







Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.



Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

M. H. E. Meier.

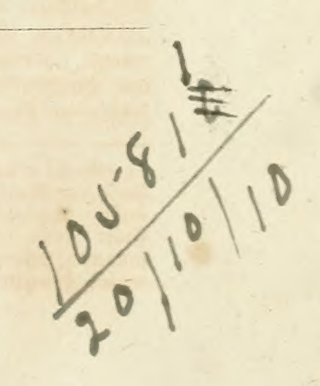
Sechzigster Theil.

GEORG IV. (König von England) — GERHARD.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1855.



Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.
Erste Section.
A — G.

Sechzigster Theil.

GEORG IV. (König von England) — GERHARD.

GEORG IV.

GEORG IV., König von England[1]), wurde am 12. Aug. 1762 Abends 24 Minuten nach 7 Uhr geboren. Als ältester Sohn des Königs war er schon vermöge seiner Geburt Herzog von Cornwall; Prinz von Wales aber ist zwar seit der Eroberung des Fürstenthums von Edward I. niemals ein anderer als der Thronerbe gewesen, doch muß er dazu durch königliches Patent ernannt werden, was auch diesmal fünf Tage nach der Geburt des Prinzen erfolgte; sobald ein Monarch keinen Sohn hat, bleibt die Würde bei der Krone. Da der Prinz das Licht der Welt zu einer Zeit erblickte, wo seine königlichen Aeltern sich im Genusse der höchsten Popularität befanden, durch dieses fröhliche Ereigniß aber die Fortdauer der Dynastie gesichert und der Protestantismus neu begründet schien, so verbreitete es allgemeinen Jubel durch das ganze Land. Adressen, übersprudelnd von Loyalität und Ergebenheit wurden von allen Theilen und allen Ständen des Reichs überreicht, von beiden Parlamentshäusern, der londoner Municipalität in großer Gala, von den Universitäten und unzähligen andern Körperschaften, wovon wir nur die der Quäker hervorheben. Diese Religionssekte, die man als nicht ganz loyal betrachtete, säumte auch ihrerseits nicht, ihre Freude über die Geburt ihres jungen Prinzen an die Stufen des Thrones niederzulegen, und dieselbe wurde mit besonderer Aufmerksamkeit aufgenommen, trotz ihrer von den herkömmlichen Formen und der Hofetikette abweichenden Gebräuche.

Als er im dritten Jahre seines Alters war, wartete ihm eine Deputation von jenem alten Bergvolke auf, wovon er wenigstens Titularprinz war, nämlich der Welchmen, um seine fürstliche Huld für ein wohlthätiges Institut in Anspruch zu nehmen, das eben zu Gunsten von nothleidenden Wallisern begründet werden sollte. Die kleine Hoheit soll mit besonderer Klarheit und in einer gewissen Positur bei Ueberreichung eines Beutels von 100 Pf. St. erwidert haben: „Meine Herren, ich danke Ihnen für dieses Zeichen Ihrer Ergebenheit an den König und wünsche das beste Gedeihen Ihrer Stiftung."

Obgleich er schon 1765 zum Hosenbandordensritter ernannt ward, wurde die feierliche Installirung doch erst fünf Jahre später, als er ungefähr in seinem neunten Jahre stand, vorgenommen. Er hatte aber kaum das zehnte Jahr erreicht, als sich die ersten Symptome von Geisteskrankheit bei seinem Vater zeigten und die Nation das doppelte Uebel einer Regentschaft und einer Vormundschaft des jungen Fürsten befürchten mußte; glücklicherweise kam man damals mit dem bloßen Schrecken davon. Man schrieb besonders der Königin und ihren teutschen Gewohnheiten die Sucht zu, ihre Kinder zu früh in die große Welt eintreten zu lassen; im J. 1769, als der Prinz erst sieben Jahre alt war, sollte er und seine zwei jüngern Brüder, nebst der nur zweijährigen Prinzessin, eine öffentliche Staatscour halten. Es gab dies Veranlassung zu einer Menge Caricaturen, wovon eine besonders stark gekauft wurde, wie die damaligen Journale beweisen, welche folgende Beschreibung davon geben: der junge Prinz springt in den Audienzsaal mit einem papiernen Drachen auf dem Rücken, den er eben in die Luft steigen lassen will; sein zweiter Bruder, damals Bischof von Osnabrück titulirt, reitet auf einem Steckenpferde ein; der dritte, Prinz Henry, spinnt seinen Kreisel mit großer Emsigkeit, während hinter einer spanischen Wand die Amme der Prinzessin eine für Kinder unentbehrliche Hilfe leistet. Dennoch benahmen sich, durfen wir zuverlässigen Berichten trauen, die königlichen Kinder sämmtlich bei dieser Cour mit gebührender Würde und Leutseligkeit.

Bei der Wahl der Gouverneure und Lehrer seiner Kinder beschloß Georg III. alle die Vorsicht zu beobachten, von deren Mangel er die Fehler seiner eigenen Erziehung ableitete. Hätte er seinen eigenen Wünschen folgen dürfen, so wäre ein teutscher Studienplan und die Universität Gottingen erkoren worden, welches beides nachher für die jüngern Prinzen durchgesetzt wurde; aber das Herkommen, wenn nicht ein ausdrückliches Gesetz verbietet, daß der Kronprinz außer Landes verweile, und Schicklichkeit schienen englische Hofmeister und einen einheimischen Cursus zu verlangen. In der Personen-

1) „Die Artikel des englischen wie des teutschen Mitarbeiters sind beide mehr biographisch gehalten; wegen der Geschichte Englands unter Georg IV. verweisen wir vorläufig auf den Artikel England in dieser Encyklopädie 1. Sect. 24. Th. S. 342 fg.; sie ist hier nur in soweit berührt, als ohne sie das Biographische unverständlich wäre. Aber beide Artikel sind sehr verschieden in der Auffassung und Beurtheilung von Georg IV. und ergänzen sich einander auch vielfach materiell." Red.

wahl aber wurde von Vielen mit Bedauern, von Wenigen wegen der bekannten Hinneigung der königlichen Aeltern zu Torygrundsätzen mit Verwunderung bemerkt, daß jene nicht zur Whigpartei gehörten. Der erste Gouverneur des Prinzen war der Earl of Holderneß, unter dem ein Franzose, der Marquis de Salzei („vgl. S. 26"), die zweite Stelle einnahm; diese traten aber bald ab, weil sie, wie man meinte, den geheimen Einfluß der verwitweten Prinzessin von Wales und ihres Günstlings, Lord Bute, witterten, die sich auch in die Erziehung des Enkels, wie in die des Sohnes eindrängen wollten. — Man sagte, es wären Bücher, welche seine constitutionellen Grundsätze gefährdeten, in die Hände des Prinzen gelegt worden. — Die Erziehung war aber überhaupt mehr geeignet, den Prinzen zum Gelehrten als zum Regenten zu bilden, und wurde mit solcher Strenge gehandhabt, daß ihm der Augenblick, der ihn von der Bevormundung seiner Hofmeister befreite, als Entfesselung aus einem Kerker erschien. Im J. 1771 nahm man einen Wechsel der Lehrer vor und wählte dazu Dr. Markham, einen Geistlichen, der diesen Posten und das nachherige Erzbisthum von Canterbury nur seinem Talente und seiner ungeheuchelten Frommigkeit verdankte. Unter ihm stand Dr. Cyrill Jackson, früher Oberlehrer an der königlichen Westminsterschule. Als Hofmeister wurde Lord Bruce angestellt, der aber so wenig Fähigkeiten besaß, daß er von seinem Zöglinge im Griechischen übertroffen wurde und abtreten mußte. In demselben Jahre trat wieder eine Veränderung im Lehrerpersonale ein, die nur nachtheilig auf des Prinzen Studien einwirken konnte; der jetzt gewählte war Dr. Hurd, welcher nachher zum Bisthume Worcester erhoben wurde und die Liebe seines Eleven sich so erwarb, daß in späteren Jahren der Prinz selten in den Westen von England reiste, ohne den alten, kränklichen Prälaten mit einem Besuche zu erfreuen.

Der Prinz war nun ins zwölfte Jahr getreten; die Büsten und Bildnisse von ihm aus dieser Zeit zeigen einen feinen, aber etwas robusten Körperbau; sein freies, offenes Antlitz stimmt mit allem dem, was wir von seiner Heftigkeit und seinem auffahrenden Wesen kennen, das aber gleich darauf in Milde und Freundlichkeit überging; frühzeitig sich seines Ranges bewußt, übersah er selten irgend eine Verletzung seiner Würde. Für die Königin blieb er stets bis zu ihrem Tode der Liebling unter allen seinen Geschwistern, und weder seine spätern Verirrungen, noch selbst seine politischen Tendenzen, wie sehr sie auch den ihrigen direct entgegen waren, konnten ihre mütterliche Hinneigung für ihren Erstgebornen schwächen; während seiner Jugend verging selten ein Jahr, in dem sie ihn nicht auf verschiedene Weise abconterfeien ließ; ein Bild von ihm als Säugling unter Glas in Wachs bossirt war stets eine Hauptzierde ihres Ankleidetisches.

Im J. 1780 bei der Taufe eines jungen Prinzen, Alfred, der aber nicht lange lebte, wurden seine drei ältern Brüder, der Prinz von Wales, der Bischof von Osnabrück und der Prinz Heinrich, obgleich sämmtlich minorenn, zu Taufpathen genommen, was mehre Geistliche, besonders der Bischof von Salisbury, als gegen den englischen Kanon betrachteten, daher Letzterer ernstliche Vorstellung dagegen beim Könige machte und eine frische Taufe beanspruchte. Einige Tage darauf traf der Prinz Se. Ehrwürden im Schlosse und redete ihn etwas barsch an: „Haben Sie, hochwürdiger Herr Bischof, nicht die Neuigkeit gehört? Mein Vater hat bei den Taufpathen des Bischofs von Salisbury anfragen lassen, wie Sie so heillos ihre Pflicht vernachlässigen konnten, daß Sie ihr Taufkind nicht gelehrt haben, wo es gerathen sei, zu schweigen." In diesem Jahre wurde der Prinz von seinem Lieblingsbruder, dem nachherigen Herzoge von York, getrennt und dieser unter Aufsicht von Colonel Greville als Hofmeister nach Teutschland gesandt. Die Trennung war für beide sehr schmerzhaft; der Prinz trat von nun an in einem mehr selbständigen Charakter auf, von der Leitung der Gouverneure und Lehrer befreit.

Wir haben schon im Leben Georg's I. bemerkt, wie die constitutionelle Lage eines Prinzen von Wales diesen beinahe unvermeidlich in eine Opposition gegen die Minister und die Maßregeln des Hofes zwinge. Bei Georg IV. stach seine frühere Abhängigkeit zu sehr gegen die enorme Apanage und die gesetzmäßige Freiheit ab, als daß er nicht in der früher erfahrenen Behandlung eine Tyrannei, in den neuen Freunden eine Entschädigung und Erholung hätte erblicken sollen. Unglücklicherweise befanden sich im J. 1783, als der Prinz den Gesetzen gemäß majorenn wurde, Männer in der Opposition, die mit jedem geselligen Talente begabt waren, welches ein junges empfängliches Gemüth für ihre Principien und Partei ganz gewinnen konnte. Auch weibliche Reize wurden als Nebenhilfe nicht verschmäht, um den fürstlichen Bekehrten völlig in ihre Netze zu fangen; früher fesselten sie ihn durch die Reize einer lieblichen Schauspielerin, die er als Perdita in Shakespeare's Winters Tale zuerst auftreten sah, mit der er nachher als neuer Florizel eine ähnliche Romantik wie jener im gedachten Schauspiele aufführen wollte. Sie wurde aber bald bei Seite geschoben und hat als Mrß. Robinson in ihren Memoiren die ganze Intrigue aufgedeckt. In der königlichen Botschaft an das Unterhaus wurde für den Prinzen und für seine standesmäßige Haushaltung eine jährliche Revenue von 50,000 Pf. St. beantragt, nebst 60,000 Pf. St. für eine Ausstattung, eine Summe, die nur halb so groß war, als die allen frühern Kronprinzen der Guelfen bewilligt worden war. Große Zweifel entstanden daher bei vielen Staatsministern über die Zweckmäßigkeit dieser Geldbeschränkung; die Antecedentien des Erbprinzen und seine neue Würde ließen keineswegs Sparsamkeit oder Geldeswürdigung erwarten; Schulden würden sich einstellen und die Nation, bei der Zumuthung, diese zu tilgen, vielleicht finden, daß in dieser Knickerei keine Sparsamkeit läge. — Demjenigen aber, dem die Entscheidung hierüber gehörte, dem Könige, schien die Sache anders; immer selbst an eine etwas übertriebene Oekonomie gewöhnt, und nicht gewilligt, die Nation grade am Ende eines unglücklichen kostbaren Krieges mit einer größern Vermehrung der öffentlichen Bürde zu belasten, als unumgänglich nöthig war, drang er auf die verkürzte

Summe, wobei freilich dem Prinzen noch außerdem die Revenuen des Herzogthums Cornwall von circa 13,000 Pf. St. de jure zustanden und er auch noch 2000 Pf. St. als Colonel vom zehnten Regiment leichter Dragoner bezog, wodurch sich sein Einkommen auf 65,000 Pf. St. jährlich steigerte. Die höchst beträchtlichen Revenuen, welche während seiner Minorennität aus der Verwaltung jenes Herzogthums durch den König gemacht worden waren, wurden trotz vieler Verwendungen des Prinzen nicht ausgekehrt; das Vorenthalten eines Schatzes, auf den er sicher gerechnet hatte, um eingegangenen Verpflichtungen zu genügen, mag nicht wenig dazu beigetragen haben, ihn in die Arme der Opposition zu werfen; denn obgleich sie viele der geistvollsten und begabtesten Männer des Reiches zu sich zählte, gehörten doch auch viele äußerst Arme und ganz Grundsatzlose zu ihr, und grade die letzten übten über das prinzliche Gemuth den größten Einfluß.

Der Eintritt des jungen Prinzen in die Staatsgeschäfte und das Oberhaus als Prinz von Wales und Earl of Chester geschah am 19. Aug. 1783 mit einem feierlichen Ceremoniel und üblicher Einführung durch drei Mitglieder, nämlich seinen Onkel, den Herzog von Cumberland, und die Herzoge von Richmond und Portland; er wurde an einen besonders seiner Würde zukommenden Lehnstuhl, zur rechten Seite des Thrones, geführt und leistete darauf in Gegenwart Sr. Majestät und der versammelten Pairie die Vasallen- und Suprematie-Eide.

Die erste Rede, die der Prinz hielt, mag hier als Probe von den Meinungen und dem Rednertalente stehen, die er im 21. Jahre seines Alters besaß. Die Veranlassung war eine Motion zur Verhinderung von aufrührischen Zusammenkünften.

„Bei einer Frage von solcher Wichtigkeit würde er seine Pflicht als Mitglied des Parlaments verfehlen, uneingedenk sein der schuldigen Achtung gegen die Constitution, das Glück, die Freiheit und den Frieden des Volkes vernachlässigen, wenn er nicht offen vor der Welt seine Meinung über gegenwärtige Frage bekennte. Er wäre auferzogen in den Principien, die er immer festhalten wolle, voll von Ehrerbietung für die constitutionellen Freiheiten des Landes, und da des Volkes Glück davon abhängig wäre, so wolle er selbige stets aufrecht halten, soweit sein Einfluß reichte. Es handle sich um die Frage, ob die Constitution erhalten werden sollte oder nicht; ob die wilden Theorien über heilsame Grundsätze der Praxis siegen, die Gesetze, unter denen die Nation während einer so langen Zeit geblüht hatte, durch eine nicht vom Volke gut geheißene Reform über den Haufen geworfen werden sollten. In einer Stellung, die ihn eingreifen lasse in die Wohlfahrt und er möchte hinzufügen, auch in das Glück und Gedeihen der Nation, würde er es für Hochverrath gegen die Principien seines Geistes halten, wenn er nicht offen seine Misbilligung der aufrührischen Schriften äußerte, gegen welche die Motion vor dem Hause gerichtet ist; sein Interesse wäre genau das des Volkes; sie wären beide so eng verbunden, daß wenn beide nicht übereinstimmten, keine Glückseligkeit existiren könnte. Auf dieser großen, dieser sichern Basis motivire er das Votum, das er geben und unbedingte Einstimmung in den Antrag des edlen Lords sein würde, um sich der Adresse des Unterhauses für den nämlichen Zweck anzuschließen." — Die Tagesblätter meldeten, daß er mit einem Eifer gesprochen habe, der nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern auch die Bewunderung der Peers erregte, und ihre oft wiederholten Hears! Hears! auf sich zog. Folgende Worte wurden mit besonderem Nachdrucke gesprochen: „Ich existire nur durch die Liebe, die Freundschaft und die Freigebigkeit des Volkes und seine Sache werde ich, so lange ich lebe, nie aufgeben."

Wir haben schon des Einflusses gedacht, der von dem ersten Auftreten des Prinzen durch die Häupter der Whigs auf ihn ausgeübt wurde. In dem Unterhause stand Pitt beinahe allein, oder nur mittelmäßig unterstützt von Dundal, an der Spitze der Tories. Der Charakter des Premiers, sowie seines Gehilfen, war schroff und unbeugsam; seine Geselligkeit beschränkte sich auf vertraute Gelage mit wenigen Freunden; als Junggeselle ohne häusliche Einrichtung konnte er die Reize eines gesellschaftlichen Verkehrs von gutem Tone nicht anbieten. Das Leben Pitt's war im Senate; seine wahre Existenz nur auf der Ministerbank des Unterhauses, wo er freilich das Staatsruder mit einer nie wieder erreichten Thätigkeit und stetem Glücke führte; ein solches Leben, ein so ernstliches Betragen war aber wenig geeignet, um einen jungen Prinzen zu gewinnen, der sich nach jedem Lebensgenusse sehnte, und sich in einer Lage befand, wo ihm dieser im Uebermaße von anderer Seite geboten wurde. Gegenüber den feingebildeten, vielseitigen Talenten von Burke, Sheridan, Grey, Wyndham oder Fox besaß die ministerielle Seite Nichts, was sich irgend damit messen konnte. Aber trotz der eminenten Talente von Burke, Sheridan und Fox und der öffentlichen Geltung, deren sich die Partei erfreute, an deren Spitze dieses Triumvirat stand, bei dem Prinzen hätten sie ihren vollen Einfluß verfehlt, wenn nicht sociale Mittel dabei geholfen hätten. Aber im Privatleben war Fox äußerst anziehend, sein Geschmack so rein, daß die Einrichtung des prinzlichen Hofes und seiner Hofchargen meistentheils seinem Ermessen überlassen wurde. Seine große Neigung zum Spiele blieb auch nicht ohne Reiz, und die nächtlichen Symposia, wahre attische Feste, fesselten die aufkeimenden Gelüste des Thronerben zu stark, als daß er sich leicht davon hätte losmachen können. An der südlichen Kuste von England bemerkte der junge Prinz eine Gegend, die ihm wegen ihrer guten Luft (man sagt auch etwas von den Reizen einer Nereide), und weil sie ihrer Entfernung nach leicht zu erreichen war, gefiel; eine bescheidene Strecke wurde gekauft und eine mäßige Cottage ornée gebaut; hierher pflegte der Prinz sich in die Einsamkeit, zu dem ungestörten Genusse mit seinen neuen Freunden zu begeben, das Gebäude wurde nach und nach vergrößert und verlor seinen frühern Charakter eines niedlichen Landhauses,

um unter der Leitung von geschmacklosen Bauleuten als chinesischer Pavillon ein Zeichen von schlechtem Geschmacke und ungeheurer Verschwendung abzugeben. Es existiren eine Menge Anekdoten, die von dem funkelnden Witze, den geistreichen bon mots der ausgesuchten Tischgesellschaft, die der Prinz um sich versammelte, die einem englischen Aulo Gellio Stoff für mehre Bücher einheimischer „Noctes Atticae“ abgeben könnten. Unter den Sternen aber ersten Ranges, die vorzüglich auf die Bildung und Charakterrichtung von Georg IV. eingewirkt haben, dürfen wir den berühmten Sheridan am wenigsten übergehen. Sheridan war nicht nur der Witzbold, der Poet, der Dramaturg, der Redner, er war auch der Trunkenbold, der Spieler, der Wollüstling; was ließ sich von dem Zusammentreffen solcher Eigenschaften für die Bildung eines künftigen Souverains erwarten? Ueber seine Beredsamkeit, besonders über eine Rede, die er in dem berühmten Processe gegen Warren Hastings im Juni 1788 gehalten hat, äußert sich Burke in folgender Art: „Sheridan hat heute Tausende überrascht, die mit Entzücken an seinen Worten hingen, durch eine solche Fülle von Talenten, eine solche Darlegung von Fähigkeiten; er hat Geisteskräfte an den Tag gelegt, die nicht ihres Gleichen finden in den Annalen der Beredsamkeit; diese Leistung wirft auf ihn selbst die höchste Ehre, auf die Literatur hohen Glanz, auf das Parlament dauernden Ruhm und auf sein Vaterland die größte Verherrlichung. Von allen Arten der Rhetorik, von allen Künsten der Rede, die man je gehört, von der man je gelesen hat, sowol aus früherer, wie aus jetziger Zeit; was die Feinheit der Juristen, die Würde unseres Senats, die feste Haltung der Richterbank, oder die heilige Moralität der Kanzel bis heute geliefert haben, Nichts kann dem gleichgestellt werden, was wir heute in Westminster-Hall mit Ohren vernommen haben. — Von der Poesie aufwärts bis zur vollendeten Rede gibt es keine Stilgattung, für die nicht ein vollkommenes und selbständiges Beispiel daraus zu entnehmen wäre.“ Dennoch war das Leben dieses reich begabten Mannes durchaus verfehlt. Seitens der Moralität war Sheridan ungenügend in den Principien, wie in der Praxis. Er starb arm, verlassen, von Krankheit verzehrt und im Elend. Seine intime Freundschaft mit dem Prinzen konnte daher nicht verfehlen, den Geist des Prinzen zu verfeinern, seine Einbildungskraft zu beleben, wie er ja den Witz und die Phantasie auch der Stumpfsinnigsten erhöhte, aber auch ebenso wenig verfehlen, den hohen Ton von Religiosität und Moral herabzustimmen, den man bei dem Monarchen eines christlichen Volkes erwartet.

Es war grade um diese Zeit, daß die indische Bill von der Coalition zwischen Fox und North die Nation in die größte Unruhe und Bestürzung versetzte; der König war persönlich entschieden dagegen, der Prinz ebenso enthusiastisch für den Lieblingsentwurf seines Freundes Fox. Er ging soweit, daß er mehre Male während der Debatte den Verhandlungen des Unterhauses beiwohnte und auf unzweideutige Weise seinen Freunden seinen Beifall zu erkennen gab, was allen Ordnungsregeln des Hauses zuwider war und die Rüge mehrer Mitglieder auf sich lud. Von der Zeit an war der Bruch zwischen Vater und Sohn unheilbar.

Die Billigung der Whigpolitik Seitens seines ältesten Sohnes hatte den König äußerst betrübt; denn Fox hatte sich in mehrer Hinsicht, besonders durch sein Coalitionsministerium mit Lord North, dem Könige persönlich so unangenehm gemacht und ihn so tief gekränkt, daß ihm manchmal Neigung und Wunsch kam, sich ganz nach seinen Kurstaaten zurückzuziehen; der Entschluß soll schon soweit zur Reife gediehen sein, daß er ihn dem Kanzler Lord Thurlow mittheilte, der aber den König sehr leicht davon durch die kurze, aber offene Replik abbrachte: „daß es sehr leicht für Se. Majestät sei, nach Hanover zu kommen, aber sehr schwer halten möchte, wieder nach England zurückzukehren.“

Morganatische Ehen sind nicht nach dem Geschmacke des englischen Volks, seinem Sittlichkeitsgefühle wie seinen Gesetzen zuwider. Es mußte daher nicht nur den König und die königliche Familie, sondern auch die Nation befremden und empören, als das Gerede von einer heimlichen ehelichen Verbindung zwischen dem Prinzen und Mrß. Fitzherbert ging, der Witwe eines katholischen Gutsbesitzers, die noch früher an Hrn. Weld verheirathet war, dessen Bruder späterhin von dem päpstlichen Hofe zur Cardinalswürde erhoben wurde. Es hieß, daß die Gewissensskrupel der Dame durch die Ceremonie einer Trauung nach dem katholischen Ritus beseitigt worden wären, die aber wegen des **royal marriage act** von 1772 der Verbindung keine gesetzliche Kraft zu ertheilen vermochte, sodaß gesetzlich vor dem Lande die Dame nur als Maitresse erscheinen konnte, was an sich und wegen ihrer Religion großes Aergerniß und große Befürchtung erregen mußte. Als daher im Parlamente drei Jahre darauf ein Antrag einkam, die Schulden des Prinzen zu tilgen, wurde scharf wegen seiner Verhältnisse zur gedachten Dame inquirirt; Fox, von dem Prinzen bevollmächtigt, verneinte auf das Bestimmteste, daß irgend eine eheliche Verbindung zwischen den Partien bestehe. Man erzählt freilich, daß Fox später gefunden habe, daß er hintergangen worden sei und mit dem Prinzen seitdem nie wieder freundlich geworden wäre. Da aber Miß Fitzherbert noch immer mit Auszeichnung von den Damen der Whigaristokratie empfangen wurde, so beharrte die Nation in ihrem Glauben und der Prinz wurde äußerst unpopulair. Die Verschwendung, mit der ihre Haushaltung in Park Lane geführt wurde, die Pracht ihrer Juwelen waren eine stete und große Belästigung für des Prinzen Revenuen; die Verluste am Pharaotische verbunden mit dem Wucher der Israeliten, bei denen er ungeheure Summen borgte, steigerten seine Schulden auf den enormen Belauf von mehr als einer halben Million Pf. St., wodurch die Unzufriedenheit des Volks ungemein vermehrt wurde. Der König und sein Minister waren entschieden gegen Abhilfe, der Prinz war daher genöthigt, seine jährlichen Ausgaben um 40,000 Pf. St. zur Abtragung seiner Schulden herabzusetzen.

Nach zwölf Monaten war diese Einschränkung und Zurückgezogenheit unerträglich; ein Alderman von London, Namens Newman, kündigte im Unterhause im April 1787 den Antrag an, die Lage des Prinzen in Erwägung zu ziehen; die Sache wurde aber durch einen Vergleich vermittelt, durch welchen der Prinz eine Vermehrung seines Jahrgehalts von 10,000 Pf. St. erhielt und sich dafür anheischig machte, keine weitern Schulden zu contrahiren.

Von der großen Krisis bei der Krankheit des Königs gegen Ende des Jahres 1787 haben wir schon in der Biographie Georg's III. gehandelt und erwähnen hier nur noch, daß die Mishelligkeiten in der Regentschaftsfrage mehr von der Partei des Prinzen als von ihm selbst ausgegangen zu sein scheinen, indem der Herzog von York im Oberhause erklärte, von ihm zu einer Erklärung bevollmächtigt zu sein, daß der Prinz für seine Person alle gemachten Schwierigkeiten bei Seite zu setzen wünschte, um nur eine gesetzmäßige Autorität mit parlamentarischer Einwilligung zu constatiren.

Im folgenden Jahre, 6. Febr. 1788, constituirte sich nach solenner Initiation der Prinz als Großmeister des Freimaurerordens in England, wobei sein Onkel, der Herzog von Cumberland nebst den Herzogen von Norfolk und Manchester, durch ihre Gegenwart den Glanz und die Feier der Ceremonie verherrlichten. Einige Jahre nachher wurde ein würdiger Tempel des Ordens in Great-Queen-Street, Freemason's-Hall genannt, unter seinen Auspicien erbaut und eingeweiht, wo die Brüderschaft und die große Landesloge noch immer unter dem Earl of Zetland und Lord Yarborough als Groß- und Vicegroßmeister thätig wirkt und segnend fortdauert.

Der Prinz erfreute die Nation um die Zeit durch die Abtragung von 10 Proc. seiner sämmtlichen Schulden, indem man dadurch die Hoffnung auf größere Sparsamkeit und bessere Einrichtung seines Haushalts schöpfte. Am häufigsten und am liebsten erholte er sich um diese Zeit durch eine Reihe von Besuchen auf den Landsitzen der Whigaristokratie; besondere Erwähnung geschieht von dem Besuche bei Earl of Sandwich zu Hinchinbroke-House und beim Earl Fitzwilliam zu Wentworth-House, wo er immer mit der höchsten Auszeichnung und ungeheurer Pracht empfangen wurde. Auf dem Rückwege nach London von dem letzten gastfreundlichen Besuche hätte sein Leben leicht gefährdet werden können, indem durch die Unachtsamkeit seines Postillons der Wagen, in dem er mit einem Kammerherrn saß, von einer beträchtlichen Höhe umgeworfen und ein Paar Mal das Oberste zu unterst gekehrt wurde; glücklicherweise kam der Prinz und sein Begleiter mit leichten Contusionen davon, sodaß sie ohne Aufenthalt die Reise fortsetzen konnten.

Um diese Zeit bildeten der Hof des Königs und der seines Sohnes zu Carlton-House einen schroffen Gegensatz; der erstere pflegte häufig des Sonntags Abends Concerte im Palaste zu veranstalten, hatte sie aber vor Kurzem auf Vorstellung einiger Bischöfe und Geistlichen einstellen lassen. Der Prinz hingegen beharrte bei dem Gebrauche und seine Vergnügungen für den Sonntagsabend erstreckten sich bald über weit anstößigere Gegenstände als erbauliche Lieder oder geistliche Cantaten; darin folgte ihm auch die Mehrheit des hohen Adels, man behauptet auch von dem letzten, daß es den Herren ein Hauptspaß war, ihre Einladungskarten zu diesen Gelagen an die Bischöfe in corpore zu senden.

Wir haben schon die Vorliebe der Königin für ihren Erstgeborenen erwähnt, nur im Anfange des Jahres 1791 schien ein Ereigniß diese Liebe vernichten zu wollen. Während der langwierigen Verhandlungen im Processe von Warren Hastings war der Gerichtshof in Westminster-Hall noch immer ein Sammelplatz des hohen Adels und der galanten Welt; es war auch eine Loge für die Königin und ihre Familie eingerichtet; als sie aber eines Tages eintrat und Mrß. Fitzherbert vom Prinzen eingeführt bemerkte, entfernte sie sich sogleich wieder und richtete noch selbigen Tages eine Note in sehr gereiztem Tone an ihren Sohn, worin es hieß: „Die Königin nimmt die erste Gelegenheit wahr, um dem Prinzen von Wales den hohen Grad ihres Unwillens auszudrücken über die sehr markirte Beleidigung, die ihr durch die unzeitige Eindringung einer gewissen Dame bei dem Processe von Warren Hastings angethan worden ist; die Königin ist der Meinung, daß diese Dame unter den besondern Verhältnissen, in welchen sie zu dem Prinzen steht, hätte verhindert werden sollen, sich in Gegenwart der Königin zu zeigen. Die Grundsätze der Königin in dieser Hinsicht sind so bekannt, daß sie auf das Gemüth des Prinzen den Einfluß ausüben sollten, um nicht ferner die Gefühle seiner königlichen Mutter durch persönliche Berührung mit einer Partei zu verletzen, für die sie nicht die geringste Achtung empfinden kann.

Die sehr zweideutige und räthselhafte Verbindung, in der Se. königliche Hoheit zur besagten Dame steht, wird immer ihr volles Gewicht auf das Gemüth der Königin haben und sie verhindern, jene Dame oder irgend eine ihrer Vertrauten je bei dem Hofe aufzunehmen, über den die Königin den Vorsitz führt."

Der Styl des prinzlichen Haushalts war um diese Zeit äußerst prächtig und königlich. Aber auch nicht weniger geeignet, ihn bei den Meisten zu empfehlen, war die Feinheit seiner Manieren, seine schöne und imponirende Persönlichkeit, sein Geschmack im Anzuge, womit er sich den Titel erwarb, der ihm allgemein beigelegt wurde, als the first Gentleman in Europe; sein Geschmack in der Einrichtung seiner Wohnungen, in seinen Equipagen, in der Anordnung seiner Feten wurde allgemein gepriesen, häufig nachgeahmt. Die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts blühte der englische Pferdeluxus und groß war die Wettrennenwuth; der Prinz als Führer des Bonton durfte sich davon nicht ausschließen, er wurde mit seinen persönlichen Freunden Fox und dem Herzoge von Bedford in die Mitgliedschaft des Jockey-Club (eine Art Richterbank über alle Wetten und Wettrennen, die nicht vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden konnten) eingeführt. Am 20. und 21. Oct. lief ein Pferd des Prinzen, Escape genannt; am ersten Tage wurde es leicht besiegt, am zweiten gewann es ebenso

leicht; man behauptete, daß der Jockey (Reiter) Chifney in unlauterer Absicht und mit Fleiß am ersten Tage die Wette verloren habe, um am zweiten desto mehr gewinnen zu können; die Sache wurde von dem Jockeyclub inquirirt und dem Prinzen zugemuthet, seinen Jockey zu verabschieden; da er aber nach Untersuchung der Umstände einer andern Meinung war, als die Richter, so wollte er lieber ganz von der Pferdesucht abstehen, verkaufte alle seine Rennpferde und kehrte Newmarket den Rucken; seinem Jockey aber setzte er einen Jahrgehalt von 200 Pf. St. aus.

Die englische Constitution ist in Hinsicht auf Prinzen und deren Anhang unter dem Volke sehr eifersuchtig; der Erbprinz wird mit Vorsatz von jedem Posten von Einfluß oder Herrscherwürde entfernt gehalten. Sein jungerer Bruder, der Herzog von York, gegen den solche Rücksichten nicht sprachen, war in die Armee eingetreten und zum commandirenden General avancirt, bei dem Fortgange des Kriegs aber mit dem revolutionairen Frankreich erhielt er den Oberbefehl über eine englische Expedition, die bestimmt war, die österreichischen Niederlande von den Franzosen zu befreien. Diese Beförderung machte nun dem Prinzen seine Zurücksetzung desto peinlicher, für die Nation desto unbegreiflicher und um einem solchen peinlichen Zustande ein Ende zu machen, richtete der Prinz einen Brief an seinen koniglichen Vater, worin folgende Stellen vorkommen:

„Ich verlange, daß mir Gelegenheit gegeben werde, meine besten Kräfte zu entwickeln und meinen letzten Tropfen Blut zu vergießen, um Ew. Majestät Thron, Person und Würde zu vertheidigen. Denn gegenwärtig gilt es nicht einen Krieg um Eroberung, Ehre, Ruhm, sondern um die wirkliche Existenz. Zu diesem Kampfe, zu dem die niedrigsten und geringsten Classen der Unterthanen Ew. Majestät berufen sind, geziemt es mir nicht, der ich doch der Hochste bin und an den Stufen des Throns meinen constitutionellen Platz finde, daß ich als ruhiger, mußiger, lebloser Zuschauer von den Uebeln dastehe, die uns umzingeln, oder uneingedenk werde der schlimmen Folgen, die noch nachkommen mögen. Hanover ist schon verloren, England mit einer Invasion bedroht, Irland in vollem Aufstande, Europa zu den Füßen eines unersättlichen Tyrannen.

In einem solchen Augenblicke wagt der Prinz von Wales, der keinem Ihrer Diener in Eifer und Ergebenheit nachsteht, keinem Ihrer Unterthanen in schuldiger Hingebung, keinem Ihrer Kinder an Liebe und Zärtlichkeit, sich wieder vor Ew. Majestät zu stellen und die Anerbietungen zu wiederholen, die er fruher schon durch die Minister gemacht hat. Das mäßige Gefuhl von Ehrgeiz, der Gedanke, was ich mir selbst und meiner Familie schuldig bin und vor Allem die Furcht, mich in den Augen unserer tapfern Krieger herabgewürdigt zu sehen, welche wol die beste Stutze der Krone Ew. Majestät sein mögen und meine beste kunftige Hoffnung verlangen, daß ich fortfahre und Ew. Majestät mit aller Demuth und Ehrfurcht versichere, daß, indem ich der Gerechtigkeit meiner Foderung mir bewußt bin, keine Macht auf Erden mich zwingen soll, dieselbe aufzugeben.

Ew. Majestät erlauben mir hinzuzufügen, daß ich zu diesem Schritte gezwungen bin durch jedes Motiv, das mir als Mann lieb, als Prinz heilig ist. Ist es nicht schicklich, daß ich in einem Augenblicke von unerhörter Schwierigkeit und Gefahr hervortrete? Sollte ich, der ich Alles bei unserer Niederlage zu verlieren habe, nicht des Ruhms des Siegs theilhaftig werden? Die höchsten Stellen im Dienste Ew. Majestät sind von den jüngeren Zweigen der königlichen Familie eingenommen, mir allein bleibt kein Platz angewiesen; ich werde nicht würdig gehalten der Charge eines jüngern Generalmajor in der Armee. Könnte ich zu einer solchen Herabsetzung schweigen, so würde ich solche Behandlung verdienen und dadurch beweisen, daß ich derjenigen Anstrengungen unfähig bin, wozu mich meine Geburt und die Zeitumstände so eigenthümlich jetzt auffodern; da ich dem Throne nahe gestellt bin, wird durch meine Herabsetzung das Königthum selbst beschimpft. Ich kann nicht in der öffentlichen Meinung des Volks sinken, ohne daß Ew. Majestät selbst meine Erniedrigung theilen. Jeder Beweggrund daher von Privatgefühlen wie von öffentlicher Schuldigkeit treibt mich, Ew. Majestät innigst zu bitten, Ihre Entscheidung zu revidiren und mir eine Stellung anzuweisen, die meine Geburt, die Pflichten meiner Würde, das Beispiel meiner Vorfahren und das Verlangen des britischen Volks mich fodern lassen."

Diese Bitte blieb fruchtlos, wahrscheinlich aus dem oben angefuhrten Grunde, obgleich einige das Mistrauen des Ministers oder das Aergerniß des Königs über die politischen Tendenzen des Prinzen und die Wahl seiner Freunde als einen Grund, wahrscheinlich irrig, angeben.

Die Heirath, die der Herzog von York 1791 mit einer preußischen Prinzessin eingegangen, war bis zum Jahre 1793 ohne Kinder geblieben und bei wechselseitiger Abneigung beider Eheleute keine weitere Hoffnung auf Nachkommenschaft bei ihnen vorhanden; durch Rücksichten waren die jüngern Prinzen von ebenburtigen ehelichen Verbindungen abgehalten. Bei dem natürlichen Verlangen der königlichen Aeltern, die Thronfolge gesichert zu sehen und legitime Enkel zu begrüßen, wandten sie daher ihre Augen auf den Prinzen und sie wünschten, daß er sich mit einer berechtigten Prinzessin verbinden mochte. Häufige Conferenzen fanden deswegen zwischen dem Könige und seinem Premier Pitt statt. Der letzte war wenig dem Projecte geneigt, er sah in dem Prinzen Hang zur Ueppigkeit und Wollust, Umstände, die ihn zu einem Ehemanne ganz untauglich machten. Seine intimen Verbindungen mit Mrß. Fitzherbert und Lady Jersey würde jede Dame von Gefühl oder hohem Temperament empören und, wie es die Folge nur zu unglücklich zeigte, die Lage beider compromittiren und das Reich in große Gefahr bringen. Dennoch gab der Minister auf wiederholtes Verlangen nach, zuletzt auf ausdrücklichen Befehl des Königs. Der Prinz, darum angegangen, bezeigte wenig Lust, sich in den Willen seiner Aeltern zu fügen; er schützte sein Alter von 32

Jahren, seine Unbekanntschaft mit den fremden Höfen, in denen es ihm erlaubt sei, eine Wahl zu treffen, vor Allem aber seine überhäuften Schulden vor, die, obgleich erst vor kurzer Zeit abgetragen, dennoch wieder zu einer ungeheuern Masse herangewachsen waren; auch die streitigen Wünsche seiner Aeltern wurden selbst als Hinderniß vorgeschützt; beide zielten nämlich auf verschiedene Fürstentöchter mit natürlicher Hinneigung auf ihre eigenen Stämme, der König begünstigte die Wahl einer Tochter seiner Lieblingsschwester Auguste, Herzogin von Braunschweig, die Königin aber neigte sich mehr zu einer Tochter ihres Bruders, des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz.

Da aber die Geldverlegenheiten des Prinzen immer drückender und eine Heirath ihm als Bedingung ihrer Abtragung angeboten wurde, willigte der Prinz endlich ein; der Streit der Aeltern wurde dahin geschlichtet, daß die väterliche Linie den Vorzug erhielt, eine kunftige Königin von England zu geben in der Person der Prinzessin Caroline von Braunschweig. Den 30. Dec. 1794 war die Verlobung, den 8. April des folgenden Jahres die Trauung in der königlichen Kapelle von St. James-Palast.

Wir nähern uns nun einer Periode im Leben des Prinzen, welche große Behutsamkeit in ihrer Erwägung fodert: die frühern Vergehungen eines Verschwenders, eines Spielers, eines Wollüstlings, fanden alle Entschuldigung in seiner Jugend, seiner Lage, seinen Umgebungen, der Versuchung, der er ausgesetzt war. Selbst im Senate bei einer Debatte, wo es sich um Bezahlung seiner Schulden handelte, wurden von dem Herzoge von Bedford diese Fehltritte nur unerheblich befunden und Fox äußerte im Unterhause freilich etwas zweideutig: „Will man sich den Luxus einer Monarchie erlauben, so muß man auch die Kosten nicht scheuen." Der Mehrheit der Nation schwebte das Beispiel Heinrich's V. vor, wie er von Shakespeare (Henry IV. 2. Th. Act. V. S. 5) geschildert wird und daß er von der Ausgelassenheit seiner Jugend bekehrt und auf den Thron gestellt jedem Falstaffe, Bardolphe und Pistol zurufen würde:

> I know thee not, old Man: Fall to thy prayers;
> How ill white hairs become a fool and jester!
> I have long dream'd of such a kind of man,
> So surfeit-swell'd, so old and so profane;
> But, being awake, I do despise my dream.
> Make less thy body, hence, and more thy grace —
> Presume not, that I am the thing I was:
> For heaven doth know, so shall the world perceive,
> That I have turn'd away my former self;
> So will I those that kept me company.

Es ist schwer, da noch Viele leben, die lebhaften Antheil an den Zerwürfnissen Georg's IV. und seiner Gemahlin nehmen, eine Schilderung davon zu geben, die, wenn sie nicht in die volksthümliche Idee einer völligen Unschuld und Reinheit der Königin Caroline einstimmt, nicht bei einem großen Theile des englischen Volks und Vieler im Auslande Erstaunen und Unwillen erregen sollte. Indessen da eine 30jährige Erwägung aller Umstände seit der Entwickelung dieses Trauerspiels nur die Meinung bestärkt, die während ihres Aufführens von uns gefaßt wurde, so werden wir rücksichtlos unser Urtheil darüber niederschreiben. Der Königin erster Sachwalt und eifrigster Vertheidiger ist, wie man jetzt hört, von der Behauptung ihrer unbefleckten Tugend bekehrt und würde jetzt nur in der Hast der Rede sie erklären:

> Chaste at the Icicle that hangs on Dian's Temple.
> Keusch wie der Eisstrahl, der von Diana's Tempel hängt [2]).

Wir haben gesehen, daß der Prinz eine Convenienzheirath einging, damit er seiner Schuldenlast entledigt würde und die Wünsche des Königs nach einer directen Nachkommenschaft befriedigen könnte. Von einer solchen Verbindung war nur bei gegenseitigem Zuvorkommen ein glückliches Resultat zu erwarten; unglücklicherweise war man von beiden Seiten wenig dazu geneigt oder vielmehr die Keime selbst ruhiger Freundschaft wurden im ersten Aufblühen durch unzeitige Zwischentreter und unberufene Einmengung zerdrückt. Unter den ersten und ärgsten dieser Ohrenbläser nennt man die Lady Jersey; ihre Stellung als Ehrendame bei der Ankunft der Prinzessin auf Anordnung des Prinzen, während sie allgemein als seine Maitresse angesehen wurde, ist laut getadelt worden. Man beschuldigt diese Dame, sich in das Vertrauen der jungen Prinzessin eingeschlichen, ihr das Geständniß einer frühern Herzensangelegenheit entlockt und Alles mit einem übertriebenen Berichte über das Grobe ihrer Manieren, ihre Unbehilflichkeit und Heftigkeit dem Prinzen hinterbracht zu haben. Wir kennen aber keine Belege für diese Behauptung, ebenso wenig für das andere Vergehen, dessen man sie beschuldigt, die vertrauten Briefe der Prinzessin an ihre braunschweigische Verwandte der Königin, die darin eben nicht vortheilhaft geschildert wurde, in die Hände gespielt zu haben und sie scheinen in den vielen Parteiblättern, in denen sie wiederholt werden, nur Reflexe der starken Einbildung und des tiefen Hasses der Prinzessin gegen diese Dame gewesen zu sein.

Nach der gegenseitigen Unverträglichkeit des Charakters von beiden Eheleuten war es kein Wunder, daß ihnen ihre Gesellschaft wechselseitig unerträglich wurde; kaum drei Monate nach der Heirath lebten sie schon beide meistentheils abgesondert und da am 17. Jan. 1796 grade neun Monate weniger einen Tag die Prinzessin Charlotte geboren wurde, so schien dem Prinzen einer förmlichen Trennung Nichts im Wege zu stehen; er ließ daher kurz darauf, am 30. April, durch seinen ersten Hofbeamten, Lord Cholmondoley, einen Brief seiner Gemahlin überreichen, worin auf eine frühere mündliche

2) „Wir können die Ansicht unseres geehrten englischen Mitarbeiters in keiner Art theilen. Ohne für die Unschuld der Königin Caroline eine Lanze einzulegen, müssen wir doch gestehen, daß wir die Schuld ihres Gatten für eine beiweitem größere erachten, und sein Benehmen vom Eingehen der Ehe bis zum Tode der Königin in jeder sittlichen Beziehung empörend finden. Jedenfalls war Georg IV. seinem eigenen Leben nach der Letzte, der ein Recht hatte, sich über das seiner Gemahlin zu beschweren. Man vergl. hierüber auch den folgenden Artikel und die Proceßverhandlungen." Red.

Erklärung der Prinzessin, daß eine Scheidung jetzt für immer gelten sollte, selbst bei dem Tode ihrer neugeborenen Tochter angespielt wird [3]).

Auf diesen Brief, welcher sich als den letzten ankündigte, gab die Prinzessin eine französische Antwort, in der sie ihren Entschluß meldete, sich direct an den König zu wenden: „Da ich augenblicklich keinen andern Beschützer habe als Se. Majestät, werde ich mich allein an ihn wenden und wenn mein Betragen seine Billigung erhält, werde ich einigermaßen Trost finden." Eine andere Stelle heben wir aus, weil wir glauben, daß selbst ihre eifrigsten Anbeter das Betragen der Prinzessin als Königin dem darin enthaltenen Versprechen wenig entsprechend finden werden.

„Es wird auch meine Pflicht sein, unter jeder Prüfung ein Beispiel abzugeben von Geduld und Ergebung."

Unter Einwilligung, wenn nicht nach directem Spruche des Königs, kam die förmliche Trennung zu Stande und nach einem kurzen Aufenthalte in Carlton-House zog sich die Prinzessin mit einem ganz kleinen Haushalte und ihrer Tochter nach Charlton, einem reizenden Dorfe in der Nähe von Greenwich und London, zurück, wo sie zwei Jahre in verhältnißmäßiger Ruhe und Abgeschiedenheit zubrachte. — Bei dem Prinzen wurde die Verbindung mit Mrß. Fitzherbert, die durch seine Heirath abgebrochen war, wieder erneuert auf wo möglich noch glänzenderem Fuße. Der Prinz nahm keine Einladung an, in welche diese Dame nicht eingeschlossen war, obgleich ihm dadurch viele Häuser der angesehensten Familien verschlossen blieben, da es doch noch an solchen fehlte, die nach dem Ausdrucke eines öffentlichen Briefs an den Prinzen „ihre Ehre ihrer Eitelkeit opferten."

Nach seiner Trennung von seiner Gemahlin bestanden die Ereignisse im Leben des Prinzen in wenig mehr als in ungezügeltem Aufwande und gesteigerten Geldverlegenheiten, denen durch nicht immer zu billigende Maßregeln abgeholfen wurde. Die Prinzessin aber lebte meistentheils in der Zurückgezogenheit, die sie gewählt hatte, indessen ihr etwas freies Benehmen [4]) und der Besuch von Männern, namentlich Officieren in ihrer Wohnung, wurde nachher der Gegenstand einer Untersuchung auf des Königs Anordnung. Nach übergebenem Gutachten dieser Commission wurde ihr wegen Leichtsinns und wegen einer gewissen Nichtachtung der Convenienzen ihres Standes ein Verweis gegeben. Da aber die Beschuldigung auf Nichts weniger als auf Ehebruch und Hochverrath ausgegangen war, nämlich auf die Anklage, einen jungen Knaben geboren zu haben, den sie im Hause angeblich als Pflegebefohlenen halte, Namens Austin, so mußte eine so leichte Entscheidung als Freisprechung gelten und so wurde sie von dem Könige angesehen, der darauf befahl, daß sie mit Auszeichnung am Hofe aufgenommen werden sollte und ihr Zimmer im königlichen Palaste zu Kensington anweisen ließ.

Im J. 1801 war bei Erneuerung der Krankheit des Königs eine Erneuerung der Conflicte wegen der Regentschaft zu befürchten; glücklicherweise wurde aber die Ursache bald beseitigt, indem die Schlaflosigkeit, das Hauptübel des Königs, durch den Gebrauch von mit Hopfen ausgestopften Kopfkissen gehoben wurde.

Bonaparte hatte gleich nach seiner Erhebung zum ersten Consul um Frieden mit England unterhandelt, die Präliminarien wurden am 1. Oct. 1801 gezeichnet, sechs Monate nachher der definitive Tractat zu Amiens. Da aber der Friede nur wenige Monate dauerte und in England der Krieg mit Enthusiasmus wieder aufgenommen wurde, so wurden allenthalben Corps von Freiwilligen errichtet, in die sich alle Stände, Richter, Advocaten, selbst Cabinetsminister einschreiben ließen. Bonaparte drohte von Boulogne aus mit einer Invasion, alle Anstalten wurden daher getroffen, ihn gebührend zu empfangen. So soll in einer Landfamilie, als von den großartigen Vorbereitungen des Feindes die Rede war und von den Mitteln, ihnen zu begegnen, der älteste Sohn, ein Knabe von zwölf Jahren, der zuhörte, mit der Frage das Gespräch unterbrochen haben: „Ob denn die Franzosen auch Jungen mitbringen würden; denn wenn das ist, mit denen werde ich und meine Brüder fertig werden." Bei der allgemeinen Aufregung konnte der Prinz nicht unterlassen, sein früheres Gesuch wegen einer seinem Range angemessenen Anstellung in der Armee vor dem Könige zu erneuern. Sein Gesuch richtete er zunächst an den Minister Addington (nachherigen Lord Sidmouth) in einem langen Briefe vom 18. Juli 1803. Er wiederholt darin die frühern Gründe, nur vermehrt und erhöht durch die größere Nähe der Gefahr, das Dringende der Zeitumstände und die königliche an das Parlament erlassene Empfehlung, daß alle Unterthanen ihre persönlichen Dienste gegen den Feind darbieten möchten. In diesem Briefe kommt die Stelle vor:

„Als dem Parlamente officiell angezeigt wurde, daß der Feind offenbar eine Landung an unserer Küste beabsichtige, so leuchtete Jedem ein, daß die Zeitumstände die persönlichen Dienste eines Jeden ohne Ausnahme erheischten, und als das Parlament in Folge dieser Meldung außerordentliche Geldmittel blos zur inländischen Vertheidigung bewilligte, war es einleuchtend, daß die Gefahr weder als zweifelhaft noch als entfernt betrachtet wurde. Von demselben Geiste durchdrungen, von dem die Nation insgesammt beseelt ist, der Pflichten eingedenk, die ich gegen Se. Majestät und die Nation habe, habe ich die erste Gelegenheit ergriffen, um meinen Wunsch, die Verantwortlichkeit eines Militaircommando's zu übernehmen, auszudrücken. Ich habe weder früher noch jetzt auf den Besitz von großer Erfahrung in militairischen Dingen Anspruch gemacht, noch großer militairischer Talente mich gerühmt; doch kann ich mich nicht als ganz unfähig, auch nicht als ganz unerfahren im Kriegsdienste betrachten, indem ich schon lange aus dieser Art des Kriegsdienstes mein vorzüglichstes Studium gemacht habe. Ich stütze aber mein Gesuch vorzugsweise auf die Vortheile, die aus meinem Beispiele für den Staat erwachsen würden, indem dadurch alle loyalen Kräfte der Nation gehoben werden würden und

[3]) Der Brief steht im folgenden Artikel S. 31 vollständig bei. [4]) „Vergl. den folgenden Artikel." Red.

auf meine Bekanntschaft mit den Ansprüchen auf Personalleistungen, die das Volk mit Recht auf seine Fürsten im gegenwärtigen Augenblicke richtet. Je höher ich gestellt bin, in dem Maße sollten auch meine Bestrebungen und mein Eifer steigen; ich bekenne aber, daß selbst, wenn mirs die Pflicht nicht so besonders geböte, ein Rückblick auf die glänzenden Thaten meiner Ahnherren in mir den Geist der Nachahmung erweckt haben würde; wenn aber zu dieser Erinnerung sich die Betrachtung von der Natur jenes Kampfes gesellt, in den wir einzugehen im Begriffe sind, so müßte ich wahrlich aller tugendhaften Gesinnung bar sein, wenn ich darüber keinen Widerwillen empfände, daß ich nur einen passiven Zuschauer bei Kriegsrüstungen abgeben sollte, die auf die Vernichtung des britischen Reichs abzwecken." Nach mehren ähnlichen Sätzen fährt der Brief fort:

„Ich wiederhole, daß ich im gegenwärtigen Augenblicke ungern dem Ministerio eine Verlegenheit bereite; da aber keine Eventualität meines künftigen Lebens Ersatz bieten könnte für eine Nichtbetheiligung an der Ehre und den Gefahren, die den Braven bevorstehen, welche dem eindringenden Feinde zu begegnen berufen sind, so kann ich mir die dringende Erneuerung meines Gesuchs nicht versagen."

„Alles, was ich verlange, ist eine mehr hervortretende Stelle, als die ich jetzt einnehme; denn wie ich jetzt situirt bin als bloßer Colonel eines Regiments, würde der Generalmajor einer Brigade, von der besagtes Regiment einen Theil bildete, mit Recht die ganze Ehre von den Vorbereitungen und von jedem glücklichen Ausgange fodern und empfangen."

Eine Woche verging ohne Antwort von dem Premier, am 26. Juli schickte der Prinz daher einen zweiten Brief ab; am 1. August ging darauf von Herrn Addington eine Note ein, worin er es als des Königs ganz festen Willen meldet, daß Se. Majestät befohlen habe, ihm keine weitere Erwähnung in der Sache zu machen. Ein den 6. August direct an den König erneuertes Gesuch brachte folgenden Brief von dem Könige:

„Mein lieber Sohn! Obgleich ich Ihren Eifer und Ihren Muth lobe, an dem es, wie ich hoffe, Niemand aus meiner Familie fehlen lassen wird, so schmeichele ich mir doch, im Vertrauen auf die vielen wiederholten Erklärungen, die ich in dieser Angelegenheit auf frühere Versuche gegeben habe, daß ich keine weitere Erwähnung davon zu hören haben werde."

„Sollte unser unversöhnlicher Feind so weit reussiren, daß er landen könnte, so werden Sie Gelegenheit haben, an der Spitze Ihres Regiments Ihren Eifer zu zeigen; in solchem Falle wird es Jedermanns Pflicht sein, sich hervorzuthun, um Alles, was mir und meinem Volke theuer ist, zu vertheidigen." — Eine Replik des Prinzen, wie ferner ein Brief an seinen Bruder, den Herzog von York, als Commandeur der Armee, der zu einer weitläufigen Correspondenz führte, blieb ebenfalls ohne Wirkung und selbst eine im Parlamente an den Premier Addington gerichtete Anfrage brachte ihn nur zu der Erklärung: „Keiner ist geneigter als grade ich, ein Zeugniß von den Gefühlen des Prinzen abzulegen, die seines Ranges und Charakters so würdig sind. Doch muß ich nach dieser Erklärung aufhören und versichern, daß nur die ausdrücklichen Befehle des Königs und der Gesammtwille dieses Hauses mir weiter ein Wort über diese Angelegenheit abnöthigen soll."

Dieselbe Dunkelheit, die auf der frühern abschlägigen Antwort auf ein ähnliches Gesuch ruht, liegt auch auf der gegenwärtigen und ist nie aufgeklärt worden. Wir wissen nicht, ob der Widerspruch des Königs persönlich gegen seinen Sohn oder in den allgemeinen geheimen Principien der Staatspolitik begründet war.

Im J. 1803 wurde eine dritte Botschaft von dem Könige durch den Premier an das Unterhaus gebracht, die finanzielle Lage des Prinzen von Wales in Erwägung zu ziehen; eine große Vermehrung der jährlichen Einkünfte wurde vorzüglich wegen der vermehrten Theurung aller Lebensmittel und sonstigen Gegenstände eines Haushaltes beantragt. Einige sahen den Antrag als eine bloße Abfindung mit dem Könige an, wegen der bis zu des Prinzen Volljährigkeit angehäuften Rückstände aus den Revenuen des Herzogthums Cornwall, die ihm vorenthalten waren, und man auf 234,000 Pf. St. schätzte. Der Minister setzte seine Abfindung mit einer Zulage von 60,000 Pf. St. auf drei Jahre gegen eine kleine Minorität durch. Des Prinzen Partei und seine Vertrauten, Fox und Sheridan, waren entschieden gegen den Vergleich; ersterer ließ in einer von den Debatten die Bemerkung fallen, die mit einiger Verwunderung aufgenommen wurde: „Der Prinz hätte sich der Verwendung eines großen Einkommens würdig gezeigt durch Einschränkung und durch Vorsicht in Geldsachen, die einzige Tugend, deren Mangel ihm je vorgeworfen worden wäre."

Neues Aergerniß in der königlichen Familie erregte wieder im J. 1804 ein Streit zwischen dem Könige und dem Prinzen über die Erziehung und den Aufenthalt der jungen Thronerbin, der Prinzessin Charlotte von Wales. Unter Georg I. war dieselbe Frage in Anregung gekommen, ob der König die Dispositionen über die Erziehung seiner Enkel treffen dürfte und den zwölf Oberrichtern zur Entscheidung überwiesen worden. Zehn davon gaben dem Könige Recht; nur zwei wollten das königliche Recht in Beziehung auf die Heirath, nicht auch in Beziehung auf Erziehung zugestehen. Dieses Urtheil wurde auch jetzt noch gelobt und trotz allem Widerspruche des Prinzen die Wahl der Erzieher und alles sonstige darauf Bezügliche der Krone überlassen.

Ein kleiner Umstand um diese Zeit füllte die Chronique scandaleuse und machte die Nation geneigter zu einer Trennung des Vaters von seinem Kinde. Ein junges Mädchen, Namens Seymour, war vor einiger Zeit von Madame Fitzherbert an Kindesstatt angenommen worden; die Mutter desselben hatte es auf ihrem Todtbette flehentlich der Obhut des Prinzen anbefohlen und der Prinz die sorgfältigste Pflege angelobt; als nun auch des Mädchens Vater verstorben war, verlangten die nächsten Anverwandten, daß es ihnen ausgeliefert

wurde und schützten bei ihrer Klage vor Gericht vorzüglich die Katholicität der Madame Fitzherbert vor, als der religiösen Erziehung des Kindes gefährlich. Der Prinz und Madame Fitzherbert machten die größten Anstrengungen, um die Auslieferung zu hintertreiben und bestanden so eifrig auf den Besitz des Kindes, daß der Verdacht rege und öffentlich ausgesprochen wurde, das Mädchen gehöre beiden durch ein weit stärkeres Band an als durch das der Adoption; man fand es daher um so unschicklicher, daß die künftige Königin in eine solche Berührung käme.

Im J. 1807 wurde die Partei des Prinzen von neuer Hoffnung belebt, als im Volke und im Parlamente von einer erheblichen Krankheit des Königs verlautete. Einige behaupteten, es hätten sich wieder Anfälle von Geisteszerrüttung gezeigt und hofften daher auf die Ernennung des Prinzen zum Reichsregenten. Von dieser Partei wurde der Glaube an diesen Zustand geflissentlich und mit vielem Eifer verbreitet und behauptet, der neue Anfall sei außerordentlich gefährlich und biete keine Hoffnung auf Genesung, so weit ging es, daß Bons oder Geldactien, von dem Prinzen ausgestellt, zahlbar nach seiner Erhebung zur Regierung, die früher sehr gesunken waren, sehr im Preise stiegen, und Geld ihm von allen Seiten durch Wucherer angeboten wurde. Auf der andern Seite hieß es, daß der König nur vorübergehend von einem Rheumatismus befallen wäre, den er sich nach einer starken Erhitzung bei einem Treibjagen, von dem er ein leidenschaftlicher Liebhaber war, zugezogen hätte. Die Minister behaupteten im Parlamente die völlige Zurechnungsfähigkeit des Souverains; dennoch wurde die Sache sehr geheim gehalten und der Schleier erst lange nachher gehoben. Cobbett sagt (Hist. of George IV. chap. III.):

„Es gibt Nichts über eine bestochene Presse, die den Schein oder den Namen einer freien hat, wenn es die Verbreitung oder Aufrechthaltung von Betrug gilt; mit 300 Zeitungen im Umlaufe und mit aller ihrer Prahlerei als freier Presse wußte das englische Volk ebenso wenig wie die Leute in China, was während dieser letzten drei Jahre die wirkliche Lage des Königs war.“

Wir übergehen die im J. 1809 veranlaßte parlamentarische Untersuchung über die Ausübung des Obercommando's der Armee durch den Lieblingsbruder des Prinzen, den Herzog von York. Eine Madame Clarke, des letztern erklärte Maitresse, hatte eine beinahe offene Loge für den Verkauf von Officierpatenten vom Fähndrich aufwärts; von ihrem neuen Liebhaber, Colonel Wardle, einem Mitgliede des Unterhauses, wurde sie bewogen, ihre ganze Procedur anzugeben. Da aber durchaus nicht zu erweisen war, daß der Herzog von York irgend einen directen Nutzen davon hätte und nachherige Vorfälle zwischen der Dame und ihrem neuen Anbeter ihre unlautern Absichten zu Tage brachten, so begnügte man sich mit dem freiwilligen Rücktritte des Herzogs, bis die Sache vergessen war, wo er dann auf allgemeines Verlangen der Armee wieder auf einen Posten zurückberufen wurde, der niemals besser ausgefüllt gewesen. Auf den König hatte die ganze Verhandlung eine sehr bedauernswürdige Wirkung; seine Gemüthsbewegung wurde bald darauf zum vollen und bleibenden Wahnsinn durch den Tod seiner jüngsten Tochter Amelia gesteigert, die im letzten Augenblicke ihres Lebens einen Ring auf den Finger ihres Vaters steckte mit den Worten: „**Remember me**“, worauf ein Ausbruch von Heftigkeit erfolgte, der später weder zu dämpfen noch zu verhehlen war. Von dieser Zeit an kann man den unglücklichen Georg **III.** als todt und seinen Sohn als König betrachten, obgleich er zehn Jahre nur den Namen eines Regenten trug.

Das Parlament war bis zum **1.** Nov. 1810 prorogirt; da aber an diesem Tage wegen der Erkrankung des Königs und des Mangels seiner Unterschrift weder eine weitere Prorogirung noch eine Einberufung zu Geschäften stattfinden konnte, war man in der äußersten Verlegenheit, wie man dem Formmangel abhelfen sollte. Ueber die Einsetzung einer Regentschaft war man einig, Keiner aber konnte angeben, wie man sie einzuleiten hätte. Man konnte nicht eine Parlamentsacte in üblicher Form einbringen, wodurch der König sich selbst zur fernern Regierung unfähig erklärte. Endlich wurden am 20. Dec. zwei Propositionen angenommen, welche die Befugniß der beiden Parlamentshäuser aussprachen: „die nöthigen Mittel anzuwenden, um auf demjenigen Wege, der sich dazu als der geeignetste ergeben werde, der durch die Krankheit Sr. Majestät herbeigeführten Verhinderung abzuhelfen, die königliche Autorität zu handhaben.“ Dieser Resolution wurde am 31. Dec. vom Oberhause beigetreten. Am 5. Febr. 1811 wurde die Acte zur Creirung eines Regenten mit folgenden Einrichtungen und Beschränkungen angenommen: „1) Regent sollte der Prinz von Wales werden. 2) Seine Unterschrift sollte lauten: Georg Prinzregent Namens und in Vertretung Sr. Majestät. 3) Die Gewalt solle mit der Genesung des Königs aufhören. 4) Alle Acte, Befehle und Ernennungen des Regenten sollten in Kraft bleiben, bis selbige vom Könige widerrufen und aufgehoben würden. 5) Keine Handlungen sollten Gültigkeit haben, die nicht im Namen des Königs und conform dieser Acte geschähen. 6) Der Regent solle vor Antritt der Regentschaft den Vasalleneid an den König schwören, desgleichen zweitens daß er seinen Pflichten als Regent treu nachkommen, drittens daß er die protestantische Religion aufrecht erhalten wolle. 7) Solle er bei Leistung dieser Eide eine Declaration machen, unterschreiben und laut vernehmbar vorlesen, die unter Karl II. statuirt wurde, vermöge deren Katholiken unfähig sind, im Parlamente Sitz und Stimme auszuüben. 8) Solle er bis zum 1. Febr. 1812 keine Gewalt haben, neue Peers zu creiren, oder die ältesten Söhne von Peers vor den Todesfällen dieser ins Oberhaus zu berufen oder zu vacanten Titeln zu ernennen. 9) Wird ihm das Recht, Pensionen zu vergeben, in gewissen Fällen abgesprochen, desgleichen 10) die Gewalt, die königliche Zustimmung zu irgend einer Acte zu ertheilen, deren Zweck es wäre, die Acte wegen

Bestimmung der Thronfolge, die Acte wegen einer Religionsübereinkunft mit der herrschenden Kirche oder die Acte der Union mit Schottland aufzuheben. 11) Soll, wenn der Regent außerhalb Landes wohne, oder eine Katholikin heirathe, seine Gewalt aufhören. 12) Die persönliche Pflege des Königs und die Bestallung eines Theils seiner Dienerschaft solle der Königin überlassen werden. 13) Daß Ihrer Majestät ein Conseil zur Seite gesetzt werden sollte, wovon John Eldon (der damalige Lordkanzler) immer Mitglied sein sollte. 14) Die Mitglieder dieses Conseils sollten einen Eid leisten, daß sie Ihrer Majestät getreu dienen wollten. 15) Dieses Conseil sollte alle nöthige Gewalt besitzen, die zur Pflege und Sorgfalt der Person des Königs nothwendig wäre und ermächtigt sein, den Wiedereintritt von des Königs Gesundheit zu notificiren. 16) Sobald der König durch Proclamation seine Genesung anzeigen sollte, höre die Gewalt des Regenten auf. 17) Im Falle des Ablebens Ihrer Majestät sollte die Sorge für die Person des Königs ihrem Conseil anheimfallen; die Patente und Briefe unter dem Geheimsiegel für Gelder aus den consolidirten Revenuen an Ihre Majestät sollten in Kraft bleiben. 18) 60,000 Pf. St. jährlich sollten von der Civilliste dem Schatullenführer des Königs überwiesen, ein Theil davon Ihrer Majestät zur Verfügung gestellt und die Revenuen des Herzogthums Lancaster auf eine etwas ähnliche Weise verwandt werden. 19) Die Sorge für das Real- und Personaleigenthum des Königs solle einer Commission von Depositarien anvertraut werden, diese sowol der Königin als dem Regenten verantwortlich sein, dieselben für den Gebrauch Sr. Majestät aufzubewahren und solle dem Regenten die Macht zugestehen, über die droits (Heimfälle) der Krone und der Admiralität zu verfügen."

Wir haben die meisten Punkte dieses Gesetzes ausführlich gegeben, weil sie am besten die noch nie vorher in England dagewesene Macht eines Regenten beurkunden und auch die Sorgfalt beweisen, daß, falls die Genesung Sr. Majestät eintrete, seiner Rehabilitation Nichts im Wege stehen sollte. — Die frühern Freunde des Prinzen glaubten oder schützten vor, daß dieser nur auf das in dem folgenden Februar eintretende Aufhören der Einschränkungen seiner Macht wartete, um sie zu Ministern zu berufen und daß alsdann ein dauerndes und exclusives Whigministerium gebildet werden würde. — Ruhige Beobachtung hätte sie eines Besseren belehren und ihnen beweisen können, daß ihre Partei [5]) allen Einfluß auf das Gemüth des Prinzen verloren habe; trauten sie auf seine Freundschaft, so war diese beinahe mit Fox in der Westminsterabtei begraben, oder in der zunehmenden Trunkenheit und gesunkenen Lage von Sheridan erstickt; bauten sie auf seine frühern Meinungen, seine früher erklärten Grundsätze, so mag der Regent bei der Uebernahme seiner erhöhten Würde die Verwerflichkeit dieser unreifen Ideen eingesehen und auch ein politisches System kaum haben begreifen können, in dem die Lords Grey und Grenville einstimmten, die doch beinahe in allen politischen Fragen im directen Widerspruche standen; die Begebenheiten der letzten Jahre, seitdem beide vom Staatsruder entfernt gewesen, hatten ihre politischen Prophezeiungen so sehr Lügen gestraft, daß beide allen Glauben und Credit beim Volke verloren hatten; ihre Unpopularität allein hatte den Prinzen beim besten Willen verhindern müssen, sie unter seine Rathgeber aufzunehmen.

Am 13. Febr. 1812 richtete der Prinzregent einen Brief an seinen Bruder, den Herzog von York, worin er sich unter anderm nach kurzer Erwähnung vom nahen Aufhören der Einschränkungen seiner Macht, während welcher er die Ernennungen seines Vaters zu Ministern nicht verändert habe, in folgender Art ausspricht:

„Mein Gefühl gegen unsern königlichen Vater hat mich einzig dazu bewogen und jeder Privatgedanke wurde durch Rücksichten beseitigt, welche weder Zweifel noch Zögerung zuließen. Ich schmeichele mir, darin als der echte Stellvertreter der erlauchten Person gehandelt zu haben, deren Stelle ich einzunehmen berufen wurde und es gereicht mir zur Zufriedenheit, zu wissen, daß dieselbe Meinung von Männern getheilt werde, für deren Urtheil und ehrenfeste Grundsätze ich die größte Achtung hege. In verschiedenen Fällen, wie Sie wol wissen, wo mir das in der vorigen Session gegebene Gesetz die völlige Freiheit zum Handeln überließ, habe ich meine eigenen Wünsche bei Seite gesetzt, damit Se. Majestät bei einer möglichen Wiederkehr seiner Gesundheit jede Macht und Prärogative seiner Krone ungeschwächt wieder aufnehmen könne. Ich bin sicher der letzte in dem Reiche, dem es erlaubt ist, an der Genesung unsers königlichen Vaters zu zweifeln. — Ein neuer Zeitabschnitt ist nun da und ich kann nur mit Freuden auf die Begebenheiten zurückblicken, welche die kurze Periode meiner eingeschränkten Regentschaft verherrlicht haben. Nicht allein hat das Reich keinen Verlust in seinen ausgebreiteten Besitzungen durch die riesenhafte Macht, die ihr gegenübersteht, erlitten, sondern Großbritannien hat selbst bedeutende Eroberungen zu seiner Größe hinzugefügt; die Nationalverpflichtungen gegen unsere Alliirten sind treu gehalten worden; und wenn Charakter, in Hinsicht auf eine Nation, Stärke genannt werden kann, so wird der vermehrte und noch immer im Steigen begriffene Ruf von Sr. Majestät Armeen den Völkern des festen Landes beweisen, wie viel sie noch vermögen, beseelt von einem glorreichen Geiste des Widerstands gegen fremdes Joch. In der gegenwärtigen kritischen Lage der Angelegenheiten in der Halbinsel (von Spanien), bin ich äußerst besorgt, jede Maßregel zu vermeiden, die einen Anschein haben und unsere Alliirten glauben lassen könnte, als würde ich irgend von dem gegenwärtigen Systeme abweichen. Beharrlichkeit allein kann uns zu dem Ziele, das wir vor Augen haben, führen, und ich kann meine Zufriedenheit denjenigen nicht vorenthalten, die sich so ehrenvoll in deren Durchführung ausgezeichnet haben. Ich habe keine Vorliebe zu befriedigen; kei-

5) „Ob davon die Schuld an den Whigs oder an dem Prinzen lag, muß dahin gestellt bleiben; vergl. den folg. Art." Red.

ren Mishelligkeiten zu fröhnen, keine Zwecke zu vermitteln als solche, die dem ganzen Reiche gemein sind. Wenn solches das leitende Princip meines Handelns und was ich schon gethan habe, Bürge für das ist, was ich künftig thun werde: so schmeichele ich mir, daß mich das Parlament und der billig denkende und hell sehende Theil des Volks unterstützen wird. Nach dieser Darlegung meiner Beschlüsse in der neuen und außerordentlichen Lage unserer Angelegenheiten kann ich nicht schließen, ohne des Vergnügens zu erwähnen, das ich empfinden würde, wenn einige jener Männer, unter denen meine jugendlichen Principien von Staatsgeschäften gebildet wurden, meine Regierung verstärken und einen Theil meines Ministeriums bilden wollten. Mit solcher Hilfe und gestärkt durch eine thätige und einhellige auf breitester Grundlage basirte Administration werde ich mit vermehrter Zuversicht einem glücklichen Ausgange des schwersten Kampfes, in den Großbritannien je verwickelt gewesen ist, entgegensehen. Sie sind ermächtigt, diese Gedanken Lord Grey mitzutheilen, der sie unzweifelhaft Lord Grenville eröffnen wird."

In ihrer Antwort lehnten die beiden genannten Lords durchaus jede Verbindung mit den damaligen Rathgebern des Prinzen ab, Cobbett in seiner Geschichte will in jenem Briefe eine arge Beleidigung für sie finden. „Niemals ist eine so große Beleidigung gegen irgend einen Sterblichen gerichtet." Dieser Schriftsteller verfolgt aber immer nur eine einzige Idee; er wittert in der Beibehaltung von Percival und seinem Ministerium blos eine Intrigue, um ein Buch (*The Book*), das Percival als Sachwalter der Prinzessin von Wales verfaßt hatte, unterdrücken und verbrennen zu lassen; seine Beibehaltung im Ministerium sei der Preis für das Niederschlagen jenes Buches. Cobbett's ganze Schrift ist nur eine Invective gegen jeden, auf den die Prinzessin einen Groll hatte oder der nicht zu ihrer Partei gehörte und wirft einen unwürdigen Schatten auf einen Mann, den kein anderer namhafter Schriftsteller anders als mit Achtung nennt, der auch nicht lange der Zuneigung des Prinzen genießen sollte, indem er am nächsten 11. Mai durch die Kugel eines Meuchelmörders getroffen im Vorsaale des Parlamentshauses todt niedersank. Es wurde jetzt wieder ein Versuch gemacht, die beiden Lords mit ausgedehnterer Vollmacht und Nachtrabe in das Conseil einzuführen; da sie aber hartnäckig darauf bestanden, alle hohen Hofchargen für Leute ihrer Ernennungen zu beanspruchen, so zerschlug sich auch diese Verhandlung und Lord Liverpool wurde Premier.

Die Anzeige, welche Lord Liverpool am 8. Juni 1812 von seiner Ernennung zum Premier im Oberhause machte, fiel wie ein Blitzstrahl in die Reihen der oppositionellen Whigs. Der große Zwischenraum eines Monats seit der Ermordung Percival's war größtentheils auf Verhandlungen, die mit den Whigs gepflogen wurden, verwandt. Sie hatten aber zu sehr auf ihre alte Verbrüderung mit dem Prinzen gepocht und wollten ins Cabinet mehr als Herren denn als Rathgeber eintreten. Diese Arroganz wurde in einer Parodie von Versen aus der Zeit Karl's II. witzig gerügt.

Address to the Prince.

In all humility we crave
Our Regent may become our Slave;
And being so, we trust that he
Will thank us for our loyalty.
Then, if he'll help us to pull down
His father's dignity and crown,
We'll make him in *some time to come*
The greatest prince in Christendom.

Adresse an den Prinzregenten.

Bittend in Unterthänigkeit,
Der Prinz als Sklav sei uns geneigt,
Und wenn's so ist, er wird, wir trau'n,
An unserer Liebe sich erbau'n.
Alsdann wenn er uns helfen thut,
Dem Vater zu rauben den Königshut:
So machen wir ihn in künft'ger Zeit
Zum größten Fürsten der Christenheit.

Im J. 1813 wurden die unglückseligen Mishelligkeiten zwischen dem Prinzen und seiner Gemahlin wieder aufgenommen. Schon im J. 1809 waren die Schulden der Prinzessin Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung gewesen, es wurde ermittelt, daß sie sich auf 41,000 Pf. St. beliefen; bei fortgesetzter Untersuchung stellte sich noch eine fernere Summe von 8000 Pf. St. heraus, sodaß sich die ganze Schuldenlast auf beinahe 50,000 Pf. St. belief. Diese ansehnliche Summe übernahm der Prinz von seinem eigenen Einkommen zu tilgen, obgleich er selbst damals viel mit pecuniären Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, eine jährliche Rente von 60,000 Pf. St. ausdrücklich nur zur Abtragung von alten Verbindlichkeiten verwendet werden durfte, auch von einer parlamentarischen Commission zu diesem Zwecke verwaltet wurde. Nur ein kleiner Belauf von circa 2000 Pf. St. blieben der Prinzessin aus eigenen Mitteln zu bestreiten, der Prinz setzte ihr dazu von seiner Civilliste ein jährliches Einkommen von 17,000 Pf. St. aus.

Im J. 1812 war die junge Prinzessin Charlotte von Wales wieder ein Gegenstand von Zwistigkeit zwischen Vater und Mutter, bei denen das Kind nach gewohnter Weise der Guelfen in Opposition gegen ihren Vater trat. Unter dem Vorwande, eine Störung in ihren Studien zu verhindern, wurden die Besuche der Mutter bei ihrer Tochter in Windsor verhindert und der Umgang zwischen beiden auf einen wöchentlichen kurzen Aufenthalt zu Kensington-Palace, der Residenz der Mutter, beschränkt; bei diesem Besuche waren überdies immer die Hofdamen zugegen, sodaß dadurch aller vertrauliche Umgang, wie es ihre innigste Verbindung foderte, unmöglich wurde. Um die Hindernisse zu beseitigen, die ihrem mütterlichen Umgange mit ihrer Tochter entgegengestellt wurden, schrieb die Prinzessin einen sehr langen Brief an den Prinzen, datirt den 14. Jan. 1813, wovon wir nur einige Sätze herausheben:

„Es gibt einen Punkt, über den eine schuldlose Frau ihr Stillschweigen nicht aufschieben darf. Ist ihre

Ehre angegriffen, so kann deren Vertheidigung nicht länger Gegenstand des Zweifels sein; es ist einerlei, ob der Angriff offen, männlich, geradezu gemacht wird oder durch geheime Einflüsterung und ein Verhalten, das jeden Verdacht aufrecht hält, den Bosheit ausstreut."

Sie wollte nicht während der Einschränkungen der Regentschaft die schwierige Lage des Prinzen vermehren helfen und hätte seitdem gewartet, daß er aus eigenem Antriebe ihren gerechten Ansprüchen willfahren wurde. „Ich finde aber, daß meine Saumseligkeit, mich zu beschweren, nur erneuerte Gründe zur Klage hervorgebracht hat, ich bin gezwungen, entweder alle Rücksichten gegen die zwei theuersten Gegenstände meiner irdischen Liebe, meine eigene Ehre und meine mütterliche Zuneigung gegen mein geliebtes Kind bei Seite zu setzen oder mich zu den Füßen Ew. königlichen Hoheit, des natürlichen Beschützers von beiden, zu werfen. Ich wage Ew. königlichen Hoheit vorzustellen, daß die Trennung von Mutter und Tochter, die jeder Monat erweitert, ebenso sehr meinem Charakter als ihrer Erziehung nachtheilig ist." — „Es ist unmöglich. Kann irgend Einer versucht haben, Ew. königliche Hoheit zu überreden, daß der Charakter meiner Tochter unter der beständigen Gewalt, die ihren heiligsten Gefühlen angethan wird, unter der raffinirten Bemühung, sie von jeder Gemeinschaft mit mir abzuhalten und selbst jede Correspondenz zwischen uns zu verhindern, nicht leiden sollte. Daß ihre Liebe zu mir, in der sie laut Sr. Majestät weiser und gütiger Verfügung die ersten Jahre ihrer Kindheit und Jugend verlebte, niemals erlöschen wird, weiß ich gewiß, und diese Kenntniß macht das größte Glück meiner Existenz aus. — Lassen mich aber Ew. königliche Hoheit Sie inständigst bitten zu erwägen, wie unvermeidlich alle solche Versuche, diese Liebe niederzuschlagen, dazu führen müssen, um, wenn sie glücken, die Grundsätze meines Kindes zu untergraben, schlagen sie aber fehl, ihr Glück zu zerstören. Der Plan, meine Tochter von aller Gemeinschaft mit der Außenwelt abzuhalten, kommt mir als besonders ungeeignet vor. Sie, die von der Vorsehung berufen ist, Souverain eines großen Reichs zu werden, genießt keinen von den Vortheilen, die geeignet erachtet werden, um Menschenkenntniß denjenigen beizubringen, die es weit weniger bedürfen, und es könnte sich ereignen, ein Fall, der, wie ich hoffe, in sehr weit entfernter Zukunft liegt, daß sie die Gewalt der Krone auszuüben berufen würde mit weniger Welterfahrung, als irgend eine der gewöhnlichsten Privatpersonen. Ihrem außerordentlichen Talente, Ihrem Gemüthe, das ebenso liebreich als offen und entschieden ist, vertraue ich Vieles, aber über einen gewissen Punkt hinaus können selbst die größten natürlichen Anlagen nicht gegen die Nachtheile von Zeit und Lage ausrüsten. Es ist mein ernstliches Flehen, Ew. königliche Hoheit möge geruhen, inne zu halten, ehe dieser Punkt erreicht werde."

Nun folgen unerhebliche Einwendungen gegen den Aufenthalt der jungen Prinzessin zu Windsor wegen Mangels an Lehrern und ihres Zeitverlustes bei Besuchen in London rc.

„Die Pein, die ich bei meinem Entschlusse, mich an Ew. königliche Hoheit zu wenden, empfinde, vermag ich nicht auszudrücken. Wäre ich im Stande, sie genügend zu beschreiben, so würden Sie, mein Herr, auch im Stande sein, die Gewalt der Motive zu würdigen, die mich gezwungen haben, dieses Mittel zu ergreifen. Es sind dies die tiefsten Gefühle der Liebe und die dauerndsten Ausdrücke der Ergebenheit gegen Ew. königliche Hoheit, gegen mein Kind und gegen die Nation, die, ich wünsche es sehr, daß der Zeitpunkt lange entfernt sei, sie einst zunächst berufen werden wird zu regieren rc."

Dieser Brief wurde versiegelt in einen offenen an den Premier Lord Liverpool und den Lordkanzler Eldon eingeschlossen, aber zwei Mal uneröffnet zurückgeschickt und zuletzt am 29. Jan. kam die Antwort von beiden genannten Lords: daß der Brief dem Prinzregenten vorgelegt worden, derselbe aber nicht geruhet hätte, eine Antwort zu geben. Hierauf erfolgte die Veröffentlichung der ganzen Correspondenz im Morning Chronicle vom 19. Febr. und wurde bald in jeder Zeitung der Monarchie gelesen — die Folgen davon lasteten schwer auf der Prinzessin; es kann nicht geläugnet werden, daß die, welche ihr zu diesem Schritte gerathen, unweise und unzeitig gehandelt haben. Wollte man durch diesen Brief blos den Haß der Nation auf den Prinzen laden, so konnte aus einem solchen Resultate nichts Gutes hervorgehen, weil sie als Unterthan und Frau zur Unterwürfigkeit und Geduld verbunden war. Es paßt das auch schlecht zu der oben aus ihrem frühern Briefe vom 6. Mai 1796 angeführten Stelle: „Es wird meine Pflicht sein, ein Beispiel zu geben von Geduld und Ergebung unter jeder Belästigung."

Am Tage der Veröffentlichung dieses Briefes wurde der geheime Rath des Königs zusammenberufen und ihm unter Beziehung darauf von Lord Sidmouth die Frage Seitens Sr. königlichen Hoheit vorgelegt, ob es unter allen Umständen nicht passend und rathsam wäre, daß der Verkehr zwischen ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin von Wales und der Prinzessin Charlotte fortdauernd gewissen Regeln und Einschränkungen unterworfen werde. Ein motivirter Beschluß des Geheimraths billigte nach reiflicher Erwägung der ihm überwiesenen Documente vollkommen das Benehmen des Regenten und auf diese Weise sah die Prinzessin und die Nation Schritte gebilligt und gutgeheißen, gegen welche die erste entschieden protestirt hatte. Um die Worte eines der eifrigsten Vertheidiger der nachherigen Königin Caroline zu gebrauchen: „Es kann, um unparteiisch zu reden, nicht geläugnet werden, daß in einigen der Maßregeln, die die Prinzessin auf Zureden ihres Sachwalters ergriff, sie nicht mit der Behutsamkeit und Vorsichtigkeit handelte, die ihre Lage erheischte. Sie lebte in einem Zustande der Absonderung von ihrem Gemahle und es wäre klug gewesen, alle solche Handlungen zu vermeiden, von denen sie wußte, daß sie ihm misfällig werden könnten."

Eine fernere Folge dieses unüberlegten Schrittes war die Wiederaufnahme einer Untersuchung wegen der Beschuldigungen von Lady Douglas, daß sie während

ihrer Absonderung von dem Prinzen mit einem Knaben niedergekommen wäre. Diese Untersuchung endigte mit demselben Resultate wie die frühere, aber damit war die Prinzessin wenig zufrieden. In einem Briefe an Lord Eldon und den Sprecher des Unterhauses verlangte sie eine öffentliche und durchdringende Untersuchung. Die Art, wie das Schreiben an den letzten übergeben wurde, war so unofficiell und unschicklich, daß derselbe lange Anstand nahm, ihn zu lesen oder vor das Haus zu bringen, und als darüber debattirt werden sollte, wußte Lord Castlereagh die Sache zu hintertreiben durch Motive der Unzulässigkeit und Unschicklichkeit, einen häuslichen Zwist vor dem Parlamente zu verhandeln. Lord Eldon schickte den an ihn gerichteten Brief sogleich zurück mit dem Rathe: „Ihre königliche Hoheit möge aus Rücksichten von Schicklichkeiten wie für ihre eigene Sicherheit ihn nicht veröffentlichen;" der Brief schloß mit einer Notification: „daß in Zukunft die Besuche Ihrer königlichen Hoheit in Warwick-House (der Residenz der Prinzessin Charlotte) auf Befehl des Prinzregenten verboten wären."

Bei der Abfassung dieser Briefe war wahrscheinlich ein reicher Brauer, Namens Samuel Whitbread, am stärksten betheiligt, der als Parlamentsmitglied sich als der Prinzessin eifrigster Verfechter zeigte; den 15. März machte er einen Antrag auf einen Meineidsproceß gegen Sir John und Lady Douglas und am 17. wieder auf einen Staatsproceß gegen zwei Zeitungen, Morning-Post und Herald, die besonders bitter in ihren Ergüssen gegen die Prinzessin waren. Hr. Whitbread sagte, daß er der Prinzessin einen versöhnenden Schritt gegen ihren hohen Gemahl gerathen und einen Brief voll von ehrenvoller Unterwerfung von ihr gegen den Prinzen entworfen habe, daß aber diese wünschenswerthe und heilsame Maßregel verhindert worden sei, als der Prinzessin hinterbracht wurde, daß Sir John und Lady Douglas wieder vor dem geheimen Rathe unter Verhör wären und dieses sogar mit Vorwissen des Lordkanzlers. „Emissaire", sagte er, „waren umhergesandt, in jede Kleinigkeit von der Prinzessin Privatleben ihre Späherblicke zu werfen, jedem menschlichen Wesen nachzuforschen, das beschwören wollte, was es weder wüßte noch gesehen hätte." -- Gegen das Ende einer langen und sehr energischen Rede sagte er: „Die Prinzessin von Wales oder vielmehr er in ihrem Namen fodere das Haus auf, als Repräsentant des britischen Volks, zur Vertheidigung einer unschuldigen, wehrlosen und verleumdeten fremden Dame, der Mutter Eurer künftigen Königin." Whitbread's Antrag wurde abgelehnt; aber diese Parlamentsdebatten und die Veröffentlichung der Anklage und Vertheidigung beunruhigte stark die öffentliche Meinung und Beileidsadressen wurden an die Prinzessin von allen Theilen des Landes eingesandt, wovon die londoner Municipalität das erste Beispiel abgab.

Diese Zerwürfnisse in der königlichen Familie waren für die Verheirathung der Prinzessin Charlotte, des einzigen vorhandenen Enkelkindes von der zahlreichen Nachkommenschaft Georg's III., auf welcher allein die Hoffnung auf Succession in der britischen Krone ruhte, um so ungelegener, je mehr ihre eheliche Verbindung ein politisches Bedürfniß war, das keinen Aufschub litt. Die Wahl des Regenten, ihres Vaters, fiel auf den Prinzen von Oranien, ältesten Sohn und Nachfolger des nachherigen Königs der Niederlande, der längere Zeit in der britischen Armee in Spanien als Generaladjutant des Feldmarschalls Wellington gedient hatte und in Sitten und Gefühlen ganz Engländer war. Diese Wahl hatte die Billigung der Nation für sich, aber unglücklicherweise war der Prinz durch die Verhältnisse gezwungen, sich auf die Seite des Regenten zu stellen und lud dadurch den Haß der Prinzessin auf sich. Alle Mittel wurden ergriffen, um ihn bei ihrer Tochter lächerlich und gehässig zu machen und dies gelang vollkommen. Es wird in gleichzeitigen Berichten behauptet, daß die junge Prinzessin in einer Unterredung zwischen ihr und ihrem bestimmten Bräutigam, gegen ihn die Frage aufgeworfen hätte: „nach welcher Regel er sein Betragen zu ihrer Mutter regeln würde," und auf seine Antwort, daß er gelegentliche Besuche erlauben würde, die Mutter aber nie das Haus des Prinzen von Oranien betreten dürfe, die Prinzessin zornig aufgestanden sei und sogleich das Gespräch und die Bewerbung mit der Aeußerung abgebrochen habe: „unter solcher Bedingung kann die Prinzessin Charlotte von Wales nie die Gemahlin des Prinzen von Oranien werden." So wurde der sehnlichste Wunsch des Regenten hintertrieben. Einige schreiben die Hintertreibung dieser Heirath einer russischen Intrigue und den Manoeuvern der Herzogin von Oldenburg, der Schwester des Kaisers Alerander, zu, die damals von dem englischen Hofe und der Aristokratie außerordentlich fetirt wurde; indessen scheint es, daß sie wenig mehr dafür gewirkt hat als durch Einführung eines Rivalen bei der britischen Kronprinzessin, nämlich des Herzogs Leopold von Sachsen-Coburg, jetzigen Königs der Belgier, der auch nachher die reiche Prise erhielt.

Im J. 1814, am 8. Juni, landeten in England der Kaiser Alerander von Rußland und der König von Preußen, Friedrich Wilhelm III., mit dem damaligen Kronprinzen und seinem Bruder, begleitet von einem zahlreichen Generalstabe (worunter Blücher, mit Wellington, nachher der gefeierte Held von Waterloo, besonders fetirt wurde), um dem Prinzregenten ihren Besuch zu machen und ihre Glückwünsche zu dem glücklichen Ausgange der alliirten Waffen abzustatten. Die Königin mußte zur Verherrlichung dieses Besuches eine Cour halten, wobei der Prinzregent unmöglich fehlen konnte. Da er aber der Königin die Erklärung abgab, daß er entschieden gesonnen sei, unter keinerlei Umständen weder öffentlich noch privatim mit der Prinzessin von Wales zusammen zu treffen, so blieb der Königin kein weiterer Ausweg übrig, als bei der Notificirung dieses Entschlusses ihr den Besuch bei Hofe zu verbieten.

Sechs Tage nach Empfang des Briefes der Königin am 29. Mai schrieb die Prinzessin an den Regenten, zeigte ihm an, daß sie sich in seinen Wunsch, daß sie nicht bei Hofe erscheine, füge, zugleich aber bat sie ihn um Angabe der Ursachen einer so unwürdigen Behandlung. „Ich bin" sagte sie, „für unschuldig erklärt, ich

werde nicht dulden, daß ich als schuldig behandelt werde." Sie bemerkte, daß der Prinz wahrscheinlich eine Gelegenheit vergessen hätte, wobei die Gegenwart beider unumgänglich nothwendig wäre, bei der nahe bevorstehenden Verheirathung ihres Kindes; sie beklagte sich, daß grade die Zeit zu ihrer Ausschließung vom Hofe gewählt worden wäre, wo so viele erlauchte Fremde in England versammelt wären und darunter der Prinz von Oranien, der sich ihr als künftiger Eidam hätte melden lassen u. s. w.

Diese Vorstellung blieb ohne Wirkung, die Prinzessin wandte sich wieder an das Unterhaus durch einen Brief an den Sprecher und die Sache wurde wieder öffentlich im Parlamente verhandelt, wo Whitbread wie gewöhnlich den Verfechter ihrer Rechte abgab. Er machte Anspielung auf den möglichen Abgang des Inhabers der Krone und eine Krönung der Prinzessin als Königin: „Es wird," sagte er, „uns ins Ohr geraunt, eine Krönung ihrer Person sei nicht unentbehrlich: will der sehr ehrenwerthe Herr behaupten, daß es so sei? er selber wage nicht so Etwas zu behaupten." Und doch nach wenigen Jahren, freilich nach dem Tode Whitbread's, der im folgenden Jahre starb, ging die Art Prophezeiung in Erfüllung: König Georg IV. wurde feierlich gesalbt und gekrönt und seine Gemahlin von den Thüren der Westminsterabtei durch die Wache zurückgewiesen.

Gleich nach der Abreise der fremden Souveraine wurde diese Sache wieder im Parlamente angeregt und eine Art Vergleich machte auf einige Jahre diesen unseligen Zerwürfnissen ein Ende. Von einem Hrn. Methuen wurde ein Antrag gemacht, daß, da die Uneinigkeit zwischen dem Prinzen und seiner Gemahlin unheilbar sei, eine Geldbewilligung an die letztere von der Nation zugestanden werden sollte, um ihren Stand und Rang würdig behaupten zu können. Lord Castlereagh gab hierauf die erste Kenntniß von einer förmlichen Trennungsacte des prinzlichen Paares aus dem Jahre 1809, die vom Könige und allen damaligen Ministern unterschrieben wäre, wobei man ein reichliches Auskommen der Prinzessin zugesichert hatte, womit sie völlig zufrieden gewesen wäre. Wenn aber durch die vermehrte Theuerung deren Erhöhung nöthig würde, so sei die Regierung erbötig, dem Willen der Prinzessin zu willfahren und er proponirte daher den 4. Juli für die Prinzessin ein reines Einkommen von 50,000 Pf. St. Diese Summe scheint sehr hochgestellt zu sein, damit der Prinzessin Spielraum gelassen würde, sich großmüthig zu zeigen. Sie schrieb daher den nächsten Tag an den Sprecher, daß sie überhaupt nur 35,000 Pf. St. von der Freigebigkeit der Nation annehmen wollte. Die Prinzessin kündigte ihrer Seits ihre Erfüllung der Uebereinkunft durch einen Brief vom 30. Juli an den Sprecher an, in dem sie ihm ihren Entschluß meldete, ihren Wohnsitz auf dem festen Lande zu nehmen und am 9. Aug. 1814 reiste sie wirklich ab in Begleitung von mehren vornehmen englischen Damen.

Bald hierauf erfolgte der glorreiche Sieg bei Waterloo und die zweite Besiegung Napoleon's, durch welche die englische Nation zum Gipfel ihres Ruhmes gehoben wurde. Auch mit der einzigen Nation, mit der England noch im Kriege begriffen war, mit Amerika, wurde Friede geschlossen. In seinen häuslichen Verhältnissen aber war durch die Entfernung der Prinzessin für ihn Ruhe geschafft. In jedem andern Lande würden so große politische Erfolge den Fürsten auf den höchsten Gipfel der Popularität erhoben haben; in England schien umgekehrt die Unzufriedenheit in gleichem Verhältnisse mit dem Glücke und den Triumphen des Landes zuzunehmen. Es ist schwer, hiervon eine genügende Ursache anzugeben; viel lag unstreitig an der Freiheit und den groben Uebergriffen einer ungezügelten Presse, die das Privatleben des Fürsten jeden Morgen entstellt und zur Belustigung beim Frühstücke aussandte. Einige schieben die Schuld auf das ganz Unvolksmäßige, wie sie es nennen, im Leben des Prinzen, auf seine Sinnlichkeit, die behauptete Verworfenheit seines Charakters, auf die ungeheuren Ausgaben seines Hofes. Was die letztere Beschuldigung betrifft, so wurden alle seine Ausgaben im Lande gemacht; von seiner Unzüchtigkeit hörte man nie eine Klage, eine Erwähnung, als in den Schmähschriften, die Anschein zur Vermuthung, Vermuthung zur Gewißheit und Anklage steigerten; seine Zurückgezogenheit und Absonderung vom Publicum ist leicht zu erklären, wenn man bedenkt, daß jede seiner Handlungen täglich entstellt wurde; da lag es nahe, soviel als möglich seine Handlungen den Augen und Federn von Unberufenen zu entziehen. Es ging soweit, daß in den letzten Jahren seines Lebens das Gebüsch und die Anlagen um Virginia-Water und Windsor seine Spazierfahrten begrenzten, wohin kein Fremder eindringen durfte, und wenn bei der Ueberfahrt über eine öffentliche Landstraße von dem vorausgesandten Jäger die Nähe eines Lauschers gemeldet wurde, mußte die Route verändert werden.

Die Jahre, die auf 1815 und den Frieden folgten, entsprachen nicht den Erwartungen des Landes; die Ernten schlugen fehl und bei dem Uebergange aus einem ungeheuren Kriegsetat zu einem verkleinerten Friedensbudget mußten natürlich viele frühere Erwerbsquellen versiechen. Zur Linderung der allgemeinen Noth leistete der Regent freiwillig von seinen jährlichen Einkünften auf 50,000 Pf. St. Verzicht, worauf der Marquis von Cambden ebenfalls auf 13,000 Pf. St. verzichtete, die er von einer Sinecurestelle hatte; des Prinzen Verzichtleistung war um so verdienstvoller, da auf eine Interpellation von Hrn. Bennett im Unterhause die noch unabgetragenen Schulden, die auf seiner Civilliste hafteten, von Lord Castlereagh am 5. Mai 1815 auf 339,000 Pf. St. angegeben wurden. — Da die Abneigung seiner Tochter gegen die Verbindung mit dem Prinzen von Oranien nicht zu überwinden war, willigte der Prinzregent in ihre eigene Wahl des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg; die Heirath wurde am 2. Mai 1816 mit der üblichen Pracht zu Carlton-House vollzogen: das Parlament votirte nebst einer prinzlichen Ausstattung eine jährliche Revenue von 60,000 Pf. St., wovon bei früherem Ableben der Prinzessin ihr Gemahl

50,000 Pf. St. jährlich genießen sollte, die auch jetzt von dem Könige der Belgier bezogen werden; denn dieses traurige Ereigniß traf nur zu früh ein: zur allgemeinen Betrübniß und zum Erstaunen des ganzen Landes hieß es am 5 Nov. 1817, die junge Prinzessin wäre mit einem Prinzen niedergekommen und am folgenden Tage wurde schon der Tod von beiden gemeldet. Am 18. geschah die feierliche Beisetzung der Leiche in der Königsgruft zu Windsor. In Folge dieser Todesfälle war keine Succession zur Krone vorhanden und da die Kinder des Königs meistentheils in vorgerücktem Alter waren, schien es rathsam, daß sich alle nun standesgemäß vermählten; demnach eröffnete eine königliche Botschaft dem Parlamente am 13. April 1818 die beabsichtigten Verbindungen der Herzoge von Clarence, Cambridge und Kent mit respectiv. den Prinzessinnen von Sachsen-Meiningen, Hessen-Rumpenheim und der verwittweten Fürstin von Leiningen, und eine jährliche Zulage von 6000 Pf. St. wurde jedem von ihnen zu ihren bereits vorhandenen Revenuen bewilligt; eine gleiche Motion wurde wegen der bevorstehenden Verbindung des Herzogs von Cumberland mit der Prinzessin von Solms (gebornen Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz) gegeben und eine gleiche Erhöhung seiner Einkünfte beantragt, aber mit 143 gegen 136 Stimmen abgelehnt. Die Motive der einzelnen Stimmen bei so vielen Mitgliedern mögen sehr verschieden gewesen sein; einige wurden vielleicht durch die erklärte Abneigung der Königin gegen diese Verbindung bewogen, die aus nie veröffentlichten Beweggründen die künftige Königin von Hanover nie bei ihrem Hofe empfangen wollte; die meisten aber wurden wol durch die Verleumdungen einer bestochenen Presse bestimmt, gegen die der Herzog zwar bei den Gerichten Genugthuung erlangte, die er aber niemals in den Meinungen des Pöbels ganz ausrotten konnte, Verleumdungen, die nicht nur seine persönliche Ehre angriffen, sondern auch seine bürgerliche Existenz gefährdeten und von seiner ganzen nachherigen Laufbahn als König von Hanover und der Liebe seiner festländischen Unterthanen so glänzend widerlegt sind.

Im J. 1818 hatte sich die Lage des Landes bedeutend verbessert, daher konnte der Prinzregent am 10. Juni in der Thronrede bei Schließung und Aufhebung des Parlaments den beiden Häusern zu der sichtbaren Verbesserung des inneren Zustandes des Landes und den im Wachsen begriffenen Zeichen von nationaler Wohlfahrt Glück wünschen. Das Jahr sollte aber nicht endigen, ohne dem Prinzen einen sehr empfindlichen Stoß durch den Tod seiner geliebten und ihn stets mit der größten Innigkeit liebenden Mutter zu versetzen. Die Königin war schon lange von Symptomen der Wassersucht heimgesucht und ihr hohes Alter von 75 Jahren (57 davon hatte sie in glücklicher Ehe verlebt) gestattete wenig Hoffnung. Die gewöhnliche Beschuldigung gegen die Königin, die des Geizes, wurde zur Genüge durch den kleinen Betrag von persönlichem Vermögen widerlegt, das sich bei ihrem Tode disponibel fand, was sich hinlänglich durch den ansehnlichen Betrag von 5000 Pf. St. jährlich erklärte, den sie insgeheim zu mildthätigen Zwecken verwandte, von dessen Verwendung man erst nach ihrem Tode Kenntniß erhielt. König Georg III. überlebte sie nur wenige Monate; er starb, wie wir schon gemeldet haben, am 29. Jan. 1820 im 82. Jahre seines Alters und in dem 60. seiner Regierung; die wiederholte Erwähnung dieses Ereignisses ist nothwendig, da mit diesem Tage alle Einschränkungen der Regentschaft aufhörten, und statt von einem Prinzregenten müssen wir für die nächsten zehn Jahre von einem Könige, von Georg IV., sprechen. Der Tod seines Vorgängers brachte aber eben nur diese Veränderung des Titels, alle Regierungsmaßregeln blieben dieselben. — Aus der Feder von Sir William Knighton (in seinen Memoiren), der als der vertrauteste Diener des Regenten es am besten wissen konnte und als ehrlicher Mann gewiß keine Unwahrheit berichten wollte, haben wir die Nachricht, daß der Prinzregent beim Empfange der Nachricht von dem Tode seines Vaters in einen Strom von Thränen ausgebrochen sei, was sehr rührend (affecting) gewesen wäre. Ein Artikel im Edinburg review (October 1838. Nr. 137. S. 105) will bei Beurtheilung dieses Buches und in Folge eines Libells auf Georg IV. in Nr. 135 hier eines kleinlichen Witzes wegen statt affecting affected (gekünstelt) gesetzt haben, indem er Georg IV. nicht nur jede gute Regenteneigenschaft absprach, sondern ihn auch für unfähig der natürlichen Triebe von kindlicher Liebe erklärt. „Mit dieser Veränderung" fährt der Recensent fort, „würde keiner die Wahrheit des Berichts bezweifeln, buchstäblich genommen aber ist er vollkommen lächerlich. Was! da Georg III. schon zehn Jahre wegen Geisteszerrüttung eingesperrt gewesen und seine Todesnachricht stündlich von seinem Sohne erwartet werden mußte, und er schon 24 Stunden (?) vorher darauf vorbereitet war, wollen sie uns glauben machen, daß dieser Sohn bei Ankunft dieser Nachricht in einen Paroxysmus von Kummer versetzt gewesen sei; es ist zu abgeschmackt, um ein Kind, vier Jahre alt, zu hintergehen. Achtung — eine anständige Achtung — gegen das Andenken von Georg IV. verbietet uns, an eine solche geheuchelte Scene, was das Ganze, wenn es überhaupt vorgefallen wäre, gewesen sein müßte, zu glauben."

Wir geben dies als Beispiel von Bosheit und Gift, welche diesen Artikel, wie die Nr. 135, betitelt „George the fourth and Queen Caroline — Abuses of the Press." dictirt haben.

Sobald die Königin Caroline in Italien die Nachricht von dem Tode Georg's III. erhielt, eilte sie gegen das vor sechs Jahren getroffene Uebereinkommen nach der französischen Küste, welche am nächsten an England liegt, nach Calais, von welchem Hafen sie am 6. Juni zu Dover landete und gleich darauf nach London fuhr, wo sie bei Alderman Wood aufgenommen und von einer unzähligen Menge Volkes beklatscht wurde. Herr (der jetzige Lord) Brougham, ihr Sachwalter, und Lord Hutchinson Seitens des Königs und der Minister waren ihr entgegengesandt worden, um ihr die Uebereinkunft

von 1815 in Erinnerung zu bringen, die auch mit Zustimmung von Lord Brougham geschlossen war, und ihr anzuzeigen, daß, wenn sie ferner England meiden und auf den königlichen Titel verzichten wollte, sie eine Vermehrung ihrer Einkünfte um 15,000 Pf. St. erhalten sollte, dagegen für den Fall der Weigerung eine Untersuchung ihres Betragens während der letzten sechs Jahre die unausbleibliche Folge sein würde. Unglücklicherweise blieb sie allen ihr gemachten Vorstellungen gegenüber taub, und unter dem Vorwande, daß man sie als Königin durch Auslassung ihres Namens in den öffentlichen liturgischen Gebeten beschimpft habe, beschloß sie auf das unberufene Zureden von dem genannten Alderman das Aeußerste zu wagen.

Die Gerüchte über das Betragen und die Lebensweise der Prinzessin beinahe während ihrer ganzen Abwesenheit von England waren höchst betrübend und tief incriminirend, sodaß der Prinz unmöglich eine Erkundigung über die Wahrheit derselben vermeiden konnte. Der hannoverische Minister am päpstlichen Hofe, Baron von Ompteda, und ein angesehener englischer Jurist, Sir John Leach, waren die Hauptpersonen, die mit der Vorarbeitung und der Feststellung der Thatsachen beauftragt waren; ihre Treue, ihr Eifer, noch mehr aber ihr Erfolg zog ihnen alle mögliche Misachtung der Tagespresse zu.

An demselben Abende, als die Königin in London eintraf, wurden an beide Häuser Botschaften des Königs durch Lord Liverpool und Lord Castlereagh überbracht; in Folge der Ankunft der Königin im Lande hätte Se. Majestät es für nöthig erachtet, gewisse Documente, das Betragen der Königin in der Fremde betreffend, ihnen mitzutheilen und dieselben ihrer baldigsten Aufmerksamkeit zu empfehlen; diese Documente wurden in zwei versiegelten grünen Beuteln beigefügt. Die darin enthaltenen Beschuldigungen waren auf Ehebruch der Königin mit einem ihrer Diener und auf ausgelassenes und liederliches Betragen gerichtet; weil aber die Mitschuldigen Ausländer waren und die Ereignisse sich in fremden Ländern zugetragen haben sollten, so waren technische und juristische Schwierigkeiten gegen einen Hochverrathsproceß vorhanden, und es blieb nur der Weg übrig, eine Bill of Pains and Penalties durch beide Häuser für diesen besondern Fall durchzusetzen. Am 7. fanden im Unterhause lebhafte Discussionen bei Uebergabe der Botschaft statt, und Brougham überreichte einen Protest der Königin gegen das Verfahren. Lord Castlereagh beantragte ein geheimes Committee, um ein Gutachten über die Papiere abzugeben; aber auf Verlangen von Wilberforce wurde die Sache auf ein Paar Tage im Unterhause verschoben, während bei den Peers Lord Liverpool's entsprechender Antrag mit einer Stimmenmehrheit von 79 Voten durchging. Es wurden während mehrer weiteren Vertagungen Verhandlungen zwischen den Lords Wellington und Castlereagh Seitens des Königs einerseits und den Hrn. Brougham und Denman Seitens der Königin andererseits über eine gütliche Beilegung des Zwistes gepflogen; weil aber die Herren auf Aufnahme des Namens der Königin in das Kirchengebet und auf den Empfang der Königin an fremden Höfen bestanden, so blieben sie ohne Resultat; sie wurden am 19. Juni abgebrochen und an demselben Tage die Verhandlungen im Unterhause wieder erneuert. Indessen auf den Antrag von Wilberforce, welcher mit 391 gegen 134 Stimmen angenommen wurde, votirte das Unterhaus eine Adresse an die Königin, welche durch ihre Ausdrücke nach der Meinung der Königin einen Ersatz geben könnten für die Auslassung ihres Namens im Kirchengebete, wodurch überhaupt die Königin zufrieden gestellt werden konnte; Wilberforce aber hatte sich getäuscht, die Königin gab durch Brougham eine zwar sehr höfliche, aber entschiedene Verneinung. Eine fernere Vertagung wurde nur bewilligt, um zu erfahren, ob eine Procedur im Oberhause stattfinden würde, da es unzweckmäßig erschien, zwei solche Verhandlungen auf einmal fortgehen zu lassen; dieser Antrag wurde durch Lord Castlereagh mit 195 gegen 100 durchgesetzt und folglich die weitere Verhandlung dem Oberhause überwiesen.

Der höchste Gerichtshof des Landes sollte, wenngleich nur in legislativer Form, eine Entscheidung treffen, die der höchsten Dame des Königreichs, dem ersten Unterthan Ehre, Würde, Reichthum und Leben kosten konnte. Nie ist eine merkwürdigere Erscheinung in der Geschichte vorgekommen, als eben diese Verhandlungen. Alle Vorkehrungen waren dem Gegenstande angemessen. Für die Bill und gegen die Königin waren als Anwalte, der Attorney und der Solicitor-General für das gemeine Recht, the Advocate general und Dr. Adams für das Civilrecht und noch ein Barrister Herr Park. Für die Königin traten auf ihre eigenen Anwalte ex officio Brougham und Denham, und fürs Civilrecht Dr. Lushington; ferner die Barristers Williams, Tindal und Wilde. Diese Alle waren blos zum Plaidiren. Als Agenten oder Sachwalter war Manle, Jurist für das Schatzamt, und Powel, der in Mailand den Thatsachen zur Incriminirung nachgeforscht hatte.

Brougham griff zuerst das Princip der Bill an; er behauptete, daß kein Verhältniß sei, wenn den männlichen Gliedern der königlichen Familie Licenz zu jeder Ausschweifung gegeben würde, sobald aber der Zahn der Verleumdung an einer unbeschützten Dame der Familie nage, dies noch dazu erlaubt, die sogar aufgemuntert worden sei, außer Landes zu reisen, sie unter dem erheuchelten und gehässigen Vorgeben, der Charakter des Landes und die Ehre der Krone kommen ins Spiel, verfolgt und verklagt werde. Er wurde weitläufig von Denman unterstützt, von beiden Kronanwalten aber ihm geantwortet. Am 19. Aug. wurden diese Präliminareinwände beseitigt und das eigentliche Plaidoyer durch die Kronanwalte mit einer Uebersicht aller der Schritte ihrer Majestät seit ihrer Entfernung von England im J. 1814 begonnen. Bei der Abreise hatte sie ein Gefolge gehabt von zweien Ehrendamen, zweien Kammerherren, einem Stallmeister und einem Arzte, lauter Engländer, aber Alle hätten sich, ehe die Königin am 15. Mai 1815 ihre Residenz in Mailand nahm, von ihr

getrennt und wären durch eine Italienerin, Gräfin Oldi, die Schwester des mitgravirten Couriers und Kammerdieners Bergami ersetzt worden. Es wurde zu verstehen gegeben, daß alle diese Landsleute den Umgang der Königin mit diesem Bergami nicht hatten gutheißen wollen, die Ausgelassenheit der Prinzessin nicht hatten vertragen können. Während einer mehrjährigen beständigen Reise durch viele Orte in Italien und Sicilien wären immer die Schlafstuben für sie und Bergami auf ihren Befehl so arrangirt gewesen, daß eine leichte und geheime Verbindung zwischen beiden stattfinden konnte. Von einem Freunde des Bergami wurde eidlich bezeugt, daß, als dieser von einem Hufschlage bettlägerig geworden wäre, man ihn zu seiner Aufwartung bestellt und in einem nebenliegenden Kämmerchen untergebracht habe; eines Nachts nun habe er die Prinzessin im Nachtkleide in die Stube des Bergami gehen sehen und „Küsse und andere Ergüsse von Liebe gehört, die keinen Zweifel an den Zweck der Visite zuließen." Zu Catania in Sicilien will eine andere Zeugin, die als fille de chambre diente, da sie später auf war, als die andere Dienerschaft, bemerkt haben, daß die Prinzessin, die nebst Bergami immer sehr früh zu Bette ging, aus dem Zimmer des Letztern unangekleidet, mit dem Kopfkissen, auf dem sie stets ruhte, in der Hand, gekommen sei u. s. w.; denn es kann nicht erwartet werden, daß wir alle die Facta erzählen sollen, die die einleitende Rede des incriminirenden Kronanwalts enthielt und ihn zwei volle Tage, den 19. und 21. Aug., beschäftigte. Es wurde zur Abhörung der Zeugen zur Constatirung der erwähnten Thatsachen geschritten. Es muß hier bemerkt werden, daß sich die Anwalte der Königin und nach ihnen die politischen Blätter viel Spötterei über den niedern Stand, viele Einflüsterungen über die Unglaubwürdigkeit der Zeugen erlaubt haben; die Zeugen wurden daher, wenn sie sich ins Freie wagten, vom Pöbel beschimpft und beworfen, sodaß Einige gar nicht nach England reisen wollten, Andere die ganze Zeit ihres Aufenthaltes in England eingeschlossen bleiben und besondere Wächter für ihre Sicherheit bestellt werden mußten. Der Hauptzeuge hieß Majocci, welcher lange Zeit Kammerdiener bei der Prinzessin gewesen. Da sie beim Beginn seines Verhörs zugegen war, so stieß sie, als er zuerst als Zeuge auftrat, einen Schrei aus, den Einige vom Entsetzen des Schuldbewußtseins ableiteten, Andere für Aeußerung des Erstaunens erklärten, und verließ den Saal sofort mit ihren Damen. Er mußte natürlich durch einen italienischen Dolmetscher, den Marquis Spineto, verhört werden, sein Verhör und Gegenverhör (cross-examination) dauerte zwei Tage, und da in dem letzteren von den Anwalten der Königin viele ganz unerwartete Fragen an ihn gerichtet wurden und er darauf im Italienischen „Non mi ricordo" erwiderte, so wurde dieser Ausdruck vom Volke und der Presse aufgegriffen, um ihm einen Schimpfnamen anzuhängen und überhaupt sein Zeugniß zu verdächtigen; unwürdig genug wurde die erste Veranlassung dazu durch eine Bemerkung von Brougham, der Königin Hauptsachwalter, gegeben. Das ganze Verhör der Zeugen mit mancherlei Zwischenverhandlungen über juridische Nebenpunkte dauerte ohne Unterbrechung bis zum 7. Sept. Darauf gab der Solicitor-General eine Zusammenstellung der durch die Zeugen erwiesenen Thatsachen und endigte seine Rede mit der Erklärung, daß die Einleitung zur Bill als erwiesen zu erachten wäre, sobald die Beweise nicht von der Gegenpartei durch Gegenbeweise klar, bestimmt und genügend widerlegt wären.

Da die Königin nicht auf der Stelle mit den nöthigen Zeugen versehen war, so wurde auf Antrag von Brougham die Vertheidigung der Königin bis auf den 3. Oct. verschoben. An diesem Tage eröffnete Brougham die Verhandlungen mit einer Rede, die auch zwei ganze Tage dauerte; unbedeutende Widersprüche wurden zu Meineiden gestempelt [6]) und Anstoß gefunden, daß nicht andere bessere Zeugen aufgerufen worden wären. Ihm folgte Williams und nach Beendigung von dessen Rede wurden Zeugen für die Königin abgehört. Diese waren meistentheils die Damen und Herren, die das Gefolge der Königin bei ihrer Abreise gebildet hatten, denen man übrigens zum Theil den gleichen Mangel an Erinnerung wie dem Majocci und den andern Italienern hätte vorwerfen können. Eine Ehrendame, Lady C. Lindsay, die nichts Anstößiges im Betragen der Königin bemerkt haben wollte, gab zu, daß die Gerüchte von so unangenehmer und verworfener Natur gewesen wären, daß sie nach 24 Tagen schon ihren Dienst aufgegeben hätte, und sie bekannte, daß es ein Brief von ihrem Bruder, dem Earl of Guilford, gewesen, in dem diese Gerüchte erwähnt worden wären, die ihren Beschluß bestimmten. Brougham erklärte am 23. Oct., daß er sich in der Vertheidigung verhindert finde und dieselbe unvollendet abbrechen müsse. Am 24. begann Denman das Resumé des Processes, welches wieder zwei ganze Tage kostete. Am 26. wurde Dr. Lushington für dieselbe Partei gehört, worauf die Repliken der Attorney und Solicitor-General drei Tage ausfüllten. Nachdem die gegenseitigen Verhandlungen der Advocaten geschlossen waren, begannen die Debatten der Peers, die sich bis zum 30. Nov. hinzogen, indem verschiedene Lords ihre Abstimmung für oder wider mit großer Ausführlichkeit motivirten. Einige, wie Lord Arden, wollten nicht ein Votum für die Bill abgeben, weil dadurch ein Mitglied des braunschweigischen Hauses mit ewiger Schande gebrandmarkt würde. Lord Falmouth hatte keinen Zweifel über die Schuld der Königin, wollte aber nicht in eine Scheidung einwilligen, und daher gegen die Bill stimmen. Lord Ellenborough konnte die Königin nicht für schuldlos erklären, wollte aber nicht für die Bill stimmen. „Keiner, der die Zeugen an den Schranken ge-

6) „Der geehrte Hr. Mitarbeiter zeigt sich ebenso wenig in der Ausführlichkeit, mit der er die Anklage referirt hat, gegenüber der Dürftigkeit, mit der er hier die Vertheidigung abfertigt, unparteiisch, als er es nicht im Verschweigen jener ausgezeichneten Beredsamkeit ist, welche die Vertheidigung angewandt hat. Wir müssen unsere Leser auf die gedruckten Proceßverhandlungen verweisen." Red.

hört, Keiner, der von ihrem Betragen gewußt, gesehen und gehört hätte, was Jedermann, der in der Welt lebte, gewußt, gesehen, gehört haben müßte, kein solcher würde behaupten, daß nicht die Königin von England die letzte Dame im Lande wäre, von der ein Ehrenmann wünschen könnte, daß sie seiner Frau gleichkäme, oder die ein Familienvater als Beispiel seinen Töchtern empfehlen würde (großer Beifall), Keiner könnte, die Hand aufs Herz gelegt, behaupten, daß die Königin nicht ihrer hohen Stellung völlig unwürdig wäre. Zur Sicherheit der häuslichen Tugend mußte das Betragen Ihrer Majestät für schandvoll, entehrend und schimpflich erklärt werden. Es gäbe aber eine andere Procedur dazu, als die gegenwärtige Bill. Das Haus könnte eine Adresse an die Krone über das unwürdige Betragen der Königin überreichen, dadurch würde der Justiz sowol, als der Politik der Sache Genuge geschehen"[7]).

Wir haben dieses strenge Urtheil, mit welchem eine Stimme gegen die Bill gegeben wurde, hier mitgetheilt, um zu zeigen, daß, wenn sich für die zweite Lesung nur eine kleine Majorität von 28 Voten (123 gegen 95) herausstellte, viele Stimmen gegen die Bill von Peers gegeben wurden, die vollkommen von der Schuld der hohen Incriminirten überzeugt waren. Alle königlichen Prinzen hatten sich in der Sache ihrer Stimmen begeben und nicht votirt. Die dritte Lesung der Bill im Oberhause wurde am 6. Nov. beantragt, und zwar mit Beibehaltung der Scheidungsklausel, auf deren Auslassung Manche bei ihrer Stimme für die zweite Lesung gehofft hatten. Da sie nun in diese nicht einstimmen wollten, und daher (wie die Bischöfe von Chester und Gloucester) ihre früheren Vota durch Entfernung aus dem Hause jetzt entkräftigten, so sank für die dritte Lesung die ministerielle Majorität auf 9 Stimmen (108 gegen 99). Lord Liverpool gab nun die Erklärung ab, es scheine, daß die öffentliche Meinung gegen die Bill sei, und bei der kleinen Majorität, die sich nun herausgestellt, nehme das Ministerium Anstand, in dieser Sache weiter vorzuschreiten, obgleich, wenn die frühere Majorität von 28 geblieben wäre, die Minister es für ihre Pflicht erachtet hätten, die Bill zur Genehmigung an das Unterhaus zu schicken. Ein Protest gegen dieses Fallenlassen wurde in die Journale des Hauses eingetragen, unterzeichnet von den Herzogen von Clarence (nachherigem William IV.) und Northumberland, dem Markgrafen von Lothian, den Earls von Sheffield und Aylesbury, wozu noch Andere sich aus andern Beweggründen gesellten, wie die Earls von Shaftesbury, Bridgewater, Verulam, Harris und Powis. Eine Prorogation beider Häuser wurde bis zum 23. Nov. verfügt; an demselben Tage wurde versucht, eine Botschaft der Königin dem Unterhause zu überreichen, deren Ablieferung aber, trotz des heftigen Widerspruches und beinahe thätlichen Widerstandes der Freunde der Königin im Unterhause, durch die Ankundigung einer Vertagung Seitens des Königs unterbrochen wurde.

Das Fehlschlagen der Bill war eine Schlappe für den König und seine Minister, konnte aber unmöglich für einen Triumph der Königin gelten. Dennoch wurde es zu ihrer Verherrlichung ausgebeutet; an dem Abende, wo die Bill zurückgenommen wurde, waren einige Häuser[8]) in London illuminirt, vielleicht weniger aus Ueberzeugung von der Unschuld der Königin, oder um eine große Demonstration zu ihren Gunsten zu machen, als um ihre Fensterscheiben und sich selbst vor dem herumschwärmenden Pöbel zu sichern. Gratulationsadressen wurden in Menge übergeben, viele Municipalitäten und Gemeinden votirten Adressen gegen die Minister und beantragten ihre Dimission. Diese aber behaupteten ihre Stellung, und von dem Tage an, wo man die Bill fallen ließ, wurde die Königin immer weniger ein Gegenstand von öffentlichem Interesse; die Aufwartung von Damen, selbst den eifrigsten ihrer Partei, hörte allmälig auf, und sie fiel bald in verhältnißmäßige Mißachtung. Man hatte in England während beinahe eines ganzen Jahres erfahren müssen, furens quid foemina possit, und alle Geschäfte, alle inneren nothwendigen Verfugungen und Verbesserungen waren dieser Angelegenheit wegen aufgeschoben worden.

Den 12. Juni 1821 erließ der König eine Proclamation, worin er seine Krönung nach einer zweimaligen Aussetzung derselben definitiv auf Dinstag den 2. Aug. festsetzte.

Wir haben von der Feder des berühmten Sir Walter Scott in einem Briefe von ihm an einen Freund die Beschreibung einiger Hauptpunkte bei dieser Kronung, aus der wir einige der bemerkenswerthesten Stellen herausheben:

„Ich muß Sie auf die Tagesblätter verweisen für die Details der großen Nationalfeierlichkeit, von der wir gestern Zeugen waren, und es als Erledigung meines Versprechens halten, wenn ich Ihnen einige allgemeine Bemerkungen über das zuschicke, was ich mit Erstaunen gesehen habe und niemals vergessen werde. Man kann sich wahrlich keine Ceremonie vorstellen, die in allen Abtheilungen imponirender oder geeigneter wäre, die tiefsten Eindrücke auf das Auge, wie auf die Gefühle zurückzulassen. Große Sorgfalt muß darauf verwendet worden sein, um alle untergeordneten Theile mit dem Ganzen in Harmonie zu bringen, daß unter so vielem veralteten Ceremoniel, durch welches Leuten, die an die herkömmliche Routine des täglichen Lebens gewöhnt waren, sonderliche Trachten, Beschäftigung und Charaktere aufgenöthigt wurden, sich doch nichts Linkisches oder Lächerliches ereignete, um den allgemeinen Eindruck der Feierlichkeit zu stören. Wenn ich bedenke, daß es zwischen dem Erhabenen und dem Lächerlichen nur einen Schritt gibt, so muß ich es für ganz bewundernswürdig halten, daß die ganze Feierlichkeit vorüberging, ohne

7) „Der Hr. Verfasser hätte im Interesse der Unparteilichkeit ebenso gut, als er dieses Urtheil erwähnt, weiter unten die Besuche nicht unerwähnt lassen sollen, die nach dem Schlusse der Verhandlungen des Oberhauses der Herzog von Sussex und der Herzog von Coburg bei der Königin gemacht haben, die als Ehrenerklärung allgemein angesehen wurden." Red.

8) „Nein, sondern ein großer Theil der Stadt." Red.

daß auch nur ein einziger Umstand den allgemeinen Ton von ernster Würde, der für die Gelegenheit paßte, gestört hatte.

Sie werden eine detaillirte Nachricht über den einzigen unangenehmen Vorfall des Tages erhalten haben. Ich ziele auf die schlecht berathene Dame (die Königin ist hier gemeint), die kürzlich soviel über sich zu reden gegeben hat, sich in eine Feierlichkeit zu drängen, wo sie an ihrem Platze nicht erscheinen konnte, und an einem andern zu sein eine freiwillige Herabwürdigung gewesen wäre. Jenes Ereigniß ist nur ein Strohfeuer gewesen, völlig ausgebrannt, und diejenigen, die jetzt versuchen, es wieder in eine Flamme zu pusten, werden nur ihre Hände und Nasen mit Ruß beschmutzen, wie die Kinder, die unberufenerweise unter der Asche eines Freudenfeuers wühlen. Es ist merkwürdig, daß diese unglückliche Dame, wenn sie einmal auf alle Fälle zugegen sein wollte, sich nicht mit dem Einlaßbillet eines Peers versehen hatte, wodurch sie wol Einlaß hätte erzwingen können. Doch ich gehe gern zu angenehmern Gegenständen über.

Der Effect der Scene in der Abtei war über alle Beschreibung prächtig. Stellen Sie sich vor lange Galerien, ausgestreckt längs allen den Schiffen jenes ehrwürdigen Gebäudes, welche sich hinter dem Altare erheben, wiederhallend von einem grandiosen Musikchore; die an den Seiten waren, wurden zum Erdrücken angefüllt mit Allem, was in Großbritannien Liebliches oder Ausgezeichnetes zu finden ist. Die Quergalerie wurde von den Zöglingen der Westminsterschule in weißen Chorröcken besetzt, wovon Viele an jenem Tage Eindrücke auf ihre ganze Lebenszeit empfangen haben mögen. Stellen Sie sich, sage ich, dieses Alles vor und fügen Sie alsdann noch dazu das brillante Schauspiel unten zur ebenen Erde, die Altäre, umgeben von den Vätern der Kirche, den König, umringt von den Großen des Reichs, von den Räthen seiner Krone, von Kriegern, mit den Ehrenzeichen geschmückt, die sie in vielen glorreichen Gefahren sich erworben, stellen Sie sich ferner vor den prächtigen Anblick der Reihen unter den Galerien, angefüllt mit wogenden Federn, mit den Diademen des hohen Adels und seinen Schirmhauben, darauf die Sonne bald in vollem Glanze, bald überdeckt sich zeigte, als ob sie mit Fleiß hier das vollste Licht auf die reichen und bunten Gruppirungen entsendete, dort einen einzelnen Strahl, im Vorbeiziehen zuweilen auf die schimmernden Falten einer Standarte oder auf die Zacken einer Trophäe von Streitärten oder Partisanen, alsdann wieder auf einer schönen Form ruhen lasse, als Stern erster Größe unter ihren Nachbarn glänzend, deren Diamantenkranz unter ihrer Wirkung mächtig funkelte.

Stellen Sie sich dieses Alles vor und dann sagen Sie, daß ich meine Reise von 400 Meilen (englische) vergebens sollte gemacht haben. Ich liebe nicht die Männer von cui bono, es würde mir daher unangenehm sein, wenn Sie mich im niederschlagenden Tone einer düstern Philosophie fragen, was Gutes den Zuschauern aus allem diesem erwachsen sei? Wollten wir unser Sein blos auf die animalischen Bedürfnisse beschränken, so wären wir freilich zufrieden mit Lebensmitteln, Kleidung und Feuerung; aber die göttliche Vorsehung, die den Kreis unserer Wünsche über bloße animalische Bedürfnisse erweitert hat, wollte nimmer, daß wir sie in diese enge Schranken zwingen sollten; und ich vermuthe gar sehr, daß jene Herren von non est tanti die natürliche und aufrichtige Freude, welche Männer meines Sinnes an prächtigen Schauspielen und harmonischen Tönen empfinden, nur herabwürdigen, um sich einer größern Weisheit als ihre Nachbarn zu rühmen auf Kosten einer geringern Glückseligkeit; oder weil das bloße Vergnügungen von Auge und Ohr, mit Erinnerungen einer tiefern Art verbunden, sind, zu denen sie sich nur ungern hergeben.

Es waren aber bessere Belohnungen meiner Pilgerfahrt als blos die Vergnügungen für Auge und Ohr; denn es war unmöglich, ohne die tiefste Ehrfurcht, Zeuge zu sein von dem freiwilligen und feierlichen Austausche der Gelöbnisse zwischen König und dem versammelten Volke, indem auf der einen Seite jener den allmächtigen Gott als Zeugen seines Entschlusses anruft, ihre Gesetze und Vorrechte aufrecht erhalten zu wollen, diese aber in demselben Augenblicke das göttliche Wesen anrufen, ebenfalls Zeuge zu sein, daß sie ihn als ihren gesetzlichen Souverain annehmen und ihm ihre Liebe und Pflichttreue geloben. Ich kann Ihnen nicht die Wirkung beschreiben, die durch die feierliche, doch seltene Mischung der Worte der heiligen Schrift mit dem Zujauchzen und Freudengeschrei der Versammlung hervorgebracht wurde, wie selbige die Frage des Prälaten beantwortete, ob sie für ihren Monarchen den Prinzen anerkennten, der jetzt in ihrer Gegenwart die Suprematie foderte.

Besonders erfreulich war es anzusehen, wie der König von seinen königlichen Brüdern, besonders aber vom Herzoge von York, den Bruderkuß erhielt, wodurch sie ihn für ihren Souverain anerkannten. In der Umarmung, die zwischen dem Könige und dem Herzoge von York gewechselt wurde, war eine ehrliche Liebe, eine liebreiche und ungeheuchelte Innigkeit zu sehen, die beinahe eine Liebkosung genannt werden kann und alle Anwesenden mit der elektrischen Ueberzeugung erfüllte, daß der Nächste dem Throne von Blutswegen auch der Nächste sei in der Liebe. Niemals habe ich herzhaftere Beifallszeichen gehört, als diejenigen, welche da auf die königlichen Brüder gewissermaßen niedergedonnert wurden, als sich beide so Brust an Brust umklammert hielten; es war der Ausdruck von natürlicher Güte, die aus dem ceremoniellen Gepränge herausquoll und in jedem britischen Busen Anklang fand; der König zeigte bei diesem und noch einigen andern Theilen der Ceremonie viel Rührung, selbst in dem Grade, um einige Besorgnisse bei denen, die ihm so nahe wie ich standen, zu erregen. Bald aber erholte er sich und verhielt sich im Allgemeinen sehr kräftig bei allen Strapazen des Tages. Ich höre von Einem, der seiner Person ganz nahe gewesen, daß er sich, sogar wo er sich am meisten durch Hitze und Ermattung gedrückt fühlte, mit vieler

Energie ermannte, sobald einige der mehr Interesse erregenden Stellen des Ceremoniels vorkamen oder wenn etwas vorfiel, das ihn persönlich und unmittelbar betraf. Als er nachher bei der feierlichen Mahlzeit präsidirte, erschien er every inch a king (jeder Zoll ein König), und Nichts konnte den Anstand übertreffen, mit dem er die verschiedenen Zeichen von Feudalberechtigung annahm und zurückgab, die ihm während jenes langen Tages überreicht wurden.

Es war auch ein sehr angenehmes Schauspiel für diejenigen, die mit mir in Gesinnung übereinkommen, zu bemerken, daß der Herzog von Devonshire und der größte Theil der Whigaristokratie sich um den Thron bei dieser Gelegenheit versammelt hatte, um dadurch ihre Ergebenheit zu zeigen und zu beweisen, daß die Verschiedenheiten in politischer Denkungsart nur ganz oberflächliche Wunden sind, die zuweilen eine bedenkliche Erscheinung annehmen können, aber gar keine Wirkung auf den gesunden Körper des Landes äußern.

Fodern Sie mich auf, Ihnen unter allen Theilnehmern an der Feierlichkeit denjenigen zu nennen, der sich am besten benahm und am besten den Charakter einer solchen Feierlichkeit auszufüllen schien, so nehme ich keinen Anstand, Lord Londonderry (Castlereagh) zu nennen; in dem prächtigen Mantel und den Roben des Hosenbandordens mit der Mütze und den wogenden hohen Straußfedern, die dazu gehören, paradirte er in der Procession einzeln und mit seinem edeln Gesichte und majestätischen Wuchse gab er einen würdigen Vertreter des Ordens und Edward's III. ab, dessen Costum allein von ihm getragen wurde. Der Herzog von Wellington bewegte sich in der Fülle seines Lorbeerkranzes, und schien auch im Aeußern des Marschallstabes würdig, der nie von einer verdienstvollern Hand getragen worden. Der Marquis of Anglesea zeigte die größte Gewandtheit im Regieren seines Pferdes, trotz des Mangels eines Beines, welches der Held zu Waterloo gelassen hatte. Selten habe ich bessere Zügelung gesehen und ich schmeichele mich einiger Kenntniß in der edeln Reitkunst. Lord Howard's Pferd war schlechter gezügelt als die Pferde der beiden andern Peers, doch nicht in dem Maße, um zu bewirken, daß er es nicht rückwärts aus dem Saale hinausbringen konnte, als der Champion, den sie begleiteten, seine Herausfoderung beendigt hatte.

Champion (Kämpfer) wurde, wem es nach altem Rechte zukommt, der junge Dymoke, ein schön gewachsener Jüngling, doch wol mit einem etwas zu mädchenhaften Gesichte, um den Verfechter Seitens des Königs gegen die ganze Welt abzugeben. Doch warf er den eisernen Handschuh mit anständiger Mannerkraft nieder und zeigte so viel Reiterdressur in der Handhabung seines Pferdes, als die Menge gepanzerter Ritter und Edelknaben um ihn nur zuließen. Seine Rüstung war im guten Geschmacke, aber sein Schild wich ganz von der Regel ab; er war ein runder rondache oder Scheibe der Hochländer, wovon es ganz unmöglich ist, zu Pferde Gebrauch zu machen, statt eines dreieckigen oder Heater (Platteisen), das während der Turniere von dem Halse hing. Verzeihen Sie nur diese antiquarische Rüge, die, glauben Sie mir, Wenigen außer mir eingefallen ist. Im Ganzen hatte mich dieser meist frappante Theil der Feier in Etwas unbefriedigt gelassen; nach meinen Wünschen hätte der Champion von seinen Trabanten weniger beengt sein mussen, sodaß er freien Spielraum gehabt hatte, sein Pferd au grand pas zu spornen. Doch zeigte sich der junge Lord von Scrivelsby ganz brav, wie er sich auch benahm.

Um aber auf die Costumirung zurückzukommen, konnte ich nicht umhin, meinen Beifall dort zu zollen, wo ich früher zu tadeln geneigt war; ich meine wegen der vorgeschriebenen Amtstrachten für die Mitglieder des geheimen Rathes, die von blauem und weißem Atlaß mit geschlitzter Hose und einem Mantel aus den Zeiten der Elisabeth waren; einzeln genommen, hatte ein so geputzter Anzug etwas Komisches bei ältlichen Herren oder Leuten von schlechtem Aussehen, wenn aber alle zusammen in Masse erschienen, verloren sich alle diese Dissonanzen und man bemerkte ebenso wenig den Anstand der Einzelnen oder das Aussehen eines Individuums, als die einzelnen Soldaten in einem im Vorbeimarschiren begriffenen Bataillon bemerkt werden. Ueberhaupt war das Ganze so völlig harmonisch in Farbe wie in Zusammenstellung der ganzen Masse von bunten, prächtigen und mittelalterlichen Costumen, daß es an die Unmöglichkeit grenzte, eine einzelne Figur hervorzuheben. Ein schottisches Auge aber erkennt doch immer den Schotten, selbst unter der größten Menschenmenge, heraus, und ich muß bekennen, daß der Lord Chief Justice Clerk of Scotland sich in jenem Anzuge der geheimen Räthe ebenso sehr zu seinem Vortheile als nur irgend einer von denen, die dieses glänzende Costum bei der Gelegenheit trugen, gezeigt habe. Der gewöhnliche Hofanzug, der von den geheimen Räthen bei der letzten Krönung getragen worden war, muß sich sehr armselig ausgenommen haben, im Vergleiche zu dem gegenwärtigen, und es wurde dadurch eine Verschmelzung bewirkt in der Steigerung von prunkender Zier, von der kaum zu ertragenden Pracht der Herolde, die wie große Massen von Gold und Silber glänzten, bis zu den mehr gedämpften Mänteln und der Hermelinfutterung der Peers. Doch darf ich nicht vergessen des Eindrucks zu gedenken, der hervorgebracht wurde, als die Peers die Kronen ihrer respectiven Grade jeder auf sein Haupt setzte; es war das in der That imponirend.

Die Loge der fremden Gesandten machte einen herrlichen Effect und war nur ein Erguß von funkelnden Diamanten. Schien die Sonne auf den Prinzen Esterhazy, so flimmerte er wie die Milchstraße. Zuverlässig kann ich nicht sagen, ob er seinen berühmten Rock getragen, der bei allen europäischen Höfen die Runde gemacht hat und auf 100,000 Pf. St., oder auf eine ähnliche Kleinigkeit geschätzt wird und dem Prinzen bei jedem Anziehen 20 bis 30 Pf. St. kostet, indem er Perlen daraus zu diesem Belaufe sicher verliert; hier trug er eine Husarenuniform, die doch für den guten Geschmack zu überladen war, wenigstens an irgend einer

Stelle mußte es so geschienen haben. Neben dem Prinzen saß ein munteres Mädchen (seine Schwiegertochter, wie ich glaube), das ganz Auge und Ohr schien und ebenso Diamanten trug, als wären es gemeine Pasten gewesen. — Ein ehrlicher Perser war auch eine bemerkbare Persönlichkeit vermöge seiner störrischen und unveränderten Gravität, mit der er die ganze Scene betrachtete, ohne nur ein Glied oder einen Muskel während ganzer vier Stunden zu bewegen. — Selten habe ich so viele geschmackvolle und schöne Jungfrauen beisammen gesehen, als eben hier unter den ehrwürdigsten Matronen des Landes vermischt saßen, und das Wogen ihres Federschmuckes, die allgemeine Tracht, war am besten geeignet, ihre Reize hervorzuheben.

Die Pflichten der Dienerschaft bei dem Festmahle und sonst überhaupt wurden durch Pagen ausgeübt, die sehr elegant à la Henri IV. costümirt waren, mit carmoisinrothen Röcken, die mit goldenen Fransen besetzt waren, blauen Schleifen, weißseidenen Hosen und weißen Rosen in den Schuhen. Es waren auch die Marschallstrabanten, die Ordnung erhalten sollten, ebenso gekleidet, nur daß ihre Schleifen weiß waren. Zu beiden Arten dieses Dienstes wurden beinahe ausschließlich vornehme junge Herren, viele selbst von dem höchsten Range genommen, die auf diese Weise Einlaß und die beste Ansicht des Schauspiels sich verschafften. Als ich viele meiner jungen Bekannten auf diese Weise bei ihren Vätern und Verwandten, die Peers, Ritter u. s. w. waren, aufwarten sah, wurde ich an folgende Zeilen des Dichters Crabbe mit einiger Veränderung erinnert:

'Twas showing pride to see the menial waits
Smile on his Father and receive his plate.

Der Wahrheit aber zur Ehre muß ich bekennen, daß sie nur mittelmäßige Diener abgaben und mehr geneigt schienen, wie der Clown in der Pantomime die Gerichte, die sie ihren Herren reichen sollten, selbst zu naschen und andere Pagenstreiche auszuführen, wodurch mir die Vorschrift unseres alten Sprüchworts in den Sinn kam: „not to man yourself with your kind" (nicht der Dienste der Verwandtschaft sich versehen). Für die Peers war freilich nur kalte Küche aufgetragen, während der Municipalität von London Schildkrötensuppe und Hochwild vorgesetzt war, und ähnliche Verstöße fielen während der Verwirrung dieses Abends noch sonst vor. Aber solche kleine contre-temps schadeten Nichts dem allgemeinen grandiosen Eindrucke.

Dem Aufzuge von der Abtei bis zur Westminsterhalle habe ich nicht beiwohnen können. Bei der Procession des Morgens, als Lord Londonderry vorbeiging, riefen einige wärliche Stimmen: „die Königin! die Königin!" und selbst als Se. Majestät sich zeigte. Dies waren aber nur Signale für laute und wiederholte Freudenrufe, in welche die Laute des Misvergnügens erstickt wurden. Bei der Rückkehr gab keine einzige misfällige Stimme ihren Verdruß über das laute Zujauchzen, das von allen Seiten gehört wurde, zu erkennen, und gewiß hat niemals ein Monarch einen allgemeinern freundlichen Empfang von seinen versammelten Unterthanen erhalten.

Sie werden von Andern ausführliche Nachrichten über die verschiedenen Ergötzlichkeiten erhalten haben, die für John Bull bereitet waren in den Parks, auf dem Flusse, auf den Theatern und sonst wo. Nichts konnte man sehen oder hören als Töne des Vergnügens, und Veranlassungen zur Pracht und Augenweide. Man macht einen Anschlag, daß auf diese oder jene Weise 50,000[9]) Menschen an dem Feste Antheil genommen haben. — Nichts fiel vor, was die Loyalität und gute Laune des Volkes dämpfen konnte; das Wetter war äußerst günstig und die Vorbereitungen waren so gut getroffen, daß sich kein Unglück zugetragen haben soll. Und so endigte die Krönung Georg's IV., den Gott lange erhalte! Diejenigen, die der Ceremonie beiwohnten, haben eine Scene erlebt, geeignet das Land in der Meinung zu heben und alle ähnliche Prunkschauspiele in den Schatten zu stellen, von dem Champ de Toile d'or Heinrich's VIII. bis auf den heutigen Tag. Ein Augenzeuge."

Wir haben diese, obgleich etwas umständliche Erzählung, zum größten Theile wörtlich gegeben, weil sie von der Feder eines Sir Walter Scott herrührt, nicht allgemein bekannt ist und seine Liebe zu großen Festlichkeiten und feierlichem Gepränge deutlich bekundet, und auch weil die Feier wol die letzte in ihrer Art war. Denn es sind seitdem zwei Krönungen vorgefallen, bei denen die Ceremonie blos auf das Kirchliche beschränkt war und alle Gelegenheit zu größerem Gepränge in der Procession von und nach der Westminsterhalle und der Abtei und bei dem Festmahle selbst entbehrte, dieses auch schwerlich in unsern Zeiten je wieder aufgenommen werden wird. Einzelne Züge, die sich nicht in dem vorstehenden Berichte finden, mögen hier noch hinzugefügt werden. In der Westminsterhalle waren sechs Speisetische angerichtet, jeder 56 Fuß lang und sieben breit, die daneben befindlichen Gerichtshöfe wurden zum Speisen der 2000 Individuen gebraucht, die in dem Aufzuge paradirten. Für Zuschauer in der Halle selber waren 7000 Billets von dem Lord-Kammerherrn und dem Earl Marshall ausgetheilt, draußen war ein Amphitheater längs der Estrade aufgerichtet, wo 100,000(?) Zuschauer Plätze erhielten für eine Bezahlung von 20 bis 2 Guineen jeden. Um fünf Uhr wurde die königliche Tafel angerichtet und alle die Feudaldienste angeboten und empfangen, inclusive der Herausfoderung des Champion. Als der König sich entfernt hatte, erfolgte von Adeligen und Niedern ein allgemeines Gereiße, um sich Etwas von dem Geschirre, den Tischtüchern, Pokalen u. s. w. der königlichen Tafel zuzueignen, indem nach einem alten Herkommen Alles an dem Tage Gebrauchte dem Volke anheimfällt. (Aehnliches war, glaube ich, wenn auch in geringerem Maße bei der Krönung der teutschen Kaiser in Frankfurt üblich.) Krönungsmedaillen von einer vollen Unze Goldes wurden an jedes Parlamentsmitglied, das sie verlangte, gesandt, und silberne wurden reichlich ausgetheilt, sowol während der Feierlichkeit als nachher.

Der gekrönte König unternahm, da ihm der Auf-

9) „In der Zahl scheint ein Fehler zu sein." Red.

enthalt in London wegen der Gegenwart der Königin verleidet war, einen Besuch Irlands, das noch keinen König aus seinem Hause bei sich gehabt hatte. Er trat die Seereise nach Dublin von Portsmouth aus an, durch widrige Winde aber wurde er an die Küste von Wales vertrieben, wo er durch die Nachricht vom Tode der Königin überrascht wurde.

Man kann nicht erwarten, daß der König über die Nachricht Betrubniß gefuhlt habe, doch gebot die Schicklichkeit die Einstellung von Festlichkeiten und aller öffentlichen Freudebezeigungen. Dessenungeachtet drängte sich die Menge um die Person des Monarchen. Eine Rede, die der König von den Stufen des Palastes des Vicekönigs im Phönixparke hielt, wirkte stark auf die empfindsamen Irländer, viele sollen sogar dabei stark geweint haben. Ein Ausdruck darin war etwas malapropos und wurde stark bekrittelt. Gleich nach der Erwähnung des Todes der Königin und der deswegen nöthigen Zurückgezogenheit kamen die Worte, freilich nur in Bezug auf die Erfüllung seines lang gehegten Wunsches, Irland zu besuchen, vor: dies ist der glücklichste Tag meines Lebens, was von mehren Blättern auf der Königin Tod gedeutet wurde. Auch war der Tag zu seinem öffentlichen Einzuge in Dublin übel gewählt, der 17. Aug., da an diesem Tage die Leiche der Königin auf ihr ausdrückliches Verlangen zur Beerdigung nach Braunschweig abgeführt wurde.

Der König blieb in Dublin bis zum 7. Sept., wurde aber wieder durch heftige Stürme im irischen Canale sechs Tage aufgehalten und mußte zuletzt am 13. in Milfordhaven landen, und so über Land nach London reisen. Gleich darauf unternahm der König einen Besuch seines Königreichs Hanover, das seit beinahe 60 Jahren der Gegenwart seiner Souveraine entbehrt hatte. Am 24. Sept. schiffte der König sich zu Ramsgate ein, um wegen der Seekrankheit die kurzere Ueberfahrt nach Calais zu machen. Die Reise ging über Lisle, Brussel, Aachen und Minden; am 11. Oct. hielt er seinen öffentlichen Einzug in Hanover. Die englischen Berichte sind etwas eifersüchtig auf die Ergüsse von Loyalität und Ergebenheit Seitens der hanoverischen Unterthanen gegen den König; während seines zehntägigen Aufenthaltes wurde auch der Guelfenorden gestiftet und ein großes Treibjagen unter Leitung des Statthalters, des Herzogs von Cambridge, angestellt, das den König gewiß durch die Neuheit und Abweichung von allen seinen frühern Gebrauchen bei dem edeln Weidwerke überrascht haben muß. Bei der Rückkehr stattete er einen Besuch der Universität Göttingen ab. Der König langte in London wieder am 9. Nov. an.

Um völlig die Runde in allen Hauptstädten seiner vier Königreiche zu machen, fehlte nur noch der Besuch von Schottland. Die Reise dahin wurde zur See den 10. Aug. des folgenden Jahres von Greenwich aus angetreten, Leith und Edinburgh am 15. erreicht und am 27. wieder zur See verlassen. Das Erscheinen des Königs in der bekannten Sansculottetracht der Hochländer und die Befolgung seines Beispiels durch einige der Hofbeamten, deren Figur wenig dazu geeignet war, und unter diesen besonders des londoner Alderman, Sir William Curtes, wurde mehrfach Zielscheibe des Witzes für die Caricaturenzeichner, aber eine gewaltige Auffoderung zur schottischen Loyalität, die auch länger anhielt als die irische vom vorigen Jahre, da in Irland Theuerung und die Intriguen einer fremden Priesterschaft große Unzufriedenheit und viele öffentliche Ausbrüche derselben verursacht hatten. Bei den Festlichkeiten war Sir Walter Scott ganz an seiner Stelle als Hauptdirector und Southey als poeta laureatus that nur, was seines Amtes war, wenn er eine Ode bei der Gelegenheit verfaßte.

Von dieser Zeit an begann die mehr zurückgezogene Lebensart des Königs. Das letzte Mal, wo er öffentlich erschien, außer bei Vertagung des Parlaments, waren zwei Paradebesuche in den Theatern von Drurylane und Covent-Garden, wo er mit großem Enthusiasmus empfangen wurde. Zunehmende Jahre und vermehrte Kränklichkeit, eine natürliche Folge eines ungezügelten Lebensgenusses, machten aber Georg IV. immer mehr abgeneigt, sich öffentlich zu zeigen. Die Pflanzung eines großen Reviers in der Nähe von Windsor, die Anlegung und Erweiterung eines großen Sees, Virginia-Water genannt, wurde jetzt seine Hauptbeschäftigung und sein Lieblingsaufenthalt. Die Ordre, Niemand, wer es auch sei, in diesen Bezirk einzulassen, war aufs Schärfste eingeprägt und einige Diener wurden entlassen, die während des Königs Abwesenheit einigen Freunden auf ganz kurze Zeit einzutreten erlaubt hatten. In diesem Jahre wurden die Besuche zu Brighton gänzlich aufgegeben und Windsor als gewöhnlicher Aufenthalt gewählt, wo der König vermöge einer ihm zu dem Behufe gemachten Bewilligung von 300,000 Pf. St. seinen Kunstsinn in der Vergrößerung und Restaurirung dieses ältesten Fürstenpalastes zeigen konnte. Seine Wohnung wechselte er nun nur zwischen Windsor und dem neuen Schlosse Buckinghampalast in London. Sein Geschmack für Kunst und Wissenschaft wurde aber in dieser Zurückgezogenheit genährt; seine Liebe zur Malerei zeigte er durch große Einkäufe von Meisterstücken der niederländischen Schule, die Wissenschaften beförderte er durch Stiftung der Royal Society of Litterature, deren Hauptverdienst in der Verleihung einer Pension von je 100 Pf. St. jährlich an zwölf Gelehrte erwähnt zu werden verdient.

Die Zurückgezogenheit des Königs und seine allgemeine Abgeneigtheit gegen Geschäfte und Oeffentlichkeit wurden keineswegs geschwächt durch den am 5. Jan. 1827 erfolgten Tod seines Lieblingsbruders, des Herzogs von York, der in seinem 64. Jahre war und 20 Jahre als Generalcommandeur der Armee vorgestanden hatte. Die Wassersucht, an der er starb, wurde längst als unheilbar anerkannt, dennoch war die Betrübniß des Königs tief erschütternd und ungeheuchelt. In ihm verlor er seinen ältesten und bewährtesten Freund und beinahe seinen immerwährenden Begleiter. Seine eigne Gesundheit fing auch an untergraben zu werden; wir haben in

den Memoirs of Sir William Knighton Privy-Purse (Dirigent der Personalausgaben), folgendes eigenhändige Billet des Königs an ihn, datirt Royal-Lodge, 18. June 1827: „Was mich selbst anbetrifft, so bin ich körperlich so ziemlich wohl, habe aber wenig oder gar keinen Gebrauch meiner armen Glieder, da ich weder Trepp' auf- noch abgehen kann und getragen und im Allgemeinen allenthalben hingerollt werden muß; denn meine Kräfte umherzugehen oder mit der Hilfe einer Krücke oder starken Stockes mich von einem Platze zum andern zu rühren, haben sich seit Ihrem letzten Besuche nicht verbessert, wobei aber meine Kniee, Beine, Knöchel und Füße furchtbarer und schrecklicher als je geschwollen sind." — Diese Unbehilflichkeit mag auch mit Ursache gewesen sein von der großen Abneigung des Königs gegen fremde Gesichter oder Fremde überhaupt vor sich zu lassen. Fürst Pückler Muskau gedenkt in seinen „Briefe über England" einer Spazierfahrt mit einem englischen Edelmanne in Windsorpark, wo der Letzte äußerst besorgt war, „daß sie den König treffen und er sich mal à son aise fühlen möchte bei dem Anblicke von unerwarteten Fremden; denn des Monarchen Gesinnungen sind sonderbar genug. Es ist ihm ganz zuwider, einem fremden Antlitze oder überhaupt einem menschlichen Wesen in Windsorpark zu begegnen, dieser ist daher mit Ausnahme der öffentlichen Chaussee, durch welche er durchschnitten wird, eine wahre Einöde."

Durch den Tod des Herzogs von York rückte der Herzog von Clarence einen Schritt näher dem Throne, den er bald als William IV. zu besteigen berufen wurde, und er erhielt zur Behauptung der gesteigerten Würde eine Zulage von 9000 Pf. St. jährlich.

Im J. 1829 den 9. Dec. wurde des Königs großes Bauwerk zu Windsor-Castle vollendet, mit einem Kostenaufwande von 450,000 Pf. St.; Jeder, der dieses Prachtwerk gothischer Baukunst bewundert, muß gestehen, daß der alte Königssitz der britischen Monarchie nicht würdiger oder zweckmäßiger wieder hergestellt werden konnte. Das ganze Gebäude wurde durchgängig um ein Stockwerk erhöht: mehre neue Thore, unter andern eins mit dem Namen Georg's IV., eröffnet, ganz im Geschmacke der ältern Theile des Gebäudes, mit denen überhaupt die neuen Aufführungen ganz in Harmonie gebracht wurden. Alles fiel so sehr zu des Königs Zufriedenheit aus, daß Mr. Jeffery Wyatville, der Architekt, zum Ritter geschlagen wurde.

Zum letzten Male zeigte sich der König öffentlich am 29. Aug. 1829 bei Gelegenheit der Grundsteinlegung zu einem Denkmale seines Vaters Georg III. Er trug damals einen blauen Frack mit Sammetkragen, weiße Hosen und Halbstiefeln; sein Hut wäre nach den Heckerzmistigkeiten schwerlich von einer teutschen Polizei geduldet werden; er war nämlich von runder Form und rauhem Filze, ohne Einfassung und mit einem breiten Bande, sehr degagé, wie sein Betragen; der König zeigte sich überhaupt bei solchen Gelegenheiten ganz leutselig und guter Laune. Seit Anfange des folgenden Jahres gingen beunruhigende Gerüchte über den Zustand seiner Gesundheit unter dem Publicum umher; das erste Bulletin wurde aber am 15. April ausgegeben. Am 12. hatte der König eine Spazierfahrt und zwar, um bequem einsteigen zu können, in einer niedern Chaise gemacht, wobei er selbst die zwei Ponies kutschirte, und sich lange Zeit in seiner Privatmenagerie aufgehalten. Hier bekam er einen Anfall von Schmerzen und Mattigkeit, er nahm darauf von dem Aufseher eine zu starke Dosis selbst bereiteten Genevre, die eine sehr üble Wirkung hatte. Am 24. Mai wurde eine königliche Botschaft dem Parlamente überbracht, der König finde sich durch Krankheit gehindert, seine Unterschrift den derselben bedürfenden Staatspapieren zuzufügen; eine Bill wurde daher hastig durch beide Häuser durchgesetzt, wodurch der Gebrauch eines Sigills anstatt der persönlichen Unterschrift legalisirt wurde. Die bisherigen Bulletins waren zweideutig und in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, sodaß diese Notification eigentlich zuerst die Nation von der großen Gefahr des Monarchen in Kenntniß setzte. Beinahe einen Monat vor seinem Tode war der König von der Hoffnungslosigkeit seines Zustandes überzeugt; die Krankheit war der höchste Grad der Wassersucht, an der auch seine Mutter und sein Bruder gestorben waren; als ihm die Aerzte erklärten, daß menschliche Hilfe Nichts mehr vermöchte, rief der Monarch mit vernehmlich lauter Stimme: „Der Wille Gottes geschehe." — Am 24. Juni vermehrte sich die Schwäche des Patienten, und er versank in eine Art Erstarrung von 48 Stunden. Am 26., um 3 Uhr Morgens, wurde der Aufwärter bestürzt, als er den König sich plötzlich im Bette erheben sah, weil ihn ein innerer Schmerz überfallen hatte; ein Anfall von Husten kam dazu, und als er in den Armen des Arztes lag, sprach er: „Mein Gott, ich sterbe!" und einige Secunden darauf, um 3¼ Uhr, verschied er. Der Todesstreich ruhte leicht auf der Leiche; die Gesichtszüge waren weder verzogen, noch verzerrt, sondern erschienen ruhig und gelassen, daß man glauben konnte, nur der Schlaf habe sich des Körpers bemeistert. Der ganze Hausstand und Viele von der Nachbarschaft wurden zur Besichtigung der Leiche während zweier Stunden zugelassen.

So endigte Georg IV. seine irdische Laufbahn im 68. Lebensjahre und, wenn die Regentschaft dazu gerechnet wird, im 20. seiner Regierung. — Als Prinz von Wales war er meistens sehr populair. Von schönem Wuchse, voll Anmuth und Anstand in seinen Manieren, frei, lebenslustig, ein gewandter Mimiker, guter Sänger, geistreich unterhaltend im Gespräche, besaß er alle Eigenschaften, die ihn zum Idol der galanten Welt und in keinem kleinen Grade auch zu dem des Volkes stempelten. Er bekundete früh seinen Geist und Geschmack durch sein Anschließen an den glänzenden, obgleich ausgelassenen Kreis, in dem Burke, Fox und Sheridan leuchteten. Den sinnlichen Reizen war er ergeben mit jenen epikuräischen Gefühlen, die Witz und Grazie mit großer Zügellosigkeit paaren und selbst die Vernunft als Dienerin zur luxuriösen Befriedigung gebrauchen. Obgleich er ganz sinnlicher Lust hingegeben war, kann ihm

gleichwol gemeine Wollust fast niemals vorgeworfen werden. Bei seinem Umgange mit Frauen sah er doch meistentheils auf höhere Reize, als die der bloßen Sinnlichkeit; hiervon gaben die Wahlen seiner ersten Maitressen, der gebildeten, aber eitlen Robinson und nachher der exemplarischen Fitzherbert, die genügendsten Beweise. Jedenfalls hatte er außer einer einzigen ehelichen Tochter keinerlei außereheliche Kinder gehabt, noch gab es welche, die mit irgend einem Schatten von Wahrscheinlichkeit als solche erwiesen werden konnten, was wol die Annahme eines sehr ausgebreiteten oder nicht unterschiedlichen Geschlechtsverkehrs gänzlich niederschlagen muß.

Georg IV. besaß auch die charakteristische Bravour der Guelfen. „Niemand," äußerte einmal der Herzog von Wellington, „vermag dem Könige Furcht einzujagen." Er besaß die Festigkeit, ohne den Eigensinn seines Vaters. Dieses leuchtet aus der Art hervor, wie seine Einwilligung zum Einbringen der Acte der Catholic Emancipation erzielt wurde, wobei er Vorurtheile aufgeben mußte, die kaum weniger stark als die seines Vaters waren. Er fügte sich auch in die Wahl seiner Tochter über die Person, der sie die Hand reichen wollte, obgleich er sich früher anheischig gemacht hatte, sie an den Prinzen von Oranien zu verehelichen; das Beispiel seiner eigenen unglücklichen Ehe vor Augen habend, wollte er der Prinzessin in einer Angelegenheit, bei der sie unstreitig das meiste Interesse hatte, keine Gewalt anthun. Daß er sich von der Opposition 1793 zurückzog, war weder durch Laune, noch durch einen Principienwechsel motivirt; er wurde darin von berühmten Staatsmännern geleitet, bei denen das Land gewohnt war, in schwierigen Fragen sich Raths und Beistands zu erholen. Er war immer geneigt, sich wieder an seine Jugendfreunde und ihre Partei anzuschließen, doch nicht sich ihren Grillen oder einer übermüthigen Dictatur zu unterwerfen. Solche Gesinnung zeigt sich beim Nachlasse der Furcht vor der französischen Revolution, bei dem Antritte der Regentschaft, beim Tode Perceval's und wieder, als Canning und Lord Gooderich ihre respectiven Coalitionsministerien bildeten, die er beide standhaft aufrecht hielt, trotz einer gewichtigen Opposition unter der Aristokratie.

Des Königs Erziehung war eine „fürstliche" gewesen, bei der man Nichts von der herkömmlichen Routine in der Erziehung von königlichen und fürstlichen Knaben versäumt hatte. Seine Hauptlehrer, Dr. Markham, Jackson, Hurd, wurden nachher sämmtlich Bischöfe; es konnte daher an Theologie nicht fehlen; was in dem Lehrcursus sich nicht auf Religion oder Theologie bezog, war entweder zur Zierde oder classisch. Bei mehr als mittelmäßigen, natürlichen Anlagen, einem treuen Gedächtnisse, schneller Fassungsgabe, lebhaften Geistesanlagen, einem fertigen Witze, geregeltem Geschmacke, besonders für die schönen Künste, wozu ihn sein vortreffliches Auge und Ohr besonders eignete, endlich auch im Besitze eines schönen Sprachorgans, machte der Prinz seinen Erziehern in dem abgeschlossenen Kreise ihrer Lehren alle Ehre; in der Bekanntschaft mit den classischen Schriftstellern und einigen lebenden Sprachen, der constitutionellen Gesetzgebung und einigen andern Gegenständen brachte er es soweit, als die meisten seiner Hofleute. — Alles, was Balletikette, Tanzboden, Festordnung, was die Liturgie oder das bloße Ceremoniel des Thrones betraf, darin war der König Meister; mit den höhern Aufgaben eines Regenten, mit den Principien, auf welchen die wahre Nationalglückseligkeit beruht, war er unbekannt. Das Fehlende ist um so mehr zu bedauern, als Georg IV. unstreitig von dem Wunsche belebt war, soweit seine Kenntniß und Vermögen reichte, das Beste seiner Unterthanen zu befördern.

Außer dem, was wir von seiner Liebe zu den Wissenschaften und ihrer Beförderung durch ihn bereits gemeldet haben, müssen wir noch seine Mission nach Portici für die Aufrollung der pompejanischen Handschriften und sein Geschenk der Bibliothek seines Vaters an das britische Museum erwähnen. Während seiner Regierung wurde die architektonische Verschönerung der Hauptstadt begonnen, wodurch Schönheit mit Nützlichkeit und häuslicher Bequemlichkeit verbunden werden sollte. Regents-Street und Regents-Park sind dauernde Merkmale seiner Unterstützung und Munificenz. Diese Verbesserung der Hauptstadt können nur die völlig würdigen, welche die schmutzigen, engen und winkeligen Straßen gekannt haben, an deren Stelle sie getreten sind. (*William Bell.*)

GEORG IV., König der vereinigten Reiche von Großbritannien und Irland, auch König von Hanover, geb. am 12. Aug. 1762, der älteste Sohn Georg's III. und der Prinzessin Charlotte von Mecklenburg-Strelitz. Während der Donner des im Park aufgepflanzten Geschützes dies frohe Ereigniß verkündete, langte in London in der St. Jamesstraße ein von einem Trupp Seesoldaten begleiteter Wagen an, der einen großen, am Bord der spanischen Fregatte Hermione erbeuteten Schatz, eine der reichsten Prisen überbrachte, deren sich die britische Marine jemals erfreut hatte. Viele erblickten in dem Zusammentreffen zweier freudiger Ereignisse eine günstige Vorbedeutung für das künftige Lebensglück des Prinzen. Dazu kam, daß am Tage seiner Geburt grade 48 Jahre verflossen waren, seit das Haus Braunschweig auf den britischen Thron gelangt war. Denn Georg I. hatte ihn am 1. Aug. 1714 (a. St. = 12. Aug. n. St.) bestiegen.

Durch den Erzbischof von Canterbury, Dr. Thomas Secker, wurde der Prinz in dem großen Rathssaale des königlichen Palastes getauft, wobei er die Namen Georg August Friedrich erhielt. Zeugen bei dieser feierlichen Handlung und Pathen waren der Herzog von Cumberland, der Herzog von Mecklenburg-Strelitz (dieser wurde durch den Herzog von Devonshire vertreten) und die verwitwete Prinzessin von Wales.

Einer der liebenswürdigsten Frauen, der Lady Charlotte Finch, wurde die früheste Pflege des Prinzen anvertraut. Er hatte kaum das Alter von drei Jahren erreicht, als er die Gelegenheit erhielt, eine Adresse zu beantworten, welche eine zum Schutze der walliser Armenschulen zu Clarkenwall-Green in Middlesser gestiftete Gesellschaft aller Briten 1765 durch ihren Vorsteher ihm

überreichte. In dieser Adresse überließ sich die Gesellschaft der Hoffnung, nach dem Beispiele seiner Aeltern, die keinen Zeitpunkt ihres Lebens für zu früh gehalten, um Gutes zu thun, werde auch der Prinz sich in solchen Tugenden thätig beweisen und sich mit Vergnügen des heutigen Tages erinnern. Georg, der mit großer Aufmerksamkeit zugehört, soll darauf erwidert haben: „Ich danke Ihnen, meine Herren, für dieses Zeichen der Ergebenheit für den König und wünsche Ihrer wohlthätigen Anstalt Glück."

Die erste Erziehung seines Sohnes und künftigen Thronerben übernahm Georg III. selbst, der jede Zeit, die ihm von Staatsgeschäften übrig blieb, gewissenhaft dazu verwandte, bis der Prinz das Alter erreicht hatte, wo er ordentliche Lehrer bekam. Sein erster Gouverneur war der Graf von Holderneß, welchem ein Schweizer, Hr. von Salzas (vgl. S. 2), beigegeben wurde. Mit seinem kaum ein Jahr jüngern Bruder, dem nachherigen Herzoge von York, mit welchem er von Kindheit an in brüderlicher Einigkeit lebte, erhielt der Prinz den ersten gelehrten Unterricht. Dr. Markham, Bischof von Chester, und Dr. Jackson, später Dekan des Christchurchcollege, waren seine Lehrer. Diese Herren sorgten für des Prinzen gelehrte Erziehung; aber sie nahmen seiner Jugend jeden Genuß, indem sie ihn in finsterer Härte von jeden, auch den erlaubtesten Vergnügungen ausschlossen und in einer fast klösterlichen Einsamkeit hielten. Sie haben es dadurch wol mit verschuldet, daß sich der Prinz, sobald als er von jenem lästigen Zwange befreit war, zu sehr manchen jugendlichen Uebereilungen und Ausschweifungen überließ.

Ohne sonderliche Anstrengung machte der Prinz erfreuliche Fortschritte in seiner geistigen Ausbildung; Horaz und Virgil waren seine Lieblinge; auch den römischen Historikern, besonders dem Tacitus, gewann er ein entschiedenes Interesse ab. Seine Fortschritte im Griechischen waren nicht geringer, wie eine Probe bewies, die er dem Grafen von Holderneß bei dessen Abgange ablegte. Das bisher von diesem Grafen bekleidete Amt eines Oberaufsehers der Studien des Prinzen übernahm nun Lord Bruce. Er sollte nicht eigentlicher Lehrer Georg's, sondern nur durch beständigen Umgang und öftere Unterhaltung mit ihm zur Bildung des Prinzen beitragen. Dieser war 14 Jahr alt, als Lord Bruce sein Amt antrat.

Wood's Werk: „Essay on the original genius of Homer," welches damals erschienen war, begeisterte den Prinzen, der damals die Ilias und Odyssee gelesen, aufs Neue für die griechische Poesie. Im Homer, den er nun zu seinem ernsten Studium machte, interessirte ihn, außer seinen dichterischen Schönheiten auch die Genauigkeit der Geographie. Als er sich über seine desfallsigen Zweifel bei Lord Bruce Rath zu erholen suchte und hier keinen Rath fand, zog dies allmälig den Spott des Prinzen auf sich, worauf Bruce seine Stelle niederlegte. Ihm folgte als Gouverneur des Prinzen der Herzog von Montague, der, ohne sonderliche Kenntnisse in der Literatur, doch sonst alle zu seinem Amte erfoderlichen Eigenschaften besaß. Auch er, sowie der früher erwähnte Dr. Jackson, legten bald nachher ihre Stellen nieder, verletzt durch ein völlig ungegründetes Gerücht, als hätten sie dem Prinzen unpassende und frivole Bücher in die Hände gegeben. Auch dem Könige war dieses Gerücht zu Ohren gekommen, der sich darüber höchlich entrüstete. An die Stelle von Dr. Markham, der zum Erzbischof von York befördert wurde, war Dr. Hurd, Bischof von Lichfield, getreten, der sich des Prinzen Achtung und Liebe in hohem Grade erwarb.

Die Trennung von seinem jüngern Bruder, dem Herzoge von York, der am 30. Nov. 1780 nach dem Continente gesandt ward, that dem Prinzen sehr wehe. Als er seinen geliebten Bruder scheiden sah, ergriff ihn ein Zustand völliger Gefühllosigkeit, der ihm sogar für den Augenblick die Sprache raubte. In seinem Schmerze tröstete er sich durch den vertrauten Umgang mit seinem Oheime, dem Herzoge von Cumberland, der, ein gutmüthiger, aber schwacher und zur Verschwendung geneigter Mann, einen nachtheiligen Einfluß auf den Charakter des Prinzen ausübte. Ohne böse Absicht verleitete er ihn zu sehr verdächtigen Vergnügungen, unter Anderem einst in dem Hause von Lord Chesterfield, wo ein von Wein erhitzter Gesellschaftskreis sich grenzenloser Ungebundenheit und vielen offenbaren Tollheiten überließ, von denen der Prinz sich nicht ausschließen konnte [1]. Als der König von diesem Gelage erfuhr, stellte er den Herzog von Cumberland darüber zur Rede, für den jedoch bei seiner Sinnesart diese Zurechtweisung völlig verloren ging.

Großes Aufsehen erregte damals ein Verhältniß des Prinzen zu der Mrß. Mary Robinson, die, an einen Advocatenschreiber verheirathet, sich aus ihren ärmlichen Umständen dadurch zu retten gesucht hatte, daß sie bei dem unter Sheridan's Direction stehenden Theater Drurylane sich engagirte und die Bühne betrat. In der Rolle der Perdita gewann sie die Bewunderung des Prinzen. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß dabei ein Anschlag von Personen zu Grunde lag, die seine Neigung zum Vergnügen zu benutzen suchten, um sich dadurch einen Einfluß bei ihm zu verschaffen. Der Prinz, damals 18 Jahre alt, unter den äußersten Beschränkungen erzogen, konnte kaum, wenn ihn nicht ein gutmüthiger Freund unterstützte, solche Schritte bei einer verheiratheten Dame thun, selbst wenn sie, wie Mrß. Robinson, eine Schauspielerin war. Den König schmerzte dies Verhältniß seines Sohnes. Er mußte hören, wie man die Liebenden als Perdita und Florizel öffentlich bezeichnete. Doch gab er dem Prinzen keinen härtern Namen als den eines leichtsinnigen Knaben, während er dessen Verführer schärfer tadelte. Ueber zwei Jahre dauerte das Verhältniß des Prinzen zur Mrß. Robinson; getrennt wurde es durch ihre Zuneigung zu dem Generale Tarleton. In Paris, wo sie im Elende und in Verborgenheit 1801 starb, hatte sie bis ans Ende ihres Lebens von dem

1) Umständlich wird dieser Vorfall erzählt in den Zeitgenossen. Dritte Reihe. 3. Bd. 17. Heft. S. 8 fg.

Prinzen eine jährliche Unterstützung von 200 Pf. St. und für ihre mit dem Schreiber Robinson erzeugte Tochter noch 200 Pf. St. erhalten.

Am Neujahrstage 1781 gab der Prinz, dem ein besonderer Haushalt eingerichtet worden war, zum ersten Male öffentliche Audienz, bei welcher Gelegenheit er die Glückwünsche der fremden Minister und des Adels annahm. Mit Recht galt er, als er majorenn geworden war, durch seine Geistesbildung für einen der ausgezeichnetsten jungen Fürsten. Mit einer gründlichen Kenntniß der alten Sprachen verband er eine große Gewandtheit, sich im Französischen, Teutschen und Italienischen auszudrücken; genau kannte er die besten englischen Schriftsteller, besonders die Dichter; dabei besaß er einen feinen Geschmack und sein Urtheil über die schönen Wissenschaften, besonders über Vocal- und Instrumentalmusik, worin er selbst ebenfalls bedeutende Fortschritte gemacht, war meist richtig und treffend.

Mit diesen Geistesvorzügen verband der Prinz eine überaus schöne Gestalt, ausdrucksvoll war seine Physiognomie, sein Benehmen fein, gebildet, zuvorkommend, ohne bei einer ungekünstelten Herablassung sich etwas von seiner Würde zu vergeben. Viele Männer von ausgezeichneten Talenten, Fox, Burke, Sheridan u. A. schlossen sich daher ihm bei seinem Eintritte ins Leben aufs Engste an. Einer besondern Freundschaft würdigte er den Lord Ramdon (den nachherigen Grafen Moira und Marquis von Hastings), den Lord Seymour und den unter dem Namen Jack Payne bekannten geistreichen Contreadmiral Payne; zu den genauern Bekanntschaften des Prinzen gehörten auch die vorzüglichsten Parlamentsmitglieder der Opposition aus dem Oberhause, die Herzoge von Norfolk, Bedford, Devonshire, Portland und Northumberland; die Grafen von Derby, Fitzwilliam u. A.; die Lords St. John, Ponsonby, Coaver und Southampton. Von den Mitgliedern des Unterhauses sah der Prinz vorzüglich den nachherigen Lord Erskine, Bourgonne, Coke, Fitzpatrick, Formis, Grey, Knight, Lambton u. A. Ihnen schlossen sich noch viele andere angesehene und gebildete Männer Englands an. Aber der Prinz stand auch mit einer Menge von niedrigen Schmeichlern und dienstfertigen Sykophanten in Verbindung. Sie gaben theils seinen politischen Ansichten ihren Beifall, theils fröhnten sie seinen tadelnswerthen Neigungen für Spiel, Faustkämpfe, Pferderennen und andere leichtsinnige Vergnügungen, durch welche ein großer Theil des jungen englischen Adels sich der grenzenlosesten Verschwendung überließ und dadurch in drückende Geldnoth stürzte.

Am 23. Juni 1783 wurde dem Parlamente durch den Herzog von Portland und den Lord Cavendish eine königliche Botschaft mitgetheilt, durch welche Georg III. seinen Entschluß, dem Prinzen einen besondern Jahrgehalt auszusetzen, der Berücksichtigung beider Häuser empfahl. Außer vielen Parlamentsmitgliedern wünschte auch das Ministerium die jährliche Civilliste von 50,000 Pf. St., die der Lord Cavendish in Vorschlag gebracht, auf das Doppelte zu erhöhen. Georg III. aber wollte die öffentlichen Abgaben nicht noch vermehren und verweigerte hartnäckig jene Summe. Der Prinz äußerte bei dieser Gelegenheit den Wunsch, daß man Alles dem Ermessen seines Vaters anheim stellen möchte. Carltonhouse, wo früher die verwitwete Prinzessin von Wales residirt hatte, wurde zur Wohnung des Prinzen eingerichtet. Am 11. Nov. 1783 wurde er in das Oberhaus eingeführt, am 21. des genannten Monats zum Mitgliede des Geheimraths ernannt. Nachtheilig für seinen Charakter und seine Sitten wirkte damals sein vertrauter Umgang mit dem Herzoge von Chartres, dem später unter dem Namen Philipp Egalité so bekannt gewordenen Herzoge von Orleans, der sich zwei Monate in England aufhielt und dem Prinzen durch seine Verschwendung und Ausgelassenheit ein böses Beispiel gab. Seiner Freundschaft würdiger war der Herzog von Lauzun, nachmals Herzog von Biron.

Nachdem er sich von der Mrß. Robinson getrennt hatte, knüpfte er zu Anfange des Jahres 1786 ein ähnliches Verhältniß mit Lady Fitzherbert an. Sie war einige Jahre älter als der Prinz, verband aber große persönliche Reize mit einem würdevollen Benehmen. Ihr Ruf war unbescholten, ihre Familie geachtet; die Aufmerksamkeit des Prinzen hatte sie auf sich gelenkt, als sie nach dem Tode ihres zweiten Gatten aus Italien zurückkehrte [2]). Das Gerücht war ziemlich allgemein verbreitet, daß der Prinz, um der Lady Gewissen zu beruhigen, sich mit ihr nach katholischem Ritus, zu welchem sie sich bekannte, heimlich habe trauen lassen.

Sehr früh gerieth der Prinz durch seine Freigebigkeit und Verschwendung in sehr misliche Verhaltnisse; im J. 1780 beliefen sich seine Schulden auf 100,000 Pf. St., außer den auf Carltonhouse verwendeten 50,000 Pf. St. In dieser großen Verlegenheit wandte er sich an den König, seinen Vater, dem er das Versprechen einer bessern Aufführung gab. Er erhielt jedoch von Georg III., nachdem sich der Monarch genau nach seines Sohnes Lage erkundigt hatte, eine abschlägliche Antwort. Unter diesen Umständen ergriff der Prinz das einzige, ihm übrig gebliebene Mittel; er beschloß, jeden überflüssigen Aufwand zu beschränken und eine jährliche Summe von 40,000 Pf. St. zur Abtragung seiner Schulden zurückzulegen. In dieser großen Bedrängniß gab er sein Lieblingsvergnügen auf, sich Pferde für öffentliche Wettrennen zu halten. Für die Summe von 4000 Guineen versteigerte er alle seine Pferde, die Kutschpferde mit eingerechnet. Alle seine Bauten in Carltonhouse wurden eingestellt und die Anzahl seiner Diener vermindert, denen jedoch, die sonst hätten darben müssen, gab er Pensionen.

Die Spannung, die schon längst zwischen dem Prinzen und seinem Vater herrschte, wurde dadurch nur vergrößert; als der Prinz auf die Nachricht von einem Angriffe auf das Leben Georg's III. im J. 1786 nach Wind-

2) Eine Tochter von W. Smyth, Esq. aus Tonge-Castle, hatte sie sich in einem Alter von 20 Jahren mit John Weld, Esq. aus Lutworth-Castle in Dorsetshire, und nach dessen Tode mit Fitzherbert von Swimmerton in Staffordshire verheirathet. Als der Letztere 1780 starb, hatte sie sich nach Italien begeben. Vgl. Zeitgenossen. Dritte Reihe. 3. Bd. 17. Heft. S. 13.

for eilte, wurde er blos bei der Königin, nicht aber bei dem Könige vorgelassen. In seiner großen Bedrängniß bot der Herzog von Orleans, der um diese Zeit wieder England besuchte, dem Prinzen eine bedeutende Summe als Darleben an; indessen, gewarnt durch seine Freunde, sich nicht von einem französischen Fursten abhängig zu machen, lehnte er dies Anerbieten ab, wodurch er für immer mit dem Herzoge zerfiel.

Schon zwei Mal hatte Sheridan, der damals das größte Vertrauen des Prinzen besaß, im Parlamente sich Anspielungen auf des Prinzen verwickelte Lage erlaubt, die übrigens durch seine Einschränkungen hinlänglich bekannt geworden war. Die Opposition suchte aus der Unzufriedenheit des Prinzen Vortheil zu ziehen. Am 20. April 1787 richtete der Alderman Newnham im Unterhause an den Minister Pitt die Frage, ob er gesonnen sei, in Bezug auf die verwickelte Lage des Prinzen eine Maßregel vorzuschlagen. Pitt erwiderte, er sei nicht befugt, ohne Befehl des Königs einen solchen Gegenstand zu berühren. Newnham zeigte hierauf an, daß er den 4. Mai eine Motion hierüber vor das Haus bringen würde. Pitt wünschte jene Motion unterdrückt; es handle sich dabei, bemerkte er, um Dinge, welche wesentlich die „Constitution hinsichtlich der Kirche und des Staates beträfen." Durch diese Worte, die sich auf die vorgebliche Vermählung des Prinzen mit Lady Fitzherbert bezogen, waren des Prinzen Freunde sehr beunruhigt worden. Wenn auch durch die königliche Heirathsacte eine solche Verbindung für nichtig erklart ward, so war doch durch die Bill of Right jeder mit einer Katholikin vermählte Prinz des Thrones verlustig.

Eine königliche Botschaft vom 21. April 1787 äußerte wegen der zu großen Schulden des Prinzen die lebhaftesten Besorgnisse. Der König, hieß es darin, habe sich der Hoffnung überlassen, sein Sohn werde sich in Zukunft vor Schulden hüten. Er sei daher gesonnen, ihm 10,000 Pf. St. jährlich aus der Civilliste zu verwilligen. Das Parlament pflichtete dieser Vermehrung der Einkunfte des Prinzen bei und schlug 161,000 Pf. St. zur Bezahlung der Schulden und 20,000 Pf. St. fur die Bauten zu Carltonhouse vor. Doch wurden weder die Schulden bezahlt, noch die angefangenen Bauten beendigt.

Bei einer lebensgefährlichen Krankheit, welche Georg III. im November 1787 befallen, brachte Pitt am 16. Dec. zwei Beschlusse in Antrag: 1) daß die königliche Autorität fur unterbrochen und 2) das Parlament zur Ersetzung dieses Mangels für fahig zu erklären sei. Nach heftigen Debatten gingen beide Anträge mit 268 Stimmen gegen 204 durch. Hierauf machte Pitt am 30. Dec. dem Prinzen brieflich den Vorschlag, daß er die konigliche Macht erhalten solle, jedoch ohne über persönliches Eigenthum des Konigs, über Aemter oder Pensionen verfugen zu dürfen. Ein Schreiben des Prinzen vom 2. Jan. 1788 enthielt, unter verschiedenen Einwurfen, die Erklärung, daß er die Regentschaft annehme. Mit großer Majorität gingen diese Anträge, die Pitt am 4. Jan. im Unterhause einbrachte, durch, so heftig auch Burke, Sheridan, Fox u. A. dagegen protestirten. Dasselbe geschah im Oberhause am 23. Jan. durch die Herzoge von York und Cumberland nebst 55 andern Peers. Als ein dazu bestimmtes Committee diese Beschlüsse dem Prinzen überreichte, konnte er seinen Unwillen nicht unterdrücken. Schon war die auf jene Beschlüsse gegründete Bill am 12. Febr. durchgegangen, als der Lordkanzler die officielle Anzeige machte, der König sei, nach dem Berichte der Aerzte, auf dem Wege der Besserung. Ein allgemeines Dankfest feierte dies freudige Ereigniß und Georg III. zog selbst am 23. April 1788 mit in die St. Paulskirche.

Ganz andere Grundsätze als das englische Parlament hatte damals das irländische bei Eingehen der Nachricht von der Regierungsunfähigkeit des Königs befolgt. Eine vom 11. Febr. 1788 datirte Adresse an den Prinzen ersuchte ihn, die Regentschaft zu übernehmen. Im Unterhause, und am 16. auch im Oberhause, war diese Adresse mit einer Mehrheit von 19 Stimmen durchgegangen. Die beiden Häuser ernannten einige ihrer Mitglieder, diese Adresse persönlich zu überbringen, da der Lordlieutenant, Marquis von Buckingham Bedenken getragen hatte, sie nach England zu senden. Als sie dem Prinzen zu Carltonhouse überbracht ward, zögerte er, wegen der in der Gesundheit des Königs eingetretenen Besserung, mit einer entscheidenden Antwort, bis er am 12. März 1788 mit herzlichem Danke den Antrag ablehnte.

Nicht lange darauf entließ Georg III. alle Staatsbeamten, die hinsichtlich der Regentschaft mit der Opposition gestimmt hatten, unter diesen namentlich den Herzog von Queensbury, den Marquis von Lothian, den Lord Carteret und den Lord Malmesbury. Auch den Prinzen ließ der König seine Unzufriedenheit empfinden, ungeachtet dieser sich in einem Schreiben erboten hatte, sein Benehmen zu rechtfertigen.

Während Georg III. auf Anrathen der Aerzte das Seebad zu Weymouth besuchte und von da, in Begleitung der Königin, durch den westlichen Theil Englands reiste, begab sich der Prinz mit seinem Bruder, dem Herzoge von York, nach Yorkshire. Mit ihrem lebhaften Danke für sein Benehmen hinsichtlich der Regentschaft überreichte die Gemeinde der Stadt York dem Prinzen das Bürgerrecht in einer goldenen Kapsel. In huldreichen Ausdrücken bezeugte der Prinz seine unverstellte Freude, seine Gesinnungen nicht verkannt zu sehen. Nach der Rückkehr von jener Reise lebte er mehre Jahre abwechselnd in Brighton und Carltonhouse, zurückgezogen von allen öffentlichen Angelegenheiten. Seine Privatverhältnisse hätte er aufs Beste ordnen können, wenn er sich nicht aufs Neue seinen kostspieligen Vergnügungen überlassen hätte. Mit seinen alten, großtentheils zur Opposition gehörenden Freunden stand er noch immer in Verbindung. Ein ähnliches Verhältniß, wie zu der Mrß. Fitzherbert, soll zwischen ihm und der Lady Jersey bestanden haben. Ungeachtet seine frühern Schulden bezahlt und sein jährliches Einkommen vergrößert worden war, war der Prinz doch bald von Neuem so derangirt, daß er sich kaum zu retten wußte.

Tief kränkte den ordnungsliebenden König der Leichtsinn und die Verschwendung seines Sohnes. In einer Vermählung des Prinzen glaubte Georg III. ein wirksames Mittel zu finden, um den Prinzen von seinen Thorheiten zu heilen. Er wünschte dies um so mehr, da die Ehe des Herzogs von York, der sich 1791 mit einer preußischen Prinzessin vermählt hatte, kinderlos geblieben war und unter den übrigen Prinzen des königlichen Hauses noch keiner sich verheirathet hatte. Pitt, dem der König seine Meinung über diesen Punkt mehrfach geäußert hatte, war zwar jenem Schritte ziemlich abgeneigt. Er mußte jedoch nachgeben, weil der König eine Einmischung in seine Familienangelegenheiten nicht liebte. Eine so enge Verbindung einzugehen stimmte aber gar nicht zu den Neigungen des Prinzen, der in seinem Umgange mit dem schönen Geschlechte Veränderung liebte, mit den schönsten Frauen des Landes bisher in Verhältnissen gestanden hatte und mit wirklicher Liebe noch immer an der Mrß. Fitzherbert hing.

Sicher hätte er sich nicht darauf eingelassen, hätte ihn nicht seine ungeheure Schuldenlast gezwungen, sich diese Bedingung gefallen zu lassen, unter der allein von Pitt und dem Könige die in seinen Umständen nöthige Hilfe zu erlangen war. Zu seiner Gemahlin wurde ihm von der Königin ihre Nichte vorgeschlagen, die Prinzessin Luise von Mecklenburg-Strelitz, die späterhin als Königin von Preußen ihrem Volke unvergeßlich und ihres Unglücks wegen allgemein bedauert wurde. Georg III. aber traf für seinen Sohn eine andere Wahl; es war die aus der Ehe des Herzogs von Braunschweig mit Georg's III. Schwester Auguste erzeugte Tochter Karoline Amalie Elisabeth, die er für ihn bestimmte.

Zu Anfange des Jahres 1794 wurde zwischen dem Könige und dem Herzoge von Braunschweig ein Vertrag wegen Verheirathung des Prinzen mit der Prinzessin Karoline abgeschlossen. Mit einer an Gleichgultigkeit grenzenden Ruhe nahm die Prinzessin jenen Antrag auf. Ihr Herz schien dabei wenig zu empfinden. Sie hatte von den Thorheiten des Prinzen gehört; aber auch seine Großmuth war ihr geschildert worden. Lieben konnte sie den Prinzen nicht, da sie ohnedies einem jungen teutschen Fürsten zugethan war, dem sie ihre Hand nicht reichen durfte. Ein Brief der Prinzessin an eine Freundin schildert die Empfindungen, unter denen sie die ihr vorgeschlagene Verbindung einging.

„Sie kennen," schrieb sie am 28. Nov. 1794, „mein Geschick. Ich soll mich mit meinem Cousin, dem Prinzen von Wales, verbinden, dessen edlen Sinn ich achte, und dessen Briefe von einem feingebildeten Geiste zeugen. Mein Oheim ist ein guter Mann, und ich liebe ihn recht innig; doch niemals werde ich recht glucklich sein. Ein ewiges Bündniß soll ich schließen, fern von allen Freunden und Verwandten, von allen mir Werthen und Theuern. Ich fürchte die Folgen. Doch ehre und achte ich meinen zukünftigen Gatten und erwarte große Aufmerksamkeit von ihm. Wehe mir! Mitunter sage ich mir, ich könne ihn nicht lieben. Meine Ehe ist mir gleichgültig, wenn auch nicht abschreckend. Ich hoffe auf Glück, doch wird meine Freude wol nicht enthusiastisch sein. Den Mann meiner Wahl darf ich nicht besitzen und ergebe ich mich in mein Geschick. Jetzt studire ich genau die englische Sprache; ob ich dieselbe schon kenne, möchte ich sie doch fließend sprechen. Ich werde mich bemühen, meinen Gatten glücklich zu machen und ihn mir günstig zu stimmen, da ich nun einmal Prinzessin von Wales werden soll."

Die bevorstehende Vermählung seines Sohnes zeigte der König am 30. Dec. 1794 dem Parlamente in einer Rede an. Die Prinzessin schiffte sich am 28. März 1795, von den Damen Aston und St. Lazar begleitet auf dem Jupiter ein; Lady Jersey, mit welcher der Prinz, wie bereits erwähnt, in einem vertrauten Verhältnisse gestanden, war von ihm gleichfalls zum Empfange der Prinzessin bestimmt worden; sie hatte es indessen entschieden abgelehnt, ihr entgegenzufahren. Unter lautem Volksjubel fuhr die Prinzessin, die am 4. April 1795 bei Greenwich gelandet war, nach dem St. Jamespalast. Dort in ihre Gemächer eingeführt, trat sie ans Fenster und zeigte sich der versammelten Menge. Als sich am Abende der Volksjubel wiederholte, sprach die Prinzessin die Worte: „Ich fühle mich glücklich und freue mich, die gute und brave englische Nation, die beste auf Erden, zu sehen."

Die Beförderung der Lady Jersey zur Hofdame der Prinzessin war ein unbedachter Schritt des Prinzen, da ihm die Lady bisher so nahe gestanden. Von ihr, die ihren Einfluß noch immer zu behaupten suchte, erfuhr der Prinz, daß die Prinzessin früher einen teutschen Prinzen geliebt habe. Sein Benehmen gegen die Prinzessin schien schon am folgenden Tage kälter geworden zu sein. Am 8. April 1795 fand in der königlichen Kapelle zu St. James die Einsegnung der Ehe statt, welcher mehre Festlichkeiten folgten.

Am 27. April 1795 richtete Georg III. eine Botschaft an das Parlament, um eine Bestimmung über den Haushalt für den Prinzen und seine Gemahlin in einer Weise zu treffen, daß ein Theil der Schulden des Erstern gedeckt werden könnte. Bei den damals sehr bedrängten Zeitverhältnissen wurde diese Mittheilung vom Publicum übel aufgenommen. Vielfache, zum Theil in dem heftigsten Tone abgefaßte Flugschriften erschienen gegen den Prinzen.

In einer Botschaft, die am 1. Juni 1795 an das Parlament gelangte, erklärte der Prinz, daß er Alles der Weisheit desselben anheimstelle, und seine Ausgaben gern vermindern wolle. In ähnlicher Weise äußerte sich die Prinzessin. Sie sprach den lebhaften Wunsch aus, daß ihr Gemahl in den Stand gesetzt werden möchte, seine Schulden zu tilgen. Der Kanzler der Schatzkammer schlug hierauf vor, ein Committee zu ernennen, um vermöge einer Bill des Prinzen Ausgaben, sowie die Verwendung eines Theils seiner Einkünfte zur Bezahlung seiner Schulden, zu ordnen. Nach einem Berichte, der am 5. Juni 1795 überbracht wurde, beliefen sich des Prinzen Schulden auf die Totalsumme von 639,890 Pf. St. Eine Berechnung über die Einkunfte des Herzogthums Cornwallis während der Minderjährigkeit des

Prinzen wurde ebenfalls vorgelesen; auch die Verwendung von 25,000 Pf. St. zum Ausbau von Carltonhouse kam zur Sprache. Es wurde vorgeschlagen, 65,000 Pf. St. nebst den Einkünften von Cornwallis, mithin die Totalsumme von 78,000 Pf. St. für die Liquidation auszusetzen. Am Ende wurden drei Bills vom Parlamente angenommen. Durch die erste sollte der Prinz vor Contrahirung neuer Schulden gesichert werden; die zweite betraf seinen Haushalt, die dritte den Witwengehalt der Prinzessin. Ihr waren alle diese Verhandlungen so widrig, daß sie ihr die Aeußerung entlockten: „Lieber wolle sie in einer Hütte von Wasser und Brod leben, als so die Lebensweise der königlichen Familie und ihres Gemahls besprochen zu wissen."

Der Herzog von Clarence theilte der Prinzessin Empfindungen. Er äußerte zu derselben Zeit im Oberhause, daß bei der Vermählung des Prinzen eine Stipulation statt gefunden habe, nach welcher seine Schulden gedeckt werden sollten. Er schilderte bei dieser Gelegenheit die Prinzessin als eine höchst liebenswürdige Frau und bedauerte ihr Schicksal, ihrer Familie entrissen worden zu sein. „Wenn auch," fügte er hinzu, „ihre Mutter des Königs Schwester ist, so kann man sie doch ihren Verwandten entrissen nennen, da alle ihre frühern Verbindungen aufgelöst sind. Was muß sie nun unter solchen Umständen fühlen, die sie bei ihrem Eintritte in ein Land empfangen, wo sie Alles ihrem hohen Range und ihrer erhabenen Stellung angemessen zu finden erwarten durfte!"

Nicht blos die Bitten seiner Gemahlin, seines Vaters und seiner Freunde, auch die dringende Nothwendigkeit, brachten den Prinzen dahin, seinen Aufwand zu beschränken. Unter den Hofdamen der Prinzessin behielt er nur die Marquise von Townshend und die Gräfinnen von Jersey, Carnarvon und Cholmondeley. Wegen der Gräfin Jersey war früh Zwist zwischen den beiden jungen Eheleuten, der scheinbar beigelegt war, aber sich bald wieder durch die Intriguen der Lady Jersey erneuerte. Sie verhehlte ihre Abneigung gegen die Prinzessin nicht. Diese hatte sich geweigert, in Abwesenheit ihres Gemahls mit der Lady zu speisen oder überhaupt mit ihr zu reden. Der Prinz aber verlangte von seiner Gemahlin, sie solle die Lady „als seine Freundin" behandeln und sie wie die übrigen Hofdamen zur Unterhaltung ziehen. Die Prinzessin foderte die Entlassung der Lady, über die sie sich in den bittersten Ausdrücken äußerte. Diese Wünsche wollte der Prinz nicht erfüllen und ließ die Prinzessin in Carltonhouse allein. Der König, dem sie ihre verlassene, bedrängte Lage schilderte, brachte eine Aussöhnung zu Stande und veranlaßte den Prinzen, die Lady Jersey nicht mehr zum Hofdienste zuzulassen. Uebrigens gab er sein Verhältniß zur Lady nicht ganz auf. Auch sein Verhältniß zur Mrß. Fitzherbert wurde wieder angeknüpft, wenn es anders je ganz abgebrochen war; nur vermied man jetzt etwas mehr den Schein. Sie erhielt von dem Prinzen einen reichlichen Jahrgehalt, eine Wohnung in Parklane war für sie eingerichtet, wo sie oft glänzende Cirkel versammelte. Alles das blieb seiner Gemahlin nicht unbekannt und sie ergoß sich darüber, zurückgezogen von der Welt, in bittre Klagen. Selten ließ sie sich öffentlich sehen, nur dann und wann erschien sie im Opernhause, einen großen Theil ihrer Zeit nahm ein ausgebreiteter Briefwechsel in Anspruch; mit jedem Tage ward ihre Lage drückender. Sie sah ihrer Entbindung entgegen. Ihren Gemahl sah sie selten, während er die Mrß. Fitzherbert oft besuchte. In der prachtvollen Lebensweise, die sie erwartete, hatte sie sich getauscht. Nur der König bezeugte ihr persönlich und schriftlich seinen Antheil.

Ihre Lage schilderte die Prinzessin in einem Briefe an eine teutsche Freundin, datirt vom 1. Dec. 1795: „Ich sehe meiner Entbindung sehr bald entgegen. Zwar weiß ich nicht, wie ich die Stunden der Einsamkeit ertragen werde, allein ich vertraue dem Höchsten. Die Königin besucht mich selten und meine Schwägerinnen bezeigen mir gleiche Theilnahme. Doch bewundere ich den englischen Charakter und Nichts kann mir schmeichelhafter sein als die Aufnahme, welche bei meinem öffentlichen Erscheinen meiner wartet. Vor Kurzem hat mich das Haupttheater sehr befriedigt. Der Anblick war imposant und als die Versammlung das Volkslied zu singen begann, schien es mir, als hätte ich etwas Erhabeneres nie gehört und gesehen. Doch warum rede ich von dergleichen Sachen? Elende und böse Gesinnungen umgeben mich, und jeden meiner Schritte stellt man in ein falsches Licht. Die Gräfin ist noch immer hier. Ich hasse sie und weiß, daß sie ebenso gegen mich gesinnt ist. Mein Gemahl ist ganz für sie eingenommen und so mögen Sie leicht das Uebrige errathen. Man sagt, ich würde ein Mädchen bekommen. Der Prinz wünscht sich einen Sohn. Mir gilt es gleich, denn nach englischen Gesetzen haben die Aeltern in der Zukunft wenig mit ihren Kindern zu schaffen. Davor erschrecke ich; Sie haben wol die englischen Zeitungen gesehen. Denken Sie, meine Theure, was die Tochter des Herzogs von Braunschweig fühlen muß!"

Vielleicht hätte sich die Prinzessin noch durch ausharrende Geduld die Liebe ihres Gemahls, der sie freilich nicht zum Besten behandelte, erworben. Sie beklagte sich aber immer, bald persönlich, bald in den Briefen, die sie ihm schrieb, weil er selten nach Carltonhouse kam. Dankbar erkannte sie, daß der König ihr fortwährend gewogen blieb. Immer peinlicher ward ihre Lage, je mehr ihre Entbindung heranrückte. Sie erfolgte am 7. Jan. 1796 mit der Geburt einer Tochter. Gegenwärtig waren bei der Entbindung außer dem Prinzen der Herzog von Gloucester, der Erzbischof von Canterbury, der Lordkanzler, der Lordpräsident des Conseil, die Herzoge von Leeds und Devonshire, der Lordkammerherr, der Graf Cholmondeley, Lord Thurlow und die Kammerfrauen der Prinzessin. Die Neugeborene erhielt am 11. Febr. 1796 durch den Erzbischof von Canterbury in der Taufe die Namen Charlotte Auguste. Bei dieser Feierlichkeit versahen der König und die Königin persönlich und die Herzogin von Braunschweig, durch die Kronprinzessin vertreten, die Pathenstellen.

Allgemeine Freude erregte die Geburt der Prinzessin

Charlotte; zahlreiche Gratulationsadressen, auch von den beiden Häusern, wurden überreicht; auch der Prinz besuchte seine Gemahlin öfters und erkundigte sich nach ihrem und ihrer Tochter Befinden. Bald aber fielen auch in dieser Zeit wieder häusliche Zwiste vor, besonders über ein verlorenes Briefpaket, welches die Prinzessin dem Dr. Randolph auf seiner Reise nach Teutschland anvertraut hatte. Dies Paket war, hieß es, von der Lady Jersey aufgefangen worden; ein darin befindlicher Brief sollte einige bittere Aeußerungen enthalten haben.

Zu einer glücklichen Fortführung der Ehe zeigten sich wenig Aussichten, da selbst die Geburt einer Tochter kein gegenseitiges Einverständniß hatte herbeiführen können. Dies sah die Prinzessin ein, weil weder ihr Gemahl noch sie selbst ihre Gefühle zu verhehlen pflegten. Vergrößert wurde die gegenseitige Entfremdung durch einen geringfügigen Zwist, der sich bald nach dem ersten öffentlichen Erscheinen der Prinzessin nach ihrer Entbindung erhob. Dem Könige misfiel des Prinzen beständige Entfernung von seiner Gemahlin. Er wünschte ihre Wiedervereinigung. Dies schien unmöglich, doch bat die Prinzessin, es möchte ihr auf irgend eine Weise die Gesellschaft und der Schutz ihres Gatten gewährt werden, worüber sie ihm auch schrieb. Den Prinzen schien dies so wenig zu kümmern, daß er vielmehr der Lady Cholmondeley auftrug, für eine Trennung zu sorgen. Dieser Gedanke empörte Anfangs die Prinzessin. Indessen verlor sich ihr Widerwille gegen eine solche Maßregel, als sie daran dachte, wie oft der Prinz sein Misfallen über ihre Person, ihren Charakter und ihre Gesellschaft zu erkennen gegeben. Auf eine schriftliche Mittheilung, die sie ihrem Gemahle machte, erhielt sie eine unbefriedigende Antwort. Seitdem wohnte der Prinz in Windsor, sie dagegen in Carltonhouse. Ihre seltenen Besuche vermehrten das wechselseitige Unbehagen.

Als im April 1796 der Prinzessin die Nothwendigkeit einer Trennung abermals vorgestellt worden war, bat sie um eine entschiedene Erklärung von Seiten ihres Gemahls. Sie zeigte sich nicht abgeneigt, bei ihm zu bleiben, falls er sein Benehmen wesentlich änderte. Durch Lord Cholmondeley erhielt sie aber den mündlichen Bescheid, eine unmittelbare Trennung scheine dem Prinzen zweckmäßiger und Jeder müsse von nun an allein wohnen. Die mündliche Antwort auf eine so wichtige Frage genügte der Prinzessin nicht. Auf ihr Ansuchen schrieb ihr der Prinz am 30. April 1796 den nachfolgenden Brief:

„Da mir Lord Cholmondeley mittheilt, Sie wünschten eine schriftliche Bestimmung der Bedingungen von mir, nach denen wir leben sollen, so werde ich es versuchen, so deutlich und genau diesen Gegenstand zu berühren, als es die Eigenthümlichkeit seiner Natur zuläßt. Unsere Neigungen stehen nicht in unserer Macht und Keiner sollte dem Andern dafür verantwortlich gemacht werden, weil uns die Natur nicht für einander geschaffen hat. Wol aber sind wir Herren über ein ruhiges und behagliches Zusammenleben. Darauf wollen wir uns in der Zukunft beschränken. Denn ich will ausdrücklich den von Ihnen durch Lady Cholmondeley gemachten Bedingungen beitreten, und selbst, wenn meiner Tochter ein Unfall zustieße, den Gottes Gnade von ihr abwenden möge, nicht die Beschränkungen brechen und zu irgend einer Zeit eine vertrautere Verbindung verlangen. Ich schließe diesen unangenehmen Briefwechsel in der Hoffnung, daß, da wir uns gegenseitig gegen einander erklärt haben, die übrige Zeit unsers Lebens in ununterbrochener Ruhe vergehen wird. Ich bin, Madame, mit großer Wahrheit äußerst aufrichtig Ihr George &c."

Dieser Brief machte einen furchtbaren Eindruck auf die Prinzessin. Die Scheidung in ihrer nackten Wirklichkeit schien ihr schrecklich; Anfangs wollte sie sich darüber zuerst an ihre Aeltern wenden und hierauf an den König. Die Aeußerungen des Lord Cholmondeley überzeugten sie jedoch, daß sich von dem Prinzen keine Aenderung seines Entschlusses erwarten lasse. Da auch des Königs Bemühungen, eine Versöhnung zu Stande zu bringen, fruchtlos geblieben waren, so sandte sie dem Prinzen am 6. Mai 1796 ein Schreiben, worin sie in die Trennung willigte. Nur kurze Zeit verweilte die Prinzessin noch in Carltonhouse; mit ihrem geliebten Kinde zog sie nach Charlton, einem anmuthigen Dorfe bei Blackheath. Dort lebte sie in der Gesellschaft von wenigen Damen. Unterbrochen ward ihre Einsamkeit bisweilen durch einen Besuch des Königs. Selten sah auch der Prinz seine Tochter.

Ziemlich allgemein sprach sich nach dem Friedensschlusse von Amiens am 25. März 1802 der Wunsch aus, daß der Prinz durch die Liberalität des Parlaments in den Stand gesetzt werden möchte, seiner Geburt und seinem Range gemäß leben zu können. Am 15. Febr. 1803 gelangte eine Botschaft an das Unterhaus, in welcher der König den Wunsch einer Berücksichtigung der Verhältnisse seines Sohnes aussprach. Der Kanzler der Schatzkammer brachte für den Prinzen einen Jahrgehalt von 125,000 Pf. St. in Vorschlag, außer den Einkünften, die er als Herzog von Cornwallis bezog. An Schulden waren noch 235,754 Pf. St. zu tilgen. Der Prinz erklärte, sich ganz den Entschlüssen des Parlaments fügen zu wollen.

Das scheinbar freundliche Verhältniß des Prinzen zu seinem Vater hatte keinen Bestand. Im Jahre 1804 entspann sich zwischen beiden ein heftiger Streit in Bezug auf die Erziehung der Prinzessin Charlotte. Der Prinz verlangte sie seiner Obhut anvertraut, weil, wie er behauptete, ihre Mutter keine passende Gesellschafterin für sie sei. Der König jedoch war entgegengesetzter Meinung, die er lebhaft vertheidigte, sodaß er endlich das Kind in seinen eigenen Schutz nahm. Der Streit, so heftig er auch gewesen, ward jedoch endlich in Güte beigelegt. Am 12. Nov. fand zwischen dem Könige und seinem Sohne eine Zusammenkunft statt. Sie war von beiden Seiten um so herzlicher, da sie sich lange nicht gesprochen hatten. Die Prinzessin beruhigte der König durch das Versprechen, daß in Hinsicht auf ihre Tochter Nichts ohne ihren Willen geschehen sollte.

In Montaguehouse, wo sie schon seit 1800 gewohnt

hatte, lebte die Prinzessin ungestört bis zum Jahre 1806. Durch die Herzoge von Sussex und Kent kamen dem Prinzen um diese Zeit über seine Gemahlin allerlei nachtheilige Gerüchte zu Ohren. Der Prinz sah sich daher genöthigt, die Sache dem Könige vorzulegen. Der 29. Mai 1806 wurde von Georg III. als der Tag anberaumt, an welchem die Lords Erskine, Grenville, Spencer und Ellenborough die Sache näher untersuchen sollten. Die hauptsächlichste Beschuldigung gegen die Prinzessin war, daß ein von ihr adoptirtes Kind nicht das der Mrß. Austin, sondern ihr eigenes wäre. Von Sir John Douglas und dessen Gattin wurde sie eines unerlaubten Umganges mit Sir Sidney Smith beschuldigt. Ueber diese delicate investigation, wie man sie nannte, wurde nun dem Könige am 14. Juni 1806 ein Bericht abgestattet, nach welchem die Prinzessin von aller Schuld freigesprochen und sie nur wegen Leichtsinns und Unbesonnenheit scharf getadelt wurde. Am königlichen Hofe sie wieder zu empfangen, versprach ihr zwar der König in einem Schreiben vom 28. Jan. 1807; doch nahm er am 10. Febr. sein Wort wieder zurück. Völlig wurde ihre Unschuld anerkannt erst nach einem langen Briefwechsel am 22. April 1807. Sie durfte nun öffentlich am Hofe erscheinen. Im Kensingtonpalaste wurden für sie mehre Zimmer eingerichtet. Dort lebte sie einsam und zurückgezogen.

Nachdem sich die Geisteskrankheit des Königs am 25. Oct. 1810 in einem bedenklichen Grade erneuert hatte, wurde dem Prinzen nach langen Verhandlungen im Parlamente die Regentschaft übertragen. Am 5. Febr. 1811 fand die Ceremonie des Antrittes der Regentschaft in Carltonhouse statt. Der Prinz entsagte jetzt dem politischen Systeme seiner Jugendfreunde, und beschloß so zu handeln, wie es sein Vater, der König, gethan haben würde. Daher fand auch in der Verwaltung keine Veränderung statt.

Am 20. April 1812 kam im Unterhause, bei dem Vorschlage, der Prinzessin Charlotte einen passenden Jahrgehalt auszusetzen, auch die Lage der Gemahlin des Prinzen zur Sprache. Daß sie in der Botschaft des Regenten gar nicht erwähnt war, wurde scharf gerügt von Tierney, Brunet, Whitebread u. A. Sie machten dem Kanzler der Schatzkammer, Perceval, die heftigsten Vorwürfe, daß er die Prinzessin ganz verlassen habe. Der Kanzler erwiderte, er könne Nichts gegen die Prinzessin vorbringen und Nichts darwider haben, wenn das Parlament auch für sie sorgen wolle. Doch sei ihm in dieser Hinsicht keine Vorschrift ertheilt worden.

Oft hatte sich die Prinzessin über die Verzögerung ihrer Lossprechung von den Beschuldigungen der Lady Douglas im J. 1807 bitter beklagt. Sie fand sich bewogen, im J. 1812 die darauf bezüglichen Verhandlungen drucken zu lassen, aber nur in 500 Exemplaren. Diese wurden jedoch unterdrückt, als Perceval, der bei der Abfassung betheiligt war, Kanzler der Schatzkammer geworden war. Nur wenige Exemplare waren gerettet, die von Liebhabern zu dem beispiellosen Preise von 1500 Pf. St. erkauft wurden.

Im J. 1813 erhob sich ein neuer Zwist, indem sich die Prinzessin am 14. Jan. des genannten Jahres wegen der Erziehung ihrer Tochter schriftlich an ihren Gemahl wandte. Ueber die Veröffentlichung jenes Briefes in dem Morning Chronicle wurde der Prinz so entrüstet, daß er seiner Gemahlin jede Zusammenkunft mit ihrer Tochter, der Prinzessin Charlotte, untersagte.

Mit mehren europäischen Monarchen kam der Prinzregent um diese Zeit (1814) in persönliche Berührung. Nach Napoleon's Sturze kehrte Ludwig XVIII. von Hertwall nach Paris zurück; im April 1814 hielt er, von dem Prinzregenten empfangen, einen prachtvollen Einzug in London, von wo er am 27. nach Dover abfuhr. Von dem Kaiser Alexander und dem Könige von Preußen erhielt der Prinz im Juni 1814 einen Besuch, welcher jedoch zu neuer Uneinigkeit zwischen dem Prinzen und seiner Gemahlin Anlaß gab. Es wäre angemessen gewesen, daß die Prinzessin Charlotte, die am 7. Jan. ihr 18. Jahr erreicht hatte, an der Seite ihrer Mutter bei den zur Feier der Anwesenheit der verbündeten Monarchen veranstalteten Festlichkeiten am Hofe erschienen wäre. Der Prinz verhinderte dies. Die darüber geführte Correspondenz ließ die Prinzessin drucken und sandte sie an den Sprecher des Unterhauses, wo sie zu den lebhaftesten Debatten Anlaß gab.

Von Warwickhouse, wohin sich der Prinz am 12. Juli 1814 verfügt hatte, befahl er seiner Tochter, sich nach Carltonhouse und von da nach Cornbourn-Lodge zu begeben und ihre ganze Dienerschaft zu entlassen. Im nächsten Zimmer wären fünf Damen, die er zu ihren Hofdamen ernannt habe, darunter die verwitwete Gräfin von Roßlyn und die Gräfin von Ilchester. In diesem Entschlusse beharrte der Prinz trotz einiger Widerrede von Seiten seiner Tochter. Er erlaubte ihr nur, sich eine Weile zu entfernen, um die erwähnten Damen, die ihr vorgestellt werden sollten, in einer ruhigen Stimmung zu empfangen. Während er sich mit Mrß. Knight, einem Fräulein, und der Dienerschaft der Prinzessin Charlotte unterhielt, warf sich diese in eine Miethkutsche und fuhr zu ihrer Mutter; da sie dieselbe jedoch nicht zu Hause fand, schickte sie sogleich einen Diener zu ihr nach Blackheath. Sie warf sich auf ein Bette mit dem schmerzvollen Ausrufe: „Lieber will ich mir mein Brod verdienen und von fünf Schillingen die Woche leben, als länger ein solches Leben führen." Der Erzbischof von Canterbury kam, sie abzuholen, wurde aber nicht eingelassen.

Unterdessen hatte der Prinzregent, sowie er die Flucht seiner Tochter erfahren, die Minister zusammenberufen und mit ihnen im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, wie auch in Carltonhouse eine Berathung gehalten. Der Herzog von York wurde zur Prinzessin geschickt, ihre Mutter war gleich beim Parlamentshause vorgefahren und hatte nach Mr. Whitebread, dann nach Mr. Grey gefragt, die jedoch beide nicht da waren. Sie kehrte nach Connaughtplace zurück, wo sie bis um 3 Uhr des andern Tages bei ihrer Tochter blieb. Bald nachher fuhr die Prinzessin Charlotte in Begleitung des Herzogs von York nach Carltonhouse, da ihr von Mr.

Brougham zuvor mitgetheilt worden war, daß sie, den Landesgesetzen zufolge, ihres Vaters Befehlen gehorchen müßte. Die ganze Sache hatte soviel Aufsehen erregt, daß ein Peer sich bei dem Minister über die Behandlung der Prinzessin erkundigte. Als er keine Antwort erhielt, machte er am folgenden Tage über diesen Gegenstand eine Motion, die er jedoch am 28. wieder zurücknahm, da man die Prinzessin hatte frei herumreiten sehen.

Durch den am 30. Mai 1814 geschlossenen Frieden von Paris behielt England Malta, gab aber einen Theil seiner Eroberungen an Frankreich zurück. Als im J. 1815 Napoleon von der Insel Elba zurückgekehrt war, wurde seine neue Herrschaft durch die Schlacht bei Waterloo vernichtet, am 3. Juli capitulirte Paris und zu Anfange des August wurde Napoleon als englischer Kriegsgefangener nach St. Helena gebracht. In demselben Monate, am 29., vermählte sich der Bruder des Regenten, der Herzog von Cumberland, nach englischem Ritus mit der Prinzessin von Solms, die jedoch von der Königin nicht an ihrem Hofe empfangen wurde.

Die von Paris aus vom Kaiser Alexander an den Prinzen gerichtete Einladung, der sogenannten „heiligen Allianz" beizutreten, beantwortete der Prinz ablehnend durch folgendes an den Kaiser Alexander gerichtetes Schreiben, datirt aus Carltonhouse vom 6. Oct. 1815:

„Ew. Majestät Brief ist mir zugekommen, nebst einer Abschrift des zwischen Ew. Majestät und Deren hohen Verbündeten am 26. Sept. zu Paris abgeschlossenen Vertrages. Da mir die englische Constitution, welche ich im Namen und an der Stelle des Königs, meines Vaters, zu beobachten verpflichtet bin, den Beitritt zu diesem Bündniß in der mir vorgelegten Gestalt untersagt, so schlage ich diesen Weg ein, um den erhabenen Souverainen anzuzeigen, daß ich ganz mit Ihnen über die von Ihnen ausgesprochenen Grundsätze übereinstimme, sowie mit der von Ihnen abgegebenen Erklärung, daß Sie die göttlichen Vorschriften der christlichen Religion als unwandelbare Richtschnur Ihres Benehmens in allen politischen Verhältnissen annehmen und die Einigkeit befestigen wollen, welche unter allen christlichen Nationen bestehen sollte. Stets wird es mein ernstes Bestreben sein, in der Lage, in welche die göttliche Vorsehung mich versetzt hat, nach diesen heiligen Grundsätzen zu verfahren und mit meinen hohen Verbündeten bei allen Maßregeln mitzuwirken, welche für den Frieden und das Wohl der Menschheit berechnet sind."

Wohlgefällig aufgenommen wurde von dem Parlamente am 14. März 1816 eine Botschaft, durch welche der Prinz den beiden Häusern die bevorstehende Vermählung seiner Tochter mit dem Prinzen von Sachsen-Coburg anzeigte. Das Parlament bewilligte 60,000 Pf. St. für die Ausstattung und eine gleiche Summe als Jahrgehalt, welchen die Prinzessin, falls sie ihren Gemahl überlebte, ganz behalten, im entgegengesetzten Falle aber sollte Letzterer dann nur 50,000 Pf. St. genießen. Der Prinz Leopold war am 21. Febr. 1816 in Dover gelandet, am folgenden Tage traf er die Prinzessin in Brighton, und am 2. Mai wurde die Ehe durch den Erzbischof von Canterbury in Carltonhouse eingesegnet. Zwei Monate nachher vermählte sich der Herzog von Gloucester mit seiner Base, der Prinzessin Maria.

Bei Eröffnung der Parlamentssitzungen im J. 1817 gedachte der Prinzregent in seiner Thronrede des Misbehagens, welches sich verschiedentlich gezeigt, und der Uebelstände, die es hervorgerufen. Er bedauerte, diesen Uebelständen nicht sogleich abhelfen zu können, überließ sich aber der Hoffnung, die Standhaftigkeit der Nation werde alle Schwierigkeiten überwinden. Als er aber nach dieser Eröffnungsfeier durch den Park zurückfuhr, wurde auf ihn gefeuert, wodurch jedoch nur die Wagenfenster zersprangen. Beide Häuser ergriffen nun zweckdienliche Maßregeln zum Schutze des Prinzen; die für den König gegebene Sicherheitsacte wurde auch auf ihn ausgedehnt, die Habeas-Corpus-Acte suspendirt, und verschiedene Gesetze in Bezug auf tumultuarische Zusammenkunfte wurden erneuert. In demselben Jahre (1817) wurde die Geburtstagsfeier des Prinzen auf den 23. April, den St. Georgstag, verlegt. Die erwähnten unruhigen Bewegungen hatten die Gesundheit der Königin heftig erschüttert; einen neuen erschütternden Eindruck machte auf sie, auf die ganze königliche Familie und die Nation der Tod der Prinzessin Charlotte (November 1817), die an den Folgen ihrer Niederkunft an Athemlosigkeit und großer Ermattung gestorben war. Die Königin wurde von dieser Nachricht an der Tafel überrascht, wo General Taylor und die Herzogin von Ilchester plötzlich abgerufen wurden. „Ich weiß, was es gibt," rief sie, von düsterer Ahnung ergriffen, und sank ohnmächtig nieder. Gleich nach dem Unwohlsein der Prinzessin Charlotte war der Prinz von Wales geholt worden; auf dem Wege begegneten ihm zwei Boten, ein dritter verfehlte ihn; als er nach halb ein Uhr in Carltonhouse eintraf, erfuhr er durch den Herzog von York die Trauerbotschaft. Er versank in einen Zustand so völliger Ermattung, daß man ihm zwei Mal zur Ader lassen mußte. Der Prinz Leopold wurde von ihm nach Carltonhouse eingeladen, konnte es jedoch nicht über sich gewinnen, die Leiche seiner geliebten Gemahlin zu verlassen. Aber den allererschütterndsten Eindruck machte wol die Nachricht vom Tode der Prinzessin Charlotte auf ihre Mutter, der ein nach Italien gesandter Courier die Trauerbotschaft überbrachte. Dieser Todesfall veranlaßte, um die Thronfolge zu sichern, die Verehelichung mehrer Mitglieder der königlichen Familie. Am 7. April 1818 verheirathete sich die Prinzessin Elisabeth mit dem Erbprinzen von Hessen-Homburg. Der Herzog von Clarence (nachheriger König Wilhelm IV.) schloß mit der Prinzessin Adelheid Amalie von Sachsen-Meiningen eine eheliche Verbindung; mit der Prinzessin Victoria Maria Louise, verwitweten Fürstin von Leiningen, Schwester des Prinzen Leopold, vermählte sich der Herzog von Kent; mit der hessischen Prinzessin Auguste Wilhelmine der Herzog von Cambridge. Bei diesen drei Vermählungen erhielt jeder Herzog eine Vermehrung seines Einkom-

mens im Betrage von 6000 Pf. St. jährlich. Am 17. Nov. 1818 starb die Königin Charlotte. Die vorherrschende Stimmung wurde in England immer schlechter. Vielfache Unruhen brachen im J. 1819 in Lancashire und anderswo aus. Es kam zu traurigen Auftritten, besonders in Manchester, wo Mr. Hunt, von der radicalen Partei vergöttert, der Verhaftung nicht entging, und das Volk durch Cavalerie mit Verlust von vielem Menschenleben aus einander gesprengt werden mußte. Aehnliche aufruhrische Zusammenrottungen fanden in andern Gegenden statt, besonders in Paisley, wo ebenfalls militairische Hilfe einschreiten mußte. In dem Parlamente veranlaßten jene Ereignisse lebhafte Debatten, doch nahm das Uebel zu und wandte sich im nächsten Jahre besonders nach den nördlichen Gegenden Englands; eine aufruhrische Bekanntmachung bedrohte in Glasgow die Regierung; die Aufruhrer suchten das Militair für sich zu gewinnen; alle Geschäfte ruhten und Tausende schlenderten müßig in den Straßen umher. In einem Scharmützel wurden 19 Aufrührer gefangen, einige davon hingerichtet, andere deportirt und so die Ruhe wieder hergestellt.

Am 23. Jan. 1820 starb nach kurzer Krankheit der Herzog von Kent, Bruder des Prinzregenten. Sechs Tage später folgte ihm König Georg III. Den 31. Jan. wurde durch den Wappenkönig Sir Isaak Heard der neue König Georg IV. öffentlich proclamirt. Fast hatte indessen der neue Souverain die Ceremonie vom 31. Jan. theuer bezahlen müssen; kaum genesen von einem sehr heftigen Gichtanfalle, bekam er eine gefährliche Brustentzündung; er soll sich das Uebel dadurch zugezogen haben, daß er sich bei großer Kälte zu lange in der freien Luft aufhielt. Sobald er wieder genesen war, machte er dem Parlamente durch eine Botschaft bekannt, daß er, wie dies bei der Thronbesteigung eines Souverains gebräuchlich, das Unterhaus aufzulösen Willens sei. In dem neuen Parlamente gab der König das feierliche Versprechen, dem Beispiele seines Vaters in Bezug auf das Wohl der Nation in jeder Weise folgen zu wollen.

Die Augen der Nation, ja fast ganz Europa's, wandten sich jetzt auf seine Gemahlin, die nunmehrige Königin Karoline. Mancherlei nachtheilige Gerüchte waren über sie aus Italien, wo sie lebte, von Zeit zu Zeit verbreitet worden; man hatte ihr den Tod des Königs, ihres Schwiegervaters, nicht officiell gemeldet. Erst durch ihren treuen Diener Sicard, den Mr. Brougham, ihr Rechtsbeistand, zu ihr geschickt, wurde sie davon benachrichtigt. Dem Letztern zeigte sie schriftlich ihren Entschluß an, nach England zurückzukehren, und beauftragte ihn, Buckinghamhouse zu ihrem Wohnsitze zu verlangen. Auf eine Anfrage Brougham's im Unterhause am 22. Febr. 1820 erwiderte Lord Castlereagh, sie würde von den englischen, im Auslande angestellten Beamten mit geziemender Ehrerbietung behandelt werden, was jedoch keineswegs der Fall gewesen sein soll. Wir überlassen die Darstellung des Processes gegen die Königin einer andern Feder und einem andern Orte.

Als Georg IV. am 23. Jan. 1821 die Parlamentssitzungen persönlich wieder eröffnete, empfahl er in der Thronrede die Bestimmung des Einkommens der Königin der Weisheit des Parlaments. Ihre Einkünfte wurden auf 50,000 Pf. St. festgesetzt. An der Krönung Theil zu nehmen, die am 19. Juli 1821 stattfand[3]), wurde ihr nicht erlaubt. Als sie sich dennoch während der Ceremonie Eintritt zu verschaffen suchte, wurde sie überall abgewiesen. Es war dies die letzte Kränkung der unglücklichen Fürstin, die am 7. Aug. 1821 ihre irdische Laufbahn beschloß. Ihre Leiche wurde am 14. mit einer Ehrenwache nach Braunschweig gebracht.

Nach seiner Krönung unternahm der König am 11. Aug. 1821 eine Reise nach Irland, er kam am 27. in Dublin an und wurde überall aufs Herzlichste empfangen; man hatte von diesem Besuche günstige Erfolge erwartet; als das Volk sich aber hierin getäuscht fand, bemächtigte sich später seiner allgemeine Unzufriedenheit, die sich durch religiöse, politische und persönliche Motive zu den furchtbarsten Gräuelthaten steigerte. Die strengsten Maßregeln mußten ergriffen werden, um dem Aufruhre zu steuern. Unterdessen hatte der König eine andere Reise, die nach seinem Königreiche Hanover, angetreten; über Brüssel, Aachen und Düsseldorf ging er nach Osnabrück, wo er am 5. Oct. eintraf. Am 11. betrat er Hanover. Mancherlei Verdruß machte ihm die Vormundschaft über seine Neffen, den jungen Herzog von Braunschweig und seinen Bruder, namentlich den Ersteren, sodaß es zuletzt zu einem offenen Bruche und den unseligsten Verhandlungen kam.

In der Thronrede, die er im Februar 1822 hielt, gab der König eine Schilderung von der unglücklichen Lage Irlands; auch in der Prorogation des Parlaments am 6. Aug. kam er auf diesen Gegenstand zurück. Einige Tage nach der letztern reiste er nach Schottland, am 18. Aug. traf er in Edinburgh ein, wo er in angenehmer Umgebung bis zu Ende des Monats verweilte. In heiterer Stimmung erhielt ihn das Jahr 1823, das der Wohlfahrt des Landes in mehrfacher Hinsicht günstig war. Lord Liverpool war noch Premierminister; für den Lord Londonderry aber, der sich am 22. Aug. entleibt hatte, war Canning eingetreten, Huskisson war Präsident des Handelsdepartements (Board of trade) geworden. Uebelberechnete Speculationen führten jedoch in den Jahren 1824 und 1825 eine große Zahl von Bankrotten herbei und verbreiteten dadurch große Noth; der König wies in seiner Thronrede (1826) mit Schmerz auf die Ursache jener unglückseligen Verhältnisse hin, auf die fast an Wahnsinn grenzenden Handelsspeculationen.

Das neu zusammenberufene Parlament eröffnete der König persönlich am 2. Juni 1826. Man hatte ihn lange nicht gesehen, auch von seinem Privatleben wenig erfahren; um so größer war die allgemeine Neugierde; er sah sehr wohl aus; lauter Jubel begrüßte ihn, als er

---

3) Eine ausführliche Schilderung der Krönungsfeierlichkeiten enthält Rumpf's Regentenalmanach auf das Jahr 1825. (Weimar 1824.) Jahrg. I. S. 220 fg. „Vgl. oben S. 19 fg." Red.

sich zeigte. Er eröffnete die erste Parlamentssitzung mit einer Rede, in der er als Ursache für die frühzeitige Zusammenberufung der beiden Häuser die Nothwendigkeit angab, die Häfen dem fremden Getreide zu eröffnen. In dieser Hinsicht, wie in vielen andern, herrschte zwischen Regierung und Volk eine lange nicht bemerkte Eintracht.

Der König verlor den 5. Jan. 1827 durch den Tod seinen geliebten Bruder, den Herzog von York, der im 64. Jahre gestanden. An seine Stelle trat als Generalissimus der Armee der Herzog von Wellington; muthmaßlicher Thronerbe war nun der Herzog von Clarence, dessen Einkommen deshalb vergrößert wurde. Da Lord Liverpool vom Schlage gerührt ward, so mußte er sein Amt niederlegen. Als erster Minister hatte er das seltene Glück gehabt, bei seinen Anhängern wie bei seinen Gegnern seiner Rechtschaffenheit wegen sich allgemeine Achtung zu erwerben. Nach langen Verhandlungen uber die Neubildung des Ministeriums trat Canning an seine Stelle als erster Lord des Schatzes, wodurch sich der Herzog von Wellington, die Lords Eldon, Bathhurst, Westmoreland u. A. bewogen fanden, ihre Entlassung einzureichen. Canning wurde dadurch genöthigt, ein ganz neues Ministerium zu bilden, welches der Nation mehr zusagte, als das frühere; aber nur vier Monate bekleidete der geniale Canning sein Amt, kleinlicher Neid hatte sich gegen ihn unwürdige Intriguen erlaubt. Er starb am 8. Aug. 1827 zu Chiswick. Sein Verlust wurde allgemein bedauert. Ihm folgte als erster Minister Lord Goderich, der bisherige Mr. Robinson, während in dessen Stelle Mr. Harries einrückte. Das neue Ministerium war indessen zu schwach, der König ernannte daher den Herzog von Wellington zum Premierminister.

In der Parlamentssitzung vom Jahre 1828 war eine neue Kornbill durchgegangen. In der katholischen Association, die bald nachher ins Leben trat, kämpfte O'Connell für die vollständige Rechtsgleichstellung seiner Glaubensgenossen mit den Mitgliedern der herrschenden Kirche. Diese Frage wurde in der Thronrede des Königs am 5. Febr. 1829 ruhiger Besprechung empfohlen. Die Emancipation der Katholiken war unvermeidlich geworden und ließ sich nicht mehr umgehen.

Seit der Parlamentssitzung vom J. 1829 nahm der König fast keinen Antheil mehr an den Staatsgeschäften; 1826 hatte er zum letzten Male die Theater zu Coventgarden und Drurylane besucht. Eins seiner Lieblingsvergnügen waren die Wettrennen, denen er jährlich auf der Ascotheide beizuwohnen pflegte. Man hörte mitunter, der König sei von Windsor nach Brighton, oder von Royal-Lodge nach Windsor-Castle gezogen. Bei den Personen, die er dort in seine Nähe zog, sah er nicht auf hohen Rang oder politische Gesinnung. Interesse gewährten ihm noch immer, wie in früherer Zeit, die Bauten seiner Paläste.

Mit seinem 67. Jahre nahm seine Gesundheit immer mehr ab; beunruhigende Gerüchte verbreiteten sich; am 15. April 1830 verkündete ein Bulletin, der König leide an Engbrüstigkeit und innerer Schwäche, die man einer Gallenkrankheit, von der er befallen worden, zuschrieb[4]). Am 19., 22., 24. und 26. erschienen wiederum Bulletins, seitdem aber täglich. Sie waren indessen so kurz, dunkel und einander widersprechend, daß man wenig daraus schließen konnte. Deutlicher sprach sich eine königliche Botschaft aus, welche am 24. Mai an das Parlament gelangte; darin hieß es, daß des Königs große Schwäche ihm durchaus nicht erlaube, eigenhändig zu unterzeichnen; dies sollte daher in seiner Gegenwart durch dazu ernannte Bevollmächtigte geschehen.

Ungeschwächte Geisteskraft blieb ihm dessenungeachtet bis ans Ende seines Lebens. Noch am 31. Mai sagte der König zu einem seiner vertrautesten Freunde, als sich das Gespräch auf den Ministerwechsel lenkte: „Laßt uns nicht mehr von Politik reden. Ich habe Nichts mehr damit zu schaffen, und bin überzeugt, daß Alles gut gehen wird." In der Mitte des Juni lautete der Bericht der Aerzte dahin, daß der König gut geschlafen und freier athmen könne. Bald aber verschlimmerte sich sein Zustand wieder, daß man ihn für hoffnungslos erklärte. Mit möglichster Schonung wurde er von einer so traurigen Nachricht in Kenntniß gesetzt. „Gottes Wille geschehe!" antwortete der König mit mehr Ruhe und Fassung, als man erwartet hatte. Bald nachher empfing er das Sacrament aus den Händen des Bischofs von Chichester. In der Nacht vom 26. Juni, gegen 3 Uhr Morgens, nach einem durch einen heftigen Husten oft unterbrochenen Schlafe, verlangte er, daß man ihn aufrecht setzen sollte. Kaum aber hatte man ihn in seinen Lehnsessel gebracht, als seine Schwäche überhand nahm. Es zeigten sich unverkennbare Symptome, daß ein Blutgefäß gesprungen sei. Des Königs Haupt war auf seines Pagen Schulter gesunken. „O Gott, ich sterbe!" rief er wenige Augenblicke nachher. Er verschied, ohne daß seine Gesichtszüge eine krampfhafte Todespein verriethen.

Bei einem Rückblicke auf das Leben von Georg IV. und seinen Charakter mussen wir zuerst den Umstand hervorheben, daß er nach der Weise aller Prinzen erzogen worden, deren Schule der Palast ihrer Vorfahren, deren Lehrer ein grenzenloses Glück, deren erster und geliebtester Gefährte eine unbeschränkte Befriedigung ihrer Wünsche bleibt. Des Prinzen Erziehung war nicht geeignet, ihn zu der hohen Stellung zu befähigen, die er einst behaupten sollte, für welche alle Belehrung, die er empfangen, und alle Tugend, die in seiner Natur lag, keineswegs hinreichte. An ihm schien aber jene Erziehung zeigen zu wollen, wie sehr ein Charakter verunstaltet werden könne, dem vielleicht ursprünglich keine gute und wenig große Eigenschaften mangelten.

Des Prinzen Gemüthsart war von Natur durchaus nicht mürrisch oder rachsüchtig. Er war aber in solchem Grade Egoist geworden, daß er von der Ueber-

4) Erst nach dem Tode des Königs erkannten die Aerzte, daß sein Uebel von einer Verknöcherung der Herzklappen hergerührt hatte.

zeugung auszugehen schien, alle Menschen seien für seinen ausschließlichen Gebrauch geboren. Daher überließ er sich schon früh einer heftigen Reizbarkeit bei jedem, auch dem geringsten Vorfalle, der seine Wünsche vereitelte. Er schien sich sogar für beleidigt und zur Befriedigung seiner Rache für berechtigt zu halten, sobald irgend Jemand aus Pflicht oder Ehrgefühl eine Handlungsweise befolgte, welche seine, des Prinzen, Hoffnungen täuschte.

Seine Geistesfähigkeiten waren weit mehr als mittelmäßig. Mit einem hellen Verstande, trefflichen Gedächtnisse und mit Witz begabt, der bei ihm eine Neigung zum Humoristischen erzeugte, verband der Prinz damit ein feines Gehör für Musik, einen richtigen Takt, einen verfeinerten Geschmack in den schönen Künsten und in der Literatur [5]).

Seine Kenntnisse in der Geschichte und in den alten Sprachen waren nicht gering; noch bessere besaß er in den neuern Sprachen. Dagegen von den Elementen anderer wissenschaftlicher Fächer, besonders aber von der Staatsregierung hatte er sehr unvollkommene Begriffe, und sich nur zufällig durch Unterhaltung oder durch Zeitungslesen angeeignet. Festigkeit des Charakters konnten ihm selbst seine größten Schmeichler nicht nachrühmen. Er war abhängig von plötzlichen Eindrücken, und stand ganz unter der Herrschaft seiner allerdings von Natur guten Gefühle. In Folge ungezügelter Befriedigung seiner Leidenschaften war er jedoch durchaus selbstsüchtig geworden. Manche Personen, die ihn näher kannten, bezeichneten seinen Charakter wegen seiner geringen Selbstbeherrschung, die ihn oft zu kleinlichen Gefühlen hinriß, als den eines Weibes; wer dies behauptet, thut den Frauen Unrecht.

Genau so, wie man es von solcher Lage, mit solchen Gewohnheiten erwarten konnte, war des Prinzen Privatleben von seiner frühsten Jugend an. Bei seinem Eintritte in das öffentliche Leben, hatte er schon fast alle Vergnügungen erschöpft, manche Anhänger, aber wenige Freunde sich erworben. In den höhern Cirkeln kam ihm viel Neid, doch wenig Bewunderung entgegen, vielleicht kaum aufrichtige Achtung. Sein politisches Verfahren wurde ihm durch seine Stellung zu seinem Vater vorgezeichnet, ja noch mehr durch den Charakter Georg's III. bestimmt, der von dem seinigen so durchaus verschieden war. Die von Georg III. gehaßte Whigpartei fand daher an ihm einen freilich nicht uneigennützigen Beschützer und Vertheidiger. Staatsangelegenheiten wurden aber von ihm nur dann betrieben, wenn seine abgestumpften Sinne irgend eine Aufregung verlangten. In dem merkwürdigen Zeitabschnitte vom Ende des amerikanischen Krieges bis zum Beginn des Kampfes mit Frankreich läßt sich kaum eine Angelegenheit nennen, an der er Antheil genommen, obgleich ihn die Whigs immer das würdigste Mitglied ihrer Partei nannten.

Eine Sinnesänderung brachte in ihm die französische Revolution hervor. Er gestand, daß seine Grundsätze von den Principien der Partei, welcher er bisher angehangen, durchaus abwichen. Er verließ die Whigs für mehre Jahre und verband sich mit ihren Gegnern. Als jedoch die Besorgnisse wegen der französischen Revolution wieder verschwunden waren, kehrte er zur Oppositionspartei zurück, die er aber, als er in Folge von der Krankheit Georg's III. zur Regentschaft gelangte, wieder verließ, und sich zu ihren Gegnern gesellte, und das dauerte bis zum Ende seines Lebens. Zu seinem nicht beneidenswerthen Geschick gehörte auch der öftere Wechsel seiner Freunde. Er hatte manche schätzbare Verbindungen dieser Art nach und nach aufgelöst. So geschah es, daß er sich am Ende seines Lebens von Feinden oder Fremden umgeben sah, mit denen er zufällig in Verbindung gekommen war.

Seine körperlichen und geistigen Kräfte hatte er früh durch sinnliche Genüsse zerrüttet, und mit derlei Genüssen verband sich bei ihm eine furchtbare Verschwendung. In wenigen Jahren waren ungeheure Summen von ihm vergeudet worden, ohne daß man wußte, wofür [6]). Die Rechnungen wurden dem Lande zur Bezahlung vorgelegt, und seine Schulden getilgt. In einigen Jahren waren sie indessen wieder so angewachsen, daß die Hilfe des Parlaments abermals in Anspruch genommen werden mußte.

Um sich aus seiner Geldverlegenheit zu retten, blieb ihm zuletzt nur ein Ausweg übrig, eine Heirath. Aber die Ehe paßte nicht für einen Mann, der bisher durchaus keine Beschränkung gekannt, und überdies bereits anderweitig gefesselt war.

Mad. Fitzherbert war eine Frau von den liebenswürdigsten Eigenschaften. Ohne glänzende Talente, ohne ausgezeichnete Schönheit, auch nicht mehr jung, besaß sie ein zartes Gemüth, einen richtigen Verstand und hatte etwas ungemein Einnehmendes in ihrem Wesen. Des Prinzen Liebe wurde durch die Schwierigkeiten gesteigert, welche sie ihrer Befriedigung entgegenstellte, die sie nur einer ehelichen Verbindung bewilligen wollte. Aber durch eine Ehe mit dieser katholischen Dame verwirkte der Prinz nach englischen Gesetzen alle Ansprüche auf die Thronfolge. Unbekannt mit jenen Gesetzen, und durch allerhand Vorspiegelungen getäuscht, willigte Mrs. Fitzherbert in eine heimliche Vermählung mit dem Prinzen. Sie ward außerhalb der Grenzen des britischen Reichs vollzogen, weil der Prinz in seinem Wahne dadurch der angedrohten Strafe zu entgehen hoffte. Ein gesetzliches Erfoderniß, um die Ehe gültig zu machen, war die

5) Besonders in spätern Jahren zeigte sich Georg IV. als einen freigebigen Beschützer der Künste und Wissenschaften. Im J. 1821 stiftete er die königl. Societät für Literatur und 1823 schenkte er die mehr als 65,000 Bände zählende Bibliothek seines Vaters dem britischen Museum; s. Zeitgenossen. Dritte Reihe. 3 Bd. 17. Heft. S. 43.

6) Unter den einzelnen Posten befanden sich mehre hundert Pf. St. für Marechalpulver, einen parfümirten braunen Staub, womit die Stutzer damals ihr Haupt bestreuten, statt sich der Seife und des Wassers zu bedienen. So laut sich aber auch übrigens die Unzufriedenheit über diese unsinnige Geldverschwendung äußerte, so brachte sie doch keine wesentliche Aenderung in der Lebensweise des Prinzen hervor.

Zustimmung des Königs; diese war nicht erlangt worden, und so glaubte der Prinz, bei der Ungültigkeit des Contracts könne auch von keiner Verwirkung der Krone die Rede sein.

Nach einigen Jahren, als des Prinzen Leidenschaft sich schon abgekühlt, oder eine andere Richtung genommen hatte, durch mehre Gerüchte aber die angebliche Vermählung ruchbar geworden war, kam dieselbe im Parlamente zur Sprache, und jetzt verleugnete er sie, als Fox und Grey bei ihm darüber persönliche Erkundigung einzogen, und ermächtigte sie auch, im Unterhause sie abzuleugnen. Durch eine Scheinheirath hatte er Miß Fitzherbert verführt, und nun verweigerte er ihr die armselige Genugthuung, und zwar verleugnete er sie blos um des Geldes willen bei Gelegenheit eines Antrages auf eine Geldverwilligung im Parlamente.

Des Prinzen Lebensgeschichte läßt sich nicht von der Schilderung des unglücklichen Looses trennen, welches er seiner Gemahlin, der Prinzessin Karoline von Braunschweig, bereitete. Wir wollen daher hier noch einige Punkte über sie nachholen.

Karoline, Prinzessin von Braunschweig, Nichte Georg's III., mithin eine nahe Verwandte des königlichen Hauses, besaß in ihrer Jugend bedeutende geistige und körperliche Vorzüge; sie galt ziemlich allgemein für liebenswürdig; Canning behauptete von ihr im Unterhause: „sie sei geschaffen, die Seele und Zierde der feinen Gesellschaften zu sein." Ihre Talente überstiegen weit das bei Frauen gewöhnlich gefundene Maß. Frei von Hochmuth und Stolz, wußte ihr scharfer Verstand alle Personen, die sich ihr näherten, nach ihrem innern Verdienste zu würdigen. Rang und Stand waren ihr gleichgültig, wo Geistesgaben und Gemüth sich Anspruch auf ihre Achtung erwarben. Vorherrschend war ihre Neigung zur Milde und Wohlthätigkeit, und die Leiden ihres Lebens standen in Verbindung mit diesem liebenswürdigen Zuge ihres Herzens. Ihre leidenschaftliche Liebe zu Kindern verleitete sie nach der frühen Trennung von ihrer einzigen Tochter zu dem unbedachten Schritte, andere Kinder zu adoptiren, für die sie mit so mütterlicher Liebe sorgte, als ob es ihre eignen gewesen wären. Sie besaß einen unerschütterlichen Muth und eine seltene Ausdauer, wo es die Verfolgung würdiger Zwecke galt, und scheute kein Opfer und keine Gefahr[7]). Nichts war ihrem Charakter mehr fremd, als Bosheit oder Rachsucht, und sie vergab leicht Beleidigungen, ohne daß sich ein Zeichen von Groll oder Haß an ihr offenbarte.

Offenheit und Freimüthigkeit, welche einen Grundzug ihres Charakters bildeten, verleiteten sie aber, das soll nicht geleugnet werden, zu unvorsichtigen Schritten, selbst zu leichtsinnigen Handlungen; sie gestattete zuweilen unwürdigen Personen den Zutritt zu sich, und wurde in den Händen von Intriguanten ein Werkzeug zu unsinnigen thörichten Cabalen.

Der Prinz aber hat sein feierlich am Altare ihr gegebenes Versprechen, seine Gemahlin „lieben und beschützen zu wollen" nie gehalten, sie vielmehr gleich von Anfang an mit der auffallendsten Vernachlässigung und Gleichgültigkeit behandelt, während er beständig mit seinen vornehmen Maitressen verkehrte. Die Geburt einer Tochter wurde hier kein Mittel der Versöhnung, nur die Quelle neuen Haders, neuer Demüthigungen gegen die Mutter. Er gab ihr durch Lord Cholmondely einen Freibrief zur Libertinage und verdächtigte doch später ihre eheliche Treue; er entzog ihr den ungestörten Verkehr mit der einzigen Tochter und ließ die verleumderischen Consequenzen daraus ziehen, wenn sie sich fremder Kinder annahm. Durch unaufhörliche Verfolgungen und Demüthigungen zwang er sie am Ende im J. 1814, ins Ausland zu reisen und er setzte in Mailand eine berüchtigte Untersuchungscommission gegen sie ein; während ihrer ganzen Ehe konnte man auf des Prinzen Gunst nur immer mehr rechnen, wenn man sich an der Verleumdung und Verschwörung gegen die Ehre und die Ruhe seiner Gemahlin betheiligte. Und nun die Krone des Ganzen, der Proceß vor dem Oberhause.

Erschöpft durch rastlose Verfolgungen, und aufs Tiefste gekränkt durch einen mislungenen Versuch, der Krönung ihres Gemahls beizuwohnen, ward die Prinzessin von einer Krankheit befallen, gegen welche alle ärztliche Hilfe erfolglos blieb. In einer rührenden Unterredung mit ihren Freunden hatte sie geäußert, wie sehr sie sich auf den Tod freue. Das Leben sei seit ihrer frühesten Jugend kein Genuß für sie gewesen, und zuletzt ihr eine schwere Last geworden. Merkwürdig war es, daß sie während eines dreistündigen Phantasirens vor ihrem Tode die Namen der Personen, mit denen ihr ein unerlaubter Umgang zur Last gelegt worden, nie erwähnte, während sie beständig von Kindern sprach.

Die Leiche der Prinzessin lag in Parade in ihrer Villa zu Hammersmith, und wurde, von einer zahllosen Volksmenge begleitet, durch die Hauptstadt gefahren.

Die von der verstorbenen Fürstin selbst gewählte Inschrift ihres Sarges: „Karoline von Braunschweig, ermordete Königin von England", veranlaßte einige geistliche Behörden, der Leiche auf dem Wege nach dem Einschiffungsplatze die Zulassung in die Kirchen zu verweigern. Ziemlich allgemeinen Unwillen, wenn auch keine Verwunderung erregte die unziemliche Eile, womit die Reise nach Harwich betrieben ward, von wo die irdischen Ueberreste der Fürstin nach ihrer Ruhestätte in Braunschweig geschafft wurden[8]).

7) Es gab Veranlassungen, wo ihr Muth und ihre Mildthätigkeit, die beiden hervorstechendsten Eigenschaften in ihrem Charakter, zugleich in Anspruch genommen wurden. Als sie während ihres spätern Aufenthaltes in Italien eine Reise nach dem Orient unternahm, brach die Pest unter ihrem Gefolge aus. Ohne sich durch die damit verbundene Gefahr abschrecken zu lassen, begab sie sich in das Hospital und beugte sich über das Bett der Kranken, oder berührte ihren Körper.

8) Vergl. über sie: Th. Ashe, Denkwürdigkeiten der Prinzessin Karoline von Wales, in Briefen an ihre Tochter, die Prinzessin Charlotte. Aus dem Englischen. (Leipzig 1814.) 2 Bde. Historische Denkwürdigkeiten und Actenstücke aus dem Leben und über den Proceß der Königin Karoline von England. (Leipzig 1820.) 4 Hefte. (Auch Französisch.) Tagebuch eines britischen

Der König war damals grade in Dublin, wo er Huldigungen loyaler Anhänglichkeit von Seiten der Irländer empfing. O'Connell machte, um sich dem Prinzen zu empfehlen, den Vorschlag zum Bau eines neuen Palastes auf Subscription, die jedoch zu dürftig ausfiel, um die Sache realisiren zu können.

Ein so schwankendes Ding ist Volksgunst, daß Georg IV., der wenige Monate zuvor eben so gut hätte wagen können, ins Feuer zu gehen, als in eine Volksversammlung in irgend einem Theile des Reichs, auf seiner Reise überall gut empfangen und von seinen irländischen Unterthanen fast wie ein Gott begrüßt wurde, wiewol er offenkundig die Grundsätze aufgegeben, die er einst zu Gunsten des irländischen Volks und seiner Rechte bekannt hatte 9). (*Heinrich Döring.*)

GEORG, Herzog von Clarence, ein Sohn des Herzogs Richard von York und Bruder König Eduard's IV., erblickte 1449 das Licht der Welt. Die Hoffnung, einst den englischen Thron zu besteigen, sah er vereitelt durch Eduard's Vermählung mit Elisabeth, einer Tochter der verwitweten Herzogin von Bedford, aus deren zweiter Ehe mit einem englischen Ritter Richard Woodville. Georg's Entrüstung über den Einfluß und die Macht der jungen Königin und ihrer Verwandten steigerte sich noch, als sein Bruder, König Eduard, dem Sohne des Grafen von Rivers, Anton Woodville, die Tochter des Lord Scales, die reichste Erbin in England zur Gemahlin gab. Durch den Grafen von Warwick, der beim Könige in Ungnade gefallen und gegen ihn im Aufstande begriffen war, ließ sich Georg bewegen, zu dessen Partei überzutreten. Er fühlte sich dem Grafen noch besonders verpflichtet, weil derselbe ihm seine älteste Tochter zur Gemahlin gegeben und ihm dadurch die Aussicht auf eine reiche Erbschaft eröffnet hatte. Als jedoch Heinrich VI. aus dem Hause Lancaster den Thron bestieg, stellte Eduard seinem Bruder vor, wie nachtheilig es für ihn wäre, wenn dies Haus über das Haus York völlig siegen sollte. Georg ging nun vor der Schlacht von Beconet mit 12,000 Mann plötzlich zu seinem Bruder über, und half ihm den Sieg erkämpfen. Eduard aber konnte seinem Bruder den ihm gespielten Verrath nicht verzeihen. Zum völligen Ausbruche kam die fortdauernde gegenseitige Erbitterung durch ein sonderbares Ereigniß. Thomas Burdett, aus einer alten Familie in der Grafschaft Warwick stammend, ein Freund Georg's, durch den er zum Kammerherrn erhoben worden war, soll in seinem Parke zu Harrow einen weißen Damhirsch gehabt haben, welchen der König auf der Jagd durch einen Zufall tödtete. Entrüstet darüber, brach Burdett in die Worte aus: „Ich wollte, daß dem, der den Hirsch getödtet, das Geweih im Bauche steckte." Ungewiß ist, ob Burdett damals wußte, daß der König selbst der Thäter war. Er ward indessen sogleich verhaftet und nach einem summarischen Processe zu Tyburn enthauptet. Ueber diese Hinrichtung seines Freundes äußerte sich Georg laut und mit Bitterkeit. Er wurde deshalb des Hochverraths angeklagt und obendrein der Zauberei, indem man dem Ausrufe Burdett's den abscheulichen Charakter eines Zauberfluchs unterlegte. Der König nahm dies zum Vorwande, seinen Bruder in den Tower in Haft zu schicken und ihn vor dem Oberhause förmlich zu belangen. Unter den gegen ihn erhobenen Klagen war auch diese: Georg habe geäußert, der König sei kein echter Sohn seines Vaters, mithin gehöre die Krone ihm. Georg ward von den Peers für schuldig erkannt und zum Tode verurtheilt. Der König stellte ihm frei, sich seine Todesart selbst zu wählen. Nach der gewöhnlichen Sage wählte sich Georg ein Faß voll Malvasier, in welchem er sich ertränken ließ. Historisch erwiesen ist dies nicht. **Factum est id, qualecunque erat, genus supplicii,** sagt ein alter englischer Chronist — eine Stelle, die durch die geheimnißvolle Anspielung auf eine ungewöhnliche Todesart der gewöhnlichen Erzählung nicht ungünstig scheint *). (*Heinrich Döring.*)

Memoiren, oder Denkwürdigkeiten über die Prinzessin Karoline von Wales, geborne Prinzessin von Braunschweig, während der Jahre 1814–1816. Aus dem Italienischen. (Aarau 1817.) Leben und Schicksale der Königin Karoline von England, nebst authentischen Nachrichten u. s. w. (Bremen 1819.) 2 Abtheil. Mit vier Bildnissen. Der Proceß der Königin Karoline von England, vor dem englischen Parlamente im J. 1820. Aus dem Englischen. (Bremen 1821.) 8 Hefte.

9) Vergl. George IV. Memoirs of his life and reign by *H. E. Lloyd* (London 1830). Lingard's Geschichte von England. 17. Bd. S. 671 fg. Die Staatsmänner Englands unter der Regierungsepoche Georg's III. Aus dem Englischen von Henry Lord Brougham, von Dr. Kottenkamp. 2. Bd. S. [illegible] fg. Georg IV. (in den Zeitgenossen. Dritte Reihe. 3. Bd. 1. Heft S. 3 fg.) H. F. Rumpf's Deutschen Regentenalmanach. (Weimar 1824.) Jahrg. I. S. 199 fg.

9) George, Könige von Georgien.

GEORG (Giorgi) I., König von Georgien und Abchasien, folgte im J. 1014 seinem Vater Bagrat III. und bestieg den Thron unter ziemlich glücklichen Umständen; das Königreich befand sich in einem blühenden Zustande und erstreckte sich damals vom schwarzen Meere bis nach Albanien. Es umfaßte außer dem eigentlichen Georgien (Kharthli) noch Imerethi, Mingrelien, Ghuria, Casheti, Kachethi und einige Besitzungen nördlich vom Kaukasus. Der Beherrscher eines ausgedehnten Gebiets mußte natürlich von den Bewegungen der benachbarten Völker berührt werden und so wurde er auch in die Erbfolgestreitigkeiten, welche in Armenien nach dem Tode des Königs Kakig I. zwischen den beiden Söhnen desselben, Hohannes Sempad und Aschod, ausbrachen, verwickelt. Zuerst leistete er Hohannes, welchen er als rechtmäßigen König anerkannte, mit einem Heere Beistand, da aber Aschod von andern benachbarten Fürsten ebenfalls unterstützt wurde, so wurde der Krieg ohne einen entscheidenden Schlag so lange fortgeführt, bis sich durch Georg's Vermittelung die beiden Brüder ver-

*) s. *Hume*, History of England. Tom. III. p. 260 seq. Mackingtosh, Geschichte von England. 2. Th. S. 61 fg. Heinrich's Geschichte von England. 2. Th. S. 118. 130 fg.

glichen und das Reich theilten. Sobald die Ruhe auf dieser Seite hergestellt war, beschloß Georg, sich von dem byzantinischen Reiche, welchem er für einen Theil seines Gebietes Tribut zu entrichten hatte, loszumachen; er vereinigte sich deshalb mit Hohannes, welchem ein ähnliches Vasallenverhältniß unangenehm war und schickte die Gesandten des Kaisers Basilius II., welche ihn an seine Pflicht erinnern sollten, mit Hohn zurück. Basilius rückte deshalb im J. 1021 selbst an der Spitze seines Heeres in Georgien ein, verheerte das Land mit Feuer und Schwert und stieß am See Balagatsis auf den ihm entgegenrückenden Feind. Das Treffen war mörderisch und der Sieg neigte sich bereits auf die Seite der Georgier, als ihr tapferer Feldherr Rhad fiel, wodurch ihr Muth gelähmt wurde. Die Griechen verdoppelten nun ihre Anstrengung und schlugen die Georgier vollständig in die Flucht. Der König sah sich, nachdem er in dieser unglücklichen Schlacht den größten Theil seiner Truppen verloren hatte, genöthigt, mit dem Reste seiner Leute in den Schluchten des Kaukasus eine Zufluchtsstatte zu suchen. Nachdem Basilius das Land plündernd durchstreift hatte, zog er sich nach Trapezunt zurück, wo Gesandte des Königs von Armenien zu ihm kamen und um Frieden baten, welcher auch ohne Schwierigkeit gewährt wurde. Im folgenden Jahre (1022) verließ Georg seine Schlupfwinkel, sammelte schnell ein Heer, überfiel die als Besatzung zurückgebliebenen Griechen, trieb sie aus seinem Gebiete und dehnte seine Streifzüge bis nach Trapezunt aus. Griechische Truppen, welche ihm entgegenrückten, schlug er in die Flucht und verbreitete unter den Bewohnern der Grenzprovinzen einen solchen Schrecken, daß Basilius zum zweiten Male mit einem wohlgerüsteten Heere in Georgien einrückte, um das Land sich gänzlich zu unterwerfen und das griechische Blut an den Bewohnern desselben zu rächen. Georg aber, das schlimme Loos, welches ihm und seinen Unterthanen bevorstand, ahnend, bat jetzt um Frieden, konnte denselben aber nur unter lästigen Bedingungen schließen; auch mußte er seinen Sohn Bagrat als Geißel geben, welchen jedoch der Kaiser nach Verlauf von drei Jahren wieder nach Hause schickte [1]). Obgleich Georg während seiner Regierung nur wenig Ruhe genoß und sein Ehrgeiz ihn zu Unternehmungen, welchen seine Macht nicht gewachsen war, verleitete, so war er doch eifrig auf das Wohl und den Ruhm seines Landes bedacht und zeigte sich sogar als einen Beförderer der Künste und Wissenschaften. So schickte er den Philosophen Joanne Petrizi nach Griechenland, um sich daselbst die gelehrte Bildung der Griechen anzueignen. Petrizi rechtfertigte vollkommen das in ihn gesetzte Vertrauen und übertrug, nachdem er in sein Vaterland zurückgekehrt war, die Schriften der griechischen Philosophen Plato und Aristoteles ins Georgische [2]). Georg I. starb im J. 1027; ihm folgte sein Sohn Bagrat IV. und nach diesem kam dessen Sohn

Georg II. im J. 1072 an die Regierung, grade zu der Zeit, in welcher die Seldschuken in Persien ihre höchste Macht erreicht hatten und ihre Herrschaft nach allen Seiten hin auszudehnen suchten. Bereits hatten sie mehre Festungen und sogar Tiflis, die Hauptstadt des Landes, in Besitz und bereiteten sich zu weitern Eroberungen vor; gleichzeitig plunderten tatarische und turkomanische Horden, welche sich in der Gegend zwischen der Vereinigung des Alasani mit dem Kur und der Stadt Ghori, sowie zwischen dem Jori und dem Chaschmi festgesetzt hatten und auf diese Weise die Ufer der Flüsse Kur und Jori beherrschten, die noch nicht völlig verarmten und verödeten Gegenden Georgiens und fuhrten die Bewohner in die Sklaverei. Georg, ein durch persönliche Tapferkeit ausgezeichneter Mann, suchte zwar die Angriffe abzuwehren und schlug sogar einige Male die Heere der Seldschuken zurück. Als aber der Sultan Melikschah den persischen Thron bestieg und ein großes Heer zur völligen Unterjochung Georgiens anrücken ließ, mußte Georg seinen fruchtlosen Widerstand gegen einen übermächtigen Feind aufgeben und sah sich genöthigt, selbst nach Persien zu dem Sultane zu gehen und den Frieden zu erbitten. Melikschah nahm ihn sehr wohlwollend auf, ließ ihm eine Behandlung, wie sie einem Könige gebührt, angedeihen und bestätigte ihn gegen die Entrichtung eines jährlichen Tributs in seiner Herrschaft über Georgien. Von jetzt an regierte Georg ruhig bis an seinen Tod (1089) [3]). Seine Nachfolger David III. (1089—1130), Dimitri (1130—1150) und David IV. (1150—1156) waren im Kampfe gegen ihre Feinde glücklicher und warfen die fremden Horden wieder aus dem Lande.

Georg III., Dimitri's Sohn und David's IV. Bruder, hatte zwar dem letztern versprochen, seinem Sohne Temna den Thron zu sichern und die Regentschaft während der Minderjährigkeit desselben zu führen, brach aber sein Wort und bemächtigte sich mit Hilfe der Großen des Reichs, welche er für sich zu gewinnen wußte, der Herrschaft. Um seine Treulosigkeit in Vergessenheit zu bringen, unternahm er einen Feldzug gegen die Muselmänner, welche sich in Armenien festgesetzt hatten und von da aus die Grenzprovinzen Georgiens fortwährend beunruhigten, und belagerte im J. 1161 die armenische Festung Ani, welche sich damals in den Händen eines muselmännischen Fürsten, Namens Phadloun, befand. Er brachte sie alsbald in seine Gewalt, wurde aber darin selbst von Mihran Shaharmen, dem Könige von Khelat und Manzkerd, welcher die gefährliche Nachbarschaft der Georgier und einen Einfall in sein Gebiet befürchtete, mit einem Heere von 80,000 Mann eingeschlossen. Georg wagte

1) Vergl. *Joann. Zonarae* Annal. XVII, 9. 2) Vergl. Jul. v. Klaproth, Reise in den Kaukasus und nach Georgien. (Halle und Berlin 1814.) 2. Bd. S. 172. 173. *Fr. Dubois de Montpéreux*, Voyage autour du Caucase. (Paris 1839.) Vol. II. p. 148. Saint-Martin in der Biographie universelle. Vol. XVII. p. 138.

3) Vergl. Jul. v. Klaproth a. a. O. 2. Bd. S. 174. *Dubois de Montpéreux* l. c. Vol. II. p. 152 und *Saint-Martin* l. c. p. 139.

obgleich seine Streitkräfte weit geringer waren, einen Ausfall und brachte dem Feinde eine solche Niederlage bei, daß dieser sich gezwungen sah, die Belagerung aufzuheben und in Eile abzuziehen. Georg überließ die Bewachung der eroberten Stadt einem Fürsten Namens Satoun und kehrte in seine Staaten zurück. Als er aber bald darauf hörte, daß Satoun die Befestigungswerke ausbesserte und die Stadt in Vertheidigungszustand setzte, rief er ihn aus Furcht, er möge sich gegen ihn empören, ab und gab seine Stelle dem armenischen Fürsten Sarkis. Satoun, durch diese Behandlung empfindlich gekränkt, begab sich an den Hof des Atabegs Ildegiz, des Fürsten von Adserbaidschan, wo er kurz darauf durch Leute, welche von dem Könige Georg gedungen waren, ermordet wurde. Diese That verursachte einen Krieg zwischen Georg und dem Atabeg, in welchem der erstere durch seine Raschheit große Vortheile errang und im J. 1162 die mächtige Stadt Towin in Armenien eroberte, wobei an 60,000 Perser als Gefangene in seine Hände fielen. Der Atabeg sammelte jetzt ebenfalls ein mächtiges Heer, fiel in Georgien ein, verbrannte die Städte Moan und Aschnag und metzelte alle Georgier, welche er in seine Gewalt bekam, nieder. Das georgische Heer, von dem Könige und seinem Sbarabied Iwane Orpelian geführt, stieß endlich in der Provinz Koukarkh in der Ebene von Gaga auf den Feind, welchen es nach einem hartnäckigen und blutigen Treffen in die Flucht schlug und das Land eiligst zu räumen zwang. So erzählen die georgischen Berichte[4]). Nach den muselmännischen Geschichtsschreibern behielten die Muselmänner die Oberhand und drängten die Georgier mit großem Verluste zurück[5]). „Als die Gläubigen," sagt Mirchond[6]), „mit den Götzendienern zusammenstießen, entstand ein solches Blutbad, daß das eisenherzige Schwert über das viele Blut weinte und die Spitze der Lanze roth wurde, wie die Spitze der Zunge. Endlich wollte Gott, daß der König von Abchaz die Flucht ergriff mit blassen Wangen, aus Furcht vor dem stahlblauen Schwerte, gleich dem Blatte des Frühlings, das flieht aus Furcht vor dem Winde des Herbstes. Eine große Beute fiel den Vertheidigern des Islams zu; darauf kehrten sie unversehrt und mit Beute beladen wieder zurück." Im folgenden Jahre (1163) rückten die vereinigten Heere des Atabegs und des Seldschukensultans Arslan, dessen Beistand der Atabeg angerufen hatte, von Neuem ins Feld und belagerten die Stadt Ani 30 Tage lang, ohne sie nehmen zu können. Sie hoben nach diesem mislungenen Versuche die Belagerung wieder auf und fielen wiederholt in Georgien ein, wodurch sich der Krieg in die Länge zog. Während des Feldzugs wurde der Sultan krank und mußte das Heer verlassen. „Darauf eilten," sagt Mirchond[7]), „die Emire und Magnaten des Reiches in Begleitung des Atabeg Ildegiz nach dem Orte ihrer Bestimmung; der König von Abchaz aber war dem islamitischen Heere nicht gewachsen und suchte auf den Gebirgen Schutz. Das Heer des Sultans zündete nun die Stadt Abchaz an und kehrte dann wieder in das königliche Lager zurück, wo sowol der Atabeg als auch die Emire und Soldaten vom Sultan sehr schmeichelhaft und ehrenvoll empfangen wurden." Beide Heere errangen, wie aus diesen Darstellungen hervorgeht, einige Vortheile, aber keinen entscheidenden Erfolg und der Krieg endete mit einem Vergleiche, nach welchem Georg die Festung Ani den Persern zurückgab. Später bereute er jedoch diese übereilte That und unternahm um das Jahr 1174 einen neuen Feldzug, auf welchem er auch glücklich die Stadt wieder in seine Hände brachte und ihre Bewachung Iwane Orpelian übertrug. Ildegiz belagerte sie darauf mit einem starken Heere, die Vertheidiger aber, welche mit vollem Rechte die Rache der Muselmänner fürchteten, schlugen alle Angriffe mit solcher Beharrlichkeit ab, daß der Atabeg die Belagerung aufheben und den Rückzug nach Persien antreten mußte[8]). Bald darauf brachen in Georgien selbst Unruhen aus und Iwane Orpelian, welcher bis jetzt auf Georg's Seite gestanden hatte, stiftete gegen ihn eine Empörung an, um dem rechtmäßigen Thronerben Demna, welchen Georg zurückgeschoben hatte, die Herrschaft zu verschaffen. Viele Große des Landes vereinigten sich mit ihm und der Aufstand gewann im J. 1177 so sehr an Ausdehnung, daß Georg sich nach Tiflis flüchten mußte. Seine Gegner schlossen ihn mit einem bedeutenden Heere in dieser Stadt ein; da sich aber die Belagerung in die Länge zog, so fand Georg Mittel, wieder viele alte Freunde für sich zu gewinnen und als ihm ein gewisser Khoubasar aus Kaptschak einige Hilfstruppen schickte, so machte er einen Ausfall und schlug die Truppen seines Gegners aufs Haupt, worauf diese nicht nur die Belagerung aufheben, sondern sich selbst in die Festung Lori zurückziehen mußten. Sie riefen den Atabeg Ildegiz um Beistand an, Georg benutzte aber die Noth des Feindes und die ihm augenblicklich günstige Stimmung der Georgier und bedrängte Iwane Orpelian, welchen bereits fast alle seine Anhänger und sogar Demna verlassen hatte, so hart, daß dieser sich auf Georg's Versicherung, ihm und seinen Anhängern kein Leid zuzufügen, ergab. Georg vergaß aber alsbald sein Versprechen und ließ

4) Vergl. *Saint-Martin* p. 140. 5) Abulfeda (Annales moslemici Tom. III p. 583) sagt: „eodem [1161] irruebant ingenti numero in moslemicam ditionem Corgi [Georgiani] urbemque Aderbigianicam Dovin depraedabantur. Sed eos coacta valida manu adortus Aderbigianae dominus Ilduguz retundebat." Herbelot (Bibliothèque orientale. Tom. I. p. 392) erzählt: „Le Prince des Abkhaz, qui étoit chrétien et qui avait ses états entre la Géorgie et la Circassie, entra dans la province d'Adherbigian et ravagea le plat-pays jusqu'aux portes de Cazvin. Ildighiz tourna ses armes victorieuses contre lui et le battit auprès du fort château de Cak, qu'il avait pris et fortifié. Ce château resta peu de temps entre les mains des Abkhaz après ce combat; le Sultan l'ayant assiégé, le prit de force et le fit raser." Die Berichterstatter auf beiden Seiten sprechen nur von den durch ihre Landsleute errungenen Vortheilen, schweigen aber von den verlorenen Treffen und mislungenen Versuchen. 6) Geschichte der Seldschuken, übersetzt von J. A. Vullers. (Gießen 1837.) S. 207 fg.

7) Geschichte der Seldschuken S. 212. 8) *Saint-Martin* p. 140. 141.

nicht nur Ivane, sondern auch seine Angehörigen und Anverwandten ermorden, dem unglücklichen Temna aber, um ihn für die Zukunft unschädlich zu machen, die Augen ausstechen, die reichen Besitzungen der Orpelians aber vertheilte er unter seine Freunde, welche ihn während des gefährlichen Aufstandes unterstützt und durch ihre Festigkeit gerettet hatten. Georg konnte sich seines Sieges nicht lange freuen, denn er starb schon um das Jahr 1180[9]). Ihm folgte, da er keine männliche Nachkommenschaft hinterließ, seine Tochter Thamar und dieser im J. 1198 ihr Sohn

Georg IV., mit dem Beinamen Lascha[10]); er stammte aus dem Geschlechte der Bagratiden und sein Vater David, der zweite Gemahl der Königin Thamar, war Beherrscher des Landes der Ossen im Kaukasus. Beim Beginne seiner Regierung fielen die Bewohner von Gandscha (jetzt Jelisawethpol genannt), meist Turkomanen und Armenier, ab und brachen plündernd in Georgien ein. Der König zog mit einem mächtigen Heere gegen sie zu Felde und brachte sie alsbald wieder zum Gehorsam. Unglücklich war aber sein Feldzug gegen Kelath (1211 und 1212); er wurde bei einem Ausfalle Aoubs, des Beherrschers dieser Stadt, gefangen und erhielt nur gegen ein Lösegeld, welches in mehren Festungen, 5000 türkischen Gefangenen und 1000 Dinars bestand und gegen einen feierlichen Eid, 30 Jahre lang mit den Türken Frieden zu halten, seine Freiheit wieder. Vor diesem traurigen Ereignisse hatte das georgische Heer im J. 1209 und 1210 unter der Führung des Armeniers Zakhere einen Feldzug gegen den Atabeg von Adserbaijdschan unternommen, die Städte Maranda und Ardebil erobert, ein großes Blutbad unter den Feinden angerichtet und eine ungeheure Beute zurückgebracht. Georg hatte nach seiner Freilassung kaum einige Jahre in Ruhe zugebracht, als ein neuer und höchst gefährlicher Feind seine Staaten zu bedrohen anfing. Die Mongolen waren bereits im Besitze von Adserbaijdschan und fielen im J. 1220 in Georgien ein. Der König sammelte seine Truppen, verband sich mit Bayram, dem Fürsten von Schamkhor und griff mit diesem die Mongolen, welche bis in die Ebene von Khounan vorgedrungen waren, an; er wurde mit seinem Heere vollständig geschlagen, Bahram indessen drängte mit seinen tapfern Leuten die mongolischen Scharen zurück und zwang sie das Land zu verlassen. Der König Georg empfand aber über seine Niederlage und die Verheerungen, welche die Mongolen in seinem Reiche angerichtet hatten, einen solchen Verdruß, daß er im J. 1223 starb[11]). Nach ihm regierten sein Sohn David IV. (—1272), Dimitri II. (—1289), Wachtang II. (—1294), David V. (—1296) und Wachtang III. (—1304). Dem letztern folgte sein Vetter

Georg V., der Sohn David's V., unter der Vormundschaft Georg's, eines Sohnes Dimitri's II. Georgien war bereits unter die Oberherrschaft der Mongolendynastie in Persien gekommen und auch Georg V. mußte seine Bestätigung von dem Mongolensultan Uldschaitu Khan, gewöhnlich Mahomed Khodah-Bundah (Sklave Gottes) genannt, entgegennehmen[12]). Er starb eines frühen Todes und an seine Stelle trat sein Vormund

Georg VI., einer der kräftigsten und einsichtvollsten Beherrscher Georgiens, welchem es gelang, sein tief erniedrigtes Vaterland wieder auf einige Zeit zu heben und der deshalb den Namen „der Durchlauchtigste" erhielt. Sein erstes Bestreben ging dahin, die Zwistigkeiten der königlichen Familie, welche von den Mongolen in der Absicht, Georgien endlich in ihren Besitz zu bringen, geschürt wurden, beizulegen; es gelang auch seinen klugen Veranstaltungen, den Bürgerkrieg, welcher viele Jahre hindurch gedauert hatte, zu beendigen und das zerstückelte Land wieder unter einem Scepter zu vereinigen. Seine Herrschaft erstreckte sich jetzt von Imerethi bis zum Flusse Tschorokhi und von Kachethi bis Derbend und er fühlte sich stark genug, um Georgien von der Oberherrschaft der Mongolen, deren Macht durch innere Zwistigkeiten bereits im Abnehmen begriffen war, zu befreien. Er verweigerte die fernere Bezahlung des Tributs, sammelte ein großes Heer und verjagte nicht nur die mongolischen Horden aus seinem Reiche, sondern verwüstete auch die persischen Provinzen Erivan, Schirwan und Mowakani. Obgleich er beim Antritte seiner Regierung das Reich durch die Feindschaft in der herrschenden Familie der Bagratiden zerstückelt und durch die fortwährenden Kriege und die Einfälle barbarischer Völker verwüstet antraf, so hinterließ er es dennoch in einem blühenden und beglückten Zustande und bewies dadurch, daß er zum Herrscher geboren war[13]). Nach seinem Tode (1346) ging die Herrschaft auf seinen Sohn David VI. (—1360) und nach diesem auf dessen Sohn Bagrath VI. (—1396) über; dem letztern folgte sein Sohn

Georg VII., dessen ganze Regierungszeit ein beständiger Kampf mit den Tataren war. Schon während der Herrschaft seines Vaters hatte Timurlung (Tamerlan) Persien erobert, im J. 1388 einen Einfall in Georgien gemacht und Tiflis genommen. Bagrath gerieth in Gefangenschaft und wurde gezwungen, die muhammedanische Religion anzunehmen. Darauf erlaubte ihm Timurlung, in sein Land zurückzukehren und gab ihm zu seinem Schutze 12,000 Mann, welche ihm bei der Bekehrung seiner Unterthanen zum Islam behilflich sein sollten, mit. Bagrath schickte aber insgeheim einen Brief an seinen Sohn Georg, mit dem Befehle, in Eile alle georgischen Truppen zu sammeln und die ihn begleitenden Perser anzugreifen. Georg erfüllte getreu-

9) *Saint-Martin* p. 111. Jul. v. Klaproth S. 178. *Dubois de Montpéreux* p. 155. 10) Dieser Beiname bedeutet nach Klaproth S. 180 „der Vortreffliche" oder „der Strahlende," nach *Saint-Martin* p. 141 „der Großlippige." 11) Vergl. Jul. v. Klaproth S. 180 fg. *Dubois de Montpéreux* p. 159. *Saint-Martin* p. 141—143.

12) Vergl. Jul. v. Klaproth S. 189. *Saint-Martin* p. 143. 13) Vergl. Jul. v. Klaproth S. 189 fg. *Dubois de Montpéreux* p. 165. *Saint-Martin* p. 143.

lich den ihm gewordenen Auftrag, fiel über die Perser her und machte sie sämmtlich nieder. Darüber erbittert fiel Timurlung zum zweiten Male in Georgien ein, schlug Bagrath in einer entscheidenden Schlacht, verwüstete das Land mit Feuer und Schwert und zwang die Bewohner zur Annahme des Islam. Bald darauf starb Bagrath und als sein Sohn und Nachfolger Georg VII. Timurlung zu gehorchen sich weigerte, so machte dieser einen dritten Einfall in das Land und verwüstete es weit und breit, zog sich aber, als er Georg, welcher sich in unzugänglichen Berggegenden festgesetzt hatte, nicht erreichen konnte, nach Persien zurück. Da nun Georg aus seinem Schlupfwinkel hervorbrach und die in seinen Städten als Besatzung liegenden Perser allmälig vernichtete, so erschien Timurlung zum vierten Male mit einem zahlreichen Heere, schlug sein Lager bei dem Kloster Manglisi auf und foderte den König vor sich, um ihm den Huldigungseid zu leisten und den Islam anzunehmen; Georg aber, welcher wieder in unzugänglichen Bergschluchten Zuflucht gesucht hatte, spottete seiner Drohungen und kam nicht. Darauf eroberte Timurlung Birtwisi, eine der stärksten georgischen Festungen südlich von Tiflis, und ging, da er seinen eigentlichen Zweck nicht erreichen konnte, nach Persien zurück, wo er nicht lange darauf starb. Georg ergriff alsbald diese günstige Gelegenheit, eroberte Tiflis und die übrigen ihm entrissenen Festungen wieder und trieb die Perser gänzlich aus dem Lande. Diese machten zwar wiederholt Versuche, von Neuem in Georgien feste Punkte zu gewinnen und Rache zu üben, Georg schlug sie aber immer mit großem Verluste zurück und zwang sie endlich, Frieden mit ihm zu schließen. Von jetzt an regierte Georg ruhig bis zu seinem Tode (1407)[14]. Sein Bruder und Nachfolger Constantin I. (—1414) kämpfte ebenfalls glücklich gegen die Perser und dessen Vetter und Nachfolger Alexander I. (—1424) brachte das lange gequälte georgische Volk wieder zu einigem Wohlstande, hatte aber den unglücklichen Gedanken, das Reich unter seine drei Söhne zu vertheilen, wodurch alsbald ein Alles zerstörender Kampf zwischen den drei Dynastien entstand. Man hört fortan von Nichts mehr als von blutigen Scharmützeln, hinterlistigen Ueberfällen, Mord und Augenausstechen, die Perser fielen von der einen, die Türken von der andern Seite in das Land und wählten es zu ihrem Schlachtfelde, die Bewohner versanken schnell in die tiefste Rohheit und die abscheulichsten Verbrechen wurden stets häufiger und ungescheuter begangen; der Sohn mordet den Vater, der Bruder den Bruder, liederliche Königinnen entehren den Thron und eine Schandthat jagt die andere, bis Rußland dem Unwesen ein Ende macht und Besitz von dem Lande ergreift[15]. Als Alexander das Reich unter seine Söhne vertheilte, erhielt Wachtang, der älteste, Imerethi, Dshikhethi, Sswanethi, Odischi, Abchasethi, Alani und Guria, der zweite, Dimitri, bekam Kharthli, Tscherkessien und Ssa-Atabago, dem dritten und jüngsten

Georg VIII., fielen Kachethi, Schirwan und Derbend zu, da aber kurz darauf die Perser, welche unter der Dynastie der Sofis sich wieder zu einer großen Macht emporschwangen, diesen Theil Georgiens unterjochten (1525), so stand er unter persischer Oberherrschaft. Ihm folgte sein Sohn Alexander II., von welchem man nichts weiter weiß, als daß sein Sohn,

Georg IX., ihm die Augen ausstechen ließ und sich der Herrschaft bemächtigte. Die Georgier legten diesem seiner Schandthaten wegen den Namen Aw-Giorgi (Schandgeorg) bei und zählen ihn häufig nicht in der Reihe ihrer Könige dieses Namens[16]. Da nach seinem Tode sein Sohn Leon noch unmündig war, so beherrschte David VII., König von Karthli, auch Kacheti; auf seine größere Macht stolz, verweigerte er dem Schah von Persien den Gehorsam. Dieser erschien aber alsbald mit einem bedeutenden Heere, nahm Tiflis ein und stellte das frühere Vasallenverhältniß her. Darauf mußten Kacheti und Karthli wieder getrennt werden; Leon erhielt Kacheti, David aber ward Mönch und überließ seinem Bruder Georg, welcher sich jetzt ebenfalls Georg VIII. nannte, die Herrschaft über Karthli, in deren ungestörtem Besitze er bis zu seinem Tode (1534) blieb. Ihm folgte sein Vetter Luarßab (—1558) und diesem sein Sohn Simon I. Gleichzeitig mit ihm regierte in Kacheti Alexander III., welcher die erste Verbindung mit Rußland anknüpfte. Er schickte nämlich im J. 1586 Gesandte an den Zar Feodor Iwanowitsch, stellte sich unter seinen Schutz und machte ihm den Vorschlag, am Terek eine russische Stadt anzulegen, um dadurch die Verbindung mit Georgien besser unterhalten zu können. Die Unterhandlungen schlossen damit, daß Alexander, seine Söhne und alle Beamte des Reiches dem Zar den Eid der Treue leisteten, dieser dagegen durch einen im J. 1589 ausgestellten Gnadenbrief dem Könige versprach, sein Land zu schützen und mit Heeresmacht gegen jeden es angreifenden Feind zu vertheidigen. Schah Abbas, der König von Persien, mußte, da er alle Streitkräfte gegen die ihn bedrängenden Türken nothwendig hatte, diesen Vertrag zugeben. Später fielen die Türken auf ihren Feldzügen gegen Persien auch in Georgien ein; der König Simon rückte ihnen entgegen, gerieth aber im J. 1599 in türkische Gefangenschaft und wurde nach Constantinopel gebracht, wo er starb[17]. Ihm folgte im J. 1600 sein Sohn

Georg X. (IX.), mit Erlaubniß und unter der Oberherrschaft des Schah Abbas von Persien. Dieser konnte jedoch nicht verhindern, daß die Türken im J. 1603 seinem Vasallen Ssa-Atabago, welcher Bezirk die Stadt Achalziche nebst ihrem Gebiete in sich begriff, von Karthli abrissen, zu einer türkischen Provinz machten und durch einen Pascha verwalten ließen. Georg knüpfte deshalb Verbindungen mit dem russischen Hofe an, leistete dem Zar Boriß Fedorowitsch für sich und seinen Sohn Jessei den Eid der Treue und stellte sich

14) Vergl. Jul. v. Klaproth S. 192. *Saint-Martin* p. 143. 144. 15) *Dubois de Montpéreux* p. 167.

16) Jul. v. Klaproth S. 191—196. 17) Derselbe S. 196—200.

und sein Land unter russischen Schutz. Diese Uebereinkunft sollte noch durch eine Doppelheirath befestigt werden und Feodor Borissowitsch, der Sohn des Zars, Helena, die Tochter Georg's, Choßro, Georg's Vetter, aber Xenia Borißewna, die Tochter des Zars, zum Weibe bekommen. Dieses Vorhaben wurde aber durch den Tod des Zars und durch die von Schah Abbas veranstaltete Vergiftung des von ihm abgefallenen Königs Georg (1603) vereitelt [18]). Unter Georg's Nachfolger nahm die Verwirrung immer mehr zu, indem sich bald der russische, bald der persische Einfluß mehr geltend machte, bis endlich Wachtang IV., welcher im J. 1658 den Thron bestieg, die drei georgischen Reiche wieder zu Einem vereinigte. Sein Sohn Artschil III., welcher ihm im J. 1676 nachfolgte, begab sich schon in den ersten Tagen seiner Regierung zum Zar, um Hilfe gegen die Perser zu suchen, blieb aber für immer am russischen Hofe, deshalb übernahm alsbald sein Bruder

Georg XI. (X.) oder XII. [19]) die Regierung. Das Land genoß Anfangs unter ihm eine lang ersehnte Ruhe, als aber Sultan Hussein, ein schwacher Mann, den persischen Thron bestieg, hielt er diesen Zeitpunkt für günstig, um das persische Joch abzuschütteln. Hussein griff zu dem leichtesten Mittel, den ungehorsamen Vasallen zu verderben, und ernannte Irakli, den Sohn des früher vertriebenen Königs Theimuras I. von Kacheti, zum Könige von Georgien. Irakli, welcher einsah, daß er ohne persischen Schutz nicht ruhig regieren könne, nahm den muhammedanischen Glauben an und nannte sich jetzt Nasar-Ali-Khan. Im J. 1688 fiel er mit einem persischen Heere in das Gebiet des Königs Georg ein und beide Nebenbuhler bekämpften sich in mehren blutigen Schlachten, ohne daß jedoch einer von ihnen einen entscheidenden Schlag zu führen vermochte. Des unaufhörlichen Blutvergießens müde, begab sich Georg endlich zu dem Sultan Hussein, um Verzeihung zu erbitten. Hussein nahm ihn wohlwollend auf, ließ ihn aber nicht nach Georgien zurückgehen, sondern gab ihm, nachdem er die muhammedanische Religion und den Namen Gurdschin-Khan angenommen hatte, die Verwaltung der Provinz Kirwan. Während Georg's Abwesenheit fiel Irakli wiederholt in Georgien ein und vertrieb alsbald Levan, den Bruder Georg's, welchen dieser als Stellvertreter zurückgelassen hatte. Um diese Zeit regten sich auch die lange von persischen Statthaltern mishandelten Afghanen und besonders die Stämme in der Nähe von Kandahar. Die Minister Hussein's waren in großer Verlegenheit, wie sie den Empörungsgeist der Afghanen niederhalten sollten und beschlossen zuletzt, Gurdschin-Khan, welcher als einer der gewandtesten und tapfersten Heerführer seiner Zeit galt, zum Statthalter von Kandahar zu ernennen und ihn mit den zur Unterdrückung eines Aufstandes nöthigen Mitteln zu versehen. Gurdschin-Khan zog mit 22,000 Persern und einer auserlesenen Schar seiner Landsleute nach der ihm anvertrauten Statthalterschaft und machte durch diese Achtung gebietende Macht jedem Scheine von Empörung ein Ende. In seinem Uebermuthe war er jedoch so unklug, an den Afghanen eine so harte Züchtigung zu üben, als ob sie ihre Absicht, sich zu empören, wirklich ausgeführt hätten. Ein so grausamer Druck bestimmte sie, mehre Gesandtschaften nach Ispahan zu dem Sultan Hussein zu schicken, welche aber, da man dem Sultane die Afghanen als Unzufriedene, welche kein Gehör verdienen, schilderte, mit harten Antworten entlassen wurden. Der Statthalter, von allen diesen Schritten genau unterrichtet, beschloß an den Häuptlingen der Afghanen, welche die Bittschriften unterzeichnet hatten, Rache zu nehmen und richtete besonders seine Wuth gegen Mir Vais, den mächtigsten und angesehensten derselben. Er ließ ihn unter einem nichtigen Vorwande ergreifen und schickte ihn nach Ispahan mit dem Bedeuten, daß die Ruhe des Reiches von der Festhaltung dieses ebenso mächtigen als ehrgeizigen Anführers abhange. Der verschmitzte Häuptling hatte jedoch schon nach kurzem Aufenthalte an dem Hofe die Schwäche des Sultans Hussein und die Bestechlichkeit seiner Rathgeber erkannt. Den Sultan gewann er durch seine einschmeichelnde Beredsamkeit, die Minister bestach er durch seinen Reichthum und plötzlich sah man den gedemüthigten Gefangenen zu einem Lieblinge des Hofes erhoben. Mir Vais wußte jetzt, ohne sich zu verrathen, die Feinde Gurdschin's herauszufinden, die Eifersucht gegen denselben zu wecken und ihn als das Haupt einer weit verbreiteten Verschwörung der Christen gegen den Islam darzustellen. Man fing nun zu Ispahan an den georgischen Fürsten zu fürchten und schickte Mir Vais in die Heimath zurück, um seinem Ehrgeize Schranken zu setzen. Gurdschin mußte nothgedrungen die Wiedereinsetzung des ihm verhaßten Gegners zugeben, beschloß aber, sich an ihm auf die empfindlichste Weise zu rächen. Mir Vais hatte eine durch ihre ungewöhnliche Schönheit im ganzen Lande berühmte Tochter. Gurdschin, welcher hier zugleich eine Gelegenheit, seine Leidenschaft zu befriedigen und seinen stolzen Feind zu demüthigen, sah, foderte durch eine entschiedene Botschaft die edle Jungfrau. Bekannt ist, wie sehr die Afghanen auf ihre Ehre, in sofern sie die Weiber des Hauses betrifft, eifersüchtig sind und der Befehl Gurdschin's erregte einen allgemeinen Unwillen. Die Stammgenossen foderten den Häuptling auf, solche Schmach zu rächen, und schworen ihm, bei diesem Kampfe den letzten Blutstropfen zu opfern. Mir Vais, ebenso klug als rachsüchtig, beruhigte sie mit der Bemerkung, daß es besser sei, den schlafenden, als den wachenden Löwen zu tödten, und ließ sich von ihnen einen feierlichen Eid ablegen, treu und verschwiegen zu sein und seinen Befehlen unbedingten Gehorsam zu leisten. Darauf

18) Jul. v. Klaproth S. 200 fg. *Saint-Martin* p. 144. 145.

19) Weil auch ein König Georg von Imerethi, welcher in dem ersten Viertel des 17. Jahrh. regierte, als Georg XI. gezählt wird. Wir wissen von ihm nur, daß er für die gleichzeitig mit ihm regierenden Könige von Karthli und Kacheti, welche sich gegen den König von Persien, ihren Oberherrn, empört hatten, Fürsprache einlegte und Verzeihung bewirkte; vergl. Jul. v. Klaproth S. 204.

unterrichtete er ein schönes, in seinem Hause erzogenes Mädchen, die Rolle seiner Tochter zu spielen, und übergab es Gurdschin-Khan, welcher, von dieser anscheinenden Unterwürfigkeit getäuscht, mit seinem frühern Feinde auf sehr freundlichem Fuße umzugehen anfing und alsbald einer Einladung zu einem prächtigen Gastmahle, welches derselbe auf seinem Landhause nicht weit von Kandahar gab, Folge leistete. Hier wurde er mit seinen sämmtlichen Genossen bei der Tafel ermordet. Mit dieser Rache keineswegs zufrieden, hüllten sich die Afghanen in die Kleider der erschlagenen Perser und überrumpelten Kandahar, wo sie die Besatzung bis auf den letzten Mann niedermachten[20]). So endete Gurdschin-Khan im J. 1709. Er war schon längere Zeit vor seinem Tode von Hussein wegen der bedeutenden Dienste, welche er dem persischen Reiche geleistet hatte, wieder als König von Karthli eingesetzt werden. Sein Gegner Irakli I. mußte sich auf Befehl des Sultans mit Imerethi begnügen. Unter den folgenden georgischen Königen dauerte der Kampf mit den Persern und Türken fort und besonders zeichnete sich Irakli II., welcher im J. 1760 den Thron bestieg, durch seine rastlosen Anstrengungen, die Feinde von seinem Reiche abzuhalten, aus; er nahm wiederholt die russischen Streitkräfte in Anspruch und der Einfluß Rußlands wuchs in Georgien mit jedem Tage. Irakli's Sohn,

Georg XII. (XI.) oder XIII., der letzte König Georgiens, war schon ein bejahrter Mann, als er nach dem Tode seines Vaters am 11. Jan. 1798 den Thron bestieg. Als Erbprinz und Statthalter der Provinzen Bortschalo und Somcheti hatte er sich durch die Tapferkeit, womit er die Perser fortwährend von seinem Gebiete zurückschlug, ausgezeichnet; ebenso tapfer zeigte sich sein Sohn Joanne gegen die Lesghier, welche fast jedes Jahr Raubzüge nach Georgien unternahmen und, obgleich sie gewöhnlich mit großem Verluste zurückgeschlagen wurden, stets wiederkehrten. Auch die Türken beunruhigten unter der Anführung des Pascha von Kars fortwährend die Grenzprovinzen, bis David, Georg's ältester Sohn, den Pascha in einem Treffen schlug und die Festung Eliful Tschaktschak eroberte, worauf die Türken sich bewogen fanden, Frieden mit den stets siegreichen Georgiern zu schließen. Dagegen drohte jetzt wieder von einer andern Seite Gefahr. Der Schah von Persien, Baba-Khan, ließ nämlich den König Georg auffodern, sich des Vasallenverhältnisses zu Persien zu erinnern und sich unter seinen Schutz zu stellen, und foderte zum Zeichen aufrichtiger Unterwerfung David, Georg's Sohn, als Geisel. Georg, welcher dem russischen Einflusse gern entschlüpft wäre, zeigte Anfangs Lust, dem Begehren des Schahs zu entsprechen; nach reiflicher Ueberlegung unterließ er jedoch aus Furcht vor den schlimmen Folgen und auch aus Rücksicht für seinen Sohn David, welcher in russischen Diensten stand, diesen Schritt und gedachte türkische Hilfe gegen die Perser anzurufen. Da aber auch dieses Vorhaben große Gefahr drohte, so blieb ihm kein anderer Ausweg, als den Zar Paul I. um Hilfe gegen die Perser anzurufen und dieser schickte ihm auch zwei Jägerregimenter. Bald darauf erschien Peter Kowalinski als russischer Minister und brachte die gänzliche Unterwerfung Georgiens unter den russischen Scepter zu Stande; Georg dankte für die ihm gewordene Gnade. Die Bewohner von Schuschi und Schaki, sowie die Lesghier, welche wieder Raubzüge in die Grenzprovinzen zu unternehmen anfingen, wurden mit Hilfe der russischen Truppen am Flusse Yori geschlagen und Georgien genoß jetzt einige Ruhe. Bald darauf (im J. 1800) starb Georg XII. Sein Sohn David trat seine Erbschaft an den Zar Alexander ab und im J. 1802 wurde Georgien eine russische Provinz. David und seine Brüder traten in den russischen Dienst[21]).
(*Ph. H. Külb.*)

10) Kurfürsten und Könige von Hanover.

Georg, Kurfürsten und Könige von Hanover, s. **Georg**, Könige von England.

11) Landgrafen von Hessen-Darmstadt.

a) **Georg I.**, der Fromme, Landgraf von Hessen-Darmstadt. Landgraf Georg, der Stammvater der hessen-darmstädtischen Linie, war am 10. Sept. 1547 zu Cassel geboren, während noch sein Vater zu Donauwörth gegen den Kaiser zu Felde lag. Er war das jüngste Kind Philipp's und der vierte Sohn. Fünf Jahre vor seinem Tode, am 6. April 1562, hatte Philipp mit lauter Stimme und heiterem Sinne sein Testament gemacht, in welchem, um alle Bruderzwiste abzuschneiden, im Falle, daß die vier Brüder „nicht zusammen haushalten wollten" eine Theilung Gesammthessens vorgesehen war; das Erstgeburtsrecht der Nachfolge war in Hessen noch nicht festgestellt.

Die Theilung ging vor sich. Georg erhielt ungefähr den achten Theil von Hessen, nämlich die in der obern Grafschaft Katzenellenbogen gelegenen Aemter Rüsselsheim mit dem nöthigen Geschütz, Dornberg, Lichtenberg, Reinheim, Zwingenberg, Auerbach nebst Darmstadt als Hauptstadt und 5000 Gulden baar, während der älteste Bruder Wilhelm IV., der Weise, fast die Hälfte des Landes, nämlich Niederhessen mit Cassel; der zweite, Ludwig IV., fast den vierten Theil, Oberhessen mit Marburg, und Philipp II. ebenfalls den achten Theil, die Niedergrafschaft Katzenellenbogen mit Rheinfels erhielten, allen vier Brüdern aber die Universität, das Hofgericht, die Hospitäler gemeinsam verblieben. Sie gelobten sich kraft eines am 28. Mai 1568 von ihren Landständen mitunterschriebenen Erbvertrags für sich und ihre Nachkommen, „freundlich und brüderlich zusammenzuhalten, treu zu bleiben den Lehren des Evangeliums, die Erbfolge nur im Mannesstamme und kraft der Erbverbindung erfolgen zu lassen."

20) Jul. v. Klaproth S. 208 fg. *Saint-Martin* p. 145. 146. John Malcolm, Geschichte Persiens, teutsch von G. W. Becker (Leipzig 1830) 2. Bd. S. 79–85.

21) Jul. v. Klaproth S. 235 fg. *Saint-Martin* p. 146.

Als 1583 mit Philipp die Linie Rheinfels, und 1604 mit Ludwig die Linie Marburg ausstarben, so erbte Georg von ersterer die Aemter Schotten, Stornfels, Homburg an der Höhe und später den dritten Theil des Amtes Braubach, von letzterer erbte erst sein Sohn und Nachfolger Ludwig V., nach heftigen Streitigkeiten mit der Linie Cassel, Gießen, das busecker Thal, Hüttenberg, Staufenberg, Storndorf, Schwarz, Alsfeld, Romrod, Homberg an der Ohm, Burggemünden, Ulrichstein, Grebenau, Lisberg, Grünberg, Merlau, Butzbach, Rosbach.

Georg, ein munterer, bildschöner Knabe, ward während der Gefangenschaft seines Vaters und nach dem Tode seiner Mutter von seiner Schwester Agnes, der Gemahlin des Kurfürsten Moritz, zu Dresden, Torgau, Weißenfels, Weimar und Coburg, nach der Rückkehr seines Vaters mit zehn Edelleuten, darunter ein französischer Grafensohn Dampierre, von Wilhelm Buch, einem trefflichen Lehrmeister, in der stillen Feste Ziegenhain erzogen. Der Vater duldete keine neue Moden und Zierathen und ließ ihn einst die feinen Kleider ausziehen; er hoffte den jüngern Prinzen reformirte Bisthumer zu verschaffen, und freute sich sehr über seines Georg Klugheit, Sparsamkeit und Thätigkeit. Wie klein begann dieser, 20 Jahre alt, nach seines Vaters Tode, in dem ihm zugefallenen Erbe, der obern Grafschaft Katzenellenbogen, die einst durch die glückliche Heirath des Sohnes Ludwig des Friedsamen mit einer Erbtochter des letzten Grafen von Katzenellenbogen Hessen zugefallen war. Darmstadt litt noch an den Wunden, die ihm der Graf von Büren geschlagen; das Schloß war niedergerissen worden, und obgleich Ludwig vor des Vaters Tode ein hölzernes Haus mit vier Zimmern daselbst gebaut hatte, das nachher wieder niedergerissen wurde, so mußte ihm Georg auch dafur 7000 Gulden zahlen, mußte Gerathschaften zuerst von seinen Burgern leihen, auf Zinn speisen, bis ihm sein Bruder Wilhelm zur Haussteuer Silbergeschirr verehrte. Aber Gottes Segen ruhte sichtbar auf dem gottesfurchtigen, sparsamen, einfach häuslichen Landgrafen, der den Seiden- und Weinbau einfuhrte, an der Bergstraße einen Marmorbruch, bei Oberramstadt ein Kupferbergwerk betreiben, bei Biebesheim einen Entenfang anlegen ließ, der jährlich über 1000 wilde Enten der Hofkuche abwarf, der Darmstadt mit einem neuen Schlosse nebst Kirche, das 1715 abbrannte, mit einer neuen Kanzlei, einem Marstall, einem Jagd- und Schlachthause, mit einer kunstreich eingerichteten Muhle und einem „Herrengarten" vergrößerte und verschönerte, der den sogenannten „großen Wog" zum Baden, Fischen und zum Wasserbehalter bei Feuersgefahr herrichten, der das herrlich gelegene Schloß Lichtenberg im Odenwalde zum Witwensitz seiner Gemahlin, später die Zuflucht seiner Nachkommen in Pestzeiten, umbauen, das Jagdschloß zu Kranichstein wie die Höfe zu Gehaborn, Sensfeld und Lusthausen bei Biebesheim herrichten ließ. Das niedrig gelegene Ried entwässerte er durch den kunstlich angelegten Landgraben und schuf durch Abzugsgräben Moore zu Gerstenfelder um, die in trockenen Jahren in die Rentkammer 5000 Gulden abwarfen. Seine Sparsamkeit drückte sich charakteristisch in seinen Sprüchwörtern aus. „Was man mit Bast binden kann, dazu soll man kein Eisen brauchen. — Wer den Heller nicht so schätzt, als den Pfennig (damals etwas mehr), wird langsam zum Gulden kommen", wie er zu Verschwendern zu sagen pflegte: „Laß gahn, laß gahn, ein kleines Gut ist bald verthan, wann wir dann Nichts mehr hahn, so wollen wir dann betteln gahn." Seinem ältesten Sohne versagte er ein Paar seidene Strümpfe als zu kostbar, und gab ihm zur Reise an einen fremden Hof, damit er ihm Ehre mache, einige Thaler mit. Durch solche Mittel, strenge Ordnung des Rechnungswesens, durch Vermeidung jedes unnöthigen Prunkes, vermehrte er, ohne seine Unterthanen zu drucken, sein Vermögen, sammelte er einen Hausschatz von nahe einer halben Million, ohne bei seinem Tode, trotz der vielen Guterankäufe, einen Heller Schulden zu haben. Er half vielen Fursten durch großartige Geldvorschüsse aus Verlegenheiten, wie er allein den beiden Herzogen von Würtemberg 100,000 Gulden geliehen hatte.

Er war ein trefflicher Familienvater, zwei Mal vermählt, zuerst mit der 1587 verstorbenen Gräfin Magdalene von Lippe, die er auch noch nach ihrem Tode zärtlich liebte und oft weinend sagte, indem er an sein Herz schlug: „Allhier liegt meiner seligen Frauen Herz begraben"; dann mit der Herzogin Eleonore von Würtemberg, welche ihn bis 1618 überlebte. Außer drei Töchtern blieben nur drei Söhne am Leben, darunter sein Regierungsnachfolger, Ludwig V., der Getreue, dessen Geburt ihm verkündigt wurde, als er von der Jagd von Kranichstein zurückkehrte und zur Erinnerung an die frohe Botschaft ein Eichenreiß in den Lustgarten pflanzte, das als kräftiger Baum und als Sinnbild seines bluhenden Hauses bis zum Jahre 1711 stand, und ein Zweig davon als kräftige Eiche noch auf dem Schloßwalle fortgrünt. Sein Sohn Philipp von Butzbach grundete keine Linie, aber sein jüngster, Friedrich I. von Homburg, ward der Ahnherr der Nebenlinie Hessen-Homburg, welche vom 29. Juli 1819 an souverain wurde. Er wohnte den Schulprufungen seiner Kinder, welche die heilige Schrift mehr als ein Mal durchlesen mußten, oft bei und ließ seinem einen Sohn den Katechismus Luther's mit Ruthen einstreichen. Er selbst war im Geiste der damaligen Zeit sehr fromm, versäumte keinen Gottesdienst, las die Bibel neun Mal in der Uebersetzung durch, stiftete zur Unterstutzung dürftiger Pfarrer und Schullehrer 100 Malter aus den vom Kloster Eberbach gewonnenen Gefallen, legte in zehn Jahren 13 neue Landschulen an, ließ in der Stadtschule zu Darmstadt die Kinder armer Leute unterrichten, kleiden und speisen, theilte zwei Mal wöchentlich Brod vor dem Residenzschlosse an Arme aus, machte nie kleinere Reisen, ohne jedes Mal zehn Gulden zur Vertheilung an die Armen mitzunehmen, und betrieb selbst die jährliche Abrechnung der Vormundschaftsrechnungen. „Sich," sagte er einst zu einem seiner Amtskellner, „wenn du auf die Waisen in deinem Amte nicht Acht hast, daß sie gehörig erzogen

und ihre Rechnungen alle Jahre abgehört werden, und wir treten dereinst vor Gottes Gericht, so werde ich alsdann zu Gott sagen, ich habe es diesem Mann treulich und eifrig befohlen und du wirst alsdann für mich antworten müssen." Der ehrende Beiname „der Fromme", den ihm seine Zeitgenossen gaben, war deshalb keine leere Schmeichelei. Auch ein fleißiger Regent war er, der sich das Regieren gewissenhaft angelegen sein ließ. Mit einem Oberamtmanne, dem Kanzler Kleinschmidt, der das noch heute gültige, wenn gleich nicht gesetzlich veröffentlichte „Katzenellenbogener Landrecht" ordnete, einem Secretair, Landschreiber, Baumeister und Kuchenmeister, einem Jägermeister nebst Oberförster, und dem geistlichen Superintendenten Johann Angelus, der ihn nicht aus bloßer religiöser Unduldsamkeit, sondern wegen der Nachtheile des betriebenen Wuchers zu harten Maßregeln gegen die Juden stimmte, die aus dem Lande vertrieben wurden, versah er die ganze Verwaltung des Landes. Des Abends, nachdem er sein Gebet auf den Knieen verrichtet, legte er sich um 8 Uhr zu Bette und schlief bis 12 Uhr. Dann überlegte er, im Zimmer auf- und abschreitend, die am andern Tage vorzunehmenden Arbeiten, schrieb Alles, als später sein Gedächtniß abnahm, auf einen Zettel und schlief wieder von 3 bis 6 Uhr, worauf er, nachdem er gebetet, mit seinen Räthen arbeitete. Das war der tägliche Lebenslauf eines guten Fürsten seiner Zeit. Nur sein Jähzorn mehrte sich mit zunehmenden Jahren, ob er gleich gern geistliche Lieder sang und wenn ihm „der Unmuth in der Regierung ankam, den Hiob las." Schlaganfälle, wie Jähzorn verkürzten auch sein Leben; er starb plötzlich im 49. Lebensjahre den 7. Febr. 1596, nachdem er schon früher durch ein treffliches Testament sein Haus christlich bestellt hatte. (*Künzel.*)

b) Georg II. und

c) Georg, der Eroberer und Vertheidiger von Gibraltar, s. am Ende des Buchstaben G.

12) Prinzen aus der hessen-casselschen, jetzigen Kurlinie

a) Georg, geb. 1658, gest. 1675, der vierte und jüngste Sohn des Landgrafen Wilhelm des VI. und der Hedwig Sophie, einer Schwester des großen Kurfürsten von Brandenburg, ein hoffnungsvoller Jüngling, der so eben mit seinem Bruder Philipp (dem Stifter der hessen-philippsthaler Linie) seine Studien auf der damals berühmten Akademie zu Genf begonnen hatte, als er einer tödtlichen Blatternkrankheit unterlag.

b) Georg, geb. 1691, gest. 1755, der jüngste Sohn des ruhmwürdigen Landgrafen Karl von Hessen-Cassel und seiner kurländischen Gemahlin Marie Amalie, Bruder des Landgrafen Friedrich des I., der zugleich König von Schweden war, des Landgrafen Wilhelm des VIII. dessen Statthalters und Nachfolgers in Hessen und des Prinzen Maximilian, kaiserlichen und Reichsgeneralfeldmarschalls. Nachdem er zuerst im spanischen Erbfolgekriege als Freiwilliger unter Marlborough und Eugen den Feldzügen in den Niederlanden beigewohnt hatte, trat er seit 1714 in königlich preußische Dienste, wo er ein Infanterieregiment erhielt, Generallieutenant (seit 1720) und Gouverneur von Minden wurde, beiläufig auch im J. 1719 als Freiwilliger sich in dem österreichischen Feldzuge in Ungarn auszeichnete. Im J. 1730, wo sein Vater, Landgraf Karl, starb, verließ er den preußischen Dienst und begab sich nach einer europäischen Rundreise, in der er sich durch seinen edeln Charakter und seine anmuthige Gestalt die Liebe und Achtung fast aller Potentaten erwarb, zu seinem kinderlosen Bruder, dem Könige von Schweden. Friedrich I. ernannte ihn zugleich zum schwedischen Generallieutenant und zum Oberbefehlshaber der hessen-casselschen Truppen. Er hoffte ihm auch, unterstützt durch den Regenten von Frankreich und einen Theil der schwedischen Reichsstände, die Nachfolge auf dem schwedischen Throne zu verschaffen, trotz der nähern Ansprüche des Herzogs von Holstein-Gottorp, Karl Friedrich, Tochtermanns Peter des Großen. Ein früheres Project des Landgrafen Karl, seinem Sohne die Tochter Peter des Großen zu verschaffen, war durch die standhafte Weigerung Georg's, seine Religion zu wechseln, mislungen. Georg, dem mächtigen Einflusse Rußlands weichend, zog sich nach Hessen zurück. Im J. 1734 und 1735 führte er als kaiserlicher Generallieutenant dem Reichsheere am Rheine vier hessische Regimenter zu und half mit denselben die Grenzen Teutschlands gegen die Einfälle Frankreichs schützen. Auch in dem 1741 ausgebrochenen österreichischen Erbfolgekriege befehligte er als Feldmarschall das im großbritannischen Solde stehende hessische Hilfsheer von 6000 Mann für Maria Theresia und gegen Frankreich, Anfangs an der Weser mit den daselbst versammelten Hanoveranern und Dänen, hierauf in den Niederlanden und am Rheine mit der vereinigten englisch-holländisch-österreichischen Armee, trat aber gänzlich ab, als nach Ablauf des englischen Subsidientractats (1744) Landgraf Wilhelm VIII. dieses hessische Corps zu Gunsten des mit ihm alliirten Kaisers Karl VII. vom Hause Baiern und zur Wiedereroberung der bairischen Staaten seinem Sohne dem Prinzen Friedrich (nachmaligem Landgrafen Friedrich II.) anvertraute.

Georg hatte von seinem Vater, dem Landgrafen Karl, ansehnliche Lehngüter (das Gericht Waltersbruck an der Schwalm und das Gericht Völkershausen unweit Vach) erhalten und sich hierzu noch die hanauische Kellerei Naumburg erkauft. Er besaß auch ein schönes mit einem Garten am Abhange der Bellevue versehenes Haus in der Oberneustadt zu Cassel, wo er den wissenschaftlichen Studien ergeben, eine auserlesene, nachher größtentheils der Museumbibliothek einverleibte Büchersammlung anlegte. Unverheirathet und kinderlos war er Anfangs Willens, sein ansehnliches Vermögen seinem Neffen, dem Erbprinzen Friedrich (nachherigem Landgrafen), zu vererben. Aber als eifriger Anhänger der reformirten Religion höchst unzufrieden über dessen Abfall zur römisch-katholischen Kirche vermachte er (1747) sein ansehnliches Privatvermögen (von 140,000 Thalern) zunächst den vier damals noch unvermählten Töchtern seines Bruders

Maximilian (bis zu deren Verheirathung, tödtlichen Abgang oder „so Gott in Gnaden verhüten wolle," etwanigem Abfalle zur römisch-katholischen Kirche), alsdann aber, vermöge der noch jetzt seinen Namen führenden Stiftung, armen Soldatenwitwen und Soldatenkindern*).

c) **Georg Karl**, dritter Sohn des Landgrafen Friedrich, Bruder des Kurfürsten Wilhelm des I.; geb. 1793 zu Mastricht. Er trat 1811 als Hauptmann in königlich dänische Dienste, wohnte im J. 1814 als kaiserlich russischer Oberstlieutenant dem Kriege gegen Frankreich und dem Einzuge der verbundeten Heere in Paris bei, folgte hierauf dem siegreichen preußischen Feldzuge von 1815 bis zur zweiten Einnahme von Paris; ward als Oberst eines preußischen Uhlanenregiments nach Düsseldorf, als Generalmajor und Befehlshaber einer Reiterbrigade nach Frankfurt a. O. und seit 1840 als Generallieutenant und Gouverneur nach Magdeburg versetzt, bis er endlich in Folge der neuesten Bewegungen im J. 1848 seinen Abschied nahm und sich in seine Vaterstadt Cassel zurückzog. (*Rommel.*)

13) Herzog von Holstein-Gottorp.

Georg Ludwig, Herzog von Holstein-Gottorp, jüngster Sohn des Herzogs Christian August und Bischofs von Lübeck, aus dessen Ehe mit Albertine Friederike, Prinzessin von Baden-Durlach, war den 16. März 1719 geboren. Als sein Vater starb, war er kaum sieben Jahre alt. Seiner Mutter verdankte er eine sorgfältige Erziehung. Georg Ludwig zeigte früh eine entschiedene Neigung zum Kriegswesen. Er trat in das sächsische Heer. Als Rittmeister bei der Garde du Corps erhielt er 1737 den neugestifteten holsteinischen St. Annenorden. Seit 1741 diente er als Volontair in der preußischen Armee. Bereits im nächsten Jahre ward er Oberstlieutenant bei dem von Rochow'schen Cuirassierregimente. Im October 1743 erhielt er das Platen'sche Dragonerregiment und 1744 den Charakter eines Generalmajors. Den St. Annenorden, durch den ihn die russische Kaiserin 1745 auszeichnete, empfing er in Berlin aus Friedrich's II. eigener Hand. Im J. 1746 stand er mit seinem Regimente im Magdeburgischen unter dem Oberbefehle des Fürsten Leopold von Anhalt-Dessau. Am 15. Dec. wohnte er der blutigen Schlacht bei Kesselsdorf bei. Er begleitete hierauf Friedrich II. bei seinem Einzuge in Dresden und bezog nach dem Friedensschlusse sein Standquartier zu Riesenburg in Preußen. Nach dem Ausbruche des dritten schlesischen Krieges blieb er mit seinem Regimente unter dem Oberbefehle des Generalfeldmarschalls v. Lehwald in Preußen stehen. Im Februar 1757 erhielt er den Rang eines Generallieutenants. Mehrfache Beweise von Muth und persönlicher Tapferkeit gab Georg Ludwig 1757 in dem Treffen bei Großjägerndorf, wo er die Russen auf ihrem Rückzuge verfolgte. In Pommern focht er ebenso tapfer gegen die Schweden. Er befehligte den Vortrab des Generalfeldmarschalls v. Lehwald und trieb den Feind bis Stralsund zurück. Bei einem Einfalle in die Lande des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin, der sich zur schwedischen Partei geschlagen, besetzte Georg Ludwig die Grenzfestung Malchin. Für den Unterhalt seines Heeres sorgte er durch Eintreibung von beträchtlichen Kriegssteuern. Aus seiner geträumten Sicherheit schreckte er den Feind am 28. Dec. durch einen Einfall in Schwedisch-Pommern. Er vereinigte sich hierauf, nachdem er die Schweden vertrieben, mit dem Generalfeldmarschall v. Lehwald, den er in seinen Unternehmungen unterstützte. Mit dem schwarzen Adlerorden geschmückt, den ihm Friedrich II. verliehen, brach er im Februar 1758 mit einigen Dragoner- und Husarenregimentern wieder nach dem Mecklenburgischen auf. Er erhielt jedoch bald nachher Befehl, zu der verbündeten Armee zu stoßen, die unter dem Oberbefehle des Herzogs Ferdinand von Braunschweig stand. Mit Auszeichnung focht er gegen die Franzosen, namentlich in der blutigen Schlacht bei Crefeld (den 23. Juli 1758), wo er den Vortrab des linken Flügels befehligte und zu dem errungenen Siege wesentlich beitrug. Nach dem unglücklichen Treffen bei Cassel führte er den Nachtrab. In der Schlacht bei Bergen am 13. April 1759 deckte er den Rückzug der Armee mit seinem Corps, das aus zwei preußischen Dragonerregimentern, sechs Bataillonen Infanterie, Husaren und Jägern bestand. Wesentlichen Antheil hatte er auch an dem den 1. Aug. 1759 erfochtenen Siege bei Minden, wo er mit der Reiterei tapfer einhieb und dem Feinde großen Abbruch that. Im Mai 1760 befand er sich mit der preußischen Armee bei der Belagerung von Dresden. Er bildete mit seinen Regimentern den linken Flügel des ersten Treffens und besetzte die Posten jenseit der Elbe. Bei einem Angriffe von 15,000 Mann Oesterreichern kam er in Gefahr, von der Armee des Königs von Preußen abgeschnitten zu werden. Er zog sich daher auf erhaltenen Befehl ohne Verlust zurück. In der Schlacht bei Torgau, den 3. Nov. 1760, befand sich Georg Ludwig im ersten Treffen und trug zu dem erkämpften Siege wesentlich bei. Aus unbekannten Ursachen verließ er 1761 das preußische Heer. Sein Schicksal schien ihn noch zu einem größern Wirkungskreise bestimmt zu haben. Als Peter III. den russischen Thron bestieg, trat Georg Ludwig 1762 in die Dienste dieses Monarchen als Obergeneral über die gesammten teutschen Truppen. Er ward zugleich zum Generalgouverneur und Statthalter von Holstein ernannt. Am 23. Jan. 1762 reiste er von Königsberg nach Petersburg, wo ihn der Kaiser mit Auszeichnung empfing. Er ernannte ihn am 21. Febr. zum Generalfeldmarschall über die sämmtlichen russischen Truppen und zum Obersten über das kaiserliche Leibgarderegiment zu Pferde. Außer seinem Jahrgehalte von 48,000 Rubeln empfing er noch 12,000 als Statthalter von Holstein und noch einen besondern Gehalt als Oberst der kaiserlichen Leibgarde. Auf Peter's III. Befehl gab er der russischen Armee eine veränderte Einrichtung und führte bei allen Regimentern das preußische Exercitium und die damit verbundenen Manoeuver ein. Er ward auch zum Mit-

*) Vergl. überhaupt Histoire généal. de la maison de Hesse (des Baron von Türckheim) II, 77. 78.

gliede einer neugeordneten Kriegscommission ernannt. Ueber das holsteinische Leibregiment, welchem Peter III. den Rang des kaiserlichen Leibgarderegiments ertheilt hatte, erhielt Georg Ludwig ebenfalls das Commando. In Holstein ward er Mitglied des Conferenzministeriums. Einen Beweis der allgemeinen Achtung, in der er stand, gab ihm der schon hoch bejahrte Generalfeldmarschall Graf von Münnich, als er ihm die Stelle eines Generalissimus abtrat. Bei einer Expedition, durch welche Peter III. seine Ansprüche auf Holstein geltend machen wollte, erhielt Georg Ludwig das Commando. Durch Vermittelung Friedrich's II. zerschlug sich jedoch dies Unternehmen. Am kaiserlichen Hofe ward Georg Ludwig wie ein Prinz von Geblüt behandelt. Peter's III. Sturz, in Folge der Revolution vom 14. Juli 1762, brachte jedoch auch ihn in Gefahr. Er war in Petersburg, als Katharina II. sich zur Kaiserin ausrufen ließ. Rasch eilte er zu den in der Residenz liegenden Truppen, um die Revolution zu unterdrücken. Er ward indessen gefangen. Seine Freiheit erhielt er zwar bald wieder, doch zugleich am 21. Juli 1762 seinen Abschied. Mit beträchtlich vermindertem Gehalte begab er sich nach Kiel, wo er am 7. Sept. 1763 im 45. Lebensjahre starb. Vermählt hatte sich Georg Ludwig 1750 mit Sophie Charlotte, einer gebornen Prinzessin von Holstein-Beck und Witwe des als preußischen Obersten gebliebenen Grafen A. E. von Dohna. Aus dieser Ehe überlebten ihn zwei Söhne *). (*Heinrich Döring.*)

14) Herzog von Mecklenburg.

Georg, Herzog von Mecklenburg, dritter Sohn Herzog Albrecht's des Schönen, aus dessen Ehe mit Anna, einer Tochter des Kurfürsten Joachim von Brandenburg, war 1528 geboren. Er gab früh Beweise eines lebhaften und unruhigen Geistes, zeigte aber zugleich eine seltene Charakterfestigkeit. Den bei dem Tode seines Vaters mit seinem ältern Bruder Johann Albrecht eingegangenen Vertrag, nach welchem dieser zehn Jahre das Directorium ihrer gemeinschaftlichen Regierung führen sollte, hielt Georg aufrecht. Er konnte es jedoch nicht ertragen, daß seinem zweiten Bruder Ulrich bei der Administration des Bisthums Schwerin der Vorzug eingeräumt ward. Georg rüstete sich, besetzte mit schnell angeworbenen Truppen das Kloster Rühn und belagerte die Stadt Bützow, um sich des Stiftes mit Gewalt zu bemächtigen. Vertrieben durch Heinrich den Friedfertigen, begab sich Georg mit seinem Heere zu dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunschweig, um ihm 1550 bei der Belagerung Braunschweigs Hilfe zu leisten. Er zog hierauf mit 3000 Mann zu Fuß und 2000 Mann zu Roß in das Stift Halberstadt und von da in das Erzstift Magdeburg, wo er zur Erhaltung seiner Truppen brandschatzte. Es lag in seinem Plane, seinen Bruder Johann Albrecht, mit dem er sich entzweit hatte, zu überfallen. Dieser, der so etwas befürchten mochte, war auf seiner Hut und hatte sich mit 4000 Mann und 300 Reitern gerüstet, auch alle Schiffe und Fähren längs der Elbe auf die mecklenburgische Seite hin bringen lassen. Hiervon benachrichtigt, rückte Georg nur bis Gardelegen vor und wandte sich zurück nach der Stadt Magdeburg, die von dem Kaiser Karl V., weil sie sich nicht vor ihm beugen wollte, in die Acht erklärt worden war. Georg begann die Execution gegen die Stadt, worüber die Magdeburger sich bitter beklagten. Die erschrockenen und hart mitgenommenen Landleute flehten bei dem Rathe der Altstadt Magdeburg jämmerlich um Hilfe. Man nahm sich der bedrängten Nachbarn an, und Georg wurde am 22. Sept. 1550 bei dem Kloster Hillersleben an der Ohre von den vereinigten Bürgern und Bauern angegriffen. Er ließ die vorangestellten Bürger und Kriegsleute und wandte sich gegen die Bauern, die er bald in die Flucht jagte und einen leichten Sieg errang. Er zog hierauf nach Schönebeck. Dahin kamen zu ihm der Kurfürst Moritz von Sachsen, der Kurfürst Joachim II. von Brandenburg, der Markgraf Albrecht, der Graf Hans Georg von Mansfeld, das Domcapitel und einige Stiftsjunker. Man berathschlagte und vereinigte sich über die Belagerung. In das eine Meile von Schönebeck gelegene Dorf Ottersleben fiel in der Nacht vom 19. auf den 20. Dec. 1550 aus der Stadt zwischen den beiden Lagern bei Buckau und Deßdorf zahlreiches Kriegsvolk, angethan mit weißen Hemden über dem Harnisch. Diese Ueberraschung verursachte dem Feinde eine bedeutende Niederlage. Georg aber, „der junge, kecke, freudige Kriegsmann," wie er in einer alten Chronik genannt wird, drang vor bis in die Gegend des Siechhofes. In dem Handgemenge stürzte er vom Pferde und wurde durch Kilian von Oldenburg gefangen. Verwundet an einem Arme und einem Beine, brachte man ihn in die Stadt, wo er aufs Rathhaus in die Kämmerei geführt wurde. In einer alten Chronik heißt es: „Dafern er unter den Thoren nicht von beiden Bürgermeistern wäre angenommen und aufs Rathhaus geführt worden, hätten ihn die Weiber, welche ihre Männer in der Schlacht verloren, zu Tode geschlagen." Vom Rathhause wurde er in des Kämmerers Moritz Alemann's Haus, zum Lindwurm genannt, in ein mit eisernen Stangen und Thüren wohlverwahrtes Gemach gebracht und fürstlich gehalten, auch mit Sorgfalt verbunden und geheilt. Tag und Nacht von Bürgern bewacht, war es ihm doch bisweilen erlaubt, sich in des Kämmerers Hof zu begeben. Dort unterhielt er sich mit des Kurfürsten Moritz Rath Joachim von Gerstorf, der ihn zuweilen besuchen durfte. Am 19. Sept. 1551 hatte er, begleitet von dem Stadtsecretair Merkel und einem reitenden Rathsdiener, mit Vorwissen des Kurfürsten Moritz, auf offenem Felde eine Unterredung mit dem Markgrafen Albrecht, worauf er sich wieder zur Haft stellte, die bis zur Aufhebung der Belagerung dauerte. Am 7. Nov. 1551 erhielt er ohne

*) s. Fortgesetzte neue genealogische Nachrichten. 36. Th. S. 857 fg. Lexikon preußischer Militairpersonen. 2. Th. S. 172 fg. Baur's Neues histor. biograph.-literarisches Handwörterbuch. 2. Bd. S. 412 fg.

Lösegeld seine Freiheit wieder [1]). Die noch übrigen 2000 Mann zu Fuß und 130 Reiter mußten auf des Kurfürsten Moritz Befehl am andern Tage, den 8. Nov., die Stadt verlassen. Georg nahm sie öffentlich unter seinem Namen, insgeheim aber fur den Kurfursten Moritz, in Dienst und Sold, und zog mit jenen Truppen nach Thüringen, wo er bis auf Weiteres für französische Rechnung den Winter zubrachte. Moritz musterte dort in der Mitte des März 1552 diese Truppen und brach dann nach Augsburg auf, wohin auch Georg's Bruder, der Herzog Johann Albrecht, mit seinen 600 Reitern aus Schwerin kam. Das Heer rückte nach Tyrol. Den 17. Mai befand es sich bei Füßen an der tyrolischen Grenze. Während Moritz sich in Linz befand, hatten die Kaiserlichen alle Päſſe und Zugänge so gut besetzt, daß die Kundschafter aussagten, es sei unmöglich, ihnen beizukommen. Dennoch glückte es den Verbündeten, am andern Tage die 800 Mann, welche die Engpäſſe zwischen Füßen und Reite vertheidigen sollten, beim ersten Angriffe zum Weichen zu bringen und in die Flucht zu schlagen. Dadurch verbreitete sich unter den übrigen Truppen ein solcher Schrecken und eine so große Verwirrung, daß die Sieger bei der Verfolgung gegen 1000 Mann theils gefangen nahmen, theils todteten oder in den Lech sprengten.

Den errungenen Sieg benutzten die Verbundeten zur Eroberung der für unüberwindlich gehaltenen ehrenberger Klause. Den 19. Mai 1552 bemächtigten sie sich der am Berge aufgeworfenen Verschanzungen mit dem darin befindlichen Geschütze. Ein Hirt, der von seinen Ziegen gelernt hatte, wie man durch verborgene Wege zwischen den Klippen und Felsen die Höhe des Berges erreichen konnte, war als Wegweiser dem Herzoge Georg zu einem fur unmöglich gehaltenen Unternehmen behilflich. Mit diesem Fuhrer erschien Georg unvermuthet an der Spitze einer beträchtlichen Heeresabtheilung auf dem Gipfel des Berges. Er überrumpelte einige Schanzen und machte durch diesen plötzlichen Ueberfall die Besatzung so bestürzt, daß sie sich ohne Gegenwehr ergab, zumal da die Verbündeten auch die Zugänge auf der andern Seite besetzt hatten. Gegen 3000 Mann wurden gefangen. Gering war der Verlust der Verbündeten. Von Insbruck, wo er an der Gicht krank darnieder lag, ließ sich der Kaiser auf die bei der Abendmahlzeit erhaltene Nachricht von jenem Ereigniß noch in der Nacht in einer Sänfte forttragen. Von einem panischen Schrecken ergriffen, ließ man Alles im Stiche. „Sogar die Speisen, so schon auf der kaiserlichen Tafel gestanden, wurden noch angetroffen."

Wahrend der Kurfürst Moritz zu Passau Unterhandlungen pflog, zogen die übrigen Fürsten, und unter ihnen auch Georg, am 28. Mai 1552 mit dem Heere durch Schwaben und Franken zurück. In dem Lager bei Eichstädt fand sich Moritz wieder ein, um seinen Verbündeten Nachricht zu geben, wie es in Passau stehe. Dorthin eilte er zuruck und traf am 11. Juli wieder mit ihnen in Mergentheim zusammen, um ihnen den weitern Verlauf zu berichten. Da sich keine Aussicht zu einem friedlichen Vergleiche zeigte, blieb er bei dem Heere. Er beschloß, mit seinen Verbündeten Frankfurt a. M. zu belagern, wo eine kaiserliche Besatzung lag. Am 17. Juni 1552 erschien er vor der genannten Stadt. Bei der Belagerung Frankfurts gab Georg die letzten Proben seines Muthes und seiner Unerschrockenheit. Er fand dort sein Grab. Ein Bericht aus jener Zeit schildert seinen Tod mit den Worten: „In einem Weinberge hinter einer Weide ward er am 20. (oder 26.) Juli mit einem großen Stück (quidam emisso ex muro tormento) hoch am Beine getroffen und verschied bald darnach." Seine letzten Lebensaugenblicke schildert der Stiftskanzler zu Naumburg, Georg Arnold, in seiner Vita Mauritii Elector. Saxon. [2]) mit den Worten: „Certior a Medicis factus, ob vulneris atrocitatem spem vitae nullam esse reliquam, vehementer indoluit, et inter frequentes gemitus lacrymas subinde emisit. Re igitur omni desperata, ut, quod corpori non posset, animae *Meckelburgensis* conferret, recepto non nihil animo ipsum alloquutus et ad patientiam et peccatorum suorum expiationem hortatur. Tum ille, non opus est, inquit, pluribus. Medicos de corporis salute desperasse intelligo. Cupio nunc eum medicum, qui animo mederi valeat. Tu tamen, quod coepisti, persequere, et ab hoste, qui malum hoc nobis intulit, vindictam exposce. — Non multo post, cum malum atque incendium corporis latius serperet, exspiravit maximo cum omnium dolore. Unctus tamen atque conditus, deductus fuit ad majorum suorum sepulturam." Georg's irdische Ueberreste wurden nach Schwerin gebracht [3]). (*Heinrich Döring.*)

1) s. Frank, Altes und Neues Mecklenburg. 9. Bd. S. 247 fg.

2) s. Mencke's Collect. scriptor. german. T. II. p. 1234. 3) s. *Mencke* l. c. p. 1151 seq. Frank a. a. O. 9. Bd. S. 259 fg. *Backmeister*, Contin. Annal. Herul. et Vandal. p. 393 seq. *Chemnitii* Geneal. Megap. p. 1708 seq. Michaelis' Geschichte der teutschen Kurhäuser. 2. Th. S. 358 fg. Planck's Geschichte der Entstehung und Entwickelung des protestantischen Lehrbegriffs. 3. Th. S. 482 fg. Krey's Beiträge zur mecklenburgischen Kirchen- und Gelehrtengeschichte. 1. Bd. S. 7 fg. 2. Bd. S. 46 fg.

15) Markgraf von Meißen.

Georg, jüngster Sohn Friedrich's des Strengen, Markgrafen von Meißen, geboren 1380, stand nach seines Vaters testamentlicher Verfügung [1]) mit seinen Brüdern Friedrich dem Streitbaren und Wilhelm II. eine Zeit lang unter der Vormundschaft seiner Mutter, Katharina von Henneberg [2]). In mehren Urkunden, schon vom Jahre 1381, obgleich er damals noch in der Wiege lag, wird Georg mit seinen ältern Brüdern zugleich als mitregierend erwähnt [3]). Obschon Katharina die ihr übertragene Vormundschaft bis zu ihrem Tode

1) s. Horn's Leben Friedrich's des Streitbaren S. 17 fg. 651 fg. 2) s. Chronic. terrae Misnens. ad a. 1387 (1381) p. 333. 3) Horn a. a. O. S. 652 fg. Nr. 7. 8. 10. 12. 14. 18. 20 fg.

(den 13. Juli 1397) ruhmlich verwaltete, scheint Georg mit seinen Brudern nicht immer ihren Rath und Willen genau befolgt zu haben [4]. Dafur spricht besonders die zu Chemnitz am 13. Nov. 1382 unternommene Erbtheilung zwischen den drei Prinzen und ihren Vatersbrudern Balthasar und Wilhelm I. Georg erhielt gemeinschaftlich mit seinen Brudern das Osterland, nebst einigen andern Stadten und Schlössern, namentlich Burgau, Lebdaburg, Jena, Dornburg, Nebra, Orlamunde, Arnshaugk, Neustadt, Triptis, Auma, Ziegenruck, Berga, Windberg, Camburg, Burgel, Eisenberg, Naumburg, Weißenfels, Groitzsch, Pegau, Altenburg rc. Im folgenden Jahre (1383) ward Georg mit seinen Brudern durch den romischen Konig Wenceslaus in dem Besitze der ihnen zugefallenen Lande bestatigt, die sie seitdem gemeinschaftlich regierten. Ungegrundet ist die hier und da geaußerte Behauptung, daß Georg, nach der testamentlichen Verfügung seines Vaters, die Pflege Coburg besonders und mit Ausschluß seiner Brüder verwaltet habe [5]. Ihre Besitzungen vermehrten sie durch den Ankauf einzelner Stadte und Schlosser, Saalfeld, Altenberg bei Jena, welches bisweilen mit dem Burgrafthume Altenburg verwechselt worden, Leuchtenburg, Schmolln, Ronneburg und Werda. Dieser Besitzungen erfreute sich Georg nicht lange. Er starb im 21. Jahre den 9. Dec. 1401. Das Kloster Pforte empfing seine irdischen Ueberreste. Sein Landestheil fiel, da er unverheirathet gestorben, seinen Brudern zu [6].

(*Heinrich Döring.*)

16) George, Fürsten von Ostfriesland.

a) **Georg Albrecht**, Fürst von Ostfriesland. Er war der zweite Sohn [1]) des Fursten Christian Eberhard von Ostfriesland und seiner ersten Gemahlin, der Prinzessin Eberhardine Sophie von Oettingen, und wurde am 13. Juni 1690 zu Aurich geboren. Als Kind war er der Aufsicht und Erziehung der Witwe des Kanzleiverwalters Georg Eppen anvertraut, erhielt dann, als er acht Jahre alt geworden war, in dem nachmaligen Regierungsrathe und Amtmann zu Wittmund, Christian Eberhard Schleif, einen besondern „Informator.“ Derselbe unterwies ihn in den nothwendigsten Kenntnissen, im Latein und Französischen, und mit besonderer Strenge in den Anfangsgründen des Christenthums. Spater ward der Consistorialrath und Hofprediger Meene sein Religionslehrer. Im J. 1704 ward der nachherige Hofmarschall und geheime Rath Ludwig Ernst von Wurmb Hofmeister des Prinzen; er führte den jungen Mann auf das Gymnasium zu Wolfenbüttel (aus Liebe zu seinem Vater bewilligten die Stande dem jungen Prinzen 1705 zu seinen Studien 4000 Thlr. und ebenso viel wieder im J. 1708), und weiter im Herbste 1706 nach der Universität Leyden, wo Georg Albrecht Staatsrecht, Privatrecht, historische und naturwissenschaftliche Studien betrieb, auch im Lateinischen bedeutende Fertigkeit erwarb. Die Sommerferien des Jahres 1707 benutzte der Prinz, um unter seinem Vetter, dem Grafen Friedrich Ulrich von Ostfriesland, der als niederländischer Generallieutenant bei den alliirten Truppen (im derzeitigen spanischen Erbfolgekriege) in Brabant stand, als Freiwilliger den Kriegsdienst zu erlernen. Nach Leyden zurückgekehrt, betrieb er mit Eifer die mathematischen Wissenschaften, bat aber brieflich seinen Vater, ihn nun bald zur holländischen Armee abgehen zu lassen. Eberhard Christian nämlich hatte schon 1703 ein Regiment Infanterie für die Generalstaaten angeworben und seinen Sohn zum künftigen Obersten desselben bestimmt. Jetzt sandte der Prinz Herrn von Wurmb mit einem Bittschreiben nach Aurich, um die väterliche Erlaubniß zur Anführung dieser Truppen einzuholen. Sobald sie eintraf, ließ sich Georg Albrecht bei den Generalstaaten als ihren Obersten vereidigen (Frühjahr 1708), und schickte sich dann (nach einem kurzen Besuche in Aurich) an, im Mai 1708 mit seinem Universitätsfreunde, dem Prinzen von Taris, zur Armee abzureisen. Eben wollte er sich in Rotterdam nach Antwerpen einschiffen, da erhielt Herr von Wurmb ein Schreiben der Regierung von Aurich, welches alle diese Projecte des Prinzen zerstörte.

Furst Christian Eberhard war nämlich am 30. Juni 1708 unerwartet gestorben und sein Vicekanzler Russel bat den Prinzen dringend, sofort nach Ostfriesland zurückzukehren. Georg Albrecht erschien daher zur Freude des Landes im Juli 1708 wieder in Aurich. Sein Vater hatte fur den Fall, daß der Erbprinz bei seinem Regierungsantritte noch nicht volljahrig sein sollte, in seinem Testamente vom 13. Sept. 1702 den König Karl XII. von Schweden, die Generalstaaten und den Grafen Ulrich von Ostfriesland zu Vormundern, Letztern zugleich zum Administrator der Regierung bestimmt. Nun hatte Georg Albrecht im Juli 1708 kaum das 19. Jahr erreicht, konnte also die eigentliche Regierung noch nicht selbst antreten. Weil nun weder Graf Ulrich, noch Karl XII. sich damals mit der Vormundschaft befassen konnten, auch die Generalstaaten nicht dazu geneigt schienen; weil ferner die Stände, in Erinnerung an die vielen schweren Uebelstände der letzten vormundschaftlichen Regierungen, lieber die unmittelbare Herrschaft des jungen Prinzen wunschten, so trug Georg Albrecht auf den Rath Russel's und (27. Juli) einer ständischen Deputation noch im Sommer 1708 bei dem Kaiser Joseph I. darauf an, ihm die venia aetatis zu ertheilen, d. h. ihn fur volljahrig zu erklären. Auf den Rath der Generalstaaten berief Georg Albrecht vor der Hand keinen Landtag, um nicht wegen der Frage über die Berechtigung zu solchem Schritte vor der Huldigung, mit den Ständen zu collidiren; dafür trat ein Landtag, den Christian Eberhard am 10. März 1708 abgehalten hatte und der auf den 3. Oct. prorogirt war, an diesem Tage zusammen. Hier kam man überein, daß die generale Hul-

4) s. Horn a. a. O. S. 23 fg. 26. 5) s. a. a. O. S. 33 fg. 6) Vergl. Heinrich's Handbuch der sächs. Geschichte. 1. Th. S. 345 fg.

1) Der erste Sohn, Leopold Ignatius, war am 10. Febr. 1687 zu Wien geboren, starb aber schon am 21. Juni desselben Jahres.

digung, wie im J. 1695 bei Christian Eberhard, in Aurich vorzunehmen sei, und die sämmtlichen Stände ihre Huldigungspflicht schriftlich abstatten sollten. Die Kosten für die kaiserliche Concession der venia aetatis (sie erfolgte am 2. Oct. 1708; das Diplom traf im November d. J. in Aurich ein) trugen die Stände; sie machten zum Zeichen ihrer Liebe dem neuen Fürsten zugleich ein Geschenk von 20,000 Thalern. Dann fand die Huldigung am 21. Nov. d. J. zu Aurich statt; im Harlingerlande erst 1710.

Ehe wir weiter gehen, will ich erst die Personalien des Fürsten Georg Albrecht vorausschicken. Bald nach seiner Rückkehr aus den Niederlanden gerieth er in Streit mit seiner Stiefmutter. Christian Eberhard hatte nämlich nach dem Tode seiner ersten Gemahlin (30. Oct. 1700) sich mit Fräulein Anna Juliane von Kleinau vermählt (29. Sept. 1701), die nach der Hochzeit den Titel einer „Frau von Sandhorst“ erhielt. Das zu ihren Gunsten gemachte Testament widersprach nach den Ansichten des jungen Fürsten in mehren Punkten den Verträgen und Privilegien seines Hauses; er ließ daher gegen diese Theile des väterlichen Testaments protestiren. Durch Vermittelung ihres Anwaltes, des Barons von Imhof, wurden diese Irrungen beigelegt. Georg Albrecht übernahm, ihr die in dem väterlichen Testamente ausgesetzten Unterhaltungskosten mit jährlich 3000 Thlrn. lebenslang, die Zinsen von 2000 Thlrn. Morgengabe und von andern 3000 Thlrn., die sie einst ihrem Gemahl vorgeschossen, bis zur Ablösung zu entrichten. Außerdem sollte ihr bei Lebzeiten Sandhorst, in Aurich aber die sogenannte alte Kanzlei als Witwensitz eingeräumt bleiben[2]) — Georg Albrecht verlobte sich am 13. Juni 1709 zu Idstein im Nassauischen mit der 18jährigen Christine Louise (geb. den 31. März 1691), Tochter des Fürsten Georg August Samuel von Nassau-Idstein (und Grafen von Saarbrücken) und seiner Gemahlin Henriette Dorothea von Oettingen. Die Prinzessin, mütterlicherseits eine Cousine des Fürsten, war eine angenehme Brünette, von sanftem und bescheidenem Wesen. Nachdem die Ehepacten geschlossen, der Braut Haus Berum mit 8000 Thalern Revenuen als Witthum verschrieben worden, fand die Vermählung am 23. Sept. 1709 zu Idstein statt. Die Fürstin gebar am 13. Oct. 1710 einen Sohn, Georg Christian, der jedoch schon am 28. April 1711 wieder starb. Außerdem gebar sie noch vier andere Kinder, die jedoch schon früh wieder starben, mit Ausnahme des vorletzten, des nachmaligen Fürsten Karl Edzard, der am 18. Jan. 1716 zur Welt kam. Christine Louise starb nach 13jähriger sehr glücklicher Ehe im 32. Lebensjahre an der Schwindsucht, am 13. April 1723. Wegen ihrer Frömmigkeit, sittlichen Reinheit und Leutseligkeit allgemein beliebt, ward sie unter allgemeiner Theilnahme am 9. Juni dieses Jahres feierlich beigesetzt. Georg Albrecht schritt noch in demselben Jahre aus politischen Rücksichten (vergl. unten) zu einer zweiten Ehe. Am 29. Oct. 1723 verlobte er sich zu Dresden mit der kaum 17jährigen Sophie Karoline von Brandenburg-Baireuth (geb. den 31. März 1707), Tochter des verstorbenen Markgrafen Christian Heinrich von Brandenburg-Culmbach oder Baireuth und der Gräfin Sophie Christiane von Wolfstein. Auch dieser Dame ward Berum als Witwensitz mit 6—7000 Thlrn. Einkünften ausgesetzt; dann fand die Hochzeit am 8. Dec. 1723 auf dem kursächsischen Schlosse Pretsch statt. Diese Ehe blieb jedoch unfruchtbar. Die Fürstin besaß keine besondern Geistesgaben, war dagegen von edler Frömmigkeit und wegen ihres leutseligen Wesens sehr beliebt; die letzten Jahre ihrer Ehe verlebte sie aber in Unfrieden mit ihrem Gemahle[3]). Georg Albrecht nämlich war durch die Reize und den Geist einer jungen Polin, Luckonsky mit Namen, die als Hofdame bei der Fürstin lebte (sie heirathete im J. 1733 den fürstlichen Hauptmann Hans Melchior von Seidlitz), so geblendet, daß er, unbekümmert um den Unwillen seiner Frau und Familie, des Hofes und der höchsten Beamten, Alles nach dem Willen dieser klugen und intriguanten Dame anordnete. Indessen behauptete er auf seinem Sterbebette, er habe niemals in fleischlichem Verkehre mit ihr gestanden. — Georg Albrecht war ein großer, wohlgebauter, stattlicher und schöner Mann, dabei auch nicht ohne geistige Begabung. Mit einem schönen Talente zur Erlernung fremder Sprachen (er sprach Lateinisch, Französisch und Italienisch fließend) und tiefen Kenntnissen im Staatsrechte und der Mathematik verband er einen nicht unedlen Charakter und große Frömmigkeit, die aber einen etwas stark pietistischen Beigeschmack annahm. Ein Vater der Armen, leutselig, ohne seiner Würde je etwas zu vergeben, fehlte er dagegen durch übertriebenen Hang zur Jagd, zur Pracht und zu bedeutendem Aufwande für Pferde und schöne Bauten. Wenn nach wenigen Jahren des Friedens seine Regierung anfing, ein Bild der Unordnung und Schwäche darzubieten und durch schreckliche Zerwürfnisse mit den Ständen getrübt ward, so lag dies nicht grade an mangelnder Einsicht und Geschicklichkeit des Fürsten. Aber seine Neigung zur Jagd, zu Reisen außer Landes (man zählt mehr als neun längere Reisen Georg Albrecht's seit seinem Regierungsantritte) und zur theologischen Lecture zog ihn von den Regierungsgeschäften ab. Und als erst die endlosen Irrungen mit den Ständen ausgebrochen waren, überließ der Fürst, voll Ekel an den Geschäften, in maßlosem Zutrauen Alles seinen höheren Beamten — Männern von zweifelloser Treue, aber nicht eben geschickt, das wahre Wohl des Landes zu fördern.

Die erste Zeit der Regierung des Fürsten verfloß, wie gesagt, friedlich. Mit mehren sehr entschiedenen Verordnungen zur Beförderung der allgemeinen Religiosität (26. Oct. 1708), die uns freilich sehr unzweck-

2) Das Elend, welches später Ostfriesland traf, machte, daß die betreffenden Gelder seit 1721 nicht mehr richtig gezahlt wurden; sie starb in arger Dürftigkeit im J. 1727.

3) Nach dem Tode ihres Gemahls im J. 1734 lebte sie noch 30 Jahre lang als Witwe und starb 1757 auf dem (ihrer Schwester, der damaligen Königin von Dänemark, gehörigen) Schlosse Sorgenfrei bei Kopenhagen, 57 Jahre alt.

mäßig und in schlimmem Sinne „bureaukratisch“ erscheinen, und mit Beförderung der Lehrer und Freunde seiner Jugend (Schleif und Herr von Wurmb wurden Regierungsräthe, Russel ward zum Kanzler erhoben, die Stelle eines Vicekanzlers erhielt der Regierungsrath Brenneisen, ein Liebling Christian Eberhard's) begann Georg Albrecht seine Thätigkeit. Mit den Ständen stand er im besten Einvernehmen; bei seiner Vermählung mit der idsteinischen Prinzessin im J. 1709 (vergl. oben) machten sie ihm ein Geschenk von 6000 Thlrn. und überreichten im J. 1711 (28. April) ein Pathengeschenk von 4000 Thlrn. für seinen erstgebornen Sohn [1]). Ein Tumult, der wegen Einführung einer neuen Polizeiordnung in Harlingerland und der fürstlichen Herrschaft Pewsum (durch dieselbe ward vorgeschrieben, wie es bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen gehalten werden sollte, und waren dabei eine Menge alter Volksgewohnheiten nicht ohne Willkür abgeschafft und verboten worden) am 18. Dec. 1711 zu Esens ausbrach, ward ohne Mühe unterdrückt. — Auch in den nächsten Jahren kamen wichtige Ereignisse nicht vor; als nach dem Tode des Kaisers Joseph I. (den 17. April 1711) ein mehrmonatliches sogenanntes Interregnum eintrat und die Kurfürsten von Sachsen und Pfalz als Reichsverweser beide das Vicariat über Ostfriesland in Anspruch nahmen, fand es Georg Albrecht mit Zustimmung der Stände für gut, die insinuirten Vicariatspatente nicht zu veröffentlichen, weil es staatsrechtlich nicht ausgemacht war, welchem Vicariat Ostfriesland überhaupt angehöre.

Ostfriesland hatte bisher sich in sehr behaglichem Zustande befunden; zwischen dem letzten Fürsten und dem Lande hatte im Wesentlichen ein gutes Vernehmen bestanden; die Folgen des 30jährigen Krieges waren überwunden, die späteren europäischen Kriege hatten das Land kaum berührt, Wohlstand fing an immer allgemeiner sich auszubreiten. Aber alle diese schönen Zustände sollten unter Georg Albrecht sich ins Gegentheil verkehren. Zunächst durch schwere Landescalamitäten. Zuerst nämlich ergriff eine Viehseuche, die seit 1708 von Dalmatien und Italien aus Europa durchzog, trotz eines Cordons im Januar 1715 auch das ostfriesische und harlingische Hornvieh und vernichtete binnen Kurzem an 60,000 Stück Rindvieh; ein furchtbarer Schade für ein Land, das zum großen Theile von Viehzucht leben mußte. Dann aber ruinirte eine große Sturmfluth (3. März 1715, die sogenannte Fastnachtsfluth) den größten Theil des Amtes Emden und zerstörte große Strecken des [illegible]tkumer, nordener und harlinger Deichsystems. Im J. 1716 vernichteten schädliche Insekten und Mäuse die Heu- und Getreideernte, und um das Alles weit zu überbieten, überschwemmte die entsetzliche Weihnachtsfluth (eine mehrtägige Sturmfluth, welche die Gewässer des Dollart und der Nordsee am 24. Dec. 1717 gegen das Land trieb und an allen Punkten der Küste die Deiche durchbrach) den größten Theil von Nordostfriesland und richtete grauenhafte Verheerungen unter Menschen, Vieh und anderem Gute an. Emden stand Tage lang unter Wasser; viele Dörfer und Städte wurden halb zerstört. Im Ganzen waren 913 Häuser weggespült, 1832 zerstört, 2734 Menschen ertrunken und 17,017 Stück Vieh verloren. Und da man nicht sofort die Deiche herstellen konnte, so erneuerte sich die Ueberschwemmung bei gleichen Sturmwettern noch mehre Male im Februar und März d. J. 1718. Mit Anstrengung aller Kräfte und mit Hilfe einer ständischen Anleihe in Hanover (im Juni und August d. J. 1718) von 100,300 Thalern wurden nun zunächst in Harlingerland die Deiche bis Ende dieses Jahres, unter Leitung des Drosten Wilhelm von Münnich, wieder hergestellt. In Ostfriesland dagegen ging das nur langsam vorwärts: es fehlte an einer tüchtigen Oberleitung und guten Bauführern; die Baugelder wollten nirgends zureichen, die Stände waren unter einander uneinig und zankten mit dem Vicekanzler Brenneisen, und der Fürst — nun der verordnete Bußtage und Betstunden zu Dutzenden und trieb sich inzwischen auf Reisen nach und in Idstein herum. Und Alles, was man doch noch zusammengebaut hatte, namentlich der neue Deich, den endlich der Patriotismus der emdener Bürger bei Larrelt hatte entstehen lassen, ward gegen Ende des Jahres 1718 durch neue Sturmfluthen wieder zerstört; Ostfriesland blieb den ganzen Winter eine offene Beute der Meeresfluthen. Und obwol man nun im März 1719 Seitens des Fürsten und der Stände dem berühmten Deichbaumeister Anton Günther von Münnich die Direction der nöthigen Bauten übertrug, so hemmten doch die Schwierigkeiten, auf die man stieß, als man eine umfassende Anleihe aufnehmen wollte, die Herstellung der Deiche in jämmerlicher Weise. Mit Hilfe der gesammten emdener Bürgerschaft ward endlich im Juli dieses Jahres der Durchbruch bei Larrelt wieder gestopft; dann schritt man zu einer inländischen kleinen Anleihe von 125,019 Gulden, suchte auch sonst noch auf verschiedene Weise (unter Anderem durch eine Zwangsanleihe) Geld zu gewinnen, bot freiwillige Arbeiter auf, und erreichte doch bei der allgemeinen Schlaffheit und Mattherzigkeit — eine Folge des allzu großen Landesunglücks — so wenig, daß neue Fluthen im November 1719 und Januar 1720 auf der Nordseite die neuen „Deichflickereien“ wieder zerstören konnten. Bei so entsetzlicher Lage der Ostfriesen erbarmten sich endlich die Generalstaaten und gewährten den ostfriesischen Ständen ein großes Anlehen von 600,000 holländischen Gulden (im April 1720) unter erträglichen Bedingungen. Freilich brachten die thörichte Uneinigkeit zwischen den Ständen unter einander (wegen der Stellen, wo die neuen Deiche zu errichten seien)

1) Nur der Vollständigkeit halber erwähne ich, daß im J. 1710 mit dem Bischof Franz Arnold von Münster Irrungen entstanden wegen der willkürlichen Occupation einiger Meerstrecken auf ostfriesischem Gebiete bei Bellen, die sich der Freiherr von Vehlen, münsterischer Drost von Papenburg, erlaubt hatte. Diese Lumperei führte zu einem erbitterten Schriftwechsel zwischen Aurich und Münster, ja endlich (1719) sogar zu gegenseitiger Handelssperre, bis man dann, ohne sich je zu vergleichen, die ganze Sache auf sich beruhen ließ.

und ihre allmälig beginnenden Irrungen in dieser Deichsache mit dem Fürsten und Herrn von Münnich es dahin, daß dieser treffliche Mann im Mai 1720 entlassen wurde; indessen griff ein neues Deichdirectorium unter Mitwirkung des holländischen Ingenieurs Anemaet den Bau nunmehr tüchtig an, trotz mancher störenden Sturmfluthen; aber alle Hoffnungen auf baldige Abwehr der furchtbaren Nordseefluthen wurden gebrochen durch die neue grauenhafte Ueberschwemmung (die sogenannte Neujahrsfluth), welche am 31. Dec. 1720 und 1. Jan. 1721 eine große Springfluth anrichtete. Alle neuen Deichbauten wurden zerstört, selbst der neue larrelter Deich; die alten Dämme erhielten eine Menge neuer Risse oder sogenannter Kolcke. Hier halfen keine Betstunden mehr; man mußte sich zu durchgreifenden, praktischen Maßregeln entschließen. Auf einer ständischen Versammlung am 10. März 1721 kam man wegen einer zweckmäßigen Anordnung der Deichbauten mit einander überein und nahm dann — obwol unter sehr drückenden Bedingungen und unter großen Schwierigkeiten, welche die bereits (vergl. unten) ausgebrochenen Irrungen zwischen Fürst und Ständen hervorriefen — ständischerseits ein neues Anlehen von 600,000 Gulden in Holland auf. So schuldete Ostfriesland den Holländern nunmehr 1,200,000 Gulden, die erst im J. 1792 gänzlich abgetragen waren. — Nun hatte man allerdings die Mittel, die Deiche herzustellen, auch blieb das Land lange Zeit von neuen Sturmfluthen verschont, aber die allgemeine Uneinigkeit im Lande hielt die Bauten nur zu sehr auf. Erst dem patriotischen Eifer des emdener Rathsherrn Johann Spree, der unter vielem Widerspruche des Fürsten auf eigene Hand mit den Ständen accordirte, gelang es, bis zum April 1723 den gefährlichen Kolck bei Larrelt zu schließen. Die übrigen Arbeiten übernahm, unter Leitung des oldenburgischen Kanzleirathes Johann Rudolf von Münnich (Anemaet war im Sommer 1722 entlassen), durch die Verträge vom 15. April und 8. Aug. 1723 die Stadt Emden für 1,070,000 Gulden. Und bis zum Sommer des Jahres 1725 war dann auch das Deichsystem des Landes durch den Eifer der Emdener völlig wieder hergestellt. Nun endlich konnte sich das Land, dem die Ueberschwemmungen — wenn man die Deichbaukosten und den Ausfall der Ernten in den dauernd überschwemmten Gebieten zurechnet — einen Schaden von mehr als sechs Millionen zugefügt hatten, wieder erholen. Und in der That ist das schneller geschehen, als man denken sollte, obwol grade die großen Grundbesitzer weit schlimmer mitgenommen waren, als die kleineren Pächter, Bauern und Tagelöhner.

Beinahe noch schlimmer für das arme Ostfriesland waren aber die schweren Streitigkeiten zwischen Georg Albrecht und den Ständen, welche die größte Hälfte der Regierungszeit dieses Fürsten ausfüllen. Einerseits nämlich bemerkte Georg Albrecht schon in der ersten Zeit seiner Regierung mit gerechtem Misvergnügen, daß die den Ständen zugehörige Verwaltung der allgemeinen Landeseinkünfte seit geraumer Zeit sehr leichtsinnig, ja gewissenlos gehandhabt wurde. Dazu verweigerte man, obschon die Schatzungen der fürstlichen Domainengüter in die Landescasse flossen, den fürstlichen Commissarien die Einsicht in die Belege wegen der Disposition der Landesgelder. Darüber war schon längst Spannung zwischen Fürst und Ständen eingetreten. Nun erhob Georg Albrecht in einer unseligen Stunde am 8. Oct. 1720 den bisherigen Vicekanzler Brenneisen zu seinem wirklichen Kanzler, schuf auch am 19. Oct. d. J. ein geheimes Rathscollegium — Brenneisen, Herr von Wurmb und ein dritter Rath, — wo die wichtigsten Landesangelegenheiten vorgenommen werden sollten. Brenneisen führte den Vorsitz, und ward bei der großen Macht, die ihm dadurch eingeräumt wurde, und bei der häufigen Abwesenheit des Fürsten, der ihm die Regierung ganz überließ, in der That „Vicefürst von Ostfriesland," wie man ihn in Emden nachmals spottweise nannte. Enno Rudolf Brenneisen, am 27. Sept. 1670 zu Esens geboren, war auf den Schulen zu Esens, Norden und Bremen gebildet und hatte von 1691 bis 1696 zu Halle unter dem berühmten Thomasius studirt. Seit 1697 war er in Ostfriesland fürstlicher Generalprocurator, seit 1698 Regierungsrath, und (s. oben) 1708 Vicekanzler geworden. Ein Mann von bedeutenden Talenten, auch als Gelehrter nicht ohne Namen; sehr arbeitsam, dem fürstlichen Hause unwandelbar treu ergeben, war er trotzdem eine wahrhaft verhängnißvolle Persönlichkeit für Ostfriesland; denn es beseelte ihn eine unbändige Herrschsucht. Seine aufbrausende Hitze konnte furchtbar werden, sein Eigensinn war unbeugsam, seine politischen Grundsätze absolutistisch (schrieb er doch selbst in Religionssachen dem Landesherrn das Recht zu, ohne Weiteres in den Formen Aenderungen anordnen zu können). Nachgiebigkeit und Mäßigung kannte er nicht, verfuhr selbst bei den unbedeutendsten Sachen mit Stolz, Strenge und Eigensinn — immer in der Absicht oder der Meinung, der Würde des Fürsten und seines eigenen Amtes Nichts vergeben zu wollen. Leider schlug er stets den Weg der Gewalt ein; auch da, wo er durch Güte Alles ohne Mühe erreicht haben würde. Durch seine wüthende Hitze und Starrköpfigkeit schon früher bei seinen eigenen Collegen in der Regierung und dem Consistorium unbeliebt, überwarf er sich als Kanzler ohne alle Noth auch mit dem Hofgerichte, und machte sich so dieses wichtige Collegium, welches den Ständen keineswegs unbedingt ergeben war, zum Feinde. Und während er selbst die alte Religionsspaltung der Ostfriesen in Lutheraner und Reformirte als ein Erbübel des Landes kannte, zeigte er einen so bornirten Haß gegen die Reformirten, verfuhr er schon als Vicekanzler so unsinnig ungerecht und chicanirend gegen die Verwandten dieser Confession, namentlich gegen die mächtige emdener Bürgerschaft, daß bei jedem Conflicte zwischen Regierung und Ständen die Reformirten voraussichtlich auf Seiten der Opposition stehen mußten. Nun hatte er sich schon 1717 mit den Ständen, namentlich mit der Ritterschaft und dem Präsidenten Haro Joachim von Kloster, überworfen, besonders auch die Pedanterie der Stände durch Verletzung der herkömmlichen Formen ohne alle

Noth beleidigt, und endlich im J. 1720 allgemeine Unzufriedenheit dadurch erregt, daß er eine Geschichte Ostfrieslands und seiner Verfassung herausgab, in der er die ganze privilegirte Stellung der Stände anfocht und nach der Meinung der letztern ihren Rechten gradezu den Handschuh hinwarf. — Nun kamen zu den alten Klagen des Fürsten wider die Stände noch manche andere, die allmälig einen reichen Brenn- und Zündstoff abgaben. Wie die meisten seiner Vorgänger, lag Georg Albrecht besonders mit der Stadt Emden in Zwist. Einmal hatte die Stadt seit einigen Jahren nicht das Mindeste an die Landescasse entrichtet, enthielt dem Fürsten seinen Antheil an den Zöllen vor, und ward die fremde Garnison der Stadt (vergl. unten) auf Landeskosten unterhalten; dazu kamen seit 1720 Streitigkeiten in den Deichangelegenheiten. Und während die dauernde Weigerung der Emdener, die sechste Quote zu den Landeslasten zu steuern, auch den größten Theil des dritten Standes und die Städte Aurich und Norden ihnen feindlich gegenüberstellte (die Ritterschaft war mit Emden dauernd in gutem Vernehmen), wodurch die späteren ständischen Parteiungen großentheils veranlaßt wurden, entspann sich im Sommer 1720 zwischen ihnen und dem Fürsten ein neuer Zwist. Die Stadt wollte eine sogenannte „octroyirte Compagnie" errichten, um in Emden einen freien Handel nach Belieben zu führen [5]). Der Fürst, der sich beleidigt und seine Landeshoheit verletzt glaubte, weil man ihn dabei nicht zuvor gefragt hatte, drohte mit Bestrafung der Stadt. Darum unbekümmert, suchten die Emdener ihre Pläne ins Werk zu setzen; aber die öffentlichen Warnungen des Georg Albrecht (auf seinen Anlaß cassirte auch der Kaiser nachmals 1721 den emdener Plan), sich dabei zu betheiligen, ließen das große Werk scheitern. Resultat natürlich eine gewaltige Erbitterung auf beiden Seiten; Georg Albrecht kam unter Anderem nie wieder nach Emden, erlaubte auch seiner Familie nicht, die Stadt zu betreten. — Neben diesen speciell emdischen Irrungen gab es nun aber noch viele andere Schwierigkeiten. Neben dem dauernden Zwiste über die Deichbauten (über die Anleihen, die Deichcommissarien, die Plätze, wo neue Deiche anzulegen seien u. dgl. m.) lag ein anderer Grund zu Streitigkeiten in der dauernden Besetzung von Emden und Gretsyl durch preußische Seesoldaten, und von Leer durch kaiserliche Truppen [6]), und in dem Fortbestehen des Subsidienvertrags zwischen den ostfriesischen Ständen mit Brandenburg und Münster. Georg Albrecht hätte dem Allen gern ein Ende gemacht, die Stände aber (obwol die fremden Truppen dem Lande viel Geld kosteten) sich immer nicht darauf einlassen mögen, weil die erwähnten Verhältnisse ihnen günstig waren, sie auch gern ihre Rechte durch Preußen garantirt wußten. Die Stände erneuerten sogar den utrechter Vergleich von 1684 mit dem neuen Bischofe von Münster, Clemens August (er war zugleich Kurfürst von Cöln), förmlich am 8. April 1720 und suchten das Commando der kaiserlichen Truppen zu Leer dem jungen Grafen Fridag, einem Mitgliede der friesischen Ritterschaft, zu verschaffen. Nun hatte Georg Albrecht schon auf einem Landtage vom 6. Oct. 1717 den Ständen erklärt, er werde sich beim Kaiser (damals Karl VI.) beschweren, wenn sie nicht für den Abmarsch der preußischen Truppen wirkten. Und als statt dessen der utrechter Vertrag erneuert worden war, reichte Brenneisen, ohne den Ständen davon auch nur eine Mittheilung zu machen, am 14. Mai 1720 eine Klagschrift wider die Stände beim Reichshofrathe ein. Ohne der Landschaft die Möglichkeit einer Verantwortung zu lassen, erfolgten nun im August 1721 zwei kaiserliche, den Ständen durchaus ungünstige, Decrete. Ob nun diese Decrete Judicate oder Nullitäten waren, dies war eine Frage, die mit einem Federkriege begann und in einen Bürgerkrieg überging. Die Erklärung der Stände, diese Decrete annehmen zu wollen, sofern sie den Landesverträgen nicht widersprächen, nahm Brenneisen nicht an, verwarf auch die weiteren Vergleichsanerbietungen der Stände, sowie die preußischen und holländischen Vermittelungsversuche, und brachte durch die Foderung einer unbedingten Annahme der kaiserlichen Decrete das Land allmälig dem Ruin nahe. So in der Kürze der Hauptgang der Ereignisse; diese öffentlichen Streitigkeiten hatten aber eine Masse polemischer Schriften zur Folge, die, gewöhnlich mit Gift und Galle erfüllt, die Gemüther der Streitenden immer mehr erregten, den entstandenen Riß immer mehr erweiterten.

Georg Albrecht hatte in seiner Klagschrift vom 14. Mai 1720 (durch weitere Excurse vom 29. Aug. d. J. und vom Januar 1721 unterstützt) durch Brenneisen bei dem Kaiser beantragen lassen, daß (außer vielen andern Nebenpunkten) namentlich die preußischen Truppen entfernt, Emden zur Zahlung der schuldigen Quote angehalten, seinen Commissarien die Einsicht in die ständische Finanzverwaltung gewährt, die Landtagskosten beschränkt werden sollten. Auch foderte er die Rückzahlung der Gelder, die aus den Revenuen der fürstlichen Güter im blos ständischen Interesse verbraucht waren (zusammen 424,240 Thaler), und die Oberaufsicht über die Landeseinkünfte. Die darauf unter dem 18. Aug. 1721 erfolgenden Decrete des Kaisers Karl VI. gewährten

5) Es sollte eine Actiengesellschaft werden; 60,000 Actien zu je 2[illegible]0 Gulden sollten untergebracht werden, um ein Stammcapital von etwa 20 Millionen holländischer Gulden zu gewinnen. Man [illegible] namentlich auf Assecuranz der Schiffe und Häuser, Belebung des Fabrikwesens und Hebung des Walfischfanges bei Grönland [illegible]. 6) In Folge der endlosen Streitigkeiten zwischen der Regentin Christine Charlotte und den Ständen hatte im J. 1678 eine kaiserliche „Salvegarde" Leer besetzt; und später (da Kaiser Leopold I., um durch seinen Einfluß jenen der Generalstaaten auf Ostfriesland zu beschränken, die Partei der Stände nahm) besetzten mit kaiserlicher Zustimmung brandenburgische Seesoldaten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm im J. 1682—1683 Gretsyl und Emden. Im J. 1682 schlossen dann die Stände mit Brandenburg und Münster zu Emden einen besondern Vertrag zum Schutze der ständischen Rechte; die preußischen Truppen und der Bischof von Münster sollten dafür bis zum Abzuge der Soldaten monatlich je 800 Thaler erhalten. Der Vertrag wurde dann im Jahre 1684 zu Utrecht erneuert.

alle Wünsche des Fürsten; dem Oberaufsichtsrechte des Fürsten über die Geldverwaltung wurde sogar eine theilweise rückwirkende Kraft beigelegt, die Entlassung der preußischen Truppen dringend gefodert. Im Ganzen liefen die Decrete in vielen Stücken dem Herkommen, den Privilegien der Stände, dem ostfriesischen Landesrechte und den Accorden vielfach zuwider. — Die Stände, denen der Fürst, der den Brenneisen nun reich belohnt hatte, die Decrete am 12. Oct. 1721 mittheilen ließ, waren Anfangs unschlüssig, was sie thun sollten, beantragten dann im December 1721, daß ihnen — zur nöthigen Verantwortung — die fürstlichen Eingaben an den Reichshofrath mitgetheilt würden. Die Zwistigkeiten zwischen Emden und der Ritterschaft auf der einen, den übrigen Ständen auf der andern Seite verursachten, daß man sich lange wegen des den Decreten gegenüber einzuhaltenden Benehmens nicht vereinigen konnte; (jene wollten von den Decreten Nichts wissen, diese schwankten). Namentlich waren die leidigen Deichangelegenheiten (vergl. oben) und die Absicht der Stände (im Sommer 1722), wegen der Deichbauten eine allgemeine Landesschatzung zu erheben, Anlaß zu widrigen Streitigkeiten zwischen den einzelnen Ständen und zwischen ständischen Executoren und fürstlichen Räthen. Indessen gelang es der Klugheit des ständischen Präsidenten von Kloster, die Harmonie zwischen den Ständen durch kräftigen Hinweis auf Brenneisen's absolutistische Pläne herzustellen. Während nun die Stände der Hoffnung lebten, durch verständige Vorstellungen eine Rücknahme oder Milderung der kaiserlichen Decrete erlangen zu können, erfolgte am 18. Aug. 1722 ein neues Decret von Wien, wodurch die früheren bestätigt, den Ständen befohlen wurde, binnen zwei Monaten das Gebotene auszuführen, widrigenfalls ernstere Maßregeln erfolgen würden. Solchen Insinuationen traten die Stände vereint entgegen, beauftragten ihren Syndicus Homfeld, beim Reichshofrathe auf Cassation der kaiserlichen Decrete anzutragen, und namentlich auf Ablehnung der fürstlichen Postulate (besonders in Sachen der finanziellen Oberaufsicht) hinzuwirken; die betreffenden Schriften wurden am 18. Nov. 1722 dem Reichshofrathe eingereicht. Natürlich gedieh so die Spannung mit der Regierung immer weiter. Als nun die Stände im October 1722 (um das Geld zu nöthigen Deichbauten, zur Zahlung rückständiger Subsidiargelder und rückständigen Soldes an die preußischen und kaiserlichen Truppen) eine neue Schatzung (8 Capital- und 16 Personalschatzungen) bewilligt hatten, verweigerte Georg Albrecht seine Zustimmung. Und als auf heftiges Drängen zur Zahlung der Rückstände — Seitens des münsterischen Bischofs und der preußischen Regierung — die Stände ihren Administratoren aufgaben, um den fürstlichen Widerspruch unbekümmert die Schatzung zu erheben, da ließ Georg Albrecht seinen Unterthanen die Zahlung untersagen und versprach ihnen im Nothfalle seinen Schutz. Die Armuth, in welche die Fluthen das Land versetzt hatten, der Glaube an die leichtsinnige Verwaltung der Staatsgelder durch die Stände, die Weigerung Emdens, seine Quote zu zahlen — das Alles veranlaßte die Städte Norden und Aurich, und fünf ländliche Aemter, sich der Regierung in die Arme zu werfen; die Einwohner jener Aemter erkannten sogar die kaiserlichen Decrete an. So mußten natürlich die ständischen Steuererhebungen auf vielen Widerstand stoßen. Nun requirirten die Administratoren preußische und kaiserliche Truppen zur Unterstützung der Execution; als aber der preußische Oberstlieutenant Fridag vor Aurich erschien, bot der Fürst das Volk auf, um jenem mit den Waffen zu widerstehen. Nun ließen freilich die Administratoren die Preußen nach Emden heimkehren (9. bis 14. Dec. 1722), aber auf mehren Punkten des platten Landes kam es zum Blutvergießen; im Reiderlande gab es zwischen Bauern und emdener ständischen Truppen förmliche Treffen: der Anfang eines **Bürgerkrieges**. Vor der Hand berief nun der Fürst die Stände auf den Januar 1723 nach Aurich; die Administratoren aber, die dort für ihre Sicherheit fürchteten, luden (im Verein mit den sogenannten Ordinair-Deputirten) die Stände auf den 11. Jan. d. J. nach Hinte ein. Resultat war, daß einige wenige Landstände nach Aurich, die meisten aber trotz des fürstlichen Verbotes nach Hinte gingen. Diese nun schlossen sich auf das Engste an einander, beschlossen die nöthigen Erklärungen an die Landesgläubiger und gingen dann aus einander. So schieden sich denn die Stände in die sogenannten „**rechtmäßigen**“ oder **alten** und die „**gehorsamen**“ oder **neuen** Stände; dann bemühte sich Brenneisen, mehr und mehr Ostfriesen für die Decrete zu gewinnen, während die alten Stände nach Kräften dagegen arbeiteten. — Unter solchen Umständen suchten sowol die Generalstaaten, aus alter Freundschaft und weil sie wegen der neuen Deichanleihen auch ein starkes finanzielles Interesse an Ostfriesland hatten, wie auch König Friedrich Wilhelm I. von Preußen [7]), zwischen Georg Albrecht und den Ständen zu vermitteln. Darauf aber ging der Fürst nicht ein; indessen bewog ihn die fortdauernde Deichnoth, den alten Ständen sicheres Geleit zu versprechen, wenn sie zum März 1723 nach Aurich zum Landtage kommen wollten. Es geschah, und nun wurde (wie oben schon erzählt) im April d. J. wenigstens die Deichangelegen-

7) Brandenburg-Preußen hatte außer den subsidiarischen Angelegenheiten seit den Zeiten des großen Kurfürsten noch andere Verbindungen mit Ostfriesland. Einmal nämlich besaß Brandenburg seit 1694 die förmliche **Anwartschaft** auf Ostfriesland, die Kaiser Leopold I. damals dem Kurfürsten Friedrich III. verliehen hatte. Dann aber hatte die Krone Preußen in Folge eines Vergleiches mit den Ständen vom 12. Mai 1702 gegen angemessene Geldentschädigung die Truppen gestellt, welche Ostfriesland nach der Reichsmatricularumlage im spanischen Erbfolgekriege hätte liefern müssen. Die Vertretung Ostfrieslands und seines Contingentes durch Brandenburg bei der stehenden Armatur des niederrheinischen Kreises übernahm Friedrich Wilhelm I. durch eine Erneuerung jenes Vergleiches, am 27. Mai 1716. Der Widerwille Georg Albrecht's gegen den preußischen Einfluß (freilich konnten auch die Stände bei den Wassercalamitäten den Verpflichtungen gegen Preußen nicht nachkommen) brachte endlich Kaiser Karl VI. dahin, durch ein Decret vom 18. Juni 1721 diese Militairconvention zu cassiren.

heit durch den oben besprochenen Vergleich mit der Stadt Emden zum Abschluß geführt. Dagegen blieben die Decrete ein dauernder Anstoß, indem der Fürst sich lediglich auf diese stützte, die Stände aber von den alten Landesverträgen, denen die Decrete mehrfach zuwiderliefen, nicht abweichen wollten. Daher erregte auch der Vergleich, den Emden (um mit den anderen Ständen ganz aufs Reine zu kommen) am 2. Mai 1723 mit den Ständen abschloß, und durch den die Stadt endlich wieder einen angemessenen Theil der Landeslasten übernahm und ihre Rückstände tilgte, nur den Zorn des Fürsten, weil derselbe den Decreten nicht entsprach. Auf Andringen des Fürsten erfolgten nun am 11. Juni d. J. neue Decrete des Reichshofrathes, welche die ständischen Einreden kaum berücksichtigten, dagegen die alten Stände und ihre ständigen Deputationen wegen ihres Verhaltens aufs Heftigste angriffen und noch mehr als die früheren Georg Albrecht's (oder besser Brenneisen's) Interesse wahrnahmen. Dem Könige von Preußen ward aufgegeben, seine Truppen aus Ostfriesland wegzuziehen, die Stände nicht weiter gegen den Fürsten zu schützen, und weiter „auf den König Friedrich August von Polen, als Kurfürsten von Sachsen, und auf Herzog August Wilhelm von Braunschweig-Wolfenbüttel ein sogenanntes Conservatorium erkannt," d. h. diesen Fürsten ward aufgegeben, den Georg Albrecht, im Nothfalle mit Gewalt, gegen alle Angriffe, von Innen oder Außen, direct und indirect, zu schützen, die kaiserlichen Decrete durchzuführen und alle sonstigen Streitigkeiten in Ostfriesland zu schlichten. Dem Bischofe von Münster wurde geboten, die durch sein Drängen erpreßten Subsidiengelder an Ostfriesland zurückzuzahlen; ein besonderes Patent gebot den Unterthanen des Georg Albrecht, sich den kaiserlichen Decreten und den Verfügungen der „Conservatoren" zu fügen, den altständischen Administratoren nicht mehr zu folgen. Dazu gewann Georg Albrecht durch die (s. oben) nach dem Tode seiner ersten Gemahlin (13. April 1723) geschlossene zweite Ehe (8. Dec. d. J.) mit der culmbachischen Prinzessin Sophie Karoline mächtige Verwandte; denn einmal war der eine Conservator, der König von Polen, mit einer Culmbacherin vermählt, welche Georg Albrecht's Braut erzogen hatte, und ferner war die Schwester der jungen Fürstin Gemahlin des Kronprinzen (Christian VI.) von Dänemark; dessen Vater, Friedrich IV., war ohnehin dem Ostfriesen sehr gewogen.

Alle Verordnungen des Kaisers und Drohungen des Fürsten konnten die alten Stände nicht wankend machen; Emden, die Ritterschaft, die reichsten Eingesessenen des übrigen Landes hielten fest an einander. Sie behaupteten nicht mit Unrecht, nicht die Reichsverfassung, sondern die (vielfach davon abweichende, auf beschworenen Verträgen beruhende) ostfriesische Landesverfassung müsse zur Richtschnur der Regierung dienen. Sie wollten „eine accordenmäßige, nicht aber eine reichsconstitutionsmäßige Regierung" haben; wollten sich den kaiserlichen Decreten nur in soweit unterwerfen, als dieselben mit den alten Landesverträgen nicht disharmonirten, und suchten wider die Decrete um **restitutio in integrum** nach. Inzwischen ging Alles den alten Gang; zu dringenden Ausgaben bewilligten die alten Stände Schatzungen, denen Georg Albrecht die Genehmigung versagte. Nun dachten die Administratoren trotz dem daran, diese Steuern abermals auf dem Wege der Execution einzutreiben, obwol ihnen der König von Preußen durch ein Schreiben vom 26. Oct. 1723 davon abrieth. (Friedrich Wilhelm I. zog seine Truppen nicht aus dem Lande, versicherte auch die Stände, namentlich Emden, für den schlimmsten Fall seines Schutzes; dagegen hatte Georg Albrecht den Erzbischof Clemens August gewonnen, sodaß er am 21. Febr. 1724 erklärte, er wolle von der Subsidienconvention nunmehr zurücktreten.) Der dringende Geldmangel trieb die Administratoren dazu, im Frühlinge 1724 durch die emdener ständische Miliz die Steuern gewaltsam eintreiben zu lassen; dieses gewaltsame Verfahren, der Widerwille des Volkes gegen die beständigen Auflagen, der fürstliche Einspruch, des Kanzlers Thätigkeit — dies Alles wirkte aber dahin, daß die Partei des Fürsten, namentlich bei dem niedern Volke, sich immer weiter ausbreitete. Das zeigte sich besonders in der Stadt Norden, wo am 4. März 1724 ein Tumult der Menge gegen die ständisch gesinnten Stadtbehörden ausbrach, und am 7. März die zur Herstellung der Ruhe eingerückten emdener Soldaten zum Abzuge gezwungen wurden; dies benutzte dann die Regierung, um mehre, ihr längst verhaßte nordener städtische Beamte abzusetzen und die Stadt (wie Aurich schon gethan) zur Anerkennung der Decrete zu bringen. Dagegen verwarf der Fürst den Vergleichsvorschlag, den die Stände (im März 1724 wieder in Aurich auf dem, von 1723 her wieder prorogirten, Landtage versammelt) ihm machten, unbedingt. Sie schlugen nämlich vor, der Fürst solle seine Beschwerden Punkt für Punkt durchnehmen und sich dann der Gebühr nach „**salvo jure**" und den Landesverträgen gemäß erklären.

Inzwischen hatten (denn alle Versuche der Stände, die Ausführung der sächsisch-braunschweigischen Commission zu vereiteln, theils durch Einrede beim Reichshofrathe, theils indem sie die Directoren des niederrheinisch-westfälischen Kreises antrieben, gegen diese Commission, als eine Verletzung ihrer Rechte zu protestiren, blieben ohne Erfolg) Sachsen und Braunschweig den sächsischen Vicekanzler Ritter und den braunschweigischen Hofrath Röber zu subdelegirten Commissarien ernannt. Diese Männer machten dem Fürsten im Frühjahre 1724 bekannt, sie würden zunächst einen bevollmächtigten Secretair absenden, um den Ständen die Citation legal zu insinuiren. Nun schrieb Georg Albrecht am 8. Mai 1724 auf den 19. Mai einen Landtag zu diesem Zwecke nach Aurich aus. Die Stände aber, nicht gewillt von der Commission Notiz zu nehmen, hatten schon im März dieses Jahres einen neuen Protest nach Wien geschickt, verwarfen auch die Commission wegen der neuen Verwandtschaft zwischen dem Fürsten und dem Könige von Polen, und erklärten nun durch ihre ständigen Deputationen dem Fürsten, sie würden sich auf Nichts einlassen,

ehe nicht von Wien aus ihr Protest beantwortet sei. Dann aber ließen diese Deputationen am 12. Mai alle Deputirten durch Placate abmahnen, sich nach Aurich zu begeben. In der That erschienen am 19. Mai nur einige Deputirte aus Norden, Aurich und vom Lande in Aurich, und diesen wurde dann die Citation der kaiserlichen Commission insinuirt, auch ein neuer Landtag auf den 19. Juni nach Aurich ausgeschrieben. Jetzt waren auch Ritter und Rober angekommen, aber bis zum 21. Juni erschienen nur Deputirte der „neuen" Stände. Trotz der Einreden der alten Stände wurde dann am 6. Juli von den Commissarien die Commission wider die ausgebliebenen Stände und ihre ständigen Deputationen **in contumaciam** eröffnet. Trotzdem und trotz sehr ungnädiger Abweisung ihres Protestes und sonstiger Schriften in Wien (14. Juni) blieben die Stände doch unerschütterlich. Nun aber machten die Deichbauten eine neue Berathung nöthig; daher ward der im März dieses Jahres nur prorogirte allgemeine Landtag auf den 7. Aug. einberufen. Hier nun erschienen auch die Commissarien; aber alle Versuche zur endlichen Sühne scheiterten daran, daß die ständische Majorität, obschon sie jetzt die Commission factisch anerkannte, den Verhandlungen die Landesverträge zu Grunde gelegt wissen wollte, während der Fürst dies stets abschlug. Und da auch die Commission über die in den kaiserlichen Decreten entschiedenen Punkte keine Verhandlung mehr zugeben wollte, so blieb eben eine Ausgleichung unmöglich. Resultat war die Niedersetzung eines engern Ausschusses zu eventuellen Unterhandlungen außer der Landtagszeit und zur „Wohlfahrt des Landes" Seitens der alten Stände, und eine völlige Absonderung der gehorsamen Stände (die Städte Norden und Aurich und die fünf Aemter Norden, Aurich, Berum, Stickhausen und Friedeburg), welche den Decreten sich unbedingt unterwarfen. Der Landtag wurde abgebrochen und am 26. Aug. von Georg Albrecht mit einem sehr heftigen Abschiede geschlossen. So stieg die Erbitterung immer höher; bei der drohenden Verwickelung dieser Irrungen mahnten die Generalstaaten (leider jetzt von viel geringerem Einflusse in Ostfriesland als im 17. Jahrh.) mit warmen Worten zur Sühne, erreichten aber, da auch sie auf die Landesverträge hinwiesen, bei Georg Albrecht Nichts und ließen nun die Garnison, die sie seit dem Anfange des 17. Jahrh. in Emden unterhielten, bedeutend verstärken. Dagegen waren vom Kaiser schon am 10. Aug. immer härtere Decrete erschienen, in denen er den Ständen jede Appellation wider die reichshofräthlichen Decrete verbot, die härtesten Drohungen ausstieß, der subdelegirten Commission empfahl, im Nothfalle neue Deputirte und Administratoren zu berufen und den ständigen Deputationen einen andern Sitz als Emden anzuweisen. Nun nahmen die Dinge einen verhängnißvollen Gang.

Die Commission veröffentlichte die neuen Decrete am 25. Oct. 1724 und setzte zur Einbringung der unbedingten Gehorsamserklärungen und zur Unterwerfung unter die kaiserlichen Judicate (bedingte und provisorische Unterwerfungserklärungen wurden auf Brenneisen's Rath für nicht annehmbar erklärt) als letzten Termin den 4. Nov. fest. Da nun beiweitem die meisten Landstände sich nicht unterwarfen, so foderte die Commission als Ausführung der Execution den Administratoren ihre Siegel ab (11. Nov.), verbot ihnen, weiterhin landschaftliche Gefälle einzunehmen und Versammlungen abzuhalten. Dann untersagte sie allen Ostfriesen, ihre Steuern an die ständischen Finanzbeamten zu bezahlen und lud endlich die gehorsamen Stände zum 23. Nov. zu einem Landtage ein. Auf diesem Landtage wurde beschlossen, das Aerar von Emden nach Aurich zu verlegen. Die alten Administratoren wurden sämmtlich abgesetzt und neue erwählt, auch neue ständische Officianten und neue Ordinair-Deputirte ernannt. Brenneisen führte dann das neue Administratorencollegium (es nannte sich „**auctoritate caesarea** bestellte,") zu Aurich ein; demselben ward ein neues Siegel verliehen und, wie es Georg Albrecht stets gewollt, ein fürstlicher Finanzinspector zugesellt. Dagegen blieben die ständischen Beamten und Administratoren (sie nannten sich „das accordenmäßige Collegium") in Emden ruhig und unbekümmert zusammen und ließen sich durch die Dinge in Aurich nicht anfechten. Die Leitung der ständischen Opposition hatte bis zu Ende der ritterschaftliche Administrator von dem Appelle (nach ihm nannten die Ostfriesen diese Unruhen den Appelkrieg), ein energischer Mann und genialer Kopf, mit den beiden Secretairen Homfeld und Zernemann. Während so in Ostfriesland die Verwirrung immer größer wurde, verstärkten Preußen und Holland in ihrem eigenen Interesse im December 1724 ihre Truppen in diesem Lande und erklärten sich dann im Januar 1725 neutral, um zu passender Zeit den Frieden mit Erfolg herstellen zu können.

Indessen gingen die Dinge in Ostfriesland ihren verderblichen Gang weiter. Am 18. Dec. machte die Commission den Eingesessenen bekannt, daß alle Steuern nunmehr nach Aurich abzuführen seien; im Januar 1725 kündigten aber beide Administratorencollegien die Verpachtung der verschiedenen Accisecomptoirs öffentlich an, verpachteten auch dieselben wirklich. So waren denn, da beide Mächte ihre Pächter in den Besitz der betreffenden Pachtcomptoirs setzen wollten, Händel vor der Thüre. Und in der That kam es am 2. Febr. 1725 zu Leer an der Ems zwischen der emdischen Garnison und dem fürstlichen Oberstlieutenant Herrn von Ungern-Sternberg, der ein starkes Commando fürstlicher Truppen und zahlreiche bewaffnete Bauern fuhrte, in den Straßen der Stadt zu einem Scharmützel, das mit dem Rückzuge der Emdener nach Emden endigte, worauf Georg Albrecht, d. i. wol der Kanzler, in blinder Wuth am 14. Febr. die emdener Soldaten für vogelfrei erklärte, sobald sie sich außerhalb ihrer Stadt antreffen lassen würden. Indessen wollten die Collegien der alten Stände zu Emden die Sache nicht zum Aeußersten kommen lassen; sie entschlossen sich in der That, im Hinblick auf ihre schwer bedrängte Lage, mit der Stadt Emden den kaiserlichen Decreten sich in der Art zu unterwerfen (12.

Febr.), daß sie zugleich die Erwartung aussprachen, der Kaiser werde ihre alten Privilegien nicht schädigen. Aber auf den heillosen Rath Brenneisen's verwarf die Commission diese Erklarung als ungenügend; es reizte auch die versuchte (aber misgluckte) Verhaftung des Herrn von dem Appelle durch furstliche Jäger die Gemuther noch mehr auf. Dabei wurde die Lage von Emden und der alten Administratoren immer schwieriger, weil viele von der Ritterschaft sich einzeln den Decreten unterwarfen, und weil man im Juli 1725 Seitens der Commission so leidenschaftlich verfuhr, von einem Landtage, der in Deichsachen berufen wurde, namentlich die Emdener, die so eben den großen Deichbau vollendet und sich um das Land dadurch die höchsten Verdienste erworben hatten, gänzlich auszuschließen. Da zeigte sich auf ein Mal eine Aussicht auf gütliche Ausgleichung. Die alten Stände hatten Ende Februar dieses Jahres den Kaiser ersucht, ihre Unterwerfungsacte vom 12. d. M. für genügend zu erklären; die kräftige Verwendung der Generalstaaten zu ihren Gunsten in Wien staute in der That wenigstens für den Augenblick den Strom der kaiserlichen Reichshofrathsdecrete und scheint Anlaß geworden zu sein zu den folgenden Dingen. Wie es scheint von Karl VI. und dem Reichsvicekanzler selbst im Stillen beauftragt, erschien der kaiserliche Gesandte in Stockholm, Graf Philipp von Fridag (auch Freitag oder Fritag genannt), ein geborener Ostfriese, auf der Reise nach Schweden am 12. Aug. auf seinem Schlosse Gödens. Der reichste Grundbesitzer im Lande, bei den Ständen angesehen, plante er, die Ritterschaft und die Stadt Emden zu einfacher Unterwerfung zu bewegen, dann aber einen billigen Vergleich zu stiften. Ungeachtet der Hindernisse, die ihm der leidenschaftliche Kanzler in den Weg legte, versammelte er am 21. Sept. die Ritterschaft zu Emden und vermochte sie zu dem Beschlusse, durch den man die kaiserliche Commission auch formell anerkannte, dem auch Emden (12. Oct.) beitrat, „daß man über die Berechtigung des alten oder neuen Administratorencollegii ein kaiserliches Urtheil abwarten, dann aber sich unbedingt unterwerfen wolle." Dazu aber foderte man einen freien Landtag, auf dem man zur wirklichen Suhne schreiten und in angemessener Art die Unterwerfung erklären konne. Diese Beschlüsse wurden nun der Commission und dem Kanzler überreicht; aber die **Thorheit Brenneisen's**, der jetzt nicht allein auf Durchfuhrung der Decrete lossteuerte, sondern die Renitenten strafen, sich rächen wollte, verdarb Alles. Unbekummert um die erwahnte Erklärung der alten Stände, ja selbst um neue erläuternde Erklärungen (21. und 25. Nov.), nahmen weder Brenneisen noch auch die Commission die ritterschaftliche und emdische Submission als genugend an. Die Folgen davon sollten sich sofort zeigen, weil das neue Administratorencollegium vom Kaiser noch nicht bestatigt war, so erklärten nun 400 Einwohner der Aemter Emden, Leer und Gretsyl, sie würden keine Steuern nach Aurich zahlen (30. Nov.). Und als man doch zur gewaltsamen Steuererhebung schritt, von der kaiserlichen Sauvegarde unterstutzt, da kam es an mehren Orten, namentlich zu Weener und Jemgum, zu Thätlichkeiten, bei denen die Truppen den Kürzern zogen. Gleich darauf kam es, denn nun kannte man in Emden wenig Rucksichten mehr, wegen der beiderseitigen Acciseverpachtung fur 1726 zu neuem Zwiste; die alten Administratoren ordneten für mehre Comptoirs neue Pachtcommissarien an und occupirten am 7. Febr. 1726 durch emdener Truppen Leer und andere Hebungsplätze. Inzwischen erfolgte, vom 18. Jan. d. J. datirt, ein definitives Decret des Kaisers, durch welches die alten Stände fur öffentliche Rebellen im römischen Reiche erklärt, die ständische Appellation cassirt, das auricher Collegium bestatigt, die Entlassung der emdener Garnison gefodert, den Reichshofrathsagenten bei Strafe der Absetzung verboten wurde, fernerhin noch Schriften im Namen der rebellischen Ostfriesen einzureichen. Nun foderte die Commission (22. März) von Emden und der Ritterschaft vollständige Unterwerfung (die auricher Regierung ließ wegen des Decretes in allen Kirchen eine Danksagung veranstalten); diese aber verweigerten jetzt bei so ganz veränderten Umständen entschieden das zu thun, was sie im letzten Herbste gern gethan hätten. Nun waren offene Gewaltthätigkeiten nicht mehr zu vermeiden. Georg Albrecht bot in der Stille ein Heer von 3000 Bauern (Harlinger, Auricher, Stickhauser, Berumer und Friedeburger) auf und schickte es sammt 200 regulairen Soldaten unter dem Oberstlieutenant von Staudach aus, um Leer den Emdenern zu entreißen. Am 7. April wurde die Stadt angegriffen; durch Zuzug der Oberledinger und Oberreiderländer unter ihren Communherren (d. i. Deputirten der Dorfschaften) verstärkt, gelang es den emdener Truppen, die Fürstlichen mit Verlust zurückzudrängen. Dann traten die siegreichen Dorfgemeinden mit Leer zusammen, beschlossen, die ständischen Rechte mit den Waffen zu schützen, veranstalteten permanente Versammlungen der Communherren in Leer, und hielten förmlich ein kleines stehendes Bauernheer zu Leer. So der Beginn der blutigen Unruhen in Ostfriesland.

Vermittelungsversuche, welche die Generalstaaten nicht minder aus alter Freundschaft wie wegen der Sicherheit ihrer Schuldfoderungen an Ostfriesland im Laufe des Monats April machten, scheiterten an Georg Albrecht's Abneigung und an seiner Entrüstung über die Scenen von Leer. Sie blieben daher neutral, machten auch keinen Versuch, die ihnen zustehende Garantie der Landesrechte zu handhaben, weil sie es mit dem ihnen seit 1718 verbündeten Kaiser nicht verderben wollten und außerdem seit einem Jahre die Verhältnisse in Europa einen kriegerischen Charakter annahmen. Indessen suchten sie, aber ohne Erfolg, den Kurfursten von Hanover und den König von Preußen zu bewegen, mit ihnen in Ostfriesland die Ordnung herzustellen. In Ostfriesland selbst erfolgte auf das leerer Treffen ein fruchtloser Schriftwechsel; am 16. April aber bat der Fürst den König von Dänemark Friedrich IV. um Hilfe, die auch zugesagt wurde. Sobald der Kaiser (19. Juni) dies genehmigte, ruckte von Oldenburg aus eine Compagnie dänischer Infan-

terie nach Aurich; die Generalstaaten aber verstärkten sofort ihre Besatzungen in Emden und Leerort. Bei solcher Lage der Dinge war es umsonst, daß die Emdener unter dem 29. Mai noch einen Versuch machten, den Fürsten zu Unterhandlungen zu bewegen; die Hartnäckigkeit, mit welcher die Regierung auf der schroffsten Durchführung der kaiserlichen Decrete bestand, noch mehr der rachgierige Haß des Kanzlers machte Alles vergeblich. Nun wurden am 27. und 29. Juli die Accisecomptoirs abermals von beiden Collegien in Aurich und Emden zugleich verpachtet und es kam darauf an, wer am ersten sich in Besitz der sämmtlichen Comptoirs setzen würde. Im factischen Besitze der Hauptheбestellen von Emden, Oldersum und Leer waren die alten Administratoren; die neuen beherrschten Aurich, Friedeburg und Norden. Inzwischen hatte Karl VI. schon am 9. Juni durch ein Patent gegen die alten Stände die Execution erkannt. Im Nothfalle sollten Hanover, Kurpfalz und Kurcöln dem Georg Albrecht schleunige militairische Hilfe leisten. Das trieb die alten Administratoren zu verzweifeltem Wagen, zumal sie wußten, daß die meisten Gemeinden aus dem südlichen Ostfriesland der Bauernföderation von Leer beigetreten waren. Sie beschlossen nun, sich wo möglich aller Pachtcomptoirs zu bemächtigen, alles Weitere dem Schicksale zu überlassen. Zunächst richteten sie ihr Augenmerk auf Norden; nun warnte der Fürst die Stadt vor einem Ueberfalle, sammelte ein Heer von Harlingern und gehorsamen Ostfriesen, sammt seinen Regulairen etwa 2000 Mann, die Staudach führte; am 14. Aug. lagerte er bei Schott. Dagegen marschirten nun die Bauern der Communherren unter von dem Appelle's Oberführung nach Wirdum, während die emdener Miliz unter Andree von Leer auf Riepen marschirte. Die geschickten Bewegungen der ständischen Führer zwangen Staudach, ohne Kampf am 23. Aug. Norden zu räumen und auf Aurich zu retiriren, wo ihn der erzürnte Fürst ohne Weiteres sammt seinen obersten Officieren absetzte. Die fremden Truppen im Lande sahen dem Allen ruhig zu. Nun besetzten die Ständischen sofort Norden; sogleich trat die Stadt und ihre Behörden wieder auf Seiten der Renitenten; viele Anhänger des Fürsten wurden geplündert und insultirt, mehre gefangen nach Emden geschleppt, die Stadt aber verschanzt. Eine Expedition des emdischen Capitains Kramer nach dem Osten des Landes bewirkte, daß noch mehre Aemter dem leerer „Freiheitsbunde" der Communherren (sie verlegten nun ihren Sitz nach Norden und nannten sich „Bevollmächtigte der vereinigten Aemter") beitraten. Mit Ausnahme von Aurich und Friedeburg besaßen die emdener Administratoren jetzt alle Pachtcomptoirs; dies und der Erfolg der ständischen Waffen setzten das auricher Collegium fast außer Thätigkeit, über die wenigen Gelder, die ihnen noch zuflossen, stritten das Hofgericht und die kaiserliche Commission. Indessen blieben die militairischen Operationen einen Augenblick stehen; auf Rath der Generalstaaten trugen die Emdener bei dem Fürsten (7. Sept.) auf Vergleich und Abhaltung eines Landtags an; dasselbe that die Ritterschaft (17. Sept.), der dritte Stand (4. Oct.) und die Stadt Norden (10. Oct.). Indessen Georg Albrecht schlug diese Gesuche rund ab und ließ die Dinge vor der Hand gehen, wie sie wollten. Ein heftiger Federkrieg zwischen Brenneisen und den Ständischen; daneben allgemeine Anarchie. Während der Fürst sich einstweilen auf Harlingen, Friedeburg, Aurich und zwei kleinere Festungen beschränkt sah, und beide Parteien ihre Gegner heftig verfolgten, standen alle Gerichte still. Indessen bereitete sich allmälig ein Umschlag zu Gunsten des Fürsten vor; die Communherren in Norden nämlich fingen an, eine Menge gewaltsamer Handlungen sich zu erlauben und einen wahren Terrorismus auszuüben, der die Gemüther aller Besonnenen den Ständen entfremdete. Die Administratoren und der (oben erwähnte) geheime ständische Wohlfahrtsausschuß in Emden hatten, wie stets die Gemäßigten bei dem Fortschreiten einer Bewegung, die Macht über diese föderirten bäuerlichen Chefs exaltirter Tendenz verloren; zu ihrem Unglücke hatten sie auch keine andern Werkzeuge als die bewaffneten Bauern dieser Terroristen. Nun gelang es, als im März 1727 die fürstlichen Truppen ihre Operationen von Aurich aus wieder begannen und die föderirten Bauern sich in zwei Haufen, bei Bagband und Marienhave, getheilt hatten, dem fürstlichen Capitain von Capelle, am 5. April d. J. bei Hage einen weitüberlegenen Haufen Bauern und 110 emdener Soldaten unter Kramer und Nove nach dreistündigem Kampfe gänzlich zu schlagen. Nun wurden viele ständische Bauern feldflüchtig; am 9. April fiel Norden wieder in die Hände der Fürstlichen, und trotz aller exaltirten Phrasen, blutdürstigen Lieder und Drohungen wurden die emdener Truppen unter Andree und Wermelskirchen und das reiderländische Bauernaufgebot bei einem Angriffe auf Norden am 25. April durch von Capelle total geschlagen und völlig zersprengt. Züge viehischer Rohheit kamen auf beiden Seiten mehrfach vor. Schnell nahm nun von Capelle die Stadt Pewsum ein; am 1. Mai capitulirte das Schloß Grimersum und am 15. Mai nahm Capelle, jetzt zum Major befördert und durch die Dänen in Aurich verstärkt (am 19. April waren drei neue dänische Compagnien in Aurich eingerückt), Weener, am 16. auch Leer ohne Widerstand ein. Georg Albrecht hatte ganz Ostfriesland bis auf Emden wieder gewonnen. Nun wurden, um jede neue Erhebung zu ersticken, die dänischen und fürstlichen Truppen über das ganze Land vertheilt. Und da nun auch (am 23. April) Karl VI. an Preußen, Cöln und die Pfalz den Befehl ertheilt hatte, die ostfriesische Rebellion mit Gewalt zu dämpfen, und die betreffenden Fürsten ernste Mahnung zur Ergebung an die Stände ergehen ließen, so blieb letztern keine Hoffnung mehr. Auf Rath der Generalstaaten erfolgte dann auch Seitens der letzten Renitenten, namentlich der Stadt Emden, die unbedingte Unterwerfung unter die kaiserlichen Decrete, die am 16. Juni in Wien declarirt wurde. Obwol nun von preußischer und anderer Execution keine Rede mehr war, so blieb doch der Wunsch der Stände, es möge Georg Albrecht zum Danke für die Unterwerfung die dänischen Trup-

pen, deren abscheuliche Zuchtlosigkeit das ganze Land druckte, abziehen lassen, unerfullt. Im Gegentheile, neben der Durchfuhrung der Decrete begann nunmehr unter dem Schutze dieser Soldaten eine abscheuliche, Rache athmende Reaction, ein Gegenstuck zu dem Terrorismus der Communherren.

Zunachst kam der Furst in den Besitz aller Geldmittel des Landes; die emdener ständische Garnison mußte aus Geldmangel entlassen werden, die von den alten Standen erhoffte kaiserliche Amnestie trat nicht ein. Statt dessen mußten alle Renitenten und Theilnehmer an der Revolte außerordentliche, schwere, sogenannte Renitentensteuern zahlen (so z. B. die Stadt Leer monatlich 1000 Thaler, der Deputirte Rudolf von Rheden monatlich 64 Thaler) zum Unterhalte der dänischen Truppen. Diese Steuern und die maßlose Einquartierungslast ruinirten eine Menge von Familien. Andere Renitenten wurden vertrieben. Die im Burgerkriege gefangenen emdener Officiere wurden auf das Schimpflichste behandelt; am nachhaltigsten aber reagirte nun die Regierung in den eigentlichen Landesangelegenheiten. Natürlich erhielt das auricher Administratorencollegium sogleich wieder volle Macht in die Hände; dann aber schloß man alle Stände, die sich erst nach dem Kriege unterworfen hatten, dauernd von dem Landtage aus[8]). Zur Erhöhung ihrer Verlegenheit erklärte nun sogar der Kaiser in einer Resolution vom 4. Oct. die standische Unterwerfung fur ungenügend, weil die Stände in einer Klausel um Erhaltung ihrer alten Rechte gebeten und die Hoffnung ausgesprochen hatten, die kaiserlichen Decrete wurden nicht in voller Strenge zur Ausführung kommen!! Zu einer Unterwerfung ohne solche Klausel wollten sich aber die Stande, namentlich die emdener, doch nicht hergeben. Das mußten sie schwer büßen; denn ohne auch nur den zu solcher Unterwerfung gestellten Termin (vom December 1727 bis 11. März 1728) abzuwarten, verordneten die Commissarien, daß alle gehorsamen Unterthanen für den im Bürgerkriege erlittenen Schaden[9]) aus dem Vermogen der Renitenten entschädigt werden sollten (11. Dec. 1727). Am 20. Dec. d. J. wurde dann den Renitenten verboten (um sie zu hindern, dem erwahnten Projecte sich zu entziehen), ihre Grundstucke zu verkaufen oder sie sonst zu veräußern; auch sollten ihre Schuldner weder Zinsen noch Kapital an sie zahlen. Auch sonst noch wurden die Renitenten, namentlich in processualischer Hinsicht, auf ganz raffinirte Weise chicanirt. Am 6. Aug. 1728 verordnete dann die Commission, daß besonders alle nach Emden schuldigen Kapitalien, zu Gunsten der zu errichtenden Indemnisationscasse, binnen vier Wochen der Commission angezeigt werden sollten. Noch mehr: Brenneisen, mit Emden tödtlich verfeindet, wollte die Stadt, selbst im Falle ganzlicher Unterwerfung, fur immer vom Administrationscollegium ausschließen; veranlaßte den Fürsten zu einer Menge lästiger und unwürdiger Chicanen gegen die Stadt und setzte es namentlich durch, daß dieselben Emdener, die durch die Deichbauten Ostfriesland dem Untergange entrissen hatten, im J. 1728 zum Danke für ihren uneigennützigen Patriotismus jedes Aufsichtsrechtes über das Deichwesen und zugleich der Gelder beraubt wurden, welche sie von gewissen ihnen von Staatswegen zugewiesenen Grundstücken zogen, um die Zinsen der in Sachen der Deichbauten gemachten Schulden abzuzahlen. Dazu wurden dann am 20. Mai 1728 alle Grundstücke, Dörfer und Landgüter, welche Emden im platten Lande besaß, zu Gunsten der Entschädigung von gekränkten gehorsamen Unterthanen, sequestrirt. Nach Ausführung dieser Dinge räumten dann endlich, und zwar auf heftiges Drängen der „gehorsamen" Stände, denen die schnöde Mishandlung der Renitenten allerdings behagte, die aber von Verletzung der Landesrechte doch auch Nichts wissen wollten und namentlich die Anwesenheit der Dänen in Ostfriesland auf die Dauer sehr ungern sahen, im September 1728 drei der dänischen Compagnien das Land.

Indessen bereitete sich von einer andern Seite her unerwartet, obwol nur sehr langsam, für die alten Stände eine Aussicht zum Bessern vor. Die Generalstaaten nämlich, damals durch das Verfahren der Commission in die Furcht versetzt, als werde der Kaiser ihre Pfandrechte auf die ostfriesischen Einkünfte, die ihnen zur Sicherheit ihrer Vorschüsse verschrieben waren, und ihr Besatzungsrecht in Emden beeinträchtigen; auch sonst mit Karl VI. gespannt, brachten die ostfriesischen Angelegenheiten auf den bekannten, am 14. Juni 1728 zu Soissons eröffneten Congreß (bekanntlich zur Beilegung der Streitfragen zwischen den sogenannten herrenhäuser Verbündeten und Oesterreich mit seinen Alliirten berufen). Sie wußten ihre Verbündeten, namentlich den mächtigen französischen Minister Cardinal Fleury, dahin zu gewinnen, daß er erklärte, den Generalstaaten die Hand bieten zu wollen, bei ihren Bemühungen, den Kaiser zu gerechterer Behandlung von Emden und der ostfriesischen Stande und zur Milderung der Decrete zu bewegen. Obwol nun Georg Albrecht (13. Aug. d. J.) im Haag gegen alle in Soissons zu seinen Ungunsten zu fassenden Schlüsse protestirte, so kamen doch bald in Soissons wie in Wien Unterhandlungen mit den kaiserlichen Ministern in Gang, und schon am 13. Sept. 1728 erfolgte ein neues kaiserliches Patent. Karl VI. foderte abermals darin binnen zwei Monaten eine klauselnlose Erklärung unbedingter Unterwerfung; dafür aber versprach er den bisherigen Renitenten Amnestie und die Erlaubniß, auf einem demnächst zu berufenden Landtage erscheinen zu dürfen. Weil aber die Amnestie mit Ausnahmebestimmungen versehen war, die leicht alles Versprochene illusorisch machen konnten, weil ferner von den Landesrechten keine Rede war, auch die Sequestrirung der emdener Güter nicht aufgehoben wurde, so wandten sich die Generalstaaten durch ihren Residenten in Wien am 14. Oct. abermals an den Kaiser und legten ein kräftiges Fürwort zu Gunsten der so hart mishandelten

8) Inzwischen starb am 3. Aug. 1727 der sächsische Commissair Ritter, er wurde durch den Justizrath von Berger ersetzt. 9) Man schlug ihn auf angeblich 620,000 Thaler an.

Renitenten ein. Durch Fleury unterstützt (11. Dec.) brachten sie den Kaiser wirklich dahin, zu Anfange des Jahres 1729 zu erklaren, daß nur die Renitenten von der Amnestie ausgeschlossen sein sollten, welche während der Revolte einen Mord begangen hätten; daß ferner die holländische Besatzung nicht aus Emden verdrängt, die Hypothek des staatischen Anlehens nicht angegriffen werden sollte. Und wenn auch die (übrigens schon uber 80 Jahre alte) holländische Garantie der ostfriesischen Landesrechte nicht anerkannt wurde, so erklärte doch der Kaiser, „es sei niemals seine Absicht gewesen, die rechtmäßigen und alten Conventionen zwischen dem Landesherrn und den Ständen aufzuheben." Den abgelaufenen Termin zur Unterwerfungserklärung verlängerte Karl VI. den Ständen stillschweigend. Nun erfolgte diese Unterwerfung, besonders Seitens der Emdener, unbedingt und ohne alle Restrictionen. Magistrat und das sogenannte Vierzigercollegium der emdener Bürgerschaft stellten am 24. März 1729 die betreffende Urkunde wirklich aus und reichten sie der Commission ein. Aber nun erklärte diese Commission, wiederum auf Rath Brenneisen's, von dem sie sich gänzlich leiten ließ und der da behauptete, der gestellte Termin sei längst abgelaufen, es bedürfe noch förmlicher Abbitte und Reueerklärung; alle Emdener hätten die Urkunde unterschreiben müssen u. dgl. m., auch diese Unterwerfung für ungenügend. Das aber gab der Sache eine andere Wendung. Die Beschwerden der Emdener, die Unzufriedenheit im Haag und in Paris über dieses Benehmen der Commission veranlaßten den Kaiser, am 3. Mai 1729 die emdener Unterwerfungsacte für genugthuend zu erklären. Am 12. Sept. erfolgte eine weitere Resolution Karl's VI., durch welche außer Anderem die Ausführung der versprochenen Amnestie geboten, wegen der Entschädigung gekränkter Fürstlicher ein humaneres Verfahren vorgeschrieben, den alten Ständen eine Frist von zwei Monaten gestellt wurde, um Einreden gegen die frühern Reichshofraths-decrete und die commissarischen Verordnungen vorzubringen. Die Folge dieser Entscheidung war, daß einerseits Brenneisen, dessen Rache athmenden Plane dadurch durchkreuzt wurden, unter dem 28. Oct. d. J. gegen die kaiserliche Entscheidung remonstrirte, andererseits die alten Stände, besonders Emden, in der Hoffnung, nun endlich auf dem Wege Rechtens wider die alten Decrete in integrum restituirt zu werden, am 10. Nov. ihre Gravamina beim Reichshofrathe einreichten [10]). Beide ostfriesische Parteien hofften auf baldige gunstige Antwort. Sie erfolgte nicht; abgesehen davon, daß die Commission mit ihren executiven Maßregeln inne halten mußte, kam beinahe ein Jahr lang kein weiterer Bescheid von Wien. Erst als die Verbündeten des Tractates von Sevilla (9. Nov. 1729), England, Frankreich, Spanien und Holland, aus Gründen der hohen Politik, die nicht hierher gehören, in ihr Ultimatum an Karl VI. (Sommer 1730) die Foderung aufnahmen, der Kaiser solle mit ihnen die ostfriesische Frage definitiv ordnen, erließ der Kaiser, um solche Operationen ein für alle Mal zu vereiteln, einen neuen Bescheid vom 31. Aug. 1730 an die ostfriesischen Parteien. Es war eine Bestätigung und Interpretation der Resolution vom 12. Sept. 1729; vielfach unklar, in manchen Punkten den Concessionen vom 12. Sept. zuwiderlaufend, misfiel diese Resolution beiden Parteien. Ebenso wenig Freude hatten die Holländer daran; daher ließen sie am 11. Dec. 1730 durch ihren Gesandten in Wien, Hamel Brüninxs, den Kaiser ersuchen, Maßregeln zu treffen, durch welche die versprochene Amnestie realisirt und namentlich die von den ostfriesischen Behörden sammt der Commission verfügten Ausnahmemaßregeln aufgehoben würden. Weil nun dem Kaiser grade damals viel daran lag, Holland zu dem Bündnisse hinüber zu ziehen, welches er zur Garantie der sogenannten pragmatischen Sanction am 16. März 1731 mit England abschloß, so gab er den Vorstellungen der Generalstaaten Gehör und stellte gleichfalls am 16. März 1731 eine neue, den alten Ständen günstige Declaration aus, durch welche die hollandischen Anträge im Wesentlichen genehmigt, die Untersuchung der ständischen Beschwerden versprochen und namentlich verheißen wurde, die streitigen Fragen nach den alten Landesverträgen zu entscheiden. Einen Protest, den Georg Albrecht gegen diesen Bescheid am 19. Juni 1731 bei der Reichsversammlung zu Regensburg einreichen ließ, verwarf der Kaiser und gebot durch eine neue Resolution vom 22. Aug. d. J., daß gegen die Renitenten keine Strafen mehr vollzogen, die Sequestration der emdener Güter aufgehoben, die Renitenten wieder zu den Landtagen zugelassen, die Frage wegen der Entschädigungen vor einer kaiserlichen Hofcommission in Wien entschieden werden sollten. Weitere Einreden, welche der erbitterte Fürst, der Kanzler und die gehorsamen Stände bei dem Reichshofrathe einbrachten, auf der einen, — die Foderung der noch immer sehr mistrauischen Emdener, Alles auf den Status vor der Revolte zurückzufuhren, um so die Amnestie zu realisiren, welche die Generalstaaten unterstützten, auf der andern Seite, bewirkten nun einen kaiserlichen Endentscheid in dieser Sache. Durch den Beitritt der Holländer zu dem wiener Tractate vom 16. März 1731 (er erfolgte am 20. Febr. 1732) fiel diese Resolution ganz zu Gunsten der alten ostfriesischen Stände aus. In diesem (am 20. Febr. 1732 im Haag übergebenen) Actenstücke war bestimmt, daß alle wegen Renitenz decretirten Strafen den Emdenern und ihren Adhärenten erlassen werden, der Sequester aufgehoben, die confiscirten Güter den Eigenthümern zurückgegeben werden sollten. Die Beschwerden der Stände sollten nach den alten Accorden entschieden, die Renitenten zu den Landtagen zugelassen, die Entschädigung in Güte bestimmt, darüber in Wien verhandelt werden. Damit hatten denn die Renitenten

10) Emden und die andern Stände reichten zwei besondere Deductionen ein; das ständische Schreiben war — schmählicher Weise in ungemessen leidenschaftlichen Ausdrücken — von dem geheimen Ausschusse verfaßt. Die Cardinalfoderung war, die kaiserlichen Reichshofrathsdecrete wieder aufzuheben und es allenthalben bei den alten Landesverträgen zu lassen.

im Wesentlichen gesiegt, um so mehr, als schon nach der kaiserlichen Resolution vom 22. Aug. 1731, weil die subdelegirte Commission Nichts mehr zu thun hatte und die Entscheidung über einen Theil der Fragen nach Wien verlegt werden sollte, der Kurfurst von Sachsen seinen Commissair Berger am 17. Dec. 1731 nach Dresden zurückberufen hatte, und am 8. April 1732 auch der braunschweiger Röber plötzlich starb. Damit horte die Commission auf; die Streitigkeiten ruhten nunmehr bis zu der Regierung des folgenden Fursten (indessen wurden die kaiserlichen Entscheidungen keineswegs ganz ausgeführt; denn noch immer bestanden zwei Administratorencollegien, erhob man zur Besoldung der einen danischen Compagnie die Renitentensteuer, schloß man die Emdener von den Landtagen aus, behielt man ihre Güter unter Sequester, dachte auch Karl VI. nicht daran, in Wien eine Hofcommission wegen der Entschädigungsfrage anzuordnen)[11]; aber es war kein Friede im Lande. Die Fragen von 1721 waren unentschieden; das Land durch den Krieg und seine Folgen verarmt, von Parteien zerrissen, der Furst allgemein unpopulair, Alles in Zerruttung. Auch die nächsten Jahre blieben von Unruhen, obwol anderer Art, nicht frei. Zunächst finden wir nichts Weiteres, als daß der König von Preußen, der ohnehin schon die Anwartschaft auf Ostfriesland besaß, am 31. Juli 1732 von Karl VI. die eventuelle Belehnungsurkunde über Ostfriesland erhielt und nunmehr Titel und Wappen von Ostfriesland annahm, wogegen aber Georg Albrecht am 10. Nov. d. J. protestirte. Dann verlobte sich am 25. Sept. 1733 der Erbprinz Karl Edzard, damals etwa 17 Jahre alt, mit der Nichte seiner Stiefmutter, der Prinzessin Sophie Wilhelmine, Tochter des Markgrafen Karl von Brandenburg-Culmbach. Die Stände (Emden ausgeschlossen) setzten auf des Fürsten Bitte im Februar 1734 „zur Beihilfe," d. i. als Hochzeitsgeschenk, eine Summe von 20,000 Thalern aus. Die Hochzeit selbst fand am 25. Mai 1734 zu Berum statt[12]). Die oben angedeuteten Unruhen in Georg Albrecht's letzten Jahren waren confessioneller Natur. Georg Albrecht, von Jugend auf religiösen und theologischen Dingen sehr zugethan (unter Anderem hatte er an dem Schriftwechsel lebhaften Antheil genommen, welchen die seit 1719 vielfach behandelte Frage, ob eine Vereinigung der reformirten und lutherischen Kirche zu ermöglichen sei, erregt hatte; er hatte ferner 1731 fur die Lutherische Kirche Ostfrieslands persönlich ein verbessertes Gesangbuch verfaßt und dasselbe mit vieler Muhe eingeführt), hatte nicht allein im J. 1717 den 31. Oct. feierlich begehen lassen, sondern auch im J. 1730 die Wiederkehr des Tages der augsburgischen Confessionsübergabe durch ein großes Jubelfest feiern lassen. Schon damals hatten sich in dem reformirten, zugleich auch politisch erbitterten Emden Zeichen schmachvoller Intoleranz kund gegeben. Ueberhaupt aber regte dies Jubelfest den alten, im 16. Jahrh. sattsam bekundeten, bösen Hader der beiden protestantischen Confessionen in Ostfriesland wieder auf. Wenn es auch nicht zu Thätlichkeiten kam, so folgte doch seit 1732 ein äußerst erbitterter Schriftwechsel zwischen Theologen beider Confessionen, der die letzten Lebensjahre des frommen Fürsten noch mehrfach verbitterte[13]). — Georg Albrecht, schon lange kränklich, durch die Irrungen, ihren blutigen Verlauf und für ihn so unerquicklichen Ausgang mehr und mehr auch körperlich erschüttert, fiel am 10. April 1734 in lebensgefährliche Krankheit, der er, nachdem er am 3. Juni sein schon im J. 1719 gemachtes Testament bestätigt hatte, am 12. Juni 1734 früh zwischen 5 und 6 Uhr erlag. Er starb im 44. Jahre seines Lebens, im 26. seiner Herrschaft. Seine Leiche wurde einbalsamirt und am 22. Sept. d. J. mit großer Pracht in der fürstlichen Gruft zu Aurich beigesetzt; an demselben Tage starb auch Brenneisen, von einem Schlagflusse getroffen.

b) **Georg Christian**, Fürst zu Ostfriesland. Er war der dritte Sohn des Grafen[1]) Ulrich II. zu Ostfriesland und seiner Gemahlin, der schönen Prinzessin Juliane, Tochter des Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt. Sein Geburtstag fiel auf den 6. Febr. 1634. Nach den Angaben des geheimen Rathes Reinhold Bluhm, der von 1645 bis 1648 Hofmeister des Georg Christian und seines jüngern Bruders Edzard Ferdinand (geboren den 12. Juli 1636) gewesen, genossen diese jungen Prinzen keine gute Erziehung. Der Vater war träge und dem Weine ergeben; die Mutter mehr zum Wohlleben, zur Zerstreuung durch Spazierenfahren und Reiten geneigt, als zu ernsthaften Sachen. Man hinderte nicht, daß die alte Hofmeisterin Ailke Beninga, Witwe eines Herrn von Werdum, die Knaben von der Wiege an zu übermäßigem Essen und Trinken, ja sogar zum Branntwein gewöhnte. Uneinigkeit zwischen den Aeltern in Graf Ulrich's letzten Lebensjahren war gleichfalls wenig geschickt, die Erziehung des Georg Christian zu fördern. Nun starb sein Vater am 1. Nov. 1648, nachdem er am 23. Oct. d. J. seinem zweiten Sohne, Enno Ludwig (der erste Sohn war gleich nach seiner Geburt im Oct. 1631 gestorben), die Regierung übertragen, und in seinem Testamente demselben alle Einkünfte aus Ostfriesland und Harlingerland zugewiesen

11) Um endlich ihr Recht zu erhalten, schickten die Emdener am 25. Juli 1733 eine Deputation nach Wien, die aber, trotz der Unterstützung durch den Grafen Freitag, durch den fürstlichen Gesandten Rudolf von Gersdorf vielfach behindert wurde und erst am 30. Sept. 1734 einen günstigen Bescheid von Karl VI. erhielt.

12) Kurz vorher, am 16. April 1734, verordnete Georg Albrecht, der damals seinen Tod herannahen fühlte, daß sein Sohn, obwol noch nicht majorenn, bei dem Kaiser die venia aetatis gleich nach des Vaters Tode nachsuchen solle; dies, um bei der kritischen Lage des Landes dem Elend einer Regentschaft vorzubeugen.

13) Beiläufig bemerken wir, daß die Wasserfluthen namentlich die reformirten Gemeinden im Emdischen hart betroffen hatten, und besonders die auf Grundbesitz angewiesenen Prediger ihres Einkommens beraubte. Diese erhielten dann aus Holland reiche Unterstützung. Weil aber die Verarmung vieler Familien die Zahl der Theologie Studirenden verminderte, so vertrauten die Reformirten seit 1734 oft auch Unstudirten das Predigtamt an.

1) Kaiser Friedrich III. hatte 1454 die damaligen Regenten von Ostfriesland, aus dem Hause Cirksena, mit allen Nachkommen in den Grafenstand erhoben.

hatte, mit der Verpflichtung, seinen Brüdern bis zu ihrer Volljährigkeit standesmäßigen Unterhalt und Erziehung zukommen zu lassen. Die Allodialnachlassenschaft wurde zu gleichen Theilen unter die drei Söhne vertheilt. Die niederländischen Generalstaaten waren zu Executoren des Testaments ernannt worden. Weil nun Graf Enno Ludwig selbst noch nicht volljährig war, so führten auf Anordnung des verstorbenen Grafen seine Witwe Juliane und Prinz Wilhelm von Oranien (als künftiger Schwager des jungen Grafen) die vormundschaftliche Regierung; der Oranier ließ sich durch den Oberst Ehrentreuter vertreten.

Auf dieser Vormundschaft ruhte kein Segen. Die Regentin Juliane ließ sich gänzlich von einer Camarilla leiten, die aus der Familie von Ungnad und ihren Verwandten bestand. Das frühere Fräulein Elisabeth von Ungnad, langjährige „Freundin" und Gesellschafterin Juliane's, und seit 1646 mit dem Drosten von Berum, Herrn von Marenholz vermählt, war die Seele dieser Gesellschaft. Durch den Marenholz, seit 1648 geheimer Rath der Regentin, und den Obersten Ehrentreuter, den Gemahl ihrer Schwester Eva, beherrschte die Ungnad die Regentin und das Land. Als Dritter im Bunde der Männer dieser Camarilla figurirte der Leibarzt Franz Besen, gräflicher Kammerrath. Diese Leute also führten die Regierung; zum Unheil und bittern Verdruß des Landes, welches durch die Noth des 30jährigen Krieges und inneren Zwist seinem gänzlichen Ruin nahe gebracht war. Um ungestörter wirthschaften zu können, ward der nicht unverdiente geheime Rath Bluhm, Graf Ulrich's II. Minister, seiner Stellung enthoben, und zugleich die Leitung der beiden jüngern Grafen ihm abgenommen. Und um diese beiden Knaben (Graf Enno Ludwig befand sich auf einer Reise durch Italien), die anfingen, lästige Zeugen zu werden, zu entfernen, gab man ihnen Ehrentreuter's Vetter, den Fähndrich Gugel zum „Gouverneur", Besen's Schwager, Johann Adolf Freytag zum Lehrer, und schickte sie unter Führung dieser Menschen nach Breda. Sie kamen zwar am Ende des Jahres 1650 wieder nach Ostfriesland; aber bald nachher mußten sie mitten im Winter, unter Führung eines Herrn Johann Philipp von Cranne, schon wieder nach Brabant abreisen (zu Anfang d. J. 1651). Seitdem durchreisten die jungen Grafen, nachdem sie noch einige Zeit in Breda studirt hatten, mehre Jahre lang die Niederlande, Frankreich und andere Länder Europa's, namentlich England und Südteutschland.

In der Mitte der funfziger Jahre des 17. Jahrh. befand sich Georg Christian dann in Tübingen, um den Studien obzuliegen. Sein Bruder Enno Ludwig, der im J. 1651 endlich die Regierung selbst antrat, gab ihm ein jährliches Einkommen von 4000 Thalern. Von Tübingen aus besuchte der junge Graf zuweilen den würtembergischen Hof und lernte dort die Prinzessin Christine Charlotte, eine Tochter Eberhard's III., regierenden Herzogs von Würtemberg und Teck[2]), kennen. Ihre Klugheit und feine Bildung, ihr schlanker Wuchs, ihr gefälliges Wesen machten einen tiefen Eindruck auf den jungen Grafen; wir werden unten sehen, wie er sie später zu seiner Gemahlin erhob. — Im J. 1658 finden wir dann Georg Christian, nachdem er zuvor noch Italien besucht hatte, im Gefolge des Kurfürsten Maximilian Heinrich von Cöln, den er zur Wahl und Krönung des Kaisers Leopold I. (18. Juli und 1. Aug. 1658) nach Frankfurt a. M. begleitete. Seitdem lebte er, wie es scheint, ohne besonders bemerkenswerthe Erfahrungen in Aurich, bis ihn der frühe Tod seines Bruders Enno Ludwig unerwartet zur Regierung von Ostfriesland gelangen ließ.

Ohne uns weiter auf nicht hierher gehörige Specialitäten einzulassen, erinnern wir kurz daran, daß Graf Enno Ludwig im J. 1651 von Wien plötzlich nach Ostfriesland zurückkehrte, die Coterie Ungnad-Marenholz vernichtete und die Regierung nunmehr selbst antrat. Er ward dann im J. 1654 von Kaiser Ferdinand III. für sich und seine männliche Descendenz in den Reichsfürstenstand erhoben, jedoch ohne Sitz und Stimme auf der Fürstenbank. Seine Regierung verfloß unter beständigen Streitigkeiten, indem er sich bei den Irrungen zwischen den Landständen und der Stadt Emden auf Seiten der ersteren schlug und Partei nahm. Emden, durch besondere Umstände während des 30jährigen Krieges zu bedeutendem Flor gediehen, strebte fortdauernd nach selbständiger, unabhängiger Stellung dem übrigen Lande gegenüber, wollte seine fremde, den Ständen sehr lästige, Besatzung nicht abdanken, weigerte sich, eine Quote zu den Kriegsschulden beizutragen, und schloß die Administratoren der Ritterschaft fortdauernd von dem Administrationscollegium aus. Die Emdener ihrerseits brachten gleichfalls bedeutende Gravamina gegen die Stände auf. Und als dann durch Vermittelung der Generalstaaten zu Ende des J. 1656 dieser Streit im Wesentlichen ausgeglichen war, kam es zwischen Enno Ludwig und den Ständen seit 1657 wegen vielfältiger Gravamina zu sehr unangenehmen Zwistigkeiten, die besonders seit dem leerer Landtage von 1659 einen gereizten Charakter annahmen. Dies besonders in Folge persönlichen Hasses zwischen dem durch Enno Ludwig im J. 1653 reactivirten Minister Bluhm und dem Hofrichter Freiherrn von Inn- und Knyphausen, der als ältestes Mitglied der Ritterschaft und Präsident der Stände die Rechte der letztern energisch verfocht. Indessen gestalteten sich doch im März 1660 auf dem Landtage von Marienhave die Angelegenheiten so, daß eine Aussöhnung zwischen Fürst und Ständen in naher Aussicht stand; da starb Fürst Enno Ludwig am 4. April 1660 plötzlich auf seinem Schlosse zu Aurich. Da er nur Töchter hinterließ, Ostfriesland aber ein Reichsmannlehen war, so folgte ihm sein Bruder Georg Christian in der Regierung und zwar vor der Hand als ein „Graf von Ostfriesland." Dieser Regent war ein Mann von großer Leutseligkeit

2) Ihre Mutter war Anna Dorothea, Tochter des Wild- und Rheingrafen Johann Kasimir. Christine Charlotte war am 21. Oct. 1645 zu Stuttgart geboren.

und Sanftmuth; seine Gutmüthigkeit machte ihn populair, seine Frömmigkeit wird gerühmt, doch waren leider seine geistigen Anlagen nicht bedeutend genug, um in den verwickelten Verhältnissen seines Landes stets mit der nöthigen Umsicht zu verfahren. Sein Hang, sich durch Weingenuß über die Beschwerden des Moments zu trösten, konnte nicht eben dazu beitragen, seine Stellung zu verbessern; fremde Leitung, welcher er so naturgemäß verfiel, trägt gewiß einen Theil der Schuld, wenn während der größern Hälfte seiner kurzen Regierung die Streitigkeiten mit den Ständen, ja mit seiner eignen Familie, nicht aufhörten.

Sprechen wir zunächst von den zuletzt erwähnten Verhältnissen. Als Georg Christian's Mutter, die verwitwete Gräfin Juliane, am 15. Jan. 1659 auf ihrem Gute Westerhof im Lüneburgischen gestorben war, gerieth Georg nach Enno Ludwig's Tode mit seinem jüngsten Bruder Edzard Ferdinand, der in Norden residirte, wegen der väterlichen und mütterlichen Hinterlassenschaft und seiner Apanagirung in lebhaften Zwist. Erst der Vermittelung des Herzogs Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg gelang es, den Vertrag von Bremen herbeizuführen (22. Jan. 1661), durch den die Brüder sich in Güte auseinandersetzten[3]). Andererseits hatte Enno Ludwig von seiner Gemahlin, der Gräfin Justine Sophie von Barby und Mühlingen, zwei unmündige Töchter hinterlassen, Juliane Louise und Sophie Wilhelmine. Wegen der Alimente und Apanage dieser Mädchen, sowie über Enno Ludwig's Nachlaß entstanden nach dem Tode des Fürsten viele Zwistigkeiten zwischen Georg Christian und der Justine Sophie, als Vormünderin ihrer Töchter. Durch Vermittelung des Herzogs Rudolf August von Braunschweig, sowie der gleichfalls als Mitvormünder fungirenden Generalstaaten kam endlich am 12. Oct. 1663 zu Emden ein Vergleich zu Stande. Demnach überließ die verwitwete Fürstin Namens ihrer Tochter Enno Ludwig's Allodialnachlaß an Georg Christian. Dieser dagegen übernahm sämmtliche Schulden und die Auszahlung eines Kapitals von 10,088 Thalern, welches er bis zur Ablösung verzinsen wollte. Dazu sicherte er jeder Prinzessin bis zu ihrem zehnten Jahre 1200, und bis zu ihrem 16. Jahre 1600 Thaler zu; der Streit über die Apanage wurde bis dahin ausgesetzt.

Weit unangenehmer und schwieriger waren die Irrungen zwischen Georg Christian und seinen Ständen. Gleich nach Enno Ludwig's Tode kamen die Administratoren, die „Ordinairdeputirten" und die zur Behandlung der Gravamina niedergesetzte ständische Deputation in Emden zusammen und beschlossen, dem Grafen **nicht zu huldigen**, so lange die Landesbeschwerden nicht gehoben, und so lange die Verträge und Landesverfassung nicht feierlich bestätigt wären[4]). Bis dahin wollten sie auch nicht gestatten, daß das **Hofgericht** in Aurich, welches in ständischem Solde stand und auf die Landesverträge verpflichtet war, ein neues gräfliches Siegel annehmen sollte. Das führte von Anfang an Irrungen zwischen dem Grafen und den Ständen herbei; um so mehr, als der Hofrichter Kniphausen, der als Präsident der Stände und des Hofgerichts bei der ständischen Deputation, welche den Grafen in sehr verklausulirter Weise beim Regierungsantritte begrüßte (9. April 1660), das Wort führte, den Georg Christian durch die Anrede „hofgräfliche Excellenz" statt „hochgräfliche Gnaden" beleidigt hatte!! Inzwischen fand das Hofgericht für gut, wider Willen der Stände von Georg Christian ein neues Siegel anzunehmen und in seinem Namen die Justiz zu verwalten; denn die meisten Mitglieder dieses Gerichtshofes waren gräflich gesinnt, und Kniphausen hatte sich, um Conflicten auszuweichen, nach Bremen begeben. Weil aber die ständischen Ordinairdeputirten und Administratoren am 5. Juli d. J. dem Landrentmeister aufgaben, die Gehalte des Hofgerichts nicht auszuzahlen, und weil Kniphausen öfters an den, dem Hofgerichte feindlichen, Berathungen der Stände in Emden Theil nahm, er auch auf wiederholte Einladungen, an den Geschäften des Gerichts Theil zu nehmen, sich nicht in Aurich einstellte, und in der Gehaltsfrage eine ausweichende Antwort gab, so wurde er von den Assessoren und dem Vicehofrichter von seinem Amte suspendirt (Ende Sept. 1660). Die Gehalte dagegen wurden dem Hofgerichte nun dauernd entzogen.

Noch bedenklicher wurde der Streit zwischen den Ständen und Georg Christian. Zwar entfernte der Graf gleich bei seinem Regierungsantritte den ihm persönlich unlieb gewordenen und den Ständen verhaßten ge-

3) Graf Edzard Ferdinand schlug namentlich die Allodialnachlassenschaft ihres Vaters auf 1,300,000 Thaler an, und verlangte einen guten Theil davon. Der Vermittler, ehemaliger Vormund der jungen Grafen, verhandelte seit dem December 1660 in Bremen durch seinen Kanzler Langebeck mit den gräflichen Abgeordneten. Eine Vereinbarung wurde dadurch erzielt, daß man endlich die drei Streitpunkte — väterlicher, mütterlicher Nachlaß und Apanage — zusammenwarf und gemeinschaftlich behandelte. In Folge des im Texte erwähnten bremer Vertrages verzichtete Edzard Ferdinand auf den väterlichen und mütterlichen Allodialnachlaß, [illegible] seinen Antheil (ein Drittheil) an 3000 Thalern, [illegible] hessen-darmstädtischen Hause vorgestreckt waren, [illegible]. Dafür räumte ihm Georg Christian das [illegible] ein, und [illegible] sich, ihm sechs Jahre [illegible] 8000 Thaler, [illegible] je 9000 Thaler jährlich zu zahlen.

4) Die Gravamina rührten großentheils noch von der Zeit der Gräfin Juliane her; sie waren unter Enno Ludwig Anfangs wegen der emdener Irrungen in Rückstand gekommen, und, wie wir oben sahen, auch später nicht ausgeglichen worden. Sie waren sehr vielfältiger Natur; man klagte, daß der Landesherr die Stände und das Administrationscollegium in der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte beeinträchtige; daß die Beamten des Herrschers die Ausführung der von den Pächtern veranstalteten Executionen verhinderten; daß seine Räthe sich weigerten, die bewilligten Steuern zu entrichten; daß die Ritterschaft bei ihrer Jagdgerechtigkeit gestört würde; daß die Frohndienste und Fuhren den Verträgen von 1611 zuwider gesteigert; auf die von verschiedenen Eingesessenen bei dem Hofgerichte angebrachten Mandate de non turbando nicht geachtet und dadurch die Jurisdiction des Hofgerichtes untergraben würde; und endlich, daß die landesherrlichen Beamten ohne Vorwissen und Zustimmung der Stände „neue Ordnungen machten," die Eingesessenen ungebührlich pfändeten u. dgl. m.

heimen Rath und Kanzleidirector Bluhm vom Amte. Aber der Dr. Hermann Höpfner, ein auswärtiger Gelehrter, dem er nun die Kanzlerwürde übertrug, war nicht geeignet, den Zwist mit den Ständen auszugleichen. Gelehrt und erfahren, aber streng und unbeugsam, dazu in schwedischen Diensten geschult und an eine knappe Regierungsweise gewöhnt, konnte er sich nicht in die freie Gesinnung und Sprache der Ostfriesen schicken. Nun berief Georg Christian durch ein Ausschreiben vom 12. April 1660 die Stände zu einem allgemeinen Landtage nach Aurich auf den 17. d. M. Sofort protestirten der emdener Magistrat, die Administratoren, die Ordinairdeputirten und die Beschwerdedeputation gegen diesen Landtag, „weil ein neuer Landesherr die erledigte Regierung nur mit Bewilligung der Stände antreten könne, und die Bestätigung der Privilegien und Verträge, sowie die Abstellung der Beschwerden vorhergehen müsse." So erschienen denn in Aurich nur solche Landstände, die schon seit Enno Ludwig's Zeiten auf Seiten des Landesherrn standen. Also von der Ritterschaft die Hofgerichtsassessoren, der Junker Joost Hane von Upgant und der Freiherr Johann Wilhelm Freitag von Gödens; einige Deputirte der Städte Aurich und Norden, und vom sogenannten dritten Stande viele Deputirte der Aemter Aurich, Norden, Berum, Leer, Stickhausen und Friedeburg. Die versöhnlichen Anerbietungen des Grafen blieben ohne Erfolg, weil die emdische Partei der Stände, die im Lande den größten Anhang hatte, im Voraus gegen alle Beschlüsse des auricher Landtags protestirte, und somit eine Vornahme der Erbhuldigung gradezu unmöglich wurde. Und obwol man sowol auf Seiten des Grafen, wie der oppositionellen ständischen Majorität (wie sie durch die in Emden befindlichen ständischen Deputationen vertreten war), den lebhaften Wunsch nach Ausgleichung hegte, so kam es doch trotz verschiedener Bemühungen bis Ende Juli 1660 zu Nichts. Zum größten Theil durch die Hartnäckigkeit des Dr. Höpfner, der zuerst aus Unkenntniß der ostfriesischen Verfassung und Zustände, dann aus Caprice den Zwist zwischen dem Fürsten und den Ständen nährte, theils auch wegen Formalitäten. Nun hatten die Stände, zur weitern Abtragung der vierten Rate einer Landesschuld an Holland, auf Enno Ludwig's letztem Landtage (10. März d. J. zu Marienhave), zwei „Capital-" und zehn „Personalschatzungen" bewilligt. Enno's Tod und die bisherige Unordnung hatte die Erhebung dieser Schatzungen bisher verhindert. Die Absicht der Deputationen in Emden, diese Steuern endlich zu beschaffen, benutzend, berief der Graf auf den 10. Aug. einen neuen Landtag nach Aurich, welcher der endlichen Behandlung der Gravamina und der endgültigen Bestimmung der Schatzungen gewidmet sein sollte. Nun fanden sich dies Mal allerdings die gesammten Stände in Aurich ein; aber die Mitglieder der dissentirenden Mehrheit nahmen an den Verhandlungen keinen Antheil, ernannten, als Georg Christian Separatverhandlungen abschlug, die Ordinairdeputirten zu ihren beständigen Repräsentanten, und befahlen dem Administratorencollegium, die zu Marienhave bewilligte Schatzung einzutreiben; dann gingen sie auseinander. Dagegen setzten die gräflich Gesinnten, denen Georg Christian eine Verminderung der Schatzung vorschlug, letztere auf zwei Capital- und sechs Personalschatzungen herab. Was denn der Graf gern genehmigte.

Darüber kam es denn zu sehr ernsten Auftritten. Die Administratoren schrieben unter dem 14. Aug. die ständischen Schatzungen aus, der Graf aber ließ ihre Placate abreißen, und am 20. Aug. seinerseits Placate anschlagen, voll heftiger Ausfälle gegen die dissentirenden Stände und ihre, wie er behauptet, großentheils thörichten Gravamina, sowie gegen ihr Verfahren in der Schatzungssache. Die von ihm in Aurich bewirkte Herabsetzung der Schatzung hatte ihm den dritten Stand gewonnen; dagegen erregte seine Haltung in Emden gewaltigen Zorn. Und als bei dem Versuche der ständischen Steuereinnehmer, die marienhaver Steuern einzuziehen, das Volk in Hinte Widerstand leistete, entsandten die Stände von Emden aus den Hauptmann Marcus Meyer, mit einem Theile der emdener Garnison (100 Mann), um die Execution zu leiten und zu schützen. Diese Soldaten bestanden am 12. Sept. zu Marienhave mit bewaffneten Bauern ein blutiges Scharmützel, in Folge dessen Georg Christian durch Aufbietung der Bauern im brokmer Amte den Meyer zum Rückzuge zwang. Obwol nun die Administratoren ihre Execution suspendirten, so zog doch der Graf von allen Seiten fremde Truppen und etwa 3000 Bauern (oder „Hausleute") zusammen und nahm in Marienhave Quartier. Dagegen rüstete man auch in Emden und nahm ein gräfliches Schiff mit Munition in Beschlag. Indessen kam es zwischen beiden Theilen nur zu einem erbitterten Schriftwechsel, während dessen der Graf sich von den aufgebotenen Hausleuten zu Aurich huldigen ließ; auch Aurich und Norden (wo jedoch nur das niedere Volk gräflich gestimmt war) folgten diesem Vorgange. Dann berief er zum 1. Oct. abermals einen Landtag nach Aurich, der, abermals von der Minorität der Stände besucht, hauptsächlich die Beschlüsse der letzten Zusammenkunft sanctionirte. Obwol nun die Opposition fast die ganze Ritterschaft, das mächtige Emden und die reichsten Bauern für sich hatte, so fürchtete sie doch Alles von der immer nähern Verbindung zwischen Georg Christian und dem dritten Stande. Sie suchten daher die gräfliche Partei zu schrecken. Aber der Versuch, den Junker Joost Hane, den Führer der gräflichen Partei, zu Upgant zu verhaften (am 5. Oct.), mislang ebenso sehr, wie der Anschlag, den auricher Landtag durch die emdener Garnison zu sprengen (6. Oct.); beides diente nur zur Steigerung der Erbitterung. Endlich wandten sich beide Theile, der obwaltenden Misstände satt, nach alter Weise nach dem Haag an die Generalstaaten (die Majorität schriftlich, die Minorität durch Joost Hane, und der Graf durch seinen Rath Bucho Wiarda), und führten gegen einander bittere Klage. Nach genauer Vernehmung beider Parteien ertheilten die „hochmögenden Herren" am 25. Nov. eine vermittelnde Entscheidung, indem sie provisorisch verordneten, es sollten (zum Abtrag der vierten Rate der holländischen Schuld)

zwei Capital- und acht Personalschatzungen erhoben, die hofgerichtlichen Gehalte sofort gezahlt, die Rüstungen und Fehden eingestellt werden. Dazu rieth man beiden Theilen freundschaftlich zum Vergleiche und gebot, falls eine Ausgleichung unmöglich erscheine, auf den 1. April 1661 eine Deputation mit hinlänglichen Vollmachten nach dem Haag zu schicken. Die Resolution der Niederländer blieb im Wesentlichen erfolglos. Wenn auch die gräflichen Stände sich die acht Personalschatzungen gefallen ließen, so machte doch der Urstreitpunkt, daß nämlich die Opposition dem Grafen das Recht bestritt, ohne vorgängige Huldigung einen Landtag berufen zu dürfen, während Georg Christian nur auf einem allgemeinen Landtage sich vergleichen wollte, jede Ausgleichung unmöglich. So wandte man sich denn schon zu Anfange des J. 1661 mit vermehrten Klagen nach dem Haag; da ersuchten denn die Generalstaaten den Grafen, die Stände, und speciell die Stadt Emden, im März des J. 1661 ihre Deputirten nach dem Haag zu senden. In der That erschienen denn auch Anfang März Seitens der Opposition Kniphausen und Westendorf, von Emden Dr. Andree; und nach einigen Weiterungen Mitte April vom Hofe die Räthe Wiarda und Wittorf, von der ständischen Minorität Abbo Poppinga (vom dritten Stande, aus Marienhave), Bürgermeister Speulda von Aurich (für Aurich und Norden), und Joost Hane, nebst Freitag von Godens (als Ritter). Am 20. April begannen die Verhandlungen, die besonders dadurch einen gereizten Charakter annahmen, daß die Vertreter der Majorität die Deputirten der Minorität nicht anerkennen wollten und namentlich darauf hinwiesen, daß die ostfriesische Ritterschaft (mit Berufung auf eine Bestimmung vom J. 1650) am 26. März 1661 auf einem Rittertage zu Emden den Joost Hane und den Freitag, „weil sie Trennungen verursacht" mit je 100 Goldgulden Strafe belegt und aus der Ritterschaft ausgeschlossen hatte.

Nach längerer Untersuchung erfolgte endlich am 10. Juni 1661 Seitens der Generalstaaten im Wesentlichen etwa folgende Resolution: „Georg Christian ward „freundnachbarlich" ersucht, Anfang Juli d. J. zur Herstellung der Eintracht einen allgemeinen Landtag nach Norden auszuschreiben. Zur Abtragung der vierten Rate der holländischen Schuld sollte in der neuerdings beliebten Weise fortgefahren, wegen der fünften Rate zu Norden verhandelt werden. Die Gehalte des Hofgerichts sollten ausgezahlt, Joost Hane und Freitag wieder in die Ritterschaft aufgenommen, aber auch Kniphausen wieder in seinem Amte restituirt werden. Alle neu gerüsteten Truppen sollten bis Ende Juni entlassen, während des Landtags aber eine Compagnie der noch seit dem 30jährigen Kriege in Emden stehenden, holländischen Garnison in Norden aufgestellt werden." Dazu wurden die streitenden Parteien eifrig zur Versöhnung ermahnt; gelinge diese nicht, so wollten die Generalstaaten auf ihre Kosten eine Deputation nach Norden schicken, um nach Kräften zur Sühne mitzuwirken. Die wohlgemeinten Vorschläge der Holländer fruchteten nur wenig; dies Mal trug der Kanzler Höpfner fast allein die Schuld an den immer mehr wachsenden Irrungen. Er hielt ein Schreiben des Grafen vom 22. Juni, der den Landtag auf den 31. Juli nach Norden berief, in Abwesenheit seines Herrn (Georg Christian war am 22. Juni auf sechs Wochen nach Würtemberg gereist, um sich persönlich um die Hand seiner Geliebten, der Prinzessin Christine Charlotte, zu bewerben), volle fünf Wochen geheim, um dann kurz vor dem 31. Juli die Stände in übereilter Schnelle und in barschem, beleidigendem Tone nach Norden zu berufen. Trotz der verständigen Einwände gegen diesen „unzeitigen" Landtag, die von der ständischen Deputation am 30. Juli dem eben heimgekehrten Grafen zugefertigt wurden, eröffnete Georg Christian, der sich von dem verblendeten Höpfner gänzlich lenken ließ, am 31. Juli mit einer kleinen Anzahl seiner Anhänger den Landtag, der nach Berathung einer Menge höchst wichtiger Geldangelegenheiten am 3. Aug. schloß. Natürlich erbitterte solches Unwesen die Opposition aufs Höchste; zum Glück erschien schon am 13. Aug. die versprochene Commission der Generalstaaten in Ostfriesland, wo man sie sowol ständischer Seits in Emden, wie gräflicher Seits in Aurich glanzvoll empfing. Die Commission bewog den Grafen sofort, den nordener Landtag ohne Weiteres neu zu berufen. Als aber diese Gesammtversammlung der Stände am 22. Aug. in Norden wirklich zusammengetreten war, gab Höpfner's ungeschicktes Benehmen von vorn herein Anlaß, daß die Parteien des Kniphausen und des Joost Hane einander erbittert gegenübertraten; namentlich auch die Neigung Hane's und Freitag's, separate Versammlungen abzuhalten, machte viel böses Blut. Und als es endlich dahin kam, daß die Stände, um die gewünschte Vereinigung mit dem Landesherrn zu erzielen, zunächst eine neue Beschwerden-Commission erwählten, und zuerst die Justizgravamina den holländischen Commissarien übergaben (den 3. September 1661), da weigerten sich Höpfner und die Räthe Wiarda und von Croneck, von der „Fraction Hane-Freitag" unterstützt, darauf einzugehen, ergossen sich in Schmähungen gegen das bisherige Verfahren der ständischen Corporationen in Emden, foderten deren Beschränkung, resp. Bestrafung, und die Entlassung der emdener ständischen Garnison. Dem gegenüber traten auch die dissentirenden Stände entschieden auf, gingen dann auf einige Zeit nach Hause und überließen ihrer ständigen Deputation die Ausarbeitung der weitern Gravamina (in Sachen der Gerechtsame des Administratorencollegii, über die Rechte der Landtage und „allgemeine" Beschwerden). Unter solchen Umständen hielten es die Commissarien der Generalstaaten für angemessen, wieder nach dem Haag abzureisen. Sie verabschiedeten sich am 17. Sept. bei den, damals wieder vollständig versammelten, Ständen (die nun noch vor ihrem abermaligen Auseinandergehen zum Abtrag der fünften Rate der holländischen Schuld zwei Capital- und vier Personalschatzungen genehmigten), und reisten, nachdem

persönliche Verhandlungen mit dem Grafen selbst erfolglos geblieben waren, am 18. Sept. nach Hause. Die Stände verließen nun Norden gleichfalls. Die Spannung, die durch solche resultatlose Versuche zur Suhne erzeugt war, wurde dadurch vermehrt, daß, genau wie im vorigen Jahre, Georg Christian den Administratoren das Recht absprach, die von der Majorität bewilligte Schatzung zu erheben, und nur das zugestand, was die Hane'sche Fraction wollte: eine Capital- und zwei Personalschatzungen (24. Sept.). Nun wurden von der Opposition neue Klagen im Haag gefuhrt; dies Mal noch vermehrt durch Mittheilungen von schändlicher Unbill, die sich Hopfner gegen die Anhanger der Stände erlaubt hätte (4. Oct.). Dagegen fuhrte der Graf, von Hopfner ganzlich beherrscht, seinerseits schwere Klage, und beschuldigte namentlich den Hofrichter Kniphausen, alle Unruhen anzustiften. Mit unermüdlicher Gutmuthigkeit foderten die Generalstaaten abermals Deputationen auf den 15. Nov. nach dem Haag zur endlichen Suhne. Vorläufig aber sollte Georg Christian allen Excessen seiner Beamten steuern, seine Schatzungsdecrete einziehen und die ständische Steuererhebung nicht mehr behindern.

Inzwischen hatte Georg Christian, gleich nach seiner Rückkehr aus Würtemberg, durch eine feierliche Gesandtschaft um die Hand der Prinzessin Christine Charlotte angehalten und das Jawort Herzog Eberhard's, sowie der jungen Dame erhalten. Um nun seiner Braut im Range näher zu kommen, bewarb er sich bei Kaiser Leopold I. um die Erhebung in den Reichsfürstenstand. In der That ertheilte ihm der Kaiser am 18. April 1662 den Furstenbrief, durch den Georg Christian, seine eventuellen Leibeserben beiderlei Geschlechts, deren eventuelle Descendenten, und nach deren Absterben die nächstfolgenden regierenden Grafen (eventuelle Nachkommen seines jüngsten Bruders) und deren Nachfolger in den Reichsfurstenstand aufgenommen wurden[5]). Nun begab er sich nach Stuttgart und vermählte sich am 8. Mai 1662 mit der kaum 16jährigen Prinzessin[6]). Am 31. Juli traf er wieder in Aurich ein, wo ihn die Stände, trotz aller Zwistigkeiten sehr loyal gesinnt und durch die inzwischen (s. unten) im Haag eingetretenen Verhältnisse bereits sehr versöhnlich gestimmt, durch eine Deputation begrußten, und mit einem Pokal voll 1000 Ducaten beschenkten. Die junge Furstin erhielt als Witthum Haus und Amt Pewsum mit 6000 Thalern jährlicher Revenuen und 300 Thalern Revenuen für die Morgengabe. Nun nahten sich endlich auch die ständischen Irrungen ihrer Ausgleichung. Zwar hatten Hopfner, der im Haag für seine Intriguen keinen Boden sah, und die Hane'sche Partei durch mancherlei Einwände es dahin gebracht, daß die neuen Unterhandlungen erst im März 1662 im Haag eröffnet werden konnten. Aber Höpfner's Abwesenheit machte es möglich, daß die (jetzt) furstlichen und die ständischen Deputirten (Wiarda, Witkopf und de Groot auf der einen; Kniphausen, Wermelskirchen, Gerhardi, Westendorf, Haven, Andree und Aitzema auf der andern Seite) schon am 27. April sich gegenseitig als berechtigt anerkannten; daß sie versprachen, gegenseitig auf ihre Beschwerden einzugehen, ohne vorherige Genugthuung fur das Geschehene zu fodern, und daß sie sich verpflichteten, sich der generalstaatischen Entscheidung ehrlich zu fugen. Wie es scheint, so wirkte dazu auch der Einfluß des Dr. Wolfgang Förster mit, den der Herzog von Würtemberg nach dem Haag geschickt hatte, um sich bei der vorliegenden Frage fur seinen jungen Schwiegersohn zu verwenden.

Im Haag wurden von beiden Seiten etwa 284 Gravamina beigebracht, von denen naturlich vor der Hand nur einige verhandelt werden konnten. Man kam daher, sobald sich die furstlichen Abgeordneten überzeugt hatten, daß die dissentirenden Stände in der That die rechtmäßigen, die „Hane'schen" Stände nur eine geringe Fraction seien, unter Mitwirkung einer staatischen Commission, am 29. Juni 1662 zu dem sogenannten vorläufigen haagischen Vergleiche. Man kam überein, die noch unentschiedenen Gravamina zu Emden, wo das landschaftliche Archiv war, zu schlichten; zu dem Ende wollten die Generalstaaten den Fursten ersuchen, einen Landtag nach Emden zu berufen. Die Qualification der nach Emden zu berufenden Deputirten ward klar und deutlich festgestellt. In der That schrieb auch Georg Christian, nachdem er Anfangs den Landtag zu Hinte abzuhalten gewünscht hatte, auf den allgemeinen Wunsch einen Landtag nach Emden aus, der am 10. Sept. eroffnet wurde. Zur allgemeinen Freude hatte er kurz vorher den verhaßten Höpfner entlassen, und kam nun selbst am 17. Sept. nach Emden. Nun arbeitete man in bester Harmonie an Abstellung der Beschwerden und gegenseitiger Ausgleichung, und entschied sich endlich, weil man nicht über Alles ins Reine kommen konnte, durch den emdener Vergleich und Landtagsschluß (18. Nov. 1662), die Generalstaaten zu bitten, die noch rückständigen Beschwerden durch ihre Vermittelung zu entscheiden und beizulegen. Und da sich in der That zu Anfang des Jahres 1663 die Verhaltnisse zwischen Fürst und Ständen wieder mehr verwickelten, auf dem Wege der Deputationen nach dem Haag (Ende Mai und Mitte Juli) aber die noch schwebenden Irrungen nicht beigelegt werden konnten, so sandten die Generalstaaten Ende August e...e neue Commission nach Ostfriesland, die am 3. Sept. nach Aurich kam. Am 18. Sept. ward dann in Emden ein Landtag eröffnet, wo denn zunächst Junker Joost Hane von Upgant und Baron Freitag von Gödens durch Vermittelung der Commission mit der Ritterschaft wieder versöhnt wurden. Dann aber gelang es

---

5) Auf Verwendung seines würtembergischen Schwiegervaters erhielt Georg Christian durch ein kaiserliches Decret vom 3. Nov. 1664 Sitz und Stimme auf der Fürstenbank zu Regensburg, starb aber, ehe er persönlich in den Reichsfürstenrath eingeführt werden konnte. Erst sein Sohn Christian Eberhard ward (am 16. Sept. 1667, vertreten durch den ostfriesischen Residenten Hagemeyer) in dies Collegium wirklich aufgenommen. 6) Die junge Fürstin wurde (als besondere Ehre) damals von der Gemahlin des Kaisers Leopold I., Eleonore Theresia, in den Damenorden der „Sklavinnen der Tugend" aufgenommen.

diesen niederländischen Commissarien wirklich, alle noch streitigen Punkte von Bedeutung auszugleichen, und zu allgemeiner Freude den Abschluß des sogenannten Finalrecesses herbeizuführen, der am 4. Oct. 1663 von Georg Christian, der Commission und den Ständen unterzeichnet wurde: die Gravamina waren endlich erledigt.

Ohne zu speciell auf diese erledigten Gravamina einzugehen (das Nähere steht in Brenneisen's Chronik von Ostfriesland, 2. Bd. S. 750—912, und in Wiarda's Ostfries. Geschichte, 5. Bd. S. 253 fg.), bemerken wir, daß zunächst in dem „Capitel von der Justiz" namentlich die Rechte und Befugnisse des Hofgerichts genau regulirt wurden. Die Stellung und die Rechte der Administratoren ferner wurden fest geordnet: der Landrentmeister sollte jährlich den 10. Mai seine Rechnung ablegen, der Fürst aber unter keinem Vorwande jemals, weder direct noch indirect, die Hand an die „Landescompteire" legen. In Sachen der Landtage ward die Unabhängigkeit des ständischen Geschäftsganges, die Freiheit der Deputirtenwahlen und der Abstimmungen gesichert, Separationen der Stände streng untersagt. In Betreff der ständischen allgemeinen Beschwerden ward außer Anderem das sogenannte Strandrecht näher regulirt, und namentlich bestimmt, daß ohne Zuthun und Zustimmung der Stände keine neuen Truppen angeworben, keine neuen Gesetze gemacht oder alte verändert werden durften. Mit Uebergehung der ritterschaftlichen Gravamina, sowie derer von Norden und der auricher Postulate, bemerken wir noch, daß Georg Christian auch mit der Stadt Emden völlig ins Reine gekommen war; daß dem emdener Magistrate namentlich die ungestörte Jurisdiction in seiner Stadt blieb. Die Emdener aber (indem sie zugleich ihre Indemnisationsfoderung von 187,510 Gulden wegen des aus den Contraventionen wider die Accorde erlittenen Nachtheiles fallen ließen), verpflichteten sich, dem Fürsten wegen rückständiger Recognitionsgelder 72,000 Gulden auszuzahlen. Der letzte Punkt des Finalrecesses betraf eine Geldfoderung des Fürsten an die Stände. Georg Christian, den die sogenannte Lichtenstein'sche Schuld (vergl. unten) schwer drückte, verlangte von den Ständen die Vergütung mehrer Summen, die seine beiden letzten Vorgänger von 1628 bis 1654 im Interesse des Landes verausgabt hatten, mit den Zinsen 183,280 Thaler. Obwol nun die Stände sich hartnäckig weigerten, die Verbindlichkeit dazu anzuerkennen, so verstanden sie sich doch endlich auf Rath der staatischen Commission dazu, „aus freien Stücken" dem Fürsten zum Abtrag der Lichtenstein'schen Schuld 300,000 holland. Gulden, in drei Terminen (1655—1657) zahlbar, zu bewilligen. Damit sollten denn alle fürstlichen Geldfoderungen getilgt sein; auch mußte Georg Christian versprechen, in Sachen der Lichtenstein'schen Schuld keine, dem Lande schädlichen, Verpfändungen einzugehen, und vor der Huldigung die Landesverträge zu beschwören; auch sollten forthin keine „Ausländer" mehr bei der Landesregierung gebraucht werden.

So waren denn endlich alle Streitigkeiten zwischen Georg Christian und den Ständen ausgeglichen oder entschieden. Indem man einige übrigbleibende Punkte von geringer Erheblichkeit auf gelegenere Zeit aussetzte oder auf den Weg Rechtens verwies, sicherten sich Fürst und Stände gegenseitig, die einzelnen Stände und ihre sonst verfeindeten Glieder unter einander, Vergessenheit der vorgefallenen Irrungen zu, und übertrugen schließlich den Generalstaaten das Recht zur authentischen Interpretation etwa zweifelhafter Stellen in den Vergleichen, sowie die „Manutenenz" des haagischen Vergleichs, des emdener Vergleichs und des Finalrecesses. In Folge so erfreulicher Ausgleichung sollte dann die Huldigung, zunächst von Emden, endlich am 18. Nov. 1663 vorgenommen werden. Demgemäß verfügte sich Georg Christian am 16. Nov. mit Gemahlin und Hofstaat nach Wolthusen, und ward von den Vertretern der Stadt Emden feierlich nach Emden eingeholt, wo man ihn mit Pomp empfing. Am folgenden Tage conferirte Georg Christian mit dem Magistrate über den Homagialeid und die Huldigungsreversalien, und bestätigte der Stadt alle ihre Rechte, Privilegien und Gerechtigkeiten; verpflichtete sich, Nichts dagegen zu unternehmen, und versprach, zur Garantie künftig seinen Kanzler, seine Räthe, Landrichter und Rentmeister beim Antritt ihrer Aemter auf die Landesverträge zu verpflichten. Am 18. Nov. fand dann in der Burg zu Emden eine feierliche Versammlung statt, wo denn Georg Christian den Huldigungsrevers unterschrieb, und seine Räthe auf die Landesverträge verpflichtet wurden. Unmittelbar darauf begab sich Alles nach der Hauptkirche von Emden, und nach gehaltener Huldigungspredigt wurde die Huldigung in herkömmlicher Weise vollzogen. Dagegen huldigten die Ritterschaft, die Städte Aurich und Norden (diese letztern also zum zweiten Male), sowie der dritte Stand erst am 29. März 1664, nachdem Georg Christian an demselben Tage sämmtliche Landesverträge bestätigt, und das Versprechen erneuert hatte, keine „Ausländer" bei der Landesregierung anzustellen.

Während so zwischen Georg Christian und seinen Ständen der Friede in erfreulicher Weise hergestellt ward, zog sich wegen der schon mehrmals beiläufig erwähnten, sogenannten Lichtenstein'schen Schuld im Laufe des Jahres 1663 ein neues Ungewitter über dem Haupte des beklagenswerthen Fürsten zusammen. Die Veranlassung war etwa diese: Graf Enno III. von Ostfriesland hatte am 26. Jan. 1600 mit seinen Töchtern von der Gräfin Walpurgis von Rittberg, Sabine Katharine und Agnes, zu Berum einen Vergleich geschlossen, durch den sie ihm das sogenannte Harlingerland (die Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund), einen Theil ihres mütterlichen Erbes, gegen Entschädigung überließen. Auf Agnes, die jüngere, fiel eine Entschädigung von 165,000 Thalern, die bis zur Ablösung verzinst werden sollten. Beide Töchter hatten auf alle spätern gesetzlichen Einreden eidlich Verzicht geleistet. Trotzdem stellte Agnes, nachdem sie sich

1604 mit dem Freiherrn, spätern Fürsten Gundacker von Lichtenstein vermählt hatte, bei Erlangung ihrer Volljährigkeit im J. 1608, bei dem Reichshofrathe Klage wider ihren Vater an, und suchte wider den Vergleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach. Sie behauptete nämlich, sammt ihrer Schwester von dem Vater weit über die Hälfte benachtheiligt zu sein, was aber Graf Enno in gewissenhafter Ueberzeugung bestritt. Die Schwierigkeit wegen des Eides wurde von Agnes dadurch gelöst, daß sie 1615 katholisch wurde, und nun der päpstliche Nuntius in Prag sie von dem Eide lossprach und zur Fortsetzung des Processes gegen den Vater befugt erklärte. Nach Agnes' Tode 1616 setzten die Curatoren der minderjährigen Lichtenstein'schen Kinder den Proceß fort; um nun mit dem mächtigen und in Wien sehr einflußreichen Lichtenstein'schen Hause nicht in gefährliche Verwickelungen zu gerathen, sandte Graf Enno III. 1621 seinen Kanzler Dothias Wiarda nach Wien, der dann am 18. Jan. 1662 mit den erwähnten Curatoren einen Transact abschloß. Dadurch wurde der berumer Vergleich bestätigt; die 165,000 Thaler der Agnes sollten mit 6 Procent bis zur Ablösung verzinst, alle andern angeblichen Lichtenstein'schen Ansprüche aber durch die Summe von 135,000 Thalern, in dreijährigen Terminen zahlbar, abgekauft werden. Nun aber wurde das Geld, welches Enno zur Zahlung des ersten Termines dieser Summe im esener Schlosse aufgehäuft hatte, im Nov. 1622 bei der schändlichen Mansfeld'schen Invasion durch den Hauptmann Lemger geraubt. Dies und die Verwirrung, in welche die Leiden des 30jährigen Krieges die gräflichen Finanzen stürzten, machten jede Zahlung der Schuld unmöglich. Endlich bewirkten die Lichtensteiner, daß der wiener Reichshofrath im J. 1638 dem Grafen Ulrich II. aufgab, die 135,000 Thaler sofort zu entrichten; fortgesetzte Weiterungen des Grafen führten dahin, daß Kaiser Ferdinand III. im J. 1647 dem Bischofe von Münster aufgab, die Execution gegen Ulrich zu vollstrecken; doch kam dieser Befehl damals nicht zur Ausführung. Inzwischen erfolgte der westfälische Frieden von 1648; der Umstand, daß in diesem Frieden verordnet war, „Jedwedem, der während des Krieges durch ein Urtheil graviret worden, solle die Revision freistehen, und bis zu deren Abschluß die Execution der ersten Sentenz ruhen," bestimmte das ostfriesische Grafenhaus, für seinen Proceß die Revision zu fodern. Nach unendlichen Berathungen erkannte am 6. Jan. 1663 der Reichshofrath die Revision für unstatthaft, und bestätigte die vorigen Sentenzen, jedoch in der ermäßigten Form, „daß allerdings das Capital dem Hause Lichtenstein ungekränkt bleiben, dem ostfriesischen Hause aber abschlägliche Zahlungen in siebenjährigen Fristen vergönnt werden sollten." Von den rückständigen Zinsen sollte der Schuldner nur ein Viertel entrichten; die künftig laufenden aber mit 5 Procent entrichtet werden. Zugleich ward dem Bischofe von Münster (Christoph Bernhard von Galen) und dem Grafen Anton Günther von Oldenburg aufgetragen, „mit der Execution gegen Fürst Georg Christian zu verfahren." Da der Graf von Oldenburg wegen hohen Alters den Auftrag ablehnte, so blieb das leidige Geschäft dem Bischofe allein überlassen; zu großem Verdrusse Georg Christian's, der, abgesehen von dem Aerger über diesen Gang des Processes, bitter grollte, daß man einem katholischen Reichsstande die Commission aufgetragen hatte. Zudem glaubte er befürchten zu müssen, der Bischof von Münster beabsichtige, in Ostfriesland festen Fuß zu fassen, und ein Stück dieses Landes an sich zu reißen. Er wandte sich deshalb durch die Staaten von Geldern (als Oberlehensherrn von Harlingerland) an die Generalstaaten, die in der That aus Mistrauen gegen den münsterischen Bischof am 5. Aug. 1663 ihrem Commandanten in Gröningen geboten, alle Schritte des geistlichen Herrn zu überwachen. Inzwischen hatte Hartmann, Fürst von Lichtenstein, durch seinen Anwalt, den zähen und unbeugsamen Dr. Ignatius von Hase, in Münster um Beschleunigung der Execution nachgesucht. Nur die Vermittelung der Herzoge von Würtemberg und Braunschweig-Lüneburg hielt noch das Einrücken münsterischer Truppen in Ostfriesland auf. Verhandlungen, die nun Georg Christian am 12. Aug. 1663 zu Sögel mit dem Bischofe von Münster und dem Dr. von Hase pflog, blieben erfolglos. Auch den bischöflichen Vorschlag, innerhalb vier Wochen zur Erlegung der Quarte der rückständigen Zinsen Anstalten zu treffen, dann aber einen Theil des sogenannten Reiderlandes an den Bischof zu überlassen, der dafür 150,000 Thaler an Lichtenstein zahlen und diesen bewegen wollte[7]), wegen der übrigen 150,000 Thaler billige Termine zu stellen, schlug Georg Christian später ab. Weil aber alle Bemühungen des Fürsten, durch künstliche Mittel und Spitzfindigkeiten die Sache hinzuhalten, oder doch die zu zahlende Summe zu verringern, und die Execution aufzuhalten, gänzlich scheiterten, so sah er sich, um nicht Ostfriesland von Executionstruppen besetzt zu sehen, endlich genöthigt, am 4. Sept. 1663 in Aurich folgenden Vergleich einzugehen: „Georg Christian verpflichtete sich, bis Michaelis, oder spätestens binnen sechs Wochen vom 4. Sept. an, 135,000 Thaler an rückständigen Zinsen, vom J. 1654 an gerechnet, in Meppen auszuzahlen. Dann Ende April des J. 1664 das wienerische Capital von 135,000 Thalern, und endlich in den Jahren 1665, 1666 u. 1667 das berumische Capital zu 165,000 Thalern mit den inzwischen laufenden Zinsen aufzubringen; schließlich auch die Quarte der aus der Zeit vor 1654 rückständigen Zinsen zu bezahlen. Falls er diese Zahlungen nicht leiste, wolle er sich der Execution und der Einsetzung Lichtenstein's in den Besitz von Esens, Wittmund und Stedesdorf unterwerfen. Zur Sicherheit des Lichtensteiners setzte er seine sämmtlichen Güter und das ganze Fürstenthum mit allen seinen Renten und Gefällen zum Unterpfande." Als die Stände, die sich, wie wir oben sahen, im Sept. d. J. damals mit dem Finalrecesse beschäftigten, dies vernahmen, waren sie sehr un-

7) Das Capital der in den berumer und wiener Vergleichen Seitens der Ostfriesen zugestandenen Schuldsummen schlug Dr. von Hase jetzt auf zusammen 300,000 Thaler an.

zufrieden. Sie meinten, Georg Christian habe dem Bischofe mehr als nöthig zugestanden, und protestirten wider die Verpfändung von Ostfriesland wegen einer Schuld, die blos Harlingerland angehe. Die fatale Lage des Fürsten vermochte sie dann, wie schon oben bemerkt, die oben erwähnten Geldsummen demselben zu bewilligen. Indessen konnten diese Gelder dem Fürsten gegenwärtig nicht helfen, weil mit Ausnahme der 72,000 emdener Gulden die ständischen Zahlungen erst 1665 beginnen sollten. Um daher den ersten Zahlungstermin einhalten zu können, lieh Georg Christian, da ihm der Bischof noch fünf Wochen Aufschub gewährte, bei den Generalstaaten (4. Nov. 1663) 135,000 Thaler, und verpfändete ihnen dafür, außer andern Grundstücken, besonders seine Domainen in Harlingerland. So schien Alles auf dem besten Wege, um die münsterische Execution abzuwenden, da traten gefährliche Misverständnisse zwischen Georg Christian und den Staaten ein. Der Fürst hatte den Holländern „zu mehrer Sicherheit" zugestanden, die dieler Schanze und die Burg von Jemgum an der Ems (im südlichen Ostfriesland) zu besetzen und neu zu verschanzen; bald nachher bat er aber aus triftigen Gründen, nur die dieler Schanze zu besetzen und von einer Instandsetzung von Jemgum abzusehen. Der Zwist, der darüber sich erhob, verzögerte die Auszahlung der holländischen Vorschüsse; und da inzwischen große Ueberschwemmungen neue Wasserbauten nöthig machten, letztere aber auch das Geld verschlangen, was der Fürst wegen seiner Schuld in Ostfriesland durch Negotiationen erlangt hatte, so konnte er die versprochene erste Rate zur bestimmten Zeit nicht zahlen. Der Bischof von Münster verweigerte (2. Dec.) jede weitere Stundung mit Härte, und schickte dann den Obersten Elverfeld mit 1100 Mann, drei Pontons, vier Kanonen und drei Mörsern, gegen Ostfriesland; der letztere nahm auch am 8. Dec. 1663 ohne alle Mühe die nur von einem Officier und sieben Soldaten bewachte dieler Schanze weg und besetzte sie mit 300 Mann, ließ sie auch bedeutend verstärken. Dieser Schritt des Bischofs erregte bei den Generalstaaten großen Aerger; längst mit ihm gespannt, wollten sie nicht dulden, daß dieser unternehmende Mann auch auf dieser Seite eine, ihnen unbequeme, militairische Stellung gewinne, und trafen daher Vorbereitungen zur Mobilmachung eines Theiles ihrer Truppen. Sie wollten entweder durch beschleunigte Zahlungen an Georg Christian, oder im Nothfalle mit Gewalt der münsterischen Besetzung von Diele (auch wol Dyle geschrieben) ein Ende machen. Indessen sollte es nicht leicht werden, den streitfertigen Bischof von Galen aus dieser Stellung zu verdrängen. Zunächst befahlen unter dem 5. Jan. 1664 Oberst Elverfeld, jetzt Commandant in Diele, und der münsterische Rentmeister Martels, als subdelegirte Commissarien der Executionscommission, durch Maueranschlag den Rentmeistern, Voigten und Eingesessenen der fürstlichen Tafelgüter und Intraden, binnen vier Wochen nach Diele zu kommen, ihnen alle Listen und Hebungsregister einzuliefern, und bei Vermeidung der Execution alle Einkünfte und Renten dem gleichfalls in Diele anwesenden Receptor Sprengelmeyer, den Dr. von Hase dazu bevollmächtigt hatte, abzuliefern. Auch die Einkünfte des Grafen Edzard Ferdinand und der Witwe des Fürsten Enno Ludwig wurden mit Arrest belegt.

Gleichzeitig unterhandelten die Generalstaaten mit dem Bischofe, der sich zur Zeit in Regensburg, und dem Fürsten von Lichtenstein, der sich in Wien aufhielt, um die obschwebenden Irrungen wo möglich gütlich beizulegen, und foderten alle Betheiligten auf, am 12. Febr. einen Congreß in Leerort zu veranstalten, was jedoch nicht geschah. Auf Jemgum leisteten sie nun auch Verzicht und stellten dem Georg Christian die Zahlung des bewußten Vorschusses in nächste Aussicht. Nun aber weigerten sich, als Georg Christian zu Anfang Februar die Zahlung des ersten Schuldtermines anbot, sowol Oberst Elverfeld in Diele, wie auch die Regierungsbehörden in Münster, in Abwesenheit des Bischofs das Geld anzunehmen und die Schanze wieder zu räumen. Auch die generalstaatischen Commissarien, die am 11. Febr. nach Ostfriesland kamen, um diese Sache durch ihre Vermittelung ausgleichen zu helfen, konnten dem Fürsten nicht dazu verhelfen, daß die münsterischen Beamten sein Geld annahmen. Dagegen übergaben sie ihm die vorzuschießenden 135,000 Thaler, regulirten die Tilgung dieser Schuld durch die Domainengelder von Harlingerland, machten dem Fürsten einen sehr zweckmäßigen Etat seines Haushaltes, um hier unnütze Kosten zu sparen, und veranlaßten ihn, auf den 22. Febr. einen Landtag nach Emden zu berufen. Und hier setzten sie es nach vielen heißen Kämpfen durch, daß die Stände, um ihrem Fürsten zu helfen, beschlossen, die in dreijährigen Terminen von 1665 aus versprochenen 300,000 Fl. zu „anticipiren," und schon bis Ostern 1664 zu zahlen; denn Ende April dieses Jahres war schon das zweite Capital der Lichtensteiner Schuld fällig. (Dafür mußte dann der Fürst auf das Bestimmteste zusichern, bei der Landesregierung keine „Ausländer" anzustellen; dies geschah, wie wir schon oben sahen, durch die Reversalien bei der allgemeinen Huldigung am 29. März 1664.) Um aber diese 300,000 Fl. schnell herbeizuschaffen, verstatteten die Commissarien, daß die Gelder, welche zur Deckung des siebenten Termines der holländischen Schuld aufgebracht waren, zur Lichtenstein'schen Schuld verwandt, jener Termin aber prolongirt werden sollte.

Sobald nun (Ende April dieses Jahres) das nöthige Geld beisammen war, reisten der ständische Präsident Kniphausen und Dr. Rüssel, Amtmann von Aurich, nach Münster und boten dem Bischofe von Münster gegen gültige Quittung und Räumung der dieler Schanze die Zahlung von 285,000 Thalern (der erste, längst fällige Termin, das wiener Capital und die Verzugszinsen zu 15,000 Thalern) an. Aber nun verlangte der zähe Prälat, daß im Falle der Rückgabe die dieler Schanze geschleift werden sollte! Inzwischen mischte sich auch Kaiser Leopold I. in diese Sache ein; gänzlich auf Seiten des Bischofs hatte er am 7. April d. J. durch seinen

Gesandten im Haag, Friquet, den Generalstaaten eine scharfe Note überreichen lassen. Er erklärte es für Reichsfriedensbruch, daß die Staaten wegen der Besetzung der dieler Schanze drohende Rüstungen anstellten, überhaupt sich mit den Lichtenstein'schen Irrungen bemengt hätten. Die Staaten kümmerten sich um diese Note sehr wenig, wandten sich vielmehr unter hartem Tadel seines Benehmens an den Bischof und foderten ihn unter Gewaltdrohungen auf, falls er bis zum 23. April das Geld erhalten, am 30. April die Schanze zu räumen. Schon am 26. April lief eine bischöfliche Antwort im Haag ein. Galen erwiderte die drohende niederländische Note ziemlich gemäßigt und erklärte seine Bereitwilligkeit, mit den Staaten in Conferenz zu treten. In der That kam unmittelbar hernach im Haag ein Congreß zu Stande, den Münster, die Generalstaaten und Ostfriesland beschickten. Indessen alle Versuche zur Ausgleichung scheiterten an der Frage wegen des Schicksales der dieler Schanze. Galen wollte nach Zahlung der 285,000 Thaler die Schanze nur an Georg Christian ausliefern, dieser sollte sie dann schleifen. Das hätte nun der Fürst gern gethan, weil ihm seit der kaiserlichen Note an die Staaten, im Falle einer Auslieferung der Schanze an die Niederländer ein fiscalischer Proceß in Aussicht stand. Darauf aber gingen die Staaten nicht ein: sie wollten, Georg Christian's Versprechen bei Abschluß der ersten Anleihe von 135,000 Thalern gemäß, dies Schloß besetzt halten, bis dieser Vorschuß wieder getilgt sei. So ging man denn unverrichteter Sachen auseinander. Galen warf neue 60 Mann nach Diele, die Staaten aber ließen einen Theil ihrer mobilen Truppen (man hatte seit dem December 1663 drei Regimenter Reiterei, sieben Regimenter Fußvolk auf Kriegsfuß gebracht) ausrücken. Am 1. Mai 1664 brach Prinz Wilhelm Friedrich von Nassau (Statthalter von niederländisch Friesland und Gröningen) mit 17 Compagnien Infanterie und 20 Schwadronen Reitern von Ulsen auf, vereinigte sich am 9. Mai zu Reene, eine Meile von Diele entfernt, mit andern 20 Compagnien, erschien am 10. Mai vor der Schanze und begann, da Oberst Elverfeld die Uebergabe kategorisch verweigerte, sofort die Belagerungsarbeiten. Am 18. Mai ließ er die Festung auf allen Seiten kräftig beschießen, schloß aber schon an demselben Tage durch den Major Kirkpatrik mit Elverfeld auf Befehl der Staaten einen Waffenstillstand bis zum 22. Mai. Der Grund davon lag in den weitern Verhandlungen im Haag. Hier hatte nämlich der kaiserliche Gesandte Friquet am 10. Mai den Staaten eine neue Note überreicht, worin er ihr ganzes Verfahren in der dieler Angelegenheit aufs Schärfste angriff und wider ihren Plan, die Schanze wegzunehmen energisch protestirte. Blieb nun zwar dieser Schritt ohne Erfolg, so hatten dagegen Domdechant Brabeck von Münster, und die ostfriesischen Abgeordneten von Kloster und Wiarda eifrig an einem Vergleiche gearbeitet. Es gelang ihnen auch; demnach sollte Georg Christian bis zum 21. Mai gegen bündige Quittung 285,000 Thaler in Meppen auszahlen, Galen aber seine Truppen mit Zubehör binnen sechs Tagen nach geleisteter Zahlung aus Diele wegziehen und die von Elverfeld neu angelegten Werke schleifen. Die weitere Disposition über Diele solle dem Fürsten vorbehalten bleiben. Diese Abkunft genehmigte Galen am 10. Mai in Münster; die Staaten erklärten am 15. Mai ihre Genehmigung, setzten auch einige sehr zweckmäßige Bestimmungen hinzu, die allen Theilen zu Gute kamen, rückten den Zahlungstermin auf den 25. Mai hinaus und ersuchten den Bischof wie den Fürsten, bis zum 21. Mai mit ihnen zugleich Deputirte nach Stapelmoer, dem Hauptquartier des Prinzen Wilhelm, zu schicken, um dort den Vergleich zu vollziehen. Prinz Wilhelm erhielt demgemäß den Befehl, die Feindseligkeiten vor der Hand einzustellen, die Belagerung aber fortzusetzen, wenn bis zum 21. Mai keine Abgeordneten von Münster bei ihm erscheinen würden. So ruhten die Waffen vor Diele mehre Tage; als aber die Conferenz in Stapelmoer (21. Mai) abermals ungenügend ausfiel (die münsterischen Abgeordneten brachten nur mangelhafte Vollmachten und Quittungen mit und verweigerten die Annahme eines der staatischen Zusatzartikel), so erneuerte Prinz Wilhelm am 24. Mai die Beschießung. Schon am folgenden Tage sah sich Elverfeld genöthigt, zu capituliren; am 27. Mai zog er mit allen seinen Truppen und Vorräthen nach Coesfeld ab und übergab die Festung den Holländern. Prinz Wilhelm ließ dieselbe nun wieder in Stand setzen, legte eine staatische Besatzung hinein und kehrte am 11. Juni nach den Niederlanden zurück. Die Staaten aber bemühten sich nun, in weitläufigen Schreiben ihr Verfahren bei dem Kaiser Leopold zu rechtfertigen: ein ziemlich unnützer Schritt, der denn auch weiter keine besondere Berücksichtigung fand. Dagegen hatte inzwischen, auf Antrieb des Fürsten von Lichtenstein, der Reichsfiscal Veit Sartorius von Schwanenfeld dem Fürsten Georg Christian nun wirklich den fiscalischen Proceß gemacht, weil er in der Executionssache auswärtigen Beistand in Anspruch genommen. Schwanenfeld hatte darauf angetragen (Klage und Pönolmandate wurden dem Ostfriesen zugestellt), den Fürsten „wegen seiner Eingriffe in die Lehnrechte und Reichsverfassung" mit der Strafe des Landfriedenbruchs zu belegen; ihm auch bei Strafe von 1000 Mark Goldes und Verlust des Lehnrechtes aufzugeben, keine zum Reiche gehörenden Plätze ohne kaiserliche Zustimmung zu verpfänden oder auswärtigen Staaten einzuräumen, auch nicht zu dulden, daß auf dem Reichsboden Schanzen angelegt würden. Dem zu begegnen, ließ Georg Christian durch den Rath Stamler und den Agenten Hagemeyer auf dem regensburgischen Reichstage ein Memorial einreichen, in welchem er sich wegen der dieler Angelegenheit und wegen seines ganzen Benehmens seit dem Abschlusse des auricher Vergleiches vom 4. Sept. 1663 würdig und überzeugend vertheidigte. Er protestirte daher gegen alle Ansprüche „auf Schaden und Kosten," foderte die Aufhebung des executivischen Verfahrens und ließ endlich, um allem Anspruch auf Verzugszinsen auszuweichen, am 17. Oct. 1664 die mehr erwähnten 285,000 Thaler bei dem Hofgerichte in 51 Fässern deponiren. Seitdem machten diese Ange-

legenheiten mehre Monate lang weiter keine Fortschritte [8]); bis es endlich der freundlichen Vermittelung des Herzogs Eberhard von Würtemberg gelang, einen definitiven Vergleich zwischen Georg Christian und Fürst Hartmann von Lichtenstein herbeizuführen, der am 15. April 1665 zu Wien abgeschlossen wurde. Dadurch machte sich Georg Christian verbindlich, die Gesammtsumme von 486,000 Thalern (165,000 Thaler herumer, 135,000 Thaler wiener Capital und 186,000 Thaler gesammelte Zinsen) in der Art zu bezahlen, daß Lichtenstein zunächst binnen acht Wochen die bei dem Hofgerichte deponirten [illegible] Thaler zu Amsterdam in Empfang nehmen sollte. In [illegible] Terminen sollte er noch weitere [illegible] Thaler bekommen, und damit die beiden letzten Posten getilgt sein. Das sogenannte herumer Capital sollte dagegen stehen bleiben und mit 5 Proc. verzinst werden. Der Kaiser bestätigte diesen Transact, und alle Streitigkeiten über diese Lichtenstein'schen Gelder hörten glücklich auf; sofort erfolgte auch ein kaiserliches Rescript an den Bischof von Münster, die Execution nicht länger fortzusetzen. Nunmehr endlich der erdrückenden ständischen und finanziellen Verwickelungen entledigt, konnte Georg Christian daran denken, durch vernünftige Sparsamkeit und kluge Regierung sein Land nach und nach wieder in bessern Zustand zu versetzen. Es war ihm das aber nicht beschieden; denn am 5. Juni 1665 befiel ihn, durch zu vieles Weintrinken herbeigeführt, eine Unpäßlichkeit und schon am folgenden Tage (6. Juni) verschied er, im 32. Jahre seines Alters, im sechsten seiner Regierung [9]). Er hatte mit seiner Gemahlin Christine Charlotte zwei Töchter erzeugt (Eberhardine Katharine, geb. den 2?. März 1663; sie starb schon am 10. Juli 1664; und Juliane Charlotte, geb. den 3. Juni 1664; sie starb am 9. März 1666); und hinterließ sie wiederum schwanger. Die Fürstin kam nach seinem Tode zu Esens mit einem Sohne nieder (1. Oct. d. J. 1665), dem nachmaligen Fürsten Christian Eberhard [10]). Sie starb den 14. Mai 1699 zu Bruchhausen im Lüneburgischen.

(Dr. *G. F. Hertzberg*.)

8) Die Wegnahme der [illegible] Schanze führte natürlich zwischen Münster und den Staaten heftige Spannung herbei, die im Frühjahre 1665 einen Bruch drohen ließ. Da Georg Christian fürchtete, der Bischof werde sich auch an ihm rächen wollen, so [illegible] er von seinen Ständen Geld zur Anwerbung von 100 Soldaten, welche das [illegible] Stickhausen besetzen sollten. Aber die Stände schlugen dieses Gesuch trotz der staatischen Empfehlung ab, weil sie in altem Mistrauen gegen den Landesherrn fürchteten, der Fürst möchte seine geworbenen Söldner zum Nachtheile [illegible] misbrauchen. Die Sache wurde erst unter der folgenden [illegible] ausgemacht. 9) Wir fügen als Notizen [illegible], bei, daß Georg Christian sich im September 1664 mit dem Grafen Anton Günther von Oldenburg wegen [illegible] der Grenzen bei Stickhausen, Friedeburg, Apern und [illegible], und wegen einiger anderer Irrungen verglich. Auch traf die Stadt Emden das Unglück, daß ihr die Engländer, die seit 1664 mit den Generalstaaten kriegten, im März 1665 [illegible] Schiffe [illegible], die holländisches Gut an Bord hatten. 10) Der Enkel des Fürsten Georg Christian, der von 1708—1734 Ostfriesland beherrschte, hieß Georg Albrecht. Unter ihm erlitt das Land durch große Ueberschwemmungen in den Jahren 1717—1720 ungeheuren Schaden. Seit 1721 lag dieser Fürst, wie einst sein Großvater und nach dessen Tode die Großmutter, mit den Ständen (besonders mit der Stadt Emden) in Zwist, der endlich sogar zu Thätlichkeiten führte, und nur erst 1732 durch Vermittelung des Kaisers beigelegt wurde. Doch starb Georg Albrecht in Unfrieden mit seinen Ständen. Das Nähere s. unter Georg Albrecht.

17) George, Pfalzgrafen bei Rhein.

a) Georg Gustav, Pfalzgraf bei Rhein, ältester Sohn des Pfalzgrafen Georg Johann, aus dessen Ehe mit Elisabeth, einer Tochter des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz, war 1564 geboren, folgte seinem Vater 1592 in der Regierung und starb 1634. Seine Gemahlin, Elisabeth, eine Tochter des Herzogs Christoph von Würtemberg und Witwe des Fürsten Georg Ernst von Henneberg, war 1592 kinderlos gestorben. In seiner zweiten Ehe, die er 1601 mit Maria Elisabeth, einer Tochter des Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken, geschlossen hatte, erzeugte er mehre Kinder: 1) Anna Magdalena, geb. 1602, vermählte sich 1617 mit dem Herzoge Heinrich Wenzel von Münsterberg und starb 1630. 2) Johann Friedrich, geb. 1604, trat in schwedische Kriegsdienste und starb als Oberst der Cavalerie 1632. 3) Karl Ludwig, geb. 1609, stand ebenfalls im schwedischen Heere und starb 1631 an empfangenen Wunden. 4) Leopold Ludwig, geb. 1625, folgte seinem Vater in der Regierung und starb 1694. Mit seinem Tode erlosch die von dem Pfalzgrafen Rupert gestiftete veldenzische oder lützelsteinische Linie der Pfalzgrafen bei Rhein [1]).

b) Georg Johann, Pfalzgraf bei Rhein, Sohn des Pfalzgrafen Rupert, aus dessen Ehe mit Ursula, Tochter des Wild- und Rheingrafen Johann VII., war 1543 geboren. Er stand Anfangs unter der Vormundschaft des Pfalzgrafen Wolfgang von Zweibrücken. Nach seinem Regierungsantritte vergrößerte er die von ihm zu seiner Residenz gewählte Stadt Lützelstein. An der Grenze von Lothringen erbaute er eine neue Stadt, die er Pfalzburg nannte. Er starb 1592 als Vater einer zahlreichen Familie. Seine Gemahlin Anna, eine Tochter des Königs Gustav von Schweden, starb 1601. Die mit ihr erzeugten Kinder waren, außer seinem Sohne und Nachfolger Georg Gustav: 1) Anna Margaretha, geb. 1571, seit 1591 mit dem Pfalzgrafen Richard zu Simmern vermählt, gest. 1621. 2) Ursula, geb. 1572, gest. 1635 als Gemahlin des Herzogs Ludwig von Würtemberg. 3) Johanna Elisabeth, geb. 1573, gest. unvermählt 1599. 4) Johann August, der nach seines Vaters Tode Lützelstein erhielt, doch 1611 kinderlos starb, weshalb die genannte Herrschaft seinem jüngsten Bruder Johann Georg II. anheimfiel. Vermählt hatte er sich 1599 mit Elisabeth, einer Tochter des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz und Witwe des Landgrafen Philipp II. von Hessen. 5) Ludwig Philipp, geb. 1570, büßte 1601 bei einem Turniere zu Heidelberg sein Leben ein. 6) Johann Georg II., geb. 1586, erbte,

1) s. Michaelis, Geschichte der teutschen Kurhäuser. 2. Th. S. 103.

wie bereits erwähnt, von seinem Bruder Johann August Lützelstein, und vermählte sich mit Susanna, des Pfalzgrafen Otto Heinrich von Sulzbach Tochter, die ihn jedoch nachher verließ. Er starb 1654 ohne Erben. Den ältesten Prinzen Georg Otto raubte ihm der Tod 1635 auf der Universität Tübingen. Seine übrigen drei Kinder hatte er schon in ihrer zarten Jugend verloren [2]).

c) Georg Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, ältester Sohn des Pfalzgrafen Karl, des Stifters der birkenfeldischen oder zweibrückenschen Linie, aus dessen Ehe mit Dorothea, einer Tochter des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, war 1591 geboren. Die Zeit seiner Regierung, die er nach erlangter Majorennität antrat, fiel in die unglückliche Periode des 30jährigen Krieges. Er suchte seinen Unterthanen ihre Drangsale in jeder Weise zu erleichtern, und sorgte überhaupt für das Wohl seines Landes. Sein Tod erfolgte 1663. Mit seiner 1625 gestorbenen Gemahlin Dorothea, einer Tochter des Grafen Otto von Solms, hatte er fünf Kinder erzeugt: 1) Dorothea Amalia, geb. 1618, gest. 1635, unverheirathet. 2) Anna Sophia, geb. 1619, ward 1645 Aebtissin zu Quedlinburg und beschloß 1680 ihr Leben. 3) Elisabeth Juliane, geb. 1620, gest. 1651, unvermählt. 4) Maria Magdalena, geb. 1622, vermählt 1645 mit dem Grafen Anton Günther von Schwarzburg, gest. 1689. 5) Karl Otto, geb. 1625, folgte ihm in der Regierung, starb jedoch bereits 1671. — Von seiner zweiten Gemahlin, der Rheingräfin Juliane, trennte sich Georg Wilhelm 1641 ihrer Untreue wegen. Seine dritte Ehe, mit Anna Elisabeth, einer Tochter des Grafen Ludwig Eberhard von Oettingen, 1649 geschlossen, blieb kinderlos [3]). (*Heinrich Döring.*)

18) George, Großfürsten von Rußland.

George (Jury), Großfürsten von Rußland, sind drei an der Zahl. Da jedoch Jaroslaw I. seinem Taufnamen nach Georg I. war, so zählt ein Theil der Geschichtschreiber, namentlich Arndt, von diesem an, und bezeichnet Wladimir's Sohn durch Georg II. Wir befolgen aber die andere Zählungsart und bezeichnen auf folgende Weise:

a) Georg I. Wladimirowitsch, mit dem Bezeichnungsnamen Langhand, war der vierte Sohn des Großfürsten Wladimir Wsewolodowitsch, erhielt nach dessen Tode im J. 1125 die ihm durch das Testamen seines Vaters zugetheilten Besitzungen Rostow und Susdal, während sein ältester Bruder, Mstislaw I., Großfürst ward, und ihre Brüder a) Jaropolk Perejaslawl, b) Wetscheslaw Turow, c) Andrei Wladimir Wolhynien behielten, und die Söhne des Großfürsten Mstislaw Wladimirowitsch d) Isäslaw Kursk, e) Wsewolod Groß-Nowgorod und f) Rostislaw Smolensk hatten. Der nach Vergrößerung seiner Besitzungen strebende Georg achtete die letztwilligen Verfügungen nicht, welche sein Bruder Mstislaw traf, und machte unter dessen Sohne und Nachfolger, Jaropolk II., der 1132 Großfürst wurde, die Kriegsunternehmungen, welche wir im Art. Jaropolk S. 404—406 angegeben haben. Nach Jaropolk's II. Tode (1139) nahm sein Bruder Wsewolod II. als Großfürst den Thron von Kiew in Besitz. Als Georg dieses erfuhr, versammelte er die Rostower und Susdaler, rief die Nowgoroder zu Hilfe und zog gegen Kiew, machte jedoch, da ihm die Nowgoroder die verlangten Truppen abschlugen, Halt, und schickte einen seiner Heerführer ab, um sich der Stadt Novii-Torg (Torshok) zu bemächtigen. Georg's Sohn, Rostislaw, welcher in Nowgorod vier Jahre und vier Monate regiert hatte, begab sich wegen des Ungehorsams der Nowgoroder und des Zorns seines Vaters über dieselben aus Nowgorod nach Smolensk. Die Nowgoroder baten den Großfürsten Wsewolod um dessen Bruder Swätoslaw Olgowitsch zum Fürsten. Da aber der Großfürst mit Absendung desselben zögerte, schickten die Nowgoroder wiederum zu Georg und baten ihn um seinen Sohn Rostislaw. Diejenigen Nowgoroder aber, welche einen Fürsten von Olg's Nachkommen verlangten, zwangen den Fürsten Rostislaw, zu seinem Vater nach Rostow zu reisen, und baten den Großfürsten Wsewolod um dessen Bruder Swätoslaw. Dagegen die Nowgoroder, welche den Fürsten von Wladimir's Stamme treu blieben, vertrieben im J. 1140 den Olgowitschen aus ihrer Stadt und baten den Fürsten Georg um einen Sohn zum Fürsten. Georg sandte ihnen wieder seinen Sohn Rostislaw. Aber dieser war noch nicht in Nowgorod angekommen, als die Nowgoroder erfuhren, daß der Großfürst Wsewolod ihnen seinen Schwager Swätopolk Mstislawitsch zugeschickt habe, und nun in große Verlegenheit geriethen [1]). Es kam endlich dahin, daß die Nowgoroder den Fürsten Rostislaw Jurjewitsch (Georg's Sohn) vertrieben und den Fürsten Swätoslaw Olgowitsch nicht länger haben wollten, und die Mstislawitschen bei dem Großfürsten und den Nowgorodern erlangten, daß sie den Fürsten Swätopolk Mstislawitsch als Fürsten aufnahmen. Dafür, daß die Nowgoroder Georg's Sohn dem Swätoslaw Olgowitsch vorgezogen hatten, wurde Georg von dem Bruder desselben, Igor, mit Krieg überzogen, wovon wir bereits im Art. Igor Rurikowitsch S. 93 u. 94 gehandelt haben. Nach dem Tode des Großfürsten Wsewolod im J. 1146 war Georg einer der vier Bewerber um den Thron zu Kiew, wie wir in dem zuletzt angeführten Artikel S. 65 angegeben haben. Großfürst wurde Isäslaw II., des verstorbenen Großfürsten Wsewolod Bruder. Der jederzeit einen geheimen Neid gegen seine Vettern, die Mstislawitschen, im Herzen hegende Georg, der besonders kein Freund des Großfürsten Isäslaw war, vor dem er das Recht des Alters und folg-

2) s. *Parei* Hist. Bavarico-Palatina p. 206. *Joannis* Append. ad Par. p. 514. Dessen Miscell. hist. Palat. p. 38. Michaelis, Geschichte der teutschen Kurhäuser. 2. Th. S. 102 fg. 3) s. *Joannis* Append. ad *Parei* Hist. Bavar. Palat. p. 519 seq. Finsterwald in Ludwig's Erläut. German. princ. von der Pfalz S. 868 fg. Michaelis, Geschichte der teutschen Kurhäuser. 2. Th. S. 115.

1) s. das Nähere bei E. G. Arndt, Aufsätze, betreffend die russische Geschichte. 1. Th. S. 397.

lich das Näherrecht zum großfürstlichen Throne zu haben behauptete, brachte zu Gunsten des Fürsten Swätoslaw Olgowitsch ein Heer zusammen, um dessen Bruder Igor befreien zu helfen. Swätoslaw, welcher eine gänzliche Verheerung seines Landes befürchtete, zog aus, um ihm beizustehen, und war schon nahe zu den Wätitschen gekommen, als er die Nachricht erhielt, daß der Fürst Rostislaw von Rasan in sein Land eingefallen. So war Georg genöthigt, zurückzukehren, schickte jedoch seinen Sohn Iwanko mit einigen Hilfstruppen ab. Durch die Heerfahrt, welche Georg im J. 1147 durch seine Söhne Rostislaw und Andrei gegen den Fürsten Rostislaw von Rasan machen ließ, machte er in den Besitzungen desselben viele Gefangene und Beute. Sein Sohn Iwanko starb den 24. Febr. 1148 und von seinen andern Söhnen bestatteten Boris und Gleb den Leichnam ihres Bruders am Don, und kehrten nach Susdal zu ihrem Vater zurück. Swätoslaw war über den Verlust des von ihm wegen seiner Tugenden sehr geliebten Iwanko sehr betrübt, und erhielt, sowie seine Gemahlin und seine Großen, ansehnliche Geschenke versprochen, wodurch Georg ihn bewog, in das Smolenskische einzufallen, während er selbst, um die Nowgoroder zu zwingen, wiederum seinen Sohn zum Fürsten anzunehmen, in das Gebiet derselben eindrang, die Stadt Torshok in Besitz nahm und alle um die Mste gelegenen Gegenden eroberte. Der dem Vergnügen sehr ergebene Georg brachte oft ganze Nächte mit Musik und Trinken zu. Nicht selten besuchte er auch die Weiber seiner Unterthanen. Hierüber bezeigten viele der Großen ihr Misvergnügen. Aber junge Schmeichler waren ihm bei Ausübung der Unternehmung gegen die Frauen Anderer behilflich. Unter den Personen, welche viele Gewalt über Georg hatten, war die Gemahlin des susdalischen Tusazkoi Kutschko, und er richtete sich in vielen Sachen nach ihrem Willen. Der verletzte Ehemann jedoch ging, als der Fürst seine Heerfahrt nach Torshok unternahm, nicht mit ihm, sondern begab sich mit seiner Frau auf sein Landgut, hielt sie daselbst eingeschlossen, und hatte vor, zum Großfürsten Isäslaw nach Kiew zu flüchten. Bei der Nachricht von diesen beiden Umständen verließ Georg das Heer, ohne die geringste Anordnung zu treffen, und eilte mit wenigen Leuten an den Fluß Moskwa, wo Kutschko's Wohnsitz war, ließ diesen als einen zum Verrathe sich anschickenden Aufrührer tödten, setzte dessen Frau in Freiheit, verlobte dessen Tochter mit seinem Sohne Andrei und gründete, von der Schönheit der Gegend entzückt, die Stadt Kutschkowo, das nachmalige Moskwa [2]). So nach der Chronik vom Ursprunge der großen Herrscherstadt Moskwa. Da aber diese Stadt bereits den 28. März 1147 vorhanden war, so nehmen Andere an, daß Georg die Stadt erneuert und vergrößert habe. Aber die Jahrzahl 1158 in der genannten Chronik ist weder für den Bau der Stadt, noch für das Hochzeitfest zu brauchen, da Georg zu dieser Zeit nicht mehr lebte. Er beschäftigte sich, erzählt man weiter, mit diesem angeblichen Baue, den er jedoch früher als den 28. März 1147 ausgeführt haben kann, bis zur Vermählung seines Sohnes Andrei, wobei er ein großes Freudenfest hielt und namentlich die Fürsten Swätoslaw Olgowitsch und Olg Swätoslawitsch, dem er einen Tiger gab, herrlich beschenkte. Bei seinen theils siegreichen, theils unglücklichen Kämpfen mit dem Großfürsten Isäslaw II., welche in dem den Letztern betreffenden Artikel S. 266 u. 267 angegeben sind, machte Georg unaufhörliche verwüstende Einfälle in das nowgorodische Gebiet, plünderte die dasigen Kaufleute und ließ die seinigen nicht dahin reisen. Georg, welcher, indem er dem Rathe der Fürsten, der Bojaren und der Bundesgenossen folgte, sich leicht zu Unternehmungen verleiten ließ, wurde wegen seiner Fahrlässigkeit drei Mal aus Kiew wieder vertrieben, war aber nach Isäslaw's Tode glücklicher. Als er denselben erfuhr, war er aus dem Gebiete der Wätitschen zurückgekommen und hatte im Sommer (1154) zum Andenken, daß ihm am Flusse Jachroma auf der Jagd von seiner Gemahlin ein Sohn geboren worden, an dem zuletzt genannten Flusse die nach dessen Namen Dmitrij benannte Stadt Dmitrow angelegt, und zog, als er die Nachricht erhielt, daß Rostislaw-Michail Mstislawitsch, der in den Jahren 1154—1155 Großfürst war, in Kiew angekommen sei, sogleich ein Heer zusammen, brach gegen Smolensk auf, erfuhr aber sogleich beim Eintritte ins smolenskische Gebiet, daß sein Neffe Rostislaw Mstislawitsch, der Fürst von Smolensk, von dem Fürsten Isäslaw Dawidowitsch von Tschernigow geschlagen worden sei und dieser Kiew eingenommen und seinem (Georg's) Sohne Perejaslawl gegeben habe. Rostislaw Mstislawitsch zog auf die erste Nachricht, daß Georg sich näherte, mit allen seinen Truppen bis Sarai entgegen, machte hier Halt und ließ den Fürsten Georg ersuchen, daß er ihm Frieden gewähren und ihn an Sohnes Statt annehmen möchte. Georg ertheilte ihm zur Antwort: Er habe mit Isäslaw Mstislawitsch nie in Frieden leben können, ihm aber wolle er, ohne des Vergangenen zu gedenken, Alles vergeben und als seinen Sohn und Bruder annehmen, ließ ihn dabei zur Tafel einladen und beschenkte ihn, als er erschien. Georg ging hierauf nach Kiew und Rostislaw nach Smolensk. Ersterer rückte (im J. 1155) grade gegen Kiew vor, ertheilte dem ihm auf diesem Wege bei Starodub entgegenkommenden Fürsten Swätoslaw Wsewolodowitsch von Berestow, für den sich der Fürst Swätoslaw Olgowitsch von Sewerien verwendete, der Georg'en nicht weit von Radoschtscha bei der blauen Brücke entgegengekommen war, die Verzeihung, daß er ehemals Krieg wider ihn geführt habe und erhielt von ihm den Eidschwur, daß er ihm treu und hold sein wollte. Hierauf brachen sämmtliche Fürsten gegen Tschernigow auf und ließen dem Fürsten Isäslaw Dawidowitsch andeuten, daß er Kiew verlassen und sich nach Tschernigow begeben sollte. Isäslaw achtete, da er Kiew nicht abtreten wollte, nicht auf die Auffoderung der Fürsten. Diese nahmen daher Tschernigow ein und ließen ihn zum zweiten Male ermahnen, daß er ohne Streit und

2) Bei Karamsin, Geschichte des russischen Reichs. 2. Bd. (Riga 1820.) Anmerk. S. 76, vergl. Text S. 181.

ohne Vergießung unschuldigen Blutes Kiew dem Fürsten Georg abtreten sollte, versprachen ihm dagegen, daß sie Tschernigow zurückgeben wollten. Isäslaw aber blieb taub. Hierauf rückte Georg, während Swätoslaw Olgowitsch in Tschernigow blieb, bis Mirowäsk vor, ließ aber, um Isäslaw'en zu einem gütlichen Vergleiche zu bringen, ihm nochmals vorstellen, daß Kiew ihm (Georg'en), dem ältesten im Fürstenstamme, als ein Erbe seines Vaters zugehöre, wovon er Isäslaw'en durch seine eigenen Verträge und Schriften überzeugen könne. Isäslaw, welcher vorschützte, die Kiewer hätten ihn ja freiwillig auf den Thron erhoben, bequemte sich doch endlich durch Zureden des Swätoslaw Olgowitsch zum Frieden, welcher unter den Bedingungen geschlossen ward, daß Georg Kiew erhalten und Isäslaw Dawidowitsch nach Tschernigow zurückkehren sollte. Sobald Letzterer Kiew verlassen hatte, hielt Georg seinen feierlichen Einzug in diese Stadt, ward auf Jaroslaw's Hof zum Throne begleitet, übernahm mit allgemeiner Zustimmung die großfürstliche Würde, feierte hierauf ein Dankfest und bestimmte, dem alten Brauche folgend, seinen Söhnen Theilgebiete: 1) dem Andrei Wyschegorod; 2) dem Boris Turow und Pinsk; 3) dem Gleb Perejaslawl und 4) dem Wassiliko Poroßje am Flusse Roß, wo die Torken, Berendäer, Porscheren und Porossen wohnten; 5) Mstislaw, Wassiliko's älterer Bruder, war schon vorher nach Groß-Nowgorod als Fürst geschickt worden. Bald nach dem Antritte seiner großfürstlichen Regierung verwies Georg den Metropoliten nach Wladimir und setzte an dessen Stelle Constantin ein. Georg's Sohn, Wassiliko, nahm im Herbste desselben Jahres (1155) den in Porossien einfallenden Polowzern die Beute wieder ab, machte viele Gefangene, und sein großfürstlicher Vater sprach seine Freude und sein Lob über diesen Sieg aus. Isäslaw Dawidowitsch, welcher seinen Verlust des Großfürstenthums nicht verschmerzen konnte und dem Fürsten Swätoslaw Olgowitsch verschiedene, die Erneuerung des innerlichen Krieges bezweckende Vorschläge machte, erhielt von diesem die Antwort: sie hätten so viele Jahre mit großer Beschwerde Ruhe gesucht und nicht erhalten; da sie nun dieselbe gefunden hätten, so müßten sie Alle mit allen ihren Unterthanen Gott danken und Jeden vor der Erneuerung der Unruhen warnen. Zwar hatte der Großfürst Georg auf seinem Zuge nach Kiew den Fürsten Rostislaw Mstislawitsch und Swätoslaw Olgowitsch verheißen, daß er mit allen russischen Fürsten in Frieden und Freundschaft leben wollte, ließ sich aber doch durch den Rath seiner Großen, vornehmlich aber des Fürsten Georg Jaroslawitsch, bewegen, die Söhne des Großfürsten Isäslaw Mstislawitsch aus den ihnen verliehenen Besitzungen zu vertreiben, da er den feurigen und kühnen Fürsten Mstislaw in Luzk fürchtete. Gegen ihn schickte der Großfürst den Fürsten Georg Jaroslawitsch mit dem Feldherrn Shiroslaw und den Enkeln des Wetschslaw seinen Woiwoden an den Gorynfluß. Sie eroberten Peresopniza und vertrieben den Fürsten Mstislaw Isäslawitsch nach Luzk. Um ihn auch aus dieser Stadt zu verjagen, ersuchte der Großfürst seinen Eidam Jaroslaw Wladimirowitsch von Halitsch, Luzk zu belagern, an welcher Belagerung auch Wladimir Mstislawitsch, von Wladimir in Wolhynien, der Bruder des Fürsten Rostislaw von Smolensk, Theil nahm. Um Hilfe und Bundesgenossen in Polen zu suchen, reiste Mstislaw, indem er seinen Bruder Jaroslaw in Luzk zurückließ, zu den Polen, mit welchen er einen Vertrag für Geld schloß. Er erhielt sogleich einige Truppen, welche aber seinem Lande großen Schaden zufügten. Die Fürsten Jaroslaw und Wladimir zogen sich von der Belagerung von Luzk zurück und die Polen kehrten in ihr Land zurück. Die Kiewer zogen des Großfürsten ungerechte Verfolgung der Kinder seines Vorfahren Isäslaw und die Mishelligkeiten, welche Georg mit dem Fürsten Isäslaw Dawidowitsch von Tschernigow hatte, die Unsicherheit des Bündnisses mit dem Fürsten Swätoslaw von Sewerien in Betrachtung, und gaben ihm den Rath, daß er den Fürsten Rostislaw von Smolensk zu sich berufen lassen möchte. Der Großfürst that dieses nach langer Ueberlegung und Berathung, zu deren Behufe er auch seinen Sohn Andrei, der ihm ebenfalls zum Frieden rieth, berief, und sagte zu Rostislaw Mstislawitsch, als dieser erschien: „Wenn er sich für seine Brüder und Neffen verbürgen wolle, daß sie Frieden und Freundschaft halten würden, so möchte er sie persönlich nach Kiew einladen lassen, wo die Sache wegen ihrer Besitzungen in ihrer Gegenwart nach Recht und Billigkeit entschieden werden sollte." Rostislaw dankte dem Großfürsten hierfür und ließ sogleich seinen Bruder Wladimir aus Wladimir in Wolhynien und seine Neffen Mstislaw und Jaroslaw Isäslawitsch aus Luzk nach Kiew rufen. Die nach Kiew kommenden Wladimir und Jaroslaw nahm Georg nach einem kurzen väterlichen Verweise freundschaftlich auf und versprach ihnen seinen Schutz. Mstislaw, der eine Hinterlist fürchtete, stellte sich nicht ein. Er befand sich damals bei seinem Vatersbruder zu Wladimir in Wolhynien. Er entschuldigte sich, daß er wegen einer schweren Krankheit nicht reisen könne, sondern zuvor seine Cur vollenden müsse, schickte aber einen Theil seiner Truppen mit seinem Vatersbruder Wladimir und seinem Bruder Jaroslaw nach Kiew ab. Zum Beweise seiner aufrichtigen Gesinnung sandte nun Georg dem Mstislaw einen Kreuzbrief zu. Mstislaw nahm diesen von seinem Großoheim wol an, gab ihm aber keinen von sich. Während der Großfürst sich wegen des Krieges und Friedens mit den Brüdern und Söhnen seines Vorgängers berathschlagte, erhielt er die Nachricht, daß der Fürst Isäslaw Dawidowitsch von Tschernigow den Fürsten Swätoslaw von Sewerien zu einem Bündnisse eingeladen habe, und ließ sogleich seinen Eidam Jaroslaw Wladimirowitsch von Halitsch ersuchen, ihm entweder selbst zu Hilfe zu kommen oder Hilfstruppen zu schicken. Ungesäumt fertigte der Tochtermann des Großfürsten einige Truppen ab, welche zu gleicher Zeit mit dem Fürsten Wladimir Mstislawitsch und Jaroslaw in Kiew ankamen. Als der Fürst Isäslaw von Tschernigow den Großfürsten durch halitische und wladimirische Truppen unterstützt sah, ließ er um Frieden

bitten, und unterwarf sich, obwol mit Georg unzufrieden, diesem Großfürsten, entschuldigte sich aber, daß er unmöglich selbst nach Kiew kommen könne, und versprach, mit dem Großfürsten, in Gesellschaft beider Swätoslawe, wenn es ihnen gefällig wäre, in Ljutawa zusammen zu kommen. Sogleich nach Empfang dieser Antwort entließ der Großfürst die Fürsten und sämmtliche Truppen jeden in seine Gegend zurück, begab sich selbst nach Ljutawa, wo er von den Fürsten Isäslaw Dawidowitsch und Swätoslaw Olgowitsch erwartet wurde, ließ alles Erfoderliche zur Berichtigung bringen und schloß einen Vertrag, nach welchem Georg die vom Fürsten Swätoslaw einem seiner Söhne verliehene Stadt Karatschew dem Fürsten von Tschernigow, dieser aber dem Fürsten von Sewerien Mosur abtrat und der Fürst von Tschernigow seine Tochter mit Gleb, dem Sohne des Großfürsten, vermählte. Die Fürsten von Rasan knüpften, durch abermalige Kreuzgelübde, ihr Bündniß mit Rostislaw von Smolensk, den sie Vater und Beschützer nannten. Während Georg obige Verrichtungen mit den Theilfürsten hatte, machten ihm auch die Polowzer zu thun. Diese beunruhigten die Gegenden am Dnjepr und wurden von den tapfern Berendäern gezüchtigt, welche viele von diesen Räubern tödteten und viele gefangen machten. Die Polowzer ließen wegen dieses ihnen zugefügten Unrechts, wie sie es nannten, den Großfürsten um Untersuchung und Auswechselung der Gefangenen bitten. Hierauf begab sich der Großfürst selbst nach Kanew, wo alle Gefangenen, welche man selbst hatte, theils ausgewechselt, theils losgekauft wurden. Auch im Betreff der bei den Berenditschen befindlichen Gefangenen baten die Polowzer, daß dieselben ihnen zugleich ausgeliefert würden. Aber die Berenditschen gaben die Antwort: „Wenn die Polowzer wollen, können sie ihre Gefangenen gegen die unsrigen auswechseln oder loskaufen, sie ihnen aber unentgeltlich auszuliefern, ist zu bedenklich, weil ihnen dieses nur mehr Lust zum Wiederkommen machen möchte.“ Diese Vorstellung der Berenditschen fand der Großfürst gegründet, entließ die polowzischen Fürsten, genügend beschenkt, und begab sich nach Kiew zurück. Aber die genannten Khane waren nicht blos zufriedenzustellen, sondern auch ihr Volk. Nicht lange darauf langten Polowzer an und ersuchten den Großfürsten um eine Zusammenkunft. Georg begab sich ohne Verzug mit den Fürsten Rostislaw, Wladimir und Jaroslaw Isäslawitsch und den halitischen Hilfstruppen nach Kanew, sah hier die Polowzer hinter dem Walde im Lager stehen und ließ sie nach gewöhnlicher Art zu sich einladen. Weil diese Polowzer größtentheils von gemeinem Stande und in geringer Anzahl waren und die starke Begleitung des Großfürsten bemerkten, gaben sie, ohne sich über etwas zu erklären, das Versprechen, daß sie am folgenden Morgen mit ihren vornehmsten Fürsten erscheinen würden, kehrten aber zu den Ihrigen zurück und gingen in der Nacht sämmtlich davon. Hierauf begab sich der Großfürst mit allen Fürsten und Truppen nach Kiew zurück. Im folgenden Jahre (1156) kamen wieder Polowzer bei Kanew an und ließen den Großfürsten um eine Zusammenkunft ersuchen. Dieser begab sich mit den Fürsten Isäslaw Dawidowitsch und Swätoslaw Olgowitsch bis zu dem Verhaue, wohin er die Polowzer rufen ließ. Sie, die sich in großer Menge eingefunden hatten, erneuerten und bestätigten die vorher geschlossenen Friedensverträge. Während hierauf der Großfürst nach Kiew zurückkehrte, brachte der Fürst von Tschernigow die bei Kanew stehenden Polowzer auf seine Seite und zog mit ihnen gegen Berestow wider den Fürsten Swätoslaw Wsewolodowitsch. Fürst Swätoslaw Olgowitsch, welcher den Großfürsten begleitete, vereinigte sich nachher mit dem Fürsten von Tschernigow. Hierauf versöhnten sich beide bald mit ihren Neffen und jeder verfügte sich in sein Gebiet. Der Großfürst nahm sich der Beschwerden des Fürsten Wladimir von Wladimir in Wolhynien gegen Mstislaw Isäslawitsch an [3]). Dieser hatte nämlich seinen leiblichen Oheim aus dem Gebiete von Wladimir vertrieben, dessen Gemahlin und Kinder gefangen und dessen Mutter, die damals mit reichen Geschenken von der Ungarnkönigin, ihrer Tochter, zurückgekehrt war, und Bojaren geplündert. Georg, welcher hoffte, seinen Großneffen mit Hilfe seines Eidams, des Fürsten von Halitsch, züchtigen zu können, und deshalb weder die tschernigower, noch sewerischen Scharen aufbot, brach nur in Begleitung seines Eidams, des Fürsten Jaroslaw Wladimirowitsch von Halitsch, seines Neffen Wladimir Andrejewitsch und seiner Söhne und mit den Berenditschen gegen Wladimir in Wolhynien auf. Zehn Tage lang ward dieser Ort unter großem Blutvergießen belagert. Mstislaw that einen nächtlichen Ausfall auf das Lager der Halitscher und zerstreute dieselben. Georg, den der Verlust der Leute schmerzte, hielt eine Berathung mit seinen Söhnen und Bojaren, und sagte: „Mord und Feindschaft erfreut den Sohn des Isäslaw. Da ich aber nicht sein Verderben, sondern Frieden wünsche, will ich nachgeben, obgleich ich der Aeltere bin.“ Der Großfürst beschloß mit seinen Söhnen und Bojaren die Aufhebung der Belagerung, und daß jeder in sein Gebiet heimkehren sollte. Hierauf entfernten sich Alle von der Stadt. Mstislaw aber zog dem Großfürsten nach, schlug dessen Nachtrab, verfolgte ihn bis Dorogobusch und steckte auf dieser Verfolgung die Dörfer am Goryn in Brand. Wladimir Andrejewitsch begab sich nach Aufhebung der Belagerung von Wladimir mit Friedensvorschlägen nach Tscherwen, welches damals zu Wladimir gehörte, erinnerte die dortigen Bürger an seinen Vater, ihren hochherzigen Fürsten Andreas, Monomach's Sohn von Wladimir, und versprach ihnen, seinem Vater an Gerechtigkeit und Mildthätigkeit gleich zu werden, mußte aber, durch einen Pfeilschuß an der Kehle verwundet, sich entfernen, und verheerte, um

3) Arndt a. a. O. S. 641. Nach Karamsin dachte Georg an den landflüchtigen Wladimir Mstislawitsch, der vergebens Vertheidiger gesucht hatte und seine Zuflucht zu dem Großfürsten nahm, keineswegs, sondern wollte, die günstige Gelegenheit benutzend, das Gebiet von Wolhynien für einen andern von seinen Neffen, nämlich für Wladimir Andrejewitsch, erobern, um das Versprechen zu lösen, welches er einst dessen Vater geleistet hatte.

Rache an den Bewohnern zu nehmen, das Gebiet von Tscherwen. Nach seiner Rückkehr nach Kiew ertheilte der Großfürst seinem Neffen Wladimir Andrejewitsch Dorogobusch, Peresopniza und alle Städte und Orte am Goryn. Um diese Zeit (1156) wurde Fürst Iwan (Johann) Rostislawitsch Berladnik oder Berladin, welcher aus Halitsch vertrieben war und Georg'en diente, ohne ein Verschulden plötzlich in Ketten geschmiedet und aus Susdal nach Kiew geführt. Nun bat der Fürst Jaroslaw von Halitsch den Großfürsten, daß er ihm die Bewachung seines Feindes, des Fürsten Iwan, übertragen möge, und schickte deshalb ausdrücklich den Fürsten Swatopolk nach Kiew ab. Indessen stellten der Metropolit und die Aebte dem Großfürsten vor, daß es unbillig und sündlich sei, einen Menschen seinem Feinde in die Hände zu liefern. Durch diese Vorstellung wurde Georg bewogen, den Fürsten Iwan nach Susdal zu schicken. Dieser aber wurde von dem hiervon Nachricht erhaltenden Fürsten Isaslaw Dawidowitsch auf dem Wege aufgefangen und nach Tschernigow gebracht. Rußland litt in ebendiesem Jahre (1156) durch einen Einfall der Polowzer ins räsanische Gebiet, am Flusse Soßna; doch brachten ihnen die räsanischen Truppen auf dem Rückwege eine Niederlage bei und befreiten die von den Feinden gefangenen Russen. Georg's Sohn, Mstislaw, welchem in Nowgorod die Anhänger des Fürsten Rostislaw Mstislawitsch von Smolensk nicht mehr gehorchen wollten, veranlaßten durch einen Aufstand, daß der Sohn des Großfürsten (im J. 1157) auf die Nachricht, daß die Söhne des Fürsten von Smolensk heranzögen, sich bei Nacht aus der Stadt flüchtete, und überließ so die Herrschaft dem Fürsten Rostislaw. Mit diesem söhnte sich Isaslaw Dawidowitsch, welcher neidische Blicke auf den Thron von Kiew richtete, aus, und rächte aus diesem Grunde die Treulosigkeit seines Neffen Swätoslaw Wladimirowitsch nicht, welcher, nachdem er sich plötzlich mehrer tschernigower Städte an der Desna bemächtigt hatte, sich mit dem Fürsten von Smolensk verbunden hatte. Diesem Bündnisse, zu welchem auch Swätoslaw von Sewerien eingeladen wurde, der aber den Beitritt verweigerte, trat auch Mstislaw Isäslawitsch von Wolhynien freudig bei. Rostislaw sandte zum Großfürsten und verlangte von ihm, daß er seinem Bruder Wladimir Mstislawitsch und seinen Neffen, den Isäslawitschen, Alles, was man ihnen genommen hatte, zurückgeben sollte. Die verbündeten Fürsten rüsteten sich zu ihrem Zuge gegen Kiew, indem sie auf ihre Tapferkeit und auf die Fahrlässigkeit und Schwäche Georg's bauten. Aber das Blutvergießen ward durch des Großfürsten Tod, welcher sich fünf Tage darauf, nachdem Georg, welcher, als er sich auf einem glänzenden Gastmahle bei seinem Bojaren Petrilo vergnügte, des Nachts erkrankt war, den 15. Mai 1157 im 66. Jahre seines Alters ereignete, verhindert. Georg Dolgoruki (Langhand), der herrschsüchtig, doch fahrlässig war, wurde von dem Volke zu Kiew so gehaßt, daß es, als es die Nachricht von seinem Tode erhielt, das Schloß und die fürstlichen Landhäuser jenseit des Dnjeprs, welche das Paradies genannt wurden, sowie auch die Besitzungen der susdalischen Bojaren plünderte und viele derselben in blinder Wuth tödtete. Georg ward außerhalb der Stadt in der Heilandskirche in dem Kloster auf Berestow begraben. Als Großfürst regierte Georg zwar nur zwei Jahre und einige Monate, war aber schon, als er in der besten Kraft seines Lebens Theilfürst war, zur Beförderung bürgerlicher Ausbildung in den östlichen Ländern des alten Rußlands wirksam. Außer Moskwa und Dmitrow an den Ufern der Jachroma im J. 1154 gründete er neue Dörfer und Städte, namentlich Jurjew in der Steppe Perejaslawl Saljeßky am See Kljuschino, Wladimir an der Kläsma, Wäschgrad, welches, sowie das ebenfalls von ihm angelegte Dobrensk, gänzlich eingegangen ist, Halitsch, Gorodez, Dorobusch, Swenigorod, Peremuschel, Rostislawl, Starodub (das jetzige Dorf Gorodischtsche an der Kläsma), Uglitsch, Jurjew, Jurjeweg und andere, indem er sie mit Namen, die seine Einbildungskraft ansprachen, worunter auch Namen von Städten, welche er verloren oder zu erhalten wünschte, auf neuangelegte übertrug. Ja! selbst den Flüssen gab er Namen von südlichen Strömen. Die von ihm angelegten Orte bevölkerte er durch Leute, die er aus verschiedenen Gegenden zusammenrief, unterstützte sie durch Anlehen und milde Gaben zum Bau. So besetzte er sein Gebiet nicht blos mit neuherbeigezogenen Russen, sondern auch mit Bulgaren, Morduinen und selbst Ungern. Er eröffnete Wege durch die großen Wälder, belebte wilde, todte Haiden durch Spuren menschlicher Betriebsamkeit. Da die Geistlichen damals hauptsächlich die Lehrer guter Sitten und Bildner des Verstandes waren, vermehrte er die Zahl der geistlichen Hirten, verbreitete in den östlichen Ländern das Christenthum und erbaute Kirchen zu Susdal, Wladimir und an den Ufern des Nerlflusses. Ungeachtet dieser und ähnlicher Sorgfalt war er doch bei andern Unternehmungen, vornehmlich bei politischen Kämpfen, fahrlässig. In leiblicher Beziehung, in welcher er sich besonders durch Gier nach dem Genusse des Geschlechts, sowie auch in Liebe zu gutem Essen und Trinken auszeichnete, war er ziemlich groß von Wuchs, dick, weiß von Gesicht, hatte kleine Augen, eine große, lange Habichtsnase und einen kleinen Bart. Seine Gemahlinnen und Kinder waren: 1) Aepa, die Tochter eines polowzischen Fürsten, mit der er a) Rostislaw, b) Andrei, c) Johann, d) Boris, e) Gleb, f) Swätoslaw, g) Jaroslaw, und 2) Olga, eine griechisch-kaiserliche Prinzessin, mit der er h) Mstislaw, i) Wassilko, k) Michail, l) Wsewolod [4]), m) Maria, Gemahlin des Fürsten Swätoslaw, n) Olga, Gemahlin des Fürsten Jaroslaw von Halitsch, zeugte, welche von ihrem Gemahle geschieden und eine Nonne ward. Auf den großfürstlichen Thron wurde von den Georg'en hassenden Kiewern sein Feind Isäslaw Dawidowitsch gehoben.

b) Georg II., Großfürst von Rußland, des vorigen Enkel, nämlich der zweite Sohn des Großfür-

4) Dieser ward durch seinen Sohn (Georg's Enkel), Constantin, Stammvater der rostowischen Fürsten; s. Arndt a. a. O. S. 330.

sten Wsewolod III. Dieser ernannte einige Zeit vor seinem Tode (den 15 April 1212) seinen ältesten Sohn, den Fürsten Constantin von Nowgorod zu seinem Nachfolger in der großfürstlichen Würde, aber unter der Bedingung, daß er das rostowsche Gebiet seinem Bruder Georg abtreten sollte. Da Constantin aber Erbe des gesammten susdalischen Großfürstenthums sein wollte, so berief Wsewolod aus allen Städten die Bojaren, den Bischof Johann, die Aebte, Priester, die Kauf- und Edelleute zusammen und erklärte auf ihrer zahlreichen Versammlung, daß sein zweiter Sohn Georg sein Nachfolger sein und er auch die Großfürstin und die jüngern Söhne unter ihren Bruder Georg stellen wollte. Die Versammlung gehorchte dem Willen des Großfürsten und huldigte dem erwählten Großfürsten. Constantin zog nach dem Ausdrucke der Chronisten seine Augenbrauen zornig gegen Georg zusammen. Nachdem Wsewolod feierlich bestattet war, setzte Georg mit Zustimmung der Großen die Fürsten von Rasan und alle ihre Unterthanen und den Bischof Arsenius in Freiheit. Von dem Großfürstenthume Susdal, welches damals in zwei Gebiete getheilt wurde, hatte Georg Wladimir und Susdal, Constantin Rostow und Jaroslaw. Aber beide strebten nach Alleinherrschaft. Von ihren sich auch feindlich trennenden Brüdern schlugen sich der in Perejaslawl herrschende Saljeßky und Swatoslaw, welcher das polnische Jurjew zu Leben erhalten hatte, zu Georg und Dmitry-Wladimir hing Constantin an. Dieser verbrannte Kostroma und nahm die Bewohner gefangen. Zwei Mal belagerte Georg Rostow, schloß mit Constantin einen Frieden, den er nicht redlich meinte, und entfernte Dmitry aus Moskwa, indem er sprach: „Ich verleihe dir das südliche Perejaslawl, unser väterliches Erbe; herrsche über dasselbe und diene Rußland zum Schutz.“ In dieses berühmte und seinem Großvater einst so theure Lehnfürstenthum zog Dmitry ungern, ungeachtet er nicht ahnte, daß ihn die Polowzer fangen würden. Von der unglücklichen Theilnahme des Großfürsten Georg an dem Kriege gegen Jaroslaw II., Wsewolodowitsch, ist in dem diesen betreffenden Artikel S. 416. 417 das Nöthige angegeben. Aus der berühmten oder berüchtigten Schlacht bei Lopez, den 21. April 1216, mußte Georg endlich flüchten. Er that es nach Wladimir an der Kläsma, wollte sich hier nach seiner Ankunft zur Gegenwehr anschicken, konnte aber keine hinlängliche Anzahl Truppen zur Vertheidigung der Stadt zusammenbringen. Diese wurde den 24. April von den Fürsten Constantin von Rostow, Wladimir von Smolensk, Mstislaw von Nowgorod und Wladimir von Pskow umringt. Als in der folgenden Nacht Feuer in der Stadt ausbrach, schickten sich die Nowgoroder zum Sturm an, wurden aber von dem, Blutvergießen möglichst vermeidenden Constantin zurückgehalten. Dieser ließ seinen Bruder auffodern, daß er die Stadt verlassen möge. Der Belagerte bat sich hierzu drei Tage Bedenkzeit aus. Als den 25. April wieder ein Brand in der Stadt entstand, wollten die Smolensker den Angriff thun, wurden aber von ihrem Fürsten Wladimir Rurikowitsch zurückgehalten. Am nämlichen Tage ließ Georg die Fürsten Wladimir von Smolensk und Mstislaw von Nowgorod um ihre Fürsprache zur Erlangung eines freien Abzugs bitten und versprach, daß er sich in diesem Falle sogleich aus der Stadt begeben wollte. Constantin ließ Georg's Gesandte zu sich rufen, und ertheilte ihnen die Antwort: „Sagt meinem Bruder, ich will nicht, daß ein Haar von seinem Haupte falle; wenn er sich mit mir versöhnen und Liebe und Freundschaft hegen will, so will ich zuerst ihm einen Eid leisten.“ Beim Empfange dieser Antwort ward Georg von Scham durchdrungen, da er die Herzensgüte und Liebe seines Bruders Constantin durchaus ersah und begab sich den 26. April früh mit seinen Brüdern Swätoslaw und Johann aus der Stadt zum Fürsten Wladimir von Smolensk, fand hier auch den Fürsten Mstislaw von Nowgorod und bat beide, daß sie ihm durch ihre Fürsprache irgend eine Besitzung verschaffen möchten. Constantin stellte die künftigen Besitzungen seines Bruders völlig auf das Gutbefinden der genannten Fürsten Wladimir und Mstislaw und diese beschlossen, daß Constantin sowol Rostow als Wladimir und alle dazu gehörigen Städte und Länder haben, Georg aber Radilow-Gorodez mit dem dazu gehörigen Gebiete an der Wolga erhalten sollte. Sie ließen Georg'en den geschlossenen Friedensvertrag beschworen und gaben ihm verschiedene Fahrzeuge und Kähne, auf welchen er mit seiner Gemahlin, seinen Kindern und dem Bischofe Simon die Wolga hinabfuhr. Er that dieses, nachdem er das Grab seiner Aeltern mit Thränen benetzt und sich tief betrübt über Jaroslaw beklagt, welcher diesen so unseligen Krieg veranlaßt hatte. Der unter der kleinen Zahl der Georg'en treu gebliebenen Freunde befindliche Bischof Simon verdankte seine Würde Georg, verließ seinen Wohlthäter im Unglücke nicht und ging mit nach Gorodez oder Radilow an der Wolga. Georg, welcher einen besondern Bischof haben wollte, hatte im J. 1215, um die Gebiete von Wladimir und Susdal von Rostow unabhängig zu machen, ein besonderes Bisthum errichtet und zum Bischofe von Wladimir und Susdal den Abt des roshestwenischen Klosters, den lehrreichen und mildthätigen Simon gewählt und der kiewsche Metropolit ihn geweiht. Constantin bemühte sich, seinen verwiesenen Bruder Georg zu erfreuen, berief ihn mit seiner Gemahlin aus Gorodez zu sich und schloß mit ihm einen Vertrag folgenden Inhalts: 1) Georg soll sogleich Susdal haben, 2) Erbe des Großfürstenthums sein und nach Constantin's Tode Wladimir an der Kläsma erhalten und 3) dieses nach Georg's Tode Constantin's ältestem Sohne zufallen. Als Constantin kurz vor seinem Tode, welcher sich den 2. Febr. 1219 ereignete, in eine schwere Krankheit fiel, so sagte er am Schlusse seiner Rede, welche er an die Bojaren und die zu sich aus den Städten berufenen Einwohner hielt: „Da er nun jetzt die Welt verlassen müsse, so übergebe er seine jungen Kinder zuerst Gott dem Herrn, dann seinem Bruder, dem Fürsten Georg Wsewolodowitsch und bitte denselben, sie zu allem Guten anzuführen und vom Bösen, besonders von Zorn, Stolz, Geiz und andern Lastern abzuhalten.“

Constantin's Söhne, von welchen er dem Wassilei Rostow, Kostroma und das nördliche Halitsch, dem Wsewolod Jaroslaw und Uglitsche-Pole, und dem Wladimir, welchen seine Amme noch auf dem Arme trug, die Stadt Belo-Osero, die er erhalten sollte, wenn er zu reifem Alter gelangt sein würde, zutheilte, hielt nach ihres Vaters Tode sein Nachfolger Georg Anfangs ein halbes Jahr lang in seinem Hause als seine eigenen Kinder und versorgte sie mit väterlicher Liebe, ließ sie aber hierauf durch seinen Sohn und verschiedene Bojaren nach Rostow begleiten und fertigte nicht nur sehr oft einige seiner Bojaren zur Aufsicht über ihren Unterricht und Unterhalt nach Rostow ab, sondern war auch selbst jeder Zeit für sie besorgt und bemüht. Im J. 1220 schickte Georg seinen Bruder Swätoslaw mit allen seinen Truppen gegen die kamischen Bolgaren ab. Der bei der damaligen Stadt Aschla, welche sich sieben Werste unterhalb der Kama befand, mit einem großen Heere stehende bolgarische Fürst wurde geschlagen und die Stadt den 15. Juni (1220) erstürmt. Den Sieger empfing Georg in der Nähe der Stadt Wladimir an der Kläsma, und beschloß im folgenden Frühjahre in eigener Person gegen die Bolgaren zu Felde zu ziehen. Unterdessen aber fanden sich bolgarische Gesandte mit Friedensvorschlägen ein. Georg foderte von ihnen einen jährlichen Tribut, die Bolgaren aber wollten sich keineswegs dazu verstehen und kehrten unverrichteter Sache zurück. Sobald das Eis aufgebrochen war, schickte Georg den Fürsten Wassilei Constantinowitsch mit Rostowern nach Gorodez ab und rückte selbst gegen die Oka vor. Hier fanden sich wieder bolgarische Gesandte mit den nämlichen Friedensvorschlägen ein. Der Großfürst ertheilte ihnen die nämliche Antwort, vereinigte sich hierauf mit seinem Neffen Wassilei bei Gorodez und schickte sich zur Fortsetzung der Heerfahrt an, als die bolgarischen Gesandten zum dritten Male erschienen und viele kostbare Geschenke mitbrachten. Jetzt schloß Georg Frieden auf die Bedingungen, welche vorher sein Vater eingegangen war, ließ dieselben durch die Bolgaren beschwören und schickte von seiner Seite Gesandte zu den Bolgaren, um ihre Fürsten den Frieden beschwören zu lassen und kehrte selbst nach Wladimir an der Kläsma zurück. Die Nowgoroder schickten im J. 1222 den Erzbischof Mitrofan und den Possadnik Iwanko zu Georg nach Wladimir an der Kläsma und ließen ihn anstatt des von ihnen aus ihrer Stadt vertriebenen Fürsten Wsewolod Mstislawitsch um einen seiner Söhne ersuchen. Georg schickte ihnen seinen Sohn Wsewolod zu. Dieser that nach seiner Ankunft eine Heerfahrt gegen Kassi in Liefland und schlug mit den Nowgorodern die Liefländer und die Litthauer, die ihnen zu Hilfe gekommen. Georg schickte im J. 1222 einige Befehlshaber und Kriegsleute an die Mündung der Oka, damit sie an der Stelle, wo vormals eine bolgarische, von den Russen verwüstete Stadt gestanden hatte, eine neue Stadt erbauten. Nach der Pergamentchronik ward der Grundstein zu Nischnij-Nowgorod im J. 1221 gelegt. Die Kirche zur heiligen Mutter Gottes in Susdal ließ Georg im J. 1222 von Neuem ausbauen.

Als die unruhigen Nowgoroder im J. 1224 auf der Heerfahrt gegen die Teutschen nach Liefland den größten Theil ihrer Truppen verloren, verließ Fürst Wsewolod Jurgewitsch (Georg's Sohn), welcher sich schon ein Mal im J. 1222 des Nachts aus Nowgorod entfernt hatte, wegen Unruhen diese Stadt zum zweiten Male, begab sich nach Torschok und ließ seinen Vater hiervon benachrichtigen. Auf diese Nachricht brach der Großfürst Georg mit seinen eigenen Truppen und mit denen seiner Brüder und Neffen, in Begleitung des Fürsten Wassiliko Constantinowitsch von Rostow und seines Schwagers Michaila Wsewolodowitsch von Tschernigow gegen Nowgorod auf. Zwar schickten die Nowgoroder zwei ihrer ansehnlichsten Bojaren nach Torschok ab, ließen sich bei dem Großfürsten entschuldigen, baten ihn um Zurückkunft seines Sohnes und verhießen, demselben mit aller Achtung zu begegnen. Aber Georg antwortete, daß sie entweder ihm sechs unruhige Bojaren, die er nambaft machte, ausliefern oder ihn bald vor ihrer Stadt erwarten sollten. Die Nowgoroder, welche auf die Auslieferung der Bojaren nicht eingingen, zogen ihre Kriegsleute zusammen und machten Verhaue, ließen jedoch den Großfürsten nochmals um Gnade und Schonung bitten. Hierauf ließ Georg durch den tschernigower Tüsäzkoi den Nowgorodern bekannt machen, daß sie seinen Schwager Michaila Wsewolodowitsch von Tschernigow zu ihrem Fürsten annehmen, dem Großfürsten zur Ersetzung der Kriegskosten für Torschok 3000, für Nowgorod aber 7000 neue und 550 alte Griwen Silber zahlen und die Schuldigen selbst bestrafen sollten, damit sie in Zukunft weder das Volk aufrührisch machen, noch ihren Fürsten lästern könnten. Zwar weigerten sich die Nowgoroder lange, sich hierzu zu verstehen, nahmen aber endlich doch den Fürsten Michaila mit geziemender Achtung auf, ließen die Schuldigen durch den Tusäzkoi bestrafen und bezahlten dem Großfürsten alle von ihm verlangten Kriegskosten. Dieser begab sich mit denselben nach Wladimir an der Kläsma zurück. Als im J. 1224, wo der Name Tataren zum ersten Male in Rußland erscholl, von ihnen die Polowzer über den Don getrieben wurden, ließ der Großfürst Mstislaw Romanowitsch von Kiew sogleich alle russischen, tschernigowschen und sewerischen Fürsten, sowie auch den Großfürsten Georg Wsewolodowitsch von Wladimir an der Kläsma auffodern, daß sie alle insgesammt mit ihren sämmtlichen Truppen sich an einem bestimmten Orte versammeln möchten, weil ein großes und mächtiges Volk an den russischen Grenzen erschienen wäre, gegen welches man die Polowzer mit vereinigten Kräften vertheidigen müßte, damit sich diese nicht den Tataren unterwürfen und Rußland dadurch noch größerem Uebel ausgesetzt würde. Zwar ward dieser Vorschlag von allen Fürsten genehmigt und jeder versprach, daß er sich unverzüglich mit so vielen Truppen, als er nur immer zusammenbringen könnte, einstellen wollte. Aber es kamen viele, die ihre Felder nicht unbestellt lassen wollten, mit nur sehr wenigen Leuten, sowie denn Georg blos seinen Neffen Wassiliko Constantinowitsch von Rostow, auf dessen inständiges Bitten, mit nicht mehr als

500 Mann und außer denselben keinen von seinen Brüdern und Söhnen schickte. Der Großfürst von Kiew dagegen strengte alle seine Kräfte an. Die Russen erlitten aber die Niederlage an dem Flusse Kalka (jetzt Kalcza in der Statthalterschaft Ekaterinoslaw, unweit Mariupol). Aber die Sieger wandten sich wieder nach Osten, weil sie sich mit Dschingis-Khan in der großen Bucharei vereinigen sollten. In Rußland entstanden wieder neue Bürgerkriege. Georg's Händel mit Jaroslaw haben wir in dem dem letztern gewidmeten Artikel S. 418. 419 bereits angegeben. Gegen die Mordwen schickte Georg von Zeit zu Zeit ein Heer oder zog auch selbst gegen dieselben und ließ Häuser und Getreide anzünden und Menschen und Vieh als Beute fortschleppen. Der Mordwenfürst Purgas erkühnte sich ein Mal Nischnij-Nowgorod zu belagern, obschon ihm kein ordentliches Heer zu Gebote stand. Die übrigen Fürsten der Mordwen waren Rotniki Georg's, d. h. von ihm in Eid genommene Lehnsleute, und viele Russen siedelten sich in ihrem Lande an und achteten nicht darauf, daß dasselbe Bolgaren und Polowzer oft beunruhigten. Die Bolgaren bewarben sich nach sechsjähriger Fehde um Georg's Freundschaft, welches zur Folge hatte, daß die Gefangenen gegenseitig ausgewechselt, Geiseln gegeben und der Friedensschluß mit Eidschwüren bekräftigt wurde. Diese Eide der treuen Erfüllung der Uebereinkunft leisteten Turny (d. h. angesehene, namhafte Leute) der Bolgaren und das gemeine Volk derselben. Die unter dem Heerführer Baty wieder erscheinenden Tataren legten im Herbste des Jahres 1237 die große Stadt der Bolgaren an der Wolga in Asche und sandten eine Gesandtschaft zu Georg nach Wladimir mit der Foderung, daß, wenn er Frieden haben wollte, der zehnte Theil der Habe der Russen den Tataren sein sollte. Die Fürsten von Rasan, an welche die Tataren gleiche Foderung gestellt hatten, baten den Großfürsten Georg um Hilfe, denn es sei Zeit, für Vaterland und Glauben zu stehen. Georg vermeinte, daß er Niemandes Bündniß nöthig habe, um die Tataren vernichten zu können und unterstützte verblendeter Weise die Fürsten von Rasan nicht. Diese Stadt ward den 21. Dec. 1237 durch Baty eingenommen. Wsewolod, Georgs junger Sohn, welcher sich mit Roman Ingorowitsch, dem Neffen des Fürsten Jury von Rasan vereinigt hatte, verlor die Schlacht bei Kolomna, seinen trefflichen Wojewoden Jeremias Gljebowitsch, seinen Verbündeten, den Fürsten Roman und den größten Theil der Leibwache durch das Schwert der Tataren, und flüchtete zu seinem Vater nach Wladimir. Baty zündete Moskwa an, machte Wladimir'n, den zweiten Sohn Georg's, gefangen und vergoß das Blut sämmtlicher Einwohner. Der jetzt durch den Schrecken vor den Tataren tief durchschütterte Großfürst verließ seinen Hauptsitz Wladimir, übertrug die Vertheidigung desselben seinen Söhnen Wsewolod und Mstislaw, zog sich in Begleitung von drei Neffen, Constantin's Söhnen und mit einer kleinen Leibwache in das Gebiet von Jaroslaw und sammelte an der Sita, welche in die Mologa fällt, ein Heer. Den 2. Febr. 1238 erschienen die Tataren vor Wladimirs Mauern und die Russen erblickten unter denselben den jungen Wladimir, Georg's Sohn, welchen Baty in Moskwa gefangen hatte. Susdal leistete keinen Widerstand und ward von den Tataren erobert und seine Einwohner vertilgt. Wsewolod und Mstislaw, welche sich in dem Hauptsitze Wladimir befanden, wollten sogleich heraus in die Schlacht ziehen, wurden aber von dem erfahrenen Heerführer Peter zurückgehalten, denn er hoffte, der Großfürst werde Zeit gewinnen, mit dem Heere, das er sammelte, die Residenz und das Vaterland zu retten. Aber den 6. Febr. (1238) nahmen die Tataren Wladimir durch Sturm ein, erschlugen die Einwohner, plünderten und verbrannten die Stadt. Georg's Söhne Wsewolod und Mstislaw wollten sich durchschlagen und fielen außerhalb der Stadt. Als der noch an der Sita stehende Georg von dem Untergange seines Volkes und seiner Familie, seiner Gemahlin und seiner Kinder die traurige Nachricht erhielt, vergoß er bittre Zähren und flehte als eifriger Christ, daß Gott ihm Hiob's Geduld verleihen möge. Georg bewies preiswürdige Stärke im Unglücke, und rüstete, wo es Noth that, seines Grames vergessend, sich zur Entscheidungsschlacht und übertrug den Befehl über seine Leibwache dem Bojaren Jaroslaw Michailowitsch. Georg's aus 3000 Kriegern bestehender Vortrab unter der Anführung des Doroshje kehrte mit der Nachricht zurück, daß Baty's Scharen sie bereits umgingen. Der Großfürst und sein Bruder Swätoslaw und ihre Neffen stiegen zu Pferde, ordneten das Heer und gingen dem Feinde entgegen. Lange und tapfer kämpften die Russen zwar, wandten aber doch endlich den Rücken. Georg fiel (den 4. März 1238) an dem Ufer der Sita. Wassilko gerieth in Gefangenschaft. Als hierauf Baty Koselk zwar erstürmte, aber sich dann ins Land der Polowzer entfernte, bestieg Jaroslaw II. Wsewolodowitsch, Georg's Bruder, den großfürstlichen Thron zu Wladimir an der Klasma. Georg's Leiche wurde erst nach Rostow und dann nach Wladimir gebracht, wo Jaroslaw das Grab Georg's mit Thränen des aufrichtigsten Schmerzes benetzte. Ungeachtet Georg in seinem Eigendünkel so unüberlegt gewesen war, die Tataren bis zur Hauptstadt vorrücken zu lassen, ohne irgend eine Maßregel zur Vertheidigung des Reichs zu treffen, so wurde doch sein Andenken von den Bürgern gesegnet, weil er Kirchen schmückte, Arme speiste und Mönche beschenkte.

c) **Georg III. Daniilowitsch**, Großfürst von Rußland, war ein Sohn des Fürsten Daniil's von Moskwa, befand sich in Jaroslaw, als sein Vater starb, wurde von den Jaroslawern zu ihrem Fürsten ernannt, erhielt von ihnen die Erlaubniß, zur Beerdigung seines Vaters nach Moskwa zu reisen, nicht, weil sie befürchteten, daß der Großfürst Andrei, Alexandrowitsch, der ältere Bruder Daniil's von Moskwa, sich noch ein Mal ihrer Stadt bemächtigen möchte, beruhigte aber das Volk und erwartete, da er entweder auf den Schutz des Tatarenkhans oder Andrei's Fahrlässigkeit rechnete, diesen nicht nur ohne Furcht, sondern suchte auch noch durch neue Eroberungen sein moskwaisches Gebiet zu er-

weitern, indem er in Vereinigung mit seinen Brüdern im Frühlinge 1303 Moshaisk, ein Lehen von Smolensk, eroberte, dessen Fürsten Sswjatoßlaw Glebowitsch, Feodor's Neffen, er gefangen fortführte. Der Großfürst Andrei, welcher, um sich über seinen jüngeren Bruder Daniil zu beschweren, zum Khan gereist war, kam endlich, nachdem er ein ganzes Jahr in der Horde zugebracht, mit Tochta's Abgeordneten zurück. In Pereslawl, wo die Fürsten im Herbste 1303 zum allgemeinen Landtage zusammenkamen, wurden die Schreiben des Khans vorgelesen, welche besagten, daß das Großfürstenthum Ruhe genießen, die Streitigkeiten der Fürsten aufhören, und jeder mit dem, was er besitze, zufrieden sein solle. Andrei Michail und Daniil's Söhne erneuerten ihre Friedensverträge; doch behielt Georg Pereslawl. Als der Großfürst Andrei den 27. Juni 1304 gestorben war, erklärten sich Michail von Twer und Georg für seine Nachfolger; aber der Erstere mit größerem Rechte, weil er ein Enkel Jaroslaw's Wsewolodowitsch und Georg's Oheim, folglich im Geschlechte der älteste war. Vergebens war, daß der Metropolit Maxim versuchte, Georg'en zu bereden, dem Großfurstenthume zu entsagen, indem er in Xenia's, der Mutter Michail's, und in seinem eigenen Namen Georg'en zu seinem moskowischen Gebiete mehre Städte, die er selbst wählen dürfe, versprach. Oheim und Neffe reisten, um dem Khane ihren Streit zur Entscheidung vorzulegen, zu demselben, und verließen Rußland in Uneinigkeit und Aufruhr, indem einige Städte sich für den Fürsten von Twer, andere für den Fürsten von Moskwa erklärten. Michail's Freunde wollten Georg'en nicht in die Horde lassen, und versuchten, ihn im susdaler Lande aufzuhalten. Kaum gelang es Georg'en, sich zu retten; doch den Boris Daniilowitsch ergriffen sie bei seiner Ankunft in Kostroma und schickten ihn nach Twer. Georg's zweiter Bruder, Johann, dagegen schlug die Twerer. Michail kam mit dem Bestätigungsbriefe des Khans nach Wladimir, ward hier von dem Metropoliten auf den großfürstlichen Thron gesetzt, wollte Georg'en mit den Waffen in der Hand zur Ruhe bringen und rückte zwei Mal vor Moskwa; aber erfolglos. Den Fürsten Constantin von Räsan, welchen Daniil gefangen hielt, ließ Georg nach sechsjähriger Gefangenschaft, im J. 1307, ermorden, um das Furstenthum Räsan, in welcher Stadt wir Georg'en auch im J. 1307 finden, zu erlangen. Aber des Ermordeten Sohn Jaroslaw bestieg unter dem Schutze des Khans den väterlichen Thron als unabhängiger Fürst und überließ von allen seinen Städten nur Kolomna Georg'en als Beute. Georg's jüngere Brüder, Alexander und Boris, entfernten sich von ihrem Bruder Georg und gingen im Winter 1307 nach Twer. Während der Großfürst Michail Jaroslawitsch im J. 1313 in die Horde gereist war und sich zwei Jahre daselbst aufhielt, beschuldigten die Nowgoroder im J. 1314 denselben, daß er sich in der Horde erniedrige und das Wohl des Vaterlandes, das durch die Schweden und die Karelier litt, vergesse. Diese Stimmung benutzte Georg von Moskwa. Sein Anverwandter, Fürst Feodor von Rshew, bemächtigte sich der Statthalter, die Michail nach Nowgorod gesetzt hatte, und beredete die Burger, Georg'en für ihr Oberhaupt und dem Großfürsten den Krieg zu erklären. Georg von Moskwa bestieg im J. 1315 den Thron der heiligen Sophia, indem er den Nowgorodern Wohlfahrt und Freiheit verhieß, ward aber bald darauf zum Khan beschieden, damit er sich wegen der gerechten Klagen Michail's rechtfertigen sollte, vertraute seinem Bruder Afanassij Nowgorod an, und hoffte, mit reichen Geschenken wohl versehen, in einem Gerichte, in welchem unersättliche Habsucht den Vorsitz führte, seine Sache durchzusetzen. Aber schon eilte Michail mit Usbek's Bestätigungsbriefe und zahlreichen mongolischen Heeren herbei und zwang Nowgorod den 10. Febr. 1316 zur Unterwerfung. Der unterdessen in der Horde lebende Georg demüthigte sich drei Jahre lang vor dem Khan, beschenkte ihn und erlangte endlich die Gunst des jungen Usbek in so hohem Grade, daß er ihm vor allen russischen Fürsten den Vorrang ertheilte und ihn mit seiner Lieblingsschwester Kontschaka, welche in der heiligen Taufe den Namen Agafia erhielt, vermählte. Georg war langst verheirathet. Wie man vermuthet, war seine Gemahlin damals gestorben. Nach der nowgorodischen Chronik kam Georg im J. 1318, nach Andern im J. 1317 aus der Horde nach Rußland zurück und führte gegen Michail Krieg. Georg ward von Tataren und ihrem Anführer Kawgadyj begleitet und wollte sogleich Twer erobern. Dem Rachebegierigen schickte Michail Gesandte mit der Botschaft entgegen, daß er, wenn es dem Khan so gefalle, Großfürst sein solle, aber Michail'n sein Erbtheil in Ruhe beherrschen, nach Wladimir gehen und sein Heer entlassen möge. Aber Georg antwortete mit Verheerung der twerischen Städte und Dörfer bis zu den Ufern der Wolga. Der fürstliche Rath, zu welchem Michail den Bischof und die Bojaren zur Entscheidung des Streites zwischen ihm und seinem Neffen berief, gab Michail'n Recht. In der Schlacht, 40 Werste von Twer, da, wo jetzt das Dorf Bortnowo steht, den 22. Dec. 1318, wurden Georg's Gemahlin, sein Bruder Daniilowitsch, Usbek's Feldherr Kawgadyj und viele Andere gefangen. Georg entfloh zu den Nowgorodern und erhielt Beistand von ihnen. Sie zogen ihre Truppen zusammen und näherten sich der Wolga. Michail schlug dem Fürsten von Moskwa vor, daß er mit ihm nach der Horde gehen wolle, wo der Khan zwischen ihnen entscheiden solle, und versprach, daß er Georg's Gemahlin, seinem Bruder und allen nowgorodischen Geiseln die Freiheit wiedergeben wolle. In dem Vertrage, welcher auf diese Grundlage geschlossen ward, wird Georg Großfürst genannt. Dessen Gemahlin starb plötzlich in Twer, und Michail's Feinde verbreiteten das Gerücht, sie sei vergiftet worden. Georg benutzte diese Gelegenheit, seinen Gegner bei Usbek anzuschwärzen, reiste, von vielen Fürsten und Bojaren begleitet, mit Kawgadyj zum Khan, wirkte hier durch Thränen und erkaufte die tatarischen Großen. Michail ward nach der Horde beschieden, daselbst Gericht über ihn gehalten und er beschuldigt, daß er gegen den Ge-

sandten des Khans das Schwert zu ziehen gewagt und Georg's Gemahlin vergiftet habe. Die Richter sprachen gegen Michail, und auch der Khan bestätigte endlich ihr Urtheil. Georg und Kawgadrj sandten Männer ab, welche ihn martervoll tödteten; doch ließ Georg den Leichnam seines Ohms nicht der öffentlichen Beschimpfung aussetzen, sondern ihn durch seinen Diener mit seinem Gewande bedecken. Georg ging in der Würde eines Großfursten vom Khan bestätigt, mit dem jungen Constantin Michailowitsch und den twerischen Bojaren, die er als Gefangene mit sich genommen hatte, nach Wladimir, um daselbst zu herrschen. Nach Nowgorod schickte er seinen Bruder Afanassij als Statthalter. Dimitrij, der als ältester Sohn seinem Vater Michail in der Regierung des Furstenthums Twer gefolgt war, schickte eine Gesandtschaft, an deren Spitze sein jüngster Bruder Alexander Michailowitsch stand, und die aus den Bojaren von Twer bestand, nach Wladimir ab. Die in Trauerkleidern vor Georg Erscheinenden baten ihn um die Auslieferung der theuren Ueberreste des von seiner Gemahlin, seinen Kindern und dem Volke gleich stark geliebten Fursten. Der Großfurst gewährte ihnen diese Bitte unter der Bedingung, daß sie ihm dagegen den Leichnam seiner Gattin Kontschaka, der Schwester Usbek's, schicken sollten. Im J. 1320 zog Georg mit seinem Heere nach Räsan und zwang den dasigen Fürsten, Johann Jaroslawitsch, in alle seine Bedingungen einzuwilligen. Ueberzeugt von dem gerechten Hasse, den die Sohne Michail's gegen ihn hegten, bereitete Georg sich zu einem Angriffe auf das Gebiet von Twer vor. Dimitrij furchtete zwar den Krieg nicht, wollte aber zuvor seinen Bruder Constantin und Michail's Bojaren, die als Geiseln in Wladimir geblieben waren, befreien, und schloß durch Abschickung des Bischofs Warßonofij nach Pereslawl im J. 1321 einen Frieden und gab Georg'en 2000 Rubel, welcher Art Geldes bei dieser Gelegenheit zum ersten Male Erwähnung geschieht, und sein Wort, mit ihm nicht um das Großfürstenthum zu streiten. Georg beruhigte sich, durch diesen trüglichen Frieden getäuscht, und begab sich nach Nowgorod. Hier luden ihn die Beamten ein, sich an die Spitze des Heeres gegen die Schweden zu stellen, welche sich Kareliens und der Stadt Kerholm bemächtigten. Georg belagerte im J. 1322 vom 12. Aug. bis 9. Sept.[5]) Wiburg in Finnland, richtete aber Nichts aus, obgleich er sechs große Mauerbrecher mit sich fuhrte. Ueber die Schweden erbittert, knüpften die Russen alle Kriegsgefangenen auf. Nach Nowgorod zurückgekehrt, hatte Georg den Tod seines treuen Bruders Afanassij zu beweinen, und erhielt die Nachricht, daß Fürst Johann Daniilowitsch, der sich eine Zeit lang in der Horde aufgehalten hatte, mit einem Gesandten Usbek's zurückgekehrt sei. Achmyl, wie dieser Bevollmächtigte hieß, kündigte an, daß er in dem Großfürstenthume Ordnung zu stiften Willens sei. Diese Ordnung bestand aber darin, daß er unter den Einwohnern ein großes Blutbad anrichtete, sich Jaroslaws wie einer feindlichen Stadt bemächtigte und im Triumphe zum Khane zurückging, um ihm von dem glucklichen Erfolge seiner Sendung Rechenschaft abzulegen. Noch schmerzhafter war für Georg die Nachricht, daß Dimitrij sein Wort gebrochen und sich in der Horde den Titel eines Großfürsten ausgewirkt hatte. Den hierüber ausgestellten Gnadenbrief schickte der Khan durch einen seiner Großen. Buga, wie dieser hieß, sollte den Dimitrij auf den Thron von Wladimir setzen. Vergeblich waren Georg's Bitten, die er an die Nowgoroder richtete, daß sie mit ihm nach Wladimir gehen möchten. Als er sich allein dahin auf den Weg machen mußte, nahm ihm Alexander Michailowitsch den Troß und die Casse ab. Georg selbst auch entging kaum den Händen des ihn Angreifenden und flüchtete nach Pskow. Hier waren die Beamten und das Volk der Worte, welche Alexander ermahnte, daß die Bürger von Pskow seiner spätesten Nachkommen nicht vergessen möchten[6]), eingedenk, nahmen Georg'en liebreich auf, aber Truppen konnten sie ihm nicht geben, da sie sich selbst anschickten, mit ihrer ganzen Macht die Teutschen in Livland zu bekriegen. Georg blieb einige Zeit in Nowgorod, weil er erfuhr, daß Dimitrij Michailowitsch außer dem Schutze des Khans Usbek auch ein mächtiges Heer im Großfürstenthume hatte, wo das Volk seine Liebe und Anhänglichkeit zu dem Vater auch auf dessen Sohn übertrug. Mit Georg zogen die Nowgoroder an die Ufer der Newa, wo sie, um den Schweden die freie Einfahrt in den Ladogasee zu versperren, auf dem Eilande Oregow die gleichnamige Festung, die jetzt Schlüsselburg heißt, anlegten. Um einen den schwedischen Provinzen Karelien und Finnland verderblichen Krieg zu enden, schickte der junge König Magnus von Schweden in Georg's Lager mit Vorschlägen, welche dem gegenseitigen Wohle entsprachen und von den Russen angenommen wurden. Auch von dem Kampfe mit den Ustjugen und Lithauern befreite im J. 1324 ein Friede die Nowgoroder. Auf die Treue derselben, deren Erkenntlichkeit Georg erworben hatte[7]), glaubte dieser nun bauen zu können, nahm von ihnen freundlich Abschied und seinen Weg, um zu dem Khane zu kommen, dessen Gewogenheit abermals sich zu erwerben und das Großfürstenthum wieder zu erlangen, von den Ufern der Dwina durch das Gebiet von Perm, setzte sich in ein Boot und schiffte den Kama hinab bis zu dem jetzigen Gouvernement Kasan. Aber Dimitrij reiste im folgenden Jahre 1325 zum Khan, traf hier seinen Gegner und durchbohrte, um den Tod seines Vaters zu rächen, Georg'en am 21. Nov. 1325 tödtlich mit dem Schwerte. Georg's Körper ward nach Moskwa, wo sein Bruder Joan Daniilowitsch herrschte, gebracht und daselbst im J. 1326 beigesetzt, welche traurige Ceremonie der Metropolit Peter mit vier Bischöfen vollbrachte. Von dem

5) s. Dalin, Geschichte Schwedens, übersetzt von Dänert. 2. Th. S. 326.

6) s. Karamsin, Geschichte des russischen Reichs. 4. Bd. (Riga 1823.) S. 25. 7) s. Behrberg, Untersuchungen S. 232.

unglücklichen Ende dieses, wenn auch nicht tugendhaften, doch durch seinen Verstand und durch seine berühmten Ahnen glorreichen Fürsten gerührt, vergossen Fürst Joan und selbst das Volk aufrichtige Thränen. Während auch die Nowgoroder um Georg trauerten, lobten die Twerer die That ihres Fürsten. Um Georg, als seinen Schwager zu rächen, ließ Usbek Dimitrij in der Horde hinrichten. In einem russischen Geschlechtsbuche, nämlich dem Jaroslaw'schen, finden sich folgende Angaben, aus welchen hervorgehen könnte, was Georg that, um Rußland wieder emporzubringen: „Im J. 6825 (1317) kam der Großfürst von Moskwa, Jurij (Georg) Daniilowitsch, aus der Horde und bestieg den großfürstlichen Thron, und sah, daß viele Städte verödet und in ihnen wenig Menschen waren, und ward von Trauer ergriffen; denn nach der Ermordung des Fürsten Michail Wsewolodowitsch von Kiew und Tschernigow hatten sich die Ismaeliter (die Tataren) über das ganze russische Land wie die fliegenden Vögel verbreitet und mit dem Schwerte das Geschlecht der Christen umgebracht, Andere in die Gefangenschaft geführt, die Uebrigen aber raffte der Hunger und Tod hin. Der Großfürst Jurij Daniilowitsch aber schickte in die Städte und Dörfer umher und befahl, die noch übrigen Leute zu sammeln" u. s. w. [8]). (*Ferdinand Wachler.*)

19) George, Herzoge von Sachsen.

a) **Georg**, Herzog von Sachsen, auch der Bärtige oder der Reiche genannt [1]), ältester Sohn des Herzogs Albrecht, aus dessen Ehe mit Zedena, des Böhmenkönigs Georg Podiebrad Tochter, war am 27. Aug. 1471 geboren. Er erhielt eine sorgfältige Erziehung und erwarb sich durch glückliche Naturanlagen und durch Fleiß eine für seine Zeit so ausgezeichnete Bildung, daß ihn nur Luther's Leidenschaftlichkeit späterhin mit dem Namen Stultorum stultissimum bezeichnen konnte. Vielfache Belege für die Masse von gelehrten Kenntnissen, die er besaß, findet man in seinem lateinischen Briefwechsel mit Erasmus von Rotterdam, mit dem Cardinale Sadoleto und andern Gelehrten. Ob Georg, wie hier und da behauptet wird, eine Geschichte der Thaten seines Vaters, des Herzogs Albrecht, geschrieben, ist zweifelhaft [2]). Er begleitete diesen 1500 nach Friesland, wohin Albrecht mit einem beträchtlichen Heere aufbrach, den dortigen Aufstand dämpfte und Franecker entsetzte [3]).

Durch die Administration des meißnischen Landes, die er während der öftern Abwesenheit seines Vaters übernommen, hatte sich Georg, der von Natur ernst und tiefsinnig war, hinreichende Kenntnisse erworben, um nach seines Vaters Tode (den 12. Sept. 1500) die Regierung antreten zu können. Dies geschah in Folge eines Erbvertrags, welchen Albrecht den 14. Febr. 1499 zu Mastricht mit seinen beiden ältesten Söhnen Georg und Heinrich errichtet und den beide unterzeichnet hatten. Nach diesem Erbvertrage sollten, um Irrungen zu vermeiden, die eine Ländertheilung leicht veranlassen konnte, Meißen und Thüringen ungetrennt bleiben. Diese Lande, nebst noch einigen andern Herrschaften, sollte Georg als erstgeborner Prinz erhalten, seinem Bruder Heinrich aber die Erbstatthalterschaft in Friesland überlassen. Bemerkt war aber noch, daß Heinrich, der weichlich und verschwenderisch war und nichts weniger als Muth und Entschlossenheit besaß, im Falle er Friesland verlöre, auf anderweitige Weise entschädigt werden sollte.

In der Urkunde des Erbvertrags [4]) heißt es ausdrücklich: „Ob sichs begäbe, daß Wir obbemeldte Friesland nicht erhalten, oder die nachfolgende Uns, Unsrem Sohne Hertzog Heinrichen oder seine Erben gewaltiglichen abgetrungen, entwend oder abgelöst würden: so soll Hertzog Georg Unser Sohn Hertzog Heinrichen seinem Bruder oder seinen Leibes-Lehns-Erben die Schloss und Städt Freiberg und Wolckenstein in Unsrem Land zu Meißen gelegen, mit den Leuten (Vasallen) und andern dazu gehörenden, auch sonst mit aller andern Obrigkeit, der Bergwerke allein, die den regierenden Fürsten unterworfen seyn sollen, ausgeschlossen, zu Ihrem Fürstlichen Stande und Erhaltung einräumen ɛc." In gleicher Weise sollte aber auch Georg bei einem etwaigen Verluste der meißnischen Lande durch den Besitz von Franecker in Friesland entschädigt werden. Die erwähnte Urkunde bemerkt darüber: „Geschähe es auch, daß Unser Sohn Hertzog George oder seine Leibes-Lehns-Erben, von Unsern Erblichen Landen, was Er der von Uns erben soll und erwerben würde, durch einige Weise vertrieben oder vertrungen wird, das Gott der Allmächtige gnädiglich verhüte: so soll bemeldter Unser Sohn Hertzog George, oder seine Leibes-Lehns-Erben, von seinem Bruder, Hertzog Heinrichen oder seinen Leibes-Lehns-Erben, auch mit dem Schlosse und Stadt Franecker, mit den Leuten und allem Nutz und Obrigkeit darzu gehörende, in Frießland zu ihrem Enthalt versehen und mit dem vierten Theil jährlicher Nutzung und Einkommens, was des in demselbigen Frießland über Bestellung der Aemter und der Schuld, ob der etwas seyn zu verzinsen, überlauffen würden, alle Jahr ohne Weigerung reichen und übergeben." Jener Erbvertrag hatte ferner bestimmt: wenn einer der beiden Brüder ohne männliche Erben stürbe, der andere in seinen Landen folgen und unter ihren Leibes- und Lehnserben immer der älteste, ohne Theilung des Landes, succediren sollte. Wäre er nicht

8) Die kritischen Bemerkungen, welche Karamsin über das, was weiter im Geschlechtsbuche folgt, macht, s. bei demselben a. a. O. S. 289.

1) Den Beinamen des Bärtigen erhielt Georg, weil er nach dem Tode seiner Gemahlin Barbara, einer Tochter des Königs Kasimir von Polen, sich zum Zeichen beständiger Trauer seinen Bart wachsen ließ; s. Meynert's Geschichte des sächsischen Volkes S. 222 fg. 2) In dem dresdener Archive findet sich davon keine Spur; s. Heinrich's Handbuch der sächs. Geschichte. 2. Th. S. 303. 3) s. Müller's Annalen der sächs. Geschichte S. 59 fg.

4) Sie steht, nebst der kaiserlichen Bestätigung, in Glafey's Kern der Geschichte des Kurhauses Sachsen S. 819 fg.; im Auszuge in Schöttgen's Diplomatischer Nachlese. Th. XI. S. 6 fg.

tauglich zur Regierung, so sollte sie der nächstfolgende erhalten. Dabei war aber noch bemerkt: „Wo derselben Erben der Lande nicht mehr denn zween seyn, so soll der andere, der nicht regiert, eine oder zwey ehrliche Behausung mit ihren Zugehörigen eingeräumt, und der dritte Theil aller Nutzungen, und das über Bestellung der Ammte und Schuld zu verzinsen, alle ihre Lande tragen, jährlich eingeräumt und gereicht werden. Würden aber noch mehr denn zween Erben im Lande seyn, so soll der Regierende die Helffte der Nutzung, inmaaßen, wie oben gesagt, und die andern alle von der andern Helffte, wo sie sonsten bei einander nicht vertragen, Ihren Aufenthalt haben, und alsdann sollen dieselben dem regierenden Fursten nicht mehr erfordern, auch jeglicher nicht mehr denn einer oder zweyer Behausungen mit ihrer Zugeborung und des anderen ihres Theils jährlicher Nutzung gebrauchen, sonst dem Regierer gar keinen Einhalt oder Verhinderung thun."

Dieser Erbvertrag, den der Kaiser Maximilian nach Herzog Albrecht's Tode (den 14. Dec. 1500) bestätigte, war nicht unwichtig, indem er damals der gewöhnlichen, oft sehr nachtheiligen Ländertheilung vorbeugte. Mehrfach modificirt ward jener Vertrag, als die Albertinische Linie des Hauses Sachsen zur Kurwürde gelangte, sowol wegen des Primogeniturrechts, als auch wegen der nachherigen beträchtlichen Ländererwerbungen. Schon etwa vier Monate nach der kaiserlichen Bestätigung jenes Vertrags trat eine Abänderung ein. Zwischen Georg und seinem Bruder Heinrich ward am 27. April 1501 ein provisorischer Vergleich geschlossen, nach welchem Friesland während der nächsten zwei Jahre gemeinschaftlich regiert, Heinrich aber von seinem Bruder an dessen Hofe Kost und Unterhalt für sich und seine Dienerschaft und außerdem jährlich 2000 Fl. empfangen sollte [5]). Im J. 1503 übernahm Georg die Statthalterschaft Friesland fur sich allein und empfing 1504 die Huldigung der Stände zu Franecker, denen er seines Bruders Cessionsurkunde vorgelegt hatte. In Folge eines zu Leipzig 1505 abgeschlossenen Vertrages verzichtete Heinrich völlig auf Friesland und ward dafür von Georg durch die in dem väterlichen Testamente erwähnten Aemter Freiberg und Wolkenstein, außerdem aber durch einen Jahrgehalt von 12,500 Fl. und eine ebenfalls jährliche Lieferung von zwölf Fuder Wein entschädigt, welche dem lebenslustigen Heinrich besser behagen mochten, als die frühern Unannehmlichkeiten mit den wilden Friesen. Für den versprochenen Schadenersatz leistete Georg seinem Bruder Bürgschaft durch Abtretung von Weißenfels, Eckartsberga, Sachsenburg und andern Städten, Schlössern und Aemtern.

Georg beschäftigte sich Anfangs viel mit den Angelegenheiten Frieslands und traf Maßregeln, als ob er diese Statthalterschaft für ewige Zeiten festzuhalten gedächte. An der Spitze von 9000 Mann brach er 1506 nach den Niederlanden auf. Nach längerer Belagerung gelang es ihm 1507 die Stadt Gröningen zur Uebergabe zu zwingen. Sein Waffengefährte, der Graf Edzard von Ostfriesland, beging die Unredlichkeit, die Stadt Gröningen als eigene Eroberung zu betrachten, die er nicht wieder herausgeben wollte. Georg konnte ihm Anfangs keinen ernstlichen Widerstand entgegensetzen. Er war froh, daß es wenigstens vor der Welt schien, als habe er dem Grafen Edzard die friesischen Lande freiwillig übertragen. Dieser aber griff immer weiter um sich und schloß ein Bündniß mit dem Herzoge Karl von Geldern. Auch Georg rüstete sich. Aber seine Bemühungen, mit Hilfe des Herzogs von Braunschweig sich wieder in den Besitz von Gröningen zu setzen, blieben fruchtlos. Er überließ daher 1515 die Statthalterschaft Friesland dem Erzherzoge Karl von Oesterreich, dem der Rückkauf freistand, für die Summe von 200,000 Fl. Damit verzichtete er zugleich auf den bisher geführten Titel eines „erblichen Gubernators zu Friesen" [6]).

Ein so wissenschaftlich gebildeter Fürst wie Georg, dem seine Universitat Leipzig sehr am Herzen lag, mußte aufmerksam werden, als die ersten Strahlen der Reformation sich über Teutschland verbreiteten. Unter den Fürsten des sächsischen Hauses war er der einzige, der sich jenem Unternehmen widersetzte. Er war zu aufgeklärt, als daß ihm die vielfachen Mängel und Misbräuche der römischen Kirche hätten entgehen sollen. Niemand konnte, wie er dies auch später auf dem Reichstage zu Worms bewies, eine Kirchenverbesserung lebhafter wünschen als er. Gegen den Klerus in seinen Landen verfuhr er mit Strenge. Wie wenig er geneigt war, sich willkürliche Eingriffe der Geistlichkeit in seine Gerechtsame gefallen zu lassen, hatte seine entschiedene Sprache gegen den Bischof von Merseburg gezeigt, als derselbe das von Georg gewünschte und eifrig betriebene Religionsgespräch zwischen Luther und Eck hintertreiben wollte. Das dagegen gerichtete Verbot des Bischofs ließ Georg von den Thoren herabreißen und dem Bischofe drohen, daß er selbst, wenn die römische Geistlichkeit auf solche Weise das Licht zu scheuen fortführe, die Welt von ihrer Ignoranz und Barbarei unterrichten wolle. Ein Fürst von so hellem Geiste und so festen Grundsätzen hätte, bei zweckmäßiger Behandlung, für die Reformation gewonnen werden konnen, und würde, wenn er sich einmal für sie erklärt, mit seinem festen Charakter und seinem weltlichen Einflusse, für sie von entschiedenem Nutzen gewesen sein. Trotz seiner Aufklärung konnte sich Georg jedoch von gewissen tief eingewurzelten Vorurtheilen nicht ganz befreien, und Luther, mit seiner Heftigkeit und Ungeduld, war nicht der Mann, ihn davon zu heilen. Einmal für die Sache der Reformation verloren, war Georg bei seiner großen Beharrlichkeit nie wieder dafür zu gewinnen. Dies war um so mehr zu bedauern, als er wirklich die Nothwendigkeit einer kirchlichen Reform gefühlt zu haben scheint.

5) s. Arndt's Neues Archiv der sächs. Geschichte S. 79 fg.

6) s. *Spalatin*, De Alberti Duc. Saxon. liberis, bei Mencken in den Script. rer. germ. T. II. p. 2127 seq. Müller's Annalen der sächs. Geschichte S. 69.

Ueber den Ablaßhandel hatte er, noch ehe Luther öffentlich dagegen auftrat, mit lebhafter Misbilligung in einem Schreiben an den Bischof von Merseburg sich geäußert [7]). Eine Predigt, welche Luther auf Georg's ausdrückliches Verlangen vor ihm am 25. Juli 1517 gehalten, hatte ihn nicht befriedigt [8]). Nicht von einem einzelnen Gelehrten, sondern von einem Concilium sollte, nach Georg's Ansicht, die Kirchenverbesserung ausgehen. Er wünschte, im Sinne des gelehrten Erasmus von Rotterdam, mit welchem er in Briefwechsel stand, eine Reformation, welche, ohne die Grundpfeiler des Katholicismus zu erschüttern, der Sittenverderbniß des Klerus steuern und den übertriebenen Einnahmen und Bereicherungen der Kirche auf Kosten des Staats Einhalt thun sollte [9]). Luther aber griff, nach Georg's Meinung, Dinge in der Religion an, die an und für sich unschädlich, so hätten bleiben können, wie sie waren. Dahin mochte auch der Umstand zu rechnen sein, daß Luther dabei beharrte, das Abendmahl in beiderlei Gestalt zu erhalten. Durch diesen Punkt, wie durch manche andere Behauptung Luther's, ward Georg obendrein an den ihm verhaßten Huß erinnert, dessen Tod über Teutschland so furchtbare Verheerungen gebracht hatte.

Gleichwol sparte Georg, bei aller persönlichen Abneigung gegen Luther, keinen Versuch, den kühnen Mönch von seinem Vorhaben abzulenken und die durch ihn veranlaßten Streitigkeiten zu beseitigen. Dies beabsichtigte Georg auch bei der von ihm auf der Pleißenburg zu Leipzig 1519 veranstalteten Disputation zwischen den Doctoren Eck und Karlstadt, bei welcher des Letzten Stelle nachher Luther einnahm. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß Georg damit auch die Nebenabsicht verband, seiner Universität Leipzig vor der wittenberger Akademie einen besondern Glanz zu verschaffen. Die erwähnte Disputation ward aber auch die Veranlassung, daß Georg sich aufs Entschiedenste gegen Luther und dessen Lehre erklärte. Nicht leugnen läßt sich, daß er in seinem Verfahren gegen die evangelisch gesinnten Einwohner seines Landes zu weit ging und sich sogar der Tyrannei gegen sie schuldig machte. Er untersagte die Verbreitung der neuen Lehre in seinen Landen unter Androhung der härtesten Strafen. Um der Reformation auf alle Weise den Weg zu verschließen, schränkte er selbst seine Universität Leipzig bedeutend ein, auf die er doch ungemein viel hielt, und der er gern in jeder Weise den Vorrang vor der wittenberger Akademie erworben hätte. Eine große Zahl seiner Unterthanen, die im Verdacht evangelischer Gesinnungen standen, verwies er des Landes, und diese harten Maßregeln sollen die Universität Leipzig vorzugsweise betroffen haben [10]). Selbst zu Hinrichtungen nahm Georg seine Zuflucht. Vielleicht galt diese Härte mehr Luther'n selbst als seiner Sache. In seiner Entrüstung suchte Georg das Andenken des kühnen Mönchs zu vertilgen, indem er seiner Lehre den Vernichtungskrieg ankündigte. Manche schwärmerische Zeitereignisse, das Treiben der Wiedertäufer, der Bilderstürmer brachte Georg, bei seinem einmal vorgefaßten Vorurtheile gegen die Reformation, auf ihre Rechnung. Zu dem schärfsten Verfahren gegen sie und ihre Anhänger glaubte er auch schon aus politischen Rücksichten und zur Sicherung der allgemeinen Ruhe verpflichtet zu sein. Im Allgemeinen litten jedoch nur Einzelne von seinen Verfolgungen, denn seine weltliche Macht war zu beschränkt, um den Gang der Reformation zu hemmen.

Während Georg durch seine Handlungsweise sich den meisten Fürsten des sächsischen Hauses verhaßt gemacht hatte, empfahl er sich durch seinen fanatischen Eifer dem Papste, der ihn durch die Bezeichnung eines „standhaften Vertheidigers des alten Glaubens und eines gehorsamen Sohns der Kirche" ehrte [11]). Einen Beweis seiner Redlichkeit gab Georg dessenungeachtet, als er sich auf dem Reichstage zu Worms dem Theile der dort versammelten Fürsten, die Luther'n das ihm zugestandene sichere Geleit nicht halten wollten, aufs Lebhafteste widersetzte. Es sei eine Schmach für die teutschen Fürsten, äußerte Georg, nicht mehr, wie ihre Vorfahren, auf Treue und Glauben zu halten [12]). Späterhin erblickte freilich Georg, wie bereits bemerkt worden, in dem Bauernkriege eine Folge der Reformation. In einer langen Antwort [13]) auf einen Brief Luther's gab ihm Georg nicht undeutlich zu verstehen, daß ihn noch Münzer's Schicksal treffen könnte. Die Stelle lautet: „Wir wissen auch wol, daß Gott Müntzer umb s'n Boßheit durch vns gestrafft, das kan er Luthern auch wol thun, wir wollen vns auch als ein unwirdig getzeug gerne dartzu nach seinem willen gebrauchen lassen."

Im Allgemeinen herrscht in diesem Schreiben Georg's ein gemäßigter Ton, wenn man dasselbe mit Luther's Briefen an den Herzog und seinen Aeußerungen über ihn vergleicht, in denen Luther's Heftigkeit und Derbheit oft alle Grenzen des Schicklichen überschritt [14]). Gereizt scheint Georg besonders dadurch geworden zu sein, daß Luther mit dem Theile der herzoglichen Unterthanen, die sich zur evangelischen Lehre neigten, in fortwähren-

7) s. *Seckendorf*, Historia Lutherianismi. Lib. I. p. 80. 8) s. l. c. Lib. I. §. 8. Addit. 7. p. 23. 9) Daß dies Georg's Ansicht war, geht aus den Beschwerden hervor, die er darüber später (1521) auf der Reichsversammlung zu Worms erhob; s. *Seckendorf* l. c. Lib. I. §. 88. Addit. 3. p. 146 seq. cf. §. 96. Addit. 2. p. 157. 10) s. *Pfeiferi* Lipsia. Lib. III. p. 361 seq. Vogel's Leipziger Annalen S. 119. In seiner Entrüstung ging Georg soweit, daß er die Familie v. Einsiedel, die Luther's Lehre angenommen, ihrer Güter berauben und sie verbannen wollte; s. Kapp's Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlichen Urkunden. 1. Th. S. 30 fg. 60 fg.

11) So nennt sich Georg selbst auf einer Münze vom Jahre 1532; s. *Tenzel*, Saxonia numism. lin. Albert. p. 32. Köhler's Münzbelustigungen. 22. Th. S. 25. 12) s. *Seckendorf* l. c. Lib. I. §. 98. Addit. 1. p. 160. 13) Gedruckt 1526 als Flugschrift unter dem Titel: „Sendbrieff szo Martin Luther zu Wittenberg von dem Durchlauchtigen Hochgeborenen Fürsten vnd Herrn Herrn Geörge, Hertzogen zu Sachsen etc. geschrieben." 14) Die Belege dafür findet man in Lutheri Epistolis. Er nennt (Lib. II. p. 38) den Herzog Stultorum stultissimum, und in einem andern Schreiben (bei *Seckendorf* l. c. Lib. III. p. 55) wird Georg als Apostolus Diaboli bezeichnet. Gegen ihn war auch Luther's Erklärung des siebenten Psalms gerichtet.

dem Verkehre stand, und daß mehre derselben, besonders Flüchtlinge aus den Klöstern, durch ihn in Wittenberg eine wohlwollende Aufnahme fanden. In Georg's vorhin erwähntem Briefe an Luther heißt es ausdrücklich: „Dartzu hastu zu Wittenberg ein Asylum angericht, das alle die Mönnich vnd Nonnen, so vns vnsre Kirchen vnd Clester berauben, mitnehmen vnd stelen, die haben bei dir zuflucht, auffenthalt, als wer Wittenberg höflich zu nennen ein Jarnerben (Ganerben)-Haus aller abtrinnigen vnsers lands. Wir tragen auch keinen zweyfel, vnser heiliger vatter der Bapst, habe nye keinen applas gegeben, den du höcher achtest als den, so deine Wittenberger verdienen mit der raubung der Clösterjungfrawen, so dir aus Clöstern zubracht sein. In was jammer und vertumblich elend du sie bracht, und wie sie gehalten werden, vnd wurtzu, ist am tage."

Gemeinschaftlich mit Johann dem Beständigen und einigen andern Fürsten half Georg 1525 den Bauernaufstand unterdrücken. Durch seinen Kanzler, Otto von Pack, lief er Gefahr, in gefährliche Handel verwickelt zu werden. Von jenem Manne war dem Landgrafen Philipp von Hessen insgeheim die Nachricht mitgetheilt worden, daß Georg mit dem Könige Ferdinand, mit Kurmainz, Brandenburg, Salzburg, Bamberg, Würzburg und den Herzogen den 12. Mai 1527 ein Bündniß geschlossen habe, das die Vertilgung der evangelischen Lehre bezwecke. Der Landgraf Philipp griff sogleich zu den Waffen, um die ihm drohende Gefahr abzuwenden. Doch weder Georg, noch seine Verbündeten wollten das ihnen angedichtete Vorhaben eingestehen. Sie drangen auf die Auslieferung des Kanzlers Otto von Pack. Dieser entzog sich der Untersuchung durch die Flucht, ward jedoch 1536 zu Vilvorden in den Niederlanden ergriffen und auf Georg's Befehl enthauptet [15]).

Durch den um diese Zeit erfolgten Tod des Burggrafen Otto von Leißnig, mit welchem sein Stamm erlosch, fiel das erledigte Burggrafthum, nebst der Herrschaft Penig, dem Herzoge Georg anheim. Die Burggrafen von Leißnig, die wahrscheinlich von den Burggrafen von Altenburg abstammten und einen Theil ihrer Güter geerbt hatten [16]), waren Vasallen der Markgrafen von Meißen, weshalb ihre Besitzungen, nach dem Erlöschen des Hauses, dem Herzoge Georg zufielen. Dieser bewog die Witwe des Burggrafen Hugo gegen eine Summe Geldes ihm die zu ihrem Leibgedinge bestimmte Herrschaft Penig abzutreten [17]).

Dem Papste verdankte Georg bald nach seiner Rückkehr von dem Reichstage zu Augsburg den Orden des goldenen Vließes. Sein Glaubenseifer, der ihm die Gunst des Oberhauptes der Kirche erwarb, entfremdete ihn der brüderlichen Liebe. Lebhaft gab Georg seine Misbilligung zu erkennen, als sein Bruder, der Herzog Heinrich, in seinem kleinen Gebiete, den Aemtern Freiberg und Wolkenstein, 1537 die evangelische Lehre verbreitete, und bald nachher auch dem schmalkaldischen Bunde beitrat [18]). Schon vor der ersten, in Heinrich's Gebiete angestellten Kirchenvisitation, im Mai 1537, hatte Georg, obschon vergeblich, ihn von seinem Vorhaben abzubringen gesucht. Auch seine spätern Ermahnungen, als Heinrich die Reformation in seinen Landen eingeführt hatte, blieben fruchtlos. Bei seinem Entschlusse beharrte Heinrich auch da noch, als Georg ihm drohte, daß er durch die Verheirathung seines Sohnes Friedrich ihn von der Erbfolge ausschließen wollte. Dem genannten Prinzen, der blödsinnig war, hatte Georg auf einem Landtage (1537) die Regierung zugesichert, unter der Bedingung, daß er sie an der Seite von 24 Räthen führen sollte [19]). Da sich Heinrich seines Bruders Ansichten nicht fügte, vermählte Georg seinen Sohn Friedrich mit Agnes, einer Tochter des Grafen Ernst von Mansfeld. Friedrich starb indessen bereits vier Wochen nach seiner Vermählung [20]). Georg's älterer Sohn Johann, mit Elisabeth, des Landgrafen Wilhelm II. von Hessen Tochter, vermählt, war bereits 1537 ohne Erben gestorben [21]).

In seinen Entwürfen getäuscht, versuchte Georg noch ein Mal, durch seine auf einem Landtage zu Mitweyda versammelten Räthe seinen Bruder Heinrich zur Rückkehr zur alleinseligmachenden Kirche zu bewegen. Unter dieser Bedingung machte Georg sich anheischig, ihm noch bei seinen Lebzeiten die Herrschaft über die meißnischen Lande abzutreten. Als auch dieser Versuch scheiterte, beschloß er, dem Hause Oesterreich die Erbfolge in Meißen zuzuwenden. Er ließ ein Testament entwerfen, in welchem er zwar seinen Bruder Heinrich und dessen Söhne Moritz und August zu Erben seines Landes bestimmte, doch nur unter der Bedingung, daß in der Religionsverfassung seiner Staaten Nichts geändert

15) s. Hortleder, Von den Ursachen des teutschen Krieges. 1. Th. 2. Bd. Wiedeburg in s. kleinen Schriften hat eine Ehrenrettung des Kanzlers Otto von Pack versucht. 16) *Petrus Albinus* in Geneal. Comit. Leisn. apud *Mencken* l. c. T. III. p. 333 will die Familie der Burggrafen von Leisnig von dem Grafen Wiprecht von Groitsch ableiten. Widerlegt ward er von C. G. Schwarz in s. Memoria priscorum Comitum et Burggraviorum Leisn. (Lips. 1730. fol.) und von Schöttgen in s. Hist. Burggrav. de Leisn. P. 1 und in s. Diplomat. Tom. II. p. 326; vergl. Märcker, Das Burggrafthum Meißen (Leipzig 1842.), wo man interessante Notizen über die Burggrafen von Leisnig findet. 17) Vergl. Schöttgen a. a. O. Nr. 31. S. 351. Nr. 52. S. 362.

18) s. *Seckendorf* l. c. p. 149. Weiße's Geschichte der kursächsischen Staaten. 3. Th. S. 237 fg. 19) s. *Spalatin* l. c. apud *Mencken* T. II. p. 2134. 20) Ueber die Unfähigkeit des Prinzen Friedrich zur Regierung und seine Vermählung mit der Gräfin Agnes von Mansfeld, wie über seinen Tod vergleiche man die übereinstimmenden Berichte bei *Seckendorf* l. c. Lib. III. §. 71 p. 208 u. 212, wo mit Beziehung auf ein Zeugniß des Kurfürsten Johann Friedrich erwähnt wird, daß der Herzog Friedrich veneris usu und medicamentis violentis sich den Tod zugezogen habe. Cochläus berichtet auch (bei *Seckendorf* l. c. p. 213): **Jnvaluescit suspicio, suspicantibus pluribus, ambos Principes nostros veneno periisse**, wozu Seckendorf noch die nöthige Erläuterung gibt. Der Verdacht einer Vergiftung scheint grundlos. Vergl. Ratzeberger's Handschriftliche Geschichte Luther's und seiner Zeit, herausgegeben von Neudecker. (Jena 1850.) S. 73. 21) Er soll dem Trunke ergeben gewesen sein und dadurch seinen Tod beschleunigt haben; s. Ratzeberger a. a. O.

würde [22]). Sonst sollten dieselben dem Kaiser und dem römischen Könige Ferdinand so lange gehören, bis einer von jenen die erwähnte Bedingung erfüllt haben würde [23]). Noch vor der Unterzeichnung dieses Testaments, das an und für sich nach den sächsischen Hausgesetzen keine Gültigkeit haben konnte, starb Georg am 17. April 1539 im 68. Jahre. Er war unter den sächsischen Herzogen der letzte, der in Meißen beerdigt ward.

Ueber sein Lebensende schreibt Cochläus [24]): „Noch am Tage vor seinem Tode hielt sich Herzog Georg, obwol er sich schwach fühlte, nicht im Bette, sondern ließ sich Vortrag abstatten. Er aß aber Nichts und nahm von vier Aerzten Arzneien. Nachts darauf fühlte er solche Schmerzen, daß er den Pfarrer zu Dresden rufen ließ, um das Abendmahl und die letzte Oelung zu empfangen. Er lag eine lange Zeit ganz unbeweglich; dann fing er an zu beten und that nach zweimaligem Röcheln den letzten Athemzug." Eine andere Nachricht [25]) sagt von dem Herzoge Georg: „Er ward geschwinde todtkrank an einem ungewönlichen zufall, also, daß er nicht natürlicher weise unter sich, sondern über sich durch seinen mund seinen eigenen mist mit großem unlust und verdrus seiner wärter von sich geben und sein leben zu großem gestanck enden mußte." Mit diesem Berichte stimmt Melanchthon's Angabe überein, daß Georg an der Cholera gestorben [26]).

Seine Gemahlin, Barbara, eine Tochter des Königs Kasimir III. von Polen, hatte ihm, außer seinen bereits erwähnten Söhnen Johann und Friedrich, zwei Töchter, von denen die ältere, Christine, 1523 mit dem Landgrafen Philipp von Hessen, die jüngere, Magdalena, 1524 mit dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg vermählt ward. Jene starb 1549, diese bereits 1534 [27]), gleichzeitig mit ihrer Mutter.

Mit Georg hatte die römische Kirche ihre festeste Stütze verloren. Zu bedauern ist, daß ein Fürst von so guten Eigenschaften seine bessere Ueberzeugung großentheils einem individuellen Vorurtheile, seiner persönlichen Abneigung gegen Luther, zum Opfer brachte, und daß dadurch sein Leben, das Anfangs zu schönen Hoffnungen berechtigte, verfehlt und zwecklos ward. Von hartnäckigem Widerwillen gegen Einzelheiten geleitet, verschwor er sich gegen das Ganze, und ward der Unterdrücker einer Sache, zu deren Schirm er geboren war. Das blinde Verdammungsurtheil, welches seine Feinde, namentlich Luther, über Georg aussprachen, darf man nicht unbedingt unterschreiben. Bei dem großen Irrthume, in welchem er befangen war, traten doch in seinem Charakter einige Lichtseiten hervor, seine Beharrlichkeit und Treue, sowie der Edelmuth, mit welchem er verschmähte, sich kleinlicher Mittel zu bedienen, um sich an seinen Feinden zu rächen. Er bewies dies, als er, wie früher erwähnt, auf dem Reichstage zu Worms der Meinung, daß man Luther'n als einem Ketzer kein Wort halten dürfe, aufs Heftigste widersprach [28]).

b) Georg, Herzog von Sachsen-Meiningen, mit seinem vollen Namen Georg Friedrich Karl, ein Sohn des Herzogs Anton Ulrich, aus dessen zweiter Ehe mit der Prinzessin Charlotte Amalie von Hessen-Philippsthal, war am 4. Febr. 1761 zu Frankfurt a. M. geboren. Unter acht Geschwistern war Georg das siebente und unter den vier Prinzen der jüngste. Kaum zwei Jahre alt, entriß ihm der Tod seinen Vater, der ihn einst aus der Wiege in seine Arme genommen und in prophetischem Geiste geäußert haben soll: „Du wirst einst mein Land glücklich machen!" Mit seinen Geschwistern folgte Georg seiner Mutter nach Meiningen, wohin sie nach ihres Gemahls Tode (1763) ihre Residenz verlegt hatte. Durch ihren liebenswürdigen Charakter, in welchem Milde und Humanität die Grundzüge bildeten, ging sie ihren Kindern mit edlem Beispiele voran. Sie führte mit Umsicht die Administration, bis ihr ältester Prinz, August Friedrich Karl Wilhelm, 1775 majorenn geworden war. Georg stand bis zum J. 1782 unter ihrer Vormundschaft. Um diese Zeit ward er Mitregent seines Bruders, bis er nach dessen frühzeitigem Tode, den 21. Juli 1782, zur Alleinherrschaft gelangte.

Seiner Mutter verdankte Georg eine sorgfältige Erziehung, welche der bekannte Mineralog Johann Ludwig Heim und der Minister Freiherr von Dürkheim leiteten. Georg zeigte früh ein lebendiges Interesse für alles Edle und Schöne. Schon in seinem Knabenalter zeigte sich sein lebhafter grader Sinn für Wahrheit und Recht in einer edlen Freimüthigkeit, die gleichwol nie in Anmaßung ausartete. Seine Fähigkeiten entwickelten sich schnell unter einem rastlosen Streben, seinen Geist auszubilden und mit nützlichen Kenntnissen zu bereichern. Sein von Natur zarter und schwächlicher Körper erlag fast unter dieser Anstrengung. Die Bleiche seines Gesichts verrieth, daß er von seinem Vater, der ihn in

22) s. dies Testament in Lünig's Reichsarchiv. Part. spec. Cont. 2. p. 270 und bei *Seckendorf* l. c. L. III. p. 212. 23) Bei Mencken a. a. O. S. 1160 wird mit Beziehung auf Sleidan, Thuanus u. A. berichtet: „Fama fecit Georgium, antequam e vita migravit, deliberasse, omnes suas ditiones ad Regem Bohemiae transferre, quod eam rem et ad subditorum quietem et ad religionis, quam ipse colebat, firmitatem plurimum conducere putaret. Verum morte preventum: ad effectum deducere consilium non potuisse." Was bei Mencken als Gerücht hingestellt ist, erwähnt Seckendorf (l. c. p. 212) als durchaus zuverlässig. Schon Melanchthon schrieb ebenso bestimmt an Camerarius (Corp. Reform. Vol. III. p. 711) nach Georg's Tode: „Dux mortuus rem inauditam in Germania molitus est, ut excluso fratre et caeteris haeredibus traderet ditionem alienis. sed haec jam agentem et parantem mors antevortit. Haec quia *vera* sunt, nolo dubitanter perscribere et existimo cum cognoscenda tum memoria conservanda esse." Vergl. Ratzeberger a. a. O. S. 73. 24) In seinen Briefen an Fr. Nauser (Basel 1550.) S. 244. 25) s. Ratzeberger a. a. O. S. 74. 26) In dem vorhin erwähnten Briefe an Camerarius heißt es von Georg: „Mortuus est intra paucos dies τῇ χολέρᾳ, quam ego ex animi commotionibus ortam esse judico. Vergl. Blätter für literar. Unterhaltung. 1850. Nr. 138. 27) s. Glafey's Kern des Hauses Sachsen S. 106.

28) Vergl. Michaelis' Geschichte der teutschen Kurhäuser. 1. Th. S. 527 fg. Heinrich's Handbuch der sächsischen Geschichte. 2. Th. S. 299 fg. Meynert's Geschichte des sächsischen Volkes S. 217 fg.

hohem Alter erzeugt hatte, verzärtelt und dem Genusse der freien Natur fast gänzlich entzogen worden war. Daß Georg's physische Kräfte gestärkt werden mußten, ward seinen Erziehern bald fühlbar. Durch körperliche Bewegung in den Schloßgarten und den benachbarten Inseln, durch Graben und andere ländliche Beschäftigungen wich die bleiche Farbe von Georg's Wangen, und die Gesundheit des Körpers hielt bald mit der Gesundheit der Seele gleichen Schritt.

Georg's Erziehung war einfach; aber sie umfaßte Alles, was der Mensch als solcher wissen muß, wenn er einst in seinem Kreise mit Nutzen wirken will. Die Resultate des Wissenswürdigsten in ihren mannichfachen Formen und Systemen wurden ihm mitgetheilt, das Detail der Künste und Wissenschaften und das Speculative ward bei dem Unterrichte, den er empfing, nur beiläufig berührt, und Alles übergangen, was blos zur Theorie gehört und im praktischen Leben von geringem, oder gar keinem Nutzen ist. Um in Georg den Sinn für Mathematik zu wecken, erhielt er die zu dieser Wissenschaft nöthigen Figuren zierlich aus Holz geschnitten. Er vertauschte sie indessen bald mit andern, die er aus weichem Thone bildete und dabei den Vortheil hatte, sie nach Willkür wieder umformen zu können. Unter diesen Beschäftigungen entwickelte sich sein Talent für Architektur, sein Geschmack für Gartenanlagen und andere Verschönerungen in den Gegenden, die ihm zum Aufenthalte dienten. Wichtig für die Ausbildung seines Geistes ward besonders der Umgang mit Menschen aus allen Ständen. Durch die Bekanntschaft mit ihrem Thun und Treiben erhielten Georg's Lebensansichten, bei aller Einfachheit seiner Erziehung, dennoch eine gewisse Vielseitigkeit. Zu der offenen Hingebung, die sein Tugendgefühl rein erhielt, gesellte sich die Freundschaft, die sein Herz wohlthuend erwärmte. Mit hellem Verstande und zartem Gemüthe reifte er unter zweckmäßiger Leitung zu einem kräftigen Jünglinge heran. Für alles Große, Gute und Schöne zeigte er die lebhafteste Empfänglichkeit, die ihn noch in spätern Jahren ergriff, wenn sich zufällig das Gespräch auf seine Jugendzeit lenkte.

Begleitet von seinem ältern Bruder, seinem Oberhofmeister, dem Freiherrn von Dürkheim, und seinem Instructor, dem nachherigen geheimen Rathe von Bibra, unternahm Georg in seinem 14. Jahre (1775) eine Reise durch den westlichen Theil Teutschlands bis nach Strasburg. Den Aufenthalt in dieser Stadt benutzten die beiden Prinzen zum Unterrichte im Fechten, Tanzen und im Französischsprechen. Von Strasburg reisten sie durch einen Theil der Schweiz über Zürich, Bern, Lausanne und Genf nach dem südlichen Frankreich. Lyon war das Ziel ihrer Reise. Georg's Wißbegier und seiner scharfen Beobachtungsgabe entging kein Gegenstand, der in politischer, wissenschaftlicher und naturhistorischer Hinsicht ein allgemeines Interesse darbot. Bereichert an mannichfachen Kenntnissen und Erfahrungen, kehrte er im März 1776 nach Meiningen zurück.

Da das Recht der Erstgeburt dort noch nicht eingeführt war, sollte Georg mit seinem ältern Bruder, der 1775 majorenn geworden, die Regierung gemeinschaftlich führen. Um jedoch jeder Störung der brüderlichen Eintracht vorzubeugen, ward Georg für einen Wirkungskreis bestimmt, der ihn von der Staatsverwaltung beinahe gänzlich ausschloß, sodaß sein Bruder, wenn auch unter gemeinschaftlichem Namen, als eigentlicher Regent des Landes zu betrachten war. Schon früh hatte sich Georg aus eigener Neigung dem Militairstande gewidmet. Selbst seine bisherige Erziehung war darauf berechnet gewesen. Nach der Rückkehr von seinen Reisen ertheilte ihm der würtembergische Major von Löwenstern, der mit dem Range eines Oberstlieutenant nach Meiningen berufen worden war, gründlichen Unterricht in den Militairwissenschaften. Alle seine Spiele und Unterhaltungen hatten seitdem einen militairischen Anstrich. Mehre Jünglinge von gleichem Alter bildeten sein Corps. Sie versammelten sich täglich bei ihm, um exercirt zu werden, wo dann Georg das Commando führte, zuweilen aber auch wol in die Reihen der Gemeinen trat. In der Reitkunst brachte er es zu einer ungemeinen Gewandtheit, mit welcher sich zugleich seine Neigung für einen mit ausgesuchten Pferden besetzten Marstall entwickelte. Die Zeit seines Eintrittes in die militairische Laufbahn war indessen herangerückt. Am 14. Jan. 1781 reiste Georg, in Begleitung des Obersten von Bibra, nach Wien, wo ihn Joseph II. huldvoll empfing, als er den Wunsch äußerte, in kaiserliche Dienste zu treten. Zu Klattow in Böhmen ward er Second-Rittmeister in dem Dragonerregimente Prinz Friedrich von Sachsen-Coburg. Unter der Leitung des k. k. Rittmeisters Schmidt, eines Mannes von tüchtigen militairischen Kenntnissen und einem biedern Charakter, entwickelten sich Georg's Anlagen zu einem geschickten Feldherrn. Mehre Umstände bewogen ihn jedoch, die kaiserlichen Dienste bereits im folgenden Jahre (1782) wieder zu verlassen. Er war um diese Zeit mündig geworden und trat die Mitregierung an, die er jedoch bald allein führen sollte, da sein Bruder bereits den 31. Juli 1782 zu Sonnenberg im 28. Lebensjahre starb. Georg war nun die einzige Stütze, auf welcher die Fortdauer des meiningischen Fürstenstammes ruhte. Um den Wünschen seiner Mutter, des Ministeriums und des Volkes zu genügen, vermählte er sich den 27. Nov. 1782 mit Louise Eleonore, einer Tochter des Fürsten Christian Albrecht Ludwig von Hohenlohe-Langenburg.

Das Glück seines Landes in jeder Weise zu fördern, galt ihm, seit er die Regierung angetreten, als eine unerläßliche Fürstenpflicht und als Hauptaufgabe seines Lebens. In allen Zweigen der Staatsverwaltung und des Hofhalts traf er wesentliche Verbesserungen und siegte durch seine Beharrlichkeit über die mannichfachen Hindernisse, die ihm abweichende Ansichten und verjährte Vorurtheile entgegenstellten. In dem festen Glauben an ein stufenweises Fortschreiten der Menschheit umfaßte sein rastlos thätiger Geist das Einzelne und das Allgemeine mit gleicher Liebe. Das Große, wie das Kleine hielt er seiner Sorgfalt gleich werth und trennte

nie das Wohl des Staates von dem Wohle seiner Glieder. Er förderte seines Landes und seiner zum Theil verarmten Unterthanen Wohlstand, und füllte wieder die öffentlichen Cassen, die durch langwierige Processe und durch den kostspieligen Hofhalt seines Vaters in fremden Landen erschöpft worden waren.

Sein Hauptaugenmerk richtete Georg auf die Gesetzgebung und Rechtspflege. Aber auch um das Kirchen- und Schulwesen machte er sich vielfach verdient. Manche an und für sich treffliche Einrichtungen hatten sich entweder überlebt, oder mit dem Zeitgeiste doch nicht gleichen Schritt gehalten. Neue Ideen waren in Umlauf gekommen, neue Bedürfnisse wurden rege und manche Verbesserungen nothwendig. Georg's umfassendem Geiste konnte namentlich das Bedürfniß einer Umgestaltung des Justizwesens nicht entgehen. Die richterliche Willkür ward durch ihn in die Schranken des Gesetzes zurückgeführt. Manche Bestechungen und andere Misbräuche hatten sich unter der vorigen Regierung eingeschlichen. Diesen Uebeln abzuhelfen war Georg eifrig bemüht. Wo Güte Nichts fruchtete, den Cabalen und Chicanen bei der Rechtspflege zu steuern, wurden von ihm die strengsten Maßregeln gehandhabt. Ein Hauptmittel, den Ruin eines Landes herbeizuführen, erblickte Georg in der Proceßsucht, die mit dem sinkenden Wohlstande der Unterthanen zugleich ihre Moralität untergrub und zum Müßiggange, zur Verarmung und Unzufriedenheit führte. Wohlthätig wirkte Georg in dieser Hinsicht besonders durch seinen in späterer Zeit, im Februar 1793, von ihm selbst verfaßten Entwurf einer gemeinnützigen Instruction für Diener und Unterthanen in den herzogl. sachsen-coburg-meiningischen Landen. Diese Instruction war gleichsam ein für Beamte und Unterthanen abgefaßter Katechismus, der vielfachen Mängeln abhalf und zahllose Rechtshändel verkürzte oder aufhob, besonders aber den Lauf der Processe vereinfachte und jedem Staatsbürger seine Pflichten aufs Strengste einschärfte. Georg selbst ging den öffentlichen Beamten in der Verwaltung der Justiz mit edlem Beispiele voran durch seinen oft geäußerten Abscheu vor jeder Ungerechtigkeit. Rang und Stand konnten vor seinem Richterstuhle Niemanden von der Strafe gesetzwidriger Handlungen befreien. Entrüstet über einen ungerechten Richterspruch, äußerte er einst nicht ohne Heftigkeit: „Meinen Unterthanen muß Recht werden, wenn sie Recht haben, und wenn ich selbst die Gegenpartei wäre!"

Die Landescollegien und die untern obrigkeitlichen Behörden ließ Georg bei ihrer bisherigen Verfassung. Jeder Vasall und jeder Unterthan ward in seinem Eigenthume und Rechte geschützt, und Jedem stand es frei, über sein bestrittenes Recht bei seiner vorgesetzten Behörde oder durch ein auswärtiges Rechtscollegium sich ein Erkenntniß einzuholen. Georg's Entwurf einer neuen Landesordnung kam zwar nicht zu Stande, doch traf er in dieser Hinsicht wenigstens manche zweckmäßige Abänderungen und Beschränkungen. Er verminderte die Gerichtssporteln, indem er den Beamten eine feste Besoldung anwies. Er erleichterte die Ertheilung der Lehenconsense und traf in Bezug auf den Concursproceß manche wesentliche Verbesserungen. Im Februar 1798 hob er auch den sogenannten sächsischen Arrest auf, der bisher nach der in den meiningischen Landen recipirten Ernestinischen Proceßordnung üblich gewesen. Bei Besetzung der öffentlichen Aemter wählte Georg Männer, denen er Kenntniß und Gefühl für Recht und Pflicht zutrauen konnte. Dessenungeachtet war kein Beamter dafür gesichert, daß nicht Georg bei der gerichtlichen Verhandlung über eine Sache, in welcher eine der Parteien sich unmittelbar an ihn selbst gewendet hatte, plötzlich in die Amtsstube trat, um sich von der Justizpflege zu überzeugen. Weder die Länge des Wegs, noch die Witterung, selbst nicht sein Gesundheitszustand konnten ihn in solchen Fällen zurückhalten.

Mit gleichem Eifer erfüllte Georg auch seine andern Fürstenpflichten. Er sorgte für die Sicherheit, Gesundheit und Bequemlichkeit seiner Unterthanen und für Hilfe bei Nothfällen und Gefahren, die sein Volk trafen. Unter seiner Regierung entstand in seiner Residenz eine eigene Polizeicommission, die zwar späterhin mannichfach modificirt ward, doch für sein Land von ungemein wohlthätigem Einflusse war, indem sie mehre zweckmäßige Verfügungen zur Abstellung nachtheiliger Misbräuche traf. Die erwähnte Anstalt ward, nachdem sie eine Zeit lang wieder mit dem herzoglichen Regierungscollegium vereinigt gewesen war, kurz vor Georg's Tode unter dem Namen einer Oberpolizeicommission nach des Herzogs eigenen Ideen neu organisirt. Ebenso musterhaft war Georg's Entwurf zu einer Polizeicommission für die Stadt Römhild. Die Einrichtung trat im Februar 1800 ins Leben und bewährte sich in der Theorie, wie in der Ausübung auf gleiche Weise als zweckmäßig.

Gute Wege und Straßen hielt Georg für eins der ersten Erfodernisse eines civilisirten Staates. Bald nach seinem Regierungsantritte (1783) war mit Verbesserung mehrer zum Theil unfahrbarer Landstraßen der Anfang gemacht und eine eigene Chausseecommission errichtet worden, die mit unermüdeter Thätigkeit diesen Zweig der Staatspolizei zu ihrem Augenmerke machte und so eifrig wirkte, daß schon 1786 ein beträchtlicher Theil neu hergestellter Straßen vollendet war. Ueberall im meiningischen Unterlande wurden mit nicht geringen Kosten treffliche Chausseen angelegt und zu einem schönen Ganzen vereinigt. Außer den Hauptstraßen des Landes, deren Verbesserungskosten theils die herzogliche Kammer, theils die Landschaft durch Gründung eines sehr beträchtlichen Fonds bestritt, sorgte Georg für die Anlegung von Chausseen nach der Fasanerie und der Forstakademie zu Dreißigacker, sowie nach Altenstein und Liebenstein. Auch die Anlage des sogenannten Kutschenweges zwischen Wernshausen und Altenbreitungen verdankt dem Herzoge Georg ihr Dasein. Kurz vor seinem Tode beschäftigte ihn noch der Plan, auch in dem meiningischen Oberlande von Schalkau nach Sonnenberg und von da nach Neuhaus eine Chaussee anlegen zu lassen. Da Georg schon seit 1789 die bisher an Privatpersonen verpachtete fahrende Post selbst übernommen hatte und durch seine eigenen Pferde unterhielt, so gewann auch dadurch das

Reisen an Bequemlichkeit und Schnelle. Der erleichterte Verkehr wirkte nicht nur wohlthätig für Einzelne, sondern vermehrte auch die Landeseinkunfte an Zoll, Geleit und Tranksteuern. Die beträchtlichen Kosten des Chausseebaues wurden durch den Umstand überwogen, daß derselbe der dabei betheiligten ärmeren Volksclasse Nahrung und Unterhalt verschaffte.

Nicht blos für die Verbesserung der Landstraßen, auch für die Reinlichkeit und Verschönerung der Städte und Dörfer sorgte Georg mit rastlosem Eifer. Viel verdankt ihm in dieser Hinsicht seine Residenz, die Stadt Meiningen. Schon 1783 erließ Georg die zur Verschönerung der Stadt so heilsame Verordnung, daß jeder Bürger und Hausbesitzer, der das zum Bau oder zur Reparatur seines Hauses nöthige Material aus dem herzoglichen Bauamte beziehen würde, die Hälfte des erforderlichen Gipses oder Kalkes unentgeltlich erhalten sollte. Georg selbst ließ mehre Gebäude errichten, die der Stadt und Umgegend zu großer Zierde gereichten, wie das Landschaftshaus, das Reithaus, den sächsischen Hof, das Schloßbrauhaus, die Meierei u. a. m. Außer diesen Gebäuden schuf er mehre Anlagen und Spaziergänge: den englischen Garten, den Schloßgarten, die Esplanaden vor dem Schlosse und die vielen Pappelalleen an den Hauptstraßen vor der Stadt. Erst unter Georg's Regierung erhielt Meiningen 1796 eine nächtliche Straßenbeleuchtung. Schon in den Jahren 1794—1796 waren auf Georg's Befehl die östlichen Stadtmauern niedergerissen, der öde, dazwischen liegende Raum des Zwingers zu Gemüsegärten verwendet und an diejenigen Bürger verkauft worden, hinter deren Häusern er lag. In gleicher Weise ward der Zwinger in Römhild umgeschaffen. Erwähnung verdient hier noch der durch Georg's Bemühungen verschönerte Wiederaufbau der nebst der Schnepfenburg fast zur Hälfte niedergebrannten Stadt Salzungen.

Durch vereinte Kräfte da Hilfe zu gewähren, wo die Kraft des Einzelnen dem Andrange der Noth nicht gewachsen ist, hielt Georg für die Hauptpflicht einer guten Stadt- und Landpolizei. Daher sorgte er für Herbeischaffung beträchtlicher Getreide- und Holzvorräthe, um seine Unterthanen bei gehemmter Zufuhr gegen Mangel und Wucher zu schützen. In Fällen der Noth ließ er die herrschaftlichen Magazine seinen bedrängten Unterthanen öffnen. Oft ereignete sich dies unter seiner Regierung, und in den letzten Jahren war es fast unausgesetzt der Fall. Bei dem 1802 schon im Frühjahre eintretenden Getreidemangel traf Georg die wirksamsten Maßregeln zur Versorgung seiner Unterthanen durch beträchtlichen Kornankauf in fremden Landen. Jeder Hausvater mußte den jährlichen Betrag seiner Consumtion angeben, damit man einen Ueberschlag machen konnte, wie groß die zur Versorgung des Landes erforderlichen Vorräthe sein mußten, wenn der auswärtige Ankauf beschränkt und die Branntweinbrennereien eingestellt würden. Gleich nach vollendeter Ernte wurden auf Georg's Befehl die zweckdienlichsten Maßregeln getroffen zur sparsamen Erhaltung des Getreides und der Ertrag der Ernte an jedem Orte des Landes nach den verschiedenen Getreidearten in eigenen dazu gedruckten Tabellen registrirt, die dem herzoglichen Regierungs- und Kammercollegium eingeschickt werden mußten. Diese Tabellen zeigten, daß der erbaute Getreidevorrath nur zur äußersten Nothdurft hinreichend und Sparsamkeit höchst nöthig war. Um diese zu erzielen, ward eine besondere Instruction an die Aemter, Stadträthe und Schultheißen erlassen und dadurch einer Theuerung vorgebeugt, wie sie in einer früheren Zeit, in den Jahren 1771—1772, den Wohlstand der Bewohner Meiningens zerrüttet hatte.

Um seine Unterthanen gegen den Wucher und Betrug zu schützen, zu welchem die Gewinnsucht in Zeiten der Noth oft ihre Zuflucht nimmt, traf Georg auch in dieser Hinsicht zweckdienliche Maßregeln. Dahin gehörte eine neue Mühlenordnung, die Bestimmung des Preises mehrer der nothwendigsten Natur- und Gewerbsproducte, eine 1800 an die Wirthe, Handelsleute, Getreide- und Victualienhändler erlassene Verordnung in Bezug auf richtige Elle, Maß und Gewicht u. A. m. Durch eine ein Jahr zuvor (1799) bekannt gemachte Verordnung, den Handel der Juden betreffend, hatte Georg seine Unterthanen noch ganz besonders gegen Wucher, Betrug und Unterschleif sicher gestellt. Er sorgte aber auch dafur, daß sie sich nicht selbst durch unnöthigen Aufwand und Verschwendung, oder durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit ins Verderben stürzten. Schon im Jahre 1784 hatte er strenge Verbote gegen die Betheiligung an auswärtigen Lotto's und Lotterien erlassen. Väterlich und ernst warnte er seine Unterthanen vor einer Verschwendung, zu der sich ihnen daheim keine Gelegenheit darbot. Auch gegen die verderblichen Hazardspiele, die schon so oft das Glück und die Eintracht ganzer Familien untergraben hatten, erließ Georg im Februar 1790 strenge Verordnungen. Seinem scharfen Blicke, der immer auf die Wohlfahrt seines Landes gerichtet war, entging nicht der übertriebene Aufwand, der in den höhern und mittlern Ständen bei Verlöbnissen, Kindtaufen, Begräbnissen und andern feierlichen Gelegenheiten gleichsam zur Norm geworden war. Ein darüber erlassenes Gesetz vom J. 1777 war in Vergessenheit gerathen und neue Arten von Aufwand hatten sich im Laufe der Zeit bei solchen Gelegenheiten geltend gemacht. Beschränkt ward dieser Aufwand durch eine neue und geschärfte Verordnung vom 5. Nov. 1801. So steuerte Georg dem Luxus und der Prachtliebe in seinen Landen in jeder Weise. Zu wiederholten und geschärften Verordnungen und zur Androhung von Strafen sah er sich genöthigt, um das durch Sorglosigkeit herbeigeführte Unglück von Feuersbrünsten zu verhüten. Er sorgte für zweckmäßige Rettungsanstalten und ließ selbst im November 1798 in zwei besonders dazu erbauten und eingerichteten hölzernen Häusern einen Versuch mit dem v. Aken'schen Feuerlöschungsapparate anstellen, um seine Unterthanen von dem Nutzen dieser wohlthätigen Erfindung zu überzeugen und sie von Vorurtheilen gegen die Anwendung derselben zu befreien, wie dies der Fall ge-

wesen war, als Georg 1795 seine Meierei mit einem Blitzableiter versehen hatte.

Nichts lag dem Herzoge Georg mehr am Herzen, als die innere Ruhe und Sicherheit seines Landes, weshalb er es sich auch zum Gesetze gemacht hatte, daß kein Fremder ohne ein genügendes Zeugniß seiner obrigkeitlichen Behörde über sein sittliches Betragen als Unterthan in seinen Landen aufgenommen werden konnte. Von dem am 12. Dec. 1802 proclamirten fränkischen Kreisbeschlusse gegen die Ausrottung, Abhaltung und Entfernung des Gauner-, Vagabunden-, Diebs- und Bettelgesindels ließ Georg einen Abdruck veranstalten und denselben an die sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden seines Landes senden. Er vertheilte und vereinzelte auch das kurz zuvor von ihm errichtete Jägercorps in die Dörfer und Städte, und hielt theils dadurch, theils durch geschärfte Befehle zur Untersuchung der Pässe und zum Ergreifen verdächtiger Personen einen großen Theil der damals umherschweifenden Vagabunden von den Grenzen seines Landes ab. Um den Verkauf gestohlener Sachen zu erschweren, hatte er schon mehre Jahre vorher (1786) sowol an die Juden, als an die Gold- und Silberarbeiter die Verordnung erlassen, bei Verlust des Kaufgeldes und auf die Gefahr anderweitiger Strafen keine Silberwaaren und Pretiosen einzukaufen, ohne sich nach dem wahren Eigenthümer zu erkundigen.

Für eine der wichtigsten Fürstenpflichten hielt Georg die Sorge für die Gesundheit seines Volkes. Er betrachtete sich während seiner ganzen Regierung in Bezug auf seine Unterthanen als den Vater einer großen Familie. Ernstlich sorgte er daher für geschickte Aerzte und Wundärzte und für den Hebammenunterricht. Bei ansteckenden Krankheiten und Epidemien erschienen auf Georg's Befehl gedruckte Verhaltungsregeln. Väterlich ermahnte er zugleich die Landesbewohner, ärztliche Hilfe zu suchen. Um den Vorwand des Kostenaufwandes zu beschwichtigen, erhielten seit dem 9. Jan. 1800 alle Arme und Dürftige im ganzen Lande freie Arznei auf Kosten des Staates. Es wurden aber auch Verfügungen getroffen, die ersten Ursachen des Entstehens und der weitern Verbreitung ansteckender Krankheiten hinwegzuräumen. Vor dem Genusse schädlicher Nahrungsmittel, dem Einhetzen des Schlachtviehes durch Hunde, dem überhand nehmenden Laster der Trunkenheit u. s. w. warnten wiederholte geschärfte Verordnungen seit dem Jahre 1783. Jede Erfindung, die wohlthätig ins Leben der Menschen eingriff, machte Georg's Aufmerksamkeit rege und weckte in ihm den Entschluß, sie auch in seinem Lande zu benutzen. Unter der Leitung eines geschickten Arztes ließ Georg einen galvanischen Apparat zu öffentlichem Gebrauche aufstellen. Für das von dem Professor Reich entdeckte Fiebermittel interessirte sich Georg so lebhaft, daß er dem Erfinder sein Geheimniß zum allgemeinen Besten der Menschheit abkaufen wollte, wozu sich jener jedoch nicht verstand. Um die Scheu des Volkes vor einem Sicherungsmittel gegen eine der verheerendsten Krankheiten zu tilgen, ließ Georg im Juni 1801 seinem eigenen zarten Prinzen die von Jenner erfundenen Schutzblattern einimpfen. Die wohlthätigen Folgen dieses Versuchs dienten wesentlich dazu, das Volk von seinem Vorurtheile zu heilen. Noch kurz vor seinem Tode krönte Georg seine Bemühungen um die Gesundheitspflege seiner Unterthanen durch die Errichtung eines Sanitätscollegium.

Bei dieser rastlosen Sorge konnte Georg den Gedanken nicht unterdrücken, daß die weisesten Gesetze nur dann Eingang zu dem Herzen des Volkes finden, wenn es den Grundsätzen der Religion, Sittlichkeit und Aufklärung huldigt. Dies konnte nur durch Bildungsanstalten erreicht werden, die mit dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit gleichen Schritt hielten. Viel war in dieser Hinsicht durch seinen Urgroßvater Ernst den Frommen für seine Lande gethan worden und in Absicht auf Religions- und Kirchenwesen manche wohlthätige Reform ans Licht getreten. Auch Ernst's Söhne und Nachfolger hatten in ihren vereinten Staaten die Anordnungen und Einrichtungen des frommen Fürsten zu erhalten und zu verbessern gesucht. Sie waren aber im Laufe der Zeit veraltet und hatten mit ihrem Ansehen zugleich ihre Wirksamkeit verloren. Georg's hellem Geiste entgingen nicht die Schwierigkeiten, die sich den Verbesserungen des Kirchenwesens entgegenstellten, wo gewaltsame Reformen in Sachen der Religion und des Gottesdienstes gewöhnlich nur erbittern und die Kraft des Volkes spannen, die alte Gewohnheit der Väter zu behaupten. Georg ging daher bei seinen kirchlichen Reformen nur langsam zu Werke. Er rechnete auf die Nachahmungssucht, durch die das Volk meistens eher zum Ergreifen des Guten hingelenkt wird, als durch fürstliche und obrigkeitliche Befehle. Wo diese Rucksichten wegfielen, wagte er raschere und muthigere Schritte. Er begünstigte die Denk- und Gewissensfreiheit, und durch sein eigenes Beispiel verbreitete er unter denen, die über die Religionswahrheiten verschiedener Ansicht waren, den Geist der Liebe und echt christlicher Toleranz. Schon 1782 waren unter der gemeinschaftlichen Regierung der beiden Brüder manche zweckmäßige Anordnungen in Bezug auf den öffentlichen Gottesdienst getroffen worden. Im J. 1788 trat an die Stelle der bisher üblichen Privatcommunion die allgemeine Beichte. Die Kirchenbuße ward abgeschafft und die Geistlichen wurden von der unangenehmen Verpflichtung befreit, Vergehen gegen das sechste Gebot anzuzeigen. Das in der Kasimir'schen Kirchenordnung enthaltene Verbot des Tanzes und der Hochzeitsfeiern während der Adventszeit ward aufgehoben. Den Predigern ward in manchen Punkten der Liturgie größere Freiheit gestattet, wodurch der Volksunterricht und die Religionsübung mehr dem Zeit- und Geistesbedürfnisse der Gemeinden accommodirt, den religiösen Ceremonien aber die durch veraltete Formeln entzogene Kraft, Würde und Wärme wiedergegeben ward. Diese Reformen wurden nach und nach erweitert, bis 1802 eine neue Verordnung erschien, in welcher es auch den Predigern auf dem Lande und in den Provinzen zur Pflicht gemacht ward, die in den Kirchen zu verlesenden Capitel und Abschnitte der Bibel

nach dem jedesmaligen Inhalte ihrer Predigten zu wählen und mit selbstverfaßten zweckmäßigen Nutzanwendungen zu begleiten. Um den Predigten selbst mehr Mannichfaltigkeit zu geben, sollte künftig nicht blos über die gewöhnlichen evangelischen Perikopen gepredigt werden. Diese sollten vielmehr mit den Episteln, mit freien Texten und Katechismusabschnitten abwechseln. Der Willkür der Prediger überließ es Georg, eigene oder fremde Formulare beim Gottesdienste zu gebrauchen; doch mußten diese Formulare bei den Visitationen vorgezeigt werden. Das größte und nicht genügend anerkannte Verdienst, das Georg um die öffentliche und Privatandacht sich erwarb, war die Einführung eines neuen Gesangbuches, welchem das bisherige, ziemlich veraltete zuerst in der Hofkirche und hierauf in mehren wohlhabenden Dörfern weichen mußte.

Die Geistlichkeit ihrer hohen Bestimmung immer näher zu bringen, war Georg eifrig bemüht. Eine seiner Verordnungen enthielt den ausdrücklichen Befehl, „zu Volks- und Jugendlehrern nur Männer von Fähigkeiten und gutem Willen zu wählen." Auch darin zeigte er sich als ein weiser Regent, daß er die Pfarrer, die dem Volke den Pfad zum Heile der Seele zeigen sollten, auch zu Führern auf dem Wege zum leiblichen Wohle erkor und ihnen aus diesem Grunde in den untern Oekonomiecommissionen ihrer Dorfschaften das Präsidium übertrug. Nie duldete Georg, daß man in seiner Gegenwart eines Standes spottete, der gegründete Ansprüche auf allgemeine Achtung und auf die Bildung des Volkes den entschiedensten Einfluß habe. Aber scharf rügte Georg auch Gewinnsucht und andere tadelnswerthe Eigenschaften, wenn er sie an einzelnen Mitgliedern jenes Standes bemerkte. Mit Recht foderte er, daß der Religionslehrer seiner Gemeinde in den Tugenden, von denen er predigte, zum Muster dienen sollte. Für die Kircheninspectoren erließ er 1802 noch eine besondere Instruction, die ihre Pflichten und ihre oft zu weit ausgedehnten Rechte näher bestimmte. Auch die mit dem Pfarramte verbundenen kirchlichen Nebenbeschäftigungen erhielten unter Georg's Regierung eine zweckmäßigere Einrichtung. Dies war 1790 der Fall mit den Kirchenbüchern oder Tauf-, Trauungs- und Todtenregistern. Von Nutzen war auch der im J. 1802 erschienene Befehl Georg's, der die sorgfältigste Bewahrung und Erhaltung der zu jeder Pfarrei gehörigen Papiere und Urkunden einschärfte.

Religiöse Toleranz war ein Grundzug in Georg's Charakter. Nach seiner Ansicht beruhte die Moralität des Menschen nicht sowol auf der Meinung des grübelnden Verstandes, als auf der Ausübung echt christlicher Tugenden. Bereits 1785 hatte er den in seiner Residenz lebenden reformirten Glaubensgenossen die Erlaubniß ertheilt, jährlich zwei bis vier Mal, zwar ohne Geläute, doch bei Orgelspiel und Gesang, in der Waisenhauskirche zu Meiningen ihren Gottesdienst zu halten. Den Katholiken war eine Privatwohnung und späterhin der mittlere Saal in der herzoglichen Meierei zu ihren kirchlichen Versammlungen eingeräumt worden. Schon vor dieser getroffenen Einrichtung war während der Anwesenheit des Fürstbischofs von Würzburg erst im Schlosse zu Maßfeld und dann im Landschaftshause zu Meiningen katholischer Gottesdienst gehalten worden. Erfüllt von dem Geiste echter Toleranz, gab Georg sein lebhaftes Misfallen zu erkennen, wenn religiöse Sekten sich in die öffentlichen Verwaltungsgeschäfte einmischten und auf die bürgerlichen Angelegenheiten einen gewissen Einfluß zu erlangen suchten. Solcher Anmaßung setzte er gewöhnlich schnell ihre Schranken.

Auf Erhöhung der Sittlichkeit unter seinem Volke war Georg's Augenmerk ganz besonders gerichtet. Diesen edlen Zweck verfolgend, stiftete er 1801 unter dem jüngern Theile der Bürgerschaft zu Wasungen einen Verein, dem er den bezeichnenden Namen eines „Instituts zur Beförderung sittlicher und bürgerlicher Vervollkommnung" gab und eigene Gesetze und Statuten verlieh [29]). Die Geburt des Erbprinzen fiel in diese Zeit. Dies Ereigniß hatte die Stadt Wasungen durch eine besondere Feier verherrlichen wollen, woran sie jedoch durch einige eingetretene Misverhältnisse gehindert war. Um sie zu entschädigen, schenkte Georg dem erwähnten Institute eine Fahne, mit welcher die gesammten Mitglieder alljährlich am zweiten Pfingstfeiertage, als dem Tage der Stiftung, einen feierlichen Umzug halten sollten. Georg machte aber jene Festlichkeit zugleich zu einer religiösen Feier, wodurch sie noch mehr Würde und Bedeutung gewann.

Um Wissenschaft und Kunst machte sich Georg gleichfalls verdient. Was sein Vater Anton Ulrich an seltenen Naturproducten und Kunstschätzen in einer Reihe von Jahren gesammelt, ward auf Georg's Befehl zu öffentlichem Gebrauche aufgestellt. Dem gebildeten Publicum ward dadurch ein fast 20 Jahre in Kisten verborgener Schatz an seltenen Büchern, Naturalien, Münzen, Gemälden und Kupferstichen zur Ansicht eröffnet. Noch kurz vor seinem Tode legte Georg den ersten Grund zu einer Vermehrung der öffentlichen Bibliothek, deren Benutzung er schon seit 1782 gestattet hatte. Er selbst hinterließ eine beträchtliche Privatbibliothek. Im J. 1786 war auch das herzogliche Münz- und Naturaliencabinet mit seiner großen Reihenfolge silberner Kaisermünzen und einer Menge von rohen und geschliffenen Edelsteinen als eine gemeinnützige Anstalt dem Publicum geöffnet worden. Am lebhaftesten interessirte sich Georg für die Vermehrung der schon sehr beträchtlichen Gemälde- und Kupferstichsammlung, die eine große Zahl von Werken der ältern Meister aus allen Schulen enthielt. Die Kosten des Ankaufes werthvoller Gemälde, Kupferstiche und Handzeichnungen bestritt er einzig aus seiner Schatulle. Auch in anderer Weise zeigte sich Georg's Liebe zur Kunst. Er bildete in seiner Nähe ein Liebhabertheater, unterhielt eine treffliche Kapelle und entwarf 1791 den Plan zur Errichtung einer Zeichnenschule, die

29) Man findet diese Statuten, nebst der Beschreibung der Einweihungsfeierlichkeiten des Instituts, in dem Meininger gemeinnützigen Taschenbuche auf das Jahr 1802. S. 131 fg.

jedoch durch den zu geringen Antheil des Publicums bald wieder einging.

Eine Reform des Schulwesens war einer von den Plänen, der ihn lange und ernstlich beschäftigte. Um die Verbesserung des Volksunterrichtes in den Dorfschulen hatte sich schon sein zu früh verstorbener Bruder, der Prinz Karl, durch Stiftung eines Schullehrerseminars im J. 1776 bleibende Verdienste erworben [30]). Aber auch Georg unterstützte schon als Prinz jene gemeinnützige Anstalt durch Beiträge und sorgte auch während seiner Regierung eifrig für das Fortbestehen dieses Instituts. Kurz vor seinem Tode kaufte er noch einen bei Meiningen gelegenen Garten, den er dem Schullehrerseminare zur Anlegung einer Obstbaumschule schenkte. Im J. 1793 befahl Georg, daß der zu ertheilende Unterricht sich auch auf die Oekonomie erstrecken sollte, damit der Schullehrer auch in dem landwirthschaftlichen Fache die Jugend künftig unterrichten könnte. Georg sorgte zugleich für die Anstellung eines Landschuleninspectors, welchem Georg die Aufsicht über die Amtsführung der angestellten Schullehrer übergab, damit ihr wissenschaftlicher Eifer nicht zu einem bloßen Mechanismus herabsank. Auch auf die Stadtschulen, in denen bisher mehr für das Gedächtniß als den Verstand, mehr für das todte Wissen, als für die Erwerbung gemeinnütziger, in das bürgerliche Leben eingreifender Kenntnisse gesorgt worden war, lenkte sich Georg's Aufmerksamkeit. Auch hier traten mannichfache Verbesserungen ein durch Anstellung geschickter und thätiger Lehrer und durch den Entwurf eines neuen und zweckmäßigen Schulplanes. Wesentlich erweitert wurde der Unterricht in der 1797 von dem Lyceum getrennten meininger Stadtschule durch die hinzutretende Belehrung in mehren wissenschaftlichen Fächern, in der Naturgeschichte und Physik, in den Anfangsgründen der Mathematik, Geographie und vaterländischen Geschichte, in der Technologie u. s. w. Für die allgemeine Bildung war es von keinem unwesentlichen Nutzen, als 1799 das früher erwähnte Seminar mit der Bürgerschule in nähere Verbindung gebracht ward. Die Reformen des Schulwesens beschränkten sich jedoch nicht blos auf Georg's Residenz. Im J. 1800 erhielt auch die Schule zu Römhild [31]) und 1802 die Stadtschule zu Salzungen eine verbesserte Einrichtung, nachdem der Fond der letztern schon 1801 aus dem St. Johannishospital einen Zuschuß von 7075 Fl. rhein. erhalten hatte [32]). Noch gehört zu den gemeinnützigen Anstalten, welche unter Georg's Regierung ins Leben traten, die im J. 1800 gestiftete Sonntagsschule. An der Errichtung eines neuen Schulgebäudes, das den Namen **Gymnasium Bernhardinum** führen sollte, wurde Georg durch den Tod verhindert. Beschäftigt mit dieser Idee und mit der Herbeischaffung der zu diesem Zwecke nöthigen Fonds, suchte Georg, als er vernahm, daß die Bewohner Meiningens den ersten Kirchgang seiner Gemahlin nach der Geburt des Erbprinzen durch eine allgemeine Beleuchtung der Stadt feiern wollten, sie davon abzumahnen. Die öffentliche Bekanntmachung, in der er dies that, verdient als ein schätzbares Document seiner landesväterlichen Gesinnungen hier eine Stelle:

„Wie sehr herzliche Theilnahme," äußerte Georg, „die Freude des Glücklichen erhöht, empfinde ich lebhaft bei den Aeußerungen der allgemeinen Freude meines Landes über die Geburt meines Sohnes und Erbprinzen und bei den fortgesetzten Bemühungen Einzelner und Vereinter, mich von ihrem Antheile noch lauter und auffallender überzeugen zu wollen. Allein dankbar schreibe ich hier das aufrichtige Bekenntniß nieder, daß meine feste Ueberzeugung von der Theilnahme Aller und besonders der Bürger Meiningens an dieser uns erfreulichen Begebenheit weiterer neuer Beweise nicht bedarf, weil ich von ihrer Liebe überzeugt bin. Ich mache mir es daher zur Pflicht, meinen hiesigen treuen Bürgern, bei der mir hinterbrachten Nachricht von ihrer Entschließung, am Tage des Kirchganges ihrer guten Herzogin mir ihre Freude unter Anderem durch eine allgemeine und mit beträchtlichen Kosten verknüpfte Illumination zu bezeigen, diese Ueberzeugung ausdrücklich zu erkennen zu geben und denselben zu versichern, daß schon ihre wohlgemeinte Absicht, mich dadurch zu erfreuen, ihnen auf meinen Dank neue Ansprüche gibt, aber sie auch zugleich zu bitten, Folgendes zu beherzigen. Der Anblick, der zu den eigentlichen Schulen sowol, als der zu den Wohnungen unserer verdienten Schulmänner bestimmten Gebäude, zeugt von ihrer Baufälligkeit und ihrem einer Reparatur kaum noch fähigen Zustande. Der bekannte Mangel an allem Fond für die hiesigen Schulen und die Erschöpfung der mit der Erhaltung der Schulgebäude bestehenden Cassen entfernt aber noch lange die Hoffnung ihrer Bewohner, gesündere, bequemere und freundlichere Wohnungen zu bekommen. Und doch, wer wünschte es wol nicht, oder hielte es nicht für Pflicht, den Lehrern unserer Kinder und unsern Kindern selbst gesunde Aufenthaltsorte angewiesen zu sehen? Diesem Zwecke widme ich hiermit feierlich die Summe, welche ich anfänglich selbst zu einer Illumination des Schlosses bestimmt hatte, und die Beförderung dieses Zweckes soll mir von heute an besonders am Herzen liegen. Einem Jeden überlasse ich nun selbst den Ausspruch, welche Bestimmung von beiden die nützlichere sei. Aber lebhaft wünschen darf ich wol, daß alle vielleicht bereits unterzeichneten großen und kleinen Summen, alle ausgesetzt gewesenen großen und kleinen Beiträge, uns einen glänzenden Abend zu verschaffen, jenem Zwecke gewidmet werden möchten, der ein nicht glänzendes, aber gemeinnütziges Denkmal unserer Freude stiften könnte, das einst auch noch den, über dessen Dasein wir uns freuen, an uns erinnern und sich unser dankbar zu erinnern verpflichten würde."

Freund einer vernünftigen Aufklärung duldete und schützte Georg eine weise Publicität in seinen Landen. Er achtete auf die in öffentlichen Blättern enthaltenen Rügen mancher Misbräuche und suchte sie zu beseitigen. Auf seine Kosten erschien seit dem Jahre 1801 das be-

30) s. Meininger gemeinnütziges Taschenbuch auf das Jahr 1802. S. 77 fg. 31) s. dies Taschenbuch auf das Jahr 1801. S. 83 fg. 32) s. ebendies Taschenbuch auf das Jahr 1803. S. 165 fg.

reits mehrfach erwähnte meiningische gemeinnützige Taschenbuch, das sich ausschließlich mit vaterländischen Gegenständen beschäftigte. Mit vielen Gelehrten des In- und Auslandes stand Georg in Briefwechsel und mehre verdienstvolle Männer zog er in sein Land, ohne dadurch seine eingeborenen treuen Diener zu beeinträchtigen. Neben dem geistigen Wohle seiner Unterthanen sorgte er auch für ihr leibliches durch Emporhebung des Handels, durch Beförderung des Landbaues, der Viehzucht und der Manufacturen und Fabriken. Ein wohlhabendes Volk hielt er für den schönsten Regentenschmuck. Sein besonderes Augenmerk richtete er auf die Verbesserung der Landwirthschaft. Der von ihm 1791 entworfene Plan zu einer Landesökonomiecommission bleibt ein schätzbares Document seiner Sorge für die Wohlfahrt seiner Unterthanen [33]). Der Regierung gab Georg den Auftrag, jenen Plan möglichst bald zu realisiren, und so erhielt noch in dem genannten Jahre die Oberökonomiecommission ihr Dasein, die bereits 1793 in den einzelnen Aemtern, Städten, Gerichten und Dorfschaften völlig organisirt war. Sie zeigte ihre wohlthätige Wirksamkeit in der Urbarmachung öder Bergfelder und steiler Felsenrücken, in befruchtenden Wässerungsanstalten und schönen Baumanpflanzungen, in dem Austrocknen von Sümpfen, Teichen und Morästen u. s. w. Der Acker- und Wiesenbau kam mehr in Aufnahme und die Obstbaumzucht ward sorgfältiger betrieben; mehre neue Waldungen wurden angepflanzt und die bereits vorhandenen mehr als bisher geschont. Noch im J. 1802 foderte Georg in einem eigenhändigen Aufsatze die Oberökonomiecommission zur Anpflanzung von Baumschulen auf. Er selbst ging mit rühmlichem Beispiele voran, indem er auf allen herrschaftlichen Besitzungen mit unermüdeter Sorgfalt Obstbäume anpflanzen ließ. Ebenso sorgte er für den Futterkräuterbau, der viele Bewohner des Amtes Maßfeld aus dürftigen Umständen zu einer Art von Wohlstand erhob. Wo der Boden, z. B. in dem meiningischen Oberlande, dem Futterkräuterbau nicht günstig war, wurden nicht ohne günstigen Erfolg Versuche mit der Anpflanzung von Runkelrüben und Hopfen gemacht. Zur Förderung der Oekonomie und für die Wiesenbesitzer von besonderer Wichtigkeit waren die auf Georg's Befehl in den Unterlanden an der Werra unternommenen Wehr-, Kanal- und Uferbaue. Außer mehren heilsamen Verordnungen, die Viehzucht betreffend, sorgte Georg für das Gedeihen derselben auch 1788 durch die Anstellung eines Vieh- und Roßarztes für die meiningischen Unterlande. Um verheerende Viehseuchen von den Grenzen seines Landes abzuhalten, traf er in den Jahren 1796 und 1798 zweckmäßige Vorsichtsmaßregeln. Die Einführung der Pferdezucht, zuerst 1782 in den Aemtern Frauenbreitungen und Salzungen, dann in größerm Maßstabe auf Altenstein und an andern Orten, war einzig Georg's Werk; von den Schritten, die er zur Verbesserung des Forstwesens durch eine eigene für dies Fach errichtete Lehranstalt that, geben einige gedruckte Aufsätze eine nähere Nachweisung [34]). Georg selbst wohnte bisweilen dem Unterrichte bei, um Lehrende und Lernende zu ermuntern. Er verwilligte mehren Lehrern Gehaltszulagen und sorgte in jeder Weise für das Aufblühen dieses Lieblingsinstituts, das eine noch größere Celebrität gewann, als die Societät der Forst- und Jagdkunde in Waltershausen nach Dreißigacker verlegt ward. Geeignete Schritte that Georg auch, um den gesunkenen Wohlstand seines Landes durch Förderung des Handels und der Gewerbe zu heben. Er verwendete beträchtliche Summen, um den Handwerker zu beschäftigen, den Tagelöhner vom Müßiggange abzuhalten und der erwerbenden Volksclasse Gelegenheit zu geben, sich Nahrung und Unterhalt zu verschaffen. Mehre den Handel beschränkende Monopole hob er auf und schützte die Handwerker und Professionisten in ihren Innungen und Rechten. Zugleich beseitigte er manche Misbräuche, die sich im Handel eingeschlichen hatten [35]). Er setzte eine eigene Handelscommission nieder, die unmittelbar unter dem geheimen Consilium zu Meiningen stand. Einen ähnlichen Zweck hatte er schon 1787 durch den Plan einer Commercialcommission zu erreichen gesucht, die jedoch durch die Unredlichkeit einzelner dabei betheiligter Männer scheiterte. Schon einige Jahre früher (1785) hatte Georg eine Porzellanfabrik angelegt und ihren Inhabern sein Schloß Rauenstein für einen mäßigen Preis überlassen [36]). Auch für andere Nahrungszweige, für die Aufnahme der Wollspinnerei, des Barchentwebens und Tuchmacherhandwerks sorgte er mit rühmlichem Eifer. Am meisten gewann das Salzwerk zu Salzungen unter seiner Regierung. Durch die mit Schwarzburg-Sondershausen, besonders aber mit Hildburghausen abgeschlossenen Recesse schaffte Georg jener Anstalt das nöthige Holz aus dem Auslande, wodurch der Salzgewinn und zugleich der Preis dieses Naturproductes erhöht wurde. Zu den Verbesserungen, die nach und nach in dem Salzwerke stattfanden, gehörten zweckmäßig eingerichtete Oefen in den Kothen, Versuche, mit Steinkohlen zu sieden und Sonnensalz zu bereiten, die Erbauung neuer mit Dornenwänden versehener Gradirhäuser u. A. m. Besonders thätig zeigte sich Georg bei der Auffindung und Fassung eines im Barth'schen Garten zu Salzungen 1799 entdeckten neuen Salzbrunnens [37]). Eine Idee, die schon mehre

33) Vergl. den in dem Meininger gemeinnützigen Taschenbuche auf das Jahr 1802 enthaltenen Aufsatz: „Von der herzogl. Oberökonomiecommission" (S. 111 fg.), und den ebendas. (S. 121 fg.) befindlichen „Plan zu einer Verbesserung der Oekonomie in den meiningischen Landen und über die Art, sie zu bewerkstelligen"

34) Plan und Ankündigung der herzogl. meiningischen öffentlichen Lehranstalt der Forst- und Jagdkunde, in dem Meininger gemeinnützigen Taschenbuche auf das Jahr 1801. S. 90 fg. Gesetze für die Studirenden in der öffentlichen Lehranstalt zu Dreißigacker bei Meiningen a. a. O. S. 105 fg. Vergl. Walch's Beschreibung der königl. und herzogl. sächsischen Häuser und Lande (Nürnberg 1811.) S. 58 fg. 35) Vergl. den Aufsatz: Ueber den Activhandel zu Sonnenberg, in dem Meininger gemeinnützigen Taschenbuche auf das Jahr 1801. S. 127 fg. 36) s. Meininger gemeinnütziges Taschenbuch auf das Jahr 1803. S. 200 fg. 37) Vergl. die Beschreibung des Salzwerkes zu Salzungen in dem Gemeinnützigen Taschenbuche auf das Jahr 1802. S. 139 fg. Ebendas. S. 103 fg. findet man eine „Geschichte und Beschreibung des neuen Salzbrunnens zu Salzungen"

Regenten und selbst die Franzosen während des siebenjährigen Krieges lebhaft beschäftigt hatte, ergriff auch in den letzten Jahren seines Lebens den Herzog Georg. Es war die Schiffbarmachung der Werra, die jedoch durch die damit verbundenen Kosten Georg's Kräfte überstieg und daher von ihm wieder aufgegeben werden mußte [38]).

Seinem einfachen und anspruchslosen Charakter gemäß herrschte an Georg's Hofe kein steifes Ceremoniell. Freundliche Herablassung gegen Jeden, der sich ihm nahte, gewann ihm aller Herzen. Die bescheidene Bitte, die gerechte Beschwerde fanden bei ihm jederzeit Gehör. Auch der Geringste durfte sich ihm nahen, und zu jeder Stunde ihm mündlich oder schriftlich sein Anliegen eröffnen. Als der Zudrang zu groß ward, erschien zwar im October 1798 eine öffentliche Bekanntmachung, welche die Ueberreichung von Bittschriften und Vorstellungen auf den Dinstag und Freitag beschränkte. Da aber Georg nie Jemanden ungehört ließ, so ward diese Verfügung bald wieder übertreten und diese Uebertretung, seinem milden Charakter gemäß, stillschweigend gebilligt. Er betrachtete sich seinen Unterthanen gegenüber wie ein Vater unter seinen Kindern, zog theilnehmend mancherlei Erkundigungen ein und erleichterte allen, selbst seinen Ministern, Dienern und Freunden die Antwort auf seine Fragen. Dem Schüchternen kam er durch einhelfende Worte zuvor, wenn er nur einigermaßen den Inhalt seines Gesuches errieth.

Gewissenhaft und selbst mit Aufopferung seines Vergnügens erfüllte Georg seine Regentenpflichten. Unermüdet beschäftigte ihn die Sorge für das Wohl seines Volkes, und alle Theile der Staatsverwaltung hielt er seiner Aufmerksamkeit werth. Bei wichtigen Entscheidungen, beim Abwägen verschiedener Meinungen und Ansichten zeigte er eine ungemeine Gewandtheit. Man sah, es waren die Resultate seines ausgezeichneten Talentes, des Einklanges zwischen seinem Kopfe und Herzen. Selbstdenken und Selbsthandeln hielt er für das Haupterforderniß eines Regenten, der nicht den wechselseitigen Parteien an seinem Hofe zum Spielball dienen wollen. Sein lebhaftes Temperament hinderte ihn nicht an der sorgsamen Prüfung und ruhigen Abwägung eines Gegenstandes. Trotz aller Bescheidenheit, die er oft äußerte, war er sich doch seiner Fähigkeiten, seines hellen Verstandes und richtigen Urtheils so bewußt, daß er zuweilen die ihm gegebenen Rathschläge gradezu verwarf, wenn sie mit seiner Ueberzeugung nicht harmonirten. Hatte er sich einmal für eine Idee interessirt, so gab er sie nicht leicht auf, und machte sie immer wieder zum Gegenstande seiner Prüfung und seines Nachdenkens. Nicht blos auf die innern Angelegenheiten seines Landes lenkte sich seine Aufmerksamkeit. Auch für das Wohl seines Staates nach Außen hin sorgte er mit redlichem Eifer. Gewissenhaft erfüllte er seine Pflichten als teutscher Reichsstand, aber behauptete auch seine landesherrlichen Rechte benachbarten Fürsten gegenüber. Mehrfache Irrungen, in die er mit dem Hause Sachsen-Gotha einiger Kammergüter wegen gerathen war, hatte er schon im October 1785 beseitigt. Im April 1789 verglich er sich auf einer Conferenz zu Römhild mit Hildburghausen wegen mehrer Erbschaftsangelegenheiten. In ähnlicher Weise vermittelte er manche Streitigkeiten mit den übrigen Fürsten der Ernestinischen Linie. Von besonderer Wichtigkeit war der von ihm 1791 geschlossene Successionsreceß mit Gotha, Hildburghausen und Saalfeld. Einen Zuwachs erhielten Georg's Besitzungen durch die Rittergüter Unterharles und Eichenhausen, die ihm als eröffnete Lehen anheim fielen. Außer der Einlösung mehrer verpfändeten Güter vermehrte Georg seine Besitzungen auch durch vortheilhafte Ankäufe, des Hofes Landsberg (1793), des Wrede'schen Gutes zu Sulzfeld (1795), der zwischen Wernshausen und Schwallungen gelegenen Eisenhämmer u. A. m. Den mit diesen Ankäufen und den mannichfachen Recessen und Vergleichen verbundenen Aufwand bestritt Georg durch weise Sparsamkeit ohne Nachtheil für seine Finanzen. Die Einkünfte des Landes vermehrten sich sogar wesentlich unter Georg's Regierung, obschon er zu erhöhten Steuern und Abgaben nicht seine Zuflucht nahm. Die Hauptursachen und Quellen der gesteigerten Revenuen waren Ordnung und Pünktlichkeit im Staatshaushalte, die vermehrte Bevölkerung des Landes und der höhere Ertrag der wirthschaftlichen Benutzung der Kammergüter und Domainen.

Georg's liebste Erholung nach ernsten Geschäften waren Gespräche über wissenschaftliche Gegenstände. Er besaß indessen eine solche Vielseitigkeit des Geistes, daß er sich nicht nur mit dem Gelehrten, sondern auch mit dem Krieger, dem Künstler, dem Kaufmanne, kurz, mit Personen aus den verschiedensten Ständen aufs Anmuthigste zu unterhalten wußte. Dem Spiele war er abgeneigt; nur in einzelnen Fällen nahm er zum Schach seine Zuflucht. Kraft, Wärme und Klarheit empfahlen nicht blos seinen mündlichen Ausdruck, sondern auch seine Schreibart. Einen Beweis dafür liefert unter Anderem ein Brief von ihm an den Maler Reinhardt in Rom, der mehre Jahre in Meiningen verlebt hatte. Aus diesem Schreiben geht hervor, wie Georg Gelehrte und Künstler zu schätzen wußte. Es ist aber außerdem ein redender Beweis für seinen Patriotismus. „Ihr Brief, lieber Reinhardt," schrieb Georg den 10. Febr. 1803 [39]), „hat mich sehr angenehm überrascht. Wirklich glaubte ich mich Ihrem Gedächtnisse entwichen und, obschon ich immer den lebhaftesten Antheil an Allem nahm, was Sie anging, so wollte ich doch nicht durch einen Brief Ihre süßen Träume unterbrechen. Wie konnte ich mir verzeihen, einen Menschen aus dem Schlummer unter duftenden Orangenbäumen zu wecken? Kennst du das Land rc. Doch ich kenne auch ein Land, in dem sind wir geboren, es heißt Teutschland. Keine Orangenwälder, keine Al-

38) Vergl. Gemeinnütziges Taschenbuch auf das Jahr 1804. S. 198 fg.

39) s. Meininger gemeinnütziges Taschenbuch auf das Jahr 1805. S. 238 fg.

pen und Erpressen, aber Menschen. Die Landschaft ist nicht so schön, aber besser staffirt. Kein so reiner Himmel wie in Italien, aber reinere Herzen. Man hat uns unser Vaterland zwar etwas unkenntlich gemacht, aber das alte Blut, die Nahrung unserer Herzen, konnte man uns nicht nehmen. Hier in meinem Busen schlägt Ihnen auch noch vaterländisches Blut entgegen, und diese Rechte will ich Ihnen mit Freuden reichen, sehe ich Sie wieder im Vaterlande. Wohlan, zwölf Jahre sind lang genug dem wärmern Klima gezollt. Lassen Sie die Stimme, die Ihnen aus wüsterer Gegend zuruft: Hier ist auch ein Herz für dich, komm zu mir! nicht umsonst rufen. Um Ihnen das Kommen zu erleichtern, will ich die Reisekosten hierher übernehmen. Dafür besuchen Sie mich den Sommer auf dem Altenstein und zeichnen mir dort nach der teutschen Natur und wohnen dort bei mir, versteht sich. Wir wollen uns dann unserer Fußreise wieder erinnern. Die Gegend um den Altenstein werden Sie etwas verändert finden. Doch, hoffe ich, soll Ihnen der Aufenthalt daselbst nicht gereuen. Mit wahrer Sehnsucht erwarte ich Sie und keine abschlägige Antwort."

Unter den mannichfachen Beweisen von Liebe und treuer Anhänglichkeit seiner Unterthanen rührte keiner den Herzog Georg mehr, als ihre Theilnahme bei einem unglücklichen Ereignisse, das ihn 1794 betraf. Ein Blitzstrahl entzündete und zerstörte seinen Marstall nebst mehren benachbarten Gebäuden. Kaum verbreitete sich diese Nachricht, als unaufgefodert die verschiedenen Dorfgemeinden Bauholz herbeischafften, um ihrem geliebten Landesvater den erlittenen Schaden zu ersetzen. Gerührt durch diesen edeln Wetteifer, ließ Georg eine am 14. Aug. 1794 eigenhändig geschriebene Danksagung in die meininger öffentlichen Anzeigen einrücken. „Es haben mir," äußerte er darin, „verschiedene Gemeinden, sowol aus den hiesigen Aemtern als auch aus dem Amte Rombild, um mir ihre Theilnahme an dem vor Kurzem durch Brand erlittenen Schaden zu bezeigen, theils an Bauholz, theils an Fourage, beträchtliche Beiträge gesendet, daß ich es nicht allein für unbillig halten würde, solche nicht annehmen zu wollen, sondern es auch für meine Pflicht halte, um denselben einigermaßen meine Dankbarkeit zu erkennen zu geben, diesen neuen schönen Beweis ihrer kindlichen Liebe zu mir, ihrem Landesvater, hiermit öffentlich bekannt zu machen, sowie ich ihnen mit dem dankbarsten Herzen nochmals versichere, daß ich von ihren guten und treuen Gesinnungen ganz durchdrungen bin. Ich erneuere dagegen ihnen, sowie allen meinen übrigen Landeskindern, die aufrichtigste Versicherung, daß ich stets fortfahren werde, ihr Wohl meine erste Sorge sein zu lassen, und stütze hierauf die frohe Hoffnung, daß kein Zufall das glückliche Band trennen werde, welches Vatersorge von einer, und guter Kinder Treue von der andern Seite zwischen uns geknüpft hat. Das Glück, guter und treuer Unterthanen sich erfreuen zu können, weiß ich in seinem ganzen Umfange zu schätzen, und wünsche zum Wohle der Menschheit allen unsern teutschen Mitfürsten ein gleiches Loos."

Georg starb, zu früh für sein Land, den 24. Dec. 1803 im 42. Lebensjahre. Seine irdischen Ueberreste wurden, nach seiner eigenen Verfügung, nicht in der unter der Schloßkirche befindlichen Fürstengruft, sondern auf dem Gottesacker zu Meiningen, neben dem Grabe seiner Mutter, beigesetzt. Schon mehre Jahre hatte er mit einem siechen Körper zu kämpfen gehabt. Er glaubte an der Lunge zu leiden. Am Tage der Geburtsfeier seines Erbprinzen überfiel ihn die Krankheit, die sein Leben endete. Er fühlte, daß seine Kräfte schwanden und schien den Gedanken an Wiedergenesung gänzlich aufgegeben zu haben. Seine Geisteskräfte blieben ungeschwächt. Drei Tage vor seinem Tode fühlte er sich wieder wohler, als bisher. Mit Thränen sagte er zu seiner Gemahlin und den Freunden, die ihn umgaben: „Ueber das Sterben würde ich keine Thräne vergießen; aber das Dankgefühl, daß ich mich wieder gerettet glaube, rührt mich zu Thränen. Ich habe ja," fügte er hinzu, „des Guten viel in dieser Welt genossen." „Aber auch des Guten viel gestiftet!" unterbrach ihn einer der Anwesenden. „Das," gab Georg zur Antwort, „wird der Erfolg zeigen! man muß ja auch Andern etwas überlassen." Seine trauernde Gemahlin tröstete er mit den Worten: „Du kannst ruhig sein, wenn ich sterbe, denn ich hinterlasse dir treue Diener und gute Unterthanen." In den ersten Tagen seiner Krankheit unterhielt er sich mit seinen Kindern über die Weihnachtsfreuden, die er ihnen hatte bereiten wollen und fügte nicht ohne Wehmuth hinzu: „Die Mutter wird euch nun bescheeren lassen, und ich setze mich in einen Wagen mit Betten und fahre weit, weit fort und komme nicht wieder." Oft klagte er beim Erwachen aus seinen Fieberphantasien: „Wenn ich nur die tausenderlei Traumbilder vor meinen Augen wegbringen könnte!" Aber auch wohlthätig waren diese Phantasien für seinen Geist, der selbst in den letzten Lebensstunden sich noch mit Ideen beschäftigte, die er auszuführen gehofft hatte. So rief er einst, aus einem Traume erwachend, seinem alten treuen Kammerdiener zu: „Mein Bernhard ist doch ein gutes Kind. Hast du nicht gehört, was er soeben sagte? Er hat mich versichert, es solle Nichts von dem liegen bleiben, was ich begonnen; er will fortbauen, wo ich aufhöre."

Von seinen Unterthanen, deren Achtung und Liebe er sich in hohem Grade erworben, wurde Georg innig betrauert. Aber auch auswärts erregte sein Tod viele Theilnahme. Schiller, der ihn während seines Aufenthaltes in Meiningen in den achtziger Jahren persönlich kennen gelernt hatte, schrieb aus Weimar den 5. Jan. 1804[40]) an seine Schwester, die verwitwete Hofräthin Christophine Reinwald in Meiningen: „Der Tod des guten Herzogs von Meiningen hat uns recht herzlich betrübt. Ich hatte ihn in den letzten Zeiten wahrhaft lieb gewonnen und er verdiente auch als ein guter Mensch Achtung und Liebe. Gebe der Himmel, daß man im meiningischen Lande nicht Ursache habe, diesen Verlust noch lange zu betrauern."

40) s. Gustav Schwab, Urkunden über Schiller und seine Familie (Stuttgart 1840.) S. 55.

Georg's Bildniß befindet sich vor dem Meiningischen gemeinnützigen Taschenbuche auf das Jahr 1805 [41]).
(*Heinrich Döring.*)

20) George, Herzoge von Schlesien.

a) Georg I., Herzog von Schlesien-Brieg. — Der piastische Herzog Johann I. von Brieg, Lüben und Liegnitz, der zu Brieg residirt hatte, hinterließ einen Sohn Namens Friedrich I. Bei seinem Tode (im J. 1488) hinterließ Herzog Friedrich seiner Witwe Ludmilla (sie war eine böhmische Prinzessin, Tochter des berühmten Georg Podiebrad) zwei unmündige Söhne, Friedrich und Georg. Die kluge und gewandte Ludmilla führte 15 Jahre lang die Regentschaft zum Segen des Landes; als Obervormunderin erzog sie ihre Söhne vortrefflich, hielt sie zur Gottesfurcht und andern fürstlichen Tugenden an. Als sie am 20. Jan. 1503 starb, übernahmen ihre Söhne die Regierung. Nachdem sie zwei Jahre gemeinsam geherrscht hatten, theilten sie sich im J. 1505 in das Land, sodaß Georg, als der jüngere, Brieg, Friedrich das Uebrige erhielt. Georg war im J. 1483 geboren worden; zur Vollendung seiner Erziehung hatte er sich als heranwachsender Jüngling an den Hof des Kaisers Maximilian I. begeben und in allen ritterlichen Künsten ausgebildet, auch die Liebe des Kaisers und anderer Großen gewonnen. Leider aber brachte er auch einen übermäßigen Hang zu Lustbarkeiten und zum Umgang mit „großen Herren" mit; dies trieb ihn dann auch dazu, in Brieg einen glänzenden Hof zu halten, seine Tage durch Ritterspiele, prächtige Bankette und Gesellschaft anderer Fürsten zu verkürzen, und dadurch die Finanzen des Landes zu erschöpfen. Im Jahre 1512 begab er sich in Gesellschaft des Herzogs Bartholomäus von Münsterberg nach Krakau, wo die Hochzeit des Königs Sigismund von Polen mit Anna, der Tochter des Fürsten Stephan von Siebenbürgen, glänzend gefeiert wurde. Da erregte denn Herzog Georg die Bewunderung der Polen durch seine Geschicklichkeit im Turnier und Ringelrennen. Zwei Jahre später (1514) heirathete er selbst; Anna, Tochter des Herzogs Boguslaw X. zu Pommern, eine Prinzessin von berühmter Schönheit, ward seine Gemahlin. Die Hochzeit fand in Stettin statt; indessen veranstaltete Georg nachher zu Brieg eine prächtige „Heimführung" seiner jungen Gemahlin, wo der ganze Adel des Herzogthums sich betheiligte. Georg gewann von seiner Gemahlin keine Nachkommen, und starb schon am 30. Mai des J. 1521; er ward in dem fürstlichen Erbbegräbnisse zu Brieg beigesetzt. Seine Witwe residirte nachmals auf ihrem Witwensitz zu Lüben und starb im J. 1550. Da Georg I. ohne Leibeserben dahingeschieden war, so fiel sein Herzogthum Brieg an seinen Bruder, den Herzog Friedrich II. von Liegnitz. Dieser Fürst, der (in den Jahren 1523 bis 1534) das Land im Luther'schen Sinne reformirte, und im J. 1537 mit dem Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg die bekannte Erbverbrüderung schloß, erzeugte mit seiner zweiten Gemahlin Sophia Maria, einer Tochter des Markgrafen Friedrich von Ansbach, zwei Söhne: Friedrich, im J. 1520, und Georg, im J. 1523 geboren.

b) Der jüngere Sohn, nachmals Georg II., Herzog von Schlesien-Brieg, eine liebenswürdige und begabte Persönlichkeit, kam schon früh zum Regiment. Im Frühjahre 1539 nämlich berief sein Vater die Landstände des Herzogthums Brieg, stellte ihnen den jungen Prinzen als seinen Nachfolger vor und ließ ihm huldigen. Bei dieser Gelegenheit ertheilte Friedrich II. viele Privilegien; unter Anderem der Stadt Brieg das Recht, mit rothem Wachs zu siegeln. Bald darauf, im J. 1545, ward Georg II., um der brandenburgischen Erbverbrüderung mehr Halt zu geben, mit Joachim's II. von Brandenburg Tochter Barbara vermählt; obwol nur aus politischen Gründen geschlossen, nahm diese Ehe doch einen sehr glücklichen Verlauf. Als dann zwei Jahre später (1547) Friedrich II. starb, übernahm Georg II. das Herzogthum Brieg und die wohlauschen Aemter, während sein älterer Bruder Friedrich III. Liegnitz und den Pfandbesitz von Münsterberg und Franckenstein erhielt. Dabei zwang jedoch der römische König Ferdinand I., der als König von Böhmen Lehensherr der Herzöge war, und der bekanntlich schon 1546 die brandenburgische Erbverbrüderung seinerseits für null und nichtig erklärt hatte, den Herzog Georg, in einem besondern Reverse diesem Erbvertrage zu entsagen. — Georg wird als einer der vortrefflichsten Fürsten gerühmt, die Brieg und Schlesien überhaupt je besessen. Sein väterliches Regiment erschien in einem noch vortheilhafteren Lichte, wenn man daneben sah, wie sein Bruder Friedrich III. durch lüderliche und schwelgerische Wirthschaft, tolles Treiben und rohe Gewaltthätigkeiten das liegnitzer Land elend machte. Seine Thorheiten (unter Anderem wollte er sein Land dem Könige Ferdinand I. verkaufen, was sein Bruder hintertrieben zu haben scheint; auch trat er, obwol Frankreich zur Zeit mit dem teutschen Reiche im Kriege lag, in französische Dienste) veranlaßten endlich Ferdinand I., ihn im J. 1551 seines Fürstenthums zu entsetzen und dessen Leitung dem Herzoge Georg zu übertragen. Dieser ließ nun für Friedrich's Sohn Heinrich, seinen Neffen, Liegnitz durch einen Herrn von Schweinitz verwalten; den jungen Heinrich ließ er an seinem Hofe zu Brieg erziehen. Nach einigen Jahren gelang es dem Herzoge Friedrich, durch einflußreiche Verwendung in Wien wieder zu seinem Lande zu kommen, trieb es aber so toll, daß er 1560 abermals abgesetzt, und nunmehr in einem Thurme des liegnitzer Schlosses als Gefangener eingesperrt werden mußte; er starb 1570. Sein Sohn Heinrich übernahm nun die Regierung von Liegnitz, sollte jedoch Georg's II. Autorität in allen Dingen zu Rathe ziehen. Wie dann

41) Vergl. Georg, Herzog von Sachsen-Coburg-Meiningen. Ein biographisches Gemälde von G. C. F. Emmrich, in dem Meininger gemeinnützigen Taschenbuche auf das Jahr 1805. S. 51 fg. Pahl's Nationalchronik. 1804. St. 4. S. 30 fg. Weyermann's Historisches Handbuch. 1. Th. S. 252 fg. Heinrich's Handbuch der sächsischen Geschichte. 2. Th. S. 718 fg. Deutschland. (Gotha 1806.) 1. Bd. 1. Heft. Nr. 11. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 476 fg.

auch dieser Fürst seit 1566 lüderlich zu werden begann, und im Jahre 1571 sein Bruder Friedrich IV. Mitregent wurde, gehört nicht mehr hierher.

Dagegen genoß Georg II. von Anfang an das höchste Ansehen; freilich brachte das auch mit sich, daß er, obwol ein eifriger Lutheraner, doch durch König Ferdinand I. genöthigt ward (6. April 1551), mit dem Bischofe von Breslau und dem Ritter Gotsche eine Commission zu bilden, die bestimmt war, die katholische Geistlichkeit wider die schlesischen Stände zu schutzen und ihr zu ihren vielfach entfremdeten Gutern wieder zu verhelfen. Auch sonst nehmen die Religionsangelegenheiten einen großen Raum in der Geschichte dieses Fürsten ein. Georg II. war, wie eben erwähnt, ein sehr entschiedener Lutheraner; das Werk seines Vaters fuhrte er im Detail durch, indem er Schritt für Schritt Kirchen und Consistorien mit qualificirten Leuten besetzte (Oberpfarrer in Stadt und Landschaft Brieg ward damals Christoph Pfrumber), kirchliche Gebäude des katholischen Schmuckes entkleidete und theilweise umbaute. Ein Theil von fruher geistlichen Gutern ward freilich zu der herzoglichen Rentkammer geschlagen, z. B. die Klostergüter des ausgestorbenen Nonnenklosters zu Strehlen. Das Meiste dagegen ward angemessen zu geistlichen und Schulzwecken verwendet. So wurden arme Theologen in Wittenberg freigebig unterstützt; es wurden vorzugsweise die schon von Friedrich II. eingezogenen Guter der fürstlichen Stiftskirche zu St. Hedwig in Brieg dazu verwandt, die Geistlichen an der neu erbauten Schloßkirche zu besolden, und namentlich (im J. 1564) in Brieg ein vortreffliches Gymnasium zu begrunden und reich auszustatten (es ward am 10. August d. J. eröffnet). Dabei verstand es der Herzog, mit den katholischen Großen in Schlesien in gutem Einvernehmen zu bleiben. Wir erfahren, daß er namentlich mit dem reformfreundlichen, edeln Bischofe von Breslau, Martin Gerstmann (seit 1574), auf freundlichem Fuße und in Briefwechsel stand; beide treffliche Männer legten unter Anderm (im J. 1581) im Auftrage des Kaisers Rudolf II. einen Zwist bei, der zwischen dem Domcapitel und der Stadt Glogau wegen Einziehung der dortigen Pfarrkirche ausgebrochen war. Weniger tolerant war Georg dagegen, vollkommen entsprechend der traurigen Verbitterung der Lutheraner jener Zeit gegen die Schwesterkirche, gegen die Calvinisten; namentlich duldete er unter der Geistlichkeit keine Hinneigung zum Calvinismus. Als ihm eines Tages der Lehrer seiner Söhne, Magister Lorenz Zirkler, unerwartet erklärte, bei der Lehre vom Abendmahle geirrt, seit einem Vierteljahre seine Meinung zu Gunsten der reformirten Lehre geändert zu haben und dafür sterben zu wollen, befahl ihm der Herzog, sofort seine Stelle aufzugeben und binnen acht Tagen das Land zu räumen. Doch ließ er sich in diesem einen Falle später besänftigen, und duldete sogar nachmals den Zirkler als Rector (seit 1582) der brieger Schule. Noch in andrer Weise folgte Herzog Georg den bedenklichen Einflussen dieser Zeit; nämlich in der Neigung der protestantischen Fürsten, zuweilen direct und gewaltsam in die geistlichen Angelegenheiten einzugreifen. So ließ er z. B. im Jahre 1562 den sonst trefflichen, aber einer sehr harten Kirchenzucht zugethanen Pfarrer Georg Tilenus in Goldberg auf die einseitige Klage der Familie eines Bergknappen cassiren, dem wegen seines wusten Lebens Tilenus das Abendmahl auf dem Sterbebette verweigert hatte. Der bittre Tadel, den der Superintendent von Liegnitz bei einem Besuche Herzog Georg's über das rasche Verfahren des Herzogs von der Kanzel herab ausgegossen hatte, erbitterte den Fursten in hohem Maße. Bald nachher ließ er daher (11. April 1563), den gesammten Klerus seines Landes in Brieg sich versammeln, und nöthigte demselben die Erklärung ab: „Georg habe als Herzog das Recht, im Nothfalle auch in Kirchensachen und über kirchliche Personen ein entscheidendes Urtheil zu fällen." Und als eine kleine Minorität, Hofprediger und Superintendent Eising von Brieg und Superintendent Zenkfrey von Ohlau an der Spitze, dem widersprachen und wenigstens stets die Zuziehung der Geistlichkeit bei solchen Urtheilen verlangten, gerieth Georg in die höchste Aufregung. Und weil sie sich auch dazu nicht verstehen wollten, zuzugeben, daß Tilenus unbedingt Unrecht gehabt habe, so wurden auch sie ihrer Stellen enthoben. Anderseits hielt er wieder die Geistlichkeit in hohen Ehren und schützte sie treulich gegen Angriffe; er billigte es, wenn sie in ihren Predigten Unordnungen im Lande „scharf zu Leibe gingen" und dabei selbst persönliche Invectiven nicht scheuten. Auch sonst zeigte er in solchen Dingen ein einfaches Gemüth und verständiges Wesen. Als er im J. 1573 den Magister Martin Zimmermann, einen frommen und gelehrten Mann (bisher Prediger in Lossa) zum zweiten Hofprediger berufen wollte, und dieser Geistliche einwandte: „er könne vor Fürsten nicht predigen!" da erwiderte Georg: „mein lieber Martin, die Fürsten gehören in den Himmel, in welchen auch die Bauern kommen. Ich lasse mir kein anderes Evangelium predigen, als was einfältigen Leuten vorgetragen wird!" worauf Zimmermann die Pfarre annahm. Die treffliche Besetzung des briegischen „Consistorii und Ministerii" ward, besonders in Georg's spätern Jahren, denn auch Anlaß, daß die protestantischen Ungern, Mährer und Oberschlesier ihre Candidaten nach Brieg schickten, um sie dort öffentlich ordiniren zu lassen.

Auch sonst wird Georg's Regiment vielfach gerühmt; die Lebensverhältnisse des Adels im Briegischen und Liegnitzischen regulirte er durch eine Verordnung vom J. 1569 (anknüpfend an Bestimmungen, die schon Friedrich II. und Georg I. im J. 1511 erlassen hatten) in sehr zweckmäßiger Weise. Eine tüchtige Administration, eine wohlgeregelte, strenge Finanzverwaltung [1]), thaten dem Lande wohl. Dabei hinderte ihn seine Sparsamkeit keineswegs, nützliche und prächtige Bauten aus-

1) Unter Anderem ging Georg nach seiner Rückkehr aus dem türkischen Feldzuge des Jahres 1566 (vergl. unten) mit seinen Kammerbeamten wegen ihres schlechten Staatshaushaltes scharf ins Gericht. Ein betrügerischer Beamter ward sogar durch den Strang hingerichtet.

zuführen. Wir erfahren, daß er in seinen Aemtern und Städten zur Verbesserung der öffentlichen Gebäude viel that, auf seinen Domainen neue Wirthschaftsgebäude errichtete, in Wohlau und Ohlau die alten fürstlichen Schlösser erweiterte, in Strehlen ein schönes Rentamt und in Nimptsch durch den kaiserlichen Baumeister Neuron ein prachtvolles Schloß erbaute, und endlich das Residenzschloß und die Schloßkirche zu Brieg prächtig umbauen ließ. Und wie er (wie oben schon erwähnt) auch für die äußere Ausstattung der Lutherischen Kirchen Vieles that, so vergaß er auch die militairischen Angelegenheiten nicht. Er richtete unter Anderem das briegische Zeughaus besser ein und vermehrte die von seinem Vater ererbten 26 Kanonen durch mehr als 100 Stück Geschütze von verschiedenem Kaliber; auch sonst ward nach Kräften für die Bewaffnung des Landes gesorgt. Den Einfällen des polnischen Raubgesindels suchte er nach Kräften zu wehren, im schlimmsten Falle für seine etwa beraubten Unterthanen angemessene Entschädigung zu gewinnen. Die edelste Sorge für den Unterricht der Jugend und Verbreitung allgemeiner Volksbildung ging damit Hand in Hand.

Einen besonders angenehmen und erfreulichen Eindruck machen die Nachrichten, die wir von dem Privatleben und den Lieblingsneigungen des Fürsten Georg besitzen. Georg stand durch seine Familie und durch die Vermählungen seiner Kinder (seine Gemahlin Barbara gebar ihm im J. 1550 den Joachim Friedrich, 1552 den Johann Georg, und nachmals mehre Töchter) mit den brandenburgischen, anhaltischen, würtembergischen und münsterbergischen Häusern in nahen verwandtschaftlichen, mit sehr vielen andern Fürsten in freundschaftlichen Verhältnissen, wie zahlreiche Briefe derselben an ihn, und die vielen, in zutraulichem und biederm Tone abgefaßten, Handschreiben, welche er an sie erließ, beweisen. Die Fürsten bemühten sich damals besonders, gute Rosse zu erhalten, weil in der Regel nur Frauenzimmer fuhren, Männer aber ritten. Georg ward daher von ihnen und manchen Edelleuten oft um Wagen- oder Reitpferde mancherlei Art angegangen und erbat sich deren wieder; auch neapolitanische und spanische vom Herzoge Alfons von Ferrara und von Kaiser Rudolf II., dessen Marstall damals sehr berühmt war. Er ließ sich Stuten aus Pommern, Rosse aus Dänemark und Ungarn, holländische Kühe zur Zucht aus Danzig kommen, schickte dem Könige Friedrich II. von Dänemark auf dessen Bitte schabanisches Rindvieh, Büffelochsen und Kühe, türkische und andere Schafe, und gab genau an, wie sie im Freien und im Stalle gehalten werden müßten. Er schickte dem Könige von Dänemark einen Bauer, der diesem zeigen sollte, wie Bienenstöcke in Bäumen gehalten werden müßten, wogegen er vom Könige einen Mann erhielt, der Bienen zu fangen, in Stöcke zu bringen und diese zu verfertigen verstand. Der König schenkte ihm ferner schöne Falken, deren der Herzog eine ziemliche Menge besaß und dazu einen Falkenirer annahm. Auch von polnischen Großen, deren Kinder die Schule zu Brieg zahlreich besuchten, erhielt er öfters Falken, und schabanische Ochsen. Dem Kurfürsten August von Sachsen, welcher allerlei seltsames Geflügel hielt, und der ihn um zwei rothe Enten und zwei Löffelgänse gebeten hatte, schickte er diese und dazu einen weißen wilden Enterich, und erbat sich dafür Schweizerkühe, um welche er auch an den Herzog von Würtemberg schrieb. Von August bekam er einen Waidbauer, weil er angefangen hatte, in seinem Lande dieses Färbekraut bauen zu lassen. Der Herzog von Lüneburg erhielt von ihm Windhunde zu Hasen- und Fuchshetzen u. dgl. m.[2]). Gab es am Hofe ein größeres Familienfest, so wurden wol Fürsten und Edelleute in großer Anzahl eingeladen; bei Kindtaufen zuweilen die ganze Landschaft zu Gevatter gebeten. Die Städte ließen sich dann durch ein Mitglied des Rathes vertreten und gaben Geschenke mancherlei Art, als köstliches Tuch zur Kleidung; oder ein und mehre Fuder guten Bieres; ein Faß mit Fischen, Lachse u. dgl. m.; die Edelleute aber gewöhnlich Wild, Fasanen, Rebhühner u. s. w.

Besonders bemerkenswerthe äußere Ereignisse werden von Georg's II. Regierung eben nicht gemeldet; im J. 1562 begab er sich nach Prag, um der Krönung des jungen Königs Maximilian beizuwohnen, und 1564 nach Wien, um an den Exequien Kaiser Ferdinand's I. Theil zu nehmen, den todten Fürsten mit zu Grabe zu tragen. Im J. 1566 nahm er in Gesellschaft seines liegnitzer Neffen Heinrich an dem Feldzuge Kaiser Maximilian's II. gegen die Türken Theil; er führte den schlesischen und lausitzischen Adel als Oberst nach Ungarn und soll nicht ohne Ruhm gefochten haben. — Herzog Georg starb im 63. Jahre seines Alters zu Brieg, am 7. Mai 1586 Nachts zwischen 11 und 12 Uhr; am 9. Juni d. J. ward dann sein Leichenbegängniß mit großer Pracht und Feierlichkeit abgehalten, die Leiche in der Schloßkirche beigesetzt. — In gleich glücklicher Weise regierte sein Sohn Joachim Friedrich, der 1596 alle Länder seiner Vorfahren vereinigte und sein Land mehrfach vergrößerte. Bei seinem Tode im J. 1602

2) Auch sonst ergibt der Briefwechsel des Herzogs auswärtige Beziehungen der Art; vom Einkaufe von Wein in Ungarn, Seidenwaaren in Venedig, Stoffen und Gewürzen in Leipzig, Harnischen in Magdeburg u. s. w. ist mehrfach die Rede. Dann schickt wieder die Herzogin an Bischof Martin Gerstmann zwei Kränze nach Breslau, die durch zwei Fahnen erwidert werden. Sie bemühet sich, durch den Herzog Constantin von Ostrog, Palatin von Kiew, eine Zwergin zu erhalten, bekam auch eine von der Königin Anna von Polen. Sie empfahl — um auch nach der Seite die häusliche Sorgfalt dieses fürstlichen Paares in gemüthlicher Skizze zu zeigen — ihrem Sohne Joachim Friedrich, der nach Anhalt ging, um sich dort zu vermählen, alle Vorsicht auf Reisen, nur an sichern Orten in Herbergen einzukehren, schickte ihm ein Pulver als Gegengift für den Nothfall und sogar das Recept dazu. Ein besonderes Interesse hatte Georg für Portraits, namentlich fürstlicher Personen, mit denen er befreundet war. In der Schloßkirche zu Brieg wurden „zum Gedächtniß" die Bilder Kaiser Ferdinand's I. und seiner Kinder „angemalt;" Herzog Wilhelm von Braunschweig und dessen Gemahlin wurden gebeten, ihr „Conterfei auf Leinwand mit Oelfarbe" nach Brieg zu schicken, da Georg „etlicher Kaiser-, Kur- und Fürsten Abconterfeiung" (seit 1585 auch des damals verstorbenen Martin Gerstmann Bild) in seiner Kammer habe.

folgten ihm seine Söhne Johann Christian und Georg Rudolf; sie theilten im J. 1609 das Land so, daß jener Brieg, dieser Liegnitz und Wohlau übernahm. Georg Rudolf (vgl. unten) herrschte bis zum J. 1653. Johann Christian, selbst ein wackerer Regent, heirathete (12. Dec. 1610) des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg liebenswürdige Tochter, die mit Recht hochgefeierte, edle Dorothea Sibylla, mit der er Anfang Januar 1611 in Brieg einzog. Von ihren zahlreichen Kindern haben wir hier nur den ältesten, Georg, zu besprechen. Er wurde am 4. Sept. 1611 zu Brieg geboren, und regierte nachmals als:

c) Georg III., Herzog von Schlesien-Brieg. Die treffliche Mutter ließ diesem Prinzen wie seinen Geschwistern eine ausgezeichnete Erziehung angedeihen. Einfach, beinahe bürgerlich in Kleidung und Gewohnheiten gehalten, ward er von gelehrten Erziehern, namentlich von dem Regierungsrath Peter von Sebottendorf in allen, damals zur höhern Bildung gerechneten Wissenschaften wohl unterrichtet; man hört, daß dieser Fürst das Lateinische, Französische und Italienische verstand. Im J. 1620 ward er sammt seinem jüngern Bruder Ludwig (geb. 1616) und Sebottendorf nach der Universität Frankfurt a. O. geschickt (man pflegte bekanntlich in jenen Zeiten, besonders wer fürstlicher Herkunft war, die Akademien schon in sehr jungen Jahren zu beziehen), und daselbst wegen seines Ranges im J. 1623 zum Rector magnificus erwählt. Nach dem Tode seiner Mutter (19. März 1625) ward er von seinem Vater veranlaßt, in Gesellschaft seines Bruders Ludwig und seines Gouverneurs im J. 1630 die gewöhnliche Reise der damaligen jungen Fürsten durch Europa anzutreten. Nach längerem Aufenthalte in Paris begaben sich die jungen Herren nach England. Inzwischen aber hatte der scheusliche teutsche Religionskrieg auch die briegischen Lande furchtbar mitgenommen und den Herzog Johann Christian veranlaßt, im J. 1633 nach Preußen zu flüchten, wo er abwechselnd zu Osterode und Thorn lebte. Dies veranlaßte denn die jungen Prinzen, zu Ende des Jahres 1633 nach Teutschland heimzukehren und über Bremen und Hamburg nach Preußen zu gehen. Inzwischen waren, wie man weiß, zum Entsetzen der protestantischen Schlesier die Verhandlungen im Gange, die endlich zu dem prager Frieden zwischen Sachsen und Kaiser Ferdinand II. führten. Daher schickte Johann Christian, dessen Land damals von den Sachsen besetzt gehalten und schändlich ausgesogen wurde, im September 1634 seinen Sohn Georg nach Dresden, ein Mal um über das Benehmen der sächsischen Truppen zu klagen, hauptsächlich aber, um zu bewirken, daß Brieg in den Frieden mit allen seinen Rechten eingeschlossen, vorzüglich auch der alte Majestätsbrief und der bekannte sächsische Accord des Jahres 1621, der die Rechte der Protestanten sicherte, aufrecht erhalten würden. Es half das ihm wenig; am 30. Mai 1635 wurde zu Prag jener Friede geschlossen, der die meisten Protestanten Schlesiens dem fanatischen Kaiser aufopferte und nur in einem sogenannten Nebenreceß der Stadt Breslau und den Herzogthümern Brieg, Liegnitz und Oels freie Religionsübung „sicherte." Im Namen seines Vaters trat, mit den übrigen schlesischen Ständen, Prinz Georg (er gehörte übrigens, wie sein Vater, der zum Calvinismus übergetreten war und dessen Formen in Brieg eingeführt hatte, dem reformirten Glauben an) diesem sonst nach allen Seiten hin traurigen und demüthigenden Frieden und dem Recesse bei (6. Aug. 1635). Brieg aber und Liegnitz erhielten nun kaiserliche Besatzungen. Im J. 1635 ward Georg nunmehr von seinem Vater zum Statthalter des briegischen Herzogthums ernannt, heirathete auch am 22. Febr. 1638 zu Bernstadt die Tochter des Herzogs Heinrich Wenzel von Münsterberg-Oels, Sophie Katharina [3]); er blieb in solcher Stellung bis zum Jahre 1639, wo sein Vater (25. Dec.) in Osterode starb. Die Leiche Johann Christian's ward zu Ende des Jahres 1640 von seinen beiden jüngern Söhnen Ludwig und Christian (geb. 1618) nach Brieg geführt. Diese beiden Prinzen blieben nun auch in Brieg und theilten, freilich durch die kaiserliche Besatzung sehr beschränkt und im Genusse sehr geringer Einkünfte, mit ihrem Bruder Georg die Regierung des Herzogthums. So blieb es bis zum Jahre 1653, wo ihr Oheim, Herzog Georg Rudolf von Liegnitz (9. Jan.), starb; dessen Land fiel an die Brieger und nun theilten sie am 4. Juni 1654 durch das Loos ihre Länder in der Art, daß Georg Brieg behielt, Ludwig Liegnitz und Christian Wohlau gewann. Damals huldigten denn auch die briegischen Stände dem Herzog Georg mit besonderer Feierlichkeit.

Georg's Haltung seit 1639 war natürlich von Anfang an durch den unausgesetzt wüthenden Krieg bedingt. Er vermehrte die berittene Leibgarde, die sein Vater Anfangs als eine Art Landgensdarmerie errichtet hatte, zu militairischen Zwecken bis zu drei Schwadronen; auch sonst suchte er mit seinen schwachen Kräften das Elend jenes entsetzlichen Krieges zu mildern. Was seine politische Haltung angeht, so schloß er sich, wie es scheint, ebenso sehr aus Ueberzeugung wie durch seine Lage genöthigt, eng an den neuen Kaiser Ferdinand III. an. Dies ward Anlaß, daß Brieg im Sommer 1642 einen furchtbaren Angriff der schwedischen Generale Torstensohn und Liljehök mit 12,000 Mann zu bestehen hatte; die Tapferkeit Georg's und seiner Brüder, der Bürgerschaft und der kleinen kaiserlichen Besatzung wehrte jedoch diesen Feind ab [4]), der nun freilich zur Rache die Landschaft entsetzlich verheerte. Der westfälische Friede vom Jahre 1648, den Georg in Brieg durch ein Dankfest feiern ließ, brachte (so ungünstig er auch dem Protestantismus im übrigen Schlesien war) doch wenigstens den Fürstenthümern Oels-Münsterberg, Brieg, Liegnitz und Wohlau und der Stadt Breslau Garantie ihrer Rechte und der freien Ausübung ihrer Religion. Georg verlegte

3) Sie gebar ihm den 17. Dec. 1646 eine Tochter (ihr einziges Kind), Dorothea Elisabeth, die nachmals im J. 1664 mit dem Fürsten Heinrich zu Nassau-Dillenburg vermählt wurde.
4) Die Geschichte dieser merkwürdigen Belagerung ist ausführlich zu finden bei Lucä, Schlesiens curieuse Denkwürdigkeiten. 2. Th. S. 1390—1395.

bald darauf nach dem Abzuge der Schweden aus Ohlau seine Residenz nach dem schnell restaurirten Schlosse dieser Stadt, wo er bis 1654 lebte; die Regierungsbehörden blieben indessen in Brieg. Es war nun des Herzogs Aufgabe, das entsetzlich zugerichtete Land einigermaßen wieder in Stand zu setzen; Georg konnte im J. 1649 mit Quittungen belegen, daß von seinem Herzogthume, ungerechnet viele Tonnen Goldes werth, die durch Brand, Plünderung und Verwüstung verloren gegangen, seit dem Jahre 1635 an baarem Gelde und Getreide 1,100,000 Fl. geliefert worden waren. Gegen 100 Edelsitze lagen wüste und nur ein Drittheil der Dorfschaftshufen war bewohnt. Die Zahl der Häuser in den Städten war auf ein Drittheil, die der Einwohner auf ein Fünftheil geschmolzen. Beide Herzogthümer Liegnitz und Brieg hatten 125,000 Fl. Schulden machen müssen, deren Ersatz vom Kaiser vergeblich erbeten wurde.

Man rühmt Georg wie seinen Brüdern nach, daß sie mit Eifer es unternommen, das grauenvolle Elend ihrer Unterthanen nach Kräften zu lindern. Einerseits fromm, und geistiger Bildung sehr zugethan, sorgte er für ungefährdete Erhaltung des Protestantismus, für tüchtige Besetzung der Kirchen- und Schulstellen in seinem Lande, während er anderseits ein wohlgeordnetes Finanzwesen führte[5]) und mit besonderem Interesse den agrarischen Verhältnissen sich zuwandte. Zerstörte Gebäude auf den fürstlichen Aemtern wurden eifrig wieder hergestellt; bei allmälig wieder verbesserten Umständen konnte man auch an die Restauration und Verschönerung anderer Gebäude, z. B. des Schlosses in Brieg und der St. Hedwigskirche, denken. Die Thätigkeit des Herzogs Georg (den übrigens eine schwere Krankheit seiner kinderlosen Gemahlin, die seit 1651 unausgesetzt leidend war, tief drückte) wurde seit 1653 für weitere Kreise in Anspruch genommen. In diesem Jahre nämlich ernannte ihn Kaiser Ferdinand III. zum Oberlandeshauptmann von Schlesien. Georg bekleidete diese Würde mit vielem Ansehen und wußte durch seine Verwaltung Liebe und Achtung sowol bei seinen schlesischen Landsleuten, wie auch am kaiserlichen Hofe zu gewinnen. Freilich sah er sich dadurch genöthigt, mehr in Breslau als in Brieg zu verweilen, und übertrug daher im J. 1654 die stellvertretende Verwaltung oder Landeshauptmannschaft seines Herzogthums seinem Stiefbruder August, Freiherrn von der Liegnitz (dies war ein Sohn des Herzogs Johann Christian aus seiner zweiten Ehe mit der Freiin Anna Hedwig von Sitsch, die am 13. Sept. 1626 geschlossen wurde. Dieser August, Graf von der Liegnitz und Herr auf Prieborn und Kantersdorf, ward am 21. Aug. 1627 geboren, hatte aber, wie alle Kinder aus dieser Ehe, kein fürstliches Erbrecht). Georg begab sich als schlesischer Oberlandeshauptmann im J. 1659 nach Wien, um dem neuen Kaiser Leopold I. zu huldigen. Von diesem ward er sehr freundlich empfangen, in seiner Würde bestätigt und zum kaiserlichen geheimen Rath und Kämmerer ernannt. Nach seiner Rückkehr nahm er dann zu Breslau als kaiserlicher Bevollmächtigter den schlesischen Ständen und Fürsten die Erbhuldigung ab. Inzwischen war Georg's Gemahlin nach achtjährigen Leiden am 21. März 1659 gestorben, und wurde am 29. Oct. dieses Jahres in Brieg bestattet. Der Herzog blieb nicht lange Witwer, sondern vermählte sich schon am 19. Oct. 1660 mit der Prinzessin Elisabeth Marie Charlotte, Tochter des Pfalzgrafen Ludwig Philipp bei Rhein zu Pfalz-Simmern und der kurbrandenburgischen Prinzessin Maria Eleonore. Die Hochzeit wurde mit großer Pracht gefeiert; doch schon am 20. Mai 1664 starb die neue Herzogin ohne Nachkommenschaft. Herzog Georg überlebte sie nicht lange, sondern starb schon am 14. Juli 1664, im 53. Jahre seines Alters und wurde am 8. Oct. dieses Jahres in der brieger Schloßkirche feierlich beigesetzt. Da Georg's Bruder, Herzog Ludwig von Liegnitz, schon am 12. März 1663 erblos verstorben war, so fielen nunmehr wieder alle Theile der väterlichen Besitzungen an Herzog Christian von Wohlau. Als dieser Fürst im J. 1672 (28. Febr.) starb, hinterließ er einen einzigen Sohn, den

d) **Georg Wilhelm**, Herzog von Schlesien-Brieg, Liegnitz und Wohlau. Christian hatte im J. 1648 die Prinzessin Luise, Tochter des Fürsten Johann Kasimir zu Anhalt-Dessau und der Agnes, geborenen Landgräfin zu Hessen-Cassel, geheirathet. Sie gebar ihm am 29. Sept. 1660 den Georg Wilhelm, der am 3. Oct. dieses Jahres getauft ward; der Name Piastus, den man ihm Anfangs geben wollte, ward auf Rath der Geistlichkeit wieder fallen gelassen. Allen Nachrichten zu Folge war dieses Kind, der letzte männliche Sprößling des uralten Piastenhauses in Schlesien, mit reichen Anlagen ausgestattet. Ein scharfes Gedächtniß, gutes Urtheil, liebenswürdiges Wesen zeichneten ihn aus; sein frommes Gemüth und sein Eifer zum Lernen wird gerühmt; für treffliche Erzieher, Ausbildung im Französischen und in ritterlichen Künsten sorgten die Aeltern. Auffallend erscheint die Vorliebe des Knaben für polnisches Wesen und polnische Kleidung. Als der Tod seines Vaters jeden Augenblick zu erwarten stand, ließ die Herzogin Luise den jungen Prinzen sammt seinem Erzieher heimlich in aller Eile (den 27. Febr. 1672; am Tage vor Christian's Tode) nach der Universität Frankfurt a. O. abreisen. Sie war nämlich zur Regentin und Obervormünderin ernannt worden, fürchtete aber, der Kaiser Leopold möchte sich des jungen kaum zwölfjährigen Prinzen bemächtigen und auf die „Obervormundschaft" Ansprüche erheben. Georg Wilhelm setzte nun in Frankfurt einige Zeit lang seine Studien eifrig fort, besuchte dann den berliner Hof, kehrte 1673 nach Brieg zurück, um auch hier noch den Wissenschaften obzuliegen. In-

5) Beiläufig bemerken wir, daß Georg, namentlich in seinen spätern Jahren, viele Reichsthaler und Funfzehnkreuzerstücke, seit 1661 auch viele Dukaten prägen ließ; seine Münzen sollen sich vor andern durch vollwichtige und schöne Prägung ausgezeichnet haben. Georg war übrigens so streng, daß er im J. 1663 sechs Zigeuner wegen Falschmünzerei hinrichten ließ. Die Münze führte er mit seinen Brüdern gemeinschaftlich. Bei aller Sparsamkeit Herzog Georg's entbehrte übrigens seine Hofhaltung der nöthigen Würde keineswegs.

dessen ließ er sich durch das Zureden einiger Landstände bereden, nicht grade zur Freude der Mutter eine projectirte Reise durch Europa aufzugeben und dafür zu Anfang des Jahres 1675 nach Wien zu gehen, um dort im 15. Jahre seines Alters dem Kaiser sich vorzustellen, demselben zu huldigen, die „venia aetatis" und die Lehen persönlich zu empfangen. Nachdem er durch die frühe Reife seines Geistes hier Alles in Erstaunen gesetzt, kehrte er nach Schlesien zurück, wo er in Brieg, Liegnitz und Wohlau feierlich empfangen wurde, und nahm als nunmehriger Regent die Huldigung der Landstände entgegen. Aber die neue Regierung dauerte nicht lange; während Alles auf die ersten Maßregeln des jungen Herzogs gespannt war, übrigens auch schon Mishelligkeiten zwischen ihm und seiner Mutter im Gange waren, erkältete sich Georg Wilhelm, soeben von dem liegnitzer Huldigungslandtage nach Brieg zurückgekehrt, zu Anfang November 1675 auf der Jagd. Bald brachen bei ihm die Blattern (die bekanntlich in jener Zeit viele Regentenfamilien furchtbar decimirten) aus, und schon am 21. Nov. 1675 verschied Georg Wilhelm, 15 Jahre und zwei Monate alt, viel beklagt, denn mit ihm starb der piastische Stamm der schlesischen Herzoge aus; mit seinem Tode verfiel auch diese protestantische Landschaft Schlesiens der jesuitischen Reaction. Am 30. Jan. 1676 ließ die Herzogin Luise die Exequien ihres Sohnes mit außerordentlicher Pracht abhalten; der junge Herzog wurde in der fürstlichen Gruft zu Liegnitz beigesetzt.

e) Georg Rudolf, Herzog von Schlesien-Liegnitz. Er war der zweite Sohn des Herzogs Joachim Friedrich von Brieg, Liegnitz und Wohlau, und dessen Gemahlin, Maria Anna, geborenen Fürstin zu Anhalt. Jüngerer Bruder des nachmaligen Herzogs Johann Christian von Brieg wurde er am 22. Jan. 1595 auf dem Schlosse zu Ohlau geboren. Schon im. J. 1602 verlor er seinen Vater Joachim Friedrich, und ward nun unter der Vormundschaft seiner Mutter (die Herzogin Maria Anna war zur Obervormunderin und Regentin ernannt worden), und des Herzogs Karl II. zu Oels wohl erzogen; sein und seines Bruders Hofmeister war ein Rechtsgelehrter, Herr Adam von Stange. Da im J. 1605 auch die Mutter starb, so wurde Prinz Georg Rudolf an den Hof zu Oels gebracht und dort seit 1606 mit den Söhnen seines Vormundes von dem Dr. jur. Georg Possel aus Brieg unterrichtet. Im J. 1611 begab er sich unter Leitung eines Herrn Johann Muccius von Muckendorf, den er nachmals zu seinem Rathe erkor, nach der Universität Frankfurt a. O., kehrte dann 1612 nach Hause zurück und theilte mit seinem Bruder Johann Christian das väterliche Besitzthum in der Art, daß dieser Brieg, Georg Rudolf Liegnitz und Wohlau erhielt. (Er nannte sich jedoch Herzog zu Liegnitz und Goldberg.) Gleich darauf übergab er die Verwaltung der Landeshauptmannschaft von Liegnitz dem bisherigen Vormundschaftsrathe Wenzel von Zedlitz, Wohlau aber dem Vormundschaftsrathe Johann von Nostitz, trat dann eine Reise durch Teutschland, Italien, die Schweiz, Frankreich und die Niederlande an, von der er im J. 1614 heimkehrte, um nun die Landesregierung selbst zu übernehmen. Am 25. Oct. d. J. vermählte er sich in Dessau mit Sophia Margaretha Elisabeth, Tochter des Fürsten Johann Georg zu Anhalt und der Gräfin Dorothea zu Mansfeld. Diese Dame starb jedoch im J. 1622, ohne Nachkommen zu hinterlassen[6]). Die ersten Regierungsjahre Georg Rudolf's verstrichen noch in äußerlicher Ruhe; er konnte daher, bei guter Finanzleitung, an stattliche Bauten denken; wie denn die Façade des liegnitzer Schlosses umgebaut, das Schloß zu Parchwitz, wo der Herzog am liebsten residirte, restaurirt und erweitert wurde. Seine Bedrängnisse begannen mit dem Jahre 1620, wo er dem ephemeren Böhmenkönige Friedrich V., gleich andern Herzogen Schlesiens, mit seinem Adel zu Breslau huldigte. Schon im J. 1621 mußte er, gleich den andern Schlesiern, sich Oesterreich fügen und (28. Febr. 1621) dem sogenannten sächsischen Accorde beitreten. Indessen hatte er sich doch bei den frühern Dingen nicht weiter compromittirt; daher übertrug ihm Ferdinand II. am 27. April des Jahres 1621 die Verwaltung der Oberlandeshauptmannschaft; ein Amt, das übrigens bei den Unruhen des Kriegs überaus lästig und beschwerlich wurde. In seiner neuen Würde empfing Georg Rudolf mit dem Herzoge von Oels zusammen den Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, der an Kaiser Ferdinand's II. Stelle die Huldigung abnahm, im Sommer 1621 feierlich zu Breslau. Liegnitz selbst blieb nicht lange von den Lasten des unseligen Krieges verschont. Die Stadt wurde 1624 stark befestigt, Kriegsmaterial in Menge angeschafft, Truppen zahlreich angeworben; indessen litten doch die offenen Gegenden der beiden Rudolfischen Herzogthümer 1626 sehr viel bei den Durchzuge der Truppen des Ernst von Mansfeld und des Herzogs Johann Ernst von Weimar nach Ungarn, und noch mehr von den jene verfolgenden Wallensteinern. Obwol nun Georg Rudolf den protestantischen Scharen in keiner Weise Vorschub geleistet hatte, so häufte doch 1628 Wallenstein schwere Beschuldigungen wegen Einverständnissen mit den Feinden des Kaisers auf ihn, um ihn dann durch Drohungen zur Aufnahme seiner Truppen in Liegnitz zu treiben; doch ließ sich Georg Rudolf dazu nicht bewegen. Darüber fiel er aber bei Ferdinand II. in Ungnade, der nun 1629 dem Herzoge die Oberlandeshauptmannschaft entzog und dieses Amt dem Herzoge Heinrich Wenzel zu Oels übertrug.

Als nun wenige Jahre später, im J. 1632, die Schweden unter Duval, die Sachsen unter Arnheim nach der lützener Schlacht in Schlesien einfielen, foderten sie nach der Einnahme von Glogau auch Georg Rudolf auf, sich ihnen anzuschließen (im Sommer 1632). Der Herzog aber, der theils den Zorn und die Feindschaft des Kaisers scheute, theils auch den protestantischen Trup-

6) Georg Rudolf vermählte sich zum zweiten Male am 25. Nov. 1624 mit Elisabeth Magdalena, gebornen Herzogin zu Münsterberg und Oels, Tochter des Herzogs Karl II. von Oels und seiner Gemahlin Elisabeth Magdalena, Tochter des Herzogs Georg II. von Brieg. Auch diese zweite Gattin Georg Rudolf's starb erblos im J. 1631.

pen wegen der steten Uneinigkeit der Führer nicht traute, mochte sich auf Nichts einlassen. Auch als nach der Zersprengung von zwölf neugeworbenen Reiterfähnlein, die der kaiserliche Oberst Wins in die offenen Vorstädte von Liegnitz geworfen hatte (die Aufnahme kaiserlicher Garnison in die Stadt selbst hatte Georg Rudolf wohl abzuwehren verstanden, seine Stadt auch nach allen Seiten in Vertheidigungszustand gesetzt), die Sachsen den Herzog dringend angingen, zu ihnen zu treten (9. Aug. d. J.), schlug er ihnen diese Foderung bestimmt ab. Auch das Erscheinen Arnheim's mit allen seinen Truppen vor Liegnitz, die übrigens der Landschaft hart zusetzten, konnte den Herzog aus seiner neutralen Stellung nicht herausdrängen; dasselbe wiederholte sich noch ein Mal im Februar 1633. Doch sah sich Georg Rudolf im August dieses Jahres durch die Lage der öffentlichen Angelegenheiten genöthigt, auf Seiten der verbündeten Sachsen, Brandenburger und Schweden zu treten; dies in Gemeinschaft mit den andern schlesischen Ständen. Dafür ward dann auch sein Land nunmehr noch ärger denn zuvor eine Beute des Kriegs in seiner scheuslichsten Gestalt; die infamen Gräuel der Wallensteiner ruinirten namentlich dieses Land total. Besonders verrufen ist die Einnahme und Plunderung von Goldberg (4. Oct. 1633); die Ueberrumpelung des festen Schlosses auf dem Gräditzberge[7]), wo die Einwohner der Umgegend im Glauben an seine unbezwingliche Stärke ihre Güter aufgehäuft hatten, durch Verrath (5. Oct. d. J.) vermehrte das allgemeine Elend in hohem Maße. Georg Rudolf, außer Stande, sein Land zu schutzen und die gewohnte Weise in Sitten, Gesetzen und Verwaltung zu bewahren, entließ daher den größten Theil seines Hofstaates, überließ das Land den Wechselfällen des Krieges und begab sich nach Breslau, wo er von nun an fast immer im fürstlich liegnitzischen Hause bei seiner Schwester, Fräulein Maria Sophia, lebte. Daß er im J. 1635 (vgl. Georg III., Herzog von Brieg) dem prager Frieden beitrat, half seinem Lande wenig, brachte vielmehr seiner Hauptstadt Liegnitz eine kaiserliche Besatzung; auch daß er, nachdem im J. 1639 der Herzog von Oels gestorben war, von Kaiser Ferdinand III. einige Jahre später wieder in die vacante Oberlandeshauptmannstelle eingesetzt wurde (1641), kam dem unglücklichen Schlesien erst nach Abschluß des westfälischen Friedens zu Gute. Seit 1648 konnte dann Georg Rudolf daran denken, die furchtbaren Wunden zu heilen, welche der scheusliche Krieg ganz Schlesien und speciell seinem Lande geschlagen hatte. Im Wesentlichen werden seine Maßregeln gelobt; unter Anderem suchte er der heillosen Verschlechterung des Geldes, wie sie der Krieg mit sich gebracht hatte, zu steuern. (Georg Rudolf und Johann Christian fuhrten gemeinsame Munze und bemühten sich lange, vollwichtiges Gold und Silber prägen zu lassen. Doch konnten sie bei den fortschreitenden Kriegsunruhen der schrecklichen Munzverwirrung und dem Unwesen der sogenannten Kipper und Wipper nicht steuern.) Die Rechtspflege im Herzogthume Liegnitz war wohlgeordnet, die Strafen sehr streng; besonders nach dem Kriege wetteiferten Verbrecher, Richter und Henker mit einander in Grausamkeit und blutiger Wildheit.

Georg Rudolf hatte viel Interesse für Botanik, medicinische Wissenschaften und theologische Fragen; seine letzten Ueberzeugungen in Sachen der Religion waren sehr schwankend. Wie sein Vater Joachim Friedrich, war auch er Anfangs der reformirten Confession zugethan; dasselbe war mit seiner ersten anhaltischen Gemahlin der Fall, und ihr zu Gefallen berief er im J. 1614 zwei bedeutende reformirte Prediger nach Liegnitz, den Elias Hosemann zum Superintendenten, den Georg Puhläus zum Hofprediger. Indessen schrieb man ihm stets eine geheime Hinneigung zum Lutherischen Glauben zu. Und in der That, als die Herzogin Sophia Elisabeth 1622 starb, trat Georg Rudolf zu dieser Confession über, vertrieb auf Antrieb seiner Lutherischen Rathgeber den Superintendenten Hosemann, der jedoch zum Abstand noch 3000 Thaler erhielt (Puhläus ward nach Brieg berufen), und berief 1623 als Lutherischen Superintendenten den Magister Simon Grunäus. Indessen auch die Lutheraner trauten dem Herzoge nicht, weil er nun, sei es aus wirklicher Neigung, sei es, um die Gunst des schrecklichen Ferdinand II. durch solche Manteldreherei zu gewinnen, den Katholicismus auffallend begünstigte, in den Klöstern katholischem Gottesdienste beiwohnte, den Jesuiten unüberlegte Versprechen machte und auf seinem Schlosse zu Parchwitz zuweilen selber die Messe celebrirte! Höchst wahrscheinlich hatte er diesem die relative Gunst zu verdanken, mit der ihn die Kaiser vor andern Herzogen Schlesiens mehrmals bedachten. Ohne wirklich zur römischen Kirche überzutreten, lebte er wegen seiner Geschäfte als Oberhauptmann von Schlesien auch nach 1648 meistens in Breslau. Hier starb er am 9. Jan. 1653 früh zwischen 8–9 Uhr am Schlagflusse und ward, nachdem die Leiche am 19. Febr. d. J. nach Liegnitz gebracht war, am 14. Mai daselbst feierlich beigesetzt. Da er erblos starb, so fielen seine Besitzungen an seine Neffen, die reformirten Herzoge Georg III., Ludwig und Christian von Brieg. (Dr. *G. F. Hertzberg.*)

21) Georg, Despot von Servien.

Georg. Despot von Servien, s. Brankovics.

22) Georg, Landgraf von Thüringen.

Georg, Landgraf von Thüringen, dritter[1]), seinen Vater überlebender, Sohn des Landgrafen Fried-

7) Das Schloß wurde 1646 gesprengt; nur die Wohngebäude blieben stehen.

1) Vierter Sohn, wenn wir den bald nach seiner Geburt gestorbenen Friedrich zählen, fünftes Kind, wenn die bald nach ihrer Geburt verblichene Katharine gerechnet wird. — Jo. Mart. Schamel, Histor. Beschreibung des S. Georgi-Klosters vor Naumburg Cap. IX. S. 84. Anmerk. e gibt irrigerweise vor, Georg sei ein Bruder Kurfürst Friedrich's des Sanftmüthigen und Herzog Wilhelm's des Tapfern Bruder gewesen; s. dagegen das bei *Groitzsch*, Descr. Salae fl. p. 15 seq. lit. r angeführte Chronicon.

rich des Strengen[2]) und Katharina's von Henneberg, geboren im J. 1380, stand nach dem Tode seines Vaters (den 26. Mai 1381), wie auch seine älteren Brüder, Friedrich der Streitbare und Wilhelm II., unter der Vormundschaft ihrer Mutter, wie ihr Vater den 21. April 1381 angeordnet hatte. Nach Fabricius[3]), Hönn[4]), Reyher[5]) und Freytag[6]) hätte Georg die Stadt und Pflege (den dazu gehörigen District) von dem von seiner Mutter zugebrachten Heirathsgut kraft eines väterlichen Testaments besonders zugewiesen bekommen und dieselbe nach dem Tode seiner Mutter eigenmächtig und mit großem Ruhme der Gerechtigkeit regiert. Daß aber die Pflege Coburg in Ansehung der Einkünfte sowol, als auch der Rechtspflege, sowie die übrige Verlassenschaft, ungetheilt und in Gemeinschaft geblieben, geht daraus hervor, daß noch 1400 Freit. Fab. und Seb. die beiden älteren Brüder die „Pfaffheit" zu Coburg, Rötha u. s. w., Sonnenberg u. s. w.[7]) von Gastung, Bethen, Lagern und Diensten befreit, auch ihnen Erlaubniß gegeben, mit ihrem Gut nach Gefallen zu testiren, und den dasigen Voigten und Centgrafen untersagt, sie daran zu hindern. Man kann daher, weil Georg mit seinen Brüdern gemeinschaftlich regierte, nur annehmen, daß Georg sein besonderes Hoflager zu Coburg gehabt habe. Nach Hönn wurde Georg in dem 20. Jahre seines Alters von seinem Bruder Friedrich in die coburgischen Lande gesandt, um dieselben gegen die Hussiten zu vertheidigen. Letzteres ist zwar ein starker Zeitverstoß, und daran nur soviel wahr, daß die Markgrafen in dieser Zeit mit dem Könige von Böhmen in Krieg verwickelt waren. Nach Reyher wohnte Georg der Belagerung von Prag bei. Diese hatte im Juli 1401 statt[8]). Georg und seine Brüder belagerten den römischen König Wencel, von welchem sie den 11. Oct. 1383 die feierliche Belehnung über die ihnen zugefallenen Lande erhalten hatten[9]). In der Urkunde vom 13. Nov. 1382 (bei Horn Nr. 18), nach welcher Balthasar und Wilhelm, Friedrich, Wilhelm und Georg Landgrafen in Thüringen, Markgrafen zu Meißen, in dem Osterlande und zu Landsberg, Grafen zu Orlamünda und Herren des Landes zu Pleißen, ihre Fürstenthümer, Herrschaften, Lande und Leute in drei Theile „geschigket" und gesondert haben, und nach welcher den Gebrüdern Friedrich, Wilhelm und Georgen zu ihrem Theile Burgau, Lobdaburg, Jena, Dornburg, Nebra, Orlamünda, Arnshaugk, Neustadt, Triptis, Auma, Ziegenrück, Bergau, Windberg, Kamburg, Bürgel, Eisenberg, Naumburg, das Haus Weißenfels, Groitsch, Pegau, Altenburg, Erenberg, Korun, Kahla, Brandenstein, Weißenburg, Leipzig und das Kloster Saalfeld geworden ist, sagen die letzteren: „**und wir Wilhelm und Jurge gebruchin unsers bruders Friderichs insigele, wan wir iczund eygener insigele nicht enhabin,**" und ähnlich in der Urkunde vom 24. Febr. 1383 (bei Horn Nr. 20. S. 660), durch welche sie auf Bitten Konrad's von Posern in Nelschitz und Posern gelegene Güter einem Altare zu Posern zueignen. Georg und seine Brüder ertheilten nach dem (bei Horn Nr. 21 befindlichen) Auszuge der zu Coburg 1383 die sexta Quadragesimae gegebenen Urkunde dem gestrengen Johann von Kollede das Burglehen vor dem Schlosse Nebra und die übrigen Güter, die weiland Tilo Reimbote zu Lehen hatte, zu Lehen. Georg gab nach der von Friedrich für ihn und Wilhelm den 4. Mai ausgestellten Urkunde (bei Horn Nr. 22) dem Frauenkloster St. Michael zu Jena die dasige Nuczenkenmol geheißene Mühle. Die drei Brüder dotirten nach Urkundenauszügen (bei Horn Nr. 23 u. 24) den 18. Sept. Pflugen's Eheweib mit dem Eigen zu Dölitz und den 18. Sept. Ulmann's von Dewin Frau mit den Pflugischen Gütern in Dölitz, und verwilligten (nach Hönn II. S. 90) in ebendemselben Jahre (1383) mit ihrer Mutter Katharina dem Grafen Heinrich von Henneberg wegen der vormals dem alten Landgrafen vor Erfurt geleisteten Kriegsdienste 3200 Pfund Heller. In der Urkunde über die ewige Einigung, welche den 20. Dec. 1383 Katharina und ihre Söhne nebst Landgrafen Balthasar zu Thüringen mit dem Erzbischofe Albrecht zu Magdeburg und Wenzel zu Sachsen schlossen, sagt Georg: „**Czu Urkund und geczugniss dieses geheizzes und enphelung dieser scheidung haben wir Katharina Marcgrefin vorgenant unser Insigel und wir Friderich ir Son vorgenanter unser Secret des wir Wilhelm und *Jurge* mitegebruchin an diesen briev lazin hengin**" u. s. w. Mit seinen Brüdern Friedrich und Wilhelm lieh Georg den 25. Jan. 1384 den Brüdern von Kempnitz einen Weinberg vor der Stadt (ante oppidum) Jena[10]), verleibgedingte den 10. Juni 1394 die Gemahlin Heinrich's von Gera, Elisabeth, mit Schloß und Stadt Sleuwiz (Schleitz)[11]), und eignete dem Nonnenkloster zu Weißenfels Hufen zu Ober-Netze, Weißenfels und Tanriben zu. Mit seiner Mutter und seinen Brüdern bestätigte Georg den 22. Juni 1384 den Schied, welchen ihre Räthe zwischen dem Müller des Klosters Seußlitz und der Angermühle zu Leipzig von Irrungen wegen des Wassers, der Dämme und Zäune getroffen haben[12]). Die Gebrüder Friedrich, Wilhelm und Georg wurden den 3. Jan. 1385 durch den Herzog Wenczlaw zu Sachsen und den Landgrafen Balthasar in Thüringen mit dem Rathe und der Stadt

2) Hönn, Cob. Hist. S. 28 nach einer alten sächsischen Genealogie. 3) Orig. Sax. Lib. VI. p. 682. 4) a. a. O. S. 29. 5) Monumenta Landgraviorum et Marchionum Misniae (ap. *Menckenium*, Scriptt. T. II. col. 848. 849) gibt dieses so an: „*Georgius* quartus Friderici Strennui filius, Friderici Bellicosi frater, coelebs fuit, Coburgum, Sonnebergam, Koenigsbergam et Hilburgum in Franconia, quas praefecturas Pater ipsius cum Catharina Hennebergica in dotem acceperat, possedit." 6) *M. Frid. Gotthülf. Freytagii* Programma de Georgio Misniae March. et Thuring. Landgravio in templo Portensi sepulto (Numb. 1726. 4.) §. 4. 7) s. die Orte aufgezählt in der Urkunde Friedrich's und Wilhelm's 1400 bei Horn, Lebensgeschichte Friedrich's des Streitbaren, Hauptsammlung derer Urkunden Nr. 93. S. 704. 8) s. die Nachweisungen bei *Struvius*, Corp. Hist. Germ. p. 776 und bei Horn S. 458. 459. 9) s. die Urkunde bei demselben Nr. 25. S. 661. 662.

10) a. a. O. Nr. 30. S. 665. 11) a. a. O. Nr. 33. S. 667. 12) Nr. 31. S. 665. 666.

zu Leipzig wegen des halben Gerichtes verglichen [13]), erhielten von dem römischen Könige Wenczlaw den 30. Jan. 1385 die Erlaubniß, in Franken und im Osterlande Landrichter setzen zu dürfen [14]), setzten den 3. Mai 1385 Heinrich'en von Stalberg, erwählten Bischof von Merseburg, zum Richter über den westfälischen Landfrieden [15]) und verabredeten den 22. Juni 1486, daß der Rath und die Gemeinde zu Bürgel bei Rathsbestätigungen dem Abte zu Bürgel nicht anders, als mit Reservirung der Fürsten- und Stadtrechte huldigen sollten. Katharina'n und ihren Söhnen Friedrich, Wilhelm und Georg vermannte sich den 27. Juli 1487 Karl von der Kere, zu Slusingen (Schleusingen) gesessen, mit drei Hufen zu Beringen, im Gerichte zu Hartenberg, und einer Mühle zu Nuwenbrun (Neubronn), in dem Gerichte zu Tenmar (Themar), nachdem sie 200 Pfund Heller „bereit" (baar) bezahlt hatten [16]). Mit seinen Brüdern eignete Georg den 19. Febr. 1388 dem Altare in der Pfarrkirche 1½ Hufen Landes mit den Wiesenflecken in der Flur des Dorfes Brunstorf (Braunsdorf), bei dem die Loye genannten Bache gelegen, zu, welche der Edle Burghart, Schenke von Beder, zu Selgerete (Stiftung zum Heile der Seele) gegeben hat, belehnte den 25. Ju. 1388 Konrad'en von Harburg und Dankwart'en von Harburg mit dem in dem Dorfe zu Salis gelegenen Vorwerk [17]), eignete den 26. Ju. 1388 der Pfarrkirche zu Froburg den Hof, den weiland Friedrich von Gerstinberg gehabt, zu [18]), willigte im J. 1388 in des Markgrafen Wilhelm des Einäugigen Beleibdingung seiner Gemahlin Elisabeth, nahm den 21. Juni 1390 den Juden Mathias von Nordhausen und Hese, eine Jüdin, zu Juden in Saalfeld ein [19]), vereinte sich den 1. Juli 1390 mit dem römischen Könige Wenczlaw im Betreff des Landfriedens in dem Eger-, Voigt- und Osterlande, Thüringen und Meißen [20]), eignete den 15. Aug. 1390 dem Propste und den regulairen Chorherren des Klosters des heiligen Thomas in Leipzig ein Schock jährlichen Zinses in dem wusten Dorfe Bugbruch des leipziger Districts bei Taucha zu, den der Propst des Klosters erworben [21]), versprach den 22. Sept. 1390 dem römischen Könige Wenczlaw in ihren (Georg's und seiner Brüder) Schlössern und Städten in Franken durch ihre Münzmeister die Münze schlagen zu lassen, wie der genannte römische König, und nahm im nämlichen Jahre von Hartungen von Erfa 400 Gulden auf [22]). In demselben Jahre mußte Hans von Kurbiz (Körbitz) und die mit ihm gefangen waren Georg'en und seinen Brüdern und „den Balgesteten" eine „Urvehde" (s. Urfehde) thun [23]). Mit Georg'en und seiner Mutter und seinen Brüdern einten sich die Fürsten Otto und Bernd (Bernhart) von Anhalt den 31. März 1491 um alle bisher zwischen beiderseits auferstandenen Gebrechen, indem sie zugleich einander gelobten, nicht zu gestatten, daß förderhin aus ihrem Lande gegen die Ihren einiger Raub und Angriff geschähe; wer es aber thäte, sollte den Schaden wieder erstatten, und die Streitigkeiten, welche ihre Mannen und Diener mit einander hätten, durch namhafte Schiedsleute abgethan werden [24]), und die Fürsten Sigmund und Albrecht den 13. Febr. 1392, daß alle Brüche, welche von ihren Mannen in ihren Landen geschähen, gänzlich abgethan und Repressalien mit Angriff und Raub nicht gebraucht, auch die, die es thäten, oder solche Fehder hauseten, nach Erkenntniß ihr Recht leiden sollten [25]). Wegen der Brüche, welche die Gebrüder Albrecht, Heinrich und Bernhard, genannt Voite, gegen Katharina, Friedrich, Wilhelm und Georg gethan, vertrugen sich jene den 18. März 1391 mit diesen und versprachen ihnen wieder zu dienen [26]). Georg und seine Brüder erhielten den 21. Sept. 1391 von dem römischen Könige Wenczlaw die Exemtion der in ihren Landen eingesessenen Juden von einem wegen ihres Wuchers beim Reiche ergangenen Pönalstatut [27]). Georg's und seiner Brüder Verträge mit Heinrich von Witzleben und Heinrich vom Paradiese im J. 1392 haben wir im Artikel Paradies S. 314 und 315 angegeben. Georg verlieh mit seinen Brüdern den 5. Febr. 1393 dem Ritter Heinrich von Herdin dem Jüngern und Wilhelm seinem Bruder vier Schock „geldis jerlicher Gulde" [28]) an ihren Jahrrenten zu Bürgel zu rechtem Lehen [29]), kaufte den 1. Aug. 1393 von dem Burggrafen Dietrich von Altenberge das Schloß „den Aldinberg," verschrieb dem Burggrafen den 1. Aug. des genannten Jahres einen gewissen Zins dafür, und versprach ihm denselben Tag, ihm das Schloß wieder zu verleihen [30]), privilegirte den 10. Juni 1394 die Pfarrer zu Arnshaugk, Auma, Triptis und Ziegenrück, daß die Amtleute bei der Erbschaft derselben Nichts zu thun haben sollten [31]), that den 16. Aug. 1394 dasselbe im Betreff der Pfarrer [32]) der Pflege von Dornburg und der Pflege von Camburg [33]), eignete den 26. Mai 1396 dem Kloster Buch „Gulde" und Güter in vier namhaft gemachten Dörfern [34]) zu, verglich sich den 11. Oct. 1397 mit dem römischen Könige Wenczlaw wegen 10,000 Schock, auf welche die Markgrafen Ansprüche machten, und erhielt von ihm deshalb die Häuser (Schlösser) und Städte „Lune" und „Brur" verschrieben [35]), versprach den 30. März 1398 ebenfalls mit seinen Brüdern und Friedrich, Balthasar's Sohne, die Schlösser Eschwege und Suntra dem Landgrafen Hermann zu Hessen und seinen Erben wieder zu überantworten [36]), gab den 24. Juni 1398,

13) Bei Horn a. a. O. Nr. 36. S. 669. 14) s. die Urkunde bei *Rudolphi*, Gotha dipl. und bei Horn a. a. O. Nr. 37. S. 669. 670. 15) Bei Letzterem Nr. 39. S. 671. Nr. 40. S. 671. 672. 16) Nr. 48. S. 677. 678. 17) Nr. 52. S. 679. 680. 18) Nr. 50. S. 678. 19) Nr. 59. S. 684. 20) Nr. 60. S. 684. 21) Nr. 62. S. 685. 22) Nr. 54. S. 680. 681. 23) s. Nr. 57. S. 683.

24) Bei Horn a. a. O. Nr. 65. S. 686. 687. 25) Nr. 70. S. 689. 690. *Sagittarius*, Hist. Pr. Anh. p. 107. 26) Bei Horn Nr. 67. S. 687. 688. 27) Nr. 68. S. 688. 689. 28) s. den Art. Geld S. 370. 371. 29) Bei Horn Nr. 75. S. 692. 30) Nr. 77. 78. u. 79. S. 693—705. 31) Urkunde bei *Schilterus*, De Libert. Eccl. Germ. V. p. 674 und Horn Nr. 81. S. 695. 696. 32) Nr. 82. S. 697. 33) Die Orte, welche zu den genannten beiden Pflegen gehörten, sind in der Urkunde angegeben. 34) s. das Nähere Nr. 83. S. 698. 35) s. Nr. 84. S. 699. 36) Nr. 86. S. 700.

nebst seinem Bruder, seine Einwilligung, daß ihr Bruder Friedrich dem Ritter Spverde zu Radeberg gesessen das Burglehen zu Korun, das Gunther von Konriz seliger von Georg und seinen Brudern zu Lehen gehabt hatte, verlieh [37]). Ebenfalls mit seinen Brudern gab Georg den 17. Oct. 1398 den Gebrudern Heincz, Albrecht und Gecz, Marschalk, eine Obligation auf 100 Schock freiberger Groschen, und erhielt von den Genannten eine Bescheinigung über die gutliche Richtung der Schuldsache [38]), willigte ein, daß sein Bruder Friedrich den 27. Dec. 1398 das Dorf Budenitz Johann Albern, Bürger zu Leipzig (s. Horn Nr. 90), verlieh, gab im Jahre 1399 dem Predigerkloster zu Leipzig einen Weingarten zu Markwerben [39]), verband sich den 15. Sept. 1399 mit funf Kurfursten und andern Reichsfürsten [40]) wegen der im Reiche entstandenen Gebrechen zum Frommen des Reichs (nämlich gegen den römischen König Wenzlaw), richtete das frankfurter Bundniß vom 1. Febr. 1400 zur Wahl eines andern romischen Königs mit auf [41]), kaufte den 14. Febr. 1400 mit seinen Brüdern vom Bischofe Gerhard von Wurzburg, einem gebornen Grafen zu Schwarzburg, Stadt und Amt Königsberg, richtete den 16. Juni 1401 nebst seinen Brüdern mit dem Markgrafen Wilhelm dem Einäugigen zu Rochlitz ein Bündniß auf, bei welchem verabredet ward, wie man sich im Betreff des Krieges mit Behmen verhalten sollte, und half dann Prag sechs Wochen lang belagern. Es wird Georg'en eine besondere Kriegsbravour zugeschrieben, sowie auch Gerechtigkeit und lobliche Staatsverwaltung [42]). Mit seinen Brüdern verwilligte Georg den Pfarrern der zwei Pfarrkirchen St. Bartholomäi und St. Nicolai in der Stadt Altenburg jedem jährlich vier Fuder gemeines Brennholz aus der Leina. In dieser den 25. September 1401 zu Altenburg gegebenen Urkunde [43]), heißt es am Schlusse noch: „Des ezu eyner ewigen bestetikeit und gedechtnisse hengen wir Friderich unser Secret an diesen offin brieff, dez wir *Wilhelm* and *Jurge* ezu dessenmal mit unserme brudir gebruchin," wie gewöhnlich in den übrigen Urkunden, welche die drei Bruder ausgestellt haben. Da obige Urkunde die letzte ist, welche Georg mit ausgestellt hat, so geht die gemeinschaftliche Regierung bis an seinen Tod hervor. Er starb den 9. Dec. 1401. Zwar hat die Copie seiner Grabschrift auf dem Denkmale zu Schul-Pforta das Jahr 1402 [44]). Aber die Verstummelung des Denkmals macht diese Angabe unsicher, die wahrscheinlich bei neuerer Reparatur hineingesetzt ist. Joh. Tylich, welcher dem Leichenbegängnisse beiwohnte, hat das Jahr 1401. Auch finden wir nach dieser Zeit Georg's Namen nicht mehr in den Urkunden. Daher können die Angaben des Todesjahres 1402 [45]) und 1403 [46]) nicht, und noch weniger 1411 [47]), wo er nach Pertuch in Coburg gestorben sein soll, bestehen. (*Ferdinand Wachter.*)

23) Georg, Kaiser von Trapezunt.

Georgios Groß-Komnenos, Kaiser von Trapezunt; 1266—1280. Er war der Sohn des trapezuntischen Kaisers Manuel I. des Streitbaren (1238—1263) von seiner zweiten Gemahlin Irene, der Tochter eines trapezuntischen Kronvasallen. Da Andronikos II., Manuel's ältester Sohn (von der Anna Xylaloe) nach etwa dreijähriger Regierung (1263—1266) ohne Nachkommen starb, so folgte Georg im J. 1266 seinem Stiefbruder auf dem Throne von Trapezunt. Er war ein Mann von Kraft und Selbstgefuhl; tüchtiger als die meisten der Herrscher, die nach ihm den Thron der Groß-Komnenen inne hatten. Es scheint ihm gelungen zu sein, da nach Hulaku's Tode (1265) die Macht der furchtbaren Mongolen in Kleinasien zu seiner Zeit im Abnehmen war, sich allmälig der Abhängigkeit von den Höfen von Karakorum und Tauris zu entziehen und eine freiere Stellung als seine beiden Vorgänger zu gewinnen. Dagegen sah er sich genöthigt, mit feindlichen Nomadenstämmen an der südlichen Grenze seines Landes zu kämpfen. Seit der Mitte des 13. Jahrh. waren, zunächst auf Antrieb des Mongolenfuhrers Hulaku, große Scharen von „Kara," d. h. schwarzen Tataren (so genannt, weil sie auf ihren nomadischen Zügen in schwarzen Filzhütten wohnten), die auch schlechthin Turkomannen heißen, — Nomaden türkischer Abkunft aus den Steppenländern von Turan, — nach Kleinasien vorgedrungen und hatten sich an den sudlichen Abhängen der Gebirge, welche das trapezuntische Gebiet von Groß-Kappadocien trennten, niedergelassen. Ihre Versuche, auch nach Trapezunt vorzubrechen, zwangen den Kaiser Georgios zu fortdauerndem Kriege, der mit abwechselndem Glucke gefuhrt ward. Die Bemuhungen des Kaisers, seinem Staate nach dieser Seite hin dauernde Sicherheit zu verschaffen, wurden im 14. Jahre seiner Regierung durch die unpatriotische Gesinnung eines Theiles seiner Unterthanen fur immer unterbrochen. In Trapezunt bestand nämlich ein Adel von außerordentlicher Macht. Neben dem byzantinischen, mit Alexios I., dem Gründer des Reiches, eingewanderten Hofadel gab es

37) Bei Horn Nr. 87. S. 701. 38) Nr. 88 u. 89. S. 701. 702. 39) Nr. 90. S. 702. Nr. 92. S. 704. 40) s. dieselben namhaft gemacht in der Urkunde bei *Obrecht*, Appar. Juris publici I. p. 7, bei Muller, Reichst.-Theatr. Friedr. V. I. Vorst. Cap. 23. S. 292 u. a. m. 41) Bei Horn Nr. 95. S. 706. 42) *Freitag* l. c. §. 2. 43) Bei Horn Nr. 95. S. 706. 707. 44) Chron. Misn. ap. *Schannat*, Vind. lit. Coll. II. p. 89.

45) Chron. Vet. Cell. apud *Menckenium*, Scriptt. T. II. col. 445. 46) Bei *Tentzelius*, Repositor. I. Bibliothec. p. 1066; s. dagegen die Anmerkung zu *Reyher* l. c. p. 881. 47) Aus dieser Angabe Pertuch's (Chron. Portense), der bemerkt: „humatus Portae in choro, ubi sepulchrum ejus etiamnunc conspicitur," geht hervor, daß die Jahreszahl damals (1612) unlesbar oder wenigstens schwer zu lesen war. Ueber die Verstümmelung des in Gips von unterschiedlichen Bildern und schönen Figuren aufgerichteten Denkmals, an welchem auch der Landgraf in Leibesgröße in Stein gehauen zu sehen, im Chore der Kirche zu Pforta, wo Georg begraben ward, erzählt man: „Ein loser Bube, welcher lahm war, warf den rechten Schenkel mit den Worten herab: „„Ei, sollst du ein besser Bein haben, denn ich, das muß nicht sein."" Müller a. a. O. S. 2.

im Trapezuntischen eine Menge uralter, reicher griechischer Geschlechter, welche die meisten großen Reichslehen im Besitze hatten. Diese „Archonten und Kriegshäuptlinge" waren längst bemüht gewesen, in Trapezunt ein wesentlich oligarchisches Regiment herzustellen. Die Abhängigkeit, in der die beiden letzten Kaiser von den Mongolen gestanden hatten, scheint ihren Bemühungen sehr günstig gewesen zu sein; sie waren entschieden gewillt, in Betreff der finanziellen und richterlichen Angelegenheiten auf ihren Besitzungen sich völlig unabhängig vom Kaiser zu stellen. Dem aber trat Georgios, bemüht seine eigene Macht völlig absolut zu machen, kraftvoll entgegen. Dadurch aber erregte er die höchste Unzufriedenheit seines Adels. Und weil die Oligarchen eine Erhöhung der kaiserlichen Macht im Innern weit mehr fürchteten, als sie die Ausdehnung der Grenzen des Reiches oder die Wohlfahrt des Landes wünschten, so ließen sie sich endlich zu einem schändlichen Verrathe herbei. Im J. 1280 nämlich unternahm Georgios einen Zug gegen die Turkomannen, welche sich auf dem Gebirge Tauresion festgesetzt hatten. Die Unternehmung begann nicht unglücklich; da kam es zu einem hitzigen Gefechte, und in dem entscheidenden Augenblicke ergriffen die adeligen Vasallen, welche den Kaiser begleiteten, verrätherisch die Flucht. Das Treffen ging verloren; Georgios selbst ward von den Turkomannen gefangen genommen. (Vgl. Fallmerayer, Gesch. des Kaiserthums von Trapezunt S. 132—135. 153. 168. und *Finlay.* **Medieval Greece and Trebizond**, S. 394 fg. 420 fg.)

Georgios blieb indessen nicht auf die Dauer in turkomannischer Gefangenschaft. In Trapezunt hatte auf die Nachricht von seinem Unglücke sein jüngerer Bruder Johannes II. (1280—1297) die Regierung übernommen. Die Schwäche dieses Jünglings machte es möglich, daß sein Thron beständig durch Angriffe von Außen und noch mehr durch die Umtriebe von Kronprätendenten und Adelsparteien erschüttert ward. Und dies gab dem gefangenen Kaiser Hoffnung, seine Herrschaft wieder zu erwerben. Georgios wußte, — durch welche Mittel? wissen wir nicht, — die Turkomannen zu bewegen, ihn frei zu geben. Nun sammelte er unter ihnen ein Heer, fiel (wahrscheinlich im J. 1283) in das Gebiet von Trapezunt ein, und fand sogleich eine unzufriedene Adelspartei, welche bereit war, seine Ansprüche zu unterstützen. Jedoch hatte dieser Versuch keinen Erfolg. Das Heer des Georgios wurde geschlagen; er selbst aber ward, nachdem er einige Zeit „als ein Mittelding zwischen einem irrenden Ritter und einem Räuber" in den Gebirgen herumgezogen war, zuletzt von Johannes' Truppen gefangen und nach Trapezunt gebracht. Georgios ward jedoch von seinem Bruder milde behandelt. Denn, um die Familieneintracht sowol, als die öffentliche Ruhe zu sichern, erlaubte ihm Johannes, den kaiserlichen Titel zu behalten, ohne ihn jedoch irgend an der Verwaltung der Staatsangelegenheiten Theil nehmen zu lassen. Ueber den Ausgang des Georgios sind wir nicht unterrichtet. (Vgl. Fallmerayer a. a. O. S. 156; *Finlay* l. c. p. 403 seq.) (**Dr.** ***G. F. Hertzberg.***)

24) George, Prinzen und Herzoge von Würtemberg.

a) Georg, Prinz von Würtemberg, ein Bruder des Herzogs Ulrich, machte von Strasburg aus, wo er bisher gelebt, Ansprüche an die würtembergischen Lande, mit denen Kaiser Karl V. 1519 seinen Bruder, den römischen König Ferdinand, belehnt hatte. Durch den Bischof Wilhelm von Strasburg und den Markgrafen Philipp von Baden brachte es Georg so weit, daß 1526 zu Speyer ein Convent gehalten werden sollte. Man hatte ihm einen Jahrgehalt von 6000 Fl. angeboten, wofür er allen weitern Ansprüchen entsagen sollte. Georg behauptete, wenn auch sein Bruder Ulrich den Verlust der würtembergischen Lande verwirkt habe, so könnten sie dieselben doch weder dessen Sohne Christoph noch ihm selbst entzogen werden. Oesterreich selbst könne diese Lande nicht in Besitz nehmen, da der Kaiser Maximilian zu der Zeit, wo Würtemberg ein Fürstenthum geworden, ausdrücklich verordnet habe, daß es selbst nach gänzlichem Erlöschen des Hauses der Reichskammer anheimfallen sollte. Diese Gründe schienen zu kräftig, um sie verwerfen zu können. Am 27. Aug. 1519 kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem Georg die Herrschaft Horburg, die Stadt Reichenweyher und das Schloß Beilstein erhielt. Was davon verpfändet oder gar verloren, sollte Oesterreich ersetzen. Ferner versprach der Erzherzog, für sich, den Kaiser und ihre Erben aus der fürstlichen Kammer jährlich 4200 Fl. auszahlen zu lassen, so lange Herzog Ulrich, sein Sohn Christoph oder ein anderer männlicher Nachkomme am Leben sein würde. Nach deren Tode aber sollte Georg, laut seines eßlinger Vertrags, seine Ansprüche auf das Herzogthum Würtemberg erneuen dürfen. Georg lebte in spätern Jahren kümmerlich in der Schweiz, da ihm Ulrich keine Apanagen hatte auszahlen lassen. Billiger dachte Ulrich's Sohn und Nachfolger Christoph. Durch ihn erhielt Georg die Grafschaft Mömpelgart, die Herrschaften Granges, Clerwall, Estovan, Blamont u. a. nebst allen dazu gehörigen Gerechtsamen. Auch ward er durch den Herzog Christoph mit baarem Gelde unterstützt. Auf seines Neffen Rath vermählte sich Georg und erhielt dadurch den würtembergischen Stamm, der sonst erloschen sein würde [1]).

b) Georg, Herzog von Würtemberg, dritter Sohn des Herzogs Ludwig Friedrich, aus dessen zweiter Ehe mit Anna Eleonora, einer Tochter Johann Kasimir's, Grafen zu Nassau-Saarbrück, war den 5. October 1626 geboren. Seinem Bruder, dem Herzoge Leopold Friedrich, der ohne leibliche Erben gestorben war, folgte er in der Regierung. Georg war ein Fürst von ausgezeichneten Kenntnissen und einer vielseitigen Bildung. Der redlichen Sorge für seiner Unterthanen Wohl entzog ihn 1676 das Schicksal, durch die Franzosen aus seinem Lande vertrieben zu werden, wodurch mancher zum allgemeinen Besten von ihm entworfener

1) s. Sattler's Geschichte von Würtemberg. 4. Th. S. 45 fg. Michaelis, Geschichte der teutschen Kurhäuser. 3. Th. S. 346. 372 fg.

Plan unausgeführt blieb. Er irrte lange Zeit unstät umher. Bald verweilte er zu Oels in Schlesien, bald zu Weiltingen. Der Friede zu Ryswick (1697) verhalf ihm wieder zu dem Besitze seines Landes. Er genoß aber dies Glück nur kurze Zeit. Bereits am 1. Juni 1699 endete er sein Leben. Auch in seiner Ehe hatte ihn das Glück nicht begünstigt. Seine sehr reiche Gemahlin Anna, eine Tochter Kaspar's III. von Coligny, Herzogs von Chatillon und Marschalls von Frankreich, hatte während der Kriegsunruhen den größten Theil ihrer Güter eingebüßt. Sie starb den 23. Jan. 1680. Erzeugt hatte Georg mit ihr die nachfolgenden Kinder: 1) Otto Friedrich, geb. den 17. Aug. 1650, gest. den 9. Jan. 1653. 2) Heinrich, geb. den 8. Jan. 1654, gest. den 23. Jan. 1680. 3) Eleonore Charlotte, geb. den 20. Nov. 1656, gest. als Gemahlin des Herzogs Sylvius Friedrich von Würtemberg den 7. Mai 1672. 4) Konrad Ludwig, geb. den 23. Mai 1658, gest. 1659. 5) Anna, geb. den 30. Dec. 1660, gest. 1733. 6) Elisabeth, geb. den 17. März 1665, vermählt 1689 mit dem Herzoge Friedrich Ferdinand zu Würtemberg-Weiltingen, der ihr 1705 durch den Tod entrissen ward. Sie starb am 5. Juli 1726. 7) Hedwig, geb. den 26. März 1667, gest. unverheirathet zu Breslau den 27. Dec. 1715. 8) Leopold Eberhard, Georg's Nachfolger, geb. den 21. Mai 1670, gest. am 25. Febr. 1723. Mit seinem Tode erlosch die mömpelgartische Linie des Hauses Würtemberg [2]).

(*Heinrich Döring.*)

III. Georg e, Erzbischöfe und Bischöfe. Vergl. wegen der griechischen Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe ꝛc. dieses Namens die Artikel Georgios.

a) Georg, Bischöfe von Bamberg. 1) Georg I. war aus der edeln Familie von Schaumburg, der 24. Bischof von Bamberg, von welchem im Art. Bamberg S. 289 schon Mehres angegeben ist, wurde im J. 1459 unter Zustimmung des Papstes Pius II. und des Kaisers Friedrich III. designirt, brachte alle Klöster seiner Diöcese, außer das einzige Kloster zum heiligen Theodorus, auf die Norm des alten Zustandes zurück, starb im 6. Jahre seiner Administration, welche väterliche Sorge für das Land zeigte, den 4. Febr. 1475, ward im Chore des heiligen Petrus neben dem Grabmahle Leopold's begraben. Sein Bildniß findet sich bei Salver [1]).

2) Georg II., Marschalk von Ebnet, der 38. Bischof von Bamberg, wurde den dritten Tag nach dem Tage Lamberti Episcopi 1503 designirt, ritt nicht in die Stadt Bamberg, wurde von dem Papste Pius III. und dem Kaiser Maximilianus I. bestätigt, zeichnete sich durch Gerechtigkeit aus, lebte nach der Vorschrift der Vernunft und wich so niemals von der Billigkeit, regierte das Bisthum zwei Jahre, starb den 30. Jan. 1505 und wurde im Chore S. Georgii martyris begraben. Sein Bildniß findet sich bei Salver [2]).

3) Georg, Schenk, Freiherr von Limburg, der Bischof von Bamberg, wurde den 13. Febr. 1505 gewählt und durch den Papst Julius und den Kaiser Maximilianus bestätigt, war ein Mann von großem Geiste und hoher Gesinnung, ein strenger Ausüber der Tugenden und bei Behandlung von Streitsachen sehr einsichtsvoll. Deshalb war er dem Kaiser Maximilian sehr angenehm. Georg's Thätigkeit und Anderes ist bereits im Art. Bamberg S. 290 angegeben. Im zweiten Jahre seiner bischöflichen Regierung (1506) entstand durch die Sorglosigkeit eines Mühlknechts eine große Feuersbrunst und im J. 1508 am Tage S. Dionysii schlug der Blitz in die untere Sacristei der Kirche und beschädigte das Bildniß des heiligen Kilianus. Daher unterließ Georg im J. 1509 die Zeigung der heiligen Reliquien. Dem erneuerten schwäbischen Bunde trat er den 30. Nov. 1512 bei. Im J. 1516 wurde das elfenbeinerne Bildniß des Gekreuzigten am steinernen Bogen in der Mitte der Kirche in die kleinsten Stücke zerschlagen. In demselben Jahre (1516) wurde der der Kranz geheißene Bau aufgeführt. Hierauf wurden im J. 1518 die in demselben Atrio außerhalb der Kirche gestellten Reiter, nachdem das hölzerne Gebäude abgebrochen war, in das steinerne versetzt. Georg regierte seine Kirche 17 Jahre und 4 Monate. Er starb in der Burg Altenburg den 31. Mai 1522 und wurde im Chore des heiligen Petrus, des ersten der Apostel, begraben. Sein Bildniß findet sich bei Salver [3]).

b) Georg, Erzbischof von Bremen, geborener Herzog von Braunschweig und Lüneburg, war der fünfte Sohn des Herzogs Heinrich aus dem mittlern braunschweigischen Hause und Katharina's, der Tochter des Herzogs Erich, wurde Dompropst zu Cöln und Bremen, wurde zwar zum Erzbischofe von Riga postulirt, konnte aber wegen Widersetzlichkeit des Heermeisters Walter von Plettenberg nicht zum Besitze des Bisthums gelangen und mußte geschehen lassen, daß durch dessen Vorschub im J. 1527 ein anderer erwählt wurde, welcher sich mit Georg auf eine Summe Geldes verglich [4]). Im J. 1553 wurde Georg zum Bischofe von Minden confirmirt. Nach seines ältern (zweiten) Bruders, des Erzbischofs Christoph von Bremen, Tode im J. 1558 wurde er an dessen Stelle zum Erzbischofe von Bremen und Administrator des Bisthums Verden von den Capitularien gesetzt. Georg war ein frommer Fürst, von Natur sanft, mild, leutselig und sehr friedfertig, fand großes Vergnügen am Umgange gelehrter Männer und bediente sich ihres Rathes und Urtheils sehr gern. Deshalb wurde sein Hof als Wohnsitz und Verpflegungsort gelehrter Männer gepriesen. Die Schlösser seiner Kirchen, welche von seinen Vorgängern verpfändet und alienirt waren,

---

2) s. Michaelis, Geschichte der teutschen Kurhäuser. 3. Th. S. 457.

1) Icones et imagines episcoporum Joan. Salveri Herbipolitani sculptoris ap. *Ludewig*, Scriptt. Rer. Bamberg. p. 64.

2) Zu S. 240 von *Martini Hoffmanni* Annal. Bamberg. Episcopatus ap. *de Ludewig* l. c. p. 240. 3) Zu S. 241 des Hoffmann'schen Geschichtswerkes; Häberlin, Die Allgem. Welthistorie. Neue Historie. IX. S. 561. 4) s. Kelch, Liefländische Chronik S. 175. *Boecler*, De Sacri Romani Imperii in Livoniam diss. p. 98. 99.

löste er durch Bezahlung der Schulden wieder ein. Als guter Landesvater bewährte er sich durch seine Klugheit dadurch, daß er seine Unterthanen von Exactionen und andern ungewöhnlichen Lasten frei machte. Zu Georg's Zeit fiel der schwierige und noch nicht ausgerottete Streit über die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi bei dem heiligen Abendmahle in Bremen vor, wo ihn der Domprediger Albert Durimontanus, der Arianischer Meinungen beschuldigt ward, erregte. Dieser Disputation glaubte der Erzbischof begegnen zu müssen und bewirkte, bei den Erzbischöfen Sigismund von Magdeburg und dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunschweig, Georg's ältestem Bruder durch häufige Schreiben und Ermahnungen, daß die Durimontanische Streitsache auf einigen Conventen vorzüglicher Theologen in den Herzogthümern und Städten Niedersachsens geführt und von Theologen discutirt wurde. Da Durimontanus auf die ihm bei den Disputationen vorgelegten Fragen aus und nach dem Worte Gottes nicht ohne Tergiversation und Zweideutigkeit antwortete, sondern vielmehr sich in künstliche und listige Vorspiegelungen verwickelte, so thaten die Räthe und Gesandten der Fürsten und Stände Niedersachsens auf einer zusammenberufenen Versammlung der bremischen Geistlichen den 8. Febr. 1561 den Ausspruch, daß Albert binnen 14 Tagen die Stadt Bremen verlassen und keine Predigt mehr in der Stadt halten und ihm im ganzen niedersächsischen Kreise keine erledigte Stelle bewilligt werden sollte. Durimontanus misachtete, als er zu seiner Kirche zurückgekehrt war, nicht nur hoffärtig den Spruch, sondern brachte auch die unerfahrene Menge und auch Vornehme dahin, daß sie seiner Meinung beipflichteten und sie vertheidigten. Deshalb wurde im folgenden Jahre (1562) von dem Erzbischofe Sigismund von Magdeburg und dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braunschweig und Lüneburg den letzten Mai (1562) ein Generalconvent der niedersächsischen Fürsten und Stände gehalten und auf ihm der Durimontanische Streit behandelt und verdammt. Georg starb im December 1566 und ward zu Verden in der Domkirche begraben, nachdem er nützlich und löblich der bremer und der verdischen Kirche 8 und der mindener 13 Jahre vorgestanden [5]).

c) **Georg**, Graf von Hohenlohe, Bischof von Passau, Verweser des Erzbisthums Gran, Kanzler des römischen Königs Sigismund, wurde nach dem Tode des Bischofs Johann von Passau im J. 1387 von dem Herzoge Albert III. von Oesterreich unterstützt und befördert, von einem, jedoch dem kleinern Theile der Chorherren zum Bischofe von Passau designirt, und auf Bitten und Empfehlung des genannten Herzogs vom Papste Urban VI. sogleich bestätigt. Da aber von dem größern Theile der Capitularien Rupert, der erstgeborene Sohn des Herzogs von Berg, ein Jüngling von vieler Tugend erwählt worden, entstand aus dieser zwiespältigen Wahl großer Streit. Herzog Albert fuhr fort, Georg'en zu befördern und nach langem Streite kam es zu den Waffen. Rupert'en stand die Stadt Passau und der König von Böhmen bei. Herzog Albert belagerte im J. 1388 Passau von Michaelis bis Martini [6]). Georg erlangte endlich nach vielen gegenseitigen Plackereien das Bisthum [7]), indem er von der Stadt aufgenommen und Rupert nach Paderborn versetzt ward. Vom römischen Könige Sigismund ward Georg zum Reichskanzler gemacht und war ihm sehr vertraut. Ueber die politische Rolle, welche Georg spielte, ist Mehres im Art. Passau S. 119 angegeben. Auch zeichnete er sich durch üppige Lebensweise aus. Nach l'Enfant [8]), welcher seine Angabe aus einer wiener Handschrift genommen haben will, trat ein constanzer Bürger sein Eheweib dem Kanzler des römischen Königs für 500 Dukaten ab, für welche Summe des schändlichsten Erwerbs er sich ein Haus baute. Nach des Erzbischofs von Gran Tode erhielt Georg durch die Wohlthat des Kaisers die Verwaltung dieses Erzbisthums. Er schrieb sich nun: „Wir Jorg von Gotes gnaden Bischoff zu Passaw, Verweser des Erzbistum zu Cran, Canzler" u. s. w., z. B. in der Urkunde [9]), welche er zu Preßburg am Montag nach der heiligen drei Könige Tag 1423 gab und durch die er sich anheischig machte, dem Landgrafen Friedrich dem Aelteren von Thüringen, wenn dieser die feierlichen Lehne über das Herzog- und Kurfürstenthum Sachsen empfangen würde, ihm dann alle Lehnbriefe und Bestätigung umsonst geben und von Kanzlei wegen Nichts an ihn fodern und nehmen zu wollen. Eine traurige Rolle spielt dieses Kanzlers Name in Betreff des Sammtlehnbriefs über Sachsen, den Herzog Erich zu Lauenburg sich in der Reichskanzlei ausgewirkt hatte. In den Acten der Untersuchung, welche der römische König Sigmund im J. 1426 anstellen ließ, heißt es, daß der Lehnbrief ohne des Königs Wissen und Willen von dem verstorbenen Kanzler, dem (Bischofe) von Passau gegeben worden sei [10]). Doch wenn man erwägt, daß es Sigismund ist, der Huss'en das von ihm gegebene Geleit brach, so muß es zweifelhaft bleiben, ob er wirklich Nichts von dem Lehnbriefe gewußt oder ihn nicht vielmehr die Belehnung des Herzogs Erich über das gesammte Sachsen gereut und er nun seinen Registrator Heintz Fye veranlaßt hat, zu beeidigen, daß der Lehnbrief ohne seinen Willen und sein Wissen gegeben. Weiter oben sagt Sigismund: „Und als der von *Passaw* Seliger, unser Cantzler gewesen ist, das derselbe Hertzog Erichen, durch furderung undt vollwortt des Edlen *Conrats* von *Weinsperg*, denselben Brieff nechst zu *Nurmberg*,

5) *Johannes Ottho*, Catalogus Episcoporum et Archiepiscoporum Bremens. ap. *Menckenium*, Scriptt. Germ. T. III. col. 816—818; Spangenberg, Verdische Chronik S. 221; Braunschweig-lüneb. Münz- und Medaillencabinet S. 15. 16; Mindische Geschichte 5. Th.; vergl. (Koch) Versuch einer pragmatischen Geschichte des durchl. Hauses Braunschweig und Lüneburg S. 350.

6) Chronicon Monasterii Mellicensis ap. *Pez*, Scriptt. Rer. Austr. T. I. col. 248. 7) Chronicon Salisburgense ad ann. 1387 ap. *eundem* l. l. col. 430. 8) Histoire du Concile de Constance. T. II. p. 36. 9) Bei Horn, Lebensgeschichte Friedrich's des Streitbaren Nr. 269. S. 870. 10) s. die Erklärung des römischen Königs Sigismund bei *Spalatinus*, Vitae Electorum et Ducum Saxoniae ap. *Menckenium*, Scriptt. T. II. col. 1075. Vergl. Hortleder, Des Röm. Keyser-Reichs Handlungen. 1. Th. S. 1407.

hinder uns erkrigt hatt. Do wir den letzten tag, mit den Chur-Fürsten. andern Fürsten. Graven, Herrn undt Städter geleist haben. do er Ihme das Datum bey Acht Jaren hatt lassen hinfür setzen, als wir doch dem von *Weinsperg* wol eines bessern zugetraut hetten." Sigismund erzählt dann weiter: der Ersame Franz Custos zum heiligen Creutz zu Breslau, des Königs Protonotarius, dem man die Zurücksetzung des Datums zugemuthet, habe dieselbe verweigert. Wenn man auch Georg's zweideutigem Charakter so etwas zutrauen konnte, so doch nicht seiner Klugheit, da er ja nicht voraussehen konnte, daß er vor Entdeckung des angeblichen Betrugs sterben würde und denselben zu begeben um so gefährlicher war, da der Protonotarius davon wußte, aber ihn nicht mitbegeben helfen wollte. Die Ergebnisse der Untersuchungsgeschichte, wie sie Sigismund angibt, haben stark den Schein von Erdichtung, und lassen vermuthen, daß der Lehnbrief mit des Königs Wissen und Willen ausgestellt war, der Wankelmüthige aber die Belehnung später bereute, weil er das Herzogthum und Kurfürstenthum lieber Friedrich dem Streitbaren zuwenden wollte. Georg's Geschichte ist bei Wiguleus Hund in einem feindseligen Tone gegen ihn geschrieben und ausdrücklich bemerkt: „vindictae admodum cupidus et injuriarum illatarum tenax legitur." Wir haben die Geschichte von der zwiespältigen Wahl daraus am Eingange gegeben, wo Georg als von der minderen Zahl der Chorherren gewählt und der Papst Urban VI. als vom Herzoge von Oesterreich gewonnen dargestellt wird. Anders wird die Sache im Chronicon Salisburgense bei Pez erzählt. Nach ihm wird nach dem Tode Johann's von Scherfenberg Hermann, der Domdechant, gewählt. Papst Urban VI. läßt sich von dieser Wahl nicht behindern und versieht die Kirche mit dem Herzoge von Berg. Dieser Provision widersetzen sich die Kanoniker und die Stadt Passau hängt ihm wider die Kanoniker an. Der Herzog wird an das Bisthum Paderborn versetzt und Georg mit Einwilligung der Chorherren Bischof von Passau. Nach dem Ausdrucke der Darstellung bei Wiguleus Hund beschwerte Georg die passauer Kirche mit Schulden und distrahirte ausgezeichnete Besitzungen, verkaufte an Kaspar und Gundacker, die Gebrüder von Starhenberg das Schloß Schönpühel und die Teresburg, und an andere gewisse seiner Ministerialen die Burg Riedeck, und an den Erzbischof Pilgarin von Salzburg das Schloß und die Herrschaft Mathsee mit den Zubehörungen im J. 1396. Georg war Urheber des Baues des neuen Chors gegen den bischöflichen Hof hin, wie die Inschrift desselben besagt und legte im J. 1407 in Gegenwart Otto's von Leyming, des Propstes, des Dechanten und des ganzen Capitels den ersten Stein, befahl desgleichen jede Woche den heiligen Stephan durch gewisse eigenthümliche Gesänge zu begrüßen, hatte zum Wahlspruche, den er meistens an die Wände zu schreiben pflegte: „O Welt! O Welt!" wo einmal ein Spötter hinzufügte: „*wie übel verzehrst S. Stephan's Gut*," indem man an ihm den zu großen Luxus und die Verschwendung, in der er sich von den Vorfahren ganz entartet zeigte, tadelte. Ladislaus Suntheimius [11]) gibt von Georg's Geschicklichkeit folgende Nachricht: Im Kloster Liebnaw sind viele Gemälde nach der Ordnung der Siebenzahl auf pergamentene Urkunden, welche Winandus de Stega, decretorum Doctor de Valla Rheni der trierer Diöcese, nürnberger Voigt und passauer Kanoniker dictirte. Winand widmete das Werk dem Kaiser Sigismund und übergab es Georg'en, Grafen von Hohenlohe, Bischof von Passau zur Verbesserung und gab es auf Anliegen des Laurentius de Hunde, Grafen aus dem Geschlechte des ungarischen Truchsesses der Königin Gemahlin im J. 1412 heraus. Nach Eberhard Windecke [12]) starb Georg im J. 1423 um St. Michaelistag (nämlich den 21. Aug. schon): „von rechter hize, wenn uf die zeit vil leut sturben von hize." Er versteht darunter das hitzige Fieber, welches aus dem naßkalten Sommer, von welchem er Näheres angibt, entstand. Bei Wiguleus Hund heißt es von Georg: „febre correptus obiit." Der passauer Kirche hatte er 35 Jahre und 4 Monate vorgestanden, Verweser des Erzstiftes Gran war er nur wenige Jahre, da sein Lebensalter sich schon zum Greisenthume neigte. Sein Leichnam ward aus Niederungarn nach Wien und von da mit Trauergepränge (lugubri pompa) nach Passau gebracht und in der Kirche des heiligen Stephanus im J. 1424 in der gewölbten Kapelle vor dem Altare des heiligen Mauritius außerhalb des Chores dem Begräbnisse übergeben [13]). Unter seine Verdienste wird gezählt, daß er durch Begünstigung des römischen Königs Sigismund einen Theil der Reliquien, welche der genannte König wegen der Verfolgung der Hussiten von Böhmen nach Ungarn geführt hatte, von da in die passauer Kirche gebracht hatte [14]).

d) Georg, der 47. Erzbischof von Ravenna, Nachfolger des Pertonaccus, war noch ein Jüngling, als er zu Rom von dem Papste Gregor IV. zum Erzbischofe geweiht wurde, wurde aber, sobald er aus Rom hinweggegangen war, sogleich der Gegner dessen, der ihn ordinirt hatte. Nachdem er die Regierung des Erzstiftes Ravenna erhalten, zog er aus den Gewölben die Schätze, die seine Vorfahren gesammelt hatten, und verwandte [15])

11) Monasteria Franconiae ap. *Oefele*, Rer. Boic. Scriptt. T. II. p. 609. 12) Geschichte des römischen Königs Sigmund Cap. 113 bei *Mencken*, Scriptt. T. I. col. 1168. 13) Dieses geht aus seiner Grabschrift, nämlich bei *Andreas Presbyter Ratisponensis*, Diarium Sexennale (ap. *Oefele* l. l. T. I. p. 19): „Epitaphium Georgii Episcopi in Ecclesia Pataviensi tumulati: *Anno Domini* MCCCCXXIII. in die sancti Cyriaci obiit Reverendissimus in Christo Pater et Dominus dictus Georgius de Hohenloch Episcopus Pataviensis, almae Strigoniensis Ecclesiae Administrator, nec non Sacri Romani Imperii Cancellarius supremus," hervor. Ueber diesen Cyriartag, welcher auf des Eberhart Windecke's Angabe: „Umb sant Michelstag," am ersten noch paßt und der 21. Aug. ist, vergl. Klein, Handbuch der historischen Wissenschaften. 1. Bd. S. 96. 14) *Joan. Staindelii* Chronicon ap. *Oefele* T. I. p. 531. 15) post omnia exenia Augustali tributa, emit ex palatio ejusdem Imperatoris vestimenta baptismalia quingentos aureos, ex auro ornata byssina alba etc.; s. *Agnellus*, Lib. Pontif. Ravennat., Vita Georgii Cap. I. ap. *Muratorium*, Rerum Italicarum Scriptt. T. II. p. 185.

von den Reichthümern viel, um die Tochter des Kaisers Lothar (muthmaßlich im J. 840) aus der Taufe heben zu können. Der Erzbischof ging nach Pavia, machte große Geschenke und hob die Tochter des Kaisers aus der Taufe und hielt die Messe, uber deren Feier Agnellus einen merkwürdigen Umstand erzählt. Etwas über Georg's Reise nach Frankreich haben wir im Art. Fontenailles, da der Erzbischof von Ravenna bei dieser berüchtigten Schlacht im J. 841 zugegen war, angegeben[16]). Der Erzbischof ward gefangen, wider seinen Willen vom Pferde herabgesetzt, ihm das Pluviale, mit dem er bedeckt war, genommen. Die Feinde trieben ihn vor seinem Pferde wie ein Stuck Vieh her, und da er nicht zu Fuße fortkommen konnte, schlugen sie ihn mit der Lanze. Er wurde dann auf ein elendes Maulthier ohne Decke gesetzt. Ein Anderer kam und riß ihn wieder herunter. Er wurde wieder auf ein anderes Maulthier gesetzt und an den Sattel angebunden. Sie fuhrten ihn vor den König Karl und dieser befahl, ihm drei Tage Wache zu thun. Karl und Ludwig hatten, da sie hörten, daß Georg ein wilder und sehr schlechter Mensch sei, vor, ihn in ein unwiderrufliches Exil zu schicken, aber die ravennatischen Priester baten vor und die Kaiserin Judith, von Mitleid bewogen, bewirkte bei ihrem Sohne und bei ihrem Stiefsohne (Ludwig, dem Teutschen), daß sie beschlossen, Georg'en zu seinem Sitze zurückzuschicken. Karl ließ Georg'en vor sich kommen. Der Erzbischof warf sich ihm zu Fußen. Der König stand bewaffnet vor ihm und machte ihm Vorwürfe, daß er seine Kirche und sein Volk verlassen habe und wenn er ja nach Frankreich habe kommen wollen, warum er seine Kirche geplundert habe. Georg hatte nämlich den Schatz der Kirche ausgeleert und die goldenen Kronleuchter, welche der Erzbischof Petrus hatte machen lassen und die goldenen Kelche und Schalen und die kleinern goldenen und silbernen Gefäße und die Edelsteine aus dem Kreuze und den Kronleuchtern, welche er zerstörte, mit sich genommen, um an Alle reichliche Geschenke zu machen. Er wollte namlich die Gewogenheit des Kaisers Lothar gewinnen und diesen vermögen, daß er ihn aus der Gewalt des römischen Bischofs nähme. Zu diesem Zwecke führte er die Privilegien, welche Maurus und die übrigen Erzbischöfe von Ravenna von den Kaisern erhalten hatten, alle mit sich. Aber dadurch, daß Lothar die Schlacht von Fontenailles verlor, kam Georg in die Gewalt Karl's des Kahlen. Auf dessen Vorwürfe antwortete der Gefangene, er sei gekommen, um Frieden zu stiften, nicht gegen den König Karl zu kämpfen. Dieser hielt ihm dagegen vor, daß er vor der Schlacht im Zelte gesagt hatte, daß, wenn Karl besiegt würde, er ihn zum Kleriker machen und mit sich in seine Parochie nehmen würde. Endlich ließ ihn der König auf Heiligen-Reliquien, das heilige Kreuz und die Evangelien schwören, daß er das, was ihm befohlen worden, thun wollte. Der Erzbischof leistete den Eid und wurde von dem Könige entlassen. Was von den Kostbarkeiten der Kirche von Ravenna noch aufzufinden war, befahl Karl ihr zurückzugeben. Aber seine Leute, namentlich ein Kleriker, waren zu habsüchtig und behielten, was ihnen zu sehr gefiel[17]). Die Privilegien, durch welche Georg sich der Gewalt des Papstes zu entziehen getraute, wurden in den Koth getreten und mit einer Lanze zerstückelt. Georg's Priester, wofern sie anders wieder nach Italien kommen wollten, sahen sich genöthigt, zu Fuße und in schlechter Kleidung dahin zu gehen und unterwegs das Brod vor den Thüren zu suchen. Der Erzbischof verhieß ihnen, daß er ihnen ihren Schaden ersetzen wollte, wenn er in Ravenna angekommen sein würde. Aber die That entsprach seinen Worten durchaus nicht. Bei dem Streite, der zwischen dem Papste Sergius II. und dem Bischofe Drogo von Metz lange wahrte, stand der Erzbischof Georg[18]) von Ravenna, der Erzbischof Angilbert von Mainz und viele andere Bischöfe und Grafen[19]) des italienischen Reiches, dem Bischofe von Metz bei. Georg erkrankte, wie Agnellus sagt, an einer sehr schlechten Krankheit und fuhrt an, daß Gewisse sagen, Georg habe seine Seele schlecht uberantwortet, was er (Agnellus) aber nicht für nöthig zu sagen erachte, weil es besser sei, die Thaten eines Bösen zu ubersehen, als das Lob eines Gerechten zu verschweigen. Agnellus spricht von Georg in den gehässigsten Ausdrücken. Aber der Geschichtschreiber kann wol nicht für unparteiisch[20]) gelten, weil Georg ihn des Abtsamtes des Klosters B. Bartholomäi entsetzte. Georg starb den 20. Jan. Sein Todesjahr wird nicht angegeben.

e) Georg, Marschalk von Pappenheim, Bischof von Regensburg, war Domherr von Regensburg und Domdechant von Eichstädt, als er nach dem Tode des Bischofs Pancratius (starb den 24. Juli 1548) schon den 8. Aug. 1548 einhellig zum Bischofe gewählt ward, nämlich von denen, die im Collegio gegenwärtig waren, Namens Wolfgang von Closen Dechant, Wilhelm Peuscher, dem Aelteren, Wilhelm Preisinger und noch sieben[21]) anderen, unter welchen auch Laurentius Hochwart[22]), welcher die wichtigste Quelle für Georg's Ge-

16) s. Allgem. Encykl. d. W. u. K. 1. Sect. 51. Th. Nachträge S. 208. 209.

17) s. das Nähere bei *Agnellus* l. l. Cap. 2. p. 186. 18) *Anastasius Bibliothecarius*. De Vitis Roman. Pontif. ap. *Muratorium* l. l. T. III. p. 228 nennt ihn fälschlich Gregorius. 19) Beide, die Bischöfe und die Grafen, finden sich bei Anastasius a. a. O. verzeichnet. 20) Agnellus sagt Vita Sancti Felicis Cap. I. p. 159: „A Georgio Pontifice per pauca annorum curricula sine causa privatus sum (nämlich des Klosters des heiligen Bartholomäus, wo Agnellus Abt war) et ad hoc monasterium fui. Nam antequam ad tale culmen ascendisset (Erzbischof von Ravenna geworden war), sic eramus ad invicem quasi ex uno duo vere germani; et postquam accepit Archieraticam dignitatem Deum offendit, et omnes sacerdotes demolivit, cuncta occupans monasteria, totasque Gazas Ecclesiae, quas Praedecessores sui acquisierant, pro reatu sui corporis expendit." 21) Nämlich Johann Dietenhamer, Doctor, Johann Parsperger, Georg Marschalk von Pappenheim, Karl Montag, Johann Christoph Parsperger, Laurentius Hochwart, Doctor, Christoph von Aham. 22) *Laurentii Hochwarti* Episcoporum Ratisponensium Lib. I. (ap. *Oefelium*, Rer. Boic. Scriptt. T. I. p. 240.)

schichte ist, sich befand. Die übrigen waren alle von dem Collegio abwesend. Da der Erwählte kein eigenes Haus zu Regensburg hatte, wurde er zwar nach acht Tagen in den bischöflichen Hof aufgenommen, aber er blieb so lange ohne Administration des Bisthums, bis die Bestätigung seiner Wahl von Rom kommen würde. Doch ließ Georg, noch bevor er confirmirt ward, eine im Namen des regensburger Domcapitels als wie bei erledigtem Bischofsstuhle zusammenberufene Diöcesansynode halten. Ihr wohnte sein Geschichtschreiber Laurentius, als zum Präsidenten erwählt, im Namen des Capitels und seines zum Bischofe Erwählten bei, erneuerte die Synodalstatuten, publicirte die neulich zu Augsburg von den kirchlichen Ständen angenommene Reformation des Klerus nebst Anderem, was die Sitten und Erhaltung der katholischen Lehre in der Kirche bezweckte. Nach erlangter Consecration war Georg selbst bemüht, die katholische Religion herzustellen. Die Confirmation des Bischofs Georg kam von Rom gegen Weihnachten an. Am Weihnachtsheiligabend ward ihm die Administration in den geistlichen und weltlichen Dingen übergeben, und er ward zum hohen neuen Jahre 1549 [23]) von dem Suffragan von Hildesheim feierlich geweiht, weil der Metropolitan in der kurzen Zeit nicht gerufen werden konnte. Nach erhaltener Consecration lud er die Lutheraner und die Apostatenpriester und Mönche aus der jungen Pfalz zu sich. Sie kamen auf Befehl des kaiserlichen Amtmanns zu Neuburg, des Agenten Georg Zorn von Puelbach am festgesetzten Tage, dem 14. Jan. 1559 nach Regensburg. Im Examen, dem auch Laurentius Hochwart beiwohnte, wurde mild mit ihnen verfahren, und der Bischof versuchte sie mehr durch Ueberredung, als durch Androhung von Zwang zur Einheit der Kirche zurückzubringen. Den beweibten Priestern versprach er, daß er, auf die Autorität des Papstes gestützt, sie mit den Obedienten dispensiren würde, daß sie im Amte bleiben könnten, wenn sie ihre Ehefrauen verstoßen, ihre Ketzerei abschwören, ihren Irrthum öffentlich widerrufen und Buße thun wurden. Aber Wenige nahmen diese Bedingungen an. Der größere Theil beharrte bei dem Ehestande und der gereinigten Lehre. Der Bischof suspendirte sie daher von ihrem Amte, und ihnen wurde die Sacerdotaladministration im regensburger Bisthume untersagt. Hierauf rief Georg die Versammlung seiner Aebte, Prälaten, Collegien und Landdechane auf den 27. Jan. 1550 wieder zusammen und ließ den Erscheinenden drei Vorlagen machen: 1) daß sie, weil er die metropolitische Synode den 17. Februar besuchen müsse, aus ihren Ständen Etliche wählen sollten, die sie mit ihm nach Salzburg auf die Synode schickten, welches sie auch thaten; 2) daß sie ihm dem confirmirten und consecrirten Bischofe das charativum Subsidium (die Infulsteuer) entrichten sollten, in welche Entrichtung alle einwilligten; 3) daß sie ihn bei den dem Kaiser und römischen Könige zu gebenden Contributionen nach dem Versprechen der augsburger Diäta unterstützen möchten. Hierein willigten zwar nach erbetenen Fristen der Zahlungen und Aufschiebungen die andern. Aber die in Baiern ihre Stellung habenden Prälaten sagten, nachdem sie das von dem Herzoge Wilhelm erlassene Verbotsschreiben vorgebracht hatten, daß sie das nicht versprechen könnten; würde der Bischof von Regensburg die Aufhebung jenes Verbotes bei dem Kaiser bewirken, so würden sie lieber ihrem Bischofe Ordinario, als dem Herzoge, dem Exactor contribuiren. Für die Zahlung der Contribution wurde das Jahr 1550, für die Entrichtung der Infulsteuer Pfingsten und Weihnachten 1549 beschlossen. Den 24. Jan. 1549 kamen die Rathsherren von Regensburg zu dem Bischofe Georg und zeigten ihm an, daß sie nach der von den Fürsten und den Reichsständen in Augsburg angenommenen, Interim geheißenen, Religionsdeclaration nun ihren Gottesdienst einrichten wollten. Zu diesem Behufe haben sie einige Priester nöthig, denen kürzlich wegen der Luther'schen Lehre die ganze Diöcese untersagt sei. Deshalb bäten sie den Bischof Georg, daß er die über die Luther'schen Priester verhängte Suspension von dem Amte und der Pfründe widerrufen möchte, damit ihnen erlaubt sei, bei den Regensburgern den Gottesdienst zu verrichten. Der Bischof sagte, daß er dieses nicht thun werde. Nichtsdestoweniger schlossen sie am Tage von Mariä Reinigung die Marienkirche auf und nahmen die teutsche Messe nebst den Adiaphoren wieder an. Hernach besuchte Bischof Georg die Provinzialsynode zu Salzburg zwei Mal. Da der Suffraganbischof im nämlichen Jahre (1549) gestorben war, und Georg keinen andern an seine Stelle setzte, so verlieh er selbst in der folgenden Zeit den zu Ordinirenden die Priesterorden, was schon seit langer Zeit zu Regensburg ganz ungewöhnlich war. Bischof Georg führte im J. 1550 auf dem Reichstage zu Augsburg vor dem Kaiser Karl V. seinen Streit gegen den regensburger Rath wegen der Beschwerden, welche ihm in Betreff der Religion und anderer Dinge zugefügt waren. Der Streit wurde endlich im folgenden Jahre (1551) dahin entschieden, daß die Regensburger keine Kirche in der Parochie des Bischofs zu ihrem Lutherthume misbrauchen, noch anderswo Privatgottesäcker anlegen, sondern die bisher usurpirten Kirchen und Klöster dem Bischofe zurückgeben und in den Profansachen den kaiserlichen Richterspruch erwarten sollten. Daselbst (auf dem Reichstage zu Augsburg) fragte der regensburger Rath, durch welchen Pfarrer (Parochum) und in welcher Kirche sie die ihnen durch die kaiserliche Declaration (das Interim) erlaubte Communion unter beiderlei Gestalt halten sollten, wenn sie die Marienkirche zurückgäben und ihre Prediger entließen. Der Bischof antwortete, er habe einen päpstlichen Indult, nach welchem er, wenn sie sich den von ihm ausgedrückten Bedingungen unterwürfen, die ganze Sache dispensiren

23) Hochwart (S. 236) und darnach Wiguleus Hund (Metr. Salisb. T. I. p. 217) haben zwar MDL, aber aus dem Zusammenhange der Darstellung, daß fünf Monate nach der Wahl die Confirmation aus Rom angekommen und nun in Epiphania Domini die Consecration stattgehabt, und aus dem Zusatze: „Metropolitanus et Episcopus Chyemensis in tanta temporum brevitate non potuerunt evocari," geht hervor, daß die Weihe Georg's zum Bischofe im J. 1549 statthatte.

nd so disponiren werde, daß den daran Gewöhnten, welche nicht von der Communion unter beiderlei Gestalt zurücktreten wollten, auch in dieser Sache Nichts fehlen sollte. Aber die Rathsherren hörten nicht, ja sie verlangten die Reformation des Klerus. Bischof Georg schickte im J. 1551 in seinem Namen den Domherrn Laurentius Hochwart, den Geschichtschreiber, auf das Concil zu Trident, und dieser verbrachte das Geld und die Zeit den Winter über bis in den fünften Monat vergebens, weil die Luther'schen Theologen gehört werden sollten, aber wegen des Kriegs, den Kurfürst Moritz von Sachsen und einige andere Fürsten gegen den Kaiser erhoben hatten, nicht erschienen. Als im J. 1552 Moritz und seine Verbündeten Augsburg eingenommen hatten und Ulm belagerten, kam Heinrich von Plauen im Namen des römischen Königs Ferdinand nach Regensburg und verlangte, daß die Stadt Besatzung zum Schutze gegen die Feinde einnehmen möchte. Aber die Bürger wollten keine Soldaten in die Stadt aufnehmen, wenn der Bischof nicht erlaubte, daß die Truppen in die Häuser der Kleriker einquartirt würden und die Bürger das vertriebene Lutherthum in ihre Kirche wieder völlig einführen dürften. Der Bischof war in großen Aengsten, denn bewilligte er den Bürgern die Bedingungen, unter welchen sie die Besatzung in die Stadt lassen wollten, nicht, so schien er die Stadt zu verrathen. Er drückte also zu beiden Bedingungen die Augen zu. Der regensburger Rath schloß also den 24. April (1552) seine Kirche wieder auf, reinigte sie wieder und nahm das Lutherthum wieder öffentlich an. Die Soldaten wurden in die Häuser der Domherren gebracht und diese mußten ihnen Lebensmittel und auch selbst den Sold unter dem Namen von Vorschuß geben. Als Markgraf Albrecht von Kulmbach Nürnberg belagerte, schickte er den 22. Mai (1552) seinen Herold mit einem Fehdebriefe nach Regensburg und drohte alles Feindliche, wenn die Regensburger die Stadt nicht übergäben. Diese war aber durch die Besatzung sicher. Bischof Georg aber mußte, um seine Dörfer vor Anzündung zu sichern, 4000 Goldgulden Brandschatzung zahlen. Der Klerus und die Häuser religiöser Orden zu Regensburg erlitten so Schweres, daß viele Ordensleute ihre Häuser und Habe verließen und zu den freien Legationen hinweggingen. Graf Philipp von Eberstein, welcher die Besatzung in Würzburg befehligte, that durch Errichtung neuer Bollwerke zum Schutze der Stadt den Gärten und den Tempeln der Heiligen großen Schaden. So wurden die Ecclesia S. Petri, *Weihen Sant Peter* gewöhnlich genannt, die Aedes S. Albani und die Aedes S. Othonis dem Boden gleich gemacht. Endlich den 6. Sept. (1552) ward, da Moritz den passauer Frieden mit dem Kaiser Karl und dem römischen Könige Ferdinand geschlossen, und der Kaiser, um den Markgrafen Albrecht zu verfolgen, ein Heer zusammenraffte und auch die Besatzung aus Regensburg zurückrief, die Stadt von dem frechen Muthwillen der Soldaten befreit. Auf Andringen der regensburger Bürger befahl Bischof Georg im J. 1553 den Klerikern, ihre Concubinen zu entfernen. Doch söhnten sich die Bürger nicht mit ihm aus, sondern zerstörten zwei Altare in der Oswaldskirche, um mehr Raum zu gewinnen, und ließen darin Lutherische Predigten halten, stellten am Sonntage Lätare (den 12. März 1553) neue Prediger, unter welchen selbst Laien waren, an. Sie ordinirte, wie ein Bischof, der in Regensburg befindliche Justus Jonas durch Auflegung der Hand. Nach dem Abgange des Justus Jonas riefen die Regensburger den Nicolaus Gallus aus Magdeburg herbei. Dieser vollendete, als er ankam, was Justus Jonas eingerichtet hatte und schaffte die Adiaphoristen und Interimisten ab. Als der Erzbischof Ernst von Salzburg gegen Ende des Jahres 1553 seine Provinzialmitbischöfe nach dem Städtchen Mühldorf zusammenberief, ging Bischof Georg persönlich dahin, wo mit dem Herzoge Albrecht von Baiern und den Gesandten über Reformation und provinziatim anzustellende Visitation verhandelt ward. Auf Commission des Papstes weihte Bischof Georg im J. 1555 zum beben neuen Jahre den zum Erzbischofe von Salzburg erwählten Michael. Die Provinzialvisitation, welche der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Passau im J. 1558 vollbrachten, ließ Bischof Georg in seiner Diöcese, soviel von dieser in Baiern ihm noch gehorsam war, und es war nur noch wenig, im J. 1559 vollführen. Auch publicirte er die auf dem augsburger Reichstage wiederholte Reformation des Klerus in Regensburg. Den Bischof Georg, einen dicken Mann von fettem Körper, konnten wegen der großen Massen des Leibes seine Füße im J. 1560 nicht mehr tragen. Er hielt sich deshalb fast immer im Zimmer auf, sodaß er nicht mehr in die Kirche, noch zur öffentlichen Tafel ging. Während er so sich zurückzog und weder sich um die kirchlichen noch weltlichen Angelegenheiten bekümmerte, erhielten die Lutheraner Zugang. Der Abt von St. Jacob verkaufte nämlich die Schottenpfarrkirche zu St. Nicolai. Sie ließ der Rath von Regensburg bis auf den Grund abbrechen und machte sie dem Boden gleich. Der Franciscaner-Guardian zerstörte die Gebäude seines Klosters größtentheils und verkaufte die Steine fuderweise. Desgleichen that auch der Prior zu St. Augustin, welcher auch, da er abgehen wollte, die Zehnten und Weinberge von seinem Kloster veräußerte. Während Bischof Georg im J. 1561 krank war und es nicht verhindern konnte, nahmen die regensburger Bürger, um die Zahl der Genossen ihres Glaubensbekenntnisses zu vermehren und die Stadt zu bereichern, Solche, die wegen des Lutherthums aus dem Erzstifte Bamberg und aus Baiern, Thüringen und Sachsen vertrieben waren, in ihre Stadt wie in ein Asyl auf. Unter den Aufgenommenen war Mathias Flatius Illyricus, sodaß Gallus einen rüstigen Mitkämpfer erhielt. Bischof Georg führte im J. 1562 die Reformation seines Klerus so schroff aus, daß er einige Personen, die selbst in der Decanatwürde standen, entweder ihrer Würde entsetzte, oder sie dahin brachte, die Stadt Regensburg freiwillig zu verlassen. Ferner war er gegen seine Mitbrüder (die Domherren) ein so strenger Schuldeintreiber, daß er eine Schuld von einer run-

der Summe von 4000 Gulden, welche unter den Bischöfen, seinen Verfahren von den früheren Domherren gemacht worden war, und die von den gegenwärtigen, welche die Schuld des Schuldenmachens nicht auf sich geladen hatten, vor einem Jahrzehend dem Bischofe Georg bezahlt worden war, noch ein Mal foderte, entweder weil er vor Alter so gedächtnißschwach geworden war, oder weil er glaubte, daß keiner von den Domherren übrig sei, der sich der Sache erinnerte. Die jüngeren Domherren riefen sogleich durch ein Capitulum peremtorium die Abwesenden nach Hause und brachten von ihnen in Kenntniß, daß die ganze Schuld sogleich bei der Wahl und der Beschäftigung des Bischofs Georg bezahlt worden sei. Dieses bezeugten auch die in der bischöflichen Kanzlei aufbewahrten Urkunden über den Empfang des Geldes. Den von den Regensburgern von überall her aufgenommenen Lutheranern warf am Sonntage Lätare 1563 ein heftiger Sturm die Oswaldskirche um. Sie brachen dabei den 10. Mai das Kloster des heiligen Blasius Predigerordens auf und nahmen die Hauptkirche für ihre Predigten in Besitz. Der Bischof Georg starb nach langwieriger Krankheit den 10. Dec. 1563 und ward in der Domkirche bei dem Altare St. Andreä des Apostels unter diesem Epitaphio: „Reverendiss. in Christo Eccles. Ratisp. Episcopus Georgius de Nobilissima Familia Marscallorum in Papenheim. obiit An. MDLXIII. die X. Decembris Vivat Deo.“ begraben. (*Ferdinand Wachter.*)

IV. Die übrigen Georg.*)

GEORG (Johann Michael), stammte aus einer böhmischen Familie, die sich der Religion wegen nach dem Frieden zu Prag (1635) nach dem Baireuthischen geflüchtet und sich zu Bischofsgrün angesiedelt hatte. Dort ward Georg am 20. Sept. 1740 geboren. Unter einer einfachen ländlichen Erziehung, die er seinem Vater, einem Pechsieder, verdankte, stärkte sich seine von Natur schwächliche Körperconstitution durch häufige Bewegung bei dem Fisch- und Vogelfang und ähnlichen Beschäftigungen. Für die Ausbildung seiner Geistesfähigkeiten, besonders aber für die Veredelung seines Herzens, sorgte seine Mutter Johanna Katharina Blechschmidt. Sie wird von ihren Zeitgenossen als eine thätige und religiöse Hausfrau geschildert, die mannichfache Kenntnisse besaß. Ihr verdankte Georg den ersten Unterricht im Schreiben und Rechnen, späterhin sogar in der lateinischen Sprache. Seine Aeltern bestimmten ihn, da sein Körper zu keiner harten Arbeit geeignet schien, zu einem Schreiber. In Gefrees, wohin sie ihn in seinem vierzehnten Jahre schickten, sollte er sich die zu einer solchen Stelle nöthigen Kenntnisse erwerben. Nach zwei Jahren brachte ihn sein Vater zu dem Hofcassenamtmann Scheibe in Baireuth, der ihn jedoch, nach einem flüchtigen Ueberblicke seiner Handschrift, zu dem Schreiberdienste für untauglich erklärte. Georg wünschte Nichts sehnlicher, als sich den Wissenschaften widmen zu können. Nach einem misglückten Versuche, unter die Alumnen des Gymnasiums in Hof aufgenommen zu werden, begab er sich wieder nach Bischofsgrün zurück, wo ihm der Rector Longolius, auf Empfehlung des Pfarrers Kurzdörfer in Gefrees, dennoch eine Stelle in dem Alumnat zu Hof verschaffte. Seines Alters wegen kam er in die dritte Classe. In seiner Ausbildung machte er rasche Fortschritte, ungeachtet der dürftigen Unterstützung, die er aus dem älterlichen Hause empfing und die ihn oft dem Mangel an den nöthigsten Bedürfnissen preisgab. Von Gläubigern hart bedrängt wegen einer unbedeutenden Schuld von 5 Gulden, von der er sich gleichwol nicht zu befreien im Stande war, gerieth er auf den unseligen Entschluß, den seine vertrauten Freunde lange für einen bloßen Scherz hielten, den Wissenschaften zu entsagen und die Feder mit dem Degen zu vertauschen. Er ließ sich bei dem Beiling'schen Husarenregimente anwerben, bezahlte mit dem empfangenen Handgelde seine Gläubiger und verließ Hof, wie er selbst erzählt, mit dem Cornelius Nepos in der Tasche, der sein damaliger Lieblingsautor war. Seinen Dienst als Husar versah er punktlich. Für einen Gewaltschritt hielt er es jedoch, als man ihn, seiner Gegenvorstellungen ungeachtet, nach einigen Wochen in das v. Knobelsdorf'sche Infanterieregiment steckte. Seine veränderte Stellung brachte ihn zu einem raschen Entschlusse. Er desertirte und kam nach manchen Abenteuern den 4. Mai 1759 in seinem Geburtsorte Bischofsgrün an. Der militairischen Laufbahn entsagte er nun gänzlich. Für einen Mann von seiner Denkungsart, der es verschmähte, sich durch feindliche Beute zu bereichern, konnte der Kriegsdienst wenig Anziehendes haben. Mangel und Strapatzen, verbunden mit den heftigsten Gemüthsbewegungen, hatten ihn jedoch so erschöpft, daß er bald nach seiner Heimkehr in eine gefährliche Krankheit verfiel, die ihn zu jedem Berufe untauglich machte. Gleichwol ging er, aus Furcht, von den in der Nähe cantonirenden preußischen Truppen als Deserteur entdeckt zu werden, täglich früh Morgens mit seinem Vater in den Pechwald und kehrte erst mit Einbruch der Nacht wieder zurück. Bei dieser Gelegenheit machte er die Bekanntschaft des Commerzienraths Möller, der ihm die Stelle eines Schichtmeisters bei seinen Eisenhüttenwerken auf dem Fröbershammer übertrug. Georg erhielt dieses Amt den 31. Oct. 1759. Mit den dazu erfoderlichen Kenntnissen machte er sich bald vertraut. Seine Einkünfte waren mäßig, aber hinreichend für seine Bedürfnisse. Immer regte sich in ihm der Wunsch nach einer höhern wissenschaftlichen Ausbildung. Er wünschte seine frühern Studien fortzusetzen, um sich dadurch eine bessere Existenz zu gründen. Auch die Liebe zu einem jungen Mädchen, Caroline Müller, die späterhin die Gattin des Justizraths Löwel in Kulmbach ward, spornte ihn, eine Laufbahn zu verfolgen, die ihm bei fehlenden Mitteln und obendrein durch die Misbilligung seiner Aeltern vielfach erschwert ward. Ein unglückliches Ereigniß im Februar 1760 drohte seinen Plan völlig zu vereiteln. Auf dem Wege nach Wun-

*) Wegen der griechischen Schriftsteller dieses Namens vergl. d. Art. Georgios.

siedel, wohin er Eisen fuhr, gerieth er in Händel mit einem Bauer, der ihn durch einen Schlag auf den Kopf so gefährlich verwundete, daß er 17 Tage sprachlos daniederlag und gegründete Besorgniß erregte, daß seine Verstandeskräfte gelitten. Den Plan, zu studiren, schien er völlig aufgegeben zu haben. Auch der Pfarrer Weiß in Bischofsgrün, der Anfangs seinen Entschluß gebilligt hatte, rieth ihm, nachdem er seine mangelhaften Elementarkenntnisse geprüft, wieder davon ab. Er änderte indessen seine Meinung, als er von dem zunehmenden Fleiße seines Schülers und von seinen schnellen Fortschritten im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen sich nach und nach überzeugte. Von seinen Aeltern dürftig unterstützt, bezog Georg den 13. Oct. 1763 die Universität Erlangen. Seine Hauptführer im Gebiete der Theologie waren Pfeiffer, Kießling und Hoffmann. Er verband damit philosophische und historische Studien unter der Leitung Succow's, Arnold's und Reinhard's. Mathematik und Philosophie waren die Wissenschaften, für die er sich besonders interessirte. Französisch lernte er ohne Anweisung. Im Englischen und Italienischen genoß er den Unterricht tüchtiger Lehrer. Zu verwundern war, daß unter der rastlosen Anstrengung, die er seinen Studien widmete, seine Gesundheit nicht unterlag. Ohne sich irgend eine Erholung zu gönnen und mit der dürftigsten Kost sich begnügend, arbeitete er oft von 6 Uhr Morgens bis wieder 3 Uhr Morgens. Um sich nicht wieder eine Schuldenlast aufzubürden, behalf er sich, bis er das Convict erhielt, die ganze Woche hindurch mit Wasser und Brod. Eine Ausnahme hiervon machte nur der Sonntag, wo er warme Speisen und ein Maß Bier genoß. In ähnlicher Weise lebte er in Leipzig, wohin er zur Fortsetzung seiner Studien sich im Mai 1765 begeben hatte. Durch Privatunterricht, den er einigen Adeligen, unter Andern dem Freiherrn v. Uttenhofen und außerdem mehren Studirenden ertheilte, verschaffte er sich die Mittel zu seiner Subsistenz in Leipzig und zu dem Besuche der dortigen Collegien. Den entschiedensten Einfluß auf seine wissenschaftliche Bildung hatten, nach seinem eigenen Geständnisse in späterer Zeit, Semler, Ernesti, Burscher, Gellert und Winkler. Der zuletztgenannte Professor ersuchte ihn, als er Leipzig bereits verlassen, um Beiträge für ein von ihm herausgegebenes physikalisch-mathematisches Journal. Weniger scheint Gellert mit ihm zufrieden gewesen zu sein, und ihn, wie Georg in spätern Jahren äußerte, für eine Art von Renommisten gehalten zu haben. Wenigstens lehnte er einst die Bitte, ihm eine Informatorstelle zu verschaffen, mit der Aeußerung ab, daß er mehr auf Zierlichkeit in seinem Anzuge sehen möchte, wenn er seine Empfehlung erwarte. Gegen die Theologie schien er, so lebhaft er sich Anfangs für diese Wissenschaft interessirt hatte, nach und nach gleichgültiger geworden zu sein. In Jena, wohin er sich um Michaelis 1765 mit seinem ehemaligen Schüler und Freunde, dem Freiherrn v. Uttenhofen begab, hörte er, neben dem Privatunterrichte, den er einigen Landsleuten in der Logik, Algebra und Mathematik ertheilte, ein Collegium über die sechs ersten Bücher der Institutionen. Obgleich er sich aber als Rechtsgelehrter späterhin auszeichnete, hörte er doch in Jena keine weitern juristischen Collegien. Die Abneigung seiner Mutter gegen den Stand der Advocaten, denen sie erlittene Ungerechtigkeiten und Bedrückungen beimaß, scheint ihn abgehalten zu haben, die Jurisprudenz zu seinem Lebensberufe zu wählen. Nur einige Mal hospitirte er während seines Aufenthaltes in Jena bei Hellfeld über die Pandekten und bei Schmid über die Klagen und Einreden. Gleichwol schien ihm doch daran gelegen, für einen Juristen zu gelten, weil er der allgemeinen Meinung, daß er in Jena die Rechte studirt, nicht widersprach. Gewiß ist, daß er sich in Jena vorzugsweise mit den medicinischen Wissenschaften beschäftigte und mehre Collegien über Anatomie, Physiologie, Chemie, Materia medica und Botanik hörte. Das Studium der Philosophie und Mathematik verlor er darüber nicht aus den Augen. Diese Wissenschaften hatte er so ernstlich betrieben, daß er sich Andere darin zu unterrichten getraute. Ergriffen von dieser Idee, lehnte er eine Hofmeisterstelle in Kurland ab, zu welcher ihn sein Gönner, der Professor Succow in Jena, empfohlen hatte. Auch seinem ehemaligen Lehrer, dem Pfarrer Weiß, der ihm zu einem Predigtamte in Lehenthal verhelfen wollte, dankte er freundlich für seine Verwendung, von der er keinen Gebrauch machen könne. Sein Plan war, nach Erlangen zu gehen und dort als Privatdocent aufzutreten. Mit dem ihm fehlenden Gelde, Magister zu werden, unterstützte ihn seine Schwester. Zu seiner Inauguraldissertation, die er zur Erlangung jener Würde am 3. Nov. 1766 vertheidigte, wählte er Theses quaedam generaliores de actionibus. (Erlangen 1766. 4.) Er ward Mitglied der teutschen Gesellschaft in Erlangen. Fast ungetheilten Beifall fanden seine Vorlesungen über Mathematik und Philosophie. Unter seiner zu großen Geistesanstrengung litt seine Gesundheit. Er hatte mehrfache Anfälle von Schwindel. Regelmäßige körperliche Bewegung befreite ihn jedoch von diesem Uebel. Seiner Mäßigkeit ungeachtet, waren seine Einkünfte selbst für die nöthigsten Lebensbedürfnisse nicht hinreichend. Die Zahl seiner Zuhörer war gering. Auch die Veränderlichkeit des akademischen Beifalls war für ihn ein beunruhigender Gedanke. Er sehnte sich aus Erlangen hinweg. Viele Mühe gab er sich, die damals erledigte Professur der Philosophie und Mathematik am Gymnasium in Baireuth zu erhalten. An dem dortigen Consistorialrath Lang hatte er einen Gönner, der ihm Hoffnung machte, seine Wünsche erfüllt zu sehen. Die Sache verzögerte sich. In einem Briefe an Lang meldete Georg den Entschluß, nach Petersburg zu gehen. „Wenn ich," schrieb er [1]), „nicht bei der Universität oder der Schule oder als Hofmeister unterkomme, so gehe ich unter die Soldaten. Die Vorsehung sorgt für mich, und auf meiner Seite werde ich Nichts fehlen lassen." In diesem Glauben sah er sich nicht getäuscht. Im J. 1768

1) s. Fikenscher's Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen. 3. Abth. S. 200.

erhielt er die erwähnte Professur an dem Gymnasium zu Baireuth. Um seine Einkünfte zu verbessern, beschäftigte er sich mit der Idee, neben seinem Amte zu advociren. In dem juristischen Examen, dem er sich unterwarf, bestand er um so leichter, weil er die Basis der Jurisprudenz, das Naturrecht, vollkommen inne hatte. Die Prüfung war überhaupt keine von den rigorösen; sie fand auf der Stube eines Raths bei einer Flasche Wein statt. Am 21. Sept. 1768 ward Georg als Regierungsadvocat verpflichtet. Am 16. März 1769 eröffnete er sein Lehramt als Professor mit einer Antrittsrede über den Zusammenhang der Mathematik mit der Physik. Gleichzeitig ließ er ein Programm drucken: Vom Donnerwetter betitelt. (Baireuth 1769. 4.) Im September 1771 ward er Hofgerichtsadvocat. Er erfreute sich einer so ausgebreiteten Praxis, daß er einst hundert gangbare Processe gehabt haben soll. Dies ward ein Sporn für ihn, seine Rechtsstudien mit großem Eifer zu betreiben. Im Juni 1772 ward er zum wirklichen Proceßrath, im September 1774 zum Hof- und Ritterlehnsgerichtsadvocaten und im Mai 1781, mit Beibehaltung seiner bisherigen Aemter, zum wirklichen Hofgerichtsassessor ernannt. Im J. 1782 trat er als wirklicher Regierungsrath völlig aus dem Kreise seiner Wirksamkeit am Gymnasium. Da er nicht sogleich an den mit seinem neuen Amte verbundenen Sporteln theilnehmen konnte, so entschädigte ihn der Markgraf Alexander von Baireuth einstweilen durch eine Pension von 200 Gulden. Die Hälfte dieses Jahrgehaltes blieb ihm lebenslänglich. Im J. 1790 ward er auch Landschaftsconsulent. In einer im Namen der Landstände nach Berlin gesandten Schrift vertheidigte er mit Freimüthigkeit die Rechte seines Landesherrn und seiner Unterthanen. Später ward ihm noch das Forst- und Jagd-, auch Oberbergrichteramt übertragen. Im J. 1792 ward er Director der Lehenspropstei. Der ihm gegönnte Zutritt zum Archive erleichterte ihm seine vielfachen Amtsarbeiten, denen er sich mit großer Gewissenhaftigkeit unterzog. Im J. 1795 ward er zum Regierungsdirector ernannt. Auf diesem Posten ließ er sich besonders die Regulirung der Principien, nach denen man bisher bei der Besetzung von Kirchen- und Schulämtern zu Werke gegangen war, sehr angelegen sein.

Georg starb am 14. Juni 1796. Er war einer der vorzüglichsten Geschäftsmänner seiner Zeit, ausgestattet mit mannichfachen Kenntnissen und dabei rastlos thätig. Der harte Kampf mit widrigen Schicksalen in seiner Jugend, das drückende Gefühl der Armuth und Dürftigkeit hatte ihn mild gestimmt. Dem Bedrängten Recht zu verschaffen, den Verlassenen zu unterstützen und dem Redlichen und Fleißigen fortzuhelfen, hielt er für eine unerläßliche Pflicht. Dagegen übte er aber auch Ernst und Strenge ohne Ansehen der Person gegen unwürdige Subjecte. Von Natur heftig, mitunter selbst rauh, hielt er seine Meinung nie zurück, selbst nicht vor seinen Obern und machte sie meist so kräftig geltend, daß er damit durchdrang. Wer von dem Aeußern auf das Innere zu schließen gewohnt war, konnte ihn nicht für den Mann halten, der er wirklich war. Seine Erscheinung hatte wenig Imposantes. Geliebt und geschätzt war er indessen von Allen, die ihn näher kannten. Durch Sparsamkeit, die ihm seine Jugendverhältnisse gelehrt, hatte er sich in spätern Jahren ein nicht unbeträchtliches Vermögen erworben. An fremdem Gute sich zu bereichern, widerstrebte seinem Charakter, zu dessen Grundzügen Unbestechlichkeit gehörte. Wer ihn bestechen wollte, hatte schon seine Sache halb verloren. Georg hatte aber auch wenig Bedürfnisse und lebte äußerst eingezogen und genügsam. Nur das Tabakschnupfen, in frühern Jahren auch das Rauchen, soll er leidenschaftlich geliebt haben.

Durch Talent und Fleiß war er unter ungünstigen Verhältnissen zu einem seltenen Grade geistiger Ausbildung gelangt. Mangelhaft waren zwar seine Kenntnisse im Lateinischen und Griechischen. Desto bewanderter aber war er in mehren wissenschaftlichen Zweigen. Außer der Jurisprudenz waren Philosophie und Mathematik die Hauptfächer, die er gründlich studirt hatte. Weniger Mangel an Fähigkeiten und Talenten, als seine zu große Bescheidenheit hielt ihn ab, sich als Schriftsteller durch umfassende Werke auszuzeichnen. Außer einigen Dissertationen, Programmen [2]), und andern kleinen Schriften, unter denen besonders eine leider unvollendet gebliebene Geschichte des baireuthischen Hofgerichts beachtenswerth ist [3]), erschien noch aus seinem literarischen Nachlasse ein Handbuch der Jagddienstwissenschaft für Jäger und Jagdfreunde, herausgegeben von F. G. Leonhardi. (Leipzig 1797—1798. 2 Bde. gr. 8.) [4]). In noch höherem Grade als die von Georg herausgegebenen Schriften sprechen die von ihm zum Drucke bestimmten Manuscripte, die sich in mehr als 100 Folianten in seinem literarischen Nachlasse vorfanden [5]). Außer der Mathematik erstrecken sich diese Manuscripte über viele Zweige der Jurisprudenz, über Geschichte und Politik. Gedruckt zu werden verdiente besonders ein von ihm verfaßtes Lexikon der sorbenwendischen Sprache, die er ohne Anweisung studirt und keine Zeit und Mühe gescheut hatte, diesem Werke den möglichsten Grad von Vollständigkeit zu geben.

Georg's Bildniß, von Lips gestochen, befindet sich vor seiner Lebensbeschreibung von seinem Sohne Dr. Friedrich Adam Georg. (Erlangen 1797. 4.); seine Silhouette in den von Hennings herausgegebenen Schattenrissen. Samml. I. Nr. 14 [6]). (*Heinrich Döring.*)

2) Diss. philosophica de muneribus publicis secundum juris naturae principia gratis et sine remuneratione obeundis. (Baruth. 1770. 4.) De principio publico democratiae. (Ibid. 1770. fol.) De pactis. (Ibid. 1772. fol.) u. a. m. 3) Kurzer Entwurf der alten Geschichte des baireuthischen Hochlöblichen Hofgerichts. (Baireuth 1774. 4.) Von der mittlern Geschichte des hochfürstl. brandenburgischen Hofgerichts zu Baireuth; nebst 16 Fortsetzungen. (Ebendas. 1774—1782. 4.) 4) Vergl. Neue Allgem. Deutsche Bibliothek. Anh. 3 zu Bd. 29—68. 1, 519 fg. Jenaische Literaturzeitung. 1800. IV. S. 689 fg. 5) Ein Verzeichniß dieser Handschriften findet man bei Fikenscher a. a. O. S. 205 fg. und in Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800. verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 91 fg. 6) Vergl. außer der erwähnten Biographie Meyer's Nachrichten von ansbachischen und baireuthischen Schriftstellern S. 83 fg. Weidlich's Biograph. Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten.

GEORG, Truchseß von Waldburg, oberster Feldherr des schwäbischen Bundes, gab im Bauernkriege mehre Proben seines Muthes und seiner Unerschrockenheit. Bei Leigheim, zwei Meilen von Ulm, hatte sich eine Schar von 6000 Bauern gelagert. Georg griff sie den 4. April 1525 mit solchem Nachdruck an, daß der größte Theil auf dem Platze blieb. Die übrigen wurden theils gefangen, theils in die Donau gejagt [1]). Bald nachher, den 14. April, erfocht Georg einen ähnlichen Sieg über 7000 Bauern bei Wurzach [2]). Zu schwach waren jedoch seine Streitkräfte, um sich mit den Bauern am Bodensee und im Algau, deren Zahl sich auf 16,000 belief, in einen offenen Kampf einzulassen. Georg schloß mit ihnen am 22. April einen Vertrag, der von beiden Seiten beschworen ward [3]). Auch im Würtembergischen und in Franken hatten sich die Bauern scharenweise zusammengerottet und bei der Einnahme der Stadt Weinsberg die furchtbarsten Gräuel verübt. Der Graf von Helfenstein und seine Ritter waren durch ihre Spieße gejagt worden. Selbst die unschuldigen Kinder des Grafen hatten sie nicht verschont. Diese Grausamkeiten zu rächen, drang Georg mit dem Heere des schwäbischen Bundes ins Würtembergische, schlug bei Böblingen den 2. Mai 1525 die Aufrührer, deren Schar auf 25,000 Köpfe angewachsen war, und brach dann nach Weinsberg auf, um des Grafen Helfenstein und seiner Ritter Blut zu rächen. Georg eroberte Weinsberg den 14. Mai. Die Stadt ward eingeäschert. Unter den Gefangenen mußten Viele, besonders Helfenstein's Mörder, einen grausamen Tod leiden [4]). Hierauf wandte sich Georg nach Franken, wo die Bauern über 200 Schlösser, adelige Häuser und Klöster geplündert und verbrannt hatten. Er kam dort an, als sie nach der Eroberung der Stadt Würzburg das dortige Schloß belagerten. Vereinigt mit dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz griff Georg das Heer der Bauern an. Bei dem Flecken Engelstadt erlitten sie am 2. Juni eine so bedeutende Niederlage, daß man die Zahl der Gebliebenen auf 6000 schätzte [5]). Auch ein anderer Haufe, 8000 Mann stark, der von Würzburg her anrückte, wurde bei Giebelstadt so völlig geschlagen, daß kaum 1000 Bauern mit dem Leben davon kamen. Mit leichter Mühe entsetzte Georg das Schloß zu Würzburg und stellte nach Wiedereroberung der Stadt die Ruhe in diesen Gegenden wieder her [6]). (*Heinrich Döring.*)

4. Th. S. 78 fg. Koppe's Lexikon jurist. Schriftsteller. 1. Th. S. 208. Fikenscher's Gel. Fürstenthum Baireuth. 3. Bd. S. 14 fg. Dessen Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen. 3. Abth. S. 186 fg. Baader's Lexikon verstorbener bairischer Schriftsteller. 1. Bd. 1. Th. S. 187 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 89 fg.

1) s. *Sleidani* Commentarii de statu relig. etc. Lib. IV. p. 67. Materialien zur Geschichte des Bauernkrieges. 1. St. S. 31 fg. 2) s. a. a. O. S. 35. 3) s. Luther's Werke (Hall. Ausgabe). 16. Th. S. 131 fg. 4) s. *Sleidani* l. c. Lib. IV. p. 67 b. 5) s. l. c. Prescher's Geschichte von Limpurg. (Stuttgart 1789.) 1. Th. S. 271. 6) Vergl. außer den angeführten Quellen Heinrich's Handbuch der sächsischen Geschichte. 2. Th. S. 96 fg.

V. Georg. Geographie.

GEORG, 1) Fort im britischen Nordwestgebiete oder Neu-Caledonien Amerika's am Flusse Fraser, da, wo sich dessen beide Arme, der Great Fork und der Stuart, mit einander vereinigen, unter 54° nördl. Br.

2) **Georg**, Fort am Ende des Georgssees im Staate New-York auf einem kleinen Hügel. Der Colonel Monroe wurde 1657 nach der Uebergabe des Forts an die Franzosen unter Montcalm in der Nähe desselben mit allen seinen Leuten von den im Dienste der Franzosen stehenden Indianern niedergemacht. In den dicht neben der Straße liegenden Blutteich (bloody pond) sollen die Leichname geworfen worden sein, daher der Name. Die Laufgräben der Franzosen wurden da eröffnet, wo jetzt das große Gasthaus in Caldwell steht. Die Forts am Georgssee und am obern Ende des Champlainsees sollten theils die Landstrecke zwischen dem Hudson und dem schiffbaren Wasser, theils den kurzen Weg vom Ende des Champlain bis zum Georgssee, der bei Kriegszügen gewöhnlich gewählt wurde, beschützen.

3) **Georg (St.)**, Vorstadt von Baireuth, s. **Baireuth**.

4) **Georg (St.)**, Vorstadt von Hamburg, s. **Hamburg**.

5) **Georg (St.)**, ein Flecken in Ungarn im graner Comitate, der, wie der Flecken St. Thomas, oft als Vorstadt zur Stadt Gran gerechnet wird.

6) **Georg (St.)**, ein Fort auf der dalmatischen Insel Lissa. Die Engländer, in deren Besitze die Insel von 1810—1815 war, legten es zum Schutze des 4800 Fuß langen, 2200 Fuß breiten Hafens, des besten im adriatischen Meere, an. Es beherrscht mit den Thürmen Robertson, Bentink und Wellington die ganze Rhede.

7) **Georg (St.)**, oder **San Jorge**, eine der azorischen Inseln. Sie liegt acht Meilen südwestlich von Terceira, ist 11 Meilen lang und 1½ Meile breit, und hat ihren Namen daher, weil sie am St. Georgstage des Jahres 1450 von dem Niederländer Jacob von Brugge entdeckt sein soll. Der größte Theil des Bodens bildet eine Hochfläche, nur im Norden erhebt sich ein hoher Felsen. Die Ostseite fällt steil ab; der nördliche Theil ist rauh, unfruchtbar und darum nicht stark bevölkert; der südliche dagegen fruchtbar und bevölkert. Die Zahl der Bewohner beträgt 12,000. Sie beschäftigen sich mit Viehzucht, Weizen- und Weinbau (es wird noch viel ausgeführt), Branntweinbrennen. Holz und Dachziegel werden auf die benachbarten Inseln ausgeführt. Der älteste, von Felsen umgebene, Ort auf der Insel ist Villa do Topo; der Hauptort mit dem einzigen Hafen der Insel, Villa de Velas, auf der Südseite.

8) **Georg (St.)**, ein Fort der Stadt Madras in Ostindien, auch wol selbst Fort Madras genannt, im Besitze der ostindischen Compagnie.

9) **Georg (St.)**, Fort an der Küste von Nordvirginien in der heutigen Grafschaft York, im J. 1607 an der Mündung des Flusses Sagadehoc zum Schutze der Colonie erbaut.

10) Georg (St.). Golf (Busen oder Bai), auf alten Karten Bahia sin Fondo (d. i. Bai ohne Grund) oder Tiefe See Golf genannt, liegt auf der Ostküste Patagoniens vom Hafen St. Antonio im Norden bis zum Cap Blanco im Süden, etwa zwischen 45—47°,2 südl. Br. Der Busen hat nirgends einen Fluß oder Creek, außer an der nördlichen Seite, wo sich einige tiefe Buchten und Coves befinden. Das Land umher ist trocken und dürr, obschon mit kleinem Strauchwerke und stellenweise mit Rasen dicht bewachsen, auf dem zahlreiche Guanacoheerden weiden. Das nördliche Land heißt Cap der zwei Buchten (C. Two Bays). Nach den Berichten des Jesuitenmissionairs Falconer wird die Küste zwischen 41—51° südl. Br. von den Eingebornen nur besucht, um ihre Todten dort zu begraben.

11) Georg (St.), eine der fünf großen Bermudasinseln. Auf ihr das Fort Catherine unter 32° 24′ 47″ nördl. Br. und 64° 37′ 49″ westl. L. von Greenw.

12) Georg (St.). Stadt auf der Insel Bermuda (Long-Island) mit 1100 (nach Andern 1200) Einwohnern. Es befindet sich in der Stadt eine Bibliothek, ein Museum, und sogar die Neger sorgen eifrig für Bildungs- und Unterrichtsanstalten. Der Hafen von St. Georg ist am leichtesten zugänglich, tief, sicher und ein willkommener Zufluchtsort für die Kauffahrer; doch sind von den Engländern auch für die Kriegsschiffe beträchtliche Vorräthe aufgehäuft und Werfte zur Ausbesserung von Schiffen angelegt.

13) Georg (St.). Cap, die Südspitze der Jervisbai auf der Südostküste von Neuholland, unter 35° 6′ südl. Br.

14) Georg (St.). Cap, unter 4° 54′ 30″ südl. Br. und 150° 28′ 40″ östl. L. von Paris (nach Ungewitter 4° 51′ südl. Br. und 152° 49′ östl. L. von Greenw.), bildet am südlichen Ende von Neu-Irland ein Dreieck, dem im Westen der Hafen Praslin des Bougainville oder Gowers Harbour des Carteret sich zeigt. (*H. E. Hössler.*)

George Cadoudal, f. **Georges.**

GEORGE (St.) del Mina, ein niederländisches Gouvernement auf der Goldküste, bestehend aus den Forts und Niederlassungen St. Antonia, Accoda, Batenstein, Orange, Bredenberg, St. George del Mina, Santiago, Nassau, Amsterdam, Apan, Simpa und Crevecoeur, mit 16,800 Einwohnern auf zwölf □Meilen. Hauptort ist das Castell St. George del Mina (auch Elmina oder El-Mina genannt) auf einer Halbinsel am Flusse Benja mit einer dazu gehörigen Stadt. Der Ort wurde 1481 von den Portugiesen angelegt und 1637 von den Holländern erobert. (*H. E. Hössler.*)

GEORGE (St.). So nennt W. Hillhouse, Mitglied der zoologischen Societät zu London und der literarischen Societät zu Bristol, eine Gebirgskette, welche ihm zwischen den Breiten von 3° und 4° durch die Mitte von Guiana zu ziehen schien, in seinem Schreiben an Alexander v. Humboldt aus Demerary vom 1. Jan. 1831. Die Kette streicht in der Richtung von Südost nach Nordwest von der äußersten Westkrümmung des Flusses Mazaruny gegen die Quellen des Oyapok und Arowary von Cayenne. Eine Oeffnung dieser Kette, eine ebene Pläne in Gestalt eines Tafellandes an der Quelle des Rippanuny bildend, bewirkt eine unmittelbare Verbindungslinie zwischen dem britischen Guiana und dem portugiesischen Fort San Joaquim am Rio Branco. Um das Westende der Kette fließt der Mazaruny, welcher bedeutende Zuflüsse empfängt, die ein fast ebenso bedeutendes Wasservolumen haben, als er selbst. Sie entspringen in dem Labyrinth von Felsen und Abgründen der großen Kette und bilden fürchterliche (tremendous) Katarakte da, wo sie von den Gebirgen herabstürzen. Einen dieser Katarakte im Coorobungflusse fand Hillhouse unter 4° nördl. Br. und 62° westl. L. von Greenw., 300 Fuß (16,9 Toisen) breit, 8 Fuß tief während der Regenzeit und von ungefähr 600 Fuß (94 Toisen) senkrechter Höhe. Diese Gebirge erheben sich 5000—7000 Fuß über den Meeresspiegel. Der Coq de roche oder Cowanaru bewohnt ihre Grundflächen. Sie bestehen aus Quarzfels (cubical Quartz) auf Granit, der erste in verticalen, der zweite in horizontalen Platten. Auf der Karte des Capitain J. E. Alexander vom 16. Lancierregimente, welcher Bemerkungen über zwei Expeditionen auf den Flüssen Essequebo und Mazaruny in den Jahren 1830 und 1831 lieferte, heißt die Kette die Marumehberge *). (*H. E. Hössler.*)

GEORGE D'OR, die hanoverische Goldmünze, etwa im Werthe des preußischen Friedrichsd'or; f. Goldmünzen. (*H.*)

GEORGEL (Johann Franz), Abt und Exjesuit, ein durch seine Schriften, noch mehr durch seine Schicksale und Verhältnisse merkwürdiger Franzose, stammte aus einer nicht reichen Familie zu Bruyères in den Vogesen, wo er den 29. Jan. 1731 geboren wurde. Von seinen Aeltern dem geistlichen Stande bestimmt und deshalb in seinem 15. Jahre den Jesuiten, welche seine höhere Ausbildung übernehmen sollten, anvertraut, fanden diese in seinem Geiste und seinen Anlagen bald dasjenige, was sie in ihren Schülern gern suchten, und gewannen ihn für ihren Orden. Nachdem er frühzeitig sein Gelübde abgelegt hatte, sandten sie ihn als Lehrer der Rhetorik und Mathematik schnell nach einander in mehre ihrer Anstalten. So lebte und wirkte er in diesem Berufe, auch mit Liebe für literarische Arbeiten, wie er selbst erzählt, zuerst in Pontamousson, dann in Dijon und zuletzt in Strasburg. In letzterem Orte machte er die sein Schicksal entscheidende und jedenfalls auch seinen Gesinnungen zusagende Bekanntschaft mit dem verschwenderischen, leichtglaubigen und liederlichen Prinzen Ludwig von Rohan, welcher einige Jahre jünger als der Pater, damals Coadjutor, später Nachfolger seines Großoheims Constantin im Hochstifte Strasburg war, eines Führers bedurfte und den getreuen, aufopfernden Beistand desselben in Georgel auch anerkannte [1].

*) Vergl. Cabinetsbibliothek der neuesten Reisen rc., herausgegeben von Dr. H. Berghaus. I. Bd. (Berlin 1834.)

1) Der vollständige Name dieses Prinzen ist eigentlich Ludwig Renat Eduard von Rohan-Guemené, doch gewöhnlich unter

Ein Freund der Jesuiten und im Geschmacke jener Zeit Beschützer der Gelehrten, nahm ihn der Prälat, als der Jesuitenorden im December 1764 in Frankreich aufgehoben und Georgel außer Wirksamkeit gesetzt wurde, nicht nur in sein Haus auf, sondern auch als Privatsecretair in seine Dienste, welchen Posten der Naturforscher Ramond ebenfalls eine Zeit lang bekleidet hatte; und als der Prinz nach und nach Bischof von Strasburg und als solcher teutscher Reichsfürst, Cardinal, ferner Großalmosenier von Frankreich, auch Abt zu Saint-Waast und Lachaise-Dieu, Provisor der Sorbonne und Oberverweser der Blindenanstalt (des quinze vingts) zu Paris geworden, mithin in den Besitz von unermeßlichen Einkünften gekommen war, so übertrug er ihm noch die Verwaltung dieser zahlreichen Pfründen und Aemter und ernannte ihn zum Prior oder Abte von Ségur in Auvergne und zu seinem Generalvicar, von welcher Stellung dieser aber keine Ehre hatte, indem seines Gebieters Lebenswandel ein anstößiger und dessen Haushalt durch schamlose Verschwendungen stets zerrüttet blieb, wenngleich die Gelder, welche ihm als Großalmosenier zur Linderung des Unglückes anvertraut worden waren, gewissenlos zur Bezahlung seiner Schulden verwendet wurden. Des strasburger Bisthums Einkünfte, die sich jährlich auf 100,000 Livres beliefen, reichten zu seinem Haushalte im Schlosse zu Zabern, wo er wie zu Paris und Versailles abwechselnd lebte, kaum aus. Noch in seinen funfziger Jahren behielt dieser Würdenträger der Kirche den Geschmack ausschweifender Jünglinge, und begriff, nach eigenen Geständnissen, nicht, wie ein galanter Mann mit einer Rente von 1,000,000 Livres leben könne.

Einem solchen anstößigen, allenthalben Aergerniß von sich verbreitenden Prinzen diente der Pater Georgel mit einer Ergebenheit und gewissenhaften Nachgiebigkeit, die seine eigenen Sitten und seinen Charakter in eben kein gunstiges Licht stellen und den Schein der Ehrwürdigkeit seinem eigenen Stande nothwendig rauben mußten. In diesen unsauberen Verhältnissen wurde er, bald in Versailles, bald und zumeist in Paris lebend, in die Geheimnisse und Ränke der großen Welt und des verdorbenen Hofes König Ludwig's XV. eingeweiht, in der Schule der Madame Geoffrin (s. d. Art.), bei der er gute Aufnahme fand, in die Lehre genommen, und es fehlte ihm nebenbei nicht an Gelegenheiten, seinem Gebieter und dessen Hause wichtige, wenn auch an sich höchst unbedeutende oder tadelnswerthe Dienste zu leisten, so zuerst in dem Aufsehen erregenden Streite der damals mit einander verwandten fürstlichen Häuser Rohan, Lothringen und Bouillon mit den Pairs. Dieselben genossen nämlich am königlich französischen Hofe gewisse Auszeichnungen und Vorzüge vor den übrigen Herzogen und Pairs, die sich dadurch verletzt fuhlten und zu ihrer Genugthuung die Rangordnung nach dem Tage der Ausfertigung ihrer Diplome verlangten. Allein jene pochten auf ihre furstliche Abkunft und auf die daran haftenden Vorzüge, mochte auch ihre Pairschaft alt oder neu sein, und erregten, fortan begehrend, einen lebhaften, den Hof und die ganze Hauptstadt in Bewegung setzenden Streit, während dessen der beleidigte Theil zu seinen Gunsten durch den gelehrten Akademiker Gibert eine Denkschrift aufsetzen und dieselbe unter dem Titel „Mémoires sur les rangs et les honneurs de la cour“ (Paris 1771.) durch den Druck veröffentlichen ließ, worin besonders der wol mit vollem Rechte bezweifelte souveraine Ursprung des Hauses Rohan bestritten wurde. Der Abt Georgel widerlegte sofort (den 24. Mai 1771), im Auftrage dieser Familie, jene Schrift in dem Mémoire en réponse à un écrit anonyme, wie er Gibert's Abhandlung nannte, und erklärte darin, auf Urkunden sich stützend, die Rohans für Nachkommen der ehemaligen Herzoge von Bretagne, welche sie immerdar zu vertreten hätten. Der König bevollmächtigte hierauf mehre Akademiker und andere Gelehrte zur Prüfung dieser Schrift, welche am 12. Nov. desselben Jahres ihr Urtheil dahin abgaben, daß die in derselben gesammelten Beweismittel mit den Quellen, aus welchen sie entnommen worden, vollkommen übereinstimmten, sonst aber sich hüteten, einen richterlichen Ausspruch über die Wahrheit oder Unwahrheit der von Georgel aufgestellten Genealogie des Hauses Rohan und der damit zusammenhängenden Ansprüche desselben zu thun [2]).

Gleichwol siegte Georgel mit dieser Streitschrift und verschaffte sich durch sie Eingang in die Staatsgeschäfte. Fast in derselben Zeit wurde der Minister der auswärtigen Geschäfte, Herzog von Choiseul, durch die königliche Buhlerin Dubarry gestürzt und der übelberüchtigte Herzog von Aiguillon, ihr Günstling, auf dessen Posten erhoben. Mit diesem Ministerwechsel stand zugleich der Fall des Barons von Breteuil, des französischen Gesandten zu Wien und Gunstlings von Choiseul, in Verbindung, und zu dessen Nachfolger wurde der Prinz Ludwig von Rohan bestimmt; weil aber dieser nicht darauf eingehen wollte, so mußte ihn sein Vertrauter, der Abt Georgel, auf Veranlassung des Erzbischofs von Paris, zur Annahme dieses Postens bewegen. Es gelang nicht allein, sondern Georgel begleitete auch seinen Gebieter als erster Gesandtschaftssecretair nach Wien, obschon beide in diesen Geschäften unerfahren waren. Mehre Monate vor ihrer Abreise mußten sie sich erst dazu vorbereiten, und Georgel studirte in dem auswärtigen Ministerium die

dem Namen Prinz Ludwig bekannt. Der Baron von Besenval sagt in seinen Mémoires II, 269 über ihn: „le cardinal de Rohan, homme qui joignoit à beaucoup d'élégance extérieure, beaucoup de grâces dans l'esprit, et même des connoissances, mais sans frein dans ses passions et dans sa conduite, libre dans ses moeurs, faisant une dépense outrée, plein d'inconsidération et de légéreté.“

2) Die Worte des Certificates dieser Commission lauten: „Nous avons reconnu qu'ils (les preuves) sont conformes aux sources d'où ils sont tirés, tant livres imprimés que manuscrits, titres originaux ou copies collationnées sur les originaux, lesquelles ont été paraphées par l'un de nous, en notre présence.“ Vergl. das anonyme Schriftchen: Généalogie des Rois, Comtes et Ducs de Bretagne dont est issue la maison de Rohan, ohne Ort und Jahr in 4.

Diplomatie, sich dabei der Erfahrungen Favier's bedienend, der als ein Meister in diesem Fache galt. Zu Anfange vom J. 1772 reiste er mit Empfehlungen der Geoffrin an Kaunitz in Begleitung Rohan's nach Wien ab, wo sich dieser durch einen unerhörten Aufwand und durch die gleich bei seinem ersten Aufzuge in der Stadt gezeigte unverständige Pracht völlig zu Grunde richtete, und als Geistlicher obenein ein Leben führte, das der Kaiserin Maria Theresia höchst misfällig war. Ueberdies schonte er weder sie in seinen Berichten an den Herzog von Aiguillon, noch deren Tochter, die Dauphine Maria Antoinette und deren Erzieher, den Abt von Vermond. Georgel, als Vertrauter dieses leichtfertigen Prinzen, kam nicht allein dadurch in eine schiefe Stellung am kaiserlichen Hofe, sondern auch noch durch den Auftrag, dort die Aufhebung seines Ordens aus allen Kräften zu betreiben, mit seinem eigenen Gewissen ins Gedränge. Ganz und gar Jesuit geblieben, hatte er allenthalben, wo es nur immer auszusprechen gestattet war, die Aufhebung seines Ordens für ein großes Unglück erklärt. Auch wußte er, daß Maria Theresia denselben in Oesterreich gern aufrecht erhalten wollte, und doch war er, vermöge seines und seines Prinzen Auftrags, wider Willen genöthigt, die widerstrebende Kaiserin auf andere Gedanken zu bringen. Es gelang ihm indessen so wenig als dem Prinzen, sondern der Papst selbst brachte sie erst zu dem Entschlusse, den Orden in ihren Staaten 1773 aufzuheben, wie Georgel in seinen Denkwürdigkeiten erzählt.

Nicht minder beschwerlich mußte dem Abte fallen, daß sein Vertrauter, der Prinz von Rohan, in Wien laute Klagen über die Dauphine erhob, weshalb sie von ihrer Mutter zurecht gewiesen wurde. Gleichzeitig aber berichtete dieser auch Ungebührliches von Letzterer selbst und schonte sie in keiner Weise. Namentlich setzte ihn seine Verdorbenheit und grenzenlose Verschwendung leichter, als Irgendeinen, in den Stand, die diplomatischen Geheimnisse zu erfahren (wobei ihm Georgel, der sich einen besoldeten Spion im kaiserlichen Cabinete hielt, treuliche Hilfe leistete), und er erfuhr sie auch bei der damaligen Theilung Polens, die ohne Frankreichs Mitwissen beschlossen und vollzogen wurde. Die Kaiserin täuschte in dieser Angelegenheit die Franzosen ebenso meisterhaft, wie die Cabinete zu Berlin und Petersburg, betheuerte ihre Abneigung gegen jene Theilung, und gestand endlich mit Thränen, daß sie wider ihren Willen daran Theil habe nehmen müssen. Der Prinz von Rohan benutzte diese Verstellungskunst der Kaiserin, um sich in seinen Berichten an Aiguillon mit der Schärfe eines beißenden Spottes über sie lustig zu machen. Der Minister machte seiner Beschützerin Mittheilungen davon, worüber die Dubarry einen Skandal erhob, der zur Kenntniß der Dauphine kam und derselben die Meinung beibrachte, als habe Rohan dieses Alles der Buhlerin selbst geschrieben und ihre Mutter dadurch zum Gegenstande des Hohnes und Spottes derselben gemacht. Maria Antoinette verzieh ihm dies nie, und ihr Groll ging natürlich auch auf den Abt über, der in engster Vertrautheit mit dem Prinzen lebte und die Seele seiner diplomatischen Geschäftsthätigkeit war. Wegen der Theilung Polens, die das Vorspiel der gänzlichen Zerstückelung dieses Reiches war, hatte Georgel allerdings auch den Minister vor den drei Cabineten gewarnt, allein Aiguillon hatte nicht darauf geachtet und sich sogar durch die Betheuerungen der Botschafter jener Höfe selbst misbrauchen lassen. Gleichwol schlupfte er, alle Schuld auf Rohan schiebend, mit Hilfe der Dubarry durch, sodaß sich der Prinz rechtfertigen mußte und noch besonders von Georgel gerechtfertigt wurde. Allein er fiel eben wegen seiner unbesonnenen Aeußerungen über Maria Antoinette und deren Mutter nach Ludwig's XV. Tode in Ungnade. Er wurde von Wien abgerufen, Aiguillon gestürzt und der Abt Georgel allein einstweilen als Geschäftsträger dort bevollmächtigt. Dieses Interim dauerte ein Jahr, während dessen er dem Hofe zu Versailles mehre Denkschriften von Bedeutung zusandte, welche nicht allein ehrenvoll belohnt wurden[1]), sondern ihm auch die Gunst der Minister Vergennes und Maurepas verschafften, worüber er aber nach seiner Rückkehr von Wien (1775) in einen verdrießlichen Proceß mit dem Grafen von Broglio gerieth, zu welchem freilich seine eigene Leichtglaubigkeit die Veranlassung gegeben hatte.

Die Zusammenziehung eines Heerhaufens unter der Leitung des Marschalls von Broglio an der normannischen Küste im J. 1778 veranlaßte den Grafen von Broglio, Bruder dieses Feldherrn, sich um einen Posten bei demselben zu bewerben, er wurde aber abgewiesen. Um nun die Gründe seiner Ungnade zu erfahren, ließ er den Abt Georgel, als Vertrauten Maurepas', durch seine Freunde ausforschen. Dieser, zu vertraulich gegen die Späher, erzählte ihnen, was er wußte, und legte dabei ein zu großes Gewicht auf ein Gerücht, wornach der Graf einen rachsüchtigen Brief an seinen Bruder gegen den Minister geschrieben haben sollte. Empört darüber, verklagte der Graf den Abt nicht nur als Verbreiter, sondern auch als Verfasser dieses Schmahbriefes vor Gericht, obgleich die Sache nur auf eine Klatscherei hinauslief. Gleichwol dienten ihr die damaligen besten Advocaten. Indessen verschafften dem Angeklagten nicht nur die Schutznahme des Ministers Maurepas und das Ansehen des Hauses Rohan, zu welchem er durch Wiederannahme seines Generalvicariats in das vorige vertraute Verhältniß zurückgetreten war, sondern auch andere wirksame Mittel den vollständigsten Sieg und ausgezeichnete Aufmerksamkeit.

Geehrt auf diese Weise, fuhr Georgel fort, das größte Vertrauen im Ministerium und die größte Gunst des leichtfertigen Cardinalprinzen von Rohan zu genießen, von dessen Familiengliedern er insbesondere, wie die Gräfin von Marsan sogar Hoffnung dazu machte,

[1]) Er empfing vom Ministerium des Auswärtigen 1000 Ecus Restgeld und später 10,000 Livres Jahrgeld aus der Abtei Lucelles im Oberelsaß. Die Priorei Segur trug ihm jährlich 100 Louisd'or ein. Andere sehr ansehnliche Einkünfte aus geistlichen Pfründen hatte er ausgeschlagen.

die Wiederherstellung seines Ordens in Frankreich vermuthlich erwartete, wenngleich er den Cardinal aus den Täuschungen und Gaunereien verschmitzter Personen, von welchen er sich nach und nach umgarnen ließ, nicht zu retten vermochte, sondern vielmehr dessen ganzes Vertrauen verlor und sich zurückgesetzt sah.

Dieser Prälat fand nämlich die fortdauernde Ungnade der jungen Königin nach seiner Rückkehr aus Wien desto unerträglicher, je mehr seine Ehrsucht ihn mit den Fähigkeiten zur Regierung des Staates schmeichelte; daher er aus Verwegenheit ein strafbares Mittel sich erlaubte, sein Unrecht bei ihr in Vergessenheit zu bringen: er wagte für sie eine brennende Leidenschaft zu heucheln, und als dies mislang, sprach er in Privatkreisen mit Bitterkeit von der Feindschaft der Königin, die ihm allein den Eintritt ins Ministerium verschlösse. Ein sittenloses Weib, die Gräfin von Lamotte, durch den Genuß der Wohlthaten aus dem großen Almosenstifte mit dem Prinzen bekannt, benutzte seine Eitelkeit und Ehrsucht, nachdem ihn Cagliostro's vertraute Freundschaft zu allen Mystificationen vorbereitet haben mochte, aufs Aergste. Um sich mit der Königin auszusöhnen, ging er auf alle Schmutzigkeiten und Gemeinheiten dieses Weibes ein und sparte, um die Gaunereien desselben zu sättigen, keine Geldsummen. Seine Verblendung ging dabei soweit, daß er bald Minister zu werden glaubte und deshalb in seinem Hause schon Zurichtungen dazu traf. Die Beschleunigung dieser eingebildeten Beförderung sollte endlich der bekannte Kauf eines kostbaren Halsbandes von 1 Million und 600,000 Livres (am 17. Febr. 1785), angeblich im Namen der Königin, bewirken. Der trügerische Handel aber wurde dieser in der Folge durch die Juweliere, die den Schmuck bezahlt haben wollten, aber vom Cardinale kein Geld bekamen, unmittelbar verrathen. Maria Antoinette fragte, weil sie ihren Namen dabei gemisbraucht fand, des Prälaten erklärte Feinde, den Baron von Breteuil, Minister des königl. Hauses und ihren ehemaligen Lehrer, den Abt von Vermond, die ihn zu verderben suchten, um Rath; und so gelangte die Sache zur Kenntniß des Königs, welcher den Cardinal, da er ihn wegen seiner Unfrömmigkeit, seiner Schulden und Ausschweifungen ohnehin verachtete, allerdings des Diebstahls für fähig hielt und ihn in seinem vollen geistlichen Ornate am 15. Aug. 1785, nachdem er den Kauf des Halsbandes eingestanden hatte, im Schlosse zu Versailles verhaften und in die Bastille abführen ließ. Der Officier jedoch, dem er bei der Verhaftung von Breteuil übergeben worden war, wagte in seiner Bestürzung über einen so hohen Gefangenen nicht, denselben am Schreiben und Absenden eines Billets in teutscher Sprache an den Abt Georgel, der in seines Gönners Palaste Strasburg zu Paris wohnte, zu hindern[4]). Dasselbe enthielt den Befehl, gewisse Papiere, man sagt die Correspondenz mit der Gräfin Lamotte, zu verbrennen, was denn auch Georgel noch vor der Beschlagnahme der übrigen Papiere seines Freundes, die übrigens wider Erwarten sehr spät erfolgte, that. Dadurch wurden wenigstens skandalöse Dinge, die den Cardinal mit dem Hofe noch mehr compromittirt hätten, der Vergessenheit anheimgegeben, wenn auch nicht ein Dunkel darüber verbreitet, ob die Königin oder der Cardinal der betrügerischen Gräfin Vorwand und Anlaß zum Diebstahle gegeben habe.

Ohne in die Geschichte dieses berüchtigten Halsbandprocesses, was hier nicht am Platze wäre, umständlich einzugehen, ist doch soviel zu bemerken, daß sich der Cardinal aus eigener Wahl einer Anklage vor dem Parlamente aussetzte und deshalb vom Papste der Rechte und Ehren des römischen Purpurs beraubt worden wäre, wenn ihn nicht ein Doctor der Sorbonne herzhaft vertheidigt hätte, daß ferner seine grenzenlose Leichtgläubigkeit in den schmutzigen Gaukeleien der Lamotte, sammt den Täuschungen einer öffentlichen Lustdirne, vor der er sich in der Meinung, sie sei die Königin, weil sie derselben ähnlich sah, in einer nächtlichen Zusammenkunft gedemüthigt hatte, ihn vor aller Welt prostituirte, während die schamlose Speculation eines Abenteurers, welcher aus diesem Processe einen Vortheil ziehen wollte, ihn in einer Denkschrift, da diesem das Maul nicht gestopft wurde, vollends an den Pranger stellte[5]). Das Skandal inzwischen zu häufen, versäumte endlich der blinde Diensteifer Georgel's nicht.

Seit der Verhaftung Rohan's widmete sich dieser Abt ganz der Vertheidigung seines gebrandmarkten Beschützers. Die Nächte hindurch arbeitete er zu dessen Gunsten an Denkschriften, welche die Sachlage nur verwickelten und nachmals in den zweiten Theil seiner Denkwürdigkeiten als Vertheidigungsmittel des Prälaten übergegangen sind. Die Tage über drängte er die Richter und suchte Zeugen auf, um alle Schritte einzuleiten, die dem Angeschuldigten helfen konnten, in der That nicht ohne Erfolg. In seiner doppelten Eigenschaft als Generalvicar sowol des Bisthums Strasburg, als des Großalmoseniers von Frankreich veröffentlichte er mehre Verordnungen (mandements), und verglich in der einen derselben zur Zeit der Fasten 1786, welche auch an der königlichen Kapelle zu Versailles angeschlagen wurde, den sündhaften Cardinal mit St. Peter in den Banden und bezeichnete sich selbst als einen neuen Timotheus, des Apostels Schüler, welcher zu dem Volke gesandt sei, um in dessen Hände das Brod des göttlichen Wortes zu legen und so donnerte er in solchem heuchlerischen Gewande gegen die angebliche Gottlosigkeit des königlichen Hofes. Allein diese Schrift erregte bei Hofe wie in der Hauptstadt großes Gelächter. Die Neugierigen rissen sich um

4) Der Baron von Besenval erzählt in seinen Mémoires III, 128 seq., daß der wachthabende Officier dem Cardinale sogar einen Bleistift zum Schreiben dieses Billets gegeben, und daß derselbe keine Befehle zur strengen Behandlung seines Gefangenen gehabt hätte. Von Georgel sagt er ebendaselbst: „Cet abbé qui, de tout temps, avait été l'homme de confiance du cardinal, étoit actuellement brouillé avec lui, et lui donna, en cette occasion, une grande marque d'attachement, en oubliant son ressentiment pour ne s'occuper que de ses intérêts."

5) Das mildeste und richtigste Urtheil, das unter den höhern Ständen, wie Besenval erzählt, war kein anderes als c'est que le cardinal était un fripon, ou la plus sotte des dupes.

dieselbe, während der Minister von Breteuil, welcher an der Quelle der Verhaftsbefehle (lettres de cachet) saß, aus ihr, als einer notorischen Verleumdung des Königs einen Genuß für seine dem Cardinale zugeschworene Feindschaft zog und den bestellten Vertheidiger desselben mittels eines solchen geheimen Verhaftbriefes am 10. März 1786 nach Mortagne in der Landschaft Perche verbannte, nachdem Anfangs die Rede davon gewesen war, ihn dem Cardinale zur Seite in die Bastille einzusperren; allein die Königin soll, in der Meinung, Georgel stehe seit längerer Zeit nicht mehr in so vertrauter Verbindung mit ihm, sich dagegen erklärt haben.

Unterdessen nahte der ganz Europa in Erstaunen versetzende Halsbandproceß seinem Ende, nach einer fast zehnmonatlichen Gefängnißstrafe wurde Rohan mit einer kleinen Stimmenmehrheit der Richter ehrenvoll freigesprochen. Er war in der That auch nur der dümmsten Ambition und der Leichtglaubigkeit schuldig gewesen. Die Königin aber, über seine Freisprechung, in der freilich Viele ihre Schuld erblicken wollten, entrüstet, fühlte sich dadurch beschimpft und erhielt durch ihren Gemahl, der dieselben Gefühle mit ihr theilte, zur Rüge des Parlamentes die Genugthuung, daß der Cardinal nach seiner Freilassung im August 1786 sofort nach seiner Abtei Lachaise-Dieu und späterhin in sein Bisthum als Verbannter wandern, sein Großalmosenieramt, seine Provisor- und Curatorstelle aufgeben und das blaue Ordensband vom heiligen Geiste zurückgeben mußte. Seinen Freund und Vertrauten, den Abt Georgel wollte Breteuil strenger bestraft wissen, allein er wurde durch Fürsprache des Herzogs von Chatelet von Mortagne, wo er in strenger Verbannung mehre Monate gelebt hatte, in seine Vaterstadt Bruyères verwiesen und hier nach Breteuil's Ausscheiden aus dem Ministerium der Freiheit zurückgegeben. In seinen Selbstbekenntnissen gesteht er freilich Nichts davon ein, sondern den schmählichen Proceß gern der Vergessenheit zu übergeben trachtend und auf die Undankbarkeit des Hauses Rohan gefaßt, mit welchem er hatte brechen müssen, sagt er blos, müde der Geschäfte und der Großen habe er sich nach Verlauf von 24 Jahren, die er in der großen Welt zugebracht, entschlossen, den Rest seiner Tage im Schooße seiner Verwandten und Freunde mit friedlichen Beschäftigungen unabhängig zu verleben [6]). Er richtete sich dort auch eine angenehme Wohnung ein und genoß darin, wie er selbst sagt, die Reize eines irdischen Paradieses mit aller Behaglichkeit. Da brach nach drei Jahren in seinem Vaterlande der Dämon der Revolution los, mit deren Grundsätzen er sich in keiner Weise verständigen konnte. Es trafen ihn auch, da er seinen priesterlichen Charakter nicht ablegen wollte und eben deshalb dem Nationalconvent als Verbrecher erschien, die Maßregeln gegen die eidweigernden Priester. Er wurde 1793 in die Schweiz deportirt. Von hier wußte er bald, vermuthlich durch seinen ehemaligen Gönner, den Cardinal Rohan, welchen die Unruhen in die teutschen Besitzungen seines Hochstiftes, nach Ettenheim, getrieben hatten, Verbindungen anzuknüpfen, die ihm einen beschützten, gastfreundschaftlichen Aufenthalt zu Freiburg im Breisgau, wohin er sich zurückzog, verschafften. Hier fing er in seiner Abgeschiedenheit von der Welt alsbald an, den gesammelten Stoff zur Geschichte der von ihm selbst durchlebten Zeit zu ordnen und zu einem Werke, von dem nachher die Rede sein wird, zu verarbeiten. Dem gleichfalls emigrirten Barone von Breteuil war, sobald er Kenntniß davon erhalten hatte, dies eine willkommene Gelegenheit, nochmals seine Rache an dem Abte auszuüben. Auf seinen gehässigen Bericht von Georgel's Denkwürdigkeiten, welche Maria Antoinetten's Ehre brandmarkten, hoffte er den wiener Hof zu vermögen, Georgel'n aus dem Breisgau vertreiben zu lassen. Dieser aber sandte ihm jenen Bericht zur Verantwortung zu und es kostete wenig Mühe, die erwarteten bösen Eindrücke zu beseitigen. Dagegen wurde er ganz unverhofft, fast in seinem Greisenalter, noch ein Mal in die Gemeinschaft der Großen gezogen.

Die Eroberung Malta's im Juni 1798 durch die Franzosen und die damit zusammenhängende Vertreibung des Johannitergroßmeisters Ferdinand von Hompesch aus dieser Insel hatte die Glieder dieses Ordens in solche Bestürzung versetzt, daß das russische Großpriorat, das kaum erst entstanden und vom gesammten Orden noch nicht förmlich anerkannt worden war, auf Betrieb des Komthurs von Litta die Rettung desselben übereilter- und willkürlicherweise in die verfassungswidrige Wahl Kaisers Paul I. von Rußland, eines Nichtkatholiken, zum Großmeister stellte. Dieselbe wurde am 27. Oct. desselben Jahres vollzogen, obschon der Freiherr von Hompesch noch nicht abgedankt hatte, nun aber für abgesetzt erklärt wurde. Oesterreich kam dieses Ereigniß zwar nicht erwünscht, es konnte aber dasselbe aus Rücksichten nicht hindern, nöthigte vielmehr den nicht mit Unrecht schwer beschuldigten Herrn v. Hompesch, auf seine Großmeisterwürde zu verzichten. Der Großprior von Teutschland zu Heitersheim, der, wenn es möglich gewesen wäre, durch eine Zusammenberufung des Generalcapitels jener Wahl gern vorgebeugt hätte, fügte sich, da es nun einmal nicht zu ändern war, in die Umstände, erkannte die Absichten Paul's für eine neue Organisation des Ordens nicht nur an, sondern beschloß auch, sich durch eine feierliche Botschaft dem neuen Ordenshaupte zu unterwerfen. Deshalb wurde im September 1799 ein Ordenskapitel zu Heitersheim gehalten und wegen der Aufträge, welche der Botschaft gegeben werden sollten, unterhandelt. Man wußte aber zur Führung der Correspondenz dieser Sendung, sowie zum Entwurfe der Instruction für sie und zu den dabei nothwendigen schriftlichen Verhandlungen

6) Der Abt Juncker war seit dem März 1786 bei dem Cardinale von Rohan in seinen Posten eingerückt, und obschon derselbe ihm dieses Glück zu verdanken hatte, war er doch sein Verleumder geworden, sodaß der Cardinal, nachdem Georgel bei seiner Abreise von Mortagne nach Bruyères dessen Finanzen geordnet, mit dessen Gläubigern ein Abkommen getroffen und einen sehr umständlichen Rechenschaftsbericht über seine Verwesung an denselben eingeliefert hatte, ihn keiner Antwort darauf würdigte, bis er nach Jahren sich von der uneigennützigen Ergebenheit desselben überzeugt hatte.

keinen tauglichern Mann zu finden, als den 69jährigen Abt Georgel. Vom Großpriore und Landkomthure nach Heitersheim geladen, schwankte dieser Anfangs, gab aber endlich den dringenden Auffoderungen nach, die Ordensgesandtschaft, aus dem Landkomthure von Pfurdt-Blomberg (Ferette-Florimont) und dem Commandeur von Wesel, Baron von Baden bestehend, als deren Secretair nach Petersburg zu begleiten. Am 25. Sept. 1799 trat er von Freiburg aus die Reise an, ging mit der Gesandtschaft über München und Wien, wo er während eines mehrwöchentlichen Aufenthaltes sich seiner frühern diplomatischen Wirksamkeit erinnerte und auch die alten Bekanntschaften wieder erneuerte, nach Mietau in Kurland, wo er nebst den Ordensgesandten dem flüchtigen Könige Ludwig XVIII., der sich seiner aus Versailles noch recht wohl erinnerte und der ganzen dort lebenden königlich französischen Familie vorgestellt wurde. Als er aber dem Herzoge und der Herzogin von Angoulême vorgeführt und sein Name genannt wurde, veränderte letztere plötzlich die Gesichtsfarbe und der Abt zog sich sogleich Vorwurfe zu, die ihm sein Gewissen wegen der Halsbandgeschichte, worin er die Mutter der Prinzessin nicht geschont hatte, machte. Die Unterhaltung wurde abgebrochen und der verlegene Abt nicht zur königlichen Tafel gezogen. Bei seiner Ruckkehr mit der Ordensgesandtschaft von St. Petersburg nach Mietau blieb er, die Vorstellung bei Ludwig XVIII. ausgenommen, aus Bescheidenheit allein außer der unmittelbaren Berührung mit den Gliedern der königlichen Familie.

Man lobte diese Klugheit und er erfuhr nun auch durch den Grafen d'Avaray den Grund des Entsetzens der Herzogin von Angoulême von seiner Erscheinung. Er hatte sich in seinen Vermuthungen nicht getäuscht. In Petersburg dagegen, wo er während des fünfmonatlichen Aufenthaltes der Ordensgesandtschaft seinen Platz vortrefflich ausgefüllt hatte, wurde er vom Kaiser, als Großmeister des Ordens unter die Johanniterritter aufgenommen, mit einer Jahrrente von 100 Dukaten, die ihm aus dem teutschen Großpriorate gezahlt werden sollten. Er kehrte mit der Gesandtschaft über Mietau, Memel, Königsberg, Danzig, Berlin, Dresden, Regensburg und Augsburg den 13. Aug. 1800 nach Heitersheim zurück, wo er in zehn Tagen seinen Rechenschaftsbericht über die Reise und den Erfolg der Sendung für den Fürstgroßprior vollendete, und dann sich nach Freiburg in seine unabhängige Einsamkeit wieder zurückzog, um welche Zeit grade Malta den Franzosen von den Engländern wieder abgenommen und von ihnen als eine Eroberung behalten wurde [7]).

Im J. 1802 wurde Georgel aus seiner Verbannung erlöst, indem die französische Regierung ihm nicht nur gestattete, nach seiner Heimath zurückzukehren, wo er auch sein schönes Landhaus zu Bruyères wiederfand, sondern der Minister des Cultus, Portalis, bot ihm auch, nach Veröffentlichung des Concordates, ein Bisthum an, das er seinen Ansichten zuwider natürlich ausschlug. Indessen ließ er sich einige Zeit nachher durch den Bischof d'Osmont zu Nancy zur Annahme eines Postens als Provicar dieses Sprengels für das Departement der Vogesen um so leichter bestimmen, als er zumal in Mitte desselben zu Bruyères wohnen bleiben konnte und wußte in dieser Stellung sich allgemeine Achtung zu erwerben. Späterhin von einem unheilbaren Geschwüre ergriffen, das nach und nach sein Gesicht abfraß, siechte er dahin und starb in seiner Vaterstadt am 14. Nov. 1813 in hohem Alter.

Seine letzten Lebensjahre hatte Georgel zur Beendigung seiner umfangreichen Denkwürdigkeiten der Geschichte seiner Zeit verwandt, wobei er in den letzten Tagen seines Lebens über die Art, mit der er einige seiner Zeitgenossen darin behandelt hatte, Gewissensbisse spürte. Vielleicht kamen noch manche andere eigene Vorwürfe, wenn nicht der starre Widerspruch seiner Grundsätze mit der damaligen Gegenwart dazu, sodaß er mehrmals Willens war, das ganze Werk den Flammen zu überliefern; allein seine Freunde hielten ihn jedes Mal davon ab. Indessen ließ er dasselbe ungedruckt, da vor der Restauration noch mehr, als nachher dazu triftige Gründe der Besorgnisse für ihn vorhanden waren. In der That wurde es auch nebst seinen andern Papieren gleich nach seinem Tode unter dem Vorwande, als enthielten sie Staatsgeheimnisse, von der Polizei in Beschlag genommen und in das Archiv der auswärtigen Angelegenheiten zu Paris niedergelegt. So liefen sie nun Gefahr, völlig in Vergessenheit zu kommen, wenn sie sich nicht nach der zweiten Restauration Einer von des Verstorbenen Erben, der Schulden halber in Haft gekommen war, wieder hätte ausliefern lassen, um daraus materielle Vortheile zu ziehen. Dieser verkaufte die Handschrift davon, man sagt, um den mäßigen Preis von 25 Louisd'or an einen Buchhändler, der sie drucken ließ, jedoch nicht, wie mehrfach behauptet wird, ohne Namen ihres Verfassers, unter dem Titel: „**Mémoires pour servir à l'histoire des événements de la fin du 18e siècle, depuis 1760 jusqu'à 1806—1810 par un contemporain impartial**" (Paris 1817 — 1818) 6 Bände stark [8]), nachdem, wie Quérard und Barbier behaupten, das Manuscript kurz vor dem Drucke und während desselben von mehren Gelehrten durchgesehen und überarbeitet worden war. So soll z. B. Psaume, Verfasser der Notiz, die sich an der Spitze des Werkes über den Verfasser befindet, sowie der Anmerkungen unter dem Texte gewesen sein. Ferner soll Desrenaudes den Abschnitt über die Girondisten umgearbeitet und J. F. Baudouin, der Vater, Noten zum Artikel über Raynal hinzugefügt und denselben gemildert haben. Ueberdies spricht man auch von Verstümmelungen besonders derjenigen anstößigen Abschnitte

7) Der 6. Bd. seiner Denkwürdigkeiten beschäftigt sich nebst kurzen Nachrichten über sein Leben ausschließlich mit obiger Gesandtschaftsreise und deren Erfolge, sowie mit dem Nutzen, welchen er zur Erweiterung seiner Kenntnisse daraus gezogen hatte.

8) Die mir vorliegende Ausgabe nennt allerdings nicht nur den Verfasser, sondern auch den Herausgeber der Denkwürdigkeiten, der ein Neffe und der Erbe des Ersteren war, auch Georgel heißt und Parlamentsadvocat zu Nancy war.

des Werkes, welche den Hof Ludwig's XVI. und die Königin Maria Antoinette, gegen welche der Verfasser als ergebener Diener des Cardinals von Rohan, große Erbitterung gehegt hatte, schildern. Gleichwol aber sind die jene Fürstin betreffenden Stellen im 2. Bande des Werkes, welche den berüchtigten Halsbandproceß erzählen, in der Druckschrift unverändert geblieben, weil zumal gegen bessere Quellen dort im Sinne der beleidigten Familie Rohan behauptet wird, Maria Antoinette habe vom Einkaufe des Halsschmuckes allerdings Kenntniß gehabt und nebst Breteuil gewissermaßen Theil an der Intrigue genommen, dieselbe aber solange fortführen lassen, bis der Cardinal um so sicherer zu Grunde gerichtet werden konnte. Allein diese Behauptung ist unerwiesen, da der Königin höchstens nur Leichtsinn, wenn sie ja einige, doch nur unbestimmte Kunde von dem betrügerischen Handel gehabt haben sollte, bei der Sache zugemessen werden kann. Wie hierin, so in andern Abschnitten seiner Zeitgeschichte verdient Georgel, als befangener Lobredner der Jesuiten und als Feind jeder vernünftigen Aufklärung, wenig Glauben. Schrieb er doch den Ausbruch der Revolution der Aufhebung seines Ordens zu, ohne einsehen zu wollen, daß dessen Macht schon gebrochen war, dahingegen sah er wol richtig, wenn er behauptet, die Vernichtung dieses Ordens habe dem Andrange der Philosophen gegen die verfallenden Bollwerke des Staates und der Kirche eine weite Bresche geöffnet, während er die übrigen europäischen Höfe nur einseitig beurtheilt, über die verschiedenen Glaubensgenossenschaften den Stab bricht und als Fanatiker die den Reformirten 1788 zugestandenen staatsbürgerlichen Rechte eine loi immorale, irreligieuse nennt. Die französische Revolution beschreibt er im 2. bis 5. Bde. seines Werkes als ein wüthender Mönch, welcher, den gehässigsten Leidenschaften fröhnend, persönliche Rache auszuüben versucht. Der finstere Parteigeist hatte sich darin seiner bemächtigt und ihm einen gewissen Schwung gegeben, weshalb das ganze Werk bei seiner Erscheinung von vielen Franzosen für eine Lästerschrift gehalten, aber ohne verwunden zu können, mit Gleichgültigkeit betrachtet wurde. Doch ist und bleibt es für gewisse Abschnitte des Zeitraumes, den es behandelt, grobe, der Altersschwäche des Verfassers zur Last fallende Unrichtigkeiten darin abgerechnet, eine unentbehrliche Quelle der Geschichtsforschung. Unbegründet ist Quérard's Angabe, daß 1820 eine zweite Auflage von des Verfassers Neffen und Erben, dem Parlamentsadvocaten Georgel, zu Nancy besorgt worden sei. Dieser ist vielmehr der Herausgeber der ersten und einzigen Ausgabe des Werkes. Derselbe hat aber im J. 1818 den hier mitbenutzten 6. Theil des ganzen Werkes, welcher die Reise der Gesandtschaft des Johanniterordens nach Petersburg nebst gedrängter Uebersicht der politischen Ereignisse von da bis zum lüneviller Frieden erzählt, besonders unter dem Titel: „Voyage à S. Petersbourg en 1799—1800, fait avec l'ambassade des Chevaliers de l'ordre de S. Jean de Jérusalem, par feu M. l'abbé Georgel" zu Paris herausgegeben[9]). (*B. Röse.*)

GEORGEN (St.), 1) königliche Freistadt in Ungarn, im presburger Comitate, unweit Presburg, mit 3100 Einwohnern, einem Piaristencollegium mit einem Gymnasium, einem Schwefelbade und Weinbau.

2) Georgen (St.), Stadt im warasdiner Comitate in Ungarn, nordöstlich von Belowar in der Nähe der Drau, mit 3600 Einwohnern und einem Schlosse.

3) Georgen (St.), Marktflecken in Kroatien im St. georger Regimentsdistricte, mit 3700 Einwohnern.

4) Georgen (St.), Flecken im Oberrheinkreise Badens, 2672 Fuß über dem Meere, früher würtembergisch; 900 Einwohner, Trümmer einer sehr berühmten Benedictinerabtei. (*H. E. Hössler.*)

Georgenbanner, s. Georgenorden B. 5 und Ritterschaft, fränkische, schwäbische.

GEORGENBERG, 1) ein Berg bei Striegau in Schlesien mit Basalten. Er ist berühmt geworden durch die im J. 1568 von Johannes Montanus daselbst aufgefundene Siegelerde.

2) Georgenberg, ein Berg im rakonitzer Kreise Böhmens, südlich von Raudnitz, unter 31° 57′ 31″ ö. L. und 50° 23′ 21″ nördl. Br. Sein böhmischer Name ist Rip.

3) **Georgenberg** oder **Jörgenberg**, ein 1876 Fuß hoher, kegelförmiger Berg im würtembergischen Oberamte Reutlingen, nordwestlich von Pfullingen, ⅓ Meile südlich von Reutlingen, unter 26° 52′ 30″ ö. L. und 48° 28′ 15″ nördl. Br., an der linken Seite des von der rauhen Alp kommenden kleinen Bergstromes Echaz oder Echez.

4) **Georgenberg (Minsteczko)**, Marktflecken im Kreise Beuthen des preußischen Regierungsbezirkes Oppeln, 2¼ Meilen nördlich von Beuthen, mit 700 Einwohnern, welche Ackerbau und Bergbau auf Blei treiben. Unter den Handwerkern viele Schlosser und Messerschmiede.

5) Georgenberg, eine der 16 zipser Städte im zipser Comitate in Ungarn, im Kreise diesseit der Theiß, welche von 1412—1772 mit Polen vereinigt waren, und in politischer wie in administrativer Beziehung unabhängig vom Comitatsverbande unmittelbar unter der Statthalterei und ungarischen Hofkammer stehen. (*H. E. Hössler.*)

GEORGENBORN, Dorf in einem tiefen Thale am Fuße der hohen Wurzel, nach Frauenstein eingepfarrt, im Herzogthume Nassau, in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen, unter dem Justizamte Wiesbaden, mit reizender Aussicht über die Rheingegenden. (*H. E. Hössler.*)

GEORGENBRUNNEN oder **GEORGBRUNNEN**, ein Mineralbad in der Nähe von Altötting, Landgerichtsbezirk Altötting des Kreises Oberbaiern in Baiern. (*H. E. Hössler.*)

9) Vergl. *Quérard*, La France littéraire III, 323, Biographie nouvelle des Contemporains VIII, 72 seq. und *Beauvais*, Dictionnaire historique I, 1233, nebst Droz, Geschichte der Regierung Ludwig's XVI. 2c. in der teutschen Uebersetzung 1. Bd.; Schlosser's Geschichte des 18. Jahrh. u. s. w. 3. Bd. 1. u. 2. Abth. und dem ganzen Werke des Abtes Georgel selbst.

GEORGENBUND, GEORGENGESELLSCHAFT 1) in Franken und Schwaben, wurde im 14. Jahrh., welches reich an Rittervereinen ist, von der fränkischen Ritterschaft gestiftet, und hatte zum Zweck den Kampf gegen die Ungläubigen, trat jedoch auch in Teutschland selbst als ein Bund auf und vereinigte sich den 9. April 1382 mit den Gesellschaften des schwäbischen Lowen- und des bairischen St. Wilhelmsbundes, dem Herzoge Leopold von Oesterreich und dem Grafen Eberhard dem Greiner von Würtemberg. Die Führung der ritterschaftlichen St. Georgenfahne nahm die freie Reichsritterschaft in Schwaben als ein Privilegium in Anspruch, behauptete dieses Recht wider einige Ritter aus dem böhmischen Adel nachdrücklich und stiftete zu Handhabung desselben im J. 1392 unter sich die Gesellschaft des Georgenschildes, welche 457 Grafen, Freiherren und Ritter bildeten. Diese Gesellschaft nahm im J. 1430 den fränkischen Georgenbund, der sich im J. 1422 auch mit der rheinischen Ritterschaft verbunden hatte, in ihre Verbindung wegen der Georgenfahne auf. Schon im J. 1396 machte der fränkische Georgenbund, als er gegen die Türken zu Felde zog, die Ansprüche, daß seine Fahne die erste sein sollte. Die Franzosen, hierüber eifersüchtig, hatten in der Schlacht von Nikopolis die Unvorsichtigkeit, den Angriff früher zu machen, als man bestimmt hatte, und veranlaßten dadurch den Verlust der Schlacht. Der im J. 1430 durch die Vereinigung der fränkischen und der schwäbischen Georgengesellschaft entstandene Bund hieß Vereinigung des Georgenschildes. Zu gemeinem Landfrieden schlossen die Grafen Ludwig und Ulrich von Würtemberg den 8. Mai 1437 mit dem St. Georgenbunde eine Einung und den 20. März 1445 eine solche zu gemeinsamer Hilfe. Den 23. April 1447 verschrieb sich die St. Georgengesellschaft dem Grafen Ludwig von Würtemberg zu treuen Diensten. Den 4. Oct. 1451 hatte die Einung der Gesellschaft des St. Georgenschildes in Oberschwaben mit den jungen Grafen Ulrich und Ludwig dem Jüngern, den 23. April 1460 die Einung des St. Georgenschildes an der Donau mit den Grafen Ulrich und Eberhard dem Aeltern statt. Die zuletzt genannten Grafen schlossen den 29. Aug. 1464 die Einung mit dem St. Georgenbunde. Graf Ulrich von Würtemberg mahnte den 21. Sept. 1468 die Schweizer von feindlicher Behandlung des Georgenbundes ab [1]). Der langwierige Streit zwischen den schwäbischen und fränkischen Reichsrittern über die Führung der Georgenfahne wurde endlich bei Gelegenheit des Reichskrieges wider Herzog Karl den Kühnen von Burgund, als dieser im J. 1475 Neuß belagerte, interimistisch auf folgende Weise verglichen: Ein von der schwäbischen Reichsritterschaft zu ernennender Ritter sollte das St. Georgenfähnlein den ersten Tag, von beider Lande wegen, in der Hand haben (führen), ein Franke aber Hauptmann darüber sein und dasselbe von beiden Ländern besetzen, auch auf solche Abwechselungsweise fortgefahren, und nach geendigtem Feldzuge dieser Streit, wo möglich in der Güte, erörtert und ausgemacht werden. Als aber die schwäbische und fränkische Reichsritterschaft bei dem Kaiser Friedrich III. um die Bestätigung dieses Vergleichs nachsuchte, verlangte dieser die Einrückung der Clausel, daß solches der österreichischen Ritterschaft in allweg am St. Georgenfähnlein unschädlich sein sollte, und die Schwaben und Franken wollten die Bestätigung ihres Vergleiches unter dieser Clausel nicht annehmen, sondern gaben dem Kaiser zu verstehen, daß die Ritterschaft in Oesterreich und in allen andern Ländern, welcher Sprache sie auch immer seien, mit dem St. Georgenfähnlein Nichts zu thun hätten [2]). Als Kaiser Friedrich III. den 4. Oct. 1487 den schwäbischen Ständen befohlen hatte, daß sie zur Festhaltung des gemeinen Landfriedens sich mit einander verbinden sollten, trat diesem Bunde den 10. April 1488 die Gesellschaft des St. Georgenschildes am Kocher bei. Die Städte Donauwörth und Haylbrunn ließen sich den 18. Nov., die Stadt Augsburg den 3. Dec. und der Bischof Friedrich von Augsburg den 13. Dec. in den Bund aufnehmen, der zwar damals noch nicht der schwäbische Bund, sondern der St. Georgenbund oder die Gesellschaft vom St. Georgenschilde hieß, dessen Geschichte aber nun in die des schwäbischen Bundes übergeht, welcher wegen seiner Wichtigkeit einen eigenen Artikel erhalten muß. Hier nur bemerken wir noch, daß Kaiser Friedrich sich des Georgenbundes als Hauptmittels zur Verstärkung des schwäbischen Bundes bedient hat. So erließ er an die St. Georgenschildgesellschaft den 3. Sept. 1488 einen abermaligen Befehl, daß sie nebst dem Erzherzoge Siegmund von Oesterreich, den beiden Markgrafen von Brandenburg, dem Grafen Eberhard dem Aeltern von Würtemberg und dem Grafen Hugo von Werdenberg die Ungehorsamen mit Gewalt zum Beitritte zwingen sollte. Als den 17. Oct. 1512 der schwäbische Bund erneuert wurde, erneuerte auch die St. Georgengesellschaft von Grafen, Freiherren, Ritterschaft und gemeinem Adel der vier Viertel zu Schwaben ihre alte Vereinigung den 13. Dec. 1512 zu Ehingen an der Donau [3]).

2) Die St. Georgengesellschaft wider die Türken errichteten um das J. 1503 Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, Fürst Rudolf von Anhalt, Graf Eitel Friedrich von Zollern, Graf Felix zu Werdenberg, Leonhard von Frauenberg, Freiherr zum Haag und Wolfgang Jörger, entwarfen einige Gesellschaftsartikel, erwählten den Kaiser Maximilian I. zu ihrem

1) Sattler, Geschichte Würtembergs unter den Grafen I. S. 245. II. S. 120. 160. 180. 233. III. S. 38. 48. 60. Schefer, Ausführl. chronol. Darstellung alles Merkwürdigen aus der Geschichte Würtembergs S. 50.

2) s. die Urkunden bei Müller, Reichs-Theatrum unter Friedrich III. 2. Th. Vorst. 5. Cap. 72. §. 5. S. 711 fg.; Ziegelbaur, Nachricht von der St. Georgenfahne. (Wien 1735. 4.) S. 26—49; Briefliche Documenta, darinn die Instruction, wie es in alten Zeiten mit Stadt-Bannern und dem Reichs-Fahn bei Römer-Zügen gehalten, umständlich enthalten, bei Schilter zu Jacob von Königshofen, Elsassische Chronik S. 1108. Jacob von Königshofen selbst führt S. 346 die „S. Gergengesellschaft" auf. 3) s. Häberlin, Die Allgem. Welthist. Neue Historie. 7. Bd. S. 413—415. 9. Bd. S. 561.

Oberhaupte und baten ihn um Bestätigung derselben. Dieser bestätigte sie den 12. November 1503, erließ sogar besondere Befehle an die Reichsstände und ermahnte sie zum Beitritt in denselben. Da sich die St. Georgenritter mit dem römischen Könige vereinigt hatten, daß ein jeder in die Gesellschaft Tretende sich selbst auf ein ganzes Jahr mit dem halben Solde versehen, die andere Hälfte aber von dem römischen Könige, und zwar von denjenigen Geldern, welche aus dem vom Papste Alexander VI. im teutschen Reiche ausgeschriebenen Jubiläum erhoben worden, erhalten sollte, so ließ der römische König den 12. Nov. 1503 von Augsburg aus einen Befehl ergehen, daß seinen verordneten Commissarien das von dem Crucial und Jubiläum bisher gesammelte und vorräthige Geld zum halben Sold der St. Georgenritter ausgehändigt, dem päpstlichen Legaten aber, dem Cardinale Raymund, hiervon weiter Nichts verabfolgt werden sollte. Doch war die St. Georgengesellschaft nur von kurzer Dauer, und ging bald aus einander, vorzüglich auch aus dem Grunde, weil der beabsichtigte Türkenkrieg unterblieb [1]).

(*Ferdinand Wachter.*)

GEORGENBURG. Domainenamt unter dem Justizamte Insterburg, im ostpreußischen Regierungsbezirke Gumbinnen, an der Inster in der Nadrau, ¼ Meile von Insterburg. Das Schloß wurde im J. 1336 vom teutschen Orden aufgeführt. Die Thürme auf den Eckpfeilern sind verfallen. (*H. E. Hössler.*)

GEORGENFELD, ein Bergflecken im Amte Altenberg des königl. sächsischen erzgebirgischen Kreises, mit 300 Einwohnern und bedeutenden Zinngruben.

(*H. E. Hössler.*)

Georgengesellschaft, s. **Georgenbund** und **Georgenorden B. 5.**

GEORGENORDEN. Es gibt mehre Orden dieses Namens, erloschene und noch blühende. Zuerst sprechen wir von denen, welche noch blühen. — A. Die noch blühenden sind: 1) Der kaiserlich russische militairische St. Georgenorden von fünf Classen. Ihn stiftete bei Gelegenheit des Türkenkrieges 1769 am 26. Nov. die Kaiserin Katharina zur Belohnung für Land- und Seeofficiere. Das Ordenszeichen, das nie mit Diamanten geziert vergeben wird, ist ein einfaches, weißes, vierflügeliges Kreuz mit goldener Einfassung. In der Mitte der Vorderseite ist das Wappen des moskowitischen Großfürstenthums: der St. Georg gepanzert zu Pferde, wie er den unter ihm liegenden Drachen oder Lindwurm erlegt. In der Mitte der Rückseite ist die Chiffer des heil. Georg auf rothem Grunde umgeben von der Ordensdevise in russischer Sprache: „Für Militairverdienst und Tapferkeit." Die beiden ersten Classen des Ordens tragen dieses Kreuz von gleicher Größe, erstere an einem handbreiten Bande von abwechselnd drei schwarzen und zwei röthlich-gelben Streifen, von der rechten Schulter zur linken Hüfte, und dabei auf der linken Brust einen goldenen Stern, mit der Rückseite des Ordenskreuzes in seiner Mitte. Letztere trägt es an einem gleichfarbigen, schmälern Bande um den Hals mit demselben Sterne auf der linken Brust. Die dritte und vierte Classe tragen an gleichem Bande ein kleineres Kreuz, erstere um den Hals, letztere im linken Knopfloche, beide jedoch ohne Stern. Die fünfte Classe, für Unterofficiere und Gemeine bestimmt, trägt im linken Knopfloche eine goldene Medaille am Ordensbande. Kaiser Alexander stiftete sie. Zum Besten der Inhaber wird die Dienstzeit zur Erhaltung des Georgenordens selbst, als auch der Pension, gewöhnlich um drei Jahre vermindert. Die Ritter der drei ersten Classen, sowie die ersten Hundert der vierten Classe beziehen lebenslängliche Pensionen. Die Witwe eines zur Hebung derselben gekommenen Ritters erhält noch ein Mal die Pensionssumme ihres Mannes ganz. Die beiden ersten Classen haben Zutritt bei Hofe mit dem Range eines Generalmajors, die der dritten und vierten mit dem eines Obersten. Um die erste Classe zu erhalten, muß man als Oberbefehlshaber eine Schlacht gegen die Hauptarmee des Feindes, diesen völlig geschlagen, oder 25 wirkliche Dienstjahre in Kriegs- oder Friedenszeiten zugebracht, oder 18 Seecampagnen mitgemacht haben. Wer Ansprüche auf den Orden machen zu können glaubt, bringt solche mit den Beweisen dafür bei dem Kriegscollegium der Land- oder bei dem der Seearmee an, das darüber entscheidet. Der Kaiser kann aus eigener Bewegung an Niemanden den Orden geben, ist auch nicht von ihm, wie von den andern russischen Orden, Großmeister, welche Stelle dieser Orden gar nicht hat. Das Ordensfest ist den 7. Sept. Der Kaiser speist da öffentlich mit den in Petersburg anwesenden Rittern. Generale dürfen dabei in gestickter Uniform nicht erscheinen.

Im J. 1782 änderte die Kaiserin Katharina Verschiedenes in den Statuten ab. Vom Kaiser Paul wurde er gar nicht vergeben. Kaiser Alexander stellte, laut Manifests vom 12. Oct. 1801, den Orden ganz wieder so her, wie er ursprünglich gestiftet war. Aus Dankbarkeit dafür bat das Capitel ihn, die Decoration des Ordens anzunehmen, aber erst 1805 nahm er auf wiederholtes Ansuchen das Kreuz der vierten Classe an. Dasselbe legte auch Kaiser Nicolaus an, als ihn 1838 das Ordenscapitel darum ersuchte, wo er 25 Jahre in Militairdienst gestanden hatte. — Stiftung und Statuten dieses Georgenordens findet man im: Neuveränderten Rußland von Weber. 2. Bd. S. 209; s. ferner: Nützliche Beiträge zu den neuen strelitzer Anzeigen von 1771. St. 44. Bunte Abbildungen in v. Gelbke's großem Ordenswerke, in v. Biedenfeld's Geschichte der Ritterorden. 2. Bd. und in F. Gottschalck's Ordensalmanache auf 1818.

2) Der königlich bairische St. Georgenorden von drei Classen. In den Zeiten der Kreuzzüge des 12. Jahrh. soll er entstanden sein, wie bairische Schriftsteller behaupten. Sie sagen: Die Herzoge Otto III. und Eckard von Baiern hätten solche aben-

[1]) *Datt*, De Pace publica Lib. II. p. 214—222; Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian I. S. 336—353; *Du Mont*, Corps diplomatique p. 45—49.

teuerliche Züge selbst mitgemacht, den heiligen Georg zu ihrem Schutzpatron gewählt, zur Bezeichnung ihrer Verbindung zur Beschützung des christlichen Glaubens, sowie der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria ein rothes Kreuz auf der Brust und auf dem Schilde geführt. Sie nennen dies die erste Stiftung des heiligen Georgenordens, ohne es jedoch urkundlich belegen zu können. Klarer liegt dagegen vor uns die vom Kaiser Maximilian I. aus dem österreichischen Hause (gest. 1519) geschehene Stiftung eines Georgenordens, dessen Mitglieder Kronen auf den Helmen trugen, daher auch milites coronati hießen. Mit Gütern war sie reichlich dotirt, welche ihr aber bei den damaligen unruhigen Fehdezeiten wieder genommen wurden, worauf sie bald erlosch und Nichts mehr davon übrig blieb als Insignien und Urkunden, welche in bairischen Archiven noch verwahrt sein sollen. Ob Max durch seine Stiftung jene frühere ordensähnliche Verbindung der Herzoge Otto und Eckard erneuern wollte, oder ob es nur Zufall war, daß er zum Schutzpatron derselben den heiligen Georg auch erwählte, ist nicht bekannt. Bairische Geschichtschreiber sagen: Dies sei die erste Erneuerung des uralten Georgenordens, die Stiftung des noch blühenden bairischen Georgenordens die zweite. Zu dieser faßte Kurfürst Max Emanuel von Baiern die erste Idee, sein Tod verhinderte aber die Ausführung. Sein Nachfolger Karl Albert, später teutscher Kaiser Karl VII., führte sie aus. Er stiftete am 24. April 1729 den Orden des heiligen Märtyrers Georg, Beschützer der unbefleckten Empfängniß der heiligen Maria, gab ihm Statuten, Priorate, Commenden. Papst Benedict XIV. bestätigte ihn durch eine Bulle und versah ihn mit den Vorzügen, Ehren, Indulten und Privilegien, wie dergleichen von den Päpsten immer hohen teutschen Orden verliehen waren. Nach dem Erlöschen der bairischen Hauptlinie wurde dieser Orden vom Kurfürsten Karl Theodor 1778 als ein pfalzbairischer Orden bestätigt und ist jetzt im Range der bairischen Orden der zweite. Der König ist Großmeister. Ihm folgen vier Großpriore, welche Prinzen aus dem königlichen Hause sein müssen, dann die Großkreuze, Commandeure und Ritter. Die Zahl der erstern ist auf sechs, die der zweiten auf zwölf bestimmt, die der Ritter unbeschränkt. Wer außerdem des Ordens erste oder zweite Classe erhält, heißt: Ehren-Großcommandeur, Ehren-Commandeur. Auch gibt es eine geistliche ritterbürtige Classe, bestehend aus einem Bischofe, einem Propste, vier Dekanen und Kaplänen. — Die Aufnahme in den Orden bedingt guten, alten, reinen Adel, der zuvor streng nachgewiesen werden muß. Der Aufgenommene muß schwören, zu den Waffen zu greifen, wenn es der Großmeister verlangt und die oben angegebenen Zwecke des Ordens es erheischen. Zwei Mal des Jahres ist Ordensfest, am Tage des heiligen Georg, den 24. April, und am Tage der Empfängniß der Maria, den 8. Dec., an welchen Tagen Aufnahme neuer Mitglieder stattfindet. Die Ritter erscheinen an diesen Tagen in altritterlicher, altburgundischer Ceremonienkleidung: in einem Streitkleide von Silberglacé, mit feuerfarbigem Sammet gefüttert; in solch sammetnen Beinkleidern und Degengehenke; in himmelbauem Sammetmantel, nach den Graden mit Silberstoff oder weißer Seide gefuttert, und Hut Heinrich IV. mit weißen und rothen Federn. Dabei wird das Ordenskreuz an einer goldenen Kette um den Hals getragen, die aus drei verschiedenen, immer abwechselnden Gliedern besteht. Das erste ist ein längliches Viereck, an den langen Seiten mit goldenen Flammen, an den kurzen mit rothen Fürstenhüten geziert. Auf den Vierecken stehen durch die ganze Kette vertheilt die Worte: In fide, justitia et fortitudine. Das zweite Glied bilden zwei an einander stoßende blaue und weiße Rauten (verschobene Vierecke); das dritte, zwei gegen einander stehende Löwen, zwischen ihnen eine Säule den Reichsapfel tragend. Mit der einen Klaue halten sie die Säule, mit der andern ein bloßes Schwert. Die moderne Uniform der Ritter ist roth mit weißen Aufschlägen und weißen Unterkleidern.

Das goldene Ordenskreuz ist achtspitzig, mit Rauten in den Winkeln. Auf ihren und den Spitzen des Kreuzes sind runde Knöpfchen. In der himmelblauen Mitte steht Maria mit aufgehobenen Händen auf einem Monde in Wolken. Ihr Haupt umgeben fünf Sterne. Unter dem Monde liegt eine Schlange, auf deren Kopf sie mit dem rechten Fuße tritt. Auf den vier Rauten stehen die vier Buchstaben: V. I. B. I. (Virgini immaculatae Bavaria immaculata, der unbefleckten Jungfrau das unbefleckte Baiern). Auf der Rückseite ist das Bild des heiligen Georg, wie er den Drachen erlegt. Hier stehen auf den vier Rauten die Buchstaben: J. U. P. F. (Justus ut palma florebit, der Gerechte wird gleich der Palme blühen). Ueber diesem Ordenskreuze ist ein Löwenkopf. Das Ordensband ist himmelblau, am Rande weiß und mehr einwärts dunkelblau eingefaßt. Kreuz und Band sind für alle Classen gleich, doch wird jenes mit jeder Classe kleiner, dieses schmäler. Der Großmeister, Großprior und die Großkreuze tragen es von der rechten Schulter nach der linken Seite und auf der linken Brust einen himmelblauen, achtspitzigen Stern mit silberner Einfassung. In der Mitte ist ein rothes Kreuz. Die Commandeure tragen es um den Hals und denselben Stern. Die Ritter ohne diesen im linken Knopfloche. Abbildungen des Ordens s. Gelbke, Großes Ordenswerk, v. Biedenfeld, Geschichte der Ritterorden. 2. Bd. und Gottschalck, Almanach der Ritterorden auf 1818.

3) Der königlich hanoverische Georgenorden. Diesen Haus- und Verdienstorden stiftete König Ernst August von Hanover am 1. Jan. 1840 für Hanoveraner, wie für Fremde. Weder seine Statuten, noch seine Stiftungsurkunde sind in das Publicum gekommen. Nur daß er eine Classe hat, weiß man. Das Ordenskreuz — in Biedenfeld's Geschichte und Verfassung der Ritterorden. 2. Bd. 1841. Taf. 12 abgebildet — ist ein vierflügeliges, blau emaillirtes Kreuz mit kleinen goldenen Löwen in den Winkeln und von einer goldenen Krone gedeckt. Im Mittelschilde ist vorn der St. Georg zu Pferde, wie er den Drachen erlegt, hinten

der Namenszug des Stifters. Mit einem achtspitzigen silbernen Sterne wird es auf der linken Brust getragen.

4) Der herzoglich lucca'sche Orden von St. Georg für Militairverdienst, Ordine di San Georgio per il merito militare. Der Herzog Karl Ludwig von Bourbon, Infant von Spanien, jetzt Herzog von Parma, stiftete ihn, noch als Herzog von Lucca, am 1. Juni 1833. Er besteht aus zwei Classen und ist nur für das Militair bestimmt. Das Ordenszeichen ist ein viertheiliges Kreuz von Silber. In der Mitte ist, auf der Vorderseite, das Bild des heiligen Georg, wie er den Drachen todtet, auf der Umseite die Namenschiffer des Stifters. Die erste Classe trägt es auf der linken Brust an einem weißen, roth geränderten Bande, das daruber eine Schleife bildet. Die zweite Classe dasselbe Kreuz und Band, doch ohne Schleife. Abgebildet findet man es in Biedenfeld's Geschichte der Ritterorden. 2. Bd. 1841. Taf. 17, wo auch S. 259 die Statuten dieses Ordens mitgetheilt sind.

5) Der großbritannische Orden des heiligen Michael und des heiligen Georg. The most distinguished order of Saint Michael and Saint George. Durch den in Paris am 5. Nov. 1815 zwischen England, Rußland, Oesterreich und Preußen geschlossenen Vertrag wurde die frubere Republik der sieben vereinigten ionischen Inseln zu einem besondern freien Staate unter dem unmittelbaren und ausschließenden Schutze der britischen Krone und unter dem Titel: „Vereinigter Staat der ionischen Inseln" constituirt. Für diesen neuen Staat stiftete Konig Georg III. von Großbritannien am 27. April 1818 den Orden des heiligen Michael und des heiligen Georg, dessen Statuten am 12. Aug. 1818 bekannt gemacht, von Georg IV. am 5. April 1826 und von König Wilhelm IV. am 17. Oct. 1832 umgeändert wurden. Nach diesen ist der großbritannische Regent Souverain, ein Prinz von Geblut Großmeister dieses fur jeden Stand bestimmten Ordens, deren Stellen der jedesmalige britische Lord-Obercommissair der Republik repräsentirt. Drei Classen hat der Orden: Großkreuze 15, Commandeure 20, Ritter 25; doch wird haufig uber diese Zahlen hinausgegangen. Sie rangiren nach den gleichen Classen des großbritannischen Bathordens. Das Ordenszeichen bilden sieben silberne Strahlen, zwischen denen immer ein schmaler goldener Strahl hervorgeht und über welche das Georgenkreuz in Roth hinwegläuft. Im Mittel dieses Sterns, innerhalb eines blauen Kreises mit den Worten: auspicium melioris aevi (Vorzeichen einer bessern Zeit), ist der Erzengel Michael, in der Rechten ein flammendes Schwert haltend, den Satan bekämpfend. Von der rechten Schulter zur linken Hufte tragen es die Großkreuze an einem breiten Bande und auf der linken Brust einen silbernen Stern. Burgerliche erhalten mit dem Orden den persönlichen Adel und den Titel „Sir," ihre Frauen den „Lady." Die zweite Classe trägt es auch nebst einem Bruststerne am Halse, die dritte im Knopfloche. Bei Festlichkeiten trägt die erste Classe einen blauen Mantel von Atlas mit scharlachrothem seidenem Futter; zur linken Seite darauf den gestickten Ordensstern; dabei einen runden blauen Hut von Atlas, roth gefuttert, vorn aufgeschlagen mit darauf gesticktem Ordenskreuze und drei weißen und einer schwarzen Straußfeder. Auf der Brust hangt an einer goldenen Ordenskette das Ordenskreuz. Wer in diesen Orden aufgenommen wird, muß eidlich versprechen: Gott zu ehren, im christlichen Glauben standhaft zu sein, den König von Großbritannien als souverainen Protector des Staates der sieben ionischen Inseln zu lieben, dessen Rechte nach Kraften zu vertheidigen. Das Ordensfest wird jahrlich am 23. April, dem Festtage des heiligen Georg, gefeiert. Das Ordensband ist drei Mal blau und zwei Mal roth gestreift. Ordensbeamte sind: ein Prälat, ein Kanzler, ein Secretair, ein Wappenkönig und ein Registrator, die alle vom Könige ernannt werden und die Rechte der esquires genießen. — Colorirte Abbildungen der Ordenszeichen, des Bandes und der goldenen Ordenskette findet man in dem v. Gelbke'schen großen Ordenswerke, sowie in v. Biedenfeld's Geschichte und Verfassung aller Ritterorden. 2. Bd. Taf. 12.

6) Der sicilische und parma'sche Constantin'sche St. Georgenorden, s. Constantinorden im 19. Bde. dieser Encyklopädie S. 153.

7) Der königlich sicilische Militairorden von St. Georg der Wiedervereinigung. Real ordine militare di St. Georgio della riunione. Diesen Georgenorden fur Militairverdienst stiftete am 1. Jan. 1819 der 1825 gestorbene König Ferdinand I., welcher bis 1815, wo er das von den Franzosen inne gehabte Königreich Neapel wieder erhielt, der IV. sich nannte. Veranlassung dazu war diese Wiedervereinigung seiner beiden Königreiche Neapel und Sicilien. Er besteht aus vier Classen: Großkreuzen, Commandeurs und zwei Rittergattungen, di dritto und di gracia. Als Anhang dazu gibt es zwei Ordensmedaillen, eine goldene und eine silberne. Der König ist Großmeister, der Kronprinz, Herzog von Calabrien, Großconnétable. Ein aus Ordensgliedern zusammengesetztes Collegium wird zur Zeit eines Krieges gebildet, die Ansprüche auf den Orden zu prüfen. Das Ordenszeichen findet man abgebildet in von Gelbke's großem Ordenswerke Taf. 15.

B. Untergegangene Georgenorden.

Ueber die verschiedenen Georgsbündnisse, welche in der Vorzeit entstanden, von kurzer und längerer Dauer waren, herrscht noch immer Dunkel und Verwirrung. Bald werden mehre derselben für einen und denselben gehalten, bald kommt ein und derselbe unter verschiedenen Namen vor. Da die Zeit der Stiftung, der Benennung, der Ordenszeichen, der Wahlsprüche und der Zwecke bei fast allen so ziemlich übereintrifft, so hat die Kritik eine sehr schwierige Aufgabe. Es wäre der Mühe wol werth, wenigstens die ältern teutschen Georgenorden zu untersuchen und die über sie sich vorfindenden widersprechenden Angaben in Einklang zu bringen. Es ist das eine wenig Lohn verheißende Arbeit,

der sich Niemand mit Aussicht auf Erfolg unterziehen kann, der nicht große Liebe zum Gegenstande hat und damit das Gluck verbindet, eine große Bibliothek, wie die von Wien oder Göttingen, dabei benutzen zu können.

Von einigen der untergegangenen Georgenorden mögen hier Bruchstücke folgen:

1) Der spanische Orden zu Alfana. In Spanien entstand zu Alfana im J. 1201 ein Orden von St. Georg von Alfana, welcher hundert Jahre später vom apostolischen Stuhle bestätigt ward, aber so wenig Ansehen und Gedeihen hatte, daß er 1399 von dem in Spanien anerkannten Gegenpapste, Benedict XIII., aufgehoben und dem Orden von Montesa einverleibt wurde, welche Maßregel von der costnitzer Kirchenversammlung bestätigt ward.

2) und 3) Zwei päpstliche Georgenorden. Papst Alexander VI. soll bei seiner Besteigung von Petri Stuhl, 1492, einen Georgenorden zur Vertheidigung der Kirche gegen ihre Feinde gestiftet haben, den Papst Paul III. mit neuen Statuten versah und dotirte, Gregor XIII. aber im J. 1578 aufhob. Die Decoration war eine goldene Kette, an welcher eine runde goldene Medaille hing, die auf der einen Seite den heiligen Georg als Drachentödter, auf der andern eine Krone darstellte. Eine Abbildung der Kleidung der Ritter dieses Ordens findet sich in: J. K. Wietz, Abbildungen sämmtlicher geistl. und weltl. Ritter- und Damenorden. 3. Bd. (Prag 1821.) Taf. 51. Fig. 1. — Den zweiten päpstlichen Georgenorden stiftete 1535 Papst Paul III., gab ihm als Abzeichen ein rothes Kreuz unter einer Krone und wies den Rittern die Stadt Ravenna zum Wohnsitz an. Diese Stadt zu vertheidigen und Seeräuber, wie Corsaren, welche die Küste des adriatischen Meeres beunruhigten, zu verjagen, machte er ihnen zur Pflicht. Sein Nachfolger, Papst Gregor XIII., hob ihn 1578 auf, weil er seinen Pflichten nicht nachkam und ein wüstes Leben führte. Ein Abbild der Ritter findet man in: Wietz, Abbildungen geistl. und weltl. Orden. 3. Bd. 1821. Taf. 70.

Bei den spärlichen Nachrichten, welche über diese beiden päpstlichen Orden aufzufinden sind, und den sich widersprechenden Meldungen älterer Schriftsteller über beide scheint es, daß beide nur einer und derselbe gewesen sind. Auch möchte wol Papst Paul neben seinem gestifteten schwerlich einen zweiten gleiches Namens gestiftet haben, formte ihn vielleicht um und richtete ihn zweckmäßiger ein.

4) Georgenorden in Kärnthen. Kaiser Friedrich III. stiftete ihn im J. 1468 und gab ihm zu seiner Subsistenz das reiche Benedictinerkloster Mühlstadt im Salzburgischen zum Hauptsitze. Das Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams mußten die Ritter ablegen, nicht das der Armuth. Was sie aber besaßen, durften sie nicht veräußern, denn nach ihrem Tode fiel es dem Orden zu. Die Einfälle der Türken und die Kriege Kaiser Friedrich's mit König Matthias V. von Ungarn hatten das Land so verwüstet, die Georgsritter so geschwächt, daß, um ihnen wieder Consistenz zu verschaffen, ihr Hochmeister, Johann Siebenhirter, eine Brüderschaft des heiligen Georg für beide Geschlechter errichtete. Die Mitglieder waren zu keiner regulirten Observanz gezwungen, mußten aber, Brüder wie Schwestern, dem Kaiser Gehorsam und Treue schwören. Sie fochten auf eigene Hand oder im Solde des Kaisers gegen die Türken, suchten dadurch dessen und ihre Macht zu stärken. Ihre Angelegenheiten leiteten ihr Hochmeister und der Bischof von Gurk als päpstliche Generalvicarien. Im Kriege hatten sie einen kaiserlichen Hauptmann als Fuhrer. Vom Kaiser erhielten sie den Titel „gekrönte Ritter" und, auch für ihre Nachkommen, eine Krone in das Wappen. Durch ihre Kleidung unterschied sich die Brüderschaft von den eigentlichen Rittern. Letztere trugen einen vom Halse bis zum Knie zugeknöpften, bis auf die Schuhe herabreichenden Rock mit breiter Leibbinde. Nicht von blauer, rother oder grüner, sonst von jeder beliebigen Farbe durfte dieser sein. Ueber diesen hatten sie einen gleich langen weißen Rock mit einem rothen Kreuze auf der Brust. Erstere gingen in gewöhnlicher Tracht, hatten aber als Abzeichen auf dem linken Arme ein rothes Kreuz, später aber an einer goldenen Kette um den Hals ein eirundes goldenes Schild mit dem rothen Kreuze und einer Krone darüber. Im Religionskriege nahmen ihm die Herzoge von Oesterreich und andere Fürsten ihre Güter. Im J. 1598 gab Erzherzog Ferdinand — später Kaiser Ferdinand II. — mit päpstlicher Einwilligung ihren Hauptsitz Mühlstadt den Jesuiten zur Errichtung eines Collegiums in Grätz. Da erlosch der Orden allmälig nach einer 130 Jahre langen Dauer.

5) Teutscher Georgenorden oder die Georgengesellschaft. Von diesem Orden wissen wir nur, daß im Anfange des 16. Jahrh. verschiedene teutsche Fürsten und Herren, von Jülich, von Anhalt, von Zollern, von Wardenberg und andere Grafen und Herren eine Ritterschaft zum heiligen Georg in Teutschland stifteten. Kaiser Maximilian I. billigte ihn und stellte sich an dessen Spitze. Die Verpflichtung dieses Ordens oder dieser Gesellschaft war: gegen die Ungläubigen zu streiten und sich gegenseitig beizustehen. Seine Statuten oder: „Ordnung und Capitel der theuerlichen und löblichen St. Georgen-Gesellschaft," theilt Joh. Joach. Müller in seinem 1702 in Jena herausgekommenen „Des heil. röm. Reichs teutscher Nation Reichstags-Staat von 1500—1508." Cap. 15. Buch 2. S. 336 mit. Kaiser Maximilian foderte durch feierliche Mandate alle Reichsstände zum Beitritte oder zur Hilfsleistung auf, suchte sein Anliegen durch Offenbarungen der heiligen Anna eindringlicher zu machen, und scheint in der Folgezeit diese Ritterschaft von St. Georg zur Verherrlichung seiner Römerzüge gebraucht zu haben. In ihrem Paniere führte sie den St. Georg mit dem Lindwurme. — Eine ähnliche Gesellschaft hatte sich schon früher gebildet. Fränkischer Adel nämlich hatte sich schon 1375 unter des St. Georg's Sinnbild zu einer Verbrüderung und zum gegenseitigen Schutz, sowie zur Bekämpfung der Ungläubigen verbündet, fast gleichzeitig schwäbische Ritter den Bund des Löwen und bairische den des heili-

gen Wilhelm zu ähnlichen Zwecken, und auch wol mit der Nebenabsicht zum Schutze ihrer ritterlichen Rechte gegen Kaiser, Fürsten und Städte gebildet. Diese drei Ritterbündnisse vereinigten sich 1382, mit Beibehaltung ihrer ursprünglichen Bestimmung, zu einem mächtigen Ganzen. Zehn Jahre später, 1392, errichteten 457 Grafen, Freiherren und Ritter in Schwaben einen ähnlichen Bund, den zum Georgenschild. Dieser verband sich im J. 1422 mit den drei vereinten Orden oder Gesellschaften in eine Conföderation, der auch rheinische Ritter beitraten, und nannten sich zusammen „Orden der vereinigten Georgsschilde" oder „Vereinigung des Georgsschildes." Im J. 1488 traten auch die schwäbischen Reichsstädte hinzu, dadurch änderte sich die ursprüngliche Tendenz des Ordens; das eigentlich Charakteristische des Ordens verschwand aus ihm, er erhielt eine höhere politische Bedeutung und nahm den Namen des schwäbischen Bundes (s. d. Art.) an, welcher die Grundlage des ewigen Landfriedens von 1495 bildete. Er machte alle derartigen Ordensverbindungen und Verbruderungen überflussig und fast rechtswidrig. Dennoch riefen die Kaiser selbst, kamen sie ins Gedränge, die Georgsverbrüderungen wieder ins Leben, und zwar nur zur Beförderung ihrer Macht.

6) Orden des heiligen Georg in den Niederlanden. Er ist außer Holland nur wenig bekannt; es gehörten zu ihm verschiedene Statthalter, der König Friedrich I. von Schweden, der Prinz Ludwig Ernst von Braunschweig, der Herzog von Richmond u. s. w., hatte aber auch bürgerliche Mitglieder. Es soll dieser Orden oder Confraternität, wie er auch genannt wurde, an 300 Jahre bestanden haben. Er hatte seine Häupter, Aelteste und Räthe. Ihr Versammlungsort war noch 1756 das Haus in Haag, die alte Dole genannt. Die Veranlassung seines Entstehens, wie sein Zweck sind unbekannt, denn seine Statuten blieben fortwährend ein Geheimniß; auch ob und was für ein äußeres Zeichen er trug, weiß man nicht. Es gibt ein altes Gemälde von Wilhelm I., worauf dieser Prinz den St. Georg in einem Medaillon an einem schwarzen Bande um den Hals auf der Brust trägt. Hat dieser Georgorden wirklich das oben angegebene Alter, so könnte man diese Medaille für das Ordenszeichen dieser Confraternität ansehen, da man weiß, daß Wilhelm, der von 1533 bis 1584 lebte, außer dem Orden vom goldenen Vließe keinen andern Orden besaß. Indessen gibt die Beschreibung der Leichenbegängnisse der Prinzen von Oranien hierüber keine Auskunft; denn es wird da nie erwähnt, daß die Insignien der von ihnen getragenen Orden auf den Sarg gelegt, oder diesem nachgetragen worden wären; s. Seyffart's Staat von Holland S. 431.

7) Orden des St. Georg in der Grafschaft Burgund, auch Orden von Rougemont genannt. Philibert von Miolans, ein Ritter, kam 1390 aus dem Morgenlande zurück und brachte Reliquien des heiligen Georg mit. Diese übergab er einer eigens dafür bei Rougemont erbauten Kapelle, zu deren Einweihung er alle Edle der Grafschaft versammelte. Diese verpflichteten sich dabei, den von Miolans für diese Kapelle angeordneten gottesdienstlichen Handlungen beizuwohnen, zu welchem Zwecke sie sich zu einer Brüderschaft gestalteten und den Miolans als ihr Oberhaupt unter dem Titel eines **batonier** — der Stabführende — erwählten. Nach Verlauf eines Jahrhunderts gab sie sich eine veränderte Gestalt, nach welcher der heilige Georgstag jährlich der Versammlungstag zu Rougemont sein und mit Gottesdienst gefeiert werden sollte. Der Stabführende oder Stabmeister mußte Wein und Brod, eine gekochte Speise, Abends etwas Gebratenes mit zweierlei reinem Wein, doch ohne Uebermaß, vorsetzen. Jeder mußte einen Geldbeitrag zahlen. Wer sich bei Streitigkeiten dem Urtheile der Bruder nicht fügte, wurde ausgeschlossen; so auch der, welcher zwei Jahre hinter einander beim Feste in Rougemont nicht erschien ꝛc. Der Verband war auf gegenseitige Hilfe bei Unfällen des Lebens berechnet. Einer für Alle, Alle für Einen war sein Grundsatz. Witwen eines Bruders durften auf adelige Unterstützung zu standesmäßigem Leben rechnen. Die Anfangs festgesetzte Zahl der Brüder von 50 war schon 1504 auf 170 und darüber gestiegen, ungeachtet der Beweis von 16 reinen Ahnen zur Aufnahme unerläßlich war. Auch ein Verein von Damen von Rougemont, eine ritterliche Schwesterschaft mit ziemlich gleichen Satzungen, stand dieser Brüderschaft zur Seite. Sie nahm später den Titel „Ritterschaft von St. Georg" an; Ordenszeichen war das goldene Bild des Georg zu Pferde mit dem Drachen unter sich, es wurde dasselbe an einem blauen Bande um den Hals getragen. Unter Ludwig's **XIV.** Regierung scheint dieser Orden noch geblüht zu haben, wurde hier sogar als Hofehrenzeichen vergeben, scheint aber auch zu dieser Zeit im Stillen erloschen zu sein. *Gollut*, **Mémoires de Bourgogne et l'état de confrairie de St. George dite de Rougemont. 1663.** (***F. Gottschalck.***)

Georgenschild, s. **Georgenorden B. 5.**

Georgensee im Staate New-York, s. **Georg.**

GEORGENTHAL, 1) ein Kirchdorf oder vielmehr Marktflecken von 100 Häusern und 600 Einwohnern in einem reizenden, fast ringsum von hohen, mit Nadelholz bewaldeten Bergen umschlossenen Thale der Apfelstädt im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha, mehr als 1000 Fuß über dem Meeresspiegel, 1¾ Stunde westlich von Ohrdruf. Es gibt daselbst ein herzogliches Schloß, ein Forstamt, einen Eisenhammer und mehre Fabriken. Südöstlich hinter dem Schlosse die Ruinen eines ehemaligen Cistercienserklosters; die Kirche (früher Schafstall des Klosters?), der Kornboden, ein massives, großes Gebäude, der Hexenthurm, von den dort verurtheilten Hexen so benannt, östlich davon noch ein viertes Gebäude, die Burg genannt und der größte Theil der Ringmauer. Ursprünglich stand das Kloster westlich von Georgenthal auf dem erhöhten Platze, der noch jetzt das Apfelsroth heißt. Gegründet wurde es von Sizzo, Grafen von Keferburg, vermuthlich in der ersten Hälfte des 12. Jahrh., da die Bestätigungsurkunden von Kaiser Conrad **III.** und dem Erzbischofe Heinrich von Mainz

im J. 1142 und 1144 ausgefertigt sind. Der erste Abt war Eberhard Graf von Altena und der Mark, ein Vetter des Gründers. Die ersten Mönche hatte Eberhard aus Morimond in Frankreich berufen. Die Grafen von Kefernburg waren bis zum Aussterben des Geschlechtes die Schirmvögte des Klosters; dann ging die Schirmvoigtei an die Landgrafen über. Der Berg, auf welchem das Kloster stand und welcher wie das Kloster selbst St. Georgenberg hieß und in Kaiser Conrad's Urkunde als *locus horroris et vastae solitudinis* bezeichnet wird, stand auf Länge der Zeit den Mönchen nicht an. Sie bauten das Kloster in dem nahen lieblichen Thale auf und nannten es nun Georgenthal. Von dieser Zeit ab wurde es bald eins der reichsten Klöster Thüringens. Im Bauernkriege wurde dasselbe zerstört und die Mönche wurden vertrieben. Man brachte sie im Augustinerkloster in Gotha unter und Kurfürst Johann zog 1525 die Klostergüter ein. Erst unter Herzog Ernst dem Frommen, der sich oft hier aufhielt, wurde Georgenthal ein bedeutender Ort.

2) **Georgenthal**, im leitmeritzer Kreise Böhmens an der Grenze der Lausitz, nordwärts von Haide, welches unter 52° 13′ 17″ ö. L. und 50° 45′ 37″ nördl. Br. liegt. 1700 Einwohner, Baumwollenweberei.

(*H. E. Hössler.*)

GEORGENZELL, Dörfchen im meiningischen Amte Sand, nach Rosa eingepfarrt, 116 Einwohner. Zwischen demselben und Dernshausen die Wüste Flattich oder Fladenheim, in welcher auf der sogenannten Hader Eller im Jahre 1080 der Kaiser Heinrich IV. die blutige Schlacht mit den Sachsen geschlagen hat. (*H. E. Hössler.*)

Georger Regiment, s. Militairgrenze (österreichische.)

GEORGES CADOUDAL, gewöhnlich nur Georges ohne Zusatz seines Geschlechtsnamens benannt, einer der ausgezeichnetsten Häupter der Chouans zur Zeit der französischen Revolution und deren gefährlichster Widersacher. Geboren zu Brech, einem Dorfe bei Auray im bretagner Bezirke Morbihan, wo sein Vater Müller war, nach Einigen 1769, nach Andern um etliche Jahre später, genoß er seinen Jugendunterricht in der Schule zu Vannes und widmete sich, nach Barère, dem geistlichen Stande, wurde aber von seinen Standesgenossen gering geschätzt [1]). Allerdings war er ein Mann ohne Bildung und Kenntnisse, doch mit Anlagen, seinen Geist noch zu entwickeln, was er auch in der Folge bewiesen hat; er blieb indessen roh von Sitten, besaß aber daneben große moralische Kraft, außerordentlichen Muth bis zur tollsten Verwegenheit, einen riesenhaften Körper und eine unerschütterliche Charakterstärke. Die politische Richtung, die er mit seiner ganzen Familie, Vater und jüngerem Bruder Joseph, beim Ausbruche der Revolution 1789 und bei deren reißenden Fortschritten in Frankreich nahm und, da er denn zu einem andern Berufe greifen mußte, auch unabänderlich fest hielt, war und blieb bis an sein Ende zu Gunsten des alten nach und nach gänzlich gestürzten Systems, mithin für die Bourbons ebenso begeistert wie für Priesterthum und Adel. Beim Ausbruche des Aufstandes in Morbihan und in den benachbarten Landschaften zu Gunsten dieses Systems 1793 nahm Georges, wie so viele Geistliche in seiner Heimath, sofort persönlich Theil an demselben, sammelte einen Haufen Landleute aus der Niederbretagne um sich, schloß sich mit demselben bei Annäherung der vendéer Armee an dieselbe an und wurde bald darauf bei der Belagerung von Granville zum Officier ernannt. Nach den Unfällen, welche dieses Heer wiederholt erlitten hatte, ging Georges in seine Heimath (unter allen aufrührischen Provinzen die wichtigste für diesen Krieg) zurück und verband sich hier mit einem jungen, ziemlich gebildeten und fähigen Manne aus einer Stadt in Anjou, Namens Lemercier, den er in Fougères getroffen und kennen gelernt hatte, zu neuen Rüstungen gegen die Republikaner. Beide warben müßige Matrosen und arbeitslose Landleute und stärkten damit die Insurgentenhaufen des Morbihan, welche hier und in der nächsten Nachbarschaft Chouans genannt wurden [2]). Inmitten der Niederlagen, welche diese stets erlitten, entgingen auch Georges und sein Freund Lemercier den Nachforschungen der republikanischen Truppen nicht, sondern wurden ertappt und in die Gefängnisse zu Brest abgeliefert. Hier fanden sie als Unglücksgefährten einen gleichgesinnten Waffengenossen in der Person eines reichen, aus der Provence stammenden Plantagebesitzers auf St. Domingo, Namens d'Allegre de S. Tronc. Dieser, ein Mann von Erziehung, Talent, Festigkeit und Erfahrung, besonders in Gefahren und Gefechten, entdeckte in ihnen glückliche Anlagen, schloß sich an sie an, theilte ihnen alle seine Kenntnisse und Erfahrungen für den damaligen Stand der Dinge mit und faßte mit ihnen auch den Entschluß, die Fesseln zu brechen und zu entspringen. Dies gelang ihnen in Matrosenkleidern nach Verlauf von einigen Monaten ihrer Haft und sie gelangten auf Schleichwegen glücklich nach Morbihan, wo man anfing die Insurrection unter der Leitung des Grafen Joseph von Puisaye zu organisiren. Georges griff mit seinen beiden Freunden augenblicklich wieder zu den Waffen und jeder von ihnen stand noch vor Ende des Feldzuges 1794 an

1) Barère schildert ihn in seinen Denkwürdigkeiten als un homme dur, intrépide, fier et capable de tout oser et de tout faire. Il dévint le héros de l'assassinat. An einer andern Stelle nennt er ihn einen hypocrite dangereux, was er offenbar nicht war, incapable d'obéissance aux lois, il ne détestait pas moins les nobles que les républicains.

2) Das Wort Chouan bestand in der Bretagne schon vor der Revolution und war den dortigen Schleichhändlern beigelegt worden, welche unter sich die Sitte eingeführt hatten, zur Sicherheit ihrer Personen und ihres Gewerbes des Nachts sich einander durch Nachahmung des Geschreies der Nachteulen (chat-huant, in verdorbener Aussprache der Bauern chouan) zu erkennen zu geben. Vier Brüder, Namens Cottereau aus S. Ouen-des-Toits bei Laval, hatten diesen Gebrauch eingeführt, und einer von ihnen, Johann, wurde in der Folge auch Chouan geheißen. Alle diese Schleichhändler wurden seit 1793 Royalisten und heftige Gegner der Republik. Sie führten den Krieg Anfangs aus Verstecken, bevor ihre Bewegungen organisirt wurden. Der Name Chouan wurde von den Republikanern nach und nach auf alle Royalisten in der Bretagne, in Anjou und Maine ausgedehnt.

der Spitze einer geworbenen Compagnie, die er nun als Cantonschef mit Majorsrange befehligte, nicht ohne Kampf mit Schwierigkeiten, fast immer in Verborgenheit und im Dunkel des Geheimnisses, unter falschen Namen und in Bauernkleidern, um nicht verrathen und ertappt zu werden. Ebendeshalb schliefen sie in der Regel des Nachts, wenn sie nicht auf ihren Posten standen, nicht in Häusern, sondern in Hängematten, die an entfernt stehenden Bäumen befestigt waren [3]. D'Allegre wurde bald Generalmajor oder Divisionschef in Morbihan, konnte aber aus Mangel an tüchtigen Officieren, an einer compacten Confoderation der Massen und an Uebergewicht im Commando der herrschenden Verwirrung nicht abhelfen und war nebst den andern Generalen genöthigt, Eingangs 1795 einen Waffenstillstand zu schließen, womit Georges übel zufrieden war und sich laut gegen jeden Friedensversuch aussprach. Beim Wiederausbruche des Krieges im folgenden Sommer waren er, Lemercier und Berthelot die ersten, welche den Aufstand in Morbihan erneuerten, sich dadurch ein Uebergewicht daselbst verschafften, die Bauern zu den Waffen zwangen, sich der Seeküste bemeisterten und die Landung der Emigranten bei Quiberon erleichterten. Auch die Niederlage derselben bei genannter Stadt durch den General Hoche und andere Unfälle der Chouans schwächten Georges' und Lemercier's Muth nicht, sondern sie setzten in Morbihan den Widerstand unverdrossen fort, organisirten den Aufstand aufs Neue und machten sich gefährlicher als die andern Chefs. Georges übernahm jetzt mit Zustimmung des Rathes von Morbihan, dessen Mitglied er wurde, die Oberleitung in der ganzen Niederbretagne mit einem Generalstabe aus adeligen und bürgerlichen Officieren, an der Spitze von etwa 20,000 bewaffneten Landleuten. Seine Officiere niedern Ranges waren meistens Bauern und erlangten unter ihm ein solches Uebergewicht über die Adeligen, daß der Cantonschef Quillemot einst den Grafen von Boulainvilliers, des Diebstahls und der Erpressungen wegen, vor sich fodern und, nach vorangegangener Verurtheilung, in seiner Gegenwart erschießen ließ. Ebenso war Georges selbst entschlossen, den Grafen von Puisaye, als derselbe nach seiner Rückkehr aus England mit dem Prädikate eines königlichen Generallieutenants in Morbihan erschien, verhaften und erschießen zu lassen, weil er ihm die Niederlage der Royalisten bei Quiberon und deren schlimme Folgen schuld gab. Lemercier hatte Befehl, ihn zu verhaften, der Graf aber wußte diesen zu bereden, daß er zunächst dem Generale Georges zugeführt wurde, vor welchem er sich wegen der Unfälle, die ihm zur Last gelegt wurden, verantworten wollte. Georges, Anfangs kalt und unerbittlich gegen denselben, wurde zuletzt durch dessen hinreißende und erschütternde Beredsamkeit dergestalt erweicht, daß er unter Thränen an seine Brust fiel und ihm verzieh, ohne doch seinen eigenen überwiegenden Einfluß in Morbihan, den er für sich behauptete, aufzugeben und später auch nicht geschehen ließ, daß der Graf hier, wie dieser wünschte, einen andern Oberbefehlshaber einsetzte, welcher den Adel mehr begünstigte als er.

Der Feldzug des Jahres 1795 endete für Georges nicht glücklich, besonders im Angriffe auf Elvin, der ihm viel Leute kostete. Das Jahr 1796 begann ebenfalls mit Unglücksfällen. Der General Hoche trieb die Chouans allenthalben so in die Enge, daß Georges den Abt Guillo im Namen des Rathes von Morbihan an den Grafen von Puisaye, der im Departement Isle-Vilaine befehligte und sich ihm wieder genähert hatte, mit der Nachricht schickte, daß ihm und seiner Armee kein anderes Rettungsmittel übrig bleibe, als eine verstellte Unterwerfung zu suchen. Puisaye aber darauf bedacht, mit größter Anstrengung die Kräfte des Widerstandes zu vermehren, rieth ihm, Zeit zu gewinnen und sich in keine Falle locken zu lassen, und warnte vor jedem Friedensantrage. Allerdings hielt sich Georges in Morbihan, während rings um denselben aller Widerstand unmöglich war, mit Waffen und Munition von den Engländern unterstützt, noch eine Zeit lang und nährte den hellen Aufstand gegen Hoche so heftig, daß dieser die Unterwerfung der Insurgenten durch Ueberredung zu bewirken genöthigt war. Der General Quentin wandte sich im Namen Hoche's deshalb an Georges, dieser foderte aber zunächst Waffenstillstand, und weil derselbe nicht angenommen wurde, unterwarf er sich endlich dem Scheine nach, entließ seine Banden, gab ihnen aber heimlich den Befehl, nicht alle Waffen und Munition abzuliefern, sondern einen guten Theil davon zu verstecken, während er mit seinen vornehmsten Officieren der Bedingung auswich, sich der Aufsicht der republikanischen Behörden zu unterwerfen. Dies geschah im Juni 1796.

Im Stillen brütete Georges nun über neuen Planen des Aufruhrs gegen die Republik, foderte dazu durch Puisaye, der in London war, von der englischen Regierung Unterstützung an Geld, wurde aber, solange diese selbst mit einer Landung der französischen Republikaner bedroht war, hilflos gelassen; erst nach verschwundener Gefahr erfolgten Geld, Waffen und Munition, doch ohne erheblichen Erfolg. Daher die meisten Chefs der Insurgenten nach England übergingen und Georges allein mit seinen Subalternen, die sich in der Oberbretagne und in der Landschaft Maine versteckt hielten, in der Heimath zurückblieb, freilich ohne Mittel, den Krieg in Massen zu beginnen. Es äußerten sich seine Feindseligkeiten nur in Repressalien gegen mancherlei Verordnungen der Republik, in Wegelagerei, Raub, Verwüstung, Mord und andern Gewaltthaten an den Republikanern. Wurden diese Uebelthaten auch gedämpft, so blieb die Gährung immerwährend zu verborgener Thätigkeit bereit. Endlich im Januar 1799 kündigte Georges, auf den Tod Hoche's und auf Bonaparte's Abwesenheit in Aegypten rechnend, seinen in Verborgenheit lebenden Officieren den Wiederausbruch des Krieges an; allein trotz aller Anstrengungen konnte er keinen allgemein organisirten, mit Festigkeit und Uebereinstimmung handelnden Aufstand zu Wege bringen. Er nahm daher

3) Selbst jede Art von militairischer Thätigkeit nannten die Officiere der Chouans Arbeiten.

seine Zuflucht abermals zum englischen Cabinete und zu dem in England lebenden Grafen von Artois (nachmals König Karl X. von Frankreich), indem er von ihnen nicht nur Unterstützung, sondern auch Vollmacht zum Handeln verlangte. Dort aber, mit andern Planen beschäftigt, wollte man ihm nicht so willig die Insurrection in die Hände geben und als er dies erfuhr, sandte er Lemercier mit Gegenvorstellungen nach London, die wenigstens soviel durchsetzten, daß Georges das Commando in Morbihan und in der Niederbretagne behielt und die Insurrection in ganz Bretagne, Maine, Anjou, Poitou, Perche, Chatres und Normandie, wo sie bereits sehr um sich gegriffen hatte, in vollem Gange bleiben konnte. Nach der zu Ende des September 1799 erfolgten Landung der Abgesandten des Grafen von Artois in der Bretagne lud sie Georges zu einer allgemeinen Berathung mit den übrigen Häuptern der Chouans und den Royalisten der benachbarten Provinzen auf das Schloß Jonchere ein. Hier erhielt jeder Hauptanführer seinen Wirkungskreis durch Vollmachten des königlichen Prinzen vorgezeichnet. Ertheilte Vorschriften zur Organisation und Mannszucht ordneten den Dienst und zielten auf Einheit in den Operationen der verschiedenen chouan'schen Heere. Hiermit waren zwar Alle untereinander einverstanden, aber bei der Frage über den allgemeinen Angriff waren nur Georges und Frotté (dieser als General oder Oberdivisionair der Normandie und Laproche's) die einzigen, welche als die tüchtigsten Häupter, weil zumal ihre Partei schon zu weit gegangen war, demselben mit Feuereifer das Wort redeten, jedes kleinmüthige System verwarfen und mit ihren Stimmen für den Krieg durchdrangen. Derselbe sollte am 20.—24. Oct. eröffnet werden.

So gingen sie mit der allgemeinen Beschlußnahme auseinander, den Aufstand von der Mündung der Seine bis zu den beiden Sevres allgemein zu machen, Massen zu bilden, Magazine und Arsenale zu erobern und einen Prinzen der alten französischen Dynastie herbeizurufen. Indessen gelangen, als die Generale auf ihre Posten wieder zurückgekommen waren, nur theilweise die beschlossenen Maßregeln in ihrer Ausführung, wie z. B. in der Niederbretagne unter Georges' und in Maine unter Bourmont's Befehl und Leitung, welche allenthalben hin Schrecken und Entsetzen verbreiteten, während die plötzliche Rückkehr Bonaparte's aus Aegypten und dessen Sieg am 18. Brumaire (9. Nov.) über die Parteiungen zu Paris große Entmuthigung unter den Insurgenten verbreiteten und sie zu Unterhandlungen für Waffenruhe mit dem Generale Hédouville geneigt machten. Nur Frotté und Georges verloren ihre Besonnenheit nicht und wagten das Aeußerste. Letzterer von Neuem aus England unterstützt und vom Grafen von Artois mit ausgedehnteren Vollmachten versehen, zog sich aus seinem Lager bei Grandchamp nach Pouancé und flößte von hier aus den verzagten Chefs neuen Muth ein. Gegen 50,000 Chouans sollen auch bald wieder gerüstet dagestanden haben, und auf diese Macht gestützt drohten die Agenten der verbannten königlichen Prinzen dem ersten Consul zu Paris, wenn er die Bourbons, wie es in seiner Macht stehe, nicht wiederherstelle, mit offener Gewalt. Allein Bonaparte antwortete mit der Absendung des Generals Brune, der mit 30,000 Mann und der Hilfe Hédouville's diese Insurgenten, wenn sie seinen Aufruf zur Unterwerfung und zur Annahme der Amnestie verschmähen würden, züchtigen und vernichten sollte. Aber schon vor dessen Ankunft hatte Hédouville jene Auffoderung Bonaparte's vom 28. Dec. mit Nachdruck zu benutzen gewußt und die abermals eingeschüchterten Insurgentenhäuptlinge zur Annahme des Friedens geneigt gemacht. Unter ihnen trug der Abt Bernier, vormals Pfarrer zu S. Lo, der, ohne selbst Begeisterung zu besitzen, seit Beginn der Insurrectionen den größten Einfluß auf sie ausgeübt hatte, am meisten dazu bei, daß sich Chatillon, Suzannet, Autichamp und andere Chefs auf dem linken Ufer der Loire am 14. Jan. 1800 mit ihm dem Generale unterwarfen, während er diesem auch Hoffnung machte, die Anführer auf dem rechten Ufer dieses Stromes würden ihrem Beispiele folgen. Hier befehligten außer Georges noch Bourmont, La Prévalaye und Frotté und bei der Erscheinung Brune's streckten auch Bourmont und La Prévalaye sogleich die Waffen; Frotté und Georges dagegen, welche die Verbindung zwischen Brest und Paris bereits gehemmt hatten, blieben unter den Waffen. Doch wurde der Erstere von den Seinen bald verlassen, durch Verrath gefangen und erschossen. Georges hielt sich noch allein, bis die Uebermacht Brune's ihn aus seiner festen Stellung bei Grandchamp am 25. Jan. 1800 verdrängte und den folgenden Tag ihm noch eine Schlappe beibrachte. Jetzt mußte er, von gänzlicher Einschließung bedroht, capituliren. Er lieferte seine Kanonen und Waffen ab, entließ seine Banden und versprach, Ruhe zu halten. Hierauf reiste er mit den übrigen Generalen der Chouanerie nach Paris, um hier seine Unterwerfung, wenigstens scheinbar, zu bekräftigen. Bonaparte wollte diese furchtbaren Häupter seiner Gegenpartei kennen lernen und auch in seine Dienste herüberziehen. Er gab ihnen Audienzen und sie versprachen dies auch, nur Georges Cadoudal nicht, der sich mit ihm nicht aussöhnen wollte. Er blieb unerschütterlich und äußerte im Voraus: Meine Officiere würden mich verlassen, mich für einen Jacobiner halten, einen Andern an meinen Platz setzen, mir die Früchte meiner Anstrengungen zerstören und mich tödten lassen. Er hatte deshalb bei Bonaparte auch einen schlechtern Empfang, als seine übrigen Waffengenossen, hörte nicht auf dessen persönliche, zum Theil mit Schmeicheleien vermischte Auffoderungen, seine Gesinnungen zum Wohle seiner Heimath zu ändern, sondern schlug die Augen vor ihm nieder, stammelte einige Worte und verlangte einen Paß. Diesen erhielt er auch, obschon einen übeln Eindruck auf Bonaparte hinterlassend, der ihn une bête féroce nannte, doch mit der Weisung, sofort Paris zu verlassen.

In England, wohin er eilte, fand er freilich eine bessere Aufnahme, als bei dem ersten Consul von Frankreich. Der Graf von Artois gab ihm das Ludwigskreuz

und machte ihn zum Generallieutenant seines Bruders Ludwig's XVIII. Die englische Regierung gab ihm unter großen Schmeicheleien Unterstützung und sandte ihn unvermerkt im October desselben Jahres wieder in seinen Heimathsbezirk Morbihan zurück, wo er mit Vollmachten der königlichen Prinzen versehen, einen neuen Aufstand zu organisiren versuchte, allein die kräftigen Maßregeln des ersten Consuls vereitelten diesen Plan in sofern, als auf dem Wege der offenen Gewalt Nichts ausgerichtet, sondern nur die Keime der Empörung unterhalten werden konnten. Zugleichen verunglückten durch Verrath seine Anschläge auf Belle-Isle und Brest. Unter solchen Umständen fiel auch der Verdacht leicht auf ihn, Theilnehmer und Anstifter des Complotes zu sein, mittels einer Höllenmaschine, deren Erfindung man auch ihm zuschrieb, den ersten Consul (am 24. Dec. 1800) in Paris aus der Welt zu schaffen [4]), und man säumte nicht, dieser Beschuldigung bald eine laute Stimme zu geben, da sich zumal unter den ergriffenen und hingerichteten Mitschuldigen wenigstens ein ehemaliger Officier Georges', Saint-Réjant, befand. Er selbst widerlegte dies sogleich und nachher bei jeder Gelegenheit, die den Verdacht gegen ihn zur Sprache brachte. Wol aber bewies er in Morbihan, daß er trotz aller mislungenen Versuche nicht gesonnen war, die Consularregierung in Ruhe zu lassen, bis er nach dem Frieden von Amiens nach England zurückging und hier Bonaparte's Gesandtschaft dadurch ärgerte, daß er sein rothes Ordensband öffentlich trug. Seine Entfernung aus England, sowie die der dort anwesenden königlich französischen Prinzen wurde von Bonaparte nicht nur gewünscht, sondern auch bei der englischen Regierung beantragt, jedoch unter leeren Versprechungen verzögert, und als 1803 der Krieg zwischen England und Frankreich wieder ausbrach, eröffneten sich für den General Georges neue umfangreiche Aussichten zur Erneuerung seiner alten Wirksamkeit in seiner Heimath, unter dem verheißenen Beistande einer weitverzweigten Verschwörung, allein unerwartet ging er jetzt, obschon auch das westliche Frankreich in Aufruhr gesetzt werden und der Herzog von Berry hier an die Spitze der Bewegung treten sollte, auf den Plan eines unmittelbaren Angriffs gegen die Person des ersten Consuls ein, der eben im Begriffe war, mit seiner Familie eine neue Dynastie in Frankreich zu gründen. Mag der Gedanke dazu von ihm selbst ausgegangen sein oder nicht, gewiß ist, er und der ehemalige Republikanergeneral Pichegru, welcher letzterer seit 1802 sich auch in London aufhielt, waren bei ihrem bekannten Hasse gegen den ersten Consul die tüchtigsten und fähigsten zur Ausführung der That, der erstere ging auch in Thätigkeit dabei Allen voraus und eine Menge anderer Emigranten, die namentlich um die Person des Grafen von Artois waren, waren bereit, die Hände zur Mitwirkung zu bieten. Die englische Regierung, wird behauptet, gab Geld und andere Mittel dazu; wie weit sie sich sonst aber darauf eingelassen, liegt im Dunkel. Lord Hutchinson, der damals in der Grafschaft Kent befehligte und an welchen Georges mit seinem Gefolge bei seiner Ankunft zu Hastings empfohlen worden war, wollte mit ihm persönlich Nichts zu thun haben und erklärte seinem Ministerium, daß das Unternehmen dieser Leute einen Zweck habe, welchen weder das Kriegs- noch das Völkerrecht billigen könne. Indessen sorgte er wenigstens für ihre Ueberschiffung nach Frankreich. Georges landete mit seinem Gefolge, darunter sein Adjutant Joyaut, schon am 21. Aug. 1803 bei Béville zwischen Dieppe und Tréport in der Normandie und schlich sich auf verborgenen Pfaden nach Paris, wo er, trotz der neuen verschärften Polizeigesetze, fast ein halbes Jahr unbemerkt versteckt blieb. Unterdessen folgten ihm im December elf andere Verschworene, darunter Armand Polignac, dahin nach und am 16. Jan. 1804 kamen noch Pichegru, Lajolais, Julius Polignac, Rivière und Andere dazu, sodaß an 40—47 Conspiranten dort beisammen waren.

Georges hatte unterdessen durch einen Agenten mit den Chouans in seiner Heimath unterhandeln lassen, dort aber weder Eifer noch Vertrauen für seinen Plan gefunden, dagegen in Paris, wie andere Nachrichten versichern, ein Paar hundert abenteuerliche Leute mit sich vereinigt, ihnen Waffen, Schießbedarf und Uniformen (der Jägergarde des ersten Consuls) verschafft und ohne Aufsehen zu erregen, Alles zur Ausführung eines offenen Angriffs gerüstet. Pichegru billigte jedoch bei seiner Ankunft diese Anstalten durchaus nicht, weil sie ihm zu tollkühn und zu rasch erschienen; vielmehr glaubte er den anwesenden General Moreau, der aber nachmals ihre Gesinnungen nicht theilte, und einen Theil der republikanischen Armee, die er 1794—1795 mit Glück commandirt hatte, gewinnen zu müssen. Dieser Umstand brachte eine schädliche Verzögerung in die Ausführung des Planes. Mit Moreau war bis dahin noch Nichts verhandelt worden, außer daß dessen Secretair Fresnières, ein Landsmann Georges', mit diesem gesprochen, ohne doch jenem die Anzeige zu machen, daß Pichegru in Paris anwesend sei. Später erst gelang es diesem, mit Moreau zu reden, ohne ihn gewinnen zu können. Von Georges scheint er ohnehin Nichts haben wissen zu wollen, wenigstens leugnete er nachmals jegliche persönliche Berührung mit ihm. Mittlerweile war Pichegru's Vertrauter, Queville, der mit Georges zugleich nach Paris gekommen war, von der Polizei verhaftet und, um sein Leben zu retten, zu dem Geständnisse der Verschwörung und ihrer Mitschuldigen, außer Pichegru, gebracht worden. Hierauf wurden (noch vor Ende Januar) Sal de Griselles, Georges' Bedienter Picot und mehre andere Verschworene durch Verrath eingezogen. Picot gestand, daß Georges und Pichegru in Paris wären und gab die erste genaue Auskunft von der Landung der Verschworenen. Seine Aussagen bestätigten alsbald die Geständnisse eines andern Verhafteten, Bouvet, der auch von einer Zusammenkunft Moreau's mit Georges und Pichegru wissen wollte, woraus Murat, der damals Commandant von Paris

4) So schrieb der Moniteur am 8. Aug. 1802 in gereizter Stimmung: „Georges porte ouvertement à Londres son cordon rouge, en récompense de la machine infernale.“

war, schloß, daß dieser die beiden Häupter der Verschwörung herbeigerufen habe. Der Großrichter Regnier, unter dessen Leitung die Polizei stand, berichtete umständlicher über den Erfolg seiner Nachforschungen und so wurden Moreau, gleichzeitig auch der General Lajolais, in Haft genommen. Weit wichtiger war jedoch die Verhaftung Pichegru's am 28. Febr., die durch Bestechung und Verrath bewirkt wurde, ungeachtet er in seinen Verhören alle Bekanntschaft mit Georges ableugnete, auch von dessen Anwesenheit in Paris Nichts wissen wollte und daneben seine Verwunderung aussprach, wie man seinen Namen mit dem dieses Menschen in Verbindung bringen könne.

Ungeachtet seines massenhaften Körpers, der ihn leicht verrathen konnte, war Georges immer noch im Verborgenen geblieben und um seiner habhaft zu werden, wurde endlich mittels Verordnung am 29. Febr. öffentlich gedroht, daß Alle, die ihn und seine Mitschuldigen versteckt hielten, dieselbe Strafe, wie diese selbst, zu erwarten hätten. Gleichzeitig wurde Paris mit Militair umringt, der Verkehr nach Außen gehemmt und so die ganze Stadt in Belagerungsstand versetzt. Auch wurde an allen Straßenecken Georges' Signalement angeschlagen, damit, sobald er sich blicken ließe, seine Person nicht verkannt werden könne [5]). Zunächst brachten jedoch diese Maßregeln nur die beiden Polignac, Rivière und noch etliche andere Mitschuldige zur Haft, vor dem 9. März aber kam man Georges nicht auf die Spur. Dieser wußte sich jetzt verrathen und verkauft, und glaubte daher ein anderes Quartier, das er bei dem Parfumeur Caron für 8000 Franken gemiethet hatte, beziehen zu müssen. Als er nun am 9. März Abends 7 Uhr in einem Cabriolet von der Straße S. Geneviève aus seinem Verstecke in größter Hast dorthin fahren wollte, wurde er in der Nähe des Odeons erkannt und ihm nachgeeilt. Sofort streckte er den Polizeibeamten, der ihn im Wagen packen wollte, mit einem Pistolenschusse zu Boden und verwundete einen zweiten tödtlich, der seinem Pferde in die Zügel gefallen war, sprang dann aus dem Wagen, konnte aber nur einige Schritte weiter vordringen, weil die herbeigeeilte Menschenmenge ihn umringte und überwältigte. Er wurde ins Gefängniß gebracht, wo nun mehr denn 40 seiner Mitschuldigen schmachteten. Am 19. März erklärte er, des Todes ohnehin gewiß, weil er einen Polizeibeamten erschossen hatte, im Verhöre ohne Hehl, er sei nach Paris gekommen, um einen offenen Angriff mit dem Säbel in der Faust auf Bonaparte und seinen Anhang zu wagen. Dieser Angriff sollte, nach der Aussage anderer Gefangenen, in Gemeinschaft mit andern Verschworenen in Gardejägeruniformen auf Bonaparte und dessen Gefolge auf dem Wege nach Boulogne oder bei Ueberreichung einer Bittschrift am Schauspielhause geschehen. Gleichwol verrieth er keinen Mitschuldigen und antwortete auf desfalsige Fragen: d'ailleurs vous me tenez; il y en a déja assez de victimes, et je ne veux point être cause, qu'il y en ait davantage. Gemeinschaft mit Moreau und Pichegru leugnete er gehabt zu haben. So blieb er sich auch gleich im Trotz und in Furchtlosigkeit, sowie in Offenherzigkeit zu eigener Anklage, als, nachdem inzwischen das Kaiserthum war errichtet worden, der Proceß an das Criminaltribunal der Seine gekommen war. Hier protestirte er blos gegen die Beschuldigung der Theilnahme am Complote der Höllenmaschine (1800) sehr eifrig und äußerte eines Tages beim Herausgehen aus dem Verhöre gegen Moreau, dessen Gesinnungen er wohl kannte: Wäre ich an eurer Stelle, so würde ich diesen Abend in den Tuilerien schlafen. Standhaft hörte er, als des Mordanschlags auf das Leben des ersten Consul überwiesen, am 10. Juni 1804 sein Todesurtheil an, verschmähte den ihm ertheilten Rath, Gnade zu suchen, und erlitt mit elf andern Mitschuldigen am 25. Juni den Tod auf dem Grèveplatze durch öffentliche Hinrichtung in der ruhigsten Stimmung. Pichegru war schon am 6. April im Gefängnisse gestorben, Moreau wurde nach Amerika verbannt und die Andern, welche in den Verhören meistens schwachköpfig gewesen waren und um Gnade nachgesucht hatten, zur Gefängnißstrafe verdammt.

Das Andenken an Georges Cadoudal und dessen standhafte Aufopferung für die Sache der Bourbons in einer Reihe von zehn Jahren erlosch in dieser Familie so wenig, als in seinen ihn überlebenden Gesinnungsgenossen des westlichen Frankreichs. Letztere, so 600 Vendéer, veranstalteten nach der Restauration zu seinem Andenken eine feierliche Messe, und Ludwig XVIII. ehrte dasselbe dadurch, daß er Georges' Vater und dessen Nachkommen am 12. Oct. 1814 in den Adelsstand erhob. „En revanche voulant," heißt es in der deshalb erlassenen königlichen Ordonnanz, „récompenser la fidelité et le devoûement à notre personne de feu Georges Cadoudal, et donner à sa famille un témoignage durable de nos sentiments, nous avons anobli et décoré Joseph Cadoudal son père des titres et qualité de noble pour jouir à perpétuité par lui et ses descendans en ligne directe des droits, honneurs et prérogatives attachés à ces titres." Georges' Bildniß wurde im Marschallssaale der Tuilerien an dem Platze, wo Brune's Bild gehangen hatte, aufgestellt. Sein jüngerer Bruder Joseph, der in seiner frühern Jugend nebst dem Vater an den Kämpfen der Chouans Theil genommen hatte, organisirte während der hundert Tage 1815 in der Gegend von Vannes einen Aufstand gegen den zurückgekehrten Kaiser und wurde nach der zweiten Rückkehr des Königs aus Dankbarkeit von diesem Monarchen am 30. Oct. 1815 zum Obersten der Legion in Morbihan ernannt [6]). *(B. Röse.)*

5) Der Moniteur von 1804 liefert S. 698 dieses polizeiliche Actenstück, worin Georges' fast monströse Gestalt so beschrieben ist: „Cinq pieds quatre pouces, extrêmement puissant et ventru, épaules larges, d'une corpulence énorme, tête remarquable par sa prodigieuse grosseur. Cou très court, poignet fort, doigts courts et gros, jambes et cuisses peu longues. Le nez écrassé et comme coupé dans le haut, large du bas; yeux gris dont un sensiblement plus petit, que l'autre" u. s. w.

6) Benutzt wurden Biographie nouvelle des Contemporains

GEORGET (Etienne Jean), ein Bauerssohn aus Vernon in der Nähe von Tours, wurde am 9. April 1795 geboren. Ohne sonderliche Vorbildung kam er 1812 zum Studium der Medicin nach Paris; aber schon im folgenden Jahre wurde er genöthigt, nach Hause zurückzukehren, und im J. 1814 versah er im Hospitale von Tours die Stelle eines Eleven. Nach Paris zurückkehrend, wurde er unter die Internes aufgenommen, zuerst im Hôpital Saint-Louis, im J. 1816 aber in der Salpetriere in der Abtheilung der Geisteskranken. Diese letztere Stelle entschied über seine ganze wissenschaftliche Stellung in der Medicin; denn seine ganze schriftstellerische Thätigkeit drehte sich weiterhin um die Geisteskrankheiten und verwandte Gegenstände. Noch als Interne gewann er die von Esquirol aufgestellte Preisfrage über die pathologischen Befunde bei den Sectionen Geisteskranker. In seiner 1819 erschienenen Dissertation handelte er über die Ursachen der Geisteskrankheit, und in den zwei nächsten Jahren erschienen seine Schriften über den Wahnsinn und über die Physiologie des Nervensystems. Für das Dictionnaire de Médecine bearbeitete er viele Artikel aus dem Gebiete der Geistes- und Nervenkrankheiten. Er war ferner an der Gründung und Redaction der Archives générales de Médecine betheiligt. Seine letzten Arbeiten hatten Criminalfälle zum Gegenstande, bei denen es fraglich war, ob die Angeklagten Verbrecher oder Geisteskranke wären. Georget hatte schon seit 1824 an Blutspeien gelitten, und im Mai 1828 erlag er der Lungenschwindsucht. Seine Schriften sind: **Des causes de la folie. Thèse. (Paris 1819.) De la folie. Considérations sur cette maladie, son siége et ses symptomes, la nature et le mode d'action de ses causes, sa marche et ses terminaisons; les differences qui la distinguent du délire aigu, les moyens de traitement qui lui conviennent, suivies de recherches cadavériques.** (Paris 1820.) (Ueber die Verrücktheit u. s. w., übers. von Heinroth. [Leipzig 1821.]) **De la physiologie du système nerveux et spécialement du cerveau; recherches sur les maladies nerveuses en général et en particulier sur le siége, la nature et le traitement de l'hystérie, de l'hypochondrie, de l'épilepsie et de l'asthme convulsif. 2 Voll. (Paris 1821.)** (Ueber die Physiologie des Nervensystems und insbesondere des Gehirns u. s. w., übers. von G. F. Kummer. [Leipzig 1823.]) **Examen médical des procès criminels des nommés Leger, Feldtmann, Lecouffe, Jean-Pierre et Papavoine, suivi de quelques considérations médico-légales sur la liberté morale.** (Paris 1825.) (Aerztliche Untersuchung der Criminalprocesse von Leger u. s. w., übers. von F. Amelung. [Darmstadt 1827.]) **Discussion médico-légale sur la folie ou aliénation mentale, suivie de l'examen du procès d'Henriette Cornier et de plusieurs autres procès dans lesquels cette maladie a été alléguée comme moyen de défense. (Paris 1826.) Nouvelle discussion médico-légale sur la folie, suivie de l'examen de plusieurs procès criminels. (Paris 1827.)** (Neue gerichtsärztliche Untersuchungen über den Wahnsinn, übersetzt von J. A. Wagner. [Würzburg 1830.]) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GEORGETOWN, 1) eine gut gebaute Stadt auf der zu der hinterindischen Kette der Merguiinseln gehörigen Insel Pulo Pinang (Prinz-Walesinsel) mit 20,000 Einwohnern, unter denen viele Chinesen. Sie ist befestigt, hat eine Citadelle, einen Hafen, ein Arsenal, bedeutenden Handel und ist der Sitz eines Obergerichts und eines Bischofs der anglikanischen Kirche. Von ihr ist auch die kleine Provinz Wellesley auf dem gegenüberliegenden Festlande abhängig.

2) Stadt auf der Insel Vandimensland, am Tamar, im J. 1817 gegründet, ist so schnell emporgeblüht, daß sie 1835 bereits über 3000 Einwohner zählte, auch eine Zeitung herausgab. Eine gute, 25 Meilen lange Straße fuhrt nach der Hauptstadt Hobart-town. Der Tamar bildet hier den trefflichen Hafen Dalrymple.

3) Stadt auf der Küste Gabon in Nigritien, mit dem einheimischen Namen Noanga, im Staate Empunga, am Gabon, zur Zeit, als Bowdich sie besuchte, der größte Sklavenmarkt.

4) Stadt im Districte Columbia in den vereinigten Staaten Nordamerika's, nahe bei der Bundesstadt Washington und durch den Reedy-Creek von ihr getrennt, am Flusse Potowmak, mit 8000 Einwohnern. Bemerkenswerth sind die Kirche der Episkopalen, das katholische Collegium, eine schöne steinerne Brücke über den Potowmak. Der Hafen (die Rhede) trägt Schiffe von 3—400 Tonnen. Bedeutender Küstenhandel, Landhandel und überseeischer Handel. Hier beginnt der Chesapeak-Ohiokanal.

5) Stadt in dem nordamerikanischen Staate Südcarolina am großen Pedee, mit 2500 Einwohnern.

6) Stadt im Staate Kentucky mit 1400 (?) Einwohnern.

7) Die wichtigste Handelsstadt im britischen Guyana, mit einem wichtigen Hafen und 10,000 Einwohnern, in dem Gouvernement Essequebo und Demerara, am Flusse Demerara. Sitz des Gouverneurs. Ihr früherer Name ist Stabroek.

8) Stadt auf der Ostküste der Prinz Edwardsinsel (ehemals St. John genannt) im St. Lorenzbusen; Hafen, thätige Werften.

9) Hauptstadt der zu den kleinen Antillen gehörigen westindischen Insel Grenada, an der Westküste auf sehr unebenem Boden, mit 10,000 Einwohnern, einem sehr guten Hafen, bedeutendem Handel. Früher hieß sie Fort royal.

10) Ein großer, weitläufiger Ort der Congregationalistengemeinde und zugleich die älteste Ortschaft der Grafschaft Lincoln, im nordamerikanischen Freistaate Maine auf

---

IV. 13 seq.; Die Chouans, Schilderung ihrer Kriege und vorzüglichsten Helden (Leipzig 1807.), Mémoires de *B. Barère*, publiés par *Carnot* et *David* 4 Bd.; Schlosser's Geschichte des 18. Jahrh. u. 5. Bd., Geschichte von Frankreich im Revolutionszeitalter von W. Wachsmuth. 2—4. Bd. und *Thibaudeau*, Le Consulat et l'Empire Tom. I. II. u. X.

beiden Seiten der Mündung des Kennebekflusses, zwischen der New-Meadow- und der Jeremysquambai, gleichsam eine Gruppe kleiner, bewohnter Inseln; Gerstenbau, Weideland, gute Häfen ꝛc.

11) Hauptstadt des Districtes George im Capland in Afrika. Sie ist eine freundliche, erst im J. 1811 zwei Meilen von der Küste am schwarzen Flusse angelegte Stadt, deren mit Bäumen besetzte Straßen 200 Fuß breit sind; 700 Einwohner. (*H. E. Hössler.*)

GEORGI (Georgi Scythae, Γεωργοὶ Σκύθαι, Aratores). Name einer Abtheilung der alten Skythen, welche sich mit Ackerbau beschäftigte (γεωργεῖν), im Gegensatze zu den nomadischen und übrigen skythischen Stämmen. *Pomponius Mela* II, 1, 100: „Colunt Georgi exercentque agros;“ und II, 2, 47: „Panticapes Nomadas Georgosque disterminans.“ Ebenso *Plinius*, H. N. IV, 26: „ultra Panticapes amnis, qui Nomadas et Georgos disterminat.“ Von den am Hypanis wohnenden Griechen wurden dieselben Borystheneiten, von sich selber Olbiopoliten genannt. Ihr Gebiet erstreckte sich von Hyläa ab gegen Osten bis zum Flusse Pantikapes, eine Strecke von drei Tagereisen, oder zu Wasser auf dem Borysthenes eilf Tage Fahrt gegen Norden, nach *Herodot.* IV, 18. Vergl. *Cellarius* I. 501. 504. Mannert IV. S. 123. 2. Ausg. — In ähnlicher Weise bezeichnet Diodoros (III, 49) auch einen Theil der Libyer als γεωργοί, obwol dies hier nicht wie bei den Skythen zu einem Stammnamen geworden ist. (*Krause.*)

GEORGI, 1) Christian Andreas, königlich sächsischer Regimentschirurgus, geb. am 16. Nov. 1768 zu Cölleda in Thüringen, starb am 27. Nov. 1834 in Dresden. Er bildete sich in Jena und an der militairärztlichen Akademie in Dresden aus, wurde 1787 Compagniechirurgus und machte sich in Naumburg um die Verbreitung der Vaccination verdient. Im J. 1804 kam er nach Dresden und als Stabschirurg wohnte er der Schlacht bei Jena bei. In der Schlacht von Wagram nahm er auf dem Schlachtfelde über 100 Amputationen vor. Im russischen Feldzuge wurde er gefangen genommen und nach Kiew gebracht, wo er sich als Arzt und Wundarzt auszeichnete; daher wurde er bei seiner Rückkehr nach Sachsen vom russischen Gouvernement sogleich am Feldhospitale zu Hubertsburg angestellt. Nach Beendigung des Krieges lebte er dann in Dresden. Er schrieb: Ueber weit um sich greifende und tief eindringende Verbrennungen. (Dresd. u. Leipz. 1828.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

2) Christian Siegmund Georgi, geb. 1702 zu Luckau in der Niederlausitz, studirte Theologie zu Wittenberg. Im J. 1723 ward er dort Magister der Philosophie und habilitirte sich bald nachher zum Privatdocenten durch seine unter Kirchmeyer's Vorsitz vertheidigte Dissertation: **De Chaldaeosyrismis, Rabbinismis et Persismis, dictioni Novi Foederis immerito afflictis.** (Viteb. 1726. 4.) Er ergänzte dies Thema noch durch vier Abhandlungen, die er unter dem Titel: **De Ebraismis, dictioni N. T. immerito afflictis**, zu Wittenberg in den Jahren 1726—1727 drucken ließ. Um diese Zeit (1727) ward er Adjunct der philosophischen Facultät und 1736 ordentlicher Professor der Philosophie, wie auch später (1743) der Theologie. Im J. 1748 erhielt er die theologische Doctorwürde. Er starb zu Wittenberg den 6. Sept. 1771. In seinen Schriften beschäftigte sich Georgi fast ausschließlich mit der Exegese und Kritik der heiligen Schrift, und namentlich des neuen Testaments, so unter andern in der Abhandlung: De puritate Graecorum Novi Testamenti fontium Attica, a Dorismis, Boeotismis atque Poëtismis aliena (Viteb. 1731. 4.), in der **Apologia Dissertationis de Latinismis Graecae Novi Foederis dictioni immerito affixis** etc. (Viteb. 1732. 4.), in den **Vindiciis Novi Testamenti ab Ebraismis** etc. (Francof. 1732. 4.) Am ausführlichsten behandelte diesen Gegenstand das in zwei Quartbänden zu Wittenberg 1733 von ihm herausgegebene Werk: **Hiero criticus Novi Testamenti, sive de stylo Novi Testamenti Libri tres.** Außer einer mit Berichtigung des griechischen Textes von ihm besorgten Ausgabe des neuen Testaments (Wittenberg 1736.), außer der neutestamentlichen Exegese und Kritik boten ihm auch Gegenstände der Dogmatik den Stoff zu zahlreichen Dissertationen und Programmen: **De corruptione Canonis sacri impossibili.** (Viteb. 1742. 4.) **De praeparatione Christi ad ingressum Hierosolymitanum, ad locum Matthaei 21, 1—9.** (Ibid. 1742. 4.) **De duplici adventu visibili ad Luc. 21, 26—36.** (Ibid. 1742. 4.) **De testimonio Joannis Baptistae, Jesum esse Christum, publico.** (Ibid. 1742. 4.) **De Christo θεανθρώπῳ, ad locos Luc. 2, 1—20. Matth. 23, 34—36 et Joh. 1—14.** (Ibid. 1743. 4.) **De fuga, reditu et baptismo Christi, ad Matth. 2, 13—23 et 3, 13—17.** (Ibid. 1743. 4.) **De Magis ad Jesum ejusdem stella deductis.** (Ibid. 1744. 4.) **De divinitate Christi, omnipotentiae et omniscientiae attributis probata, ad Matth. 8, 1—13. 23—27; 13, 24—30.** (Ibid. 1745. 4.) u. a. m. Mehre Disputationen über die sonntäglichen Evangelien sammelte Georgi unter dem Titel: **Apparatus philologico-theologicus ad Evangelia, domini festisque diebus dedicata.** (Lips. 1745—1757. 4.) 4 Voll.) Durch die aus seinem Nachlasse erschienenen **Annales Academiae Vitebergensis** [1]) machte sich Georgi um die Literärgeschichte verdient [2]).

1) Der vollständige Titel dieses Werkes lautet: Annales Academiae Vitebergensis, in quibus nomina Rectorum, inscriptorum numerus, dissertationes inaugurales, promotiones academicae, Professorum receptiones atque obitus, solemnitates publicae, inscriptiones, aliaque notatu digna, quae ab anno CIↃIↃCLV usque ad annum CIↃIↃCCLV in hac alma musarum sede per singula acciderunt semestria, breviter enarrantur, post placidum b. auctoris discessum, usque ad annum CIↃIↃCCLXXII continuati ab *E. G. Chr. Schroedero* Philos. Prof. publ. etc. Cum XI figuris aeneis. (Viteb. 1775. 4.) 2) Vgl. Moser's Beitrag zu einem Lexico der jetztlebenden Theologen S. 221 fg. Rathlef's Geschichte der jetztlebenden Gelehrten. 5. Th. S. 64 fg. (Strodtmann's) Beiträge zur Historie der Gelahrtheit. 4. Th. S. 265 fg. Dessen Neues gelehrtes Europa. I. Th. S. 273 fg. *Saxii* Onomast. P. VI. p. 482 seq.

3) Friedrich Traugott Georgi, geb. am 13. Juli 1780 zu Plauen im Voigtlande, wurde von seinem Vater, einem Zinngießer, zu demselben Gewerbe bestimmt; doch ertheilte derselbe, da er im Zeichnen gewandt war, seinem Sohne ebenfalls darin Unterricht. Georgi machte rasche Fortschritte und setzte diese Uebung, in sofern es Zeit und Umstände erlaubten, in Schwarzenberg fleißig fort, wohin sein Vater aus Plauen sich begeben hatte. In seinem zwölften Jahre verfertigte Georgi ein sprechend ähnliches Oelgemälde des Pastors in Schwarzenberg, das in der dortigen Kirche einen Platz erhielt und bei dem nachherigen Brande der Stadt glücklicherweise von den Flammen unberührt blieb. Dem Streben Georgi's nach künstlerischer Ausbildung stellte die Armuth seines Vaters unüberwindliche Hindernisse entgegen. Georgi war genöthigt in seines Vaters Werkstatt zu arbeiten. Sein Talent ließ sich jedoch dadurch nicht unterdrücken. Jede Mußestunde benutzte er zum Zeichnen und Malen. Seine Bilder erregten die Aufmerksamkeit des Publicums. Eine günstige Wendung schien sein Schicksal nehmen zu wollen, als sich seinem Vater eine Gelegenheit darbot, ihn dem Professor Vogel in Wildenfels vorzustellen, der das Talent des jungen Mannes erkannte und ihn bei sich behielt. Das väterliche Gewerbe gänzlich aufgebend, machte Georgi rasche Fortschritte auf der Künstlerlaufbahn, die er sich vorgezeichnet hatte. Fleißig malte er unter Vogel's Leitung. Ausgezeichnet waren besonders seine Kinderköpfe. Mit Empfehlungen seines Lehrers versehen, begab er sich nach Dresden zu dem Professor Schönau, der ihn freundlich bei sich aufnahm und ihm später bei sich eine Wohnung gab. Diesem Meister verdankte Georgi seine weitere künstlerische Ausbildung und besonders das schöne Colorit seiner Bilder.

Den fast ungetheilten Beifall der Kenner erwarb sich auf der dresdener Kunstausstellung eins seiner Oelgemälde. Es war sein eigenes Portrait. Dadurch lenkte er die Aufmerksamkeit des damaligen Kurfürsten, nachherigen Königs Friedrich August, entschieden auf sich. Der Monarch ließ ihn zu sich kommen und belohnte ihn durch eine namhafte Gratification. Das Glück begünstigte jetzt den Künstler in vielfacher Weise. Er sah sein Talent immer mehr anerkannt und belohnt. Von Dresden begab sich Georgi in seine Vaterstadt Plauen, wo er fleißig malte. Ein süßes Gefühl war es für ihn, seine Aeltern unterstützen zu können. Er blieb indessen nicht lange in seiner Heimath. Auf seinen Wanderungen durch Sachsen beschäftigte er sich vorzüglich mit dem Portraitmalen. In Annaberg verheirathete er sich mit einem Mädchen, das selbst einen regen Sinn für die Kunst zeigte und Unterricht im Zeichnen gab. Georgi stand damals im 28. Jahre. Mit seiner jungen Frau begab er sich nach Leipzig, wo er eine Reihe von Jahren, rastlos thätig, in einer sehr glücklichen Ehe lebte. Nach siebenwöchentlichem Krankenlager starb er zu Leipzig am 3. März 1838 im 58. Jahre. Seine Gattin und ein Kind waren ihm schon vorangegangen.

Georgi war ein Mann von mittlerer Größe. Sein in sich gekehrtes, verschlossenes Wesen, das schon sein Blick verrieth, machte ihn nicht sehr zugänglich. Dieser Anflug von Melancholie hatte sich seiner jedoch erst nach dem Tode seiner Gattin bemächtigt. Er war eigentlich völlig das Gegentheil von dem, was er zu sein schien. Eine heitere, halb satyrische Laune war ihm eigen. Ueber seinen Künstlerwerth war nach seinem Tode nur Eine Stimme. Seine Zeitgenossen selbst machten ihm denselben nicht streitig. Allgemein gerühmt war besonders sein Colorit, das mitunter an das Zauberhafte grenzte. Vortrefflich und ausgezeichnet in seiner Art war Alles, was er geliefert. Kenner rühmten Wahrheit und Leben an seinen Portraits, an seinen Genrestücken Naivetät und Laune. Voll Anmuth und Wahrheit waren auch besonders seine Winterlandschaften. Ohne eigentlich Perspective studirt zu haben, malte Georgi 1824, ohne Anderer Beihilfe, ein großes Panorama von Leipzig, das sich den fast ungetheilten Beifall von Sachverständigen erwarb. Die Kirche von Machern bewahrt von ihm ein Altarblatt und das leipziger Stadttheater einige schöne Decorationen. Er arbeitete übrigens sehr schnell und, wie man erzählt, fast Alles mit der linken Hand [3]).

4) Jacob Friedrich Georgi, geb. am 4. Jan. 1697 zu Sommerheim im Ansbachischen, studirte zu Tübingen und Jena. Im J. 1720 ward er Feldprediger bei dem Leibbataillone des Markgrafen Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach. Drei Jahre nachher (1723) erhielt er eine Pfarrstelle zu Schalkhausen bei Ansbach. Als Reiseprediger und Informator des ansbachischen Erbprinzen Wilhelm ging er 1727 nach Frankreich. Nach seiner Heimkehr ward er 1729 Stadtpfarrer und Dechant zu Uffenheim im Fürstenthume Ansbach. Er starb den 3. Oct. 1762, seiner theologischen Kenntnisse und seines redlichen Charakters wegen allgemein geschätzt. In Mußestunden beschäftigte er sich viel mit historischen Forschungen. Er trat auch als Schriftsteller auf. Sein Hauptwerk, zu Jena 1719 in Quart gedruckt, erschien unter dem Titel: **Imperatorum Imperiique principum ac procerum gravamina adversus sedem Romanam ac totum ecclesiasticum ordinem.** Zu Ulm gedruckt und zu Augsburg verlegt erschien 1725 gleichfalls in Quart eine zweite vermehrte Ausgabe dieses Werkes, auf dessen Titel Frankfurt und Leipzig als Druckort genannt worden war. Ein Buchhändler brachte mehre Exemplare an sich und ließ denselben den veränderten Titel vordrucken: **Bellum sacerdotii Romani et Imperii Germanici perpetuum, multa per Saecula gestum nondumque debellatum, ex ipsis imperii actis Conciliisque, ut et optimae notae scriptis et documentis tam publicis quam privatis recensitum, observationibus identidem multis necessariis utilissimisque illustratum a *J. F. G.* (Francof. et Lips.**

Adelung's Nachträge und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 94 fg.

3) Vergl. Nagler's Künstlerlexikon und den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XVI. 1. Th. S. 281 fg.

1733.) Ein Jahr zuvor veröffentlichte Georgi eine Nachricht von der Stadt und dem Markgrafthume Ansbach, nebst einigen dazu gehörigen Urkunden. (Frankfurt und Leipzig 1732. 4.) Manche historische Forschungen legte Georgi in seinen „Uffenheimischen Nebenstunden" nieder. Von dieser Zeitschrift erschienen zu Schwabach in den Jahren 1740—1754 13 Stücke oder zwei Octavbände. Aus der burggräflich-nürnbergischen und brandenburgischen Geschichte lieferte Georgi einen kurzen, für den Schulunterricht berechneten Auszug. (Uffenheim 1749. 4.) Er lieferte außerdem einzelne Beiträge zu Zeitschriften, unter andern eine „Nachricht von verschiedenen wichtigen Veränderungen, so auf ausdrücklichen Befehl des französischen Ministerii in des Hrn. *Frain du Tremblay* Critique de l'histoire du Concile de Trente bei deren Abdruck müssen geschehen, und als Zeugnisse der Wahrheit können angesehen werden" in Colers Nützlichen Anmerkungen. 1. St. S. 1 fg. [4]).

5) **Johann Gottlieb Georgi**, geb. 1738 zu Colberg in Pommern, beschäftigte sich mit Chemie und Pharmacie und erlernte die Apothekerkunst. Der Hang, fremde Länder zu sehen, bewog ihn, eine zu Stendal eingerichtete Apotheke, die ihm einen reichlichen Erwerb sicherte, wieder zu verlassen. Er durchreiste Rußland nach allen Richtungen zu verschiedenen Zeiten. Seine mannichfachen Kenntnisse empfahlen ihn überall, besonders aber in Petersburg, wo er sich längere Zeit aufhielt. Im J. 1775 ward er Adjunct der dortigen kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, 1783 erhielt er eine ordentliche Professur der Chemie und 1799 den Charakter eines Collegienraths, bald nachher auch das Ritterkreuz des St. Annenordens. Er starb zu Petersburg den 13. Nov. 1802 mit dem Ruhme eines ausgezeichneten Chemikers und Naturforschers. Reichhaltig und aus den besten Quellen geschöpft sind mehre von ihm verfaßte Schriften über Rußland. Dahin gehören seine Bemerkungen auf einer Reise im russischen Reiche im J. 1772. (Petersburg 1775. 4. 2 Bde.) Beschreibung aller Nationen des russischen Reichs, ihrer Lebensart, Religion, Gebräuche u. s. w. (Ebendas. 1776. 4. Mit Kupfern.) Die vierte Ausgabe dieses Werkes erschien 1781 (eigentlich 1780). Versuch einer Beschreibung der Russisch-Kaiserlichen Residenzstadt St. Petersburg und der Merkwürdigkeiten der Gegend. (Petersburg 1790. 2 Bde. Mit einem Plane und einer Karte.) [5]). Eins seiner gründlichsten und umfassendsten Werke war seine „Geographisch-physikalische und naturhistorische Beschreibung des russischen Reichs, zur Uebersicht bisheriger Kenntnisse von demselben [6]). Aus dem Schwedischen übersetzte Georgi A. F. v. Cronstedt's Mineralgeschichte des westmanländischen und dalekarlischen Erzgebirges (Nürnberg 1781.) und S. Rinmann's Versuch einer Geschichte des Eisens [7]). Gemeinschaftlich mit dem Collegienrathe Orräus und dem Archivar Schröter gab Georgi eine Auswahl von Abhandlungen der petersburger ökonomischen Gesellschaft heraus. (St. Petersburg 1790—1793. 4 Bde.) Von ihm befinden sich in dieser Sammlung die Aufsätze: Von Zulänglichkeit russischer Producte für die jetzige Lebensart des Mittelstandes. (1. Bd. S. 3 fg.) Versuche wegen der Beschaffenheit und Nachahmung des schwedischen Stempelpapieres. (1. Bd. S. 48 fg.) Abhandlung von den Kuchensalzen russischer Landseen und der besten Art ihrer Reinigung. (2. Bd. S. 129 fg.) Ueber die vortheilhaften Nebenarbeiten der Landleute des russischen Reichs. (2. Bd. S. 153 fg.) Die beiden zuletztgenannten Abhandlungen waren Preisschriften. Zu mehren Zeitschriften lieferte Georgi Beiträge, unter andern eine Abhandlung von den Unreinigkeiten des Kochsalzes, sonderlich im russischen Reiche, und den Mitteln, es zu reinigen (im Naturforscher 15. St. S. 184 fg.). Nachricht von den Versuchen, welche bei der russisch kaiserl. Admiralität und Akademie der Wissenschaften wegen der Selbstentzündlichkeit der Oele mit Kienruß, Hanf und Flachs gemacht worden (in den von Pallas herausgegebenen Neuen nordischen Beiträgen (3. Bd. S. 37 fg. 4. Bd. S. 309 fg.) u. a. m. Mit einer Vorrede begleitete Georgi J. P. Falk's Beiträge zur topographischen Kenntniß des russischen Reichs. (Petersburg 1785—1786. 4. 3 Bde.) An der Fortsetzung von F. H. W. Martini's Allgemeiner Geschichte der Natur hatte Georgi als Mitarbeiter Antheil. Mehre Abhandlungen von ihm stehen in den Actis Acad. Scient. Imper. Petrop. Sein Bildniß ist von Penning in Kupfer gestochen worden [8]). (*Heinrich Döring.*)

GEORGIA, ist der Name einer Moosgattung, welche von Ehrhart zu Ehren Georg's III. von England, dem Ersterer seine Anstellung als Botaniker am Garten zu Herrenhausen bei Hanover verdankte, gegründet wurde. Später ist für dieselbe Gattung von Hedwig der Name Tetraphis in Vorschlag gebracht und

---

4) Vergl. Moser's Beitrag zu einem Lexiko der jetztlebenden Theologen S. 222 fg. Rathlef's Geschichte jetztlebender Gelehrten. 3. Th. S. 113 fg. (Michel's) Beiträge zur öttingischen Geschichte. 3. Th. S. 81 fg. Adelung's Nachträge und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Bocke's Geburts- und Todtenalmanach ansbachischer Gelehrten. 1. Th. S. 11 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 100 fg. 5) Besonders abgedruckt ward aus diesem Werke: Abriß der natürlichen und ökonomischen Beschaffenheit des petersburgischen Gouvernements. (Petersburg 1790.)

6) Erster Theil. Allgemeine Landesbeschreibung. Mit zwei Landkarten. (Königsberg 1797.) Zweiter Theil. Beschreibung der einzelnen Gouvernements. 1. Abth. Gouvernements des nördlichen Rußlands. (Ebendas. 1798.) 2. Abth. Die übrigen europäischen Gouvernements. (Ebendas. 1798.) 3. Abth. Asiatischer Theil des russischen Reichs. Dritter Theil. Bisher bekannt gewordene Naturproducte. Dritten Theiles 2. und 3. Bd. Inländische Mineralien. (Ebendas. 1798.) 4. und 5. Bd. Inländische Pflanzen der ersten bis dreizehnten Classe des Systems des Ritters Karl v. Linné. (Ebendas. 1800.) Nachträge zu diesem Werke erschienen zu Königsberg 1802. 7) Oder chemisch-mineralogisch-metallurgische Abhandlung vom Eisen, dessen natürlichem Zustande, Beschaffenheit und verschiedene Behandlungen, mit praktischer Anwendung für Gewerbe und Handwerke. (Berlin 1784.) 2 Bde. Mit Kupfern. 8) Vergl. Bernouilli's Reisen. 4. Th. S. 34 fg. Meusel's Gel. Teutschland. 2. Bd. S. 527 fg. 9. Bd. S. 414. 11. Bd. S. 265. 12. Bd. S. 331. 13. Bd. S. 455. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 479 fg.

von den Botanikern auch längere Zeit angenommen worden; da aber nach den Regeln der Nomenclatur stets der ältere Name vor dem jüngern den Vorzug verdient, so muß diese Gattung Georgia genannt werden, wie dies auch in neuester Zeit geschehen ist.

Der Charakter dieser kleinen, nur drei Arten umfassenden Gattung ist folgender: Die Mütze ist glockenförmig, dicht angepreßt, dünnhäutig, gefaltet; der einfache Mundbesatz besteht aus vier pyramidalen zelligen Zähnen. Der Blüthenstand ist gipfelständig, knospenförmig, einhäusig und die Tracht der Pflänzchen so eigenthümlich, daß die hierher gehörigen Arten lange Zeit hindurch als Grundgestalt einer eigenen kleinen Gruppe, der Tetraphideen, betrachtet wurden. In Wahrheit gehört aber diese Gattung zu der Gruppe der sternmoosartigen Laubmoose, der Mnioideen, wie dies namentlich aus der Parallelgattung Hymenodon anschaulich gemacht werden kann. Die Georgia-Arten sind nämlich für Europa und die nördliche Erdhälfte ganz das, was die Hymenodonarten für die südliche Halbkugel sind, und so ist es erklärlich, daß sich bisher keine einzige Georgia auf der südlichen Erdhälfte fand. Zwei andere nahe Verwandte von dieser Gattung sind Aulacomnion und Rhizogonium, von denen das erstere der nördlichen, das letztere der südlichen Halbkugel angehört.

Die Gattung Georgia spaltet sich sehr natürlich in zwei kleine Abtheilungen, in deren ersterer die kräftigere Georgia pellucida, in der letzten die winzigen zweistengeligen Arten stehen.

Erste Abtheilung. **Tetracmis** *Bridel.* Die hierher gehörigen Pflänzchen wachsen in breiten Rasen, aber sehr locker beisammen, ihre Stengel sind zart, unten fast nackt oder mit winzigen Blättchen bedeckt; die Blätter sind nach Oben dichter gestellt.

1) **Georgia pellucida** *Spruce.* Stengel sehr zart, mit fast dreizeiligen Blättern besetzt und schön gelbgrün, derb, unten tief roth; untere Blätter sehr winzig, breit lanzettlich, aufrecht, obere größer, ei-lanzettförmig, abstehend, gewunden, ganzrandig, zusammengefaltet-kielig, zugespitzt, mit derbem Blattnetze und verschwindender Rippe; Kelchblätter viel länger, schmäler, lang verdünnt zulaufend, am Grunde fast scheidenartig und daselbst locker gewebt; Frucht auf ziemlich langem, rothem Stielchen aufrecht, dünnwalzig, sehr schmal, etwas gekrümmt; Deckel kegelförmig, mit schiefem Spitzchen; Zähne fast durchsichtig.

Ehrhart belegte diese Art mit dem Namen **Georgia Mnemosynum**: da aber Linné dieses Moos schon Mnium pellucidum genannt hatte, so verfuhr Spruce ganz richtig, wenn er den ältern Speciesnamen wieder hervorsuchte und die Art demnach als Georgia pellucida bezeichnete. Hedwig nannte sie Tetraphis pellucida.

Sie wächst in der Ebene auf feuchtem, sandigem Heideboden hin und wieder, fructificirt aber selten; im Gebirge findet sie sich auf feuchten Sandsteinfelsen oder auf faulenden Baumstämmen bis über 4000 Fuß hoch in der ganzen nördlichen Halbkugel.

Der unfruchtbare Stengel treibt oft an seiner Spitze einen kleinen, ziemlich nackten Schuß in die Höhe, welcher sich an seinem äußersten Ende scheibenförmig erweitert, so, daß diese Scheibe der männlichen scheibenförmigen Blüthe von **Polytrichum piliferum** ähnelt, nur daß sie viel kleiner und zarter ist. Diese Scheibe ist von einigen breiten, dichtgestellten Blättchen eingeschlossen, welche in ihrer Mitte ein Häufchen großer, blasiger Körper, die als verkümmerte Blätter angesehen werden müssen, umgeben.

Zweite Abtheilung. **Tetrodontium** *Schwägrichen.* Die hierher gehörigen, heerdenweise beisammen lebenden, ziemlich einfachen, vielstengeligen und vieljährigen Pflänzchen sind außerordentlich klein. Ihr Stengel ist durch die vielblätterige, weibliche Blüthe abgegrenzt und bringt eine Menge ausläuferartiger Seitenästchen mit gehäuften lanzettlichen Blättchen oder sehr langen, linienförmig-keilartigen, ganzrandigen oder eingeschnittenen Blättern hervor.

a) Stengel Ausläufer treibend.

2) **Georgia repanda** *C. Müller.* Die unfruchtbaren, ausläuferartigen Aestchen dichtblätterig, mit sehr winzigen, lanzettlichen, ganzrandigen, rippenlosen, bisweilen auch keilförmigen Blättchen; Kelchblätter ei-lanzettförmig, hohl, rippenlos oder mit verkümmerter Rippe; Frucht auf ziemlich langem Stielchen, eiförmig, mit ausgeschweiftem Munde in den Zwischenräumen der Zähne; Deckel kegelförmig-aufrecht, spitz. **Tetrodontium repandum** *Schwägrichen.*

Diese Art ist bisher nur an vier Orten aufgefunden; sie wurde von Funk, der sie **Tetraphis pellucida** nannte, auf Quarzfelsen des Fichtelgebirges bei Eckersdorf in Felsenspalten entdeckt, darauf ist sie auf dem Oberharze im Ilsethale und am rehberger Graben beobachtet, sodann auf dem Gaissteine im Pinzgau (Salzburg) auf sehr schattigen Schieferfelsen und endlich im Riesengebirge in dem Heuscheuergebirge in der Grafschaft Glatz auf Sandstein bemerkt.

b) Stengel ohne Ausläufer.

3) **Georgia Browniana** *C. Müller.* Diese Art treibt statt der unfruchtbaren Aestchen eine Menge keilförmiger, sehr langer, am Grunde stielrunder, 2—3-fach eingeschnittener Blättchen; die Frucht ist eiförmig, am Grunde kaum ausgeschweift; der kegelförmige Deckel ist schief; sonst stimmt sie in der Tracht mit der vorigen überein. **Tetrodontium Brownianum** *Schwägrichen.* **Tetraphis Browniana** *Bridel.*

Diese Art findet sich auf schattigen, feuchten Granit- und Sandsteinfelsen am Fuße des Ochsenkopfs im Fichtelgebirge, bei Zweibrücken in der Rheinpfalz und im Amselgrunde der sächsischen Schweiz auf Sandsteinfelsen; außer Teutschland ist sie in England, Irland, Schottland und Schweden beobachtet. (*Garcke.*)

Georgia Augusta, s. Göttingen.

I. Georgien (nordamerikanische Freistaaten).

GEORGIEN (englisch: Georgia), einer der vereinigten Staaten Nordamerika's. Dieser Staat liegt zwischen 31° (genauer 30° 21′ 39″) und 35° nördl. Br. und zwischen 83° 40′ — 87° 50′ (nach Andern 86° 6′) westl. L., grenzt im Norden an Tennessee und Nordcarolina, im Osten an Südcarolina und den atlantischen Ocean, im Süden an Florida, im Westen an Florida und Alabama, hat von Norden nach Süden von den blauen Bergen bis zu dem Okefenokeemorast (Swamp) 372 und von Osten nach Westen, vom Savannah bis zum Chattahoochee, 256 englische Meilen Ausdehnung und etwa 2700 geographische □Meilen Flächeninhalt. Die Zahl der Bewohner, welche 1840 etwa 774,325, einschließlich 280,944 Sklaven, betrug, war bis 1850 auf 888,726 gestiegen. Seine ersten Anbauer erhielt der Staat 1733, zum Staate erhoben wurde derselbe 1763. Der Norden und Nordwesten des Staates ist durch das Südende der blauen Berge noch gebirgig, weiter abwärts ist der Boden überall eben, nach der Küste hin sandig und morastig, im Innern sehr fruchtbar. Vor seiner Küste liegen, wie vor der Küste Carolina's, Strandinseln, die Sea-Islands, in deren lockerem Sandboden die Baumwolle vortrefflich gedeiht. Das Binnenwasser trägt längs der ganzen Küste Schiffe von 100 Tonnen. Der Küstenrand des Festlandes selbst besteht aus salzigem Marschland; an diesen schließt sich ein noch den Ueberschwemmungen ausgesetzter Streifen, der sich wie der Kustenstrich zum Reisbau eignet, auch den Anbau des Zuckerrohrs begünstigt. Ungefähr 60—70 engl. Meilen landeinwärts beginnen die Pine-Barrens [1]), welche Holz, Pech, Theer und Terpenthin in Menge liefern. Noch etwa 60 Meilen weiter landeinwärts erhebt sich der Boden zu dem von außerordentlich fruchtbaren Oasen besäeten Sandhügelland, welches sich bis dahin erstreckt, wo die Ströme aus dem Gebirge heraustreten. Es ist ergiebig an Tabak, Getreide und Baumwolle, namentlich seit sich Ackerbauvereine gebildet haben, welche durch Düngung und Wechselwirthschaft die Nachtheile der frühern schlechten Bewirthschaftung allmälig wieder beseitigen. Das eigentliche Oberland, das Land der Cherokesen (Tschirokihs), denen man ihr Eigenthum mit dem Schein Rechtens gestohlen hat, steht in Bezug auf Klima und Fruchtbarkeit hinter keinem Lande der Erde zurück. Man bezahlt den Acker Land schon mit 10—30 Dollars. In seinen Thälern gedeiht das Getreide üppig; die Baumwolle aber gewährt, wegen des nicht heißen Klima's, nicht immer Aussicht auf eine sichere Ernte.

Der Westen des Landes ist reich an Eisen, Blei und Gold. Nach dem letztern, von dem jährlich ungefähr für 300,000 Dollars gewonnen werden, sucht man besonders seit 1803, wo ein Neger in Nordcarolina einen 27 Pfund schweren Goldklumpen fand, der etwa 8000 Dollars werth war. Im J. 1830 war die Goldwuth aufs Höchste gestiegen; später fand man aber Ackerbau und Industrie lohnender. Der Strich, in dem man Gold findet, ist in der Quellgegend des Tooca, Coosa, Tallapoosa und Chattahoochee. Für das gewonnene Gold hat die Union eine Münzstätte zu Dahlonega gegründet.

Das Klima ist im Allgemeinen so heiß, daß schon das Zuckerrohr gedeiht, Winterfröste sind selten, die Luft, mit Ausnahme der niedrigen, sumpfigen Kustenstrecken, gesund, namentlich in dem Oberlande, welches sich durch seinen heitern blauen Himmel auszeichnet.

Wasserverbindung hat das Land sowol mit dem atlantischen Meere als mit dem Meerbusen von Mexico. Unter den mehr als 50 Flüssen des Staates heben wir nur die bedeutendsten heraus:

1) Der Savannah bildet sich aus dem Tugaloo und dem Kiocoei, welche beide von dem Alleghanygebirge herabkommen, trennt Georgien von Südcarolina, ist bis Savannah für große Seeschiffe und 250 Meilen bis Augusta für Dampfschiffe zu befahren und fällt 17 Meilen unterhalb der Stadt Savannah in den atlantischen Ocean. 2) Der Altamaha oder St. Georg durchströmt den Staat in der Mitte, wird gebildet aus dem Zusammenflusse des Oakmulgee, der über Hartford, und des Oconee, der über Milledgeville geht, fließt dann über Fort James und Darien und fällt in den Altamahasund. Er ist bis Darien, 12 Meilen, für größere Seeschiffe, bis Dublin auf dem Oconee, 300 Meilen, für kleinere Schiffe fahrbar. 3) Der St. Mary oder St. Marys mit kurzem Laufe, aber tiefem Bette, kommt aus dem Okefenokee-Swamp, fließt über St. Marys und trennt Georgien auf eine kurze Strecke von Florida. Er ist auf 70 Meilen für Fahrzeuge von 14 Fuß Tiefgang fahrbar. 4) Der Chattahoochee, der größte Strom Georgiens, kommt aus den Apallachen herab, trennt in seinem obern Laufe das Gebiet der Cheerokees von dem zum Staate Georgien gehörigen, in seinem mittleren Laufe Georgien von Alabama, nimmt an der Südwestgrenze den kleinen über das Fort Early und Fort Scott gehenden Flint von der linken Seite her auf und fließt dann unter dem Namen Apallachicola durch Florida und fällt in mehren Mündungen in der Apallachicolabai in den Meerbusen von Mexico. 5) Der Alabama, der aus den auf dem westlichen Gebirge entspringenden Coosa und Tallapoosa gebildet wird, fällt in den Meerbusen von Mexico und 6) der Santilla in den St. Andrewssund.

Den Verkehr zu Lande hat man durch Anlegung bedeutender Eisenbahnen belebt, von denen folgende schon im J. 1850 der öffentlichen Benutzung übergeben waren:

1) Die Centralbahn (von Savannah nach Macon)	192 Meilen
2) Macon- und Westernbahn (von Macon nach Atlanta)	101 "
3) Georgiabahn (von Augusta nach Atlanta)	171 "
4) Athens Zweigbahn	40 "

---

1) Barren heißt ein unfruchtbarer oder wenigstens unangebauter Landstrich. Es kann damit also ebenso wol ein von Wald entblößter, als ein von einem Urwalde bestandener Strich Landes bezeichnet werden. Pine-Barrens = Fichten-Landstriche.

5) Zweigbahn (von Camak nach Warrenton) 4 Meilen
6) Western- und Atlanticbahn (von Atlanta nach Chattanooga) . . . . 140 »
7) Memphiszweigbahn (von Western- und Atlanticbahn nach Rome) . . . . 18 »

Am bedeutendsten unter diesen Bahnen ist die Westbahn, weil sie den Ocean mit dem Tennessee verbindet. Zu diesen Verbindungsmitteln tritt noch der 12 Meilen lange Brunswickkanal von Brunswic zum Altamaha. Der Reichthum an Kohlen begünstigt in außerordentlicher Weise die Erweiterung der Dampfschiffahrt und der Eisenbahnfahrten. Das große aleghanische Kohlenlager erstreckt sich von Süden herauf durch Alabama, Georgien, Tennessee, Kentucky, Virginien, Maryland, Ohio und Pennsylvanien über etwa 50,000 englische □ Meilen, wovon 150 □ Meilen auf georgischem Boden. Für den Schiffbau liefert Georgien ungeheure Massen Fichtenholz, namentlich nach Maine, welches im J. 1848 allein 428 Schiffe von zusammen 90,000 Tonnen Gehalt erbaut hat.

Angebaut werden in Georgien besonders Mais, Reis, Tabak, süße Bataten und Baumwolle. Der Maisbau ist in den ganzen vereinigten Staaten Hauptgegenstand des Ackerbaues, theils wegen der Leichtigkeit des Anbaues auf jeglichem Boden, theils wegen des reichlichen, sichern Ertrags. Er ist grün und getrocknet ein treffliches Viehfutter und gibt in seinen Körnern ein eben so gesundes als kräftiges Nahrungsmittel für den Menschen. Von den 588,150,000 Bushel Mais, welche die vereinigten Staaten im J. 1848 producirten, kommen auf Georgien allein 27,000,000.

Der Reis wurde von Carolina aus nach Georgien verpflanzt. Nach Carolina, wo er zuerst gebaut wurde und wo noch jetzt der beste producirt wird, kam er durch Zufall. Herr Smith, Statthalter der Provinz, hatte bei einem längeren Aufenthalte auf Madagascar den Reisbau kennen gelernt. Nun lief 1664 ein von Ostindien kommendes Schiff in Charleston ein. Der Koch desselben hatte etwas rohen Reis aufbewahrt. Diesen säete Herr Smith aus und legte dadurch den Grund zu dem Anbaue des Reises in den vereinigten Staaten. Schon im J. 1755 führten Carolina und Georgien 105,000 Fässer Reis aus.

Der Thee wächst in der Umgegend von Savannah ohne Pflege; der Indigo gibt in einigen dazu geeigneten Gegenden drei Ernten.

Von der Baumwolle baut man in Georgien vier Arten: Gossypium hirsutum, G. herbaceum, G. arborescens und vor allen die wegen ihrer langen und feinen Wolle sehr geschätzte Sea-Islands-Baumwolle mit schwarzem Samen. Diese stammt aus Persien und kam von den Bahamainseln nach Georgien, wo man sie 1786 anpflanzte. Sie gedeiht am besten auf den niedrigen, sandigen Inseln an den Küsten. Ein Acker Landes auf diesen Inseln liefert bis 600 Pfund lange Baumwolle und derselbe Boden kann vier Ernten ohne Düngung geben. Einen besondern Aufschwung bekam der Anbau der Baumwolle 1792, als Eli Whitney in Georgien die Cotton Gin erfand, eine Maschine, welche mit Leichtigkeit die Wolle von den Samenkörnern löst. Im J. 1847 erzeugte Georgien 210,000,000 Pfund Baumwolle. In demselben Boden, in welchem die Baumwolle gedeiht, kann mit gleichem Erfolge Zucker gewonnen werden und in der That haben Georgien und Alabama sich in den letzten Jahren auch auf diesen Erwerbszweig geworfen.

Von ziemlicher Bedeutung für Georgien ist auch der Seidenbau. Schon im J. 1732 ließ die englische Regierung Landstrecken zum Anbau des weißen Maulbeerbaums vermessen. Das Siegel der Colonie zeigte Seidenraupen mit der Umschrift: Non sibi sed aliis. Und schon im J. 1734, nach Andern 1736, gingen 8 Pfund Seide aus Georgien nach England, wurden in Derby gewebt und die Königin trug ein aus derselben gefertigtes Kleid. Man hatte Seidenzüchter aus Piemont kommen lassen, setzte zur Aufmunterung Prämien aus und schenkte jedem Bewohner der Colonie einen Maulbeerbaum. Die aus Salzburg eingewanderten teutschen Ansiedler zu Ebenezer betrieben die Seidenzucht am eifrigsten; sie lieferten bald über 1000 Pfund Cocons jährlich und eine so vortreffliche Seide, daß sie in London theurer bezahlt wurde, als die italienische. Im J. 1751 lieferte Ebenezer allein 2000 Pfund Cocons, die übrigen Gegenden Georgiens zusammen 4000 Pfund. Während der Revolution verfiel dieser Erwerbszweig wieder so, daß 1790 nur 200 Pfund georgische Seide auf den Markt zu Savannah kam. Indessen hat er sich in neuerer Zeit wieder gehoben und im J. 1844 producirte Georgien schon wieder 7660 Pfund Cocons.

Bei der großen Rührigkeit des Staates, durch welche derselbe den übrigen südlichen Staaten bedeutend vorausgekommen ist, steht für denselben eine glänzende Zukunft zu erwarten. Nächst Massachusets und New-York hat Georgien aus eigenen Mitteln die größten Eisenbahnstrecken erbaut, hat auf diese Bahnen und auf seine Manufacturen 55,000,000 Dollars verwendet, durch seinen Aufschwung auch Auswanderer angelockt und dadurch seine Bevölkerung rasch zum Steigen gebracht. Der Ausfuhrhandel mit Landesproducten betrug im J. 1849 6,857,806 Dollars, die Einfuhr dagegen nur 371,024 Dollars. Die Häfen des Staates sind Savannah, St. Marys, Brunswick und Hardwick, die beiden ersten mit eigener Rhederei. Der Schiffsbau ist unbedeutend. Der Staat Georgien bildet, wie jeder andere Staat der Union, eine eigene Republik, die in allen ihren innern Verhältnissen von den übrigen Staaten unabhängig ist. Er hat seine eigene gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, ordnet seine innere Regierung und Polizei nach örtlichen Verhältnissen und besteuert sich selbst. Die allgemeine Besteuerung dagegen für die Bedürfnisse der Union in ihrer Gesammtheit geht vom Congresse aus. Die gesetzgebende Gewalt hat ein Senat von 47 und ein Repräsentantenhaus von 130 Mitgliedern. Beide Häuser versammeln sich aller zwei Jahre. Jeder freie weiße Bürger, der 21 Jahre alt ist, sechs Monate vor der Wahl im Bezirke gewohnt hat

und seit einem Jahre Steuern bezahlt, hat Stimmrecht. Die vollziehende Gewalt hat der Gouverneur, der vom Volke auf zwei Jahre gewählt wird und einen Gehalt von 3500 Dollars bezieht. Er ernennt die Staatsbeamten, ist Befehlshaber der Miliz und hat zu seiner Unterstützung einen aus mehren Mitgliedern bestehenden Rath. Die Richter des Obergerichts werden auf drei Jahre von der Legislatur, die übrigen Richter jährlich vom Volke gewählt. Die Verfassung ist vom Jahre 1777, und wurde 1785, 1798 und 1839 verbessert.

Die Staatseinnahmen betragen durchschnittlich 300,000, die Ausgaben 200,000 Dollars; die Staatsschuld, welche für den Bau der Western- und Atlanticeisenbahn contrahirt wurde, 1,828,472 Dollars.

Die wichtigsten Städte sind: 1) Savannah, die beträchtlichste Stadt Georgiens, angelegt vom Ritter Oglethorpe im J. 1733 am rechten, südlichen Ufer des gleichnamigen Flusses, 40 Fuß über dem Spiegel des Flusses, 17 Meilen oberhalb der Mündung desselben, 90 Meilen von Charleston, 120 Meilen von Augusta, 158 Meilen von Milledgeville, 662 Meilen von Washington. Die Börse liegt unter 32° 4′ 56″ nördl. Br. und 81° 8′ 18″ westl. Länge. Breite gerade Straßen durchschneiden sich überall unter rechten Winkeln und sind auf beiden Seiten mit sehr schönen Bäumen besetzt. Die Lage ist trotz der Höhe ungesund, das gelbe Fieber richtet jeden Herbst beträchtliche Verwüstungen an. Bei ihrer Entstehung bestand die Zahl der Bewohner aus 30 Familien; im J. 1766 hatte die Stadt schon 400 Häuser, 1810 5195; 1848 13,573 und 1850 27,841 Einwohner. Im J. 1763 erhielt die Stadt die erste Buchdruckerpresse, am 5. Juni 1775 errichtete sie einen Freiheitsbaum, im April 1819 lief von New-York das erste Dampfboot ein, das jemals die See befahren hat. Die Stadt treibt beträchtlichen Handel mit Reis, Baumwolle und Holz. Denkmal zu Ehren Greene's und Pulaski's von weißem Marmor, 53 Fuß hoch. Die Vertheidigungswerke mit etwa 200 Kanonen sind beinahe vollendet. 2) Milledgeville, Staatshauptstadt, auf einer Anhöhe am Oconee, der hier für Dampfschiffe fahrbar wird, noch nicht 50 Jahr alt, sehr regelmäßig gebaut mit geraden, sich rechtwinkelig schneidenden Straßen und 3000 Einwohnern. Die Stadt enthält meist hölzerne, aber gut, theilweise sogar elegant gebaute Häuser, gute Kaufläden, Buchhandlung, mehre Pressen. Schon im J. 1826 erschienen daselbst vier Zeitungen. Sie ist der Sitz der Legislatur. Das auf einer isolirten Anhöhe aus Backsteinen erbaute zweistöckige Staatenhaus enthält im Erdgeschoß die Bureaux, im obern Stocke zwei Säle, einen für die Senatoren, den andern für die Repräsentanten. In jedem befindet sich ein Sitz mit Thronhimmel für den Vorsitzenden und eine Tribune für das Publicum, für jeden Senator ein Pult, für je zwei Repräsentanten auch nur eins. Die Sitze sind, um Collisionen zu vermeiden, numerirt. Das Staatsgefängniß für weiße Verbrecher (die Schwarzen werden mit Peitschenhieben bestraft) zeigte in den Wohnräumen Mangel an Reinlichkeit und Ordnung. 3) Augusta auf dem rechten Ufer des Savannah, weitläufig, aber regelmäßig gebaut, die Hauptstraßen gegen 100 Fuß breit, ungepflastert, aber mit guten Trottoirs von Backsteinen, viele Häuser aus Backsteinen aufgeführt; 8000 Einwohner, ein Zeughaus, drei Akademien, eine medicinische Facultät. Nahe bei der Stadt führt eine hölzerne, auf Böcken ruhende, 350 Yards lange und 30 Fuß breite Brücke auf das linke Ufer des Savannah. Eine treffliche Einrichtung ist ein längs dem Ufer in drei Terrassen aufgebauter Quai, um bei großem Wasser — der Fluß steigt oft über 20 Fuß — die Schiffe beladen zu können. Die untere Terrasse, an der bei niedrigem Wasserstande die Schiffe beladen werden, hat einen Rand von Balken; von der zweiten mit backsteinernem Revêtement gehen hölzerne Landungsbrücken bis an den Rand der untern Terrasse, um bei höherem Wasserstande zu den Schiffen gelangen zu können. Die obere Terrasse ist mit großen Steinen gepflastert. Quai und Brücke gehören der Staatenbank von Georgien. Die Brücke allein soll jährlich 15 Procent abwerfen. 4) Athens am Oconee mit 3000 Einwohnern. Universität des Staates. 5) Macon an dem hier für Dampfschiffe schiffbaren Oakmulgee, mit fast 6000 Einwohnern und bedeutendem Baumwollenhandel. Der Platz, auf dem die Stadt liegt, ist erst 1822 den Creekindianern abgekauft. Die ersten Bewohner waren theils junge Georgier, theils Einwanderer aus beiden Carolina's und den nördlichen Staaten. 6) Columbus, wichtige Manufacturstadt an dem hier für Dampfer schiffbaren Chattahoochee, 284 Meilen von Savannah. 6000 Einwohner.

Die Gründung der Colonie Georgien, des jüngsten der ersten 13 vereinigten Staaten, war nicht ein Werk der Gewinnsucht und des Eigennutzes, sondern der Menschenliebe. König Georg II. verlieh einem Vereine, an dessen Spitze der würdige Ritter Oglethorpe stand, ein Patent auf Anlegung einer Colonie zwischen dem Altamaha und Savannah, welche verarmten Schuldnern und sonstigen Bedrängten als eine Zufluchtsstätte dienen und gleichzeitig für die nördlich liegenden Colonien eine Art Bollwerk gegen die Spanier bilden sollte, die sich im Besitze von Florida befanden. Die Kosten der Anlage sollten durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden. Zu diesem Behufe wurden Sammlungen durch ganz England veranstaltet, die londoner Bank gab einen ansehnlichen Beitrag und das Parlament verwilligte 10,000 Pf. St. Dadurch wurde es möglich, viele arme Leute zur Uebersiedelung anzunehmen und die Transport- und Unterhaltungskosten für sie zu bestreiten, bis sie sich würden selbst ernähren können.

Am 6. Nov. 1732 wurden gegen 100 Personen mit allen zur Anlegung einer Colonie nöthigen Dingen, wie auch mit Waffen und Munition eingeschifft. Ritter Oglethorpe begleitete sie und fuhr nach seiner Ankunft zu Port-Royal in Carolina in dem Flusse Savannah aufwärts, um einen zum Anbau passenden Ort auszusuchen. Er wählte das halbmondförmig gekrümmte, fast 40 Fuß hohe Südufer des Flusses, welches 5 Meilen landeinwärts flach und mit hohem Walde bedeckt war. Hier

legte er mit den am 1. Febr. 1733 ankommenden Colonisten die erste Stadt an, der er den Namen des Flusses, Savannah, gab. Von Charleston aus wurde ihm für seine Colonie der erbetene Beistand geleistet.

Damals wohnten in dem Lande mehre namhafte indianische Nationen. Die Tschirokis (Cheerokees), ein Gebirgsvolk, im obern Thale des Tennessee und im Hochlande des heutigen Carolina, Georgia und Alabama, also im schönsten und gesundesten Theile der vereinigten Staaten. Südöstlich von ihnen hausten die Oetschis (Uchees) in Georgia, im Gebiete um Augusta und am Chattahoochee, welche sich rühmten, die ältesten Bewohner des Landes zu sein und eine harte, rauhe, mit Kehllauten überladene Sprache redeten. Dieser kleine Stamm schloß sich dem Bunde der Krihks (Creeks) an, in welchen auch die Natchez traten, ein Volk, das mit den gleichfalls wenig zahlreichen Taensas ein Gemeinwesen bildete und dessen Sprache gleichfalls durchaus eigenthümlich für sich dastand, ohne Zusammenhang mit den Idiomen der umwohnenden Indianer. Das ganze Land im Südosten, Süden und Westen der Tschirokis bis zum atlantischen Meere und dem Meerbusen von Mexico bis zum Mississippi nordwärts zur Mündung des Tennessee und Ohio war, von den eingesprengten Uchees und Natchez abgesehen, im Besitze einer großen Völkerfamilie, der sogenannten Mobilianer oder Muskoghee-Choeta. Sie zerfiel in drei verschiedene Gruppen oder Stammbündnisse, die noch heute, wenn auch auf anderem Grund und Boden und in andern Verhältnissen, vorhanden sind. In dem Striche, welchen im Norden der Ohio, im Westen der Mississippi und im Osten eine Linie begrenzt, die von der Biegung des Cumberland bis zu dem Muscle-Shoals am Tennessee reicht und nach Süden hin bis in das Gebiet des heutigen Staates Mississippi, wohnten vorzugsweise gern in den höher liegenden Gegenden, von welchen der Yazoo und der Tombigbee herabströmen, die streitbaren Tschikasas (Chikasaws). Zwischen dem Mississippi und dem Tombigbee lagen die zahlreichen Dörfer der mit ihnen nahe verwandten Tschaktas (Choctaws), die bis 4000 Krieger aufbieten konnten. Der Höhenzug, welcher den Tombigbee vom Alabama scheidet, bildete die Grenze zwischen den Tschaktas und den Krihks (Creeks) oder Muskoghen, deren Gebiet ganz Florida innerhalb der alten Grenzlinien umschloß. Es reichte im Norden bis zu den Tschirokis, im Nordosten und Osten bis zum Savannah und bis zum atlantischen Oceane, nördlich bis zum Santee. Die Krihks, die man in obere, mittlere und untere Krihks eintheilt, waren ein in festen Wohnsitzen hausendes, Ackerbau treibendes Volk und wegen ihrer Lage inmitten der Engländer in Carolina, der Franzosen in Louisiana und der Spanier in Florida von großer politischer Bedeutung. Auch die Seminolen (d. h. Entlaufene oder Flüchtlinge) auf der Halbinsel Florida sind ursprünglich Krihks, ihre Dörfer lagen ehemals am Chattahoochee in Georgia.

Diese Indianer thaten Einspruch gegen die Anlegung der neuen Colonie und namentlich waren es die Häuptlinge der untern Krihks, welche das Land vom Flusse Savannah bis nach St. Augustin und an dem Flint-River hinauf als ihr Eigenthum beanspruchten. Oglethorpe verständigte sich mit ihnen und schloß mit ihnen, wie mit den Tschirokis und den Tschikasas in Betreff ihres Antheils an der Provinz ein Bündniß und einen Handelstractat ab, in Folge dessen die Engländer lange Jahre vor den Indianern Ruhe hatten. Auf der andern Seite galt es nun die Verhältnisse der jungen Colonie zu den Spaniern zu reguliren und es wurde deshalb vorläufig unter Vorbehalt der Genehmigung beider Höfe ein Grenztractat mit dem spanischen General von Florida und Statthalter von St. Augustin abgeschlossen, in welchem der Fluß St. Matthaeus 32° 10′ nördl. Br. (von den Spaniern St. Johann genannt) als Grenze zwischen Engländern und Spaniern festgesetzt wurde. Hierauf begab sich Oglethorpe, von einigen indianischen Häuptlingen begleitet (unter ihnen Tomomichi) nach England zurück. Sie fanden hier sowol bei den Aufsehern der Colonie als bei dem Könige eine so schmeichelhafte Aufnahme, daß sie völlig zufriedengestellt und von Achtung für die englische Nation erfüllt wurden.

Mittlerweile waren seit Ausfertigung des königl. Patents an milden Beisteuern gegen 15,000 Pf. St. eingegangen. Dafür wurden 491 Arme nach Georgien geschickt, denen sich auf eigene Kosten 21 Herren nebst 106 Bedienten anschlossen. Die 618 Personen bestanden aus 320 Männern, 113 Weibern, 102 Knaben und 83 Mädchen.

Im J. 1734 kehrten Tomomichi und die übrigen indianischen Häuptlinge in ihre Heimath zurück und mit ihnen schifften einige Salzburger und andere teutsche Protestanten nach Georgien, um sich dort anzubauen. Es wurden nun Pflanzungen an der Küste zu Thunderbolt und Sikdaway angelegt; die Stadt Savannah wurde vergrößert und 150 neu angekommene Schottländer siedelten sich zu Darien am Altamaha an, wo sie ein Fort anlegten. Im J. 1736 brachte Oglethorpe in zwei Schiffen 300 Colonisten und die Provinz nahm zusehends zu. Die Teutschen verließen Old-Ebenezer und legten mit Genehmigung des Gouverneurs Oglethorpe Neu-Ebenezer an. Auf der Insel St. Simon in der Mündung des Altamaha baute man die Stadt und das Fort Fridericia. Oglethorpe entdeckte die Insel Amelia und legte eine Stadt Augusta darauf an, zu Wasser 236 Meilen vom Ausflusse des Savannah.

Ueber diese Anlagen beschwerten sich die Spanier und stellten an den englischen Hof die Foderung, daß die neuen Colonisten in Georgien alles Land bis 33° 30′ nördl. Br. räumen sollten, oder daß wenigstens keine Truppen in diese Gegenden gelegt würden, namentlich aber verbaten sie sich die Rückkunft des inzwischen nach England gegangenen Oglethorpe, dessen Geschicklichkeit sie fürchteten. Gleichzeitig erhielt aber der englische Hof Nachricht aus Jamaica und Carolina, daß die Spanier Carolina mit 3000 Mann überfallen wollten. Oglethorpe kam noch zu rechter Zeit mit Truppen an, um die Plane der Spanier zu vereiteln. Auf die Nachricht, daß der König von England befohlen, Repressa-

lien gegen die Spanier zu gebrauchen, ging ein Theil der spanischen Besatzung von St. Augustin nach der Insel Amelia, hieben etlichen Schottländern die Köpfe ab und verstümmelten ihre Körper. Oglethorpe setzte ihnen vergeblich nach, ging den Fluß St. Johann aufwärts, um das Fort Pickalata zu erobern. Dies gelang allerdings nicht, doch erlangte Oglethorpe wenigstens durch diesen Zug hinlängliche Kenntniß des Landes.

Im Januar 1740 verabredete Oglethorpe mit dem Capitain des Kriegsschiffes Squirrel, daß er vor Augustin kreuzen sollte, während er selbst auf die Forts Pickalata und St. Franciscus losginge. Beide Forts wurden glücklich erobert. Von den Gefangenen erfuhr man, daß St. Augustin sich in elendem Vertheidigungszustande befände. Oglethorpe ließ nun die Bewohner von Carolina um Beistand und um Ergreifung von Maßregeln zur Einschließung von St. Augustin bitten, damit dieses Fort keine Verstärkung aus Cuba erhalten könne. Die Caroliner, welche sich zu beklagen hatten, daß die Spanier ihre Sklaven zum Aufstande gegen sie aufgefodert, die Indianer zum Bruche mit den Colonisten bewogen und durch öffentliche Bekanntmachung allen Ueberläufern Schutz versprochen hatten, zeigten sich bereitwillig, namentlich auf die Nachricht, daß der vor drei Jahren fehlgeschlagene Einfall in Carolina jetzt von den Spaniern ausgeführt werden sollte. Mehr Mühe machte es, die mit den Spaniern in gutem Vernehmen stehenden Krikhs zu gewinnen. Als jedoch Oglethorpe ihnen Beweise des von den Spaniern vergossenen Blutes lieferte und ihnen zeigte, daß dieses Morden auf dem von den Krikhs an die Engländer abgetretenen Grund und Boden geschehen sei, da hielten sie sich selbst für beleidigt und foderten von den Spaniern Genugthuung, und machten sich, da ihre Gesandten von dem Statthalter von St. Augustin spöttisch behandelt wurden, feierlich anheischig, den Engländern gegen die Spanier beizustehen.

Oglethorpe hatte nur 600 Mann reguläre Truppen unter sich, die Miliz von Carolina betrug 3000 Mann, und Georgien konnte etwa 1500 Bewaffnete ins Feld stellen. Diese Macht schien nicht hinreichend, um eine Küste von 400 Meilen zu decken und im Falle eines Einfalles der Spanier 40,000 zum Aufstande geneigte Sklaven im Zaume zu halten. Der General beschloß daher, um sich auch den Negersklaven gegenüber den Schein der größeren Macht zu erhalten, die Spanier in ihrem Gebiete anzugreifen. Durch einige Officiere der Besatzung von St. Augustin wußte er, daß die Schiffe nach Cuba gegangen seien, um Verstärkung zu holen, daß also augenblicklich der Fluß St. Augustin ohne Vertheidigung sei, daß mithin, falls die englischen Kriegsschiffe keinen Succurs zur See in die Stadt ließen, Aussicht vorhanden sei, sich der Stadt St. Augustin zu bemächtigen, oder die Spanier wenigstens an allen Unternehmungen gegen Carolina zu hindern. Er foderte demnach die Provinzialversammlung von Carolina auf, im März 600 Weiße, einen Trupp Reiter und Spione, 600 Neger zu Schanzgräbern nebst Artillerie und den übrigen Bedürfnissen zu ihm stoßen zu lassen, wie sie versprochen. Die Saumseligkeit der Versammlung veranlaßte ihn, selbst nach Charleston zu gehen, wohin sich auch Capitain Warren begab, um wegen der Expedition mit ihm Abrede zu nehmen. Aber trotz seiner Anwesenheit verstrich der ganze März, ehe es zu einem Entschlusse kam, und als endlich der General aufbrechen konnte, hatten mittlerweile die vom Capitain Warren vor St. Augustin postirten Kriegsschiffe den Hafen verlassen und die spanischen Schiffe waren mit Succurs aus der Havanah eingelaufen. Warren, der von dem Einlaufen der feindlichen Schiffe Nichts wußte, postirte sich aufs Neue vor den Hafen, um den Succurs abzuschneiden. Er wurde unversehens in der Nacht von sechs Halbgaleeren, denen bei der Windstille ihre Ruder ein Uebergewicht gaben, angegriffen, schoß aber nach tapferer Gegenwehr eine Halbgaleere in den Grund und jagte die übrigen in den Hafen zurück.

General Oglethorpe, der aus Verdruß über das Zögern der Provinzialversammlung nach Georgien zurückgekehrt war, nahm 500 Mann von seinem Regimente, 100 Schottländer, ebenso viel Jäger und 100 Bootsleute von den Einwohnern und landete mit ihnen und einigen Indianern in Florida, wo er vergebens auf die Schanzgräber aus Carolina wartete. Um den Spaniern die Verbindung mit dem Lande abzuschneiden, griff er das Fort Diego an, nahm es nach einem mehrstündigen Kampfe und machte die aus 57 Mann, einigen Indianern und Negern bestehende Besatzung zu Gefangenen, wobei er eilf Kanonen erbeutete.

Nun erst langten 400 Mann aus Carolina nebst einem Trupp Tschirokis an, doch ohne Pferde, Jäger und Schanzgräber. Auch trafen sechs Kriegsschiffe auf dem Flusse St. Johann zur Unterstützung des Landheeres ein. In einem am Bord des Commodore Pierce gehaltenen Kriegsrathe wurde beschlossen, vor St. Augustin zu ankern und zu versuchen, ob man in den Hafen eindringen könne. Oglethorpe marschirte in drei Tagen nach dem von den Spaniern für die aus Carolina entlaufenen Neger erbauten Fort Moosa. Von seinen Anhängern in St. Augustin wußte er, daß die Stadt leicht zu erobern sein würde, fand aber in einem nahen Walde nicht die zu seiner Sicherung gefoderten und versprochenen Geiseln, dagegen beim Recognosciren die Stadt voll Truppen und auf der Hut. Die sechs Kriegsschiffe konnten theils wegen ihrer Größe, theils wegen einer Batterie auf der Insel Anastasia nicht in den Hafen einlaufen. Der Commodore Pierce wollte nunmehr kleinere Schiffe in den Hafen schicken, wenn der General unter Bedeckung der Kriegsschiffe Landtruppen nach der Insel Anastasia marschiren ließe. Oglethorpe vertheilte nun die Schottländer und Indianer unter dem Obersten Palmer in die Wälder mit dem Befehle, sich in kein Treffen einzulassen; die neugeworbenen Caroliner postirte er zu Point-Cartel, welches der Insel Anastasia gegenüber in der Mündung des Hafens liegt. Er selbst schiffte sich mit 200 Mann nach der Insel Anastasia ein.

Die Spanier machten Miene, die Insel zu verthei-

digen, da sie von ihrer 1100 Mann starken Besatzung die nöthige Mannschaft nach Anastasia schicken konnten, während die Engländer nicht Boote genug hatten, um mehr als 300 Mann auf ein Mal ans Land zu bringen. Gleichwol wagte Oglethorpe die Landung, lockte durch einen Scheinangriff die Spanier aus ihrer vortheilhaften Stellung hinter Sandhügeln hervor, bemächtigte sich nach einem lebhaften Gefechte der Batterie und verjagte die Spanier von der Insel.

Die Breite des Flusses zwischen der Insel und der Stadt erlaubte nicht, die Stadt zu beschießen; dagegen war die Stadt, weil man blos einen Landangriff vermuthet hatte, nach der Wasserseite hin nicht befestigt. Es galt also, ans Land zu gehen und in der Nähe der Stadt zu landen, und, weil einerseits die spanischen Galeeren ihr zum Schutze dienten, andererseits die dem Oglethorpe geneigten Officiere in St. Augustin verdächtig oder verrathen waren, aus Carolina statt der 400 Schanzgräber und 36 Kanonen überhaupt nur 12 Kanonen ankamen und endlich die unter dem Obersten Palmer aufgestellten Truppen überfallen und verjagt waren, die Stadt auszuhungern.

Der am 23. Juni beschlossene Angriff der Stadt von der Wasser- und Landseite zugleich mußte unterbleiben, weil einerseits der Commodore Pierce die Unmöglichkeit des Angriffs aussprach, andererseits unter Oglethorpe's Heere so viele Krankheiten eingerissen waren, daß er die Belagerung aufheben mußte; doch zerstörte der General alle Forts, welche die Spanier gegen die Einfälle der Krikhs angelegt hatten, sodaß kein Spanier außerhalb der Kanonen von St. Augustin sicher war. Einen Einfall, den die Spanier im J. 1742 in Georgien machten, schlug Oglethorpe glänzend zurück. Mittlerweile gedieh einerseits die Colonie und erkaltete andererseits der Eifer der londoner Compagnie so sehr, daß im J. 1752 der Krone ihr Freibrief zurückgegeben wurde, welche der Colonie sogleich Volksvertretung und Verfassung bewilligte. Da im J. 1763 Florida von Spanien an England abgetreten wurde, so hörte die Nothwendigkeit einer Schutzwehr gegen dieses Land Seitens der Provinz Georgien auf.

Bei dem am 5. Sept. 1774 in Philadelphia eröffneten Provinzialcongreß, der sofort zum Mittelpunkte der Bewegung gegen das Mutterland England wurde, und jeden commerciellen Verkehr mit England, sowie den Sklavenhandel abgeschafft wissen wollte, war Georgien noch nicht betheiligt; erst am 5. Juni 1775, also nach der Schlacht bei Lexington, wurde ein Freiheitsbaum in Savannah aufgepflanzt. Seine Verfassung gab es sich 1777, verbesserte sie 1785, 1798 und 1839; die Unionsverfassung nahm es am 2. Jan. 1798 einstimmig an.

Georgien ist ein Sklavenstaat. Mehr als ein Drittheil der Bevölkerung besteht aus Negersklaven, und das Land kämpft, gleich den übrigen Sklavenstaaten, gegenwärtig mit ebenso großer Energie gegen die Aufhebung der Sklaverei, als es bald nach der Entstehung der Colonie gegen die Einfuhr der Neger protestirte. Das Mutterland England, dem sein Handelsvortheil über Alles geht, hatte nämlich, was man wol in Anschlag bringen muß, im Frieden zu Utrecht (den 13. April 1713) durch einen Assientovertrag (Negerhandelsvertrag) mit Spanien das scheusliche ausschließliche Vorrecht erworben, 30 Jahre lang jährlich 4800 Negersklaven gegen eine mäßige Abgabe in dem spanischen Amerika einzuführen, und fand seine Rechnung dabei so sehr, daß es auch die englischen Colonien mit Tausenden von Negern überschwemmte. Die nordamerikanischen Provinzen stemmten sich aus allen Kräften gegen die Einfuhr, ihre Provinzialvertretungen verboten sie durch ausdrückliche Beschlüsse. Aber die Krone von England erklärte diese Beschlüsse für null und nichtig, weil sie ein Recht hatte, den Handel der Provinzen zu regeln und die Neger für Handelsartikel erklärte. Alle Gegenvorstellungen der Colonisten waren fruchtlos; die Stimme der Quäker und Puritaner, welche diesen Menschenhandel als eine Sünde darstellten, verhallte ungehört. Die Pflanzer des Südens baten an den Stufen des Thrones, sie nicht mit Negern zu überfluthen, vergebens. Oglethorpe's Anstrengungen, die Neger von Georgien fern zu halten, blieben ohne Erfolg; die Provinzen mußten sich fügen. — Dem Georgier wurde der Neger bald unentbehrlich, weil ein Weißer im Sommer in den Reispflanzungen auch nicht eine Nacht zubringen kann, ohne sich den Tod zu holen, während Neger daselbst nie krank werden. Selbst die in Georgien lebenden Indianer hielten sich Negersklaven. Nachdem aber in den südlichen Staaten die Zahl der Sklaven in einem Verhältnisse zur weißen Bevölkerung steht, wie es in den nördlichen Staaten nie stattfand, so stellen sich der plötzlichen Freilassung der Neger fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Ein Racenkrieg bis zur Vertilgung der einen oder andern Race wäre voraussichtlich die unausbleibliche Folge der plötzlichen Emancipation. Uebrigens werden die Neger in Georgien im Allgemeinen gut behandelt, verhältnißmäßig besser, als die freien Neger in den freien Staaten[2]), und wenn in neuerer Zeit einige nach unserem Gefühle drückende Gesetze erlassen worden sind, so werden dieselben nothwendig durch die häufig ganz verrückten Umtriebe der Abolitionisten.

Schmachvoll ist dagegen die Behandlung der Indianer, wie in den vereinigten Staaten überhaupt, so in Georgien insbesondere. Wenn man sie schon früher, wo die europäische Waffe das Uebergewicht hatte, in ein abgemarktes Gebiet, in sogenannte Reserven, einhegte, so hat man in neuerer Zeit keinen Anstand genommen, sie auch aus diesen Reserven mit Gewalt zu vertreiben, oder sie zum Verkaufe ihrer Ländereien zu zwingen oder zu bereden. In Georgien, welches sich früher vom atlantischen Ocean bis an den Mississippi erstreckte, besaßen die Krikhs und Tschirokis nicht weniger als zehn Millionen Acker Landes, die letztern namentlich den Strich, in welchem Gold gefunden wurde. Georgien trat an die Bundesregierung die Länderstrecken, aus

---

2) Die Staaten, welche keine Sklaven halten, nennen sich freie Staaten.

denen die Staaten Alabama, Tennessee und Mississippi hauptsächlich gebildet sind, unter der Bedingung ab, daß die Bundesregierung den Georgiern das Eigenthumsrecht auf alles innerhalb ihrer Staatsgrenze liegende unbewohnte Gebiet garantire, und sich verpflichte, alle Ansprüche der Indianer zu beseitigen, sobald dieses friedlich und unter angemessenen Bedingungen geschehen könne. Die Bundesregierung hatte aber auch die Verpflichtung übernommen, die auf Reserven beschränkten Krikhs und Tschirokis gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und in der Behauptung ihrer Reserven zu unterstützen. Der Staat Georgia verlooste nun jährlich einen Theil der Ländereien, auf die er Anspruch zu haben glaubte, an seine jungen volljährig gewordenen Burger und beanspruchte, in Folge des obigen Vertrages, zuletzt sogar die den Indianern garantirten Vorbehalte, für welche die Indianer ihrerseits sich auf feierliche Verträge beriefen.

Um diese und ähnliche noch zu befürchtende, durch eigene Verschuldung herbeigeführte Conflicte zu beseitigen, beschloß die Bundesregierung, die in Frage kommenden Indianer (etwa 97,000 Köpfe auf 77,000,000 Acker Landes) aus ihren bisherigen Wohnsitzen nach dem Westen und Norden überzusiedeln. Das Land, welches man ihnen anweisen wollte, lag jenseit des Mississippi, westlich von den Staaten Missouri und Arkansas, und reichte im Norden bis an den Missouri, im Süden bis an den Red-River, ein Land mit fruchtbarem Ackerlande, weiten Wiesenflächen, hier und da ausgedehnten Wäldern und gesundem Klima. Man wollte die Indianer auf Kosten der Bundesregierung übersiedeln, ihnen alle Mittel zu einer tüchtigen Ausbildung an die Hand geben, ihnen insbesondere Schullehrer und Handwerker zur Verfügung stellen und sie zum Betriebe des Ackerbaues aufmuntern. Die einzelnen Stämme sollten, je nach ihrem Belieben und Bedürfniß, in voller Souverainetät sich ihre Verfassung geben und sich regieren, wie es ihnen gut dünkte; nur einen Krieg wollte die Bundesregierung unter ihnen nicht gestatten und zu diesem Behufe ihrem Agenten im Indianergebiete eine angemessene bewaffnete Streitmacht zur Verfügung stellen. Das neue Land sollte ausdrücklich und feierlich durch eine Congreßacte den Indianern für alle Zeiten gewährleistet werden.

In Folge dieser von Monroe in seinen Botschaften an den Congreß (vom 7. Dec. 1824 und 25. Jan. 1825) entwickelten und vom Congreß bestätigten Vorschläge wurden nun die Indianer überredet oder mit Gewalt gezwungen, das Land ihrer Väter zu räumen. Die Seminolen in Florida wehrten sich zehn Jahre lang, unterlagen aber endlich nach heldenmüthigem Kampfe und wurden in das Land westlich vom Mississippi geschafft. Am traurigsten war aber das Schicksal der Tschirokis, deren Vertreibung aus Georgien wir jetzt zu schildern haben.

Das schon oben näher bezeichnete Gebiet der Tschirokis umfaßte zu Anfange des 19. Jahrh. etwa 11,000 engl. □Meilen, von denen 3000 an den Staat Georgien abgetreten wurden. In dem ihnen verbliebenen, aus Hügeln und weiten, fruchtbaren Ebenen bestehenden, trefflich bewässerten Lande widmeten sich diese bildungsfähigsten unter den Indianern mit allem Eifer der Viehzucht und waren im Besitze zahlreicher Heerden. Sie bauten Mais, Weizen, Indigo, Tabak, vornehmlich aber Baumwolle, die sie seit 1825 auf eigenen Schiffen nach New-Orleans hinabführten. Sie hatten Landstraßen gebaut, blühende Dörfer angelegt und sich mit Eifer den Handwerken zugewandt. Ihre Anzahl hatte sich von 1819 bis 1825 von 10,000 auf 13,563 Seelen erhöht und war zehn Jahre später auf 18,000 gestiegen. Sie kauften von den Weißen Negersklaven, hielten sich aber von jeder Vermischung mit ihnen frei. Als souveraines Volk gaben sie sich ihre besondern Gesetze. Die Weißen, von denen einige Hundert im Lande verheirathet waren, nahmen an allen ihren Rechten Theil, nur das Stimmrecht erhielten sie nicht und durften keine Aemter bekleiden. Schon im J. 1820 theilten die Tschirokis ihr Land in acht Bezirke, deren jeder vier Mitglieder in die gesetzgebende Versammlung schickte. Jeder Abgeordnete erhielt täglich einen Dollar, der Sprecher 1½ Dollar und die obersten Häuptlinge bekamen jährlich 150 Dollars. Ihre gesetzgebende Versammlung verbot die Einfuhr geistiger Getränke, untersagte die Vielweiberei und verfügte, daß jeder Mann, der eine Tschirokesin heirathete, die Landesgesetze beobachten müsse. Jeder Bezirk hatte seinen Richter, Marschall, Sheriff und zwei Constabler. Das Veruntreuen, Oeffnen oder Unterschlagen von Briefen wurde mit 100 Dollars und 100 Peitschenhieben auf den nackten Rücken bestraft. Am Sonntage durften keine Geschäfte gemacht werden. Alle Felder mußten eingezäunt werden. Ueber Erbrecht und letztwillige Verfügungen hatten sie ebenfalls zweckmäßige Verordnungen. Wer ohne Einwilligung der Mehrheit des Volkes Land an einen Weißen verkaufte, sollte mit dem Tode bestraft werden.

Nach dem Besitze des Landes dieser achtungswerthen Nation streckte die Habsucht der Georgier ihre Hand um so gieriger aus, weil es reich an Gold war. Alle Mittel, erlaubte und unerlaubte, wurden angewendet, um die Indianer aus ihrem Besitzthume zu verdrängen. Da die Bundesregierung noch so viel Rechtlichkeits- oder Schamgefühl hatte, zu Gewaltmitteln die Hand nicht bieten zu wollen, so ging die Gesetzgebung von Georgia auf eigene Faust mit allen den nichtswürdig-schurkischen Mitteln vor, die der sogenannte christliche Europäer den sogenannten Wilden gegenüber für erlaubt hält. „Ohne alle Rechtsbefugniß verfügte die Legislatur von Georgia, daß nach dem 1. Juni 1830 alle Tschirokis unbedingt denjenigen Verfügungen nachzuleben hätten, welche der Staat Georgia für angemessen erachte; daß alle Gesetze, welche die Tschirokis sich selbst gegeben, null und nichtig seien; daß jeder Indianer oder Mestize, gleichviel ob Krikh oder Tschirokese oder Abkömmling derselben, unfähig sei, ein gerichtliches Zeugniß gegen einen Weißen abzulegen." Durch diese alle Gesetze der vereinigten Staaten, wie alle feierlichen Verträge frech verletzenden Verfügungen einer rücksichts-

losen Willkür wollte man den Tschirokis das Verbleiben innerhalb ihres eigenen Landes unmöglich machen. Alle Vorstellungen der schwer Bedrangten in Georgia selbst waren erfolglos. Die berühmtesten Rechtsgelehrten Amerika's, an welche sie sich hierauf wandten, gaben Gutachten zu ihren Gunsten ab, und das Obergericht der vereinigten Staaten erklärte auf Grund dieser Gutachten das Verfahren des Staates Georgia fur *Unrecht*. Aber auch dieser Ausspruch des hochsten Gerichts half den Tschirokis Nichts, da der Congreß der auf ihre Freiheit und Rechtlichkeit so dunkelhaft stolzen vereinigten Staaten weder den Willen, noch die Kraft hatte, einem so gerechten Urtheile Nachdruck zu geben. Der Staat Georgia spottete dieses Urtheils.

Zum Unglück waren auch die Tschirokis in zwei Parteien getheilt. Sie theilten sich in Männer des Fortschritts, die auf der einmal eingeschlagenen Bahn europaischer Gesittung weiter gehen wollten, und in die Partei der Misvergnügten. Die letzteren waren größtentheils dem Branntweintrinken ergeben, während die ersteren sich entschieden gegen jeden Genuß desselben erklarten. An der Spitze beider Parteien standen halbblutige Männer, Mestizen, an der Spitze der Fortschrittspartei John Roß, ein feingebildeter Mann von scharfem Geiste und praktischem Verstande, an der Spitze der Misvergnugten ein Herr Ridge.

Trotz des Ausspruches des obersten Gerichtshofs der vereinigten Staaten machte Georgia Anstalt, seinen Willen durchzusetzen. Da die Tschirokis nicht wichen, versuchte man durch List und Bestechung zum Ziele zu gelangen, erkaufte die Stimmen einiger Häuptlinge und schloß mit diesen einen Vertrag, nach welchem die Nation auszuwandern verpflichtet war. Mit diesem schurkischen Documente des gemeinsten Betrugs drang die Regierung von Georgia bei der Bundesregierung auf Fortschaffung der Tschirokis. Der Präsident der vereinigten Staaten schickte den Geistlichen Schermerhorn als Unterhändler zu den Tschirokis, dem jedoch die Volksversammlung erklarte, sie wolle ihr Land nicht verkaufen. Dieser *wurdige* (!) Geistliche, der doch sicher wissen mußte, was gemeiner Betrug war, verschmähte es nicht, durch Geldgeschenke an *Einzelne* die Uebrigen zu binden, und schloß mit einigen Tschirokis (70 Männern im Ganzen!), die er für einen *Nationalrath* ausgab, einen Vertrag, dem zufolge das ganze Land, zwei Jahre nach erfolgter Ratification durch den Senat, an die Weißen übergeben werden sollte. Gegen diesen spitzbübischen Vertrag protestirten in Washingten 15,000 Tschirokesen, aber vergebens; der mit seiner Gerechtigkeitsliebe prunkende Congreß erklärte den Vertrag am 14. März 1836 fur bindend und gültig.

Den auf eine so niederträchtige Weise hingeopferten Tschirokis blieb nun Nichts weiter übrig, als vor der Räumung ihres Heimathlandes noch möglichst gunstige Bedingungen zu erlangen zu suchen. Aber die Bundesregierung verstand sich nur zu einer Entschädigung von 5 Millionen Dollars, da sie den *sogenannten* Vertrag von New-Echota, welchen Schermerhorn angeblich mit 600 Tschirokis, in der That aber nur mit 70 Männern, abgeschlossen hatte, als gültig betrachtete. Der Senat hatte ihn genehmigt und im Repräsentantenhause ging er mit 102 gegen 97 Stimmen durch, „nicht weil er ehrlich und gerecht, sondern zu einer Nothwendigkeit geworden sei und den Indianern zum Nutzen gereiche." Um ihn zur Ausfuhrung zu bringen, mußte der General Scott im J. 1838 mit 2000 Mann in das Land der Tschirokis einrücken. Er fand keinen Widerstand. Im J. 1839 wurde General Carrol beauftragt, die Räumung des Landes und die Uebersiedelung der Indianer zu bewerkstelligen. Demnach mußten die Tschirokis die von ihnen gegründeten blühenden Städte, z. B. New-Echota, und ihre Dörfer räumen; sogar der Gebrauch der freien Presse gegen ihre Peiniger wurde ihnen untersagt, als sie in dem „Cherokee Phönix" nachgewiesen hatten, daß das Land, um welches sie von den Weißen betrogen worden, einen Werth von mehr als 100 Millionen Dollars habe, indem es die Hauptgoldregion in den nordamerikanischen Freistaaten bilde.

Die Tschirokis konnten in ihrer neuen Heimath die alte nicht vergessen und verfolgten mit ihrem Hasse diejenigen, welche den Vertrag von New-Echota abgeschlossen hatten, obwol diese Partei späterhin selbst zur Einsicht gekommen war und sich bemüht hatte, das Geschehene rückgängig zu machen. Auf Grund des oben angeführten Gesetzes, welches den mit Todesstrafe bedroht, der ohne Einwilligung der Mehrheit des Volkes Land an Weiße verkauft, traten am 22. Juni 1839 40 tschirokesische Männer zusammen, um dieses Gesetz auf eigene Faust zu vollstrecken. Sie drangen in Ridge's Haus und ermordeten ihn sammt seinem Sohne und einigen andern Unterzeichnern des Vertrages. Einem Häuptlinge der Krikhs, Mac Intosh, war einige Jahre früher ein ähnliches Schicksal zu Theil geworden. Er hatte gleichfalls mit dem Staate Georgia einen Vertrag wegen Abtretung des Landes der Krikhs unterzeichnet. Dafür zogen die Krieger gegen ihn, umzingelten sein Haus und schossen 300 Kugeln in dasselbe als *Belohnung für den Vertrag*.

Zu erwähnen ist noch, daß sich die Regierung der vereinigten Staaten beim Transporte der Indianer in ihre neue Heimath öfter der strafbarsten Nachlässigkeit schuldig gemacht hat. Sie hat es versäumt, die Geschäftsmänner zu überwachen, welche es übernommen hatten, die Ausgekauften oder Verbannten aus dem einen Lande in das andere zu führen. Am 31. Oct. 1837 waren auf dem Mississippi im Dampfer Monmouth eine Masse von 600 indianischen Auswanderern zusammengepfercht. Dieses Schiff stieß mit einem andern zusammen und nicht weniger als 311 von jenen 600 fanden ihren Tod in den Wellen. „Der Dampfer war längst für untauglich erklärt worden, aber für die Rothhäute mochte er noch gut genug sein."

Zum Troste gereicht es, daß die Tschirokis sich in ihrer neuen Heimath in günstigen Verhältnissen befinden. Sie haben acht Freischulen und zwei höhere Erziehüngsanstalten für Knaben und Mädchen. Sie woh-

nen in bequemen Häusern, treiben mit Erfolg Ackerbau, haben zahlreiche Heerden, bedeutende Pferdezucht und die Frauen spinnen und weben. Fast jeder Tschiroki kann lesen und schreiben; die meisten zeigen Anstelligkeit für die Gewerbe. Das Land ist überdies reich an Salz, Kohlen und Gips. — Die westlichen Tschirokis waren schon 1812 über den Mississippi gegangen. (*H. E. Hössler.*)

II. Georgien.

GEORGIEN auf dem kaukasischen Isthmus. Mit diesem im Mittelalter aufgekommenen Namen bezeichnete man ein Land auf der Sudseite des Kaukasus, welches zur Zeit seiner größten Ausdehnung im Norden den Kaukasus, im Osten das kaspische Meer, im Suden die kurdistanischen Gebirge, im Westen das schwarze Meer zu Grenzen hatte. Gegenwärtig wird nur ein Theil dieses großen Gebietes mit dem Namen Georgien bezeichnet, und zwar der Theil, welchen die Russen, in deren Besitz er ist, Grusien oder Grusinien nennen. In seiner heutigen Begrenzung liegt es zwischen 40° 12′ und 42° 18′ nördl. Br. und 60° — 64° 30′ östl. Länge. Seine größte Länge von dem adscharschen Gebirge bis wenig östlich über den Einfluß der Jora in den Alasan beträgt 60—65, seine größte Breite vom sudossischen Gebirge im Norden bis an die sudlichen Abhänge des Allagaes und die Berge Kondur und Muroff im Süden 30—35 Meilen. Den Flächeninhalt, welchen die Geographen auf 832, 872 oder gar auf 1600 □Meilen annehmen, wagen die neuern Reisenden, da sie sich nicht auf eine Messung stützen können, nicht abzuschätzen; die Zahl der aus Georgiern, Armeniern, Tataren, Juden, Teutschen und Russen bestehenden Einwohner tariren sie auf 1,000,000 Seelen.

Die Georgier nennen ihr Land nach Karthloß, dem Sohne ihres Stammvaters Thargamoß, Karthuloïssa, oder, wie sich selbst, Karthli. Bei den Griechen und Römern hieß es Iberia, das Volk die Iberes oder Iberi. Die Georgier kennen und gebrauchen diesen Namen, schreiben ihn Iweria und theilen das Land in das obere und das untere. Zu dem ersteren gehörte Karthli, Kachethi und ein Theil von Ssa-Atabago, welches die türkische Provinz Achalziche am obern Kaukasus ist; zu dem andern rechnete man Imirethi, Mingrelien, Ghuria und den andern Theil von Ssa-Atabago.

Ob die Iberer im Kaukasus eine Colonie der Iberer in Hispania seien, oder umgekehrt die hispanischen Iberer von den kaukasischen abstammen, muß hier ununtersucht gelassen werden. Das kaukasische Iberia der Alten grenzte im Norden an den Kaukasus, im Westen an Kolchis, im Süden an Armenien, im Osten an Albanien.

Der Name Georgien ist, nach Klaproth (Reise in den Kaukasus und nach Georgien rc. 2. Th. S. 1), den Georgiern selbst unbekannt. Er muß aber doch den georgischen Geographen und Chronikenschreibern bekannt gewesen sein, da diese, nach Koch's [1]) Versicherung (Reise 2. Bd. S. 254), ihn entweder vom heiligen Georg, Georgiens Schutzheiligen, oder von den ackerbauenden Bewohnern (also von γεωργός oder γεωργεῖν) ableiten. Ob eine der beiden Ableitungen etwas für sich hat, ob beide verworfen werden müssen, daruber läßt sich etwas ganz Bestimmtes nicht sagen. Klaproth und Koch verwerfen sie beide, Koch ohne Angabe von Gründen, Klaproth mit Gründen, die nicht stichhaltig scheinen. Gegen die Herleitung des Namens Georgien von γεωργὸς (Ackerbauer) macht er geltend, daß man in Georgien im Ackerbaue noch sehr weit zurück sei, und weist als Stütze dafür nur auf den schwerfalligen Pflug hin, zu dessen Fortziehen gewöhnlich acht Paar Buffel gebraucht werden. Er hat aber nicht bedacht, daß es gar nicht darauf ankommt, in welchem Umfange und in welcher Weise der Ackerbau betrieben wird, sondern nur darauf ob der Ackerbau ein den Georgier von andern Stämmen unterscheidendes Merkmal abgebe, und das ist allerdings schon in sehr fruhen Zeiten der Fall gewesen, wie wir bei Strabon (Lib. XI. p. 480 der baseler Ausgabe vom J. 1549) lesen, wo es heißt: „τὸ μὲν οὖν πεδίον τῶν Ἰβήρων οἱ γεωργικώτατοι καὶ πρὸς εἰρήνην ἐν εὐκολίᾳ οἰκοῦσιν ἀρμενιστί τε καὶ μηδιστὶ ἐσκευασμένοι· τὴν δ' ὀρεινὴν οἱ πλείους καὶ μάχιμοι κατέχουσι Σκυθῶν δίκην ζῶντες καὶ Σαρματῶν, ὧνπερ καὶ ὅμοροι καὶ συγγενεῖς εἰσίν· ἅπτονται δ' ὅμως καὶ γεωργίας," d. i.: „Die Ebene der Iberer bewohnen Leute, die starken Ackerbau treiben und sich zu einem friedlichen Leben hinneigen und auf armenische und medische Weise eingerichtet sind. Größer und streitbar ist die Zahl derer, welche das Gebirge bewohnen und nach Art der Scythen und Sarmaten leben, deren Nachbarn und Verwandte sie sind; doch beschäftigen auch sie sich noch mit Ackerbau." Strabon hebt dies besonders hervor, um die Iberer, d. i. die Georgier, von den Stämmen zu unterscheiden, welche blos oder doch hauptsächlich von der Viehzucht oder vom Raube lebten. So unterschied auch schon Herodot von den nomadisirenden Scythen ackernde Scythen (Σκύθας ἀροτῆρας, lib. IV. c. 17) oder landbauende Scythen (Σκύθας γεωργούς, ib. c. 18), und Plinius nennt in der Aufzählung der Scythen nach einander **Scythas Cimmerios, Cissianthos, Georgos** und das Volk der Amazonen.

Die von Reineggs vermuthete Ableitung des Namens Georgien vom heiligen Georg sucht Klaproth (a. a. O.) dadurch zu widerlegen, daß die Georgier selbst sich erstlich Karthli nennen, daß sie zweitens den Namen nicht von ihren persischen und tatarischen Nachbarn erhalten haben könnten, weil bei diesen der Heilige nicht Giorgi, sondern Dschirdschiß heißen würde, woraus wol Niemand den Namen Georgien bilden würde. Er hat aber dabei ganz vergessen, daß der Name **Giorgi** als Name für den Schutzheiligen sowol, wie für georgische Fürsten den Georgiern bekannt und geläufig war.

1) Reise durch Rußland nach dem kaukasischen Isthmus in den J. 1836—1838 von Karl Koch, Prof. in Jena. 2 Bde. (Stuttgart und Tübingen.)

Bei den Persern, Türken, Tataren und Arabern heißt (nach Klaproth) das Land Gurdschistan und die Bewohner desselben Gurdschi, von dem Flusse Gur oder Kur, dem Hauptstrome des Landes. Daraus haben die Russen Grusien oder Grusinien gemacht, und aus dem Namen Grusien, meint Koch, sei schließlich der Name Georgien entstanden. Der um die Geographie und Ethnographie des kaukasischen Isthmus hochverdiente Koch hat aber dabei außer Acht gelassen, daß der Name Georgien der ältere Name ist und nicht erst aus dem viel später gebildeten russischen Namen, der allerdings für die Zukunft den alten ganz verdrängen wird, entstanden sein kann. Die Armenier nennen Georgien Urastan oder Wrastan.

Das außerordentlich gebirgige Land hat im Norden und Nordosten bis zur Sudostgrenze hin den Schneerücken des Kaukasus, welchen Koch, soweit er die Grenze zwischen Sudossien und Georgien bildet, das sudossische Gebirge nennt. Die Auslaufer des Kaukasus, welche, wie das Hauptgebirge selbst, einer Menge Zuflüssen zum Kur den Ursprung geben, laufen im Allgemeinen südlich, fallen gegen den Kur hin ab und bilden so eine nicht geringe Zahl nach Suden streichender Flußthäler.

Im Suden wird das Land von den Gebirgen durchzogen, welche man die araratschen Vorberge zu nennen pflegt, die die Wasserscheide des Kur und Araxes bilden und von Koch mit dem Namen des untern Kaukasus bezeichnet werden, weil man sie nicht als bloße Vorberge bezeichnen konnte und weil auch die Armenier sie Sdorin-Goffkas, d. i. unterer Kaukasus oder auch Methin, d. i. das Finstere, nennen, da es wegen seiner Seen und Sümpfe häufig mit Nebel bedeckt ist. Wir wollen den Namen unterer Kaukasus im Verlaufe des Artikels beibehalten. Das Gebirge nimmt, nach Koch, seinen Ursprung von der großen vorderarmenischen Hochebene der tausend Quellen (Bing-Göhl), auf deren Mitte Erzerum liegt und ist als der nordöstliche Ausläufer desselben zu betrachten. Sein östliches Ende besitzt es in dem Winkel, welcher durch die Vereinigung der Kura (d. i. des mit der Aragua vereinigten Kur) mit dem Arares gebildet wird. Seine Zweige sendet der untere Kaukasus nach Norden dem Kaukasus entgegen. Im Westen erstreckt sich, nördlich bei dem zu Ossien gehörigen Liobo beginnend, das meschische Gebirge zunächst sudlich bis an den Kur, von da ab westlich, um dann wieder südlich der Hochebene der tausend Quellen zuzulaufen.

Der ganze kaukasische Isthmus ist als ein großer Herd vulkanischer Thätigkeit zu betrachten. Nach Koch ist der untere Kaukasus später entstanden als der obere oder eigentliche Kaukasus; nach Wagner[2]) war die Entstehung der Centralkette des Kaukasus und der Alpen Armeniens gleichzeitig, aber in einigen Gegenden Armeniens dauerte nach dem Emporsteigen der höchsten Porphyrketten noch eine sehr lange, sich periodisch erneuernde, vulkanische Thätigkeit fort. Es bildeten sich Krater, aus denen doleritische und basaltische Massen flossen, welche den Trachytkörper der Kegel theilweise überdeckten, während im Kaukasus mit Erhebung der Centralkette die vulkanische Thätigkeit geschlossen scheint. Humboldt betrachtet die Gebirge von Armenien, Aserbeidschan und Kurdistan als eine Fortsetzung der großen Erdspalte, aus welcher im Osten der Himmalaya und Hindukusch emporgestiegen und den Kaukasus als Fortsetzung der gangartigen Spalte des Himmelsgebirges, welchem der Kaukasus mit seinen Porphyren und Trachyten in Breite und Richtung fast gleich ist. Der Kaukasus fällt gegen das Steppenland des Nordens, gegen die georgischen Gebirge und gegen die kolchischen Thallandschaften, wie gegen das schwarze und kaspische Meer in gleicher Schroffheit ab; seine trachytische Porphyreruption, in engere Grenzen eingeschlossen und auf größern Widerstand der dort mächtiger gelagerten primitiven Steinmassen stoßend, bildete nur eine einzige schmale, aber desto zerrissenere, schroffere und höhere, bald einfache, bald mehrfach gereihte Centralkette; während die trachytischen Porphyrmassen in Armenien, die sich den Weg durch ältere plutonische und neptunische Gebilde zur Oberfläche bahnten, weniger Widerstand und mehr Raum zur Ausdehnung fanden und deshalb, mit wenigen Ausnahmen, nicht so hohe und schroffe Kegel, keinen so steilen und gewaltigen Hauptkamm bildeten, sondern sich zu mehren, durch breite Thäler und ausgedehnte Plateaux getrennten Parallelketten emporthürmten, die Kalkberge und die ältern krystallinischen Formationen theils auf die Seite drängend, theils mit sich emporreißend, mit Pässen von 6000—7000 Fuß mittlerer Höhe.

Der Hauptfluß des Landes ist der Kur, der Kyros oder Koros der Griechen, Koro der Zendbücher, Gkur der Armenier, Kur oder Ckorr der Araber und Perser, Mtkwari der Georgier. Er entspringt dicht an der Feste Kumurlu auf dem Berge Barchar im Paschalik Kars in der Nähe der Quellen des Tschorokhi, der sich bei Bathum ins schwarze Meer ergießt und ehemals die Grenze von Georgien bildete, hat also seinen ganzen Lauf nach der sonstigen völligen Ausdehnung des Landes. Von seinem Ursprunge an fließt er nördlich bis Achalziche und Borgami, tritt aus Samsche in Karthli durch eine Schlucht ein, die auf der nördlichen Seite durch einen Ausläufer des meschischen Quergebirges, auf der südlichen durch die Kodianberge entsteht und bildet ein breites Thal, das vorzugsweise den Namen Thalkessel (Cheoba) erhalten hat, wird nach einem Laufe von etwa vier Meilen wieder durch den Mchwilo, einen südöstlichen Ausläufer des meschischen Gebirges und durch die Oerzeniberge nochmals eingeengt, um nun fast rein östlich bis an die Aragua (Aragwi) zu laufen, die in ihn mündet. Von seiner Vereinigung mit der Aragua ab erhält er den Namen Kura (d. h. Kur und Ra oder Aragua), fließt OSO. und theilweise SO. bis zur Einmündung des Aras oder Arasi (des Araxes der Alten), wo die Georgien von Schirwan trennenden Gebirge ihn zu einem südlichen Laufe zwingen, in welcher Richtung er außer und unter Georgien mit mehren

2) Reise nach dem Ararat und dem Hochlande Armenien von Dr. Moritz Wagner. (Suttgart und Tübingen 1848.)

Mündungsarmen bei Ssaffian in das kaspische Meer fällt[3]). Von Tiflis bis zu seiner Mündung, auf einer Strecke von etwa 450 Werst, hat er einen Fall von 1070 Fuß par. Maß. Seine zahlreichen Nebenflüsse wie die Seen und Einzelgebirge des Landes werden, um Wiederholungen zu vermeiden, bei den einzelnen Provinzen ihren Platz finden.

Das Klima ist, abgesehen von den sehr hochgelegenen Gegenden, im Ganzen mild. Aber die Temperatur ist trotz der Lage Georgiens auf einem Isthmus und trotz der Nähe des kaspischen wie des schwarzen Meeres nicht so gleichmäßig, als man erwarten sollte. Bei einer mittlern Tageswärme von 12½° R. steigt im Sommer das Thermometer oft auf 28—30° und erreicht in einzelnen Tagesstunden sogar die Höhe von 33°, während es im Winter nur selten unter Null, dann aber auch zuweilen bis 12° unter den Gefrierpunkt fällt. Darin liegt der Grund, daß in Georgien nirgends, am allerwenigsten in den tiefergelegenen Gegenden Südfrüchte oder tropische Gewächse gedeihen. Nur Sommergewächse, deren Lebensdauer einige Monate beträgt, wie Baumwolle, Reis, Sesam u. dergl. erfreuen sich einiges Erfolges, aber Pflanzen, welche den Winter aushalten sollen, gehen zeitig zu Grunde. Nur sehr selten kommt ein Jahr vor, in welchem kein Schnee fällt. Da aber der Winter in der Regel trockener ist, als bei uns und der Schnee nur selten mehre Tage liegen bleibt, das Thermometer nie lange unter Null steht, aber wiederholt und plötzlich unter Null sinkt, so wird diese Jahreszeit der Pflanzenwelt sehr gefährlich. Mit dem Beginne des Herbstes tritt meist das freundliche Wetter ein, dann kommt gegen Ende November, oder auch früher, ein oft mehre Wochen anhaltender Regen. Dann erscheint wieder heiterer Himmel, der nicht selten den ganzen Januar anhält, manchmal auch noch bis in den Februar hinein fortdauert. In diesem Falle tritt in der Regel Ende Januar die größte Kälte ein, zuweilen bleibt es jedoch auch so gelind, daß man es wagen kann, die Nacht im Freien zuzubringen, wie Dr. Koch am 20. Jan. 1837. Zu Ende Februar oder Anfang März stellt sich ein längerer oder kürzerer Regen ein, der auf den graugelben Bergen das erste Grün hervorlockt, aber plötzliches Sinken der Temperatur mit Schneefall verbunden hält oft Gras und Kraut in der weitern Entwickelung auf. Im günstigen Falle entfalten allerhand Zwiebel- und Knollengewächse rasch ihre in schönen Farben prangenden Blüthen. Die schöne, Anfangs blaßrothe, dann weiße Merendere bedeckt oft schon im Januar und Februar selbst bei unfreundlichem Wetter alle Berge ringsum. Dazu gesellen sich bald der azurblaue Crocus, mehre Gageen, namentlich **Gagea reticulata** ***Schult.*** und **Gagea chlorantha** ***Schult.***, prächtige, meist zwiebeltragende Schwertlilien (**Iris reticulata** ***M. B.***, **Iris caucasica** ***M. B.*** und die wunderschönen Arten **Iris sibirica** ***Stev.***, **Iris aequiloba** ***C. A. Mey*** und **Iris paradoxa** ***Stev.*** und eine vierte von Koch entdeckte und zu einem besondern Genus erhobene Art). Daneben bedecken den Boden ringsum **Scilla sibirica** und **Puschkinia scilloides** ***Adams*** nebst den sparrigen Sträuchern des Christdorns, der Haselstaude, der morgenländischen Weißbuche und etwas später erscheint mehr an den Höhen die tulpenblüthige Fritillaria, an den Rändern die gewöhnliche Traubenhyacinthe, auf den Aeckern und Triften die übrigen zahlreichen Arten dieser Gattung. In den Vorhölzern treten die wunderschönen Cyclamens, tiefer im Gehölze, doch nicht so zahlreich, die große Marschall Bieberstein'sche, an Felsenspalten die schmalblätterige Hohlwurz auf. Die Umgegend von Tiflis ist reich an verschiedenen wohlriechenden Veilchen. An den Bergen wachsen in großer Menge Nepeta Mussini *M. B.*, Stachys lavandulifolia *Vahl*, Veronica caucasica *M. B.* und V. austriaca *L.* in mehren Varietäten, Potentilla verna *L.*, Isatis latisiliqua *Stev.* und iberica *Stev.*, Astragalus eriocarpus und brachycarpus *M. B.*, auf Aeckern und unbebautem Boden Euphorbia Gerardiana *Jacq.*, Androsace maxima *L.*, Nonnea lutea *D. C.*, Onosma stellulatum *W.* et *K.* und O. echioides *L.*, Pterotheca bifida *F.* et *M.*, Pt. nemausensis *Cass.*, Tragopogon orientalis *L.*, Ajuga orientalis *L.*, Ranunculus oxyspermus *W.*, Adonis flammea *Jacq.*, Delphinium Ajacis *L.*, Papaver arenarium *M. B.*, Pulsatilla vulgaris *Mill.*, Sterigma torulosum *D. C.*, Meniscus linifolius *Desv.*, Clypeola Jontlaspi *L.*, mehre Arten Alyssum, Draba lutea *Gilib.*, Calepina Corvini *Desv.*, Linum squamulosum *Rud.*, Erodium ciconium *L.*, Geranium radicatum *M. B.* Gräser sind seltener als bei uns, den meisten Rasen bildet Colpodium bulbosum *Trin.* In Wäldern und Hecken zeigen sich neben Veilchen Primula amoena *M. B.*, officinalis *Jacq.*, P. elatior *Jacq.*, die Anemone der Apenninen und die echte italische Nießwurz.

Die Höhen um Tiflis sind nur zum Theil mit Gesträuch bewachsen und zwar kommen am häufigsten vor der Christdorn, die gekerbte Spiräe, die rosenroth blühende Amygdalus incana *Pall.*, und hier und da der nach Pallas benannte Kreuzdorn; in den Schluchten vereinzelt viele wilde Prunus- und Pyrusarten, Weißdornarten, Corylus Avellana, Ligustrum vulgare, Evonymus europaeus und latifolius *L.*, der Sauerdorn, Caragana grandiflora *D. C.*, Cytisus elongatus *W.* et *K.*, Juniperus Oxycedrus *L.* und excelsa *M. B.*, die morgenländische und gemeine Weißbuche und einige Eichen, auch einzelne Ahornrüstern und weiße Weiden. Eigentliche Wälder treten erst in größerer Entfernung von Tiflis auf.

Mit dem ersten Drittel des März, selten früher, beginnt die Blüthe der Mandel-, Pfirsich- und Aprikosenbäume, die des Kern- und sonstigen Obstes erst gegen Ende März.

Um diese Zeit, oft auch später, tritt wieder, mit einzelnen schönen Tagen wechselnd, bis Anfang Mai Regenwetter ein, zuweilen auch noch Schnee auf einige

---

3) Die Mündungen des Kur s. auf der Karte des kaspischen Meeres in: „Periplus des kaspischen Meeres" von Dr. Eduard Eichwald. (Stuttgart und Tübingen 1834.)

Stunden. Mit zunehmender Wärme des Regens beginnt die größere Thätigkeit des Bodens, die Berge kleiden sich in freudiges Grün und auch die dürrsten Stellen bedecken sich auf einige Zeit mit Gräsern und Kräutern. Sowie aber die Wolken verschwinden und ein dunkelazurblauer Himmel Tag und Nacht sich über Tiflis ausbreitet, tritt eine nur selten durch Regen abgekühlte Hitze ein, und das herrliche Grün verschwindet mit Ende Juni völlig. Die Hitze ist, wenigstens um Tiflis, bis Ende Juli in stetem Steigen, bleibt im August stationair und nimmt von da an allmälig ab. Die von der Hitze so schwer heimgesuchten Thäler erklärt Parrot für ungesund. Daß auf den Höhen ein kälteres, ja ein sehr rauhes Klima herrschen kann, versteht sich von selbst und demnach stoßen an einzelnen Punkten der Winter und Sommer zusammen. Es klebt, wie Bodenstedt schön sagt, zuweilen noch der Schnee an den Stiefeln, womit wir die Blumen zertreten, die zu unsern Füßen blühen.

Die Flußthäler und Höhen sind mit herrlichen Wäldern geschmückt, namentlich zeichnet sich der Westen durch Reichthum an Wäldern aus, die theils aus Nadelholz, theils aus Laubholz mit mancherlei Gesträuchen als Unterholz bestehen. Fichten und Tannen von solcher Größe und Schönheit, daß sie die herrlichsten Mastbäume geben würden (namentlich **Pinus picea, sylvestris, orientalis**), stattliche Buchen (**Fagus sylvatica**) und dazwischen Eichen (**Quercus robur**), Linden (**Tilia europaea**), Hainbuchen (**Carpinus betulus**), Aherne (**Acer Pseudoplatanus** und **campestre**), Wallnußbäume (**Juglans regia**) sind die vornehmsten Waldbäume. Wo es die klimatischen Verhältnisse gestatten, wie in dem milden, waldreichen Imerien und Mingrelien, gedeiht der Weinstock ohne alle Pflege wunderbarlich. Er umschlingt daselbst alle hohen Bäume, sodaß das Land einem großen Weingarten gleicht. Die 3—6″ starken Reben treten aus dem Boden hervor, neigen sich zum nächsten hochstämmigen Baume, meistens einer Buche, ranken sich von Ast zu Ast in zahlreichen Verzweigungen und wundersamen Verschlingungen bis zum höchsten Gipfel hinauf, lassen die Fülle ihrer hervorschießenden Aeste oft wieder zum Boden hinabfallen oder leiten sie noch in zwei oder drei Stämme und bilden so die prachtvollsten Guirlanden zwischen den Bäumen. Der Ueberfluß an Trauben ist so groß, daß sie der vielbedürfende Landmann nicht alle sammeln kann, sondern, namentlich die hochhängenden, den Vögeln und dem Winter überlassen muß, sodaß oft zu Ostern noch Trauben des vergangenen Jahres abgeschlagen werden. In andern Gegenden bedarf dagegen der Weinstock der Pflege wie bei uns.

Das Thierreich bietet an Raubwild Bären, Wölfe, Schakale und die kleine Spitzmaus, an Speisewild Schweine, Hirsche, Antilopen (Gemsen), den kaukasischen Steinbock und Hasen, unter den Vögeln namentlich Rebhühner, wilde Tauben, Krammetsvögel, Drosseln und Wachteln. Seen und Flüsse sind reich an Fischen, der Kur und seine Nebenflüsse namentlich an köstlichen Forellen und Lachsen, welche zur Winterzeit aus dem kaspischen Meere in den Kur hinaufgehen. Unter den schädlichen wirbellosen Thieren bemerken wir namentlich die Taranteln, deren Biß nicht eben gefürchtet wird, die viel gefährlichere Skorpionspinne (**Phalangium aranioides**), die in den kaukasischen Vorbergen und georgischen Ebenen sich häufig findet, bis 3″ lang wird und wie die Tarantel in Erdlöchern wohnt. Ihr Biß ist, wenn nicht schleunige Hilfe angewendet wird, unbedingt tödtlich. Von Zeit zu Zeit wird Georgien durch Heuschrecken geplagt, die mit Südwinden von Aserbeidschan und Eriwan bis in das Kurthal kommen, wo sie Weinberge und Maisfelder in Wüsten verwandeln und dann weiter ziehen. Seit 1823 nistet sich als Heuschreckentödter ein Vogel ein, in Georgien Tarby genannt (ob **Turdus roseus**?).

An edlen Metallen scheint Georgien nicht eben reich zu sein. Steinsalz, welches in ganz Georgien gebraucht wird, bezieht man aus Eriwan. Eine Salzquelle, westlich von Ananur wird, da sie nur 3¼ Procent krystallinisches Salz gibt, nicht benutzt. Mineralquellen sind theils längst in Gebrauch, theils werden sie noch jetzt für den Gebrauch eingerichtet.

Der Boden ist mit Ausnahme der Steppen, an denen es dem Lande nicht fehlt, im Allgemeinen sehr ergiebig, wird jedoch nicht so benutzt, wie er könnte und sollte. Im Westen des Isthmus (namentlich in Mingrelien, Imerien und Ghuria) wird von den Eingeborenen fast nur Hirse und etwas Mais gebaut; die Hirse wird aber dort nicht lediglich von **Panicum miliaceum** *L.*, sondern auch von **Panicum italicum** *L.* und **Sorghum vulgare** *Pers.*, selten von **Sorghum nigrum** *R.* et *S.* und **Sorghum bicolor** *Willd.* genommen. Im eigentlichen Georgien (Karthli und Kachethi) baut man Weizen für die Menschen und Gerste für die Pferde, Hafer niemals, wol aber an einzelnen Stellen im Thale des Alasan und des Kur Roggen, entweder allein, oder mit Weizen als Gemengkorn. Das Obst steht, obgleich Georgien das Vaterland unseres Obstes ist (mit Ausnahme der Pflaumen), dem unsrigen nach, namentlich Aepfel und Birnen. Die Pfirsichen sind nicht besser als unsere am Spalier gezogenen. Am besten gedeihen noch Kirschen und Pflaumen; Wallnußbäume findet man häufig unangepflanzt, Haselnüsse und Kastanien in Menge. Die Maulbeerbäume zieht man der Früchte wegen, in neuerer Zeit werden sie auch des Seidenbaues wegen von der russischen Regierung der Aufmerksamkeit werth gehalten. Die Gärten sind größtentheils nur Obstgärten. Der Blumenzucht wird nur ausnahmsweise einige Sorgfalt gewidmet, unter den Blumen pflegt man namentlich Lilien, Rosen, Nelken und Syringa (Flieder). Der Gemüsebau steht auf ganz niedriger Stufe. Außer Bohnen wird von den Eingeborenen fast Nichts angebaut. Eine Menge gewürzhafter Kräuter werden roh gegessen, oder mit Essig eingemacht für die zahlreichen Fasttage aufgehoben. Von bedeutendem Werthe ist dagegen der Weinbau, theils wegen der ungeheuern Consumtion im Lande selbst, theils und besonders weil Rußland auf der Südküste der Krim keine Weingegend besitzt und der Bedarf doch sehr groß ist.

Die Viehzucht ist ebenfalls nicht im Schwunge, ob-

wol Muhammedaner wie Christen Schafe und Rindvieh zur Nahrung brauchen. Es gibt dort unser gewöhnliches Rindvieh und Büffel. Der Georgier sorgt aber nicht für Heu auf den Winter. Das Vieh wird auf die mageren Steppen getrieben, wo es seinen Hunger an ungenießbaren Stengelresten stillen muß. Dadurch magert es ab, bekommt im Winter fast durchgehends die Räude und gibt nur so lange Milch, als die Kälber gesäugt werden. Kühe und Ochsen dienen meist nur als Zugvieh. Vorzugsweise gepflegt und namentlich von den Bergstämmen in großen Heerden im Frühlinge auf die mattenreichen Abhänge des höheren Gebirges getrieben werden die Schafe. Sie sind fast sämmtlich fettschwänzig, ihr Fleisch ist köstlich, die Wolle schlecht, oft haarähnlich, nur zu groben Zeuchen tauglich. In den Gebirgsgegenden pflegt man vorzugsweise die Ziegen, treibt sie 40—50 Meilen weit auf die Weide bis zum Herbst. Aus den Haaren derselben macht man wasserdichte Mäntel. Schweine werden nur von den Christen geachtet, namentlich in Gurien und Mingrelien, wo sie in den Urwäldern herumlaufen und zum Schlachten eingefangen werden. In den flachen, sumpfigen Gegenden am Kur, wo fast nur Muhammedaner wohnen, haben sie sich so vermehrt, daß die Muhammedaner zu ihrer Vertilgung Jagd auf sie machen müssen. Die mit Vorliebe gepflegten Pferde sind ausdauernd, aber klein. Esel benutzt man hauptsächlich um Tiflis, um die Stadt mit Kohlen zu versorgen.

Nach der neueren russischen Eintheilung bildet Georgien unter dem Namen Grusien oder Grusinien die westliche der beiden Statthalterschaften Transkaukasiens mit eigener Oberbehörde unter dem Befehle des Generalstatthalters. Die zu dieser Statthalterschaft gehörigen Provinzen sind, von Westen nach Osten gerechnet: Guria, Imerien, Achalzich, Russisch-Armenien und das ganze Karthli, d. i. das eigentliche Karthli, Georgisch-Armenien und Kachien, in zehn Kreisen, bei deren Aufstellung man im Allgemeinen die alten Provinzen beibehalten und deren Hauptstädte zu Kreisstädten erhoben hat. Die zehn Kreise nebst ihrer Bevölkerung sind:

	Einwohner.	
	Männliche.	Weibliche.
1) Kreis Tiflis	68,000	54,000
2) Telaff (Kachien)	52,000	43,500
3) Jelisawetpol (tat. Provinz)	42,500	36,000
4) Nachitschewan (Armenien)	17,600	16,000
5) Eriwan (Armenien)	60,500	53,500
6) Alexandrapol (Somchithi)	18,700	17,700
7) Achalzich (Samsche)	23,500	22,000
8) Gori (Karthli)	39,000	39,000
9) Kutais (Imerien)	88,000	81,000
10) Osurgethi (Guria)	20,000	13,000
	429,800	375,700

oder zusammen 805,500 Einwohner. Ferner rechnet man hierher die unter militairischer Aufsicht stehenden Bergvölker (Zibelder, Ossen, Pschawen, Cheffszuren, Thuschen und Dscharo-Belakanen) und die beiden selbständigen Herrschaften Mingrelien und Abchasien, sodaß die Gesammtzahl der Bewohner der Statthalterschaft gegen eine Million betragen mag.

Von den Einwohnern der Kreise sind mit Ausschluß des Militairs 2500 geborene Edelleute, 1900 Dienstedelleute, 3400 Geistliche, 324 Mönche, 11,700 Handels- und Gewerksleute, 2500 teutsche Colonisten, gegen 2000 Duchoborzen und Molokanen, 470,000 Kronbauern, 110,000 Kirchenbauern, 230,000 Adelsbauern und fast 12,000 Leibeigene im Privatdienste ihrer Herren.

An Steuern haben die Bewohner der Kreise an die Regierung zu entrichten: 1) directe Steuern 325,000 Silberrubel, und zwar 190,000 Rubel in Geld, 135,000 Rubel in Naturalien; dazu kommt die Unterhaltung der Posten, die für die einzelne Familie eine nicht unbedeutende Abgabe ist; 2) indirecte Steuern: a) Zoll 150,000 Rubel, b) Branntwein 135,000 Rubel, sodaß Rußland, mit Einschluß von 132,000 Rubeln aus den Krongütern und 50,000 Rubel aus dem Salzverkaufe, aus der georgischen Statthalterschaft jährlich etwas über 785,000 Rubel Silber bezieht, wodurch noch nicht einmal die Verwaltungskosten, abgesehen von dem Heere, gedeckt werden. Das Heer, welches die Regierung auf den Beinen erhalten muß, besteht aus 41,000 Mann, und zwar 2000 Mann Cavalerie, 3000 Mann Artillerie, 22,000 Mann Infanterie, 5400 Mann Kosaken und 9100 Mann in Garnison.

Wir folgen, des bessern Verständnisses der Geschichte wegen, nicht der neuern russischen Eintheilung des Landes, sondern schildern das Land nach seiner alten Eintheilung in Provinzen mit jedesmaliger Bezugnahme auf die gegenwärtige Eintheilung.

I. Ghuria oder Guria, grenzt im Westen an das schwarze Meer, wird im Norden durch den untern Rion von Mingrelien geschieden, die Ostgrenze bildet mit der Richtung Nordwest nach Südost Imerien, in Südost die ghurischen Berge, eine Fortsetzung des meschischen Gebirges, die das Land von Samsche trennen, im Süden trennt das nach Westen und Nordwesten streichende und nach dem schwarzen Meere verlaufende adscharische Gebirge, welches eine weitere Fortsetzung des meschischen Gebirges ist, und der Fluß Tscholokhi oder Tschorokhi das Land von Bathum. Die größte Ausdehnung von Osten nach Westen beträgt 10—12 Meilen. Es wird in zwei Kreise oder Gaue getheilt, von denen der westliche, an dem Meere gelegene, der Kreis von Osurgethi, der östliche, von Seitenarmen des adscharischen Gebirges durchzogene, der Kreis von Nagomari genannt wird. In beiden zählt man 127 Dörfer mit 6100 Häusern und 18,000 Einwohnern.

Ghurien wurde nach und nach von verschiedenen, wahrscheinlich sämmtlich dem lazischen Volke angehörenden Stämmen bewohnt, da die Orientalen noch jetzt den ganzen Küstenstrich von der Mündung des Rion bis nach Trapezunt Lazestan nennen. Es gehörte zu Georgien, später insbesondere zu Imerien, war aber vielleicht, der Entfernung wegen, mehr unabhängig. Gegen Ende

des 15. Jahrh. erscheinen unter dem Namen Ghuriel oder Ghurieli eigene Statthalter des Landes. Nach den georgischen Chroniken starb der Ghuriel Kachaber im J. 1483. Auf ihn folgte sein Sohn Georg und alle Statthalter führen fortan den Titel Ghuriel. Das Land reichte südlich bis Bathum. Später kam es mit Imerien unter türkische Oberherrschaft und machte sich im vorletzten Jahrhunderte von Imerien ganz unabhängig. Der letzte Ghuriel Mamia unterwarf sich 1810 dem russischen Scepter, aber seine Witwe Sophie nahm im letzten türkischen Kriege Partei gegen Rußland und floh mit ihrem Sohne auf türkisches Gebiet, wo sie auch starb. Der Sohn begab sich später auf Verlangen der russischen Regierung nach Tiflis und wurde dann nach Petersburg gesendet und dort erzogen.

Das Land ist im Allgemeinen flach, fruchtbar, vortheilhaft für Feldbau und Viehzucht, die Luft gesund. Durch die häufigen Ueberfälle der Türken, bei welchen die Wohnsitze verheert, Menschen und Vieh weggeschleppt wurden, ist es sehr in Verfall gerathen. Von der frühern Cultur zeugen noch die vielen Ruinen von Dörfern und Schlössern.

Die Bewohner gehören der Mehrzahl nach der georgischen Nation und der georgisch-griechischen Kirche an; doch haben auch viele den Islam angenommen, weil sie sich dadurch vor dem Wegschleppen in die Sklaverei zu schützen vermochten. Außerdem wohnen in Ghuria noch viele Armenier, Tataren, Juden.

Als russische Provinz steht das Land unter dem Gouverneur von Imerien, der in Kutais residirt.

Der Hauptort Osurgethi liegt am Ende der Ebene, wo sich die Höhen der südlich gelegenen adscharischen Berge verlieren, und ist Sitz der Regierung, deren Präsident unter dem Gouverneur von Kutais steht. Der Ort Nagomari, die zweite Residenz der ehemaligen Herrscher, unbedeutend.

II. Imerien oder mit georgischer Endung Imirethi mit der Provinz Radscha wird im Osten durch den Kedela, den Surchlewerthe, durch das meschische Gebirge, welches auf dieser Strecke Lochasa heißt, und durch die Berge von Colbeur von Ossien und von Karthli geschieden, im Süden bildet das meschische Gebirge unter den Namen Gado und Persath die Grenze gegen Samsche. Der Pferdefluß und der Gebirgsarm Gwelisthaff scheiden es westlich von Mingrelien und der Muschar nebst den Riongletschern im Norden von Suanien (Swanien), dem tatarischen Tscherkessien und von dem ossischen Gaue Digor.

Imirethi ist, abgesehen von dem westlichen Theile, sehr gebirgig und hat zahlreiche enge, aber fruchtbare Thäler, in denen die vielen Nebenflüsse des Rion sich brausend und tosend von Stein zu Stein stürzen, um sich, großentheils schon vorher vereinigt, in den Hauptstrom zu ergießen.

Die beiden Imerien durchziehenden Gebirge sind das meschische Gebirge und der Nakerala. Das meschische Gebirge, dessen nordlicher Anfang, der Liobo, Ossien angehört, hat zuerst eine südliche Richtung bis an den Kur, wendet sich von da ab westlich und dann wieder südlich, um der Hochebene der tausend Quellen zuzulaufen. Von den unbedeutenden Ausläufern, die sich in Imerien ausbreiten, sind westlich die Berge von Colbeuri (Colbeur) zu nennen. Der Nakerala, eine vom Morecha ausgehende, rein westlich laufende Gebirgskette, deren oberer Theil Sürchlewerthe heißt, trennt das Flußgebiet der Quirila von dem des eigentlichen Rion und das eigentliche Imerien von seiner nördlich liegenden Provinz Radscha. Er hat sein westliches Ende in dem Winkel, welchen der Rion bildet, indem er seinen westlichen Lauf in einen südlichen ändert. Sein Südabhang ist äußerst fruchtbar und die Vegetation daselbst sehr üppig, wogegen das ganze Terrain von den Nordabhängen bis an die Ufer des Rion sehr stark das Gepräge der vielfachen, im Innern der Erde erfolgten Revolutionen trägt und eine Menge Höhlen und Klüfte bietet. Eine Menge Arme von unbedeutender Höhe laufen von Norden nach Süden und bilden die Wasserscheiden zahlreicher Bäche und Flüsse. Die auf ihm entspringenden Quellen gehen theils zur Quirila, theils zum Rion, die an der westlichen Grenze zusammenfließen.

Der Hauptfluß, der Rion oder Rione, entspringt (nach Klaproth) auf der Ostseite des Elbrus (bei den Suanen Passa genannt), läuft Anfangs drei Meilen östlich zwischen dem Schnee- und Schiefergebirge, nimmt in Radscha bei dem Dorfe Chebi eine südöstliche Richtung bis zum Dorfe Glola, wo er die aus NO. kommenden vereinigten Bäche Bokwa und Tschriali aufnimmt. Von da geht sein Lauf SSW. durch das Schiefergebirge bis zu seiner Vereinigung mit dem Dshedsho, der von NO. aus dem ossischen Districte Dwaltha oder Dwalethi kommt und sich bei Oni in die Linke des Rion ergießt. Darauf wendet sich der Rion ganz nach SW., trennt eine Zeit lang das Schiefer- und Kalkgebirge und tritt dann in das letztere ein. Nun erhält er von beiden Seiten eine Menge Zuflüsse, bis dahin, wo er den Fluß Ladschanuri in seine Rechte aufnimmt, worauf er sich nach Süden wendet. Auf diesem seinen südlichen Laufe ist sein beträchtlichster Zufluß die Tzqualtzitela (so genannt von den orangefarbenen Pilzen, die daran wachsen), welche in der imirethischen Provinz Okriba im Kalkgebirge entspringt und ziemlich bedeutend ist. Von Khutaissi (Kutais) geht der Rion in südlicher Richtung zwischen dem Kalk- und Vorgebirge und nimmt endlich bei Warziche den bedeutenden Strom Quirila (Kwirila oder Kwirili) in seine Rechte (?) [4]) auf. Die Quirila entspringt in Ossien bei dem Dorfe Zona (Zono) am Fuße des Schiefer- und Kalksteingebirges, welches nach Süden streicht und die Grenze zwischen Imirethi und Karthli macht (also am meschischen Gebirge, nach Koch), in dem Winkel, der am Morecha durch den Liobo und Sürchlewerthe gebildet wird, läuft zuerst in einen hohen Bergkessel und wird auf ihrer Rechten durch den Rath-

4) Hier ist Klaproth im Irrthume. Er hat offenbar die Seite, die er stromaufwärts zur Rechten hatte und die eigentlich die Linke ist, die Rechte genannt.

chißtquali (Koch nennt den Fluß Dschrudsch), Tschalapura (Tschalapuri bei Koch), Sewrula und Tschischura, auf der Linken durch die Dsirula und Chani verstärkt. Nach Koch stürzt sie, nach Aufnahme des Dschrudsch, sich durch ein enges Felsenthal mit großem Geräusche, das ihr den Namen Quirila (Lärm) gegeben hat, südlich und wendet sich bei Scharopani westlich, um bei der Rosenfeste (Warziche) sich in den Rion zu ergießen. In ihrem Verlaufe von Osten nach Westen erhält sie eine Menge Zuflüsse, und zwar zuerst aus Osten die Dsirula, welche in dem Winkel, wo die Gebirge von Colbeuri vom meschischen Gebirge abgehen, entspringt, und später die an Größe ihr gleiche Tscherimela; dann die Tschalapuri, die nach der Vereinigung der Budscha und Susa diesen Namen erhält, ferner die Dsewrula und endlich den Tskal-Zitela (rothen Fluß). Von Süden nimmt die Quirila unbedeutende Flüsse auf, und von ihnen sind der Fluß von Chani und Satschino (ob Dsirula Klaproth?) zu bemerken. Nach Aufnahme der Quirila fließt der Rion mit wenig Abweichung westlich dem Meere zu. Auf diesem Laufe erhält er von der Rechten Zuwachs durch den Ogußkura, Guba, Tschenißtquali [5]) und Sachuri, auf der Linken durch unbedeutende Bäche.

Der Rion ist nicht groß, bei Kutais im Sommer nur 200 Schritte breit, verschieden tief, das Wasser immer trübe und deshalb nach seinem Eintritte ins Meer weithin unterscheidbar; sehr fischreich, namentlich an Lachsen und Stören (Caviarbereitung); schiffbar kaum 15 Stunden weit, denn von der Mündung des Pferdeflusses an transportiren Soldaten die Waaren nach Kutais.

Imerien bestand ursprünglich aus sieben Kreisen. Der nordwestlichste, Letschkum, wurde in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts durch den Dadian von Mingrelien erobert; den südöstlichen, Mtis-Ikith, hatten noch früher die Könige von Karthli in Besitz genommen. Es bleiben also, abgesehen von Radscha als fünftem Kreise, noch vier übrig:

1) Der Kreis **Wake** (d. i. die Ebene), ein Dreieck, welches durch die Vereinigung des Pferdeflusses mit dem Rion gebildet wird und im Nordosten ein unbedeutendes Kalkgebirge zur Grenze hat. Der Name kommt von dem flachen Boden. Früher gehörte das rechte Ufer des Rion bis über die onogurschen Berge zu ihm.

2) Der Kreis **Okriba**, nördlich und östlich von Wake, begreift das Rionthal südlich vom Einflusse des Latschana bis nach Kutais und die Gebiete des rothen Flusses und der Dsewrula, mit Ausnahme des untersten Theiles. Oestlich davon und durch die Berge von Ber davon getrennt liegt

3) der Kreis **Argueth** oder **Margueth** (Argwethi); er besteht aus dem Gebiete der Tschalapuri, der obern Quirila, der rechten Seite der Dsirula diesseit der Berge von Colbeuri, der rechten Seite der untern Tscherimela und der rechten Seite der untern Quirila bis zur Mündung. Das weite Thal der obern Quirila von ihrem Austritte aus Ossien bis zu ihrer Wendung nach Süden wird Semo-Kwakana, d. i. die obern Wohnsitze, genannt.

4) Der Kreis **Persath** (bei Güldenstädt und Klaproth auch Mtas-Sachli, d. i. Berghäuser, bei Wachuscht Sa-Tscheidso, d. i. Land der Familie Tscheidse), südlich von den drei vorigen, von denen er der Reihe nach durch den Rion, die Quirila, die Dsirula und Tscherimela getrennt wird, soweit diese Flüsse ihren südlichen Lauf in einen östlichen verwandelt haben. Der früher dazu gehörige Gau Sa-Dschawacho im äußersten Westen gehört jetzt zu Guria.

5) Die nördliche Provinz Radscha besteht aus dem obern Rionthale bis westlich an den Gebirgsarm Gwelistaff, südlich bis an das Nakeralagebirge.

Als russische Provinz wird Imerien in vier Kreise getheilt, deren jedem ein Kreishauptmann (Natschalnik) vorsteht. 1) Der Kreis von **Choni** umfaßt den westlichen Theil zwischen dem Pferdeflusse und dem Rion und setzt sich südlich über den Rion bis an das Gebirge von Persath fort. 2) Der Kreis von **Kutais** erstreckt sich östlich bis an die Wasserscheide der Tschalapuri und der obern Quirila und setzt sich südlich über die Quirila bis an das Gebirge Persath fort, umfaßt also die Thäler des rothen Flusses, der Dsewrula und der Tschalapuri. 3) Der Kreis von **Scharopani** besteht aus dem noch übrigen Theile des eigentlichen Imeriens, also aus den Flußgebieten der obern Quirila, der Dsirula und Tscherimela. 4) Der Kreis **Radscha**, dessen Abgrenzung schon oben bestimmt ist.

Die Größe Imeriens beträgt ungefähr 180—200 □Meilen mit etwa 120,000 Einwohnern, von denen 36,000 auf den Kreis Choni, 34,000 auf Kutais, 20,000 auf Scharopani und 30,000 auf Radscha kommen mögen.

Das Klima ist mit Ausnahme der Höhen sehr mild, der höchst fruchtbare Boden liefert dem trägen Bewohner Früchte aller Art und Wein in Ueberfluß. Die Flüsse sind sehr fischreich, Radscha ist auch reich an Erzen, die aber nicht ausgebeutet werden.

Die Hauptstadt des Landes, **Kutais**, am Rion, hat mit Einschluß der Kron- und Basargebäude etwa 500 Häuser und mit Ausschluß des Militairs etwa 2500 Einwohner. Sitz des Gouverneurs von Imerien, Gurien, Mingrelien und Abchasien, neuerdings Haupthandelsort des westlichen Transkaukasiens. Der größte Theil der Bewohner, namentlich der Handelsleute, katholische Armenier von trefflichen Sitten, viele Juden und eigentliche Imerier. Die Burg von Kutais durch General Tottleben im J. 1770 zerstört. — **Choni**, dicht am Pferdeflusse, ein freundlicher Marktflecken mit ungefähr 250 Häusern und 1400 Einwohnern, von schönen mit Weinreben und Obstbäumen bepflanzten Gärten umge-

5) **Tskenis-Tskal** (Pferdefluß) bei Koch, bei den Griechen **Hippos** (ἵππος) genannt. Wahrscheinlich erhielt er diesen Namen von dem raschen Laufe. Nach den georgischen Chroniken rührt der Name davon her, daß von dem großen Heere des fanatischen Arabers Murwan-Kru 40,000 Abaschen in ihm mit ihren Pferden ertrunken sind.

den Sitz des Kreishauptmanns. Alle Freitage auf dem großen, mit herrlichen Nußbäumen, Platanen und Eichen bepflanzten Marktplatze ein sehr belebter Markt. Schar o p a n i, kaum 10 Minuten südlich von dem alten Sarapana, welches zu Procop's Zeit als Grenzfestung des kolchisch lazischen Reichs eine wichtige Rolle spielte und 1770 vom Grafen Tottleben rasirt wurde, liegt auf einer reizenden Höhe über der Quirila und besteht nur aus wenigen Häusern, welche der Kreishauptmann und seine Untergebenen bewohnen. — O n i, der Hauptort des Kreises oder Districtes Radscha, besteht aus einer langen Reihe armseliger, von Juden und Armeniern bewohnter Häuser.

Imerien gehörte in den ältesten Zeiten ohne Zweifel zu dem blühenden kolchischen Staate. Nach den georgischen Chroniken war es das Erbtheil des Egroß, eines der acht tapfern Söhne des Thargamos und kam später unter die Herrschaft der Griechen. Mit Pharnawas, welcher den macedonischen Statthalter Azon tödtete, wurde Imerien und das ganze Land jenseit des meschischen Gebirges wieder integrirender Theil Georgiens, scheint aber bald darauf den Königen von Pontus anheimgefallen zu sein. Als Mithridates der Große unterlag und das Königreich Pontus Roms Oberherrschaft anerkannte, besaßen die auf das bosporische Reich beschränkten Nachkommen des Mithridates noch eine Zeit lang Statthalter in Kolchis, wozu Imerien gehörte. Es entstanden mit der Zeit eine Menge kleiner Fürsten, von denen der eine, der sein Besitzthum Lazien nannte, allmälig die Oberherrschaft über die andern erhielt. Perser und Griechen kämpften später um das ganze Kolchis, buhlten um die Gunst der Könige Laziens, die sich bald den einen, bald den andern unterwarfen. Im Norden von Kolchis, in Abchasien, erhielten sich die einheimischen Fürsten und traten im letzten Drittel des ersten Jahrtausends nach Christo an die Stelle der lazischen Könige. Nach georgischen Nachrichten wird Leon als erster König von Abchasien genannt, und der Anfang des unabhängigen Reiches vom Jahre 785 datirt. Die abchasischen Könige herrschten eine Zeit lang über Kolchis und selbst über Samsche. In der Mitte des 10. Jahrh. bemächtigten sich Bagratiden auch des abchasischen Thrones und vereinigten ihn darauf mit dem georgischen, jedoch unter einer Art Oberherrschaft der Griechen bis auf Bagrat IV. (1024—1072). Die Blüthezeit des georgischen Reiches, und mithin auch Imeriens, beginnt 1089 mit David II. dem Wiederhersteller bis zum Erscheinen der Mongolen (1198). Von da ab sank die Macht der georgischen Könige von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr, und Michael, der erste Statthalter Imeriens, aus königlichem Geschlechte, machte sich 1327 unabhängig. Zwar gelang es den georgischen Königen noch einige Male, die treulosen Statthalter zu bezwingen, aber mit dem Jahre 1462 beginnt ein unabhängiges Königreich Imerien (Imirethi), welches sogar das eigentliche Mutterland noch um einige Jahre überdauerte. Es bestand damals aus denselben Theilen, aus denen früher Kolchis, Lazien und Abchasien zusammengesetzt war, und das meschische Gebirge bildete die Grenze. Die Statthalter von Mingrelien und Ghuria erkannten die Oberherrschaft der imirethischen Könige an, strebten aber immer nach größerer oder geringerer Unabhängigkeit, bis es ihnen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gelang, selbständig zu werden. Die Geschichte des Landes gibt ein trauriges Bild der Verwüstung. Einerseits gewannen die Türken soviel Einfluß, daß sie die imirethischen Könige willkürlich ein- und absetzten, andererseits spielten die Großen des Landes die Herren und schrieben häufig den Königen Gesetze vor. Salomo I. war der erste und einzige kräftige König. Er jagte mit Hilfe der Russen die Türken aus dem Lande und demüthigte seinen mächtigsten Vasallen, den Statthalter von Radscha, der den Versuch, sich 1768 ebenso, wie früher die Fürsten von Mingrelien, der Herrschaft Imeriens zu entziehen, mit dem Verluste seiner Augen und seines Landes büßen mußte. Bei Salomo's I. Tode (1782) begann die Anarchie aufs Neue. Salomo II., aufs Aeußerste getrieben, erkannte endlich 1804 Rußlands Oberherrschaft an. Als er sich später wieder davon zu befreien suchte, wurde er 1810 verjagt und Imerien ward nebst Radscha russische Provinz.

III. K a r t h l i (russ. Kartalinien) oder G e o r g i e n im engsten und strengsten Sinne, wird im Westen durch das meschische Quergebirge und die Berge von Colbeuri von Imerien geschieden, im Süden bildet die Wasserscheide des Kur und der Ksia (Kur-Ksia-Wasserscheide) unter den Namen der Gebirge von Thori, von Erdschewan, von Didgori, Skaldidi und Schindisi die Grenze gegen Georgisch-Armenien (Somchithi oder armenisch Kukar), im Osten grenzt es an die Aragua, die es von Kachethi trennt, im Norden an den südlichen, von Koch s ü d o s s i s c h e s G e b i r g e genannten Schneerücken des Kaukasus. Karthli besitzt wenig ebenes Land. Ausläufer des südossischen Gebirges scheiden es in eine Menge von Norden nach Süden streichende Thäler; andere von der Kur-Ksia-Wasserscheide ausgehende Gebirgszweige bilden Thäler, welche von Süden nach Norden verlaufen und durch den Kur von den aus Norden kommenden Thälern getrennt werden.

Der Lauf des Hauptstromes Kur ist schon oben beschrieben. Es ist hier also nur der wichtigsten Nebenflüsse zu gedenken, die er in Karthli aufnimmt. In seine Rechte ergießen sich, von Westen nach Osten gerechnet:

1) In dem sogenannten Thalkessel der S c h a f f und der T h o r, deren Gebiet den Gau Thor bildet, welcher in die Gaue von Sadscheri und Gudscharethi zerfällt.

2) Der D s a m a unmittelbar unter der Stadt Kareli. Sein Gebiet wird im Süden durch die Dschamdschamaberge von dem Gaue Thor, im Osten durch die Berge von Satzcheni von dem Gaue Satarchno geschieden, und heißt S a - Z i z i a n o, als Eigenthum der fürstlichen Familie Zizi-Dschwili oder Ziziano. Noch weiter östlich münden in den Kur rechts:

3) die T a n a und 4) die C h o w l i, deren Thäler den Gau Sa-Tarchno bilden, welcher durch die Ras-

mithiberge im Süden und Osten begrenzt wird. Noch weiter östlich nimmt der Kur

5) den Thezam und 6) die Kafftha auf, deren Gebiet den eigentlichen Gau Karthlos bildet. Die Sawdoliberge scheiden dies Gebiet von der Ebene Digom und dem Gebiete von Tiflis.

In die linke Seite des Kur ergießen sich von Norden her:

1) Im äußersten Westen die Schola. An ihr aufwärts führt die Straße über das meschische Gebirge nach Imerien durch den sogenannten iberischen Engpaß, die heutige Tachispforte (Tachis-Kari).

2) Oestlich von der Schola eine Menge kleiner Flüsse, welche bei Wachuscht sämmtlich Phrone heißen. Ihr Gebiet gehört der Familie Palawando (nicht Zeretlo, wie Klaproth meint).

3) Die Liachwa oder Liachwi, welche aus der Vereinigung der großen und kleinen Liachwa entsteht. Nach Klaproth (Reise 2. Th. S. 278) entspringen die beiden Liachwi auf dem mit ewigem Schnee bedeckten Gipfel Chochi, wie er und Dubois alle westlich vom Gudberge liegenden Eisberge nennt[6]). — Die große Liachwa (ossisch Didi-Liachwa) entspringt, nach Koch (Reise II. S. 91), westlich auf der Hochebene Keli, geht Anfangs westlich und empfängt, bevor sie sich südlich wendet, vom Zozolt, Sochs und Bagfandag bedeutende Bäche. Zuerst durchfließt sie den Gau von Magran-Dwalien, dann den Gau der großen Liachwa und endlich den Gau von Dschawi, wo sie die aus dem Gaue der Keschelten kommende Patza aufnimmt. Unterhalb Zrchinwal bei dem Dorfe Tschwindisi vereinigt sie sich mit der kleinen Liachwa. Die kleine Liachwa (Patara-Liachwa, bei den Ossen Zizil-Lechawi oder Zizil-Lewachi) entspringt rein südlich von der Hochebene Keli. Der vereinigte Fluß ergießt sich in der Nähe von Gori in den Kur.

4) Der Ksan entspringt ebenfalls von der Hochebene Keli und fällt noch oberhalb Mzchetha in den Kur.

5) Die aus der weißen und der schwarzen oder echten Aragua sich bildende Aragua (Aragwi). Die weiße Aragua entspringt von dem Gudan, einem hohen Bergrücken des Kaukasus, und fließt rein südlich. Ihr Gebiet wird im Westen durch einen Ausläufer des Kaukasus, den Salago, von dem Gebiete der schwarzen Aragua oder dem Gaue der Gudomakaren geschieden. Im Osten befindet sich ein gleicher Ausläufer, Schuschar, der es von dem Thale der Jora trennt. Unweit Ananur bei dem Dorfe Schinwan ergießt sich die weiße Aragua in die echte oder schwarze. Die echte Aragua (bei den Ossen Kadde genannt) entspringt in dem ossischen Gaue Gudo im äußersten Westen von der Hochebene Keli, namentlich von dem Kaladsa, und wälzt sich, gleich dem Terek, wild brausend und schäumend über Felsen und Steine bis zur Heerstraße zwischen unterhalb mit Laubholz bewachsenen, auf den Spitzen mit ewigem Schnee bedeckten Höhen eines engen Thales. Ihr Thal wird von den Gudomakaren (d. i. jenseit der Gudberge Wohnende), einem im Verlaufe der Jahrhunderte zu einem Räubervolke verwilderten, georgischen Volksstamme bewohnt. Das obere Gebiet der weißen Aragua wird von dem Stamme der Chewssuren bewohnt, zu deren Besitzthum noch die Quellen des in die Surdscha fließenden Argun gehören. Südlich von ihnen beginnen mit dem Thale eines Baches, der den Namen der pschawschen Aragua führt, die Wohnsitze der Pschawen. Noch weiter unten gehört das Thal der weißen Aragua nebst der linken Seite der echten Aragua zu dem Gaue Thianethi.

Karthli wird von den Georgiern seit den ältesten Zeiten in Semo-, Schina- und Kwemokarthli, d. i. Ober-, Mittel- und Unterkarthli getheilt. Unter Semokarthli versteht man streng genommen nur den höchsten Theil Karthli's von den Kodianbergen bis zu denen von Machwila und Oerzeni, also die Gaue Sadscher und den Thalkessel, im weitern Sinne zählte man auch das oberste Kurgebiet oder Samsche dazu. Schinakarthli liegt östlich von Samsche und Imirethi, westlich von Kachien auf beiden Seiten des Kur, Kwemokarthli südlich von Schinakarthli bis zur armenischen Grenze. Die Russen theilen Karthli in zwei Kreise: 1) den Kreis von Gori und 2) den Kreis von Duscheth (Thuschethi bei Klaproth). Der erstere größere umfaßt den Westen bis an den Ksan und den ganzen Theil südlich vom Kur; der Kreis von Duscheth geht vom Ksan bis an die Aragua. Die nächsten Umgebungen von Tiflis mit einem Theile Georgisch-Armeniens und Kachiens bilden den tifliser Kreis. Die Zahl der Bewohner beträgt etwa 90,000, von denen noch nicht ein Drittheil auf den Kreis von Duscheth kommen. Die Hauptstadt des Kreises Gori und des ganzen Karthli ist Gori in einer großen Ebene am Südfuße eines niedrigen Sandsteingebirges, mit etwa 500 Häusern und, das dort garnisonirende Regiment eingerechnet, etwa 4000—4500 Einwohnern, größtentheils Armeniern. Die Stadt ist verhältnißmäßig wohlhabend, da die Bergvölker des Südens und Nordens hierherkommen, um ihre Producte gegen andere Bedürfnisse umzutauschen. Der Bazar hat eine Menge Kaufläden. Etwa 1½ Meile von der Stadt liegt eine Felsenstadt, ein merkwürdiges Bauwerk aus grauer Vorzeit, die Feste Uplos-Ziche, wie es keine zweite auf der Welt gibt. Auf der Höhe eines steilen aus Molasse bestehenden Berges ist sie in ähnlicher Weise ausgehauen wie man die alten römischen Städte Herculanum und Pompeji ausgräbt. Sie ist nicht in den Felsen eingehauen, sondern die Felsen, welche die Spitze des Berges bilden, haben nur dazu gedient, an Ort und Stelle das Material zur Fertigung der Häuser zu liefern. Die Häuser stehen frei auf der Höhe des Berges, von dem sie früher einen integrirenden Theil ausmachten und sind durch Straßen und Gänge von einander geschieden. Ihr Aeußeres, das dem unserer Häuser gleicht, ist plump, das Innere, was oft acht bis zehn Gemächer bildet, desto schöner. Die großen Zimmer werden in der Regel in der Mitte durch

---

6) Die georgischen Chroniken bezeichnen die ganze Gebirgskette vom Kasbek bis zum Gudberge mit dem Namen Choch, was im Ossischen einen Berg, namentlich einen Eisberg, bedeutet.

Säulen getragen. Diese sind, wie die oft gewölbte Decke, nicht selten mit den herrlichsten Zierathen geschmuckt. Oeffnungen dienen als Fenster und zum Durchzuge der Luft. Viele Zimmer sind mit Balconen versehen. In den Straßen sieht man noch Rinnen und Kanäle, in denen wahrscheinlich, wie in einzelnen vorhandenen Cisternen, das Regenwasser gesammelt wurde. Nach Dubois, der Abbildungen dieser Felsenstadt geliefert hat (Voyage, T. III. p. 199 und Atlas. Série IV.), gehörten die Bauwerke zwei verschiedenen Zeiten an. Sie wurde der Sage nach von Uplos, einem Enkel des Karthlos, erbaut und zur Zeit des Dschingis-Khan verlassen.

Duschetb (Duschethi), die ansehnliche Hauptstadt des Kreises Duschetb mitten im Gaue Basalethi (Seristo bei Klaproth), erscheint halb georgisch, halb russisch. Sie ist der Sitz des Kreishauptmanns des duschethschen Kreises.

Mzchetha (Meschetb), die ehemalige Hauptstadt von Georgien, jetzt ein elendes Dorf in dem Winkel, welchen Aragua und Kur bei ihrer Vereinigung bilden, auf der rechten Seite der Aragua und auf der linken des Kur, 10 Faden uber dem Spiegel des Kur, rings von Bergen umgeben. Der Sage nach wurde es erbaut von Mzchethos, einem Sohne des Karthlos. Der persische Eristawi Ardan umgab es mit einer Mauer, erbaute eine Festung an der Kurbrücke, eine andere im Norden und verband sie mit der jenseit des Flusses liegenden Armasa. Ason zerstorte die Festungswerke, Pharnawas baute sie wieder auf. Mirian (reg. 265—318 n. Chr.) erbaute eine hölzerne Kirche, in der ein zerrissenes Kleid Christi aufbewahrt wurde. Nördlich davon baute er noch eine zweite Kirche von Quadern mit einer schönen Kuppel. In dieser liegt der König Mir (668 n. Chr.) begraben. Wachtang Gurgaßlan (von 446—499 n. Chr.) erbaute Mzchetha von Stein und setzte einen Katholikos ein, verlegte aber die Residenz 469 nach Tiflis. Die alte Kirche in Mzchetha, eine der schönsten in Georgien, ist von griechischen Baumeistern aufgeführt. — Zchinwall auf dem westlichen Ufer der großen Liachwa, von bewaldeten Bergen umgeben, enthält 2—300 Häuser und 2000 Einwohner (Armenier, Georgier und Juden). Die Festung, dicht am Ufer des Flusses, besteht aus vier 9—12 Fuß hohen Mauern.

IV. Kachien oder Kachethi, östlich von Karthli, besteht aus den Thälern der Flüsse Jori und Alasan und ihrer Zuflusse. Die Grenzen sind im Westen die Aragua (Aragwi), im Norden und Osten der Hauptrücken des Kaukasus, in dessen jenseitigen Thälern die Kumücken, Lesgier, Dido und Kisten wohnen, im Südosten trennt ein Gebirgsarm, der den Karatschai, einen Nebenfluß des Alasan im Nordwesten einschließt, Kachien von der Herrschaft des Sultans von Elissen; im Süden bildet der Kur die Grenze.

Die Jora (Jori oder Jöri bei den ältern Reisenden) entspringt vom Borbalo, einem sehr hohen Berge des kaukasischen Ruckens und von den Schuscharbergen, die vom Borbalo auslaufen und im Süden der pschawschen Aragua bis an die weiße Aragua gehen. Die Jora lauft Anfangs rein südlich, dann südöstlich quer durch Kachien und ihr Gebiet wird im Westen durch die Gebirge von Kuch und Garedsch, im Osten durch die von Kach und Her begrenzt. Unweit der südöstlichen Grenze ergießt sie sich uber dem Flecken Danghissi in den Alasan, der sich bald darauf mit der Kura vereinigt. Der Alasan (Alasani), östlich von der Jora und mit ihr parallel, entspringt auf der Südostseite des Borbalo, geht zuerst sudlich bis zum Einflusse der Ilto in seine rechte Seite und wendet sich von da mehr nach Südosten. An der Sudgrenze Kachiens ergießt er sich in die Kura. Im Westen begrenzen sein Gebiet die Gebirge von Kach und Her, im Osten und Norden der Kaukasus. Außer der Jora ergießen sich in seine Rechte die Ilto und Thurdo, in seine linke Seite die Schtora, Lopota, Gremi, Albano, Kabalah, Ulad-Su, Belakan-Tschai, Asad, Subalgil-Tschai, Aldschagan. Um seine Quellen wohnen die Tuschi, ein schon lange in die Gebirge entflohener georgischer Stamm, dessen Verbrüderung Zowa heißt. Der Fluß Lotschin entspringt in dem Kessel Martkopi, läuft Anfangs südlich, wendet sich beim Samgor angekommen, westlich und ergießt sich in die Kura. Sein unteres Thal heißt Oman und gehört zu Lilo. Dem nördlichen Theile Kachiens gehört die schon bei Karthli erwähnte weiße Aragua an, mit ihrem links einfließenden Nebenflusse Thesam, dessen Gebiet den Gau Cherk bildet, in welchem sich die ersten Juden niederließen. Das obere Gebiet der weißen Aragua bewohnen die Chefssuren, zu deren Besitzthum noch die Quellen des in den Sundscha fließenden Argun gehören. Südlich von ihnen beginnen mit der pschawschen Aragua die Wohnsitze der Pschawen.

An Bergzügen sind zu nennen: 1) Der Salago, ein Ausläufer des Kaukasus, der das Gebiet der weißen Aragua von dem der schwarzen trennt (Gau der Gudomakaren). 2) Der Schuschar, ein zweiter Ausläufer, östlich von der weißen Aragua, der das Gebiet derselben von dem der Jora scheidet. 3) Das Gebirge von Kuch begrenzt das Gebiet des Gaues Cherk östlich und der Zedadsen (auf Klaproth's Karte Sedadseni), ein Ausläufer des Gebirges von Kuch, südlich. Dieser Ausläufer verliert sich am Kur Mzchetha gegenüber. An der Südostgrenze des Gaues Grdan oder Sa-Guramo sendet das Gebirge Kuch zwei Arme ab, von denen der eine, Zmar, westlich bis an die Kura, der andere, Lilo, südlich bis zum Flusse Lotschin (Lodschin) geht. In dem Winkel beider Arme liegt der Gau Lilo mit der dicht an der Kura liegenden Ebene Didubeh. Das Gebirge setzt sich südlich fort und verläuft in dem Samgor; dadurch entsteht östlich vom Gau Lilo der Kessel Martkopi, in dem der Lotschin entspringt. Der Samgor bildet den Anfang des Garedschgebirges, welches sich zwischen der Jora und Kura südöstlich hinzieht. Zwischen ihm und der Kura liegt im Norden die Steppe Karaia, in der oben an der Kura die Ruinen der alten Stadt Bostan-Kalaka oder Rustaff liegen. Nach Wachuscht gehört die Steppe zu Georgisch-Armenien und ist von Gardaboß erobert. Ein westlich bis zur Kura gehender Arm des Garedschgebirges trennt die Steppe von der Steppe

Tscheran=Tschugur, die bis zu dem Einflusse des Alasan reicht. Die tifliser Stabskarte zählt Karaia zur Distanzie Kasachien und Tscheran=Tschugur zum frühern Khanat Gandscha. 4) Das Gebirge von Kach, ein Arm des Borbalo. Ein zweiter Arm schließt das Thal des Alasan im Osten ein und scheidet den Fluß von seinem Nebenflusse Schtora.

Das ganze Gebiet des Alasan bis zu den Schuabergen, welche an der Vereinigung von Kach und Her von diesem östlich ausgehen und an dem Alasan sich verlaufen, bildet das alte Land Kach, was dem Kachos zufiel und in drei Gaue zerfällt, von denen der obere Pankis, der östliche Lopota, der westliche Alawerdi heißt. Der Name Kach ging später auch auf die Länder Kuch und Her über. Das Land Her, Erbtheil des Heros, eines Bruders des Karthlos, beginnt südlich von den Schuabergen. Das Thal im Nordosten des Gebirges Her bis an den Alasan, mit Ausnahme des Südosttheils, heißt jetzt Unter=Kachien (Schignith=Kachethi) und bildet den fruchtbarsten Theil Kachiens.

Das obere Gebiet der Jora bis an die Berge von Lilo und Her ist das Land Kuch, das dem Kuchos, einem Sohne des Karthlos zufiel. Nach der Chronik erhielt Kuchos auch Rustaff und darnach gehörte wol alles Gebiet zwischen Jora und Kura bis Rustaff zum Lande Kuch. Der obere Theil des Jorathales mit dem untern Theile der pschawschen Aragua und der linken Seite der echten Aragua bis zu den Jolanbergen bildet den Gau Thian oder Thianethi, der sich im Nordwesten bis an die Kura fortsetzt; der untere Theil den Gau von Ertzo. Das untere Gebiet der Jora ist nur im Norden gebirgig und heißt bis dahin, wo die Berge von Kuch in die von Garedsch übergehen, das Land von Garedsch. Ein Theil des Nordens wird von Owalen bewohnt und bildet den Gau Twaltha=Garedsch; der übrige gebirgige Theil heißt Sa=Garedscho; der untere ebene Theil bis dahin, wo sich die Gebirge von Her verlaufen, das garedschische Kachien (Gareth=Kachethi), der übrige vereinigt sich mit der Ebene des Alasan und führt mit dieser den Namen Upadar. In dem durch die Vereinigung der Jora und des Alasan gebildeten Dreiecke liegt der, mit Ausnahme des Nordens nur aus Steppen bestehende Gau Kisik, dessen oberer Theil auch Kambeschi (nach Klaproth das Kambysene des Strabon) genannt wird. Der untere Theil ist durch unbedeutende Höhen in zwei Steppen geschieden, in die östliche Upadar und in die westliche Zina=Mindori.

Das Land jenseit des Alasan heißt Gaghmamkari oder Gagma=Mchar (d. i. jenseit des Flusses gelegen), in dem sich mit Erlaubniß der Könige Lesgier ansiedelten. Der südöstliche Theil machte sich unter dem georgischen Renegaten Schah Abbas (Ali Sultan) unabhängig und seine Nachkommen herrschen noch daselbst unter dem Namen Sultane von Elissen (Elissui), seit 1820 unter russischer Oberhoheit. Die unabhängigen Thäler nordwestlich von Elissen bis zum Einflusse der Kabalah sind 1831 unterworfen und bilden die dscharschen Districte mit der Festung Sakatel. Ferner gehören zu Kachien die 1831, 1832 und 1837 unterworfenen Verbrüderungen jenseit der Gebirge, nämlich die Dido und Unsoh an den Quellen der didoschen Takara und die Anzug an den Quellen der Samura.

Der Boden Kachiens ist fruchtbarer und auch angebauter als der von Karthli, der Himmelsstrich besonders günstig; doch sind die unfruchtbarern Gebirgsgegenden mehr bewohnt, als der Südwesten, weil dort Wassermangel, unerträgliche Sommerhitze, Kriegs= und Raubzüge der Perser und der südlichen Khane, wie der nördlichen Kaukasier das Land entvölkert haben. Nur die Ebenen des Alasan sind wegen ihrer ungemeinen Ergiebigkeit bevölkert, die der Jora verlassen. Die Dörfer sind von Obstgärten, Kornfeldern und unabsehbaren Weingärten umgeben. Die Hauptproducte sind Weizen, Gerste, Hirse, Honig, Baumwolle (Bamba), Seide (Abreschumi), Krapp (Endro) und vor Allem Wein, der das Eigenthümliche hat, daß er nie Kopfschmerzen erzeugt, dagegen den untern Körper mit seltsamer Schwere belastet und von dem der beste bei Achmita gewonnen wird.

Nach der neuern Eintheilung zerfällt Kachien in drei Kreise, den dscharschen District und die Herrschaft von Elissen. Der Kreis von Thelaff (Thelawi) umfaßt beinahe den ganzen nordwestlichen Theil, nämlich die Länder Kuch und Kach, einen großen Theil von Garedsch, ein Drittel von Her nebst Gagma=Mchar. Die Gaue Cherk, Erdan, Lilo und Martkopi bilden den kachischen Antheil des tifliser Kreises. Den dritten Kreis, Kreis von Signach, bildet der übrige Theil von Garedsch und Unterkachien und der Gau Kisik bis an den Einfluß des Alasan in die Kura. Der dscharsche District besteht vornehmlich aus den Thälern des Belakan und der Fisina. Die meist aus Georgiern entnommenen Vorsteher (Pristaffs) stehen unter dem Kreishauptmanne von Thelaff. Die Herrschaft der Sultane von Elissen, östlich vom dscharschen Districte bis an die Provinz Scheka, besteht vornehmlich aus den Thälern der in den Alasan sich ergießenden Flüsse Kapi=Tschai und Kurmuk=Tschai. Die Bewohner Kachiens sind größtentheils echte Georgier und haben nur wenige Armenier und Juden unter sich. Ihre Zahl beträgt 149,000, von denen auf den Kreis von Thelaff 54,000, auf den kachischen Antheil des tifliser Kreises 7000, auf den Kreis von Signach 46,000, auf die Bergstämme 14,000, auf den dscharschen District 20,000 und auf die Herrschaft Elissen 8000 Seelen kommen.

Wichtige Orte in Kachien sind: Topgaraghatschi, zerstörte Festung und ehemalige Hauptstadt von Kachethi am Abhange des Gebirges gegen den Alasan. Signach, bedeutende Festung und Kreisstadt am Bache Anagißchewi. Gremi, befestigtes Dorf in Gagma=Mchar an den Bächen Zubani und Bolnis, in dessen Nähe im Thale die ehemalige Stadt Gremi, von der noch fünf Kirchen übrig sind, theils mit georgischen, theils mit armenischen Inschriften. Thianethi im Gaue gleichen Namens. Thelaff (Thelawi), Kreisstadt, an einem Bache, der zum Alasan fließt. Sie besteht aus drei mit Mauern umgebenen Quadraten oder Festungen, die durch tiefe, 200 Schritt breite Klüfte getrennt werden. Chorantha in dem Winkel der Vereinigung der Jora und des Alasan,

wo einst die Hauptstadt Heros stand. — Zu bemerken sind noch Ruinen einer Mauer von der Höhe eines Reiters zu Pferde und 1½ Elle Dicke vom Dorfe Belakan bis zum Bache Kaschkatschai sich erstreckend, die der Sage nach von der Königin Thamar (1171—1198 n. Chr.) als Grenze zwischen Georgiern und Lesgiern angelegt ward. Belakan, sonst als Bailakan berühmte Stadt in Arran oder Iran. Auch zwei teutsche Colonien, Marienfeld und Petersdorf, liegen in Kachien.

V. Somchithi, Somchien oder georgisch Armenien, weil die Armenier von den Georgiern Ssomechi genannt werden, bei den Armeniern selbst Kukar genannt, stößt in seinem gegenwärtigen Umfange im Osten an die Kura, an das Berdudsch (Bedrudsch)-Gebirge und wo dieses westlich in die Kur-Araxes-Wasserscheide übergeht, an den allein stehenden Allaghes gegen Kachien, Kasachien und Armenien. Im Süden wird die allmälig schmaler werdende Provinz durch die Bambakberge und die unbedeutenden Höhen von Bogutu vom russischen Armenien geschieden. Der Arpatschai im Westen trennt sie vom Paschalik Kars und das Bakuliangebirge von Samsche.

Das sehr gebirgige Land hat nur im Süden und Nordwesten Ebenen, sonst allenthalben enge, von zerrissenen Höhen eingeschlossene Thäler. Der untere Kaukasus oder die Kur-Araxes-Wasserscheide durchzieht die Provinz unter dem Namen der Windberge (Elladara) und bambakschen Berge im Süden und Westen und setzt sich im Osten als das Gebirge des blauen Sees, im Westen unter dem Namen Tschildir-Dagh fort. Nur die Gaue Basch-Schuragel und Kaikul liegen südlich vom untern Kaukasus. Der nördliche Theil besteht aus den Flußgebieten der Ksia und des Algeth. Ihr Gebiet wird von dem Kur geschieden durch die Kur-Ksia-Wasserscheide, d. i. ein unbedeutendes Gebirge, welches von dem Erdschewangebirge ausgeht und unter den Namen Lakwa, Bender, Marneul, Lomta erst südlich, dann östlich bis an die von Mschetha ab südlich fließende Kura geht. Die Windberge senden zwei Arme aus: 1) den Besobdal (Kammhöhe 6268 Fuß nach Parrot's Messung), welcher den District Bambak von dem Districte Lori trennt und 2) das feuchte Gebirge, durch welches das Gebiet der obern Debeda von dem der Ksia geschieden wird. Der westliche Theil des feuchten Gebirges heißt Loki, der östliche Lelwar (Kammhöhe 5459 Fuß par. Maß).

Der Fluß Algeth entspringt im Westen, fließt zehn bis zwölf Meilen nach Osten und ergießt sich nördlich von der Kurafeste in die Kura. Unter den von Norden kommenden Zuflüssen ist der Asurethi der wichtigste. Oestlich von ihm ist der Gau Gardaban, westlich Sa-Barathiano, eine Besitzung der Familie Barathiano; beide zusammen bilden den District Algethis-Chewi (d. i. Thal des Algeth). Die Ksia entspringt westlich aus der Hochebene von Dscharach von den Bakulianbergen, hat östlichen Lauf und ergießt sich bei der Kurafeste in die Kura. Ihre Zuflüsse von Süden her sind die Zurtaketa, der Maschawer, Schulawer und die Debeda. Das Gebiet ihres Hochthales bis da, wo östlich der Bach Kartsach einmündet, bildet den Gau Trialethi (ob das Triare des Plinius. Hist. nat. VI, 11?), der im Süden durch die Schaff-Nabadi-Berge vom Gaue Skwireth geschieden wird. Das enge Thal der Ksia vom Einflusse des Kartsach bis zum Einflusse des Maschawer nebst den nördlichen Höhen bis an die Algeth-Ksia-Scheide nennt man Ktsiis-Chrami (Schlucht der Ksia) oder Chrami schlechtweg. Die Debeda oder der Berdudsch, ziemlich so groß als die Ksia selbst, entspringt westlich auf den Windbergen, von denen sie auch die Nebenflüßchen Dschelar im Norden und Bambak im Süden empfängt, läuft östlich, bis sie bei den Berdudschbergen (Bedrudschbergen oder Babakar) ankommt, wendet sich hier nördlich und ergießt sich in die Ksia. Das breite Thal der untern nördlich fließenden Debeda hat den Namen Bortschalo nach dem in ihm wohnenden Tatarenstamme erhalten. Früher bildete es den Gau Kurd-Wadschris-Chewi. Der Gau Dbani wird durch das Gebiet des bedeutenden Maschawer gebildet, im Norden durch den Gebirgsrücken Lukun von Skwireth geschieden, im Osten durch einen Ausläufer des Gebirges von Loki begrenzt, der sich nordöstlich zwischen dem Maschawer und seinem Nebenflusse Poladaur hinzieht und bei den Georgiern meist unter dem Namen der Berge von Bolnis bekannt ist; westlich befinden sich die Windberge zwischen ihm und dem Gaue Kaikul, südlich das feuchte Gebirge, hier Gebirge von Loki genannt, zwischen ihm und dem Gaue Taschir. Oestlich von den Bolnisbergen und dem Gaue Dbani in den Thälern des Poladaur und Schulawer auf der linken Seite der Debeda und nördlich vom Gebirge von Loki liegt der Gau Somchethi. Der Gau Taschir, der aus den Thälern des Dschelar, der obern Debeda und des Bambak gebildet wird, zerfällt in zwei Districte: a) Agud oder Lori aus den Thälern des Dschelar und der obern Debeda, b) Bambak, aus dem Thale des Bambak bestehend. Der Gau Kaikul (Kaikeli oder Abotz) südlich von dem meschischen Gaue Dschawach, von dem er durch den Rücken des untern Kaukasus geschieden wird, westlich von den Windbergen an den Quellen und dem obern Gebiete des Arpatschai, der die Grenze zwischen dem Paschalik Kars und georgisch Armenien bildet, im Süden scheidet ihn das Ilwagebirge vom Gaue Basch-Schuragel. Basch-Schuragel, d. i. Haupt von Schuragel (wegen der hohen Lage), auf einer sich westlich bis Kars hinziehenden, aber nur bis zum Arpatschai hierher gehörigen Hochebene, wird im Süden durch die Höhen von Bogutu, im Osten durch den Allaghes von Russisch-Armenien getrennt. Nördlich befindet sich der untere Kaukasus und zwar das Ilwa- und Bambakgebirge. Dieser trotz seiner hohen Lage noch fruchtbare und zum Getreidebau geeignete Gau ist seit 1829 zur Provinz gekommen.

Die namentlich in ihrem obern oder westlichen Theile sehr verwüstete Provinz hat guten Boden und reiche Waldungen und obwol sich die Bewohner hauptsächlich auf Viehzucht legen, doch noch Obstgärten, kleine Korn- und besonders Reisfelder. Die Mehrzahl der Bewohner

besteht aus Truchmenen, Tataren und Armeniern und nur wenig eigentlichen Georgiern.

Nach den Chroniken war Somchethi ein Erbtheil zweier Sohne des Karthlos, 1) des Gadschios, der den westlichen Theil unter dem Namen Gatschiani und 2) des Gardaboß, der den östlichen und südlichen Theil unter dem Namen Gardabana erhielt.

Neuerdings wird die Provinz in drei Kreise, jeder mit einem Kreishauptmanne eingetheilt:

a) Der Kreis von Tiflis besteht aus dem Gaue Sa Barathiano, der nachsten Umgebung von Tiflis, einem Theile Kachiens und Karthli's und zählt ohne die Bewohner von Tiflis 12,000 Einwohner, wovon auf den georgisch-armenischen Antheil kaum 3500 kommen.

b) Der Kreis von Bortschalo umfaßt die Gaue nördlich von den Lokibergen (mit 23,000 Einwohnern), das ganze Flußgebiet der Ksia und der Algeth und die schöne große Ebene zwischen der Debeda und den Berdudschbergen.

c) Der Kreis von Bambaki-Schuragel begreift die Gaue südlich von den Lokibergen, 13,000 Einwohner.

Nach Koch's Wanderungen (Th. III. S. 13) wird der dritte Kreis jetzt Kreis von Alexandrapol genannt und umfaßt den Gau Basch-Schuragel nebst den Thalkesseln von Bambak und Lori mit 36,000 Einwohnern, die meist armenischen Glaubens sind. Seit wenigen Jahren haben sich auch russische Sektirer, Duchoborzen und Malokanen angesiedelt, von denen sich etwa 270 in der Hauptstadt befinden.

Tiflis, Hauptstadt von ganz Georgien und der transkaukasisch-russischen Provinzen unter 41° 41′ nördl. Br., 62° 34′ östl. L., 1200′ uber dem Meeresspiegel nach Parrot (nach Capitain Monteith's Messung 41° 43′ nördl. Br., nach früherer russischer Berechnung 42° 45′ nordl. Br. 62° 40′ 30″ östl. L., nach Chardin 43° nördl. Br., 64° östl. L.). Der Name kommt von dem georgischen Worte *Thili* warm, entweder wegen der warmen Mineralquellen oder wegen des warmen Klima's. Die Berge um Tiflis sind ohne alle Vegetation und demgemäß ohne Quellen und Bäche. Außer dem Flußchen Dabachaná, welches aus einem westlichen Thale mitten zwischen heißen Mineralquellen dem Kur zufließt, rieselt nur noch vom Narikalch oder Steinberg im Süden der Stadt ein Bächelchen, dessen spärliches Wasser nach polizeilicher Anordnung den städtischen Weingärten stundenweise zugewendet wird. Die Stadt zeigt ein seltsames Gemisch asiatischer Architektur mit der europaisch-russischen, hat einen Umfang von vier bis funf Stunden, zerfällt in die vier Theile Kala, Tphilisi, Isni und Gareth-Uban, besitzt nicht unter 5000 Häuser und etwa 60,000 Einwohner, von denen etwa ⅔ Armenier, die auch 23 Kirchen besitzen, während Georgier und Russen nur 18 haben; außerdem eine katholische Kirche und eine schiitische Moschee. Die Altstadt Tiflis Kala (abgekurzt aus Kalaka, Stadt) wird von den vornehmen Eingeborenen bewohnt und enthält die wichtigsten Kirchen, namentlich die der heiligen Jungfrau gewidmete Kirche von Sion, deren Gründung an das Ende des 6. Jahrh. fällt. In dem neueren Theile Gareth-Uban findet man fast alle russischen Etablissements, große Plätze (den von Tauris und Eriwan), den prächtigen Palast des Oberbefehlshabers, das Haus des Generalstabes, das Gymnasium u. s. w. Tphilisi oder die Badestadt im Süden zwischen dem rechten Ufer der Kura und dem Thabor mit den schönen Gebäuden des Archierei, der Mauth, der Quarantaine und den verschiedenen Schwefelbädern. Isni besteht aus dem Bergquartiere (Awlabar), der Citadelle und dem Sande u. s. w. An der Kura aufwärts die teutschen Colonien: Neutiflis, aus 50 Häusern in einer einzigen Straße bestehend, mit einer schönen steinernen Kirche. Sitz des Oberpfarrers sämmtlicher transkaukasischen Colonien. Ungefähr 1½ Stunde weiter stromaufwärts die Colonie Alexandersdorf, wegen Wassermangels in trauriger Lage. Außerdem in Georgisch-Armenien die Colonien Katharinenfeld und Elisabeththal. Im Kreise Bortschalo Agdscha-Kala (von den Russen Seroi-Samok, d. i. graues Schloß, genannt), Sitz des Kreishauptmannes. — Dschelaroglu, im Gaue Daschir oder Taschir, Sitz des zweiten Pristaffs von ganz Armenien. In dem Orte eine Batterie von acht Kanonen und ein Artilleriepark. — Lori, Festung in einem Winkel, der durch die Mündung des Dschelar in die Debeda gebildet wird, besitzt eine feste, fast uneinnehmbare Lage. Sie wird von den steilen Ufern der Debeda und des Dschelar eingeschlossen und eine hohe Mauer umgibt sie von der Landseite. Die Stadt Lori existirt nicht mehr. — Gumri (nicht Humri) am Arpatschai, nach ihrer Restauration Alexandrapol (zu Ehren der Kaiserin, daher nicht Alexandropol), Hauptstadt des russischen Antheils an Schuragel, vollkommen regelmäßig gebaut, mit geradlinigen Straßen, casernenähnlichen Häusern, großen Plätzen, gegen 6000 Einwohnern, größtentheils Armeniern, die aus der Türkei eingewandert sind. Die Krepost von Gumri ist die bedeutendste, großartigste und wichtigste aller russischen Festungen, für eine Armee von 60,000 Mann eingerichtet.

VI. Achalziche oder Samsche (d. i. Sa-Mesche, Land der Meschier) oder Sa-Atabago (Land der Atabegs), erstreckt sich in der weitesten Bedeutung von den Kodianbergen westlich bis an das schwarze Meer und das Gebirge von Trebisonde. Im Norden wird es durch das meschische Gebirge von Imerien geschieden. Dieses Gebirge beginnt im Norden mit dem zu Ossien gehörigen Liobo, hat zuerst eine rein südliche Richtung, wendet sich dann, am Kur angekommen, unter den Namen Gado und Pherfath westlich, um dann südlich der Hochebene der tausend Quellen (Bingöldag) zuzulaufen. In seinem nördlichen Theile heißt es Lochase und sendet unbedeutende Ausläufer nach Imerien aus, von denen die Berge von Colbeur (Colbeuri) im Westen zu nennen sind. An der östlichen Grenze Guriens angekommen, geht es unter dem Namen der gurischen Berge wieder südlich, um Samsche von Gurien zu trennen, theilt sich in mehre Arme, von denen zwei bis ans Meer laufen, und verbindet sich endlich mit der Hochebene der tausend Quellen. Im Süden trennt es die Wasser-

scheide des Kur und Arares, die hier den Namen der Berge von Tschildir (Jradschlus-Mta bei Wachtang) führt. Die nördlichen Quellen des Arares selbst scheinen zu Samsche gehört zu haben, da nach georgischen Karten südlich von denselben Armenien beginnt und das Grenzgebirge Somchuthis-Mta, d. i. armenisches Gebirge, heißt.

Der Name Samsche bedeutet Land der Meschier, der ursprünglichen und spätern Bewohner, die, wenn sie nicht eigentliche Georgier, doch sehr nahe mit ihnen verwandt sind. Der Name Sa-Atabago stammt aus der Zeit, wo Atabegs über das Land herrschten. Nachdem türkische Paschas an die Stelle der Atabegs traten, bekam die Provinz den Namen Paschalik von Achalziche und ist jetzt in die Provinz und das Paschalik Achalziche getheilt. Die Georgier nennen Samsche bisweilen auch Karthli und bei den Armeniern gehört der Theil westlich vom Kur zur Provinz Daikh, der östliche zu Kukar. Die Grenze des russischen Antheils ist viel nördlicher und wird durch eine Linie von dem Winkel der gurischen Berge bis an den Gerstenfluß gebildet.

Das alte Samsche umfaßte die Gaue Erusch, Artaan, Kola, Pharkal oder Taos, Klardsch oder Klardschethi, Dortschcha, Ligan, Schaffsch, Adschara, Dschawach, Poso und Odschre. Das russische Samsche besteht aus den drei letzten, während die neun ersteren türkisch sind. Der Gau Odschre, der vorzugsweise den Namen Samsche führt, begreift das Thal des Kur bis zu dem Gebirge von Eruschethi und das des Dlaki [7]), der auf dem Pherfath und den gurischen Bergen entspringt und sich in den Kur ergießt, da wo dieser von Süden kommend nach Osten umbiegt. Den Namen Odschre leitet man von Odschroß, einem Sohne des Mschethos, ab. In diesem Gaue liegt die starke Festung Achalzich (d. i. Neuschloß oder Neufeste) und die alten Burgen Odschre und Kertwis und das berühmte Kloster Azchur oder Atsqueri. Südöstlich vom Gaue Odschre liegt der Gau Dschawach. Er besteht aus dem Gebiete des gleichnamigen Flusses, der sich bei Kertwis in den Kur ergießt. In diesem Gaue liegen die großen Seen Pharawan, Sogam und Goli und die Grenzfestung Achalkalaki (Neustadt). Von dem Gaue Poso oder Tschugur wird er durch die Berge von Nialis-Kuri, von Georgisch-Armenien durch die Kodianberge geschieden. Der Gau Poso besteht nur aus dem Thale des in einen See verlaufenden Flusses Poso. Im Süden hat er das Gebirge von Kars, im Westen den Fluß Kur.

Jetzt wird Samsche in die fünf Sandschaks Azchur, Achalzich, Aspindse, Kertwis und Achalkalaki eingetheilt, zu denen jedoch die Stadt und Festung Achalzich nicht gehört. An der Spitze der Regierung steht ein dem Gouverneur von Imerien untergeordneter Präsident (Predsjedatel), der zugleich Chef der beiden dort stationirten Bataillone ist.

7) Bei Wachuscht heißt dieser Fluß in seinem obern Theile Kwablewenskal, in seinem untern Theile Achalzichis-Tskal, bei Dubois Poscho.

Die Bewohner Samsche's bestehen aus eigentlichen Georgiern, Armeniern, die, soweit sie zum Islam übergetreten sind, Tataren genannt werden, aus Juden, Kurden und Zigeunern. Die Anzahl derselben beträgt nach der tifliser Stabskarte 31,000, nach Dubois 45,400, von denen allein 10,800 auf Achalzich kommen.

Der Ackerbau steht auf sehr niedriger Stufe, woran einerseits der Boden, andererseits die Trägheit der Bewohner die Schuld trägt. Am ungünstigsten ist das Land in den Sandschaks Azchur und Aspinse, doch könnte der Ertrag bei gehöriger Cultur auf das Zehnfache gebracht werden. In den Sandschaks Kertwis und Achalkalaki ist der Boden im Allgemeinen sehr fruchtbar und wasserreich, aber der Dünger fehlt, da wegen Holzmangels aller Mist getrocknet und zu Brennmaterial verbraucht wird.

Der Gartenbau ist nur in Kertwis, Azchur und Aspinsa bedeutend. Man zieht Aepfel, Birnen, verschiedene Arten Kirschen, Pflaumen und Nüsse, auch den Maulbeerbaum der Früchte wegen. In den Wäldern und Gärten kommt in Ueberfluß vor die Heckenberberitze, Haselnüsse, Stachel-, Him-, Erd-, Preißelbeeren und Hagebutten. Der Weinbau ist vernachlässigt, der Wein wegen schlechter Zubereitung fast ungenießbar. Die Viehzucht ist seit dem Kriege gesunken. Die Büffel und Schafe sind zahlreich, die Esel ungewöhnlich groß. Die Schafe mit langer, dichter Wolle werden zwei Mal geschoren. Die Pferde sind kräftig, behend, ausdauernd, aber klein.

Samsche scheint sich schon unter Mschethos' Nachkommen von Karthli unabhängig gemacht zu haben; unter Pharnawas, der den Azon, Statthalter Alexander's von Macedonien, hier besiegte, wurde es in seiner größten Ausdehnung wieder mit Georgien vereinigt und bekam drei Statthalter. Später scheinen sich die Meschier wieder unabhängig gemacht zu haben; im Kriege der Griechen mit den Persern werden sie oft genannt. Bald waren sie mit den Laziern, bald mit den Iberiern vereinigt. Im westlichen Theile des Landes vermischten sich die dort wohnenden Juden immer mehr mit den Meschiern. Die mächtigste jüdische Familie, die der Bagratiden, hatte ihren Hauptsitz in Ispira (Isber oder Sber). Ihrer Schlauheit gelang es, ihre Macht zu verbreiten und sich des georgischen, armenischen und abchasischen Thrones zu bemächtigen.

In Georgiens Blüthezeit wurde Samsche wieder integrirender Theil und von erblichen Statthaltern beherrscht, die von ihrem frühern Amte als Gouverneure von Prinzen und Provinzen den Titel Atabegs besaßen. Kuarkuare, Sohn des ersten Atabeg Sargis, machte sich wahrscheinlich nach dem Tode Georg's des Erlauchten im J. 1346 unabhängig. Seine Nachkommen, die zum Theil die Oberherrschaft Georgiens anerkannten, regierten mit starker Hand das Land, das von nun an den Namen Sa-Atabago (Land der Atabegs) erhielt und trotzten sogar eine Zeit lang mit Glück der persischen und türkischen Uebermacht. Zwei Helden jener Zeit, Kuarkuare und Manutschar, werden jetzt noch hoch ge-

ehrt, und erst als Georgiens Könige Tiflis und Gori den Türken übergaben, erkannten sie die Oberherrschaft der letztern an (1579). Amurath IV. schickte den tapfern Saphar Pascha gegen Manutschar, mit dem der Heldenstamm erlosch. Von 1624—1716 folgten die Nachkommen Saphar Pascha's, nur wenig abhängig. Seitdem erhielt das Land den Namen Paschalik von Achalzich. Nichterbliche Pascha's regierten bis 1829, wo die drei Gaue Dschawach, Poso und Odschre russisch wurden.

Achalzich, Hauptstadt des gleichnamigen Sandschaks oder Paschaliks (im Jahre 1829 von Paskewitsch erobert), liegt an einem Winkel, der vom Potzchoflusse, vom Kaja-Dagh und den Ausläufern der Gebirgszüge von Persaat gebildet wird, und hat einen Umfang von etwa drei Werst.

Aspinsa, 30 Werst von Achalzich, Hauptort des gleichnamigen Sandschaks. Das Sandschak ist das kleinste, mit etwa 500 Einwohnern in 12 Dörfern, meist Muhammedanern. Der Ort Aspinsa war früher Residenz des Mustapha-Achmet-Bey-Oglu. Ein altes, viereckiges, türkisches Schloß, 140 Fuß lang und 56 Fuß breit, auf beiden Seiten von bewohnbaren Thürmen überragt. — Kertwis oder Chertwis, unter den Türken Residenz eines Pascha, hat jetzt nur noch etwa 800 theils türkische, theils armenische Einwohner. Die etwa 4000 Fuß über dem Meere gelegene Festung stammt nach dem allgemeinen Glauben aus der Blüthezeit des georgischen Reichs, aus der Zeit der Königin Thamar. Nach einer von Dubois de Montpéreux aufgefundenen, von Brosset theilweise entzifferten Inschrift ist sie um die Mitte des 14. Jahrh. unter der Regierung des Attabeg Kanarkaré, Sohns des Sargis, eines Vasallen König David's VIII., erbaut. Das Sandschak Chertwis hat etwa 4800 Einwohner männlichen Geschlechts, darunter 2940 Armenier der alten Kirche, 416 zur unirten Kirche gehörende, 510 griechisch-katholische Georgier, 340 Muhammedaner und 58 Juden. — Achalkalaki, Hauptort des Sandschaks gleiches Namens, mit 3200 Einwohnern, von denen 720 zum Islam, 200 zur griechisch-georgischen Kirche, die übrigen theils zur unirten, theils zur altarmenischen Kirche gehören. Umfangreicher Markt und Bazar. Die Stadt wird von einer auf dem linken Ufer des Toparawan-Tschai gelegenen, den Rücken eines steilen Felsen krönenden Festung beherrscht, deren Entfernung von Tiflis 110, von Achalzich 68 Werst beträgt. Der größte Theil der Einwohner sind handeltreibende Armenier, welche von der Herrschaft der Türken her die türkische Tracht beibehalten haben. Die Wohnungen sind auffallend reinlich und sauber.

VII. Die tatarische Provinz, die Provinz Udi der Armenier, nebst einem Theile von Artsach, umfaßt die Gaue Kasachien und das frühere Khanat Gandschah. Sie liegt östlich von Georgisch-Armenien, von dem sie durch das Berdudsch-Gebirge getrennt wird, südlich von von Kachien und durch die Kura von demselben geschieden. Die tifliser Stabskarte setzt die Grenzen nördlich bis an die Garedschberge und östlich bis an die Jora, sodaß die Steppen Karaia und Tscheran-Tschugur noch dazu gehören. Im Süden wird die tatarische Provinz durch den untern Kaukasus (oder die Kur-Araxes-Wasserscheide, deren höchste Spitzen Schahdag, Kara-Agatsch, Kondur und Muroff heißen) getrennt. Jenseit derselben liegt der blaue See und das russische Armenien. Oestlich scheidet ein nordwärts gehender Arm des Muroff und dann der Kjurak-Tschai von der Provinz Karabagh.

Kasachien, ein Theil des Sacasene Strabon's, dessen Bewohner seit undenklichen Zeiten bei Georgiern und Armeniern Kasachen (die Saken des Herodot?) heißen, hieß früher Gardabani, bis gegen Ende des 8. Jahrh. der Name Kasachien aufkam. Gegen 1000 n. Chr. von Georgien losgerissen, dann abwechselnd den Herrschern von Siunich und Udi unterworfen, bildet es jetzt eine sogenannte Distanzie, aus den Thälern der Indscha und Achstafa bestehend, die beide in die rechte Seite des Kur münden. Die Achstafa entspringt in dem östlichen Winkel, den die Berdudschberge mit der Kur-Araxes-Wasserscheide bilden.

Das frühere Khanat Gandschah, östlich von Kasachien und von ihm durch den von der Kur-Araxes-Wasserscheide ausgehenden Gebirgsarm Murgus geschieden. Die wichtigsten, es bewässernden, von jener Wasserscheide entspringenden, sämmtlich dem Kur zulaufenden kleinen Flüsse sind von Westen nach Osten: der Taus, Dschegam, Dschagir, Schamischor, Kuschkar, Gandschah-Tschai und Kjuraktschai. Der Dschagir trennt das Khanat in die Gaue Schamschadil und Gandschah, jener westlich, dieser östlich vom Flusse. Als der letzte georgische König, Georg, sein Land dem russischen Reiche vermachte, wurde das dazu gehörige Gandschah mit in Besitz genommen. Die Stadt Gandschah wurde am 3. Dec. 1804 (alten Styls), die Festung Gandschah einen Monat später genommen und das Khanat dem damaligen Kreise von Lori zugerechnet. Die Stadt erhielt den Namen Elisabethpol, weil sie am Namenstage der Kaiserin erobert wurde. Sie ist der Sitz eines Kreishauptmanns, bedeutende Handelsstadt und zählt jetzt über 16,000 Einwohner. Der Kreis besteht aus dem frühern Gaue Gandschah; der Gau Schamschadil bildet, wie Kasachien, eine selbständige Distanzie.

Die Provinz ist im Süden sehr gebirgig und sehr reich an Erzen, deren Ausbeutung von der russischen Regierung noch sehr vernachlässigt wird. Der Norden ist eben und sehr fruchtbar, sodaß die beiden schwäbischen Colonistendörfer im Kreise Elisabethpol (Helenendorf mit 149, Annenfeld mit 74 Häusern) sich nach der Zerstörung durch die Perser trotz der innern Zwistigkeiten schnell erholen konnten. Die Bewohner sind größtentheils Tataren turkomannischen Stammes und sehr betriebsam; außerdem viele Armenier. Die Gesammtzahl beträgt 73,000, wovon auf Kasachien 25,000, auf Schamschadil 16,000, auf den Kreis und die Stadt Elisabethpol 32,000.

VIII. Russisch-Armenien, seit dem letzten persisch-russischen Kriege im J. 1828 im Frieden von Turkmantschai von Persien an Rußland abgetreten, erstreckt sich

in Gestalt eines Kegels von Nordwesten nach Südosten. Im Norden wird es durch den Hauptkamm des untern Kaukasus, durch den Allaghes und durch die unbedeutenden Höhen von Bogutu begrenzt und von Georgien geschieden. Westlich liegt der Allaghes und der Gerstenfluß und über diesem Schuragel. Südlich bildet die Araxes-Euphrat-Wasserscheide, über welcher sich das Paschalik Bajasid befindet, und dann der Araxes, der die Provinz von dem persischen Aserbeidschan trennt, die Grenze. Im Osten zieht sich ein bedeutender Arm von dem untern Kaukasus herab und scheidet Russisch-Armenien von Karabagh.

Der erst in der Neuzeit bekannt gewordene, bei Christen und Muhammedanern für heilig geachtete Allaghes oder Allah-Gäs, d. i. Gottesauge (bei den Armeniern Arakadz, d. h. Wohnung des Ara, eines alten armenischen Königs), steht im Westen von Abaranpol oder Basch-Abaran als ein steiler, hoher, zackiger Felskamm oder als selbständige, vulkanische Berggruppe, die im Nordwesten schwach mit der Gebirgskette verbunden ist, welche von Achalzich bald in südwestlicher, bald in südlicher Richtung streicht und, wie der Allaghes, sich dem Gebirge anschließt, welches den Goktschaisee ringförmig umgibt. Zwischen den westlichen Ausläufern der Goktschaiberge und dem Allaghes bildet nur die Abaranschlucht die schmale Grenzscheide. Er besteht aus vier Hauptkegeln oder Spitzen, die sich zu zwei einander gegenüberstehen und die Form eines Kreuzes bilden. Er unterscheidet sich vom Ararat durch viele Thaleinschnitte und Terrassen, auf denen man wie auf Stufen aufsteigt, bis man zur größten Terrasse, einem prachtigen Plateau von 6400 Fuß über dem Meere, kommt, die noch über die Hochebene von Erzerum hervorragt. Der als steile Felspyramide über die Terrasse emporragende südwestliche Kegel ist 12,766 Fuß, der nördliche Kegel, der höchste, 12,871 Fuß hoch. Auf der abgestumpften Spitze des letztern ein wohl erhaltener Krater von 18—20 Saschinen Durchmesser. Die unermeßliche basaltische Lavamasse, welche nach Südwesten hin bis an das Ufer des Araxes eine ganze Reihe von Bergen bildet, scheint aus diesem Krater geflossen zu sein. Das Gestein auf den Abhängen des südöstlichen Kegels unmittelbar über dem Plateau ist dunkler Porphyr mit augitischer Grundmasse und Krystallen von Labrador und Augit. Die Gipfel bestehen aus hellerem, älterem Trachytporphyr, mitten im Trachyt finden sich ungeheure grobkörnige Granitmassen. In der vom Abaran durchströmten Schlucht bildet der schichtweise über einander gelagerte, schwarze Porphyr ungeheure, fast senkrecht in die Tiefe abstürzende Felswände. Die Terrasse ist von schwarzem, reichbewässertem Humusboden bedeckt, und darum unter allen armenischen Alpengegenden die schönste, sowol durch den Reichthum und die Mannichfaltigkeit der alpinen Flora, die mit Ende Mai sich entfaltet und bis in den September dauert, als durch die Lieblichkeit der Sommerluft. Das Klima ist außerordentlich gesund, der Winter streng. Noch gegen Ende August sind die südlichen Gipfel in der Regel schneefrei, in den Klüften und Schluchten aber verschwindet der Schnee fast niemals. Auf der Nordseite trägt der Allaghes auf namhaften Flächen beständig Schnee.

Im Süden erhebt sich als Grenzstein dreier ausgedehnter Reiche — Rußlands, Persiens und der Türkei, welche gleichen Anspruch auf seinen theilweisen Besitz machen — der große Ararat, nach Parrot's Messung 16,254 Fuß über dem Spiegel des schwarzen Meeres, 13,330 Fuß über der Ebene des Araxes. Er ist demnach ein größerer Monolith als die Riesen des Himalaya und der Andesketten; denn selbst der Chimboraço überragt die Hochebene von Quito nur um 10,878 Fuß. Sein Gipfel liegt unter 39° 42′ nördl. Br. und 61° 55′ östl. L. von Ferro. Eilf Werst Südost vom großen entfernt liegt unter 39° 39′ Br. und 62° 2′ östl. L. der 12,284 par. Fuß über dem Spiegel des schwarzen Meeres sich erhebende kegelförmige, kleine Ararat. Der Name Ararat (als Name des Gebirges 1 Mos. 8, 4; als Name für das Land Jes. 37, 38. 2 Kön. 19, 37. Jerem. 51, 27) bedeutet nach Moses von Chorene „Arai's Verderben" (Arai-Arat), nach Arai, einem alten armenischen Könige des Landes, der etwa 1750 vor Chr. in den Ebenen Armeniens in einer Schlacht gegen die Babylonier gefallen sein soll. Vorher hätte die Gegend Amasia geheißen, nach dem Herrscher Amassis, dem sechsten Abkömmling Japhet's, und darnach sei der Berg Massis genannt worden, wie er von jedem Armenier, der keine Bibel liest, noch jetzt genannt wird. Bei den Persern soll der Name Kuhi-Nuh, d. i. Noahberg, in Gebrauch sein. Die Türken und mit ihnen Kurden, Perser und selbst Armenier nennen ihn Agridagh, d. i. steiler Berg. Der große, vom Gipfel ab fast eine Werst in senkrechter Richtung mit ungewöhnlichem Schnee und Eis bedeckte Ararat ist nicht so steil, als der kleine, der keinen beständigen Schnee trägt. Der große Ararat ist gegen Norden, Süden und Osten völlig isolirt und erhebt sich, wie der Aetna und Vesuv, unmittelbar aus der ihn umgebenden Hochebene, im Westen ist er theilweise in Verbindung mit der sogenannten Agridaghkette, welche aus dem Centrum des türkischen Armeniens sich östlich bis zu dem großen Araxesplateau herüberzieht und deren großen Grenzstein der Ararat bildet. Die Kette wird nach Osten hin immer niedriger und bildet noch in der Nähe des Ararat leicht übersteigliche Pässe, scheint sich ziemlich sanft in die Hochebene versenken zu wollen, bis sie an ihrem letzten Ringe plötzlich wieder in ungeheuern Felsmassen mit Gletschern, Firnen und Häuptern von ewigem Eise in die Wolkenregion emporstrebt. Erstiegen wurde der Ararat zum ersten Male von Parrot im J. 1829, in neuester Zeit nochmals von dem teutschen Colonisten Behrends. Die wichtigsten Gewässer sind der Aras oder Arasi (der Araxes der Alten), der Arpatschaifluß und der große Goktschaisee, der in einem besondern Artikel behandelt wird.

Nach der armenischen Eintheilung besteht die Provinz aus der Provinz Siunich und dem östlichen Theile der Provinz Ararad. Die erstere besteht aus den nordöstlichen Theilen und zieht sich auf beiden Seiten des

blauen Sees bis nach Karabagh und bis zur Araresebene. Sie hatte bis ins 12. Jahrh. ihre eigenen Beherrscher aus der Familie des armenischen Stammvaters Habigk, war aber stets mehr oder weniger von Armenien abhängig und kam später unter die Herrschaft der Orpelianer. Nach ihrer natürlichen Lage gehören auch die Herrschaften Nachitschewan und Ordubad zu Siunich. Die Provinz Ararad beginnt im Westen der Hochebene der tausend Quellen und erstreckt sich längs des Arares zwischen den Wasserscheiden des Kur und des Euphrat bis an den Einfluß der Kura. Sie wird durch den Allaghes in einen westlichen und östlichen Theil geschieden. In dem ersteren gelangten die Bagratiden, in dem andern die Arsaciden zur Macht.

Die Russen theilen die Provinz in vier Kreise und zwei Herrschaften mit einer Bewohnerzahl von 161,000. 1) Der Kreis von Sardarabad, westlich und südlich von Basch-Schuragel, mit 30,000 Einwohnern (120 Dörfer mit 5000 Einwohnern). 2) Der Kreis von Eriwan oder Schulaweri, östlich vom vorigen, mit 37,000 Einwohnern. 3) Der Kreis von Scharuhr, noch weiter östlich bis an die Grenzen von Karabagh und von Nachitschewan, mit 31,000 Einwohnern. 4) Der Kreis von Surmaly, jenseit des Arares, mit 14,000 Einwohnern. Die Herrschaft Nachitschewan mit 30,000 Einwohnern und Ordubad mit 11,000 Einwohnern befinden sich in der äußersten südöstlichen Spitze. Zu diesen 153,000 Einwohnern treten noch 8000 nomadisirende Kurden und Tataren.

Die Hauptstadt Eriwan an der Nordostseite der großen Araresebene, zwischen Ararat und Allaghes ziemlich in der Mitte, 50—60 Werst von jedem entfernt, der Ararat südwestlich, der Allaghes nordwestlich, 3311 Fuß über dem Wasserspiegel des schwarzen Meeres, zum Theil, wie die Festung, auf Basalt, mit öder, trauriger Umgebung. Gutes Trinkwasser aus der nahe bei der Stadt fließenden Sanga. Schlechte Häuser, großer, aber armseliger Bazar. Wichtige Operationsbasis gegen Persien und die Türkei; 11—12,000 Einwohner, größtentheils Armenier, wenig Muhammedaner und einige russische Beamte. Kreisschule sehr vernachlässigt. Die schwache Festung eine Werst außerhalb der Stadt, ¼ Stunde im Umfange, mit einer sehenswerthen ehemaligen Moschee. Nach der Tradition ist Eriwan gegen Ende des I. Jahrhunderts von Ardasches III. an der Stelle erbaut, wo der Usurpator Erowant II. seine Niederlage erlitt, und deshalb Erowantowan, verkürzt Eriwan, genannt. Nach einer andern Sage heißt Eriwan: er hat sie zuerst gesehen, und dieser Name soll der Stadt gegeben sein, weil der Boden, auf dem sie steht, nach dem Ablaufen der Sündfluth zuerst trocken gelegen. Die Festung wurde 1582 von den Türken erbaut und 1615 von den Persern eingenommen. Zu Anfange des 18. Jahrh. eroberten die Türken Eriwan und die meisten Arareslander, verloren sie aber in den folgenden Kriegen wieder.

Etschmiadsin (d. h. Niederlassung des Eingebornen, bei den Tataren Utsch-Kilissá, d. h. drei Kirchen), das berühmteste armenische Kloster, Sitz des Patriarchen, der heiligen Synode und der ganzen hohen Geistlichkeit armenischer Confession, 19 Werst von Eriwan, 2867 Fuß par. Maß über dem Spiegel des schwarzen Meeres, in einer über alle Beschreibung häßlichen, kahlen, öden, fast baumlosen Ebene, neben dem oft auch Etschmiadsin genannten Dorfe Waharschabad oder Wagarschabad, von hohen Mauern wie eine Festung umschanzt. Der Haupttheil des Gebäudes, ein dicker, plumper Dom, dessen Kuppel kegelförmig und oben zugespitzt ist. — Das Dorf Arguri, welches in einer Schlucht des Ararat lag und 1600 armenische Bewohner hatte, ist 1840 am 20. Juni (2. Juli) durch eine vulkanische Eruption des Ararat nebst dem darüber liegenden Kloster St. Jacob zerstört; 1500 armenische Bewohner und über 400 kurdische Tagelöhner, acht Mönche und Klosterdiener kamen dabei ums Leben. Arguri war der Ort, wo Noah, der Sage nach, „dem Herrn einen Altar bauete" (1 Mos. 8, 20), und die Weinberge von Arguri waren es, von denen es 1 Mos. 9, 20 heißt: „Noah aber fing an und ward ein Ackersmann und pflanzte Weinberge." — Wir erwähnen nur noch Amarath, den Sitz des Kreishauptmanns des surmalyschen Kreises, etwa 200 Schritte vom Arares, und das ungefähr sechs Meilen entfernte Dorf Kulp mit berühmtem Steinsalzbergwerk. Nachitschewan 2600 Einwohner, Ordubad 3444 Einwohner.

(*H. E. Hössler.*)

GEORGIEN (Geschichte). Die Geschichte der georgischen Staaten kann man in sechs Abschnitte zerlegen: 1) von den ältesten Zeiten bis auf den ersten König Pharnawas (247 vor Chr. Geb.) 2) Georgien unter Königen aus georgischem und armenischem Stamme (Pharnawassianer und Arschakunianer) von 247 vor Chr. bis 265 nach Chr. 3) Georgien unter Königen aus persischem Geschlechte, 265—574 nach Chr. 4) Georgien unter den Guramiden von 574—787 nach Chr. 5) Georgien unter den Bagrationen bis zur Theilung in drei Reiche von 787—1424 nach Chr. 6) Seit der Theilung bis zur Unterwerfung unter Rußland (1424—1810)[1].

I. Von den ältesten Zeiten bis auf den ersten König Pharnawas.

Nach den ältesten Traditionen in König Wachtang's V. Geschichte von Georgien stammen die Arme-

1) Quellen und Hilfsmittel der georgischen Geschichte: 1) Vollständige Geschichte Georgiens, welche König Wachtang V., Sohn des Lewan, aus drei verschiedenen Annalen der Landesgeschichte und aus den Archiven der Kloster Mzchetha am Kur und Gelathi in Imirethi zusammenstellen ließ. Die von Klaproth besorgte und in den 2. Bd. seiner Reise in den Kaukasus aufgenommene Uebersetzung dieses Werkes reicht nur bis ins 4. Jahrh. nach Christo. 2) Des Prinzen Davith Abriß der alten Geschichte von Georgien (Tiflis 1805. [in georgischer Sprache]). 3) Desselben Geschichte von Georgien (Petersburg 1805. [russisch]). 4) Georgien, oder historisches Gemälde von Grusinien in politischer, kirchlicher und gelehrter Hinsicht, vom Patriarchen Eugenius. (Russisch. Petersburg 1802. Teutsch von Fr. Schmidt. Riga 1804.) 5) G.

mier, die Georgier, die Bewohner von Rani, Mowakani, Herethi, die Lesgier, Mingrelier und Kawkassier von Thargamoß, einem Urenkel Japhet's, des Sohnes Noah's, ab.

Als bei der Sprachenverwirrung zu Babylon unter Nebrod (d. i. Nimrod, 2642 v. Chr.) die Menschen sich nach allen Seiten zerstreuten, wanderte auch Thargamoß aus und siedelte sich mit seiner Familie zwischen den Gebirgen Ararat und Massiß an. Er lebte dort 600 Jahre. Seine zahlreiche Nachkommenschaft dehnte sich im Osten bis an das Gurganische (oder Ghilanische), d. i. kaspische Meer, im Westen bis an das pontische (d. i. schwarze) Meer, im Süden bis an die Gebirge von Orethi, die im Lande der Khurden nach Midia (Medien) zu liegen, im Norden bis an das Gebirge Kawkaß (persisch Jalbus) aus.

Noch bei seinen Lebzeiten theilte Thargamoß das Land unter acht durch Macht und Tapferkeit ausgezeichnete Söhne. Hhaoß, der tapferste, von welchem (nach Davith) die Ssomechtha (Armenier) oder Hhaossiani abstammen, bekam die beste Hälfte des Landes, dessen Grenzen im Süden die Gebirge von Orethi, im Osten das kaspische, im Westen das schwarze Meer waren. Karthloß erhielt das Land, welches im Osten an Herethi und den Fluß Berdudschi oder Bedrudschi (d. i. Debete oder Bortschalo), im Westen an das pontische Meer, im Süden an die sich nach Westen erstreckenden Gebirge, aus denen die Gewässer nach Norden zum Mtkwari (Kur) fließen, im Norden an das bei Gado (Licho) anfangende Gebirge Ghado, einen Zweig des Kaukasus grenzt. Das Gebiet des Karthlos umfaßte also den westlichen Theil von Somchithi, von Kwemo-, Schina- und Semokarthli, das südliche Imerethi, Ghuria, die georgischen Districte am Tschorokhi und seinen Nebenflüssen nebst Lasethi. Von Karthlos stammen (nach Davith) die Georgier, die nach ihm Karthueli oder Karthli heißen.

Der Antheil des dritten Sohnes Bardloß erstreckte sich im Osten bis an den Kur, im Süden bis an den Arak (Arares), im Norden und Westen bis zu dem Flusse Berdudschi, umfaßte also den südöstlichen Theil von Somchithi, Kasach, Schamschadili, die Gegend von Gandschah, Karabagh und die Districte von Eriwan und Nachitschiwan. Bardloß erbaute in Karabagh die in der asiatischen Geschichte bedeutend gewordene Stadt Barda. Mowakan bekam die Nordseite des Mtkwari von der Mündung des kleinen Alasani (Jori) bis zum kaspischen Meere, also Scheki und Schirwan. Er bewohnte das von ihm erbaute Mowakanethi, welches jetzt Nuchi heißt.

Heroß erhielt die nördlich vom Kur liegenden Länder von der Mündung des kleinen Alasani bis zu dem Orte Tsetbamdi (Gulguli) über Thelawi in Kachethi, also das jetzige Kachethi. Die von ihm zwischen den Mündungen der beiden Alasani erbaute Stadt Hrethi stand (nach Davith) da, wo das heutige Ssamuchi steht.

Egroß Antheil grenzte im Osten an das kleine Gebirge Lichi, im Westen an das schwarze Meer und den Fluß von Klein-Kasarethi, bei dem das Gebirge Kawkaß endet, umfaßte demnach das westliche Imirethi, Mingrelien, Odischi und Abchassethi. Der Fluß von Klein-Kasarethi heißt in einigen georgischen Werken Wardani und scheint der Kuban zu sein. Egroß erbaute Egrissi, die zu Wachtang's Zeit Bedia hieß. Sie liegt in Odischi an der linken Seite des Flusses Egrissi.

Lekos erhielt die Gegend zwischen dem Meere von Darubendi (Derbend) und dem Flusse Lomeqi (Tereck) und nach Norden bis zum großen Flusse im Lande der Chasaren, also ebenfalls bis zum Tereck.

Kawkaß bekam das Land vom Lomeqi bis zum Westende des kawkasischen Gebirges.

Hhaoß hatte die Herrschaft über seine sieben Brüder, stand aber mit ihnen unter der Herrschaft des Nebrod. Sie lebten einig, hatten auch alle nur eine Sprache, das Ssomchuri (Armenische). Des fremden Joches müde, verweigerten sie nach einigen Jahren dem Nebrod den Tribut. Nebrod überfiel sie mit Heeresmacht, wurde aber wiederholt geschlagen und endlich von Hhaoß selbst durch einen Pfeilschuß getödtet. Nebrod's Scharen flohen und Hhaoß machte sich zum König über seine sieben Brüder und die an sein Land angrenzenden Völker.

Karthlos erbaute da, wo sich der Aragwi mit dem Mtkwari vereinigt, auf dem nach ihm benannten Berge Karthli ein Schloß. Der Name des Berges ging nachher auf ganz Georgien, von Chunani bis an das schwarze Meer, über. Außerdem erbaute Karthlos noch die Festung Orbissi (Samschwilde) und Mtkwariß-ziche (Chunani). Nach einem langen Leben, während dessen sein Volk sich stark vermehrte, starb er und wurde auf dem Berge Karthli begraben. Seine Gemahlin erbaute nach seinem Tode die Festung Deda-ziche (Mutterschloß) und die Stadt Bostan-khalakhi (Gartenstadt), die zu Wachtang's V. Zeit den Namen Rustawi hatte und theilte das Land unter die fünf tapfern Söhne des Karthlos, Mzchethoß, Gardaboß, Kuchoß, Kachoß und Gatschioß.

Gardaboß bekam Chunani im Osten bis an den Fluß Berdudschi, im Westen bis an die Stadt Gatschiani, im Süden bis an das Gebirge, im Norden bis an den Mtkwari, d. i. den südlichen Theil des Districts Ssa-barato und die beiden tatarischen Districte Temirschehassanle; Gatschioß, der Erbauer der Stadt Gatschiani, die damals Ssanadirokhalakhi (d. i. Jagdstadt) hieß, die Festung Orbissi und das Land vom Flusse in Sskwirethi bis zum Anfange von Abozi, also Taschiri und das östliche Thrialethi. Kuchoß erhielt Bostan-khalakhi (Rustawi) und die Gegend vom Aragwi bis nach Erethi (Herethi), bis zum Flusse Liachwi, zwischen dem hohen Gebirge von Kachethi bis zum Mtkwari. Kachoß besaß das Land zwischen dem Kawkas und dem kachetischen Gebirge vom Aragwi bis nach Tsetbhi an der Grenze von Erethi. Mit Hilfe seines Bruders Kuchoß erbaute er Tscheltthi und gab demselben für seine Dienstleistungen Ber an der Grenze von Kachethi. Kachoß beherrschte also das nördliche Kachethi südlich bis Gulguli über The-

5) J. P. Breitenbauch, Geschichte des Staates von Georgien. (Memmingen 1788.) 6) Chronique georgienne von Brosset dem Jüngern (Paris 1831.) 7) Jul. v. Klaproth, Tableau historique etc. du Caucase et des provinces limitées entre la Russie et la Perse (Paris 1828.) 8) Die schon genannten Werke des Dr. K. Koch.

lawi. Mzchethoß blieb in dem Wohnsitze seines Vaters Karthlos und beherrschte das Land von Tbilissi (Tiflis) und dem Aragwi westlich bis zum Pontus Euxinus. Er hatte demnach die Gegenden zu beiden Seiten des Kur bis zu seinem Ursprunge, das Land um den Tschorokhi und um seine Nebenflüsse nebst Ghuria. Ueber seine Brüder hatte er die oberherrliche Gewalt. An der Vereinigung der Aragwi mit dem Mtkwari erbaute er die nach seinem Namen benannte Stadt Mzchetha.

Mzchethoß starb nach einer langen Regierung und hinterließ das Land drei tapfern Söhnen: Uphloß, Odschorß und Dschwachoß. Odschorß erhielt die felsigen Gegenden von Thassiß-kari, einer Festung, welche (nach mündlichen Mittheilungen gelehrter Georgier an Klaproth) in einer Gebirgskluft an der Grenze von Georgien und Imirethi nicht weit vom Kur lag, bis zum griechischen Meere (Pontus). Sein Gebiet umfaßte also die Provinz Achalziche links vom Kur und Ghuria. Er erbaute die Städte Odschre (auf einem Berge etwa zehn Meilen nordwestlich von Achalziche) und Tuchariß. Dschawagoß bekam das Land von Pharawani bis zum obersten Mtkawari und erbaute die Städte Tzunda und Arthani (damals Khadshthi-khalakhi, d. i. Blindenstadt, später Huri genannt) oben am linken Ufer des Kur. Sein Land heißt noch Dschawachethi und besteht aus dem Theile der Provinz Achalziche, welcher links und rechts vom obern Kur liegt, bis zum Gebirgsdistricte und See Tapharawani auf der westlichen Grenze von Somchithi. Uphloß blieb auf der Stelle seines Vaters, der das Land von der Aragwi und Tphilisi (Tiflis) bis nach Thasiß-kari und Pharawani beherrschte, also das Land von Tiflis und Mzchetha an dem Kur bis zur Grenze von Imerethi und Achalziche. Er nannte das Land Semo-Karthli, d. i. Obergeorgien oder die Gegenden, welche höher als Thasiß-kari liegen, während die niedriger liegenden Schida-Karthli bilden. Uphloß erbaute Uphliß-ziche (d. i. Herrenschloß, über welches bei der Topographie ein Mehres), Urbnisi und Khaßpi.

Nach Mzchetho's Tode brach unter den übrigen Söhnen des Karthlos Uneinigkeit und Streit aus, der nur dann und wann durch einen kurzen Frieden unterbrochen wurde. Ebenso wollten sie den Uphloß, obgleich er auf des Karthlos Stuhle saß und die Herrschaft von seinem Vater überkommen hatte, nicht als Herrn anerkennen. Er hatte weder den Titel Mephe (König), noch Eristhawi (Volkshaupt), sondern nur den eines Mamaßachli (Hausvater). Er war Friedensstifter und Schiedsrichter der übrigen Karthlossianer und die Stadt Mzchetha war die größte von allen und hieß Deda-khalakhi (Mutterstadt).

Zu dieser Zeit vergaßen sie Gott, ihren Schöpfer und verehrten die Sonne, den Mond und die fünf Planeten und ihr heiligster und größter Schwur war der beim Grabe des Karthlos. Sie entfernten sich (nach Davith) so sehr von den alten löblichen Gebräuchen, daß sie Vielweiberei einführten, auch die nächsten Verwandten heiratheten und die Leichname der Geringern verzehrten.

Die indessen mächtig gewordenen Chasaren überzogen die Nachkommen des Lekoß und des Kawkaß mit Krieg. Auf Durdsuk's, des Herrschers der Kaukasianer, Bitte um Beistand gingen die übrigen sechs Geschlechter der Thargamossianer über den Kaukasus, plünderten die angrenzenden Gegenden von Chasarethi und kehrten, nachdem sie an der Grenze eine Stadt erbaut hatten, nach Hause zurück. Nun wählten die Chasaren einmüthig einen König, dem sie huldigten und brachen unter seiner Führung durch S'ghwiß-k'ari (d. i. Meerespforte, welche später Darubandi genannt wurde) in solcher Ueberzahl in Georgien ein, daß die Georgier Nichts gegen sie vermochten. Sie plünderten das Land und zerstörten mit Ausnahme der Festungen Thucharißi, Ssamschwilde, Mtkwariß-ziche (d. i. Chunani), Schida-Karthli und Egrissi alle Städte im Norden Georgiens, wie im Ararat und Massissi und machten, da sie durch die Pforten Darubandi und Dariela immer Zuzug erhielten, die Thargamossianer tributair.

Die Gefangenen aus Kharthel-Ssomchithi und das Land vom Flusse Lomeqi (d. i. Terek) westlich bis zum Ende des Gebirges gab der Chasarenkönig seinem Sohne Uoboß (den abweichend von Wachtang's Chronik eine georgische Geographie Urbanoß nennt), dessen Nachkommen die Owßni (Owßethi oder Ossethi, d. i. die Ossen) sind. Der tributair gewordene Durdsuk mußte sich in die nach seinem Namen Durdsukethi genannten Felsenthäler zurückziehen. Seine Nachkommen sind die Mizdschegi. Der Neffe des Chasarenkönigs erhielt den östlichen Theil vom Lande des Lekan vom Meere bis zum Flusse von Darubandi. Darum mußte sich auch Chosanoß, der tapferste Sohn des Lekoß, in die Felsenthäler zurückziehen, wo er die Stadt Chosanichethi erbaute. Von Lekan stammen die Lesgier.

Die Zeit dieses Einfalles der Chasaren setzt Davith in das Jahr der Welt 2302, wobei es aber unbestimmt bleibt, ob er der hebräischen oder der samaritanischen Zeitrechnung gefolgt ist. Im ersten Falle würde das Jahr 1702 vor Christo, im andern das Jahr 1398 gemeint sein. Klaproth hält die Epoche in jedem Falle für unbegründet. Ihm scheint der Einfall der Chasaren derselbe zu sein, den die Scythen unter Madyes im J. 633 v. Chr. Geb. machten, und durch den sie 28 Jahre lang Meister von Hochasien wurden. Er hält nämlich die Osseten oder Ossier für die medischen Sarmaten der Alten und für die Alanen und Aßen des Mittelalters, und stützt diese Ansicht auf folgende Gründe. Nach Diodor von Sicilien führten die Scythen eine medische Colonie nach Sarmatien im Norden des Kaukasus; die Osseten kamen aus dem zu Medien gehörigen Georgisch-Armenien, und die Georgier bezeichnen die Scythen mit dem später aufgekommenen Namen der **Chasaren**; auch beweist die Vergleichung der ossischen Sprache mit der medischen und persischen, daß die jetzigen Osseten medischen Ursprungs sind. Die Ossen nennen sich selbst Ir oder Iron und ihr Land Ironistan; nach Herodot (VII, 62) nannten sich die Meder ehemals Ἄριοι (nicht Arianoi, wie Klaproth schreibt), und noch jetzt heißt der medische Landestheil im Neupersischen **Iran**; die Wörter der

ossischen Sprache sind noch jetzt beinahe zur Hälfte medisch. Freilich spricht scheinbar gegen diese Ansicht, daß die Osseten nach ihren eigenen Sagen nicht beständig im Kaukasus gewohnt haben, sondern vom Flusse Don dahin gekommen sein wollen, und daß ihre Sprache eine Menge nicht medische Wörter enthält, welche mit keiner bekannten Sprache Aehnlichkeit haben. Zur Lösung dieser Schwierigkeit verweist Klaproth auf die Ueberführung der medischen Colonie nach Sarmatien als etwas Feststehendes, dann auf Plinius' Angabe, nach welcher Nachkommen der Meder und Sarmaten am Tanais wohnen, sowie auf das Volk der Ossilier, welche Ptolemäus an der Mündung des Flusses Tanais wohnen läßt, und erklärt die fremden Wörter in der ossischen Sprache für sarmatische.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zur Geschichte der Georgier zurück. Der persische Held Arbridon (Feridun oder Afridun bei den Persern), Herr von ganz Persien, der die eroberten Länder durch Erißthawi (Satrapen) regieren ließ, schickte den Ardam aus dem Geschlechte Nebrod's mit Kriegsvölkern gegen Georgien. Ardam zerstörte die Städte und Festungen, tödtete alle Chasaren, deren er habhaft werden konnte, erbaute die Stadt Darubandi (d. i. geschlossenes Thor) an der Meerespforte (Szghwiß-kari), umgab Mzchetha und die Festung Armaßi mit einer steinernen Mauer und regierte eine Reihe von Jahren als Erißthawi (Volkshaupt). Bei der Theilung des Reiches unter Arbridon's drei Söhne bekam Jared neben Persien auch Georgien, wurde aber von seinen beiden Brüdern erschlagen, und die Karthlossianer kamen unter die Herrschaft der Griechen, und zwar, nach Davith, Egrißi (d. i. Mingrelien und Odischi) und Kolchis im Jahre der Welt 2342. Die Bewohner Egrißi's verbanden sich mit den Ossi, erschlugen die Perser und den Erißtawi und befreiten dadurch Georgien bis auf Rani und Erethi, welches unter der Herrschaft der Perser blieb. Nach einer Reihe von Jahren wurden sie dem Perserkönige Kbekaros (Kaikauß) zinsbar. — In dem bald darauf ausgebrochenen Kriege des Kaikauß mit den Turaniern (Türken) machten sich die Georgier in Verbindung mit den Armeniern wieder frei. Kaikauß schickte seinen Sohn Pharschoroth gegen die Armenier und Georgier, diese aber rückten in Adarbadagan (Adherbidschan) ein, besiegten und vertrieben den Pharschoroth und erschlugen seine Krieger. Erst dem Enkel des Kbekaros, Khaichoßro, gelang es, die Armenier und Georgier wieder zu unterjochen. Er plünderte das Land, zerstörte Städte und Festungen und setzte Erißtawi ein. Armenier und Georgier benutzten den wenige Jahre nachher ausgebrochenen Krieg Khaichoßro's mit den Türken (Turaniern), die Erißtawi zu erschlagen und sich frei zu machen.

Flüchtige Türken fanden bei den Georgiern freundschaftliche Aufnahme und bauten westlich von Mzchetha das feste Schloß Sarkine (d. i. eisernes Schloß oder Eisenbehältniß). Ebenso waren den Georgiern alle Flüchtlinge von den Griechen (Sberdsnethi), Assyriern (Aßurethi) und Chasaren als Verstärkung gegen die Perser willkommen. Die Plünderung Jerusalems durch Nabukhodonißor im J. 3360 nach Adam führte viele flüchtige Juden (Uriani) nach Georgien, denen auf ihr Gesuch eine Gegend am Aragwi, am Bache Snawi, angewiesen wurde, die von den zu entrichtenden Abgaben (Charkhisa) den Namen Cherkh bekam.

Bei dem bald darauf erfolgenden Einfalle Spandiat's, des ehernen Riesen, eines Sohnes des Perserkönigs Waschtaschabi, befestigten sich die Armenier und Georgier, ihre Schwäche fühlend, in ihren Schlössern und Städten und erwarteten so seine Ankunft. Dieser aber mußte von seinem Unternehmen abstehen und sich gegen die Türken wenden, die mittlerweile in Persien eingefallen waren und seinen Großvater erschlagen hatten. Dem Sohne Spandiat des Ehernen, Baaman, mit dem Beinamen Ardaschir, dem größten persischen Könige, der über Assyrien und Babylon herrschte und Griechen und Römern (Rmni) Tribut auflegte, wurden auch die Georgier zinsbar. In ihrem Lande wohnten verschiedene Völker, die sehr verschiedene Sprachen redeten: Armenisch, Georgisch, Chasarisch, Assyrisch, Jüdisch und Griechisch. — Von der macedonischen Herrschaft unter Alexander dem Großen blieben nach den griechischen Geschichtschreibern die Georgier frei. Nach den georgischen Chroniken kam Alexander vom Norden her über den Kaukasus, eroberte ganz Georgien, ließ alle Fremdlinge umbringen, machte deren Frauen und Knaben unter 15 Jahren zu Sklaven, gab den allein übrig bleibenden Karthlossianern seinen Vetter Ason (oder Amason) zum Statthalter und befahl ihm, Sonne, Mond und die fünf Sterne zu verehren, doch nur dem unsichtbaren Gotte, dem Schöpfer aller Dinge, zu dienen.

Amason ersetzte die Mauern von Mzchetha durch neue und legte an der Mündung des Aragwi vier neue Festungen an: die Festung Armaßi, eine andere an der armaßischen Krümmung des Kur, eine oberhalb Mzchetha und die vierte westlich von Mzchetha am Mtk'wari, die er sämmtlich mit Truppen besetzte. Darnach ließ er die Mauern der übrigen georgischen Städte niederreißen und beherrschte das Land vom bedrusischen Flusse bis zum griechischen Meere (Pontus), verband Egrißi mit Georgien und machte die Ossi, Lekhi und Chasaren tributair.

Alexander theilte vor seinem Tode das Reich unter seine Vertrauten Antiochoß, Romoß, Bisinthioß und Plathon. Antiochoß erhielt Aßßurastan (Assyrien), Armenien und die östlichen Gegenden und erbaute die Stadt Antiochia. Romoß erhielt die drei Mikosi und die westlichen Gegenden, wo er die Stadt Rom erbaute. Dem Bisinthioß gab er Griechenland (Ssaberdsnethi), Georgien und die nördlichen Länder und dem Ason den Befehl, sich dem Bisinthioß zu unterwerfen. Bisinthioß erbaute Bysinthi (Constantinopel). Plothon blieb in Alexandrien.

Nach Alexander's Tode ergab sich Ason dem Götzendienste und machte selbst zwei Götzen von Silber, den Hazi und Hait (oder Haot). Durch seine Leibgarde, die Rmni, ließ er die waffenfähigen Georgier tödten und tödtete wiederum viele von den Rmni.

II. Georgien unter Königen aus georgischem und armenischem Stamme (247 vor Chr. bis 265 nach Chr.).

Zu dieser Zeit lebte in Mzchetha Pharnawas, ein Georgier, von väterlicher Seite aus dem Geschlechte der Uphloß, von mütterlicher Seite aus der persischen Familie Aspaneli, ein Vetter des Ssamar, der bei Alexander's Ankunft Mama=ßachli zu Mzchetha war. Ssamar und sein Bruder, der Vater des Pharnawas, waren von Alexander getödtet, Pharnawas selbst als dreijähriger Knabe von seiner Mutter nach dem Kaukasus gerettet und dort zum tapfern Krieger und trefflichen Jäger gebildet worden. Auf den Rath seiner Mutter verbarg er nach seiner Rückkehr nach Mzchetha seine guten Eigenschaften dem mit ihm auf der Jagd bekannt gewordenen Ason, schloß in der Stille Freundschaft mit dem Kudschi (d. i. der Herr von Egrißi), zu dem er mit seiner Mutter und seinen Schwestern heimlich und mit Reichthümern versehen floh, gewann die Oßi und Lekhi, sowie viele der tapfersten Reiter unter den Rimni gegen Ason, brachte die vier von Ason angelegten Festungen in seine Gewalt und herrschte so über Georgien, mit Ausnahme Klardshethi's, wo sich Ason befestigt hatte; erhielt unter dem Versprechen, unterthänig sein zu wollen, von dem Könige Antiochoß von Aßßurestan durch den Eristawi Armeniens Hilfe, bekriegte damit den Ason, der sich mittlerweile durch Truppen aus Griechenland verstärkt hatte, lieferte ihm bei der Stadt Arthani, die damals Huri, d. i. Blindenstadt, hieß, eine Schlacht, in der die Griechen in die Flucht geschlagen und Ason getödtet wurde.

Pharnawas kehrte als Sieger nach Mzchetha zurück, verheirathete seine eine Schwester an den König der Oßi, die andere an den Kudschi, den er als Eristawi in das Land zwischen dem Egrißi und Rioni vom Meere bis an das Gebirge, also nach Egrißi und Swanethi, setzte. Nach persischer Sitte ließ er das Land durch acht Eristawi regieren und ernannte als Aufseher über sie den Kudschi zum Oberfeldherrn (Sspaßpeti) und erhob von ihnen und ihren Unterbeamten Abgaben. Er verheirathete sich mit einer Kaukasierin aus dem Stamme Durdsuk, befestigte alle Städte und Festungen wieder, deren Mauern Alexander niedergerissen hatte, ohne daß die Griechen, welche damals mit den Römern im Kriege lagen, es zu hindern vermochten. Auf dem Berge Karthli errichtete er das Götzenbild Armaßi (im Persischen soll Pharnawas Armasi heißen) und davon bekam der Berg den Namen Armaßi. Seine Residenz nahm er im Frühling und Herbst in Mzchetha, in den Wintermonaten ging er nach Gatschiani, im Sommer hielt er sich in Egrißi und Klardshethi auf und beschäftigte sich in dieser Zeit mit den Angelegenheiten der Megrelier und der Bewohner von Egrißi und mit der Schlichtung ihrer Streitigkeiten. Er baute Georgien an und bevölkerte es, führte eine Gesetzordnung ein, trennte den geistlichen und weltlichen Stand und gab beiden Unterscheidungszeichen, theilte das Volk in die sechs Classen der Eristawi, der Fürsten, der Edelleute (Asnáuri) [2]), der Kaufleute, der Diener des Königs, der Fürsten und Edelleute, und der Bauern, verbreitete seine Muttersprache im ganzen Lande und führte die gewöhnliche Schrift Mchedruli=cheli (d. i. Kriegeshand) ein, die von der Kirchenschrift Chudsuri verschieden ist. Das Essen von Menschenfleisch hatte schon seit Alexander's Einfall aufgehört, mit Ausnahme dessen, was den Götzen geopfert wurde.

Pharnawas war der erste georgische Fürst, der den Titel König (Mephe) annahm. Er regierte, dem Könige von Assyrien unterwürfig, in Frieden 27 Jahre bis in sein 65. Jahr und wurde zur Seite des Bildes Armaßi begraben (247 bis 215 vor Chr.).

Ihm folgte sein Sohn Ssurmag (bei Davith Ssaurbak', bei de Guignes Ssaurmag). Um sich unabhängig zu machen, verbanden sich die Eristawi gegen ihn und beschlossen seinen Tod. Ssurmag floh mit seiner Mutter zu deren Bruder nach Durdsukethi, wohin ihm seine römischen Edelleute folgten. Mit ihrer Hilfe und mit den Bewohnern von Durdsukethi unterwarf er sich das Land wieder, tödtete viele der Abgefallenen, demüthigte die Karthlossianer und erhob dagegen seine Edelleute, und gab den Kukessinern, die in Durdsukethi zu eng wohnten, Wohnplätze in Georgien, blieb aber, wie sein Vater, von Assyrien abhängig. Er residirte in Mzchetha, sorgte für Erweiterung der Festungen und errichtete auf dem Wege von Mzchetha noch zwei Götzenbilder, Ainini und Danini. Da er von seiner Gemahlin, einer Perserin, der Tochter des Eristawi von Bardawi (Ekarabagk), keinen Sohn hatte, adoptirte er seinen Vetter, den Perser Mirwan, und vermählte ihn mit seiner einen Tochter; die andere verheirathete er an den Eristawi von Gatschiani und Samschwilde, den Sohn des Kudshi, seinen Vetter. Nach einer 75jährigen Regierung folgte ihm im J. 140 vor Chr. sein Adoptivsohn Mirwan (bei Davith stets Mirman), ein stattlicher Mann und tapferer Held. Unter seiner Regierung fielen die Durdsukethi und Tscharthalethi in Georgien ein und plünderten Kuchethi und Basalethi. Gegen sie rückte er mit Heeresmacht, er selbst an der Spitze seines Fußvolkes, dem die Reiter folgten, „schnell wie eine wilde Ziege, tapfer wie der Leopard und mit dem Geschrei des Löwen" vor, stand im Kampfe wie ein fester Thurm, schlug die Feinde, verfolgte sie, verheerte ihr Land und erbaute aus Steinen und Kalk die den Durchgang durchs Gebirge verschließende Pforte Darubal (Dariela). Seitdem regierte er, dem Könige von Assyrien unterwürfig, von den Georgiern wegen seiner Milde und Freigebigkeit geliebt, ohne weitere Anfechtung. Seine Tochter gab er dem Arschak, dem Sohne des mit ihm in Freundschaft lebenden Herrschers von Armenien, Arschak, zur Frau. Er starb 90 vor Chr.

---

2) Asnáuri wurden zunächst die von Ason zum Pharnawas übergegangenen Reiter genannt, denen er für ihre Hilfe und bewiesene Tapferkeit ihrem Stande nach Aemter und Belohnungen gab. Der Name soll eigentlich Ason-urez, d. i. zum Ason gehörig, bedeuten.

Sein Sohn und Nachfolger Pharnadsb ließ die vorhandenen Festungen ausbessern, erbaute die neue Festung Sadeni und begann auch den Bau der Stadt Nelkhari (später Nekreßi genannt) in Kachethi, ließ aber zugleich aus Persien Feuerpriester und Magier kommen, um den Feuerdienst einzuführen. Die an ihren Götzen hängenden Eristawi empörten sich gegen ihn, unterstützt von dem Könige Armeniens, dessen Sohn sie zum König verlangten. Pharnadsb, der sie mit den zu Hilfe gerufenen Persern und den ihm treu gebliebenen Georgiern bei Taschiri angriff, wurde geschlagen und getödtet (im J. 71 vor Chr.), sein einjähriger Sohn Mirwan jedoch von einem Wärter gerettet und nach Persien geflüchtet.

Sein Nachfolger wurde sein Schwiegersohn, der Sohn des armenischen Königs Arschak, dem im J. 59 sein Sohn Artag folgte. Im zweiten Jahre seiner Regierung fielen die Perser ein, um die Niederlage unter Pharnadsb zu rächen. Vor ihrer Uebermacht zog sich Artag in die Festungen und festen Städte zurück, die Perser verheerten das flache Land und zogen ab. Mit Artag's Tode im J. 44 kam sein Sohn Bartom an die Regierung. Gegen ihn zog von Persien aus mit einem bedeutenden Heere der als einjähriges Kind gerettete Prinz Mirwan, der Sohn des Pharnadsb, zu Felde. Da seine Bemühungen, die Eristawi, welche sich gegen seinen Vater empört hatten, durch beruhigende Versicherungen zu gewinnen, vergeblich waren, entbrannte der Kampf, die vereinigten Georgier und Armenier wurden geschlagen, Bartom getödtet und der Sieger bestieg als Mirwan II. den Thron im J. 11 vor Chr.

Mit Bartom zugleich war sein Schwiegersohn Khartham, ein Pharnabaßianer, den Bartom mit Bewilligung der Georgier adoptirt hatte, gefallen. Seine Frau, Bartom's Tochter, flüchtete sich schwanger nach Armenien und gebar dort einen Sohn Aderkhi, der auch dort erzogen wurde. Mirwan, dem die Eristawi gehuldigt hatten, holte Bartom's Witwe mit Gewalt aus Samschwilde und heirathete sie. Die Regierung ging bei seinem Tode im J. 1 vor Chr. auf seinen Sohn Arschak (II.) über, der an Größe und Kraft dem Goliath glich. Er verschönerte Nelkhari (Nekhreßi) in Kachethi und vergrößerte Urbliß-ziche. Der indessen herangewachsene Aderkhi, der sich zum tüchtigen Krieger in dem Kriege der Armenier gegen die Assyrer gebildet hatte, zog mit einem armenischen Heere gegen Arschak, seinen Oheim von mütterlicher Seite, tödtete ihn selbst im Zweikampfe und wurde von den Georgiern mit Freuden als König begrüßt. Im ersten Jahre seiner Regierung wurde Jesus Christus in Bethlehem geboren. Ebenso soll die Kreuzigung Christi und die Ankunft der Apostel Andreas und Simon in Georgien, um das Evangelium zu predigen, noch unter Aderkhi's Regierung stattgefunden haben. Aderkhi starb aber bereits im J. 31 nach Christo.

Aderkhi theilte das Reich unter seine zwei Söhne Barto߸ und Khartham. Barto߸ erhielt Schida-Karthli und das ganze Georgien nördlich vom Kur; Khartham die armasische Seite der Stadt Mzchetha und das Land südlich vom Kur. Unter ihrer Regierung wurde Jerusalem von den Römern zerstört. Viele Juden, und unter ihnen die Kinder des an Christi Statt freigegebenen Barrabas, flüchteten zu ihren Glaubensgenossen in Georgien.

Auf beide Herrscher folgten im J. 72 deren Söhne, Pharßaman in Armasi, Kaos in Schida. Jarwand der Große von Armenien überzieht den König von Armasi mit Krieg und nimmt die Städte Zunda und Arthani und das Land bis zum Mtkwari ein. Nach Tzunda setzt er Leute vom Geschlechte der Waldteufel (Jesiden?) und nennt die Stadt Khadshatuni (Waldteufelwohnung). Beide Könige sterben vor Betrübniß, ihre Grenze nicht wiederherstellen zu können, und hinterlassen die Regierung ihren Söhnen Asork in Armasi und Armasil in Schida (87 nach Chr.). Diese beiden vereinigen sich zur Herstellung der Grenze Georgiens mit den Oßi und Lekhi gegen Armenien, unterlagen nach hartnäckigen Kämpfen und schwuren dem Könige von Armenien, Arthaschan, Bruder des Jarwand, den Eid der Treue, und stellten wieder her, was in Georgien durch die Armenier zerstört war, nahmen aber die Gelegenheit wahr, als die Armenier mit den Persern und Griechen in Krieg verwickelt wurden, mehre Einfälle in Armenien zu machen, reizten dadurch den armenischen König, seinem Sohne Saren den Oberbefehl über die ihm noch übrigen Truppen zu geben, um die Georgier zu unterwerfen. Saren wird aber von den mit den Ossen vereinigten Georgiern besiegt, mit seinem Heere nach Armenien zurückgetrieben, beim See Zeli gefangen genommen, aber nicht, wie die Ossen wollen, getödtet, sondern in der Festung Darghalinißi gefangen gehalten.

Drei Jahre später fand eine gütliche Ausgleichung statt; die Georgier gaben den gefangenen Prinzen frei, und machten sich anheischig, den Armeniern Hilfstruppen zu stellen und die in Armenien gemachte Beute zurückzugeben; dagegen erhielten die Georgier ihre alten Grenzen wieder und verbanden sich nebst den Ossen mit den Armeniern zur Bekämpfung der gemeinschaftlichen Feinde.

Den Königen Asork und Armasil folgten ihre Söhne Amsaßp in Armasi und Derokh in Schida-Karthli (im J. 103), von denen die Chronik Wachtang's Nichts berichtet. Nach ihnen regierten ihre Kinder Pharßaman der Tapfere in Armasi und Mirdat in Schida-Karthli vom Jahre 113—122 nach Chr. Geb. Auf Anstiften des persischen Königs suchte der jähzornige, blutgierige Mirdat den in jeder Beziehung trefflichen Pharßaman hinterlistig umzubringen. Pharßaman gewarnt, entging der ihm gelegten Schlinge, Mirdat's Unterthanen gingen freiwillig zu ihm über, und so wurde es ihm leicht, den Mirdat zu vertreiben. An seiner Stelle setzte er seinen Erzieher, den tapfern Pharnawas, in Schida-Karthli ein. Mirdat entfloh nach Persien, sammelte ein starkes Heer, mit dem er gegen Pharßaman ins Feld rückte, wurde aber in zwei Feldzügen nach Persien geschlagen. Pharßaman und Pharnawas fielen nun ihrerseits an der Spitze der Georgier und Armenier in Persien ein.

Die Perser ließen, um sich von ihnen zu befreien, den Pharßaman durch einen bestochenen persischen Koch vergiften, setzten den Mirdat wieder in sein Land ein, Pharßaman's Antheil aber ließen sie durch Eristawi regieren.

Die Frau und die Kinder Pharßaman's waren von Pharnawas zu dem Könige von Armenien, dem Schwiegervater des Erstern, gerettet worden. Mit den Griechen und Megreliern verbunden, zog der armenische König gegen Mirdat und die persischen Statthalter, besiegten und erschlugen sie bei Rechi am Liachwi und setzten Pharßaman's Sohn Adam auf den Thron (im J. 122), der jedoch schon nach drei Jahren starb. Sein einjähriger Sohn Pharßaman regierte (Anfangs unter der Regentschaft seiner Tante Ghadani, der Schwester seines Vaters) bis 182 nach Chr. Sein Sohn und Nachfolger Amsaßp, tapfer wie Pharßaman der Tapfere, schlug die ins Land eingefallenen Ossen, fiel in Verbindung mit den Armeniern selbst in Ossien ein, verheerte und plunderte das Land und kehrte als Sieger zuruck. Bald wurde er aber ausschweifend und blutgierig, verfolgte die Georgier mit Haß, ließ mehre seiner besten Unterthanen umbringen, machte sich die Armenier zu Feinden und verband sich mit den Persern. Funf von den westlichen Eristawi fielen von ihm ab und verbanden sich mit dem Konige von Armenien, dessen Sohn sie sich zum Könige erbaten. Der König von Armenien drang mit Heeresmacht in Georgien ein, vereinigte sich mit den Griechen und Ossen, die seiner Einladung zum Beitritte freudig folgten, besiegte den Amsaßp, ließ ihn hinrichten und setzte seinen Sohn Rew auf den georgischen Thron (im J. 186). Seine Gemahlin Sephelia, eine Griechin, brachte das Bild Aphroditoß mit, welches auf der Höhe von Mzchetha aufgestellt wurde. Er verbot, den Götzen Kinder zu opfern, fuhrte dafur Opfer von Schafen und Kuhen ein, gewährte den Christen, von deren Religion er einige Kenntniß gewonnen hatte, Schutz, und erwarb sich den Beinamen des Gerechten (Marthili). Nach seinem Tode folgten ihm im J. 213 sein Sohn Watsche, diesem im J. 231 sein Sohn Bakur und im J. 246 kam Bakur's Sohn Mirdat zur Regierung und im J. 262 Mirdat's Sohn Aßphagur. In Persien herrschte Khaßre oder Schirwan Sfaßiani, nachdem er den Ardaschir erschlagen hatte, in Armenien Khoßoroß. Khoßoroß führte, unterstutzt von Aßphagur, der seinerseits die Oßi, Lekhi und Chasaren zu Hilfe gerufen hatte, sehr erfolgreich Krieg gegen Persien. Der überall geschlagene König der Perser versprach dem seiner Satrapen, der dem über sie hereingebrochenen Unglücke zu steuern wisse, reichen Lohn und hohe Ehre. Anakh, ein Verwandter des armenischen Königs Khoßoroß, erbot sich, seinen Vetter zu ermorden, ging zu diesem Ende mit seinem Bruder und seiner Familie als Flüchtling an den Hof des armenischen Königs, der ihn mit Ehrenbezeigungen und Vertrauen aufnahm und mit den höchsten Würden bekleidete, und führte sein schurkisches Vorhaben auf der Jagd aus. Zwar wurde er und sein Bruder von den sie verfolgenden armenischen Großen erschlagen; aber der König von Persien überfiel bei der Nachricht vom Tode des Khoßoroß das Land mit großer Macht, nahm die königliche Familie, mit Ausnahme des Prinzen Trdat, der zu den Griechen entfloh, gefangen, und fiel dann auch in Georgien ein. Aßphagur suchte Hilfe bei den Ossen, starb aber bei seiner Ruckkehr aus Ossien plötzlich und hinterließ nur eine Tochter.

Bei der mislichen Lage des Landes schickten die georgischen Eristawi auf den Rath des Oberbefehlshabers Miaßhan Gesandte an den König von Persien, ihm ihre Unterwerfung anzuzeigen, unter der Bedingung, daß er ihnen einen seiner Söhne zum Könige gebe, daß dieser die Tochter des Aßphagur heirathe, sie in ihrem Glauben schütze und keine Perser unter ihnen wohnen lasse. Der König ging die Bedingungen ein, kam selbst nach Mzchetha, beschwor sie daselbst und gab ihnen seinen siebenjährigen, von einer Sklavin geborenen Sohn Mihran (georgisch Mirian), den er mit Aßphagur's Tochter Abeschura verheirathete, zum König (im J. 265).

III. Georgien unter Königen aus persischem Geschlechte (265—574 nach Chr.).

Aßphagur war der letzte König aus dem Stamme der Pharnawaßianer und der armenischen Könige, die zusammen 515 Jahre regiert hatten, und Mirian der erste aus dem persischen Geschlechte der Sfaßianer.

Dem siebenjährigen Könige gab sein Vater Khaßre Georgien, Armenien, Rani, Mowakani und Erethi und in der Person des Feldherrn Mirwanos einen tüchtigen Erzieher und Hofmeister, unter dessen Führung er 40,000 Mann persischer Truppen in Erethi, Mowakani und Armenien aufstellte. Davon mußte Mirwanos 7000 der besten zum Schutze des jungen Königs in Mzchetha halten. Auch die Durchgänge durchs Gebirge, die Festungen und Städte wurden von persischen Truppen besetzt. Sonst aber sollten keine Perser in Georgien wohnen. Hierauf bezwang Khaßre die Kaukasier und setzte überall seine Befehlshaber ein, die jedoch seinem Sohne Mirian und dessen Erzieher untergeordnet wurden, und kehrte nach Persien zurück. Mirwanos vergrößerte die Festungen und befestigte vorzüglich Nekhreßi. Indessen wuchs Mirian im Dienste der Sterne und des Feuers, aber zugleich in der Liebe zu den Georgiern auf, die er mit Wohlthaten aller Art überhäufte. Er zierte die georgischen Götzenbilder und ihre Tempel, erweiterte den Götzendienst, war dem Priester der Götzen gnädig, vergrößerte den Ruhm des Landes, verbesserte dessen Zustand, verschönerte das Grab des Pharnawas, vergaß die persische und lernte die georgische Sprache. Dadurch gewann er die Liebe der Georgier in hohem Grade. In seinem 15. Jahre starb seine Gemahlin Abeschura, mit der das Geschlecht der Pharnawaßianer erlosch. Seine zweite Gemahlin war Nanu, eine Griechin aus dem Pontus, die Tochter des Ulkotor. In den langdauernden wiederholten Kämpfen gegen die Chasaren, Lekhi und Dido, deren Schauplatz meist die Gegend von Derbend war, blieb Mirian Sieger.

Im 40. Jahre seines Alters verlor er seinen Vater und sein jüngerer Bruder bestieg den persischen Thron. Mirian zog mit Heeresmacht nach Bagdad, um sein Recht auf den Thron geltend zu machen, und am Flusse [illegible] kam es zum Kampfe. Die persischen Aeltesten, die jedes Blutvergießen vermeiden wollten, brachten beide Könige dahin, sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen. Durch diesen wurde Persien dem Bartom zugesprochen, der auch von mütterlicher Seite aus königlichem Blute stammte; Mirian erhielt als Entschädigung einen Landstrich von der Grenze des Bartom bis nach Adrabadagani (Adzerbidshan).

Nach seiner Rückkehr aus Persien hatte er zunächst die Ossen zu demüthigen, welche während seiner Abwesenheit Georgien geplündert hatten, dann wieder die Einfälle der Chasaren zurückzuschlagen und endlich einen hartnäckigen Kampf gegen Trdat zu bestehen, der mit griechischen Truppen in Armenien eingefallen war und Mirian's Eristawi verjagt hatte. Mirian konnte auch mit Hilfe der Perser Nichts gegen Trdat ausrichten, mußte den griechischen Kaiser Constantin um Frieden bitten, seinen Sohn Bakhar als Geisel geben, auf Constantin's Vermittelung seinen Sohn Rew mit Trdat's Tochter Salome vermählen und sich folgende Grenzregulirung gefallen lassen. Mirian bekam das Land an den von Norden kommenden Zuflüssen des Kur (Karthli, Rani, Erethi, Mowakani und Egrissi), sein Sohn Rew Kachethi und Kuchethi mit der Residenz in Udsharma, Trdat erhielt die Gegenden an den von Süden zum Rachsi (Araxes) fließenden Flüssen und Mirian's Eidam, der persische Prinz Pheros, das Land von Chunani bis nach Bardawa zu beiden Seiten des Kur.

Mit dem Jahre 314 nach Chr. beginnt die Bekehrung Georgiens zum Christenthume durch die heilige Nino, die mit dem Jahre 318 vollendet war. Mirian erbat sich nach seiner Bekehrung vom Kaiser Constantin einen Bischof, und dieser sandte ihm den Eustathius von Antiochien nebst Priestern, einen Nagel aus dem Kreuze Christi und ein wunderthätiges Marienbild mit vielen Reliquien; auch sandte er Mirian's Sohn Bakhar, der als Geisel in Constantinopel lebte, nach Georgien zurück, der bei seines Vaters Tode im J. 342 den Thron von Georgien bestieg. Diesem folgte 364 sein Sohn Mirdat, bis 379; von 379—395 regierte Mirdat's Sohn, Barsabakhar, unter welchem die Provinzen Karthli, Rani und Mowakani von den Persern verwüstet und unterworfen wurden. Da seine drei Söhne Pharsman, Mirdat und Tirdat uneinig waren, wollte das Volk keinen zum Könige, sondern wählte bei Barsabakhar's Tode im J. 395 Tirdat, Rew's Tochtersohn, zum Könige, der das Land wieder vom persischen Joche befreite und dem Christenthume immer weitere Ausbreitung verschaffte. Nach seinem Tode im J. 405 kam Pharsman IV., Barsabakhar's Sohn, auf den Thron, der die Befreiung vom persischen Joche vollendete. Sein Sohn Mirdat II. (408 nach Chr.) gerieth in persische Gefangenschaft und starb in derselben. Seinem Enkel Artschil, der 413 auf den Thron kam, gelang es, die Perser wieder zu verjagen und den Feuerdienst vollends auszurotten. Von Artschil's Sohn und Nachfolger, Mirdat (III.), der von 434—446 regierte, berichtet die georgische Chronik Nichts. Desto wichtiger ist Mirdat's III. mit allen königlichen Tugenden geschmückter Sohn Wachtang (Gurg-aßlan (d. i. Wolf-Löwe), einer der größten georgischen Könige. Er unterwarf die Ossen, die während seiner Minderjährigkeit verschiedene Einfälle in Georgien gemacht hatten, und den ganzen Kaukasus, tödtete im Einzelkampfe die beiden berühmtesten ossischen Helden, eroberte das früher durch die Griechen abgerissene Mingrelien und Abchasien wieder, unterwarf die Provinz Patschangi (Abasa), zog dann mit einem Heere gegen die griechische Stadt Karni (das spätere Arserum) und unterwarf die ganze Gegend. Dann schloß er mit dem griechischen Kaiser Makellos Frieden, heirathete dessen Tochter und bekam dadurch Klardshethi und einen Theil von Osawachethi als Mitgift und unternahm sodann mit dem persischen Schah Choßro einen Zug nach Sindia (Nordindien).

Er erbaute im J. 455 Tiflis, auch die Festung Ssuram und die Kirche Methechi, stiftete die Würde eines Katholikos von Georgien und starb im J. 499 an einer Wunde, die er in einem Gefechte gegen die Perser erhalten hatte.

Sein Sohn Datschi (499—528) verlegte die Residenz von Mzchetha nach Tiflis. Ihm folgte 528 sein Sohn Bakur und diesem noch in demselben Jahre Pharßman III., unter dessen Regierung die Perser Karthli verwüsteten. Unter Pharßman IV. (einem Vetter des Vorigen), 532—557, kamen die zwölf heiligen Väter aus Assyrien, um dem mehrfach in Verfall gerathenen Christenthume wieder aufzuhelfen. Sein Sohn Bakur II. kam 557 noch minderjährig zur Regierung. Dies benutzte der persische Schah Nuschirwan, um Karabagh und Schirwan mit Persien zu vereinigen und seinen Sohn Khaßre als Statthalter nach Rani zu setzen, der dann die Unruhen in Georgien noch mehr anfachte und für Persien Tribut erhob.

IV. Georgien unter den Guramiden (574—787 nach Chr.).

Mit seinem Nachfolger Stephanoß (reg. v. 568—574) erlischt die Dynastie der Khossronianer auf dem georgischen Throne und es folgt die Dynastie der Guramiden. Es kam nämlich der Jude Guram, der durch die Bathseba vom Könige David abzustammen vorgab, mit fünf Brüdern nach Georgien, das sich unter Bakur II. unter den Schutz des römischen Kaisers Justinianus gestellt hatte, und wurde von Stephanoß sehr gnädig aufgenommen. Sie ließen sich taufen und Guram schwang sich bald zum Oberfeldherrn der Georgier auf, ging dann als Gesandter an den Hof des Justinian, der ihn mit Gnadenbezeigungen überhäufte, zum Kuratpalati machte, und nach dem Tode des Stephanoß zum Könige von Georgien ernannte. Während seiner 26jäh-

rigen Regierung (574—600) machte er sich durch häufige Siege über die Perser berühmt.

Sein Sohn Stephanoß II., welcher aus Furcht vor den Persern sich nicht Mephe (König), sondern nur Mthawari (Herrscher) nannte, wurde vom griechischen Kaiser Heraklius mit Krieg überzogen und fiel in der Schlacht (619). Heraklius setzte Adarnasse, einen Abkömmling Bakur's auf den Thron, der aber ebenfalls wie sein Sohn und Nachfolger Stephanoß III. (639) aus Furcht vor den Persern den Titel Mthawari annahm.

Unter seinem Sohne Mirwan, der wieder den Titel Mephe führte, brach Mirwan Kru, d. i. Mirwan der Taube, ein Anhänger Muhammed's, in Georgien ein, verwüstete Karthli und Imerethi und ließ die Fürsten von Argwethi, David und Constantin, da er sie nicht zum Abfalle vom Christenthume bewegen konnte, auf grausame Weise hinrichten. Auch unter Mirwan's Bruder und Nachfolger Artschil II., der 668 zur Regierung kam, machten die Muhammedaner wieder Einfälle, nahmen den König Artschil durch List gefangen und wollten ihn zwingen, dem Christenthume zu entsagen; aber Artschil blieb standhaft, erlitt deshalb im J. 718 den Märtyrertod und wird noch heute in der georgischen Kirche als Märtyrer verehrt. Nach seinem Tode verwalteten seine Söhne Dschuanscher und Joane das Reich unter dem Titel Mthawari.

V. Georgien unter den Bagrationen bis zur Theilung in drei Reiche (von 787—1424 nach Chr.).

Mit Dschuanscher und Joane erlosch im J. 787 das Haus der Guramiden und machte den Bagrationen Platz, die allerdings mit Guram verwandt waren. Aschot, der den Titel Kurat-Palati führte, ein Sohn des Adarnassi-Bagration, den schon Artschil II. zum Befehlshaber in Kachethi gemacht hatte, war der erste König Georgiens aus dem Hause Bagration. Seinen Bruder Gurgen setzte er als Statthalter in Karthli ein. Unter seiner Regierung fiel der Araber Chalil in Georgien ein, Aschot mußte sich in der Provinz Achalziche verbergen, wurde aber entdeckt und von den feindlichen Soldaten ermordet. In Tiflis wurde ein arabischer Statthalter eingesetzt; aber das Volk empörte sich und Chalil fand den Tod auf dem Schlachtfelde. Indessen gelang es Chalil's Sohne, Muhammed, sich Georgien wieder zu unterwerfen. Zu diesem kam Bagrat Kurat Palati, der Sohn des Aschot, der sich bisher im Auslande versteckt gehalten hatte, entdeckte sich ihm und wurde von Muhammed als oberster Herrscher von Georgien eingesetzt, nahm als solcher den Titel König an, mußte sich aber bald dem Türken Bugha, der Somchethi verwüstete und vor Tiflis rückte, wieder unterwerfen. Nach Bagrat's Tode (855) regierte sein Sohn Davith, nach diesem von 881—925 dessen Sohn Adarnaße II. Unter seiner Regierung fiel Amir Arab, Feldherr des Schah Abul-Kassim in das Land ein, verwüstete Karthli, plünderte Sa Atabago, belagerte die Festung Kweli, nahm 130 Fürsten und Edelleute gefangen und schickte sie nach Persien, wo sie, weil sie nicht zum Abfalle vom Christenthume zu bewegen waren, sämmtlich hingerichtet wurden. Adarnaße's Sohn, Sumbati, reg. von 925—958, dessen Sohn Bagrat II. mit dem Beinamen Regweni (d. i. der Dumme) bis 991, dessen Sohn Gurgen II., welchen der Kaiser Basilius zum Magistroß von Constantinopel ernannte, bis 1008; nach diesem sein Sohn Bagrat III. bis 1014, und von 1014—1027 Bagrat's Sohn Giorgi. Unter ihm fiel der byzantinische Kaiser Basilius II. in Georgien ein, um dasselbe als ein Vermächtniß Bagrat's II. in Besitz zu nehmen. Giorgi's zuweilen erfolgreicher Widerstand war endlich vergebens. Er unterlag der Uebermacht, mußte mit dem Kaiser Frieden schließen und sogar seinen Sohn Bagrat als Geisel geben, den indessen der Kaiser nach drei Jahren wieder zurücksendete.

Dieser bestieg nach seines Vaters Tode (1027) als Bagrat IV. den Thron, benutzte des Kaisers Basilius Tod, um sich wieder unabhängig zu machen, wurde aber vom Kaiser Romanus wieder gezwungen, sich öffentlich als Vasallen des Kaisers zu erklären. Um seiner ganz sicher zu sein, gab ihm der Kaiser seine Tochter Helena zur Gemahlin unter dem Titel Kuropalates. Unter seiner Regierung kam der vom König Giorgi nach Griechenland gesandte Philosoph Joane Petritsi zurück und übersetzte die philosophischen Schriften des Platon und Aristoteles ins Georgische. Giorgi Aphoni, ebenfalls in die Heimath zurückgekehrt, übertrug den Psalter und geistliche und weltliche Lieder aus dem Griechischen ins Georgische. Obwol beide sich um die georgische Sprache große Verdienste erwarben, so übertraf doch Petritsi alle seine Vorgänger, welche das alte und neue Testament gut zu übersetzen gesucht hatten, an Gediegenheit und Reinheit der Sprache.

In den letzten Regierungsjahren Bagrat's unterwarf Alp Arslan Georgien und die georgischen Großen mußten zum Zeichen ihrer Unterwürfigkeit ein Hufeisen in den Ohren tragen, wodurch viele bewogen wurden, zum Islam überzutreten. Die Unterwerfung Georgiens vollendete unter Giorgi II. (1072—1089) Melik Schah, der Sohn Alp Arslan's, der den Giorgi als König von Georgien bestätigte. Unter Giorgi brachen aus Persien mehre tatarische Horden in Georgien ein, ließen sich theils zwischen der Mündung des Alasan in den Kur und der Stadt Gori, theils zwischen dem Jori (Jora) und Chaßchmi nieder, plünderten und verwüsteten das Land und schleppten die Einwohner als Gefangene fort.

Aus dieser unglücklichen Lage rettete sie Giorgi's Sohn, Davith II., der 1089 den Thron bestieg. Er verjagte die Eindringlinge, erbaute die zerstörten Städte und Dörfer wieder, weshalb er den Beinamen Aghmaschenebeli (d. i. Wiedererbauer) erhielt, ließ durch seinen Sohn Dimitri Schirwan wieder erobern, zog selbst nach der persischen Stadt Kabalah, wandte sich dann nach Anatolien und unterwarf sich die ganze Gegend am pontischen Meere bis nach Trapezunt. Auf dem Rückwege nach Georgien züchtigte er die Armenier wegen

ihrer fernen Ueberfälle durch Wegnahme der damals zu Persien gehörenden, dem arabischen Schah Durbeß unterworfenen Stadt Ani [1], schlug den Schah Durbeß, der in Georgien einfiel, mit wenigen Truppen, eroberte die Städte Karabagh und Derbend und starb allgemein betrauert im J. 1130. Er wird fast wie ein Heiliger verehrt und sein Gedächtniß noch immer alljährlich in der georgischen Kirche gefeiert.

Nach weniger glücklich regierte sein Sohn Dimitri, schlug den in Georgien einfallenden Perser-Schah Ssadach vollständig, ward aber 1150 Mönch und übergab die Regierung seinem Sohne Giorgi III., der ebenso ruhmvoll regierte, als seine beiden Vorgänger. Er zog gegen die räuberischen Bewohner des Ararat zu Felde, und züchtigte sie; dem persischen Schah Shamar-Ssultan, der mit den Türken von Schami vereint gegen ihn anzog, rückte er nach Armenien entgegen und schlug ihn wiederholt, traf die nöthigen Vorkehrungen gegen künftige Ueberfälle und kehrte nach Georgien zurück. Unterdessen hatte sich sein Vetter Dimitri gegen ihn empört, und mit seinem bedeutenden Anhange in die Festung Lori geworfen. Giorgi eroberte die Festung und ließ dem Dimitri die Augen ausstechen.

Aus Mangel an männlichen Nachkommen ging bei seinem Tode 1171 die Regierung auf seine Tochter Thamar über, die wegen ihrer männlichen Tugend und Tapferkeit stets Merbe (König) genannt wird, obwol es der Sprache an einem Worte für Königin nicht fehlt. In ihren ersten Regierungsjahren unterwarf sie Thawrisi, Maranda bis nach Miani Dasniina (Kasbin), Sistana bis zu dem gurganischen Wasser, einen Theil Anatoliens, Trapezunt, ganz Abchasien und die kaukasischen Gebirge und besiegte den Sultan Nukardin wie den persischen Schah Atabeg. Auf Bitten ihres Volkes vermählte sie sich, und zwar zuerst mit einem grade in Tiflis anwesenden russischen Fürsten Andrei, der sich Anfangs zur allgemeinen Zufriedenheit betrug, bald aber durch seinen Jähzorn und sein zügelloses Leben die Königin so erbitterte, daß sie sich von ihm scheiden ließ und mit reichen Geschenken aus Georgien entließ. Danach vermählte sie sich mit Dawith, aus dem Hause Bagration, der seine Besitzungen in Ossien hatte, aber damals grade in Georgien anwesend war. Andrei aber rückte mit griechischen Truppen von Kutais in Imirethi ein und brachte alle dortigen georgischen Fürsten auf seine Seite. Thamar rückte ihm entgegen, schlug ihn, nahm ihn gefangen, setzte ihn aber aus angeborner Milde wieder in Freiheit. Seitdem hörte man Nichts mehr von ihm. Aus ihrer zweiten Ehe hatte sie einen Sohn Lascha Giorgi und eine Tochter Russudan.

Lascha (d. i. der Strahlende) Giorgi folgte seiner Mutter 1198 als Giorgi IV., brachte die abgefallenen Bewohner Gandschah's wieder zum Gehorsam, unterlag aber dem Dschingiskhan, welcher Georgien unterwarf und Somchethi verwüstete und starb aus Gram darüber. Ihm folgte im J. 1211 sein natürlicher Sohn Dawith unter der Vormundschaft seiner Tante Russudan, die als wirkliche Königin betrachtet wird. Da sie dem Perserkönige Dschaladin (Dschelaleddin Charism-Schah) ihre Hand verweigerte, überfiel dieser Georgien, verwüstete und plünderte es und kehrte dann zu andern Unternehmungen zurück. Darauf heirathete Russudan den von ihr geliebten Fürsten von Artabani, Thawgirisi und erzeugte mit ihm einen Sohn Dawith und eine Tochter Thamar. Dschelaleddin erneuerte seine Anträge und Einfälle in das Land zu wiederholten Malen; das eine Mal schloß Russudan Frieden mit ihm und gab ihm ihren Vetter Dawith, den Sohn des Lascha Giorgi, als Geisel; sie selbst flüchtete nach Kutais, um seinen Werbungen zu entgehen. Der darüber ergrimmte Sultan zerstörte Tiflis und gab ganz Georgien der Plünderung seiner Kurden preis. Dem gänzlichen Untergange bei einem dritten Einfalle entging die Königin für den Augenblick nur durch die in Kurdistan ausgebrochenen innern Unruhen, welche die Vertreibung Dschelaleddin's aus Persien und die Besitznahme des persischen Thrones durch Mangu-Khan, einen Vetter Dschingis Khan's zur Folge hatten. Der von Mangu in Georgien angegriffene Dschelaleddin wurde von den Seinen verlassen, mußte flüchten und ward auf der Flucht heimlich von den Hirten ermordet. Sein Tod rettete Georgien nicht; denn Mangu's Feldherren (Noini) eroberten Gandschah, regierten das Land, gewannen die georgischen Fürsten für ihr Regiment und zwangen die Königin, ihren eigenen Sohn Dawith, den sie Naryn (neu angekommen) nannten und an Mangu schickten, als Geisel zu geben. Da Karthli unter die vier Noini getheilt war, hielt sich die Königin in Imirethi auf. Sie war eine wollüstige und grausame Frau und ließ Viele, die ihre Gunst genossen hatten, ermorden. Nach ihrem Tode im J. 1237 setzte Mangu Khan ihren Vetter Dawith Sain oder Ssoßlan Dawith (von den Noini wegen seiner Schönheit so genannt) und ihren Sohn Naryn Dawith als Könige ein. Beide regierten einträchtig bis 1241, wo sie in Zwist geriethen

[1] Ani (pers. und arab. Any, syr. Ano, das Ἀνίον des Constantin), Hauptstadt von ganz Armenien im Lande Schiragh, hatte im XI. Säcul. 100,000 Einwohner und 1000 Kirchen. Dawith eroberte es im J. 1124, führte den Fürsten Abulsewar als Gefangenen ab, beschützte von Neuem die christliche Kirche und rief dadurch viele emigrirte Armenier nach ihrer Capitale zurück. Schon im J. 1126 fiel Ani wieder in die Hände des Sohnes Abulsewar's, der in der Capitulation den christlichen Bewohnern Schutz zusicherte. Im J. 1161 kam es wieder in die Gewalt der Georgier unter Geor. III., der den georgischen Prinzen Satun als Statthalter einsetzte, welcher, treulos nach Selbstherrschaft strebend, zu den Atabegs nach Aderbidschan entfloh. Nun übergab Geor. III. die Statthalterschaft von Ani dem tapfern Sarkis, einem armenischen Prinzen von kurdischer Abstammung, welcher der Uebermacht des Arslan Schah, des Sultans der Seldschukken, 1163 weichen mußte. Im J. 1174 kam Ani wieder in die Gewalt des Königs der Georgier, der sie nun dem Prinzen Joan aus dem Hause der Orpelier übergab. Als durch die Rache Geor.'s die Prinzen der Orpelier theils ermordet, theils zur Flucht nach Persien gezwungen waren, trat der Kurde Sarkis wieder als Fürst von Ani auf und vererbte die Regierung an seine Nachkommen. Im J. 1239 wurde sie von dem Mongolengeneral Tscha[illegible] nach langer Belagerung erobert und 1319 durch ein Erdbeben vernichtet. Die Stadt ist aus ihren Ruinen nicht wieder erstanden. (s. Ritter, Erdkunde. 10. Th. S. 410–443.

und das Reich so theilten, daß Ssoßlan Davith (IV.) Obergeorgien, d. i. Karthli, Kachethi, Sa-Atabago (= Achalziche) und Schirwan; Narvn Davith dagegen Niedergeorgien, d. i. Imirethi, Mingrelien, Odischi, Swanethi, Dshiketbi und Abchasethi bekam. Jeder setzte seinen eigenen Katholikos ein und suchte durch gute Einrichtungen seine Regierung zu befestigen. Von Karthli fielen indessen bald die Tscherkessen ab, und von Imirethi trennten sich 1246 Swanethi, Abchasethi und Dshikethi.

Vom Ulu-Khan, dem Sohne und Nachfolger Mangu-Khan's, zu Hilfe gerufen, half Ssoßlan Davith den Usurpator Bek besiegen; auf einem zweiten Zuge der Art gegen den Usurpator des persischen Thrones Abagha starb er an einer Krankheit und sein Heer kehrte nach Georgien zurück (im J. 1272).

Sein von den Georgiern als König eingesetzter Sohn Dimitri wählte den Tod durch Henkers Hand, um sein Land zu retten. Als nämlich der Perser-Schah Arghun Georgien verwüsten wollte, begab sich Dimitri zu ihm und bat um Schonung. Der grausame Arghun ließ ihm die Wahl zwischen dem eigenen Tode und der Verwüstung seines Landes. Dimitri wählte den Tod und es wurde ihm 1288 der Kopf abgeschlagen. Die Georgier ehrten ihn durch den Beinamen Thawdadebuli (Selbstopferer). — Nach seinem Tode machte Arghun im J. 1289 den Sohn Narvn Davith's, Wachtang II. zum Könige, wodurch ganz Georgien wieder unter einen Herrn kam. Aber Arghun's Nachfolger, Khulto-Khan, nahm dem Wachtang Karthli und Kachethi wieder ab und gab sie dem Sohne Dimitri's, Davith V. Da dieser aber sich unabhängig machen wollte, nahm der Schah Khasan-Khan ihm die Regierung wieder und gab sie (1296) seinem Bruder Wachtang III. Unter ihm kam der Schah Arab, Khasan's Bruder und Nachfolger, nach Georgien, um die Bewohner zur Annahme des Islam zu zwingen. Wachtang bat den Schah persönlich um Schonung, wurde aber (1304) zu Tode gemartert und von den Georgiern als Märtyrer verehrt.

Auf Georgiens Thron setzte der Schah einen Sohn Davith's V., den minorennen Giorgi V., unter der Regentschaft des Giorgi, eines Sohnes des Dimitri, welcher seinem Mündel als Giorgi VI., „der Durchlauchtigste," folgte. Er eroberte alle nach und nach abgerissenen Länder wieder, verjagte die Perser und hinterließ bei seinem Tode (1346) seinem Sohne, Davith VI., das Land in einem blühenden und glücklichen Zustande. Davith regierte in Ruhe und Frieden. Aber unter seinem Sohne, Bagrat VI., der 1360 zur Regierung kam, kam Tamerlan nach der Eroberung Persiens, Indiens, Kurdistans, Anatoliens und Syriens auch nach Georgien, eroberte Tiflis, nahm den König und die Königin gefangen, schleppte sie mit nach Persien, zwang den König zur Annahme des Islam und ließ ihn dann unter dem Schutze von 12,000 Mann nach Georgien zurückkehren. Bagrat zog, durch heimlich vorausgeschickte Boten, ein Heer unter seinem Sohne Giorgi heran, welches die 12,000 Perser niedermetzelte und eroberte Tiflis wieder. Die Folge davon war, daß Tamerlan das Land verwüstete und die Kirchen zerstörte, mit Ausnahme einer Kirche in Mangliß, auf deren einer Mauer Muhammed auf einem Löwen sitzend abgebildet war. Gleichzeitig zwang Tamerlan die Bewohner Daghestans zur Annahme des Islam.

Bagrat's Sohn, Giorgi VII. (von 1396—1407), kämpfte, so lange Tamerlan lebte, vergeblich um seine Unabhängigkeit; kaum aber war dieser Eroberer gestorben, so vertrieb er alle Muhammedaner, eroberte Tiflis und sämmtliche ihm von Tamerlan entrissene Festungen wieder und blieb gegen die Perser, welche wiederholte Einfälle machten, um Georgien wieder zu erobern, Sieger, bis er im J. 1407 im Kampfe gegen sie fiel. Sein Bruder Constantin (1407—1414) kämpfte mit gleichem Glücke gegen die Perser, fiel aber in einem Treffen gegen Mussa-Thurkhi, den Herrn von Syrien, welcher Georgien unterwerfen wollte. Ihm folgte (1414) sein Vetter Alexander I. unter der Vormundschaft seiner Mutter bis zu seiner Volljährigkeit. Da er nur Krieg gegen die Bewohner von Aderbeidschan zu führen hatte, gelang es ihm, die Spuren der Verwüstungen seines Landes durch den Wiederaufbau der zerstörten Städte und Kirchen, namentlich auch der Kirche in Mzchetha, in welcher die georgischen Könige gekrönt und begraben wurden, zu verwischen. Zur großen Betrübniß ward er unter dem Namen Athanaßi im J. 1424 Mönch und theilte das Reich unter seine drei Söhne Wachtang, Dimitri und Georg. Der erste erhielt Imirethi, Dshikethi, Swanethi, Odischi, Abchasethi, Alani und Ghuria. Der zweite Karthli, Tscherkessien und Sa-Atabago; der jüngste Kachethi und ganz Schirwan bis nach Derbend.

VI. Georgien seit der Theilung in drei Reiche bis zur Unterwerfung unter Rußland (1424—1810).

Da die von Brosset übersetzten, in den Memoiren der petersburger Akademie Ser. VI. Tom. V. p. 166—315 veröffentlichten georgischen Chroniken von dieser Theilung des Reichs Nichts erwähnen, so betrachtet Dr. K. Koch dieselbe als nicht stattgefunden (Reise 2. Th. S. 158. Anm.) und verdächtigt damit Klaproth, der sie aus georgischen Chroniken mittheilt; die einzig richtige Folgerung wäre gewesen, daß Brosset nicht alle Quellen, aus denen Klaproth geschöpft, bekannt geworden seien, da ihm doch einleuchten mußte, daß Klaproth nicht erfunden haben könne. Es wird demnach kein Misgriff sein, wenn wir Klaproth's Mittheilungen so lange für wahr halten, bis aus bessern Gründen das Gegentheil erwiesen ist. Wir behandeln nun die Geschichte der drei Reiche abgesondert.

A. Geschichte Imirethi's v. 1424—1810. — Als Wachtang 1431 ohne Thronerben starb, wollten die Nachkommen der Königin Russudan den Thron wieder in Besitz nehmen, wurden aber von den Fürsten und Edelleuten nicht anerkannt. Die Fürsten von Odischi und Ghuria benutzen die Gelegenheit zum Abfalle und machen sich zu

Selbstherrschern. Gleichwol erhielt sich ein Nachkomme der Rusudan, Georg I., auf dem Throne, dem 1460 Bagrat I., seit 1510 sein Enkel Bagrat II., Sohn Alexander's, folgte. Diesem folgten kurz nach einander 1580 seine Neffen Leo und Rostom, während sein Sohn Georg erst 1605 zur Regierung gelangte. Zu diesem kamen die vom persischen Schah vertriebenen Könige von Karthli und Kachethi und auf seine Verwendung kehrte der erstere wieder in sein Reich zurück. Der im J. 1639 zur Regierung gekommene König Alexander unterwarf sich 1650 der russischen Krone. Bei dem Tode Bagrat's III., der 1660 auf Alexander folgte und 1672 ohne Erben starb, fiel Imirethi mit an Wachtang, welcher seinem Sohne Artschil das Reich übergab. Nach ihm kam Imirethi an Irakli (Heraclius) aus dem Hause Kachethi, nachdem derselbe dem alten Könige Georg III. in Karthli wieder hatte weichen müssen. Ohne Artschil's und Irakli's zu erwähnen, führen andere die Reihe der imirethischen Könige nach Bagrat mit Alexander II. (von 1683—1695), Simon (1695—1707), Alexander III. (1720—1725), dem dessen Bruder Georg III. und dann erst dessen älterer Bruder Theimuras (1729—1745) folgten. Auf Theimuras folgte sein Neffe Salomo I., ein Sohn Alexander's III. Gegen diesen empörten sich 1768 die Großen des Reichs, vertrieben ihn mit türkischer Hilfe und setzten an seine Stelle seinen Vetter Theimuras als König ein. Ehe die von Salomo erbetene russische Hilfe kam, vertrieb er mit Hilfe der Lesgier die Türken wieder aus Imirethi, sodaß der im J. 1769 mit einem russischen Heere einrückende Graf Tottleben nur noch aus einigen Festungen die türkische Besatzung zu vertreiben hatte. Tottleben machte 1770 in Karthli einen Zug gegen die Türken mit, nahm ihnen einige Festungen und übergab dann das Commando seinem Nachfolger Suchotin, der aber mit seinen Russen Georgien schon 1772 wieder verließ. — Salomo starb 1782 ohne Erben. Als sein Nachfolger wurde von den Großen des Reichs David, ein Sohn des Königs Georg, eingesetzt. Dieser vertrieb den Prinzen David, einen Sohn Artschil's und Neffen des Königs Salomo und von mütterlicher Seite einen Enkel des Königs Irakli II. von Kachethi. Darauf fiel des Prinzen David Großvater mit einem Heere in Imirethi ein, schlug den König David und setzte seinen Enkel unter dem Namen Salomo II. als König ein. Der geschlagene König David erkämpfte mit lesgischen Truppen den Thron wieder, wurde aber bald darauf durch Irakli's Sohn Johann wieder vertrieben. Nachdem 1802 Georgien zu einer russischen Provinz erklärt worden war, wurde 1810 auch Salomo II. von den Russen abgesetzt und Imirethi dem russischen Reiche einverleibt. Von dem vertriebenen Könige David, der mit einer Fürstin Orbelianow vermählt war, lebte ein Sohn Constantin später in Petersburg. Auch Fürst Bagration, der 1812 russischer Feldherr war und bei Mosaisk fiel, stammte von dem georgischen Königshause ab.

B. Karthli. In Karthli bestieg 1424 Dimitri, von dem der Fürst von Achalziche abfiel, den Thron, wurde aber 1469 Mönch wie sein Vater. Ihm folgte sein Sohn Constantin II. Unter ihm verpflanzte der persische Schah Jakub die noch jetzt dort befindlichen muhammedanischen Stämme nach Georgien und legte in Bortschalo die Festung Agdschakalah an. Unter dem folgenden Schah Ismael kam Georgien unter persischen Schutz. Nach Constantin's Tode (1505) wurde sein Sohn David (VII.) I. König, welcher während der Minderjährigkeit des kachethischen Königs Leon auch Kachethi mit verwaltete und mit seinem Reiche vereinigte. Da er sich jetzt stark genug glaubte, fiel er von Persien ab. Aber der Schah fiel in Georgien ein, eroberte Tiflis, gab dem Leo Kachethi und ließ David auf dem Throne von Karthli. David wurde 1524 Mönch und übergab die Regierung seinem Bruder Georg (VIII.) I., auf welchen erst 1534 David's Sohn, Georg's Neffe, Luarsab I. folgte, der, weil Leo von Kachethi Mönch wurde, auch dieses Reich erhielt. Er war ein weiser, kriegserfahrener Fürst, welcher Georgien durch sein Regiment beglückte und Perser und Türken wiederholt schlug. Ihm folgte 1558 sein Sohn Simon I., der in persische Gefangenschaft gerieth, aber weil die Türken unterdessen unter Lala-Pascha Eriwan, Gandschah und Tawris den Persern abgenommen und Tiflis und Gori erobert hatten, wieder freigelassen wurde, um die Türken zu vertreiben. Er verjagte die Türken und unterwarf sich alle verlorenen Städte wieder. Beim Recognosciren der Stellung der Türken, die unter Dschaphar-Pascha auf ihrem Rachezuge gegen Persien bis an den Fluß Algete vorgedrungen waren, gerieth Simon 1599 in türkische Gefangenschaft, in der er in Constantinopel starb. Seine trefflichen Eigenschaften erwarben ihm bei den Georgiern den Beinamen des Großen (Didi Simon, d. i. Simon der Große).

Unter seinem Sohne Georg (IX.) II., der ihm im J. 1600 auf dem Throne folgte, wurde Achalziche (das Land Sa-Atabago) türkische Provinz (1603). Er stellte sich und das Land unter den Schutz des russischen Hofes und leistete für sich und seinen Sohn Jessei dem Zar Boris Gudunow den Eid der Treue. Die von Boris Gudunow beabsichtigte Doppelheirath seines Sohnes Feodor Borissowitsch mit Georg's Tochter Helena und seiner Tochter Xenia Borissowna mit Georg's Vetter Choßro zerschlug sich durch Boris Gudunow's 1605 erfolgten Tod. Georg starb auf Veranstaltung des persischen Schah durch Gift. Ihm folgte mit Bewilligung des Schah sein Sohn Luarsab II. Dieser verständige und tapfere Fürst schlug den Khan der krimschen Tataren, welcher auf seinem Rückzuge aus Bardaa durch Georgien nach der Krim noch Eroberungen und Beute machen wollte, in die Flucht und sandte eine Menge Tatarenköpfe an den Schah, der ihm dafür reiche Geschenke machte. Um sich selbst unabhängig zu machen, verleumdete ihn sein Schwager, der Fürst Georg Tarchano Schwili, beim Schah. Der Schah, der dem Verleumder glaubte, beauftragte den Khan von Kasachi dem Luarsab den Kopf abzuschlagen, und da dieser den Befehl nicht ausführen konnte, den Luarsab, den Khan von Kasachi, enthaupten zu lassen, und als dies geschehen war, den Georg Tarchano Schwili,

gegen seinen Schwager zu Felde zu ziehen. Luarsab verband sich auf die Nachricht von dieser Gefahr mit Theimuras von Kachethi gegen Persien, da aber ihre Völker nicht gegen Persien kämpfen wollten, so flüchteten beide Könige zum Könige Georg von Imirethi. Die Perser zerstörten die Hauptstadt Gremi von Kachethi, führten die Bewohner des Landes in persische Gefangenschaft und verwüsteten Karthli (1620). Auf die Verwendung des Königs Georg von Imirethi versprach Schah Abbas, beiden geflüchteten Königen ihre Krone zurückzugeben. Luarsab traute dem Versprechen, begleitete den Schah nach Astrabad, wurde aber daselbst, weil er den Zumuthungen, den Islam anzunehmen, standhaft widerstand, im J. 1622 auf eine grausame Art hingerichtet. Er wird in der georgischen Kirche unter dem Namen Patara Luarsab Mozame (d. i. der kleine Luarsab, der Märtyrer) als Märtyrer verehrt.

Auf den kinderlosen Luarsab, dessen einzige Schwester mit Theimuras von Kachethi vermählt war, folgte mit Bewilligung des Schah Bagrat I. aus dem Hause der Könige von Kachethi. Nach seinem Tode erwählten die Georgier Luarsab's Vetter Simon (III.) II. zum Könige, der aber schon 1628 von dem Eidam des Königs Theimuras von Kachethi ermordet wurde. Theimuras erhielt nun auch die Krone von Karthli, mußte aber in Folge eines unglücklichen Kampfes gegen die Perser (in welchem 12,000 Georgier fielen) nochmals nach Imirethi fliehen. An seine Stelle setzte der Schah Sefi 1634 den Rostom, einen Neffen Simon's I., als König von Karthli ein, und dieser ernannte, da er keine Kinder hatte, einen Fürsten von Muchrani aus dem Hause Bagration, Wachtang IV., zu seinem Nachfolger. Wachtang, von den Persern Schah-Naos genannt, bestieg 1658 den Thron und vereinigte alle drei georgischen Reiche unter seiner Herrschaft. Seinen Sohn Artschil setzte er als Statthalter in Kachethi ein. Nach seinem Tode (1676) bestieg sein Sohn Artschil den Thron, begab sich aber bald nach seinem Regierungsantritte zum Zar Feodor Alexiewitsch nach Rußland, wo er für immer blieb. Sein Bruder Georg (XII.) III. übernahm die Regierung, wurde aber, da er sich von Persien unabhängig machen wollte, von Schah Hussein abgesetzt. Zum Könige von Georgien ernannte der Schah 1688 den Sohn des Königs Theimuras von Kachethi, Irakli I. Irakli unterwarf sich den Persern, nahm den Islam und mit ihm den Namen Nasar Ali Khan an, und wurde, nachdem der Schah dem Könige Georg III. den Thron von Karthli wiedergegeben, nach Imirethi als König versetzt. Nach Georg's Tode ernannte der Schah zunächst dessen Vetter Kaichoßro und nach diesem seinen Oheim Leo III. zum Könige von Karthli, welche beide wegen der Kürze ihrer Regierung in der georgischen Königsreihe nicht gezählt werden. Im J. 1703 kam Leo's Sohn, Wachtang V., zur Regierung und reiste gleich nach seiner Thronbesteigung nach Persien, um sich als König bestätigen zu lassen. Als seinen Stellvertreter ernannte er seinen Bruder Simon. Da Wachtang den Islam nicht annehmen wollte, behielt ihn der Schah in Persien und ernannte 1711 Wachtang's Bruder Jesse, der mit dem Islam den Namen Ali Kuli Khan annahm, zum Regenten von Karthli. Jesse leistete im J. 1714, in welchem Georgien durch Heuschreckenfraß in Hungersnoth gerieth, dem Könige von Kachethi Hilfe gegen die Lesgier, die ins Land eingefallen waren. Wachtang nahm nach dreijähriger Gefangenschaft den Islam an, erhielt dann den Thron von Karthli wieder und wurde vom Schah zum Oberfeldherrn und Gouverneur von Aderbeidschan ernannt. Sein Sohn Bakhar wurde unterdessen zu seinem Stellvertreter in Karthli bestimmt. Im J. 1719 kehrte endlich Wachtang zur großen Freude seines Volkes in sein Land zurück. Er ließ die Gesetze des griechischen Kaisers Leo und viele Gesetze armenischer Könige ins Georgische übersetzen, sah die Uebersetzung selbst durch und machte Zusätze dazu. Diese später von David überarbeiteten Gesetze dienten den Georgiern als Gesetzbuch und wurden auch noch von den Russen neben den kaiserlichen Ukasen gebraucht. Im J. 1722 nahm der Schah Thamas, Hussein's Sohn, dem Wachtang die Krone und gab sie dem Könige Constantin von Kachethi, der mit dem Islam den Namen Muhamed Kuli Khan angenommen hatte. Wachtang widersetzte sich. Aber Tiflis, in dem er sich verschanzte, wurde mit Hilfe lesgischer Söldner erobert und Wachtang gezwungen, über Gori nach Krzchinwall zu flüchten. Aus Verdruß übergab er Karthli den Türken, die das Land sogleich besetzten, und ging über Radscha und die Kabardah 1724 nach Rußland, wo ihn die eben zur Regierung gekommene Kaiserin Katharina I. sehr gnädig aufnahm.

Der türkische Sultan setzte Wachtang's Bruder Jesse, nachdem derselbe zur sunnitischen Sekte übergetreten, auf den Thron von Karthli unter dem Namen Ali Pascha. Die Türken nahmen den Muhamed Kuli Khan durch List gefangen, enthaupteten ihn, besetzten Unter-Kachethi und machten dessen Bruder Theimuras II. zum Könige von Ober-Kachethi. Nadir Schah verjagte die Türken aus mehren Gegenden Georgiens wieder, setzte in Tiflis seine Khans ein, gab aber bald darauf das Königreich dem Ali-Khan, einem Vetter des Theimuras, nahm ihm dasselbe 1744 wieder und gab es dem Theimuras II. von Kachethi, der ihm große Dienste geleistet hatte. In Kachethi setzte er Theimuras' Sohn Irakli ein. Als indessen Schah Nadir Georgien die drückende Abgabe von 200,000 Tomans oder 2,000,000 Rubel Silber auferlegte, fiel Theimuras nebst seinem Sohne von Persien ab, flüchtete mit allen Großen und Begüterten von Tiflis nach Ananuri in die Gebirge und rüstete sich zum Kriege gegen Persien. Das Volk wanderte in Masse nach fremden Ländern aus. Mittlerweile wurde Nadir Schah ermordet, Ali Kuli Khan, Schwiegersohn des Theimuras, machte sich, unter dem Namen Adil Schah, zum Schah, und erließ, um sich beim Volke beliebt zu machen, die von seinem Vorgänger ausgeschriebene Auflage. Adil Schah wurde von seinem Bruder Ibrahim, Statthalter von Ispahan, gefangen genommen und geblendet. Ein Betrüger, der

von dem georgischen Statthalter Kilischli Ali Khan für einen Bruder des Schah Thamas ausgegeben wurde, wurde durch Irakli aus Georgien vertrieben, Abdullah Beg, ein Sohn des Königs Jesse, Befehlshabers von Somchithi geschlagen, ein Einfall der Lesgier glänzend zurückgeschlagen und Tiflis erobert. Nachdem der inzwischen aus Persien zurückgekehrte Theimuras theils allein, theils mit seinem Sohne Irakli und mit Hilfe des Königs Salomon von Imirethi viele innere Aufstände niedergekämpft hatte, entzweite er sich mit seinem Sohne (1760) und ging nach Rußland, wo er am 8. Jan. 1762 starb und in Astrachan begraben wurde. Karthli fiel nun ganz an Kachethi.

C. Kachethi. In Kachethi war 1424 unter persischem Schutze Alexander's jüngster Sohn Georg (VIII) I. König geworden. Auf ihn folgte 1492 sein Sohn Alexander (II.) I., den sein Sohn Georg II. im J. 1511 ermorden ließ, nachdem er seinen Bruder Demetrius bereits hatte blenden lassen. Wegen dieser Verbrechen wird er von den Georgiern Aw-Georg, d. i. der schändliche Georg, genannt. Da bei dem Tode dieses Ungeheuers dessen Sohn Leo noch minderjährig war, verwaltete David von Karthli auch Kachethi, benutzte die Verbindung beider Reiche zum Abfalle von Persien, dessen Schah in Georgien einfiel, Tiflis eroberte, beide Reiche wieder trennte und Kachethi dem Leo zurückgab. Nach erlangter Volljährigkeit schlug und vertrieb Leo (deshalb Didi-Leon, d. i. der große Leo, genannt) zu wiederholten Malen die Perser aus seinem Lande und half dem Sultan Soliman die Araber aus Palästina vertreiben. Nach seiner Rückkehr aus Palästina ward er Mönch und Kachethi kam unter Luarsab I. an Karthli. Während der Regierung Simon's I. in Karthli finden wir in Kachethi wieder einen eigenen König Alexander (III.) II. Alexander unterwarf sich durch eine 1586 nach Rußland geschickte Gesandtschaft dem Zaren Feodor Iwanowitsch. Noch in demselben Jahre kam eine russische Gesandtschaft nach Kachethi, vor welcher Alexander und seine drei Söhne: Irakli, David und Georg[4]), nebst allen Beamten des Reiches den Eid der Treue leisteten und sich durch Unterzeichnung einer Urkunde verpflichteten, Rußland für immer unterthan und gehorsam zu sein. Als Zeichen der Unterwürfigkeit mußte Kachethi jährlich 50 Stück persische Goldstoffe und 10 mit Gold und Silber durchwirkte Teppiche, so prächtig, als man sie nur in Iwerien machen konnte, an den russischen Hof schicken. Der im J. 1589 von Rußland ausgestellte, mit dem großen Reichssiegel versehene und in einer goldenen Kapsel übersandte Gnadenbrief ging erst 1795 bei der Eroberung von Tiflis durch Aga Muhamed Khan verloren. Dem persischen Schah Abbas dem Großen zeigte Rußland selbst an, daß Kachethi unter seinem Schutze stehe. Der mit den Türken in Krieg verwickelte Schah foderte von Rußland dagegen nur, daß es die kaukasischen Bergvölker im Zaume halte, und weder ihnen, noch den Türken und Tataren den Durchzug durch seine Länder gestatten wolle, was von Rußland versprochen und gehalten wurde. Am Terek wurde eine russische Colonie angelegt. Kaum war aber der Schah mit den Türken fertig, als er Alexander von Kachethi zwang, die russischen Truppen aus Kachethi zu verjagen, und dessen Sohn Constantin, der sich bei ihm befand und den Islam angenommen hatte, beredete, seinen Vater Alexander umzubringen. Der gottlose Sohn umzingelte mit 2000 Mann persischer Truppen seines Vaters Wohnsitz, hieb viele vornehme Georgier nieder, nahm seinen Vater und seinen Bruder Georg gefangen und ließ beide enthaupten (1605). Die georgischen Fürsten vereinigten sich gegen ihn und schlugen ihn so vollständig, daß er mit kaum drei Begleitern zu den Lesgiern flüchten mußte. Vor dem Schah wagte er nicht zu erscheinen. Durch das Versprechen, ihnen Tiflis drei Tage zur Plünderung zu überlassen, gewann er die Lesgier, vernichtete mit ihnen in einem unvermutheten nächtlichen Ueberfalle die georgischen Truppen bis auf wenige Mann, wurde aber selbst von den Kachethiern umgebracht. König wurde sein älterer Bruder David I., dessen Gemahlin Katewan (Ketewan), als des Mordes an Constantin verdächtig, an den persischen Hof berufen und, weil sie dort den Islam nicht annehmen wollte, grausam zu Tode gemartert wurde. Ihr Todestag wird als der einer Märtyrin in der georgischen Kirche gefeiert. Auf David folgte 1610 sein Sohn (?) Theimuras I., ein trefflicher, kampfestüchtiger Fürst. Von seinem Volke verlassen, als er dem Könige von Karthli, Luarsab II., Hilfe gegen Persien leisten wollte, mußte er mit Luarsab zu dem Könige von Imirethi flüchten und es ruhig mit ansehen, daß der Schah seine Hauptstadt Gremi verwüstete und die Bewohner Kachethi's in persische Gefangenschaft abführte (1620). Dem auf Verwenden des Königs von Imirethi erfolgten Versprechen des Schah Abbas, beide Könige in ihre Würde wieder einzusetzen, traute nur Luarsab. Theimuras dagegen wandte sich um Hilfe gegen Persien persönlich erst an den Hof von Constantinopel und dann an Rußland, an beide Höfe vergebens. Im J. 1628, nach der Ermordung Simon's II. von Karthli, finden wir ihn als König von Karthli und Kachethi. Um den persischen Commandanten in Tiflis an der Ausführung des Befehles des Schah Sefi, ihn nebst allen georgischen Fürsten gefangen zu nehmen, zu verhindern, überfiel und ermordete er den Commandanten nebst allen in Tiflis befindlichen Persern. In dem darauf folgenden Kampfe gegen die Perser unterlag er trotz seiner persönlichen Tapferkeit und mußte nach Imirethi fliehen. Wie in seine Stelle Rostom als König eingesetzt wurde und auf diesen Wachtang IV. folgte, der alle drei Reiche vereinigte, haben wir in der Geschichte von Karthli gesehen. Wachtang's Sohn, Artschil, wurde Statthalter in Kachethi. Theimuras' Plane, sein Geschlecht wieder auf den Thron zu bringen, schlugen fehl; er starb auf der Reise zu Schah Abbas II. unterwegs an Altersschwäche im J. 1659.

Nach Wachtang's Tode bestieg sein Sohn Art-

4) Der vierte Sohn Constantin war Renegat und in Persien bei dem Schah

schil III. den Thron, gab ihn aber bald nach seinem Regierungsantritte wieder auf. Sein Bruder Georg (XII.) III. übernahm die Regierung, wurde wegen seines Strebens nach Unabhängigkeit vom Schah Hussein abgesetzt, und Theimuras' I. Sohn, Irakli I., welcher den Islam und mit ihm den Namen Nasar Ali Khan annahm, ward 1688 König von Karthli, Irakli's Sohn, David II., dagegen, den die Perser Iman Kuli Khan nennen, König in Kachethi. Unter David II. machten 1714 die Lesgier einen Einfall in Kachethi, wurden aber mit der Hilfe, welche Jesse von Karthli leistete, wieder aus dem Lande gejagt. Auf ihn folgte im J. 1720 Irakli's Sohn, Constantin III., der mit dem Islam den Namen Muhamed Kuli Khan annahm. Im J. 1722 machte ihn Schah Thamas auch zum Könige von Karthli, welches er gegen Wachtang V., der sich widersetzte, mit Hilfe lesgischer Truppen behauptete, bis die Türken, denen es Wachtang abtrat, es ihm abnahmen, ihn selbst zum Gefangenen machten, 1731 ermordeten, Unter-Kachethi besetzten und seinen Bruder Theimuras II. als König in Ober-Kachethi einsetzten. Theimuras II. vertrieb mit Hilfe der Perser die Türken und erhielt vom Schah Nadir Karthli. In Kachethi folgte ihm sein Sohn Irakli II. im Jahre 1744. Nach vielfachen Kämpfen gegen die oft einfallenden Lesgier und die von seinem Vater abfallenden Khane verband Irakli 1760 Karthli mit seinem Reiche, machte sich durch wichtige Dienste bei Kherim-Khan beliebt, unterstützte die benachbarten Fürsten gegen ihre Feinde, vertrieb die einfallenden Lesgier und strafte die Kurden, welche es wagten, seine Grenzen zu beunruhigen. Im J. 1770 verband sich der russische Graf Tottleben, welcher 1769 dem Könige von Imirethi gegen die Türken zu Hilfe gekommen war, mit Irakli zu einem Feldzuge gegen das türkische Gebiet von Achalziche, trennte sich jedoch in Folge eines Zwistes bei dem Dorfe Aspinse wieder von ihm; aber Irakli schlug die ihn zuversichtlich angreifenden Türken und Lesgier bei Aspinse vollständig und schloß nach langen Kämpfen mit Genehmigung des Schah Frieden mit dem türkischen Sultan, von dem er einen Pelz, ein völlig gerüstetes Pferd und einen Säbel zum Geschenke erhielt. Irakli war glücklich in der Zurücktreibung der häufigen Einfälle der Lesgier, unterwarf in Verbindung mit dem Khan von Schuschi das Khanat Gandschah und zwang den Khan von Eriwan, ihm einen höhern Tribut als bisher zu zahlen. Da aber Ali Murad Khan, Kherim's Nachfolger, seine Unterwerfung unter persischen Schutz verlangte, wozu er keine Neigung hatte, so begab er sich unter den Schutz der Kaiserin Katharina II. von Rußland. Die Unterwerfungsurkunde wurde am 24. Juli 1783 zu Georgiewsk abgeschlossen und die Ratification derselben durch den russischen Generallieutenant Potemkin im J. 1785 nach Georgien gebracht. Durch dieselbe wurde der russischen Krone das Recht eingeräumt, die georgischen Könige zu bestätigen und einen Residenten in Tiflis zu halten, sowie die Pflicht auferlegt, Georgien gegen alle feindlichen Angriffe zu schützen. Gleich nach dem Abschlusse des Tractates, den Rußland zur Anlegung einer Chaussee über den Kaukasus nach Georgien benutzte, waren zwei russische Jägerbataillone in Georgien eingerückt, und Potemkin führte noch einige Truppen ins Land. Bei seiner Rückkehr nach Rußland übergab Potemkin den Oberbefehl über die Truppen in Georgien dem Generalmajor Samoilow. In Verbindung mit diesem unternahm Irakli einen Feldzug gegen die Lesgier, der nicht glücklich endete. Die auf die Ausdehnung der russischen Macht eifersüchtige Pforte befahl dem Pascha von Achalziche, Einfall in Georgien zu machen. Dieser fiel mit 2000 Mann türkischer und lesgischer Truppen in Karthli verheerend ein, wurde aber durch 200 Mann russischer Jäger und 500 Mann georgischer Reiterei zum Rückzuge genöthigt, wobei die Hälfte seiner Mannschaft im Kur ertrank. Im J. 1787 kehrten die Russen in die Heimath zurück und verhinderten durch ihren Abmarsch den Irakli an der Ausführung weiterer Unternehmungen gegen die während der Unruhen aus Georgien geflüchteten Tataren und Armenier. Auch seinen Sohn Julon mußte Irakli aus Karabagh zurückrufen.

Der neue Schah von Persien, Aga Muhamed Khan, verlangte, daß Irakli sich wieder unter seinen Schutz begeben solle. Irakli, als russischer Vasall, wies die Auffoderung zurück. Der darüber aufgebrachte Schah rückte vor Tiflis und eroberte es mit Hilfe der Imirether, die zu ihm übergingen, am 11. Sept. 1795. Zwei zur Unterstützung Irakli's abgesandte russische Bataillone trafen erst nach dem Abzuge der Perser ein. Nach Katharina's Tode zog Paul I. alle russischen Truppen aus Persien und Georgien zurück. Aga Muhamed Khan wurde 1797 von seinem eigenen Sklaven ermordet und der König Irakli starb am 11. Jan. 1798. Unter seinem Sohne und Nachfolger Georg (XIII.) IV. hatte das Land viel von den Einfällen der Lesgier und der Türken zu leiden. Gegen die ersteren kämpfte der Prinz Johann, die Türken zwang der Prinz David durch Kriegsglück zum Abschluß eines Friedens. Die Auffoderung des persischen Schahs Baba Khan, eines Neffen Aga Muhamed Khan's, sich unter persischen Schutz zu stellen und seinen Sohn David als Geisel nach Persien zu schicken, brachte den König Georg dahin, den Kaiser Paul um Hilfe gegen die Perser zu bitten. Russischerseits erschien, bald nach dem Einmarsche zweier russischer Jägerregimenter, der Minister Peter Kowalinsky, um die gänzliche Unterwerfung Georgiens unter Rußland zu bewirken. Nach Georg's Tode im J. 1800 erklärte eine vom Minister Rostopschin unterzeichnete Acte seinen Sohn David zum Befehlshaber von Georgien, und 1802 wurde zu Tiflis ein Manifest des Kaisers Alexander publicirt, durch welches Georgien zur russischen Provinz erklärt wurde. Prinz David wurde russischer Generallieutenant, Peter Kowalinsky Civilgouverneur, den Oberbefehl im Kriegswesen erhielt der Generalmajor Lasarew, als der älteste im Dienste, Tiflis blieb Sitz der Regierung. Was sich seitdem in den georgischen Ländern ereignet hat, gehört der russischen Geschichte an. (*H. E. Hössler.*)

GEORGIER (die). Seitdem Georgien unter russischer Herrschaft steht, verschwindet das nationelle Gepräge

der eigentlichen Georgier unter dem Einflusse russischer Gesetze, Sitten und Gebräuche, namentlich bei den höhern Ständen, immer mehr, und die Zeit dürfte nicht mehr fern sein, in welcher die dem russischen Scepter Unterworfenen in ihrer ganzen Art zu sein und zu leben sich in Russen umgewandelt haben werden. Es scheint deshalb nicht unangemessen, der Schilderung dieses in so vieler Beziehung interessanten Stammes nach seiner Nationaleigenthümlichkeit einige Spalten zu widmen, und alles Wissenswürdige, was sich in den Reisewerken zerstreut vorfindet, möglichst übersichtlich und gedrängt zusammenzustellen.

Die eigentlichen Georgier, und somit auch die Bewohner Imeriens, Mingreliens und Guriens, gehören (nach Koch's Reise. 2. Th. S. 285 fg.) zu dem braunen Stamme der indoeuropäischen Race, der sich durch gebräunten Teint, durch schwarze, nie gekräuselte Haare, durch längliche, mittelmäßige Augen, durch einen mehr in die Länge gezogenen Körper, durch einen länglichen Schädel mit fast gar nicht vorspringendem Hinterkopfe und durch kleinere Füße vor dem blonden Stamme auszeichnet. Die Georgier insbesondere werden charakterisirt durch eine hohe Figur mit strengem Ebenmaße der Glieder, durch ausgezeichnet schöne Hände mit langen Fingern, durch kleine, nette Füße und schlanke Taille. Ihr länglicher Kopf hat eine unbedeutende Stirn, unter welcher zwei kohlschwarze, blitzende Augen von Mittelgröße und mehr in die Breite gezogen stehen. Eine lange, spitze, bisweilen sogar gebogene Nase macht zwar zuweilen das Gesicht des Mannes imposant, trägt aber zur Verschönerung der Frauen und Mädchen Nichts bei. Die abgerundeten Backenknochen treten selbst bei abgemagerten Personen wenig hervor. Die schon frühzeitig markirten Gesichtszüge sind der Grund des frühen Alters. Auf die berühmte Schönheit der Frauen kommen wir weiter unten zurück. Hier müssen wir zum bessern Verständniß der Notizen über Charakter, Sitten und Gebräuche, Beschäftigungen und geselliges Leben die Eintheilung der Georgier in Stände vorausschicken. Zu Straben's Zeit waren die Iberer, wenn er das Verhältniß richtig aufgefaßt hat, in vier Classen getheilt. Aus der ersten Classe wurde immer der älteste zum Könige, der zweite zum obersten Richter und Heerführer im Kriege gewählt. Die zweite Classe war die der Priester, die auch die Streitigkeiten mit den angrenzenden Völkern schlichte; die dritte die der Krieger und die vierte die der Landbebauer. Nach Koch (in der angeführten Reise) scheiden sich die Georgier noch heutzutage in fünf genau gesonderte Classen oder Stände, unter denen die Mthawars oder Thawads (von Thaw, das Haupt) den ersten Rang einnehmen. Aus ihrer Mitte wurden die höchsten Stellen besetzt und die Eristawi (Volkshäupter) gewählt. Die zweite Classe ist der niedere Adel, die Asnaurs. Die dritte Classe entspricht am meisten unserem Bürgerstande und besteht nur aus den Kaufleuten, zu denen auch die handelnden Handwerker gezählt werden. Die vierte Classe bilden die Landbebauer, Msachuri, die zwar in der Abhängigkeit von den Asnaurs und Thawads standen, aber doch nicht unsern frühern oder den jetzigen russischen Leibeigenen glichen. Die fünfte Classe umfaßt die Glechi, die nicht, wie die Msachuri, eine bestimmte Abgabe entrichteten, sondern ihre Herren bedienten, deren Felder bebauten und dafür einen Theil des Ertrages erhielten. Sie sind die eigentlichen Leibeigenen, wiewol auch die Msachuri unter dem russischen Scepter echte Leibeigene geworden sind. Nach Bodenstedt (Tausend und Ein Tag im Orient) zerfällt das georgische Volk in Thawads (Fürsten), Asnaours (Edelleute), Waschars (Kaufleute), Mtschaqurs (Diensteigene), Glechi (Gemeine) und Mona (eigentliche Sklaven).

Die nachstehenden, größtentheils Koch's Reise entlehnten Schilderungen des Charakters und der Neigungen des Georgiers können sich wol selbstredend nur auf die Georgier der Stände beziehen, welche den eigenen Willen nicht fremdem Willen unterzuordnen gezwungen sind, und dabei noch die Mittel zur Befriedigung ihres Hanges besitzen. Die Kraft des Körperbaues, sagt Koch, erzeugt Selbstgefühl, Stolz und Adel in Gang und Haltung. Tapferkeit, Ausdauer, Großmuth, aber Alles bis zur Leidenschaft gesteigert, sind die hervorstechenden Züge des energischen Charakters der Georgier. Ohne Sinn für nützliche Thätigkeit im Hause und im Felde gleichgültig gegen ein zweckmäßiges Fortschreiten in der Geistescultur, lieben sie vorzugsweise Jagd und Krieg und schweifen, ohne sich viel Ruhe und Zeit zum Essen zu gönnen, Tage lang auf den Bergen und in den Wäldern umher. Furchtlos und der Gefahr trotzend, stürzen sie sich in die dichtesten Schlachtreihen und erringen dadurch oft den Sieg über den übermächtigen Feind. Es wurden deshalb häufig Georgier von den persischen Schahs zu Heerführern im Kriege gewählt und selbst ihre gefangenen Könige nicht selten als Statthalter in unruhige Provinzen geschickt. Nur Krieg und Jagd halten sie für edle Beschäftigungen und nur ihnen wenden sie ihre Geschicklichkeit zu. Schlau verstehen sie die günstige Gelegenheit zu benutzen, sind schnell entschlossen und deshalb auch in den meisten Unternehmungen glücklich. Auf dem Pferde führen sie die schwierigsten Dinge mit Leichtigkeit aus und geben in häufigen Wettrennen Proben ihrer außerordentlichen Geschicklichkeit.

Dem Genusse des Weines bis zum Uebermaße ergeben, schwelgen sie bei fröhlichen Gelagen, so lange es geht, beleidigen, von Natur gutmüthig, selbst im Rausche nur selten, verzeihen eben deshalb großmüthig dem Feinde und helfen demselben, wenn er herabgekommen ist, oft mit Opfern wieder empor. Weniger rachsüchtig als ihre nördlichen Nachbarn, fodern sie nicht immer Blut um Blut; nur gegen die Verführer ihrer in hohem Grade wollüstigen Frauen sind sie unversöhnlich und ruhen nicht eher, als bis die Schmach mit Blut abgewaschen ist.

In der Kleidung halten sie die Mitte zwischen der persischen und der tscherkessischen. Sie tragen Hemden (Peranga) aus Seide und Baumwolle, darüber ein dichtwattirtes seidenes oder baumwollenes Unterkleid, Archaluch, welches bis über die Kniee hinabreicht, über diesem

das einfarbige, meist aus Tuch, selten aus Merino oder Seide gefertigte, einem polnischen Oberrocke nicht unähnliche Oberkleid, Kaba, mit geschlitzten, hängenden Aermeln, die vorn mit Spitzen besetzt sind. Wegen des fehlenden Kragens erscheint der Hals bloß. Schnüre, welche auf der einen Seite zu Schlingen (Kiboebi), auf der andern Seite zu Knoten (Gilebi) zusammengeklopfelt sind, dienen statt der ihnen unbekannten Knopfe und Knopflocher zum Zuknöpfen. Die weiten Beinkleider, Scharwali, reichen entweder bis an die Kniee oder sind an den Knocheln zusammengezogen, und werden durch einen um die Hüfte geschlungenen Bund festgehalten. Bei den gemeinen Leuten sind sie aus Kattun, bei den Vornehmen und Reichen aus Seide, doch meistens auch nur der untere sichtbare Theil, wahrend der obere versteckte Theil aus Kattun besteht. An den Füßen tragen sie Socken, Zindebi, und Oberstrümpfe, Paitschebi, die das Schienbein und die Wade eng umschließen, oder statt der letztern ein weiches Leder, Kalaman, welches um den Unterschenkel geschlungen wird. Echte Schuhe, Satzwethi, auf dem Rucken des Fußes zusammengenäht und in einen Schnabel auslaufend, schließen den Fuß ein. Im Hause aber tragen sie geschnabelte Pantoffeln, Koschebi, die nur bis etwas über die Mitte des Fußes reichen und mit hohen Absätzen versehen sind, wodurch sie genöthigt sind, mehr auf den Zehen zu gehen. Das Haar scheeren sie sich (nach **Parrot**, Reise zum Ararat rc. 1. Th. S. 31) vom ganzen Kopfe, bedecken diesen aber auch in der brennenden Sonnenhitze mit einer aus Schafpelz oder aus Tuch bestehenden hohen, zuckerhutformigen Mütze, Kudi, welche im letztern Falle mit schwarzem Pelze besetzt ist. Koch's Bemerkung, daß die Georgier sich im Allgemeinen von den muhammedanischen Völkerschaften dadurch unterscheiden, daß sie ihr Hauptbaar nicht rasiren, vielmehr dasselbe mit der echten Albenna roth, die Augenbrauen mit einer unbekannten Substanz schwarz färben, weist wol darauf hin, daß Parrot nur muhammedanische Georgier im Auge gehabt hat. Der große, meist zweischneidige Dolch (Chanschal), in dessen Futteral noch ein Messer und eine Pfrieme befindlich sind, wird an einem Gürtel (Sartkewa) befestigt, in welchem, und zwar nach Hinten hin, noch die Pistole (Dambatscha) steckt. Auch die Patrontasche (Saszrabo) und das Pulverhorn (Sapiriszamle) sind an ihm befestigt. Der nur wenig gekrümmte Degen (Chmali) wird mit Riemen und die Flinte (Topi) in der Regel in einem Futteral über die Schultern gehängt.

Bei den Frauen gleichen Strümpfe, Pantoffeln und Hemd denen der Männer, nur reicht das letztere bis über die Kniee herab. Schuhe tragen die Frauen gar nicht; das Oberkleid, welches den bei uns Mode gewordenen Kadsawechen (Kassaweiken) gleicht und Kathibi genannt wird, theils gar nicht, theils blos im Winter. Dafür reicht dann das einzige Gewand Archaluch, das auch Kaba heißt und immer aus Seide oder Kattun besteht, bis an die Füße. Es ist vorn auf der Brust offen und eine Art Vorhemdchen, meist von rother Farbe, vermag den Busen nur zum kleinsten Theile zu verbergen. Ein um die Hüften geschlungener Bund (Sartkeba) befestigt die Kaba; durch einen andern Bund (Chonschar) werden die meist rothen, Nipchepi genannten, Beinkleider befestigt. Die eigenthümliche Kopfbedeckung besteht im gewohnlichen Leben aus einem breiten, rund um den Kopf gehenden Bande (Thawsakrabi) und einem die Mitte desselben schließenden, meist aus Filz gefertigten Deckel (Kopi). Bei feierlichen Gelegenheiten tritt an die Stelle des Bandes ein Diadem, an dem der hinten herabhängende, nie zum Verhullen des Gesichts dienende Schleier (Tschikila bei Koch, Letschaki bei Brosset) befestigt ist. Um sich zu verschleiern, hullen Frauen und Mädchen den ganzen Körper so geschickt in ein großes, weißes, baumwollenes Tuch (Tschadri), daß man nur die feurigen Augen und die meist große Nase sehen kann. Die Haare, in eine Menge kleiner Zöpfe geflochten, hängen hinten unter dem Schleier herab, mit Ausnahme zweier, die nach Vorn gelegt werden und über die unmäßig geschminkten Wangen herabfallen. Durch das unmäßige Schminken (weiß mit salzsaurem Wismuth, roth, und zwar sehr derb aufgetragen, mit Färberröthe) verschwenden sie, nach Parrot, frühzeitig ihre mit Recht gepriesene Schönheit, welche nach Klaproth's Meinung die der Tscherkessinnen noch beiweitem übertrifft. Durch die vorher erwähnte Kopfbinde soll die unbedeutende Stirn vertreten werden. Man erzählte dem Dr. Koch, daß die Mütter ihren Töchtern gleich nach der Geburt die Stirn zurückdrückten, um dem Diadem später eine geradere Richtung geben zu können, die in einer Fortsetzung der Gesichtslinie bestände. Wo Koch Gelegenheit hatte, den Kopf von Frauen oder Mädchen zu untersuchen, fand er überall die zurückgedrängte Stirn, vermochte aber nicht zu unterscheiden, ob dies künstlich hervorgebracht oder natürlich sei.

Die weltberühmte, vielgepriesene Schönheit der jungen Georgierinnen muß nach dem fabelhaften Eindrucke, den sie auf besonnene Teutsche macht, ein wahrhaft außerordentlicher sein. Dr. Koch hatte in Tiflis den europäischer Sitte huldigenden Fürsten Bagration-Muchransky aus königlichem Geschlechte kennen gelernt und war von ihm sehr freundlich behandelt worden. Als er nach Sugdidi kam, machte er dem Fürsten seine Aufwartung und wurde von demselben seiner wegen ihrer Schönheit in ganz Georgien berühmten Gemahlin Nino, „der Rose Grusiens," vorgestellt. Beide waren in ihrer Nationaltracht. Die Fürstin empfing ihn, umgeben von einer Anzahl ihrer jugendlichen Freundinnen, die, nach dem Wunsche des Fürsten sämmtlich entschleiert, unter einander an Schönheit wetteiferten, aber im Vergleiche zu ihrer Herrin nur Sterne waren, die erst sichtbar werden, wenn die Sonne sich entfernt. Koch, der sich neben der Fürstin auf dem Divan niederlassen durfte, war entzückt. „Ich hatte," sagt er selbst, „im Verlaufe meiner kaukasischen Reise oft Gelegenheit, die kaukasischen Frauen der indogermanischen Völker wegen ihrer Schönheit zu bewundern, als ich aber neben der Fürstin Nino saß, hätte ich mit jenem Araber, welcher, als er zuerst eine Tscherkessin sah, der Gottheit ein Loblied

anstimmte ausrufen mögen: Gott, du bist groß und deine Werke wunderbar. Im vollen Sinne des Wortes geblendet, saß ich sprachlos da und wagte kaum zu athmen, denn ich fürchtete, mein Athem möchte der Engelsgestalt nur schaden. Schüchtern schlug ich die Augen auf und senkte sie wieder, denn die strahlende Schönheit, der ich mich so nahe befand, fesselte alle meine Sinne und umgab mich mit einem magischen Zauber, der mich gefangen hielt. Sie war in Seide, Gold und Silber gekleidet, aber so sehr dies Alles auch strahlen mochte, es blieb nur ein matter Schimmer gegen die Sonne, welche es umgab."

Indessen scheinen sich die Bewunderer georgischer Frauen zu sehr von der ersten Jugendfrische haben bestechen lassen. Bodenstedt (Tausend und Ein Tag 1. Th. S. 209) erkennt in den Georgiern allerdings auch eins der schönsten Völker der Erde, er vermißt aber an beiden Geschlechtern jene höhere Schönheit, wo Herz, Geist und Gemüth sich im Auge wiederspiegeln, an den Frauen namentlich den edlern geistigen Ausdruck im Gesichte, welcher schönen Europäerinnen einen so eigenthümlichen Zauber verleiht. Sobald die Zeit der ersten Jugendfrische vorüber ist, nimmt das Auge, welches trotz seinem scheinbaren Feuer Nichts als Ruhe und träge Wollust athmet, einen matten Ausdruck an, die Wangen fallen ein und lassen die ohnehin nicht kleine Nase in so unnatürlicher Größe erscheinen, daß manche Leute glauben, sie nehme wirklich mit den Jahren an Größe zu und der nicht versteckte Busen nimmt zeitig einen schlotterigen Charakter an. Eine Frau, die das 30. Jahr überschritten hat, ist alt und meist von abschreckender Häßlichkeit.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Wohnungen dieser Schönheiten, so müssen wir uns wundern, daß in so jämmerlichen Behausungen soviel Schönheit gedeihen kann. Dörfer und Städte, die überall, wo man vor den Ueberfällen räuberischer Nachbarn auf der Hut sein muß, mit Mauern umgeben sind, haben wegen der eigenthümlichen Bauart der Häuser ein von der Physiognomie europäischer Ortschaften ganz abweichendes Ansehen. Die Häuser sind entweder ganz unterirdisch, wie in Ananuri, wo Dr. Koch die Stadt noch suchte, als er längst auf den aus festgeschlagener Erde bestehenden Dächern der Häuser herumspazierte, deren Dasein er endlich aus dem vor ihm aufsteigenden Rauche erkannte. Ein Blick durch das Abzugsloch des Rauches zeigte ihm in dem unterirdischen Zimmer eine nur kärglich mit Lumpen bedeckte Familie um ein Feuer herum sitzend. Und aus solchen elenden Hütten bestand ganz Ananuri. Oder man baut die Wohnungen zum Theil in, zum Theil über die Erde, wie in Gori, Tiflis und andern Orten. Sie bestehen dann bei den Aermern gewöhnlich aus einem einzigen, kaum 14 Fuß im Quadrat großen Zimmer mit Mauern aus rohen, einfach über einander gelegten Steinen und einem flachen Dache, welches zugleich die Zimmerdecke bildet und aus einer auf Stangen und Flechtwerk geschlagenen Lehmschicht verfertigt ist. In einem solchen Hause bildete die kaum 5 Fuß hohe, schlecht schließende Thür die einzige Oeffnung, der gegenüber eine Art Kamin angebracht war. Die über der Erde erbauten Häuser sind nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse verschieden an Form und Größe. In Achalkalaki sind sie niedrig mit platten Dächern, statt der Fenster dienen Drahtgitter. In Chertwis sind die ebenso gebauten Häuser ohne Fenster mit einem Loche in dem platten Dache, welches als Luftloch und Rauchfang dient und bei schlechtem Wetter geschlossen wird. In Gori, Tiflis und Zchinwal bestehen viele Häuser aus vier, 12—18 Fuß hohen Mauern, über die ein den Mauern proportionirter, konischer, oft gegen 12 Fuß hoher Schornstein emporragt, durch dessen 2—3 Fuß weite Oeffnung der Rauch von dem unter ihm auf dem Fußboden brennenden Feuer abzieht und Licht und Regen einfällt. In Gori hat man aber auch noch Häuser von mehr europäischem Geschmacke, deren Mauern aus Ziegeln und runden Geschieben aus dem Flusse mit Kalk aufgemauert sind. Sie enthalten mehre längliche mit Kalk getünchte Zimmer, die mit Kamin, Flügelthüren und Fenstern versehen sind. Die 6 Fuß hohen Fenster reichen bis auf den Boden, haben papierene Scheiben und werden des Nachts von innen mit Läden geschlossen. Die flachen Dächer sind mit Lehm belegt und deshalb alle grün bewachsen. Bei Koch's Anwesenheit waren die meisten neu erbaut, viele davon zweistöckig und mit einem Balkon versehen. Das Grün der flachen Dächer soll meist aus Lepidium vesicarium bestehen. Es verdorrt im Sommer und der Georgier legt, nach Parrot's Versicherung, um die Stoppel wegzuschaffen, Feuer daran, welches schnell um sich greift und bei Nacht das überraschend schöne Schauspiel einer mitten in der Stadt auflodernden großen Flamme darbietet. — In Kachien baut man, um vor Ueberfällen sicher zu sein, wieder anders. Vier starke, 12—18 Fuß hohe Mauern bilden das Parterre und schließen einen Raum ein, in dem die Weingeräthschaften aufbewahrt werden. Außer der gut verwahrten Thüre ist keine Oeffnung vorhanden. Auf diesen Mauern erhebt sich das einstöckige oder zuweilen zweistöckige, aus übereinander gelegten Balken gebaute Haus. Rings herum, zum Theil auf den Mauern ruhend, läuft ein Altan mit einer Fallthüre zu einer nach dem Erdboden führenden Treppe. In diesem Hause schläft des Nachts die Familie und verschließt vorher sorgfältig die Thüre, um jeden nächtlichen plötzlichen Ueberfall zu vereiteln. Wohlhabende Familien besitzen neben diesem Wohnhause noch andere aus einem bloßen Parterre bestehende Gebäude, in welchem sie sich am Tage und den Winter hindurch aufhalten; denn sobald Schnee gefallen ist, vermögen die räuberischen Kaukasier nicht mehr das Gebirge zu übersteigen. Wenn Klaproth bemerkt, daß die Häuser in Kachethi wie die tscherkessischen aus leichtem Fachwerke mit Wänden von Sträuchern geflochten aufgeführt und mit einem Gemenge von Kuhmist und Thon beworfen, die Dächer mit Schilf bedeckt sind, so trifft dies vermuthlich diejenigen Gegenden, in denen die Bewohner vor Ueberfällen sicher sind.

Vor allen diesen Arten von Wohnungen haben unsere gewöhnlichen Häuser immer noch viele Vorzüge.

Und doch begnügen sich in Georgien selbst Fürsten, denen Mittel und Neigung fehlen, um sich dem europäischen Geschmacke anzuschließen, mit so erbärmlichen Behausungen. Das Haus des Fürsten Tscholocka-schwili, bei welchem Klaproth in Duschethi zu Gaste war, war ganz einfach aus rohen Steinen aufgeführt und mit Stroh gedeckt.

Für den Europäer hat der Aufenthalt in solchen Wohnungen nicht die mindeste Annehmlichkeit; aber selbst für den Georgier sind die Häuser mit den flachen Lehmdächern und schlechten Wänden einen großen Theil des Jahres hindurch ein schauderhafter Aufenthalt. Nach einem anhaltenden Regen sickert das Wasser durch diese jämmerliche Schutzwehr, wie durch eine große Filtrirmaschine; inwendig läuft es an den Wänden herab und da es durch die ausgedehnte Fläche der Decke selbst dringt, so wird das ganze Haus überschwemmt. Hierbei aber bleibt das Uebel noch nicht stehen. Der Fußboden von Erde wird durch die Fluth von oben aufgeweicht und was Anfangs eine vollkommene Wassertränkung war, wird dann wenig besser als ein Morast. Selbst in der sonst gut gebauten Wohnung, in welcher Dr. Koch mit dem Fürsten Constantin Suworoff lebte, drang der Regen durch und von allen Zimmern war zuletzt nur eine Stelle vorhanden, wo man trocken liegen konnte. Dorthin wurde das Bett des Fürsten geschafft und Koch war gezwungen außerhalb seiner Wohnung ein Unterkommen zu suchen. In seiner eigentlichen Wohnung war man gezwungen, mit Galoschen einherzugehen. Wenn er schreiben wollte, setzte er sich auf den Divan und spannte einen Regenschirm über sich aus, um mitten im Zimmer nicht durchnäßt zu werden. Die armen Bewohner, die keine trockene Stelle zum Sitzen und Liegen haben, gerathen in den elendsten Zustand; denn während der Zeit dieser Fluthen entstehen die bedenklichsten Krankheiten, da die Verdunstung und Austrocknung erst in der heißen Jahreszeit erfolgen kann. Selbst während der trocknen Sommerzeit lebt sich's in solchen Spelunken nicht gut, da sich bei dem Zusammenleben einer Familie in dem engen Raume, welcher Wohnhaus, Küche und Schlafgemach zugleich ist, eine jedenfalls widerwärtige Dunstmasse bilden muß. Darum eilt auch der Georgier alten Schlags, sobald die Sonne sich senkt, und die Tageshitze etwas nachläßt, mit Familie und Freunden auf das flache, zuweilen ein wenig geneigte und manchmal mit einer fußhohen Barrière umgebene Dach, um sich an der freien Luft, an dem Blicke ins Innere der Stadt, an der Aussicht auf das prachtvolle Gebirge oder auch wol nur bei einer Theemaschine oder dem Weinkruge zu ergötzen und oft bei Musik und Tanz die ganze Nacht zu verbringen. Mancher, der Tageshitze müde und die bei Nacht kaum geänderte Zimmertemperatur fürchtend, schlägt auf diesem Söller ein Zelt auf, um eine erträgliche Nachtruhe zu gewinnen. Auf ihm finden auch die georgischen Schönen, mit ihrem schneeweißen, dichten Schleier vom Kopfe bis zum Fuße bedeckt, bei feierlichen Umzügen einen bequemen Standpunkt, um zu beobachten, und wieder beobachtet zu werden. — Daß es in solchen Wohnungen an Schmutz und Ungeziefer (Läusen, namentlich Kleiderläusen) nicht fehlt, würde man voraussetzen, auch wenn es die europäischen Reisenden nicht überall durch ihre vielfachen Klagen bestätigten. Die Perser, Tataren und Georgier leben, wie Bodenstedt sich ausdrückt, in ihren Wohnungen wie das liebe Vieh; selbst die Häuser der Großen und Reichen unter ihnen können sich mit denen unsers wohlhabenden Mittelstandes nicht messen. Die einzigen werthvollen Gegenstände, welche man in den Wohnungen der Reichen dieser Länder findet, sind schöne Teppiche, Waffen und Kleidungsstücke. Vorzüglich auf letztere wird große Sorgfalt verwendet. Die Pracht der Kleider steht in gar keinem Verhältnisse mit den engen, schmutzigen, oft ekelhaften Wohnungen.

Mittheilungen über das innere Leben der Familie sind schwer zu erhalten, da kein Fremder das Innere eines Hauses betreten darf, ohne sich großen Gefahren auszusetzen. Es kann daher nicht auffallen, wenn bei verschiedenen Reisenden hier und da abweichende Angaben vorkommen. Wie bei den Muhammedanern ist der Zutritt in die Familie nur den nächsten Blutsverwandten gestattet und obwol seit der Besitznahme durch die Russen sich namentlich in den Städten schon soviel europäische Sitte eingeschlichen hat, daß Frauen theilweise nach der pariser Mode gekleidet ohne den verhüllenden Tschadri auf den Straßen einhergehen und einige Familien in Tiflis sogar ein offenes Haus haben, so halten doch die meisten Familienväter ihre Frauen noch fern von der Stadt und selbst der sonst freisinnige Fürst Bagration-Muchran hat in den beiden Wintern von 1836—1838 allein in der Stadt gelebt. Die Frage nach dem Befinden der Familie gilt als Beleidigung und wer gar einen jungen Mann fragen wollte, wie sich seine liebenswürdige junge Frau befindet, würde sich der schlimmsten Behandlung aussetzen. Deshalb ist auch bei Schimpfreden und Schmähungen die Familie und am meisten die Mutter dessen, den man schmähen will, denselben ausgesetzt. „Du bist der Sohn einer hündischen Mutter! Deine Mutter ist eine Hure! Ich werde mich an deiner Mutter vergreifen!" sind die gewöhnlichen Schmähungen, die man vernimmt. Was also die Reisenden über das innere Familienleben mittheilen, beruht zum kleinsten Theil auf eigener Beobachtung, zum größten Theil auf Berichten der Georgier, welche sich mit den Reisenden befreundet haben. Wir beginnen die Schilderung des innern Familienlebens mit der Geburt des Kindes. Beim Herannahen der Stunde der Entbindung begibt sich die Frau aus dem Familienkreise in das für sie bestimmte Zimmer *). Die Hebamme (Bebia) erscheint und mit ihr oft noch 20—30 andere Frauen, von denen jede nach ihrer Weise aus ihrer Erfahrung Trost einspricht, selbst wenn der Wöchnerin dadurch nur Angst gemacht wird. Beim Eintritte der Entbindung läßt sich die Kreißende auf die Kniee nieder und beugt den Oberkörper etwas

*) Wie es gehalten wird, wo das ganze Haus nur aus einem Zimmer besteht, findet sich nicht mitgetheilt.

nach Born. In dieser offenbar schwierigen Stellung wird sie von den andern Frauen unterstützt und die Hebamme sucht durch sanftes Reiben und Drücken des Unterleibes mittels eines zusammengedrückten Kissens die Geburt zu befördern. Ist das Kind geboren, so ergreift es die Hebamme, haucht es an und sucht es durch ein in mäßig kaltes Wasser getauchtes Tuch von dem Smegma zu reinigen. Bei dem jedesmaligen Eintauchen des Tuches wird das Kind angehaucht; darauf wird es in Tücher gewickelt, in denen sich das noch zurückgebliebene Smegma vollends abreibt. Während dessen wird die Wöchnerin von den helfenden Nachbarinnen auf ein Lager gebracht und erhält nun ein Glas Wein. Der bis dahin entfernt gewesene Mann wird nun herbeigerufen und von der Wöchnerin meist mit den Worten empfangen: Schen' mama tsakli, d. i. dein Vater ist ein Hund! Er besucht das Kind und entfernt sich wieder, ohne weitere Sorge um Mutter und Kind zu tragen. Nun erscheint der Priester, besprengt das ganze Zimmer mit Weihwasser, segnet Mutter und Kind und gibt dem Kinde einen Namen. Nach acht Tagen wird dasselbe ohne weitere Festlichkeiten getauft und nur der Priester erhält häufig ein Mahl. Ist der Vater wohlhabend, so wird das Kind einer oder mehren Ammen übergeben und beide Aeltern bekümmern sich nicht weiter um dasselbe, das eben nur von Zeit zu Zeit der Mutter gezeigt wird. Kann der Vater keine Amme bezahlen, so nährt die Mutter das Kind selbst, und zwar so lange, bis ein neues Kind dieses verdrängt. Koch hat Mütter gesehen, die gleichzeitig zwei Kinder verschiedenen Alters säugten. Gewöhnlich geschieht es nur bis zum sechsten Monat der folgenden Schwangerschaft. Bleibt diese lange aus, so tritt oft der Fall ein, daß die Kinder noch gesäugt werden, wenn sie schon laufen und sprechen können. In der Regel sind die Geburten so leicht, daß die Wöchnerinnen oft schon denselben Tag ihre häuslichen Arbeiten wieder beginnen; doch kommen auch öfter sehr schwere Geburten mit unglücklichen Folgen vor. Namentlich rächt sich der Mangel an Schonung an ihnen auf eine empfindliche Weise durch den Verfall der Schönheit und der Kräfte. Frauen von 30—40 Jahren sind häufig so verschrumpft und mit Runzeln bedeckt, daß sie den häßlichsten alten Zigeunerinnen gleichen und auf den, welcher sie 10 Jahre früher als strahlende Schönheiten gekannt, einen unangenehmen Eindruck machen. Nur Matronen der höhern Stände, namentlich fürstlicher Familien, welche sich wenig um ihre Kinder und um ihre häuslichen Angelegenheiten bekümmern, sind auch in reifern Jahren noch immer eine angenehme Erscheinung.

Ueber Erziehung und Unterricht sind die Nachrichten bei den Reisenden noch immer sehr dürftig. Von der ersten Erziehung, namentlich der Mädchen, unter den Händen der Mütter erfährt man so gut wie Nichts. Der Knabe lernt vom Vater, was dieser selbst kann. Kaum vermag er das Roß zu besteigen, so lenkt er es auch schon mit kräftiger Hand und keine Gefahr kennend achtet er weder Gräben noch Zäune. Das Reitzeug, und demnach auch die Art zu reiten, weicht von der unsrigen bedeutend ab. Der kleine Sattel schließt den Körper so ein, daß seine Lage nur mit dem Willen des Reiters verändert werden kann. Die Bügel dienen durch ihre Breite dem ganzen Fuße zu einem Ruhe- und Stützpunkte, und sind zugleich so hoch geschnallt, daß der Reiter mehr auf dem Pferde sitzt, während man bei uns mehr steht und gezwungen ist, eine gewisse Kraft anzuwenden, um den Fuß in dem schmalen Bügel zu erhalten. Der Georgier reitet nur Schritt oder Galop, Trab ist ihm unbekannt oder beschwerlich. Ebenso zeitig geht der georgische Knabe, dem Beispiele des Vaters folgend, dem Waidwerke nach und streift Tage lang in den Wäldern und auf den Bergen umher, ohne viel auf das Bedürfniß nach Speise und Trank zu achten. Zeitig lernt er mit großer Sicherheit vom Pferde nach dem vorgesteckten Ziele schießen, wie es in den Zeiten geschah, wo man beständig auf der Hut sein mußte. Seine Spiele sind gymnastische Uebungen, die dem Körper Kraft und Gewandtheit geben, namentlich das Ringen und das Ballwerfen. Beim Ringen legen sich die Gegner, Angesicht gegen Angesicht, die Hände gegenseitig auf die Schultern und schieben sich, bis einer der Kraft des andern unterliegt, oder sie suchen sich an der Taille zu fassen und zu heben, bis einer fällt. Beim Ballspiel stellt sich einer in die Mitte und wirft den Ball, unter mannichfachen Täuschungen der Umstehenden, in irgend einer Richtung von sich. Wer den Ball aufhebt, flieht, bis er nicht mehr kann und wirft den Ball wieder von sich. Die ganze Jugend stürzt ihm nach und so geht es fort, bis Alles ermüdet ist.

Die Neigung für eine geistige Cultur ist im Allgemeinen selten; doch findet sich bei einigen Familien fürstlichen Standes große Sehnsucht nach einer höhern Bildung für ihre Kinder und ihre Untergebenen, insbesondere, weil sie hoffen, den alten Glanz ihres Landes in kurzer Zeit wiederhergestellt zu sehen. In der Regel begnügt man sich aber mit der äußern Form der europäischen Cultur, und diese wirkt, weil der Kern fehlt, nachtheilig in Beziehung auf die Sittlichkeit, deren Verfall, namentlich in Tiflis und im Westen des Landes, so groß ist, daß Väter und Mütter selbst ihre kaum mannbaren Töchter auf eine bestimmte Zeit an Fremde, besonders Russen, verhandeln. In Tiflis besteht ein Gymnasium, wirkt aber, nach dem Berichte des Dr. Koch, nicht wie es soll, einestheils, weil die nothwendige Aufsicht fehlt, die um so unerläßlicher wäre, als die Lehrer nicht immer die Würde ihres Berufes achten, wie denn zum Beispiel in dem Zimmer eines der obern Lehrer an der Wand eine Reihe obscöner, die Sinnlichkeit der Schüler reizender Bilder unverhüllt hing, andererseits, weil Lehrplan und Methode unzweckmäßig sind. Der Unterricht ist keine, die Selbständigkeit im Denken fördernde Gymnastik des Geistes, sondern besteht fast lediglich in der Erlernung einer Menge neuerer Sprachen, in denen sich viele Schüler mit Geläufigkeit bewegen, aber gleichwol nicht im Stande sind, einen zusammengesetzten Satz zu bilden, oder über etwas außerhalb der Form Liegendes ein Urtheil abzugeben. Bei

der Empfänglichkeit des Georgiers für etwas Höheres und bei seinen in der Regel guten Anlagen trägt wol lediglich die Schule die Schuld einer nicht gründlichen Ausbildung. Auch thun, vielleicht deshalb, nicht alle vornehme Georgier ihre Söhne auf das Gymnasium in Tiflis, sondern halten in der Regel einen Priester, der den Knaben nothdürftig lesen und schreiben lehrt. Um Russisch zu lernen, werden die Knaben eine Zeit lang zu einer russischen Familie gethan, wo ihnen Alles ex usu beigebracht wird. Die Aermeren lassen ihre Kinder in der Unwissenheit aufwachsen, in der sie selbst leben.

Bei der früh eintretenden Mannbarkeit gehören Väter von 14 und Mütter von 12—13 Jahren gar nicht unter die Seltenheiten. Fast nie werden die Ehen durch gegenseitige Neigung geschlossen, sondern in der Regel wählen die Aeltern nach Aeußerlichkeiten den Bräutigam oder die Braut, wobei das Streben, eine sogenannte gute Partie zu machen, in den Vordergrund tritt; oder die Ehe wird gestiftet, um Streitigkeiten zwischen zwei Familien beizulegen. Die am meisten dabei betheiligten Personen, die Braut und der Bräutigam, werden dabei gar nicht berücksichtigt, haben sich auch meistens früher gar nicht einmal gesehen. Oft werden beide schon vor Eintritt der Mannbarkeit durch die Ehe mit einander verbunden. In Mingrelien war die Schwester der Fürstin Bagration-Muchransky mit ihrem zehnten Jahre an einen zwölfjährigen abchasischen Fürsten aus der herrschenden Familie verheirathet, und diese frühe Verbindung hatte auf beide Theile so nachtheilig gewirkt, daß der Arzt eine zeitweilige Trennung beider Gatten für nothwendig erklärte. Wenn ein junger Mann selbst wählen darf, so ersucht er einen Höhern, den Brautwerber zu machen. Erst wenn man sich über die Ehepacten geeinigt hat, erhält der Bräutigam die Erlaubniß, die Braut zu sehen. Er hält nun selbst formell um die Hand derselben an und findet sie zur Rechten der Mutter sitzen. Geschenke auf beiden Seiten beschließen die Brautwerbung. Die Hochzeit wird meist eine Zeit lang, selten unmittelbar, nach der Verlobung sehr solenn und durch ein großes Gelag in dem Hause der Braut gefeiert, wobei von allen Gästen Geschenke überreicht werden. — Neuerdings muß nach russischer Sitte ein Vater seiner Tochter eine Summe zur Unterstützung des Haushaltes des Mannes mitgeben. Der Vater, dem es weniger um das Glück seines Kindes, als um seinen Geldbeutel zu thun ist, wählt nun denjenigen zu seinem Eidam, der sich mit der geringeren Mitgift begnügt. Der Schwiegersohn läßt sich das Geld noch vor der Trauung auszahlen, da es nicht an Beispielen gefehlt hat, daß der Vater der Braut nach der Trauung auf keine Weise zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gebracht werden konnte. Ebendeshalb kommen auch Beispiele vor, daß der Bräutigam noch in dem Augenblicke zurücktritt, wo der Priester die Ehe einsegnen will, wenn der Schwiegervater die bedungene Summe bis dahin nicht herbeigeschafft hat.

Da die von Natur üppigen georgischen Frauen selten durch Liebe an den Mann gefesselt sind, so ergreifen sie selbst begierig jede sich darbietende Gelegenheit, die eheliche Treue zu verletzen. Dem Manne erwächst aber daraus nicht das Recht, sich von der treulosen Gattin zu scheiden, es wird ihm dadurch nur größere Wachsamkeit zur Pflicht gemacht. Nun wendet er seine ganze Rache gegen den Verführer, dessen Loos nicht selten der Tod durch die Hand des erbitterten Ehemannes ist. Um sich dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen, flieht der Mörder auf ein halbes oder ganzes Jahr in die Wälder, und wenn er nach Verlauf dieser Zeit zurückkehrt, thut man, als ob Nichts vorgefallen wäre. Die Verführung junger Mädchen ist schwieriger; werden sie aber doch einmal verführt und sind sie gemeinen Standes, so verkauft sie ihr Herr noch vor ihrer Niederkunft oder überläßt sie ganz ihrem Schicksale.

Der Mann hat im Hause großes Ansehen, ist aber deshalb nicht unumschränkter Herr und durfte auch in den frühern Zeiten seine Kinder nicht verkaufen. Indessen erscheint er nur selten im Kreise seiner Familie, sondern geht seinen Beschäftigungen oder seinen Neigungen außerhalb des Hauses nach. Dagegen sind die weiblichen Familienglieder recht eigentlich auf das Leben im Hause angewiesen. Sie haben sämmtliche häusliche Geschäfte, das Kochen, Waschen, Backen u. dgl., zu besorgen.

Die Hauptbeschäftigungen auf dem Lande sind der Ackerbau und der Weinbau. Die Aecker werden nur alle 4—6 Jahre gedüngt. In Imerien düngt man am liebsten gar nicht, sondern sucht gern neue Felder und brennt zu diesem Behufe Wälder nieder, gräbt die Asche in den urbar gemachten Boden und hat so auf lange Zeit fruchtbares Feld. Zur Bearbeitung des Feldes bedient man sich eines leichtern und eines schwerern Pfluges. Der leichtere, ein sogenannter Stührer, besteht aus einer horizontalen Pflugschar mit eiserner Spitze, einer einfachen Handhabe, einem bogenförmigen Stück Holz, woran das Seil der Zugthiere gebunden ist, und aus dem in diesem Stücke eingesetzten Messer, ganz ähnlich dem Pfluge im südlichen Frankreich. Der größere Pflug hat außer der Pflugschar, der Handhabe und dem Messer in anderer Verbindung noch Wurfbret und Räder. Das einfache Wurfbret, ein bloßes Bret ohne Krümmung, ist fast 2 Fuß breit, mit einem schmalen Ausschnitte zur besondern Handhabe, die der Pflüger mit der Rechten faßt, während er mit der Linken die des Pfluges selbst hält. Die Achse der Räder ist wol 6 Fuß lang und trägt auf der einen Seite ein großes Rad, welches in der zuletzt gezogenen Furche läuft, auf der andern Seite ein viel kleineres Rad von oft kaum 10 Zoll Durchmesser aus einem Stück Holz gehauen, welches auf dem ungeackerten Lande läuft. Das eiserne Ende der Pflugschar ist sehr breit und auf der linken Seite gerade, auf der rechten gekrümmt. Der Gang dieses sehr schwerfälligen Pfluges ist unregelmäßig, weil das kleine Rad durch die Unebenheiten des Bodens viele Ablenkungen des ganzen Pfluges veranlaßt, und deshalb auch schwer zu regieren ist. In etwas schwerem Boden braucht er 8—9 Paar Ochsen oder Büffel mit mehrern Treibern.

Die originelle Egge der Georgier ist ein breiter, flacher Besen aus starkem Reißig gebunden, mit gestutzten Aesten. Das dickere Ende der Reiser ist vorn an ein auf der langen Kante stehendes Bret von etwa 8 Fuß Länge befestigt, von welchem auch eine Art von Gabel ausgeht, an die ein langes, starkes Seil gebunden ist mit Querstangen oder Jochen zum Anspannen der Ochsen oder Büffel, deren öfter bis fünf Paare gebraucht werden. Das Seil ist gewöhnlich aus Weidenruthen gewunden. Auf dem vordern Theile jenes flachen Besens ist noch ein Bret in die Quere befestigt; auf dieses stellt sich der Arbeiter, während eine Anzahl Treiber neben den Zugthieren geht. Die trockenen Schollen werden auf diese Weise recht gut zerdrückt, aber es geht mit der Arbeit langsam vorwärts.

Die Georgier bauen hauptsächlich Weizen, der trotz der mangelhaften Bodencultur doch in der Regel das Zehnfache der Aussaat bringt, Gerste und Hirse, aber nirgends Hafer für die Pferde, die selbst von den teutschen Colonisten mit Gerste gefüttert werden. Der Weizen wird mit einer Sichel nicht tief unter den Aehren abgeschnitten; das stehenbleibende lange Stroh wird zur Verbesserung des Bodens verbrannt. Futterkräuter werden so wenig gebaut, daß es in diesem ergiebigen Lande den Pferden im Winter oft an Heu fehlt.

Der abgeschnittene Weizen wird auf ein geebnetes Stück lehmigen Bodens von 20—30 Schritte Durchmesser geschüttet und dort auf folgende Weise gedroschen. Ein Bret aus einem Stücke harten Holze, 6 Fuß lang, 2¼ Fuß breit, etwa 2 Zoll dick, wird an dem einen Ende in Form eines gothischen Spitzbogens zugespitzt und mit der zugespitzten Hälfte aufwärts gebogen. Der größte Theil der untern Fläche ist mit regelmäßig vertheilten, rautenförmigen Löchern versehen, in deren jedes ein scharfeckiges Stückchen sehr harten, schwarzen Kalksteins oder auch halbverglasten Ziegelsteins hineingeschlagen ist, wodurch diese Fläche einer sehr groben Feile gleicht. Die obere Fläche hat von der Spitze aus eine Rippe (oder Leiste), mit dem ganzen Brete aus einem Stücke, und diese ist mit einer Oeffnung versehen zum Durchziehen eines starken, ledernen Stückes oder einer gedrehten Weide, woran zwei Ochsen oder Büffel gespannt werden. Ein solcher Apparat heißt Kh'awri. Der Arbeiter stellt sich darauf und treibt nun die Thiere sammt dem Brete und sich selbst auf dem Korne in krummen Linien umher; meist sind mehre, zuweilen fünf, solche Fahrzeuge zugleich in Bewegung, und weichen sich recht geschickt aus, obgleich die Thiere ohne Leine, blos mit dem langen Stocke und durch Zurufen regiert werden. Oft hat der Bauer sein Söhnchen zur Unterhaltung auf dieser Fahrt bei sich und die Bäuerin beschäftigt sich daneben nicht selten mit Stricken. Auf diese Weise werden die Körner aus den Aehren befreit und das kurze Stroh wird zugleich in kleine Stücke zerrissen und ganz weich gerieben, wobei das Fahrzeug trotz der langsamen Bewegung auf der Unterseite von der Hitze braun und schwarz wird. Demnächst schaufelt man Alles auf einen Haufen nach der Seite hin, von welcher der Wind kommt, fegt die Tenne und schleudert mit großen Wurfschaufeln das Gemenge hoch empor, wobei die leichte Spreu vom Winde hinweggeführt wird, während die Körner als reicher Segen von oben herabströmen. Ist das Korn noch nicht völlig rein, so wird es nochmals geworfelt oder mit Handsieben vollends gereinigt. Das reinste und beste Korn hebt man in großen wollenen Säcken im Wohnhause auf, das übrige kommt in die Magazine, welche zuckerhutförmig in die Erde gegraben, öfters ausgemauert und mit Kalk beworfen sind. Der Boden der etwa 8 Fuß tiefen, unten gegen 6 Fuß im Durchmesser haltenden Grube wird mit einer Schicht grober Spreu bedeckt, die Wand mit großem, frischem Farnkraut belegt, und nun das Korn unmittelbar vom Frachtwagen hineingeschüttet, wobei drei auf den Rand der 2—3 Fuß weiten Oeffnung gelegte Filzdecken die Stelle eines Trichters versehen. Wenn die Grube beinahe voll ist, bedeckt man sie mit Farnkraut und über diesem mit einigen dicken Bretern, worauf das Ganze durch Erde dem übrigen Boden gleich und für den Fremden unkenntlich gemacht wird. Vor den Eingebornen braucht man es nicht zu verstecken, da der Georgier wie der Armenier allem Diebstahle so fern ist, daß, nach Parrot's Erfahrungen, man selbst in den Gerichtshöfen fast Nichts von Klagen und Untersuchungen über durch Georgier und Armenier verübte Diebstähle weiß, obwol beide Nationen es nicht für Sünde halten, im Handel und Wandel durch gröbern oder feinern Betrug den Leuten das Ihrige abzunehmen.

Eins der wichtigsten Producte, von dem nicht nur die Georgier selbst ungeheure Massen consumiren, sondern große Quantitäten ausführen, ist der Wein, der besonders gut in Kachien gebaut wird, obwol auch ihm noch der eigentliche balsamische Weinduft fast ganz abgeht, und er sich auch in der Regel nur ein Paar Jahre zu halten vermag. In der Provinz Kachien werden allein jährlich 60—70,000 Eimer Wein gewonnen. Der enorme Verbrauch erklärt sich dadurch, daß Jung und Alt sich des Weines freut und die neugebornen Kinder neben der Muttermilch schon Wein bekommen, und daß nicht leicht ein anderer Wein so gut bekommt, als der georgische, namentlich der Kachetiner. Man trinkt mit wenigen Gästen leicht 1½ Eimer, und der Fürst Tschafftschewadse überschritt sein tägliches Maß von 1—2 Tungen (5—10 Bouteillen) noch oft. Der georgische Wein hat in der Regel eine rothe Farbe; weißer ist seltener und vorzüglicher, aber auch theurer. Der Wein wird nicht in offenen Bergen, sondern in der Regel in eingehegten Gärten, die zugleich meist Obstgärten sind, gebaut. Die Umfriedigungen bestehen meist aus geflochtenen Strauchzäunen oder über einander gelegten Dornen. In Kachethi pflanzt man die Weinstöcke mehr als in Karthli an der Südseite der Höhen, und umgibt, weil man sie nicht wässern kann, jede Rebe im Frühlinge mit etwas Mist. Man bekommt dann im Herbste zwar weniger Most, dafür aber desto feurigern Wein. Im Herbste bringt man die Reben nicht unter die Erde, beschneidet sie aber nach der Weinlese, sodaß sie nur

4—6 Augen behalten, und da der neue Trieb nicht stark ist, bindet man die Reben an Stöcke. Die reifen (nur rothen) Trauben werden in ein über der Erde von Ziegeln und Feldsteinen mit Kalk aufgemauertes Behältniß beliebiger Große geworfen und durch Menschen zertreten oder gekeltert. An einer Stelle des Behalters ist ein Loch und vor demselben ein aus Ruthen geflochtenes Gitter. Durch dasselbe fließt der Most in eine Rinne, durch welche er in die gleich nachher zu beschreibenden, ganz in die Erde gegrabenen Töpfe geleitet wird. Den Kelter- und Aufbewahrungsplatz umgeben die Kachethier mit einer Mauer und versehen dieselbe mit einem leichten Dache. In diesem Weinhofe vergraben sie auch ihr Getreide und ihre Gartenerzeugnisse. Aus den Hefen destilliren sie Branntwein und reinigen dann die leeren Topfe sorgfältig. Die Träbern werden gar nicht benutzt.

Zur Aufbewahrung des Weines hat der Georgier keine Fässer, sondern Schläuche und Krüge, in Imirethi auch ausgehöhlte Bäume, besonders Kastanienstämme, in denen er der Gahrung überlassen wird. Die Schlauche bestehen aus dem umgekehrten Felle von Ziegen, Ochsen und Büffeln, die mit der Scheere abgeschoren, gewaschen, mit heißem Bergtheer, der sogenannten Naphtha, eingeschmiert und an den offenen Stellen mit einem hölzernen Knopfe, an den Fußen aber blos mit einer Schnur zugebunden werden. Abgelassen wird der Wein aus einem der Fuße durch einfaches Aufschlingen der Schnur. Hochst befremdend und lächerlich ist es dem Ankömmlinge, in den Weinbuden und auf den Gassen von Tiflis diese mit Wein gefüllten umgekehrten Ochsen und Büffel mit ausgestreckten Fußen liegen zu sehen, aber auch höchst bequem für die Handhabung, sowie besonders für den Transport, sind diese Schläuche, die großen sowol als die ganz kleinen, aus dem Felle ungeborner Ziegen, die nur einige Flaschen fassen. Doch kommen die letztern selten in Anwendung, weil der Georgier, der sich mit seiner Familie und ein Paar Freunden auf einer kleinen Landpartie vergnügen will, sich mit so geringem Vorrathe nicht begnügt; auch ist das gewöhnliche Weinmaß im Detailhandel die sogenannte Tunge, d. i. ein Krug, der grade fünf unserer Flaschen faßt, und allenfalls noch die halbe Tunge, und es gilt nicht als Zeichen großer Unmaßigkeit, wenn ein Georgier täglich ein Paar Tungen Wein trinkt. Der widerliche Geschmack des Weines aus den mit Naphtha eingeschmierten Schläuchen verliert sich nach öfterem Gebrauche des Schlauches (weshalb auch ein alter Schlauch theurer bezahlt wird als ein neuer), der Wein selbst aber gewinnt durch die Naphtha an Unschädlichkeit und Zuträglichkeit.

In Krügen bewahrt man besonders die bessern Weinsorten, und namentlich auf dem Lande, auf. Man denke sich einen fast eiförmigen Topf, unten spitzig, oben mit einer Oeffnung von 1—1½ Fuß Durchmesser, mit dünnen Wänden aus feinem Lehm sauber, einfach und regelmäßig gearbeitet, und man hat einen Begriff von dem, was der Georgier im großen Maßstabe Kwäwri, im kleinen Kh'ila nennt. Ein solcher Topf wird bis an seinen obern Rand in die Erde gegraben und darin festgestellt. Ist der Wein gleich aus der Kelter hineingefullt, so schließt man die Oeffnung mit einer runden Schieferplatte und bedeckt sie mit Erde, wodurch der doppelte Zweck erreicht wird, daß der Wein nicht verdickt und ein Unbekannter auch die Stelle nicht so leicht findet, wo er ist. Nach Guldenstädt bedeckt man den Topf mit einem Brodfladen und einer Thonlage darüber, um die Gährung abzuwarten; nach Koch liegt der Deckel in der ersten Woche nur locker auf, sodaß die Kohlensäure entfliehen kann. Später erst macht man sie, nach seiner Beobachtung, fest zu und öffnet sie nach vier Wochen wieder, um den Wein ausgähren zu lassen. Oefter hebt die angesammelte Kohlensäure die aufgelegte Schieferplatte selbst empor. So oft geschöpft wird, macht man sich die Mühe des Abnehmens und Wiederauflegens des Deckels. Ist der Krug zur Hälfte leer, so wird der Wein in kleinere gefüllt. Diese Kruge sind sehr dauerhaft. Obgleich ohne Glasur, lassen sie doch keinen Wein durch, weichen auch nicht auf, sondern halten, wenn sie nicht durch Unvorsichtigkeit zerbrochen werden, 20—30 Jahre. Man fertigt sie bis zu 6—7 Fuß Höhe bei 4 Fuß Weite, wobei die Wand selbst nicht über ½ Zoll dick ist; der Krug, welchen Parrot in Jenisseli bei dem Fürsten gesehen, maß sogar 6⅓ Fuß in der Weite und 8½ in der Höhe und faßte 5 Arabá, jede zu 88 Tschapp, das Tschapp zu 4¼ Tunge, also zusammen 1870 Tunge (9350 Bouteillen = 7012½ berliner Quart oder nahe bei 233 Anker). Ein Krug von solcher Größe wird mit 10—15 Rubel Silber, in guten Weinjahren noch theurer bezahlt. Die Verfertigung dieser Töpfe, die für die meisten unserer Töpfer eine schwierige Aufgabe sein würde, geschieht aus freier Hand. Der Thon wird sorgfaltig geschlemmt, auf einer Fläche ausgebreitet, mit einer Art hölzernem Schwerte regelmäßig durchhauen und dadurch zu einer außerordentlichen Reinheit und Gleichmäßigkeit gebracht. Der Töpfer formt zuerst auf einem festen, niedrigen Schemel aus freier Hand, ohne allen Drehapparat, die untere Spitze und fährt damit fort, so lange als die Weichheit des Thones dem Geschirre gestattet, sich zu halten. Dann belegt er den Rand mit frischen, feuchten Blättern, überläßt das angefangene Stück einer geringen Verdunstung der überflüssigen Feuchtigkeit und arbeitet unterdessen an 6, 8—10 andern Töpfen weiter, bis der erste einige Haltbarkeit gewonnen hat. Er nimmt hierauf die Blätter wieder ab, versieht den Rand durch das Andrücken seiner Finger mit Vertiefungen und formt nun aus einem länglichen Wulst frischen Thones, der ihm auf dem Arme liegt, einen neuen Rand, etwa vier Finger hoch, wobei er aber in entgegengesetzter Richtung herumgeht, als beim Eindrücken der Zacken, weil der frische Thon sich so besser in die Vertiefungen drücken läßt. So geht er 2—3 Mal herum, bis der neue Rand etwa eine Spanne hoch ist und seiner Weichheit wegen sich nicht weiter halten würde. Außer den Händen dient nur ein Bretchen zum Verstreichen und Glatten der äußern und innern Fläche. Das Einkneifen findet nur nach den jedes-

mäßigen Pausen in der Arbeit statt, nicht aber, wenn in einem Zuge mehre Reihen frischen Lehmes uber einander gesetzt werden. Mit zunehmender Höhe des Kruges bedient sich der Arbeiter einer Bank und stützt das frische Untertheil desselben, sobald er trocken genug ist, mit Steinen oder Holzstücken. Außer der Scheune, welche die Werkstätte bildet, kommen durchaus keine Apparate in Anwendung. Das Brennen der getrockneten Kruge geschieht paarweise in einem großen, in die Erde gemauerten Ofen auf gewöhnliche Weise mit vieler Geschicklichkeit. Die teutschen Colonisten verfertigen Fässer aller Größen nach teutscher Art. Zum Trinken bedient sich der reiche Kachethier in seinem Hause wol der Becher und Gläser, die aus großen Krugen der gewöhnlichen Art gefüllt werden; aber der alten Landessitte gemaß und auf Reisen gebraucht er mancherlei andere, zum Theil ganz eigenthümliche Trinkgeschirre aus Thon, Holz oder Silber, von denen der Khula der auffallendste ist, aus welchem der Wein nicht anders als sprudelnd in den Mund fließen kann, worin die rechten Trinker einen ganz besondern Genuß finden. Ein Citra (d. i. nach Güldenstädt etwa 7 Maß) kachethischer Wein gilt aus erster Hand 10—15 Kopeken.

Aus Mangel an guten Mühlen ist das Mehl und deshalb auch das Gebäck schlecht. Trotz des Reichthums an dem herrlichsten Weizen kann man kein feines, weißes Weizenbrod bereiten. Das gewöhnliche Brod gleicht an Farbe und Ansehen unserm gewöhnlichen Roggenbrode und ist bei dem Landmanne oft so unrein und schwarz, wie das gröbste Brod aus ungebeuteltem Roggenmehle. Daher kommt die bedeutende Einfuhr guten Roggenmehls aus Rußland für die Truppen und feinen Weizenmehls für die in Tiflis wohnenden vornehmen Russen und Ausländer, um derentwillen sich auch ein Paar französische Bäcker und mehre teutsche Colonisten mit dem Backen von feinem Brode beschäftigen. Sogar Pfefferkuchen, Biscuit und fertige Zwiebäcke kommen aus Sarepta uber das Gebirge nach Tiflis. Das gewöhnliche georgische Brod (Phuri) wird von den Frauen auf eine für den Europäer sehr unappetitliche Weise bereitet. Wenn nämlich der Teig gehörig geknetet ist, macht man in 4 Fuß hohen und halb so weiten irdenen Töpfen, die in die Erde gegraben sind, durch angezündetes, trockenes Reißholz ein schnelles und lebhaftes Feuer. Sobald dies recht in Gluth ist, schutteln die Weiber ihre rothseidenen Hemden und Hosen darüber aus, um das darin befindliche Ungeziefer den Flammen zu übergeben. Erst dann wird der Teig in zwei Fauste großen Stücken an die innern Wände des Topfes geworfen, der sogleich mit einem Deckel verschlossen und mit Lappen bedeckt wird, damit Nichts von der Hitze verloren gehe und das Brod gahr gebacken werde. Diese Phuri sind indessen nie recht ausgebacken und sehr schwer zu verdauen. — Auf einer ebenso niedrigen Stufe steht die Kochkunst, die nur durch gewürzhafte Beisätze den Gaumen zu kitzeln im Stande ist. Als Gewürze benutzt man vorzugsweise Zwiebeln (Chagwi), Knoblauch (Mori), spanischen Pfeffer, schwarzen Pfeffer von den Fruchten des Vitex agnus castus *L.* (Keuschlammstrauch), Koriander (Khinsi oder Glebati), Basilienkraut u. s. w. Suppen, wie bei uns, gibt es nicht. Die schönste Fleischbrühe wird oft weggeschüttet. Die georgische Suppe (Bosbaschi) ist eine dicke Sauce, die mit eingetauchtem Brode gegessen wird. Sie wird aus vortrefflichem, klein geschnittenem Hammelfleische mit allerhand gewürzhaften Kräutern gekocht. Eine andere Suppe, Draguli, besteht aus gekochten, unenthülsten Erbsen mit fein zerschnittenen Zwiebeln und Oel. Nach der Suppe folgt gewöhnlich Chaschlama, d. i. in Stücke zerschnittenes, mit Zwiebeln, Bärenlauch (Allium ursinum *Linn.* und Allium neapolitanum *Cyr.*), Pfeffer und Koriander gekochtes Rindfleisch; Dschigirtma, ein zerschnitten mit Essig, Eiern, Zwiebeln und Butter angemachtes Huhn; Korkoti, eine Art Brei aus grobgestoßenem Weizen, der in Wasser unter beständigem Umrühren gekocht, mit brauner Butter bestrichen und mit fetten Stücken Hammelfleisch belegt wird (besonders bei Todtenmahlen); Zwadi, Spießbraten von Hammelfleisch, sehr beliebt. Das Fleisch wird in kleine, zolllange, 6—9 Linien dicke Stückchen zerschnitten, mit Salz bestreut und an einen Stock gesteckt über gelindem Kohlenfeuer gebraten; Mochrakuli, in Butter gebratenes Rindfleisch oder Huhn, das man zuvor in lange und breite Stücke zerschnitten hat; Abchasuri, eine Fleischspeise, zu der man Rind- oder Hammelfleisch, häufig auch Huhn in lange Stücke zerschneidet und diese mit Salz, Pfeffer und Zwiebeln gemengt in das Bauchnetz eines fetten Hammels wickelt, um das Ganze in einer Pfanne oder an Spießen über gelindem Feuer zu braten; Erpoguerzchi, in Butter geschlagene und gebratene Eier; Papa, eine Mehlspeise. Es wird gewöhnliche Feldminze so lange in Wasser über Feuer erhitzt, bis das Wasser darnach riecht. Dem abgeseiheten Wasser setzt man bei gelindem Feuer unter beständigem Umrühren allmälig Weizenmehl zu, bis es Brei wird. Zandili, enthülster, aufgekochter Weizen mit Honig, Rosinen und Mandeln. Anzani, ein Kürbis, der erst gekocht, dann geschält und zerdrückt und mit Oel, Zwiebeln und Sauerdornbeeren gebraten wird. Chawizi, ein Gericht für Wöchnerinnen. Kleine Zwiebeln werden so lange in Butter gebraten, bis sie einen süßlichen Geschmack erhalten, dann wird, wie beim Papa, Mehl zugesetzt, bis es Brei wird. Der georgische Pilau oder Plaff wird am häufigsten so bereitet, daß man abgewaschenen Reis schwach aufkochen läßt, ihn ausdrückt und ihn in einer mit Butter und Eiern bestrichenen Pfanne mit Butter belegt, um ihn schmoren zu lassen. In der Regel wird er mit Safran und Rosinen versetzt und mit Hammelfleisch oder Huhn aufgetragen. Der vorzüglichste, bei allen Todtenmahlen nie fehlende Plaff heißt Dschilaplaff. Der abgebrühte Reis wird langsam mit Rindfleisch und dem Fettpolster von der Schwanzbasis des Hammels geschmort. Rzis-Schetmaschadi ist ein mit Milch versetzter Plaff. Zu einer georgischen Tafel gehören aber noch eine Menge frischer aromatischer Kräuter, die theils in Gärten gezogen, theils auf dem Felde gesucht werden. Sie liegen in Menge

auf dem Tische. Jeder Gast erhält, selbst in den europäisirten Familien, ein Bundel vor seinen Teller gelegt und reizt damit vor Beginn des Mahles und zwischen jedem Gerichte seinen Appetit. Diese Kräuter bestehen hauptsächlich aus Estragon, Bohnenkraut, allen möglichen Arten Minze und Lauch, aus Koriander, Fenchel, Sellerickraut, Petersilie. Und alles dies wird roh verzehrt.

Am Schlusse des Mahles kommen Näschereien und Sußigkeiten zum Vorscheine, namentlich eingemachte Quitten, eingemachte Rosenblätter, geröstete Kichererbsen und Melonenkerne. Heitere, lärmende Fröhlichkeit, durch den guten Wein verstärkt, herrscht bei den Gelagen. Mit den tatarischen Worten Allah werdy, „Gott hat's gegeben," erhebt der Georgier das Trinkhorn und Jachschi Jol, „einen guten Weg gehe es," antwortet der Nachbar. Im gewöhnlichen Leben bilden diese Worte den stehenden Trinkspruch; will man aber bei festlichen Gelegenheiten noch besonders etwas sagen, so muß Allah werdy wenigstens als Einleitung dienen, z. B. (nach Bodenstedt):

> Allah werdy! Gott gab den Wein
> Zur Labung unsrer Seele,
> Zur Stärkung unsrer Magen!
> Und Jachschi Jol! Gut fließ' er ein
> In deine durst'ge Kehle,
> Mög' er dir wohl behagen!

Unentbehrlich bei den Gastmählern ist dem Georgier Musik, und namentlich Gesang. Es lassen sich die Stimmen der besonders dazu eingeladenen Bänkelsänger vernehmen und gleichzeitig fallen die lärmenden, tosenden Instrumente ein. Der Lärm der Gäste verstummt, denn jeder lauscht den mit vieler Kunst aus tiefer Brust hervorgerufenen schrillenden und zitternden Tönen. Die Sanger haschen nach dem Beifalle der Hörer und überbieten sich in Anstrengung der Stimme. Zur Verstärkung des Schalles bedienen sie sich sehr geschickt eines Tellers oder besonderen Schallbretes. Um den Zuhörern eine hohe Meinung von seiner Kunst beizubringen, zieht der Sanger allerhand Grimassen und wackelt bei den hohen Tönen mit dem Körper hin und her, um gleichsam die zu seinem Gesange nöthigen, großen Anstrengungen an den Tag zu legen. Je mehr Eindruck dies Manoeuver macht, um desto höher wird sein Gesang geschatzt. Grell und schreiend wie der Gesang ist die Instrumentalmusik. Trommeln und Pfeifen spielen die Hauptrolle. Die Doppeltrommel, Naghara, besteht aus zwei irdenen, vasenähnlichen, einen Fuß langen Gefäßen mit verschieden weiter Oeffnung, die mit einer Haut überspannt und durch Riemen gekoppelt sind. Die einfache Trommel, Daphi oder Doli, ist oben und unten mit einem Felle bespannt. Der Trommelschläger hängt sie um und schlägt auf die obere Seite mit dem Wadenbeine eines Thieres, auf die untere mit einem hölzernen Klöpfel. Außerdem besitzen sie das Hackebret (Santuri), zwei Klarinetten, die Dudukli, gleichmäßig weit, und die Surneh, nach Unten weiter; vier Arten Saiteninstrumente: die Tschianuri mit vier, die Thari mit sechs Saiten, geigenähnlich; die viersaitige Zither, Dschonguri, und die nur in fürstlichen Familien vorkommende Harfe, Dschangi. Am beliebtesten ist das Tambourin, Daira, von der Form, wie es die Zigeuner führen.

Auch im Freien auf der Reise werden ganz stattliche Mahlzeiten eingenommen, entweder von mitgebrachten Speisen, wie Bodenstedt (Tausend und Ein Tag 2c. 1. Th. S. 202) eins schildert, bei welchem der schwellende Rasenteppich die Stelle des Tisches vertrat, Pilau und Schaschelik (tatarisch für das georgische Tzwadi) und verschiedene Sußigkeiten die Hauptrolle spielten und der Wein aus großen silberbeschlagenen Büffelhörnern getrunken wurde. Oder die Speisen werden an Ort und Stelle bereitet wie bei einem Mahle des Fürsten Orbelianow, dem Klaproth (Reise 2c. 2. Th. S. 305) beiwohnte. Außerhalb des Lagers wurden zwei treffliche Hirsche abgehäutet, ausgeweidet und in Stucke geschnitten, die dann innerhalb des Kreises theils an hölzernen Spießen gebraten, theils, wie Beefsteaks, mit Pfeffer und Salz bestreut geröstet wurden. Gegen Abend um 7 Uhr wurde durch Abfeuern sämmtlicher Gewehre das Zeichen zur Tafel gegeben und Klaproth setzte sich mit dem Fürsten an einen an den Boden ausgebreiteten persischen Teppich. Die Tafel eröffnete ein Gericht von Büffelkalbfleisch, welches wenig gebraten eine ganze Woche in einer Sauce von Essig, Knoblauch und Zwiebeln gelegen hatte und kalt gegessen wurde. Es war in einem verschlossenen Gefäße aus Tiflis mitgenommen und schmeckte sehr zart. Darnach kam das Hirschfleisch, mit rohen, grünen Kräutern belegt. Das Getränk war Rothwein. Die musikalischen Glieder des Gefolges stimmten georgische und tatarische Lieder an. — Ein anderes fürstliches Mahl beim Fursten Tscholocka-schwili in Duscheth schildert Klaproth in s. Reise 2. Bd. S. 251 fg. Der Fürst kam ihm bis an das Stadtthor entgegen, bewillkommnete ihn und führte ihn in sein Haus, welches ganz aus rohen Steinen erbaut und mit Stroh gedeckt war. Auf dem Boden des Zimmers waren Teppiche ausgebreitet, auf die man sich mit untergeschlagenen Beinen setzte. Klaproth saß dem Fürsten zur Rechten. Sein Gefolge und die Leute des Fursten setzten sich auf beiden Seiten im Kreise. Hierauf ward ein Becken und eine Gießkanne mit Wasser zum Waschen der Hände gebracht, weil man eben zum Essen gehen wollte. Die Tafel war der flache Boden. Auf ihm breitete man vor den Gästen ein langes, etwa 1½ Elle breites, buntes, schon sehr schmutziges Tuch aus. Auf dieses wurde für jeden ein ovales Weizenbrod gelegt, das gegen drei Spannen lang, zwei Spannen breit und fingerdick war. Darauf setzte man jedem eine kleine messingene Schale mit Schaffleisch und mit Reis gekochter Brühe vor, desgleichen gebratene Hühner und in Scheiben geschnittenen Käse. Dem Fürsten selbst und den Georgiern wurde, weil eben Fasttag war, gesalzener Lachs mit rohen, grünen Kräutern vorgesetzt. Von Löffeln, Messern und Gabeln weiß man in Georgien Nichts. Die Suppe trinkt man aus Schalen, das Fleisch nimmt man mit den Fingern und zerreißt es in mundrechte Stücke. Wem man recht gewogen ist, dem

wirft man einen dergleichen guten Bissen zu. Die Knochen werden auf das Tischtuch gelegt. Nachdem dies Gericht verzehrt war, wurden Weintrauben und getrocknete Früchte aufgetragen. Unter dem Essen wurde fleißig guter, rother georgischer Wein (tatarisch Tschagir, georgisch Ghwino) herum gereicht, der aus einer ganz flachen, einer Untertasse nicht unähnlichen silbernen Schale getrunken wurde. Die rohen, grünen Kräuter fehlten auch hier nicht. Nach dem Essen wurden die Schalen weggenommen, die übrigen Brocken mit dem Tischtuche zusammengerollt, womit sich dann die Bedienten draußen lustig machten. Dr. Koch war zu einem allerdings verarmten Mitgliede der fürstlichen Familie Palawando eingeladen, um dort das Mittagessen einzunehmen. Die Wohnung des Fürsten war nichts weniger als fürstlich und besaß gar keine Möbel. Eine Oeffnung in der Decke diente als Rauchfang und als Fenster. Ueber dem ewigen Feuer in der Mitte hing der Kessel, in dem Alles gekocht und bereitet wurde. Die erlauchte Fürstin saß barfuß und mit über einander geschlagenen Beinen auf einem schlechten Teppich und spann Wolle. Trotz der Einfachheit ihres Instrumentes, das nur aus einer Spindel bestand, welche sie in einer hölzernen Schüssel herumdrehen ließ, ging die Arbeit rasch vorwärts, und der Faden wurde so gleichmäßig, als er bei unsern Spinnrädern nur werden kann.

Wie wir schon oben S. 185 anführten, ist der Mann am Tage nicht gern im Hause, sondern geht außerhalb des Hauses seinen Beschäftigungen und Neigungen nach. Er, wie der erwachsene Sohn des Hauses, erscheint auf dem Basar, dem beständigen Jahrmarkte der Orientalen, dem Sammelplatze betriebsamer Menschen und aller Nichtsthuer, und sucht sich dort die Zeit zu vertreiben, was ihm namentlich in Tiflis bei dem regen Leben und Treiben gar nicht schwer wird. Mit einem Abbas, der 6 Sgr. werth ist, lebt der Georgier eine ganze Woche vergnügt und glaubt Nichts entbehrt zu haben, denn für wenige Paris oder Kopeken kann er sich an Brod, Fleisch und Früchten hinlänglich sättigen. In Buden im großen Karawanserai breiten die reicheren Kaufleute ihre mannichfaltigen Waaren, Stahlwaaren aus England, Seidenzeuche und Bijouterien aus Frankreich, Linnenzeuche und Tuche aus Teutschland, prächtige Teppiche aus Schirwan, köstliche Shawls aus Kaschmir, das schwere Seidenzeuch Thermalamah aus Gilan neben den gewöhnlichsten einheimischen Stoffen aus. Ruhig sitzt der Kaufmann mit über einander geschlagenen Beinen und raucht aus seiner langen Pfeife, als wäre ihm Alles gleichgültig, was um ihn her vorgeht; doch kaum naht sich ein Käufer, so ergreift er schnell die Gelegenheit, sich Absatz zu verschaffen. Durch das Gewühl der Karawanserai drängt man sich auf den eigentlichen Basar, um noch mehr Menschen zu sehen. Auf beiden Seiten der engen Straßen befinden sich die Buden der höhern Handwerker, besonders der Waffenschmiede, und später treten die Werkstätten der Schneider, Schuster, Pelzhändler, Bäcker, Fleischer auf. Alles wird vor den Augen der neugierigen Menge verfertigt und die Arbeiter kümmern sich wenig um das Lärmen und Tosen, was sie zunächst umgibt. In besondern Winkeln der Straßen stehen große Kessel, in denen Alles, gleichviel von welchem Viehe es kommt, gekocht wird, und aus ihnen sucht der Arbeiter, wie der Müßiggänger den Hunger, der ihn eben überfällt, zu stillen. Da steht ein Trupp Tscherkessen oder Lesgier, vom Kopfe bis zum Fuße bewaffnet, um die Bude eines Waffenschmieds, und jeder schreit, als wäre er allein da oder als hielte er den andern für taub; dort streitet sich eine Anzahl Georgier mit einer Menge Armenier so heftig um ein Nichts, daß der Fremde glauben muß, es werde zum Aeußersten kommen. Unbekümmert um einander, wandeln neben und durch einander untersetzte Tataren mit weizenfarbigem Gesichte und kleinen Augen, Perser in schlafrockähnlichen Kaftanen, rechtgläubige Türken mit ihren kurzen, rothen Jacken, weiten Beinkleidern und schweren Turbanen. Ruhig sieht man einen räuberischen Tschetschen mit einem russischen Soldaten um ein Paar Stiefeln handeln und ruhig klirren die gebogenen Säbel der donischen Kosaken auf dem Steinboden. Russen in europäischer Tracht handeln freundlich mit einem trotzigen Ossen, als ob dieser zur herrschenden Nation gehöre. Engländer und Franzosen suchen mit ihren Blicken nach orientalischen Neuigkeiten und stechen damit gegen den teutschen Colonisten ab, der langsam seine Straße geht, ohne sich um seine Umgebung zu kümmern. Dazwischen bemerkt man von Zeit zu Zeit eine weibliche Figur, in ihren Tschadri gehüllt, und kaum sieht man mehr von ihr als die kleinen Füßchen und das stets große Näschen, über dem zwei blitzende Augen wie brennende Kohlen stehen. Sie bildet einen merkwürdigen Contrast mit einer nach der neuesten pariser Mode gekleideten Dame, die sich nicht scheut, ihr vielleicht reizendes Gesicht den Blicken roher Barbaren preiszugeben. Oft erscheinen plötzlich Bänkelsänger mit Dudelsäcken und der dreisaitigen Balalaika und singen mit grellen Tönen ein Lied der Liebe oder den Ruhm eines Helden; werden sie aber einen Vornehmen gewahr, so wenden sie sich ihm zu und lassen sein Lob so lange erklingen, bis seine Hand eine Gabe spendet. Auch Spaßmacher, ähnlich unsern Hanswursten, ohne besonders auszeichnende Kleidung und nur mit einer Pritsche versehen, springen plötzlich hervor, schlagen den einen laut klatschend auf den Rücken, nehmen einem andern die hohe Pelzmütze ab, um sie in die Höhe zu werfen und dem Eigenthümer entsetzliche Gesichter zu schneiden. Alles lacht, jubelt und drängt sich nach dem Hanswurste, ohne ihm jedoch allzu nahe zu kommen. Neckend und scherzend hält er seine Mütze oder Hand hin, wo er etwas zu erwarten hat, und nicht leicht zieht er sie leer zurück, denn selbst der Aermste opfert seinen letzten Kopeken.

Wenn die Sonne mit ihren brennenden Strahlen sich unter den Horizont hinabgesenkt hat, dann beginnt in Tiflis in den Familien ein regeres Leben, von dem der Fremde ausgeschlossen ist und das er nur unbemerkt schauen darf. Auch sieht man es in seiner Eigenthüm-

lichkeit nur in den abgelegenen Straßen der Vorstädte Awlabar und Kuki. Auf den flachen, terrassenartigen Dächern erscheinen luftige, weibliche Gestalten, die, von Mondschein umflossen, in malerischen Gewändern einen feenhaften Anblick darbieten. Mit über einander geschlagenen Beinen setzen sie sich in einen Kreis, um nach den Tönen der Balalaika ein Lied der Liebe zu singen und nachher scherzend und lachend sich zu necken. Bald springt eine von besonderer Lust bewegt auf, stellt sich mitten in den Kreis und beginnt den beliebten Nationaltanz, die Lesginka. Alle ihre Gespielinnen erheben sich ebenso schnell und schlagen mit den Händen den Tact zu den Tönen ihres Lieblingsinstruments. Mit feenähnlicher Leichtigkeit schweben die Mädchen in einem Kreise und beeilen sich mit raschen Wendungen nach einer Stelle außerhalb desselben zu kommen, um einer andern Gespielin den Platz zu überlassen. Diese schließt sich in ihren Bewegungen genau denen der Vorgängerin an und fährt fort, bis auch sie ermüdet einer dritten weicht. Sobald sie aber einen Lauscher gewahr werden, zerstiebt im Nu die ganze Gesellschaft.

So lebhaft die Georgier sich der Freude hingeben, so heftig erfaßt sie der Schmerz bei Trauerfällen. Wenn der Ekihm oder Hakim (der Arzt) oder die seine Stelle vertretende Matrone die Hoffnung bei einem Kranken aufgegeben hat, verläßt die ganze Familie und die Schar der theilnehmenden Nachbarn das Krankenzimmer unter lautem Weinen und Wehklagen. Man zerfleischt sich das Gesicht, rauft sich die Haare aus und gibt auf jede Weise seinen innern Schmerz zu erkennen. Alle Nachbarn laufen zusammen und setzen das Heulen in möglichst verstärkter Weise fort. Ist der Kranke endlich wirklich gestorben, so beginnt eine Schar Bezahlter das Heulen und Schreien ohne Unterbrechung. Der Todte wird in seine Lumpen oder, wenn er reich und tapfer war, in seine Prachtgewänder gehüllt und bei Aermern einen oder wenige, bei Reichern fünf bis sechs Tage ausgestellt. Am Beerdigungstage trägt man ihn bei großer Ruhe zuvor in das Gebirge oder in einen Wald, wo der Geistliche den Segen über ihn ausspricht und dann erst bringt man ihn in das Grab. Beim Einsenken beginnen aufs Neue die Klagetöne und das Zerfleischen des Gesichts. Die Zahl der Leidtragenden ist in der Regel sehr groß, da die ganze Verwandtschaft von nah und fern dazu eingeladen wird. Nach der Beerdigung kehrt die ganze Gesellschaft in die Wohnung des Verstorbenen zurück, wo je nach dem Vermögen der Familie ein Gastmahl angerichtet ist. Die Jammertöne werden von Zeit zu Zeit fortgesetzt, doch läßt sich dazwischen Jedermann das Vorgesetzte wohl schmecken. Nach acht Tagen bindet man das Stroh, auf dem der Verstorbene gelegen hat, zu einer Puppe zusammen und zieht dieser die Kleider des Verstorbenen an. So wird sie in derselben Lage und in demselben Zimmer, in dem der Verstorbene seinen Geist aushauchte, hingestreckt und das Heulen beginnt von Neuem. Nach 40 Tagen geschieht dasselbe auf dem Kirchhofe. Dem Priester hat der Verstorbene ein gewisses Quantum an Geld oder Vieh ausgesetzt, denn nach dem Grade des Ausgesetzten und dem Vermögen des Verstorbenen richtet sich der Segen. Darum sind auch die Aermsten schon zeitig darauf bedacht, für den Priester etwas zurück zu legen. Fünf Rubel Silber, eine Kuh, zwei Kälber oder fünf Ziegen oder Schweine gibt der Geringste, um möglichst viel für seine Seligkeit zu thun.

Die Religion der Georgier, soweit dieselben nicht zum Muhammedanismus übergetreten sind, ist die christliche, georgisch-katholische mit ihrem reichen Ritual, ihrem Wunderglauben und Aberglauben. Nach der Sage hat schon der Apostel Andreas das Evangelium in Mingrelien verkündet und die Kirche des Klosters Martwili erbaut. Nach Wachtang's V. Chronik kamen die Apostel Andria und Suimon der Kananäer nach Abchasi und Egrissi, wo der letztere in der Stadt Nicoli (Anakopi) starb. Andria aber bekehrte die Mingrelier. Der georgische König Aderkhi zwang sie jedoch, den neuen Glauben zu verleugnen und die Kreuze und Heiligenbilder zu verbergen. Im J. 314 erweckte die heilige Einsiedlerin Nino in Mzchetha den Sohn der Königin von den Todten und bekehrte durch dieses Wunder Mutter und Sohn und die Hälfte des Heeres, 60,000 Mann, zum Christenthume. Der König Mirian führte einen blutigen Krieg gegen den Sohn, bis auch er durch verschiedene Wunder überzeugt, sich mit allen seinen Unterthanen taufen ließ (im J. 318). Auf seine Bitte sendete der Kaiser Constantin der Große ihm den Eustathius von Antiochien als Bischof mit Priestern, einen Nagel aus dem Kreuze Christi und andere Reliquien. Als kostbarstes Heiligthum der georgischen Nation wird ein wunderthätiges Kreuz betrachtet, welches die heilige Nino aus Weinreben gemacht und mit ihren eigenen Haaren zusammengebunden hatte. Schutzpatron der georgischen Kirche ist der heilige Georg, ein Märtyrer des 3. Jahrh. und wie die Georgier behaupten, ein Verwandter der heiligen Nino. Wie die Heiligen bei ihrem Leben Wunder gethan, so haben auch noch Heiligenbilder und Reliquien Wunderkräfte. Seit uralten Zeiten berühmt durch wunderthätige Kräfte ist die Davidskirche auf dem heiligen Davidsberge in Tiflis. Welcher Frau oder Jungfrau es gelingt, bei dreimaligem Umwandeln der Kirche jedes Mal einen Stein an die äußern Mauern zu kleben, sodaß der Stein hängen bleibt, ohne durch Mörtel oder Kitt befestigt zu werden, der wird jeglicher Wunsch gewährt, den sie auf dem Herzen trägt, wenn ihre Gedanken nicht befleckt sind durch sündliches Begehren und wenn der heilige David nicht besondere Ursache hat, ihre Gebete den Ohren des Allmächtigen vorzuenthalten. Besonders am Donnerstage, dem Geburts- oder Sterbetage des Heiligen, äußert sich sein wunderbares Walten am wunderbarsten. An diesem Tage finden sich im Umkreise der Kirche eine Menge Steine, die alle kleben bleiben an den äußern Mauern, ohne durch Mörtel oder Kitt befestigt zu werden. Damit aber diese Steine nicht in ungeweihte Hände kommen, werden sie von den Dienern der Kirche aufgesammelt und den Gläubigen gegen ein Entgeld verabreicht, welches klein erscheint im

Verhältnisse des großen Segens des heiligen David. Darum wallfahrten alldonnerstäglich die Frauen und Jungfrauen in Tiflis in festlichem Gewande barfuß hinauf zum heiligen Davidsberge.

Die staatlichen Einrichtungen glichen, als Georgien noch seine eigenen Herrscher hatte, der Feudaleinrichtung Teutschlands unter dem Kaiser und den Herzogen. Der König war die erste Person des Staates. Ihm zunächst standen die Herzoge, Eristaffs, deren Würde, so lange sie die Ehrerbietung gegen den König nicht vergaßen, auf die Söhne forterbte. Endlich wurde der Titel der erblichen Würde sogar Familienname. Auch die Hofämter, welche unter die Großen des Hofes vertheilt waren, wurden mit der Zeit erblich. Die Fürsten Amilacher, welche das Eristawat von der Aragua verwalteten, waren z. B. die Oberstallmeister. Der Chef des obersten Gerichts wurde Dadian genannt (von dem armenischen Worte Dat, d. i. Richter) und verwaltete zur Zeit der Königin Thamar die entfernten armenischen Provinzen. Der Oberaufseher über die Eristaffs und die wichtigste Person nach dem Könige war der Spasalar. Der Erzieher der königlichen Prinzen hatte den Titel Attabeg, der ebenfalls in einen Familiennamen überging. Man findet die Attabegs als Eristaffs von Samsche, in welcher Eigenschaft sie sich nicht nur erhielten, sondern sogar unabhängig machten.

Gegenwärtig ist Alles auf russischen Fuß organisirt und wo die russischen Gesetze nicht ausreichen, nimmt man noch seine Zuflucht zu dem Coder des Königs Wachtang V. Den Kreisen sind Kreishauptleute vorgesetzt, die kleinern Provinzen, Ghurien und Samsche, haben einen Präsidenten. Der westliche Theil des Landes bis an die meschischen Gebirge steht unter einem Gouverneur, der in Kutais residirt; der Gouverneur des östlichen Theiles residirt in Tiflis. Beide stehen unter dem Generalgouverneur der transkaukasischen Provinzen.

Die Georgier haben eine eigene zum iberischen Sprachstamme gehörige Sprache, die auch von den Mingreliern, Lasen und Suanen gesprochen wird. Das Alphabet, welches Klaproth im 1. Bde. seiner Reise mittheilt, besteht aus 35 Buchstaben. In kirchlichen Schriften bedient man sich eines von der Cursivschrift oft ganz abweichenden Alphabetes. Eigenthümlichkeiten der georgischen Sprache sind, daß sie keinen Artikel hat, daß das Substantiv kein Genus, aber acht Casus besitzt, daß das mit dem Substantiv verbundene Adjectivum indeclinabel ist, allein stehend aber wie das Substantiv declinirt wird. Den Comparativ bildet die Sprache durch Vorsetzung der Partikel u und Anhängung der Partikel si, die Ordinalzahlen aus den Cardinalzahlen durch das Präfixum me. Es gibt acht Conjugationen mit vielen Unterabtheilungen. Die Personen werden durch Endungen und Personalpräfixa gebildet. Für das Präsens hat man nur eine, für Präteritum und Futurum viele verschiedene Formen. Die Modi sind der Indicativ, Imperativ und das Participium; statt des fehlenden Infinitivs dient ein Nomen verbale. Außer den Präpositionen gibt es auch Postpositionen, welche verschiedene Casus regieren. Die Bildungsfähigkeit der Sprache zeigt sich namentlich auch an den Derivaten. Sie bildet eine Menge Verbalia durch die Endungen eleba und ola, Abstracta aus Adjectivis durch die Endungen oba. eba; Nomina der handelnden Person durch verschiedene Endungen und Präfixa, Adjective in activer und passiver Bedeutung und Deminutive aller Art. Die Construction gestattet vielfache Freiheiten.

Die georgische Literatur, reich an theologischen, historischen und geographischen Werken und besonders an Uebersetzungen, unterscheidet sich wesentlich von der armenischen durch ihre vielen poetischen Denkmäler. Sie erreichte ihren höchsten Glanzpunkt, wie alles Große im Lande, unter der Regierung der berühmten Königin Thamar. Die Zeit ihrer Blüthe beginnt im 11. und endet mit dem 13. Jahrh. Wir besitzen aus jener Zeit eine Menge von den wenigen Kennern der georgischen Literatur vielgerühmter Dichtungen, z. B. den 8000 Verse langen Roman Tariel von dem Dichter Rusthwel; den Roman von Omaïn, dem Großsohne Tariel's; den Roman Daredshaniani und Wisramiani von Sargis; ein langes, sehr kunstvoll von 16 Mal wiederkehrenden Reimen durchschlungenes Lobgedicht auf die Königin Thamar u. s. w. Bodenstedt, aus dessen 1001 Tag diese Notiz entlehnt ist, hat das Meiste nur in Brosset's französischer Uebersetzung, den Roman Tariel und das Lobgedicht auf die Thamar in russischer Uebersetzung theilweise mit Vergleichung des Textes gelesen, mag aber kein eben günstiges Urtheil darüber fällen. Besser haben ihm die georgischen Volkslieder gefallen, unter denen sich manche Perle findet. Sein Urtheil soll aber nicht maßgebend sein; denn bei dem Mangel an Gedanken und Gestalten in diesen Werken müssen wol die Hauptschönheiten in der Schönheit der Sprache und der Form bestehen, weil sich sonst die Georgier nicht so dafür würden begeistern können, wie es wirklich der Fall ist. Die neuere Literatur besteht größtentheils aus wundersamen Legenden, Heiligengeschichten u. dgl. m. (*H. E. Hössler.*)

GEORGIEWITZ (Bartholomäus), ein durch seine abenteuerlichen Schicksale und durch seine Reisen berühmter Ungar von nicht näher bekannter Herkunft, gerieth bei dem Einfalle der Türken in sein Vaterland im J. 1528, noch jung, wie es scheint, in die Gefangenschaft derselben und wurde, nachdem man ihn seiner ganzen Habe beraubt hatte, mit Ketten beladen durch die Gebirge Rumeliens nach Kleinasien geführt, daselbst sieben Mal von Ort zu Ort als Sklave verkauft und zur härtesten Feldarbeit und zum Hüten des Viehes gebraucht und dabei auf die roheste Weise mishandelt. Nachdem er einige Zeit fast nackt und stets von Hunger und Durst, zuweilen auch von der Kälte geplagt, diese Geschäfte verrichtet hatte, zwang man ihn, in den Kriegsdienst zu treten. Da ihm aber das Soldatenleben noch weniger behagte, so ergriff er die Flucht, zog ohne jeden andern Führer als den Polarstern durch die einsamsten Gegenden, in denen er von Eicheln, wilden Kräutern und bittern, mit ein wenig Salz gewürzten Wurzeln sein Leben fristete und gelangte endlich, nachdem er der steten Ge-

fahr, von den wilden Thieren aufgefressen zu werden, entgangen war, an die Straße der Dardanellen. Bereits hatte er glücklich ein Floß aus Balken mit Stricken zusammengebunden und war grade im Begriffe, über die Meerenge zu setzen, als seine Verfolger ihn entdeckten und zu seinem Befehlshaber zurückbrachten, welcher ihn an Händen und Füßen binden, auf den Boden legen und mit Knitteln unbarmherzig schlagen ließ und sodann an einen Sklavenhändler verkaufte. Auf diese Weise wurde er 13 Jahre in verschiedenen Provinzen Kleinasiens umhergeworfen und erduldete grenzenloses Elend. Da der Versuch, auf dem nächsten Wege durch Rumelien zu entkommen, für ihn so schlimme Folgen gehabt hatte, so schlug er, als es ihm bei einer günstigen Gelegenheit zu entwischen gelang, den Weg nach Süden hin ein, durchwanderte die Einöden von Caramanien und Syrien und erreichte unentdeckt das Franziskanerkloster auf dem Berge Sion bei Jerusalem [1]). Nachdem er sich hier ein Jahr aufgehalten hatte, wurde er nach dem Meere gebracht und ging auf einem Kauffahrer nach den Niederlanden, wo wir ihn im J. 1544 zu Löwen antreffen. Nachdem er hier freigebige Unterstützung gefunden und eine Erzählung seiner Schicksale in demselben Jahre zu Antwerpen veröffentlicht hatte, kehrte er in sein Vaterland zurück. Drei Jahre später befand er sich zu Großwardein, wo er, da keiner der in dieser Stadt befindlichen christlichen Theologen es wagte, sich mit dem Derwisch Gsielebi in einen Religionsstreit einzulassen, es selbst unternahm, demselben am Pfingstsonntage 1547 in der Franziskanerkirche das Dogma von der Dreifaltigkeit aus dem Koran selbst zu beweisen. Er will aus dem Streite siegreich hervorgegangen sein, gesteht aber selbst, daß er sich in großer Verlegenheit befunden habe, als der Derwisch sich über die Hunde, welche in der Kirche herumliefen und Wände und Altäre besudelten, sehr misfällig äußerte; derselbe ließ sich aber am Ende doch das Vaterunser in türkischer Sprache lehren. Da Georgiewitz in seiner von den Türken verwüsteten Heimath weder eine ihn nährende Beschäftigung noch irgend eine Unterstützung finden konnte, so ging er nach Rom, wo er von den milden Gaben der Geistlichkeit lebte und wo er auch gestorben zu sein scheint. Er verfaßte über seine Erlebnisse und seine Beobachtungen im türkischen Reiche mehre kleine Schriften, welche er, da sie großen Beifall fanden, im J. 1552 zu Rom in einer Sammlung unter dem Titel: **de Turcarum moribus Epitome** vereinigte [2]). Ausgaben dieser Sammlung sind: **Romae 1552. 8. Ibid. 1598. 8. Ibid. 1629. 8. Ibid. 1652. 8. Parisiis 1553. 16. Ibid. 1568. 8. Lugduni 1555. 12. Ibid. 1558 16. Wittemberg. 1562. 8.** (mit einer Vorrede Ph. Melanchthons), **Genevae 1568. 12. Ibid. 1598. 16. Ibid. 1629. 12.** und **Helmstad. 1671. 4.** Auch findet man diese Schriftchen größtentheils in der zweiten Ausgabe von Theod. Bibliander's **Machumetis Saracenorum Principis ejusque successorum vitae, doctrinae ac ipse Alcoran** (Tiguri 1550. Fol.) und in Ph. Lonicerus' **Chronica Turcica** (Francof. 1578.) und in den folgenden Ausgaben. Eine teutsche Uebersetzung hat den sonderbaren Titel: Türkenbüchlein, darinnen der Türkischen Keyser Namen, Empter, Leben, Sitten vnd Tyranney in ihrem Reich erzehlet werden, darauß zu sehen, wie einträchtig sie beysammen halten, alle diejenigen auszurotten und zu demffen, die sich für gliedmaß des Herrn Christi bekennen. Jetzt verteutscht aus dem Latein durch J. Eisenbergk. (Wittenb. 1560. Zerbst 1583.) Auch kennt man eine französische Uebersetzung unter dem ebenfalls irre führenden Titel: **Voyage de Jérusalem, avec la description des cités, villes etc. et de l'estat de l'empereur des Turcs, mis en lumière par** ***Lamb. Darmont.*** **(Liege 1600. 4.)** Die einzelnen in dieser Sammlung an einander gereihten Schriftchen sind: 1) **De Turcarum ritu et caeremoniis**, eine Behandlung über die Sitten und Gebräuche der Türken, welcher der Verfasser die türkischen Begrüßungsformeln in türkischer und lateinischer Sprache angehängt hat. Besonders ist diese zu ihrer Zeit nicht schlechte und viel gelesene Abhandlung herausgegeben **Antverp. 1544. Paris. 1545. Wormat. 1545.** Teutsch unter dem Titel: Von der Türken Gebräuchen, Gewonheyten und Ceremonien, mit einer Vorrede von Kasp. Brusch. (Nürnberg 1545.) 2) **De afflictione tam**

1) Nach seiner eigenen Erzählung, welche im Originale lautet, wie folgt: „Omnibus bonis spoliatus, catenis vinctus, per aspera atque lubrica Thraciae Asiaeque minoris loca, ut jumentum aliquod, oppidatim, vicatim et plateatim venum ductus, ad gravissima variaque rustica negotia septies venundatus, ibique sub Turcica ac rustica ferula et aspera disciplina, in fame et siti, in frigore et nuditate sub dio cubans, gregem ovium armentaque pascere, agriculturam exercere, equos curare, militiaeque artem discere compulsus sum. Unde capta fuga glandibus, herbis agrestibus earumque radicibus amaris, modico sale conditis victitans, in solitudine arctico polo duce errans, inter voracissimos feras versatus sum. Hellesponticum mare, trabibus fune colligatus, trajicere conatus sum, tandem captus, ad herum reductus, manibus ac pedibus ligatis, in terram prostratus, fustibus duriter caesus, postea ad mangones atque lanistas venum rejectus, ita ut tredecim annorum spatio, adversae fortunae fluctibus agitatus, sub imperio Turcarum multas miserias, calamitates, afflictiones et persecutiones experiri patique coactus sum. Qui quum illa magis compendiosa via, hoc est per Thraciam, tantam tyrannidem, gravissimam servitutem et crudelissimam infidelium afflictionem effugere nequivissem, alia via, videlicet antarcticum polum versus, per Caramaniae ac Syriae deserta et periculosissima loca fugiens in terram sanctam ad fratres Divi Francisci Hierosolymae in monte Syon habitantes, perveni.“ De Turcarum moribus Epitome. (Lugd. 1558. 16.) p. 3 seq. Auskunft über das Leben und die Schriften des Reisenden Georgiewitz geben *Alex. Horányi* Memoria Hungarorum scriptis editis notorum. (Viennae 1776.) P. II. p. 25—27. M. Denis Wien's Buchdruckergeschichte S. 429—431. 434—436. *J. G. Meusel*, Bibliotheca historica. Vol. II. P. I. p. 309—311. Vol. X. P. II. p. 186 und Eyries in der Biographie universelle. T. XVII. p. 164. 165.

2) „Quam singula breviter ac fideliter in diversis locis et diversis temporibus conscripta, particulatim divulgassem et postea a me divulgata per doctos probosque viros in varia idiomata traducta et publicata comperiissem, eaque necessaria et quodammodo utilia et grata lectoribus perspexissem, omnia in unum fasciculum collegi.“ De Turcarum moribus Epitome p. 7.

captivorum quam sub tributo viventium Christianorum. über den Handel mit Sklaven und die Behandlung derselben; den Schluß machen einige Gespräche in slavonischer Sprache zum Vortheile der Christen, welche durch die slavischen Länder zu entwischen suchen. 3) De Christianorum cladibus et calamitatibus, deinde de suae sectae interitu et de Turcarum ad fidem Christi conversione: eine Prophezeiung in türkischer und lateinischer Sprache mit der Auslegung des Herausgebers Georgiewitz; besonders herausgegeben unter dem Titel Prognoma sive praesagium Mehemetanorum, primum de Christianorum calamitatibus, deinde de suae gentis interitu, ex persica lingua in latinum sermonem conversum. Viennae 1547. Coloniae 1550. Basil. 1551. Italienisch unter dem Titel: Profetia dei Turchi. Rom. 1553. 4) Disputationis cum Turca habitae narratio, die Mittheilung des schon oben erwähnten Zwiegesprächs mit dem Derwisch Gsielebi zu Großwardein, mit dem Vaterunser in türkischer Sprache, mit dem dritten und letzten Stücke der Sammlung; besonders herausgegeben Viennae 1548. 5) Deploratio cladis Christianorum, eine Schilderung der traurigen Lage aller unter türkischer Herrschaft stehenden Christen. 6) Exhortatio contra Turcas, eine Auffoderung an die christlichen Fürsten zur Bekämpfung der Türken und zur Befreiung der unter ihrem Joche schmachtenden Christen. (*Ph. H. Külb.*)

GEORGIEWSK, russische Stadt und Festung, in dem Winkel, welcher durch den südlichen Einfluß des Podkumok oder Podkumka (der bei den Tscherkessen Gumeh heißt und sonst auch unter dem Namen der kleinen Kuma bekannt war) in die Kuma dicht an dem steilen linken Ufer des erstern gebildet wird und besteht aus der viereckigen weitläufigen Festung und 500 städtischen Gebäuden. Obwol die Wälle nur von Erde aufgeworfen sind, ist die Festung doch die festeste auf der ganzen kaukasisch-kubanschen Linie, namentlich da die Ost- und Südseite an einem so steilen Abhange liegt, daß man nur an wenigen Stellen und nur sehr unbequem hinabsteigen kann. Die Stadt wurde 1777 angelegt und diente so lange, als Ciskaukasien ein zu Astrachan gehöriges Gouvernement war, also bis 1822, als Sitz des Gouverneurs und der Regierung. Von 1822—1830 blieb es nur noch Hauptstadt eines den Namen der Stadt führenden Kreises. Später wurde der georgiewskische mit dem alexandroff'schen zu dem pjatigorsken Kreise mit der Hauptstadt Pjatigorsk vereinigt, wodurch Georgiewsk zur gewöhnlichen Provinzialstadt herabsank und trotz der Errichtung zweier Jahrmärkte, die 2—300,000 Rubel Assignaten in Umlauf bringen, ihren frühern Wohlstand nicht wieder zu erlangen vermag. Die gewöhnlich nur aus leichtem Fachwerke erbauten Häuser sind selten fest genug, um die Bewohner im Winter vor dem durchdringenden Steppenwinde zu sichern. Die Zahl der Bewohner beträgt etwa 1000 Seelen. Die Lage der Stadt ist namentlich dadurch reizend, daß sie die Aussicht über die ganze Kette des Kaukasus bis zu den lesgischen Gebirgen hin darbietet. Das Klima erzeugt, trotz des Mangels an Morästen und trotz der trockenen und heitern Luft zu Ende des Sommers und im Herbste, bei Einheimischen und Fremden häufige Fieber. (*H. E. Hössler.*)

GEORGII (Friedrich Heinrich), geb. 1692 zu Urach, studirte zu Tübingen und Halle die Rechte. Zu Jena, Wittenberg, Frankfurt a. O. und Leipzig setzte er seine Studien fort. Er ging hierauf nach Wien, wo er sich ein halbes Jahr aufhielt. In seinem Vaterlande ward er Regierungssecretair, 1718 Stadt- und Amtsvogt in Tübingen und 1722 herzoglich würtembergischer Rath und Hofgerichtsassessor. Im J. 1737 erhielt er die Stelle eines Landschaftsconsulenten. In dieser Eigenschaft ward er 1741 nach Frankfurt a. M. geschickt, um die würtembergischen Pacte und Privilegien durch kaiserliche Autorität bekräftigen zu lassen. Er fand dadurch Veranlassung zu der im J. 1740 anonym und ohne Angabe des Druckortes edirten Schrift: „In facto et jure bestgegründete Anmerkungen über die im J. 1738 zu Würzburg im Drucke ausgegebene und hie unten mit angefügte sogenannte Würtembergische Grund-Veste, betreffend das hochfürstl. Testament, Landes-Administration und Vormundschaft, sammt einem Anhange eines wider die hochfürstl. Würtemb. Reversales und Religions-Assecurationen public gewordenen Schreibens zu des Publici gründlicher Belehrung von denen Würtembergischen alten und neuen hieher gehörigen Grundgesetzen und löblichen Herkommen zu bescheidener Ablehnung der in dem letztern angelegten ungültigen Beschuldigung ans Licht gestellt. Mit Beylage Nr. 1—23." Gleichfalls ohne Angabe des Druckortes ließ Georgii anonym 1740 in Folio erscheinen: „Würtembergische Religions-Urkunden, in historischem Zusammenhang, d. i. summarische Geschichts-Erzählung, was es mit der Evangelischen Religion Augsspurgischer Confession in dem Herzogthum Würtemberg von Anfang der gesegneten Reformation bis auf gegenwärtige Zeit vor eine Beschaffenheit, und was die Würtembergische Landschaft diesfalls vor Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, von Römischen Kaisern, Königen, Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reiches, auch ihren Durchlauchtigsten Landesfürsten, theuer erworben habe." — Georgii starb den 28. Aug. 1755 *). (*Heinrich Döring.*)

GEORGINE, ist der Name einer ebenso bekannten als beliebten Zierpflanze, welche im Herbste mit ihren schönen Blüthen die Gärten schmückt. Sie wurde von Sessé, Mocino und Cervantes ums Jahr 1790 aus Mexico in Europa eingeführt, fand aber damals noch keine allgemeine Verbreitung. Erst als sie Humboldt von seiner Reise aus Amerika im J. 1804 nach Europa brachte, wurde sie in ausgedehnterer Weise cultivirt. Von Teutschland, wo sie zuerst im botanischen Garten zu Berlin gezogen wurde, wanderte sie nach England und kam etwa um das Jahr 1820 von hier nach Teutsch-

*) Vergl. v. Holzschuher's und Siebenkees' Deductionsbibliothek. 4. Bd. S. 2187. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 102 fg.

land gefüllt zurück, fand nun die allgemeinste Aufnahme und wurde in zahllosen Varietäten cultivirt.

In Betreff ihrer systematischen Stellung haben sich bei den Botanikern verschiedene Ansichten Geltung zu verschaffen gewußt. Zuerst wurden die hierher gehörigen Pflanzen von Cavanilles im J. 1791 unter dem Gattungsnamen Dahlia beschrieben und dieser Name ist als der älteste von De Candolle und Endlicher auch beibehalten. Da Willdenow den von Thunberg im J. 1792 für eine Hamamelideengattung eingeführten Namen Dahlia annahm, so änderte er den Namen der hier in Rede stehenden Pflanze zu Ehren eines petersburger Professors Georgi in Georgina um, wofür Sprengel in seinem Systema vegetabilium Georgia schrieb; sonach wurde diese Pflanze von drei verschiedenen Schriftstellern mit drei verschiedenen Gattungsnamen belegt. Ein vierter botanischer Schriftsteller, Cassini, ein genauer Bearbeiter der Familie der Compositen, zu denen die Georgine gehört, verwarf die Gattung Dahlia oder Georgina ganz und vereinigte die hierher gehörigen Arten mit Coreopsis, womit der neueste Monograph dieser Familie, C. H. Schultz Bipontinus, übereinstimmt, nur will Letzterer die Art Coreopsis Dahlia benannt wissen, während sie Cassini als Coreopsis Georgina bezeichnete.

Wie die Botaniker in der Ansicht über die Gattungsnamen der hierher gehörigen Pflanzen verschiedener Meinung sind, so weichen sie auch in der Annahme der Anzahl der Arten von einander ab. Cavanilles beschrieb drei Arten, Dahlia coccinea, Dahl. pinnata und Dahl. rosea, von denen die beiden letzten von Desfontaines als Dahlia variabilis vereinigt wurden; Willdenow führt in seinem Werke, Species plantarum, zwar die drei von Cavanilles beschriebenen Arten auf, bezeichnet aber die Dahlia pinnata als Georgina purpurea, während in seinem Hortus berolinensis nach Desfontaines Dahlia pinnata und D. rosea unter Georgina variabilis zusammengefaßt sind. Sprengel hält die drei von Cavanilles aufgestellten, von Willdenow angenommenen Arten nur für eine Species und bezeichnet sie als Georgia variabilis, bringt aber zu dieser Gattung eine andere Art, Georgia bipinnata, welche von Cavanilles und De Candolle zu Cosmos gerechnet wird. De Candolle nimmt in seinem Prodromus systematis naturalis regni vegetabilis drei verschiedene Arten an, welche wir mit ihren Diagnosen nach Anführung des Gattungscharakters von Dahlia hier folgen lassen.

Dahlia *Cavanilles.* Das vielblüthige Köpfchen enthält verschieden gebildete Blüthen, indem die des Strahls einreihig, zungenförmig, weiblich oder geschlechtslos sind, während die Scheiben röhrige und zweigeschlechtliche Blüthen haben. Die Hülle ist doppelt, die Schuppen der äußern sind blattartig, einreihig, meist zu fünf stehend, abstehend oder zurückgekrümmt, die der innern Hülle stehen zu 12 oder 20 in fast zwei Reihen und sind lang, an der Spitze häutig, am Grunde ziemlich dick und unter einander verwachsen. Die Spreublättchen sind häutig, länglich, ungetheilt. Die Staubbeutel sind mit Anhängseln versehen, aber ungeschwänzt. Die Achänen sind gleichgestaltet, länglich-verkehrt-eiförmig, zusammengedrückt, an der Spitze undeutlich zweihornig. Der Federkelch fehlt.

Die zu dieser Gattung gehörigen, in Mexico einheimischen Arten haben gegenüberstehende, fiedertheilige oder seltener doppelt-fiedertheilige Blätter mit eiförmigen, spitzen, gesägten Zipfeln, lange, an der Spitze nackte, einköpfige Aeste und große, verschieden gefärbte Blüthenköpfe.

Die drei von De Candolle zu dieser Gattung gestellten Arten sind:

1) **Dahlia variabilis** *Desfontaines.* Der Stengel ist unbereift; die Zungenblüthen tragen die weiblichen Geschlechtsorgane und sind fruchtbar oder unfruchtbar. Hierher gehört **Dahlia pinnata** und **D. rosea** *Cavanilles.* **Dahlia sambucifolia** *Salisbury.* **Dahl. purpurea** *Poiret.* **Georgina variabilis** *Willdenow.* **Georgina superflua** *De Candolle* und **Dahlia superflua** *Aiton.* **Coreopsis Georgina nuda** *Cassini.*

Diese Art wächst in Mexico, wie die folgenden.

2) **Dahlia Cervantesii** *Lagasca.* Der unbereifte Stengel ist fest; den Zungenblüthen fehlen die Griffel oder sie sind ganz geschlechtslos. Hierher gehört Georgina Cervantesii *Sweet.* Diese Art steht in der Mitte zwischen der vorigen und folgenden. Der Stengel ist 6 Fuß hoch; die Blattspindel ist flügellos; die innern Schuppen der Hülle sind länglich, schmal, zurückgebogen; die Zungenblüthen haben eine purpurn-violette oder scharlachrothe Farbe; die Achäne ist fast spatelförmig.

3) **Dahlia coccinea** *Cavanilles.* Der bereifte Stengel ist hohl; die Zungenblüthen sind ganz geschlechtslos. Hierher gehört **Coreopsis Georgina pruinosa** *Cassini.* **Georgina crocata** *Sweet.* **Dahlia crocata** *Lagasca.* **Dahlia bidentifolia** *Salisbury.* **Georgina coccinea** *Willdenow.* **Georgina frustranea** *De Candolle.* Diese Art ist etwas kleiner und schmächtiger als die vorhergehenden, die Blattfarbe ist meergrün; die Blüthenköpfchen sind etwas kleiner. Die Zungenblüthen sind scharlachroth, safrangelb oder hellgelb, aber niemals purpurroth oder weiß. (*Garcke.*)

GEORGINENÖL oder Dahlienöl (*Payen,* Journ. de Pharm. X, 239), ein ätherisches Oel, welches durch Destillation der Georginenknollen (Dahlia pinnata) mit Wasser erhalten wird. Es ist ein ambragelbes, mit der Zeit braunroth und harzartig werdendes Oel, von starkem Geruche und süßlichem, hintennach etwas scharfem Geschmacke. Mit Wasser mischt es sich leicht zu einer milchigen Flüssigkeit. Sein spec. Gewicht ist zwischen dem des Wassers und des Alkohols; in letzterem ist es leicht löslich und scheidet sich daraus beim Verdunsten in ambragelben Tropfen ab. Mit Wasser aufbewahrt sinkt es allmälig zu Boden, indem es dickflüssig und krystallinisch wird. Bis 20° erwärmt und dann allmälig stark abgekühlt, setzt es Krystalle ab, welche Benzoësäure sein sollen. Das davon abgeschiedene Oel krystallisirt nicht mehr. (*J. Loth.*)

GEORGIOS (*Γεώργιος*). Dieser Name ist als Eigenname dem classischen Alterthume fremd, desto häufiger aber in der christlichen Welt Griechenlands, und von da auch zu der abendländischen, christlichen Welt übergegangen. Was man in einigen Stellen der Alten in dieser Beziehung gefunden zu haben glaubte, beruht auf falscher Lesart, kann daher nicht in Betracht kommen [1]. Das frühe Vorkommen dieses Namens und seine Ausbreitung in der christlichen Welt von Byzanz, zumal unter geistlichen Würdenträgern oder Märtyrern u. dgl., zeigt aber hinreichend, daß damals wenigstens etwas Auszeichnendes und Ehrendes mit dem Namen verknüpft wurde, mag man nur hier auf den berühmtesten und gefeiertsten der Märtyrer dieses Namens, auf den heiligen G e o r g i u s, den Drachentödter, zurückgehen, der zu Anfange des vierten christlichen Jahrhunderts als eins der ersten Opfer der Diocletianischen Verfolgung unterlag, und einer Reihe von andern Märtyrern, welche besonders die griechische Kirche verehrt, oder von Einsiedlern und Mönchen und Bischöfen diesen Namen gab, oder auf frühere Zeiten zurückgehen, obwol hier bestimmte Anhaltspunkte fehlen. Denn es wird kaum auffallen, daß dieser Ausdruck, der nach seinem Wortlaute einen, der die Erde bebaut und pflegt, also einen A c k e r b a u e r, bedeutet, hier in einem höhern, geistigen Sinne genommen ward, von dem, der in dem Felde oder in dem Weinberge [2]) Christi arbeitet und hier sich thätig erweist; war doch schon in mehren Stellen des neuen Testaments dazu eine nähere Veranlassung gegeben, wie z. B. 1 Korinth. 3, 9: „*θεοῦ γεώργιόν ἐστε*," oder selbst Evang. Joh. 15, 1: „*καὶ ὁ πατήρ μου ὁ γεώργιός ἐστι*." So konnte dieser Ausdruck eine passende Bezeichnung für denjenigen erscheinen, der sich als einen Arbeiter im Weinberge des Herrn erweist und, wie jener erste Märtyrer, dafür auch sein Leben aufzuopfern bereit ist. Darum preist Andreas von Kreta [3]) in seiner Lobrede auf diesen Märtyrer denselben auch in Bezug auf seinen Namen, dem die volle That entspricht: „*Γεώργιος τὸ γλυκὺ καὶ πρᾶγμα καὶ ὄνομα· Γεώργιος ὁ τῷ ὀνόματι τὴν ἔνθεον πρᾶξιν καὶ τῇ πράξει τὴν φερώνυμον ἐν ἑαυτῷ δεικνύων — ὁ τὸ καλὸν τῆς θείας γεωργίας ἐρωτικῶς ἐπιθυμήσας, ὁ τὴν ἐπίπονον ἐργασίαν ἀγαπήσας καὶ κατὰ τὸ γεγραμμένον ἀναδειχθεὶς γεωργία ὑπὸ ὑψίστου ἐκτισμένη, κ. τ. λ.*" Darum sucht auch Th. Raynaud in seiner diesem Märtyrer gewidmeten Schrift [4]), zum Beweise der ehrenden und auszeichnenden Bedeutung dieses Namens, eine Zusammenstellung zu geben von denjenigen, welche den Namen G e o r g i o s führen, und sich entweder als Märtyrer, Bischöfe u. s. w. in der Kirche oder durch Geist und gelehrte Bildung ausgezeichnet haben. Ein vollständiger Nachweis aller der diesen Namen führenden Männer im Gebiete der Kirche, des Staates und der Literatur lag nicht in der Absicht dieses Gelehrten und konnte daher auch nicht von ihm erwartet werden, ebenso wenig wie ein näherer Nachweis dessen, was jeder Einzelne von diesen geleistet. Eine nähere und gelehrte Erörterung gab Leo Allatius in seiner Abhandlung: De Georgiis et eorum scriptis diatriba, welche zu Paris 1651. 4. erschien und dann in der venetianer Ausgabe der Byzantiner hinter den Annalen des Georgius Acropolita wieder abgedruckt ward; daraus ging sie über in den z e h n t e n Band der Bibliotheca Graeca des Fabricius, ward aber dann in der neuen Ausgabe dieses Werkes von Harles zu Anfange des z w ö l f t e n Bandes in einer theils abgekürzten, theils aber auch berichtigten und mit einzelnen Zusätzen und Verweisungen versehenen Gestalt geliefert; hier finden wir alle die Männer dieses Namens aufgeführt, welche in der Geschichte der Literatur, hier zunächst der spätern griechischen oder byzantinischen, sich einen Namen gemacht haben. Die von Fabricius (XII. p. 3. not. 1) angeführte Schrift des Joachim Mantzelius: De Georgiis fama et eruditione claris (Gustroviae 1712. 4.), ist uns nicht bekannt.

I. Georgios Acropolita (*Γεώργιος Ἀκροπολίτης*), in dessen Namen wir jedoch A c r o p o l i t a keineswegs als Bezeichnung der Heimath und des Vaterlandes, wie so oft in ähnlichen Fällen, zu nehmen haben, sondern als Familiennamen, zu welchem Georgius gewissermaßen den Vornamen bildet, wie denn auch der nicht minder in Ehren und Würden hochgestellte Sohn (Constantinus Acropolita) diesen Familiennamen führt. Ueber die Lebensverhältnisse des Georgius Acropolita finden wir in der von ihm hinterlassenen Chronik einige, zunächst seine Erziehung und Bildung betreffende, Angaben. Aus einer von ihm selbst bei Veranlassung des Todes der Kaiserin Irene, der Tochter des Theodor Lascaris und Gattin des Johannes Ducas, gegebenen Erzählung (Cap. 39) ersehen wir, daß er bei dem Eintritte dieses Todesfalles in einem Alter von e i n u n d z w a n z i g Jahren stand, was uns demnach berechtigt, seine Geburt in das Jahr 1220 — die Kaiserin Irene starb 1241 — zu verlegen. Ueber seine Aeltern erfahren wir Nichts; daß aber dieselben mit dem kaiserlichen Hofe in näherer Verbindung und Berührung gestanden, und daß an diesem auch der junge Georgius die Jahre der Kindheit und des beginnenden Jünglingsalters zugebracht, bis der Trieb höheren Wissens und einer weiteren wissenschaftlichen Bildung in ihm rege geworden war und im 17. Lebensjahre den Austritt aus dem kaiserlichen Hofe veranlaßte, entnehmen wir dem von ihm selbst darüber gegebenen Berichte [5]), nach welchem Exapterygus Theodorus sein Er-

1) s. das Nähere in dem Abdrucke der Schrift des Leo Allatius De Georgiis in der Biblioth. Graec. des Fabricius Vol XII der Ausgabe von Harles p. 1 u. 2. 2) Vergl. Matth. 21, 33. Marc. 12, 1 fg. 3) Leo Allatius hat die längere Stelle, in welcher Andreas diesen Gedanken noch weiter ausgeführt hat, in der Einleitung zu seiner Abhandlung De Georgiis mitgetheilt. 4) *Sanctus Georgius Cappadox*, Megalomartyr, personalis et symbolicus, inter Lugdunensium indigetes primarius, in *Th. Raynaudi* Hagiologium Lugdunense Tom. VIII. (Lugduni 1665. fol.); s. hier besonders p. 347 seq. oder §. XX — XXIV, und vergl. Actt. Sanctt. 23. April (T. III.) p. 100 seq. 217 seq. p. IX. Einiges Andere ist bei Fabricius und Harles angeführt Bibl. Graec. X. p. 229 seq. XII. p. 2. not. h.

5) s. Cap. 29 und 32. An einer andern späteren Stelle

zieher und Lehrer war. Der Kaiser, nach dessen Willen ihm mit einigen andern Jünglingen diese Gelegenheit weiterer wissenschaftlicher Ausbildung geboten ward, ließ ihn vor seinem Austritte aus dem Hofe noch ein Mal zu sich kommen, und indem er ihm die Hand reichte, richtete er zugleich an ihn eine väterliche Ansprache, sich seines fürstlichen Hauses, aus dem er jetzt austrete, würdig zu erweisen durch ein eifriges, wissenschaftliches Streben, das ihm den Weg zu Ehren und Würden bahne; denn, so schließt die kaiserliche Ansprache, unter allen Menschen sind die berühmtesten ein Herrscher und ein Philosoph [6]). Dieser Exapterygos war zwar, wie angesetzt wird, kein Mann von einer großen, gelehrten Bildung, aber er war ein guter Redner und besaß eine gute rhetorische Bildung, die ihn zum Unterrichte in dieser Wissenschaft wohl befähigte. Nachdem Georgius unter seiner Leitung die Studien der Rhetorik und Poesie getrieben hatte, trat er in das Studium der Philosophie bei Blemmides Nicephorus ein, den er selbst als den ersten Philosophen jener Zeit bezeichnet [7]), und ward durch ihn in das Studium der Logik eingeführt. Nach beendigten Studien kehrte er wieder an den kaiserlichen Hof zurück [8]) und stieg hier zu höheren Würden, insbesondere zu der eines Großlogotheten empor, unterrichtete auch, wie er uns selbst versichert [9]), den Sohn des Johannes Ducas, den nachherigen Kaiser Theodorus, der dem Vater im Jahre 1255 auf dem Throne folgte, in der Logik. Er versah das Geschäft eines kaiserlichen Secretairs [10]), ward zu wichtigen Geschäften, insbesondere auch zu Gesandtschaften verwendet, wie dies die Sendung an den Despoten zu Larissa, Michael, zum Abschluß eines Vertrags beweisen kann, von der er selbst [11]) uns Nachricht gegeben hat. Eine gleiche Stellung scheint er bei dem Nachfolger und Sohne, dem Kaiser Theodoros, eingenommen zu haben; eine Beleidigung jedoch, die er sich durch einige kühne, an den Kaiser gerichtete Antworten gegen diesen erlaubt hatte, zog ihm selbst körperliche Züchtigung und Bestrafung zu, wie er uns selbst ausführlich berichtet [12]); allein er scheint dadurch doch nicht die Gunst des Kaisers eingebüßt zu haben, da wir ihn alsbald als Befehlshaber in dem noch erhaltenen Theile von Macedonien wieder finden. Gegen den vom Kaiser, dessen Oberherrlichkeit er anerkannt hatte, wieder abgefallenen Despoten von Larissa, Michael Angelos, vertheidigte er mit Muth und Ausdauer die Stadt Prillepon, gerieth aber, als diese Stadt durch Verrath in die Hände des Gegners gefallen war, in Gefangenschaft, und ward, des von Michael gegebenen Versprechens ungeachtet, in Gefangenschaft gehalten [13]) und an verschiedenen Orten herumgeschleppt, erhielt auch erst seine Freiheit wieder bei der durch Michael Palaologus, der inzwischen (1260) den kaiserlichen Thron bestiegen hatte, erwirkten Eroberung von Arta, wo er sich eingeschlossen befand [14]). Georgius eilte, sowie er die Befreiung erlangt hatte, zum Kaiser, der ihm alsbald eine Gesandtschaft an Constantin, den Fürsten der Bulgaren, übertrug, und ihn auch, nach der Wiedereroberung von Constantinopel (1261), mit Abfassung der feierlichen Dankgebete beauftragte, welche bei dem Einzuge des Kaisers in die Stadt gehalten werden sollten [15]). Von einer auf die Wiedereroberung der Stadt abgefaßten Rede spricht er selbst am Schlusse seiner Chronik. Später, um 1274, ward er von dem Kaiser zu dem Concil zu Lyon [16]) gesendet, wo er sich für die Wiedervereinigung der beiden getrennten Kirchen, zu Gunsten der Lateiner, aber zum großen Misfallen der Griechen, insbesondere seines eigenen Sohnes, Constantinus Acropolita, der ein heftiger Gegner der lateinischen Kirche war, aussprach. Noch hören wir von einer Sendung, die ihm im J. 1282 an Johannes, den König der Bulgaren, aufgetragen ward, um diesem die Hand der Eudocia, der dritten Tochter des Kaisers, anzubieten; noch in demselben Jahre ereilte ihn der Tod, wenige Monate vor dem Kaiser selbst [17]).

Georgius ist jedenfalls als einer der angesehensten und bedeutendsten Männer der byzantinischen Zeit zu betrachten, selbst von Seiten seiner wissenschaftlichen Bildung, die wir nach den Zeugnissen der Zeitgenossen, insbesondere des Georgius von Cypern, des Patriarchen von Constantinopel, nicht gering anzuschlagen haben. Denn dieser stellt ihn ungemein hoch [18]), ebenso sehr von Seiten seiner Gelehrsamkeit, seiner philosophischen Bildung, worin er einem Aristoteles gleich sei, wie seiner theologischen Kenntniß und Beredsamkeit, worin er mit

(Cap. 79) sagt er von sich: „*ἐμὲ αὐτὸν τὸν συγγράφοντα, τὸν μὲν ὡς συνανατεθραμμένον τῷ βασιλεῖ καὶ πολλάκις συνημιλλημένον στρατιωτικοῖς ἐπιτηδεύμασιν, ἐμὲ δὲ ὡς εἰς κῆδος τῷ βασιλεῖ συνελθόντα κ. τ. λ.*“

6) Die Worte lauten: „*μόνοι γὰρ ἁπάντων ἀνθρώπων ὀνομαστότατοι βασιλεὺς καὶ φιλόσοφος;*“ offenbar eine Anspielung auf den bekannten Spruch Platon's. 7) „*ὃν τότε πάντες οἴδαμεν τελεώτερον τῶν ἄλλων ἐν ταῖς κατὰ φιλοσοφίαν ἐπιστήμαις,*“ heißt es von diesem, in gleicher Weise auch an einer andern Stelle Cap. 53 und 87 belobten Nicephorus Blemmides, von dem noch unlängst Mai (Nov. Collect. II. p. 609 seq. 655 seq.) zwei Reden herausgegeben hat; auch besitzen wir von ihm eine kurze Logik und eine kurze Physik, ein Auszug aus Aristoteles, herausgegeben von F. Wegelin zu Augsburg 1605 fg., sowie zwei kleine geographische Schriften; Anderes liegt noch handschriftlich in Bibliotheken vor; s. ein Mehres bei *Fabricius*, Bibl. Graec. VII. p. 669 seq. ed. *Harl.* 8) s. Cap. 29. 9) Cap. 63 (vergl. auch *Georg. Pachymer.* in *Mich. Palaeolog.* IV, 14). 10) Cap. 44: „*ἐγὼ δὲ αὐτὸς ἐν τοῖς ἐπιστολιμαίοις τῶν λόγων ὑπούργουν, ἑκάστῳ τῶν ἁλισκομένων ἄστεών τε καὶ χωρῶν καὶ γραφὴν ἐγχαράττων βασιλικὴν κ. τ. λ.*“ 11) s. Cap. 49.

12) s. Cap. 63. 13) Vergl. über diese Ereignisse Cap. 68. 70—72. 14) s. Cap. 82. 15) s. Cap. 87 fin. 16) s. Concill. Actt. XI. p. 937. ed. *Labb.* 17) s. *Petr. Possevinus* Lib. II. nott. ad Pachymerem in *Andron. Palaeolog.* I, 1. p. 12 u. 725. (Vol. II. ed. *Bekk.*) 18) Er sagt unter Anderem: „*λόγων δὲ σπέρματα καὶ σπινθῆρας, ὡς εἰπεῖν, μαθημάτων ἦν ὁρᾶν σωζόμενα οὐδαμοῦ ὅτι μὴ παρὰ τῷ Λογοθέτῃ, οὐ μέγα δ' εἰπεῖν καὶ καθ' ἡμᾶς Ἀριστοτέλει εἴτε καὶ Πλάτωνι ἢ ὅπως ποτὲ τούτοις παραπλησίως τὸν ἄνδρα βούλοιτό τις καλεῖν, ἢ ἵνα διέλω σαφέστερον, ὃν Ἀριστοτέλη νομίζειν χρεὼν οὐδὲν ἐκείνου ἀπολειπόμενον, ὅταν τι δέῃ τῆς λογικῆς ἐπιστήμης ἢ τῆς τῶν φυσικῶν ἀποφήνασθαι, Πλάτωνα δὲ θεολογοῦντα καὶ κατὰ Μοῦσαν φθεγγόμενον Ἀττικήν.*“ Vergl. dazu *G. J. Voss*, De hist. Graecc. II, 28.

Platon zu vergleichen sei: Eigenschaften, die wir freilich nach den Begriffen jener Zeit zu beurtheilen und zu würdigen haben, in sofern es allerdings jetzt Niemandem einfallen kann, den Georgius Acropolita, als Verfasser des von ihm uns hinterlassenen geschichtlichen Werkes, neben einen Aristoteles oder Platon zu stellen, wenn es auch gleich durch einen verhältnißmäßig einfacheren Styl und Ausdrucksweise, sowie durch eine klare Auffassung und Darstellung der Ereignisse vor manchen ähnlichen Producten des 13. Jahrh. sich noch vortheilhaft empfiehlt und in sofern allerdings in dem Verfasser einen Mann erkennen läßt, der sich nach den besseren Mustern der früheren classischen Zeit gebildet und seinen Ausdruck vor manchen, in jener späteren Zeit vielfach aufgekommenen Solecismen zu bewahren gewußt hat.

Dieses geschichtliche Werk besteht in einer Darstellung der Ereignisse, welche von der Eroberung Constantinopels an durch die Lateiner im J. 1204 bis zur Wiedereroberung dieser Stadt durch Michael Paläologus im J. 1260 sich zugetragen haben, und führt in der von Georg Dousa aus Constantinopel in die Niederlande mitgebrachten, von der Hand des Theodosius Zygomala aus Nauplia gefertigten Handschrift, welche dann nach Dousa's Tode durch dessen Bruder Theodor Dousa mit einer lateinischen Uebersetzung und mit Anmerkungen zu Leyden 1614. 8. herausgegeben ward, die Aufschrift: *Πόνημα χρονικὸν ἡμιτελές*[19]); ein zweiter Abdruck erfolgte zu Genf 1615. Fol. zugleich mit den Schriften des Nicephorus Gregoras und des Laonicus Chalcondylas. In einer vollständigeren Gestalt und unter dem Titel: *Χρονικὴ συγγραφή*[20]), erschien aber bald das Ganze in einer nach einer vaticanischen Handschrift besorgten Ausgabe des Leo Allatius in der pariser Ausgabe der Byzantiner unter folgendem Titel: *Georgii Acropolitae* **historia graece et latine. Joelis Chronographia compendiaria et Jo. Canari narratio de bello Constant. gr. et lat. ex interpretatione Leonis Allatii cum ejusdem et Theodori Dousae observationibus. Acced. Allatii de Georgiorum scriptis diatriba. 1651. fol.**, wiederholt in der venetianer Ausgabe der Byzantiner 1729. fol.; den neuesten Abdruck mit einigen Verbesserungen des Textes und mit Angabe der Abweichungen beider Texte, des von Dousa und des von Allatius veröffentlichten, gab Imman. Bekker in der bonner Sammlung **(Corpus Scriptorum historiae Byzantinae) 1836 in 8.** Es liefert dieser geschichtliche Abriß eine theilweise ziemlich genaue und ausführliche Darstellung der Begebnisse innerhalb des oben bemerkten Zeitraumes, und sind in dieselbe auch die Angaben des Verfassers über sein eigenes Leben eingeschalten; da der Verfasser meist das uns beschreibt und vorführt, was er selbst erlebt und mitgemacht hat, so gewinnt dadurch seine Darstellung allerdings an Werth und Bedeutung, die ihm auch schon von den späteren Geschichtschreibern, die ihm folgen, wie z. B. Nicephorus Gregoras, zuerkannt worden ist; er sucht, wie dies insbesondere die Einleitung zeigt, die er der Erzählung vorangeschickt hat, die Geschichte von einem höheren Standpunkte aufzufassen, und mit Uebergehung der früheren, von Andern, die ihre Geschichte bald mit Erschaffung der Welt, bald mit Gründung der persischen oder römischen Monarchie, bald mit den Griechen beginnen, behandelten Thatsachen die Ereignisse, die den Gegenstand seines Werkes bilden, darzustellen, wobei er vor Allem der Wahrheit nachgeht und hier weder von Neid und Haß, noch von Gunst und Vorliebe sich leiten läßt; diesen letzten Zweck der Geschichte hat er auf das Bestimmteste ausgesprochen[21]) und hiernach seine Darstellung eingerichtet, die uns die Ereignisse des byzantinischen Reiches innerhalb der bemerkten Zeitperiode in einem ziemlich lebendigen Bilde vorführt. Denn der Verfasser ist bedacht, jede Monotonie der Erzählung zu vermeiden, er führt uns die handelnden Personen in ihren Reden u. dgl. vor, und unterläßt nicht, bei schicklicher Gelegenheit seiner eigenen Theilnahme zu gedenken und die Ereignisse seines eigenen Lebens einzuflechten. Die Schreibart ist im Ganzen und im Verhältniß zu der Zeit, in welche dieser Schriftsteller fällt, noch ziemlich rein und einfach zu nennen, und wenn sich dieselbe auch nicht der Darstellung eines Platon an die Seite stellen kann, wie wir oben bemerkt haben, so zeigt sich doch ein gewisser, lebendiger Fluß der Rede und ein gewisses Streben, die geschichtliche Darstellung auch durch eine anziehende und ansprechende Form zu heben. Endlich fehlt es auch nicht an einzelnen Reminiscenzen aus der Lecture der classischen Schriftsteller früherer Zeit, des Homer wie der Tragiker, des Platon wie der Geschichtschreiber, was der Rede ein gewisses Colorit gibt. Von andern Schriften des Georgius Acropolita ist wenigstens bis jetzt Nichts durch den Druck bekannt geworden, obwol Mehres noch handschriftlich vorhanden zu sein scheint, während Anderes gänzlich verschwunden ist. In diese letztere Classe rechnen wir die schon oben erwähnten Gebete, die er für den Kaiser Manuel, den Paläologen, bei dem Einzuge in Constantinopel abgefaßt hatte, sowie die auf die Wiedereroberung dieser Stadt bezügliche Rede; von den handschriftlich noch vorhandenen Schriften, zunächst Reden, nennen wir eine Rede auf die Restauration der Kirche zur Auferstehung des Herrn und eine Leichenrede auf den Kaiser Johannes Ducas; eine *Ἑρμηνεία τῶν θεολογικῶν ῥητῶν*, zunächst auf Gregor von Nazianz und einzelne Sprüche desselben bezüglich, dann eine Anzahl jambischer Verse, welche einer Sammlung von Briefen des Lascaris vorangehen, u. A.; s. das

19) So auch in einer venetianer Handschrift; s. die Note dd von Harleß bei *Fabricius*, Bibl. Gr. VII. p. 769.

20) Die vollständige Aufschrift lautet: *ἡ παροῦσα χρονικὴ συγγραφὴ τοῦ μεγάλου λογοθέτου τοῦ Ἀκροπολίτου ἐστὶν, ὃς ἔκτισε καὶ τὸ μοναστήριον τῆς ἁγίας τοῦ Χριστοῦ ἀναστάσεως· περιέχει δὲ τὰ μετὰ τὴν ἅλωσιν τῆς Κωνσταντινουπόλεως ἄχρι τῆς βασιλείας τοῦ βασιλέως Μιχαὴλ τοῦ Παλαιολόγου.*

21) Es heißt hier unter Anderem: „*οὔτε γοῦν πρὸς χάριν, οὔτε πρὸς φθόνον, ἀλλ' οὐδὲ πρὸς μῖσος ἢ καὶ πρὸς εὔνοιαν συγγράφειν χρεὼν ἐστι τὸν συγγράφοντα, ἀλλ' ἱστορίας μόνον χάριν καὶ τοῦ μὴ λήθης βυθῷ, ἣν ὁ χρόνος οἶδε γεννᾶν, παραδοθῆναι τὰ ὑπό τινων γεγενημένα, εἴτ' ἀγαθὰ εἴτε φαῦλα τυγχάνοιεν.*“

Nähere bei Leo Allatius (De Georgiis) und Harles zu *Fabricius*, Bibl. Graec. VII. p. 770, vergl. XII. p. 52. Außerdem kann noch verglichen werden über Georgius Acropolita: *Hanckius*, De scriptt. rerr. Byz. P. I. Cap. 33. p. 542 seq. *Cave*, Hist. lit. SS. eccl. Vol. II. p. 312.

II. Georgios, Presbyter zu Alexandria, daher als Alexandrinus häufig, zum Unterschiede von Andern dieses Namens, bezeichnet, nachher Bischof zu Laodicea, seit dem Jahre 332 p. Ch., war ein eifriger Anhänger des Arius und nahm auch an dem zu Tyrus 335, wie an dem 340 oder 341 zu Antiochia gehaltenen Concile thätigen Antheil, wie er denn durch Wort und Schrift die Lehre der Arianer zu vertheidigen bemüht war. Später (um 361 — 362) in Palästina seines bischöflichen Amtes entsetzt, ward er von Cyrillus zwar wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen, ward aber dann die Ursache, daß Cyrillus selbst zur Niederlegung seines Amtes durch Acacius und Eudoxius genöthigt wurde [22]). Von der gelehrten Thätigkeit des Mannes gibt uns Zeugniß dasjenige, was er gegen die Blasphemien des Syrers Aetius und des Eudoxius von Antiochia schrieb, in einem noch bei Sozomenus [23]) erhaltenen, an die zu Ancyra versammelten Bischöfe gerichteten Briefe. Weiter wird von ihm erwähnt eine Lebensgeschichte, oder wie es Sokrates [24]) nennt, ein Encomium, des Eusebius von Emesa, des eifrigen Vertheidigers der Arianischen Lehre, mit welchem Georgius in einem nahen und sehr freundschaftlichen Verhältnisse gestanden. Ebenso wird von ihm eine Schrift gegen die Manichäer und ihre Lehre angeführt, deren Inhalt wir jedoch nicht näher kennen; s. das Nähere bei *Photius*, Bibl. Cod. LXXXV. Epiphan. T. I. p. 638. *Theodoret*. De haerett. fabb. I, 28; derselbe Theodoretus (Hist. eccl. II, 31) führt auch eine von ihm zu Antiochia 361 gehaltene Homilie an; auch von andern Reden und Briefen finden sich Spuren vor; s. im Allgemeinen über diesen Georgius: *Cave*, Hist. litt. SS. eccl. I. p. 208. *Jac. Gothofred.* ad Philostorg. VIII, 17. p. 353. *Leo Allatius*. *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. IX. p. 293. XII. p. 3 seq. Schröckh, Kirchengesch. VI. S. 116.

III. Georgios Alexandrinus, war Bischof von Alexandria, wie Photius angibt, der übrigens über seine Person nichts Näheres anzugeben weiß [25]). Bei dieser Ungewißheit haben sich auch verschiedene Ansichten über die Lebenszeit dieses Bischofs, oder, wie ihn auch Einige bezeichnen, Erzbischofs von Alexandria geltend zu machen gesucht; die meisten Gelehrten folgen inzwischen der von A. Schottus [26]) aufgestellten Behauptung, wonach dieser Georgius nach dem Tode des Johannes Eleemosynarius, um das Jahr 620 p. Ch. den bischöflichen Stuhl zu Alexandria eingenommen hat; sein Lebensende wurde dann um 630 oder auch einige Jahre später zu setzen sein. Dieser Georgius gilt als Verfasser einer Lebensgeschichte des Johannes Chrysostomus, von welcher bereits Photius einen Auszug mitgetheilt hat, während später auch das Ganze dieser Biographie aus Handschriften, die sich von derselben erhalten haben, bekannt geworden ist. Dieselbe berührt besonders die Ereignisse im Leben dieses Kirchenvaters von der Uebernahme des Patriarchats (398) zu Constantinopel bis zur Flucht aus dieser Stadt (403), und verknüpft damit noch das, was den Tod des Chrysostomus und dessen Reliquien, welche unter Theodosius dem Jüngern (438) nach Constantinopel zurückgebracht werden, sowie die dabei bewirkten Wunder betrifft; es ist aber das Ganze keineswegs eine selbständige Arbeit zu nennen, sondern es erscheint nur als eine, aus verschiedenen ältern christlichen Schriftstellern, namentlich aus Palladius, Socrates u. A. gemachte Compilation, die auch dadurch nicht an Werth gewinnt, daß uns darin Irrthümer mancher Art entgegentreten, während gar manches Andere darin übergangen scheint, wie dies schon Photius wahrgenommen hat, der am Schlusse seines Excerpts dieser Biographie die Bemerkung hinzufügt: *ὁ δὲ συγγραφεὺς ὀλίγα φαίνεται παριστορῶν* [27])· *ἀλλ' οὐδὲν κωλύει τοὺς ἀναγινώσκοντας ἐκλεγομένους τὰ χρήσιμα τὰ λοιπὰ παρορᾶν*. Auch misfällt ihm nicht ganz der Styl und die Ausdrucksweise, in der er eine gewisse Einfachheit anerkennt; *ἔστι μέντοι*, so schreibt er am Anfange seines Excerpts, *τὴν φράσιν ἁπλοῦς καὶ εἰς πολλὴν χυδαιότητα κατενηνεγμένος, μηδὲ τοῦτο δὴ τὸ παρὰ τοῖς γραμματικοῖς κατὰ χεῖρας, τὴν τῶν ὀνομάτων καὶ ῥημάτων σύνταξιν ἠκριβωμένος.* Wollte man übrigens auch von den Mängeln der Form bei einem Producte des 7. Jahrh. unserer Zeitrechnung absehen, so würden doch diese Mängel keineswegs durch den Inhalt selbst aufgewogen, der im Ganzen, wie wir schon bemerkt haben, nur Wiederholung dessen bringt, was wir bei den schon oben genannten, sowie einigen andern kirchlichen Scribenten finden, und damit selbst Irrthümer verbindet, die schon früher mehren Gelehrten, unter denen wir nur Blondell [28]) anführen wollen, Gelegenheit zu Tadel und Berichtigung gegeben haben, ohne daß es dem Leo Allatius [29]) hätte gelingen können, den Georgius gegen derartige Angriffe und Urtheile, wie sie

22) s. *Sozomenus*. Hist. eccl. IV, 24 und daraus *Nicephorus* IX, 46. 23) Hist. eccl. IV, 12 und daraus *Nicephorus* IX, 36. 24) s. Hist. eccl. I, 24; II, 9. *Sozomenus* III, 6. *Nicephorus* IX, 5. 25) Bibl. Cod. 96: „*ὅστις δ' ἐστὶν οὗτος, οὐκ ἔχω σαφές τι παραστῆσαι.*“ 26) In den Noten zu Photius; s. weiter *Oudinus*, Comm. de SS. eccles. T. I. p. 1596 seq. *Cave*, Hist. litt. SS. eccles. I. p. 577. *G. J. Voss.* De hist. Graecc. IV, 18. *Hanke*, De Byzantt. rerr. scriptt. P. I. p. 194 seq. Savile in seiner Ausgabe der Opp. Chrysostomi T. VIII. p. 941. Vergl. auch *Fabric.* Bibl. Graec. XII. p. 16. ed. *Harl.*

27) Dies kann, auch um des Folgenden willen, *ἀλλ' οὐδὲν κωλύει κ. τ. λ.*, nur in dem von A. Schottus angegebenen Sinne genommen werden: *praeter historiae fidem tradere*, in sofern Photius sagen wollte, daß auch manche falsche und irrige Angaben seiner Erzählung sich beigemischt finden, die übrigens Nichts schaden, wenn man das Nützliche bei der Lecture auswähle und vom Uebrigen absehe. Minder richtig gibt Lambecius (Commentt. VIII. p. 273 seq. oder p. 578. ed. *Kollar*, in dessen Note p. 58) die Stelle wieder: *non pauca videtur tradere obiter et praeter institutum suum.* 28) In der Schrift De la primauté en église p. 1229 seq. 29) l. c. p. 316.

insbesondere die mannichfachen Wundererzählungen desselben betreffen haben, sicher zu stellen. Daher haben auch die Benedictiner (Montfaucon) diese Lebensgeschichte des Johannes Chrysostomus nicht in ihre Ausgabe der Werke dieses Kirchenvaters, in welche die Schrift des Palladius allerdings aufgenommen worden ist[30]), aufgenommen: wir finden den griechischen Text zuerst, nach zwei Handschriften, einer pfälzischen und einer bairischen, in der Ausgabe der Werke des Chrysostomus von Savile (Eton 1612. Fol.) T. VIII. p 157 seq.: die lateinische Uebersetzung, welche Gottfried Tilman zu Paris 1557. Fol. erscheinen ließ, ist daraus auch den lateinischen Ausgaben der Werke des Chrysostomus zu Paris 1581 und 1588, zu Antwerpen 1614. Fol. beigefügt worden. Handschriften dieser Biographien sollen sich zu Wien[31]), hier in einer am Schlusse vom gedruckten Texte abweichenden Gestalt, und zu Venedig finden[32]).

Andere Schriften dieses Georgius, Bischofs von Alexandria, sind uns nicht bekannt, oder lassen sich doch wenigstens nicht mit einiger Sicherheit auf denselben zurückführen. Es gilt dies insbesondere von dem sogenannten Chronicon Paschale oder Alexandrinum, welches Kasimir Oudin[33]) diesem Georgius gleichfalls beilegen wollte, jedoch ohne irgend einen genügenden Grund. Denn diese Chronik, die ihren Namen (Paschale) davon erhalten hat, daß sie nach dem in verschiedenen Orten und Ländern gültigen Kanon des Osterfestes verfaßt ist, besteht aus mehren Theilen, die auf verschiedene Verfasser zurückzuführen sind, ohne daß jedoch der erste, der bis 354 p. Ch., wie der zweite Theil, der bis 630 reicht, auch nur mit irgend einem bestimmten oder sicheren Grunde auf diesen Bischof Georg von Alexandria zurückgeführt werden könnte; der dritte Zusatz, der bis 1042 reicht, kann noch viel weniger hier in Betracht kommen; s. das Nähere bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VII. p. 449 seq. und das dort Angeführte. Eine neue Ausgabe dieses zuerst von Math. Rader zu München 1615. 4., dann von C. Ducange zu Paris (1688. Fol. und Venedig 1729. Fol.) in der Sammlung der Byzantiner herausgegebenen Werkes lieferte, nach einer vaticanischen Handschrift, L. Dindorf zu Bonn 1832. 2 Voll. *).

IV. **Georgios Amirutza** (*ὁ Ἀμιρούτζης*), ein gelehrter und gebildeter Grieche, der in der Begleitung des Kaisers Johannes Paläologus sich befand, als dieser nach Italien zu dem Concil von Florenz, wegen Vereinigung der beiden Kirchen, sich begab; nach dem Falle Constantinopels aber nahm er die muhammedanische Religion an. Ein von ihm an Bessario gerichteter Brief, in welchem er den Bessario *αἰδεσιμώτατε καὶ σεβασμιώτατε ἐν Χριστῷ πάτερ καὶ δέσποτα* anredet, ist unlängst aus einer pariser Handschrift durch Boissonade (Anecdd. Graec. V. p. 389 seq.) bekannt geworden; Georgius gibt darin eine Schilderung der Eroberung seiner Vaterstadt Trapezunt durch die Türken im Jahre 1461. Handschriftlich findet sich zu Paris vor: *γνώμη τοῦ κυρίου Γεωργίου τοῦ Ἀμιρούτζη, ἣν ἔδωκεν ἐν τῇ Φλωρεντίᾳ ἐνώπιον τοῦ βασιλέως καὶ τοῦ πατριάρχου*, worin die Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes von Vater und Sohn festgehalten wird. Auch Allatius führt verschiedentlich Stellen einer auf diese Gegenstände, insbesondere die Verhandlungen zu Florenz, bezuglichen Schrift an. Auch ein auf Aristotelische Philosophie bezuglicher Aufsatz wird angeführt; s. die Nachweisungen bei *Leo Allatius*, *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. XII. p. 14.

Georgios, s. **Gregorius Aneponymus**, s. unten bei **Georgios Pachymeres** Nr. **XXXVII**.

V. *) **Georgios Cedrenus**, ein byzantinischer Geschichtschreiber, dessen Lebenszeit sich nur nach dem Umfange des von ihm hinterlassenen Werkes bemessen läßt, dessen Persönlichkeit uns aber völlig unbekannt ist, da auch in dem von ihm hinterlassenen Werke nichts darauf Bezügliches vorkommt, andere Schriftsteller aber dieses Georgius Cedrenus nicht erwähnen. Daß er ein Geistlicher, oder wol auch ein Mönch gewesen, hat schon Xylander[34]) nicht ohne Grund vermuthet; Ausdrucksweise wie Behandlungsweise, Sprache und Darstellung des von ihm hinterlassenen Werkes führt allerdings darauf; die mehrfach in die Erzählung eingeflochtenen, auf religiöse Gegenstände, Ceremonien oder auf das Mönchswesen bezüglichen und selbst ziemlich ausführlich gehaltenen Erörterungen sprechen allerdings für diese Annahme, die auch von den Meisten in neuerer Zeit angenommen und, soweit wir wissen, von Niemandem widersprochen worden ist. Georgius, oder wie man ihn gewöhnlich nennt, Cedrenus, ist Verfasser einer Weltgeschichte (*σύνοψις ἱστοριῶν*), welche mit Erschaffung der Welt beginnt und bis zu dem Jahre nach Chr. 1057 reicht, sodaß der Verfasser, der doch jedenfalls nach diesem Jahre geschrieben hat, in die zweite Hälfte des **11.** Jahrh. immerhin zu verlegen ist. Das Ganze ist aber kaum mehr als eine aus andern byzantinischen Geschichtschreibern, welche denselben Stoff bereits behandelt hatten, gemachte Zusammenstellung, in der die Angaben dieser ältern Schriftsteller oftmals sogar wörtlich aufgenommen erscheinen. So ist der erste Theil aus Georgius Syncellus und Georgius Hamartolus, der darauf folgende Theil aus Theophanes, dem Fortsetzer des Georgius Syncellus, entnommen, ebenso das Folgende aus andern Quellen; Cedrenus selbst ist dessen auch wol geständig und

30) s. Tom. XIII dieser Ausgabe (Paris 1738. Fol.) zu Anfang. 31) s. Lambecius a. a. O. 32) Ein Codex Nonianus, den Harles zu Fabricius Bibl. Graec. VIII. p. 457. not. n anführt; vergl. Vol. X. p. 210. not. s und XII. p. 16. 33) Commentt. de scriptt. eccles. p. 1596 seq.

*) „Ueber Georgios, Gegenpatriarch zu Alexandrien, s. unten d. Art. eines andern Mitarbeiters Georgios von Cappadocien S. 227." (Redact.)

*) „Georgios von Cappadocien s. d. Art. eines andern Mitarbeiters unten S. 227." (Redact.)

34) In der Praefatio seiner Ausgabe (p. XII. ed. Bonn.). Vergl. *G. J. Voss* De hist. Graecc. II, 26. p. 351. ed. *Westerm.* *Cave*, Hist. lit. SS. eccl. II. p. 142. *Oudin.* Comm. de SS. eccles. II. p. 1130. *Leo Allatius* und *Fabricius*, Bibl. Graec. VII. p. 464 seq. XII. p. 32 seq. ed. *Harles*.

versichert uns im Eingange seines Werkes, daß er den aus diesen älteren Werken entnommenen Stoff in einen gedrängten Auszug zu bringen gesucht, nicht ohne manche eigene Zusätze, wo es ihm nöthig erschienen, unter Benutzung von andern, Andern nicht zugänglichen Quellen [35]), wobei er die Absicht gehabt, den Nachkommen eine geistige Nahrung zu hinterlassen, die zur Erinnerung und Belebung diene [36]).

Wenn auf diese Weise der Hauptinhalt dieser Weltgeschichte schon in andern älteren Werken vorliegt, wenn Manches, schon aus andern Quellen sattsam Bekannte, hier wiederholt und selbst mit einzelnen Zusätzen hier und dort vermehrt wird, die das Ganze weder anziehender und glaubwürdiger machen, noch uns selbst von dem Geiste des Geschichtschreibers und seiner Behandlungs- und Darstellungsweise, wie seinen Fähigkeiten überhaupt einen besonderen Begriff zu geben vermögen, so wird doch auch auf der andern Seite neben der billigen Berücksichtigung, die wir der Zeit, in welche das Leben und die schriftstellerische Thätigkeit des Mannes fällt, und seinen eigenen, allerdings nicht sehr hoch gehenden Fähigkeiten zu zollen haben, nicht übersehen werden dürfen, daß auch Manches in den die byzantinische Geschichte behandelnden Theilen dieses Werkes vorkommt, was uns anderswoher nicht bekannt ist und allerdings eine Beachtung verdient, insbesondere, daß Manches aus diesem Gebiete von Cedrenus weit ausführlicher als bei Zonaras behandelt worden ist [37]), mithin selbst zur Ergänzung dieses Schriftstellers oder zur Erweiterung der von ihm nur kurz mitgetheilten Angaben dienen kann, so wenig es auch sonst Jemandem wird einfallen können, den Cedrenus über einen Zonaras stellen zu wollen. Denn die ganze compilatorische Fassung der *Σύνοψις* des Cedrenus ist von der Art, daß sie in Manchem eher eine Entstellung und Verstümmelung, als ein bloßer Auszug zu nennen ist, was namentlich von den die frühere Geschichte behandelnden Abschnitten gelten mag, die allerdings uns Weniges von Belang zu bieten vermögen. So erklärt es sich wol, wie ein Jos. Scaliger [38]) das Werk des Cedrenus als ein „stabulum quisquiliarum et cento ex multis pannis sordidis purpureis, malis, bonis integris, laceris consutus" bezeichnen konnte, und doch versichert er, aus dieser Farrago manches Brauchbare, das aus Syncellus und in letzter Quelle aus Eusebius stamme, entnommen und benutzt zu haben; „non pauca," setzt er dann hinzu, „praeterea apud eundem Cedrenum supersunt *optimae notae* analecta, quorum partem Eusebii, partem Africani esse non dubitamus." Dabei ist er selbst der Meinung, daß das Werk des Cedrenus nach dem Tode des Verfassers manchen Verstümmelungen unterlegen und nur in dieser verstümmelten Gestalt auf uns gekommen sei, was wir inzwischen bezweifeln. Die erste Ausgabe dieses Werkes lieferte Wilh. Xylander (Holtzmann) zu Basel 1566. Fol., indem er den griechischen Text nebst einer lateinischen Uebersetzung herausgab, und auch Anmerkungen, sowie chronologische Tafeln beifügte. Einen in vieler Hinsicht verbesserten, auch hier und dort vervollständigten Text liefert die zu Paris 1647. Fol. in der Sammlung der Byzantiner erschienene, zu Venedig 1729. Fol. wieder abgedruckte Ausgabe, in welche auch die lateinische Uebersetzung, sowie die Anmerkungen Xylander's aufgenommen sind; hinzugekommen sind die Noten des Jacob Goar und das Glossarium des Fabrottus zur Erklärung einzelner, schwieriger oder technischer Ausdrücke des byzantinischen Zeitalters [39]). Alles dies ist auch in die neueste, mit einigen Textesverbesserungen ausgestattete Ausgabe von J. Bekker (in der bonner Sammlung der Byzantiner) 1838. 8. 2 Voll. übergegangen. Die in der pariser Ausgabe zuerstgedruckte Fortsetzung des Cedrenus von Johannes Scylitzes Europalates ist hier ebenfalls beigedruckt.

VI. Georgios, mit dem Beinamen **Choeroboscus** (*Χοιροβοσκός*), d. i. Schweinhirt, welchen Namen ihm, wie wir aus einer Angabe des Eustathius [40]) in einem noch ungedruckten Commentare zu Johannes Damascenus ersehen, Feinde und Gegner, ebenso wie Freunde und Verehrer ihm vorzugsweise den Beinamen *Τεχνικὸς* gegeben haben, ist ein in den späteren Jahrhunderten jedenfalls namhafter Grammatiker gewesen, der auch als Schriftsteller durch mancherlei größere wie kleinere Schriften auf diesem Gebiete sich bekannt gemacht hat, ohne daß wir jedoch über seine Persönlichkeit, über seine Lebensverhältnisse, ja selbst über die Zeit, in die er fällt, etwas Näheres und Genaueres anzugeben im Stande wären. Was insbesondere den letzteren Punkt betrifft, so wird er jedenfalls geraume Zeit vor Stephanus von Byzanz, in dessen geographischem Wörterbuche er angeführt wird, gelebt haben, also geraume Zeit vor dem Anfange des 6. Jahrh., vielleicht selbst noch früher, im fünften oder vierten. Es kann zur Bestätigung dieser Ansicht weiter angeführt werden, daß er jedenfalls vor der Einnahme Alexandria's durch die Sarazenen (648), sowie noch vor Leo, dem Isaurier (718—741), gelebt hat [41]), da er in einer Handschrift, sowie auch in der Aufschrift der unlängst von Cramer heraus-

35) Es heißt unter Anderem: „*ἡμεῖς δὲ τὰς τούτων* (der früheren, vorher genannten Geschichtschreiber) *ἐπελθόντες βίβλους τὰ εἰκότα συνελέξαμεν, προςθέντες καὶ ὅσα ἀγράφως ἐκ παλαιῶν ἀνδρῶν ἐδιδάχθημεν κ. τ. λ.*" 36) — „*τοῖς μεταγενεστέροις καταλελοίπαμεν τροφὴν ἁπαλὴν καὶ ἀληλεσμένην, ἵν' οἱ μὲν τὰς τῶν ῥηθέντων ἱστορικῶν βίβλους ἐπελθόντες ἔχοιεν ὑπομνήματα (οἶδε γὰρ ἡ ἀνάγνωσις ἀνάμνησιν ἐμποιεῖν, ἡ δ' ἀνάμνησις τρέφειν καὶ μεγαλύνειν τὴν μνήμην, ὥσπερ τοὐναντίον ἡ ἀμέλεια καὶ ῥαστώνη ἐπιφέρειν ἀμνηστίαν, ᾗ τινι πάντως ἕπεται λήθη, ἀμαυροῦσα καὶ συγχέουσα τὴν μνήμην τῶν πεπραγμένων), οἱ δὲ μήπω ἐντετυχηκότες ταῖς ἱστορίαις ὁδηγὸν ἔχοιεν τήνδε τὴν ἐπιτομήν.*" 37) Darüber ist insbesondere Xylander in der Praefatio seiner Ausgabe (p. XIII und XIV. ed. Bonn.) nachzusehen. 38) In den Noten ad Graeca Eusebii p. 402.

39) Die genauen Titel dieser Ausgaben s. bei *Hoffmann*, Lexic. Bibliograph. II. p. 295 seq. 40) s. die Stelle mitgetheilt bei *Leo Allatius* und *Fabricius*, Bibl. Graec. XII. p. 19. ed. *Harl.* 41) s. *Göttling* ad Theodos. p. XIII. Preller (Quaest. de hist. grammat. Byzant. [Dorpat. 1840. 4.] p. 29 seq.) will den Chéroboscus um 638 ansetzen.

gegebenen Orthographie *Οἰκουμενικὸς διδάσκαλος* genannt wird, und somit Lehrer an einer Anstalt war, die unter dem genannten Kaiser ein Ende erreicht hat. Hiernach wird er auch wol zu Constantinopel gelebt und dort die Grammatik gelehrt haben; *Βυζάντιος γραμματικός* heißt er gleichfalls in der eben erwähnten Aufschrift; außerdem wird ihm auch in Handschriften das Prädicat eines Diakonen und eines Chartophylax beigelegt, sodaß dieser Georgius immerhin auch einer angesehenen äußeren Stellung sich erfreut zu haben scheint. Wir kennen ihn jetzt blos aus den verschiedenen, in der neuesten Zeit erst in größerem Umfange bekannt gewordenen Schriften, welche sich nach dem Vorgange älterer, berühmter Grammatiker über einzelne Theile dieses weiten Gebietes verbreiten und die Lehren der bemerkten Vorgänger weiter auszuführen versuchen. Von diesen sind uns zunächst einige kleinere Abhandlungen über einzelne grammatische Lehren erhalten: *Σχηματισμοὶ τῶν εἰμὶ καὶ εἶμι ῥημάτων* (über die Bildung und Flexion der beiden, nur durch den Accent verschiedenen Verben *εἰμί*, ich bin, und *εἶμι*, ich gehe[41]); *πρὸς τοὺς ἐν πᾶσι τοῖς ῥήμασι κανόνας ζητοῦντας καὶ ὁμοιότητας*, d. i. gegen die, welche in allen Verben Regel und Analogie suchen; *περὶ τοῦ ἐφελκυστικοῦ ν*; *περὶ ἐγκλινομένων*; *περὶ τῶν εἰς ω θηλυκῶν ὀνομάτων*; diese fünf Aufsätze, die vielleicht ursprünglich einem größeren Werke grammatischen Inhalts angehörten, sind in das größere lexikographische Werk: **Thesaurus Cornucopiae et Horti Adonidis Graece (Venetiis in domo Aldi Romani etc. 1496. fol.** [nicht 1504, wie theilweise sich angegeben findet]), aufgenommen und hier zum ersten Male abgedruckt worden; der erste Aufsatz über die beiden Verben *εἰμι* erscheint jetzt auch in Bekker's Anecdd. (1821.) Vol. III. p. 1209 seq. Ebendaselbst II. p. 703. Einiges aus einer Schrift *περὶ προσῳδιῶν*. Von einem andern Aufsatze über die Aspiration (*περὶ πνευμάτων*) hat Valckenaer zum Ammonius (1739. 4. und 1822. 8.) Einiges abdrucken lassen p. 207 seq., ein Excerpt, wie es scheint, zu dem noch aus Handschriften Manches hinzugefügt werden könnte[42]).

Von den in Handschriften[43]) noch vorfindlichen Erklärungen des Chöroboscus zu der *τέχνη γραμματική* des Dionysius Thrax hat J. Bekker (**Anecdd. III. p. 1180 seq.**) Einiges herausgegeben, Anderes hat Cramer bekannt gemacht: aus einer oxforder Handschrift eine *Ὀρθογραφία Χοιροβοσκοῦ*, die als ein Auszug eines größeren Werkes sich darstellt, und eine Schrift *περὶ ποσότητος*, die in der Handschrift zwar nicht den Namen des Chöroboscus trägt, aber nach Cramer's Vermuthung ihm doch beizulegen ist; desgleichen aus bodlejanischen Handschriften andere Excerpte grammatischen Inhalts, insbesondere Scholien zu Theodosius (s. **Anecdd. Graec. [Oxon. 1835 seq.] II. p. 167 seq. 283 seq. III. p. 385 seq. IV. p. 308**, vergl. **273 seq. 411 seq.**); die letzteren hat nachher Gaisford, zugleich mit den Epimerismen zu den Psalmen, vollständig herausgegeben: ***Choerobosci Georgii* dictata in Theodosii canones, nec non Epimerismi in Psalmos, e codd. manuss. ed. *Thomas Gaisford*. (Oxon. 1842.) III Voll.**

Außer diesen uns jetzt bekannten Schriften wird Georgius Chöroboscus in einer Stelle des Stephanus von Byzanz (s. v. *Ταμίαθις*) und des Etymolog. magnum (s. v. *Θράψας*) angeführt *ἐν τῷ Ὀνομαστικῷ* und damit zum Verfasser eines, an Umfang wol auch bedeutenden, lexikalischen Werkes gemacht, welches in ähnlicher Weise wie die unter demselben Titel bekannten Werke — man denke an des Julius Pollux Onomastikon — früherer Grammatiker angelegt war; wir glauben daher nicht, daß dieses *Ὀνομαστικόν* oder Lexikon ein *Ὀνοματικόν*, d. h. ein Werk grammatischen Inhalts, in welchem die Lehre von den Nomina (*ὀνόματα*) verhandelt worden[44]), gewesen, und liegt nach unserem Ermessen wenigstens kein Grund vor, in dem vorliegenden Falle aus dem *Ὀνομαστικόν* dieses Georgius ein *Ὀνοματικόν*, wie Fabricius[45]) geneigt war, zu machen. Vielleicht erfahren wir darüber mit der Zeit noch Mehres, da immerhin in Handschriften noch Manches von den Schriften dieses Grammatikers, es sei vollständig oder im Excerpt, vorliegt. Dasselbe gilt auch von andern Schriften theologischen Inhalts, welche handschriftlich noch, wenn anders die mitgetheilten Angaben richtig sind, vorhanden sind; ferner eine Rede zum Lobe des heiligen Märtyrers Georgius[46]). Endlich besitzen wir unter dem Namen des Georgius Chöroboscus noch eine kleine Schrift *περὶ τρόπων*, welche über die Anwendung der Tropen, d. h. der bildlichen Ausdrücke in der Poesie, Beredsamkeit und Theologie, handelt, und durch F. Morell, welcher dem griechischen Texte auch eine lateinische Uebersetzung beigefügt hat, zu Paris 1615. 12. herausgegeben worden ist. Da jedoch an einer Stelle dieser Schrift (p. 30) Simeon Metaphrastes, wie man glaubt, angeführt wird, so könnte der Verfasser derselben nicht vor dem 10. Jahrh. nach Chr. gelebt haben, und würde dann von dem älteren Chöroboscus, dem die vorher aufgeführten Abhandlungen und Schriften zufallen, wol zu unterscheiden sein[47]). Indessen wird dabei nicht zu übersehen sein, daß die fragliche Stelle, welche in der genannten pariser Ausgabe lautet: „*ὡς ὁ Μεταφραστὴς ἡμῖν δεικνυσιν ἐν τοῖς τῶν Μαρτύρων καὶ Ἁγίων αὐτοῦ Μεταφράσεσι*,“ in dem neuesten Abdrucke dieser Schrift, welche Walz im achten Bande der **Rhetor. Graeci (p. 799 seq.)** nach einer vaticanischen Handschrift gegeben hat, kürzer also gefaßt ist: „*ὡς ὁ Μεταφραστὴς ἡμῖν δεικνυσιν ἐν ταῖς μεταφράσεσι*“ (p. 813), und so selbst der Verdacht eines nach und nach erweiterten Einschiebsels vorliegt, welches der Annahme eines zweiten, jüngeren

42) s. bei *Fabricius*, Bibl. Graec. VI. p. 320. ed. *Harles*. 43) Vergl. bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VI. p. 308. *Preller* l. c. p. 6 seq.

44) Vergl. über derartige Werke Lersch, Sprachphilos. der Alt. III. S. 66 fg. 45) Bibl. Graec. XII. p. 18. not. s. Auch *Göttling* l. c. p. XIII u. XIV. 46) s. bei *Fabricius* l. c. p. 19. Vergl. auch Catalogue des Mss. de l'Escurial p. 333. §. 375. 47) Vergl. bei *Fabricius* l. c. XII. p. 18. not. q und p. 20. not. w. x.

Chöroboscus keinen weiteren Raum gibt, sondern uns erlaubt, auch diese in mehren Handschriften auf uns gekommene Abhandlung als das Werk desselben in seiner Zeit so gefeierten Grammatikers zu betrachten, dem auch die andern bisher genannten Schriften und Aufsätze zufallen, und den auch Walz in das 4. oder 5. Jahrh. verlegen zu können glaubt.

VII. und VIII. **Georgios Choniata**, ein gelehrter byzantinischer Arzt, dessen Zeitalter wir jedoch näher zu bestimmen außer Stande sind; er soll mehres Medicinische aus dem Persischen ins Griechische übersetzt haben; denn es werden handschriftlich von ihm vorhanden in einer Handschrift des Klosters Escurial [48]) angeführt: *Ἀντίδοτοι ἐκ Περσίας κοσμηθεῖσαι καὶ ἐξελληνισθεῖσαι παρὰ τοῦ Χωνιάτη τοῦ Γεωργίου*; auch wird ihm weiter beigelegt eine andere, in derselben Handschrift, und eine andere, aber ohne Angabe des Verfassers befindliche Abhandlung über den Urin: *Σύνοψις ἀκριβεστάτη περὶ οὔρων ἑρμηνευθεῖσα ἐκ τῆς ἰατρικῆς τέχνης τῶν Περσῶν*, welche auch bei Ideler (Physici et Medici Graec. minn. Vol. II. [Berolin. 1842.]) sich abgedruckt findet. Die Angabe [49]), welche ihn auch zum Verfasser von Scholien zu Johannes Damascenus macht, beruht indessen wol auf einem Irrthume, indem die hier in Frage stehende Schrift, welche handschriftlich noch existirt: *Σχήματα καὶ σχόλια εἰς τὴν βίβλον Ἰωάννου τοῦ Δαμασκηνοῦ πρὸς τὸν ἐν μοναχοῖς σεβασμιώτατον κύριον Θεόδουλον*, einen auch nicht weiter bekannten Georgius Chioniades zum Verfasser hat.

IX. **Georgios Chrysococca** (*Χρυσοκόκκης*), ein gelehrter Grieche, dessen Lebenszeit in die letzte Periode der Paläologen gegen die Mitte des 14. Jahrh. n. Chr. fällt. Von seinen Schriften ist bis jetzt durch den Druck noch Nichts bekannt geworden, aber Mehres, was ihn als einen gelehrten Mathematiker darstellt, welcher Schriften mathematischen und astronomischen Inhalts aus dem Persischen ins Griechische übersetzt und mit weiteren Erörterungen begleitet hat, wird als handschriftlich noch vorhanden angeführt [50]); auch wird ihm in diesen Handschriften das Prädicat *ἰατρός*, ein Mal auch mit dem Zusatze *σοφώτατος* beigelegt, wornach er also auch in der Medicin bewandert gewesen sein muß. Vor Allem wird angeführt eine *ἐξήγησις εἰς τὴν σύνταξιν τῶν Περσῶν ἐν κεφαλαίοις μζ΄ σὺν τοῖς Ἀστρονομικοῖς διαγράμμασι καὶ γεωγραφικοῖς πίναξιν*, gerichtet, wie wir aus einer wiener Handschrift ersehen, an seinen Bruder Johannes, und mit Zeichnungen und Karten begleitet; daraus scheint das entnommen, was Ism. Bullialdus (Boulliaud) in seiner Astronomia philolaica etc. (Paris. 1645. fol.) und daraus Hudson im dritten Bande der Geographi Graeci minn. durch den Druck veröffentlicht haben; ob die aus einer andern Handschrift angeführten *Ἀστρονομικά* davon verschieden sind, oder dasselbe Werk bezeichnen, vermögen wir um so weniger anzugeben, als außer dem genannten Werke noch andere Schriften angeführt werden: *περὶ τῆς εὑρήσεως τῆς ἡμέρας τῆς ἁπλῶς συζυγίας ἡλίου καὶ σελήνης*, ferner *ἔκδοσις εἰς τὸ Ἰουδαικὸν ἑξαπτέρυγον*, sowie eine andere über den Bau des Astrolabium; die ihm beigelegte Uebersetzung eines astronomischen Systems aus dem Persischen ins Griechische, sowie anderes darauf Bezügliche [51]) wird sich wol auf die oben genannte Exegese oder Erklärung des persischen Systems der Astronomie zurückführen lassen. Endlich findet sich, nach der Angabe des Leo Allatius [52]), in der vaticanischen Bibliothek, und zwar aus der alten pfälzischen stammend, ein von der Hand dieses Georgius Chrysococca, wie die Unterschrift bezeugt, im J. 1336 geschriebener Codex der Odyssee. Was aber weiter Leo Allatius aus einer Handschrift unter dem Namen dieses Georgius mitgetheilt hat, die Erzählung der Ermordung des türkischen Sultans Amurat, kann, da das Ereigniß selbst um 1389 sich zutrug, schwerlich auf diesen gelehrten Astronomiker und Mathematiker zurückgeführt werden, zumal auch keine weitere Spur vorhanden ist, daß derselbe auch mit Abfassung von geschichtlichen Werken sich befaßt habe.

X. **Georgios Chumnus**, ein byzantinischer Gelehrter, aus der Stadt Chandace auf der Insel Kreta, wird als Verfasser einer versificirten Geschichte des alten Testamentes, von der Schöpfung an bis auf David's und Salomo's Regierung, genannt, welche in Handschriften noch vorhanden ist, ohne daß jedoch etwas Näheres daraus bis jetzt bekannt geworden wäre; s. *Lambecii* Commentt. V. p. 259 oder p. 543 seq. ed. *Kollar*. Leo Allatius, Fabricius und Harles in der Bibl. Graec. VII. p. 472 und XII. p. 43 seq.

XI. **Georgios Codinus**, ein Gelehrter aus der letzten Periode des byzantinischen Reichs, dessen Fall er noch überlebt haben muß, da er am Schlusse der chronologischen Uebersicht, die er von den byzantinischen Kaisern, von Constantin dem Großen an, uns hinterlassen hat, der Eroberung von Constantinopel im Jahre 1453 gedenkt. Nähere Nachrichten über die Person des Mannes fehlen uns; der Beiname Europalates scheint ihm nicht sowol wegen einer von ihm etwa bekleideten Würde, sondern wegen der von ihm hinterlassenen Schrift über die Hof- und Kirchenämter des byzantinischen Reichs ertheilt worden zu sein. Diese Schrift, welche den Titel führt: *περὶ τῶν ὀφφικιαλίων τοῦ παλλατίου Κωνσταντινουπόλεως βασιλέων καὶ τῶν ὀφφικίων τῆς μεγάλης ἐκκλησίας*, gibt eine Uebersicht der am Hofe zu Constantinopel bis zu dem Untergange des Reichs bestandenen Aemter und Würden, sowie der höheren kirchlichen Aemter und Würden, sammt den das ganze Ceremoniell betreffenden Angaben, und gewinnt dadurch

48) s. Catalogue des Mss. de l'Escurial p. 129. 49) s. bei *Harles* zu *Fabricius* l. c. XII. p. 49. not. yy und vergl. auch p. 41 und IX. p. 742, sowie XII. p. 54. not. u. 50) s. das Nähere bei *Allatius* (p. 359), *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. XII. p. 54 seq., vergl. IV. p. 153. *Lambecii* Commentt. de bibl. Caesar. p. 514 seq. 516 seq. 521 seq. 553 seq. 557.

51) s. Catalogue des Mss. de l'Escurial p. 58, vergl. 345. 348. 522. *Harles* in *Fabric.* Bibl. Graec. XII. p. 55. 52) l. c. und bei *Fabricius* XII. p. 55 seq.

für unsere Kenntnisse der Zustände des byzantinischen Reichs, durch die Uebersicht, welche sie von dem ganzen Hof- und Staatswesen bietet, einen gewissen Werth, so wenig anziehend sonst auch Styl und Darstellungsweise des Werkes zu nennen sind. Nachdem Fr. Junius unter einem angenommenen Namen ex bibliotheca Julii Pacii zu Lyon 1588. 8. zuerst in einer noch ziemlich mangelhaften Gestalt diese Schrift bekannt gemacht und darauf 1596. 8. (ex officina Commeliana) zu Heidelberg unter seinem Namen einen zweiten Abdruck derselben, dem ebenfalls die lateinische Uebersetzung und Anmerkungen beigefugt, in dem aber auch einige Lücken der ersten Ausgabe ergänzt waren, veranstaltet hatte, lieferte Jac. Gretser eine neue, mit einer lateinischen Uebersetzung und mit einem umfassenden sachlichen Commentare ausgestattete, bessere Ausgabe zu Paris 1625. Fol. (s. auch *Gretseri* Opera T. XV.), die dann auch in die für die Sammlung der Byzantiner von Jac. Goar (Paris 1648. Fol. und Venedig 1729. Fol.) veranstaltete Ausgabe, die manche neue Verbesserungen und Zusätze enthalt, überging; das Ganze ist daraus wieder aufgenommen in die bonner Ausgabe der Byzantiner (1839. 8. ex recognitione *Immanuelis Bekkeri*), die auch einige Textesberichtigungen enthält.

Eine zweite Schrift des Codinus sind die *Παρεκβολαὶ ἐκ τῆς βίβλου τοῦ χρονικοῦ περὶ τῶν πατρίων τῆς Κωνσταντινουπόλεως.* Diese Schrift kann kaum für eine selbständige Arbeit gelten, sondern ist eine Art von Auszug aus dem Werke des Hesychius, meist mit denselben Worten und mit einigen andern Zusätzen aus den Annalen des Glycas, dem Chronicon Alexandrinum u. a. begleitet; sie verbreitet sich über die Gründung der Stadt Constantinopel und ward zuerst durch Georg Dousa mit einer lateinischen Uebersetzung bekannt gemacht zu Heidelberg 1596. 8. (apud Hieron. Commelinum), dann mit den Noten des J. Meursius zu Genf 1607. 8. Eine mit mehren andern dazu gehörigen oder sich daran reihenden Aufsätzen vermehrte und im Texte mehrfach berichtigte, mit lateinischer Uebersetzung und Anmerkungen begleitete Ausgabe lieferte aber dann Peter Lambecius zu Paris 1655. Fol., die zu Venedig 1729. Fol. wieder abgedruckt ward und jetzt wieder einen erneuerten Abdruck nebst einigen Textesverbesserungen in der bonner Sammlung (1842. 8. ex recognitione *Immanuelis Bekkeri*) erhalten hat. Hier folgt auf die erwähnten Excerpte, welche von der Gründungsgeschichte Constantinopels handeln, ein kurzer Abschnitt: *περὶ τῆς σχηματογραφίας τῆς Κωνσταντινουπόλεως*, d. i. über die Lage und den Umfang der Stadt Constantinopel; dann ein weit umfassenderer *περὶ ἀγαλμάτων, στηλῶν καὶ θεαμάτων τῆς Κωνσταντινουπόλεως*, worin von den in dieser Stadt befindlichen Kunstwerken, insbesondere Statuen u. dgl., sowie von andern derartigen Merkwürdigkeiten dieser Stadt berichtet wird. Auch diese Schrift, von der Einiges bereits früher, Einiges von Dousa wie auch durch Gretser in seinem Commentare zu Codinus (Lib. III. Cap. 19) bekannt geworden war, erscheint rein als ein aus andern Schriftstellern gemachtes Excerpt, indem, wie schon Lambecius bemerkte, der Theil, der von den Statuen heidnischer Zeit und Kunst handelt, aus den Schriften des Phurnutus und Johannes Lydus, das Uebrige aber, insbesondere das, was von andern sehenswerthen Merkwürdigkeiten der Stadt angegeben wird, fast wörtlich aus den Collectaneen eines andern nicht bekannten Schriftstellers, welche den Titel führen: *παραστάσεις σύντομοι χρονικαί*, und von Lambecius[53]), sowie später in berichtigter Gestalt auch von Fr. Combefisius[54]) veröffentlicht worden sind, entnommen sind. Daran reiht sich ein Aufsatz, der von Tempeln, Klöstern und andern Gebäuden der Stadt handelt, unter der Aufschrift: *περὶ κτισμάτων τῆς Κωνσταντινουπόλεως*, sowie ein anderer, schon bei Dousa abgedruckter, über den Bau der Sophienkirche: *περὶ τῆς οἰκοδομῆς τοῦ ναοῦ τῆς ἁγίας Σοφίας*[55]). Den Schluß macht die chronologische Uebersicht der byzantinischen Kaiser bis zum Untergange des Reichs, unter der Aufschrift: *περὶ τῶν ἀπὸ κτίσεως κόσμου ἐτῶν μέχρι τῆς βασιλείας τοῦ μεγάλου Κωνσταντίνου καὶ περὶ τῶν βασιλευσάντων ἐν αὐτῇ τῇ βασιλίδι τῶν πόλεων μέχρι καὶ αὐτῆς τῆς παρὰ τῶν Ἀγαρηνῶν ταύτης ἁλώσεως.* Endlich wird noch eine griechische Uebersetzung der Messe Gregor's I. diesem Codinus beigelegt, welche mit dem lateinischen Texte F. Morellus zu Paris 1595. 8. herausgab und welche ebenfalls lateinisch und griechisch in des Front. Ducäus Auctar. bibl. patr. (Paris. 1624. T. XII.) sich abgedruckt findet. Aus dieser Uebersicht der Schriften des Codinus ergibt sich, daß, wenn dieselben auch keinen Anspruch auf selbständige Arbeiten machen können, sie doch durch so manche darin uns aufbehaltenen Nachrichten, geschichtlicher wie geographischer, insbesondere auch künstlerischer Art, werthvoll sind, so wenig sie auch sonst durch Form und Darstellung sich empfehlen. Im Uebrigen s. *Mart. Hanke*, De Byzantt. rerr. scriptt. II, 10. *G. J. Voss.* De hist. Graecc. III. p. 442 seq. ed. *Westerm. Fabricii* Bibl. Graec. VII. p. 795 seq. XII. p. 57 seq. ed. *Harles*.

XII. Georgios Curtesius *) (*Κουρτέση*), auch mit dem Beinamen Scholarius, wird als Verfasser von grammatischen Abhandlungen, die noch handschriftlich in verschiedenen Bibliotheken vorliegen, aber noch nicht gedruckt sind, genannt: *περὶ στοιχείων ἤτοι γραμμάτων, προσῳδιῶν καὶ τῶν ὀκτὼ τοῦ λόγου μερῶν, ἤτοι εἰς Γραμματικὴν πρώτη εἰςαγωγή.* Ebenso werden auch Briefe desselben genannt, welche die Vermuthung hervorrufen, daß dieser Georgius von dem unter dem später angenommenen Namen Gennadius so berühmt gewordenen Georgius Scholarius nicht verschieden sei; s. oben unter Gennadius. und vergl. *Leo Allatius*

53) In den Anmerkungen seiner Ausgabe pag. 85—105. 54) Hinter Allatius de Simeonibus. (Paris. 1664. 4.) 55) In einer Handschrift (s. bei *Fabricius*, Bibl. Graec. XII. p. 58) lautet der Titel: *περὶ πατριαρχῶν καὶ τῆς ἁγίας Σοφίας.* Oder ist hier an eine andere Schrift zu denken? Wir zweifeln.

*) „Georgios I. u. II., Patriarchen von Constantinopel, und Georgios, zwei Metropoliten von Corcyra, s. unten d. Art. eines andern Mitarbeiters S. 230 fg."

p. 396. 400: *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VI. p. 342 seq.

XIII. Georgios Cyprius. Unter diesem Namen erscheint einer der Bischöfe, welche auf der unter Constantinus Copronymus im J. 754 zu Constantinopel versammelten Synode, als Gegner der Bilderstürmer und Vertheidiger der Anbetung der Bilder, welche diese Synode untersagte, verdammt und ins Exil geschickt wurden; dasselbe Loos traf den Patriarchen Germanus und den Johannes Damascenus. Wahrscheinlich war Georgius Bischof auf der Insel Cypern[56]); von andern Handlungen oder Schriften desselben ist uns nichts Näheres bekannt; s. das Nähere bei *Leo Allatius* und *Fabricius*. Bibl. Graec. XII. p. 14—16. ed. *Harl.*

XIV. Ungleich bedeutender und berühmter ist ein anderer, in weit spätere Zeiten fallender Georgius (Gregorius) Cyprius, ebenso wol als Gelehrter und Schriftsteller, wie durch seine Theilnahme an den politisch-kirchlichen Streitigkeiten des 13. Jahrh. Ueber sein Leben hat er uns selbst eine Schilderung hinterlassen (*λόγος τὰ καθ' ἑαυτὸν περιέχων*), welche in einer Handschrift, die verschiedene Schriften, Reden u. dgl., insbesondere Briefe desselben enthält, diesen voransteht; aus dieser von Leyden nach Venedig, Behufs der Herausgabe der byzantinischen Schriftsteller, gesendeten Handschrift ist sie durch den gelehrten De Rubeis[57]) herausgegeben worden. Hiernach war Georgius von vermöglichen Aeltern auf der damals den Lateinern unterworfenen Insel Cypern geboren und erzogen, auch nach andern Orten, seiner Bildung halber, namentlich in der lateinischen Sprache, entsendet, ohne daß er jedoch darin besondere Fortschritte gemacht hätte. So, als ein junger Mensch von 15 Jahren, andern Bestrebungen, namentlich auch der Jagd, zugewendet, ward er doch alsbald von der Liebe zur Wissenschaft in einer solchen Weise ergriffen, daß er ohne Wissen seiner Angehörigen ein Schiff bestieg und nach Ephesus übersetzte, wo er den Nicephorus Blemmides zu finden hoffte. Getäuscht in seinen Erwartungen, eilte er nach Nicäa, ohne auch hier seine Befriedigung zu finden, indem weder philosophische noch andere Studien, außer Grammatik und Poesie, hier getrieben wurden. Dieser Umstand führte ihn nach Constantinopel, welches inzwischen durch Michael Paläologus (1262) wiedergewonnen worden war; hier ward er der eifrige Schüler des Georgius Acropolita sieben Jahre hindurch, wohnte dessen Vorträgen über Aristoteles, Euklid u. A. bei und beschäftigte sich ebenso eifrig mit rhetorischen wie mit philosophischen Studien. In beiden Gebieten scheint er sich ausgezeichnet und ebenso sehr durch seine Kenntniß der altgriechischen Philosophie, in der er mit Aristoteles und Platon zusammengestellt ward, wie durch seine gewandte Darstellung und Schreibweise die Blicke auf sich gezogen zu haben. Unter dem Kaiser Manuel Paläologus stand er auf Seiten derer, welche die Vereinigung der griechischen mit der abendländischen Kirche, die der Kaiser so angelegentlich betrieb, wünschten und dieselbe zu befördern suchten, wie sich dies wol auch aus seinen Jugend- und Heimathsverhältnissen hinreichend erklären läßt; er stand auf Seiten des Patriarchen Johannes Beccus zu Constantinopel, der diese Angelegenheit insbesondere eifrig betrieb. Aber mit dem Tode des Kaisers (1282) änderten sich diese Verhältnisse, indem der Nachfolger Andronicus sich alsbald gegen die Vereinigung mit der lateinischen Kirche erklärte und den seiner Stelle entsetzten Patriarchen Beccus nach Bithynien ins Exil schickte. Jetzt änderte auch Georgius seine Ansichten; er schloß sich, wie es scheint, an den neuen Patriarchen Josephus, der ihn auch zum Lector geweiht haben soll, an, und trat in einer an seinen Freund Demetrius gerichteten Schrift gegen Beccus auf[58]), der es an einer Erwiderung nicht fehlen ließ[59]), worin er sich vertheidigte und die Berufungen des Georgius auf die Auctorität der Kirchenväter, des Cyrillus, Basilius u. A. zu widerlegen suchte. Ob wirklich veränderte Ueberzeugung oder persönliche Rücksichten und das Streben, dem neuen Kaiser sich zu empfehlen, dabei im Spiele war, vermögen wir nicht zu bestimmen. Auffallend bleibt es immer, daß, als Josephus, der Patriarch, nach kurzer Amtsdauer von zwei Monaten im J. 1283 gestorben war, der Kaiser an dessen Stelle den Georgius Cyprius auf den Patriarchenstuhl erhob. Um dies möglich zu machen, trat Georgius in den Mönchsstand und nahm hier, der Sitte gemäß, den Namen Gregorius an[60]). Ohne Zweifel hatte auf diese Erhebung zur höchsten Stelle in der byzantinischen Kirche die Sinnesänderung des Georgius, in Bezug auf die Union, nicht minder, wie seine gelehrte, umfassende Bildung und die Gabe der Darstellung einen entschiedenen Einfluß ausgeübt. Von nun an war das Wirken des Georgius insbesondere der griechischen Kirche zugewendet, und von ihm, im Sinne seines Kaisers, Alles aufgeboten, die eingeleitete Union wieder rückgängig zu machen und zu lösen. An der zu Constantinopel versammelten Synode, auf welcher besonders die bei diesen Unionsversuchen so vielfach besprochene Frage über den Ausgang des heiligen Geistes von dem Sohne verhandelt ward, nahm er mit vielen Bischöfen thätigen Antheil, ward aber in heftige Streitigkeiten mit dem zu

56) Bei *Cedrenus*, Histor. Comp. p. 464 (Tom. II. p. 11. *Bekk.*) heißt es: „— *ἀναθεματίσοντες τὸν ἁγιώτατον Γέρμανον καὶ Γεώργιον τὸν Κύπρου καὶ Ἰωάννην τὸν Δαμασκηνὸν, ἄνδρας ἁγίους καὶ αἰδεσίμους διδασκάλους.*“ 57) Georgii seu Gregorii Cyprii patriarchae Constantinopolitani Vita, quae ex cod. Lugduno-Batavensi nunc primum Graece in lucem prodit, cum Latina interpretatione et notis. Accedunt disputationes duae historicae et dogmaticae, cum binis epistolis ejusdem Cyprii ad amicum et Moschamperis Exchartophylacis ad Ipsum, nunc primum editis, queis Byzantina Georgii Pachymeris historia illustratur, auctore *Fr. Jo. Fran. Bernardo M. de Rubeis*, ord. praedicatorum. (Venetiis 1753. 4.)

58) Diese Schrift: *λόγος ἀντιῤῥητικὸς τῶν τοῦ Βέκκου βλασφήμων δογμάτων*, ist in mehren Handschriften vorhanden, aber durch den Druck noch nicht bekannt geworden; s. die Nachweisungen bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. XII. p. 61. 59) Abgedruckt bei *Leo Allatius*, Graec. orthodox. Tom. II. p. 252. 60) Dies hat De Rubeis in den Noten zu des Georgius Selbstbiographie nachgewiesen.

diesem Concile aus dem Exile berufenen Johannes Beccus verwickelt. Gegen diesen schrieb er, aus Auftrag des Kaisers, eine Erklärung des Glaubensbekenntnisses über diesen Punkt, welche in der Kirche verlesen und vom Kaiser wie von den Anwesenden gebilligt ward. Aber Beccus ließ sich dadurch nicht einschüchtern, sondern trat gegen diese Schrift des Georgius aufs Neue auf, wobei er aufs Heftigste den Georgius angriff und dessen Auffassungsweise für eine neue Häresie erklärte [61]), auch mehrfach Zustimmung und Beifall einerntete. Diese Zerwürfnisse und Streitigkeiten verleiteten dem Georgius sein Amt; er entschloß sich, dasselbe niederzulegen, wenn er anders vom Kaiser und Klerus das Zeugniß der Orthodoxie erhalten könne; aus einem noch vorhandenen und in der Schrift des De Rubeis zuerst (p. 120 seq.) gedruckten, an einen Freund gerichteten Briefe ersehen wir deutlich diesen durch Kummer und Verdrießlichkeiten jeder Art in ihm rege gewordenen Entschluß. Nach langen Verhandlungen mit den Bischöfen fanden diese sich auch zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses bereit, unter der Bedingung des von Georgius zu stellenden Versprechens der Niederlegung seiner Würde [62]). Georgius Moschampar [63]) ward beauftragt, dies dem Georgius in einem Schreiben zu eröffnen, welches gleichfalls noch vorhanden und bei De Rubeis (p. 123) abgedruckt ist. Alsbald legte Georgius sein Amt nieder und gab darüber eine Erklärung (*Παραίτησις*) ab, die handschriftlich ebenfalls noch in der oben erwähnten leydener Handschrift, sowie bei Pachymeres (in *Andronic.* Hist. II, 9), der uns ausführlicher über diese Verhältnisse überhaupt (l. c. Cap. 6—10) berichtet hat, vorhanden ist; es fällt dies in das Jahr 1289. Athanasius ward zum Patriarchen erhoben, Georgius zog sich in ein Kloster zurück und überlebte, von Kummer und Gram gedrückt, wie von körperlichen Leiden, kaum ein Jahr den Rücktritt von seiner hohen Stellung.

Die Schriften des Mannes schlagen in verschiedene Gebiete ein und sind uns bis jetzt nur einem geringen Theile nach durch den Druck bekannt geworden, indem das Meiste noch handschriftlich vorliegt; seinem Inhalte nach dürfte die Mehrzahl dieser Schriften in das Gebiet der kirchlichen Literatur fallen und zu einem großen Theile auf die damaligen Verhältnisse der Kirche, die obwaltenden Streitigkeiten u. dgl. sich beziehen, für deren genauere Kenntniß sie allerdings von Wichtigkeit sind. Im Druck erschienen ist die auf Veranlassung des Kaisers abgefaßte Schrift gegen Beccus zur Erläuterung der Glaubenslehre über den Ausgang des heiligen Geistes: *ἔκθεσις τοῦ τόμου τῆς πίστεως κατὰ τοῦ Βέκκου;* bei *Banduri* Antiquitt. Constantinopoll. T. II. p. 942 seq., in einer leydener Handschrift auch überschrieben: *τόμος περὶ ἀσεβείας*, in einer andern wiener: *ὁ τόμος τῆς ἁγίας Συνόδου ἤτοι στήλη ὀρθοδοξίας;* daran schließt sich p. 949 seq.: *Ὁμολογία γεγονυῖα, ὁπότε ἡ ἐπισύστασις γέγονε κατ' αὐτὸν παρὰ τῶν κληρικῶν καὶ τινῶν ἀρχιερέων διὰ τὸ γράμμα τοῦ ἐξ Ἑβραίων, μᾶλλον δ' Ἰούδα Μάρκου;* und p. 952 seq.: *Ἀπολογία πρὸς τὴν κατὰ τοῦ τόμου μέμψιν ἰσχυροτάτη;* p. 961: *Πιττάκιον*, ein Brief an den Kaiser Andronicus, in Betreff der von Marcus und von Johannes Chilas, dem Metropoliten von Ephesus, gegen ihn gemachten Ausfälle.

Als ein rhetorisches Uebungsstück erscheint die Lobrede auf das Meer: *ἐγκώμιον εἰς τὴν θάλασσαν ἤγουν εἰς τὴν τοῦ καθόλου τοῦ ὕδατος φύσιν*, worin im Allgemeinen von der Natur des Wassers und den Eigenschaften desselben gehandelt, oder vielmehr eine in rhetorischer Weise gehaltene Darstellung derselben gegeben wird; es findet sich diese Rede abgedruckt hinter Aristoteles' De mundo in der zu Leyden 1591 erschienenen Ausgabe des Bonaventura Vulcanius; andere Ausgaben lieferten F. Morel zu Paris 1597 und F. Schotanus zu Frankfurt 1697. Ein Stück einer andern Rede, eines Encomium auf seinen Lehrer Georgius Acropolita, hat Theod. Dousa in seiner Ausgabe der Chronik des Letztern (Leyden 1613.) mitgetheilt; zwei andere Lobreden auf die Kaiser Michael und Andronicus: *Ἐγκώμιον εἰς Μιχαὴλ τὸν Παλαιολόγον καὶ νέον Κωνσταντῖνον* und *Ἐγκώμιον εἰς τὸν αὐτοκράτορα Ἀνδρόνικον τὸν Παλαιολόγον*, hat unlängst Boissonade bekannt gemacht Anecdd. Graecc. I. p. 313 seq. (Paris. 1829.) In beiden Reden hat der Verfasser Alles aufgeboten, um durch glanzvolle Schilderungen und Beschreibungen ein wahres Meisterstück dieser panegyristischen Art der Beredsamkeit, welche zu Constantinopel in diesen späteren Jahrhunderten so sehr gepflegt wurde, zu liefern. Ueberhaupt scheint Georgius auf diesem Gebiete sich besonders hervorgethan und nach dem Urtheile der Zeitgenossen Ausgezeichnetes geleistet zu haben, wiewol nur Weniges davon uns bis jetzt durch den Druck bekannt geworden ist. Die Lobrede auf den heiligen Märtyrer Georgius, welche in den Actt. Sanctt. (23. April) T. III. im Append. p. XXV seq. abgedruckt ist, kommt zwar den beiden zuletzt genannten Lobreden nicht gleich, verdient aber darum nicht minder Beachtung; andere Lobreden auf andere Heilige und Märtyrer, wie Euthymius, Dionysius Areopagita u. s. w., sind zwar in Handschriften vorhanden, aber noch nicht durch den Druck bekannt geworden [64]). Die von Boissonade (l. c. II. p. 269 seq.) veröffentlichte *χρεία Γρηγορίου τοῦ Κυπρίου* verbreitet sich in einer rhetorischen Ausführung über den Satz des Sokrates, der dem *λόγος* die Herrschaft und die Leitung der *ψυχή* zuweist; der Aufsatz findet sich in einer pariser Handschrift mitten unter andern Schriften dieses Georgius, zwar ohne ausdrückliche Angabe des Verfassers, der dagegen in einer leydener Handschrift davor steht, sodaß an der Autorschaft des Georgius nicht gezweifelt werden kann. Von sonstigen, in das Gebiet der Philosophie einschlägigen

---

61) s. bei *Leo Allatius*, Graec. orthodox. Tom. II. p. 215 seq. 62) s. bei *Lambecius*, Commentt. VIII. p. 1089 seq. *Oudin* Commentt. III. p. 561. 63) Ueber diesen s. Leo Allatius, Fabricius und Harles in der Bibl. Graec. XII. p. 46 seq.

64) Vergl. bei *Fabricius* VIII. p. 60. 62, bei *Oudinus* III. p. 559. 562. Die angebliche Lobrede auf Constantinopel erscheint nur als ein Excerpt aus den oben angegebenen Prunkreden auf die beiden Kaiser.

oder doch ihr sich annähernden Schriften ist ebenfalls noch Nichts bekannt geworden, und doch scheint auch von dieser Seite aus Georgius, als ein mit den Schriften des Platon und Aristoteles vertrauter und in Sinn und Geist der alten Philosophie eingedrungener Gelehrter, gleiches Ansehen bei den Zeitgenossen gehabt zu haben. Ephraem schreibt in diesem Sinne von ihm: „*σοφός τις ἀνὴρ Γρηγόριος Κυπρόθεν, λόγων σοφῶν μαίευμα, Μουσῶν ἑστίν.*“ Nicht anders drückt sich Nicephorus Chumnus über ihn in einer noch ungedruckten Rede aus, in welcher, nach einer Mittheilung von Boissonade (l. c. I. p. 313. not.), die folgenden Worte vorkommen: „*καθηγεμὼν ἐμοὶ καὶ παιδευτὴς καὶ μυσταγωγὸς ὑπῆρξε καὶ διδάσκαλος μέχρι παντὸς τοῦ κατ' αὐτὸν βίου (εἴθε δ' ἦν κἀμοὶ καὶ διὰ βίου παντὸς καὶ ἠγάπων ἂν αὐτῷ αἰεὶ παῖς εἶναι καὶ μαθητής) ὁ πολὺς ἐκεῖνος τὴν σοφίαν, πολὺς καὶ τοὺς λόγους, τὸ μέγα θαῦμα τοῦ καθ' ἡμᾶς βίου ὁ πάνυ Γρηγόριος, ὃν πατρὶς μὲν ἤνεγκε Κύπρος, εἶτ' ἦν τῆς οἰκουμένης ἁπάσης χειροτονηθεὶς ἀρχιερεὺς καὶ διδάσκαλος.*“

Minder bedeutend erscheint das, was von einer Sammlung von Sprüchwörtern uns zugekommen und in der Ausgabe der Sprüchwörter des Michael Apostolius zu Leyden 1619. 4. von Peter Pontinus p. 273 seq. zuerst abgedruckt worden ist; daraus auch in dem Corpus Paroemiograph. von Leutsch und Schneidewin (Gotting. 1839.) T. I. p. 349 seq., vergl. p. XXXVI. Es sind etwas mehr als 300 Sprüchwörter, die uns übrigens fast sämmtlich auch andersher bekannt sind und in den kurzen beigefügten Erklärungen wenig Neues bringen. Dasselbe mag von den einzelnen, zu Cöln 1536 bekannt gewordenen Sprüchen des Georgius Cyprius gelten.

Ungleich größere Bedeutung, ebenso wol in Bezug auf ihren Inhalt, wie in Beziehung auf die Form, können die zahlreichen, leider noch nicht veröffentlichten, aber in verschiedenen Handschriften in bald größerer, bald geringerer Zahl befindlichen Briefe ansprechen. Sie werfen auf die Person des Mannes, wie auf die ganze Zeitgeschichte, in welche Georgius vielfach verflochten war, namentlich auf die kirchlichen Verhandlungen und Streitigkeiten, ein besonderes Licht, und werden dabei auch von Seiten der kunstvollen, freilich auch oft gesuchten, Darstellungsweise gerühmt, wie sie von einem mit den Schriften der classischen Schriftsteller des alten Hellas so vertrauten und durch diese gebildeten Mann auch allerdings erwartet werden kann; so mögen diese Briefe unter den Producten ähnlichen Inhalts aus dem weiten Gebiete der byzantinischen Literatur jedenfalls eine namhafte Stelle einnehmen und verdienen durch den Druck bekannt zu werden, da sie, wie wir aus den von De Rubeis [65]) und Lambecius [66]) mitgetheilten Verzeichnissen der Personen, an welche sie gerichtet sind, ersehen, an die namhaften Männer jener Zeit gerichtet sind. Ihre Zahl wird von De Rubeis auf 215 angegeben, welche in jener leydener Handschrift, aus der Rubeis das Leben des Georgius entnahm, sich finden. In einer wiener Handschrift befinden sich 191, von welchen die Mehrzahl noch in die Zeit vor seine Erhebung auf den Patriarchenstuhl fällt. Aber die Angabe von 597 Briefen, die in einer Handschrift des Escurial sich finden sollen, scheint auf einem Irrthume zu beruhen [67]). Auch eine Sammlung von Fabeln wird aus mehren Handschriften erwähnt [68]), Näheres darüber ist aber bis jetzt noch nicht bekannt geworden. Im Allgemeinen können über die Schriften des Georgius von Cypern verglichen werden die Nachweisungen bei *Oudinus*, Commentt. de scriptt. eccles. T. III. p. 556 seq., bei *Leo Allatius* l. c., sowie auch in dem Werke De Simeonum scriptis p. 264 seq. und bei *Fabricius*, Bibl. Graec. VIII. p. 57 seq. XII. p. 127 seq. ed. *Harles* mit den Zusätzen des Letztern.

XV. Ueber einen andern Georgios aus Cypern, der von dem hier genannten wohl zu unterscheiden ist, s. unter Georgios Lapitha Nr. XXVII.

XVI. Georgios Diaconus. Daß Georgius Chöroboscus auch den Titel Diaconus führt und damit bezeichnet wird, ist schon oben bemerkt worden; es kommt aber außerdem noch ein anderer Georgius Diaconus Metochita vor, ein Zeitgenosse des eben geschilderten Georgius Cyprius, der aber auf entgegengesetzter Seite stand; er war nämlich einer von denjenigen Gelehrten, welche Alles aufboten, um eine Vereinigung der griechischen und der abendländischen Kirche zu Stande zu bringen und namentlich die erstere zur Nachgiebigkeit in der Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes zu bewegen; er ward daher auch zugleich mit dem Patriarchen Johannes Beccus, dessen Bestrebungen er unterstützte, ins Exil gesandt [69]). Seine Schriften, welche auf diese kirchlichen Verhältnisse sich beziehen, sind nur aus dem bekannt, was Leo Allatius, der dieselben in Handschriften vorfand, darüber mitgetheilt hat; s. daraus bei Fabricius und Harles mit dessen Zusätzen Bibl. Graec. XII. p. 42 seq. Die erste dieser Schriften, in fünf Bücher (*λόγοι*) abgetheilt, bezieht sich auf die erwähnte Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes und führt die Aufschrift: *Σύγγραμμα διαλάμβανον, ἃ μὲν πρὸς τὴν ἐκκλησιαστικὴν ἀντικείμενοί φασιν εἰρήνην ἐπὶ τῇ τοῦ ἁγίου πνεύματος ἐκπορεύσει καὶ λοιπαῖς πατρικαῖς φωναῖς, αἵπερ ἐκ Πατρὸς καὶ Υἱοῦ τοῦτο φωνοῦσιν· ἃ δὲ πατέρες οἱ θεοφόροι διευλυτοῦντες διδάσκουσιν.* Es werden also in dieser Schrift die Ansichten der Gegner über die Lehre vom Ausgange des heiligen Geistes, also die, welche diese Lehre im Sinne der griechischen Kirche nehmen, dargelegt und durch die Aussprüche der älteren Kirchenlehrer zu widerlegen gesucht; ein näheres Urtheil über Inhalt und Gang des Ganzen ist nicht möglich,

65) s. p. XXVII seq. am oben angef. Orte. 66) Commentt. VIII. p. 511 seq. (p. 1066. *Kollar.*)

67) s. bei *Fabricius*, Bibl. Graec. VIII. p. 61, vergl. XII. p. 130. In dem Catalogue des Mss. de l'Escurial von Müller p. 526 seq. ist diese Handschrift angeführt, aber die Zahl der Briefe nicht angegeben. Einige Nachweisungen gibt auch *Oudinus* l. c. p. 560. 68) s. bei *Fabricius* VIII. p. 62. 69) s. *Pachymeres*, De Andronic. Palaeolog. I. (VII.), 35 fin.

da von dieser Schrift nur ein Excerpt, dem funften Buche entnommen, durch Allatius (De consensu utriusque ecclesiae Lib. II. Cap. 15 seq. p. 668 seq.), und ein anderes, des vierten Buches, durch Combefisius (Auct. Nov. T. II. p. 1018 seq.) bekannt geworden ist. Zwei Reden polemischen Inhalts, die eine gegen die drei von Maximus Planudes veröffentlichten Sätze (Ἀντιῤῥησις τῶν τριῶν κεφαλαίων, ὧν ἐξέθετο Μάξιμος μοναχὸς ὁ Πλανούδης), die andere wider Manuel gerichtet (Ἀντιῤῥησις τῶν, ὧν συνεγράψατο Μανουὴλ ὁ τοῦ Κρητὸς ἀνέψιος), sind ebenfalls durch Leo Allatius in Graecia orthodox. T. II. p. 922 seq. und 959 seq. bekannt geworden; nicht durch den Druck bekannt ist eine dritte Rede ähnlichen Inhalts, gegen Georgius Cyprius (s. oben) gerichtet: Λόγος ἀντιῤῥητικὸς ἐπὶ τῷ τοῦ Κυπρίου Τόμῳ; desgleichen: Λόγος διαλαμβάνων τὰ κατόπιν τῶν προῤῥηθέντων δύο λόγων ἐπὶ τῇ αὐτῇ ὑποθέσει λεχθέντα τε καὶ πραχθέντα, und eine andere: λόγος διαλαμβάνων τὰ τῆς προβασάσης εἰρήνης μέσον ἑκατέρων τῶν ἐκκλησιῶν τῆς τε πρεσβυτέρας Ῥώμης καὶ τῆς νέας καὶ ἡμετέρας καὶ τὰ παρηκολουθηκότα καθεξῆς [70]). Einiges Andere wird von Nicolaus Comnenus Paradopoli in dem zu Padua 1696. Fol. erschienenen Werke Praenotiones mystagogicae ex jure canonico s. responsa sex etc. erwähnt: eine Rede uber die heiligen Mysterien (p. 165. 396), eine Erklärung der Canones oder Regeln des Patriarchen Nicephorus (p. 20. 396), eine ἔκθεσις ἱστοριῶν nebst Reden wider Georgius Cyprius (p. 410. 361), eine zweite Rede für Johannes Beccus (p. 356) und Anderes (p. 137. 147).

Wenn diese verschiedenen Schriften, wie sich dies nicht in Abrede stellen läßt, für die nähere Kenntniß der kirchlichen Streitigkeiten des 13. Jahrh., insbesondere der damals versuchten Union der beiden Kirchen, der griechischen und der lateinischen, von Wichtigkeit sind, und schon von diesem Standpunkte aus eine weitere Veroffentlichung und Bekanntmachung durch den Druck verdienen, so laßt sich auf der andern Seite nicht verkennen, daß der Verfasser in Bezug auf die Form, die Darstellung und den Ausdruck Manches zu wünschen ubrig läßt; dies erkennt selbst Leo Allatius, der von seinem römischen Standpunkte aus diesen Georgius Metochita sehr hervorhebt, an, mit folgendem über diesen Gelehrten ausgesprochenem Urtheile: „Dictio in omnibus dura, compositio aspera, nullo fuco, nullo lenocinio demollita: ubique tamen pietatem redolet. Sententiae graves, argumenta ad probandum id quod voluit, firma, sed elocutione et compositione nominum horrida et confragosa. Indignus tamen auctor, qui tamdiu cum tineis luctetur, sibique soli sapiat."

XVII. Georgios Diaereta (*Διαιρέτης*), ein griechischer Rhetoriker einer jedenfalls schon ziemlich späteren Zeit, wird in einer pariser Handschrift (Nr. 2919) als Verfasser von Scholien zu der διαίρεσις des Hermogenes — daher auch sein Beiname Διαιρέτης — bezeichnet und hier als Mönch und Sophist von Alexandria aufgefuhrt (Σχόλια σὺν θεῷ εἰς τὴν διαίρεσιν ἀπὸ φωνῆς τοῦ αὐτοῦ Γεωργίου τοῦ μόνου [Abbreviatur für μοναχοῦ] σοφιστοῦ Ἀλεξανδρείας). Ein anderer Commentar zu den Büchern des Hermogenes: περὶ εὑρέσεως, findet sich in mehren Handschriften, aus welchen jetzt Walz (Rhett. Graecc. VI. p. 505 seq.) einen Theil herausgegeben hat unter der Aufschrift: Προλεγόμενα εἰς τὸ περὶ εὑρέσεως Ἑρμογένους τοῦ Διαιρέτου Γεωργίου; eine große Bedeutung wird dieses Stück der späteren Rhetorik von Byzanz nicht anzusprechen haben, wol aber zur Vervollständigung der auf diesem Gebiete uns erhaltenen Literatur dienen können. Im Uebrigen vergl. *Lambecii* Commentt. VII. p. 550 seq. ed. *Kollar. Fabricii* Bibl. Graec. XII. p. 21. ed. *Harl.*

Georgios Galesiota *) s. unter Nr. **XXXV** und **XXXVI**.

XVIII und **XIX. Georgios Grammaticus**, ein gelehrter Byzantiner, über dessen Leben und Person jedoch bis jetzt nähere Nachrichten gänzlich fehlen; was wir von ihm wissen, besteht in der Angabe mehrer handschriftlich noch vorhandenen Schriften, welche Leo Allatius in Bibliotheken vorfand. Dahin gehören zuvörderst zwei Lobreden auf die heilige Jungfrau und Märtyrin Barbara, dann aber auch eine Anzahl von Anakreontischen Gedichten, in welcher Art und Weise der Poesie sich die spätere byzantinische christliche Zeit gefallen zu haben scheint, da uns eine namhafte Zahl von Gelehrten genannt wird, welche in der Weise des alten teischen Sängers ähnliche Gegenstände poetisch zu behandeln versuchten [71]), daß diesen Anakreontischen Sängern auch dieser Georgius beizuzählen ist, zeigt der Inhalt seiner Gedichte, soweit sie uns aus der Mittheilung des Leo Allatius bekannt sind [72]); sechs dieser Gedichte behandeln Stoffe der heidnischen Mythologie: τί εἴποι ἡ Ἀφροδίτη τῆς Ἀθηνᾶς φυτευσάσης ἐλαίαν καὶ ἀνελθόντος ῥόδον, und τί εἴποι ἡ Ἀφροδίτη τῆς Ἀθηνᾶς διὰ ῥόδον πεισθείσης βοηθῆσαι τοῖς Τρωσί; dann: τί εἴποι ὁ Ἄρης τῆς Ἀφροδίτης τρωθείσης ὑπὸ ἀκάνθης ῥόδου; τί εἴποι ὁ Ἀπόλλων κατατρέχων τῆς Δάφνης καὶ ἐμποδισθεὶς εἰς ἄκανθαν ῥόδου; τί εἴποι ἡ Φαῖδρα ὁρῶσα τὸν Ἱππόλυτον ἐστεμμένον ῥόδοις; ein anderes auf denselben (Hippolytus); außerdem werden noch zwei Mal Ἐπιθαλάμια genannt. Immerhin dürfte eine Bekanntmachung dieser Poesien, zur Beurtheilung des Geistes und Charakters dieser Nachbildungen, wünschenswerth erscheinen. Ein anderer Georgius Grammaticus aus dem 15. Jahrh. erscheint als Schreiber einer griechischen, jetzt zu Paris befindlichen Handschrift; er muß von dem vorher genannten Redner und Dichter dieses Namens schon der

70) s. bei *Leo Allatius*. De consensu utriusque eccles. p. 771; vergl. p. 429. 458 seq.

*) „Georgios Eleusios s. unten d. Art. eines andern Mitarbeiters S. 231." (Redact.)

71) s. *Stark*, Quaest. Anacreontt. libri duo (Lips. 1846.) p. 40 seq. 72) s. Alles bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. XII. p. 22 seq.

Zeit nach wol unterschieden werden; vergl. *Montfaucon.* Palaeograph. Graec. p. 99.

XX. Georgios Hagiopolita, ist nur durch die Mittheilung des Leo Allatius bekannt, welcher eine auf die Engel bezügliche Lobrede desselben *λόγος ἐγκωμιαστικὸς εἰς τοὺς ἀσωμάτους* anführt, die er auch ins Lateinische übersetzt zu haben versichert. Ueber die Person des Verfassers, seine Lebenszeit u. dgl. ist Nichts weiter bekannt; jene Rede enthält aber, nach Versicherung des Leo Allatius, manches Auffallende und Sonderbare, was mit der Lehre der Kirche ganz im Widerspruche steht; s. bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. XII. p. 17.

XXI. Georgios Hamartolus (d. i. Sündiger), ein griechischer gelehrter Mönch, den wir mit Bezug auf die von ihm abgefaßte Chronik füglich in das 9. Jahrh. verlegen können. Es ist dieser Georgius der Verfasser einer Geschichte, welche mit Erschaffung der Welt, wie dies bei den meisten Werken der Art aus jener Zeit der Fall ist, beginnt und bis auf den Kaiser Michael, den Sohn des Theophilus, dessen Regierung zwischen 841 und 867 fällt, herabreicht. Um diese Zeit und unter der Regierung dieses Kaisers fällt auch das Leben dieses Georgius, dessen Chronik Leo Allatius in einer Handschrift vorfand und daraus ins Lateinische übertrug, ohne daß bis jetzt davon etwas durch den Druck bekannt geworden wäre, obwol seitdem auch in andern Bibliotheken [73]), zu Wien, Paris, im Escurial u. s. w., diese Chronik zum Vorschein gekommen ist, deren Anfang in der von Leo Allatius benutzten Handschrift, nach dessen Mittheilung, also lautet: „*Χρονικὸν σύντομον ἐκ διαφόρων χρονογράφων τε καὶ ἐξηγητῶν συλλεγὲν καὶ συντεθὲν ὑπὸ Γεωργίου Ἁμαρτωλοῦ μοναχοῦ· βίβλος γενέσεως ἀνθρώπων κ. τ. λ.*" Nur das Proömium des Werkes hat Leo Allatius mitgetheilt, nebst den von einem Spateren am Anfange des Ganzen beigesetzten, auf den Inhalt und die Bedeutung des Werkes aufmerksam machenden jambischen Versen. Denn das, was bei Cedrenus, Theophanes, Glycas und andern späteren Chronisten der byzantiner Zeit vorkommt, erscheint nicht blos dem Inhalte nach, sondern auch fast mit denselben Worten zu einem großen Theile aus diesem Georgius Hamartolus entnommen, dessen Werk auch bei der großen, durch den Kaiser Constantinus Porphyrogennetus angelegten Sammlung benutzt ward, wie die daraus bekannt gewordenen Excerpte (Excerpta de virtutt. et vitiis s. Excerpta Peiresciana, ed. *H. Valesius* [Paris 1634. 4.] p. 5; s. auch Excerptt. de legationibus ed. *Dav. Hoeschelius* [Augsburg 1603. 4.] zu Anfang) zeigen können, indem hier unter den excerpirten Quellen ausdrücklich dieser Georgius genannt wird, aus dessen Chronik jedoch bisher Nichts weiter bekannt ist, als die Erzählung von der Auffindung des Kreuzes, wie sie durch Gretser aus einer bairischen Handschrift (De cruce T. II. p. 1140) veröffentlicht worden ist. Ein anderes daraus entnommenes Stück führt Leo Allatius, der es aus einer ziemlich alten Handschrift abgeschrieben hat, unter folgendem Titel an: *Ἐκ τοῦ χρονικοῦ Γεωργίου μοναχοῦ διήγησις ἀποδεικνύουσα πόθεν καὶ ἐκ ποίου βασιλέως ἔλαβε τὴν ἀρχὴν ἡ τῶν εἰκονομάχων αἵρεσις καὶ πότε ἐπαύσατο· καὶ περὶ ἐπιτελουμένης συνάξεως τῇ πρώτῃ κυριακῇ τῶν ἁγίων νηστειῶν*; es ist, wie Leo Allatius versichert, ein kurzer Auszug aus der Chronik, in welcher diese den Ursprung und das Ende der Bilderstürmerei betreffende Erzählung sich besser und vollständiger erzählt findet. Wenn nun aber mehre Gelehrte, selbst G. J. Vossius (De hist. Graec. II, 24. p. 339 seq. ed. *Westerm.*), die noch unedirte Chronik dieses Georgius Hamartolus mit der Chronik des Georgius Syncellus verwechselt und beide Chronisten für eine und dieselbe Person angesehen haben, so beruht diese Angabe, wie schon Gretser und nach ihm Andere mit Grund erinnert haben, auf einem gänzlichen Irrthume; s. im Allgemeinen *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. XII. p. 30 seq. VII. p. 463 seq.

XXII. Georgios aus **Heraklea**, ein gelehrter Grieche, der in die zweite Hälfte des 11. Jahrh. fällt, ist Verfasser einer Lobrede auf den Kaiser Michael, welche in der mediceischen Bibliothek zu Florenz handschriftlich vorhanden, aber noch nicht durch den Druck bekannt geworden ist: *ἐγκώμιον πρὸς τὸν βασιλέα Μιχαὴλ τὸν Δούκα*; Leo Allatius theilt diese Nachricht mit; s. bei *Fabricius*, Bibl. Graec. XII. p. 38. ed. *Harl.*

XXIII. Georgios Hieromnemon, ein gelehrter Grieche, der einen Commentar zu Dionysius Areopagita geschrieben haben soll, der gleichfalls zu Florenz in der mediceischen Bibliothek sich noch handschriftlich vorfindet; s. bei *Fabricius*, Bibl. Graec. VII. p. 10. ed. *Harl.*

XXIV. Georgios Hieromonachus, ein gelehrter Grieche, der in ganz späte Zeit, in die erste Hälfte des 17. Jahrh. fällt, ist Verfasser eines Briefes und eines Aufsatzes über das Martyrthum der Fürstin Cataba, welche die Perser, weil sie Christum nicht verleugnen wollte, zu Tode marterten; beides findet sich, dem griechischen Texte und der lateinischen Uebersetzung nach, abgedruckt in den Opera Andreae Riveti (Roterodam. 1660. fol.) T. III. p. 1251 seq. Die in einer pariser Handschrift sich vorfindende Schrift eines (**XXV.**) Georgius Hieromonachus Protosyncellus, gegen einen Brief des Marcus von Ephesus, wird aber jedenfalls einem andern, älteren Verfasser dieses Namens beizulegen sein; s. *Fabric.* Bibl. Graec. XII. p. 132. 134. An letzter Stelle wird auch noch aufgeführt

XXVI. Georgios Ithanes, ein nicht weiter bekannter gelehrter Grieche, an welchen Briefe des Theodorus Studita gerichtet sind.

XXVII. Georgios Lapitha Cyprius, ein gelehrter Byzantiner, der Zeitgenosse und Freund des Barlaam, lebte jedenfalls um 1337 p. Ch. Aus einer von Leo Allatius mitgetheilten Nachricht des Agathangelus ersehen wir, daß er von einer angesehenen, auf der Insel Cypern angesessenen Familie abstammte und den Beinamen Lapitha nach einem Flüßchen dieses Namens in seiner Heimath erhielt, daß er ferner in der Redekunst

73) s. die Nachweisungen bei *Harles* in *Fabricii* Bibl. Graec. VII. p. 464.

und Philosophie wohl bewandert war, auch mit Astronomie oder vielmehr Astrologie sich beschäftigt hatte, insbesondere aber die theologische Literatur mit allem Fleiße betrieb und in der christlichen Lehre Unterricht ertheilte, was vermuthen läßt, daß er dem Klerus angehört habe. Für die Zwecke des Unterrichts war wol die Sammlung von 519 Versen bestimmt, welche noch handschriftlich unter dem Titel: *στίχοι πολιτικοὶ αὐτοσχέδιοι εἰς [illegible] τοῦ σοφωτάτου κυροῦ Γεωργίου Λαπίθου τοῦ Κυπρίου*, vorhanden ist und einen moralischen und paränetischen Inhalt hat, wie schon der erste daraus bekannt gewordene Vers: *γνῶθι σαυτὸν ὦ βέλτιστε, τίς εἶ καὶ τοῦ τυγχάνεις*, zur Genüge zeigen kann. Aber er scheint auch Anderes geschrieben zu haben, da unter den Schriften von Barlaam sich eine Schrift genannt findet, welche die von diesem Georgius ihm vorgelegten Fragen beantworten soll: *Βαρλαὰμ μοναχοῦ λύσεις εἰς τὰς ἐπενεχθείσας αὐτῷ ἀπορίας παρὰ τοῦ σοφωτάτου Γεωργίου τοῦ Λαπίθου*. Auch Briefe werden ihm beigelegt; s. *Fabric.* Bibl. Graec. VII. p. 655 und XII. p. 42. ed. *Harl.*

XXVIII. Georgios Lecapenus (*Λεκαπηνός*), ein byzantinischer Gelehrter aus dem Anfange des 14. Jahrh., war hauptsächlich mit grammatischen Studien beschäftigt. Unter seinem Namen besitzen wir noch eine Schrift über die Construction der Verba (*περὶ συντάξεως τῶν ῥημάτων*), die an einen gewissen, nicht näher bekannten Lazarus gerichtet ist, aber in der Mehrzahl der bis jetzt bekannten Handschriften einem auch nicht weiter bekannten Presbyter Michael zu Jerusalem beigelegt wird; sie erschien im Drucke hinter der Grammatik des Theodor Gaza zu Florenz 1515 u. 1520 und hinter der Metrik des Hephästio ebendaselbst 1526, in der aldiner Sammlung der griechischen Grammatiker (Venedig 1525.) T. IV. p. 171 seq. und zwar unter dem Namen des Georgius Lecapenus, der in dem Eingange auf den Apollonius Dyscolus, Herodianus, Apollonius, den jüngern wie den ältern, sich hauptsächlich beruft. Außerdem wird als handschriftlich vorhanden noch angeführt ein anderes grammatisches Werk: *τεχνολογία περὶ γραμματικῆς*, dasselbe, das auch in andern Handschriften unter dem Titel *περὶ σημασίας ῥημάτων καὶ ὀνομάτων* vorkommt; einige Excerpte aus dieser Grammatik, namentlich Anfang und Ende, hat Villoison nach einer venetianischen Handschrift veröffentlicht, Anecdd. Graecc. II. p. 79 seq., Anderes aus einer moskauer Handschrift Matthäi Lectt. Mosquenss. T. I. p. 55 seq., und zwar in größerem Umfange; eine Bekanntmachung des Ganzen steht noch zu erwarten. Ebenfalls handschriftlich vorhanden wird noch genannt eine *ἐκλογὴ λέξεων*, wenn sie anders nicht als ein Theil oder als ein Excerpt der eben erwähnten Grammatik anzusehen ist; ferner eine Abhandlung über die Figuren bei Homer, ohne daß jedoch näher angegeben wird, was der Inhalt dieser Schrift gewesen; ebenso liegt handschriftlich noch eine Correspondenz dieses Georgius Lecapenus und des Andronicus Zarida vor; die Zahl der Briefe (*ἐπιστολαὶ τεχνολογούμεναι*) beträgt in der von Leo Allatius eingesehenen Handschrift zweiunddreißig, in andern steigt sie bis auf neunundsechzig. Für diesen Andronicus Zarida hatte auch Georgius ein jambisches Gedicht verfertigt (*σύνταγμα ἐν ἰάμβοις*), von dem er in seinen Briefen spricht. Eine Auswahl aus den Briefen des Libanius, welche 264 Briefe befaßte, hatte Georgius Lecapenus gleichfalls gemacht, wie Leo Allatius versichert, der als eilfjähriger Knabe von dieser Sammlung sich eine Abschrift genommen hatte. Endlich führt derselbe Gelehrte noch eine Geschichte des Georgius Lecapenus an, jedoch mit dem Zusatze: „nisi nos ludit catalogus a Grammatico Verderius exhibitus:“ es scheint dies eine Selbstbiographie gewesen zu sein, nach dem, was Leo Allatius daraus mittheilt. Hiernach hatte Georgius als Mönch längere Zeit in Thessalien zugebracht, und ungeachtet des rauhen Klima's, über das er sich selbst beschwert, doch nicht bewogen werden können, dasselbe zu verlassen; s. das Nähere bei *Leo Allatius*, *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. XII. p. 59 seq. VI. p. 191. 343.

XXIX. Georgios Mocius oder Mocenus (*Μόκιος* s. *Μοκηνός*), ein nicht weiter bekannter byzantinischer Gelehrter, welcher unter den Erklärern der Werke des Gregor von Nazianz genannt wird, insbesondere Scholien zu Homilien dieses Kirchenvaters schrieb, welche handschriftlich noch vorhanden sind; s. die Nachweisung bei *Fabricii* Bibl. Graec. VIII. p. 434. ed. *Harl.*

XXX. Georgios Monachus, ist Verfasser einer Chronik oder vielmehr einer Kaisergeschichte, welche unter dem Titel *βίοι τῶν νέων βασιλέων* von Leo dem Armenier (813) bis auf Constantinus Porphyrogennetus oder 948 p. Ch. reicht; sie ist aus älteren Quellen, namentlich aus Georgius Syncellus, hauptsächlich zusammengestellt, unter Hinzufügung mancher Stellen der Bibel wie der Kirchenväter; weitere Nachrichten über die Person dieses Chronisten, der unter den von Fr. Combefisius (zu Paris 1685. Fol. oder Venedig 1729.) herausgegebenen byzantinischen Geschichtschreibern nach Theophanes die letzte Stelle einnimmt, fehlen; einen erneuerten und im Texte revidirten Abdruck gab J. Bekker, hinter dem Theophanes Continuator, zu Bonn 1838. 8. Vergl. im Uebrigen *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VII. p. 685 seq.

XXXI. Georgios Moschampar s. oben unter Nr. XIV.

XXXII. Georgios Moschus, der Sohn des Johannes Moschus aus Lacedämon, der auch nach dem Falle von Constantinopel in dieser Stadt blieb und seinen Unterricht fortsetzte, lebte zu Corcyra als Arzt und scheint auch durch Schriften, die jedoch nicht bekannt geworden, sich bekannt gemacht zu haben, während sein jüngerer Bruder Demetrius Moschus sich nach Italien wandte und in verschiedenen Orten, zu Ferrara, Mantua, Mirandola, für das Studium der griechischen Sprache und Literatur zu wirken bemüht war. Vergl. *Leo Allatius* und *Fabricius*, Bibl. Graec. XII. p. 115.

XXXIII. Georgios Mytilenaeus, Verfasser einer Homilie auf das Leiden Christi, welche im griechischen Texte, wie mit der lateinischen Uebersetzung sich abge-

druckt findet bei *Jac. Gretser*, De cruce T. II. p. 659. Weiter ist dieser Georgius, der muthmaßlich ein Bischof zu Mitilene war, nicht bekannt; s. *Leo Allatius* nebst *Fabricius* und *Harles* l. c. XII. p. 22.

XXXIV. Georgios Nicomediensis. wird in einer Handschrift als Chartophylar, der später Metropolit von Nicomedien geworden, bezeichnet, und von Cave (Hist. litt. ecclesi. II. p. 63) wie Oudinus (Commentt. de SS. ecclesi. II. p. 332 seq.) wegen der von dem Patriarchen Photius an diesen Erzbischof und Metropoliten von Nicomedien gerichteten Briefe um das Jahr 880 p. Ch. angesetzt. Er scheint besonders in der kirchlichen Beredsamkeit sich ausgezeichnet und darum wol auch vorzugsweise den Beinamen ὁ ῥήτωρ, der in Handschriften vorkommt, erhalten zu haben; und zwar, wie es scheint, war es insbesondere das Gebiet der panegyrischen Rede, in der er sich bewährt hat. Nach einer Angabe des Possevinus, die freilich der Bestätigung bedarf, wären nicht weniger als hundert siebenzig solcher panegyrischen Reden von ihm zu Constantinopel vorhanden gewesen. Es finden sich auch mehrfach noch derartige Reden in den Handschriften vor; Einiges davon, namentlich einige Reden oder Enkomien auf die Jungfrau Maria, in verschiedenen Beziehungen und zu verschiedenen Festen derselben, auf die heilige Anna, auf die Heiligen Cosmas und Damianus, auch eine Rede auf die Kreuzigung Christi sind von Fr. Combefisius in ihrem griechischen Texte mit lateinischer Uebersetzung bekannt gemacht worden, und vermögen so uns allerdings noch einen Begriff von der geistlichen Beredsamkeit dieses Mannes zu geben; s. Auctuar. nov. bibl. patr. (Paris. 1648. fol.) I. p. 1069 seq. 1091. 1176. 1192. 1015. 1043. 1137: drei Idiomela auf alle die bei den ökumenischen Synoden zusammengekommenen Väter der Kirche, auf Johannes Chrysostomus und auf den Eintritt der Jungfrau Maria in den Tempel stehen ebendaselbst p. 1221 seq. und 1136. Nach des Combefisius Ansicht wäre dieser Georgius der Erste gewesen, der die Empfängniß Mariä als ein feierliches Fest durch eine solche Predigt, wie die vorhandene (p. 1043 bei Combefisius) verherrlicht. Eine Rede über die Kreuzigung, die zu Wien handschriftlich vorhanden ist, wird von Manchen dem Psellus beigelegt; ganz ungewiß ist aber eine in einer Handschrift des Escurials angeblich befindliche Chronik des Georgius Chartophylar und scheint hier wol eher an einen andern Georgius gedacht werden zu müssen; s. *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. XII. p. 9—14.

XXXV und XXXVI. Georgios Oenaeota (von Οἰναίοι, einer Stadt in Paphlagonien), ein byzantinischer Rhetor, der gemeinsam mit einem andern Redner Georgius Galesiota die Rede des Nicephorus Blemmydas über das Königthum in eine Paraphrase umsetzte und dadurch für die Lecture leichter und verständlicher zu machen suchte; s. *Lambecii* Commentt. VII. p. 225 oder 480. ed. *Kollar*. Dieser Georgius Galesiota, der diesen Beinamen von einem Kloster des Berges Galesius führte, also ein Mönch war, ist nach Angabe des Leo Allatius auch Verfasser einer Leichenrede auf den Theodorus Xanthopulus, und lebte unter dem Kaiser Andronicus, dem Paläologen (1282 fg.), wohl befreundet mit dem oben erwähnten Patriarchen von Constantinopel Gregorius (früher Georgius) von Cypern; s. *Fabricii* Bibl. Graec. XII. p. 85. ed. *Harl.*

XXXVII. Georgios Pachymeres *) stammte nach seiner eigenen Versicherung, mit der er seine byzantinische Geschichte beginnt, aus Constantinopel, von wo seine Aeltern vertrieben worden waren[74]), und war zu Nicäa, wohin diese sich begeben hatten, geboren und erzogen worden. Seine Geburt fällt in das Jahr 1242, da, wie er weiter angibt, nach der Wiedereroberung Constantinopels (im J. 1261) er alsbald dahin wieder sich begab in einem Alter von 19 Jahren, wo er in den Klerus trat und zu weitern kirchlichen wie Hofämtern gelangte, namentlich zu der Würde eines Protekdicus, und am kaiserlichen Hofe zu der eines Dikaiophylax; in einer wiener Handschrift[75]) wird er ὑπομνηματογράφος und πρωτέκδικος genannt, was jedenfalls auf eine bedeutende Stellung in der klerikalischen Jurisdiction, sowie in der Kanzlei des Patriarchen schließen läßt. Auch sehen wir aus Einzelnem, was er gelegentlich in seiner Geschichte berichtet, seine Verwendung bei wichtigen Angelegenheiten des Hofes wie der Kirche: dahin gehört seine Theilnahme bei der Sendung an den Expatriarchen Arsenius (IV, 16. p. 193 seq. oder p. 286. *Bekk.*, vgl. auch V, 14. p. 380. *Bekk.*, sowie eine spätere Sendung an den Patriarchen Gregorius Cyprius (VIII, 7. p. 126. T. II. *Bekk.*); er war es, der die Abdicationsurkunde des Patriarchen Beccus aufsetzte (VI, 13. p. 455. T. I. *Bekk.*) u. s. w.; wie er denn keineswegs auf Seiten derer stand, welche die Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche anstrebten, sondern vielmehr der Gegenpartei sich angeschlossen hatte. Aber er war nicht blos ein praktischer Geschäftsmann und Hof- oder Kirchenbeamter, sondern einer der gebildetsten Männer seiner Zeit, insbesondere auf dem Gebiete der Philosophie, als einer der eifrigsten Anhänger und Vertreter der Aristotelischen Philosophie, wie dies, auch abgesehen von seiner eigenen Erklärung (X, 14. p. 305. T. II. *Bekk.*), die verschiedenen der Erörterung dieser Philosophie gewidmeten Schriften beweisen können. Ebenso tüchtig war er als Redner, eine namhafte Zahl von Declamationen und rhetorischen Ausführungen zeigen wenigstens, daß er auch auf diesem Gebiete äußerst thätig gewesen und zu den bedeutendsten Männern dieses Faches gezählt ward. Selbst in der Mathematik soll er sich versucht haben; abgesehen von dem, was er als Geschichtschreiber, sowie auch als gelehrter Theolog geleistet hat. Da seine Geschichte mit dem Jahre 1308 schließt, so wird er immerhin über diese Zeit hinaus noch gelebt haben müssen, obwol näher die Zeit seines Todes, aus Mangel an allen Angaben, sich

*) „Man vergl. hiermit den trefflichen Aufsatz des verstorbenen Wilken über Pachymeres in dieser Encyklopädie 3. Sect. 9. Th. S. 26 fg." (Redact.)

74) s. Hist. II. 28. p. 95 oder p. 148. T. I. ed. *Bekker*.
75) s. *Lambecii* Commentt. VIII. p. 385 oder p. 819. *Kollar*.

nicht bestimmen läßt. Nur das wissen wir, daß Manuel Phile, ein Schüler desselben, den Tod seines Lehrers in einigen Versen besungen hat, die aus zwei florentinischen Handschriften durch den Druck bekannt geworden sind [76]. Die Selbstbiographie des Georgius Pachymeres ist uns leider auch noch nicht bekannt und zugänglich geworden. Ein Bildniß desselben gibt Lambecius Comment. Vol. VII. zu p. 155. Unter den Schriften dieses Mannes nennen wir zuerst sein geschichtliches Werk, das in 13 Büchern die Geschichte seiner Zeit von dem Jahre 1258 bis zu dem Jahre 1308 in umfassender Weise behandelt, und in zwei Abtheilungen zerfällt, von welchen die erste in sechs Büchern die Geschichte des Kaisers Michael, die zweite in sieben Büchern die Regierung des Kaisers Andronicus befaßt: einer jeden der beiden Abtheilungen geht daher die Aufschrift des Kaisers und ein ausführliches, über den Inhalt des Ganzen nach seinen einzelnen Abschnitten sich verbreitendes Summarium voraus. So schließt sich dieses Werk gewissermaßen an die Geschichte des Georgius Acropolita (s. oben) unmittelbar an, und stellt eine Periode der Geschichte dar, welche der Verfasser selbst erlebt hat, die er mithin als Augenzeuge und zum Theil selbst als mithandelnde Person beschreibt. Er legt auch darauf besondern Werth, und setzt uns am Eingange seines Werkes näher auseinander, wie er fern von aller Leichtgläubigkeit das berichte, wovon er sich selbst durch eigene Anschauung, oder im Falle er es von Andern vernommen, durch eine strenge Prüfung und durch das übereinstimmende Zeugniß Vieler überzeugt habe. Geleitet von dem Bestreben, treu die Ereignisse seiner Zeit der Nachwelt zu überliefern, hat er sich weder von Gunst noch Ungunst bewegen lassen, sondern in strenger Unparteilichkeit vor Allem der Wahrheit, die er die Seele der Geschichte und ein Heiligthum nennt, ihr Recht geben und selbst lieber schweigen, als irgend eine unrichtige Angabe auf die Nachwelt bringen wollen [77], was für den, der sie annimmt, nur Nachtheil, ja selbst Schmach und Schande bringt. So aber hofft er durch seine Darstellung zu nützen und zur Abwehr kommender Gefahren beizutragen [78], über die sich bei der damaligen Lage der äußeren Verhältnisse wol Niemand täuschen konnte. Nach dieser, noch weiter bei dem Verfasser ausgeführten Erklärung geht er alsbald, ohne auf die Darstellung früherer Ereignisse sich einzulassen, auf die Erzählung der Ereignisse selbst über, die er sich darzustellen vorgenommen hatte. Daß diese mit aller Ausführlichkeit dargestellt werden, kann schon der bedeutende Umfang des Ganzen zur Genüge zeigen, in welchem den äußern Verhältnissen und Kämpfen, wie den inneren, namentlich auch den kirchlichen, gleiche Rechnung getragen ist: sodaß allerdings dieses Werk für uns jetzt eine der wesentlichsten Erkenntnißquellen bildet, und durch das Streben des Verfassers nach strenger Unparteilichkeit und Wahrheit nicht wenig an Werth und Bedeutung gewinnt. Georgius Pachymeres erscheint durchweg nicht blos als ein wahrheitsliebender, sondern auch als ein einsichtsvoller, in Vielem über seiner Zeit stehender Geschichtschreiber: über dem Ganzen schwebt ein höherer Geist, der ihn bestimmt hat, manche Erzählung einzuflechten, die ihm als Beweis der göttlichen Fürsehung und Weltregierung erscheint (s. z. B. XI, 32), und ihn gewissermaßen trösten und beruhigen muß bei der Betrachtung der traurigen und gedrückten Lage des Reichs, das aus einem Unglücke in das andere gestürzt ward, und das Gewicht des göttlichen Zorns als eines Strafgerichts so schwer empfindet [79], dessen Schwäche und Kraftlosigkeit er übrigens auch nicht verhehlt [80]; daher spricht sich auch am Schlusse seines Werkes der Wunsch oder vielmehr die Sehnsucht nach einer bessern Zeit aus, die er dann gleichfalls auch darstellen zu können wünscht. Wenn also, was Anlage und Inhalt des Werkes betrifft, dasselbe jeder Beachtung werth erscheint und seinem Verfasser einen ehrenvollen Platz unter den Geschichtschreibern der byzantinischen Zeit sichert, so läßt auf der andern Seite die Form des Werkes gar Manches zu wünschen übrig; der Verfasser bewegt sich in einer schwerfälligen und dadurch oft dunkeln und schwer verständlichen Sprache; der Ausdruck ermangelt einer gewissen Leichtigkeit in dem Flusse der Rede, was die Leichtigkeit der Auffassung bei den ausgedehnten und etwas überhäuften Perioden erschwert. Nachdem zuerst Hieronymus Wolf bei seiner Ausgabe des Nicephorus Gregoras (Basel 1562. Fol., dann Frankfurt 1568. Fol.) den Inhalt einiger Abschnitte dieses Geschichtswerkes in lateinischer Sprache nach einer zu Augsburg befindlichen Handschrift angegeben, und dann Dionysius Petavius bei seiner Ausgabe des Breviariums des Patriarchen Nicephorus (Paris 1616. 8.) einige Bruchstücke in griechischer Sprache bekannt gemacht; ebenso auch Leo Allatius gelegentlich an mehren Orten, insbesondere in den Noten zu Georgius Acropolita, Stücke daraus veröffentlicht hatte, erfolgte durch Pater Possinus die erste Ausgabe dieses Werkes zu Rom 1666 und 1669 in zwei Foliobänden, die 1729. Fol. zu Venedig wieder abgedruckt wurden; es ist dem griechischen Texte die lateinische Uebersetzung, sowie tres libri **Observationum** beigefügt, von welchen das erste Buch ein **Glossarium** zur Erklärung seltener und schwieriger, technischer Ausdrücke, das zweite notae (Bemerkungen sachlichen Inhalts) enthält, das dritte aber mit chronologischen Erörterungen sich befaßt. Alles dieses ist auch in die neue, von J. Bekker besorgte Ausgabe in der

76) *Bandini* Catalog. codd. graec. Laur. T. II. p. 166. III. p. 366 und in Wernsdorf's Ausgabe der Gedichte des Manuel Phile (Lips. 1768.) p. 314 seq. 77) Es heißt unter Anderem: „— *νικᾶ κατ' ἐμὴν γνώμην το σιωπᾶν ἢ τὸ λέγειν ἄλλως ἢ ὡς ἐπράχθησαν καὶ κρεῖττον δήπου τοῖς ἀκούουσι τὸ μὴ μανθάνειν ὅλως ἢ τὸ μανθάνειν ἄλλως ἢ ὡς ἡ ὄντως ἱστορία βούλεται κ. τ. λ.*“ 78) Der Verfasser sagt ausdrücklich: „*οὐ μὴν ἀλλ' οὐδ' αὐτὸς ἐγκεχείρηκα ἂν τῇ γραφῇ, ἣν μοι μὴ ἐπῆει ἐλπίζειν προϊόντος τοῦ χρόνου τὰ χείρω καὶ ἔτι ξυμβαίνειν, ἐκ τῶν παρόντων καὶ τὰ ἐσαῦθις στοχαζομένῳ ἢ μᾶλλον ἐκ τῶν συμβάντων λογιζομένῳ τὰ συμβησόμενα.*“

79) s. z. B. den Eingang des zwölften Buches (oder des sechsten der zweiten Abtheilung). 80) s. z. B. Buch IX (oder III. der 2. Abth.), 8 oder XII (VI), 30.

bonner Sammlung 1835. 8. II Voll. übergegangen [81]). Weitere Nachweisungen über die noch vorhandenen Handschriften dieses Werkes geben *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VII. p. 776 seq.

Andere geschichtliche Werke des Georgius Pachymeres sind uns nicht bekannt. Eine von ihm selbst in Versen verfertigte Lebensgeschichte, aus der er in dem eben erwähnten Geschichtswerke zweimal (X, 14 und 15) einige Verse citirt, bestand nach einer in einer venetianischen Handschrift befindlichen Notiz des Macarius Chrysocephalus, welche einige Verse daraus mittheilt (s. bei *Villoison*, Anecdd. Graecc. T. II. p. 76), aus neun Büchern (*τμήματα*), scheint also ein ziemlich umfangreiches Werk gewesen zu sein, das in Hexametern abgefaßt, die Sprache und Ausdrucksweise der ältern Epiker, namentlich des Homer, nachzubilden bemüht war; die Aufschrift desselben scheint nach der Angabe des erwähnten Macarius und dem von dem Verfasser selbst gegebenen Citat [82]) *τὰ καθ' ἐμαυτόν* gewesen zu sein; vgl. *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VII. p. 786 seq. Eine dem Georgius Pachymeres beigelegte Beschreibung des Augusteums in der Sophienkirche zu Constantinopel (*Ἔκφρασις τοῦ Αὐγουστεῶνος*) ist von Boivinius in den Noten zur Geschichte des Nicephorus Gregoras (Paris 1702. Fol.) T. II. p. 764 mitgetheilt worden; ein anderer Aufsatz, der auf die Lehre von dem Ausgange des heiligen Geistes, ein bekanntlich damals vielfach als Gegenstand des Streites beider Kirchen, der griechischen und lateinischen, besprochenes und verhandeltes Dogma, sich bezieht und die Aufschrift führt: *πρὸς τοὺς λέγοντας ὅτι διὰ τοῦτο λέγεται πνεῦμα υἱοῦ διὰ τὸ ὁμοούσιον ἢ διὰ τὸ χορηγεῖσθαι ὑπ' αὐτοῦ τοῖς ἀξίοις*, ist von Leo Allatius in dem griechischen Texte nebst einer lateinischen Uebersetzung in dessen Graecia orthodoxa, T. I. p. 390 seq., sowie in De consensu utriusque ecclesiae, Lib. II. p. 2, §. 13. p. 517 seq. veröffentlicht worden.

Von den Studien der peripatetischen Philosophen, von denen Georgius selbst in dem Vorworte seines Auszugs in einer begeisterten Weise spricht, zeugen die noch vorhandenen Bearbeitungen oder vielmehr Auszüge Aristotelischer Schriften. Mehrfach in Handschriften an verschiedenen Orten [83]) findet sich ein Auszug oder eine Uebersicht der gesammten Aristotelischen Philosophie, welche ein gelehrter Arzt und Professor zu Basel, Philipp Bechius, in einer lateinischen, nach zwei Handschriften gemachten Uebersetzung zu Basel 1560 bekannt gemacht hat (**Georgii Pachymerae in universam fere Aristotelis philosophiam Epitome e graeco in latinum sermonem conversa a Phil. Bechio etc.**): die Bekanntmachung des griechischen Textes erfolgte erst später, und erscheint hier der Verfasser selbst unter einem falschen Namen, was mehre Gelehrte [84]) in soweit getäuscht hat, als sie den griechischen Text dieses Auszugs für ungedruckt hielten; dieser erscheint aber nach einer augsburger Handschrift, und mit einer lateinischen Uebersetzung, sowie mit Noten versehen, von Johann Wegelin zu Augsburg 1600 unter folgendem Titel: *Γρηγορίου τοῦ ἀνεπωνύμου Συνοπτικὸν τῆς φιλοσοφίας σύνταγμα*; es ist aber dieser angebliche Gregorius Aneponymus [85]) kein anderer als Georgius Pachymeres, und kann daher von einem besondern Erklärer Aristotelischer Schriften unter diesem Namen nicht die Rede sein. Als ein besonderer Theil dieses Werkes erscheint ein Auszug der Logik, der auch zuerst in einer lateinischen Uebersetzung zu Paris 1545 unter folgendem Titel erschien: **Georgii Pachymerii in universam Aristotelis disserendi artem Epitome, latine, Joanne Bapt. Rosario interprete**; einige Jahre später erschien ebendaselbst, 1548, der griechische Text: *Γεωργίου διακόνου πρωτεκδίκου καὶ δικαιοφύλακος τοῦ Παχυμέρους ἐπιτομὴ τῆς Ἀριστοτέλους λογικῆς*, wiederholt abgedruckt zu Oxford (**excudebat H. Hall, academ. typogr.**), 1666, unter Fürsorge des Ed. Bernhard. In diesem Auszuge der Logik findet sich auch am Eingange das, was schon zu Venedig 1532 nebst den Schriften des Psellus und Nicephorus Blemmides zur Logik des Aristoteles erschienen war: **Georgii Pachymerii de sex philosophiae definitionibus, quinque vocibus et decem categoriis**, sowie 1564 zu Leipzig von J. Camerarius hinter den Prädicamenten des Archytas [86]). Ein anderer Theil dieses Werkes ist die Schrift: *περὶ ἀτόμων γραμμῶν*, die früher unter den Schriften des Aristoteles als dessen Werk erscheint, bis später der Irrthum hervortrat, und die Schrift, die auch in einer besondern lateinischen Uebersetzung des Jac. Schegkius unter des Georgius Pachymeres Namen 1629. 12. vorliegt, von nun an, d. h. seit der venetianer Ausgabe des Camotius (1551 fg.), auch unter ihrem wahren Namen erschien [87]).

An diese Bearbeitungen Aristotelischer Schriften läßt sich anreihen eine ähnliche Bearbeitung oder Paraphrase der Werke des Dionysius Areopagita, welche an den Patriarchen Athanasius zu Alexandria (1251—1262) gerichtet ist und zuerst durch Wilh. Morell zu Paris 1561. 8. unter folgendem Titel abgedruckt ward: *τοῦ λογιωτάτου καὶ σοφωτάτου ἱερομνήμονος τῆς ἁγιωτάτης τοῦ Θεοῦ μεγάλης ἐκκλησίας Γεωργίου τοῦ Παχυμέρη παράφρασις εἰς τὸν ἅγιον ἱερομάρτυρα Διονύσιον τὸν Ἀρεοπαγίτην, ἐκ προτροπῆς τοῦ ἁγιωτάτου Πάπα καὶ Πατριάρχου Ἀλεξανδρείας κυρίου Ἀθανασίου, ἐπιδημοῦντος τῇ Κωνσταντίνου, πρὸς ὃν καὶ τὸ προοίμιον*.

81) Nur das von Possinus in lateinischer Uebersetzung beigefügte Specimen de sapientia Indorum (das in alle Sprachen des Orients und des Abendlandes verbreitete Fabelbuch Kalila und Dimna; s. bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VII. p. 777 seq. Schöll, Gesch. der griechischen Literatur von Pinder. 3. Bd. S. 432 fg.) ist weggefallen, da es mit Georgius Pachymeres allerdings gar Nichts zu thun hat. 82) Es heißt X, 14: *ἐν τοῖς κατ' ἐμαυτόν*, aber X, 15 *ἐν τοῖς ἡμετέροις*; bei Macarius *τὰ καθ' ἑαυτόν*. 83) s. die Nachweisungen bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VII. p. 783 seq. und XII. p. 62.

84) Vergl. z. B. Buhle in s. Ausg. des Aristoteles (Bipont. 1791.) T. I. p. 166. 301. Vergl. *Fabric.* VII. p. 783. 85) So führt ihn noch Buhle (a. a. O. S. 300) an; ebenso *Fabricius* III. p. 494, vergl. p. 220. 86) Vergl. Buhle a. a. O. S. 301. *Fabricius* VII. p. 783. 87) s. das Nähere bei *Fabricius* III. p. 261. ed. *Harl.*

Außerdem findet dieselbe sich auch abgedruckt in der Ausgabe der Werke des Dionysius von Peter Lanssenius zu Paris 1615. Fol., sowie in der des Balthasar Corderius zu Antwerpen 1634. Fol., Paris 1644. Fol. und Venedig 1755. Fol. [88]).

Von den rhetorischen Schriften des Georgius Pachymeres ist erst ein Theil uns bekannt geworden. Leo Allatius [89]) theilte aus einer pariser Handschrift, welche *Γεωργίου διδασκάλου καὶ πρωτεκδίκου τοῦ Παχυμέρους [illegible] εἰς τὰ προγυμνάσματα καὶ εἰς τὰς στάσεις* enthalt, die Aufschriften der neunundzwanzig einzelnen Abschnitte, welche auf den bemerkten Titel folgen, mit; seitdem hat Chr. Walz in den Rhett. Graec. T. I. p. 549 seq. die 16 ersten Abschnitte, unter welchen sich auch die schon oben erwähnte, von Boivinius schon edirte *ἔκφρασις τοῦ Αὐγουστεῶνος* (Nr. XIII.) befindet, aus dieser Handschrift unter der oben angeführten Aufschrift durch den Druck bekannt gemacht; am Ende des letzten Abschnittes steht *τέλος τῶν προγυμνασμάτων*. Der nun in der Handschrift folgende Aufsatz, eine Declamatio uber einen gegebenen Fall: *Μελέτη [illegible] κατενεχθέντος εὑρηται χίλια πανοπλίαι ἐν τῇ τοῦ Ηρακλέους οἰκίᾳ καὶ κρίνεται τυραννίδος ἐπιθέσεως*, ist aus derselben Handschrift von Boissonade (Anecdd. Graec. V. p. 350 seq.) herausgegeben worden; es liefert diese Rede kein ungunstiges Zeugniß für das Talent und die rednerische Bildung des Mannes; ob dem hier behandelten Gegenstande ein wirkliches Factum zu Grunde liegt, laßt sich wenigstens nicht erweisen. Spater hat Boissonade noch andere Reden der Art, die zu Paris handschriftlich vorlagen, veröffentlicht: *Georgii Pachymeris* Declamatt. XIII, quarum XII ineditae, Hieroclis et Philagrii etc. (Paris 1848.), während zugleich von einem großeren Werke anderer Art Einiges bekannt geworden ist. Es ist dies eine Art von Encyklopädie, die über das Quadrivium sich verbreitet: *περὶ τῶν τεσσάρων (μαθημάτων) μαθηματικῶν*; das erste Buch handelt von der Arithmetik, das zweite von der Musik, das dritte von der Geometrie, das vierte von der Astronomie; von diesem in pariser Handschriften vorliegenden Werke ist der Eingang, sowie das zweite Buch, das fur unsere Kenntniß der alten Musik von der größten Wichtigkeit ist, durch Vincent in den Notices et Extraits Vol. XVI. P. 2. p. 362 seq. herausgegeben worden; von dem vierten Buche (*ὅροι σφαιρικῆς ἤτοι περὶ ἀστρονομίας*) hat Martin einige Excerpte, die den compilatorischen Charakter dieses Werkes zeigen, das ubrigens für uns manche, aus alteren Quellen, die wir nicht mehr besitzen, entnommene Angaben enthält, aus pariser Handschriften veroffentlicht; s. Theonis Smyrnaei Platonici liber de Astronomia etc. Accedunt nunc primum edita *Georgii Pachymeris* e libro astronomico delecta fragmenta (Parisiis 1849.) p. 391 seq. Vergl. auch die Nachweisungen bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VII. p. 786, nebst dem, was Leo Allatius von ungedruckten Schriften des Georgius Pachymeres auffuhrt, ibid. XII. p. 66 seq.

XXXVIII. Georgios Phrantzes (*Γεώργιος Φραντζῆς*), s. den ausfuhrlichen Artikel Phrantzis 3. Sect. 25. Th. S. 153—187.

XXXIX. Georgios Pisides (*Πισίδης*), ein griechischer Dichter und, in gewisser Hinsicht, auch Geschichtschreiber aus Pisidien in Kleinasien, kam von da jedenfalls nach Constantinopel, wo er, zufolge der Aufschrift seines Werkes, bei der dortigen Kirche als Diakonus und *Σκευοφύλαξ* fungirte; in einigen Handschriften wird ihm neben dem Titel eines Diakonen noch der eines Chartophylar oder der eines Referendarius beigelegt [90]). Sonst wissen wir um seine Lebensverhältnisse nur Weniges; daß er bei dem Kaiser Heraklius (gest. 641 p. Ch.) in besonderer Gunst und diesen selbst auf dem ersten Zuge gegen die Perser (622) begleitete [91]), ergibt sich aus den vorhandenen Gedichten, welche zunächst die Thaten dieses Kaisers zu verherrlichen bestimmt sind. Ebenso scheint er auch bei dem Patriarchen Sergius zu Constantinopel beliebt gewesen zu sein, da er diesen gleichfalls in seinen Gedichten preist und verherrlicht. Aus diesen Gründen wird das Lebensalter dieses Georgius Pisides gewöhnlich um 630 p. Ch. angesetzt. Weitere Nachrichten uber die Zeit seines Todes sind ebenso wenig vorhanden, wie über die Art und Weise seiner Ausbildung, über welche nur seine eigenen Gedichte uns noch Auskunft geben können. Daß er mit seinem dichterischen Streben auch rednerische Bildung verbunden, läßt sich wol im Allgemeinen nach dem Stande der Bildung und den Verhältnissen der Literatur jener Zeit annehmen; ein bestimmtes Zeugniß dafür bietet jetzt nur die Lobrede auf den Martyr Anastasius, die einzige in Prosa verfaßte Schrift, soweit wir wenigstens wissen, dieses Georgius von Pisidien. Es ist daher ein schwerer Irrthum [92]), wenn einige Gelehrte diesen Georgius von Pisidien mit dem Georgius von Nicomedien (s. oben Nr. XXXIV) verwechselt und damit auch zu einem gefeierten kirchlichen Redner gestempelt haben, wovon uns wenigstens keine Spur, geschweige nähere und bestimmte Zeugnisse vorliegen.

Ueber die Schriften dieses Mannes besitzen wir ein Verzeichniß des Suidas [93]), das aber keineswegs für vollständig angesehen werden kann, indem einiges Andere bekannt und veröffentlicht worden ist, was sich in dieser Notiz des Lexikographen keineswegs verzeichnet findet. Wir verzeichnen die einzelnen Schriften, wie sie durch

88) s. das Nähere bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VII. p. 782. XII. p. 63. 64. 89) s. bei *Fabricius* XII. p. 65 seq.

90) s. das Nähere darüber bei *Querci*, Praefat. p. VII seq. *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VIII. p. 612. not. h. 91) Dies weist Querci (l. c. p. V seq.) aus mehren Stellen des diesen Zug besingenden Gedichtes nach: Acroas. II, 122. III, 131. 343. 353. 92) Querci hat ihn ausführlich widerlegt, Praefat. p. VIII seq.; s. auch *Fabricius* und *Harles* l. c. p. 613. not. I. 93) Es lautet: „*Γεώργιος διάκονος τῆς μεγάλης ἐκκλησίας καὶ χαρτοφύλαξ το ἐπίκλην Πισίδης, ἐξαήμερον δι' ἰάμβων εἰς ἔπη τρισχίλια, εἰς Ἡράκλειον τὸν βασιλέα καὶ εἰς τὸν κατὰ Περσῶν πόλεμον, ἔτι τε Ἀβαρικὰ καταλογάδην ἐγκώμιον εἰς τὸν μάρτυρα Ἀναστάσιον;*“ s. dazu Querci in der Praefatio p. IX seq.

den gelehrten Florentiner Joseph Maria Querci zuerst gesammelt und zu einem Ganzen vereinigt herausgegeben worden sind, und beziehen uns im Einzelnen auf die von diesem Gelehrten sowol in der Vorrede seiner Ausgabe[94]), wie in den Anmerkungen und Einleitungen zu den einzelnen Gedichten gegebenen Erorterungen uber Entstehung, Fassung und Inhalt derselben.

An erster Stelle erscheint das Gedicht *εἰς τὴν κατὰ Περσῶν ἐκστρατείαν Ἡρακλείου τοῦ βασιλέως Ἀκροάσεις τρεῖς*, das erste, wie es scheint, von ihm verfaßte Werk, welches in fast eilfhundert jambischen Senaren den vom Kaiser Heraklius wider den Perserkönig Cosroes im J. 622 unternommenen Kriegszug darstellt und in drei Abtheilungen oder Bücher, *Ἀκροάσεις* genannt — mit Rucksicht auf die byzantinische Sitte des Vorlesens solcher Werke — abgetheilt ist. Denn es erscheint das Ganze gewissermaßen als eine Art von Gluckwünschung, wie sie, in Poesie gleichmaßig wie in Prosa, den romischen wie den byzantinischen Kaisern bei der Ruckkehr von besondern durch sie geleiteten Unternehmungen von Dichtern wie Rednern ertheilt ward, und wird sonach dasselbe unter den panegyrischen Gedichten der Art, wie sie auch die spatere romische Literatur kennt, seine Stelle einzunehmen haben. Sonach ist auch der Werth dieses Gedichtes, wenn wir von der panegyrischen Tendenz des Ganzen und den Lobeserhebungen auf den Kaiser, an den es gerichtet ist[95]), absehen, hauptsächlich in der historischen Bedeutung zu suchen, welche dasselbe durch die Angaben, die es von einem Augenzeugen über diesen Kriegszug mit aller Genauigkeit und Sorgfalt uns bringt, allerdings anzusprechen hat. Wol fehlt es nicht an einzelnen starken Uebertreibungen und Vergleichungen, wie z. B. wenn der Furst, der den Gegenstand dieses Gedichtes ausmacht, über alle Homerischen Helden und selbst über Alexander den Großen gestellt wird, und andererseits wieder zum Richter uber diese Schilderung angerufen wird, die, von aller Schmeichelei fern sich haltend, nur der Wahrheit folge und die großen und mannichfachen Thaten des Fursten und Feldherrn darzustellen nicht fähig sei[96]). In dieser Art der panegyristischen Darstellung, in den gewaltigen Uebertreibungen laßt sich der Geist des Zeitalters, in welches dieses Gedicht fallt, ebenso wenig verkennen, wie in der oft sehr gekünstelten und schwulstigen Sprache, wie sie derartigen Productionen dieser spateren Zeit nur zu sehr eigen ist, ihnen aber freilich nicht zur Empfehlung gereicht und ihre Lecture keineswegs für uns anziehend macht.

Daran reiht sich ein zweites, in demselben Versmaße gedichtetes Werk von 541 Versen: *εἰς τὴν γενομένην ἔφοδον τῶν βαρβάρων καὶ εἰς τὴν αὐτῶν ἀστοχίαν, ἤτοι ἔκθεσις τοῦ γενομένου πολέμου εἰς τὸ τεῖχος τῆς Κωνσταντινουπόλεως μεταξὺ Ἀβάρων καὶ τῶν πολιτῶν*, d. i. auf den Angriff der Barbaren und dessen Vereitelung, oder die Darstellung des Kampfes, der unter den Mauern von Constantinopel zwischen den Avaren und den Bewohnern stattgefunden. Georgius gibt darin eine Beschreibung des Kampfes, der, während der Abwesenheit des Heraklius auf dem zweiten Kriegszuge wider Chosroes und die Perser (626), zwischen den von dem bedrangten Chosroes zu einem unmittelbaren Angriffe auf die Hauptstadt des Reiches angetriebenen Avaren, unter den Mauern dieser Stadt stattgefunden und mit der Niederlage dieser wilden Volker endigte. Der Dichter beginnt mit einer Schilderung der Avaren, ihres Ursprungs, ihrer Sitten, ihrer Wildheit u. dgl., welche uber hundert Verse einnimmt, und geht dann erst auf den Gegenstand seiner Erzahlung über, indem er den Patriarchen Sergius (V. 130, vgl. 12) anredet, an den, wie es scheint, das ganze Gedicht gerichtet ist. Denn nachst der Mutter Gottes, durch deren Beistand der Sieg über die Avaren errungen, ist es zunächst Sergius, der zu diesem Siege das Meiste beigetragen und darum auch ganz besonders in diesem Gedichte gepriesen wird; auch war ihm allerdings von Heraklius die Sorge der Stadt während der Abwesenheit des Kaisers ubertragen worden. So hat auch dieses Gedicht einen gewissen panegyrischen Charakter, der bei der historischen Benutzung desselben nicht außer Augen zu lassen ist; von Uebertreibungen in der Darstellung und andern poetischen Auswüchsen ist es so wenig wie das vorhergenannte frei geblieben und in Bezug auf Sprache und Ausdruck auf gleiche Linie zu stellen. Auf den in diesem Gedichte verherrlichten Sieg beziebt sich auch der *Ὕμνος ἀκάθιστος*, der nach Querci's Ansicht ebenfalls als ein Werk dieses selben Dichters anzusehen ist. Diesem jedenfalls beizulegen ist das kleine, auf die Auferstehung Christi in 129 jambischen Senaren abgefaßte Gedicht: *εἰς τὴν ἁγίαν τοῦ Χριστοῦ τοῦ θεοῦ ἡμῶν ἀνάστασιν*; der Dichter nimmt von dem Feste der Auferstehung Veranlassung, an den Flavius Constantinus, den Sohn des Heraklius, sich zu wenden und unter Ertheilung von christlichen Lehren ihn zur Nachahmung der Thaten seines Vaters aufzumuntern. So hat auch dieses Gedicht, dessen Abfassung um das Jahr 627 fällt, in welchem Heraklius abermals wider Chosroes und die Perser zu Felde gezogen war, dieselbe Tendenz. Der gluckliche Ausgang dieses Feldzugs und die gänzliche Vernichtung des Chosroes gab dem Dichter Veranlassung zu einem weiteren panegyrischen Gedichte, dessen Abfassung unmittelbar nach dem Eintreffen der Nachrichten von diesen Ereignissen, etwa zu Ende des Jahres 628, sich mit allem Grunde verlegen laßt; es führt dasselbe die Aufschrift: *Ἡρακλιὰς ἤτοι εἰς τὴν τελείαν πτῶσιν τοῦ Χοσρόου βασιλέως*, und stellt sich somit als ein Epos dar, das zwar zunächst mit diesem letzten Feldzuge und der gänzlichen Besiegung des Chosroes sich beschäftigen sollte, aber mehr im Allgemeinen die Thaten des Heraklius durchgeht, und so einen allgemeineren panegyrischen Charakter mehr annimmt, als einen historischen, indem der letztere Zweck hier offenbar in den Hintergrund tritt. So ist dasselbe in seinen beiden Abtheilungen oder *Ἀκροάσεις*, die zusammen 471 jambische Senare enthalten, noch

94) Von p. XI—XXII. 95) Der Dichter sagt Acroas. III, 379: „σοὶ τόνδε πλεκτὸν στέφανον ἐξ ἀκηράτου λειμῶνος ἄρτι τῆς ἀληθείας φέρω." 96) s. besonders die Stelle Acroas. I. Vers 35—50.

weniger frei von den Uebertreibungen, die wir an den ähnlichen Gedichten eben bemerkt haben, indem der ganze Inhalt sich nur um die Persönlichkeit des Kaisers, dessen Gunst der Dichter zu gewinnen sucht, dreht und diese im glänzendsten Lichte erscheinen läßt.

Um das Jahr 629 läßt sich wol mit Querci die Abfassung eines größeren Gedichtes verlegen, das, wenn auch einem andern Kreise angehörig und einen ganz andern Stoff behandelnd, doch ebenfalls einen panegyrischen Charakter besitzt: *Ἑξαήμερον ἢ κοσμουργία;* eine poetische Darstellung der Schöpfungsgeschichte, wie sie ja von so manchen christlichen Dichtern der griechischen wie der lateinischen Kirche unternommen worden ist. Auch dieses Gedicht scheint auf Veranlassung des Patriarchen Sergius unternommen und ausgeführt worden zu sein; ihm empfiehlt der Dichter sein Werk, das von dem Lobe dieses Kirchenfürsten nicht frei ist, im Uebrigen aber durch Betrachtung der göttlichen Herrlichkeit zur Frömmigkeit und Erhebung des Gemüths zu führen sucht. Es ist dasselbe in Jamben gleichfalls abgefaßt und unter allen Werken des Georgius Pisida zuerst durch den Druck in der zu Paris 1584. 4. erschienenen Ausgabe des Friedrich Morell bekannt geworden, während wenige Jahre nachher Hieronymus Brunellus, der, wie es scheint, von dieser Bekanntmachung keine Kenntniß erhalten hatte, dasselbe Gedicht zu Rom 1590. 8. zugleich mit einigen Gedichten des Gregor von Nazianz und den Hymnen des Synesius unter folgendem Titel herausgab: *τοῦ ἐν ἁγίοις πατρὸς ἡμῶν Κυρίλλου πατριάρχου Ἀλεξανδρείας περὶ ζώων ἰδιότητος καὶ φυτῶν, διὰ στίχων ἰαμβικῶν.* Allerdings findet sich das Gedicht unter dieser Aufschrift in Handschriften vor, wiewol darüber, daß es kein Werk des Cyrillus, sondern des Georgius Pisida ist, kein Zweifel obwalten kann, indem dafür ebenso wol die Autorität der andern besseren Handschriften, wie der Styl und Charakter dieses Gedichtes, die Behandlungsweise und der Ausdruck, der den übrigen Gedichten des Georgius Pisida ganz ähnlich ist und nur bisweilen einen höhern Anflug nimmt, auf unzweideutige Weise spricht. Der Umfang dieses Gedichtes, das auch Suidas in der oben mitgetheilten Notiz unter den Poesien des Georgius Pisida anführt, würde sich nach dieser Angabe auf 3000 Verse belaufen; dieselbe Zahl findet sich auch in einer andern von Labbé (Bibl. nov. mss. p. 385) mitgetheilten Notiz, kann aber kaum richtig sein, da in dem Gedichte, wie es jetzt von Querci in möglichster Vollständigkeit, in 1910[97]) jambischen Versen vorliegt, keine Spur einer solchen Verstümmelung, die ein ganzes Tausend von Versen vermissen ließe, vorliegt, weshalb Querci[98]) vermuthet, es dürfte vielleicht bei Suidas statt *τρισχίλια* zu lesen sein *δισχίλια*, da immerhin einzelne Verse des Gedichtes ausgefallen sein können, schwerlich aber eine so bedeutende Zahl.

Zugleich mit dem Hexaemeron hatte Morell noch ein anderes, aus 262 Jamben bestehendes Gedicht herausgegeben: *εἰς τὸν μάταιον βίον.* und dasselbe, weil am Schlusse seiner Handschrift die Worte: *λείπει τἄλλα* sich befanden, als ein unvollständig auf uns gekommenes bezeichnet. Es fehlt aber dieser Zusatz in der von Querci benutzten vaticaner Handschrift, und so sehr auch der Gegenstand des Gedichtes — die Eitelkeit und Nichtigkeit dieses irdischen Lebens — eine weitere Ausführung verstattet, so liegt doch, namentlich am Schlusse des Gedichtes, kein bestimmter Grund vor, nach dem Sinne und Inhalte des Ganzen, dasselbe für unvollständig oder mangelhaft zu erklären.

Verschieden von dem Inhalte und dem meist panegyrischen Charakter dieser Dichtungen ist ein anderes aus 731 Jamben bestehendes Gedicht, das die Aufschrift führt: *κατὰ δυσσεβοῦς Σευήρου Ἀντιοχείας,* und in Handschriften demselben Verfasser, wie die eben besprochenen Gedichte, beigelegt wird, was auch durch die ganze Darstellungs- und Behandlungsweise, wie insbesondere durch die Beziehung, die der Dichter selbst darin auf seine früheren Gedichte, in denen er die Thaten und Kämpfe des Heraklius besungen (s. besonders V. 24 fg. 693 fg.), nimmt, bestätigt wird. Es fällt die Abfassung desselben um das Jahr 630, wo der Kaiser Heraklius nach glücklicher Beendigung des Perserkrieges seine Thätigkeit der Beilegung der in der Kirche von den Monophysiten erregten Händel zuwendete (vergl. V. 72 fg.), gegen welche auch dieses Gedicht gerichtet ist, das die Widerlegung der monophysitischen Irrlehre zu seinem Gegenstande hat. Daß bei der Person, gegen welche der Dichter sich wendet, nicht an Johannes Philoponus, wie von einigen Gelehrten angenommen ward, zu denken ist, hat Querci[99]) gezeigt; der nicht weiter bekannte Severus erscheint vielmehr als irgend ein Bischof, welcher die Lehre der Monophysiten insbesondere geschützt und vertheidigt hatte. Uebrigens empfiehlt sich dieses Gedicht von Seiten der Darstellung noch viel weniger wie die bisher genannten; es ist, wahrscheinlich auch in Folge des darin behandelten Stoffes, schwerfälliger und schwülstiger ausgefallen und bietet dem Verständniß nicht geringe Schwierigkeiten.

Den panegyrischen Versuchen in Versen läßt sich noch der einzig bis jetzt bekannte, ähnliche Versuch in Prosa anreihen, die Lobrede auf den Martyr Anastasius: *ἐγκώμιον εἰς τὸν μάρτυρα Ἀναστάσιον,* auch von Suidas, wie wir oben gesehen, erwähnt, und durch Querci zuerst aus einer florentiner Handschrift bekannt gemacht; es zeigt auch in Bezug auf die Behandlung und Darstellung keine Verschiedenheit von den bisher aufgeführten poetischen Versuchen dieses Georgius Pisida.

Einige andere Reste von Poesien, ebenfalls meist panegyrischen oder doch beschreibenden Inhalts, hat Querci unter der Aufschrift *Ἐπιγράμματα καὶ ἀποσπασμάτια* zusammengestellt; es kommen darunter die auch

97) In Morell's Ausgabe zählt das Gedicht 1880 Verse, bei Brunell 1860. 98) s. Praefat. p. X.

99) s. Praefat. p. XX. Ebenso irrig ist daher die Annahme von einem wider Philoponus eigens abgefaßten Gedichte des Georgius Pisida; vergl. *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VIII. p. 617.

schon früher mehrmals[1]) publicirten Jamben auf den Tempel der Mutter Gottes zu Constantinopel in Blachernis, andere Gedichte auf die Mutter Gottes, auf den Heiligen Thomas und andere Heilige oder Märtyrer vor; auch läßt es sich wol annehmen, daß der Dichter noch andere, uns nicht mehr bekannte Gedichte, insbesondere auch ein größeres Gedicht über die von Heraklius im Oriente vollführten Thaten[2]), gedichtet, jedoch Sicheres darüber ist uns nicht bekannt; ein geschichtliches Werk hat er aber sicher nicht abgefaßt und wird derselbe ebenso wenig für den Verfasser des Chronicon Alexandrinum oder Paschale gelten können[3]). Ebenso wenig kann er zum Verfasser des von F. Morell unter dem Namen des Empedokles im J. 1564 herausgegebenen Gedichtes astronomischen Inhalts über die Sphäre angesehen werden, wie Q. Septimius Florens Christianus vermuthete[4]).

Was nun den Charakter dieser Poesien im Allgemeinen betrifft, so laßt sich auf dieselben im Ganzen fast gleichmäßig das anwenden, was schon oben bei dem ersten der Gedichte speciell bemerkt worden ist: Georgius Pisides gehört zu den Dichtern der späteren Zeit, die durch eine zierliche und gesuchte Form, durch eine gewählte, oft freilich auch gekünstelte und überladene Sprache zu glänzen und ihren Beruf als Dichter zu erweisen suchten; daher auch auf die metrische Gestaltung viele Sorgfalt verwendet wird und die jambischen Senare, in welchen Georgius dichtete, noch ziemlich rein und ohne wesentliche Abweichungen von dem Gebrauche früherer Dichter gehalten sind, wiewol es immerhin auffallend erscheinen und als ein Zeichen des Verfalls und Sinkens betrachtet werden kann, daß der Dichter, der im Sinne und Geiste und nach dem Vorbilde eines Homerus und der älteren Epiker seinen Anlauf nimmt, nicht auch das gleiche Metrum, den heroischen Herameter, dazu genommen hat. Und doch scheint Georgius Pisida, eben durch die strengere Beobachtung in der äußeren Form, selbst Vorbild für die späteren Dichter geworden zu sein, sodaß er selbst neben einen Euripides gestellt[5]) und von Psellus[6]) eben in Bezug auf die metrische Form, wie in Bezug auf die Sprache und den würdevollen und erhabenen Ausdruck der Gedanken ungemein hoch gestellt wird. Wenn dieses übertriebene Lob schwerlich bestehen wird, so wird man desto eher dem Urtheile des gelehrten Querci beipflichten können, welcher in folgender Weise sich darüber ausgesprochen hat[7]): „Etsi plurimis in locis Pisidae carmen ita elucet, ut veterum poetarum gratiam et venustatem non desideres, saepe etiam ita frigescit, ut in scribendo dormitasse auctorem non modo sentias sed etiam indigneris quam maxime: ceterum quantum ille sublimitate carminis assurgere et se efferre potuerit, praecipue ostendit in Hexaëmero, in quo omnia sententiarum floribus et urbanitatis quodam sale conspersa sunt: in omnibus autem ejus operibus contemplari licebit adumbratam pii scriptoris imaginem, suavissimos mores, eximiam probitatem, qua se, dum numerose cadens versus leniter affluit, legentium auribus inculcat atque commendat."

Die Gedichte des Georgius Pisida, wie wir sie im Einzelnen durchgegangen haben, finden sich nur in einer einzigen Ausgabe zusammengestellt, welche als Nova Appendix historiae Byzantinae, und zwar der venetianer Sammlung, zu Rom 1777. Fol. unter folgendem Titel erschien: *Georgii Pisidae* de expeditione Heraclii contra Persas acroases tres: Ejusdem bellum Abaricum; Ejusdem hymnus acathistus; Ejusdem in sanctam J. C. domini nostri resurrectionem; Ejusdem Heracliadis acroases duae; Ejusdem Hexaemeron s. de opere sex dierum; Ejusdem de vanitate vitae; Idem contra Severum; Ejusdem encomium in Anastasium martyrem; Ejusdem Senariorum fragmenta. Quae omnia versibus descripta, ex MSS. collegit, emendavit et latine vertit, notisque illustravit *Jos. Mar. Querci*, Florentinus. Nur die drei Gedichte, welche einen historischen Werth haben, sind unter folgendem Titel: Georgii Pisidae Expeditio Persica, Bellum Avaricum, Heraclias. Recognovit *Imm. Bekkerus* (Bonnae 1836.), in die bonner Sammlung der Byzantiner (hinter Paulus Silentiarius und vor Nicephorus, welche mit Georgius einen Band bilden) übergegangen, und werden hier in einem hier und dort mit Hilfe einer pariser Handschrift berichtigten Terte, dem die lateinische Uebersetzung, sowie die Noten und die Vorrede des italienischen Herausgebers beigefügt ist, mitgetheilt. Von den übrigen Gedichten erschien das Heraëmeron nebst dem Gedichte: „Ueber die Eitelkeit des Lebens," früher, wie wir bereits bemerkt haben, im Druck zu Paris 1585. 4. durch Friedr. Morell mit einer in Jamben ebenfalls abgefaßten lateinischen Uebersetzung, die nachher Querci durch eine bessere und verständlichere ersetzt hat; diese Ausgabe von Fr. Morell ward wiederholt 1596. 8. zu Heidelberg (e typographeo H. Commelini), dann in *Jac. Lectius*, Corpus Poett. Graecc. (Genf 1614. Fol.) T. II. p. 241 seq., in *Binii* Christ. Poematt. gaza instructiss. bei dessen Bibl. Patr. (Paris. 1624. fol.) p. 387 seq. und in der Ausgabe 1644 T. XIV.: außerdem soll dieses Gedicht auch in der zu Constantinopel 1802. 4. erschienenen Sammlung verschiedener Gedichte: Ἱερογραφικὴ ἁρμονία sich befinden; in lateinischer Uebersetzung findet sich das

1) In des Cangius Noten zu *Zonaras* p. 65 seq., bei *Anselmus Banduri* Imper. Orient. Lib. VII. p. 177, bei *Fabricius*, Bibl. Graec. VII. p. 693 der älteren, VIII. p. 615 der neueren Ausgabe von Harles. 2) So vermuthet *Querci* Praefat. p. XXI und XXII. 3) s. ebendaselbst p. XXII seq. Vergl. *Fabricius* l. c. VII. p. 449 seq. 472 seq. ed. *Harl.* 4) s. bei *Querci* Praefat. p. XXIV. *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. I. p. 814 seq. 5) In einer bei Querci (Praefat. p. XXXV) mitgetheilten Notiz einer vaticanischen Handschrift heißt es: „*ἐπεὶ οὖν τὰ ἰαμβεῖα λογογραφία τις ἐστὶν εὔρυθμος, ζηλούσθω σοι καὶ τὸ ἐνθυμηματικὸν ἐν αὐτοῖς· ἔχεις ἀρχέτυπον τὸν Πισίδην κ. τ. λ.*" 6) s. den Brief des Psellus auf die Frage des Andronicus Duka: *τίς στιχίζει κρεῖττον, ὁ Εὐριπίδης ἢ ὁ Πισίδης*, bei *Leo Allatius*, De Georgiis (p. 310) oder in *Fabricius*, Bibl. Graec. XII. p. 7 seq. ed. *Harl.*

7) Praefat. p. XXXVI seq.

Hexaemeron nebst dem Gedichte De vanitate vitae in der Biblioth. Patr. Lugdun. Max. (1677. fol.) T. XII. p. 522 seq.

Ueber Georgius Pisides s. *Cave*. Scriptt. Eccless. hist. p. 380 seq.; *Oudinus*. Commentt. de scriptt. eccless. T. I. p. 1613 seq., welche jedoch, ebenso wie Leo Allatius (De Georgiis), einzelne unrichtige Angaben enthalten, die zum Theil von Harles in *Fabricii* Bibl. Graec. VIII. p. 612 seq., vergl. XII. p. 5 seq., berichtigt worden sind. Die besten Angaben finden sich in der Praefatio des Jos. Mar. Querci, die mit allem Rechte auch in Bekker's Ausgabe wieder abgedruckt worden ist. Dort ist auch (p. XXV seq.) am genauesten von den verschiedenen Handschriften der Gedichte des Georgius Pisida gehandelt.

XL. Georgios Presbyter, auch Eleusius *), wie sein früherer Name war, den er mit dem Namen des heiligen Martyrs Georgius vertauschte, fällt unter die Zeit der Regierung des Heraklius und seiner Söhne gegen die Mitte des 7. Jahrh. nach Chr.; aufgenommen von Theodor von Sicca, schrieb er nach dessen Tode das Leben desselben, welches in einer lateinischen Uebersetzung bei Surius zum 22. April sich abgedruckt findet; s. *Oudinus*. Commentt. de SS. eccless. I. p. 1612 seq. *Fabricius*. Bibl. Graec. XII. p. 14. ed. *Harl.*

XLI. Georgios Rammata, ein griechischer Dichter, der nach Versicherung des Leo Allatius Lobgedichte auf verschiedene Heilige in griechischer Sprache gedichtet hat, die sich noch handschriftlich vorfinden, ohne bis jetzt gedruckt worden zu sein; s. *Fabricii* Bibl. Graec. XII. p. 37. vergl. XI. p. 78. ed. *Harl.*

XLII. Georgios Sanguinaticus, Consul in Rom und Comes Palatinus Lateranensis unter Papst Nicolaus V. (also um 1450), wird als der Verfasser eines an diesen Papst gerichteten, in politischen Versen abgefaßten Gedichtes, welches von den Theilen des menschlichen Kerpers handelt, genannt; dieses bis jetzt noch nicht durch den Druck bekannt gewordene Gedicht führt in einer pariser Handschrift die Aufschrift: *Ὀνομασίαι τῶν μελῶν τοῦ ἀνθρώπου*, und scheint kaum von dem in einer wiener Handschrift befindlichen Gedichte verschieden, welches die Aufschrift trägt: *Ἑρμηνεία τοῦ Ὑπάτου περὶ τῶν τοῦ σώματος μερῶν*; außerdem soll in einer pariser Handschrift sich noch ein anderes Werk dieses Verfassers uber den Puls befinden; s. das Nahere bei *Fabricius*. Bibl. Graec. XII. p. 135. ed. *Harl.*

XLIII. Georgios Scholarius, s. Gennadius.

XLIV. Georgios Scordylius, ein griechischer Priester, Verfasser eines Scholium zu dem 87. Epigramme des Johannes Geometra, welches Friedr. Morell in seiner Ausgabe des Paradisus dieses Johannes, zu Paris 1595. 4., beigefugt hat. Weiter ist derselbe nicht bekannt.

XLV. Georgios Scylitza, wird als Verfasser eines größeren, aber noch nicht gedruckten Liedes auf den heiligen Martyr Georgius von Leo Allatius angeführt.

*) „Vergl. über ihn den ausführlichen Artikel eines andern Mitarbeiters S. 231 fg." (Redact.)

Aber die angebliche Chronik desselben dürfte wol auf einer Verwechselung mit der Chronik des Johannes Scylitza beruhen; vergl. *Fabricius*, Bibl. Graec. XII. p. 37. ed. *Harl.*

XLVI. Georgios Siculus, ein griechischer Dichter, von welchem ein Gedicht auf den heiligen Demetrius Myroblytes in den griechischen Menäen auf den 28. Oct. sich findet, wie Leo Allatius angibt, der jedoch das Zeitalter dieses Dichters nicht zu bestimmen vermag. Nach Mongitor [8]) und Andern wäre dieser Georgius ein in der griechischen Literatur und Sprache, in der er zu Constantinopel sorgfältig unterrichtet worden, wohlgebildeter Bischof von Syrakus in der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. gewesen, der bei dem Ueberfalle der Stadt durch die Sarazenen von diesen erschlagen worden sei; ihm werden auch andere ähnliche Lieder auf die Feier der Geburt Christi beigelegt. Von dem oben erwähnten Georgius von Nicomedien, der ebenfalls solche Lieder dichtete, muß dieser Georgius immerhin unterschieden werden; bei dem öfteren Vorkommen des Namens Georgius in der byzantinischen Literatur dürfte es aber schwer sein, zu bestimmen, welcher Georgius denn eigentlich der im Allgemeinen und vorzugsweise als Hymnograph bezeichnete Georgius gewesen, unter dessen Namen Leo Allatius eine Reihe von solchen kleineren und größeren, zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Liedern, welche auf einzelne Heilige und Märtyrer gedichtet sind, aufführt, nach den Aufschriften, wie nach den Anfangsworten derselben. Eine Bekanntmachung dieser Lieder durch den Druck ist, soweit wir wissen, bis jetzt noch nicht erfolgt; s. das Nähere bei Leo Allatius in *Fabricii* Bibl. Graec. XII. p. 34 seq., mit den Noten von Harles.

XLVII. Georgios, mit dem Beinamen Syncellus, nach der Würde, die er bei dem Patriarchen Tarasius von Constantinopel als dessen *Σύγκελλος* bekleidete, ein gelehrter Mönch, von Theophanes, der das Werk des Georgius fortsetzte, als Abt und ausgezeichneter Mann bezeichnet [9]), ist uns nach seinen Lebensverhältnissen nicht weiter bekannt und nur durch die von ihm hinterlassene Geschichte zu unserer Kunde gelangt. Da Tarasius im J. 806 gestorben ist und Georgius selbst am Eingange seines Werkes erklärt [10]), daß er die Geschichte von Beginn der Welt bis zu dem Jahre 800 p. Ch. in seinem Werke zu behandeln gedenke, so läßt sich derselbe wol füglich in den Anfang des 9. Jahrh. p. Ch. verlegen. Wie lange er gelebt und wann er gestorben, läßt sich nicht angeben; jedenfalls ist er gestorben, noch ehe er seinem Werke, das nur bis auf Diocletianus reicht, die von ihm beabsichtigte Vollendung geben konnte. So versichert uns auch ausdrücklich derselbe Theophanes, der sein Werk fortgesetzt hat. Dieses Werk ist unter folgender Aufschrift auf uns gekommen:

8) Bibl. Sicula. T. I. p. 255. *Octav. Cajetanus*, Animadverss. ad Sanctt. Sicull. T. I. p. 154. T. II. p. 272. 9) Am Anfange seiner Chronik: „*ὁ μὲν μακαριώτατος Ἀββᾶς Γεώργιος ὁ Σύγκελλος γεγονὼς Ταρασίου τοῦ ἁγιωτάτου Πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως, ἐλλόγιμος ἀνὴρ καὶ πολυμαθέστατος κ. τ. λ.*" 10) s. p. 6 (bei *Dindorf* p. 10).

Ἐκλογὴ Χρονογραφίας συνταγεῖσα ὑπὸ Γεωργίου μοναχοῦ Συγκέλλου γεγονότος Ταρασίου Πατριάρχου Κωνσταντινουπόλεως ἀπὸ Ἀδὰμ μέχρι Διοκλετιανοῦ, welcher Titel inzwischen kaum von dem Verfasser selbst in dieser Weise gesetzt erscheint, da derselbe sein Werk selbst, da, wo er am Eingange desselben Plan und Umfang desselben angibt, einfach *Χρονικόν* nennt [11]). Sein Werk nimmt unter den verschiedenen Schriften der Art, wie sie die byzantinische Literatur aufzuweisen hat, die erste Stelle ein und erscheint als der erste Versuch, die Weltgeschichte, mit besonderer Beziehung auf Christus und dessen Erscheinung, als Mittelpunkt des Ganzen, nach ihren Hauptpunkten in einer streng chronologischen Folge und mit besonderer Beachtung der Zeitfolge und genauer Angabe des Eintrittes jedes der in diese Darstellung aufgenommenen oder darin erwähnten Ereignisse darzustellen. Es beginnt dasselbe, wie es nun auch fortan bei allen ähnlichen chronistischen Werken der Art der Fall ist, mit der Erschaffung der Welt; nachdem das Schöpfungswerk erzählt ist, geht der Verfasser zu der eigentlichen geschichtlichen Erzählung über, wobei er bemerkt, daß er die weiteren Ereignisse von Adam an zunächst aus der heiligen Schrift und den namhafteren, mit derselben übereinstimmenden Geschichtschreibern [12]) entnommen, mit Ausnahme des Wenigen, was in seine eigene Zeit falle (die jedoch, wie schon bemerkt, der Verfasser nicht mehr, wahrscheinlich durch den Tod verhindert, behandeln konnte); aus diesen Quellen war er bemüht, eine übersichtliche Darstellung der Ereignisse (*σύνοψις*) zu geben, ebenso sehr auf die Uebereinstimmung und die Wahrheit, wie auf die Reihefolge der Ereignisse bedacht; wie denn das Chronologische bei dieser ganzen Zusammenstellung denkwürdiger Ereignisse, Begebenheiten, namhafter Persönlichkeiten jeder Art als das wesentliche, den Charakter des Ganzen bestimmende Merkmal erscheint, durch welches die Aufnahme dieses oder jenes Ereignisses überhaupt bestimmt erscheint. Denn in dieser Beziehung erscheint Georgius als ein reiner Compilator, der seine Excerpte nicht immer mit der gehörigen Vorsicht und Kritik gemacht, der manche unnütze Wiederholung in den Tag hinein, sowie mancherlei Verwirrung, namentlich in den Angaben der Jahre, sich hat zu Schulden kommen lassen und dadurch den heftigsten Tadel eines Jos. Scaliger hervorgerufen hat [13]); der Hauptzug seines Werkes und die große Bedeutung, die dasselbe jetzt für uns anspricht, liegt eben in den chronologischen Angaben, die uns hier den Abgang der derartigen ähnlichen Werke einer früheren Zeit ersetzen und bei diesem Mangel an andern Quellen für uns eine ungemeine Wichtigkeit besitzen, zumal da Georgius aus guten und verlässigen Quellen schöpfte, unter denen insbesondere die verlorene, jetzt durch die armenische Uebersetzung näher bekannt gewordene Chronik des Eusebius eine Hauptstelle einnimmt, ja von Georgius fast ganz ausgeschrieben erscheint [14]). Auf diese Weise ist uns diese Chronik, ungeachtet mancher ihr anklebenden Mängel, unter denen Mangel der Kritik am fühlbarsten hervortritt, doch eine Hauptquelle für die chronologische Bestimmung so vieler Ereignisse und Personen des gesammten Alterthums, ja ganzer Abschnitte und Perioden geworden, ihr Werth demnach, als eines unentbehrlichen Hilfsmittels für die geschichtliche Kunde des Alterthums, unbestreitbar. Die erste Ausgabe dieses wichtigen Werkes lieferte Jac. Goar in der pariser Sammlung der Byzantiner 1652. Fol., wieder abgedruckt in der venetianer Sammlung 1729. Fol. und in einem hier und da berichtigten Texte, in der bonner Sammlung von Wilh. Dindorf 1829. 8. in zwei Bänden. Im Uebrigen vergl. außer der Praefat. von Jac. Goar: *Bredowii* **Epist. ad F. A. Wolf.** in den **Epist. Parisienss. (Lips. 1812.) p. 153 seq.**, auch in Dindorf's Ausgabe zu Anfang des zweiten Bandes aufgenommen. ***Fabricius*** und ***Harles***, **Bibl. Graec. VII. p. 457 seq. XII. p. 24 seq.**

XLVIII. Georgios Trapezuntius, einer der gelehrten Griechen, welche im 15. Jahrh. in Italien für die Wiedererweckung und Belebung der classischen Studien so thätig gewirkt haben, heißt zwar der Trapezuntier, und ist unter diesem von ihm selbst beigelegten Beinamen zum Unterschiede von Andern desselben Namens bekannt, war aber keineswegs aus dem alten Trapezunt (Trebisonde), sondern führte diesen Namen nur, weil das Geschlecht, dem er entstammte, sich aus dieser Stadt ableitete; er war vielmehr geboren zu Kreta, nach der gewöhnlichen Annahme am 14. April des Jahres 1396, nach Zeni's Berichtigung [15]) am 4. April des Jahres 1395. Ob er sich den Beinamen Trapezuntier lieber als den auf seine Heimath bezüglichen: Kretenser, darum gegeben, weil die Kretenser schon im Alterthume übel berüchtigt waren und es durch des Apostels Paulus [16]) Worte noch mehr geworden waren, wie Zeni und Andere annehmen, wollen wir dahin gestellt sein lassen, da sich auch andere Gründe annehmen lassen, die den Georgius bestimmen konnten, von dem durch die Comnenen so berühmt gewordenen Sitze seiner Ahnen seinen Beinamen zu wählen. Von der damals der venetianischen Republik unterworfenen Heimath kam Georgius nach Venedig, eingeladen durch Francesco Barbaro [17]), der sich auch dort als sein Gönner erwies und ihm den Aufenthalt in dieser Stadt sicherte. Hier

11) s. p. 6 (p. 10. ed. *Dind.*) und dazu die Note von Goar (T. II. p. 340. ed. *Dind.*). — Ueber die bei einigen früheren Gelehrten vorkommende Verwechselung dieser Chronik mit der des Georgios Hamartolus (s. oben Nr. XXI) hat schon Leo Allatius das Nöthige berichtigend bemerkt; s. in *Fabricii* Bibl. Graec. XII. p. 25 seq. ed. *Harl.*

12) Es heißt: „*ἔκ τε τῶν θεοπνεύστων γραφῶν καὶ ἐκ τῶν ἐπισημοτέρων ἱστορικῶν τῶν ταύταις ἐξακολουθησάντων*“ (p. 6 oder p. 9. ed. *Dind.*)

13) Vergl. Bredow's Abhandlung (T. II. p. 11 in der Dindorf'schen Ausgabe).

14) Jos. Scaliger schreibt am Eingange seiner Anmerkungen zu dem von ihm (nach Georgius) gelieferten griechischen Texte der Chronik des Eusebius von diesem Georgius: „qui universam Eusebii chronologiam sine ulla verborum immutatione in suum volumen transtulit.“

15) s. an dem unten anzuführenden Orte T. II. p. 3.

16) „*Κρῆτες ἀεὶ ψεῦσται, κακὰ θηρία, γαστέρες ἀργαί*“ im Briefe des Paulus an Titus 1, 12; s. dazu die Ausleger.

17) s. die Diatriba praeliminaris zu der Sammlung der **Epistolae Fr. Barbari p. LXXVI seq.**

erlernte Georgius das Lateinische, nicht sowol bei dem damals zu Venedig lehrenden Guarinus, der ihm dies in einer Schrift verwarf, sondern bei Victorinus von Feltre, den er selbst als seinen Lehrer in dieser Sprache angibt [18]. Nachdem er sich einige Zeit in Venedig aufgehalten, auch dort öffentlichen Unterricht im Griechischen, das die gebildeten Bewohner dieser Stadt, schon um der vielen Beziehungen willen zu den der Republik unterworfenen griechischen Landschaften nicht entbehren konnten, ertheilt hatte, wendete er sich von da nach Padua und schloß dort mit Franciscus Filelfus eine Freundschaft, die sich bis an das Lebensende erhalten hat. Von da begab er sich nach Vicenza, in Folge einer von dort an ihn ergangenen Auffoderung zur Uebernahme eines öffentlichen Lehramtes, das er jedoch, wenn wir seinem Feinde Guarinus glauben, so schlecht verwaltete, daß er von demselben wieder entfernt ward, während es nach seiner Angabe vielmehr Neid und Eifersucht war, der ihm den Aufenthalt in dieser Stadt unerträglich machte. Er eilte daher nach Rom, um das Jahr 1430, unter dem Pontificate des Eugenius IV., der ihn als Secretarius Apostolicus in seine Dienste nahm, in welchem Amte ihn auch Nicolaus V. (1447 fg.) bestätigte, von dem er zu vielfachen Uebersetzungen griechischer Schriftsteller ins Lateinische veranlaßt ward, eben weil er der griechischen wie der lateinischen Sprache gleich mächtig war, auch darin, wie wir aus Manchem ersehen, zu Rom Unterricht ertheilte. Aber eben diese literarischen Versuche, insbesondere die lateinischen Uebersetzungen von Schriften des Aristoteles und Platon, wie wir sie weiter unten im Einzelnen anführen werden, zogen ihn mit in die damals obwaltenden Streitigkeiten der Gelehrten, die für die Platonische, wie für die Aristotelische Philosophie Partei genommen und sich gegenseitig, je nachdem sie für die eine oder für die andere Philosophie gestimmt waren, aufs Heftigste befeindeten. Georgius nimmt unter den Vertheidigern und Wortführern der Aristotelischen Philosophie eine Hauptstelle ein; er unterließ keine Gelegenheit, seinem Haß wider Platon, dessen Lehre wie dessen Verehrer Luft zu machen und die letzteren, unter denen wir doch einen Cardinal Bessarion und andere der ausgezeichnetsten Männer jener Zeit in Italien finden, aufs Heftigste anzugreifen. Wenn man ihn hörte, so war Platon und dessen Lehre die Ursache aller Ketzerei, alles Unglücks und alles Jammers, welcher Griechenland und den Orient betroffen, und in gleicher Weise auch die übrigen Theile Europa's, namentlich das Abendland, betreffen wird [19]), wenn Platon's Lehre weiteren Eingang und Verbreitung findet, während Aristoteles desto mehr gehoben wird. Diese und ähnliche Ausfälle eines Mannes, der von Natur überhaupt etwas Zänkisches und Beißiges an sich gehabt zu haben scheint, mußten die Aufmerksamkeit des Papstes Nicolaus V., so sehr dieser auch sonst der Aristotelischen Philosophie und ihrer Verbreitung geneigt war, um so mehr erregen, als damit die ersten und hochgestelltesten Würdeträger der Kirche, namentlich der edle, von Nicolaus selbst zur höchsten kirchlichen Würde erhobene Bessarion, in einer Weise angegriffen wurden, die ihre kirchliche Stellung und Würde gefährdete, in sofern die Lehre des Mannes, dessen Studium sie auf alle Weise zu fördern und zu verbreiten bemüht waren, als eine dem Christenthume durchaus entgegengesetzte und ganz verwerfliche dargestellt ward. Georgius ward von Rom entfernt, nicht freiwillig, sondern gezwungen [20]) mußte er diese Stadt verlassen, jedenfalls noch im J. 1452, wie ein von Neapel aus, wohin er sich zunächst begab, an Franz Barbarus gerichtetes Schreiben (nr. CCI. p. 296) zeigt; daß er dort in sehr bedrängten Verhältnissen sich befand, zeigt ein anderes von Neapel aus, unter dem 23. Sept. an denselben Franciscus Barbarus, seinen hohen Gönner zu Venedig, der indessen bald darauf (1454) mit Tode abging, gerichtetes Schreiben [21]). Er bittet seinen hohen Gönner darin um eine Verwendung bei der Republik Venedig, damit seiner Noth abgeholfen werde [22]), indem bei einer Familie von zwei Söhnen und fünf Töchtern seine noch paraten Mittel zur Subsistenz nur auf kurze Zeit noch ausreichten und bis jetzt noch keine Aussicht auf eine Unterstützung von Seiten des Königs vorhanden sei [23]). Der ganze Brief stellt seine ökonomischen Verhältnisse in der traurigsten Lage dar und bittet aufs Dringendste um Unterstützung zur Abhilfe derselben. Indessen scheint doch später ihm von Seiten des Königs Alphons eine Pension oder Unterstützung zu Theil geworden zu sein; wir finden wenigstens mehrfach von den Biographen des Georgius dies als eine Thatsache angeführt, daß derselbe von dem genannten Könige mit einem namhaften Gehalte bedacht worden sei. Mit dem Tode des Königs (1458) wird aber wol diese Unterstützung wieder aufgehört haben, da wir den Georgius im J. 1459 wieder in Venedig finden, wo er seine Uebersetzung der Platonischen Bücher von den Gesetzen dem Dogen Pasquale Malipiero überreicht und als Lehrer mit einem jährlichen Gehalte von 150 Dukaten in Gold angestellt wird [24]). Später muß

18) Nach einer von Zeni (p. 3) aus einer ungedruckten Schrift des Georgius mitgetheilten Notiz. Indessen scheint Zeni selbst an einer andern Stelle (1. Bd. S. 228) die Angabe des Guarinus, die auch noch durch ein anderes Zeugniß bestätigt wird, nicht so ganz zu verwerfen, da ihm das Ableugnen des Georgius, eines Griechen, natürlich scheint (ma ad un Greco non costa molto il mentire). 19) s. das Nähere bei *Zeni* p. 22.

20) s. die Belege dazu bei *Zeni* l. c. p. 13. 14. 21) Es ist in der Sammlung der Briefe des Franciscus Barbarus, in der sich sieben an diesen von Georgius gerichtete Briefe abgedruckt finden, nr. CCX. p. 302. Die Hauptstellen daraus theilt auch Zeni (p. 22. 23) mit. 22) „Quare (so heißt es unter Anderem in diesem Briefe) nunc liberalitatem tuam, ut etiam tunc scripsi et per te majestatem Venetam oro, *paupertati meae succurrere dignemini.*" 23) „nec spes ulla provisionis regiae vel salarii viget." 24) s. die Belege bei *Zeni* p. 12. Die Art und Weise, in der Georgius in der Vorrede die Einrichtungen und Gesetze des venetianischen Staates mit den Platonischen Gesetzen verglichen hatte, erregten den besondern Beifall des Franciscus Barbarus und übten wol auch bei den andern hochgestellten Männern dieses Staates den gleichen Einfluß; s. den Brief des Fr. Barbarus nr. CIC. p. 293 seq.

er jedoch wieder nach Rom sich gewendet haben, da er dort im J. 1468 die Geschichte und das Martyrthum des heiligen Andreas von Chios niederschrieb in Folge eines Gelübdes, das er auf einer einige Jahre zuvor (1465) unternommenen Reise nach Constantinopel, wo er bei der Rückkehr in Lebensgefahr gekommen, abgelegt hatte[25]). In Rom scheint er ebenfalls mit Unterricht, wie mit literarischen Arbeiten sich beschaftigt und dadurch seinen Lebensunterhalt gewonnen zu haben, ohne daß jedoch seine Lage eine glänzende gewesen, im Gegentheil, Raphael Volaterranus[26]), der als Knabe den Unterricht des schon greisen Georgius besuchte, macht von ihm eine traurige Schilderung. Um so weniger glaublich ist die Angabe[27]), daß Georgius dem Papste seine Werke überreicht, in der Hoffnung, von ihm eine glänzende Belohnung zu erhalten; als er aber nur 100 Dukaten erhalten, so habe er, im Unwillen über die geringe Belohnung und den Geiz des Papstes, das Geld in die Tiber geworfen, mit den Worten: „Periere labores, pereat et eorum ingrata merces." Es ist aber diese Nachricht um so weniger glaublich, als Georgius mit dem Päpste Sixtus IV. in freundlichen Verhältnissen stand, indem das von ihm unvollendet hinterlassene, von ebendiesem Papste ihm aufgetragene Werk der Uebersetzung des Ptolemäischen Almagest nach des Vaters Tode von dem Sohne Andreas dem Papste, eben als Zeichen der Verehrung und der Dankbarkeit, dedicirt ward. Da nun Papst Sixtus IV. selbst im J. 1484 am 12. Aug. verstorben, so muß auch der Tod des Georgius jedenfalls vorher schon erfolgt gewesen sein, und ergibt sich daraus zur Genuge, daß die gewöhnliche Annahme, welche den Tod des Georgius um 1486 oder (mit Lambecius)[28]) um 1485 ansetzt, nicht richtig sein kann[29]). Mindestens zu Anfange des Jahres 1484, wo nicht schon das Jahr zuvor, muß Georgius gestorben sein, nachdem er zuletzt noch, wie bemerkt wird, den Gebrauch des Gedächtnisses verloren hatte; immerhin hat er ein sehr hohes Alter von circa neunzig Jahren erreicht. Bei dem Minerventempel, wo er gewohnt, soll er auch zur Erde bestattet worden sein[30]). Folgendes Epitaph eines unbekannten Verfassers wird angeführt:

> Hac urna Trapezuntii quiescunt
> Georgii ossa, parum diis amici,
> Quod acri et nimium procace lingua
> Platonem, superis parem, petivit.

Die Schriften des Georgius von Trapezunt sind zahlreich und mannichfach, in Bezug auf ihren Inhalt, wie in Bezug auf die Form; theils sind es Uebersetzungen aus dem Griechischen ins Lateinische, von Werken der classischen älteren Literatur, namentlich des Platon und Aristoteles, wie von Werken der christlichen Zeit, der sogenannten Kirchenväter; theils sind es eigene Aufsätze oder Abhandlungen theologischen und andern gemischten Inhalts, in griechischer Sprache geschrieben; endlich haben wir auch noch eine Reihe von Schriften, in lateinischer Sprache abgefaßt, theils auf persönliche und andere Verhältnisse bezüglich, oder durch seinen Unterricht in der lateinischen Sprache, wie in der Rhetorik u. dgl. hervorgerufen. Das vollständigste Verzeichniß dieser Schriften, der gedruckten wie der ungedruckten, hat Zeni[31]) gegeben, dem daher auch Niceron[32]) folgt; die Angaben des Leo Allatius, nebst den Bemerkungen des Fabricius und Harles[33]) sind damit zu verbinden.

An erster Stelle unter diesen Uebersetzungen wird gewohnlich die Uebersetzung des Eusebius genannt: Eusebii de praeparatione evangelica libri XIV; sie ist mit einer Zuschrift an den Papst Nicolaus V. versehen, worin der Uebersetzer versichert, daß er, nach dem Willen des Papstes, Manches zu ubersetzen absichtlich ausgelassen, was als Irrlehre, namentlich in der Lehre von der Dreieinigkeit anzusehen sei[34]). Allein man sieht bald, daß Georgius keineswegs blos von dieser Rücksicht in der Art und Weise, wie er sein Werk zu Stande gebracht hat, geleitet sein konnte, indem dasselbe nur zu sehr die Spuren der Eile an sich trägt und troß der unleugbaren Befähigung des Georgius zu einem solchen Unternehmen die Erwartungen der Leser nur zu sehr täuscht; die einzelnen Abschnitte des Originals sind oftmals durcheinander geworfen, ganze Sätze und Abschnitte weggelassen oder entstellt, ja das letzte Buch des Eusebius, der hier in einem ganz andern Lichte erscheint, fehlt ganz[35]). Dies scheint auch dem Papste selbst so wenig entgangen zu sein, daß er, nach einer bei Zeni[36]) mitgetheilten Nachricht, einem andern gelehrten Geistlichen, Andrea Contrario, den Auftrag ertheilte, diese Uebersetzung zu verbessern, was jedoch nicht zur Ausführung gekommen zu sein scheint, indem dieselbe später dem Drucke übergeben und zu Venedig mehrmals (apud Nicol. Jenson) 1470. 1472. fol. (per Leonhardum Aurel.) 1497, zu Paris 1534, auch früher zu Treviso 1480.[37]) Fol. erschienen ist. Später ist sie nicht mehr wieder abgedruckt worden, da bei den allgemein anerkannten Mängeln dieser Ausgabe Franz sich entschloß, seiner Ausgabe des Eusebius (Paris 1628. Fol.) eine neue Uebersetzung beizufügen, die allerdings jene Mängel beseitigt hat.

An zweiter Stelle läßt sich anführen die ähnliche Uebersetzung eines Werkes des Cyrillus: D. Cyrilli

25) Vergl. *Zeni* p. 24. 26) Anthropolog. Lib. XXI. 27) Vergl. Niceron's Nachrichten u. s. w. von S. J. Baumgarten. (Halle 1754.) 11. Th. S. 24. *Brucker*, Hist. philos. IV. p. 66 seq. 28) s. Commentt. VI. p. 278. 29) s. bei *Zeni* p. 5. 6. 30) s. bei *Zeni* p. 23 aus *Lambecius*. Comm. bibl. Caes. V. p. 278.

31) p. 6 seq. 32) l. c. p. 25 seq. 33) Bibl. Graec. XII. p. 72 seq. 34) „Quare," setzt Georgius hinzu, „sentibus tuo jussu amputatis, rosas solummodo latinis hominibus hac traductione obtulimus." 35) „Ita," schreibt unter Andern Viger von dieser Uebersetzung, „capitum ordinem numerumque (Trapezuntius) mutat, ita sententias, periodos, paginas nonnunquam integras modo interpolat, modo, quod longe gravius est, expungit ac resecat: librum certe decimum quintum ne adtingit quidem etc." 36) l. c. p. 7. 37) s. bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VII. p. 344. XII. p. 73.

Alexandrini thesaurus de sancta et consubstantiali trinitate. Diese lateinische Uebersetzung des Werkes dieses berühmten Kirchenvaters über die Trinitätslehre, zu welcher der Verfasser durch den Papst Nicolaus V. gleichfalls veranlaßt worden zu sein scheint, leidet an denselben Mängeln, wie die eben genannte des Eusebius; Georgius ist auch hier mit derselben Willkürlichkeit verfahren, er hat sich Auslassungen, Umstellungen und Veränderungen erlaubt, die uns in derselben keineswegs das reine Werk des Cyrillus erkennen lassen, sodaß Bonaventura Vulcanius[38]) sich entschloß, eine neue getreue lateinische Uebersetzung zu liefern (1576), die auch nach seinem Tode der großen, zu Paris von J. Aubert 1638. Fol. gelieferten Ausgabe der Werke des Cyrillus (Tom. V.) einverleibt ward, nachdem früher die Uebersetzung des Georgius besonders zu Paris 1514. Fol. erschienen und daraus in die (lateinischen) baseler Ausgaben der Werke des Cyrillus 1524. 1546 und 1566. Fol. übergegangen war[39]).

Aehnlicher Art ist die Uebersetzung eines andern Werkes desselben Kirchenvaters: D. Cyrilli commentarii in Evangelium Johannis; Georgius verfuhr auch hier mit gleicher Willkür und ließ sogar vier Bücher dieses Werkes (V—VIII) ganz aus, wahrscheinlich weil er sie in der von ihm benutzten griechischen Handschrift nicht vorgefunden hatte. In dieser Gestalt gab Chlichtoveus zuerst aus einer römischen Handschrift diese Uebersetzung heraus zu Paris 1508[40]), wobei er die fehlenden Bücher ergänzte; ein zweiter Abdruck erfolgte zu Paris 1520. Fol., sowie in den erwähnten baseler Ausgaben. In Aubert's Ausgabe ist eine neue Uebersetzung des Herausgebers beigefügt.

In dieselbe Zeit des Aufenthaltes zu Rom unter Papst Nicolaus V. fällt wol auch die Uebersetzung einer Schrift des Gregor von Nyssa: Gregorii Nysseni — de vitae perfectione s. vita Moysi liber etc., welche besonders zu Wien 1517. 4. im Drucke erschien, und zu Basel (bei A. Cratander) 1521. und 1562. 4. wieder abgedruckt ward, nachher aber in einer von Fr. Ducäus vielfach berichtigten und verbesserten Gestalt in die (lateinische) Ausgabe der Werke dieses Kirchenvaters 1603 und in die späteren Textesausgaben (1615. 1638 zu Paris) übergegangen ist[41]). Leo Allatius[42]) legt dem Georgius außerdem noch eine lateinische Uebersetzung beider Reden desselben Kirchenvaters de laudibus Basilii Magni fratris und de laudibus S. Athanasii bei, welche auf Veranlassung des Papstes Nicolaus V. veranstaltet, in einer venetianer Handschrift noch vorhanden sein soll; nähere Nachrichten darüber fehlen.

Von den Homilien des Johannes Chrysostomus über das Evangelium Johannis lieferte Georgius auf Veranlassung desselben Papstes Nicolaus V. eine lateinische Uebersetzung, von welcher ein Abdruck unter den ersten Werken der Druckerpresse, ohne Jahr und Angabe des Orts, wahrscheinlich Straßburg aus der Officin des Johannes Mentelin, angeführt wird[43]), der dann auch wol in die älteren, mit dem 16. Jahrh. beginnenden, lateinischen Ausgaben der Werke dieses Kirchenvaters überging, während in den Ausgaben des griechischen Textes eine bessere, zuerst von Fr. Ducäus (in dessen Ausgabe Paris 1609 fg.) berichtigte und ergänzte lateinische Uebersetzung beigefügt ist. Uebrigens gilt auch von dieser Uebersetzung dasselbe, was von den Uebersetzungen des Eusebius, Cyrillus u. s. w. eben bemerkt worden ist, indem Georgius der älteren lateinischen Uebersetzung dieser Homilien von Anianus keineswegs eine bessere Form gegeben, wol aber dieselbe interpolirt und verdorben hat[44]).

Von den Schriften des heiligen Basilius Magnus hat Georgius die wider Eunomius gerichtete, schon im christlichen Alterthume hochgeachtete und von dem heiligen Hieronymus (Illustr. Scriptt. 116) belobte Schrift übersetzt: Basilii Magni libri contra Eunomium, und finden wir diese Uebersetzung bereits in den (lateinischen) Ausgaben der Werke dieses Kirchenvaters, welche zu Cöln 1523 und 1531 (in aedibus Eucharii Cervicorni) Fol., zu Paris 1523. Fol. und zu Basel 1540. Fol. (apud Hervagium)[45]) 1565. Fol. (apud Oporinum), zu Paris (1566. Fol. 1571. Fol.), zu Antwerpen 1568. Fol. (apud Philipp. Nutium) 1616. Fol. (cur. Andr. Schotto) erschienen sind; daraus ist sie auch in die beiden pariser Ausgaben des griechischen Textes der Werke des Basilius 1618 und 1638. Fol. übergegangen. Das dritte Buch, worin die Lehre vom heiligen Geiste entwickelt wird, findet sich auch nach dieser Uebersetzung aufgenommen in die Sammlung der Concilien von Peter Crabbe zu Cöln 1538. fol. p. 810 (Rom. 1526. fol.). Auch diese Uebersetzung zeigt keinen von dem vorher geschilderten, verschiedenen Charakter; Jac. Billius, dann insbesondere Ducäus und Combefisius haben auch hier ähnliche Willkürlichkeiten und manche Versehen nachgewiesen[46]); daher auch Garnier in seiner Ausgabe der Werke dieses Kirchenvaters (Paris 1721. Fol.) eine neue lateinische Uebersetzung beigefügt hat[47]).

Wenn diesen verschiedenen Uebersetzungen aus dem Gebiete der kirchlichen Literatur auch noch eine ähnliche

38) Er sagt: „Ego — hunc Cyrilli thesaurum olim a Georgio Trapezuntio fide non bona versum, quod multa passim truncasset, innumeris locis epitomen potius quam veram interpretationem dedisset, non pauca etiam de suo adjecisset neque pauciora perperam transtulisset, de integro latine verti et ordinem, quem Cyrillus tenuit, qui totus a Trapezuntio inaudita audacia permutatus erat, servavi, ita ut lectores Cyrilli thesaurum, qualis ille ab auctore concinnatus est, sint habituri.“ 39) Vergl. *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. IX. p. 461, vergl. 454. 40) Ebendas. p. 460 seq. und XII. p. 72. not. r. 41) Vergl. ebendas. IX. p. 103 seq. 42) s. ebendas. XII. p. 75. not. ee.

43) s. bei *Dibdin*, Bibl. Spenc. T. I. p. 196 seq. und *Hoffmann*, Lexic. bibliogr. T. II. p. 557. 44) s. bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. VIII. p. 552. not. cc. Montfaucon in der Ausgabe der Opp. Chrysostomi Vol. VII. Praefat. §. VI. 45) In der baseler Ausgabe von 1552, welche Janus Cornerius besorgte, hat dieser die lateinische Uebersetzung geliefert. 46) s. die näheren Nachweisungen bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. IX. p. 22 seq. 47) Vergl. Garnier in der Praefat. T. I. p. 5 seq.

Uebersetzung der Legende von dem heiligen Barlaam und Josaphat (Historia de Barlaamo, eremita et Josaphat) beigefügt wird, welche unter dem Namen des Georgius von Trapezunt in der zu Basel 1548. Fol. erschienenen Ausgabe der Werke des Johannes Damascenus erschien, so kann diese Uebersetzung, selbst abgesehen von ihrer veränderten, den übrigen Uebersetzungen des Georgius keineswegs ähnlichen Fassung, schon darum kein Werk desselben sein, da schon Vincenz von Beauvais (Spec. Hist. XV, 64), Petrus de Natalibus (X, 114) und Jacobus de Voragine (Hist. Lombard. 175) dieselbe kennen und Handschriften derselben sich vorfinden, die über die Zeit des Georgius von Trapezunt weit hinausreichen, wie schon Roßweyde[48]) richtig bemerkt hat. Unter den Uebersetzungen der verschiedenen Werke des Aristoteles kann zuerst die der Rhetorik genannt werden: Aristotelis Rhetoricorum ad Theodecten libri tres, interprete Georgio Trapezuntio, welche schon 1523. Fol. zu Venedig im Drucke erschienen und darnach mehrfach zu Paris und Basel 1530. 1534. 1540 wieder abgedruckt worden, dann auch in die Ausgaben der Werke des Aristoteles zu Basel (1538), zu Venedig (1560) und zu Lyon (1578) aufgenommen worden sind[49]). Die *Problemata* wurden auf gleiche Weise von Georgius ins Lateinische übersetzt und sind, wie die mitgetheilten Nachweisungen zeigen[50]), noch handschriftlich an mehren Orten vorhanden, aber durch den Druck nicht bekannt geworden. Außerdem werden von Leo Allatius[51]) noch weiter Uebersetzungen der Bücher De anima, Physica, De generatione et corruptione, De Animalibus angeführt und sind dieselben auch handschriftlich vorhanden, aber durch den Druck nicht bekannt geworden, indem die Uebersetzungen des Theodor Gaza den Vorzug erhielten, der gewissermaßen als einer der Nebenbuhler des Georgius von Trapezunt auf diesem Gebiete eben dadurch mit demselben in Streit und Feindschaft gerieth. Theodor hatte die Problemata des Aristoteles gleichfalls übersetzt und in dem Vorworte sich gegen die Uebersetzung des Georgius in einer bitteren Weise ausgesprochen; die Uebersetzung der Bücher De Animalibus, welche auf die von Georgius früher veranstaltete und an Papst Nicolaus V. gerichtete Uebersetzung folgte, scheint den Streit noch mehr entzündet zu haben, in sofern eben Gaza die Fehler und Nachlässigkeiten seines Vorgängers durch eine bessere Uebersetzung zu ersetzen bemüht war und in soweit auch damit durchdrang, als seine Uebersetzung später durch den Druck weiter verbreitet worden, während die des Georgius in Vergessenheit geblieben ist, ungeachtet ein Angelus Politianus (Miscell. Cap. 90) dieselbe der des Theodor von Gaza vorzog, dessen Leistung, und wol mit Grund, von den meisten Gelehrten der Arbeit des Georgius vorgezogen wird. Von der Heftigkeit des Streites zwischen diesen beiden gelehrten Griechen zeugt eine bis jetzt nur handschriftlich vorhandene, in lateinischer Sprache abgefaßte Schrift des Georgius, die, da sie an den König Alphons gerichtet ist, wahrscheinlich in die Zeit des Aufenthaltes zu Neapel fällt und den Theodorus Gaza als einen der schlechtesten wie der unwissendsten Menschen darzustellen sucht: Georgii Trapezuntii in perversionem Problematum Aristotelis a quodam Theodoro Cage (statt Gaza) editam et Problematum Aristotelis philosophiam protectio[52]).

Auf Veranlassung des Papstes Nicolaus V. hat Georgius auch Platon's Bücher von den Gesetzen[53]) ins Lateinische übersetzt und diesem auch zuerst überreicht. Späterhin, als Georgius in eine bedrängte äußere Lage gerathen war, wie wir oben gesehen haben, wendete er sich mit dieser Schrift an die Republik Venedig und suchte in der Vorrede auch die Uebereinstimmung der Gesetze dieses Staates mit den Platonischen nachzuweisen, und scheint allerdings dieser Schritt zu der oben erwähnten Verleihung eines Gehaltes von Seiten der Republik beigetragen zu haben. Es ist diese Uebersetzung bis jetzt durch den Druck noch nicht bekannt geworden, und dürfte auch kaum einer weiteren Bekanntmachung durch den Druck würdig erscheinen, wenn sie wirklich die Fehler enthält, welche Bessarion im fünften Buche seiner wider Georgius gerichteten Schrift: In Platonis Calumniatorem (s. unten), dem Georgius vorwirft, der überdies sich damit eine große Inconsequenz zu Schulden kommen ließ, indem er in der Vorrede dieser Uebersetzung Platon und dessen Werk in gleicher Weise erhebt und lobt, als er sonst diesen Philosophen im Vergleich zu Aristoteles herabzusetzen gewohnt ist.

Gleich nach dieser Uebersetzung schritt Georgius, durch die dringenden Bitten des Papstes Nicolaus dazu veranlaßt[54]), an die lateinische Uebersetzung des Almagest des Ptolemäus, deren Vollendung gegen Ende des Jahres 1452, also kurz vor seiner Verweisung aus Rom nach Neapel, fällt: Claudii Ptolemaei Pelusiensis Magnae Constructionis s. Almagesti libri XIII, Georgio Trapezuntio interprete. Auch diese Uebersetzung erregte bald nach ihrem Erscheinen den heftigen Tadel des gelehrten, mit Bessarion wohl befreundeten Perottus, und zwar aus denselben Gründen, aus denen Bessarion auch die des Platon angegriffen hatte; im Drucke erschien dieselbe zu Venedig 1515. Fol. und insbesondere 1528. Fol. durch Lucas Gauricus aus Neapel, dann auch zu Basel 1541 und 1551. Fol. mit andern Schriften des Ptolemäus. Eine in griechischer Sprache von Georgius abgefaßte Einleitung in diese Schrift des Ptolemäus soll handschriftlich noch vorhanden sein[55]). An diese Uebersetzung reiht sich noch die folgende, die wol in die nächst folgende Zeit seines Aufenthaltes zu

48) De vitis patr. Lib. I. in notis; vergl. auch p. 186. Ein Mehres s. bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. IX. p. 737, vergl. XI. p. 473 und XII. p. 74. 49) Vergl. *Fabricius* und *Harles* l. c. XII. p. 74. *Zeni* p. 10. 50) Bei *Zeni* l. c. 51) s. *Fabricius* und *Harles* l. c. p. 75. *Zeni* p. 11.

52) s. bei *Zeni* p. 20. 53) Vergl. *Zeni* p. 11 seq. *Fabricius* und *Harles* l. c. XII. p. 75 und III. p. 102 seq. 54) s. den Brief des Georgius an Barbarus in der Sammlung der Briefe des Letztern nr. 198. p. 291; s. bei *Zeni* p. 13, vergl. *Fabricius* und *Harles* l. c. XII. p. 74. 75 und V. p. 283. 55) s. bei *Fabricius* l. c. V. p. 284. XII. p. 80.

Neapel (von 1553 an) fallen dürfte, da ihr ein Dedicationsschreiben an den König Alphons vorangestellt ist: Claudii Ptolemaei Centiloquium s. Aphorismi e graeco in latinum versi et commentariis etiam illustrati a Georgio Trapezuntio, welche zu Venedig 1524. 4. Cöln 1544. 8. Basel 1550 abgedruckt erschienen ist[56]. Eine an denselben König gerichtete, also wahrscheinlich auch in der Zeit des Aufenthaltes zu Neapel fallende Uebersetzung einer Demosthenischen Rede: Demosthenis oratio contra *Ctesiphontem*[57], wird als handschriftlich noch vorhanden angeführt.

Von den in griechischer Sprache abgefaßten Schriften des Georgius, soweit wir sie noch kennen, nennen wir zuerst das im Originale wie in einer lateinischen Uebersetzung von Jac. Pontanus bekannt gewordene Schreiben an den griechischen Kaiser Johann den Palaeologen: Epistola qua excellentissimum sacratissimumque Joannem Palaeologum Romanorum imperatorem cohortatur, ut in Italiam ad Synodum naviget. p. 317 hinter der Ausgabe des Theophylactus Simocatta und Georgius Phranza, Ingolstadt 1604. 4. Es fällt dieses Schreiben unter die Zeit des Papstes Eugen IV. und das wider denselben zu Basel gehaltene Concil. Georgius sucht den Kaiser von einer Reise zu diesem Concile abzuhalten und vielmehr zu veranlassen, daß er zu dem in Italien zu haltenden ökumenischen Concile sich begebe, was bekanntlich auch geschah. Der nach Labbé's Angabe in einer pariser Handschrift befindliche Protrepticus ad Joannem Imperatorem Graecorum scheint kaum von diesem Briefe verschieden, eher wol der aus einer andern Handschrift angeführte Aufsatz „de Manuele rege"[58]. Nicht näher bekannt ist uns die angeblich zu Jassy in der Walachei 1701. 4. im Druck erschienene, in griechischer Sprache abgefaßte Schrift: Trapezuntii methodus et ratio, ad quam reperiri possint anni totius festa, quae celebrantur in ecclesia Graecorum, graece[59]. Vielleicht ist sie die Schrift eines andern Georgius von Trapezunt; s. unten. Die wider die Lehre der griechischen Kirche von dem Ausgange des heiligen Geistes abgefaßte Schrift (*Πρὸς Ἰωάννην τὸν Κουβοκλίσιον κατὰ Γραικῶν*) ist im griechischen Texte und mit einer lateinischen Uebersetzung von Leo Allatius in dessen Graecia orthodoxa T. I. p. 460 seq. herausgegeben worden, woselbst p. 537 seq. sich noch weiter das auf denselben Gegenstand bezügliche Schreiben: *Ἐπιστολὴ πρὸς τοὺς ἐν Κρήτῃ ἱερομονάχους, καὶ ἱερέας περὶ τῆς ἐκπορεύσεως τοῦ ἁγίου πνεύματος καὶ περὶ τῆς μιᾶς ἁγίας καὶ καθολικῆς ἐκκλησίας*, sich abgedruckt findet; beide Aufsätze kommen auch mehrfach handschriftlich an verschiedenen Orten vor[60]. Einen dritten Aufsatz, der von Georgius um die Zeit des Falles von Constantinopel niedergeschrieben ward: *περὶ τῆς ἀληθείας τῆς τῶν Χριστιανῶν πίστεως* an Ameras, gedachte Leo Allatius in dem achten Bande der *Σύμμικτα* zu veröffentlichen, welche jedoch nie erschienen sind. Vielleicht ist es, wie Hodius vermuthete, dieselbe Schrift, die auch als *Dialogus de fide* oder *De virtute fidei christianae* angeführt wird, während eine andere *De fide et substantia secundum Aristotelis doctrinam* ebenfalls genannt wird, ohne jedoch näher bekannt zu sein[61]. Eine andere Schrift *περὶ ἐλεημοσύνης* versichert derselbe handschriftlich gesehen zu haben; eine andere *ἀντιῤῥητικός* soll gleichfalls vorhanden sein, ohne daß jedoch Leo Allatius Näheres darüber anzugeben wußte; eine dritte an einen Mönch Esaias gerichtete über die Frage: *εἰ φύσις βουλεύεται*, ebenfalls handschriftlich zu Mailand vorhanden, gab dem Bessarion, der sie ins Lateinische übersetzte, Veranlassung zu Gegenbemerkungen in der oben schon erwähnten Schrift[62]. Anderes, wie z. B. eine griechische Grammatik[63], wird noch als handschriftlich vorhanden angeführt, ohne jedoch in irgend einer Weise näher bis jetzt bekannt geworden zu sein; Briefe sowol wie Reden[64]) verschiedenen Inhalts liegen jedenfalls noch in verschiedenen Orten vor und erwarten nähere Bekanntmachung.

Unter den in lateinischer Sprache abgefaßten Schriften nennen wir zuerst die lateinische Grammatik: De octo partibus orationis compendium, einen Auszug aus dem Werke des Priscianus, unternommen, wie wir aus der an Cola Montanus gerichteten, dem Werke vorgesetzten Zuschrift aus Rom am 4. Oct. 1471 ersehen, zunächst zum Zwecke der Belehrung seines Sohnes Andreas, dann nach längerer Unterbrechung wieder aufgenommen und beendigt und dann dem genannten Gelehrten, der damals zu Mailand die lateinische Sprache und Literatur lehrte, dedicirt. Leo Allatius führt eine gedruckte Ausgabe dieser Grammatik an Augustae 1537. 8. Sicherer jedenfalls ist eine ältere, zu Mailand 1472 gedruckte Ausgabe[65].

Bedeutender erscheint die von Georg zu Venedig, als er dort unterrichtete, abgefaßte und der Signoria von Venedig dedicirte Rhetorik, welche als eins der besten Werke, die wir aus der Feder dieses thätigen Griechen besitzen, allgemein betrachtet wird: *Rhetoricorum libri V.* Georgius folgt in diesem, sich durch eine klare Darstellung und lichtvolle Fassung empfehlenden Werke zunächst dem Hermogenes, dessen Lehren er aus Aristoteles ergänzt; daher das Werk, von dem schon eine gedruckte Ausgabe des Vendelinus di Spira zu Venedig um das Jahr 1470 angeführt wird, die schon 1478 und zu Mailand 1493. Fol. wiederholt ward, vielen Beifall und eine allgemeine Verbreitung fand[66]), der es die vielen davon gemachten Abdrücke verdankt, zu Venedig 1518. 1523. Fol. 1560., zu Basel 1520. 1522. 1528. 4., zu Paris 1532. 8., zu Lyon 1547. 8. u. s. w.,

56) Vgl. *Zeni* p. 14. 57) Bei *Zeni* p. 15. 58) Vgl. bei *Fabricius* und *Harles* l. c. XII. p. 82. *Zeni* p. 15. 59) So gibt Zeni an p. 15. 60) s. die Nachweisungen bei *Fabricius* und *Harles* l. c. p. 83.

61) s. bei *Fabricius* und *Harles* p. 81. not. a. 62) s. bei *Fabricius* l. c. p. 82. 63) s. die Zweifel bei Harles zu *Fabricius* VI. p. 343. 64) s. *Fabricius* XII. p. 80 und dazu *Harles* not. yy. 65) s. *Zeni* l. c. p. 17. *Harles* zu *Fabricius* l. c. p. 76. not. gg. 66) s. das Nähere bei *Zeni* p. 17. 18, wo auch die Urtheile der Gelehrten angeführt sind; vergl. *Fabricius* und *Harles* l. c. p. 76.

während ein gelehrter Spanier, Ferdinand Alphons di Herrera, sogar einen Commentar dazu schrieb, welcher zu Alcala 1511. Fol. gedruckt erschien. In der eben genannten mailänder Ausgabe findet sich auch beigefügt die Abhandlung: **De artificio Ciceronianae orationis pro Q. Ligario ad Victorinum Feltrensem**, die auch später zugleich mit Asconius zu Florenz 1519 bei Phil. Giunta wieder abgedruckt ward. Blos handschriftlich zu Venedig vorhanden wird die Abhandlung bezeichnet: **De suavitate dicendi ad Hieronymum Bragadenum**[67]); ebenso bis jetzt blos handschriftlich bekannt durch die Mittheilungen Zeni's[68]), welcher eine Handschrift vor sich hatte, sind die Streitschriften wider Guarinus. Dieser fand sich nämlich durch eine tadelnde Beurtheilung des Eingangs seiner Rede auf den Grafen Franz von Carmagnola, welche Georgius in der eben erwähnten Rhetorik gegeben hatte, im höchsten Grade beleidigt, und machte seinem Unwillen Luft in folgender, bis jetzt auch nur handschriftlich bekannten, an Paul von Reggio in Calabrien gerichteten Schrift: **Guarini Veronensis libellus in Georgium Trapezuntium. Andreas Agaso.** Georgius vertheidigte sich dawider in einer ebenfalls nur handschriftlich vorhandenen Antwort: **Responsio sive Invectiva in Guarinum**, sowie in einer **Epistola ad Leonellum Estensem**, welche ebenfalls noch ungedruckt ist und sich mit den übrigen Streitschriften in der von Zeni eingesehenen Handschrift befindet.

Nicht ohne besondere Bedeutung für den ganzen Standpunkt des Georgius mitten in dem über Platon und Aristoteles damals so lebhaft geführten Streit erscheint die Schrift, die im Drucke zu Venedig 1523. 8. unter folgendem Titel erschienen ist: **Comparationes philosophorum, Aristotelis et Platonis a Georgio Trapezuntio, viro clarissimo**; sie ist nach dem Urtheile Zeni's[69]) diejenige, die dem Verfasser seine Freunde und Beschützer in der Gelehrtenwelt, sowie die Gunst des Papstes Nicolaus V. entzogen und ihn damit auch in eine so bedrängte äußere Lage gestürzt hat. In dieser Schrift, die eine Vergleichung der beiden größten Philosophen des Alterthums erwarten läßt, bietet Georgios alles Mögliche auf, den Platon, gegenüber dem Aristoteles, in einer so übertriebenen und wahrhaft unverständigen Weise herabzusetzen, daß nur die Leidenschaftlichkeit des Mannes und eine daraus hervorgegangene wahre Blindheit die argen Schmähungen, die hier auf Platon geworfen werden, uns erklären läßt. Darum glaubte auch Bessarion, der indirect vielfach in diesem Werke mit angegriffen war, mit einer Gegenschrift nicht ausbleiben zu dürfen, welche wir noch, und zwar im Drucke (zu Venedig 1516. Fol.), besitzen: **In calumniatorem Platonis libri IV**, zu welchen nachher noch ein weiteres Buch, das eine Kritik der Uebersetzung, welche Georgius von Platon's Büchern über die Gesetze geliefert hatte, enthält, hinzukamen. In dieser Schrift unternimmt Bessarion nicht blos eine Vertheidigung und Rechtfertigung des Platon durch Darlegung seiner Person und seiner Lehre, sondern, indem er die vielen Fehler und Misverständnisse, die der Gegner in seiner Beurtheilung Platon's, wie in der bemerkten Uebersetzung sich hatte zu Schulden kommen lassen, auseinandersetzt, sucht er zugleich die Unfähigkeit desselben, über Platon und dessen Lehre überhaupt ein Urtheil abzugeben, näher zu begründen. Aus gleichem Grunde ward von Bessarion noch eine andere, schon früher wider Georgius und dessen Behauptungen abgefaßte Abhandlung (als sechstes Buch) **De natura et arte** beigefügt, worin sich Bessarion in ähnlicher Weise gegen Georgius, den er gradezu als einen schlechten und verwerflichen Menschen bezeichnet, und dessen Behauptungen erklärt.

Größere Verbreitung scheint ein kurzer, nach Aristoteles zunächst abgefaßter Abriß der Logik, für den Unterricht bestimmt, gefunden zu haben, indem von dieser ***Dialectica*** mehre im Laufe des 16. Jahrh. erschienene Ausgaben angeführt werden, sowie selbst eine ältere, noch in das vorhergehende Jahrhundert fallende Ausgabe ohne Angabe des Datums; zu Strasburg 1513 und 1519. 4., zu Paris 1528. 1532. 1535 und (mit den Scholien des Johannes Noviomagus) Cöln 1530. 1544. 8. (mit ebendiesen Scholien und den Zusätzen des Bartholomäus Latomus), zu Venedig durch Horatius Toscanella 1567. 4.[70]).

Die Erzählung von dem Martyrthume des am 29. Mai 1465 für seinen Glauben zu Constantinopel gestorbenen Andreas von Chius (**B. Andreae Chii Martyrium**) entstand in Folge eines Gelübdes, welches Georgius auf der Rückreise von Constantinopel nach Italien gethan und einige Jahre nachher (1468) auch ausgeführt hat. Georgius war nämlich von Candia aus, seiner Heimath, die er von Venedig aus besucht, im November des Jahres 1465, in welchem Andreas den Martyrtod erlitten, nach Constantinopel gekommen. Ein Abdruck findet sich bei Surius **T. III.** auf den 29. Mai und in den **Actt. Sanctt. T. VII. Maji p. 185.** Die ***Commentarii in Philippicas Ciceronis*** finden sich in einer alten, um 1472 zu Venedig bei Nic. Janson erschienenen Ausgabe Ciceronischer Reden und Commentare, sollen aber auch außerdem zugleich mit der schon oben erwähnten Schrift ähnlicher Art über die Rede **pro Ligario** in der Sammlung von Commentaren zu den Reden Cicero's, welche zu Lyon 1554, Paris 1561 und Basel 1553. Fol. erschien, abgedruckt sein[71]). Ungedruckt, aber handschriftlich noch vorhanden ist eine Leichenrede auf einen angesehenen, im November des Jahres 1434 gestorbenen Patricier zu Venedig: **Oratio in funere Fantini Michaelis, Patricii Veneti, ad Turcarum imperatorem**[72]), welche nicht blos von Guarinus in der oben erwähnten Schrift angegriffen ward, sondern auch andern Anstoß erregte durch eine in dieser

67) s. bei *Zeni* p. 19. 68) a. a. O. und 1. Bd. S. 227 fg. 69) a. a. O. S. 21 fg. Vergl. auch *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. XII. p. 79. 80.

70) s. bei *Zeni* p. 24. *Fabricius* und *Harles* l. c. XII. p. 77. 71) s. bei *Fabricius* und *Harles* l. c. XII. p. 76. 72) s. bei *Zeni* p. 24. 25.

Rede vorkommende Aeußerung, welche die Türken über die Feldherren aller Zeiten und Völker erhob. Gleichfalls nur handschriftlich vorhanden ist eine um 1461 abgefaßte Troſtrede: Illustri viro Jacobo Antonio Marcello Patricio Veneto, de obitu Valerii filii, sowie ein anderer Aufsatz: Exhortatio de recuperanda terra sancta. Auf diese und vielleicht auch andere, uns jetzt nicht mehr näher bekannte Schriften mag es wol zu beziehen sein, wenn verschiedentlich Reden (*Orationes*) des Georgius von Trapezunt erwähnt werden. Auch Briefe (*Epistolae*) werden mehrfach angeführt, handschriftlich in verschiedenen Bibliotheken befindlich; sieben solche, an den befreundeten Venetianer Franciscus Barbarus gerichtete Briefe sind in der von Angelus Maria Quirinus veranstalteten Sammlung der Briefe des Letztern (Brixiae 1743. 4.) abgedruckt[73]); in zweien derselben (nr. 203 und 204) spricht Georgius von einer an den Papst Nicolaus gerichteten Zuschrift oder Rede „de suis fortunis:“ zwei andere an denselben Papst gerichtete Schreiben theologischen Inhalts sollen sich in einer pariser Handschrift befinden; Briefe zu dem 44. Psalm sollen ebenfalls zu Venedig noch vorhanden sein. Auch Gedichte scheint Georgius, nach einer Aeußerung des Gyraldus[74]), abgefaßt zu haben, wenn anders hier nicht an bloße metrische Uebertragungen griechischer Verse in seinen verschiedenen Uebersetzungen zu denken ist. Eine Erörterung der Stelle in dem Evangelium Johannis XXI, 22. 23, um zu erweisen, daß der Evangelist Johannes noch nicht gestorben sei, gerichtet an den Papst Sixtus IV., erschien im Drucke zu Basel 1543. 8. bei Robert Winter, dann auch in der Orthodoxographia Patrum (ebendas. 1555 und 1569.) p. 1231, in der Biblioth. Patr. (zu Paris 1576.) Tom. VI. Georgius erntete mit seiner Ansicht keinen Beifall ein, wol aber fand er mehrfachen Widerspruch[75]). Zwei Schriften verwandten Inhalts: De Antisciis, in quorum rationem fata sua rejicit und: Cur astrologorum judicia plerumque falluntur, sind mit dem schon oben erwähnten Commentare zu Ptolemäus zu Cöln 1544, wo auch des Johannes Pontanus Dialogus, quatenus credendum sit astrologis beigefügt ist, im Drucke erschienen; auch finden beide sich zugleich mit Omar de Nativitatibus zu Venedig 1525. 8. abgedruckt, die letztere auch in dem Cap. 148 der von Gervasio Marstallero zu Paris 1549. 4. herausgegebenen Schrift: Artis divinatricis quam Astrologiam seu judiciariam vocant. Auch diese in das Gebiet der Sterndeuterei und des Nativitätsglaubens sich verlierenden Schriften scheinen nicht ohne Angriffe geblieben zu sein, wir sehen dies wenigstens aus dem von Leo Allatius mitgetheilten, an Georgius deshalb gerichteten Briefe, worin er aufgefodert wird, das Ganze besser zu verbrennen, sowie aus der Erwiderung desselben, die, wie jenes Schreiben, in griechischer Sprache abgefaßt ist[76]).

Aus dieser Uebersicht der einzelnen Schriften dieses Georgius, soweit wir bis jetzt von denselben eine Kunde erhalten haben, ergibt sich, daß die Thätigkeit dieses Mannes allerdings eine äußerst umfangreiche und verschiedenartige genannt werden kann, die jedoch, wie wir es wenigstens ansehen, ihren Mittelpunkt in der Beförderung und Hebung der classischen Studien des Alterthums, der griechischen wie der lateinischen Sprache und Literatur, besitzt und von hier aus zunächst zu würdigen ist. Durch Wort und Schrift, durch mündlichen Unterricht, wie durch Uebersetzungen und Commentare suchte Georgius das Seine rühmlichst beizutragen zur Verbreitung dieser Studien, wie der allgemeinen, wissenschaftlichen Bildung überhaupt; die zahlreichen, zu diesem Zwecke zunächst von ihm veranstalteten Uebersetzungen von Werken der griechischen Literatur, der profanen wie der kirchlichen, die verschiedenen Erklärungen Ciceronischer Reden, sowie die Compendien der Rhetorik und Logik weisen uns darauf unwillkürlich hin und lassen uns diese Thätigkeit im Einzelnen verfolgen und näher kennen lernen. Obwol Grieche von Geburt, war er doch schon so früh nach Italien gekommen, um hier auch in der unter der gelehrten wie in der politischen Welt vorherrschenden Sprache des Latein diejenige Bildung sich anzueignen, die ihm auch unter den eingebornen Gelehrten dieses Landes eine ehrenvolle Stelle in dieser Beziehung verschafft hat. Denn wir sehen aus dem, was lateinisch geschrieben von ihm vorliegt, daß er mit aller Gewandtheit und Leichtigkeit und selbst mit einer Eleganz in dieser Sprache sich zu bewegen weiß, welche den gebornen Griechen in ihm kaum ahnen läßt, sondern ihn als einen ebenbürtigen Meister der Sprache und des Ausdrucks den Koryphäen jener Zeit an die Seite stellt. Und wenn an seinen Uebersetzungen ins Lateinische, wie wir oben gesehen, Manches getadelt ward, so trifft dieser Tadel nicht sowol die Form selbst, in welcher Georgius übersetzt hat, als die Leichtigkeit und selbst Fahrlässigkeit, mit der er seine Aufgabe nahm, die Willkürlichkeiten, die er sich bei der Lösung derselben erlaubte u. dgl. m., und mögen auch diese Mängel bei den polemischen Richtungen der Zeit, in die er mitten hinein gerathen war, in Manchem übertrieben worden sein, da wir z. B. finden, daß Franciscus Barbarus, der freilich sein Gönner und Freund war, grade wegen dieser Uebersetzungen den Georgius, der darin Ausgezeichnetes geleistet, mit den höchsten Lobsprüchen belegt; man lese nur den an Georgius gerichteten Brief vom März 1452 nr. 190. p. 292 der oben erwähnten Sammlung. Die ähnlichen gleichzeitigen Bestrebungen anderer Gelehrten auf diesem Gebiete, die, mit mehr Sorgfalt und Treue ausgeführt, auch einer günstigeren Aufnahme sich erfreuten, mögen die Keime der Feindschaft gelegt

73) Francisci Barbari et aliorum ad ipsum Epistolae. nr. 198. 201—204. 207. 210 (p. 290 seq.). Vergl. dazu die Diatriba praeliminaris (Brixen 1741. 4.) Cap. 3. §. 2. p. LXXVI seq. 74) Dialog. de poett. I.: „Docti plerique Georgium meum fatentur versus composuisse,“ und nun führt er als Beweis die in der Uebersetzung des Eusebius vorkommenden Dichterstellen an. 75) Vergl. *Zeni* p. 26.

76) s. das Nähere bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. XII. p. 77 seq.

haben[77]), die den Georgius mit Männern, wie Theodorus Gaza, dem Cardinal Bessarion u. A., fortan in einen solchen Zwiespalt und in einen so heftigen Kampf brachte, daß, zumal bei einem Manne von solcher Maledicenz, wie Eitelkeit und Kleinlichkeit und selbst Falschheit und Heuchelei[78]) — denn so erscheint allerdings das Benehmen des Georgius in diesem ganzen Streite — das Ganze fast mehr das Ansehen eines persönlichen Streites, wie eines um höhere und edlere Güter der Wissenschaft und Religion geführten Kampfes gewinnt. Am meisten haben unleugbar dem Georgius die allzu grellen und heftigen Ausfälle auf Platon, an dem auch Nichts anerkannt wird, dessen Leben ebenso gemein und verwerflich wie seine Lehre dargestellt wird, die alles Christenthum und alle Religion untergrabe, geschadet, da hier die Uebertreibung zu grell vorlag, und selbst diejenigen, welche mehr für Aristoteles und dessen Lehre gestimmt waren, doch an derartigen Angriffen auf Platon keinen Geschmack und keinen Gefallen finden konnten. Seine Zerwürfnisse mit Guarinus und andern Gelehrten zeigen seine Persönlichkeit überhaupt von keiner besseren Seite und lassen ihn auch hiernach als einen *Καινοτίμων*, als einen Neuen Timon und als eine wahre Erinnys (wie man ihn damals nannte) erscheinen. Ebenso wenig kann er als ein eigentlich productiver Schriftsteller auf dem Gebiete der Philosophie gelten, da das, was unter seinen Schriften in diesen Kreis fällt, doch nur formeller Art ist und von eigenen, an die Lehre des Aristoteles geknüpften oder darauf gebauten Forschungen hier nicht die Rede sein kann. Dasselbe gilt auch im Ganzen von dem, was er in dem Gebiete der Theologie geleistet hat; hier schloß er sich, wie die meisten der Griechen, die damals in Italien Aufnahme gefunden hatten, der lateinischen Kirche durchaus an, und suchte für die Vereinigung der griechischen mit der lateinischen, sowie für die Anerkennung des römischen Principats zu wirken; die nahe Stellung zu verschiedenen Päpsten und die daraus hervorgegangenen Berührungen erklären dies sattsam. Daß er, wie alle diese Gelehrten, auch als Redner sich geltend zu machen suchte, liegt zu sehr in seiner ganzen Bildung und gelehrten Richtung, als daß es auffallend erscheinen könnte.

Im Allgemeinen s. über Georgius die Nachweisungen bei *Saxe*, Onomast. lit. II. p. 411 seq., bei *Fabricius* und *Harles*, Bibl. Graec. XII. p. 70 seq. Insbesondere ist über das Leben und die Schriften des Mannes nachzusehen das, was zu *G. J. Voss.* de historr. Latt. III, 7 (p. 597 seq. ed. Lugd. Bat. 1651. 4.) von Apostolo Zeni in dem Giornale de' letterati d'Italia T. XVI. p. 414 seq. und daraus besser in den Dissertazione Vossiane di Apostolo Zeni etc. (Venezia 1753. 4.) T. II. p. 2 — 27[79]) bemerkt ist. Ein Leben des Georgius soll den oben erwähnten, zu Alcala 1511. Fol. herausgekommenen Scholien zur Rhetorik des Georgius von Ferd. Alph. Herrera beigefügt sein, ein anderes von Johann Noviomagus seiner Ausgabe der Dialektik. Ebenso haben über Leben und Schriften des Georgius im Besondern noch gehandelt *Humphr. Hodius*, De Graecis illustr. Ling. Graec. instauratoribus Lib. I. Cap. 4. p. 102 — 135. *Börner*, De doctis hominibus Graecis litt. Graecc. instauratoribus (Lips. 1750.) p. 105 seq.

XLIX. Verschieden jedenfalls von diesem Georgius, der in Italien lebte, ist ein anderer Georgius von Trapezunt, welcher unter den von Demetrius Procopius um 1720 abgefaßten Biographien gelehrter Griechen §. 98[80]) aufgeführt wird, als ein Lehrer an der Hauptschule zu Bukarest, in Philosophie und Theologie wohl bewandert, der hellenischen Sprache wohl kundig und ein sorgfältiger Ausleger und Erklärer der Aristotelischen Philosophie. Wir haben schon oben angedeutet, daß wir in ihm den Verfasser der zu Jassy 1704 angeblich im Drucke erschienenen Schrift über die in der griechischen Kirche gefeierten Feste vermuthen.

L. Endlich kommt der Name Georgius sehr oft in Handschriften vor, welche von Mönchen oder Geistlichen dieses Namens geschrieben worden sind und daher die Unterschrift derselben tragen; s. bei *Fabricius* und *Harles*, Biblioth. Graec. XII. p. 136 und mehr bei *Montfaucon*, Palaeograph. Graec. Lib. I. p. 99 seq.

(Baehr.)

GEORGIOS VON CAPPADOCIEN, Gegenpatriarch zu Alexandrien, ein Mann von gemeinem Herkommen und, wenn seine Schilderung durch gleichzeitige Schriftsteller nicht übertrieben ist, von eben so gemeinem Charakter. Er stammte, wie schon aus dem Beinamen, unter welchem er bekannt ist, hervorgeht, aus Cappadocien und war der Sohn eines Walkers[1]). Gregor von Nazianz[2]), welcher freilich alle mögliche Schmach auf ihn wälzt, stellt sogar seine freie Geburt in Abrede, und will ihm höchstens die Eigenschaft eines mauleselartigen Mischlings zugestehen. Anfangs, wie Gregor weiter bemerkt, Diener in einem fremden Hause und ein Mensch, der für einen guten Bissen Alles zu thun und zu sprechen bereit war, wußte er sich allmälig einflußreiche Freunde zu erwerben, durch welche er in den Staatsdienst eingeschoben und in dem Finanzfache verwendet wurde. Einige Zeit hatte er auch zu Constantinopel die Lieferung des eingesalzenen Schweinefleisches für die Soldaten gepachtet, mußte aber, da er dieses Geschäft mit dem unverschämtesten Eigennutze getrieben, aus Furcht vor der verdienten Strafe, die Flucht ergreifen, und irrte umher von Stadt zu Stadt, bis ihn 30 Arianische Bi-

77) Nach eigener Aussage des Bessarion gab das zu Gunsten des Theodorus Gaza ausgefallene Urtheil desselben, in Bezug auf die Uebersetzung des Aristoteles, die Veranlassung zu dem ganzen Streite; s. die oben angeführte Schrift De natura et arte Cap. 3 zu Anfang. 78) Man lese z. B. nur, was Bessarion a. a. O. Cap. 4 bemerkt, zu Anfange oder die stark en Aeußerungen in der Schrift In calumniatorem I, 1.

79) Nach dieser Ausgabe ist im Vorhergehenden stets citirt. Dem Apostolo Zeni folgt auch Niceron in den Nachrichten u. s. w. von S. J. Baumgarten. (Halle 1754.) 11. Th. S. 22 fg. 80) s. bei *Fabricius*, Bibl. Graec. XI. p. 549. ed. *Harl.*

1) *Ammian. Marcellin.* XXI, 11. 2) Orat. XXI.

schöfe auf einer im J. 354 zusammenberufenen Kirchenversammlung an die Stelle des wegen seiner Rechtgläubigkeit vertriebenen Athanasius zum Patriarchen von Alexandrien wählten[3]). War er, wie Gregor von Nazianz behauptet, roh, unwissend, und insbesondere ohne jede theologische Bildung, fehlte ihm sogar die Gabe der Beredsamkeit und selbst der Wille, sich nur durch Verstellung als einen redlichen Mann zu zeigen, und hatte er nur Lust, ohne Scham und Scheu und mit gewissenloser Dreistigkeit Böses zu thun, so ist es wirklich unbegreiflich, warum die Wahl der Bischöfe auf ihn fiel. Kann man aber auch den Charakter und die Handlungsweise Georg's nicht in Schutz nehmen, so scheint doch der Vorwurf der Unwissenheit nicht völlig gerechtfertigt werden zu können, denn selbst der Kaiser Constantius hebt in einem Briefe[4]) die Kenntnisse und den belehrenden Umgang des Patriarchen Georg hervor, und die von diesem hinterlassene Bibliothek, von welcher weiter unten die Rede sein wird, läßt eher auf einen Mann, welcher Sinn für Gelehrsamkeit hatte, als auf einen rohen Menschen von entgegengesetzter Richtung schließen. Georg kam im J. 356 in der Fastenzeit nach Alexandrien, fand aber, wie vorauszusehen war, bei den Rechtgläubigen eine sehr üble Aufnahme, obgleich er, wie es scheint, als ein vom Kaiser gesandter Patriarch eine bessere erwartete und sich zuerst durch friedliche Vermittelung seiner Stelle zu versichern suchte. Die Katholiken jedoch, welche nicht mit ihm in Gemeinschaft stehen wollten, besuchten die Kirche nicht, sondern feierten das Osterfest auf einer öden Stätte beim Gottesacker. Die Verfolgungen begannen nun unmittelbar darauf; Georg setzte sich mit Hilfe der ihm zur Verfügung gestellten Militairmacht in den Besitz der Kirchen und Kirchengüter. Die Soldaten, von den Arianern gehetzt, fielen über die Christen, welche sich an andern Orten versammelten, her und verübten dabei die größten Gräuelthaten nicht nur gegen Männer, sondern auch gegen wehrlose Weiber und Kinder. Die Leichname blieben unbeerdigt zum Fraße der Hunde liegen und den Verwandten, welche die Ihrigen fortzubringen und zu beerdigen suchten, drohte die größte Gefahr[5]). Nach der Osterwoche wurden diese Schandthaten wiederholt und noch gesteigert. Georg, erzählt Athanasius[6]), verübte noch Aergeres, als das war, was er von den Soldaten gelernt hatte; Jungfrauen wurden mishandelt und in den Kerker geworfen, Bischöfe von den Soldaten gefesselt hinweggeführt, die Häuser und Lebensmittel der Witwen und Waisen geplündert, die Christen aus den erbrochenen Wohnungen vertrieben und diese versiegelt und die Geistlichen auf jede Weise verfolgt und beschimpft, selbst die Brüder der Geistlichen geriethen für ihre Brüder in Gefahr. Noch schrecklicher waren die Frevel, welche später gewagt wurden, denn in der Woche nach dem Pfingstfeste ging das Volk, nachdem es gefastet hatte, auf den Friedhof, um dort zu beten, weil Alle die Kirchengemeinschaft mit Georg verabscheuten; als aber der höchst verruchte Mensch dieses erfahren hatte, reizte er den Dux Sebastianus, einen Manichäer, auf und dieser zog nun mit einer Menge Bewaffneter, selbst am Tage des Herrn, gegen das Volk. Er traf jedoch an dem bezeichneten Orte nur wenige Andächtige, da die Meisten bereits ihr Gebet verrichtet und sich entfernt hatten. Er ließ sogleich einen Scheiterhaufen anzünden und die Jungfrauen zu dem Feuer führen, um sie zu nöthigen, den Glauben der Arianer anzunehmen. Als sie aber siegreich Widerstand leisteten und sich um das Feuer nicht kümmerten, ließ er sie entblößen und so heftig in das Angesicht schlagen, daß sie eine Zeit lang kaum zu erkennen waren. Vierzig Männer, deren man sich bemächtigt hatte, ließ er mit frischen Palmzweigen, woran sich noch die Dornen befanden, so zerfleischen, daß manche starben und andere ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußten. Die Leichname der Umgekommenen aber ließen die Unmenschen nicht einmal den Anverwandten derselben ausliefern, sondern sie warfen sie unbegraben zusammen und verbargen sie, weil sie auf diese Weise ihre so große Grausamkeit zu verheimlichen gedachten. — Man könnte diese Darstellung leicht für übertrieben und parteilich halten, wenn sie nicht von anderer, gänzlich unverdächtiger Seite ihre Bestätigung fände. Der heidnische Geschichtschreiber Ammianus Marcellinus[7]) nämlich schildert den Patriarchen Georg mit nicht weniger schwarzen Farben und nennt ihn eine Otter und das Unglück der ohnehin stets zum Aufruhr und zu Unruhen geneigten Stadt Alexandrien. Nachdem er seine Wuth gegen die Katholiken und besonders gegen die Bischöfe und Priester derselben genugsam ausgelassen hatte und den Widerstand des rechtgläubigen Volkes durch die Verbannung seiner eifrigsten Vorsteher und Vertheidiger gebrochen zu haben glaubte, fing er auch an, die übrigen Bewohner der Stadt, unter welchen sich noch sehr viele Heiden befanden, auf jede mögliche Art zu quälen und zu drücken. Große Summen bedurfte er, um die feilen Kämmerlinge des Kaisers zu bestechen und sich durch sie eine unrechtmäßige Gewalt in weltlichen Angelegenheiten zu verschaffen; um sie aufzubringen, riß er den Alleinpacht des Salpeters, der Salzsümpfe und der Papyruspflanzen an sich und maßte sich das ausschließende Recht an, Todtenbahren, zu deren Gebrauch er nicht nur die seinem Sprengel untergeordneten Christen, sondern auch die Fremden zwang, gegen Gebühr zu vermiethen[8]). Bei dem Kaiser Constantius, sagt Ammianus Marcellinus[9]), fand er stets offene Ohren und machte bei demselben, seines Amtes, welches nur Gerechtigkeit und Milde vorschreibt, uneingedenk, den Angeber auf die niederträchtigste Weise. Die Alexandriner schilderte er als ein ungehorsames, die kaiserlichen Befehle verachtendes Volk, und machte den Vorschlag,

3) *Sozomen.* Hist. eccles. IV. 8. 4) Welchen Athanasius selbst Apolog. I. c. 31 mittheilt. 5) *Athanasius.* Apolog. I. c. 27. 6) Apolog. II. c. 6. 7.

7) Lib. XXII. c. 11. 8) *Gregor. Nazianz.* Orat. XXI. *Epiphanii* Haeres. LXXVI. 9) l. c.: „Apud patulas Constantii aures multos incusans, ut ejus recalcitrantes imperiis professionisque suae oblitus, quae nihil nisi justum suadet et lene, ad delatorum ansa feralia desciscebat."

die Häuser mit einer Steuer zu belegen, weil Alexander der Große die Stadt auf seine Kosten erbaut habe. Ja er ging in seiner Frechheit so weit, daß er angesehene Einwohner, welche ihm misfällig waren, verbannte; zu diesen gehörte auch der allgemein geachtete Arzt Zenon, welchen der Kaiser Julianus durch einen sehr schmeichelhaften Brief nach Alexandrien zurückrief [10]). Durch ein solches an Tyrannei grenzendes Verfahren, durch unersattliche Habsucht und durch üppige Vergeudung des erpreßten Geldes leitete Georg alsbald den Haß des ganzen Volkes auf sich. Endlich gerieth dieses in Wuth, rottete sich zusammen und überfiel ihn in der Kirche; er entwischte seinen Verfolgern nur mit der größten Mühe und flüchtete sich zu dem Kaiser. Dies geschah im J. 356 [11]). Die Katholiken ergriffen zwar sogleich Besitz von ihren Kirchen, aber der Präfect von Aegypten nahm sie ihnen alsbald mit Gewalt wieder ab und gab sie den Arianern zurück. Zugleich erschien ein kaiserlicher Geheimschreiber, um eine strenge Untersuchung wegen des Angriffes auf Georg anzustellen; die Anstifter des Aufruhrs wurden gekreuzigt und viele Theilnehmer gegeißelt oder mit andern harten Strafen belegt. Georg aber zog zum zweiten Male in Alexandrien ein und trieb es noch ärger als zuvor [12]). Sein Ende war übrigens nahe, und er führte es durch Thaten herbei, von welchen er eher Belohnung als sein Verderben erwartete. Um sich nämlich bei Constantius noch beliebter zu machen, fing er, im Einverständnisse mit Artemius, dem Befehlshaber des Heeres in Aegypten, an, die immer noch zahlreichen Heiden zu verfolgen und plünderte, um zugleich auch seine Habsucht zu befriedigen, die reichen Opfergeschenke und den Schmuck des Serapistempels zu Alexandrien. Auch dem Tempel des öffentlichen Schutzgeistes hatte er den Untergang geschworen, und als er eines Tages mit einem großen Gefolge von Arianern an demselben vorüberzog, rief er: „wie lange wird wol noch dieses Grabmal stehen?" Die Heiden, welche dieses höhnende Wort hörten, entbrannten vor Wuth und schwuren dem Lästerer ihrer Götter den Untergang [13]). Um dieselbe Zeit starb Constantius und Julianus bestieg den Thron. Da er sich offen für das Heidenthum erklärte und die alten Götter wieder zu Ehren zu bringen suchte, so erhoben auch überall die Heiden keck ihr Haupt. Die Bevölkerung von Alexandrien reichte eine Klagschrift gegen den Präfekten Artemius ein; der Kaiser befahl ihm, nach Antiochien zu kommen und ließ ihn daselbst enthaupten. Georg hatte dadurch seine Stütze verloren, und als die Nachricht von der Hinrichtung des Artemius nach Alexandrien gelangte, rotteten sich die Heiden mit unbändiger Wuth zusammen, drangen mit wildem Geschrei in den Palast, schleiften Georg auf die Straße, rissen ihm die Beine auseinander und zertraten ihn. Ebenso grausam verfuhren sie gegen seine getreuesten Anhänger und Freunde. Die zerrissenen Leichen legten sie auf Kameele, brachten sie an den Strand, verbrannten sie und streuten die Asche in das Meer. Theilnahmlos sahen die Christen diese Gräuel an, denn Georg hatte auch ihren Haß auf sich geladen. So endete Georg im J. 362 [14]). Die That erregte großes Aufsehen im ganzen Reiche, und Julian, welcher früher in Cappadocien mit Georg in freundschaftlichen Verhältnissen gelebt hatte, gedachte Anfangs die Mörder mit der größten Strenge zu bestrafen; seine gegen alle Christen erbitterten Vertrauten brachten ihn aber bald von diesem Entschlusse ab, und er begnügte sich, der heidnischen Bevölkerung von Alexandrien einen schriftlichen Verweis, welcher klar seine Gesinnung ausspricht, zu geben. Er sagt darin, Georg habe zwar, weil er sich an den Göttern, und besonders an dem Gotte Serapis, vergangen, diese Behandlung und vielleicht eine noch ärgere verdient [15]); es gezieme aber Unterthanen nicht, sich selbst Recht zu verschaffen und gleich Hunden einen Menschen zu zerreißen; sie hätten bei ihm Klage führen und ihm die Bestrafung der Schuldigen überlassen sollen; er wolle ihnen indessen dieses Mal aus Achtung gegen den mächtigen Serapis und wegen des Andenkens seines Oheims Julianus, welcher ihr Statthalter gewesen sei, verzeihen, erwarte aber, daß sie sich in Zukunft solche Gräuelthaten nicht mehr erlauben würden [16]). Zugleich befahl der Kaiser dem neuen Präfekten von Aegypten und einem gewissen Porphyrius, die von Georg hinterlassene kostbare Bibliothek, welche an philosophischen, rhetorischen, geschichtlichen und theologischen Werken sehr reich sei und welche er selbst während seines Aufenthaltes in Cappadocien genau gekannt und benutzt habe [17]), ihm nach Antiochien zu senden, und drohte Beiden mit seiner Ungnade und schwerer Bestrafung, wenn sie diesen Auftrag nicht mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erfüllen würden. Die Bibliothek kam unversehrt nach Antiochien und wurde daselbst in dem schönen Trajanstempel aufgestellt. Julian's Nachfolger, Jovianus, verbrannte den Tempel

10) *Juliani* Epist. 45. Der Kaiser sagt: „*εἰ γὰρ διὰ Γεώργιον μετέστης τῆς Ἀλεξανδρείας, οὐ δικαίως μετέστης.*" 11) Nach Andern im J. 359, weil sich Georg in diesem Jahre bei dem Kaiser in Sirmium befand. Georg kann aber auch in diesem Jahre den kaiserlichen Hof besucht haben. Vielleicht kehrte er aber auch erst zu dieser Zeit nach Alexandrien zurück. 12) *Sozomen.* Hist. eccles. IV, 9. 13) *Ammian. Marcellin.* l. c.

14) *Ammian. Marcellin.* l. c. 15) „*Ἀλλὰ Γεώργιος ἄξιος ἦν τοῦ τοιαῦτα παθεῖν; καὶ τούτων ἴσως ἐγὰ φαίην ἂν χείρονα καὶ πικρότερα.*" *Juliani* Epist. 10. 16) Vergl. über den Nebenpatriarchen Georg *Baronii* Annales ecclesiast. ad ann. 356. n. 11 seq. ad ann. 362. n. 160 seq. *D. Papebroch*, Vita S. Athanasii c. 23. 27. (Act. SS. Maji T. I. p. 228 seq.) Joh. M. Schröckh, Christliche Kirchengeschichte. 6. Bd. S. 109. 341. Fr. Leop. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. 11. Bd. S. 133 fg. 156 fg. 360 fg. J. Ad. Möhler, Athanasius der Große. 2. Th. S. 161 fg. 17) „*Ταύτην οὖν μοι ἰδιωτικὴν δὸς χάριν, ὅπως ἂν εὑρεθείη πάντα τὰ Γεωργίου βιβλία. Πολλὰ μὲν γὰρ ἦν φιλόσοφα παρ' αὐτῷ, πολλὰ δὲ ἦν καὶ τῆς τῶν δυσσεβῶν Γαλιλαίων διδασκαλίας . . . ἐπίσταμαι δὲ ἐγὼ τὰ Γεωργίου βιβλία· καὶ εἰ μὴ πάντα, πολλὰ μέντοι. Μετέδωκε γάρ μοι περὶ τὴν Καππαδοκίαν ὄντι πρὸς μεταγραφήν τινα, καὶ ταῦτα ἔλαβε πάλιν.*" *Juliani* Epist. 9. „*Πολλή τις ἦν πάνυ καὶ μεγάλη βιβλιοθήκη Γεωργίου, παντοδαπῶν μὲν φιλοσόφων, πολλῶν δὲ ὑπομνηματογράφων· οὐκ ἐλάχιστα δ' ἐν αὐτοῖς, καὶ τὰ τῶν Γαλιλαίων πολλὰ καὶ παντοδαπὰ βιβλία.*" Epist. 36.

sammt den Büchern, um seinen Beischläferinnen ein Vergnügen zu machen [18]). (*Ph. H. Külb.*)

GEORGIOS I., der 43. Patriarch von Constantinopel wurde im J. 678 an die Stelle des vertriebenen Theodorus gesetzt und war Anfangs ein eifriger Anhänger und Vertheidiger der Sekte der Monotheleten, schwor aber auf dem sechsten allgemeinen Concilium zu Constantinopel (680), welches festsetzte, daß es in Christus zwei Willen gebe, seinen Irrthum ab, von welchem er sich auch, wie er selbst aussagt [1]), durch seine Forschungen in den Kirchenvätern überzeugt hatte. Auch bat er den in der Sitzung anwesenden Kaiser, den Namen des Papstes Vitellianus, welcher von den Monotheleten in den Kirchenbüchern (Diptychen) ausgelöscht worden war, wieder herzustellen, was unter allgemeinem Jubel gestattet wurde [2]). Die spätern Schicksale dieses Patriarchen sind in tiefes Dunkel gehüllt, und wir wissen nur, daß er im J. 683 wieder abgesetzt wurde, nachdem er sechs Jahre und drei Monate seine Würde bekleidet hatte [3]). Da er bei dem Beginne der Kirchenversammlung schon drei Jahre Patriarch gewesen war und nach derselben noch ebenso viele Jahre blieb [4]), so ergeben sich daraus die Jahre seiner Wahl und seiner Absetzung von selbst. Vor seiner Erhebung zum Patriarchen war er Kaplan (Syncellus) und Aufseher über die heiligen Geräthe (Skeuophylax) an der von dem Patricier Sphorakius gestifteten Theodoruskirche, nicht weit von der Sophienkirche [5]). Die Griechen zählen diesen Patriarchen unter die Heiligen und feiern sein Andenken am 18. Aug.; es sind aber keine weitern Nachrichten über die Thaten, welche ihm diese Ehre verschafften, vorhanden [6]). Neuere Schriftsteller wollen sogar seinen Charakter etwas zweideutig finden, und Fr. Chr. Schlosser sagt [7]) gradezu: „Der Patriarch von Antiochien, Makarius, und der von Constantinopel, Georg, waren Monotheleten . . . Makarius trat als muthiger Vertheidiger seiner Lehre auf; allein Georg, der ihn Anfangs unterstützt hatte, merkte bald an der Art, wie der Kaiser den Vortrag des römischen Gesandten aufnahm, da alle Stellen, die Makarius citirte, für untergeschoben oder verstümmelt erklärt wurden, wohin die Hofluft wehe, und schwor, um seine Stelle zu behalten, seine bisherigen Meinungen ab." An Beispielen einer ähnlichen Handlungsweise fehlt es freilich in der byzantinischen Kirche nicht; die spätere Absetzung Georg's scheint übrigens einer solchen Charakterschwäche zu widersprechen [8]).

Georg II., mit dem Beinamen Xiphilinus, der 97. Patriarch von Constantinopel und vorher Aufseher über die heiligen Geräthe an der Sophienkirche. Er wurde im August 1191 zum Patriarchen gewählt, verwaltete sein Amt sechs Jahre und zehn Monate und starb im Juni 1198. Während seines Patriarchats entstand der mit Heftigkeit geführte Streit, ob der Körper des Herrn in der Eucharistie unverweslich sei oder nicht [9]). Georg scheint sich der letzteren Meinung angeschlossen zu haben, und der Verdacht eines Ketzers lastet deshalb um so mehr auf ihm, da der ketzerische Theodorus Balsamon ihm seinen Commentar über den Nomokanon des Photius widmete. Georg ward auch von dem Kaiser Alexius Angelus auf einige Zeit aus der Hauptstadt verwiesen und in ein Kloster eingeschlossen; vielleicht war diese Behandlung ebenfalls Folge seiner ketzerischen Ansichten [10]). (*Ph. H. Külb.*)

GEORGIOS, Metropolit von Corcyra (Corfu), der Aeltere, mit dem Beinamen Kupharas, ein unter seinen Zeitgenossen durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit ausgezeichneter Prälat, welcher von dem oströmischen Kaiser Manuel Comnenus gewählt wurde, um die große Kirchenversammlung zu Rom zu besuchen, welche im J. 1179 stattfand und auch den alten Streit zwischen der griechischen und lateinischen Kirche schlichten sollte, und dann als Gesandter zu dem teutschen Kaiser Friedrich I. zu gehen, wahrscheinlich um eine die Insel Corfu insbesondere betreffende Angelegenheit zu erledigen. Der Kaiser hatte nämlich schon früher in einem Schreiben an den Metropoliten Georg Lust gezeigt, die erwähnte Insel, deren Verwaltung Manuel seiner Schwester übergeben hatte [1]), in seinen Besitz zu bringen, Georg ihm aber in einem Antwortschreiben [2]) entschieden davon abgerathen, und ein Brief Georg's an Manuel [3]) läßt keinen Zweifel, daß der Metropolit Friedrich's Ansinnen nach Constantinopel berichtet hatte und bereits auf der Insel Vertheidigungsanstalten gegen irgend einen Angriff getroffen waren. Die Sache scheint später über wichtigeren Unternehmungen in Vergessenheit gerathen zu sein; auch kam Georg weder nach Rom noch an den kaiserlichen Hof, denn als er nach einer stürmischen Fahrt im October des Jahres 1178 über Brindisi nach Otranto gelangte, hatte seine Gesundheit bereits so sehr gelitten, daß er, weil der Winter sich etwas streng anließ, die Reise nicht fortsetzen konnte [4]). An seiner Stelle ging Nectarius, der Abt

---

18) *Suidas* s. v. *Jovian.* Vergl. *L. Allatius*, De Georgiis §. 4.

1) „*Καὶ ἐρευνήσας τὰς βίβλους τῶν ἁγίων καὶ ἐκκρίτων πατέρων τὰς ἀποκειμένας ἐν τῷ κατ' ἐμὲ ἐναγεῖ πατριαρχείῳ.*" Act. Concil. ed. *Harduin.* T. III. p. 1157. 2) Act. Concil. l. c. p. 1163. 3) „*Γεώργιος πρεσβύτερος καὶ σύγκελλος καὶ σκευοφύλαξ τῆς Σφωρακίου, ἐπὶ Κωνσταντίνου τοῦ Πωγωνάτου ἔτη ϛ', μῆνας γ', καὶ ἐξεβλήθη.*" *Nicephori Callist.* Catalog. Patriarch. in *Bandurii* Imp. Orient. Tom. III. p. 195. 4) „*Πατριαρχοῦντος ἐν τῇ ἁγίᾳ οἰκουμενῇ συνόδῳ Κωνσταντινουπόλεως Γεωργίου, ἔτος ἄγοντος τῆς πατριαρχίας γ', καὶ μετὰ τὴν σύνοδον πατριαρχήσαντος ἄλλα ἔτη γ'.*" *Theophanes.* Chronograph. ed. Paris. p. 301 (ed Bonn. Tom. I. p. 551). 5) Vergl. die vorher angeführte Stelle des Nicephorus Callistus. 6) Vergl. Act. SS. Aug. Tom. III. p. 655. 7) In seiner Geschichte der bilderstürmenden Kaiser S. 95 fg.

8) Vergl. über Georg I. *Guil. Cuperi* Historia chronologica Patriarcharum Constantinop. §. 482—488. *Mich. le Quien*, Oriens Christianus. Tom. I. p. 232. 9) *Nicephori Callisti* Hist. l. III. c. 3. 10) Vergl. über Georg II. *Guil. Cuperi* Hist. Patriarch. Const. §. 868—871. *M. le Quien*, Or. Christ. Tom. I. p. 275.

1) Wie aus einem Briefe Georg's an den Kaiser Manuel (bei *Baronius*. Annal. eccles. ad ann. 1176. n. 24) hervorgeht. 2) Bei *Baronius* ad ann. 1176. n. 21. 3) Ebendas. n. 23. 4) Georg gibt durch einen Brief (bei *Baronius* ad ann. 1178. n. 13) dem Kaiser Friedrich von seiner Verhinderung und den Ursachen derselben Nachricht, und klagt in einem andern Schreiben

eines Klosters in Großgriechenland, ein durch seine Redergabe und seine hartnäckige Vertheidigung der Ansichten der griechischen Kirche bei der lateinischen Geistlichkeit sehr misliebiger Mann, nach Rom, und erwarb sich durch sein Benehmen den Beifall seiner Glaubensgenossen in hohem Grade. Georg richtete nach der Beendigung der Kirchenversammlung zwei Briefe[5]) an Nectarius, worin er ihm Glück wünscht, daß es ihm gelungen sei, die Sache der griechischen Kirche so trefflich zu vertheidigen und wie ein Sieger zu Olympia heimzukehren. Als Nectarius bald darauf (1181) starb, bejammerte Georg seinen Tod und den Verlust, welchen seine Partei dadurch erlitt, in einem Briefe an den Richter Nicolaus zu Otranto[6]), und da Baronius diesen Brief eine Monodie nannte, so hat man in der Literaturgeschichte[7]) daraus ein besonderes Werk Georg's unter dem Titel „Monodie" gemacht. Nach einem Aufenthalte von sechs Monaten zu Otranto wurde Georg, wie er selbst in einem Schreiben an Johannes, den Geheimschreiber des deutschen Kaisers in dieser Stadt[8]), meldet, von Manuel zurückbeschieden, um wieder seine Functionen auf Corfu zu übernehmen und sich dann nach Constantinopel zu einer Kirchenversammlung, welche er, wie wir durch einen Brief Georg's an Basilius Camaterus, den Patriarchen der Hauptstadt[9]), erfahren, einberufen wollte, zu begeben. Der Tod des Kaisers (im September 1180) vereitelte dieses Vorhaben, und die Reise des Metropoliten, welchem dieser Zufall um so unangenehmer war, da er im Sinne hatte, bei dieser Gelegenheit die heiligen Orte zu Jerusalem zu besuchen, nach welchen er schon seit vielen Jahren ein großes Verlangen hegte, wie er selbst in einem Schreiben an Athanasius, den Patriarchen von Jerusalem[10]), bekennt. Georg scheint bald darauf gestorben zu sein, das Jahr seines Todes aber ist unbekannt. Er stand mit vielen einflußreichen Leuten seiner Zeit in Briefwechsel, und obwol seine Briefe sehr an Breite und Schwulst leiden, so sind sie doch für die Geschichte seiner Zeit nicht ganz unwichtig. Baronius hat die oben näher bezeichneten, ihm von Fr. Metius, Bischof von Termoli, aus einer Handschrift der gesammelten Briefe Georg's mitgetheilten elf Briefe in seine kirchlichen Annalen eingeflochten[11]); die Aufspürung der Handschrift und die Herausgabe derselben in der Originalsprache wäre sehr wünschenswerth[12]).

an Simeon, den Patriarchen von Antiochien (ebendas. n. 14), über sein Unwohlsein, welches ihn hindert, die Kirchenversammlung zu Rom zu besuchen.

5) Bei Baronius (ad ann. 1179 n. 10. 12) und in Harduin's Conciliensammlung (Tom. VI. P. 2. p. 1687. 1688) mitgetheilt. 6) Bei *Baronius* ad ann. 1180. n. 30. 7) Bei Jöcher und in andern Wörterbüchern und Handbüchern. 8) Bei *Baronius* ad ann. 1178. n. 15. 9) Ebendas. ad ann. 1180. n. 26. 10) Ebendas. ad ann. 1180. n. 30. 11) Georgii literae, quae reperiuntur una cum aliis ipsius Georgii Epistolis in codice Frederici Metii Episcopi Thermularum ab eodemque Latinitate donatae et ad nos missae. *Baronii* Annal. ad ann. 1176. n. 21. G. Cave, welcher Baronius nicht recht traut, sagt: „quam plurimis suppressis, quae procul dubio hujus saeculi historiam illustrarent." 12) Vergl. über den Metropoliten Georg *L. Allatius*, De Georgiis §. 30 und De eccles. occidental. et oriental. perpet. consens. l. II. c. 11. §. 6 und *G. Cave*, Historia literar. script. eccles. p. 663, welche diesen Georg und den jüngeren für einen und denselben hielten. C. Oudin (Commentar. de scriptt. eccles. Tom. II. p. 1536 seq. und Tom. III. p. 110 seq.) hat beide getrennt, aber zu den von Allatius gelieferten Nachrichten nichts Neues hinzugefügt.

Georg, Metropolit von Corcyra, der Jüngere, wird gewöhnlich mit dem vorhergehenden verwechselt, obschon er ein halbes Jahrhundert später wirksam war. Wir wissen übrigens von seinen Lebensverhältnissen weiter nichts, als daß er als einer der eifrigsten Kämpfer in dem Streite zwischen der griechischen und römischen Kirche erscheint, und nicht nur mündlich, sondern auch in mehrern gelehrten Werken seine Ansichten vertheidigte. Da er aber, nach seiner eigenen Aussage, einen mündlichen Streit mit den Minoriten, welche von dem Papste Gregorius IX. (1227—1241) zur Bekehrung der Griechen nach dem Morgenlande geschickt wurden[13]), über das Fegfeuer führte[14]), so kann der ältere Georg unmöglich gemeint sein, und man muß einen zweiten jüngern annehmen, obgleich wir nichts Näheres über ihn wissen. G. Allatius fand in einem zerrissenen und sehr fehlerhaften, im J. 1236 geschriebenen Codex der barberinischen Bibliothek zwei Werke dieses jüngern Georg gegen die lateinische Kirche, von denen das eine das Zwiegespräch mit den Minoriten über das Fegfeuer (*ἐπιση-μειώσεις περὶ τοῦ πυρὸς καθαρτηρίου*), aus welchem Leo Allatius (in seinem Werke de libris ecclesiasticis Graecorum Dissert. II, p. 134) ein Bruchstück mittheilt, und das andere die Streitfrage über die Eucharistie (*σύνταγμα περὶ θείας κοινωνίας*) behandelt. Ein Bruchstück aus einer andern Schrift Georg's über den heiligen Geist findet man ebenfalls bei L. Allatius (de ecclesiae oriental. et occidental. perpet. consens. l. II. c. 6. §. 6). Alle diese Streitschriften ruhen jetzt in verdienter Vergessenheit. (*Ph. H. Külb.*)

GEORGIOS ELEUSIUS*), ein griechischer Mönch und Schriftsteller aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, stammte aus Adirgemarum, einem Städtchen Galatiens in Kleinasien, wo er auf die Fürbitte des heiligen Theodorus von Siceon seinen lange kinderlosen Aeltern vom Himmel bescheert wurde. Diese brachten ihn deshalb dem heiligen Theodorus dar, welcher ihn in dem Kloster Siceon, dessen Abt er war, erzog und in den Wissenschaften unterrichtete. Er lebte zwölf Jahre in der nächsten Umgebung des Heiligen, sah dessen Frömmigkeit und Wunder, und schrieb nach dem Tode des Theodorus, welcher am 22. April 613 erfolgte, nach

13) „Claruit post ordinem Fratrum minorum institutum ab Honorio III. Romano Pontifice confirmatum, id quod circa annum 1220 contigit, vix enim ante annum 1230 Fratres minores in occidentali Ecclesia celebres fuisse leguntur. Ex primis autem qui cum Fratribus minoribus disputationes habuit nomine orientalis ecclesiae, ad quam ecclesiae romanae subjiciendam a Gregorio IX. ad Orientem missi fuerat, Georgius Corcyrensis Metropolita fuit." *Oud.* l. c. p. 110. 14) „*Ἠρωτήθημεν κατακείμενοι ἀσθενῶς ἐν τῇ ἁγίᾳ μονῇ τῶν Κασούλων παρὰ τῶν λεγομένων φρατρομινουρίων*," sagt Georg selbst (bei *L. Allatius*, De Georgiis §. 30).

*) „Vergl. oben S. 218." (Redact.)

seinen eigenen Erfahrungen und nach den Berichten glaubwürdiger Augenzeugen dessen Leben. Auch wurde er der Nachfolger des Theodorus in der Leitung des Klosters. Diese Thatsachen erzählt Georg selbst am Schlusse seiner sehr erbaulichen, aber allzu weitläufigen Biographie des Heiligen, welche in einer lateinischen Uebersetzung von Petr. Franc. Zinus in den Legendensammlungen (am besten in den Act. SS. Aprilis T. III. p. 32—61, von Godofr. Herschenius, welcher sich trotz aller Mühe das griechische Original nicht verschaffen konnte) herausgegeben ist. (*Ph. H. Külb.*)

GEORGIUS. Unter diesem Namen, mitunter auch unter dem Namen Christianus, verbarg sich als Schriftsteller einer von Jean Paul Friedrich Richter's vieljährigen und vertrautesten Freunden — Georg Christian Otto. Er war 176* zu Hof geboren und der zweite Sohn des dortigen Vesperpredigers Heinrich Otto, eines wegen seiner strengen Sitten und seines unbescholtenen Lebenswandels allgemein geachteten Geistlichen, der sich durch den tiefen Ernst seiner ascetischen Reden den Namen eines „Strafpredigers" erworben hatte. Bald nach seinem Tode war sein Sohn Christian, der zu Anfang der achtziger Jahre die Universität Leipzig bezogen hatte, wieder nach Hof zurückgekehrt. Er wohnte dort mit seiner Mutter und seinen Geschwistern [1]) in einem eigenen Hause. Gemeinschaftlich mit ihnen verwaltete er ein Fabrik- und Handelsgeschäft, widmete sich jedoch aus Neigung bald ausschließlich den Wissenschaften.

In Leipzig hatte Otto, nach dem Wunsche seiner Verwandten, Anfangs Theologie studirt, sich dann zur Jurisprudenz gewandt, aber auch dies Studium zuletzt nur nach allgemeinen wissenschaftlichen Beziehungen verfolgt, obschon er seinen ältern Bruder Albrecht in der juridischen Praxis, die derselbe als Hoffiscal in Hof betrieb, unterstützte. Um ein öffentliches Amt sich zu bewerben, harmonirte nicht mit Otto's Liebe zur Unabhängigkeit. Wenn er auch hier und da den Wunsch darnach äußerte, war es ihm doch nie Ernst damit. Erst in spätern Jahren, auf seiner Freunde Zureden und durch äußere Verhältnisse genöthigt, übernahm er 1802 das Amt eines Quartiermeisters bei dem königl. preußischen Infanterieregimente v. Unruh in Baireuth. Nach der Schlacht bei Jena (am 14. Oct. 1806) ward er Privatsecretair bei dem Prinzen Wilhelm von Preußen. Auch in diesem Verhältnisse fühlte er bald, daß er nur in der Freiheit und Stille eines zurückgezogenen Lebens zufrieden und glücklich sein könnte. Mancher ehrenvoller Anerbietungen ungeachtet, kehrte er in seine Vaterstadt Hof zurück. Abwechselnd lebte er in Baireuth, wo er am 7. Febr. 1828 seine irdische Laufbahn beschloß. Aus seiner Heimath hatte er sich selten entfernt, und nur 1820 sich nach München begeben, auf Veranlassung des Ministers v. Lerchenfeld, um bei einer neuen Organisation der bairischen Handelsverhältnisse mitzuwirken.

1) Albrecht, Christoph und Friederike. Von diesen Brüdern ward der Erstgenannte Hoffiscal in seiner Vaterstadt Hof, der zweite Secretair in München. Otto's Schwester verheirathete sich mit dem Dekan Wernlein in Münchberg.

Schon in den achtziger Jahren hatte Otto seine nachherige Gattin, eine geborene Herold aus Hof, kennen gelernt, und sich mit ihr 1800 vermählt. Seine Ehe war in jeder Beziehung eine glückliche, bis auf den Umstand, daß sie kinderlos blieb. Mit einem freundlichen Gemüthe verband Otto's Gattin eine vielseitige Bildung, die sie auch veranlaßte, unter dem Namen Amöne als Schriftstellerin aufzutreten. Mit ihrem Gatten theilte sie die innige Verehrung Jean Paul's. Otto's erste Bekanntschaft mit diesem Schriftsteller fällt in sein Knabenalter, als beide das Gymnasium in Hof besuchten. Zwei gemeinschaftliche Freunde, A. v. Oertel und J. B. Hermann, die Beide bereits in den achtziger Jahren starben, hatten das Band zwischen Otto und Jean Paul noch enger geknüpft, und es war in den Jahren, wo Jean Paul als Hauslehrer in Töpen und Schwarzenbach lebte, durch vereinte Thätigkeit fast unauflöslich geworden. Der Freunde gemeinschaftliches Leben schildert der zwischen Beiden geführte Briefwechsel, der 1829—1832 zu Berlin in vier Bänden gedruckt ward.

Die ersten literarischen Versuche Otto's fallen in die neunziger Jahre, wo er sich vorzugsweise mit wissenschaftlichen Forschungen historischen und statistischen Inhalts beschäftigte. Doch ließ er, einzelne Abhandlungen [2]) und Recensionen in Zeitschriften abgerechnet, Nichts drucken. Erst in spätern Jahren trat er, auf wiederholtes, dringendes Zureden seines Freundes Jean Paul, abwechselnd unter den Namen Georgius und Christianus als Autor auf in den Schriften: Metamorphose des germanischen Adels (Nürnberg 1810.), Handels- und Finanz-Pandora der neuesten Zeit (Ebendas. 1810.), Geschichts-, Finanz- und Handels-Ansichten (Ebendas. 1811. 2 Bdchn.), Betrachtungen über den Cours der österreichischen Einlösungsscheine (Ebendas. 1813.), Versuch einer Darstellung der Licenzengeschichte. Eine Bittschrift an die zum Wohle Europa's verbündeten Monarchen um Abstellung der Seekaperei (Ohne Angabe des Druckortes). 1814.

Nach dem Tode seines Freundes Jean Paul, den er um drei Jahre überlebte, beschäftigte sich Otto mit dessen Nachlaß. Seiner Sorgfalt verdanken wir die Anordnung der „Selina," sowie die Herausgabe des biographischen Werkes: „Wahrheit aus Jean Paul's Leben," von dem er das erste bis dritte Heftlein erscheinen ließ. Tief betrauerte er den ihm entrissenen Freund, der ihm Zeitlebens in vielfacher Beziehung ein Stützpunkt gewesen, und zugleich, wie er sich in einem seiner Briefe äußerte, „der Grund eines ewigen Dankes gegen Gott, der ihm diesen Menschen gegeben." Jean Paul aber erwiderte Otto's Liebe mit einem Enthusiasmus, wie er nur aus einem so zarten und tieffühlenden Gemüthe, wie dem seinigen, hervorgehen konnte.

Die Grundzüge in Otto's Charakter waren schon früh hervorgetreten in theilnehmender, zarter Liebe und Aufopferung ohne Gleichen, in strenger Rechtlichkeit und

2) Luther und Loyola (in Woltmann's Geschichte und Politik. 1802. 3. Bd. S. 21 fg.). Cola di Rienzo (ebendas. 1803. 2. Bd. S. 285 fg. 1804. 1. Bd. S. 89 fg.) u. a. m.

Uneigennützigkeit. Solchen Grundsätzen blieb er Zeitlebens treu. Den Gedanken irgend einer Abhängigkeit konnte er nicht ertragen. Freiheit ging ihm über Alles. In eigenen Angelegenheiten zog er sich bescheiden zurück, trat jedoch desto kräftiger hervor in fremden, bei denen man seine Hilfe in Anspruch nahm. Sein Geist zeigte eine Schärfe der Erkenntniß und des Urtheils, die ihn bei geringerem Mistrauen in seine Kräfte und bei größerer Ausdauer zu einem tüchtigen und einflußreichen Arbeiter auf dem Felde der Kritik gemacht haben würde. Sein immer reges Gefühl für das Große, Erhabene und Schöne in der Wissenschaft, wie im Leben, steigerte sich bis zu glühender Begeisterung, als ihm nach dem ersten Lesen des „Hesperus" seines Freundes, Jean Paul's, Talent in seinem ganzen Umfange vor die Seele getreten war. Der Schluß der „unsichtbaren Loge" des eben genannten Schriftstellers enthält in Bezug auf Otto die tief ergreifenden Worte: „Du, den die zwei schlafenden Gestalten [3]) geliebt, und in dem sie mir ihren und meinen Freund zurückgelassen, Du mit ewiger Hochachtung geliebter Christian Otto, bleibe hienieden bei mir!" [4])

(*Heinrich Döring.*)

GEORGSBAI, 1) der nordöstliche Theil des Huronsees, welcher durch eine Reihe Inseln von dem südlichen Theile, dem eigentlichen Huronsee, abgeschnitten wird. 2) Eine Bai auf der Westseite Neufundlands. 3) Eine Bai in dem nordamerikanischen Staate Maine, an derselben die Stadt Thomastown. 4) Ein trefflicher Hafenplatz der Engländer in Senegambien, unweit des Cap Sierra Leona, früher Frenchmansbai genannt.

(*H. E. Hössler.*)

GEORGSBANK (die), eine für den Stockfischfang äußerst wichtige, höchst fischreiche, aber für den Schiffer äußerst gefährliche Bank, welche zu dem nordamerikanischen Staate Massachusets gehört. Sie liegt vor dem Vorgebirge Malabar oder Sandy Point.

(*H. E. Hössler.*)

GEORGSFLUSS, 1) ein Fluß auf der Ostküste von Neuholland, in der Grafschaft Cumberland, welcher sich in die Botanybai ergießt, und für Schiffe von 50 Tonnen Last, welche 9—10 Fuß tief gehen, von der Bai bis acht Meilen aufwärts fahrbar, wo er noch 80 Fuß breit ist. Er tritt in der Regenzeit regelmäßig aus, aber seine Ueberschwemmungen kommen nur nach und nach, und sind in Vergleich zu denen des Hawkesbury wenig beunruhigend. An ihm liegt die Stadt Liverpool mit 6000 Einwohnern. 2) Ein Küstenfluß auf der Goldküste in Ober-Guinea, auch St. Johann genannt. An ihm liegt auf einem Hügel die Negerstadt Sama oder Schama.

(*H. E. Hössler.*)

3) Jean Paul's früher erwähnte Jugendfreunde A. v. Oertel und J. B. Hermann, die ihm der Tod früh entrissen hatte. 4) Vergl. die Vorrede zu Jean Paul's Briefwechsel mit seinem Freunde Christian Otto. (Berlin 1829.) 1. Bd. S. III fg. Fikenscher's Gel. Fürstenthum Baireuth. 6. Bd. Meusel's Gel. Deutschl. 11. Bd. S. 595. 17. Bd S. 691 fg. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. VI. 2. Th. S. 921.

GEORGSGEMÜND, Pfarrdorf mit 600 Einwohnern an der Vereinigung der fränkischen und schwäbischen Retzat, im Retzatkreise, Landgerichtsbezirk Pleinfeld in Baiern. Das Dorf hat einen Eisenhammer und eine Papiermühle. Unter den Einwohnern auch mehre Juden.

(*H. E. Hössler.*)

GEORGSGESELLSCHAFT zu Genua im 15. Jahrh. wurde gewöhnlich schlechthin der heilige Georg genannt. Es ist dieser der Schutzpatron von Genua. Die nach ihm sich nennende Gesellschaft bestand aus den reichsten Männern von Genua. Diesen hatte die Republik von jeher ihre besten Einkünfte, insbesondere das Zollhaus überlassen, unter der Bedingung, daß jeder der Capitalisten von den Einkünften des Zollhauses nach dem Verhältnisse seines vorgestreckten Capitals die Zinsen genießen und von dem Hauptcapitale die Zinsen so lange abziehen sollte, bis er als Gläubiger des Staates gänzlich befriedigt wäre. Auch den Saal auf dem Zollhause erhielten dieselben von dem Staate zu ihrem Versammlungsorte und bildeten nun einen Rath von Hundert, welche über Staatsgeschäfte Berathschlagungen hielten. Die von diesem großen Rathe gefaßten Beschlüsse vollstreckte ein besonderer Magistrat von acht Bürgern, und konnte als Haupt aller Bürger, welche Gläubiger des Staates waren, betrachtet werden. Ihre Gläubigercapitale, welche sie in gewisse Theile eintheilten, wurden Luighi genannt, während die ganze Gesellschaft den Namen des heiligen Georg's führte. An diese wohleingerichtete Verbindung wandte sich der Staat um so häufiger, je häufiger seine Bedürfnisse wurden, und mußte ihr immer mehr Plätze zur Sicherheit ihrer Capitalien abtreten, wodurch sie eine außerordentlich große Macht erhielt. Sie bestellte in den an sie abgetretenen Plätzen ihre Statthalter, ohne daß sich der Staat darein mischte. Die Führung der Regierung durch den Staat war als eine tyrannische verhaßt, die Gesellschaft des heiligen Georg's dagegen beliebt, weil sie klug und billig regierte. Sie blieb bei allen Revolutionen neutral und bekümmerte, wenn zehn nach einander vom Fürstenthrone verdrängt wurden, sich nicht sehr darum, weil sie Truppen und Geld hatte. Nur dieses Einzige that sie, wenn ein Anderer Doge ward, daß er, er mochte sein, wer er wollte, die Gesetze der Gesellschaft des heiligen Georg's beschwören mußte. Da dieselbe so mächtig war, glaubte Augustin Fregoso nichts Besseres thun zu können, als Sarzana, welches er in Besitz genommen hatte, und die Florentiner zufolge des Friedens vom Jahre 1484, in welchem bestimmt war, daß jeder das Seinige zurückzufodern befugt sein sollte, zurückverlangten, der Gesellschaft des heiligen Georg's zu schenken, weil Augustin Fregoso sich zu schwach fand, den Krieg wider Florenz allein zu führen. Die genannte Gesellschaft, welche reich war, während der Staat arm war, ließ als zweiter Mittelpunkt Genua's sogleich eine Flotte auslaufen und schickte Truppen nach Pietrasanta, um den Zulauf in das Lager der Florentiner zu verhindern. Diese standen schon nicht weit von Sarzana und dieses ergab sich im

J. 1457 an Medici. Die Directoren der Gesellschaft des heiligen Georg's, welche auch die Herrschaft über Corsica an sich gerissen hatten, nahmen den Thomas Fregoso, welcher Herr von Corsica zu werden suchte, gefangen, schickten ihn nach Lenci und legten ihn daselbst ins Gefängniß *). (*Ferdinand Wachter.*)

Georgshafen oder König Georgshafen, s. Georgssund.

GEORGSHÖHE (die). Am Rande der nach Norden schroff in das flache Land abfallenden letzten Vorharzberge, eine Stunde von den Dörfern Thale, Stecklenberg und Neinstedt, ist bei einem einzeln im Forste liegenden Hause ein 44 Fuß hoher hölzerner Thurm errichtet, der den Namen Georgshöhe führt, und eine der lohnendsten Umsichten gewährt. Nach Norden hin schweift der Blick über die weiten, mit vielen Dörfern besetzten Ebenen von Quedlinburg und Halberstadt; nach Osten erblickt man Gernrode und im Nordwesten erscheint, an das Gebirge gelehnt, Blankenburg. Im Vordergrunde liegt besonders malerisch das Dorf Thale, hinter demselben Warnstedt mit dem Schlachtfelde, auf welchem im J. 1113 der kaiserliche General Graf Hoyer von Mansfeld in der Schlacht gegen Siegfried, Pfalzgrafen am Rhein, seinen Tod fand. Der Zugang aus der Ebene ist von allen Seiten beschwerlich. Ein reizender, zum Theil schauerlich schöner Waldpfad führt von der Lauenburg erst in die Tiefe hinab und dann in eine Spirallinie zur Georgshöhe hinan; doch thut man wohl, ihn nicht ohne einen ortskundigen Führer einzuschlagen. Beim Bewohner des Hauses findet man Lebensmittel, zur Erfrischung namentlich treffliches Birkenwasser. Ein ebener schöner Waldweg führt den Wanderer in drei Viertelstunden zu dem Herentanzplatze. (*H. E. Hössler.*)

GEORGSINSELN (die), 1) die südöstliche Gruppe des Archipels der Gesellschaftsinseln s. u. d. Art. Gesellschaftsinseln. 2) Zwei Inseln, etwa 20 Meilen nordöstlich von den Palliserinseln, im J. 1765 von Byron entdeckt. Man nennt sie vollständig auch King Georgeinseln. Die größere östliche, unter 14° 40′ 30″ südl. Br. und 145° 5′ westl. L. von Greenwich, heißt bei den Eingeborenen Tiukea, und hat beinahe zehn Meilen im Umfange. Die rothen Korallenriffe und die verschiedenartig gestalteten Felsen geben ihr ein romantisches Ansehen. Byron und Cook (welcher sie 1774 besuchte) fanden Quellwasser, Kokosnüsse, Löffelkraut, aus dem die Eingeborenen einen Köder zur Betäubung der Fische bereiteten, und australische Hunde, die sie gegen Eisen vertauschen wollten. Die auf Cook's Schiffe befindlichen Otahaitier konnten sich mit ihnen leicht verständigen. Ihre Waffen bestanden aus Keulen oder Streitkolben und Lanzen mit Spitzen vom Stachel der Stachelrochen. Sie standen unter Häuptlingen oder sogenannten Königen. Byron fand im Innern Morai's oder den Götzen geweihete Plätze. In neuerer Zeit sind sie durch Lehrer von den Palliserinseln zum Christenthume bekehrt. Die westliche Insel heißt Ura und ist ebenfalls bewohnt. Wahrscheinlich sind die Georgsinseln identisch mit Sondergrond des Le Maire (vom J. 1616) und mit Spiridoff des Kotzebue (1816). (*H. E. Hössler.*)

GEORGSKANAL, 1) der Kanal zwischen Irland und Wales südlich vom irländischen Meere. Theile desselben sind an der Küste von Wales die Bridesbai, die Cardiganbai, deren nordlichster Busen Bai von Harlech heißt, und die Caernarvonbai. Der Kanal hat in seiner Mitte eine Rinne, welche mit dem Bette eines übergetretenen Stromes verglichen werden kann. Mit dem irischen Meere zusammen hat er einen Flächeninhalt von etwa 1220 teutschen □Meilen. 2) Die Straße, welche die australischen Inseln Neu-Britannien und Neu-Irland trennt. (*H. E. Hössler.*)

Georgsport, s. Georgssund.

GEORGSSEE, 1) ein ansehnlicher See in dem nordamerikanischen Staate Florida. Er wird gebildet durch den Fluß St. John (St. Johann), welcher in der großen Cypreß-Swamp entspringt, in einem sehr gewundenen Laufe von Norden nach Süden strömt, bald nur ¼ Meile (engl.) breit ist, bald sich bis zu 6 Meilen Breite erweitert. Eine solche Erweiterung ist der Georgssee, bis zu welchem Schiffe von 8 Fuß Tiefgang hinauffahren können. Er ist gegen 15 engl. Meilen breit, 15—20 Fuß tief, nur am Eingange beträgt die Tiefe blos 8—9 Fuß, weil dort eine Barre (Sandbank) vorgelagert ist. Der See wird durch drei fruchtbare Inseln verschönert. Die erste liegt in der Bai gleich hinter dem Eintritte in den See neben der westlichen Küste, ungefähr Südwest von dem Mount-Royal, von welchem aus gesehen sie einen Theil des Westufers der Bai auszumachen scheint. Die zweite Insel liegt ungefähr eine englische Meile tief innerhalb des Sees, ist etwa zwei Meilen breit und auf der breitesten Stelle bestehen etwa ¾ Meilen des Bodens fast ganz aus hohem, fruchtbarem, mit gutem Holze bestandenem Lande. Die dritte liegt am südlichen Ende des Sees nahe an der Einströmung des Flusses. Sie ist fast kreisförmig, enthält nur wenige Morgen Land, ist aber hoch und fruchtbar und fast ganz von Magnolien und Palmen bedeckt.

Die erste Insel, welche an ihrer südlichen Spitze einen guten Hafen hat, hielt Bartram *) für einen ehemaligen Aufenthaltsort eines indianischen Oberhauptes, weil er auf derselben augenscheinliche Ueberreste einer großen indianischen Stadt vorfand. Die Stadt lag auf einer Erhöhung am Ufer des Sees, in der Nähe der Stadt eine kegelförmige Erdpyramide, von welcher ein großer Gang, eine indianische Heerstraße durch einen schönen Wald von Magnolien, immergrünen Eichen, Palmen in gerader Linie bis zu dem Rande einer großen Savanne lief. Spuren, daß die Insel bewohnt ge-

---

*) Joh. Fr. Le Bret, Forts. der allgem. Welth. 46. Th. 1. Bd. S. 387. 388.

*) William Bartram's Reisen durch Nord- und Süd-Carolina, Georgien ꝛc. Aus dem Englischen von E. A. W. Zimmermann. (Berlin 1793.)

wesen, zeigten sich in einer Menge Bruchstücke indianischer irdener Gefäße u. dgl.

2) Georgssee, ein drei Meilen langer See in der Grafschaft Argyle in Neuholland.

3) **Georgssee (Lake George), ein See im Staate** New-York in Nordamerika, südwestlich vom Champlainsee, 300 Fuß über dem Niveau des letzteren, 36 engl. Meilen lang und nirgend über 5 engl. Meilen breit. Ein aus demselben zum Champlainsee abfließender Bach bildet eine Folge kleiner Cascaden. Die eigenthümlich wilde Größe und Schönheit des Sees macht einen mächtigen Eindruck auf den Besucher. Das Wasser ist so wundervoll klar, daß man die Fische und Muscheln tief auf seinem Grunde sieht und die kleinste Blüthe und rothe Beere, welche an den Felsen hängt, mit jedem Blättchen sich in ihm abspiegelt. Gleich einem schmalen Streifen Wasser zwischen waldigen Hügeln und Bergen eingeengt, zieht er sich in vielen Windungen und durch zahlreiche Inseln unterbrochen viele Meilen weit fort, sodaß man immer nur einen kleinen Theil desselben übersieht und die Ansichten oft wechseln. Die Gebirge aber erheben sich ringsum hoch und ernst, eine Felswand ist auf die andere, ein Pik über dem andern gethürmt, durchbrochen von finsteren Schluchten, weithin bedeckt von wallenden Wäldern. Diese zum Theil 1000 Fuß hohen Gebirge mit seltsamen Spitzen und Zacken, die glatten, ungeheuern Felshänge und zahllosen Waldbüsche der felsigen Eilande spiegeln sich in dem Wasser des Sees. Eine erhabene Trauer liegt über ihn ausgegossen und prachtvoll ist das Farbenprangen der Wälder, wenn die Sonne nahe daran ist, mit ihren Strahlen hinter die Bergkuppen hinabzusinken. Dann fallen feste, dichte Schatten über die Berge, dazwischen flimmert es bläulich und dunkelrothblich, soweit die Schatten reichen, unmittelbar aber an diesem glänzt und funkelt der weite Waldmantel des Gebirges vom tiefsten Dunkelroth bis zum brennenden Gold. Unter den Inseln des Sees zeichnet sich aus Diamonds-Island (Diamanteninsel), so genannt von den Bergkrystallen, die man dort im Sande findet und die sich oft durch Reinheit und Regelmäßigkeit sehr auszeichnen, indem sie sechsseitige Säulen mit Pyramiden an beiden Enden bilden. Unter den aus dem See sich steil erhebenden Bergen ist der Rodgers-Rock bemerkenswerth. Auf die Spitze desselben flüchtete im Revolutionskriege der von den Indianern hart verfolgte amerikanische Capitain Rodger und rutschte, von der Gefahr gedrängt, im strengen Winter auf der glatten Fläche glücklich nach dem gefrornen See hinab. Am südlichen Ufer des Sees liegt das im Anfange unseres Jahrhunderts erbaute Dorf Caldwell und an seinem Abflusse zum Champlainsee das in der amerikanischen Kriegsgeschichte wichtige Ticonderoga. In dem in der Nähe liegenden Bade Saratoga gehört es zum guten Tone, Ausfluge nach Caldwell und dem See zu machen. Früher hieß der See Huricansee. (*H. E. Hössler.*)

Georgsstrasse, s. Georgskanal.

GEORGSSUND, vollständig König Georgssund oder Georgshafen, 1) eine sichere und vortreffliche Rhedestelle auf der Südküste von Neuholland oder Australia, wie die Briten diesen Continent lieber nennen, sehr nahe an dem Südwestende des Welttheils neben der zur Colonie Westaustralien gehörenden Stadt Albany. Der Sund, dessen Eingang sich unter 35° 6′ 20″ südl. Br. und 118° 1′ östl. L. von Greenw. befindet, wurde im J. 1792 vom Capitain Vancouver entdeckt, später von Capitain Flinders, der französischen Entdeckungsexpedition unter dem Commodore Baudin und durch den Capitain King besucht. In der neuern Zeit haben sich häufig Robbenfänger eingefunden, da an den Klippen und Eilanden, mit denen die benachbarte Küste besetzt ist, sich viele Robben der schwarzen Art finden. Für Schiffe, welche nach Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland bestimmt sind, eignet sich der Sund zum Erfrischungs- und Ausbesserungsorte für Schiffe; für die im J. 1829 errichtete Schwanenflußcolonie bietet er eine vortreffliche Hafenstelle. Es sind mit ihm zwei Häfen verbunden, die vor allen Winden geschützt und vom Lande rings umgeben sind, der Prinzeß-Royalhafen gegen Nordosten und der Oyster (d. i. Auster)-Hafen gegen Nordwesten (nach Capitain Stirling); der erstere bietet einen Eingang und einen Binnenankerplatz für die größten Schiffe; der letztere ist durch eine Sandbarre gesperrt, auf welcher die Tiefe bei Hochwasser nur 14—15 Fuß beträgt, und innerlich — außer an der Mündung und in der Nähe von Green-Island, wo kleine Fahrzeuge sicher vor Anker liegen oder am Lande befestigt werden können — so mit Klippen angefüllt, daß kaum Wassertiefe genug für ein Boot vorhanden ist, um an den Strand zu fahren.

Capitain Flinders, der in dem Atlas zu seiner Reise einen genauen Plan des Sundes gegeben, bezeichnet die Lage der beiden Häfen grade entgegengesetzt, indem er den Prinzeß-Royalhafen auf die Rück- oder Westseite des Sundes versetzt. An der Mündung dieses Hafens fand Flinders die Tiefe 4 Faden, im Hafen selbst an der Nordseite 7, 4, 3 und 2½ Faden. Die Fluth steigt innerhalb des Hafens binnen 24 Stunden nur ein Mal zwischen 6 Uhr Abends und Mitternacht von 2′ 8″ bis 3′ 2″ senkrechter Höhe. In der Mitte des Oysterhafens liegt ein kleines Eiland, Green-Island, von Vancouver auch Garden-Island genannt, welches sich vortrefflich zum Anbau eignet und reichen Ertrag gewährt.

Da es in beiden Häfen wie im Sunde selbst Holz und gutes Wasser gibt und der Sund an der Courslinie der nach Neu-Süd-Wales bestimmten Schiffe liegt, so nahm die Regierung von Neu-Süd-Wales im Jahre 1826 Veranlassung, Besitz davon zu ergreifen und unter Leitung des Generals Darling einen kleinen Militairposten daselbst zu errichten. Im J. 1830 wurde die Colonie als ein Theil der Schwanenflußcolonie unter Capitain Stirling gestellt und dürfte bald die Hauptstation der Niederlassung werden.

In der unmittelbaren Nähe von König-Georgssund ist das Land sandig, aber weiter nach dem Innern finden sich schöne Ebenen, üppige Thäler mit Bergreihen

wechselnd, die mit Staudengewächsen bedeckt sind. Die Ebenen eignen sich theils zum Ackerbau, theils zur Weide für Schaf- und Rindvieh. Auf den Ketten der höheren Berge sind bedeutende Waldungen. Flüsse und Süßwasserseen bieten Wasser in Fülle. Aus einer Gebirgsreihe, welche nahebei in der Richtung des Meridians streicht, erhebt sich, 45 Meilen nordwestlich gegen Westen vom Georgssunde und 18 Meilen von der nächsten Seeküste, 5000—6000 Fuß hoch der Mount-Lindsey, ein Berg, der in eine quadratförmige Kuppe von ungefähr 30 Yards Seite endet, welche vollkommen eben und mit kleinen Quarzstückchen wie gepflastert ist, während in jeder Ecke des Quadrats ein ungeheurer Granitfels steht.

Das Klima des Districtes von König-Georgssund ist so mild und so gleichförmig, wie es wol nirgend in der Welt angetroffen wird. Die Ostwinde beginnen mit dem December und dauern gewöhnlich bis Ausgang März. Diese vier Monate sind der Sommer dieser Gegenden. Beim Beginne sind die Winde heftig, das Wetter ist regnig; je weiter die Jahreszeit vorrückt, desto mehr stellen sich nördliche Winde oder Windstillen mit schönem, warmem Wetter (bis 29°,5 Réaum.) ein. Dies dauert gewöhnlich den März und April hindurch; dann werden die Westwinde herrschend, die in den Monaten Juni und Juli sehr constant sind. Im August und September treten oft Südostwinde ein. Die Monate October und December sind durchgängig schön, nur zuweilen von Regen unterbrochen. Während der Sommermonate herrschen viele Gewitter.

2) Georgssund, eine Bai auf der Südküste Neuhollands im Osten der Kingsbai zwischen Cap Wilson (38° 56′ südl. Br.) und dem nördlicher gelegenen Cap Liptrap, von Grant so benannt. Die Ufer sind mit steilen, felsigen Spitzen besetzt; kaum bemerkt man einige Sanddünen. Die Südwinde treiben die Wogen mit solcher Gewalt gegen diese Ufer, daß es unmöglich ist, sich denselben zu nähern. Cap Wilson, welches den östlichen Eingang der Baßstraße im Norden begrenzt, ist ein ungeheurer Granitblock, der eine Halbinsel bildet und mit dem Festlande durch eine Landenge zusammenhängt. Im Norden und Osten gewähren mehre Buchten den kleinen Schiffen einen sichern Zufluchtsort; auch können dieselben dort Wasser und Holz einnehmen.

3) Georgssund, an der Nordwestküste von Amerika — Nootka- oder Nutkasund, von Cook zu Ehren Georg's III. Georgssund benannt. (*H. E. Hössler.*)

GEORGSTOLLEN (der), eins der denkwürdigsten bergmännischen Bauwerke, welches an Kühnheit und Großartigkeit den römischen Wasserleitungen würdig zur Seite steht. Dieser Stollen, dessen mit einem Portale verziertes Mundloch in der Nähe des hanoverischen Bergstädtchens Grund — zwischen Grund und Laubhütte — in einer absoluten Höhe von 900 Fuß sich befindet, läuft bis zur Grube Caroline bei Clausthal, eine Strecke von drei Stunden oder 36,541 Fuß, weit fort. Durch ihn erhalten sämmtliche Gruben des rosenhöfer und burgstädter Zugs bei Clausthal, sowie die des zellerfelder Hauptzuges ihre Wasserlösung. (*H. E. Hössler.*)

Als mit der zunehmenden ungeheuern Tiefe der Gruben bei Clausthal und Zellerfeld die Grundwasser ebenso zunahmen, durch Pumpwerk das Wasser nicht mehr fortgeschafft werden konnte, deshalb auf einigen Gruben die Arbeit schon eingestellt werden mußte, da blieb kein anderes Mittel, von diesen Grundwassern sich zu befreien, als einen drei Stunden langen Stollen durch das Gebirge hinauf zu den Gruben zu treiben, den Wassern einen natürlichen Abzugskanal zu machen. Der damalige Berghauptmann v. Rheden machte den Antrag hierzu und König Georg III. von Großbritannien, damals auch Kurfürst von Hanover, gab seine Einwilligung und zugleich den größten Theil der Kosten her, welche auf 400,000 Thaler berechnet waren. Am 26. Juli 1777 wurde bei Grund, wo jenes Portal steht, der erste Hammerschlag zum Beginnen des großen Werkes gethan, das nach 22 Jahren, am 5. Sept. 1799, vollendet war. Um schneller zum Ziele zu gelangen, wurden gleich Anfangs mehre Lichtlöcher auf der Linie des Stollens angesetzt, aus welchen, nachdem die Tiefe des Stollens erreicht war, das losgearbeitete Gestein herausgefördert wurde. Zugleich arbeitete man von beiden Endpunkten des projectirten Stollens sich einander entgegen und aus den Gruben nach dem Stollen hin, diese durch kleine Stollen oder Strecken mit ihm in Verbindung zu bringen. Nach 22 Jahren wurde er, wie erwähnt, durchschlägig, d. h. man durchbrach das letzte Gestein, welches die sich entgegenarbeitenden Bergleute noch trennte. Die Kosten dieses höchst vortheilhaften, kühnen, großartigen, unter der Leitung des Obermeisters Stelzner musterhaft ausgeführten Werkes der Bergbaukunst überstiegen den Anschlag nur um 12,050 Thaler. Sein großer Nutzen zeigte sich sogleich. Wasserkünste, Kunstschächte und Kunstsätze konnten eingestellt, eingegangene Zechen wieder aufgenommen werden. Selbst die Grundwasser aus den tiefsten Gesenken konnten, durch Wasserkünste auf die Höhe des Stollens gehoben, durch ihn abgeleitet werden. Man kann den Stollen, diesen Riesentunnel, von Grund an, unter der Stadt Clausthal weg bis zur Grube Dorothee, drei Stunden, durchwandern. Er ist nicht, wie sonst gewöhnlich, ausgezimmert mit Holz, sondern gewölbeartig ausgemauert, und auf einer Strecke von 520 Fuß, wo seine Sohle zu rissig ist, das Wasser durchläßt, läuft dieses in eisernen Gefludern. Beides sind Vorrichtungen des Maschinendirectors Friedrich, der sich dadurch ein ebenso großes Verdienst um diesen Stollen erworben, als der Markscheider Länge durch seine genauen, dem Baue des Stollens zum Grunde gelegten Markscheiderzüge.

Durch den tiefen Georgstollen werden aber nicht allein die Wasser der clausthaler und zellerfelder Gruben abgeführt, sondern auch aus andern noch, indem später angelegte Stollen oder Seitenäste von ihm, aus andern Grubenzügen die Wasser ihm auch zuführen. Einer derselben, die tiefe Wasserstrecke, von 16,000 Fuß Länge, 1832 vollendet, ist deshalb besonders bemerkenswerth, weil auf ihm Erze bis zu den nächsten Punkten bei den

Pochwerken verschifft werden. Diese unterirdische Schiffahrt geschieht auf kleinen Booten mit 100 Centner Ladung. Der Bootsmann zieht sich an einer Kette, die an der Seite ausgespannt ist, an 2000 Lachter lang fort. Die Fahrt hin und zurück dauert acht Stunden. Jährlich werden so an 400,000 Centner fortgeschafft. Ein ähnliches, großartiges Werk der Bergbaukunst möchte schwerlich irgendwo noch vorkommen. (*F. Gottschalck.*)

GEORGSWALDE, ein Flecken im Kreise Leitmeritz in Böhmen, zur Herrschaft Schluckenau gehörig, mit 4500 Einwohnern, welche starke Weberei treiben. (*H. E. Hössler.*)

Georissus, f. Georyssus.

GEORYCHUS, Erdgräber, von Illiger aufgestellte Gattung der Blindmolle oder Spalacinen unter den Nagethieren. Die Arten stehen den Sandgräbern, Bathyergus, zunächst, unterscheiden sich aber von diesen schon durch den Mangel der Rinne auf der Vorderseite der sehr großen und starken obern Nagezähne. Ihre vier Backzähne jeder Reihe sind rundlich oder elliptisch, jederseits mit einer Falte versehen, welche bei weit vorgerückter Abnutzung von der Kaufläche verschwindet. Der Schädel zeichnet sich durch sein bogniges Profil, seine senkrechte Hinterhauptsfläche, den langgestreckten Schnauzentheil und die sehr kleinen, spaltenförmigen Foramina incisiva aus. Der kurze, hintere Gaumenausschnitt liegt weit hinter den Zahnreihen, die Gehörblasen sind flach und weit von einander getrennt. Am Unterkiefer ist der hintere Winkel sehr groß, gerundet, der Condylus auffallend dick, der Kronfortsatz dagegen unbedeutend. In den weichen Theilen zeichnet sich der Blinddarm durch Länge und gleiche Weite aus. In der äußern Erscheinung haben die Erdgräber einige Aehnlichkeit mit den Maulwürfen, einen dicken, plumpen, walzenförmigen Körper mit breitem, stumpfem Kopfe, keine Ohrmuscheln, sehr kleine Augen, schwache Schnurren und sehr kurze, schwache Krallen. An den Vorderpfoten ist die zweite Zehe die längste, die dritte nur wenig kürzer, die übrigen viel kürzer, an den hintern die dritte Zehe etwas länger als die zweite, die fünfte die kürzeste. Die hintern Krallen sind etwas stärker als die vordern. Die Erdgräber bewohnen das südliche Afrika und sind nach der umfassendsten Darstellung, die ich in meiner „Zoologie. Säugethiere" (Leipzig 1855.) S. 524 fg. gegeben habe, folgende sicher begründete Arten: 1) Georychus capensis *Wiegm.* mit abgerundetem Kopfe, breiter, stumpfer, nackter Nase, kurzen weißlichen und längern bräunlichen Schnurren, sehr kleinen Augen, nur kleinem behaartem Hautrand statt der Ohrmuscheln, sehr kurzem, stumpfem Schwanze mit langem, weißem Haarpinsel und kurzen, kräftigen Beinen. Das Colorit des Bläsmoll ist an der Schnauze weiß, dahinter schwarzbraun, mit einem kleinen, weißen Flecke um jedes Auge und einem größern um das Ohr, auf dem Halse und Rücken bräunlich mit durchschimmerndem Grau, an den Seiten blasser, unten schmutzig-weiß, ebenso an den Füßen. Der Bläsmoll erreicht acht Zoll Länge und bewohnt das Cap, wo er durch seine unterirdischen Gänge in Gärten und Feldern oft großen Schaden anrichtet. — 2) G. hottentottus *Less.* Der hottentottische Erdgräber wird nicht so groß als der Bläsmoll, hat auf der Nase einen Längskamm von Haaren, nackte Sohlen, oben auf den Pfoten steife Haare, überhaupt aber einen sehr feinen und weichen Pelz. Sein Colorit ist oben licht bräunlich-gelb, mit schönem Sammetglanze, an den Seiten heller, unten weißlich-gelb. Die einzelnen Haare sind am Grunde dunkelschieferschwarz, mit gelben oder bräunlichen Spitzen. Der Schwanz ist bräunlich-gelb. Die Falten der Backzähne verwandeln sich schon zeitig in bloße Kerben, die obern Zähne nehmen gleichmäßig an Größe ab, die untern sind bis auf den letzten ziemlich gleich groß. Am Cap. — 3) G. damarensis *Wagn.*, ist oben und unten einförmig röthlich-braun, mit großem, unregelmäßig viereckigem Flecke am Hinterhaupte und einem zweiten jederseits unter den Ohren, beide am Vorderhalse zusammentreffend. Der Schwanz ist ein starker, flacher Stummel mit grobem, röthlichbraunem Haare. Bewohnt Damara. (*Giebel.*)

GEORYSSUS, unrichtig Georissus, von Latreille aufgestellte Käfergattung in der Familie der Clavicornier, mit neungliederigen Fühlern und viergliederigem Fühlerknopfe und sehr langem dritten Geißelgliede. Erichson (Insekten Teutschlands III, 500) erhob die Gattung zum Typus einer eigenen Familie Georyssii, die er von den Byrrhiern und Parniden durch das häutige Prosternum, die zapfenförmig vorstehenden Vorderhüften und die viergliederigen Füße unterscheidet. Die älteste bekannte Art erwähnt Paykull, dann Fabricius als Pimelia pygmaea. Eine Monographie der Gattung lieferte Victor Motschulski im Bulletin des natur. de Moscou. 1843. p. 644, wo er, sechs neue russische Arten beschreibend, die Gesammtzahl derselben auf eilf erhöht. (*Giebel.*)

GEOTEUTHIS, nannte Graf Münster in seinen Beiträgen zur Petrefactenkunde VI, 69 fg. eine Gattung fossiler, im obern Lias Teutschlands, Frankreichs und Englands verbreiteter Sepienschulpen, über deren Nomenclatur und Stellung die Paläontologen noch nicht einig sind. Graf Münster scheint zuerst die Aufmerksamkeit auf sie gelenkt zu haben, als er sie 1828 in Keferstein's geognost. Teutschland und 1830 in Bronn's Jahrb. für Mineral. unter dem Namen Onychoteuthis prisca erwähnte. Zieten bildet sie schon 1830 in seinem Prachtwerke über die Versteinerungen Würtembergs als Loligo bollensis und L. aalensis ab. Agassiz und ihm beistimmend Buckland wiesen diese Schulpen, auf Untersuchung englischer Exemplare gestützt, den Belemniten zu und führten die neue Benennung Belemnosepia 1836 ein, indem sie den Schulp als Fortsetzung der Belemnitenscheide oder als Fortsetzung der Alveolarplatte betrachteten. Graf Münster wies diese Ansicht zurück und noch entschiedener Quenstedt 1839, der die Reste zwischen Sepien und Loliginen stellt und deshalb auch den Namen Loligosepia vorschlägt. Voltz nahm hiervon keine Notiz, sondern suchte 1840 von Neuem die Belemnitennatur nachzuweisen und dieselbe durch den neuen Namen

Belopeltis zu bekräftigen. Endlich aber wurde durch d'Orbigny und Owen der wahre Rückenschulp des Belemniten bekannt und damit jene Deutung als unbegründet bezeichnet. Graf Münster glaubte nun auch jene Namen verwerfen zu müssen und den passenderen Geoteuthis einführen zu dürfen. Indessen steht der Name in der systematischen Naturgeschichte unabhängig von seiner Bedeutung, die Priorität hat ein größeres Recht, daher der Agassiz'sche Name Belemnosepia der allein zulässige ist. Später hat sogar Theodori noch einen andern Namen Palaeosepia vorgeschlagen. Form und Structur verweisen diese Schulpen in die Familie der Teuthidae unter den Cephalopoda acetabulifera decapoda, unter welchen wir die Gattungen charakterisiren. Die neueste und umfassendste Darstellung der Gattung Belemnosepia = Geoteuthis und deren Arten habe ich in meiner Fauna der Vorwelt 3. Bd.: Cephalopoden (Leipzig 1851.) S. 38—45 gegeben. (*Giebel.*)

GEOTRICHUM, ist der Name einer von Link aufgestellten Pilzgattung, deren Mitglieder aufrechte, kurz gegliederte, fast ästige Flocken und längliche, an beiden Enden abgestutzte, aus den abgefallenen Gliedern der Flocken entstandene Sporen haben.

Zu dieser Gattung gehört nur eine Art, Geotrichum candidum *Link*, welche auf feuchter Walderde und auf Torfboden ein weißes, spinnwebartiges Gewebe bildet. (*Garcke.*)

GEOTRYPUS, ist ein Gattung fossiler Maulwürfe, welche Pomel erst neuerdings Biblioth. univers. de Genève 1848. IX. 159 von Talpa abgetrennt hat. Sie hat dieselbe Zahnformel wie Talpa, aber kegelförmige, sehr spitzige Luck- und Eckzähne, beide zweiwurzelig. Der Oberarm ist weniger maulwurfsähnlich, vielmehr condylurusartig durch den geringen Umfang seiner Schlüsselbeingelenkfläche und durch die Anheftungsstelle des großen Brustmuskels. Die beiden Arten, die nur aus Tertiairschichten Frankreichs bekannt sind, sind 1) G. acutidens, etwas kleiner als der gemeine Maulwurf, und 2) G. antiquus (= Talpa antiqua, T. acutidentata *Blainville*, Ostéogr. Insectivores) hat den Habitus des gemeinen Maulwurfs. (*Giebel.*)

GEPAARTE VERBINDUNGEN. Die von Liebig beobachtete Erscheinung, daß die Mandelsäure eine Verbindung der Ameisensäure mit Bittermandelöl ist, daß also eine Säure sich mit einem andern Oxyde vereinigt, ohne ihre sauren Eigenschaften, noch ihre Sättigungscapacität zu verlieren, gab Veranlassung zu einer Menge anderer ähnlicher Beobachtungen, namentlich ist die Entdeckung der gepaarten Unterschwefelsäure, der Naphthalin- und Benzidunterschwefelsäure, sowie die der Isäthionsäure für die Erkenntniß des chemischen Charakters dieser Körperclasse von hoher Bedeutung gewesen.

1) Unter gepaarten Säuren versteht man sowol organische als auch unorganische Säuren, welche die Fähigkeit haben, sich mit organischen Verbindungen in der Art zu vereinigen, daß die Verbindung die sauren Eigenschaften der Säure behält, daß dieselbe aber nicht mehr durch die gewöhnlichen Reagentien erkannt werden kann. Hierdurch, sowie durch die Eigenthümlichkeit, daß der mit der Säure verbundene organische Stoff, der Paarling, in alle Verbindungen der Säure mit eingeht, ohne abgeschieden zu werden, und daß er auch nach der Abscheidung mit der Säure vereinigt bleibt, unterscheiden sich diese gepaarten Säuren wesentlich von den Salzen. Diese gepaarten Säuren lassen sich ebenso wenig in ihre näheren Bestandtheile zerlegen, als es nur in wenigen Fällen gelingt, sie direct aus denselben zusammenzusetzen. Daher ist es sehr zweifelhaft, ob bei der Paarung überhaupt noch von einem elektrochemischen Gegensatze die Rede sein kann. Merkwürdig ist außerdem noch, daß die Säure, womit der Paarling in Verbindung tritt, durch die Aufnahme dieses indifferenten Körpers sehr häufig eine beiweitem größere Beständigkeit und ein stärkeres Vereinigungsbestreben erhält, als sie an und für sich besitzt. Dies zeigt sich am auffallendsten bei der Unterschwefelsäure und den mit ihr gepaarten Verbindungen, indem die meisten der letzteren hinsichtlich der genannten Eigenschaften den stärkeren unorganischen Säuren sich an die Seite stellen, während die Unterschwefelsäure selbst mit verhältnißmäßig nur schwacher Verwandtschaft begabt ist und in wässeriger Lösung schon bei einer Temperatur von 100° C. der Zersetzung unterliegt.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß in der organischen Natur viele gepaarte Verbindungen dieser Art vorkommen, und daß namentlich Säuren, welche eine große Anzahl Sauerstoffatome enthalten, zu dieser Classe von Verbindungen gehören. Am meisten bekannt sind die Verbindungen, welche durch Einwirkung von Schwefelsäure und Salpetersäure auf organische Verbindungen entstehen. Je nach der Säure, welche mit dem Paarling verbunden ist, zerfallen die gepaarten Säuren in gepaarte Sulphosäuren, gepaarte Nitrosäuren, gepaarte Chlorosäuren, gepaarte Acetosäuren u. s. w. In den meisten Fällen tritt bei der Bildung dieser gepaarten Säuren 1 At. Wasser aus der Verbindung aus. Ist der Paarling eine sauerstofffreie Verbindung, so entsteht das Wasser auf Kosten von 1 At. Sauerstoff der Säure, welche 1 At. Wasserstoff der organischen Substanz oxydirt. Enthält die organische Substanz Sauerstoff, so kann das Wasser aus den Bestandtheilen der organischen Substanz sich gebildet haben. 1 At. Säure kann sich mit einem und mehren Atomen von dem Paarling verbinden und ebenso 1 Atom von dem Paarling mit 2 Atomen der Säure.

Als Beispiele für die Zusammensetzung der gepaarten Säuren mögen folgende dienen:

Formeln.	Namen.
$(C^{12}H^{5})\left\{\begin{matrix}O^{2}\\S\end{matrix}\right., SO^{3}$	Sulphobenzidschwefelsäure.
$(C^{4}H^{4})O^{2}, S^{2}O^{5}$	Aethionsäure.
$(C^{4}H^{5})S, 2SO^{3}$	Sulphelaylschwefelsäure.

Formeln.	Namen.
$(C^{20}H^{8})\left\{{O^{2} \atop S}\right., SO^{3}$	Sulphonaphthalinschwefelsäure.
$(C^{4}H^{5})\left\{{S \atop O}\right., SO^{3}$	Sulphäthylschwefelsäure.
$(C^{4}H^{5})S^{2}, 2SO^{3}$	Bisulphäthylschwefelsäure.
$(C^{14}H^{5})O^{2}, SO^{3}$	Benzoylschwefelsäure.
$(C^{14}H^{5})O^{3}, ClO =$	SpO^{3}, ClO Chlorspiroylsäure.
$(C^{20}H^{11})O, ClO$	Chlorcuminsäure.
$(C^{20}H^{11})O, BrO$	Bromcuminsäure.
$(C^{14}H^{7})O, NO^{3}$	Nitrotolid.
$(C^{14}H^{7}O, NO^{3})NO^{5}$	Nitrotolidsäure.
$(C^{14}H^{4})O^{2}, NO^{5}$ oder $(C^{14}H^{4})O^{3}, NO^{4}$	Nitrobenzoësäure.
$(C^{18}H^{6})O^{2}, NO^{5}$ oder $(C^{18}H^{6})O^{3}, NO^{4}$	Nitrozimmetsäure.
$(C^{18}H^{6})O^{3}, NO^{5}$ oder $(C^{18}H^{6})O^{4}, NO^{4}$	Nitrocoumarylige Säure.
$(C^{20}H^{7})NO^{4}$	Nitronaphthalinsäure.
$(C^{14}H^{6})O^{2}, FoO^{3}$	Mandelsäure.
$(C^{4}H^{5}){S \atop O}, AcO^{3}$	Sulphäthylessigsäure.
u.	a. m.

2) Die **gepaarten Basen** entstehen theils künstlich, theils sind sie in der Natur schon fertig gebildet vorhanden. Durch Einwirkung von Ammoniak auf einige unorganische Säuren bilden sich unter gewissen Verhältnissen Imid- und Amidverbindungen, indem 1 oder 2 Atome Wasserstoff des Ammoniaks durch ebenso viele Atome Sauerstoff der Säure in Wasser verwandelt werden und die reducirte Säure sich mit dem Imid oder Amid verbindet. So bildet sich unter andern eine Verbindung von oxalyliger Säure mit Amid, wenn Ammoniak auf wasserfreie Kleesäure einwirkt, indem $NH^{3} + OxO^{3} = NH^{2} + OxO^{2} + HO$ ist; diese Verbindung hat basischen Charakter und führt den Namen Oxamid. Wird eine weingeistige Lösung von Nitrobenzid $(C^{12}H^{5}, NO^{4})$ Schwefelwasserstoff geleitet, so bildet sich, unter Abscheidung von Schwefel, Wasser und Benzidin, eine basische Verbindung, welche im Steinkohlentheer vorkommt und auch durch Einwirkung von Kali auf Indigblau erhalten werden kann; die Bildung dieses Benzidins aus Nitrobenzid geht nach folgender Formel vor sich:

$$C^{12}H^{5}, NO^{4} + H^{6}S^{6} = C^{12}H^{5}, NH^{2} + 4HO + 6S.$$

Auf gleiche Weise bildet sich Naphthalidin aus Nitronaphthalid, und zu derselben Classe von Verbindungen gehört auch der Harnstoff und diejenigen organischen Basen, welche aus dem Senföle erhalten werden können. — Die in der Natur vorkommenden gepaarten Basen sind diejenigen, welche im Besondern den Namen **organische Basen** oder Alkaloïde führen. Sie sind sämmtlich als Verbindungen von Amid oder Ammoniak mit organischen Radicalen oder Oxyden zu betrachten. Wenngleich nun in diesen Verbindungen die physikalischen Eigenschaften des Ammoniaks verschwunden sind, so rühren doch die basischen Charaktere dieser Verbindungen von demselben her. Die organischen Basen vereinigen sich ganz nach denselben Verhaltnissen mit den Sauerstoffsäuren und den Verbindungen des Wasserstoffs mit Chlor, Brom, Jod, Cyan und Schwefel, wie das Ammoniak. Der mit dem Ammoniak verbundene Stoff geht mit demselben in alle Verbindungen ein und folgt auch bei der Trennung wieder dem Ammoniak; der mit dem Imid, Amid oder Ammoniak verbundene Stoff wird ebenso, wie dies bei den gepaarten Säuren der Fall ist, Paarling genannt.

Die wichtigsten der **gepaarten Basen** sind folgende:

Formeln.	Namen.	Bemerkungen.
I. Künstlich dargestellte.		
1) Imid-Basen.		
$NH, (C^{4})O^{2}$	Oximid	sogenannte unauflösliche Cyanursäure.
$NH, (C^{4}H^{2})O$	Succinimid	indifferent.
2) Amid-Basen.		
$NH^{2}, (C^{2})O^{2}$	Oxamid	indifferent.
$2NH^{2}, (C^{2})O^{2}$	Harnstoff	künstlich u. im Harn, basisch.
$NH^{2}, (C^{14}H^{5})O^{2}$	Benzamid	indifferent.
$3NH^{2}, 2\left\{{N \atop C^{2}}\right.$	Melamin oder Cyanamid	basisch.
$NH^{2}, C^{12}H^{5}$	Benzidin (Anilin)	basisch.
$NH^{2}, C^{10}H^{7}$	Naphthalidin	basisch.
$NH^{2}, C^{10}H^{8}$	Chinoleïn	durch Zersetzung von Chinin.
3) Ammoniak-Basen.		
$2NH^{3}, C^{14}H^{6}O^{2}$	Sinapolin	aus Senföl, basisch.
II. Natürlich in Pflanzen vorkommende.		
1) Amid-Basen.		
$NH^{2}, C^{10}H^{6}$	Nicotin	im Tabak.
$NH^{2}, C^{16}H^{14}$	Coniin	in Conium maculatum.
2) Ammoniak-Basen.		
$NH^{3}, C^{20}H^{9}O$	Cinchonin	in der Chinarinde.
$NH^{3}, C^{20}H^{9}O^{2}$	Chinin	in der Chinarinde.
$NH^{3}, C^{20}H^{9}O^{3}$	Aricin	in der Chinarinde.
$NH^{3}, C^{35}H^{17}O^{5}$	Codeïn	im Opium.
$NH^{3}, C^{35}H^{17}O^{6}$	Morphin	im Opium.
$NH^{3}, C^{40}H^{17}O^{12}$	Narcotin	im Opium.
$NH^{3}, C^{25}H^{11}O^{3}$	Thebaïn	im Opium.
$NH^{3}, C^{26}H^{17}O^{13}$	Narceïn	im Opium.

Formeln.	Namen.	Bemerkungen.
$2NH^2, C H O^4$	Strychnin	in den Strychnaceen.
$2NH^2, C H O^7$	Brucin	
$2NH^2, C H O$	Harmalin	im Samen von Peganum Harmala.
$NH^2, C H O^2$	Delphinin	in Delphinium Staphisacrium.
$NH^2, C H O^6$	Piperin	im schwarzen Pfeffer.
$NH^2, C H O^8$	Sanguinarin	in Sanguinaria canadensis.
u. a. m.		

3) Die Verbindungen gepaarter Säuren mit unorganischen oder organischen Basen kommen wahrscheinlich sehr häufig in der Natur vor, jedoch sind alle diejenigen, welche genauer untersucht sind, künstlich dargestellt. Dahin gehören unter andern:

$KO, (C^{12}H)\begin{matrix}O^2\\S\end{matrix}\}SO^3$ sulphobenzidschwefelsaures Kali.
$2KO, (C^4H^2)S^2, 2SO^3$ bisulphathylschwefelsaures Kali.
$KO, (C^{14}H^5)O^2, SO^3$ benzoylschwefelsaures Kali.
$KO, (C H)O^2, ClO$ chlorspirolsaures Kali.
$KO, (C H)O^3, BrO$ bromspirolsaures Kali.
$KO, (C H NO^4), NO^5$ nitrotolidsaures Kali.
$KO, (C H)O^2, NO^5$ nitrobenzoesaures Kali.

4) Die Verbindungen gepaarter Basen mit unorganischen oder organischen Säuren kommen in der Natur vor und können auch künstlich erhalten werden. Die in der Natur vorkommenden gepaarten Basen sind immer mit organischen Säuren verbunden. Hierher gehören unter andern:

$NH^3, C H O, SO^3$ schwefelsaures Cinchonin.
$NH^2, C H O^2, SO^3$ schwefelsaures Chinin.
$NH^3, C H^8 O^3, SO^3$ schwefelsaures Aricin.
$2NH^2, C H O^4, SO^3$ schwefelsaures Strychnin.
$2NH^2, C H O^7, SO^3$ schwefelsaures Brucin.
$NH^2, C^2 H^2 O, (C^4H^3)O^3$ essigsaures Cinchonin.
$NH^3, C H O, (C H^3)O^3$ essigsaures Chinin.
$NH^3, C^2 H O^2, HCl$ chlorwasserstoffsaures Chinin.
$2NH^2, (C)O^2, NO$ salpetersaurer Harnstoff.
$2NH^2, (C)O^2, (C)O^3$ oxalsaurer Harnstoff.

5) An diese genannten gepaarten Verbindungen schließen sich wahrscheinlich als indifferente gepaarte Verbindungen die sogenannten indifferenten Pflanzenstoffe, als Gummi, Stärke, Zucker u. s. w., an; doch haben die Untersuchungen über diesen Gegenstand noch kein besonderes Resultat geliefert. Mit der Umwandlung des Oxamids in kleesaures Ammoniak und mit der Zersetzung des Harnstoffes in Kohlensäure und Ammoniak kommt die Traubenzuckerbildung aus Stärke und die Zersetzung desselben in Kohlensäure und Weingeist überein, sodaß man Stärke, Gummi, Rohrzucker und Milchzucker als $(C^4H^2)O^2, (C^2)O^2$, und den Traubenzucker als $(C^4H^6)O^4, (C^2)O^4$ betrachten konnte. Von großer Wichtigkeit ist in dieser Beziehung die Untersuchung Peria's über die Metamorphosen des Salicins, aus denen hervorgeht, daß dieser Stoff als eine gepaarte Verbindung von Saligenin und Zucker betrachtet werden muß.

Die gepaarten Verbindungen lassen sich, wie schon oben angedeutet wurde, in den meisten Fällen nicht direct aus den Bestandtheilen zusammensetzen, hingegen entsteht die Verbindung leicht, wenn beide Bestandtheile mit einander im sogenannten status nascens zusammentreffen. So gehen Ameisensäure und Bittermandelöl direct keine Verbindung ein; wenn man aber ein Gemenge von Bittermandelöl und Cyanwasserstoffsäure mit Salzsäure erwärmt, wobei sich letztere in Ameisensäure und Ammoniak zerlegt, so verbindet sich die Ameisensäure im Entstehungsmomente mit dem Bittermandelöle zu Mandelöl. Ebenso wenig lassen sich die gepaarten Unterschwefelsäuren direct darstellen, jedoch bilden sich die meisten, wenn man Schwefelsäure mit Körpern zusammenbringt, deren Wasserstoff sich mit einem Theile des Sauerstoffs von der Schwefelsäure verbindet, während die nun entstandene Unterschwefelsäure mit einem andern Zersetzungsproducte des organischen Stoffes eine gepaarte Verbindung bildet. — Einige der gepaarten Basen, wie der Harnstoff, können direct durch Vereinigung der Bestandtheile gebildet werden, jedoch scheint hierbei eine Umlagerung der Atome vor sich zu gehen, da es nach dem Entstehen der gepaarten Basis nicht mehr gelingt, dieselbe in ihre näheren Bestandtheile zu zerlegen. Ein anderes Verfahren, gepaarte Basen zu erzeugen, ist von Zinnin gefunden worden und hat bereits zur Entdeckung vieler Verbindungen dieser Art geführt. Bringt man nämlich die Nitroverbindungen, welche durch Einwirkung concentrirter siedender Salpetersäure auf verschiedene Kohlenwasserstoffgase entstehen, mit Schwefelwasserstoff oder Schwefelammonium zusammen, so wird das NO^4 unter Ausscheidung von Schwefel in Wasser und Amid (NH^2) verwandelt, welches sodann mit dem Paarlinge der Nitroverbindung in der Eigenschaft einer gepaarten Basis vereinigt bleibt.

Eine charakteristische Eigenthümlichkeit der gepaarten Verbindung ist die so häufig stattfindende Substitution, d. h. die Vertretung des in dem Paarlinge befindlichen Wasserstoffs durch eine entsprechende Anzahl von Atomen von Chlor, Schwefel und einigen andern Stoffen, ohne daß dadurch der chemische Charakter der gepaarten Verbindung bis zu einem gewissen Grade wesentlich verändert wird. Daß bei diesen Substitutionen Chlor, Schwefel, Brom u. s. w. nicht die Rolle des negativen Elementes vertreten, geht namentlich aus den Versuchen von Hoffmann und Kolbe hervor, welche fanden, daß das durch Einwirkung von Brom auf Anilin entstandene Bibromanilin rückwärts durch Einwirkung von Wasserstoff im Entstehungsmomente wiederum in Anilin umgewandelt werden kann. Auf der andern Seite geht man ebenfalls zu weit, wenn man aus den genannten Beobachtungen den Schluß ziehen will, daß der Charakter der chemischen Verbindungen weniger von der Natur als von der Stellung der Atome abhängig ist. Wäre

dieses der Fall, so würde eine Vertretung von 1, 2, 3 Atomen Wasserstoff durch resp. 1, 2, 3 Atome Chlor auf den Charakter der gepaarten Verbindung keinen oder nur geringen Einfluß ausüben; hingegen ist das Bromanilin eine schwächere Basis als das Anilin, noch schwächer ist das Bibromanilin und gänzlich indifferent ist das Tribromanilin.

Diejenigen Radicale, welche durch die Substitution entstanden sind, lassen sich als secundäre unterscheiden, im Gegensatze zu den primären, deren Paarlinge stets aus einem Kohlenwasserstoffe bestehen. (*J. Loth.*)

GEPAECK. 1) Der Reisenden, s. d. Art. Post. 2) Des Militairs. Der Sprachgebrauch gibt dem Worte Gepäck eine weitere und eine engere Bedeutung. Letztere erkennen wir da, wenn man damit die Gegenstände, welche der Soldat und das Pferd in Reih und Glied zu tragen haben, also die Tragelast, erstere, wenn man damit auch alle die Gegenstände bezeichnet, die zu Wagen den Truppen nachgeführt werden, weil der Soldat und sein Pferd nicht alle diejenigen Gegenstände selbst tragen kann, welche das Bedürfniß zur Subsistenz und Kriegsleistung fodert.

Zum Gepäck im weiteren Sinne gehören:

die Bekleidung,
die Bewaffnung,
die Kriegsausrüstung,
die Subsistenz und sonstige auf die Erhaltung der Kriegskräfte bezüglichen Objecte.

Diese Gegenstände kommen hier nur in Beziehung auf Raum und Gewicht, d. h. in wiefern sie getragen oder transportirt werden müssen, zur Betrachtung; doch läßt sich die äußere und innere Natur der Dinge nicht ganz von einander scheiden, denn jene Gegenstände gehören zur Erhaltung der Kriegskräfte, welche selbst einen Theil der Heeresorganisation bildet. Man könnte sagen, daß je mehr Gepäck (das in der vernünftigen Grenze des wahren Bedürfnisses gehalten) eine Armee hat, desto mehr die Erhaltung bei angemessener Verwaltung und Leitung gesichert sei, dagegen je weniger Gepäck, um so mehr die Erhaltung der Heere möglicherweise gefährdet werde, wenn die Kriegsführung nicht von entscheidenden Siegen begleitet ist. Es bleibt indessen zu bemerken, daß ein zahlreiches Gepäck der Operationsfähigkeit, der Beweglichkeit der Heere und seiner Theile große Fesseln anlegt und in der Kriegsführung eine beschwerliche Last werden kann; dennoch macht die Erhaltung der Kriegskräfte es nothwendig, daß dem wahren Bedürfnisse im Gepäck die volle Geltung in der Heeresorganisation zugetheilt werde, denn Armeen wollen nicht allein geschaffen, sondern auch für die Kriegsführung erhalten werden, wenn sie nicht in kurzer Zeit ihrer Schwächung, ihrer Auflösung, ja ihrem Untergange zugeführt werden sollen — die Gepäcksverminderung hat daher einen sehr relativen Werth, wenn sie nicht in der angemessenen Grenze der Nothwendigkeit gehalten wird. Die Kriegsführung an sich consummirt durch ihre Schlachten und Gefechte naturgemäß eine Zahl von Menschen und Pferden, sowie sonstiges Kriegsmaterial; die Operationen beanspruchen eine Anstrengung der Körperkräfte in außergewöhnlichem Maße; um so mehr wird es auch nothwendig, diejenigen Subsistenzmittel zu beschaffen, welche die gesteigerte Leistungsfoderung an Menschen und Pferden nothwendig machen, wenn nicht eben diese Kriegsanstrengungen noch zahlreichere Opfer wie die Gefechtsverluste fodern sollen.

Dem Gepäcke ist bisher nur eine geringe Aufmerksamkeit zugewandt, es ist mehr als etwas Beiläufiges, als eine fast nicht zum Kriegswesen gehörende Nothwendigkeit betrachtet worden. Die Kriegswissenschaft hat meist nur die Anwendung der Kriegskräfte ins Auge gefaßt und hierfür bestimmte Systeme aufzufinden und auszubilden gesucht; das Princip der Erhaltung der Kriegskräfte ist so sehr in den Hintergrund gedrängt worden, daß selbst die Kriegsgeschichte in ihren Darstellungen der Kriege es meist übersehen hat. Es gibt in der Kriegsgeschichte im Wesentlichen nur zwei Momente, in welchen die Erhaltung der Kriegskräfte in positiver oder negativer Weise zur Geltung gelangt ist; es sind dies die Kriege von Friedrich dem Großen und von Napoleon, wie wir dies später noch andeuten werden. In den andern Kriegen leuchtet kein ausgebildetes Princip hervor oder es wird des Gepäcks gar nicht gedacht. Oft war das Gepäck dem Zufalle und der Willkür überlassen, oder es wurde allein nach der Natur des Kriegsschauplatzes abgemessen, oder wenn selbst, wie z. B. von Julius Cäsar, von Gustav Adolf und andern Feldherren, feste Anordnungen für das Gepäck gegeben waren, so kamen diese Maßregeln doch nicht zur Ausbildung eines bestimmten Princips, oder waren nur vorübergehend, oder werden in unsern Quellen nicht berichtet. Der natürliche Drang des Menschen zum Luxus und zur Bequemlichkeit hat auch oft die Armeen zur Ueberschreitung des Bedürfnisses geführt, das Gepäck in weiterer Bedeutung, ungeachtet aller Verordnungen, immer wieder vergrößert, sodaß der Feldherr nicht allein die richtige Benutzung dieses Gepäckes, sondern auch das Maßhalten zu leiten hat.

Das Gepäck wird wesentlich von dem Systeme der Kriegsführung, von der Natur des Kriegsschauplatzes und von andern Dingen bedingt; es kann daher auf rationellem Wege keine bestimmte Form des Gepäckes für alle Fälle ausreichend gegeben werden, und ist um so mehr zu bedauern, daß auch der historische Weg, die Kriegserfahrung, für die Entwickelung des Gepäckes so spärlich in der Kriegsgeschichte vertreten ist; die verschiedenartigen Factoren der Kriegsführung, welche das Gepäckwesen bedingen und in jedem Kriege modificiren, mögen die Schuld tragen, daß der Gegenstand überhaupt zur wissenschaftlichen Betrachtung nicht gelangt ist. Wir werden demnach diesen spärlichen historischen Weg betreten müssen, um aus den Hauptmomenten der Kriegsführung die Bedeutsamkeit des Gepäckes aufzufinden und um zur Gegenwart zu gelangen, von welcher die Literatur in dieser Hinsicht auch nur wenig veröffentlicht hat.

Wir gebrauchen aber das Wort Gepäck nur in der engeren Bedeutung als Tragelast von Mann und

Roß in Reih und Glied, dagegen für die Transportmittel der oben bezeichneten Gegenstände, welche der Armee nachgeführt werden, nehmen wir den Ausdruck „Train," welcher von den Römern Impedimentum, von den Teutschen zeitweise Troß, von den Franzosen Bagage benannt ist.

Der Train einer Armee theilt sich wiederum in den großen und kleinen Train; der kleine umfaßt alle diejenigen Transportmittel, welche den Truppen direct folgen und ihrer Beaufsichtigung angehören; der große Train bezeichnet dagegen diejenigen Transportmittel, welche den Truppen in näherer oder weiterer Entfernung nachfolgen, eine eigene Verwaltung und oft eine eigene Truppenbedeckung haben.

Ueber das Gepäck der Heere des Alterthums, sowie des Mittelalters ist wenig bekannt. Das Nahgefecht, Mann gegen Mann, welches wesentlich in beiden Zeitabschnitten vorherrschend war, bewirkte, daß in der Bewaffnung und der Bekleidung der Truppen eine Art von Gleichgewicht zwischen Angriff und eigenem Schutze der Krieger gesucht ward, jedoch erhielt die Schutzbewaffnung und Schutzbekleidung in der Tragelast ein Uebergewicht. Der griechische Phalangit fuhrte den Spieß und das Schwert zum Angriffe, den Helm, Panzer, Beinschienen, den großen Schild als Schutzwaffen, sodaß die Bewaffnung allein auf 72 Pfund angegeben wird, wovon 57 Pfund auf die Schutzwaffen kamen.

Die leichten Truppen führten das Schwert, zwei Wurfspieße, Schleuder oder Bogen und Pfeile, den kleinen Schild; ihre Bewaffnung hatte ein Gewicht bis 35 Pfund. Ueber das Gewicht der Bekleidung und der sonstigen Tragelast, sowie über den Train der Griechen ist nichts Grundliches bekannt. Der griechische Krieger hatte eine dreitägige Verpflegung mit sich zu führen und die weitere Verpflegung sich selbst zu beschaffen; es wird das Gepäck, welches er auf dem Marsche trug, zu 40 Pfund angegeben, die Mehrlast ward von den Sklaven getragen; im Gefechte ward Alles in die Wagenburg niedergelegt, was nicht gradehin zum Kampfe gehörte. Die griechische Reiterei trat aus der größten Einfachheit in Bekleidung und Bewaffnung doch auch bald zum großen Uebergewichte an Schutzwaffen und Schutzbekleidung über, sodaß erzene Panzer mit der Halsberge, der Schurz, Arm- und Beinschienen die Schutzwaffen des Reiters, dagegen allein Schwert und Spieß seine Angriffswaffen waren; auch die Pferde erhielten den Kopf-, Brust- und Seitenpanzer, sodaß sie eine große, aber nicht bekannte Tragelast hatten.

Bei den Römern bildete der Schutz ebenfalls den größern Theil des Gewichtes in Bekleidung und Bewaffnung. Nast in seinen römischen Kriegsalterthümern gibt die Tragelast des römischen Fußsoldaten auf 60 Pfund an; nach andern Schriftstellern soll aber die Bewaffnung, das Schanzzeug und die getragene Verpflegung nicht hierzu gehort haben. Auch hier ward ein Theil des Soldatengepäckes auf dem Marsche durch anderweilige Hilfen getragen und im Gefechte abgelegt. Erst in den Söldnerheeren kam es dahin, daß der Krieger sein Gepäck auf dem Marsche selbst trug, nur das Gepäck der Officiere wurde vom Dienstjungen getragen. Den Train bildeten meistens Saumthiere; es werden auf eine Legion von 6000 Mann 250 Maulthiere zur Fortschaffung der Bedürfnisse angegeben, wozu auch die Zelte gehören. Die sich oft erneuende Trainvermehrung, uber das Bedürfniß hinaus, hatte Cäsar'n und andere Feldherren veranlaßt, durch Gesetze und strenge Handhabung der Kriegsordnung auf die Verminderung des Gepäckes hinzuwirken; jedoch erneute sich die Vermehrung, so oft es die Umstände gestatteten, und in der Kaiserzeit um so mehr, als das allgemeine Sittenverderbniß auch die Armee ergriff und Luxus, sowie Verweichlichung bei ihr hervorrief.

Die Kriegsführung im Mittelalter begann in jeder Beziehung gleichsam aus den Urständen wiederum hervorzutreten, die Völkerwanderung hatte die bisherigen militairischen Entwickelungen des römischen Kriegswesens zur Kunst zu Grabe getragen. Das fortbestehende Nahegefecht von Mann gegen Mann veranlaßte auch in dieser Zeit, daß man bald aus der höchsten Einfachheit in Bewaffnung und Bekleidung dazu kam, ein bedeutendes Gewicht auf den Schutz des Kriegers und des Rosses zu legen, sodaß selbst bis zum 30jährigen Kriege die Reiterei, welche die Hauptwaffe der Armee bildete, Mann und Roß in Metallhüllen steckte, welche die Beweglichkeit oft räthselhaft machten. Ueber das Gepäck und den Train aus dieser Zeit ist Ausreichendes nicht bekannt; jeder Reiter erhielt ein Packpferd für seine Bedürfnisse, sodaß auch hier Hilfen eintraten, welche die Tragelast von Mann und Roß nicht erkennen lassen. Der Train war zeitweise zu großer Entartung gelangt, sodaß z. B. Herzog Alba auf seinem Zuge nach den Niederlanden 1558 sich nicht scheute, seinem großen Train ein Gefolge von 400 Freudenmädchen zu Pferde und mehr als 800 zu Fuß, förmlich militairisch geordnet, anzureihen. Auch im 30jährigen Kriege, obgleich damals das Nahegefecht mit dem Ferngefechte, die Pike mit der Feuerwaffe ins Gleichgewicht trat, hatte die Schutzbewaffnung und Schutzbekleidung noch immer ein bedeutendes Uebergewicht, der Train war besonders in der Wallenstein'schen Armee weit über das Bedürfniß hinausgegangen. Der König Gustav Adolf von Schweden fuhrte allerdings eine strenge Kriegsordnung in seinem Heere ein, ordnete das Gepäck und den Train der damaligen Zeit und den Umständen angemessen und schuf einen neuen Entwickelungsmoment in der Kriegsführung, indem er in die Feuerwaffe die Hauptentscheidung legte, seine Kraft in der Kühnheit und Anordnung des Angriffs suchte, die Schutzwaffen und Schutzbekleidung, Behufs der leichtern Beweglichkeit, abschaffte. Aber nach seinem Tode erlosch die strenge Kriegsordnung im schwedischen Heere und hiermit auch viele seiner Einrichtungen, sodaß auch hier Gepäck und Train wieder zum Uebermaß kamen. Der 30jährige Krieg war überhaupt zu einer Länderverwüstung ausgeartet; der Soldat sollte sich seine Verpflegung meistentheils von seinem Solde beschaffen, welchen er jedoch nicht regelmäßig erhielt, so

wurde er auf Selbsthilfe durch Gewaltmaßregeln hingewiesen. Selbst die gesetzmäßige Verpflegung durch die Leistungen der Landesbewohner an die Soldaten wurde zu einem schweren Drucke, gleichsam einer Verheerung des Landes, um hierdurch den Söldner an das Heer zu fesseln.

Erst im 18. Jahrh. wurde mit der Bildung der stehenden Heere, mit deren gleichmäßigen Uniformirung und der vollen Anwendung der Feuerwaffen eine bestimmtere Kriegsordnung ausführbar. Die ganze Kriegsführung gelangte unter Friedrich dem Großen zu systematischer Ausbildung. Nächst seiner strategisch-taktischen Entwickelung bildete er das Princip der Erhaltung der Kriegskräfte im sogenannten Magazinsysteme aus, d. h. es wurde durch Anlegung von Magazinen und Bildung von Transportmitteln zu Nachfuhren möglich, daß die Armee auf 18 Tage mit den nothwendigsten Subsistenzmitteln versehen und die Verausgabung immer wieder ersetzt werden konnte, sodaß der Soldat wol zur Beschränkung, nicht aber zur Noth an Subsistenzmitteln kam; Zelte, Lazarethwesen und andere Bedürfnisse zur Erhaltung von Mann und Roß wurden ebenfalls nachgeführt. Erfoderten diese Maßregeln auch einen großen Train, sodaß allein 1000 Proviantwagen zu einem Armeecorps gehörten, abgesehen von den zahlreichen andern Transportmitteln, und wurde hierdurch die Operationsfähigkeit der Armee unzweifelhaft beschränkt, so wußte doch des Königs Genie auch diese Schwierigkeit zu überwinden. Angewiesen durch seine politische Lage auf einen sehr beschränkten Kriegsschauplatz, wußte er seiner Armee doch dasjenige Maß von Operationsfähigkeit zu geben, um den von allen Seiten sein Land bedrohenden Feind, wenn auch nicht vom Eindringen, doch vom Festsetzen darin abzuhalten; er wußte mit sehr geringen Mitteln eilf Feldzüge gegen vielfach überlegene feindliche Kräfte mit verhältnißmäßig geringem Verluste durch Kriegsstrapazen auszuführen.

Einen Gegensatz zu diesem Principe der Sorge für die Erhaltung der Kriegskräfte bildete die Kriegsführung Napoleon's. Hatte auch er die strategisch-taktischen und organisatorischen Elemente der Kriegsführung zu einem von der Gegenwart noch nicht übertroffenen Höhepunkte in der Entwickelung geführt, so hat sein Kriegssystem doch die große Schattenseite, daß dasselbe einen nie gekannten Consum an Menschen, Pferden und Kriegsmaterial bewirkte. Dieser Consum ward nicht durch die Verluste in Schlachten und Gefechten, sondern die weit größeren Verluste durch Kriegsstrapazen veranlaßt, indem die Kriegsoperationen zu schnell und zu ausgedehnt ausgeführt wurden, um das Princip der Erhaltung der Kriegskräfte möglich zu machen. Der Sieg ward das unbedingte Erfoderniß, damit die Armee in eroberten Ländern ihre Erhaltung gewinnen konnte; die Natur des Sieges bleibt aber immer so zweifelhaft, daß der Sieg nicht als Grundlage für die Subsistenz einer Armee Gültigkeit finden kann; denn fehlt der Sieg, so folgt der Ruin der Armee, wenn nicht besonders günstige Umstände das Uebel lindern. Napoleon ordnete in seinen Kriegen das Etappenwesen im Inlande, das Requisitionswesen im Auslande für die Erhaltung seiner zahlreichen Heere an; er beschränkte den Train auf das Minimum, um der Operationsbefähigung seiner Armee das Maximum zu geben; die Sorge für die Erhaltung seiner Kriegskräfte ordnete er in so ausgedehntem Grade seinen sonstigen Kriegscombinationen unter, daß seine Kriegsführung einen großen Consum dieser Kräfte nothwendig herbeiführen mußte. In dem Kriege von 1812 gegen Rußland hatte die Unterordnung dieses Principes eine erprobte Armee von circa einer halben Million Menschen gekostet, wovon etwa [illegible] durch Schlachtverluste, [illegible] aber durch Kriegsstrapazen und erst in letzter Zeit durch Hinzutritt des Frostes ihren Untergang fanden. Aehnliche Folgen traten auch in andern Feldzügen und in andern Armeen ein, welche das System der Napoleon'schen Kriegsführung nachahmten. Der Consum an Kriegskräften bildet somit den schwachen Punkt des vorerwähnten Kriegssystems, weil es nicht für jede Lage und alle Fälle geeignet ist. — Der weitere Fortschritt in der Kriegswissenschaft hat die Aufgabe zu lösen, mit der geeignetsten Anwendung auch die möglichste Erhaltung der Kriegskräfte zu verbinden. Preußen hat in neuester Zeit sich bemüht, der Lösung dieser Aufgabe sich wenigstens in einer Richtung, dem Erhaltungsprincipe, zu nähern, und die besondere Aufmerksamkeit auf alle diejenigen Gegenstände gerichtet, welche zum Gepäck in weiterer Bedeutung gehören. Die Fortschritte der Zeit in den Naturwissenschaften und in der Technik haben hier, wie auch in den meisten andern Armeen, ihre Anwendung in Verbesserung der Feuerwaffen erhalten, indem seit 1848 das alte und neue Percussionsgewehr, wirksamer und leichter wie das frühere Steinschloßgewehr, eingeführt ist. In der Sorge für die Erhaltung der Kräfte ist seit 1842 in der Bekleidung, der Helm und Waffenrock, die Hose ohne Fußstrippe, in der Ausrüstung ist ein die Tragelast sehr erleichternder Tornister, desgleichen Säbel und Patronentasche durch die scharfsichtige und auf Zweckmäßigkeit hinzielende Thätigkeit des Major Virchow hervorgerufen und hierdurch ein großer Fortschritt in der Leistungsfähigkeit, wie auch in der Gesundheitspflege des Soldaten erreicht worden, sodaß andere Armeen diese Einrichtungen, wenn auch unter Modificationen, angenommen haben. Nach v. Witzleben's Heerwesen und Infanteriedienst, sowie andern Schriften, beträgt das Gewicht der Leibesbekleidung beim preußischen Fußsoldaten, also vom Helm, Halsbinde, Hemde, Waffenrock, Tuchhose, Stiefeln, Fußlappen, Tragebänder ꝛc., 11 Pfund 18½ Loth. Die Tragelast des Tornisters mit seinem vorschriftsmäßigen Inhalte beträgt 30 Pfund 30⅓ Loth, und zwar:

der Tornister	5 Pf.	½ Loth
ein Paar Stiefeln, Sohlen und Flecke	3 =	2⅓ =
ein Hemde	1 =	— =
ein Paar leinene Hosen	— =	28 =
Latus	9 Pf.	31 Loth.

Transport	9 Pf.	31¼ Lth.
die dreitägige Mundverpflegung an Brod, Zwieback, Reis, Salz ꝛc.	6 „	11 „
Putz- und Nähzeug	1 „	26¾ „
Verbindezeug	— „	2½ „
Tuchhandschuhe, Ohrenklappen, Fußlappen	— „	28 „
Gesang- und Abrechnungsbuch	— „	6¼ „
Kochgeschirr mit Riemen und Beuteln	2 „	27¼ „
Mantel mit Riemen	4 „	22 „
eine Feldmütze	— „	8 „
40 Patronen, Zündhütchen, Reservetheile ꝛc.	3 „	27½ „
	30 Pf.	30¾ Lth.

An sonstiger Armirung und Ausrüstung bildet die Tragelast:

ein Brodbeutel nebst Löffel und Messer	— Pf.	18½ Lth.
ein Säbel mit Koppel und Troddel ꝛc.	3 „	19 „
zwei Patronentaschen, 20 Patronen nebst allem Zubehör	5 „	16⅔ „
ein leichtes Percussionsgewehr	10 „	19 „
in Summa	20 Pf.	9 Lth.

excl. Tabaksgeräth und Imbiß und Getränk im Brodbeutel.

An Feldgeräth wird wechselsweise getragen.

ein Feldbeil mit Futteral	2 Pf.	28 Lth.
eine Art mit Futteral	6 „	7½ „
eine Pike	5 „	18 „
ein Spaten	5 „	8 „
ein Federhaken und ein Pistonschlüssel	— „	17½ „

Die Tragelast des Fußsoldaten beträgt daher, nach Abzug der Bekleidung auf dem Leibe und der im Brodbeutel befindlichen Dinge, 51 Pfund 7¾ Loth, wozu jedoch, mit Hinzuzählung der wechselsweise getragenen Gegenstände, noch ein Maximum von 6 Pfund 7½ Loth hinzutreten können, sodaß dann die Tragelast 57 Pfund 15¼ Loth betragen kann. Die Tragelast des Fußartilleristen dürfte durch den Wegfall des Gewehrs, Patronentasche u. s. w. sich um etwa 15 Pfund verringern, sodaß derselbe nur circa 35 Pfund zu tragen haben dürfte.

Das Gewicht, welches das Cavaleriepferd zu tragen hat, stellt sich in folgender Weise fest:

a) der Cuirassier von 7—8 Zoll Größe wiegt	180 Pf.	— Lth.
Sattel und Zaumzeug	37 „	12 „
Latus	217 Pf.	12 Lth.
Transport	217 Pf.	12 Lth.
ein Mantelsack mit einer Jacke, ein Hemde, ein Paar Stallhosen, 15 scharfe Patronen, ein Gesang- und Abrechnungsbuch, Tuchhandschuhe, eine Tuchhose, ein Paar Stiefeln	13 „	13 „
ein Kochgeschirr mit Bezug und Riemen	3 „	22 „
zwei Fouragierstricke	2 „	6 „
eine Ledertasche mit Putzzeug für Mann und Roß, Tabaksgeräth, Imbiß u. s. w.	8 „	2 „
der dreitägige Futterbestand an Hafer	31 „	12 „
die dreitägige eiserne Mundverpflegung für den Reiter	6 „	11 „
ein Futtersack, Freßbeutel, Brodbeutel	3 „	10 „
ein Reservehufeisen und 16 Pfund Nägel	2 „	— „
eine Pistole	2 „	27 „
ein Mantel	6 „	20 „
eine Decke	2 „	20 „
ein Helm	3 „	20 „
ein Cuiraß	20 „	— „
ein Degen nebst Koppel	6 „	20 „
eine Patronentasche mit Bandelier und Zubehör, sowie 15 Patronen	3 „	7 „
eine Feldmütze	— „	13 „
ein Beil mit Ueberzug	3 „	4 „
Summa	337 Pf.	— Lth.

sodaß ein Cuirassierpferd 337 Pfund zu tragen hat.

b) Der leichte Cavalerist als Husar und Dragoner von 5—6 Zoll in Waffenrock, Hosen und Stiefeln wiegt	140 Pf.	— Lth.
Zäumung und Sattelung	24 „	28 „
Reservetasche mit Hufeisen und Nägeln	2 „	17 „
ein Woylach	6 „	15 „
eine Schabracke	3 „	16 „
ein Mantel	6 „	19 „
ein Mantelsack mit Jacke, ein Hemde, ein Paar Stallhosen, 15 scharfe Patronen, Gesang- und Abrechnungsbuch, ein Paar Tuchhandschuhe, ein Paar Tuchhosen, ein Paar kurze Stiefeln ꝛc.	16 „	16 „
ein Paar Fouragierleinen	2 „	6 „
ein Kochgeschirr mit Riemen und Ueberzug	3 „	22 „
Futtersack mit dreitägigem Futterbestand an Hafer, Freßbeutel und Brodbeutel	32 „	12 „
die dreitägige eiserne Mundverpflegung für den Reiter	6 „	11 „
ein Pistol	2 „	22 „
Latus	243 Pf.	18 Lth.

Transport	243 Pf.	18 Lth.
ein Karabiner	5	10
eine Ledertasche mit Putzzeug für Mann und Roß, Imbiß, Pfeifengeräth	7 =	29 =
ein Säbel, Koppel und Tasche	7 =	— =
Kopfbedeckung (Helm oder Kolpack)	2 =	1
eine Mütze	— =	13 =
eine Patronentasche mit Bandelier, 15 Patronen 2c.	4 =	2 =
ein Beil mit Ueberzug	3 =	4 =
	277 Pf.	11 Lth.

sodaß ein Pferd des leichten Cavaleristen eine Tragelast von Summa 277 Pfund 11 Loth hat.

Bei den Uhlanen tritt noch eine Lanze nebst Flagge und Armriem mit 4 Pfund hinzu, sodaß das Pferd des Uhlanen, Dragoner und Husaren eine Tragelast von 277 Pfund 11 Loth bis resp. 281 Pfund 11 Loth beträgt.

Mit dieser Tragelast hat das Cavaleriepferd bei einer Attaque 800 Schritte in 2 Minuten 46 Secunden, ja selbst beim Ueberfalle 1000 Schritte in 2 Minuten zurückzulegen.

In neuester Zeit sind auch Versuche bei der Cavalerie zur Erleichterung und zweckmäßigeren Trageweise des Gepäckes des Cavaleriepferdes, nach der Art des russischen Kosakengepäckes, gemacht worden; erst die spätern Erfahrungen über die Leistungen dieser Neuerung werden zum festen Beschlusse führen.

Bei der Fußartillerie hat das Zugpferd vor dem Feldgeschütze im Angriffsmoment nachfolgende Tragelast:

der Artillerist mit seinem Gepäck	180 Pf.	— Lth.
das Geschirr	56 =	28 =
der dreitägige Futterbestand an Hafer	31 =	12 =
in Summa	268 Pf.	8 Lth.
hierzu die Zuglast von	660 =	— =

zu leisten und hiermit beim Angriffe 400 Schritt in der Minute zu durchlaufen, wobei zu bemerken ist, daß das feldmäßig ausgerüstete sechspfündige Geschütz 35½ Centner wiegt, und daß die Bedienungsmannschaft im Angriffsmomente auf Protze und Zugpferden aufsitzen. Im gewöhnlichen Marsche erleichtert sich die Tragelast des Handpferdes um 180 Pfund, die Zugkraft um die Schwere der auf der Protze sitzenden drei Artilleristen, also um circa 540 Pfund oder per Pferd um 90 Pfund, sodaß die gewöhnliche Tragelast 106 Pfund, die Zuglast 570 Pfund beträgt.

Bei der reitenden Artillerie fällt das Aufsitzen der Artilleristen auf die Protze und Geschütze weg, sodaß das Handpferd die Tragelast von 106 Pfund mit der Zuglast von 570 Pfund behält, dagegen auch im Gefechtsmoment 500 Schritt in der Minute zu durchlaufen haben kann. Bei den Munitionswagen, sowie bei dem Belagerungsgeschutze der Artillerie hat das Pferd circa 6½ Centner Zugkraft und 106 Pfund Tragelast zu leisten.

Wenden wir uns nunmehr zu dem großen und kleinen Train der preußischen Armee.

A. Der kleine Train hat nachfolgende Bestandtheile:

Jede Compagnie hat ein Packpferd mit einem Trainsoldaten, und zwar nach v. Witzleben mit folgender Tragelast:

die Menage für die Officiere der Compagnie	60 Pf.	— Lth.
zehn Krankendecken für die Compagnie	45 =	— =
Mäntel der Officiere, mit Ausnahme des Hauptmanns	18	16 =
Pakete für den Feldwebel (und zwar Stamm=, Parole=, Löhnungs=, Straf=, Kriegstagebuch, sowie die Commandirrolle der Compagnie)	20 =	— =
Löhnung für die Detachirungen	52 =	— =
dreitägiger eiserner Futterbestand für das Pferd	31 =	12 =
der Packsattel, incl. Gurte 2c.	32 =	— =
ein Halfter mit Strick	1 =	4 =
ein Zügel nebst Gebiß	— =	27 =
ein Woyloch	6 =	16 =
Fouragierleinen	— =	27 =
ein Futtersack und ein Futterbeutel	2 =	20 =
Reservehufeisen mit Nägeln	2 =	26 =
zwei Packtaschen	22 =	16 =
eine Packdecke mit Obergurt	9 =	25 =

sodaß die ganze Tragelast in Summa 305 Pf. 29 Lth. beträgt.

Der Train eines auf den Kriegsfuß gesetzten Bataillons besteht aus

a) Einem vierspännigen Officier=Equipagewagen, wozu ein Trainsoldat. Hinein gehören:

die Brieftasche des Adjutanten	40 Pf.
die Menage für die Officiere des Stabes	40 =
Gepäck des Bataillonscommandeurs	100 =
Gepäck jedes der andern 22 Officiere à 60 Pfund =	1320 =
Gepäck für einen Assistenzarzt	60 =
Gepäck für jeden Unterarzt	40 =
Büchsenmacherapparat	220 =
Summe des reglementsmäßigen Gepäckes	1820 Pf.

b) Einem vierspännigen Montirungswagen mit einem Trainsoldaten; in denselben gehören:

die Bataillonscasse	300 Pf.
Reserve an großen und kleinen Montirungsstücken, Schuster= und Schneiderapparate	1400 =
Zusammen	1700 Pf.

c) Einem zweispännigen Medicinkarren mit einem Trainsoldaten. Dahinein gehören:

der Medicin- und Bandagenkasten . . .	252 Pf.
Gepäck des Regiments- oder des Bataillonsarztes, mit Einschluß von 40 Pf. Büchern	100 „
Zusammen	352 Pf.

d) Einem sechsspännigen Patronenwagen (die Füsilierbataillone erhalten statt des sechsspännigen Patronenwagens vier zweispännige Patronenkarren) mit drei Trainsoldaten.

In denselben gehören 11 Kasten und in jeden derselben 1850, im Ganzen also 20,350 Patronen, für das Percussionsgewehr außerdem noch 125 Gewehrraketen. Die Munitionswagen für die leichten Percussionsgewehre enthalten 22,000 Patronen.

Zu dieser Wagenbelastung tritt noch hinzu der eiserne Futterbestand für jedes Pferd mit 31 Pfund 12 Loth und das Gepäck jedes Trainsoldaten (gleich dem des Artilleristen) mit 35 Pfund.

Jede Escadron hat zwei Packpferde zum Transport der Montirungsstücke, Krankendecken und Kurschmiedegeräthschaften ꝛc., mit ähnlicher Tragelast, wie das Infanteriepackpferd.

Ferner hat jedes Cavalerieregiment:
einen zweispännigen Medicinwagen und
einen zweispännigen Cassenwagen.

Das Gepäck der Officiere ward bisher auf dem zweiten Reitpferde fortgeschafft und kann dessen Tragelast zu mindestens 350 bis 400 Pfund veranschlagt werden, weil der Bursche darauf reitet und viele Gegenstände, welche das Soldatenpferd trägt, vom Reitpferde des Officiers auf dieses Handpferd übertragen werden müssen.

Zu den 96 Geschützen eines Armeecorps gehört das Fuhrwesen der Artillerie, und zwar:
6 Parkcolonnen, jede zu 29 sechsspännigen, drei vierspännigen und einem zweispännigen Wagen,
1 Laboratoriumcolonne mit sechs vierspännigen Wagen,
1 Handwerkscolonne mit fünf sechsspännigen und drei vierspännigen Wagen,
12 Feldschmieden,
sodaß die 12 Batterien eines Corps 224 Wagen mit sich führen.

Der Pontonstrain eines Corps umfaßt 34 Hakets (Pontonswagen) zu 6 Pferden, 5 vierspännige Werkzeugswagen und 1 sechsspännige Feldschmiede. Zusammen 40 Fahrzeuge zu einer Brücke von etwa 560 Fuß.

B. Der große Train eines Armeecorps besteht aus:
1) dem Verpflegungstrain.

Das Commando der Trains hat 1 zweispännigen Registraturwagen; hierzu kommen 5 Proviantcolonnen mit je 31 vierspännigen Wagen und je 1 sechsspännigen Feldschmiede; 1 Feldbäckereicolonne mit 2 vierspännigen Requisitenwagen, wenn sie die eisernen Backofengestelle nicht mit ins Feld nimmt — und mit 5 vierspännigen Wagen, wenn dies Letztere der Fall ist. Diese Colonnen führen den Mundverpflegungsbestand auf acht Tage mit sich, sodaß das Corps auf drei Tage im Tragegepäck und auf acht Tage im Wagen versorgt ist. Diese Colonnen bilden die beweglichen Magazine und verbleiben 2 bis 3 Tagemärsche hinter der Armee zurück. Ein Theil der Proviantcolonne bildet das noch weiter zurückbleibende Reservefuhrwesen und führen aus diesen noch weiter zurückliegenden gebildeten Reservemagazinen die Vorräthe nach, und werden auch dazu benutzt, um an Schlachttagen die Verwundeten zurückzuführen.

2) Dem Pferdedepot mit 1 zweispännigem Registraturwagen und 75 Vorrathspferden.

3) Dem Feldlazarethe, und zwar 1 Hauptfeldlazareth in 3 Abtheilungen, jede mit 29 Fahrzeugen für 1200 bis 1800 Kranke, sowie 3 leichte Lazarethe (Ambulancen), jedes derselben mit 7 Fahrzeugen und 35 Pferden versehen und für 200 bis 300 Kranke ausreichend, sodaß im Ganzen 2100 bis 2700 Kranke und Verwundete Aufnahme in Lazarethen finden können. Die transportable Ueberzahl an Kranken wird nach den Garnisonlazarethen zurückgesendet.

4) Die Feldpost, Kriegscasse, Felddruckerei, Militairseelsorge, die nachgeführten Reservebekleidungsgegenstände, die Administration, die höhern Stäbe der Truppen zur Fortbringung ihrer Acten ꝛc. fodern in Summa 204 Wagen, sodaß ein Armeecorps im Ganzen etwa 164 Packpferde und 951 Wagen bedarf. Außerdem treten Fuhrwerke des Landes, Wassercommunicationen und Eisenbahnen noch in Benutzung, besonders zur Bildung von Hauptdepots. In wieweit die Anwendung der Eisenbahnen zur Erleichterung und Verringerung des Trains dienen kann, ist der Zukunft vorbehalten zu zeigen.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Train in der obigen Ausdehnung noch sehr umfangreich ist und die Operationsfähigkeit möglicherweise beeinträchtigen könnte, jedoch ist im Princip der Erhaltung der Kriegskräfte hierdurch die Sorge soweit ausgedehnt, daß der Soldat auf mindestens 11 Tage in seiner Subsistenz gesichert und die Möglichkeit gegeben ist, in dieser Zeit neue Subsistenzmittel zu beschaffen. Es wird ferner der weitere Zweck hierdurch erreicht, daß etwa 2700 Kranke eines Corps die ärztliche Pflege erhalten können, und daß weitere Aufnahmen durch Rücksendung der Kranken in Garnisonlazarethe möglich werden.

Wir sehen durch diese bestehende Einrichtung der preußischen Armee die gesuchte Annäherung an die Vereinigung beider Principien, der Heeresverwendung und der Heereserhaltung, in eine den Principien der Kriegsführung annähernde und angemessene Ausführung gebracht. In diesem an sich umfangreichen Gepäck, großen und kleinen Train, hat nur das Bedürfniß, nicht aber Luxus oder Bequemlichkeit Geltung gefunden.

Der heutige Krieg im Osten Europa's, sowie die künftigen Kriege stellen in Aussicht, daß durch den Hinzutritt der Eisenbahnen, der vermehrten und verbesserten Chausseen und Kanalverbindungen, des Telegraphenwesens ꝛc. noch mannichfache Umgestaltungen, wol auch Erleichterungen des Gepäckes in seiner weitern Bedeutung herbeigeführt werden dürften.

Ueber die Einrichtungen des Gepäckwesens bei andern Armeen sind nur wenig Bruchstücke bekannt, welche nicht erkennen lassen, in wieweit dabei das Princip der Erhaltung der Kriegskräfte Anwendung gefunden hat.
(*v. Woyna.*)

GEPHYRA (*Γέφυρα*, Brückenstadt), 1) makedonischer Ort am Uebergange über den Axios, wenn man sich von der Residenz Pella aus an diesen Fluß begab. Vergl. Sickler, Alt. Geograph. 2. Th. S. 221. 2) War Gephyra eine Stadt in Syria Seleukis, 22 Mill. von Antiochia. *Ptolemaeos* V, 15. 15. Tabul. Peuting. X. ε. ed. *Mannert.* Gegenwartig heißt dieselbe Gasar oder Keffre. Sickler a. a. O. S. 529. 550
(*Krause.*)

GEPHYRA, GEPHYRÄER. Gephyra wird eine Stadt Böotiens genannt, und zwar soll es der altere Name für Tanagra sein. *Steph. Byz.* in *Γέφυρα: πόλις Βοιωτίας, τινὲς δὲ τοὺς αὐτοὺς εἶναι καὶ Ταναγραίους φασιν, ὡς Στράβων καὶ Ἑκαταῖος. ἀφ' οὗ καὶ Γεφυραία ἡ Δημ.* Die Stelle Strabon's ist IX. 404: *καλοῦνται δὲ καὶ Γεφυραῖοι οἱ Ταναγραῖοι.* Nach Herodot V, 55 fg. waren Harmodios und Aristogeiton, die Mörder des Pisistratiden Hippias, dem Ursprunge ihres Geschlechtes nach Gephyräer; diese behaupteten zwar aus Eretria zu stammen, er (Herodot) aber habe durch seine Erkundigung gefunden, daß sie Phönicier gewesen wären, und zwar von den mit Kadmos nach Bootien gekommenen; hier hätten sie das tanagräische Land bewohnt, bis sie, als die Kadmeer von den Argivern verjagt worden waren, durch die Booter vertrieben wurden und nun Aufnahme bei den Athenern fanden, die ihnen das Bürgerrecht, jedoch mit Ausschluß einiger unbedeutenden Vorzuge, verliehen. Sie gründeten hier eigene Tempel und Gottesdienste, an welchen die übrigen Athener keinen Antheil hatten, namentlich den Cult und den Tempel der achaischen Demeter, welche, beiläufig gesagt, nicht verschieden ist von der im Artikel des Stephanus genannten gephyräischen. So Herodot, welcher darüber, daß er die Gephyraer zu Phöniciern macht, von Plutarch (de malign. Herod. I. 23. T. XII. p. 303. H.) getadelt wird. Nach dem Lexikographen Pausanias bei Eustathius zu Homer Il. *Γ*. 222. p. 408. 4. welchem Apostolius Cent. 6, 34 folgt, wären die Gephyräer von den Athenern oder, wie K. O. Müller (Dor. I. 257) verbessert, von den Argivern gezehntet nach Delphi geschickt worden, da hätten sie den Seherspruch *Ἄνδρι Γεφυραίῳ οἶκος φίλος οἶκος ἄριστος* erhalten, und als die Athener von Eumolpus bekriegt wurden, wären sie nach Tanagra gezogen. Das Etymol. M. 229, 4 nennt Gephyreis einen attischen Gau: *Γεφυρεῖς δῆμος Ἀττικός, ὅθεν καὶ Γεφυραία Δημήτηρ.* Davon ist sonst Nichts bekannt und es scheint eine bloße Verwechselung zu sein von Gau und Geschlecht. Hierauf bezieht sich *Suid.* I. p. 1098: *οἱ Γεφυραῖοι ξένοι καὶ ἐπήλυτοι ὄντες Ἀθήνησιν ᾤκησαν.*
(*H.*)

GEPHYRISMOI, GEPHYRISTAE. *Hesych.* in *γεφυρισταί: οἱ σκῶπται, ἐπεὶ ἐν Ἐλευσῖνι ἐπὶ τῆς γεφύρας τοῖς μυστηρίοις καθεζόμενοι ἔσκωπτον τοὺς παριόντας.* Also während der Feier der eleusinischen Mysterien, genauer können wir den Moment der Feier nicht angeben, kamen auf der Brücke über den Kephissus allerlei Scherze und Neckereien vor (*Strab.* IX. 400: *Ποταμοὶ δ' εἰσὶν ὁ μὲν Κηφισσὸς — ἐφ' οὗ καὶ ἡ Γέφυρα καὶ οἱ Γεφυρισμοί*), die eben deshalb, weil sie auf einer Brücke vorfielen, Gephyrismoi, sowie die, welche sie ausübten, Gephyristae hießen (vergl. K. O. Müller im A. Eleusinien in dieser Encykl. 33. Th. S. 280 fg.); *γεφυρίζειν* heißt daher überhaupt „verspotten," „schmähen" ohne weitere Beziehung auf die Eleusinien. (*H.*)

GEPIDEN, GEPIDAE, nach dem Berichte des Jornandes und des Procopius, welchem neuere Historiker beigetreten sind, einer der größeren gothischen Stämme, welcher später als die ubrigen in der Geschichte auftauchte und sowol mit dem oströmischen Reiche, als mit verwandten Stämmen in blutige Kriege verwickelt wurde. Der Name ist von Gepait (Zögern), auch von *Γετῶν παῖδες* und von *Γῆς παῖδες* abgeleitet worden [1]). Allein bei dem Wechsel und der Fluctuation der Vocale im Gebiete der Onomatologie läßt sich keine Gewißheit ermitteln. Dazu kommt, daß wol auch die von Treb. Pollio (Claud. c. 6) erwähnten **Sigipedes** und die von Capitolinus genannten **Sicobotes (Marc. Antonin. c. 21)** kein anderes Volk sind als die Gepiden [2]). Die älteren römischen Historiker und Geographen kennen keine Gepidae bis auf Vopiscus, welcher berichtet, daß der Kaiser Probus nach dem Friedensschlusse mit den Persern nach Thrakien zurückgekehrt und 100,000 Bastarner auf römischem Gebiete angesiedelt habe, welche treue Unterthanen geblieben seien. Als er aber auch aus den Stämmen der Gepiden, Gautunni und Vandali Ansiedelungen auf römischem Boden veranstaltet habe, so seien diese untreu geworden, und uberall zu Lande und zu Wasser umherschwärmend, haben sie dem römischen Reiche viel Mühsal bereitet. Probus habe sie jedoch in verschiedenen Schlachten bewältigt, sodaß nur wenige in ihre Heimath zurückgekommen seien [3]). Da nun weder Strabon und Ptolemäus noch Plinius und Tacitus die Gepiden erwähnen, so müssen dieselben zur Zeit jener Autoren noch in Skandinavia oder im tiefen Norden (an der Weichsel) seßhaft gewesen sein und erst im 3. Jahrh. ihre Wanderung nach Süden begonnen haben. Die erste genauere Erwähnung finden wir bei Jornandes, welcher seine Angaben auf ältere Traditionen des gothischen Stammes und auf Berichte des Ablavius, eines alten gothischen Geschichtschreibers, gründete. Nächst diesem werden die Gepiden auch von Procopius als gothischer Volksstamm

---

1) *Hugo Grot.* Proleg. ad hist. Goth. p. 28. *Salmas.* ad Vopisc. Prob. c. 18. Vergl. Aschbach, Geschichte der Gepiden im Archiv für Geschichte und Literatur, herausgegeben von Chr. Schlosser und A. Bercht VI. S. 213 fg. Procopius nennt die Gepiden überall *Γήπαιδες*. So de bell. Gothico I, 3; de bello Vand. I, 2. 2) Nämlich Si- oder Sig-Gipedes und Si-Cobotes, wo im ersteren Worte blos die Vocale geändert, im letzteren statt G ein C, statt p ein b eingetreten ist. Vergl. Kasp. Zeuß, Die Teutschen und die Nachbarstämme S. 436. So die Sigambri und Gambrivii. 3) *Vopiscus*, Probi imperat. vita c. 18. p. 670. Scr. hist. Aug. II, 1671.

betrachtet, und zwar als einer der größten und wichtigsten [4]). Wie die übrigen Gothenstämme, sollen auch die Gepiden aus Skandinavien gekommen sein [5]). Nach ihrer Ueberfahrt über die Ostsee wohnten sie an der Mündung der Weichsel auf einer von Jornandes näher beschriebenen Insel [6]). Von hier aus an der Weichsel gegen Süden hin wandernd, gelangten sie an die Flüsse, welche von den Karpathen der Donau zuströmen, und ihr Gebiet umfaßte vorzugsweise die Karpathen selbst. Hier schlossen sie sich bald den Heereszügen der Gothen in das römische Gebiet an, um Beute zu machen. Als aber ihr König Fastida von den Gothen einige Ländereien forderte, welche ihm nicht bewilligt wurden, kam es zum Kampfe, in welchem sich beide Heere das Gleichgewicht hielten. Doch zogen sich die Gepiden in ihr Gebirge zurück. Später wurden sie vom Kaiser Probus besiegt, noch später von den Taifalen und Therwingern bekriegt und endlich wol von dem mächtigen Hermanrich unterworfen [7]). Nachdem die gothische Herrschaft durch die Hunnen vernichtet worden, zogen die Gepiden in Verbindung mit mehren andern Völkern unter Radagais nach Italien. Nach dessen Untergange begaben sie sich wieder in ihre verlassenen Wohnsitze, in die Karpathen und an die Flüsse zwischen diesen und der Donau, wo sie der Macht der Hunnen unterthan blieben. Ihr König Ardarich war ein treuer und tapferer Kampfgenosse [8]) Attila's, zog mit ihm nach Gallien und befehligte hier in der großen Völkerschlacht auf den katalaunischen Gefilden einen Flügel des Hunnenheeres. Auch war in der Nacht vor der Schlacht ein Theil der Gepiden einer Abtheilung der Franken begegnet und beide hatten sich einander aufgerieben [9]). Nach der Niederlage des Attila kehrten die Gepiden, jedenfalls sehr geschwächt, abermals in ihre alten Wohnsitze zurück. Nach Attila's Tode kämpften sie unter Ardarich vielleicht unter allen gegen die Hunnen aufgestandenen Völkern am tapfersten gegen Attila's Söhne, wodurch die hunnische Uebermacht gänzlich gebrochen wurde [10]). In Pannonien am Flusse Netad wurden 30,000 Hunnen mit Attila's ältestem Sohne Ellak erschlagen, worauf die bis dahin unterworfenen Völker zu ihrer Freiheit und in ihre früheren Wohnsitze und Zustände zurückkehrten. Die Gepiden behaupteten fortan die Länder an der Theiß im römischen Dacia, welche die Hunnen besessen hatten [11]), und Sirmium blieb bis zur Zeit des Procopius ihr Hauptort [12]). Von dieser Zeit ab wird Dacien (die ehemalige römische Dacia prima et secunda) auch Gepidia oder Gipidia genannt, wie wir aus dem Geographus Ravennas ersehen [13]). Jornandes setzt die Gepiden auch in die westliche Scythia prima [14]). Später kämpften Gepiden auch in Verbindung mit den Sueven, Scyren, Rugiern und Sarmaten gegen die Gothen, wurden aber von diesen unter ihren Fürsten Theodemir und Wiedemir geschlagen [15]). Wahrscheinlich waren es nur Theile der Gepiden, welche freiwillig am Kampfe Theil genommen, nicht das gesammte Volk. — Als Theoderich der Große über die Ostgothen herrschte, begünstigten die Gepiden die Macht Odoaker's gegen die Gothen, hatten aber hier kein Kriegsglück und wurden von Theoderich geschlagen, als sie ihm den Weg nach Italien versperren wollten. Sie mußten sich unterwerfen und ein großer Theil derselben zog dann mit Theoderich nach Italien. Später kämpften die Gepiden mit Theoderich glücklich gegen die Franken und Burgunder [16]). Dacia blieb jedoch das eigentliche Gepidenland, obgleich sie Theoderich durch seinen Feldherrn Petza aus Pannonien, welches sie seit Theoderich's Heerzuge nach Italien in Besitz genommen hatten, zurücktreiben ließ [17]). Allein als der Kaiser Justinianus die Ostgothen in Italien bekämpfte,

---

4) *Procop.* De bello Vand. I, 2: „*Γοτθικὰ ἔθνη πολλὰ μὲν καὶ ἄλλα πρότερόν τε ἦν καὶ τανῦν ἐστι, τὰ δὲ δὴ πάντων μέγιστά τε καὶ ἀξιολογώτατα Γότθοι τέ εἰσι καὶ Βανδίλοι καὶ Οὐισίγοτθοι καὶ Γήπαιδες. πάλαι μέντοι Σαυρομάται καὶ Μελάγχλαινοι ὠνομάζοντο* (hier bezieht er sich auf Herodot). *εἰσὶ δὲ οἳ καὶ Γετικὰ ἔθνη ταῦτ' ἐκάλουν. οὗτοι ἅπαντες ὀνόμασι μὲν ἀλλήλων διαφέρουσιν, ὥσπερ εἴρηται, ἄλλῳ δὲ τῶν πάντων οὐδενὶ διαλλάσσουσι. λευκοὶ γὰρ ἅπαντες τὰ σώματά τε εἰσι καὶ τὰς κόμας ξανθοί, εὐμήκεις τε καὶ ἀγαθοὶ τὰς ὄψεις, καὶ νόμοις μὲν τοῖς αὐτοῖς χρῶνται, ὁμοίως δὲ τὰ ἐς τὸν θεὸν αὐτοῖς ἤσκηται. τῆς γὰρ Ἀρείου δόξης εἰσὶν ἅπαντες, φωνή τε αὐτοῖς ἐστι μία, Γοτθικὴ λεγομένη, καί μοι δοκοῦν ἐξ ἑνὸς μὲν εἶναι ἅπαντες τὸ παλαιὸν ἔθνους, ὀνόμασι δὲ ὕστερον τῶν ἑκάστοις ἡγησαμένων διακεκρίσθαι. οὗτος ὁ λεὼς ὑπὲρ ποταμὸν Ἴστρον ἐκ παλαιοῦ ᾤκουν. ἔπειτα Γήπαιδες μὲν τὰ ἀμφὶ Σιγγηδόνα τε καὶ Σίρμιον χωρία ἔσχον, ἐντός τε καὶ ἐκτὸς ποταμοῦ Ἴστρου, ἔνθα δὴ καὶ ἐς ἐμὲ ἵδρυνται*." Diese Stelle ist lehrreich über die gothischen Stämme überhaupt und über die Verwandtschaft der Gepiden mit diesen. 5) Vergl. *Jornandes* l. c. und *Geogr. Rav.* IV. p. 777. ed. *Gronov.* c. 14. 6) *Jornand.* c. 17: „Hi ergo Gepidae tacti invidia, dudum spreta provincia, commanebant in insula Visclae (*Vistolae*) amnis vadis circumacta, quam pro patrio sermone dicebant Gepidos (*Gepidoios*)." 7) Vergl. *Vopiscus*, Vit. Probi c. 18. Claudius Mamertinus (Panegyr. II. c. 17) redet nur vom Bekämpfen (adversum Vandalos Gipedesque concurrunt). Vergl. Aschbach a. a. O. S. 218—220. 8) Vergl. *Jornandes*, De regnorum successione p. 57. ed. *Lindenbrog.* p. 119: „Eratque et Gepidarum agmine innumerabili rex ille famosissimus Ardaricus, qui ob nimium suam fidelitatem erga Attilam ejus consiliis intererat. — Ardarich fide et consilio, ut diximus, clarus."

9) Jornandes (de reb. Get. p. 123. ed. *Lindenbrog.*) redet von 90,000. Das Schlachtfeld nach der großen Schlacht bedeckten 160,000 Todte, wie Jornandes ib. berichtet. 10) *Jornandes* l. c. p. 133. 11) *Jornandes* l. c. p. 133. 134. Vergl. Aschbach a. a. O. S. 218—220. 12) *Procopius*, De bell. Goth. I, 3: „*Γότθοι δὲ Γήπαισι τοῖς ἀμφὶ Σίρμιον πολεμοῦντες.*" 13) *Geogr. Ravennas* IV. p. 777. ed. *Gronov.* (bei dessen Ausg. des Pompon. Mela). *Jornand.* De rebus Geticis p. 91. ed. *Lindenbrog.* (Scriptores tres hist. ant. divers. gent. [Hamb. 1611. 4.]): „Hanc Gothiam, quam Daciam appellavere majores (quae nunc, ut diximus, Gepidia dicitur) etc.," und p. 93: „Daciam dico antiquam, quam nunc Gepidarum populi possidere noscuntur." p. 104 von den Vandalen: „Quo tempore erant in eo loco manentes, ubi Gepidae sedent, juxta flumina Marisia, Miliare et Gilfil et Grysia etc." 14) De rebus Geticis p. 84. ed. *Lindenbrog.*: „In qua Scythia prima ab Occidente gens sedit Gepidarum, quae magnis opinatisque ambitur fluminibus." 15) *Jornandes* p. 137. ed. *Lindenbrog.*: „habuerunt simul secum tam Gepidas, quam ex gente Rugorum non parva solatia." 16) *Jornandes* l. c. c. 58. 17) *Jornandes* ibid. Vergl. *Ennodius*, Panegyr. c. 12 u. Aschbach a. a. O. S. 222 fg.

mußten diese ihre Ländereien an der Donau aufgeben und die Gepiden nahmen abermals von Sirmium und Pannonien Besitz, nachdem sie bereits 530 nach Chr. über die Donau gegangen waren und den Kampf gegen die Gothen begonnen hatten, über welche damals Amalesuntha, Tochter Theoderich's des Großen, herrschte[18]). Auch wurden die Heruler von den Gepiden bedrängt und aus den ihnen früher bewilligten Wohnsitzen vertrieben, ein Beweis, daß sie weit mächtiger waren als die Heruler[19]). Allein in dem bald darauf entbrannten Kampfe mit den von dem Kaiser Justinianus mit berechneter Schlauheit unterstützten Langobarden geriethen die Gepiden mit dem griechischen Reiche in mannichfache Verwickelung und verstärkten ihre Macht durch angezogene Bundesgenossen. Nach vielen harten Kämpfen, in welchen sich beide Völker das Gleichgewicht hielten[20]), kam es endlich zu einer blutigen Schlacht mit den Langobarden, in welcher sie (die Gepiden) besiegt wurden[21]). Ueber die Gepiden herrschte damals Thorisin (*Θορισίν*) oder Thorisind, über die Langobarden Audoin[22]). Der Friede wurde jedoch noch ein Mal wiederhergestellt; allein als Kunimund (Cunimundus) seinem Vater Thorisind als König der Gepiden gefolgt war, brach er unbesonnen das geschlossene Bündniß und begann von Neuem den Kampf gegen die Langobarden. Er wurde von Alboin, dem siegreichen Könige der letzteren, geschlagen und getödtet und das Reich der Gepiden nahm ein Ende (566. 567)[23]). — Die Gepiden waren, wie die Heruler, ein kriegerischer und tapferer teutscher Volksstamm. Allein da sie nicht wie andere südliche und westliche Stämme frühzeitig mit den Römern in Berührung gekommen waren und von diesen einige Cultur angenommen hatten, vielmehr sich in der Nachbarschaft roher Völker bewegt und stets ein kriegerisches Leben geführt hatten, so waren sie ebenso wie die Heruler ein ziemlich rohes, wenigstens ungebildetes Volk geblieben. Um so weniger konnte ihr Reich von langer Dauer sein, da rohe physische Gewalt allein nicht ausreicht, einen stabilen Staat zu gründen und zu erhalten. (*J. H. Krause.*)

Gepraege, s. Münzen.

GER. 1) Bibl. Geschichte. Ger (nach Luther; genauer *'Er*, ער, LXX. *'Ἤρ*; *Vulg.* Her), der erstgeborne Sohn Juda's, 1 Mos. 46, 12; 4 Mos. 26, 19. Die einfache Nachricht des Elohisten in diesen Stellen, daß Ger und Onan (אוֹנָן), die beiden ältesten Söhne Juda's, im Lande Kanaan noch vor der Uebersiedelung der Familie nach Aegypten gestorben seien, führt der Jehovist in 1 Mos. 38, 3 fg. ergänzend dahin aus, daß sie die Söhne Juda's von der Tochter eines Kanaaniters Suah (שׁוּעַ) seien, und daß Juda dem Ger die Thamar zur Frau gegeben habe. Nachdem dieser, weil er „böse war in den Augen Jehovah's," von Jehovah getödtet worden war, ohne daß er Kinder hinterließ, sollte nach der Sitte der Leviratsehe sein Bruder Onan bei der Thamar eintreten, was dieser aber zu vereiteln wußte und deshalb von Jehovah ebenfalls getödtet wurde. Sela (שֵׁלָה), der jüngste Sohn Juda's, wird der Thamar nicht gegeben, weil Juda auch für sein Leben fürchtet; so bleibt die Thamar lange Zeit Witwe und weiß endlich durch List von Juda selbst Nachkommen, den Perez (פֶּרֶץ) und Serach (זֶרַח), sich zu verschaffen. Mit der kurzen Notiz des Elohisten stimmt 1 Chron. 2, 3 zusammen; doch erscheint ein 'Er hier Cap. 4, 21 auch als Sohn Sela's, mithin als Enkel Juda's. Dürfen wir in diesen Darstellungen nach der sonstigen Weise jener Genealogien historische Spuren alter Völkerverhältnisse erkennen, so ist unzweifelhaft darin angezeigt, daß die ältesten Zweige des Judäischen Stammes schon frühzeitig untergegangen und an ihre Stelle zwei jüngere getreten sind, die unter sich wieder mancherlei Streitigkeiten über den Vorzug des Alters und die damit verbundene Macht und Ansehen gehabt haben mögen, worauf die zu Ende des 38. Cap. des 1. B. Mos. (V. 27—30) gegebene Erzählung hindeutet. (*Arnold.*)

2) Ger (alte Geogr.), Fluß im Innern Afrika's, an der Grenze von Aethiopien (*Plin.* H. N. V, 1. sect. 1. §. 15). Es ist das einerlei mit Geir des Ptolemäus (s. in dieser Encykl. 56. Th. S. 201) und mit Gir bei *Claudian.* De Stilich. I, 252. (*H.*)

3) Ger, Cap de (neuere Geogr.). In Sus, der maroccanischen Provinz Suse, bildet das hohe Bergland des Atlas den westlichsten Vorsprung in einem steilen, fast unzugänglichen Höhenzuge, welcher sich als Cap de Ger (Mons Barce bei Polybius, Afernie bei den Arabern) unter 30° 38′ nördl. Br. fast senkrecht in den atlantischen Ocean hinabstürzt und den Zugang zu den südlichen Provinzen des maroccanischen Reiches so beschwerlich macht, daß dessen Bewohner, die Wedinus, dadurch zu ziemlicher Unabhängigkeit gelangen. (*H. E. Hössler.*)

GERA (גֵּרָה), das kleinste Stück der hebräischen Münzen und Gewichte, von welchem 20 auf einen heiligen Sekel (s. d. Art.) gehen, 2 Mos. 30, 13; 3 Mos. 27, 25; 4 Mos. 3, 47; 18, 16; Ezech. 45, 12. Die Bedeutung des Wortes ist eigentlich das Korn der Johannisbrodschote (*κεράτιον*, **siliqua dulcis**), und man hat aus dieser Benennung folgern wollen, daß solche Körner wirklich als Gewicht gebraucht worden seien. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, das ganze Gewichtssystem nach einem so unbestimmten und variirenden Maße bestimmen zu wollen, vielmehr hat nur die Gestalt des kleinsten Gewichtes, welche die eines solchen Kornes war, den Namen veranlaßt, grade wie bei den Griechen der Obelos, wodurch auch die LXX. und Vulg. das Wort an allen Stellen wiedergeben, von der ursprünglichen Form des Metalls, kleinen Stäbchen oder Nadeln, den Namen erhielt. Vergl. Böckh, Metrologische Untersuchungen S. 58. Bertheau, Zur Geschichte der Is-

18) Vergl. *Procopius*. De bello Gothorum I. c. 3. p. 19. ed. *Dind.* (Vol. II.) 19) *Procopius*, De bello Goth. II, 14, 15. *Jornandes*. De regn. success. p. 62. ed. *Lindenbrog.* 20) *Jornandes*. De regn. success. p. 67. (ed. *Lindenbrog.*) 21) *Paullus Diacon.* I. c. 23. *Procopius*, De bello Goth. III. c. 34. Historia miscella p. 107. Vergl. Aschbach a. a. O. S. 230. 22) *Procopius* l. c. III, 34. 23) *Paullus Diaconus* I, 27. *Stritter*, Memoriae populorum Vol. I. p. 381 seq. Aschbach a. a. O. S. 234 fg.

raeliten S. 7. Wenn nun nach Böckh's Untersuchungen (a. a. O. S. 36. Bertheau S. 33) der Sekel zu 274 par. Gran angenommen wird, so beträgt das Gera 13[illegible] Gran, ungefähr 1[illegible] Silbergroschen (Bertheau S. 49). (*Arnold.*)

GERA (die), ein Fluß des thüringer Waldes. Er entspringt im Silberthale, eine Meile von dem im weimarischen Amte Ilmenau gelegenen Flecken Gera. Nachdem der Fluß an Angelroda und Rippersroda vorbeigegangen, tritt er oberhalb des Städtchens Plauen auf schwarzburg-sondershauser Gebiet, berührt auf demselben Dosdorf, die Triegelsmühle, geht auf der Ostseite Arnstadts vorbei, strömt bei Rudisleben vorüber ins Gothaische und zwar durch den Schloßgarten von Ichtershausen an Schloß Molsdorf, Stetten und Bischleben vorbei nach dem preußischen Dorfe Möbisburg, dem gegenüber sie die Apfelstädt aufnimmt. Auf preußischem Boden streicht sie an Hochheim vorbei nach Erfurt, in welches sie zwischen dem brühler und löber Thore eintritt, zerfällt bei der sogenannten Roßwehr in zwei Arme, die sich zwischen dem Johannis- und Andreasthore wieder vereinigen. Der Hauptstrom, der die Stadt unter dem Namen Breitstrom durchfließt, nimmt auf dem Fischersande den Bergstrom auf. Der Nebenstrom, die wilde Gera, läuft längs der Stadtmauer an der löber, schmidtstädter und krämpfer Vorstadt hin und tritt zwischen der Johannisvorstadt und dem Andreasthore wieder in den Hauptstrom. Zwischen der Hessen- und Schobermühle und Gispersleben tritt sie in bruchiges Terrain. Von Gispersleben bis Ringsleben wurde ihr Bett im J. 1780 geräumt und eingedeicht. Zwischen Ringsleben und Gebesee bildet sie die Grenzscheide und fällt gleich unterhalb Gebesee im Kreise Weißensee in die Unstrut. Bei Arnstadt hat sie die Reise, Molsdorf gegenüber die Wipper aufgenommen. Hinter Erfurt entsendet sie einen Arm östlich unter dem Namen die schmale Gera, die an Ilversgehofen hin durch Mittelhausen und Hasleben und an Werwingshausen vorbei in die Unstrut geht. Die Gera ist neun Meilen lang und an der Mündung kaum 90 Fuß breit. Brücken hat sie bei Arnstadt, Rudisleben, Molsdorf, Bischleben, Hochheim, in Erfurt, bei Gispersleben, Ringsleben und Gebesee. (*H. E. Hössler.*)

GERA, fürstlich reußische Herrschaft. Sie besteht aus der eigentlichen Herrschaft Gera, aus der Pflege Saalburg und aus dem zwischen der Pflege Reichenfels und der Herrschaft Greiz gelegenen pöllwitzer Walde mit zwei Ortschaften. Von den übrigen reußischen Herrschaften ist sie durch den neustädter Kreis getrennt und liegt darum nicht, wie Greiz, Schleiz, Lobenstein und Saalburg, im Voigtlande, sondern im Osterlande. Ihre größte Ausdehnung von Westen nach Osten beträgt acht Stunden, von Norden nach Süden vier Stunden, der Flächeninhalt etwa 5 □Meilen mit 2 Städten, 1 Marktflecken, 93 Dörfern, 12 herrschaftlichen Gütern und Vorwerken, 28 Rittergütern zusammen mit 23—24,000 Bewohnern. Man theilt die Herrschaft ein in das Amt oder die eigentliche Herrschaft Gera und in das Amt oder die Pflege Saalburg, welche sechs Meilen von Gera, getrennt von ihr, liegt. Der zur Herrschaft gehörige pöllwitzer Wald ist theils von greizer, theils von schleizer Gebiet umgeben. Die Herrschaft Gera wird von der jüngeren Linie des fürstlichen Hauses Reuß-Plauen ungetheilt besessen, sodaß jeder der beiden Fürsten die Hälfte der Einkünfte bezieht. (*H. E. Hössler.*)

GERA, Stadt in der fürstlich reußischen Herrschaft Gera, in einem angenehmen Thale an einer sanft ansteigenden Anhöhe, am rechten (östlichen) Ufer der weißen Elster, aus welcher oberhalb der Stadt der Mühlgraben abgeleitet ist, der durch die südlichen und westlichen Vorstädte geht. Die Stadt ist gut gebaut, hat meist breite, gerade, gut gepflasterte Straßen, 6 öffentliche Plätze und 39 Gassen. Die eigentliche Stadt hat 263 Häuser und 5 überbaute Thore, die Vorstädte zählen 491 Häuser und sind durch 6 Gitterthore verschließbar. Die Zahl der Bewohner beträgt 11,300. Die ansehnlichsten Gebäude sind das Regierungsgebäude und das schöne Rathhaus mit ansehnlichem Thurme am Hauptmarkte, der Rathsmarstall auf der Sorge, das außerhalb des Schloßgatters liegende Komödienhaus, das Gymnasium mit geräumigen Lehrerwohnungen und das herrschaftliche Haus am Kirchhofe. Von dem alten, an der südlichen Ecke der Stadt liegenden Schlosse ist wenig mehr übrig. Außerdem hat die Stadt 6 Gasthöfe und 3 Mühlen, 3 Kirchen, 3 Kapellen, 2 Hospitäler, 1 Zucht- und Waisenhaus mit Kirche. Gera ist Sitz der Regierung für sämmtliche Herrschaften der jüngern Linie Reuß-Plauen, des Consistoriums, der Landesadministration, der Kammercommission, der Steuerdirection, der Polizeidirection, des Justizamtes, eines Stadt- und Landgerichts, eines Postamtes, einer Superintendentur. Neben dem Gymnasium bestehen hier ein Schullehrerseminar, eine Mädchen- und eine Armenfreischule. Der Hauptnahrungszweig der Bewohner ist der Handel, Fabriken von Kattun, Baumwollenzeuch, Wachstuch und Steingut, vortreffliche Färbereien. Andere Erwerbszweige bilden die Töpfereien, eine ansehnliche Bierbrauerei. Man findet ferner in Gera geschickte Maler, Bildhauer, Instrumentenmacher, Goldschmiede neben den gewöhnlichen Handwerkern; 2 Apotheken, 1 Buchhandlung, 1 Papier- und Kunsthandlung und 1 Buchdruckerei; 4 Jahrmärkte, 2 Viehmärkte und 1 Roßmarkt beleben den Verkehr. Die 3 Wochenmärkte sind wegen des Getreidehandels bedeutend. In der Nähe der Stadt an der nördlichen Kuppe des waldigen Hainberges das Schloß Osterstein, sonst Residenz der Regenten der ausgestorbenen geraischen Linie, mit schöner Aussicht auf Stadt und Umgebung. In einem der schönen Gärten in der Umgebung der Stadt eine eisenhaltige, zum Baden benutzte Mineralquelle. Im J. 1080 soll der Kaiser Heinrich bei Gera den König Rudolf geschlagen haben. Im J. 1450 ist die Stadt von Wilhelm, Herzog von Weimar, mit Sturm genommen und geplündert; 1566 durch Ueberschwemmung, 1656 und 1689 durch Brand hart beschädigt. Graf Wipprecht von Groitsch hat sie 1086 zur Stadt erhoben. Gegen das 12. Jahrhundert, wo die Grafen von Groitsch beim

Kaiser in Ungnade fielen, kam sie an die Reuße von Plauen. (*H. E. Hössler.*)

GERA, Pfarrkirchdorf an der Gera im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha, mit 700 Einwohnern, mit Pech- und Kienrußhütten. (*H. E. Hössler.*)

GERABRONN, früher Gerhiltebrunnen, ein Marktflecken im gleichnamigen Amte im Jaxtkreise des Königreichs Würtemberg, an der Brettach und Sitz des Oberamtes, mit 700 Einwohnern (oder mit dem Weichbilde 1250 Einwohnern). Getreidebau, in der Umgegend Schaf-, Rindvieh- und Pferdezucht. Die Salzquelle daselbst wird nicht mehr benutzt. (*H. E. Hössler.*)

GERACE, 1) eine Stadt in **Calabria ulteriore I.** (unter 34° 18′ der Länge und 38° 15′ nördl. Breite) unweit des Meeres, nordöstlich von Reggio, zwischen den Flüssen Merico und Novito, am zephyrischen Vorgebirge der Alten, aus den Trummern des alten Locri erbaut, mit 6000 Einwohnern. Die Stadt ist der Sitz eines Erzbischofs, baut schönen Wein (Vino greco) und hat in ihrer Nähe schwefelhaltige Quellen. Im J. 1783 wurde die Stadt durch das Erdbeben zerstört. Die Trümmer des alten Locri Epizephyrii, der ältesten griechischen Colonie in Großgriechenland, sind ganz in der Nähe.

2) Eine Stadt von 3000 Einwohnern in der Intendantur Palermo auf der Insel Sicilien. (*H. E. Hössler.*)

GERADE, supellectilia, jus Geradae; die Abstammung des Wortes ist dadurch verdunkelt, daß Gerade im Teutschen und Lateinischen später als weiblich gebraucht ward und jetzt noch wird; es rührt dieses aller Wahrscheinlichkeit nach daher, daß man der Frawen Gerade als eine Zusammensetzung oder auch die Mehrzahl die Gerade für die Einzahl nahm, während jenes doch ursprünglich die Genitivverbindung ist und es das Gerade heißt, z. B. tom junferngerade gehöret u. s. w.; Dis gehört zu einem gerhade von einer frauwen, die dar hört in den hof zu Pelkum, ein stoel u. s. w.; Dit gehöret in dat gerade, item ein sack u. s. w., worüber die Stellen bei Jac. Grimm (Deutsche Rechtsalterth. S. 577. 579. 580) sich finden. Niedersächsisch kommt das Wort auch ohne das Collectivpräfix **Rade** und im Umlaut **Rede** vor, weshalb Frisch in Beziehung darauf, daß das Gerade in einigen Statuten Redegut genannt wird, Gerade von bereit ableitet, weil es der bereiteste Theil der Erbschaft sei. Besser heißt es im Register der Vocabulen zum sächsischen Landrechte: „Gerad heist gerete (Geräthe), damit die frawen in der manne heuser umbgehen, und das sie in iren gewelten haben, als ire kleider, beth, und alles leinen gerete" (Geräthe) u. s. w.; nach der Glosse zum Sachsenspiegel I, 24: „Das Wort Gerade aber heißt so viel, als gerethe (Geräthe) in eines Mannes hauß." Der lateinische Text gibt Rade durch Utensilia, und setzt Buch 15. Art. 23 der Deutlichkeit wegen ad utensilia vero seu *geradam* letzteres noch hinzu. Das Weib muß aber die Geradestücke in ihrer Verwahrung oder in ihrem Besitze haben. Nach der Glossa zum sächsischen Weichbilde heißt das Gerade, das in eines Weibes beschlossener „Gewer" ist, was aber nicht unter „irem Gewalt" oder in ihrer Verwahrung ist, das gehört Alles zu dem Erbe. Die Glossa zum sächsischen Weichbilde Art. 23 äußert sich: „Und gerad heist *parafernale*, und heist das gereth, das da in eines mans haus ist, und vor dem heergewet gehet." Die budissiner Statuten vom J. 1678 Tit. VII. sagen: „zum Kistengewand oder Gerade sollen gehören" u. s. w. Das freiburger Protokoll zum J. 1403: „allis dacz czu hergewete und czu Kisten-Gewand gehorit." Joh. Georg Wachter Gloss. unter *Gerade*, supellex uxoria erklärt: Lindenbrog confundire Gerade und Geräte und Andere folgen ihm, und gibt diese Ableitung: Der Ursprung des Wortes könne passend zu raten, constituere, zurückgebracht werden, daher werde von den Gothen (Luc. III, 13) constitutum *geraid* und ultra constitutum *afar geraid* genannt. Ihm sei das angelsächsische *raede*, conditio, pactum, lex, und *geraednisse* constitutio ähnlich. Da also die sächsischen Gesetze das andere Geschlecht sehr begünstigen, so scheine davon der ganze weibliche Schmuck Gerade genannt worden zu sein. Unter *Geraete* utensilia quaecunque, domestica, nautica, militaria etc. sagt er: „Proprie est utensilium *apparatus*, a collectivo *ge* et *reiten*, parare, praeparare [1]), und fährt fort: Die Angelsachsen gebrauchen auch das Compositum, bei Somner, Dict.: *gereda*, apparatus, *geredu* aplustra, *geraedian* parare, apparare. Die Holländer nennen instrumentorum apparatum *gereedskap*, die Isländer (bei Verelius in Ind.) einfacher und älter redhi, reidhi." Dieses ist aus radh gebildet, welches consilium, decretum, imperium, connubium, sors, conditio, facultates, vires bedeutet. So drückt das althochteutsche Rat nicht blos consilium, censio, propositio, conspiratio, sondern auch das, was durch Rat gewonnen wird, nämlich facultas, proventus, fructus, opes, factum, aus [2]). Noch jetzt haben wir die Zusammensetzungen Hausrath, Vorrath. Aus Rat ist das mittelhochteutsche Geraete gebildet, wie Getaete aus Tat, so geraete oder getaete [3]), Rath oder That, und Geraete bedeutet nicht blos Rath, sondern auch unser Geräth, Zeug [4]), insbesondere die fahrende Habe, die sich auf Schmuck und Zierath der Frauen bezieht [5]). Ohne das Collectivpräfix ist aus Rat in der Lex Anglionum et Werinorum i. e. Thuringorum auch mit-

1) Nach Joh. Georg Wachter sagt Tiling (Bremisch-niedersächsisches Wörterbuch. 3. Th. S. 459 unter *Rede*, *Rade*, *Gerade*, it. *Wief-rad*, *Wirerathe*, *Radelere* u. s. w.: „die Gerade, weibliches Geräthe oder Kleider, welche dem nächsten weiblichen Erben vermacht werden," es könne entweder soviel heißen als Geräthe, von reed, bereitet, oder es stamme ab vom Angels. *Raede*, Gesetz, Verordnung, Cod. Arg. *Geraid*, der bestimmte Theil, stipendium constitutum. 2) s. die Belege bei Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 2. Th. S. 462. 3) s. *Oberlin*, Glossar. 529. 4) So Ruodolf, Barlaam u. Josaphat, herausgegeben von Köpfe S. 91. 38: „Ir ladetent mich, da ich was gast unde mir *geraetes* gebrast." S. 155. 13: „Ein hus geraetes vil verbirt ist ez ane wizen wirt." 5) Vergl. Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch S. 199.

tels des Umlautes[6]) Rhedo gebildet, nämlich Tit. VII, 3: „Qui ornamenta muliebria, quod *rhedo* dicunt, furto abstulerit, in triplum componat, delaturam XII. sol. et in freda similiter.“ In Beziehung auf die Erbtheilung wird Rhedo (Gerade) durch spolia colli (coli des Spinnrocken), Rockenraub, gegeben, da das altteutsche Roub zur Erklärung von spolia, praeda, gebraucht wird. Rocken steht des Stabreims wegen hier für Spindel, also Spindelbeute, Beute, die das weibliche Geschlecht nimmt, nämlich Tit. VI, 6: „Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat, filiae vero spolia colli[7]), id est murenas, muscas, monilia, inaures, vestes, armillas vel quidquid ornamenti proprii videbatur habere.“ Dieses wird in den Statuten von Salzwedel ausgedrückt: „de his, quae vulgo *Rade* dicuntur, taliter procedetur. Sicut foemina in diebus solemnitatum incedit etc.“[8]). Das Witzenmühlenrecht sagt: „tom junferngerade gehöret, wat se anne heft, wen se sik geschmücket heft. Nachdem der Sachsenspiegel I. Bd. 24. Art. von dem Heergewete, der Morgengabe und der Musteile (domesticis cibariis) gehandelt, fährt er fort: „So (auf) gleiche Weise nimmt sie (das Weib) alles, das zu der Gerade[9]) gehört, das sind alle Schaafe und Gänse, und Kästen[10]) mit ufgehabenen liden (Cod. Quedlinburg. opgehavenen leden, d. h. mit Bändern und Thüren, nach dem lateinischen Texte cistas columnatas, id est cum elevatis tecturis), alles Garn[11]), Betten[12]), Pfuhle[13]), Küssen, Leinlachen[13a]) (speciell Betttücher)[14]), Tischlacken, Duelen, Badelachen (Badetücher), Becken[15]), Leuchter [Cod. Quedl. erne[16]) luchtere], Lein[17]) und

---

6) Das Angelsächsische hat schon den Umlaut im Wurzelworte Raed, und das ihm so nahe verwandte Altfriesische nicht blos Rad, wie das Altsächsische, sondern auch Red, consilium; s. die Nachweisungen bei v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 985. 7) Des Halses würde keinen alle Gerade umfassenden Sinn geben; es muß daher coli heißen, weil Rocken, althochteutsch Rocco, hier, um mit Roub (Raub) einen Stabreim zu bilden, nämlich Rockenraub, für Spindel, fusa, steht, welches am Ende des Titels vorkommt, et tunc denique haereditas ad fusum a lancea redeat. 8) s. bei *Pufendorf*, Observ. jur. univ. T. II. App. p. 14. 9) Gerade drückt der Schwabenspiegel in der dem Sachsenspiegel entsprechenden Stelle Cap. 27 (bei Schilter S. 21) auf folgende Weise aus: „Nach dem totlaide sol diu frawe nemen ir morgengabe und *allez daz zu dem varenden gut gehört*.“ und sagt zum Schluß: „und alliu gebende daz gehöret zu der frawen varendem gut.“ Er beginnt die Aufzählung. „Das sind Schafe, Gaise, und Schweine und Rinder und Gänse und Hühner und alles Geflügel und Kasten und alles das nicht angenagelt ist, und Garn und Betten, die sie dargebracht hat, alle Leinlachen und Becken, Polster und Küssen, die sie dargebracht hat, Tischlaken u. s. w.“ Warum die Thiere vorgestellt werden, geht aus dem Sachsenspiegel hervor; denn dieser sagt unmittelbar vorher: „Gemästete Schweine gehören zu der Mustheile (domesticis cibariis) und alle aufgehobene Speise in jeglichem Hofe ihres Mannes.“ Es gehören zwar zur Gerade einer adeligen Frau alles Schafvieh weiblichen Geschlechts, alle Gänse und Enten, die Kutsche nebst dem Wagentuche, auf welchem die Frau sitzt, mit Ausnahme der Kutschpferde; aber daß diese Thiere erst später zur Gerade gekommen, geht aus der Lex Angl. et Werin. hervor. Zur Gerade gehören alle Decken, Matratzen, Satteldecken und Sättel, der Sattel sei quer oder recht, wenn nur die Frau auf demselben geritten ist. In Beziehung auf die Kutsche vergl. das leipziger Schöpfenurthel (bei Grimm S. 582): „der Rollwagen, darauf die Frawe gefaren.“ 10) Es gehören nämlich zur Gerade alle Köthen oder Schränke, Kisten, Kasten, Truhen, Laden mit aufgehabenen Lieden (d. h. mit einem Deckel, welcher mittels eines Gelenkes oder Gewindes beweglich ist, obschon sie die Gestalt eines Tisches oder andern Hausrathes haben); ferner die Siedeln, Schachteln, Kästchen, in welchen die Gerade verwahrt ist, wenn nämlich die Frau den Schlüssel dazu gehabt hat und die Behältnisse auch nicht eingemauert sind, oder wenn die überlebende Witwe die Gerade nimmt, von der Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten mehr Erb-Stück als Stücke der Frauen Gerade, und zwar nicht nach der Anzahl, sondern nach dem Werthe, darin enthalten gewesen sind. Dagegen müssen die sogenannten Pressen, in welchen Tischtücher, Servietten und anderes Tischgeräthe gelegt und wirklich gebraucht worden, ohne Unterschied für Gerade erachtet werden.

11) Nämlich geäschertes und ungeäschertes Garn (nach dem Ausdrucke des sächsischen Weichbildes Art. 23: „flachs, garn, er sey gesotten oder ungesotten,“ und des leipziger Schöpfenurtheils [bei Grimm S. 582]: „alles Garn roh und gesotten,“ nach dem Rechte im osnabrücker Weichbilde [bei Lodtmann S. 172]: „gesponnen Garn gesotten oder ungesotten“) und Zwirn, nicht aber die Wolle und das daraus gesponnene Garn; auch nicht ungebrauchte Seide, ungenähete Fransen, Troddeln und Spitzen. 12) Alle Federbetten, obschon die Kinder und das Gesinde darauf geschlafen haben, oder die Betten auf der Reise gebraucht worden sind, wofern nur die Frau sie im Verschlusse gehabt hat; nicht aber die Gastbetten, falls nicht die Ehegattin dieselben, nachdem sie gebraucht worden sind, in Verschluß genommen hat. Hat sie dieses gethan, so gehören sie zu den Geradestücken. Diese begreifen auch geschlissene und ungeschlissene Federn. Ausgeschlossen von der Gerade sind alle Spann- und eiserne Himmel-, auch zusammengelegte Reisebetten, ungeachtet die Frau in den Sechswochen darin gelegen hat. Das sächsische Weichbild bemerkt: „Was (war) er aber ein Gastgeb, also das er viel betten in den Gastkammern het, so mag sie daran nicht mehr behalten, denn als hiervor gesprochen ist.“ 13) Alle Pfühle, Bankpfühle, Stuhlkissen, Windelkissen, Stuhlkappen, die täglich gebraucht werden, und welche, wofern die Frau die Gerade nimmt, der Eheherr dieselben nicht zu besonderem Zierathe angeschafft hat. 13a) So gibt die hochteutsche Uebersetzung Lilakene des niedersächsischen Textes, Linlakene des quedlinburger, Linlachen des leipziger Coder, linteamina des lateinischen Textes. 14) Alles leinene Geräth, an Betttüchern, Ziechen, Tisch-, Tafel-, auch Teller- und Schnupftüchern, Bade- und Haarmänteln, Handquelen, Schleiern (auch den Trauerschleiern), Brüstchen, Hemden, Schürzen, Halskragen, Halstüchern, Aermeln u. dgl. mit und ohne Spitzen. 15) Schüsseln, sagt die hochteutsche Uebersetzung des Sachsenspiegels, jedoch der lateinische Text verbindet manutergia cum pelvibus. Es gehören nämlich zur Gerade Badetücher, Badebecken, Badekessel, nicht aber die Bademulden und Badewannen. Aber ausgeschlossen von der Gerade sind Schüsseln, Suppennäpfe, Töpfe, Tiegel, Krüge, sie seien silberne oder von der Frau in den Sechswochen gebraucht worden. 16) Eherne Leuchter. Die Gerade betreffen alle Leuchter, welche nicht aufgehängt sind, als Wachsscheeren oder Klemmen und andere Tischleuchter von Silber, Zinn, Messing, Krystall u. s. w., wenn auch der Name des Mannes darauf gestochen ist, desgleichen die Nachtlampen und flachen Kästchen, in welche, damit das Feuer keinen Schaden anrichte, Leuchter gelegt und gesetzt werden, nebst den Postamenten (Gueridons), auf welchen die Leuchter stehen; ausgeschlossen von der Gerade dagegen sind die Kron- und großen hangenden und nicht abgenommenen Leuchter, die Laternen und flachen Leuchter, auch ausgeschlossen die Lichtputzen nebst den dazu gehörigen Kästchen, und endlich diejenigen Leuchter, welche der Ehеherr nicht zum täglichen Gebrauche, sondern nur zum Zierath angeschafft hat. 17) Zur Gerade gehört aller abgemähte Lein, Flachs, er möge gebrochen

alle weibliche Kleider [18]), Fingerlein (Fingerringe, annulos) [19]), Armgold (brachialia sive brachiorum ornamenta), Schapil (Tzapel, serta) [20]), Psalter und alle Bücher, die zum Gottesdienste gehören, die Frauen pflegen zu lesen [21]) (omnes libros qui a mulieribus

---

oder ungebrochen, gehechelt oder ungehechelt sein. Doch nach dem hammer Rechte, welches wir oben im Texte anführen, mußte der Flachs gebraken (gebrochen) sein. Das Witzenmühlenrecht gibt §. 21 als zur Gerade gehörig an: „ein kettel, *dar* men ein kind inne baden kann; dat flas, dat up dem felde steit und so lang is, dat is de wind weiet, flas dat under dem kinne (nach S. 35 richtiger knie) knaket (geknochet) is." Doch S. 35 heißt es: „alles ungeknochet flachs, flachs das im felde steht, das der wind wehen kann, so gehöret es nicht darin." So schwierig ist die Bestimmung der Geradestücke, in welchem Stoffe Gottfr. Barth, Von Gerathe und Heergeräthe (Leipzig 1721. 4.), Gottfr. Aug. Hoffmann, Statuta localia, d. i. Beschreibung der Gerade und des Heergeräthes (Frankf. und Leipzig 1733. 4.) 2 Thle. und Joh. Christoph Regner, Handbuch von der Gerade und dem Heergeräthe (Leipzig 1781.), welcher Letztere das von Hoffmann gesammelte Material, von dem dieser am meisten beigebracht hat, nur nachgeschrieben, ohne selbst nachzusammeln, am ausführlichsten gehandelt, jedoch fast nur den obersächsischen Gebrauch, weniger den niedersächsischen und noch minder den westfälischen aufgeführt haben. Daher wird z. B. die Wolle als von der Gerade ausgeschlossen angegeben, während doch die westhofer Freiheiten zu der Gerade alle Wolle, so (welche) bei der Frau Leben geschoren ist, rechnen. Wie ferner zu bemerken, gehört zu der Gerade der Hanf nicht. Zu derselben gehört Leinwand, Zwillich oder Barchent, geschnitten oder ungeschnitten; doch spielt das Begehen mit der Scheere eine große Rolle. Es wird in dem Witzenmühlenrechte auf folgende Weise ausgedrückt: „Garn, dat nicht *waschen is*, dat linnewand, dar keine Schere inne gewesen." Häufiger kommt vor, mit der Scheere, die deshalb das Symbol der Gerade ist, begehen. Z. B. in dem marienfelder Hausgenossenrechte (bei Grimm S. 577): „Alle die Kleider, die zu einer Frauen Leib gehöret und geschnitten seind, Bettewand, Linnewand oder Linnentuch und alles was die Scheere begangen hat, das Flachs, Linnen, Hanf (gehört nach andern Bestimmungen nicht zur Gerade), Gerdel (Gurtel), geschmiedet (anderwärts gewercht, gebogen, gebeugt) Gold und Silber, ein Bette mit seiner Zubehörung, Kisten u. Schrein u. was darin verschlossen ist, darnach sie ist von Handwerk, ihre Gereitschaft (Geräthschaft), Braubodde, u. hele Fässer, einer Neierschen (Nähterin) Nadeln (vergl. bei v. Steinen III. S. 1525: der frawen handgetauwe, damit sie sich heft genert), Scheere, Spillen, Beisel, Bändel." Im osnabrücker Rechte bei Lodtmann, Acta Osnabrugg. II. S. 172: „alle laken, das die scheere begangen heft." In den westhofer Freiheiten (bei von Steinen I. S. 1571): „Folget wat in een gerade gehört, daer wert gewist alle der vrouwen kledinge vant hooft bet tot voeten u. alles daer de vrouwe mede omgaen heft, als hare (ihre) craempott, de waschekettel, hare brutkiste u. schreien, een scheer, nainatel, fingerhoet, alle gewunden garden (Garn) alle wulle so bi der vrouwen leven geschoren is, gepakt flas ok flas *dat de sappe* (Saft, vornehmlich ein dicker, klebriger Saft, ekelhafte Feuchtigkeit, hier Röste, vergl. bei demselben II. S. 1525: flas dat dei sappe begangen heft) begaen heft, der vrouwen stoel met een küssen; item, wan de vrouwe een webbe hedde scheren laeten, dat moet van den wever volgen, *alle gebrikt laken, dat de schere begaen heft*, alle de bedde, so op der weer sin, uterhalf dat beste bedde, dat moet to gespreiet werden, als de man met sin vrouw darop geslapen heft, met een par laken op dat reck bi dat bedde; item een tafellaken, een handtwelle, een küssen op den stoel, die grotste pott u. grotste kettel blift op der weer; voertwert gewist alle halle (hohle) vette, dei leddich sin, keerne (Handmühlen), becken, düppen, haspelen, rocken, spindelen, bracken (Flachsbrechen), schwingen, heckelen (Hecheln); item der frouwen paternoster, hare silveren u. gülden ringe, ook den daer haer man se mede getrouwet heft; item haren gördel, büdel u. dat geld so darin ist, daer sie hare *bedefart* mede gaen wolde (vergl. bei demselben III. 1525: alle getosset geld, dar sei ein bedefart mit gain wolde); ook wan daer kleeder vor dem schnider waren tot der vrouwen live gehorig, die sall men losen u. vri stellen op de köninclike vrie strate, fleiten u. faren laten, sonder eenige schulde of beletsel" (Geleite). Mit der Scheere begehen wurde auch auf folgende Weise ausgedrückt in der Stelle von Rietberg bei Grimm S. 578: „Der Frauen Kleider, Kleinodien, alles so die Scheere bescheeret hat, Imme, Schafe, Flachs, Wachs, Silber und Gold, so gebogen, ein Bette mit seiner Zubehör, so mehr als eins verhanden, ein Kessel, ein Pott."

18) Alle von der Frau hinterlassenen Kleider, als Ober- und Unterröcke, auch Schlafröcke, Beinkleider, Strumpfbänder, sie mögen von leinenen, wollenen, härenen oder seidenen Zeuchen sein; allerlei Stirnbänder, Halszobeln, Schleifnadeln, Hauben, Flor- und andere Kappen, Zöpfe, Müffe, Handschuhe, Strümpfe, Schuhe nebst den dazu gehörigen Rosen und Schnallen, Blankscheite, Sonnenfächer u. s. w. Bei den Ringen ist der Petschaftring von der Gerade, wenn er nicht mit Edelsteinen versetzt ist, ausgeschlossen. Die Ringe und andere zum Zierathe gemachten Stücke müssen nach üblicher Mode getragen werden können, wenn sie für Gerade erachtet werden sollen, oder es muß sie die Frau wenigstens ein Mal getragen haben. 19) Alles goldene und silberne Geschmeide, es sei mit Edelsteinen versetzt oder nicht: Ketten, Hals- und Armgold, Ohrengehenke, Haarnadeln, Vorsteckrosen, Agraffen, Centrefaits, Kapseln, Uhren, die auf diese Weise verfertigt sind, daß sie von den Frauenzimmern vorgesteckt und getragen werden können; allerlei Pendeloquen und Baumelchen, die großen Oehre und Häkchen habenden Perlen, alles zum Zierathe dienende Gold und Silber, Perlen (mit Ausnahme der Perlen und Edelsteine jedoch, welche nicht angereiht und geschnürt sind); ferner Edelsteine, Korallen, Elendsklauen, goldene und silberne Körner, wenn sie auf Kleidern stehen oder dazu zugerichtet sind, Granaten, Pacificalen, gekrümmte Dukaten, gehenkeltes Silbergeld, goldene und silberne Schaustücke mit Haken oder Oehrchen, wenn sie angereihet, geschnürt und zum Tragen bereitet sind, obschon sie nicht wirklich getragen worden sind; goldene und silberne, zum Zierathe geschnürte Beutel, Futterale, Zahnstocher, Bändereien, Puderschachteln, wohlriechende Seifen, Olitäten, Balsame und Balsambüchsen und die zum Balsam gehörigen Gläser und andere Behältnisse. Ausgeschlossen von der Gerade jedoch ist aller Frauenschmuck und Geräth, mit welchem die Frau handelt, oder auf welches sie geliehen hat.

20) So auch der Schwabenspiegel Schapel, d. h. Kopfputz in Form eines Kranzes von natürlichen oder künstlichen Blumen oder Edelsteinen; die hochteutsche Uebersetzung hat irrig „Schachteln," wiewol diese auch zur Gerade gehören. Aber auch die Kränze und selbst auch der Bräutigamskranz, wofern die Frau denselben in Verwahrung gehabt hat. 21) die vrowen pleget to lesene (leipziger Coder: die vrowen phlegen to lesene) fehlt im Cod. Quedlinburg. und auch im Schwabenspiegel. Nach den späteren Bestimmungen gehören zur Gerade alle Bücher, in welchen die Frau gelesen hat, nebst den Repositorien und Tabuletchen, auf welche dieselben gesetzt werden. Nach dem osnabrücker Rechte (bei *Lodtmann*, Acta Osnabrugg. I, 172): „alle böker, dar die frowe in lest," und weiter unten: „eine Bibel, Postille und Betebuch." Nach dem hammer Rechte (Der Stadt Hamm Verzeichniß, was bei ihnen zur Gerade und zum Hergewede gerechnet wird, A. C 1505 bei *Häberlin*, Analecta Medii Aevi p. 475, bei v. Steinen I. S. 1801): „und ein *boich*, dar sie teglichs ut leset," nach dem lüdenscheider Rechte (bei dem Letzteren I. S. 84): „alle boke to gottesdienste u. frauen plegen to lesen," nach dem sächsischen Weichbilde Art. 23: „Bücher, da frawen pflegen innen zu lesen."

usitantur et ad Dei cultum pertinent), Sidelen (so mittelhochteutsch, Sedelen Cod Quedlinburg. und niedersächsisch, parvas cistas)[22]. Laden[23]) (cortinas), Tepte (Tepphde[24]), niedersächs. Teppede, im Schwabenspiegel Tepich). Umbarge, Rücklaken und alle Gebände (im lateinischen Texte zusammengefaßt: perpendicula cum velaminibus, et velamen cum ornamentis). Noch sind mancherhand Kleinode, allein ich nenne sie nicht besonders als Bursten, Scheeren[25]), Spiegel[26]), Nizkemme (Nußkämme, welches im 2. leipziger, im quedlinburger und berliner Coder fehlt und wofur der lateinische Text hat: et acus et alia, quae pertranseamus) Al lachen ungeschroten (im niedersächsischen Sachsenspiegel und im Cod. Quedlinburg. ungesneden) und[27]) Gold und Silber ungeworcht das gehört den Frauen nicht (Pannus autem non discissus vel sarciatus, licet ad mulierum vestimenta competens, et aurum per artificem non operatum, ad ipsas mulieres non pertinebit). Was außer diesen genannten Dingen ist, das gehort alles zu dem Erbe"[28]). So nach dem Sachsenspiegel. Und wir haben unten in den Anmerkungen dazu Alles angeführt, was nach sächsischem Rechte zur vollen Gerade insgemein gehört, das heißt, wofern nicht Stücke davon von der besonderen Landesart und Statuten ausdrücklich ausgenommen werden. Da der leitende Gedanke war, daß die zur Gerade gehörigen Sachen die Frau gebraucht oder wenigstens in ihrem Gewahrsam gehabt haben mußte, und dieses in vielen Fällen schwer zu erweisen war, oder doch zu Streitigkeiten Veranlassung geben konnte, so findet man, daß man sich durch die Angabe der Zahl geholfen hat, z. B. in folgender Stelle von Fallersleben (bei Grimm S. 577): „1 stoll u. 1 küssen daruf, 1 disch worauf ein frowe waschen kann, u. 1 dwelle druf, 1 sack[29]), 1 natel, 1 scheer, 1 bedde, 1 underbedde, 1 pöll, 1 par laken u. ehre besten laken, *das im bruttage uf dem bette gelegen* so es noch da ist, ehre kleder, mantel u. die kiste, darein *die kleider am bruttage gelegen*, 1 standen, 1 kopfatt, 1 botteremmer, 1 botterfat, 1 mehle, 1 schussel, 1 lepfel, 1 flöete (welches wol soviel als Fleet, Flitte, ein Lasteisen, bei Tiling I. S. 413 ist), 1 haspel, 1 garenwinde, 1 heckel, 1 dortapfe, 1 schusselkorf, 1 büdde, warein ein taphel (Zapfe) ist, offen garne u. was uf den Spillen ist, offen flas, dar baven (darüber, dazu) nicht zu geknuppet ist; das flas van rein line, das rein lin gehort auch darein, linewand, *das ufgeschnitten ist*; 1 lepelbort, 1 schlef,

22) Doch hat die hochteutsche Uebersetzung Sessel; auch bei Schilter ist im Schwabenspiegel übertragen: Sideln und laden durch sedilia et areae: doch ist hier an ein kleines Aufbewahrungsbehältniß zu denken, wovon noch Seidel (Bierseidel) stammt. 23) Im Schwabenspiegel Sideln und laden die nit eingenagelt sint, der quedlinburger Coder des Sachsenspiegels Sedelen unde Schrin. 24) Alle Um- und Verhänge, Teppiche und Tapezereien, welche die Frau zum täglichen Gebrauche gehabt und die der Eheherr nicht zu besonderem Zierathe angeschafft hat. 25) Mit der Scheere, deren Begeben der Stoffe, welche zur Gerade gehören sollen, wie wir bereits gesehen, eine so wichtige Rolle spielt, versinnbildlicht, wie Jac. Grimm (Deutsche Rechtsalterthümer S. 577) bemerkt, der Maler des Sachsenspiegels Taf. 16, 7; 27, 7 die Gerade. Hierzu gehören nicht blos die Scheeren nebst ihren Futteralen, sondern auch alles übrige weibliche Gebände und Gewebe, das zur weiblichen Arbeit gehört, als Rocken, Spinnräder, Weifen, Haspel, Wirk- und Nähramen, Klöppelkissen, Nadelbüchsen, Nadel- und Nähkissen, Nähpulte, Fingerhüte, Spindeln, Bürsten, Kämme, Plätteisen und Plättglocken. Endlich gehören zur Gerade Waschkessel, sie seien eingemauert oder nicht, und die Braupfanne, die um Geld vermiethet wird und nicht eingemauert ist, oder sonst zu einem steten Gebrauche nicht still stehen muß. 26) Nämlich die Spiegel, deren sich die Frau bedient hat, ausgeschlossen sind die von dem Eheherrn zu besonderem Staate angeschafften oder in der Gaststube sich befindenden. 27) Das wichtige unde fehlt im quedlinburger Coder. Ein ähnlicher Coder hat den Verfasser des Schwabenspiegels verführt, zu sagen: „Noch ist mangerhande dink datz die frawen angehöret, daz sint unversnitenin tuch ze kleidern. Ist da golt oder silber unverworhtz daz gehöret die erben an und nicht die frawen." Aber das Tuch, Zeuch und Gewand muß, wenn es zur Frauengerade gehören soll, zugeschnitten sein, so auch die zwirnenen, seidenen, goldenen und silbernen Spitzen, die zum Frauenschmucke oder zur Kleidung gehören. 28) Außer dem, was wir bereits beiläufig als von der Gerade ausgeschlossen angeführt finden und darnach angeführt haben, ist noch bemerkt: 1) der Mahlschatz, welcher dem Manne gegeben worden, wofern er nicht an sich selbst ein Geradestück, oder von der Frau verwahrt worden ist; 2) alle Bilder und Schildereien, 3) Pathengeld und baares Geld, obschon es zur Erkaufung der Geradestücke ausgesetzt oder daraus gelost worden ist; 4) Wolfszähne und Paternoster, die man den Kindern anzuhängen pflegt, 5) Hundehalsbänder; 6) Laugenkorb, Waschdosen und andere Waschgefäße, sowie auch die Rolle oder Mange (Mandel), Nachttisch und was dazu gehört, wenn dasselbe seiner Natur und Eigenschaft nach unter die Gerade sonst nicht zu rechnen ist; 7) Löffel (doch war, wie wir oben im Texte aus einem Statut anführen, ein Löffel ein Geradestück, und im osnabrücker Rechte bei Lodtmann II. werden auch zur Gerade gerechnet: Lepel, Forken), doch anderwärts ausgeschlossen Gabeln und Löffel mit ihren Futteralen, Tischbecher, Kannen, Handfässer, Gießkannen, Handbecken, Wärmflaschen, Pfannen, Gieken, Messer, Lichtzieher, Fischkrüge, Fischhamen, Handkorb, Fisch- oder Henkeltopf; 8) die Wochenkanne.

29) Vergl. das lüdenscheider Recht (bei v. Steinen II. S. 83. 84): „Dit gehöret in dat Gerade: item ein Sack u. eine Nadel; daer man sein dings in packe, alle dat to eren live gehoret u. mit eren live schliten solde u. dat er to gefüget were; alle geschneden laken to frawenklederen, alle bedde, utgescheden ein bedde sall man dem *manne* to maken u. twee laken darauf decken u. twee an den schacht hangen, de man wedder uflege, wanner dat man de erste weschet; u. ein hovetpoel under sin hovet u. eine uf sine voete (vergl. das osnabrücker Recht [bei Lodtmann], wo als zur Gerade gehörig aufgezählt werden: „alle laken *das die scheere begangen* heft, beddelaken, tafellaken, vorlaken, banklaken, gardinen, alle federwerk, ausgesagt (ausgenommen) ein bette mit seiner zubehörung bleibt bei der wehr, alle stoelküssen, alle pluemküssen, ausserhalb (ausgenommen) eine uf des husherren stuhl und eine unter sein hovet"); in dem lüdenscheider Rechte heißt es weiter: „ein twel uf sin tafel; u. eine an sinen schacht, da er sine hande an droget (trocknet); u. wat dar enboven ist gehöret to gerade als garn, spiet, linelaken, dischlaken, linekleder, twelen, beddelaken, bebreken lin (nach dem osnabrücker Rechte geboget flachs, alles garn u. lin), vingerlinge, alle *boke* u. s. w. (welche Stelle wir weiter oben mitgetheilt haben), sedelenlaken; kapote umbhange; rüggelaken, spegel, bürsten, scheeren; en kettel, *dar men mede büke* oder *brugede* (braute), u. alle kasten die der frauen to gefüget sein u. alle holle vätte

1 degel [30]. **1 ketel** *darin man ein kind baden kann* [31], **1 halb stubichenkanne, 1 spille, 1 werfel, 1 hespe, 1 brake** (Flachsbreche), **1 schwingelbret und 1 swinge.**" In das Amt Hamm betreffenden gesetzlichen Bestimmungen findet man bei v. Steinen I, 1807. 1808: „Wann eine Frau stirbt in dem Ambte von dem Hamme, darvan fellet to Gerade, is sie frei, ihren nächsten Anverwandtinnen von der Spillseiten, is sie aber eigenhörig, ihrem Herren, als folget: ihre Stoel mit einem Kussen darup, mit ihrem Gordel (Gürtel) [32] u. Büdel daran gehangen, und ihren Spinnrocken dafür gesetzt; alle Kleider und Rüstung to ehren Live gehörig u. gemacht; dat beste [33]) Bette mit seiner Toeherunge gespreiet u. gerüstet, ohne die Beddestede, die nicht erfolget; ihre Kasten darin ihre Kinder (Kleider) in beschlotten gewesen u. ein Schrein, darin ihre Mauen (Aermel), Kragen und Döken ihres Lives behalden worden; alle holle Vette (Gefäße) als Buddel, Tonnen, Becken, Kuven, Leppel u. Schüttelen, utgesat (ausgenommen) ein Schenkbiervat blift bei der Wehr, ein Hane und twelf Höner (die Glossa zum sächsischen Weichbilde Art. 23 sagt: „Enten und Gänse gehören alle zu der Gerade, aber Huhner, die gehören zu dem Erbe;" das hammer Recht fährt fort:) ein Gante (ein Gänserich) und ses Göse (Gänse); Immen, alle Schape (die Glossa zum sächsischen Weichbilde bemerkt: „Hat ein Fleischhauer Schafe oder ander Viehe, davon er alle Tage zu den Bänken schläget, er habe sie, wo er sie habe, es gehöret zu dem Erbe;" das hammer Recht schließt:) und Leinegewand, wat die Scher gegangen heft; alle ungebraket Flas." Uebereinstimmend mit diesen Bestimmungen im Betreff der Thiere ist auch die bei v. Steinen I, 1806 befindliche Aufzeichnung, welche beginnt: „Soll man nemmen den Frawen-Stuel oder Settel, daran ein Gurtel; ihr Messer, ihr Beutel u. alle ihre Geschmeide, Kleidere und Clenudien, die zu ihrem Leib gehoret haben darob nichts ausgescheiden. item ein Sack, ein Klüggen u. ein Natel darein, ein Schere u. alle dat die Schere begehet; alle Schäpe, Immen, alle Flas, das gebraket ist; item alle das Laken, das auf dem Stelle ist, alle Garden (Garn) das gewunnen (gewunden) ist, dar Halle ein sein; ein Pott, dar sie täglichs pflegte mus oder Gürten (Grütze) in zu saiden, ihren Kramdiegel, alle holzerne Väßer, alle Kisten; ein Bedde negst dem besten, ihren Haspel und was dazu gehört." In dem von *Lodtmann*. **Acta Osnabrug. II, 172**, wo die Geradestücke sehr vollzählig aufgeführt werden, Mitgetheilten heißt es im Betreff des **wegen gerades im Wiegbold** (Weichbild) Gezogenen im Betreff des Topfes: „ein Pott darin man ein Huen sieden; ein klein Pöttchen, darin man ein Warmbier machen kann; eine zinnerne Kanne" u. s. w. Aus der Auf-

---

mit einem boden." Das leipziger Schopfenurtheil (bei Grimm S. 582) führt namentlich auf Milchgefäße.

30) Vergl. bei v. Steinen III, 1525: „**Ein speigel, ein kam, ein schrein, der frawen handgetaw, all eir klenodie tot eirem live, der frawen ringe umbgehenge; alle bede, utscheden dat beste behald dei weir; decken, küssen, dwelen slaplaken, tafellaken, alle** *gescherde* (bescheerte, mit der Scheere begangene) **Kleder, ein wascheketel, ein wascheringel, ein** *degel, dar men ein supen inne seide*, **ein pot**, *dar men ein hoin inne seide*, **eine kanne, alle gescheirt** (mit der Scheere begangene) **Linnewand to huisgerade** (Hausgeräthe), **garnewinde, alle gewundene garne, flas, dat dei** *suppe*" u. s. w., welche Stelle wir oben ausgeschrieben haben, „**der frawen handgetauwe. darmit sei sich heft genert. eir klederkiste,**" nun kommt das Geld zu „**Bodefart,**" welche Stelle wir bereits mitgetheilt haben. 31) Vergl. das osnabrücker Recht: „**Handfass, Lövelbecken. ein** *Kessel dar menen kind in baden kan*. **ein Kinderbehrpott, Borsten** (Bürsten), **Spiegel, Scheeren, Perlenschnör, geebe Deelen, alle silberne Schalen, Lepel, Forken, Gürtel u. Büdel, viftige** (wiftige, d. h. weibige) **weisse Hosen, Schue, Schlossen, Trippen. alle Laden u. alle Böker**" u. s. w., was wir bereits oben mitgetheilt haben. 32) Vergl. das osnabrücker Recht: „**alle Dosinge** (Gürtel, s. *Dusink* in Schuiren's Teutonista). **Batinge, Worpel. Halsbende. Ringe, Vorspanne, Schruven. Wallien, Natelen. eine kleiderkiste, alle kisten mit ufgehobenen Ledden, eine schrien**" u. s. w. 33) Vgl. Der Stadt Hamm Verzeichniß, was bei ihnen zur Gerade und zum Hergewede gerechnet wird **A C. 1505** (bei Häberlin a. a. O. S. 475): „**so wie** (wer) **sall geven ein Gerade, de sall geven alle** *schapenn Kleider*. **mit alle dem** *Gesnide*, **dat dartho hoert, und darthoe gevesser iss, und dat** *beste gueden Umbgehanckh*, **dat** *beste Bedde*, **mit dem** *bestenn Polle* (Pfühle), **mit dem** *besten Laeken*, **mit der** *besten Decken*, **und mit dem** *besten Hoeret-Kussen*, **dat** *beste Kussen up dem Stole*, **ohk wehr dar ein** *Umbhanckh*, **den solde men geven, und die** *Strickede* **und** *Huren* **und** *Boekh*, **dar sie dagligs uth leset, den** *besten Kasten*, **ein** *Bierlegelenn*, **und ein** *Schencke Bierlegelenn*. **ein** *Pater noster*, **ein** *Gordel* **und** *Schrein dar ire Kleinode*, **als** *Huren* **und er** *Stickede* **inne beslotenn plagh to wesenn.**" Die Beschaffenheit des Gürtels wird in Folgendem (bei v. Steinen II, 656) auf diese Weise bestimmt: „**Dis gehört zu einem Gerhade von einer frauwen, die dar hört in den Hof zu Pelkum: ein Stoel, ein Küssen, ein Rockenspinde, ein Haspel, ein Bedde, negst dem bedde ein poel, ein Küssenzichen, Schlafelachen, ein schluen** (wobei Grimm S. 579 fragt, vielleicht **Schalunen?** *Schalune*, *Schalanne* in anderen Geradeverzeichnissen häufig, bei Hoffmann S. 738 auch **Scharlanne** [aber **Schauleuenlepte** Hoffm. S. 15, Regner S. 68 in **Schalaunentepte**] zu bessern; vergl. Hoffmann S. 132. 632) **alle dat Lachen dat die** *Scher begaen heft*, **die Shafe, die dar af geschoren sint, zwölf Höner, sechs Gense, alle holde** (hohle) **Vesser, das Schüsselskap mit den Schüsseln**" u. s. w.; nach **Kessel und Pott** folgt: „**alle dat Flas dat geboket** (gebeugt, d. h. gebrecht) **is, alle die Kleider, die zu ihrem Leibe gehört haben, ein Kaste, so dar zwein sein, ein Schrein mit den Docken, ein** *Gördel negst dem besten*, **ein büdel, ein Pater noster, ein Reppe mit Tennen**" (Riffel mit Zähnen). Das leipziger Schöpfenurtheil führt die Schalaunen in dieser Verbindung auf: „**Sperlaken, Kultern, Teppicht, Schalaunen, Becken**" u. s. w. Das sächsische Weichbild Art. 23 hat die Bestimmung: „**Schalunen, Tepte und dergleichen, des mag die Frau nicht mehr behalten, denn also viel, als zu ihrem Kramgewand gehört, oder zum höchsten ir jeglichs, drey stück.**" Ueber Schalaunen s. *Richter*, De success. ab intest. sect. IV. m. 1. p. 457. J. L. Frisch im 2. Thle. seines Wörterbuchs S. 158 gibt es im Lateinischen: „Amiculum catalaunium." Es war, sagt der Verfasser der Allgemeinen Nachrichten von dem bremischen Adel zu dem bremischen Ritterrecht, in: Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden 3. Bd. S. 69, allem Ansehen nach ein weibliches Kleidungsstück, das man zu Chalons in Champagne, welches Catalaunum heißt, erfunden hatte und häufig trug. Der eigentliche Name desselben war vermuthlich une Chaloune. Daher kommen die teutschen Namen Schalune, Schalunde, Schalaune. Am besten kann man es mit den Mantillen, Saloppen und Enveloppen vergleichen.

zählung der Geradestücke im rigischen Ridderrecht Cap. 31[34]) bemerken wir: „armgolt, scapelen, solt tho Gadesdenste, de frouwen plegen dar sünderlings gebede yngeschreven, dat en höret nicht tho der kerken böck, zeddele, laden, töpte, umhenge, bencklaken, all *gebunde* bürsten, spegel, gesneden lacken, tho frowen kledern, unde wat se klenades brachte, do se tho dem man quam, und wat man klenade hadde, wat heerweyde, mussdeles, morgengave, edder gerade vörsat was by des mannes live, dat löse se, dem dat höret, ylft he wille etc." Die Bestimmungen des Heergewedes und der Gerade griffen in einander beschränkend ein. So z. B. gebührt nach dem wurster Landrechte „dem überlebenden Manne voraus sein Brautbett, sein Stuhl mit den Kussen, darauf soll er seinen besten Rock hängen u. s. w. Lebet dann die Frau, so gehöret ihr im voraus ihr Brautbett, ihr Stuhl mit den Küssen, darauf soll sie legen ein Netze" (Frauenkleid)[35]). Das löner Hofrecht §. 12 besagt: „Item stürbe eine Frau, die des Amtes Recht hatte, und hätte sie eine Tochter, die man mochte (konnte) hören durch eine eichene Planke, die „en" gebe „noch" (weder) Erbe, noch Gerade, „mer" (men, aber) hätte sie Geld „oft" (oder) Buntwerk „ofte" (oder) „buckene" (buchene) Schuhe „ofte" Seidengewand, das gebe sie zu Recht; und „en" hätte sie keine Tochter, so gibt sie ein Gerade dem Hofe sein Vortheil, ihre Kleidung und was die Nadel begangen. Hat sie einen Mann „achter" (hinter) gelassen, der behält sein Bett, und alles solches (das) dazu gehört, „men" (aber) läßt sie ihren „echten" (ehelichen) Mann nicht „achter" (hinter), also daß sie (lies he, er) vor ihr todt war, so nimpt men dat alink, als von einen einlück wive." Der Sachsenspiegel III. Art. 15 gibt die Hauptbedingung zur Befähigung, die Gerade zu nehmen, an: „Wer Heerwete fordert, der soll al uz (vollkommen) von Schwert halben dazu geboren sein. Wer Gerade fordert, der soll al uz (durchaus) von Weib halben da (zu) geboren sein." Der Stadt Hamm Verzeichniß, was bei ihnen zur Gerade und zum Heergewede gerechnet wird, vom J. 1505, drückt dieses aus: „Das Heergewede hat der nächste „Freundt-Mage" und „*dat Gerade*" die nächste von der Spillseite." Die volle Gerade, welche der Witwe gehört, macht den Gegensatz zur halben oder Niftelgerade, welche die nächste Niftel oder Blutsfreundin mütterlicher Seite von ihrer verstorbenen Verwandtin erbt. Der Ausdruck Niftel wird hier in weitester Bedeutung gebraucht, nämlich so, daß sie auch die Tochter umfaßt. Wir sahen bereits, daß es in der Lex Werin. heißt: „Mater moriens dimittat filiae spolia colli (lies coli)," und in dem löner Hofrechte: „storve en Frouwe, de des ampts recht hadde u. hedde ene dochter" u. s. w. Stirbt diese nach ihrer Mutter Tode unverheirathet, so heißt die Gerade Jungfrauengerade, wovon wir oben ein Beispiel angeführt haben. Das sächsische Weichbild sagt: „Stirbt einem Manne sein Weib, ihre nächste Niftel nimmt die Gerade. Sie soll aber dem Mann sein Bett berichten, als (wie) es stand, da sein Weib noch lebte, und seine Bank mit einem Pfühle, und seinen Tisch mit einem Tischlacken und einem Handtuch, und seinen Stuhl mit einem Kussen (berichten)." In der Randnote ist bemerkt: „Hatte die Frau Gerade (Geräthe) und Schaffe[36]), und Ding, das „zu gerad" gehört[37]), zum Manne

34) Bei *Oelrichs*, Dat Rigische Recht p 86: „Darna nimpt de wedewe er *gerede*, dat dartho höret, alle schape, göse, kasten mit upgehaven leden, garne, bedde, küssen, pöle, lynnenlaken, de dem man unde dor frouwen hörden, dischlaken, twelen, badelaken, beken, lichtere, alle frouwen fingerreife, armgolt" u. s. w. Außer den bereits von uns hier benutzten Aufzählungen von Geradestücken sind noch zu bemerken die von Altenburg bei Walch III, 92. 93 und die von der Stadt und dem Amte Unna bei v. Steinen I. S. 1794 und 1797. 35) Wiarda, W.-B. (vergl. die plattteutsche Umarbeitung des Asegabuches S. 319. 320), nach welchem die den Mann überlebende Frau von der Erbtheilung zu sich nimmt: „Eine Netse mit den sülvernn Knopen, so to den Mouven (Aermeln) gehören."

36) Vergl. die Aufzählung der Stücke wegen Gerades im osnabrücker Weichbilde: „Immen und Schafe so die Frau zu ihrem Manne gebracht" (bei Lodtmann a. a. O.). 37) Von dem Eingebrachten, was nicht zur Gerade gehört, ist besonders das „bereite" (baare) Geld hervorzuheben; es verbleibt den Leibeserben der Männer und gehört weder zur Gerade, Morgengabe oder Mußteil: es wäre denn, daß die Frauen beweisen konnten, wie Recht ist, daß ihre Herren ihnen das nach ihrem Tode, zu voraus zu haben, gegeben hätten, oder sie solches Geld von Geschenke oder Gaben halben oder anderm angekommen wäre, daß sie das aus Gunst ihrer Herren vor ihr eigen Geld vor (für) sich in „iren Gewehren" gehabt und behalten hätten, wenn sie ein solches oder der eins also beweisen würden, wie Recht ist, alsdann behalten sie dasselbige bereite Geld nach Tode ihrer Herren von ihren gelassenen Leibeserben unverhindert billig. Und zu Gerade gehören alle Schafe (das sächsische Weichbild setzt hinzu: die vor den hirten gehen), Gänse, Enten, Kasten mit auffgehen Lieden (sächs. Weichbild: angehangenen Lyden), do die Frawen ir Gerhete und Gerade inne beschliessen, alles Garn rohe und gesotten Lein, Flachs, alle Leinwand geschnitten und ungeschnitten (das sächs. Weichbild fügt hinzu: wollen und leinen, das Frauen pflegen zu tragen), alle Betten, Pfühle, Küssen, Kultern, Decklach, Leilach, Tischlach, Handquelen, Schleier und Badlach, Becken, Leuchter, ein Waschkessel, Braupfannen, die man pflegt auszumiethen (sächs. Weichbild: Pfannen und alles Brawgefess, das man ausmietet), Umbhenge, Vorhänge, Sideln, Laden, Tepte (Teppiche) und Rücklache, alle weibliche Kleider und Gezierde, Vorspan, Fingerlein und Ringe, die die Frauen pflegen zu tragen und in iren gewehren zu haben, sie seien von Golde oder von Silber zu Frawengezierde gemacht, Perlen, Kränze, Halsbande (Halsbänder), Pacifical (gehenkelte Thaler) vor Frawen dienende, Korallen, Schnüre, Gürtel mit Gold oder Silber beschlagen, Armgold, Zoppel und Bücher, daraus die Frauen pflegen zu lesen und zu beten, alle weibliche Gebende und Gewebde, als Roecken, Weiffen, Spiegel, Scheeren und Milchgefess etc. Und was solcher Stücke mehr vorhanden, die gebühren den gelassenen Witwen billig, sondern das Gold und Silber, das zu Frawengezierde nicht gewurcht, auch die ungewuerchten angerigen (angereihten) Perlen und Perlenbendichen (Perlenbändchen), Spanhefftlen und goldne Ringe, die eure Vettern selbst getragen und in iren Gewehren gehabt, und nach sich gelassen haben, und das ungeschnitten Gewand, mögen (können) ihre gelassenen Wittwen nicht fordern, noch in ihre Gerade ziehen, sondern solches alles folget den Erben billig. (Urteil unnd Rechtssprüche, in den Schöppen und Gerichtstühlen der Orte, do man Sechssisches Rechtes und Ubunge gebraucht. Von Gerade, Morgengabe, Mussteil, Erbe etc. Urteil. Seind die zwene Grafen, ewre liebe Vet-

gebracht hat, das nimmt auch ihre Niftel nach ihrem Tode. So aber der Mann vor (vorher) Schaafe gehabt hätte, ehe er die Frau nahm, daran hat die Niftel nichts. Also auch nimmt die Niftel was von anderer fräulichen Gezierde nach der Frauen Tode vorhanden ist." Zu der Gerade gehören, wie die Glossa bemerkt, „weibliche Kleider, geschnitten Tuch, leinen und wollen. Diß ist aber zu vernehmen: alles, das zu der Frauen Leib gehört, denn hätten sie solche Nahrung gehabt bei ihrem Manne, also daß sie verkauft oder feilen Kauf davon hätten gehabt, so gehöret es zu dem Erbe, ohne allein so viel, was sie zu ihrer Nothdurft hätte gemacht oder machen lassen, und das noch dazu gemacht sollte werden, und sonderlich das die Frau in „irer Gewehr" hatte." Buch I. Art. 27 sagt der teutsche Sachsenspiegel: „Jegliches Weib erbet (vererbet) zweier Wege ihre Gerade an ihre Niftel (Niftelen, Cod. Quedlinburg. Nichtelen, lat. Text in propinquiorem cognatam), die von Wib halben icht besibbe was (Cod. Quedlinb.: de ir von wiph halven is angeboren) und das Erbe an den Nächsten, es sei Weib oder Mann." Der lateinische Text sagt: „Quaelibet mulier militaris etc." Aber wie wir sahen und belegten, hatte die Gerade auch bei Weibern statt, die nicht von Rittersart waren. Aus der Glossa zum sächsischen Weichbilde Art. 23. S. XLVII bemerken wir noch: „Ihr sollt wissen von allen denen Handwerken haben die Weiber nicht mehr, als ihre schlechte Gerade." Die Glossa führt nun auf, was die Frau eines Leinewebers, ferner eine Schleierweberin und Bortenweberin für sich und ihre Magd für Handwerkszeug haben und dasselbe als Gerade hinterlassen, und bemerkt, das Handwerkszeug, mit welchem der Mann sich ernähre, gehöre alles zu dem Erbe. Buch I. Art. 31 sagt der Sachsenspiegel: „Mann und Weib haben kein gezweiget (getheiltes) Gut zu ihrem Leibe (Leben). Stirbt aber das Weib bei ihres Mannes Leibe (Leben), sie erbet (vererbet) keine fahrende Habe, wen (als) Gerade und Eigen." Kein Weib kann, wovon die Glossa zum sächsischen Lehnrechte Cap. 57 handelt, ihre Gerade ohne ihrer nächsten Muhme oder Nichte Verwilligung hinweggeben, und die Glossa zum sächsischen Weichbilde Art. 23 gibt an, wie, wenn ein Weib im Siechbette jemanden Fremden ihre Gerade vergeben wollte, sich ihr Mann daran bewahren sollte, daß man ihm keine Schuld geben darf. Nach der Glossa zum sächsischen Weichbilde Art. 23 kann die Niftel die Gerade, welche das verstorbene Weib vergeben hätte, wol von der fordern, der sie gegeben worden war. Stirbt des Mannes Weib, sagt der Sachsenspiegel III. Buch. 38. Art., welche Niftel ihre Gerade nimmt, die soll von der Gerade dem Manne berichten sein Bett, als (wie) es eh (zuvor) stand, da sein Weib lebte, seinen Tisch mit einem Tischlachen (Tischtuche), seine Bank mit einem Pfühle, seinen Stuhl mit einem Küssen. Wird, sagt die Glossa zum sächsischen Weichbilde Art. 23, die Gerade bei dem Leben der Frau in ander Gut als (wie) in Erbe verwandelt, so hat die Niftel kein Recht daran zu fordern. Der Sachsenspiegel enthält Buch I. Art. 5: „Die Tochter, die in dem Hause ist unbestattet (non emancipata), die theilet san nicht ihrer Mutter Gerade mit der Tochter die uzgeradet (tum emancipata) ist. Was sie aber Erbes an erstirbt, das muß sie mit der Schwester theilen. Weib mag (kann) mit Unkeuschheit ihres Leibes ihre weibliche Ehre kränken, ihr Recht verluset (verliert) sie damit nicht, noch ihr Erbe. Der Pfaffe nimmt gleichen Theil der Schwester in der Mutter Gerade und gleichen Theil deme brudere (mit dem Bruder) an Eigen und an Erbe. Man kann aber keinen als Pfaffen geltend machen (man en mac sagn zu eyme pfaffen), er sei denn (en sie) gelehrt und geweiht und mit scherne gezceichent (ac tonsuratus jam sit), eh ihn die Gerade an ersterbe. Wo aber eine Frau keinen Bruder hat, wen (als) einen Pfaffen, so nimmt sie gleichen Theil in dem Erbe als (wie) in der Gerade. Von des Pfaffen Gute nimmt man keine Gerade, wen (denn) es ist alles Erbe, was unter ihr bestirbt. Die ungeradete Schwester (lat. Text: „non emancipata mulier;" vgl. die Statuta Susatensia antiquissima: „Si quis vir vel foemina plures habens filias nuptas, si qua super est *inupta*, matris tollet *mobilia*, quae vulgo *Rathe* vocantur etc.") theilt nicht ihrer Mutter Gerade mit dem Pfaffen, der (eine) Kirche oder Pfründe hat." Das sächsische Weichbild sagt Art. 57: „Wer auch in den Geweren geblieben ist, ist der ein Pfaff, er nimmt die Gerade, ob (wenn) da keine Jungfrau ist. Ist da aber eine Jungfrau, so theilen sie die Gerade mit einander." Die Glossa zum sächsischen Weichbilde Art. 23 bemerkt: „Als (wie) wir auch vor (vorher) gesprochen haben, daß niemand Gerade nehmen möge, denn allein die von Weibes halben dazu gehören, so merket doch: ob (wenn) ein Weib gelassen hätte einen Sohn, der geweiht wäre, und die keine Tochter hätte, der Sohn wäre der Gerade näher, denn der Frauen Schwester. Hätte er aber eine Schwester (das ist, ob [wenn] die Frau auch eine Tochter hätte), die nähme gleichen Theil mit dem Pfaffen oder dem Sohne in der Gerade." Die Glossa zum 57. Art. des sächsischen Weichbildes sagt: „Ihr sollet hier wissen, das ist den Pfaffen zugegeben, durch ihres Betens Willen, und daß man die Priesterschaft ehret u. s. w. Ist er denn ehe geweiht gewesen, ehe denn ihn die Gerade anstarb, so folget sie ihm billig, ob (wenn) er ein Pfaff bleibt. Bleibt er aber nicht Pfaff, er muß die Gerade mit Recht wieder geben, sonderlich der Niftel, an die die Gerade sollte gefallen sein." „Morgengabe behält," sagt der Sachsenspiegel Buch I. Art. 20, „das Weib auf den Heiligen (dotem mulier proprio obtinet juramento), die Gewere aber mit Gezuge (ad probandam vero ejus possessionem testibus indigebit). Sus (also) beheldet (behauptet) auch ihre Niftel (cognata ejus) ihre Gerade nach ihrem Tode, ob (wenn) sie e. irme manne (eher als ihr Mann) stirbt, billiger, denn (als) ihres Mannes Mutter, oder mit andern Worten: Des Sohnes

tern u. s. w., hinter dem sächsischen Weichbilde, Ausgabe von 1557. Bl. CXXIX fg.)

Weib ist näher, nach ihres Mannes Tode die Gerade, welche in seinem Gut ist, zu nehmen, als seine Mutter." Der Sachsenspiegel auch sagt III. Buch. 76. Art.: „Stirbt einem Weibe ihr Mann, und bleibt sie in des Mannes Gut ungezweget (Cod. Quedlinburg. ungeweiet) mit den Kindern (latein. Text: et ipsa cum mariti haeredibus permanserit rebus indivisis) lange Weile oder kurze, wenn sie sich zweien darnach (si postea dividere voluerit), so nimmt die Frau ihre Morgengabe und ihre Gerade und ihre Musteile an allem dem Gute, das dar dann ist, als sie nehmen sollte zu der Zeit, da ihr Mann starb." „Wird ein Weib," muß hier aus demselben III. Buche 74. Art. angeführt werden „von ihrem Manne geschieden, sie behält doch ihre Leibzucht, die er ihr gab in seinem Eigen, und ihr Gebuwe (Gebäude), das darauf steht u. s. w. u. s. w. Ihr Gerade behält sie und ihre Mußtheile u. s. w." Aus Buch III. Art. 15: „Gelobt aber ein Mann eine Gewere, da er Heerwede oder Frauen die Gerade oder icheine (irgend eine) fahrende Habe fordert, und wird ihnen an der Gewere Bruch, so daß sie ihnen gebrochen wird mit Recht, sie gewetten dem Richter darum, und lassen die Habe mit Buße" (Varenda si promittatur aut praestetur pro rebus haereditariis, expeditoriis, aut pro *utensilibus* seu mobilibus, et si in his varendam ratam quis non retinuerit, quia scilicet sibi per sententiam infringatur, promissor judicii dare mulctam, et res illas cum emenda dimittere cogitur). Ist Gerade [38]) bei einer Frauen Leben versetzt, so muß sie die, der sie zusteht, lösen, wenn sie will, nach der Frauen Tode, sagt das Register über das sächsische Recht [39]). „Wer Heerwede oder Gerade (vgl. das rigische Ridderrecht: We heerweyde edder *Radeleve*) oder Erbe," sagt der Sachsenspiegel III. 15, „nach dem dreißigsten (Tage) herauszugeben mit Unrechte verweigert, schuldiget (verklagt) man ihn darüber vor Gerichte, er muß darum wetten und Buße geben. Obgleich vor dem dreißigsten Tage Niemand schuldig ist, Gerade von sich zu geben, so kann doch, wird in der Glossa zum sächs. Weichbilde Art. 23. col. 8 [40]) aus einander gesetzt, sich der Mann nicht weigern, denen, denen die Gerade angehört, die Schlüssel dazu zu reichen." Daselbst ist angegeben, wie die Klage formirt werden soll, wenn man Gerade fodern will. Niemand kann sie fordern, sie sterbe denn los oder nach anderem Ausdrucke nicht eher, denn (als) nach todter Hand. Der Sachsenspiegel sagt III. Buch. 28. Art.: „Was so gethanes Dinges erbelos erstirbt, Herwede, Erbe, oder Gerade, das soll man antworten dem Richter oder dem frohnen Boten, ob (wenn) er es heischt nach dem dreißigsten. Dieß soll der Richter behalten Jahr und Tag unverthan, und warten, ob sich jemand dazu ziehe mit Rechte. Sint (nach der Zeit) zieht es der Richter in seinen Nutzen u. s. w." Das Verzeichniß der Geradestücke der Stadt Hamm vom J. 1505 schließt: „Wer hir Gueth will boeren (heben), idt sy den *Erfgueth*, *Herwede* offte *Gerade*, wo idt den Nhamen eiget, dei moeth Geloeven doen, off wei qweme binnen Jar und Dagh, dei dar negen tho wehre, dat mhen des dan versickert sy." Fremden wurde das Nehmen der Gerade schwierig gemacht. So bestimmt die Urkunde des Herzogs Ernst von Braunschweig und Luneburg: „Si aliquis hospes debet petere haereditatem, quae vocatur *Herwede* vel *Rathe*, ist dem Richter ein Solidum (Schilling) schuldig." In der Glossa zum sächsischen Weichbilde Art. 23. Bl. XLVI. col. 1 heißt es: „und auch von unser Stadt Willkür wegen: Wer nicht ein Einwohner in der Stadt ist, daß der nicht Macht habe, Gerade, Heergewede, noch keinerlei Angefälle zu fordern." Wie Mascow (Notitia Juris Brunsvico-Luneburg. in Praefat.) bemerkt, sagte man in Beziehung darauf, daß die Lüneburger den Auswärtigen die Gerade verweigerten, Gerade und Heergewede gehen nicht über die Brücke. Das Nehmen der Gerade wurde ungünstig angesehen, wie schon aus dem Ausdrucke der Lex Werinor. spolia coli, Rockenraub, d. h. Raub, den die Spillseite ausübt, hervorgeht. Das Chron. Mindense sagt zum J. 1407 [41]): „Bemerke den ziemlich verdammlich eintretenden Schaden! Denn jener Hermann Swarte hatte zur Frau die Tochter des Albert Albrant; und sie starb alsbald ohne Kinder. Tunc praedictus Albrand recipit *de gerade* ex parte filiae suae, und entblößte ihm das ganze Haus in der Gestalt, daß er mit ihm die Asche auf dem Herde theilte. Denn damals gehörte ad *Rade* proprie *alle hole vate*, tam lignea, cuprea, stagnea, so daß nichts im Hause von allen Utensilien blieb. Quod immutatum est secundum jus ad hoc deputatum: und daraus entsproß der Zunder des ganzen Hasses zwischen den Bürgern. Denn mit jenem Hermann Swarte hielten es die angesehensten Personen der Stadt, sowol vom Rathe, als von der Gemeinde und den Aemtern: aber mit Albert der Proconsul Konrad Gaesse, und einige Aemtermeister (magistri officiorum) und einige von den Aemtern und der Gemeind. Und dieses währte unter Streiten und Zanken bis Willbrand von Hallermund kam u. s. w. Joh. Andreas Schmid

38) Mit des Sachsenspiegels Swaz so des uze stunt u. s. w. vergl. den lateinischen Text: Et si praedictarum rerum aliquae etc., woraus hervorgeht, daß es sich auf die Geradestücke bezieht, wiewol unmittelbar vorher von dem Erbe die Rede ist. 39) In der Ausgabe des sächsischen Weichbildes vom J. 1557 unter *Gerade*. Wir führen daraus folgende Fälle an: Von Gerade zu nehmen, nach Sächsischem Recht und nach Kaiserrecht Weich. art. 23, in glossa col. 2. In was Fall man vor dem dreißigsten Gerade fordern mege, Weich. art. 23 in glossa. Zu der Gerade soll man sich selbdritte ziehen, daß man der nächste Erbe dazu sei, a. a. O. col. 3. Ob man eines Mannes Gewer öffnen soll, bei dem der Frauen Kistel ihre Gerade suchen wollte, a. a. O. col. 8. So Gerade bei eines Weibes Mutter oder Großmutter bliebe, wie man die achten soll, a. a. O. col. 8. Wofür man die Stücken, so zu Gerade gehörig achten soll, ob (wenn) sie unter dem Erb würden gefunden, a. a. O. Wie man die Gerade beweisen soll, die unter einem Weib losstürbe, so der Mann leugnet, es wäre keine Gerade, a. a. O. col. 8. Unter den Gaben, so das Weib dem Manne thut, wird nicht begriffen die Gerade, a. a. O. col. 7. 40) Bei *Pufendorf*, Observ. jur. univ. T. II. App. p. 14.

41) ap. *Leibnitz*, Rer. Brunsvic. Scriptt. T. II. p. 201.

schrieb: Helmstadium Seculis XIV et XV per *Frauenradam* valde adflictam. Wegen des Stoffes zu Streitigkeiten setzte der Erzbischof Hartwich von Bremen schon im J. 1206 nach dem Rathe seines größeren (d. h. Dom=) Capitel und seiner Ministerialen und der Bürger seiner Stadt Bremen für die Bürger derselben fest: ut cujuscunque mulier sub jure civili, quod vulgo Wycbeleth vocatur, mortua fuerit, *muliebres ejus reliquias*, quae vulgo *Wyfrad* nominantur, nullus vir aut mulier auferre de caetero aut requirere praesumat." Die zeller Statuten [42]) sagen: „*Redhe* (Gerade) ne gibt men nich." Das soester Recht: „Heergewede und *Geraide* soll nümand eischen oder opboiren nach (noch) mit geven. sunder wat dar tho höret, dat sall man schichten, alss aunder fahrende hove" [43]). Die Gerade wurde an manchen Orten dadurch beseitigt, daß der Erbe sie mit dem Erbe erhielt. So bestimmen die alten lübecker Statuten [44]): „*Herewede* et *Rathe* singulariter non exhibentur. sed si quis proximus est haeres et accipit Haereditatem. percipit simul et *Herewede* et *Rathe*." An andern Orten kamen die Geradestücke in die Theilung. So findet sich in der Urkunde des Königs Otto IV. für Stade vom J. 1209: „De eo autem, quod *Wive-Rade* dicitur, hoc statuimus, ut mortua aliqua paupere vel divite muliere, tota supellectile perspecta, preciosiora quaeque vestimenta haeredibus exhibeantur, reliquas vero vestes, et vir et haeredes aequaliter dividant, utensilia autem viro domus permaneant." Hier wird also *utensilia* in engerer Bedeutung gebraucht, als im lateinischen Sachsenspiegel. Noch mehr ward die Gerade durch die Bestätigung der Privilegien, welche die Herren von Werle im J. 1235 der Stadt Plauen gaben, beseitigt: „Item concedimus, ut ea, quae *Heerewadt* dicuntur, et muliebria, quae *Wibe-Rat* dicuntur, minime dentur, sed haereditas est per medium dividenda." Während man an manchen Orten die Geradestucke nur zu beschränken suchte, hob man das Geraderecht an andern ganz auf. Zur Beschränkung desselben setzten die Rathmannen und Gesammtheit der Stadt Lüneburg, weil, wie die dieses Statut genehmigenden Gebrüder Wilhelm, Jungherren von Braunschweig und Lüneburg, in der Urkunde vom J. 1329 [45]) sagen, das Recht oder die Gewohnheit des Nehmens der Gerade sich auf eine für den Mann sehr schädliche Weise erweitert hatte, nämlich: „quod jus sive consuetudo in tollendis et percipiendis rebus, quae vulgariter *vrowenradhe* dicuntur, esset adeo dilatum, quod plures vivi eorum comburgenses (Mitbürger) post suarum uxorum obitum in bonis suis gravem jacturam perciperent, et in retroactis temporibus percepissent," dieses: „Ad imponendum ergo rigori sive consuetudini hujus juris moderamen congruentum," fest: „quod nemo inter eos deinceps de ipsis rebus, quae *Vrowen-Radhe* dicuntur, valet postulare oves, vel exigere aliqua, nisi solummodo illa, quae persona defuncta tempore sui obitus inconsumpta ex donatione parentum aut suorum habuit amicorum: quidquid vero maritus tam in vestibus, quam in aliis supellectibus et rebus suae uxori comparaverat ante vel post copulam, illud dare nemini teneatur." Im Betreff der Stadt Hanover hob Herzog Otto von Braunschweig im J. 1244 [46]), im Betreff der Stadt Helmstädt Herzog Magnus von Braunschweig im J. 1358 [47]) die Gerade auf. Auf Ansuchen der Pfälzercolonie zu Magdeburg, welche sich vorher nach dem kurpfalzischen Landrechte gerichtet hatte, verordnete den 29. Jan. 1752 die magdeburgische Polizeiordnung [48]), daß bei der genannten Colonie das aus dem Sachsenrechte herfließende Jus Geradae et Heergewettae gänzlich aufgehoben und abgeschafft worden sei. Im Uebrigen [49]) blieb das Geraderecht in Preußen bestehen, wenn es von Provinzialgesetzen hergebracht ist. Aber im Königreiche Sachsen und in andern teutschen Staaten ist es entweder verschwunden, oder hatte rucksichtlich gar nicht bestanden. Die „Schicksale der Gerade und des Heergeräthes in braunschweig-lüneburgischen Landen" stellt dar das 87. St. der Hannov. Beytr. zum N. u. Vergnügen. Col. 1377 fg. [50]).

(*Ferdinand Wachler.*)

GERADE LINIE, oder nach Analogie des griechischen εὐθεῖα [scil. γραμμή], lateinischen recta [scil. linea] und französischen droite [scil. ligne], kurzweg auch im Teutschen eine Gerade, ist nach Euklid's Erklärung (Elem. lib. I. defin. 4) „diejenige Linie, welche zwischen den auf ihr befindlichen Punkten [überall] gleichmäßig liegt" [1]). Diese Erklärung ist oft angefochten worden, sie ist aber besser als die von anderen Mathematikern versuchten Erklärungen. Nach dieser Erklärung verfährt man, wenn man ein Lineal, womit man eine Gerade gezogen hat, sowie die Linie selbst, dadurch pruft, daß man das Lineal an der Linie fortschiebt und unter=

42) Bei *Pufendorf* l. c. p. 14. 43) Bei *de Westphalen* T. IV. p. 3085. n. 51. 44) Bei demselben p. 623, vergl. p. 642. n. XXVII. 45) Bei Scheid, Vom Adel S. 583.

46) s. *Rethmeier*. Chron. 47) s. *Schmid*, Helmstadium Seculis XIV et XV per *Frauenradam* valde adflictum p. 6. 48) Edictensamml. a. d. J. 1751 — 1755 Col. 277 fg. 49) Von der Gerade, so die Wittwen in dem Herzogthum Magdeburg, besage der magdeburgischen Polizeiordnung, aus des Mannes Verlassenschaft zu erhalten haben, s. den 4. Bd. der Oeconomia forensis (Berl. 1778.) S. 412 fg. 50) Außer den bereits angeführten Schriften bemerken wir noch *Goldbeck*, De Gerada; *Hartmann*, Dist. qu. 34. N. I. Lib. I., wo von den Schafen als Geradestücke gehandelt wird (daß Hammel und verschnittene Widder ausgenommen sind, s. Gloss. Sachs. Lib. I. Art. 24); *Schneidewin* ad I. Lib. III. Tit. I. N. 40; *Carpzow*, Disputat. de Geradae annexis; *Muller* I. Semest. N. I.; ad Constit. elecs. Part. III. T. 7; *Mod. Pistor.* qu. 14. N. 1; *Struv.* Ipr. for. Lib. II. T. 10; Exercit. 38. Th. 24; *Muller* ad *Struv.* Exerc. 46; *Struv.* Syntagma Jur. comm. Diss. 38; *Schilter*, Exercit. II. XXXVI et XXXIX; *Mevius*, P. VII. Decis.; *Berlich*, Dec. 287 et Concil. P. III, 28. n. 109; *Hartm. Pistor.* Lib. I. qu. 31. n. 7; *Rudinger*, Obs. 29. n. 7. Cent.; D. F. H. M. Kersten, Abhandlung von der Intestaterbfolge, dem Heergeräthe und der Gerade, besonders nach den dresdener Statuten. 1776.

1) *Εὐθεῖα γραμμή ἐστιν ἥτις ἐξ ἴσου τοῖς ἐφ' ἑαυτῆς σημείοις κεῖται.*

sucht, ob es sich dann noch immer scharf an dieselbe anlegen läßt; sodann zur zweiten Probe das Lineal auf die andere Seite der Linie an dieselbe anlegt und, wie vorher, an derselben hinschiebt. Denkt man sich irgend zwei Punkte einer Linie fest liegend und läßt die Linie um diese beiden Punkte sich drehen, so wird, wenn die Linie krumm ist, die Lage entweder aller übrigen Punkte, oder wenigstens einiger von den übrigen Punkten der Linie sich ändern; wenn hingegen die Linie gerade ist, so bleiben nicht blos jene zwei, sondern zugleich alle übrigen Punkte der Linie in ihrer Lage. Daraus folgt, daß zwischen zwei gegebenen Punkten nur eine einzige gerade Linie möglich ist; denn wären zwei oder mehr Gerade zwischen den beiden Punkten denkbar, so könnten unmöglich diese Linien alle bei der Umdrehung um jene zwei Punkte ihre Lage behalten. Darum ist nun auch die Lage einer Geraden, die man sich so weit verlängert denken kann, als man will, gegeben, d. h. völlig bestimmt, sobald irgend zwei Punkte derselben gegeben sind. Ferner erhellet, daß zwei Gerade einander nur in einem einzigen Punkte schneiden können, denn sobald sie mehr als einen Punkt mit einander gemein haben, so fallen sie ganz in eine einzige Gerade zusammen. Deshalb können zwei Gerade unmöglich einen Raum einschließen [allseitig begrenzen]; vielmehr ist unter den geradlinigen Figuren das Dreieck die einfachste. — Proklos glaubt die Euklidische Erklärung der geraden Linie dadurch zu erläutern, daß er sagt, die gerade Linie sei die einzige, welche den Abstand jeder zwei in ihr befindlichen Punkte messe [2]). Diese Erläuterung setzt aber voraus, daß man schon wisse, was „Abstand zweier Punkte von einander" sei, läuft also auf dasjenige hinaus, was Legendre u. A. als Erklärung der Geraden aufstellen, nämlich: „Gerade ist diejenige Linie, welche die kürzeste ist unter den unzähligen Linien, die zwischen irgend zwei in ihr befindlichen Punkten möglich sind." Gegen diese Erklärung läßt sich einwenden: 1) daß sie voraussetzt, es müsse eine solche „kürzeste" Linie zwischen allen zwei Punkten geben. Man ist berechtigt zu fragen, ob es nicht möglich sei, für jede zwischen zwei Punkten gezogene Linie eine oder mehre andere, auch nicht längere, zwischen denselben zwei Punkten zu ziehen. Daß es ein Minimum unter diesen Linien gebe, wird hier axiomatisch angenommen, während in anderen Fällen, wo man Maxima und Minima betrachtet, erst gezeigt wird, daß dergleichen vorhanden seien. Archimedes hat daher ganz Recht, wenn er in der Vorrede zu seinen Büchern über Kugel und Cylinder den Satz: „Unter den Linien, welche durch dieselben Punkte begrenzt werden, ist die gerade die kürzeste," nicht als Definition, sondern als ein Axiom aufstellt [3]). 2) Gewährt die Erklärung von Legendre u. A. keine so klare Vorstellung von der Natur der Geraden, als die Euklidische Erklärung, wenn man nur letztere sich gehörig verdeutlicht, wie wir es zu thun versucht haben. — Noch weniger taugt die von Einigen aufgestellte Erklärung: „Gerade ist die Linie, welche beständig einerlei Richtung behält," denn der Begriff „Richtung" gründet sich erst auf den Begriff „gerade Linie" oder ist mit demselben identisch. Ebenso wenig brauchbar sind andere Erklärungen, die man von der Geraden zu geben versucht hat, und von denen man mehre schon beim Proklos findet. — Die analytische Betrachtung der geraden Linie wird in dem Artikel Linie vorkommen. (*Gartz.*)

GERADE ZAHL, nennt man die Zahl 2 und alle Vielfachen derselben, also $1 . 2 = 2$, $2 . 2 = 4$, $3 . 2 = 6$ u. s. w. Ungerade ist dagegen jede Zahl, welche von einer geraden um 1 verschieden ist, also $2 - 1 = 1$, $2 + 1 = 3$, $4 - 1 = 3$, $4 + 1 = 5$ u. s. w. Der allgemeine Ausdruck für jede gerade Zahl ist deshalb $2n$, wo n jede ganze Zahl bedeutet; der allgemeine Ausdruck für jede ungerade Zahl ist $2n - 1$ oder $2n + 1$, wo n im ersteren Ausdrucke jede ganze Zahl, im zweiten nicht blos jede ganze Zahl, sondern auch Null bedeutet. (*Gartz.*)

Gerade und Ungerade, s. **Spiele**.

Geradflügler, s. **Orthoptera**.

Geradläufig (**Planet, Komet**), s. **Rechtläufig**.

GERADMER, GERARMER, GERARDMER, gewöhnlich *Giromeix* genannt, ein großes Pfarrdorf im Bezirke St. Diey des Departements Wasgau in Frankreich, Hauptort eines Cantons, durch seine Käse berühmt, mit etwa 4500 Einwohnern. Auf den Vogesen selbst über dem Dorfe liegt 2500 Fuß über dem Meeresspiegel der 90 Fuß tiefe See gleichen Namens, in dessen Nähe sich Höhlen befinden, in denen man zwar im Sommer, nicht aber im Winter Eis antrifft. (*H. E. Hössler.*)

GERADSTETTEN, ein großes Pfarrdorf mit 1700 Einwohnern im Oberamte Schorndorf des würtembergischen Jaxtkreises, treibt starken Weinbau. (*H. E. Hössler.*)

GERAEREN (*γεραιραί* oder *γεραραί*). So hießen in Athen 14 Frauen, welche an den 14 Altären des limnäischen Bacchus gewisse geheime Opfer brachten. Sie wurden vom zweiten Archon, oder dem Könige, vermuthlich für jedes Jahr besonders, aus der Mitte der angesehenen attischen Frauen ernannt, ehe sie aber die Sacra berührten, von der Gemahlin des Königs durch Vermittelung des Hierokeryx vereidigt, und lautete ihr Eid folgendermaßen: „Ich bin rein, lauter und unbefleckt, sowol von allem Andern, welches verunreinigt, als auch besonders vom Umgange mit einem Manne, und ich feiere die Theönien und Jobacchien zu Ehren des Dionysos nach vaterländischem Gebrauche und in den gebührenden Zeiten." Das Wort stammt von *γεραίρειν*,

2) *Μόνην τὴν εὐθεῖαν ἴσον κατέχειν διάστημα τῷ μεταξὺ τῶν ἐπ' αὐτῆς σημείων.* 3) Hätten wir von der geraden Linie nicht blos einen klaren, sondern einen deutlichen Begriff (vgl. die Lehrbücher der Logik, z. B. den Grundriß von Maaß), so würde vielleicht ein Beweis für jenen Archimedischen Satz gegeben werden können; der Satz würde also dann aufhören ein Axiom zu sein und würde zum Theorem werden. Ebenso würde sich vielleicht dann das berüchtigte eilfte Axiom (nach Andern *αἴτημα ε'*) des Euklides in einen Lehrsatz verwandeln lassen, was man bis jetzt vergeblich versucht hat (vergl. den Artikel Parallellinien).

„ehren," „verehren." [*Demosthen.*] g. **Neaer.** §. 73. p. 1369: *ἡ τοῦ βασιλέως γυνὴ ἐξώρκωσέ τε τὰς γεραιρὰς τὰς ὑπηρετούσας τοῖς ἱεροῖς.* §. 78: *τὸν ἱεροκήρυκα καλέσαι, ὃς ὑπηρετεῖ τῇ τοῦ βασιλέως γυναικὶ ὅταν ἐξορκοῖ τὰς γεραιρὰς ἐν κανοῖς πρὸς τῷ βωμῷ, πρὶν ἅπτεσθαι τῶν ἱερῶν. Ὅρκος γεραιρῶν: Ἀγιστεύω καὶ εἰμὶ καθαρὰ καὶ ἁγνὴ ἀπὸ τῶν ἄλλων τῶν οὐ καθαρευόντων καὶ ἀπ᾽ ἀνδρὸς συνουσίας, καὶ τὰ θεοίνια καὶ ἰοβάκχεια γεραίρω τῷ Διονύσῳ κατὰ τὰ πάτρια καὶ ἐν τοῖς καθήκουσι χρόνοις.* ***Harpocr.*** in *γεραραί. αἱ τῷ Διονύσῳ ἱερώμεναι γυναῖκες.* Nach ihm ist *Suidas* p. 1093, 5 zu berichtigen. ***Pollux*** 8, 108: *γεραραί. αὗται ἄῤῥητα ἱερὰ Διονύσῳ ἔθυον μετ᾽ ἄλλης θεωρίας καθίστη δὲ αὐτὰς ὁ βασιλεὺς οὔσας τέτταρας καὶ δέκα.* ***Etymol. M.***: *γεραιραὶ παρὰ Ἀθηναίοις γυναῖκές τινες ἱεραί, ἃς ὁ βασιλεὺς καθίστησιν ἰσαρίθμους τοῖς βωμοῖς τοῦ Διονύσου, παρὰ τὸ γεραίρειν τὸν θεόν. οὕτω Διονύσιος ὁ Ἁλικαρνασσεύς.* ***Hesych.*** und mit ihm übereinstimmend ***Bekker***, **Anecd. I, 231, 32**: *γεραιραί: ἱέρειας κοινῶς, ἰδίως δὲ παρὰ Ἀθηναίοις αἱ τῷ Διονύσῳ τῷ ἐν Λίμναις τὰ ἱερὰ ἐπιτελοῦσαι, ἀριθμῷ δεκατέσσαρες.* Bei dem Letzteren ist p. 228, 9 statt *γεραιράδας τὰς ἱερείας τοῦ Διονύσου* mit *Schaefer* z. ***Demosth.*** 1369, 29 zu schreiben: *γεραιράς.* (*H.*)

GERAESTIA (*Γεραίστια*), ein von den Geraistiern auf Euboia dem Poseidon zu Ehren begangenes Fest, zur Erinnerung an einen hier erlittenen Sturm (*διὰ τὸν συμβάντα χειμῶνα*). Scholiast. z. ***Pindar.*** Olymp. XIII. v. 159. p. 288. ed. ***Boeckh.*** (***Krause.***)

GERAESTUS (*Γεραιστός*), ein uralter, schon im Homerischen Epos (Odyss. III, 177) erwähnter Hafen an der südlichsten Spitze der Insel Euboia, am Vorgebirge gleichen Namens (*Γεραιστόν*). Hier soll Agamemnon der Artemis zu Ehren ein Schiff aus Steinen aufgeführt haben, welches noch zur Zeit des Procopius zu sehen war (***Procop.*** De bello Goth. IV. c. 22. p. 576. ed. ***Dindorf.***). Als Stadt wird Geräſtos weder im Homerischen Epos, noch bei Herodot (VIII, 7: *κατά τε Καφηρέα καὶ Γεραιστόν*) aufgeführt. Auch bei **Strabon (X, 1, 445 seq.)** und bei **Ptolemäos (III, 15, 24)** findet man keine Andeutung einer Stadt. **Livius (XXXI. c. 45)** nennt Geräſtus als berühmten Hafen **(Geraestum nobilem Euboeae portum)**, ohne einer Stadt daselbst zu gedenken. **Pomponius Mela (II, 7, 69)** erwähnt Geräſtum nur als südliches Vorgebirge von Euboia. Dennoch führt Sickler (2. Th. S. 254) Geräſtus als Stadt am Vorgebirge gleichen Namens auf. Dagegen war hier ein alter, berühmter Tempel des Poseidon, und es wurden hier die **Geraestia** (s. d. Art.) festlich begangen. Das Vorgebirge Geräſton lag in der Richtung nach Attika hin. ***Plinius***, **H. N. IV, 21: Geraesto ad Atticam vergente.** Plinius benutzt dasselbe zu Maßbestimmungen der Entfernung verschiedener Städte und Oerter. Gegenwärtig wird dieser Ort Geresto, auch Castri genannt; s. die Karte zu L. Roß griechischen Königsreisen. (***Krause.***)

GERAEUSCHE (Med.). Zu den glänzendsten Bereicherungen der neueren Medicin gehört die ausgedehnte Anwendung der Percussion und der Auscultation; durch beiderlei Hilfsmittel werden Perceptionen des Gehörsinnes zu Stande gebracht, deren richtige Deutung über gewisse Zustände der untersuchten Körperstelle einen mehr oder weniger zuverlässigen Schluß erlaubt. Jene Wahrnehmungen durch den Gehörsinn werden zum Theil als G e r ä u s c h e bezeichnet.

Die Percussion wird dadurch ausgeführt, daß man mittels der Fingerspitzen oder mittels eines hammerartigen Instrumentes auf den zu untersuchenden Theil klopft; sie belehrt im Wesentlichen über die Raumerfüllung durch gasförmige oder nichtgasförmige Substanzen. Den hervorgerufenen Gehörseindruck bezeichnet man übrigens als Schall, weniger passend auch wol als Ton. Nur eine ganz specielle Wahrnehmung führt den besondern Namen: Geräusch des gesprungenen Topfes.

Die Auscultation wird mittels des direct aufgelegten oder durch ein Stethoskop unterstützten Ohres bewirkt; sie bringt Bewegungen gasförmiger oder flüssiger, oder festweicher, oder harter Theile zur Wahrnehmung. Die Perception auf diesem Wege ist im Allgemeinen der Art, daß sie nicht als Schall oder Ton im physikalischen Sinne bezeichnet werden kann, wol aber als Geräusch.

Im Bereiche des Athmungsapparates wird zunächst die durchs Sprechen willkürlich bewegte Luftsäule oder die Stimme nach ihren verschiedenen Modificationen auscultirt. Zweitens aber und vorzüglich auscultirt man die beim einfachen oder verstärkten Athmen ein- und ausströmende Luft, und die hierdurch erzielte Gehörsperception bezeichnet man als eigentliches Respirationsgeräusch. An demselben unterscheidet man wieder das Inspirationsgeräusch und das Exspirationsgeräusch. Das Respirationsgeräusch ist einfach und natürlich, wenn die durchströmende Luft auf keine Flüssigkeit und auf keine verengerte Stelle trifft, übrigens aber nach den verschiedenen Localitäten des Athmungsapparates verschieden; daher unterschied schon Lännec das Lungenrespirationsgeräusch und das Bronchialrespirationsgeräusch, und jetzt pflegt man das Laryngal-, Tracheal-, Bronchial- und Lungengeräusch zu unterscheiden. Das Lungengeräusch ist aber nach Skoda wieder doppelter Art: a) das normale, welches als vesiculäres Athmen oder als Vesiculärgeräusch bezeichnet wird, und b) das unbestimmte Athmungsgeräusch. Wenn dagegen die in die Luftwege strömende Luft auf Flüssigkeiten oder auf verdickte Stellen der Bronchialschleimhaut, oder auf verengerte und comprimirte Partieen der Bronchien u. s. w. trifft, dann entstehen ungewöhnliche oder abnorme Athmungsgeräusche, die man nach der vergleichbaren Eigenthümlichkeit als Rasselgeräusch, als pfeifendes, schnurrendes, zischendes Geräusch u. s. w. bezeichnet. Manche haben auch das Rasselgeräusch als zusammengesetztes Geräusch oder Crepitationsgeräusch bezeichnet, und die andern abnormen Geräusche als einfache. Uebrigens kommen die abnormen Respirationsgeräusche neben dem eigentlichen Respirationsgeräusche vor; sie können aber das letztere auch wol vollständig verdecken. — Im Bereiche der Respirationsorgane kann noch ein sogenanntes Reibungsgeräusch

vorkommen, welches dadurch entsteht, daß die Lungenpleura und die Rippenpleura sich reibend auf einander bewegen. So lange deren Oberflächen glatt und feucht sind, entsteht kein Geräusch; werden sie aber durch eine krankhafte Ablagerung rauh, dann entsteht ein Geräusch, welches oftmals dem Knarren des Leders ähnelt. Dasselbe kann die Inspiration und die Exspiration begleiten, es kann aber auch bei dieser oder bei jener fehlen.

Beim Auscultiren der Herzgegend hört man die beiden Herztone in ihrem normalen und mannichfach abnormen Verhalten; daneben kommen aber bei Herzaffectionen verschiedenartige Herzgeräusche vor. Die beiden Herztöne heißen aber auch wol die normalen Herzgeräusche, und alle übrigen begreift man dann unter dem Namen der abnormen Herzgeräusche oder der Aftergeräusche, die man nach der besondern Modification als Blasebalg-, Säge-, Raspel-, Schabe-, Spinnrad-, Feilengeräusch, als pfeifendes, stöhnendes Geräusch u. s. w. bezeichnet hat. Häufig ist mit diesen Aftergeräuschen ein eigenthümlicher Gefühlseindruck auf die zufühlende Hand verbunden, den man nach der Aehnlichkeit als Katzenschnurren (Frémissement cataire) bezeichnet hat. Die normalen Herzgeräusche sowol als die Aftergeräusche können auch manchmal in den großen Gefäßstämmen wahrgenommen werden. Außerdem kommen noch zwei besonders benannte Geräusche im Gefäßsysteme vor, nämlich das Kreisel- oder Nonnengeräusch (Bruit de diable) und das Placentargeräusch oder Uteringeräusch (**Bruit placentaire, Bruit de soufflet, Souffle utérin**). Jenes wird hin und wieder an den Halsgefäßen wahrgenommen. Das Placentargeräusch zeigt sich bei vielen Frauen in den letzten Schwangerschaftsmonaten an einer Stelle oder an mehren Stellen in der Gebärmuttergegend, und deshalb hat man es von den Uterusgefäßen oder den Placentargefäßen abgeleitet; Andere dagegen schreiben es den umgebenden größern Gefäßstämmen zu. — Auch ein Reibungsgeräusch kommt beim Circulationsapparate vor, nämlich am Herzbeutel, wenn dessen innere Fläche durch plastisches Exsudat, durch Tuberkeln, durch Knorpel, durch Kalkconcremente u. s. w. rauh geworden ist. Man hat verschiedene Modificationen dieses Reibungsgeräusches unterschieden und auch mit besonderen Namen belegt, namentlich das Ledergeräusch oder Neulедergeräusch (Bruit de cuir neuf). Nach Skoda kann aber das Pericardialreibungsgeräusch alle Arten von Geräuschen nachahmen, die im Innern des Herzens entstehen können, das pfeifende Geräusch ausgenommen. (*F. W. Theile.*)

GERAINT, Sohn Erbin's, der berühmte Held im Sagenkreise des Königs Artus, Geraint nach der wallisischen Sage, in der romanischen Dichtung von Artus Erec. Mit Hinweglassung dessen, was sich bereits im Art. Erek und im Art. Gawan S. 102 und im Art. Iwein (wallisisch Owain) von ihm findet. Auf den gefeierten Erek spielen auch die provençalischen Dichter an, Raimbaud de Vaqueiras, aus welchem man schließt, daß ein Erec und Enida behandelndes Rittergedicht im 12. Jahrh. im Provençalischen vorhanden war: Per gensor vois ai cauzida e per melhor, de protz complida, blandida, servida, genser qu' Erecs Enida: Giraud de Cabreira: Erec comquist et l'esparvier for de sa rejon; ein ungenannter Troubadour: Erecs non amet Enida tan, ni Yzentz Tristan con yeu vos, dona grazida, und der Verfasser des Roman de Flamenca: L'us contet d'Erec e d' Enida; auch ist er der Hauptheld eines Rittergedichts: Erec et Enide, von Chretien von Troyes und nach ihm von Hartmann von Aue [1]); sein unritterliches Verliegen mit der neuvermahlten Enida in wollustiger Ruhe und dessen bizarre Laune, welcher Enide demüthig Gehorsam leistete, hat den teutschen Dichtern [2]) zu zahlreichen Anspielungen Veranlassung gegeben, dessen Sage ist selbst im Altnordischen als Eriks-Saga [3]) bearbeitet worden, hat auch den Verfasser der Mährchen des rothen Buches, welcher die romanischen Dichterwerke benutzte, bewogen, die Erek und Enide betreffende Dichtung für seine Mährchensammlung wallisisch zu bearbeiten, hat aber den Namen Erek mit dem den Wallisern bekannteren Geraint, Sohn Erbin's, vertauscht. Bei Chretien ist Erek Lac's Sohn (nämlich *D' Erec le fil Lac* est li contes, qui devant rois et devant comtes, depecier et corrompere suelent cil qui de conter vivre vuelent etc.) [4]). Die Inhaltsangabe des Mährchens [5]) Geraint ist: 1) Wie Geraint vom Zwerge mit der Peitsche geschlagen wird. 2) Geraint besiegt den Ritter vom Sperber und schickt ihn zu Gwenhwywa. 3) Geraint setzt den Grafen Ynywl wieder in seine Herrschaft ein. 4) Arthur's Hirschjagd und wie Edeyrn zu Arthur kommt. 5) Geraint führt Enid an Arthur's Hof und vermählt sich mit ihr. 6) Auf Erbin's Befehl übernimmt Geraint die Herrschaft seines Reichs (Erbin, Sohn Custennin's, hat das Reich Cornwall). 7) Geraint schöpft Argwohn gegen Enid und tritt mit ihr eine Prüfungsfahrt an. Er besiegt vier Räuber. 8) Geraint besiegt abermals drei Räuber und noch einmal fünf Räuber. 9) Graf Dwrn will Enid verführen und wie Geraint ihn mit seinen achtzig Rittern im Kampfe überwindet. 10) Geraint kämpft siegreich mit Gwiffert Petit. 11) Geraint kommt mit Enid an Arthur's Hof und wird von seinen Wunden

1) Die Gedichte „Erec und Enide" von Chretien von Troyes und Hartmann von Aue sind von San-Marte (Die Arthur-Sage und die Mährchen des rothen Buches von Hergest S. 299—320) verglichen. 2) Hartmann selbst spielt im Iwein Z. 2792 und 6930 auf Erek an, ferner Wolfram von Eschenbach im Parcival Z. 4264. 11964; der Titureldichter Cap. 31. Str. 4611; Turlin in der Abenteuer-Krone (s. die Stellen desselben der eben genannten Dichter bei Fr. v. d. Hagen, Minnesinger S. 267—269. Wirnt's Stelle von Enide im Wigalois Z. 6307, Ulrich's von Lichtenstein von Erek, im Frauendienst, die des Wälschen Gasts, die Heinrich's Friedberg und Hugo's von Trimberg, ebendaselbst). 3) Findet sich in Orms Snorrasons Book, benutzt von *Verelius*, Ind. ling. vet. Scand. Vergl. P. E. Müller, Sagabibliothek. 3. Bd. S. 481, wo unter den aus fremden Sprachen übersetzten Saga's: „Ereks Kappes og den skönne Enidae," als zu denen von Artus gehörigen genannt wird. 4) s. San-Marte a. a. O. S. 297. 5) Es findet sich bei *Charlotte Guest*, The Mabinogin from the Llyfr or Hergest, im 1. Thle. (Lond. 1838.) der wälsche (wallisische) Text, im 2. Thle. die englische Uebersetzung, darnach teutsch bei San-Marte a. a. O.

geheilt. 12) Wieder fährt er auf Abenteuer, besiegt drei Riesen und wird für todt zum Grafen von Limours gebracht. Das Mährchen[6]) schließt: „Geraint kehrte nun in sein eigenes Reich zurück; fortan regierte er sehr glücklich, und sein Kriegsruf und Glanz dauerte zu seinem und Enide's Ruhm und Preise fort durch alle Zeiten." Charlotte Guest bemerkt zu Geraint: „Der Name Geraint ab Erbin ist allen Freunden der alten wälschen Literatur durch die auf ihn von seinem Mitkämpfer, dem ehrwürdigen Llywarch-Hen, gedichtete herrliche Elegie[7]) bekannt." Doch ist das Lied nicht als echt zu betrachten. „Vor Geraint," beginnt es, „des Feindes Schreckbild, sah ich Rosse, erschöpft von der Arbeit im Kampfgefild; und nach dem Lärmruf zur Schlacht, wie war der Anlauf so wild. Zu Longborth sah ich des Kampfes Gluth" u. s. w. Die fünfte Strophe sagt: „Zu Longborth ward erschlagen Geraint, ein tapferer Kämpfer des waldigen Dyvnaint, wie er fiel, so fällend auch den Feind." Hiernach nimmt man an, daß Geraint ein Fürst von Dyvnaint (Devon) war und unter Arthur's Fahnen tapfer gegen die Sachsen fechtend in der Schlacht von Longborth fiel. Longborth (welches, als wallisisch genommen, wörtlich „Hafen der Schiffe" bedeutet, aber auch aus dem Lateinischen verderbt sein kann, Langhafen besagend) ist von Einigen für Portsmouth gehalten worden. Nach Th. Price's Vermuthung dagegen ist es das in Sommersetshire gelegene Langport am Flusse Parret, dem Peryddon der wälschen Barden, dem Pedridan der sächsischen Chronik. Mit Ausdrücken des höchsten Lobes und Preises wird auch im Gododin des Aneurin von Geraint gesprochen[8]). In der 68. der Tiraden werden Geraint und Gwenwynwyn, der Sohn des Naw, und March, der Sohn des Meirchion, als Befehlshaber zur See aufgeführt, und angegeben, mit jedem von ihnen seien sechsmal zwanzig Schiffe, jedes mit sechsmal zwanzig Mann gewesen. Nicht blos Geraint ab Erbin, auch seine vier Sohne, angeblich Mitglieder des Collegiums von St. Garmor, sind in die Liste der Heiligen eingetragen. Garwy, ein anderer seiner Söhne, dagegen wird in der 119. Tirade als einer der drei **verliebten** und höflichen Ritter an Arthur's Hofe gefeiert. Geraint als Kanonisirtem soll eine Kirche zu Caerffawydd oder Herefort geweiht gewesen sein. Wir können dreist, sagt Charlotte Guest, Geraint ab Erbin für identisch mit dem Geraint, Sohn Carnwy's oder Garwy's, des Gruffydd, Sohnes Arthur's, dem im Brut Gerin de Chartres und bei Robert von Gloucester Gereyn erl Carcoys Genannten, halten; denn dieser Held figurirt ähnlich in Arthur's letzter Schlacht, wie es mit Geraint ab Erbin der Fall ist, und fällt in einem Gefechte mit den Sachsen zu Longborth, das aber in einem früheren Zeitraume des Königs Arthur, und zwar nach Dr. Pughe um das Jahr 530, stattgefunden haben muß. Der Gerennius in dem Leben (der Legende) des heiligen Teiliaw wird auch, ungeachtet das daselbst Erzählte mit dem Inhalte der Elegie des Barden Llywarch-Hen nicht übereinstimmt, mit dem Geraint ab Erbin für dieselbe Person gehalten. Nach der in dem von der wälschen Manuscript-Society herausgegebenen Liber Landavensis befindlichen Legende zieht Teiliaw, der zweite Bischof von Llandaff, welcher der Britannien verheerenden Pest entgehen will, sich mit einer Anzahl seiner Landsleute nach Armorika zurück und wird auf seinem Wege von dem Könige Gerennius von Kornwallis gastlich aufgenommen. Bei dem Abschiede verspricht ihm der Heilige, daß er nicht eher sterben werde, als bis er das heilige Abendmahl aus seinen Händen empfangen haben würde. Als Gerennius dem Tode naht, wird Teiliaw von dessen Zustande durch ein Wunder unterrichtet, und macht sofort Anstalten, sein Versprechen zu erfüllen, ohne die Rückkehr in jene Gegend zu scheuen, wo die Pest noch herrscht. Zur Aufnahme der Leiche des Gerennius bestimmt er einen ungeheuer großen Sarg, den zehn Joch Ochsen kaum von der Stelle bringen können. Des Bischofs Leute erklären daher, es sei unmöglich, den großen Sarg einzuschiffen. Der Bischof erwidert, er würde mit göttlichem Beistande auf das Vordertheil des Schiffes gebracht werden. Der Sarg erreicht ohne Zuthun menschlicher Hilfe das Ufer. Nachdem der Bischof in Dingerein gelandet, geht er sogleich, den König zu besuchen, findet ihn noch am Leben und reicht ihm das heilige Abendmahl. Unmittelbar darauf stirbt Gerennius und der Heilige legt dessen Leiche in den Riesensarg. Da, wie Hals (s. *Davies Gilbert's* Hist. of Cornwall. II, 5) angibt, Georans bei Falmouth wahrscheinlich nach Geraint genannt sei, so nimmt man an, daß unter dem Dingerein der Legende vielleicht Georans bei Falmouth gemeint sei. Aber die wälsche Chronik gedenkt auch eines Castle of Dingeraint (Cilgerran) am Flusse Teivy in Pembrokeshire, das im 12. Jahrh. befestigt worden sei. Doch meint man, daß unter dem Dingerein der Legende wahrscheinlicher Georans bei Falmouth zu verstehen wäre. (*Ferdinand Wachter.*)

GERALD DE MALMORT, Erzbischof zu Bordeaux, stammte aus einer alten angesehenen Familie, welche die Herrschaft Malmort in Limousin besaß, und war vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl im J. 1227 Dekan des Capitels zu Bordeaux. Er führte sogleich nach dem Antritte seines Amtes den Orden der Franziskaner in seiner Diöcese ein und schenkte ihnen mehre Ländereien, verbot ihnen aber, in die Functionen der Pfarrer einzugreifen. Im J. 1228 ging er als Gesandter des Königs von Frankreich zu dem Könige von England, um über unerträglichen Druck, welchen die englischen Beamten auf die Gascogner, welche zu dieser Zeit unter englischer Herrschaft standen, Klage zu führen; im folgenden Jahre (1229) wohnte er der Kirchenversammlung zu Toulouse und später (1245) der zu Lyon bei; auch hielt er selbst mehre Provinzialconcilien, nämlich zu Cognac (1242), zu Bordeaux (1255) und zu Ruffec (1258). Im J. 1252 begab er sich zum

6) Mabin. III. p. 150. 7) Sie findet sich *Llywarch-Hen's* Poems, ed. by Dr. *Owen Pughe* vollständig; die fünf ersten Strophen bei Charlotte Guest und darnach teutsch bei San-Marte S. 321. 8) Myv. Arch. I, 13.

zweiten Male in derselben Angelegenheit zu dem Könige von England, Heinrich III., aber, wie es scheint, mit nicht besserem Erfolge. Im J. 1256 fing er an zu kränkeln, starb aber erst zu Anfange des Jahres 1259. Die von ihm entworfenen Constitutionen der Provinzialconcilien zu Cognac und Ruffec[1]) sind für die Culturgeschichte jener Zeit nicht unwichtig und beweisen, wie sehr die Geistlichkeit sich um alle Lebensverhältnisse bekümmerte und bekümmern mußte; es findet sich sogar unter den Beschlüssen des Conciliums zu Cognac ein Verbot für die Mütter, ihre kleinen Kinder bei sich schlafen zu lassen, weil die letzteren auf diese Weise öfter erdrückt oder erstickt wurden; auch das Verbot, die Todten in die Kirchen zu begraben, ist für jene Zeit merkwürdig[2]). (*Ph. H. Külb.*)

GERALDINI, 1) Alexander, auch Gherardini und Girardini, oder Geraldino geschrieben, ein ausgezeichneter gelehrter Italiener und Bischof zu St. Domingo (Haiti), war um das Jahr 1455 geboren und gehörte einer Patricierfamilie zu Amelia in Umbrien an. Nachdem er zu Hause in allen wissenschaftlichen Dingen vortrefflichen Unterricht empfangen hatte, ging er mit seinem älteren Bruder Anton (s. den folg. Art.) nach Spanien, wo er seine Studien besonders in der Poesie fortsetzte und zugleich auch sein Glück zu machen suchte. Beim Ausbruche des castilischen Erbfolgekrieges mit Portugal vertauschte er die Lyra mit dem Schwerte und kämpfte (1478) unter den Augen der Königin Isabella gegen die Portugiesen. Dadurch dieser Monarchin, wenn nicht früher schon durch seinen Bruder Anton, der im Cabinete ihres Gemahls eine wichtige Stelle bekleidete, näher bekannt geworden, blieb er nach wiederhergestelltem Frieden als Mundschenk in ihrer Umgebung, bis er mit seinem Bruder an den Hof des bretagner Herzogs Franz II., wahrscheinlich in der Heirathssache der Erbtochter dieses Fürsten, gesendet wurde. Nach dem Tode des Herzogs (1488) kehrten beide Brüder nach Spanien zurück, wo Alexander, nun zum geistlichen Stande übertretend, Lehrer der königlichen Kinder wurde und denselben, besonders den Infantinnen, eine seltene Fertigkeit in der lateinischen Sprache beibrachte. Nach und nach wurde er noch apostolischer Protonotar, Großkaplan Ferdinand's des Katholischen und Bischof von Volterra und Montecorvino, wo er aber nicht persönlich residiren konnte. Denn vom spanischen Königshofe zu den wichtigsten Staatsgeschäften gezogen, wurde er zu verschiedenen Sendungen an den Papst Alexander VI., an den römischen König Maximilian, nach Mailand und Venedig benutzt, um namentlich gegen die Politik Karl's VIII. von Frankreich thätig zu sein. Ein großes Verdienst erwarb er sich um die Vorschläge des berühmten Christoph Columbus zu seinen Entdeckungsreisen, als denselben 1492 am Hofe Ferdinand's und Isabellen's nicht wenige Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, die aber Geraldini's einsichtsvolle Vorstellungen besiegen halfen.

Sowie er an der Erziehung der Kinder des spanischen Herrscherpaares unmittelbaren Antheil nahm, ebenso wurde er bei den Projecten zu deren Vermählungen gebraucht. In der Folge wurde ihm aber der Aufenthalt am Hofe Ferdinand's und Isabellen's wegen des zunehmenden Zwistes unter ihnen sehr unbehaglich; daher ging er nach 34jährigem Aufenthalte in Spanien nach Brüssel zur Erzherzogin Margarethe von Oesterreich, welche ihr Vater zur Statthalterin der Niederlande bestellt und der er während ihres zweijährigen Aufenthaltes in Spanien als Rathgeber und Lehrer bereits zur Seite gestanden hatte. Am Hofe dieser ausgezeichneten Fürstin wartete seiner gleichfalls ein vielbewegtes Leben. Nicht allein diese, sondern auch deren Vater trugen ihm allerlei wichtige Geschäfte auf, so z. B. Sendungen nach Rom, Neapel und Florenz, während ihn der junge König Karl von Spanien, der ihn schätzen gelernt hatte, gern als Glaubensapostel auf die Antillen schicken wollte, Papst Leo X. aber, mit welchem er 1516 Bekanntschaft machte, ihn überredete, als Kreuzprediger an die vornehmsten europäischen Höfe zu gehen, um dieselben zur Bekämpfung der Türken aufzuregen. Geraldini unterzog sich dieser undankbaren Botschaft mit Eifer und Begeisterung an den Höfen des Nordens, Südens und Westens, hatte aber bei Franz I. von Frankreich als ergebener Diener des Hauses Oesterreich einen schlechten Empfang. Seine Kreuzpredigten, die er unter dem Titel: **Orationes ad Principes christianos, pro bello contra Turcas movendo**, in Handschrift hinterlassen hat, machten indessen bei dem obwaltenden Zwiespalte unter den Großmächten den gewünschten Eindruck nicht. Diese nutzlose diplomatische Wanderung beschloß er mit seiner Rückkehr nach Spanien, wo der junge König Karl ihn mit Genehmigung des Papstes sofort zum Begründer und Verbreiter des christlichen Glaubens auf Hispaniola (S. Domingo) in der Eigenschaft eines Bischofs daselbst bestimmte.

Auf seiner Reise dahin 1520 besuchte er vorerst die übrigen Antillen, erforschte die Sitten und Gebräuche der dortigen Bewohner, sowie die Merkwürdigkeiten der Inseln selbst, während er auf S. Domingo die Einführung und Verbreitung des Christenthums durch Gründung von Schulen und Seminarien befestigte. In dieser Thätigkeit erreichte ihn, als 70jährigen Greis, der Tod am 8. März 1525, man sagt, im Geruche der Heiligkeit.

Dieser kenntnißreiche und classisch gebildete Bischof hinterließ eine Menge von dem Umfange seines Wissens und zugleich von seiner mystischen Geistesrichtung Zeugniß gebender handschriftlicher Werke, welche als Erbschaft in die Hände seiner Familie in Italien gelangten. Ein Großneffe von ihm, der Rechtsgelehrte Onupher Geraldini, traf daraus eine kleine Auswahl, die er nebst einigen Briefen von ihm unter dem Titel: **Itinerarium ad regiones sub aequinoctiali plaga constitutas Alexandri Geraldini, Amerini etc.**, zu Rom 1531 in 8. herausgab. In diesem sehr selten gewordenen und zu

1) Herausgegeben in *Baluzii* Miscellan. T. II. p. 746 seq.
2) Vergl. Gallia Christiana. T. II. p. 822. Histoire littéraire de la France. T. XIX. (Paris 1838. 4.) p. 20 seq.

seiner Zeit für wichtig gehaltenen Werkchen über des Verfassers Reise in die Antillen, dem auch ein kurzer Abriß von dessen Leben angehängt ist, wird der Abschnitt über S. Domingo für das Beste gehalten. Nächst dem rühmt man seine **Monumenta antiquitatum Romanarum, e veteribus inscriptionibus recollecta suis itineribus et studio**, welche Schrift aber, wie alle übrigen von ihm, ungedruckt geblieben ist, wie z. B. die **Sacrorum carminum libri XXIV, Epitome Conciliorum ab orbe christiano, summorum pontificum acta, de iis qui funguntur a secretis Principum, de educatione Nobilium puerorum liber unus, de educatione Nobilium puellarum liber unus, Elogia virorum illustrium Romanorum ab Aenea usque ad Pompejum Magnum, de officio Principum**, ferner ein Schriftchen über die Metrik und mehre lyrische und elegische Dichtungen nebst Lebensbeschreibungen mehrer Heiligen. Sein älterer Bruder

2) **Anton Geraldini**, in ungekannten Zeiten geboren, hatte mit ihm eine und dieselbe wissenschaftliche Bildung genossen und sich frühzeitig einen ausgezeichneten Ruf von seiner Geschicklichkeit erworben, sodaß er, wie zu vermuthen ist, an den Hof Königs Ferdinand des Katholischen in Spanien empfohlen wurde, wohin er auch, und zwar noch jung, mit seinem Bruder Alexander sich begab. Er wurde, wie jener, Lehrer der königlichen Kinder und Geheimsecretair, aber auch zu diplomatischen Sendungen gebraucht, so z. B. an den päpstlichen Hof und zu Herzog Franz II. von Bretagne. Indessen starb er plötzlich in der Blüthe seiner Jahre 1489 in der Landschaft Andalusien. Antonio Geraldini galt unter seinen Zeitgenossen in Italien und Spanien für einen ausgezeichneten Dichter und wurde als solcher schon in seinem 22. Jahre, ehe er nach Spanien ging, gekrönt, wo er übrigens in großem Ansehen stand. Seine Dichtungen haben aber alle, nach dem Geschmacke jener Zeit, nur die *unbegreiflichen* Mysterien des Christenthums zum Gegenstande. Unter denselben zeichnen sich aus seine **Fasti** im elegischen Versmaße, worin das Leben der Heiligen und Märtyrer besungen wird, ferner eine Paraphrase der sieben Bußpsalmen, die unter dem Titel **poenitentialis psalmodia** 1486 in 4. gedruckt wurde. Seine **Bucolica sacra**, darunter die **Eclogae XII. de mysteriis vitae Jesu Christi**, erschienen zuerst in Rom 1485, dann zu Salamanca 1505 und endlich zu Basel 1544 und 1555 in 8.*). (*B. Röse.*)

GERALDUS oder **GERAUD** aus Berri[1]), ein französischer Arzt, welcher am Ende des 13. Jahrh. lebte, von dessen Verhältnissen man aber Nichts weiter weiß, als daß er wahrscheinlich eine und dieselbe Person ist mit einem Geraldus, welcher um die angegebene Zeit zu einer Gräfin von Flandern, die nicht Mutter werden konnte, berufen und mit Geschenken überhäuft wurde, obgleich es ihm nicht gelang, die Unfruchtbarkeit zu heben[2]). Die Behauptung, daß er als Lehrer an der Schule von Montpellier gewirkt habe, ist falsch und beruht auf einer Verwechselung mit Geraldus de Solo, welcher dem 14. Jahrh. angehört und eine solche Stelle bekleidete. Seine literarischen Verdienste sind nicht höher anzuschlagen, als die der meisten seiner Zeitgenossen, und beschränken sich auf geistlose Compilation aus älteren Schriften; merkwürdig ist jedoch, daß er bereits die allgemeine Verbreitung der Syphilis über den ganzen Körper, welche der localen Ansteckung folgt, kannte[3]), eine Beobachtung, deren Wahrheit erst am Ende des 15. Jahrh. bei der großen Verbreitung der Syphilis vollkommen gewürdigt wurde. Man kennt zwei Werke dieses Arztes, nämlich den Commentar über das Arzneihandbuch des berühmten Arztes Constantinus aus Afrika (**Comment. super Viatico cum textu**), von welchem nur eine einzige höchst seltene Ausgabe (**Venetiis 1507. Fol.**) vorhanden ist, und ein noch in den Handschriften verborgener Inbegriff der Arzneikunde (**Summa medendi** oder **Summa de modo medendi** oder **Parva Summa**)[4]), ebenfalls nur eine unbedeutende Compilation aus den Werken älterer Aerzte[5]). (*Ph. H. Külb.*)

GERAMB (**Ferdinand**, Freiherr von), Generalprocurator des Trappistenordens, früher k. k. österreichischer Kämmerer und Oberst, ein durch seine Schicksale wie durch seine Reizbarkeit äußerst merkwürdiger Mann, stammte aus einer reichen ungarischen Adelsfamilie und war den 17. April 1772 zu Lyon während eines vorübergehenden Aufenthaltes seiner Aeltern bei dortigen Verwandten geboren worden. Seine auf altclassische Bildung gegründete ausgezeichnete Erziehung erhielt er nachmals unstreitig zu Wien. Seine Kenntnisse erweiterte er durch mehre Reisen ins Ausland und erwarb sich dadurch namentlich eine große Fertigkeit im Sprechen fast aller europäischen Sprachen. Ein sehr schöner Mann, mit herrlichen Geistesgaben ausgestattet, trat er etwa 1800 als k. k. Kämmerer in den Hofdienst und vermählte sich mit einer Oesterreicherin von ausgezeichneter Geburt, die ihn bis 1804 zum Vater von fünf Kindern machte, aber von Natur ungemein reizbar, leidenschaftlich, unruhig, unfügsam, unvorsichtig und unverträglich,

---

*) Benutzt wurden außer dem oben angeführten Itinerarium Alex. Geraldini's noch *Tiraboschi*, Storia della letteratura italiana VI, 3. 992, Prescott's Gesch. Ferdinand's u. Isabellen's, der Katholischen von Spanien I, 560, das Dictionnaire historique, critique et biograph. VII, 384 und *Beauvais*, Dictionnaire hist. I, 1234.

1) Bituricensis; aus der Entstellung dieses Wortes erklären sich die falschen Benennungen Bientius, Parthiensis, Biterrensis und Bitutus, welche diesem Arzte zuweilen beigelegt werden.

2) Vermuthlich ist die Gräfin Johanna von Flandern, welche zuerst (1211) mit Ferrand von Flandern und dann (1235) mit Thomas von Savoyen vermählt wurde und im J. 1244 kinderlos starb, gemeint. 3) In seinem **Commentum super Viatico** heißt es (l. VII. cap. de ulceribus): „Virga patitur a coitu cum mulieribus immundis ex spermate corrupto vel ex humore venenoso in collo matricis recepto; nam virga inficitur et aliquando totum corpus." 4) Das Werk beginnt mit den Worten: „cum omnis scientia ex suo fine et utilitate sua sit appetenda," und endigt mit dem Satze: „item ad menstrua provocanda butirum, resinam terebentinam, oleum rosae, equis ponderibus admisce et utere." 5) Histoire littéraire de la France. Tom. XXI. (Paris 1847. 4.) p. 400 seq.

gerieth er leicht in Händel, welche er, auch unter den abenteuerlichsten Bedingungen, mit dem Degen in der Hand zu schlichten gleich bereit war. So ging er, als er bereits Gatte und Vater war, im J. 1800 in einer Ehrensache mit einem englischen Obersten auf einen Zweikampf unter der Bedingung ein, daß derselbe auf dem Aetna in Sicilien ausgemacht werden und der Sieger den, sei's verwundeten oder todten, Gegner in den Schlund dieses Berges hinabstürzen sollte. Grade ihn sollte durch den Ausgang des Duells, weil er verwundet wurde, dieses Loos treffen; allein der Engländer war verständig und großmüthig genug, um diese Bedingung an ihm unerfüllt zu lassen. Eine zweite Herausfoderung, welche er sich späterhin in Folge beleidigender Ausfälle auf den französischen Kriegerstand von einem französischen Officier, Namens Valabrègue, dem nachmaligen Gemahle der berühmten Sängerin Catalani, zugezogen hatte, lief für ihn gleichfalls unglücklich ab. Er wurde schwer verwundet und entging der Strenge der österreichischen Duellgesetze nur durch Fürbitten des französischen Gesandten in Wien und durch besondere Schutznahme der österreichischen Kaiserin Maria Theresia, deren Liebling er gewesen zu sein scheint.

Allerdings versäumte er, trotz seines genialen Leichtsinnes, wol selten eine Gelegenheit, sich bei dem kaiserlichen Hofe beliebt zu machen. Auf der Rückkehr von einer Reise ins Ausland im Sommer 1804 begriffen, verfaßte er, auf die Nachricht, daß Kaiser Franz II. am 14. Aug. d. J. unter allgemeinem Jubel seiner Unterthanen die erbliche Kaiserwürde von Oesterreich angenommen habe, sofort ein patriotisches Gedicht zu Ehren des Hauses Habsburg mit geschichtlichen Erinnerungen an dessen Vergangenheit, der unzähligen Schwierigkeiten, sagt er in der Zueignung selbst, ungeachtet, die sich ihm in der übereilten Ausführung dieses Vorsatzes aufdringen mußten, welche aber die Wärme seines Herzens für den Kaiser entfernte. Dieses dem Kaiser am 8. Dec. überreichte feurige Gedicht, von historischen Anmerkungen begleitet und mit 21 herrlichen Vignetten von den besten Künstlern geziert, verräth des Verfassers Dichtertalent und gebildeten Geschmack. Es wurde 1804 (nicht später) mit einem über 20,000 Fl. geschätzten Aufwande von großer Pracht unter dem Titel: „Habsburg," doch ohne Angabe des Ortes und Jahres seiner Erscheinung, in Hochquartformat in Wien nebst einer türkischen Uebersetzung, die ebenso kostbar ausgestattet wurde, gedruckt und meist als Geschenke verbreitet, kam aber auch in einer schlichten Octavausgabe des bloßen Textes in den Buchhandel.

Seinen hierdurch an den Tag gelegten Patriotismus bewies er unter militairischen Verhältnissen, welche dem Stolze des österreichischen Adels zusagten, das Jahr darauf (1805) beim Ausbruche des Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich thatsächlich, indem er durch enthusiastische Proclamationen an die wiener Jugend, deren Ton und Inhalt den Kaiser Napoleon sehr erbitterten und seine spätere, strenge, französische Gefangenschaft herbeigeführt haben sollen, ein Freicorps um sich scharte, dasselbe als Anführer in diesem und in dem folgenden preußischen Kriege bis zum tilsiter Frieden befehligte und in den Fahnen dieser Krieger den Namen seiner Gönnerin Maria Theresia prangen ließ. Nach dem unglücklichen Ausgange dieser Kriege überbrachte er diese Fahnen 1807 der Mutter seiner inzwischen verstorbenen Kaiserin, der genialen Königin Karoline von Neapel, in Sicilien und theilte mit ihr persönlich den Schmerz über den Verlust ihrer Tochter. Seine ihn dahin begleitende Gattin verlor er hier durch den Tod. Die Zwischenzeit bis zum Ausbruche des zweiten österreichischen Krieges scheint er auf Reisen, entweder nach Aegypten oder nach Rußland, zugebracht zu haben; als aber Oesterreich im J. 1809 mit Frankreich einen neuen Kampf begann, war Geramb wieder auf dem Platze und warb, sagt man, auf seine Kosten ein Regiment, das er als Oberster auch in der Schlacht bei Wagram führte. Der unglückliche Ausgang dieses Kampfes für sein Vaterland verstärkte seinen Haß gegen die wachsende französische Herrschaft und machte ihm den Aufenthalt in der Heimath unerträglich. Obschon von seinen militairischen Talenten und Kenntnissen Nichts bekannt ist, er sie auch schwerlich besessen hat, auch, zumal vor 1805, keine Schule in der Kriegskunst gemacht hatte, so empfahl ihn jedenfalls sein leidenschaftlicher Haß gegen Napoleon und brachte ihn (mit Lord Moira stand er damals schon in Briefwechsel) in Verbindungen, durch welche er nach Spanien gelangen konnte, um dort mit dem Degen in der Hand gegen die Franzosen zu siegen oder zu sterben. Diesen Entschluß kündigte er seinem Regimente bei dessen Entlassung in einem enthusiastischen Abschiede an und nahm auch seinen Kampfgenossen das Versprechen ab, ihm dahin zu folgen, sobald er nur einen Winkel zum Kampfe dort gefunden haben würde.

In solcher Begeisterung verließ er seine Kinder und Verwandten, ging zunächst nach Malta, trat hier in directe Verbindung mit den Engländern, landete mit deren Hilfe auf Sicilien, wo er der Königin Karoline seinen Vorsatz meldete und auf einer spanischen Fregatte von da nach Cadiz segelte. Hier stieg er im Februar 1810 ans Land, zu einer Zeit, als Sevilla von den Franzosen erobert, die Centraljunta daselbst gesprengt war und Cadiz mit einer Belagerung von den siegreichen Franzosen bedroht wurde. Eine Regentschaft wurde hier errichtet, mit der aber der anwesende spanische Feldherr Albuquerque zerfiel, weshalb dieser die Stadt wieder verließ. Der General Blake trat dort an seine Stelle, während Anstalten getroffen wurden, die Cortes zusammenzurufen und Cadiz in einen unüberwindlichen Platz zu verwandeln. Von all' diesen Vorgängen und Anstalten, aber auch von der allgemein herrschenden Verwirrung und Noth war Geramb Zeuge. Er bot in der Husarenuniform, die er damals trug, der Regentschaft seine Dienste an, die auch angenommen worden zu sein scheinen, da er sich Lagermarschall Königs Ferdinand VII. nannte (Andere nennen ihn dessen Generallieutenant). Von Thaten, die er dort verrichtet hätte, wissen wir Nichts; auch ging er noch vor Ende des Frühjahres von

1810, vielleicht mit Genehmigung der Junta, um eine, besonders aus der großen Anzahl damals verabschiedeter österreichischer Soldaten gebildete, Fremdenlegion herbeizuführen und mit Empfehlungen für Unterstützung dieses Unternehmens an die englische Regierung nach London. Ist den Nachrichten Glauben zu schenken, so hatte er bereits Vorschüsse dazu seinen Kampfgenossen in der Heimath gezahlt, und war jetzt Willens, noch den besten Theil der in Oesterreich verabschiedeten Krieger hierzu anzuwerben und sie nach Spanien zu führen. Das Sendschreiben aber, welches er nach seiner Ankunft in London noch im J. 1810 an den Liebling des Prinzregenten (Georg IV.), Lord Moira (den ehemaligen Anführer der französischen Emigranten zu Gunsten der Kämpfe in der Bretagne gegen die französische Republik), durch den Druck in London in französischer Sprache erließ, war unmöglich geeignet, ihn dazu zu empfehlen [1]). Man ersieht darin keine Fähigkeit seinerseits zum Heerführer, kein militairisches Urtheil, keine Plane, außer der Andeutung, daß er, wenn der Kampf der spanischen Insurgenten unglücklich ablaufen werde, nach Südamerika auswandern und dort seine Tage verleben wolle. Man hat in dieser Flugschrift einen gewandten, geistreichen Schriftsteller vor sich, welcher seinen Franzosenhaß zur Schau stellt und die Situationen, die er in Cadiz kennen gelernt hatte, ergreifend zu schildern versteht. Um auch dem Prinzregenten Weihrauch zu streuen, erließ er gleichzeitig ein zweites französisches Sendschreiben an eine Dame, Namens Sophie, über das pomphafte Fest desselben zur Geburtstagsfeier seines Vaters, Georg's III., worin er zugleich die Rechte der Bourbons ins Andenken zurückruft.

Mit beiden Schriften war also im Grunde bei den praktischen Engländern, wenn sie gleich die spanische Insurrection unterstützten, Nichts zu erzielen. Die Regierung hielt ihn mit leeren Hoffnungen hin, er erschöpfte durch seinen langen Aufenthalt in London seine Casse, mußte unter lästigen Bedingungen Schulden machen und zog sich endlich durch seine Gläubiger, sowie durch andere verdrießliche Händel heftige Verfolgungen zu, welchen auszuweichen, da ihm eine Verhaftung drohte, er auf den originellen Einfall gerieth, sich in dem Landhause eines seiner Freunde gegen die Gerichtsboten durch Verschanzungen zu sichern und auf das Dach desselben eine Fahne mit der Inschrift: my house is my castle! steckte. Unter Zulauf von unzähligen Neugierigen hielt er in der That 14 Tage lang eine Belagerung seiner Verfolger aus. Da benutzte aber die Regierung diesen Aufsehen erregenden Umstand, um ihren lästigen Gast durch Anwendung der Fremdenbill gegen ihn los zu werden. Ein Commissair kündigte ihm an, daß er England verlassen und aufs Festland zurückkehren solle. Seiner hartnäckigen Widersetzlichkeit und seiner heftigen Gegenvorstellungen ungeachtet, in denen er hervorhob, daß ihm seine dargebrachten Opfer zur Bekämpfung der Franzosen Nichts übrig gelassen hätten, als seine Uniform und seinen Degen, er auch für seine Person auf dem Festlande keine Sicherheit hätte, mußte er dennoch sich fugen und sich einschiffen lassen. Ein englisches Fahrzeug brachte ihn zu Anfange 1812 in den schleswiger Hafen Husum, wo er ausgesetzt wurde und bei der damaligen strengen Continentalsperre, vielleicht auch durch eigene Unvorsichtigkeiten den Spähern Napoleon's in die Hände gerieth [2]). Er wurde, man sagt als Franzose, der gegen sein Vaterland die Waffen ergriffen habe, auf französischen Befehl verhaftet, nach Hamburg gebracht und von da im Februar unter Bedeckung von Gendarmen ins Gefängniß nach Vincennes abgeführt. Hier saß er zwei volle Jahre, völlig abgeschieden von der Welt und ihrem Verkehre, unter scharfer Aufsicht; seine Wächter waren angewiesen, allen seinen, auch den unschuldigsten, Fragen stets schweigend oder mit der Antwort: „ich weiß es nicht," zu begegnen; ein Mal wöchentlich erkundigten sich der Schloßcommandant und ein Wundarzt nach seinem Gesundheitszustande. In dieser aufgedrungenen Einsamkeit bekam sein Geist eine andere Richtung; der unruhige Weltmann, der er bisher gewesen, verlor seinen Freiheitsschwindel und vermuthlich auch alle Lust an der großen Welt und verfiel in mystische Speculationen. Im Schlosse Laforce, wohin man ihn am 6. Febr. 1814 gebracht hatte, wurde der Bischof von Troyes sein Unglücksgefährte. Dieser Umgang übte auf die Sinnesart des einst so kriegerischen und lebenslustigen Mannes einen so entschiedenen Einfluß aus, daß, als er im April 1814 in Folge des Einzugs der Verbündeten in Paris frei geworden war, die Freiheit ihren Werth fur ihn verloren hatte. Zwar erhielt er jetzt eine Audienz bei dem Kaiser Franz, für welchen er ehedem geschwärmt hatte, und fand bei ihm eine günstige Aufnahme, jedoch weckte dies keine Sehnsucht nach seinem frei gewordenen Vaterlande in ihm; er zog es — vielleicht blieb ihm keine andere ehrenvolle Wahl übrig — vielmehr vor, dasselbe unter der neuen Regierung der Bourbons in Frankreich zu suchen; er veranstaltete jetzt eine neue Auflage seiner beiden in London 1810 erschienenen Flugschriften: **Lettre au comte Moira sur les Espagnols et sur Cadix, suivie d'une lettre à Sophie sur la fête donnée par le Prince Régent, pour célébrer l'anniversaire de la naissance du Roi**, bei Michaud zu Paris, mit der Bemerkung, daß beide Broschüren die Ursache seiner Proscription durch Napoleon gewesen wären.

Unterdessen zog er sich von Paris in die Umgegend von Lyon zurück, überstand 1815 die hundert Tage der erneuerten Napoleon'schen Herrschaft glucklich, und als in demselben Jahre noch der Trappistenorden in Frankreich wiederhergestellt wurde, entschloß er sich, in das

1) Zufolge seiner eigenen Ausdrücke in der lettre à Sophie . 114 hatte sich Geramb während dieser Revolution in Frankreich nd auch einige Jahre in Paris aufgehalten.

2) Die Erzählung der Franzosen, daß Geramb's Franzosenhaß zur Zeit seiner Verhaftung in unbedingte Bewunderung des Kaisers Napoleon umgewandelt worden und er Willens gewesen wäre, ihm ein Werk zuzueignen, mithin seine politische Gesinnung plötzlich geändert hätte, bedarf der Bestätigung.

wieder errichtete und unter dem besondern Schutze des Königs Ludwig XVIII. stehende Kloster dieses Ordens zu Port-du-Salut bei Laval zu treten. Er unterzog sich hier einer strengen Prüfung unter gewissenhafter Befolgung der harten Ordensregeln so musterhaft, daß die andern Novizen sich ihn zum Vorbilde nahmen und die französischen Journale davon sprachen, während er seinem jüngern Bruder Leopold, dem 1845 verstorbenen österreichischen Generalmajor, diesen Schritt brieflich mit den Worten ankündigte: „c'est assez avoir couru après la fausse gloire des gens du monde: il est temps, que je suive notre Sauveur dans la voie des souffrances." Eine eigenthümliche Erscheinung war es, den ehemals stolzen Baron und General als demüthigen, dienenden Bruder in der Küche oder mit dem Besen in der Hand in den weiten Klostergängen schweigend die niedrigsten Arbeiten verrichten zu sehen. Es war eine Uebung in der Demuth, der sich jeder Trappist unterziehen mußte. Aber auch unter dem unscheinbaren weißen Ordensgewande ließ seine hohe, Ehrfurcht gebietende Gestalt und Haltung, sein feuriges schwarzes Auge, der ganze vornehme und militairische Anstand nicht verkennen, daß er einst außer dem Kloster hoch gestanden. Am 13. April 1817 legte er nach einer überstandenen Prüfung von 15 Monaten sein Gelübde in die Hände des Abtes ab und erhielt den Ordensnamen Maria Joseph[3]).

Ueber das Schicksal seiner Familie, die er 1809 in Wien verlassen hatte, herrscht ein tiefes Schweigen. Seine eigenen äußern Umstände, durch seine politischen Schwärmereien völlig zerrüttet, mochten diesen letzten, großes Aufsehen erregenden Schritt in das Kloster, weil ihm Nichts mehr übrig blieb, zunächst bewirkt haben; in der That erwarb ihm sein Mönchsleben bei den Trappisten, Jesuiten und Frömmlingen mehr Aufmerksamkeit und Ruhm, als er fähig gewesen wäre, sich auf dem Schlachtfelde mit dem Degen zu erkämpfen. Er führte mit Inbrunst und Eifer ein so zelotisches Leben in seinem Kloster, daß er nicht nur zu den ausgezeichnetsten Mitgliedern seines Ordens gezählt, sondern auch in wichtigen Dingen desselben gebraucht wurde. Im J. 1823 zog er in mehren Provinzen Frankreichs herum und sammelte milde Beiträge für sein Kloster. Als in Folge der Julirevolution die Trappisten sich nach der Schweiz flüchteten, fand er freundliche Aufnahme in der Cistercienserabtei St. Urban. Mit dem Abte Pflugrer stand er bis zu dessen Tode in ungetrübten Freundschaftsverhältnissen. Von dort unternahm er im J. 1831 und in den beiden folgenden Jahren eine Wallfahrt zum heiligen Grabe und auf den Berg Sinai, besuchte auf der Rückkehr Aegypten und hatte hier bei dem Vicekönige von Aegypten, Mehemed Ali, eine lange, merkwürdige Audienz. Eine Beschreibung davon mit steter Bezugnahme auf Religion und Frömmigkeit gab er 1836 zu Paris unter dem Titel: Pélerinage à Jérusalem et au mont Sinaï en 1831—1833. in 3 Bänden heraus, welche 1844 die 7. Auflage erlebte und sich inzwischen dreier teutschen Uebersetzungen zu erfreuen hatte, von welchen die eine zu Augsburg 1836 in 3 Theilen, die andere zu Aachen 1837 in 4 Theilen und die dritte gleichzeitig ebenso stark zu Strasburg, vom Abte und Professor Spitz am kleinen Seminar daselbst besorgt, erschienen waren. Auch ins Spanische und Italienische wurde das Werk übersetzt. Im J. 1837 reiste er nach Rom, um dem Papste persönlich seine Ehrfurcht zu bezeigen. Der Papst machte ihn zum Generalabte oder Generalprocurator des Trappistenordens; er erhielt dadurch Veranlassung, sich öfters in Rom, wie z. B. 1839, 1840 und 1841, aufzuhalten, wo er auch nach kurzer Krankheit am 15. März 1848 in seinem 77. Jahre gestorben ist. Bei einem festen Körperbaue war seine Gesundheit fast nie unterbrochen. Noch im hohen Alter verließ ihn nicht eine gewisse Lebensfrische und eine Art romantische Ritterlichkeit. Noch kurz vor seinem Tode hatte er die lebhafteste Sympathie für die Katholiken der Schweiz und unterstützte sie durch reiche Geldsammlungen, welche er zu Anfang von 1848 nach der Schweiz schickte. Auch die Reise nach Rom beschrieb er mit derselben Meisterschaft des Styles und in derselben mystischen Richtung, wie seine Pilgerfahrt nach Palästina, in dem Werke Voyage de la Trappe à Rome (Paris 1838.) 3. Aufl. 1844. Davon erschienen 1839 mehre teutsche Uebersetzungen, so die zu Regensburg. Geramb glänzt in beiden Schriften durch Correctheit der Sprache, durch ergreifende und anschauliche Schilderung aller Situationen und Begegnisse, die ihm auf seinen Reisen aufstießen, sowie durch eine richtige Beobachtungsgabe, dagegen offenbart sich auch in denselben eine Uebertreibung der Gefühle und Schwärmerei in Folge seiner zur Schau gestellten Andacht und büßenden Frömmigkeit, welche zwar auf Rechnung seiner asketisch-mystischen Richtung gesetzt werden muß, allein seine mönchische Demuth nicht rein hält von der Eitelkeit eines ehemaligen überspannten Weltmannes. In derselben überspannten Richtung, welche den finstern Glauben über den praktischen Werth der Sittlichkeit hinaussetzt, sind auch seine übrigen erbaulichen Schriften, welche ebenfalls Beifall fanden und weit verbreitet wurden, abgefaßt, so seine **Lettre à Eugène sur l'Eucharistie** (Paris 1827., 6. Aufl. 1846.), vom Abte Spitz zu Strasburg ins Teutsche übersetzt; ferner **Marie au pied de la croix, ou Prières à Notre Dame des sept douleurs** (Paris 1830 u. 1841.); **Litanies à l'honneur de J. C. souffrant, modèle et soutien des âmes affligées**, nebst **à Jésus crucifié.** (Paris 1830.) Nach seiner Rückkehr aus Palästina erschienen von ihm noch folgende mystische Schriften: **l'Éternité s'avance et nous n'y pensons pas, ou Réflexions et pensées pour mourir saintement; pour servir de suite à l'Unique chose nécessaire** (Paris 1834., 3. Aufl. 1846 in 12.), nachdem 1837 das Buch unter dem Titel: **l'Unique chose nécessaire, ou Réflexions, pensées et prières pour mourir saintement** umgearbeitet und zu Lyon und Paris

3) Vergl. den Moniteur 1817. p. 510. „Il marche," heißt es dort, „sur la trace des Arsène et des Bernard."

wieder war gedruckt worden. Inzwischen gab er 1836 une journée consacrée à Marie zu Lyon und Paris in 18. heraus, dann folgte sein Amant et adorateur des souffrances du Sauveur, auch von Spitz ins Teutsche übersetzt; ferner Sur la mort prématurée de lady Gwendeline-Catharine Talbot, princesse Borghèse in 8., seine Aspirations aux sacrées plaies de N. S. J. C., 1845. in 18., und endlich Au tombeau de mon Sauveur, 1845. in 18.[4]). (*B. Röse.*)

Ueber die Pélerinage à Jérusalem urtheilt ein competenter französischer Schriftsteller: „Sie darf hinsichtlich des Styls, der historischen und topographischen Genauigkeit, der Philosophie und Eloquenz ein Hauptwerk genannt werden. Nicht mit Unrecht hat man den Verfasser mit Chateaubriand verglichen." Auch die Voyage à Rome ist von vielseitigem Interesse. Ein lebendiges Bild wird hier von Gregor's XVI. Leben und Charakter gegeben; daneben werden hier die verschiedenen Congregationen der Cardinäle, die großen Kirchenfeierlichkeiten, die öffentlichen Anstalten und Monumente Roms geschildert. Zugleich rechtfertigt er den römischen Klerus gegen manche Beschuldigungen.

Vor der Pélerinage à Jérusalem (Paris 1836.) befindet sich Geramb's Portrait; es ist aber auch einzeln gestochen worden *). (*Heinrich Döring.*)

GÉRANDO (Joseph Maria, Baron de), oder Degérando [wie er sich selbst bis zur Zeit seiner Erhebung in den Freiherrnstand des französischen Kaiserreiches geschrieben hat[1]), denn erst alsdann löste er die erste Sylbe seines Geschlechtsnamens von demselben ab und setzte sie als Adelsprädicat ihm vor], war einer der erleuchtetsten Staatsmänner und Philosophen, sowie der thätigsten Menschenfreunde Frankreichs in neuerer Zeit. Ein seltenes Schalttagskind am 29. Febr. 1772 zu Lyon geboren, gehörte er einer achtbaren Familie daselbst an. Sein Vater war ein ausgezeichneter Baumeister und seine Mutter eine fromme, vortrefflich gebildete Frau, welche auf die religiös-sittliche Ausbildung ihres Sohnes nicht geringen Einfluß ausübte. Unter der Leitung seiner ersten Lehrer entwickelten sich seine geistigen Anlagen so wenig, daß man sich nur etwas ganz Mittelmäßiges von ihm versprach; als er aber den Vätern des Oratoriums seiner Vaterstadt zur Erziehung übergeben worden war, machte er bald und plötzlich reißende Fortschritte in seinen wissenschaftlichen Studien, welche in ihm den künftigen ausgezeichneten Mann, der er auch wurde, verhießen. In seinem 16. Jahre indessen von einer gefährlichen Krankheit befallen, that er das Gelübde, sich, wenn er wieder genesen würde, nur dem Wohlthun zu widmen, und glaubte dieses durch den Eintritt in einen geistlichen Orden erfüllen zu können. Er ließ sich deshalb in das Seminar S. Irenée aufnehmen, wo er binnen etwa zwei Jahren seine philosophischen Studien vollendete, und war alsdann entschlossen, sich als Mitglied des Oratoriums Saint-Magloire in Paris aufnehmen zu lassen; allein im Begriffe dahin abzureisen, erfuhr er, daß die Ordenshäuser aufgehoben wurden, und war sonach genöthigt, im Fortschritte der Revolution einen andern Beruf zu ergreifen. Er wurde Publicist, vielleicht durch seinen Jugendfreund und Landsmann, Camille Jordan (s. d. Art.), dazu verleitet.

Geistes- und gesinnungsverwandt, doch im Charakter verschieden, hatte Gérando im Seminare S. Irenée zu Lyon, wo er den jungen C. Jordan auch als Zögling antraf, eine unzertrennliche Freundschaft mit demselben geschlossen, welche nach dem Ausbruche der Revolution beide um so fester mit einander verband, als sie sich unter diesen neuen Umständen für einen Zweck einverstanden und gleich stark begeistert fühlten. Ob Gérando aber auch, wie Jordan 1790 nach Paris ging, um den Debatten der Nationalversammlung beizuwohnen, wird nicht erzählt, gewiß ist, beide traten 1791 als politische Schriftsteller in den Kampf mit der bürgerlichen Constitution des Klerus, schrieben gemeinschaftlich zu Gunsten der vollen Gewissensfreiheit eine Reihe von Broschüren, welche sie den besten Geistern der Revolutionszeit als edle, gemäßigte Männer empfahlen, und wirkten in diesem Sinne auch zu Lyon gegen die Frechheit der dortigen Jacobiner. Sie ließen sich, als die Stadt nach den Vorfällen des 31. Mai und 2. Juni 1793 zu Paris gegen die blutdürstige Republikanerpartei aufstand, in die Reihen der Stadtmiliz aufnehmen. Als Grenadier verrichtete nun Gérando bei den Anstalten zur Vertheidigung seiner Vaterstadt, deren Untergang vom Nationalconvente beschlossen worden war, sowie in den Kämpfen selbst, tapfere Dienste, und zog auch mit einer Abtheilung der Miliz, deren mehre zur Herbeischaffung von Lebensmitteln, Munition und Waffen, woran es mangelte, in die Umgegenden gesandt werden mußten, in derselben Absicht über die Rhone in die Gebirge von Forez, wo diese am 28. Sept. auf die aus der Auvergne heranrückenden Conventstruppen stieß und nach bestandener tapferer Gegenwehr der Uebermacht derselben unterlag. Gérando, durch eine Kugel ins Bein verwundet, mußte auf dem Schlachtfelde liegen bleiben, und wäre da der Wuth der Sieger preisgegeben worden, wäre nicht deren Chef in den ersten Augenblicken der größten Gefahr aus Mitleid der Retter seines Lebens geworden. Doch auf einem Karren mit Stroh nach Saint-Etienne

4) Außer mehren der oben erwähnten Schriften Geramb's wurden noch benutzt *Quérard*, La France littéraire III, 327. La littérature française contemporaine par *Bourquelot* et *Maury* IV, 70. Oesterreichische National-Encyklopädie (1838.) II, 318 fg. Das leipziger Repertorium der in- und ausländischen Literatur. 1848. II, 339. Michaud's Biographie des hommes vivants III, 258 seq. Biographie nouvelle des Contemporains VIII, 93 seq. und das Conversations-Lexikon der Gegenwart II, 404 fg., nebst mehren Jahrgängen des Moniteur. Im 6. Bande der Mémoires de Tous soll eine Biographie über Geramb stehen, welche einzusehen dem Verfasser nicht möglich war.

*) Vergl. den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrgang 26. 2. Th. S. 1637. Jahrgang 27. 1. Th. S. 10. Meusel's Gel. Deutschl. 17. Bd. S. 692. 22. Bd. 2. Abth. S. 331.

1) Daher er auch noch in den neuern und neuesten literarhistor. Werken Degérando und in andern Schriften sogar Dégérando geschrieben worden ist. Bis heute noch findet man ihn unter dem Namen Degerando und Gerando, als wären es zwei verschiedene Personen, erwähnt.

gebracht und hier in einen feuchten, dunklen Kerker geworfen, worin er drei Monate lang schmachtete, lief er hier ein zweites Mal Gefahr, sein Leben und zwar dies Mal durch das Urtel des Militairgerichts zu verlieren, weil man annahm, er wäre mit den Waffen in der Hand gefangen worden. Sein Wächter aber, der ihn vor dieses republikanische Kriegsgericht führte, erklärte vor demselben, gleichfalls vom Mitleide ergriffen, ganz unverhofft, daß diese Beschuldigung falsch sei, und rettete dadurch seinem Gefangenen nicht blos das Leben, sondern verschaffte ihm auch die Freiheit.

Von seiner Wunde noch nicht geheilt, wußte Gérando in dem heillosen Zustande Frankreichs im J. 1794 mit seiner Freiheit Nichts anzufangen. Seine Verwandten zu Lyon hatten ihn für todt gehalten und ihm bereits eine Todtenmesse halten lassen; auch durfte er nicht wagen, sich dort blicken zu lassen, wenn er nicht, wie so viele seiner Gesinnungsgenossen daselbst, auch hingerichtet sein wollte. In diesem verzweiflungsvollen Zustande nahm er, um sein Leben zu retten, bei einem in der Nähe stehenden Jägerregimente der Republik Dienste, in der Hoffnung, dasselbe werde an die Grenze geschickt werden. Allein es wurde bald nachher befehligt, in die überwundene und fast ganz zerstörte Stadt Lyon einzurücken, wo nun Gérando selbst sein eigener Verräther gegen seine gefährlichen Feinde wurde. Denn er konnte sich hier nicht enthalten, seine Mutter aufzusuchen und zu umarmen, und fiel auch, eines Tages in Reihe und Glied mit seiner Compagnie aufgestellt, vor welcher eine Menge Schlachtopfer, darunter mehre seiner Freunde und nächsten Verwandten, zum Richtplatze geführt wurden, bei dieser Entdeckung vor Schrecken in Ohnmacht und zu Boden. Diese Schwäche verrieth ihn vollends seinen Feinden und er wäre ein Opfer ihrer Wuth geworden, hätte ihm nicht sein eigener Befehlshaber die Flucht erleichtert. Unter dem Vorwande, seine schlecht geheilte Wunde besser pflegen zu lassen, schickte ihn dieser nach Savoyen, von wo er nach seiner völligen Genesung desertirte, in die Schweiz ging, hier seinen Jugendfreund Jordan, welcher nach der Ueberwindung Lyons durch die Schreckenspartei dahin geflüchtet war, wieder fand und mit diesem in kümmerlichen Umständen die Gebirge durchstreifte. Auf diesen verzweiflungsvollen Irrfahrten stürzte Gérando, vom Froste erstarrt, einst in den tiefen Schnee und hatte weder Kraft, noch Lust, sich wieder herauszuarbeiten. Da rettete ihn sein Freund Jordan und brachte ihn in das nächst gelegene Dorf, wo er wieder zu sich kam. Jetzt erst überlegten beide, daß sie in diesem elenden Zustande nicht länger bleiben konnten, sondern sich von einander trennen mußten, um ein anständigeres Unterkommen zu suchen. Jordan ging nach London und Gérando nach Neapel, wo einer seiner Verwandten ein großes Handelshaus besaß. Dieser stellte ihn auch als Rechnungsführer auf seinem Comptoir an, und während Gérando hier von früh bis zum Abend ums Brod arbeitete, überließ er sich des Nachts philosophischen Betrachtungen, meistens auf der Terrasse vom Hause seines Prinzipals. Die Comptoirarbeiten aber behagten ihm nicht lange, und sein Prinzipal, ihm hierin nachgebend, gestattete auch, daß er die reizende Waldeinsiedelei eines Mönches am Vesuv, welcher den Reisenden zum Führer diente, auf eine gewisse Zeit beziehen konnte. Hier fand er eine kleine auserwählte Bibliothek, trieb naturphilosophische Studien und besorgte nebenher auch in Abwesenheit des Mönches dessen Haushalt. Nach Verlaufe mehrer Wochen kehrte er auf sein Comptoir nach Neapel zurück und fand bald darauf hier seine Erlösung durch das Amnestiegesetz des französischen Directoriums vom 4. Brumaire des Jahres IV [2]), kraft dessen er nach Hause zurückkehren durfte. Hier traf er zu Ende 1796 mit seinem Freunde Jordan wieder zusammen; und als bald darnach die Stadt Lyon denselben zu ihrem Deputirten in den Rath der Fünfhundert gewählt hatte, begleitete ihn Gérando im J. 1797 nach Paris, um ihn hier in seinen Arbeiten und Ansichten zu unterstützen. Beide immer noch an ihren gemäßigten Grundsätzen festhaltend, fanden es schwer, sich gegen das jacobinische Directorium zu behaupten. Gleichwol übernahmen sie die Vertheidigung ihrer Vaterstadt gegen neue reactionaire Beschuldigungen und die Ausarbeitung des berühmten rapport sur la liberté, l'exercice et la police de tous les cultes vom 17. Juli 1797, welcher Bericht einer Menge Spöttereien unterlag und seinen öffentlich bekannt gewordenen Verfasser, C. Jordan, in Gefahr brachte. Jedoch erhob er sich noch, wiewol vergebens, gegen den Beschluß der militairischen Gewaltmaßregeln, womit das Directorium die Stadt Paris und besonders auch alle diejenigen, welche Jordan im Rathe der Fünfhundert beipflichteten, bedrohte. Ihre Gefangennehmung und Bestrafung mit der Deportation war unvermeidlich, und am 4. Sept. 1797 oder am 18. Fructidor sollte sie ausgeführt werden. Gérando aber davon noch zur rechten Zeit unterrichtet, holte seinen Freund die Nacht vorher aus dem Bette und brachte ihn in Sicherheit. Hierauf flohen beide nach Basel und auf dieser Flucht schützte Gérando seinen Freund vor neuen Gefahren der Verfolgung. In der Schweiz war ihres Bleibens nicht lange, sondern sie gingen landflüchtig nach Schwaben, wo sie unter menschenfreundlichem Beistande zu Tübingen einen festen Aufenthalt wählten. Hier verbrachte Gérando, während Jordan nach Nordteutschland wanderte, das ganze Jahr 1798 mit Studien der Philosophie und teutschen Literatur, und verliebte sich nebenbei in das vortrefflich gebildete, liebenswürdige Fräulein Annette v. Rathsamhausen (?), die Tochter einer durch die Revolution in Armuth gerathenen elsassischen Adelsfamilie, die auch zu Tübingen in Verbannung lebte. Zu Ende des Jahres 1798 kehrte Gérando, während Jordan dies nicht wagen konnte, sondern wieder nach England ging, nach Frankreich zurück und nahm im 6. Jägerregimente zu Pferde, das seine Standquartiere

2) Dieser zweijährige Aufenthalt Gérando's in Italien mag ihn allerdings mit der italienischen Literatur nothdürftig bekannt gemacht haben; daß er aber nachher eine ausführliche Geschichte derselben, wie Schlosser behauptet, geschrieben habe, ist weder wahrscheinlich, noch findet es sich irgendwo bestätigt.

zu Colmar hatte, wohin sich auch seine Braut begab oder schon begeben hatte, vermuthlich aus Liebe zu ihr, um nur in ihrer Nähe zu sein, abermals Kriegsdienste. In diesen Verhältnissen kam ihm das zum zweiten Male von der moralischen und politischen Abtheilung des Nationalinstituts zu Paris erlassene Programm für die beste Beantwortung der Frage: déterminer quelle a été l'influence des signes sur la formation des idées, mit dem Preise von 5 Hectogrammen Gold, freilich etwas spät zu Gesichte. Sofort aber beschloß er, im Gefühle, dazu vorbereitet und der Aufgabe gewachsen zu sein und mit dem nöthigen Muthe ausgerüstet, die Beantwortung der Frage, seines Militairdienstes ungeachtet, gleichwol zu übernehmen [3]), würde aber die rechte Zeit der Einsendung seiner Arbeit verfehlt haben, wenn ihm nicht seine Braut und deren liebenswürdige Freundinnen, die Fräulein v. Berkheim und v. Pfeffel, im Schreiben geholfen hätten, deren Reinschrift er einsendete.

Dieser berühmt gewordene erste philosophische Versuch des jungen Abenteurers erregte Aufsehen durch den Tiefsinn, die Originalität, ja Genialität der Auffassung und Durchführung des Gedankens, hauptsächlich aber auch durch die Bekämpfung der Condillac'schen Ansichten, die damals noch allgemein in Frankreich herrschten und von den Philosophen des pariser Nationalinstituts selbst gepflegt wurden. Indem er dabei die verschiedenen gebildeten Sprachen in ihrer Formation verfolgte, setzte er fest, daß dieselben nur die Repräsentanten sowol der Begriffe, die sich der menschliche Geist von den Dingen mache, als der Methoden wären, deren er sich zur Mittheilung dabei bediene. Darauf stellte er gegen die Ansicht Condillac's, welche alles Wissen auf ein System der Zeichen zurückführte und eine wohlstudirte Wissenschaft nur in einer gut ausgebildeten Sprache zu finden glaubte, mit Kraft und Geschick den Grundsatz auf, daß die Vervollkommnung der Sprachen nicht die Vervollkommnung des Wissens hervorbringe, sie sei vielmehr das letzte Resultat davon, folglich werde durch sie die Wahrheit auch nicht entdeckt, sondern sie diene ihr nur zu Mittheilung und Verbreitung. Mit diesem Grundgedanken seiner Schrift war Gérando zugleich Gegner seiner beiden Richter im Nationalinstitute, Garat's und Franz's von Neufchateau, die Schüler Condillac's waren und von welchen jener zugleich ein Mitglied des Rathes der Fünfhundert, dieser Minister des Innern war. Beide erkannten der Schrift gleichwol den Preis zu, erstaunten aber nicht wenig, als sie den Zettel öffneten, daß ihr Verfasser ein Soldat war, und voll von Bewunderung über die geistigen Talente und wissenschaftlichen Kenntnisse desselben, thaten sie bei dem Kriegsminister Scherer sofort Schritte zu seiner Verabschiedung vom Militair.

Als Gérando diesen Abschied und die Nachricht vom Siege seiner Schrift erhielt, hatte er kurz zuvor in der Schlacht bei Zürich am 24. Sept. 1799 (sein Regiment war inzwischen unter Masséna's Befehl aus Colmar in die Schweiz abgerufen worden) mitgefochten. Er verließ nun das Heer, kam nach Paris und empfing den Preis. Hier konnte er zwar nach seinem Gefallen studiren, aber wovon für die Zukunft leben? Diese Sorge benahm ihm jedoch bald der Minister des Innern, der sein Freund wurde und ihn als Secretair bei der berathenden Kammer für Künste und Manufacturen mit einem bescheidenen Gehalte anstellte, welches Amt ihm viele Zeit zum Studiren übrig ließ. Zugleich eingeführt in die geistreiche Gesellschaft von Auteuil und in die Familie Necker's und seiner berühmten Tochter, der Frau von Staël zu Saint-Ouen, erweiterten sich seine Bekanntschaften in den höhern Cirkeln, und bald ernannte ihn auch das Nationalinstitut zum Correspondenten, sowie mehre andere gelehrte Gesellschaften in und außer Frankreich zu ihrem Mitgliede. Ins Lyceum zu Paris, wo Laharpe die Literatur vortrug, gerufen, wurde er als Lehrer der Moralphilosophie nebenbei auch noch beschäftigt.

Inzwischen hatte er seiner Preisaufgabe, die 1799 zu Paris im Drucke erschienen war, eine größere Ausdehnung gegeben und ließ sie unter dem Titel: **des Signes et de l'Art de penser, considérés dans leurs rapports mutuels**, zu Paris 1800 4 Bände stark in 8. erscheinen. Dieses Werk begründete seinen Ruf unter den Philosophen außerhalb Frankreichs. Noch mehr aber wuchs derselbe, als er gleich darauf die Beantwortung der Preisaufgabe der berliner Akademie der Wissenschaften über den Ursprung der menschlichen Erkenntnisse übernahm und den Preis gleichfalls davontrug, obgleich er selbst diese Arbeit als eine nur flüchtig entworfene erklärte. Diese Schrift, eigentlich eine Fortsetzung der vorhin genannten ersteren, erschien zu Berlin 1802 in 8. unter dem Titel: **la génération des connaissances humaines**, und führte ihn zugleich zum Studium und zur Prüfung der philosophischen Systeme bis auf die damalige Zeit herab. Nach Verlaufe von zwei Jahren legte er die Ergebnisse davon in dem gleichfalls gekrönten Werke: **Histoire comparée des systèmes de philosophie, relativement aux principes des connaissances humaines** (Paris 1804. 3 Bde. in 8.), nieder. Die zweite, sehr vermehrte und umgearbeitete Ausgabe davon erschien ebendas. 1822—1823. 4 Bde. in 8., doch unvollendet, weil sie der Verfasser auf 8 Bde. berechnet hatte. Jene 4 Bde. enthalten blos das classische Alterthum und das Mittelalter, der 5. Bd., der schon vor 1823 fertig, aber nicht gedruckt worden war, beschränkte sich auf die Zeit der Wiedergeburt der Wissenschaften, die drei letzten sollten die neuere und neueste Zeit umfassen. Allerdings lief schon 1828 das Gerücht um, jene Fortsetzung und der Schluß dieses umfassenden Werkes

---

3) Ueber den Entschluß und die Fähigkeit Gérando's zu dieser Arbeit sagt **Mignet** in seiner Notice historique sur la vie et les travaux de Mr. le baron de Gérando: „Il y était parfaitement préparé. Instruit dans les doctrines diverses, profondement réfléchi, infatigable au travail, capable entre une évolution militaire et une garde montante, d'examiner un système et d'analyser une langue, penseur méthodique, écrivain expéditif, fort habile dans l'art des classifications sans être très difficile sur les délicatesses du style, il avait de plus cet âge heureux, qui donne le courage d'oser et le moyen de réussir."

wären unter der Presse und wurden in 3—4 Bänden in Kurzem unter dem Titel: histoire des systèmes de philosophie depuis la restauration des lettres, erscheinen. Es war aber, wovon die Gründe unbekannt geblieben sind, nicht der Fall, obschon es der französischen Literatur damals an einem solchen Werke fehlte und jetzt eigentlich noch fehlt. Auch wäre es dem Verfasser dessenungeachtet wol nicht gelungen, die teutsche Philosophie so erfolgreich auf französischen Boden zu verpflanzen, als er es im Sinne hatte.

Was die erste Ausgabe dieses berühmt gewordenen Werkes belangt, so war Gérando seit Deslandes der erste Franzose, welcher die Geschichte der philosophischen Systeme bearbeitet hat, aber weit besser und gründlicher, als jener Compilator. Er vereinigt mit den schriftstellerischen Vorzügen der Franzosen, der lebendigen Darstellung, der oft glücklichen Versinnlichung und Vergleichung, den hellen Ansichten und Ueberblicken, die seinem Werke oft ein eigenthümliches Gepräge geben, noch manche Eigenschaften, welche selten unter den Franzosen gefunden werden und vielleicht eine Frucht der größeren Bekanntschaft mit der teutschen Literatur sind. Er hat, soviel es nur immer möglich war, die Quellen selbst gelesen und studirt, sich seinen Stoff nicht nur aus fremden Berichten, sondern auch aus eigener Ansicht geschöpft und die Benutzung der Hilfsquellen nicht vernachlässigt, wobei ihm besonders seine gute Kenntniß der teutschen Sprache und Literatur zu statten kam. Er hatte sonach die besten teutschen Denker kennen gelernt und ihre Schriften gelesen; war ein sorgfältiger Beobachter der neuesten merkwürdigen Erscheinungen auf dem Gebiete der Philosophie und gab nun in seinem Werke seiner Nation ausführlichen Bericht nicht nur von Kant's Philosophie, dessen Gegnern und Vertheidigern, sondern auch von den nach Kant gemachten speculativen Versuchen bis auf Schelling und Bardili herein in einer Vollständigkeit, wie man sie nur von einem Teutschen gründlicher Bildung erwarten konnte. Sonach war und ist sein Werk das gründlichste und vollständigste, aber auch das wichtigste für die französische Literatur. Ein anderer und zwar höchst origineller Vorzug dieser Geschichte der Philosophie ist der sehr glückliche Gedanke Gérando's, aus der Gesammtmasse der Probleme und Untersuchungen diejenigen herauszuheben, welche unstreitig das größte Interesse haben können, d. h. die Untersuchungen der Philosophen über die Gründe der menschlichen Erkenntniß, über ihren Ursprung, ihre Gewißheit und Realität, ihren Umfang und ihre Grenzen und sie als Basis aller wissenschaftlichen Untersuchungen aufzustellen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtete er alle philosophischen Systeme nach ihren Haupt- und Grundsätzen und bemaß darnach ihren größern oder geringern Werth. Fehlt es aber auch dieser genialen Ausführung seines Gegenstandes hin und wieder an Gründlichkeit, da und dort an tiefem Eindringen in den Geist der Systeme, so wird der Werth seiner geschichtlichen Darstellung derselben doch dadurch wieder gehoben, daß er noch andere originelle Betrachtungen daran knüpft. Es war ihm nämlich nicht blos darum zu thun, die vorzüglichsten philosophischen Systeme, nach ihrer Entstehung, ihrem Charakter und ihren Folgen für die Gewißheit und Realität der menschlichen Erkenntniß darzustellen, sondern er wollte auch Resultate daraus für die Wahrheit oder Falschheit, für die Vollkommenheiten oder Mängel derselben ziehen und darauf den Vorschlag zu einem ewigen Frieden auf dem Gebiete der Philosophie gründen. Was also Kant durch die Disciplin der Vernunft zu bewerkstelligen suchte, das hoffte Gérando auf dem Wege der historischen Forschung und durch Raisonnements aus geschichtlichen Daten weit leichter und überzeugender erzielen zu können. Dieser Vorschlag wurde in Teutschland für überspannt und in Absicht auf das Friedensproject für die Parteien als unausführbar erklärt, in Frankreich aber von den vornehmsten Denkern nicht verworfen. Das ganze geistreiche Werk, welches den Verfasser als Empiristen oder Erfahrungsphilosophen hinstellt, zerfällt in einen reinhistorischen und raisonnirenden Theil, in deren letzterem er zugleich nachzuweisen sucht, wie die Vergleichung der verschiedenen philosophischen Systeme zur Gründung einer richtigen Theorie über die Entstehung der Erkenntnisse dienen könne. Und somit bereitete er eine philosophische Schule in Frankreich vor, welche nachmals Laromiguière, Royer-Collard, Jouffroy und vor Allem Victor Cousin weiter begründeten und vertraten [4]).

Tennemann zu Marburg hielt dieses Werk, welches der Verfasser aus Dankbarkeit der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin zugeeignet hatte, für wichtig genug, es den Teutschen durch eine Uebersetzung zugänglich zu machen. Diese erschien zu Marburg 1806 in 2 Bdn. gr. 8. Das geistreiche, tiefsinnige Werk verschaffte sich bald allenthalben eine günstige Aufnahme, selbst bei den Meistern vom Fache, und sein Verfasser rückte in der Akademie der Wissenschaften zu Paris, nachdem deren Section für Moral und Politik, deren Correspondent Gérando gewesen, 1803 unterdrückt worden war, in die Classe der Inschriften und schönen Wissenschaften als ordentliches Mitglied im J. 1805 ein, und als 1832 jene politische und moralische Classe der Wissenschaften wieder ins Leben trat, wurde er auch von ihr als Mitglied aufgenommen.

Unterdessen hatten in Frankreich, ganz besonders aber seit Errichtung des Kaiserreichs, die praktischen Interessen das Uebergewicht vor allen philosophischen und andern wissenschaftlichen Leistungen, in sofern sie die Verwaltung des Staates nicht berührten, erhalten. Diese galt jetzt im Grunde Alles, die gelehrten und geistreichen Gesellschaften Nichts. Gérando, der dies wol merkte,

4) Der geistreiche Mignet schildert dieses Werk a. a. O. auf folgende Weise: „Cette magnifique histoire, qui embrasse l'homme, le monde et Dieu, se déroule dans le cours des siècles comme un immense drame dont les plus beaux génies sont les acteurs, dont les systèmes divers sont les scènes variées, qui a ses péripéties dans les luttes des idées, sa gradation dans le progrès incessant de l'intelligence, et qui ne trouvera son dénoûement qu'avec la fin même de l'humanité."

und sich in diese Aenderung der Zustände weit besser als sein verlassener und unbeugsamer Jugendfreund C. Jordan zu schicken wußte, nahm durch die Empfehlungen des Ministers Champagny, welcher sein Freund war, in dessen Departement des Innern die Stelle eines Generalsecretairs an und wurde in gewissen Hinsichten auch der Nächste nach demselben. Den erstaunlichen Fleiß aber, welchen er bisher neben seinen kleinen Stellen auf literarische Arbeiten hatte verwenden können, mußte er freilich jetzt ungetheilt auf die Staatspraxis werfen. Er entwarf nicht nur die Projecte im gedachten Ministerium, sondern redigirte auch die Berichte, instruirte die Angelegenheiten gründlich, entschied sie vortrefflich, expedirte sie schnell und vermied dabei, soviel an ihm lag, jede Willkür. Dieses kluge, wohlwollende und gerechte Verfahren Gérando's milderte allerdings da, wo es in seiner Gewalt stand, die Härten der Napoleon'schen Regierungsmaßregeln, und machte ihn nicht nur um den Staat, sondern auch um die Staatsangehörigen verdient, zog ihm aber desto mehr schwierige Arbeiten zu. An große Thätigkeit gewöhnt, wußte er gleichwol Alles pünktlich zu bezwingen und nahm die Nächte dazu zu Hilfe. Ueberdies soll er noch das außerordentliche Talent dabei entwickelt haben, dreien Secretairen zu gleicher Zeit zu dictiren und selbst auch Niederschreibungen zu verfassen, sodaß er sich mit vier verschiedenen Gegenständen zugleich beschäftigen konnte, ohne in Verlegenheit oder Verwirrung zu gerathen. Wie dem auch sein mag, so ist an der Tüchtigkeit und an der Rastlosigkeit dieses Staatsmannes nicht zu zweifeln, und die Gelegenheit ließ nicht lange auf sich warten, den Kaiser persönlich davon zu überzeugen.

Im J. 1808 trug ihm Champagny auf, für den Kaiser einen übersichtlichen Jahresbericht über die Lage der Monarchie, wie deren seit 1805 alljährlich gemacht worden und im Moniteur erschienen waren, zu entwerfen und die nöthigen Belege dazu zu sammeln. Dies geschah zwar, allein der Minister hatte nicht Zeit genug, diese Arbeit zu prüfen, weil er vom Kaiser plötzlich befehligt wurde, sie ihm im Staatsrathe vorzulegen. Da er sich nun nicht getraute, so unvorbereitet über Alles allein Rechenschaft ablegen zu können, nahm er aus Fürsorge seinen Generalsecretair mit sich in die Tuilerien, damit dieser im Nothfalle die gewünschte Auskunft geben sollte. Dies traf auch ein und Gérando wurde in den Staatsrath eingeführt. Vor der Sitzungstafel dem Kaiser gegenübergestellt, hielt er nun ein zweistündiges Examen Napoleon's aus, und während gebieterisch und hastig Frage auf Frage folgte, wußte Gérando mit der größten Unerschrockenheit auf dieselben über alle Details der Geschäfte dieses Ministerialdepartements die verlangten, schnellen, bestimmten, treffenden, sichern und kurzen Antworten, wie sie der Kaiser liebte, zu geben. Nach Beendigung dieser rigorosen Prüfung sagte dieser zu ihm: „C'est bien, monsieur, asseyez-vous!" und wies ihm einen Stuhl neben dem Herzoge von Bassano, Minister-Staatssecretair, an. Tags darauf erhielt er das Decret als Requetenmeister im Staatsrathe, in welchem er auch bis zu seinem Tode wirksam geblieben ist.

Nicht genug, zur Entwickelung und Befestigung der inneren Verwaltung des neuen Kaiserreichs seit 1805 rastlos mitgewirkt zu haben, wurde er auch damals schon und bald nachher bei der Organisation der an Frankreich gebundenen Länder gebraucht. Er entwarf das organische Statut für Mailand und richtete alsdann (1808) zu Lucca und Toscana die neuen Regierungsverhältnisse als kaiserlicher Commissair mit drei andern Staatsräthen ein, wobei er jedoch die meiste Thätigkeit zeigte. Hierauf wurde er 1809 mit drei andern Collegen nach Rom gesandt, wo sie unter der Präsidentschaft des Generals Miollis solche Maßregeln treffen sollten, daß der römische Senat und die Stadt dem französischen Reiche bis zum Januar 1810 völlig einverleibt wären. Nachdem dies geschehen, die Einführung des französischen Rechtes, die Verwaltung und Regierung fest geordnet und der ganze Kirchenstaat in zwei Departements verwandelt worden war, ging Gérando nach Paris zurück und erhielt am 18. Febr. 1811 die Würde eines Staatsrathes in der Section des Innern und eines Reichsbarons mit einer Pfründe von 25,000 Franken jährlicher Einkünfte, nebst dem Officier- und bald darauf dem Commandeurkreuze der Ehrenlegion [5]).

Nicht so glücklich als in Italien war er in Catalonien, als er 1812 dahin abgeschickt wurde, um diese neue Provinz Frankreichs als Intendant zu verwalten. Die Schonung und Gerechtigkeitsliebe, mit der er allenthalben die Gemüther für sich gewonnen hatte, scheiterte an dem Hasse der aufgewiegelten Catalonier, und weil er Nichts durchsetzen konnte, ließ er sich nach Paris zurückrufen. Hier arbeitete er bei dem Sturze des Kaiserreiches im Frühjahre 1814 mit an der Restauration der Bourbons, blieb auf seinem Posten im Staatsrathe, worin ihn der König am 4. Juli bestätigte, und hielt sich auch bei Napoleon's Rückkehr von Elba auf demselben, obschon er die Berathung des Staatsrathes am 25. März 1815 nicht unterzeichnet hatte. Indessen nahm er die Vollmachten eines kaiserlichen Commissars an, in dem Moseldepartement die Nationalvertheidigung zu organisiren; veranlaßte aber dadurch freilich, daß ihn Ludwig XVIII. bei seiner zweiten Wiederkehr vom Staatsrathe ausschloß. Jedoch die factischen Vorzüge, die er vor Andern besaß, die unverkennbar großen Verdienste als tüchtiger Staatsmann und die Liebe für das öffentliche Wohl, für welches er unter allen Umständen zu arbeiten bereit war, sprachen laut für ihn und brachten ihn durch die Empfehlungen seines mächtigen Freundes, des Herzogs Mathieu von Montmorency, noch vor Ablaufe des Jahres 1815, wenn auch nur für den gewöhnlichen Dienst, wieder auf seinen Posten zurück. Es lastete aber jetzt nicht mehr die Masse von schweren Geschäften auf ihm, wie zur Zeit des Kaiserreichs und be-

5) Die Baronie oder Herrschaft Gérando's nennt Michaud Ramtshausen, vielleicht Ranishausen.

sonders unter dem etwas arbeitsscheuen Minister Champagny, sodaß es ihm vergönnt war, die ihm gebliebene Muße nach Gefallen zu verwenden. Im Staatsrathe selbst fand er mehre seiner Amtsgenossen aus der Kaiserzeit, wie Allent, Berenger, Cormenin und Andere, wieder, und vertheidigte mit ihnen die bestrittene Anerkennung der Nationalverkäufe und der Rechte, die sich Einzelne zur Zeit der Revolution und des Kaiserreichs erworben hatten. Außerdem aber scheint er nicht in Widerspruch mit der neuen Regierung getreten zu sein; vielmehr arbeitete er jeglichen Reactionsversuchen und Gesinnungen, in sofern sie ihren Grund in den allmälig emporkommenden socialistischen und communistischen Principien hatten, gründlich entgegen, und leistete auf diese Weise den Dynastien Bourbon und Orléans nach einander wesentlichen Beistand, indem er dabei, der Neigung seines edlen Herzens folgend, weniger die politische Farbe, als vielmehr das wahre Wohl des Staates und Volkes zum Zwecke seiner Bestrebungen machte. Chercher le vrai et faire le bien war sein Wahlspruch, der ihn hierin bis an seinen Tod leitete. Die Wege, die er zur Erreichung seiner großmuthigen Absichten einschlug und hier einer Erwähnung verdienen, führten ihn zugleich auf die Stufe der einflußreichen Stellung im Staate, in welcher er segensreich sein rastloses Leben beschloß.

Zuerst wandte er seine Aufmerksamkeit der damals Aufsehen erregenden Bell-Lancaster'schen Unterrichtsmethode zu und verband sich, einen Verein hierzu stiftend, zunächst mit dem Herzoge von Montmorency, mit Laborde, Lasteyrie und Larochefoucault, um dieselbe in Frankreich, wo der Volksunterricht noch schlecht bestellt war, einzuführen, zu verbreiten und zu begründen. Das Unternehmen hatte einen so guten Erfolg, daß Gérando in seiner auch gedruckten und zu Paris erschienenen Berichterstattung an die Generalversammlung dieses Vereines am 19. Febr. 1816 schon das Bestehen von 65 Schulen mit 6000 Kindern zu Paris und in den Provinzen ankündigen konnte. Auf diese Weise dem Elementarunterrichte zugewendet, arbeitete er in diesem Berufe zur Verbesserung der Volkserziehung rastlos weiter und gab von Zeit zu Zeit nicht nur öffentlichen Bericht von den Fortschritten seiner und seines Vereines Bemühungen, sondern schlug auch neue Grundsatze dazu vor, als in seinem **Compte rendu des travaux de la société pour l'instruction élémentaire** (Paris 1819.) und in seinem **Compte rendu des travaux du Conseil d'administration de la société pour l'instruction élémentaire à l'assemblée générale, tenue le 5. avril 1826** (Paris 1826.), nachdem er am 27. Mai 1818 dem Verwaltungsrathe dieses Vereines Vorschläge zu nützlichen Volksbuchern und zur Auswahl solcher schon vorhandenen Schriften gemacht und diese Gedanken durch die Schrift: **Lectures populaires** (Paris 1819.) verbreitet hatte. Auch schrieb er 1823 **de la Coopération des jeunes gens aux établissements d'humanité** (Paris).

Diese Studien erweiterten seinen Gesichtskreis immer mehr und bestärkten sein Bestreben, die Erziehung überhaupt zur Vermehrung und Befestigung der Sittlichkeit vom Grunde aus zu verbessern und ihr die gebührende Aufmerksamkeit zuzuweisen, die sie verdiente. Zu dem Ende schrieb er mit großer Wärme das wichtige, wahrhafte Rührung erweckende Werk: **du Perfectionnement moral, ou de l'éducation de soi-même.** (Paris [nicht 1805, sondern] 1824.) 2 Bde. 2. verbess. Aufl. 1826 und 3. Aufl. 1833. Es wurde 1825 von der französischen Akademie der Wissenschaften mit dem Preise von 10,000 Fr. gekrönt, welchen Monthyon alljahrlich für nützliche Bücher ausgesetzt hatte, und von Eugen Schelle nach der zweiten Ausgabe unter dem Titel „die Selbsterziehung" ins Teutsche übersetzt. (Halle 1829.) 2 Bde. Gleichzeitig übertrug er auch A. Highmore's **Charity Almanach** ins Französische und gab denselben unter dem Titel: **Tableau des Sociétés et des Institutions religieuses, charitables et de bien public de la ville de Londres,** zu Paris 1821 in 12. heraus. Hierauf folgte sein, auf neue Forschungen und reife Erfahrungen begründetes und ausgezeichnetes Werk: **Cours normal des institutions primaires, ou Directions relatives à l'éducation physique, morale et intellectuelle dans les écoles primaires.** (Paris 1832 u. 3. Ausg. 1839 in 12.) Es wurde vom königl. Rathe des öffentlichen Unterrichts zur Leitung desselben um so ernsthafter angenommen, als sein Verfasser den Vorstehern der Volksschulen die Würde und die schweren Pflichten ihres so nützlichen als wichtigen Berufes darin ans Herz legt.

Neben diesen gemeinnützigen Arbeiten dehnte sich Gérando's wohlwollender Sinn und tiefe praktische Einsicht auch auf die Wohlthätigkeitsanstalten in allen ihren Beziehungen in und außerhalb Paris bald aus. Die Regierung zog ihn zur Beaufsichtigung und Leitung der Blindenanstalt, der Hospitäler, Armenhäuser, Waisenhäuser und des Taubstummeninstitutes. Letzterem widmete er dadurch eine besondere Aufmerksamkeit, daß er über die **Éducation des Sourds-muets de naissance** ein Werk von 2 Bänden schrieb, welches 1827 zu Paris erschien. Während dessen hatte er, da sein Patriotismus sich dem Dienste der Volkserziehung für immer gewidmet hatte, bereits seine Aufmerksamkeit und Theilnahme dem Stande der Armen und Dürftigen mit größter Aufopferung zugewandt, um auch hierin berathend, bessernd und helfend mitzuwirken, und dabei nicht Mühe und Sorgen, nicht Unannehmlichkeiten und Beschwerden gescheut, damit das Uebel bei der Wurzel gepackt, dem Staate wie dem Publicum die Augen über die Grundursachen und über die von dieser Volksclasse aus drohenden Gefahren, gleichwie über die Mittel zur Abhilfe oder doch zur größtmöglichsten Milderung des Proletariats und der Sittenlosigkeit desselben gründlich geöffnet und dieselben zum Beistande aufgefodert werden sollten. Er bestrebte sich, auf der einen Seite Gefuhle des Mitleids, auf der andern Gefühle des Dankes zu erwecken, um die beiden Classen, Reiche und Arme, die durch ihre äußeren Verhältnisse getrennt und in schroffe Gegensätze gebracht worden sind, durch ein inniges Band zu verbinden und somit auszugleichen. Daher ließ er sich auch für diesen

wichtigen Gegenstand der menschlichen Gesellschaft als Schriftsteller vernehmen. Zuerst erschien zur Entwickelung des oben erwähnten Grundgedankens sein berühmtes, geistreiches Buch le Visiteur du pauvre (Paris 1820.) ohne seinen Namen, wurde aber von der französischen Akademie der Wissenschaften zu Paris 1821 mit dem oben schon erwähnten Tugendpreise Monthyon's von 10,000 Franken, und zuvor schon von der Akademie zu Lyon, welcher Stadt er dieses Werk gewidmet hatte, gekrönt. Die folgenden Ausgaben desselben tragen seinen Namen an der Spitze; so erschien die 3. sehr vermehrte Aufl. 1826 und die 4. ebenfalls zu Paris 1837. Außer der teutschen Uebersetzung mit Bemerkungen von C. Schelle (Quedlinburg 1831.) erschienen deren noch mehre von dem Buche zu verschiedenen Zeiten; der italienischen vom Grafen Folchino Schizzi (Mailand 1828.) ist vom Uebersetzer eine Vorrede als Abhandlung zugegeben, welche die Leitung des öffentlichen Beistandes in der österreichischen Lombardei bespricht. Nun einmal Führer der christlichen Barmherzigkeit in den Wohnungen der Armen und des menschlichen Elendes geworden, wirkte Gérando nicht blos dahin, die Menschen zur Linderung des Elendes fähig zu machen, demselben in seinen sowol materiellen, als sittlichen Ursachen nachzuspüren, sondern foderte auch öffentlich und privatim auf, ihn hierin zu unterstützen. Ja er unterließ nicht, die Fabriken, welche eine Menge Arbeiter beschäftigten, zu besuchen, sich nach deren äußeren Umständen und sittlichem Verhalten zu erkundigen, rathend, sobald die Fabrikbesitzer sich geneigt zeigten, ihnen beizustehen, und auch den Kindern, die zu dergleichen Arbeiten verwendet wurden, einige Stunden des Tages auszuwirken, die zu ihrer Ausbildung in Schulen bestimmt werden sollten.

Mit rastloser Thätigkeit und einer Art von Feuereifer überwachte er, durch seine Verbindungen und vielseitigen amtlichen Beziehungen, in welche ihn sein edles Streben gebracht hatte, unterstützt, die Zunahme oder Verminderung des menschlichen Elendes in seinem Vaterlande und die daraus entstandene Ab- oder Zunahme der Sittenverderbniß. Nicht blos bei seinen und seiner zahlreichen Freunde Erfahrungen und den ihm jährlich überlieferten statistischen Uebersichten ließ er es in diesen mit größter Gewissenhaftigkeit, Einsicht und Scharfsicht von ihm betriebenen Studien des menschlichen Elendes und seiner Abhilfe bewenden, er zog darüber auch die dazu dienliche ausländische Literatur, besonders die englische und teutsche, zu Rathe. Aus diesen Arbeiten entstand dann, neben seiner unmittelbaren Einwirkung auf die Wohlthätigkeitsanstalten selbst, in dem ausgedehntesten Sinne und in den allseitigsten Berührungen zur Unterweisung und Anleitung des Publicums und des Staates jenes berühmte, man darf wol sagen classische Werk: de la Bienfaisance publique (Paris 1839. 4 Bde.), welches seines Verfassers Namen unvergeßlich gemacht hat, und dem in Absicht auf gediegenen Werth und Stoffbehandlung sich bis jetzt schwerlich ein zweites an die Seite stellen kann. Es ist die Frucht eines mehr denn 20jährigen Sammelns an Stoff, reifer Erfahrungen und tiefen Nachdenkens.

Dem Verfasser genügte nämlich kein vorhandenes Werk über den Pauperismus, auch die Ansichten von Malthus hierüber nicht, welche in Frankreich ihre Wortführer gefunden hatten. Die Philanthropie war von seinen Landsleuten bis nach der Revolution leichtsinnig mit Charlatanerie getrieben worden. Erst seit 1815 gab man dort dem Wohlthätigkeitssinne und den Anstalten dazu, d. h. der Armenpflege, eine größere Ausdehnung, Aufmerksamkeit und Einheit, bessere Leitung und ein gewisses Zusammenwirken, um der Sache einen administrativen Charakter zu verschaffen. Schnell kamen ihr die Hilfsvereine, die Vereine für den Elementarunterricht und für die christliche Moral zu Hilfe, in der richtigen Ueberzeugung, daß die Regierung hierin nicht Alles leisten könne. Die Seele eines solchen menschenfreundlichen Wirkens scheint Gérando gewesen zu sein. Die französischen Akademien der Wissenschaften säumten nicht, seinen Bestrebungen öffentlich zu Hilfe zu kommen. Der Staatsrath Monthyon setzte, wie schon erwähnt, ansehnliche Preise auf die besten Schriften für diesen Zweig der Literatur, worüber der pariser Akademie nebst der alljährlichen Verfügung über den Preis, Tugendpreis genannt, das Richteramt zugewiesen wurde, nachdem die zu Lyon bereits mit ihrem Beispiele hierin vorangegangen war. Andere gemeinnützige Gesellschaften im Lande, z. B. in Grenoble, Bordeaux und Mühlhausen, folgten ihnen nach. Im J. 1827 wurde die Bewerbung um den Monthyon'schen Tugendpreis von der dazu bevollmächtigten pariser Akademie eröffnet und 1829 durch die Aufgabe: de la charité considérée dans ses principes, dans ses applications et dans son influence sur les moeurs et l'organisation sociale, erneuert. Unter 14 eingegangenen Arbeiten machten nur drei den Preis einander streitig, ohne daß doch der Wunsch der Akademie vollkommen erfüllt blieb. Unter diesen drei Arbeiten befand sich auch ein, wie sein Verfasser selbst sagt, noch unreifer Versuch Gérando's, welchen dieser auf Verlangen seiner Freunde aus seinem bis dahin gesammelten Stoffe ausgearbeitet und der Akademie dargeboten hatte. Nichtsdestoweniger erhielt er den dritten Theil des ausgesetzten Preises. Dies gab von Neuem Anregung zu tieferen und ausgedehnteren Untersuchungen, und als die Akademie zu Bordeaux 1831 einen Preis auf die beste Abhandlung sur les moyens de prévenir la misère setzte, trug die eingereichte Arbeit Gérando's über diesen Gegenstand auch den Sieg davon. Seit Wiederherstellung der moralischen und politischen Classe der pariser Akademie der Wissenschaften (1832) faßte auch diese die Studien über die Mittel zur Hebung oder Linderung des menschlichen Elendes mit Vorliebe ins Auge und setzte Preise auf die besten Schriften dieser Art, um welche sich Gérando jedoch nicht namentlich beworben hat. Er wollte etwas Umfassenderes und Gültigeres liefern; und dies gelang ihm mit einer musterhaften Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Klarheit, sowie mit geistreicher Auffassung des Gegenstandes in der oben

angestellten Schrift über die öffentliche Wohlthätigkeit oder Armenpflege. In ihr kommt der Socialismus, Communismus und Pauperismus mit seinen Beziehungen zu einander auf das Vorsichtigste und Besonnenste zur Sprache. Den letzteren weiß der Verfasser in allen seinen mannichfaltigen Ursachen auf seinen Ursprung zurückzuführen, und zu seiner Abhilfe, oder doch möglichst größten Milderung nimmt er die Philosophie, Religion, Moral und Politik zu Hilfe. Er räumt ihm ein Recht auf Ansprüche an alle andere Gesellschaftsclassen ein. Aus den Thränen der Armen leitet er Lehren und Pflichten für den Staat ab, wenn die öffentliche Ruhe nicht gestört, die Bestimmung der Völker nicht misleitet werden soll. Er erinnert mit Ernst die Civil- und Criminalgesetzgebung an die Ursachen und Wirkungen der Armuth und gibt der politischen Oekonomie die wichtigsten Probleme zu Vorkehrungen auf. Auch verhehlt er die Ansicht nicht, daß der bestehende Ständeunterschied durch die Vertheilung des Eigenthumes und der Arbeit ebenfalls seinen Antheil an dem menschlichen Unglücke trage. Mit der allgemeinen Wohlfahrt, als dem Zwecke aller socialen Erkenntniß, verbindet er stets die sittliche Vervollkommnung, und um für beides segensreich zu wirken, muß die Reformation mit der unglücklichen Volksclasse beginnen. Daher untersucht er auch die Frage, ob dem Elende zuvorzukommen sei?

Weil sich der Verfasser die Gefährlichkeit nicht verhehlt, welche der ganzen menschlichen Gesellschaft durch das Elend droht, sucht er den verschiedenen Arten des Ursprunges der Armuth nachzuspuren, und glaubt sie theils in der fehlerhaften Organisation der menschlichen Gesellschaft, theils in den Mängeln der allgemeinen Gesetzgebung und in moralischen Einflüssen zu finden, erblickt in ihr ein sociales, moralisches und ökonomisches Phänomen, dessen Natur, Elemente, Grade und verschiedene Gestalten er prüft, daraus Verbindlichkeiten und Rechte ableitet und Mittel vorschlägt, wie der Armuth in ihrem Ursprunge zuvorzukommen sei. Diese Mittel sind ihm die Erziehung der Armen, die Vorsicht in den für sie errichteten Anstalten, die Arbeit und vor Allem die guten Sitten. Da nun aber hierdurch nicht Allem vorgebeugt werden könne, so bleiben noch zwei Wege zur Abhilfe, oder wenn diese unmöglich zum Beistande übrig, welche eine systematische Leitung zum Zwecke haben sollen, nämlich die Gesetzgebung und die öffentliche Verwaltung mit Hilfe der Privatunterstützung. Aus diesem Grunde unterscheidet sich dieses Werk von dem ähnlichen früheren le Visiteur du pauvre in sofern wesentlich, als im letzteren lediglich die Ausübung der individuellen Wohlthätigkeit behandelt worden ist. Das ganze Werk enthält eine große Menge von gründlicher Menschenkenntniß, reifen Erfahrungen, tiefsinnigen und vorsichtigen Beobachtungen, worüber vorzugsweise das ganze fünfte Capitel des zweiten Buches und das dritte Buch das glänzendste Zeugniß ablegen. In der Einleitung wird nicht blos eine Geschichte der Armenpflege, sondern auch eine ziemlich vollständige Literatur über diesen Gegenstand im Allgemeinen und deren Systeme mit kritischer Beleuchtung mitgetheilt, die Specialwerke dagegen werden an den geeigneten Orten im Verlaufe des Werkes selbst theils angeführt, theils auch besprochen. Von Fr. Jos. Buß mit eigenen Ansichten ins Teutsche übersetzt, erschien es unter dem Titel: „System der gesammten Armenpflege" (Stuttgart 1843—1846.) 4 Bände. Daselbst erschien gleichzeitig auch ein teutscher Auszug aus dem Originale mit Anmerkungen von J. F. Steinkopf in drei Theilen mit zwei Tabellen.

Noch war dieses Werk im Drucke nicht vollendet, als der Gewerbverein zu Mühlhausen im Elsaß, im Frühjahre 1839, einen Preis auf die beste Abhandlung: Ueber die Gewerblichkeit in ihren Beziehungen auf die menschliche Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der Sittlichkeit setzte. Gérando, darauf gründlich vorbereitet, beantwortete sofort die Preisfrage siegreich in der geistreichen Schrift: des Progrès de l'industrie dans leurs rapports avec le bien-être physique et moral de la classe ouvrière, die zu Paris 1841 erschien und ihrem Verfasser den Preis einer goldenen Medaille von 1000 Franken an Werthe erwarb. Wiederaufgelegt erschien sie ebendaselbst 1845. Der Bibliothekar K. Bernhardi in Cassel übersetzte sie ins Teutsche und gab sie daselbst unter dem Titel: „Die Fortschritte des Gewerbfleißes in Beziehung auf die Sittlichkeit des Arbeiterstandes," 1842 heraus. Diese höchst interessante Abhandlung war eigentlich durch die von mehren sehr achtbaren französischen Schriftstellern bestärkte und fast allgemein verbreitete Meinung, daß die neueren Fortschritte des Gewerbfleißes in Europa als eine Quelle der Entsittlichung im Schooße der Gesellschaft und insbesondere unter dem Arbeiterstande betrachtet werden müssen, hervorgerufen und die von Gérando darüber angestellten Untersuchungen in der Weise aufgefaßt worden, als gelte es die Beantwortung der Frage: ob sich denn die sittliche Vervollkommnung des Menschen bei den neuen Fortschritten der Civilisation auch mit der Vergrößerung seines äußeren Wohlstandes vereinigen lasse, oder ob sie deshalb wirklich den bedenklichsten Gefahren unterliege? Der Verfasser leugnet diese letzteren nicht gradezu ab, deckt die Menge von Uebelständen und Lastern der steigenden Gewerbthätigkeit auf, weist auch einsichtsvoll die Ursachen der Entsittlichung im Arbeiterstande nach und schlägt zu ihrer Vermeidung, wenn nicht zu ihrer Abhilfe, die Nothwendigkeit der Gründung von Schutzvereinen zu Gunsten des letzteren vor, damit nicht etwa die europäische Staatsgesellschaft Gefahr laufe, grade in dem hohen Wohlstande, zu welchem sie gelangt, ihren Untergang zu finden, d. h. mit andern Worten, einen Krieg der Armen gegen die Reichen zu verhindern. Der teutsche Uebersetzer zwar damit vollkommen einverstanden, wünscht jedoch statt dieser Schutzvereine die Bildung von Altersgenossenschaften zu Gunsten der Arbeiter, wodurch die schroffen Gegensätze von Armuth und Reichthum gehoben und beide mit einander desto inniger verbunden werden würden.

Dieser Thätigkeit ungeachtet, welche noch durch eine Menge von Aemtern in verschiedenen Zweigen der öffent-

lichen Verwaltung, sowie durch die Theilnahme an Vereinen für Wohlthätigkeitszwecke und für Beförderung der Nationalindustrie, die er als Mitglied oder als Präsident oder Vicepräsident bekleidete, zersplittert wurde, gewann Gérando doch immer noch Zeit, auch der Schöpfer einer nur in Frankreich gewöhnlichen Rechtspflege, nämlich der Administrativjustiz, zu werden. Er schuf für diese neue Gerichtsbarkeit das öffentliche Verwaltungsrecht, das mit der pariser Rechtsschule durch einen eigens dafür gegründeten Lehrstuhl, dessen Professor er am 24. März 1819 wurde, vereinigt worden ist. Er eröffnete im J. 1819 seine Vorlesungen darüber und gab dabei sein Programme du Cours de droit public, projectif et administratif pour l'année 1819—1820 (Paris 1820.) heraus. Im J. 1822 folgte, nachdem schon das Jahr zuvor diese Anstalt wieder unterdrückt worden war, seine Schrift: de la Procédure administrative (Paris), die auch in der Themis abgedruckt worden ist, und er brachte es durch den Minister des öffentlichen Unterrichts, Vatismenil, 1828 wieder dahin, diese Rechtsschule abermals eröffnen zu können. Hierfür gab er 1829 die Institutes du droit administratif français, ou Éléments du Code administratif réunis et mis en ordre, contenant etc. zu Paris heraus. Er hat späterhin, besonders in seinen letzten Lebensjahren, an einer Umarbeitung und Verbesserung dieses Werkes gearbeitet, brachte sie aber nicht zu Stande. Nach seinem Tode erst vollendeten sie seine Schüler Boulatignier und Alfred Blanches und gaben sie zu Paris 1845, 4 Bde. stark, heraus.

Im Uebrigen hatte Gérando unter Ludwig Philipp's Regierung öfters die Veranlassung, theils in der Pairskammer wichtige Anträge zu stellen oder zu unterstützen, theils den Ministerien des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Arbeiten verschiedene umfangreiche Berichte zu erstatten. Insbesondere unterstützte er Cousin's Vorschläge und Ansichten für die Unterrichtsanstalten und ergriff namentlich das Wort zur Errichtung eines Lehrstuhles für die teutsche Sprache und Literatur am Collège de France. Gleiche Pflichten, wenn auch anderer Art, lagen ihm auch in den zahlreichen Vereinen und Gesellschaften ob, deren Mitglied oder Vorstand er war. Die Menge Abhandlungen und Berichte, welche er in diesen Verhältnissen zu machen hatte, finden sich in den gedruckten Verhandlungen derselben.

Außerdem hat sich Gérando noch durch seine Considérations sur les diverses méthodes à suivre dans l'observation des peuples sauvages (Paris 1801. 4.) bekannt gemacht, welche Abhandlung er dem Schiffscapitain Baudin und dessen Begleitern widmete; desgl. durch sein Éloge de Dumarsais, discours qui a remporté le prix proposé par la 2e classe de l'institut national le 15. Niv. an XII (Paris 1805.); durch sein Éloge de Mr. le duc Mathieu de Montmorency (Paris 1826.); durch seine Vie du Général L. M. J. M. Caffarelli-Dufalga, membre associé de l'institut national de France (Paris 1802.); durch die Schrift: de l'Influence de l'esprit de méditation sur les lettres, abgedruckt in den Mémoires de l'Académie de Turin, Tom. II. 1805. Außerdem lieferte er noch Abhandlungen und Aufsätze in die Archives littéraires de l'Europe, in die Biographie universelle, für welche er namentlich den Artikel Gassendi bearbeitet hat, in die Revue encyclopédique, in die Encyclopédie des gens du monde, in das Journal grammatical et philosophique de la langue française, in das Journal asiatique, in das Dictionnaire technologique u. s. w., und gab auch die Discours de Camille Jordan, seines früh verstorbenen Freundes, zu Paris 1826 heraus. Endlich hinterließ er noch eine unvollendete Abhandlung in Handschrift: de l'Existence de Dieu. König Ludwig Philipp verlieh ihm 1837 die Pairswürde und das Kreuz eines Großofficiers der Ehrenlegion. Er starb im Besitze eines eigenen Hotels zu Paris am 9. (nicht 10.) Nov. 1842 in größter Achtung und in den mannichfaltigsten Beziehungen zu Frankreich und dem Auslande, in welche ihn seine wissenschaftliche und gemeinnützige Thätigkeit versetzt hatte, und wurde am folgenden 14., nachdem in der Kirche Saint-Sulpice ein pomphafter Trauergottesdienst abgehalten worden war, in seiner Familiengruft auf dem Père-Lachaise sehr feierlich zur Erde bestattet. An seinem Grabe sprachen fünf Redner zu seinem Ruhme und Gedächtnisse, als der Vicepräsident der Akademie der Inschriften, Graf Beugnot, der Staatsrath Cousin im Namen der philosophischen Abtheilung derselben Akademie, der Präsident Passy im Namen der moralischen und politischen Wissenschaften desselben Institutes und noch zwei andere angesehene Männer[6]). Aus der von Cousin verdient hier folgende Stelle einen Platz: „La section de philosophie perd en lui le seul nom illustre qui lui restât de tant de noms illustres: elle n'est plus composée que d'hommes nouveaux. Mais leur fidelité à ces mémoires vénérées les soutiendra, et ils penseront souvent à Mr. de Gérando pour maintenir et animer en eux le sentiment de la dignité de la philosophie et s'efforcer sans cesse de représenter en leurs travaux les deux qualités du vrai philosophe, de l'homme éminent qu'ils ont perdu: l'indépendance et la modération.“ Zwölf Jahre nachher erneuerte Staatsrath Mignet in einer öffentlichen Sitzung der pariser Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften am 16. Dec. 1854 das Andenken an den ausgezeichneten Staatsmann in einem geistreichen umfassenden Vortrage über Gérando's Lebensumstände, seine Verdienste um Staat und Wissenschaft und seine ausgedehnte verschiedenartige Wirksamkeit. Er war vermählt gewesen mit dem elsasser Fräulein, das er 1798 in Tübingen hatte kennen gelernt, und hinterließ nebst andern Kindern einen Sohn, A. de Gérando, der eine

6) Die Reden der drei Ersteren theilt der Moniteur universel 1842. Nr. 320 mit, und die von V. Cousin findet man auch mit biographischen und literarischen Zusätzen in dessen Fragments littéraires (Paris 1843.) p. 93 seq. wieder abgedruckt.

pariser Magistratsperson ist und sich durch Forschungen über ungarische und siebenbürgische Geschichte bekannt gemacht hat). (*B. Röse.*)

GERANEIA (ἡ Γερανεία), eine Gebirgsreihe im Gebiete von Megaris, von Megara nach Korinth sich hinziehend, in seiner Mitte von beträchtlicher Höhe, nach dem korinthischen Meerbusen hin südwestlich sich abdachend, mit Vorgebirgen und Spitzen, welche in der Geschichte des peloponnesischen Krieges mehrmals erwähnt werden (*Thucyd.* I, 105: *τὰ δὲ ἄκρα τῆς Γερανείας κατέλαβον.* Vergl. I, 108. IV, 70). Pausanias (I, 40, 1) erzählt, daß bei der Deukalionischen Fluth Megaros, Sohn des Zeus und einer der sithnischen Nymphen, sich auf die Höhen des Gebirges Gerancia begeben habe und so dem Verderben entronnen sei. Dies Gebirge habe damals jenen Namen noch nicht geführt. Megaros habe sich bei seiner Rettung schwimmend nach dem Geschrei der Kraniche (*πρὸς τὴν τῶν ὀρνίθων — πετομένων φωνὴν*) gerichtet und daher sei dem Gebirge der Name *Γεράνεια* gegeben worden. Auf diesem Gebirge lag Tripodeskoi, einst von dem Olympioniken Koroibos auf Orakels Geheiß erbaut (*Paus.* I, 43, 7). Den Namen Gerancia führte auch ein einzelner Berg dieses Gebirgszuges, welcher im Gebiete der Korinthier liegt. Vergl. Reinganum, Das alte Megaris S. 92 fg. Eine dieses Gebirge betreffende Mittheilung gibt L. Roß, Griech. Königsreisen. 1. Bd. S. 113: „Von Megara schlugen wir nicht die gewöhnliche Straße über die sikyonischen Felsen, auch nicht die andere über den Rücken der Gerania und über das große Derveni ein, sondern beschlossen, das Gebirge auf der Nordseite längs dem korinthischen Meerbusen zu umgehen. Wir ritten in nordwestlicher Richtung die sanft ansteigende, Anfangs mit Oelbäumen, dann mit Fichten und anderen Waldbäumen bewachsene Ebene hinan, bis wir nach zwei starken Stunden in das wild zerkluftete, von tiefen Schluchten durchfurchte Gebiet eintraten, welches den nördlichen Abhang der Gerania gegen das Meer hin bildet. Wie eine lange und schroffe Wand steigt die Hauptmasse des Gebirges bis zur Höhe von fast 5000 Fuß (1570 Meter) über diesem Hügellande empor, von Osten nach Westen streichend; sie heißt jetzt Makry Plagi (*τὸ Μακρὸ Πλάγι*, die lange Seite). Auf einem Rücken zwischen zwei Schluchten liegt das einsame Dörfchen Mazi, mit weiter Aussicht auf den korinthischen Golf und die Küsten und Vorgebirge von Böotien mit dem Helikon. Von hier ging die Reise am nächsten Tage viele Stunden lang durch noch wilderes und unwegsameres, aber noch schöneres Gebirgsland, streckenweise die Küste streifend, bis wir spät Abends beim Scheine der Fackeln und lodernder Pechfeuer das große Dorf Perachora erreichten. Perachora liegt schon auf der südwestlichen Abdachung der Gerania, mit dem Blicke auf die Bucht von Lutraki, den Isthmos und Korinth." Plinius (H. N. IV, 11) führt Geranea als Stadt neben Megara auf, was jedenfalls nur auf Verwechselung beruht, oder er hat Städte- und Gebirgsnamen neben einander gestellt. (*J. H. Krause.*)

GERANIA, wird als Stadt im kleinern Scythien (Scythia minor) angegeben, welche gegenwärtig Karangatsch heißt. *Plin.* H. N. IV, 11: „Parthenopolis, Gerania, ubi Pygmaeorum gens fuisse proditur: Cattuzos. Barbari vocant creduntque a gruibus fugatos." (*J. H. Krause.*)

GERANIACEEN. Mit diesem Namen bezeichnete De Candolle eine Pflanzenfamilie, welche mit den Lineen, Oxalideen, Balsamineen, Tropäoleen und Limnantheen die Classe der Gruinales ausmacht. Ihr wesentlicher Charakter ist folgender: Kelchblätter fünf, bleibend, mehr oder weniger ungleich, in der Knospenlage geschindelt; eins bisweilen am Grunde sackförmig oder gespornt. Blumenblätter fünf oder durch Fehlschlagen vier, mit Nägeln versehen, gleich oder ungleich, entweder bodenständig oder perigynisch. Staubfäden gewöhnlich in ein Bündel verwachsen, bodenständig, zwei oder drei Mal soviel als Blumenblätter; einige bisweilen fehlschlagend. Fruchtknoten aus fünf rund um eine erhabene Axe gestellten, je einfächerigen, einsamigen Stücken zusammengesetzt; Eichen hängend; Griffel fünf, rings um die verlängerte Axe zusammenhängend. Frucht aus fünf rund um eine verlängerte, verhärtete Axe zusammenhängenden Stücken bestehend; jedes Stück einfächerig, einsamig, mit einer häutigen Fruchthülle und in einen verhärteten Griffel endigend, welcher sich endlich vom Grunde aufwärts- und zurückrollt, indem er die Fruchthülle mit sich abreißt. Samen einzeln, hängend, ohne Eiweiß. Samenkeim gekrümmt; Schnäbelchen nach dem Grunde des Fachs gewendet; Keimblätter blattartig, zusammengerollt und der Länge nach gefaltet.

Hierher gehören Kräuter oder Sträucher mit zuweilen knollenförmigem Wurzelstocke, gegliederten Stengeln, gegenständigen untern und zerstreuten obern, getheilten oder gelappten Blättern, großen Nebenblättern und einzelnen, paarigen oder in Dolden stehenden Blumen.

Am nächsten stehen die Geraniaceen den Oxalideen, Balsamineen und Tropäoleen, sie unterscheiden sich aber durch die eigenthümliche Oeffnungsweise der Frucht, durch die mit angeschwollenen Gelenken versehenen Stengel, durch die zusammengerollten und längsgefalteten Keimblätter, sowie durch ihre Tracht. Durch die kleinen Gruppen der Ledocarpeen und Vivianaceen nähern sie sich den Frankeniaceen und Caryophylleen, außerdem ist ihre Verwandtschaft mit den Malvaceen nicht zu verkennen.

Die Geraniaceen finden sich überall in der gemäßigten Zone, jedoch in der südlichen Hemisphäre, am Vorgebirge der guten Hoffnung, wo fast ausschließlich die Gattung Pelargonium wächst, wenigstens drei Mal soviel als in der nördlichen, wo die Gattung Geranium

7) Benutzt wurden außer mehren größern Werken Gérando's selbst noch der Moniteur universel 1842. Nr. 317. 319. 320 und 324, die Notice historique sur la vie et les travaux de Mr. le Baron de Gérando von Mignet im Journal des Débats 1851 vom 19. Dec.; *V. Cousin*, Fragments littéraires; *Michaud*, Biographie des hommes vivants III, 259; Biographie nouvelle des Contemporains VIII, 94 seq.; *Quérard*, La France littéraire II, 422 seq. und La littérature française contemporaine III, 170.

am höchsten in den Norden hinaufgeht, während die Gattung Erodium in den Umgebungen des Mittelmeeres ihre meisten Vertreter hat.

Ein zusammenziehender Stoff und ein gewürzhafter oder harziger Geruch sind die Eigenschaften dieser Familie. Der Stengel von Geranium spinosum brennt gleich einer Fackel und gibt einen angenehmen Geruch. Die Wurzel von Geranium maculatum wird nach Barton in Nordamerika als ein kraftig zusammenziehendes Mittel betrachtet und führt dort den Namen Alaunwurzel. Sehr viele Arten haben wohlriechende Blätter. Wegen der schönen Blumen und der Leichtigkeit in der Erzeugung hybrider Formen werden sie häufig als Zierpflanzen cultivirt.

Drei kleine Gruppen, die Rhynchotheceen, Ledocarpeen und Vivianaceen, sind den Geraniaceen nahe verwandt und werden meistens zu ihnen gezählt. Die Gattung Rhynchotheca unterscheidet sich durch den Mangel der Kronblätter und durch das fleischige Eiweiß; die Gattungen Ledocarpon und Wendtia haben einen drei- oder fünffächerigen Fruchtknoten mit zahlreichen oder paarigen Eichen und einer sitzenden Narbe; die Samen enthalten ein fleischiges Eiweiß. Die Vivianaceen haben einen fünftheiligen Kelch, einen dreilappigen, dreifächerigen Fruchtknoten mit paarigen Eichen in den Fächern, von denen das eine aufsteigend, das andere hängend ist. Die Samen haben ein fleischiges Eiweiß, welches den gekrümmten Samenkeim umschließt.

Folgende Gattungen gehören zu dieser Familie:

1) Erodium *L'Heritier.* Der Kelch ist tief-fünftheilig mit etwas ungleichen Zipfeln. Die fünf mit Nägeln versehenen, stumpfen, hinfälligen, mit den Kelchzipfeln abwechselnden Kronblätter sind unten am Stempelträger eingefügt. Die zehn am Grunde einbruderigen Staubgefaße stehen in zwei Reihen; von den häutigen, verbreiterten, stehenbleibenden, aus breitem Grunde pfriemlichen Staubfäden stehen die fünf äußern kurzern den Kronblattern gegenüber und tragen keine Staubbeutel, die abwechselnd innern sind länger, fruchtbar, am Grunde auf der Außenseite drüsig. Die Staubbeutel sind nach Innen gewandt, zweifächerig, aufeinanderliegend, stumpf, hinfällig und springen der Länge nach auf. Die fünf länglichen, einfächerigen, zweieiigen Fruchtknoten sind dem säulenförmigen Stempelträger bisweilen angewachsen, die Eichen sind aufsteigend oder hängend. Die fadenförmigen, am Grunde getrennten Griffel kleben der Länge nach dem Stempelträger an, sind über demselben eng verbunden und ganz oben an der Spitze frei. Die Narben stehen seitlich. Die fünf länglichen, einfächerigen, durch Fehlschlagen einsamigen, an der Bauchnaht aufspringenden Kapseln tragen an der Spitze die Griffel, die sich vom Grunde bis zur Spitze elastisch vom Stempelträger ablösen. Der Same ist dreikantig, die Samenschale krustig; die kurze, fadenförmige Samennaht ist mit dem grundständigen Nabelflecke verbunden. Die Keimblätter des eiweißlichen Samenkeims sind groß, blattartig, gewunden-zusammengerollt, bisweilen fiederspaltig; das Würzelchen ist kegelförmig, absteigend.

Zu dieser Gattung gehören stengellose oder häufiger gestengelte, sehr selten halbstrauchige Pflanzen, welche in der gemäßigten Zone der ganzen Erde wachsen, in den heißen Gegenden aber selten vorkommen mit gegenständigen oder wechselstandigen Blättern, seitlichen, meist trockenhäutigen Nebenblättern und blattgegenständigen Bluthenstielen.

2) Geranium *L'Heritier.* Der Kelch ist tief fünftheilig und hat etwas ungleiche Zipfel. Die fünf am Grunde des Stempelträgers eingefugten, mit den Kelchzipfeln abwechselnden Kronblätter sind benagelt, stumpf, hinfallig. Die zehn am Grunde einbrüderigen Staubgefäße stehen in zwei Reihen; von den häutigen, aus breitem Grunde pfriemlichen Staubfäden stehen die fünf äußern den Kronblättern gegenüber und tragen gleich den übrigen Staubbeutel; diese sind nach Innen gewandt, zweifächerig, aufeinanderliegend, stumpf, hinfällig und springen der Länge nach auf. Die fünf länglichen, einfächerigen, zweieiigen Fruchtknoten sind bisweilen dem langen, säulenförmigen Stempelträger angewachsen; die Eichen steigen auf oder hängen. Die fadenförmigen, am Grunde getrennten Griffel liegen der Länge nach an dem Stempelträger, sind aber über diesem eng verwachsen und an der äußersten Spitze wiederum frei; die Narben laufen auf der Innenseite an den Griffeln herab. Die fünf Kapseln sind verkehrt-eiförmig oder länglich, einfächerig, durch Fehlschlagen einsamig und springen an der Bauchnaht auf; sie sind durch die vom Grunde bis zur Spitze elastisch vom Stempelträger sich ablösenden, zurückgekrümmten, verbreiterten, innen kahlen oder seltener wolligen Griffel geschwänzt und hängen anfänglich an den an der Spitze mit dem Stempelträger verwachsenen Griffeln. Der Same ist dreikantig, die Samenschale krustig; die kurze, fadenförmige Samennaht ist mit dem grundständigen Nabelflecke verbunden. Die Keimblätter des eiweißlosen, zusammengelegten Samenkeimes sind groß, blattartig, gewunden-zusammengerollt; das Würzelchen ist kegelförmig, absteigend.

Die zu dieser Gattung gehörigen krautartigen, sehr selten halbstrauchigen Gewächse haben ihre Heimath in der gemäßigten Zone der ganzen Erde und besitzen gegliedert-knotige Stengel, gegenständige Blätter, von denen das eine öfters kleiner ist, oder abwechselnde und gegenständige, gestielte, oft mehr oder weniger kreisrunde, hand- oder fingertheilige Blätter, seitenständige, zu zwei stehende, meist trockenhäutige Nebenblätter und blattgegenständige oder achselständige oder sehr selten grundständige, ein- bis zweiblüthige, unterhalb der besondern Bluthenstielchen mit vier Deckblättchen versehene Blüthenstiele.

3) Monsonia *Linné.* Der tief fünftheilige Kelch hat gleich große, begrannte Zipfel. Die fünf am Grunde des Stempelträgers eingefugten, mit den Kelchzipfeln abwechselnden Kronblätter sind stumpf und hinfällig. Die 15 Staubgefäße stehen in zwei Reihen: die zehn äußern sind kurzer, die fünf innern länger und stehen den Kelchzipfeln gegenüber; sie tragen sämmtlich Staubbeutel und sind ein- oder fünfbrüderig; die Staubfäden

sind häutig, aus breitem Grunde pfriemlich; die nach Innen gewandten, zweifächerigen, auf einander liegenden, stumpfen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Die fünf länglichen Fruchtknoten sind mit dem verlängerten, säulenförmigen Stempelträger bisweilen verwachsen, einfächerig und zweieiig; das eine Eichen steigt auf, das andere hängt. Die fadenförmigen, am Grunde getrennten Griffel kleben der Länge nach an dem Stempelträger, über diesem sind sie verwachsen und an der Spitze wiederum frei; die Narben befinden sich auf der Innenseite der Griffel. Die fünf länglichen, einfächerigen, durch Fehlschlagen einsamigen Kapseln springen an der Bauchnaht auf; sie sind durch die vom Grunde bis zur Spitze elastisch vom Stempelträger abspringenden, zurückgerollten und an der Spitze mit dem Stempelträger verwachsenen Griffel geschwänzt. Der Same ist dreikantig, die Samenschale krustig; der kurze, fadenförmige Nabelstrang ist mit dem grundständigen Nabelflecke verbunden. Die Beschaffenheit des Samenkeims ist noch unbekannt.

Zu dieser Gattung gehören dornenlose Kräuter oder dornige Halbsträucher am Cap der guten Hoffnung mit abwechselnden oder gegenüberstehenden, ganzrandigen, gelappten oder vieltheiligen Blättern, zu zwei stehenden Nebenblättern und mit Blüthenstielen, die von einem oder mehren Deckblättchen besetzt sind.

Diese Gattung zerfällt nach De Candolle in folgende Unterabtheilungen:

a) Odontopetalum. Hierher gehören krautartige Pflanzen mit abwechselnden, gelappten oder vieltheiligen Blättern. Der einblüthige Blüthenstiel ist in der Mitte von 6—8 quirlständigen Deckblättern umgeben. Die Kronblätter sind länglich, an der Spitze stark gezähnt. Die Staubgefäße sind in fünf Bündel verwachsen.

b) Holopetalum. Die hierher gehörigen Kräuter besitzen wechselständige, eiförmige, gezähnte Blätter. Der Blüthenstiel ist entweder einblüthig und dann von zwei Deckblättchen umgeben oder zweiblüthig und mit vier Deckblättchen besetzt. Die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind schwach gekerbt. Die Staubgefäße stehen in fünf Bündeln.

c) Sarcocaulon. Der Stengel ist strauchartig, fleischig und mit Dornen besetzt. Die Blätter sind wechselständig, ganzrandig oder gezähnt. Der einblüthige Blüthenstiel ist in der Mitte mit zwei Deckblättchen besetzt. Die Kronblätter sind ganzrandig; die Staubgefäße einbrüderig.

4) Pelargonium *L'Heritier*. Der fünftheilige Kelch hat etwas ungleiche Zipfel, von denen der hintere am Grunde in einen hohlen, mehr oder weniger langen Sporn verlängert ist. Die fünf, seltener durch Fehlschlagen vier oder bisweilen zwei, am Grunde des Stempelträgers eingefügten, mit den Kelchzipfeln abwechselnden Kronblätter sind benagelt, gleich oder ungleich, stumpf, hinfällig. Die zehn am Grunde in eine Röhre verwachsenen, ungleich langen Staubgefäße tragen entweder alle oder nur zum Theil Staubbeutel; die kürzern stehen den Kronblättern gegenüber. Von den häutigen, aus breitem Grunde pfriemlichen Staubfäden ist der hintere öfters verlängert; die nach Innen gewandten, zweifächerigen, auf einander liegenden, stumpfen, hinfälligen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Die fünf einfächerigen, zweieiigen Fruchtknoten sind dem langen, säulchenförmigen Stempelträger bisweilen angewachsen; die Eichen sind aufsteigend oder hängend. Die fadenförmigen, am Grunde getrennten Griffel kleben der Länge nach an dem Stempelträger, sind über diesem eng verwachsen und an der äußersten Spitze frei; die Narben laufen an den Griffeln auf der Innenseite herab. Die fünf länglichen, einfächerigen, durch Fehlschlagen einsamigen Kapseln springen an der Bauchnaht auf und sind durch die vom Grunde bis zur Spitze vom Stempelträger elastisch abspringenden, verbreiterten, innerhalb wolligen, unterseits spiralig gewundenen Griffel geschwänzt. Der Same ist dreikantig, die Samenschale krustig, der fadenförmige, kurze Nabelstrang ist mit dem grundständigen Nabelflecke verbunden. Die Keimblätter des eiweißlosen, zusammengefalteten Samenkeimes sind groß, blattartig und gewunden-zusammengerollt; das absteigende Würzelchen ist kegelförmig.

Die zu dieser Gattung gehörigen stengellosen, stengeltragenden oder halbstrauchigen, bisweilen fleischigen Gewächse sind hauptsächlich am Cap der guten Hoffnung, nur sehr sparsam in den außertropischen Theilen Neu-Hollands und auf den Inseln des stillen Meeres einheimisch und haben gegenüberstehende oder abwechselnde, gestielte, ganzrandige oder verschieden eingeschnittene Blätter, am Grunde der Blattstiele paarweise stehende, blattartige oder trockenhäutige Nebenblätter, blattgegenständige oder achselständige oder seltener grundständige Blüthenstiele und meist doldige Blüthen mit einfacher umhüllter Dolde.

Diese Gattung zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

a) Hoarea *Sweet*. Von den fünf oder seltener zwei oder vier länglich-linealischen Kronblättern stehen die beiden oben parallel, sind lang benagelt und in der Mitte plötzlich zurückgekrümmt. Die Staubgefäße sind in eine lange Röhre verwachsen und von der Länge der untern Kronblätter; fünf oder seltener zwei oder vier tragen davon Staubbeutel, die übrigen sind steril, aufrecht oder an der Spitze einwärts gekrümmt, die drei untern sind kürzer als die staubbeuteltragenden.

Zu dieser Unterabtheilung gehören stengellose, am Cap der guten Hoffnung wachsende Kräuter mit knollenförmig-rübenartigem Wurzelstocke und grundständigen, gestielten Blättern.

b) Dimacria *Lindley*. Von den fünf ungleichen Kronblättern neigen die zwei obern zusammen, gehen aber an der Spitze wieder aus einander. Die Staubgefäße sind kürzer als der Kelch, von den mit Staubbeuteln versehenen sind die beiden untern doppelt länger als die übrigen, gerade vorgestreckt, das oberste sehr kurz, die sterilen sind sehr klein und fast gleichlang.

Zu dieser Unterabtheilung gehören stengellose Kräuter mit knollenförmig-rübenartigem Wurzelstocke und gestielten, fiederspaltigen Blättern.

c) Cynosbata *De Candolle.* Die fünf Kronblätter sind fast gleichlang, fast eiförmig und beinahe doppelt länger als der Kelch. Von den aufrechten Staubgefäßen sind die abwechselnd sterilen kürzer als die Staubbeutel tragenden.

d) Peristera *De Candolle.* Die fünf fast gleichen Kronblätter haben mit dem Kelche gleiche Länge oder sind etwas länger. Die fünf längern Staubgefäße sind mit Staubbeuteln versehen, die abwechselnd kurzern sind unfruchtbar und zahnförmig.

Hierher gehören stengeltragende Kräuter von der Gestalt der Geranien und Erodien.

e) Otidia *Lindley.* Die fünf, fast gleichen, länglich-linealischen Kronblätter sind etwa doppelt länger als der Kelch, die beiden obern sind mit zwei Oehrchen versehen. Von den fünf aufrechten, Staubbeutel tragenden Staubgefäßen sind die beiden obern spatelformig oder pfriemlich, die drei innern kürzer.

Die hierher gehörigen Arten haben strauchartig-fleischige Stengel, wechselständige, fleischige, fiederig-eingeschnittene Blätter und weißliche Blüthen.

f) Polyactium *De Candolle.* Die fünf, fast gleichen, verkehrt-eiförmigen Kronblätter überragen die fast gleichen, zurückgekrummten Kelchzipfel. Von den zehn Staubgefäßen sind fünf fruchtbar und von diesen sind die vier untern wiederum länger und pfriemlich, das obere breiter, spatelförmig, an der Spitze zurückgekrümmt.

Hierher gehören Kräuter mit kurzen Stengeln, rübenformigen Wurzelstöcken und fiederig eingeschnittenen Blättern.

g) Isopetalum *Sweet.* Der obere Kelchzipfel geht in ein drüsentragendes Grübchen und nicht in eine Röhre aus. Die Kronblätter sind gleich. Die Staubgefäße sind in eine kurze Röhre verwachsen, fünf oder sechs von ihnen sind fruchtbar, abstehend, an der Spitze einwärts-gekrummt, die unfruchtbaren sind ungleich lang, pfriemlich, einwärts-gekrümmt.

Zu dieser Unterabtheilung gehört ein auf der Insel St. Helena wachsender Strauch mit fleischigem Stengel, herzförmigen, fast schildförmigen Blättern.

h) Campylia *Sweet.* Von den fünf ungleichen Kronblättern haben die beiden obern einen ohr- oder warzenförmigen Nagel. Die zehn Staubgefäße sind rauh- oder weichhaarig; fünf von ihnen sind fruchtbar, fünf abwechselnd unfruchtbar und die beiden obern länger.

Hierher gehören ästige, kaum am Grunde halbstrauchige Pflanzen mit gestielten, eiförmigen oder länglichen, gezähnten oder eingeschnittenen Blättern.

Von dieser Unterabtheilung lassen sich wiederum zwei Sectionen unterscheiden:

α) Campylia *Lindley.* Die obern Kronblätter sind am Nagel mit Anhängseln versehen. Die fruchttragenden Staubgefäße sind aufrecht, die zwei obern der unfruchtbaren sind gekrümmt-hakenförmig.

β) Phymatanthus *Lindley.* Die obern Kronblätter sind oberhalb des Nagels warzig. Die Staubgefäße sind sehr kurz einbrüderig, die fruchttragenden gekrümmt-abstehend, die unfruchtbaren aufrecht.

i) Myrrhidium *De Candolle.* Vor den vier oder sehr selten fünf Kronblättern sind die beiden obern sehr groß, verkehrt-ei-keilförmig, häufig durch ästige Linien gestreift, die zwei oder drei untern weit kleiner und länglich-linealisch. Von den zehn Staubgefäßen sind meist fünf fruchtbar und fünf abwechselnd unfruchtbar, selten tragen sieben Staubbeutel; die Staubfadenröhre und die Träger stehen aufrecht.

Hierher gehören zweijährige oder ausdauernde, seltener halbstrauchige Kräuter mit rundlichen Stengeln und fiederspaltigen, seltener dreifach gespaltenen, oft vieltheiligen Blättern.

k) Jenkinsonia *Sweet.* Von den fünf Kronblättern sind die beiden obern weit größer als die übrigen, an der Spitze ausgerandet und buntgestreift. Die zehn Staubgefäße sind aufsteigend, am Grunde behaart, an der Spitze abstehend; sieben davon tragen Staubbeutel, von denen die drei obern kürzer sind, die drei unfruchtbaren sind sehr kurz.

Hierher gehört ein am Cap der guten Hoffnung wachsender Halbstrauch mit handförmig-fünftheiligen Blättern und ochergelben Blüthen.

l) Chorisma *Lindley.* Von den vier, seltener fünf Kronblättern sind die beiden obern lang benagelt und weit großer als die 2—3 untern. Die zehn Staubgefäße sind in eine sehr lange, abwärts geneigte, in der Mitte gegliederte Röhre verwachsen, sieben sind davon fruchtbar und zwar die beiden untern frei, die drei unfruchtbaren sind sehr kurz und pfriemlich.

Hierher gehört ein am Cap der guten Hoffnung wachsender, fleischiger Halbstrauch mit herzförmigen, stumpf gelappten Blättern.

m) Pelargium *De Candolle.* Die fünf Kronblätter sind ungleich, die beiden obern einander genähert. Von den zehn ungleichen Staubgefaßen tragen sieben Staubbeutel, drei sind unfruchtbar und pfriemlich.

Diese Unterabtheilung zerfällt wiederum in drei Sectionen:

α) Ciconia *De Candolle.* Von den einfarbigen Kronblättern sind die beiden obern kürzer und schmäler. Die Staubgefäße sind kurz und aufrecht, die beiden untersten sehr kurz, die Staubbeutel fast sitzend.

Die Stengel der hierher gehörigen Arten sind strauchig-fleischig.

β) Isopetaloidea *De Candolle.* Die Kronblätter sind an Größe ziemlich gleich.

γ) Anisopetala *De Candolle.* Die obern Kronblätter sind länger und breiter.

Mit den Geraniaceen sind folgende Gattungen nahe verwandt und werden deshalb meist zu derselben Familie gerechnet:

5) Rhynchotheca *Ruiz* und *Pavon.* Der Kelch ist fünfblätterig, regelmäßig, stehenbleibend. Die Blumenkrone fehlt. Die zehn Staubgefäße sind unterständig, die Staubfäden haarförmig, frei, etwas länger als der Kelch, stehenbleibend; die Staubbeutel sind nach Innen gewandt, zweifächerig, aufliegend, der Länge nach aufspringend, abfällig. Der Fruchtknoten ist frei, sitzend,

gefurcht-fünflappig, fünffächerig. Die Eichen hängen zu zwei in den Fächern im Centralwinkel an der Spitze. Der Griffel ist sehr kurz; die fünf Narben sind lang, rundlich, fleischig, abstehend. Die Kapsel besteht aus fünf, von dem verlängerten Griffel geschnabelten, lederartig-häutigen, einfächerigen, einsamigen Früchtchen, welche von der fünffurchigen Centralaxe endlich abspringen. Der Same ist länglich-dreikantig, zu beiden Seiten verschmälert und von einer dünnen angewachsenen Samenschale umgeben. Der Samenkeim ist in der Axe des fleischigen Eiweißes gerade, grün und mit diesem von gleicher Länge; die Keimblätter sind linealisch, flach; das Würzelchen ist rundlich, kurz, oberständig.

Die zu dieser Gattung gehörigen, sehr ästigen, dornigen Sträucher wachsen in Peru; sie besitzen gegenüberstehende, vierkantige Aeste, gegenständige, gestielte, nebenblattlose, ganzrandige oder dreitheilige Blätter und gestielte, an der Spitze der Aeste büschelig-gehäufte Blüthen.

6) Aulacostigma *Turczaninow*. Der Kelch ist fünfblätterig, regelmäßig, stehenbleibend. Die Blumenkrone fehlt. Die zehn Staubgefäße sind unterständig; die haarfeinen, freien Staubfäden sind etwas länger als der Kelch und bleiben stehen; die Staubbeutel sind nach Innen gekehrt, zweifächerig, aufliegend, der Länge nach aufspringend und abfällig. Die fünf sitzenden Fruchtknoten sind der fünffurchigen Centralaxe angewachsen, sie lösen sich aber leicht ab und sind zweieiig, die Eichen sind dem Centralwinkel der schopfförmigen Placente der Länge nach eingefügt und an ihren beiden Enden befestigt. Die fünf sitzenden Narben sind fleischig, lang, zusammengedrückt und in einer Längsfurche auf dem Rücken ausgehöhlt.

Der hierher gehörige, in Quito wachsende Strauch ist niedrig, ästig, dornenlos; seine Blätter sind kurz gestielt, klein, elliptisch-lanzettlich, etwas spitz, ganzrandig, oberseits ziemlich kahl, unterseits spärlich weichhaarig, grau, die Blüthen stehen an der Spitze der Aeste und Aestchen fast in Dolden; die Kelche sind weichhaarig, stachelspitzig, auf der Innenseite gelblich; die Fruchtknoten sind filzig.

7) Ledocarpon *Desfontaines*. Der Kelch ist von linealischen Deckblättchen eingehüllt, fünfblätterig, mit fast gleichen, dachziegelig sich deckenden Blättchen. Die fünf unterständigen Kronblätter wechseln mit den Kelchzipfeln ab und sind größer als diese, verkehrt-eiförmig, in der Knospenlage zusammengedreht, während der Blüthe abstehend. Von den zehn unterständigen Staubgefäßen sind die den Kronblättern abwechselnd gegenüberstehenden etwas kleiner; die Staubfäden sind fadenförmig-pfriemlich, frei, die Staubbeutel sind nach Innen gewandt, zweifächerig, länglich, am Grunde eingefügt und der Länge nach aufspringend. Der Fruchtknoten ist frei, sitzend, fast kugelförmig, fünffächerig. In den Fächern sind die Eichen dem Centralwinkel zu beiden Seiten eingefügt. Die eiförmige, fünflappige Narbe hat aufrechte, stumpfe Lappen. Die Kapsel ist fünffächerig, an der Spitze fachspaltig-fünfklappig, die Klappen tragen die am Grunde mit der mittelpunktständigen Säule verwachsenen Scheidewände. Die zahlreichen, zusammengedrückten Samen sind von einem häutigen Rande umzogen. Der Samenkeim ist innerhalb des fleischigen Eiweißes zweischenkelig; die Keimblätter sind linealisch, flach, eingerollt; das Würzelchen ist rund, lang, vom Nabel entfernt.

Die zu dieser Gattung gehörigen, in Peru und Chili wachsenden Halbsträucher sind schlank und steif und haben abwechselnde oder seltener gegenständige, dreitheilige Blätter mit linealischen, ganzrandigen, am Rande umgerollten, weichhaarigen, meergrünen Zipfeln, keine Nebenblätter und endständige, einzelne, lang gestielte, gelbe Blüthen.

8) Wendtia *Meyen*. Der Kelch ist von linealischen Deckblättchen eingehüllt, fünfblätterig und hat gleiche, dachziegelig sich deckende Blättchen. Die fünf unterständigen, eiförmigen, zugespitzten, in der Knospenlage gedrehten, während der Blüthe abstehenden Kronblätter wechseln mit den Kelchblättern ab und sind etwas kleiner als diese. Die zehn unterständigen Staubgefäße stehen abwechselnd den Kronblättern gegenüber und sind kaum kleiner als letztere; die Staubfäden sind fadenförmig-pfriemlich, frei; die nach Innen gewandten Staubbeutel sind zweifächerig, eiförmig, am Grunde eingefügt und springen der Länge nach auf. Der freie, sitzende, fast kugelförmige Fruchtknoten hat drei Fächer. Die paarweise in den Fächern dem Centralwinkel eingefügten, fast nebeneinanderhängenden Eichen sind halb gegenläufig. Die sitzende, dreitheilige Narbe hat kronblattartige, lanzettliche, aufrechte Lappen. Die Kapsel ist noch unbekannt.

Zu dieser Gattung gehören aufrechte oder niedergestreckte, in Chili wachsende Sträucher von der Gestalt einer Potentilla; sie haben gegenüberstehende, kurz gestielte, keilförmige, aderige, mehr oder weniger tief drei- bis viellappige, seidenhaarig-wollige Blätter ohne Nebenblätter, schlanke, einblüthige, an der Spitze der Aestchen zu drei stehende Blüthenstiele und gelbe Blüthen.

9) Caesarea *Cambessèdes*. Der glockenförmige, zehnnervige, fünftheilige, stehenbleibende Kelch hat spitze, in der Knospenlage klappige Zipfel. Die fünf unterständigen, länglichen, benagelten, in der Knospenlage gedrehten, während der Blüthe aufrechten Kronblätter wechseln mit den Kelchzipfeln ab und sind größer als diese. Von den zehn unterständigen, von den Kronblättern eingeschlossenen Staubgefäßen sind die erstern gegenüberstehenden kürzer, die andern länger und oft einer unterständigen, schildförmigen Drüse eingefügt; die fadenförmigen Staubfäden sind frei; die zweifächerigen, biegsamen, eiförmigen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der freie, sitzende, dreilappige Fruchtknoten hat drei Fächer. Von den beiden, dem Centralwinkel eingefügten Eichen jedes Faches ist das obere aufsteigend, das untere hängend. Die drei sitzenden, fadenförmigen Narben sind auf der Innenseite mit Wärzchen besetzt. Die verkehrt-dreilappige Kapsel ist fachspaltig-dreiklappig, die Klappen tragen in ihrer Mitte die samenführenden Scheidewände. Die hängenden, rundlichen Sa-

men sind wegen des Fehlschlagens des untern Eichens einzeln in den Fächern; die Samenschale ist häutig, ziemlich rauh; der Nabel grundständig. Der Samenkeim ist innerhalb des zahlreichen, fleischigen Eiweißes gekrümmt; die Keimblätter sind linealisch; das oberständige Würzelchen ist dem Nabel zugekehrt.

Hierher gehören ästige, im südlichen Brasilien einheimische Kräuter mit gegenständigen oder am Grunde der Aestchen zu vier wirtelständigen, sehr kurz gestielten, eiförmig- oder lang-lanzettlichen, stark gesägten oder buchtigen, oberseits ziemlich kahlen oder weichhaarigen, unterseits schneeweiß-filzigen Blättern und achselständigen, lang gestielten, fast rispigen, weißen, violetten oder röthlichen Blüthen.

10) **Hypseocharis** *Remy*. Der fünftheilige Kelch hat stumpfe, in der Knospenlage dachziegelig sich deckende Zipfel. Die fünf unterständigen, länglich-verkehrt-eiförmigen, in der Knospenlage gedrehten Kronblätter sind länger als der Kelch. Die 15 unterständigen, einreihigen, gleichen Staubgefäße sind etwas länger als der Kelch; die Staubfäden sind pfriemlich, am Grunde in einen Krug verwachsen; die zweifächerigen, nach Innen gewandten, länglichen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der freie, sitzende, fünflappige Fruchtknoten ist fünffächerig. In jedem Fache befinden sich mehre, in zwei Reihen dem Centralwinkel eingefügte Eichen. Der fünfrippige Griffel trägt an der Spitze die kopfförmige, fast ungetheilte Narbe.

Aus dieser Gattung ist nur eine in Südamerika auf den Anden wachsende Art bekannt.

11) **Vivianía** *Cavanilles*. Der glockenförmige, fünfzähnige, zehnrippige, stehenbleibende Kelch hat spitze, in der Knospenlage klappige Zähne. Die fünf unterständigen, länglichen, benagelten, in der Knospenlage gedrehten, während der Blüthe etwas abstehenden Kronblätter wechseln mit den Kelchzipfeln ab und sind länger als diese. Von den zehn unterständigen, wenig hervorragenden Staubgefäßen sind die den Kronblättern gegenüberstehenden kürzer, die andern länger und vor den fünf unterständigen Drüsen eingefügt; die Staubfäden sind fadenförmig, frei; die zweifächerigen, länglichen, aufrechten Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der freie, sitzende, dreilappige Fruchtknoten hat drei Fächer. Von den in jedem Fache zu zwei dem Centralwinkel eingefügten Eichen ist das obere aufsteigend, das untere hängend. Die drei sitzenden, fadenförmigen Narben sind auf der Innenseite mit Wärzchen besetzt. Die Kapsel ist verkehrt-herzförmig-dreilappig, dreifächerig und fachspaltig-dreiklappig; die Klappen tragen in ihrer Mitte die samenführenden Scheidewände. Von den beiden, in jedem Fache übereinanderstehenden, fast kugelförmigen Samen ist der obere aufsteigend, der untere hängend; die Samenschale ist häutig; der Nabel grundständig. Der innerhalb des fleischigen Eiweißes befindliche Samenkeim ist gekrümmt; die Keimblätter sind linealisch; das Würzelchen ist dem Nabel zugekehrt.

Die zu dieser Gattung gehörigen, in Chili einheimischen Halbsträucher haben gegenständige, sehr kurz gestielte, eiförmige, ganzrandige oder gekerbte, oberseits weichhaarige, unterseits schneeweiß-filzige Blätter, endständige, kurze, gabelig-getheilte Rispen und weiße oder rosen- und purpurrothe Blüthen.

12) **Cissarobryon** *Poeppig*. Der glockenförmige, fünftheilige, stehenbleibende Kelch hat dreinervige, spitze, in der Knospenlage klappige Zipfel. Die fünf unterständigen, länglichen, benagelten, in der Knospenlage gedrehten, während der Blüthe ziemlich aufrechten Kronblätter wechseln mit den Kelchzipfeln ab und sind länger als diese. Von den zehn unterständigen, eingeschlossenen Staubgefäßen sind die den Kronblättern gegenüberstehenden kürzer, die übrigen länger und vor den fünf unterständigen, verkehrt-herzförmigen Drüsen eingefügt; die fadenförmigen Staubgefäße sind frei; die nach Innen gewandten, zweifächerigen, fast kugelförmig-zweiknotigen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der freie, sitzende, verkehrt-eiförmige Fruchtknoten hat drei Fächer mit 2—3 dem Centralwinkel eingefügten Eichen. Der Griffel ist fadenförmig; die drei linealischen Narben sind abstehend. Die Kapsel ist dreikantig, dreifächerig, fachspaltig-dreiklappig; die Klappen tragen in ihrer Mitte die samenführenden Scheidewände. Die fast kugelförmigen, am Grunde von dem zerrissenen Samenmantel umgebenen Samen hängen in den Fächern einzeln oder zu zweien; die Samenschale ist hornartig. Der am Grunde des fleischigen Eiweißes befindliche Samenkeim ist rechtläufig und um die Hälfte kürzer als ersteres; die Keimblätter sind länglich, das oberständige Würzelchen ist dem Samen zugewandt.

Zu dieser Gattung gehört nur eine einzige Art, ein auf den Anden in Chili einheimischer, niedergestreckter Halbstrauch mit rundlichen, glänzenden, wenig ästigen, weichhaarigen Stengeln, gegenständigen, lang gestielten, fast runden, am Grunde abgestutzten, gekerbt-fünf- bis siebenlappigen, oberseits weichhaarigen, unterseits graufilzigen Blättern, achselständigen, fadenförmigen, graufilzigen Blüthenstielen und himmelblauen Kronblättern.

13) **Linostigma** *Klotzsch*. Der glockenförmige, viertheilige, stehenbleibende Kelch hat zugespitze Zipfel. Die vier unterständigen, länglichen, benagelten, in der Knospenlage gedrehten, während der Blüthezeit ziemlich aufrechten Kronblätter wechseln mit den Kelchzipfeln ab und sind länger als diese. Von den acht unterständigen, eingeschlossenen Staubgefäßen stehen die abwechselnd längern vor den vier unterständigen, verkehrt-herzförmigen Schuppen; die fadenförmigen Staubbeutel sind frei; die zweifächerigen, pfeilförmigen, aufrechten Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der freie, sitzende, etwas zusammengedrückte Fruchtknoten hat zwei Fächer. Die der Scheidewand angehefteten Eichen sind einzeln in den Fächern. Der Griffel ist fadenförmig; die beiden Narben sind lang-linealisch. Die Kapsel ist unbekannt.

Die zu dieser Gattung gehörigen, im südlichen Brasilien wachsenden Kräuter haben gegenüberstehende, lang gestielte, fast kreisrund-eiförmige, am Grunde in den Blattstiel verschmälerte, stumpfe, gekerbte, oberseits dunkelgrüne, Anfangs schwach behaarte, später kahle, unter-

seits dünn-schneeweiß-filzige Blätter, achselständige, fadenförmige, weichhaarige Blüthenstiele, wollige Kelche und himmelblaue Blumenkronen. (*Garcke.*)

GERANIIN, ist eine von Müller aus den Wurzeln verschiedener Geraniumarten dargestellte, bitter schmeckende Masse, welche auf folgende Art dargestellt wurde. Die zerkleinerten Wurzeln werden mit Alkohol ausgezogen, der Alkohol abdestillirt und die zurückbleibende Flüssigkeit so lange mit Kalkhydrat behandelt, bis sie nach dem Filtriren keine Spur von Gerbsäure mehr zeigt. Die hierdurch erhaltene klare Flüssigkeit wird nun verdunstet und das sich dabei ausscheidende Harz entfernt; nach beendigter Verdunstung bleibt das Geraniin zurück. Die Wurzeln verschiedener Geraniumarten gaben verschiedene Menge von Geraniin: Ger. pratense 5,5, G. palustre 4,6, G. Robertianum 4,5, G. sanguineum 3,0, G. silvaticum 2,5 und G. malvaefolium nur 1,4 Proc. Das so dargestellte Geraniin ist honiggelb, sehr bitterschmeckend, durchscheinend, sehr hygroskopisch und nicht trocken darzustellen; es löst sich in Wasser und wässerigem Weingeiste, aber nicht in absolutem Alkohol und Aether, schmilzt in der Wärme zu einer wachsartigen Masse und wird durch starke Salpetersäure oder Schwefelsäure Anfangs gefärbt und darauf zerstört. Die Lösung in Wasser gab mit Alkalien und andern Salzen keine besondern Reactionen. Die Wurzeln der Geraniumarten sind sehr reich an Gerbsäure, deren Menge mit der Quantität des Geraniin in gleichem Verhältniß zu stehen scheint. — Im Ganzen ist dieser Gegenstand noch nicht gehörig untersucht. (*J. Loth.*)

GERANITES, heißen nach einigen ältern Schriftstellern über Versteinerungen kugelige Concretionen, auch wol die zum Theil unter Bufoniten begriffenen halbkugeligen Fischzähne. Bei den bessern Schriftstellern, wie Lange, Baier und Andere, findet sich dieser Name nicht. (*Giebel.*)

GERANIUM. Mit diesem Namen bezeichnete Linné eine Pflanzengattung, welche später als Typus der natürlichen Familie der Geraniaceen angesehen wurde. Linné kannte aus dieser Gattung 67 Arten, worunter aber freilich die späterhin von L'Heritier als Erodium und Pelargonium abgetrennten mitbegriffen sind; nach Abzug dieser bleiben für Geranium, wie es jetzt begrenzt ist, nur 26 von ihm diagnosirte Arten übrig. Nach Linné sind viele Species aus dieser Gattung beschrieben, sodaß schon in De Candolle's Prodromus 63 genau bekannte und drei zweifelhafte, vielleicht nicht zu dieser Gattung gehörige Arten aufgezählt werden, wozu in neuester Zeit eine gleiche Anzahl gekommen ist. In Teutschland sind die Mitglieder dieser Gattung unter dem Namen Storch- oder Krannichschnabel bekannt und in 20 Arten vertreten.

Der Charakter dieser Gattung ist folgender:

Der Kelch ist tief fünftheilig und hat etwas ungleiche Zipfel. Die fünf am Grunde des Stempelträgers eingefügten, mit den Kelchzipfeln abwechselnden Kronblätter sind benagelt, stumpf, hinfällig. Die zehn am Grunde einbrüderigen Staubgefäße stehen in zwei Reihen; von den häufigen, aus breitem Grunde pfriemlichen Staubfäden stehen die fünf äußern den Kronblättern gegenüber und tragen gleich den übrigen Staubbeutel; diese sind nach Innen gewandt, zweifächerig, aufeinanderliegend, stumpf, hinfällig und springen der Länge nach auf. Die fünf länglichen, einfächerigen, zweieiigen Fruchtknoten sind bisweilen dem langen säulenförmigen Stempelträger angewachsen; die Eichen sind aufsteigend oder hängend. Die fadenförmigen, am Grunde getrennten Griffel kleben dem Stempelträger an, sind aber über diesem eng verwachsen und an der äußersten Spitze wiederum frei; die Narben laufen auf der Innenseite der Griffel herab. Die fünf Kapseln sind verkehrt-eiförmig oder länglich, einfächerig, durch Fehlschlagen einsamig und springen an der Bauchnaht auf; sie sind durch die vom Grunde bis zur Spitze elastisch vom Stempelträger abspringenden, zurückgekrümmten, verbreiterten, innen kahlen oder seltener wolligen Griffel geschwänzt und hängen anfänglich an den an der Spitze mit dem Stempelträger verwachsenen Griffeln. Der Same ist dreikantig, die Samenschale krustig; die kurze, fadenförmige Samennaht ist mit dem grundständigen Nabelflecke verbunden. Die Keimblätter des eiweißlosen, zusammengelegten Samenkeimes sind groß, blattartig, gewunden-zusammengerollt; das Würzelchen ist kegelförmig, absteigend.

Von den verwandten und von ihr abgetrennten Gattungen Erodium und Pelargonium unterscheidet sich diese namentlich durch die zehn, sämmtlich Staubbeutel tragenden Staubgefäße; ihre Mitglieder, meist krautartige, nur sehr selten halbstrauchige Gewächse, sind in der gemäßigten Zone der ganzen Erde einheimisch und haben gegliedert-knotige Stengel, gegenständige Blätter, von denen das eine öfters kleiner ist oder abwechselnde und gegenständige, gestielte, oft mehr oder weniger kreisrunde, hand- oder fingertheilige Blätter, seitenständige Nebenblätter und blattgegenständige oder achselständige, nur sehr selten grundständige, ein- bis zweiblüthige Blüthenstiele.

Wir lassen nun zunächst die von De Candolle aufgeführten Arten folgen:

A. Ausdauernde Arten mit einblüthigen Blüthenstielen.

1) **Geranium sessiliflorum** *Cavanilles.* Diese Art ist stengellos; die grundständigen Blüthenstiele sind weit kürzer als der Blattstiel; die nierenförmigen Blätter sind drei- bis siebentheilig und haben drei- bis fünfspaltige Lappen. Hierher gehört Ger. **brevipes** *L'Heritier.*

Sie wächst an der Magelhaensstraße.

2) **Ger. acaule** *Willdenow.* Diese Art ist stengellos; die grundständigen Blüthenstiele sind kurz; die Blätter sind vieltheilig und haben lineälische, ganzrandige Zipfel.

Diese Art wächst auf den Anden in Quito in einer Höhe 12000 Fuß.

3) **Ger. cucullatum** *Humboldt*, *Bonpland* und *Kunth.* Diese Art wächst in Rasen; die Aeste sind beblättert; die Blüthenstiele sind etwas länger als die fünf-

theiligen, tutenförmig-eingerollten, gewimperten, kahlen Blätter, deren Mittelzipfel zwei- bis dreispaltig sind; die Kelche sind stachelspitzig.

Diese Art wächst auf den Gebirgen bei Popayan in Neu-Granada.

4) Ger. diffusum *Humboldt, Bonpland* und *Kunth*. Die Stengel sind ästig, ausgebreitet, zurückgeschlagen-behaart; die Bluthenstiele sind etwas kurzer als der Blattstiel; die tief fünftheiligen, unterseits angedrückt-behaarten Blätter haben dreilappige Zipfel; die Kelche sind stachelspitzig.

Diese Art wächst auf den Gebirgen Peru's.

5) Ger. Ayavacense *Willdenow*. Der Stengel ist ausgebreitet, kahl; die fünftheiligen Blätter haben lanzettliche, zweitheilige Zipfel mit zweispaltigen Mittelzipfeln; die wahrscheinlich achselständigen Bluthen sind lang gestielt.

Sie wächst bei Ayavaca in Peru.

6) Ger. Chiloense *Willdenow*. Der Stengel ist ästig, seidenhaarig, drüsig, die funflappigen Blätter haben dreispaltige, gezähnte, weichhaarige Lappen; die Blüthen stehen wahrscheinlich in den Blattachseln.

Sie wächst bei Chillo in Quito.

7) Ger. philonothum *De Candolle*. Die Stengel sind niedergestreckt; die Bluthenstiele sind länger als der Blattstiel und ganz am Grunde mit zwei, oft gewundenen Deckblättchen besetzt; die nierenförmigen, drei- bis fünftheiligen Blätter haben keilförmige, an der Spitze dreizähnige Lappen.

Diese Art wächst an der Südküste von Neu-Holland und stimmt in der Tracht fast mit **Ranunculus parviflorus** oder Ran. Philonotis uberein.

8) Ger. potentilloïdes *L'Heritier*. Die Stengel sind niedergestreckt; die Blüthenstiele länger als der Blattstiel und über der Mitte mit zwei Deckblättchen besetzt; die nierenförmigen, fünftheiligen Blätter haben dreispaltige Lappen.

Sie wächst in Neu-Holland.

9) Ger. radicans *De Candolle*. Die niedergestreckten Stengel schlagen an den Knoten Wurzeln; die Blüthenstiele sind von der Länge des Blattstiels und ganz am Grunde mit Deckblättchen besetzt; die dreitheiligen Blätter haben keilig-eiförmige, stark gezähnte Lappen.

Diese Art wächst in Nepal.

10) **Ger. sibiricum** *Linné*. Die Stengel sind ausgebreitet und nebst den Bluthenstielen von wagrecht-stehenden oder abwärts gerichteten Haaren rauh; die handförmigen, fünftheiligen Blatter haben rautenförmig-längliche, spitze, grobeingeschnitten-gesägte Zipfel; die Bluthenstiele sind nach dem Verblühen abwärts geneigt; die Kronblätter verkehrt-eiförmig, schwach-ausgerandet, so lang als der begrannte Kelch; die Fruchtklappen glatt, weichhaarig; die Samen sehr schwach punktirt.

Diese Art wächst in Teutschland bei Bruchsal in Baden, außerdem in Sibirien, im Kaukasus und in China. Die Kronblätter sind weiß oder blaß röthlich und haben purpurrothe Adern.

11) **Ger. sanguineum** *Linné*. Die Stengel sind ausgebreitet und nebst den Bluthenstielen von wagrecht-abstehenden, drüsenlosen Haaren rauh; die Blätter sind im Umrisse nierenformig, siebentheilig und haben drei- bis vielspaltige Zipfel mit linealischen Zipfelchen; die meist ein-, sehr selten zweibluthigen Blüthenstiele sind nach dem Verblühen etwas abwärts geneigt; die Kronblätter sind verkehrt-eiförmig, ausgerandet, doppelt so lang als der begrannte Kelch; die Fruchtklappen sind glatt, oberwärts von zerstreuten, borstlichen Haaren besetzt; die Samen sind sehr fein punktirt.

Diese Art wächst an sonnigen, steinigen und waldigen Orten in ganz Europa. Die Blumenkronen sind purpurroth.

12) Ger. potentillaefolium *De Candolle*. Die Stengel sind etwas ausgebreitet, ästig; die achselständigen Bluthenstiele sind weit länger als die Blattstiele und über der Mitte mit zwei Deckblättchen besetzt; die gegenständigen, auf der Unterseite weiß-filzigen, kurz gestielten Blätter sind funftheilig und haben eingeschnittene Zipfel mit linealischen Zipfelchen.

Diese Art wächst in Mexico.

B. Ausdauernde Arten mit zweiblüthigen Blüthenstielen.

13) Ger. incanum *Linné*. Der Stengel ist ausgebreitet; die Blatter sind auf der Unterseite weiß-filzig, siebentheilig und haben vielspaltige linealische Zipfel; die Bluthenstiele sind sehr lang; die Kelche sind angedrückt-seidenhaarig-wollig; die Kronblätter sind ganzrandig.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung. Die Blätter gleichen denen von **Potentilla argentea**.

14) **Ger. canescens** *L'Heritier*. Der Stengel ist ausgebreitet; die auf der Unterseite grauen, fünftheiligen Blatter haben längliche, eingeschnitten-gezähnte Zipfel; die sehr langen Bluthenstiele sind nebst den Kelchen drusig-behaart; die Kronblätter sind ausgerandet.

Diese Art wächst gleichfalls am Cap der guten Hoffnung.

15) **Ger. subcaulescens** *L'Heritier*. Der Stengel ist sehr kurz; die fast grundständigen, gestielten, wollig-grauen, fünftheiligen Blätter haben dreizahnige, stumpfe Zipfel; die Blatt- und Blüthenstiele sind abstehend-behaart; die Kronblätter sind sehr stumpf und länger als der wollige Kelch.

Diese Art wächst in Griechenland.

16) Ger. argenteum *Linné*. Diese Art ist grau-seidenhaarig, stengellos oder stengeltreibend; die fünf- bis siebentheiligen Blätter haben tief dreispaltige Zipfel und linealische Zipfelchen; die Kronblätter sind verkehrt-eiförmig, schwach ausgerandet und länger als der stachelspitzige Kelch; die Fruchtklappen sind glatt und seidenhaarig.

Diese Art wächst auf den Alpen in Südteutschland und der Provence.

17) **Ger. cinereum** ***Cavanilles***. Die Pflanzen sind fast stengellos; die fast grundständigen, gestielten, meergrün-weichhaarigen, fünftheiligen Blätter haben keil-

förmige, dreispaltige Zipfel, die Blüthenstiele sind fast grundständig; die Kronblätter sind ausgerandet.

Diese Art wächst in den Pyrenäen. Der Wurzelstock ist dick, fast holzig, wie bei der vorigen.

18) Ger. anemonefolium *L'Heritier*. Der Stengel ist strauchartig; die kahlen, handförmig-fünftheiligen Blätter haben doppelt-gefiederte Zipfel; die blattgegenständigen aufrechten Blüthenstiele sind behaart. Hierher gehört Ger. palmatum *Cavanilles*

Diese Art wächst auf den Inseln Madera und Teneriffa. Die großen Blumenkronen haben eine purpurrothe Farbe.

19) Ger. macrorrhizum *Linné*. Die aufrechten Stengel sind gabelspaltig; die Blätter sind handförmig-siebenspaltig und eingeschnitten-gezähnt; die Blüthenstielchen sind nach dem Verblühen aufrecht; die Kronblätter sind spatelig, benagelt, der Nagel ist so lang als der Kelch; die Staubgefäße sind abwärts geneigt; die Fruchtklappen sind kahl und querrunzelig.

Diese Art wächst an felsigen Orten der Alpen und Voralpen in Krain, Oberkärnthen, Südtyrol, Oberbaden, Italien und Griechenland.

20) Ger. tuberosum *Linné*. Der Wurzelstock ist fast kugelförmig; der Stengel ist vom Grunde bis zur Gabeltheilung blattlos; die fünftheiligen Blätter haben lineälische, fiederspaltig-eingeschnitten-gesägte Zipfel. Hierher gehört Ger. radicatum *Marschall-Bieberstein*.

Diese Art wächst von Marseille bis Taurien.

21) Ger. linearilobum *De Candolle*. Der Wurzelstock ist fast kugelförmig; der schwachbehaarte Stengel ist vom Grunde bis zur Gabeltheilung blattlos; die vieltheiligen Blätter haben lineälische, etwas eingeschnittene oder ganzrandige Zipfel. Hierher gehört Ger. tuberosum *Marschall-Bieberstein*.

Diese Art wächst in Wäldern und auf Feldern an der untern Wolga und im Kaukasus.

22) Ger. gymnocaulon *De Candolle*. Der kahle Stengel ist vom Grunde bis zur Gabeltheilung blattlos, die obern Blätter sind dreispaltig und haben fiederig-eingeschnittene Zipfel; die Kelche sind gewimpert-wollig; die Kronblätter sind ganzrandig.

Sie wächst in Iberien. Die großen Blumenkronen haben eine himmelblaue Farbe.

23) Ger. Ibericum *Cavanilles*. Der Stengel ist wollig und gabeltheilig; die fünf- bis siebentheiligen Blätter haben fiederspaltig-eingeschnittene Zipfel und gezähnte Zipfelchen; die Kelche sind sehr wollig; die Kronblätter sind verkehrt-herzförmig oder fast dreispaltig.

Sie wächst in Iberien. Die großen Blumenkronen haben eine himmelblaue Farbe.

24) Ger. nodosum *Linné*. Der Stengel ist vierkantig; die untern Blätter sind fünflappig, die obern dreilappig und haben längliche, zugespitzte, gesägte Zipfel; die Kronblätter sind ausgerandet und gestreift-aderig; die Fruchtklappen sind ganz behaart.

Diese Art wächst in England, Frankreich, Italien und Südteutschland. Die Blätter sind auf der Unterseite glänzend

25) Ger. Hernandesii *Moçino* und *Sessé*. Der Stengel ist rundlich, die Aeste und Blattstiele sind abstehend-behaart; die untern Blätter sind fünflappig, die obern dreilappig und haben längliche, zugespitzte, gesägte Zipfel; die Kronblätter sind länglich-keilförmig, fast ganzrandig.

Diese Art wächst in Mexico. Die Blumenkronen sind blaß.

26) Ger. Mexicanum *Humboldt*. *Bonpland* und *Kunth*. Der Stengel ist aufrecht, übergebogen, behaart; die handförmig-fünftheiligen, beiderseits angedrückt-behaarten Blätter haben drei- bis siebenspaltige Zipfel; die Blüthenstiele sind drüsig-behaart; die Kelche sind begrannt.

Diese Art wächst in Mexico zwischen Guanaxuato und Santa-Rosa.

27) Ger. angulatum *Curtis*. Der Stengel ist kantig; die grundständigen Blätter sind siebenlappig, die stengelständigen fünflappig und haben längliche, zugespitzte, gezähnte Zipfel; die Kronblätter sind ausgerandet. Hierher gehört Ger. venosum *Persoon*.

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt.

28) Ger. Wallichianum *Sweet*. Der aufrechte Stengel ist schwach-kantig; die gegenständigen, fünflappigen Blätter haben keilig-eiförmige, lappig-gezähnte Zipfel; die Nebenblätter eines jeden Blattes sind in ein einziges, ungetheiltes verwachsen; die Kronblätter sind ausgerandet, die Narben sehr lang.

Diese Art wächst auf Bergen in Nepal. Die großen Kronblätter haben eine purpurrothe Farbe. Das Kraut ist seidenhaarig-wollig.

29) Ger. Vlassovianum *De Candolle*. Der Stengel ist rundlich; die fünflappigen Blätter haben eiförmig-zugespitzte, eingeschnitten-gezähnte Zipfel; die Nebenblätter eines jeden Blattes sind in ein einziges, an der Spitze zweispaltiges verwachsen; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind ganzrandig.

Die Heimath dieser Art ist nicht genau bekannt, aber wahrscheinlich Sibirien. Die Kronblätter sind gestreift-aderig.

30) Ger. striatum *Linné*. Der Stengel ist rundlich; die untern Blätter sind fünflappig, die obern dreilappig und haben eiförmige, spitze, eingeschnitten-gezähnte Lappen; die Nebenblätter sind nicht verwachsen; die Kronblätter sind ausgerandet-zweilappig.

Das Vaterland dieser Art ist Italien und Griechenland. Die Kronblätter sind netzförmig-aderig. Die Fruchtklappen sind ziemlich kahl und nur am Grunde wollig. Die Blätter haben an den Buchten auf der Oberseite fuchsige Flecke.

31) Ger. reflexum *Linné*. Der Stengel ist rundlich; die Blätter sind wechselständig, fünf- bis siebenlappig, eingeschnitten-gezähnt, die obersten sitzen; die Kronblätter sind zurückgeschlagen und an der Spitze gezähnt-geschlitzt; die Staubgefäße sind kahl; die Fruchtklappen haben Querfalten.

Diese Art ist in Italien und wahrscheinlich auch in Frankreich einheimisch.

32) **Ger. phaeum** *Linné.* Der Stengel ist rundlich; die Blätter sind handförmig-siebenspaltig, eingeschnitten-gezähnt; die Kronblätter sind rundlich-verkehrt-eiförmig, ungleich-gekerbt, kurz-benagelt, am Grunde bärtig, ein wenig länger als der stachelspitzige Kelch; die Staubgefäße sind bis zur Mitte steifhaarig-gewimpert; die Fruchtklappen sind behaart, vorn querfaltig.

Diese Art wächst auf den Gebirgen und den Voralpen in Teutschland, Frankreich und der Schweiz. Die Kronblätter sind schwarz-violett, die Pflanze ändert aber ab:

b) lividum *L'Heritier*, mit schmutzig-lilafarbigen Kronblättern, welche oft am Grunde einen schmutzig-gelbvioletten Flecken haben, so in der Schweiz.

33) **Ger. eriostemon** *Fischer.* Der Stengel ist rundlich, einfach; die fünflappigen Blätter haben eiförmige, stark gezähnte Zipfel, die untern sind langgestielt und wechselständig, die obersten gegenständig und sitzend; die Kronblätter sind abstehend, ganzrandig; die Staubfäden sind behaart; die Kelche haben Grannen; die Blumenkrone hat eine himmelblaue Farbe.

Diese Art ist in Birkenwäldern Dauriens einheimisch.

34) **Ger. erianthum** *De Candolle.* Der Stengel ist rundlich, fast einfach, unterwärts blattlos; die Blätter sind sämmtlich gestielt, handförmig-fünf- bis siebenlappig und haben eingeschnittene, spitz-gesägt-geschlitzte Zipfel; die gehäuften Blüthenstiele sind sehr kurz; die Kelche sind ganz wollig, die Kronblätter ganzrandig, die Staubfäden behaart.

Diese Art wächst in Kamtschatka und in Nordamerika.

35) **Ger. silvaticum** *Linné.* Die aufrechten Stengel sind oberwärts drüsig-behaart; die Blätter sind handförmig-siebenspaltig und eingeschnitten-gezähnt; die Blüthenstielchen stehen nach der Blüthezeit aufrecht; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind doppelt länger als der begrannte Kelch; die Fruchtklappen sind glatt und nebst dem Schnabel mit weit abstehenden, drüsentragenden Haaren besetzt; der Same ist sehr fein punktirt.

Diese Art wächst in Wäldern und auf waldigen Bergwiesen in ganz Europa. Die Kronblätter sind purpur-violett, über dem Nagel bärtig.

36) **Ger. pratense** *Linné.* Die aufrechten Stengel sind oberwärts drüsig-behaart; die Blätter sind handförmig-siebentheilig, eingeschnitten; die Blüthenstielchen sind drüsig-zottig, nach dem Verblühen herabgeschlagen, zur Fruchtzeit oft wieder aufrecht; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind doppelt länger als der langbegrannte Kelch; die Fruchtklappen sind glatt und nebst dem Schnabel mit weit abstehenden, drüsentragenden Haaren besetzt; der Same ist sehr fein punktirt.

Diese Art wächst auf Wiesen und in Gebüschen in ganz Europa. Die Kronblätter sind blau, über dem Nagel kahl und nur am Rande gewimpert.

37) **Ger. longipes** *De Candolle.* Der Stengel ist rundlich, aufrecht und kahl; die handförmigen oder fast schildförmigen, fünf- bis siebenlappigen Blätter haben längliche, stark eingeschnittene Zipfel; die Blüthenstiele sind sehr lang, die Kronblätter ganzrandig, die Staubfäden pfriemlich und kahl, die Kelche begrannt. Hierher gehört Ger. Londesii *Link.*

Das Vaterland dieser Art ist unbekannt. Die violett-lilafarbigen Blumenkronen gleichen an Größe denen der vorigen Art.

38) Ger. maculatum *Linné.* Der schwachkantige, aufrechte, gabelspaltige Stengel ist mit zurückgekrümmten weichen Haaren besetzt; die drei- bis fünfspaltigen Blätter sind eingeschnitten-gezähnt, die grundständigen langgestielt, die obersten gegenständig und sitzend; die Kronblätter sind ganzrandig, die Staubfaden sind kaum am Grunde etwas gewimpert.

Diese Art wächst in Nordamerika von Canada bis Carolina. Die purpurrothen Blumenkronen sind bald so groß wie jene von Ger. pratense, bald fast um das Doppelte kleiner.

39) **Ger. collinum** *Marschall-Bieberstein.* Der kantige, ausgebreitete Stengel ist mit rückwärts stehenden weichen Haaren besetzt; die handförmig-fünftheiligen Blätter haben fast dreilappige, eingeschnitten-gesägte Zipfel; die Blüthenstiele und Kelche sind wollig-kleberig; die Kronblätter sind ganzrandig, rundlich; die pfriemlichen Staubfäden sind unbehaart.

Diese Art wächst auf Bergwiesen in Taurien und am Kaukasus. Die Staubbeutel sind stets violett.

40) Ger. asphodeloïdes *Willdenow.* Der schlaffe, ausgebreitete Stengel ist von rückwärts stehenden Haaren rauh; die fünflappigen Blätter haben dreispaltige, etwas eingeschnittene Zipfel; die Blüthenstiele und Kelche sind wollig; die Kronblätter sind ausgerandet und die pfriemlichen Staubfaden unbehaart. Hierher gehört **Ger. orientale** *Miller.*

Diese Art wächst auf Wiesen in Griechenland, der Türkei und in Kleinasien.

41) **Ger. palustre** *Linné.* Die ausgebreiteten Stengel sind oberwärts nebst den Blüthenstielen von drüsenlosen, rückwärts gekehrten Haaren rauh; die Blätter sind handförmig-fünfspaltig, eingeschnitten-gezähnt; die Blüthenstielchen sind nach dem Verblühen abwärts geneigt; die Kronblätter sind verkehrt-eiförmig und doppelt so lang als der begrannte Kelch; die glatten Fruchtklappen sind mit abstehenden, drüsenlosen Haaren bestreut; der Same ist sehr fein punktirt.

Diese Art wächst auf sumpfigen Wiesen und im Weidengebüsche zerstreut in Europa. Die Blumenkronen sind purpurroth.

42) Ger. aconitifolium *L'Heritier.* Der aufrechte Stengel ist oberwärts mit weichen drüsenlosen Haaren besetzt; die Blätter sind handförmig-siebentheilig, eingeschnitten-gezähnt; die Blüthenstielchen stehen nach der Blüthezeit aufrecht; die verkehrt-eiförmigen Kronblätter sind doppelt so lang als der begrannte Kelch; die glatten Fruchtklappen sind nebst dem Schnabel von sehr kurzen, drüsenlosen, angedrückt-weichen Haaren besetzt; der Same ist sehr fein punktirt. Hierher gehört Ger. rivulare *Villars.*

Diese Art wächst auf den Alpen in der Schweiz und der Dauphiné. Die weißen Kronblätter sind von purpurrothen Adern durchzogen und an Größe fast um das Doppelte kleiner als jene von Ger. pratense. Die Wurzel ist büschelförmig.

43) Ger. Dahuricum *De Candolle.* Der am Grunde blattlose Stengel ist aufrecht und kahl; die gegenständigen, drei- bis fünftheiligen Stengelblätter haben eingeschnittene, spitze Zipfel; die Blüthenstiele sind drei Mal länger als das Blatt; zur Fruchtzeit zurückgeschlagen; die Kelche sind ziemlich kahl; die ganzrandigen Kronblätter sind am Grunde sehr bärtig; die pfriemlichen Staubfäden sind gewimpert.

Diese Art wächst auf Torfboden in Daurien. Die Wurzel besteht aus langen, büschelförmigen Knollen.

44) Ger. bifolium *Patrin.* Der kahle, aufrechte Stengel ist unterhalb der Gabelung blattlos; die beiden grundständigen Blätter sind gestielt und drei Mal kürzer als der Stengel, die übrigen gegenständig und sitzend, alle angedrückt-wollig, siebentheilig und mit linealischen, fiederig-gezähnten Lappen versehen; die Kelche sind angedrückt-wollig, die Kronblätter ganzrandig, die Staubfäden gewimpert.

Diese Art wächst in Kiefernwäldern Dauriens in der Nähe von Barnaoul.

45) Ger. coeruleum *Patrin.* Der Stengel ist kahl, am Grunde blattlos, gabelspaltig; die gegenüberstehenden Stengelblätter sind fünf- bis siebentheilig und haben fiederförmig-eingeschnittene, spitze Zipfel; die Kelche sind sehr wollig; die ganzrandigen Kronblätter sind am Grunde sehr schwach weichhaarig; die gewimperten Staubfäden sind um die Hälfte kürzer als der Kelch; die Kronblätter sind nur wenig länger als die Kelche.

Diese Art wächst auf Feldern in Daurien.

46) Ger. pilosum *Forster.* Die fast niederliegenden, ästigen Stengel sind nebst den Blatt- und Blüthenstielen von abstehenden Haaren rauh; die drei- bis fünftheiligen Blätter haben linealische, stumpfe, dreispaltige Zipfel; die Kelche sind gewimpert, die Staubfäden ziemlich kahl; die Kronblätter sind verkehrt-eiförmig, schwach ausgerandet, blaß purpurroth.

Diese Art wächst in Neu Seeland.

47) Ger. parviflorum *Willdenow.* Die Stengel liegen fast nieder und sind nebst den Blatt- und Blüthenstielen, sowie den Kelchen ziemlich kahl; die gegenüberstehenden, drei- bis fünftheiligen Stengelblätter haben dreispaltige, gezähnte Zipfel; die Kronblätter sind fast kürzer als der Kelch; die Staubgefäße sind kahl.

Diese Art wächst in Neu-Holland.

48) Ger. Nepaulense *Sweet.* Der Stengel ist niedergestreckt, zusammengedrückt; die gegenständigen, fünflappigen Blätter haben längliche, ungleich gezähnte Zipfel; die langen Blüthenstiele sind nebst den Kelchen behaart; die verkehrt-eiförmigen, schwach ausgerandeten Kronblätter stimmen in der Länge mit dem Kelche überein; die Fruchtklappen sind behaart.

Diese Art wächst in Nepal.

49) Ger. cristatum *Steven.* Der Stengel ist schlaff und einfach; die nierenförmigen, siebenlappigen Blätter haben dreispaltige Zipfel und dreizähnige Zipfelchen; die verlängerten Blüthenstiele sind nebst den Kelchen rauhhaarig; die ausgerandeten Kronblätter übertragen die Kelche; die Fruchtklappen sind kammartig. Hierher gehört Ger. Albanum *Marschall-Bieberstein.*

Diese Art wächst in Albanien am Flusse Juchavibasch.

50) Ger. pyrenaicum *Linné.* Der aufrechte Stengel ist nebst den Blättern weichhaarig und etwas zottig; die Blätter sind im Umrisse nierenförmig, sieben- bis neunspaltig, die Zipfel der untern vorn eingeschnitten, stumpf gekerbt; die Blüthenstielchen sind nach dem Verblühen abwärts geneigt; die verkehrt-herzförmigen, zweispaltigen Kronblätter sind doppelt länger als der stachelspitzige Kelch und oberhalb des Nagels beiderseits dichtbärtig; die Fruchtklappen sind glatt und angedrückt-weichhaarig; der Same ist glatt; die Blumenkronen sind purpur-violett.

Diese Art wächst auf Waldwiesen und in Bergwäldern hin und wieder und wird nicht selten in Gärten gebaut.

C. Einjährige Arten mit zweiblüthigen Blüthenstielen.

51) Ger. molle *Linné.* Die ausgebreiteten Stengel sind von kürzern Haaren weich und von längern zugleich zottig; die Blätter sind nierenförmig, die grundständigen neunlappig, die stengelständigen siebenlappig mit dreispaltigen Lappen; die Blüthenstielchen sind nach dem Verblühen abwärts geneigt; die verkehrt-herzförmigen, am Grunde fein-gewimperten Kronblätter sind länger als der kurz-stachelspitzige Kelch; die Fruchtklappen sind querrunzelig und kahl; der Same ist glatt.

Diese Art wächst auf Wegen und an Ackerrändern in ganz Europa. Die Kronblätter sind purpurroth.

52) Ger. lucidum *Linné.* Der Stengel ist aufrecht; die Blätter sind im Umrisse nierenförmig, fünf- bis siebenspaltig, eingeschnitten-stumpf-gekerbt; die Blüthenstielchen sind nach dem Verblühen abwärts geneigt; die verkehrt-eiförmigen, ungetheilten Kronblätter sind länger als der querrunzelige, pyramidenförmige Kelch; die Fruchtklappen sind netzig-runzelig und klein-gekerbt-gestreift, oberwärts weichhaarig; der Same ist glatt.

Diese Art wächst an schattigen, etwas feuchten Felsen in ganz Europa. Die Blumenkrone ist purpurroth.

53) Ger. pusillum *Linné.* Die Blätter sind fast nierenförmig, siebenlappig und haben dreispaltige Lappen; die länglich-verkehrt-herzförmigen Kronblätter sind so lang oder ein wenig länger als der kurzbegrannte Kelch, ihre Nägel sind fein gewimpert; die Fruchtklappen sind glatt, aber angedrückt-weichhaarig; der Same ist glatt. Hierher gehört Ger. rotundifolium *Pollich* und Ger. malvaefolium *Scopoli.*

Diese Art wächst auf Schutt und an Wegen und Zäunen in ganz Europa. Die Blumenkronen sind bläulich.

54) Ger. rotundifolium *Linné.* Die ausgebreiteten Stengel sind weichhaarig; die Blätter sind im Umrisse nierenförmig; die untern siebenspaltig, vorn stumpf-eingeschnitten-gekerbt; die Blüthenstielchen sind nach dem Verblühen abwärts geneigt; die länglich-keilförmigen, ungetheilten Kronblätter sind ein wenig länger als der kurzbegrannte Kelch; die Fruchtklappen sind glatt, aber mit abstehenden weichen Haaren besetzt; der Same ist wabenartig-punktirt. Hierher gehört Ger. viscidulum *Pr.* Die Kronblätter sind fleischroth.

Diese Art wächst in Weinbergen, auf Aeckern und an steinigen, buschigen Orten hin und wieder in ganz Europa.

55) Ger. pallens *Marschall-Bieberstein.* Die untern Blätter sind gestielt, die obersten sitzend, handförmig-fünftheilig und haben dreilappige Zipfel; die ungetheilten Kronblätter sind wenig länger als der begrannte Kelch; die Fruchtklappen sind rauhhaarig; die Samen wabenartig-punktirt.

Das Vaterland dieser Art ist Taurien.

56) Ger. columbinum *Linné.* Die ausgebreiteten Stengel sind nebst den Blüthenstielen von abwärts-angedrückten Haaren besetzt; die Blätter sind fünf- bis siebentheilig, die Zipfel der untern Blätter sind vielspaltig, die der obern dreispaltig; die Blüthenstielchen sind nach dem Verblühen abwärts geneigt; die verkehrt-herzförmigen Kronblätter sind so lang als der langbegrannte Kelch; die Fruchtklappen sind kahl; die Samen wabenartig-punktirt.

Diese Art wächst auf Aeckern, in Gebüschen und an steinigen Orten in ganz Europa. Die Blumenkronen sind rosenroth.

57) Ger. dissectum *Linné.* Die ausgebreiteten Stengel sind mit kurzen Haaren besetzt; die Blätter sind fünf- bis siebentheilig, die Zipfel der untern Blätter sind vielspaltig; die der obern dreispaltig; die Blüthenstielchen sind nach dem Verblühen abwärts geneigt; die verkehrt-herzförmigen Kronblätter sind so lang als der begrannte Kelch; die Fruchtklappen sind glatt, aber nebst dem Schnabel mit abstehenden, drüsentragenden Haaren besetzt; die Samen sind wabenartig-punktirt.

Diese Art kommt an cultivirten Orten, Hecken und auf Rainen in ganz Europa vor. Die Kronblätter sind purpurroth.

58) Ger. Carolinianum *Linné.* Die bis zur Mitte fünflappigen Blätter haben eingeschnitten-drei- bis fünfspaltige Zipfel; die Blüthenstiele sind an der Spitze gehäuft; die ausgerandeten Kronblätter stimmen in der Länge mit dem begrannten Kelche überein; die Fruchtklappen sind behaart; die Samen glatt.

Diese Art wächst auf Feldern in Nordamerika von Georgien bis Virginien. Die Kronblätter sind weiß und geadert. Vielleicht ist von dieser Art Ger. lanuginosum *Jacquin* durch die steifhaarigen Stengel, Blatt- und Blüthenstiele und durch die purpurrothen Kronblätter verschieden.

59) Ger. villosum *Tenore.* Der Stengel ist aufrecht; die kreisrund-herzförmigen, neunlappigen Blätter haben dreispaltige, stumpfe Zipfel; die Blumenkronen sind doppelt länger als der Kelch; die Kronblätter ausgerandet.

Diese Art wächst in Sümpfen bei Neapel.

60) Ger. retrorsum *L'Heritier.* Die fünftheiligen Blätter haben dreispaltige, fast linealische Zipfel und dreizähnige, stumpfe Zipfelchen; die Haare des Stengels sind rückwärts-angedrückt; die stumpfen Kronblätter sind kaum länger als der begrannte Kelch; die Kelche sind wollig; die Samen sind wahrscheinlich wabenartig-punktirt.

Diese Art wächst in Neu-Seeland.

61) Ger. bohemicum *Linné.* Der ausgebreitete Stengel ist nebst den Blüthenstielen drüsig-haarig und zottig; die handförmig-fünfspaltigen Blätter haben spitze, eingeschnitten-gezähnte Zipfel; die Blüthenstielchen sind nach dem Verblühen aufrecht, etwas abstehend; die Kronblätter sind verkehrt-herzförmig, am Grunde und am vordern Rande gewimpert; die Fruchtklappen sind glatt, aber mit abstehenden, drüsentragenden Haaren besetzt; die Samen sind glatt.

Diese Art wächst in Wäldern und auf Haiden bei Karlsbad in Böhmen, in der Oberlausitz und in der Schweiz. Die Blumenkronen sind blau und mit fünf violetten Adern durchzogen.

62) Ger. divaricatum *Ehrhart.* Der Stengel ist mit abstehenden, steifen Haaren besetzt; die handförmig-fünfspaltigen Blätter haben rautenförmige, grob-eingeschnitten-gezähnte Zipfel, die obersten Blätter sind dreispaltig, der eine Seitenlappen ist länger; die Blüthenstiele sind nach dem Verblühen abwärts geneigt; die verkehrt-herzförmigen Kronblätter sind so lang als der begrannte Kelch; die Fruchtklappen sind querrunzelig, kurzhaarig; die Samen sind glatt.

Diese Art wächst in Weinbergen und an gebirgigen Orten in Teutschland, Ungarn, der Schweiz und im Kaukasus. Hierher gehört Ger. Winterli *Roth.* Die Kronblätter sind hellrosenroth und dunkler geadert.

63) Ger. Robertianum *Linné.* Der Stengel ist aufrecht; die Blätter sind drei- oder fünfzählig, die Blättchen sind gestielt, dreispaltig und fiederspaltig-eingeschnitten; die Blüthenstielchen sind nach dem Verblühen etwas abwärts geneigt, die verkehrt-eiförmigen, ungetheilten Kronblätter sind länger als der begrannte Kelch; die Fruchtklappen sind netzig-runzelig; die Samen sind glatt.

Diese Art kommt in schattigen Wäldern, an Felsen und feuchten Zäunen in ganz Europa vor. Die Kronblätter sind rosenroth und haben drei weißliche Streifen.

Unvollständig bekannt sind:

64) Ger. ranunculoides *Burmann.* Die Wurzel ist knollenförmig; die Aeste sind gabelspaltig; die Blätter sind kreisförmig-vielspaltig; die sehr langen Blüthenstiele sind einblüthig.

Diese Art wächst in Afrika und ist vielleicht von Ger. canescens nicht verschieden.

65) Ger. lupinoides *Burmann*. Die Wurzel ist knollenförmig; die kreisrunden, eingeschnittenen, filzigen Blätter haben linealische Lappen, die Blüthenstiele sind grundständig, zweitheilig und doppelt länger als der Blattstiel.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung und ist vielleicht von Ger. argenteum nicht verschieden.

66) Ger. arabicum *Forskal*. Die Blätter sind rundlich eingeschnitten; die Blüthenstiele stehen zu zweien.

Diese Art wächst in Yemen häufig und variirt mit weißer und rother Blüthe.

Nach dem Erscheinen von De Candolle's Prodromus sind folgende Arten bekannt gemacht:

67) Ger. Endresii *Gay*. Die Wurzel ist ausdauernd, die Stengel sind schlank, aufsteigend, fast einfach und von abstehenden Haaren rauh; die Blätter sind gegenständig, sämmtlich gestielt, die untern fünf-, die obern dreilappig, die Lappen sind spitz, eingeschnitten-gesägt; die achselständigen, zweiblüthigen, rauhhaarigen, drüsenlosen Blüthenstiele sind mehr als doppelt länger als das Blatt; die Blüthenstielchen sind zur Fruchtzeit aufrecht; die länglich-verkehrt-eiförmigen, ungetheilten, am Grunde gewimperten Kronblätter sind drei Mal länger als der weichhaarige Kelch; die Staubfäden sind dicht behaart; die Fruchtklappen sind behaart, runzellos; die Samen sind ganz glatt.

Diese Art ist auf den Pyrenäen einheimisch.

68) Ger. delicatulum *Tenore* und *Gussone*. Die Wurzel ist einjährig; der Stengel ist ausgebreitet, ästig; die Blätter sind nebst den Kelchen behaart, die grundständigen sind kreisförmig, sieben- bis neunlappig, die Lappen dreispaltig-gekerbt, die obern stengelständigen sind nierenförmig, am Grunde abgestutzt, drei- bis siebenlappig, die Lappen sind stumpf und fast ungetheilt; die Blüthenstiele sind zweiblüthig; die ausgerandet-zweispaltigen Kronblätter sind kaum länger als der spitze Kelch; die Kapseln sind runzelig und nebst dem Schnabel weichhaarig; die Samen sind kahl und netzförmig.

Diese Art wächst an grasigen Orten in den Abruzzen.

69) Ger. libanoticum *Schenk*. Diese Art ist mit weichen Haaren besetzt; der einfache Stengel trägt in der Mitte zwei Blätter; die gegenständigen, fünftheiligen Blätter haben keilförmige, gefiedert-vielspaltige Zipfel und linealische, ziemlich spitze Zipfelchen; die Blüthenstiele sind einblüthig; die verkehrt-herzförmigen Kronblätter sind drei Mal länger als die lanzettlichen, kurz begrannten grauen Kelchblätter.

Diese Art wächst auf dem Libanon.

70) Ger. laetum *Ledebour*. Der kantige, fast aufrechte, am Grunde nackte Stengel ist nebst den fünf- bis siebentheiligen, grundständigen Blättern angedrückt-behaart, die fiederspaltigen Blattzipfel sind auf der Unterseite grau; die schwach ausgerandeten, am Grunde bärtigen Kronblätter sind doppelt größer als der begrannte Kelch; die Staubfäden sind gewimpert.

Das Vaterland dieser Art ist der Altai.

71) **Ger. affine** *Ledebour*. Der fast rundliche, aufrechte Stengel ist grau-weichhaarig; die fast siebentheiligen Blätter haben längliche, eingeschnittene Zipfel; die Blüthenstiele stehen fast in Ebensträußen, die Deckblätter überragen die Blüthenstielchen; der Fruchtkelch ist cylindrisch; die Kronblätter sind verkehrt-eiförmig, ganzrandig; die Staubfäden sind am Grunde verbreitert, schwach gewimpert; übrigens kahl.

Diese Art wächst in Asien am Flusse Irtysch.

72) Ger. saxatile *Karelin* und *Kirilow*. Aus dem weithin kriechenden Wurzelstocke entspringen viele kantige, fein-weichhaarige Stengel; die fünflappigen Blätter haben kurze, eiförmig-rundliche, eingeschnitten-fiederspaltige Zipfel; die zweiblüthigen Blüthenstiele sind zur Fruchtzeit abwärts geneigt; die verkehrt-eiförmigen, ungetheilten, am Grunde bärtigen Kronblätter sind doppelt länger als der begrannte Kelch; die Staubfäden sind am Grunde verbreitert und kahl; die Fruchtklappen sind glatt, aber weich-behaart.

Diese Art wächst in Songarien und steht dem Ger. pratense sehr nahe.

73) Ger. albiflorum *Ledebour*. Der Stengel ist aufrecht, rundlich, kahl, nach Oben gabelspaltig; die Blätter sind behaart, die untern siebenspaltig, die obern gegenständig und 3—5lappig und haben längliche Lappen; die Blüthenstiele sind mit weichen Haaren besetzt; die Kelche sind lang begrannt und behaart; die Kronblätter sind ausgerandet, die Staubfäden gewimpert.

Diese Art ist auf dem Altai einheimisch.

74) Ger. platypetalum *Fischer* und *Meyer*. Diese Art ist ausdauernd und weich-abstehend-behaart; der Stengel ist aufrecht, kantig; die Nebenblätter sind frei; die herzförmig-rundlichen, 5—7lappigen Blätter haben verkehrt-eiförmige, doppelt-gezahnte Lappen; die zweiblüthigen Blüthenstiele sind nebst den begrannten Kelchen drüsig-behaart; die 2—3lappigen Kronblätter sind doppelt länger als der Kelch; die Staubfäden und Fruchtklappen sind behaart; die Samen sind glatt.

Diese Art wächst in Asien auf dem Altai.

75) Ger. trilobum *Karl Koch*. Diese Art ist aufrecht, behaart, ästig; der Stengel ist vierkantig; die tief-dreilappigen Blätter haben gekerbt-gesägte, zugespitzte Lappen; die Blüthenstiele sind zweiblüthig; die zweispaltigen Kronblätter sind 2—3 Mal länger als die begrannten Kelchzipfel.

Diese Art wächst in Asien auf dem Berge Nakerala.

76) Ger. rubifolium *Lindley*. Diese Art ist ausdauernd, aufrecht, behaart; der Stengel ist rundlich; die herzförmigen, gegenständigen, dreilappigen Blätter haben eiförmige, stark gesägte Zipfel; die dreieckigen Nebenblätter sind nicht verwachsen; die endständigen Blüthenstiele sind zweiblüthig; die ausgerandeten Kronblätter überragen den Kelch um ein Bedeutendes.

Diese Art wächst auf dem Himalaya.

77) **Ger. multifidum** *D. Don*. Diese Art ist stengellos; die Blüthenstiele sind zweiblüthig; die vierkantigen, aufsteigenden Stengel sind an der Spitze fast dreigabelig; die tief-fünftheiligen Blätter haben vieltheilige Zipfel und linealische, stumpfe Zipfelchen.

Diese Art wächst in Nepal.

78) Ger. Wightii *Garcke.* Der Wurzelstock ist büschelförmig, ausdauernd; die Stengel sind krautartig, ausgebreitet, niederliegend, kantig und nebst den Blatt- und Blüthenstielen mit abstehenden Haaren bekleidet; die fünflappigen Blätter sind auf der Oberseite spärlich behaart, auf der Unterseite an den Adern und Nerven wollig; die keilig-eiförmigen Lappen sind ungleich eingeschnitten und stumpf- oder kurz-stachelspitzig-gezähnt; die lanzettlichen, zugespitzten Nebenblätter sind gewimpert; die zweiblüthigen Blüthenstiele sind viel länger als die Blätter; die elliptisch-länglichen, drei- oder bisweilen fünfnervigen Kelchblätter sind stumpf, aber mit einer Stachelspitze besetzt, welche sechs Mal länger ist als das Kelchblatt selbst; die ungetheilten, verkehrt-eiförmigen Kronblätter überragen den Kelch fast um das Doppelte; die freien, fast kahlen, aus ziemlich breitem Grunde pfriemlichen Staubfäden stehen in zwei Reihen; der Griffel ist wollig; die Fruchtklappen sind behaart, die Samen kahl und netzförmig. Hierher gehört Ger. affine *Wight* und *Arnott.*

Diese Art wächst in Ostindien.

79) Ger. Grevilleanum *Wallich.* Der cylindrische, aufsteigende Stengel ist behaart; die gegenständigen Blätter sind lang gestielt, fünflappig, eingeschnitten-gezähnt, wollig und weich; die Deckblätter und Nebenblätter sind lanzettlich, zweitheilig, die Kronblätter verkehrt-eiförmig, die Narben sehr lang.

Diese Art wächst in Ostindien.

80) Ger. Lindleyanum *Royle.* Diese Art ist sehr behaart; der aufsteigende Stengel ist ästig; die untern doldenförmig-stehenden, lang gestielten, handförmig-siebenspaltigen Blätter haben vieltheilige, eingeschnitten-gezähnte Lappen, die stengelständigen stehen einander gegenüber; die aus der Gabeltheilung der Aeste entspringenden Blüthenstiele sind länger als diese, die seitlichen und endständigen aber um die Hälfte kürzer, alle sind zweiblüthig und an der Spitze mit zwei kleinen Deckblättchen besetzt; die behaarten Kelche sind stachelspitzig; die Kronblätter sind ungetheilt.

Diese Art wächst auf dem Himalaya.

81) Ger. Tuberaria *Jacquemont.* Der Wurzelstock ist knollenförmig; der Stengel ist einfach, kantig, schwach-behaart; die 3—5theiligen Blätter sind gleichfalls schwach-behaart; die Blüthenstiele sind zweiblüthig; die verkehrt-herzförmigen Kronblätter sind drei Mal länger als der begrannte Kelch.

Diese Art wächst in Kaschmir.

82) Ger. ocellatum *Jacquemont.* Der Stengel ist ästig, schwach, behaart, klebrig; die herzförmigen, fünflappigen Blätter sind weichhaarig; die endständigen Blüthenstiele stehen in Trugdolden; die ungetheilten Kronblätter sind länger als der begrannte Kelch; die kahlen Fruchtklappen sind quer-geadert.

Diese Art kommt in Kaschmir vor.

83) Ger. glandulosum *Lehmann.* Der Stengel ist dreikantig; die gegenüberstehenden oder wechselständigen, fünftheiligen Blätter haben längliche, eingeschnittene, weichhaarige, auf der Unterseite graue Zipfel; die langen, zweiblüthigen Blüthenstiele sind nebst den Fruchtklappen drüsig-behaart.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung.

84) Ger. caffrum *Eiklon* und *Zeyher.* Der Stengel ist dreikantig, gefurcht, gabelspaltig; die 4—5lappigen, behaarten Blätter haben fast keilförmige, fiederförmig-eingeschnittene Zipfel; die langen Blüthenstiele sind zweiblüthig.

Diese Art wächst gleichfalls am Cap der guten Hoffnung.

85) Ger. ornithopodon *Eiklon* und *Zeyher.* Der fast rundliche Stengel ist behaart; die wechselständigen, fünftheiligen, weichhaarigen, unterseits meergrünen Blätter haben längliche, tief-eingeschnittene Zipfel.

Das Vaterland dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung.

86) Ger. contortum *Eiklon* und *Zeyher.* Der kantige Stengel ist gedreht; die tief-4—5theiligen, behaarten Blätter haben verkehrt-eiförmige, doppelt-fiederspaltige Zipfel; die langen Blüthenstiele sind zweiblüthig; die Blüthenstiele sind gedreht.

Diese Art ist am Cap der guten Hoffnung einheimisch.

87) Ger. arachnoideum *St. Hilaire.* Diese Art ist zierlich behaart; der Stengel ist niederliegend, schlank, ästig; die grundständigen, nierenförmigen, fast siebeneckigen, sehr tief siebenspaltigen Blätter haben eingeschnitten-dreispaltige Zipfel; die einblüthigen Blüthenstiele sind nebst den Blattstielen fadenförmig; die Fruchtklappen sind cylindrisch-länglich, wollig.

Diese Art wächst im südlichen Brasilien.

88) Ger. albicans *St. Hilaire.* Diese Art ist grau-behaart; die ausgebreiteten Stengel sind nebst den Blatt- und Blüthenstielen rauhhaarig; die grundständigen Blätter sind nierenförmig-kreisrund, sehr tief 5—7-spaltig und angedrückt-behaart, die obern sind oft am Grunde abgestutzt; die Blüthenstiele sind zweiblüthig; die ungetheilten, kaum ausgerandeten Kronblätter sind wenig länger als der Kelch; die verkehrt-eiförmigen Fruchtklappen sind behaart; die Samen sind sehr schwach netzaderig.

Diese Art wächst im südlichen Brasilien.

89) Ger. Schiedeanum *Schlechtendal.* Der lange Stengel ist rückwärts-weichhaarig; die gegenüberstehenden, gestielten, 3—5theiligen Stengelblätter haben fiederspaltige Zipfel und breit linealische, zugespitzte, kurz-stachelspitzige, ungetheilte oder dreilappige, beiderseits, aber auf der Unterseite dichter angedrückt-weichhaarige Zipfelchen; die Kronblätter überragen die länglich-elliptischen, zugespitzten, dreinervigen, weichhaarigen Kelche um ein Bedeutendes.

Diese Art wächst in Mexico.

90) Ger. intermedium *Bertero.* Der Stengel ist aufrecht, ästig, gestreift und schwach-wollig; die sehr lang gestielten, am Grunde fast abgestutzten, ziemlich kahlen, fünflappigen Blätter haben dreispaltige Lappen und abgerundete, stachelspitzige Zipfelchen; die ungetheil-

ten Kronblätter haben mit dem wolligen, kurz-begrannten Kelche gleiche Länge; die Fruchtklappen sind kahl.

Diese Art wächst in Chili.

91) Ger. Berterianum *Colla*. Diese Art ist sehr wollig; der Stengel ist fast aufrecht, ästig; die fast kreisrunden, fünflappigen Blätter haben keilförmige, fünfspaltige Lappen und linealische, stumpfliche Zipfelchen; die ungetheilten Kronblätter sind doppelt größer als der sehr kurz begrannte Kelch; der Wurzelstock ist rübenförmig.

Diese Art wächst in Chili.

92) Ger. Hookerianum *Walpers*. Der schwachkantige, aufrechte, gabelspaltige Stengel ist unterwärts kahl, oberwärts drüsig-behaart; die Blätter sind tief-fünftheilig, eiförmig-zugespitzt, eingeschnitten-fiederspaltig, schwach behaart, die grundständigen sind lang gestielt, die obern gegenständig, kurz gestielt, dreitheilig und zugespitzter; die Kelche sind drüsig-behaart; die ungetheilten Kronblätter sind auf der Innenseite nebst dem Grunde der Staubfäden rauhhaarig.

Diese Art wächst in Nordamerika auf den Rocky mountains.

93) Ger. caespitosum *James*. Diese Art ist fast aufrecht, oberwärts wenig ästig; die grundständigen Blätter sind nierenförmig, tief 5—7 spaltig; die Blüthen sind wenig größer als die von Ger. Robertianum und ähnlich gefärbt als diese.

Diese Art wächst in Nordamerika.

94) Ger. cuneatum *Hooker*. Diese Art ist strauchartig; die Blätter sind lederartig, keilförmig, an der Spitze abgestutzt, gezähnt; die Nebenblätter sind pfriemlich, am Grunde scheidenförmig; die Blüthenstiele stehen in Ebensträußen.

Diese Art ist auf den Sandwichinseln einheimisch.

95) Ger. brevicaule *Hooker*. Diese Art ist behaart; der Stengel ist sehr kurz und niederliegend; die lang gestielten, fast grundständigen, fünflappigen Blätter haben dreispaltige, eingeschnittene Zipfel; die einblüthigen, sehr kurzen Blüthenstiele sind weiß behaart; die Kelche sind seidenhaarig; die weichhaarigen Früchte haben einen ziemlich dicken, fünfkantigen Schnabel.

Diese Art wächst in Vandiemensland.

96) Ger. Freyeri *Grisebach*. Der Stengel und die Blattstiele sind von ganz kurzer, spärlicher Behaarung weich; die Blattzipfel sind länglich, zugespitzt und tief gesägt; die lilafarbigen Kronblätter sind doppelt länger als der Kelch.

Diese Art wächst in Wäldern Macedoniens.

97) Ger. macrostylum *Boissier*. Der knotige Wurzelstock ist mit cylindrisch-keulenförmigen Faserwurzeln besetzt; der aufrechte Stengel ist kurz-weichhaarig, bis zur Mitte und unterhalb der blüthentragenden Aeste beblättert; die grundständigen Blätter sind lang gestielt, im Umrisse fast kreisrund, handförmig-siebenspaltig und haben fiederspaltige Zipfel und schmal-linealische Zipfelchen, die stengelständigen sind kurz gestielt, die obersten fast sitzend und in fünf fast ganzrandige, spitze Zipfel getheilt, alle sind angedrückt-weichhaarig, auf der Unterseite blasser; die Blüthenstiele sind nach der Blüthezeit aufrecht; die rosenrothen, ausgerandeten Kronblätter sind fast drei Mal länger als der lang begrannte, von weißen Haaren rauhhaarige Kelch; der Griffel überragt während der Blüthe den Fruchtknoten.

Diese Art wächst in Kleinasien.

98) Ger. atlanticum *Boissier*. Der Wurzelstock ist dick und fast holzig; der aufrechte Stengel ist von abstehenden, drüsentragenden Haaren rauh; die sämmtlich lang gestielten, handförmig-5—7 theiligen Blätter haben dreispaltige Zipfel und stumpfliche, gezähnte Zipfelchen, sie sind alle auf der Oberseite spärlich, auf der Unterseite reichlich weiß-seidenhaarig; die Blüthen sind endständig; die zweiblüthigen Blüthenstiele sind nach der Blüthezeit aufrecht; die verkehrt-eiförmigen, rosenrothen Kronblätter sind doppelt länger als die angedrückt-behaarten, lang zugespitzten Kelchzipfel; die Staubfäden sind am Grunde behaart; die glatten Fruchtklappen sind nebst dem Schnabel sehr kurz behaart und drüsenlos; die Samen sind sehr fein punktirt.

Diese Art wächst in Nordafrika um Constantine.

99) Ger. mascatense *Boissier*. Diese Art ist einjährig, von abstehenden Haaren ganz rauh; die rundlichen Stengel sind etwas ausgebreitet; die lang gestielten, im Umrisse kreisrunden, bis zur Mitte fünftheiligen Blätter haben fast rhombische, eingeschnitten-gezähnte Zipfel; die zweiblüthigen, sehr kurzen Blüthenstiele sind nach der Blüthe abwärts geneigt; die Kelchzipfel sind rauhhaarig und stachelspitzig; die Fruchtklappen sind quer und tief runzelig; die Samen sind glatt, bei starker Vergrößerung punktirt; die Schnäbel sind fast drei Mal länger als die Fruchtklappen.

Diese Art wächst in Mascate.

100) Ger. amethystinum *Ledebour*. Der Wurzelstock ist fast holzig; der aufrechte oder aufsteigende, weichhaarige Stengel ist vom Grunde bis zur Gabeltheilung blattlos; die Nebenblätter sind frei; die fünftheiligen, im Umrisse fast herzförmigen Blätter haben fiederspaltige Zipfel und eingeschnittene oder fiederspaltige Zipfelchen; die Blüthenstiele sind weichhaarig-wollig; die ausgerandeten Kronblätter sind fast doppelt länger als der lang-weißhaarige, lang begrannte Kelch; die Staubfäden sind am Grunde behaart.

Diese Art wächst im Kaukasus.

101) Ger. psilostemon *Ledebour*. Diese Art ist ausdauernd; der aufrechte Stengel ist gabelspaltig und angedrückt-behaart; von den im Umrisse fast kreisrunden Blättern sind die untern sieben-, die obern dreitheilig und haben fiederspaltige, eingeschnitten-gesägte, zugespitzte Zipfel; die Blüthenstiele sind nach der Blüthezeit wahrscheinlich aufrecht; die breit-verkehrt-eiförmigen, ungetheilten, am Grunde gewimpert-bärtigen Kronblätter sind doppelt länger als der lang begrannte Kelch; die Blüthenstielchen sind kurz; die Staubfäden fast kahl; die Fruchtkapseln sind weichhaarig, am Kiele mit langen, drüsentragenden Haaren besetzt.

Diese Art wächst in Kaukasien.

102) **Ger. lejocaulon** *Ledebour.* Diese Art ist einjährig; der aufsteigende Stengel ist ganz kahl; die Blattstiele sind mit langen, drüsenlosen, weit-abstehenden Haaren besetzt; die häutigen Nebenblätter sind breit-eiförmig, gewimpert; die beiderseits behaarten, im Umrisse kreisförmigen, fast schildförmigen, siebentheiligen Blätter haben gekerbte oder fast dreispaltige Zipfel; die Kelche sind begrannt.

Diese Art wächst in Rußland in der Provinz Talysch.

103) **Ger. acrocarpum** *Ledebour.* Der ausgebreitete, gabelspaltige Stengel ist spärlich und angedrückt-behaart; die sehr lang gestielten, im Umrisse nierenförmigen, 5—7theiligen Blätter haben fast fiederspaltige Zipfel; die abstehend-behaarten Blattstiele überragen die Internodien; die langen Blüthenstiele sind nebst den Blüthenstielchen rückwärts-behaart; die Neben- und Deckblätter sind lanzettlich, lang zugespitzt; die länglichen, ungetheilten, kahlen Kronblätter haben die Länge des lang begrannten Kelches; die am Grunde verbreiterten Staubfäden sind fein gewimpert.

Diese Art wächst in Songarien.

104) **Ger. rapulum** *St. Hilaire* und *Naudin.* Diese Art ist weichhaarig; die Wurzel ist knollenförmig; die aufsteigenden, am Grunde wurzelnden Stengel sind nebst den Blatt- und Blüthenstielen mit angedrückt-zurückgeschlagenen Haaren besetzt; die fünftheiligen Blätter haben vielspaltige Zipfel und linealische, spitze Zipfelchen; der zweiblüthige Blüthenstiel ist kürzer als das Blüthenstielchen; die kaum ausgerandeten Kronblätter sind fast doppelt länger als der bespitzte Kelch; die Kapsel ist verkehrt-eiförmig, glatt, behaart.

Diese Art ist in Riogrande do Sul in Brasilien einheimisch.

105) **Ger. modestum** *Jordan.* Von den zweiblüthigen Blüthenstielen sind die untern kürzer als das Blatt; die Blüthenstielchen sind aufrecht, zuletzt abstehend; die kurz-drüsig-behaarten, begrannten, während der Blüthe angedrückten Kelchzipfel sind am Rücken ziemlich flach und nur von drei erhabenen Nerven durchzogen, am Rande schmal-häutig; der Saum der Kronblätter ist klein, länglich, am Grunde etwas verschmälert und kürzer als der nach Unten flügellose Nagel; der Fruchtschnabel ist einen halben Zoll lang; die blaß rothen, kahlen Fruchtklappen sind mit dünnen Querrunzeln versehen; der cylindrisch-eiförmige Same ist glatt; die schön grünen, ziemlich dicken, im Umrisse eiförmig-fünfkantigen, 3—5theiligen Blätter haben lanzettliche oder eiförmig-fiederspaltige Zipfel und zahlreiche, einander genäherte, ganzrandige oder gezähnte, stumpfe, stachelspitzige Zipfelchen; der Stengel und die aufrechten Aeste sind kurz und spärlich-drüsig-behaart.

Diese Art wächst an schattigen Stellen der Kalkfelsen des südlichen Frankreich.

106) **Ger. glaberrimum** *Boissier* und *Heldreich.* Diese Art ist ausdauernd und ganz kahl; der Wurzelstock ist dick, der Wurzelhals ist mit den Blattstielen der alten Blätter dicht bekleidet; die aufrechten Stengel sind von der Mitte an gabelspaltig; die Blätter sind im Umrisse kreisförmig, bis zur Mitte handförmig-5—7spaltig und haben 3—5lappige, am Grunde keilförmig-verschmälerte, ganz stumpfe Zipfel und abgerundete oder fast abgestutzte, kurz stachelspitzige Zipfelchen; die grundständigen Blätter sind lang-, die stengelständigen kurzgestielt; die kurz dreieckig-lanzettlichen Nebenblätter sind fuchsig-häutig; die Blüthenstiele stehen zuletzt weit ab; die oft ganz kahlen Kelchblätter sind eiförmig, dreinervig, stumpf, aber stachelspitzig und an der Spitze mit kleinen Wimpern besetzt; die purpurrothen Staubfäden sind unbehaart; die kahlen Fruchtklappen sind auf ihrer ganzen Oberfläche quer-netzaderig.

Diese Art wächst in Taurien in Felsenspalten des Gebirges Gheidagh in einer Höhe von 5500—6000 Fuß.

107) **Ger. lasiopus** *Boissier* und *Heldreich.* Diese Art ist ausdauernd und ganz von abstehenden, dichten, kurzen Haaren filzig-rauh und grau-grün; der Wurzelstock ist dick, der Wurzelhals mit den Narben der alten Blätter dicht besetzt; die Stengel sind wenig länger als die grundständigen Blätter; die im Umrisse kreisrunden, bis zum dritten Theile handförmig-5—6spaltigen Blätter haben ganz stumpfe, fast gleichmäßig- und rundlich-3—4lappige, am Grunde keilförmig-verschmälerte Zipfel; die grundständigen Blätter sind lang-, die stengelständigen kurz-gestielt; die sehr kleinen, dreikantigen Nebenblätter sind lang-gewimpert; die mit dem Stengel gleich dicken Blüthenstiele sind 2—3 Mal länger als die Blüthe; die Kelchzipfel sind steifhaarig, dreinervig, eiförmig, stachelspitzig; die verkehrt-eiförmig-länglichen Kronblätter sind doppelt länger als der Kelch und in den spärlich gewimperten Nagel allmälig verschmälert; die Staubfäden sind unbehaart; die länglich-linealischen, weichhaarigen Fruchtklappen sind auf dem Rücken querrunzelig.

Diese Art wächst in Felsenspalten in Lycaonien zwischen Chelindost und Karagatsch.

108) **Ger. crenophilum** *Boissier* und *Heldreich.* Diese Art ist ausdauernd und ganz mit abstehenden, weißen, theils drüsenlosen, theils drüsentragenden Haaren besetzt; die Wurzel ist cylindrisch-büschelig; die im Umrisse kreisrunde, bis über die Mitte handförmig-fünfspaltigen Blätter haben keilförmige, spitz-eingeschnitten-gelappte Zipfel, die grundständigen Blätter sind sehr lang gestielt; die niederliegenden Stengel sind sehr ästig; die Blüthen sind rosenroth; die länglich-lanzettlichen, spitzlichen, angedrückt- und drüsig-behaarten Kelchblätter sind von einer ziemlich langen Stachelspitze begrenzt; die verkehrt-eiförmigen, nagellosen Kronblätter sind am Grunde auf beiden Seiten dicht-weiß-gewimpert; die Staubfäden sind am Grunde etwas breiter, schwach-gewimpert; die Fruchtklappen sind glatt und drüsig-behaart; die eiförmigen Samen sind der Länge nach dicht-wabenartig-punktirt.

Diese Art wächst in Kleinasien an Felsen.

109) **Ger. simense** *Hochstetter.* Der Stengel ist krautartig, ausgebreitet-ästig, niederliegend, behaart; die gestielten, handförmig-fünfspaltigen Blätter haben fast rautenförmige, eingeschnitten-gezähnte, behaarte Zipfel;

die Nebenblätter sind groß, sitzend, häutig, eiförmig, spitz, ziemlich kahl und nur am Rande gewimpert; die achselständigen, an der Spitze zweitheiligen und zweiblüthigen Blüthenstiele sind mit Borstenhaaren besetzt; die Blüthen sind mäßig groß; die eiförmig-länglichen, borstigen Kelchblätter sind ziemlich lang bespitzt; die Kronblätter sind verkehrt-eiförmig, ungetheilt; die Fruchtklappen sind glatt.

Diese Art wächst in Habessinien zwischen Memessah und Adoua und im Thale des Flusses Mareb.

110) Ger. latistipulatum *Hochstetter.* Der Stengel ist ästig, ausgebreitet, niedergestreckt, zwei Fuß und darüber lang, die Aeste sind gestreift und behaart; die gestielten, tief fingerförmig-fünftheiligen Blätter haben fiederspaltig-eingeschnittene Zipfel und schmale, spitze, behaarte Zipfelchen; die Nebenblätter sind groß, häutig, sitzend, eiförmig und stumpf; die borstigen Blüthenstiele sind an der Spitze zweitheilig und zweiblüthig; die Kelchblätter sind eiförmig-lanzettlich, spitz, borstig; die Kronblätter sind verkehrt-eiförmig, ungetheilt; die Fruchtklappen sind glatt, borstig.

Diese Art wächst in Habessinien auf Bergwiesen bei Entchetkab und auf dem Berge Bouahit in der Provinz Semiene.

111) Ger. favosum *Hochstetter.* Diese Art ist einjährig; der Stengel ist aufrecht, fußhoch, spärlich ästig, gestreift und ziemlich kahl; die lang gestielten, tief fünfspaltigen Blätter haben fast keilförmige, eingeschnittene, schwach behaarte Zipfel; die Nebenblätter sind lanzettlich und sehr spitz; die zweiblüthigen Blüthenstiele sind borstig-drüsig; die Kelchblätter sind eiförmig-länglich, bespitzt, borstig; die dunkelvioletten Kronblätter sind verkehrt-eiförmig, ungetheilt; die unbehaarten Fruchtklappen sind runzelig-wabenartig-punktirt.

Diese Art wächst häufig in Habessinien in den Provinzen Duedgerate und Tigre.

112) Ger. Fremontii *Torrey.* Diese Art ist ausdauernd; die Stengel sind ausgebreitet und nebst den Blattstielen rückwärts-weichhaarig; von den gleichfalls weichhaarigen Blättern sind die obern tief-3—5spaltig, am Grunde abgestutzt oder mit breiter Ausbuchtung herzförmig, die grundständigen dagegen siebenspaltig und diese haben dreilappige oder eingeschnitten-dreizähnige, stachelspitzige Zipfel; der Blüthenstiel ist 2—3 Mal kürzer als die zu zwei stehenden Blüthenstielchen, welche nebst den kurz begrannten Kronblättern drüsig-weichhaarig und zur Fruchtzeit etwas abwärts geneigt sind; die verkehrt-eiförmigen, ausgerandeten, blaß-purpurrothen Kronblätter sind am Grunde wollig, auf den Nerven spärlich wollig-bärtig; die behaart-gewimperten Staubfäden haben mit den unbehaarten, nur am Grunde verwachsenen Griffeln gleiche Länge; die Fruchtklappen sind behaart, der Schnabel ist drüsig-weichhaarig; die Samen sind schwach-netzaderig.

Diese Art wächst in Mexico.

113) Ger. gracile *Asa Gray.* Der aufrechte, ausgebreitet-ästige Stengel ist nebst den Blatt- und Blüthenstielen rückwärts behaart; die am Grunde behaart-gewimperten Staubfäden sind kürzer als der Kelch und die behaarten, nur ganz am Grunde verwachsenen Griffel; die Fruchtklappen sind spärlich behaart, der Schnabel ist weichhaarig.

Diese Art wächst in Chihuahua in Mexico.

114) Ger. pentagynum *Engelmann.* Der aufrechte Stengel ist nebst den Blattstielen rückwärts-weichhaarig; die Blüthenstielchen sind drüsig-weichhaarig; die am Grunde behaarten Staubfäden haben mit dem Kelche und dem kahlen, nur unten am Grunde verwachsenen Griffel gleiche Länge; die Fruchtklappen sind zerstreut-behaart, die Schnabel sind drüsig-weichhaarig.

Diese Art wächst in Mexico.

115) Ger. brutium *Gasparini.* Diese Art ist weichbehaart; der Stengel ist ästig und schwach; die abgerundeten, flachen, 7—9spaltigen Blätter haben breite, fast keilförmige, eingeschnitten-gelappte Zipfel; die tief-zweispaltigen Kronblätter sind drei Mal länger als die eiförmig-länglichen, stachelspitzigen Kelchzipfel; die runzeligen Fruchtklappen sind unbehaart.

Diese Art wächst auf Hügeln und an Zäunen in Calabrien.

116) Ger. litigiosum *Garcke.* Diese Art ist rasenartig, überall behaart; die niedergestreckten Stengel sind sehr kurz; die Blätter sind tief-handförmig-fünfspaltig, der Mittelzipfel ist länger und dreilappig, die Zipfelchen sind kerbig-eingeschnitten, die seitlichen dreilappig, die Läppchen rundlich, stumpf; die achselständigen, einzelnstehenden Blüthenstiele sind einblüthig. — Diese Art stimmt in der Tracht mit Geranium sessiliflorum überein. Die Pflanze ist sehr niedrig, niedergestreckt und mit alleiniger Ausnahme der Kronblätter seidig-behaart. Die lang gestielten, fünf- oder seltener siebenlappigen Blätter haben kerbig-eingeschnitten-gelappte, abgerundete, stumpfe Zipfel; der Blattstiel ist 3—4 Mal länger als die Blattfläche. Die lanzettlichen, spitzen, rostfarbigen, häutigen Nebenblätter sind 3—5 Linien lang, mithin weit kürzer als der Blattstiel; die einblüthigen Blüthenstiele sind 2—3 Mal kürzer als das Blatt; die Kronblätter überragen den Kelch um das Doppelte. Hierher gehört Ger. caespitosum *Walpers*, aber nicht *James*.

Diese Art wächst in Peru.

117) Ger. australe *Nees von Esenbeck.* Die Pflanze ist von kurzen, rückwärts-stehenden Haaren grau; der Stengel ist niederliegend; die handförmig-fünftheiligen Blätter haben fast linealische, stumpfe, dreispaltige Zipfel; die Blüthenstiele sind zweiblüthig, die Fruchtknoten stark behaart; die Staubgefäße kahl; die schwach ausgerandeten Kronblätter sind länger als der Kelch. Von Ger. pilosum unterscheidet sich diese Art durch die geringere Größe und die niederliegenden, von weichen, rückwärts stehenden Haaren grauen Stengel.

Das Vaterland dieser Art ist das westliche Australien.

118) Ger. microphyllum ***Hooker.*** Diese Art ist sehr klein und angedrückt-weichhaarig; die Stengel sind aufsteigend; die lang gestielten, kreisrund-nierenförmigen, 5—7lappigen Blätter haben dreispaltige, auf der Unterseite verschiedenfarbige Lappen; die seitenständigen, ein-

eln oder zu zwei stehenden, langen, einblüthigen Bluthenstiele sind über der Mitte mit zwei Deckblättchen besetzt; die weißen Kronblätter sind verkehrt-ei-keilförmig, ungetheilt oder schwach ausgerandet; die Staubfäden sind gewimpert; die Griffel sind kurz; der Fruchtknoten ist behaart. — Der Wurzelhals ist mit scheidenförmigen, braunen, eiförmigen, glänzenden Schuppen besetzt. Aus dem Wurzelstocke entspringen mehre, 3—5 Zoll lange, niederliegende, später aufsteigende, schwach behaarte Stengel. Die lang gestielten, schön grünen, auf der Unterseite fuchsig-purpurrothen Blätter sind nur ½ Zoll breit. Die 2 Zoll langen Blattstiele sind oberwärts graubaarig. Die Nebenblätter sind eiförmig, rothbraun, häutig. Die einblüthigen Blüthenstiele sind kürzer als der Blattstiel; die zehn Staubgefäße sind fast gleich lang.

Diese Art wächst auf den Aucklandsinseln und ist dem Ger. potentilloides verwandt.

119) Ger. cataractarum *Cosson.* Die Pflanze ist wahrscheinlich ausdauernd; der absteigende Wurzelhals trägt oberwärts die schuppenförmigen Narben der abgewelkten Blattstiele; der Stengel ist mit abstehenden, gegliederten, drüsentragenden Haaren besetzt und hat abstehende, nur an der Gabelung beblätterte Aeste; die lang-gestielten, handförmig-5—7spaltigen Blätter haben eiförmig-keilige Zipfel und gekerbt-gezähnte, stachelspitzige Zipfelchen, von denen das mittelste oft dreispaltig ist; die häutigen Nebenblätter sind eiförmig-lanzettlich; die zweiblüthigen, nach der Blüthezeit abwärts-geneigten Blüthenstiele sind etwas kürzer als die Blätter, die Blüthenstielchen sind meist ungleich-lang; die Kelche sind drüsig-behaart; die dreinervigen, länglichen, stumpfen, durch eine kleine Stachelspitze begrenzten Kelchblätter neigen nach der Blüthezeit zusammen; die rosenrothen, ungetheilten, breit-verkehrt-eiförmigen, plötzlich in einen kurzen, kahlen Nagel zusammengezogenen Kronblätter sind fast doppelt länger als der Kelch; die Fruchtklappen sind am Rücken netzaderig-runzelig, kahl; die Samen sind länglich, unbehaart.

Diese Art wächst in Spanien an feuchten Felsen der Wasserfälle los Choros auf dem Gebirge Sierra de Segura.

120) **Ger. stipulare *Kunze*.** Diese Art ist einjährig; die Blüthenstiele sind zweiblüthig, die Blüthenstielchen nach der Blüthe zurückgekrümmt; die himmelblauen, am Grunde keilförmigen, an der Spitze zweispaltigen Kronblätter sind länger als der kurz begrannte Kelch; die querrunzeligen Fruchtklappen sind weichhaarig; die Samen sind glatt; die nierenförmigen, 7—9spaltigen Blätter haben dreispaltige, bespitzte Zipfel; die Nebenblätter sind eiförmig, spitz, trockenhäutig, rostfarbig; der ausgebreitete Stengel ist wollig.

Diese Art wächst an sandigen Orten bei Cadiz in Spanien.

121) **Ger. trilophum *Boissier*.** Diese Art ist einjährig und mit abstehenden, weichen Haaren besetzt; der einfache, aufrechte Stengel ist spärlich ästig; die ziemlich lang gestielten, rundlichen, fast bis zum Grunde 5—7spaltigen Blätter haben dreilappige, am Grunde keilförmige Zipfel und abgerundete, oft gezähnte Zipfelchen; die achsel- und endständigen Blüthen sind ziemlich lang gestielt; die verkehrt-ei-keilförmigen, schwach ausgerandeten, rosenrothen, am Grunde dunkel violetten und beiderseits gewimperten Kronblätter sind doppelt länger als die eiförmigen, behaarten, gekielten, kurz begrannten, ungleichseitigen Kelchzipfel; die Frucht ist durch einen geraden Schnabel bespitzt; die Fruchtklappen sind am Rücken der Länge nach geflügelt-dreikielig und tief-dreifurchig, die randständigen Kiele sind kammförmig-gezähnt, der mittlere Kiel ist länger, ganzrandig und vor der Spitze der Fruchtklappe abgestutzt; die Samen sind glatt, länglich und stumpf-vierkantig.

Diese Art wächst an Felsen im südlichen Persien bei Dalechi und Gere.

122) Ger. Kotschyi *Boissier.* Die dicke, knotenförmig-cylindrische Wurzel ist mit kugeligen, kettenförmig-zusammengereihten kleinen Knollen besetzt; der aufrechte, niedrige, über dem Grunde zweigabelige Stengel ist nebst den Aesten weichhaarig-grau; die grundständigen Blätter fehlen, die stengelständigen sind gestielt, fast kreisrund, handförmig-vielspaltig und haben sehr schmal linealische Zipfel, die sitzenden, sehr kleinen blüthenständigen Blätter haben kurze Zipfelchen; die Blüthen stehen in 4—7blüthigen, doldenförmigen Trauben; die rosenrothen, schwach ausgerandeten, verkehrt-ei-keilförmigen, am Grunde gewimperten Kronblätter sind drei Mal länger als die schwach-filzigen, eiförmigen, schmal-weißberandeten, stumpfen Kelchblätter; die Frucht ist durch einen ziemlich langen Schnabel bespitzt.

Diese Art wächst an kiesigen Stellen des Berges Kuh-Barfi bei Schiraz in Persien.

123) Ger. Minaae *Tineo.* Diese Art ist weichhaarig, wollig; der ästige Stengel ist abwärts-geneigt; die Blätter sind nierenförmig, die grundständigen und untern stengelständigen sind fünf- oder selten siebenlappig und haben kurze, keilförmige, meist dreizähnige Lappen, die obersten Blätter sind dreispaltig und haben linealisch-lanzettliche, ganzrandige oder eingeschnittene Zipfel; die ausgerandet-zweilappigen Kronblätter sind doppelt länger als der Kelch; die angedrückt-seidenhaarig-wolligen Fruchtklappen sind nicht runzelig. — Die Wurzel ist dick, spindelförmig, ästig; die Stengel sind 3—6 Zoll lang, abwärts-geneigt, sehr schlank, ästig; die nierenförmigen, fünf- oder selten siebenlappigen, nur ½—¾ Zoll langen Blätter haben keilförmige, meist dreizähnige Lappen, die grundständigen Blätter haben einen 2—3 Zoll langen Blattstiel, die stengelständigen sind kurz gestielt und die obern sitzend, die dreitheiligen, am Grunde abgestutzten, blüthenständigen Blätter haben ganzrandige oder eingeschnittene Zipfelchen; die Nebenblätter sind sehr schmal und linealisch-pfriemlich; die länglichen, stumpfen Kelchblätter sind an der Spitze mit einer schwarzen, rundlichen Drüse besetzt; die dunkel himmelblauen, an den Nägeln bärtigen Kronblätter sind doppelt länger als der Kelch. Die Pflanze ändert mit ungleichmäßiger, schwächerer Behaarung ab, indem die

Stengel, Blatt- und Blüthenstiele abstehend-behaart, die Blätter aber angedrückt-behaart sind; die Samen sind bei dieser Varietät länglich, unbehaart, glatt.

Diese Art wächst auf höhern, sonnigen, steinigen Bergen Siciliens.

124) Ger. grandiflorum *Edgeworth*. Diese Art ist weichhaarig; der aufsteigende Stengel ist kaum ästig; die lang-gestielten, handförmigfünftheiligen Blätter haben lappig-gezähnte Zipfel; die zweiblüthigen Blüthenstiele sind länger als die Blätter; die Kelchblätter sind bespitzt, die Kronblätter ungetheilt, die Fruchtklappen behaart. — Die Pflanze ist zwei Fuß hoch; die rundlichen Stengel sind mit einfachen, rückwärts gekehrten Haaren besetzt; die Blätter haben lappig-gezähnte, stachelspitzige Zipfel, die grundständigen sind rundlich, die stengelständigen gegenüberstehend, am Grunde herzförmig; die Blüthenstiele sind achselständig, die Blüthenstielchen sind mit zwei pfriemlichen, spitzen, rauhhaarigen Deckblättchen besetzt; die Kelchblättchen sind eiförmig, stumpf, lang bespitzt, am häutigen Rande gewimpert, zwischen den Nerven weichhaarig; die großen Kronblätter haben eine purpurrothe Farbe; die dicht-filzigen Fruchtklappen sind von einem langen, weichhaarigen Schnabel begrenzt.

Diese Art wächst auf dem Himalaya.

125) Ger. ardjunense *Zollinger*. Die ganze Pflanze ist rauhhaarig; die sehr lang gestielten, kreisförmigen, handförmig-siebenspaltigen Blätter haben 3—4spaltige Lappen und ungetheilte, verkehrt-eiförmige, spitze Zipfelchen; die einzeln- oder zu zwei stehenden, achselständigen, behaarten, einblüthigen, in der Mitte mit zwei Deckblättchen besetzten Blüthenstiele sind kürzer als der Blattstiel; die Deckblätter sind linealisch, spitz; die Kelchzipfel sind eiförmig, dreinervig, stachelspitzig; die Blumenkrone ist rosenroth.

Diese Art wächst im östlichen Java an Felsen des Berges Ardjuno und auf dem Gipfel des Gebirges Tengger.

126) Ger. hypoleucum *Bentham*. Diese Art ist rasenförmig; die Aeste sind sehr kurz; die fünftheiligen Blätter haben tief-2—5spaltige Zipfel und linealische, auf der Oberseite glänzende und nebst den Blattstielen kahle, auf der Unterseite silberweiß-seidenhaarige Zipfelchen; die kurzen Blüthenstiele sind einblüthig; die zugespitzten Kelchzipfel sind am Rande behaart; die Fruchtklappen sind weichhaarig.

Diese Art wächst in Mexico bei Hacienda de Antisana.

127) Ger. **multipartitum** *Bentham*. Diese Art ist rasenförmig; die fünftheiligen Blätter haben tief-2—5spaltige Zipfel und linealische, auf beiden Seiten nebst den Blattstielen weichhaarige Zipfelchen; die sehr kurzen Blüthenstiele sind einblüthig; die spitzen Kelchblätter sind auf der Außenseite ganz behaart.

Diese Art wächst in Mexico bei Hacienda de Antisana.

128) Ger. sibbaldioides *Bentham*. Diese Art ist rasenförmig; die Stengel sind sehr kurz oder ausgebreitet; die tief-fünfspaltigen, 3—3½ Linien breiten Blätter haben eiförmige, ganzrandige oder seltener zweispaltige, am Rande gewimperte, beiderseits kahle Zipfel; die Blattstiele sind rückwärts-behaart; die sehr kurzen Blüthenstiele sind einblüthig; die Kelchblätter sind lanzettlich, spitz und schwach gewimpert; die Fruchtklappen sind weichhaarig.

Diese Art wächst in Mexico bei Hacienda de Antisana.

129) Ger. magellanicum *Hooker* (der Jüngere). Der oberwärts ästige Stengel ist von rückwärts-abstehenden Haaren rauh; die behaarten, langgestielten, kreisrunden, fünftheiligen Blätter haben 3—5spaltige Zipfel und linealisch-längliche, stumpfe Zipfelchen; die Blüthenstiele und Blüthenstielchen sind lang und rückwärts-behaart; die Blüthen sind groß; die verkehrt-ei-keilförmigen, mehr oder weniger ausgerandeten Kronblätter sind drei Mal länger als die seidenhaarigen, eiförmigen, spitzen und kurzbegrannten Kelchblätter; die Fruchtknoten sind seidenhaarig.

Diese Art wächst auf der Insel Elisabeth.

130) Ger. patagonicum *Hooker* (der Jüngere). Der aufrechte Stengel ist von weißen abstehenden Haaren rauh; die behaarten, langgestielten, kreisrunden, 5—7theiligen Blätter haben verkehrt-ei-keilförmige, 3—5spaltige Zipfel und längliche, stumpfe oder spitze Zipfelchen; die Blatt- und Blüthenstiele sind lang und rückwärts-steifhaarig; die Kelchblätter sind eiförmig, seidenhaarig, begrannt; die Kronblätter sind verkehrt-ei-keilförmig, schwach ausgerandet, am Grunde nebst den Staubfäden gewimpert; die Fruchtklappen sind glatt, aber abstehend-behaart; die länglichen Samen sind netzaderig. — Diese Art steht dem Ger. **carolinianum** nahe, sie unterscheidet sich aber durch die Kronblätter, welche doppelt länger als der Kelch sind. Die Stengel sind 7—12 Zoll lang, unterwärts abstehend-, oberwärts rückwärts-behaart, spärlich ästig; die 2½ Zoll breiten Blätter sind behaart oder seltener ziemlich kahl, die Blattstiele sind bisweilen 3 Zoll lang; die untersten Blüthenstiele sind länger als die Blattstiele, bisweilen 4 Zoll lang, die obersten sind kürzer und alle rückwärts-behaart; die Blüthen stimmen in ihrer Größe mit denen von Ger. dissectum überein, aber die Kronblätter sind fast um das Doppelte länger als der Kelch; die Frucht ist fast einen Zoll lang; die braunen Fruchtklappen sind verkehrt-eiförmig.

Diese Art wächst am Port Famine am Magellanbusen.

Die übrigen früher hierher gerechneten Arten gehören zu andern Gattungen, namentlich zu **Erodium** und **Pelargonium**. (*Garcke*.)

GERANIUMKAMPHER, ist eine noch sehr wenig bekannte Kampherart, welche Recluz durch Destillation der Blätter von **Pelargonium odoratissimum** mit Wasser erhielt. Aus dem milchigen übergegangenen Wasser schied sich der Kampher in feinen, weißen Nadeln von rosenähnlichem, hintennach krautartigem Geruche und süßem Geschmacke aus, die bei 18° schmolzen. Man wendet ihn zur Verfälschung des Rosenöls an. (*J. Loth.*)

GERANOS (Γέρανος), alter Name eines Orts in Elis. *Strab.* VIII, 339. (*H.*)

GERANTHRAE (Γεράνθραι) oder Geronthrae (Γερόνθραι), eine alte Periökenstadt in Lakonika. Die erste Form haben *Paus.* III, 2, 6. und *Stephan B.* i. W., die andere *Paus.* III, 21, 7. 22, 6. (*H.*)

GERAR (גְּרָר), Ort im südlichen Paläſtina, etwas südlich von Gaza, zwischen Kadesch und Schur (1 Mos. 10, 19. 20, 1) und Sitz des philistäischen Königs Abimelech, bei welchem Abraham (1 Mos. 20, 1) und später Isaak (26, 1) sich aufhielten. Letzterer schlug nach seiner Trennung von Abimelech sein Lager im Thale von Gerar (נַחַל גְּרָר) auf (26, 17. 20. 26), woraus hervorgeht, daß der Ort nicht im Thale selbst, sondern in einiger Entfernung von demselben gelegen haben müsse. Späterhin wird Gerar noch ein Mal erwähnt beim Kampfe des judäischen Königs Assa mit dem Könige Serach von Aethiopien, indem jener diesen nach seiner Niederlage bis hierher verfolgte und alle Städte im Gebiete Gerars eroberte und plünderte, 2 Chron. 14, 12. 13. Ob unter den 2 Makkab. 13, 24 erwähnten Γεργηνοί die Bewohner Gerars und der Umgegend (der regio Geraritica bei Hieronymus in Onom. unter Gerar) zu verstehen seien, ist ungewiß. Nach Eusebius und Hieronymus im Onomast. lag die Stadt 25 röm. Meilen südlich von Eleutheropolis; nach Hieronymus (zu 1 Mos. 22, 3) drei Tagereisen von Jerusalem. Die Angabe der Meilenzahl von Eleutheropolis aus stimmt mit der durch Robinson festgestellten richtigen Lage dieser Stadt vollkommen überein, und es ist nicht nöthig, mit Rosenmüller (Alterthumskunde II, 2. S. 390. Anm. 422) einen Irrthum in dieser Angabe, oder gar mit Harenberg u. A. (s. Bachiene II, 2. §. 372) ein doppeltes Gerar anzunehmen. Des Thales von Gerar erwähnt der Kirchenhistoriker Sozomenus (VI, 32), indem er die Gründung eines Klosters in diesem Thale durch Constantin den Großen berichtet, und später auf dem Concile zu Chalcedon erscheint noch ein Bischof von Gerar. Die Lage des alten Gerar muß frühzeitig unbekannt geworden sein, denn schon die samaritanische Uebersetzung des Pentateuch hat überall Ascalon dafür, welches auch Syncellus in Chron., dem Africanus folgend, dafür annimmt; die arabische Uebersetzung hat الخلوص, d. i. Elusa; das Targ. Hierosol.: Arad (עֲרָד); Cyrillus (Comment. zu Amos. S. 299) hält es mit Beersaba für identisch. So blieb die Sache bis in die neueste Zeit, und selbst Robinson (Reise. II. S. 647 fg.) konnte nichts Bestimmtes über die Lage von Gerar erfahren. Erst dem Engländer Rowlands gelang es, bei einem Ausfluge von Gaza aus drei Stunden SSO. von Gaza im Dschurf el-Gerâr (d. i. Gießstrom von Gerar) den Bach Gerar, und in den Spuren einer alten Stadt in dessen Nähe, Khirbet el-Gerâr (Ruinen von Gerar) genannt, das alte Gerar selbst zu entdecken. S. *G. Williams*, The holy city. Part. I. Appendix I. p. 464 (ed. 2). Ritter, Erdkunde. 14. Bd. S. 1084 fg. Die alten Nachrichten über Gerar s. bei *Reland*, Palaest. p. 804. (*Arnold.*)

GERARD (Alexander), ein schottischer Geistlicher, Professor der Theologie am King's-College zu Aberdeen, gestorben am 22. Febr. 1795, rühmlich bekannt als philosophischer Schriftsteller. In seinem Essay on Taste (1758)[1]) war es ihm hauptsächlich darum zu thun, durch Feststellung eines allgemein gültigen Grundprincips dem Geschmacke eine feste Basis zu geben. Fleißig benutzte er dabei Shaftesbury's, Hutchinson's, Hume's u. A. Schriften, die er zum Theil berichtigte und erweiterte. Scharfsinnig erörterte Gerard in dem genannten Werke den Antheil der Natur und Kunst an der Entstehung und Bildung des Geschmacks. Er glaubte diesen Antheil vorzugsweise in der Entwickelung der geistigen Anlagen zu finden, die man gewöhnlich als Kräfte der Phantasie bezeichnet. Er hielt daher den Geschmack mehr von dem innern Gefühle, als von den äußern Sinnen abhängig. Ein Seitenstück zu dem genannten Werke lieferte Gerard in seinem Essay on Genius (1774. N. E. 1784.)[2]), ebenso unterhaltende als vielfach belehrende Schrift, in drei Theile zerfallend. Der erste in fünf Abschnitten zergliederte die Natur des Genies. In dem zweiten Theile beschäftigte sich Gerard in zehn Abschnitten mit den allgemeinen Ursachen der Verschiedenheit des Genies. Unter den verschiedenen Arten desselben, von denen der dritte Theil seines Werkes handelte, nahm er zwei Hauptgattungen an, das wissenschaftliche Genie und das Kunstgenie[3]). Die Bearbeitung seines Werkes zeugt von tiefen psychologischen Kenntnissen. Auch durch mehre theologische Schriften erwarb sich Gerard einen geachteten Namen. Dahin gehören seine Dissertations on subjects relating to the genius and the evidences of christianity (1765); Sermons (1782. 2 Voll.); The pastoral Care, published by his son *Gilbert G.* (1799.) Eine teutsche Uebersetzung des zuletztgenannten Werkes, von M. Feder besorgt, erschien zu Würzburg 1803[4]).

(*Heinrich Döring.*)

GÉRARD (Balthasar). Er wurde im J. 1558 zu Villefans in der Franche-Comté (Hochburgund) geboren. Seine Lebensverhältnisse sind weiter nicht be-

1) Eine neue Auflage erschien 1786 und eine teutsche Uebersetzung zu Breslau 1766. Vergl. Bibliothek der schönen Wissenschaften. 6. Bd. 1. St. S. 172 fg. 2) Ins Teutsche übersetzt von Christian Garve unter dem Titel: „Versuch über das Genie von Alexander Gerard, Dr. und Professor der Theologie zu Aberdeen." (Breslau 1776.) Vergl. Neue Bibliothek der schönen Wissenschaften. 17. Bd. 2. St. S. 320 fg. Eine Probe des englischen Originals unter der Ueberschrift: „Of correctness of Taste," theilt Eschenburg mit in seiner Beispielsammlung zur Theorie und Literatur der schönen Wissenschaften. 8. Bd. 1. Abth. S. 410 fg. 3) Vergl. Jördens in s. Lexikon teutscher Dichter und Prosaisten. 2. Bd. S. 21 fg. 4) Vergl. Catalogue of celebrated Authors of Great-Britain (London 1788.) p. 92 seq. Reuß im gel. England. Eschenburg a. a. O. S. 410 fg. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 2. Bd. S. 417.

kannt; daß die Geschichte seinen Namen nennt, verdankt er der von ihm vollführten Ermordung des berühmten Prinzen Wilhem I. von Oranien. Von glühendem Fanatismus für die römisch-katholische Kirche erfüllt, trug sich Gérard schon einige Zeit mit dem Plane, den Oranier, als den gefährlichsten Feind seiner Religion, zu ermorden. Da erfolgte im J. 1580 (die darüber erlassene Urkunde ist unterm 15. März d. J. ausgestellt) das bekannte Edict, durch welches König Philipp II. von Spanien den Prinzen Wilhelm von Oranien ächtete und für vogelfrei erklärte. Wer den Letztern todt oder lebendig einlieferte, der sollte eine Belohnung von zwei Tonnen Goldes (oder 25,000 Goldstücke) und Verzeihung aller frühern Vergehen erhalten; falls er bürgerlich wäre, sollte er in den Adelstand erhoben werden. — Es ist bekannt, daß in Folge dieser Auffoderung mehrfache, obwol erfolglose Mordanschläge auf Wilhelm's Leben gemacht wurden. (Noch zur Zeit, als Gérard seinen Mordplan ausführte, sollen sich vier andere Personen in derselben Absicht zu Delft befunden haben.) Gérard in seinem fanatischen Wahne fühlte sich seinerseits nun um so lebhafter angetrieben, durch eine solche That dem Könige Philipp II. und seiner Kirche zu dienen, und zugleich, neben weltlichen Vortheilen, unsterblichen Ruhm zu gewinnen. Doch erst im J. 1584 hören wir von seinen Schritten. Im April dieses Jahres erschien er zu Delft, wo der Oranier sich damals aufhielt. Er nannte sich Franz Guyon (oder Guion) und gab sich aus für den Sohn eines gewissen Peter Guyon zu Besançon, der als Widersacher der katholischen Religion den Tod erlitten hatte. Diese Lüge, dazu sein zur Schau getragener Haß gegen den Katholicismus, verschafften ihm Eingang bei dem Hofprediger Peter Loiseleur de Villiers, der ihn in seinen Dienst nahm. Guyon gerirte sich nun als einen leidenschaftlichen Anhänger der reformirten Religion, erschien fleißig in der Kirche, wohnte den Abendandachten und Conferenzen regelmäßig bei und hatte stets den Psalter oder das neue Testament in Händen. Niemand hegte gegen ihn Argwohn, so wenig Gewinnendes das Aeußere des kleinen und häßlich aussehenden Menschen auch hatte.

Der Hofprediger fand den jungen Mann sehr brauchbar für Geschäfte und empfahl ihn bald dem Prinzen Wilhelm, dessen Schlauheit sich durch die Scheinheiligkeit Guyon's täuschen ließ. Da Wilhelm, wie es heißt, sich nur vor dem Verkehre mit Spaniern und Italienern scheute, und er ohnehin nicht daran dachte, irgend welche Vorkehrungen zum Schutze seines Lebens zu treffen, so nahm er auch den Guyon arglos in seinen Dienst. Guyon nun nahm nach einiger Zeit Gelegenheit, dem Prinzen eigenthümliche Anerbietungen zu machen. Er erzählte, des Grafen Peter Ernst von Mansfeld Geheimschreiber, Jean du Pré mit Namen, sei ihm verwandt: den habe er auf der Reise nach Delft in Luxemburg besucht und bei der Gelegenheit sich in den Besitz einiger Abdrücke von dem Siegel des Grafen zu setzen gewußt. Diese Blankette überreichte er dem Prinzen. Wilhelm fand dieselben nur von untergeordnetem Werthe, meinte jedoch, man werde mit Hilfe derselben sich vielleicht einiger Städte in den südlichen Niederlanden bemächtigen können. Weil nun eben damals Noël Caron, Herr von Schoonewalle, nach Frankreich geschickt werden sollte, um mit dem Herzoge von Anjou (mit dem die Staaten von Holland noch im Verkehre standen) zu unterhandeln, so ward Guyon demselben beigegeben. Guyon sollte einen Theil der Blankette (die übrigen behielt Oranien für sich) dem Marschall Biron, dem Commandeur der französischen Truppen zu Cambray, übergeben, der in dortiger Gegend von den Siegeln guten Gebrauch werde machen können. Indessen starb der Herzog von Anjou am 10. Juni 1584 zu Cambray, und Guyon ward mit Briefen nach Delft zurückgeschickt, um über diesen Todesfall das Nähere zu berichten. Als er zu dem Ende bei dem Oranier Audienz erhielt, traf er denselben ganz allein, auf dem Bette liegend. Nur der Mangel eines Dolches, gestand Gérard später, hielt ihn ab, den Prinzen schon damals zu ermorden.

Nach einiger Zeit sollte Guyon wieder nach Frankreich geschickt werden; er zeigte sich bereit dazu, nur bat er um etwas Geld, da er mit Schuhen und Strümpfen schlecht versehen sei. Darauf erhielt er eine kleine Unterstützung, die er aber dazu verwandte, um von einem Soldaten der Wache zwei Pistolen zu kaufen. Derselbe sollte ihm auch gehacktes Blei liefern, verweigerte das aber und gerieth darüber mit Guyon in Streit. Genügend zu seinem Vorhaben ausgerüstet, begab sich der Letztere zwei Tage später, am 10. Juli 1584, gegen Mittag nach dem St. Agathenkloster (wo Wilhelm Hof zu halten pflegte, wenn er sich in Delft aufhielt), um dem Prinzen seine Aufwartung zu machen und sich einen Reisepaß auszubitten. Er traf den Prinzen im Hofe des Klosters, im Begriff mit seiner Gemahlin zur Tafel zu gehen; als er sein Gesuch anbrachte, bebte er so sehr mit der Stimme und sah so entstellt im Gesichte aus, daß es der Prinzessin auffiel. Doch legte Wilhelm auf die ängstlichen Fragen und die Besorgniß derselben weiter kein Gewicht. Wahrscheinlich auf die Zeit nach Tische wieder beschieden, erwartete ihn dann Guyon an der Thüre des Tafelzimmers, auf der sogenannten neuen Treppe, mit dem Mantel auf der linken Schulter und den Pistolen darunter im Gürtel. Als dann der Prinz nach aufgehobener Tafel um 2 Uhr das Eßzimmer verließ, trat ihm Guyon entgegen, als ob er seinen Paß fodern wolle, und schoß ihn mit der einen Pistole, die mit drei zerschnittenen und vergifteten Kugeln geladen war, ins Herz. Wilhelm, tödtlich getroffen, soll nur noch die Worte: „Je suis blessé à mort, mon Dieu, mon Dieu! ayez pitié de moi! et de ton pauvre peuple!" gerufen haben [1]), und gab bald nachher seinen

1) Die letzten Worte des Prinzen (bekanntlich ist die Echtheit der letzten fünf Worte mehrfach bestritten) werden verschieden angegeben. Groen van Prinsterer „Archives ou correspondance de la Maison d'Orange-Nassau" Ser. I. Tom. VIII. p. 438 erklärt die Version: „Myn Godt! ontfermt U mynder siele, myn Godt! ontfermt Uwer ghemeente!" für die richtigste.

Geist auf. Guyon aber warf gleich nach dem Schusse die Pistolen weg, entkam durch eine Hinterthür nach der Gasse und eilte nach dem nahen Walle, wo er sich in den Stadtgraben zu stürzen und durch Schwimmen zu retten gedachte; er führte zu dem Ende zwei Rinderblasen bei sich. Zwei Trabanten des Prinzen aber eilten ihm nach, holten ihn in der Nähe des Schuldthurmes ein, schleppten ihn zunächst in ein Schifferhaus, dann ward er in das öffentliche Gefängniß gebracht.

Die Untersuchung ward demnächst eingeleitet und von dem Stadtgerichte zu Delft nebst einigen Commissarien des hohen Rathes und des Hofes von Holland geführt. Der Mörder war bei dem Verhöre sehr offen; er foderte Feder und Papier und bekannte unumwunden seine Religion und seinen wahren Namen. Schon seit sechs Jahren habe er sich mit Mordplänen gegen den Prinzen getragen. Er habe dann in der That sich bei Jean du Pré in Dienst gegeben und die Mansfeldischen Siegel zu dem Zwecke entwendet, um sich bei dem Oranier einzuführen. Von Luxemburg habe er sich nach Trier gewendet, im März 1584, und sein Vorhaben einem Jesuiten entdeckt. Der nun habe ihn lebhaft in seinem Plane bestärkt und ihm versichert, daß er, sein Leben mit dem Unternehmen einsetzend, mit der Märtyrerkrone zugleich die ewige Seligkeit sich verdienen werde. Auch habe der Jesuit ihm den Rath gegeben, sein Vorhaben dem Herzoge von Parma zu entdecken. Gérard wollte auch an denselben nach Tournay geschrieben, die Antwort aber, aus Furcht wegen des in Luxemburg verübten Siegeldiebstahls, nicht abgewartet haben. Vielmehr sei er direct nach Holland abgereist, um die That zu vollführen, um welcher willen er noch jetzt die Reise thun wolle, wenn er sich auch tausend Meilen von hier befände. Nach der schrecklichen Sitte jenes Zeitalters ward Gérard dann furchtbaren Folterqualen unterworfen, unter denen er weiter bekannte, daß ihn noch drei andere Jesuiten und Gery (oder Gerion), ein Franziskaner zu Tournay, durch Ertheilung des Segens und Versicherung der Märtyrerkrone in seinem Vorsatze gestärkt hätten. Zum zweiten Male gefoltert, fügte er hinzu, „er habe in der That mit dem Herzoge von Parma verhandelt und sei von diesem an den Staatsrath Christoph Assonville gewiesen worden. Mit Letzterem sei verabredet worden, daß er, um bei Oranien Zutritt zu gewinnen, sich für Franz Guyon ausgeben solle. Assonville hätte ihn ernstlich und oft ermahnt, wenn er ergriffen würde, des Herzogs von Parma nicht zu gedenken." Gérard soll auch nachher diese herausgefolterten Bekenntnisse bestätigt und hinzugefügt haben, „nach Assonville's Worten hätte Parma den Mordplan gelobt, versprochen, die von Philipp II. ausgesetzte Belohnung dem Mörder zu verschaffen, und zugesagt, durch Veränderung des Mansfeldischen Siegels den in edler Absicht unternommenen Diebstahl Gérard's unschädlich zu machen." Schließlich erklärte der Mörder, „die That reue ihn nicht; er würde sie noch vollbringen, und sollte sie ihm tausend Leben kosten; er hoffe dadurch, als ein muthiger Verfechter der römischen Kirche, den Himmel verdient zu haben." Dann foderte er den Gerichtshof auf, seines Amtes zu warten [2]).

Der Proceß nahm ein schnelles Ende; schon am 13. Juli ward dem Mörder das grauenhafte Todesurtheil verkündet. Bei Anhörung desselben überfiel ihn zuerst ein Schauder, und er brach in die Worte aus: „Es wäre mir nützlicher gewesen, ich hätte ein ehrlich Handwerk getrieben und mich dadurch genährt, anstatt der Großen Gnade zu suchen, die mich zu solchem Morde getrieben!" Bald jedoch faßte er sich wieder, überließ sich der Hoffnung auf das Paradies, und erklärte, die bevorstehende Qual sei nur die Strafe seiner Sünden. Am 14. Juli 1584 ward das Urtheil in seiner ganzen empörenden Scheußlichkeit vollzogen. Vor dem Rathhause zu Delft war eine Bühne errichtet worden; dort wurde Gérard an einen Pfahl gebunden. Dann schmiedete man aus dem Eisenwerke der von ihm gebrauchten Pistolen ein Waffeleisen, machte dasselbe gluhend und brannte oder riß damit dem Mörder die rechte Hand ab. Darauf zerriß man ihm mit glühenden Zangen drei Mal nach einander das Fleisch an der Brust, den Armen und Waden; schnitt ihm das männliche Glied ab, riß ihm zuerst die Eingeweide (die sogleich verbrannt wurden), dann das Herz aus dem Leibe und schlug es ihm ins Gesicht. Endlich ward der Körper geviertheilt, der Kopf abgeschnitten; die Stücke des Körpers wurden auf die Bollwerke der vier Stadtthore gestellt, der Kopf bei dem Schuldthurme, wo man den Mörder gefangen hatte, auf eine Stange gesteckt, aber bald darauf gestohlen. Gérard ertrug diese bestialische Strafe mit der größten Standhaftigkeit [3]): sei es nun, daß ihn die Gräuel der Folter schon gegen weitere Martern unempfindlich gemacht hatten, sei es, daß ihm sein Fanatismus die nöthige Kraft verlieh. Das Urtheil über seine That bei den Gegnern des Ermordeten war sehr verschieden: der größte Theil, selbst die Spanier, verabscheuten diesen Meuchelmord. Dagegen gab es in dem katholischen Theile der Niederlande (z. B. zu Herzogenbusch) nicht wenige Geistliche, die wegen Wilhelm's Tod das Tedeum singen ließen; überall aber ward Gérard's Tod feierlich betrauert. Andere rühmten Gérard's bewundernswürdige Devotion, die Jesuiten zählten ihn unter die verdienstlichen, gottgefälligen Märtyrer. Granvella lobte diesen Mord als eine heldenmüthige That; Philipp II. aber erhob Gérard's Verwandte unterm 4. März 1589 in den Adelstand. (*G. F. Hertzberg.*)

GÉRARD DE MELCY (Claudius Franz), vormals Advocat und Parlamentsprocurator zu Paris und

2) Was den Herzog von Parma angeht, so ist natürlich den durch die Folter erpreßten Aussagen Gérard's kein Gewicht beizulegen; auch erachtete es der Herzog seiner Ehre zuwider, öffentliche Freudenbezeigungen über des Oraniers Tod anstellen zu lassen. Indessen scheint doch — von andern Erwägungen abgesehen — nach Herrera's Angaben (II, 546) der Herzog um Gérard's Plan wenigstens gewußt zu haben. 3) Man erzählt, er habe während der Verbrennung der Hand und der Zangenmarter nicht einen Schmerzenslaut ausgestoßen, dagegen den Stumpf seines Armes bewegt, als wolle er ein Kreuz schlagen.

nach der Revolution von 1789 Verweser der Spitäler in genannter Stadt, war zu Clermont in Argonne am 27. März 1747 geboren, hatte sich den Rechtsstudien gewidmet und war durch den Ausbruch der Revolution aus seinen inzwischen erworbenen, festen praktischen Verhältnissen seines Fachs gerissen worden. Nachdem er die Verwaltung der Spitäler zu Paris seit hergestellter Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten übernommen hatte, richtete er seine Aufmerksamkeit auch auf die Armenpflege, welche durch den Minister des Innern, Franz von Neufchâteau, wesentliche Verbesserungen erhielt, indem derselbe dazu einheimische und auswärtige Nachrichten und Rathschläge sammelte und zur Anwendung zu bringen trachtete. Diese Plane reizten Gérard an, Schriftsteller in diesem Fache zu werden. Er schrieb daher das brauchbare und zu leichter Anwendung geeignete Werk: **Réflexions sur l'administration des établissements de bienfaisance, contenant des vues sur les moyens de perfectionner l'administration et la distribution des secours publics à Paris. (Paris 1800.)** Nach Errichtung des Kaiserreichs gab er zur Anleitung für Juristen das Abrégé méthodique des lois civiles et du droit commun de la France; ouvrage utile aux hommes de lois (Paris 1805.). 6 Bde., heraus. Von seinen Lebensumständen ist nichts Näheres bekannt. Nach der Restauration lebte er in Zurückgezogenheit und starb in der Nähe von Varennes im Januar 1817 *). (*B. Röse.*)

GÉRARD (François Pascal, Baron), wurde am 11. März 1770 zu Rom geboren in dem Hôtel des französischen Gesandten, Cardinal Bernis, zu dessen Haushalt sein Vater, ein geborener Franzose, als Hausmeister, und seine Mutter, eine Italienerin, gehörten. Noch jung kam er mit ihnen nach Paris, und da man bei ihm eine entschiedene Hinneigung zu den schönen Künsten wahrnahm, gab man ihn in seinem 13. Jahre in die Werkstatt des geschickten Bildhauers Pajou. Hier lernte er nun die Anfangsgründe des Zeichnens u. s. w., entschied sich indessen sehr bald mehr für die Kunst des Malens als die des Modellirens, und ging in die Werkstatt des Malers Brenet, dessen Ruf jedoch höher stand als seine Kunst. Zu seinem Glücke vertauschte er daher dieselbe, 14 Jahre alt, mit der des berühmten David, um den sich damals alle tüchtigen Talente scharten, wie Drouais, Girodet, Gros, Guerin, Fabre von Montpellier und Gérard, der mit Recht sein tüchtigster Schüler genannt wird. Hier begnügte er sich Anfangs, seinem großen Meister bei seinen Arbeiten zu helfen; durch die Revolution wurde er aber auf mehre Jahre wieder aus seiner Künstlerlaufbahn herausgerissen. Denn durch den Tod des Vaters, dem die Mutter bald folgte, war die Familie — zwei Brüder und eine junge Tante, die Schwester seiner Mutter, welche er bald darauf heirathete — lediglich auf ihn angewiesen. In dieser Noth kam ihm das Unternehmen der Gebrüder Didot: die Veranstaltung einer Prachtausgabe des Virgil, zu statten, zu welcher er nebst Girodet, auf David's Empfehlung, die Zeichnungen ausführte und dadurch gegen Mangel geschützt wurde. Diese kleinen Arbeiten beschäftigten ihn bis 1794; denn als er 1793 conscribirt und zum Adjutanten beim Ingenieurcorps bestimmt wurde, nahm sich David wiederum seiner an und ließ ihn ohne sein Wissen zum juré du tribunal révolutionnaire ernennen, wodurch er vom Militairdienste frei wurde. Da ihm aber diese Gerichtshöfe, zumal deren Processe, gänzlich zuwider waren, so stellte er sich fortwährend krank und ging meist an Krücken, sodaß er noch vor Robespierre's Zeit seine Entlassung erhielt. Im J. 1794 stellte er sich zum ersten Male unter die Mitbewerber um den Preis einer Revolutionsscene: „Der 10. August." Seine große Zeichnung zu diesem Bilde wurde allgemein bewundert und erhielt den ersten Preis für die Composition und die Aufmunterung, sie auch zu malen; die Zeitumstände, namentlich der stürmische Fortgang der Revolution selbst, erlaubten jedoch die Ausführung des Entwurfes nicht, welcher nach dem Urtheile der Kenner eins seiner vorzüglichsten Werke geworden wäre. Im J. 1795 dachte er wieder an die Ausführung eines Gemäldes für die Ausstellung, allein die Noth der Familie trat ihm in den Weg. Hier nun sicherte ihm Isabey der Vater als erstes Gebot eines jeglichen Gemäldes 500 Louisd'or zu, mit der Erlaubniß jedoch, es jedem andern Käufer für einen höhern Preis zu überlassen. So entstand sein „Belisar," überall bekannt durch den trefflichen Stich von Boucher Desnoyers und jetzt eine Zierde in der v. Leuchtenberg'schen Galerie in München. Nach zwei Jahren erschien ein anderes Werk, das der Meister mit Kummer und Entbehrung mühevoll gepflegt, seine „Psyche:" beides Bilder, in welchen der Künstler der romantischen Stimmung der Zeit huldigt, zugleich aber auch ein Streben erkennen läßt, welches auf etwas Tieferes gerichtet ist, als die David'sche Schule es beabsichtigte. Doch fand das zweite Bild die verdiente Anerkennung erst nach des Meisters Tode, wo es für 30,000 Fr. für die Galerie Luxembourg angekauft wurde. Den eben genannten beiden Bildern in der Auffassung ähnlich sind seine: „Trois âges," zufolge einer zweiten Bezeichnung des Meisters selbst „Darstellung einer Familie, welche während einer Reise auf Ruinen ausruht," und sein „Ossian." Das erstere erschien 1808 im Ausstellungssaale und wurde allgemein wegen der Delicatesse des Pinsels und der sanften Harmonie des Ganzen bewundert. Rafael Morghen hat es gestochen, das Original befindet sich in Neapel. Sein „Ossian," bekannt durch Godefroy's Stich, welchen der erste Consul für Malmaison bestimmte, erinnert vorzugsweise an die romantische Richtung in Frankreich. Das Gegenstück zu Belisar: „L'Homère chantant" fand nicht den Beifall, den ersterer sich mit Recht erworben hatte, obwol man die Schönheiten des Kopfes des alten Sängers anerkennen muß.

Da er Napoleon's Gunst sich erworben, wurde er mit Ehren überhäuft und unter Anderem beauftragt,

*) Vergl. *Quérard*, La France littéraire III, 327; *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1235 und die Biographie nouvelle des Contemporains VIII, 106.

ein Bild der Schlacht bei Austerlitz zu malen. Dies sein berühmtestes und größtes Bild (30 F. lang und 16 F. hoch), für Versailles bestimmt und ebenfalls von Godefroy gestochen, stellt den Moment dar, wo der General Rapp dem Kaiser die Nachricht vom Siege überbringt. Man bewundert in demselben die reiche und gut durchdachte Composition und den sprechenden Ausdruck in den Köpfen; doch sollen sich in diesem, wie in einem zweiten Gemälde von ähnlicher Dimension, welches unser Künstler 1816 auf Bestellung des Königs Ludwig XVIII. malte, „Der Einzug Heinrich's IV." — (L'Entrée de Henri IV. à Paris) — die Farben verändert haben, welches man einer mangelhaften Kenntniß des Künstlers in der Bereitung derselben zuzuschreiben geneigt ist. Auch in diesem Bilde zeigte sich der Künstler auf einer hohen Stufe der Kunst, auf welcher er, fern von allem theatralischen Pomp und dem Alterthume abgeborgten Formen, wie sie die Schule David's eingeführt hatte, nur der Wahrheit, Lebendigkeit und ernsten Größe nachstrebte und erreichte. Zumal wurde die treue Charakterzeichnung in den Köpfen und verschiedene Physiognomien mit Recht bewundert, wie das auch schon der meisterhafte Stich Toschi's bewährte. Ludwig XVIII. ernannte ihn für dieses Bild zum ersten Hofmaler des Königs, zum Baron und gab ihm das Officierskreuz der Ehrenlegion. Feierte unser Künstler sonach mit den bisher genannten historischen Bildern wohlverdiente Triumphe, so wurden diese ihm weniger mit der Darstellung der Salbung Karl's X. zu Theil in seinem großen Krönungsgemälde, welches er 1827 vollendete. Es erging über dasselbe eine bittere Kritik und in der Julirevolution 1830 ein schweres Gericht, indem der Kopf des Königs durchschossen wurde. Nach dieser Revolution strich Gérard aus Patriotismus seinen Namen aus der Liste der Hofchargen, um den Staat von der Verbindlichkeit zu befreien, ihm als Hofmaler einen hohen Gehalt zu zahlen. Dagegen gewann er die frühere Achtung und Bewunderung des Volkes wieder durch sein „Daphnis und Chloe," „Das Mädchen in der Grotte auf den Knien eines Jünglings," besonders aber durch „Corinna auf dem Vorgebirge Misene," das vollkommenste Kunstwerk auf der pariser Ausstellung von 1822; ferner noch „Die heilige Theresia," 1828, eine graziöse Gestalt von bezaubernder Schönheit des Gesichts und Seligkeit des Auges; „Philippe V, salué roi d'Espagne," 1824, „Die Pest zu Marseille," für diese Stadt bestimmt, „Ludwig Philipp im Stadthause" und die Gemälde der vier Strebebogen in der Kirche der heiligen Genovefa.

Nicht geringern Ruhm und Wichtigkeit wie als Historien- hat Gérard als Portraitmaler, und man bewundert mit Recht dessen Auffassungsvermögen des geistigen Inhalts der Physiognomien und den Geschmack in den Beiwerken. Die berühmtesten Persönlichkeiten der Kaiserzeit, sowie später der Restauration suchten eine Ehre darin, von ihm gemalt zu sein und lohnten ihm dieses reichlich. Die Zahl der Portraits, welche er in dem Zeitraume von 1789—1837 gemalt, ist so bedeutend — 84 in natürlicher Größe und 200 Büsten — daß wir hier nur die bedeutendsten aufzählen wollen: Napoleon als Consul und Kaiser, Josephine als Kaiserin, des Kaisers Generale, die heilige Allianz und ihre Heerführer und ebenso die bedeutenden Männer und Frauen der Restauration. Einen frühen Namen als Portraitmaler machten ihm die Bildnisse des Tragikers Ducis, seines Meisters David, der Mademoiselle Brogniard und des Generals Moreau. Meisterhaft zumal ist das Bildniß Talleyrand, von Desnoyers ebenso meisterhaft gestochen, Bernadotte, Marschall Soult, Lord Granville, die Königin Hortense, Canning, A. v. Humboldt, Talma, Canova, der Arzt Corvisart, die Frau v. Stael, Frau v. Récamier — für den Prinzen August von Preußen — Regnault de Saint-Jean d'Angely u. s. w. Die Schauspielerin Mars, für welche er schwärmte, hat er zwei Mal mit wahrer Begeisterung dargestellt: ein Mal auf der Bühne — von Lignon gestochen — und dann coiffirt, mit einem in der Eile umgeworfenen Pelze, wie dies Gravedon's Lithographie uns zeigt. Goethe hat hier und da solche Portraite Gérard's beschrieben. Da der Künstler von jeder seiner Arbeiten eine Zeichnung für sich zurückbehielt und außerdem bei seinem äußerst treuen Gedächtnisse auch viele ihn Besuchende zeichnete, so kam er endlich in den Besitz einer wahrhaft weltgeschichtlichen Galerie des 18. und eines Theils des 19. Jahrh., in welcher jede Person in ihrer Individualität und sogar mit charakteristischer Umgebung auf die Nachwelt gebracht wird. Diesen Schatz begann Gérard seit 1826 unter dem Titel: „**Collection des Portraits historiques de Mr. le Baron Gérard, premier peintre du Roi, gravées à l'eau forte par Mr. René Adam, précedée d'une notice sur le portrait historique**" zu veröffentlichen.

Das Privatleben unseres Künstlers ist ein sehr gewöhnliches, einfaches gewesen, also wenig geeignet, die öffentliche Neugier zu reizen; interessanter jedoch würden Memoiren, wenn er sie geschrieben, sich erweisen, da er mit den interessantesten Persönlichkeiten seiner Zeit in nächste Berührung kam, wie z. B. mit dem Kaiser Alexander, Frau v. Staël, Herzog v. Wellington, die Stunden lang in seinem Atelier verweilten und entzückt über den Geist und das Talent des Künstlers es verließen. Denn die Natur hatte ihn mit einer seltenen Geistesschärfe beschenkt, zu der die ausgebreitetsten Kenntnisse und ein seltenes Rednertalent sich hinzugesellten. Er erzählte mit Anmuth und seine Urtheile wurden von dem reinsten Geschmacke dictirt. Selbst seinen neidischen Kritikern gegenüber beobachtete er eine Feinheit, von welcher der erste Diplomat seiner Zeit, Talleyrand, sagte: „wie sie sich für Diplomaten eigne."

In den letzten Jahren seines Lebens versagten ihm die Augen den Dienst; dennoch geben seine letzten Arbeiten noch Zeugniß seines großen Talentes. Mehre seiner letzten Arbeiten blieben unvollendet, bei denen er sich schmeichelte, die Regeln des classischen Styles mit dem Streben der neueren Maler nach Wahrheit und Natur in Einklang zu bringen, etwas, worin er nach

dem Zeugnisse mehrer Künstler sicher glücklich gewesen sein würde, wenn der Tod ihn nicht abgerufen hätte. Denn plötzlich von einem mit Lähmung endenden Fieber ergriffen, erlag er demselben in der Nacht vom 11. zum 12. Jan. 1837, in einem Alter von 67 Jahren. Sein Leichenbegängniß war ein ungewöhnlich feierliches.

Schüler hat er nur wenige gezählt, von denen als die ausgezeichnetste Mademoiselle Marie Eléonore Godefroi gilt. Seine Freunde heben mit Recht seine hohen Gaben der Erfindung, der Ausführung und der Originalität hervor, mit denen sich der gebildetste und zarteste Geschmack und ein feiner Geist verbanden: kurz er verstand alle die Mittel und Wege seiner Kunst in einem genügenden Grade zu vereinigen und sie geschickt durch geniale Combinationen zur Geltung zu bringen. Ihm gebührt auch noch das Lob, daß er zu den wenigen Franzosen gehörte, welche die teutsche Kunst der neuern Zeit zu würdigen wissen.

Er starb als Professor der Schule der schönen Künste, Ritter des heiligen Michael und der Ehrenlegion, Mitglied des französischen und holländischen Instituts der Künste und auch die Akademien von Wien, München, Berlin, Kopenhagen, Turin, Mailand, St. Luca zu Rom zählten ihn unter die Zahl ihrer Mitglieder.

Nachrichten über ihn sind zur Zeit, außer denen in der Biographie universelle und Nagler's Künstlerlexikon, noch wenig gesammelt und finden sich zerstreut in den französischen Kunstjournalen; denn die Aussicht auf eine tüchtige Biographie in der Histoire des Peintres français du XIX Siècle par *Ch. Blanc* ist leider verschwunden, weil nur der erste Band erschienen ist, worin Gérard aber fehlt, und in dem großen Werke: **Histoire des Peintres de toutes les écoles, par *Ch. Blanc*, avec Illustrations**, zur Zeit noch ebenso. (**Dr. *Weber*.**)

GERARD oder GERARDE (John), lebte in einer Zeit und in einem Lande, in dem damals die botanische Wissenschaft nur wenige ausgezeichnete Beförderer fand. Er wurde zu Northwich in Cheshire im J. 1545 geboren, widmete sich der Arzneiwissenschaft und wurde später Wundarzt. Angeregt durch die trefflichen Schriften seiner Zeitgenossen Lobelius und Clusius, zweier Belgier, welche auf ihren vielen Reisen auch England besuchten, hier längere Zeit verweilten und die Botanik mit großem Eifer und Erfolge trieben, gewann auch er das Studium der Pflanzenkunde lieb, wurde Aufseher des Gartens von Lord Burleigh, dem er 20 Jahre lang vorstand, und legte darauf zu Holborn selbst einen eigenen botanischen Garten an. Er starb im J. 1607. Er hat das Verdienst, viele fremde Pflanzen in England eingeführt zu haben; es war daher eine gerechte Anerkennung, wenn Plumier eine Pflanzengattung nach ihm nannte (s. d. Art. Gerardia). Wir besitzen von ihm zwei Werke, das eine hat den Titel: **Catalogus arborum, fruticum ac plantarum tam indigenarum quam exoticarum in horto Johannis Gerardi civis ac chirurgi Londinensis nascentium. (London** 1596. 4. Ib. 1599. 4.) Das andere führt den Titel: **The herbal or general history of plants. 1 Vol. fol.** (London 1597.), welches späterhin von Thomas Johnson, einem Arzte in Oxford, mit Zusätzen herausgegeben und durch dessen Bemühungen brauchbarer gemacht wurde unter dem Titel: **The herbal enlarged by *Thomas Johnson*. 1 Vol. fol. (London 1633.)** In diesem Buche sind einige dreißig für die damalige Zeit neue Pflanzen zuerst beschrieben und abgebildet, die meisten andern aber aus Dodonaeus und Tabernaemontanus entlehnt. Nach einer Nachricht bei Lobelius soll aber Gerard dies Werk nicht allein verfaßt haben, die Beschreibungen der Pflanzen sollen vielmehr von Priest herrühren, der von einem gewissen Norton dafür bezahlt wurde. Nach Priest's Tode soll Gerard dessen Arbeit für die seinige ausgegeben haben. — Nicht zu verwechseln mit diesem englischen Botaniker ist ein französischer gleichen Namens, **Louis** Gérard, welcher wegen seiner vortrefflichen Flora der Provence (**Flora gallo-provincialis. Paris 1761. 1 Vol.**) bekannt ist; sein anderes Werk führt den Titel: **Mémoire concernant deux plantes dont la fructification s'exécute dans l'intérieur et à l'extérieur de la terre. (Paris 1800.)** (***Theile*** und ***Garcke*.**)

GÉRARD DE RAYNEVAL (**Joseph Matthias**), ein nach Macchiavelli's Grundsätzen gebildeter politischer Schriftsteller Frankreichs im vorigen Jahrhundert, war 1746 (nicht 1736) geboren und zu Paris 1812 den 31. Dec. gestorben. Dem diplomatischen Fache sich frühzeitig widmend, wurde er erst Gesandtschaftssecretair und nachmals Divisionschef im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Während seines 20jährigen Dienstes nahm er nicht nur an mehren diplomatischen Sendungen, sondern auch, namentlich unter Vergennes' Leitung, an verschiedenen wichtigen politischen Verhandlungen Theil, so z. B. an dem Abschlusse des Vertrags mit Spanien im Januar 1783, wobei er sich einen spanischen Orden erwarb, und des Handelsvertrags zwischen Frankreich und England 1786. Wichtiger ist er indessen, da seine amtliche Wirksamkeit mit dem Ausbruche der Revolution geschlossen worden zu sein scheint, als Schriftsteller für das öffentliche und Völkerrecht. Schon frühzeitig machte er sich mit den teutschen Rechtszuständen vertraut und gab 1766 die **Institutions du droit public de l'Allemagne** zu Leipzig heraus. Hierauf übersetzte er, nachdem 1774 die **Droits des trois puissances alliées sur plusieurs provinces de la république de la Pologne** (aus dem Englischen) von ihm herausgegeben worden waren, das dramatische Werk Lindsey's, die Theilung Polens, aus dem Englischen, das unter dem Titel: **Le Partage de la Pologne en forme de drame** zu London 1775 erschien. Ebenso erschien von ihm zu Paris 1789 Vauchan's Werk über den Völkerverkehr in französischer Uebersetzung unter dem Titel: **Principes du commerce avec les nations.** Weit geschätzter aber sind seine **Institutions aux droits de la Nature et des Gens** (Paris 1803.), wovon nach seinem Tode noch 1832 eine neue Ausgabe in 2 Bänden ebendaselbst und eine spanische Uebersetzung zu Paris 1825 in 2 Bänden erschienen ist. Noch kurz vor seinem Tode gab er eine Schrift: **De la liberté des Mers 1811,** 2 Bände

stark, heraus. Endlich hinterließ er einen bis jetzt noch nicht gedruckten Commentar in Handschrift über seines Lieblings, des Florentiners Macchiavelli, Schriften, worin er festzustellen versucht, daß dieser politische Schriftsteller falsch verstanden und somit zu hart und ungerecht beurtheilt worden sei, und denselben sonach durchweg gegen jegliche Anfeindung in Schutz nimmt*). (*B. Röse.*)

GERARD (Philipp Ludwig), Verfasser mehrer erbaulichen und religiös-romantischen Schriften, sowie verschiedener wissenschaftlicher Abhandlungen, war zu Paris 1737 geboren und ist daselbst den 24. April 1813 gestorben. Von seinen Lebensumständen ist soviel bekannt, daß er, durch Leidenschaftlichkeit und schlechte Gesellschaft verführt, seine Jugend in wilden Ausschweifungen verlebte, von diesen Verirrungen aber endlich zurückkam, in den geistlichen Stand trat, Priester und Chorherr des heiligen Ludwig vom Louvre wurde, jedoch besonders unter dem Titel eines Abbé bekannt ist und vorzugsweise Sittlichkeit und Ehrbarkeit durch Schriften zu verbreiten suchte.

Seine eigenen jugendlichen Verirrungen brachten ihn, nachdem er zur Besonnenheit zurückgekehrt war, auf den Gedanken, sie zur Belehrung und Warnung in einem religiösen Romane zu schildern. Dies geschah mit Reinheit der Grundsätze und mit Geschmack, sowie mit großem Erfolge für seinen schriftstellerischen Ruf auf dem Gebiete der christlichen Moral in seinem „le Comte de Valmont, ou les Égarements de la raison,“ welches Werk bis in die neuere Zeit herein mehr als 16 Auflagen erlebt hat. Die erste Ausgabe erschien anonym in 3 Bänden, dann von 1775 und 1801 ab unter des Verfassers Namen in 5 Bänden zu Paris. Hieran schloß er gleichzeitig seine Théorie du bonheur, ou l'Art de se rendre heureux, mis à la portée de tous les hommes, faisant suite au Comte de Valmont. (Paris 1801.) Beide Werke wurden von nun an zusammen in 6 Bänden zu Paris wieder aufgelegt, so 1807 mit 16 Kupferstichen nach den Zeichnungen Moreau's und mit dem Bilde des Verfassers. Schon 1830 erschien zu Nancy das Gesammtwerk in der 16. und in der neuesten Auflage zu Limoges 1839 6 Bände stark mit 6 Kupfern.

Christlich-sittliche Erziehung und Rechtschaffenheit zu verbreiten, blieb der Hauptzweck in dieses Abtes schriftstellerischer Laufbahn, und zeigte sich diese Gesinnung in folgenden, von ihm ebenfalls mit Beifall verfaßten und zum Theil erst nach seinem Tode veröffentlichten Werken, als in seinem Esprit du christianisme, précédé d'un Précis de ses preuves, et suivi d'un Plan de conduite et de poésies chrétiennes et morales (Paris 1801, 1803 und 1823 in verschiedenen Auflagen und Formaten). Essai sur les vrais principes relativement à nos connaissances les plus importantes. (Paris 1826. 3 Bände in 8. u. 12.) Les Leçons de l'histoire, ou Lettres d'un père à son fils sur les faits intéressants de l'histoire universelle. (Paris 1787—1806 in 11 Bänden, neue Ausgaben davon 1810 und 1816.) Die ersten Theile dieses Werkes, mit Karten und anziehenden Abhandlungen versehen, sind mit Sorgfalt, die letzten aber, die alte Geschichte bis auf Christus umfassend, flüchtig gearbeitet. Ferner Mélanges intéressants, ou Choix de pensées morales et maximes en prose et en vers, précédés de Mémoires de ma vie. (Paris 1810 in 12.) Seine Sermons erschienen zuerst in Lyon 1816, 4 Bde. in 12., und wurden anfänglich für untergeschoben erklärt, bis Barbier ihre Echtheit nachwies. Eine neue Ausgabe dieser Sermons, augmentés de prônes inédits, précédés des Mémoires de ma vie, erschien zu Paris 1828, 5 Bände in 12. Seine Abhandlung sur l'Éducation des filles erschien mit der gleichartigen von Fénélon unter dem Titel: de l'Éducation des filles par Fénélon et l'abbé Gérard. Ouvrage précédé de Considérations sur l'éducation des femmes et de deux Notices historiques par M. *Henrion* (Paris 1828.) und bildet eine Abtheilung von der Bibliothèque des familles chrétiennes. In Handschrift hinterließ er Études de la langue française, de la rhétorique et de la philosophie, welches Werk, wenngleich seine Erscheinung vor 1822 angekündigt worden war, bis jetzt doch nicht gedruckt worden ist. Irrig ist die Behauptung, Gérard sei auch Verfasser des Romans: les Infortunes de la Marquise de Ben***, ou la Vertu malheureuse, 1789, 2 Bände, gewesen, derselbe ist vielmehr von B. d'Etienville geschrieben. Im Uebrigen besorgte Gérard auch als Revisor die Herausgabe von L. Cousin-Despréaux's Leçons de la nature im J. 1802*). (*B. Röse.*)

GÉRARD (Stephan Moritz, Graf), Marschall und Pair von Frankreich. Geboren zu Damvilliers den 4. April 1773, widmete er sich früh dem Kriegsdienste und trat als Freiwilliger in das zweite Bataillon seines Departements (Maas), welches in Fleurus seinen Stand hatte. Im J. 1791 Officier geworden, machte er unter Dumouriez seinen ersten Feldzug mit, zeichnete sich in der Schlacht bei Fleurus aus, theilte in der Folge alle Gefahren und allen Ruhm der republikanischen Armee in deren Feldzügen, machte sich auch 1795 beim Ueberschreiten der Roer besonders bemerkbar, wo er Hauptmann wurde; 1796 wurde er Adjutant bei Bernadotte und machte unter diesem Generale nun alle Feldzüge an dem Rheine und in Italien in so für ihn vortheilhafter Weise mit, daß seine Talente und seine Tapferkeit öfters in den Armeeberichten mit Lob erwähnt wurden. Auch begleitete er denselben Feldherrn im Januar 1798 nach Wien, wo dieser im Auftrage der Republik den österreichischen Minister Thugut stürzen sollte,

*) Vergl. *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1235; Biographie nouvelle des Contemporains VIII, 105 seq. und La littérature française contemporaine IV, 73, mit *Quérard*, La France littéraire III, 327.

*) Vergl. *Quérard*, La France littéraire III, 325; die Biographie nouvelle des Contemporains VIII, 104 seq. und La littérature française contemporaine IV, 72.

was ihm jedoch mislang, vielmehr hatte er am 11. April d. J., als er ein glänzendes Fest gab und dabei die dreifarbige Fahne auf dem Balkon des Gesandtschaftspalastes ausgesteckt hatte, einen mehrstündigen Sturm des wiener Pöbels unter Lebensgefahr aushalten und zusehen müssen, wie derselbe das Innere seiner Wohnung zertrümmerte und die Fahne wegnahm. Die österreichische Regierung hatte den Tumult geduldet und dem Gesandten wiederholt den Beistand verweigert. Da sandte dieser am 15. d. M. seinen Adjutanten Gérard mit einem trotzigen Briefe an den Kaiser Franz II., um die Pässe zur Abreise zu verlangen. Trotz seiner in diesen mislichen Umständen bewiesenen Unerschrockenheit konnte Gérard Nichts ausrichten; auch kam es zu keinem Bruche mit Oesterreich, weil Bonaparte und das Directorium mit dem wiener Cabinete darin einverstanden waren. Bernadotte hatte durch seine Unvorsichtigkeit den Unfug hervorgerufen.

Gérard blieb auch nach seines Generals Abreise von Wien in seiner Stellung bei ihm; auf dem Schlachtfelde bei Austerlitz 1805, wo er an der Spitze der Schwadronen mit Ungestüm in den Feind eindringend, gefährlich verwundet worden war, wurde er Oberst und Commandeur der Ehrenlegion. Bald darauf zum Brigadegeneral erhoben, machte er 1806 und folg. Jahr den ganzen preußischen Feldzug mit. Nach dem Frieden von Tilsit wurde er Chef des Generalstabes bei dem Prinzen von Pontecorvo (Bernadotte), welchen er auch Eingangs 1808 von Schleswig und Jutland aus, nachdem sich Dänemark ganz in Frankreichs Arme geworfen hatte, mit 30,000 Mann nach Fünen und Seeland begleitete, um von hier aus in Schweden, welchem Reiche Dänemark den Krieg erklärte, eine Landung zu versuchen, die jedoch durch den Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Oesterreich gestört wurde. Mit dem dänischen Ritterkreuze von Dannebrog geschmückt, ging Gérard 1809 mit dem französischen Heerhaufen unter Pontecorvo nach Teutschland zurück, zeichnete sich während jenes Krieges vor der Brücke bei Linz in einem Treffen, ganz besonders aber in der Schlacht bei Wagram, wo er die sächsische Reiterei führte und zum Siege der Franzosen beitrug, vortheilhaft aus. Nach hergestelltem Frieden sandte ihn Kaiser Napoleon 1810 zur Armee nach Portugal, wo er eine Brigade im Heerhaufen des Grafen von Erlon befehligte und in diesem schwierigen Feldzuge alle Gelegenheiten benutzte, seine Erfahrungen, Kenntnisse, Talente und Unerschrockenheit auf das Glänzendste zu entwickeln. Dies bewies er auch vorzugsweise in der Schlacht bei Fuentes-Onoro, in welcher er die Schotten überwältigte. Im J. 1812 nach Frankreich zurückgerufen, nahm er als Brigadegeneral unter dem Marschall Ney Theil an dem Feldzuge in Rußland, wirkte zur Einnahme von Smolensk kräftig mit, entschied im mörderischen Treffen bei Valutina Gora den Sieg über die Russen trotz deren Ueberlegenheit an Streitkräften dadurch, daß er nach tödlicher Verwundung des Divisionsgenerals Gudin die erfolgreichsten Maßregeln ergriff und die Russen aus ihrer vortheilhaften Stellung verdrängte. Dieses Verdienst erwarb ihm (den 23. Sept. 1812) den Grad eines Divisionsgenerals, wozu ihn der sterbende General Gudin dem Kaiser empfohlen hatte. Dessen Division führte er unter dem Oberbefehle des Prinzen Eugen nachher zum Siege an der Moskwa; auf dem verhängnißvollen Rückzuge von Moskau kam er wieder unter Ney's Obercommando und hatte die Nachhut zu führen, welche täglich mit dem Feinde im Kampfe lag und alle Mühseligkeiten zu ertragen hatte. In Kowno angekommen, wurde unter dem Vorsitze des Königs von Neapel im Kriegsrathe beschlossen, ein besonderes Corps zu bilden, welches unter der Leitung eines Marschalls die zerstreuten und abgetrennten Trümmern der Armee decken und bei sich aufnehmen sollte. Die Wahl hierzu fiel einstimmig auf Ney, welcher sie nur unter der Bedingung annahm, daß ihm General Gérard zum Beistande gegeben werde. Dies geschah, und Tags darauf (den 12. Dec. 1812) drangen die Russen in Kowno ein. Bei ihrer Erscheinung warf das Bataillon von Lippe, welches das wilnaer Thor vertheidigen sollte, die Waffen weg und ergriff die Flucht. Ney und Gérard, welche die Fliehenden nicht zum Stehen bringen konnten, ergriffen nun selbst die Waffen und leisteten unter stetem Abfeuern ihrer Flinten eine halbe Stunde lang den heldenmüthigsten Widerstand gegen die Anstürmenden, bis die französische Infanterie herbeikommen und den Feind zurückwerfen konnte. So wurden 10—12,000 Mann abgetrennter Soldaten, die in der Stadt lagen, von welchen nur 450 Mann Infanterie und 600 Reiter noch die Waffen trugen, gerettet. Als nach der Abreise des Königs von Neapel der Prinz Eugen den Oberbefehl erhielt, trug er dem Generale Gérard die Leitung der Nachhut abermals auf, die nur aus 12,000 Mann Neapolitanern und drei Bataillons jungen, unerfahrenen Truppen bestand, mit welchen er gleichwol den andringenden Feind aufzuhalten wußte. Am schwierigsten war seine Lage jedoch in Frankfurt a. O., wo der Feind ihm plötzlich auf den Hals kam und die Bevölkerung der Stadt sich ihm feindselig zeigte. Abgeschnitten vom französischen Heere, welches bereits Berlin erreicht hatte, trotzte er doch drei Tage lang den russischen Auffoderungen, ehe er die Stadt verließ, und zog sich alsdann so geschickt, daß ihm der Feind Nichts anhaben konnte, an die Elbe zurück, wo er den Vorpostenbefehl übernahm. Ebenso war er bei Wiederaufnahme der Operationen im Frühjahre 1813 mit seiner Division im eilften Armeecorps unter dem Herzoge von Tarent immer voraus. Die größte Aufmerksamkeit indessen zog Gérard am 20. Mai 1813 in der Schlacht bei Bautzen auf sich. Hier stand er vor der Spree, an den äußersten rechten Flügel gelehnt, welcher nach einem langen, mörderischen Kampfe zurückweichen mußte und dadurch Gérard's Stellung in die größte Gefahr brachte. Davon überzeugt, ließ der Herzog von Tarent ihn zum Rückzuge auffodern, Gérard schlug es aus und bat im Vertrauen auf guten Erfolg um Verstärkung einer Brigade. Dies geschah und Gérard errang binnen zwei Stunden alle dort vom Feinde gewonnenen Vortheile

wieder. Einige Tage später wurde er in einem Vorpostengefechte so gefährlich verwundet, daß er die Armee verlassen mußte. Im Laufe des Waffenstillstandes jedoch erlangte er seine Genesung wieder.

Unterdessen berichtete der Herzog von Tarent am 17. Juni über ihn Folgendes an den Kaiser: Que le Général Gérard est l'un des généraux qui manquent le plus dans l'armée, et qu'il possède des qualités et des talens militaires, qui doivent le faire classer parmi les généraux, auxquels l'empereur peut et veut confier des corps d'armée. Il est très au-dessus du simple commandement d'une division. Il n'a même pas besoin d'être dirigé, il valerait par ses propres moyens. Un coup d'oeil parfait, une parfaite connaissance de la chorographie, jugeant bien de son terrain, de la force et des positions de l'ennemi, des dispositions à prendre et des mouvements à exécuter; maître de lui; du sang-froid, de la hardiesse, de la fermeté: c'est ainsi que j'ai vu agir ce général; intrépide lui-même, bravant le feu et donnant ses ordres avec le même calme que dans son camp. C'est l'exacte vérité, et c'est un officier-général qui peut aller très-loin, si le chemin de la gloire lui est montré et si la porte du commandement en chef lui est ouverte.

Nach Ablaufe des Waffenstillstandes von Pleischwitz übernahm Gérard die Führung seiner Division wieder und versuchte im Treffen bei Goldberg unter Lauriston's Oberleitung, da Macdonald abwesend war, unter ähnlichen Umständen dasselbe Manöver hier wieder auszuführen, welches ihm bei Bautzen so glänzend gelungen war. Allein dies Mal mußte er mit dem ganzen linken Flügel, auf dessen äußersten Enden er focht, vor Blücher's Ungestüm weichen, obschon er einige Kanonen erbeutet und viele Gefangene gemacht hatte. An der Katzbach in den Schenkel verwundet, wollte er doch das Schlachtfeld nicht verlassen. Noch operirte Gérard öfters mit dem ganzen elften Armeecorps (ein Beispiel ohne Gleichen, da er der jüngste Divisionsgeneral im Heere war) lange Zeit an der schlesisch-sächsischen Grenze, und bemühte sich, so wird erzählt, den Kaiser Napoleon zu überreden, die Sachsen nicht der feindlichen Nordarmee unter dem Kronprinzen von Schweden (Pontecorvo) gegenüber zu stellen, weil sie ihre Fahnen verlassen und zu diesem, ihrem ehemaligen sehr geliebten Feldherrn übergehen würden. Napoleon in dieser Warnung eine Uebertreibung bemerken zu müssen glaubend, welche von Gérard's alter Zuneigung zu Bernadotte herkomme, ließ den sächsischen General v. Gersdorff rufen und fragte ihn um seine Meinung. Gérard, sagte er, kaut mir immer vor, Bernadotte sei bei Ihren Soldaten so beliebt, daß ich im Kampfe gegen ihn nicht auf sie zählen könnte. In der That, Sire, erwiderte der General, ich rathe Ihnen nicht, die sächsischen Truppen dem schwedischen Kronprinzen gegenüber zu stellen; er hat sie zu gut behandelt, als daß sie ihn vergessen könnten [1]). Bald rechtfertigten die Ereignisse, namentlich der Schlachttag bei Leipzig am 18. Oct. die Meinung Gérard's und Gersdorff's. An demselben Tage wurde Gérard am Kopfe schwer verwundet und mußte das Schlachtfeld verlassen. Doch schon zu Ende 1813 konnte er den Oberbefehl über die Reserve zu Paris wieder übernehmen. Diese aus lauter Conscribirten bestehend waren bis Eingangs 1814 soweit eingeübt worden, daß sie sofort gegen den Feind geführt werden konnten. In der Schlacht bei Larothière kämpfte Gérard auf dem rechten Flügel und hielt sich trotz der ungestümen Angriffe des überlegenen Feindes in seiner Stellung, namentlich an der Brücke von Dienville (Dieuville) bis um Mitternacht, wo der Kaiser ihn abrief. Neuen Ruhm erwarb er sich bei Nangis, hauptsächlich aber bei Montereau, wo die Schlacht früh 9 Uhr begann und bis 1 Uhr Mittags alle Angriffe der Franzosen zurückgewiesen worden waren: da stellte sich Gérard, vom Kaiser dazu bevollmächtigt, an die Spitze der jungen, unerfahrenen, halbnackten Truppen, gab der Schlacht eine andere Wendung und warf den Feind mit großem Verluste an Geschütz und Gefangenen zurück. Dagegen war es ihm unmöglich, Troyes gegen den Feind zu halten, wenn er die Stadt ihrer Zerstörung nicht preisgeben wollte; er schloß also mit dem Generale Wrede eine Abkunft und überließ ihm die Stadt.

Nach Napoleon's Abdankung leistete Gérard dem Könige Ludwig XVIII. den Eid und erhielt im Mai 1814 den Auftrag, das in Hamburg zurückgebliebene französische Corps nach Frankreich zurückzuführen. Nachdem er dies gethan, erhielt er am 29. Juni 1814 das Ludwigskreuz und das große Band der Ehrenlegion. Er wurde mit Beibehaltung seines Gehaltes Generalinspector der Infanterie im Elsaß, nahm seinen Wohnsitz zu Strasburg und hatte soeben den Befehl über das Lager bei Belfort vom Herzoge von Albufera erhalten, als Napoleon wieder in Frankreich auftrat. Auch er ging sofort zu ihm über, erhielt die Pairswürde — 1813 war er Graf des Kaiserreiches geworden — die Vicepräsidentschaft in der Deputirtenkammer und bald darauf den Oberbefehl über die Moselarmee, oder das vierte Armeecorps. Am 10. Juni 1815 brach er mit demselben in Eilmärschen von Metz nach der belgischen Grenze auf, überschritt am 15. die Sambre, wo der Chef seines Generalstabes Bourmont und zwei Obersten zum Feinde übergingen, und den 16. Juni auf dem Schlachtfelde angekommen, wies ihn Napoleon, während sein Corps sich aufstellte, auf einer Windmühle, von welcher aus er ihm die Stellung des Feindes zeigte, an, das Dorf Ligny zu nehmen. Dies that Gérard nicht allein, sondern gab an diesem Tage noch mehre andere Beweise von seiner geschickten Truppenführung, sodaß Napoleon ihm den Marschallsstab zudachte. Der Abfall

1) Vergl. Fr. Schmidt, Schweden unter Karl XIV. Johann. (Heidelberg 1842.) S. 19. Note 1.

Bourmont's konnte ihm nicht angerechnet werden, weil Jedermann demselben ein solches Schelmstück nicht zugetraut hatte und der Kaiser selbst großmuthig darüber hinwegsah.

Am 17. fruh besprach sich dieser, seiner Sache gewiß, mit Gérard und Grouchy auf dem Schlachtfelde über eine Menge dem Augenblicke fremdartige Dinge, ohne an ein nachdrückliches Verfolgen der Feinde zu denken. Erst Mittags gab er Befehl dazu. Gérard war unter den Generalen, welche unter dem Marschalle Grouchy mit 32,000 Mann die Preußen verfolgen sollten. Ohne jedoch auf diese zu stoßen, schlugen sie die Richtung nach Gembloux und Wavres ein, wo sie am 18. Juni vom Walde bei Soignes her die Kanonade bei Mont-Saint-Jean vernahmen. Von der Hauptarmee abgekommen, welche im Gemenge mit den Engländern bei Waterloo sich befand, rieth zu wiederholten Malen der General Gérard, die Dyle in Munster zu uberschreiten und auf den Kanonendonner loszugehen. Man glaubte nachmals auch, daß die Ausfuhrung dieses Vorschlages der Schlacht bei Waterloo eine für den Kaiser gluckliche Wendung gegeben haben wurde. Allein, wenn auch von Excelmans unterstutzt, wurde er nicht gehort, weil der Marschall, ohnehin über die Bewegungen der Preußen schlecht unterrichtet, den Mangel an ausdrucklichen Befehlen des Kaisers, die zwar unterwegs waren, aber zu spät ankamen, vorschützte. Gérard wurde an die Dyle gewiesen und in dem Augenblicke, als er das Dorf Bielge angreifen wollte, noch am Ende gedachten Tages in die Brust verwundet. Gleichwol wollte er das Schicksal des abgeschnittenen Armeecorps theilen und ging mit demselben nach Soissons, wo Soult mit den Trummern des geschlagenen Hauptheeres zu ihnen stieß. Der Ruckzug wurde auf Umwegen nach Paris und von da hinter die Loire fortgesetzt, während Gérard mit Haxo und Kellermann, auf das Verlangen Davoust's, den Auftrag übernahm, Unterhandlungen mit der inzwischen wiederhergestellten Regierung der Bourbons anzuknupfen, welche unbedingte Unterwerfung und Annahme der weißen Kokarde verlangte. Dieses Opfer erschien ihnen zu schmerzlich, weil sie Napoleon II. schon zum Kaiser ausgerufen und nachher gewunscht hatten, der Thron konne dem Herzoge von Orleans zugewendet werden. Gleichwol unterwarfen sie sich bis zum 20. Juli. Das Heer wurde nun aufgelöst und General Gérard von Macdonald nach Tours gewiesen, wo er sich völlig heilen lassen sollte. Hier verweilte er bis Ende Septembers 1815 und begab sich alsdann nach Paris, wo er, obschon nicht auf der Liste der Strafwurdigen stehend, dennoch keine Gnade fand, sondern von den Kriegs- und Polizeiministern genothigt wurde, Frankreich zu verlassen.

Er begab sich nach Brussel und heirathete hier im Juni 1816 die jüngste Tochter seines Unglucksgefährten, des 1822 verstorbenen Generallieutenants Grafen v. Valence, eine Enkelin der beruhmten Frau von Genlis. Im Jahre 1817 in sein Vaterland zurückgekehrt, lebte er auf seinem Landgute Villers im Departement Oise in Zuruckgezogenheit und beschäftigte sich hier mit Ackerbau; er wurde aber, wie alle zurückgesetzten Anhänger des Kaiserreiches ein Liberaler und trat in das Comité directeur, welches seinen Sitz in Paris gehabt haben soll und seit 1821 schon bemerkbar, im Jahre 1829 als Opposition der Regierung öffentlich hervortrat. Napoleon hatte ihn auch in seinem Testamente vom 15. April 1821 als einen seiner Getreuen bedacht. Unterdessen riefen ihn die Pariser 1822 durch große Stimmenmehrheit in die Kammer der Deputirten. Hier trat er natürlich auf Seite der Opposition und gab zur Begründung seiner Ansichten die Broschüren Discours sur la loi rélative aux finances und Opinion sur le budget du ministère de la guerre pour l'exercice (Paris 1822) heraus[2]. In den Jahren 1823 und 1827 wurde er wieder in die Kammer gewählt, sprach hier um so nachdrücklicher für die Rechte des Volkes, je mehr er merkte, daß die gesetzliche Entwickelung der Charte von 1814 gehemmt wurde und wirkte sonach immer entschiedener mit den Bonapartisten und Liberalen gegen die Regierung Karl's X. Unterdessen bußte er 1824 auf der Jagd durch einen Flintenschuß sein linkes Auge ein.

Ungeachtet seiner Gesichtsleiden und der vielen Wunden an seinem Körper war er gleichwol in den verhängnißvollen Julitagen 1830, nachdem er am 28. d. M. mit Lafitte, Lobau und einigen Anderen den Marschall Marmont vergeblich um Einhalten des Blutvergießens in der Hauptstadt gebeten hatte, immer voraus und der erste, welcher sich an die Spitze der bewaffneten Macht der Revolution stellte. Als er sich am 29. Juli Nachmittags bei Lafitte dazu entschloß, vergaß er, erzählt man, in der Eile die weiße Kokarde von seinem Hute zu nehmen, welchen er sich nebst Uniform und Pferd in seines Freundes Wohnung hatte bringen lassen, und erst auf dem Wege von der Kaserne in der Faubourg Poisonière über die Boulevards nach dem Louvre, wo er sein Hauptquartier aufschlug, machte ihn Sarrans auf das gefährliche Merkmal an seinem Hute aufmerksam. Er nahm die Kokarde zwar sogleich ab, steckte aber keine andere auf. Er war schon Chef der ganzen militairischen Bewegung, auch hatte er bereits alle Soldaten und Nationalgardisten, die ihm aufgestoßen waren, gesammelt, ehe Lafayette der wiederholten Auffoderung nachgab, das Commando der Nationalgarde zu übernehmen. Gérard gab alsdann zwar aus Bescheidenheit nach, that aber als Unterbefehlshaber das Meiste in diesen stürmischen Tagen und schlug eben deshalb alle anderen Anträge zur Theilnahme an der provisorischen Verwaltung ab, als z. B. Mitglied der Municipalverwaltung zu werden. Inzwischen hatte ihn Karl X., der seine Ordonnanzen vom 25. Juli zurücknehmen und ein neues Ministerium bilden wollte, zum Kriegsminister bestimmt. Auch hatte ihn der Herzog von Mortemart von Saint-Cloud aus schriftlich ersucht, des Königs neue Entschlüsse durch den Druck bekannt zu machen. Allein es war zu spät und bei Lafitte schon beschlossen worden, dem Herzoge von Orleans zur Vermeidung der Republik das Reichsver-

2) s. das Leipziger Repertorium. 1852. IV, 60.

weseramt zu übertragen, wozu Gérard seine Stimme auch gegeben hatte. Ingleichen gehörte er zu denjenigen, welche den General Lafayette für diese Wahl gewinnen sollten, und nachher des Herzogs Beschützer auf dem Wege nach dem Stadthause waren, wo dieser zunächst zum Reichsverweser ausgerufen wurde. Als dieser am 7. Aug. von den Kammern die erbliche Krone erhalten hatte, bestätigte er ihn am 11. Aug. in seinem am 31. Juli erhaltenen Posten als Kriegsminister, am folgenden 17. Aug. wurde er zum Marschalle und im October 1832 zum Pair von Frankreich ernannt. Gérard schlug aber, wie Dupont de l'Eure, die 25,000 Francs aus, welche jedem Minister zur Einrichtung seines Hauses zugedacht waren und weigerte sich außerdem noch, neben dem Gehalte eines Ministers zugleich auch den des Marschalles zu beziehen. Indessen trat er, wol nicht, wie man sagte wegen seines Augenübels, sondern wegen einer neuen ihm nicht zusagenden Veränderung im Personale des Ministeriums am 18. Nov. 1830 schon wieder aus demselben aus und widmete nun mit rastlosem Eifer seine Aufmerksamkeit der neuen Einrichtung des unter der Restauration in Verfall gerathenen Heeres, sodaß er dasselbe unter seinem Oberbefehle im August 1831 dem belgischen Könige gegen Holland zu Hilfe führen konnte. Nach Beendigung dieses 13tägigen Krieges räumte Gérard am 26. Sept. das belgische Gebiet wieder. Weil aber die Holländer sich weigerten, den wichtigsten Punkt in Belgien, die Citadelle von Antwerpen zu verlassen, und Frankreich und England, mit Ausschlusse Belgiens, die Anwendung von Zwangsmaßregeln übernahmen, so überschritt Gérard mit einem Belagerungsheere von 50,000 Mann, bei welchem sich die beiden ältesten Söhne des Königs Louis Philipp befanden, am 15. Nov. 1832 abermals die belgische Grenze und nöthigte den General Chassé, nach 23 Tagen der tapfersten Gegenwehr, die Citadelle am 24. Dec. zu räumen. Gérard überlieferte sie den Belgiern und führte das Heer nach Frankreich zurück. Bei der Belagerung dieses Bollwerkes hatte er sich um die dadurch sehr bedrohte Stadt in sofern außerordentlich verdient gemacht, als er zu ihrer Schonung die Citadelle nicht an der Stadtseite, wo sich ihm größere Vortheile darboten, sondern nach dem offnen Felde zu angriff. Die Belgier übersandten ihm zum Danke 1833 einen prachtvollen Ehrendegen.

Gérard hat auch den wesentlichsten Antheil an dem Plane zur Befestigung von Paris, welcher mit Unterbrechungen allmälig ausgeführt wurde. König Ludwig Philipp verdankte überhaupt dem Marschalle, sowie dieser wiederum jenem sehr viel, sodaß Keiner dem Andern füglich Etwas abschlagen konnte. Als daher im Sommer 1834 nach Soult's Austritte aus dem Ministerium es darauf ankam, einen Mann zu finden, welcher die erledigte Stelle ausfüllte, ohne doch lästige Ansprüche zu erheben, warf der König seine Augen auf seinen Freund Gérard, der zwar ein rechtschaffener Mann von freisinnigen Ansichten, aber niemals ein Staatsmann gewesen war, und dennoch dem Könige diesen wichtigen Dienst nicht abschlagen konnte. Er trat am 19. Juli als Ministerpräsident an die Spitze des übrigens unverändert gebliebenen Cabinetes. Er galt allgemein für einen unbescholtenen, ehrenhaften Mann, von dem man die Ueberzeugung hegte, er werde sich durch keine noch so zarten Rucksichten bestimmen lassen, seine Grundsätze zu verleugnen. Auch täuschte er in der That diese Voraussetzung nicht, und obwol durch seine körperlichen Leiden wie durch seine Gewohnheiten außer Stand gesetzt, in das Detail der Geschäfte mit größter Aufmerksamkeit einzugehen, so brachte er innerhalb weniger Wochen doch in die Verwaltung des Heerwesens eine solche Ordnung, daß mancher auffallende Skandal vermieden und zugleich mehre Millionen erspart wurden. Ebenso sorgte er fur eine bessere Verwaltung in Algier. Hiermit nicht zufrieden, glaubte er noch weiter greifen zu müssen, und die Regierung, in der Meinung, daß eine neue Erhebung der republikanischen Partei nach Unterdrückung der jüngsten Kämpfe in Paris und Lyon nicht wieder zu fürchten sei, glaubte jetzt auf die Bahn der Verbesserungen im liberalen Sinne, von der sie durch jene Kämpfe nothwendig verdrängt worden war, wieder einlenken zu können. Zum Beweise hierfur verlangte er eine allgemeine Begnadigung der politischen Verbrecher von den Aprilunruhen her, unter der Voraussetzung diese Unglücklichen würden in den Kerkern ihr Vergehen abgebüßt haben und durch einen Gnadenact von ihren überspannten Meinungen zurückkommen. Er hatte aber nicht bedacht, daß diese Menschen unerbittliche Feinde der Regierung wären, welche keine Milde versöhnen könnte, sondern sobald sie sich der Freiheit wieder hingegeben sahen, auf neue Mittel sinnen würden, den Kampf, in dem sie unterlegen waren, bei günstiger Gelegenheit mit mehr Kühnheit zu erneuern. Allein der Marschall ließ sich davon durch besonnene Vorstellungen nicht überzeugen und weil er mit seinem Vorurtheile nicht durchdringen konnte, trat er am 29. Oct. 1834 aus dem Cabinete wieder aus und lud dadurch seinem Nachfolger, wenn derselbe nicht gleich ihm auf eine Milderung der Grundsätze dränge, die schwere Last des Hasses auf, welchen die Politik der Regierung in der Nation erweckt hatte. Zwar blieb Gérard beim Könige nicht ohne Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte, wich aber den Kammerarbeiten allmälig und seit 1837 gänzlich aus. Im J. 1836 machte ihn sein alter Waffengenosse, der König von Schweden, zum Commandeur seiner Orden und Ludwig Philipp zum Großkanzler der Ehrenlegion, welches Amt er im November 1838 wieder niederlegte, um (nach Lobau's Tode) das Obercommando der Nationalgarde zu Paris und im ganzen Seinedepartement zu übernehmen. Auch wußte er sich zugleich den beliebten General Jacqueminot, welcher wegen getäuschter Hoffnungen austreten wollte, im Generalstabe dieser Nationalgarde zu erhalten. Im folgenden Jahre vollendete er mit Zuziehung des Generalstabes seinen Plan zur Befestigung von Paris, um die Hauptstadt dadurch vor ernsten Revolten zu schützen oder sie nöthigenfalls in Belagerungszustand zu versetzen. Indessen vollends gebeugt durch den Tod seines Sohnes Cyrus, welcher

Gesandtschaftssecretair war, gab der greise Marschall mit des Konigs Zustimmung jenen Oberbefehl im October 1842 an seinen bisherigen Gehilfen Jacqueminot ab und übernahm das Großkanzleramt der Ehrenlegion an der Stelle des Herzogs von Reggio, welcher Commandant der Invaliden wurde, wieder. So lebte er nun abwechselnd zu Paris und auf seinen Gutern in gefeiertem Ansehen und in hochster Gunst beim Konige Ludwig Philipp, dessen Vertrauen er sich auch in der Februarrevolution 1848 wurdig zu machen suchte. Paris, seit funf Jahren vollkommen befestigt, hatte jetzt nach seinem früheren Plane in Belagerungszustand erklart werden konnen, allein der greise Konig und seine greise Umgebung, die Marschalle Gérard und Sebastiani scheinen keinen freien Willen mehr gehabt zu haben, sondern ließen die gunstige Zeit zu energischen Maßregeln in Unterhandlungen mit den Insurgenten verstreichen. Dem Marschalle Bugeaud, welcher den Oberbefehl uber die ganze bewaffnete Macht in Paris damals in den Handen hatte und auf gewaltsame Unterdruckung der Empörung drang, wurde sogar am 24. Febr. fruh das Commando genommen, und dem alten Gérard die Linientruppen, dem Generale Lamoricière die in Parteiungen zerrissene Nationalgarde anvertraut. Ueberdies und um die Einheit des Commando's vollig aufzulösen, befehligten auch Sebastiani und Bedau noch in den Straßen. Sie Alle sollten ohnehin den Aufstand mehr durch Gute, als mit Gewalt unterdrucken, daher auch an keine Verstarkung, die leicht aus der Umgegend zu haben war, gedacht wurde. Als nun die Volksmassen vom Carousselplatze auf die Tuilerien losstürmten, durften Gérard und Lamoricière nur Worte gegen sie anwenden. Allerdings wußte der Erstere einem solchen Volkshaufen zu imponiren, indem er denselben folgendermaßen anredete: „Wenn ich unklug wäre, wie ihr, und wenn ich das Volk nicht liebte, so wurde ich euch die Kühnheit theuer bezahlen lassen und mit einer Macht, die mehr als hinreichend ist, euch zu zermalmen, auf diese Weise Trotz bieten. Aber ich will mich gegen euch nur der Waffen der Vernunft bedienen. Ihr konnt dem Konige keine Petition (dies war der Vorwand) mit bewaffneter Hand uberreichen; hochstens konnen ihm einige Abgeordnete von euch vorgestellt werden. Was wollt ihr ubrigens? Die Wahlreform? Sie ist mit der Ernennung der Herren Thiers und Barrot gesichert und eure Insurrection hat daher keinen Grund mehr"[3]). Diese Worte wirkten in der That so stark, daß der Haufen sich zuruckzog und der Marschall auf einige Zeit die Hoffnung hegte, es konne noch Alles friedlich beigelegt werden. Bald aber änderte sich die Scene und die beunruhigendsten Nachrichten gelangten in die Tuilerien, wo die Bestürzung und Verwirrung so groß war, daß Jedermann in die Gemächer des Konigs dringen und seine Meinungen oder Nachrichten mittheilen konnte. Und als Gérard zu Lamoricière am Palaisroyal anlangte, wo dieser mit den Aufwieglern ebenfalls unterhandelte, war es schon zu spät. Der König hatte abgedankt und war geflohen. Seitdem zog sich Gérard vom öffentlichen Leben zuruck, nahm nie wieder Theil an den Staatsgeschäften, da er nicht Republikaner war. Er gehörte der Schule Napoleon's an, welche im Grunde nur die Gewalt liebte, und nach dessen Sturze der Macht der Umstände nachgebend, ihre Politik unter den Mantel des Liberalismus versteckte. Ludwig Philipp hatte einen Theil dieser Bonapartisten schon vor der Julirevolution gewonnen, darunter auch Gérard, welcher ihn denn auch unterstutzte, so lange der Boden nicht unter ihnen wankte. Gérard starb übrigens im Schooße seiner Familie nach achttägiger Krankheit, kurz vor dem großen Militairfeste zu Paris den 17. April 1852. Sein Leichnam wurde in die Familiengruft auf seinem Gute Saint-Philippe-du Roule im Oisedepartement, wo schon mehre seiner Kinder begraben lagen, ohne Gepränge, wie er verordnet hatte, beigesetzt. Die Summe von 12,000 Franken, die er zu guten Werken ausgesetzt hatte, bot seine Familie dem Kriegsminister zur Unterstützung dürftiger Witwen von Invaliden und zur Erziehung der Kinder von denselben an, und sie wurde auch vom Prasidenten der Republik nach diesen Bestimmungen angenommen.

Die Ereignisse des 18. Juni 1815, welche den Sturz Napoleon's herbeigefuhrt hatten, hatten gegen den Marschall Grouchy, unter dessen Befehl Gérard am gedachten Tage gestanden, schwere Vorwürfe, selbst von Seiten des Kaisers nachmals hervorgerufen; diese blieben eine Reihe von Jahren hindurch nicht unbesprochen und wurden der Gegenstand sehr verschiedenartiger, öffentlicher Urtheile, welche Gérard, als ein dabei am meisten betheiligter General, seinerseits zu berichtigen suchte, so zuerst in der Schrift: Quelques documents sur la bataille de Waterloo. Paris 1829 in 8. und dann in den Dernières observations sur les operations de l'aile droite de l'armée française à la bataille de Waterloo, en réponse de Mr. de Grouchy, Paris 1830 in 8. Ebenso schwieg er nicht, als Pascallet in seiner Biographie de M. le Maréchal Grouchy 1842 die alten Irrthümer über den militairischen Gang und die Verhältnisse am 16. und 18. Juni 1815 abermals vorgetragen hatte, sondern gab in einem langen Schreiben an den Biographen, welches der Moniteur 1842 Nr. 303 aufnahm, als Augenzeuge und Mithandelnder die wichtigsten Aufklärungen mit Rücksichtnahme auf seine obigen beiden Schriften. Außerdem verdienen noch bemerkt zu werden seine Rapports sur le siège de la citadelle d'Anvers im Decemberhefte des Moniteur und des Journal des Débats 1832[4]).

(*B. Röse.*)

3) Vergl. die Gegenwart V, 569.

4) Vergl. La littérature française contemporaine IV, 70 seq.; die Jahrgänge des Moniteur von 1830—1852; die Biographie nouvelle des Contemporains (1822) VIII, 97 seq.; die Biographie des hommes vivans (1817) III, 259 seq.; *Capefigue*, Les Cents jours, 2. Bd., und dessen La Société et les Gouvernements de l'Europe etc. 1. Bd.; *B. Sarrans Jeune*, Louis Philippe et la Contre-Révolution de 1830 und Deux ans de règne du Roi Louis Philippe. Außerdem liefern noch biographi-

GÉRARD (Stephan Thomas), ein ausgezeichneter französischer Gelegenheitsschriftsteller, war zu Corbeil im Februar 1758 geboren, widmete sich dem Finanzfache, in welchem er auch als Beamter während des Kaiserreichs und der Restauration wirkte, Unterchef im Finanzministerium wurde und zu Versailles am 15. Dec. 1825 starb. Er war ein Mann, der sich in den Wechsel der öffentlichen Zustände seines Vaterlandes schickte und sonach sich unter Napoleon wie unter Ludwig XVIII. aufrecht zu halten verstand. Zur Zeit der Revolution scheint er, da von seinen Lebensumständen Nichts bekannt worden ist, keine Rolle gespielt zu haben.

Seine beliebten Gelegenheitsschriften und Gedichte sind: **Étrennes imperiales, contenant l'étendue et la superficie de l'empire** (Paris 1804.); **Étrennes de la France, contenant sa situation, son étendue et sa superficie, un précis de son origine etc.** (Paris 1815.); **Ode sur l'exhumation des restes de S. A. S. Monseigneur le duc d'Enghien** (Paris 1816.); **Chant funèbre, pour l'anniversaire de la mort de Louis XVI** (Paris 1817.); mit Beziehung auf die damaligen spanischen Ereignisse das Gedicht: **Les Regrets** (Paris 1823.) und endlich **Épitre aux missionnaires.** (Paris 1824.)*). (*B. Röse.*)

GÉRARD (N.), gewöhnlich der Vater Gérard (le père Gérard) genannt, ein Landmann zu Montgermon, einem Dorfe in der Niederbretagne, und berühmt geworden durch Collot's Volksschrift **Almanach du père Gérard pour 1792.** Geboren und gestorben im 18. Jahrh., doch in nicht gekannten Jahren, war Gérard schon ein hochbejahrter Mann, als ihn der dritte Stand des Seneschallates Rennes im J. 1789 zum Mitgliede der Reichsständeversammlung wählte. Ohne Erziehung und ohne Rednertalente, besaß er doch die wesentlichen Eigenschaften, worauf es damals bei dieser Sendung eigentlich ankam, nämlich gesunden Menschenverstand, klare Einsichten, richtige Begriffe von seinem Auftrage und einen Freimuth, der ihm die Kraft verlieh, gegen das Feudalwesen mit Erfolg aufzutreten. So verlangte und unterstützte er in den Sitzungen der Nationalversammlung von 1789 bis September 1791 z. B. die Anträge zur Unterdrückung der Feudallasten und Zwangsrechte, verlangte aber auch den Verlust der Diäten zum Nachtheile derjenigen Mitglieder der Nationalversammlung, welche abwesend waren oder sich daraus entfernten, während er für eine Besoldungsvermehrung der Landprediger sprach.

Gérard hatte sich überhaupt während dieser Nationalversammlung, nach deren Schlusse er zu seinen ländlichen Beschäftigungen zurückkehrte, durch seine Haltung in derselben Ansehen und eine Art von Berühmtheit erworben, sodaß ihn die Volksführer, besonders die Jacobiner, welche zu Gunsten der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich auf die Landleute einwirken wollten, zum Muster aufstellten; und als die Gesellschaft der Verfassungsfreunde im Jacobinerclub zu Ende 1791 einen Preis auf das beste Werk setzte, in welchem die Vortheile und Vorzüge der neuen Verfassung dem Volke, insbesondere den Landbewohnern, überzeugend aus einander gesetzt worden waren, glaubte Collot d'Herbois (s. d. Art.), der sich um diesen Preis bewarb und denselben auch erhielt, zur Erreichung seiner Absicht nichts Besseres thun zu können, als dem alten bretagner Landmanne Gérard die Ansichten, Gesinnungen, Grundsätze und Absichten, worauf es die Preisaufgabe vornehmlich gestellt hatte, in seiner Schrift gesprächsweise in den Mund zu legen. Die Prüfungscommission, die aus Dusaulx, Condorcet, Grégoire, Palverelle, Clavière und Lanthenas bestand, theilte dieser Schrift auch den Preis zu. Sie erschien 1792 unter dem oben angegebenen Titel zu Paris im Drucke. Das große Aufsehen, welches sie machte, und das begierige Verlangen nach ihr zeigte zur Genüge, daß der Einfall Collot's ein glücklicher gewesen war. In der Einleitung zu dieser Volksschrift macht er seine Leser durch eine äußerst günstige Schilderung von dem alten Gérard, als Deputirten, mit demselben bekannt und verschaffte ihm dadurch wol erst die Berühmtheit, mit welcher jedoch der Verfasser sich eigentlich selbst einschmeicheln und bei der niedern Volksclasse einführen wollte, die ihn aber in der Folge, als er seine politischen Zwecke mit ihr nicht hatte erreichen können, nicht abhielt, der blutdürstige und wüthende Republikaner zu werden, als welcher er sich die Strafe der Deportation zuzog*). Der **Almanach du père Gérard**, welcher bereits 1791 im Drucke erschien, wurde in den folgenden Jahren in neuen Auflagen unter verschiedenen Titeln noch mehr verbreitet, als z. B. unter **Étrennes aux amis de la constitution française, ou Entretiens du père Gérard avec ses concitoyens.** (Paris 1792. 12.) Das Buch fand seine Widerlegung in dem **Almanach de l'abbé Maury.** Uebrigens erschienen unter dem Namen dieses bretagner Bauers noch einige an die Nationalversammlung gerichtete Anträge zu Paris im Drucke, worin sein Name eigentlich auch vorgeschoben worden ist, namentlich in der Absicht, um der Aristokratie ein politisches Spielwerk in die Hände zu geben. Sein wahrer Vorname soll nach Quérard's literarischen Supplementen Franz gewesen sein, und als Nachahmung des unter seinem Namen berühmt gewordenen Almanach ist der **Almanach du mère Gérard** zu nennen. (*B. Röse.*)

GÉRARD DE NYS (oder Garrat Denis, Gerrit-Denys, Days oder Denisinsel), eine Insel des australischen Archipels Neubritannien, dem mittlern Theile der Nord- oder Nordostküste Neu-Irlands gegenüber

---

sche Nachrichten über Gérard die Galerie des Contemporains illustres, 6. Bd.; Pascallet's Revue biographique (1841). 1. Lieferung; Sarbut's und Saint-Edme's Biographie des hommes du jour I. 2, 215 und Lebos in seinem Dictionnaire de l'histoire de France; die letzten vier Werke hat jedoch der Verfasser gegenwärtigen Artikels nicht Gelegenheit gehabt einzusehen.

*) Vergl. La littérature française contemporaine IV, 73 und *Quérard*, La France littéraire III, 326.

*) Vergl. die Biographie nouvelle des Contemporains VIII, 95 seq.

unter 3° 4' südl. Br. und 152° 34' östl. L. von Greenwich. Sie hat 9 Meilen im Umfange, ist hoch, bergig, gut bewaldet, der Boden von braunrother Farbe, das Gestade durch Buchten eingeschnitten, um welche Cocoshaine sich reihen. Die zahlreichen Bewohner sind Papua's von dunkler Hautfarbe, die ihr kurzes, krauses Haar roth, gelb und weiß einpudern. (*H. E. Hössler.*)

Gerard Groot, s. Groot.

GERARDIA, ist der Name einer von Linné aufgestellten Pflanzengattung der natürlichen Familie der Scrophularineen. Linné kannte aus dieser Gattung sechs Arten, von denen jedoch nach der neuesten Revision der Gattung von Bentham nur eine, **Gerardia purpurea**, hier stehen bleiben konnte, während die fünf andern verschiedenen Gattungen angehören. So mußte Gerardia delphinifolia *Linné* zur Gattung Sopubia, Ger. flava und pedicularia zu Dasystoma, Ger. glutinosa zu Pterostigma gebracht werden und Gerardia tuberosa *Linné* gehört weder zu dieser Gattung, noch zu der Familie der Scrophularineen, sondern ist eine Acanthacee.

Die Gattung Gerardia unterscheidet sich von ihren Verwandten durch folgende Merkmale: Der glockenförmige Kelch ist an der Spitze kurz- oder schmal-fünfzähnig, in der Knospenlage wahrscheinlich klappig. Die trichterförmig-röhrige oder fast glockige Blumenkrone hat breite, ganzrandige Saumlappen. Die zweimächtigen Staubgefäße sind kürzer als die Blumenkrone; die Staubbeutel sind alle mit Blüthenstaub versehen, stumpf oder kurz-stachelspitzig. Die stumpfe oder sehr kurz zugespitzte Kapsel hat lederartige oder fast häutige, ungetheilte oder endlich zweitheilige Klappen. Die zahlreichen, stumpfen, keilförmigen oder eckigen Samen haben eine ziemlich lockere Samenschale.

Die zu dieser Gattung gehörigen Pflanzen wachsen sämmtlich in Amerika und sind meist aufrechte, rauhe Kräuter, seltener Sträucher. Ihre Blätter sind gegenständig oder die obern abwechselnd, linealisch und ganzrandig (nur Ger. heterophylla hat grundständige, eingeschnittene Blätter). Die ansehnlichen Blüthen sitzen oder sind kurz gestielt, gegenständig oder abwechselnd. Die Kelche sind meist undeutlich-fünf- oder zehnnervig. Die purpur- oder rosenrothen, auf der Außenseite wolligen oder weichhaarigen, selten kahlen Blumenkronen haben ungetheilte, am Rande gewimperte Zipfel. Die Staubgefäße sind fast immer mehr oder weniger behaart.

Erste Abtheilung. Großblüthige Arten. Die hierher gehörigen Pflanzen sind ausdauernd oder strauchartig und wachsen in Südamerika. Die trichterförmig-röhrige Blumenkrone hat einen erweiterten, auf der Außenseite wolligen Schlund.

1) Gerardia Digitalis *Bentham*. Diese Art ist halbstrauchig und hat linealische, spitze, ziemlich glatte und unbehaarte Blätter, fast sitzende Blüthen, sehr kurze, am Rande dicht-wollige Kelchzähne, eine bauchförmig-glockige Kronröhre, welche vier Mal länger als der Kelch ist und stumpfe, kurz-begrannte Staubbeutel.

Die Heimath dieser Pflanze ist Maldonado. Die Stengel sind einen halben oder kaum einen Fuß hoch; die Blätter haben die Länge eines Zolles, die obern stehen etwas entfernt von einander. Die rosenrothe Blumenkrone ist etwa anderthalb Zoll lang. Die Staubgefäße sind dicht behaart.

2) Ger. rigida *Gillies*. Diese Art ist ziemlich rauh. Die Blätter sind linealisch oder lanzettlich, spitz, die blüthenständigen kürzer als die Blüthe; die Blüthentraube ist gedrängt; die Blüthenstielchen sind kürzer oder kaum länger als der Kelch; dieser hat einen abgestutzten, kahlen, sehr kurz gezähnten Saum; die nach Oben weit bauchig-glockenförmig erweiterte Röhre der weichhaarigen oder wolligen Blumenkrone ist mehrmals länger als der Kelch; die Staubbeutel sind sehr kurz stachelspitzig.

Diese Art wächst in Südamerika in den Provinzen S. Louis, Santa-Fé, Maldonado, Uruguay u. a. Hierher gehört Ger. linarioides *Bentham*. Diese Art ist wahrscheinlich halbstrauchig und fußhoch. Die Blätter sind 1—2 Zoll lang. Die rosenrothen Blüthen sind anderthalb Zoll lang. Die eiförmige, stumpfe Kapsel hat ungetheilte Klappen.

Sie ändert ab: b) Meyeniana. Die Blumenkrone ist etwas herabgekrümmt; die Staubbeutel sind länger stachelspitzig. So findet sie sich auf den Gebirgen Chili's bei Copiapo und bei Conception.

3) Ger. genistaefolia *Chamisso* und *Schlechtendal*. Diese Art ist etwas rauh; die Blätter sind linealisch-lanzettlich oder lanzettlich, 1—3nervig, die untern blüthenständigen überragen die Blüthen; die verlängerte Blüthentraube ist beblättert; die Blüthenstielchen sind meist länger als der Kelch; dieser hat einen sehr kurzgezähnten, kahlen Saum; die nach Oben weit bauchig-glockenförmig erweiterte Röhre der weichhaarigen oder wolligen Blumenkrone ist mehrmals länger als der Kelch; die Staubbeutel sind am Grunde sehr kurz stachelspitzig.

Sie wächst an feuchten Orten in Montevideo. Ein Halbstrauch von 1—2 Fuß Höhe mit 2—3 Zoll langen Blättern, die denen von Linaria genistifolia ähnlich sind. Der Kelch ist länger als jener der vorhergehenden Arten. Die rosenrothe Blumenkrone hat eine Länge von anderthalb Zoll.

4) Ger. brachyphylla *Chamisso* und *Schlechtendal*. Diese strauchartige Pflanze hat ruthenförmige Aeste, kleine linealische oder längliche, spitze, am Grunde verschmälerte Blätter und Blüthenstielchen, welche kaum länger als der Kelch sind; die Kelchzähne sind kurz, spitz, kahl; die nach Oben weit glockenförmige Röhre der wolligen Blumenkrone ist mehrmals länger als der Kelch.

Sie wächst in Brasilien. Hierher gehört **Esterhazya alpestris** *Spix* und *Martius*. **Virgularia alpestris** *Martius*. Ein 4 Fuß hoher, kahler Strauch mit deutlich gestielten, ziemlich dicken, häufig einwärtsgekrümmten, 3—6 Linien langen Blättern, rosen- oder purpurrothen, zolllangen Blumenkronen, schwach behaarten Staubbeuteln und eiförmigen, stumpflichen, den Kelch überragenden Kapseln, deren Klappen lederartig und zuletzt öfters zweitheilig sind.

5) Ger. ramosissima *Bentham*. Diese strauchartige Pflanze hat linealische, spitze Blätter, kurze Blü-

thenstielchen, lanzettliche, sehr spitze Kelchzipfel, welche etwas kurzer sind als die Kelchröhre und eine nach Oben bauchig-glockenförmige Kronröhre, die fast drei Mal länger ist als der Kelch.

Die Heimath dieser Art ist Brasilien. Es ist ein 3 Fuß hoher, kahler Strauch mit aufrechten, sehr ästigen, am Grunde dicht beblätterten Zweigen; die achselständigen Blüthen sind kaum traubig. Die Kelche sind am Grunde verschmälert, 4 Linien lang. Die Blumenkrone ist über einen Zoll lang; die eiförmig-längliche Kapsel ist etwas länger als der Kelch und hat lederartige, endlich zweitheilige Klappen.

6) **Ger. lanceolata** *Bentham.* Diese Art ist ausdauernd, etwas rauh und hat lanzettliche, etwas spitze Blätter; die Blüthenstielchen sind etwas kürzer als der Kelch, dessen kurze Zähne eine lanzettliche, spitze Gestalt haben; die einwärts-gekrümmte, bauchige Röhre der wolligen Blumenkrone ist drei Mal länger als der Kelch; die Staubbeutel sind kahl oder schwach gewimpert.

Sie wächst auf Gebirgen in Peru. Mit ihr identisch ist **Virgularia lanceolata** und **Virg. revoluta** *Ruiz* und *Pavon.* Die Aeste sind ruthenförmig; die Blätter einander genähert, 1—1½ Zoll lang; die Blüthentrauben sind beblättert. Die Kelche haben eine Länge von 5 Linien. Die fast anderthalb Zoll langen Blumenkronen sind nach Oben weniger erweitert als bei den vorhergehenden Arten. Die ei- oder kugelförmige, stumpfe Kapsel hat ungetheilte Klappen.

Diese Art ändert ab:

b) angustifolia. Die Blätter sind linealisch-lanzettlich, etwas stumpf oder kaum spitz, selten zolllang, die Blumenkrone ist ziemlich wollig und nähert sich in der Form jener von Ger. brachyphylla. So in Peru.

c) parvifolia. Die Blätter sind breit-lanzettlich, etwas spitz, 6—10 Linien lang, Blüthen kleiner, kurzer gestielt. So in Columbien.

7) **Ger. linarioides** *Chamisso* und *Schlechtendal.* Diese Art ist ausdauernd, ziemlich glatt; ihre Blätter sind schmal-lanzettlich, sehr spitz, die Bluthenstiele wenig oder fast doppelt länger als der Kelch, dessen Zähne borstig-zugespitzt, kahl und wenig länger als die Röhre sind; die nach Oben weite, fast glockenförmige Röhre der wolligen oder weichhaarigen Blumenkrone ist fast drei Mal länger als der Kelch; die am Grunde spitzen Staubbeutel sind kaum stachelspitzig.

Sie wächst im südlichen Brasilien. Ihre Blätter sind schmäler als bei den bisher beschriebenen Arten und dünner zugespitzt. Die Blüthenstiele haben während der Blüthezeit eine Länge von 3—5, zuletzt von 6—10 Linien. Die Fruchtkelche sind öfters mit einander verwachsen. Die Blumenkrone ist zolllang. Die große, stumpfe oder ausgerandete Blumenkrone hat ungetheilte, kaum lederartige Klappen.

8) **Ger. angustifolia** *Martius.* Diese Art ist ausdauernd und ganz kahl; ihre Aeste sind ruthenförmig, ihre Blätter schmal-linealisch und spitz, die Blüthenstiele mehrmals länger als der Kelch, dessen Zähne stachelspitzig sind; die nach Oben erweiterte Kronröhre ist 4—5 Mal länger als der Kelch.

Sie wächst an feuchten Orten in Brasilien und zwar in der Provinz Minas Geraës.

Zweite Abtheilung. Schmalbluthige Arten. Die hierher gehörigen, gleichfalls in Südamerika wachsenden Gewächse sind einjahrig. Die trichterförmigröhrige Blumenkrone hat einen wenig erweiterten, außenseits schwach-weichhaarigen Schlund.

9) **Ger. hispidula** *Martius.* Diese Art ist mit einigen steifen Haaren besetzt oder rauh; die Blätter sind schmal-linealisch; die Blüthenstiele sind viel Mal länger als der Kelch, dessen kurze Zähne eine pfriemliche Gestalt haben; die Kronröhre ist 2—3 Mal länger als der Kelch.

Diese Art wächst in Guiana und Brasilien häufig. Die Pflanze ist 1—1½ Fuß hoch und sehr rauh. Die zerbrechlichen, am Rande gewöhnlich umgerollten Blätter haben eine Länge von 1—2 Zoll. Die 1—2 Zoll langen Blüthenstiele sind in der Mitte gewöhnlich mit 1—2 borstenförmigen, wechselständigen Deckblättchen besetzt. Die blaß rosenrothe, kaum zolllange, ziemlich kahle Blumenkrone hat einen wenig erweiterten Schlund. Die fast kugelförmige, stumpfe oder ausgerandete Kapsel besitzt ungetheilte Klappen. Die Samen sind klein und länglich-dreikantig.

10) **Ger. communis** *Chamisso* und *Schlechtendal.* Die Pflanze ist unbehaart, glatt und hat schmal-linealische Blätter, fast sitzende Kelche mit lanzettlich-linealischen Zähnen, die länger sind als die Kelchröhre und fast so lang als die Kronröhre.

Sie wächst in Süd-Brasilien und ist von Rio Janeiro bis Banda sehr verbreitet. Die fast fußhohe Pflanze hat aufrechte Aeste. Die blüthenständigen Blätter sind meist fast ebenso lang als die Blüthen. Die eingeschnittenen Blüthen stehen wechselständig oder die untern gegenständig. Die 6—8 Linien lange Blumenkrone hat einen wenig erweiterten Schlund und einen schiefen Saum. Die 3—4 Linien lange, stumpfe oder ausgerandete Kapsel besitzt ungetheilte, kaum lederartige Klappen. Die Samen sind klein.

Dritte Abtheilung. Glockenblüthige Arten. Die hierher gehörigen einjährigen Arten wachsen in Nordamerika und auf den westindischen Inseln. Die Blumenkrone ist am Grunde kurz-röhrenförmig, außenseits kahl oder schwach weichhaarig und hat einen weiten, glockenförmigen Schlund.

11) **Ger. heterophylla** *Nuttal.* Diese Art ist kahl und ruthenförmig-ästig und hat breite, eingeschnittene, grundständige und linealische oder linealisch-lanzettliche, spitze, starre, am Rande rauhe, stengelständige Blätter und fast sitzende, eckige Kelche mit sehr spitzen Zähnen, die etwas kürzer sind als die Röhre; die Blumenkrone ist auf der Außenseite weichhaarig, am Rande gewimpert.

Sie wächst in Arkansas und Texas. Die 2 Fuß hohe, steife Pflanze hat aufrechte, einen halben oder einen

Zoll lange Blätter, von denen die untersten dreitheilig oder eingeschnitten sind. Die meist wechselständigen, etwas entfernt-stehenden, breit-glockenförmigen Blüthen sind 8—15 Linien lang, die Kelchzähne stehen weit ab.

12) Ger. dasyantha *Chamisso* und *Schlechtendal*. Der Stengel ist zweizeilig-weichhaarig; die Blätter sind linealisch, kahl; die Kelchzähne länger als ihre Röhre; die Blumenkronen sind auf der Außenseite weichhaarig und fast doppelt länger als die Kelche.

Die Heimath dieser Art ist Mexico.

13) Ger. purpurea *Linné*. Die Pflanze ist aufrecht, kreuzästig und hat linealische, spitze, am Rande rauhe Blätter; ihre Blüthenstiele sind kürzer als der Kelch, dessen borstig-spitze Zähne doppelt oder mehrmals kürzer sind als ihre Röhre; die Blumenkronen sind kahl oder dünn-weichhaarig.

Sie wächst in Amerika von New-York bis Florida und Louisiana. Hierher gehört Ger. fasciculata *Elliot*. Die 1—2 Fuß hohe Pflanze hat abstehende, starre Aeste. Die abstehenden oder einwärts-gekrümmten Blätter stehen zerstreut oder büschelförmig. Die Kelchzähne sind sehr kurz, nur selten eine Linie lang. Die Blumenkrone hat eine purpurrothe Farbe. — Die Pflanze variirt außerdem mit borstenförmigen oder ziemlich breit-linealischen, sehr rauhen oder seltener glatten Blättern und kahlen oder ganz kurzhaarigen, 10—15 Linien langen Blumenkronen.

14) Ger. Domingensis *Sprengel*. Die Pflanze ist aufrecht, kreuzästig und hat schmale, linealische, spitze, rauhe Blätter; ihre Blüthenstiele sind kaum kürzer als der Kelch, dessen Zähne kurz und spitz sind; die Blumenkrone ist kahl oder dünn-weichhaarig.

Sie wächst auf St. Domingo und Porto Rico. Höchstwahrscheinlich ist sie nur Abart von der vorigen mit kleinern Kelchen.

15) Ger. maritima *Rafinesque*. Diese Art ist niedrig, am Grunde ästig und hat etwas fleischige, stumpfe oder kaum spitze, linealische Blätter, von denen die kleinen, blüthenständigen ziemlich entfernt stehen; die Blüthenstielchen sind kaum kürzer als der Kelch, dessen Zähne kurz und ziemlich stumpf sind; die Blumenkrone ist kahl.

Sie wächst am Meere und an salzhaltigen Orten in den östlichen Staaten von Nordamerika. Die Pflanze ist 2—6 Zoll oder seltener fast einen Fuß hoch, am Grunde beblättert und ästig; die mittelständige Blüthentraube ist fast blattlos und überragt die seitenständigen Aeste öfters um ein Bedeutendes. Die Blumenkrone ist gewöhnlich einen halben Zoll lang. Vielleicht ist sie auch nur eine durch den Boden erzeugte Form von Ger. purpurea. Sie kommt übrigens in einer Abart vor:

b) grandiflora. Die Pflanze ist etwas höher und die Blumenkrone 8—10 Linien lang. So an salzigen Orten in Texas. Hierher gehört Ger. spicaflora *Engelmann*.

16) Ger. aspera *Douglas*. Der Stengel ist wenig ästig; die Blätter sind lang- und schmal-linealisch, die blüthenständigen länger als die Kelche; die Blüthenstiele gleichfalls länger als die Kelche, dessen Zähne lanzettlich, spitz und kaum kürzer als ihre Röhre sind; die Blumenkrone ist kahl.

Sie wächst in Nordamerika in Illinois. Ger. longifolia *Bentham*. Die Blüthenstiele sind bisweilen nur wenig, bisweilen doppelt länger als der Kelch. Die Blumenkronen sind so groß wie die von Ger. purpurea, mit der diese Pflanze überhaupt große Aehnlichkeit hat.

17) Ger. linifolia *Nuttal*. Der Stengel ist ruthenförmig, wenig ästig; die Blätter sind linealisch, spitz, ziemlich dick und meist aufrecht; die Blüthenstiele sind 2—3 Mal länger als der Kelch, welcher an dem abgestutzten Saume sehr klein gezähnt ist; die weichhaarige Blumenkrone hat gewimperte Lappen.

Sie wächst in Florida und ist aufrechter und steifer als Ger. purpurea. Die Blätter sind bisweilen ganz glatt.

18) Ger. filifolia *Nuttal*. Der Stengel ist oberwärts rispig; die linealisch-fadenförmigen Blätter stehen gehäuft; die Blüthenstiele sind viel länger als der Kelch und etwas länger als die Blätter; die Zähne des borstenförmigen Kelches sind kurz, borstenförmig, bisweilen äußerst klein; die weite, ziemlich kahle Blumenkrone hat kurz-gewimperte Lappen.

Sie wächst in den südlichen Staaten Nordamerika's von Florida und Georgia bis Texas. Die meist sehr ästige Pflanze ist 1—2 Fuß hoch. Die Blätter sind gegenständig oder abwechselnd, in den Achseln meist buschelig, rauh oder seltener ziemlich glatt. Die Blüthenstiele sind fadenförmig, abstehend, bis einen Zoll lang. Die Blumenkrone ist so groß wie die von Ger. purpurea.

Die Pflanze ändert ab:

b) Gatesii. Sie ist ästiger und die obern Blüthen sind kürzer gestielt. So in Alabama.

c) longifolia mit etwas längeren Blättern und deutlichen Kelchzähnen. So in Arkansas. Hierher gehört Ger. longifolia *Nuttal*.

19) Ger. peduncularis *Bentham*. Die Pflanze ist locker rispig-ästig; die Blätter sind linealisch, spitz und nebst dem Stengel sehr rauh; die Blüthenstiele sind viel länger als der Kelch, dessen Zähne kurz und spitz sind; die weite, weichhaarige Blumenkrone hat lang-gewimperte Lappen.

Diese Art wächst häufig bei der Stadt Mexico. Sie unterscheidet sich von der verwandten Ger. filifolia durch meist größere Blüthen, deutlicher weichhaarige Blumenkronen mit länger gewimperten Lappen und ändert ab:

b) Guatimalensis mit längern Blättern, größern Kelchen und längern Kelchzähnen. So in Guatimala.

20) Ger. strictifolia *Bentham*. Der Stengel ist ruthenförmig, sehr ästig; die Blätter sind linealisch, spitz, starr, kurz; die Blüthenstiele sind weit länger als der abgestutzte Kelch, dessen Zähne borstenförmig sind.

Die Heimath dieser Art ist Texas. Sie stimmt in der Tracht ziemlich mit Ger. heterophylla überein, ist aber schmächtiger, die Blätter sind schmäler; der Blüthen-

stand und die Blüthen sind fast so wie bei Ger. tenuifolia, jedoch sind die Blumenkronen größer. Die blüthenständigen Blätter sind kurzer als das 6—10 Linien lange Blüthenstielchen.

21) Ger. tenuifolia *Vahl.* Der Stengel ist oberwärts rispig-ästig, glatt oder etwas rauh; die Blätter sind linealisch, spitz; die Blüthenstiele sind etwas länger als die Blätter, aber viel länger als die abgestutzten Kelche, deren Zähne sehr kurz und spitz sind; die kleine, ziemlich kahle Blumenkrone hat kaum gewimperte Lappen; die fast kugelförmige Kapsel überragt den Kelch nicht.

Diese Art wächst in den östlichen Staaten Nordamerika's nicht selten. Hierher gehört Ger. erecta *Walter.* Sie ist kleiner, ästiger und beblätterter als Ger. purpurea. Die Blätter sind 1—1½ Linie breit, bisweilen auch schmäler. Die Kelche sind klein. Die Blumenkrone ist 5—6, selten 7—8 Linien lang. Die Staubbeutel sind wollig. Die Pflanze ändert ab:

b) filiformis. Höher, etwas rauh; Blätter fadenförmig; so in den südlichen Staaten Nordamerika's. Hierher gehört Ger. filiformis *Rafinesque.*

22) Ger. setacea *Walter.* Die Aeste sind schlank und nebst den borstigen Blättern etwas rauh; die wenigen Blüthen sind lang gestielt; die Kelchzähne sind kurz und borstenförmig; die eiförmige Kapsel ist länger als der Kelch.

Sie wächst in den östlichen Staaten von Nordamerika von Pennsylvanien bis Carolina und bei S. Louis. Aendert ab:

b) parvifolia mit entferntern, 3—6 Linien langen Blättern und traubigen Blüthen. So bei Jacksonville in Louisiana.

23) Ger. aphylla *Nuttal.* Die Aeste sind lang, fadenförmig, fast blattlos, rauh; die Blätter sind kurz, entfernt, linealisch, einige oder alle sehr klein und schuppenförmig; die Zähne des abgestutzten Kelches sind sehr kurz und spitz; die kugelförmige Kapsel überragt den Kelch.

Sie wächst in den südlichen Staaten Nordamerika's von Carolina bis Florida und Louisiana. Die Pflanze ist sehr veränderlich, aber leicht kenntlich an den Blättern, welche meist in kleine, kaum eine Linie lange Schuppen umgewandelt sind. Die untern Blätter sind nur sehr selten 4—5 Linien lang und dann starr und sehr spitz.

Nur ungenau bekannt ist:

24) Ger. Japonica *Thunberg* mit einfachem Stengel und gestielten, eiförmigen, eingeschnitten-fiederspaltigen Blättern.

In Japan. Der Stengel ist wollig. Die wolligen Blätter haben spitze, gesägte Fiedern. Die Blüthen stehen einzeln in den Blattachseln. Der Blüthenstiel ist viel kürzer als das Blatt. Die Blumenkrone ist purpurroth.

Außer diesen beschriebenen Arten sind noch folgende aus dieser Gattung aufgestellt, welche aber andern Gattungen angehören, daher hier nur dem Namen nach angeführt zu werden verdienen:

Ger. Afzelia *Michaux* = Seymeria tenuifolia.
Ger. auriculata *Michaux* = Otophylla Michauxii.
Ger. Brasiliensis *Sprengel* = Franciscea ramosissima.
Ger. caesarea *Chamisso* und *Schlechtendal* = Esterhazya splendida.
Ger. cassioides *Pers.* = Seymeria tenuifolia.
Ger. Chytra *Steudel* = Buchnera.
Ger. cuneifolia *Pursh* = Herpestis nigrescens.
Ger. Dasystoma *Steudel* = Dasystoma pubescens.
Ger. delphinifolia *Linné* = Sopubia delphinifolia.
Ger. densiflora *Bentham* = Otophylla Drummondii.
Ger. digitata *Sprengel* = Convolvuli spec.
Ger. Dregeana *Bentham* = Sopubia Dregeana.
Ger. filiformis *Schumacher* = Sopubia filiformis.
Ger. flava *Linné* = Dasystoma quercifolia und D. pubescens.
Ger. flava *Pursh* = Dasystoma pubescens.
Ger. fruticosa *Pursh* = Pentstemon Lewisii.
Ger. glauca *Eddy* = Dasystoma quercifolia.
Ger. glutinosa *Linné* = Pterostigma grandiflorum.
Ger. glutinosa *Bunge* = Rehmannia Chinensis.
Ger. gnidioides *Chamisso* und *Schlechtendal* = Esterhazya splendida.
Ger. grandiflora *Bentham* = Dasystoma Drummondi.
Ger. Heyneana *Bentham* = Sopubia delphinifolia.
Ger. macrodonta *Chamisso* = Esterhazya macrodonta.
Ger. macrophylla *Bentham* = Seymeria macrophylla.
Ger. nigrina *Thunberg* = Melasma scabrum.
Ger. obtusifolia *Bentham* = Aulaya obtusifolia.
Ger. orobanchoides *Lamarck* = Aulaya purpurea.
Ger. parviflora *Bentham* = Leptorhabdos parviflora.
Ger. pectinata *Torrey* = Dasystoma pectinata.
Ger. pedicularia *Linné* = Dasystoma pedicularia.
Ger. pedicularia *β. Nuttal* = Dasystoma pectinata.
Ger. prostrata *Humboldt, Bonpl., Kunth* = Silvia prostrata.
Ger. quercifolia *Pursh* = Dasystoma quercifolia.
Ger. scabra *Linné filius* = Graderia scabra.
Ger. scabra *Wallich* = Sopubia trifida.
Ger. serpyllifolia *H. B. K.* = Silvia serpyllifolia.
Ger. serrata *Torrey* = Dasystoma Drummondii *β.*
Ger. sessiliflora *Vahl* = Alectra melampyroides.
Ger. Sopubia *Bentham* = Sopubia trifida.
Ger. stricta *Bentham* = Sopubia stricta.
Ger. tuberosa *Linné* = Acanthacea.

Ger. tubulosa *Linné fil* = Rhamphicarpa tubulosa.
Ger. virgata *Humb.*, *Bonpl.*, *Kunth* = Seymeria virgata.
Ger. virgata *Bentham* = Seymeria decurva.
(*Garcke.*)

GERARDIEEN, ist der Name einer von Bentham aufgestellten Abtheilung in der Familie der Scrophularineen mit folgenden Merkmalen: Der fünfzähnige oder fünftheilige Kelch hat in der Knospenlage schwach dachziegelförmige oder klappige Zipfel oder er ist in seltenen Fällen scheidenförmig und vorn gespalten. Die Röhre der Blumenkrone ist weit, der Saum abstehend mit fünf flachen, breiten, fast gleichlangen Zipfeln, von denen die beiden obern oft mehr genähert oder etwas kleiner sind. Von den vier Staubgefäßen sind zwei länger oder sie sind fast alle gleichlang. Die Staubbeutel sind paarweise eng verbunden, die Fächer sind getrennt, parallel, am Grunde oft spitz oder begrannt, gleichmäßig fruchtbar oder mit einem kleinern leeren Fache. Der Griffel ist an der Spitze keulenförmig, ungetheilt oder sehr schwach ausgerandet oder auch unterhalb der Spitze mit einem kleinen Zahne versehen. Die Kapsel ist fachspaltig-zweiklappig, die ungetheilten Klappen tragen in der Mitte die Scheidewand oder die Kapsel ist zuletzt scheidewandspaltig-zweitheilig. Die Samen sind gewöhnlich sehr zahlreich verkehrt-eiförmig oder länglich, eckig; die netzförmige Samenschale ist angedrückt oder locker anliegend, das Würzelchen ist nach dem Nabel gewandt; die Samen sind in seltenen Fällen in bestimmter Anzahl vorhanden und dann ist die Samenschale runzelig und angedrückt und das Würzelchen vom Nabel mehr oder weniger entfernt.

Hierher gehören Kräuter oder seltener Sträucher, welche im trockenen Zustande meist schwarz werden und namentlich in Amerika, weit seltener in Afrika und Asien wachsen, bisweilen auch auf andern Gewächsen schmarotzen. Die stengelständigen Blätter sind gegenständig, bisweilen in Schuppen umgewandelt, die obern und blüthenständigen sind häufig abwechselnd. Der Blüthenstand ist stets centripetal. Die Blüthenstiele sind einzeln, einblüthig, bei den Arten der vorangestellten Gattungen mit zwei Deckblättern versehen, bei denen der übrigen deckblattlos oder sehr selten mit kleinen wechselständigen Deckblättchen bekleidet.

Folgende Gattungen gehören zu dieser Abtheilung:

1) Hydrotriche *Zuccarini*. Der Kelch ist tief-fünftheilig oder fünfspaltig, gleich und hat in der Knospenlage dachziegelige Zipfel. Die trichterförmige Blumenkrone hat einen weiten Saum und abstehende gerundete ganzrandige Zipfel. Die beiden kurzen Staubgefäße sind der Kronröhre eingefügt; die zusammenhängenden Staubbeutel sind zweifächerig, die Fächer gleich, getrennt, am Grunde stachelspitzig. Der Griffel ist an der Spitze abstehend-zweilappig, die Lappen sind vertieft, der eine ist breit, stumpf, der andere ist schmäler, spitzer. Die längliche Kapsel ist fachspaltig-zweiklappig, die Klappen tragen in der Mitte die Scheidewände. Die zahlreichen Samen sind sehr klein, gestreift, bespitzt. Der Samenkeim ist kurz, das Würzelchen nach dem Nabel gerichtet.

2) Campylanthus *Roth*. Die Abschnitte des fünftheiligen Kelches sind in der Knospenlage dachziegelig. Die Röhre der Blumenkrone ist lang, gekrümmt, der Saum abstehend und fast gleich, die Lappen sind ganzrandig und abgerundet. Die beiden Staubgefäße sind von der Kronröhre eingeschlossen; die Staubbeutelfächer sind gleich, gespreizt, stachelspitzig. Der kurze Griffel ist an seiner Spitze verdickt. Die eiförmig-zusammengedrückte, zweifächerige Kapsel ist scheidewandspaltig-aufspringend, die zweispaltigen Klappen tragen die kurze, säulenförmige Placente. Die zahlreichen Samen sind kreisförmig-zusammengedrückt, am Nabel ausgerandet; der Nabelstrang ist zu einem häutigen, den Samen fast umgebenden Flügel ausgebreitet. Der Samenkeim ist gekrümmt.

Die zu dieser Gattung gehörigen Sträucher wachsen auf den an der Westküste von Afrika gelegenen Inseln. Die Blätter dieser Arten sind wechselständig, pfriemlich, fast fleischig. Die kurzen Blüthentrauben sind endständig, einfach oder am Grunde ästig. Die Blüthenstielchen sind am Grunde mit zwei wechselständigen Deckblättchen bekleidet.

3) Radamaea *Bentham*. Der Kelch ist kreiselförmig-glockig, fünfspaltig. Die Röhre der Blumenkrone ist verlängert und dünn; von den fünf abgerundeten Zipfeln des fast zweilippigen Saumes sind die beiden obern etwas kleiner; der Schlund ist kaum erweitert. Die Staubgefäße sind zweimächtig, eingeschlossen, die Träger sehr kurz. Die Staubbeutelfächer sind stachelspitzig. Die Fächer des Fruchtknotens sind vieleiig. Der Griffel ist an der Spitze ungetheilt, spitz; die Kapsel ist fast kugelförmig.

Die zu dieser Gattung gehörigen niedergestreckten Sträucher wachsen auf den maskarenischen Inseln. Ihre Blätter sind gegenständig, ganzrandig, beiderseits gleich den Aesten steifhaarig-rauh. Die achselständigen, kurzen Blüthenstiele sind unterhalb des Kelches mit zwei kleinen Deckblättchen versehen oder deckblattlos.

4) Rhaphispermum *Bentham*. Der glockenförmige, abgestutzte Kelch ist undeutlich-fünfzähnig. Die Blumenkrone ist weit glockenförmig, am Grunde in eine kurze Röhre zusammengezogen, die fünf Lappen des Saumes sind sehr breit und ausgerandet. An Staubgefäßen sind vier vorhanden. Die Staubbeutel sind an der Spitze angeheftet, ihre Fächer sind gleich, stumpf und springen in einer kurzen Ritze auf. Der Griffel ist an der Spitze wenig verdickt, uneingeschnitten. Die Kapsel ist zusammengedrückt, schief kreisrund, schwach ausgerandet, ihre dick-lederartigen Klappen tragen in der Mitte die Scheidewände. Die zahlreichen, aufsteigenden, pfriemlichen Samen sind von einer häutigen, lockern Samenschale umgeben.

5) Micrargeria *Bentham*. Der glockenförmige, fünfzähnige Kelch hat ganz stumpfe Zähne. Die Blumenkrone ist röhrig-glockenförmig, ihre Saumlappen sind fast gleich, ganzrandig. Die zweimächtigen Staubgefäße

sind von der Kronröhre eingeschlossen. Die freien Staubbeutel haben fast gleiche, an der Spitze angeheftete, am Grunde stumpfe Fächer. Der Griffel ist an der Spitze etwas verdickt und stumpf. Die Kapsel ist fast kugelförmig, gleich, ganz stumpf, fachspaltig aufspringend. Die zahlreichen, kleinen, länglich-keilförmigen Samen sind von einer ziemlich lockern Samenschale umgeben.

6) Leptorhabdos *Schrenck.* Der Kelch ist fünfzähnig oder halb-fünfspaltig. Die Kronröhre ist kurz, die Lappen des abstehenden Saumes sind zweispaltig. Die zweimächtigen Staubgefäße sind kürzer als die Blumenkrone; die freien Staubbeutel haben gleiche stumpfe Fächer. Der Griffel ist oberwärts etwas verdickt, zusammengedrückt, stumpf, an der Spitze mit Narben versehen. Die Fruchtknotenfächer haben zwei Eichen. Die Kapsel ist nach Oben zusammengedrückt, stumpf, fachspaltig-aufspringend, ihre Klappen sind ungetheilt, elastisch-aufspringend. Die Samen befinden sich in den Fächern zu zwei oder durch Fehlschlagen einzeln, seitlich unterhalb der Mitte angeheftet und von einer runzeligen anliegenden Samenschale umgeben; das Würzelchen ist vom Nabel mehr oder weniger entfernt und der Fruchtspitze zugewandt.

Die zu dieser Gattung gehörigen Kräuter wachsen auf Bergen in Mittelasien und sind aufrecht, ruthenförmig, kahl oder öfters drüsig-weichhaarig. Die Stengel sind scharf-vierkantig, pfriemlich. Die untern Blätter stehen einander gegenüber, die obern sind oft wechselständig, schmal, ganzrandig oder eingeschnitten, die blüthenständigen kleiner. Die Blüthen stehen in unterbrochenen Trauben oder Aehren. Die Blüthenstielchen sind kurz, einblüthig, deckblattlos. Die Samen sind kantig oder, wenn nur einer vorhanden ist, länglich. Diese Gattung ist in der Form der Blumenkrone den Gerardieen, in der Tracht den Seymerieen und Micrargerieen verwandt, aber nach den Samen und der Behaarung steht sie den wenigsamigen Euphrasieen näher.

7) Seymeria *Pursh.* Die Lappen des glockenförmigen, tief-fünfspaltigen Kelches sind in der Knospenlage schwach dachziegelig. Die Kronröhre ist kurz, breit; die Lappen sind eiförmig oder länglich, ganzrandig, länger als die Röhre oder gleich lang. Die vier Staubgefäße sind fast gleich lang. Die länglichen Staubbeutel haben gleiche stumpfe Fächer. Der Griffel ist an der Spitze kaum dicker und stumpf. Die Eichen sind zahlreich in den Fächern. Die am Grunde kugelförmige, an der Spitze öfters zusammengedrückte, fachspaltig-aufspringende Kapsel hat ungetheilte Klappen. Die länglichen oder kantigen Samen sind von einer lockern, durchscheinenden Samenhaut umgeben. Das Würzelchen ist dem Nabel zugewandt.

Zu dieser Gattung gehören aufrechte, ästige Kräuter Nordamerika's. Ihre stengelständigen Blätter sind meist gegenständig, eingeschnitten, die blüthenständigen meist ganzrandig, die obersten wechselständig, uneingeschnitten, schuppenförmig. Die Blüthen stehen in unterbrochenen Trauben oder Aehren. Die Blüthenstielchen sind deckblattlos. Die Blüthen sind gelb. Die Träger sind häufig geknict, kurz, unterhalb des Knies wollig, oberhalb gleich den Staubbeuteln kahl.

8) Otophylla *Bentham.* Die Zipfel des glockenförmigen, tief-fünfspaltigen Kelches sind blattartig, ungleich, in der Knospenlage undeutlich-dachziegelig. Die Kronröhre ist nach Oben erweitert, die Lappen sind breit und ganzrandig. Die Staubgefäße sind zweimächtig, eingeschlossen, paarweise sehr ungleich; die länglichen Staubbeutel haben parallele, stumpfe Fächer, die der kürzern obern Staubfäden sind weit kleiner. Der Griffel ist verlängert, an der Spitze verdickt-zungenförmig, uneingeschnitten. Die Kapsel ist fast kugelförmig, an der Spitze stumpf oder kaum zugespitzt-zusammengedrückt. Die zahlreichen, kantigen Samen sind von einer lockern Samenschale umgeben.

Die zu dieser Gattung gehörigen, in Nordamerika wachsenden Kräuter sind aufrecht, rauh- oder weichhaarig. Die Blätter sind gegenständig, ganzrandig oder eingeschnitten. Die Blüthen sind achselständig, einzeln, fast sitzend, deckblattlos. Die Blumenkrone ist auf der Innenseite spärlich behaart. Die Staubgefäße sind mehr oder weniger behaart.

9) Silvia *Bentham.* Die Zipfel des röhrig-glockenförmigen, an der Spitze fünfspaltigen Kelches sind in der Knospenlage dachziegelig, ganzrandig oder eingeschnitten. Die Röhre der trichterförmigen Blumenkrone ist ziemlich lang, die Zipfel des abstehenden Saumes sind breit und ganzrandig. Die zweimächtigen Staubgefäße sind von der Kronröhre eingeschlossen; die länglichen Staubbeutel haben parallele, fast gleiche, am Grunde kaum stachelspitzige Fächer. Der Griffel ist an der Spitze verdickt, keulenförmig-zusammengedrückt, stumpf oder kurz zweitheilig. Die Kapsel ist eiförmig, spitz.

Die zu dieser Gattung gehörigen niedrigen, niedergestreckten Halbsträucher wachsen in Merico. Die Blätter sind gegenständig, ganzrandig oder eingeschnitten. Die im Verhältniß zur Pflanze ziemlich großen, gelben Blüthen stehen einzeln.

10) Macranthera *Torrey.* Der fünftheilige Kelch hat eine glockenförmige Röhre und schmale verlängerte Zipfel. Die Blumenkrone ist röhrenförmig, der Saum schief, die Lappen sind kurz, ganzrandig und abstehend. Die fast gleich langen Staubgefäße ragen aus der Blumenkrone weit hervor. Die länglichen Staubbeutel haben lauter Blüthenstaub tragende, stumpfe Fächer. Der Griffel ist verlängert-fadenförmig, an der Spitze ein Wenig breiter, ungetheilt. Die Kapsel ist eiförmig, zugespitzt.

Die zu dieser Gattung gehörigen hohen, ausdauernden Kräuter wachsen in Nordamerika. Ihre Blätter sind gegenständig, fiederspaltig, die obersten blüthenständigen ungetheilt, klein. Die Blüthen stehen in Trauben. Die Blüthenstielchen sind abstehend-herabgebogen. Die gelben Blumenkronen sind vorgestreckt.

11) Esterhazya *Mixan.* Der glockenförmige oder fast röhrige, fünfzähnige Kelch ist in der Knospenlage klappig. Die trichterförmige Blumenkrone hat eine einwärts gekrümmte, nach Oben erweiterte Röhre und einen schiefen Saum mit ganzrandigen breiten Zipfeln. Die

Staubgefäße ragen aus der Blumenkrone weit hervor. Die ganz wolligen Staubbeutel haben gleiche, Blüthenstaub tragende, stumpfe Fächer. Der verlängerte Griffel ist nach oben ein Wenig verdickt und ungetheilt. Die eiförmige oder kugelige Kapsel hat lederartige, öfters zweitheilige Klappen. Die eckigen Samen sind von einer lockern Samenhaut umgeben. Das Würzelchen ist dem Nabel zugewandt.

Die zu dieser Gattung gehörigen, am Grunde blattlosen, an der Spitze beblätterten Sträucher wachsen in Brasilien. Die Blätter sind gegenständig oder zerstreut, ganzrandig, einnervig, spitz oder stachelspitzig, am Grunde verschmälert, sitzend oder gestielt, in den Blattachseln oft büschelig und an denselben Individuen oft von sehr verschiedener Breite. Die kurzgestielten Blüthen stehen in kurzen, endständigen, beblätterten, einfachen oder zusammengesetzten Trauben; die Blüthenstielchen sind deckblattlos. Die Saumzipfel der ansehnlichen, 1½ Zoll langen, scharlach- oder rosenrothen, auf der Außenseite mehr oder weniger weichhaarigen oder wolligen Blumenkrone sind am Rande gewimpert.

12) **Gerardia** ***Linné.*** Der glockenförmige Kelch ist an der Spitze kurz und schmal-fünfzähnig, in der Knospenlage wahrscheinlich klappig. Die trichterförmig-röhrige oder fast glockige Blumenkrone hat breite ganzrandige Saumlappen. Die zweimächtigen Staubgefäße sind kürzer als die Blumenkrone; die Staubbeutel sind alle mit Blüthenstaub versehen, stumpf oder kurz-stachelspitzig. Die stumpfe oder sehr kurz zugespitzte Kapsel hat lederartige oder fast häutige, ungetheilte oder endlich zweitheilige Klappen. Die zahlreichen, stumpfen, keilförmigen oder eckigen Samen haben eine ziemlich lockere Samenschale.

Die zu dieser Gattung gehörigen Arten wachsen sämmtlich in Amerika und sind meist aufrechte, rauhe Kräuter, seltener Sträucher mit gegenständigen oder abwechselnden, linealischen und ganzrandigen Blättern.

13) Dasystoma *Rafinesque.* Der glockenförmige, halb-fünfspaltige Kelch ist in der Knospenlage dachziegelig. Die Röhre der Blumenkrone ist verlängert, weit, ihr abstehender, fünftheiliger Saum hat ganzrandige Zipfel. Die zweimächtigen Staubgefäße sind von der Kronröhre eingeschlossen. Die länglichen Staubbeutel haben parallele, lauter Blüthenstaub tragende, gleiche, am Grunde begrannte Fächer. Der an der Spitze ein Wenig verdickte Griffel trägt daselbst einen ganz kurzen, stumpfen Lappen. Die eiförmige, spitze Kapsel hat lederartige, in der Mitte Scheidewand tragende Klappen. Die zahlreichen Samen sind von einer lockern, durchscheinenden Samenhaut umgeben. Das Würzelchen ist dem Nabel zugewandt.

Zu dieser Gattung gehören hohe Kräuter Nordamerika's mit ziemlich breiten, gegenständigen, öfters eingeschnittenen untern und abwechselnden, ganzrandigen obern Blättern, kurzen, deckblattlosen Blüthenstielchen, oft gezähnten Kelchlappen und großen, gelben Blumenkronen.

14) **Graderia** ***Bentham.*** Der röhrig-glockenförmige Kelch ist fünfspaltig. Die Kronröhre ist lang, nach Oben erweitert, der Saum ist fünftheilig und hat abstehende ganzrandige Lappen. Die zweimächtigen Staubgefäße sind von der Blumenkrone eingeschlossen. Die freien Staubbeutel haben aus einander gehende, bogenförmig-längliche, kurz-stachelspitzige Fächer, von denen das eine schmäler und leer ist. Der Griffel ist an der Spitze verdickt-zungenförmig, einwärts gekrümmt oder fast eingerollt. Die eiförmige, sehr schief zugespitzte, zusammengedrückte Kapsel hat ungleiche, vom Grunde bis zur Spitze auf dem Rücken aufspringende Fächer.

Aus dieser Gattung ist nur eine Art bekannt, welche am Cap der guten Hoffnung wächst.

15) Sopubia *Hamilton.* Die kurzen oder schmalen Zähne des glockenförmigen, fünfzähnigen Kelches sind in der Knospenlage klappig. Die Saumlappen der trichterförmig- oder fast radförmig-glockigen Blumenkrone sind abstehend, ganzrandig. Die Staubgefäße sind zweimächtig. Die Staubbeutel hängen zu zwei oder sämmtlich paarweise zusammen, von den beiden Fächern ist das eine eines jeden Staubbeutels eiförmig, fast stumpf, fruchtbar, das andere klein, gestielt und leer. Der Griffel ist an der Spitze verdickt, stumpf, fast zungenförmig. Die eiförmige oder längliche, an der Spitze abgerundete oder zusammengedrückte, schwach ausgerandete Kapsel hat ungetheilte oder endlich scheidewandspaltig-zweitheilige Klappen. Die zahlreichen Samen sind von einer ziemlich lockern Samenhaut umgeben.

Die zu dieser Gattung gehörigen aufrechten, ästigen, rauhen oder seltener fast glatten Kräuter wachsen in Asien und Afrika. Ihre Blätter sind schmal, öfters eingeschnitten, gegenständig oder die obern abwechselnd. Die Blüthen stehen an der Spitze der Aeste traubig oder fast ährig; die einblüthigen Blüthenstiele sind über der Mitte mit zwei Deckblättchen besetzt. Die Blumenkronen sind purpur- oder rosenroth.

16) **Aulaya** ***Harvey.*** Der Kelch ist röhrig oder eiförmig, kaum aufgeblasen, fünfspaltig. Die Kronröhre ist lang, die Saumzipfel sind aufrecht oder abstehend, ganzrandig oder klein gekerbt, die seitlichen bisweilen zurückgeschlagen. Die Staubgefäße sind wie bei der folgenden Gattung. Der Griffel ist an der Spitze verdickt, zungenförmig, einwärts gekrümmt oder fast eingerollt. Die Kapselklappen sind ungetheilt. Die Samen haben dieselbe Form wie jene von Harveya.

Die zu dieser Gattung gehörigen, in Südafrika wachsenden, rauhen oder rauhhaarigen Kräuter sind meist Schmarotzer mit ganzrandigen, schuppenförmigen, gegen- oder wechselständigen Blättern, sitzenden oder kurz gestielten, von zwei Deckblättern begleiteten Blüthen und meist prächtig gefärbten, goldgelben, dunkel- oder purpurrothen Blumenkronen.

17) **Harveya** ***Hooker.*** Der Kelch ist aufgeblasen-glockig, blattartig, an der Spitze fünftheilig. Die Kronröhre ist lang, die Saumzipfel sind breit, wellenförmig-kraus, die seitlichen zurückgeschlagen. Die zweimächtigen Staubgefäße sind von der Kronröhre eingeschlossen.

Von den Staubbeutelfächern ist das eine fruchtbar, eiförmig, begrannt-zugespitzt, das andere länger, pfriemlich und leer. Der Griffel ist an der Spitze plötzlich keulenförmig, eingerollt-kopfförmig. Die Kapselklappen sind ungetheilt. Die sehr zahlreichen, länglichen, abgestutzten Samen sind von einer lockern, durchscheinenden, netzförmigen Samenhaut umgeben.

Zu dieser Gattung gehört nur eine, am Cap der guten Hoffnung wachsende Art.

18) Centranthera *Robert Brown*. Der Kelch ist blattartig, zusammengedrückt, bisweilen eingeschnitten, spitz oder zugespitzt, ganzrandig oder zuletzt kurz 2—5-theilig. Die trichterförmig-röhrige, einwärts gekrümmte Blumenkrone hat eine unterhalb des Schlundes bauchige Röhre und einen undeutlich-zweilippigen Saum mit breiten, ganzrandigen Lappen. Die zweimächtigen Staubgefäße sind von der Kronröhre eingeschlossen. Von den gespornten oder stachelspitzigen Staubbeutelfächern ist das eine kleiner oder schmäler und oft leer. Der Griffel ist an der Spitze verbreitert, lanzettlich-zungenförmig, spitz. Die stumpfe Kapsel hat ungetheilte Klappen. Die sehr zahlreichen, länglich-keilförmigen Samen sind von einer lockern Samenhaut umgeben.

Zu dieser Gattung gehören rauhe, starre, im trockenen Zustande nur selten schwarz werdende, in Asien wachsende Kräuter mit gegenständigen oder abwechselnden, länglichen, öfters schmalen, stumpfen, ganzrandigen oder wenigzahnigen Blättern, einzeln stehenden Blüthen und sehr kurzen, von zwei Deckblättchen begleiteten Blüthenstielen. (*Garcke.*)

GERARDMER, GERADMER, GERARDEMER, GERARMER, gemeiniglich Giromeix genannt, ein großes Pfarrdorf von 235 Feuerstellen an einem Bache im Departement der Vogesen in Frankreich, Hauptort eines Cantons und durch seine Käse berühmt. Ueber dem Dorfe, auf den Vogesen selbst, 2500 Fuß über dem Meere, liegt der 90 Fuß tiefe Gerardmersee, in dessen Nähe sich Höhlen befinden, welche zwar im Sommer, aber nie im Winter Eis enthalten.

(*H. E. Hössler.*)

GERARDUS DE BONONIA, der eilfte Generalprior der heiligen Maria vom Berge Carmel, Lehrer zu Paris (Doctor Parisiensis) und Schriftsteller, war in den heiligen Schriften sehr gelehrt, hatte einen feinen, scharfsinnigen Geist und große Beredsamkeit, war nicht minder durch seinen Lebenswandel, als durch seine Kenntniß ehrwürdig. Nachdem er seinen Orden 20 Jahre thatkräftig regiert hatte, starb er im J. 1317 und ward in Avignon begraben. Durch die für die damalige Zeit lesenswerthen Werke, von denen er mehre schrieb, brachte er seinen Namen auf die Nachwelt. Von seinen Schriften kannte Trithemius*): 1) Super sententias. Lib. IV.; 2) Quaestiones ordinariae. Lib. I.; 3) Sermones de sanctis. Lib. I.; 4) Quodlibeta. Lib. I.; 5) Sermones de tempore. Lib. I.; 6) eine ausgezeichnete Summa Theologiae, welche er jedoch nicht vollendete, da ihn der Tod daran verhinderte. Außer den genannten Büchern verfaßte er noch viele. (*Ferdinand Wachler.*)

*) De Scriptoribus Eccles. in der frankfurter Ausgabe der Werke des Trithemius vom J. 1601. T. I. p. 309.

GERARDUS CREMONENSIS, oder, wie ihn Andere nennen, G. Carmonensis, ein berühmter Uebersetzer aus dem Arabischen im 12. Jahrh. Die Nachrichten, welche Jourdain in der Biographie universelle über diesen Gerardus gibt, sind aus einer, mir nicht zugänglichen, alten lombardischen Chronik von Fr. Pipini gezogen und beschränken sich auf Folgendes: Gerardus wurde auf lombardischem Boden im Gebiete von Cremona um das J. 1114 geboren. Frühzeitig beschäftigte er sich mit der Philosophie (im weitern Sinne des Wortes) und absolvirte den damaligen Studiencursus[1]). Vorzüglich scheint ihn die Astronomie angezogen zu haben, denn als ihm, wahrscheinlich aus Citaten, die μεγάλη σύνταξις des Ptolemäus stellenweise bekannt wurde, von der es noch keine lateinische Uebersetzung gab, so ging er, wie es damals nicht ungewöhnlich war, nach Toledo, wo unter arabischer Herrschaft die Wissenschaften mehr als im übrigen Europa blühten. Dort studirte er das Arabische, freilich nur mit so unvollkommenen Hilfsmitteln, wie sie sein Zeitalter ihm bot. Alsdann begann er mit großem Eifer viele im lateinischen Abendlande noch unbekannte Schriften ins Lateinische zu übersetzen. Solcher Uebersetzungen aus dem Arabischen existiren noch jetzt eine große Menge, aus allen Fächern, theils mit, theils ohne Gerardus' Namen, wiewol auch letztere wahrscheinlich von ihm herrühren. Pipini setzt die Anzahl der von Gerardus übersetzten Werke auf 66 an, darunter Avicennae et Almagesti Ptolomaei solemnis translatio. Montucla's Annahme, daß ein anderer früherer Gerardus den Almagest übersetzt habe, ist also irrig; was aber den Avicenna betrifft, so bezieht sich die solemnis translatio wol nur auf das medicinische Werk desselben, welches unter dem Titel Canones bekannt ist, nicht auf die philosophischen Schriften Avicenna's, die von einem Andern übersetzt sind. Bei den unzureichenden Uebersetzungshilfsmitteln und bei mangelhafter Kenntniß der in den übersetzten Werken abgehandelten Materien war es unvermeidlich, daß Gerardus oft falsch übersetzte, und schon Roger Bacon hat viele solche Fehler nachgewiesen; jedenfalls aber bleibt unserem Gerardus das Verdienst, die abendländischen Christen mit vielen wichtigen Schriften der Araber und der von diesen benutzten alten Griechen zuerst, wenn auch nicht ganz vollkommen, bekannt gemacht zu haben. Gerardus ging später zurück nach Cremona und starb dort im J. 1187. Er wurde im Kloster St. Lucia beerdigt, wo seine Bibliothek noch zu Pipini's Zeit aufbewahrt wurde. Jourdain nennt folgende ihm bekannt gewordene, theils gedruckte, theils handschriftliche Werke Gerardus': I. Theoria planetarum; II. Allaken de causis crepusculorum; III. Geomantia astronomica, welche unter den Schriften des Cornelius Agrippa gedruckt und auch ins Französische übersetzt ist; IV. die Canones des

1) trivium und quadrivium.

Avicenna, welche gedruckt in mehren Auflagen, von verschiedenen neuen Herausgebern verbessert, existiren; V. ein durch Abu Ali Ben David gemachter Auszug aus dem medicinischen Werke von Rhazis; VI. desselben Rhazis Lehrbuch der Arzneikunst, Almansori betitelt; VII. Practica sive breviarium medicum von Serapion; VIII. De virtute medicinarum et ciborum von Albengnefit; IX. die Therapeutik von Serapion; X. De definitionibus von Isdak[2]); XI. Abulcasis Methodus medendi libri 3.; XII. die Ars parva von Galen; XIII. Commentarien über die Prognostica des Hippokrates, aus dem Arabischen u. s. w. Alle diese Werke sind wiederholentlich gedruckt. (*Gartz.*)

GERARDUS, lector conventus Leodicensis, nämlich Lector des Predigerordens zu Lüttich, Schriftsteller, war von Geburt ein Teutscher, starb gegen 1300, ein in den heiligen Schriften sehr eifrig studirender und in denselben gelehrter Mann, zeigte sich in seinen Reden an das Volk als einen ausgezeichneten Declamator, denn er hatte einen großen Geist. Auch war er in der scholastischen Darstellung Meister. Er schrieb Manches, was nicht zur Kenntniß des Trithemius *) gekommen ist. Unter dem, was diesem bekannt war, ist sein Hauptwerk: 1) De doctrina cordis, lib. I., durch welche Schrift er andächtigen und frommen Personen einen guten Dienst leistete, indem er die septem dispositiones circa cor faciendas lehrte und vieles zur Erbauung Gehörige aus den heiligen Schriften mit Verstand auswählend zusammentrug; 2) gab er heraus: Sermones de tempore, lib. I.; 3) Praeparate corda vestra; 4) Sermones de sanctis, u. s. w.

(*Ferdinand Wachler.*)

GERARDUS DE MAURIXIO[1]) (Maurisio), daher von Neueren Maurisius genannt, Geschichtschreiber auf Seiten Kaiser Friedrich's II., war Bürger und Rechtsanwalt zu Vicenza, wo Ezzelino di Romano herrschte, war auf der Seite der Gibellinen und lobt deshalb den Ezzelino. Wir finden ihn in seinem Geschichtswerke zuerst auftreten als einen zu Padua Eingekerkerten. Der Podesta von Padua, Jacobus Strictus de Placentia, schickte den Gefangenen, welcher bei dieser Gelegenheit von sich sagt: „et eram Procurator civitatis Vicentiae." mit einer friedlichen Botschaft nach Vicenza und erbot sich dem Volke zu Vicenza, die sechs Gefangenen, unter welchen Gerard von Maurixio, welche er in Padua hatte, gegen die fünf von den Vicentinern bei Bassano gefangenen Ritter frei zu geben. Auch wollte der Podesta von Padua die 28 Gefangenen, welche Ezzelino bei Bassano gefangen hatte, ausliefern und Frieden halten. Dieses Alles stellte Gerard dem gemeinen Rathe von Vicenza vor. Der Rath weigerte sich einmüthig, in den Friedensvorschlag einzugehen. Von Unwillen hingerissen, bat Gerard in dem Rathe selbst laut, daß es Alle hörten, Gott und die Jungfrau Maria, daß sie ihm, dem Gefangenen, in kurzer Zeit alle Redner, die so friedliche Worte verachteten, zugesellen möchten. Gerard eilte denselben Tag nach Padua zurück. Der Podesta that im Dienste des Ezzelino eine Heerfahrt wider die Vicentiner und schlug sie bei der Villa Carmignani im vicentiner Districte. Unter den 2000 Gefangenen, die er machte, waren auch die Redner. Als Gerard die Stolzen eingekerkert sah, grüßte er sie mit der größten Aufgeregtheit, und dankte Gott, daß er sein Gebet erhört und sie als Gefangene ihm zugesellt hätte[2]). Dieses, was der Geschichtschreiber von sich selbst erzählt, charakterisirt seine Leidenschaftlichkeit hinlänglich. Im December 1232 zu Precina erlangte Gerard für Ezzelino Romano und dessen Bruder vom Kaiser Friedrich II. einen ihren Leuten und Besitzungen Schutz zusichernden Brief und auch ebendaselbst einen Schutzbrief für dieselben[3]). Der Geschichtschreiber bemerkt zu diesen Schutzschreiben, die er mittheilt: „Has litteras sine mandato, propriis expensis impetravi, de quibus et omnibus obsequiis praecedentibus expecto adhuc remunerationem." Bei der Einnahme von Vicenza durch Friedrich II. ward auch Gerard gefangen, worüber er sagt: „Plures quoque ceperunt in illa hora, de quibus et ego, quamvis Imperatoris fidelissimus, per Theutonicos captum, et cum nimio opprobrio ligatum me fuisse recordor. Ich sah," fährt er fort, „auch den Albertus Dataurs, den Vicentiner Causidicus nackend gefangen durch die Teutschen geführt werden und gebunden. Und wir beiden waren werth, von den Teutschen nicht gebunden noch gefangen zu werden, sondern wir hätten vielmehr von dem Herrn Kaiser großartig (magnifice) geehrt und belohnt werden müssen. Denn als keiner gewagt hatte, öffentlich in der Stadt von dem Stande und der Ehre des Kaisers Reden zu halten und den Bund der Lombardei zu verbieten, verboten er allein (Albertus Dataurs) und ich, öffentlich und offen und in jedem Rathe, den Bund der Lombardei zu machen, und sagten dasjenige, was die Ehre und den Ruhm des Kaisers bezweckte. Denn wir hatten im Betreff dessen, daß der Bund nicht gegen den Kaiser gemacht werden sollte, sowol so viele als so große Anhänger, daß wir es in jedem Rathe gegen den Willen selbst des Markgrafen und anderer Bösgesinnten erlangten. Denn Gewisse begünstigten den Kaiser nicht aus Liebe zu demselben, sondern aus Hasse. Gewisse haßten nämlich die Mailänder und übrigen Lombarden, weil sie den Herren von Romano nicht widersprochen hatten, nachdem sie den Staat von Vicenza erobert hatten, nachdem Albrigero von Faventia von der Podestaria entfernt worden war. Und in dieser Meinung waren Alle, die nicht auf der Partei der Herren von Romano waren. An-

2) Vielleicht Ischak ben Honain?

*) Catalogus illustrium Virorum in des *Trithemii* Opp., frankfurter Ausgabe von 1601. T. I. p. 142. de Scriptoribus Eccles. p. 303.

1) „Ego Gerardus de Maurixio, Causidicus Vicentinus," sagt er am Anfange seines Werkes.

2) *Gerardi* Historia ap. *Muratorium*. Rer. Ital. Scriptt. T. III. col. 13. 3) s. denselben a. a. O. col. 34.

dere aber, wie auch ich, thaten es aus Liebe zu den Herren von Romano und zum Ruhme und der Ehre, welche wir gegen den Kaiser an den Tag legten." Nun setzt Gerard weiter auseinander, daß die, welche es aus Haß (gegen die Lombarden) gethan, nicht zu loben und belohnen gewesen, und führt als Beispiel an, daß die Juden Christum aus Haß verrathen. Nach dieser Betrachtung fahrt er fort: „Es ist sehr wunderlich, daß Albertus Dataruს von der Partei des Markgrafen, schon von dem Kaiser den Anfang des Lohnes so zu guter Belohnung empfangen hat, und ich, der ich von der Partei der Herren von Romano und des Herrn Kaisers bin, welche ich mit der treuesten Trompete predige, von der ganzen Partei (von allen Seiten) verlassen (omni parte destitutus) bin. Ich habe nämlich, seit ich den Brief mit der goldenen Bulle über den Schutz meiner Herren von Romano zu Precina von dem Herrn Kaiser erlangt habe, nachdem ich die Gerechtigkeit gesehen, welche er über seine Unterthanen übte, nicht aufgehört, desselben Ruhm, Lob und gerechteste Denkart öffentlich, gleichsam als wäre ich einer von dem Predigerorden, zu predigen. Seinen Gesandten, nämlich dem Herrn Thomasius de Brandicio und dem Frater Bastiano, habe ich zur Ehre der kaiserlichen Majestät auf ihren Beneplaciten (Dingen, Gerichtsversammlungen, die sie hielten) mich und das Meinige freudig dargebracht, indem ich sie mit Soldaten und Geleit (Geleitsgeld) sicher geleitete. Nun, weil ich entblößt und Alles beraubt bin, erkennt mich der Kaiser nicht, nicht die Herren von Romano, nicht die Blutsverwandten, nicht die mit mir Verschwägerten, nicht die Freunde, außer nur wenige. Nun stehe mir der Herr bei, der Alles geschaffen und zwar mit Wenigem vieles Volk gespeiset hat. **Propinquis autem, et amicis gratias copiosas,** sagt er spöttisch, **quoniam per hoc mihi libertatis munera tribuerunt. Cum enim gratis illis meum tenebar impendere patrocinium, nunc ob id, quod per tres dies, ipsis videntibus, quasi nudus, et vilissima veste coopertus, ambulavi per Civitatem, nec inveni coopertorem, talis est mihi data libertas, quod nullis de caetero gratis meum patrocinium dare promitto, quamvis talis stipulatio de jure valeat cavillari.** Wenige jedoch nehme ich aus. Unter ihnen soll zuerst Herr Balzanellus, der Sohn des weiland Herrn Manfredinus de Sancto Ursio, der mir das erste Kleid schenkte, genannt werden. Zum zweiten Singifredus und die Nepotes de Arzignano, welche mir Geld gegeben haben, die Bücher, die ich verloren hatte, wieder zu erwerben. Zum dritten Jordanus de ...., der zu Victualien mir Weizen gab. Zum vierten die Söhne des weiland Bartholomäus de Ziribello von Bassano, welche mir einen Mantel schenkten. **Excuso etiam Dominum nostrum Imperatorem propter ignorantiam, quia me notum non habuit. Illos de Romano similiter excuso, propter majora eis imminentia. Illis enim sive pauper sive dives, semper fui fidelis et gratis servire paratus: quod et nunc me facturum promitto suo loco, et tempore, de remuneratione habenda remanendo securus et certus.**" Den größten und bleibendsten Dienst hat Gerardus denen von Romano durch sein Geschichtswerk [4]) erwiesen. Um Gerard'en zu entschuldigen, daß er Ezzelino'n und seinen Bruder Alberico mit Lobeserhebungen überhäuft, macht Muratori geltend, daß Ezzelino die meisten Unthaten abscheulicher Grausamkeit erst später, als Gerard's Geschichtswerk reicht, verübt habe. Es schließt nämlich mit der Gefangennehmung des Bruders Jordanus von Padua, welche sich im J. 1237 ereignet, reicht aber nicht bis zum J. 1240, wie Vossius De Histor. Lat. II. 57. nach einem Briefe des Felix Osius sagt, und beginnt: „**De Majoribus Dominorum Eccelini III et Alberici Fratrum de Romano,**" und handelt dann zuerst De Eccelino primo. Felix Osius hatte vor: **Gerardi Maurisii Civis et Judicis Vincentini Historia de rebus gestis Eccelini de Romano** herauszugeben, starb aber im J. 1631. Sie erschien nun, wie Muratori meint: **Opera Clarissimi Viri Dominici Molino Nobilis Veneti.** Sicher ist, daß sie **Anno 1626 Venetiis ex Typographia Ducali una cum Rolandino, Monacho Patavino, Mussato aliisque Marchiae Tarvisiae Scriptoribus** hervorging. Da Gerard viel bei ihm nur Befindliches über den Kaiser Otto IV. von Braunschweig und über die Markgrafen, welche mit dem Hause Braunschweig gemeinschaftlichen Ursprung haben, darbietet, so verleibte Leibnitz sein Geschichtswerk den **Scriptt. Brunsvicens. illustrant. T. II. (Hanoverae 1710.)** ein. Muratori gab es in den **Rer. Ital. Scriptt. T. VIII. (Mediolani 1724.)** wieder heraus. (*Ferdinand Wachter.*)

GERARDUS DE ZUTPHANIA, Schriftsteller. 1) Gerard von Zütphen, starb im J. 1398 in einem Alter von 31 Jahren, war Kleriker der Brüder des gemeinsamen Lebens. Seiner gedenkt mit Lobe Thomas a Kempis im Leben des Gerardus Groot. Gerard's Schriften, die auf uns gekommen, nämlich **De reformatione virium animae, et De spiritualibus ascensionibus** sind zu Paris und Cöln 1539 im Drucke erschienen. 2) Gerard von Zütphen, im Betreff dessen Possevin ungewiß ist, ob er nicht eins mit dem vorigen ist, blühte um die Zeiten der Könige Wen-

4) Es beginnt: „**Qui aliquorum merita, virtutes et bona opera manifeste cognoscit, si scribere, vel aliis nuntiare pigritatur, eidem macula desidiae non desinit irrogari. Hinc est, quod ego Gerardus de Maurixio, Causidicus Vicentinus, cognoscens manifeste vitam et operam, virtutem et potentiam Dominorum Eccelini et Alberti (Alberici) Fratrum de Romano et suorum praedecessorum, volens ipsius desidiae maculam evitare, ipsorum acta, mores et vitam, potentiam atque virtutes, ut scientibus memoria non fugiat, et ignorantibus reveletur, sub breviloquo scribere et notare proposui. Sed morem largi dispensatoris in hoc praesenti Opusculo gerere cupiens, qui diversorum ciborum genera recumbentibus anteponit, ut ex diversorum generum ciborum aspectu discumbentium voluntates fortius gratulentur, et eligendi quae maluerint, habeant potestatem, praesentis Historiae cursum diversorum generum dictaminis exponemus: ut quod elegantius cuique visum fuerit, in discendo praeponat, et legendi copiam habeat laxiorem.**"

zil und Kurrecht um das Jahr 1400, war die Zierde des cölner Gymnasiums und Theologiae Baccalaureus, ein sehr ehrwürdiger und gelehrter Mann, von feinem, scharfsinnigem Geiste, und der spitzfindigste Disputator der schwierigsten Fragen; schrieb Quaestiones sententiarum notabiles lib. IV. und ordnete auch Quaestiones quodlibetariae, in welchen er viel für den Unterricht der Schüler determinirte. Auch gab er noch einiges Andere heraus, was nicht zu des Trithemius *) Kenntniß gekommen ist. (*Ferdinand Wachter.*)

GERAS. 1) wird als eine Stadt in Libyen (im Nomos Libycus) aufgeführt, welcher die vier kleinen Inseln, Tyndarii scopuli genannt, gegenüber lagen. Vergl. Sickler 2. Th. S. 627 fg. 2. Ausg. (*Krause.*)

2) Citadelle im Gebiete von Sikyon bei *Xenoph.* H. Gr. 7, 1. 22: doch findet sich auch eine andere Lesart *Γέρας*. (*H.*)

GERASA, Stadt Palästina's im Ostjordanlande, zur Dekapolis gehörig, wie Plinius V. 16 (wo aber Gerasa statt Galasa zu lesen ist) ausdrücklich angibt. In der Bibel wird sie nicht genannt, denn die Matth. 8, 28. Marc. 5, 1. Luc. 8, 26 vorkommende Lesart *Γερασηνῶν* ist eben nur Variante für die richtige *Γαδαρηνῶν* (s. die Commentare zu diesen Stellen und oben den Art. Gadara). Josephus nennt sie (B. J. III, 3. 3) mit Philadelphia als Grenzstadt im Osten von Peräa, anderswo (II. 18, 1) neben Pella und Scythopolis als syrische Stadt. Nach seinem Berichte wurde sie von Alexander Jannäus erobert (B. J. I. 4. 8), der bald darauf bei der Belagerung von Ragaba starb, welches (nach Antiq. XIII. 15, 16) im Gebirge Gerasa's, *ἐν τῷ Γερασηνῶν ὅροις*, lag. Im jüdischen Kriege wurde sie von den Juden verwüstet (B. J. II. 18. 1: vergl. 5). Wenn Josephus weiter berichtet, daß bei der Belagerung von Jerusalem Vespasian seinen Feldherrn Lucius Annius abgeschickt habe, Gerasa zu zerstören, so vermuthet Reland (Pal. p. 808) nicht unrichtig, daß hier *Γάζαρα* zu lesen und das Gezer (גזר) auf der Grenze von Judäa und Philistäa zu verstehen sei. Die meisten alten Geographen übergehen die Stadt ganz; Stephan. Byzant. (u. d. W. p. 91. 17. ed. *Westerm.*) und Suidas nennen sie als eine Stadt Cölesyriens, wobei dieser Name in weiterer Bedeutung, wie dies öfter geschieht, genommen werden muß (s. Gesenius zu Burckhardt, Reisen in Syrien I. S. 535. Anm.). Als Ostgrenze von Peräa konnten sie Eusebius und Hieronymus (Onomast. s. v. *Γέρασα*) auch als eine Stadt Arabiens anführen, womit Jamblichus (bei *Reland.* p. 806), Epiphanius (adv. haer. II. p. 451. ed. *Petav.*) und Ammianus Marcellinus (XIV, 8, 13) u. A. übereinstimmen. Eine alte Sage schreibt ihre Gründung den Veteranen Alexander's des Großen zu, nicht ohne Grund, wie Ritter (Erdkunde XV. S. 1091) nachweist. Die Blüthe der Stadt fällt in die Zeit der ersten Jahrhunderte nach Christo, aus welchen Münzen der Stadt unter den Kaisern Hadrian, Lucius Verus, Commodus und Severus Alexander vorhanden sind (s. *Eckhel*, Doctr. Num. III. p. 349. *Mionnet.* T. V. p. 329. nr. 55—58 und Suppl. T. VIII. p. 230. nr. 27—30), und wo Ammian a. a. O. sie als eine sehr große und stark befestigte Stadt Arabiens beschreibt. In der Geschichte der Kreuzzüge wird sie nur ein Mal erwähnt in dem Kriegszuge, den König Balduin II. im J. 1121 gegen den Atabeg Togthekin von Damaskus unternahm, wobei berichtet wird, daß der Athabeg in dieser, dem größern Theile nach schon verlassenen Stadt [1]) mit vielen Kosten ein Castrum habe erbauen lassen, welches Balduin, nachdem er der Besatzung freien Abzug verstattet hatte, von Grund aus zerstörte. Wilhelm von Tyrus (Hist. XII, 16) nennt den Ort mit dem alten Namen Gerasa, der Verfasser der Histor. Hierosolym. (in Gesta Dei per Francos. P. II. fol. 615) führt den neuern Namen als Jarras an, welches das jetzige Dscherasch, Dscheräsch oder Gerasch (جرش، كرش، جراش) ist. Dies wurde zuerst von Seetzen am 8. März 1806 entdeckt (v. Zach, Monatl. Corresp. 1808. 18. Th. S. 423—433), dann von Burckhardt im Mai 1812 besucht und ausführlicher beschrieben (*Burckhardt*, Travels in Syria p. 252—264. Teutsche Uebersetzung herausgegeben von Gesenius I. S. 401—417), worauf die herrlichen Trümmer mehrfach von Reisenden besucht und beschrieben wurden, wie *Buckingham* (1816) Travels in Palestine. Vol. II. p. 138—250. Travels in Eastern Syria p. 127—133. *Irby* and *Mangles* (1818) Travels p. 307—319. *G. Robinson* (1830) Travels in Palestine II. p. 200—209. Dieterici (1849) Reisebilder aus dem Morgenlande II. S. 200—209. Grundrisse und Pläne der Ruinen finden sich bei der teutschen Uebersetzung von Burckhardt's Reisen, in *Buckingham.* Plan of the Ruins of Geraza, bei *G. Robinson.* Sketch of the Remains of Djerash or Gerasa; Ansichten derselben bei *Buckingham* und bei *L. de Laborde*, Voyage en Orient, Syrie. Livr. XVI. XXXV. Die Stadt liegt diesen Berichten zufolge unter 32° 16½″ nördl. Br. [2]), 2000 Fuß über dem Mittelmeere (s. die Bestimmungen Moore's bei Ritter, Erdkunde XV. S. 702) auf einer hohen Ebene im Berglande Ma'rad auf unebenem Boden zu beiden Seiten des Wadi ed-Deir (وادى الدير) erbaut, der außer dem Namen Keruân (كروان) auch den Namen Seil Dscherasch (سيل جرش, d. i. Fluß von Dscherasch) führt und sich nicht weit südlich von der Stadt in den Wadi Zerka (وادى زرقة), den Jabok der Alten, ergießt, was mit der Bemerkung des Eusebius im Onomast. übereinstimmt, daß der Jabok zwischen Gerasa und Philadelphia fließe. Der Haupttheil der Stadt, die öffentlichen

*) Catalogus illustrium virorum p. 149.

1) Wilken, Geschichte der Kreuzzüge II. S. 469 scheint den Ort für ein bloßes Schloß des Togthekin gehalten zu haben. 2) Ptolemäus setzt die Stadt 68° 15′ Long. und 31° 45′ Lat., was aber mit seinen bei andern Städten, wie Pella, Philadelphia und Bostra, gegebenen Bestimmungen nicht übereinstimmt; s. Ritter a. a. O. S. 1093.

Prachtgebäude enthaltend, liegt auf der rechten, d. i. westlichen Seite des Flusses; auf der östlichen scheinen nur Privathäuser gestanden zu haben. Die Ruinen haben 1¼ Stunde im Umfange. Die in Trümmern liegenden Stadtmauern, die aus behauenen Quadersteinen von mittlerer Größe erbaut über 8 Fuß in der Dicke mächtig waren, umschließen zum Theil sehr gut erhaltene Ueberreste von mehren größern und kleinern Tempeln, zweier großer Amphitheater, einer Naumachie, einer Rennbahn, mehrer Thore, Bäder u. dgl., alle mit den herrlichsten korinthischen und ionischen Säulen in ungeheurer Anzahl geziert und durch ganze Säulenstraßen mit einander verbunden, sodaß der Ort mit Recht eine Säulenstadt genannt werden mag und die Ruinen sich in Hinsicht der Pracht mit denen von Baalbek und Palmyra messen können. Vergl. Gesenius zu Burckhardt I. S. 530—536. Ritter, Erdkunde XV. S. 1077—1094. *Reland*, Palaest. p. 806—808. (*Arnold.*)

GERASA (Γέρασα) ist von Ptolemäos unter den Städten und Flecken (πόλεις und κῶμαι) in Arabia Petraa aufgeführt worden (V. 17. 4). Eine andere Stadt desselben Namens wird von ihm (V, 15, 23) in Cölesyrien angegeben. (*Krause.*)

GERASCANTHUS. Mit diesem Namen belegte P. Browne eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Cordiaceen, welche aber jetzt nur als Untergattung von Cordia angesehen wird. Um nun die nähere Stellung von Gerascanthus zu bezeichnen, lassen wir zunächst den Gattungscharakter von Cordia folgen:

Der röhrige, fünf- oder seltener vierzähnige Kelch ist glatt oder zehnstreifig. Die unterständige, trichterröhrenförmige oder glockige Blumenkrone hat einen behaarten oder kahlen Schlund und einen meist fünf-, seltener vier- bis siebenspaltigen Saum. Die der Kronröhre eingefügten Staubgefäße sind meist in derselben Anzahl vorhanden, wie die Kronzipfel. Der Fruchtknoten ist vierfächerig. Die hängenden, gegenläufigen Eichen sind in den Fächern einzeln. Der endständige Griffel ist zweitheilig; Narben sind vier vorhanden. Die einsteinige Steinbeere hat einen vier- oder durch Fehlschlagen ein- bis dreifächerigen Steinkern und einsamige Fächer. Die Samen sind umgekehrt; die Samenschale ist häutig; die Samennaht fadenförmig, gelöst. Der rechtläufige Samenkeim ist eiweißlos; die dicken Keimblätter sind der Länge nach gefaltet; das Würzelchen ist kurz, oberständig.

Zu dieser Gattung gehören Bäume oder Sträucher der Tropenzone mit meist noch unbekannten Früchten, ganzrandigen oder eingeschnittenen Blättern und endständigem, rispigem, ebensträußigem oder ährigem, deckblattlosem Blüthenstande.

Die Gattung selbst zerfällt nun nach der Beschaffenheit des Kelches in zwei Untergattungen, von denen die erste, Gerascanthus, einen zehnstreifigen Kelch, die zweite, Sebestena, einen glatten Kelch besitzt. (*Garcke.*)

GERASTIOS (Γεράστιος), ein spartanischer Monatsname (*Thuc.* IV, 119), es ist offenbar ein und derselbe Name mit dem Geraestios in Trözen, und hängt mit dem Feste Geraestia zusammen; vergl. C. F. Hermann „Ueber griech. Monatskunde" S. 51. Redlich „Der Astronom Meton" S. 63. (*H.*)

GERASTOS, nannte Goldfuß (Neues Jahrb. f. Mineral. rc. 1843. S. 557) eine Gattung Trilobiten, deren Arten bis dahin theils unter Calymene, theils unter Proetus und Asaphus vertheilt waren. Sie wird als der Calymene zunächst verwandt bezeichnet, unterscheidet sich von dieser aber durch ihre großen, halbkugligen, nahe an der Stirn gelegenen Augen, durch den zehngliedrigen Thorax, die den Pleuren fast gleich breite Spindel. Von den acht ihr zugezählten Arten waren zwei neu, nämlich G. granulosus und G. cornutus, beide aus dem Uebergangskalke der Eifel, die dritte Art dieser Lagerstätte hatte schon früher Steininger als Proetus Cuvieri beschrieben, welchen Namen Goldfuß in G. laevigatus umänderte. Die übrigen Arten sind Dalmann's Calymene concinna von Gothland, Phillip's Cal. globiceps von Kildare, Römer's Cal. Schusteri im Harz, Sars' Cal. cavifrons aus Norwegen und Fischer's Asaphus Brongniarti aus dem Kohlenkalke von Vise, Bolland, Kildare und Ratoka. Die Goldfußische Bestimmung fand indessen keinen Beifall, da die wesentlichen Charaktere des Gerastos bereits in Steininger's Gattung Proetus, mit welchem auch die spätere von Burmeister, Aeonia, zusammenfällt, gewürdigt wurden. Es ist daher diese Gattung, welche bisweilen fälschlich Proteus statt Proetus geschrieben wird, jetzt allgemein anerkannt worden, doch gehören ihr nicht alle jene Arten an, einige sind vielmehr zu Cyphaspis zu versetzen. (*Giebel.*)

GERAU, 1) ein zu der obern Grafschaft Katzenellenbogen gehöriger, zwischen dem Odenwalde, dem Rheine und der Wetterau liegender Landstrich, welcher nach der Stadt Gerau (Groß-Gerau) das gerauer Land genannt wird. Es wurde früher Ober-Rheingau oder auch die Grafschaft Bissingen genannt, nach dem Städtchen Bissingen, welches von Kaiser Heinrich II. dem Stifte Wurzburg zur Beilegung einiger Zwistigkeiten mit dem neuen Bisthume von Bamberg gegeben wurde. Die Bischöfe von Würzburg haben nachher die Grafschaft den Grafen von Katzenellenbogen verliehen und von diesen kam sie im J. 1470, nach dem Aussterben dieses Geschlechts, als ein würzburgisches Lehen an die Landgrafen von Hessen. Zuweilen ist auch die ganze obere Grafschaft Katzenellenbogen das gerauer Land genannt worden.

2) **Gross- und Klein-Gerau.** a) **Gross-Gerau,** Stadt in der großherzoglich hessischen Grafschaft Katzenellenbogen, Provinz Starkenburg, Kreis Groß-Gerau mit 1700 Einwohnern (darunter etwa 50 Juden), und einer evangelischen Pfarrkirche. Die Katholiken sind nach Astheim eingepfarrt. Die Stadt liegt am Schwarzbach, ist von einem Wassergraben umgeben, hat einige überbaute Thore, freundliche Straßen, eine Synagoge und ein Hospital. Sie ist der Sitz des Kreisraths, des Kreisbaumeisters, eines Steuercommissars, eines Rentamts, einer Salzmagazinverwaltung, Posterpedition, Bezirks-

schulcommission und des Landgerichts. Hauptnahrungszweige sind Handwerke und Oekonomie, besonders Kohlbau. Groß-Gerau war zur Zeit Kaiser Heinrich's II. ein Reichsdorf und kam unter den Grafen von Katzenellenbogen empor. König Wenzel verlieh ihm im J. 1398 Stadt- und Marktrecht. b) Klein-Gerau. Dorf zur evangelischen Pfarrei Groß-Gerau gehörig mit 460 Einwohnern. (*H. E. Hössler.*)

GERAULEOS. Name des Hafens der Insel Andros, an der Westseite der Insel in einer Bucht gelegen und gegenwärtig Gaurio genannt. Vergl. Hoffmann, Griechenland und die Griechen II. S. 1415. Sickler, II. 247. (*Krause.*)

Gerba, s. Gerbi.

GERBAIS (Johann), ein gelehrter französischer Theolog, besonders ausgezeichnet durch seine Kenntnisse im canonischen Rechte, die ihm einen bleibenden Namen mit Recht erwarben. Geboren 1629 zu Rupois, einem Dorfe des Erzstiftes Rheims, widmete er sich dem geistlichen Stande und studirte in Paris, ohne Vernachlässigung der altclassischen Literatur, die Theologie. Unterstützt von herrlichen Geistesgaben, verschaffte ihm seine Geschmeidigkeit im Betragen hinreichende Hilfe in seinen durftigen Umständen, während er vom Licentiaten der Sorbonne 1661 zum Doctor der Theologie promovirt und 1662 am Collège de France zu Paris als Professor der Beredsamkeit angestellt wurde. Später ebendaselbst Director der rheimser Lehranstalt und endlich Rector der Universität geworden, starb er den 14. April 1699 in seinem 70. Jahre, nachdem er fur zwei Stipendien an der rheimser Anstalt eine Summe Geldes ausgesetzt hatte. Ungeachtet seiner mannichfaltigen amtlichen Wirksamkeit widmete Gerbais mit vorherrschender Neigung stets großen Fleiß dem Studium des französischen und allgemeinen katholischen Kirchenrechts, sowie der kirchlichen Disciplin; seine hervorragenden Kenntnisse in denselben verschafften ihm vom Klerus Frankreichs verschiedene umfangreiche Auftrage, die er mit Beifall ausführte. So erhielt er nach Nicolaus Lemaitre's Tode den Auftrag, die geistlichen Verordnungen in Betreff der Ordensleute in Frankreich mit Franz Hallier's Auslegungen zu sammeln und herauszugeben. Dieses Werk erschien auch 1665 zu Paris in 4. unter dem Titel: **Ordinationes universi cleri Gallici circa regulares, conditae primum in Comitiis generalibus anno 1625, renovatae et promulgatae in comitiis anno 1645** und wieder abgedruckt im 6. Theile von Orsanne's und Lemère's **Mémoires du clergé** (1716). Hiermit zufrieden und den Verfasser mit einem Jahrgelde von 600 Livres belohnend, trug ihm die Generalsynode zu Paris in demselben Jahre auf, eine gelehrte, auf den Grund der französischen Kirchengeschichte gebaute Abhandlung zum Schutze der Freiheiten der gallicanischen Kirche mit besonderer Rücksicht auf die Vorrechte der Bischofe auszuarbeiten. Es sollte dieses Werk ein praktisches Handbuch fur die französischen Prälaten werden, und Gerbais verwendete auch auf dessen Bearbeitung funf volle Jahre. Im J. 1670 legte er es der Generalsynode vor. Der Erzbischof von Rouen, Franz v. Harlay, las es durch, gab seinen Beifall, es wurde aber einstweilen ins Archiv niedergelegt, bis das Bedürfniß seiner Veröffentlichung, namentlich durch die Erscheinung einer gegnerischen Schrift betrieben, immer fühlbarer, auch in der Generalversammlung 1675 ausgesprochen, doch so lange unerfüllt gelassen wurde, bis Gerbais selbst (1677) den König um Erlaubniß des Druckes anging. Dieselbe wurde ertheilt und 1679 erschien das Werk zu Paris in 4. unter dem Titel: **Dissertatio de causis majoribus ad caput concordatorum de causis; cum appendice quatuor monumentorum** (aus den Zeiten Kaiser Karl's des Kahlen), **quibus ecclesiae gallicanae libertas in retinenda antiqua episcopalium judiciorum forma confirmatur** mit einer patriotischen Wahrheitsliebe und Derbheit, welche dem römischen Hofe so misfiel, daß es Innocenz XI. in einer Bulle vom 18. Dec. 1680 als schismatisch und ketzerisch verdammte, im Grunde nur weil es der Ehre des heiligen Stuhles schaden konnte. Der französische Klerus, unter dessen Schutz sich Gerbais schon im Voraus gestellt hatte, ließ den Verfasser durch eine dazu verordnete Commission entschuldigen in der Meinung, des Papstes Misfallen sei nur durch einige Ausdrucke im Buche erweckt worden, welche dem Verfasser in seinem Eifer entschlüpft wären, und dieser Befehl habe, in einer zweiten Ausgabe das Misfällige zu ändern. Diese Veränderungen finden sich, doch ohne Abänderung der geharnischten **Allocutio ad lectorem**, denn auch in den mehr bekannten Ausgaben des Werkes zu Lyon 1685 und Paris 1691. Daher die Seltenheit der ersten Ausgabe, während letztere bei den Franzosen gleichwol ein Muster für die auf Wahrheit gegründete Darstellung der kirchlichen Rechtsverhältnisse ihres Landes blieb. Minder glücklich und scharfen Angriffen, besonders von Seiten Boileau's (1691) ausgesetzt war Gerbais mit seinem gegen die Streitschriften de Lanoi's und Galesius' über die Hindernisse der Ehen gerichteten **Traité pacifique du pouvoir de l'Eglise et du Prince, sur les empéchemens du mariage**, Paris 1690 und 1696 in 4., 1698 u. fg., worin er eine Mittelstraße vorschlug, an welcher man keinen Gefallen finden wollte. Weit mehr Angriffe erlebte er indessen durch seine öffentliche Einmischung in einen Rechtshandel zwischen den Vorstehern der Kirche St. Stephan zu Paris und den Chorherren des dasigen Genovefastiftes wegen der Hinterlassenschaft eines Mitgliedes der Letzteren, indem er sich zu Gunsten der Ersteren in seiner **Lettre d'un docteur de Sorbonne à un Benedictin de la Congrégation de S. Maur, touchant le Pecule des Religieux faits Curez ou Euêques**, Paris 1695 in 12. entschied. Ein Stiftsherr der Genovefa trat in seiner Beantwortung dieser Schrift so heftig gegen Gerbais auf, daß ihr zwar der Druck versagt wurde, sie aber handschriftlich in Umlauf kam und Gerbais in die Hände fiel; worauf dieser eine **seconde lettre** noch in demselben Jahre herausgab, welcher der Stiftsherr L. F. du Vau in einer Abhandlung 1697 entgegentrat und Gerbais reizte, eine **troisième lettre etc.** 1698 in 12. zu Paris erscheinen und die beiden vorigen Briefe zugleich wieder mit ab-

drucken zu lassen. Sofort richtete der Pater du Vau eine neue Réponse à la troisième lettre de M. Gerbais etc. in 4. gegen ihn und anonym erschienen ebenfalls gegen ihn die Réflexions sur les Ouvrages de M. Gerbais, touchant l'État des Curez chanoines réguliers. Paris 1699 in 12. Der Tod Gerbais' unterbrach indessen diese Streitigkeiten.

Als Gegner der Schauspiele, welche der Theatinermönch Caffard in einer Broschüre empfohlen hatte, trat Gerbais 1694 in seiner Lettre d'un docteur de Sorbonne à une personne de qualité au sujet de la comédie. Paris, in 12. hervor; ingleichen auch als Feind des Luxus in der Lettre à une Dame de qualité, touchant les dorures des habits de femmes, ou l'on examine si la défense que S. Paul a faite aux femmes chrétiennes de se parer avec de l'or, ne doit passer que pour un conseil. Paris 1696 in 12., worin er sich dahin entschied, daß dieser Lehrsatz nicht allein ein guter Rath, sondern auch ein Verbot des Apostels sei. Sein traité du célèbre Panorme (Jérome de Panormo) touchant le concile de Basle. Paris 1697 in 8. hinsichtlich des Rechtes dieser Kirchenversammlung, den Papst Eugen IV. abzusetzen, ist keine Originalarbeit, sondern blos eine französische Uebersetzung aus dem Werke Panormo's. Ebenso ist die lettre de l'Eglise de Liège au sujet d'un Bref de Pascal II. eine Uebersetzung von Gerbais. Diese Schrift ist gegen gedachtes Breve gerichtet, worin Graf Robert von Flandern ermahnt worden war, die Lütticher mit den Waffen zu verfolgen, weil sie den Kaiser Heinrich IV. nicht als ihr Oberhaupt hatten anerkennen wollen. Uebrigens hat man von Gerbais noch ein Schriftchen: De Serenissimi Franciae Delphini studiis felicibus oratio. Paris 1673 in 4.*). (*B. Röse.*)

GERBEN (sprachlich), eigentlich gärben, denn die Wurzel ist *Gar*: durch das althochteutsche garo. garaw wird paratus, promptus, expeditus ausgedrückt. Das althochteutsche Zeitwort garawjan (angelsächsisch gearvjan) bedeutet praeparare, ornare, indusiare [1]). Im Mittelhochteutschen bedeutet gerwen fertig machen, bereiten, machen, durch Kneten bereiten, gerben (Leder bereiten), ausrüsten, anziehen [2]). Im Schwabenspiegel heißt es Cap. 386: „Der Richter soll zwei Bothen senden zu ir itwedern (ihrer beiden, beiden von ihnen), die da fechten sollen, daß man sie also *gerwe* nach rechter Gewohnheit, als man sie durch Recht gerwen (das heißt ausrusten, ihnen den Körper bedecken) soll." Daselbst §. 15: „Vor dem Richter sollen sie beide gegerwet (bekleidet und ausgerüstet) gehen." Karl IV. sagt im Investiturbriefe der Landgrafen von Thüringen vom J. 1350 [3]): „Do wir *gegerwet* sassen mit unsir Kuniglichen Dyademen und anderen Regalien als eyn Romischer Künig ze Rechte sitzen soll." *Gegerwet* wird in lateinischen Urkunden durch adornati ausgedrückt, namlich in der Investiturkunde des Herzogs von Geldern vom J. 1425 [4]) sagt Konig Sigismund: „nos — — in nostrae regiae Majestatis habitu adornati:" Konig Wenzel in der Urkunde von 1384 [5]): „sub apparatu Romano regio;" Sigismund in der Urkunde von 1434 [6]): „sub apparatu imperialis majestatis." In einem von Haltaus unter *Gerben* sive rectius *Gaerben*, parare, praeparare, adornare: conficere, perficere angeführten Pergamentcodex aus dem 14. Jahrh. ist bemerkt: „Wo der Kong stet ader siczet *gegerwit* als ein Kung zcu rechte sal da er von lehen tun sal oder mit den Fursten ich (icht, etwas) zcu enden hat, da sal im der Markgraf den apfel halten." Werinher in der Maria 79, 178: „der bischof garte sich in die hêren wât." zog sich an. Durch das althochteutsche garon, garen wird praepare, und durch gagaron praeparare, exhibere, induere ausgedrückt. Im Betreff des garon folge aus Boethius 5: „gareti sih mit purpurun." Im Betreff des *garawjan* führen wir aus Tatian 107 an: „garawita sih mit purpur," aus Notker de Ps. 91: „gariwint sih mit *stola*;" ferner sich garewen, indusiari [7]). Durch das mit dem Präfix verstärkte gagarawjan wird separare, exhibere gegeben durch die Hauptwörter Garawi (f.) victima, ornatus, habitus, praeparatio, cultus, ephot, poderis, stola, mutatoria, amictus, infula [vergl. das mittelhochteutsche Gerwe, praeparatio [8]), Zubereitung] und die Zusammensetzungen Wibgarawi, mundus muliebris, Wicgarawi, procinctus, Kriegsrüstung, Halsgarawi, collarium, Reingarawi, sarabella, periscelides, Herzegarawi, praeparatio cordis, das durch das Präfix *Ga* verstärkte Gagarawi, praeparatio, habitus, indumentum, vestimentum, velamen, trabea, stola, cultus (vergl. das einfache Kari, cultus) [9]), Wiggagarawi, procinctus, Wih-(Weih-) Gagarawi, apparatus, Weraltgarawi, cingulus militiae. Aus dem Teutschen ist in die romanischen Sprachen und das Latein des Mittelalters, italienisch Guarnire (lateinisch Warnire, quernire, welches Voß von dem teutschen verwahren und Ferrarius von ornare ableitet), französisch garnir [10]), versehen, besetzen, belegen, ausstaffiren, füttern, unterlegen, beschlagen, italienisch Guarnimento [11]), Guarnitione, Gar-

*) Vergl. J. Baumgarten, Niceron's Nachrichten von den Begebenheiten und Schriften berühmter Gelehrten X, 364 fg.; Dictionnaire universel, historique, critique et bibliograph. VII, 368 und *Beauvais*, Dictionnaire etc. I, 1236.

1) s. die Nachweisungen bei Graff, Althochteutscher Sprachschatz. 4. Th. S. 243—245, welcher zu Garawjan sagt: „unser gerben." Vergl. *Joh. Georg. Wachter*, Glossar. Germ. col. 563: *Gerben*, subigere pelles, proprie praeparare. 2) s. die Nachweisungen bei Ziemann, Mittelhochteutsches Wörterbuch S. 112.

3) Bei *Lünig*, Corp. J. Feud. I. p. 582. 4) Bei *Brosius*. Annal. Juliae Montiumque Comitum. Tom. II. p. 46. 5) Bei *Matthaei* Observationes ad Annal. Egmond. p. 233. 6) Bei *de Ludewig*, Scriptt. Bamberg. p. 1157. 7) s. Graff IV. S. 414. 8) Bei Hoffmann, Sumerlaten, Sammlung von Glossen II. S. 64. 9) Ebendaselbst S. 64. 10) Spanisch guarnir, garnecer, umgeben, einfassen, auszieren, besetzen, ausstaffiren, einfassen in Gold oder Silber rc. 11) Guarnecimiento, Guarnicion, eine Garnitur, Besetzung eines Kleides, Ausstaffirung, Beschlag, Einfassung in Silber, Gold u. s. w., die Verschönerung einer Sache, das Stichblatt am Degen, die Besatzung einer Festung u. s. w. Auch kommt statt Garwe-Kammer

nitura (französisch Garniment, Garniture), Besetzung, Auszierung u. s. w., übergegangen. Beispiele des altfranzösischen Garnement gibt Du Fresne unter *Garnimentum*, instructus, quidquid ad instruendam vestem vel adornandum confert, und von Garnison unter *Garnisio*, Commeatus, instructus, annona, vinum, arma et quidquid ad muniendam urbem necessarium. Vergl. ebendaselbst *Guarnimentum*, apparatus bellicus aus *Rollandinus* in Chr. lib. 10. c. 5. Merkwürdig ist die in einigen ober- und niedersächsischen Gegenden gebräuchliche Benennung der Sacristei Gärbe-kammer, niedersächsisch Garve-kamer, welches Richey von Garve, das Fell von Thieren [welches, wie Tiling [12]) bemerkt, die erste Bedeutung nicht ist], Kleidung, englisch Garb [13]) (das Gewand, die Tracht, der Schnitt, das Benehmen, die Haltung), ableitet. Auch kann man das mittelhochteutsche *Gerwe*, Zubereitung, für das hochteutsche Gärbe-Kammer in Anspruch nehmen. Schilter leitet dieses von dem althochteutschen karawjan [14]), praeparare, ab, indem er im Glossar unter *Gar*, *Garo*, *Karo*, praeparatus, aus *Palthen*. Not. ad Tatian. p. 290 anführt: „Belgis et inferioris Saxoniae incolis *gaerven*, superioris Germaniae populis *gerben*, de labore coriariorum quo pelles subigunt et officinae sutoriae praeparant, usurpantur. Conclavia plerisque templis adjecta, quae *Garve-Camern* vocamus, non aliunde nomen habent, quam quod in ea olim sacra publice facturi vestes solenniores induerent, pompaeque se pararent. Est enim apud Keronem *kikarawit* induatur. Nec proprie coctum assumve, sed paratum cibum Germani *Gahr* appellant." Pez erklärt im Glossar, unter *Gegerbet* Gerbe-kammer durch sacristia, in qua Sacerdotes sacris operaturi sese praeparant et adornant. König Ruprecht in der Urkunde vom J. 1409 gibt es durch: Datum in castro nostro Heidelberg in *Camera paramenti* [15]). Das schwedische garfwa und dänische garwe ist aus dem niedersächsischen *garven*, gärben, entlehnt. Doch haben diese Sprachen ähnlich dem althochteutschen garan ihr altnordisches und schwedisches göra und dänisches giöre, machen, verfertigen. Das Althochteutsche drückt unser Gärber nicht einfach durch Garwo oder Gerwere aus, sondern durch Ledergarwo und Ledergerwere (Lederbereiter), durch welches es das lateinische coriarius glossirt [16]). Das einfache Garwo und Gerwere bedeutete damals blos Bereiter, ohne noch die specielle Bedeutung von Lederbereiter zu haben. Aus dem gothischen *taujan*, thun, machen, dem angelsächsischen tawian, bereiten, schließt man, daß das englische taw, gärben, speciell weißgerben, Tawer einfach, oder mit dem Zusatze Tauwer of Leather, Gerber, speciell Weißgerber, ursprünglich wie unser Gerber, Bereiter bedeutet habe. Doch freilich hat das Englische auch Tan, die Lohe, tanhouse, tanyard, Gerberei, und man weiß nicht, ob tan, Lohe, eine ursprüngliche oder abgeleitete Bedeutung ist. Adolf Wagner stellt zu tan in die Lohe thun, in Lohe tauchen, damit tränken als verwandt διαίνω, netzen, das, wie er bemerkt, mit δεύω, δέφω, δέψω, einweichen, übereinkommt, so zu tan, mit Lohe gärben, gärben, bräunen, wovon Tanner, Lohgarber, Rothgärber, und zu taw, weißgerben, bemerkt er: „niedersächsisch tauen, angelsächsisch tawian, Leder mit Alaun zurichten; vergl. to tan, dessen Ableitung sich hier bestätigt, da auch im Griechischen die Form δεύω ist." Tiling stellt zu dem bremisch-niedersachsischen *Tauen* [17]), Ledder tauen, Leder bereiten, die englischen Wörter taw, bereiten, und a Tawer of Leather, ein Lederbereiter, Gerber, das angelsächsische tawian, bereiten, das gothische taujan, machen, und zu Vergleichung des niedersächsischen tauen, oft und stark ziehen, im Ziehen lang ausdehnen, zerren, und das hochteutsche tauen, rorare, fundi, dissolvi. Das Bremisch-Niedersächsische hat auch Ledder-Tauer, Gerber, und das Osnabrückische töwwen, gerben. Das Holländische gibt gerben durch tanen, taneyen, *touwen*, leder loyen, looien, vetten, reeden, bereyten, und Gerber durch Taner, *Touwer*, Looier, Leêtouwer, Leêrbereyder, Gerbehaus, Tanerie [18]) (französisch Tannerie, Gerberei), Touwery. Mit dem einfachen gerben vergleicht man das mittellateinische affactare, das Leder gerben, Affactator, Gerber, Affactia, das Gerben des Leders und die Werkstätte des Gerbers, welche Wörter auch von dem allgemeinen facere, machen, herkommen. Aus dem Teutschen ist in das Polnische übergegangen garbnię, gerben, daraus Garbnik, Gerbestoff, Gabarnia, Gerbehaus, Gabarz, Gerber u. s. w.

(Ferdinand Wachter.)

GERBEN THIERISCHER HÄUTE. Die Eigenschaft der thierischen Häute, der auflösenden Kraft des Wassers (wenigstens des kalten) zu widerstehen und mechanischen Einwirkungen, welche die einzelnen Theile derselben von einander zu trennen suchen, nicht leicht nachzugeben, macht sie passend, die Stelle künstlicher Gewebe zu vertreten; ihrer vielseitigen Anwendung hinderlich sind jedoch der Mangel an Geschmeidigkeit, sobald sie trocken sind, und die Eigenschaft, in feuchtem Zu-

---

Gaer-kamer und Gaer-huus als Zusammenziehung vor, ähnlich wie in Bremen der Platz, wo die Schuster das Leder „garven" (gärben), Gaer-Hoff genannt wird. Frisch handelt von der Gaerbe-Kammer unter dem Worte *Garben* S. 342.

12) Bremisch-niedersächsisches Wörterbuch. 2. Th. S. 485. 13) Ad. Wagner, Bailey-Fahrenkrüger's Wörterbuch der englischen Sprache stellt zu dem englischen Garb, ital. garbo (Geschmack, Zier, Artigkeit, Geschicklichkeit): „Altsächsisch ist Garve an Thieren das Fell, also verwandt mit *γέῤῥον*, corium, an Menschen die Kleidung, Garve-Kammer ist niedersächsisch noch die Kammer, worin das Gewand der Geistlichen aufbewahrt wird, die Sacristei; vergl. *εἶρος*, Welle." Bei Krünitz, Oekonom. Encykl. 15. Th. S. 629 heißt es: „Das Lat. Corium, Leder, Fr. Cuir, im Gasconischen Ker und Quer, scheint zu unserm gar und gärben zu gehören." 14) Gram, aus dem angelsächsischen gearwian, bereiten, weil in der Garve-kamer die Priester sich kleideten und zum heiligen Dienste bereiteten. 15) Bei *Gudenus*, Cod. diplomat. Vol. II. p. 620.

16) s. die Nachweisungen bei Graff IV. S. 247. 17) Kiliani Dufflin. Etym. u. Jun. Etym. Angl. unter *Taw;* Tiling, Bremisch-niedersächsisches Wörterbuch V. S. 34. 18) tanner, lohen, lohbar machen, gerben, Tanneur, Lohgerber, Gerber.

stande in Fäulniß überzugehen. Diese letzteren Eigenschaften ihnen zu entnehmen, sodaß aber die genannten Vorzüge bleiben, ist Zweck der Gerberei. Zu diesem Behufe sucht man das die Häute bildende Zellgewebe (Leim bildende Gewebe) mit geeigneten Substanzen zu verbinden; diese Substanzen sind entweder Gerbsäure, oder Chloraluminium, oder Fett, oder Kalk; je nachdem nun ein oder das andere Hilfsmittel angewandt wird, unterscheidet man vier Arten der Gerberei, nämlich 1) die Lohgerberei; 2) die Weißgerberei; 3) die Sämischgerberei; 4) die Pergamentfabrikation.

Um die Häute zur Aufnahme der gerbenden Substanz passend zu machen, werden sie zuvor gereinigt und porös gemacht. Um die Häute zu reinigen, werden sie zuerst in Wasser eingeweicht. Dies geschieht am besten in fließendem Wasser; die Zeit, wie lange diese Einweichung dauern darf, läßt sich nicht genau bestimmen; zwei Tage ist meist die längste Dauer; wenigstens dürfen sie nicht bis zum Eintritt der Fäulniß im Wasser liegen. Hierauf werden sie auf dem Schabebaume mit dem Streich- oder Schabeeisen auf der Fleischseite ausgestrichen, bis sie von aller Unreinigkeit befreit sind, und hierauf in fließendem Wasser abgespuhlt.

Auf die Reinigung folgt in den meisten Fällen die Enthaarung. Die Enthaarung kann auf doppelte Weise ausgeführt werden: entweder durch das Kalken oder durch das Schwitzen. Das Kalken geschieht in großen Gruben, in denen die Häute, nach Beschaffenheit der Umstände, mehre Wochen liegen bleiben, bis die Epidermis zerstört ist, und die Haare sich leicht ausziehen lassen; damit der Kalk möglichst gleichmäßig auf die Häute einwirke, müssen letztere öfters herausgenommen und aufgeschlagen werden. Durch diese Operation werden die Häute leicht schwammig und unbrauchbar. Beim Kalken dringt der Kalk in die Substanz der Häute, verbindet sich mit den leimbildenden Geweben, und wird dann durch das darauf folgende Schwellen wieder aufgelöst; außerdem zerstört er die Oberhaut, macht die Haare locker und verbindet sich mit dem Fette zu einer Seife. Eine Verbesserung des Kalkens ist darin begründet, daß man statt des Kalkäschers oder der Kalkmilch Kalkwasser anwendet, und die Häute in Rahmen ausgespannt in dasselbe bringt. Bei Schaffellen ist es, um die Wolle zu schonen, vortheilhaft, nur die Fleischseite mit einem Gemenge von frischgelöschtem Kalke und Holzasche zu bestreichen und dasselbe 12—15 Stunden auf die Häute einwirken zu lassen. — Die andere Methode der Enthaarung besteht in dem sogenannten Schwitzen. Zu diesem Zwecke werden die Häute auf der Fleischseite (Aasseite) mit Kochsalz eingerieben, um die Fäulniß zu verhindern; in Amerika bedient man sich statt dessen häufig des Holzessigs; hierauf werden sie, die Haar- oder Narbenseite nach Außen, mehrmals zusammengeschlagen, und auf Haufen über einander gelegt. Zweckmäßig wird öfters das Schwitzen in Schwitzkammern vorgenommen, welche auf eine constante Temperatur von 40 bis 45° erwärmt werden können. Nach 24—30 Stunden ist dieser Proceß meist beendigt. Die Häute erwärmen sich in Folge eintretender Gährung, die Poren der Oberhaut öffnen sich, die Haarwurzeln werden locker und die Haare leicht ausziehbar. Leider geht aber ungeachtet des fleißigen Umwendens der Häute das Auflockern sehr ungleich von Statten, indem stellenweise eine angehende Fäulniß eintritt. Das Schwitzen gewährt übrigens gegen das Kalken den Vortheil, daß die Häute nicht schwammig, und die Wolle oder die Haare weniger angegriffen werden. — Nach dem Kalken oder Schwitzen werden die Haare mit dem Schabeeisen abgenommen (abgepält); sodann hängt man die Häute einige Stunden in den Fluß, um sie noch mehr zu reinigen, sodann werden die überflüssigen Fleischtheile mit dem Putzmesser weggenommen (geschoren), sodann wiederum gewässert, und zuletzt, um den in den Poren der Narbenseite befindlichen Kalk oder Schmutz zu beseitigen, wiederholt ausgestrichen. Die so von Unreinigkeiten und Haaren befreiten Häute nennt man Blösen. Die Blösen werden nun, nachdem sie, um das Leder besonders weich zu machen, auch wol noch besonders gewalkt sind, in der Beize geschwellt oder getrieben. Durch das Schwellen, welches in angesäuertem lauwarmem Wasser geschieht, werden die Zellen der Haut mit Wasser angefüllt, und zugleich durch die vorhandene Säure die vorhandenen Kalktheilchen neutralisirt oder durch Auflösen beseitigt, überhaupt aber werden dadurch die Häute zur schnelleren und vollständigeren Aufnahme des gerbenden Stoffes befähigt. Von hier an weichen die verschiedenen Arten der Gerberei von einander ab, sodaß sie nun besonders betrachtet werden müssen. Zugleich sollen dabei die besonderen Abänderungen, welche die Vorbereitungen betreffen, noch angeführt werden.

I. Die Lohgerberei besteht in der Kunst, rohe (grüne) Thierhäute durch Lohe (Gerbsäure enthaltende vegetabilische Substanzen) zu Leder zu verarbeiten. Das so dargestellte Leder wird lohgares Leder genannt. Die zum Gerben bestimmten Häute sind Ochsen-, Kuh-, Roß-, Kalb-, Schaf- und Ziegenhäute, welche theils an Ort und Stelle frisch von Schlächtern und Händlern gekauft werden, theils in großer Menge unter dem Namen Büffelhäute aus Amerika eingeführt werden. Als Lohe benutzt man die Rinde von Birken, Ellern, Tannen, Fichten, Lärchen, Weiden, ferner die Blätter von Heidelbeeren und Preiselbeeren, Schmack, Galläpfel, Catechu u. a. m., vornehmlich aber die innere, zwischen der Borke und dem Splint befindliche Rinde der Eichbäume. Man putzt die äußere Borke beim Einsammeln der Rinde ab, da in ihr die Gerbsäure durch den Einfluß der Luft und der Witterung zerstört ist. Die beste Rinde sieht äußerlich weiß, innerlich röthlich aus, und ist auf der inneren Seite rauh. Man benutzt aber nicht allein die Rinde alter Stämme und Aeste, sondern auch junger Stämme von 12 bis 21 Jahren, welche Spiegelrinde genannt wird; letzte ist vorzüglich und wird namentlich in den rheinischen Gerbereien verwendet; auch pflegt man Eichenbuschholz alle zwei Jahre zu kappen und die jungen Zweige getrocknet zu mahlen. Die Lohgerberei zerfällt in vier besondere Arten:

1) die gemeine Lohgerberei oder Rothgerberei; 2) die Juftengerberei; 3) die dänische Gerberei; 4) die Saffiangerberei.

1) Die gemeine Lohgerberei oder Rothgerberei beschäftigt sich mit der Darstellung von Sohl- und Schmal- oder Fahlleder aus Ochsen-, Kuh-, Roß-, Kalb- und Schaffellen. Zur Fabrikation von Sohlleder benutzt man meist nur Ochsenhäute, höchstens schwere Kuhhäute, und wählt zur Zeit der Gerbung die kältere Jahreszeit, weil die Erfahrung lehrt, daß die Häute, wenn sie sich während Gewitter in der Schwellbeize befinden, an Festigkeit verlieren. Die Schwellbeize wird meist in folgender Weise dargestellt: man bruht auf 20—24 Häute 3/4 Scheffel Roggen- oder Gerstenschrot und 1 Scheffel Kleie auf und setzt dazu noch Sauerteig von 6—8 Metzen Mehl verfertigt, um die Gährung zu befördern. Die gegohrene Maische wird in die Schwellbottiche gegossen, und soviel Wasser dazu geschüttet, als nöthig ist, um die Häute damit zu bedecken. Zuerst bringt man sie in eine bereits gebrauchte oder sehr schwache, darauf in eine stärkere Beize. Täglich werden die Häute mehrmals aufgeschlagen, besonders zu Anfang; sobald sie sich aber in der stärkern Beize befinden, worin sie etwa 14 Tage liegen bleiben, geschieht dies Aufschlagen nur ein Mal täglich. Statt der sauern Getreidemaische bedient man sich öfters auch einer sauer gewordenen Lohbrühe (rothe Beize). Sind die Häute gehörig aufgeschwellt, so bringt man sie in die Farbe, eine schwache Brühe aus frischer Lohe, in welcher sie einen oder zwei Tage verbleiben und eine röthlich-gelbe Farbe annehmen. Nun sind die Häute zum Versetzen, d. h. zum Einlegen in die Lohgruben, vorbereitet. Die Lohgruben sind 8—10 Fuß tiefe, 6 Fuß im Durchmesser haltende, in die Erde versenkte, möglichst wasserdichte Bottiche oder Cisternen. In diesen streut man auf den Boden eine Schicht faseriger Lohe (etwa 3 Zoll hoch), breitet auf dieser eine Haut, die Narbenseite nach oben gekehrt aus, und bestreut diese etwa 1½ Zoll hoch mit Lohe; auf diese legt man eine andere Haut u. s. f., bis die Grube voll ist; darüber legt man eine dicke Schicht schon gebrauchter Lohe, den Hut, darüber Breter und Steine. Eine Grube von 8—9 Fuß Tiefe faßt 70—80 Häute; eine Haut erfodert für den ersten Satz 1—1½ Scheffel Lohe. Hierauf wird Flußwasser (kein eisenhaltiges Brunnenwasser, da hierdurch die Häute geschwärzt werden) auf die Lohe gepumpt, so viel als dieselbe einzusaugen vermag, und die Grube hierauf 10—14 Wochen in Ruhe gelassen. Nach Verlauf dieser Zeit (erster Satz) wird die Grube gezogen, d. h. die Häute werden herausgenommen, und nun mit frischer Lohe, die Narbenseite nach unten, wieder eingelegt; in diesem zweiten Satze bleiben sie ungefähr vier Monate, worauf sie zum dritten Male eingelegt werden, und wiederum ungefähr vier Monate mit der Lohe in Berührung bleiben; jedoch läßt man sie meist im dritten Satze noch länger liegen. Je fester, weißer und schwerer die Häute geworden sind, desto besser hat die Gerbung gewirkt. Die Festigkeit hängt theils von der Beschaffenheit der Häute, theils von der Behandlung beim Gerben ab; die helle Farbe wird von der Güte der Lohe bedingt, indem alte Lohe eine braune, und nur die Buschlohe eine helle Färbung erzeugt; die Schwere wird durch die Menge des aufgenommenen Gerbstoffes hervorgebracht. Ob eine Haut durchgegerbt ist, erkennt man an der Schnittfläche. Vollkommen gut gegerbtes Sohlleder muß im trocknen Zustande auf der Schnittfläche glänzend und braun marmorirt sein; ist der Schnitt hingegen aschgrau und hornartig, so hat es die erfoderliche Gahre noch nicht erreicht. Das lohgare Leder wird, nachdem es aus der Grube herausgenommen ist, schwach abgetrocknet, dann auf dem Boden ausgebreitet, mit Bretern bedeckt und mit Steinen beschwert, dann mit trockener Lohe abgerieben und endlich über Stangen aufgehängt, vollends ausgetrocknet, und mit einem geribbten Horne gestrichen. In England wird fast alles Sohlleder mit hölzernen Schlägeln auf steinernen oder hölzernen Unterlagen, um es dichter zu machen, geklopft. — Die völlig erschöpfte Lohe wird in hölzernen Formen gepreßt, getrocknet und unter dem Namen Lohkuchen als Brennmaterial benutzt.

Das Verfahren, Kuh-, Roß- und Schweinshäute zu gerben, stimmt im Allgemeinen mit der Gerberei des Sohlleders von Ochsenhäuten überein. Die dünneren Thierhäute dieser Art werden, um sie als Schmal- oder Fahlleder zu gebrauchen, der feineren Appretur unterworfen; die Gahre erfolgt bei diesen Häuten, weil sie dünner sind, schon in einem Zeitraume von 6—8 Monaten, während sie bei den Ochsenhäuten 10—14 Monate dauert; Kalb- und Schaffelle, aus welchen ebenfalls Schmalleder dargestellt wird, erfodern nur 3—4 Monate. Da das Gerben mit Lohe in den Lohgruben eine bedeutende Zeit erfodert, so dachte man zeitig daran, eine Methode zu finden, um diese Zeit abzukürzen. Zuerst veröffentlichte Macbridge 1774 ein solches Verfahren, und Séguin suchte es 1792 zu verbessern. Wegen der bedeutenden Abkürzung der Zeitdauer nennt man diese Methode Schnellgerberei. Der Hauptunterschied dieses Verfahrens besteht darin, daß die Lohe vorher mit Wasser extrahirt, und daß nun das Gerben der Häute in der flüssigen Lohbrühe ausgeführt wird; diese wendet man Anfangs nur schwach, späterhin aber immer concentrirter an. Die Lohbrühe wird theils von Fichten-, theils von Eichenlohe bereitet, indem sie mit kaltem Wasser ausgezogen und zum Gebrauche gehörig verdünnt wird. Gewöhnlich führt man das Gerben in der Lohbrühe bei gewöhnlicher Temperatur (12—15°) aus; durch Anwendung einer höheren Temperatur wird zwar Zeit gespart, aber das Leder verliert an Geschmeidigkeit. In der ersten, schwächsten, Lohbrühe bleiben die Häute 1—2 Tage, in jeder folgenden längere Zeit. Während dessen werden die Häute mit Stöcken umgetrieben, umgewendet, aus dem Bottiche genommen, aufgeschlagen, und dann wieder in den Bottich gebracht. Im Winter ist es zweckmäßig, wie dies in Amerika geschieht, die Cisternen mit Dampfröhren zu heizen. Die Zeit, wie lange die Häute in der Lohbrühe liegen

müssen, richtet sich, bei gleicher Temperatur, nach ihrer Stärke. Kalbfelle werden binnen 6—10 Tagen, stärkere Häute binnen 10—30 Tagen gahr. Die stärksten Häute werden, wenn sie vier Wochen lang der Einwirkung der Lohbrühe ausgesetzt sind, noch versetzt; sodann bleiben sie in der Grube noch vier Wochen. — Die Vortheile der Schnellgerberei bestehen außer in der Zeitersparniß noch in Kostenersparniß, indem ein weit kleinerer Raum erfoderlich ist, und die Jahreszeit keine Unterbrechung macht; ferner in der Ersparniß von Lohe, in der größeren Gewichtszunahme der Häute, und in der Darstellung eines schöneren Leders, das auf beiden Seiten gleich hellgelb und fleckenlos ist. Eine fernere Abkürzung der Zeitdauer hat man dadurch zu erzielen gesucht, daß man die Lohbrühe durch Druck schneller in die Häute einzudringen zwingt. Dies geschieht unter Anderem in England, nach Spilsbury's Vorschlage, dadurch, daß man zwei Häute zwischen drei ganz gleiche Rahmen einklemmt, und in den zwischen die beiden Häute abgesperrten Raum durch eine Röhre, welche luftdicht in das obere Rahmstück eingefugt ist, Lohbrühe gießt, die durch hydrostatischen Druck in die aufgespannten Häute eindringt und gleichsam durchgeseiht wird. — Fletscher spannt die Häute in Rahmen aus, und senkt diese in die luftdicht verschlossene Grube, auf welche eine hydrostatische Drucksäule oder Druckpumpe einwirkt. Knowlys und Duesbury empfehlen ein entgegengesetztes Verfahren, welches darin besteht, daß aus der luftdicht verschlossenen Grube, in welcher die Häute aufgehängt sind, die Luft ausgepumpt wird, wodurch die in den Poren der Häute befindliche Luft entweicht, und dafür Lohbrühe eindringt. Auch ein öfteres Herausnehmen der Häute und Auswalzen, wodurch die erschöpfte Lohbrühe herausgepreßt wird, sodaß die Häute nun im Stande sind, neue Lohbrühe aufzunehmen, ist als zweckmäßig befunden. — Eine Anwendung von schwefelsauerem Eisenoxyd anstatt der Gerbsäure enthaltenden Lohbruhen hat keine günstigen Resultate geliefert.

Das Schmalleder (oder Fahlleder, Oberleder für Schuhe und Stiefeln) wird, sobald es aus der Lohgerberei gekommen ist, nun ferner zugerichtet. Zunächst wird es, um alle Feuchtigkeit zu entfernen und es zur Aufnahme von Fett vorzubereiten, auf dem Streichbaume mittels des Streicheisens ausgestrichen (gespalten), und hierauf mit Fett getränkt. Man wendet hierzu theils reinen Thran an, theils ein Gemisch von Thran, Hammeltalg und Schweinefett. Man trägt dasselbe heiß auf die Fleischseite mit einem Schwamme auf, reibt sie tüchtig ein, und beschmiert auch die Narbenseite oberflächlich; hierauf werden die Häute auf einen Trockenboden gehängt und dabei vor dem Sonnenlichte geschützt. Sind sie nun gehörig trocken, so werden sie, um ihnen ein schönes Ansehen zu ertheilen, nachdem sie nochmals durch Wasser gezogen sind, gekrispelt, d. h. mit einem gekerbten, nach einem flachen Kreisbogen ausgeschnittenen Holze behandelt, und so zum Falzen oder Schlichten vorbereitet. Dieses geschieht mit einem Messer, durch welches man auf der Fleischseite an den stärkeren Enden so viel abnimmt, daß dasselbe an allen Stellen gleiche Dicke erhält. Nach dem Schlichten wird nochmals gekrispelt, und hierauf mit dem Pantoffelholze pantoffelt, d. h. mit einem Holze, an dessen Ende ein Stück Kork befestigt ist, glatt gerieben, worauf die Felle fertig sind. Diejenigen Schmalleder, welche schwarz gefärbt werden sollen, werden auf der Narbenseite mit Eisenschwärze (essigsauerem Eisenoxydüloxyd) angestrichen, wobei sich das Eisenoxydüloxyd mit der Gerbsäure verbindet.

2) Die Juftengerberei (fälschlich Juchten) hat ihren Namen von dem bulgarischen Worte Jufti, welches eine vielfache Zahl bedeutet; diese Bezeichnung scheint auf diese Art zu gerben deshalb angewandt zu sein, weil man beim Färben stets je zwei Felle mit der Narbenseite zusammenlegt, und zu einem Sacke zusammennäht, der mit der färbenden Substanz angefüllt wird. Die Juftengerberei wird vorzüglich in Rußland, aber auch in Teutschland getrieben. Man bedient sich dazu der Kuh-, Roß-, Kalb- und Ziegenfelle. Das Reinigen der zu Juften bestimmten Häute wird wie gewöhnlich, und das Enthaaren vermittels des Kalkäschers ausgeführt. Das Schwellen geschieht entweder mit Sauerwasser aus Gerstenschrot, oder saurer ausgegerbter Lohbrühe oder, wie dies in Astrachan gebräuchlich ist, mit Hundekoth, der mit Wasser abgerieben ist (Kaschka). Das Gerben der Juften wird nicht mit Eichenrinde, sondern mit der Rinde von der Sandweide (Salix arenaria), auch mit Birken- oder Fichtenrinde oder mit allen drei Rinden zugleich ausgeführt. Man legt zuerst die Blößen 3—4 Tage in ausgegerbte Brühe, und schichtet sie hierauf mit dem gepulverten Gerbematerial in einer Grube auf, oder legt sie in einen aus dem Gerbematerial mit warmem Wasser gemachten Auszug. Die Dauer des Gerbens beträgt 5—6 Wochen; in der ersten Woche werden sie zwei Mal und in jeder folgenden Woche nur ein Mal in frische Lohbrühe eingelegt. Die lohgaren Häute werden sodann aufgeschlagen, auf dem Schabebocke ausgestrichen und mäßig getrocknet. Hierauf werden sie auf der Fleischseite mit Birkentheer (Deggut, Dachert) so lange eingerieben, bis sie vollständig gesättigt sind, und hierauf, um sie geschmeidig zu machen, auf dem Reckbocke gereckt. Die soweit zubereiteten Felle werden nun entweder roth oder schwarz gefärbt. Zur rothen Farbe bedient man sich einer mit Kalkwasser gemachten Abkochung von rothem Sandelholz und Brasilienholz, mit etwas Salmiak und Natron versetzt; als Material zur schwarzen Farbe wendet man eine mit Eisenvitriol versetzte Abkochung von rothem Sandelholz an. Das Appretiren der gefärbten Häute geschieht durch mehrmaliges Krispeln, Klopfen, Schlichten und Bürsten. Das Juftenleder riecht sehr stark nach dem angewandten empyreumatischen Oele, vertreibt daher die Motten und andere lästige Insekten, und ist wasserdicht. Das feine Kalbsleder wird zum Einbinden von Büchern, zu Stiefeln, sowie zu Täschner- und Riemerarbeiten angewendet. Die schönsten Juften werden im Jaroslawschen, im Kostromschen, im Pleskowschen, im Orenburgischen und in Lithauen fabricirt.

3) Die dänische Gerberei. Lohgahres dänisches Leder, sowie es zu den sogenannten dänischen Hand-

schuhen verarbeitet wird, nennt man mit der gepulverten Rinde der Saalweide (Salix viminalis) gegerbte Ziegen- und Lämmerfelle. Es ist durch seine helle, röthlich-braune Farbe, sowie durch seinen von der Weidenrinde herrührenden angenehmen Geruch sehr ausgezeichnet.

4) Die Saffiangerberei. Unter Saffian oder Marokkin versteht man aus Bock- und Ziegenfellen, bisweilen auch aus Schaf- und Schweinefellen gegerbtes und auf der Narbenseite gefärbtes, höchst feines und glänzendes Leder. Die Fabrikation desselben ist wahrscheinlich von Marokko nach Europa gekommen. Das Einweichen der rohen Häute in fließendem Wasser, das Ausstreichen auf dem Gerberbaume, die Behandlung im Kalkäscher, das Enthaaren und Abpälen wird ganz so wie bei der gemeinen Gerberei verrichtet. Die abgepalten Blösen kommen sodann in ein lauwarmes Bad, welches, aus in Wasser zerlassenem weißem Hundekothe oder Tauben- und Hühnermiste bereitet ist, und in welchem sie mit den Händen gut durchgearbeitet werden; hierauf werden sie in einer Beize von Weizenkleie und Wasser behandelt, sodann gereinigt, die Flüssigkeit ausgepreßt, mit Kochsalz eingerieben und mit Feigen und Wasser durchgeknetet. Zum Gerben bedient man sich meist des sicilianischen Schmacks, von welchem ein Fell mittlerer Größe 1¼ Pfund gebraucht, um in einigen Tagen unter stetem Umwenden in der Gerberbrühe vollkommen gegerbt zu sein; da die Feinheit der Farben den Werth des Leders bedingt, so wendet man, namentlich für rothen Saffian, weiße Gallapfel an, für Mittelsorten Weidenrinde. Man bereitet gewöhnlich rothes, gelbes, grünes, blaues und schwarzes Saffianleder. Von allen diesen Farben wird allein die rothe vor dem Gerben aufgetragen, die übrigen erst nach dem Gerben. Das Färben geschieht nur auf der Narbenseite, sodaß die Fleischseite möglichst farblos bleibt. Um die Häute roth zu färben, werden sie, nachdem sie aus dem Feigenbade genommen sind, mit einer Lösung von Alaun in Wasser getränkt, hierauf mit der Fleischseite zusammengeschlagen und in der dazu bestimmten, aus Cochenille, Curcume, Gummigutti, Senegalgummi, Granatschalen und Alaun mit reinem Flußwasser gemachten Abkochung, die nur in milchwarmem Zustande angewandt werden darf, so lange herumgezogen, bis die verlangte Nuance erzeugt ist. Zur gelben Farbe bedient man sich einer mit Alaun und Wasser gemachten Abkochung von Avignon- und Kreuzbeeren. Mit dieser Brühe werden die schon vorher gegerbten und nachher mit Alaun getränkten Felle gefärbt; man kann ebenfalls zur Abkochung einen Zusatz von Curcumewurzel gebrauchen. Zur Hervorbringung der grünen Farben werden die vorher gegerbten und mit Alaun getränkten Häute mit einer aus Berberitzenwurzel und Wasser gemachten und mit Indigotinctur versetzten Abkochung bearbeitet. Die blaue Farbe wird in entsprechender Weise durch Indigo erzeugt, und die schwarze Farbe durch eine Auflösung von Eisen in Essig. Die Appretur der gegerbten und gefärbten Felle wird dadurch bewirkt, daß sie nach dem Trocknen auf der Reckbank gereckt, auf der Fleischseite geschlichtet, dann geglättet, gekrispelt und mit Sesam- oder Olivenöl eingerieben werden.

Corduan unterscheidet sich von Saffian im Ganzen nur durch die Appretur.

II. Die Weißgerberei ist von der Lohgerberei wesentlich verschieden, indem ihre Aufgabe darin besteht, die thierische Haut durch Behandlung mit Chloraluminium (entstehend durch Einwirkung von Kochsalz, Chlornatrium, auf Alaun, schwefelsaure Kali-Thonerde) so umzuändern, daß sie der Fäulniß widersteht und einen höhern Grad von Geschmeidigkeit besitzt. Man macht nicht blos Kalb-, Schaf- und Ziegenfelle und Häute von anderen kleineren Thieren, sondern auch leichte Ochsen-, Kuh- und Roßhäute weißgahr.

1) Die gewöhnliche Weißgerberei beschäftigt sich mit der Gahrmachung von Ziegen-, Schaf- und Kalbfellen. Die Felle werden zunächst auf die gewöhnliche, bei der Lohgerberei erwähnte Weise gereinigt und enthaart. Die Blösen werden sodann in dem Kalkäscher getrieben, damit sie porös werden und das Fett an den Kalk gebunden werde; zuerst bringt man sie in einen bereits gebrauchten, dann erst in einen frischen Kalkäscher, und nimmt sie öfters heraus, läßt sie abtropfen, taucht sie wieder in Kalkmilch, und fährt so einige Wochen fort. Hierauf werden die Spitzen der Füße, des Kopfes, der Brustzipfel abgeschnitten (verglichen), die dann als Leimleder verkauft werden. Die Häute werden nun gestrichen, gewalkt, mit lauwarmem Wasser abgespühlt, ausgestrichen, wieder gewalkt, bis sie den gehörigen Grad von Reinheit und Weiche erhalten haben. Man bringt sie nun in die Schwellbeize, eine aus Weizenkleie, Wasser und Sauerteig gemachte Brühe, oder in alte bereits gesäuerte Beize, und setzt noch Kochsalz hinzu; im Winter dauert das Beizen gegen drei Wochen, im Sommer 2—3 Tage; sodann werden sie in der Beize gewalkt, dann über Stangen gehängt und ausgerungen, um die Beize auszudrücken. Nachdem so die Felle den gehörigen Grad von Reinheit und Porosität erlangt haben, bringt man sie in die Alaunbrühe; man löst auf 100 Blösen 12—18 Pfund Alaun und 2½—3 Pfund Salz in heißem Wasser auf, zieht die Blösen einzeln durch die warme Brühe und legt sie zuletzt noch auf eine kurze Zeit in dieselbe. Hierauf läßt man sie abtropfen, schlägt sie zusammen und läßt sie in einem Fasse auf einander geschichtet 1—2 Tage lang liegen, bis sie die Gahre haben, hierauf schlägt man sie auf und hängt sie auf Stangen zum Austrocknen. Die getrockneten Leder werden nun zugerichtet, gestollt, d. h. über einem halbrunden Eisen gereckt, ausgedehnt und die Falten ausgestrichen. Man reibt auch wol die Fleischseite mit Bimsstein oder feinem Sande und färbt dieselbe mit einem Gemenge von Kreide und Ocker weiß und gelb, auch wol mit Eisenbrühen schwarz. — Sollen Felle nach dem Gerben ihre Wolle oder Haare behalten, so dürfen sie nicht mit Kalk behandelt werden.

2) Die französische, erlanger oder brüsseler Weißgerberei verarbeitet Felle von Ziegen, Lämmern und Gemsen zu feinen Handschuhledern. Diese Art

zu gerben ist von der vorigen darin verschieden, daß man die mit der Alaunbrühe gegerbten Blösen noch in einen Gerbebrei bringt, der dazu bestimmt ist, dem Leder einen höhern Grad von Weichheit, Geschmeidigkeit und weißer Farbe zu ertheilen. Man fügt nämlich zur Alaunbrühe Weizenmehl, knetet dieses zu einem steifen Teige und setzt dann Eigelb hinzu; Andere wenden Milch, Eigelb und feines Olivenöl an. Diese Masse wird sodann durch die übrige Alaunbrühe verdünnt. Mit diesem Brei arbeitet man das Leder durch und läßt es 24 Stunden damit in Berührung, hierauf werden sie aufgeschlagen und getrocknet, und sodann ganz so wie das gewöhnliche weißgaare Leder zugerichtet, darauf aber noch geplättet oder geglättet; öfters überzieht man es noch vor dem Glätten, um den Glanz zu erhöhen, mit einem Ueberzuge von Eiweiß, Stärke und Traganth (glacirtes Leder). Gefärbtes Handschuhleder wird brüsseler Leder genannt.

3) Die ungarische Weißgerberei, oder die Bereitung des Alaunleders unterscheidet sich von der gemeinen Weißgerberei dadurch, daß in derselben nicht blos dünne, sondern auch dicke Kuh- und Ochsenfelle zu Sattler- und Riemerarbeiten gegerbt werden, und daß die Häute gar nicht in den Kalk kommen, und nach dem Gerben mit Fett getränkt werden. Das Enthaaren geschieht mit einem scharfen Putzmesser, ohne vorhergehendes Schwitzen. Beim Gerben in der Alaunbrühe ist es durchaus nothwendig, daß sie während dieser Operation mehrmals gewalkt werden; hierauf werden sie getrocknet. Die getrockneten Häute werden sodann gereckt und durchgetreten, auch über Kohlenfeuer erwärmt und mit geschmolzenem Talge auf der Fleischseite getränkt, darauf über Feuer nochmals erwärmt. Dadurch werden die Felle wasserdicht.

III. Die Sämischgerberei unterscheidet sich von der Loh- und Weißgerberei dadurch, daß darin die Häute blos durch das Walken mit Fett gahr gemacht werden. Man bedient sich dazu der Häute von Gemsen, Hirschen, Rehen, Böcken, Ziegen, Kälbern, auch wol von Kühen und Ochsen, und verarbeitet sie gewöhnlich zu Beinkleidern, Handschuhen u. s. w. Die Vorbereitungen, bis die Thierhäute enthaart sind, werden ebenso ausgeführt, wie bei der Weißgerberei; hierauf aber werden mit einem etwas stumpfen Messer auf dem Schabebaume die Narben abgenommen, um das nachherige Eindringen von Fett zu begünstigen; dadurch erhalten sie zugleich jene Weichheit, wodurch sie sich so sehr auszeichnen. Die entnarbten Blösen kommen nun zum zweiten Male in den Kalk, und werden einige Tage darin behandelt; hierauf werden sie auf der Fleischseite geschabt, noch ein Mal auf eine kurze Zeit der Einwirkung von Kalk ausgesetzt, und sodann in der säuerlichen Kleienbeize, um sie zu schwellen und um zugleich den Kalk wegzunehmen, mit der Stoßkeule durchgearbeitet; hier bleiben sie nach der Temperatur der Luft und der Stärke der Beizbrühe 1 — 2 Tage liegen, worauf sie mit dem Windestocke ausgewunden werden. Hierauf folgt das Gerben mit Fett. Man bestreicht die Narbenseite mit Thran oder Baumöl, faltet die Häute zu einem runden Knäuel, legt sie in den Walkkumm und läßt sie einige Stunden walken. Von Zeit zu Zeit nimmt man sie heraus, ölt sie von Neuem und setzt das Walken fort, bis das Oel in hinlänglicher Menge aufgenommen ist. Um das aufgenommene Oel zu oxydiren und um es mit den Fasern der Haut innig zu verbinden, werden die Häute nun in einer Kammer, worin man eine erhöhte Temperatur erzeugt, aufgehängt, oder auf Haufen gelegt, und wenn die Hitze sich steigert und die Häute eine gelbe Farbe angenommen haben, aufgeschlagen. Sodann werden sie, um das überschüssige Fett zu entfernen, in einer verdünnten Pottaschelösung durchgearbeitet; hierauf windet man sie aus. Aus dem seifigen Waschwasser pflegt man durch Zusatz von Säure, um das Kali zu binden, das Fett abzuscheiden, welches sodann, unter dem Namen Dégras oder Degrad, zum Einfetten des lohgahren Leders verbraucht wird. — Oefters werden die sämischgahren Felle noch an der Sonne unter Benetzung mit Wasser gebleicht, und während dessen in Seifenwasser (Weißbrühe) eingeweicht. Häufig wird dieses Leder auch gefärbt.

IV. Die Pergamentfabrikation unterscheidet sich von der Loh-, Weiß- und Sämischgerberei dadurch, daß die Eigenschaft, der Fäulniß zu widerstehen, den Häuten durch Behandlung mit Kalk (der nicht, wie dies in den anderen Arten der Gerberei der Fall ist, durch Beizen wiederum entfernt wird) ertheilt wird. Man wendet dazu Kalb-, Hammel-, Bock-, Esels- und Schweinshäute an. Die Vorbereitungen sind den bei der Weißgerberei stattfindenden gleich. Nach mehrmaliger Behandlung mit Kalkwasser werden sie in Rahmen gespannt, mit Kreidepulver oder gelöschtem Kalke bestreut und mit einem glatten Bimsstein gerieben. Nach dem Trocknen werden sie aus dem Rahmen gespannt. Soll das Pergament zu Schreibtafeln benutzt werden, so wird es mit Leim und Bleiweiß grundirt und sodann mit Lein- oder Rüböl bestrichen.

An die Pergamentfabrikation schließt sich noch die Bereitung des orientalischen Chagrins. Es wird von den Tataren und Armeniern aus dem dicht über dem Schwanze befindlichen Rückenstücke von Pferde- und Eselshäuten bereitet. Nach dem gehörigen Reinigen und Einweichen werden die Felle so dünn geschabt, daß sie einer Harnblase ähnlich sehen, sodann spannt man die Häute in Rahmen ein, netzt sie dabei mit Wasser, legt die Rahmen platt auf den Boden, die Fleischseite nach Unten, und bestreut sie mit den harten Samen von Chenopodium album, Alabuta genannt, breitet einen Filz darüber und tritt den Samen mit den Füßen ein. Nach dem Trocknen werden die Samen abgeschüttelt und die Häute erscheinen nun voller Grübchen und Unebenheiten; die Häute werden nun geschabt und sodann in Wasser gequellt, wobei die eingedrückten Stellen, die nicht abgeschabt sind, hervordringen und das eigentliche Korn des Chagrin bilden. Die chagrinirten Häute werden nun in eine mit Wasser gemachte milchwarme Auflösung von reiner Soda 4 — 5 Stunden eingeweicht

und dann noch in eine Auflösung von Küchensalz gelegt, wodurch sie zuletzt farblos erhalten werden. Das Färben geschieht ähnlich wie beim Saffian.

Fischhautchagrin wird durch Abschleifen der stachligen Haut von Haifischen mit Sandstein und hierauf folgendes Farben bereitet. (*J. Loth.*)

GERBEN DES STAHLS. Sowol der Schmelzstahl, als auch der Cementstahl sind in dem Zustande, wie sie aus den Stahlfrischherden oder aus den Cementirkasten kommen, als Rohstahl, in Bezug auf Kohlenstoffgehalt und daraus hervorgehende Härte und Elasticität so ungleichartig, daß sie, bevor sie in den Handel kommen und in den verschiedenen Gewerben verarbeitet werden, erst raffinirt werden müssen; die Raffinirung wird entweder durch Zusammenschmelzen verschiedenartiger Rohstahlstucken, wodurch der Gußstahl erzeugt wird, oder durch das sogenannte Gerben bewirkt. Diese letztere Operation wird in folgender Weise ausgeführt. Zuerst werden die Quadratstäbe des Rohstahls zu Stäben ausgeschmiedet (geplättet oder geschient), deren Länge als unwesentlich sehr verschieden ist, deren Breite aber nicht viel unter 1½ Zoll ist, und deren Dicke so gering als möglich sein muß. Die geplätteten, noch rothglühend vom Hammer kommenden Schienen werden nun in Wasser geworfen, welche plötzliche Abkühlung verursacht, daß einige Stäbe springen, während andere ganz bleiben. Nun werden die Stücke, mit Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit, soweit sie aus den Bauchflächen beurtheilt werden kann, so aneinander gelegt, daß zwischen zwei ganze Stäbe die kleineren Stücke eingefügt sind, als wenn 6—8 ganze Stäbe mit ihren breiteren Flächen über einander lägen. Die so entstandene Garbe wird nun auf einem Schmiede- oder Frischherde zur Schweißhitze gebracht und zu 1½zölligen Quadratstangen ausgeschmiedet. Auf diese Weise ist der Stahl ein Mal gegerbt. Soll der Stahl mehrmals gegerbt werden, so haut man die Stäbe in der Mitte durch, legt sie mit ihren Enden zusammen und reckt wiederum aus. Diese Operation kann mehrmals wiederholt werden; jedoch thut man es nicht gern öfters als zwei Mal, da mit jeder Gerbung ein beträchtlicher Verlust von Brennmaterial und von Stahl verbunden ist, und da außerdem durch öftere Wiederholung dieses Processes eine zu große Quantität des für einen guten Stahl nothwendigen Kohlenstoffgehaltes verbrennt, wodurch der Stahl die Härte verliert und stabeisenartig wird. Um letzteren Uebelstand zu verhüten, bestreut man zweckmäßig den Stahl mit fein gepulvertem gebranntem Thon, welcher die Bildung einer Schlackendecke verursacht, und dadurch nicht allein das Eisen und den Kohlenstoff vor dem Verbrennen sichert, sondern auch das Zusammenschweißen der einzelnen Stücke durch Wegnahme der Oxydschicht bedeutend erleichtert. Man bedient sich als Brennmaterial beim Raffiniren meist der Steinkohlen, weil diese mehr Hitze als Holzkohlen geben. Um einen Centner Stahl zu raffiniren, rechnet man einen Bedarf von 3⅓—3½ Kubikfuß Steinkohlen; bei jeder Gerbung beträgt der Verlust an Eisen 7—12 Procent. Nach der Anzahl der Raffinirungen, denen man den Stahl unterworfen hat, unterscheidet man ein, zwei, drei Mal raffinirten Stahl (once, twice, thrice marked; à deux, à trois marques); in Steyermark nennt man den mehrmals raffinirten Stahl Tannenbaumstahl. (*J. Loth.*)

GERBER, 1) **August Samuel**, geb. 1766 in Danzig, wo sein Vater, M. Johann Gerber, als Schriftsteller bekannt durch seine Fortsetzung von Kraft's theologischer Bibliothek, Prediger an der St. Jacobskirche war. Als ihm sein Vater durch den Tod entrissen wurde, hatte Gerber kaum sein achtes Lebensjahr erreicht. Er bildete sich in dem akademischen Gymnasium seiner Vaterstadt und bezog später, um Theologie zu studiren, die Universität Königsberg. An der dortigen St. Lorenzkirche wurde er 1798 als Prediger angestellt und zugleich zum Bibliothekar der teutschen Gesellschaft in Königsberg ernannt. In der Nähe dieser Stadt, in Werben, erhielt er späterhin ein Pfarramt. Er starb dort 1821. Neben seinem Amtsberufe, den er sehr gewissenhaft erfüllte, beschäftigte ihn das Studium der schönen Wissenschaften. Die von ihm mit J. D. Funk herausgegebene „Preußische Blumenlese" (Königsberg 1793. 12.) enthält seine ersten poetischen Versuche. Als einen anmuthigen Erzähler zeigte er sich in seinen „Novellen" (Breslau 1795—1797.) 3 Bde. Den Namen Doro Caro, den er sich auf dem Titel dieses Werkes gegeben hatte, behielt er bei seinen „Neuen Novellen" (Breslau 1803.) gleichfalls bei, so auch bei den von ihm herausgegebenen „Mährchen und Erzählungen für Kinder und junge Leute" (Riga 1809.)[1]. Unter der Vorrede dieses Werkes nannte er seinen wahren Namen. In einer zu Riga gleichzeitig (1809) erschienenen Schrift schilderte er Ovid's Schicksale während seiner Verbannung. Mindern Beifall, als die früheren, fanden seine „Neuesten Novellen," die er ebenfalls unter dem Namen Doro Caro zu Leipzig 1819 herausgab. Dessenungeachtet erlebte auch diese Sammlung bald nach ihres Verfassers Tode (1822) eine neue Auflage. Von keiner sonderlichen Bedeutung sind Gerber's übrige Schriften. Für die studirende Jugend schrieb er seine **Geographia veteris Imperii Romani breviter adumbrata.** (Regiom. 1796.) Merkwürdig war eine von ihm während des Glaubenszwangs in Preußen gehaltene Rede an den König Friedrich Wilhelm II., in welcher er die „Verdienste des Monarchen um die Aufrechthaltung und Beförderung der Religion in seinen Staaten" rühmend hervorhob. Dieser Panegyricus erschien zu Königsberg 1794. Als Biograph zeigte sich Gerber von einer nicht unvortheilhaften Seite in der Schrift: Christian Täge's, ehemaligen russischen Feldpredigers, Lebensgeschichte, nach dessen eigenen Aufsätzen bearbeitet und herausgegeben vom Verfasser der Novellen von Doro Caro. Mit dem von Fr. Bolt gestochenen Bildnisse des 80jährigen Greises. Diese Biographie erschien zu Königsberg 1804[2]).

1) Eine neue Ausgabe erschien zu Leipzig 1831 mit vier illuminirten Kupfern. 2) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland.

2) **Ernst Ludwig Gerber**, geb. am 29. Sept. 1746 zu Sondershausen, erhielt von seinem Vater, dem dortigen Hoforganisten Nicolaus Heinrich Gerber (s. d. Art.) seit seinem siebenten Jahre den ersten Elementarunterricht in der Musik. In der Schule übte er sich im Singen und wurde bald Concertist. Nach dem Regierungsantritte des Fürsten Christian Günther von Sondershausen (1758) war die dortige Hofkapelle wesentlich verbessert und durch mehre Mitglieder vermehrt worden, die sich auf verschiedenen Instrumenten auszeichneten. Die öfteren Musiken in der Schloßkirche, die Aufführung von Cantaten und Passionsoratorien in der Charwoche machten auf Wenige einen tieferen Eindruck, als auf Gerber, der damals sein zwölftes Lebensjahr erreicht hatte. Graun's und Benda's Compositionen entzückten ihn in solchem Grade, daß er den Allemanden, Couranten, Präludien und ähnlichen Musikstücken, die er bisher geliebt, keinen Geschmack mehr abgewinnen konnte. Der Zufall brachte ihn mit einem nürnberger Kupferstichhändler zusammen, welchem er Nichelmann's, Phil. Eman. Bach's und anderer Meister Sonaten abkaufte. In dem Collegio musico, das er mit einigen Mitschülern im älterlichen Hause hielt, spielte er ziemlich fertig das Violoncell, da es dem kleinen musikalischen Cirkel an einem Basse fehlte. Er war 14 Jahre alt, als er die ersten Versuche in der Composition machte. Er schrieb einige Symphonien, die unter einem verdeckten Namen mit großem Geräusche aufgeführt wurden. Das fernere Componiren stellte er ein, als sein in Jena studirender Bruder ihm ganze Stöße Symphonien schickte, um sie abschreiben zu können. Wichtig für seine musikalische Bildung ward ihm ein Werk, das ihm um diese Zeit in die Hände fiel. Es war Phil. Eman. Bach's Versuch über die wahre Art, das Clavier zu spielen. Durch Adelung's Anleitung zur musikalischen Gelehrtheit vermehrte Gerber seine Bücherkenntniß. Mehre von Adelung namhaft gemachte Werke fand Gerber beim Durchsuchen der kleinen Bibliothek seines Vaters. Vorzügliche Belehrung schöpfte er auch aus Walther's musikalischem Lexikon, aus Matthesen's vollkommenem Kapellmeister und aus den von Marpurg herausgegebenen periodischen Schriften über musikalische Gegenstände. Gerber saß nun so tief vergraben unter Büchern, daß sein Bruder, der unterdessen von Jena in seine Heimath zurückgekehrt, ihm die freundliche Warnung gab, über seinen theoretischen Studien nicht das Clavierspiel zu vernachlässigen.

Mehr um seines Vaters Wunsche zu befriedigen, als aus eigener Neigung, widmete sich Gerber seit dem Jahre 1765 in Leipzig dem Studium der Rechte. Breuning, Winkler, Sammet, Rudolph und andere Professoren waren dort seine Hauptführer im Gebiete der Philosophie und des Naturrechts, in dem Fache der Institutionen und der Mathematik. Bei Gellert und Burscher hörte Gerber Moral und Geschichte. Jede Mußestunde, die ihm der Besuch der Collegien übrig ließ, benutzte er zu seiner musikalischen Ausbildung. Die Composition einiger Ballete verschaffte ihm freien Zutritt zum Theater, und in mehren Concerten war er als Violoncellist thätig. Der Demoiselle Schmehling, nachherigen Mara, schmelzender Gesang entzückte ihn. Vielen Genuß verschaffte ihm auch die Aufführung der damals sehr beliebten Hiller'schen Operetten. Die Jurisprudenz, sein künftiges Berufsfach, war ihm so gleichgültig geworden, daß er sie bald gänzlich aufgab. Bei Clodius und Ernesti hörte er Collegien über die Poesie und Beredsamkeit. Den größten Theil seiner Zeit widmete er der Fortsetzung seiner musikalischen Studien. Mehr Beifall, als seine Bescheidenheit und das Mistrauen in seine Kräfte ihn erwarten ließ, fand ein von ihm componirtes Concert bei der öffentlichen Aufführung. Noch mehr Beifall erntete er ein durch eine von ihm componirte Orchesterpartie mit zwei obligaten Flöten. Am 18. Juli 1768 ward ihm jener Triumph zu Theil.

Die musikalischen Verhältnisse in Sondershausen, wo sein Vater als Hoforganist angestellt worden war, fand Gerber sehr verändert, als er nach dreijährigem Aufenthalte in Leipzig nach Sondershausen zurückkehrte. In der dortigen fürstlichen Kapelle waren mehre der vorzüglichsten Mitglieder auf ihr Ansuchen entlassen worden. Seine Liebe zur Musik erkaltete allmälig. Doch benutzte er die Geburtstagsfeier seines Fürsten, um eine große Cantate zu schreiben, die, mit Beifall aufgeführt, ihm zugleich zu seinem weitern Fortkommen behilflich war. Er ward zum Musiklehrer der fürstlichen Kinder ernannt und erhielt nach seines Vaters Tode (1775) dessen Stelle als Hoforganist.

Mit gesunkenen Hoffnungen, daß die Musik in seiner Vaterstadt je wieder zu ihrer früheren Blüthe gelangen möchte, wandte sich Gerber um diese Zeit vorzugsweise zur Literatur der Tonkunst. Eine Sammlung von Bildnissen berühmter Tonkünstler, die er während seines Aufenthalts in Leipzig durch Fr. Nicolai, der sie von Berlin mitgebracht, kennen gelernt hatte, weckte in Gerber die Idee, Materialien zu einem biographischen Lexikon zu sammeln. In einigen Aufsätzen, die er 1782 über diesen Gegenstand in Cramer's Magazin für Musik mittheilte, entwickelte Gerber seinen Plan. Er vermehrte das Walther'sche Lexikon durch seine Collectaneen von Bildnissen mit hinzugefügten Lebensbeschreibungen. Durch mehre Reisen gelangte er zur Kenntniß von guten und gut aufgeführten Musikwerken. Er ward dadurch mit mehren Gelehrten bekannt, die ihn durch Beiträge und Notizen unterstützten. Mit unermüdetem Fleiße und großer Geduld setzte er ein Werk fort, von dem er selbst glaubte, daß dazu weniger Gelehrsamkeit und Talent, als nur ausdauernde Anstrengung, Verzichtleistung auf Gewinn, Vollständigkeit und Vollkommenheit, verbunden mit Deutlichkeit und Kürze, gehörten. Er bat daher um Verbesserungen und um Nach-

---

2. Bd. S. 530. 9. Bd. S. 415. 11. Bd. S. 265. 13. Bd. S. 456. 17. Bd. S. 692. 22. Bd. 2. Abth. S. 331. Löschin's Geschichte Danzigs. 2. Th. S. 368. Raßmann's Literarisches Handwörterbuch der verstorbenen teutschen Dichter rc. S. 386.

sicht, wenn seine Liebe zur Sache ihm die Unzulänglichkeit seiner Kräfte verdeckt haben sollte.

Nicht weniger als zehn Jahre widmete Gerber alle seine Mußestunden der Ausführung seines Planes, ehe das von ihm beabsichtigte Werk ans Licht trat [3]). Daneben erheite er sich von dem zuweilen geisttödtenden Geschäfte des Ausschreibens und Zusammenstellens durch mancherlei Aufsätze zum Vortheile der Kunst und der Künstler. Für die Annalen Teutschlands von 1794 schilderte Gerber die Leistungen und Schicksale der Musik in den verschiedenen Provinzen Teutschlands. In einem Aufsatze an Musikliebhaber, den er 1795 in dem Augusthefte des berliner Archivs der Zeit drucken ließ, suchte Gerber dem Vorurtheile zu begegnen, daß musikalische Studien dem Fortschreiten in andern Wissenschaften hinderlich wären. Eine geheime Buchhändlerverbindung gegen alle musikalischen Artikel gab ihm Anlaß zu dem Einflusse des Buchhandels auf musikalische Literatur, in dem Literarischen Anzeiger 1797. Nr. 17. S. 177 fg.

Zur Erholung unternahm er in der Zeit, wo ihn so anstrengende Geistesarbeiten beschäftigten, manche Reisen und Ausflüge nach Weimar, Leipzig, Cassel. In Göttingen machte er Forkel's Bekanntschaft, der ihm zur Benutzung der göttinger Bibliothek verhalf. Die glücklichste Periode seines Lebens brachte er, nach seinem eigenen Geständnisse, auf einer Reise zu, die er auf Veranlassung seines Fürsten 1793 unternahm. Ueber Braunschweig begab er sich nach Hamburg, Altona, Berlin, Halle und Leipzig. Ueberall knüpfte er interessante Bekanntschaften an, die ihm für seine höhere musikalische Ausbildung förderlich waren, unter Andern mit Engel, Fesch, Hiller, Himmel, Naumann, Reichardt, Righini, Schulz u. A.

Nach immer fortgesetztem Sammeln, vielen Verbesserungen und bei gehäuften Materialien begann Gerber 1797 den ersten Artikel eines neuen Tonkünstlerlexikons zu bearbeiten, wobei ihm bald nachher das Erscheinen der leipziger allgemeinen musikalischen Zeitung sehr willkommen war. Gerber lieferte für dieses Journal mehre wichtige Beiträge [4]). Daß man nicht blos in Teutschland, sondern auch im Auslande den Fleiß, den Gerber auf sein Tonkünstlerlexikon gewendet, nicht verkannt hatte, bewies ihm eine um diese Zeit erschienene französische Uebersetzung seines Werkes von Choron. Gerber freute sich sehr darüber, weil er annehmen mußte, daß es der französischen Literatur an einem Werke dieser Art fehle. So hatte ihm schon seine erste, unvollkommene Arbeit Segen gebracht. Dies spornte ihn zur Vollendung und Herausgabe seines Neuen Tonkünstlerlexikons, welches 1812 zu Leipzig in vier Großoctavbänden erschien. Durch dieses Werk war das ältere nicht unbrauchbar und überflüssig geworden. Vielmehr verwies das neue Lexikon auf das alte, sodaß beide als Ein Werk zu betrachten waren. Das neue Lexikon enthielt zahlreiche Berichtigungen, Ergänzungen und völlig neue Artikel. Nach Gerber's Plane sollte dieses Werk sich nicht über das Jahr 1800 hinaus erstrecken. Was man aus späterer Zeit darin findet, dürfte als eine Zugabe zu betrachten sein, mit Ausnahme der Sterbefälle, welche Gerber, soweit sie ihm bekannt geworden, sorgfältig nachgetragen hatte. Der angestrengte und mühsame Fleiß, den Gerber auf dies Werk gewandt, ließ ihn, wie er selbst in der Vorrede äußerte, wünschen, daß er in 25 Jahren einen Nachfolger finden möchte. Den Freunden der Tonkunst hatte er durch sein Werk einen großen Dienst erwiesen. Er hatte einem längst fühlbar gewordenen Bedürfnisse abgeholfen durch seine Vorarbeiten, die kein künftiger musikalischer Lexikograph unbenutzt lassen dürfte. Viele Mühe hatte Gerber bei der Ausarbeitung seines Werkes gehabt, und kaum einen andern Lohn, als die Ueberzeugung, der Kunst durch seinen rastlosen Fleiß genützt zu haben.

Gerber starb zu Sondershausen am 30. Juni 1819. Schon vor mehren Jahren war er von seinem Fürsten zum Hofsecretair ernannt worden. Die Liebe zur Tonkunst, der er bis ans Ende seines Lebens treu blieb, hinderte ihn nicht an der gewissenhaften und pünktlichen Erfüllung seiner Berufsgeschäfte. Ein treuer Diener seines Fürsten, ein stiller Bürger und sorgsamer Hausvater, fand er keinen andern Genuß und keine Erholung, als die Tonkunst und die Beschäftigung mit seinen literarischen Arbeiten, die sich ausschließlich auf die Musik bezogen. Seine reichhaltige Sammlung von Büchern und Manuscripten kaufte nach seinem Tode das Conservatorium der Musik zu Wien und legte dadurch den Grund zu seiner ansehnlichen Bibliothek. Unter den nach Wien gewanderten Werken befand sich auch Gerber's durchschossenes Tonkünstlerlexikon, mit eigenhändigen Supplementen bereichert [5]).

3) **Heinrich Nicolaus Gerber**, geb. am 6. Sept. 1702 zu Wenigen-Ehrich im Schwarzburgischen, war der Sohn eines Landmanns. Seiner schwächlichen Constitution wegen bestimmte ihn sein Vater zum Schulfache. Das in ihm schlummernde musikalische Talent weckte ein Zufall. Den siebenjährigen Knaben fesselte eine neue Orgel, die die Gemeinde seiner Vaterstadt bauen ließ. Als sich sein Talent immer mehr entwickelt hatte, sandte ihn sein Vater zu dem Cantor Irrgang in Ballstädt, der ihm, außer dem musikalischen Unterrichte, auch zur Erlernung der Schulwissenschaften behilflich war. Darin macht Gerber auch in der Schule zu Mühlhau-

---

3) Es erschien 1790 in zwei Octavbänden unter dem Titel: Historisch-biographisches Lexikon der Tonkünstler, welches Nachrichten von dem Leben und den Werken musikalischer Schriftsteller, berühmter Componisten etc. enthält. 4) Ueber den musikalischen Styl (Jahrg. I. S. 292 fg.). Ueber die Entstehung der Oper (Jahrg. II. S. 181 fg.). Etwas Politisches aus dem Reiche der Harmonie (ebendas. S. 625 fg.). Unterhaltung über einige im 50. Stück des 5. Jahrgangs der musikalischen Zeitung zur Sprache gekommene Gegenstände (Jahrg. VI. S. 138 fg.). Die Componisten der bisher gebräuchlichen Choralmelodien, gesammelt u. s. w. (Jahrg. IX. S. 161 fg.). Noch etwas über den Choralgesang und dessen Begleitung mit der Orgel (Jahrg. XII. Nr. 28) u. a. m.

5) Vergl. Gerber's Selbstbiographie in seinem Neuen Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 293 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 339 fg.

sen einzelne Fortschritte. In seiner musikalischen Ausbildung aber, für die dort wenig gesorgt war, blieb er dort so gänzlich zurück, daß er seinen Vater dringend bat, ihn nach Sondershausen zu schicken. In der dortigen Schule erhielt er 1721 den gewöhnlichen wissenschaftlichen Elementarunterricht. In der Musik machte er unter Anleitung des Cantors Eckold durch Talent und Fleiß so rasche Fortschritte, daß sein Lehrer, der zwar ein tüchtiger Theoretiker, doch kein Künstler war, ihm das Zeugniß gab, er könne wenig mehr bei ihm lernen. Nach dem ihm ertheilten Unterrichte in der Composition überraschte Gerber seinen Lehrer noch im J. 1721 durch sechs Clavierconcerte oder vielmehr Solo's, welche 1722 zu Sondershausen gestochen wurden.

Mit dem Plane, sich der Rechtswissenschaft zu widmen, begab sich Gerber um diese Zeit nach Leipzig. Die trockene Jurisprudenz harmonirte jedoch mit seiner Neigung zur Musik so wenig, daß er sie bald aufgab. Besondere Veranlassung dazu fand er durch die Bekanntschaft mit dem berühmten Sebastian Bach, der als sein Landsmann sich seiner väterlich annahm. Bereitwillig ertheilte er ihm Unterricht und würdigte ihn, als er sich von seinen schnellen Fortschritten überzeugt, seines persönlichen Umgangs. Oft gestand er in späteren Jahren, daß er jenem würdigen Manne seine höhere musikalische Ausbildung, besonders im Generalbasse, zu verdanken gehabt habe. Nach zweijährigem Aufenthalte in Leipzig kehrte er 1727 in seinen Geburtsort Wenigen-Ehrich zurück. Im älterlichen Hause repetirte er seine musikalischen Studien. Auch für mechanische Arbeiten zeigte er Talent. Mit Hilfe eines Tischlers erbaute er eine kleine mit einem Pedal versehene Orgel von zwölf Stimmen.

Sein Schicksal schien um diese Zeit (1728) eine günstige Wendung nehmen zu wollen. Um seine musikalischen Kenntnisse noch mehr auszubilden, trug er kein Bedenken, einen Ruf nach Heringen im Schwarzburg-Rudolstädtischen anzunehmen, ungeachtet des sehr geringen Gehaltes, der mit dieser Stelle verbunden war. Der wohlwollende Empfang der Bewohner entschädigte ihn. Er fühlte sich so glücklich in seinen Verhältnissen, daß er vielleicht sein Leben in Heringen beschlossen haben würde, wenn nicht ein unglücklicher Brand fast das ganze Städtchen nebst der Kirche zerstört hätte.

Beunruhigend war für ihn der Gedanke, wegen seiner Körperlänge zum Militairdienste gezwungen zu werden. Die umherstreifenden Werber stellten ihm so unablässig nach, daß er sich gänzlich verborgen halten mußte, und nur ein Mal seinen Lehrer Sebastian Bach in Leipzig zu besuchen wagte. Einigen seiner Freunde gelang es, ihn in einem verschlossenen Wagen nach Sondershausen in Sicherheit zu bringen. In musikalischer Hinsicht hatte sich dort Vieles vortheilhaft verändert. Stölzel, Förster, Freißlich und andere damals berühmte Virtuosen und Sänger waren von dem Fürsten Günther von Schwarzburg-Sondershausen in seiner Kapelle angestellt worden. Auch Kirnberger, Scheibe und andere damals gefeierte Tonkünstler verweilten damals in Sondershausen. Gerber hatte aber damals seine frühere Empfänglichkeit für die Kunst verloren. Der Eindruck, den der unglückliche Brand des Städtchens Heringen in ihm zurückgelassen hatte, war so mächtig, daß er in sich versunken und trübsinnig sich wieder in seine Heimath begab. Im väterlichen Hause beschäftigte er sich mit der Vollendung seines Orgelbaus; doch machte er auch einige Versuche in der Composition.

Nach einem ländlichen Aufenthalte von ungefähr anderthalb Jahren erging an ihn ein Ruf aus Sondershausen. Er ward dort 1731 als Hoforganist angestellt. Was er lange gesucht, fand er in Sondershausen, hinreichende musikalische Beschäftigung. Außer seinem Orgelspiele beim Sonntags- und wochentlichen Gottesdienste spielte er noch wochentlich in den Hofcirkeln den Flügel. Sehr bedauerte er den Tod eines talentvollen jungen Mannes, Namens Oeftgen, den ihm der Fürst von Sondershausen zum Unterrichte übergeben hatte. Auch in Sondershausen war das Verfertigen musikalischer Instrumente noch immer seine Lieblingsbeschäftigung in Mußestunden geblieben. So verfertigte er unter Anderem eine Art von Strohfiedel in Form eines Flügels, nach der Beschreibung, die ihm der Fürst von Sondershausen, der ein solches Instrument in Paris gesehen, entworfen hatte. Dies Instrument, das großen Beifall fand, hate vier Octaven, deren Töne vermittels der Tasten durch Anschlagen hölzerner Kugeln an Holzstäbe hervorgebracht wurden. Einen großen Theil seiner Zeit widmete er bis zum Jahre 1749 der Composition und alle seine Mußestunden dem Unterrichte junger Leute, die sich zu Organisten oder Cantoren bilden wollten.

Seine gewohnten Beschäftigungen wurden unterbrochen, als Gerber in dem vorhin erwähnten Jahre (1749), seiner Weigerung ungeachtet, sich genöthigt sah, ein mit weitläufigen Rechnungen verbundenes Hofamt anzunehmen. Seine Zeit war dadurch so beschränkt worden, daß er, außer der Kirche, zu Hause oft kaum eine halbe Stunde dem Clavierspiele widmen konnte. Im J. 1775 hatte Gerber schon dem dritten Fürsten gedient, und noch immer versah er seine vielfachen Geschäfte, außer daß er seit zwei Jahren seinem Sohne, Ernst Ludwig, dem nachherigen schwarzburg-sondershäusischen Hoffecretair, das Orgelspiel übertragen hatte. Der Tod war ihm näher, als er geahnt haben mochte. Scheinbar kräftig und munter, starb er an einem Schlagflusse den 6. Aug. 1775. Seine fast ununterbrochene geräuschlose Thätigkeit und sein sanfter Charakter hatten ihm manche Freunde erworben, die seinen Verlust betrauerten. Noch kurz vor seinem Tode hatte er auf dem Claviere Variationen über den Choral: „Mach's mit mir Gott nach deiner Güt'" gespielt.

Außer mehren Compositionen für den Kirchengesang, namentlich Motetten, hinterließ Gerber mehre gedruckte Werke: Sechs Concerte fürs Clavier. (Sondershausen 1722.) Concert für zwei Claviere. (Ebendas. 1723.) Concerte fürs Clavier aus dem ut re mi etc. (Leipzig 1726.) **Exercitium triharmonicum** in sechs Trio's für die Orgel, mit zwei Manualen und Pedal. (Heringen

1729.) Sechs neue Concerte fürs Clavier, zur Uebung und Ergötzlichkeit aufgesetzt. (Ebendas. 1729.) Suiten fürs Clavier. (Sondershausen 1733.) Concerts pour le Claveçin. (Ibid. 1735.) Orgelsonaten. (Ebendas. 1736.) Inventiones für die Orgel (Ebendas. 1737.) und fürs Clavier (Ebendas. 1738.) u. a. m. Gerber war auch Herausgeber eines Vollständigen Choralbuchs mit beziffertem Basse. (Sondershausen 1739.) Eins seiner letzten musikalischen Werke waren Präludia und Fugen C-dur und E-moll. (Sondershausen 1751.)[6]).

4) Joachim Heinrich Gerber, geb. am 18. April 1815 zu Michaelisborn, widmete sich in Kiel, später in Jena der Theologie. Noch während seiner akademischen Laufbahn erlangte er die philosophische Doctorwürde. Im J. 1840 ward er Diakonus in Marne und 1841 Hauptpastor zu Colmar. Dort starb er am 18. Sept. 1846 im 31. Lebensjahre. Sein früher Tod ward allgemein betrauert. Durch angeborne Fähigkeiten und rastlosen Fleiß hatte er sich eine Masse von Kenntnissen erworben, die sich nicht blos auf sein Berufsfach, die Theologie, beschränkten. Auch als Schriftsteller war er nicht unvortheilhaft bekannt geworden. Er war ein fleißiger Mitarbeiter an der „Norddeutschen Monatsschrift zur Förderung des freien Protestantismus." Entschieden neigte er sich, seiner theologischen Denkart nach, zum Rationalismus, den er auch unter dem Volke zu verbreiten suchte. Ungeachtet seiner Toleranz gegen Andersdenkende, zog er sich manche Gegner zu, selbst in seiner Landeskirche, durch die nicht lange vor seinem Tode herausgegebene Schrift: „Wider den heiligen Rock in der Kirche zu Schleswig-Holstein"[7]). (*Heinrich Döring.*)

GERBERA, ist der Name einer von Gronovius aufgestellten Pflanzengattung der natürlichen großen Familie der Compositen. Sprengel führt in seinem im J. 1826 erschienenen **Systema vegetabilium** davon vier Arten, nämlich **Gerbera crenata, sinuata, coronopifolia** und **asplenifolia**, an, während Lessing in seiner 1830 erschienenen monographischen Bearbeitung dieser Gattung sieben Species erwähnt und De Candolle in seinem **Prodromus systematis naturalis regni vegetabilis** neun bekannte und zwei nur ungenau gekannte Arten namhaft macht. Linné und Thunberg zogen einige hierher gehörige Arten zur Gattung Arnica. Der Gattungscharakter ist folgender:

Das Blüthenkörbchen ist verschiedenehig, gleichblüthig, strahlend. Das Früchtchen ist geschnäbelt, zusammengedrückt, wenigrippig; der Federkelch zweireihig, borstig-spreuartig, gesägt, gleich, mäßig lang. Die Blumenkrone ist zweilippig, kahl und hat einen nicht aufgeblasenen Saum: die Lippen bei den Scheibenblüthen sind gleich lang, die äußere ist dreizähnig und breiter, die innere zweispaltig, an den Strahlblüthen dagegen ist die äußere Lippe zungenförmig, dreizähnig, die innere zweitheilig, ihre Zipfelchen sind sehr schmal und rankenartig. Die Staubbeutel der Scheibenblüthen haben am Grunde geschlitzte Schwänze und lanzettliche, etwas schiefe, kurze, ein wenig abgestutzte Flügel, die rundlichen Staubfäden sind kahl; die Staubgefäße an den Strahlblüthen schlagen fehl. Die kurzen, stumpfen Aestchen des am Grunde gleichdicken Griffels sind gleichlang und an den zweigeschlechtlichen Blüthen auf der Außenseite fleischig-weichhaarig. Die Hülle hat mit den Scheibenblüthen gleiche Länge, ihre Blättchen sind länglich, halblanzettlich, mehrnervig, angedrückt, flach, die innern etwas länger und am Rande trockenhäutig.

Die hierher gehörigen, fast sämmtlich am Cap der guten Hoffnung wachsenden, dornenlosen, krautartigen Gewächse haben kriechende Wurzeln, welche nur einen oder mehre aufrechte oder aufsteigende, rundliche, gestreifte, ganz einfache, nur am Grunde beblätterte Stengel treiben, gestielte, gehäufte, nebenblattlose Blätter und auf der Innenseite gefurchte, am Grunde erweiterte und den Stengelgrund umfassende und daselbst mit einer langen, seidenhaarigen Wolle bekleidete Blattstiele.

Die Arten dieser Gattung zerfallen in folgende zwei Abtheilungen:

Erste Abtheilung. Eugerbera.

Die fast ungeschnäbelten oder sehr kurz geschnäbelten Früchtchen tragen an der Spitze einen dichten Federkelch; die Schuppen der Hülle sind weit kürzer als die Strahlblüthen; die auf der Oberseite glänzenden Blätter sind lederartig; der Schaft ist mehr oder weniger mit Deckblättchen besetzt oder selten ganz deckblattlos.

1) **Gerbera asplenifolia** *Sprengel.* Der aufrechte, gewundene, weiß-filzige oder kahle, ½—1 Fuß und darüber hohe Stengel ist mit einigen, sehr schmal linealischen, zugespitzten Schuppen besetzt; die einnervigen, sehr schmalen Blätter sind tief-fiederspaltig, ihre Lappen sind fast bis zu dem oberseits flachen, unterseits stark hervortretenden Nerven eingeschnitten, bald gegenüberstehend, bald wechselständig, abgerundet, ganzrandig, am Rande umgerollt, der Endlappen ist eiförmig, spitz oder zugespitzt, die Seitenlappen sind allmälig entfernter von einander, tiefer und kleiner und auf der Unterseite mit einem dichten, rostfarbigen, stehenbleibenden Filze bekleidet; die Blattlänge beträgt 3—9 Zoll, die Breite 8—9 Linien. Die 1—3 Zoll langen Blattstiele sind unterseits mit einem weißen, mehr oder weniger verschwindenden Filze besetzt. Hierher gehört **Arnica Gerbera** *Linné*, **Gerberia Linnaei** *Cassini* und **Doronicum asplenifolium** *Lamarck.*

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung an mehren Stellen, wo sie zuerst von Thunberg, später von Drège und Ecklon gesammelt wurde.

2) **Gerb. ferruginea** *De Candolle.* Der sehr dünn weichhaarige, mit Schuppen besetzte Stengel ist zwei- bis drei Mal länger als die Blätter, diese sind gestielt, länglich, spitz gezähnt oder fast buchtig, auf der Oberseite nebst den Blattstielen kahl, auf der Unterseite mit

6) Vergl. E. L. Gerber's Tonkünstlerlexikon. 1. Th. S. 490 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 339.
7) Vergl. Allgem. Kirchenzeitung. 1846. Nr. 174. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XXIV. 2. Th. S. 615.

einem stehenbleibenden, rostfarbigen Filze bekleidet; die ziemlich kahlen Blättchen der Hülle stehen fast in drei Reihen.

Diese am Cap der guten Hoffnung wachsende Art wurde daselbst von Thunberg, Burmann und Drège gesammelt. Hierher gehört **Arnica Gerbera** *Burmann* und **Arnica serrata** *Thunberg*.

3) **Gerb. sinuata** *Sprengel*. Die oft zu mehren stehenden Stengel sind meist kahl oder fast weiß-filzig, mit Schuppen besetzt und doppelt oder drei Mal länger als die gestielten, elliptischen oder verkehrt-eiförmigen, am Grunde fast keilförmigen, mehr oder weniger gezähnten oder rundlich-buchtigen, oberseits kahlen, unterseits dünn-weißfilzigen und nur im Alter kahlen Blätter; die in drei Reihen stehenden kahlen Blättchen des Hauptkelches haben eine linealische Gestalt.

Am Cap der guten Hoffnung wurde diese Art von Thunberg und Ecklon gesammelt. Hierher gehört wahrscheinlich **Gerb. macrocephala** *Lessing*. Die Blattstiele und die Stengel sind am Grunde oft von weißen Wollhaaren rauh. Die kurz geschnäbelten Früchtchen tragen nur einen spärlichen Federkelch.

4) **Gerb. Burmanni** *Cassini*. Der nur mit wenigen Schuppen besetzte, an der Spitze dünn-weichhaarige Stengel ist 3—4 Mal länger als die Blätter; diese sind gestielt, verkehrt-eiförmig oder elliptisch, am Grunde keilförmig, schwach gezähnelt und auf beiden Seiten kahl; die fast in drei Reihen stehenden Schuppen des Hauptkelches sind von einem feinen Spinngewebe umgeben.

Diese Art wurde von Thunberg und Drège am Cap der guten Hoffnung gesammelt. Zu ihr gehört als Synonymon wahrscheinlich **Arnica crocea** *Linné*. Die Zungenblüthen, etwa 20 an der Zahl, haben eine Safranfarbe. Die Früchtchen sind zur Blüthezeit fast schnabellos. Die Blattstiele ändern in der Länge von 1—3 Zoll ab.

5) **Gerb. tomentosa** *De Candolle*. Die schuppenlosen Stengel sind 3—4 Mal länger als die Blätter, diese sind gestielt-herzförmig oder elliptisch, ganzrandig, auf der Oberseite glänzend und auf der Unterseite von einem dichten, stehenbleibenden Filze bekleidet; die Blattstiele, Stengel und Hüllblätter sind kurz- und dicht-weichhaarig-filzig; die in drei Reihen stehenden Hüllblättchen sind zugespitzt.

Diese am Cap der guten Hoffnung wachsende Art wurde von Zenher gesammelt und es gehört hierher **Gerb. hirsuta** *Sprengel* und wahrscheinlich **Gerb. microcephala** *Lessing*. Sie ändert ab:

a) **elliptica**. Die Blätter sind elliptisch, ganzrandig; die Hüllschuppen sind an der Spitze kurz begrannt; an Zungenblüthen sind etwa 20 vorhanden.

b) **ustulata**. Die Blätter sind länglich, etwas gezähnt, am Grunde herzförmig; die Hüllschuppen sind an der Spitze lang begrannt; an Zungenblüthen sind 10—12 vorhanden.

c) **polyglossa**. Die Blätter sind länglich-elliptisch, am Grunde herzförmig, gezähnt, die in vielen Reihen stehenden Hüllschuppen sind an der Spitze lang begrannt; von Zungenblüthen sind 30—35 vorhanden. Hierher gehört **Arnica cordata** *Ernst Meyer*.

Zweite Abtheilung. **Piloselloides** *Lessing*. (**Leptica** *Ernst Meyer*.)

Die jüngern, mit kurzem Federkelche versehenen Früchtchen sind fast schnabellos, die ältern kahl oder mit einem Federkelche bekrönt und stets sehr lang geschnäbelt. Die schmal linealischen, zugespitzten Hüllschuppen sind etwas kürzer als die Strahlblüthen oder so lang als diese. Die Blätter sind nicht lederartig; der rauhhaarige Schaft besitzt keine Deckschuppen.

6) **Gerb. cordata** *Lessing*. Die Blätter sind lang gestielt, rundlich-elliptisch, am Grunde herzförmig, ganzrandig oder gezähnelt, oberseits spärlich behaart, unterseits von einem angedrückten, stehenbleibenden Filze weiß; die Hüllblättchen sind nach der Blüthe ganz zurückgeschlagen; die reifen Früchtchen besitzen keinen Federkelch.

Diese Art wurde am Cap der guten Hoffnung zuerst von Thunberg, welcher sie **Arnica cordata** nannte, gesammelt und späterhin von Drège und Ecklon an verschiedenen Stellen angetroffen. Die Blumenkronen sind schwefelgelb.

7) **Gerb. piloselloides** *Cassini*. Die Blätter sind gestielt, elliptisch oder länglich, ganzrandig oder am Rande nur sehr schwach gezähnt, auf der Oberseite spärlich mit Borstenhaaren besetzt oder auch ganz kahl, auf der Unterseite und am Rande wollig-rauhhaarig; die Blättchen des Hauptkelches stehen nach der Blüthezeit aufrecht; die Früchtchen besitzen im reifen Zustande keinen Federkelch.

Diese Art wurde am Cap der guten Hoffnung von Burchall, Ecklon und Drège gesammelt. Zu ihr gehört **Arnica piloselloides** *Linné*, **Doronicum piloselloides** *Lamarck* und **Leptica ciliata** *Ernst Meyer*. Die Zungenblüthchen sind purpurroth. Es findet sich von ihr auch eine Abart mit auf der Unterseite weiß-filzigen Blättern.

8) **Gerb. ovalifolia** *De Candolle*. Die Blätter sind ganz kurz gestielt, eiförmig, stumpf, ganzrandig, auf der Oberseite spärlich behaart, am Rande gewimpert und auf der Unterseite rauhhaarig, im jungen Zustande weißlich; die Blättchen des Hauptkelches stehen nach der Blüthezeit aufrecht; die Früchtchen sind mit einem Federkelche bekrönt.

Diese Art wurde von Wallich in den Gebirgen Nepals entdeckt und von ihm **Onoseris ovalifolia** genannt. Sie ist der vorhergehenden sehr ähnlich, aber die Früchtchen sind länger geschnäbelt und der Stengel ist besonders an der Spitze dicht-filzig-wollig.

9) **Gerb. hirsuta** *Lessing*. Die Blätter sind sehr lang gestielt, elliptisch, spitz, herzförmig, oberseits in der Jugend behaart, später kahl, auf der Unterseite nebst den 4—5 Zoll langen Blattstielen wollig.

Diese Art wächst im glücklichen Arabien auf dem Berge Barah, wo sie von Forskal entdeckt und **Arnica**

hirsuta genannt wurde. Die Blätter sind 4—5 Zoll lang, ungefähr 2 Zoll breit und kürzer als der Stengel. Sie unterscheidet sich von Gerb. piloselloides hauptsächlich durch die sehr lang gestielten Blätter.

Es folgen nun noch zwei nur unvollständig bekannte Arten:

10) Gerb. coronopifolia *Cassini*. Die Blätter sind fiederspaltig, die Lappen linealisch.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung und wurde von Linné Arnica coronopifolia genannt; sie bildet vielleicht nur eine Abart von Gerbera asplenifolia.

11) Gerb. Lagascae *Cassini*. Fast ganz unbekannt. (*Garcke.*)

GERBEREEN. Mit diesem Namen belegte Endlicher eine nach der Hauptgattung Gerbera benannte Abtheilung der Mutisieen, welche selbst wieder eine Section in der großen natürlichen Familie der Compositen ausmacht. Die Mutisieen zeichnen sich durch folgende Merkmale aus:

Die Blüthenköpfchen enthalten Blüthen von einem und demselben oder von verschiedenem Geschlechte; die weiblichen Blüthen stehen in einer Reihe, die übrigen sind zweigeschlechtlich. Die mit Staubgefäßen versehenen Blumenkronen sind zweilippig oder regelmäßig fünfspaltig und haben lange, zurückgerollte Zipfel. Der Griffel ist sehr häufig verdickt, die Narben sind stumpf oder spitz, nach Außen gewölbt, die der zweigeschlechtlichen Blüthen sind entweder kürzer und nach Außen zugleich mit dem obern Griffeltheile weichhaarig oder länger und dann ganz kahl.

Hierher gehören Bäume und Sträucher, seltener krautartige, nach Oben blattlose Gewächse.

Die Gerbereen sind nun besonders durch die ungeschwänzten Staubbeutel ausgezeichnet. Zu ihnen gehören folgende Gattungen:

1) Schlechtendalia *Lessing*. Das Blüthenköpfchen enthält viele gleichgeschlechtliche Blüthen. Von den vielnervigen, in vielen Reihen stehenden Blättchen des glockig-kreiselförmigen Hauptkelches sind die äußern fast blattartig, stachelspitzig, etwas stechend, die innern lederartig und linealisch. Der Blüthenboden ist spreuborstig. Die Zipfel der lederartigen, seidenhaarig-wolligen, fünftheiligen Blumenkrone sind weit länger als die sehr kurze Röhre. Die flachen Staubfäden sind getrennt, die Flügel der Staubbeutel kurz, ganzrandig, stumpf und ungeschwänzt. Die kreiselförmigen, schnabellosen Früchtchen sind lang- und dicht-wollig. Die schuppenförmigen Haare des Federkelches sind breit, fast einnervig, beinahe ganzrandig, lang zugespitzt und ungleich lang.

Zu dieser Gattung gehört nur eine Art, eine im südlichen Brasilien einheimische, mehr oder weniger wollige, prächtige Pflanze mit einfachem, nur am Grunde dicht beblättertem Stengel, lederartigen, linealischen, ganzrandigen Blättern, mit an der Spitze der Stengel und Aeste stehenden Blüthenköpfchen, strohfarbigen Kelchblättchen und pomeranzengelben Blumenkronen.

2) Diacantha *Lessing*. Das Blüthenköpfchen enthält viele gleichgeschlechtliche Blüthen. Von den in vielen Reihen stehenden, dicht aufeinanderliegenden, lederartigen, einnervigen Schuppen des eiförmig-cylindrischen Hauptkelches sind die äußern kurz-stachelspitzig-dornig, die innern sehr lang. Der Blüthenboden ist spreuborstig. Die äußere Lippe der häutigen, außenseits wolligen, zweilippigen Blumenkrone ist zungenförmig und viertheilig, die innere fadenförmig, kürzer und gewunden. Die flachen Staubfäden sind in eine Röhre verwachsen, die Flügel der Staubbeutel sind kurz, ganzrandig, stumpf und ungeschwänzt. Die kreiselförmigen Früchtchen sind dicht-wollig. Der Federkelch ist fiederig, einreihig, seine schuppenförmigen Haare sind gleich lang und am Grunde verwachsen.

Aus dieser Gattung ist nur eine Art bekannt, ein in Quito wachsender Baum mit vierkantigen, dornigen Aesten, gehäuften, verkehrt-eiförmig-länglichen, ganzrandigen, beiderseits sehr dünn weichhaarigen Blättern und endständigen, einzelnen, sitzenden Blüthenköpfchen.

3) Barnadesia *Linné* (der Sohn). Das Blüthenköpfchen enthält viele gleichgeschlechtliche, aber ungleiche Blüthen und verschiedenartige Früchte. Von den in vielen Reihen stehenden, dicht aufeinanderliegenden, lederartigen, einnervigen Blättchen des kreiselförmigen Hauptkelches sind die innern dünner, linealisch und verlängert. Der Blüthenboden ist spreuborstig. Von den häutigen, zweilippigen, an der Spitze der Röhre wolligen Blumenkronen stehen die des Strahles in einer Reihe und haben eine lange, schlanke Röhre und einen zweilippigen Saum mit längerer, viertheiliger, fünfnerviger äußerer und sehr schmaler, zweinerviger innerer Lippe, in der Scheibe befinden sich dagegen nur sehr wenige Blumenkronen (1—3) mit ganz kurzer, aber weiter Röhre und fast gleich langen Saumlippen. Von den flachen, glatten Staubfäden sind die des Strahles mit einander verwachsen, die der Scheibe getrennt, die Flügel der Staubbeutel sind kurz, ganzrandig, stumpf und ungeschwänzt. Die Früchtchen sind kreiselförmig, sehr dicht seidenhaarig-wollig, länglich, schmal, die der Scheibe sind kürzer und dicker. Der Federkelch ist einreihig, die spreuartigen Haare der Strahlfrüchtchen sind borstig, schlank und fiederig, die der Scheibenfrüchtchen lederartig, starr und nicht fiederig.

Hierher gehören Sträucher oder kleine Bäume in Südamerika mit wechselständigen, am Grunde mit zwei Dornen besetzten, im Alter blattlosen Aesten, wechselständigen, ganzrandigen, flachen, kahlen oder behaarten, länglich-verkehrt-eiförmigen, am Grunde lang-keilförmigen, von zwei abfälligen Dornen gestützten Blättern, einzelnen sitzenden oder mehren ebensträußigen Blüthenköpfchen und dunkel-purpurrothen Blumenkronen.

Diese Gattung zerfällt in folgende drei Unterabtheilungen:

a) Eubarnadesia. An Scheibenblüthen sind meist drei vorhanden; die Staubfäden in den Strahlblüthen sind mit einander verwachsen.

b) Bacazia. In der Scheibe befindet sich nur ein einziges Blüthchen; die Staubfäden in den Strahlblüthen sind mit einander verwachsen.

c) Penthea. In der Scheibe befindet sich nur ein einziges Blüthchen; sämmtliche Staubfäden sind frei.

4) Dasyphyllum *Humboldt, Bonpland* und *Kunth*. Das Blüthenköpfchen enthält viele gleiche und gleichgeschlechtliche Blüthen. Die in vielen Reihen stehenden, ziemlich gleich langen, stechenden Schuppen des eiförmig-rundlichen Hauptkelches liegen dicht auf einander. Der Blüthenboden ist spreuborstig. Die regelmäßigen Blumenkronen haben eine kurze Röhre und einen fünfspaltigen Saum mit linealischen, gleich langen, abstehenden Zipfeln. Die fadenförmigen Staubfäden sind frei, die Flügel der Staubbeutel kurz, stumpf, ganzrandig und ungeschwänzt. Der Griffel ist ungetheilt. Die Früchtchen sind länglich, zusammengedrückt, seidenhaarig-rauh. Der Federkelch ist einreihig, fiederig.

Zu dieser Gattung gehört nur eine Art, ein in Quito wachsender kleiner Baum mit zerstreut-stehenden, sehr dornigen Aesten, dicht-wechselständigen, fast sitzenden, elliptisch-länglichen, lederartigen, ganzrandigen, beiderseits seidenhaarig-rauhen, stechenden Blättern und endständigen, sitzenden, gehäuften Blüthenköpfchen.

5) Nardophyllum *Hooker* und *Arnott*. Das Blüthenköpfchen enthält nur wenige gleichgeschlechtliche Blüthen. Die Blättchen des Hauptkelches sind trockenhäutig und zugespitzt. Der Blüthenboden besitzt keine Spreublätter. Die regelmäßigen Blumenkronen sind röhrenformig. Die Staubfäden sind glatt und unbehaart, die Staubbeutel ungeschwänzt, die Früchtchen seidenhaarig-wollig; der Federkelch ist mehrreihig, etwas fiederig.

Die hierher gehörigen, nur sehr ungenau bekannten, in Chili einheimischen Sträucher haben weißfilzige junge Aeste, linealische, starre, am Rande umgerollte Blätter und endständige einzelne Blüthenköpfe.

6) Fulcaldea *Poiret*. Das Blüthenköpfchen enthält nur eine Blüthe. Von den lederartigen, undeutlich mehrnervigen Blättchen des cylindrischen Hauptkelches sind die äußern stachelspitzig, die innern länger, aber doch noch kürzer als die Blüthe, zugespitzt, dornenlos, nach Oben gewimpert. Der Blüthenboden ist tüpfelförmig. Die lederartige Blumenkrone hat einen von der Röhre kaum gesonderten, ungleich fünfspaltigen Saum mit einem tiefer eingeschnittenen, gedrehten Zipfel. Die Staubfäden sind kahl und von einander gesondert, die Flügel der Staubbeutel kurz, ganzrandig, ungeschwänzt. Das Früchtchen ist cylindrisch, länglich und seidenhaarig-wollig. Der Federkelch ist einreihig, federig und gleich, seine einzelnen spreuformigen Haare sind schmal, zugespitzt, gelblich.

Die hierher gehörigen, die Anden in Südamerika bewohnenden Sträucher haben wechselständige, gestielte, ganzrandige Blätter und endständige, gehäufte Blüthenköpfchen.

7) Gerbera *Burmann*. Das Blüthenköpfchen enthält viele und gleiche, aber verschiedengeschlechtliche Blüthen, von denen die randständigen strahlen. Von den mehrreihigen, mehrnervigen, angedrückten Schuppen des mit der Scheibe gleichlangen Hauptkelches sind die innern länger und am Rande trockenhäutig. Der Blüthenboden ist spreuborstig. Die Blumenkronen sind zweilippig und kahl, von den Lippen ist die äußere an den Strahlblüthen zungenformig und dreizähnig, die Zipfel der zweitheiligen innern sind sehr schmal und rankenartig, an den Scheibenblüthen sind sie dagegen gleich lang, aber die äußere ist breiter und dreizähnig, während die innere zweispaltig ist. Die Staubfäden sind kahl, rundlich, getrennt; die Staubbeutel fehlen in den Strahlblüthen, in den Scheibenblüthen haben sie lanzettliche, zerschlitzte Flügel. Die zusammengedrückten, geschnäbelten, wenig-rippigen Früchtchen haben einen zweireihigen Federkelch, dessen Haare borstenförmig, gesägt und gleich lang sind.

Die hierher gehörigen, am Cap der guten Hoffnung und in Asien einheimischen, sehr schönen Arten haben einen kriechenden Wurzelstock, einen oder mehre aufrechte oder aufsteigende, rundliche, gestreifte, ganz einfache, nur am Grunde beblätterte Stengel, gestielte, gehäufte Blätter und innenseits gefurchte, mit erweitertem Grunde den Stengel umfassende und von einer langen, seidenhaarigen Wolle umgebene Blattstiele.

Diese Gattung zerfällt in folgende Unterabtheilungen:

a) Eugerbera. Der glockenförmige Hauptkelch ist weit kürzer als die Strahlblüthen und hat lederartige Schuppen; die lederartigen Blätter sind im Alter auf der Oberseite glänzend.

b) Piloselloides. Der kreiselförmige Hauptkelch ist etwas länger als die Strahlblüthen und hat krautartige Schuppen; die häutigen Blätter sind auf der Oberseite rauhhaarig, die Stengel schlank, blattlos, nickend, der Federkelch ist röthlich.

8) Berniera *De Candolle*. Das Blüthenköpfchen enthält viele gleiche und gleichgeschlechtliche Scheibenblüthen. Von den vielreihigen, vielnervigen, punktirten Schuppen des kreiselförmig-glockigen Hauptkelches sind die innern am Rande trockenhäutig. Die Blumenkronen sind zweilippig, etwas behaart, von den gleichlangen Lippen ist die äußere dreizähnig, die innere schmaler, zweitheilig und umgerollt. Die Form der Staubfäden ist unbekannt, die Flügel der Staubbeutel sind lang. Der vielreihige Federkelch ist borstig-spreublätterig.

Hierher gehört nur eine, in Nepal einheimische, ausdauernde, noch nicht genau bekannte Art mit rundlichem, ganz einfachem, 1—2 Fuß hohem, locker wollig-filzigem, nur am Grunde beblättertem, schuppenlosem Stengel, mit am Grunde des Stengels gehäuften, fast deltaförmigen, tief pfeilförmigen, zugespitzten, entfernt- und undeutlich-stachelspitzig-gezähnten, unterseits weißfilzigen Blättern, langen, gestreiften, mit verbreiter-

tem Grunde den Stengel umfassenden Blattstielen und endständigem, einzelnem, Anfangs nickendem, später aufrechtem Blüthenköpfchen.

9) Lasiopus *Cassini.* Das Blüthenköpfchen enthält viele gleiche, aber verschiedengeschlechtliche Blüthen, von denen die randständigen weiblich sind, in zwei Reihen stehen und strahlen, während die Scheibenblüthen zweigeschlechtlich sind. Die mehrreihigen Schuppen des kreiselförmigen, die Blüthen überragenden Hauptkelches sind linealisch-lanzettlich, zugespitzt, purpurroth, außenseits wollig. Die Form des Blüthenbodens ist unbekannt. Die Blumenkronen sind zweilippig, die Lippen der zweigeschlechtlichen Blüthen sind gleich lang, die äußere ist dreizähnig, die innere zweispaltig mit an der Spitze höckerigen Zipfeln, die der weiblichen Blüthen sind ungleich lang, indem die äußere zungenförmig, dreizähnig und länger als der Griffel ist, die innere dagegen zweispaltig. Die Staubfäden sind getrennt, flach und glatt, die Staubbeutel haben abgestutzte Flügel; in den weiblichen Blüthen fehlen erstere aber meist ganz. Die Früchtchen sind geschnäbelt; der Federkelch ist mehrreihig, sehr schmal spreublätterig-borstig, gesägt und gleich.

Zu dieser Gattung gehört nur eine am Cap der guten Hoffnung einheimische, ausdauernde Art, welche mit Ausnahme des Hauptkelches und der Geschlechtsorgane in allen Theilen der **Gerbera piloselloides** sehr ähnlich ist. (*Garcke.*)

Gerberei, s. Gerben.

GERBERG, GERBERGE (sprachlich), kommt in vielen Variationen vor, so z. B. die zweite Aebtissin dieses Namens von Gandersberg als Gerberg, Gerbirga, Gerburg (niedersächsisch Gerborch)[1]), Garburg, Gernbergis, Gernburg, latinisirt Gernburgis[2]); Berg und Burg wechselt auch bei Namen von Burgen, so z. B. findet man Wartberg für Wartburg. Weibliche Eigennamen auf Burg sind gewöhnlich, so z. B. Hathoburg. Gerberg, Gerbirg kann nach der Analogie der Erklärung der Eigennamen **Gertrud, valde dilecta,** Gerbert, valde clarus, Gerhart, valde acer, welche Joh. Georg Wachter unter *Gar* adv. intendendi gibt, durch eine erklärt werden, die sehr bewahrt, sehr birgt. Graff setzt Gerbirg unter *Gêr*, Spieß. Allerdings haben Frauenzimmer auch kriegerische Namen, z. B. Brunhild. Man könnte aber auch *Ger* durch das *Ger* deuten, welches wir unter *Ger*, Kleidertracht, erwähnt haben, oder wenn dieses Ger kein eigenes Wort ist, sondern die abgeleitete Bedeutung von *Ger*, Spieß, hat, diese abgeleitete Bedeutung in Anspruch nehmen. Moralisch gibt Gerberg, Gerbirg die schönste Deutung, nämlich das althochteutsche bergan[3]) bedeutet nicht blos **recondere, servare,** sondern auch **abscondere, cavere**; Gerberg wäre demnach eine, die keine Begierde[4]) blicken läßt, die sich vor Begierde hütet. (*Ferdinand Wachter.*)

1) s. Eberhard, Reimchronicon bei *Leuckfeld*, Ant. Gandersh. p. 365. 2) s. die Schriftsteller bei *Leibnitz*, Brunsv. Scriptt. T. I. p. 490. 742. 744. 746. 773. T. II. p. 325. 328. T. III. p. 12. 135. 167—169. 702. 704—707, und die Nachweisungen bei *Leuckfeld*, Antiq. Gandersh. p. 211—213. 3) s. die Nachweisungen bei Graff, Althochteutscher Sprachschatz III. S. 169.

4) Das Althochteutsche hat nicht blos die Form Giri, aviditas, rapacitas, ambitio, sondern auch *Geri*, s. denselben S. 71.

GERBERG, GERBERGE, Tochter des Königs Heinrich I.[1]) von Teutschland und Mathilden's, aus deren Lebensbeschreibung Cap. 5 hervorgeht, daß Gerberg in Nordhausen geboren ist, war 1) Gemahlin des Herzogs Gisalbert von Lothringen, 2) des Königs Ludwig Uebermeer (Outre mer) von Frankreich, 3) Prätendentin von Lothringen; ihr Vater verheirathete sie nämlich an Gisalbert, um diesen, der Unruhen in Lothringen erregte, durch Wohlthaten sich zu verbinden, und untergab ihm als Herzog das ganze Reich Lothar's[2]). Die Verlobung hatte vermuthlich im J. 927, in welches Jahr Sigbert von Gemblours die Verheirathung setzt, und die Verheirathung im J. 929 statt, denn die **Annales S. Maximini Trevirenses** sagen zum Jahre 929 **Gisalbertus dux Gerbirg ducit uxorem.** So auch der **Continuator Reginonis** zum Jahre 929: **Gisalbertus dux Gerburgam, filiam Henrici regis, d. u.** Ungeachtet Gisalbert, sagen die Annales **Leobiluses** zum Jahre 942, die Schwester seines Herrn, Namens Gerberg, zur Ehe hatte, empörte er sich doch mit Eberhard und kam um. Aber es geschah dieses im J. 939, und in diesem Jahre heirathete der nach Lothringen kommende König Ludwig von Frankreich, wie Flodoard und der Fortsetzer des Regino zum Jahre 939 bemerken, Gisalbert's Witwe, die Schwester des Kaisers Otto[3]). Sie war bereits Mutter des hoffnungsvollen Sohnes Heinrich, den sie dem Gisalbert geboren. Die Pflege desselben vertraute Kaiser Otto der Große Otto'n, Riewin's Sohne, an, den er über Lothringen setzte[4]). Gerberg gebar dem Könige Ludwig im J. 941 Lothar'n. Im J. 944 reiste sie mit ihrem Gemahle nach Aquitanien. Im J. 945 wurde sie Mutter Karl's in Laon[5]). Diese Feste war ihr Sitz, ging jedoch im J. 946 an Hugo, den Grafen von Paris, verloren, wie wir Art. Hugo S. 437 näher angegeben haben. Gerberg sandte an ihren Bruder, den Kaiser Otto, und verlangte Hilfe. Im J. 948 reiste sie zu ihm nach Aachen und feierte mit ihm daselbst Ostern. Durch den Frieden, welchen Otto der Große im J. 950 bewerkstelligte, erhielt König Ludwig die Feste von Laon wieder. Als seine Mutter Ottogeba Heribert'en heirathete, nahm der darüber zürnende König die Abtei zu Laon, welche sie hatte, und gab sie seiner Gemahlin Gerberg. Als Gerberg's Gemahl im J. 954 gestorben war, begab die verwitwete Königin sich in Hugo's Schutz, wie wir aus Flodoard im Art.

1) s. die Urkunde des Abtes Folkmar von Neu-Corvei bei *Meibom*, Notae ad Chron. Corbeiense, Scriptt. T. I. p. 759: „pro rege gloriosissimo, videlicet Henrico, cum serena Mathilde, et regia prole Oddone, Henrico, Brun, *Gerberg*, Hathuwin; *Genealogia Arnulfi* ap. *Pithoeum*, Annal. et Histor. ab ann. 708 ad ann. 990. p. 221. 2) *Sigbertus Gembl.* ad ann. 927. 3) *Wittichindus* Lib. I. ap. *Meibom.* p. 938. 4) Derselbe Lib. II. p. 648. 5) *Flodoard*, Chron. ap. *Pithoeum* p. 148. 153. 158. 163—169; *Continuator Reginonis* ap. *Pertz*, Mon. Germ. Hist. T. I. p. 627.

Hugo S. 440 näher angegeben haben. Nach Hugo's Tode im J. 956 hielt sie mit ihrem Bruder Bruno, der Lothringen erhalten hatte, eine Unterredung, und ihr wurden die Besitzungen, welche ihr Gisalbert dotis nomine gegeben hatte, restituirt. Im J. 957 begab sich die verwitwete Königin, die die Regentschaft über Frankreich führte, mit ihrem Sohne, dem Könige Lothar, wieder zu ihrem Bruder Bruno in den Gau von Cambray. So wurde Ragenar gezwungen, zu Bruno'n zu kommen, der ihn über den Rhein ins Exil schickte. Im J. 961 ging Gerberg mit ihrem Sohne Lothar und gewissen Großen Francia's nach Burgund, und zu ihr kamen Bischöfe und Primaten aus Burgund. Im J. 962 reiste Gerberg zur Unterredung mit ihrem Bruder Bruno, und dieser suggerirte ihr, daß das Bisthum Rheims Hugo'n, dem excommunicirten Bischofe, nicht wieder gegeben werden sollte. Als Tetbald von den Nordmannen geschlagen und in die Ungnade seines Herrn, Hugo's, des Sohnes des Hugo Capet, gefallen war, ging er zum Könige Lothar und ward von diesem und selbst auch von Gerberg, der Königin, gütig aufgenommen und getröstet. Gerberg reiste im J. 965 mit ihren Söhnen Lothar und Karl zu ihrem Bruder, dem Kaiser Otto, nach Cöln, und hielt mit ihnen und Andern eine große Berathung. Gerberg lebte noch den 2. Febr. 968. Ihre Leiche ward im Chore der Abtei des heiligen Remigius zu Rheims beigesetzt und die Grabschrift lauter:

> Francorum specimen Francis memorabile nomen
> Hoc regina sacro Gerberga locatur in antro.
> Grandis honor regni, cui vita monastica cordi.
> Hecera Remigio sua rerum contulit almo.
> Sol quintus Maji vidit quam crine resolvi.
> Remigii meritis cui detur vita perennis [6]).

Außer den bereits genannten Söhnen Lothar und Karl, der im Thurme zu Laon im Gefängnisse verschied, hatte Gerberg von Ludwig noch die Söhne Karlmann, welcher in Rouen als Geisel, Ludwig, der vor seinem Vater in Laon, und Heinrich, der noch jung starb, und die Tochter Mathilde, nachmals Gemahlin des transjuranischen Burgund. (*Ferdinand Wachter.*)

GERBERG, Aebtissinnen von Gandersheim. 1) Gerberg I., Tochter des Herzogs Ludolf von Sachsen und Oda's, war nach der Sage oder Legende, denn sie heißt S. Gerburgis [1]), mit einem mächtigen Bernhard verlobt. Sie war zwar bräutlich gekleidet, aber im Herzen hing sie dem Bräutigam nicht an. Sie entsagt der Heirath und weiht sich Gott. Bernhard kommt nach Gandersheim, sie zu sprechen, und wirft ihr Vertragsbruchigkeit vor und schwört bei seinem Schwerte und ihrem weißen Halse, daß, wenn er von der Heerfahrt, die er auf Befehl des Königs unternehmen muß, zurückkomme, er sie wider ihren Willen heirathen werde. Er fällt in der Schlacht vom Pferde und verliert das Leben. Da Hroswith die Quelle dieser Legende ist, so ist Bernhard als Gerberg's Bräutigam wol nicht ganz erdichtet, sondern geschichtlich mag dieses sein. Gerberg war mit Bernhard verlobt. Der Bräutigam fiel in der Schlacht und die Braut nahm nun erst den Nonnenschleier. Sie feiert der Domherr Everhard in seiner Reimchronik von der Anlegung des Stiftes Gandersheim, indem er, nachdem er von der ersten Aebtissin dieses Klosters, Hademöd (Hathmud), welche eine Schwester Gerberg's war, gehandelt, fortfährt: „und nach ihr ihrer Schwestern zwei, geheißen Gerborch und Christina, ihre Unterthänigkeit hielten sie an so schönen Zuchten, daß sie vor andern Klosterjungfrauen leuchteten, so (wie) die Sonne vor den kleinen Sternen thut, von Geschlechte (wegen ihrer hohen Abkunft) trugen sie nie hohen Muth, von ihr Edelheit en bagheden se nicht, sie dachten wol, wie sagt die Schrift: Quanto major es humilia te in omnibus, das mag man zu teutsch wol sprechen also: je du größer bist von Geburt oder Reichheit, je mehr du dich sollst neigen zu der Otmodigheit (Demüthigkeit). Gleich auch die guten Aebtissinnen thaten, die wahre Liebe sie in ihrem Herzen hatten, ihre Herrschaft hielten sie viel otmodichliken (demüthiglich), dessen lohnet ihnen nun Gott an dem ewigen Reiche" [2]). Unter Gerberg, der zweiten Aebtissin von Gandersheim, war, wie aus Hroswith's Gedichte über den Bau des Klosters Gandersheim hervorgeht, die Kirche geweiht. Gerberg war sehr bemüht, die neue Heerde zu lehren, wie Hroswith singt:

> Et licet Abbatissa gregem *Gerberga* recentem
> Caute servare crebris monitisque docere,
> Conservare suae fuerant quae congrua vitae,
> Contra propositum nec quid patrare profanum,

so erforschte doch ihre Mutter Oda, wie Hroswith weiter singt, mit wachsamer Sorge die Handlungen und Sitten und den Lebenslauf der vereinigten Schwestern (Nonnen), ob sie der Regel entsprächen, und ging selbst mit gutem Beispiele voran. Ein günstiger Umstand zur Begabung des Klosters war, daß Gerberg's Schwester Luidgard Gemahlin des Königs Ludwig II. von Teutschland war; auf fromme Bitten der Königin bezeigte er sich freigebig gegen das Kloster, wie Hroswith weiter singt:

> Sed tradens illi largitur praedia multa
> In jus *Gerbergae* nostrae Rectricis amandae
> Ipsius illustris Reginae namque sororis.

Ludwig's Nachfolger, Arnulf, bestätigte nicht nur die Schenkungen, sondern vermehrte sie auch durch Schenkung von Weinbergen. Deshalb singt Hroswith von Gerberg, nachdem sie Luidgard's Tod beklagt:

> Cuinam consimilis successit causa doloris,
> Abbatissa bonis *Gerberg* qui dedita curis,
> Quae praedictorum suffulta juvamine Regum,
> Nec non Reginae Germano foedere junctae,

6) Bei Pithöus a. a. O. S. 525, wo S. 526 noch folgt: *Item*

> Regum stirpe sata, rebus specieque beata,
> Jure superlata Francis Gerberga vocata.

1) Lib. II. Observationum p. 643: „S. Gerburgis fuit filia Ludolphi Saxonum Ducis etc."

2) s. die Erzählung bei *Hroswith*, De Constructione Coenobii Gandersheimensis Carmen v. 319—359, bei *Leuckfeld.* Ant. Gandersh. p. 420 und nach Hroswith bei *Botho*, Syntagma ap. Meibom. Scriptt T. II. p. 484.

> Coenobium donis ornavit saepe coruscis,
> Usibus et quaestum nostris superaddidit amplum.

Da Buccelinus[3]) angibt, „daß Gerburgis im Jahre Christi 883 oder 884 gestorben, nachdem sie jenen heiligen Jungfrauen vierzehn Jahr auf das Heiligste vorgestanden," so ist wichtig, daß Hroswith von Gerberg fortfährt:

> Postquam bis denos, binos quoque praefuit annos
> Officio vice Rectricis perfuncta prioris
> Deposita fragilis mortali pondere carnis,
> Factori statim reddebat ab Aethre receptum,
> Orbatamque sui dimisit ovile sorori,
> Christinae, procurandum sancteque curandum etc.

Gerberg's Todestag ist als Gedächtnißtag in das Martyrologium Benedictinum auf den 24. Juli angesetzt, und sie wird von den Benedictinern unter die Heiligen gezählt. Die Französin Jaqueline Bonette schrieb La vie de Sainte Gerburge, Vierge et Abesse[4]) und sagt darin: „Gott ehrte ihre Tugend durch mehre Wunder[5]) vor und nach ihrem Tode, welche sie nicht heiliger machten, aber die doch bewirkten, daß man den Glauben erkannte, daß sie in den Himmel ging, wohin ihre Seele im Triumph nach einer Regierung von 14 Jahren stieg. Sie verschied den 24. Juli im Jahre unseres Herren 883 oder 884." So Bonette, wie auch Buccelinus diese Zeitrechnung angibt. Catalogus Episcoporum Hildisheimensium[6]) sagt zum Jahre 852, daß Bischof Altfrid nach dem Tode Hathemud's, der ersten Aebtissin von Gandersheim, ihre Schwester Gerberga zur zweiten Aebtissin geweiht habe, und zum Jahre 883, daß Bischof Wigberk, nachdem die Aebtissin Gerberga gestorben, ihre Schwester Christina in der Kirche zu Gandersheim instituirt habe.

2) Gerberg II., Aebtissin von Gandersheim, war die Tochter des Herzogs Heinrich von Baiern, Enkelin des Königs Heinrich I., Bruderstochter Otto's des Großen, weshalb sie dessen Sohn Otto II. seine Niftel nennt[7]). Ihr Vater bestimmte sie, wie man erzählt, zufolge eines Gelübdes, welches in der Marienkirche zu Neuendorf der Mutter Gottes gethan, nach geschehener Vereinigung mit seinem Bruder, dem Kaiser Otto I., zur geistlichen Person[8]), und sie kam bald zur Abtei, nach dem Annalista Saxo im J. 954, als siebente Aebtissin und Wendilgard's Nachfolgerin. Sie ward nach Dithmar von Merseburg von dem Bischofe Aduin (Otwin) von Hildesheim geweiht. Sie war sehr gelehrt. Die berühmte Hroswith sagt in ihrer vor ihren Gedichten, zunächst vor der Historia Beatae Mariae Virginis[9]) stehenden Vorrede, nachdem sie aufgeführt, daß Rokard und andere ihre (Hroswith's) Lehrerinnen gewesen: „Deinde prona favente clementia regiae indolis Gerbergae, cujus nunc subdor dominio Abbatiae, quae aetate minor, sed ut imperialem decebat neptem scientia provectior, aliquot auctores, quos ipsa prior a sapientissimis didicit, me admodum erudivit." Die Dichterin widmete Gerberg'en ihr Gedicht auf Oddo I., welche Zueignung beginnt als Praefatio: „*Gerbergae* illustri Abbatissae, cui pro sui eminentia probitatis haud minor obsequela venerationis, quam pro insigni regalis stemmate e. c.," und andere ihrer Werke. So die Historia de conversione Desperati[10]): „En tibi versiculos *Gerberg* fero domna novellos." Eine der andern Zueignungen beginnt:

> Salve Regalis proles clarissima stirpis
> *Gerberg* illustris moribus et studiis.

Sie sagt weiter, daß sie ihr diese carminula zu reinigen gebe, und feiert sie weiter unten als Lehrerin wieder, indem sie sagt, sie möge diese schmutzige Camöna (Muse) reinigen:

> Ac fulcire tui flore magisterii.
> Quae laudem Dominae studium supportet alumnae
> Dotricique piae carmina discipulae.

Man versteht mit der größten Wahrscheinlichkeit unter der Aebtissin Gerberg, von welcher Dithmar von Merseburg[11]) sagt: „Hujus (des Erzbischofs Gero von Cöln) obitum cuidam Abbatissae *Gerbergae*, quam propter castitatem mentis et corporis idem multum dilexit, secum saepe detinuit e. c." und nun weiter erzählt, daß der Teufel die Stunde des Todes dieses Erzbischofs ihr verkündigt habe, die Aebtissin dieses Namens von Gandersheim sei. Die Sage, daß der Teufel die Aebtissin Gertrud geschlagen, paßt auf ihre langwierige Krankheit, die sie zum Tode endlich führte. Da Erzbischof Gero von Cöln im J. 974 und Gerberg im J. 1002 starb, so paßt das post innumeros dies des Dithmar ganz auf die Aebtissin von Gandersheim. Wahrscheinlich will der Geschichtschreiber sie hier wegen der Weissagung durch den Teufel und weil dieser sie, weil sie das Geheimniß dem Erzbischofe vertraut, so geschlagen, daß sie nach unzähligen (nach dem Annalista Saxo und dem Chronographus Saxo wenigen) Tagen dieses gebrechliche Leben mit dem ewigen vertauscht habe, hier (Lib. III. p. 49) nicht näher bezeichnen. Doch weiter unten (Lib. IV. p. 76) erzählt Dithmar (der Annalista Saxo zum Jahre 995), daß Herzog Heinrich von Baiern von Magdeburg nach Gandersheim gegangen, „wo Frau Gerberg, seine Schwester, Aebtissin war." Er starb in Gandersheim. Der Umstand, daß er (Heinrich der Zänker) gegen den Kaiser Otto II. Unruhen er-

3) Menologium Benedictinum d. 24. Julii p. 517. 4) In den zu Paris 1670 unter dem Titel: L'Année Benedictine Juil. 24. p. 297 herausgegebenen Benedictinischen Jahrbüchern. 5) Vergl. *Buccelinus* l. l. p. 517: „Effulsit Abbatissa sanctissima insigni cum in vita tam post mortem miraculorum gloria," und handelt nun weiter davon, wie begeisternd ihr Beispiel auf Scharen anderer Frauenzimmer gewirkt habe. 6) Bei *Leibnitz*, Scriptt. T. I. p. 773. 7) „qualiter *neptis* nostra, *Gerbirg* nominata, Gandersheimensis coenobii Abbatissa" sagt Otto II. in der Urkunde vom J. 973 (bei *Reuber*, Scriptt. ex edit. *Joannis* p. 227). 8) *Leuckfeld*, Ant. Gandersheim. p. 220. 221. Nach dem Annalista Saxo (col. 208) ward Gerberg im J. 870 Aebtissin.

9) Vor dieser findet sie sich unmittelbar, weshalb sie als Praefatio in Historiam etc. citirt wird; bei *Schurzfleisch*, Hroswithae Opera p. 70 ist es in Opera sua, carmine conscripta Praefatio. 10) Bei *Schurzfleisch* p. 145. 11) Lib. I., Wagner'sche Ausgabe S. 48. 49.

regt hatte, hat zu der Sage, welche Everhard in seiner Reimchronik [12]) darstellt, Veranlassung gegeben, daß er von bösen Rathgebern gewarnt worden, nicht zu der Aebtissin Gerberg zu reiten, denn sie hätte eine starke Vergiftung zu Gunsten ihres Bruders machen lassen. Er habe doch auf einen Berg der Stadt sich begeben, um in der kleinen Kirche St. Georgi zu beten und habe sich von den Nonnen nicht empfangen lassen wollen. Die Aebtissin habe begonnen, den Zaum seines Rosses zu fassen. Der König habe es aber, als ihm unangenehm, zurückgewiesen. Doch habe man vermittelt, daß er der Aebtissin, da sie unschuldig, wieder seine Huld geschenkt. Als Gerberg in dem obern Theile der Feste Gandersheim ein Nonnenkloster bei der St. Marienkirche gestiftet und begabt, und namentlich proprietatem suam Sundronhoff, in pago Gollochkenne, et comitatu Gerungi consitam ihm gegeben, bestätigte Kaiser Otto I. nicht nur diese Stiftung, sondern vermehrte auch die Besitzungen dieses (nämlich des neuendorfer) Klosters im J. 973 [13]). Im nämlichen Jahre erlebte Gerberg das Leid, daß ihre Abtei abbrannte, an welcher sie Zeit ihres Lebens genug zu bauen hatte; und als sie endlich fertig war, konnte sie sich doch wegen des Streites zwischen dem Erzbischofe von Mainz und dem Bischofe von Hildesheim über dieses Stift der Einweihung der von ihr erbauten Kirche nicht erfreuen. Sie litt an einer langwierigen Krankheit und mußte die Besorgung der Festlichkeiten der Sophia übertragen, worüber das Nähere bei Tangmarus in der Vita Bernardi Cap. 17 sich findet. Im J. 990 besuchte Kaiser Otto III. die Aebtissin Gerberg zu Gandersheim und ertheilte ihr das Münz- und Zollrecht. Er bat die Aebtissin, daß sie seiner Schwester Sophia Urlaub gebe, damit sie mit ihm des Reiches eine Weile pflege [14]). Aber Gerberg gab diesen Urlaub, als der Klosterzucht nachtheilig, nur sehr ungern. Sophia ward, als Gerberg 1002 starb, ihre Nachfolgerin in der Abtei. Mit Gerberg's Tode verfiel alle Herrlichkeit des Stiftes, und mit ihr ward alle Zucht der ersteren Stiftung hinausgetragen. Bei ihrer langen Krankheit [15]) ward schon der Verfall der Klosterzucht eingeleitet [16]). Da nämlich viele Nonnen der alten Disciplin abgingen und die Aebtissin krank war, ergaben sich viele jüngere Nonnen einem weichlichen schwelgerischen Leben und Sophia war diesem auch nicht abgeneigt. *(Ferdinand Wachter.)*

12) Cap. 36 bei *Leuckfeld* p. 400. 13) s. die Urkunde in *Henrici Meibomii* Notae ad Hroswithae Panegyricum in Oddonem bei *Schurzfleisch* p. 205. 206. 14) Everhard Cap. 61. S. 406. 15) *Tangmarus*, Vita Bernardi Ep. Hild. Cap. 15 (ap. *Leibnitz*. T. I. p. 448): „Sophia quoque, Domina *Gerburga* invita, multumque renitente ad Palatium, factione Willigisi Archiepiscopi se contulit, ibique annum vel biennium commorata dissolubilis vitae incedens, varium de se sparsit rumorem.“ 16) „Addita est quoque ad augmentum mali, diutina infirmitas Dominae *Gerburgae* ejusdem Coenobii venerabillimae matris, in quam Dominus plurima virtutum insignia contulit: discessus (Manuscript. decessus) quoque religiosarum sororum, quae sub nutrimine antiquae disciplinae institutae fuerant. Numerosa autem juventus virginum fructivicaverat in tyrocinio Christi, quae delicatius nutritae, metam prioris disciplinae ac severitatis ignorantes, post sua desideria declinabant.“

Gerbergis, s. **Gerberge**.

Gerberia = **Gerbera**.

Gerberlohe, s. **Gerben**.

GERBERON (Dom Gabriel), Benedictiner von der Congregation St. Maur und eifriger Jansenist. Geboren den 28. Aug. 1628 zu St. Calais in der Landschaft Maine, studirte Philosophie bei den Vätern des Oratoriums zu Vendome, wurde 1647 Mitglied des Magistrates in seiner Vaterstadt, entsagte das Jahr darauf der Welt, und ging in die Benediktinerabtei St. Melaine zu Rennes, wo er zu Ende 1649 sein Gelübde ablegte. Von da ging er 1651 nach Mont St. Michel, setzte hier seine Studien in der Philosophie und der Theologie fort. Im J. 1655 nahm er die Priesterwürde an. Nach Verlaufe von drei Jahren bestimmte ihn sein Orden zum Lehrer der Rhetorik, Philosophie und Theologie in der Abtei Bourgueuil, dann zu St. Denys und Compiegne, an welchem letzteren Orte er zugleich Unterprior wurde. Hier, wo er ausschließlich Theologie vortrug, fing er an, sich zum Jansenismus hinzuneigen und wich in seinen Vorträgen über die Menschwerdung, die Sacramente und die Buße von den Lehrsätzen der Schule ab, indem er sich darin an die Dogmen der Concilien und Kirchenväter anschloß. Deshalb wurde er von Uebelgesinnten bei seinen Oberen verklagt, worauf er als Unterprior nach St. Benoit an der Loire versetzt wurde; gleichwol fuhr er fort, seine Lehrsätze in den Vorträgen beizubehalten, bis man ihn 1663 seiner Stelle entsetzte und in die Abtei Couture zu Mans verwies. Von da begab er sich in mehre Klöster der Bretagne und 1666 erhielt er vom Generalkapitel Befehl, sich in die Abtei St. Germain des Près bei Paris zu begeben, wo er neben dem Posten eines Beichtvaters den theologischen Studien oblag. Besonders beschäftigte er sich im Auftrage seines Ordens mit der Bearbeitung einer Benediktinertheologie und als dieselbe einem Anderen aufgetragen wurde, seit 1670 mit einer neuen Ausgabe der Werke des heiligen Augustinus unter der Aufsicht und Mitwirkung des Paters Delfau, die aber durch dessen plötzlichen Sturz (1675) unausgeführt blieb, nachdem Gerberon, durch freie Aeußerungen über Jesuiten und einige Große verfeindet, schon 1672 als Subprior nach Argenteuil und als seine Gegner ihn auch hier der Hauptstadt noch zu nahe glaubten, im Frühjahre 1675 nach Corbie verwiesen worden war, wo aus Misfallen an seiner sittlichen Strenge mehre leichtfertige Brüder (es werden deren drei genannt) Anlaß nahmen, ihn des Jansenismus halben, welchen er auch nicht verhehlt hatte, durch den Pater Lachaise am königlichen Hofe anzuklagen. Ludwig XIV., welcher die Jansenisten verfolgte, beschloß ihn verhaften und nach Paris in die Bastille führen zu lassen. Der Gefreite aber, welcher diesen Befehl ausführen sollte und am 14. Jan. 1682 in Corbie anlangte, erweckte durch seine Fragen nach den Eingängen der Abtei Verdacht bei dem Bürgermeister, der den Mönchen sofort Mittheilung davon machte worüber Gerberon be-

unruhigt und auf seine Sicherheit bedacht mit Erlaubniß des Priors sich wenigstens auf einige Tage nach Amiens begab, wo er schon am folgenden Tage vernahm, daß er sich über den Zweck der Erscheinung des königlichen Gefreiten zu Corbie nicht getäuscht hatte. Seine Freunde gaben ihm Geld zur Flucht nach den Niederlanden, auch weltliche Kleidungsstücke, die er jedoch nicht annahm. Am 20. Jan. kam er nach Brüssel, wo er durch Vermittelung des Franziskaners Gabrielis bei der Baronin v. Steenvuis für etliche Wochen untergebracht wurde. Im März d. J. begab er sich in weltlichen Kleidern, die er nun erst anlegte, über Antwerpen nach Delft, wo ihm sein Schicksalsgenosse Anton Arnauld eine sichere Unterkunft verschaffte. Er nahm den Namen Augustin Kergre an, welchen er auch während seines Aufenthaltes in den Niederlanden stets beibehielt. Mittlerweile verschaffte man ihm, nachdem er sich den ganzen Sommer bei einem Pfarrer, Namens van Erkel, aufgehalten hatte, die Verwaltung einer Pfarrei zu Rotterdam.

Seine Flucht hatte indessen schlimme Folgen für seinen Orden gehabt. Der Prior von Corbie war, weil er auch verhaftet werden sollte, geflohen, zu St. Denys wurden mehre Ordensleute in Haft und die zu Corbie vom Prior zu St. Denys ins Verhör genommen, kannten aber weder die Bücher und Schmähschriften, die Gerberon geschrieben, noch wußten sie Etwas von dem Zwecke der Reise, welche dieser zwei Jahre vor seiner Flucht nach Flandern ebendahin in der Stille unternommen haben sollte. In einem Schranke der Klosterbibliothek fand er den Miroir de piété chrétienne und den Miroir sans tache von Gerberon, welche Schriften sofort ins Feuer geworfen wurden. Gleichwol wurde der Prior nach seiner Entfernung von jenen drei Bösewichtern, welche Gerberon ins Unglück gestürzt hatten, der Verletzung seiner Vollmacht, und ihr eigner Prior, der schon geflohen war, des Einverständnisses mit Gerberon bei dem Minister Seignelay angeklagt. Darauf folgten neue Untersuchungen im Kloster zu Corbie, besonders über die Flucht und die Schriften Gerberon's. Es fand sich aber unter den vom Pater zurückgelassenen Papieren nicht das Geringste, was einer Beschuldigung verdächtig sein konnte. Auch in Amiens zog der königliche Bevollmächtigte Erkundigungen über Gerberon ein, erfuhr aber auch hier Nichts, was gegen ihn sprechen konnte; und weil sein Aufenthalt unbekannt geblieben war, so wurde er am 28. Nov. 1682 öffentlich unter Trompetenschall ausgerufen und vorgeladen. Dadurch erst erhielt Gerberon zu Rotterdam Kunde von dem, was inzwischen gegen ihn und seine Freunde in Frankreich war vorgenommen worden. Er hielt nun es für nöthig, sich bei dem Minister Seignelay selbst wegen seiner Flucht zu entschuldigen, die falschen Ankläger zu entlarven, und den Verdacht von Anhänglichkeit an die jansenistischen Lehrsätze dadurch zu vernichten, daß er ein Glaubensbekenntniß von der Lehre der Gnade und Gnadenwahl aufsetzte, obschon er den Minister in diesen Dingen nicht für seinen Richter erkannte. Am 15. Jan. 16[illegible] schickte er diese Schrift ab. Später sendete er noch eine Verantwortung gegen die Anklagen nach, in der Sache des Regals gegen den Hof geschrieben und den Erzbischof von Paris in Schriften, die er nur ihrer Anonymität wegen verleugnen konnte, angegriffen zu haben. Diese Schrift wurde unter dem Titel: Manifeste ou Lettre apologétique gedruckt und ist auch im 5. Bande der Cas de conscience zu finden.

Nun ließ er sich im J. 1689 auf die Nachricht, daß der Krieg zwischen Holland und Frankreich unvermeidlich wäre, zu seiner Sicherheit das Bürgerrecht zu Rotterdam ertheilen, ließ sich aber unterdessen mit dem dasigen protestantischen Pfarrer Jurieu in dogmatische Streitigkeiten ein und fürchtete deshalb dessen Verfolgung [1]). Er begab sich daher 1690 unter dem Vorwande, bessere Luft für seine Gesundheit zu suchen, nach Brüssel, wo er mehre leidenschaftliche Streitschriften, unter andern auch gegen den Erzbischof von Mecheln und andere belgische Prälaten, herausgab. Am 30. Mai 1703 wurde er auf Betrieb der spanischen Regierung, nachdem seine Freunde Quesnel und Brigod dasselbe Schicksal erlitten hatten, durch den Großvikar van Susteren verhaftet, in das Gefängniß nach Mecheln abgeführt und seine Papiere, Schriften und Bücher in Beschlag genommen. Nachdem er vor dem Erzbischofe von Mecheln drei Verhöre vom 9. Aug. bis 20. Nov. bestanden hatte, verdammte ihn dieser im Beisein mehrer Theologen als der jansenistischen Irrthümer überführt zur Unterschrift des Formulars von Papst Alexander VII. (vom J. 1656) mit Rücksicht auf dessen Bulle von 1665, sowie zur Rücksendung an seine Oberen in Frankreich, um von diesen noch strenger bestraft zu werden. Die Abführung Gerberon's nach Amiens erfolgte auch, weil er mit einer Appellation gegen das Urtel gedroht hatte, schon zu Ende Decembers 1703 unter starker Bedeckung. Hier in die Citadelle gebracht widerfuhr ihm viele Schonung vom Bischofe dieses Kirchensprengels, der sich auch mit Erfolge für ihn beim Papste verwendete; allein seine Feinde setzten durch, daß er am 6. Jan. 1707 nach Vincennes in strengere Haft gebracht wurde. Hier zwang ihn der Cardinalerzbischof von Paris, de Noailles, unter Mitwirkung des Paters Letellier seine Unterschrift des Formulars von Alexander VII., der er sich bereits in Amiens unterworfen hatte, nochmals zu bestätigen, und als er dies gethan, erhielt er im April 1710 seine Freiheit wieder [2]). Er kehrte, wie es scheint freiwillig, den 25. April 1710 in die Abtei St. Germain des Prés zurück, wo er abermals jene Unterschrift wiederholen mußte. Nach Verlaufe eines Monats schickte man ihn in die Abtei St. Denys, wo ihm, wie zu St. Germain die Beobachtung seiner Oberen sehr zur Last fiel und er bittere Reue empfand, von Vincennes weggegangen zu sein. Indessen mußte er nun bis an seinen Tod, der

1) s. seine Schrift: Critique ou Examen des prejugés du Ministre Jurieu contre l'Eglise Romaine 1690. 2) Ueber diesen Widerruf Gerberon's erschien die vom 26. Mai 1710 datirte Lettre d'un ancien Chanoine de la Cathédrale de B. etc. touchant la prétendue rétractation de D. Gabr. Gerberon, où l'on explique par quels artifices elle a été extorquée

am 29. März 1711 erfolgte, hier unter neuen Stürmen aushalten, welche ihm der einer vertrauten Person dictirte Entwurf seiner Schrift **Le vain triomphe des Jésuites dans la rétractation de D. Gerberon** (theils zur Schwächung des Frohlockens seiner Feinde, theils zur Beruhigung seiner aufgebrachten Freunde wegen seines von de Noailles veröffentlichten Widerrufes) zugezogen hatte. Zwar war er dabei überrascht, die Schrift unterdruckt, gleichwol aber nicht verhindert worden, daß sie in Abschrift umhergetragen wurde. Glücklicher war er mit seinem am 16. Aug. 1710 an den Papst Clemens XI. gerichteten Schreiben, welches den Spähern entzogen, auf geheimen Wegen nach Rom geschickt werden konnte. In demselben beklagte er sich, daß seine Bedränger zu seiner Unterschrift des Formulars und zu seinem Widerrufe durch Ueberredungskünste seine körperliche Schwäche — er soll damals an der Gicht krank gelegen haben — benutzt und seine Erklärungen so gemisbraucht hätten, als habe er die Lehren des heiligen Augustinus, was ihm doch nicht in den Sinn gekommen wäre und wogegen er protestirte, abgeschworen. Ingleichen gestand er nicht zu, daß seine Schriften **le Miroir de piété** und **le Miroir sans tache** Irrthumer enthielten. Dagegen aber verwarf er gegen seine frühere Gesinnung die fünf Lehrsätze in C. Jansen's Schrift „**Augustinus**," welche auch der apostolische Stuhl 1653 verdammt, Gerberon selbst jedoch in der nicht gedruckten Schrift **Ouvrage dans lequel on montre que M. Jansenius Evêque d'Ypres, loin d'avoir enseigné dans son Augustin les cinq propositions condamnées, que personne n'y trouve, a enseigné les cinq propositions qui leur sont directement contraires**, mit der bekannten feinen Ausflucht seiner Gesinnungsgenossen vertheidigt hatte. Die Wirkungen dieses Schreibens sind nicht bekannt, ließen auch keinen günstigen Eindruck auf den Papst erwarten, der seit 1705 sich entschieden gegen die Jansenisten erklärt hatte. Noch auf seinem Sterbebette widerrief er in seinem 83. Lebensjahre dasjenige, was ihm gegen seine innere Ueberzeugung zu Vincennes und zu St. Germain des Prés war abgepreßt worden. Der altersschwache Gerberon konnte mit allen diesen Proceduren nicht unterdrücken, was er am 15. und 22. April theils an den Pater Letellier, des Königs Beichtvater, theils an den Cardinalerzbischof von Paris über seine damalige Bekehrung mit Aeußerungen der Dankbarkeit geschrieben hatte.

Die Schriften nun, welche Gerberon theils gedruckt, theils in Handschrift, entweder unter seinem Namen, oder, und zwar zumeist ohne denselben, besonders unter verschiedenen fremden Namen in Menge hinterließ, haben theils die Dogmen von der Prädestination, von der Gnade und Gnadenwahl, oder vom freien Willen, theils die Moral nach der Strenge der Jansenisten, oder die Erweckung der Andacht, theils die Empfehlung der heiligen Schrift in Uebersetzungen der Landessprachen zur Lectüre der Laien, theils die Kirchengeschichte, theils endlich das katholische Kirchenrecht zum Gegenstande. Nur bei wenigen von ihnen ist man mit Recht in Zweifel geblieben, ob er der wahre Verfasser derselben sei; bei vielen aber, wo man deshalb ungewiß war, gibt der **Abrégé de la vie de D. Gerberon, écrit par lui-même** in dem **Necrologio** des Port-Royal die sicherste Auskunft. Mehre wichtige Schriften hatte er schon vor 1672 geschrieben, sie sind aber viel später durch den Druck bekannt worden. Obenan steht unter seinen dogmatischen Schriften der berühmte, unter dem Namen **Flore de Sainte-Foi** veröffentlichte und mit Feuer geschriebene **Miroir de la piété chrétienne, où l'on considère avec des réflexions morales l'enchainement des verités catholiques de la Prédestination et de la Grace de Dieu, et de leur alliance avec la liberté de la créature** (Brüssel 1676, vermehrt zu Lüttich 1677 und mehre andere Ausgaben), welches Werk indessen in seinen **Méditations chrétiennes sur la providence de Dieu au salut des hommes**, 1689 eine andere Fassung erhielt; ferner um den darauf erschienenen jesuitischen Angriffen zu begegnen, sein **Miroir sans tache etc.** unter dem falschen Namen **Abbé Valentin** erschienen zu Brüssel 1680. Hierzu kommen seine **deux lettres d'un Théologien, l'une à M. le Cardinal Grimaldi, archevêque d'Aix, l'autre à M. l Archevêque de Reims**, befindlich in **le combat des deux clefs etc. 1678 u. f.** Sein **Catéchisme de la pénitence** (Paris 1672 und 1676.) ist blos die Uebersetzung eines lateinischen Werkes von Raucour. Darauf folgte sein 1675 geschriebener, aber erst 1692 in Cöln gedruckter **véritable Pénitent ou Apologie de la Pénitence**. Gegen den Jesuiten Hazart schrieb er **la vérité catholique victorieuse** (Amsterdam 1684.), welche Schrift von Brosen auch ins Holländische übersetzt worden ist. Gegen denselben Jesuiten sind gerichtet seine **Réflexions chrétiennes**, Antwerpen o. J. (1685?). Mit diesen Schriften über Gnade, freien Willen und Prädestination hängen noch eine Menge andere kleine und größere Werke Gerberon's von gleichem Inhalte zusammen, die theils gleichzeitig, theils später bis 1702 gedruckt wurden. In ähnlichen dogmatischen Beziehungen stehen hiermit folgende von ihm veröffentlichte Werke, die **Apologia pro Ruperto Abbate Tuitiensi etc.** (Paris 1669.); **Acta Marii Mercatoris S. Augustini Ecclesiae doctoris discipuli**, unter dem Namen Rigbert zu Brüssel 1673 erschienen; des **Sancti Anselmi ex Beccensi Abbate Cantuariensis Archiepiscopi opera, necnon Eadmeri monachi Cantuariensis Historia Novorum et alia opuscula** (Paris 1675 Fol. und 1721.), vom Abte Gallois herausgegeben; dann **Sanctus Anselmus per se docens** (Delft 1692.); ferner **Michaelis Baii (de Bay), celeberrimi in Lovaniensi Academia theologi, opera etc.** (Cöln 1696 in 4.); die **Traduction du traité de S. Augustin de la Grace et du libre arbitre** und die **Traduction du traité de S. Bernard**, letztere beide mit seinen **deux lettres à M. Bossuet, évêque de Meaux** zu Toulouse 1698 gedruckt. Zu seinen mit großer Heftigkeit verfaßten Streitschriften über die jansenistischen Dogmen, sowie über Cornelius Jansen selbst in engerem Sinne, gehören die **Défense de l'église**

Romaine touchant les vérités de la prédestination et de la Grace efficace, 1684 (?1685); Factum pour les heritiers de Jansénius contre le père Hazart und Disquisitiones duae historicae de praedestinatione gratuita et gratia ex se efficaci. 1697, welche, weil sie von der Inquisition verdammt wurden, 1699 zu Paris von ihm in der französischen Uebersetzung: traité historique sur la Grace et Prédestination, par l'abbé de S. Julien erschienen; ferner Lettres de M. Cornel. Jansénius, Evêque d'Ypres, et de quelques autres personnes à M. Jean du Vergier de Hauranne, Abbe de S. Cyran (dem bekannten Freunde Jansen's), avec des remarques historiques et théologiques, par François du Vivier (Cöln 1702.), welche Schrift gegen des Jesuiten Pinthereau Schmähschrift la naissance du Jansénisme decouverte gerichtet ist. Noch sind zu erwähnen seine Notationes in notionem libertatis a Doctore Arnaldo in ejus Idea delineatam, o. J.; **la fable du tems, ou un Coq noir qui bat deux Renards 1671**; Abrégé de la doctrine chrétienne touchant **la prédestination et la grace, contre les semipelagiens etc.** (Utrecht 1700.); **Ecrit contre la conduite** et la doctrine de M. l'archevêque de Malines, 1690, nebst Justification générale des plaintes **que l'on avait faites des sentimens et de la conduite** de M. l'archevêque de Malines, 1691; Examen **de la réponse aux plaintes contre la conduite de** M. l'archev. de Malines und Norisius aut Jansenianus, **aut non Augustinianus demonstratur a Lud.** Mauguin (Rouen 1699.) u. m. a.

Zu seinen besten moralischen Schriften gehören besonders **la règle des moeurs contre les fausses maximes de la morale corrompue etc.** (Cöln 1688 und 1712, Rouen 1733, Utrecht 1735.) und **la Confiance chrétienne appuyée sur quatre principes inébranlables, 1703.** Ueber und gegen das Formular schrieb er mehre Broschüren, so die Lettre à un Seigneur **d'Angleterre, s'il est bon d'employer les Jésuites dans les Missions, 1686**; die **Ecrits contre le Formulaire**, die difficultés proposées à M. l'Evêque **de Gand**, die **Question de religion et d'état** und die Ecrit pour les filles de Binch nebst seinem Avis politique sur le Formulaire, 1693, seinem premier et second Entretien d'un Abbé et d'un Jésuite de Flandre etc., 1692 und 1693, u. m. a. Die zur Geschichte des Jansenismus gehörenden Schriften von Gerberon sind Mémorial historique de ce qui s'est passé depuis l'année 1647 jusqu'en 1653, touchant les cinq propositions tant à Paris qu'à Rome (Cöln 1676.) nach einem Tagebuche St. Amour's. Hierauf arbeitete er eine Geschichte des Jansenismus in lateinischer Sprache mit urkundlichen Beweismitteln zu Brüssel aus, die nicht im Drucke erschienen ist, wol aber folgte ohne Nennung seines Namens 1700 zu Amsterdam seine Histoire générale du Jansénisme, contenant tout ce qui s'est passé en France, en Espagne, en Italie, dans les Pays-bas etc. au sujet du livre intitulé: Augustinus *Cornelii Jansenii*, par M. l'abbé ***, 3 Bände in 8. Obschon ein Auszug aus dem größeren, ungedruckt gebliebenen, lateinischen Werke und von 1640 bis zum Friedensvergleiche Clemens IX. 1668 die Geschichte dieser Sekte erzählend, ist das Werk doch sehr weitschweifig zu nennen. Vorher gab er heraus die **Adumbrata ecclesiae Romanae catholicaeque veritatis de Gratia, adversus Melchioris Leydeckeri in sua historia Jansenismi hallucinationes, iniustasque criminationes, defensio**, in Batavien 1696. Gleichfalls polemisch ist gegen dieses geschichtliche Werk von Leydecker seine nicht von Irrthümern freie Epistola Christiani Philireni etc. Auch kann hierher seine Schrift l'Eglise de France affligée **etc. par le sieur Poitevin, 1688, gerechnet werden.** Seine histoire du formulaire erschien in neuester Ausgabe noch zu Cöln 1755.

Zum Schutze der Lectüre der heiligen Schrift in den lebenden Volkssprachen schrieb Gerberon eine Menge Flugblätter, z. B. **Défense du libre de M. de Castorie; Instructions courtes et necessaires** à tous les Catholiques des Pays-Bas, touchant la lecture de l'Ecriture sainte en langue vulgaire, die nur in holländischer Sprache 1690 gedruckt worden ist, ferner difficultés adressées à M. **de Hornes, Evêque de Gand par les Catholiques de son diocèse touchant la lecture de l'écriture sainte en langue vulgaire; Quaestio juris: 1) an Caroli V. edictis lectio scripturae sacrae prohibita sit? 2) an Virgines Binchianae poenas incurrerint a Carolo V. statutas? Decretum Archiepiscopi Mechliniensis contra Scripturae sacrae lectionem notis illustratum 1691.**

Wider den Misbrauch der geistlichen Pfründen schrieb Gerberon das größes Aufsehen erregende Buch: **l'abbé commendataire, par le Sieur de Fraismont** (Cöln 1674.), und weil ein Parlamentsadvocat, d'Aucour, ihn deshalb angriff, so antwortete er darauf **in seinen Sentimens de Criton sur l'entretien d'un** Religieux et d'un Abbé touchant les commendes (Orleans 1674.). Andere Rügeschriften waren sein Catéchisme du Jubilé et des Indulgences (Paris 1675.) und **Jugement du bal et de la danse.** (Paris 1679.) Auch einige das Kirchenrecht betreffende, oder das Patronat angehende Schriftchen fand Gerberon Veranlassung herauszugeben, mehrer anderen kleinen Schriften zu geschweigen, welche die damalige in Glaubens- und kirchlichen Dingen bewegte Zeit hervorrief, da der kenntnißreiche und kampflustige Gerberon Nichts unbenutzt vorübergehen ließ, worin er nicht seine Meinung äußern zu können glaubte.

Daher griff er auch, um ein Wort zur Verbesserung der gottesdienstlichen Misbräuche in der katholischen Kirche mit zu reden, die 1673 zu Gent erschienene merkwürdige Schrift des teutschen Katholiken Adam Widenfeldt (nicht Windelfelts) zu Cöln: Monita salutaria B. V. Mariae ad cultores suos indiscretos, worin gegen die unverständige Verehrung der heiligen Jungfrau Maria und der Heiligen überhaupt geeifert wird, begierig auf, und

machte sie, ohne doch damit jene Verehrung überhaupt gänzlich zu verwerfen, durch eine französische Uebersetzung (Lille 1674) seinen Landsleuten bekannt. In gleichem Sinne schrieb er seine **Lettre à M. Abelly Évêque de Rhodez, touchant son livre de l'Excellence de la S. vierge,** 1674; verdarb es aber, trotz seiner andern Schriften über die wahre Andacht, bei allen Vernünftigen durch seine ernsthaft gemeinte Geschichte des angeblich im J. 800 aus Jerusalem nach Frankreich gebrachten heiligen Rockes und dessen Wunderthaten, die unter dem Titel **Histoire de la Robe sans couture de N. S. Jésus-Christ, qui est révérée dans l'église du monastère des Religieux Bénédictins d'Argenteuil, avec un abrégé de l'histoire de ce monastère** (Beauvais [?] 1676.) erschien und von 1680 bis 1745 noch fünf Auflagen erlebte. Seine **Etrennes et avis charitables à MM. les Inquisiteurs en vers,** 1700, sind giftige Angriffe auf die Verfolger der Jansenisten. Man hat noch von ihm **Nouvelle logique en Français par dialogues** (Brüssel 1703.) und eine **Logique courte et facile pour toutes les personnes qui veulent apprendre à raisonner juste.** (Brüssel 1705.) Seine **dissertation** endlich **sur la Pâque de l'année 1666,** worin er nachwies, daß für genanntes Jahr Ostern irrthümlich am 25. April gefeiert wurde, ist nicht gedruckt worden[3]). (*B. Röse.*)

GERBERT (Sylvester II.). Es ist hergebracht, das 10. Jahrh. vor allen das barbarische, das für wissenschaftliche Bildung unergiebigste zu nennen. Ob dies Urtheil in solcher Ausdehnung gerechtfertigt sei, darf nach neueren historischen Untersuchungen mit einigem Rechte bezweifelt werden, immerhin aber scheint ein Abstand gegen die Zeiten rückwärts sowol wie vorwärts eingeräumt werden zu müssen. Denn die folgenden zeigen, wenn nicht mehr, doch Anfänge einer nationalen Cultur, die vorhergehenden spinnen wenigstens die Ueberlieferungen des classischen Alterthums weiter, bewahren soviel als möglich die ererbten Schätze; in dieser Zeit aber ist eine Ruhepunkt, eine Pause, bevor die neben einander strebenden Nationen für sich allein zu arbeiten beginnen. Auf diesem dunkeln Hintergrunde hebt sich um so glänzender die Erscheinung einer großen Persönlichkeit ab, die fast Alles, was Bildung heißt, in sich vereinigt, die die erste Stelle nach allen Seiten geistiger Thätigkeit einnimmt: Gerbert's, des nachherigen Papstes Sylvester II. Gerbert ist Kleriker, Philosoph, Astronom und Mathematiker, feiner Kenner des Alterthums, er ist nicht minder Diplomat und Staatsmann und zuletzt Fürst der Kirche. Ist es zu verwundern, daß das Mittelalter, dem es unbegreiflich war, so viele Vorzüge in einem einzigen Menschen vereinigt zu sehen, ihn einen Zauberer nannte? In gewisser Beziehung ist übrigens die neuere Zeit kaum besser daran als jene nächsten Epigonen, wir wissen von Gerbert zu wenig, als daß wir ein genaues Urtheil über ihn feststellen könnten, manche Seiten seines Wesens sind uns noch unerschlossen und selbst, nachdem die Bücher seines Schülers Richer von Pertz wieder aufgefunden sind, bleibt noch so Vieles an ihm unklar, daß es erklärlich wird, wie die Einen ihn preisen, die Andern, und unter ihnen am meisten Gfrörer (Kirchengeschichte III.), auf das Heftigste angreifen können. In den letzten Jahrzehenden ist Manches für Aufhellung dieses Dunkels geschehen. Hock (Gerbert oder Papst Sylvester II. und sein Jahrhundert. [Wien 1837.]) ist als eifriger Vertheidiger Gerbert's aufgetreten und hat mit großer Schärfe und Gelehrsamkeit zusammengestellt, was zu diesem Zwecke dienen kann; Wilmanns in den Excursen zum II. Theile 2 der Ranke'schen Jahrbücher des teutschen Reiches unter dem sächsischen Hause hat besonders seine politische Wirksamkeit in Rheims untersucht und für die Erklärung seiner Briefe Ueberraschendes geleistet; Büdinger endlich (Gerbert's wissenschaftliche und politische Stellung. [Cassel 1851.]) faßt die Resultate jener zusammen, gibt indessen auch sehr viel Neues über seinen Aufenthalt in Spanien und bestimmt die Chronologie seines Lebens. Die letztere, sehr gründliche Schrift gibt außerdem einen Nachweis der Literatur über Gerbert. Wir haben von Gerbert's Hand zwei Abhandlungen philosophischen Inhalts, deren eine: **de sanguine et corpore Domini** noch Mabillon dem Abte Heriger von Lobbes zuschrieb und erst Pez dem eigentlichen Autor vindicirte; in der zweiten: **de rationali et ratione uti,** gibt er sich selbst als Verfasser an; beide stehen bei *Pez*, **Thesaur. nov. anecdot.**, wo sich auch seine mathematischen Abhandlungen finden. Seine Briefe, wissenschaftlichen wie politischen Inhalts, sind aufgenommen in Du Chesne's **Historiae Francorum scriptores.** Die Verordnungen, welche er als Papst erlassen, findet man in *Ph. Jaffé*, **Regesta Pontificum Romanorum. (Berolini 1851.)**

Ueber das Jahr, wie über den Ort der Geburt Gerbert's, steht Nichts fest, doch läßt sich vermuthen, daß er um die Mitte des 10. Jahrh. in der Nähe der Stadt Aurillac oder in dieser Stadt selbst geboren sei; seine Aeltern scheinen nach einem seiner Briefe untergeordneten Standes gewesen zu sein. Gerbert wurde bald in das Benedictinerkloster, das Graf Gerald in Aurillac gründete, aufgenommen, zeichnete sich vor andern Schülern des Klosters aus und begab sich dann auf Reisen. Ademar bei Pertz (Mon. Germ. VI, 130) sagt: **„causa sophiae primum Franciam deinde Cordobam lustrans,"** und Wilhelm von Malmesbury, der Erste, welcher von Gerbert's Zauberkünsten berichtet, erzählt sogar, er sei Nachts aus dem Kloster entflohen und habe bei den Sarazenen in Spanien Astrologie und andere Künste erlernt. Mit Recht macht Hock darauf aufmerksam, daß an diese Reise sich die Sagen von Gerbert als Hexenmeister knüpfen, Büdinger jedoch erhebt

3) Benutzt wurden außer *Quérard*, La France littéraire III, 329; *Beauvais*, Dictionnaire historique etc. I, 1236; Dictionnaire universel, historique, critique etc. VII, 389 seq. noch Tassins, Gelehrtengeschichte der Congregation von S. Maur, Benedictinerordens, in der teutschen Bearbeitung I, 483—548, wo auch alle die zahlreichen Werke Gerberon's verzeichnet sind, mit Schröckh's Christlicher Kirchengeschichte seit der Reformation. 7. Band.

gegen einen längern Aufenthalt im Ommeijadenreiche begründete Zweifel, hält sogar einen kurzen Ausflug dahin für unwahrscheinlich und macht es glaublich, daß sein astronomisches und mathematisches Wissen aus der spanischen Mark stamme, wo allerdings damals die Nachbarschaft der Araber ein reges, wissenschaftliches Leben veranlaßt hatte. Als sicher ist anzunehmen, daß Gerbert von dort den Abacus, das arabische Einmaleins, nach dem christlichen Occident brachte, ja auch die Einführung des arabischen Ziffersystems mag aus dieser Zeit und von ihm datiren. Er brachte dieses System mit den Ueberlieferungen aus dem classischen Alterthume in Verbindung, und Richer berichtet von verschiedenen künstlichen Instrumenten, welche er später bei seinem astronomischen Unterrichte benutzte, deren Büdinger vier aufzählt.

Aus Richer's Aufzeichnungen geht weiter hervor, daß Gerbert um 971 in Italien, am päpstlichen, wie am Hofe Otto's I., war und sich in der Folge nach Rheims wandte, wo zu jener Zeit Adalbero den erzbischöflichen Stuhl einnahm. Der Letztere stellte ihn an die Spitze der altberühmten Schule zu Rheims und gab ihm so Gelegenheit, seine reichen Kenntnisse zu verwerthen. Nach dem Lehrplane, welcher sich bei Richer findet, begannen die Schüler mit dem Studium der Philosophie, das Aristotelische Organon wurde nach Boethius durchgenommen. Dann wurden sie zur Rhetorik geführt, vorher jedoch mit den lateinischen Dichtern bekannt gemacht, unter denen Maro, Statius, Terentius, Juvenal, Persius, Horatius genannt werden; doch war wol auch die Lecture der römischen Prosaiker, eines Sallust, Cäsar, Sueton nicht ausgeschlossen, während die Griechen nur in Uebersetzungen benutzt zu sein scheinen. Gerbert muß schon damals für einen der größten Gelehrten des Abendlandes gegolten haben, da ihm Adelheid, die Gemahlin Hugo Capet's, ihren Sohn zum Unterrichte überwies. Er stand mit den bedeutendsten Männern in Frankreich, wie in Teutschland in Verbindung, die er durch Briefe fortwährend lebendig zu erhalten suchte. Für einige Zeit indessen verließ er jetzt Rheims, Otto II. berief ihn an seinen Hof und ernannte ihn zum Abte von Bobbio, welche Stellung er gleichfalls benutzt haben wird, neue Freunde zu gewinnen; auch ist wol die Vertrautheit mit der Kaiserin Theophano auf diese Zeit zurückzuführen. Ebenso fällt in die Zeit seines italienischen Aufenthaltes eine merkwürdige Disputation mit dem magdeburger Gelehrten Ochtric, von welcher Richer erzählt und die unter den Augen Otto's 980 in Ravenna stattfand. Wie lange er in Bobbio gewesen ist, läßt sich nicht bestimmen; Hock und Gfrörer lassen ihn im Gegensatze zu Büdinger nur ein Jahr daselbst verweilen; nach Rheims, wohin er sich wiederum wandte, kann er nicht vor 983 zurückgekehrt sein.

Hier beginnt nun recht eigentlich seine politische Thätigkeit, denn von einer frühern wird nichts Gewisses berichtet. Sein Gönner Adalbero war die Hauptstütze der teutschen Partei in Lothringen und Frankreich, und Gerbert war wie kein Anderer befähigt, als Rathgeber, Vermittler, Unterhändler treffliche Dienste zu leisten. Sehr viele seiner Briefe, von denen freilich noch immer manche wegen der Chiffreschrift nicht enträthselt sind, sind in diesem Verhältnisse geschrieben, theils an den teutschen Hof, theils an Freunde und Parteigenossen. Als aber der letzte Karolinger, Ludwig V., 987 und im folgenden Jahre auch Adalbero gestorben war, als nun Hugo Capet, gegenüber dem rechtmäßigen Erben Karl von Lothringen, um die Krone warb, die teutsche Politik dagegen diesem Prätendenten das Widerspiel hielt, trat ein Umschwung in der Gesinnung Gerbert's ein. War es Ehrgeiz und die lockende Aussicht auf den erzbischöflichen Stuhl in Rheims, oder die Ueberzeugung, daß die teutsche Politik fehlgreife, oder Haß gegen Karl: Gerbert folgte eifrig dem neuaufgehenden Gestirn Hugo Capet's und that Alles, um dessen Erhebung durchzusetzen. Freilich büßte er damit zeitweise die Gunst der Theophano ein, aber der Lohn, den Frankreich bot, ließ diesen Verlust verschmerzen, denn er ward 991 oder 992 zum Erzbischofe von Rheims gewählt; doch nicht ohne in dieser Würde angefochten zu werden. Karl und mit ihm verbunden der teutsche Hof und die römische Curie erreichten es, daß ein natürlicher Sohn Lothar's, Arnulf, an Gerbert's Stelle trat; und obwol nunmehr der gesammte französische Klerus, von Hugo unterstützt, Einspruch that und Arnulf absetzte, auch das Verbot des päpstlichen Legaten nicht achtete und den Grundsatz geltend machte, daß das Concil über dem Papste stehe, so mußte sich Gerbert doch entschließen, der hohen Würde zu entsagen, seine Ansprüche auf Rheims aufzugeben. Es ist schwer, sein Verfahren zu erklären. Der französische Klerus ließ seine Sache durch ihn führen, hauptsächlich auf seinen Antrieb wurde jener Grundsatz hartnäckig festgehalten, und doch war er bald nachher Papst, doch wandte er sich bald nachher wieder an den teutschen Hof. Besonders auf diesen raschen Wechsel in der Gesinnung, auf diese Zweideutigkeit des Benehmens gründet Gfrörer seine Anklagen gegen Gerbert; er nennt ihn die Schlange von Ravenna, wogegen Hock, obwol strenger Katholik, ihn zu entschuldigen weiß. — Vielleicht war es die Fügsamkeit, mit der Gerbert Rheims aufgab, wodurch er sich aufs Neue die Gunst des teutschen Hofes gewannn; vielleicht auch erfolgte hier eine Umwandlung in den politischen Anschauungen, denn man vertrug sich teutscher Seits mit Hugo und ließ Karl fallen; möglich endlich, daß Gerbert geradezu seine bisherige Handlungsweise verleugnete und büßte, da sich nachweisen läßt, daß er zwischen 995 und 997 zwei Mal in Rom war. Nach 996 erscheint er als Lehrer des jungen Otto III., auf den er bald den größten Einfluß ausübte, 998 wurde er durch diesen Erzbischof von Ravenna und 999 im April endlich Papst. Diese höchste Würde hat er bis 1003 bekleidet, in welchem Jahre er am 12. Mai starb. Bei Gfrörer kann man nachlesen, wie er schon als Erzbischof von Ravenna einen andern Weg verfolgte, als ehedem in Rheims; wie er als Papst die Suprematie der Curie aufrecht erhielt und besonders darauf bedacht war, die östlichen Donauländer dem grie-

chischen Patriarchat zu entziehen; aber wenngleich bis jetzt wenigstens das Urtheil von Wilmanns gerechtfertigt erscheint, daß er wandelbaren und haltungslosen Charakters gewesen ist, so muß doch sicher von der Strenge, mit welcher Gfrörer urtheilt, ein gut Theil abgezogen werden. Es steht zu hoffen, daß die sorgfältigen Studien Büdinger's uns über das Leben und die Wirksamkeit des merkwürdigen Mannes noch dankenswerthe Aufschlüsse bringen werden.

Seine Stellung zu der Philosophie wie zu der Wissenschaft überhaupt läßt sich aus den beiden obengenannten Abhandlungen ermessen. Die eine, theologischen Inhalts, de corpore et sanguine Domini, handelt, wie der Titel angibt, von der Eucharistie und ist in Folge der Streitigkeiten verfaßt worden, welche die Lehre des Paschasius Ratbertus hervorgerufen hatte. Er begnügt sich, die entgegenstehenden Ansichten des Paschasius einer- und des Hrabanus Maurus, wie Ratramnus andererseits in Kurzem anzugeben und von vornherein darauf hinzuweisen, was an jenem falsch und worin diese zu weit gegangen seien. Eine eingehende Untersuchung hätte sich nicht damit begnügen können, sondern würde eine genaue Kritik der streitigen Ansichten verlangt haben; aber Gerbert kommt es darauf weniger an. Er reiht ein Citat aus den Kirchenvätern an das andere, und die philosophische oder vielmehr dialektische Haltung des Ganzen wird nur dadurch hergestellt, daß er die Hauptargumente der entgegenstehenden Parteien zusammendrängend „aut omnino figuratum et nihil veritatis in hoc vino constare; aut si veritas sit, iam figuram non esse," die Kategorien von veritas und figura anwendet, zu denen er, um die verschiedenen Aussprüche der Kirchenväter zu vermitteln, noch eine dritte, die der species, fügt. Das Resultat ist, es wird gesehen, daß im Abendmahle eine figura sei, es wird geglaubt, daß es eine veritas sei. Den Schluß bildet eine Polemik gegen den Sterkorismus des Hrabanus und Ratramnus. — Die zweite Schrift: de rationali et ratione uti, wurde dadurch veranlaßt, daß 997 im Palatium des Kaisers die Frage des Porphyrius unbeantwortet geblieben war, wie ein Merkmal einem andern und verwandten als Prädicat beigelegt werden könne. Sie geht von der Voraussetzung aus, daß nur das Größere als Prädicat von dem Kleineren anzuwenden sei, nimmer aber umgekehrt das Kleinere als Prädicat des Größeren. Es fragt sich also: quomodo ratione uti praedicatur de rationali, quum majus esse videatur rationale quam ratione uti? Zunächst werden einige Lösungen versucht, bald jedoch als nicht stichhaltig bei Seite geworfen. Die Frage läßt sich nur remota sophistica, id est cavillatoria conluctatione beantworten, und zwar indem Aristoteles zu Hilfe genommen wird, indem zunächst die Begriffe Möglichkeit und Wirklichkeit (actus und potestas) untersucht werden. Dies geschieht, und nachdem nachgewiesen ist, daß das Vernünftige ein nothwendiges, substantielles Prädicat des Menschen sei, wogegen der Vernunftgebrauch nur ein zufälliges, accidentelles sein kann, wird der Schluß formirt, daß das accidens der Substanz als Prädicat dienen kann, der Vernunftgebrauch also auch dem Vernünftigen.

Beide Schriften sind trotz ihrer Kürze für die Stellung Gerbert's zu der wissenschaftlichen Haltung seiner Zeit bezeichnend. Es datirt das 10. Jahrh. in wissenschaftlicher Beziehung einen Abschnitt zwischen der Vergangenheit und Folgezeit. Gerbert, indem er den Gegenstand der theologischen Streite aus der Karolingerzeit wieder aufnimmt, lehnt sich an seine Vorgänger an; dasselbe thut er, wenn er, wie Scotus, nicht selten auf Plato zurückgeht. Allein schon die Art, wie er sich auf dem vielbeschrittenen Kampfplatze bewegt, die Manier, mit der er an den Streitpunkt herantritt, die Wahl seiner Waffen, Alles dies läßt erkennen, daß er über den Eifer seiner Vorgänger hinaus ist. Er hält sich gleichweit entfernt von der tieferen Erörterung der bestrittenen Dogmen, wie von der Abgabe seines eigenen Urtheils; es kommt ihm auf eine Ausgleichung an, eine Ausgleichung aber, die die Kirchenlehre festhält. Sein Verhalten ist ein diplomatisches, vielmehr geeignet, die Spitzen der Fragen abzubrechen, als mit der Rücksichtslosigkeit seiner Vorgänger Scotus und Paschasius die Dinge bis auf den letzten Grund bloßzulegen. Aus der Schrift de rationali hinwieder entnimmt H. Ritter, daß in ihm die erste Regung sei von dem Geiste, der im folgenden Jahrhunderte an den Tag kommen sollte; er faßt ihn als Vorläufer der Scholastiker. — Im Einklange hiermit ist die übrige Thätigkeit Gerbert's. Die Kirche war in Administration und Lehre unfertig, es sprach sich in ihr deutlich das Bedürfniß aus, nach Außen und Innen einen festen Halt zu gewinnen, das staatliche Leben trat in neue Bahnen über; — Gerbert, bewußt oder von dem Instincte geleitet, der große Männer zu führen pflegt, wie er die metaphysische Behandlung philosophischer Objecte fallen ließ, nur an formale Aufgaben herantrat, so wandte er seine Kräfte der Mathematik und den Naturwissenschaften zu, oder gab sich der Politik hin. Und in der Theilnahme an der letztern tritt seine praktische Richtung am meisten zu Tage. Er spricht in einem Briefe an den Papst gradezu das Princip aus: his castris me applico, ubi maxima portio legis humanae; humanitatis quippe prima in activis, secunda in passivis. Leider scheint der Makel an ihm haften zu bleiben, daß er aus uneigennützigen Motiven die teutsche Partei in Rheims verließ und auf die Seite der Gegner trat; aber vielleicht fällt auch davon die Schuld weniger auf ihn, als auf das Schwanken dieser Partei, die ihn wenig später wieder in ihre Reihen aufnahm. Seine ausgedehnten Studien erhoben ihn allerdings auch in der Auffassung der staatlichen Verhältnisse weit über alle Zeitgenossen, es kam ihm an Feinheit und Beweglichkeit des Geistes, an überlegener Allseitigkeit, an Menschenkenntniß und gewandter Behandlung der schwierigsten Geschäfte Niemand gleich; er darf selbst von sich sagen: me digito notabant, qui reges deponerem, reges ordinarem. Es kann nicht Wunder nehmen, daß ein Zeitalter, dessen Charakter das

Streben ist, überall neue Triebe anzusetzen, nicht aber Früchte zu treiben, einen Mann von solcher Bedeutung nach allen Seiten in Anspruch nahm.

Von dem größten Einflusse scheint sein Verhältniß zu Otto III. gewesen zu sein, das Hermann von Reichenau und Berwold (*Pertz*, Monum. Germ. VII, 423) so bezeichnen: Gerbertus seculari literaturae nimium deditus et ob hoc curioso imperatori admodum amatus. Gerbert ist neben Theophano derjenige, welcher dem jungen Phantasten die Verehrung für das classische Alterthum beibringt, die sich bei ihm in unmöglichen Versuchen äußert, das alte Imperatorenthum herzustellen. In Otto I. und II. sind die beiden Momente des christlichen Kaisers und des römischen Imperators noch vereinigt, obwol auch der Letztere schon die Tragweite beider Begriffe zu weit faßte; in Otto III. fallen sie aus einander, und zwar je nachdem er von seiner Mutter und den Vertretern römischer Erudition und feinerer Bildung, von Gerbert und Bernward von Hildesheim, oder von den rauhen und ernsten Vertretern der mittelalterlichen Mystik und Askétik, den Mönchen von Clugny beherrscht wird. Denn gegen die Unbildung und Versunkenheit der Geistlichkeit hatte sich eine doppelte Reaction erhoben, die eine der Cultur, die andere ethischen Inhalts; Gerbert ist um diese Zeit der Repräsentant der ersteren Richtung, die Cluniacenser vertreten die letztere; jene fand in Theophano ihre Schützerin, diese in der Kaiserin Adelheid; jene mußte auf eine freiere und vorurtheilslose Auffassung der kirchlichen Verhältnisse hinwirken, diese war die Vorläuferin der gipfelnden Hierarchie. Wie vor der Reformation dieselben Erscheinungen ihren Einfluß äußerten, so bewirkten sie auch im 10. und 11. Jahrh. einen Umschwung. Der jugendliche Kaiser freilich ging an diesem Dualismus zu Grunde; nachdem seine Plane auf eine renovatio imperii gescheitert waren, gab er sich den Cluniacensern hin, die ihn zu dem andern Extreme führten. Und auch Gerbert scheint als Papst sich ihnen zugeneigt zu haben; wol in dem Gefühle, daß die Aufgabe des Erben Petri zur Zeit eine andere sei als die des gebildeten Klerikers und aufstrebenden Diplomaten.

(*Otto Nasemann.*)

GERBERT VON HORNAU (Martin), einer der gelehrtesten katholischen Geistlichen seiner Zeit, auch durch literarischen Ruhm ausgezeichnet, war den 13. Aug. 1720 zu Horb am Neckar im Schwarzwalde geboren. Er stammte aus einem ehemals angesehenen Geschlechte von Gerbert und Hornau, das von Basel bald nach der Reformation sich in Horb, und hierauf in der untern Grafschaft Hohenberg niedergelassen hatte. Den Elementarunterricht verdankte Gerbert den Schulen zu Ehingen in Schwaben, zu Freiburg im Breisgau und zu Klingnau in der Schweiz. Zu Freiburg im Breisgau hatte er besonders rasche Fortschritte in der lateinischen Sprache gemacht. In dem Stifte St. Blasii studirte er Philosophie und Theologie. Er war kaum 16 Jahre alt, als er das Ordensgelubde ablegte. Im J. 1744 wurde er im Stifte St. Blasii zum Priester geweiht.

Gebildet hatte sich Gerbert vorzüglich durch das ernste Studium der griechischen und römischen Classiker. Aber auch das Hebräische betrieb er mit Eifer. In Mußestunden beschäftigte er sich viel mit Musik, für welche er schon in seiner frühesten Jugend eine vorherrschende Neigung hatte. Anhaltende Studien in allen theologischen Disciplinen nahmen, seit er die Priesterweihe empfangen, seine Zeit in Anspruch. Seinen gründlichen Kenntnissen verdankte er bald eine Professur der Philosophie und nicht lange nachher der Theologie in dem Stifte St.-Blasii. Wahrheit und Gründlichkeit harmonirten bei ihm mit feinem Geschmacke. Scholastische Subtilitäten lagen außerhalb des Bereichs seiner Forschungen. Die schon früh von ihm herausgegebenen Schriften sprachen für seine gründlichen Kenntnisse und gaben ihm Ansprüche auf den Titel eines Wiederherstellers der wahren Gelehrsamkeit in den teutschen Klöstern. Viele talentvolle junge Leute verdankten ihm ihre Bildung, und manche unter ihnen hatte er fur die Theologie erzogen.

Einen neuen Antrieb zu gelehrten Forschungen erhielt Gerbert, als ihm die Aufsicht über die Stiftsbibliothek übergeben ward. Ein entschiedenes Interesse hatte fur ihn die Kirchengeschichte, besonders des Mittelalters. Durch Unterstützung des Abtes, der seine seltenen Anlagen bald erkannt und sich seiner mit Rath und That angenommen hatte, wurde es ihm möglich, zu seiner höhern Ausbildung und zur Erweiterung seiner Welt- und Menschenkenntniß, mehre gelehrte Reisen zu unternehmen. Sie führten ihn durch Frankreich, Italien und einen großen Theil Teutschlands. Das Merkwürdigste, was er auf jenen Reisen erlebt, theilte er späterhin in mehren seiner Schriften mit.

Seiner Gelehrsamkeit, seinem unbescholtenen Wandel und vielen löblichen Eigenschaften, die seinen Charakter als Mensch zierten, hatte es Gerbert zu verdanken, daß er 1764 von der Congregation seines Stiftes zum Furstabte ernannt ward. Als solcher führte er den Namen Martin II. Allgemein rühmte man ihm nach, daß diese Standeserhöhung in seinem sanften und bescheidenen Benehmen durchaus keine Veränderung hervorgebracht habe. Seine fortgesetzte literarische Thätigkeit bewies, daß sein Fleiß als Gelehrter durch die vielfachen Geschäfte, die sein Amt von ihm foderte, und durch den Glanz seiner Würde nicht unterbrochen worden war. Doch wurde er damals durch manche Unglücksfalle und traurige Schicksale betrübt.

Das prachtvolle Kloster St. Blasii nebst der Kirche, dem Büchersaale und andern dazu gehörigen Nebengebäuden wurde 1768 durch eine Feuersbrunst ein Raub der Flammen. Die eigentliche Ursache des Brandes ließ sich nicht ermitteln. Er sollte durch einen Blitz entstanden sein, der acht Wochen zuvor das Kloster getroffen hatte. Außer dem Gelde wurden mehre Urkunden und Kostbarkeiten, die man im ersten panischen Schrecken eingepackt hatte, noch gerettet. Das Feuer war gegen Mittag ausgebrochen und Alles unter den Zimmern des Abtes stand schon in Flammen, als man ihn, der in

seine Studien vertieft, Nichts von dem Brande gemerkt, abholte und mit Mühe rettete.

Gerbert's Thätigkeit war durch den Wiederbau des Klosters, der in drei Jahren fast seiner Vollendung genaht, vielfach in Anspruch genommen worden. Schon 1771 konnte er den zerstreuten Mönchen wieder bewohnbare Zellen einräumen. Mit fürstlicher Liberalität hatte Gerbert die Kirche und die übrigen Klostergebäude aufführen lassen und dadurch den Handwerksleuten der Gegend Nahrung und Unterhalt verschafft. Auf die Wiederherstellung seines Klosters hatten auch Gerbert's früher erwähnte Reisen einen günstigen Einfluß gehabt, die seinen Geschmack gebildet hatten. Die neue prachtvolle Kirche war nach dem Muster der Rotunde in Rom erbaut worden und hatte durch den häufig angebrachten Alabaster, der in den benachbarten Bergen des Klosters gebrochen worden war, ein glänzendes und imposantes Ansehen erhalten. Im J. 1781 war der Bau vollendet. Die feierliche Einweihung fand jedoch erst 1783 statt, weil die älteste Charta regia, die das Kloster als Abtei aufweisen konnte, von dem Kaiser Otto II. grade im J. 983 gegeben worden war [1]).

Noch mit andern Gefahren hatte das Stift, während Gerbert darin die Würde eines Abtes bekleidete, zu kämpfen. Er mußte manche Angriffe auf die von ihm erlangte Fürstenwürde und auf die Stiftungsbriefe des Klosters erfahren. Die Ehre seines Stiftes sicherte er durch wiederholte Reisen nach Wien und durch seine Vorstellungen bei der Kaiserin Maria Theresia. Die Monarchin beschenkte ihn mit Meßgewändern, die sie mit eigener Hand gestickt. Später sandte sie ihm noch den Arm des Abtes St. Pirminius in einem silbernen Sarge, auf den sie seinen Namen hatte prägen lassen.

Nach glücklicher Beseitigung dieser Streitigkeiten ward ihm, der das Interesse seines Klosters gänzlich mit seinem eigenen verschmolz, eine große Freude zu Theil durch das Gelingen eines seiner Lieblingsplane. Die Taphographia Principum Austriae [2]), nach des Paters Herrgott Tode von Gerbert vollendet, erregte in ihm den Wunsch, die Leichen der Fürsten aus dem österreichischen Hause, die außer Teutschland, namentlich in der Schweiz, zu Basel und Königsfelden aufbewahrt worden waren, in die neu erbaute Stiftskirche zu versetzen. Die Kaiserin Maria Theresia billigte diesen Plan. Durch ihren Residenten in der Schweiz bewirkte sie die Einwilligung der Stände in Bern und Basel. Schon 1770 hatte die Uebergabe der Leichen stattgefunden, die nach Vollendung des Baues der Klosterkirche in die für sie neu bestimmten Grüfte feierlich beigesetzt wurden.

Gerbert's Verhältniß zu den Mönchen seines Klosters war dem eines frommen und erfahrenen Vaters zu seinen Söhnen in jeder Hinsicht ähnlich. Er machte sichs zur Hauptaufgabe, die seiner Aufsicht übergebenen Mönche zur religiösen Erkenntniß und nützlichen Thätigkeit heranzubilden. Solche Gesinnungen offenbarte Gerbert beim Antritte seiner Regierung in den an die versammelten Klosterbrüder gerichteten Worten: „Es besteht zwischen mir und euch das engste Verhältniß des Glückes oder des Unglückes. Ich weiß, daß mein ewiges Wohl von dem euren abhängt; ich weiß, daß ich verbunden bin, euch nicht nur gute Lehren zu geben, sondern auch von dem, was ich euch lehre, ja selbst von euerem Gehorsam dem höchsten Richter Rechenschaft abzulegen."

Fast ohne Ausnahme bezogen sich Gerbert's väterliche Ermahnungen auf Ausübung der Tugend und auf pünktliche Erfüllung der Klostergelübde. Neben seinen gelehrten historischen Forschungen suchte er jenen Zweck auch durch die Herausgabe mehrer dogmatischen und asketischen Schriften, selbst noch in seinem höhern Alter, zu erreichen. In eine frühere Zeit seines Lebens gehören, außer seiner **Praxi regulae S. P. Benedicti, ex Graeco in Latinum versa (Friburgi 1757. Edit. II. Ibid. 1772.)**, die von ihm herausgegebenen **Principia theologiae dogmaticae (Ibid. 1758.); Theologiae symbolicae (Ibid. eod.); Theologiae mysticae (Ibid. eod.); Theologiae moralis (Ibid. eod.); Theologiae canonicae (Ibid. 1759.); Theologiae sacramentalis. (Ibid. eod.)** Späterhin schrieb Gerbert **Demonstratio verae religionis veraeque ecclesiae (S. Blasii 1760.); De potestate ecclesiastica et jure circa sacra (Ibid. 1761.); De christiana felicitate hujus vitae (Ibid. 1762.); De peccato in Spirit. S. in hac et altera vita irremissibili. (Ibid. 1767.)** Unter seinen asketischen Schriften war eine der vorzüglichsten seine 1787 zu Augsburg gedruckte **Solitudo sacra, seu Exercitia spiritualia octo vel decem Dierum ex Doctrina. Exemplis SS. Scripturae et SS. Patrum** [3]).

---

1) Als Wiedererbauer des Klosters wurde Gerbert von seinem Stifte durch eine Medaille gefeiert, die man ihm zu Ehren prägen ließ. Sie führt die Umschrift: **Martinus II. S. R. I. Pr. Abb. Cong. S. Blasii in Nigra Silva.** Einen lithographischen Umriß dieser Medaille findet man in Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1793. 2. Bd. S. 8. Die Rückseite dieser Denkmünze zeigt den Klosterbau nach seiner Vollendung im J. 1783, mit der Umschrift: **Optimo Patri ob rem restitutam.** In dem erwähnten Nekrologe findet man aber auch eine Abbildung des Klosters in der Gestalt, die demselben Gerbert's Amtsvorgänger im J. 1740 gegeben hatte. 2) Der vollständige Titel des Werkes lautet: **Taphographia Principum Austriae, in qua Marchionum, Ducum Archiducumque Austriae utriusque sexus monumenta funerea, omnis generis, pleraque typis aeneis expressa, proferuntur. Opus in duas partes tributum, quod est Monumentorum Augustae Domus Austriacae Tomus IV et ultimus. Post mortem R. R. P. P. *Marq. Herrgott* Congreg. ad St. Blasium in Silva nigra Capital. etc. retinuit, novis accessionibus auxit et ad haec usque tempora deduxit *Martinus Gerbertus* etc. (Lindav. 1772. 4.)** Gleichzeitig war dies Werk ebendaselbst als Abhandlung gedruckt worden unter dem Titel: **Diss. de translatis cadaveribus Habsburgo-Austr. Principum ex Helvetia ad Conditorium novum Monasterii S. Blasii.** Ein besonderer Abdruck der ersten sieben Capitel des erwähnten Werkes erschien zu Lindau 1785 in Quart unter dem Titel: **Crypta San-Blasiana nova Principum Austriacorum, translatio eorum cadaveribus ex Cathedrali Ecclesia Basiliensi et Monasterii Koenigsfeldensi in Helvetia, Anno MDCCLXX ad conditorium novum Monasterii S. Blasii in nigra silva.**

3) Vergl. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 105 fg., wo man ein vollständiges Verzeichniß von Gerbert's Schriften findet.

Nach Gerbert's Ansicht sollten die Klöster Werkstätten des gelehrten Fleißes sein. Mit sichtbarer Freude pflegte er öfters zu erwähnen, wie die Klosterbrüder in früherer Zeit den Schwarzwald mit eigenen Händen urbar gemacht und wie man ihrem gelehrten Fleiße die Sammlung der Hauptquellen zur Geschichte des 11. und 12. Jahrh. grostentheils zu verdanken habe. Als Muster stellte er ihnen die ehrwurdigen Väter des Klosters dar, einen Otto, Berthold, Frowin, Hartmann u. A. Er ermunterte sie bei dieser Gelegenheit zu ihrem Stande angemessenen Beschäftigungen. „Unser Stand," äußerte Gerbert, „ist ein Stand der Buße und ein Stand der Arbeit; und wir können den Vorwurf gewisser Leute, daß wir unnütze Staatsglieder wären, nicht besser von uns ablehnen, als wenn wir uns nutzlich beschäftigen. Unsere gelehrten Arbeiten mussen uns rechtfertigen."

Oft besuchte Gerbert seine Conventualen in ihren Zellen, wenn er wußte, daß sie sich mit etwas Nutzlichem beschäftigten. In der Klosterbibliothek belehrte er sie uber den zweckmäßigen Gebrauch der dort befindlichen Geschichtsquellen. Auch gönnte er ihnen gern Zutritt zu sich, um sich uber Einzelnes bei ihm Raths zu erholen. Das Kloster bildete unter seiner Regierung ein schönes Ganze und musterhaft war der darin herrschende Ton. Enthusiastische Beschreibungen des Stiftes lieferten mehre protestantische Geistliche, die es besucht und aus eigener Ansicht kennen gelernt hatten [4]).

Nichts verabsaumte Gerbert, wodurch er irgend zur Bildung und moralischen Veredelung seiner Conventualen beitragen konnte. In Bezug auf ihre Studien warnte er sie besonders vor scholastischen Subtilitäten, die ihm, wie bereits früher erwähnt, schon in seiner Jugend verhaßt gewesen waren. Aber auch den Mechanismus, der sich noch hier und da in einzelnen Lehrfächern geltend machte, suchte er zu verbannen. Den Lehrern empfahl er Nichts dringender, als ihren Zuhörern durch Einleitungen in jede Wissenschaft die nöthige Bücherkenntniß zu verschaffen, damit sie sich auch in der Folge nützlich beschäftigen konnten. Um seine Zöglinge zum Fleiße zu ermuntern, war er bei den Prüfungen derselben stets zugegen.

Viel versprach sich Gerbert von einem großartigen literarischen Unternehmen, namentlich manche Aufklärung für die Geschichte des Mittelalters. Es war die Abfassung einer Germania sacra, die nur durch den vereinten Fleiß vieler Gelehrten und durch fürstliche Liberalität zu Stande kommen konnte. Als ihm der Antrag gemacht worden war, ein solches Werk auszuarbeiten, rief der ehrwürdige Greis, der Nichts sehnlicher wünschte, als allen Mußiggang aus den Klöstern zu verbannen, mit einer wahrhaft ruhrenden Freude aus: „Nunc dimittis servum tuum etc." Zu bedauern ist, daß Gerbert, als Belohnung für den thätigen Antheil, den er an diesem Werke genommen, das Erscheinen desselben nicht erlebte [5]).

In seiner religiösen und literarischen Thätigkeit war Gerbert das beste Muster für Andere. Von seiner einmal festgesetzten Tagesordnung wich er nicht leicht ab. Die drei ersten Morgenstunden gehörten dem Gebete und den Religionsübungen. Täglich, selbst auf Reisen, pflegte Gerbert zweien Messen beizuwohnen. Jede Zeit, die ihm seine Regierungsgeschäfte übrig ließen, brachte er, oft sieben Stunden täglich, an seinem Schreibetische oder in der Klosterbibliothek zu. Dieser geregelten Lebensweise und seinem unermüdeten Fleiße verdankte das gelehrte Publicum manche Aufklärungen über die Geschichte des Mittelalters. Selbst in seinem schon weit vorgerückten Alter beschäftigte sich Gerbert noch mit literarischen Arbeiten. Noch kurz vor seinem Tode erschien von ihm eine durch die Schicksale der katholischen Kirche in Frankreich veranlaßte Schrift [6]).

„Die Wissenschaften sind eine Zierde der Klöster," äußerte er oft. Kein Aufwand für die neue Klosterbibliothek war ihm zu groß. Er vermehrte sie übrigens auch durch Eintausch für seine eigenen, im Stifte gedruckten Schriften. Schon unter seinem Amtsvorgänger hatte er es dahin gebracht, daß eine Druckpresse zum Gebrauche der Capitularen eingerichtet worden war. Die neue Klosterbibliothek übertraf an kostbaren Werken schon in einigen Jahren die frühere, durch den unglucklichen Brand zerstörte Büchersammlung. In Fällen, wo seine Religiosen in ihren Studien den Umgang mit auswärtigen Gelehrten oder die Benutzung auswärtiger Bibliotheken nöthig hatten, trug Gerbert bereitwillig die Reisekosten.

Auch die Beschäftigung der Laienbrüder mit den mechanischen und bildenden Künsten unterstützte Gerbert durch Anschaffung von Instrumenten, Materialien und anderweitigen Hilfsmitteln. Mancher arme Jüngling erhielt von ihm das Lehrgeld zur Erlernung eines nützlichen Gewerbes oder einer Kunst. Darauf bezog sich die scherzhafte Aeußerung, die er einst an einen auswärtigen Kunstler richtete: „Ich bin selbst ein Artist, denn ich habe vieles Lehrgeld gegeben." Gerbert liebte diese Art von witzigem Doppelsinne, die er oft anbrachte. Immer jedoch geschah es auf eine feine Weise, die von seinem Umgange mit der gebildeten Welt zeugte.

Seine Liebe zur Musik hatte Gerbert, wie er selbst sagte, von seiner Mutter geerbt. Den Gesang liebte er besonders und hatte sich so darin geübt, daß er schon in seinen Schuljahren bei öffentlichen Musikaufführungen in den Chören mit thätig sein konnte. Dies und die Leistungen der Kapelle zu Ludwigsburg, die damals zu den vorzüglichsten Teutschlands gehörte, hatten Gerbert's

4) s. Sander's Reise nach St. Blasien, in Bernoulli's Sammlung kurzer Reisen. 8. Bd. S. 233 fg. Vergl. damit Sapf's Reisen in einige Klöster Schwabens (1786.) S. 59.

5) Der gelehrte Pater Aemilius Ussermann, später Bibliothekar im Kloster St. Blasii, ließ 1784 den ersten Theil jenes längst erwarteten Werkes drucken, der das Bisthum Würzburg enthält. 6) Sie erschien anonym unter dem Titel: De periclitante hodierno Ecclesiae statu, praesertim in Gallia. Ad Hierarchas in communione potestatis ecclesiasticae inter summos Ecclesiae pastores, Pontificem et Episcopos constitutos libellus. (Aug. Vindel. 1793.)

Gemüth der Tonkunst so geöffnet, daß er ihr sein ganzes Leben lang unverbrüchlich treu blieb. Auf seinen bereits früher erwähnten Reisen [7]) war, neben seinen historischen Forschungen, Gerbert's Augenmerk beim Durchsuchen der öffentlichen und Klosterbibliotheken auch hauptsächlich der Tonkunst gewidmet. Er sammelte reichhaltige Materialien zu einer Geschichte des Kirchengesanges. Gerbert's Bekanntschaft mit dem Franziskaner Martini in Bologna, die sich bald in Freundschaft verwandelte, unterstutzte ihn in seinem Vorhaben. Er war aber auch seinem Freunde wieder behilflich, indem er dessen ansehnliche Bibliothek bedeutend vermehrte, und ihm Nachweisungen hinterließ, aus den Bibliotheken Teutschlands die Lücken seiner Büchersammlung zu ergänzen. Nach einer zwischen beiden getroffenen Uebereinkunft sollte Martini die allgemeine Geschichte der Musik bearbeiten, Gerbert aber die Geschichte des Kirchengesanges. Ungeachtet seiner reichhaltigen Collectaneen und vielen wichtigen auswärtigen Bekanntschaften brauchte Gerbert zu Gunsten seines Unternehmens doch die Vorsicht, seinen Plan 1762 der Welt mitzutheilen und zugleich um Beiträge zu ersuchen. Leider ward ein Theil der von ihm mit großer Mühe zusammengebrachten Materialien bei dem früher erwähnten unglücklichen Klosterbrande (1768) ein Raub der Flammen. Gerbert selbst erwähnt dies in der Vorrede zu seinem Werke, das unter dem Titel: **De cantu et musica sacra a prima ecclesiae aetate usque ad praesens tempus** 1774 zu Lindau in zwei starken Quartbänden erschien. Zum Troste gereichte es dem fleißigen Manne, daß, wie er in der Vorrede bemerkt, damals (1768) der erste Theil seines Werkes gedruckt gewesen und die wichtigen Manuscripte, bereits abgeschrieben, in Anderer Händen, namentlich seines Freundes, des Paters Martini, sich befunden hätten.

Außer dem erwähnten Werke schrieb Gerbert noch ein zweites, für die Tonkunst nicht minder wichtiges. Es erschien 1784 zu St. Blasii in drei Quartbänden unter dem Titel: **Scriptores ecclesiastici de Musica sacra potissimum. Ex variis Italiae, Galliae et Germaniae Codicibus collecti, et nunc primum publica luce donati a *Martino Gerberto*,** Monasterii et Congregationis S. Blasii in Silva nigra Abbate. Forkel in seinem musikalischen Almanach auf das Jahr 1789 nennt dies Werk, bei der Anzeige desselben, eine der wichtigsten Erscheinungen im musikalischen Fache. Für den Kirchengesang von Wichtigkeit sind noch die von Gerbert herausgegebenen Schriften: Vetus Liturgia Alemannica, disquisitionibus praeviis, notis et observationibus illustrata (St. Blasii 1776. 2 Partes. 4.) und die Monumenta Veteris Liturgiae Alemannicae, ex antiquis Manuscriptis Codicibus collegit et digessit *M. G.* etc. (Pars I. St. Blas. et Ulmae 1777. Pars II. Ibid. 1779. 4.) Gerbert war übrigens im musikalischen Fache Theoretiker und Praktiker zugleich, denn er componirte selbst. Seine Liebe zur Tonkunst befreundete ihn mit dem Ritter Gluck. Beide Männer schätzten sich sehr. Gerbert pflegte zu sagen: es habe ihm nicht wenig gekostet, seine überwiegende Leidenschaft für die Musik in den gehörigen Schranken zu halten, und dies sei eben die Ursache, weshalb er sich so viel mit der Kirchenmusik beschäftigt habe. Daß Gerbert aber überhaupt ein Beförderer der Künste im Allgemeinen war, hatte er schon durch den prachtvollen Bau der Klosterkirche bewiesen. Besonders unterstützte er die Glasmalerei, die von einem Mönche seines Stiftes mit Erfolg betrieben worden war, und von der er auch bei einigen Fenstern der neuen Kirche Gebrauch machte.

Nicht blos durch seinen Sinn für Wissenschaft und Kunst, auch durch seinen Charakter als Mensch, über den bereits einige Andeutungen gegeben worden, zeigte sich Gerbert von einer sehr achtenswerthen Seite. Seine Wohlthätigkeit gegen Arme bewog ihn, ein Spital und ein Arbeitshaus erbauen zu lassen. In jenem sollten die Unvermögenden, in diesem die Müßigen und Trägen versorgt werden. Seine heiteren, immer freundlichen Gesichtszüge verkündeten seine innere Geistesruhe und sein allgemeines Wohlwollen. In seinem Benehmen lag eine angeborne Würde und viel Feinheit, ohne irgend einen Anstrich von Pharisäismus [8]). Unstreitig trug sein gefälliges Aeußere wesentlich dazu bei, alle Menschen, die ihn kennen gelernt, bald für ihn so zu interessiren, daß sie mit dem lebhaftesten Enthusiasmus von seinem Umgange und von dem Eindrucke sprachen, den 'Gerbert's Persönlichkeit auf sie gemacht.'

Sein Betragen war immer sanft und leutselig, soviel Mühe es ihm auch, nach seinem eigenen Geständnisse, gekostet hatte, sein von Natur heftiges Temperament zu zähmen. Ein Grundzug seines Charakters war die große Einfachheit seines Geistes, die alle seine Handlungen bezeichnete. Ein brennender Eifer für die Reli-

7) Sie erschienen unter dem Titel: Iter Allemannicum; accedit **Italicum et Gallicum. Sequuntur Glossaria Theotisca** ex codicibus manuscriptis a saeculo XI usque ad XIII. (St. Blasii 1765. Edit. II. Ibid. 1773.) Teutsch unter dem Titel: Des hochwürdigen Herrn Martin Gerbert's Reisen durch Allemannien, Welschland und Frankreich in den Jahren 1759 — 1762. Von dem hohen Verfasser selbst mit vielen Zusätzen, besonders Anmerkungen, und Kupfern zur Erläuterung der Alterthümer vermehrt und verbessert, und aus dem Lateinischen in das Teutsche übersetzt von J. L. K. (Joh. Ludw. Köhler.) (Ulm, Frankf. und Leipzig 1767.)

8) Personen, die ihn näher gekannt, sprachen seinem vor dem 60. Bande der Allgem. Deutschen Bibliothek befindlichen Bildnisse die Aehnlichkeit ab. Besonders tadelten sie das Schielende in seinem Blicke. Aehnlicher sollte das Bildniß auf der Medaille sein, von der Schlichtegroll in s. Nekrolog auf das J. 1793 eine Abbildung liefert. In Bezug auf Gerbert's Physiognomie enthält der Brief eines seiner vertrautesten Freunde die nachfolgenden charakteristischen Aeußerungen: „Ce qu'il avait de dévot, faisait **aimer la devotion; ce qu'il avait de moral (pour m'exprimer ainsi) dans sa physionomie, faisait aimer les moeurs; ce qu'il avait d'imposant, faisait aimer l'ordre, la distinction des rangs, la subordination. Il était un modèle de la vraie humilité Chrétienne, et il avait plus de sensibilité de coeur, que je n'en ai encore trouvé dans un moine. Ah, que je l'aimais! Ah, que je l'ai regretté.“**

gion, wie er sie von seinem Gesichtspunkte aus auffaßte, beseelte ihn. Um ihn gerecht zu beurtheilen, muß man sich in seine Lage versetzen. Mit seinen übrigen Einsichten und Studien schien es gar wohl verträglich, wenn ihm in seinem Urtheile sowol uber Menschen als über religiöse Gegenstände ein unbefangener Blick und Geistesfreiheit fehlte. Doch stand er mit vielen Protestanten bis zu seinem Tode in freundschaftlichen Verhältnissen, die durch die Verschiedenheit religiöser Meinungen in keiner Weise gestört wurden. Seine weitläufige Correspondenz war größtentheils literarisch. Er unterhielt aber auch einen vertrauten Briefwechsel mit vielen auswärtigen Gelehrten, die ihm manche Beweise von aufrichtiger Hochachtung gaben. Immer zeigte er sich Personen, die es mit der Religion und mit ihren Nebenmenschen gut meinten, als einen aufrichtigen und treuen Freund. Er liebte den Frieden und suchte ihn in seiner Congregation durch Vermeidung jedes Zwiespaltes mit der Hierarchie möglichst zu erhalten. Seinen Bemühungen gelang es, selbst einige auswärtige religiöse Zwiste zu beschwichtigen [9].

Seine nie ruhende literarische Thätigkeit nahm in den letzten Jahren seines Lebens vorzugsweise eine asketische Richtung. Die bereits früher erwähnte **Solitudo sacra** [10]) sollte, nach seiner Ansicht, die Geistlichen zu wahrhaft tugendhaftem und in jeder Hinsicht unbescholtenem Lebenswandel ermuntern. Mit seiner **Ecclesia militans** [11], die hier und da einige Sensation erregt hatte, verband er die Absicht, aus der Geschichte die traurigen Folgen nachzuweisen, welche die Einmischung weltlicher Fursten und Herren in die kirchlichen Angelegenheiten gehabt habe. Eine ähnliche Tendenz hatte die erst nach seinem Tode 1793 zu St. Blasii in drei Octavbänden gedruckte Schrift: **De sublimi in Evangelio Christi juxta divinam verbi incarnati oeconomiam.** Der Herausgeber dieser Schrift, Gerbert's Amtsnachfolger, der Furstabt Moritz, dedicirte dieselbe den Stiftscapitularien. Diese letzten Schriften bewiesen, wie lebhaft er sich auch noch in den letzten Jahren seines Lebens für religiose Gegenstände interessirte. Herausgeber war Gerbert von der dritten verbesserten Ausgabe von **M. Herrgott's Nummotheca Principum, quae est Pars I et II. Monumentorum Domus Austr.** (St. Blasii 1791. fol.) Vor Uffermann's **Monumentorum ex Alemannic. illustrantium Tomi II.** (St. Blasii 1792. 4. p. 1 seq.) befinden sich von Gerbert **Observationes in *Bertholdi* seu *Bernoldi*, Constantiniensis Presbyteri, opuscula ex ejus scriptis collectae et illustratae.** In Bezug auf seine letzten Schriften muß noch bemerkt werden, wenn man sie gerecht beurtheilen will, daß Gerbert ein Schisma in der katholischen Kirche befürchtet hatte.

Allgemein geehrt und geliebt, erlebte er ein glückliches Alter, von dessen Schwächen er fast gänzlich verschont geblieben war. Daß sein fester Körperbau selten von einer Krankheit ergriffen ward, mochte er auch wol seiner mäßigen und geregelten Lebensweise zu verdanken gehabt haben. Seine Sinne blieben bis zu seinem Tode ungeschwächt. Er starb an einem Anfalle von Brustentzundung, zu welcher die Wassersucht hinzutrat, am 13. Mai 1793 im 73. Lebensjahre. Seine irdischen Ueberreste empfing die von ihm erbaute Stiftskirche. In der von dem Capitular Joh. Bapt. Weiß auf ihn gehaltenen Trauerrede (St. Blasien 1793. 4.) ehrte einer seiner vertrautesten Freunde Gerbert's Andenken.

Sein Bildniß, von A. Verhelf gestochen, befindet sich vor Gerbert's Reisen, die er unter dem Titel: **Iter Germanicum etc.** 1765 herausgegeben hatte, und in einem Nachstiche vor dem 60. Bande der Allgemeinen teutschen Bibliothek (1785); ferner vor dem Journale von und für Teutschland (1786), von C. W. Bock gestochen. Am ähnlichsten sind Gerbert's Gesichtszüge auf einer ihm zu Ehren von Guillimard in Mailand geprägten Schaumünze, die man, wie früher erwähnt, in Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1793 abgebildet findet [12]). (*Heinrich Döring.*)

Gerbesäure, s. Gerbsäuren und Gerbstoffe.

GERBESIUS (Marcus), in Kroatien geboren und Arzt in Laibach, wo er 1718 verstarb, war Mitglied der **Academia Nat. Cur.** unter dem Namen **Agesilas**, und lieferte mehrfache Beobachtungen in deren **Ephemerides.** Beachtenswerth ist das Werk, welches er über den Einfluß der atmosphärischen Verhältnisse auf die Erzeugung und den Gang der Krankheiten veröffentlichte: **Chronologia medico-practica exactam temporum, aurae, tempestatum et humanorum corporum inde ortarum alterationum descriptionem cum suis historiis medicis, causis et curationibus, potissimum ad modernorum mentem adumbratam continens, in quinque annos distincta etc.** (Francof. 1713. 4.). **Tractatus de morbis complicatis, in quo intricatissima quaeque in praxi medica occurrentia breviter pertractantur etc.** (Francof. 1713. 4.) (***Fr. Wilh. Theile.***)

Gerbestoffe, s. Gerbsäuren und Gerbstoffe.

GERBEVILLER (Gerbervillers), Stadt und Hauptort eines Cantons im Departement der Meurthe in Frankreich, Bezirk Luneville, mit einer Vorstadt, einem Schlosse und 2000 Einwohnern. (***H. F. Hössler.***)

9) Vergl. die von ihm herausgegebene Schrift: Jansenisticarum controversiarum ex doctrina S. Augustini. 10) Aug. Vindel. 1787. 11) **Ecclesia militans regnum Christi in terris in suis fatis repraesentata.** (St. Blasii 1789.) 2 Tomi. Im Auszuge Italienisch, und daraus teutsch unter dem Titel: Glück und Unglück der Kirche Jesu Christi durch alle Jahrhunderte u. s. w. (Augsburg 1792.)

12) Vergl. Trauerrede auf Martin Gerbert, gehalten von Joh. Bapt. Weiß, Capitular zu St. Blasien. (St. Blas. 1793. 4.) Zapf's Literarische Reisen. (Neue Ausgabe.) S. 177 fg. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1793. 2. Bd. S. 1 fg. Koppe's Jurist. Almanach auf das Jahr 1794. S. 413 fg. Nicolai's Reisen. 12. Bd. S. 64 fg. H. Döring, Die gelehrten Theologen Teutschlands. 1. Bd. S. 787 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 104 fg. Gerber's Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 498 fg. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 305 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 340 fg.

GERBHUMINSAEURE, so genannt von Berzelius, von Büchner d. J. aber (Ann. d. Pharm. 53, 373) mit dem Namen Tannomelansäure bezeichnet (vgl. **Gallussäure**), bildet sich, wenn eine Auflösung von Gerbstoff, Gallussäure oder Tannoxylsäure in überschüssigem Kali bei Zutritt der Luft erhitzt wird. Buchner bringt in eine siedende Kalilösung von 1,27 spec. Gewicht nach und nach Galläpfelgerbstoff und erhitzt, nachdem das Aufschäumen aufgehört hat, unter öfterem Zusatze von Wasser, so lange, bis eine Probe nach Uebersättigung mit Essigsäure keine Gallussäure mehr gibt. Hierauf wird das Ganze mit Essigsäure übersättigt und die Flüssigkeit im Wasserbade verdunstet; die schwarze, trockene Masse wird nun so lange mit wasserhaltigem Weingeiste ausgewaschen, bis alles essigsaure Kali gelöst ist. Wird der Rückstand sodann in Wasser gelöst und die Lösung nach Zusatz von Essigsäure mit überschüssigem essigsaurem Bleioxyd gefällt, so erscheint ein schwarzbrauner Niederschlag, welcher getrocknet ein feines Pulver darstellt, und gerbhuminsaures Bleioxyd 2 PbO, $C^{[illegible]}H^{[illegible]}O^{[illegible]}$ ist. Werden in dieser Bleiverbindung die 2 At. Bleioxyd von 2 At. Wasser vertreten, so ist die Zusammensetzung der Gerbhuminsäure $= C^{[illegible]}H\,O^{[illegible]} + 2HO$. (*J. Loth.*)

GERBI (**Gerba, Dsjerbi, Jerbi, Zerbi**), eine Insel am Busen von Cabes oder Gabes mit 30,000 Einwohnern. Sie bildet die südliche Grenze von Tunis, ist sehr fruchtbar und durch Woll- und Leinweberei berühmt. (*H. E. Hössler.*)

GERBICARISCHE INSELN, drei Inseln, welche auf der Ostseite von Corsica dem Hafen von Porto Vecchio gegenüber liegen. (*H. E. Hössler.*)

GERBILLON (Johann Franz), Jesuit und Missionair in China, geb. 1654 zu Verdun an der Maas, widmete sich frühzeitig mit Eifer den mathematischen und philosophischen Wissenschaften, womit er sich, nachdem er 1670 in den Jesuitenorden getreten war, sowie mit seinen Sprachtalenten seinen Oberen ganz besonders empfahl. Er war Lehrer an einer pariser öffentlichen Unterrichtsanstalt und mit hinlänglichen Kenntnissen in den orientalischen Sprachen ausgerüstet, als er mit fünf Andern seiner Ordensbrüder, Fontaney, Tachard, Bouvet, Lecomte und Visdelou, einer Menge von Bewerbern vorgezogen und ausersehen wurde, den Pater Ferdinand Verbiest in China, welcher die französische Regierung um Gehilfen in seinem Bekehrungsgeschäfte daselbst gebeten hatte, in diesem Berufe zu unterstützen. Ludwig XIV., welcher das Gesuch begünstigte, ernannte diese sechs Väter zu seinen Mathematikern mit festem Gehalte, ließ sie in die Akademie der Wissenschaften aufnehmen und stattete sie, neben reichen Geschenken, noch mit den nöthigen mathematischen und astronomischen Instrumenten aus, damit ihre Mission auch den europäischen Wissenschaften Gewinn bringen konnte. Zu Brest schifften sie sich im März 1685 mit dem Ritter von Chaumont ein, der als außerordentlicher Botschafter am Hofe des Königreiches Siam bestimmt war. Hier angekommen, behielt der König von Siam den Pater Tachard in der Absicht bei sich, auch ihm Mathematiker aus Frankreich zu verschaffen. Gerbillon und seine vier andern Collegen ließ er ungehindert nach China absegeln, wo sie eben eintrafen, als der Pater Verbiest, ein Günstling des chinesischen Kaisers, gestorben war.

Dieser Umstand, sowie die Chicanen der Portugiesen, welche ihrer Reise nach China die größten Hindernisse in den Weg zu legen suchten, verzögerten ihre Vorstellung bei dem Kaiser Kang-hi bis zum 21. März 1688, an welchem Tage sie dieser wohlwollend empfing. Gerbillon und Bouvet mußten an seinem Hofe bleiben, den Uebrigen gestattete er, das Christenthum in seinem Reiche zu predigen. Jene beiden wußten sich bald in die Gunst des Kaisers dergestalt einzuschmeicheln, daß ihr Einfluß den Verlust Verbiest's ersetzen konnte. Sie fügten sich dem Wunsche Kang-hi's, der sich gern in der tatarischen Sprache unterhielt, dieselbe zu erlernen, wofür sie Lehrer erhielten. Unterdessen war Gerbillon mit dem Jesuiten Thomas Pereyra, einem Portugiesen, auserseben worden, eine glänzende Botschaft des Kaisers in die Tatarei zu begleiten, wo diese zur Vermeidung eines drohenden Krieges zwischen China und Rußland durch Vermittelung die Ursache des Zwistes (Grenzstreitigkeiten) beseitigen und den Frieden wieder herstellen sollte. Dieser sollten die Jesuiten als Dolmetscher in irgend einer europäischen Sprache dienen. Zu dieser Reise, welche am 30. Mai 1688 angetreten wurde, erhielten beide zur Auszeichnung kostbare Kleidungsstücke, wie sie nur die kaiserliche Familie zu tragen pflegte. Bei den Verhandlungen mit den Russen, welche 1689 eine zweite, von beiden Vätern begleitete Reise in die Tatarei nothwendig machten, wußten sie ihre Gewandtheit in einem Maße und mit einer Ausdauer anzuwenden, daß sie drei Mal den Ausbruch des Krieges verhinderten und endlich nach Besiegung aller Schwierigkeiten zu Anfange Septembers gedachten Jahres einen für China vortheilhaften Frieden vermittelten: ein Verdienst, das der Kaiser, freilich blos nach Gerbillon's Berichten, auch thatsächlich dankbar anerkannte. Seit dieser Zeit machte Gerbillon im Gefolge Kang-hi's von 1691—1697 fünf Reisen nach der Tatarei mit. Die letzte unternahm er 1698 in Gesellschaft kaiserlicher Bevollmächtigten ebendahin, gleichfalls in Staatsangelegenheiten.

Im Uebrigen war Gerbillon stets um diesen Monarchen, unterrichtete ihn mehre Jahre lang, sobald er des Tatarischen mächtig war, in der Arithmetik, praktischen Geometrie, Astronomie und Philosophie und mußte ihm in tatarischer Sprache Lehrbücher über diese Gegenstände aufsetzen. Auf solche Weise dem Kaiser unentbehrlich geworden, erwarb er sich überdies noch dessen Gunst im höchsten Grade, als er, Pereyra und Bouvet ihn einst zwei Male von einem bösartigen Fieber mit den Chinesen unbekannten Arzneimitteln vollkommen heilten, sodaß dieser aus Erkenntlichkeit ihnen und ihren Collegen das größte Haus innerhalb der Ring-

mauern seines Palastes zu Peking zur Wohnung und einen daran stoßenden geräumigen Platz zur Erbauung einer katholischen Kirche nebst Geld und Baumaterial dazu schenkte. Einige Mandarinen führten die Aufsicht darüber und nach Verlauf von vier Jahren wurde die Kirche, als eine der schönsten des Morgenlandes, von Gerbillon 1702 eingeweiht.

Diese Verhältnisse des Paters Gerbillon zu Kang-hi hinderten ihn zwar, seine Thätigkeit unmittelbar und ungestört der Mission zuzuwenden, er wirkte aber durch seinen großen Einfluß bei dem Kaiser auf dieses Geschäft der übrigen Jesuiten, sodaß diese in China mit großem Erfolge zu Gunsten des Christenthums gewirkt haben wurden, wenn sie nicht unter sich selbst uneinig gewesen wären. Obschon Gerbillon in der Folge Director des französischen Collegiums zu Peking und Obergeneral der Missionaire in China geworden war, so vermochte er doch ohne päpstlichen Beistand die Irrungen unter seinen Berufsgenossen nicht beizulegen. Er starb unter diesen Umständen zu Peking 1707.

Gerbillon hinterließ eine große Zahl von Handschriften, die vielleicht nicht alle in seinem Vaterlande bekannt, und die, welche veröffentlicht worden sind, haben theils Abänderungen, theils Abkürzungen erlitten, weil sie, so sagen seine Landsleute, in einem ungenießbaren Style abgefaßt worden sind. Zwei Briefe von ihm sind, der eine in Gobien's Werke sur le progrès de la religion à la Chine, der andere im 18. Theile der von den Jesuiten, besonders von Du Halde herausgegebenen umfangreichen Sammlung von **Lettres édifiantes et curieuses écrites des Missions étrangères etc.** aufgenommen worden. Ein dritter hier mit benutzter, höchst interessanter Brief, der die Anklagen der Franzosen gegen seinen Styl mit Lügen straft, steht in Busching's Magazin, 14. Bd. S. 387—408. Seine acht Reiseberichte von ebenso vielen Reisen in die Tatarei von 1688—1698 mit einer Menge Schilderungen von andern Begebenheiten, Beobachtungen und Erlebnissen am Hofe Kang-hi's nahm der Pater Du Halde in sein großes Werk **Description géographique, historique, chronologique, politique et physique de l'Empire de la Chine etc. (Haag 1736. 4.)** auf, wo sie Bd. 4, S. 103—528 zu lesen sind. Auch im 1. und 3. Bande sind Notizen von Gerbillon und über ihn eingestreut. Jene Berichte aber gingen dann in den 7. und 8. Theil der **histoire générale des voyages** (1749. 4.) mit Abkürzungen über. Ingleichen theilte Michault im ersten Theile seiner Mélanges historiques einen Auszug aus Gerbillon's Werke über Siam mit, das bis jetzt noch ungedruckt ist, früher aber vom Abte De Choisey schon benutzt worden war. Langlès schreibt ihm auch die **Elementa linguae Tartaricae** zu, welche einen Theil von Thévenot's Sammlung ausmachen und die lange Zeit für ein Werk des Paters Couplet, der auch, fast gleichzeitig mit Gerbillon, Missionair in China gewesen war, gegolten haben. Seine Elemente der Geometrie nach Euklides und Archimedes, sowie über praktische und speculative Geometrie sind in chinesischer und tatarischer Sprache zu Peking prächtig gedruckt worden *). (*B. Röse.*)

GERBILLUS, begreift nach Desmarest (Mammalogie 319) und Friedr. Cuvier (**Dictionn. sc. natur. XVIII. 463**) mehre Nager mit verlängerten Hinterbeinen, welche falschlich zu den Springmäusen versetzt waren, von denen sie sich jedoch durch ihre innere Organisation wesentlich unterscheiden. Indessen hatte Illiger (**Prodromus syst. Mamm. 82**), wenn auch die Gattung noch zu den Springmäusen rechnend, doch den Charakter derselben unter der Benennung Meriones schärfer bezeichnet, daher dieser Name vorgezogen wird (s. d. Art. **Meriones**). (*Giebel.*)

GERBO (*Γερβώ*), wird von Ptolemäos (IV, 7, 18) unter den *κῶμαι* in Aethiopien, östlich vom Nile (*ἀπὸ ἀνατολῶν τοῦ ποταμοῦ*), aufgeführt. (*Krause.*)

GERBSAEUREN oder **GERBSTOFFE** (Tannin, Tanninsäuren), werden diejenigen chemischen Verbindungen genannt, welche, in sehr vielen Pflanzen vorkommend, sich durch einen zusammenziehenden Geschmack auszeichnen, mit den meisten Metalloxyden in Wasser unlösliche Verbindungen bilden, Leim und Protein aus ihren Lösungen fällen, und in Verbindung mit thierischer Haut Leder bilden: wegen letzterer Eigenschaft werden sie zum Gerben angewendet und haben daher ihren Namen erhalten. Früher hielt man die Gerbsäuren, welche in verschiedenen Pflanzen und Pflanzentheilen vorkommen, für gleichbedeutend, später aber bemerkte man, daß die Eisenoxydsalze mit einigen dieser Gerbsäuren schwarzblaue und mit andern grüne Niederschläge bilden; deshalb unterschied man einen eisengrünenden und einen eisenbläuenden Gerbstoff. Eisenbläuende Gerbstoffe sind in den Quercusarten, in **Sanguisorba officinalis, Polygonum Bistorta, Arbutus Uva ursi, Lythrum Salicaria, Punica Granatum** u. a. enthalten; eisengrünende im Catechu, in den Chinarinden, in Tannen und Fichten u. s. w. Nach den Versuchen von Geiger und später von Cavallius ist dieser Unterschied hingegen nicht durchgreifend, da eisengrünende Gerbstoffe mit essigsaurem Eisenoxyde ebenfalls schwarzblaue Fällungen geben und da durch Säuren oder Alkalien die blauen Niederschläge in grüne oder die grünen in blaue umgewandelt werden können. Viel bestimmter unterscheiden sich die Gerbsäuren durch die Zersetzungsproducte, welche sie unter gleichen Umständen geben. So verwandelt sich der Gerbstoff der Galläpfel an der Luft in Gallussäure und bei der trockenen Destillation in Brenzgallussäure, während der Gerbstoff der Eichenrinde bei gleicher Behandlung keine Spur von Brenzgallussäure gibt. Ein anderes wichtiges Unterscheidungsmerkmal liefert das Verhalten gegen Brechweinstein (weinsaures Antimonoxydkali).

Die Anzahl dieser Gerbstoffe ist wahrscheinlich sehr groß, jedoch sind bis jetzt nur wenige genau unter-

*) Benutzt wurden Du Halde's oben angeführtes Werk; Schröckh's Christliche Kirchengesch. seit der Reformation. 7. Bd.; das **Dictionnaire universel, historique etc. VII, 391 seq.** und ***Beauvais*, Dictionnaire historique I, 1237.**

sucht, da sich ihrem genaueren Studium bedeutende Hindernisse in den Weg stellen; diese bestehen vornehmlich in der so leichten Zersetzbarkeit und in der Schwierigkeit, sie rein darzustellen, zumal da sie alle nicht krystallisationsfähig zu sein scheinen und daher ihnen ein Beweisgrund fur die Reinheit abgeht. Die von Pelouze angewandte Methode der Darstellung ist für die Galläpfelgerbsäure vortrefflich, nicht so aber fur die andern Gerbsäuren; denn der ätherische Extract dieser letzteren trennt sich nicht, wie dies bei der Galläpfelgerbsäure stattfindet, in zwei Schichten und bleibt deshalb stets mit verschiedenen andern Stoffen verunreinigt. Vorzugsweise können zwei Methoden für die Darstellung der Gerbsäuren Anwendung finden: 1) Man bereitet einen wässerigen Auszug von den Pflanzentheilen, welche man untersuchen will, fällt hierauf die Gerbsäure durch ein essigsaures Pflanzenalkali, z. B. Chinin oder Cinchonin, wäscht den Niederschlag mit Wasser und löst ihn in Alkohol. Die Losung wird nun mit essigsaurem Bleioxyd gefällt, wodurch die Gerbsäure mit Bleioxyd verbunden ausgeschieden wird, während essigsaures Pflanzenalkali in der Losung bleibt, welche letztere nach Abscheidung des überschussigen Bleioxydes durch Schwefelwasserstoff von Neuem zu demselben Zwecke benutzt werden kann. Das gerbsaure Bleioxyd wird nun mit Schwefelwasserstoff zersetzt und die so erhaltene Lösung von Gerbsäure im luftleeren Raume verdunstet, der Rückstand nochmals in Aether gelöst und die klar abgegossene Lösung nochmals verdunstet. Die zweite Methode der Darstellung kann nur fur diejenigen Gerbsäuren Anwendung finden, welche mit starkeren Säuren Verbindungen bilden, die in saurem Wasser unlöslich sind. Man vermischt den concentrirten wässerigen Auszug der Pflanzentheile mit etwas verdunnter Schwefelsäure, wodurch einige fremde Substanzen ausgeschieden werden, und setzt dann zu der klar abgegossenen Flüssigkeit so lange concentrirte Schwefelsäure in kleinen Portionen, als noch ein Niederschlag entsteht. Dieser wird auf einem Filter gesammelt, mit verdünnter Schwefelsäure gewaschen und durch Pressen zwischen Löschpapier möglichst von anhängender Feuchtigkeit befreit. Die gepreßte Masse wird in reinem Wasser gelöst, durch Behandlung mit kohlensaurem Bleioxyd die Schwefelsäure entfernt und die filtrirte Gerbsäurelösung im luftleeren Raume zur Trockene verdunstet; hierauf wird der Rückstand nochmals in Aether aufgelöst und der Aether hierauf verdunstet.

Die bis jetzt untersuchten Gerbsäuren sind folgende:

Die Galläpfelgerbsäure oder Gallusgerbsäure, auch kurzweg Gerbsäure, Gerbstoff, Acidum Gallocitannicum, Tannin, Tanninsäure, Galläpfelgerbstoff genannt, wurde bis auf die neueste Zeit als sehr verbreitet im Pflanzenreiche angenommen, indem alle Gerbstoffe, welche Eisenoxydsalze mit schwarzblauer Farbe fällen als mit demselben identisch betrachtet wurden. Da diese Gerbsäuren sich vornehmlich in den Eichen finden, so bezeichnete sie (die eisenbläuenden) Berzelius mit dem Namen Eichengerbstoff oder Eichengerbsäure. Nach Wahlenberg finden sie sich aber in sehr vielen perennirenden Pflanzen und in allen Theilen derselben, so in den perennirenden Wurzeln von **Tormentilla erecta, Geum urbanum und rivale, Polygonum Bistorta, Lythrum Salicaria u. a. m.**, ferner im Blauholze, im Sumach (den kleinern Zweigen von Rhus coriaria), in der Rinde der Buchen, Eschen, Kastanien, Roßkastanien, in den Blättern von Quercus Robur, von Arbutus uva Ursi, in den Hülsen der Linsen, in den Blättern von Rosen und Granaten, namentlich aber in den Galläpfeln; außerdem in vielen andern zusammenziehend schmeckenden Pflanzen und Pflanzentheilen. Hingegen wies Stenhouse (Ann. d. Pharm. 45, 1, und Phil. Mag. 22, 117, und 23, 331) nach, daß die Eigenschaft, mit Eisenoxyd blauschwarze Verbindungen zu geben, verschiedenartigen Gerbstoffen zukomme, und daß namentlich die Gerbsäure der Galläpfel als besondere Art zu betrachten sei, die außer in den Galläpfeln vielleicht nur noch im Sumach enthalten sei oder daß letztere wenigstens dem Galläpfelgerbstoffe sehr ähnlich sei. Diese Gerbsäure der Galläpfel unterscheidet sich von den übrigen Gerbsäuren, namentlich von der Gerbsäure der Eichenrinde 1) dadurch, daß sie bei Behandlung mit verdünnter Schwefelsäure oder Salzsäure in Gallussäure und zwei schwarze Körper verwandelt wird, von denen sich nur der eine in kochendem Weingeiste löst; und 2) daß sie bei der trockenen Destillation Brenzgallussäure (Pyrogallussäure) gibt, welche Eigenschaft den übrigen Gerbsäuren nicht zukommt. Der Galläpfelgerbstoff wurde namentlich von Pelouze (Ann. d. Pharm. 10, 145, und Journ. f. prakt. Chem. 2, 301) und Büchner (Ann. d. Pharm. 53, 357) studirt.

Nach den von Berzelius, Pelouze und Liebig ausgeführten Analysen ist die Zusammensetzung der bei 100 Grad getrockneten Galläpfelgerbsäure der Formel $C^{18}H^{8}O^{12}$ entsprechend. Mit Ausnahme einer von Liebig untersuchten Verbindung des Bleioxyds, sprechen alle übrigen Verbindungen der Gallusgerbsäure dafür, daß in obiger Formel die Elemente von 1 At. Wasser vereinigt die Rolle des basischen oder Hydratwassers vertreten, und daß die hypothetisch-wasserfreie Säure durch die Formel $C^{18}H^{7}O^{11}$ ausgedrückt wird, während der unter dem gewöhnlichen Namen Gallusgerbsäure bekannte Körper Gallusgerbsäurehydrat $= C^{18}H^{7}O^{11} + HO$ ist. Liebig stellte hingegen ein Bleisalz dar, indem er Gerbstofflösung in eine im Ueberschusse angewandte heiße Lösung von essigsaurem Bleioxyd brachte, welches, bei 120° getrocknet, 3 At. Bleioxyd auf $C^{18}H^{5}O^{9}$ enthielt. Liebig betrachtet daher die Galläpfelgerbsäure als eine dreibasische Säure, und nimmt daher an, daß die bei 100° getrocknete Säure 3 At. basisches Wasser enthalte, sodaß hiernach die Formel für die hypothetisch-wasserfreie Gallusgerbsäure $C^{18}H^{5}O^{9}$ sein würde. Diese Formel nimmt auch Büchner an. Jedoch hat Liebig nicht untersucht, ob aus obiger Bleiverbindung unveränderter Gerbstoff durch Schwefelwasserstoff abgeschieden werden kann.

Die beste Methode, den Galläpfelgerbstoff rein darzustellen, ist die von Pelouze: Man füllt einen langen, oben verschließbaren Trichter mit feinem Galläpfelpulver,

verstopft die untere Oeffnung lose mit Baumwolle, stellt den Trichter auf eine Flasche und gießt wasserhaltigen Aether auf das Gallapfelpulver; sodann verschließt man den Apparat. Nachdem er einige Zeit verschlossen gestanden hat, wird die obere Oeffnung des Trichters gelüftet. In der Flasche sammelt sich nach und nach eine aus zwei Schichten bestehende Flüssigkeit an. Die untere syrupdicke Schicht ist eine concentrirte Lösung von Galläpfelgerbsäure in Wasser, nebst einer geringen Quantität von Aether und Weingeist, welcher letztere stets in dem gewöhnlichen Aether enthalten ist; die obere Schicht ist Aether, welcher sehr wenig Gerbsäure, etwas Gallussäure und einige andere Substanzen enthält. Den Trichter füllt man so oft mit neuem Aether, als sich die untere Schicht noch vermehrt. Beide Schichten werden nun von einander getrennt, die untere mehrmals mit reinem Aether ausgewaschen und dann unter der Glocke der Luftpumpe neben Schwefelsäure vollständig verdunstet, worauf die Gallapfelgerbsäure als eine poröse, glänzende Masse von schwach gelblicher Farbe, bisweilen auch farblos, zurückbleibt. Sie hält eine kleine Quantität Aether hartnäckig zurück, die erst durch Auflösen in Wasser und nochmaliges Verdunsten im luftleeren Raume entfernt werden kann. 100 Theile Gallapfel geben, auf diese Weise behandelt, 35—40 Theile Gerbsäure, worunter noch ungefähr 1 Proc. fremdartige Substanzen, als Gallussäure, Ellagsäure, Blattgrün und ein flüchtiges Oel sich befinden; diese können durch Auflösen in einer Mischung von 2 Th. Weingeist und 1 Th. Aether entfernt werden. — Die angegebene Darstellungsweise der Gallapfelgerbsäure findet ihre Erklärung darin, daß von allen Bestandtheilen der Galläpfel die Gerbsäure in Wasser am leichtesten löslich ist, mit Aether selbst aber ein dickes, nicht flüssiges Magma bildet. **Uebergießt man nun Galläpfelpulver mit wasserhaltigem** Aether, so nimmt die Gerbsäure das Wasser auf, und da die übrigen Stoffe kein Wasser mehr finden und in Aether unlöslich sind, so bleiben sie ungelöst zurück. Da das durch wasserfreien Aether gebildete Magma durch Zusatz von wasserhaltigem Aether nicht flüssig wird, eine Beimischung einer kleinen Quantität Weingeist aber den flüssigen Zustand hervorruft, so hält Guibourt (Rev. scient. 9, 32) die Anwesenheit von Weingeist für eine unerläßliche Bedingung für die Anwendung dieses Verfahrens, und gibt ein Gemenge von 20 Th. reinem Aether und 1 Th. Weingeist von 69 Proc. als zweckmäßigste Flüssigkeit zur Gewinnung der Gerbsäure aus den Galläpfeln an.

Nach Dominé (Journ. de Pharm. 1844. 1, 231) ist der Weingeist unwesentlich für die Darstellung des Gerbstoffs. Aber sein Verfahren, wornach er Galläpfelpulver, nachdem es einige Tage im Keller Feuchtigkeit angezogen hat, in einem weithalsigen Glase, welches luftdicht verschlossen werden kann, zu einem Brei anrührt, denselben nach 24 Stunden auspreßt und die Flüssigkeit auf flachen Schüsseln verdunstet, liefert keine vollkommen reine Gerbsäure.

Mohr (Ann. der Chem. und Pharm. 61, 352) gibt als zweckmäßigste Extractionsflüssigkeit ein Gemisch aus gleichen Volumen von wasserfreiem Aether und 90procentigem Alkohol an, wodurch die Ausbeute so vermehrt wird, daß auf diese Weise 72,2 Proc. Gerbsäure und außerdem noch eine kleine Quantität aus dem Rückstande gewonnen werden können, und das vollkommen ausgezogene und getrocknete Galläpfelpulver nur 21,88 Proc. der angewandten Gallapfel beträgt. Die ablaufende Lösung hatte eine lichtgelbe oder grünliche Farbe und hinterließ nach dem Verdunsten des Lösungsmittels eine Gerbsäure, welche sich vollständig in wasserfreiem Aether löste. Zieht man die Galläpfel allein mit 90procentigem Alkohol aus, so gehen neben Gerbsäure auch andere Stoffe noch in die Lösung ein, welche auf Zusatz von Aether als flockiger Niederschlag ausgeschieden werden. Mohr hält daher die Anwendung von wasserhaltigem Aether ohne Zusatz von Weingeist für durchaus unzweckmäßig, indem das Wasser nur das Galläpfelpulver aufschwellt und es weniger durchdringlich für den Aether macht. Nach seinen Versuchen wird reine Gerbsäure nach einiger Zeit vollständig von wasserfreiem Aether von 0,725 spec. Gewicht zu einer syrupdicken Flüssigkeit gelöst, die sich nicht mit dem übrigen Aether mischt. Wird zu einer solchen Lösung etwas destillirtes Wasser gesetzt und damit geschüttelt, so bilden sich drei Schichten, von denen die untere eine Lösung der Gerbsäure in Wasser, die mittlere in Aether und die obere eine Lösung von Farbstoff und etwas Gerbsäure in Aether ist. Wird die concentrirte ätherische Lösung, auf welcher noch Aether schwimmt, mit einigen Tropfen Weingeist vermischt, so wird sie dünnflüssiger und auf Zusatz von etwas mehr Weingeist vermischen sich beide Flüssigkeiten und werden dünnflüssig und filtrirbar.

Berzelius (Pogg. Ann. 10, 257 und Lehrb. 6, 210) gibt folgendes Verfahren für die Darstellung des reinen Gerbstoffs aus Galläpfeln an: Eine warme, concentrirte Galläpfelinfusion wird mit einer geringen Quantität stark verdünnter Schwefelsäure versetzt und sogleich umgerührt, wodurch ein geringer Niederschlag entsteht. Hierauf wird filtrirt und nach und nach concentrirte Schwefelsäure in kleinen Quantitäten so lange zugesetzt, als noch die gefällte weiße und flockige unreine Verbindung von Schwefelsäure und Gerbstoff nach einiger Zeit zu einer gelben, harzähnlichen Masse zusammenbäckt. Sobald dies nach Verlauf einer Stunde nicht mehr geschieht, wird die darüber stehende Flüssigkeit abgegossen und der Gerbstoff vollständig durch Schwefelsäure ausgefällt. Der erhaltene Niederschlag wird nun auf einem Filter mit verdünnter Schwefelsäure ausgewaschen, dann zwischen Löschpapier so lange gepreßt, als dasselbe noch feucht wird, und hierauf in reinem Wasser gelöst. Hierauf wird die Lösung mit kohlensaurem Bleioxyd so lange digerirt, bis ihr sämmtliche Schwefelsäure entzogen ist. Das Filtrat wird sodann im luftleeren Raume neben Schwefelsäure verdunstet.

Ein nicht ganz reiner Gerbstoff kann auch erhalten werden, wenn man die Galläpfelinfusion mit Metall-

salzen (Blei-, Kupfer-, Antimonsalzen) fällt und die erhaltenen Niederschläge durch Schwefelwasserstoff zersetzt.

Der reine Galläpfelgerbstoff ist farb- und geruchlos, schmeckt im höchsten Grade zusammenziehend und ist sehr leicht in Wasser löslich. Er besitzt keine Spur krystallinischer Bildung. Verdampft ein Tropfen einer frisch bereiteten wässerigen Losung, so bleibt ein farbloser, durchsichtiger, sehr rissiger Fleck einer vollkommen amorphen Substanz zurück. Gewöhnlich wird er schwach gelb gefärbt erhalten, was von dem Einflusse der Luft, theils aber auch von dem des Lichtes abzuhängen scheint, indem die im luftleeren Raume getrocknete Säure, selbst wenn sie in verschlossenen Gefaßen aufbewahrt wird, im Lichte sehr bald eine dunkelgelbe Farbe annimmt. Die wässerige Lösung röthet Lackmuspapier. Auch in Weingeist und Aether ist er löslich, aber um so schwieriger, je wasserfreier dieselben sind. Nach Mohr's Versuchen verbinden sich gleiche Theile wasserfreien Aethers und Gerbsäure zu einer syrupdicken Flussigkeit, die sich nicht mit überschussigem Aether mischt. — Die wässerige Lösung der Galläpfelgerbsäure läßt sich, vor Luftzutritt geschützt, lange Zeit unverändert aufbewahren und durch mehre Salze (Chlornatrium, Chlorkalium, essigsaures Kali) unverändert daraus abscheiden. Mit Eisenoxydsalzen gibt sie einen schwarzblauen, mit Brechweinstein einen weißen, gelatinösen Niederschlag; in den Lösungen der meisten Pflanzenalkalien erzeugt sie weiße Niederschläge, welche in Wasser schwierig, aber in Essigsäure leicht löslich sind. Sie fällt Stärke, Eiweiß und Leim aus ihren Lösungen und verbindet sich überhaupt mit einem großen Theile von animalischen Stoffen, namentlich mit der Muskelfaser, mit Haut, Blase u. s. w. Durch Blase oder von Haaren befreite Haut kann nach einiger Zeit der Gerbstoff vollständig aus der Lösung entzogen werden. Man benutzt dies Verhalten zur Prufung der Gerbsäure auf ihre Reinheit. Ist die Gerbsäure völlig rein, so bleibt auch die von der Haut abgegossene und filtrirte Flussigkeit, wenn sie mit Eisenoxydsalzen vermischt wird, vollkommen klar und farblos; war hingegen der Gerbstoff mit Gallussäure verunreinigt, welche nicht von Haut aufgenommen wird, so entsteht, auch bei Anwesenheit einer sehr geringen Menge, eine blaue Färbung.

Zersetzungen der Galläpfelgerbsäure. 1) Durch Erhitzen. Nach Wackenroder (Journ. f. prakt. Chem. 24, 28 und 29, 26; Archiv f. Pharm. 27, 257 und 28, 35) erleidet die Galläpfelgerbsäure bei 120° noch keine Gewichtsänderung; wird sie in einer kniefórmig gebogenen Glasröhre gelinde über einer Oellampe erhitzt, so bläht sie sich stark auf; dabei entweicht nur Kohlensäure, aber weder Wasser, noch Brenzgallussäure in merklicher Menge. Die schaumige Masse wird beim Erkalten theilweise klar, erscheint dann durchsichtig, gelblich, rissig und spröde. Beim weitern Erhitzen entweicht Brenzgallussäure; sie schwärzt sich, bläht sich auf, mit Hinterlassung von Melangallussäure. Wird sie, am besten in einem Oelbade, auf 210—215° erhitzt, so zerfällt sie in Brenzgallussäure und Kohlensäure, indem sich 3 At. Gerbsäure, 8 At. Brenzgallussäure und 6 At. Kohlensäure bilden: $3(C^{18}H^{7}O^{11} + HO) = 8(C^{6}H^{3}O^{3}) + 6CO^{2}$; und bei 250° wird sie in Melangallussäure (Galihuminsäure), Wasser und Kohlensäure zersetzt: $3(C^{18}H^{7}O^{11} + HO) = 4(C^{12}H^{4}O^{4}) + 8HO + 6CO^{2}$. Hierbei bildet sich die Melangallussäure aus Brenzgallussäure. Selbst beim vorsichtigsten Erhitzen bildet sich auch unter 215° neben der Brenzgallussäure stets eine geringe Menge Melangallussäure, und es ist kaum möglich, die Zersetzung so zu leiten, daß nicht noch andere brenzliche Producte gebildet werden.

2) Verwandlung der Galläpfelgerbsäure in Gallussäure. a) Reine Galläpfelgerbsäure nimmt unter Ausscheidung von Kohlensäure Sauerstoff auf und verwandelt sich in Gallussäure. Wird eine reine Auflösung von Gerbstoff mit der Luft in Beruhrung gelassen, so verliert sie nach einiger Zeit ihre Durchsichtigkeit und setzt eine krystallinische schwarzgraue Substanz ab, welche Gallussäure ist. Bringt man eine Auflösung von Gerbstoff in einer graduirten Glasröhre über Quecksilber mit Sauerstoff in Berührung, so wird während der Bildung der Gallussäure keine Verminderung des Volumens beobachtet, nach einiger Zeit aber ist an die Stelle des Sauerstoffes Kohlensäure getreten. In demselben Verhältnisse, als die Bildung der Kohlensäure zunimmt, entstehen in der Flüssigkeit farblose Nadeln von Gallussäure. Der aufgenommene Sauerstoff wird folglich allein zur Bildung von Kohlensäure verwandt. Außer Gallussäure entsteht auch noch Ellagsäure. Jedoch wird eine Gerbsäurelösung nie vollständig in Gallussäure verwandelt, und Robiquet fand selbst nach acht Monaten nur die Hälfte in Gallussäure übergeführt. — Wird, nach Wackenroder, eine Auflösung von 2 Theilen Gerbstoff in 98 Theilen Wasser zwölf Stunden lang beim Zutritt der Luft gekocht, und von Zeit zu Zeit das verdampfende Wasser ersetzt, so erleidet der Gerbstoff keine Veränderung. Wird diese Lösung sieben Monate lang in einer damit halbgefüllten und gut verkorkten Flasche aufbewahrt, so bilden sich kaum Spuren von Gallussäure. — Enthält eine acht Stunden lang gekochte Lösung nur ⅔ Proc. Gerbstoff, so besitzt die Auflösung nach sieben Monaten, mit Papier lose bedeckt, eine schwarzbraune Farbe, und zugleich bildet sich ein schwarzbrauner Niederschlag. Die Lösung enthält nun keinen Gerbstoff mehr, statt dessen aber Gallussäure und Huminsäure. Wackenroder vermuthet, daß während des Kochens etwas Ammoniak aus der Luft aufgenommen und dadurch die Bildung der Huminsäure veranlaßt wurde. In einer ebenfalls ⅔ Proc. Gerbstoff enthaltenden, aber vorher nicht gekochten und gleichfalls mit Papier bedeckten Lösung war der Gerbstoff fast vollständig in Huminsäure verwandelt und es zeigten sich nur Spuren von Gallussäure. — Eine Auflösung von Gerbstoff in Weingeist oder in einer Mischung von Aether und Weingeist erleidet nach Wackenroder an der Luft keine Veränderung. — b) Gallussäuregährung. Nach den Untersuchungen von Larocque (Journ. f. prakt. Chem. 24, 34) enthalten die Galläpfel eine stickstoffhaltige Substanz, welche, wenn sie in Ferment übergegangen ist,

Traubenzucker in Kohlensäure und Weingeist, und Gerbsäure in Gallussäure überzuführen vermag, im Allgemeinen also die Eigenschaften der Bierhefe besitzt. In einer in Zersetzung begriffenen Galläpfelinfusion bemerkte er unter dem Mikroskop [illegible] bis [illegible] M. M. im Durchmesser haltende, kettenförmig an einander gereihte Kügelchen, deren Kraft durch Zusatz von Weingeist, Quecksilberoxyd, Kreosot aufgehoben wurde; ihre Stelle konnte durch Bierhefe vertreten werden. Eine sehr concentrirte Lösung geht nicht in Gallussäuregährung über. Larocque stellte in Bezug hierauf folgende Versuche an: Eine Flasche wurde mit einem Gemische von 10 Gramm durch Aether ausgezogener Galläpfel, 15 Gr. Gerbstoff und 123 Gr. Wasser ganz ausgefüllt, dann luftdicht verschlossen und einen Monat lang einer Temperatur von 6 — 10° ausgesetzt. Nach dieser Zeit war der Gerbstoff vollständig in Gallussäure übergegangen, ohne daß eine Spur von Schimmel oder von Gas gebildet wurde. Ferner ließ Larocque 5 Gr. Gerbstoff, 10 Gr. durch Aether ausgezogene Galläpfel und 110 Gr. destillirtes Wasser vier Wochen lang in einer mit einem durchlöcherten Papier bedeckten Flasche stehen; dadurch war der Gerbstoff vollständig in Gallussäure verwandelt, während dieselbe Quantität von Gerbstoff, ohne Zusatz von extrahirten Galläpfeln, unter sonst gleichen Bedingungen, vier Wochen lang dem Einflusse der Luft ausgesetzt, nur zum Theil in Gallussäure überging. — Zu einem ähnlichen Resultate kam vor Larocque schon Robiquet, aus dessen Versuchen sich herausstellte, daß, wenn Galläpfel nur mit wenig Wasser ausgezogen werden, hauptsächlich Gerbsäure aufgenommen werde und die Lösung daher nur schwierig Gallussäure absetze, während diejenigen Auszüge, welche mit viel Wasser geschehen, außer Gerbsäure auch das Ferment gelöst enthielten, und daher auch bei Abschluß von Luft Gallussäure lieferten. — Während nun aus den angegebenen Versuchen vermuthet werden kann, daß das Gallussäuregährungsferment eine in Wasser lösliche Substanz ist, spricht Liebig, gestützt auf die Thatsachen, daß ein concentrirter Galläpfelauszug in verschlossenen Gefäßen sich nicht in Gallussäure verwandelt, das mit Wasser befeuchtete Galläpfelpulver aber sehr bald beim Zutritt der Luft schimmelt und die Bildung von Gallussäure stattfindet (Ann. d. Pharm. 39, 99), die Vermuthung aus, daß die höchst fein vertheilte, verwesende Holzfaser es sei, welche in den befeuchteten Galläpfeln den darin enthaltenen Gerbstoff so rasch in Gallussäure überführe. — c) Wird eine verdünnte Lösung von Gerbsäure mit verdünnter Schwefelsäure gefällt, und der Niederschlag einige Minuten in der Flüssigkeit gekocht, oder in Wasser gelöst einige Tage an einem warmen Orte stehen gelassen, so bilden sich regelmäßige Krystalle von Gallussäure. (Liebig, Ann. d. Pharm. 29, 100.) Auch Stenhouse erhielt dasselbe Resultat. Ebenso wie verdünnte Schwefelsäure verwandelt auch verdünnte Salzsäure den Gerbstoff bei gelinder Wärme in Gallussäure; bei Anwendung von concentrirter Säure und in der Siedehitze geht ungefähr die Hälfte in Melangerbsäure über. Auch die aus Sumach gewonnene Gerbsäure geht, wenn er einen Tag lang mit verdünnter Schwefelsäure digerirt wird, vollständig in Gallussäure über, welche nur schwach gefärbt ist. Bei Anwendung von concentrirter Säure hingegen haben die Krystalle eine sehr dunkele Farbe, auch wird nur die Hälfte des angewandten Gerbstoffes in Gallussäure verwandelt, die andere Hälfte geht in jene sehr dunkel gefärbte Substanz, für welche Stenhouse den Namen Melangerbsäure vorgeschlagen hat, über. Sie ist fast geschmacklos, unlöslich in kaltem, wenig löslich in siedendem Wasser; mit Alkohol gibt sie eine sauer reagirende Lösung, die durch Wasser gefällt wird; sie verbindet sich mit den Alkalien und zersetzt in der Wärme die kohlensauern Salze derselben; die Ammoniakverbindung erzeugt in den Salzen der Erden und Metalloxyde dunkelbraune oder olivenfarbige Niederschläge. Diese huminartige Säure entsteht allein aus der Gerbsäure, und wird nicht gebildet, wenn Gallussäure selbst mit concentrirter Salzsäure gekocht wird. — d) Durch starke siedende Kalilauge wird die Gerbsäure in Gallussäure verwandelt, und Kohlensäure ausgeschieden.

3) Anderweitige Zersetzungen der Gerbsäure durch Einwirkung von Säuren. Kalte concentrirte Schwefelsäure löst den Gerbstoff mit citronengelber bis braungelber Farbe auf. Wird die Auflösung mäßig erhitzt, so färbt sie sich dunkelpurpurroth, riecht dann etwas nach schwefliger Säure und gibt beim Vermischen mit Wasser einen schwarzbraunen, flockigen Niederschlag. Wird die purpurrothe Lösung stärker erhitzt, so färbt sie sich pechschwarz und gibt dann mit Wasser einen starken, flockigen, schwarzen Niederschlag von Huminsäure. (Wackenroder.) Wird Gerbstoff mit Schwefelsäure sublimirt, so entweicht nach Stenhouse Brenzgallussäure. — Erhitzte concentrirte Salpetersäure zersetzt die Gerbsäure unter Bildung von Kleesäure. Durch kalte Salpetersäure wird er aus der wässerigen Lösung gefällt, in kurzer Zeit aber beginnt die Zersetzung unter Entwickelung von Stickoxydgas; neben Kleesäure wird nach Berzelius noch Aepfelsäure gebildet. Sumachgerbstoff wird nach Stenhouse von Salpetersäure nicht gefällt, sie verwandelt ihn aber fast augenblicklich unter Bildung von Stickoxydgas in reine Kleesäure.

4) Chlor färbt die Gerbstofflösung vorübergehend purpurroth, und dann gelb. Zuletzt tritt, nach Berzelius und Wackenroder, unter Zerstörung des Gerbstoffes, vollständige Entfärbung ein.

5) Goldlösung entwickelt, nach Pfaff, indem es sich selbst reducirt, Kohlensäure aus dem Gerbstoff.

6) Wird ein Theil trockene Gerbsäure mit 6 Theilen Bleisuperoxyd zusammengerieben, so verbrennt sie unter Funkensprühen.

7) Wird eine Lösung von Gerbsäure mit einer kleinen Menge von zweifachchromsauern Kali vermischt, so entsteht, nach Wackenroder, sogleich ein starker, flockiger, braungelber Niederschlag, der bei einigem Stehen oder beim Kochen der Flüssigkeit braunschwarz wird. Bei einem Uebermaß von chromsauerem Kali bleibt der Niederschlag stets braungelb. Die Niederschläge lösen sich

in verdünnter Salzsäure und nach einiger Zeit in ätzendem Kali.

8) Zersetzungen der Galläpfelgerbsäure durch Kali. Wird, nach Büchner (Ann. d. Chem. u. Pharm. 45, 14 und 53, 369), eine ohne Anwendung der Wärme gesättigte Lösung von Gerbstoff, in mäßig concentrirter Kalilauge in einem geräumigen Gefäße der Luft ausgesetzt, so färbt sich die Flussigkeit goldgelb, dann immer dunkler blutroth, und nach einigen Tagen erscheint sie fast undurchsichtig unter Bildung von Tannoxylsaure und Kohlensäure. Behandelt man die Lösung, die außer tannoxylsauerem (oder nach Berzelius rothgerbsauerem) Kali auch gerbsaueres und kohlensaueres Kali enthält, mit essigsauerem Bleioxyd und kocht den entstandenen Niederschlag wiederholt mit mäßig verdunnter Essigsäure aus, so lange noch kohlensaueres Salz zersetzt oder gerbsaueres Bleioxyd ausgezogen wird, so erhält man als Ruckstand tannoxylsaueres Bleioxyd, welches nach dem Trocknen ein ziegelrothes Pulver bildet, das beim Befeuchten mit Wasser fast karminroth wird. Concentrirte Essigsäure löst selbst im Sieden nur einen sehr geringen Theil davon auf, und in der schwach-röthlichen Flüssigkeit entsteht durch Ammoniak ein gelblich-rother, flockiger Niederschlag. Büchner suchte durch Behandlung des tannoxylsaueren Bleioxyds mit Alkohol und einer geringen Menge Schwefelsäure, die noch nicht zur Zersetzung des sämmtlichen Bleisalzes hinreichte, die Tannoxylsäure abzuscheiden. Er erhielt eine dunkel-rothbraune gefärbte Flüssigkeit von stark sauerem Geschmack, welche, selbst bis zur Syrupsconsistenz verdunstet, keine Krystalle absetzte. Vollständig bis zur Trockene abgedampft gab sie eine braunrothe Masse, die aber nicht analysirt wurde. Die Zusammensetzung des bei 100° getrockneten Bleisalzes entspricht der Formel $3PbO, C^{15}H^{5}O^{11}$. Büchner betrachtet daher die Tannoxylsaure als dreibasische Säure, und ihre Zusammensetzung im wasserhaltigen Zustande $3HO, C^{15}H^{5}O^{11}$. Ihr Entstehen aus der Gerbsäure läßt sich durch die Annahme erklären, daß 3 Atome Gerbsäure 24 At. Sauerstoff aufgenommen, und sich mit diesen in 3 At. Tannoxylsäure und 9 At. Kohlensäure zersetzt haben; nach der Formel: $3(C^{15}, H^{7}O^{11}, HO) + 24O = 3(3HO, C^{15}H^{5}O^{11}) + 9CO^{2}$. Wird die ursprüngliche, durch Behandlung der Gerbsäure mit Kali entstandene, dunkel-blutrothe Flussigkeit bis zum Sieden erhitzt, so findet zuerst eine Entwickelung von Kohlensäure statt, indem die Tannoxylsäure in Kohlensäure und Gallussäure zerfällt, in der Weise, daß 3 At. Tannoxylsäure 6 At. Gallussäure und 3 At. Kohlensäure geben: $3(3HO, C^{15}H^{5}O^{11}, 3HO) = 6(C^{7}H^{3}O^{5}, HO) + 3CO^{2}$. Wird das Sieden, nachdem die Entwickelung der Kohlensaure aufgehort hat, noch fortgesetzt, so wird abermals Sauerstoff absorbirt und die Gallussäure geht in Kohlensäure und Tannomelansäure über, indem 6 At. Gallussäure + 22 At. Sauerstoff sich zersetzen in 2 At. Tannomelansäure, 14 At. Kohlensäure und 12 At. Wasser: $6(C^{7}H^{3}O^{5}, HO) + 22O = 2(C^{14}H^{4}O^{7}, 2HO) + 14CO^{2} + 12HO$.

Verbindungen der Galläpfelgerbsäure. 1) Mit Säuren. Wird zu verdünnter Schwefelsäure eine Auflosung von reinem Gerbstoff gesetzt, so entsteht, so lange die Schwefelsäure im Ueberschuß vorhanden ist, ein flockiger, weißer, etwas gelblich gefärbter Niederschlag von Schwefelsäure und Gerbstoff, welcher sich in reinem Wasser mit hellgelber Farbe löst. Wird der Lösung die noch anhängende freie Schwefelsäure durch etwas kohlensaueres Bleioxyd entzogen, so besitzt diese Lösung von schwefelsauerem Gerbstoff einen starken, rein zusammenziehenden, aber nicht saueren Geschmack; Chlorbaryum gibt einen Niederschlag von schwefelsauerem Baryt. Wird die Lösung an der Luft verdunstet, so bleibt eine gesprungene, halb durchscheinende, weißgelbe Masse zurück, die sich nur durch den Mangel an völliger Durchsichtigkeit dem Ansehen nach von dem reinen Gerbstoff unterscheidet. Die Auflösung fällt, nach Berzelius, Leimlösung, und färbt die Eisenoxydsalze dunkelblau. Sie verwandelt sich, nach Stenhouse, im feuchten Zustande in Gallussäure. Der Gerbstoff wird ferner gefällt durch Chlorwasserstoffsäure, Phosphorsäure und Arsenikfäure. Die Verbindungen, welche entstehen, sind unlöslich in einem Ueberschuß; sie lösen sich aber in reinem Wasser. Die Verbindung des Gerbstoffes mit der Phosphorsäure erfodert, um gefällt zu werden, einen größeren Ueberschuß an freier Säure, als die Verbindungen mit den anderen Mineralsäuren. (Berzelius.)

Wird mit Hilfe der Wärme Boraxsäure in einer Auflösung von Gerbstoff gelöst, so gesteht die ganze Masse beim Erkalten zu einer weißen Gallerte, die nach dem Trocknen eine voluminöse, schneeweiße Masse bildet, und sich wie Talk anfühlt. (Berzelius.) Nicht gefällt wird nach Berzelius die Gerbstofflösung von Klee-, Milch-, Wein-, Citronen-, Essig-, Bernstein-, seleniger und schwefeliger Säure.

2) Mit anorganischen Basen. In den meisten Verbindungen der Galläpfelgerbsäure mit den anorganischen Basen hat der negative Bestandtheil die Zusammensetzung $C^{15}H^{7}O^{11}$, nur eine von Liebig analysirte Bleiverbindung macht unter den bis jetzt analysirten Salzen eine Ausnahme, indem in dieser der nicht basische Bestandtheil die Zusammensetzung $C^{15}H^{5}O^{9}$ hat. Es bildet demnach die Gerbsäure, ebenso wie die Gallussäure und Chinasäure verschiedene Verbindungsreihen. Die neutralen Salze der Erden und schweren Metalloxyde sind unlöslich in Wasser; die Salze mit alkalischer Basis sind löslich, haben einen zusammenziehenden Geschmack, aber fällen nicht die Leimlösung, wie die freie Gerbsäure; werden sie aber mit Leimlösung und einer anderen Säure vermischt, so entsteht sogleich ein Niederschlag. Die Lösungen der gerbsaueren Salze verändern sich schnell an der Luft, und zwar um so rascher, wenn ein Ueberschuß der Basis vorhanden ist.

Galläpfelgerbsaueres Kali. Trägt man eine nicht zu concentrirte weingeistige Lösung von Kali in eine weingeistige Lösung von Galläpfelgerbsäure so lange ein, bis sich auf der Oberfläche bei einem Ueberschusse der Gerbstofflösung rothe Adern bilden, so bilden sich weiße, leichte, krystallinische Flocken, welche man zur Entfer-

nung der überschüssigen Gerbsäure wiederholt mit Weingeist auswäscht. Die vorigen Lösungen dürfen nicht zu concentrirt angewandt werden, indem sonst eine röthlichbraune, harzähnliche Masse gebildet wird, welche das Salz verunreinigt; auch darf aus demselben Grunde die Gerbstofflösung nicht zu der alkalischen gesetzt werden. Das auf diese Weise erhaltene gerbsauere Kali stellt unmittelbar nach dem Auswaschen mit Weingeist ein vollkommen weißes, wenig krystallinisches Pulver dar; beim Trocknen in gelinder Wärme wird es porös, erdartig und ist in Wasser leicht mit grünlicher Farbe löslich. Aus der möglichst concentrirten warmen Lösung scheiden sich beim Erkalten keine Krystalle aus; durch Zusatz von Weingeist aber wird das Salz in Gestalt eines schwach grünlich gefärbten krystallinischen Pulvers gefällt. Wird die wässerige Lösung bei gelinder Wärme verdunstet, so setzt sich nach und nach eine braune, schmierige Masse ab. Das bei 100° getrocknete Salz fand Büchner zusammengesetzt nach der Formel:

$$2(KO, C^{18}H^7O^{11}) + HO, C^{18}H^7O^{11}.$$

Setzt man zu einer concentrirten wässerigen Lösung von Galläpfelgerbsäure eine geringe Quantität Kalilauge, sodaß die Gerbsäure im Ueberschuß bleibt, so entsteht anfänglich ein weißer flockiger Niederschlag, der nach und nach grau, zuletzt grünlich und krystallinisch wird. In einem Ueberschuß von concentrirter Lauge löst er sich mit rother Farbe auf. Wird das gerbsauere Kali in der geringsten Menge von kochendem Wasser gelöst, so gesteht die klare Flüssigkeit nach dem Erkalten zu einer weißen, körnigen, gelatinösen Masse, welche nach dem Trocknen weiß und erdig aussieht und sich an der Luft nicht verändert. Die wässerige Lösung reagirt und schmeckt nicht alkalisch. Auch kohlensaueres Kali gibt mit überschüssigem Gerbstoff einen weißen, in überschüssigem Kali löslichen Niederschlag. Aus der alkalischen Lösung scheidet sich allmälig ein grünes Pulver aus.

Das galläpfelgerbsauere Natron wird nach Buchner wie das entsprechende Kalisalz erhalten. Nach dem Austrocknen im Wasserbade erscheint es als eine leichte, poröse, erdige, schwach gelblich gefärbte Masse, die zerrieben ein vollständig weißes Pulver liefert; mit wenig Wasser klebt es gummiartig zusammen, und löst sich erst bei Zusatz einer großen Menge Wasser auf; die Lösung ist braun und von zusammenziehendem Geschmack. Die möglichst concentrirte wässerige Lösung hinterläßt nach dem Verdunsten über Schwefelsäure das Salz in Form einer braunen Haut von glimmerähnlichem Ansehen. Buchner fand das galläpfelgerbsauere Natron bei 100° getrocknet zusammengesetzt als:

$$4(NaO, C^{18}H^7O^{11}) + HO, C^{18}H^7O^{11}.$$

Nach Berzelius ist das gerbsauere Natron, welches man durch Sättigen einer wässerigen Galläpfelgerbsäurelösung erhält, in Wasser sehr leicht löslich, und die Lösung hinterläßt nach dem freiwilligen Verdunsten eine grünlich-graugelbe, halb-krystallinische Masse, an deren Rändern sich deutliche, grüne Krystallblätter bilden. Wird dieselbe mit wenig kaltem Wasser behandelt, so löst sich ein Theil auf, und es bleibt ein der Kaliverbindung ähnliches Salz zurück. Wird dieses in kochendem Wasser gelöst, und läßt man die Lösung freiwillig verdunsten, so scheidet es sich als weißes, vollkommen neutrales Pulver aus; das in kaltem Wasser auflösliche, krystallinische Salz ist in Weingeist unlöslich und schmilzt in demselben beim Erhitzen; es reagirt schwach alkalisch und fällt die Leimlösung auch bei Zusatz einer Säure nicht.

Gerbsaures Ammoniumoxyd. Wird eine Lösung von Galläpfelgerbsäure mit einer Lösung von kohlensaurem Ammoniak in kleinen Quantitäten nach einander vermischt, so entsteht ein weißer Niederschlag, welcher im luftleeren Raume getrocknet ein weißes, erdiges Pulver darstellt und nach Berzelius ein saures Salz ist. Eine andere Ammoniakverbindung wurde von Büchner dadurch erhalten, daß er in eine Auflösung der Gerbsäure in absolutem Weingeiste Ammoniakgas leitete. Das gerbsaure Ammoniak scheidet sich in feinen weißen Flocken aus. Bei zu starker Concentration wird es als eine harzähnliche Masse erhalten und bei Anwendung von wasserhaltigem Weingeiste in Gestalt von Oeltropfen. Es besteht nach Buchner aus: $NH^4O, C^{18}H^5O^9 + 3HO, C^{18}H^5O^9$, kann aber auch als Amidverbindung aufgefaßt werden nach der Formel: $NH^2, C^{18}H^7O^{10} + HO, C^{18}H^7O^{11}$.

Gerbsaure Barylerde. Setzt man zu einer Lösung von gerbsaurem Natron Chlorbaryum, so entsteht ein leichter Niederschlag, welcher nach dem Auswaschen und Trocknen ein schwach röthlich-gelbes Pulver darstellt, das sich in siedendem Wasser nur sehr wenig und in kaltem Wasser gar nicht löst. Die Zusammensetzung desselben ist $3(BaO, C^{18}H^7O^{11}) + HO, C^{18}H^7O^{11} + 3aq$.

Trägt man in eine siedende Lösung der Gerbsäure so lange frisch gefällte, kohlensaure Barylerde ein, als noch ein Aufbrausen erfolgt, so erzeugt Alkohol in der abfiltrirten, durch Eindampfen möglichst concentrirten Lösung einen röthlich-weißen, pulverigen Niederschlag, welcher sich während des Trocknens etwas bräunt. Seine Zusammensetzung ist $4BaO, 3(C^{18}H^8O^{12})$ oder $3(BaO, C^{18}H^7O^{11}) + BaOHO + 2aq$. Durch Vermischen einer Gerbsäurelösung mit Barytwasser entsteht ein weißer Niederschlag, welcher in überschüssiger Gerbsäure löslich ist. An der Luft wird dieser Niederschlag bald grün.

Gerbsaure Kalkerde. Vermischt man eine Lösung von Galläpfelgerbsäure mit überschüssigem Kalkerdehydrat, so wird ein unlösliches, basisches Salz gefällt, und in der Flüssigkeit lassen sich nur Spuren von Gerbsäure nachweisen. Wird die basische Kalkerdeverbindung gewaschen und mit soviel Oxalsäure versetzt, als zur Sättigung der überschüssigen Basis erfoderlich ist, so wird neutrale, gerbsaure Kalkerde mit gelber Farbe gelöst, und nach dem Verdunsten bleibt eine durchsichtige, gelbbraune, sowol in Wasser, wie in Alkohol lösliche Masse zurück. — Durch Vermischen von ziemlich concentrirten Lösungen von gerbsaurem Ammoniumoxyd und Chlorcalcium entsteht ein weißer Niederschlag, welcher in reinem Wasser löslich ist.

Gerbsaure Talkerde entsteht durch Digeriren einer Gerbsäurelösung mit Talkerdehydrat oder kohlensaurer Talkerde; sie ist basisch und sehr schwer löslich.

Gerbsaure Thonerde wird gebildet, wenn man gallertartige Thonerde mit einer Auflösung von Gerbstoff schüttelt; sie ist unlöslich in Wasser.

Die meisten Verbindungen der Gerbsäure mit den schweren Metalloxyden entstehen durch Vermischen eines Salzes dieser Metalloxyde mit Gerbsäure; ein Theil der letzteren verbindet sich gewöhnlich mit der abgeschiedenen Säure.

Gerbsaures Eisenoxydul wird als weißer, gelatinöser Niederschlag erhalten, wenn concentrirte Lösungen von Eisenoxydulsalzen mit Gerbsäure vermischt werden. In verdunnten Lösungen entsteht kein Niederschlag.

Gerbsaures Eisenoxyduloxyd. Setzt man eine Auflösung von Gerbstoff tropfenweise zu einer Lösung von schwefelsaurem Eisenoxyd, so entsteht weder Färbung, noch Niederschlag, indem das Eisenoxyd auf Kosten der Gerbsäure zu Eisenoxydul reducirt wird. Dieselbe Reduction findet statt, wenn der Niederschlag, welcher in einer Eisenoxydlösung durch überschüssige Gerbsäure entsteht, gekocht wird; es entweicht dabei Kohlensäure und die Flüssigkeit wird farblos. Beim Vermischen einer Eisenoxydlösung hingegen mit überschüssiger Gerbsäure entsteht ein schwarzblauer Niederschlag, welcher eine Verbindung der Gerbsäue mit Eisenoxydul und Oxyd ist. Er bildet sich ebenfalls, wenn ein Eisenoxydulsalz mit Gerbsaure vermischt und die Lösung der oxydirenden Einwirkung der Luft ausgesetzt wird. Diese Verbindung ist der farbende Bestandtheil der gewöhnlichen schwarzen Schreibtinte. Durch Gerbsäure lassen sich noch sehr geringe Spuren von Eisenoxyd nachweisen; die Flüssigkeit wird dann schon dunkelblau und nach einiger Zeit bildet sich ein dunkler, flockiger Niederschlag, während die Flussigkeit dunkelgrün wird.

Neutrales gerbsaures Bleioxyd wird erhalten, wenn man in eine Lösung von uberschüssigem Gerbstoffe eine Lösung von neutralem, essigsaurem Bleioxyd bringt und dem Niederschlage durch kochendes Wasser die uberschussige Gerbsäure entzieht. Die Verbindung ist weiß und besteht, bei 120° getrocknet, aus: $PbO, C^{18}H^{7}O^{11}, HO$, oder nach Liebig aus: $PbO, 2HO + C^{18}H^{5}O^{9} + \frac{1}{2}$ aq.

Ein basisch gerbsaures Bleioxyd wird nach Liebig erhalten, wenn eine Lösung von Gerbstoff in eine kochende Losung von essigsaurem Bleioxyd mit der Vorsicht gebracht wird, daß ein Theil des letztern im Ueberschusse vorhanden ist und der erhaltene Niederschlag $\frac{1}{2}$ Stunde mit der Flüssigkeit, in welcher er entstanden, gekocht wird. Die Verbindung besitzt eine gelbliche Farbe und besteht bei 100° getrocknet nach Liebig aus $3PbO, C^{18}H^{5}O^{9}$.

Wird eine Auflösung von gerbsaurem Kali mit Bleiessig gefällt, so entsteht ein weißer Niederschlag, welcher beim Auswaschen eine grünlich-gelbe Farbe annimmt.

Gerbsaures Zinkoxyd wird als weißer Niederschlag erhalten, wenn schwefelsaures Zinkoxyd mit einem gerbsauren Alkali vermischt wird.

Gerbsaures Zinnoxydul fällt als ein weißer, flockiger, voluminöser Niederschlag, wenn gerbsaures Alkali oder reine Gerbsäure mit Zinnchlorür vermischt wird. Die Gerbsäure wird dabei vollständig aus der Lösung abgeschieden.

Gerbsaures Quecksilberoxyd und Oxydul. Durch salpetersaures Quecksilberoxyd entsteht in einer Lösung von Gerbsäure oder gerbsaurem Alkali ein reichlicher, ziegelrother Niederschlag, welcher sich weder in Wasser, noch in einem Ueberschusse des Quecksilbersalzes, aber leicht in Salzsaure, Essigsäure und Chlornatrium löst. — Durch salpetersaures Quecksilberoxydul wird die Gerbsäurelosung Anfangs nur unbedeutend gefällt, der Niederschlag vermehrt sich aber allmälig und nimmt durch reducirtes Quecksilber eine graue Farbe an. Mit gerbsaurem Alkali entsteht sogleich ein reichlicher, gelblicher Niederschlag; er löst sich in einem Uebermaß des Oxydulsalzes und aus der Lösung scheidet sich nach einiger Zeit metallisches Quecksilber ab.

Gerbsaures Silberoxyd wird als rothbrauner Niederschlag erhalten, wenn salpetersaures Silberoxyd in eine Lösung von Gerbsäure getropft wird. Wird aber umgekehrt die Gerbsäure zum salpetersauren Silberoxyd gesetzt, so entsteht ein schwarzer Niederschlag, welcher bald grau wird und reducirtes Silber enthält.

Gerbsaures Kupferoxyd entsteht als flockiger, voluminöser, gelbbrauner Niederschlag, wenn eine Lösung von essigsaurem Kupferoxyd durch Gerbsäure gefällt wird. Wird umgekehrt die Lösung des Kupferoxydsalzes in die Gerbsäurelösung getropft, so hat der Niederschlag eine röthlich-weiße Farbe; er löst sich vollkommen in Ammoniak, und aus der Lösung kann, nach Wackenroder, das Kupfer nicht durch Schwefelwasserstoff gefällt werden.

Gerbsaures Antimonoxyd. Beim Vermischen einer Auflösung von Brechweinstein mit Galläpfelgerbsäure entsteht ein weißer, gelatinoser Niederschlag von gerbsaurem Antimonoxyd, und in der Lösung bleibt eine Verbindung von Gerbstoff mit saurem weinsaurem Kali. Das gerbsaure Antimonoxyd, welches nach Pelouze der Formel $SbO^{3}, C^{18}H^{8}O^{12}$ oder $SbO^{3}, C^{18}H^{7}O^{11}, HO$ entspricht, bildet getrocknet ein weißgraues Pulver; wird es im feuchten Zustande mit Wasser gemischt, so vertheilt es sich so sehr, daß es mit durchs Filtrum geht. Durch die Eigenschaft, Brechweinstein zu fällen, unterscheidet sich die Galläpfelgerbsäure wesentlich von einigen andern Gerbsäuren, namentlich vom Catechu- und Kinogerbstoff.

3) Die Verbindungen der Galläpfelgerbsäure mit den organischen gepaarten Basen, wie Chinin u. s. w., sind im Wasser unlöslich.

4) Verbindungen der Galläpfelgerbsäure mit indifferenten organischen Körpern. Wird zu einer klaren, durchsichtigen Stärkelösung eine Lösung von Gerbstoff gesetzt, so entstehen im Anfange graue Flocken, welche sich zu einer weichen Masse vereinigen.

In der Wärme lösen sich die Flocken auf und scheiden sich beim Erkalten wieder aus.

Eiweiß oder eine schwach alkalische Lösung von Proteïn gibt mit einer Lösung von Galläpfelgerbsäure einen weißen, flockigen Niederschlag, welcher sich in einem Ueberschusse des Gerbstoffs wieder löst. Der Niederschlag ist eine Verbindung von Proteïn mit Gerbstoff und besteht, nach dem Auswaschen und Auspressen zwischen Löschpapier bei 100° getrocknet, nach Mulder aus 1 At. Proteïn + 1 At. Gerbstoff = $N^{5}C^{40}H^{31}O^{12}$, $C^{18}H^{7}O^{11}$. Ebenso wie das Eiweiß werden die andern Proteïnverbindungen durch Gerbstoff gefällt.

Wird zu einer Lösung von Leim eine Auflösung von Gerbstoff gesetzt, so entsteht sogleich ein Niederschlag, welcher sich zu einer zähen Masse vereinigt. Dieselbe ist im feuchten Zustande weich und elastisch, getrocknet weiß oder grau, undurchsichtig, in Wasser unlöslich und geht nicht in Fäulniß über. 1 Th. Leim in 5000 Th. Wasser gelöst, kann noch deutlich durch eine Gerbstofflösung erkannt werden. Nach Mulder (Journ. f. prakt. Chem. 17, 337) verbindet sich der Leim mit dem Gerbstoffe in mehren Verhältnissen. Man erhält die aus einer gleichen Anzahl von Atomen bestehende Verbindung, wenn die Leimlösung durch einen großen Ueberschuß von Gerbsäure gefällt wird. Diese Verbindung besteht aus: $N^{2}C^{13}H^{10}O^{5}$, $C^{18}H^{7}O^{11}$. Wird hingegen die Gerbsäurelösung nicht im Ueberschusse zu der Leimlösung gesetzt, so besteht der Niederschlag bei 130° getrocknet, nach Mulder, aus 3 At. Leim und 2 At. Gerbstoff, also = $3(N^{2}C^{13}H^{10}O^{5})$, $2(C^{18}H^{7}O^{11})$. Außerdem scheint es nach Schiebel noch eine Verbindung zu geben, welche aus 2 At. Leim und 1 At. Gerbstoff besteht.

Die Verbindung des Gerbstoffs mit der thierischen Haut zu Leder ist unter dem Artikel **Gerben und Leder** abgehandelt.

Die Catechugerbsäure oder der Catechugerbstoff (**Acidum mimotannicum**) findet sich im Catechu (**terra japonica**), einem gerbstoffreichen Extracte mehrer Pflanzen, namentlich der Arecapalme (**Areca Catechu**), der **Acacia** oder **Mimosa Catechu** und der **Nauclea Gambir**. Aus den Früchten der erstern Pflanze stellt man den Bombay-Catechu dar, aus der zweiten Pflanze den bengalischen Catechu und aus der letzten den sogenannten Gambir. Nach Runge soll der Catechugerbstoff an eine eigenthümliche Basis gebunden sein; ob er noch in andern Pflanzen sich findet, ist nicht bekannt.

Um den Catechugerbstoff darzustellen, kann man dasselbe Verfahren anwenden, welches gewöhnlich zur Darstellung des Galläpfelgerbstoffs angewandt wird, nämlich die Extraction des Catechu's mit wasserhaltigem Aether. Man erhält jedoch nicht, wie bei letzterem, zwei Schichten von Flüssigkeiten, sondern nur eine, welche nach dem Verdunsten unter der Luftpumpe die reine Catechugerbsäure hinterläßt.

Berzelius wendet folgende Methode an: Der filtrirte wässerige Auszug des Catechu's wird mit etwas Schwefelsäure vermischt und der entstehende geringe Niederschlag entfernt. Man setzt alsdann concentrirte Schwefelsäure hinzu, so lange als noch ein Niederschlag entsteht. Derselbe wird abfiltrirt und mit Schwefelsäure von gleicher Verdünnung wie die durchgelaufene Flüssigkeit ausgewaschen, dann zwischen Löschpapier stark ausgepreßt und in kochendem Wasser gelöst. Beim Erkalten der Lösung scheidet sich eine Verbindung von Schwefelsäure mit Absatzmaterie ab; diese wird durch Filtriren entfernt und nun die klare, rothgelbe Flüssigkeit so lange mit fein geriebenem kohlensaurem Bleioxyd in kleinen Quantitäten vermischt, als noch ein Aufbrausen erfolgt und bis eine Probe mit Chlorbaryum keinen Niederschlag mehr gibt. Die vom Niederschlage abfiltrirte Flüssigkeit wird hierauf im luftleeren Raume verdunstet.

Die Catechugerbsäure stimmt in ihren Eigenschaften sehr mit der Galläpfelgerbsäure überein, unterscheidet sich aber von derselben dadurch, daß sie mit Eisenoxydsalzen einen graugrünen und mit Brechweinstein keinen Niederschlag gibt. Sie ist auflöslich in Wasser, Alkohol und Aether, unlöslich hingegen in fetten und flüchtigen Oelen. Ihre Auflösung schmeckt rein adstringirend. Bei der trockenen Destillation backt sie zu einem Klumpen zusammen und gibt eine ungefärbte, brenzliche Flüssigkeit, welche Eisenoxydsalze mit graugrüner Farbe fällt und von kaustischem Kali braun gefärbt wird. Läßt man eine verdünnte Auflösung von Catechugerbsäure an der Luft stehen, so färbt sie sich allmälig ganz dunkelroth, und wird die Lösung an der Luft verdunstet, so bleibt eine dunkelrothe, durchsichtige, gesprungene Substanz zurück, welche sich nicht mehr vollständig in Wasser löst. Die Zersetzungen der Catechugerbsäure an der Luft und ihr Verhältniß zur Catechusäure ist noch nicht hinreichend untersucht, vielleicht steht letztere in demselben Verhältnisse zur Catechugerbsäure, wie die Gallussäure zur Gallusgerbsäure. Galläpfelgerbsäure und Catechugerbsäure sind vielleicht als zwei Oxyde desselben Radicals zu betrachten, oder sind sie gepaarte Verbindungen, so können entweder die Paarlinge oder die mit dem Paarlinge verbundenen Säuren verschiedene Oxyde desselben Radicals sein, da der Unterschied in ihrer chemischen Zusammensetzung nur in der Quantität des in ihnen enthaltenen Sauerstoffs beruht; Catechugerbstoff = $C^{18}H^{8}O^{8}$, Galläpfelgerbstoff = $C^{18}H^{8}O^{12}$.

Der Catechugerbstoff verbindet sich wie der Galläpfelgerbstoff mit den Mineralsäuren zu Verbindungen, welche sich in reinem Wasser lösen, aber in einem Ueberschusse der Säure sich ausscheiden. Jedoch sind die Verbindungen des Catechugerbstoffs sowol in reinem, als auch in saurem Wasser weit löslicher und bedürfen daher eine größere Menge und eine concentrirtere Säure zur Ausfällung als der Galläpfelgerbstoff. Die Verbindungen sind aber noch nicht besonders untersucht. — Auch gegen die anorganischen Basen verhält sich die Catechugerbsäure ähnlich der Galläpfelgerbsäure. Im Allgemeinen sind sie bei überschüssiger Basis und bei Luftzutritt noch leichter zersetzbar, und können daher kaum getrocknet werden. Die Kaliverbindung ist in Wasser löslich und bleibt, wenn sie

genau neutralisirt ist, nach dem Eintrocknen als dunkelbraunes, gesprungenes Extract zurück, welches bei Zusatz einer Säure die Leimlösung fällt. Die neutralen Verbindungen der alkalischen Erden zersetzen sich sehr schnell. Werden die Blei- und Kupferverbindungen durch Schwefelwasserstoff zersetzt, so entstehen schäumende Flüssigkeiten, aus denen sich die Schwefelmetalle nur schwierig absetzen. Zu Stärke, den Proteïnverbindungen und zu Leim verhält sich der Catechugerbstoff wie der Galläpfelgerbstoff.

Die Kinogerbsäure oder der Kinogerbstoff (Acidum coccotannicum) ist in dem Kino oder Gummi Kino, einem im Handel vorkommenden Extract, welcher von **Pterocarpus erinaceus, Erythrina monospermum, Eucalyptus resinifera** und **Coccoloba uvifera** gewonnen wird, enthalten. Im Ganzen ist die Kinogerbsäure nur sehr unvollständig untersucht. Man kann ihn nach Berzelius auf folgende Weise darstellen: Kino wird mit Wasser ausgelaugt und aus der filtrirten Lösung der Gerbstoff durch Schwefelsäure gefällt. Der erhaltene, röthlich gefärbte Niederschlag wird mit kaltem Wasser so lange ausgewaschen, bis dasselbe keine Reaction mehr gibt. Hierauf wird der Rückstand in kochendem Wasser gelöst, die Lösung nach dem Erkalten filtrirt und zu derselben so lange Barytwasser gesetzt, bis sämmtliche Schwefelsäure gefällt und eine Probe mit Chlorbaryum keinen Niederschlag mehr gibt. Sodann wird filtrirt und das Filtrat im luftleeren Raume verdunstet. Die auf diese Weise dargestellte Kinogerbsäure erscheint als eine rothe, durchsichtige, gesprungene Masse, welche in Wasser und Weingeist löslich, aber in Aether fast ganz unlöslich ist. Sie besitzt einen rein zusammenziehenden Geschmack. Wird die wässerige Lösung in offenen Gefäßen abgedampft, oder einige Zeit der Einwirkung der Luft ausgesetzt, so setzt sich ein hellrother Körper ab, dessen Eigenschaften nicht weiter untersucht sind. Bei der trockenen Destillation entsteht nach Stenhouse keine Brenzgallussäure. Salpetersäure verwandelt die Kinogerbsäure vollständig in Kleesäure. Sie wird aus der wässerigen Lösung durch Säuren leichter (d. h. durch geringere Quantitäten und weniger concentrirte Säuren) gefällt, als die Catechugerbsäure, und gleicht in dieser Beziehung der Galläpfelgerbsäure. Die hierdurch gefällten Niederschläge lösen sich in wenig kaltem Wasser. Mit Eisenoxydsalzen gibt sie einen graugrünen Niederschlag. Brechweinstein wird, nach Berzelius, durch Kinogerbsäure nicht gefällt.

Die Chinagerbsäure oder der Chinagerbstoff (acidum cinchotannicum) ist in den verschiedenen Rinden der Bäume aus der Gattung **Cinchona** mit Chinin und Cinchonin verbunden enthalten, und kann denselben durch Aether nicht entzogen werden. Am vollständigsten erhält man, nach Berzelius, den Chinagerbstoff, wenn zerstoßene Chinarinde mit Wasser, welches 1—2 Proc. Säure enthält, bei 60° digerirt wird. Kocht man den Auszug mit einem Ueberschusse von Talkerdehydrat, so entsteht nun ein Niederschlag, der die Basen und den Gerbstoff enthält. Er wird ausgewaschen, in Essigsäure gelöst, von einer unauflöslichen rothen Substanz durch das Filter getrennt und mit Bleiessig niedergeschlagen. Hierbei bleiben die Pflanzenalkalien mit Essigsäure verbunden in der Flüssigkeit und können daraus gewonnen werden. Der Niederschlag wird ausgewaschen und liefert, durch Schwefelwasserstoff zersetzt, eine gelbliche Auflösung des Gerbstoffes, die filtrirt und im luftleeren Raume über kohlensauerem Kali abgedampft wird. Man erhält eine dunkelgelbe Masse, die durch etwas veränderten Gerbstoff verunreinigt ist; letzteren kann man durch nochmaliges Auflösen in Wasser, wobei er unaufgelöst zurückbleibt, von der Lösung des reinen Gerbstoffes trennen, und hierauf die Flüssigkeit nochmals unter der Luftpumpe verdunsten. — Der auf diese Weise dargestellte Chinagerbstoff besitzt eine schwach gelbliche Farbe und löst sich leicht und vollständig in Wasser und Weingeist; auch in Aether ist er löslich, wodurch er sich vom Kinogerbstoffe unterscheidet. Er schmeckt rein zusammenziehend ohne die geringste Spur von Bitterkeit.

Wird die weingelbe wässerige Lösung von Chinagerbstoff mit der Luft in Berührung gelassen, so wird Sauerstoff absorbirt und es scheidet sich ein rother Körper aus, welcher Chinaroth genannt wird. Nach einiger Zeit ist sämmtlicher Gerbstoff verschwunden. Ob bei dieser Zersetzung ebenso viel Kohlensäure ausgeschieden, als Sauerstoff absorbirt wird, wie dies bei der Verwandlung der Galläpfelgerbsäure in Gallussäure der Fall ist, ist nicht untersucht. Das Chinaroth verhält sich jedoch wahrscheinlich zu Chinagerbstoff, wie die Gallussäure zum Galläpfelgerbstoff. Wird eine Lösung von Chinagerbstoff in Wasser in der Wärme verdunstet, so bleibt als Rückstand eine rothbraune Masse, welche größtentheils aus einer Verbindung von Gerbstoff mit Chinaroth besteht, und in Wasser unlöslich ist.

Zu den Säuren verhält sich der Chinagerbstoff wie der Catechugerbstoff. Die Verbindungen lösen sich leichter als die des Galläpfelgerbstoffes. Der Chinagerbstoff bedarf daher eine größere Menge und concentrirtere Mineralsäuren zur Fällung als der letztere. — Mit den anorganischen Salzbasen bildet der Chinagerbstoff Salze, welche leicht und besonders bei Ueberschuß der Basis unter Aufnahme von Sauerstoff und Entwickelung von Kohlensäure zersetzt werden; sie nehmen dann eine rothe Farbe an. Die Kaliverbindung fällt nieder, wenn eine concentrirte Gerbstofflösung mit etwas kohlensauerem Kali zusammengebracht wird. Sie ist in Wasser schwer löslich und färbt sich bald roth. Zu den alkalischen Erden und eigentlichen Erden, sowie zu den schweren Metalloxyden verhält sich der Chinagerbstoff wie der Galläpfelgerbstoff. Brechweinstein gibt mit demselben einen starken grauen Niederschlag; Eisenoxydsalze bewirken eine graugrüne Fällung. Auch gegen die organischen Verbindungen, wie Stärke, Proteïn und Leim, verhält er sich, wie der Galläpfelgerbstoff.

Die übrigen, wahrscheinlich sehr mannichfachen Arten von Gerbsäuren sind noch weniger untersucht als die letztgenannten.

An den Galläpfelgerbstoff schließen sich am

nächsten an der Valoniagerbstoff, der Eichenrindegerbstoff und der Divi-Divigerbstoff, indem sie mit Eisenoxydsalzen einen schwarzblauen Niederschlag geben. Sie unterscheiden sich aber dadurch von dem Galläpfelgerbstoffe, daß sie weder bei der Sublimation fur sich, noch mit Schwefelsäure Pyrogallussäure geben.

Der Valoniagerbstoff, in der Eichel von Quercus Aegilops enthalten, wird in der wässerigen Auflosung durch Schwefelsäure und Salzsaure nur sehr schwach mit hellgelber Farbe gefällt.

Die Borke unserer Eichen enthält weder fertig gebildete Gallussäure, noch kann aus der darin enthaltenen Gerbsaure Gallussäure oder Brenzgallussäure gebildet werden. Durch Schwefelsäure wird die Eichengerbsaure mit rothbrauner Farbe niedergeschlagen.

Die Hulsen von Caesalpinia Coriaria, einer in Sudamerika einheimischen Staude, die im Handel unter dem Namen Divi-Divi oder Liby-Diby vorkommen, enthalten fertig gebildete Gallussäure. Durch Schwefelsäure wird aber selbst in dem sehr concentrirten wässerigen Auszuge nur ein spärlicher, dunkelbrauner Niederschlag hervorgebracht, der bei der trockenen Destillation keine Spur von Brenzgallussäure liefert.

In der Wurzelrinde von Prunus Malus scheint nach Heumann ebenfalls ein eigenthumlicher Gerbstoff vorzukommen. Wird die Rinde mit Wasser extrahirt, so bringt in der concentrirten Lösung Salzsäure einen gelben Niederschlag hervor. Wird dieser Niederschlag mit ein wenig verdünnter Salzsäure einige Zeit zwischen 80 — 90° digerirt, so wird er allmälig roth und zuletzt purpurroth. Nach dem Auswaschen und Trocknen besitzt er folgende Eigenschaften: Er ist unlöslich in Wasser, aber löslich mit carmoisinrother Farbe in Weingeist und Essigsaure. Aus den Lösungen wird er größtentheils durch Wasser gefällt. Er ist ferner mit rother Farbe loslich in kaustischem Kali, aber unlöslich in Klee-, Wein- und Citronensäure. Die weingeistige Lösung gibt mit Bleizucker einen rothen Niederschlag.

Die meisten Gerbstoffe fällen aber die Eisenoxydsalze, wie der Catechu-, Kino- und Chinagerbstoff mit grüner Farbe.

Der Gerbstoff von der Rinde des Lärchenbaumes gibt mit Eisenoxydsalzen einen dunkelolivengrunen Niederschlag; Brechweinstein wird nicht gefällt; Schwefelsäure schlägt ihn mit röthlichgelber Farbe nieder; der Niederschlag löst sich beim Kochen mit verdünnter Schwefelsaure mit schön rother Farbe auf, und nach dem Erkalten scheiden sich schön rothe Flocken aus, welche in kaltem Wasser schwer, in Weingeist aber und Alkalien leicht und mit scharlachrother Farbe löslich sind. Leimlösung wird reichlich gefällt.

In der Birken- und Erlenrinde, sowie in der Tormentillwurzel, findet sich, nach Stenhouse, eine beträchtliche Menge Gerbstoff, welcher sich wie der der Lärchenrinde verhält.

In der innern frischen Rinde der Tannen und Fichten ist ein Gerbstoff enthalten, welcher sehr dem Chinagerbstoffe gleicht, aber den Brechweinstein nicht fällt; wird die wässerige Lösung der Luft ausgesetzt, so gibt sie einen dunkeln Absatz. In der Berbeerurinde kommt ein Gerbstoff vor, welcher dem Chinagerbstoffe sehr ähnlich ist.

Der schwarze und grüne Thee enthält außer Gerbstoff noch Gallussäure und färbt deshalb die Eisenoxydsalze schwarzblau. Der von der Gallussäure befreite Gerbstoff gibt bei der trockenen Destillation keine Brenzgallussäure; der Theegerbstoff gibt mit den Säuren Verbindungen, welche sich leichter lösen, als die Verbindungen des Galläpfelgerbstoffes. Eisenoxydsalze werden, nach Stenhouse, graugrün, und Brechweinstein weiß gefällt.

Kocht man rohen Kaffee mit Wasser aus und fällt die filtrirte Lösung mit essigsaurem Bleioxyd, zersetzt hierauf den Niederschlag (das Caffeïn bleibt in der Losung) durch Schwefelwasserstoff, verdunstet die vom Schwefelblei abfiltrirte Flüssigkeit im luftleeren Raume, und behandelt man hierauf den Rückstand mit Weingeist, so ist in der Lösung Gerbstoff enthalten, während ein weißes Pulver, welches Pfaff aromatische Kaffeesäure nannte, zurückbleibt. Verdunstet man hierauf die weingeistige Lösung des Gerbstoffes, so erscheint derselbe als ein dunkelbraunes Extract von sehr sauerem Geschmack, welches sich in jedem Verhältniß in Wasser löst, aber in absolutem Weingeist weniger löslich ist. Die wässerige, sehr verdünnte Lösung wird durch salpetersaueres Eisenoxyd schön smaragdgrün gefärbt; von schwefelsauerem Eisenoxyd wird sie Anfangs nicht verändert, dann aber grün und zuletzt weiß gefällt. Kupferoxydammoniak gibt nach einiger Zeit einen grünen Niederschlag. Chlorgoldlösung wird reducirt. Kalkwasser gibt einen orangegelben, und Barytwasser einen schwefelgelben Niederschlag. Kali und Natron färben die Lösung rothbraun; an der Luft wird sie aber grün. Quecksilbersublimat und Brechweinstein werden nicht gefällt (Pfaff, Schweigger's Journal 62, 31). Nach Bolle (Arch. f. Pharm. 25, 27) soll auch die Leimlösung durch Kaffeegerbsäure nicht gefällt werden; mit Albumin gibt sie eine unlösliche Verbindung. Hiernach ist sie keine eigentliche Gerbsäure, sondern gleicht mehr der Gallussäure. — Die aromatische Kaffeesäure ist ein in Weingeist unlösliches Pulver, welches beim Erhitzen den Geruch nach gebranntem Kaffee entwickelt, sauer reagirt, und nur lösliche Salze gibt.

Eisengrünende Gerbstoffe, die aber noch weniger untersucht sind, finden sich außerdem in vielen Pflanzen, wie in **Salvia, Veronica, Asperula odorata, Pulmonaria, Vinca minor, Ulmus campestris, Rhabarber, Vacrinium Vitis Idaea**, im Zimmt, in **Ledum palustre, Agrimonia Eupatorium, Spiraea Ulmaria, Artemisia vulgaris, Absynthium matricaria, Verbena officinalis, Calendula, Urtica dioica**, in den Wurzeln von **Rathania**, ferner in vielen Lippenblumen, als **Ocymum, Prunella, Melissa, Thymus, Origanum, Hysopus, Mentha, Lamium** u. s. w. Gewöhnlich

findet sich mit diesen Gerbstoffen noch Gallussäure in den Pflanzen; aber sämmtliche eisengrünende Gerbstoffe gehen weder an der Luft, noch beim Kochen mit verdünnter Schwefelsäure in Gallussäure über.

Davy hat mehre gerbstoffhaltige Pflanzentheile, welche in der Gerberei angewandt werden, durch Fallung des Gerbstoffes mittels Leimlösung auf den Gerbstoffgehalt untersucht und folgende Resultate erhalten:

100 Theile Eichenrinde,	im Frühjahre	geschält, enthalten	6,04	Theile Gerbstoff,
= = =	= Herbste	= =	4,37	= =
= = Roßkastanienrinde	= =	= =	1,87	= =
= = Pappelrinde	= =	= =	3,12	= =
= = Birkenrinde	= =	= =	1,66	= =
= = Lärchenbaumrinde	= =	= =	1,66	= =
= = Sumach (sicil.)	. . . . .	. . . . .	16,25	= =
= = Galläpfel	. . . . .	. . . . .	26,45	= =
= = Catechu	. . . . .	. . . . .	54,37	= =

Der Gerbstoffgehalt der Galläpfel ist aber viel zu gering angegeben. Sehr viel Gerbstoff enthalten auch die Knoppern. Müller fand in der jungen Eichenrinde 10,5, und in der alten 4,49 Proc. Gerbstoff; in der jungen Weidenrinde 3,6, in der alten 3,08; in der Fichtenrinde 2,75 bis 5, und in der Tannenrinde 4,25 bis 6 Proc. Gerbstoff, je nach dem Alter des Baumes. (Arch. f. Pharm. 38, 121.) — Anwendung finden die Gerbstoffe als adstringirende Heilmittel, zum Gerben, zum Schwarzfärben und zur Bereitung der schwarzen Tinte. (*J. Loth.*)

GERBSTAEDT, Städtchen im mansfelder Seekreise, Regierungsbezirk Merseburg, eine Meile von Hettstädt, 1½ Meile von Wettin, zwei Meilen von Eisleben entfernt, hat jetzt (im J. 1854) 320 Häuser und 2038 Einwohner. Im J. 1364 war Gerbstädt noch ein Dorf. In der Vorzeit gehörte die Stadt zu einer Herrschaft im Schwabengau, die im Besitze der Grafen von Wettin war. Die Abtei daselbst wurde im J. 985 vom Markgrafen von Meißen und Grafen zu Merseburg, Rittag, für adelige Fräulein gestiftet, und Bertha, Tochter Conrad's des Großen, und Willa, Tochter des Grafen Gero von Brehna, waren Aebtissinnen darin. Dieses reich begüterte, älteste mansfeldische Kloster besaß auch das Dorf Diemitz bei Halle. Nach der Reformation wurde es säcularisirt und ging von den Grafen von Mansfeld in Privatbesitz über. Das 1½ Stunde entfernte Dorf Helmsdorf, mit hübschem Schlosse und Garten, war früher ein Klosterhof von Gerbstädt. Die Bewohner nähren sich vom Ackerbau, von Handwerken und Bergbau (Kupfergruben). (*H. E. Hössler.*)

GERBSTOFF, synonym mit Gerbsäure. Unter der Bezeichnung künstlicher Gerbstoff versteht Hatchet die durch Einwirkung künstlicher Schwefelsäure oder Salpetersäure auf Harze, Gummiharze u. s. w. gebildeten Körper, welche mit den eigentlichen Gerbsäuren den herben Geschmack und die Eigenschaft, Leim aus seinen Lösungen zu fällen, gemein haben. Durch Büchner's, Boettcher's und Will's Untersuchungen ist aber bewiesen, daß diese Körper von den Gerbsäuren gänzlich verschieden sind, indem der durch Schwefelsäure hervorgebrachte Körper sich an die huminartigen Körper anschließt und das durch Einwirkung von Salpetersäure auf Fernambukextract und verschiedene Gummiharze gebildete Product eine eigenthümliche gepaarte Säure, die Styphninsalpetersäure, ist. (*J. Loth.*)

GERCKEN, 1) Karl Christian, geb. den 19. Oct. 1731 zu Stolpen in Kursachsen, verdankte seine Elementarbildung den Lehranstalten in Dresden. Auf der Universität Leipzig, wo er sich der Theologie widmete, erlangte er die Magisterwürde. Im J. 1755 ward er in seiner Vaterstadt Stolpen Diakonus, späterhin (1771) Oberpfarrer und erster Adjunct der bischofswerda'schen Diöcese. In den Jahren 1765—1771 hatte er eine Predigerstelle zu Struppen bei Pirna bekleidet. Er starb zu Stolpen am 5. Mai 1795, geschätzt als ein Mann, der außer gründlichen theologischen Kenntnissen auch auf eine vielseitige wissenschaftliche Bildung Anspruch machen konnte. Außer einer Dissertation, durch deren Vertheidigung er zu Leipzig die Magisterwürde erlangte [1]), machte er sich als Schriftsteller bekannt durch seine Historie der Stadt und Bergfestung Stolpen im Markgrafthum Meißen, aus zuverlässigen Nachrichten entworfen. (Dresden 1764.) Die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten gönnte ihm wenig Zeit zu literarischen Arbeiten. In der kleinen Zahl seiner Schriften bewegte er sich fast ausschließlich auf dem Gebiete der Geschichte. Besondere Erwähnung verdienen, außer einigen von ihm mitgetheilten Nachrichten über den Hofstaat der meißnischen Bischöfe zu Stolpen (Dresden 1764.), seine **Observationes ad historiam *Petri* ac *Vincentii* Ravennatum Corollarium (Dresd. 1773. 4.)** und die **Fata *Petri* Ravennatis per Germaniam. (Ibid. 1774. 4.)** Einige historische Aufsätze lieferte er in den dresdener gelehrten Anzeigen 1763 und in dem lausitzischen Magazin vom Jahre 1774 [2]).

2) Philipp Wilhelm Gercken, Erbherr auf Burg-Salzwedel und Schwarzenholz in der Altmark, geb. den 5. Jan. 1722 [3]), widmete sich dem Studium der Ju-

1) **De Justini Martyris ad religionem christianam conversione admodum memorabili.** (Lips. 1753. 4.) 2) Vergl. Waiz im Gel. Sachsen. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750 — 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 109. 3) s. ebendens. a. a. O. 4. Bd. S. 110. Weidlich (in s. biographischen Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Th. S. 214) und Schlichtegroll (in s. Nekrolog auf das Jahr 1791. 2. Bd. S. 333) nennen 1717 als Gercken's Geburtsjahr.

risprudenz. Als königl. preußischer Justizrath unternahm er, ohne je ein öffentliches Amt zu bekleiden, mehre Reisen [4]. Er verband damit einen gelehrten Zweck. Besonders war es ihm darum zu thun, historische und diplomatische Notizen zu sammeln. Förderlich war ihm in dieser Hinsicht die Gunst des Ministers Grafen von Herzberg, des Weihbischofs Würdtwein und anderer gelehrten Männer, durch die er Zutritt zu den Archiven erhielt. Nach der Rückkehr von seinen Reisen lebte er abwechselnd bald zu Stendal, bald auf seinen Gütern. Er besaß eine sehr beträchtliche Bibliothek, die er zu seinen gelehrten Arbeiten, mitunter aber auch zu pecuniären Zwecken benutzte, indem er große und kostbare Werke, die er in Versteigerungen angekauft, wieder um einen höheren Preis veräußerte. Von Allen, die ihn näher kannten, war er als ein Biedermann wegen seines redlichen und unbescholtenen Charakters geschätzt. Gegründete Ansprüche auf allgemeine Achtung hatte er jedoch auch durch seine gründlichen und umfassenden Kenntnisse in der Geschichte und Diplomatik. Für seinen regen Forschungsgeist in diesen Fächern liefern seine Schriften vielfache Belege. Dahin gehört seine unter dem Titel: Fragmenta Marchica herausgegebene Sammlung ungedruckter Nachrichten und Urkunden zur Erläuterung der brandenburgischen Geschichte [5]), die von ihm aus Archiven gesammelten Diplomataria Veteris Marchiae Brandenburgensis [6]), seine ausführliche Stiftshistorie von Brandenburg nebst einem Codice diplomatico [7]) und sein Codex diplomaticus Brandenburgensis, aus Originalien und Copialbüchern gesammelt [8]). Er schrieb außerdem vermischte Abhandlungen aus dem Lehn- und teutschen Rechte, der Historie u. s. w. mit archivalischen Originalurkunden aus Siegeln erläutert [9]). Dazu fügte er noch später Anmerkungen über die Siegel zum Nutzen der Diplomatik [10]). Ein streng historisches Werk war seine älteste Geschichte der Slawen, besonders in Teutschland [11]). Anonym erschien von ihm: gründliche Nachricht von den Herzogen von Pommern, danziger Linie, worin zugleich die Nachrichten der polnischen Schriftsteller von dieser Materie geprüft werden. (Berlin 1774. 4.) Für die allgemeine teutsche Bibliothek lieferte Gercken mehre Recensionen im Fache der Geschichte und Diplomatik. An der zu Frankfurt a. M. erscheinenden teutschen Encyklopädie war er Mitarbeiter. Er starb am 27. Juni 1791 zu Worms, wo er zuletzt privatisirte [12]).

3) **Wilhelm Friedrich Gercken**, geb. zu Stralsund am 28. Juli 1751, ward nach beendeten Universitätsstudien Pastor an der St. Wilhardikirche zu Stade. Er starb als königl. hanoverischer Etatsprediger am 30. Oct. 1817 im 66. Lebensjahre, geschätzt wegen seiner theologischen Kenntnisse und seines Rednertalentes. Als Exeget machte er sich durch einzelne Abhandlungen bekannt, die in eine frühere Zeit seines Lebens gehören, unter Anderem durch eine Commentatio ad locum Apostoli Jacobi 4, 5 seq. (Stadae 1780. 4.) Auch einige seiner zu Stade gehaltenen Predigten gab er heraus. Er verband damit zum Theil milde Zwecke. So empfahl er unter Anderem die Armenanstalt zu Stade in einer 1788 herausgegebenen Predigt unter dem Titel [13]): „Die Werke der Liebe, ein großer Trost am Tage des Weltgerichts." In Mußestunden übte er sein poetisches Talent in geistlichen Oden und Liedern (Stade 1783.) und in einem Gedichte: die Freuden des Christen an den Grenzen der Ewigkeit. (Ebendas. 1784.) 2 Bdchn. Historische Studien hatten für ihn stets ein besonderes Interesse gehabt. Zweckmäßig abgefaßt für die Belehrung der Jugend waren seine Geschichtstabellen, die er in mehrfachen Bearbeitungen herausgab. Seine synchronistischen Tabellen der neuesten Geschichte der europäischen Reiche, nebst einer kurzen Einleitung in die Geschichte nach Christi Geburt (Stade 1790.) erlebten noch in demselben Jahre eine zweite Auflage. Er schrieb außerdem: periodisch-synchronistische Tabellen über die alte und mittlere Geschichte von England und über die neue und neueste Geschichte aller europäischen Reiche (Hamburg 1791. Fol.); periodisch-synchronistische Tabellen zur Universalgeschichte eingerichtet nach Schröckh's Lehrbuch der allgemeinen Weltgeschichte, nebst einem kurzen Abrisse der Geschichte. (Hamburg 1792.) Eine dritte verbesserte und vermehrte Auflage dieser Tabellen erschien zu Gotha 1797. Zu den genannten Werken fügte Gercken noch: periodisch-synchronistische Tabellen der neuesten Geschichte aller europäischen Reiche seit der französischen Revolution bis zum Frieden von Amiens. (Stade 1802. Fol.) Auf eine merkwürdige Weise brachte Gercken in den letzten Jahren seines Lebens die historischen Ereignisse mit der Apokalypse in Verbindung. Dies geschah in seinem Beweise des göttlichen Ursprunges der Offenbarung Johannis, durch Erklärung derselben vom 13. bis zum 20. Capitel, darin die Begebenheiten der Weltgeschichte von 1789 bis zu Ende des Krieges, wodurch alle Religion untergraben werden sollte, theils wörtlich, theils buchstäblich erfüllt darge-

4) Sie erschienen mit Kupfern zu Stendal 1783—1788 in 4 Octavbänden unter dem Titel: Reisen durch Schwaben, Baiern, angrenzende Schweiz, Franken und die rheinischen Provinzen u. s. w. in den Jahren 1779—1782, nebst Nachrichten von Bibliotheken, Handschriften, römischen Alterthümern, politischer Verfassung, Landwirthschaft und Landesproducten, Sitten, Kleidertrachten, Sprache u. s. w. 5) Wolfenbüttel 1755—1763. 6 Thle. Mit Kupfern. 6) Salzwedel 1765—1767. 2 Bde. 7) Braunschweig 1766. 4. 8) Salzwedel 1769—1785. 4. 8 Bde. Vergl. Jenaische gel. Zeitung. 1783. St. 9. 9) Hamburg und Leipzig 1771—1781. 3 Thle. Vergl. Schott's Unparteiische Kritik u. s. w. S. 495 fg. 10) Augsburg 1781—1786. 2 Thle. 11) Leipzig 1772. 12) Vergl. Weidlich's Biographische Nachrichten von jetztlebenden Rechtsgelehrten. 1. Th. S. 214 fg. Nachträge S. 94 fg. Koppe's Jurist. Almanach auf das Jahr 1792. S. 222 und auf das Jahr 1793. S. 363. Schlichtegroll's Nekrolog auf das Jahr 1791. 2. Bd. S. 333 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 110 fg. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 2. Bd. S. 420 fg.

13) Dem Drucke übergab Gercken späterhin eine Actenmäßige Nachricht über das stadesche Armeninstitut, nach der neuen Einrichtung desselben. (Stade 1793.)

stellt werden. (Altona 1814.) Bereits im folgenden Jahre erschien eine zweite verbesserte Auflage dieses Werkes [14]). (*Heinrich Döring.*)

Gerdag, Bischof von Hildesheim, s. **Hildesheim**, S. 135.

GERDAUEN, in Ostpreußen, im Kreise Rastenburg, am See Bankin, durch welchen das Flußchen Omet geht, 9 Meilen von Konigsberg, 4 Meilen von Rastenburg, unter 38° 58′ 3″ d. L. und 54° 21′ 22″ nördl. Br., klein und schlecht gebaut, ohne Thore, 1900 Einwohner, Schloß, Gerberei, Ackerbau und Tuchweberei. In dem See ist der Schwimmbruch, eine schwimmende Insel, mit vielem Grase, die von einem Ufer zum andern getrieben und auch der gerdauensche Kalender genannt wird, weil die Bewohner nach ihrer Bewegung das Wetter beurtheilen. (*H. E. Hössler.*)

GERDES (Johann), der Sohn eines Kaufmanns in Stockholm, wo er etwa im J. 1656 geboren wurde, studirte in Wittenberg Medicin, lebte dann mehre Jahre in Stettin und wurde 1687 in Rostock, 1691 in Greifswalde Professor der Medicin. In letzterer Stadt starb er am 6. Jan. 1700. Einige Dissertationen ausgenommen hat er Nichts geschrieben. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERDESSEN (Emanuel Gottlob), geb. zu Linda bei Gorlitz am 2. Jan. 1754, Arzt und Lehrer der Geburtshilfe zu Glogau, schrieb: Programm von den Ursachen der widernatürlichen Geburten (Glogau 1791. 4.), Anleitung zur Geburtshilfe für Hebammen und Geburtshelfer. (Glogau 1798.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERDESSEN (Johann August), geb. den 1. Jan. 1801 zu Seidenberg in der Lausitz, wo sein Vater, Matthias Friedrich Gerdessen, Oberpfarrer war. Der Schule seines Geburtsortes und seinem Vater verdankte Gerdessen den ersten Unterricht. Durch Fleiß und Wißbegierde zeichnete er sich seit 1816 in dem Gymnasium zu Gorlitz aus. Zu Ostern 1818 bezog er die Universität Halle. Seine theologischen Studien setzte er zu Breslau fort. Dort erfullte er auch ein Jahr lang seine Militairpflicht. Die damit verbundene Anstrengung schadete seiner von Natur schwachen Körperconstitution und legte den Grund zu seinen späteren physischen Leiden. Nach vollendeten Universitätsstudien ward er Hauslehrer bei einem Herrn v. Czettritz auf Kobritz bei Jauer in Schlesien, späterhin (1824) bei dem Major v. Scheilihn in Lowenberg. Im J. 1826 kehrte er wieder in seine Heimath zurück, um seine schon damals sehr wankende Gesundheit wieder herzustellen und zugleich seinen bejahrten Vater in seinen Amtsfunctionen zu unterstützen. Ohne sein Ansuchen ward ihm seines Vaters Stelle von der Gräfin Charlotte v. Einsiedel (1827) übertragen. Im J. 1830 verheirathete er sich mit einer Tochter des Oberpfarrers Tobias in Neukirch. Einen ausgedehnten Wirkungskreis erhielt Gerdessen, als ihm 1833 von der Regierung zu Liegnitz in Verbindung mit dem Consistorium in Breslau, die Verwaltung der Superintendenturgeschäfte übertragen wurde. Im J. 1834 erhielt er die konigliche Bestätigung zu diesem Amte, welches er im darauf folgenden Jahre antrat. Mit rastloser Thätigkeit und ruhmlicher Ausdauer unterzog er sich den mit seinem neuen Amte verbundenen Geschaften. Durch die Einfuhrung eines neuen evangelischen Kirchensystems errichtete er sich ein bleibendes Denkmal. Den großen Anstrengungen, die sein neuer Beruf durch überhäufte Geschäfte nothig machte, war er nicht gewachsen. Manche Unannehmlichkeiten wirkten nachtheilig auf sein sehr reizbares Nervensystem. In dem Bade zu Salzbrunn befreite er sich von einem hartnackigen Unterleibsübel. Seine Genesung war jedoch von keiner Dauer. Eine völlige Auflösung des Blutes und aller edlen Säfte bot der ärztlichen Hilfe Trotz und rieb seine letzten Krafte auf. Er starb den 19. Dec. 1836.

Ausgezeichnet war sein Charakter als Mensch. Fur alles Gute und Sittliche hatte er ein tiefes Gefühl. Humanität und Uneigennützigkeit, die er bis zur Aufopferung übte, waren ihm in hohem Grade eigen. In seinem häuslichen Kreise, als Gatte und Vater, war er ebenso achtenswerth, wie in seinen Freundschaftsverhältnissen. Sein Leben entsprach in jeder Hinsicht seinen Lehren. Als Geschäftsmann war er rastlos thätig und gewissenhaft pünktlich in der Erfüllung seines Berufs. Ernst und fest in seinen Entschlüssen, zeigte er sich nie hart gegen seine Untergebenen, deren Liebe und Achtung er in hohem Grade besaß. Als Gelehrter empfahl er sich durch mannichfache und gediegene Kenntnisse, die er stets zu erweitern bemüht war. Seine schnelle Auffassungsgabe und sein treues Gedächtniß kamen ihm dabei sehr zu statten. Auch mit den heterogensten Zweigen der Wissenschaften, die von seinem eigentlichen Studium, der Theologie, fern lagen, hatte er sich befreundet. Er war auch ein tüchtiger Jurist. Theoretisch und praktisch übte er die Musik. Mit großer Gewandtheit spielte er den Flügel. Von seiner tiefen Einsicht in den Geist der Kirchenmusik zeugte seine meisterhafte Zusammenstellung des Textes für das große Gesangfest, das 1835 in der St. Petri- und Paulikirche zu Görlitz gefeiert ward. Als Seelsorger charakterisirt ihn das evangelische Pastoralblatt für Schlesien treffend, wenn es ihn einen „hilfreichen und tröstenden Gottesboten" nennt, aus dessen Munde seine Gemeinde Worte des wahren Lebens gehört habe." Gegen die Anschuldigung einer Hinneigung zum Mysticismus und Pietismus, wofür man die Belege in einigen seiner Schriften finden wollte, vertheidigte er sich mit hinreichenden Gründen. Ohne Rationalist zu sein, wies er der Vernunft den Platz an, der ihr gebührt. Außer einigen einzeln gedruckten Predigten machte er sich als Schriftsteller vorzüglich bekannt durch seine Reden an das Volk zur allgemeinen Verständigung über wahres Wohl. (Glogau 1833.) Unter dem Titel: „Von der Zukunft des Herrn" ließ er kurz vor

---

14) Vergl. Rotermund's Gel. Hanover. 2. Bd. Meusel's Gel. Deutschl. 2. Bd. S. 531 fg. 9. Bd. S. 416. 13. Bd. S. 457. 22. Bd. 2. Abth. S. 332.

seinem Tode zu Gorlitz 1836 eine Reihe von Advents-, Weihnachts- und Epiphaniaspredigten drucken *).

(*Heinrich Döring.*)

GERDHUR (nordische Mythologie), latinisirt *Gerda*. Der Name ist gebildet aus Gardhur, Umzaunung, Umfriedigung, Gehege, Umhegtes, Hof u. s. w., woraus die umlautliche Bildung *Gerdhi*, Zaun, Umzaunung, bedeutet also eine Umzäunende, sich durch Umzaunung Schützende oder auch passiv eine vom Vater durch Umzaunung Eingeschlossene, Abgesperrte. Um Gerdhur's Wohnung brannte nämlich Wafurlogi (umgehende Flamme)[1]) und vor das Gitterthor waren tolle Hunde gebunden[2]). Als sie einst von der Wohnung ihres Vaters Gymir, eines Riesen in Jotunheimar, zu ihrer Skemma (abgeschlossenes Wohnhaus fur Frauenzimmer, Frauenzwinger) ging, sah Freyr, welcher, auf Hlidhskialf sitzend, durch alle Welten schaute, das schöne Madchen, deren Arme leuchteten und davon alle Luft und See. Freyr wird vor Liebeskummer krank und sendet seinen Diener Skinnir nach Gymirsgardhar, um das Mädchen zu werben. Skinnir bietet der Schönen eilf[3]) goldene Aepfel (als Liebessymbole). Aber sie schlägt sie aus. Ebenso den Ring. Skinnir schreckt sie nun durch die Beschwörung, aus welcher im Art. Gambanteinn S. 301 eine Stelle angeführt ist. Sie verspricht nun, nach neun Nachten Niordh's Sohn (Freyr'n) im Haine Barri zu erfreuen. In der jüngeren Edda Gylfaginning 37 wird auch Gerdhur's Mutter Oerbodhi genannt, und zwar als vom Bergriesengeschlechte stammend. In den Bragaraedhur 55 wird Gerdhur unter den Asynjur[4]) aufgefuhrt. Nach der Dichtersprache der Skalden konnte der Name einer Göttin zur Umschreibung eines angesehenen Frauenzimmers gebraucht werden. Deshalb umschreibt Harald Hardhradhi die russische Großfurstentochter Elisabeth durch Gollrings Gerdhur i Gördhum[5]) [Goldrings Gerdhur in Gardhar[6]), d. h. mit Goldringe geziertes Frauenzimmer in Rußland]. In einer Strophe in der Kormars Saga Cap. 27 wird Steingardhur angeredet: „greipa glódhar gerdhur" (der gluhenden Kohlen, des leuchtenden Feuers, d. h. des Goldes Gerdhur, d. h. mit Golde geschmuckte Frau). Erklärt wird Gerdhur von Trautvetter durch Gierde, cupido[7]), gedeutet von Mone[8]) als Idee der Schamhaftigkeit[9]), von Finn Magnussen durch Nordlicht[10]). Gewiß ist, daß Gymir, Gerdhur's Vater, als dichterische Bezeichnung fur Meer gebraucht wird. So umschreibt Thiodholf von Hwin das Rauschen des Meeres durch Gymir's Lieder[11]), und Snorri Sturluson in den Skaldskapar-mál führt unter den dichterischen Bezeichnungen den See Aegir, Gumir (wovon Gymir der Umlaut ist) und Hlaer auf. Mit der Aufnahme des Riesenmädchens unter die Göttinnen muß die der Skadhi, der Tochter des Riesen Thiassi, verglichen werden. Ein Theil der Jötnar machte nämlich nicht den reinen Gegensatz zu den Göttern, weil gewisse Riesenwesen, wie z. B. Gymir (das Meer), nicht blos den Menschen schadende, sondern auch für sie nützliche Eigenschaften hatten. Unter Gerdhur, der Tochter des Gymir, welche unter die Götter aufgenommen ward, ist also wol, da von ihr gerühmt wird, daß die Schöne strahlte, die leuchtende Eigenschaft des Meeres zu verstehen.

(*Ferdinand Wachter.*)

GERDIL (Hyacinth Sigmund), auch **Gerdyl** geschrieben, Barnabite, Cardinal und einer der gelehrtesten römischen Prälaten des 18. Jahrh. Geboren den 23. Juni 1718 zu Samoens in der savoyischen Provinz Faucigny, gehörte er einer angesehenen Familie (sein Vater war Notar) daselbst an, und zeichnete sich, frühzeitig seinem Oheime, später den Lehranstalten zu Thonon und Annecy nacheinander in Erziehung übergeben, von Fleiß und Talenten unterstützt, so ungewöhnlich aus, daß er in seinem 15. das Studium der Philosophie vollendet und in seinem 16. Jahre das Noviziat desselben Ordens, in welchen er aus Liebe zu seinen Lehrern und zu den Wissenschaften trat, überstanden hatte. Hierauf studirte er zu Bologna, wohin ihn seine Ordensoberen alsbald schickten, die Theologie mit Eifer und glänzendem Erfolge, jedoch unter so kluger Eintheilung seiner Zeit, daß er auch die übrigen Zweige des gelehrten Wissens, wozu schon bei den Barnabiten ein guter Grund von ihm gelegt worden war, nebenher nicht vernachlässigte, sondern sich einen seltenen Umfang von wissenschaftlichen Kenntnissen erwarb, der ihm zeitig eine große Berühmtheit in Italien verschaffte. Von einem robusten Körperbau begünstigt und an rastloses Arbeiten gewöhnt, studirte er noch mehre neuere Sprachen, besonders die italienische, den ganzen Umfang der philosophischen Wissenschaften mit der Naturkunde, die Alterthumskunde, Geschichte und Politik, sodaß er sich von jetzt an tüchtig und vorbereitet fühlen konnte, um für die Interessen des akademischen Berufes, des heiligen Stuhles, der damaligen Philosophie, Religion und Moral, gleichwie auch für oder gegen manche Ideen seiner Zeit sowol als Lehrer, als auch als Schriftsteller aufzutretrn und zugleich auch, wenigstens in Italien, darin mit größter Anerkennung zu wirken. Ueberdies gebrauchte ihn damals auch der gelehrte Cardinal Lambertini, nachmals Papst Benedict XIV., der ihm seine Freundschaft schenkte, zum Uebersetzen derjenigen französischen Schriften in das

*) Vergl. Neues lausitzisches Magazin. Neue Folge. 2. Bd. 3. Heft. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrg. XIV. 2. Th. S. 973 fg.

1) Nach dem Liede För Skirnis Str. 8. 9. 2) Nach der zwischen die Strophen des Liedes geschobenen Prosa (in der großen Ausgabe der Edda Saemunda I. p. 73. 74). 3) Eigentlich zwölf; aber des Stabreims wegen steht Ypli ellifo. Vergl. hierüber Ferd. Wachter, Die höhere Dichtersprache. 1. Th. S. 106, wo bemerkt ist, warum eigentlich tolf stehen sollte. 4) Göttinnen. 5) s. Ferd. Wachter a. a. O. S. XIX. 6) s. *Snorri Sturluson*. Heimskringla, große Ausgabe, III. p. 71. VI. p. 150. 7) Der Schlüssel zur Edda S. 98. 8) Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa I. S. 398. 9) Dem Inhalte des Eddaliedes zuwider nennt Wiborg (Die Mythologie des Nordens. Aus dem Dän. von v. Etzel S. 72) Gerdhur'n „das leichtfertige Riesenmädchen."

10) Lex. Mytholog. p. 388. 11) s. Ferd. Wachter, Snorri Sturluson's Weltkreis. 1. Bd. S. 47. 117.

Lateinische, welche derselbe zu seinem Werke über die Canonisation der Heiligen benutzen wollte.

Inzwischen von Bologna nach Macerata berufen, lehrte er als Professor hier, wie nachmals zu Casale und an der Universität zu Turin die Philosophie mit dem besten Erfolge. An letzterem Orte stieg sein gelehrter Ruf, nachdem ihn bereits die berühmtesten Akademien, wie die della Crusca, und die gelehrtesten Gesellschaften Italiens zu ihrem Mitgliede ernannt hatten, mit reißender Schnelligkeit theils durch seine Schriften, theils durch die Uebernahme verschiedener Berufsverhältnisse, die nicht zu seiner akademischen Stellung gehörten: er wurde Gewissensrath des dasigen Erzbischofes, Provinzial seines Ordens fur Savoyen und Piemont und bald darauf vertraute ihm noch König Karl Emanuel III. von Sardinien, auf die Empfehlung des Papstes, die Erziehung seines gleichnamigen Enkels, des Prinzen Karl Emanuel IV. von Piemont, an; und zuverlässig wäre er schon zu höheren Kirchenwürden emporgestiegen, wenn ihn nicht das Gelübde seines Ordens, der dieselben verbot, sowie seine eigne Bescheidenheit, die ihn blos als einen notus homo orbi und vix notus urbi in seinen vielseitigen Beziehungen leben und wirken hieß, davon zurückgehalten hätten. Dieser Umstand war schuld, daß ihn Clemens XIV. nicht zum Cardinale erheben konnte. Dennoch aber wollte Pius VI. des Paters Brauchbarkeit zu den Staats- und Kirchengeschäften nicht entbehren, sondern berief ihn im März 1776 nach Rom und schmückte ihn am 15. Dec. 1777 mit dem Purpur. Von jetzt an zu den verschiedenartigsten, oft verwickeltesten Geschäften des heiligen Stuhles gebraucht, mußte Gerdil seine Kraft, Zeit und Ergebenheit demselben auch fast ungetheilt widmen.

Mitglied des heiligen Collegiums wurde Gerdil nun noch Bischof von Ostia, Vorsteher der Propaganda, Mitglied mehrer Congregationen, Protector der Maroniten und Corrector der orientalischen Schriften. Als Theolog überstrahlte er am römischen Hofe, neben dem fanatischen Cardinale Antonelli, alle seine Collegen durch seine Gelehrsamkeit, durch seine musterhafte Mäßigung, durch seine versöhnenden Gesinnungen und wenn auch nicht immer durch weise Rathschläge in den hereinbrechenden politischen Verwickelungen, so doch vor Allem durch seine Bescheidenheit, die ihn gegen öffentlichen Haß und gegen muthwilliges Gespött schützte, sowie durch seine einfachen Sitten und seine Liebe zur Armuth, die er unter dem Purpur bewahrte, gewann er allenthalben großes Vertrauen. Zwar sollen seine Einkünfte eben nicht beträchtlich gewesen sein, allein bei seiner sparsamen Lebensweise erübrigte er doch noch so viel, daß er stets gute und milde Zwecke unterstützen konnte und dabei immer für notorisch arm galt. Er besaß als häuslichen Luxus zu seinem Gebrauche nur ein einziges silbernes Besteck und eine Dose von Buchsbaumholz.

Wenn auch sein Einfluß im heiligen Rathe nach und nach wuchs, und ihm die kitzlichsten Geschäfte übertragen wurden, so besaß er des Papstes volles Vertrauen doch nur in gewissen Rücksichten auf die Geschäfte selbst, für welche derselbe seine Geschicklichkeit eben bedurfte. Demselben Schicksale aber waren auch alle andern päpstlichen Rathgeber bei Pius VI. ausgesetzt.

Seit dem Einrucken der Franzosen in Italien und seit deren Fortschritten daselbst, gleichwie seit dem Ausbruche der Unruhen in Rom selbst gerieth der heilige Stuhl in eine bedenkliche, ziemlich rathlose Lage. Gerdil unablässig dabei zu Rathe gezogen, arbeitete zur Dämpfung und Bestrafung der letzteren mit einer Art von verderblicher Uebereilung, dafern er nicht von den verblendeten Fanatikern überstimmt worden war. In den Verhandlungen mit den Franzosen bot er nebst Antonelli alle Gelehrsamkeit und Beredsamkeit auf, um das Ansehen des heiligen Stuhles zu retten und den Papst vor Nachgiebigkeit zu warnen, damit der Sturz desselben verhütet würde. Allein die Stärke des Willens mußte vor dem wachsenden französischen Einflusse und der Uebermacht der öffentlichen Stimmung weichen. Seit Berthier's, des französischen Generales, Erscheinung im Januar 1798 zu Rom war auch die päpstliche Regierung vernichtet. Während sich Pius VI. verkroch und ein Theil der Cardinäle vor Schrecken die Flucht ergriff, traten die zurückgebliebenen Cardinäle, unter ihnen Gerdil und Antonelli, muthig zusammen und suchten Ehre und Ansehen des heiligen Vaters zu retten. Sie machten sich aber dadurch nur lächerlich und verloren die Gelegenheit zu einer günstigen Capitulation, sodaß sie sich auf Gnade und Ungnade den Franzosen ergeben mußten. Sie geriethen zugleich in eine Art von Aechtung, wurden gemishandelt und als Gefangene in das Proselytenhaus gesteckt. Diejenigen von ihnen, welche sich nicht gleich unter schweren Opfern die Freiheit erkaufen wollten oder konnten, wurden von da noch weiter umhergeschleppt und mit Deportation bedroht, bis sie endlich nachgaben. Nur mit Gerdil machte man eine Ausnahme. Es war von ihm bekannt, daß er mit dem Glauben auch die Armuth und Einfachheit der Sitten, wie sie die Kirche ursprünglich verlangt hatte, stets zu bewahren beflissen gewesen und außer Stande war, ein Lösegeld zu zahlen. Gegen Haß und Hohn dadurch geschützt, erhielt er, nachdem er doch auch auf seine Cardinalswürde hatte verzichten müssen, seine Freiheit wieder, mußte aber in der größten Noth seine Bibliothek verkaufen und würde gleichwol sogar seine Flucht, da er nicht Republikaner werden wollte, nicht haben ausführen können, wenn ihn der Cardinalerzbischof Lorenzana von Toledo, welcher allein bei dem gefangenen Papste geblieben war und dessen Schicksal theilte, nicht noch besonders unterstützt hätte. Er floh nun zu seinem ehemaligen Zöglinge, dem Könige von Sardinien, und als auch dieser den Franzosen noch vor Ende 1798 weichen mußte, in seine Abtei in Piemont. Hier lebte er in Zurückgezogenheit und in schriftstellerischer Thätigkeit, bis die in Venedig wieder versammelten Cardinäle nach dem Tode Pius VI. ein Conclave zu Ende 1799 dorthin zusammenberiefen, um eine neue Papstwahl zu treffen. Gerdil begab sich alsbald nach Venedig und gleich in der ersten Abstimmung fielen, zu Folge französischer Nachrichten, die

meisten Stimmen auf ihn; allein sein hohes Alter, welches das Conclave in Kurzem einem neuen päpstlichen Thronwechsel ausgesetzt haben würde, und ganz besonders die damaligen bedenklichen Umstände bestimmten nebst den starken Rücksichten auf Bonaparte und die französische Politik ihn und die ganze zwiespaltige Versammlung nach langem Schwanken endlich dahin, ihre Stimmen dem Cardinale Chiaramonti (Pius VII.), wenn auch gleich mit dessen Widerwillen, im März 1800 zu geben. Nach Verlaufe eines Vierteljahres kehrte Gerdil mit dem neuerwählten Papste nach Rom zurück, ergab sich hier mit jugendlichem Feuer besonders den literarischen Arbeiten wieder, indem er ein Werk gegen einen hartnäckigen und gefährlichen Feind des heiligen Stuhles schrieb und vollendete und den Entwurf zu einem anderen über einen gleichfalls die Kirche angehenden Gegenstand machte, und somit als rüstiger Kämpfer für die Sache des heiligen Stuhles gleichsam mit der Feder in der Hand am 13. Aug. 1802 in seinem 84. Jahre in größter Achtung zu Rom starb. Der Papst ließ ihm ein prächtiges Leichenbegängniß halten, welchem der König und die Königin von Sardinien und alle Cardinäle beiwohnten. Ueberdies wurden Gedächtnißmünzen zu seinem Andenken geprägt und von seinem Freunde Fontana, dem Generale der Barnabiten, nicht nur eine Leichenrede auf ihn gehalten, sondern ihm auch ein Denkmal in der Kirche S. Carlo de Catinari errichtet. Jene Rede erschien im Drucke und zugleich in französischer Uebersetzung vom Abte Hesmivy d'Auribeau zu Rom 1802 in 8. Zwei Jahre später erneuerte Fontana sein Andenken durch ein **Elogio letterario del Cardinale Gerdil** in der Akademie der Arkaden zu Rom, welche ebenfalls daselbst 1804 in 4. gedruckt worden ist.

Die zahlreichen Schriften dieses Cardinals, von sehr verschiedenartigem Inhalte und theils in lateinischer, theils in italienischer, zumeist aber in französischer Sprache verfaßt, von welchen bis zu seinem Tode bereits 48 gedruckt worden und zehn in Handschrift geblieben waren, gab zuerst der Pater Toselli zu Bologna 1784—1791, 6 Bände stark, in 4. heraus. Die vollständigste und dem Papste Pius VII. gewidmete Ausgabe derselben besorgte unter der Leitung des Cardinals Fontana Leopold Scati zu Rom 1806—1821 in 20 Bänden in 8., von welchen der letzte auch Gerdil's Leben in sich schließt. Eine Auswahl dieser Schriften beabsichtigte der Abt J. P. Cabanès in 12 Bänden herauszugeben und es erschien davon auch 1826 zu Paris der Anfang unter dem Titel: **Oeuvres choisies, publiées et recueillies par etc.** 2 Bände in 8., allein die Fortsetzung unterblieb. Die ersten schriftstellerischen Versuche Gerdil's 1741 betrafen die Geometrie. Von 1747—1748 schrieb er gegen Locke, womit er aber kein Glück hatte[1]). Günstigere Aufnahme erwarb sich seine **Défense du sentiment du P. Malebranche sur la nature et l'origine des idées contre l'examen de M. Locke**[2]). Im J. 1754 gab er zu Paris seine **dissertation sur l'incompatibilité de l'attraction, et de ses différentes loix avec les phénomènes** heraus. Im J. 1759 schrieb er einen **traité des combats singuliers.** Im J. 1760 erschien sein **Récueil de dissertations sur quelques principes de philosophie et de réligion** zu Paris; im J. 1763 zu Turin sein Aufsehen erregender **Anti-Emile, ou Réflexions sur la théorie et la pratique de l'éducation contre les principes de J. J. Rousseau in 8.**, mit einem Anstande und einer Rücksicht gegen den französischen Philosophen, daß derselbe, obschon empfindlich dadurch berührt, darüber äußerte: Unter so vielen erschienenen Schriften gegen seine Person verdiene nur die vom Pater Gerdil ganz gelesen zu werden und es sei nur zu bedauern, daß dieser achtbare Schriftsteller ihn nicht verstanden habe. Das **journal encyclopédique** griff ihn deshalb in einem besonderen Artikel an, worauf Gerdil auch antwortete; diese Erwiderung blieb jedoch in Handschrift. Im folgenden Jahre gab Gerdil gegen Rousseau seinen **Anti-Contrat social** zu Haag in 8. heraus. Im J. 1768 erschien sein **discours de la nature et des effets du luxe**; im J. 1779 sein, jedenfalls mit dem **Anti-Contrat social** verwandter **discours philosophique sur l'homme considéré rélativement à l'état de nature et à l'état de société.** Hierauf folgte seine **dissertation de l'homme sous l'empire de la loi, pour servir de suite au discours philosophique sur l'homme.** Zur Zeit seiner Verbannung aus Rom schrieb er in seiner piemontesischen Abtei den **Précis d'un cours d'instruction sur l'origine, les droits et les devoirs de l'autorité souveraine dans l'exercice des principales branches de l'administration**, der zu Turin 1799 in 8. erschien.

Zu seinen historischen Schriften gehören seine **Considérations sur l'empereur Julien etc.** und seine ebenfalls französisch geschriebene Geschichte des Zeitalters Ludwig's XV. bis zum hubertsburger Frieden. Mit Uebergehung seiner politischen und naturphilosophischen Schriften, welche keine Bedeutung erhalten haben, verdienen außer den obigen über Locke und Malebranche nur noch einige polemische, sowie zur Metaphysik und Religionsphilosophie gehörende Werke Gerdil's bemerkt zu werden, als seine **Expositions des charactères de la vraie réligion**; sein **Discours de la divinité de la réligion chrétienne**; sein **Essai d'une démonstration mathématique contre l'existence éternelle de la matière et du mouvement etc.**; **Que l'existence et l'ordre de l'univers ne peuvent être déterminés ni par les qualités primitives des corps, ni par les loix du mouvement**; sein **Essai sur les caractères distinctifs de l'homme et des animaux brutes, où l'on prouve la spiritualité de l'ame humaine par la nature de son intélligence**; seine disserta-

1) Die Schrift führt den Titel: l'immatérialité de l'ame, démontrée contre M. Locke par les mêmes principes, par lesquels ce philosophe démontre l'existence et l'immatérialité de Dieu avec des nouvelles preuves de l'immatérialité de Dieu et de l'ame tirées de l'Ecriture, des Pères et de la raison.

2) Diese Schrift erschien mit der vorhergehenden zusammen zu Turin 1747 fg. in 4., 2 Bände stark.

tions sur l'incompatibilité des principes de Descartes et de Spinoza; seine dissertazione dell' origine del senso morale; dell' esistenza di Dio, et della immaterialità delle nature intelligenti; del modo di procedere nel provare la necessità della rivelazione contro i moderni increduli; osservazioni sulle obbiezioni proposte da Christoforo Pfaff contro la certezza delle tradizioni, e contro l'invariabilità della dottrina nella chiesa cattolica romana; sein Saggio dell' uso che si può fare a favore della religione cattolica degli argomenti recati da protestanti in prova della rivelazione contro gl' increduli; seine epistola de ratione incundae concordiae catholicos inter et heterodoxos; und de fidei controversiis per amicabiles transactiones dirimendis, commentarium contra Boehmerum.

Von seinen Schriften über hierarchische Kirchenverfassung möge blos erwähnt werden sein commentariolum de plenitudine potestatis episcopalis, an et quomodo singulis episcopis tribuenda, seu de discrimine potestatis ordinis, et potestatis regiminis. Zu seinen akademischen Lehrschriften gehören die Introduzione allo studio della religione; seine dissertazioni proposte per la formazione di un convitto ecclesiastico; sein discorso accademico sopra gli studi della gioventù; sein discorso sopra i lavori accademici; sein Saggio d' instruzione teologica per uso di convitto ecclesiastico und seine Introduction à l'étude de la réligion avec la réfutation des philosophes anciens et modernes touchant l'Être suprême, l'éternité etc. Im Uebrigen schrieb er auch ein französisches Schriftchen über Verhaltungsregeln verheiratheter Prinzessinnen [3]). (*B. Röse.*)

GERDING (Johann Ulrich von), geboren am 5. Febr. 1675 zu Tedinghausen im Herzogthume Bremen, bezog nach beendeten Gymnasialstudien in Braunschweig die Universität Halle, wo er sich der Jurisprudenz widmete. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn ward er Auditeur bei der kurbraunschweigischen Leibwache. Fünf Jahre hindurch bekleidete er hierauf die Stelle eines Secretairs bei dem Landgrafen Philipp von Hessen-Philippsthal. Das bisher betriebene Studium der Rechte vertauschte er mit der Medicin. Er besuchte zu diesem Behufe die Universitäten zu Leiden und Utrecht. Durch Vertheidigung seiner Diss. inaug. de vitriolo Martis erlangte er zu Harderwyk den medicinischen Doctorgrad. Um zu prakticiren ließ er sich in Utrecht nieder. Im J. 1752 folgte er einem Rufe nach Rußland, wo er im Dienste der Krone acht Jahre lang verblieb. Er reiste um diese Zeit nach Holland zurück, um dort sein Leben zu beschließen. Durch einige angesehene Livländer ließ er sich jedoch 1740 zu einer Reise nach Riga bewegen, wo er zum Arzte der Ritterschaft des Herzogthums Livland ernannt ward. Sein Tod erfolgte im J. 1764. Außer einer Uebersetzung von Ovid's Heroiden (Leipzig 1706.) schrieb er „Sinn- und lehrreiche Parabeln, in welchen der heutige Weltlauf mit vielen Tugend- und Sittenlehren nachdrücklich vorgestellet wird." (Frankf. 1711.) Ohne Angabe des Jahres und Druckorts erschien von ihm eine kleine Schrift unter dem Titel: „Von Untersuchung der Inspiration der heiligen Schrift." Er suchte darin zu beweisen, daß nicht der ganze Inhalt der Bibel auf göttlicher Eingebung beruhe. Zu Utrecht ließ er mehre kleine Schriften medicinischen Inhalts drucken. In einer derselben stellte er die Behauptung auf, daß Kinder nie die Blattern bekämen, wenn das Fermentum bei der Geburt gehoben wurde. Große Sensation erregte seine 1755 zu Riga erschienene Tinctura particularis oder Chyl verbessernde Tinctur. In dieser Schrift, die zu Königsberg 1761 zum vierten Male aufgelegt ward, beschrieb er eine geheime Arznei, die er selbst verfertigt hatte und zum Verkaufe ausbot*). (*Heinrich Döring.*)

GERDOBAH, ein fünf Tagereisen langer Bergzug in Fezzan, ein trauriges Hochland mit dem Thale Schiacha (Schiatha) mit vielen Versteinerungen. (*H. E. Hössler.*)

GERE (altt. Waffen-, Kleider- und Feldkunde), ist wol aus dem althochteutschen *Ger*, durch das telum ingens, missile, tridens und durch dessen Zusammensetzung Fisker tricuspis ausgedrückt wird [1]), gebildet, von dessen Gebrauch wir im Art. Gaesatae S. 161—165 gehandelt haben, bedeutet keilförmiges Stück, und ist in der abgeleiteten Bedeutung von Rockschoß, Zwickel wichtig. Mit Gere muß das altnordische Geiri (von geir, Spieß), segmentum, figura triquetra, bei Biörn Haldorson verglichen werden. Gere bedeutete in der Tracht des Mittelalters den gefalteten Theil des Leibgewandes, lacinia, limbus, vielleicht, sagt Jac. Grimm, benannt nach den schmalen, gespitzten, spießförmigen Streifen, Fetzen und Troddeln, die den Geren bildeten. Das aus dem teutschen Gere gebildete italienische Gherone bedeutet Zwickel, Schleppe eines Kleides, die Falten eines Rockes, Schurzes oder Hemdes an den Seiten. Daneben hat das Italienische auch das aus dem lateinischen gyrus, Kreis, gebildete Girone, großer Kreis, Wirbelwind, Rudergriff. Im französischen Giron, der Schooß, die Breite der Treppenstufen, pl. der Ständer in einem Schilde, gironner, runden, abrunden, ausrunden, sind die aus dem teutschen Gere und dem lateinischen gyrus gebildeten Wörter unkenntlich zusammen-

3) Benutzt wurden die Mémoires historiques et philosophiques sur Pie VI. (Paris 7. Jahr der Republik) 2 Bde.; Joseph Wismayr's Ephemeriden der italienischen Literatur ec. für Teutschland. 3. Jahrg. 2. Heft. S. 159 fg., wo auch die sämmtlichen Schriften Gerdil's einzeln verzeichnet sind; *Beaurais*, Dictionnaire historique etc. I, 1237 seq. und *Quérard*, La France littéraire III, 329 seq. mit der Biographie nouvelle des Contemporains (Paris 1822.) VIII, 110 seq.

*) Vergl. Gadebusch in s. Livländischen Bibliothek. 1. Th. S. 402 fg. Adelung's Nachtr. und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 116 fg.

1) s. die Nachweisungen bei Graff, Althochteutscher Sprachschatz IV. S. 225.

geschmolzen. Das Spanische sucht sich durch die Endbildung zu helfen, braucht nämlich das aus dem lateinischen gyrus gebildete Giro für Umkreis, Umfang, Kreisbewegung, Umdrehen, Umlauf eines Wechselbriefes u. s. w., und das aus dem teutschen Gere (althochteutsch Gero) gebildete Giron für Saum, Franse an einem Kleide, Zwickel, der eingesetzt ist, um ein Kleid weiter zu machen, abgerissenes Stück oder Fetzen an einem Rocke, Standarte, spitziges Dreieck im Wappenschilde, welches mit der Spitze bis in die Mitte desselben geht. Der Gere im Nibelungenliede Z. 2233: „Mit snewizen geren ir ougen wolgetan wischete si nach trachin." und Z. 2862: „waz goltvarwer geren ir ingesinde truoch, perln und edelgesteine verwieret wol darin," wird durch K. Fr. L. Arndt [2]) durch „Kleid, Gewand, Ende oder Saum des Kleides" (Gero b. Schilt., paratus, gigarawi, vestimentum, garaupi, stola, Geren. Ezech. 16, 8), und durch Fr. v. d. Hagen [3]) durch: „der durch ger-förmige Keile und Falten nach Unten erweiterte Weiberrock" erklärt. In der Chautrun heißt es 1280 [4]): „die hende so rehte müezielichen in ir gêren gewunden." Im Gedichte von Orendel 2320, 2617 ist eine Brünne (Panzer) [5]) mit drin gêren das Zeichen herzoglicher Würde; bei Ottokar von Horneck 1836 kommt ein Rock mit vier Geren, und in der limburger Chronik, wo S. 23 Röcke ohne Geren erwähnt werden, S. 19 Röcke mit 24 bis 30 Geren vor. König Karl soll nach der Kaiserchronik der Bûliute (Bauern, Gewaete) Kleidung auf diese Weise festgesetzt haben: „Ich will euch sagen um den Baumann, was er nach der pfahte an solde tragen, es sei schwarz oder grau, nicht anders erlaubte er da, gêren da ineben (d. h. den Gere am Rocke blos neben zur Seite ausgelassen);" und weiter unten: „ist der gêre hinden oder vor (vorn), so hat er sein êwere (seine Privilegien) verloren." In den Rechtsalterthümern spielt nämlich der Gere keine zu übersehende Rolle, theils im Betreff des Abschneidens des Geren, wie in dem hernbreiter Petersger.: „Hat einer gegen einen Feldfrevler keine Zeugen, soll er ihm ein Pfand nehmen, oder ein Stuck von seinem Geren schneiden," und noch mehr das Ergreifen und Festhalten bei dem Geren, wie in dem galgenscheider Weisthume vom J. 1460: „Den Waldfrevler sal man nemen mit dem rechten Geren und den furen gein Cratzenberg an den Erkerstein, und sal man ime abehauwen sinen rechten Dumen." Das bacharacher Weisthum aus dem 14. Jahrh. besagt: „Wen man an Gerichte vororteilt, den sal der Scholtheis greifen mit dem rechten Geren, und dem Faugde antworten, der sal dan forter richten, als der Scheffen und Lantmann gewisen han." Auch wird nach dem casseler Statut vom J. 1384 und einer Urkunde vom J. 1444 [6]) der insolvente Schuldner bei dem Geren überantwortet. Das eltviller Urtheil vom J. 1410 bei Bodmer S. 666 spricht: „gebrist ime dann (ist der Gläubiger nicht hinlanglich befriedigt), so sal er dem Schultheißen einen Buddel heischen, der sal in (den Schuldner) ime mit dem Geren geben." Bei demselben S. 657 findet sich auch folgender Fall. Starkgrad, welcher ein Gut erklagt hat, ist noch nicht in Besitz gesetzt, und nachdem hierauf die Scheffen urtheilen, daß er gerichtlich eingesetzt werden könne, heißt es weiter: „Und darnach ging Heinrich der Schultheiß fur (voran) und die Scheffen nach, uf die Hofestat, die in demselben Dorf ist gelegen, die zu demselben Gute horet, und alda nam der Schultheiß Hern Starkgraden mit dem Gern u. furte in uf die Hoffstatt und an allez daz gut daz dazu horet, ez sie in Welde oder in Dorf, ursucht oder unersucht, und tet ime daruber Fried und Ban nach des Gerichtes Recht und Gewohnheit." Aus der Stelle der Willküren der funf Dele §. 35 in den Gesetzen der Westergoer: „Om faxfangh (Haarfang, Haargriff, das Fassen und Ziehen des Hauptyhaares eines Andern) so chil hi *faen oene* synre gara [7]), ende suara so hym synre schette fia ti frome virde, so hi onschieldich se," läßt sich schließen, daß man bei gewissen Fällen von Eidschwüren die Hand auf den Geren legte. Die Lex Frisionum T. XIV, 5 gibt das friesische Gare durch ora sagi, nämlich: „producat hominem quem voluerit, et juret, quod ille homo homicidii, de quo ego interpellatus sum, reus est, tenens eum per *oram sagi sui*." Dieselbe Lex sagt Tit. XII, 2: „Si vero de minoribus furtis et noxis a servo perpetratis fuerit interpellatus, in *vestimento* [8]) vel pecunia jurare poterit." Dieselbe Tit. III, 5: „Si servus furti reus esse dicatur, dominus ejus in vestimento suo sacramentum pro illo perficiat." In folgenden Stellen, wo per pilum vestimenti oder *pilo* vorkommt, versteht Du Cange darunter Haar, Grimm Spieß, und bemerkt: „das Abnehmen und Hinwerfen dieser Rockzipfel war wiederum Symbol der Auflassung eines Gutes, nämlich in der Stelle bei Hincmar von Rheims [9]): interrogare, cur ea quae nunc repetit (Hadulfus), nullo cogente, nullo suadente *per pilum vestimenti sui* a se terratenus ejectum, non tantum reliquit, quantum abominando despexit;" in einer Formel bei Baluzius (Capit. II, 574 b): „et pillo et festuca in omnibus se exitum dixit et fecit;" in einer Urkunde des Herzogs Godefrid von Loth-

2) Glossar zu dem Urterte des Liedes der Nibelungen und der Klage S. 21. 3) Wörterbuch zu Der Nibelungenlied (Breslau 1816.) S. 23. 4) Wenn Jac. Grimm (S. 158) sagt: „Auch dem Halsberg wurden solche Gêren angesetzt," Parc. 6159, so ist zu bemerken, daß geren: die funden arbeit genuoch, die chunde man si leren, zer halsperge geren, das Zeitwort ist und begeren bedeutet. 5) Bei Kopp Nr. 13. S. 32.

6) Bei v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 176. 7) Nominativ Gare f., 1) Rockschooß, 2) Gewand, Kirchengewand, im westgoer Sendrechte (bei v. Richthofen S. 401): „oen gharan ende oen elterlecken." Die Zusammensetzung Wongare, welche v. Richthofen (Wörterbuch S. 1153) fragweise durch gerissenes Gewand erklärt, hat das emsgower Recht (bei demselben S. 95). 8) Dazu bemerkt Siccama: „in vestimento jurare fuisse existimo, ut jurans *oram vestis* ejus, cui se purgabat, vel alterius testis, vel sui ipsius adprehendens, solemni juramento purgaret." 9) Opera (Paris. 1645.) II, 341.

ringen vom J. 1173 [10]): „projecto a me *pilo pallii mei* juxta morem nobilium *werpivi*.“ Daß in Gere der Begriff von etwas Spießförmigem, Zipfelartigem liegt, geht daraus hervor, daß das althochteutsche *Gero* nicht blos zur Erklärung von lansa, sondern auch von lingua maris, also in übertragener Bedeutung gebraucht wird, ähnlich wie das aus Geirr, Spieß, gebildete isländische Geiri (nach *Biörn Haldorson*, Lex. I. p. 274) nicht blos ein dreieckiges Stück Zeuch bedeutet, sondern auch durch Gras-geirar, grasbewachsene Plätze, welche diese Gestalt haben, bezeichnet werden. Haltaus bemerkt: „*Geren*, laciniae vestis, extremitates vestium. It. institae, sive insitii vestium limbi et laciniae, alias Zwickel. *Geren* item in re agraria occurrunt per similitudinem.“ „Bei uns,“ sagt er weiter unten, „gibt es Erdstücken, welche Geren heißen, sind gemeiniglich drei-zipflichte Stücke, welche an den Enden der Felder übrig geblieben, weil sie keine geraden Stucke abgeben konnten.“ In der Urkunde des Schultheißen, Rathmannen und Schöpfen des Städtchens Kreuznach vom J. 1279 [11]) heißt es: „resignavit duos terminos dictos *Bunden*, et duos alios dictos *Geren* sive *Frechten* terrae arabilis, gelegen neben seinem Hof neben dem Kloster des heiligen Petrus zu Kreuznach.“ In einer Urkunde des Grafen Gerhard von Holstein vom J. 1326: „quod jugera sua in eadem Parochia, quae dicuntur *Gheren* etc.“ In einer andern: „quorundam jugerum, sitorum in Parochia Wilstriae, dictorum *Ghere* [12]) etc.“ Gere ist auch in der Form der Verkleinerung Gerel gebräuchlich. So heißt es in einer bairischen [13]) Urkunde vom J. 1372 in den Mon. Boicis: „vier äcker und vor den ein *gêrel* ... ein drummel und gêrel veldes.“ Es ist ein kürzeres Ackerbeet, das wie ein Zwickel zwischen größeren liegt. (*Ferdinand Wachter.*)

GERE (teutsche Heldensage), ist die mittelhochteutsche Form von dem althochteutschen Eigennamen Gero. So heißen nach Wilhelm Grimm *) drei Personen der teutschen Heldensage, nämlich 1) Gere, Markgraf; 2) Gere, Vater der Gotelind; 3) Gere, Bruder des Studenfuß; doch ist der in verschiedenen Beziehungen vorkommende Gere wol blos als einer zu nehmen, und zu seiner Sage hat der geschichtliche Markgraf Gero der Große den Namen gegeben; denn von den geschichtlichen Personen ist in der Heldensage gewöhnlich Nichts als der Name übrig geblieben, und sie selbst sind in andere Verhältnisse gebracht. Unter den besten Recken, die nach dem Nibelungenliede den drei Königen Günther, Gernot und Giselher in Burgund unterthan waren, werden Z. 35 di zwene marchgraven Gere und Eckewart genannt. Z. 3029 heißt es Gere was ir (Chriemhild'ens) sippe (Verwandter). Als Günther Sivriden zur Hochzeit (Feste) ladet, steht an der Spitze der Gesandtschaft der Markgraf Gere, der kühne und starke (Z. 2978—3030). Gere von Bürgunden land wird er Z. 3021 genannt. So auch im Bitterolf Z. 7781. Hildebrand spricht zu Wolfhart: „Einer von Burgundiland, den han ich dir behalten: magst du der creffte walten, daz dich vor im das ellen dein ernert, so magstu, neve mein, deinem gelücke sagen danck, tuestu gesunde widerwanck. Er fraget, wer der wäre. Da sprach der Held maere: er ist gehayssen *Gere*: darumb daz du icht mere mich sehest als ubelichen an, wil ich dich mit im streiten lan.“ Z. 9862 sagt Reinold von Mailand: „Ich habe einen Schild gesehen, der giebt von vier Stücken prehen (Glänzen, Strahlen), den trägt von Burgundiland Gere der Weigand;“ und Z. 10147: „da kam gefarn gen in her von Burgundi Gere,“ und kurz darauf: „Gere die tyoste het genommen von Rienolt dem reichen.“ Markgraf wird er im Bitterolf nicht genannt, sondern Herzog, nämlich Z. 9648: „Der kunig (von Worms) bat Geren si (die vom Turnei zu Worms heimritten) bewarn, den hertzogen, daz er mit in farn solte gen des streites not. Er that das (was) ihm der König geboth, und war ein so kühner Degen, daß er ihrer wohl pflegen konnte.“ Wenn es Z. 6091 heißt: „wann des fursten Gern kint, die marggravin Gotlint,“ so berechtigt dieses nicht, hier einen andern Gern, als den weiter unten in den von uns angeführten Stellen des Heldenliedes Bitterolf vorkommenden anzunehmen. Dem Dichter war, ob er Gere'n gleich Herzog nennt, dieser als Markgraf wohl bekannt, und er läßt daher den Markgrafen Rüdiger eine Markgrafentochter heirathen. Wenn es im Heldenliede von Alphart's Tode Str. 358 heißt: „Also Studenfuß von dem Rheine die Seinen hätt verlorn, da blies er auch viel laute nach der Hülf' ein Horn; das vernahm sein Bruder Gere, da er lag in der Schaar: sechs tausend Helden kühne sandt' er ihm zu Hülfe dar;“ und Str. 375. 376: „Studenfußes Bruder hatt' er (Eckehart) sein Haubet abgeschlagen, der war geheißen Gere ein kühner Weigand,“ so berechtigt dieses, daß Gere hier Studenfußes Bruder ist, nicht, einen andern Gere als den von Burgunden anzunehmen. Den Gere, der im Heldenliede von Dietrich's Ahnen und Flucht zu den Hunnen unter denen, die mit Wolfhart ritten, nämlich Z. 8290: „daz dritte here Nere, daz virde marggraf Gere,“ aufgezählt wird, nimmt man als eins mit dem Gere von Burgunden an, weil er auch Markgraf genannt wird. Wollten wir ja die Gere der Heldensage trennen, so würden wir diesen als einen besondern annehmen, da er für Dietrich von Bern kämpft, und vermuthen, der Dichter betitle ihn Markgraf, um ein Gegenstück zu dem Markgrafen des Königs von Burgund aufzustellen. Zu dieser Dichtung, können wir annehmen, veranlaßte den Dichter der Bedarf eines Reimes auf Nere. (*Ferdinand Wachter.*)

GERECHT und **GERECHTIGKEIT** (sprachlich, psychologisch und ethisch). Die Wörter gerecht und

10) Bei *Miraeus*, Dipl. Belg. Cap. 65 und Materne I. p. 888. 11) Bei *Gudenus*, Cod. diplom. I. p. 771. 12) Bei *de Westphalen*, Mon. ined. T. II. p. 93. 94. 13) Vgl. Schmeller, Bairisches W.-B. II. S. 62.

*) Die Deutsche Heldensage S. 131. 140. 202. 212. 238. 410. 411.

Gerechtigkeit gehören in unserer Sprache (wie auch die entsprechenden in den meisten andern Idiomen, von denen hier nur das griechische *δίκαιον* und *δικαιοσύνη*, iustum und iustitia, juste und justice genannt sein mögen) zu denjenigen Ausdrücken, welche nicht nur im Sprachgebrauche des gemeinen Lebens höchst vieldeutig, sondern auch in dem der Wissenschaft selbst noch keineswegs einer festen und allgemein anerkannten Determination theilhaftig geworden sind. Der Grund hiervon liegt zunächst darin, daß die durch jene Ausdrücke bezeichneten Begriffe nicht in die Sinne fallende Gegenstände bezeichnen, sondern eben übersinnlicher Natur, Offenbarungen von Ideen sind, deren Object nicht handgreiflich vorgewiesen werden kann, sodann darin, daß die Natur den Menschen keineswegs Recht und Unrecht so sicher zu unterscheiden lehrt, wie er durch sein bloßes Gefühl erkennt, was ein Gut oder Uebel für ihn ist; ein Punkt, den unter Andern schon Horaz (Sat. lib. I, 3. v. 113 seq.) andeutet; endlich aber auch darin, daß der Begriff der Gerechtigkeit seine Sphären in sehr verschiedene Gebiete des Lebens und des Wissens, ja sogar noch über die Schranken des irdischen Daseins hinaus erstreckt, eben dadurch aber mehrfache Modificationen erleidet, indem er z. B. auch in dem Fache der positiven christlichen Religion und Theologie in Bezug auf die ganz eigenthümlichen Begriffe der Gerechtigkeit überhaupt („selig sind, die da hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit," Matth. 5, 6), sowie der Gerechtigkeit Gottes und der Gerechtigkeit Christi vorkommt (s. d. folg. Art.). Aber auch abgesehen hiervon, gilt Obiges ganz besonders für diejenigen zwei Disciplinen, in denen die Gerechtigkeit wesentlich als Grund- oder Hauptbegriff erscheint, nämlich für die positive Jurisprudenz und die Rechtsphilosophie, in denen überdies bekanntlich mehr als in irgend einem andern Fache fast Alles controvers war und noch ist. In Betreff des positiven Rechts und der entsprechenden Rechtswissenschaft ist dies auch von jeher schon anerkannt worden:

> „Anders ist Andern Gesetz
> Und es wahret Jeder das eigne."

heißt es schon beim Pindar[1]) und mit Bezug auf die vielfachen Verwickelungen der Rechtsverhältnisse im Seehandel[2]):

> „— Wo da Viel vielseitig schwankt,
> Ist geraden Sinnes entscheiden und gegen Gebühr nicht
> Schweres Amt"[3]).

Aristoteles bemerkt ebenfalls, daß die blos aus Uebereinkunft und durch den Nutzen entstandenen Rechte bei den verschiedenen Völkern so verschieden wie die Maße und Gewichte oder wie die verschiedenen Staatsverfassungen selber sich gestalten[4]), und Cicero's Ausspruch ist allbekannt: „iam enim ***stultissimum*** existimare omnia ***iusta*** esse, quae sancita sint in populorum legibus vel institutis"[5]). Noch ganz neuerdings ist in einer akademischen Festrede vom Jahre 1853 über Recht und Rechtswissenschaft bemerkt worden[6]), daß auf die Frage nach dem Rechte die verschiedensten Antworten gegeben werden und „nicht der herbstliche Wald dem Auge einen bunteren Anblick darbietet als die verschiedenen Rechte, welche sind und gewesen sind."

Kein Wunder daher, daß die Begriffe von gerecht und Gerechtigkeit bei den verschiedenen Nationen oder auch bei denselben in verschiedenen Zeiträumen so ganz verschieden erscheinen und dies sich in der positiven Jurisprudenz wiederholt, da diese an den empirisch gegebenen Stoff schlechthin gebunden ist und nothwendig dessen vielfache und wandelbare Erscheinungen zurückspiegelt. Ueberdies wird in den Hand- und Lehrbüchern der Institutionen und Pandekten und selbst der Encyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft kaum ein anderer Grundbegriff so dürftig und ungenügend erörtert, als der der Gerechtigkeit, was auch von den akademischen Vorträgen gelten möchte. Was aber die Rechtsphilosophie oder das sogenannte Natur- oder Vernunftrecht betrifft, welcher Disciplin unbestreitbar, als der Wissenschaft von der Idee oder dem Wesen des Rechts, von dem wahren Rechte der Gerechtigkeit, die nähere Analysis und Determination dieser letzteren vorzugsweise zusteht, da das Erforschen der letzten Gründe, Gesetze und Zwecke das Wesen aller Philosophie ausmacht, — so sollte freilich in ihr die vollste Klarheit, Festigkeit und Uebereinstimmung in Betreff unseres Begriffs qu. stattfinden. Allein das ist keineswegs der Fall, vielmehr lehrt die Geschichte dieser Disciplin, daß grade über den Begriff des Gerechten sich von jeher eine sehr große Unbestimmtheit und Divergenz der Ansichten gefunden hat. So z. B. sagt schon Platon[7]): „wenn Jemand das Wort „„Eisen"" oder „„Silber"" ausspricht, so denken wir wol Alle dasselbe dabei; wenn aber das Wort „„Recht"" oder „„gerecht"" (*δίκαιον*), sind wir nicht Alle uneinig darüber, sodaß sich dann der Eine hierhin, der Andere dorthin wendet?" Ebenso tadelt Aristoteles diejenigen, die da meinen, es gehöre keine große Weisheit dazu, zu wissen, was Recht oder Unrecht sei[8]). Der eine Hauptbegründer der neuern Rechtsphilosophie oder des eigentlichen Naturrechts, Hugo Grotius, ist so wenig in Bezug auf diesen Grund- und Hauptbegriff seiner Wissenschaft klar, daß er von demselben eine blos negative und tautologische Definition aufstellt: „***iustum*** est quod ***iniustum*** non est"[9]) [welche noch dazu logisch in sofern falsch ist, da sich dieser Satz nicht rein umkehren läßt und nicht Alles recht ist, was nicht unrecht ist][10]). In ähnlicher Weise zeigt sich die Definition eines andern Koryphäen des Natur- und

1) In einem Fragmente bei Artemidor; s. Thiersch's Pindar. 2. Bd. S. 285. 2) *Pindar.* Olymp. VIII. V. 30. 3) „Durch dessen gerechte Führung Aegina eine Säule oder Stütze dem (anderwärts rechtlosen) Fremdling ward." Thiersch a. a. O. I. S. 87. Note. 4) *Arist.* Rhet. I, 13. 14; Pol. III, 13.

5) *Cic.* de leg. I, 15. 6) Vom Professor Windscheid in Greifswald. 1854. S. 5. 7) Platon im Phädros. 8) *Arist.* Ethic. Nic. V, 14. 9) *Hugo Grot.* de jure b. et p. I, 1. III, 1. 10) Vergl. Thilo, Die Volkssouverainetät in ihrer wahren Gestalt S. 21.

Völkerrechts, des Christ. Wolf, ungenügend, weil eigentlich gar Nichts erklärend: *justum* est quod convenit *juri perfecto* alterius [11]). Auch bei den übrigen bedeutendsten neuern Bearbeitern dieser Disciplin sind die Ansichten über jenen Begriff und seine Anwendungen in dem genannten Gebiete der praktischen Philosophie mehr oder weniger unklar und unbestimmt, und man ist eben nur darüber einverstanden, daß seine Determination höchst schwierig und bisher noch nicht gelungen ist. Schon Pufendorf, der mit größerem Rechte als H. Grotius als der eigentliche „Vater des Naturrechts" angesehen werden kann, weil er die Untersuchungen über das Gute und Gerechte von den scholastischen Fesseln der Berufung auf Autoritäten, besonders der Sprüche der Bibel und des Aristoteles, befreite und das Recht der eigenen Einsicht, der philosophirenden Vernunft, geltend machte [12]) und welcher bekanntlich den ersten Lehrstuhl des Naturrechts (in Heidelberg) inne hatte, klagte über die Vieldeutigkeit jenes Begriffs [13]), welche freilich um so erklärlicher war, als man damals und selbst noch später noch nicht über das richtige Verhältniß von Recht und Moral im Klaren war, beide stets vermischte [14]) und daher die Begriffe „gerecht" oder „recht" und „erlaubt" für ganz gleichbedeutend nahm („quod *licitum* est *jus* dicimus" sagt z. B. Heinr. v. Cocceji) [15]) und daß jedem „Rechte" eine „Pflicht" entspräche, erklärte, welches irrig, da z. B. der Krieger in der Schlacht wol das Recht hat, seinen Feind zu tödten, dieser aber nicht die Pflicht, sich tödten zu lassen! Christ. Thomasius (Thomas), der „Luther der Jurisprudenz" (wie ihn Herder nennt), welcher bekanntlich für denjenigen Rechtsphilosophen gilt, welcher zuerst Moral und Recht von einander schied, indem er (besonders in seinem späteren Hauptwerke) [16]) die principia *iusti* von den principiis *decori* und *honesti* bestimmt trennte, und namentlich die Unterscheidung der Rechts- oder Zwangs- von den Liebes- oder Gewissenspflichten aufbrachte, — Thomasius hat gleichwol dadurch die richtige Einsicht in das Wesen der Gerechtigkeit nur zum Theil gefördert, indem jene Unterscheidung besonders durch Gundling viel zu sehr auf die Spitze getrieben ward und zu einer von Hugo nicht mit Unrecht sogenannten „Todtschlagsmoral" [17]), sowie zu ganz einseitiger Begriffsbestimmung des Rechts, als einer bloßen Befugniß zu zwingen, führte, wodurch fast die gesammte Zahl der neueren Naturrechtslehrer zu Irrthümern in Betreff dieses Grundbegriffs verleitet wurden, wie schon öfters, namentlich von Köppen, G. E. Schulze und Fries [18]), nachgewiesen worden. Der englische Rechtsphilosoph Brown führt noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts als das auffallendste Beispiel schwankender und unbestimmter Begriffe, die aus der Zweideutigkeit der Ausdrucke entstehen, den des Rechts an [19]). Auch der große Reformator der teutschen und aller neueren Philosophie, Kant, sagte: „die Frage, was ist Recht? möchte den Rechtsgelehrten, wenn er nicht in eine Tautologie verfallen will, wol ebenso in Verlegenheit setzen, als den Logiker die berufene Auffoderung, was ist Wahrheit?" [20]) und an einem andern Orte [21]): der Begriff des Rechts lasse sich eigentlich gar nicht definiren; mit welcher Ansicht auch sein Commentator Tieftrunk übereinstimmt [22]). Fichte will gefunden haben, daß es noch überall an einer richtigen Deduction des Rechtsbegriffs mangelt und daß alle Erklärungen desselben nur formale, nur Worterklärungen sind [23]); und Hoffbauer behauptet ebenfalls: es sei in der neuern Zeit noch Nimandem gelungen, jenen Begriff völlig richtig zu erklären [24]). Jene Pufendorf'sche Klage wird auch noch von einem der ausgezeichnetsten Staatsgelehrten der Gegenwart, Schmitthenner [25]), wiederholt. Auch von namhaften Logikern ist das Wort „Recht" oder „gerecht" öfters als das passendste Beispiel eines höchst unbestimmten Ausdruckes angeführt worden, z. B. von Lambert und Kiesewetter [26]). Dazu kommt, daß die Ansichten der Naturrechtslehrer und Juristen über den der „Gerechtigkeit" nächstverwandten Begriff der „Billigkeit" ebenfalls noch sehr verschieden und irrig oder doch unklar sind, was selbst einigen der scharfsinnigsten neuern Rechtsphilosophen, wie z. B. Herbart und Stahl, nachgewiesen worden [27]). Selbst in Bezug auf diejenigen, welche, wie in einer bekannten Stelle des **Corpus iuris** [28]), so auch in der allgemeinen Meinung und einem gewöhnlichen Sprachgebrauche zufolge, als Priester der Gerechtigkeit gelten, die praktischen Juristen nämlich, ist vor 40 Jahren von einem ebenfalls namhaften Manne dieses Fachs, Müllner, gesagt worden: „Wenn auf unsern Planeten der Bürger eines andern Weltkörpers herabstiege und den Tausenden, die er da mit Abfassung von Rechtssprüchen beschäftigt sähe, die Frage vorlegte: Was macht Ihr da? so würde er zwar auf der Stelle die einstimmige Antwort erhalten: Wir entscheiden das Recht. Wenn er aber weiter fragte:

11) *Wolf*. Phil. pract. §. 240. 12) Fries, Politik. 1848. S. 234. — (In einzelnen Stellen klebt aber doch auch dem Pufendorf die Scheu noch an, gegen die Bibel zu verstoßen, z. B. Jus nat. et g. l. II. c. 1. §. 7.) 13) *Pufendorf*, Jus nat. I, 1. §. 20. Vergl. *Daries*, Instit. jur. univ. 39. 14) Hufeland, Ueber den Grundsatz des Naturrechts S. 24. 15) Im Anfange s. „Positionen," vergl. *Sam. de Coccej*. Diss. prooem. ad *Grot*. X. §. 4. 16) Fundam. jur. nat. et gent. I, 5. §. 23. Doch hat eigentlich Leibnitz jene Eintheilung begründet. Stahl I, 85. 17) Hugo, Naturrecht. Einl. §. 6; vergl. Marezoll's Naturrecht. Einl.

18) Köppen, Polit. nach Platon. Grundsätzen S. 18 fg. G. E. Schulze, Princip. des bürgerl. und peinl. Rechts. Vorr. Fries, N. Kritik der Vernunft. §. 205. 2. Bd. S. 175 fg. 19) Brown, Versuch über die natürl. Gleichheit der Menschen, übers. von Weber. 1797. S. 54. 20) Kant, Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre. Einl. S. XXXII. 21) Kritik der reinen Vernunft S. 559. ed. 6. (S. 728. ed. 1.) 22) Tieftrunk, Ueber Gesetzgebung S. 72. 23) In einem Briefe an Reinhold; s. Reinhold's Leben. 24) Hoffbauer, Untersuch. 25) Schmitthenner, Ueber den Charakter unserer Zeit S. 67. 26) Lambert, N. Organon. I, 31. Kiesewetter, Logik I, 240. 27) Vgl. J. H. Fichte, Die phil. Lehren von Recht, Staat und Sitte. 1850. I. S. 371. Windscheid, Ueber Recht und Rechtswiss. S. 9 fg. 1854. 28) fr. 1. pr. et §. 1. D. de just. et jure.

Was ist das? so würde er wol lange auf befriedigende Antwort warten müssen"[29]). Obwol nun grade in der seitdem verflossenen Zeit die Rechtswissenschaft auf das Eifrigste cultivirt und für diesen Zweck in regem Wetteifer verschiedene Schulen, die sogenannte historische, die historisch-philosophische, germanistische u. s. w., hervorgetreten sind, so hat sich doch erst noch in neuester Zeit ein namhafter Rechtslehrer, Professor Windscheid, in seiner „akademischen Festrede" vom Jahre 1853 genüthigt gefunden (S. 3), zu bemerken, „daß nicht nur die juristische Laienwelt ohne klares Bewußtsein von Recht, dessen Wohlthaten jeder täglich und stundlich genießt, wie Luft oder Wasser und Brod, ohne zu denken, daß man ohne sie gar nicht leben würde, und daß im Gegentheile das Recht selbst bei Gebildeten ein Gegenstand der Misachtung und des Spottes ist; sondern daß auch in dem Juristenstande selbst das Bewußtsein von der wahren Bedeutung des Rechts nicht in dem Maße lebendig ist, wie es sein sollte."

Erscheint nun hiernach eine nähere Erörterung unseres vorliegenden Thema's vom theoretischen Standpunkte aus unerlaßlich, so ist sie es nicht minder vom praktischen, weil fast alle politischen, socialen und nationalen Probleme der Gegenwart entweder Rechtsfragen sind oder die Losung solcher nothwendig voraussetzen, und zwar nicht sowol Fragen des positiven Rechts, welches vielmehr selbst in den meisten dieser Beziehungen in Frage steht, als des rationalen oder wahren Rechts der Gerechtigkeit. Wenn schon in dem Meisterwerke des vollendetsten Dichters des classischen Alterthums, in des Sophokles Antigone, der Conflict zwischen dem historischen und Vernunftrechte und die für Fürsten und Völker gleich große Gefahrlichkeit der Verkennung der Foderungen des letzteren (besonders die des Dogma's vom „blinden, unbedingten Gehorsam" V. 666, und vom „beschränkten Unterthanenverstande" V. 735) und das Vorhandensein und die Superiorität angeborner oder Urrechte (V. 454 fg.) nachgewiesen werden sollte (wie dies Böckh, Suvern, Thiersch und Scholl näher gezeigt), so ist dies Thema von dem Kampfe und Siege der Idee der Gerechtigkeit gradezu das der gesammten neuesten Weltgeschichte:

„Es erben sich Gesetz und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort —
Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage,
Weh' dir, daß du ein Enkel bist!
Vom Recht, was mit uns geboren ist,
Von dem ist leider! nie die Frage."

So mochte noch der Goethe'sche Faust sich aussprechen, wie auch Klopstock in der Ode „Weissagung" vom Jahre 1773:

„— — — — — — Frei, o Teutschland,
Wirst du dereinst! Ein Jahrhundert nur noch, so herrscht
Der Vernunft Recht vor dem Schwertrecht!"

29) Müllner, Allgem. Elementarlehre der richterlichen Entscheidungskunde. Vorr.

Allein dies neue Säculum (der novus ordo des Horaz) hat in der That schon begonnen; wir leben bereits in der Periode des neuen politischen Protestantismus, in welcher „die Völker nicht mehr blindlings glauben und gehorchen, sondern selber sehen, Alles prüfen und das Beste behalten wollen"[30]), und von jenem Rechte ist jetzt gar sehr „die Frage." Denn „mit der französischen Revolution beginnt unsere Zeit, mit dem Neubau eines Staates, dessen Grundstein die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte bilden sollte"[31]), und „die großen Fragen, welche gegenwärtig (1850) Europa erschüttern, was sind sie anders, als durch das ganze Volk lebendig gewordene Ueberzeugung, daß es natürliche Menschenrechte gibt, die nur Gewaltherrschaft ihm entziehen und ungerechte Bevormundung ihm vorenthalten konnte"[32]). Andererseits ist nicht zu leugnen, daß grade in dieser praktisch wichtigsten Doctrin noch viel Unklarheit und Misverstand, besonders im „Volke," d. h. bei den nicht wissenschaftlich Gebildeten, herrscht, woran jedoch hauptsächlich die Rechtsphilosophen und Rechtsgelehrten schuld sind, welche als Priester der Gerechtigkeit uber das Wesen der letztern das „Volk" gehorig belehren sollten, dies aber nicht gethan haben. Um so gerechtfertigter nun darf es sein, wenn hier um so näher auf die Erörterung dieses Punktes eingegangen werden wird, je weniger Stimmen sich über denselben bisher haben vernehmen lassen und je genauer derselbe mit der sogenannten Lebensfrage unserer Civilisation, also dem wichtigsten Theile der gesammten Cultur- oder Sittengeschichte, zusammenhängt.

Was nun zunächst die theoretische Ermittelung jenes Grundbegriffes betrifft, so darf dieselbe offenbar nicht blos nach der Schablone irgend eines speciellen philosophischen Systems gegeben werden, da es bekanntlich noch immer keine als allgemein gültig anerkannte Philosophie gibt und die Richtigkeit, sowie meist sogar die Verständlichkeit der auf jenen Begriff bezüglichen abgeleiteten Bestimmung von der der resp. Grundsätze abhängt. Was hülfe z. B. Herbart's Definition: „Recht ist die Einstimmung mehrer Willen, als Regel gedacht, die dem Streite vorbeugt"[33]), da sich leicht nachweisen läßt, daß Herbart's Grundansicht, die Idee des Rechts beruhe auf dem Misfallen am Streite, falsch ist[34]). Oder Schleiermacher's[35]): „Gerechtigkeit ist die gebundene Liebe im Charakter der Gleichheit; Gerechtigkeit ist Gemeingeist und Unparteilichkeit, eine lebendige Bewegung dieser beiden gegen einander!" Vielmehr werden wir, da es sich hierbei nicht um einen sinnenfälligen Gegenstand, sondern um eine psychische Thatsache handelt, auf die Psychologie oder bestimmter auf die psychische Anthropologie

30) Fr. G. Welcker, V. ständ. Verfass. (in Luden's Nemesis. 1816. und 2. Aufl. Bonn 1831.) 31) Wachsmuth, Europ. Sittengesch. 5. Bd. 2. Abth. S. 754 fg. 32) Deutsche Vierteljahrschrift. 1850. Nr. 49. S. 206. 33) *Herbart*, Pract. Phil. p. 120. 34) J. H. Fichte, Phil. Lehren von Recht, Staat und Sitte. 1850. I. S. 369. 35) Schleiermacher, Entwurf der Sittenlehre. 1835. S. 370.

zurückgewiesen, wie dies schon Cicero in seinem bekannten Spruche andeutete: „natura *juris* nobis explicanda est. itaque ab *hominis* repetenda natura"[36]). Jede psychologische Erörterung muß aber von einer philologischen Basis ausgehen, da in der Sprache überhaupt der menschliche Geist sich manifestirt und nach Spinoza's richtiger Bemerkung[37]) alle Begriffe nur durch Erforschung des gemeinen Sprachgebrauches, von dem erst später die Philosophie ihre Ausdrucke entlehnt, erkannt werden können; wie denn auch nach der ausdrücklichen Erklärung Kant's[38]) der Begriff von Recht, dessen sich der gesunde Verstand bedient, ohne Zweifel eben dasselbe enthält, was die subtilste Speculation aus ihm entwickeln kann.

In Hinsicht der Etymologie, und zwar zunächst unseres teutschen Ausdruckes, an welchen wir uns natürlich hierbei wie auch für die Begriffsbestimmung vorzugsweise halten, bedarf es kaum der Bemerkung, daß „gerecht" Nichts als das mit der Vorsylbe ge verlängerte Wort „recht" ist und so wie dieses im eigentlichen Verstande gerade bedeutet, in welchem Sinne es auch jetzt noch zuweilen im Forstwesen vorkommt, wo ein gerechter Baum soviel als ein gerade gewachsener heißt, zumal wenn er sich gerade spalten läßt. Auch leiten Einige etymologisch „gerecht" schlechtweg von gerade ab („wirft man von diesem die Vorsylbe ge weg, so bleibt rade oder rad übrig, welches mit dem italienischen retto, dem schwedischen rät und rad, dem isländischen rettur und hradur und nach Einschaltung des Hauches mit dem lateinischen rectus, dem gothischen raihts und teutschen recht übereinkommt, wohin auch des niedersächsische strak, das schwedische rak und das bei dem Notker befindliche grihti für gerade gehört," sagt Adelung in s. gramm.-krit. Wörterbuche, s. gerade). Andere leiten unser „recht," wie das gothische raihts, angelsächsisch riht, ryht, englisch right, althochteutsch reht, vom gothischen *rikan*, zusammenfügen, an einander reihen, ab, davon gothisch rakjan, althochteutsch rekjan, recken, welches als ein Aneinanderreihen gedacht wird und an dessen Begriff sich ebenfalls der des Geraden, der geraden Linie, schließt, wie auch strack von strecken, rectum von regere eine Richtung geben, zuerst strecken (vgl. Conrad Schwenk, Deutsche Synonymik s. h. v. — Nach *Du Cange*, Glossar. ist rectus gleich dexter, gerade, *rectus* haeres, qui *recta linea* descendit). So viel ist ausgemacht, daß überall im Begriffe von Recht und Gerechtigkeit die Vorstellung der geraden Linie durchschimmert[39]); daher man sogar die Definition des Rechts durch eine gerade Linie für die genaueste erklärt hat[40]). In diesem Sinne sagt einer der berühmtesten neueren Publicisten, K. Sal. Zachariä: „Der Weg des Rechts ist alle Mal der einzig mögliche; vielleicht hat daher auch das Recht seinen Namen. Eine gerade Linie ist zwischen zwei Punkten die einzige, welche ohne Umwege zum Ziele führt." Daher auch die Redensart: „das Recht beugen."

„Beugt Einmal das Gesetz durch euer Gewicht,
Zu thun groß Recht, laßt klein Unrecht geschehn."
(Kaufmann von Venedig IV, 1, nach Voß.)

(Man kann hierher auch die synonyme Bedeutung von aufrichtig und redlich ziehen, in sofern die aufrechte, gerade Stellung, das dem Andern gerade ins Gesicht Sehen — im Gegensatze des willkürlichen Schielens — als der körperliche entsprechende Ausdruck der Gemüthsbeschaffenheit quaest. erscheint; vgl. Eberhard-Gruber's Synonym. s. v. „Aufrichtig.") Jene metaphorische Beziehung des Geraden und Krummen auf das Recht und Unrecht findet sich schon beim Hesiod[41]):

„O ihr Könige[42]), selber bedenkt in der Tiefe des Herzens
Jenes Gericht! Denn nahe die Menschenkinder umschwebend
Schaun die Unsterblichen zu, wenn wo durch krumme Gerichte
Einer den andern verletzt, unbesorgt um die Rache der Götter.
Drei Myriaden ja sind der Unsterblichen rings auf dem Erdkreis,
Heilige Diener des Zeus, der sterblichen Menschen Behüter,
Welche die Obhut tragen des Rechts und der schnöden Vergehung,
Dicht in Nebel gehüllt, ringsum durchwandelnd das Erdreich.
Doch die Gerechtigkeit ist des Zeus jungfräuliche Tochter,
Heilig und hehr auch dem Göttergeschlecht auf dem hohen Olympos.
Siehe, sobald sie einer verkehrt mishandelnd beleidigt:
Schleunig zum Vater Zeus, des Kronos Sohne, sich setzend,
Klagt sie das Unrecht an der Sterblichen, bis ihr gebüßt hat
Alles Volk für die Sünden der Könige, welche mit Bosheit
Anderswohin abbeugen das Recht durch verdreheten Ausspruch.
Solches bewahrend im Geist, ihr Könige, Gabenverschlinger,
Richtet gerade das Wort und krummer Gerichte vergeßt ganz."

Es sei hier auch erinnert an das Gebot (5 Mos. 17, 20): „nicht zu weichen von dem Gebote, weder zur Rechten, noch zur Linken." In Reineke Fuchs, worin ähnlich wie in Aristophanes' Wolken (V. 99 fg.) die Pfiffe und Kniffe der juristischen Sophisten oder Rechtsverdreher gebrandmarkt werden, die aus Recht Unrecht, aus Unrecht Recht zu machen verstehen — jus utrumque nach Lichtenberg's Hogarth — heißt es von jener Zunft:

„Aber das Geld begehren sie nur, und wäre die Sache
Noch so krumm, ich mache sie grad' bei guter Bezahlung."

Auch Krause sagt: „Der Name Recht deutet auf Richtung hin, auf innere Bestimmung in Bezug nach Außen, und zugleich, da recht auch senkrecht bedeutet, auf eine Neigung, die nach allen Seiten rechtwinkelig — gleich und überall nach derselben Mitte hin, in gemeinsamer Schwere, gerichtet ist. Diese bildliche Bezeichnung der Idee des Rechts leitet allerdings zu dem

36) *Cic.* de leg. I, 5. 37) *Spinoza*, Cog. met. I. c. 6. 38) Kant, Kritik d. r. Vernunft. Vergl. Hufeland, Grundsatz des Naturrechts S. 30. 39) Vergl. De Brosses, Ueber Sprache und Schrift II. S. 206. 40) In einer Rec. von Feder's Lehrbuch des Naturrechts in der Allgem. D. Bibl. 13. Bd. 2. St. S. 447 Vergl. Hufeland, Ueber den Grundsatz des Naturrechts S. 39.

41) Hauslehren V. 202 fg. 42) d. h. Richter, s. Creuzer, Symbolik. 2. Bd. S. 506. Note.

Erstwesentlichen dieses Urbegriffs." (Sie hat indessen den genannten Philosophen zugleich zu einer allzu weiten Fassung desselben verleitet, wie ihm der jüngere Fichte in seiner trefflichen Schrift: Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte, 1850. 1. Th. S. 247 nachgewiesen.) Hierher gehört ohne Zweifel die psychologische Bedeutung von regere und dirigere, von rectum und directum, in Bezug auf welche Clodius[43]) unsere Sprache in der Etymologie von recht, rechten, Richter, gerecht „sehr philosophisch" findet, indem bei unsern Handlungen Alles von der Richtung unseres Willens abhängt. („Die Naturwesen, die nach Instinkt handeln, sind nicht böse, handeln nicht unrecht, denn sie sind nicht zu einer höheren Richtung des Bewußtseins und Willens aufgefodert, wie der Mensch dies ist, welcher, wenn er jener Foderung zuwider gehandelt, sich unter der Herrschaft seiner Naturtriebe fühlt, sich deswegen verachtet und sich richtet, welches das Thier nicht kann.") Jedenfalls ist gewiß mit Recht von einem unserer geachtetsten Rechtsphilosophen, G. E. Schulze, bemerkt worden, daß das Wort recht oder gerecht in keiner Sprache der civilisirten Nationen durch seine ursprüngliche Bedeutung eine Abstammung von denjenigen Wörtern verräth, wodurch Stärke oder physische Uebermacht über Andere ausgedrückt wird, und daß unsere teutsche Sprache noch den besonderen Vorzug besitzt, daß in derselben jenes Wort schon durch seine erste Bedeutung, von welcher alle übrigen abhängen, einen sehr lehrreichen Wink über die Quelle des Rechten oder Gerechten in dem menschlichen Betragen enthält. Es zeigt nämlich ursprünglich Alles an, was seinen Gründen angemessen ist. Nur sollen Achtung und Wohlwollen gegen Andere, desgleichen ihre Bedürfnisse und Verhältnisse zu uns die moralischen Gründe unseres Betragens gegen dieselben sein; ein diesen Gründen entsprechendes Betragen ward daher auch das rechte genannt[44]).

In seinem weitesten Sinne bezeichnet unser Wort **recht oder gerecht**, namentlich in seiner sogenannten objectiven und zwar adjectiven und adverbialen Bedeutung (welche die ursprüngliche ist)[45]), überhaupt etwas, was einem andern Dinge gemäß (angemessen) ist, oder, da dasjenige, wonach etwas gemessen und gemäß befunden wird, eine Norm, Regel, Gesetz heißt — etwas, in wiefern es einer Norm oder Regel gemäß ist, oder was mit einem Gesetze harmonirt[46]), worauf auch die etymologische Uebereinstimmung der gebildetsten Sprachen zwischen Recht und Gesetz deutet. Schon Cicero hat bemerkt (de leg. III, 6), daß bei den Griechen νόμος von νέμειν, theilen (distribuere), also a suum cuique distribuendo entlehnt sei, und Aristoteles leitet das Wort δίκαιος ausdrücklich von δίχα, in zwei Theile getheilt, her, sowie er δικάζειν (Recht sprechen) durch διχάζειν (in zwei gleiche Theile theilen) erklärt (Eth. ad Nicom. V, 2, 7). Darauf läßt sich auch der griechische Begriff der *Nemesis* deuten, als der rechten Austheilung, Vertheilung nach Gerechtigkeit, sodann Unwillen beim Vermissen des rechten Maßes, *Arist.* Eth. II. 7, s. Garve's Uebers. I, 643; vgl. *Du Cange*, Glossar. sub νέμεσις; Herder, zerst. Blätter II, 222; Creuzer, Symbolik I, 134. 2. Ausg. Man kann, da die Völker ursprünglich sich mehr an das Sinnliche als an das Abstracte halten, hierher auch die Bedeutung von νόμος, als Weide, Weideplatz, Wohnsitz, Länderabtheilung (die Bezirke Aegyptens hießen νόμοι, vgl. Buß bei Matter a. a. O. S. 307), ziehen[47]), sowie auch das teutsche Gesetz, ursprünglich Abtheilung, Absatz bedeutet, vgl. Adelung s. v. Selbst der englische Richtertitel *Sheriff* kommt von dem angelsächsischen *Scirgerefe* und dies von *sciran*, theilen (Kiel. Blätt. 1816. 2. Bd. S. 330). Auch gehört hierher unseres Dichters (im „Spaziergang") Wort:

> „Jene Linien sieh! die des Landmanns Eigenthum scheiden,
> In den Teppich der Flur hat sie Demeter gewirkt.
> Freundliche Schrift des Gesetzes, des menschenerhaltenden Gottes,
> Seit aus der ehernen Welt fliehend die Liebe verschwand.

Bei den Römern zuerst *rectum* (sowol das moralisch als das juristisch rechte; Welcker, a. a. O. S. 5) von regere, als Uebereinstimmung mit einer Regel, einem Gesetze, sodann *justum*, von jussum (was durch die Gesetze befohlen wird, ist recht. Vgl. de Brosses, Ueb. Sprache u. Schrift II, 288; Henrici a. a. O. S. 20, und über „jus" Vico, Grundzüge einer neuen Wissensch., übers. von Weber, S. 243, 327). Auch das teutsche Wort Recht enthält dieselbe Uebereinstimmung, es mag nun von dem lateinischen rectum abgeleitet werden (sowie right, raett, ret von regi und diritto, directo, derecho, droit von dirigere, vgl. Buß a. a. O. S. 296), oder von dem altteutschen rachten, richten, das Recht wiederherstellen, gut machen, ausgleichen (Welcker a. a. O. S. 5), oder von echt (sonst *eht* geschrieben), von Ee, d. i. Gesetz; vgl.

43) Clodius, Allgem. Religionslehre S. 207. 44) Principien des bürgerl. und peinl. Rechts S. 94. Vergl. Henrici, Ideen I, 25: „Recht allein heißt in dem Wörterbuche keiner einzigen Nation Stärke." 45) Daß der sogenannte subjective Begriff ein Recht (jus) später ist als der objective recht oder gerecht und philosophisch aus dem letztern muß abgeleitet werden, nicht umgekehrt, hat zur Genüge bewiesen Henrici, Ideen zur wissenschaftl. Begründung der Rechtslehre I, 12. II, 316 fg. Es spricht hierfür besonders, daß bei den Griechen, die wie überhaupt so auch namentlich über das Recht zuerst philosophirten, wol von einem gerechten oder rechten (τὸ δίκαιον), Nichts aber von einem Rechte im subjectiven Sinne (jus) wußten, wofür ihre Sprache gar kein Wort hat; vergl. v. Raumer, Geschichtl. Entwickel. d. Begr. Recht, Staat und Politik S. 4. (2. Ausg.)

46) Vergl. Sell in der Berliner Monatsschr. 1784. Febr. S. 112 fg. *Schaumann*, Diss. de princip. jur. nat. c. II. §. 16 seq. Schaumann, Wissenschaftl. Naturrecht S. 95. Dessen Krit. Abh. S. 77. Welcker, Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe S. 4. Matter, Ueber den Einfluß der Sitten auf die Gesetze rc., übers. von Buß. 1833. S. 296. 47) Daß auch die Astronomie ihren Namen von νέμειν im Sinne des Vertheilens (nach den Sternbildern) nicht im heutigen Sinne von νόμος, Gesetz, hat, zeigt *Delambre*, Astron. th. et prat. I. ch. I. note.

Pfister, Gesch. d. Teutschen I, 292 (von Ee stammt Ehe als gesetzmäßige Verbindung; ebenso *γάμος*. Echt und Recht sind in der Sprache des Mittelalters synonym, s. *Haltaus* und *Scherz*, Glossar. s. h. v. Ueber echtlos und rechtlos, echte und rechte (legitime) Frau u. s. w. vgl. Eberhard-Maaß-Gruber, Synonymik s. v. echt (2. Bd. S. 128).

In dieser weitesten Bedeutung gehen die Wörter recht und gerecht weit über alles Moralische hinaus, indem sie eben nur das einer Regel, Absicht oder einer physischen Nothwendigkeit Entsprechende oder Angemessene, Gehörige, Normale, Richtige, Uebliche bezeichnen. In der Natur ist Alles recht; das Thier kann nicht unrecht thun, weil es das Gesetz als zwingenden Instinct hat; ein Raubthier, welches ein anderes würgt, thut recht, d. h. es thut der Einrichtung der Natur gemäß [48]). Auch der seinem Opfer mit der nöthigen List und entsprechendem Erfolge auflauernde Bandit hat seine Sache „recht" gemacht, in sofern er den Umständen gemäß seinen Plan ausführte [49]); hierher gehören auch die Redensarten: ein „rechter Spitzbube" sein; die rechte Hand (die, weil die rechte Seite von Natur stärker, deshalb mehr in Ehren gehalten ward) [50]). Ein Kleid einem gerecht machen, in alle Sättel gerecht sein, den rechten Weg einschlagen, die rechte Bedeutung eines Wortes, gerechte Waare; einem gerecht werden, d. h. Satisfaction geben (to do *right* s. *Shaksp.*, Much ado f. noth. V). Der Jäger heißt noch jetzt „holz- oder forst-, hirsch-, hundegerecht," sofern er die dazu nöthigen oder gehörigen Kenntnisse hat. *Justus* error ist im römischen Rechte (Fr. 2 D. de minor. Fr. 44 D. de Usurpat. u. a. a. O.) ein error *probabilis* et excusatione dignus; „*justus*" metus (Fr. 7 D. quod met. causa, *justissimus* mortis metus Fr. 43 D. de mort. causa don. *justus* timor mortis Fr. 3 D. ex quib. caus. maj.) bezeichnet nur das logische Verhältniß des zureichenden Grundes. In dem *justus* dolor mariti uxorem suam in adulterio reprehendentis Fr. 38 D. ad leg. Jul. de adult. Fr. 4 C. eod. tit. Fr. 3 si marit. D. de Sc. Silian. (vgl. *Gell.*, N. Att. X, 23) gesellt sich dazu der psychologische zureichende Grund der gerechten Rache (wie auch Othello sich als Rächer der beleidigten ehelichen Ehre und des Rechtes dünkt). Virgil nennt die Erde, weil sie den Fleiß und Schweiß ihres Bebauers mit Früchten belohnt: „*justissima* tellus." „Es ist eine der schönsten Mythen des griechischen Alterthums, daß *Δίκη*, die Göttin des Rechts, eine der Horen ist, welche allem Thun der Sterblichen, besonders dem Ackerbau, Vollendung und vollzeitige Reife bringen, indem durch ihre Einwirkung die Flur einen nach Möglichkeit reichlichen Ertrag leistet, oder, wie das Sprüchwort sagt: „die Zeit bringt Rosen und nicht der Stock" [51]). Die *justitia* bezeichnet überhaupt sehr oft nur so viel wie aptitudo, convenientia (s. *Brissonius* und *Du Cange* s. h. v.), ein *justus* homo ist z. B. ein vir confirmata aetate (ein „gestandener" Mann bei Hebel, „gesetzten Alters," ein *homme fait*). Das englische to *right* bedeutet in die rechte Lage bringen, in der Nautik aufrichten. Das französische *justesse*, die Richtigkeit, das Ebenmaß, die gehörige Art, z. B. la justesse du langage, avec *justesse*, d. i. kunstmäßig; *justaucorps* ein richtig oder eng anliegender Rock, sodaß man dabei die Gestalt oder Form der Glieder sieht, souliers bien *justes*, une pièce d'or *juste* (vollwichtig), balance *juste*; das Adverbium *juste*, richtig, wie es sein soll, und *justement*, gehörig, eben, zur bestimmten Zeit — wovon wir unser just entlehnt, ohne Noth, da eben oder gerade dasselbe ausdrückt — arriver *justement* à point nommé, grade (just) auf den Punkt eintreffen, voilà *justement* ce qu'il desire, das ist eben (just), was er verlangt.

Neben dieser weitesten Bedeutung gibt es eine (relativ) engere, wonach recht oder gerecht auf die Uebereinstimmung mit den in der sittlichen Welt gültigen Gesetzen beschränkt werden, auf das moralisch-angemessene, insbesondere dem Ethos oder der Welt- und Lebensansicht eines Volkes, den Geboten der Pflicht oder Sittlichkeit entsprechende und dieser zufolge eine Vorzüglichkeit oder Tugend ausmachende. So in dem lateinischen *rectum* und unserem „gerecht" und „Gerechtigkeit," sofern darunter sittliche Eigenschaften überhaupt verstanden werden. In diesem Sinne wird in der heiligen Schrift selbst Gott „gerecht" genannt (2 Mos. 9, 27), sittlich vorzügliche Menschen „gerecht," wie Abel (Matth. 23, 35; Hebr. 11, 4), Noah (1 Mos. 7, 1), Abraham (Jac. 2, 21), Hiob (Hiob 11), David (1 Sam. 24, 18), Zacharias (Matth. 23, 35). Für diese in Hinsicht auf die moralische Gesammtsphäre ebenfalls als eine weite oder sehr umfassend zu bezeichnende Bedeutung des Begriffes Gerechtigkeit ist besonders der hebräische, auch uns durch die Bibel geläufig gewordene Sprachgebrauch als Hauptbeispiel anzusehen, daher hier das Hauptsächliche hierüber eingeschaltet werden mag [52]).

48) Schmitthenner, Grundriß der polit. und jur. Wiss. S. 63. 49) Schaumann, Krit. Abhandlungen über Naturrecht. 50) *Paullin.* Tract. de dextra in *Pistor.* Amoen. hist. jurid. I, 133; vergl. Dümge, Symbol. german. Völker S. 1 fg.

51) Körte, Albr. Thaer's Leben S. 194. 52) Der Verf. dieses Artikels, der seinerseits der hebräischen Sprache nicht mächtig ist, verdankt das Folgende der Güte eines verehrten Hrn. Collegen. — Die sehr zahlreichen Stellen, in welchen das Wort „Gerechtigkeit" in der Bibel vorkommt, findet man in Büchner's Bibl. Hand-Concordanz s. h. v. angegeben.

Das Wort צֶדֶק, fem. צְדָקָה, Gerechtigkeit, ist abzuleiten von dem Verbum צָדַק, dessen Grundbedeutung ist: gerade, recht sein, vergl. Ps. 23, 3. Jes. 35, 15. Davon abgeleitet ist

1) die Bedeutung: gerecht sein, Ps. 51, 6 von Jehovah, Ps. 19, 10 v. Gesetz;
2) gerechte Sache haben
   a) vor Gericht, in einem Rechtsstreite, 1 Mos. 38, 26. Hiob 9, 15 u. 20; 10, 15; 13, 18; 24, 5;
   b) in einer Behauptung, Hiob 33, 12. Daher
   c) Recht behalten, gerechtfertigt werden, Hiob 11, 2. Jes. 43, 9;

Ohne Zweifel hing bei den Hebräern dieser offenbar zu große Umfang der Begriffssphäre des „Gerechten" und die darin hervorstechende religiöse Bedeutung einerseits mit der von Hause aus geringen Anlage zur Wissenschaft und Philosophie (wogegen sie bekanntlich in der religiösen Poesie das Höchste geleistet), andererseits mit der Eigenthümlichkeit des hebraischen Staates, seiner theokratischen Verfassung und dem absoluten Positivismus des hebraischen Volkes zusammen, welcher letztere in keiner andern Nation so entschieden durchgreifend und nachhaltig sich erhalten hat. Da der Gott der Hebräer zugleich der König ihres bürgerlichen Vereins war, so reichte naturlich, um vor den Augen des letzteren „gerecht" zu sein, nicht die äußere Legalität hin, sondern

---

3) fromm, schuldlos, unsträflich sein, Hiob 15, 14; 22, 3. Ps. 143, 2.

In den davon abgeleiteten Conjugationen, derivata, bedeutet es

a) gerechtfertigt werden, Dan. 8, 14;

b) α) rechtfertigen, Ezech. 16, 51. Jerem. 3, 11;
   β) für gerecht halten, erklären, Hiob 33, 32; 32, 2;

c) α) Jemand gerecht machen, in der Gerechtigkeit, Wahrheit bestärken, dazu fuhren durch Lehre und Beispiel, Dan. 12, 3;
   β) Jemand für schuldlos erklären, lossprechen, vom Richter, 2 Mos. 23, 7. 3 Mos. 25, 1. 2. 2 Sam. 15, 4. 1 Kon. 8, 32, bewirken, daß Jemandes Sache siege, Jes. 50, 8;
   γ) Recht geben, erklären, daß Jemand das Rechte gesprochen habe, Hiob 27, 5.
   δ) sich rechtfertigen, vertheidigen, 1 Mos. 44, 16.

Von dem Verbum צָדַק ist abgeleitet das Adjectivum צַדִּיק:

1) gerecht, vom Richter oder König, der das Recht schützt und übt, 2 Sam. 23, 3, sehr oft von Gott als einem gerechten Richter, Hiob 34, 17. Jerem. 12, 1. Ps. 11, 7; 19, 137; Gott als strafender, Esra 9, 15. Klagl. 1, 18. Dan. 9, 14; als belohnender, Ps. 112, 6; 129, 4. Jes. 24, 16; als zuverlässiger und wahrhaftiger, Nehem. 9, 8. Jes. 41, 26; 45, 21.

2) Der gerechte Sache, Recht hat:
   a) vor dem Richter, 2 Mos. 9, 27; 23, 8. Sprüchw. 18, 17;
   b) der das Rechte und Wahre sagt, Jes. 51, 26.

3) Der Gerechtigkeit übt, Sprüchw. 29, 7, der den göttlichen Gesetzen gehorcht, daher: rechtlich, fromm, tugendhaft, unschuldig, was Cicero in Offic. unter dem Begriffe **justitia** zusammenfaßt; 1 Mos. 6, 9; 7, 1. Ps. 5, 13; 11, 3. 31, 19; 34, 20; 37, 25; 72, 7. Hiob 12, 4; 17, 9. Aehnlich wie Cicero dem gerechten Menschen zutheilt: **benignitas et liberalitas**, Ps. 37, 21. Sprüchw. 12, 10; 21, 26: temperantia et sobrietas in edendo, Sprüchw. 13, 25; **in loquendo**, 25, 28, **veritatis amor**, 13, 5, **sapientia**, 9, 9, immunitas a peccatis, Pred. Sal. 7, 20.

Endlich das Substantivum a) צֶדֶק.

1) In physischem Sinne: Geradheit, Ps. 23, 3, rectitudo; in ethischem Sinne: das Rechte, Recht, was so sein oder werden muß, Ps. 15, 2. Jes. 44, 4. Ps. 45, 8. Hiob 8, 3; 26, 3. Jerem. 11, 20. 5 Mos. 16, 18. Jes. 58, 2. Hiob 31, 6. 5 Mos. 33, 19.

2) Gerechtigkeit, justitia, des Richters, 3 Mos. 19, 15; des Königs, Jes. 11, 4. 5; 16, 5; Gottes, Ps. 9, 9; 25, 24; 50, 6. Daher Frömmigkeit, probitas, Unschuld, **integritas**, Jes. 1, 21; 51, 1 u. 7; 59, 4. Ps. 17, 15. Hos. 2, 21.

3) Befreiung, liberatio, Heil, salus, Glück, felicitas, Jes. 41, 2; 45, 8; 51, 5. Dan. 9, 24. Ps. 132, 9. Vom Knechte Gottes, Jes. 42, 6.

b) צְדָקָה.

1) Das Rechte, rectum, Recht, jus, 2 Sam. 19, 29. Nehem. 2, 20.

2) Gerechtigkeit, justitia, des Königs, Jes. 9, 6; 32, 16. 17; 40, 17. Gottes, Jes. 59, 16. 17, als strafend gegen die Gottlosen, Jes. 5, 16; 10, 22, als belohnend gegen die Frommen, Ps. 24, 15; 36, 11. Im pluralis gerechte Thaten, Ps. 11, 7; 103, 6.

3) In *privatis hominibus:* Rechtschaffenheit, probitas, Frömmigkeit, pietas, Tugend, virtus, Jes. 5, 7; 28, 17; 46, 12; 54, 14; 59, 14. Im plural. recte facta, Jes. 64, 5. Sodann pietas, qualis Deo placet, Sprüchw. 5, 9, *benignitas et misericordia*, Ps. 24, 5, *liberalitas*, Sprüchw. 10, 2.

4) Heil, salus, vergl. Nr. 4 unter צֶדֶק, Jes. 45, 8; 46, 13; 48, 18; 51, 6 u. 8; 54, 17; 56, 1; 57, 12; 59, 9 u. 17; 61, 10. 11. Ps. 24, 5.

Aus dem Vorausgegangenen ist zu ersehen, daß der Begriff der Gerechtigkeit im Hebräischen keineswegs eine philosophische Bestimmtheit hat, sondern er umfaßt das gesammte sittliche Rechtsverhalten, in Verbindung mit Frommigkeit. Sodann wird er auch angewendet für die einzelnen Aeußerungen dieses Rechtsverhaltens, von der Gütigkeit, Wahrhaftigkeit und somit auch von der Gerechtigkeit im eigentlichen Sinne. Wird also Gott צַדִּיק genannt, so wird er dadurch noch nicht als gerechter im eigentlichen Sinne bezeichnet, sondern dies ergibt sich nur aus den Merkmalen, nach welchen diese Eigenschaft beschrieben wird. Der eigentliche Begriff der Gerechtigkeit Gottes ist nur dann anzunehmen, wenn ihm die צְדָקָה beigelegt wird, entweder als dem Gesetzgeber, oder als Vergelter, wiefern er die Bösen bestraft, die Guten belohnt. Die gesetzgebende Gerechtigkeit Gottes ist aber nur eine particularistische, die vergeltende dagegen scheint mehr in universellem Sinne gedacht zu sein; als gerechter Richter über alle Welt wird Gott dargestellt in 1 Mos. 18, 23—25, als zornig wider die Gottlosen Nehem. 1, 2. Micha 3, 4; als Vergelter nach Verdienst Jerem. 17, 10.

Der Mensch wird gerecht genannt, wenn er in seinem sittlichen Sein so ist, wie er sein soll, sich alles Bösen enthält, die Gebote und Gesetze erfüllt und Gutes thut.

Ob nun der Mensch wirklich gerecht werden könne, diese Frage scheint in der frühesten Zeit des Hebraismus, in der Zeit des entstehenden Judenthums mit einigen Ausnahmen mit nein beantwortet werden zu konnen, Noah und Abraham sind es gewesen, auch haben Einzelne das Bewußtsein gehabt, gerecht zu sein, Ps. 7, 9; 18, 21, aber allgemeine Vorstellung war es nicht. In der Zeit des entstandenen Judenthums herrscht die Vorstellung, daß der Mensch schlechthin zwar nicht gerecht sei, es aber doch werden könne durch Gesetzeserfüllung, als Hilfsmittel dazu gelten Almosengeben, Sirach 29, 11—13, Opfergaben, Tugendübung. Es scheint mithin Gerechtigkeit das Höchste gewesen zu sein, was der Mensch im Stande war zu erreichen nach der Vorstellung des Hebräers. Gottesfürchtig und gerecht sind gleiche Begriffe.

Der Begriff Milde, sofern diese sich im Wohlthun, Almosengeben bethätigt, wird durch das Wort Gerechtigkeit in den semitischen Sprachen so gewöhnlich ausgedrückt, daß im Arabischen Almosen gradezu Gerechtigkeit genannt werden.

Für Milde = Liebe, Mitleid hat das Hebräische noch den Ausdruck עֲנָוָה (Anawah), z. B. Gottes gegen einen Menschen, Ps. 18, 36.

[„Man vergl. hiermit den weiter unten folgenden Artikel Gerechtigkeit Gottes S. 419."] (Redact.)

nur die vollendete Tugend oder Moralität in ihrem vollen Einklange mit der Religiosität. Daß übrigens auch noch bei den meisten übrigen gebildeten Nationen bis auf die neuere Zeit eine ähnliche Weite jener Begriffssphäre stattgefunden, ist bereits früher angedeutet und bereits im Artikel Gehorsam (1. Sect. 56. Bd. S. 151) in Bezug auf die Griechen näher gezeigt worden.

Im engsten oder eigentlichen Sinne werden die Begriffe „gerecht" und „Gerechtigkeit" nur auf die Uebereinstimmung mit denjenigen Gesetzen beschränkt, welche als objectives Recht, d. h. als eine allgemein verbindlich anerkannte Norm für die gegenseitige Behandlungsweise der Menschen im äußern Verhältnisse der Coexistenz und Wechselwirkung gültig sind, und wobei zwar auch die Gesinnung hochwichtig, aber doch das eigentlich Entscheidende die äußere That ist, sowie hierbei die Staatsgewalt es in ihrer Macht hat, jene Uebereinstimmung in Bezug auf die thatsächliche Geltendmachung einer Foderung der Gerechtigkeit durch den ihr zu Gebote stehenden physischen Zwang zu bewirken. „Gerecht" (justum) ist demnach, was dem Rechte in obigem Sinne entspricht, mit dem Rechtsgesetze, mit anerkannten Vorschriften einer höchsten Gewalt harmonirt, mag dies nun als positives oder rationales (natürliches) gedacht werden („die Hölle selbst hat ihre Rechte," Faust). Gerechtigkeit ist, äußerlich betrachtet, die Handlungsweise, wodurch Rechtspflichten erfüllt werden, innerlich: die Stimmung des Willens, das Recht Anderer anzuerkennen; als eigentliche Tugend als Fertigkeit oder Stärke der Gesinnung aufgefaßt, welche in allen Lagen, Zuständen oder Verhältnissen des Lebens unverrückt das Recht Anderer durch die That anerkennt (sich der „Gerechtigkeit" gegen Jedermann befleißigt); „Gerechtigkeit" ist eine den Gesetzen des Rechts entsprechende Handlungsweise[53]); Gerechtigkeit ist mit den Worten des Corpus juris ganz richtig bezeichnet (Fr. 10 D. de just. et j.) als: *constans et perpetua voluntas* jus suum cuique tribuendi. Wer denkt nicht hierbei zugleich an den *justum* et *tenacem propositi* virum des Horaz? (Carm. III, 3). In diesem Sinne ist das Prädicat „der Gerechte" zu nehmen, welches, wie das allbekannte Beispiel des Aristides und Cato (*Cic.* Offic. I, 31) beweist, nicht blos den Lenkern des Staates beigelegt wird, obwol es allerdings der schönste, leider nur zu seltene! Beiname eines Regenten ist, wie Goethe (Weissag. d. Bakis) andeutet:

„Mächtig bist du! gebildet zugleich, und Alles verneigt sich,
Wenn du, mit herrlichem Zug, über den Markt dich bewegst.
Endlich ist er vorüber. Da lispelt fragend ein Jeder:
War denn Gerechtigkeit auch in der Tugenden Zug?"

Dahin gehört auch das berühmte Wort des Sieyes: „ihr wollt frei sein und wisset nicht gerecht zu sein!?" „Gerechtigkeit" bezeichnet ferner auch den Zustand oder die Beschaffenheit einer Sache oder Handlung, die dem Rechte gemäß ist, z. B. die „Gerechtigkeit" einer Foderung, Klage; „das Wenige, was ein Gerechter hat, ist besser, denn das große Gut vieler Gottlosen," Ps. 37, 16; „es ist besser, wenig mit „Gerechtigkeit," denn viel Einkommens mit Unrecht," Sprüchw. 16, 8 (dazu vgl. Hesiod, Hauslehren V. 40; vgl. *Plat.* de rep. I. V, p. 38 Bip.; de legg. III, p. 134; V, p. 237 und *Xenoph.*, Hieron. VIII, 4). Desgleichen den Anspruch oder die Foderung, Befugniß, die dem Einen gegen Andere zusteht, auch wol das Ding selbst, um welches es sich bei einem Rechtsstreite handelt; eine Stadt hat viele „Gerechtigkeiten" (Gerechtsame, Rechtsame, Vorrechte), die Meß-, Mühl-, Holz-, Trift- u. s. w. Gerechtigkeit (Servitut). In diesem Sinne bemerkt Seume ein Mal: „Vor lauter Freiheiten kommen wir nicht zur Freiheit, und vor lauter Gerechtigkeiten nicht zur Gerechtigkeit." Sodann im abstracten Sinne soviel wie die Gerichts- oder Rechtspflege; es herrscht Recht und Gerechtigkeit im Lande, der „Gerechtigkeit" den Lauf lassen. Diese Gerechtigkeit wird auch personificirt gedacht; die „Gerechtigkeit" um Schutz anflehen, „Diener oder Priester der Gerechtigkeit" sein, vor der „Gerechtigkeit" erscheinen. Schon beim Aeschylos „Sieben gegen Theben" V. 637 fg. nach Fähse, auf dem Schilde des Polynices:

„Ein Weib bescheidnen Blickes leitet einen Mann
In voller Rüstung, überall mit Gold umstrahlt.
Es nennt sich nach der Inschrift die Gerechtigkeit:
Ich, ruft sie, die Gerechtigkeit, führ' diesen Mann
In seine Stadt, auf seines Vaters Thron zurück."

Da das Recht die maßgebende Norm für die gegenseitige Behandlungsweise der Menschen in ihrem äußern Verhältnisse der Coexistenz und Wechselwirkung ist, mithin immer sich auf das Aeußerliche bezieht, so muß auch die Gerechtigkeit diesen Charakter an sich tragen und sich vornehmlich in äußeren Thaten oder in einer Gesinnung, die sich in der thatkräftigen Anerkennung des Rechts der Andern offenbart, zeigen. Dies ward ebenfalls schon im classischen Alterthume bestimmt anerkannt: „Plurimi quidem philosophorum," sagt Lactantius, „sed maxime *Plato* et *Aristoteles*, de *justitia* multa dixerunt, adserentes et extollentes eam summâ laude virtutem, quod *suum cuique* tribuat, quod aequitatem in *omnibus* servet, et, cum ceterae virtutes quasi tacitae sint, et intus inclusae, solam esse *justitiam*, quae nec sibi tantum conciliata sit, nec occulta, sed *foras* tota promineat, et ad bene *faciendum* prona sit et quam plurimis prosit" (*Lact.*, Epist. c. 55). So spricht Cicero davon: „justitia *foras* spectat et projecta tota est atque eminet," und in einem andern Bruchstücke bei Nonius: „quae virtus praeter ceteras tota se ad *alienas* porrigit *utilitates* atque explicat" (vgl. Mai zu *Cic.* de rep. III, 5); besonders aber, wo er, von Platon und Aristoteles sprechend, sich also darüber ausläßt: „illorum fuit heroum, eam virtutem, quae est una maxime munifica et liberalis et quae omnes magis, quam sepsa, diligit, *aliis* nata potius, quam sibi, excitare jacentem et in illo divino

53) Zachariä, 40 Bücher vom Staate I, 15. (ed. 2.)

solio non longe a sapientiâ collocare" (Ebendas. I, 8)[54]). Damit ist zugleich angedeutet, daß doch die Gesinnung hierbei sehr in Frage kommt, und auch die römischen Rechtsgelehrten erklärten unumwunden, daß es ihre Aufgabe sei, die Menschen nicht blos zur Legalität oder äußern „Gerechtigkeit," sondern zur Moralität oder innern, wahren „Gerechtigkeit" zu bringen[55]), wie die „goldenen Worte" des Fr. 1 pr. und §. 1 D. de just. et jure es so schön aussprechen: „Jus a *justitia* appellatum est. Nam *jus* est ars *boni* et *aequi*. Cujus merito quis nos sacerdotes appellet. *Justitiam* namque colimus, et aequi et boni notitiam profitemur; aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes, *bonos* non solum *metu poenarum*, verum etiam praemiorum exhortatione efficere cupientes, veram, nisi fallor, philosophiam, non dissimulatam, affectantes." Uebrigens geht der Begriff, welchen der gemeine und wissenschaftliche Sprachgebrauch mit den Wörtern „recht" und „Gerechtigkeit" verbindet, in noch andern Beziehungen über die gewöhnliche, auf äußere Rechtsverhältnisse sich beziehende Bedeutung hinaus. So sagt man z. B., daß auch der Freund ein Recht hat, sich nach dem Grunde des Kummers seines Freundes zu erkundigen; ebenso der Liebende und Geliebte auf gegenseitiges Vertrauen; sowie auch die abgeleiteten Begriffe des Eigenthums oder des sogenannten Mein und Dein weit über die Sphäre des eigentlich Juristischen hinausreichen, z. B. mein Freund (vgl. Bouterweck, Prakt. Aphorismen S. 321 fg.). So sind auch die Ausdrücke: mein Volk, mein Heer (man denke an die Aufrufe König Friedrich Wilhelm's III. vom 3. Febr. und 17. März 1813) durchaus davon entfernt, irgend ein eigentliches Eigenthumsverhältniß anzuzeigen, wie sich schon daraus ergibt, daß auch das „Volk" mit gleichem Fuge sagt: mein König, unser Fürst. Dahin gehört auch Lessing's (in unserer Zeit besonders wieder in Erinnerung zu bringender) Spruch (im Nathan III, 1):

„— — — „„Sein Gott, sein Gott, für den er kämpft!""
Wem eignet Gott? Was ist das für ein Gott,
Der einem Menschen eignet? der für sich
Muß kämpfen lassen?"

Daher kann auch die Gerechtigkeit als Tugend zu den Selbstpflichten gerechnet werden, wie denn z. B. einer der größten Muhammedanischen Fürsten, Nuschirwan, der den Beinamen des „Gerechten" führt, in seinen in dem Buche des Kabus (von Diez 1811. S. 406) mitgetheilten letzten Lehren sagt: „Sei gerecht gegen dich selbst und thue dir keine Gewalt noch Zwang an, d. h. fodere von dir selbst keine Dinge, die nicht in deinen Kräften stehen, damit du an Gottes Barmherzigkeit reich werdest." Das gilt auch von Nationen, wie denn in diesem Sinne Klopstock das teutsche Vaterland, das in seinem unseligen Hange der Ueberschätzung alles Fremden oder Ausländischen jene Selbstpflicht nur zu oft vergißt, an letztere mahnt:

„Nie war gegen das Ausland
Ein anderes Land gerecht, wie du.
Sei nicht allzu gerecht. Sie denken nicht edel genug,
Zu sehen, wie schön dein Fehler ist."

Es mag hier nur noch am Schlusse dieser sprachlichen und begrifflichen Erörterung der sehr interessanten und lehrreichen Schrift Fr. Köppen's, Politik nach Platonischen Grundsätzen, gedacht werden, worin sich mehre zum bessern Verständnisse unseres fraglichen Wortes taugliche Begriffsbestimmungen finden[56]).

Die nähere Erörterung der Gerechtigkeit und ihrer vielfachen Beziehungen zu dem Leben der Einzelnen, sowie der Völker und Staaten und der gesammten Menschheit setzt der Natur der Sache nach ebenso wie die des am nächsten mit der Gerechtigkeit verwandten Begriffs Billigkeit (vgl. den Artikel „Billigkeit" und unten „Gerechtigkeitsgefühl") zunächst die Verständigung über das Psychologische und zwar über die Fragen voraus: 1) welchem Gebiete der allgemeinen Psychologie, 2) welchem der besonderen, d. h. der psychischen Anthropologie gehört die Gerechtigkeit an und 3) woraus entspringt oder wie entsteht sie und in welchem Stufengange entwickelt sie sich im menschlichen Geiste? Auch in Bezug auf diese Fragen sind die Ansichten noch keineswegs allgemein festgestellt, und eine nähere Beleuchtung deshalb nöthig.

Dies gilt zunächst in Bezug auf die Frage: ob die „Gerechtigkeit" auch in der Thierseele etwa so wie andere geistige Eigenschaften und sittliche Vorzüge, wie z. B. Gedächtniß, Dankbarkeit, Treue, oder nur in der Menschenseele vorkommt? Die erstere Annahme ist in alter und neuer Zeit mehrfach behauptet worden. So spricht z. B. Plinius (H. N. VIII, 5) von einer divinatio *justitiae* bei den Elephanten (und anderwärts [lib. X] erzählt er aspidem fuisse, quae suum ipsa

54) Vgl. van der Heusde, Die Sokratische Schule, übersetzt von Leutbecher. 2. Bd. 55) Vgl. Mackeldey, Lehrb. der Institut. §. 101. Zachariä, 40 Bücher vom Staate I. S. 16. (ed. 2.)

56) „Ich bin „„gerecht,"" wenn Vernunft über die Begierden herrscht, wenn Eintracht und Gesundheit der Seele in allen meinen Handlungen offenbar werden, wenn kein Aufruhr dessen, was unterworfen sein soll, gegen das höchste Leitende stattfindet (*Platon*, Resp. lib. IV. p. 376. 377. Bip. — Definit. p. 289); ich habe ein Recht, wenn nach Gesetzen der menschlichen Gesellschaft über gewisse Verhältnisse zwischen mir und Andern entschieden wird; im ersten Falle bin ich mein eigener Richter, im zweiten Falle kann ich nie mein eigener Richter sein, sondern gewinne das mir Günstige aus objectiver Entscheidung (*Burke*. Works. Vol. III. p. 90. 94); gerecht zu sein ist unabhängig von allen Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens der Menschen; ein Recht zu haben ist unmöglich ohne bestimmte, durch den Staat gewordene und auf mich zur Anwendung gekommene Gesetze; letzteres richtet sich nicht nach meinen Begriffen, sondern nach denen der Staatsgesellschaft, welcher ich angehöre; es kommt nicht darauf an, daß ich mir beweise ein Recht zu haben, sondern daß ich es Andern beweise (Schlosser, Briefe über die Gesetzgebung u. s. w. S. 101), welchen Unterschied man nicht, wie oft geschehen, verwirren darf. Das Recht überhaupt herrscht und geschieht durch beides, durch innere Gerechtigkeit und durch den Besitz von Rechten. Die ursprüngliche Quelle aber und das Wesen jedes Gerechtseins und jegliches Rechthabens ist Vernunftherrschaft, eine Unterordnung des Schlechteren unter das Bessere." S. 336.

catulum necaret, quod is catulus hospitis filium interemisset!!), sowie auch einige alte Sprüchwörter hierher gehören, welche man auf eine Art von Rechtssinn deutet, z. B. canis caninam non est: parcit cognatis maculis similis fera. *Juvenal.* Auch neuere Schriftsteller reden von einer ordentlichen Vertheilung des Eigenthums in dem Staate der Biber; so Monboddo, Ursprung der Sprache I, 263; vergl. Buffon, Naturgesch. 7. Bd. S. 96. Einen Eigenthumssinn der Thiere nimmt auch Gall an (Schädellehre, Dresd. 1805. S. 85; vergl. Treviranus, Biologie VI, S. 23, 26 Note.) Sogar eine Adoption soll bei Vögeln vorkommen; Froriep, Notizen 45. Bd. Nr. 979, Aug. 1835, S. 166; vergl. auch Burdach, Physiol. I, 395. Besonders gehört hierher die vielfach besprochene Definition des berühmten Rechtsgelehrten Ulpian (fr. I. §. 3. D. de justitia et jure): „*Jus naturale* est, quod natura *omnia animalia* docuit. Nam jus istud non humani generis proprium, sed omnium animalium, quae in terra, quae in mari nascuntur, avium quoque commune est. Hinc descendit maris atque foeminae conjunctio, quam nos matrimonium adpellamus: hinc liberorum procreatio, hinc educatio. Videmus etenim, cetera quoque animalia, *feras* etiam istius *juris peritia* censeri.“ (Statt der beiden letzten Wörter hat Baumbach peritis accenseri zu lesen vorgeschlagen, s. Annal. Acad. Jenens. Vol. I. p. 59; vgl. dessen Lehrb. des Naturrechts, welche Emendation jedoch unpassend und jedenfalls nicht sonderlich schmeichelhaft für die Rechtsgelehrten ist, denen sie eine Collegialität mit den wildesten Bestien [„ferae“ sind reißende Landthiere, s. Döderlein lat. Synon. 4. Bd. S. 292] octroyirt.) Man kann hierbei nicht wohl an die von den Stoikern, besonders dem Kleanthes aufgestellte Theorie einer Rechtsgemeinschaft der Menschen und Thiere denken, da Ulpian selbst in einer andern Stelle den Thieren jedes Rechtsverhältniß ausdrücklich abspricht (fr. I. §. 3. D. si quadrup. paup. 9, 1: „non potest animal injuria fecisse [damnum dedisse], quod sensu caret“). Dagegen könnte die Lehre von Kleanthes' Schüler Chrysippus hierher gezogen werden, welcher zwar alle Geschöpfe von Natur für verwandt, aber ein eigentliches Rechtsverhältniß nur der Natur des Menschen, nämlich seiner Vernunft angemessen, Recht und Gerechtigkeit daher nicht bei den Thieren findet. Ohne Zweifel versteht Ulpian unter jenem „jus naturale“ nur den Inbegriff der auf das Verhältniß der Existenz und Wechselwirkung von Thieren im weiteren Sinne dieses Wortes bezüglichen natürlichen Gebote oder Naturgesetze, in Bezug auf ihre Erhaltung, Lebensentwickelung und Fortpflanzung, da in der That jene äußeren Bedürfnisse für die Befriedigung der auch dem Menschen eingepflanzten niedern Triebe, die wir mit den Thieren gemein haben, als Lebensbedingungen anzusehen sind, wie dies schon Cicero ausgesprochen hat[57]). Auch diejenigen neuern Philosophen, welche eine Stufenfolge der menschlichen Ausbildung in der Art annehmen, daß sie als die niedrigste die der sogenannten Thiermenschlichkeit annehmen, wie z. B. Jenisch in seinem Universal-historischen Ueberblicke der Entwickelung des Menschengeschlechtes (2. Bd. 1. Abth. S. 45), gehen davon aus, daß, wie der Mensch auf jener Stufe, so auch das Thier schon eine ganz unleugbare Ahnung von Recht und Eigenthum, oder von Mein und Dein hatten: „Läßt sich irgend ein Thier das, was es in der Klaue oder im Munde hält, ohne den gewaltsamsten Widerstand entreißen? Kann man in der Gegenwart der Bienen, ungestraft, in ihrer Honigzelle stören? Und warum ist, nach Hobbes, der Stand des Naturmenschen ein Stand des Krieges, als weil einer dem andern das Seinige zu entreißen strebt?“ Jenisch setzt noch hinzu:

„Selbst nach der bestimmtesten Ahnung des Thieres und des Thiermenschen also ist das, was sich ein lebendiges Geschöpf angeeignet, z. B. ein selbsteingefangener Hase des Bären, ein selbstgetödteter Hirsch des Thiermenschen, ebenso unverletzlich, als irgend ein Glied am Körper des Bären oder des Thiermenschen: indem das selbsterworbene und angeeignete Stück nicht anders angesehen, oder, um richtiger zu reden, durch die bestimmteste Ahnung nicht anders gefühlt wird, als ein Theil des lebendigen Wesens selbst: wenngleich thierische Heißgier und Heißhunger dieser Ahnung sehr oft uneingedenk scheinen, wie dies aus den Kämpfen der Gleichen mit Gleichen, aus dem Raube der Stärkeren an den Schwächeren begangen, zur Genüge erhellt.“

Allein diese Ansichten sind schon darum nicht richtig, weil jene Hypothesen eines blos thierischen Zeitalters der Menschheit selber unerweislich und sogar unwahrscheinlich sind (womit übrigens, wie sich noch ergeben wird, keineswegs ein Fortgang der allmäligen Entwickelung vom Niedern zum Höhern geleugnet wird), und weil man den factischen Begriff des blos physischen Innehabens, des Besitzes, nicht mit dem übersinnlichen des Eigenthums (als des Rechtes auch über die Dauer des Besitzes hinaus über eine Sache beliebig und ausschließlich verfügen zu können) verwechseln darf. Die richtigere Ansicht ist übrigens auch schon im classischen Alterthume ausgesprochen worden, nämlich die, daß die Gerechtigkeit durchaus nur der Menschenwelt angehörig ist, wie Hesiod in den Hauslehren (nach Voß) V. 276 es lehrt:

> „Solch ein Gesetz ward Menschen vom Zeus Kronion geordnet,
> Fische der Fluth, Raubthier und krallichte Vögel des Himmels
> Hieß er fressen einander, dieweil sie des Rechtes ermangeln,
> Aber den Menschen verlieh er Gerechtigkeit, welche der Güter
> Edelstes ist.“

Auch Cicero sagt (de offic. I, 16): „in equis, in leonibus *justitiam* non esse dicimus“ und im Cato maj.: „lege et *justitia* adversus *homines* tantum natura utimur;“ vergl. *Lactant.* Instit. div. V. c. 17. p. 474. ed. *Heum.*; *Hugo Grot.* de J. B. et P. I. §. 11. s. 2: „Quodsi quando animantibus *justitia* tribuitur, id fit *improprie* ex quadam in ipsis umbra rationis atque vestigio.“ Auch hat schon Platon ganz richtig be-

57) *Cic.* Offic. I, 4, 11.

merkt, daß die sogenannten Staaten der Thiere, von denen namentlich die Bienen am häufigsten zum Beispiele haben dienen müssen, gar keine wahre Analogie darbieten, da ein durchgreifender Unterschied zwischen den Gesellschaftsverhältnissen der Menschen und Thiere obwaltet (Platonis Politicus ex ed. *Fischeri* p. 185. §. 40.), und ganz verkehrt ist namentlich die Ansicht, in jenem Beispiele der Bienen ein natürliches Vorbild für die monarchische Verfassung zu sehen (bekannt ist, daß der Priester Weidewuth die alten Preußen in dem zum Wahlversammlungsorte dienenden Walde, auf einen Bienenschwarm aufmerksam machte und darauf zum König gewählt ward), da dabei nur für Vereinigung und Theilung der Arbeit, nicht aber für die Unterwerfung unter eine höhere Gewalt ein Beispiel gegeben und die sogenannte Bienenkönigin nicht die Regentin, sondern nur die Eierlegerin ist[58]).

Der neueste und bedeutendste Schriftsteller über Thierseelenkunde, Prof. Scheitlin, kommt ebenfalls auf diese Controvers zu sprechen und äußert sich (Versuch einer vollständ. Thierseelenkunde, 2. Bd. S. 334), indem er von dem auch bei Thieren sich findenden Heimweh spricht („die Kuh sehnt sich nach ihrem Stalle, die Katze nach ihrem Hause, das Pferd sogar nach seinem Herrn zurück"): „Nicht aber als ob das Thier Sinn für seinen Stall, sein Haus, seine Alp, als für sein Eigenthum habe. Eigenthumssinn mangelt ihm ganz. Der Begriff von Eigenthum liegt sehr tief. Zum Begriff kommt kein Thier. Man muß aus Begriffen wissen, was man für sein Eigenthum halten dürfe. Eigenthum ist ein Rechtsbegriff. Das Thier eignet es sich nur zu, als ob es sein sei und genießt es. Wird der Hund als Wächter eines Hauses, einer Heerde, eines Haufens Kleider, eines Heuschobers gesetzt, so kann er doch das Anvertraute nicht als Eigenthum, sondern nur als Anvertrautes, ja nicht ein Mal als Eigenthum seines Herrn anerkennen. Ob der Geldsack gestohlen sei oder nicht, er weiß davon Nichts; doch scheint grade im Hunde und zwar ausschließlich in ihm, ein Sinn und Anfang für Eigenthumsbegriffe zu stecken, denn eben er kann, wie bekannt, zum Stehlen von Schafen, Kleidern, Geldstücken u. s. w. förmlich abgerichtet werden. Er macht dabei auch seine oder seines Herrn Sache schlau und falsch genug. Er merkt, daß er für seinen Herrn stehlen müsse und das Stehlen macht ihm Freude wie den spartanischen Buben. Er merkt zwar gewiß nicht, daß das Schaf rechtlich dem Andern gehöre; aber das merkt er gewiß, daß es nicht seinem Herrn gehört; sonst thäte er nicht so schlau und falsch wie ein Cartouche, hierzu konnte kein Vogel, kein Kalb, kein Pferd abgerichtet werden. Es müssen erst auch Hunde mit Diebessinn sein, üble Naturen! Es hätten auch nicht alle Hunde zu einem mordsüchtigen Bezerillo gemacht werden können. Es gibt auch unter den Thieren Genies zum Bösen. Selbst manche sehr gescheidte Hunde sind zum Bösen zu dumm"[59]). — In sofern Recht und Rache zusammen gehören, kann den Thieren der Sinn für ersteres nicht wol ganz abgesprochen werden, da die Thatsache der Rachsucht bei ihnen feststeht. Nur folgt daraus ebenso wenig ein Sinn für das wahre Recht, als aus der thierischen Brunst und Eifersucht die Annahme einer Fähigkeit für wahre Geschlechtsliebe. Man darf in allen diesen Dingen nicht vergessen, daß unsere Sprache für uns Menschen und von uns geschaffen worden, und daß alle Ausdrücke, mit welchen wir die verschiedenen Formen, Thätigkeiten oder Kräfte der Seele bezeichnen, eben nur aus unserer eigenen innern Erfahrung gewonnen sind, daher nur für den menschlichen Geist ihre Geltung haben; daher es z. B. gradezu ungereimt erscheint, von der Unschuld der Tauben oder Lämmer, von der Grausamkeit der Tiger u. s. w. zu reden.

Mit Recht wird in Giebel's und Schaller's Zeitschrift für populäre Naturkunde „das Weltall" 1854. Nr. 29. S. 229 in einem Aufsatze Schaller's über die Sinne bemerkt, daß es eine ganz schiefe Betrachtungsweise, obwol eine ganz gewöhnliche ist, der thierischen Seele gewisse Kräfte, z. B. Empfindung, Gedächtniß, auch wol Verstand, zuzugestehen, andern z. B. Vernunft und freien Willen abzusprechen und dies so zu fassen, als hätte jene Kräfte das Thier ganz ebenso wie der Mensch, nur in geringerer Quantität, welches falsch. „Der Mensch ist durch und durch Mensch, und das Thier durch und durch Thier; keine Seite, keine Form des thierischen Seelenlebens ist daher vollkommen mit dem menschlichen zu identificiren." Gilt dies nun schon von den Sinnen, so noch vielmehr von den auf das sittliche Gebiet bezüglichen Erscheinungen, am meisten aber gewiß in Bezug auf Recht und Gerechtigkeit. Eine Folgerung hieraus ist, daß auch von Gerechtigkeit gegen Thiere („der Gerechte erbarmt sich seines Viehes" Sprüchw. 12, 7) nur in uneigentlichem Sinne die Rede sein kann, da Recht und Gerechtigkeit immer den Begriff der Persönlichkeit und Gegenseitigkeit in-

58) Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate. 1. Bd. S. 18.

59) Scheitlin setzt noch hinzu: „Wenn der Hund das ihm Anvertraute beschützt, so thut ers auch aus Neid, was zu einer Aesopischen Fabel Veranlassung gegeben. Er läßt das hungrige Rind vom Heuhaufen nicht fressen, obschon er ihn nicht nöthig hat. Man sagt, der Neid sei die alltäglichste Sünde des Menschen. Unter Thieren kommt er am Hunde am allermeisten vor. Auch hierin wäre dem zufolge der Hund das menschlichste Thier. Auch Kanarienvögel und Pferde zeigen ihn. Im Wetteifer derselben im Singen und Rennen mag sich zur Ehrliebe eben ein wenig Neid gesellen; jedoch im edlern Pferde minder als im Kanarienvogel oder auch im kämpfenden Hahn. Neid deutet nun aber ebenfalls auf ein wenig Eigenthumssinn. Hierher gehört auch noch die tägliche Erfahrung, daß der Hund nur in seinem eigenen Hause muthvoll und frech, im fremden hingegen still, ängstlich, gedrückt und so furchtsam ist, daß ihn jedes Kind austreiben kann. Er fühlt sich da anders, fühlt sich nicht seines Rechtes. Sonst nimmt jedes Thier Alles, was ihm vorkommt, unbekümmert, ob es Jemandem, Menschen oder seines Gleichen, oder ob es Niemandem angehöre, als ob des Apostels Ausspruch: Alles ist Euer! für es gegeben sei. Was es hat, hält es für sein Eigenthum und vertheidigt es, so gut es kann. Sein Eigenthumssinn tritt also nur kriegerisch auf."

volviren, wogegen allerdings vom höhern sittlichen und religiösen Standpunkte aus Thiere zu quälen unrecht ist [60]).

Hier sei nur noch ein Wort der geistvollsten aller Frauen, der Rahel, angeführt, aus welchem zugleich eine höhere Beziehung und Bedeutung der Erörterung dieses Punktes erhellt [61]): „Ein mich sehr aufklärender Gedanke ist der für mich, daß es unmöglich für uns wäre, die Idee von Recht und Unrecht irgend zu imaginiren, wenn wir sie nicht in uns vorfänden — und die der ebenso kunstvollen Beschaffenheit der Thiere fehlt — dies bürgt mir für wieder nicht zu imaginirende höhere Zustände und Beschaffenheiten, und gelangte ich nie dazu. Hierbei fällt mir das Wort „Bürger, Bürgschaft, Bürge" auf. Einer burgt für den Andern; die Burgschaft dazu ist ganz gleich in jeden gelegt: Sinn fur Gerechtigkeit, Vernunft. — Immer Gerechtigkeit für Andere: Muth für uns selbst. Das sind die zwei Tugenden, worin alle andern bestehen."

Daß die richtige oder falsche Ansicht und Entscheidung dieser Controvers auch auf die ethische, rechtsphilosophische und politische Auffassung des Wesens der Gerechtigkeit von bedeutendem praktischem Einflusse ist, bedürfte kaum eines nähern Nachweises, wenn nicht literär-geschichtlich feststände, daß selbst berühmte Philosophen und Politiker sich in dieser Beziehung arge Misgriffe haben zu Schulden kommen lassen, indem dieselben sich auf ähnliche Weise wie in dem pantheistischen Systeme der Stoiker zu einer angeblichen Begründung des sogenannten Rechts des Stärkern, welches in der Thierwelt unleugbar herrscht, auch für die menschlichen Verhältnisse verleiten ließen. Vor Allem ist hier Spinoza zu nennen, von welchem die Begriffe von Recht und Gerechtigkeit mit Macht oder Gewalt völlig identificirt und durch welchen die Begründung des Rechts durch die Individualität — diese „allerärgste und verderblichste Verfalschung des Rechts, die durch einen philosophischen Irrthum nur jemals begangen werden kann, mit empörendster Frechheit gepredigt worden," wie Herbart sich ausdrückt [62]). Ein Jeder existirt und thut nach Spinoza Alles, was aus der Nothwendigkeit seines Wesens folgt, „mit dem höchsten Rechte der Natur!" Demnach ist Jeder von Natur vollkommen berechtigt, zu beurtheilen, was für ihn ein Gut und ein Uebel ist, nach seinem Gutdünken für seinen Nutzen zu sorgen, sich zu vertheidigen und sowol nach der Erhaltung des Geliebten, als nach der Zerstörung des Gehaßten zu streben [63]). Er führt ausdrücklich als Beispiel an, daß von der Natur die Fische dazu determinirt sind, zu schwimmen, die größeren dazu, die kleineren zu fressen und daß sie dies Letztere also von höchstem Naturrechte aus (summo naturali jure) thun; er bemerkt unumwunden, daß das Recht eines Jeden soweit reicht, wie seine Macht, und daß dabei kein Unterschied zwischen Menschen und Thieren, oder hinsichtlich der ersteren unter Vernünftigen oder Unvernünftigen und Rasenden sei [64]). Spinoza geht soweit, zu behaupten, „daß die Begriffe des Gerechten und Ungerechten, der Sünde und des Verdienstes nicht zum Wesen des Geistes gehoren und keine Eigenschaften bezeichnen, welche die Natur desselben erklären" [65]). Es ist dies in sofern ganz consequent, da Spinoza alle menschliche Freiheit leugnet, und alle Handlungen, die vorkommen können, mit der ersten Annahme des Spinozismus der allgemeinen Substanz mit Nothwendigkeit gegeben sind. „Dem Spinoza ist gerecht, was von der Natur selbst geschieht, und das ist Alles! Die Frage selbst nach der Gerechtigkeit muß aufhören, weil sie eine Selbständigkeit und ein Losgerissensein von dieser allgemeinen Nothwendigkeit voraussetzen würde" (Stahl, Ph. d. R. I, 66). Auch der moderne Pantheismus, dessen Vorgänger bekanntlich Spinoza war, faßt das Recht als einen bloßen Naturmechanismus auf. So Schelling in seiner frühern Philosophie, im „System des transcendentalen Idealismus" (S. 406), der denn auch „von einem fast göttlichen Recht des Eroberers" redet (wogegen Jean Paul, ausgehend von dem Satze: daß zwar die Eroberer kein Buch erobern und bereden wird, man aber doch gegen das vergiftende Bewundern derselben sprechen muß, ganz richtig bemerkt, Schelling habe „die Straßenräuber gegen sich, welche in dieser Sache einem Alexander und Cäsar ins Gesicht dasselbe für sich behaupteten; und welche wieder den Kaiser Marcus Aurelius für sich haben, der die in Dalmatien gefangenen Räuber zu Soldaten avanciren ließ) [66]). Auch der ehemalige Schellingianer J. J. Wagner erklärt in seinem Systeme der Idealphilosophie (S. 166) das Recht des Stärkern „für das erste und heiligste Recht, welches sich geltend machen wird, wie man es zu hemmen auch bestrebt sei;" und ähnlich äußern sich Eschenmayer und Steffens [67]). Im Grunde gehört selbst Hegel hierher (Naturrecht §. 257), da auch er den Staat als bloße Naturerscheinung, als Product eines bewußtlosen ethischen oder vielmehr logischen Processes auffaßt, woraus sein berüchtigter Satz unmittelbar folgt: „was vernünftig ist, das ist wirklich, und was

60) Vergl. Schopenhauer, Welt u. s. w. I, 421. 61) Rahel. (Berlin 1834.) 3. Bd. S. 318. 62) Herbart, Ueber die gute Sache, gegen Steffens. 1819. S. 40. Vergl. dessen Gespräche über das Böse. 63) Ethic. P. IV. propos. 37. schol. 2. tractat. polit. c. 2 u. 3. Vergl. E. Reinhold, Geschichte der Philos. 2. Aufl. S. 401. Krug, Rechtslehre. 1817. S. 28 fg.

64) „Hinc sequitur unumquodque individuum *jus summum* habere ad omnia, quae *potest*, sive, *jus* uniuscujusque eousque se extendere, quousque ejus determinata *potentia* se extendit. — Nec hic ullam agnoscimus differentiam inter *homines et reliqua* naturae *individua*, neque inter homines ratione praeditos et inter alios, qui veram rationem ignorant, neque inter fatuos, delirantes et sanos." *Spinoza*, Tract. theol.-polit. c. 16. (ed. *Paul*. I. p. 356.) 65) „Ex quibus apparet, *justum* et *injustum*, peccatum et meritum notiones esse extrinsecas non autem attributa, quae mentis naturam explicent." Eth. l. c. 66) Dämmerungen für Teutschland S. 116. 67) Eschenmayer in s. Normalphil. und Steffens in s. Caricaturen des Heiligsten; vergl. *Wenk*, Orat. de jur. nat. stud. 1821. p. 55 n.

wirklich ist, das ist vernünftig," wie K. F. Schmid und Schmitthenner u. A. näher nachgewiesen[68]).

Da diese Theorien dem Egoismus der Machthaber und Bevorrechteten schmeicheln, so werden sie natürlich von diesen bestens acceptirt und haben dadurch auch für das praktisch-politische Leben eine große und verderbliche Bedeutung, indem sie die geistige Basis für den Kampf der autokratischen und aristokratisch-hierarchischen Partei in dem großen politischen Principienkampfe der Gegenwart bilden, daher zugleich im schroffsten Widerspruche mit dem ganzen Geiste unserer Zeit und seinen begründeten Anfoderungen stehen. Es ergibt sich dies leicht daraus, daß auf jener Auffassung in letzter Instanz das falsche Stabilitäts- und Legitimitätsprincip der sogenannten historischen Rechtsschule und der sogenannten Contrerevolution gegründet ist, in deren Geist schon Wieland das sogenannte göttliche Recht der Obrigkeit in seinem deutschen Merkur 1775, später in seiner Reise ins Elysium zu begründen suchte, was gründlich von F. H. Jacobi widerlegt ward[69]) und wobei Wieland selbst nicht nur seinen trefflichen, im vorahnenden Geiste des constitutionellen oder Repräsentativsystems verfaßten „goldenen Spiegel," sondern auch sein früher ausgesprochenes, ebenfalls „goldenes" Wort vergessen hatte (Idris und Zenide, III. 72):

„Die Macht allein gibt Göttern selbst kein Recht!"

Neuerdings hat der berüchtigte K. L. von Haller in seiner „Restauration der Staatswissenschaft" — welche bekanntlich von der Junker- und Muckerpartei des frühern Berliner politischen Wochenblattes und der neuern Kreuzzeitung als eine Art von politischem Evangelium verehrt wird — es ebenfalls ganz offen ausgesprochen (1. Bd. S. 342 ff. 361), es sei das „höchste Naturgesetz und die ewige unabänderliche Ordnung Gottes, daß der Mächtigere herrsche, herrschen müsse und immer herrschen werde!!" Wobei aber die Hauptsache vergessen ist, die Frage nach dem Rechte und der Gerechtigkeit. „Ueberall regiert der Stärkere; nur nicht überall mit Recht!" sagt Jacobi[70]).

Daß die Anwendung jener Auffassung zugleich mit der rein empirischen oder historischen Begründung alles Rechts und der Leugnung des rationellen Ursprungs dieses Begriffs im Zusammenhange steht oder vielmehr zusammenfällt, ist an und für sich klar; übrigens ist auch noch erst neuerdings von dem jüngeren Fichte in seiner schon angeführten „Ethik" gezeigt worden, zu welchen höchst bedenklichen und selbst für die Machthaber gefährlichen Consequenzen grade diese Haller'sche Lehre führt, sowie ihre neuern und neuesten Fortbildner mit ihren sophistischen und jesuitischen Bekämpfungen des Fortschritts in den Wissenschaften, insbesondere der Philosophie[71]), und daß grade diese Schule und Partei ganz irrigerweise für die allein conservative gehalten wird, da sie in ihrem Ultraismus und ihrer starren Opposition gegen jede Reform in ihren lächerlichen Auffoderungen der Wissenschaft zur „Umkehr" nothwendig selbst ihr Extrem und somit die Revolution hervorrufen, gegen welche doch die Kapuzinaden dieser „Rückwärtsmusterreiter" (wie sie Fr. v. Raumer richtig nennt[72])), in der Literatur wie in der ihnen zu Gebote stehenden Journalistik und auf der Tribune beständig losdonnern. Hier mag es genügen, die Anhänger derselben, sowie alle Apologeten jenes jus fortioris an den bekannten Ausspruch Rousseau's zu erinnern, daß der Starke nie stark genug ist, um sein blos hierauf ruhendes Recht zu schützen, weil jeden Augenblick ein noch Stärkerer über ihn kommen kann; sowie an den treffenden Spruch Rückert's:

„Wenn du Gerechtigkeit nicht in des Menschen Brust
Gewurzelt anerkennst, wie Unrecht du dir thust!
Du bist von Stärkeren umgeben als du bist,
Die schaden könnten dir, wenn wollten, jede Frist.
Nichts gibt dir Sicherheit, als aus dir selbst zu wissen,
Daß Unrecht dir zu thun sie hindert ihr Gewissen!"
(Weish. d. Br. III, 191.)

Demnach hat man bei jener richtigeren Ansicht zu beharren, welche schon Hesiod und Cicero, aber auch die beiden größten Philosophen des Alterthums Platon (auch in seiner im Dialoge Protagoras gegebenen mythischen Darstellung des Ursprungs aller Gerechtigkeit) und Aristoteles (in seinem Ausspruche, daß der Mensch vor den Thieren sich durch die Sprache und durch sein Vermögen, was gut oder böse, was recht oder ungerecht sei, zu unterscheiden auszeichne[73])) annehmen, daß mithin die Gerechtigkeit nur ein Phänomen der psychischen Anthropologie ist.

Die zweite Frage, welchem Theile der zuletzt genannten Disciplin oder bestimmter: ob der theoretischen oder praktischen Vernunft die Gerechtigkeit angehöre? ist ebenfalls in sofern streitig, als zwar weitaus die große Mehrzahl der Rechtsphilosophen und Rechtsgelehrten wie auch der gesunde Menschenverstand sich dafür entscheidet, Recht und Gerechtigkeit als eine zunächst und vorzugsweise dem praktischen Gebiete angehörige Erscheinung zu betrachten, aber doch andererseits auch die entgegengesetzte Ansicht Anhänger hat, was nicht unberücksichtigt bleiben darf, da im Gebiete der Wahrheit und Wissenschaft nicht die Majoritäten entscheiden (wie schon das Corpus juris lehrt[74])). Dahin gehören, wenigstens in gewissem Sinne, schon die Stoiker, in deren Systeme überhaupt gemäß ihrem Hauptprincipe: der Natur gemäß zu leben, und die Tugenden der Besonnenheit, Tapferkeit, Mäßigung und Gerechtigkeit als Wissenschaften zu be-

68) K. E. Schmid, Staatsrecht St. 15; Schmitthenner, Zwölf Bücher vom Staate I. S. 17; vergl. Scheidler, Ueber die Hegel'sche Philosophie und Schule in Welcker's Staatslexikon s. h. v. 69) S. Jacobi's Werke VI. S. 421 fg. — Auch den ähnlichen Irrthum, welcher den Theorien des Hobbes vom Naturstande, *jus fortioris*, und unbedingten Gehorsam zu Grunde liegt, hat Jacobi richtig aufgedeckt, Werke. 2. Bd. S. 329 fg., bes. S. 452. 70) Werke. 2. Bd. S. 371.

71) Vergl. die treffliche Rede von Braniß: „Ueber die Würde der Philosophie und ihre Rechte im Leben der Zeit." (Berlin 1854.) 72) In „England im J. 1835." 73) Stuhr, Vom Staatsleben nach Aristotelischen Grundsätzen. 1850. I, 230. 74) In der ersten praefat. de concept. Digest. §. 6.

zeichnen — das theoretische oder speculative Moment auch in ihren Erörterungen über praktische Materien eine viel zu bedeutende Rolle spielt[75]). Unter den neueren Moralisten ist besonders der Engländer **Wollaston** zu nennen, der in seiner Schrift: Ueber die natürliche Religion (the natural religion delineated, Lond. 1722), alle unsere Vorstellungen von Tugend und Laster, Recht und Unrecht als bloße Correlata der **Wahrheit** und **Unwahrheit** ansieht. „Wir erklären," sagt er, „einen Satz für wahr, wenn er die Dinge bestimmt oder ausdrückt, wie sie **wirklich** sind. Wahre Sätze oder die wahren Beschaffenheiten der Dinge können aber nicht durch andere Sätze und ausdrückliche Worte, sondern auch durch gewisse **Handlungen** bejahet oder geleugnet werden. Und eben diese Handlungen sind die einfachsten und unfehlbarsten Zeichen der Gedanken. (Der Angriff z. B., den ein kriegerisches Heer bei dem Anblicke einer fremden Armee auf dieselbe macht, ist eine **Erklärung**, daß es sie für eine feindliche ansieht. Schon die bloßen Bewegungen der Augenbrauen reden eine deutliche Sprache!) Nun kann keine Handlung eines vernünftigen Wesens, welche einem **wahren** Satze widerspricht, oder welche leugnet, daß eine Sache so sei, wie sie wirklich ist, **gerecht** und **gut** genannt werden. Was falsch ist, kann nie gut oder gerecht sein, weil es der Natur selbst widerstreitet; dieser aber folgen, heißt nicht seinen natürlichen Trieben, sondern der Wahrheit folgen. Um aber über die wahre Beschaffenheit der Dinge richtig zu urtheilen, muß man dieselben nicht blos in **einer** Rücksicht, sondern nach dem ganzen Umfange ihrer Verhältnisse betrachten." Wollaston erläutert dies in Bezug auf die Begriffe von Recht und Unrecht durch Beispiele, aus denen sich übrigens von selbst die Unhaltbarkeit dieser ganzen Theorie ergibt[76]). Es wird dabei ganz verkannt, daß die bloße Uebereinstimmung der Vorstellungen unter einander oder mit den Dingen selbst, worin die **Wahrheit** besteht, immer und ewig blos Sache der **Intelligenz**, des **Verstandes** ist und keinen Maßstab bietet, der zur Beurtheilung des **Praktischen** dienen und auf das Gebiet des **Willens** angewendet werden kann. Daß auch der namhafte teutsche Theologe **Ammon** nur die Wahrheit als Kriterium der Moralität anerkennt, ist bekannt, sowie diese Auffassung ebenfalls schon widerlegt[77]). In ähnlicher Beziehung sind auch die Ansichten derjenigen englischen und teutschen Philosophen z. B. **Shaftesbury**, **Craigh**, **Herbart's** ungenügend, welche das ganze ethische oder moralische Gebiet nicht den eigentlichen strengen **Pflicht**- und **Rechts**begriffen, sondern nur dem **ästhetischen** Maßstabe des Wohlgefallens oder Misfallens, der als solcher doch auch nur **theoretischer** Natur ist, unterworfen wissen wollen. (Es sei hierbei nur kurz daran erinnert, daß schon **Schiller** das Bedenkliche **dieser** Begründung in den Horen 1798 in dem Aufsatze „über die Gefahr ästhetischer Sitten" nachgewiesen, sowie neuerdings — in den dreißiger Jahren die Bekämpfung des sogenannten „jungen Teutschlands," und daß **Herbart's** (auch von **Diesterweg** adoptirter) hierher gehöriger Satz: der **Verstand** erobert sich den **Willen**, d. h. also **intellectuelle Bildung** führt nothwendig zu **moralischer**, im Widerspruche mit der Erfahrung und Psychologie ist, wie schon **Seneca's** Worte andeuten: *velle* non *discitur!* und: *video* meliora proboque deteriora *sequor!* sowie des Apostels **Paulus** bekannter Spruch Röm. 7, 19. Uebrigens hat auch schon **Thucydides** (III, 45) es für Thorheit erklärt, von bloßen **Gesetzen** sittliche Besserung zu erwarten, sowie **Aristoteles** ausdrücklich lehrt (Eth. II. 4; X. 12), daß zur Sittlichkeit nicht die Theorie derselben, die Moralphilosophie, hinlange, womit des **Herennius Atticus** Bemerkung über die Moral der Stoa beim **Aulus Gellius** (N. Att. XIX. 23) übereinstimmt. Auch verdienen **Schiller's** Briefe über die ästhetische Erziehung des Menschen (besonders Br. VIII) hierüber nachgelesen zu werden.)

Gehören demnach Recht und Gerechtigkeit der **praktischen** Vernunft, dem sogenannten Begehrungs- oder richtiger **Thatvermögen**, an, sind sie **ethische** oder **moralische** Begriffe im weitern Sinne dieses Wortes, so müssen sie auch das allgemein psychologische und ethische Gepräge dieser ganzen Classe an sich tragen und den Gesetzen gemäß, welche die psychologische Theorie der handelnden Vernunft aufstellt, sich entwickeln, worüber natürlich hier nur die Hauptpunkte angegeben werden können[78]). Jener allgemeine Charakter besteht nun zunächst darin, daß alles Handeln, also auch das recht oder gerecht handeln, von **Gefühlen** und **Trieben**

75) **Tiedemann**, Stoische Philos. III. S. 119.

76) „Wer ein Pferd stiehlt und auf demselben wegreitet, behandelt es zwar wie ein Pferd, aber nicht wie das Pferd eines **Fremden**. Ebenso gibt es auch Grade der **Moralität** und Unmoralität, wie es einen höheren und geringeren Grad der **Wahrheit** gibt. Wer einem Andern sein ganzes Vermögen raubt, begeht einen weit größern Diebstahl, als wer ihm blos ein nützliches Buch stiehlt. Wofern wir den Werth des Buches auf einen Thaler, die Summe des Vermögens aber auf 10,000 Thaler setzen, so läßt sich mit Recht behaupten, daß die Wahrheit, welche durch den Diebstahl des Buches **einmal** verletzt ist, durch die Entwendung des Vermögens zehntausendmal verletzt werden müsse; denn das ganze Vermögen gewährt dem Besitzer eine verhältnißmäßig größere **Glückseligkeit** als jenes Buch." Es ist klar, daß in diesem zweiten Beispiele der Zusammenhang der Handlung qu. nicht mit der **Wahrheit**, sondern mit der **Glückseligkeit**, also einem ganz andern Princip, als Grund angegeben wird, sowie, daß die verschiedenen Grade der Wahrheit im Meinen, Glauben, Wissen u. s. w. den Graden der moralischen Zurechnung gar nicht entsprechen, und z. B. bei der hellern Einsicht in die Größe eines Verbrechens der größere Grad der Strafbarkeit nicht in der **Einsicht** selbst liegt, sondern in dem **Willen**, der sich nicht einmal durch ein verstärktes Gegenmotiv von der That abhalten läßt. In Bezug auf das **erste** Beispiel setzt die Idee des **Fremden** den Begriff des Eigenthums, also einen rechtlichen Begriff, schon voraus, an dem Pferde selbst haftet sie nicht. Nach Wollaston würde aller Unterschied zwischen einer rechtlichen Occupation und einer Entwendung verschwinden und jeder Gebrauch recht oder gerecht sein, wenn man die Sache qu. nur ihrer Natur gemäß anwendet. Vergl. **Henrici**, Ideen u. s. w. II. S. 128.

77) Unter Andern von **H. Schmid** im **Hermes**.

78) Ueber das Speciellere vergl. **Fries**, Neue Kritik der Vernunft. 3. Bd. §. 165 fg. **Dessen** Handb. d. psych. Anthrop. 1. Bd. **Scheidler**, Psychol. S. 375 fg. 436 fg. 459 fg. und die daselbst angef. Literatur.

ausgabt (denn wozu einen Menschen nicht irgend ein Interesse treibt, dazu wird ihn Nichts bringen); in letzter Instanz von den uns eingepflanzten Grundtrieben, welche die Psychologie auf die drei der sogenannten Glückseligkeit (oder den sogenannten thierischen Trieb) — der Vervollkommnung (oder den verständig berechnenden Nutzlichkeitstrieb) — und den Persönlichkeits- oder idealen Grundtrieb, d. h. den auf die Verwirklichung der Ideen des Wahren, Schönen und Guten an sich gerichteten, oder rein vernünftigen Trieb zurückführt. Uebrigens aber bringen diese Gefühle und Triebe nicht schon für sich die Handlungen hervor, wie etwa Zug und Stoß das Rad in einer Maschine bestimmen, sondern zwischen sie und die Thatkraft tritt, ehe es zum Handeln kommt, durch eine Verbindung jener mit dem Erkenntnißvermogen oder Verstand der Wille, welcher als der eigentliche Hebel aller Thatkraft anzusehen ist, indem alle Handlungen doch zuletzt nur daraus hervorgehen, daß der beim Menschen mit Freiheit begabte Wille sich für die Anfoderungen des einen oder andern jener Triebe entscheidet (vergl. den Art. Freiheit des Willens). Dieser Wille selbst ist aber an eine dreifache Stufenfolge der Ausbildung gebunden, welche durch die Ausdrucke „Sinn oder Sinnlichkeit, Verstandigkeit und Vernunftigkeit" in der Psychologie bezeichnet werden [79]).

Demgemäß ist vom psychologischen Standpunkte alles Recht und alle Gerechtigkeit zunachst von dem eingepflanzten Rechtsgefuhle und Rechtstriebe und sodann von dem Willen, also in entsprechender Weise von einem Rechtswillen (sit venia verbo!) abzuleiten, woraus sich die psychologische Richtigkeit der schon angefuhrten römischen Legaldefinition der *justitia* als constans et perpetua *voluntas* ergibt.

Wie alle Gefuhle grundwesentlich in der Form der Lust oder Unlust, des Wohlgefallens oder Misfallens, des Vergnugens oder Schmerzes im Bewußtsein vorkommen, also entweder angenehme oder unangenehme sind, und wie dieselben und die entsprechenden Triebe ferner entweder blos auf unsern momentanen sinnlichen oder Empfindungszustand, oder auf die Auffassung unsers Lebens im Ganzen, oder endlich auf die Richtung auf das Höhere, Uebersinnliche oder Ueberirdische, Ideale sich beziehen — so verhält es sich nun auch mit dem Rechtsgefuhle und Rechtstriebe. Der Mensch hat ein Interesse an Recht und Gerechtigkeit, ein Wohlgefallen an ihrer Anerkennung, Misfallen an ihrer Verletzung und demgemäß einen Trieb, sie geltend zu machen, erstlich schon in Folge seines sinnlichen Gefühls und Triebes der Selbsterhaltung und sogenannten Glückseligkeit; sodann weil auch seine verständige Berechnung die Anerkennung von Recht und Gerechtigkeit als etwas sehr Nutzliches, seinem Vervollkommnungstriebe Entsprechendes zeigt; endlich aber auch, weil ihn dasselbe, jener reine oder ideale Trieb der Persönlichkeit antreibt, auch abgesehen von allen egoistischen und Nützlichkeitsbeziehungen der Gerechtigkeit an sich einen Werth beizulegen. Man kann überhaupt es als psychologisches Axiom ansehen, daß für die Erreichung sowol der niedern als höhern Lebenszwecke die Anerkennung von Recht und Gerechtigkeit gleicherweise für jedweden Standpunkt der Ausbildung des Willens die Grundbedingung (conditio sine qua non) ist, und daß man eben deshalb vom psychologischen Standpunkte einen dreifachen Rechtswillen und eine dreifache Gerechtigkeit unterscheiden muß. Es steht fest, daß die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse in physischer und geistiger Beziehung unvermeidlich von dem Besitze und Gebrauche äußerer Dinge (sogenannter Guter), vornehmlich aber davon abhängt, daß die Menschen einerseits mit einander in Coexistenz und Wechselwirkung stehen, da sie isolirt nicht einmal physisch fortdauern, geschweige sich geistig entwickeln könnten, und daß sie andererseits in diesem Verhältnisse eine bestimmte geistige Uebermacht statt der in der physischen Welt geltenden Gewalt, nämlich eben das Recht als maßgebende Norm für ihre gegenseitige Behandlungsweise anerkennen, worin eben die „Gerechtigkeit" im Allgemeinen besteht, die aus verschiedenen Motiven hervorgehen kann und hervorgeht. Wie Platon ganz mit Recht den Ursprung aller Staatsverbindung in die Unzulänglichkeit der Krafte der Einzelnen oder in das Bedurfniß der Cooperation setzt [80]), und wie Aristoteles den Menschen aus gleichem Grunde ein politisches Thier, d. h. ein solches nennt, welches nicht blos lieber gesellig oder heerdenweise lebt, sondern mit einander ein gemeinsames Werk treiben muß, also nothwendig in mannichfachen Verkehr und Collision treten wird [81]), so ergänzt Kant [82]) diese Auffassung vollkommen richtig, wenn er als psychologischen Entstehungsgrund der bürgerlichen Gesellschaft oder des Staates den Schutz des Rechts wegen des Antagonismus der beiden Grundtriebe, der Geselligkeit und des Egoismus, erklärt. Oder, wie er es ausdrückt, die ungesellige Geselligkeit der Menschen, d. h. den Hang derselben, sich zu vergesellschaften, weil sie sich in einem solchen Zustande mehr als Menschen, d. h. die Naturanlagen ihrer Entwickelung fühlen, und zugleich den Hang sich zu vereinzelnen, d. h. die Neigung jedes, Alles blos nach seinem Sinne richten zu wollen, wornach jeden allerwärts Widerstand erwartet, sowie er von sich selbst weiß, daß er seinerseits zum Widerstande gegen Andere geneigt ist. „Dieser Widerstand ist es nun, welcher alle Kräfte des Menschen erweckt, ihn dahin bringt, seinen Hang zur Faulheit zu überwinden und, getrieben durch Ehrsucht, Herrschsucht oder Habsucht, sich einen Rang unter seinen Mitgenossen zu verschaffen, die er nicht wol leiden, von denen er aber auch nicht lassen kann" [83]). Die Menschen müssen also in eine bürgerliche Gesellschaft, in den Zustand des Zwangs treten, wozu den Menschen

79) Vergl. Scheidler a. a. O. S. 477 und die Artikel: Gefühl und Gemüth.

80) *Platon*, De leg. I. 81) *Aristot.* Pol. I, 5; vergl. Hist. animal. I, 1. 82) In dem Aufsatze: Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht. 83) Kant, Vermischte Schriften (Halle 1799.) II, 669.

schon auf der niedersten Stufe seiner Entwickelung die Noth, und zwar nach Kant's Ausdruck, die „größte unter allen" zwingt, „nämlich die, welche sich Menschen unter einander selbst zufügen, deren Neigungen es machen, daß sie in wilder Freiheit nicht lange neben einander bestehen können." — „Der Mensch ist also ein Thier, das, wenn es unter andern seiner Gattung lebt, einen Herrn nöthig hat. Denn er misbraucht gewiß seine Freiheit in Ansehung Anderer seinesgleichen; und ob er gleich als vernünftiges Geschöpf ein Gesetz wünscht, welches der Freiheit Aller Schranken setze, so verleitet ihn doch seine selbstsüchtige, thierische Neigung, wo er darf, sich selbst auszunehmen. Er bedarf also einen Herrn, der ihm den eigenen Willen breche und ihn nöthige, einem allgemein gültigen Willen, dabei Jeder frei sein kann, zu gehorchen."

In diesen Worten ist zugleich angedeutet, daß der thierische Trieb des Egoismus oder der Selbstliebe mit Recht so bezeichnet wird, weil die Menschen ihres physischen Organismus wegen wie alle lebenden und beseelten Wesen zunächst und nothwendig nach Selbsterhaltung und Lebensgenuß streben und wir in sofern jenen Trieb auch mit den Thieren gemein haben, wie in der Definition des römischen jus naturale auch ganz richtig anerkannt ist, als die zeitlich erste oder ursprungliche Entstehungsursache hervorgeht, die aber durchaus nicht als die einzige angesehen werden darf. Dies führt uns nun unmittelbar zu der schon oben erwähnten dritten psychologischen Frage: woraus und wie entspringt oder entsteht der Begriff der Gerechtigkeit im menschlichen Geiste? Dieselbe ist gleicherweise eine Controvers, indem hierbei zu dem psychologischen Moment das ethische im weitern Sinne, d. h. das praktisch-philosophische (also mithin der Begriff des naturrechtlichen oder rechtsphilosophischen) und somit auch der Verschiedenheit der Ansichten uber das höchste Gut oder den letzten Zweck alles Lebens hinzukommt. Denn alles Philosophiren ist doch nichts Anderes als das selbständige, von fremder Meinung unabhängige und wissenschaftliche Forschen nach den letzten Grunden, Gesetzen und Zwecken des Gegenstandes, über welchen philosophirt wird. Hier also ist die Frage: wie entsteht in unserem Geiste die Vorstellung des Gerechten und wie verhält sie sich zu der höchsten Bestimmung des Menschen? Unbestritten gehört die Idee der „Gerechtigkeit" zu den praktischen oder moralischen Begriffen in dem weitern Sinne dieses Wortes, und damit sind wir auf die Frage nach dem Ursprunge dieser letztern überhaupt gewiesen. Daruber gibt es nun bekanntlich ebenso wie in der theoretischen Philosophie in dieser dianoiogonischen, d. h. auf den Ursprung der Erkenntnisse bezüglichen Untersuchungen die beiden contradictorisch einander entgegengesetzten Lehren des Empirismus oder Sensualismus und des Rationalismus oder Intellectualismus (vgl. die Artt. Erfahrung, Empirismus und Intellectualismus). Zugleich gehört dieses Problem in das Gebiet der Sittengeschichte, die ja in der That nichts Anderes als eine Darstellung des psychologischen Entwickelungsganges der Menschheit oder der einzelnen Völker in Bezug auf die dem Menschenleben eigenthümlichen Erscheinungen oder eine Philosophie der Geschichte ist, in dem Sinne, in welchem Herder in seinen in Bezug auf das Grundwesentliche noch unübertroffenen Ideen z. Ph. d. G. d. M. so treffend gezeigt hat. Sowie nun Platon in seinem Meisterwerke, der *Πολιτεία* oder sogenannten Republik, das Wesen der Gerechtigkeit am besten durch das Bild eines nach dieser Idee organisirten Staates zu veranschaulichen gesucht hat und sowie er dabei von der (vornehmlich psychischen) Anthropologie ausgegangen ist (worauf wir später noch speciell zurückkommen werden), so scheint es auch das Passendste zu sein, den ethischen Erörterungen die sittengeschichtliche und psychologische Genesis der Idee der Gerechtigkeit vorauszuschicken.

In Bezug auf unsern fraglichen Begriff werden wir gemäß des Wortes unseres Dichters:

„Alles Menschliche muß erst werden, wachsen und reifen,
Und von Gestalt zu Gestalt führt es die wechselnde Zeit."

eine allmälige Entwickelung vom Niedern zum Höhern, vom Sinnlichen zum Geistigen als Thatsache der Geschichte und der Psychologie finden. Auf der niedersten Stufe der Sinnlichkeit, in welcher der Mensch im Einzelnen als Kind und im Ganzen als Volk als Zweck seines Lebens nur die Befriedigung seiner niedern oder thierischen Bedürfnisse anerkennt, ist nur die Befriedigung dieser sein höchstes Gesetz und Recht, grade so, wie der Begriff der Tugend oder Sittlichkeit, wie schon die Sprache es richtig andeutet, auch nur in der Körperkraft oder Mannhaftigkeit, der kriegerischen Tapferkeit (ἀρετή, virtus), so auch die Gerechtigkeit nur in der Anerkennung dessen, was man das Recht des Stärkern oder das Faustrecht nennt und was, historisch betrachtet, als unleugbare Thatsache feststeht. Selbst vom Standpunkte der Sittengeschichte und der Philosophie der Geschichte darf man in der That nicht in dem Begriffe eines solchen jus fortioris blos Unsinn finden; denn von diesem Gesichtspunkte aus hat Spinoza Recht, wenn er sagt: „Was der Mensch nach dem Gesetze seiner Natur thut, thut er mit größtem Rechte, und ihm, so lange bessere Erkenntnisse ihm fehlen, zuzumuthen, er solle nach den Gesetzen der Vernunft handeln, wäre ebenso viel, als der Katze zuzumuthen, sie solle nach den Gesetzen der Löwennatur handeln"[84]). In diesem Sinne spricht schon Pindar in einem in Platon's Gorgias enthaltenen Fragmente von diesem „Rechte des Stärkeren:"

„Doch das Gesetz, Allen gestellt
Zum König, den Menschen und Göttern, ordnet schlichtend
Das Gewaltigste mit höchster Hand.
Dessen sind Zeuge mir
Die Thaten Herakles'[85])."

Plutarch erzählt im Leben des Camillus (c. 17), daß bei der Unterredung zwischen den Galliern und Römern

84) *Spinoza*, Tractat. theol.-polit. c. 16. 85) Thiersch Pindar II. S. 261. (Thiersch zeigt näher, wie hier nur von dem Rechte des Stärkern die Rede.)

auf die Frage der letztern: was ihnen denn von den Clusinern zu Leide geschehen wäre, daß sie deren Stadt bekriegten, ihnen Brennus, der König der Gallier, lachend die Antwort ertheilte: „die Clusiner thun uns dadurch Unrecht, daß sie nur weniges Land bebauen können, aber doch eine große Flur besitzen wollen und uns, als armen und zahlreichen Fremdlingen, Nichts davon mittheilen. Ein ähnliches Unrecht haben euch, ihr Römer, in ältern Zeiten die Albanier, die Fidenater, die Ardeater zugefügt und jetzt noch die Vejer, die Capenater, ein großer Theil der Falisker und Volsker. Gegen diese Völker zieht ihr, wenn sie ihre Güter nicht mit euch theilen wollen, zu Felde, macht sie zu Sklaven, plündert sie aus und zerstört ihre Städte. Daran thut ihr auch nichts Böses oder Ungerechtes, sondern ihr folgt dem ältesten unter allen Gesetzen, welches die Güter des Schwächeren dem Stärkeren ertheilt und das von Gott an bis auf die Thiere herabgeht. Denn auch bei diesen liegt es in der Natur, daß die stärkeren immer die schwächeren zu unterdrücken suchen. Hört also ja auf, mit den belagerten Clusinern Mitleiden zu haben, damit ihr die Gallier nicht belehrt, sich der von euch Römern unterdrückten Völker mitleidig anzunehmen“ [86]). Beim Livius im 5. B. Cap. 35 antworten die Gallier den Römern auf die Frage, was sie für ein Recht hätten, fremdes Eigenthum für sich zu verlangen u. s. w.: „se in *armis jus* ferre. et omnia fortium virorum esse.“ In J. Cäsar's Schrift De bello gall. L. I. c. 36 sagt Ariovistus: „*Jus* esse *belli*. ut, qui vicissent, iis, quos vicissent, quemadmodum vellent. imperarent.“ und ebendaselbst Lib. VI, c. 23 heißt es von den Germaniern: „Civitatibus maxima laus est. quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere. hoc proprium virtutis existimant, expulsos agris finitimos cedere, nec quemquam prope se audere consistere — *latrocinia* nullam habent infamiam, quae extra fines civitatis fiunt — atque ea juventutis exercendae ac desidiae minuendae causa fieri praedicant“ [87]). Bei den Griechen finden wir diesen Hergang in der bekannten Homerischen Schilderung des cyklopischen Lebens (Odyss. IX, 114 seq.):

„— — Und jeder richtet nach Willkür
Weiber und Kinder allein, und Niemand achtet des Andern.“

Creuzer bemerkt bei Anführung dieser Stelle (Symbolik und Myth. II, 499) gewiß richtig, daß damit der Zustand der blinden Gewalt und Geistlosigkeit (*ἀνομία*, wie Kronos denn wirklich von den Alten gedeutet war) bezeichnet wird: „Dieses Walten (*θεμιστεύειν*) der isolirten Hausväter nennen die Griechen treffend *τὸ οἰκοκρατεῖσθαι* (*Eustath.* zur Od. IX, 114) und setzen ihm das *κοινῇ πολιτεύεσθαι* entgegen. Letzteres wird nun zuerst in den Zeus gesetzt. Auf die rohe sorglose Oekokratie folgt die weise *πολιτεία* [88]). Ferner gehören hierher die Stellen, worin angedeutet wird, daß die Könige um der Handhabung der Gerechtigkeit willen eingesetzt sind, Il. I, 237; Odyss. XI, 185. XIX, 180 und Hymn. auf den Merkur V. 312 [89]).

Auch Aristoteles läßt die Staaten, ihrer Verfassungsunterschiede ungeachtet, mit dem Streben nach dem, was recht ist, beginnen (Polit. V, 1). Die hellenischen und römischen Historiker bestätigen es, daß der erste und wichtigste, wenn auch nicht einzige Staatszweck die Handhabung der Gerechtigkeit ist. So erzählt Herodot (I, 96), daß die Meder, als sie nach ihrer Befreiung aus dem assyrischen Joche in einen durchaus rechtlosen Zustand versunken waren, um aus der grenzenlosen Verwirrung oder Anarchie zu kommen, ihren Mitbürger Dejokes, als den in jener Zeit der Gesetzlosigkeit besonders erfolgreichen Pfleger des Rechts, zu ihrem Könige erwählten. Daß auch bei den Römern, gleichwie bei den Medern, das fühlbare Bedürfniß schützender Gerechtigkeit die Schritte bei der Wahl der Könige geleitet habe, ist eine Voraussetzung, welche Cicero mit vieler Wahrscheinlichkeit macht. De off. l. II, c. 12. „Mihi quidem non apud Medos solum, ut ait Herodotus, sed etiam apud majores nostros, *justitiae* fruendae causa. videntur olim bene morati reges constituti. Nam quum premeretur inops multitudo ab iis, qui majores opes habebant: ad unum aliquem confugiebant, virtute praestantem; qui quum prohiberet injuria tenuiores, aequitate constituenda summos cum infimis pari jure retinebat.“ Auch bestätigt sie Livius (hist. I, 18) durch seine Erzählung von der Wahl des Numa Pompilius zum Könige Roms [90]). Eben darauf bezieht sich, daß in jenen Zeiten nächst den Heroen vor Allen die Staatengründer und Gesetzgeber oder Regenten als die größten Wohlthäter verehrt und auch als Weise bezeichnet wurden, wie denn unter den sogenannten sieben Weisen Griechenlands Periander und Pittacus als Beherrscher von Korinth und Mitylene, ferner Solon, Chilon und Kleobulus als Vorsteher von Athen, Sparta und Lindus aufgeführt werden. Dahin deutet auch Cicero in der bekannten Stelle (Tusc. quaest. V, 2): „O vitae philosophia dux! — tu urbes peperisti, tu dissipatos homines in societatem vitae convocasti, tu eos inter se primo domiciliis, deinde conjugiis. tum literarum et vocum communione junxisti, tu inventrix

86) Kaltwasser, Des Plutarchus rc. Lebensbeschreibungen II. S. 98 fg. 87) Vergl. Schaumann, Wissenschaftliches Naturrecht. (Halle 1792.) S. 34. 88) „Zeus ist der erste *πολιεύς*, d. h. er ist Burgherr, worin nun die Begriffe des Hausvaters und des Regenten (Königs) noch verbunden sind. Von dieser Vorstellung eines ersten Hausvaters und Hausherrn entspringen nun alle abgeleiteten Begriffe, des Familien- und Bürgervereins, und der Gedanke an Zeus lebt und wirkt in ihnen allen fort. Er ist der Mittelpunkt der dreierlei Arten von Gemeinschaften, die die alten Griechen als ursprüngliche setzten, der *πάτρα*, der *φρατρία* und der *φυλή* (*Dicaearchus* ap. *Steph. Byz.* p. 632. *Berkel*).“ — Es wird diese Stelle des Zusammenhanges wegen hier angeführt, da später darauf zu verweisen ist.

89) Vergl. *Ed. Platner*, Not. jur. et justit. ex Hom. et Hes. carm. explic. 1819. p. 76. 90) Vergl. Thilo, Die Volkssouverainetät S. 31.

legum, tu magistra morum et disciplinae fuisti etc.“ und Horaz:

> „Fuit haec *sapientia* quondam
> Publica privatis secernere, sacra profanis,
> Concubitu prohibere vago, dare jura maritis,
> Oppida moliri, *leges inscindere ligno.*“

Da in der Geschichte der Menschheit bei allem unleugbaren Fortschritte im Ganzen dieser doch nur allmälig und nie für alle Völker oder alle Zeiten ein gleichmäßiger ist, so finden wir allerdings, daß die der niedrigsten Culturstufe entsprechende Offenbarung der Idee der Gerechtigkeit, wobei das Motiv der Anerkennung des Rechts eben nur das sinnliche des Egoismus, oder bestimmter die Furcht vor den Folgen von Rechtsverletzungen oder der Strafe von Seiten einer Obrigkeit, nicht nur geschichtlich die alteste, sondern auch die verbreitetste und selbst in spätern Epochen nur zu oft noch vorkommende ist. Es ist culturhistorische Thatsache, daß weitaus die große Mehrheit der Menschen, die sich zu bürgerlichen Gesellschaften vereinigt haben, der Staatsverfassung der sogenannten Despotie anheimgefallen ist, als deren Princip oder Springfeder Montesquieu ganz richtig die Furcht nennt. Indessen müssen selbst diese Despotien als der in der Kindheit der Völker vorherrschenden Sinnlichkeit angemessen und die auch in ihnen sich findenden Manifestationen der „Gerechtigkeit“ als solche anerkannt werden, wie dies besonders Welcker in seinen Letzten Gründen von Recht, Staat und Strafe (S. 145 fg., 214 fg.), sowie in seiner Rechts-, Staats- und Gesetzgebungslehre (I, 344 fg.) näher aus einander gesetzt hat. Auch leuchten selbst den ungebildetsten, aber civilisirten, d. h. unter Obrigkeit und Gesetzen lebenden Volkern die Vorzuge selbst der schlechtesten Regierungsform vor der Anarchie ein, wie das althebraische, von Hugo Grotius[91]) angefuhrte Spruchwort andeutet: „die Menschen würden ohne Regierung einander bei lebendigem Leibe auffressen.“ Ueber diesen Punkt hat Gentz schon vor 60 Jahren einige treffende Worte gesagt[92]), die jetzt noch zu beherzigen sein möchten, da der ultraliberale oder radicale Liberalismus (z. B. eines Ruge und Bayrhoffer), sowie der Communismus oder der sogenannte rothe Republikanismus ganz offen die Anarchie als die vollkommenste Geselligkeitsform proclamiren[93])! In der That ein erbaulicher Fortschritt!! Allerdings erkennt das Verfassungsgesetz der Despotie nicht das, was wir „Gerechtigkeit“ und als deren Folge gesetzlich anerkannte oder gesicherte rechtliche Freiheit der Person und des Eigenthums nennen, da der Despot, wie schon dieser Name besagt (vgl. Aristoteles Pol. III. 6) Menschen und Sachen nur wie sein Eigenthum behandelt, wie denn nach Herodot schon die alten Perser sich selbst ausdrucklich Sklaven des Konigs nannten. Auch noch in neuerer Zeit weist die Geschichte ganze Völker auf, die ihre größte Ehre in dem Titel königlicher Sklaven, ihre größte Schande in dem Namen freie Menschen finden, wie die Nubier nach Bruce[94]). „Ein Mongole, welcher den Andern am Schopfe kriegt, ist strafbar, nicht weil er dem Andern wehe thut, sondern weil der Schopf dem Fursten gehört!“[95]). „Mein Rücken ist herrschaftlich,“ sagte sich tröstend die mit Schlägen bedrohte russische Leibeigene[96]). Aber so lange Völker nun einmal selber auf der niedrigsten Stufe der Bildung stehen, nur durch Furchtherrschaft im Zaume gehalten werden können, ist nicht nur diese letztere besser wie gar keine, sondern, wie Montesquieu bemerkte (III. 9) zur Sicherung des Volkes selbst gegen den zu Anarchie, Raub und Gewalt überall, namentlich auch bei den Beamten, wachen und bereiten Eigennutz selbst die grausamste Regierungsweise die „wohlthätigste!“ „Anfangs,“ sagt Amyot, „schien es mir hart (daß in China die unschuldigen Kinder, Aeltern, Brüder mitgestraft werden, daß auf bloßen Verdacht gestraft wird u. s. w.); als ich aber sah, daß die Chinesen blos aus Furcht und Eigennutz handeln, fand ich diese Strenge unvermeidlich und vernünftig“[97]). Immerhin erscheint auch hier die Idee der Gerechtigkeit, wenngleich, wie bemerkt, in ihrer niedrigsten Form, in sofern doch etwas Geistiges jene Verfassung oder Norm selber, welche die grenzenloseste Willkür gesetzlich erlaubt, als allgemein gültig und rechtsverbindlich anerkannt wird, und in sofern, als diese Anerkennung doch immer nur eine Thatsache des Willens ist, auch jene Furcht selber eine menschliche, von der der Thiere durchaus verschieden, nämlich eine zugleich durch Reflexion geleitete oder bewirkte ist. Denn im Menschenleben kann nie ein Einzelner seine Herrschaft blos auf seine physische Uebermacht gründen, in welcher Beziehung David Hume richtig ge-

---

91) Siehe die folgende Seite 392. Note 3. 92) „Wenn man den Unterthanen aller orientalischen Regenten die Frage vorlegte: ob sie ihre abscheulichen Regierungen gegen den gänzlichen Mangel aller Regierung vertauschen möchten? so ist kein Zweifel, daß sie sie verneinend beantworten würden. Die Menschen, die in diesen tyrannischen Staaten geboren sind, genießen doch verschiedene beträchtliche Wohlthaten bürgerlicher Verbindung. Es herrscht eine strenge, oft barbarisch verwaltete, aber eben dadurch furchtbare und schützende Gerechtigkeit unter ihnen. Sie können, durch das Ansehen ihrer Fürsten gedeckt, in den entferntesten Ländern Handel treiben und sind gegen alle Angriffe fremder Nationen auf die Früchte ihrer Industrie oder gar auf ihre Existenz hinlänglich geschützt. Alle diese Vortheile verschwinden, wenn die Freiheit der Natur bei ihnen einkehrt, und Nichts tritt in ihre Stelle. Jetzt thront eine große Hyäne über ihnen, die hier und da ihr Opfer aussucht und verschlingt, aber von dem, der unangetastet bleibt, alle kleineren Raubthiere abwehrt. Wären alle Bande gelöst, so würde sich jeder Sklave in einen Bassen verwandeln, statt eines Tyrannen Millionen von Tyrannen entstehen und eine allgemeine Verwüstung dem alten und neuen Elende ein baldiges Ende machen.“ Burke, Betrachtungen über die französische Revolution, übersetzt von Gentz. (Berlin 1793.) II, 131.

93) Näheres hierüber findet man in Bran's Minerva. Juni 1850. „Thiers, Ueber die Achtung u. s. w.“ 94) Feuerbach, Antihobbes S. 105. 95) Herder, Ideen I, 479. 96) Welcker, R. St. u. Ges.-Lehre I. S. 360. 97) *de Pauw*, Recherch. philos. sur les Chinois sect. X. Welcker, R. St. u. Ges.-Lehre I. 359.

sagt hat, daß streng genommen gar keine Regierungsform blos auf Gewalt oder dem sogenannten Rechte des Stärkeren, sondern daß alle, auch die despotische und militairische, sich allein auf Meinung grunde. „Der Sultan von Aegypten oder der Imperator von Rom mochte seine harmlosen Unterthanen wider ihren Willen als Thiere vor sich hertreiben; aber wenigstens seine Mamelaken oder die prätorianische Garde mußte er, als Menschen, durch ihre Meinung geleitet haben“ [98]). Daher gibt Goethe's Eamont den Despoten die gute Lehre: „Ist der gute Wille eines Volkes nicht das sicherste, das edelste Pfand? — Leicht kann der Hirt eine ganze Heerde Schafe vor sich hintreiben, der Stier zieht seinen Pflug ohne Widerstand; aber dem edlen Pferde, das du reiten willst, mußt du seine Gedanken ablernen, du mußt nichts Unkluges, Nichts unklug von ihm verlangen.“ Daher ist in solchen Furchtstaaten oder Zwingherrschaften die Furcht gegenseitig, wie in Uebereinstimmung mit Aristoteles [99]) das bekannte Wort Cicero's [1]) andeutet: „qui se *metui* volunt, a **quibus metuentur eosdem *metuant* ipsi necesse est.**“

Einen interessanten Beleg fur das Obige gibt Karl Ritter in seinem Berichte uber den Negerstaat von Dahomey [2]): „Alle betrachten sich als Sklaven des Konigs (dessen Haupteinkommen auch hier, wie in andern Negerstaaten, der Menschenhandel, der Verkauf der eigenen Unterthanen, wie der als Tribut erhaltenen ist). Nur fur ihn leben sie und fechten in ihren Schlachten. Was er uber sie gebietet, wird ohne Widerrede vollzogen. Er hat das Monopol, die Frauen zu verkaufen. Nur wer 20,000 Kauris bringt und sich vor das Thor des Palastes in den Staub wirft, erhält eine Frau. Alle Neugeborenen gehören dem Könige. Daher werden die Kinder den Aeltern entrissen und erhalten eine Art öffentlicher Erziehung. Die Ausübung der blutigsten Grausamkeiten ist dem Konige als ein Gottesgericht zugestanden. Sein Ruhm ist der Ausspruch: „„Der Konig geht im Blute von seinem Throne bis zu seinem Grabe und bewassert jedes Jahr die Gräber seiner Vorfahren mit Menschenblut.““ Es ist ein Majestätsverbrechen, zu behaupten, der König von Dahomey sei sterblich, esse und trinke und schlafe so wie andere Menschen!“ Nichtsdestoweniger wird hinzugefugt: „Bei der Thronbesteigung erklärt der Monarch, „„daß er Niemanden kenne und kennen wolle, sondern nur die Gerechtigkeit handhabe!““

Allerdings ist dieses eine furchtbare Gerechtigkeit. Indessen darf man nicht vergessen, daß selbst in späteren Perioden der Civilisation ähnliche Ausartungen vorkommen. Man denke an Lykurg, der ja auch den Aeltern die Kinder wegnahm (was sogar noch in unsern Zeiten Fichte in seinen Reden an die teutsche Nation, wenn auch in edelster Absicht, vorschlug!). Oder man denke an die gesetzlichen Bestimmungen des allgemein gefeierten römischen Rechts uber Majestätsverbrechen und Hochverrath, woruber man das Nähere in Filangieri's beruhmtem Buche: System der Gesetzgebung 4. Bd. Cap. 45 finden kann, wo zugleich nachgewiesen wird, wie die ältere englische, französische und russische Criminalgesetzgebung in dieser Materie nicht weniger alle Grundgesetze der wahren Gerechtigkeit mit Füßen tritt. Ueberdies hat Herder ganz recht, wenn er (Ideen zur Ph. d. G. Buch XI. V.: vgl. B. XXI. I.) nachweist, daß jener orientalische Despotismus, „diese beschwerliche Last der Menschheit, nur bei Nationen stattfindet, die ihn tragen wollen, d. h. die seine druckende Schwere minder fühlen —; denn jedes lebhafte Gefühl des Unrechts mit Verstand und Macht begleitet, muß eine rettende Macht werden. Mit Nichten gründete sich z. B. der lange Gehorsam unter dem Despotismus auf die Uebermacht des Despoten; die gutwillige, zutrauende Schwachheit der Unterjochten, späterhin ihre duldende Tragheit war seine einzige und größte Stutze. Denn Dulden ist freilich leichter als mit Nachdruck bessern; daher brauchten so viele Völker des Rechts nicht, das ihnen Gott durch die Göttergabe ihrer Vernunft gegeben.“ Ist es nun uberhaupt die Maxime alles echten Philosophirens, auch im Zerrbilde noch das Urbild zu erkennen, so muß dies auch in Bezug auf jene barbarische „Gerechtigkeit“ gelten, die doch immer noch besser als gar keine und als der unerläßlichste erste Schritt zur Civilisation anzusehen ist; wozu noch kommt, daß die Furcht vor Strafe, da auch in den fortgeschrittenen Epochen die Sinnlichkeit ihre Macht behält, nicht entbehrt werden kann, sowie in dem ausgebildetsten Staate das Verhältniß von Herrschen und Gehorchen bestehen muß. Wie Pindar in der 4. Pythischen Ode V. 247 (nach der Uebers. W. v. Humboldt's in der Berl. Monatsschrift 1795. 3. Bd. S. 191) sagt:

„Schneller eilet der Sterblichen Herz, des Truges
Schnoden Gewinnst denn des Rechtes Pfade zu wählen;
Schleicht es gleich so zu bitterer Reue Qualen.
Uns aber ziemt es, der Brust Begierden besiegend,
Rechtlich der Zukunft
Heil zu weben.“

Ein althebräisches Spruchwort, welches Hugo Grotius anfuhrt [3]), bemerkt, daß die Menschen ohne Regierung sich bei lebendigem Leibe einander auffressen würden; und Sophokles sagt (im Ajax V. 1075 nach Solger):

„Denn keine Stadt auch hielte sicher ihr Gesetz
In Ehren, wäre nicht die Furcht darvorgestellt!“

Auch die neuere Staatswissenschaft erkennt jene Nothwendigkeit an, welche unser Dichter in den Worten ausspricht (im W. Tell):

„Herrenlos ist auch der Freiste nicht:
Ein Oberhaupt muß sein, ein höchster Richter,
Bei dem das Recht man findet in dem Streit.“

---

98) D. Hume, Polit. Vers., übersetzt von Kraus S. 230.
99) *Arist.* Pol. III, 6.

1) *Cic.* Offic. II. 7. 2) Erdkunde I. S. 297. Vergl. Feuerbach, Antihobbes S. 105. 275. — Aehnliches wird von der Völkerschaft der Natchez berichtet; s. Zachariä, 40 Bücher vom Staate. 3. Bd. S. 128. (ed. 2.)

3) *Hugo Grot.* de j. b. et p. I. c. 4. §. 4.

Denn „nur weil und in wiefern es im Staate einen Richter gibt — nur weil und in wiefern Rechtsstreitigkeiten nicht durch die größere Macht, sondern durch das bessere Recht der Parteien entschieden werden können — ist der Staat dem Stande der Natur entgegengesetzt"[4]). Gleichergestalt erkennt sie ebenso wie die des classischen Alterthums an, daß, wie die Begriffe von Recht und Gerechtigkeit mit denen von bürgerlicher Gesellschaft und Staat in der innigsten Wechselwirkung stehen, so auch die Grundbedingungen der letztern die der erstern sind, nämlich die Ehe und der Ackerbau, welche beide durch ihre Stiftung den Anfangspunkt aller Civilisation bezeichnen[5]). Dies war z. B. bei den alten Griechen der Fall, indem mit beiden Institutionen dieselben zur Zeit, als die Aegyptier in Attika landeten, noch unbekannt waren und erst durch Cekrops und Erechtheus bei ihnen eingeführt wurden[6]). Beide, als die Wurzel der Familien-, Stammes- und Vaterlandsliebe, sowie des Privateigenthums, gehören wesentlich zusammen (wie Böttiger näher gezeigt hat)[7]). Vor Allem aber ist die Ehe die ursprüngliche und fortdauernde Quelle und Grundlage alles gesellschaftlichen oder politischen Lebens, somit auch des Rechts; daher Cicero[8]), übereinstimmend mit Aristoteles[9]) und Seneca[10]), sie bezeichnet als principium urbis, origo et fundamentum rerum publicarum. Auch Lucretius hat dies treffend in den Worten angedeutet (V, V. 1009):

„Inde casas postquam ac pelleis ignemque pararunt,
Et mulier conjuncto viro concessit in unum,
Castaque privatae veneris *connubia* laete
Cognita sunt, prolemque ex se videre creatam
Tunc genus humanum primum *mollescere* coepit."

V. 1018:

„Tunc et *amicitiam* coeperunt jungere habentes
Finitima inter se, nec *laedere* nec *violare*,
Et pueros commendarunt muliebreque saeclum
Vocibus et gestis, cum balbe significarent,
Imbecillorum esse *aequum*, miserier omnium,
Non tamen omnimodis poterat concordia gigni;
Sed bona magnaque pars servabant foedera casta;
Aut genus humanum jam tum foret omne peremtum,
Nec potuisset adhuc perducere saecla propago."

„Ehe" muß hier in seiner eigentlichen Bedeutung genommen werden, nämlich als eine Geschlechtsverbindung nach Gesetzen; denn auch die Cyklopen hatten, wie oben bemerkt ward, ebenfalls Weiber und Kinder, werden aber als die „ungesetzlichen Frevler" vom Homer bezeichnet, der dabei zugleich ausdrücklich auf jene Verbindung zwischen Ehe und Ackerbau hindeutet, indem er jene als solche schildert:

„— Welche der Macht unsterblicher Götter vertrauend,
Nirgends bauend mit Händen je Pflanzungen oder je Feldfrucht, —
Sondern ohne Anpflanzer und Ackerer steigt das Gewächs auf
Dort ist weder Gesetz, noch Rathsversammlung des Volkes."

Man kann hinzufügen, daß die Ehe Monogamie sein muß, da die Geschichte lehrt, daß alle Völker, bei denen Polygamie oder gar Gemeinschaft der Weiber stattfindet, wie z. B. bei den Garamanten (*Pomp. Mela.* I, 8), den Troglodyten (*Diod. Sic.* III, 7), den Clusiern (*Herod.* IV, 16), auf der niedrigsten Stufe der Cultur stehen und daß selbst bei sonstiger Civilisation die ärgste Impietät sich zeigt, wie denn z. B. gegen den Artaxerxes sich funfzig Söhne verschworen. *Just.* hist. X, 1. In Bezug auf den Ackerbau liegt es in der Natur der Sache, daß grade diese Beschäftigung zur Anerkennung eines über das factische Verhältniß des Besitzes hinaus dauernden Eigenthumsrechtes, zu Bestimmungen von Grenzen oder Gemarkungen führte, daher es beim Macrobius (Saturn.) heißt: „Itaque ex agrorum divisione inventa sunt *jura*;" ingleichen, daß der Landbauer vorzugsweise Freund der Gesetzlichkeit oder des Friedens ist; daher Plutarch sehr schön sagt: Numa (Cap. 16) habe mit dem Ackerbaue den Liebestrank des Friedens gereicht. Auch verdient hierbei die Anerkennung der hohen Wichtigkeit des Ackerbaues in Erinnerung gebracht zu werden, welche sich so deutlich in den agronomischen Festen[11]) des classischen Alterthums ausspricht, denen die Gegenwart leider nur sehr entfernt Aehnliches an die Seite zu setzen hat, obwol daran mehrfach, namentlich durch unseres Dichters herrliches Gedicht: „Das eleusinische Fest" und im „Spaziergang" gemahnt worden ist.

Bei dem erwähnten Zusammenhange sind auch die mythologischen und theologischen, sowie von Dichtern und Philosophen alter und neuer Zeit aufgestellten Vorstellungen von dem Urzustande der Menschheit und dem Ursprunge aller Gesittung und namentlich der Staaten für unser Hauptthema von Bedeutung[12]), indem in diesen bildlichen Umhüllungen sich auch ein in psychologischer und sittengeschichtlicher Hinsicht beachtenswerther Kern von Wahrheit und eine Belehrung über den Ursprung des Rechts oder der Idee der Gerechtigkeit erkennen läßt, weshalb hier kürzlich hierauf einzugehen ist. Bekannt ist auch, daß grade diejenige Disciplin, zu deren Problemen die Erörterung der Idee der Gerechtigkeit vorzugsweise gehört, die Rechtsphilosophie oder das Naturrecht früherhin diese letztere Benennung ebendarum hatte, weil sie das Recht im sogenannten Naturstande zu ermitteln suchte.

4) Zachariä, 40 Bücher vom Staate IV. S. 48. 5) Ad. Smith, B. Nationalreichthum, übers. von Garve. 3. Bd. S. 6. Burke, Betrachtungen über die französische Revolution, übers. von Gentz I, 41. *Pastoret*, Hist. de la législat. I. p. 12. Hegel, Naturr. u. Staatswissensch. §. 161 fg. 255. Dahlmann, Polit. S. 255. Schmitthenner, 12 Bücher u. s. w. I, 202. 6) Ed. Platner, Beitr. z. attisch. Recht S. 13 fg. 7) Böttiger, Aldobrand. Hochz. S. 163 fg. 8) *Cic.* de offic. I, 17; de rep. I, 24, 25. 9) *Arist.* Pol. I, 2, 12. 10) *Sen.* de clement. I, 14.

11) Vergl. Creuzer, Symbol. II. v. Gagern, Civilisat. I, 31 fg. 38. 125. 219. 242. 12) Vergl. *Pufendorf*, J. nat. et gent. II, 1. Carus, Ideen zur Geschichte der Menschheit (Werke. 6. Bd. S. 158).

Jene Ansichten selbst sind freilich sehr verschieden und einander in sofern sogar diametral entgegengesetzt, indem die Einen jenen Urstand als einen paradiesischen, der vollkommenen Unschuld und Glückseligkeit, sowie des ewigen Friedens darstellen, in welchem ebendeshalb von der Gerechtigkeit keine Rede sein konnte, wie dies ausdrücklich mehrfach ausgesprochen worden ist, während die Andern ihn als einen Zustand der Rohheit oder eines Krieges Aller mit Allen darstellen, durch dessen Aufgeben erst Recht und Gerechtigkeit entsteht. Es ist unstreitig merkwürdig, daß alle Völker, die eine Geschichte haben, schon in den frühesten Perioden derselben die Vorstellung von einem goldenen Weltalter, einem sogenannten Paradiese, oder von einem frühern Götterleben haben. Die Mosaische Mythe vom Paradiese braucht hier nur kurz erwähnt zu werden; ebenso mag es hier genügen, an die ebenfalls bekannte Schilderung jener Weltalter von Seiten des ältesten griechischen Dichters, des Hesiod, zu erinnern, der zunächst von dem „goldenen" Geschlechte der vielfach redenden Menschen sagt (Hauslehren V. 110 fg.):

„— Sie lebten wie Götter mit stets unsorgsamer Seele
Von Arbeiten entfernt und Bekümmerniß —
— — Jegliches Gut auch
Hatten sie. Frucht gewährte das nahrungsprossende Erdreich
Immer von selbst, vielfach und unendlich."

Dagegen von dem „eisernen:"

„Faustrecht gilt, rings strebt man die Stadt zu verwüsten einander,
Nicht wer die Wahrheit schwört, wird begünstiget, noch wer gerecht ist,
Oder wer gut: nein, mehr den Uebelthäter, den schnöden
Frevler ehren sie hoch. Nicht Recht, noch Mäßigung trägt man
Noch in der Hand: es verletzt der böse den edleren Mann auch,
Krumme Wort' aussprechend mit Trug und das Falsche beschwört er."

Auch vom Virgil werden die aurea saecula und saturnia regna ähnlich geschildert [13]), ebenso beim Ovid („**aurea aetas, quae *vindice nullo*, sponte sua, *sine lege* fidem rectumque colebat**") [13a]). Deßgleichen sagt Platon in dem Dialoge: Der Staatsmann (**Polit. p. 34 Bip.; vgl. De leg. III, pag. 106 Bip.**): „Es war ein goldenes Zeitalter, wo die Menschen ohne geschiedenes Eigenthum, von Dämonen geleitet, im Schooße der freigebigen Natur glücklich lebten. Aber das sanfte Geschlecht artete aus. Die Dämonen wichen von ihnen und ließen sie den wilden Thieren und ihren eigenen Frevlern zum Raube. Da gab ihnen Zeus Klugheit, einige unter ihnen sich zu Herrschern zu setzen und unter ihren Befehlen sich zu schützen." Seneca bemerkt in seiner Schilderung vom goldenen Weltalter, in welchem es bei der völligen Unschuld auch keine Tugenden gegeben haben konnte (Epist. 90), daß es damals noch keine Gerechtigkeit gab („***Deerat illis justitia*, deerat prudentia, deerat temperantia ac fortitudo**").

Auch unseres Dichters bekanntes Gedicht: Die vier Weltalter, ist hier anzuführen, worin es heißt:

„Erst regierte Saturnus schlicht und gerecht,
Da war es heute wie morgen.
Da lebten die Hirten, ein harmlos Geschlecht,
Und brauchten für gar Nichts zu sorgen.
Sie liebten und thaten weiter Nichts mehr,
Die Erde gab Alles freiwillig her.

Darauf kam die Arbeit, der Kampf begann
Mit Ungeheuern und Drachen,
Und die Helden fingen, die Herrscher an
Und den Mächtigen suchten die Schwachen."

Auch neuerdings haben mehre Naturphilosophen sich zu der geschilderten Hypothese bekannt und namentlich hat J. J. Wagner in seiner Theodicee (Bamberg 1810.) nebst allen physischen und moralischen Uebeln auch die Entstehung alles Rechtes aus der Schiefe der Ekliptik erklärt. Daraus sei nämlich, anstatt des ursprünglich gleichbleibenden paradiesischen Zustandes eines ewigen Sommers, ein Wechsel der Jahreszeiten und die Verschiedenheit der Klimate entstanden, die Menschheit aus dem Paradiese vertrieben und der Fluch der Arbeit zu Theil worden; mit der letztern aber der Besitz und das Eigenthum, mit dem Eigenthume das Recht, mit dem Rechte das Unrecht entstanden. (Allerdings läßt sich hierfür anführen, daß zur Erklärung der Thatsache, daß urweltliche tropische Thiergattungen, namentlich Nashorn- und Elephantenknochen, überall, auch im höchsten Norden, gefunden werden, der Erdsphäroid einst eine gleichmäßige Temperatur in Folge des damaligen senkrechten Standes seiner Rotationsaxe auf der Ebene der Ekliptik gehabt habe, welche Axe dann plötzlich durch irgend einen störenden Einfluß in die jetzt stattfindende Neigung von 66½° verändert worden) [14]).

In direct entgegengesetzter Weise nehmen Andere an, der ursprüngliche Zustand der Menschheit sei der einer völligen Wildheit oder Rohheit gewesen, so der Tragiker Moschion (beim *Stobäus*. **Eclog. ph. P. 1. T. I, p. 240**), wo er sagt, es habe eine Zeit gegeben, wo die Menschen wie die Thiere lebten, in Höhlen wohnten u. s. w. und wo die Gewalt neben dem Zeus saß, das Gesetz nicht geachtet ward [15]). Ferner Aeschylus im „Prometheus" V. 446 fg., Euripides beim *Sextus* **Empir. adv. Math. 9. 54 (Fragm. *Sisyph. Eurip.* I, 35. p. 496. Lips.)**; auch Diodor von Sicilien (I. 3, 2), welcher ebenso nur die Furcht oder Noth zur Erfinderin der Gesetze oder des Rechts machte. Zum Theil gehört hierher auch, was Thucydides (I. 2 fg.) und Plutarch (im Theseus) von dem ursprünglichen Zustande der Hellenen, und was Salust (in der Einleitung zu seinem Catilina und c. 2) von dem Charakter der italischen Ureinwohner sagt („**Aborigenes genus hominum agreste, *sine legibus, sine imperio*, liberum atque solutum**"). Lucretius (V, 924) stellt ebenfalls das erste Menschengeschlecht

13) *Virg.* **Aen. VIII, 325. Ecl. 6. 41. Georg. I, 125.**
13a) *Ovid.* **Met. I. 89 seq.**; vergl. **Fast. II. 289.**

14) Vergl. H. Schmid in „Hermes" 29. Bd. Heft. 2. S. 320. Nürnberger in der Dresdener Abendzeit. 1842. Nr. 30. S. 258.
15) Vergl. Carus, Gesch. d. M. S. 167.

den Thieren völlig gleich (vitam tractabant *more ferarum*), was die Sonne, der Regen und die Erde selbst gab, das genügte ihnen; wie Thiere stillten sie an Flüssen den Durst, was der Zufall herbeiführte, war ihr Besitz, Gesetze kannten sie noch nicht, und erst später fingen sie, wie schon angedeutet, allmälig an, zur Civilisation zu gelangen. Bekanntlich stellt Lucrez das System des griechischen Philosophen Epikur auf, welcher hier besonders darum zu nennen ist, weil seine Ansichten nicht blos ein literar- und sittengeschichtliches, sondern auch ein praktisches Interesse haben, da sie in der neuesten Zeit unter anderer Form wiederum in der Wissenschaft, namentlich in der Schule des berühmten Utilitarier Jer. Bentham, sowie früher schon von Dav. Hume[16]) und mehr noch im Leben zur Geltung gekommen sind, und dem ganzen auf sinnlichen Materialismus gerichteten Geiste der Zeit am meisten entsprechen. Ein natürliches, mit der vernünftigen Natur des Menschen selbst gesetztes Recht mußte Epikur verwerfen, weil er überhaupt kein an sich Gutes annahm. Alles natürliche Recht war ihm ein bloßes Product des Nutzens, was seine Gültigkeit, sogar sein Dasein erst durch Verträge erhielt. An sich selbst ist ihm die Gerechtigkeit gar Nichts, sondern sie wird nur an den Orten und unter den Nationen sichtbar, welche mit einander darüber Verträge eingehen, daß sie sich gegenseitig nicht schaden und nicht geschadet sein wollen (*Diog. Laert.* 10, §. 151). Ebendeswegen ist die Ungerechtigkeit auch nicht an sich etwas Schlimmes oder ein Uebel, sondern sie wird es nur durch die Furcht, daß der Rechtsverletzer den bestellten Rächern der Ungerechtigkeit in die Hände falle. Denn wenn er auch tausend Mal dem nachspürenden Auge des Richters entgangen ist, so gibt dies doch keine Gewißheit, daß er ihm auch bis an sein Ende entgehen werde. Der Ungerechte ist daher immer von Besorgnissen und Todesängsten, der Gerechte hingegen am wenigsten von diesen Uebeln geplagt (*Diog. Laert.* 10, 151). Sollte es also auch ein allgemeingültiges Recht geben, so liegt diese Universalität blos in der Allgemeinheit des Nutzens; aber wegen der Verschiedenheit des Ortes, der Sitten und anderer Zufälle wird sie in einem strengen Sinne nicht stattfinden. Denn da es kein anderes Merkmal des Rechts gibt, als den Nutzen furs gesellige Leben, so muß auch das Recht mit dem aufhörenden Nutzen aufhören. Es ist also veränderlich.

Diese Epikurischen Grundsätze adoptirte denn auch Horaz (Sat. I, 3):

> „Atque ipsa *utilitas justi* prope mater et aequi.
> Quum prorepserunt primis animalia terris,
> Mutum et turpe pecus, glandem atque cubilia propter
> Unguibus et pugnis, dein fustibus atque ita porro
> Pugnabant armis, quae post fabricaverat usus:
> Donec verba, quibus voces sensusque notarent,
> Nominaque invenere; dehinc absistere bello,
> Oppida coeperunt munire et ponere *leges*.
> Ne quis fur esset, neu latro, neu quis adulter."

Und gleich nachher sagt er:

> „Jura inventa *metu injusti* fateare necesse est,
> Tempora si fastosque velis evolvere mundi.
> Nec *natura* potest justo secernere iniquum,
> Dividit ut bona diversis, fugienda petendis."

Aber auch Cicero, obgleich sonst der Epikurischen Philosophie entschieden abgeneigt, kommt doch in Bezug auf jenen Urzustand der Menschheit mit den Ansichten des Lucrez u. s. w. uberein, indem er die Menschen ursprünglich als wild auf den Feldern umherlaufende Thiere schilderte (de inv. I. 2), die nur so viel hatten, als sie durch Mord erhalten konnten (pro Sext. c. 42). Doch dachte sich Cicero die Menschen nicht ganz ungesellig (de Offic. I. 44; amic. c. 21. 24) und ausgestattet mit höheren Anlagen, welche in Einzelnen besonders sich entwickelten, die ihrerseits dann die Andern aus dem Zustande der Wildheit in den der Gesittung und namentlich der Gerechtigkeit hinüberfuhrten. („Qui igitur primi virtute et consilio praestanti exstiterunt, ii perspecto genere humanae docilitatis atque ingenii, dissipatos unum in locum congregarunt, eosque ex feritate illa ad *justitiam* atque mansuetudinem transduxerunt.")

Unter den spätern Philosophen ist besonders Hobbes (de Cive 1642. und Leviathan) dadurch berühmt geworden, daß er seiner Philosophie über das Naturrecht einen den obigen Schilderungen entsprechenden Naturstand, ein bellum omnium contra omnes, zu Grunde legte und zwar als historisches, in der menschlichen Natur gegründetes Factum. Ihm zufolge ist das Princip des Naturrechts nichts Anderes, als das sogenannte Recht des Stärkern, sowie er aus demselben das System des unumschranktesten Despotismus der Regenten und des blindesten Gehorsams der Unterthanen ableitet. Das Eigenthum des Bürgers ist das Eigenthum des Regenten; die Rechte des Volkes ein Gut des Fursten, aus dem er machen kann, wozu seine Lust ihn treibt. Denn Regent sein, heißt nichts weiter, als Herr sein über Viele (de Cive c. 8. §. 1). Zwar ist das Wohl der Nation eine heilige Pflicht des Regenten, aber diese Pflicht ist eine bloße Pflicht der Güte und nicht der Gerechtigkeit (ib. c. 13. §. 2). Für keine seiner Handlungen ist er daher verantwortlich, was er thut, ist unsträflich (ib. c. 6. §. 12), er unternehme, was er wolle, er kann sein Volk nicht beleidigen (ib. c. 7. §. 14). Er aber wird immer beleidigt, wenn das Volk sich ihm widersetzt oder den Gehorsam ihm versagt[17]).

Auch Montesquieu (espr. d. l.) glaubte in den hin und wieder aufgefundenen verwilderten oder ausgearteten Menschen wahre Naturmenschen zu sehen, welche er sich übrigens furchtsam dachte.

Der englische Philosoph und Sprachforscher Lord Monboddo nahm in seinem Werke über den Ursprung der Sprache ebenfalls an, daß die Menschen ursprünglich ganz thierähnlich gewesen wären, ja daß Affe und Mensch

16) *D. Hume*, Inquiry concern. the princ. etc. Sect. III. P. 1, 2. — J. Bentham, Princip. der Gesetzgeb., herausgegeben von Dumont. (Cöln 1833.)

17) Vergl. Feuerbach, Antihobbes S. 3 fg.

Ein Geschlecht sei, daß der Orang-Utang eine dem Menschen ähnliche Vernunft beweise und zu der Menschengattung gehöre. Uebrigens wären die Menschen ursprünglich ungesellig gewesen.

Aehnlich äußert sich der berühmteste Freiheitsapostel der neuern Zeit J. J. Rousseau (disc. sur l'origine de l'inegalité parmi les hommes), welcher bekanntlich der Civilisation und Cultur alle möglichen Uebel zuschrieb, in dem Menschen, wie er aus den Händen der Natur kam, nur ein Thier sah, welches am vortheilhaftesten organisirt war, auch durchaus ursprünglich gar keine höheren Triebe oder Bedürfnisse, nicht einmal Neugier oder Sorge für die Zukunft hatte. Auch ihm ist die Ungeselligkeit ein Hauptcharakterzug, wofür er sich auf das Beispiel der — Orang-Utangs stützte!

Es ist nicht nöthig, in eine nähere Kritik dieser verschiedenen, einander durch ihren Widerspruch selbst gewissermaßen schon aufhebenden Hypothesen einzugehen und nur das ist für unsere Hauptfrage nach dem Ursprunge der Gerechtigkeit festzuhalten, daß in der Annahme jenes „goldenen" Weltalters in sofern eine psychologische Wahrheit liegt, als ohne Zweifel die Liebe älter ist als der Haß, der Krieg nur ein gebrochener Friede, das Unrecht ein verletztes Recht. Andererseits aber ist nicht zu leugnen, daß geschichtlich sich hierüber Nichts feststellen läßt, wogegen es Thatsache ist, daß in der Gesammtheit der Menschenwelt sich auch ganze Stämme oder Völkerschaften finden, die auf der niedersten Stufe stehen und wirklich kaum als Menschen gelten können; man denke an die Botocuden und Besjemen in Südafrika, die Pescherähs und Patagonier in Südamerika, an die Papuas in Australien, welche letztere bisher auch wie wilde Thiere von den dortigen Colonisten niedergeschossen wurden, und bei welchen allen allerdings sich auch nicht die geringste Spur eines Begriffs von Recht und Gerechtigkeit findet. Gleichwol dürfen dieselben nicht als Beweise gelten, daß jene Begriffe nur Erfindungen der Furcht oder des Nutzens waren, denn es bleibt immer möglich, daß jene unglücklichen Wesen nur Ausartungen der Menschheit bezeichnen, da sich ebenso wenig wie für die Perfectibilität so auch für die Corruptibilität des Menschen feste Grenzen ziehen lassen.

Dagegen verdienen jedoch noch die Hypothesen der zwei größten und einflußreichsten Philosophen alter und neuer Zeit Platon's und Kant's über den Ursprung der Civilisation hier speciell angeführt zu werden, da in ihnen in sittengeschichtlicher und psychologischer Beziehung sehr richtige und beachtenswerthe Ansichten ausgesprochen sind.

Von Platon gehört hierher, was derselbe in seinem Protagoras den Sophisten dieses Namens vom Prometheus und Epimetheus in jener berühmten Fabel erzählen läßt, welche ein neuerer Schriftsteller als eine „seltsame" bezeichnet[18]), von der aber gewiß mit Recht gesagt worden[19]), sie sei eine der sinnreichsten Mythen, die der menschliche Geist je ersonnen hat, und daß Platon darin einen guten Theil seiner höhern Philosophie auszusprechen gesucht habe. Nachdem von der Schöpfung der Menschen durch die Götter, ihrer Ausstattung mit Schmuck und Anlagen durch den Epimetheus, der dabei aber bloß die sprachlosen Thiere bedacht, die Menschen vergessen und davon geredet worden, daß zum Ersatz Prometheus zum Heil der Menschen das Feuer vom Himmel zugleich mit dem Kunstsinne des Vulkan und der Minerva gestohlen und damit den Menschen begabt, welcher, nachdem ihm auf diese Weise etwas Göttliches zu Theil geworden, zuerst seine Verwandtschaft mit dem Göttlichen erkannte, allein unter allen Thieren die Götter durch Altäre und Bilder zu verehren, geflügelte Worte mit seiner Stimme kunstmäßig zu unterscheiden und auszusprechen und endlich auch Häuser, Kleidung, Schuhe, Waffen, sowie Nahrung, die man dem Boden abgewinnt, zu finden anfing. „Aber die Menschen, so ausgerüstet, — so lautet die Fabel weiter, — lebten zuerst noch zerstreut: es gab noch keine Städte. Sie kamen also durch die wilden Thiere um, weil sie durchaus schwächer waren als jene. Die Künste waren ihnen wol zur Ernährung genug, aber zu dem Kampfe mit den wilden Thieren reichten sie noch nicht aus. Die Staatskunde hatten sie noch nicht, und von dieser ist die Kriegskunst doch ein Theil. Sie suchten sich sofort mit einander zu vereinigen, und durch die Gründung von Städten zu retten; sobald sie jedoch beisammen waren, thaten sie selbst einander Unrecht, weil sie eben die Staatskunde nicht hatten, sodaß sie, aufs Neue zerstreut, umkamen. Jupiter nun, für unser Geschlecht fürchtend, es möchte vielleicht ganz zu Grunde gehen, sendete den Merkurius zu den Menschen herab, ihnen Schamhaftigkeit und Recht zu bringen, damit diese der Schmuck und das Band der Städte sein möchten, und sie sich unter einander durch Freundschaft vereinten. Hierauf fragte denn Merkurius den Jupiter, auf welche Weise er den Menschen Schamhaftigkeit und Recht bringen sollte: soll ich, sagte er, sowie die Künste vertheilt sind, auch diese vertheilen? Diese nämlich sind so vertheilt: der Eine, welcher die Heilkunde besitzt, ist für viele, welche dieselbe nicht haben, genug, und so ist es auch mit den übrigen Kunstpflegern: soll ich nun auch die Schamhaftigkeit und das Recht so unter die Menschen bringen, oder soll ich diese allen mittheilen? Allen geben, sagte Jupiter, diese müssen alle besitzen; denn es würden keine Staaten entstehen können, wenn nur wenige, wie an den übrigen Künsten, daran Theil hätten; und stelle auf mein Geheiß ein Gesetz auf, wonach diejenigen, welche der Schamhaftigkeit und des Rechtes entblößt sind, als Pest der Gesellschaft zu tödten sind."

Aber warum die Schamhaftigkeit hier in Verbindung mit der Gerechtigkeit genannt wird, bedarf noch einer Erörterung. Van Heusde hält (a. a. O. II. S. 43) eine besondere Erklärung dieser anscheinend fremdartigen Verbindung für nöthig, und bemerkt: „Recht und Gerechtigkeit klingt unserm Ohre anders als Schamhaftigkeit und

18) Stuhr, V. Staatsleben nach Platon u. s. w. 1850. I. S. 112. 19) van Heusde, Die Sokratische Schule, übersetzt von Leutbecher 2. Bd. S. 40.

was hat letztere mit Politik gemein? — Ich antworte, daß Recht hier in der Bedeutung von Begriff des Rechts, Begriff von demjenigen, was man einander schuldig ist, oder mit Einem Worte, in dem Sinne der Rechtfertigkeit, des Sinnes für Gerechtigkeit, vorkommt. Dies läßt sich mit Schamhaftigkeit und gegenseitiger Uebereinstimmung und Freundschaft vereinigen: und so ist diese Vorstellung ganz auf die Natur des Menschen und der Völker gegründet. Wir begreifen es nur darum nicht sogleich, weil wir, wie bereits bemerkt ist, die Rechtfertigkeit nicht gehörig von Gerechtigkeit und Strafgerichten unterscheiden. Das Erste ist dem Menschen eigenthümlich, welcher sich sittlich entwickelt; es beginnt mit der Empfindung der Schamhaftigkeit; so wird er rechtfertig oder rechtschaffen; allein das letzte ist ganz und gar, wie man es auch selbst wol begreift, auf die Gerichtsbank, auf den Richter, den strengen, unerbittlichen Richter bezüglich, auf ihn, wie er da auf seinem Richtstuhle sitzt und nach dem Rechte und den Gesetzen über Leben und Tod spricht. Dies Letzte ist die Folge des Ersten, und, wenn es nicht die Folge desselben ist, dann ist eben das Unrecht an der Stelle des Rechts und der Gerechtigkeit. Denn soll der Richter, wie es sich gehört, über Leben und Tod sprechen, so muß er selbst innerlich gerecht sein, so mussen die Gesetze, wonach er urtheilt, gerecht sein, so muß der Gesetzgeber bei dem Abfassen derselben das Gerechte im Auge gehabt haben, so muß, mit Einem Worte, die Rechtfertigkeit oder Rechtschaffenheit bereits lange zuvor in dem Staate geherrscht haben. Darum laßt Jupiter nach der Fabel denjenigen, welcher schamlos und rechtlos ist, als eine Pest der Gesellschaft todten, nachdem durch Schamhaftigkeit und Rechtssinn Staatskunde unter die Menschen gekommen ist." — Allein diese Erklärung erscheint keineswegs als genügend, zumal grade der psychologische Hauptpunkt, warum denn die Rechtfertigkeit oder die Gerechtigkeit im subjectiven Sinne mit der Schamhaftigkeit beginne, nicht erklärt worden ist. Ohne Zweifel meinte Platon mit jener Bezeichnung das sittliche Gefuhl, welches in dem Grundtriebe der Persönlichkeit und in den Foderungen desselben in dem sittlichen Instinkte oder wie unsere teutsche Sprache es so treffend ausdruckt, in dem Gewissen sich ankundigt, wodurch der Mensch, wenn auch anfänglich nur in unbestimmten Ahnungen sich einer höheren, ubersinnlichen Ordnung der Dinge angehörig und darum als Selbstzweck, als Person, im Gegensatze zu allen ubrigen Naturwesen, die nur Sachen und also bloße Mittel fur fremde Zwecke sind, ansieht. Hierin liegt die eigentliche Wurzel, wie aller Sittlichkeit, so auch aller Gerechtigkeit; denn wenn der Mensch nicht das Bewußtsein jener Persönlichkeit, also seiner Würde oder Ehre, als eines mehr als blos thierischen Wesens gehabt hätte, so würde er sie auch nicht in Andern anerkennen, d. h. keine Gerechtigkeit gegen sie haben zeigen können. Hierfür findet sich eine Bestätigung in einer Stelle des Aufsatzes Kant's „Muthmaßlicher Anfang der Menschengeschichte" (Vermischte Schriften B. III. S. 43), worin es heißt: „Das erste Mal, daß der Mensch zum Schafe sagte: den Pelz, den du trägst, hat dir die Natur nicht für dich, sondern für mich gegeben, ihm ihn abzog, und sich selbst anlegte (1 Mos. 3, 21), ward er eines Vorrechtes inne, welches er, vermöge seiner Natur, uber alle Thiere hatte, die er nun nicht mehr als seine Mitgenossen an der Schopfung, sondern als seinem Willen uberlassene Mittel und Werkzeuge zu Erreichung seiner beliebigen Absichten ansah. Diese Vorstellung schließt (wiewol dunkel) den Gedanken des Gegensatzes ein: daß er so etwas zu keinem Menschen sagen durfe, sondern diesen als gleichen Theilnehmer an den Geschenken der Natur anzusehen habe: eine Vorbereitung von Weitem zu den Einschränkungen, die die Vernunft künftig dem Willen in Ansehung seines Mitmenschen auferlegen sollte, und welche, weit mehr als Zuneigung und Liebe, zur Errichtung der Gesellschaft nothwendig ist." Auch sei hierbei noch erinnert, daß Kant kurz vorher bei der Deutung der mythischen Erzählung vom Feigenblatte die Schamhaftigkeit oder Sittsamkeit, d. h. die Neigung durch guten Anstand (Verhehlung dessen, was Geringschätzung erregen könnte) Andern Achtung gegen uns, als die eigentliche Grundlage aller wahren Geselligkeit einzuflößen, als dasjenige bezeichnet, was den ersten Wink zur Ausbildung des Menschen als eines sittlichen Geschöpfes gegeben habe. — Hierzu kann man auch einen Spruch Nuschirwan's des Gerechten ziehen, der sich in dem in Goethe's Divan so hoch gerühmten Buche des Kabus Cap. 8. S. 411 findet: „Wenn du willst, daß dir stets deine Ehre verbleibe, so gewöhne dich, dich zu schämen." Hierzu macht der Uebersetzer von Diez die Anmerkung: „Tott sagt in seinem Buche über die Türken und Tataren, daß die Turken in ihrer Sprache kein einziges Wort hätten, was Ehre bedeute. Es ist dies Nichts als eine grobe Unwahrheit, die aber unverzeihlich bleibt an einem Manne, der so dreist war, von sich zu rühmen, daß er Türkisch verstehe. Es finden sich in dieser Sprache zehn Worte für eins, welche Ehre bezeichnen. Was aber die Hauptsache ist, so gründen die Türken wie andere Morgenländer die Ehre auf Scham; denn Ehre, die nicht von Scham ausgeht, ist nichts als leerer Schall." Auch möchte hierher zu ziehen sein, was Schmitthenner in Bezug auf den dem Menschen angebornen Doppeltrieb des Egoismus und der Association und die bestimmteste Form des Geselligkeitstriebes, welche in unserer Sprache sehr treffend der Gattungstrieb heißt, bemerkt hat[20]). Dazu findet sich eine interessante Pa-

20) „Die Begattung ist nicht eine individuale, sondern eine Gattungsfunction. Die Gattung ist es, die dabei mit aller Macht durch das Sein der Individuen durchgreift und dieselben opfert, um sich zu erhalten. Ueberhaupt erklärt sich hier das Geheimniß der Liebe, die in sofern etwas Heiliges und Heiligendes ist, als sie aus der Besonderheit wieder in die Allgemeinheit und aus dem Unterschiede zur Einheit zurückführt. Grade in seiner höchsten Entfaltung ist das irdische Sein am weitesten aus einander getreten, schlägt aber hier zur Einheit um, die der Punkt eines

rallelstelle in v. Gagern's Civilisat. II. 57, worin er mit Bezug auf Montesquieu's (espr. d. l. XVI. ch. 12) Aeußerung über die pudeur naturelle sagt: „Schamhaftigkeit ist Gefühl des eigenen Werths, Stolz in seiner edelsten Beziehung Beschirmung der Freiheit u. s. w."

Auch Kant nimmt in seinem Aufsatze: „Muthmaßlicher Anfang des Menschengeschlechtes," worin er eine dichterisch-allegorische Erklärung der Mosaischen Genesis gibt, an, daß die Menschen ursprünglich in einem vor dem Anfalle der Raubthiere gesicherten und mit allen Mitteln der Nahrung von der Natur reichlich versehenen Platze, also gleichsam in einem Eden oder paradiesischen Garten, unter einem jederzeit milden Himmelsstriche, sowie Anfangs nur unter der Herrschaft des Instinktes gelebt haben, worauf er dann die Mythe vom Falle erörtert. Als Anfang der neuen Periode bezeichnet er, daß der Mensch aus jenem Zustande der Gemächlichkeit und des Friedens in den der Arbeit und der Zwietracht, als das Vorspiel der Vereinigung in Gesellschaft übergina, und dabei die verschiedenen Phasen des Jäger-, Hirten- und Ackerbaulebens durchlief. „Hier mußte nun der Zwist zwischen bis dahin friedlich neben einander lebenden Menschen schon anfangen, dessen Folge die Trennung derer von verschiedener Lebensart und ihre Zerstreuung auf der Erde war. Das Hirtenleben ist nicht allein gemächlich, sondern gibt auch, weil es in einem weit und breit unbewohnten Boden an Futter nicht mangeln kann, den sichersten Unterhalt. Dagegen ist der Ackerbau oder die Pflanzung sehr mühsam, vom Unbestande der Witterung abhängend, mithin unsicher, erfodert auch bleibende Behausung, Eigenthum des Bodens und hinreichende Gewalt, ihn zu vertheidigen; der Hirte aber haßt dieses Eigenthum, welches seine Freiheit der Weiden einschränkt." — Kant setzt nun näher aus einander, wie sich auf natürliche Weise eine Feindschaft zwischen Hirten und Ackerbauer bildet, indem des Ersteren Vieh des Letzteren Pflanzungen nicht schont, der Ackerbau aber dann nothwendig zur besseren Vertheidigung gegen alle Verletzungen von Seiten der Jäger und Hirten zur Bildung von Dorfschaften und so überhaupt zur bürgerlichen Gesellschaft führte. (Dabei sei bemerkt, daß diese Ansichten auch von Schiller angenommen und weiter ausgeführt wurden in seinem Aufsatze „Etwas über die erste Menschengesellschaft nach dem Leitfaden der Mosaischen Urkunde.")

Nur kurz kann und braucht hier erwähnt zu werden, daß, wenn Platon und Kant sich bei ihren Hypothesen an mythologische Erzählungen anlehnen, sie dabei weit entfernt davon sind, dem Princip des Positivismus zu huldigen, der die Frage: woher wissen die Menschen, was gut oder gerecht sei? durch eine Berufung auf den zunächst den Priestern geoffenbarten und dann dem Volke mitgetheilten Willen Gottes beantwortet, ebendeshalb auch eine unbedingte Unterwerfung unter das geoffenbarte Wort verlangt; eine Ansicht, die allerdings der früheren Culturstufe ebenso entspricht, wie die Staatsform des Despotismus der Kindheit der bürgerlichen Gesellschaft, aber keineswegs der fortgeschrittenen Entwickelung, namentlich nicht dem Standpunkte der eigentlichen Wissenschaft und Philosophie, obwol dieselbe bekanntlich neuerdings, wie auch schon erwähnt, von der theologischen Schule der Staats- und Rechtsgelehrten (namentlich von Stahl) als die allein richtige und heilbringende aufgestellt worden ist. Natürlich kann diese Frage, deren Entscheidung nur durch ein Zurückgehen auf die Theorie der letzten Gründe alles Erkennens gegeben werden könnte, hier nicht speciell erörtert werden. Nur sei hier angeführt, daß auch die Philosophie oder der Rationalismus richtig aufgefaßt, den letzten Grund alles Rechts wie aller Sittlichkeit und Religion in Gott setzt, welcher „dem vernünftigen Menschengeist ins Herz schrieb, was gut und recht sei, sodaß der Mensch eben nun im eigenen Herzen diese natürliche Schrift zu lesen hat." Es sei daran erinnert, wie entschieden Platon die Objectivität der Ideen urgirt und daß auch Kant derselben Ansicht huldigt, sowie Montesquieu ganz richtig bemerkt hat: „dire, qu'il n'y a rien de *juste* ni *d'injuste* que ce qu'ordonnent ou défendent les lois *positives*, c'est dire qu'avant qu'on eut tracé de cercle, tous les rayons n'étoient pas égaux." Auch Schmitthenner sagt, indem er von dem Entstehungsgrunde des natürlichen Rechts redet, daß sowie in der äußern Natur so auch in der sittlichen oder Menschen-Welt, dem Gebiete der Freiheit, ein organisches System von Gesetzen in ideeller Präfiguration besteht, die nur darum nicht so leicht und allgemein erkennbar wie die physikalischen sind, weil sie jener Freiheit gegenüber nicht in der Form von Naturnothwendigkeit, sondern in derjenigen ethischer Postulate gelten. Wird aber die Bildung der bürgerlichen Gesellschaft nicht als eine atomistische, sondern als eine organische Entwickelung gefaßt, so ist nichts einfacher als zu erkennen, daß derselbe, der den menschlichen Willen schuf, demselben auch das Maß setzte, durch das er neben anderen Willen zu bestehen vermag und das Band, durch das er neben denselben bestehen muß oder, was eine andere Form dieses Gedankens ist, daß in dem Bildungsprocesse, in welchem die einzelnen Willen zur Existenz kamen, auch die Gesetze hervorgingen, die den Verein derselben tragen und halten, damit auch hier nicht ein tolles Durcheinanderstören der Atome, sondern eine systematisch geordnete Welt sei. Schwieriger ist die weitere Frage, ob die Rechtsidee eine absolute sei oder von einem freien Willen (Gottes) abhänge? Sie ist von jeher je nach der verschiedenen Ansicht von dem Verhältnisse Gottes zur Welt verschieden beantwortet worden. Hugo Grotius erklärte sich bestimmt für das erstere [21]), Schelling oder wenigstens

neuen Lebens wird. Diese Blüthe des natürlichen Lebens ist die Sexualität. Stolz prangt die Pflanze mit ihren Geschlechtstheilen, sie trägt sie als Krone, auch das Thier ist noch unverschämt, in dem Menschen aber ist, was in der Blume sich der Sonne und den äußerlichen Mächten zuwendet, als Gefühl in das tief Innerste verschlossen, sein Geschlechtsleben ist verhüllt, ihm ward die Scham gegeben." (12 Bücher vom Staate I. S. 184.)

21) „Nec immensa Dei potentia, ut, quod intrinseca ra-

seine Schuler (Stahl) behaupten das letztere. Man wird aber, selbst wenn man die Schöpfung als eine freie That Gottes betrachtet, dem Hugo Grotius beistimmen müssen, da man nur annehmen kann, „daß der gottliche Wille durch den göttlichen Verstand bestimmt werde."

In gleichem Sinne hat L. Thilo in seinem trefflichen Werke, „die Volkssouverainetät in ihrer wahren Gestalt" (S. 23 fg.) sich erklärt, dessen Ansichten bei der großen Wichtigkeit der Sache hier vollständiger mitzutheilen wir uns gestatten.

„Daß alles Recht aus dem Willen kommt, ist außer Streit; es bleibt daher nur die Frage: ob seine eigentliche Quelle ein übermenschlicher, der göttliche, oder aber der menschliche, und im letztern Falle, ob es ein Ergebniß seiner wesentlichen oder zufälligen Aeußerung sei, ob es sich also auf eine nothwendige, aber freie Einstimmung der Menschen, oder auf eine blos zufällige und willkurliche Uebereinkunft unter ihnen gründe; Fragen, die insgesammt erhoben und, nach der Verschiedenheit der jedesmaligen Ansichten, sehr verschieden beantwortet sind. — Wenn der Mensch das Recht blos empfinge, wenn es ihm also ganz und durchaus von einem fremden, obschon höhern Willen zu Theil würde, so könnte ihm ein solches Recht allerdings ein Gebot sein, dem er sich schlechthin unterwirft, oder eine freie Gabe, die er mit Dank annehme, nimmermehr aber ein Recht, das er als Gebühr zu verlangen oder als ein selbst zu vollbringendes Werk unbedingt zu wollen hätte. Und doch liegt es ebenso unwidersprechlich in der Natur des menschlichen Willens, als in dem Begriffe des Rechts, diesen Anspruch zu machen; gemacht aber kann er nur werden, wenn der Mensch den Berechtigungsgrund dazu in sich selbst tragt. Sollte also das Recht seinen Ursprung in dem göttlichen Willen haben und gleichwol fur den Menschen ein Recht bleiben können: müßte der göttliche Wille zum menschlichen geworden sein. Hierbei besorgen wir nun keineswegs von unsern Lesern die philosophistische Deutung, den ausgesprochenen Satz rein umkehren zu durfen, als solle durch ihn gleichsam jedwede Aeußerung des menschlichen Willens fur einen Ausspruch des göttlichen erklärt werden. Vielmehr meinen wir grade das Entgegengesetzte, daß derjenige nämlich, welcher das Große und Herrliche in dem Menschen fur ein Gottliches nimmt, durchaus nicht es nicht über sich gewinnen könne, das Gegentheil hiervon, also auch das Willkurliche und Falsche in ihm dafür anzuerkennen! Der ganze Gedanke, daß es der göttliche Wille gewesen, der in einzelnen hochbegünstigten Naturen zuerst lebendig und wirksam geworden, dann mit der, Alles bewältigenden Kraft ihres Feuergeistes die Uebrigen ergriffen, sie um sich gesammelt und zu Staatsvereinen verbunden habe, dieser natürliche Gedanke erleidet bei Manchen die wunderbare Auslegung, als sei die Gottheit entweder unmittelbar in Person unter den Menschen erschienen, oder habe doch höhere Wesen als Genien unter sie herabsteigen lassen, um sie aus der irdischen Dumpfheit herauszureißen und mit den Ideen der Kunst, der Wissenschaft und des Staates bekannt zu machen, nicht anders als ob die menschliche Seele in sich selbst unvermögend wäre, ihre edelsten Keime aus sich heraus zu entfalten und dazu der Erweckung und Belehrung durch Andere und höhere Wesen bedürfe!"

„In Allem, was wahrhaft recht ist, spricht sich also wol ein göttlicher, aber darum nicht ein fremder, sondern des Menschen innerlichster und eigenster Wille aus. Das Verfängliche, ja Gefährliche, das sich in der Vorstellung Vieler nur zu leicht an diese Behauptung knupft, und manche sogar mit der Befürchtung erfüllt, als ergehe sie an sie wie eine Zumuthung, fortan Alles für recht erkennen zu sollen, was von irgend Jemand gewollt werden mag, beruht auf der bloßen Verwechselung des eigenen Willens mit dem Eigenwillen. Denn obschon in beiden Ausdrucken dasselbe Beiwort sich wiederholt, wird durch die Art seiner Verbindung mit dem Hauptworte ganz derselbe Unterschied in der Bedeutung herbeigefuhrt, der bei den häufiger gebrauchten Ausdrucken leichter Sinn und Leichtsinn vielleicht bekannter ist. Die Natur des menschlichen Willens enthält einen doppelten Trieb, den einen sich als Theil des Ganzen zu fühlen, und in der Einheit mit diesem sich fortwahrend zu entwickeln, und den andern auf Kosten eben dieses Ganzen, ja wenn es moglich wäre, auf die Gefahr seiner Vernichtung sich zu erheben und auszubreiten. Es darf Jeder nur in den eigenen Busen greifen, um die unzweideutigen Keime dieser streitenden Richtungen in sich zu gewahren. Auch wird er, wenn er ihre Bestimmung anders nicht verkannt, sie nicht zu trennen oder einen von beiden zu unterdrücken bemüht sein, sondern sie wahrhaft zu versohnen; denn auf dem richtigen Verhältnisse dieses doppelten Strebens beruht die Reinheit und Stärke des Willens, weil nur durch den vollen Einklang beider es möglich wird, daß er beides zugleich gut und kräftig sei. Im Gegentheile ein Wille, der sich ganz selbst aufgäbe in dem Anschließen an die Gesammtheit, vermöchte in Wahrheit auch für diese Nichts zu sein, er verlöre ja im Angesichte des Ziels die Kraft, zu ihm zu gelangen. Vergäße er hingegen über der Sorge für sich selbst das Anschließen an die Gesammtheit, so verschwände ihm das wahre Ziel und in ihm der unbedingte Werth seines Strebens oder die Reinheit der Gesinnung. Also selbst zu wollen ist der Charakter des eigenen Willens und in jeder Beziehung ein Lob, auch sich selbst zu wollen ist kein Tadel, und gestattet eine Deutung, die mit der höchsten innern Würde eins ist; nur sich selbst mehr als alles Andere zu wollen, ist die selbstsüchtige Verirrung, die wir als Eigenwillen bezeichnen. Diese Verirrung ist aber vermeidlich und sie wird vermieden, sobald der Wille des Einzelnen das allgemeine Ziel erkennt, sich für das Streben darnach selbst entscheidet und in der Gemeinschaft der Uebrigen die höchste Kraft, ja das Leben, wenn es sein muß, an seine Erreichung setzt. Je weniger der Wille des Menschen nun hierin einem fremden Antriebe folgt, je

---

tione malum est, malum non sit, effici non potest." De J. B. et P. I, I. §. 10.

mehr er also in dieser Richtung auf das Wesentliche, auf seine höchste weltliche Bestimmung, die eigene Kraft in besonnener Anstrengung bewährt, desto mehr ist er auch Beides zugleich, der wirkliche Wille des Einzelnen und der wesentliche Wille Aller. Aller Wille aber wesentlich ist es, daß jedes Volk auf seine eigenthümliche Weise die Menschheit darzustellen, oder sie, soweit es in dem Verlaufe seiner durch die Weltgeschichte vielfach bedingten Entwickelung geschehen kann, zu verwirklichen strebe."

Schließlich ist hier noch der Genesis oder der psychologischen Entwickelungsgeschichte der Idee der „Gerechtigkeit" im Individuum zu erwähnen, wodurch zugleich jene obige Darstellung ihre Bestätigung oder Berichtigung erhält, da jedes Kind (wie Carus in seiner Geschichte der Menschheit sich ausdrückt) „ein kleiner Wilder" ist.

In Bezug auf die früheste Entwickelung des Gefühls für Recht und Gerechtigkeit in den einzelnen Individuen steht im Allgemeinen der psychologische Satz fest, daß unter den moralischen Gefühlen im weiteren Sinne (d. h. allen denjenigen, die nicht schlechtweg auf das Sinnliche sich beziehen, und dann in den sinnlichen oder thierischen Trieben sich offenbaren, sondern auf eine höhere, übersinnliche Ordnung der Dinge), das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit sich sehr früh und weit eher und stärker kundgibt, als das moralische Gefühl im engeren Sinne dieses Wortes. Wie sich schon im Säuglinge alle diese Gefühle offenbaren oder entwickeln, hat am sinnigsten Pestalozzi in seiner trefflichen Schrift „Wie Gertrud ihre Kinder lehrt" gezeigt; da die betreffende Hauptstelle bereits im Artikel **Gehorsam** mitgetheilt ist (56. Bd. S. 150), so begnügen wir uns hier auf dieselbe zu verweisen. Neuerdings findet sich auch Näheres hierüber in K. F. Burdach, Physiologie Bd. III. 1830. S. 196 fg. Daselbst wird bemerkt, daß im Säuglinge schon nach den ersten Wochen das allgemeine sympathetische Gefühl sich zeigt („wenn er nach der Sättigung noch wacht, so thut es ihm wohl, bis zu neuem Schlafe bei einem Menschen zu sein; allmälig verlangt er es, und seine Unruhe wird nur dadurch gestillt, daß man ihn hält, trägt oder auch nur an seinem Lager sitzt"). Wie es im Anfang der Mensch nur überhaupt ist, der ihn anzog, so wird es im dritten Monate die Persönlichkeit, indem er nun die Züge der Personen, welche ihn täglich umgeben und pflegen, erkennt; wobei natürlich die Mutter oder die Amme und die Wärterin (man erinnere sich der Kilissa in des Aeschylus „Todtenopfer" V. 745 fg.) für ihn die wichtigsten sind; wogegen er nun anfängt, sich vor fremden Menschen zu scheuen. Auch äußert sich die in ihm nun geweckte Liebe als Theilnahme an fremdem Schicksale (wenn eine experimentirende Wärterin sich schlagen läßt, und sich stellt, als ob sie weinte, so weint er mit, und wenn sie ihn veranlaßt, sie zu schlagen und dann sich weinend stellt, so sucht er durch Liebkosungen sie zu besänftigen). „Zu Ende dieses Zeitraums äußert er auch schon eine Ahnung des Rechts. Er wird unruhig, wenn seine Mutter ein fremdes Kind an die Brust nimmt und sucht es wegzuziehen, auch wenn er selbst satt ist, um sein Recht zu behaupten. So hat er auch schon ein Gefühl von der Art, wie man ihn behandelt, wobei die Gewohnung allerdings großen Antheil hat; erkennt er, daß man aus Schwäche ihm überall nachgibt, so besteht er auf seinen Foderungen, bis ihnen Genüge geschieht, und verweigert man ihm dann etwas, so kommt er dadurch als durch eine Ungerechtigkeit außer sich; dagegen ist er empfänglich für Erkenntniß des sich Gleichbleibenden, des Gesetzes und der Nothwendigkeit bei zweckmäßiger Behandlung."

Auch der bekannte Psycholog Biunde spricht sich auf ähnliche Weise aus[22]): „die Kinder werden schon leicht und eher auf Recht und Unrecht aufmerksam als auf Sittlichkeit und Tugend, und wo man auch in der Welt die sittliche Tugend und Vollkommenheit nur noch dem Namen nach kennt, da hat man doch noch Interesse für Recht. Es ist dies ganz begreiflich aus dem hohen Grade des Misfallens, was die Vernunft der Verübung des Unrechts beweisen muß, weil dieses eine der gröbsten Verletzungen des moralischen Gesetzes ist. Ein anderer Grund mag wol auch darin liegen, daß die Uebung des Rechts auch innigst mit dem sinnlichen Interesse zusammenhängt; allein jener Grund zeigt sich in der Erfahrung doch immer am meisten wirksam, weil die Menschen in jedem Falle in der Ungerechtigkeit, selbst der Unbilligkeit ein Etwas sehen, was dem menschlichen Wesen unangemessen, des Menschen unwürdig ist"[23]).

Es ist, beiläufig bemerkt, vom pädagogischen Standpunkte aus eigentlich sehr zu beklagen, daß man die hierin liegenden Winke der Natur und den Sinn für Recht und Gerechtigkeit schon in der frühern, anerkannt für alle übrigen Lebensperioden so entschieden wichtigsten Zeit meistens gar nicht berücksichtigt und daß ihnen im Gegentheile von unverständigen Aeltern und Erziehern in der Regel gradezu entgegengewirkt wird, indem diese in völliger Verkennung jenes Persönlichkeits- und Rechtsgefühls jedweder Regung desselben schlechtweg unter die Kategorie von Eigensinn oder Trotz bringen, demgemäß nur darauf ausgehen, den Willen der Kinder zu brechen und auf diese Weise das Ihrige dazu beitragen, ein zahmes charakterloses Geschlecht zu bilden, über welches besonders in der neuern Zeit mit nur zu gutem Grunde, namentlich in unserm teutschen Volke und

22) Biunde, Empirische Psychologie II. 248. 23) „Es ist sehr natürlich, daß die gröberen Abweichungen von einem Gesetze eher auffallend werden, als die geringern, und es ist nicht minder zu erwarten, daß selbst die Abweichungen vom natürlichen Gesetze eher in die Augen fallen, als die Befolgung desselben. Daraus ergibt sich, daß das moralische Gefühl überall erst an schlechten Handlungen sich ausbildet zum klaren Ausspruche, daß das Laster und das Unrecht sich eher bemerklich machen, als die Tugend und das Recht, welche bei vernünftig gesetzmäßigem Gange der Dinge selbst die Regel bilden; sowie denn auch jede Sage und Geschichte der Völker eher eines ersten Sündenfalls und eines Unrechts erwähnt, als einer ersten Tugend und einer Rechtsübung."

Vaterlande, von mehr als einem unserer ausgezeichneten Zeitgenossen, so von Goethe, dem Freiherrn v. Stein, Niebuhr und Dahlmann geklagt worden ist [24]).

Sehr interessant ist auch, was Burdach an einer andern Stelle in der psychologischen Deduction der Gemüthsentwickelung in Bezug auf unsern Gegenstand näher erörtert, indem in dieser Schilderung der Entwickelung des Gefühls für Recht und Gerechtigkeit im Kinde gleichsam eine Silhouette zugleich von der Entwickelung jenes Gefühls im Völkerleben im Großen gegeben ist. Er geht von der auch von andern Psychologen und Pädagogen allgemein anerkannten Thatsache aus, daß in der frühesten Periode der Egoismus oder die Selbstigkeit noch beiweitem das sittliche Gefühl überwiegt, was auch als ganz natürlich angesehen werden muß, da, wie die Rahel irgendwo sagt, eben jeder Mensch als ein ego erschaffen ist und das Kind erst in sich erstarken und Alles auf sich beziehen muß, ehe es sein Ich in einer höhern Beziehung auffassen oder einem Gebote oder einer Idee unterordnen kann. „Es hat noch kein allgemeines Mitgefühl, übt Gewaltthaten an Thieren und ist um so härter gegen sie, je weniger sie dem Menschen ähnlich sind; es strebt seinen Willen durchzuführen, da es für Gegengrunde noch unempfänglich ist und setzt allen Hindernissen seinen Eigensinn entgegen; es hat noch keinen Begriff vom Rechte Anderer und sucht ohne Unterschied, was ihm gefällt, an sich zu reißen. So an der Scheidungslinie von Gutem und Bösem wandelnd, ist es durch die Einrichtungen der Natur so gestellt, daß seine Härte nicht zur Grausamkeit, sondern zur Kraft, sein Eigensinn nicht zum Trotze, sondern zur Freiheit, seine Besitzlust nicht zur Habsucht, sondern zur Erwerblust sich entwickelt. Denn wie Alles nur in sinnlicher Form sein inneres Leben erreicht, so tritt erstlich das Gebot der Sittlichkeit personificirt in den Aeltern vor seine Seele. Das Kind hat die erste Freude des Lebens an der Brust der Mutter geschmeckt, fortdauernd durch ihre Pflege wohlthätige Empfindungen genossen und hat eine Anhänglichkeit an sie gewonnen, welche bei fortschreitender psychischer Entwickelung zu inniger Liebe wird; in dem Vater aber erkennt es neben der wohlwollenden Gesinnung den Ernst und die Macht und fühlt Achtung gegen denselben. Nun flößt ihm die Liebe Milde, die Achtung Gehorsam ein. Schon durch den Nachahmungstrieb bestimmt und um der Mutter, die ihm stets wohlthut, gleich zu sein, gibt es von dem, was es erlangt hat, den Aeltern, nicht so leicht den Geschwistern, freut sich über seine Selbstüberwindung, ist stolz darauf und erwartet Lob und Liebkosung, denn es will erfreuen und Dankbarkeit sehen und schmeckt so zuerst die Freude des Wohlthuns. Um die Liebe der Mutter nicht zu verlieren und die Ahndung des Vaters zu vermeiden, unterwirft es sich ihrem Gebote; hat es gefehlt, so erwacht bei ihrem Anblicke das Gewissen und es entsteht ein Kampf in ihm zwischen der Furcht für Beschämung und Strafe und dem Streben, sich des lastenden Bewußtseins der Schuld durch das Bekenntniß zu entladen. Die Strafe selbst wirkt auf sein sittliches Gefühl wohlthuend ein, indem sie ihm einerseits als nothwendige Folge der That, als unerläßliche Uebung der Gerechtigkeit, andererseits durch Liebe, welche versöhnend zwischen Schuld und Gerechtigkeit tritt, gemildert erscheint; denn es macht Anspruch auf Billigkeit und Schonung, und wird empört, wenn das Recht zu streng an ihm geubt wird, auch will das erwachende Ehrgefühl nicht verletzt sein, und Fremde sollen die Bestrafung nicht erfahren, noch weniger aber Zeugen derselben sein. — Das zweite Moment ist der Trieb zur Geselligkeit, welcher, zunächst auf sinnliche Lust gerichtet, ein sympathetisches Gefuhl zum Grunde hat und die Sittlichkeit entwickelt. Das Kind ist durch die Sprache in Verkehr mit den übrigen Menschen getreten, sodaß es durch Worte zu erfreuen und zu betrüben ist. Es will gefallen und geliebt sein, aber in solchem Verkehre unmittelbaren Genuß finden und so spielt es nicht mehr gern allein wie früher. Wie es beim Heranwachsen blode wird und eine gewisse Scheu vor Fremden annimmt, als ob es seine Schwäche fühlte und sie zu verrathen fürchtete, so ist es auch beim Zusammentreffen mit andern Kindern in den ersten Momenten schüchtern; doch bald wird die Selbstigkeit und das Mistrauen durch Sympathie und Lust an dem Genossen besiegt und es beginnt das Spiel, in welchem sich das gesellige Verhältniß gestaltet. Nach kurzer Eintracht äußert sich die Ungebundenheit, indem jede Kraft ihre Richtung verfolgt: Jedes will seinen Willen behaupten, will das Beste haben, den ersten Platz einnehmen und das Spiel geht aus einander, indem der Schwächere den Kürzern zieht. Bei neuem Zusammentreffen lernt das Kind dem Willen des Stärkern oder Klügern oder der Mehrheit sich unterordnen, um nicht von dem Spiele ausgeschlossen oder schimpflich gemishandelt zu werden, und der frühere Streit um den Besitz wird durch die Einsicht geschlichtet, daß nur dem, welcher ein Ding zuerst bemerkt, oder ergriffen und besessen hat, ein Recht darauf zukommt. Und so findet im Conflicte der Kräfte der Egoismus seine Schranken. Das Kind lernt auf diese Weise durch Erkenntniß eines höhern Zwecks dem Gesetze der Nothwendigkeit sich unterwerfen, da ihm früher die Selbstbeherrschung ganz fremd war; hatte es zuvor blos begehrt, so gewinnt es bei Entwickelung der Urtheilskraft Willen, der im Bewußtsein der Kraft, namentlich der freien Ortsbewegung und des Sprachvermögens sich sowol im erweiterten Umfange seiner Richtungen als auch in der Bestimmtheit derselben steigert."

„Dem Knaben ist eine höhere Selbstigkeit, Heftigkeit der Begehrungen und Ungeduld eigen; bei seinem lebendigern Selbstgefühle verachtet er alle Schwäche, achtet nur die Kraft, ist keck, dreist, besteht gern Kampf und Gefahr und zeigt bei seinem Muthwillen und seinen Neckereien oft eine gewisse Gemüthlosigkeit und Mangel an Zartgefühl, da Alles an ihm nur männlich sein und

24) Man findet die bezüglichen Stellen in extenso mitgetheilt in Scheidler's Hodegetik. 3. Ausg. S. 12 fg.

Thatkraft athmen soll. Eine edlere Richtung gewinnt er, indem bei seiner Vorliebe für das Große, Starke, Stattliche, die Ideale von Tapferkeit und Großmuth vor seine Phantasie treten und ihn bestimmen, in seinem kleinen Kreise den Beschützer des fremden Rechts und den Rächer des Frevels zu spielen; so verkörpert die sinnliche Phantasie die Idee, welche die Vernunft noch nicht in ihrer Reinheit erfassen kann und stellt sie in concreten Bildern dar, durch welche sie gleichwol in der Seele einheimisch wird. Auch steigert sich das Ehrgefühl: der Knabe erröthet beim Lobe wie beim Tadel, indem er sich bei jenem in seinem heimlichen Streben nach Beifall ertappt sieht; er will übrigens nicht für unverständig gehalten, nicht als Kind behandelt werden; auch macht er wol schon die bürgerlichen Vorzüge seiner Familie geltend, wenn nicht ein höheres Gefühl eigener Kraft ihn dies verschmähen lehrt"[25]).

Daß in dem Knaben das Rechtsgefühl ganz besonders lebendig ist, deutet auch Herder an[26]): „Thue einem Knaben Unrecht, er fühlt es inniger, als es ein Mann fühlen wird, der mit deinem falschen Urtheile zugleich den Grund oder Ungrund desselben sieht und übersieht."

Die nähere Entwickelung, wie im männlichen Alter die Idee der Gerechtigkeit das bewegende Princip im Leben der gebildeten Völker ist und ihre Realisirung als der höchste, wenn auch nicht alleinige Zweck des Staatslebens, „die Idee das Unrecht zu bekämpfen die Lieblingsidee jedes braven Mannes" ist[27]), bedarf wol keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Am treffendsten und in den eindringlichsten Ausdrücken hat sich über diesen Hauptpunkt der berühmte Criminalist Feuerbach in seiner Antrittsrede bei Gelegenheit seiner Einführung als erster Präsident des Appellationsgerichtes für den Rezatkreis (diese Rede erschien gedruckt Nürnberg 1814 und später in Feuerbach's Kl. Schriften I. S. 123, auch in Scheidler's Deutschem Juristenspiegel 1842. S. 3 fg.) ausgesprochen; es sei daher gestattet, hier wenigstens einige Hauptsätze daraus anzuführen: „Gerechtigkeit: ein Name, auszusprechen mit jenem Gefühle der Ehrfurcht, womit allein das Höchste und Heiligste von sterblichen Lippen genannt werden darf! — Sie: die Staatengründerin, die alles Erhaltende! Die Beschützerin des menschlichen Geschlechts und alles dessen, was der Menschen Kraft an Wahrem, Gutem und Nützlichem erstreben und erlangen mag! Sie: als innere Tugend die erste, ohne die keine andere zu denken ist; als Ordnerin der äußern Verhältnisse des Lebens die höchste, ehrwürdigste Gewalt, welcher alles Andere sich dienend unterordnen, auf welche alles Uebrige als bloßes Mittel auf seinen letzten Zweck sich beziehen muß, durch welche alles Haben und Besitzen, jede andere Anstalt, jede noch so glänzende Einrichtung, deren sich Staaten und Völker rühmen mögen, gleichsam erst geweiht und geheiligt werden muß, wenn nicht all diese Herrlichkeit als ein halb wesenloses Gut erst im Staube liegen und dann selbst in Staub zerfallen soll!"

— — — „Das anerkannt Eine, Allgemeine und Nothwendige, ohne welches keinerlei Gemeinschaft unter den Menschen möglich, kein bürgerlicher Verein selbst nicht in bloßer Einbildung zu denken ist; die Hoheit, womit, noch ehe Staaten wurden, die Natur schon ihren ersten König, den Hausvater ausgerüstet, das heilige Band, welches den freien Bürger unter seinen Fürsten und Obrigkeiten, den in der Wüste schweifenden Beduinen unter seinem Emir, selbst den morgenländischen Unterthan-Knecht unter seinem Gewaltherrscher zu Pflicht und Gehorsam einigt; die Gottheit, welche Menu's Gesetz (Hindu Gesetzbuch oder Menu's Verordnungen VIII. Art. 12 fg.) dem Indier als die große Freundin nennt, die den Menschen von der Wiege bis zum Scheiterhaufen geleite und ihn bewache, wenn alle andern Wächter schlafen; die höchste Pflicht, zu welcher selbst der bluttriefende Timur sich bekannte, welche gegen die Seinen edel treu erfüllt zu haben, er von sich selbst als den höchsten Beweis seiner Regentenweisheit rühmte (in seinen Denkwürdigkeiten: Instituts de Tamerlan, proprement appellé Timour, par *Langlès*. [A Paris 1484.]): dieses Eine und Allgemeine, bei dessen Namen an der Themse wie am Niger und am Ganges jede Brust sich erweitert, jeder Geist sich erhebt, — es ist die Gerechtigkeit und jene Gewalt, durch welche sie besteht und geltend wird! Die Anstalten, in welchen die Gerechtigkeit gleichsam verkörpert erscheint, durch welche sie die Staaten erhält, die Throne schützt, die Bürger sichert, sind — die Gerichte!"

Allgemein ist man auch vom Standpunkte der Ethik darüber einverstanden, daß die Gerechtigkeit nach dem griechischen Sprüchworte „der Inbegriff" oder nach dem Aristoteles (Eth. Nic. V, 3, vergl. Eth. ad Eud. IV, 3) „die erste und vorzüglichste aller Tugenden" ist, von der ebenfalls schon ein alter Dichter rühmte (s. Aristot. a. a. O.), daß

„Nicht des Hesperus Glanz und nicht des Morgensterns Schimmer
Gleiche Bewunderung erregt."

Jedenfalls ist sie für das politische und somit für das ganze irdische Leben die allerwichtigste. Denn wie Kant (Pädag.) sagt: „das Recht ist Gottes Augapfel auf Erden!" und: „wenn die Gerechtigkeit untergeht, so hat es keinen Werth mehr, daß Menschen auf Erden leben!" So auch unser Dichter (im Demetrius):

„Es ist die große Sache aller Staaten
Und Thronen, daß gescheh', was Rechtens ist,
Und Jedem auf der Welt das Seine werde;
Denn da, wo die Gerechtigkeit regiert,
Da freut sich Jeder sicher seines Erbes.
Und über jedem Hause, jedem Thron
Schwebt der Vertrag wie eine Cherubswache."

---

25) Burdach setzt dann noch hinzu: „Dem Knaben erscheint die weibliche Zartheit als schimpfliche Schwäche, die Gebundenheit und Innerlichkeit der weiblichen Natur ist ihm zuwider: er flieht das Mädchen oder neckt es und läßt seinen Muthwillen an ihm aus, aber ein ritterlicher Sinn bestimmt ihn, das Bedrängte zu schützen." 26) Sophron §. 18. 27) Fr. Baltisch, Polit. Freih. S. 15.

„— — — — Gerechtigkeit
Heißt der kunstreiche Bau des Weltgewölbes,
Wo Alles Eines, Eines Alles hält,
Wo mit dem Einen Alles stürzt und fällt."
(Dr. *K. H. Scheidler.*)[28]

Gerechtigkeit, die äusserliche } s. **Gerechtigkeit**
Gerechtigkeit, die bürgerliche } **des Glaubens.**

GERECHTIGKEIT CHRISTI (die). Dieser christlich-dogmatische Begriff hat seine Wurzeln in der Bibel und neben einer mehr allgemeinen auch eine engere, nämlich speziell auf die Rechtfertigungslehre bezügliche Bedeutung, wovon die letztere mit dem Auftreten der Paulinischen Theologie anhebt, während die erstere aus den alttestamentlichen Weissagungen auf das Gebiet der juden-christlichen Theologie der Synoptiker u. s. w. sich hinüberzieht, obgleich sie nicht ohne Anhaltepunkte in jener ist. Mit der Herrschaft der Paulinischen Theologie und theologischen Terminologie hat der allgemeine Begriff der Gerechtigkeit Christi, welche auch justitia Christi personalis im Gegensatze zu der meritoria genannt wird, z. B. noch bei Reinhard, sich fast vollständig in den näher bestimmten, speziellen zusammengezogen, sodaß er fur die gegenwärtige christliche Glaubenslehre fast ausschließlich in Betracht kommt. Als solcher hat er in der christlichen Dogmengeschichte zwar stets seine Bedeutung behalten, ist aber an und für sich selten Gegenstand selbständiger und nur auf ihn bezüglicher theologischen Controversen geworden, indem daruber, was die Gerechtigkeit Christi sei, eigentlich kein Streit stattfinden konnte, wogegen sie in der Modification des meritum Christi oder der obedientia Christi allerdings zum Gegenstande weitergreifender Polemik gemacht wurde. Wenn es daher auch erfoderlich erscheint, die biblischen Grundlagen des Dogma's in ihren Hauptstellen vollständig darzulegen, so genugen doch für die spätere Dogmengeschichte einzelne Exemplificationen.

Von den alttestamentlichen sedes dogmaticae in den messianischen Weissagungen verdient zunächst hervorgehoben zu werden die Stelle Jes. 11, 4 u. 5, welche (nach der Uebersetzung von de Wette, die wir auch bei den folgenden Citaten meist zu Grunde legen) lautet: „Er — das personificirt gedachte Reis vom Stamme Isai's — richtet mit Gerechtigkeit (בְּצֶדֶק) die Armen, und bescheidet mit Billigkeit (בְּמִישׁוֹר) die Elenden im Volke; .... Gerechtigkeit (צֶדֶק) ist der Gurt seiner Hüften und die Treue der Gurt seiner Lenden." Es ist ausdrücklich zu betonen, daß hier nicht die Rede sei von derjenigen Gerechtigkeit Christi, welche in der christlichen Erlösungslehre ihren Platz gefunden hat, sondern vielmehr von der **justitia judicialis** oder **forensis** des messianischen Königs, resp. des zum Weltgericht wiederkommenden Christus, sofern nämlich die christliche Dogmatik für diese Lehre auch auf dieses Citat sich beruft. Mit größerem Rechte kann als ein alttestamentliches **dictum probans** für die Gerechtigkeit Christi innerhalb der altkirchlichen Versöhnungslehre Jerem. 23, 5 u. 6 gelten, wo es heißt: „Siehe, es kommen Tage, da ich (Jahve) aufkommen lasse von David einen gerechten Sproß (צֶמַח צַדִּיק), der als König regieret mit Weisheit, und Recht und Gerechtigkeit (מִשְׁפָּט וּצְדָקָה) übet im Lande. Zu seiner Zeit wird Juda beglückt werden, und Israel sicher wohnen; und dies ist der Name, mit dem man ihn nennen wird: Jahve unsere Gerechtigkeit (צִדְקֵנוּ)." Dieses letzte Wort wird zwar durch de Wette und Andere durch „Heil" übersetzt, ein Begriff, welcher durch den hebräischen Ausdruck nicht ausgeschlossen ist; allein die altkirchliche Dogmatik hat ein Recht auch auf den wörtlichen Ausdruck, der freilich noch weit davon entfernt ist, die dem Gläubigen angerechnete Gerechtigkeit des Messias zu bezeichnen. Dasselbe gilt von Jerem. 33, 16, was lediglich eine Wiederholung von Jerem. 23, 6 ist. Außerdem haben die altkirchlichen Dogmatiker, besonders bei den Protestanten, auch Jes. 53, 11 als eine Beweisstelle für die dem Gläubigen zu Gute gerechnete Gerechtigkeit Christi benutzt. Sie handelt von dem „Knecht Jahve's," dessen Deutung auf den zukünftigen leidenden Erlöser freilich die neuere Exegese nicht überall anerkennt, und lautet: „Durch seine Weisheit wird Viele gerecht machen (יַצְדִּיק) mein gerechter (צַדִּיק) Knecht, und ihre Vergehungen wird er tragen." Erwägt man die in dem ganzen 53. Kapitel des (Pseudo-)Jesaia durchgeführte Idee des stellvertretenden Thuns und Leidens des Knechtes Jahve's, welche nur von der Befangenheit verkannt werden kann, sowie das unbestreitbare Recht, welches die orthodoxe Auslegung hat, dieses Kapitel als eine Weissagung auf den Messias zu beziehen, so wird diese Stelle als das schlagendste alttestamentliche **dictum probans** für die dem Frommen zugerechnete Gerechtigkeit Christi erklärt werden müssen, wobei für die spätere Ausbildung des Dogma's, besonders in der protestantischen Kirche, der Umstand nicht außer Acht zu lassen ist, daß diese Stelle den Knecht Jahve's seine Leiden aus Gehorsam gegen Gott tragen läßt. Andere messianische Aussprüche im alten Testamente, wie Sach. 9, 9, wo der kommende König „gerecht" (צַדִּיק) genannt wird, sind zwar durch die orthodoxe Dogmatik auf die specifische Gerechtigkeit Christi bezogen worden, können aber hier, wo es sich um beweiskräftige Zeugnisse handelt, auf sich beruhen bleiben. Sie gehören in dieselbe Kategorie wie Jes. 11, 4. 5.

Von den neutestamentlichen Stellen, in welchen Christus „gerecht" genannt oder ihm Gerechtigkeit zugeschrieben wird, mögen folgende angeführt werden. Matth. 3, 15 spricht Christus: „Also gebuhret uns, alle Gerechtigkeit (*δικαιοσύνην*) zu erfüllen," d. h. Alles, was gerecht oder recht, d. h. so ist, wie es sein soll. Matth. 27, 19 läßt dem Pilatus seine Frau sagen: „Habe du Nichts zu schaffen mit diesem Gerechten" (*τῷ δικαίῳ*), d. h. mit diesem frommen Manne, der nichts Strafwürdiges verbrochen hat. Apostelgesch. 3, 14 nennt Petrus Christum den „Heiligen und Gerechten" (*ἅγιον καὶ δίκαιον*), desgleichen Apostelgesch. 7, 52 Stephanus den „Gerechten" (*τοῦ δικαίου*), desgleichen Apostelgesch. 22, 14 Paulus, dessen Worte indessen an

28) Vergl. den Artikel Gerechtigkeitsgefühl.

dieser Stelle keine Andeutung darüber enthalten, daß darunter die specifische Gerechtigkeit Christi zu verstehen sei. Enthalten diese Zeugnisse im Wesentlichen nur die allgemeinen Prädikate jener alttestamentlichen Gerechtigkeit, welche der Inbegriff der Frommigkeit und Heiligkeit, resp. des Gehorsams gegen Gott ist, so kann dagegen 1 Joh. 2, 1 ein Uebergang zu der Lehre des Paulus in dessen Briefen gefunden werden, sofern hier die Entsündigung in eine Causalverbindung mit der Gerechtigkeit Christi gebracht ist, indem der Apostel sagt: „Und so Jemand sündiget, so haben wir einen Beistand bei dem Vater, Jesum Christum den Gerechten" (δίκαιον). Noch deutlicher tritt die stellvertretende Gerechtigkeit Christi in der Stelle 1 Petr. 3, 18 heraus: „Christus litt ein Mal um unserer Sünden willen, ein Gerechter für Ungerechte" (δίκαιος ὑπὲρ ἀδίκων), obgleich ὑπὲρ an sich nicht soviel als ἀντί ist. Sofern die Gerechtigkeit Christi dessen persönliche moralische Vollkommenheit bezeichnet, fällt sie mit der Sündlosigkeit zusammen, **auf deren Begriff und Literatur (wohin vorzugsweise** die Schrift von Ullmann gehört: „Die Sündlosigkeit Jesu") **hier nicht weiter eingegangen werden kann.**

Der biblische Hauptsitz des Dogma's von der dem Glauben durch Gott zugerechneten Gerechtigkeit Christi ist Röm. 5, 18, besonders nach der Lutherischen Uebersetzung: „Wie nun durch Eines Sünde (δι' ἑνὸς παραπτώματος) die Verdammniß über alle Menschen gekommen ist: also ist auch durch Eines Gerechtigkeit (δι' ἑνὸς δικαιώματος) die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen gekommen." Die neueren Exegeten fassen zwar diese Stelle etwas anders auf, indem sie übersetzen: „Wie durch Ein Vergehen es für alle Menschen zur Verdammniß gerieth (ausschlug), also durch eine gerechte Handlung für alle Menschen zur Rechtfertigung des Lebens;" allein das Dogma, daß durch eines Einzigen Gerechtigkeit (wörtlich: gerechte Handlung, als welche man vorzugsweise den Tod Christi gelten lassen muß) alle Sünder die Rechtfertigung empfangen haben, bleibt auch dann noch unangetastet stehen. Und obgleich hier weder das δικαίωμα näher bestimmt, noch ausdrücklich gesagt ist, daß Christi Gerechtigkeit als vollkommener Gehorsam dem an ihn Glaubenden als eigene Gerechtigkeit angerechnet werde, wie dies die ausdrückliche Fassung der späteren Kirchenlehre ist, so ergibt sich dennoch dieser Sinn bei der Zuhilfenahme anderer Paulinischer Aussprüche, namentlich in demselben Briefe. So heißt es z. B. Röm. 1, 17: „Gerechtigkeit Gottes wird in ihm (Christo) geoffenbaret aus dem Glauben für den Glauben, sowie geschrieben stehet: „der Gerechte wird durch Glauben leben." Denn der Glaube ist hier kein anderer als der Glaube an die in Christo geoffenbarte Gerechtigkeit Gottes, mithin auch an Christus, als die Manifestation der Gerechtigkeit Gottes. Wenn man damit andere Paulinische Lehrsätze zusammenhält, z. B. 1 Kor. 1, 30: „Durch ihn aber seid Ihr in Christo Jesu, der uns Weisheit geworden ist von Gott und Heiligung und Erlösung," so hat man freilich auch so noch nicht in formeller Fassung das erwähnte spätere kirchliche Dogma, allein dasselbe ergibt sich hieraus und aus der Paulinischen Gerechtigkeit des Glaubens zum Mindesten als eine natürliche Consequenz, namentlich wenn überhaupt die Genugthuung resp. Stellvertretung Christi biblisch begründet ist, wie sie es in der That ist, was näher nachzuweisen, ebenso wenig hierher gehört als der Beweis, daß Paulus trotz seiner Substitutionslehre von jedem Einzelnen die Erfüllung der göttlichen Gebote resp. die eigene faktische und praktische Gerechtigkeit als Bedingung der Erlösung und Seligkeit fodert. Daß Christus gerecht resp. der Gerechte sei, oder Gerechtigkeit habe, konnte selbstverständlich in der christlichen Glaubenslehre nie strittig sein, auch nicht eigentlich, worin sie bestehe, sondern im Wesentlichen nur die Beantwortung der Frage: ob und wie sie dem Menschen zur Seligkeit helfe, worauf die kirchliche Antwort ist, daß sie dem Menschen als eigene Gerechtigkeit angerechnet werde. Wird nun dem Gläubigen das ganze Verdienst Christi zu Gute gerechnet, so ist nothwendig darin auch seine Gerechtigkeit inbegriffen, welche oft gradezu auch seinem Verdienste überhaupt gleichgesetzt wird. In ihrer streng wörtlichen Fassung, abgesehen von Consequenzen und Combinationen, kann als Bibellehre nur die hingestellt werden, daß die Sünder durch Christi Gerechtigkeit gerecht geworden sind; allein nach der einen Seite hin ergeben andere, namentlich Paulinische Dicta, daß Christi Verdienst, folglich auch seine Gerechtigkeit, dem Menschen von Gott angerechnet werde, während nach der anderen Seite hin ebenso wol derjenige Causalnexus biblisch begründet ist, wonach Christi Gerechtigkeit auf dem natürlichen Wege der Belehrung, der Ermahnung, des angeschauten und aufgenommenen Vorbildes u. s. w. einwirkt. Steht die biblische Lehre fest — und sie steht als solche fest, — daß die Sünder um des Glaubens an Christum willen gerechtfertigt werden, so mußte es nahe liegen, Vermittelungen aufzusuchen, und als eine solche bot sich nach Analogie der alttestamentlichen Opfer auch die der Anrechnung der Gerechtigkeit Christi dar, die ja überhaupt nur ein Moment der Stellvertretung resp. diese selber ist. Die nähere Ausführung auf biblischem Boden gehört in die Lehre von der Versöhnung oder Rechtfertigung oder Satisfaction, sowie von dem Glauben und der Person Christi.

Obgleich die Rechtfertigungslehre in der g e s c h i c h t l i c h e n E n t w i c k e l u n g d e r D o g m e n begreiflicher Weise einen höchst bedeutenden Platz einnimmt, so tritt doch vor der R e f o r m a t i o n das spezielle Dogma von der Gerechtigkeit Christi nirgends als besonders controvers auf, selbst nicht in den Streitigkeiten der orientalischen Kirche über die zwei Naturen in Christo. Daß Christi Gerechtigkeit dem Gläubigen als die eigene angerechnet, resp. daß Christus stellvertretend für die Sünder als Gerechter von Gott angenommen und dadurch dessen Gerechtigkeit genug gethan werde, stand in dieser Allgemeinheit schon lange vor der Reformation fest. Aber erst jetzt erhoben sich einige weitergreifende Differenzen, und zwar nicht sowol zwischen den Katholiken

und Protestanten (soweit es auf den Ausdruck „Gerechtigkeit Christi" ankommt, obgleich der Sache nach der Gegensatz zwischen der mehr innerlich mitgetheilten — katholische Lehre — und der mehr äußerlich zugesprochenen Gerechtigkeit — protestantische Lehre — bestand), als vielmehr zwischen den verschiedenen protestantischen Parteien. Namentlich vertheidigte Andr. Osiander (Prof. in Königsberg, gest. 1552) gegen die orthodoxe Kirchenlehre, welche die ganze gott-menschliche Persönlichkeit Christi einsetzt, den Satz, daß Christus nur nach seiner göttlichen Natur unsere Gerechtigkeit geworden sei. In seiner Confess. M. 3. p. 93 sagt er:

„Diserte et clare respondeo, quod secundum divinam suam naturam sit nostra justitia, et non secundum humanam naturam, quamvis hanc divinam justitiam extra ejus humanam naturam non possumus invenire, consequi aut apprehendere; verum quum ipse per fidem in nobis habitat, tum affert suam justitiam, quae est ejus divina natura, secum in nos, ac si esset nostra propria, immo et donatur nobis manatque ex ipsius humana natura tamquam ex capite etiam in nos tamquam ipsius membra."

Sein heftigster Gegner war Franz Stancarus (gest. 1574 in Polen), dessen Lehre aber als Nestorianismus sowol von Protestanten (in der Formula Concordiae) als auch von Katholiken (Bellarmin) verworfen ward. Vergl. Wigand: „De Stancarismo et Osiandrismo," 1585. — Auch hier muß wiederholt werden, daß dieser Streit über die justitia Christi, wobei sich Osiander durch sein „donatur" offenbar dem Katholicismus, wenn auch wider Willen, näherte, wie so mancher andere, eng damit verwandte Streit, z. B. über die obedientia Christi activa et passiva, im Grunde nur eine von den vielen Variationen auf das Thema der Frage ist: Wie Christus die Menschen erlöse. Die Gerechtigkeit Christi, entweder in dieser Form oder in der Form des meritum oder in der Form der obedientia oder auch in allen diesen Formen, ist daher überall im Spiele, wo überhaupt die Erlösungs- oder Rechtfertigungslehre verhandelt wird, und läßt sich aus dieser Umgebung nicht so rein wie andere Dogmen herausschälen.

Die symbolischen Bücher der protestantischen Kirche berühren die justitia Christi (von welcher spätere Kirchenlehrer, z. B. Baumgarten, das meritum expreß trennen, indem sie jene als justitia Christi personalis bezeichnen) zumeist in den Lehrabschnitten von der Rechtfertigung. Die augsburgische Confession hat zwar keinen besonderen locus hierüber, allein dem Sinne nach enthält sie die Sache dennoch, z. B. im Artikel „De justificatione," wo es unter Anderem heißt: „Hanc fidem (nämlich in Christum, „qui sua morte pro nostris peccatis satisfecit") imputat Deus pro justitia coram ipso." Dagegen ist in der Apologie expreß von ihr die Rede, und zwar in dem Artikel „De justificatione," II. p. 125: „Justificare vero hoc loco (Röm. 5, 1) forensi consuetudine significat reum absolvere et pronuntiare justum, sed propter alienam justitiam, videlicet Christi, quae aliena justitia communicatur nobis per fidem." Dasselbe, nur in weiterer Ausführung und Definition, enthält die Concordienformel an mehren Stellen des Artikels „De justitia fidei" in der Solida declaratio, z. B. p. 684: „Justitia illa (Christi), quae coram Deo fidei aut credentibus ex mera gratia imputatur, est obedientia, passio et resurrectio Christi, quibus ille legi nostra causa satisfecit et peccata nostra expiavit." Oder Solid. declar. p. 687: „Ad justificationem necessaria sunt gratia Dei, meritum Christi et fides, quae haec ipsa Dei beneficia in promissione Evangelii amplectitur; qua ratione nobis Christi justitia imputatur, unde remissionem peccatorum, reconciliationem cum Deo, adoptionem in filios Dei et haereditatem aeternae vitae consequimur." Außerdem darf als eine Hauptstelle ebenda angeführt werden: „Credimus, docemus et confidemur, quod Christus vere sit nostra justitia, sed tamen neque secundum solam divinam naturam, neque secundum solam humanam naturam, in sola videlicet obedientia sua, quam patri ad mortem usque absolutissimam Deus et homo praestitit, eaque nobis peccatorum omnium remissionem et vitam aeternam promeruit" — eine Darstellung, in welcher unter der obedientia Alles, was Christus für die Menschen gethan hat, mit Einschluß der passio und der mors, welche oben von der obedientia getrennt waren, verstanden wird, sodaß die obedientia die justitia ist. Zur Milderung der theoretischen Schärfe jener Sätze wird indessen hinzugefügt: „Quare vera et salvans fides in iis non est, qui contritione carent, et propositum in peccatis pergendi et perseverandi habent." — Aehnlich, fast ganz gleichlautend, ist das Dogma in den übrigen reformatorischen Bekenntnißschriften dargestellt. So sagt z. B. der heidelberger Katechismus in der 60. Frage: „Mihi perfecta satisfactio, justitia et sanctitas Christi imputatur ac donatur, ... quasi eam obedientiam, quam pro me Christus praestitit, ipse perfecte praestitissem," nur mit dem Unterschiede, daß die Lutheraner von der Zeit der Concordienformel sich mehr wie die Schweizer davor huteten, die angerechnete Gerechtigkeit Christi zugleich als eine real mitgetheilte aufzufassen, um dadurch nicht des Katholicismus verdächtig zu werden. So würden z. B. die strengen Lutheraner in diesem Bewußtsein sich kaum des donatur des heidelberger Katechismus oder des communicatur der Apologie bedient haben. Auch in der näheren Bestimmung der justitia Christi ist die schweizerische Reformation weniger genau, wie dies aus obiger Stelle des heidelberger Katechismus hervorgeht, welcher neben ihr noch die satisfactio et sanctitas als gleichberechtigt und verschieden bestehen läßt. Aber auch in der lutherischen Kirche finden sich engere und weitere Begriffsfassungen der justitia Christi.

Die hierher gehörigen Decrete des tridentiner Concils (vergl. den Artikel „Gerechtigkeit des Glaubens") sprechen nicht sowol von der den Menschen imputirten Gerechtigkeit, als vielmehr von dem denselben mitgetheilten Verdienste Christi, z. B. Decret. III: Non

omnes mortis ejus beneficium recipiunt, sed ii duntaxat, quibus meritum ejus passionis communicatur. Das Decretum VII behauptet, der Mensch erlange nicht blos die exterior forma justitiae Christi (die protestantische Anrechnung und daher äußerlich juridische Lossprechung), sondern auch die interior forma, d. i. die wirkliche Mittheilung (infusio), und Decretum XVI sagt ausdrücklich: „Christum, tanquam caput in membra et tanquam vitis in palmites, in ipsos justificatos jugiter virtutem infundere," womit zu vergleichen sind die weiteren Worte desselben Decrets: „Eam, quae justitia nostra dicitur, quia per eam nobis inhaerentem justificamur, illam eandem Dei esse, quia a Deo nobis infunditur per Christi meritum."

Die in dem Vorstehenden beispielsweise erörterte Lehre der einzelnen christlichen Confessionen von der dem Menschen wegen des Glaubens durch Gott zugerechneten oder mitgetheilten Gerechtigkeit Christi, welche jedoch der näheren Definition ermangelt, hat bis jetzt ihre volle kirchenrechtliche officielle Geltung, aber in dem Volksbewußtsein, soweit sich dieses überhaupt um dergleichen Theorien kümmert, und in den Privatarbeiten der Theologen manche Modificationen, zum Theil die volle Negation erfahren, namentlich da, wo die ganze Lehre von der Stellvertretung und Genugthuung Christi verworfen worden ist. Dessenungeachtet hat auch in diesen Kreisen die Gerechtigkeit Christi immer noch eine Bedeutung, wenn auch unter einem anderen Gewand, wie unter dem der impeccabilitas oder impeccantia, als ein moralisches Attribut der Person, freilich nicht als ein dem Menschen zugerechnetes Verdienst. Dagegen ist es von der seit den letzten Jahren wieder auflebenden kirchlichen Gläubigkeit in ihren dogmatischen Schriften und Tractaten, auf der Kanzel und dem Katheder überall wieder stark betont worden, daß man „die Gerechtigkeit Christi gläubig ergreifen" müsse. — Auch die Polemik zwischen den einzelnen Confessionen, namentlich zwischen den Katholiken und Protestanten, hat das Dogma, freilich überall in Verbindung mit der Rechtfertigungs- und Erlösungslehre überhaupt, wiederholt zur Sprache gebracht, z. B. Möhler in seiner „Symbolik" (1. Aufl., 1832), worin er unter Anderem die protestantische Lehre von der nur äußerlich, durch einen Justizspruch Gottes, dem Menschen zugerechneten Gerechtigkeit Christi angriff. Von seinen Gegnern sei nur Einer der bedeutendsten angeführt, Chr. Baur in der 1834 erschienenen Schrift: „Erwiederung auf Hrn. Dr. Möhler's neueste Polemik gegen die protestantische Lehre und Kirche." Derselbe sagt hier z. B., und zwar nicht sowol von dem Standpunkte seiner individuellen Ueberzeugung, als vielmehr von dem der Dogmengeschichte: „Die Gerechtigkeit Christi ist zwar allerdings an sich oder objectiv außerhalb des Menschen, aber sie ist zugleich auch eine innere, in das Innere des Menschen selbst gesetzte, durch die Vermittelung des rechtfertigenden Glaubens, durch welchen die Gerechtigkeit Christi zur Gerechtigkeit des Menschen wird oder ihm imputirt wird." Aehnlich, also mit einer leisen Concession an die katholische Lehre, z. B. auch Nitzsch in seinem „System der christlichen Lehre," 4. Ausg. §. 147. S. 284 fg.

Eine eigene und eigentliche Literatur von irgend Epoche machender Bedeutung hat die Gerechtigkeit Christi nicht aufzuweisen. Das Dogma ist in der mehrfach citirten Fassung sowie in anderen Fassungen, z. B. als angerechnetes oder mitgetheiltes Verdienst Christi, als Heiligkeit, Sündlosigkeit u. s. w., ein integrirender Bestandtheil der Lehre von der Erlösung resp. Rechtfertigung, sowie von der Person Christi, und hat hier mehr einen gelegentlichen als einen formell fest bestimmten Platz. Den ersten Rang unter den dogmengeschichtlichen Schriften der teutschen Theologie über die Person Christi nimmt gegenwärtig ein Dorner's „Entwickelungsgeschichte der Lehre von der Person Christi," 1. Ausg. 1839, 2. Ausg. 1853. (*J. Hasemann.*)

Gerechtigkeit, die christliche, s. **Gerechtigkeit des Glaubens.**

Gerechtigkeit, die evangelische, s. **Gerechtigkeit des Glaubens.**

Gerechtigkeit, die fleischliche, s. **Gerechtigkeit des Glaubens.**

Gerechtigkeit, die geistliche, s. **Gerechtigkeit des Glaubens.**

Gerechtigkeit, die gesetzliche oder des Gesetzes, s. **Gerechtigkeit des Glaubens.**

GERECHTIGKEIT DES GLAUBENS (die), Justitia fidei. Dieses christliche Dogma, welches auch als Glaubensgerechtigkeit, Gerechtigkeit aus dem Glauben, rechtfertigender Glaube, innere Gerechtigkeit, geistliche Gerechtigkeit, christliche Gerechtigkeit, evangelische Gerechtigkeit u. s. w. auftritt, und von den Reformatoren als der Kern der Heilslehre hingestellt wurde, hat seinen Ort in dem allgemeineren Artikel von der Rechtfertigung (allein) aus dem Glauben, sofern es, wie man strenggenommen sollte, als das Product der letzteren gefaßt wird. Allein die Terminologie der Dogmatik hält beide keineswegs so streng aus einander; was auf der einen Seite justificatio genannt wird, heißt auf der andern justitia. Zwar ist es nicht die Absicht des Artikels, eine vollständige dogmenhistorische Abhandlung über die Rechtfertigung aus dem Glauben, dieses später so genannte materielle Princip des Protestantismus, zu geben, aber es hat doch auch die Form „justitia fidei" ein Recht auf besondere Darstellung, da sie nicht blos eine primitiv biblische ist, sondern auch später mehrfach auftritt, wenn auch gleichbedeutend mit der justificatio e fide, wie in der Formula Concordiae, welche diesem von der Augustana gebrauchten Ausdrucke den Ausdruck justitia substituirt. Wir werden zwar, wie nun einmal die Begriffsbestimmungen vorliegen, welche den Act oder das Geschehen der justificatio von dem Zustande der justitia zu trennen nicht gewohnt sind, nicht absehen können von der allgemeinen Lehre der Rechtfertigung, aber auf deren besondere Form als „Gerechtigkeit des Glaubens" vorzugsweise zu achten haben. Da indeß die Reformatoren mit dem Dogma keine neue Lehre geben, sondern nur einen alten bibli-

chen Satz und Schatz aus dem Schutte der Zeit hervorziehen wollten, so wird es sich fur uns im Interesse der geschichtlichen Darstellung und der Nothwendigkeit eines Maßstabes zunächst um das biblische Fundament, d. h. um die Bibelstellen, handeln, welche als der Sitz des Dogma's angesehen worden sind, angesehen werden müssen und können.

Schon das Alte Testament kennt dem Sinne nach eine Gerechtigkeit des Glaubens, zwar nicht sowol des Glaubens an Christus, als vielmehr des Glaubens an Gott, und gibt so dem Apostel Paulus wichtige Anknüpfungspunkte für seine Lehre von der Gerechtigkeit des Glaubens an Christum. Hierher gehort vor Allem 1 Mos. 15, 6: „Und er (Abraham) glaubete Jehova, und er (Jehova) rechnete es ihm zur Gerechtigkeit" (וְהֶאֱמִן בַּיהוָה וַיַּחְשְׁבֶהָ לּוֹ צְדָקָה); wobei aber sofort constatirt werden mag, daß hier von einer fremden Gerechtigkeit oder Rechtschaffenheit, welche zugerechnet wird, nicht die Rede ist, wahrend eine Substitution des Glaubens an Stelle der Werke offen vorliegt. Auch Jes. 53, 11 („Durch seine Weisheit wird Viele gerecht machen mein gerechter Knecht, und ihre Vergehungen wird er tragen") ist von mehren Interpreten, z. B. von Melanchthon in der Apologie, hierher gezogen worden, obgleich der Ausspruch Nichts von einer Gerechtigkeit des Glaubens enthält. Ebenso wenig rechtfertigt der Urtext der als Stutze fur das Dogma benutzten Stelle Hab. 2, 4 diese Benutzung, da derselbe in der richtigen Uebersetzung lautet: „Der Gerechte (צַדִּיק) lebet durch seine Gerechtigkeit" (oder Treue, im Hebräischen בֶּאֱמוּנָתוֹ), und grade darauf hinzuweisen scheint, daß der Fromme das Wohlgefallen Gottes oder die Seligkeit durch die praktische Treue gegen die Gebote Jehova's erwirbt. Aber Luther ubersetzt: „Der Gerechte lebet seines Glaubens," wahrend die Stelle als Citat bei Paulus Rom. 1, 17 („ὁ δὲ δίκαιος ἐκ πίστεως ζήσεται") und in dem Briefe an die Hebraer 10, 38 (dieselben griechischen Worte) in der Lutherischen Uebersetzung ebenso lautet.

Von den neutestamentlichen Ausspruchen haben einige den altkirchlichen Dogmatikern ebenfalls zu Belegen für die Gerechtigkeit des Glaubens dienen müssen, ohne bei kritischer Prüfung diese Geltung beanspruchen zu können. Dies ist namentlich mit einigen Aussprüchen Christi in der Bergpredigt der Fall gewesen, z. B. mit Matth. 5, 6: „Selig sind, die da hungern und dürsten nach Gerechtigkeit;" ferner mit Matth. 5, 20: „Wenn Eure Gerechtigkeit nicht vorzüglicher ist, als die der Schriftgelehrten und Pharisäer, so werdet Ihr nicht in das Himmelreich kommen" (so z. B. in der Buchner-Heubner'schen Concordanz unter dem Art. „Gerechtigkeit des Glaubens"); ferner Matth. 6, 33: „Trachtet am Ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit." Setzt auch der Buchstabe und der Geist der synoptischen Evangelien die neue Gerechtigkeit der pharisäischen, d. h. der gesetzlichen Werkheiligkeit, entgegen, so wurzelt doch auch hier der Begriff der neuen Gerechtigkeit wesentlich in der, etwas apokryphisch gefärbten, alttestamentlich-kanonischen Vorstellung von dem, was als praktische Gerechtigkeit, d. h. als thatsächliche Frömmigkeit, die aus aufrichtigem Herzen kommt, Gott wohlgefallig sei; und obgleich hier der Glaube an Christus, als an den Messias, als nothwendig zur Seligkeit vorausgesetzt und in innigste Causalverbindung mit der praktischen Tugend gesetzt wird, so hat sich dieses Bewußtsein noch keineswegs zu der angerechneten Gerechtigkeit des Glaubens bei Paulus, am allerwenigsten im wörtlichen Ausdrucke, zugespitzt.

Im Johannesevangelium ist zwar die Nothwendigkeit des Glaubens an Christus, als den im Fleische erschienenen Logos oder Gottessohn, resp. die Klage über den Unglauben stärker betont als in den drei ersten Evangelien, allein fur die „Gerechtigkeit des Glaubens" oder „aus dem Glauben," resp. „die Rechtfertigung durch den Glauben," bietet es kein beweisendes dictum probans, obgleich von der altkirchlichen Auslegung namentlich die Stelle 1, 12 („So Viele aber ihn aufnahmen, denen gab er Macht, Gottes Kinder zu werden, wenn sie an seinen Namen glaubten") zu diesem Zwecke citirt wird. Auch der erste Johannesbrief bezeichnet zwar den, der an Jesum als Gottes Sohn glaubt, als Sieger über die Welt (3, 5); allein das δικαιοῦσθαι πίστει oder die δικαιοσύνη πίστεως (ἐκ πίστεως) sucht man in ihm vergeblich. Cap. 3. V. 7: „ὁ ποιῶν τὴν δικαιοσύνην δίκαιός ἐστι" kann sogar als ein Gegensatz dazu gelten. — Was die Petrinischen Aussprüche betrifft, so beruft sich z. B. die Apologie auf einige Stellen in der Apostelgeschichte. Von diesen ist jedoch keine in wörtlicher Fassung beweiskräftig für die justitia fidei. Apostelgesch. 4, 12 sagt Petrus: „Es ist in keinem Andern (außer Christo) das Heil" u. s. w., sodaß hier höchstens dem Sinne nach eine allgemeine Andeutung der Gerechtigkeit durch den Glauben gegeben ist, Apostelgesch. 15, 9 u. 11 heißt es: „Er (Gott) machte keinen Unterschied zwischen uns und ihnen (den Judenchristen und Heidenchristen), da er durch den Glauben ihre Herzen reinigte ..... Sondern durch die Gnade des Herrn Jesu glauben wir gerettet zu werden" (σωθῆναι). Ebenso wenig hält 2 Petr. 2, 5 Stich, wo Noah ein Prediger der Gerechtigkeit genannt ist. Denn obgleich diese Gerechtigkeit den Glauben in sich schließt, so hat doch letzterer hier nicht Christus, sondern Gott zum Object oder Inhalt. Von den alten Interpreten ist diese Stelle wegen Hebr. 11, 7, worüber weiter unten ein Mehres, zur justitia fidei gezogen worden. Auch 2 Petr. 2, 21, wo gesagt ist, es wäre den von Christo Abgefallenen besser, sie hätten den „Weg der Gerechtigkeit" nicht kennen gelernt, muß aus der Reihe der Beweisstellen gestrichen werden. — Wie schon bemerkt, befand sich unter den Belegen der frühern Dogmatik für die Gerechtigkeit des Glaubens, neben Hebr. 10, 38, wo nichts Anderes steht, als das bereits erwähnte Citat aus Hab. 2, 4, auch Hebr. 11, 7. Dieser Ausspruch lautet in der Uebersetzung: „Durch Glauben (πίστει) bereitete Noah in Folge einer göttlichen Weisung wegen dessen, was man noch nicht sah, in Gottesfurcht einen Kasten zur Rettung seines Hauses; durch ihn verurtheilte er die Welt, und ward der Gerechtigkeit, die aus dem Glauben kommt, theilhaftig" (τῆς κατὰ

πίστιν δικαιοσύνης ἐγένετο κληρονόμος). Es ist zwar hier mit klaren Zügen von der Gerechtigkeit des Glaubens, wenn auch nicht in der vollständigen wörtlichen Fassung, die Rede, und nach V. 4 erhielt Abel durch Glauben das Zeugniß eines Gerechten; allein der Verfasser des Briefes an die Hebräer definirt im Eingange seines Glaubenscapitels, des elften, den Glauben als „Zuversicht deß, das man hofft" und „Ueberzeugung von Dingen, die man nicht sieht", und außerdem beziehen sich alle angeführten Beispiele nicht auf den Glauben an Christus, sondern auf den Glauben an Gott, und diesem gilt die justitia fidei in dem kirchlich sanktionirten Gebrauche nicht. Doch liegt hier immerhin eine Analogie zu der Paulinischen Gerechtigkeit des Glaubens und dem Sinne nach eine Zurechnung des Glaubens zur Gerechtigkeit vor, obgleich die letztere nicht die Bedeutung hat, welche ihr Paulus gibt, sondern sich mehr an die alttestamentliche צְדָקָה anschließt.

Die Gerechtigkeit des Glaubens an Christus in dem kirchlichen Sinne, wie er vorzugsweise von der Reformation festgehalten worden ist, hat ihren biblischen Quell vorzugsweise in dem Apostel Paulus, sodaß es uns obliegt, seine hierher gehörigen Aussprüche kurz zu notiren. Sie finden sich vorzugsweise im Briefe an die Römer, diesem Hauptpfeiler der Rechtfertigungslehre. Als erstes dictum probans tritt uns in ihm 1, 17 entgegen: „Denn Gerechtigkeit Gottes wird in ihm (Christus) geoffenbaret aus dem Glauben für den Glauben, sowie geschrieben stehet (Hab. 2, 4): Der Gerechte wird durch Glauben leben" (*Δικαιοσύνη γὰρ θεοῦ ἐν αὐτῷ ἀποκαλύπτεται ἐκ πίστεως εἰς πίστιν, καθὼς γέγραπται· Ὁ δὲ δίκαιος ἐκ πίστεως ζήσεται*). Wenn hierbei — abgesehen von der doppelten Interpunktion 1) *ὁ δὲ δίκαιος ἐκ πίστεως, ζήσεται* und 2) *ὁ δὲ δίκαιος, ἐκ πίστεως ζήσεται* — die Ausleger darum gestritten haben, ob in *θεοῦ* der genitivus subjecti (die Gerechtigkeit, welche Gott hat) oder der genitivus objecti (die Gerechtigkeit, welche vor Gott gilt) oder beides, Eins durch das Andere, gegeben sei, so glauben wir uns gleich der gesammten kirchlichen Tradition für den genitivus objecti entscheiden zu müssen, also für die Gerechtigkeit vor Gott, obgleich diese die Gerechtigkeit (das Rechtsein) Gottes im subjectiven Sinne zur Voraussetzung hat. Es würde zwar ungerechtfertigt sein, wollte man übersetzen: Gerechtigkeit Gottes aus dem Glauben wird geoffenbart, oder: Gerechtigkeit vor Gott aus dem Glauben wird geoffenbaret; allein der Ausspruch enthält nichts desto weniger, besonders wenn man die aus Habakuk — freilich nicht nach dem richtigen Urtexte — herangezogene Parallele als Auslegerin der zu eigenthümlicher Prägnanz verflochtenen Worte des Apostels zu Hilfe nimmt, die Lehre von der Gerechtigkeit (des Menschen) aus dem Glauben, d. h. die justitia fidei. Es darf sofort hier auf einen zwiefachen Umstand hingewiesen werden; nämlich zuerst auf den besondern, daß die justitia fidei in einem gewissen Sinne mit der justitia Dei und mit dieser wiederum die justitia Christi auf das Engste verbunden ist, sodaß sie in vielen Schriften fast als eine dreifache Congruenz oder Substitution erscheinen, was in sofern wohl begründet ist, als eine die andere an sich enthält, und nach der kirchlichen Lehre einestheils Gottes Gerechtigkeit (also im subjectiven Sinne) eine Genugthuung erfoderte, diese aber in der Gerechtigkeit Christi fand, und sie den Gläubigen als eigene Gerechtigkeit anrechnete, anderntheils die Gerechtigkeit des Glaubens oder die Rechtfertigung durch den Glauben vor Gott, welche auch justitia Dei kurzweg heißt, also (im objectiven Sinne) darin besteht, daß der Glaubende für gerecht erklärt oder gerecht gemacht wird durch Anrechnung oder Mittheilung der Gerechtigkeit Christi. Jeder der drei Begriffe ist das Correlat des andern; der eine hat den andern in sich; aber der eine ist nicht der andere. Der allgemeine Umstand, dessen noch zu gedenken ist, liegt in der sprachlichen Incongruenz der verschiedenen Worte צְדָקָה, *δικαιοσύνη*, justitia, Gerechtigkeit. Die letztern drei haben ursprünglich eine judicielle Bedeutung, und sie in diesem Sinne zu nehmen, wenn sie uns aufstoßen, sind wir gewohnt und sofort geneigt. Der dogmatische Sprachgebrauch weicht davon ab, und bezeichnet nach dem Vorgange der alttestamentlichen צְדָקָה in der Anwendung auf Menschen Einen, der vor Gott recht, d. i. so ist, wie er sein soll, entweder — und zwar in den alttestamentlich-kanonischen, den alttestamentlich-apokryphischen, den meisten neutestamentlichen, zum Theil auch Paulinischen, Sprachkreisen — Einen, der überhaupt vor Gott recht ist, resp. das Rechte, die göttlichen Gebote thut, überhaupt also fromm ist — oder — und zwar in mehren Paulinischen Briefen — Einen, der durch Gott um seines Glaubens willen für gerecht erklärt (protestantische Auffassung) oder gerecht gemacht (katholische Auffassung) wird. Der Gerechte aus dem Glauben ist nach protestantischer Lehre eigentlich nicht gerecht, sondern wird nur als ein solcher angenommen; er ist nur quasi gerecht, und dies ist die Gerechtigkeit des Glaubens, welche Paulus der Gerechtigkeit der Werke entgegensetzt, die nach seiner Lehre nicht gerecht machen, d. h. erlösen und selig machen können. Man muß auf dem dogmatischen Gebiete sich dieses genetischen Verhältnisses der verschiedenen Stadien in dem Gebrauche der betreffenden Bezeichnungen immer bewußt bleiben, um die Paulinisch-Augustinisch-Lutherische justitia fidei, welche übrigens in der behandelten Stelle ebenso wenig als *δικαιοσύνη πίστεως* wie als *δικαιοσύνη ἐκ πίστεως* (wegen des eingeschalteten *ἀποκαλύπτεται ἐν αὐτῷ*) in streng formeller Wortfassung auftritt, recht zu würdigen und in den Organismus der Heilslehre einzuordnen.

Wenn Röm. 1, 17 an und für sich die Gerechtigkeit allein aus dem Glauben nicht bietet, so stoßen wir im Verlaufe des Briefes sogar auf einen Ausspruch des Apostels, welcher an und für sich dieselbe ausschließt, falls nicht der Glaube selbst wieder in der Geltung einer That oder eines Werkes gefaßt wird. Dies ist Röm. 2, 13: „Nicht die Hörer des Gesetzes gelten als Gerechte bei Gott, sondern die Thäter des Gesetzes werden gerechtfertigt werden." Man kann diesem Selbstwiderspruche des Paulus dadurch ausweichen, daß man sagt,

er stelle sich hier einmal auf den Standpunkt der jüdischen Gesetzlichkeit;' aber man kann auch eine Inconsequenz zugeben, welche in ihrer Isolirung innerhalb der theoretischen Doctrin zu schwach ist, um die sonst in aller Stärke betonte Gerechtigkeit aus dem Glauben umzustoßen, welche hier so oft als Siegerin über die Gerechtigkeit aus den Werken proclamirt wird, wie dies namentlich in dem Abschnitte Cap. 3, V. 21—31 geschieht, welcher in der de Wette'schen Uebersetzung folgende Fassung hat:

„21. Nun ist ohne das Gesetz [aber nicht außerhalb der vom Gesetz, ebenso wie vom Gewissen und von Christus gefoderten Tugend] Gerechtigkeit Gottes (*δικαιοσύνη θεοῦ*) geoffenbaret, von welcher Zeugniß gegeben wird von dem Gesetz [selbst] und den Propheten; 22. und zwar Gerechtigkeit Gottes durch den Glauben an Jesum Christum (*δικαιοσύνη δὲ θεοῦ διὰ πίστεως Ἰησοῦ Χριστοῦ*) für Alle und auf Alle, die da glauben; denn es ist kein Unterschied; 23. denn Alle haben gesündiget und ermangeln des Ruhmes bei Gott, 24. und werden gerechtfertiget (*δικαιούμενοι*) umsonst durch seine Gnade, mittels der Erlösung in Christo Jesu, 25. welchen Gott dargestellt als Sühnopfer, mittels des Glaubens, durch sein Blut, zum Erweise seiner Gerechtigkeit, wegen des Hingehenlassens der vorher geschehenen Sünden, 26. unter der Nachsicht Gottes, zum Erweise seiner Gerechtigkeit in der jetzigen Zeit, daß er gerecht sei, und die, so an Jesum glauben, rechtfertige. 27. Wo bleibt nun das Rühmen? Es ist ausgeschlossen. Durch welches Gesetz? Durch das der Werke? Nein! sondern durch das Gesetz des Glaubens. 28. Denn wir halten dafür, daß der Mensch durch den Glauben gerechtfertiget wird, ohne des Gesetzes Werke (*δικαιοῦσθαι πίστει ἄνθρωπον χωρὶς ἔργων νόμου*). 29. Oder ist Gott nur der Juden Gott? Nicht auch der Heiden? Ja, auch der Heiden, 30. sintemal Gott Einer ist, welcher die Beschneidung rechtfertigen wird durch den Glauben und die Unbeschnittenen mittels des Glaubens. 31. So heben wir nun das Gesetz auf durch den Glauben? Das sei ferne! sondern wir richten das Gesetz auf" (weil es einerseits auf den Messias als die nothwendige Erfüllung seiner selbst hinweist, andererseits aber in seinen allgemeinen Sittengeboten nicht abrogirt wird).

Es muß hier, in Anknüpfung an 1, 17, namentlich daran erinnert werden, daß V. 22 die Gerechtigkeit Gottes und die Gerechtigkeit des Glaubens (oder da die *δικαιοσύνη πίστεως* nicht expreß dasteht, das *δικαιοῦσθαι πίστει*) in Eins gefaßt und als die durch den Glauben erzeugte Gerechtigkeit Gottes (vor Gott) hingestellt ist. Diese kann, mindestens in ihrer Erscheinung, keine andere sein als das durch den Glauben bewirkte rechte Verhältniß des Menschen zu Gott, resp. die Rechtfertigung vor ihm oder durch ihn (genitivus objecti); denn es läßt sich doch schwerlich eine durch den menschlichen Glauben bewirkte göttliche Eigenschaft (gen. subj.) statuiren. Zuletzt freilich wurzelt nach der Paulinischen Anschauung auch der Glaube in der Thätigkeit Gottes (resp. des heiligen Geistes) oder in der Ursächlichkeit Gottes, sodaß einestheils der hier und anderwärts gebrauchte Genitivus als ein subjectiver (*δικαιοσύνη θεοῦ*) gerechtfertigt, oder mindestens erklärlich ist, anderntheils aber die justitia Dei und die justitia fidei sich in ihrer letzten Wurzel als deckend erweisen.

Sofort im 4. Capitel des Briefes an die Römer setzt Paulus seine kühne und großartige Argumentation über die Gerechtigkeit des Glaubens fort, welche, anders gewendet, auch *δικαίωσις*, d. h. die rechtfertigende That Gottes an den Menschen, genannt wird (V. 25). Und hier ist es auch, wo wir zum ersten und letzten Male bei ihm auf die buchstäblich bezeichnete Ueberschrift unseres Artikels treffen, nämlich auf die „*δικαιοσύνη πίστεως*," und zugleich der Glaube als ein zugerechneter gefaßt ist. Nachdem V. 3 das schon erwähnte Citat aus 1 Mos. 15, 6 (Es glaubete Abraham Gott und wurde ihm zur Gerechtigkeit gerechnet) als Schriftargument fungirt hat, wird in V. 5 die Verallgemeinerung dieses Princips resp. seine Anwendung auf die an Christum Glaubenden ausgesprochen: „Dem aber, der nicht mit Werken umgehet, sondern glaubet an Den, welcher den Gottlosen rechtfertiget, wird sein Glaube zur Gerechtigkeit gerechnet." Während Paulus als rechtfertigenden Glauben anderwärts den Glauben an Christus bezeichnet, nennt er als solchen hier den Glauben an Gott, was an und für sich den Glauben an Christus nicht setzt, aber im Zusammenhange der Paulinischen Lehre voraussetzt. Der Satz zwar, daß Abraham durch seinen Glauben die Rechtfertigung erlangt habe, was im Verlaufe des 4. Capitels wiederholt ausgesprochen ist, vermag die Nothwendigkeit des Christusglaubens nicht zu rechtfertigen; allein Paulus macht später (V. 23—25) die Wendung auf die Gegenwart, welche der Erfüllung der Zeit angehört, indem er fortfährt: „Es ward aber nicht blos um seinetwillen (Abraham's willen) geschrieben, daß es ihm zugerechnet worden, sondern auch um unsertwillen, denen es auch zugerechnet werden soll, wenn wir glauben an Den, welcher Jesum, unsern Herrn, auferwecket hat von den Todten, welcher hingegeben ward um unserer Vergehungen willen, und auferwecket um unserer Rechtfertigung willen." Es darf dabei nicht einseitig die Auferweckung urgirt werden, als sei sie allein der Grund der Rechtfertigung (eine causa meritoria kann sie nicht sein), sofern diese durch Christus bewirkt ist, oder als sei nur der Glaube an sie erfoderlich; der Apostel hebt aus den Heilsthatsachen der Erscheinung Christi nur die eine exemplificirend hervor; aber immerhin muß constatirt werden, daß auch hier noch als Object des Glaubens Gott festgehalten ist. Erst Cap. 5, 1 und 2 wird auch Christus als ein nothwendiges Object desselben eingeführt: „Da wir nun gerechtfertigt sind durch den Glauben, so haben wir Friede mit Gott mittels unseres Herrn Jesu Christi, mittels dessen wir auch den Zutritt erhalten haben durch den Glauben zu dieser Gnade, in der wir stehen." Der Glaube an Gott schließt den Glauben an seine Heilsthatsachen, also an die Sendung Christi, nothwendig in sich, wenn auch nur für die, welche in derjenigen Zeit leben, an deren Anfange das Leben Christi steht. Paulus läßt auch Abraham selig werden, lehrt also keineswegs die absolute Nothwendigkeit des Glaubens an Christus resp. die ausschließliche Gerechtigkeit allein aus dem Glauben an Christus.

Im 6. Capitel, wo der Apostel näher auf die Art eingeht, wie Christus der Vermittler des Heiles geworden sei, erscheint die *δικαιοσύνη* wiederholt ohne allen Zusatz, namentlich ohne den Zusatz *πίστεως* oder *ἐκ πί-*

στεως u. s. w., es will aber darunter die Gerechtigkeit des Glaubens verstanden sein, und zwar desjenigen Glaubens, der heiliges Leben wirkt (V. 18 u. 19: „Der Gerechtigkeit dienstbar, ... gebet jetzt Eure Glieder hin zum Dienste der Gerechtigkeit zur Heiligkeit"), sodaß hier im Grunde nur die Gerechtigkeit aus den äußerlich verrichteten Werken des Mosaischen Gesetzes ausgeschlossen ist. Dies Letztere war nothwendig, um auch die Heiden des Heiles in Christo theilhaft zu machen, und die nicht gläubig gewordenen Juden als verworfen hinzustellen, worauf auch der Apostel z. B. Cap. 9, 30 bis 32 zu reden kommt: „Was sollen wir nun sagen? Daß die Heiden, die nach Gerechtigkeit strebten, Gerechtigkeit erlangten, Gerechtigkeit aber, die aus dem Glauben [kommt]; Israel aber, das dem Gesetze der Gerechtigkeit nachstrebte, gelangte nicht zum Gesetze der Gerechtigkeit. Warum? Weil nicht durch Glauben, sondern [wie es vermeinte] durch Werke des Gesetzes." — Im 10. Capitel steht die *δικαιοσύνη θεοῦ* offenbar wiederholt in dem Sinne der *δικαιοσύνη πίστεως*, was, will man *θεοῦ* als genitivus subjecti nehmen, so zu fassen ist, daß Gottes Rechtsein oder rechtes Verhältniß (zum Menschen) eben die *πίστις* fodert. Nimmt man aber *θεοῦ* als gleich *παρὰ θεῷ*, so ergibt sich die allgemeine Identität der Bedeutung auf eine noch leichtere Weise. Die Gerechtigkeit vor Gott ist die, welche man durch den Glauben erlangt (V. 6). Im Uebrigen zeigt sich auch im 10. Capitel das Streben des Apostels, die Gerechtigkeit aus dem Glauben als die Gerechtigkeit allein aus dem Glauben an Christus zu erweisen — trotz dem, daß er den Ausdruck „allein" nie braucht, indem er V. 18 die Verkündigung des Evangeliums für das gleichzeitige Geschlecht als in allen Ländern bereits vollzogen, aber andererseits (Cap. 11) eine Verstockung Derer annimmt, welche die Predigt von Christus gehört haben, ohne gläubig geworden zu sein, obgleich er dennoch eine endliche Bekehrung Israels annimmt, offenbar in dem Gefühle der Nothwendigkeit, dadurch die Universalität und Heilsexclusivität des Christusglaubens zu wahren, wovon er freilich trotzdem Ausnahmen statuiren muß, sodaß wir vielleicht aus diesem Grunde keine Rechtfertigung „allein aus dem Glauben an Christus" bei ihm finden.

Gleichsam als könnte er mit seiner der Gesetzesgerechtigkeit gegenübergestellten Glaubensgerechtigkeit misverstanden, und durch dieses Misverständniß dem sittenlosen Leben die Thür geöffnet werden, wie dies in der That mehrfach geschehen und behauptet worden ist, dem Gläubigen könne keine Sünde schaden, läßt der Apostel vom 11. Capitel an die eindringlichsten Ermahnungen zu einem streng sittlichen Leben folgen, wie dies ja auch der überwiegende Inhalt seiner übrigen Briefe ist, mit Ausnahme des an die Galater gerichteten, eine Wendung, welche wiederum zur Beurtheilung der auf seine Lehre gegründeten Gerechtigkeit „allein" aus dem Glauben höchst bedeutsam ist, indem sie dieses Dogma, wenn es auch in seinen Schriften in dieser theoretischen Wortform existirte, wesentlich modificirt. Unleugbar lehrt Paulus dem Sinne nach an einzelnen Stellen des Römerbriefes die Gerechtigkeit allein aus dem Glauben an Christus, resp. aus der göttlichen Gnade, im Gegensatz zum Verdienst der Werke; allein er setzt diesen als ein Princip, aus welchem die Tugend hervorgeht, welche ebenso strict im Gesetz gefodert ist, nur daß dieses sich als impotent zu diesem Zwecke erweist. Die Gesetzeswerke als solche, hauptsächlich die rituellen, wie die Beschneidung, gegen deren Nothwendigkeit Paulus ursprünglich und hauptsächlich polemisirt, können vor Gott nicht rechtfertigen. Die mit dem Glauben an Christum verbundenen, resp. aus ihm hervorgehenden Werke sind ebenso nothwendig als dieser Glaube selbst. Die Werke des Gesetzes sind verworfen, aber das Gesetz der Werke, d. h. der praktischen Frömmigkeit, wird gefodert.

Während wir in den Briefen des Paulus an die Korinther kein dictum für die Gerechtigkeit des Glaubens treffen, geht dagegen der Brief an die Galater wieder ausführlicher auf dieses Thema ein, namentlich im 2. Capitel, wo er den Petrus der Heuchelei beschuldigt, welche den vom Mosaismus unabhängigen Christenglauben verleugnet habe, indem er Mosaische Ritualien als verbindlich für Christen geltend gemacht, was eine neue Stütze für unsere Ansicht ist, daß Paulus mit seiner Polemik gegen die Gesetzeswerke eigentlich nur die Ritualgebote treffen wollte. Hieran anknüpfend, schreibt der Apostel in V. 15: „Wir von Natur Juden, und nicht Sunder aus den Heiden, aber wissend, daß der Mensch nicht gerechtfertiget wird durch Gesetzeswerke, sondern durch den Glauben an Christum u. s. w." (*εἰδότες δὲ, ὅτι οὐ δικαιοῦται ἄνθρωπος ἐξ ἔργων νόμου, ἐὰν μὴ διὰ πίστεως Ἰησοῦ Χριστοῦ κ. τ. λ.*), und führt den Beweis dafür besonders daraus, daß sonst Christus vergeblich gestorben wäre, womit er einestheils den Hinweis auf Abraham verbindet, dem sein Glaube an Gott (resp. dessen Verheißungen) zur Gerechtigkeit gerechnet worden sei (3, 6), anderntheils die Bemerkung, daß Jeder, der durch des Gesetzes Werke gerecht werden wolle, verflucht sei, weil er sie nicht alle erfullen könne und doch solle, sowie das mehrerwähnte Citat aus Habakuk (Gal. 3, 10. 11). Eigenthümlich ist hier die fernere Argumentation, daß die schon dem Abraham zuertheilte Gerechtigkeit des Glaubens (welche indessen nicht in dieser wörtlichen Form auftritt) durch das weit später auftretende Mosaische Gesetz nicht aufgehoben sein könne, ein neuer Gesichtspunkt für die Gerechtigkeit des Glaubens gegenüber Denen, die etwa sagten, es stünde im Mosaischen Gesetze das Gottes-Wort: Dies sei Euch eine ewige Weise. Das Gesetz, fährt Paulus fort, sei gegeben, um die Sünde und ihre durch Menschen nicht tilgbare Schuld zum Bewußtsein zu bringen; „also ist das Gesetz unser Zuchtmeister gewesen auf Christum hin, auf daß wir durch den Glauben gerechtfertigt würden" (*ἵνα ἐκ πίστεως δικαιωθῶμεν*) 3, 24. Aus dem weitern Verlaufe des Briefes ist hervorzuheben, daß derselbe als Gegensatz zu der Rechtfertigung aus dem Glauben im Wesentlichen die Beschneidung als Repräsentantin anderer ähnlicher Ritualgebote aufstellt, während er die Erfüllung der Sittengebote strict fodert.

Indem der Brief an die Epheser keine Andeutung über das in Rede stehende Dogma gibt, findet sich dasselbe in dem Briefe an die Philipper C. 3. V. 9 wieder, wo die wörtliche Uebersetzung folgende ist: „(auf daß ich) erfunden werde als nicht meine eigene Gerechtigkeit, die aus dem Gesetz habend, sondern die durch den Glauben an Christus, die Gerechtigkeit aus Gott auf Grund des Glaubens" (*μὴ ἔχων ἐμὴν δικαιοσύνην τὴν ἐκ τοῦ νόμου, ἀλλὰ τὴν διὰ πίστεως Χριστοῦ, τὴν ἐκ θεοῦ δικαιοσύνην ἐπὶ τῇ πίστει*), eine Stelle, welche wie kaum eine andere in sämmtlichen Paulinischen Briefen in prägnanter Kürze die positiven und gegensätzlichen Momente der Glaubensgerechtigkeit zusammenfaßt. — Tit. 3, 5—7 ist zwar von der Gerechtigkeit der Werke und der Rechtfertigung durch Gottes Gnade die Rede, aber nicht wörtlich von der Gerechtigkeit des Glaubens, obgleich für diese dem Sinne nach die Stelle, wie noch manche andere, ein Zeugniß gibt, da es selbstverständlich ist, daß der Glaube als die auf Seiten des Menschen erfoderliche Bedingung vorausgesetzt wird. Als ein Paulinisches **dictum probans** ist daher nur noch Apostelgesch. 13, 38. 39 übrig, wo der Apostel in folgenden Worten sich ausläßt: „Kund sei Euch nun, Ihr Brüder, ... daß von Allem, wovon Ihr nicht vermochtet im Gesetze Mose's gerechtfertigt zu werden, in diesem (Christus) ein Jeglicher, der da glaubet, gerechtfertiget wird" (*ἐν τούτῳ πᾶς ὁ πιστεύων δικαιοῦται*).

Wir dürfen nach dem Bisherigen als Paulinische Lehre von der Gerechtigkeit des Glaubens, welche wörtliche Fassung sich nur an einer einzigen Stelle findet, wogegen der gewöhnliche Ausdruck ist: Gerechtigkeit aus oder durch den Glauben, gerechtfertigt werden durch Glauben, folgende Sätze constatiren: 1) Der Mensch wird nicht gerecht (gerechtfertigt, erlöst, selig) durch das Mosaische Gesetz, näher durch die in ihm vorgeschriebenen Ritualwerke als solche, welche doch Niemand alle halten kann, sondern 2) durch den Glauben, und zwar, seit der Erscheinung Christi, durch den Glauben an diesen, welcher für die Sünder gestorben ist, und welchen Gott als Sühnopfer angenommen hat; 3) der Glaube wird dem Menschen zur Gerechtigkeit gerechnet; aber 4) zur Erlösung und Seligkeit gehört ebenso nothwendig auch die wahrhaft sittliche, fromme That, ohne welche Niemand Gott gefallen kann (Röm. 8, 8). Darnach mag beurtheilt werden, ob die Gerechtigkeit allein aus dem Glauben, sofern man sie nicht etwa als den bloßen Anfangspunkt der Erlösung und Beseligung faßt, als eine durchgeführte Paulinische Lehre zu erachten sei. Ob die *δικαιοσύνη ἐκ πίστεως* ein Gerechterklären von Seiten Gottes (protestantisch) oder ein Gerechtmachen durch Gott (katholisch) sei, darüber hat sich Paulus nicht mit derjenigen Sicherheit ausgesprochen, welche jeden Zweifel beseitigt. Soll und muß man sich aber für die eine oder die andere Seite der Alternative entscheiden, so würde die Entscheidung, in der Erwägung, daß Paulus als Synonymum für *δικαιοσύνη ἐκ πίστεως* oft das *δικαιοῦσθαι παρὰ θεῷ* setzt, daß *δικαιοῦν* vorzugsweise eine gerichtliche Bedeutung hat, und daß alle Gläubigen in diesem Leben fortfahren, mehr oder weniger der Heiligung bedürftig, also thatsächlich Sünder zu sein, eher zu Gunsten der protestantischen als der katholischen Lehre ausfallen, es sei denn, daß diese den Proceß der Rechtfertigung als vollendet erst in die Perspective des Jenseits verlegt. Auch daß Paulus einer fortgehenden Vergebung der einzelnen Sünden nach der Bekehrung, neben der einmaligen wegen der Bekehrung nicht abgeneigt ist, dürfte eher für das Gerechterklären, als für das Gerechtmachen sprechen, ganz abgesehen, daß jeder Gläubige thatsächlich sündigt, also thatsächlich nicht gerecht ist.

Die Auffassung der Gerechtigkeit des Glaubens bei Jacobus Cap. 2 beweist, daß die Rechtfertigung allein (*μόνον*) aus dem Glauben ohne Werke, d. h. ohne Thaten der Liebe u. s. w., bereits damals ihre Anhänger hatte, oder mindestens in diesem Sinne (mis-) verstanden wurde. Wir können daher nicht umhin, auch noch diese letzte Pflicht der biblischen Grundlegung zu erfüllen. Die hierher gehörigen Worte des Jacobus (2, 14—26) sind folgende: „Was nützet es, meine Brüder, wenn Jemand sagt, er habe Glauben (*πίστιν*), aber keine Werke (*ἔργα*) hat? Es kann doch nicht der Glaube ihn selig machen? (*σῶσαι*) [Folgt die Frage, ob es nütze sei, einen Hilfesuchenden leer abzuweisen.] Also ist auch der Glaube, wenn er keine Werke hat, an und für sich todt. Aber [einem Solchen] wird Jemand sagen: Du hast Glauben, ich aber habe Werke; beweise mir deinen Glauben ohne deine Werke; ich aber will dir aus meinen Werken meinen Glauben beweisen. Du glaubest, daß Gott Einer ist; du thust wohl daran; auch die bösen Geister glauben und schaudern. Willst du aber wissen, leerer Mensch, daß der Glaube ohne Werke todt ist? Wurde nicht Abraham, unser Vater, durch die Werke gerechtfertiget (*ἐδικαιώθη*), da er Isaak, seinen Sohn, auf dem Opferaltare darbrachte? Siehest du, daß der Glaube zu seinen Werken [nur] mitwirkte (*συνήργει*, daher der Synergismus), und durch die Werke der Glaube vollkommen ward? Und so ward die Schrift erfüllt, welche sagt: Abraham aber glaubte Gott, und es ward ihm zur Gerechtigkeit gerechnet. .... Ihr sehet also, daß durch Werke der Mensch gerechtfertigt wird und nicht durch Glauben allein" (*μόνον*) u. s. w. Eine Correctur misverständlicher und misverstandener Lehren des Paulus, obgleich dieser nirgends genannt ist, liegt offenbar in diesen Expectorationen, aber keineswegs ein unlöslicher, directer Gegensatz, sofern auf der einen Seite Paulus nirgends die Rechtfertigung „allein" aus dem Glauben ohne die Werke der Sittlichkeit lehrt, sondern wol nur die Ceremonialwerke zurückweist, und unter Glauben nicht ein bloßes Fürwahrhalten, sondern die Hingabe des ganzen Menschen mit Geist, Gemüth und That an den Erlöser versteht, auf der andern Seite aber Jacobus den Glauben als ein Fürwahrhalten faßt und unter den Werken die rechte sittliche That versteht. Bei alledem bleibt aber nicht blos die sehr ernstliche Differenz in Bezug auf das Beispiel Abraham's, worin, wenn irgendwo, eine directe Bekämpfung Paulinischer Vorstellungen zu liegen scheint, sondern auch die Differenz bestehen, daß

Jacobus die Rechtfertigung vorwiegend aus den Werken, Paulus vorwiegend aus dem Glauben herleitet, man mag unter dem Glauben und den Werken verstehen, was man will, obgleich Jacobus den Glauben als ebenso nothwendig wie die Werke voraussetzt (2, 1).

Durch die Kirchenväter, etwa mit Ausnahme Augustin's, sowie durch die Concilienbeschlüsse der ersten Jahrhunderte wurde im Wesentlichen keine Weiterbildung oder strenger formelle Fassung des Dogma's vollbracht; man ließ die einzelnen Momente der biblischen Lehre in ihrer sporadischen, gelegentlichen, unbefangenen Natur neben einander bestehen, und versuchte weder eine principiell-philosophische, noch äußerlich-systematische Verarbeitung des gegebenen Materials. Doch darf Augustin als derjenige genannt werden, welcher hier und da dem Dogma eine nähere Bestimmung gab, z. B. in seiner Schrift: „De spiritu et Litera," wo er den Gegensatz zwischen justitia legis, welche er auch schon justitia rationis nennt (da die lex Mosaica nicht mehr das Streitobject bilden konnte), und justitia ex fide etwas ausführlicher behandelt. Auch betont er schon wiederholt die Rechtfertigung „allein" aus dem Glauben. In dem Streite mit Pelagius (vergl. z. B. seine Epistola contra Pelagium) über den freien oder unfreien Willen zur Bewirkung der Seligkeit oder zur christlichen Tugend mußte er begreiflicherweise mehrfach auf das Thema eingehen, und legte natürlich die causa efficiens lediglich in die erwählende und vorherbestimmende Gnade Gottes, sowie die causa instrumentalis allein in den Glauben an Christus; der freie Wille vermöge Nichts „ad justitiam," und „justitia rationis non justificat nos coram Deo." Außer Augustin wird besonders noch Ambrosius als eine Stütze ihrer Lehre von den Reformatoren benutzt, welche sich bei den andern Vätern meist vergeblich nach der strengen Paulinischen Lehre umsahen.

Die Periode der beginnenden dogmatischen Lehrbücher, welche (seit der „ἔκδοσις τῆς ὀρθοδόξου πίστεως" des Johannes von Damaskus) diesen Namen verdienen, und der Scholastiker hat das Dogma nur äußerlich formell zu höherer Vollendung gefördert, namentlich dadurch, daß logisch-verbale Distinctionen aufgestellt wurden, welche vielfach von der kirchlichen Wissenschaft, auch der Reformatoren, beibehalten worden sind. Dahin gehört z. B. die Distinction der **causa efficiens justitiae oder justificationis**, d. h. der Gnade Gottes, der **causa meritoria**, d. h. des Verdienstes Christi, welches zugerechnet wird, der **causa instrumentalis**, d. h. des Glaubens der Menschen, neben welchem man indessen als ebenso nothwendig die sittliche That und noch mehr die Erfüllung der kirchlichen Werke (opera bona) foderte. In materieller Hinsicht entfernte sich die dem Semipelagianismus zugethane katholische Kirche von der durch Paulus angebahnten und durch Augustin wieder geltend gemachten Gerechtigkeit allein aus dem Glauben, und wenn auch nicht theoretisch, so wurden doch praktisch und faktisch im kirchlich-hierarchischen Interesse die von der Kirche vorgeschriebenen oder gebilligten Werke vorwiegend als die Bedingung der Rechtfertigung und Seligkeit auf Seiten des Menschen aufgestellt und gefodert, und dies geschah auch noch dann, als Anselm die Paulinisch-Augustinische Lehre zu einer Rechtfertigung umgestaltet hatte, welche allein durch das der unendlichen Schuld des Menschen entgegengesetzte unendliche Verdienst Christi, das der Glaube umfassen müsse, die Seligkeit garantirt. Die Werke blieben als eine nothwendige Cooperation und als ein nothwendiges Zeugniß des Glaubens bestehen; der unendliche Schatz des Verdienstes Christi konnte nur dem zu Gute kommen, welcher der Kirche, als der Inhaberin dieses Schatzes, eine Gegenleistung erwies. Wurde so die justitia legalis, die freilich keine Judaica mehr sein konnte und als solche den Angriffswaffen des Paulus sich entzogen hatte, anstatt der justitia e sola fide auf den Thron erhoben, so wußte man sich doch, trotz der Vorliebe für Jacobus, davor zu hüten, einen Widerspruch zwischen diesem und Paulus zu behaupten oder gar den Letztern als einen Ketzer zu bestreiten.

Aber eben diese äußerliche Werkheiligkeit, bei welcher die innere sittliche Gesinnung zu Grunde ging, war es, welche dem religiösen Gemüthe der Reformatoren nicht nur nicht genügte, sondern auch zu einem gewaltigen Aergerniß ward, sodaß sie wieder zu den Tiefen der innern Gesinnung, des innern aus Gottes Geist geborenen Glaubenslebens, also zu Paulus und Augustinus, zurücklenkten, und das Dogma von der Gerechtigkeit allein aus dem Glauben, vor allen andern in den Vordergrund der Heilslehre und der theologischen Controverse stellten, obgleich die aus dem Gegensatze zur katholischen Lehre und Praxis resultirende Nothwendigkeit, ihrerseits theoretische Bestimmungen zu setzen, vielfach einen Dogmatismus erzeugte, dessen einseitige Consequenz der sittlich freien That gar keine Mitwirkung bei der Rechtfertigung zuschrieb, ja sogar die Werke überhaupt für schädlich zur Seligkeit erklärte. So namentlich die teutschen Reformatoren. Was Luther betrifft, so braucht hier nicht des Weitern ausgeführt zu werden, daß grade er die Gerechtigkeit (Rechtfertigung) „allein" aus dem Glauben zum Cardinalpunkte des Heils und somit der Heilslehre oder Versöhnungslehre machte, obgleich von ihm weder eine in allen seinen oft mehr oratorischen als logischen Aussprüchen hierüber formelle Uebereinstimmung, noch eine abgerundete und in detaillirter Systematik ausgearbeitete Doctrin gefodert werden mag. Als eine hierher gehörige Hauptstelle gilt, was sich in seinen Werken II. S. 468 fg. und XIV. S. 460 fg. findet. Mit ihm wesentlich einverstanden waren die übrigen teutschen Reformatoren der erstern Zeit, so namentlich Melanchthon in seinen Loc. Theol. p. 507 seq. Von den Abweichungen Melanchthon's in seiner Apologie und in der **Confessio Augustana variata** wird weiter unten die Rede sein.

Die Bekenntnißschriften des teutschen Protestantismus erklärten ausdrücklich und wiederholt die **justitia fidei** oder die **fides justificans** für ihr Hauptdogma. In der augsburgischen Confession, Theil I,

lautet der 4. Artikel, welcher überschrieben ist: „De Justificatione," so: „Item docent (nostri), quod homines non possint justificari coram Deo propriis viribus, meritis aut operibus, sed gratis justificentur propter Christum per fidem, quum credunt, se in gratiam recipi, et peccata remitti propter Christum, qui sua morte pro nostris peccatis satisfecit. Hanc fidem imputat Deus pro justitia coram ipso." Ferner gehört hierher die Stelle Art. 18: „Voluntas humana habet aliquam libertatem ad efficiendam civilem justitiam (= legalem justitiam, teutsch: „äußerlich ehrbar zu leben") et diligendas res rationi subjectas (die von den Scholastikern und spätern kirchlichen Dogmatikern sogenannte justitia rationalis), sed non habet vim, sine spiritu sancto efficiendae justitiae Dei sive justitiae spiritualis." Die justitia Dei ist also, als Product der justificatio (obgleich dieses Causalverhältniß nicht expreß angezeigt wird), der justitia fidei und der justitiae spiritualis gleichgesetzt. — Etwas ausführlicher läßt sich Art. XX. „De bonis operibus" auf die Sache ein: „Quum igitur doctrina de fide, quam oportet in ecclesia praecipuam esse, tam diu jacuerit ignota, quemadmodum fateri omnes necesse est, de fidei justitia altissimum silentium fuisse in concionibus (im Gottesdienste, besonders in den Predigten), tantum doctrinam operum versatam esse in ecclesia, nostri de fide sic admonuerunt ecclesias." Folgt hier wiederholt die Bezeichnung der Rechtfertigung (justificatio, welche in der Augustana promiscue mit der justitia gebraucht ist) allein aus dem Glauben an Christum ohne Werke, eine exclusive Form, welche in der christlichen Kirche gegenüber dem herrschenden Synergismus nirgends officiell gegolten hatte. — Unter den Kirchenvätern sind es vorzugsweise (fast nur) Augustin und Ambrosius, auf deren Auctorität die Augustana sich beruft. Von dem Ersteren sagt sie: „Augustinus multis voluminibus defendit gratiam et justitiam fidei contra merita operum." Zur Kenntniß der damals üblichen Schuldistinctionen führen wir noch die folgende Stelle an: „Quare male judicant de ea re homines imperiti et profani, qui christianam justitiam [justitiam fidei] nihil esse somniant nisi civilem [legalem] et philosophicam [rationis] justitiam." Dann folgen die bekannten Cautelen: „Praeterea docent nostri, quod necesse sit, bona opera facere, non ut confidamus per ea gratiam mereri, sed propter voluntatem Dei;" ohne Glauben könne man keine rechten Werke thun u. s. w. Wenn hier die bona opera (sittliche Thaten mit dem Anstriche kirchlich gefoderter Werke) für nothwendig erklärt werden, so können sie nur wegen der justitia, resp. der Erlangung derselben nothwendig sein, und dies ist im Grunde nichts Anderes als propter voluntatem Dei, wenn dieser Satz nicht blos eine ausweichende Phrase sein soll. Jedenfalls hat die augsburgische Confession in dem ungenügend exponirten Verhältnisse der fides und der opera zur justitia und zu einander eine Lücke, welche zu weiteren dogmengeschichtlichen Lösungen treiben mußte.

Wesentlich in derselben Weise spricht sich die Apologie aus, besonders in dem Abschnitte „De Justificatione," und wendet sich besonders gegen die Scholastiker. „Hic Scholastici secuti philosophos tantum docent justitiam rationis, videlicet civilia opera et effingunt, quod ratio sine Spiritu Sancto possit diligere Deum super omnia." Denn eine andere als die civile, die philosophische, die vernünftige Gerechtigkeit, auf deren Unterschiede nicht weiter eingegangen wird, müsse doch die christliche sein. Dann heißt es: „Ita nihil docent adversarii nisi justitiam rationis aut certe legis (die im Sinne der Reformatoren doch wenigstens eine biblische, also mehr als die vernünftige ist), in quam intuentur, sicut Judaei in velatam Moisi faciem." Es wird zugegeben, daß auch die justitia rationis an sich ganz lobenswerth und selbst von Gott gefodert, aber nicht hinreichend sei, womit ihr jedenfalls eine bedeutende Concession gemacht ist. Doch folgt für dieselbe bald eine Correctur nach, nämlich in dem Satze: „Falsum est et hoc, quod homines reputentur esse justi coram Deo propter justitiam rationis," obgleich III, 83 und 85 eine gewisse Cooperation der menschlichen Kräfte zugegeben wird. An andern Stellen, z. B. II, 64, werden die justitia civilis, j. carnalis, j. operum, j. rationis eine für die andere oder wenigstens ohne angegebene Unterschiede neben einander, und ihnen die justitia Dei (d. h. coram Deo) oder spiritualis oder fidei entgegengesetzt. Schließlich sei bemerkt, daß die Apologie mehrfach erklärt, die justitia komme allein aus dem Glauben, womit theoretisch alle Cooperationen ausgeschlossen sind und vor Allem der Verdienstlichkeit der kirchlichen Werke entgegengetreten werden soll. Es würde nicht wider den Geist der Apologie sein, die guten Werke als solche für nothwendig zu erklären, und sie gibt diese Erklärung, aber sie läßt ihnen kein verdienstliches Moment.

Wenn Melanchthon später, besonders in der Lehre von der Gnade, die streng Augustinisch-Lutherische Ansicht milderte, um der Mitwirkung des Menschen eine Concession zu machen, welche absolut zu verweigern auch die Schweizer nicht gemeint waren, so traf diese Milderung auch das Dogma von der Rechtfertigung, welches er somit unter den Gesichtspunkt des von der Lutherischen Orthodoxie so hart verfolgten Synergismus stellte. So sagt er z. B. in der Confessio Augustana variata (vom J. 1540): „Efficitur spiritualis justitia in nobis, quum adjuvamur a Spiritu Sancto." Konnte man hierin eine Hinneigung zu Zwingli und selbst zum Katholicismus finden, so trat dieselbe in der Lehre Osianders noch offener auf, welcher in einer Schrift vom Jahre 1551 behauptete: „Justitiam nobis a Deo infundi." Er lehrte also wie die Katholiken eine Mittheilung der Gerechtigkeit, welche dann freilich keine Rechtfertigung mehr ist. Dagegen trieb Nicol. Amsdorf die protestantische Lehre auf die Spitze, indem er lehrte, die bona opera seien (doch wol nur qua verdienstlich sein sollende, nicht qua gute) schädlich zur Seligkeit, also der Widerspruch zu der justitia fidei,

obgleich er nicht leugnen wollte, daß sie als Zeugen und Zeichen der fides zu gelten hatten. Allerdings, wenn das zugerechnete Verdienst Christi allein rechtfertigt, so sind die Werke mindestens überflüssig, und doch wollte der orthodoxe Protestantismus sie Keinem erlassen! Die Praxis ergänzte die Theorie.

Die *Formula Concordiae*, welche vorzugsweise die Aufgabe hatte, die Spaltungen innerhalb der Lutherischen Kirche zu beseitigen, mußte sich nothwendigerweise und ganz besonders auf die Rechtfertigungslehre einlassen, und das um so mehr, als sie gleich der Augustana dieses Dogma, welches sie nicht wie diese Justificatio, sondern ausdrücklich Justitia fidei (in der Ueberschrift des 3. Artikels der Solida Declaratio und anderwärts) nennt, für das wichtigste in der Heilslehre erklärt. Sie sagt in dem genannten Abschnitte:

„Articulus de justitia fidei praecipuus est (ut Apologia loquitur) in tota doctrina christiana, sine quo conscientiae perturbatae nullam veram et firmam consolationem habere aut divitias gratiae Christi recte agnoscere possunt. Id Dr. Lutherus (auf welchen, im Gegensatz zu Melanchthon, die Concordienformel überall mit Vorliebe zurückkommt) suo etiam testimonio confirmavit, quum inquit: „„Si unus hic articulus sincerus permanserit, concors et sine omnibus sectis ecclesia permanet: sin vero corrumpitur, impossibile est, ut uni errori aut fanatico spiritui recte obviam iri possit.““

Als Hauptsatz ist in der Epitome Art. III. (De Justitia fidei coram Deo) die These hingestellt: „nos peccatores longe miserrimos sola in Christum fide justificari et salvari, ita ut Christus solus sit nostra justitia,“ eine These, welche im 3. Artikel der Solida Declaratio naher ausgeführt und mit einer Gleichsetzung der justitia Christi mit der justitia fidei eingeleitet wird. Es heißt hier, die justitia fidei sei von dem Apostel justitia Dei genannt, wogegen es ein Irrthum sei, die Glaubensgerechtigkeit der essentialis Dei justitia (d. h. der ihm selbst als eine persönliche subjective Eigenschaft zukommenden) gleichzusetzen. Als Hauptstelle in der Sol. Declar. und als Repräsentantin aller hierher gehörigen Thesen dürfte die folgende gelten können.

„**De justitia coram Deo unanimi consensu credimus,** docemus et confitemur, quod homo peccator coram Deo justificetur, hoc est absolvatur ab omnibus suis peccatis (auch den nach der Bekehrung zum Glauben gethanen?) et a judicio **justissimae condemnationis et adoptetur in numerum filiorum** Dei, atque haeres aeternae vitae scribatur, sine ullis nostris meritis aut dignitate, et absque ullis praecedentibus, prae**sentibus aut sequentibus nostris operibus, ex pura gratia, tantummodo propter unicum meritum perfectissimamque obe**dientiam, passionem acerbissimam, mortem et resurrectionem Domini nostri Jesu Christi, cujus obedientia nobis ad justitiam imputatur.“

Dazu gehört als weitere Ausführung die Stelle: „Confitemur, quod tota totius personae Christi obedientia .... **nobis ad justitiam imputatur,“ verglichen mit** der (im Artikel Gerechtigkeit Christi angeführten) Lehre, daß Christus vermöge beider Naturen den erfoderlichen Gehorsam geleistet habe. — Wenn auch, behauptet die Epitome, die nova obedientia des Menschen vorausgesetzt werden müsse, so folge sie (resp. die Liebe, die bona opera, welche also hier keineswegs wie anderwärts als die kirchlich vorgeschriebenen Werke gefaßt werden) doch erst aus der imputirten justitia Christi. Zwar seien die guten Werke nicht schädlich, aber auch nicht nothwendig zur Seligkeit, ja nicht einmal zum Theil, womit wol nicht blos der katholische, sondern auch Melanchthon's Synergismus zurückgewiesen werden soll. Auch in der Gestalt des Satzes, daß die guten Werke als Vorbereitung auf das aufzunehmende Verdienst Christi erfoderlich seien, werden sie negirt, sowie, daß der Glaube vorzugsweise die Rechtfertigung bewirke, um der Werkgerechtigkeit jede Hinterthür zu verschließen, wie sie schon verschlossen war oder noch ein Mal verschlossen ward durch das Dogma, daß der Mensch kein liberum arbitrium und keine Kraft zur rechten christlichen Tugend habe. Außerdem verwirft die Concordienformel nebst andern Irrthumern noch im Besonderen den (katholischen), daß Gottes inhabitatio in nobis die justitia fidei, sowie daß die letztere eine infusa per Spiritum Sanctum caritas sei. Im Uebrigen wird mehrfach erklärt, daß man unter der fides, deren erstes Product, die justitia, von der nachfolgenden regeneratio und sanctificatio (welche drei katholischer Seits in Eins gesetzt wurden) zu unterscheiden sei, nicht eine notitia historiae (Fürwahrhalten), sondern eine Hingabe des ganzen Menschen an Christus u. s. w. bedeute.

Die Hauptlehren der Concordia sind demnach: 1) Der sündige Mensch erlangt nur durch den Glauben an Christus die Gerechtigkeit. 2) Erst aus und nach dieser folgt die Wiedergeburt, die Heiligung u. s. w. 3) Die guten Werke (alias: die Werke überhaupt, oder auch: die caritas u. s. w.) folgen mit Nothwendigkeit aus dem Glauben, sind aber nicht nothwendig zur Seligkeit, am wenigsten verdienstlich. 4) Die justitia ist das Product der Rechtfertigung, d. h. der Los- und Rechtsprechung durch Gott (ein Satz, der freilich nicht in dieser Wortfassung vorhanden ist), nicht die wesentliche durch Gott mitgetheilte Tugend. 5) Die Rechtfertigung geschieht so: daß uns Gott die Gerechtigkeit, resp. den vollkommenen Gehorsam Christi, welchen dieser vermöge beider Naturen an unserer Statt geübt hat, zurechnet. — Unzweifelhaft liegt hier eine Weiterbildung des Dogma's über die Augustana und die Apologie vor, resp. der Versuch, die dort offen gelassenen Fragen zu beantworten und die Widersprüche zu lösen, vor Allem aber, die Ketzereien abzuweisen. Das Verhältniß der fides und der opera zu einander und zur justitia ist näher beschrieben; die opera sind zwar nicht mehr die ἔργα νόμου, welche Paulus bekämpfte, auch nicht mehr und doch noch die katholischen Werke; aber sie werden auch um so schärfer jeder Verdienstlichkeit entkleidet, und fast zu adiaphora depotenzirt, und dennoch nothwendige Früchte des Glaubens genannt. Sie sind als eine Bedingung zur Rechtfertigung und Seligkeit durch die eine Thur hinausgewiesen, allein durch die Thür des zum heiligen Leben in Gott und Christo erweiterten Glaubens wieder herein gelassen.

Es kann uns nicht beikommen, diese Bestimmungen

n dem Maßstabe einer sogenannten absoluten Wahr-
eit zu messen; die theologische Wissenschaft läßt die
Dogmen an ihren eigenen Momenten und an ihrer eige-
en Geschichte die Selbstkritik üben. Sind die guten
Werke die aus christlicher Gesinnung geübten Tugenden,
o sind sie nothwendig zum Gerechtsein vor Gott und
ur Rechtfertigung durch Gott, auch wenn sie nur Früchte
es Glaubens genannt werden, da man eben nur aus
en Früchten auf den Stamm schließen kann. Die Con-
ordienformel hat daher in der schroff geformten Exclu-
ivität des Glaubens, welcher ohne die Werke todt ist,
ich einen Selbstwiderspruch geschaffen, welcher auf eine
Lösung hinweist, die durch sie selbst nur halb und zwar
urch eine Inconsequenz des ursprünglichen Satzes voll-
racht ist. Aber die Concordienformel ist in ihrer küh-
nen These eine berechtigte Antithese gegen die katholischen
Werke, die sie aber nicht blos als solche, sondern als
Tugendthaten in ihrer Eigenschaft einer Bedingung zur
Seligkeit bekämpft. Die Concordienformel ist auch Pau-
linisch, sofern sie die Worte des Paulus treu copirt;
aber die Paulusworte gehen ursprünglich auf die vor-
geschriebenen Mosaischen Gesetzeswerke, wie Fasten, Be-
schneidung u. s. w.; sie gehen nicht einmal auf christliche
opera operata, noch viel weniger auf sittlich-christliche
Thaten. Die Concordienformel schießt über die Linie
hinaus, wo die opera operata aufhören und mehr
berechtigte opera anfangen. Paulus fodert zur Selig-
keit unerbittlich die christliche Tugend, dies thut die
Concordienformel auch, aber nicht in der Hitze des theo-
retischen Kampfes. Hätte sie gesagt, die Werke seien
ebenso nothwendig wie der Glaube, oder hätte sie auch
nur gesagt, dem Glauben gebühre vor den Werken die
Priorität oder vielmehr die historische Initiative (wofür
man indessen einige Andeutungen auffinden könnte), so
würde obiger Widerspruch sich gelöst haben, wenn auch
vielleicht nur, um eine neue, höhere, ungelöste Frage
bloßzulegen. Man darf freilich den Zusammenhang der
justitia fidei mit der stellvertretenden und dem Men-
schen imputirten Genugthuung (Gerechtigkeit) Christi
und dieser mit dem gerichtlichen Acte der Lossprechung
durch Gott, welcher die göttliche Persönlichkeit zu einer
nothwendigen Voraussetzung hat, nicht übersehen. Die
Satisfaction und die Imputation werden in demselben
Maße hinfällig, als die Bedeutung der opera, der Tu-
gendthaten steigt; ohne die Genugthuung und die An-
rechnung würde die Lossprechung nicht hinreichend moti-
virt sein. Unbestreitbar ist aber namentlich das Verdienst,
die biblischen Stadien der Heilsordnung (Rechtfertigung,
Wiedergeburt, Heiligung u. s. w.) in eine bestimmte logi-
sche Systematik, und wenn der Versuch nicht gelungen
wäre, zu einer wirksamen Discussion gebracht zu haben.

Die schweizerischen Reformatoren, deren Op-
position gegen die katholische Kirche ebenfalls von der
Bekämpfung der justitia operum operatorum den Aus-
gang nahm, stimmten in der Rechtfertigungslehre wesent-
lich mit den Teutschen überein, und schöpften das Dogma
aus denselben Auctoritäten (Paulus, Augustin), aus
demselben sittlichen Bedürfnisse. Aber es kam bei ihnen
weniger zu theoretischen Erörterungen und Streitfragen;
man ließ sich mehr an der elementaren biblischen Form
begnügen und fürchtete theoretische Consequenzen. So
setzt z. B. Calvin promiscue justificatio für justitia
und umgekehrt; im Besonderen läßt er diese mit der
sanctificatio zusammenfallen, wie er dies z. B. in sei-
ner Institutio Christ. relig. I, III. c. 11 §. 5—12
ausdrücklich sagt: „Sicut non potest discerpi Christus
in partes, ita inseparabilia sunt haec duo, quae
simul et conjunctim in ipso percipimus, justitia et
sanctificatio." In den Hauptbestimmungen über die
justitia fidei kommen die symbolischen Bücher der Re-
formirten mit den Lutherischen wesentlich überein, nur
daß sie dem Synergismus größeren Antheil einräumen,
während sie andererseits durch die Prädestination zum
Theil jede vom Menschen ausgehende causa negiren.
Beispielsweise spreche dafür ein Satz aus der *Confessio
Belgica* (XXII.): „Jesus Christus nobis imputans
(bei den Lutheranern ist dies überall Gott) omnia sua
merita et tam multa sancta opera, quae praestitit
pro nobis et nostro loco, est nostra justitia" etc.

Die Lehre der römisch-katholischen Kirche von
der justitia fidei hat zwar durch die vorstehenden Ci-
tate andeutungsweise eine Berücksichtigung gefunden;
allein da sie in Folge der reformatorischen Bestrebungen
im 16. Jahrh. eine neue Begründung und gleichsam die
erste allgemeine kirchliche Sanction gefunden hat, von
welcher bis jetzt nicht wesentlich abgewichen worden ist,
so dürfte ein kurzes Resumé der betreffenden Decrete des
tridentiner Concils am Orte sein, und geben wir dieses
nach der „Historia Concilii Tridentini," 1673, von
Sfortia Pallavicinus, dessen Darstellung keineswegs
verhehlt, daß die strenge Augustinische Lehre von der
Rechtfertigung ohne opera operata nicht ohne Anhän-
ger unter den versammelten Vätern war, und daß die
Feststellung der Lehre auf mannichfache Schwierigkeiten
stieß. Das 1. Decret stellt die These auf: „Hominem
suis operibus, quae vel per humanae naturae vel
per legis [judaicae] doctrinam fiant, absque divina
per Jesum Christum gratia non posse justificari,"
und nähert sich hiermit den Protestanten. Allein unter
den Werken, welche zur Rechtfertigung, welche überdies
in andern Decreten nicht im protestantischen Sinne ge-
faßt ist, Nichts beitragen, sind nur die rein menschlichen
und jüdischen, nicht die christlich-kirchlichen verstanden,
und wird sofort hinzugefügt, das liberum arbitrium
sei zwar geschwächt, aber nicht ausgelöscht. Das 2. De-
cret lehrt: „Missum a Deo Christum Jesum filium
suum ad homines, ut et Judaeos, qui sub lege
erant, redimeret, et gentes, quae non sectabantur
justitiam, justitiam apprehenderent, atque omnes
adoptionem filiorum Dei reciperent sanguine ipsius."
Die justitia wird absichtlich nicht als justitia fidei be-
zeichnet. Das 3. Decret setzt: „Etsi Christus pro
omnibus mortuus sit, non omnes tamen mortis ejus
beneficia recipere, sed eos dumtaxat, quibus me-
ritum ejus passionis communicatur," nicht: imputa-
tur. Das 4. Decret definirt die justificatio dahin, daß

sie sei „translatio ab eo statu, in quo homo nascitur filius primi Adae, in statum gratiae et adoptionis per secundum Adam Jesum Christum,“ eine Versetzung, welche nach der Verkundigung des Evangeliums ohne das Sacrament der Taufe oder wenigstens die Angelobung desselben nicht geschehen konne.

Im 5. Decret wird behauptet: „Ipsius justificationis exordium in adultis a Dei per Christum Jesum praevincente gratia sumendum esse, hoc est ab ejus vocatione, qua nullis eorum existentibus meritis vocantur; dum per ejus excitantem atque adjuvantem gratiam ad convertendum se ad suam ipsorum justificationem, eidem gratiae libere assentiendo et cooperando disponantur, ita ut tangente Deo cor hominis per Spiritus Sancti illuminationem ipsam recipiens, quippe qui illam et abjicere possit, neque tamen sine gratia Dei, se movere ad justitiam coram illo libera sua voluntate possit.“ Die merita sind zwar ausgeschlossen, aber nur solche, welche vor der Bekehrung resp. Berufung existiren; der freie Wille und der Synergismus sind gewahrt; die justitia ist von der justificatio unterschieden. — Im 6. Decret wird der Glaube als Vorbereitung auf die justificatio beschrieben: „Homines disponi ad ipsam justitiam, dum excitati ad Divinam gratiam et adjuti, fidem ex auditu concipientes, libere moventur in Deum, credentes vera esse, quae divinitus revelata et promissa sunt, atque illud imprimis, a Deo justificari impium per gratiam ejus, per redemtionem, quae est in Christo Jesu, et dum peccatores se esse intelligentes, a Divinae justitiae timore, quo utiliter concutiuntur, ad considerandam Dei misericordiam se convertendo in spem eriguntur, fidentes, Deum propter Christum sibi propitium fore.“ Im 7. Decret wird die justificatio noch einmal definirt, und zwar im Gegensatze zu der Lutherischen Ansicht: „Hanc dispositionem seu praeparationem justificatio ipsa consequitur, quae non est sola peccatorum remissio, sed et sanctificatio et renovatio interioris hominis per voluntariam susceptionem gratiae, unde homo ex injusto fit (nicht blos: declaratur) justus.“ Folgt die Anwendung scholastischer Distinctionen: Die causa finalis sei die Ehre Gottes und Christi und das ewige Leben, die causa efficiens Gott, die causa meritoria Christus, welcher fur den Sunder genug gethan habe (was indessen die Väter nicht ganz streng nehmen, da sie auch noch vom Menschen bona opera fodern), die causa instrumentalis das Sacrament der Taufe als das Sacrament des Glaubens, die einzige causa formalis die Gerechtigkeit Gottes. Den Protestanten ist der Glaube die causa instrumentalis, und dafur haben sie eine justitia fidei, welche als solche aufzustellen der Katholicismus Bedenken trug, um die justitia e sola fide zu vermeiden. Dann heißt es: „Unde in ipsa justificatione (Gerechtmachung) cum remissione peccatorum haec omnia simul infusa accipit homo per Jesum Christum, cui inseritur: fidem, spem et caritatem.“ Den Protestanten gegenüber ist hier noch außer der realen Mittheilung — statt der bloßen Gerechterklärung — der Satz betont, daß der Mensch nicht blos die exterior forma justitiae Christi, d. h. die Anrechnung oder Imputirung, sondern auch die effective Mittheilung der Gerechtigkeit Christi, somit der essentialis Dei justitia, d. h. die interior forma justitiae Christi, erlange.

Doch das Tridentinum anerkennt auch eine gewisse Gerechtigkeit resp. Rechtfertigung durch den Glauben, worüber das 8. Decret sich so ausspricht: „Nos per fidem ideo dici justificari, quia fides est humanae salutis initium, fundamentum et radix omnis justificationis; gratis autem justificari ideo dici, quia nihil eorum, quae justificationem praecedunt, sive fides sive opera, ipsam justificationis gratiam promeretur.“ Das meritum condignum, d. h. dasjenige Verdienst durch Glaube und Werke, welches neben der göttlichen Gnade die justitia verdienen wolle, sei ausgeschlossen, aber nicht das meritum congruum, d. h. dasjenige Verdienst, welches mit dem göttlichen Gnadenwillen zusammenfalle. Demnach ist die Verdienstlichkeit, welche nicht blos in den Werken, sondern auch im Glauben besteht, und somit viel von seinem Makel verliert, da es ja auch in dem von den Protestanten so hoch gehaltenen Glauben besteht, überhaupt nicht abgewiesen, sondern für den Heilsproceß nach dem ersten Momente der Bekehrung zum Glauben zulässig oder vielmehr gefodert; nur vor jenem Momente hat sie weder Raum, noch Werth. Das 10. Decret macht nicht die opera zum cooperirenden Momente der fides, sondern kehrt das Verhältniß um: „Justificatos per observationem mandatorum Dei et ecclesiae in ipsa justitia, cooperante fide, bonis operibus crescere atque magis justificari.“ Noch stärker wird die Beobachtung der kirchlichen Werke im 11. Decrete gefodert. „Neminem, quantumvis justificatum, liberum se esse ab observatione mandatorum putare debere; neminem temeraria illa et a patribus sub anathemate prohibita voce uti, Dei praecepta homini justificato ad observandum esse impossibilia.“ Das Decret beruft sich hierfür selbst auf Augustin's Werk de natura et gratia c. 24. Außerdem werden ausdrücklich diejenigen verdammt, „qui sibi in sola fide blandiuntur, et qui dicunt, justum in omni bono opere saltem venaliter peccare aut poenas aeternas mereri.“ — Das 12. Decret läßt die Prädestination nur in dem Falle einer specialis Dei revelatio gelten, während das 14. die aus der Rechtfertigung durch Sünden Herausgefallenen durch Buße dahin zurückkehren läßt, und das 15. lehrt: „Non modo infidelitate, sed etiam alio quocunque mortali peccato, quamvis non amittatur fides, acceptam justificationis gratiam amitti.“

Das 16. Decret endlich faßt noch einmal die Hauptstucke zusammen und erklart im Besonderen die Werke fur „gleichsam“ verdienstlich, aber nur, indem die mitgetheilte Tugend Christi vorausgesetzt werde und der

Mensch sich nur in Gott rühme — eine Limitation, welche offenbar der verdienstlichen Werkgerechtigkeit die schärfsten Stacheln ausbrechen und die Werke mit dem Glauben in die gleiche Potenz der Nothwendigkeit setzen soll.

„Justificatis hominibus, sive acceptam gratiam perpetuo conservarint, sive amissam recuperantibus, atque ideo bene operantibus usque in fidem, et in Deo sperantibus, proponendam esse vitam aeternam, et tamquam gratiam filiis Dei per Christum misericorditer promissam, et tamquam mercedem ex ipsius Dei promissione bonis ipsorum operibus et meritis fideliter reddendam. Christum, tamquam caput in membra et tamquam vitis in palmites, in ipsos justificatos jugiter virtutem infundere; quae virtus bona eorum opera semper antecedit et comitatur et subsequitur, et sine qua nullo pacto grata et meritoria esse possent; adeoque nihil ipsis justificatis amplius deesse, quo minus plene divinae legi satisfecisse et vitam aeternam, si tamen in gratia decesserint, vere promeruisse censeamur. Eam, quae justitia nostra dicitur, quia per eam nobis inhaerentem justificamur, illam eandem Dei esse, quia a Deo nobis infunditur per Christi meritum, licet bonis operibus in litteris tantum tribuatur, tamen abesse debere in christiano homine, ut in se ipso vel confidat vel glorietur, et non in Domino, cujus tanta est erga homines bonitas, ut eorum velit esse merita, quae sunt ipsius dona" — in der That eine geistreiche und kluge Schlußwendung!

Kurz gefaßt, ist der Inhalt der tridentinischen Decrete folgender: Durch bloße natürliche und Gesetzeswerke, ohne Gottes Gnade, erlangt der Sünder die Gerechtigkeit nicht. Der freie Wille ist durch den Sündenfall nicht verloren gegangen, nur geschwächt, und wirkt zur justificatio mit. Die Gnade Gottes in Christo offenbart sich vorzugsweise durch dessen Tod. Justificirt werden nur die, denen das Verdienst des Leidens Christi mitgetheilt wird. Für die justificatio, als die Versetzung aus dem Zustande des Falles in den der Gnade, ist die Taufe eine nothwendige Bedingung, wenigstens das Gelübde derselben. Die justificatio hebt mit der Berufung an, welcher der Mensch frei zustimmen muß, ohne daß er jedoch vorher irgend ein Verdienst darum hat. Der Glaube ist die Zuversicht, daß der Mensch durch Gottes Gnade justificirt werde. Dieser Vorbereitung folgt die justificatio selbst, welche nicht blos in der Sündenvergebung (juristischen Lossprechung), sondern auch in der Heiligung und Erneuerung des innern Menschen durch die freiwillig angenommene Gnade (welcher man auch widerstehen kann). Daher wird dem Menschen die Gerechtigkeit Christi nicht blos äußerlich mitgetheilt (angerechnet), sondern auch innerlich mitgetheilt. Der Glaube ist der Anfang der Justification, und diese wird durch kein vorhergehendes Verdienst erworben, ist also in sofern lediglich Gnade Gottes, es sei denn, daß ein menschliches Werk (zufällig) mit Gottes Gnadenwillen übereinstimmt. Der weitere Fortgang der justificatio wird, unter steter Beihilfe des Glaubens, durch die von Gott (d. h. von der Kirche) gefoderten Werke gefördert. Kein Mensch ist von der Beobachtung der Werke entbunden; sie für unerfüllbar und sich für die Justification allein aus dem Glauben erklären, ist Ketzerei. Der, welcher durch Sünde aus der justificatio gefallen, kann sie durch Buße wieder gewinnen. Die Justification kann durch eine Todsünde verloren werden, obgleich der Glaube bleibt. Wer in der Gnade steht und gute Werke thut, erwirbt nothwendig die Seligkeit, gleichsam als einen Lohn seiner Tugend. Doch sind unsere Werke nur dadurch verdienstlich, daß die uns mitgetheilte Tugend Christi sie stets begleitet. Auf diese Weise findet ein wirkliches Verdienst statt. Unsere Gerechtigkeit ist dann die uns inwohnende göttliche Gerechtigkeit, deren wir uns als eine Gabe Gottes zu rühmen haben.

Sonach hat also der Katholicismus auch eine justitia fidei, aber keine justitia e sola fide, sondern eine justitia e fide et ex operibus. Die Werke sind gleichsam und doch auch wirklich verdienstlich, und: „Si quis dixerit, sola fide impium justificari ...., anathema sit! (Sess. VI. can. 9). Glaube und Werke sind gleich nothwendig, obgleich der erstere exclusiv ist im Anfangspunkte der justificatio, aber auch nur hier, und später von den Werken dominirt wird. Doch ist der Glaube nicht in der tiefen Weise der Reformatoren aufgefaßt, und wird daher von dem kirchlichen Bannstrahle nur gestreift. Die justificatio ist keine bloße Gerechtsprechung, sondern eine Gerechtmachung. Die Decrete sprechen sich unverkennbar oft in einer etwas gewundenen und nicht immer in einer ganz unzweifelhaften Sprache aus. Man merkt es den tridentinischen Vätern an, daß sie ungern das schwierige Geschäft übernehmen, über die Justification allgemeine bindende Aussprüche für die ganze Kirche zu geben, welche sich in ihrer Praxis ohne dergleichen allgemeine Theorien besser steht, da diese zu unbequemen Consequenzen führen können.

Die spätern kirchlichen Dogmatiker der Protestanten, besonders die Lutherischen, weichen bis in das 18. Jahrh. von den Symbolen ihrer Kirche nicht ab, und ziehen nur das gegebene Material durch neue Wendungen, Vergleiche, Distinctionen und dergleichen mehr ins Breite, während sie das Materielle an dem Dogma sorgfältig conserviren. Zu den erwähnten Distinctionen gehört z. B. der Unterschied zwischen der justitia fidei oder externa und der justitia vitae oder interna. Die letztere, wodurch dem Vorwurfe entgangen werden sollte, daß man eine blos äußerlich zugerechnete Gerechtigkeit habe, wurde als das Streben des Menschen, welcher die Vergebung der Sünden erlangt hat, nach der Besserung des Lebens und Geistes bezeichnet, wodurch freilich noch keine infusio der essentialis Christi oder Dei justitia gesetzt war. Sie schob sich so gewissermaßen zwischen die justificatio und die sanctificatio oder regeneratio ein, und ward das punctum saliens, von welchem die spätern protestantischen Verinnerlichungsversuche ausgingen, denen die bloße Zurechnung eines fremden Verdienstes als Inhalt des Glaubens, sowie die draußen stehen bleibende Genugthuung nicht genügte. Wenn man will, kann die justitia vitae als die zurückkehrende justitia operum, nur nicht der blos äußerlich verrichteten, betrachtet werden, sowie schwerlich verkannt werden mag, daß die protestantische justitia spiritualis, sofern sie als eine Gnadengabe des heiligen

Geistes gefaßt wird, mehr oder weniger ihre Verwandtschaft mit der infusio der Katholiken nicht verleugnet. Wie man die justitia fidei nach einer gewissen Seite hin die justitia spiritualis nannte, so hieß sie in einer andern Rucksicht die justitia evangelica, nämlich deshalb, weil sie im Evangelium offenbart sei, im Gegensatze zu der justitia legalis, als der Mosaischen Werkgerechtigkeit. Gegen diese konnten sich die Katholiken in sofern vertheidigen, als sie ja eben keine Juden wären. Ein damit im Zusammenhange stehender fernerer Unterschied ward durch Gerhard, Calov, Hollaz und Andere darin aufgerichtet, daß es neben der justitia Dei (als der ihm inhärirenden persönlich-subjectiven Eigenschaft des Rechtseins und Rechtsprechens) eine justitia a Deo (eine von ihm ausgehende) und auf den Menschen übergehende geben sollte. Die letztere (welche die δικαιοσύνη θεοῦ in dem Sinne von Röm. 1, 17 repräsentirt) zerfiel dann wieder in die justitia legalis (nicht des Mosaischen Gesetzes, sondern des wiedergeborenen Lebens) und die justitia evangelica oder fidei.

Abgesehen von den englischen und französischen Deisten, sowie von den ihnen verwandten Geistern, löste sich seit der Mitte des 18. Jahrh. das protestantische Dogma von der Gerechtigkeit allein aus dem Glauben in dem Bewußtsein der Philosophen und Theologen mit schnellen Schritten auf, nachdem es in den Herzen der Laienwelt, wenigstens nach seiner abstract-einseitigen Fassung (daß die Werke absolut keinen Antheil an der Rechtfertigung vor Gott haben sollten), nie recht Wurzel geschlagen hatte. Wankte auch Anfangs die Anschauung Gottes als eines persönlichen Wesens, ohne welches die ganze Lehre keinen Halt hat, und der Glaube an ein jenseitiges Leben, dessen Annahme eine wesentliche Bedingung der Kirchenlehre, weil eine Lösung für manche ungelöste Fragen des Diesseits ist, noch nicht, so verlor doch zunächst der Glaube an eine stellvertretende Genugthuung und an eine imputirte fremde Gerechtigkeit seinen innern Halt, und eine Lehre vermochte sich nicht mehr allein dadurch zu stützen, daß sie in der Bibel stand, sie sollte auch durch die Vernunft gerechtfertigt werden. Die meisten kirchlich sein wollenden Dogmatiker konnten sich dem Zersetzungsprocesse, welcher besonders von dem rapiden Verfalle der stellvertretenden Genugthuung, dieser wesentlichen Stütze der dem Glauben imputirten Gerechtigkeit, ausging, nicht widersetzen, und so erweichte z. B. Reinhard (Dogmatik S. 474) den alten harten Eckstein der Lehre von der Gerechtigkeit des Glaubens, welche er übrigens von der Rechtfertigung durch den Glauben unterschied, in die Definition, daß sie das dem Menschen wegen seines Glaubens an Christum gewährte Freisein von der Schuld der Sünde und von der Strafe wäre („**immunitatem a peccatorum culpa et poena, ob fiduciam in Christo positam homini concessam**"). Von dem Rationalismus ward mit Entschiedenheit als hauptsächlichste und im Grunde einzige Bedingung auf Seiten des Menschen die praktische Frömmigkeit oder vielmehr die Tugend gefodert, welche nothwendig — man kann hier nicht mehr sagen zur Rechtfertigung, denn diese ward im altkirchlichen Sinne nicht mehr, also überhaupt nicht statuirt, sondern — zur Seligkeit sei. Der consequente Rationalismus nahm, wie keine Genugthuung, so im Grunde auch keinen Erlaß der Strafen an, und somit mußte sich der Mensch zur justitia, oder vielmehr zum Frieden des Herzens — denn in diese Sprache war jetzt die justitia übersetzt — durch seine eigene Entsündigung und Tugend emporarbeiten. Erst in den 40er Jahren dieses Jahrhunderts wußte sich die altkirchliche Lehre auf protestantischen Kathedern und Kanzeln, in Büchern und Zeitschriften wieder eine ausgebreitetere Geltung zu verschaffen, wenn auch nicht ohne einen sehr wesentlich modificirenden Einfluß des inzwischen auf allen Gebieten weit fortgeschrittenen Zeitgeistes, mit der Tendenz, Glauben und Wissen zu vermitteln, und das Dogma durch mancherlei Analogien, Milderungen u. s. w. der Vorstellung zugänglicher zu machen.

Es würde zu weit führen, die vielen derartigen neuprotestantischen Arbeiten über das sogenannte materielle Princip des Protestantismus auch nur oberflächlich anzuführen. Die meisten Versuche, welche von den vermittelnden Theologen der jüngsten Vergangenheit ausgehen, geben die Schroffheit des Dogma's auf, betonen vorzugsweise die subjective Seite am Glauben, erweichen die alte juridische Persönlichkeit Gottes, concediren dem Menschen eine wesentliche Mitwirkung am Heilsgeschäft. So faßt z. B. Schenkel die bis dahin geltenden zwei Principien des Protestantismus (die Schriftauctorität als das formale, die Rechtfertigung (allein) aus dem Glauben als das materielle) in das eine höhere „theanthropologische" zusammen, welches er dahin ausspricht: „Der Protestantismus will eine thatsächliche Wiederherstellung der sündigen Menschheit zur Lebensgemeinschaft mit Gott durch den lebendigen Glauben an Jesum Christum den Sohn Gottes." Vergl. Schenkel's Schriften: „Das Wesen des Protestantismus," 1847 bis 1852, und: „Das Princip des Protestantismus," 1852.

Die Polemik zwischen Katholiken und Protestanten über das Dogma fand daher in der neuern Zeit, wo es mehr von dem Gesichtspunkte der „Rechtfertigung" als von dem der „Gerechtigkeit" behandelt wurde, auf Seiten des Protestantismus eine veränderte Sachlage vor, indem von hier aus bedeutende Concessionen im Sinne des cooperirenden Subjectes und des werkthätigen Glaubens gemacht, resp. aus dem Princip aufgewiesen waren. Es möge genügen, als Beispiel die Controverse zwischen Möhler (katholischer Seits) in seiner „Symbolik" und zwischen Chr. Baur (protestantischer Seits) anzuführen. Der Erstere war nicht ohne Scharfsinn und Gewandtheit mit dem alten Tadel aufgetreten, daß der Protestantismus bei der Rechtfertigung einseitig den Glauben und den außerhalb des Menschen liegenden Proceß hervorhebe, und daher das ebenso nothwendige subjective Moment vernachlässige. Dagegen machte Baur im Sinne des durch ihn interpretirten, geschichtlich sich entwickelnden protestantischen Princips in seiner „Erwiederung" u. s. w. (1834. S. 41 und 42) Folgendes geltend: „Der protestantische Lehr-

begriff faßt allerdings die Rechtfertigung in ihrer äußersten Spitze als einen außerhalb des Menschen erfolgenden, gleichsam gerichtlichen Act Gottes auf, aber es ist dies nur die objective Seite derselben, von welcher die nothwendig dazu gehörende subjective nicht unterschieden [soll wol heißen: getrennt] werden muß, und so wenig daher die alten Dogmatiker den Begriff der Rechtfertigung vollständig bestimmt und entwickelt zu haben glaubten, wenn sie blos von der causa efficiens (in Gott) und meritoria (in Christus) derselben sprachen, und nicht auch zugleich von der causa instrumentalis oder organica (dem lebendigen Glauben im Menschen), ebenso wenig ist der Begriff der Rechtfertigung richtig aufgefaßt, wenn er nur auf jenen äußerlichen Act und nicht zugleich auf den rechtfertigenden Glauben so bezogen wird, daß in ihm das Objective auch als ein Subjectives, oder die Rechtfertigung nicht blos als ein Verhältniß Gottes zum Menschen, sondern auch als ein Verhältniß des Menschen zu Gott sich darstellt." Vergl. hiermit desselben Verfassers Schrift: „Die christliche Lehre von der Versöhnung und ihrer geschichtlichen Entwickelung", 1838, und das in dem Artikel Gerechtigkeit Christi angeführte Citat aus seiner „Erwiederung," namentlich als Beweis für die Interpretation, welche die Anrechnung der Gerechtigkeit Christi in der philosophischen Schule gefunden hat.

Literatur des Dogma's. Eine besondere Literatur der justitia fidei von der Literatur der justificatio fidei zu unterscheiden und aufzustellen, würde noch mislicher sein, als die justitia von der justificatio zu trennen. Wir verweisen daher wegen der betreffenden Literatur auf den Artikel Rechtfertigung. (*J. Hasemann.*)

GERECHTIGKEIT GOTTES (die), justitia Dei. Die jüdische und christliche Theologie, auf deren Gebiete wir uns hier ausschließlich halten, hat mit keiner der von ihr dem höchsten Wesen zugeschriebenen Eigenschaften so viel zu schaffen gehabt, als mit der Gerechtigkeit (צְדָקָה, δικαιοσύνη, justitia). Sie hat zwar, seitdem sie sich der Schwierigkeit des Begriffs bewußt geworden ist, meist die Foderung ausgesprochen, daß man die göttlichen Eigenschaften nicht als objectiv verschieden fassen solle; allein wenn man mit dieser Foderung Ernst machen und sie streng vollziehen wollte, so würde sie den Begriff der Eigenschaften überhaupt aufheben, indem dann von Gott nur noch die höchste Vollkommenheit ohne allen zu nennenden Inhalt, d. h. Nichts prädicirt werden könnte. Auch wenn obige Foderung dahin modificirt wird, wie es durch ihren eigenen historisch-dialektischen Proceß geschehen ist, daß man mit jeder göttlichen Eigenschaft jede andere als zugleich gesetzt denken müsse, kommt man doch nicht über die Nothwendigkeit hinaus, auch zu sagen, was denn die Gerechtigkeit an und für sich sei; d. h. man muß sie, wenn man sie aufstellt, auch definiren können, um überhaupt nur von ihr sprechen und mit ihr operiren zu dürfen. Hierbei kommt es nun sofort selbstverständlich darauf an, was denn im Allgemeinen eine Eigenschaft Gottes sei. Es ist zwar hier nicht der Ort, von den göttlichen Eigenschaften überhaupt auch nur in einiger Ausführlichkeit zu handeln, aber es muß darauf hingewiesen werden, wie eng mit ihrer Bestimmung die Bestimmung der einzelnen Eigenschaften verknüpft sei. Werden die Eigenschaften Gottes z. B. in innere und äußere unterschieden, etwa in solche, welche dem höchsten Wesen als solchem an und in sich, und in solche, welche ihm in seiner Beziehung zur Welt zukommen sollen, so kommt man dadurch einestheils nicht über die Pflicht hinweg, zu sagen, was eine Eigenschaft im Allgemeinen sei (etwa eine Bestimmtheit des göttlichen Wesens, womit man freilich z. B. innerhalb des strengen Theismus, Schwierigkeit hat, aus Gott heraus zur Welt zu kommen), anderntheils müßte man nun bestimmt angeben, auf welche Seite jede der Eigenschaften gehöre. Dies mit Sicherheit zu bestimmen, ist die Theologie je kaum so glücklich gewesen, am glücklichsten noch da, wo sie den Begriff der göttlichen Eigenschaft in einer von selbst processirenden Weise faßte, z. B. als göttliche Ursächlichkeit. Aehnliche Inconvenienzen erheben sich, wenn die Eigenschaften Gottes etwa in intellectuelle, moralische u. s. w. eingetheilt werden, wie ja überhaupt die Eintheilung der Eigenschaften nicht minder wie deren allgemeine Definition und Systematik einen wesentlichen Einfluß auf die Begriffsbestimmung der einzelnen Eigenschaft, namentlich der Gerechtigkeit, ausübt.

Der Begriff einer göttlichen Eigenschaft aber hängt in fernerer Instanz von der Gottesidee überhaupt ab. Die jüdische Theologie trug, wie sie nicht anders konnte, menschliche Eigenschaften auf Jehova über, und diese Weise der Betrachtung zieht sich in die christliche Theologie hinüber. Gott ist bei dieser Vorstellung ein persönliches, von der Welt mehr oder weniger abstract geschiedenes Wesen, welches z. B. im alten Testamente soweit menschlich erscheint, daß es im Paradiese einherwandelt. Zwar reinigte sich die Gottesidee von solchen und ähnlichen Anthropomorphismen und Anthropopathismen, und grade das Judenthum potenzirte auf der einen Seite Jehova nach Möglichkeit zu einem außerweltlichen Gott; allein es blieb trotzdem bei der Uebertragung solcher Eigenschaften, welche von Menschen hergenommen waren, wohin vorzugsweise die Gerechtigkeit, wenigstens in einem gewissen Sinne, mit der Güte gehört, an dem Worte immer auch etwas von seiner ursprünglichen Bedeutung haften. Wenn auch einerseits dem göttlichen Wesen Attribute beigelegt wurden, welche dem Menschen nicht zukommen können, z. B. die Allmacht, und andererseits die Theologie erklärte, die von menschlichen Persönlichkeiten hergenommenen Eigenschaften seien in der Anwendung auf Gott ganz anders als in der ursprünglichen Anwendung zu verstehen, so blieb doch an dem conservirten Worte immer noch ein Stück von der Eischale seines Ursprunges hängen. So war z. B. die Gerechtigkeit historisch früher von Menschen als von Göttern prädicirt, also etwas Menschliches, und doch sollte sie nun etwas Nichtmenschliches sein. Der Mensch bleibt auch noch in seiner höchsten Potenz Mensch. Dieser zur Lösung sie drängende Widerspruch innerhalb der

Gottesidee exemplificirt sich, wie hiervon der ganze Artikel der Beweis sein wird, vorzugsweise an der Eigenschaft der Gerechtigkeit, namentlich in sofern, als sie einige andere Eigenschaften, z. B. die Güte und Weisheit, auf dem Gebiete der theologischen Vorstellung zu Grenznachbarn hat. Es ist daher besonders der aus dem Judenthume hergenommene Gottesbegriff, welcher wegen der Anthropomorphismen seiner Persönlichkeit zur Lösung der daran haftenden Inconvenienzen die verschiedenen Versuche der Theodicee hervorgetrieben hat. (Mehre Psalmen, Hiob, Origenes, Leibnitz, Bonnet, Villaume, Creuzer, Weishaupt, Kant u. s. w.)

Wenn dergleichen Widersprüche namentlich in gewissen Stadien der Vorstellung eines selbstbewußten und persönlichen, von der Welt geschiedenen Gottes (Theismus) zu Tage treten, so verschwinden sie begreiflicher Weise in demselben Grade, als die Uebertragung menschlicher Eigenschaften, wenn auch in ihrer sublimsten Potenz, aufhört, und der Pantheismus oder Naturalismus an die Stelle des Theismus tritt, sei es, daß er Gott als Seele der Welt, als Einheit der Naturgesetze, oder in mehr idealistischer Weise als absolute Idee faßt. Auf dieser Station der natürlichen oder logischen Nothwendigkeit ihres Seins angelangt, streift die Idee Gottes von selbst gewisse theistische Eigenschaften ab, dahin gehoren vorzugsweise die sogenannten moralischen Eigenschaften, wie Gerechtigkeit, Gute, Liebe, sodaß innerhalb der ausgebildeten pantheistischen philosophischen Systeme die Streitfrage in Betreff der gottlichen Gerechtigkeit sich in die Frage nach der Vereinbarkeit der Uebel resp. des Bösen in der Welt mit der Vollkommenheit Gottes resp. der Welt verwandelt, und diese (etwa mit der Erklärung, das Uebel und das Böse seien nur Schein im Auge des einzelnen beschränkten Menschen oder die Vorstellung des Negativen am Positiven u. s. w. beantwortete) Frage eigentlich nur noch aus Herablassung zu denen gestellt wird, welche noch ganz oder zum Theil in der theistischen Anschauung stehen. Damit freilich hört die christliche Dogmatik auf, das zu sein, was sie sein soll und will, eine religiose Anschauung, welche auf dem Grunde der biblischen Ideen (Offenbarungen) ruht.

Die judische resp. christliche Theologie, deren historische Hauptlineamente, nicht blos hinsichtlich der Gottesidee im Allgemeinen, sondern auch hinsichtlich der Lehre von der göttlichen Gerechtigkeit im Besonderen, wir in dem Vorstehenden angedeutet haben, hat sich nicht blos mit aprioristischen, philosophischen Begriffen abzufinden, während sie mit dem Unternehmen, die Eigenschaften Gottes etwa aus dessen im an sich seienden Denken gegebenen Bestimmungen zu deduciren, aus sich selbst heraustreten wurde, sondern auch und vorzugsweise die gegebenen biblischen Dicta als Grundlagen der Lehre von der göttlichen Gerechtigkeit mindestens als Normen zu respectiren. Sie hat einerseits den Trieb, ihre Sätze im Einklange mit der an sich seienden Logik des allgemeinen Denkens oder Vorstellens aufzustellen, obgleich es nicht an dem Wagstucke des salto mortale gefehlt hat, neben und über der Logik des denkenden Geistes eine besondere Theo-Logik zu etabliren, anderntheils soll sie die biblischen Aussprüche über die Gerechtigkeit Gottes nicht alteriren, sondern in ihrer originellen Bedeutung, wenn auch nicht in der solidarischen Haft des einen für alle und aller für einen, sondern im fortschreitenden Processe ihrer selbst, was freilich am wenigsten geschehen ist, conserviren, obgleich sie hier nicht blos auf unterschiedene, vielleicht auf unvereinbare Fassungen und Verhältnisse des Gerechtigkeitsbegriffes, sondern auch auf Stellen trifft, wo andere Eigenschaften Gottes in ihrer eigenthümlichen Bezeichnung auf den Versuch der Harmonistik hinweisen, der möglicher Weise gewisse gegebene Bibeldicta von der Gerechtigkeit oder von der Güte u. s. w. nicht unangetastet läßt. In diesem doppelten Bedürfnisse der Ausgleichung, einestheils der allgemeinen Logik in Bezug auf den Gottesbegriff mit den biblischen Lehren, anderntheils der einzelnen in der Bibel gegebenen Eigenschaften Gottes und der Elemente des Gerechtigkeitsbegriffes unter einander, liegt die Schwierigkeit der jüdisch-christlichen Lehre von der göttlichen Gerechtigkeit, aber auch zugleich der Schlüssel des Verständnisses für die Phasen der dogmengeschichtlichen Entwickelung.

Dem alten Testamente*) ist natürlich der Begriff eines gerechten Menschen in dem speciellen Sinne derjenigen Eigenschaft nicht fremd, welche (als justitia und aequitas) Jeden ohne Ansehen der Person nach gleichem Maßstabe beurtheilt, beziehentlich straft oder lohnt, z. B. 5 Mos. 1, 17: „Keine Person sollt Ihr ansehen im Gericht." Allein das Wort, welches hier vorzugsweise von Gott als dem „Gerechten," der „Gerechtigkeit" lieb hat (צַדִּיק, צְדָקָה), in den kirchlichen Uebersetzungen, namentlich der Lutherischen, prädicirt ist, findet sich höchst selten in der Anwendung auf Menschen. Die צְדָקָה („Gerechtigkeit" bei Luther) und das Adjectivum צַדִּיק („gerecht" bei Luther) wird meist in einem ganz andern Sinne gebraucht, nämlich zur Bezeichnung eines Menschen, der die (gesetzlichen) Gebote Jehova's hält, d. h. fromm oder überhaupt recht ist vor ihm, d. h. so, wie er sein soll. צְדָקָה und צַדִּיק entsprechen daher in der Anwendung auf Menschen meist den Wörtern „Frömmigkeit" und „fromm." Vergl. über das Verhältniß des hebräischen Wortes zu dem griechischen (δικαιοσύνη), lateinischen (justitia) und teutschen (Gerechtigkeit) das in dem Artikel „Gerechtigkeit des Glaubens" Gesagte. Die dem vorherrschenden Sprachgebrauche in der Lutherischen Uebersetzung des alten Testaments entsprechende Definition eines „gerechten" Menschen findet sich z. B. in der Stelle 5 Mos. 6, 25, welche in der Uebersetzung von de Wette lautet: „Und als Gerechtigkeit (צְדָקָה) wird es uns gelten, so wir darauf achten, alle diese Gebote zu thun vor Jehova unserem Gott, sowie er uns geboten." Sehr oft, z. B. Mal. 3, 18, findet man den Gerechten (צַדִּיק) dem Gottlosen (רָשָׁע) entgegengesetzt. Vergl. damit Ps. 143, 2:

*) „Man vergleiche hiermit die oben im Artikel Gerechtigkeit S. 379 gegebene sprachliche Entwickelung des hebräischen Sprachgebrauchs." (Redact.)

„Vor Dir (Jehova) ist kein Lebendiger gerecht." Die überwiegende Bedeutung der צְדָקָה in der Anwendung auf Menschen ist daher die gesetzliche Frömmigkeit.

Bezüglich Jehova's kann die Gerechtigkeit im Sinne der speciell richterlichen dem alten Testamente ebenso wenig mangeln als irgend einer religiösen Urkunde in Bezug auf das göttliche Wesen, da ein ungerecht richtender Gott die Negation eines Gottes überhaupt wäre. Hierher gehört z. B. Ps. 7, 11 u. 12: „Mein Schild ist bei Gott; er hilft den Rechtschaffenen. Gott ist ein gerechter Richter" (שׁוֹפֵט צַדִּיק). Ferner Hiob 8, 3—6: „Soll Gott beugen das Recht, und der Allmächtige beugen die Gerechtigkeit? Wenn Deine Söhne gegen ihn sündigten, so gab er sie preis ihrer Schuld. Wenn Du aber nach Gott suchest, und zum Allmächtigen um Gnade flehest, wenn Du rein und rechtschaffen: ja dann wird er über Dich wachen und beglucken Deine gerechte Hutte." Ferner 1 Mos. 18, 25, wo Abraham von Gott sagt: „Wird der Richter der ganzen Welt nicht Gerechtigkeit üben?" d. h. wird er nicht die Frommen in Sodom retten? Es ist aber hierbei sofort zu beachten, daß diese göttliche Gerechtigkeit die Stellvertretung zuläßt, indem Gott V. 26 spricht: „Wenn ich zu Sodom funfzig Gerechte (Fromme) finde, so vergebe ich dem ganzen Orte um ihretwillen," sodaß in der Strafgerechtigkeit zugleich ihr Gegensatz, die vergebende Gnade, enthalten ist. Vergl. ferner 5 Mos. 10, 17. 18; Dan. 9, 14 u. a. Stellen.

So nahe es nun auch dem jüdischen Bewußtsein lag, wie es jedem religiösen Bewußtsein von einem persönlichen Gotte nahe liegen muß, diese richterliche Gerechtigkeit, wie man sie sich bei einem gerechten menschlichen Richter als erfoderlich vorstellte, auf Jehova zu übertragen, so sehr wurde doch grade auch der Unterschied zwischen Gott und Mensch accentuirt. Wie auch immer Gott Strafe und Lohn vor den (blöden) Augen der Menschen abwog, immer mußte es dem gläubigen Juden als recht gelten, d. h. so, wie es nach der Natur Jehova's sein sollte, wie es grade ihm gefiel. Was auch in der Natur und im Schicksale des Menschen geschah, es kam um so mehr von Gott, als man noch keinen Teufel hatte (der erst später eingeführt wurde, um der Quell gewisser Erscheinungen zu werden, die man für unvereinbar mit Gottes Heiligkeit und Gerechtigkeit hielt); so war es recht und er selbst gerecht (recht). Vor Allem dominirte in dem Stadium des noch wenig reflectirenden jüdischen Bewußtseins die Alles umfassende Macht, die absolute Majestät Gottes, und was sie auch that, es mußte recht (gerecht) sein, weil sie es eben that. Daher prävalirt auf dieser Stufe die göttliche Allmacht in dem Grade, daß durch sie lediglich die Gerechtigkeit, auch als richterliche, bestimmt ist. Gott ist hier eigentlich nur allmächtig, und es gibt keinen andern Maßstab für seine Gerechtigkeit als eben die Allmacht. Man konnte die Gerechtigkeit auch anders nennen, z. B. Güte und Weisheit, denn was geschah, that Gott aus Güte und Weisheit für die Menschen; er konnte es nicht aus Nicht-Güte, aus Nicht-Weisheit thun, auch wenn man den Zusammenhang zwischen gewissen Ereignissen und dem göttlichen Quell nicht begriff. Wir durfen noch weiter gehen, und diese unbegriffene, aber vorausgesetzte Allmacht, welche überall das Rechte that, nicht blos als den absoluten Willen, sondern auch als die absolute Willkür Gottes bezeichnen. Was auch Jehova wollte, es war recht und gerecht; was etwa als eine (richterliche) menschliche Gerechtigkeit galt oder gefodert ward, erwies sich als einen incommensurablen Maßstab für dieselbe Eigenschaft in Gott, welche demnach die gleiche sein und doch auch nicht sein sollte. Ein gerechtes menschliches Gericht konnte der Widerspruch des göttlichen Gerichtes in demselben Falle, seiner Erscheinung nach, sein. In diesem Sinne hat man daher vorzugsweise auf dem Gebiete des älteren jüdischen Gottesglaubens die Worte צְדָקָה und צַדִּיק zu verstehen; und wenn wir nach dem Vorgange Luther's gewohnt sind, sie durch „Gerechtigkeit" und „gerecht" zu übersetzen, so ist der jüdische Sinn der aequitas in Strafe und Lohn (justitia in der eigentlichen Bedeutung) nach menschlicher Weise wenigstens als das charakteristische Merkmal meist davon auszuschließen, und vorwiegend an die göttliche Majestät zu denken, die, was sie auch thut, so thut, wie es recht ist. Zutreffend ist demnach die Uebersetzung durch „recht," wofür bekanntlich die frühere teutsche Sprache den Ausdruck „gerecht" brauchte, welcher, sowie „Gerechtigkeit," im gegenwärtigen Sprachgebrauche vorwiegend und fast ausschließlich da, wo die archäologische Phrase kein Recht mehr hat, auf die Gleichheit im Strafen (und Lohnen) nach festen Gesetzen bezogen wird. Wenn daher bei der Lecture des verteutschten alten Testamentes die göttliche Eigenschaft der „Gerechtigkeit" uns meist eine begriffliche Unbequemlichkeit verursacht, weil sie in einer befremdlichen Allianz mit der göttlichen Güte, Weisheit und Macht, oder in einer uns ungewohnten Verbindung mit Thatsachen steht, welche unserm Begriffe von Gerechtigkeit widerstreben, so müssen wir uns stets an den Umstand erinnern, daß im alten Testamente צְדָקָה das Rechtsein und Rechtthun Gottes unter allen Umständen ist, und daß der Conflict hauptsächlich aus unserem speciell richterlich gefaßten Begriffe der Gerechtigkeit herrührt.

Prävalirt nun in den älteren Geschichtsbüchern der Juden auf die bezeichnete Weise die absolute Macht und Willkür Gottes, und zwar als צְדָקָה, mit der zuweilen auftretenden Färbung der richterlichen Gerechtigkeit, so findet man in den prophetischen Büchern Gott nicht eben häufig als den צַדִּיק bezeichnet. Zwar tritt er hier vorzugsweise als der züchtigende und strafende auf; aber das menschliche Bewußtsein reflectirt noch nicht ernstlich über die Art und die Gründe der Strafe, um etwa diese in der Uebereinstimmung mit menschlicher Strafgerechtigkeit aufzuzeigen oder auch nur beide mit einander zu vergleichen. Das Menschliche ist nicht das Göttliche und umgekehrt. Gott übt „Gnade, Recht und Gerechtigkeit" (חֶסֶד מִשְׁפָּט וּצְדָקָה), Jerem. 9, 23, ohne daß der Mensch darnach zu fragen hat, in welchem Verhältnisse diese Attribute zu einander stehen, oder warum

Jehova hier die eine, dort die andere übe. Ja Ezech. 21, 8. 9 (nach dem Lutherischen Texte V. 3 u. 4) läßt Jehova durch den Propheten verkündigen, daß er Israel ausrotten wolle, „Gerechte und Frevler" (צַדִּיק וְרָשָׁע), und andererseits sind die unleugbarsten, stärksten Anthropopathismen nicht blos des Zornes (z. B. Ps. 95, 11: „ich [Jehova] schwur in meinem Zorn, sie sollen nicht zu meiner Ruhe kommen"), sondern auch der Rache (z. B. Nah. 1, 2) auf ihn übergetragen. Aber es sind eben göttliche Leidenschaften. Dem Menschen wird stellenweise die Rache verboten, aber was Jehova aus Zorn und Rache thut, muß immer recht sein; er will sich auch zum Trotze gegen alle menschliche Begriffe und Ansprüche auf Gerechtigkeit als den absolut allmächtigen offenbaren. Daher ist es eine übel angebrachte Theodicee, wenn man sich dadurch zu helfen sucht, daß man sagt: die Strafe der Gerechten, die doch auch nicht ohne Fehler leben, sei für sie eine Züchtigung zur Besserung, wobei nicht vergessen werden darf, daß eine Ausrottung schwerlich zur Besserung dienen kann. Das göttliche Verhalten im Vergleiche mit den Uebeln auf der Erde, namentlich in sofern sie den Frommen treffen, zum Objecte einer Kritik zu machen, fällt den Propheten ebenso wenig ein als den Männern der älteren Geschichtsbücher.

In den Psalmen findet sich nicht selten der Ansatz zu einer eigentlichen Theodicee mit dem Hinweis auf den endlichen Ausgang eines Schicksals, welcher den Jehova im Sinne eines gerechten Richters rechtfertigen soll, d. h. eines solchen, der die Gerechten belohnt und die Bösen bestraft, und zwar noch auf dieser Erde; denn „im Tode gedenkt man Deiner nicht, wer will Dir in der Hölle danken?" Im Zusammenhange hiermit heißt es z. B. Ps. 58, 11 u. 12 (nach Lutherischer Zählung), unter der Voraussetzung, daß Gott die ungerechten Richter strafe: „Dann freuet sich der Gerechte (Fromme, צַדִּיק), weil er Rache schaut, seine Schritte badet in Blut; und der Mensch spricht: Ja Lohn ist dem Gerechten; ja Gott ist Richter auf Erden!" Von der judiciellen Thätigkeit Jehova's ist auch Ps. 96, 13 die Rede: „Richten wird er (Jehova) die Erde mit Gerechtigkeit," sowie Ps. 99, 4: „Du hältst Gerechtigkeit (מֵישָׁרִים) aufrecht, Recht und Billigkeit (מִשְׁפָּט וּצְדָקָה) übest Du in Jacob." Ferner Ps. 33, 5: Gott liebt „Gerechtigkeit und Gericht" (צְדָקָה וּמִשְׁפָּט). Zwar blickt hier und da der Anspruch des Verdienstes auf den Lohn der göttlichen Gerechtigkeit und die Foderung durch, daß Gottes צְדָקָה mit der menschlichen צְדָקָה (Frömmigkeit) harmoniren solle; allein immer noch ist die Voraussetzung vorwiegend, daß, was auch Gott thue, recht resp. gerecht sei. So kann z. B. Ps. 71, 2. 15 fg. dahin verstanden werden, als glaube der Psalmist, er habe durch seine Frömmigkeit die gerechte Hilfe Gottes verdient; aber es kann dieser Ausspruch auch verstanden werden, wie etwa Ps. 5, 9: „Jehova, leite mich nach deiner Gerechtigkeit," sofern man nicht interpretirt: sei gerecht gegen mich, sondern: halte mich bei Dem, was vor Dir recht ist. Man stößt in den Psalmen wiederholt auf die „Rechte der göttlichen Gerechtigkeit," z. B. Ps. 119, 7: מִשְׁפְּטֵי צִדְקֶךָ. Es sind die Satzungen und Gebote, welche das setzen, was vor Gott recht ist, dem gegenüber der Mensch eigentlich kein Recht hat, obgleich, wie gesagt, auf das überwältigende Licht des absoluten göttlichen Willens sich hier und da die Schattenstreifen menschlicher Ansprüche auf Vergeltung projiciren, z. B. Ps. 19, 12—37. Durchaus überwiegend bezeichnet in den Psalmen die צְדָקָה das, was vor Gott recht ist, resp. was er als solches in den Mosaischen Geboten und Satzungen offenbart hat, sodaß also das Beobachten derselben die צְדָקָה des Menschen ist. Z. B. Ps. 11, 7: „Gerecht ist Jehova, Gerechtigkeit liebt er;" oder Ps. 7, 17: „Der Herr ist gerecht und hat Gerechtigkeit lieb." Wie die Gerechtigkeit Gottes überhaupt das keiner Kritik unterworfene Verhalten und Verhältniß Gottes zum Menschen, also sein absoluter Wille ihm gegenüber ist, so ist die Gerechtigkeit des Menschen das rechte, d. h. das nach den Mosaischen Satzungen, als den göttlichen Willensoffenbarungen gerichtete Verhalten und Verhältniß des Menschen zu Gott. Sind wir gewohnt, unter einem Gerechten den gerechten Richter zu verstehen, der in einer gleichen, dem menschlichen Urtheile erkennbaren Weise nach feststehenden Normen die Vergeltung oder überhaupt sein Verhalten zu den verschiedenen Individuen abmißt, so zeigt sich diese Eigenschaft Gottes, sofern sie צְדָקָה heißt, in den Psalmen nur als eine sehr beiläufige und so zu sagen gelegentliche.

Ist aber Alles, was Gott dem Menschen gegenüber thut oder unterläßt, recht, heilig, gut, vollkommen, hat der Mensch keine Ansprüche zu machen, so erscheint diese Majestät Gottes als die absolute Gnade, sofern sie dem Menschen eine Wohlthat erweist, oder auch ihn züchtigt; und dieser Gnadenstandpunkt ist, abgesehen von einzelnen Abweichungen, im alten Testamente besonders den Psalmisten eigen. Ob Einer die Gerechtigkeit vor Gott erlangt, hängt von dessen Willen ab. Ps. 69, 28: „Füge (wird Gott angeredet) Schuld zu ihrer (der Feinde des Psalmisten) Schuld, und laß sie nicht Gerechtigkeit vor dir (צִדְקָתֶךָ, δικαιοσύνη θεοῦ) erlangen." Abgesehen von der Rohheit, welche Gott bittet, daß er die Feinde sündigen machen solle, kann hier nicht die Strafgerechtigkeit Gottes verstanden werden, sondern ein Verhältniß zu Gott, welches lediglich durch seine Gnade bestimmt ist, wenn man auch nicht das altexegetische quid pro quo anwenden darf: es stehe hier gradezu צְדָקָה für חֶסֶד. Aber die Gnade und die Gerechtigkeit Jehova's stehen an vielen Psalmenstellen in einer so engen Verbindung, daß eine die andere deckt. So heißt es Ps. 116, 5: „Gnädig (חַנּוּן) ist Jehova und gerecht (צַדִּיק);" Motiv: Weil er dem Elenden hilft, und zwar ohne dessen Verdienst; oder Ps. 145, 17: „gerecht (צַדִּיק) ist Jehova in allen seinen Wegen und gnädig (חָסִיד) in allen seinen Werken;" Motiv: weil er dem Bittenden hilft, doch ohne dessen Verdienst. Vergl. 103, 17. Da hier die Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf das Thun des Menschen auftritt, so kann sie nicht das Belohnen der richterlichen Eigenschaft, sondern muß die Gnade sein. In dieser Weise sind offenbar auch solche Stellen zu fassen,

wo die Gerechtigkeit nicht ausdrücklich im Parallelismus mit der Gnade steht, z. B. Pf. 51, 16. Nachdem hier der Psalmist sich als einen schuldigen, strafwürdigen Sünder bekannt hat, fährt er fort: „Rette mich von Blutschuld, Gott meiner Hilfe, daß meine Zunge jubele ob deiner Gerechtigkeit" (צְדָקָה). Dieselbe Bewandtniß hat es mit Pf. 65, 6. Nachdem der Verf. in dem Vorhergehenden das Bekenntniß seiner Sünde und Straffälligkeit abgelegt hat, heißt es weiter: „Wunderbar in Gerechtigkeit (בְּצֶדֶק) erhörest du uns." De Wette übersetzt das Wort gradezu „in Gnaden;" denn nach der richterlichen Gerechtigkeit müßte Gott strafen. Hiermit kann man Esra 9, 15 vergleichen: Israel sündigte; aber Gott errettete es trotz dem; denn er ist gerecht (צַדִּיק). Wollte man für diese und ähnliche Stellen sich auf die gegebene Zusage Jehova's berufen, seinem Volke endlich zu helfen, und die צְדָקָה durch Wahrhaftigkeit erklären, so kann man nicht leugnen, daß diese Vorstellung im alten Testamente eine bedeutende Rolle spielt, und daß zuweilen das Wort gradezu so übersetzt werden kann; allein für die soeben citirten Aussprüche liegt kein Grund zu dieser speciellen Interpretation vor, zumal dieser Begriff in der Regel durch ein anderes Wort (אֱמוּנָה oder אֱמֶת) wiedergegeben ist, ganz abgesehen davon, daß auch die Treue im Grunde auf der Gnade ruht. An einigen Stellen steht mit der Gerechtigkeit Gottes seine Heiligkeit in Parallele.

Vorzugsweise mit dem Uebel, welches den Frommen in dieser Welt trifft, folglich mit der speciellen, vergeltenden Gerechtigkeit Gottes befaßt sich das Buch Hiob, welches wir in die spätere Epoche des Judenthums, etwa an den Anfang der apokryphischen Literatur, setzen. Und zwar geschieht dies nicht gelegentlich, sondern die ganze Arbeit ist ein Versuch der Theodicee, welche ehrlich genug ist, auch die gegen Gottes Gerechtigkeit zeugenden Elemente zu ihrem vollen Rechte kommen zu lassen. Hiob macht an Gottes Gerechtigkeit allerlei Ausstellungen; er erklärt sich für rein von Schuld und fühlt sich so unglücklich. Aber andererseits gibt er auch seine Schuld (7, 20) und Gottes Gerechtigkeit zu. Seine Ausstellungen an der letzteren verweisen ihm seine Freunde, besonders Elihu (Kap. 32 bis 35). Der erste derselben, welcher zum Sprechen kommt, Eliphas, stellt sofort im Anfange seiner Rede die These auf (4, 7 u. 8): „Gedenke doch, wer kam unschuldig um, und wo wurden Redliche (יְשָׁרִים) vernichtet? Sowie ich gesehen, die Böses pflügen und die Unheil säen, die ernten es." Besonders in Kap. 36 wird Gott als der gerechte Richter dargestellt, welcher Arme und Reiche ohne Ansehen der Person richte; aber es wird auch der züchtigende und bessernde Zweck der Uebel hervorgehoben, sowie der göttliche Weltplan im Ganzen und Einzelnen, in welchem sich Alles als aus Gottes Vollkommenheit und Weisheit geordnet erweise. Und würde diese Erwägung nicht ausreichen, so wird auch auf die letzte Instanz recurrirt, nämlich darauf, daß Gott dem Menschen von seinem Thun keine Rechenschaft zu geben habe. Da aber diese Antwort keine Lösung der gestellten Frage ist, so wird Hiob für seine Leiden noch im späteren Alter durch reichliche Erdengüter entschädigt. Freilich eine Entschädigung setzt eine Beschädigung, also eine Ungerechtigkeit voraus, und die Entschädigung ist im strengen Sinne keine gerechte Vergeltung. Die Leiden können nur eine Folge der Sünden sein; aber Hiob ist vor Anderen ein frommer Mann gewesen von Jugend auf. Indessen auch die Entschädigung wird als eine Ausgleichung durch die Gerechtigkeit angesehen werden können, nur durch eine Gerechtigkeit, welche vorher eine Ungerechtigkeit begangen hat. Wie Dem aber auch sei, wir constatiren zum Schlusse besonders die Thatsache, daß an Hiob noch bei seiner irdischen Lebenszeit die Ausgleichung eintritt. Wie aber, wenn ein Frommer ohne dieselbe stirbt? Das Buch Hiob gibt auf diese Frage keine Antwort; denn es kennt, wie das alte Testament im Ganzen, kein Fortleben des Menschen nach dem Tode.

In der apokryphischen Literatur, welche wiederholt auf die Theodicee Gottes zurückkommt, wird über die Vollständigkeit hinaus, womit dies im Buche Hiob unter ziemlich consequentem Gebrauche der Gerechtigkeit Gottes von der richterlichen geschehen ist, kein Fortschritt gemacht. Thesen wie diese, daß Gott das Böse strafe und das Gute belohne, gehen Hand in Hand mit andern, z. B. daß Gott vermöge seiner absoluten Herrschaft bei der Vertheilung der irdischen Güter eigentlich gar keine Rücksicht auf die nicht existirende — und doch wieder existirende — Würdigkeit des Menschen zu nehmen habe. Charakteristisch ist in der Weisheit des Salomo Cap. 12, wo in einer eigenthümlichen Dialektik Gottes Rechtfertigung versucht wird. Der Gedankengang ist dieser: Gott strafte nur gelinde, damit die Menschen sich bekehren sollten — ein Zweck, der freilich ebenso gut durch die volle Strafe erreicht werden konnte, ohne daß die Strafgerechtigkeit zu einer halben herabgesetzt wird —; doch darf Niemand fragen: Was hast du gethan? Wer will ihn anklagen? Dann heißt es V. 15 u. 16: „Weil du aber gerecht (*δίκαιος*) bist, ordnest du alles mit Gerechtigkeit (*δικαιοσύνη*), und selbst den, der die Strafe nicht verdient, zu verdammen, hältst du für unangemessen deiner Macht. Denn deine Stärke ist der Gerechtigkeit Grund, und daß du über Alle herrschest, macht, daß du Aller schonest." Gottes Macht ist so absolut, so unbedingt, daß sie in ihrer That gegenüber den Menschen auf die Unterschiede in deren Thun keine Rücksicht zu nehmen braucht; aber dann kann auch von einer richterlichen Gerechtigkeit im eigentlichen Sinne nicht die Rede sein.

Als schließliches Resultat des Ueberblickes über die **dicta probantia** des alten Testaments stellt sich demnach Folgendes heraus. Gottes Gerechtigkeit (צְדָקָה) ist sein Rechtsein, d. h. seine Machtvollkommenheit, welche zugleich die Gerechtigkeit, die Weisheit, die Güte in sich schließt, und als diese in gewissen Verhältnissen zur Welt erscheint. Vermöge derselben theilt er die Gaben aus, welche als solche Gnadengaben sind. Obgleich der Mensch eigentlich nicht zu fragen hat, warum Gott dieses oder jenes thue, thut er es doch nicht ohne Rücksicht auf die Tugend und das Laster der Menschen; und in sofern

richtet er mit gerechter Vergeltung, obgleich der Mensch Nichts von ihm fodern darf, und der Zusammenhang zwischen Sunde und Strafe nicht immer begreiflich ist. Mindestens gleicht er die Leiden der Frommen noch auf dieser Erde aus. Diese Sätze repräsentiren zugleich die verschiedenen Phasen des judischen Bewußtseins von Gottes Gerechtigkeit, an der es nicht auffällig gefunden ward, daß sie die Sünden der Aeltern noch an Kind und Kindeskind strafte. Aber man leugnete auch nicht, daß die Kinder an der Aeltern Schuld Theil hatten, obgleich man über das Wie? nicht reflectirte. Es ist hierin ein instinctives Gefühl von dem natürlichen Forterben unsittlicher und strafbarer Zustände unverkennbar. Aber der Unterschied natürlicher und positiver Strafen kann im alten Testamente schon deshalb sich wenig geltend machen, weil ja auch jedes naturliche Ereigniß als eine unmittelbare persönliche That Gottes auftritt, und der Unterschied gewohnlicher und außergewöhnlicher Strafen würde sich zuletzt auf dasselbe Verhältniß reduciren.

Im neuen Testamente, besonders in den Evangelien und in den nicht Paulinischen, aber zum Theil auch in den Paulinischen Schriften, setzt sich zunächst der alttestamentliche Sprachgebrauch der Gerechtigkeit, sowol in Bezug auf Menschen als auch in Bezug auf Gott, in dem Sinne fort, daß sie das bezeichnet, was so ist, wie es sein soll; der gerechte (δίκαιος) Mensch ist noch meist der fromme Mensch und ebenso der gerechte Gott der rechte oder vollkommene Gott. Hierher gehört z. B. Matth. 6, 33: „Trachtet aber am Ersten nach dem Reiche Gottes und nach seiner Gerechtigkeit" (δικαιοσύνη); ferner Ephes. 4, 24: „Und sollet den neuen Menschen anziehen, den nach Gott geschaffenen in der Gerechtigkeit (δικαιοσύνη) und Heiligkeit der Wahrheit;" ferner 1 Joh. 1, 9: „So wir unsere Sünden bekennen, so ist er (Gott) treu (πιστὸς) und gerecht (δίκαιος), daß er uns die Sünden vergibt, und uns von aller Ungerechtigkeit (ἀδικία, Sünde) „reiniget;" ferner 1 Joh. 2, 29: „So Ihr wisset, daß er (Gott) gerecht (δίκαιος) ist, so erkennet, daß Jeder, der Gerechtigkeit (δικαιοσύνην) thut, von ihm geboren ist;" 1 Joh. 3, 7: „Wer die Gerechtigkeit (δικαιοσύνην) thut, ist gerecht (δίκαιος), wie er gerecht (δίκαιος) ist;" u. a. m. Während aber im alten Testamente Gottes צְדָקָה mehr die allgemeine moralische Vollkommenheit als die richterliche Gerechtigkeit bezeichnet, tritt die letztere unter dem Worte δικαιοσύνη (δίκαιος) im neuen Testamente häufiger auf, wozu wol auch das griechische Wort das Seinige beiträgt, da dessen ursprüngliche oder wenigstens gewöhnliche Bedeutung im Hellenismus die judicielle ist, obgleich es den Septuaginta als Uebersetzung der צְדָקָה gedient hat. Man vergl. über Gottes Gericht und richterliche Gerechtigkeit im Lohnen und Strafen z. B. Röm. 1, 18; 3, 5. 6; 1 Thess. 4, 6; Hebr. 4, 12; 6, 10 u. a. Stellen, wo dies im Allgemeinen, ohne nähere Angaben der Zeit u. s. w., ausgesprochen wird.

Einen höchst bedeutungsvollen Schritt thut das neue Testament über das alte Testament hinaus in sofern, als es die Erweisung und Entwickelung der göttlichen Gerechtigkeit (im Lohnen und Strafen) vorzugsweise in das jenseitige Leben verlegt, während sich das alte Testament fast ausschließlich auf den engern und daher für die Theodicee mislicheren Schauplatz des diesseitigen Lebens angewiesen sieht. Ist durch Christus dieses zukünftige, die irdischen Erscheinungen und Thaten ausgleichende Gericht nachdrücklich betont, so halten auch die für diese Erde hoffnungsarmen Apostel mit Vorliebe daran fest, und kommen wiederholt darauf zurück. Dadurch ist dem kritischen Verstande, welcher die Unsterblichkeit nicht leugnet, eine wichtige Waffe gegen die Uebereinstimmung irdischer Vorkommnisse mit der göttlichen Gerechtigkeit genommen, sofern er nicht die weitere Frage nach dem Wie? der zukünftigen Vergeltung oder Ausgleichung thut, und dem Glauben auch als einem Flüchtlinge nach dem Jenseits folgt. Aber eben der Glaube an die jenseitige Ausgleichung hat den ersten Christen die wunderbare Kraft in der Erduldung ihrer Leiden gegeben. Hat Christus wiederholt und mit den klarsten Worten der christlichen Tugend ihren jenseitigen Lohn verheißen und in sofern dieselbe als verdienstlich bezeichnet, so sind dagegen andere seiner Aussprüche den positiven Strafen Gottes auf Erden nicht günstig. Merkwürdig in dieser Beziehung ist besonders sein Ausspruch bei Joh. 9, 2. 3, wo er auf die Frage der Jünger in Veranlassung eines Blindgeborenen, ob dieser oder seine Aeltern gesündigt haben, die Antwort gibt: „Weder dieser hat gesündiget, noch seine Aeltern, sondern es sollten die Werke Gottes an ihm offenbar werden." Diese Stelle wird gewöhnlich als ein Hauptbeweis dafür angesehen, daß nach Christi Urtheil die Gerechtigkeit Gottes keine positiven Strafen verhänge, und man muß zugeben, daß dadurch den positiven Strafen, resp. der alttestamentlichen Ansicht von der Heimsuchung der Aeltern-Sünde „bis in das vierte und fünfte Glied" ein bedeutendes Dementi gegeben wird, namentlich wenn man die unverkennbare Absichtlichkeit erwägt, womit einem weit verbreiteten Volksurtheile entgegengetreten werden soll; denn die Worte sind doch wol nicht so zu verstehen: Er und seine Aeltern haben überhaupt keine Sünde gethan, sondern so: Sie haben keine solche Sünde gethan, welche Gott bewog, den Unglücklichen mit ewiger Blindheit zu schlagen. Freilich kann immerhin gesagt werden, Gott habe grade in diesem Falle nicht positiv gestraft; und wenn auch einerseits die Lehre von der Strafgerechtigkeit Gottes hierdurch von dem Kreuze der positiven Strafen befreit werde, so erwachse ihr doch ein anderes Kreuz in dem Umstande, daß der Unglückliche herhalten müsse, um an seinem Leiden die Herrlichkeit Gottes sich offenbaren zu lassen, deren Zweck übrigens gar nicht ersichtbar sei, da sie ja gar keinen specifischen Sünder zum Object erwähle. Die Gerechtigkeit Gottes sei demnach eludirt durch die Willkür Gottes, wie dies auch in der Paulinischen Lehre von der Gnadenwahl geschehe, welche somit auf einen alttestamentlichen Standpunkt zurückfalle. Wenn man ferner nicht seltener Luc. 13, 14 hierher zieht, wo Christus in Abrede stellt, daß die achtzehn Menschen, auf welche der Thurm in Siloam fiel, schuldiger als alle

übrigen Bewohner von Jerusalem gewesen wären, so ist auch dieser Beweis gegen die positiven Strafen nicht ganz stringent; denn für die Ueberlebenden könnten ja andere positive Strafen bestimmt sein. Dennoch wird man bei beiden Stellen das Gefühl haben, daß sich Christus den positiven Strafen in diesem Leben nicht günstig erweist. Wollte man durch Zusammenstellung aller in dem neuen Testamente für einzelne Fälle angeführter Strafen den Versuch machen, die positiven von den nicht positiven zu scheiden, so würde auch die strengste Rücksicht auf die Art ihres Zusammenhanges mit den Sünden diesen Versuch als unausführbar oder mindestens resultatlos hinstellen.

Von den neutestamentlichen Stellen dürften besonders folgende als Beweise für die in dem Jenseits sich realisirende richterliche Gerechtigkeit Gottes dienen. Matth. 5, 12: „Euer Lohn ist groß im Himmel." Matth. 11, 22—24: Die Strafe der Städte Chorazin, Bethsaida, Tyrus und Sidon im jüngsten Gerichte. Luc. 12, 37 fg: Der jenseitige Lohn des treuen Knechtes. Luc. 19, 11 fg: Dasselbe. Röm. 2, 5—11: „Vermöge deiner Verstocktheit und deines unbußfertigen Herzens aber häufest du dir Zorn auf den Tag des Zornes und der Offenbarung des gerechten Gerichtes (*δικαιοκρισίας*) Gottes, welcher einem Jeglichen bezahlen wird nach seinen Werken: Denen, welche durch Standhaftigkeit in guten Werken nach Herrlichkeit und Ehre und Unvergänglichkeit streben, ewiges Leben, den Widerspenstigen aber und denen, welche der Wahrheit unfolgsam sind, der Ungerechtigkeit (*ἀδικία*, Sünde) aber folgen, Grimm und Zorn .... Denn es ist kein Ansehen der Person bei Gott." 2 Tim. 4, 8: „Fortan liegt bereit die Krone der Gerechtigkeit, die mir der Herr verleihen wird an jenem Tage, der gerechte Richter" (*δίκαιος κριτής*). 1 Joh. 4, 17: Die Freudigkeit der Christen am Tage des Gerichts. Und so mehre andere Aussprüche, welche die zukünftige Vergeltung mehr oder weniger von dem sittlichen Verhalten und dem Glauben in diesem Leben abhängig machen. Ist die richterliche Entscheidung meist auf einen bestimmten Gerichtstag (jüngster Tag, jüngstes Gericht) verlegt, so erscheint an demselben nach einzelnen Stellen im neuen Testamente nicht Gott, sondern Christus als der Gerichtshalter. So besonders Matth. 16, 27, ferner Joh. 5, 22: „Denn der Vater richtet auch Niemand, sondern alles Gericht hat er dem Sohne übergeben." Vergl. damit V. 27 u. 30, sowie 2 Kor. 5, 10: „Denn wir alle müssen erscheinen vor dem Richterstuhle Christi, auf daß ein Jeglicher vergolten empfange das bei Leibes Leben Gethane, je nachdem er gehandelt hat, es sei Gutes oder Böses." Wenn auch durch diese Wendung die neutestamentliche Lehre von Gottes Gerechtigkeit sich selbst keine Schwierigkeit erzeugt, da Gott als durch Christus richtend vorgestellt wird, so schürzt sie sich doch andererseits einen Knoten in der Behauptung der ewigen Verdammniß oder der nie endigenden Pein der Bösen, und es ist Christus selbst, welcher dies wiederholt ausspricht, z. B. Matth. 25, 45: „Diese (die Bösen) werden in die ewige Pein gehen, die Gerechten (*δίκαιοι*) aber ins ewige Leben." Zum Mindesten ist die Vorstellung schwer vollziehbar, daß bei dem thatsächlichen allmäligen Uebergange der Sünde in die Tugend oder der Sünder in die Gerechten eine Linie gefunden werden soll, welche die zur ewigen Pein Bestimmten von den zur ewigen Seligkeit Bestimmten in gerechter Weise scheide. Den unendlich vielen Stufen menschlicher Würdigkeit scheint das abstracte Entweder-Oder von ewiger Verdammniß und ewiger Seligkeit nicht zu entsprechen. Die Theodicee ist durch die in das Jenseits verlegte Executive der göttlichen Gerechtigkeit leichter, aber zugleich auch durch den Dualismus der Vergeltung schwieriger geworden, und nicht blos hierdurch, sondern auch durch die Ewigkeit der Strafen, welchen eine so kurze, irdische Endlichkeit entspricht. Dem wörtlichen Ausdrucke nach findet allerdings eine ewige Verdammniß statt; allein als Gegengewicht lassen sich alle die Aussprüche anführen, wonach Gottes Güte will, daß alle Menschen zur Seligkeit kommen, z. B. 1 Tim. 2, 4, sowie die Stellen von der Wiederbringung (*παλιγγενεσία*) aller Dinge, z. B. Matth. 19, 28, obgleich diese Stellen auch eine andere Deutung zulassen. Soll die göttliche Güte nicht ohnmächtig sein, so bleibt nur übrig, die ewige Verdammniß hypothetisch zu fassen, d. h. als eine solche, welche einträte, wenn sich Einer nicht bekehrte. Aber solche Reflexionen sind dem neuen Testamente noch fremd; in seinem Bewußtsein bestehen jene verschiedenen Anschauungen noch friedlich neben einander.

Durch eine größere Schwierigkeit, weil durch eine Reflexion auf bestimmte, wachgerufene Gegensätze, wird die Lehre von der Gerechtigkeit Gottes in der Paulinischen Vorstellung von der Gnadenwahl gedrückt, welche als eine unbedingte aufzutreten scheint, namentlich im 9. Cap. des Briefes an die Römer. Hier statuirt der Apostel, daß noch Ungeborene von Gott zur Seligkeit ausgewählt und Andere verworfen worden seien als Gefäße seines Zornes, worauf er selbst die Frage stellt: „Ist nicht Gott ungerecht?" (*μὴ ἀδικία παρὰ τῷ θεῷ;*) Die Antwort ist: „Das sei ferne!" und die Motivirung: „Denn zu Mose sagt er: Ich begnadige, wen ich begnadigen will, und erbarme mich, wessen ich mich erbarmen will (2 Mos. 33, 19). Demnach liegt es nicht an Jemandes Wollen und Streben, sondern an Gottes Gnade .... Demnach nun begnadigt er, wen er will, wen er aber will, verhärtet er." Den, der etwa mit der Frage kommen wollte: „Wer kann seinem Willen widerstehen?" weist Paulus mit der, freilich auf ein anderes Ziel ihrer Natur nach sich richtenden, Gegenfrage zurück: „Freilich o Mensch, wer bist du, daß du mit Gott hadern willst? Darf das Gefäß zu seinem Bildner sprechen: Warum hast du mich so gemacht?" Vor der absoluten Willensmacht Gottes also hat der Mensch kein Recht, keinen eigenen Willen, keine eigene Willenskraft. Dann kann aber auch von einer Gerechtigkeit Gottes, als seinem Verhalten zum Menschen nach Maßgabe des freien, selbsterzeugten Verhaltens des Menschen, keine Rede mehr sein; die irgend woran meßbare

judicielle Gerechtigkeit Gottes ist aus seinen Eigenschaften gestrichen oder vielmehr in seiner absoluten Machtwillkür untergegangen, welche, was sie auch thut, recht thut. Der Knoten ist auf diese Weise offenbar nicht gelöst, sondern zerhauen. Indessen diese abstracte Consequenz aus Gottes absoluter Machtwillkür findet selbst bei Paulus ihre vielfache Correctur an andern Aussprüchen und Vorstellungen, in diesem besondern Falle an der ausdrücklich ausgesprochenen Hoffnung, daß endlich auch Israel doch noch selig werde, im Allgemeinen aber an der Erwägung, daß Paulus dem Menschen seine Verdienstansprüche wegen äußerlich gethaner Werke Gott gegenüber nehmen will. Das persönliche Vaterherz Gottes geht ihm nicht im Abgrunde einer an Pantheismus grenzenden prädestinirten Nothwendigkeit zu Grunde.

Im Uebrigen ist der Zusammenhang nicht zu übersehen, in welchem grade bei Paulus, der wie kein anderer neutestamentlicher Schriftsteller Gegensätze zu vermitteln sucht, nachdem er sie in großer Schärfe herausgestellt und gleichsam als trotzige Widersacher heraufbeschworen hat, die Gerechtigkeit Gottes mit der Erlösung resp. Rechtfertigung durch Christus steht. Wenn nur Gott den Menschen rechtfertigt, mag auch der Mensch Gott nicht rechtfertigen können! Paulus geht von der Grundanschauung aus, daß alle Menschen von Natur, d. i. ohne den Glauben (an Christus) vermöge ihrer Sünde durch Gott der ewigen Verdammniß anheimgegeben seien, diese Verdammniß aber werde in die Seligkeit umgewandelt durch Christus, sofern die Sünder ihn im Glauben ergreifen. Da die Heiligkeit Gottes durch die Sünde verletzt sei — ob in unendlichem Maße oder nicht, darüber läßt sich Paulus nicht aus, — so müsse die Gerechtigkeit Gottes mit demselben Maßstabe strafen, eine These, welche die durch die absolute Prädestination aufgehobene Schuld des Menschen anerkennt, weil voraussetzt. Da nun der Mensch durch eigene Kraft sich nicht helfen könne, so trete die Gnade Gottes dazwischen, aber ohne das Verdienst der Menschen, indem sie Christum sende und für die Menschen in den Tod gebe. Diese stellvertretende Genugthuung oder der stellvertretende Opfertod Christi, auf welchem die Sündenstrafe der Menschen liegt, ist nicht nur von Paulus unzweifelhaft und wiederholt gelehrt, sondern auch in andern neutestamentlichen Aussprüchen eine nicht hinwegzuleugnende Vorstellung, so z. B. Matth. 20, 28 (wo Christus spricht): „Gleichwie der Menschensohn nicht gekommen ist, sich dienen zu lassen, sondern zu dienen, und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für Viele!" Oder Joh. 1, 29: „Siehe, das Lamm Gottes, welches der Welt Sünde trägt." Die göttliche Gerechtigkeit mußte strafen, aber sie legte die Strafe auf Christus, den Sündlosen, z. B. Röm. 3, 23—26: „Alle haben gesündigt, und ermangeln des Ruhms bei Gott, und werden gerechtfertiget umsonst durch seine Gnade, mittels der Erlösung in Christo Jesu, welchen Gott dargestellt als Sühnopfer, mittels des Glaubens, durch sein Blut, zum Erweise seiner Gerechtigkeit wegen des Hingehenlassens der vorher geschehenen Sünden [wornach also mit dem Tode Christi in Verbindung steht die Erlösung der vor Christus Lebenden, sodaß dessen Verdienst gleichsam rückwirkend ist], unter der Nachsicht Gottes, zum Erweise seiner Gerechtigkeit in der jetzigen Zeit, daß er gerecht (δίκαιος) sei, und die, so an Christum glauben, rechtfertige." Oder 2 Kor. 5, 21: „Den, welcher von keiner Sünde wußte, machte er (Gott) für uns zum Sünder, auf daß wir Gerechtigkeit Gottes (gerecht vor Gott) würden in ihm." So wird die Gerechtigkeit Christi durch die Gerechtigkeit des Glaubens zur Gerechtigkeit Gottes, zur δικαιοσύνη θεοῦ (Röm. 1, 17; 3, 21; 10, 3. 2 Kor. 5, 21), d. h. zum rechten Verhältnisse des Menschen zu Gott. Die Gerechtigkeit Gottes (genit. subj.) muß strafen, die Gnade Gottes aber bewirkt, daß der Sünder die Gerechtigkeit Gottes (genit. obj.) erlangt. Beide, die Strafgerechtigkeit Gottes, sowie das Gerechtsein des Menschen vor Gott, sind durch δικαιοσύνη θεοῦ bezeichnet, welche anderwärts die Vollkommenheit Gottes (צְדָקָה) bedeutet. Auch Jacobus (1, 20) nennt das rechte Verhältniß des Menschen zu Gott, welches aber nach ihm nicht sowol aus dem Glauben als vielmehr aus den Werken kommt, δικαιοσύνη θεοῦ. Ob nun in Wahrheit die That Gottes, welche einen Unschuldigen statt eines Schuldigen straft, eine gerechte genannt werden könne, darauf läßt sich Paulus nicht weiter ein; gemildert wird das Dogma dadurch, daß Christus freiwillig die Strafe auf sich nimmt, sich freiwillig substituirt; und wer eine Strafe erläßt, wird deshalb nicht ungerecht sein, falls er nur den Erlaß (nach Verhältniß) auf Alle ausdehnt; denn sonst könnte er nicht gnädig sein. Der pantheistische Gott verhängt unerbittliche, unerläßliche Strafen und kennt keine Gnade; er hat hierin Nichts mit dem Menschen gemein; der persönliche Gott hat zwar auch dasselbe volle Recht der Strafe, aber er ist zugleich gnädig. Paulus hat diesen persönlichen Gott, und diesem wird sein volles Strafrecht in der Art zugeschrieben, daß er die volle Strafe nimmt, nur von einem Andern, weil er zugleich gnädig ist. So erzeugt das processirende Verhältniß zwischen Gerechtigkeit und Gnade die stellvertretende Genugthuung Christi und diese die Rechtfertigungslehre. Aber noch ein Mal sei es gesagt: dem Apostel liegt mehr daran, daß der Mensch, als daran, daß Gott gerechtfertigt werde; der Erstere bedarf der Rechtfertigung, der Letztere nicht. Der Mensch hat kein Recht, von Gott irgend Etwas, also auch keine Gerechtigkeit, zu fodern.

Schließlich erinnern wir noch ein Mal daran, daß die Gerechtigkeit Gottes — δικαιοσύνη θεοῦ — im neuen Testamente in folgenden Bedeutungen auftritt. 1) Die Vollkommenheit, das Rechtsein, das rechte Verhalten Gottes zu dem Menschen in allem seinen Thun. 2) Die richterliche That Gottes, wornach er die Thaten der Menschen nach fester Norm und gleicher Waage strafend und lohnend vergilt, besonders die Strafgerechtigkeit, welche aber auch eine Substitution zu- und die Strafe nachläßt, sodaß sie in letzterer Beziehung zur Gnade wird. 3) Das rechte Verhältniß des Menschen zu Gott, resp. seine Rechtfertigung vor ihm und durch ihn. Diese

unterschiedenen Begriffsbestimmungen der Gerechtigkeit Gottes übernahm nun die christliche Dogmengeschichte zur weitern Bearbeitung und Ausgleichung mit einander und mit andern Vorstellungen, und dies ist geschehen theils durch bloße Distinctionen und Nebeneinanderstellungen, wodurch die einzelnen gegebenen Elemente zum Behufe ihrer Conservirung möglichst aus einander gehalten wurden, theils durch Systeme, welche nach Möglichkeit von der Einheit eines Princips oder einer Definition ausgehen, und so die Harmonie der traditionellen Elemente mit sich und mit dem kritischen Verstande herzustellen suchen, wenn auch nicht immer ohne mehr oder weniger wesentliche Alteration oder Negation des einen oder des andern Stückes in dem erbschaftlichen Nachlasse der früheren Zeit. Es wird demnach unsere weitere Aufgabe sein, dieses dogmengeschichtliche Drama in seinen Hauptzügen sich entfalten zu lassen.

In den ersten Zeiten des nachapostolischen Christenthums, also in den Zeiten der Kirchenväter, wurden die biblischen Bestimmungen meist noch in ihrer Eigenschaft als mehr oder weniger unbefangen neben einander gestellte Anschauungs- oder Vorstellungselemente auf- und angenommen; man reflectirte noch wenig über ihr kritisch-dialektisches Verhältniß und suchte sie noch kaum in ein wissenschaftliches System zu bringen. Was das alte Testament von Gottes Gerechtigkeit lehrte, blieb in seiner naiven Geltung stehen, und das neue Testament hatte noch nicht den starken Auctoritätsrang, welcher zu einer auf diesem Standpunkte sich ergebenden reflectirenden Harmonistik auffodert. Indessen tauchen doch bei den Gnostikern, welche freilich nur mit einem Fuße im Christenthume stehen, bereits derartige Versuche auf. Indem die meisten derselben, und zwar im Interesse der Vermittelung, in welche ihre geistige Hauptarbeit fallt, das göttliche Wesen, als ein an sich transcendentes, von der Welt oder der Materie (ὕλη) streng unterschieden, ließen sie es gleichwol durch stufenweise Emanationen der Aeonen, dieser mystisch-symbolischen Personificationen der auf die Welt sich beziehenden Gottesidee, seinen Einfluß auf die Welt ausuben, sodaß die göttlichen Eigenschaften als emanationsartige Verhältnisse (Ursächlichkeiten) zur Welt, insbesondere zu den Menschen, erschienen. Namentlich glaubte Marcion — und mit ihm viele andere Gnostiker — den strafenden alttestamentlichen Gott, den zürnenden und racherollen Jehova nicht mit dem in Christo sich offenbarenden liebenden Vater des neuen Testaments vereinigen zu können, und setzte ihn daher als den Demiurg, den sogenannten strafgerechten (δίκαιον) Gott, als den untersten Aeon, toto coelo von dem obersten Gott verschieden. Sonach hatten die meisten Gnostiker eigentlich keinen gerechten, d. i. strafenden Christengott, oder aus diesem die Gerechtigkeit eliminirt, wodurch sie freilich leichten Kaufs der weitern Vermittelung zwischen Liebe und Gerechtigkeit quitt und ledig waren. Ihnen gegenüber machten es sich aber grade die orthodoxen Kirchenlehrer, wie Irenäus, Tertullian, Clemens von Alexandria, Origenes u. A. zur Hauptaufgabe, zu zeigen, wie sich die Strafgerechtigkeit Gottes, welche von ihnen geflissentlich scharf betont und auch in ihrem rächenden Zorne nicht verdeckt ward, mit seiner Liebe wohl vertrage. Dies geschah zunächst ohne Dazwischenkunft der Paulinischen Lehre von der Satisfaction, z. B. bei Tertullian, der zwar eine Erbsünde statuirte, aber nicht als etwas vor Gottes Gerechtigkeit Zurechnungsfähiges. Derselbe Kirchenlehrer — und mit ihm wol die meisten damaligen Väter — faßte den Tod Christi nicht als ein Strafleiden, wodurch der göttlichen Gerechtigkeit genug gethan worden sei (so Hagenbach, Dogmengeschichte. 3. Ausg. S. 144), dagegen die göttliche Strafgerechtigkeit vorzugsweise aus dem juridischen Gesichtspunkte der Unverletzlichkeit des Gesetzes auf, wobei er zwischen wahrer Liebe und gutmüthiger Schwäche unterschied; z. B. Contra Marc. I, 25. 26; II. 13. 14. Hier stellt er unter Anderem für die göttlichen Eigenschaften die allgemeine Norm auf: „Negabimus Deum, in quo non omnia, quae Deo digna sunt, constent,“ wodurch er, sowie durch andere Aussprüche gegen die, grade ihm so häufig zugeschriebene, anthropomorphische Uebertragung menschlicher Leidenschaften auf Gott nachdrücklich protestirt. Indem er Gottes Zorn, folglich seine Strafgerechtigkeit, durch Gottes Liebe bedingt sein läßt, also diese zu der entscheidenden Eigenschaft bei der Erlösung macht und ihr die andern unterordnet, unterscheidet er zwischen malis supplicii sive poenae und zwischen malis culpae sive peccati, und setzt als den Urheber der letzteren den Teufel, worin ein Unterschied zwischen natürlichen (göttlichen) und positiven (diabolischen) Strafen angedeutet ist. Man wird nicht verkennen dürfen, daß diese Vorstellung, welche eine mit einer andern schwer vereinbare Eigenschaft aus Gott heraus- und auf den Teufel überträgt, oder sie mindestens schwächt, der gnostischen Weise der Harmonistik nicht ganz unähnlich ist.

Gegen die positiven Strafen wendet sich auch Irenäus, z. B. adv. haeres. V, 27. Nach ihm besteht die Strafe nicht in etwas Positivem, das von Gott ausginge, sondern in der (durch die Sünde bedingten) Entfernung des Sünders von Gott. Dieser strafe nicht προηγητικῶς, sondern ἐπακολουθούσης δι' ἐκείνης (τῆς ἁμαρτίας) τῆς κολάσεως. Von Irenäus sagt Duncker (in seinem Buche: „Des heil. Irenäus Christologie.“ 1843.): „Die Vorstellung von einem stellvertretenden Leiden des Herrn in dem Sinne, daß dadurch der göttlichen Gerechtigkeit, die durch unsere Sunden verletzt worden, Genüge gethan und die Strafe dadurch abgebüßt sei, welche von Rechts wegen alle Menschen hätte treffen sollen, findet sich bei ihm ebenso wenig, als die entsprechende Vorstellung von einem Tausche oder Vertrage mit dem Teufel.“ Es mag bei dieser Gelegenheit nicht unerwähnt bleiben, daß besonders spätere Glaubenslehrer diesen Vertrag Gottes mit dem Teufel, wodurch letzterer absichtlich getäuscht worden sei, zu Hilfe nehmen, um ihn zum Blitzableiter fur manche Inconvenienzen in oder an Gott zu machen. So schreibt auch Origenes Pest, Durre, Feuersbrünste u. s. w. den Teu-

sein, welche zwar von Gott ursprünglich gut geschaffen, später aber von ihm abgefallen seien, auf die Kostenrechnung. — An Tertullian schließt sich Clemens von Alexandria mit seiner juristischen Vorstellung von der Strafgerechtigkeit Gottes an, aber nicht ohne den bemerkenswerthen Fortschritt, daß dieselbe wesentlich den pädagogischen Zweck habe, die Menschen zu bessern, zu ermahnen, vom Bösen abzuschrecken, wodurch sie sich der Liebe in ihrer Aufgabe nähert; Stromm. IV. 24. So sagt er z. B. auch im Paedag. I, 8: „ἀλλ' ὡς πρὸς τοῦ διδασκάλου ἢ τοῦ πατρὸς οἱ παῖδες, οὕτως ἡμεῖς πρὸς τῆς προνοίας κολαζόμεθα. Θεὸς δὲ οὐ τιμωρεῖται· ἔστι γὰρ ἡ τιμωρία κακοῦ ἀνταπόδοσις· κολάζει μέντοι πρὸς τὸ χρήσιμον καὶ κοινῇ καὶ ἰδίᾳ τοῖς κολαζομένοις.“ — Auch Origenes, dessen Schriften vielfach einen förmlichen Theodicee-Zweck verfolgen und sich besonders mit dem Uebel in der Welt beschäftigen, z. B. De princip. II, 9. schließt sich dem an, indem er z. B. behauptet, Gott sei schneller zum Wohlthun als zum Strafen bereit, wodurch er, wie die meisten damaligen Kirchenlehrer, die Liebe zur Dominante im Accorde der göttlichen Eigenschaften macht, sodaß mit ihr die Gerechtigkeit stimmen muß, wenn sie existiren will. Vergl. z. B. Homil. in Jerem. (Opp. III. p. 125): „Ὁ θεὸς εἰς ἀγαθοποιίαν πρόχειρός ἐστιν, εἰς δὲ τὸ κολάσαι τοὺς ἀξίους κολάσεως μελλητής.“ Gott gebe dem Sünder immer Raum zur Besserung. Weitläufig widerlegt er De princip. II, 5 die Einwürfe der Gnostiker, indem er ihnen das Nichtige ihrer Unterscheidung von „gütig“ und „gerecht“ nachzuweisen sucht und die Strafen Gottes auf väterliche und ärztliche Absichten zurückführt, zugleich aber auch die anthropopathischen Stellen des alten Testamentes von dem Zorne und der Rache Gottes allegorisch erklärt; vergl. auch Contr. Cels. IV, 71. 72.

Indem die genannten und noch mehr die nachfolgenden Kirchenlehrer sich bestimmter bewußt wurden, worin wenigstens äußerlich die Inconvenienzen der überkommenen, besonders der biblischen, Elemente der Lehre lägen, suchten sie auch mehr und mehr einen principiellen Standpunkt der Rechtfertigung und Ausgleichung einzunehmen. So heben Gregor von Nazianz, Cyrillus von Jerusalem u. A. im Besondern hervor, daß das, was man Eigenschaften Gottes nenne, eigentlich bloße Bezeichnungen seines Verhältnisses zur Welt seien, was näher zu erläutern z. B. der in der orientalischen Theologie so vielfach angewendete Vergleich mit der Sonne und ihren die Erde treffenden Licht- und Wärmestrahlen dienen mußte. Indem man ferner die allgemeinen Unterschiede negativer, bildlicher und anderer Eigenschaften in Gott aufstellte — damit aber freilich zugleich eine Wendung zum Pantheismus machte, — suchte man, wenn auch vielfach unbewußt, die sich aus der menschenähnlichen Persönlichkeit Gottes ergebenden Bestimmungen in ihm zu läutern oder zu entfernen. Vergl. *Greg. Naz.* Orat. VI, 12; *Cyrill.* Hieros. Catech. VI, 2. Ja Arnobius (Adv. Gent. III, 19) will überhaupt alles Prädiciren göttlicher Attribute beseitigt wissen, wovon freilich die durchgeführte Consequenz die Beseitigung des persönlichen Gottes überhaupt gewesen wäre. Allein im einzelnen concreten Falle bediente er sich, wie alle Dogmatiker, der überkommenen Prädicate. Man stellte Principien und Theorien auf, um durch sie gegen gewisse Einwände sich zu schützen und sagen zu können: so oder so sei es ja im Grunde nicht gemeint gewesen, wenn man auf Gott menschliche Eigenschaften, namentlich die Strafgerechtigkeit, übertrage. Hierher gehört unter Anderem aus der Schrift des Lactantius Institutiones der Abschnitt De ira Dei lib. V, worin er den Satz durchzuführen sucht, daß Gott hassen müsse, weil er sonst nicht lieben könne, eine Argumentation, deren Nerv dessenungeachtet der Anthropomorphismus bleibt (vergl. Sartorius: „Die heilige Liebe“).

Hatte die Theodicee schon seit der Existenz der jüdischen Theologie an dem Probleme gearbeitet, die Uebel in der Welt mit Gottes Gerechtigkeit zu reimen, so nahm sie dessen Lösung durch Augustin in dem erneueten Paulinismus wieder auf, z. B. De civit. Dei II, 8—10. Aber seine Vorstellung von Gott, welcher einige Menschen ohne Rücksicht auf ihr moralisches Verhalten von Anfang an zur Seligkeit bestimmt habe, während er andere der Verdammniß überlasse (was im Grunde auch eine Prädestination ist, da ja sein Wille absolut sein soll), hob in ihrer naheliegenden, wenn auch nicht ausgeführten, Consequenz die Gerechtigkeit Gottes eigentlich ganz auf, obgleich die willkürliche Strafe und Belohnung durch die Nothwendigkeit, weil Vorherbestimmung, ersetzt schien. Denn Augustin lehrte, daß der Mensch lediglich durch Gottes Gnade selig werde ohne alles und jedes Zuthun menschlicher Tugend, wenn auch vermittels des Glaubens an Christus, der aber auch nur durch Gott, resp. den heiligen Geist, gewirkt werde. Der Mensch hat keine Ansprüche an eine göttliche Gerechtigkeit zu machen, denn diese könnte ihn nur strafen; da aber der Mensch von Natur so geschaffen ist, daß er nur Böses thun kann, so dürfte ihn Gott eigentlich nicht strafen, und es hat demnach, auch von dieser Seite angesehen, die Gerechtigkeit Gottes keinen Raum in dem Verhältnisse zwischen Gott und Mensch. Wenn Augustin dessenungeachtet von der göttlichen Gerechtigkeit redet, welcher durch Christi Leiden genuggethan worden sei, so ist das eine von den vielen Inconsequenzen des geistreichen Mannes, dessen Lehre auf der andern Seite die Gnade zum Principe der Theologie macht, aber auch nicht in ihrer absoluten Wirksamkeit, da sie einen Theil der Menschen der Verdammniß überläßt. Dies thut Augustin in dem Bewußtsein von der Schuld der Betroffenen, und wo eine Schuld, da ist eine Strafe, wo Strafe, Gerechtigkeit. Die strafende Gerechtigkeit hat aber zu ihrem Correlat die lohnende Gerechtigkeit, und diese verträgt sich nicht mit der absoluten Gnadenwahl. Was Andere durch die Annahme gewisser positiven, den einzelnen Sünden nachfolgenden, Strafen thun, welche Augustin aus seinem Systeme eliminirt, sofern er nämlich alles Geschehen als ein absolut prädestinirtes faßt,

das verlegt er ebenfalls in Gott, nur vor die That des Menschen. Die consequent durchgeführte Prädestination hebt alle Zurechnungsfähigkeit, mit ihr die Strafe, mit dieser die Gerechtigkeit Gottes, wenn auch diesen selbst nicht, auf; aber dafür ist sie auch in Gefahr, den Theismus mit seinen Anthropopathismen und Anthropomorphismen in den Pantheismus umzuwandeln.

Was Augustin nicht gewollt hatte, nämlich eine directe Vorherbestimmung zum Bösen, das vollbrachten seine consequenten Schüler, wie Gottschalk in seinem Libellus fidei; und zwar sollte darnach Gott vermöge seiner Gerechtigkeit die Menschen dazu prädestiniren; denn er müsse ja voraus wissen, ob ein Mensch einst im Glauben und in der Tugend stehen werde oder nicht; der Ungläubige aber und der Sünder verdiene die Strafe! Ehe man jedoch dergleichen Deductionen mit dem Namen des Unsinns belegt, ist zu bedenken, daß dieselben im Grunde Tendenzen sind, welche das Anthropopathische an der Gottesidee abzustreifen suchen, obgleich sie andererseits gegebene biblische Begriffsworte nicht opfern wollen. Der die Menschen zu Allem prädestinirende Gott ist die Nothwendigkeit der Weltereignisse, auch der menschlichen Thaten, und hebt die Freiheit, folglich die Schuld, folglich die Strafe, folglich die Gerechtigkeit auf. Aber man wollte doch die Menschen nicht als schuldlos dastehen lassen, und mit der Action der menschlichen Schuld ist auch wieder die darauf bezügliche göttliche Reaction, die Strafgerechtigkeit, gesetzt. Der absolut prädestinirende Gott läßt dem Menschen auch nicht einen Funken der Selbstbestimmung, und hebt seine Persönlichkeit in einer Weise auf, welche Gottes Persönlichkeit nicht minder gefährdet; aber man wollte doch auch wieder den persönlichen Gott nicht fallen lassen, und zu einem solchen gehören moralische Prädicate, wie die Gerechtigkeit, von welcher die menschliche Persönlichkeit vorausgesetzt ist. In dem common sense der katholischen Kirche kam der strenge Augustinismus nicht zur Herrschaft; die menschliche Persönlichkeit sträubte sich gegen die Lehre, welche ihr blos Schuld und kein Verdienst, sowie keine Freiheit zum Guten zuschrieb.

Je mehr die Theologie dazu schritt, systematisch zu werden, d. h. die disjecta membra biblischer und anderer Erbschaft in eine wissenschaftliche Ordnung zu bringen, desto mehr mußte dieses Zusammenstellen im Interesse der Harmonistik nach allgemeinen Principien suchen, welche das Einzelne mit dem Einzelnen organisch verbänden, und namentlich von Vorn herein gewisse Einwürfe beseitigten. Dies mußte im Besondern auch mit der Systematik der göttlichen Eigenschaften geschehen. Wenn man, wie dies meist geschieht, das Buch des Johannes von Damascus *περὶ τῆς ὀρθοδόξου πίστεως* als den ersten des Namens würdigen Versuch dieser Art ansieht, so wird man ebendeshalb und wegen der Eigenthümlichkeit der griechischen Theologie, welche weniger wie die lateinische aus der bildlich-überschwänglichen Phraseologie zu nüchternen logischen Bestimmungen heraustritt, hier noch keine ausgeführte Bearbeitung der göttlichen Eigenschaften suchen dürfen. Aber nicht unwichtig sind die allgemeinen Cautelen, welche in Bezug auf dieselben z. B. Johannes von Damascus in dem genannten Buche aufstellt. So sagt er I, 4: „*Κἂν ἀγαθὸν, κἂν δίκαιον, κἂν σοφὸν, κἂν ὅ τι ἄλλο εἴπῃς, οὐ φύσιν λέγεις τοῦ Θεοῦ, ἀλλὰ τὰ περὶ φύσιν Θεοῦ.*“ Er erklärt also die Eigenschaften Gottes nur für die äußerlichen Verhältnisse des göttlichen Wesens, für die Beziehungen desselben zur Welt, namentlich zu den Menschen. Macht man damit Ernst, so würden die Eigenschaften nicht zu dem Wesen gehören, und würde man von diesem ohne jene Nichts aussagen können; Gott wäre prädicatlos, unsagbar. Dies wird auch in der That wiederholt behauptet, aber die Behauptung setzt in demselben Athem eine Mannichfaltigkeit göttlicher Eigenschaften. So legt die morgenländische Kirche dem göttlichen Wesen unbedenklich die Gerechtigkeit bei und operirt, wie die damalige Theologie überhaupt, mit ihr zwischen der Scylla einer Nichteigenschaft und der Charybdis einer Eigenschaft hindurch.

Die Scholastik hat ebenfalls das Verdienst solcher und ähnlicher Cautelen und Distinctionen, und was man von dergleichen Formalien und Fachwerk seitdem bis gegenwärtig in der Dogmatik, speciell in dem locus von Gottes Gerechtigkeit, verwendet hat, findet seinen Ursprung meist in der Scholastik, welche sich recht wohl der Unzuträglichkeit in biblischen und patristischen Bestimmungen bewußt war, aber eben deshalb durch Distinctionen dieselben aus einander zu halten suchte, was im Besondern auch von den einzelnen Elementen der göttlichen Gerechtigkeit gilt. Sie hat deshalb, abgesehen von dieser formellen Arbeit, das Dogma zu keiner höhern Entwickelung gefördert, und namentlich keine durchschlagenden Gesichtspunkte für die Theodicee aufgestellt, welche recht eigentlich das Kampffeld für die zur gegenseitigen Ausgleichung treibenden Eigenschaften Gottes ist, wie sehr sie sich auch mit den Fragen: ob das Böse von Gott komme u. s. w. abgemüht hat. Die Scholastiker reproduciren zwar auch den Grundsatz, daß man Gottes Eigenschaften nicht als von ihm abgesonderte Existenzen zu betrachten, sondern vielmehr alle in ihm zusammenzufassen habe, allein das Resultat ist keine speculative, d. i. dialektisch vermittelnde Prädicatenlehre, sondern nur ein Conglomerat zum Theil spitzfindiger neben einander herlaufender Distinctionen, ein Rechnenexempel der blos addirenden, subtrahirenden und substituirenden, niedern theologischen Arithmetik. Indessen bedarf Anselm's von Canterbury Gerechtigkeitstheorie einer besondern Berücksichtigung. In seinem Monologium, wo er von den göttlichen Eigenschaften ausführlich handelt, hat er unter Anderem die These, daß Gott nicht nur gerecht, sondern die Gerechtigkeit, wie die Güte, Heiligkeit u. s. w. selber sei; aber diese These bringt es ebenso wenig wie das ganze Monologium über die alten Schwierigkeiten hinaus. Dagegen bietet seine, besonders in der Schrift Cur Deus homo? enthaltene, Rechtfertigungs- oder Satisfactionslehre eine originelle Auffassung der göttlichen Gerechtigkeit. Er gibt hier Collisionen zwischen Gottes Allmacht, Gerechtigkeit und

Liebe zu, ja schärft sie noch einigermaßen; vergl. Cur Deus homo? I. c. 6—10, sowie Proslogium c. 8 und 9. Aber er macht auch seit langer Zeit wieder den ersten umfassenden Versuch, diese Collisionen zu versöhnen. Seine Lehre ist kurz folgende: Alle Menschen haben gesündigt oder sündigen; durch die ihnen zuzurechnende Sünde (wodurch also consequenterweise die menschliche Freiheit conservirt wird), ist vornehmlich Gottes unendliche Ehre, aber auch seine unendliche Gerechtigkeit auf eine unendliche, durch Menschen nicht zu sühnende Weise verletzt und beeinträchtigt; dies fodert eine ebenso unendliche Genugthuung, und diese kann der Mensch nicht leisten [der freilich auch Gott nicht auf eine unendliche Art zu beleidigen vermag]; daher konnte Gott nur sich selbst genug thun, und dies that er, indem er in Christus Mensch ward; dieser büßte die unendliche Schuld des Menschen durch seine unendlichen Leiden, und so ward der göttlichen Ehre und Gerechtigkeit Genüge geleistet; Gott erklärte die an Christus Glaubenden für gerecht (gerechtfertigt). Doch legt Anselm mehr Gewicht auf die beleidigte und wieder herzustellende Ehre als auf die in derselben Lage befindliche Gerechtigkeit Gottes, sodaß er hierdurch einigermaßen der Frage entgeht, wie denn die Strafe eines Unschuldigen gerecht genannt werden könne, da doch nur der Schuldige zu strafen sei, obgleich dieselbe Frage auch auf die Ehre angewandt werden kann. Doch leugnet er die gewöhnlichen Strafen der Sünde nicht, welche also neben dem Strafleiden Christi dastehen, und läßt auch auf diese Weise der Strafgerechtigkeit Gottes eine Genüge geschehen. In dem Buche Cur Deus homo? I. 13 heißt es: „**Necesse est ergo, ut aut ablatus honor solvatur, aut poena sequatur; alioquin aut sibi ipsi Deus justus non erit** [eine interessante Wendung: Gott müsse auch gegen sich selbst gerecht sein!] **aut ad utrumque impotens erit, quod nefas est vel cogitare**". Es habe daher eine Strafe folgen müssen, und als Opfer sei Christus angenommen worden, welcher der Foderung, der göttlichen Ehre und Gerechtigkeit für die unendliche Schuld ein unendliches Aequivalent zu bieten, entsprochen habe. In derselben Schrift II. 20 stellt der Verfasser folgende Argumentation auf, um die Güte Gottes mit der Gerechtigkeit auszugleichen. Gott konnte keine größere Gnade erzeigen, als die, daß er seinen Sohn für die Sünder in den Tod gab; er konnte aber auch keine größere Gerechtigkeit offenbaren als die, daß er alle Schuld und Strafe den Menschen [die aber doch mindestens die irdischen Strafen leiden] erließ, weil ihm dafür ein Preis dargereicht wurde, welcher alle Schuld übersteigt.

Ist es auch nicht gerechtfertigt, diese Theorie eine ungeheuerliche juristische Sophistik zu nennen, wogegen sie geschützt ist durch den subjectiven und objectiven Ernst des Zweckes, so hat sie doch die Theodicee nur negativ gefördert, d. h. zu der erhöheten Anerkennung, daß Liebe und Gerechtigkeit Gottes Eigenschaften sind, welche man nicht durch arithmetische Substitutionen zu vermitteln vermag. Die beiden Seiten: 1) daß Gott unendliche Liebe hat, vermöge deren er — wenn auch nicht die Menschen überhaupt nicht zum Sündigen kommen lassen darf, so doch — ihnen die Strafe erläßt und dadurch nicht wehe thut, und 2) daß er strenge Gerechtigkeit übt, vermöge deren nothwendig eine Strafe, und zwar an dem Schuldigen, erfolgen muß, sind dadurch vermittelt, daß die Liebe einen Unschuldigen statt des Schuldigen — aber auch nicht in unendlicher Weise, weil vorübergehend — leiden läßt, weil die Gerechtigkeit überhaupt eine Strafe fodert, während letztere doch eigentlich die Strafe des Schuldigen setzen müßte; d. h. die Gerechtigkeit wird zuerst bejaht, und dann verneint, die verneinte der bejahten untergeschoben. Eine solche Logik ist keine Vermittelung, wenn sie auch durch ihre Kühnheit eine Zeit lang blenden kann, und das um so weniger, als zuvor durch die vermittelnde Hand die Gegensätze auf die Spitze getrieben worden sind, und dafür Rache nehmen. Es kann aber auch überhaupt deshalb nicht zu einer wahren Versöhnung kommen, weil die Beweisführung einen durchaus anthropomorphistischen Gott zur Voraussetzung hat, welcher trotz der behaupteten Unendlichkeit der Liebe und Gerechtigkeit diese nicht zur Unendlichkeit kommen läßt, sondern in menschenähnlicher Weise operiren läßt. — Anselm's Lehre fand zwar fast bei allen Scholastikern Aufnahme; man vermochte nichts Besseres, Scharfsinnigeres zu sagen; allein sie mußte sich bei den einzelnen Scholastikern verschiedene Modificationen gefallen lassen, indem z. B. die Thomisten und Dominikaner eine **satisfactio superabundans** (also eine über die durch Gottes Gerechtigkeit gefoderte hinausgehende Genugthuung), die Nominalisten, Scotisten und Franciskaner dagegen eine **acceptatio gratuita** (acceptilatio, also ein der Gerechtigkeit Gottes nicht objectiv entsprechendes Verdienst Christi) von Seiten der göttlichen Gerechtigkeit annahmen, während Anselm — und mit ihm der Protestantismus — statuirte, daß Christi Verdienst objectiv grade hinreichend gewesen sei. — Anselm's bedeutendster Gegner, Abälard, bestritt zwar die Anselm'sche Satisfactionslehre, aber nur, um mit der göttlichen Gerechtigkeit sich in einer mehr rationalistischen, gleich ungenügenden Weise abzufinden. Ebenso wenig vermochten die Mystiker mit ihrer Anschauung der Liebe Gottes die wachgerufenen Fragen nach der Vereinbarkeit der Gerechtigkeit Gottes mit dessen Gnade, mit der Genugthuungslehre, mit der Foderung eines nicht anthropopathischen Gottes u. s. w. zu lösen. Ihre Gottesliebe war nahe daran, die göttliche Strafgerechtigkeit zu absorbiren, dadurch aber auch mit biblischen Aussprüchen in Conflict zu kommen, und einen sentimentalen Pantheismus zu erzeugen. Die katholische Kirchenlehre, welche vor der Reformation eigentlich keine officielle systematische Dogmatik hatte, hielt sich hier wie anderwärts in jener Mitte zwischen extremen Theorien, welche die Bahn des glücklichen praktischen Instinctes ist.

Die teutsche Reformation hatte auf das Dogma nur einen secundairen Einfluß, namentlich in sofern, als sie annahm, die durch Christus geleistete Genug-

thuung sei nicht sowol der göttlichen Ehre und Majestät, wie Anselm wollte, als vielmehr der göttlichen Strafgerechtigkeit geleistet. Aber neben dieser subjectiv-personellen Eigenschaft kommt bei den Reformatoren auch wieder die justitia Dei als die Gerechtigkeit (Rechtfertigung) des Menschen vor Gott wieder zu hohen Ehren und in häufigen Gebrauch. Vergl. über das Verhältniß dieser justitia Dei zu der justitia fidei und zu der justitia Christi auch den Artikel über die Gerechtigkeit des Glaubens. Die Prädestinationslehre Calvin's und seiner Schüler brachte die subjective Gerechtigkeit Gottes in dasselbe Gedränge, wie wir dasselbe schon bei dem Ultraaugustinismus kennen gelernt haben. Besonders war es Beza, der alles göttliche Wollen und Wirken aus dem schroffen Dualismus der Gerechtigkeit und der Gnade construirte. Dem Conflicte der Gerechtigkeit mit dem Uebel und dem Bösen in der Welt, also der Theodicee, eine hervorragende dogmatische Thätigkeit zu widmen, hatte die Reformation keine dringende Veranlassung, da sie jedes Verdienst des Menschen vor Gott leugnete, ihm das liberum arbitrium zur Tugend absprach, alles Heil auf die absolute Gnade Gottes zurückführte, und das Alles in einer Weise, welche sich auf Gegengründe principiell gar nicht einlassen wollte. Die in diesen Positionen und Negationen, welche als durch die Offenbarung Gottes in der Schrift feststehend und nicht weiter zu discutirend betrachtet wurden, enthaltene Consequenz, wonach entweder von einer Gerechtigkeit Gottes nicht mehr die Rede sein kann, oder, falls sie behauptet wird, ein Widerspruch entsteht, indem durch das fehlende liberum arbitrium zum Guten auch seine Mitwirkung zum Bösen geleugnet ist, enthüllte sich dem protestantischen Bewußtsein nur erst in einem schwachen Grade, während der Katholicismus durch die Annahme des liberum arbitrium und des meritum auf Seiten des Menschen sich gegen solche Vorwürfe schützte, und so auf der Höhe und Tiefe des Volksbewußtseins stand. Doch war die justitia Dei als eine Eigenschaft Gottes nicht in der Zahl der durch die symbolischen Bücher der Protestanten und die hierdurch hervorgerufenen kirchlichen Zeugnisse der Katholiken zu Hauptcontroversen gemachten Dogmen. Auch daß durch den Tod Christi der göttlichen Gerechtigkeit genug gethan sei, war nicht strittig, wol aber die Art und Weise, wie das Verdienst Christi zugerechnet werde. Während die katholische Kirche neben dem Verdienste Christi auch ein menschliches Verdienst statuirte, schloß die protestantische Kirche letzteres gänzlich aus, und setzte als Bedingung der Rechtfertigung auf Seiten des Menschen lediglich den Glauben an Christus. So sagt z. B. — zugleich zum Erweise dafür, in welche enge Verbindung die justitia Dei mit der justitia fidei und der justitia Christi gesetzt wurde — die *Form. Concord.* in der Expos. simpl. XV: „Christus peccata mundi in se recepit et sustulit divinaeque justitiae satisfecit. Deus ergo propter solum Christum passum et resuscitatum propitius est peccatis nostris, nec illa nobis imputat, imputat autem justitiam Christi pro nostra." Vergl. damit den Passus: „Satisfactione Christus aeternae et immutabili justitiae divinae satisfecit."

Weiterhin waren es vorzugsweise die Altlutherischen Dogmatiker, welche das in den Bekenntnißschriften gegebene Material im Einklange mit einander und mit andern Foderungen verarbeiteten, indem sie es hauptsächlich zu schulgerechten Definitionen umformten, wodurch jedoch für die materielle Lösung noch ungelöster Fragen im Wesentlichen Nichts geleistet ward. Die Definition von J. Gerhard findet sich in dessen Loc. Theol., ed. Francofurto-Hamburg. v. J. 1657. T. II. §. 229; die von A. Calov in seinem Syst. locor. Theolog. T. II. p. 565 („Justitia Dei est, qua Deus est justus retributor boni et vindex mali" — eine Definition, welche bis jetzt in der populairen Theologie und Katechetik die fast allgemein angenommene ist); die von Quenstedt in dessen Theolog. didactico-polem., Ausg. v. 1685, T. I. p. 292 („Summa et immutabilis voluntatis divinae rectitudo, a creatura rationali, quod rectum et justum est, exigens", also mit der ausdrücklichen Beschränkung auf vernünftige Wesen, aber mit der Erweiterung zur sittlichen Foderung überhaupt, unter dem Beifügen: „estque vel remuneratrix, qua bonos praemiis, et [vel] vindicatrix, qua malos suppliciis afficit"); die von Hollaz in seinem Exam. Theol., Ausg. v. 1763. P. I. p. 381; die von Baier in seinem Compend. theol. dogm. p. 222 (man müsse unterscheiden die „sanctitas, qua Deus in se justus sit, und die justitia, qua in ordine (im Verhältniß) ad alios justus sit, ita ut creaturis leges convenientes praescribat easque dirigat et gubernet, servet promissa hominibus facta bonosque remuneretur et malos puniat", also eine Definition, in deren weitem Umfange alles Mögliche Platz finden konnte); die von Baumgarten in seiner Polemik I. S. 161.

Im Ganzen waren diese altkirchlichen Dogmatiker darüber einig, daß man, um alle hierher irgendwie gehörigen, namentlich biblischen Prädicate, mit Einschluß der allumfassenden alttestamentlichen צְדָקָה, zu conserviren, die Gerechtigkeit Gottes einzutheilen habe: 1) in die gesetzgebende (anordnende, dispositive, vorhergehende, so besonders aus dem Grunde, um einen Schutz gegen etwaige Einwürfe wegen der Uebel in der Welt zu haben, weil ja gegen Das, was Gott ein Mal angeordnet, der Mensch keinen Einwand zu erheben habe; vermöge deren Gott den vernünftigen Wesen (dieselben? oder nicht dieselben?) Gesetze gibt, und 2) in die distributive (richterliche, compensirende, nachfolgende, ausführende), vermöge deren er den das Rechte Uebenden belohnt und den Sünder straft (justitia remuneratoria und justitia punitoria sive vindex), ob auch stets auf die gleiche Weise, ward nicht überall nachdrücklich hervorgehoben, weil dadurch der Willensmacht Gottes möglicher Weise Fesseln angelegt zu werden schienen. Diese Eintheilung erschien auch in der Form, daß gesagt wurde, dem göttlichen Wesen komme zu 1) eine justitia interna (essentialis, ἡ κατ᾽ ἔσω δικαιοσύνη) und 2) eine justitia externa

(relativa, auf die Welt bezügliche, ἡ κατ' ἔξω δικαιοσύνη, nach Buddeus rectoria). Die erstere fiel mit der rectitudo voluntatis Dei immutabilis oder mit seiner Heiligkeit zusammen, vermöge deren erst Gott die justitia externa übe. Eine andere ähnliche Unterscheidung ist die justitia in Deo und die justitia a Deo. Unter der letzteren verstand man die durch die göttliche Gnade in dem Menschen bewirkte Gerechtigkeit, theils des wiedergeborenen Lebens (justitia legalis), theils des Glaubens (justitia fidei oder evangelica). Dem von der Gnade Gottes hergenommenen Einwand, daß dieselbe durch Erlaß der Strafen für nicht ungeschehen zu machende Sünden die göttliche Gerechtigkeit nicht zu ihrer Executive kommen lasse, begegnete man unter Anderem mit dem Satze, daß ja wegen der Bekehrung des Sünders nicht die volle Strafe eintreten könne, womit freilich keine Widerlegung des eigentlichen Einwandes gegeben war, sofern durch die Bekehrung etwas früher Geschehenes nicht ungeschehen gemacht werden kann. Andererseits suchte man sich gegen die von den Uebeln in der Welt hergenommene Schwierigkeit dadurch zu verwahren, daß man natürliche und positive Gesetze Gottes annahm, von welchen die letzteren durch eine besondere Offenbarung gegeben seien, und welche dazu dienen sollten, um sagen zu können, der Mensch habe kein Recht, über Gott abzuurtheilen, etwa daß er ungerecht sei, da ja Gott neben dem natürlichen, erkennbaren Maßstabe auch einen nicht immer erkennbaren anwende. Sollte freilich der letztere unerkennbar und unbegreiflich sein, so war er jedem Urtheile, also auch dem Urtheile entzogen, welches sie als existirend behauptet. Kurz die altprotestantische Dogmatik hat für die Lösung der die Gerechtigkeit Gottes betreffenden Fragen keine Lösung aufzuweisen, welche nicht schon früher versucht worden wäre; man kann eher sagen, daß sie die hier und da abgeworfenen Schwierigkeiten wieder in den Kauf nahm. Sie setzt zwar Unterschiede, verfestigt sie aber in sich dergestalt, daß das Flüssigwerden und Vermitteln der unterschiedenen Elemente des Begriffs eher erschwert als erleichtert ist. — Die katholische Lehre hat seit dem tridentiner Concile keinen Versuch der Weiterbildung gemacht.

Die Socinianer verwarfen zwar die altprotestantische Lehre von der Rechtfertigung allein aus dem Glauben, und somit die Vorstellung, daß Christus durch seinen Opfertod der Gerechtigkeit Gottes genug gethan habe, aber indem sie dennoch einen Erlaß der Sündenstrafen statuirten, ließen auch sie die Gerechtigkeit Gottes nicht zu der vollen Wirksamkeit kommen, welche in ihrem Begriffe mitgesetzt ist. Gegen die Socinianer ward die kirchliche Rechtfertigungslehre, aber unter Modificationen von den Arminianern in Schutz genommen. Sie statuirten zu diesem Zwecke besonders die sogenannte acceptilatio von Seiten Gottes, vermöge deren Gott den freiwilligen Tod Christi, obgleich er nicht das absolute Aequivalent der dem Menschen zukommenden, bestimmten Strafe repräsentirte, dennoch vermöge seiner Gnade als Lösegeld annahm; die göttliche Gerechtigkeit habe sich beruhigt und zufrieden gestellt durch den Tod Christi. So z. B. Curcelläus in seiner Institut. relig. Christ. V, 19. 14 seqq., und Limborch in seiner Theol. christ. III, 20 seq. — Hugo Grotius betonte in seiner Defensio fidei catholicae adv. Faust. Socinum, 1617, besonders die justitia Dei rectoria (machte sie hier eigentlich zuerst geltend), und zwar in dem Sinne, daß die Genugthuung Gott nicht als einem durch die Sünden der Menschen (deren Schuld nicht unendlich sei) beleidigten, sondern als dem höchsten Regierer der moralischen Weltordnung, resp. der göttlichen Gerechtigkeit oder vielmehr dem göttlichen Gesetze geleistet sei, wodurch er den Widerstreit der Gerechtigkeit mit der Güte zu heben glaubte, aber nur einen neuen Conflict zwischen der Heiligkeit und Güte schuf. Das Ungenügende seiner juristischen Beweisführung mußte Grotius selbst fühlen, und daher suchte er auch in anderer Weise seine Satisfactionslehre plausibel zu machen, z. B. durch die — wiederum juristische — Bemerkung, daß man es ja auch nicht ungerecht nenne, wenn ein Heerführer eine Legion durch Decimation strafe, wobei Einer — aber freilich nicht immer ein Unschuldiger — für den Andern die Strafe leiden müsse.

Hatte bisher die christliche Theologie es versucht, von sich aus über die Schwierigkeiten des juristisch-anthropomorphistischen Gerechtigkeitsbegriffes hinwegzukommen, was ihr auch, obgleich nicht durch die formalen, von Außen herangebrachten Definitionen, Distinctionen und Cautelen, so doch durch die mehr und mehr vorschreitende Verengerung oder die Reduction seines Umfanges auf ein von der Heiligkeit, selbst oft von der lohnenden Gerechtigkeit geschiedenes Gebiet und durch die Hinweisung auf die Ausgleichung nach dem Tode, somit durch die Erweiterung seines Realisationsfeldes nach der Zukunft hin, bis zu einem gewissen Grade gelungen war: so hatte sie ihm dagegen eine andere Difficultät durch die Lehre von der stellvertretenden Genugthuung bereitet, welche sie durch all den juristisch-theologischen Scharfsinn bisher nicht ganz überwinden konnte. Die Theodicee im engeren Sinne hatte keine Resultate ergeben, welche im Laufe der Zeit das Dogma immer mehr von den ihm innewohnenden Inconvenienzen gereinigt hätte. Ja die positiven Strafen hatten früher neben den natürlichen kaum eine so ausdrückliche principielle, wenn auch oft genug angefochtene, Bejahung gefunden, wie in der Orthodoxie der Reformatoren, und auch die Prädestination, welche in der katholischen Kirche verneint wurde, war grade durch dieselbe zu neuer Feindschaft gegen die Gerechtigkeit Gottes aufgewacht. Alle diese Verhältnisse aber hatten wesentlich ihren letzten Grund in den mit Bewußtsein festgehaltenen Elementen eines in seiner Persönlichkeit menschenähnlichen Gottes, in welchem zugleich die nicht-menschenähnlichen Elemente sich geltend zu machen suchten.

Jetzt begann die Philosophie innerhalb des Christenthums sich von der theologischen Dogmatik zu emancipiren, sowie selbständig auf- und mit ihrer Kritik an das Dogma heranzutreten. Zwar hatte die Lehre des

Cartesius hierauf noch wenig lösenden Einfluß, ja sie schuf zum Theil neue Widersprüche, wie das jedes philosophische System thut, wenn es neben den Ansprüchen des auf sich gestellten Denkens die Geltung der Auctorität aufrecht erhalten will. Eine desto größere Revolution brachte die Lehre Spinoza's hervor, wenn auch erst längere Zeit nach seinem Tode. In seinem Pantheismus, wenn er strict durchgeführt wird, hat der alte Begriff der Gerechtigkeit Gottes keinen Raum mehr; denn sie setzt einen anderen persönlichen Gott voraus. Gott ist Alles vermöge seiner beiden Attribute der Ausdehnung und des Denkens; das Denken aber ist ebenso wie die Ausdehnung eine Nothwendigkeitsmacht, und wenn Sünden durch schmerzliche Folgen gestraft werden, so geschieht es nicht in richterlich persönlicher und freier, sondern in nothwendiger Weise, welche keinen Straferlaß, keine positive Strafe neben der natürlich-nothwendigen und keine stellvertretende Genugthuung kennt. Auf der anderen Seite kehrte sich der dem Socinianismus verwandte englische und französische Deismus gegen die orthodoxe Lehre von der sacrificiellen Satisfaction u. s. w.; aber indem er die erstere negirte und die Bestrafung blos auf natürlichem Wege geschehen ließ, hob er im Grunde die fortgehende persönliche Action Gottes auf; das Räderwerk der Welt muß, ein Mal aufgezogen, von selbst ablaufen; es zermalmt jeden Widerspruch und verschafft sich so Recht und Gerechtigkeit. Zum Mindesten mußte diese Anschauung sich als eine Consequenz des Deismus ergeben.

Da trat Leibnitz auf, welcher mit seiner Theodicee („**Essai de Théodicée sur la bonté de Dieu, la liberté de l'homme et l'origine du mal,**" 1710) dieser Gelegenheitsschrift einer zum populairen Bewußtsein sich herablassenden, accommodirenden Philosophie, der Lehre von Gottes Gerechtigkeit einen vielleicht von ihm selbst nicht erwarteten bedeutenden Impuls gab, aber auch einem durch das erwachende Kritisiren der kirchlichen Lehren entstandenen, weit verbreiteten Bedürfnisse des die traditionelle Gottesidee benagenden Zweifels entgegenkam. Obgleich Leibnitz in seinen mehr exact philosophischen Schriften vermöge der Idee Gottes, einerseits als einer ursprünglichen Substanz (Monade aller Monaden, zureichender Grund aller Monaden), andererseits als einer absoluten Harmonie, mehr in dem Pantheismus als in dem Theismus steht, so adoptirt er doch in der Theodicee die persönlichen Eigenschaften Gottes in ihrer herkömmlichen Form, und sucht sie mit dem Uebel in der Welt zu harmonisiren. Denke man sich die Vorsehung Gottes auf das von dem Reiche der Natur unterschiedene Reich der Gnade, d. h. auf den Complex der Dinge, welche nach Zwecken wirken, beschränkt, resp. angewandt, so nenne man sie Gerechtigkeit und Heiligkeit. Doch ist Leibnitz auch geneigt, die Gerechtigkeit, welche er vorwiegend als einen Denkproceß Gottes faßt, mehr auf das Reich der physischen Welt (Natur) zu beschränken, wobei sie in Gefahr kommt, zu einer bloßen Naturnothwendigkeit zu werden; aus der Gerechtigkeit Gottes sollen mehr die physischen, aus der Heiligkeit Gottes mehr die moralischen Uebel fließen; aber auch unter den letzteren hat sich der Philosoph schwerlich die sogenannten positiven Strafen vorgestellt. Die Gerechtigkeit beschreibt er, z. B. II. §. 151, als die durch Weisheit geleitete Güte, resp. als eine Fortsetzung der letzteren, sodaß also die Gerechtigkeit als selbständige Eigenschaft beseitigt, und zum Theil in der Güte, zum Theil in der Weisheit, zum Theil aber auch in der Heiligkeit untergebracht ist. Am Meisten fällt sie mit der Güte zusammen, vermöge deren die Strafen resp. die Uebel mehr einen bessernden und erziehenden Zweck, als die Bedeutung juristischer Vergeltung haben. Anselm war Jurist, Leibnitz ist Pädagog, zugleich aber ihm die Welt die beste. Der zornige und rächende Gott hatte also keinen Raum. An der angeführten Stelle sagt Leibnitz: „Während Gott seine Güte in der Art weise anwendet, daß einem Jeden das bewahrt bleibt, was ihm in Angemessenheit seiner Natur zukommt, ist er gerecht." — Da diese Ideen der orthodoxen Gerechtigkeitslehre nicht günstig waren, indem sie dieselbe wesentlich umgestalteten, so konnten die Angriffe nicht ausbleiben.

Während Wolff und die Theologen der Wolff'schen Schule, z. B. Carpov und Baumgarten, im Ganzen die Leibnitz'sche Erklärung adoptirten, ward sie von anderen Seiten bekämpft, und es entstand hieraus eine ziemlich umfangreiche Literatur, welche meistentheils der altkirchlichen Lehre als Stütze dienen sollte, aber der neuen Auffassung Concessionen machte, und überhaupt als das Produkt einer die alten festen Definitionen auflösenden Uebergangsperiode sich erweist. Hierher gehören z. B. folgende Schriften: *D. G. Metzler:* „**De poena divina legi naturali annexa,**" 1713; *C. D. Seyffert:* „**An et quomodo Deus peccata puniat,**" 1721; *J. W. Feuerlin:* „**De justitia divina et justa ejus idea,**" 1738 (besonders polemisch, gegen Socinianer, Arminianer u. A.); *J. A. Ernesti:* „**Vindiciae arbitrii divini in religione constituenda,**" 1756; *J. G. Töllner:* „**Disquiritur, utrum Deus ex mero arbitrio potestatem suam legislatoriam exerceat, an vero ita, ut humana ratio etiam legum divinarum perfectionem perspiciat**" (das Letztere wird bejahet, ebenso aber auch, daß die positiven Strafen schicklich und gerecht seien; vergl. dazu desselben Verf. Abhandlung: „Die göttlichen Strafen und die göttliche Strafgerechtigkeit" in seinen „Theologischen Untersuchungen," 2. Thl. 1. St., desgleichen „Beweis zukünftiger Vergeltungen," ebenda 2. Thl. 1. St. S. 232 fg.), 1770; angehängt ist dieser Schrift die Abhandlung von *H. A. Pistorius:* „**De legibus divinis non a mero Dei arbitrio proficiscentibus.**" Wird aber das arbitrium Dei, welches, streng genommen, Gott und seine Eigenschaften jeder menschlichen Beurtheilung entzieht, aufgegeben, so ist die göttliche Strafgerechtigkeit auf den natürlichen Causalnexus zwischen Sünde und Uebel, wenigstens im irdischen Leben, reducirt, obgleich es nicht die Absicht war, die freie Persönlichkeit Gottes zu leugnen. Man verband eben Beides, den persönlichen Gott und die nothwendig sich von

selbst vollziehende, wenn auch ursprünglich durch Gott gesetzte, moralische und physische Weltordnung, in einem über diese halbe contradictio noch nicht klaren Bewußtsein. — Die Polemik gegen Leibnitz's Lehre setzte sich übrigens noch fort, als die Frage bereits eine neue Wendung genommen hatte, wie dies z. B. die unter Mich. Weber's Vorsitze gehaltene „Dissertatio de justitia Dei“ von Chr. Fr. Kronhard, 1791, beweist.

Weiter bauend auf dem von Leibnitz und der Wolff'schen Philosophie gelegten Grunde, besonders aber influirt durch die englischen Deisten, trat H. A. Eberhard mit seiner „Neuen Apologie oder über die Seligkeit der Heiden,“ 1772, auf. Als Grund seiner das Buch beherrschenden These, daß die Heiden nicht, wie zuerst Augustin diese Lehre in der christlichen Kirche aufgebracht habe, verdammt, sondern je nach ihrer Tugend auch selig würden, braucht er unter Anderem die Gerechtigkeit Gottes, welche, wenn recht begriffen und von ihren inneren Widersprüchen gereinigt, besonders einen bessernden Zweck haben müsse. Mit derselben, sowie überhaupt mit der „liebenswürdigen Gestalt“ Gottes sei weder die Verdammniß der Heiden, noch die kirchliche Lehre von der stellvertretenden Genugthuung, selbst in der durch Grotius gemilderten Form vereinbar; auch wären beide Dogmen nicht in der heiligen Schrift begründet. Namentlich widerstreite es der göttlichen Gerechtigkeit, daß sie in einem endlichen Wesen eine unendliche Schuld statuire. — Das hieß ziemlich gründlich, und in Betreff der Bibel ziemlich gewaltsam verfahren, und konnte nicht ohne vielfachen Widerspruch bleiben, obgleich die ungeheure Masse der „Aufgeklärten,“ denen der alte Gott zu hart und scharf war, auf Eberhard's Seite stand. Es gab darnach eigentlich gar keinen gerechten Gott mehr; denn die Besserung zum wesentlichen Zwecke der Gerechtigkeit machen, heißt sie in die Weisheit auflösen, und dieses Zuckerwasser an die Stelle des Bitterwassers setzen. Auf Seiten Eberhard's, welcher in der Bestreitung der abstracten Satisfactionslehre ganz Recht hatte, standen z. B. Bahrdt und Steinbahrt, letzterer besonders in seinem „System der reinen Philosophie.“ Man vergl. unter Anderem auch den Artikel „Von der Proportion der Moralität zur Glückseligkeit“ in Eberhard's „Philosophischem Magazin,“ 2. Bd. 4. St., ferner die auch nach Teutschland verpflanzte Schrift des Engländers J. Taylor: „Untersuchung der Lehre der heiligen Schrift von der Vorsehung,“ worin z. B. behauptet ist, Gott vergebe die Sünden nicht aus richterlicher Gerechtigkeit, sondern um auf diese Weise die Menschen am Kräftigsten zur Tugend zu ermuntern. Es darf nicht erst gesagt zu werden, daß bei dieser Auffassung auch die positiven Strafen Gottes in Wegfall kamen, obgleich der statuirte Straferlaß auch die natürlichen Strafen nicht zur vollen Wirkung gelangen ließ.

Neben den mancherlei englischen und namentlich holländischen Polemikern fand der neue Apostel der heidnischen Seligkeit auch in Teutschland viele, aber nur wenig starke und ganze Gegner. Unter sie gehören z. B Ernesti (Eberhard's Buch sei zu philosophisch u. s. w.), Oesfeld (1773) und besonders Lessing, welcher Eberhard's Thesen namentlich in der Schrift: „Leibnitz von den ewigen Strafen“ [Leibnitz hatte die bedingte Verdammniß der Heiden zugegeben] angriff, und hauptsächlich geltend machte, daß die ewigen Höllenstrafen, die Genugthuung Christi und andere Dogmen in der Bibel ausdrücklich gelehrt würden. Andere Gegner Eberhard's sind C. A. Beyer in seiner „Apologie der heil. Schrift oder Untersuchung der Lehre von den göttlichen Strafen,“ 1. Stück. 1781.; M. G. Schlesier in seiner Abhandlung „De judicio super poenis divinis recte formandis,“ 1782.; (Junge) „De poenarum divinarum vi emendatrice,“ 1782. (der Eberhard'schen Ansicht sich vielfach zuneigend); J. A. Cramer: „Ueber die göttliche Gerechtigkeit und den Zweck göttlicher Strafen“ und: „Ueber die Frage, ob moralische Handlungen durch ihre natürlichen Folgen hinlänglich motivirt und die natürlich schlimmen Folgen des Bösen natürliche Strafen Gottes sind,“ in seinen „Beiträgen zur Beförderung theologischer Kenntnisse,“ 4. Th. S. 249 fg. und 291 fg.; Zollikofer, „Untersuchung und Bestimmung der Begriffe von Gottes Gerechtigkeit“ in seinen „Beiträgen zur Beförderung des vernünftigen Denkens,“ 6. Heft (Gottes Gerechtigkeit bestehe darin, daß Gott alle Dinge, folglich auch die Menschen, sich so vorstelle und sie so behandle, wie es der Wahrheit gemäß sei — aber: „was ist Wahrheit?“); Chr. Fr. Petzold: „De imperio et majestate Dei“ (zwei Dissertationen), 1787. u. a. m. — Gegen diese und andere Angriffe, welche ihm jedoch oft in der Hauptsache Recht gaben, ließ Eberhard bei der dritten Auflage der „Neuen Apologie“ 1788 einen zweiten Theil erscheinen. Hier machte er das Zugeständniß, daß es eine bedingte Gnadenwahl gebe, sowie, daß Christus selbst, aber nur accommodationsweise, seinen Tod als einen stellvertretenden Opfertod gelehrt habe, hielt jedoch an dem Principe fest, daß über die streitigen Fragen die Vernunft zu entscheiden habe, und betonte wiederholt die Sätze, daß alles physische Uebel von dem moralischen stamme, daß die göttliche Gerechtigkeit keine Züchtigung älterlicher Sünden an den Kindern übe u. s. w. Die Genugthuung Christi für die göttliche Gerechtigkeit, die positiven Strafen, die ewige Verdammniß, die absolute Gnadenwahl u. s. w., also die wesentlichsten Difficultäten in dem Gerechtigkeitsbegriffe, blieben demnach negirt, aber mit Preisgebung der Bibel und — in der Consequenz, die freilich Eberhard selbst nicht zog, indem er vielmehr den ihm unmenschlich erscheinenden Gott zu menschlicheren Gefühlen bringen wollte — derjenigen menschenähnlichen Persönlichkeit Gottes, ohne welche überhaupt seine Persönlichkeit nicht schien bestehen zu können.

Hatten Eberhard und die Aufklärung ziemlich Alles abgeworfen, was dem damaligen nach Harmonie in der Welt suchenden Verstande in der überkommenen Lehre von Gottes Gerechtigkeit unbequem war, wobei aber meist die Idee der realen Persönlichkeit Gottes nicht geleugnet werden sollte, so fiel durch Kant und seine

strengeren Schüler nicht blos diese Persönlichkeit, sondern erhielten auch die Eigenschaften Gottes eine ganz andere Bedeutung und Stellung zu dem, was als Gott noch übrig blieb. Die alten Beweise für Gottes Dasein wurden als unhaltbar aufgegeben, und somit mußten auch die Eigenschaften in eine ganz andere Lage kommen, namentlich wenn man festhält, daß ein Wesen der Inbegriff seiner Eigenschaften sei, wenigstens für den inductiven menschlichen Verstand. Führte nun auch Kant den durch die reine oder theoretische Vernunft geleugneten oder wenigstens auf das unbekannte X reducirten Gott als ein Postulat der praktischen Vernunft, gleichsam als den Nothbehelf einer Hypothese, wieder zurück, so mußten sich doch ebendeshalb an die Eigenschaften fort und fort die kritischen Bedenken der Theorie heften, und wenn der Mensch gegenüber Gott kein Recht hat (Tugendlehre S. 184), so hat Gott gegen den Menschen keine Pflicht, also auch nicht die Pflicht der Gerechtigkeit. Dennoch verbindet der Mensch vermöge der praktischen Vernunft die Thatsachen der moralischen und physischen Welt in einer Weise, welche darin eine göttliche Ursächlichkeit findet; er postulirt, daß jedem Unrechte eine Folge als Strafe entspreche, und dies ist die execütirende Gerechtigkeit Gottes, welche indessen nur in einer äquivalenten Weise straft, sodaß also z. B. die positive Strafe wie die Satisfaction Christi keinen Raum haben. Was der an sich natürliche und an sich nothwendige Causalnexus ist, setzt der Mensch, sofern er einen Gott glaubt und ein Gewissen hat, als Gottes Gerechtigkeit, und eine ähnliche Umdeutung erfahren andere Dogmen. So sieht z. B. Kant (die Relig. innerh. der Gr. der bl. Vernunft S. 91) in der Bibellehre von der Genugthuung durch Christus die symbolische Darstellung einer gewissen Substitution, vermöge deren der neue Mensch in dem gebesserten die Leiden und Strafen über sich nehme, welche der alte Mensch verschuldet hat. — Was Kant ziemlich schroff hingestellt hatte, brachten mehre seiner Schüler in eine weitere Vermittelung mit der vorhandenen theologischen Vorstellung. So sagt z. B. Gerlach in dem „Lehrbuche der philosophischen Wissenschaften" 2. S. 472: „Nicht in dem Aeußeren, d. h. einerseits in der That und andererseits in den Schicksalen des Menschen, ist die göttliche Gerechtigkeit zunächst zu suchen, sondern in dem Inneren. Richtet man sich nun, wie es sein muß, in der Auffassung und Einrichtung des sittlichen Lebens zunächst an die sittliche Kraft selbst, so zeigt sich hier, und zwar in der unwandelbaren Verknüpfung des Wohls und Wehs mit dem guten und bösen Gewissen, der Begriff der Gerechtigkeit auf ganz evidente Weise als anwendbar; auch lassen die Folgen, welche das sittliche Verhalten selbst auf das physische Wohl und Wehe hat, dieselben Einrichtungen bald als umfassend finden." Somit ist also die göttliche Gerechtigkeit nicht blos in dem subjectiven Gewissen, sondern auch in der objectiven Welt gerechtfertigt, wenn auch nur in ihrer Allgemeinheit und ohne das weitere Eingehen auf theologische Dogmen.

Indem wir die von Kant ausgehenden theologischen Radien, also vorzugsweise den neueren Rationalismus, welcher indessen zu Gunsten mancher traditionellen theologischen Vorstellung von Kant in einer Weise abweicht, welche ebenso wol antikantisch genannt werden kann, an einer andern Stelle aufgreifen, ist hier kurz die Entwickelung der von dem Auctoritätsglauben sich mehr und mehr lösenden Philosophie weiter zu verfolgen. Auf der reinen Bahn der Kantischen Lehre blieben nur Wenige; die von Kant angeregten Geister gingen bald nach verschiedenen Richtungen aus einander. Während z. B. Tieftrunk in seinen zahlreichen religions-philosophischen Schriften mit dem Wissen den Glauben, selbst den Glauben an den — freilich symbolisch-moralisch zu fassenden — Opfertod Jesu zu versöhnen und überhaupt die biblischen Dicta über Gottes Gerechtigkeit durch die sogenannte moralische Interpretation aufrecht zu erhalten suchte, kam andererseits z. B. J. H. Abicht in seiner Schrift: „Die Lehre von Belohnung und Strafe und ihrer Anwendung auf die bürgerliche Vergeltungsgerechtigkeit überhaupt und auf Criminalgesetzgebung insbesondere, wie auch auf Moral, Theologie und Erziehungswissenschaft nach kritischen Principien neu bearbeitet," 1796 und 1797, auf ein der positiven Vergeltung und andern Dogmen entschieden widersprechendes Resultat, indem er behauptete: Aeußere Uebel oder Güter seien nicht Belohnung oder Strafe; Belohnung sei das innere Vergnügen am eigenen Verdienste, Bestrafung aber das Gefühl der Unlust an der eigenen Schuld. Ihm stimmte unter Anderen (der Theolog) J. C. R. Eckermann in seinen „Theologischen Beiträgen" 3. Bd. 1. u. 2. St. bei; vergl. damit dessen Aufsatz in den „Kleinen vermischten Schriften," 2. Bd. Nr. 1: „Ueber den Einfluß richtiger und unrichtiger Vorstellungen von den göttlichen Strafen, die schon hier den Menschen treffen, auf die Sittlichkeit und Glückseligkeit des Menschen." Vorzugsweise gegen diese beiden Auctoritäten, welche, wie die ganze damalige kritische Richtung, darauf ausgingen, zu erörtern, welchen Einfluß diese oder jene subjective Vorstellung von den göttlichen Eigenschaften auf das sittliche Verhalten des Menschen übe, und daher die Eigenschaftslehre aus den moralischen Foderungen heraus construirten, richtete sich K. Chr. Flatt (Theolog), namentlich durch den Artikel in seinem Magazin 2. St. S. 211—250: „Prüfung einer neuen Theorie über Belohnung und Strafe, in Hrn. Prof. Abicht's Schrift: Die Lehre u. s. w."

Indem Fichte die weiteren Consequenzen der Kantischen Lehre zog, und Gott zur moralischen Weltordnung, d. h. zum Reflex des sittlichen Bedürfnisses auf die objective Welt, machte, mußte die Gerechtigkeit Gottes, falls man diesen von persönlich-selbstbewußter Willensaction gebrauchten Namen noch beibehielt, sich in die Nothwendigkeit der aus gleicher Ursache hervorgehenden Wirkung auf sittlichem wie physischem Gebiete auflösen. Dasselbe gilt im Grunde von Schelling's Identitätsphilosophie und von Hegel's Panlogismus, welcher Gott als den absoluten Geist, und zwar identisch mit der absoluten, sich selbst wissenden und setzenden Idee

definirt, obgleich er (z. B. Encyklop. I. §. 36), und noch mehr eine Zahl seiner Schüler, die verloren gegangene, in Moralreflexionen aufgelöste, wissenschaftliche Bedeutung der Eigenschaften Gottes mit neuer, freilich keineswegs orthodoxer, Realität zu erfüllen suchte. Die Theodicee hatte sich mit voller Bestimmtheit zu dem Satze umgeformt: das Böse richtet sich selbst vermöge der absoluten (göttlichen) in der Welt herrschenden Ursächlichkeit, was, in die theologische Vorstellung übersetzt, soviel heißt als: Gott straft vermöge seiner Gerechtigkeit. Die neueren Systeme wurden zwar auch dazu verwendet, die orthodoxe Lehre selbst von der durch Christi Tod befriedigten göttlichen Gerechtigkeit zu rechtfertigen; allein es geschah, z. B. durch Marheineke, Göschel u. A., unter wesentlichen Umdeutungen, sodaß man zu einem modificirten Anselmismus kam, welcher sich gern juristischer Argumente bediente. Die Hauptwirkung auf das Bewußtsein der Zeit war nicht die Reconstruction der alten Eigenschaften, sondern die Destruction der Persönlichkeit Gottes, ohne welche von der Gerechtigkeit in ihrem eigentlichen Sinne nicht mehr die Rede sein kann, obgleich auf diesem Standpunkte die Theodicee (z. B. Vatke) entweder überflüssig oder in ihrer Aufgabe weit leichter als vorher werden mußte. Doch gehören die betreffenden Arbeiten nicht einseitig entweder diesem Pantheismus oder seinem Gegensatze an; die Philosophie operirte noch vielfach mit dogmatischen Worten, welche ihres traditionellen Inhaltes nicht ganz quitt werden konnten, und die teutsche Theologie konnte sich des Einflusses der Philosophie nicht so erwehren, wie es ihr in der Zeit von 1849 bis jetzt gelungen ist. So läßt der philosophirende Physiker Kastner in einem Aufsatze seiner „Vermischten Schriften," 2. Th. Nr. 2: „Ob die Physik Begriffe von der göttlichen Gerechtigkeit gibt?" die letztere, freilich in einem uneigentlichen Sinne bestehen, wogegen das anonyme Buch: „Kritik des Begriffes von der Gerechtigkeit Gottes," 1817, zu beweisen sucht, daß die Begriffe der lohnenden und strafenden Gerechtigkeit Gottes für das kritische Bewußtsein nichtig seien; das Gute und Böse, was dem Menschen begegne, sei blos ein Hilfsmittel seiner moralischen Vervollkommnung. Damit wesentlich übereinstimmend, verfocht B. H. Blasche in seinem Buche: „Das Böse im Einklange mit der Weltordnung dargestellt," 1827, den Satz, das Uebel und das Böse existirten nur für die Betrachtung des Einzelnen, wogegen Neubig in seiner Schrift: „Die christliche und die philosophische Gotteslehre in ihrem Einklange," 1831, z. B. (S. 234) behauptet, man dürfe nicht sagen, daß der Mensch bei Gott einen Lohn sich verdiene, weil Gott einfach (kategorischer Imperativ) die Erfüllung seiner Gebote von Gott fodere. Den Philosophen, welche einen ziemlich unverhüllten Pantheismus lehrten, und somit die Gerechtigkeit Gottes in die Nothwendigkeit des natürlichen Causalnexus zwischen dem moralischen Verhalten und seinen Folgen setzte, traten andere Philosophen gegenüber, welche, wie der jüngere Fichte und Wirth, die Persönlichkeit Gottes zu retten suchten. Und in der That, nicht blos die verschiedene Auffassung der göttlichen Gerechtigkeit, sondern auch deren Sein und Nichtsein hängt im letzten Grunde von der Frage ab: ob ein persönlicher Gott oder nicht, und diese wiederum von der weiteren Frage, ob ein persönlicher Gott nothwendig ein anthropopathischer sei oder nicht. — Als Repräsentant der neuesten philosophischen Kritik, abgesehen von den gleichzeitigen atheistischen oder gar frivolen Auswüchsen, möge D. Strauß gelten, welcher in seiner „Glaubenslehre" I. S. 542 sich über die göttlichen Eigenschaften im Allgemeinen so ausläßt: „Zwei Widersprüche sind es, welche die kirchliche Lehre von den göttlichen Eigenschaften in sich zersetzen: ein Mal daß von Gott alles Menschenähnliche, nur nicht die Menschenähnlichkeit selbst, entfernt werden soll; und dann daß Bestimmungen in ihm gesetzt, er aber doch als das bestimmungslose Eine festgehalten werden soll;" über die Gerechtigkeit Gottes aber im Besonderen, ebenda I. S. 599, in dieser Weise: „Wenn der Mensch kein Verdienst soll haben können, weil Gott es ist, der Alles in ihm wirke, so könnte ihn auch keine Schuld treffen, weil diese nur das Nichtwirken Gottes in ihm wäre."

Der Rationalismus verwarf zwar mit Entschiedenheit die Ansicht, daß der göttlichen Gerechtigkeit durch Christi Opfertod Genüge geschehen sei, sowie mehr oder weniger die positiven Strafen und Belohnungen; allein er hielt ebenso streng an der Persönlichkeit Gottes und an der mit Bewußtsein fortgehend nach gegebenen Gesetzen strafenden und lohnenden Gerechtigkeit fest, welche er, unter der Voraussetzung des freien menschlichen Willens zu Gutem wie Bösem und des Fortlebens nach dem Tode, in dieser Stellung durch erneute Definitionen zu stützen, und womöglich in jener Allgemeinheit, welche auch die zur Vergeltung als Maßstab dienenden Gesetze als Emanationen der göttlichen Gerechtigkeit festzuhalten suchte. — Döderlein, dessen Rationalismus freilich kaum stärker war als sein Supranaturalismus, — wie sich überhaupt die Theologen dieser Periode nicht streng nach diesen beiden Kategorien scheiden lassen, — definirt in seinen Institutiones, 1. Ausg. 1780 p. 332 die Gerechtigkeit Gottes als „demonstrationem sanctitatis Dei, vel institutis et legibus, vel factis (remuneratione) conspicuam," eine Definition, welche die aequitas oder Identität der Gesetze und Vergeltungen nicht ausdrücklich behauptet. In einem „aufgeklärten" Sinne spricht sich Löffler aus: „Unterredung über die Frage, ob Gott strafe," in seinen „Kleinen Schriften" (1817 und 1818), 2. Thl. Bei Tzschirner findet sich in der Christlichen Glaubenslehre S. 172 diese Bestimmung: Die göttliche Gerechtigkeit sei „ea Dei virtus, qua leges fert latasque praemiis et poenis tuetur," eine Bestimmung, welche ebenfalls die Gleichheit der Gesetze sowie der Vergeltungen zu setzen unterläßt, und überhaupt an einer Allgemeinheit leidet, welche möglicher Weise Alles umfaßt. An Döderlein schließt sich Böhme in seiner „Lehre von den göttlichen Eigenschaften," 1821, an: „Gerechtigkeit ist die absolute Vollkommenheit des göttlichen

Wesens, die moralische Welt dem Gesetze der Heiligkeit gemäß zu richten," womit zu vergleichen ist desselben Verf. Abhandlung „Von der Oberherrlichkeit Gottes für die Menschen" in Tzschirner's Memorabilien, 2. Bd. 2. St. Auch hier läßt sich jenes uneigentliche Element, nämlich die Vergeltung nach identischem Maßstabe (ohne Ansehen der Person) vermissen, sodaß auch die positive Strafe und die Genugthuung Christi darin einbegriffen sein könnte, abgesehen davon, daß die Gerechtigkeit eigentlich nur die wirkende Heiligkeit Gottes sein soll. Schultheß — und mit ihm Andere — sprach es indessen mit Entschiedenheit aus, daß die göttliche Gerechtigkeit keine Stellvertretung annehmen könne; denn dies sei keine Gerechtigkeit, sondern vielmehr eine Ungerechtigkeit. In ähnlichem Sinne ist auch die „Kritik der Eigenschaften Gottes im Allgemeinen und besonders der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit" in Henke's „Neuem Magazin" 1. Bd. 1. St. gehalten. — Chr. Fr. Ammon adoptirt in seiner **Summa Theol. Christ. p. 95** und anderwärts die Leibnitz'sche Definition, indem er sagt: „**Justus est Deus, dum bonitatem sapienter administrat, ita ut cuivis id conservetur, quod ei competit naturae suae convenienter,**" wodurch also nicht wie bei Tzschirner die Gerechtigkeit auf die Heiligkeit, sondern auf die Güte und Weisheit reducirt ist. Da sich aber Ammon erinnert, daß die Güte Gottes sich auch auf die vernunftlosen Geschöpfe erstreckt, so stellt er im weiteren Verlaufe die Erklärung so: „quod Deus fata spirituum constituat ad normam meriti vel culpae," eine These, in welcher besonders die Anerkennung des menschlichen Verdienstes zu constatiren ist. Doch unterscheidet er in seiner Summa p. 137 wegen mehrer Schriftstellen Gottes absolutes Recht, wonach er den Menschen behandeln könnte, wie er eben wollte, und sein dem Menschen gegen ihn ertheiltes Recht, weil er ja zu lohnen und zu strafen verheißen habe, eine Distinction, deren erstes Glied durch das zweite und umgekehrt aufgehoben wird, da keine Norm der Unterscheidung gegeben ist. Mit diesen Citaten, welche den positiven Strafen sowie überhaupt jeder Abweichung von der Foderung menschlicher Gerechtigkeit nicht ungünstig sind, ist zu vergleichen desselben Theologen Abhandlung „Ueber die positiven Strafen Gottes" im Neuen theolog. Journal, 4. Bd. 6. St. S. 461—480 (1796), wo er behauptet, das Positive stehe nicht dem Natürlichen, sondern dem Nothwendigen und durch seine Nothwendigkeit allgemein Geltenden entgegen; der Charakter positiver Strafen sei der, daß ihnen die, den natürlichen eigene Allgemeinheit fehle, daß zu ihrer Vollziehung äußere Gewaltthätigkeit und ihr Entzweck nur etwas Sinnliches und Materielles sei; in diesem Sinne gebe es keine positiven Strafen Gottes; aber die Individualität der äußeren Strafmittel Gottes könne man [also uneigentlich] positive nennen, in sofern sie seinen allgemeinen und nothwendigen Strafen, wie Mittel dem Zwecke, untergeordnet seien. Darnach nimmt also Ammon keine positiven Strafen in dem Sinne an, auf welchen es lediglich ankommt.

Bretschneider rechnet in seiner „Systematischen Entwickelung aller in der Dogmatik vorkommenden Begriffe" (3. Ausg. 1825. S. 393) die Gerechtigkeit Gottes unter die „relativen Eigenschaften Gottes, die dem göttlichen Verstande und Willen gemeinsam zukommen," und definirt sie (S. 396) so: „Sie ist die göttliche Heiligkeit und Allwissenheit, gedacht in ihrer Anwendung auf die Welt, sich zeigend in Anstalt (Gesetz) und That (Vergeltung) für die vernünftigen Wesen." Man könne sie auch definiren als „die Eigenschaft Gottes, nach welcher er den vernünftigen Geschöpfen Gesetze vorschreibt und deren Befolgung belohnt, deren Uebertretung aber bestraft." Indem Bretschneider, wie die meisten Rationalisten, in Uebereinstimmung mit den altkirchlichen Dogmatikern, der Gerechtigkeit nahezu die Weite der alttestamentlichen צְדָקָה gibt, da er auch die Gesetzgebung hineinzieht, läßt er die aequitas sowol für diese als auch für die Executive vermissen. Ein Herrscher ist darum noch nicht gerecht, daß er Gesetze gibt; sie müssen ohne Ansehen der Person gegeben und angewendet werden; ein Gesetz kann auch ungerecht sein. Im Uebrigen ist bemerkenswerth, daß die Definition auf die Allwissenheit recurrirt, was uns bisher nicht aufgestoßen war, ein neuer Beweis, wie wenig man noch zu einer sicheren Stellung der göttlichen Eigenschaften unter einander gekommen war; ihre systematische Aufeinanderfolge ist zugleich ihre Ableitung von einander. — Da Bretschneider unter denjenigen Theologen, welche zwischen altkirchlicher Anschauung und Rationalismus nach Möglichkeit vermittelnd auftreten, eine hervorragende Stellung einnimmt, und die Lehre nach ihrer damaligen in den homiletischen und katechetischen Kreisen üblichen Schulform darstellt, so möge hier seine nähere Ausführung des Begriffs (Entwickelung u. s. w. 3. Ausg. S. 397 und 398) folgen: „Göttliche Gesetze sind [aber doch nur zum Theil] Regeln des moralischen Lebens, von Gott den vernünftigen Geschöpfen vorgeschrieben. Sie heißen natürliche, in wiefern sie aus der Natur des Menschen und der Dinge, positive oder arbiträre, in wiefern sie durch eine unmittelbare Offenbarung erkannt werden, oder, nach einem negativen Merkmale, die wir durch unsere Vernunft nicht erkannt haben würden. [Man wird vielmehr sagen müssen, positive oder arbiträre Strafen seien solche, welche Gott neben den durch sein allgemeines Gesetz über den (natürlichen) Zusammenhang der Sünde und ihrer Folge verhängten Strafen vermöge eines besonderen Willensactes verhängt, was freilich nur durch eine besondere Offenbarung erkannt zu werden vermag.] — Belohnung (praemium) ist jede aus der Beobachtung des Gesetzes entspringende glückselige Folge; Strafe (poena) jede aus der Uebertretung des Gesetzes entspringende unglückselige Folge. Die [in der menschlichen Vorstellung vollzogene, durch Gottes Willen gesetzte] Causalverbindung zwischen unseren Handlungen und ihren Folgen macht das Gute zur Belohnung und das Böse [Uebel] zur Strafe; wo diese Verbindung nicht fühlbar ist, heißt das Erstere Glück [die glückselige Folge sollte ja aber die Belohnung sein], das

Andere Unglück. Die Vergeltung heißt natürlich (naturalis, ordinaria, universalis), wenn die Folgen unserer Handlungen durch die allgemeinen Gesetze und Einrichtungen der Dinge entstehen; positive (positiva, extraordinaria, singularis, arbitraria), wenn sie nach einer bestimmten [aber doch wol ausnahmsweisen und daher eigentlich nicht bestimmten] Veranstaltung des Gesetzgebers in einzelnen Fällen damit verknüpft werden. In diesem Falle ist der Zusammenhang zwischen unseren Handlungen und dem darauf angeordneten Guten oder Bösen [Uebel] nicht nothwendig [nämlich nach der menschlichen Vorstellung, sofern sie einen natürlichen Zusammenhang nicht einsieht], sondern er wird von dem Gewissen vermittelt [welches doch wol auch bei den natürlichen Strafen fungirt und die Verbindung setzt; oben hieß es: die Verbindung sei durch eine besondere göttliche Offenbarung vermittelt]. S. Genes. 42, 21. 22; 44, 16. Man nannte sie auch arbiträre, weil es zu ihrer Verhängung nach menschlicher Denkart eines besonderen Actes des **arbitrii divini** bedurfte. Richtiger nennt man [und alterirt somit] sie besondere oder individuelle Vergeltung, weil sie immer nur einzelne Menschen und Fälle betrifft (wenigstens in diesem Leben); denn die positive Vergeltung in der Ewigkeit ist auch eine allgemeine [folglich eine natürliche, folglich keine positive]. — Privative Strafen nennt man die auf die Sünde folgende Entziehung eines Gutes, privative Belohnung die auf die Sünde folgende Befreiung von einem Uebel; positive [d. h. also affirmative] Strafe und Belohnung aber das Uebel oder Gut, das mit dem Laster oder der Tugend verbunden ist, ein Unterschied, der mehr in den Worten, als in der Sache liegt."

Wegscheider definirt die Gerechtigkeit Gottes in seinen **Institutiones** 8. Ausg. p. 291 folgendermaßen: **„Itaque justitiam Dei in eo ponimus, quod Deus sanctissimus legem moralem cum naturis ratione praeditis communicatam ad normam** *ἰσονομίας* **perfectissimae accommodate administrat atque tuetur."** Er beschränkt also die Gerechtigkeit wesentlich auf die Execution des Gesetzes und zieht zu weiterer Beschränkung das Moment der Isonomie, des Verfahrens nach identischer Norm hinein, und man muß sich wundern, daß diese aequitas von dem bisherigen Schulbegriffe, mindestens für die natürliche Vergeltung [für die positive könnte sie unbequem erscheinen], so wenig betont worden ist. Als Beweise dafür, daß es eine göttliche Gerechtigkeit gebe, führt Wegscheider an: das Gewissen, als Bewußtsein des Sittengesetzes, welches Gott als ihren Quell setzt, dann die Erkenntniß der göttlichen Heiligkeit, vermöge deren Gott den Bösen nicht so behandeln kann wie den Guten, ferner den Begriff der göttlichen Güte, welche für den Menschen aufs Beste sorgt. Die Existenz positiver Strafen ergebe sich aus den natürlichen, sofern diese oft nicht im Verhältnisse der Schuld stunden, diese aber doch in vollem Maße gestraft werden müsse. Aber einen Lohn könne sich der Mensch bei Gott nicht verdienen, da Gott einfach die Erfüllung seiner Gebote fodere. Aeußerlich zwar sei oft nicht sichtbar, daß Gott gerecht handele, aber er führe trotzdem den Menschen zu immer größerer Besserung und Vervollkommnung vermöge der inneren Gefühle, welche aus dem gut oder schlecht erfüllten Gesetz Gottes herfließen, und hierin müsse, objectiv genommen, der höchste Zweck der göttlichen Gerechtigkeit erblickt werden [der Besserungszweck ist vorwiegend Sache der göttlichen Güte oder auch Weisheit]. Ohne Belohnung von Seiten Gottes könne übrigens die wahre Würde des Menschen nicht gedacht werden. — Somit hat also Wegscheider den Begriff einerseits verengert, andererseits aber auch (durch die positiven Strafen, die Verbindung mit der Güte) erweitert, zugleich aber dadurch der Persönlichkeit Gottes einen Halt gegen das Umschlagen in die Naturnothwendigkeit gegeben. — Ebenfalls nur in beschränkter Sphäre läßt Bruch („Lehre von den göttlichen Eigenschaften" S. 283) die göttliche Gerechtigkeit gelten, indem er sie als die Eigenschaft Gottes definirt, „vermöge welcher er die Uebertretungen seiner Gesetze [aber doch in identischer Weise] straft," wodurch also das Belohnen nicht mit der Gerechtigkeit gesetzt ist, eine Anschauung, welche nicht ohne biblisches Recht ist, da die Bibel bei der richterlichen Function Gottes meist nur an das Strafen denkt, obgleich sie andererseits ebenso entschieden das Belohnen damit verbindet, aber weit seltener. — Wurde vom Rationalismus nicht selten behauptet, man müsse die göttlichen Eigenschaften bildlich auffassen, so war, wenn damit Ernst gemacht werden sollte, z. B. die Gerechtigkeit in ihrem eigentlichen Wesen aufgehoben. Man vergl. z. B. den anonymen Aufsatz in den „Beiträgen zur Beförderung des vernünftigen Denkens," 17. St. S. 45 fg.: „Von dem richtigen Bilde, unter dem wir uns Gottes Strafgerechtigkeit vorstellen können." — Weiter als alle bisher genannten Anhänger der rationalistischen Schule geht Krüger, welcher in einem Artikel des Schuderoff'schen „Journals für Veredelung," 5. Jahrg. 1. Bd. 2. St. S. 228—236, den Satz durchführt: „Der Begriff von Gott als einem Richter und Regenten ist nur ein populärer, den mithin der Philosoph nur dulden, nicht aber rechtfertigen kann," jedoch mit der Milderung der praktischen Inconsequenz: man habe ihn (vor dem Volke) „zugleich als eine der wichtigsten Vorstellungen zu schonen und zu nützen."

Der in der Periode des Rationalismus sich geltend machende Supranaturalismus weicht in der Begriffsbestimmung der göttlichen Eigenschaften und namentlich der Gerechtigkeit nicht wesentlich von seinem Antipoden ab, nur daß er die Satisfaction durch Christus, wenn auch durch mancherlei Vermittelungsversuche abgeschwächt, nicht aufgibt, wobei die ältern Supranaturalisten, wie Michaelis, Storr, Morus, Reinhard, Seiler, zu der Lehre des Grotius hinneigen und die positiven Strafen entschiedener festhalten. Wir führen die einschlagende Literatur meist nur in ihren Titeln an. Es gehören hierher unter Anderen: Morus in seiner 1789 zum ersten Male erschienenen „Epitome" [im Wesentlichen die Bretschneider'sche Erklärung]; P. N. Christjernin: „De conciliatione justitiae et misericor-

diae," 1791; J. H. Mücke: „Vindictae divinae testem historiam et numinis supremi magistram esse," 1794; J. A. Ernesti: „De ira Dei," als Excurs zu seinen „Lectiones academicae in ep. ad Hebr. ed. *Dindorf*," 1795; van der Wynpressen: „Abhandlung über die Strafgerechtigkeit Gottes" in den Verhaendelingen van het Genootschap etc. für das Jahr 1789 (die Strafgerechtigkeit sei Gottes würdig, den Menschen wohlthätig, und es könne aus ihr das Gott Geziemende der Versöhnung erwiesen werden); vergl. damit die ausführliche Anzeige in der Allgem. Lit.-Zeit. 1800. Nr. 351; F. G. Wolfrath: „De poenis divinis haudquaquam arbitrariis," 1801; F. L. Koch: „De Deo poenas eas, quae per ipsam naturam et e physico causarum nexu peccata sequi dicuntur, remittente," 1802. — F. V. Reinhard hat im Ganzen die Bretschneider'sche Definition, wenn er in seinen (1801 zum ersten Male erschienenen Vorlesungen über die Glaubenslehre S. 125 sagt, die justitia Dei sei illud attributum, quo Deus leges fert et tuetur, während er anderwärts, z. B. S. 121, sich der von Leibnitz gegebenen Erklärung hinneigt. Die gesetzgebende Thätigkeit ist kein Act der judiciellen, folglich die Definition zu weit, falls sie nicht die Vollkommenheit und Plenipotenz Gottes überhaupt umfassen will. Mit ihr kommt auch die von Schott in seiner Epitome ed. II. 1822. p. 88 gegebene so ziemlich überein, nur daß die Heiligkeit als mitbestimmendes Element hineingezogen ist; die Gerechtigkeit Gottes sei nämlich „ea Dei virtus, qua Deus naturis intelligendi et volendi facultate gaudentibus leges scribit sanctitati suae convenientes easque ita tuetur, ut violationi poenas, observationi praemia adnectat."

Die wenigen Vertreter der altkirchlichen Orthodoxie während der Herrschaft des Rationalismus hielten sich von den Einflüssen der abschleifenden Zeit ziemlich frei, wie dies z. B. Heubner in seiner Ausgabe der Buchner'schen Concordanz (6. Ausg. 1840. S. 601) beweist, wo er sich in Folgendem ausläßt. Die Eintheilung der göttlichen Gerechtigkeit in belohnende und strafende sei falsch; als Richter, also vermöge seiner speciellen Gerechtigkeit [es wird demnach wol zu Gunsten der צְדָקָה auch eine allgemeine Gerechtigkeit statuirt] könne er nur los- oder schuldig sprechen; das Belohnen komme der „heiligen Gnade und Güte Gottes" zu; wenn es der göttlichen Gerechtigkeit obläge, so könnte ja der Mensch von Rechts wegen die Belohnung fodern. Obgleich in der Schrift (Röm. 2, 6; 2 Timoth. 4, 8) das Belohnen dem gerechten Richter zugeschrieben werde, so geschehe das nur, weil es Gott nach seinem einmal gemachten gnädigen Versprechen thun müsse [Gott hat es nicht blos versprochen, sondern auch von Ewigkeit her so bestimmt, wie er das Strafen bestimmt hat]. Da nun alle Menschen schuldig und ihre Sünden gegen Gottes Gerechtigkeit gerichtet seien, das Vergeben aber eine Handlung der Gnade, so bleibe der göttlichen Gerechtigkeit in Beziehung auf die Menschen nur das Strafen übrig, welches eben vermöge der Gerechtigkeit mit Rücksicht auf den Grad der Verschuldung und der Zurechnungsfähigkeit des Menschen geschehe. Vergl. hiermit das Programm von M. Weber: „Doctrina Jesu et Apostolorum de decretis Dei solutis ac liberis bene faciendi hominibus maleve," 1812. Doch hält die Orthodoxie nicht immer consequent fest an ihren Erklärungen; sie macht, besonders um mit der Bibel nicht in Conflict zu kommen, Distinctionen, welche mit einander nicht durch ein Einheitsprincip vermittelt sind. So nimmt z. B. Heubner (a. a. O. S. 1195) göttliche Gnadenstrafen an, welche zur Besserung dienen sollen, und daneben Zornstrafen, durch welche der Böse vernichtet wird [die Gnade als solche kann nimmermehr strafen], und S. 1196 heißt es: Gott müsse kraft seiner wesentlichen Heiligkeit strafen, ohne andere Absicht, als um seinem Wesen gemäß zu handeln [die Heiligkeit als solche kann nicht strafen]; „daraus begreift man die Wahrheit und Unfehlbarkeit ewiger Strafen, die keine Besserung zur Absicht haben können; wie denn auch die menschliche Gerechtigkeit ihre Strafen nicht davon abhängig macht, ob der Schuldige sich bessern lassen will oder nicht, da sonst im letztern Falle das Strafen aufhören müßte [wie es auch sehr oft in Folge einer Besserung aufhört], was widersinnig ist. Aber es verträgt sich wohl mit der Gerechtigkeit Gottes, wenn er die von derselben verhängten Strafen kraft seiner Güte so einrichtet, daß sie zugleich dem Zwecke, den Sünder zu bessern, mit dienen." — Muß man auch anerkennen, daß die Orthodoxie, welche zugleich das Interesse hat, die Satisfaction zu conserviren, es auf diese Weise vermeidet, mit biblischen Aussprüchen in Gegensatz zu gerathen, so ist die Argumentation doch nur ein Conglomerat von Distinctionen, welchen die Einheit fehlt. Letzteres ist zwar bei der neuesten Orthodoxie (Ebrard, Martensen, Böhmer u. A.) angestrebt, aber nur formell durchgeführt.

Ueberblicken wir noch ein Mal das ganze hinter uns liegende Feld, so tritt uns die Gerechtigkeit Gottes im alten Testamente zuerst vorwiegend als die Vollkommenheit überhaupt entgegen, während mit der Periode der Theodicee sich die judicielle Gerechtigkeit davon aussondert und den Begriff der Gerechtigkeit in sich individualisirt, aber sich nicht vollständig innerhalb des engen Erdenlebens zu rechtfertigen vermag, sodaß sie immer wieder dem Menschen das Recht abspricht, sich vor ihr rechtfertigen zu lassen. Zugleich gestattet sie hin und wieder eine Stellvertretung. Das neue Testament verweist nachdrücklich auf das jenseitige Leben und verlegt vorzugsweise in dieses die Ausgleichung zwischen der menschlichen That und der göttlichen Vergeltung; aber neben dieser Erleichterung verursacht es der Gerechtigkeit in der Satisfactionslehre zugleich eine Erschwerung, welche durch die ewige Verdammniß noch wächst. Die ganze Zeit von Paulus bis Luther, etwa mit Ausnahme Anselm's nimmt dieses Material auf, ohne es zu einem Fortschritte zu verarbeiten; die Reformation betont vorzugsweise die Strafgerechtigkeit Gottes und den ihr Genüge thuenden Tod Christi, also zwei Elemente, welche

einander widerstreben. Die Aufklärung beseitigte die positiven Strafen, die ewigen Strafen, die Genugthuung Christi u. s. w., und betonte den milden Gott, war aber nahe daran, den gerechten Gott ganz in die natürliche Folge der menschlichen That und die Gerechtigkeit in moralische Weltzwecke sich auflösen zu lassen. Der Rationalismus nahm sich zwar des persönlichen Gottes an und faßte das biblische Material, nach Abzug der ewigen Strafen und der Satisfaction, in neue Definitionen, welche indessen, abgesehen von ihrem schwankenden Wesen, ebenfalls die That Gottes vorwiegend in das subjective sittliche Bewußtsein des Menschen legten. Innerhalb der streng durchgeführten Systeme von Kant, Schelling, Hegel u. s. w. konnte von einer Persönlichkeit und Gerechtigkeit Gottes im hergebrachten Sinne gar nicht mehr die Rede sein; die Gerechtigkeit hatte höchstens noch die Bedeutung der pantheistisch = naturalistischen Nothwendigkeit, vermöge deren ein absoluter Zweck alle ihm entgegenstehenden Hindernisse vernichtet. Die Theologie aber, namentlich die orthodoxe, hielt wesentlich an dem Nebeneinander der biblischen Bestimmungen als an der Solidarität der einen für die andere fest, und erkannte, jedoch mit einzelnen Ausnahmen, welche seit der Errichtung einer wirklichen Wissenschaft der Dogmengeschichte wuchsen, innerhalb des biblischen Terrains im Wesentlichen keine Correctur, keine Entwickelung, d. h. keine Dogmengeschichte an. Hierin müssen wir einen Hauptgrund erkennen, warum uns die ganze Geschichte der Theologie das Schauspiel einer Lehre bietet, von welcher wir gestehen müssen, daß sie im Wesentlichen über ihre Anfänge selbst in formeller Hinsicht, kaum hinausgekommen ist. Wenn eine Erscheinung dabei unverkennbar heraustritt, so ist es innerhalb der kirchlichen Theologie die allmälige Verengerung des Begriffs von dem allgemeinen Rechtsein Gottes zu dessen Strafgerechtigkeit hin, innerhalb der von der Orthodoxie abweichenden Richtungen die fortschreitende Annäherung an den Proceß der Naturnothwendigkeit.

Erst von Schleiermacher dürfen wir sagen, daß er innerhalb der Theologie, welche sich bestimmt von der Philosophie scheidet, den ersten durchschlagenden Versuch gemacht habe, die Gerechtigkeit Gottes aus einheitlichem Principe zu construiren, und so ihren Begriff von ungehörigen, namentlich anthropopathischen, Beimischungen zu reinigen, d. h. zu verengern. Auf alttestamentliche Vorstellungen nicht reflectirend, sondern ausgehend von dem christlichen Selbstbewußtsein, resp. von dem schlechthinigen Gefühle der Abhängigkeit von Gott, und zwar wiefern dasselbe in einer Gemeinschaft von Christen sich offenbart, sowie, im engsten Zusammenhange damit, von den betreffenden göttlichen Eigenschaften als Ursächlichkeiten, tritt er in seinem „Christlichen Glauben," 2. Ausg. 1830. 2. Bd. S. 509 fg. in folgende Erörterungen ein. „Die Gerechtigkeit Gottes ist diejenige göttliche Ursächlichkeit, kraft deren in dem Zustande der gemeinsamen Sündhaftigkeit ein Zusammenhang des Uebels mit der wirklichen Sünde geordnet ist," eine Auffassung, welche in ihrer Beschränkung auf die Sünde mit obiger Heubner'schen Erklärung übereinkommt. Aus der weitern Ausführung heben wir Folgendes hervor. Die sogenannte gesetzgebende Gerechtigkeit, welche von den Theologen neben der vergeltenden aufgestellt werde, sei in seiner Definition absichtlich nicht einbegriffen. Es werde nämlich von den alten Dogmatikern übersehen, daß in den Ausdrücken „Recht und Gerechtigkeit" stets eine Beziehung auf ein Gegebenes liege, was nur auf menschliche Verhältnisse anwendbar sei. „Die göttliche Gesetzgebung aber und Vertheilung ist die ursprüngliche und schöpferische, aus welcher die Wesen selbst mit ihren Verhältnissen zugleich hervorgehen, die an Nichts anzuknüpfen hat, und deren Vollkommenheit daher auch nicht als Gerechtigkeit [im modernen Begriffe des Wortes] beschrieben werden kann, sondern vielmehr als Weisheit wurde zu beschreiben sein." „Etwas Aehnliches scheinen diejenigen Glaubenslehrer im Sinne zu haben, welche die göttliche Heiligkeit als die innere Gerechtigkeit beschreiben, die Gerechtigkeit aber selber alsdann die äußere nennen. Denn entweder ist dann die Gerechtigkeit selbst die gesetzgebende Thätigkeit Gottes; oder wenn die äußere Gerechtigkeit selbst erst wieder getheilt wird in die gesetzgebende und vergeltende, so bezieht sich doch die erste auf die Heiligkeit, als auf die dem Gesetze zu Grunde liegende höchste Vollkommenheit, die andere auf die Heiligkeit als auf das Misfallen am Bösen." Seine eigene (Schleiermacher's) Definition umfasse auch von der sogenannten vergeltenden Gerechtigkeit nur die Hälfte, und schließe das Belohnen aus. Denn „unser christliches Selbstbewußtsein erkennt in der That keine Belohnung an, welche von der göttlichen Gerechtigkeit ausginge; was irgend Belohnung genannt werden kann, ist uns ein Unverdientes, auf die göttliche Gnade Zurückzuführendes." Christus scheine [?] nur ein Belohnen durch Gott darzustellen; die göttliche Gerechtigkeit beziehe sich nur auf das Gebiet der Sünde, resp. auf „die Verbindung des Uebels mit der Sünde." — (S. 470 f.:) „Erfahrungsmäßig läßt sich aber die Abhängigkeit des Uebels von der Sünde nur nachweisen, wenn man ein gemeinsames Leben in seiner Vollständigkeit ins Auge faßt; keineswegs aber darf man des Einzelnen Uebel [Ursache der Lebenshemmung] als auf seine Sünde als ihre Ursache beziehen" [wodurch die positiven Strafen negirt sind]. Das durch die göttliche Gerechtigkeit geschehene Aufheben der Sünde sei zugleich die Belohnung durch Gott. Die Gerechtigkeit Gottes müsse durchaus auf das Gesammtleben der Menschen bezogen werden; „dagegen wird der Begriff der göttlichen Gerechtigkeit zu einem Ebenbilde der bürgerlichen, die wir doch so oft als Ungerechtigkeit empfinden [?], herabgewürdigt, wenn man den einzelnen Menschen als den eigentlichen Gegenstand der göttlichen Gerechtigkeit ansieht." In diesem Falle müsse man die Supplirung [Ausgleichung] in jenem Leben annehmen, könne aber keine Differenz nachweisen in dem Leiden, welche die Differenz zwischen dem irdischen Thun und Leiden ausgliche. Natürliche und willkürliche Strafen gebe es nicht; die Strafen seien kein Besserungsmittel; die Strafwürdigkeit sei das Product

der göttlichen Gerechtigkeit unter der Voraussetzung des Gewissens als des Productes der mit der göttlichen Gerechtigkeit eng verbundenen Heiligkeit.

Die Schüler Schleiermacher's haben dessen Anschauung in wesentlichen Stücken modificirt, namentlich zu Gunsten der Bibel und der Kirchenlehre, sodaß der geschlossene Panzer der Schleiermacher'schen Definition sich hier und da wieder öffnete. Wir wollen nur auf den Hauptvertreter unter denjenigen Schülern hinweisen, welche ihm am nächsten stehen, auf J. Nitzsch. Derselbe stellt in seinem „System der christlichen Lehre" (5. Ausg. 1845. S. 169 fg.) die Gerechtigkeit Gottes unter den Gesichtspunkt der allgemeinen Kategorie der „göttlichen Bezogenheit auf die persönlichen Wesen," und definirt sie so: „Die heilige Liebe Gottes auf seine Gemeinschaft mit dem persönlichen Wesen überhaupt oder auf alle seine Erweisungen gegen sie angewandt, ist Gott gerecht und treu oder wahrhaftig [also keine reine Definition]. Δίκαιος ist, wer sich der Stellung, die er in der Gemeinschaft einnimmt, gemäß verhält. Δικαιοσύνη und צֶדֶק, von Gott gesagt, bezeichnen seine Rechtschaffenheit, Rechtheit, sein Wohlverhalten. Also unmittelbar weder seine Güte, noch seine unparteiische Rechtspflege. Weil es aber eben dem Gotte, der die Liebe ist, zukommt, gegen die Menschen, die er geschaffen, berufen und erwählet hat, gütig, gnädig und milde zu sein, um sich selbst gleich zu bleiben, Hos. 11, 9, und gleichsam seine Stelle zu behaupten, so werden nicht allein sehr häufig Güte und Rechtschaffenheit Gottes zusammengestellt, sondern die letztere wird auch da besonders genannt, wo es auf das Wohlverhalten Gottes in der Güte besonders ankommt, wie 1 Joh. 1, 9. Hebr. 6, 10." צֶדֶק und אֱמֶת seien sehr häufig verbunden, wie πιστὸς und δίκαιος. Gott bewähre sich nämlich in der gleichbleibenden Behandlung der Menschen; er sei „gegen Alle als freithätige Wesen und in Bezug auf den Gegensatz des guten und bösen Verhaltens und Sinnes gerecht," nämlich der vollkommene Richter und Vergelter der Menschen. — Neben der Wichtigkeit der Lehre von der göttlichen Gerechtigkeit verkennt Nitzsch auch deren Schwierigkeit nicht. Schwierig sei sie, „weil sie nicht sowol die Entwickelung des Verhältnisses Gottes zur persönlichen Welt fortsetzt, als [vielmehr] einen Gegensatz in demselben zu begründen scheint [die Gnade, ferner die Satisfaction u. s. w.]; wichtig, weil sie über den Begriff der Erlösung, Versöhnung und Rechtfertigung entscheidet." — Gegen Schleiermacher sei geltend zu machen, daß doch auch das Wehethun ein Wohlthun bezwecke und die Belohnung nicht gestrichen werden könne. Darin, daß das Böse nicht nothwendig, das Gute aber ewig sei, zeige sich Gottes Gerechtigkeit, welche als Güte das Böse beseitige. Die besondere (im Unterschiede von der mit der Güte verbundenen) Gerechtigkeit sei die gesetzgebende, die richtende, endlich die vergeltende, theils strafende, theils belohnende. Nitzsch schließt sich also eng an die alt- und neutestamentlichen, somit kirchlichen Bestimmungen an, und erweitert den Begriff wieder durch das Hineinziehen der Gesetzgebung und die enge Verbindung mit der Güte. Die Erlösung könne man als eine Gnadenstrafe ansehen, weil die Entkräftung der Sünde auf deren Vergebung hinziele. Nach der Vollendung des alten Bundes „scheint" ihm ein Gegensatz zwischen Gottes Güte und Gerechtigkeit eingetreten zu sein, allein mit dem Hinzufügen, daß fortan die Güte ebenso auf alle zu Strafenden und Gestrafte einwirke, wie früher die Gerechtigkeit. Der Ewigkeit der Strafen ist Nitzsch abgeneigt, weil darin ein ungelöster Gegensatz zwischen der göttlichen Güte und Gerechtigkeit liege. (*J. Hasemann.*)

Gerechtigkeit, die innere, s. **Gerechtigkeit des Glaubens.**

Gerechtigkeit des Lebens, s. **Gerechtigkeit des Glaubens.**

Gerechtigkeit, die philosophische, s. **Gerechtigkeit des Glaubens.**

GERECHTIGKEIT (die ursprüngliche), **justitia originalis.** Dieser Ausdruck dient in der christlichen Dogmatik dazu, um den Zustand des Menschen im Paradiese vor dem Sündenfalle nach einer gewissen Seite hin, der moralischen, zu bezeichnen, und ist ein Bestandtheil in der kirchlich weiter gebildeten Lehre der Bibel von dem Ebenbilde Gottes, nach welchem der Mensch geschaffen sei; 1 Mos. 1, 26 fg.; 9, 6 und anderwärts. Weil nun die Bibel von einer Gerechtigkeit des Menschen vor Gott redet, und zwar vorzugsweise im Zustande der Erlösung durch Christus, also von einer nach dem Sündenfalle bewirkten, so trug die Dogmatik eine ähnliche Bezeichnung auf den Zustand des Menschen vor dem Sündenfalle, dem **peccatum originis,** über, und nannte ihn **justitia originis** oder gewöhnlich **justitia originalis,** ein Ausdruck, welcher sich in der Bibel selbst nirgend findet. Bis auf die Zeit der Scholastik unternahm es die Kirchenlehre noch nicht, in die detaillirte Beschreibung des Urzustandes der Menschen einzugehen und ihn nach verschiedenen Kategorien zu zerlegen, und das um so weniger, als die Ansicht des Origenes, daß mit dem Paradiese ein allegorischer Mythus gegeben sei, viele Anhänger, wenn auch Gegner, wie Gregor den Großen, fand. Selbst Augustin schwankte zwischen der allegorischen und der streng historischen Auffassung.

Erst die Scholastiker bildeten die Lehre in einer Weise aus, welche (wie Hagenbach, Dogmengeschichte. 3. Ausgabe. 1853. S. 401 sagt) die Protoplasten sich in naturhistorischer Treue zu vergegenwärtigen suchte. Einige derselben lassen zu den **puris naturalibus** die **justitia originalis** als ein **donum a Deo superadditum** oder **supernaturale** hinzutreten; so z. B. Duns Scotus (**Sentent. lib. II. dist. 39**), Bonaventura (**Sent. lib. II. dist. 29. art. II. quest. 2**), Hugo von St. Victor (**De sacram. lib. I. p. 6**), Alexander von Hales (**P. II. quest. 96**). Dagegen lehrte Thomas von Aquino (**P. I. quest. 95. art. 9**), daß der Mensch vor dem Falle sich nie in dem Stande der **pura naturalia** (Vernunft und freier Wille) befunden, sondern schon von Geburt an das **donum superadditum**

besessen habe, wie dies die Ansicht der Reformatoren ist. Darnach hat also der Mensch die gleich von seinem ersten Momente der Geburt an besessene ursprüngliche Gerechtigkeit erst mit dem Falle verloren. Im Zusammenhange damit standen die scholastischen Fragen, wie es habe kommen können, daß der Mensch das Ebenbild Gottes verloren habe, ferner wie man das Ebenbild von der Aehnlichkeit unterscheiden müsse. Peter der Lombarde rechnet zu dem Ebenbilde die memoria, intelligentia und dilectio, zu der Aehnlichkeit mit Gott die innocentia und justitia. Sentent. lib. II. dist. 16. D., Andere anders.

Nach dem Auftreten der Reformation waren die verschiedenen Confessionen, mit Einschluß der griechischen, darin einig, daß der erste Mensch vor dem Sündenfalle an Leib und Seele so vortrefflich wie nur immer möglich gewesen sei. So sagt das Concil. Trid. sess. V: „Si quis non confitetur, primum hominem .... sanctitatem et justitiam, in qua constitutus fuerat, amisisse incurrisseque mortem, quam antea illi comminatus fuerat Deus, anathema esto." Aber sie waren nicht einig in dem, wie die justitia originalis zu definiren sei. Während das Concil. Trid. sess. V. c. 1 nur im Allgemeinen von der „sanctitas et justitia" des ersten Menschen spricht, behauptet der Catech. Rom. I, 2, 19: „(Deus) originalis justitiae admirabile donum addidit (zu den puris naturalibus), ac deinde caeteris animantibus praeesse voluit." Noch bestimmter wird dies von Bellarmin (T. IV. de gratia primi hominis c. 2. propos. 4) ausgesprochen: „Integritas illa, cum qua primus homo conditus fuit et sine qua post ejus lapsum homines omnes nascuntur, non fuit naturalis ejus conditio, sed supernaturalis evectio." Dabei vergleicht Bellarmin die justitia originalis mit den Haaren des Simson, einem festlichen Kleide und Schmucke u. s. w., Andere mit dem Kranze einer Jungfrau. Vergl. damit cap. 6: „Virtutes non erant insitae et impressae ipsi naturae, ut sunt dona naturalia, sed extrinsecus assutae et superadditae, ut sunt dona supernaturalia." Der Mensch wurde schon vor dem Falle in dem Kampfe seiner höheren und niederen Natur unterlegen sein, wenn ihm Gott nicht jenes Geschenk beigegeben hatte. Mit Bellarmin stimmen die meisten späteren, sowie die neueren katholischen Dogmatiker überein, so namentlich Möhler in seiner Symbolik. 3. Ausgabe. S. 31 und Klee in seiner Dogmatik II. S. 318 fg.

Luther erklärt (Opp. ed. Jen. T. I. p. 83): „Justitiam non fuisse quoddam donum, quod ab extra accederet, separatum a natura hominis, sed fuisse vere naturalem, ut natura Adae esset diligere Deum, credere Deo, cognoscere Deum etc." Während Zwingli und Calvin hiermit im Wesentlichen übereinstimmen, aber darauf verzichten, den primären Zustand des Menschen in dogmatische Formeln fassen zu wollen, wobei jener in die ursprüngliche Gerechtigkeit die Möglichkeit des Sündigens legt, wird derselbe von der augsburgischen Confession ganz übergangen, von der Apologie dagegen (S. 33 fg.) so beschrieben: „Justitia originalis habitura erat non solum aequale temperamentum qualitatum corporis, sed etiam haec dona: notitiam Dei certiorem, timorem Dei, fiduciam Dei, aut certe rectitudinem et vim ista efficiendi." Vergl. damit S. 52: „Propriis viribus posse diligere Deum super omnia, facere praecepta Dei, quid aliud est quam habere justitiam originis?" Die Formul. Concord. sagt unter Anderem in der Sol. Declar. I. p. 643: „Seductione Satanae per lapsum justo Dei judicio justitia concreata seu originalis amissa est."

Diese Ansicht ihrer symbolischen Bücher, nämlich daß die ursprüngliche Gerechtigkeit eine dem ersten Menschen gleich mit der Geburt anerschaffene gewesen sei, theilten auch die altprotestantischen Dogmatiker, und zwar aus demselben Grunde, nämlich um das peccatum originis um so strafbarer und Gottes Gnade um so größer erscheinen zu lassen, was nicht der Fall war, wenn die justitia originis nur die Bedeutung eines später angehefteten Geschenkes hatte. So sagt z. B. Gerhard in seinen Loc. Theol. IV. p. 331: „Disputant pontificii, peccatum originis esse tantum justitiae originalis, doni illius supernaturalis, privationem .... Nos contra pronuntiamus, per peccatum originis non tantum concreatam justitiam esse deperditam, sed ipsam quoque hominis naturam miris ac miseris modis corruptam." Aehnlich Melanchthon Exam. ordin. I. Opp. p. 310; Quenstedt Theol. did. pol. II, 24 seq., Baumgarten, Ev. Gl.-Lehre II, 435; Reinhard, Dogm. S. 264 fg. — Sie nannten auch überhaupt das specielle Ebenbild Gottes im Menschen die justitia originalis, und zwar eine naturalis (im Gegensatze zur supernaturalis der Katholiken), resp. concreata, propagabilis und accidentalis (im Gegensatze zur j. substantialis sive essentialis). Einzelne Dogmatiker führten die Lehre noch weiter ins Specielle aus und bestimmten als Theile der justitia originalis: 1) die sapientia concreata, 2) die justitia concreata, wornach der Wille des Menschen von jeder sündlichen Neigung frei gewesen sei, und 3) die sanctimonia concreata, als die thatsächliche Sündlosigkeit.

Die Arminianer (vergl. Confess. Remonstr. 5, 5 und Apol. Conf. p. 60 b) setzen die ursprüngliche Gerechtigkeit nicht in die höchste Heiligkeit, weil bei dieser der Mensch nicht hätte sündigen können, und Socinus sagt (Praelim. c. 3; vergl. damit den Catech. Racov. p. 18): „Si justitiae originalis nomine eam conditionem intelligunt, ut non posset peccare, eam certe non habuit Adamus, quum eum peccasse constet .... Concludamus igitur, Adamum etiam antequam mandatum illud Dei transgrederetur, revera justum non fuisse." — Georg Calixtus, Titius und andere Protestanten näherten sich zwar den Katholiken in der Auffassung, wofür sie z. B. von Calov (in der Harmonia Calixtino-papistica c. 2)

heftig getadelt wurden; allein man kam doch allmälig von der Discussion solcher unfruchtbaren Hypothesen zurück, und gegenwärtig ist der Urzustand der Menschen, wenigstens in der Form der justitia originalis, schon längst ein fast ganz brachliegendes Feld. (*J. Hasemann.*)

Gerechtigkeit der Vernunft, s. **Gerechtigkeit des Glaubens.**

Gerechtigkeit der Werke, s. **Gerechtigkeit des Glaubens.**

GERECHTIGKEITSGEFÜHL UND -TRIEB. Dieses Gefühl und dieser Trieb im Allgemeinen, sowie beider besondere Modificationen, namentlich der Zorn und die Rache, sind in den gangbaren Systemen der Psychologie, Moral und Rechtsphilosophie entweder gar nicht oder doch nicht genügend, besonders nicht in ihrer politischen und nationalen Bedeutung im Großen aufgefaßt worden, während in praktischer, besonders in volks- und staatspädagogischer, sowie in socialer Beziehung die rechte Cultur (d. h. nicht blos Belehrung, sondern auch Uebung) jenes Gefühls und Triebes bei den Einzelnen sowie ganzen Ständen und Völkern von der größten Wichtigkeit ist.

Was zunächst das Gerechtigkeitsgefühl betrifft, so steht im Allgemeinen thatsächlich fest, daß es nächst dem religiösen Gefühl kein anderes gibt, welches sich so mächtig in der Geschichte der Menschheit erwiesen hat, es würde dies auch allgemeiner anerkannt werden, wenn dasselbe nicht meistens gleichsam verschleiert in anderen Gefühlen hervorträte. So ist, um dies gleich hier zu erwähnen, das Gefühl, welches den Einzelnen und ganze Stände dazu bringt, bei Beleidigungen ihrer Persönlichkeit selbst ihr Leben in die Schanze zu schlagen, also das, was man das sociale Ehrgefühl nennt, ursprünglich blos das Gerechtigkeitsgefühl. Eben dies gilt vom Patriotismus, indem alle Vaterlandsliebe in letzter und höchster Instanz ihre Basis doch nur in dem Bewußtsein des Rechts der Volkspersönlichkeit, des Anspruchs auf Unantastbarkeit der Nationalität hat.

Vor Allem ist hier schon in sprachlicher und begrifflicher Beziehung eine specielle Erörterung nöthig, indem im gewöhnlichen Sprachgebrauche die Wörter Gerechtigkeitsgefühl und Rechtsgefühl gleichbedeutend genommen werden, was doch keineswegs ganz richtig ist, und deshalb erscheint es nöthig, wissenschaftlich ihre Verschiedenheit festzustellen. Das Gerechtigkeitsgefühl gehört nämlich dem Gefühlsvermögen im eigentlichen Sinne an (s. die Artikel **Gefühl** und **Gemüth**). Es ist also das Bewußtsein von Lust oder Unlust, Liebe oder Abscheu, Haß, mit einem Worte das Interesse der subjectiven Gemüthsstimmung in Bezug auf das Vorhandensein und die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Foderungen der Gerechtigkeit. Rechtsgefühl, auch Rechtssinn genannt, dagegen ist in der weitern Bedeutung des Wortes fühlen, wonach dasselbe ein unmittelbares, d. h. nicht durch bestimmte Begriffe, Urtheile und Schlüsse vermitteltes Auffassen im Bewußtsein bezeichnet, die mehr oder weniger dunkele Vorstellung von dem, was Recht ist, gehört also in sofern wesentlich in das Gebiet der Intelligenz. So z. B. entscheidet das Rechtsgefühl in diesem Sinne in den Processen, die vor das Forum der Geschwornengerichte gehören, die sogenannte Thatfrage, im Gegensatze gegen die bestimmten Beweistheorien, welche den rechtsgelehrten Richtern als Norm dienen, bei deren Entscheidungen nichts von blos subjectiver Ueberzeugung vorkommen soll, während letztere bei Geschwornen allein maßgebend ist. Aber auch bei eigentlichen Rechtsgelehrten findet sich das Rechtsgefühl in diesem Sinne entweder als Naturgabe Einzelner und selbst ganzer Nationen, wie z. B. der römischen oder in Folge vielfacher Uebung oft sehr ausgebildet, sodaß sie die verwickeltsten Fälle ebenso wie ein Arzt die complicirtesten Krankheiten kraft jenes Gefühls, welches sodann praktischer Tact genannt wird, gleichsam mit Einem Blicke schon durchschauen und die Frage „aufs halbe Wort" verstehen und zu beantworten wissen [1]). Hiernach sind Gerechtigkeitsgefühl und Rechtsgefühl weder identisch noch nothwendig mit einander verbunden, wofür sich nur zu viele Beispiele in der Juristenwelt finden, besonders bei den Criminalisten; man denke an Carpzov's eigenhändig unterschriebene 20,000 Todesurtheile! und an die Eiseskälte, mit der die ICti ihr fiat justitia et pereat mundus! von ihrem formellen Rechte geltend machen, welches so oft himmelweit von dem wahren Rechte der Gerechtigkeit entfernt!

Das Gerechtigkeitsgefühl, welches die allgemeine Natur aller Gefühle theilt und als solches dem Gemüthe oder Herzen angehört, zeigt nach der Verschiedenheit der dasselbe anregenden Erkenntnißfunctionen und Motive sich theils als ein niederes, sinnliches, egoistisches, theils als ein höheres, aus dem Interesse an dem allgemeinen Nutzen der Gesellschaft hervorgehendes (was schon Cicero recht gut charakterisirt hat de offic. III, 6), theils endlich als ein höchstes, aus dem Interesse der Anerkennung des Rechts der Persönlichkeit um ihrer selbst willen hervorgehendes, reines oder ideales. Gleichergestalt erscheint dasselbe entweder als einfaches Gefühl, oder in seiner Steigerung als Affect, d. h. als momentane heftige Aufregung des Gemüths, die sich zugleich äußerlich kundgibt und nicht nur auf das Körperliche oder den physischen Organismus bedeutend und erkennbar einwirkt, sondern auch auf die Freiheit des Willens oder die Kraft der Selbstbeherrschung; endlich zeigt auch dieses Gefühl eine noch höhere und reinere Steigerung zum Enthusiasmus oder zur Begeisterung für Recht und Gerech-

1) „Man darf den römischen Rechtsgelehrten einen eigenen Sinn beilegen, welcher sie das Recht vom Unrechte unterscheiden lehrte. Denn ohne von allgemeinen Grundsätzen auszugehen, entscheiden sie die besondern Rechtsfragen, die sie sich vorlegen, fast immer so, wie sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden sein würden. Dieser Sinn war vielleicht eine Folge von der Gesinnung, in welcher jene Männer ihre Wissenschaft bearbeiteten. Oder zeichnen sich gewisse Völker durch einen Sinn für das Recht, wie andere durch einen Sinn für das Schöne aus?" Zachariä, 40 Bücher vom Staate I. S. 16.

tigkeit. In Hinsicht auf die psychische Entwickelung dieses Gefühls muß hier bemerkt werden, daß sich außer der Verschiedenheit der Lebensalter auch die der Geschlechter geltend macht, indem der Naturbestimmung der letzteren nach bei dem Manne das Gerechtigkeitsgefühl vorzugsweise eine Rolle spielt. Auch im Völkerleben im Großen bestimmt sich der Charakter vorzugsweise nach der Ausbildung dieses Rechtsgefühls, namentlich aber nach der Richtung, welche dasselbe im Allgemeinen dabei nimmt, wie sich denn hierin ganz besonders der Unterschied zwischen der griechischen, römischen und germanischen Volksthümlichkeit zeigt.

In Hinsicht auf jene Steigerung des Gerechtigkeitsgefühls ist zunächst des Zorns zu gedenken. Dieses Wort bezeichnet in seinem weitesten Sinne überhaupt die heftige Aufregung des irgendwie gereizten Selbstgefühls und Selbsterhaltungstriebes, welcher in der ganzen beseelten Welt vorkommt, daher auch bei den Thieren, von denen es zur Genüge bekannt ist, daß ihr Zorn oft als Wuth hervortritt und die gefährlichsten Wirkungen hat. Auf die Menschenwelt beschränkt oder im engern Sinne ist der Zorn das zum Affect gesteigerte oder empörte Rechts- oder Gerechtigkeitsgefühl. Als Affect gibt sich der Zorn immer äußerlich oder körperlich zu erkennen, sei es nun in Muskel- oder Blutbewegungen (man denke an das unwillkürliche Ballen der Faust, an Erröthen und Erblassen in Folge von Beleidigungen), in Fluchen und Schimpfreden, die keineswegs blos beim Pöbel vorkommen (s. Shakespeare's Romeo und Julie III, 5), wie denn dieser Zorn selbst Höchstgestellte zu den verkehrtesten Handlungen zu verleiten vermag (s. das Gespräch der Maria Stuart mit Elisabeth); ja er steigert sich oft zu thierischer Wuth, wie dies Goethe im „Clavigo" in der Person des Beaumarchais so treffend darstellt (auch sind nach Gruber[2]) die Wörter Zorn und Grimm Onomatopöien von dem Zähneknirschen, welches dabei stattfindet). Gewiß ist, daß der Zorn auf das organische Leben den bedeutendsten, oft wohlthätigen, oft nachtheiligen Einfluß ausübt, bald Fieber und Lähmungen in den Gliedern plötzlich aufgehoben, öfters hingegen Schlagflüsse, Convulsionen, Wahnsinn hervorgerufen, oder unbedeutende Krankheiten und Wunden in tödtliche verwandelt, ja die Säfte des Körpers, z. B. die Milch der säugenden Mütter, augenblicklich verändert und resp. vergiftet hat[3]).

Daß psychisch der Zorn die heftige Aufregung unseres Gefühls qu. ist, erkennen auch unsere bedeutendsten Psychologen an. So z. B. Carus (Psychologie I, 477): „Zürnen ist die unwillkürliche Thätigkeit des rasch erregten, lebhaften, ja heftigen unangenehmen Gefühls des Verdrusses über eine als Mishandlung, d. h. eine subjective Beleidigung des eigenen Rechts erschienene willkürliche That." Auch G. E. Schulze (psych. Anthr. §. 175) bestimmt den Begriff des Zorns als die Steigerung des unangenehmen Gefühls der Kränkung oder des Verdrusses über Angriffe Anderer auf unsere Ehre und die dadurch begründeten Rechte bis zum Affect, der sich dann auch noch in den verschiedenen Modificationen des Unwillens, Unmuthes, des Aufgebrachtseins, der Entrüstung, der Erbitterung, Erboßung und des Grimms oder Ingrimms offenbart, und zwar durch äußerliche Handlungen, wodurch sich der Zorn von dem Aerger unterscheidet, bei welchem die Kränkung sich nicht äußern kann, sondern ins Innere des Gemüths zurückziehen („verschluckt" werden) muß (wie im Psalm 39, 2 fg. gut geschildert ist). Aehnlich urtheilt hierüber Platner (Philos. Aphorism. 2. Bd. §. 1075). Wesentlich ist beim Zorne, daß er Handlungen eines freien Willens voraussetzt, daher er sich nur gegen Menschen richten kann; (thut er es bisweilen auch gegen vernunft- und leblose Wesen, so ist dies eben nur eine Verirrung dieses Affects, wofür selbst die Weltgeschichte allerlei Beispiele gibt; man denke an Xerxes, der das Meer peitschen ließ, an Cyrus, der sich an dem Flusse Gyndus rächen wollte und an Augustus, der dem Neptun wegen eines Sturmes eine Fehde ankündigte)[4]). Auch geht die Richtung des Zorns nie auf die Verletzung selbst, denn dann würde nur das Gefühl des Schmerzes und der Furcht entstehen; vielmehr geht sie auf die Ursache derselben, es mag nun der Widerstreit eines fremden Strebens gegen das unserige durch Wahrnehmung oder Einbildung gewonnen worden sein. Daher legt der Zürnende immer dem Verletzenden einen Willen unter, wie einen Vorsatz zu schaden. (Die aufgeregte Phantasie ertheilt dann selbst dem Leblosen Leben, wie im Kinde sichtbar wird, welches z. B. auf den Stein schlägt, an den es sich gestoßen hat.)

Es ist ganz irrig, den Zorn schlechtweg zu verdammen, da er durchaus in der menschlichen Natur, namentlich in dem Triebe der Selbsterhaltung und der Persönlichkeit selber gegründet ist, was schon Platon und Aristoteles richtig bemerkt haben, von denen der Erstere bekanntlich in seiner Eintheilung der Seelenkräfte neben die Vernunft- und Sinnlichkeit als das dritte den *θυμός*, den Zornmuth oder das Erzürnbare als Grundvermögen aufführt (**de rep. lib. IV.**), während der Letztere (**Ethic. Nic. l. IV. c. 11.**) ausdrücklich sagt, daß der völlige Mangel des Zorns, die Zornlosigkeit eine moralische Unvollkommenheit sei[5]), und an

---

2) Eberhart-Gruber's Synonym. s. „Zorn." 3) Beispiele hat Nasse's Zeitschr. für Anthropol., wo u. A. an einem Falle nachgewiesen wird, daß eine Frau in Folge eines Zornes in Einer Nacht schwarz wurde. Daß der Zorn den schon angefangenen Uebergang vom Leben zum Tode noch aufgehalten, beweisen Fälle in Reil's Beitr. z. Curmethode u. s. w. I. S. 274.

4) Vergl. *Montaigne*, **Essais I, 4.** 5) „Denn die, welche über Dinge, die Unwillen verdienen, nicht zürnen, es nicht auf die Weise, zu der Zeit und gegen die Personen thun, wie, wenn und wo der Zorn hingehört, die scheinen zuerst fühllose und stumpfsinnige Menschen zu sein. Denn sie scheinen das entweder nicht gewahr oder von dem nicht gerührt zu werden, was ihren Unwillen erregen sollte. Leute, die niemals zürnen, sind zweitens nicht wol im Stande, sich gegen Beleidigungen Anderer zu vertheidigen. Sich aber und die Seinigen von Andern ruhig mishandeln zu lassen und dazu schweigen, gibt dem Menschen das Ansehen einer feigen und niederträchtigen Sinnesart." Garve's Uebers. II. S. 143.

einer andern Stelle (Buch VII. Cap. 7.) den Zorn als Unwillen über das Böse an sich als ein mit der Vernunft Verwandtes erklärt und nur das leidenschaftliche Uebermaß desselben tadelt, weil sich dann ein Mangel an Selbstbeherrschung oder den der Cardinaltugend der Mäßigung zeigt; (über welche Excesse bekanntlich Plutarch und Seneca treffliche Schriften hinterlassen haben). Auch macht Aristoteles in der angeführten Stelle darauf aufmerksam, daß dieses Gerechtigkeitsgefühl, selbst wenn dabei die rechten Schranken überschritten werden, also Mangel an Selbstbeherrschung in Absicht des Zorns, doch immer weit weniger unehrenhaft ist als eben dieser Mangel in Ansehung der sinnlichen Begierden. Die Ursache ist diese:

„Der Zorn als Unwille über das Böse scheint etwas von Vernunft in sich zu haben, nur die Stimme der Vernunft miszuverstehen oder sie mangelhaft vernommen zu haben. Sowie manche allzu eilige Bediente schon fortlaufen, ehe sie noch den ihnen gemachten Auftrag völlig angehört haben, und daher in der Ausrichtung Fehler begehen; oder sowie ein Hund, ehe er noch zusieht, ob es ein Freund oder ein Feind ist, welcher klopft, schon bellt, wenn er nur das Geräusch hört: so eilt der Zorn, durch die Hitze und Verschnelligkeit des Temperaments verführt, sobald er von einem Unrechte gehört, aber den Befehl der Vernunft noch nicht vernommen hat, zur Bestrafung desselben. Die Vernunft nämlich thut den Ausspruch, daß hier eine mit Verachtung verknüpfte Beleidigung vorgegangen sei, und nun fängt der Zorn, der hieraus gleichsam die Schlußfolge zieht, daß einem solchen Benehmen Widerstand entgegengesetzt werden müsse, sogleich an zu wüthen."

An einem andern Orte (Polit. VII, 7) weist Aristoteles die Verwandtschaft des Muthes und Zornes näher nach, und bemerkt, daß nur derjenige, welcher zur rechten Zeit zürnen kann, zum Herrscher geboren sei, sowie es auch der Zorn ist, welcher im Streite unüberwindlich macht. Dies letztere ist auch die Ansicht Platon's, welcher in seiner „Republik" (B. II.)[6] die Wächter oder Krieger derselben mit edlen Hunden vergleicht, die nicht nur scharfsinnig und kräftig, sondern auch von jenem θυμός beseelt sind, welcher eben nichts Anderes ist, als der rüstige Affect des Unwillens oder Zorns über erlittenes oder angethanes Unrecht, wofür weder die lateinische, noch die teutsche Sprache einen entsprechenden Ausdruck hat[7]). In seiner Schrift über die „Gesetze" (Buch V. S. 210. Bip.) sagt er dann:

„Ehrenwerth ist der Mann, der selbst kein Unrecht thut, und doppelter und dreifacher Ehre werth, wenn er auch nicht geschehen läßt, daß Andere Unrecht thun. An jenem hat man nur einen, an diesem soviel als etliche Ehrenmänner, weil er jedes Unrecht, das ihm bekannt wird, der Obrigkeit anzeigt. Wer aber der Obrigkeit soviel er kann behilflich ist, das Böse zu strafen, der ist dem Staate ein wichtiger Mann, ein wahrer Patriot. Sein Name werde ausgerufen als einer, der in der Tugend den Preis erhalten hat. — Alle müssen können in Zorn gerathen, aber noch weit mehr sanftmüthig sein. Denn der groben Unbilden gewisser Leute, die kaum oder gar nicht zur Vernunft zu bringen sind, kann man nicht anders los werden, als daß man den Kampf mit ihnen aufnehme, sie sieghaft zurückschlage und auf eine Weise züchtige, daß ihnen Nichts geschenkt bleibe. Dies aber ohne edlen Zorn zu thun, ist keiner Seele möglich. Bei Beleidigungen aber, die uns von Leuten widerfahren, die der Verbesserung noch fähig sind, muß man wissen, daß kein Ungerechter willig und gern ungerecht ist. Denn kein Mensch auf der ganzen Welt wird willig und gern eins der größten Uebel haben, am allerwenigsten ein Uebel an seinem edelsten Theile. Der alleredelste Theil aber eines jeden Menschen ist, wie wir mit Grund behauptet haben, die Seele. Also wird gewiß kein Mensch jemalen eins der größten Uebel mit Willen und Wissen aufnehmen und sein Leben lang behalten. Der Ungerechte, der diese Uebel hat, ist hiermit in der That ein mitleidwürdiger Mensch. Sind seine Uebel noch heilbar, so sollen wir Mitleid walten lassen, den Zorn dämpfen, Sanftmuth üben, nicht mit vergälletem Gemüthe und bitterer Wuth, wie Weiber, gegen ihn losbrechen. Nur gegen den Ungerechten, der aus lauter Bosheit zusammengesetzt ist, an dem alle vernünftigen Vorstellungen fruchtlos ablaufen, mag der Zorn walten. Darum sagen wir, es gebühre sich, daß der tugendhafte Mann nicht nur sanftmüthig sei, sondern auch zornig werden könne."

Man darf auch nicht vergessen, daß in einer Menge Stellen des alten und neuen Testaments vom Zorne Gottes die Rede ist (man findet sie angegeben in Büchner's Handconcordanz s. v. Zorn); daß Moses, von welchem Carus bemerkt[8]), daß in ihm „das Gefühl für Recht und Unrecht äußerst lebendig und stark und eigentlich seine Nationalliebe begründete," sich durch seinen gerechten Zorn zur Tödtung jenes Aegypters, der einen Hebräer mishandelte, hinreißen ließ; daß selbst von Jesus gesagt wird, er sei mehrmals „ergrimmt" gewesen, sowie auch der sanfte Johannes, dieser Hauptapostel der Liebe, in heftigem Zorne gegen seine verblendeten Zeit- und Volksgenossen auflooerte. — Wenn es heißt (Ephes. 6, 4): „Ihr Väter reizt eure Kinder nicht zum Zorn," so ist offenbar damit die der Persönlichkeit der Kinder gebührende Achtung gemeint und vor der Verletzung ihres Gerechtigkeitsgefühls gewarnt[9]), und in der That ist erst durch das Christenthum die Kindheit zur Anerkennung ihres Rechtes gelangt[10]).

In Hinsicht auf das Politische sagt Franz Baltisch (Hegewisch) in s. Schrift: Polit. Freiheit (S. 35):

„Nur das Land ist frei, wo die einfache Erzählung einer einzelnen Ungerechtigkeit, einer Unterdrückung, vorausgesetzt, daß die Erzählung vollständig belegt ist, mag der Leidende auf einer noch so niedrigen Stufe stehen, den lebhaftesten Unwillen aller guten Bürger und ihren vereinigten Zorn gegen den Urheber zur Folge hat. Bis vor Kurzem war England das einzige Land, wo jeder solche Fall von Unrecht so allgemeinen Unwillen erregte, als ob jeder britische Unterthan unmittelbar in seinem eigenen Rechte verletzt wäre. Gewiß ist es, daß keine Nation frei ist, welcher dies Kennzeichen fehlt, daß es kein ander Mittel in der Welt gibt, die Freiheit zu erhalten, als eben diesen guten Geist der Opposition gegen jede einzeln hervortretende Ungerechtigkeit, ehe und bevor die Summe

6) Vgl. Carus, Gesch. der Psychologie S. 302. Kapp, Platon's Erziehungslehre S. 257. 7) Fähse's Uebersetzung der Plat. Republik II. S. 335. Note. (Jedenfalls darf θυμός nicht schlechtweg mit ira, wie Tiedemann thut, übersetzt werden, besser mit iracundia oder animositas, zumal die Griechen selbst den θυμός von der ὀργή genau unterscheiden. Vergl. Garve's Uebers. der Aristotel. Ethik. 1. Bd. S. 572.)

8) Carus, Psychologie der Hebräer S. 99. 9) Vergl. Schleiermacher's Predigt über die christl. Kinderzucht. 10) Vergl. Cramer, Gesch. der Erziehung. 2. Bd. Einl. S. XXXIV und XLVIII.

derselben und der daraus entspringende Vortheil für eine Person oder Partei so groß ist, daß keine Opposition mehr fruchten kann. Sind aber die Menschen so ohne Mitgefühl und Einsicht, daß sie [illegible] sind, wenn Jemand durch den Spruch eines [illegible] Gerichts seiner Freiheit beraubt wird, daß sie dumpf [illegible], wenn die bewaffnete Macht ausrückt, um z. B. illegale Steuern einzutreiben, dann ist Freiheit unmöglich."

Wer erinnert sich hierbei nicht an Hampden [11]) und die segensreichen Folgen seines mannhaften Widerstands? Wer aber auch nicht an das traurige Gegenbild in Kurhessen 1850—1851 [12]) und die nicht minder empörende schleswig-holsteinische Tragödie? Wäre sie möglich gewesen, wenn das teutsche Volk zu jenem echten Zornmuthe erzogen worden wäre, der sich es nicht gefallen läßt, wenn sein oder seiner edelsten Stämme wohlbegründetes Recht mit Füßen getreten wird?!

Daß aber alle Gefühle des Menschen, und somit auch das in Frage stehende, ebenso wol der Ausartung wie der Vervollkommnung fähig sind, liegt in der Natur der Sache. Es ist ersteres hierbei sogar in weit höherem Grade der Fall, weil eben die Anerkennung des Rechts zu den unmittelbarsten Lebensbedingungen gehört und der Egoismus unvermeidlich dabei eine Hauptrolle spielt, der dabei sich leicht verschleiern läßt. Dies deutet schon Fielding in seinem Tom Jones (III, 10) richtig an: „Kein Eifer ist blinder als der, welchen Liebe zur Gerechtigkeit gegen wirkliche oder geglaubte Rechtsverletzungen einflößt." Aber auch abgesehen hiervon findet hierbei leicht eine Ueberschreitung der gehörigen Schranken statt. Eine interessante poetische Darstellung eines solchen hat Heinr. v. Kleist in seiner Erzählung „Michael Kohlhaas" gegeben, welchen, wie es gleich auf der ersten Seite heißt, „das Rechtsgefühl zum Räuber und zum Mörder machte" [13]). Eine besonders wichtige, nicht blos bei Einzelnen, sondern öfters, gleichsam endemisch verbreitete Ausartung jenes Gefühls ist unter dem Namen der Proceßsucht zur Genüge bekannt. Indessen darf man nicht vergessen, daß im Zerrbilde noch das Urbild anerkannt werden muß und dieser Exceß immer noch besser ist als das entgegengesetzte Extrem der unbedingten Friedensliebe, welche sich alle Verletzungen des Rechts schimpflich gefallen läßt. „Wer sich zum Wurm macht, darf nicht klagen, wenn er mit Füßen getreten wird," sagt Kant, und Möser (Patr. Phantasien IV. Nr. 30): „Was die Mittel zur Erhaltung förmlichen Rechtens oder die Processe betrifft, so ist es eine edle Leidenschaft des Menschen, daß er für dasjenige, was ihm seiner Meinung nach zukommt, Gut und Blut aufsetzt, und sich gegen Alles, was ihn seiner Einsicht nach unterdrücken will, aus allen Kräften wehrt. Diese Leidenschaft muß nicht unterdrückt, sondern aufgemuntert werden, besonders bei Geringeren, deren Menge den Staat unterhält und die gar bald zu Grunde gehen würden, wenn sie sich heute ein Stück und morgen ein anderes, ohne darüber zu klagen, nehmen ließen. Der Fürst selbst ist von dieser Leidenschaft beseelt; er läßt sich Nichts nehmen und fodert, was ihm zukommt. Das ist er dem Staate und jeder Bauer dem ihm anvertrauten gemeinen Gute schuldig. Sein Hof ist sein Gewehr und er muß auch nicht einen Flintenstein davon verloren gehen lassen, ohne zu klagen." (Da dieser Aufsatz Möser's auf Friedrich's des Großen aus einem edeln, aber irregeleiteten Rechtsgefühle entsprungenen Eingriff in die Justiz in der Müller-Arnold'schen Sache sich bezieht, so sei hierbei zugleich an die noch ärgere Cabinetsjustiz erinnert, welche sich, ebenfalls aus demselben Grunde, Friedrich des Großen Vater erlaubte, worüber das Nähere sich bei Stenzel, Schlosser und Perthes findet) [14]).

Dies führt uns nun zur Erörterung des gesteigerten Gerechtigkeitstriebes, oder der Rache. Zorn und Rache, welche von jeher mit einander verwechselt worden [15]), gehören in der That zusammen, wie das Gefühls- und Begehrungs- oder Thatvermögen, sind aber gleicherweise im genauern Sprachgebrauche zu unterscheiden, indem eben die Rache dem letzten Vermögen, dem Willen, angehört, eine Modification des Rechts- oder Gerechtigkeitstriebes ist; daher sie sich auch nicht so früh wie das Rechtsgefühl im kleinen Kinde zeigt.

Der Zorn über erlittenes Unrecht muß vorausgehen, ehe an die Rache gedacht werden kann, welche letztere schon im gemeinen Sprachgebrauche die thatsächliche Vergeltung des Bösen mit Bösem bezeichnet. Hier ist zunächst des etymologischen und psychologischen Zusammenhangs zwischen Recht oder Gerechtigkeit und Rache zu gedenken. Ursprünglich bedeutet nämlich jenes Wort, welches jetzt meist nur leidenschaftliche Wiedervergeltung bezeichnet, nur soviel wie ein Unrecht zurechtweisen, durch Tadel oder Strafe ins Gleiche bringen, (s. Ottfried, Evangelienharmonie III, 15), sowie Recht oder Genugthuung verschaffen (Ottfried IV, 6. 42. 25. 28), bei Notker Reschan tuon. Schon im Lobgedichte für K. Ludwig ist Rahhan = strafen. Racha ist zunächst die Streitsache überhaupt, besonders die vor Gericht (causa) und kommt (nach Wachter) von rahan, recken, ausstrecken, strack, gleich oder gerade machen. (Wachter, Glossar, s. Rache; vergl. Richter, Philos. Strafr. S. 151.) Rache ist sodann vornämlich Ahndung des Gesetzgebers und zwar wird sie des allerhöchsten, nämlich Gottes selber nicht unwürdig gehalten. Vergl. 5 Mos. 32, 35: „Die Rache ist mein, ich will vergelten." Sirach 5, 3:

11) s. Dahlmann's Geschichte der englischen Revolution. 12) Vergl. Scheidler, Beleucht. d. Radowitz'schen N. Gespräche. 1852. S. 48 und den Art. Gehorsam. 13) s. H. v. Kleist's Ausgewählte Schriften. 1846. III. S. 7 (nur müssen wir unsererseits auch aus Gerechtigkeitsgefühle Protest gegen die Caricatur des Kurfürsten von Sachsen einlegen; denn da die Geschichte zu Luther's Zeiten vorgefallen sein soll und der Verfasser sich gar am Schlusse auf die Geschichte beruft [S. 143], so durften nicht Jämmerlichkeiten von dem nicht genannten Kurfürsten von Sachsen berichtet werden, deren ein Friedrich der Weise, Johann der Beständige und Johann Friedrich der Großmüthige ganz unfähig waren).

14) Stenzel, Gesch. Preuß. III, 450 fg. Schlosser, Geschichte des 18. Jahrh. II, 218. Perthes, Das teutsche Staatsleben S. 188 fg. 15) Carus, Gesch. der Psychol. S. 302 fg.

„Der Herr der oberste Rächer wird es rächen." Im Hiob ist ebenfalls Gott selbst als „Bluträcher" bezeichnet.

> „Ich weiß, daß mein Bluträcher lebt!
> Zuletzt wird er noch auf den Kampfplatz treten. — —
> — — Die Wurzel meiner Sache
> Wird dann erfunden werden.
> Scheut euch vor seinem hellen Schwert:
> Es ist ein Schwert des Zorns, das Unrecht rächt,
> Das euch es zeigen wird, es sei Gericht" [16]).

Diesen Zusammenhang deutet auch treffend Rückert's Lehrgedicht: Weisheit des Brahmanen (III, 180), an:

> „Wenn auch von Rache nicht das Recht ist so benannt,
> Doch von der Seite sind die Wurzeln anverwandt.
>
> „Trittst du aus deines Rechts in meines Rechtes Kreis,
> So ist mein Widerstand des Uebertretens Preis.
>
> „Doch thatst du Unrecht mir, darf ich dir's wieder thun?
> Dann thust du's wieder mir und wo wird's endlich ruhn?
>
> „Die Rach' ist schrankenlos, das Recht ist nur in Schranken;
> Darum beschränke dich in Wort, Werk und Gedanken.
>
> „Beschränke dich, damit du seiest unbeschränkt,
> Und kränk' nicht innen dich, wenn man dich außen kränkt.
>
> „Dein ist dein Recht, doch dein ist nicht Gericht und Rache;
> Ein allgemeines Recht vertritt die Einzelsache.
>
> „Weißt du dein Thun gerecht und andres ungerecht,
> So laß die Rache dem, der nichts läßt ungerächt" [17]).

Im Französischen heißt daher auch noch jetzt *se faire justice* oder *se rendre justice* sich selbst rächen, sich selbst Recht verschaffen.

Psychologisch wird die Rache (Carus, Psychol. I, 482) als die Handlung eines emporten Wiedervergeltungstriebes oder des gereizten Rechts- und Sicherheitstriebes, und als deren Zweck die Abschreckung von Wiederholungen solcher Rechtsverletzungen in der Zukunft bezeichnet; G. E. Schulze (Psych. Anthrop. §. 213) erklärt sie als „Begierde nach demjenigen Vergnügen, welches aus der Vergeltung der uns von Andern wirklich oder nach unserer Meinung zugefügten Beleidigungen entspringt, indem man dem Urheber der Rechtsverletzung vermittels der Wiedervergeltung beweist, man sei kein verächtlicher Gegenstand." Daraus ergibt sich zugleich, warum die Rache „süß" genannt wird, inglei chen warum die Begriffe von Rache und Strafe so innig zusammenhängen und in beiden (wie schon Pythagoras es aussprach, s. *Aristot.* lib. II. c. 6. *Diog. Laert.* VIII, 33) die Wiedervergeltung den Grundbegriff bildet. „Rache" ist Ahndung des angethanen Unrechts durch Zufügung irgend eines Uebels, und zwar wo möglich eines gleichen oder doch ähnlichen. „Strafe" ist dasselbe, sofern die Zufügung von einem Oberhaupte, einer Obrigkeit ausgeht. Bei der einen, wie bei der andern liegt der Trieb der Gerechtigkeit zu Grunde. Da es im sogenannten Naturstande keinen Oberherrn oder Richter, mithin auch keine eigentliche Strafe geben kann, so ist in demselben eben nur von Rache schlechtweg, und zwar ganz natürlich nur in der rohesten Form der Talion: „Aug' um Auge, Zahn um Zahn!" die Rede; aber immerhin ist selbst diese Ausübung der Rache als ein Act der Gerechtigkeit anzusehen, welche das Unrechtthun nicht ungestraft hingehen lassen will; denn, wie Platon (im Gorgias) sagt: „Es läßt sich kein Edler Unrecht thun, solches duldet nur der Sklave." In Dug. Stewart's Einleitung zu Adam Smith's berühmtem Werke über den Nationalreichthum [17a]) heißt es: „Dankbarkeit und Rachbegierde (ressentment) sind die beiden Principien in der menschlichen Natur, die uns am unmittelbarsten zur Belohnung oder Bestrafung gewisser Handlungen antreiben." Und daß die Idee der Wiedervergeltung tief in des Menschen Brust gegründet ist, lehrt das Bewußtsein und die Erfahrung. Der roheste Wilde, sagt Herder (Ideen z. Ph. d. G.), der seinen gefangenen Feind frißt, erwartet im Falle der eigenen Gefangenschaft ebenfalls nichts Anderes, als gefressen zu werden [18]). Im sogenannten Naturstande bildet sich dann ganz natürlich die Sitte der sogenannten Blutrache, welche sich in der früheren Periode wol bei allen Völkern zeigt, auch ohne Zweifel als ein wenngleich unvollkommenes Rechtssystem oder eine Institution für die Geltendmachung der Idee der Gerechtigkeit anzusehen und in jenem Zustande auch ganz unerläßlich ist, wie unter Andern Michaelis in seinem Mosaischen Rechte (§. 132) näher nachgewiesen hat. Auch Schmitthenner bemerkt:

> „In dem Naturstaate kann es seinem Begriffe nach keine öffentliche Strafe, sondern nur Rache und Buße geben. Das Gefühl der Gerechtigkeit als der gleichen Rechtgeltung verlangt, wo die Person oder das Blut des Geschlechts als das Gemeinsame verletzt worden ist, eine gleiche Verletzung des Thäters und übt sie nach seinem eigenen, zufälligen Maßstabe. Dies ist die Rache, die sich darin, daß sie zufällig ist und nur zur Genugthuung des Verletzten geschieht, wesentlich von der Strafe unterscheidet" [19]).

Indessen ist diese Auffassung der Rache und ihre Unterscheidung von der Strafe in sofern nicht ganz richtig, als das eigentlich Bedenkliche der erstern in dem Richtersein in der eigenen Sache und in dem Einflusse der Gemüthsstimmung liegt, und als jener Unterschied sprachlich und geschichtlich keineswegs sich überall begründet zeigt; indem der Begriff der Rache, ja selbst der Blutrache, nicht immer nur nach einem „zufälligen," subjectiven Maßstabe sich bestimmt, sondern manchmal ganz objectiv genommen und auch in einem höhern Sinne aufgefaßt und als wahre Gerechtigkeit geltend gemacht wird, oder doch werden kann. So wird im alten Testamente die „Rache" und selbst die „Blutrache" als eine Sache und ein Prärogativ Gottes dargestellt. Aehnlich wird in diesem höhern Sinne die Rache und Blutrache bei den so hochgebildeten Griechen als Offenbarung der Idee der Gerechtigkeit und als Haupt-

---

16) Herder's Geist der hebräischen Poesie. 2. Abth. Nr. 11. 17) Vergl. Fr. H. Jacobi, Werke. 6. Bd. S. 196.

17a) Garve's Uebers. I. S. XXXIII. 18) Vergl. auch Herder's Gedicht: Die Wage. 19) Zwölf Bücher vom Staate I, 257. Vergl. *Aristot.* Rhet. I, 10.

geschäft der Dike und der Erinnyen (Eumeniden) anerkannt, wie dies besonders beim Aeschylus so vielfach ausgesprochen ist[20].

Auch gehört hierher der griechische Mythus oder die symbolische Personification der Idee der Gerechtigkeit und ihrer Realisirung durch die Nemesis als Göttin der Rache[21]. (Beiläufig bemerkt, enthält die hellenische Lehre und bildliche Darstellung von der Nemesis [als Bewißerin, [illegible]] — der Dike in dem bekannten, von Herder so schön übersetzten und erläuterten Hymnus von Mesomedes[22]) — die sinnigsten Erläuterungen des Wesens der Idee der Gerechtigkeit. Sie wird dargestellt als ägyptische Isis mit einer Krone von Straußfedern[23]), weil diese Federn einander alle gleich sind, die Gleichheit aber — vor dem Gesetze, oder die gleiche Anerkennung der Würde der Persönlichkeit in jedem Menschen — der Grundgedanke des wahren Rechts der Gerechtigkeit, diese die „*ars boni et aequi*" ist (auch bei Rafael sind die Straußfedern das Emblem der Gerechtigkeit). Sie wird abgebildet mit Flügeln als Anspielung auf die Schnelligkeit, womit diese Göttin den Uebermüthigen ereilt; sie hat häufig auch das Rad, als Zeichen des Umschwungs, wodurch sie das ungemessene Glück des Stolzen wieder ins Gleichgewicht bringt, wie denn auch die Sphynx mit dem Rade das verborgene Walten der die sittliche Harmonie befördernden Nemesis bedeutete. Sie hatte ferner das Maß oder Richtscheit, z. B. auf Münzen der Smyrnäer, als Attribut den Zaum, weil sie die ungebändigten Begierden zügelt, und die Schleuder, weil sie auch in der Ferne erreicht)[24]).

Daß auch in der christlichen Weltanschauung die Idee der Gerechtigkeit als Vergeltung des Guten und Bösen, wo nicht auf Erden, jedenfalls in einem andern Leben, allgemein anerkannt wird und als die höchste gilt, dafür braucht nur an die Idee des jüngsten Gerichts erinnert zu werden, sowie an die mit Recht berühmteste poetische Auffassung derselben in Dante's „göttlicher Komödie." Freilich erscheinen die in der theologischen Dogmatik entwickelten desfallsigen Vorstellungen keineswegs immer der wahren Idee der Gerechtigkeit entsprechend, jedenfalls wird der Protestant dem in jenem unvergleichlichen Lapidarstyle der ersten Zeilen des dritten Gesangs der Hölle ausgesprochenen Gedanken von der Ewigkeit der Höllenstrafen nicht beistimmen:

„Durch mich geht's ein zur Stadt der Qualerkornen,
Durch mich geht's ein zum ew'gen Wehe-Schlund,
Durch mich geht's ein zum Volke der Verlornen.
Das Recht war meines hohen Schöpfers Grund;
Die Allmacht wollt' in mir sich offenbaren;
Allweisheit ward und erste Liebe kund.
Die schon vor mir erschaffnen Dinge waren
Nur ewige, und ewig daur' auch ich.
Laßt, die ihr eingeht, jede Hoffnung fahren!"

Zwar ist der ebenfalls hierin angedeutete Gedanke richtig, daß selbst die göttliche Liebe der Sünde die Qual nicht ersparen kann, weil ohne Gerechtigkeit keine wahre Liebe ist, aber eine Ewigkeit der Strafe für Handlungen eines Wesens anzunehmen, welches sich nicht selbst geschaffen hat, ohne sein Zuthun einer bestimmten Zeit und Nation angehört, vielleicht schlecht

---

20) z. B. in den Choephoren gleich zu Anfange V. 9 fg. (nach Donner's Uebers.):

„Dein Blut zu rächen, Vater, bin ich heimgekehrt,
Von Lorias gesendet, dessen Spruch gebot,
Daß dir die Mörder fallen durch Orestes Hand.
So höre mich, mein Vater, sieh mich gnädig an;
Denn jetzt erschien die Stunde, die der Gott bestimmt,
Wo diese Rechte krönen soll der Rache Werk!" — —

„Wol ist ein Gesetz, daß Tropfen des Bluts, (V. 402)
Das die Erde getränkt, Blut fodern um Blut.
Denn der Mord ruft laut die Erinnys herbei,
Die anderen Fluch zu dem Fluche gebiert;
Der dem früheren Mord sich gesellte." — —

„Send' uns, den Deinen, Dike, zur Mitstreiterin, (V. 498)
Vergeltend sende gleiches Loos den Mördern zu,
Wenn du, der Ueberwundne, wieder siegen willst!"

„O vernimm, Sohn, und gehorch ihm, (V. 821)
Der dich zur Rache ruft,
Zur Vollendung — dem Ruf des Vaters!" — —

„Priamos' Söhnen kam endlich als Rächerin (V. 928)
Zürnend die Strafgöttin:
Rache zu üben, kam in Agamemnon's Haus
Ein Löwenpaar, ein Arespaar.
Ja, du errangst dein Ziel
Auf Pytho's Spruch, Flüchtiger,
Welchen des Gottes Rath hierher zur Rache trieb.
Jauchzet, o jauchzet laut, daß das erlauchte Haus
Dem Unheil entrann, daß an dem reichen Schatz
Nicht schwelgend zehrt das Mörderpaar —
O fluchvolles Loos!
Schlau kam wider ihn, der den geheimen Kampf
Kämpfte, die Strafgöttin;
Und es ergriff im Kampf ihn an der Hand des Zeus
Wahrhaftes Kind: Gerechtigkeit
Nennen wir Sterblichen
Sie, die das Recht wahrt, mit Recht:
Mit des Verderbens Wuth haucht sie den Frevler an."

So sagt auch die Kassandra (Agamemnon V. 1228):

„Doch meines Todes Rächer sind die Götter einst."

21) Vergl. über die Nemesis Winckelmann (Werke. 2. Bd. S. 451 fg.), besonders aber Herder (Z. Lit. u. Kunst. 3. Bd. S. 113), und Creuzer (Symbolik u. Myth. I, 135. II, 426. IV, 208. ed 2), sowie Pauly's bekannte encyklopädische Schrift s. h. v. nachzulesen ist. 22) Griech. Anthol. II, 292. 23) Winckelmann II, 446.

24) „Aber auch ohne alle diese Attribute, blos durch eine sinnvoll gewählte Mimik, verstand die griechische Kunst die hohe Göttin des sittlichen Maßes kenntlich zu machen. Durch einen sprechenden Gest gibt sie sich als Göttin des Maßes zu erkennen, indem sie mit der linken Hand ihr Gewand gegen die Brust heraufhebt und dadurch mit ihrem Arme das Maß abbildet, das die Griechen die Elle nannten. Dieser Zug und das Neigen ihres Kopfes, das ihr sonst beigelegt wird, und worin man bald Selbstprüfung und Bescheidenheit, bald den Blick ins Verborgene und das ernste Nachdenken erkennen will, geben ohne alle weitere Zeichen die wesentlichen Eigenschaften jener Gottheit zu erkennen, und sagen uns im Bilde, was der schon erwähnte Mesomedes in folgenden zwei Versen sagt (Creuzer a. a. O.):

„Und missest stets am Maß der Sterblichen Leben ab,
Und blickest zum Busen hinunter mit immer ernstem Blick."

erzogen ist u. A. m. — das spricht doch allem Gerechtigkeitsgefühle Hohn.

Es liegt an der irdischen Gebrechlichkeit, daß es auch nicht an schlimmen Verirrungen oder Ausartungen des Gefühls für Recht und Gerechtigkeit fehlt; denn wie Shakespeare sagt: „In Laster wandelt sich Tugend falsch geübt." Im Großen möchte sich wol kaum in der Geschichte der gebildeten Nationen ein auffallenderes Beispiel finden, als das der westfälischen Vehme oder der Freigerichte, Freischöppen auf der „rothen Erde," die, nach Möser, ihren Ursprung von Karl dem Großen herleiteten und gegen das Ende des 14., sowie zu Anfange des 15. Jahrh. mit einer solchen Macht erschienen, daß ganz Teutschland davor zittern mußte und fast alle Männer von Geburt und Ansehen sich ihrer eigenen Sicherheit wegen genöthigt sahen, selber in diesen geheimen Bund zu treten, dessen Existenz und lange Dauer, sowie die furchtbare Art, wie derselbe seine sogenannten Richtersprüche geltend machte, doch beiweitem Alles hinter sich läßt, was wir von der Blutrache der rohen Völker wissen, sowie alle die Unthaten, welche der politische Fanatismus in der neuern Zeit hier und da hervorgerufen hat [25]).

Noch heutigen Tages besteht die Blutrache im christlichen Europa, und zwar in einer Provinz des Staates, der die sogenannte „Avantgarde der Civilisation" zu bilden vermeint (als bloße „Trommelschläger" derselben bezeichnete sie richtiger der Graf Schlaberndorf), während er grade in Bezug auf die Verbreitung einer wahren Civilisation, bisher das allermeiste Ungeschick und in mehr als einer Beziehung den größten Mangel an Sinn für Recht und Gerechtigkeit gezeigt hat [26]). Wir sprechen von Frankreich und speciell von der Insel Corsica, auf welcher, nach der neuesten trefflichen Schrift von Gregorovius (und nach ihr die Allgem. Zeitung vom 30. März 1855. Beilage), die uralte Sitte der Vendetta noch immer im Schwunge ist: „Alle Völker, bei denen die Blutrache herrscht, sind, mit Ausnahme der Beduinen, arme Bergvölker, zäh an den alten Sitten haltend, vom heiligsten Familiengeiste durchdrungen. Im Naturzustande und in einer durch allgemeinen Krieg oder Unsicherheit aufgelösten Gesellschaft wird die Familie ein Staat für sich, hält zusammen, straft jede Verletzung. Die Vendetta ist eine barbarische Gerechtigkeit. Die Liebe zur Familie und zum Vaterlande sind die mächtigsten Leidenschaften der Corsen. Insbesondere gilt das geschwisterliche Verhältniß für das heiligste. Das corsische Lied ist ganz eigentlich die Todtenklage oder das Rachelied und die meisten dieser Rachelieder sind die Klagen der Schwester um den gefallenen Bruder. Wehe also dem, der den Bruder oder den Blutsverwandten erschlagen hat! Der Mörder entflieht, Jahre lang führt er im Buschwalde das Leben der steten Angst vor den Kugeln der Verwandten des Gemordeten. Man kennt noch in Corsica die Geschichte des Banditen Capracinta aus Prunelli; die Justiz hatte seinen Vater ungerecht zu den Galeeren verurtheilt; der Sohn ging mit einigen Blutsverwandten auf der Stelle in die Macchia [27]) und von den Bergen stiegen diese Rächer von Zeit zu Zeit herab und erdolchten und erschossen persönliche Feinde, Soldaten, Spione; sie fingen eines Tages auch den öffentlichen Henker und vollzogen an ihm selber die Hinrichtung [28])!"

Nur kurz soll hier einer der Blutrache verwandten, der modernen Welt eigenthümlichen, in dieser aber grade in den gebildetsten Ständen sich noch immer findenden sittengeschichtlichen Erscheinung gedacht werden, welche ebenfalls aus Kränkung des Gerechtigkeitsgefühls und aus der ungenügenden Befriedigung des Gerechtigkeitstriebes von Seiten der Staatsgewalt hervorgeht, übrigens von Seiten der positiven Gesetzgebung wie von der Rechtswissenschaft fast allgemein nicht nach den echten

25) Von jener Epoche sprechend, sagt Möser (Berlinische Monatsschrift VIII. S. 381): „Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich annehme, daß mehr als 100,000 Freischöppen in Teutschland waren, die, wie die Freimaurer vereint und unerkannt, Jeden, der von der heimlichen Acht verdammt war, unverwarnt hinrichteten, und was die Ausrichtung betrifft, den Banditen und Assassinen gleich verfuhren. Baiern und Oesterreicher, Franken und Schwaben, wenn sie etwas an Jemand zu fodern hatten, der ihnen vor seinem ordentlichen Richter nicht zu Recht stehen wollte, wandten sich an ein westfälisches Freigericht und brachten von demselben Ladungen und Urtheile aus, die sogleich dem ganzen Orden der Freischöppen bekannt gemacht wurden und folglich jene hunderttausend Henker in Bewegung setzten, die durch den fürchterlichsten Eid verbunden waren, weder ihre Aeltern, noch ihre besten Freunde zu schonen. Wenn ein Freischöppe, der mit seinem in der heimlichen Acht verurtheilten Freunde über Weg ging, demselben nur den geringsten Wink gab, z. B. nur zu ihm sagte: Anderwärts ist so gut Brod essen als hier — um ihm damit zu verstehen zu geben, er möge sich aus dem Staube machen; so waren alle Freischöppen durch ihren Eid verbunden, diesen Verräther 7 Fuß höher zu hängen, als jeden andern Verurtheilten! Ihnen gebührte, nachdem einmal das Urtheil in der heimlichen Acht ausgesprochen war, nicht die geringste weitere Erkenntniß, sondern der strengste Gehorsam, dessen irgend ein Ordensmann nur fähig ist; und wenn der Verbrecher auch von ihnen für den redlichsten und besten Mann gehalten wurde, so mußten sie ihn hängen!" 26) Vgl. Stein's Briefwechsel mit Gagern.

27) d. h. er floh in die Waldungen zu den Räubern. 28) „Die Regierung will die Blutrache und das Banditenwesen durch die allgemeine Entwaffnung ausrotten. Ob und wie das ausführbar sein wird, weiß ich nicht. Pistolen und Dolche zu tragen, ist lange verboten; Alles aber trägt hier die Doppelflinten und halbe Ortschaften fand ich unter Waffen wie im Kriege gegen andringende Barbaren; ein Anblick von bizarrer Wildheit, diese trotzigen Männer im Pelone und der phrygischen Mütze in einsam düstern Felsgegenden um sich her zu sehen, alle den ledernen Kartuschengurt um den Leib und die Doppelflinte auf der Schulter. Es möchte wol kein anderes Mittel geben, die Blutrache, den Mord und das Banditenleben sicher zu vertilgen, als die Cultur, Colonisation, Wegebau ins Innere, Steigerung des Verkehrs und der Production, welche auch die Häfen beleben würde. Die französische Regierung, ganz unmächtig gegen den corsischen Trotz, verkennt die gerechtesten Vorwürfe, daß sie eine Insel, welche das schönste Klima, fruchtreiche Landstriche, eine das ganze Mittelmeer zwischen Spanien, Frankreich, Italien und Afrika beherrschende Lage und die herrlichsten Golfe und Ankerplätze besitzt, welche reich ist an Forsten, an Mineralien, an heilsamen Quellen und Früchten und von einem tapfern, kühnen, zu großen Dingen befähigten Volke bewohnt wird — daß sie Corsica zu einem Montenegro oder zum italienischen Irland werden läßt."

Grundsätzen der Gerechtigkeit beurtheilt worden, — des Duells oder Ehrenzweikampfs nämlich. Unbestritten gehört zu den Rechten jedes Menschen kraft der jedem als Vernunftwesen innewohnenden Würde der Persönlichkeit auch das Recht der Ehre oder der äußern Achtung[29]), dies Recht muß im civilisirten Zustande der Staat wie jedes andere schützen, und kann er dies nicht entweder überhaupt oder in einem einzelnen Falle, so ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Selbsthilfe vollkommen erlaubt, was schon Cicero[30]) ausspricht und das neuere Naturrecht[31]), sowie die Ethik[32]) bestätigt. Das Duell ist geschichtlich hervorgegangen aus den mittelaltrigen Zuständen des Fehderechts einerseits, welche keinen gesicherten Rechtszustand und kein wahres Staatsleben aufkommen ließen[33]) (mit Einem Worte aus der modernen „Apolitie," daher dasselbe der antiken, im Staate lebenden und webenden Welt unbekannt war)[34]), und andererseits aus dem dem germanischen Volksthume eigenthumlichen höhern Gerechtigkeitsgefühl und -Trieb, namentlich aus der vorherrschenden Achtung der individuellen Persönlichkeit[35]) und zugleich des Gleichheitsprincips[36]), welches auch im Beleidiger noch die gleiche Würde der Person — die Berechtigung, nicht als bloße Sache angesehen und behandelt zu werden, — indem ein ehrlicher offener Kampf mit gleichen Waffen und unter gleichen Kampfgesetzen stattfindet (während die slawischen und romanischen Nationen ihre „Rache" wegen Ehrenkränkungen durch den Dolch oder durch Banditen und Gift zu befriedigen pflegen). Die meisten positiven, oft echt draconisch mit Blut geschriebenen Duellgesetzgebungen sind gradezu als Verletzungen der hochheiligen Idee der Gerechtigkeit anzusehen, zugleich auch als ganz vergebliche Versuche, so lange die Sitte und die öffentliche Meinung die Duelle in Schutz nimmt, wie dies von berühmten Criminalpolitikern und Rechtslehrern, wie z. B. Montesquieu, Filangieri, Bentham, Brillat de Savarin, Sirey, Henke, Roßhirt, Welcker, Mittermaier, Wächter u. A. nachgewiesen, theilweise auch in den neuesten Criminalgesetzgebungen beherzigt worden ist[37]).

Uebrigens gilt auch von der Rache, was von ihrem Entstehungsgrunde, dem Zorne, gesagt worden, daß sie nur zu oft und zu leicht in das grade Gegentheil der Gerechtigkeit umschlägt und dann zu argen Verbrechen verleitet, was besonders in Bezug auf das Motiv der Eifersucht gilt, wie dies von den berühmtesten Dichtern alter und neuer Zeit oft genug geschildert worden, z. B. vom Euripides (Medea), Shakespeare (Cymboline, Othello), Calderon (Eifersucht das größte Scheusal, Arzt seiner Ehre), Corneille (Rodogune), Racine (Phädra), Schiller (Kabale und Liebe, Braut von Messina) u. A.

Gegenüber diesen in der Regel als Ausartungen zu bezeichnenden Modificationen des Gerechtigkeitsgefühls und -Triebes ist hier der Billigkeit zu gedenken, in welcher die Idee der Gerechtigkeit in ihrer vollkommenen Form oder höhern Entwickelung sich offenbart, deren Begriff jedoch ebenfalls ziemlich allgemein irrig oder unvollständig aufgefaßt zu werden pflegt (vergl. den Artikel **Billigkeit** Sect. I. 9. Bd. S. 189 fg.). Wir bemerken hier nur kurz, daß die „Billigkeit" keineswegs schlechtweg in das Gebiet der Moral s. str., der sogenannten Liebespflichten, sondern in das der Rechtslehre, und zwar des Naturrechts nicht nur, sondern selbst der positiven Gesetzgebung und Rechtspflege gehört. Denn wenn Jemand etwas aus Gründen der Billigkeit fodert, so spricht er nicht die subjective Gemüthsstimmung, das Wohlwollen, die Herzensgüte des Andern an, sondern er erhebt seine Foderung als einen objectivgültigen Anspruch, er stützt sich auf ein Recht, dessen Regel, wenn ihm nicht willfahrt würde, er für verletzt erklärt. Schon Aristoteles hat dies richtig erkannt[38]), und ebenso der Rechtssinn der Römer, welche in der Prätur ein preiswürdiges Institut für die Realisirung dieser lebendigen und höhern Offenbarung der Idee der Gerechtigkeit, gegenüber dem todten Buchstaben des jus strictum, gründeten, für welchen letztern nur zu oft das summum jus summa injuria sich bewährte, und in deren Rechtssysteme überhaupt die aequitas die Hauptrolle spielte. (Bemerkenswerth ist auch, daß schon die griechischen Künstler das Verhältniß zwischen der Gerechtigkeit und Billigkeit richtig auffaßten, wie Winckelmann gezeigt hat)[39]). Mit Verweisung auf die ausführlichen desfallsigen Erörterungen bei Welcker[40]) sei nur noch bemerkt, daß selbst Stahl's Auffassung jenes Begriffs

29) Zachariä, 40 Bücher vom Staate. 1840. 4. Bd. S. 127. J. H. Fichte, Syst. der Ethik. 1853. II. S. 58. 30) *Cic.* pro Milone c. 11. 31) *Pufendorf,* De jure n. et g. II, 5 („de defensione sui"). Schmauß, Recht der Natur S. 515. Möser, Patriot. Phantas. I. Nr. 4. IV. Nr. 3. 35 u. 41. Haller, Restaur. der Staatsw. I, 401 fg. 32) Bouterwek, Lehrbuch der. phil. Wissensch. 1813. II. S. 131. 202. Dessen Prakt. Aphorismen S. 287. Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken S. 127. Fries, Ethik S. 335. v. Radowitz, Ges. Schr. 1853. IV. S. 14. 33) Delbrück, Der akad. Zweikampf. 1836. Vgl. Scheidler, Deutscher Studentenspiegel S. 47. 125. 34) Fr. Jacobs, Verm. Schriften I, 441. 35) Die glänzendste Vertheidigung des Duells aus diesem Gesichtspunkte gibt Steffens, Die gegenwärtige Zeit S. 33 fg. 36) Vgl. *Montesquieu.* De l'espr. d. l. XXVIII, 20. Vgl. Scheidler, Hieb oder Stoß? 1843. S. 10. 37) Die hier citirte Literatur findet man speciell angegeben in Scheidler, Ueber die Abschaffung der Duelle (Jena 1829) bei Bran (auch in der Minerva. 1829. Juniheft) und die Literatur über resp. wider das (allerdings nicht aus gleichen Gründen zu vertheidigende, vielmehr ganz verwerfliche) Studentenduell in dessen Deutsch. Studentenspiegel. 1844.

38) *Aristot.* Eth. Nic. V, 14. Magn. moral. II, 1. Rhet. I, 13. Vgl. Biese's Philos. des Aristoteles II, 362. 39) Winckelmann, Werke I, 180. II, 527. — Die „Gerechtigkeit" ward mit aufgebundenem Haare, einem Diadem, mit Scepter und Wage und ernster Miene dargestellt, die „Billigkeit" mit fliegenden Haaren, einer Wage, aus welcher Kornähren emporsteigen („ein magerer Vergleich besser als ein fetter Proceß!"), oder mit einem Horne des Ueberflusses und einer Meßruthe (pertica) statt des Scepters (als Symbol der Strafgewalt), um die richtige Ausmessung des suum cuique! zu bezeichnen. 40) Welcker, Letzte Gründe u. s. w. S. 487 fg. Dessen Rechts-St. und Ges.-Lehre I, 579 fg. 624 fg.

und Verhältnisses eine irrige und ihm als solche in der gleich im Anfange dieses Artikels angeführten akad. Rede des Prof. Windscheid „Recht und Rechtswissenschaft" 1854. S. 10 fg. nachgewiesen ist, welcher Letztere sich (ganz in Uebereinstimmung mit dem — von ihm übrigens nicht angeführten — Aristoteles) ebenfalls dahin erklärt, daß nur „das billige Recht das wahre Recht" ist.

Schließlich kann hier nur kurz angedeutet werden, von welcher großen Bedeutung die Ausbildung des wahren Gefühls und Triebes der Gerechtigkeit und die Anerkennung der Foderungen desselben in Bezug auf die großen politischen, und besonders die socialen Probleme der Gegenwart ist, die als die Lebensfrage der Civilisation bezeichnet zu werden pflegen. Das Nähere hierüber findet man in der reichen Literatur über Pauperismus und Proletariat[41]), Socialismus, Communismus und Chartismus; besonders haben Carlyle und Jeremias Gotthelf darauf aufmerksam gemacht, daß das Eigenthümliche und Bedrohliche der jetzigen Armennoth daran liegt, daß die Proletarier zum Bewußtsein ihrer angebornen oder Menschenrechte gekommen sind[42]). Daher steht fest, daß (wie der Letztgenannte sich ausdrückt) „im Herzen der jetzigen Armen Haß und Rache gegen die Reichen kocht, aus ihren Augen die Begierde spricht, mit ihnen zu theilen, ihr Mund es ohne Scheu aussagt, daß man Abrechnung halten wolle" (was unter andern auch sehr bestimmt in dem, von dem Hegelianer Heß in Elberfeld 1845 herausgegebenen „Gesellschaftsspiegel" ausgedruckt ist, der als „Organ zur Vertretung der besitzlosen Volksclassen" in 12 Heften erschien und das Bild der Göttin der Gerechtigkeit mit Wage und Scepter als Titelvignette trägt). So furchtbar und gefährlich diese neuen socialen (oder vielmehr antisocialen) Theorien erscheinen, so darf man doch nicht verkennen, daß ihnen ein wahrer Gedanke, und zwar eben der aus der Idee der Gerechtigkeit entsprungene, durch das Christenthum selbst und das germanische Volksthum allgemein zur Anerkennung gebrachte Gedanke der Gleichheit der persönlichen Würde aller Menschen, zu Grunde liegt[43]). Ein wahres Recht ist aber selbst eine Macht, die, wenn auch erst nach langem Kampfe, endlich siegt; daher kommt jetzt Alles darauf an, daß die Idee des wahren Rechts der Gerechtigkeit sich immer allgemeiner ausbreitet, und dadurch jene Verirrungen beseitigt und verdrängt, gegen welche bloße Gewaltmaßregeln und Strafen nun ein Mal durchaus unzureichend sind. Das alte: discite *justitiam* moniti! und suum cuique! ist und bleibt demnach die praktisch wichtigste aller Lehren für die Gegenwart und Zukunft, und zwar nicht nur für die Regierungen, sondern auch für die Regierten, welche letztere eben selber wiederum in zwei Hauptclassen oder Parteien zerfallen, von denen die eine sich jener Rechte schon erfreut, deren die andere noch entbehrt. Möge besonders begünstigtere, welche sich ihrerseits leider bisher nur zu sehr an den „Armen" versündigt hat[44]), demnach stets und überall sich der angedeuteten, zugleich echt christlichen Gerechtigkeit befleißigen, was sie übrigens schon aus Politik thun sollte. Denn (wie Rückert in der „Weisheit der Brahmanen" III, 89 sagt):

„Wer sich jedes Rechts von Andern sieht beraubt,
Hält jedes Unrecht auch sich gegen sie erlaubt.

Ihr Menschenwächter drum, wenn ihr wollt ruhig schlafen,
Abhelfen müßt ihr dem, was ihr nur wollt bestrafen.

Macht, daß ein Mensch sich könn' und müss' als Menschen fühlen,
So wird er nicht den Grund der Menschheit unterwühlen."

(**Dr.** ***K. H. Scheidler.***)

Gerechtigkeitsritter, s. **Ritterorden**.

GERECS oder **GERACS**, 1) ein Gebirge in Ungarn in der Gespannschaft Komorn; 2) ein Schloß in Slavonien, wo Kaiser Ferdinand I. im J. 1538 von den Abgeordneten der Königreiche Kroatien und Slavonien empfangen wurde, Stammhaus des alten Geschlechtes Gereczi von Gerecz in Kroatien, welches im J. 1711 mit Adam Anton, Herrn zu Biszag, Neu-Ort u. s. w. ausstarb. (***H. E. Hössler.***)

GEREDE oder **Dsjerede**, eine Stadt in der türkischen Landschaft Natolien, District Boli, liegt am gleichnamigen Flusse unter 49° 47′ 30″ ö. L. 40° 14′ n. Br. und ist bemerkenswerth durch die Zucht der Angoraziegen, Corduanfabrikation und ein Bad. (***H. E. Hössler.***)

GEREGES (**Geregia, Jereges, Dschereges, Jereja** oder **Scherescha**), ein kleines Königreich im Innern Senegambiens östlich vom Lande der Felupen, südlich von den Königreichen Foini (Fonia, Foigny) und Kaen. Das Land ist flach und sumpfig, die Bewohner sind theils Bagnonen, theils Felupen, theils Portugiesen und treiben Handel mit Elfenbein, Wachs, Honig u. dgl. Die gleichnamige Haupt- und Residenzstadt des Königs, bei welcher sich eine gleichnamige englische Factorei befindet, liegt am Flusse Bintam. (***H. E. Hössler.***)

GEREIA (*Γήρεια*), alter Name einer Stadt in Indien bei Stephan. Byz. (***H.***)

GERENIA (*Γερηνία*), eine alte lakonische Stadt in der Nähe von Leuktron, Kardamyle, Pherä und Thuria (*Strabon.* VIII, 4, 360 *Cas.*), welche von ***Pausanias*** III, 26, 6 für das Homerische Enope gehalten worden ist. Nach Einigen war Nestor (*Γερήνιος ἱππότα Νέστωρ*) in diesem Orte geboren worden, nach Anderen

41) Vgl. Scheidler, Lebensfr. der europ. Civilisation. 1839. Dessen Neueste Mahnungen u. s. w. in Bran's Minerva. 1844. Oct. — Dec. Dessen Handbuch der Politik. 1851. Heft 1. S. 161 fg. und die neuen Schriften von L. Stein, besonders aber J. H. Fichte's Syst. der Ethik. 1853. 2. Bd. 42) Carlyle, Ueber den Chartismus (London 1841.); vgl. Bran's Minerva 1840. Juli- und Augustheft, worin die Hauptstellen daraus mitgetheilt sind. Jer. Gotthelf, Die Armennoth. 2. Ausgabe. 1851. 43) Vgl. Scheidler, Handbuch der Politik. Heft 1. S. 64 fg. 70. Note; „Die Gegenwart." (Leipzig, Brockhaus, 1848.) Heft 2. S. 90.

44) Vgl. Fries, V. teutsch. Bund u. s. w. S. 90 fg. 145 fg. Huber, Bruch mit der Ritterschaft. 1852. Merz, Armuth und Christenth. 1852. S. 123. Riehl, Die bürgerl. Gesellsch. 1852. S. 50. 369.

hatte er auf seiner Flucht hier Rettung gefunden, als Pylos von Herakles eingenommen worden war. Vergl. *Strabon.* l. c., welcher ebenfalls wußte, daß man Gerenia für das Homerische Enope gehalten habe. Andere hatten das alte Enope in anderen Orten wiedererkannt, worüber Strabon kein entscheidendes Urtheil gibt (vergl. VIII, 299. 339. 353. 360). Gerenia gehörte zum Synedrion der Eleutherolakonen. *Pausan.* l. c.; *Ptolemaeos* III, 15, 22 führt Gerenia unter den in der Mitte des Landes liegenden Städten auf (unter den *Λακωνικῆς μεσόγειοι*). Gerenia hatte ein von der thessalischen Stadt Trikka stammendes Heiligthum des Asklepios (*Strabon.* l. c., *Pausan.* l. c.). Auch war hier ein Denkmal und ein Heiligthum des Machaon, ibid. Im Gebiete von Gerenia lag der Berg Kalathion mit einem Heiligthume der Klaia (*Κλαίας ἱερόν*, wofür man *Καλαθαίας* lesen wollte). Auch war hier eine heilige Grotte mit engem Eingange, welche Sehenswürdiges enthielt. Diese Grotte und jenes Heiligthum mochten dem Culte einer Bergnymphe Klaia angehören. Da Stephanos Byz. (v. *Γερηνία*) diese Stadt als messenische aufgeführt hat, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß sie an der Grenze von Lakonike und Messenia lag. Nach *Strabon.* VIII, 3, 353 *Cas.* brauchte man sowol den Namen *Γερηνία* als *τὰ Γέρηνα* (*ἀμφοτέρως γὰρ λέγεται*). (*Krause.*)

GERENTHE, GERENTHNER. Die Wörter Gerenthe, Gerenthner kommen im Teutschen nicht weiter vor, als nur zur Bezeichnung einer Vergütigung, welche in früheren Zeiten bei der pfännerschaftlichen Saline in Halle a. d. Saale gewährt worden (vergl. d. Art. Pfännerschaft in dieser Encyklopädie).

Die Soolgüter zu Halle waren vom Kaiser Otto I. der Kirche zu Magdeburg geschenkt, welche mit diesen die Bürger, den Rath, Kirchen und andere milde Stiftungen der Stadt Halle beleihete. Diese eigenthümliche Nutzung dauerte bis zum J. 1478. Um diese Zeit fiel der Streit zwischen den Bürgern der Stadt Halle und dem Erzbischofe Ernst von Magdeburg, in Folge dessen derselbe als Strafe den vierten Theil aller Soolgüter unter der Bezeichnung Quarte an sich nahm. Die gesammten Antheile der Soolgüter bildeten das sogenannte Herrengut und betrugen in einer vollen Siedewoche von 6 Tagen an Soole aus den vorhandenen vier Brunnen:

128 Quart aus dem teutschen Brunnen	à 60 Zober	=	128 Schock	— Zober		
84 Quart aus dem Gutjahrbrunnen	à 47	=	= 61	=	36	=
80 Quart aus dem Meterizbrunnen	à 10	=	= 13	=	20	=
32 Rößel aus dem Hakebornbrunnen	à 24	=	= 12	=	48	=
	überhaupt also		215 Schock	44 Zober*).		

Von diesem Quanto gehörte der vierte Theil mit 53 Schock 56 Zober Soole dem Landesherrn als die ihm zugefallene Quarte. Außer diesem Herrengute wurden aus den Brunnen noch eine ansehnliche Menge solcher Zober Soole gefördert, welche theils zum Lohne der Arbeiter über und bei den Brunnen, theils zur Besoldung der Beamten bei dem ganzen Werke, theils zu den Ausgaben zur Erhaltung der Brunnen und der zu der gesammten Saline gehörigen Gebäude, und endlich an pia corpora: zur Nothdurft armer Leute, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen verwendet wurden. Diese Quanta Soole wurden in gewisse bestimmte Kote getragen, darin versotten und nach einem festgesetzten Preise von den Kotbesitzern — Pfännern — bezahlt. Sie wurden Gerenthe, die Empfänger derselben Gerenthner genannt.

Diese Gerenthen betrugen in einer ganzen Siedewoche von 6 Tagen

aus dem teutschen Brunnen	1928 Zober	= 32 Schock	8 Zober Soole			
aus dem Gutjahrbrunnen	988	=	= 16	=	28	= =
aus dem Meterizbrunnen	538	=	= 8	=	58	= =
aus dem Hakebornbrunnen	282	=	= 4	=	42	= =
überhaupt	= 3736 Zober	= 62 Schock 16 Zober.				

Sie waren vom Anfange an (vergl. Hondorf's Diplomatische Geschichte des halleschen Salzwerks vom J. 1671) nicht gewissen Koten zugetheilt, sondern waren vielmehr nach der Ernestinischen Thalsordnung vom J. 1482 nach Gelegenheit der Kote und des darauf befagten Herrengutes gleichmäßig vertheilt, sodaß einem Pfänner nicht über 2 Gerenthen, demjenigen aber, der ohnedies soviel eigene Soole besitzt, als zu einem Pfannenwerke gehörte, gar keine Gerenthe zugetheilt werden durfte, dieser vielmehr mit Versiedung seiner eigenthümlichen Soole sich begnügen mußte.

Mit dieser Gerenthe waren sowol die Arbeiter, welche die Soole aus den Brunnen zogen und in die Kote trugen, als auch die Eigenthümer der Kote vom Landesherrn beliehen. Der Pfänner, zu dessen Siedegerechtigkeit diese Gerenthen gelegt waren, hatte weiter kein Recht an ihnen, als sie zu versieden und davon den Nutzen zu ziehen. Der Pfännerschaft standen also diese Gerenthen nicht ausschließlich zu: der Landesherr war befugt, sie zurückzunehmen und in seinem Nutzen zu verwenden, sobald die Geschäfte der damit beliehenen Personen, mithin auch diese selbst, bei dem Werke entbehrlich und abgeschafft wurden.

Die Arbeiter, welche die Soole aus den Brunnen zu ziehen und in die Kote zu tragen hatten, erhielten ihr Lohn in gewissen Gerenthen. Sie hießen daher Gerenthner. Entweder verrichteten nun diese ihre Arbeit selbst, oder sie ließen die Arbeit durch Andere verrichten. Die Letztern hießen Unterläufer oder Bornknechte, welche daher nichts Anderes sind, als Expectanten auf Gerenthen. Sie rückten später in die Stellen der abgegangenen Gerenthner ein, welche aber ad dies vitae ihr Gerenthe bezogen, und nur aus ihm ihre Stellvertreter lohnten. Während die Pfänner zu der Arbeit

*) Ein Zober enthält 725 jetzige preußische Kubikzoll, enthielt 8 Eimer à 12 Kannen.

im Kote eigentliche Halloren (aus der Brüderschaft), die Salzwirker, nehmen mußten, und diese ihre Bezahlung theils von den Pfännern, theils von den Salzkäufern erhielten, gehörten di. Gerenthner der Saline im Allgemeinen an.

Von den ältesten Zeiten her hat sich die pfännerschaftliche Salzsiedung nach dem mehrern oder mindern Salzabsatze gerichtet. Hierbei war es oft unmöglich, auf eine volle Siedewoche von 6 Tagen zu rechnen, es war vielmehr hinlänglich, wenn nur etwa 3 oder 4 Tage Salz gesotten wurde. In diesem Verhältnisse wurde daher auch nur das nöthige Quantum Soole aus den Brunnen gezogen. Dieses galt sowol von den Herrengütern, als auch von den Gerenthen. Die Besitzer der letztern mußten daher auf diese Art einen verhältnißmäßigen Antheil ihres, durch die Gerenthe ihnen verliehenen Einkommens einbüßen. Da größtentheils die Thalsbeamten, die Arbeiter, Armen, milde Stiftungen und Schulen Inhaber dieser Gerenthen waren, sie aber durch die unterbrochene Siedung in ihrem Einkommen geschmälert wurden, so war die Einrichtung getroffen, daß die ihnen verliehene Gerenthe sowol in ganzen als zerbrochenen Wochen, in eben der Zoberzahl gezogen und in die bestimmten Kote getragen werden mußte, als wenn wirklich 6 volle Tage gesotten würde. Hieraus sind die steten und unsteten oder gemeinen Gerenthen entstanden. Die steten Gerenthen erfolgten für voll in jeder Siedewoche, es mochte solche 3, 4 oder 6 Tage dauern. Die unsteten oder gemeinen Gerenthen richteten sich lediglich nach der Zahl der ausgesprochenen Siedetage, sodaß sie z. B. nur zur Hälfte aus den Brunnen gezogen wurden, wenn nur eine halbe Siedewoche ausgesprochen wurde.

Diese Gerenthe machten besonders die Berechnung des Ertrags eines jeden Kotes äußerst schwierig, indem auf einem Kote mehr oder weniger Gerenthe hafteten, als auf dem andern; die Kote waren sich hierin völlig ungleich: auf einigen waren gar keine, auf diesem stete, mehr oder weniger, auf jenem blos gemeine, auf einigen andern aber wieder stete und unstete zugleich. Die Gerenthen wurden ihren Besitzern nach dem verschlagsmäßigen Preise von den Inhabern derjenigen Kote, auf welche sie zum Versieden hafteten, mit resp. 2 Gr., 2⅔ Gr. und 3 Gr. (altes Geld) pr. Zober bezahlt, und die Eigenthümer der Soolgüter mußten den Werth derselben einbüßen, indem in Ansehung dieser Gerenthe angenommen wurde, als wären sie ganz und gar nicht vorhanden. Nach Abzug dieses Soolenpreises an die Gerenthner, des Werths der Feuerung zur Versiedung und des Arbeitslohns blieb dem Pfänner noch ein kleiner Gewinn für jedes daraus gesottene Stück Salz übrig. Dieser Gewinn vermehrte sich bei den steten Gerenthen.

Einen sehr beträchtlichen Theil der Gerenthesoole machte die sogenannte Kaufsoole aus, welche nur aus dem teutschen Brunnen erfolgte und auf alle Kote gleich vertheilt wurde. Sie wurde zum Besten der Thalscasse gegossen, unter die Kote zu gleichen Theilen vertheilt und zu den Bedürfnissen im Thale: für die Reparatur und Unterhaltung der Brunnen, Künste und anderer allgemeinen Gebäude, für Besoldung der Beamten rc. verwendet. Jeder Pfänner war verpflichtet, die Kaufsoole ohne allen Pfännergewinn zu versieden und sie weit höher, als die gewöhnlichen Gerenthen, nämlich mit 6 gGr. pr. Zober an die Thalscasse zu bezahlen. Der Soolgutsherr mußte den Genuß dieser Soole entbehren. Die Soole, welche auf einen Tag zu obigen Bedurfnissen gefördert werden mußte, hieß ein Kaufsoolentag und je nachdem die Bedürfnisse waren, wurden mehr oder weniger Kauffoolentage ausgeschrieben. Im Jahre 1738 wurden sie auf 4 und bei theurem Preise der Fütterung für die Kunstpferde auf 5 Tage festgesetzt. Als späterhin der Salzabsatz der Pfännerschaft ansehnlich herabfiel, wurden vom J. 1775 an 5½ Tage als Kauffoolentage fixirt. Auf jeden Siedetag gehen circa 50 Schock Zober Soole, mithin auf 5½ Tage 275 Schock, deren Betrag à 15 Thlr. pr. Schock, 4125 ausmachte. Zur Versiedung dieser Kaufsoole erhielt die Pfännerschaft auf jede 112 Zober Soole 1 Wispel löbejüner Steinkohlen für den ermäßigten Preis von 5 Thlr. geliefert.

Der sämmtliche Betrag der Herrengutssoole war oben angegeben für jede Woche aus allen vier Brunnen zu	215 Schock	44 Zober
Die Gerenthen betragen	62 =	16 =
Es wurden also gefördert	287 Schock	— =
Von den Herrengütern erhielt der Landesherr als Antheil seiner Quarte	53 Schock	56 Zober

Auf landesherrlichen Koten hafteten wirklich nur an Gerenthen:				
aus dem teutschen Brunnen	4 Sch.	51 Z.		
aus dem Gutjahrsbrunnen	2 =	36 =		
aus dem Meterizbrunnen	— =	50 =		
			8 =	17 =
Die landesherrliche Quarte incl. der Gerenthe betrugen daher in einer vollen Siedewoche			62 Schock	13 Zober

oder 3733 Zober Soole, welche dem gesammten Förderquanto abgingen, sodaß der Pfännerschaft gehörten 12,947 Zober Soole.

Außer obigen bestimmten Gerenthen gab es noch unbestimmte Gerenthen, welche zu unbestimmten Zeiten gefördert wurden. Sie hießen: Hülfersoole, Sterbe- oder Herr-Gottssoole, Eiersoole, das Herrengeschenke, Vorschlägersoole, die Badezöber, die Fluthsoole, die Beesensoole u. s. w.

Nachdem im J. 1720 zur Versiedung der landesherrlichen Soole ein eigenes Etablissement: die königliche Saline, ins Leben trat, wurden bei der Pfännerschaft wesentliche Veränderungen in dem Betriebe der

Soolbrunnen hervorgerufen. Im J. 1731 wurde über dem teutschen und Gutjahrbrunnen eine Püschelkunst — ein Paternosterwerk — angelegt und hierdurch der größte Theil der frubern Arbeiter, welche die Soole mit Händen aus den Brunnen gezogen, überflüssig. Das diesen Arbeitern verliehene Gerenthe wurde ihnen auf Lebenszeit belassen, später aber der Thalscasse überwiesen. Nachdem ferner seit 1782 der teutsche Brunnen vorzugsweise zur Soolenversorgung verwendet wurde, nachdem seit 1790 die große Menge kleiner Kote — es waren solcher 93 vorhanden — Anfangs in einem großen Siedehause, 1798 aber in 2 Siedehäusern vereinigt, somit eine Gemeinsiedung eingeführt wurde, nachdem endlich 1799 eine neue Roßkunst die vollständige Förderung der Soole bei dem teutschen Brunnen versah, ist ein geordneteres Verhältniß in der Verwaltung der pfännerschaftlichen Saline eingetreten. Im J. 1824 wurde der Gutjahrsbrunnen ausgebaut und als Hauptbetriebsschacht 1830 eroffnet.

Jetzt gibt es zwar keine Gerenthe, auch keine Gerenthner mehr; allein die Anzahl Zober, welche sonst auf ein Kot als Gerenthe gezogen wurden, werden noch heutigen Tages mit diesem verkauft und fur die Eigenthumer versotten. Man rechnet mit Größen, die längst nicht mehr existiren! —

Die Kotguter der Pfännerschaft hatten Aehnlichkeit mit Rittergütern, von denen man nur Einnahme, fast gar keine Lasten hatte. Die Gerenthen glichen Zinsgutern, auf denen gewisse Arbeiten oder Frohnen rubeten, daher man sie auch teutsch mit Frohnung bezeichnete.

Das Wort Gerenthe hängt mit Rente (rente im Französischen, rent im Englischen) zusammen. Chr. Keferstein, welcher gegen die herrschende Ansicht: das Salzwerk Halle a. d. Saale sei slawischen Ursprungs, annimmt, dasselbe sei unter keltischer Herrschaft aufgenommen und uranfänglich von Kelten betrieben, will das Wort Gerenthe aus dem Keltischen ableiten. (Vergl. dessen Schrift: Ueber die Halloren. 1843.) Im Gälischen heißt ran, oder rann, im Wälschen rhan, ein abgemessenes Maß, ein abgemessener Antheil, eine Zutheilung. (*C. Reinwarth.*)

GEREON (Orden des heiligen) *). Sehr verschieden sind die Meinungen über die Stiftung dieses Ordens. Einige sagen: Kaiser Friedrich I., der Rothbart; Andere, Kaiser Friedrich II. habe ihn gestiftet, und wieder Andere meinen: es wären die Ritter dieses Ordens die nämlichen, von welchen der Pater Melchior Imhofer in seinen Jahrbüchern der Kirchengeschichte des Königreichs Ungarn sagt: daß man sie Kreuzträger genannt, weil sie als Ordenszeichen ein solches Kreuz trugen, wie sich eins im Wappen dieses Königreichs befinde, nämlich ein Patriarchenkreuz auf drei Bergen. Stephan, erster Konig von Ungarn, habe die Ritter des Kreuzes gestiftet zum Andenken an das Kreuz, welches ihm der Papst verehrt und ihm erlaubt habe, es vor sich hertragen zu lassen zur Bezeichnung seines Eifers, den christlichen Glauben in seinem Lande wieder herzustellen, daher er auch für den ungarischen Apostel gehalten werde. Da aber erst im 12. Jahrh. Ritterorden zu entstehen begannen, so scheint es, daß Stephan, als er im J. 1000 die Krone Ungarns nebst einem Kreuze vom Papste Sylvester II. erhielt, letzteres von eigenen Dienern vor sich hertragen ließ, diese Diener man Kreuzträger nannte, und einen Orden daraus machte, der aber nur von kurzer Dauer war. Menerius spricht auf das Zeugniß von Hövel, daß dieser in Palästina einen Gereonsritter mit dem oben angegebenen Kreuze auf dem Mantel gesehen habe. — Eine Abbildung solchen Gereonsritters findet sich in Heliot, Geschichte geistlicher und weltlicher Orden, aus dem Französischen übersetzt Leipzig 1753. 1. Bd. S. 346, sowie im 3. Bde. der Geschichte der Ritterorden von J. K. Wietz, Tafel 16. (Prag 1821.) (*F. Gottschalck.*)

*) Märtyrer in der thebaischen Legion unter dem Kaiser Maximian. Die Kirche feiert ihn den 10. Oct.

GERES (*Γέρης*), 1) ein Athener aus der Zeit des Komikers Aristophanes, und von diesem verspottet theils in den Acharn. v. 612: *τοὺς δ' ἐν Χάοσι Γερητοθεοδώρους*, theils in den Eccles. v. 932 (968): *σοὶ γὰρ φίλος τις ἐστὶν ἄλλος ἢ Γέρης.* Nach den Schol. zur ersten Stelle wurde er als Kahlkopf, und auch wegen seiner Weichlichkeit und seiner Abstammung von Sklaven verspottet; nach den Schol. zur zweiten Stelle war er Kahlkopf und arm. Ob die Scholien hier einer gesunden Ueberlieferung oder vagen Vermuthung folgen, lassen wir dahin gestellt sein. 2) Ein Böoter, führte eine böotische Colonie nach Teos (*Paus.* VII, 3, 6) und zwar nach dem Tode des Kodrus (*Strab.* XIV, 633). (*H.*)

GERESPA, auch Gerepa genannt (*Γερέσπα*, *Γέρεπα*), wird von Ptolemäos (VI, 2, 17) als eine Stadt oder ein Ort in Medien aufgeführt. (*Krause.*)

GERET, 1) **Johann Georg**, geb. den 20. Aug. 1694 zu Roth im Ansbachischen, ein jüngerer Bruder des 1757 zu Thorn verstorbenen Pastors Christoph Heinrich Geret, bildete sich in den Gymnasien zu Ansbach und Berlin, und bezog 1716 die Universität Jena. Seine theologischen Studien setzte er 1719 in Wittenberg fort. Er ging hierauf nach Leipzig, wo er kurze Zeit eine Hofmeisterstelle bekleidete. In Wittenberg ward er 1722 Magister und Adjunct der philosophischen Facultät, das Studium seines Lieblingsschriftstellers Lactanz veranlaßte ihn, als Autor aufzutreten. In die Zeit seines Aufenthalts zu Wittenberg fallen die Schriften: Exercitatio Anti-Lactantiana de mendosa Eucharistiae Platonicae interpretatione. (Viteb. 1722. 4.) Exercitatio historico-literaria, qua variorum de Lactantio ejusque theologia judicia exhibentur. (Viteb. 1722. 4.) Specimen examinis Theologiae Lactantianae in articulo de Deo absolute considerato, Filio et Spiritu S. (Viteb. 1723. 4.). Seine zwei Abhandlungen: De causis discrepantiarum versionis LXX viralis a textu originali illatis, in den Jahren 1725 und 1726 zu Wittenberg herausgegeben, fanden so vielen Beifall, daß er sie späterhin zu Ansbach 1742 neu

abdrucken ließ. Im J. 1726 wurde Geret zu Treuchtlingen im Fürstenthume Ansbach Pfarrer. Zugleich mit dieser Stelle bekleidete er das Conrectorat an dem Gymnasium zu Ansbach. Im J. 1737 wurde er Rector; 1746 führte ihn eine durch Sachsen, Schlesien und Großpolen unternommene Reise nach Thorn; 1757 wurde er Dechant und Stadtpfarrer zu Crailsheim im Fürstenthume Ansbach. Er starb dort den 21. Aug. 1761. Der größere Theil seiner Schriften, außer den bereits erwähnten, besteht aus zahlreichen Programmen, die er aus Materialien zu einem von ihm beabsichtigten Werke über die kirchlichen Alterthümer benutzen wollte. Zu diesen Programmen, von denen Meusel ein vollständiges Verzeichniß geliefert hat [1]), gehören unter andern:

De utilitate juxta ac jucunditate antiquitatum ecclesiasticarum Onoldinarum. (Onold. 1741. 4.) Conspectus antiq. ecclesiast. progressu temporis conscribendarum. Pars I et II. (Ibid. 1741. 4.) De extraordinariis Ecclesiae ministris. (Ibid. 1742. 4.) De ministris Ecclesiae ordinariis, presbyteris. (Ibid. 1743. 4.) Continuatio. (Ibid. 1743. 4.) De variis Presbyteriorum generibus. (Ibid. 1743. 4.) De Prophetis et Evangelistis. (Ibid. 1743. 4.) De Chorepiscopis et Periodeutis. (Ibid. 1744. 4.) De Patriarchis. (Ibid. 1745. 4.) De Diaconis. (Ibid. 1745. 4.) De Lectoribus et Acoluthis. (Ibid. 1746. 4.) De ministrorum Ecclesiae requisitis, ratione intellectus. (Ibid. 1749. 4.) De Clericorum vestitu. (Ibid. 1750. 4.) De honesto et decoro, ab Ecclesiae ministro in gestu, sermone, congressu quotidiano et rei familiaris administratione observando. (Ibid. 1750. 4.) De vitiis ab Ecclesiae ministris vitandis. (Ibid. 1751. 4.) De veterum Christianorum templis. (Ibid. 1755. 4.) u. a. m. [2]).

2) Samuel Luther von Geret, geb. den 18. Jan. zu Thorn, ein Sohn des dortigen Pastors Christoph Heinrich Geret [3]), verdankte seine Elementarbildung dem Gymnasium zu Thorn. Er studirte hierauf zu Wittenberg und Göttingen. Auf der erstgenannten Universität wurde er 1753 Magister, späterhin Adjunct der philosophischen Facultät und außerordentlicher Professor der Philosophie. Im J. 1754 erhielt er einen Ruf als ordentlicher Professor an dem Gymnasium zu Thorn. Er bekleidete jedoch diese Stelle nicht lange. Bereits 1755 ward er zum Adjuncten seines Vaters ernannt. Als ordinirter Prediger und Abgeordneter der Stadt Thorn besuchte er hierauf mehre protestantische Höfe und Städte Teutschlands, und wandte sich von da nach Holland und England. Mit dieser Reise verband er hauptsachlich den Zweck, zur Erbauung einer neuen evangelischen Kirche Beiträge zu sammeln. Er machte auf dieser Reise die Bekanntschaft mehrer Gelehrten, und ward Mitglied verschiedener gelehrten Gesellschaften. Nach der Ruckkehr in seine Vaterstadt verließ er den geistlichen Stand, der mit seinen Neigungen nicht harmonirte. Er ward 1759 Secretair der Stadt Thorn, und in dieser Stellung oft an den königlichen Hof nach Warschau geschickt, wo er sich in den Jahren 1765 — 1776 beständig aufhielt. Als ein gewandter Diplomat empfahl er sich dem Könige von Polen, der ihn mehrfach auszeichnete und sogar in den Adelsstand erhob. Im J. 1772 erhielt er von der Juristenfacultät zu Göttingen das Diplom als Doctor beider Rechte. Im J. 1774 ward er Syndicus der Stadt Thorn, und 1775 Rathsherr. Die Functionen eines Burggrafen, die ihm 1782 übertragen worden waren, versah er nicht länger als ein Jahr. Im J. 1794 ward er zum königl. preußischen Hofrathe und noch in demselben Jahre zum Kriegsrathe ernannt. Er starb in Thorn den 28. Sept. 1797. Unter seinen in einer frühern Periode seines Lebens herausgegebenen Schriften verdienen besondere Erwähnung: **Exercitationis variorum de Arnobio Afro, ejusque theologia, judicia exhibentis, antelogium, de non contemnenda antiquissimorum inter Christianos doctorum scientia.** (Viteb. 1752. 4.) *Chr. Gottl. Ungeri* **Diss. de vita Aldi Pii Manutii Romani meritisque in rem literatam, observationibus illustrata.** (Viteb. 1753. 4.) Die von ihm herausgegebenen Thorner wöchentlichen Nachrichten (Thorn 1760—1772. 4. 12 Bde.) enthielten reichhaltige Materialien zu einer Geschichte der polnischen Reichsangelegenheiten. Mit Anmerkungen gab Geret heraus: **Ordinatio Uladislai IV. ratione consiliorum in Conventibus Prussiae.** (Thorun. 1766. 4.) In einer zweiten Auflage erschien 1767 zu Thorn die von ihm zu Warschau 1765 herausgegebene Schrift: **Réponse sur le Mémoire touchant la Douane dans la Prusse polonaise.** Anonym erschien von ihm ein auch ins Polnische übersetztes Handbuch für Römer, Griechen und Dissidenten in Schloß- Stadt- und Landgerichten. (Warschau 1769.) Wichtig für die Literairgeschichte war das von ihm herausgegebene, Jetztlebende Thorn. (Frankfurt und Leipzig 1793.) Mit Benutzung von Urkunden gab er belehrende historische Nachrichten von der Stadt Thorn heraus. (Erfurt 1796. 4.) Er war auch Verfasser und Herausgeber verschiedener thornischer und warschauischer Staatskalender. Sein Bildniß ward von Chambars zu London und von Krügner 1758 zu Leipzig gestochen [4]).

(*Heinrich Döring.*)

GEREZ, Granitgebirge in der portugiesischen Provinz Entro Duero e Minho, durch den Fluß Lima von dem Gebirge von Suazo getrennt, mit dem 3996 Fuß hohen Murro de Burrageiro, steil, rauh und stark be-

---

1) In s. Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 119 fg. 2) Vgl. Strodtmann's Geschichte jetztlebender Gelehrten. 9. Th. S. 92 fg. Journal von und für Teutschland. 1789. 11. St. S. 469. Bocke's Geburts- und Todtenalmanach ansbachischer Schriftsteller. 2. Th. S. 119 fg. Adelung's Nachträge und Ergänzungen zu Jöcher's Gelehrtenlexikon. Meusel a. a. O. 4. Bd. S. 118 fg. 3) Er war am 27. Jan. 1686 zu Roth im Ansbachischen geboren. Nach beendigten Universitätsstudien in Jena ward er 1712 Feldprediger bei einem holländischen Infanterieregimente, das er nach Mons in Hennegau begleitete. Im J. 1713 trat er mit diesem Regimente in kursächsische Dienste und kam mit dem Könige von Polen, August II., nach Thorn, wo er 1714 Prediger an der St. Marienkirche und 1723 Pastor und Senior des Ministeriums ward. Er starb am 8. Juli 1757 und hinterließ einige asketische Schriften. Vgl. *Curtii* Memoria Ch. H. Geret. (Thorun. 1757.) Dietmann's Kursächsische Priesterschaft. 1. Bd. S. 226 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 117.

4) Vgl. Goldbeck's Literarische Nachrichten von Preußen. 1. Th. S. 37 fg. 2. Th. S. 17. 256.

waldet, die Gipfel im Winter mit Schnee bedeckt. Bemerkenswerth sind heiße Mineralquellen (Säuerlinge), deren Temperatur zu 50° Réaum. (62,5° C. oder 144,5° Fahrenh.) angegeben wird. (*H. E. Hössler.*)

GERFRID, Bischof von Münster, ist merkwürdig, weil er für Altfrid, welcher die Vita S. Liudgeri verfaßte, wie er in der Vorrede sagt, eine der Hauptquellen war, aus denen er die Nachrichten über Liudger schöpfte, denn Gerfrid, der von ihm unterrichtet ward, war dessen Neffe. Liudger sagt nämlich: Hildigrimo scilicet fratre ejus (nämlich Liudger's), et Gerfrido episcopo *nepote* ejus, und Lib. II. 7: Nam Gerfridus presbyter, *nepos* ejus et successor etc., und Lib. III, 1: Ut Gerfridum episcopum, sancti Liudgeri nepotem et successorem etc. Die Grabschrift auf Gerfrid, in der Chronica Osnaburgensium (bei *Meibom.* II, 199): Istis temporibus (nämlich 833) fuit Gerfridus, nepos S. Liudgeri, Episcopus secundus Monasteriensis, sepultus in Werdena, ubi habentur illa metra:

Isti Gerfridum sedi gerit ordo secundum:
Moribus atque fide imitaris *avum* Gerfride,

nimmt avus bildlich wie Ovid, für Vorfahr. Im Kloster Werden ward Gerfrid begraben, weil er dieses von seinem Verwandten und unmittelbaren Vorgänger im Bisthume errichtete Stift regierte. In der Urkunde[1]) über die Schenkung, die Sigihard an die zu Werden befindlichen Reliquien des Heilands im siebenten Regierungsjahre des Kaisers Ludwig machte, heißt es: Ubi Hildigrimus et Gerfridus Episcopi Rectores praeesse videntur. Hoc tradidi pro remedio animae meae et pro aeterna bona retributione, in ea vero, ut a die praesente Rectores ipsius habeant, teneant etc. Im 21. Regierungsjahre des Kaisers Ludwig machte Bischof Gerfrid mit Frithuard einen Grundstücke betreffenden Tausch[2]). Gerfrid war von dem Wunderglauben seiner Zeit nicht frei. Von einer nächtlichen Himmelserscheinung glaubte er, daß sie ihm den Tod Liudger's verkündigt habe, und von dem Betrüger Irminger, daß er ihm das Sehvermögen dadurch wieder verschafft habe, daß er ihn des Nachts habe in der Kirche schlafen lassen. S. das Nähere bei *Pertz* II. p. 414. 415. (*Ferdinand Wachter.*)

GERGER (Kharkar bei Rennell) oder **GURGUR**, d. i. Getöse, am Austritte des Euphrat aus dem Taurusgebirge, Gargar der Syrer, einst lange Zeit im Besitze der Armenier, jetzt nur klein, hat nur 150 Häuser, meist von Kurden von den Gebirgstribus der Julerli, Durganli und Murdesli bewohnt. Doch finden sich auch einige devote Türken daselbst und 25 Häuser der Armenier in der Stadt und fünf im Castell, die Kirche und Priester haben. Das Castell von Gerger, eine interessante antike Ruine. Der Castellberg ist von den anliegenden Klippen geschieden durch einen 21' tiefen und 41' breit aus Fels gehauenen Weg, über den eine Holzbrücke führt, die auf einem quadratischen Pfeiler in dessen Mitte aufliegt. Das Thor ist schön im sarazenischen Style mit einer arabischen Inschrift über dem Portal. Es führt in einen 25' langen bedeckten Gang mit drei Bogen, und dann auf einem offenen Gange, 100 Schritte an der Felsseite entlang, zu einem zweiten Thore. Hier ist der Durchgang durch den Felsen gehauen mit einer Art Nische zur Seite, und rund um den Rand eine sehr lange griechische Inschrift aus der mittlern Zeit, von der jedoch nur hier und da einige Worte lesbar sind. Jenseit dieses Felsdurchganges tritt man erst in den Theil des innern sehr zerstörten Castells, in welchem etwa 30 Häuser und einige alte Kanonen, scheinbar aus der Zeit der arabischen Herrschaft standen. Die Aussicht von der Castellhöhe ist großartig schön. (*H. E. Hössler.*)

Gergesa, s. Gadara.

GERGIS (*Γέργις, Γεργίθιον*), 1) eine alte Stadt im Gebiete von Troas, deren Bewohner Herodot teukrische Gergithä nennt (V, 122: *εἷλε δὲ Γεργίθας, τοὺς ὑπολειφθέντας τῶν ἀρχαίων Τευκρῶν*, und VII, 43: *ἐν δεξιῇ δὲ Γεργίθας Τευκρούς*). Herodot glaubte also, daß hier ein Rest der alten Teukrer zurückgeblieben sei. In der spätern Zeit war Gergis, sowie das benachbarte Skepsis, eine feste Stadt, welche zur Zeit des spartanischen Feldherrn Derkyllidas von einer klugen Fürstin, Mania, beherrscht wurde. Nachdem diese von ihrem Schwiegersohne, Meidias, ermordet worden, nahm Derkyllidas von Skepsis und Gergis Besitz, bevor Pharnabazos anlangte, welcher an dem Meidias wegen der Ermordung seiner Freundin Mania Rache zu nehmen gedachte. *Xenoph.* Hellenic. III, 1, 8—28. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges existirten hier noch Herrscher aus dem Geschlechte der Dardaner. Vergl. Höck, Kreta, 2. Bd. 241. *Strabon.* XIII, 1, 589. *Cas.* nennt diese Stadt Gergitha (*Γέργιθα*) und betrachtet sie als Gründung der kymäischen *Γέργιθες*, welche Stadt ihren Namen im Pluralis hatte (*πληθυντικῶς καὶ θηλυκῶς λεγομένη, αἱ Γέργιθες*). Von der erstern ist der Ort Gergithion zu unterscheiden, welcher sich durch trefflichen Wein auszeichnete und im Gebiete von Lampsakos lag. *Strab.* l. c. Von dem kymäischen Gergithes bemerkt Strabon, daß noch zu seiner Zeit ein Ort Gergithion bei Larissa im Gebiete von Kyme existirt habe. Nach dem Siege der Römer über Antiochos überließen sie den Bewohnern von Ilion Rhöteum und Gergithium (*Livius* XXXVIII, 39), jedenfalls das alte Gergis im Gebiete von Troas, nördlich vom Skamander. Welche Stadt *Plutarch.* Phoc. c. 18 meint, läßt sich nicht leicht entscheiden. Er nennt die Stadt Gergithos, wie *Plinius* V, 32, welcher dieselbe neben Skepsis aufführt, woraus erhellt, daß er Gergis in Troas bezeichnet. Auf Kypros hieß eine Classe der *κόλακες Γεργῖνοι*, und zu Milet wurden die Armen von den Reichen *Γέργιθαι* genannt: *Athenaeos* VI, 68, 256. a. b.; XII, 524, a. b. 2) wird ein Gergis an der Küste der kleinen Syrte, 150 Stadien östlich

1) In Acta Liudgeri bei *Leibnitz*. Brunsv. Scriptt. T. I. p. 109. 2) Econtra *Gerfridus* episcopus supra scripto Frithuardo dimidium mansum, id est terram tantum in pago *Bortergo*, in villa, quae dicitur Castorp. Et contra pascua et sylvas quas dedit Frithuardus, dedit *Gerfridus* Episcopus XX furlangas in pago *Dreguani*, in villa, quae dicitur *Werina*.

von der Insel Meninx in den Stad. mar. magni p. 455 ed. *Gail.* erwähnt. (*Krause.*)

Gergitha, Gergithes, Gergithion, Gergithum } s. Gergis.

GERGONG oder GHERGONG, die alte halbzerstörte Hauptstadt des Reiches Assam in Hinterindien am Dekhow, einem Arme des Burremputer, unter 110° 49′ ö. L. und 25° 35′ n. Br., ein Haufen von Strohhütten mit einer Bambushecke, als einzigem Befestigungswerke, eingefaßt und vier gemauerten Thoren. Selbst der Palast des Rajah ist blos von Holz, Bambus und Stroh erbaut. (*H. E. Hössler.*)

GERGOVIA, eine überaus feste Stadt der Averner im alten Gallien, auf einem hohen Berge gelegen und mit hohen festen Mauern umgeben, sodaß Cäsar bei der Besichtigung ihrer Lage den Gedanken an eine Erstürmung aufgeben mußte (Bell. Gall. VII, 36: perspecto urbis situ, quae posita in altissimo monte, omnes aditus difficiles habebat, de expugnatione desperavit). Die hohe Lage und Festigkeit dieser Stadt wird auch von Strabon (IV, 3, 191. *Casaub.*), Dion Cass. (XL, c. 35. 36), Polyänos (VIII, 9) und Sidonius Apollinaris (VII, 154) bezeugt. Cäsar gelangte, nachdem er mit seinen Legionen über den Fluß Elaver (Allier) gegangen, nach fünf Tagemärschen zu dieser Stadt, welche man in der Nähe des heutigen Clermont zu finden gemeint hat. Der kühne gallische Feldherr Vercingetorix hatte mit seinem starken Heerhaufen sein Lager auf dem Berge neben der Stadt aufgeschlagen und beherrschte außerdem einen Hügel neben dem Berge. Dieser Hügel (collis sub ipsis radicibus montis) wurde jedoch des Nachts von den Truppen des Cäsar genommen und mit zwei Legionen besetzt (c. 36). Es entbrannte hierauf ein blutiger Kampf, in welchem das gallische Heer durch das ihm günstige Terrain und überlegene Mannschaft im Vortheil blieb, obgleich die römischen Legionen und namentlich viele Centurionen Wunder der Tapferkeit ausführten. Es waren hier 46 Centurionen und 700 Gemeine auf dem Platze geblieben, als Cäsar den fruchtlosen Kampf aufgab, und nachdem er abermals den Fluß Elaver passirt hatte, sich in das Gebiet der Aeduer zurückzog (ibid. c. 42—54). Die Lage dieser Stadt hat Danville (Notice de l'ancien Gaule p. 349—352) zu ermitteln gesucht, ohne ein sicheres Resultat zu gewinnen. Eine zweite Stadt Gergovia erwähnt Cäsar (Bell. Gall. VII, 9) als den Boiern angehörend (atque inde profectus Gergoviam, Boiorum oppidum, quos ibi Helvetico proelio victos Caesar conlocaverat Aeduisque attribuerat, oppugnare instituit). Die geographische Lage dieser Stadt läßt sich ebenso wenig als die der ersteren genauer ermitteln. Vergl. Mannert Th. II, 1. S. 118 fg.; Danville 1. Th. S. 135 (neue Aufl. von Heeren); Ukert, Gallien S. 397. [„Vergl. oben den Artikel Gallien 53. Th. S. 117 fg." Red.] (*Krause.*)

GERGOVIA, Berg auf der Ostseite des westlichen Sevennenzweiges, $1^1/_2$ Stunde südlich von Clermont in Auvergne, Departement des Puy de Dôme. Er erhebt sich etwa 180 Toisen über die Ebene und erstreckt sich 800—900 Toisen von Westen gegen Osten. Seine absolute Höhe beträgt ungefähr 2346 Fuß. An dem Gergovia finden sich horizontale Basaltgänge, eingesprengt zwischen die Lager des Süßwasserkalks, welcher dadurch eine vollkommene Veränderung erlitten hat. An dem Fuße des Berges sieht man die Kalklager durchaus unverändert, während in der Höhe, wo die Basaltgänge zwischen sie eindringen, der Kalk vollkommen krystallinisch geworden und mannichfach zerklüftet ist. In dieser krystallinischen Masse finden sich bedeutende Quantitäten basaltischen Gesteines eingesprengt. Demnach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Basalt des Gergovia erst nach der Ablagerung des Süßwasserkalks aus der Erde hervorbrach und eine bedeutende Einwirkung auf ihn ausübte. (*H. E. Hössler.*)

GERGOVIAMYS. In einem Süßwasserkalke bei Gergovia in der Auvergne kommen Ueberreste eines kleinen Nagethieres vor, auf welche Croizet die Gattung Gergoviamys begründete. Dieselbe war jedoch bereits von Laizer und Parieu (L'Institut 1840. 207) als Archäomys charakterisirt worden und ist daher dieser Name der allein zulässige. Nach den Schädelfragmenten und dem Zahnsysteme zu schließen, hält diese fossile Gattung die Mitte zwischen den lebenden Chinchillen und Viscachen. Der Schädel hat große Aehnlichkeit mit Lagostomus, das Gebiß dagegen ist entschieden chinchillenartig. Die vier obern Backzähne bestehen aus je drei oder vier dicken Querlamellen, an den untern Zähnen ist die erste Lamelle etwas größer. Die Nagezähne sind stark und breit. Gervais (Zoologie et Paléont. franç. 28) unterscheidet zwei Arten: Archaeomys chinchilloides, deren Backzähne aus je drei Lamellen bestehen und Archaeomys Laurillardi, deren Backzähne noch eine vierte sehr kleine Lamelle haben. (*Giebel.*)

GERGUREWZE, ein Marktflecken in dem sirmier Comitat Slavoniens mit 2000 Einwohnern. (*H. E. Hössler.*)

GERHAB, GERHABE, GERHABER, curator, tutor, *Gerhabschaft*, tutela, wird von Johann Georg Wachter [1]) von *Kur*, cura abgeleitet und unter *Kur*, studium serium, absque tristitia zu diesem: Graec. ὤρα, Lat. *cura*, Armor. *Cur*, Gothis *Kar* [2]), Joh. X, 13, Anglosax. et Angl. *care* gestellt. Durch das gothische [3]) wa kara unsis wird das griechische τί πρὸς ἡμᾶς, durch karan μέλει, durch unkarja wisan ἀμελεῖν, durch gakaran ἐπιμελεῖσθαι, durch das angelsächsische *care* cura und durch cearjan (nord. quarja) queri, durch das althochteutsche Kara (Klage, Jammer) passio, poenitentia, lamenta, feralia [4]), ausgedrückt.

1) Glossar. germ. col. 564. 896. 2) Inde Gothis unkarjans, securi, incuriosi Matth. IV, 15 sagt Joh. Georg Wachter weiter. 3) s. die Nachweisungen bei *de Gabelentz* et Dr. *J. Loebe*, Ulfilas Vol. II. P. I. p. 99. 100. 4) s. die Nachwei-

In Charfreitag hat sich das Wort bis heute erhalten. Da man Gerhabe, das in den Monum. Boic. II, 490 zum Jahre 1353, XVIII. 427. 593 zu den Jahren 1444 und 1484 vorkommt, uber das 14. Jahrh. hinauf noch nicht angetroffen hat, so ist G e r wol aus dem lateinischen cura gebildet, und nicht aus dem althochteutschen Kara, Chara, wenn es nämlich von cura kommt. Jacob Grimm leitet es dagegen von *Gère* (s. d. Art.), dem gefalteten Theile des Leibgewandes, ab, und erklart Gerhabe durch: „der das Kind auf dem *Gèren*, Schooße, halt," und findet darin „die in dem altteutschen Familienrechte überall erscheinende Idee des Knie- und Schoossetzens." Hierfür führen wir die beiden berühmtesten Beispiele an, wie Harald der Haarschone seinen Sohn Hakon dem Konige Adalstein von England auf die Knie (den Schoos) setzen läßt und ihn so zum Pfleger seines Sohnes macht, und wie König Harald Gorm's Sohn von Dänemark, Haraldʼen Eriksson, zur Pflege nahm und ihn kniesetzte (**knesetti**)[5]). Ein auf diese Weise zum Pflegesohne Genommener hieß **Knesetningr**[6]) (Kniesetzling). Keine Ableitung soll es sein, sondern ein Wortwitzspiel, wenn Kaiser Maximilian I. sagte: ***Gerhaber* sind *Gernhaber***[7]), **hoc est**, erklärt Joh. Georg Wachter: **habendi cupidi, qui tutores saepe impuberum facultates absumunt.** Haltaus leitet ***Gerhab*, Gerhaber**, von welchem er sagt: **apud Austriacos, Bavaros etc. tutor est, proprie curator**, nach Joh. Georg Wachter von **Kur, cura** ab, und auch Germage, welches im alten bairischen Rechtsbuche vorkommt Tit. **XI.** Von einem ungeraten manne. „Die sol mit iren frewnden zu dem Richter gien, und sil dann mit iren frewnden und mit iren nacht (nach) gepawrn weisen, das ir man als unredlich sey, so sol ir der Richter zwen pfleger ir nachsten *Germagen* geben, und die sullen sich des gutz underwinden, bis man siecht, daz der man recht wil tun, und soll der Richter ir schirmer sein darauf," und erklärt es durch: **propinquus proximio, qui jure nat. propinqui minoris debet esse curator et custos**, während Heumann es von *Ger*, jaculum, ableitet, und sagt, es sei soviel als S c h w e r t m a g e[8]). Doch ich wol *Germage* nach der Analogie von *Gerhabe* gebildet, und *Ger* hat die übertragene Bedeutung von Pflege, und *Germage* bedeutet einen Verwandten, dem die Pflege (Vormundschaft) zukommt. Zu *Gerhab* stellt Haltaus als aus Aemternamen gemachte Eigennamen aus einer Urkunde von 1217 (bei ***Sylloge*, Diplomat. p. 103**): ***Gerwart* et *Gerbodo* frater ejus.** In dem Schreiben des Herzogs Wilhelm von Sachsen an die Lausitzer vom J. 1455[9]) heißt es: „uns und von wegen unser Gemahelen als yren rechten natürlichen gemechtigen G e r h a b und Formunden." In der hohenlohischen Erbeinigung vom J. 1511[10]): „Wollen keinen unsern Kindern keinen Fursten oder machtigern — — zu Regierern, G e r h a b e n, Vormunden oder Curatoren setzen." In einer Urkunde des Landgerichtes Breisgau vom J. 1437[11]): „deren Pfleger, Virmünder und G e r h a b e r der zeit was (war)." In der kärnthner Polizeiordnung vom J. 1578[12]): „Es ware denn Sach, das der G e r h a b — — — dem Khind augenscheinlich zu nachtl und verderben hausete." In der Reformation des bairischen Landrechts vom J. 1518 Tit. **LI**: „von Vormündern, G e r h a b e n, Versorgern und Trewstragern." Tit. **LII.** Art. 1: „die Vormünder, G e r h a b e r und Trager." Im Betreff des Wortes *Gerhabschaft*, **tutela s. cura impuberis, foeminae etc.**[13]) heißt es bei T e n g l e r, Layen-Spiegel Bl. 17. a: „Sonst ist noch ain G e r h a b s c h a f f t, zu Latein genannt **Tutela anomala.**" In der Reformation des bair. Landrechts vom J. 1518 Tit. **LI.** Art. 1: „zu sollicher G e r h a b und V o r m u n d s c h a f t an (ohne) Irrung gelassen werden."

(***Ferdinand Wachler.***)

GERHARD (sprachlich) eigentlich **Gerhart**, in niedersächsischer Zusammenziehung **Gerd**, im Romanischen **Gerard, Gerardo**, darnach latinisirt **Gerardus.** Nach Frisch soll ***hard*** kein eignes Wort, sondern aus der männlichen Endung e r entstanden, und nach der Analogie von Taubert für Tauber, Tauchert für Taucher ein t erhalten haben, wobei man, um zu dem in Gerhard zu kommen, eine Form T a u c h a r t fingirt. Man leitet **Ger** von dem Zeitworte gehren, begehren ab, und erklärt Gerhard als „eine liebenswürdige Person bezeichnend," nimmt den Namen also von passiver Bedeutung als einen, der begehrt wird, bedeutend, also dem lateinischen Namen **Desideratus** entsprechend. Der eigentlich G e r h a r d v a n G e r a r t heißende Erasmus von Rotterdam latinisirte sich ***Desiderius Erasmus.*** Nimmt man h a r d blos in seiner eigentlichen, wahrscheinlich ursprünglichen Bedeutung von hart, **durus**, so hält es freilich schwer, aus Gerhard eine liebenswürdige Person herauszudeuten. Doch wird durch das althochteutsche „hart" nicht blos **durus, rigidus, asper**, sondern auch **acer**; durch **Harti, Herti**, nicht blos **duritia, austeritas, obstinatio**, sondern auch **robur**; durch **Einherti, constantia**; durch **Hartida, Hertida** nicht blos **duritia**, sondern auch **exercitia**; durch **harten, durare, manere**, und durch ***Herting* heros** ausgedrückt[1]), und im Altnordischen bedeutet **hardhr** (ohne Zeichen des Nominativs **hard**) nicht blos **durus, asper**, sondern auch **fortis, validus.** Joh. Georg Wachter, welcher unter *Gar* Gerhard **valde acer** erklärt, er-

---

sungen bei G r a f f, Althochteutscher Sprachschatz IV. S. 464. 465, wo auch charalih, luguore sich findet.

5) s. das Nähere bei F e r d. W a c h t e r, Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla. I. Bd. S. 241. II. S. 25). 6) Aus der Heimskringla entlehnt findet es sich auch in der großen Olafs Saga Tryggwasonar in den Fornmanna-Sögur. I. Bd. S. 85. 7) s. *Henel*, Otium Vratisl. p. 7. 8) Opusc. T. I. p. 199 et 696. 9) Bei M ü l l e r, Reichs-Tags-Theater unter Friedrich III. S. 735.

10) Bei L ü n i g, Reichsarchiv. Spicil. Sec. T. I. p. 1823. 11) Bei d e m s e l b e n a. a. O. P. Spec. Cont. III. p. 233. 12) Bl. 26. b. 13) *Haltaus*, Glossar. col. 664.

1) s. die Nachweisungen bei G r a f f, Althochteutscher Sprachschatz IV. S. 1023—1025, wo auch das Zeitwort hartjans mit seinen Zusammensetzungen und anderes aus hart Gebildete aufgeführt ist.

klärt es unter *Ger* bellum, und nochmals unter *Hart* fortis, zu welchem er das persische card, das griechische *καρτερός*, das isländische hardhur, das cambrische hydr stellt [2]), durch bello ferox. Graff stellt Gerhart unter *Ger*, Spieß, sodaß es demnach Einen bedeutet, der im Kampfe mit dem Ger stark ist. Will man es dagegen von gehren, begehren, ableiten, so macht es sich leichter, wenn man statt des Zeitwortes das Hauptwort Geri, Giri, durch welches aviditas, rapacitas, ambitio, sowie durch Gerida, Girida, desiderium, appetitus, ambitus, ambitio, cupiditas, concupiscentia, avaritia, ardor, motus, intentio ausgedrückt wird, nimmt, sodaß wir in Gerhart einen in seinem Verlangen Starken erhalten, welcher Eigenname für Personen einer thatkräftigen Zeit gut paßt. Wenn wir sahen, daß für Gerberg, Gerburg später auch Gernberg, Gernburg gebraucht ward, so läßt sich schließen, daß auch Gernhart nur eine Variation aus Gerhart ist.

(*Ferdinand Wachter.*)

GERHARD, Grafen von Geldern. 1) Gerhard I. folgte als Graf von Geldern und Zütphen [1]) seinem Vater Otto II., der im fünften Regierungsjahre des Königs Heinrich V. starb [2]). Als im J. 1128 König Lothar Weihnachten zu Worms feierte, wurde Gerhard, der nicht zugegen war, von Hermann von Calvelage angeklagt, daß er üble Gesinnung gegen die Partei des Königs gehegt habe. Gerhard erhielt Frist, sich zu reinigen. Als der König das Fest der Reinigung Mariä 1129 zu Cöln feierte, übergab sich Gerhard ohne alle Bedingung in die Gewalt des Königs, und die Seinigen gelobten tausend Mark für seine Befreiung und Erlangung der Gnade des Königs [3]). Gerhard starb im fünften Jahre der Regierung Lothar's. Ihm folgte sein Sohn Heinrich I. [4]).

2) Gerhard II., Graf von Geldern und Zütphen, folgte seinem Vater Heinrich, der im zehnten Jahre der Regierung des Königs Friedrich II. starb, regierte 23 (nach einer andern Chronik 18) Jahre. Er war ein hochstrebender Mann. Der Herzog Heinrich III. von Brabant trug die Grafschaft Velau von dem Bisthume von Utrecht zu Lehen, vernachlässigte aber, zur festgesetzten Zeit sie von Balduin, dem 29. Bischofe von Utrecht, zu Lehen zu nehmen. Gerhard ließ sich damit von dem Herzoge belehnen, und gerieth dadurch in Mishelligkeit, belagerte mit großer Macht Deventer, und fügte dem Bisthume Utrecht vielen Schaden zu. Endlich im J. 1180 starb er und wurde in Zutphen begraben. Ihm folgte sein Bruder Otto III. [5]).

3) Gerhard III., Graf von Geldern und Zütphen, Sohn Otto's III. und Nachfolger. Nach dem Magnum Chronicon Belgicum ex Chronicis p. 242 folgte Gerhard III. seinem Vater im J. 1225 und hatte Gelderns Fürstenthum 27 Jahre, und nach demselben ebenfalls ex Chronicis p. 274 starb Gerhard III. Graf von Geldern im J. 1251, und ihm folgte sein Sohn Otto IV. Doch stand nach Pontanus (Hist. Geld. Lib. VI. p. 135) die Grafschaft Geldern seit 1229 unter Otto von Nassau. Auch kommt Gerhard nicht erst im J. 1225 als Graf von Geldern vor. Er wohnte im J. 1222 von seinem Neffen von mütterlicher Seite, nämlich dem Grafen Florenz IV. von Holland begleitet (weshalb man [6]) vermuthet, daß Gerhard seines jüngern Neffen Vormund gewesen), der Krönung des römischen Königs Heinrich zu Aachen bei. Zwischen Gerhard III. und dem Bischofe Otto II. entstanden Streitigkeiten. Nach Beka (in der Geschichte des genannten Bischofs S. 69) hatten die bischöflichen Beamten in Salland die dortigen Lehenleute des Grafen durch viele Plackereien zu einem Aufstande gereizt, den Gerhard beförderte. Nach dem Ungenannten (de Reb. Ultraject. Cap. XVIII. p. 14) dagegen ließ Gerhard den bischöflichen Unterthanen, welche auf dem Rheine handelten, zu Lobed, das nun insgemein Tolhuis (Zollhaus) geheißen, zu schwere Zölle abpressen. Es kam zum Kriege, in welchem des Bischofs Heer die Salländer überfiel und die Schlösser Voorst und Boekhorst eroberten. Den Streit wegen des Zolles zu Lobed legte der Erzbischof von Cöln bei, und zwar, wie aus der bei Heda S. 197 befindlichen Urkunde Friedrich's II. hervorgeht, auf des Kaisers Befehl. Aber der Krieg brach im folgenden Jahre wieder aus. Der Bischof Otto von Utrecht hatte seine vorigen Bundesgenossen, nämlich seinen Bruder Hermann von der Lippe und den Bischof Dietrich von Münster. Auch ließ des Bischofs Otto von Utrecht Bruder, Erzbischof Gerhard von Bremen, Kriegsvolk zu diesem Heere stoßen. Gerhard von Geldern dagegen verband sich mit dem Herzoge Walrab von Limburg, dem Grafen Sain bei Coblenz und Florenz IV. von Holland, und hatte in Kurzem bei dem Rheine ein Heer von 2000 Reitern und einen großen Haufen Fußvolk, unter welchem hier jedoch keine Holländer waren. Doch war Gerhard's Kriegsmacht stärker, als die des Bischofs von Utrecht. Deshalb machte es dem Grafen von Geldern wieder wenige Schwierigkeit, die bischöflichen Truppen aus ihrer Stellung auf beiden Seiten des Flüßchens Hunepa zu vertreiben, Gerhard zwang den

2) Noch mehres zu dem *Hardhur* Gestellte s. bei *Finn Magnussen*, Gloss. zum 2. Theile der großen Ausgabe der Heimskringla S. 624—658. Wir bemerken zu dem daselbst Befindlichen nur, daß z. B. Hardhraedhi nicht blos crudele factum, sondern auch audax factum bedeutet.

1) Die Grafschaft Zütphen nämlich, welche früher von besonderen Grafen regiert worden war, war nach dem J. 1076, in welchem Gerlach, Graf von Zütphen, in der Schlacht bei Ysselmonde geblieben war, an Gerhard'en, einen Sohn des Grafen Otto I. von Geldern, gefallen, welcher Gerlachen sowol, als Gerhard'en mit zwei verschiedenen Gemahlinnen gezeugt hatte. Seit dieser Zeit waren die Grafen von Geldern zugleich regierende Grafen von Zütphen. *H. Aquilius*, Chron. Gelr. p. 12. 13. 2) Magnum Chronicon Belgicum ex Chronicis (ap. *Pistorium*, Rer. Germ. Scriptt. Ed. III. p. 158). 3) Annalista Saxo, welcher nach damaliger gewöhnlicher Zeitrechnung das Jahr mit Weihnachten beginnt, zum J. 1229 (ap. *Eccardum*, Corp. Hist. T. I. col. 662). 4) Magnum Chronicon Belgicum p. 199. 245.

5) Wagenaar, Allgem. Geschichte der vereinigten Niederlande. 1. Th. (Leipzig 1756.) S. 361. 6) *Butkens* Trophées de Brabant, Preuves p. 68.

Bischof, sich nach Deventer zurückzuziehen, und belagerte diese Stadt. Während dessen jedoch nöthigten die stärkeren Utrechter auf der Seite der Welau die geldrischen Reiter das Land zu verlassen, und die auf dem Leck herauffahrende Flotte des Grafen Florenz auf der westlichen Seite fiel in das Stift und legte den Flecken Gein und das dasige Haus des Bischofs in Asche [7]). In Kurzem kam es jedoch zu einem Waffenstillstande, und durch Vermittelung des päpstlichen Gesandten, Bischof Conrad von Porto zum Frieden. Bei dieser Gelegenheit trat der Graf von Geldern sein Recht auf die von Gerhard van Bockhorst erkaufte Drostey Salland an den Bischof von Utrecht ab. Dieses bestätigte den 20. Febr. 1226 der römische König Heinrich [8]).

Für die genannte Drostey gab der Bischof Gerharden 2000 Mark Silber, und ein freies eignes Gut in Elst und eins in Odelenburg [9]). Die noch übrigen Streitigkeiten waren bereits vermöge einer Abrede vom 19. Oct. 1225, welche in der Roda oder bei der Gebbe unterzeichnet war, von beiden Seiten dem Ausspruche redlicher Männer überlassen. Bei den gröningischen und deventrischen Händeln bot Graf Gerhard nun mit dem Bischofe Otto von Utrecht versöhnt, ihm seine persönlichen Dienste an, drang in der Schlacht bei Koeverden den 27. Juli 1226 bis an den Morast, und wurde bei der Niederlage des bischöflichen Heeres als ein Verwundeter gefangen, und in das Lager des Schloßvoigts Rudolf von Koeverden geführt. Als die utrechtische Geistlichkeit zur Wahl eines neuen Bischofs anstatt des in der Schlacht gefangenen und dann grausam umgebrachten Otto versammelt war, wurden Graf Gerhard und sein Mitgefangener Gysbrecht von Amstel, die noch nicht vollkommen genesen, auf ihr Ehrenwort auf eine gewisse Zeit aus der Gefangenschaft entlassen, auf Betten in die Versammlung gebracht, und erlangten auf inständiges Anhalten und Vorzeigen ihrer Wunden soviel, daß Bischof Wilbrand von Paderborn, ein Blutsverwandter des Grafen von Geldern und Holland, zum Bischofe von Utrecht gewählt ward. Nicht lange darauf wurden die gefangenen Herren in Freiheit gesetzt [10]).

(*Ferdinand Wachter.*)

GERHARD I., Graf von Holstein, ein Sohn Adolf's IV., besuchte mit seinem Bruder Johann I. die Hochschule zu Paris, wo er sich wissenschaftlichen Studien widmete. Ihr Vater war zu Hamburg 1238 in den Franciscanerorden getreten, nach seiner Rückkehr von Paris trat Gerhard mit seinem ältern Bruder Johann gemeinschaftlich die väterliche Regierung an, die bisher Adolf's Eidam, der Herzog Abel von Schleswig, geführt hatte. Da sich die Brüder jedoch nicht vertragen konnten, entschlossen sie sich, auf Anrathen der Stände, 1243 zu einer Landestheilung, bei welcher Gerhard Holstein und Stormarn erhielt. Er leistete dem Herzoge Abel von Schleswig (1244) Beistand gegen den König Erich V. von Dänemark, ward jedoch mit seinen Hilfstruppen von des Königs Bundesgenossen, dem Grafen Gunzelin II., bei Oldesloe geschlagen. Günstiger war ihm das Kriegsglück, als er 1257 den jungen Herzog Erich von Schleswig gegen den König Christoph I. von Dänemark unterstützte. Gerhard führte den Monarchen gefangen nach Hamburg, wo derselbe mit großem Lösegelde seine Freiheit erkaufen mußte. Im J. 1260 beschenkte Gerhard die Stadt Krempe mit dem lübschen Rechte und mehren andern Privilegien. Von den Dithmarsen erhielt er 1283 das Versprechen, ihm und seinen Erben in allen Kriegen beistehen zu wollen. Im J. 1285 wird Gerhard's zum letzten Male gedacht. Er scheint um diese Zeit gestorben zu sein *). (*Heinrich Döring.*)

GERHARD II., Graf von Holstein, mit dem Beinamen der **Blinde**, jüngerer Sohn Gerhard's I., theilte sich mit seinem ältern Bruder Heinrich I. in die väterlichen Erblande. Beide vertrieben einige Adelige, auf denen der Verdacht eines geheimen Einverständnisses mit den Dithmarsen ruhte. Die Vertriebenen rächten sich 1306 durch einen Einfall in das holsteinische Gebiet, wurden jedoch bei Ütersen geschlagen und flüchteten sich zum Theil nach Lübeck, wo sie ein Asyl fanden. Entrüstet darüber, verband sich Gerhard mit dem Fürsten Heinrich dem Löwen von Mecklenburg und traf Anstalten, die Trave zu sperren und Lübeck zu belagern. Die Lübecker machten einen Ausfall und der König von Dänemark vermittelte einen friedlichen Vergleich, der den vertriebenen Adeligen wieder die Rückkehr nach Holstein erlaubte. Gerhard's Todesjahr ist unbekannt. Er hinterließ zwei Söhne, Gerhard III. und Johann. Der Letztere war der Ahnherr der nachherigen Grafen von Schauenburg und Pinneberg. Gerhard III. studirte zu Paris und trat in den geistlichen Stand. Er ward Dompropst zu Lübeck, verließ aber später sein Stift und vermählte sich ohne päpstliche Erlaubniß. Das Schicksal des Grafen Adolf VI. von Wagrien, der 1315 durch Hartwin von Reventlow in seinem Bette ermordet worden, machte ihn wegen seiner Sicherheit besorgt. Er begab sich 1316 nach Lübeck. Gerhard hinterließ einen Sohn, der nach zehnjähriger Regierung starb †).

(*Heinrich Döring.*)

GERHARD DER GROSSE, Herzog von Holstein, Sohn Heinrich's I. aus dessen Ehe mit der Gräfin Hedwig von Brunkhorst, hatte noch zwei jüngere Brüder, Johann IV. und Giselbert, die beide ohne Erben starben. Seine Jugend berechtigte zu geringen Erwartungen. Mit Eifer betrieb er eine Zeit lang das

7) *Anonymus*, De Rebus Ultraj. Cap. XIX. p. 15. 8) Diploma Henrici ap. *Heldam* p. 179; s. auch *Matthaeus* ad *Anonymum*, De Reb. Ultraj. p. 144. 9) Der Ungenannte S. 16 und 21. 10) Der Ungenannte S. 22.

*) Vergl. *Alardi* Res Nordalbingicae p. 1793 seq. *Hamsfort*, De rebus Holsat. p. 1700. Michaelis, Geschichte der teutschen Kurhäuser. 2. Th. S. 461. [„Vergl. 2. Sect. 10. Th. S. 94. 1. Sect. 26. Th. S. 143 fg." Red.]

†) Vergl. *Alard* l. c. p. 1798. *Hamsfort* l. c. p. 1704. Bangart's Orig. Lubec. p. 1326 seq. Franke's Altes und Neues Mecklenburg. 5. Bd. S. 192 fg. Michaelis, Geschichte der teutschen Kurhäuser. 2. Th. S. 461 fg. [„Vergl. diese Encyklop. 2. Sect. 10. Th. S. 94 fg." Red.]

Studium der Theologie. Getäuscht jedoch in der Hoffnung, durch seinen Vetter, den Erzbischof Giselbert von Bremen, zu einem hohen geistlichen Amte zu gelangen, führte er ein einsames Leben, und schien nur an der Jagd Vergnügen zu finden [1]). Seine spätere Regierung zeigte jedoch, daß er zu großen Unternehmungen tüchtig war. Nach dem gewaltsamen Tode des Grafen Adolf VI. von Wagrien, der durch Hertwin von Reventlow 1313 ermordet worden, nahm er das dem Unglücklichen gehörige Schloß Segeberg in Besitz. Er lud dadurch den Verdacht auf sich, an jenem Morde Theil genommen zu haben. Des Entleibten Bruder, Johann der Freigebige befehdete ihn. Gerhard aber schlug seinen Gegner 1317 bei Bramstädt, und nahm den Grafen Adolf V. von Schauenburg mit 120 Mann gefangen. Die Dithmarsen, mit Johann dem Freigebigen verbündet, unternahmen 1318 einen Streifzug in das holsteinische Gebiet. Sie wurden jedoch, da sie sich stark berauscht hatten, von Gerhard überfallen und über 500 Mann getödtet. Um sie völlig zu unterjochen, schloß Gerhard 1319 ein Bündniß mit dem Fürsten von Mecklenburg, Heinrich dem Löwen, mit dem Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg, den Grafen von Ruppin, Wunsdorf, Gützkow und mehren andern Herren. Mit einem beträchtlichen Heere, das sie angeworben, fielen sie zu Anfange des Winters 1319 in Dithmarsen ein. Am Christabend tödteten sie gegen 1700 Mann, die sich bei dem Süderham, einem mitten im Lande liegenden Gehölze gelagert hatten. Eine große Zahl flüchtete sich in die Kirche zu Oldenwörden. Gerhard ließ sie umzingeln, und rings um die Kirche ein so großes Feuer anzünden, daß von der Gluth das bleierne Dach zu schmelzen anfing. Da die Bitten und Vorstellungen der Dithmarsen fruchtlos blieben, dünkte es ihnen rühmlicher, mit den Waffen in der Hand zu sterben, als auf eine so jammervolle Weise umzukommen. Sie thaten einen Ausfall, der ihnen so glückte, daß sie 1200 Mann erschlugen. Zwölf Fürsten und Grafen wurden von ihnen getödtet oder gefangen. Unter denen, die sich durch die Flucht retteten, befand sich auch Gerhard [2]). Als Heinrich der Löwe von Mecklenburg nach dem Erlöschen der Markgrafen von Brandenburg von der askanischen Linie, einen Theil der Mark an sich zu bringen suchte, unterstützte ihn Gerhard nebst seinem Bruder Johann IV.; Letzterer ward jedoch bei Grensög gefangen und erlangte erst nach drei Jahren seine Freiheit wieder [3]). Gerhard's wichtigstes Unternehmen war der Krieg mit dem Könige Christoph von Dänemark, der das Herzogthum Schleswig mit der dänischen Krone zu vereinigen strebte, und schon aller Festungen bis auf Gottorp, das er belagerte, sich bemächtigt hatte. Gerhard aber kam 1329 dem jungen Herzoge Waldemar von Schleswig, seinem Schwestersohne zu Hilfe, und verjagte die Dänen, die sich mit großem Verluste von Gottorp zurückzogen. Aus Dankbarkeit und um ihn für die Kriegskosten zu entschädigen, räumte Waldemar dem Grafen Gerhard die Stadt Gottorp pfandweise ein. Gegen den König Christoph von Dänemark erregten indessen seine eigenen Unterthanen, deren Achtung und Liebe er durch mehre Gewaltschritte verscherzt hatte, einen Aufstand. Von ihnen um Hilfe angerufen, brach Gerhard mit Johann von Wagrien nach Fünen auf, und brachte es so weit, daß Christoph entthront und der Herzog Waldemar von Schleswig zum König von Dänemark ernannt ward. Aus Dankbarkeit trat dieser dem Grafen Gerhard Schleswig ab [4]). Der König Christoph verglich sich jedoch wieder mit Gerhard. Für die Summe von 8000 Mark Silber, die er ihm auszahlen ließ, sollte er wieder in Besitz seines Reiches gelangen, und Waldemar sich mit Schleswig begnügen. Gerhard leistete ihm Beistand gegen seine misvergnügten Unterthanen, Christoph aber konnte seinen Unfall nicht verschmerzen. Er sann auf Rache und schloß ein Bündniß mit Johann von Wagrien gegen den Herzog Waldemar und den Grafen Gerhard. Während Christoph Gottorp belagerte, rückte ihm Gerhard mit einem in Bremen und Westfalen angeworbenen Heere bei Rendsburg entgegen. In dem Kampfe ward Gerhard schwer verwundet, errang jedoch den Sieg. König Christoph ward auf der Flucht gefangen. Um seine Freiheit wieder zu erlangen, mußte er dem Grafen Gerhard Jütland abtreten [5]). Nach König Christoph's Tode (1334) erneuerte dessen Sohn Otto den Krieg gegen Holstein. Gerhard aber schlug ihn bei Wiburg in Jütland und nahm ihn gefangen. Auf Verlangen des Kaisers und auf Fürsprache der Stadt Lübeck, erlangte Otto zwar seine Freiheit wieder, da er jedoch sein Versprechen nicht erfüllte, so drang Gerhard mit einem am Rheine und in Westfalen gesammelten Heere in Jütland ein. Dort fand er seinen Tod. Er ward von einem vornehmen Jütländer, Niels Jepsen, meuchelmörderischer Weise umgebracht [6]).

(*Heinrich Döring.*)

GERHARD, Graf von Holstein, ältester Sohn Heinrich's des Eisernen, ward von der Königin Margarethe von Dänemark 1386 mit dem Herzogthume Schleswig belehnt, welches sein väterlicher Oheim Nicolaus ausgeschlagen hatte [1]). Der Königin Absicht dabei war wol keine andere, als das Haus Holstein in dem Kriege, den sie gegen den König Albrecht von Schweden aus dem mecklenburgischen Hause im Sinne hatte, von einem Bündnisse mit diesem Monarchen abzuhalten. Die erwähnte Lehensverbindung ward 1388 bestätigt und dabei festgesetzt, daß alle künftigen Streitigkeiten zwischen Dänemark und Holstein durch Schiedsrichter beigelegt wer-

1) s. *Alard* l. c. p. 1800. 2) s. *Hamsfort* l. c. p. 1707. *Alard* l. c. p. 1803. Enewald's Schleswig-holsteinische Ritterchronik S. 1226 fg. 3) s. *Garcaei* Success. March. Brand. p. 123. *Alard* l. c. p. 1802.

4) s. *Leibnitii* Mantiss. Cod. jur. gent. dipl. p. 247. 5) s. Chron. Holsat. in *Leibnitii* Access. hist. p. 44. 6) Vergl. *Alard* l. c. p. 1804 seq. *Hamsfort* l. c. p. 1709. Bangart's Orig. Lubec. p. 1329 seq. *Cypraei* Chron. Episc. Slesvic. pag. 247. Enewald's Schleswig-holsteinische Kirchenchronik S. 1627 fg. Michaelis, Geschichte der teutschen Kurhäuser. 2. Th. S. 462 fg. [„Vergl. diese Encyklop. 1. Sect. 17. Th. S. 121. 22. Th. S. 40. 26. Th. S. 145 fg." Red.]

1) s. *Alard* l. c. p. 1819. *Hamsfort* l. c. p. 1715.

den sollten [2]). Als seines Vaters Bruder, Graf Nicolaus, 1400 ohne Erben starb, entstand wegen der Nachfolge zwischen Gerhard und seinen Brudern Albrecht und Heinrich ein heftiger Streit. Diese verlangten, Gerhard solle ihnen Holstein gänzlich uberlassen und sich mit Schleswig begnugen. Wollte er das nicht, so möge er zwar ein Drittel von Holstein nehmen, aber auch Schleswig mit ihnen theilen, da dies Herzogthum ohnedies nicht nur ihm fur seine Person, sondern dem Gesammthause Holstein verliehen worden sei. Der Konig Albrecht von Schweden, die Herzoge Heinrich von Braunschweig und Erich von Sachsen-Lauenburg und der Graf Adolf von Schauenburg suchten zwar jenen Zwist gutlich beizulegen. Ihre Bemühungen jedoch auf einem Convent zu Oldesloe (1401) blieben fruchtlos. Mehr Erfolg hatten die deshalb gepflogenen Unterhandlungen des holsteinischen Adels. Sie fuhrten zu einem Vergleiche zwischen den streitenden Parteien. In Folge dieser Uebereinkunft behielt Gerhard das Herzogthum Schleswig, und bekam von Holstein den dritten Theil auf neun Jahre, nach deren Verlauf er das ganze Herzogthum an seine Brüder abtreten sollte [3]). Ohne Grund beschuldigten ihn und seinen Bruder Albrecht die Dithmarsen, daß beide gegen die bestehenden Verträge dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg den Durchzug durch das Holsteinische nach Dithmarsen gestattet hätten. Entrustet hieruber griff Gerhard zu den Waffen, obgleich die Dithmarsen sich erboten, ihm wegen dieser falschen Beschuldigung Genüge zu leisten. Der Krieg ward mit abwechselndem Glücke gefuhrt. Die Bemuhungen der Städte Lubeck und Hamburg, einen friedlichen Vergleich herbeizufuhren, blieben fruchtlos, weil Gerhard, der nach seines Bruders Tode im Besitze von ganz Holstein war, von den Dithmarsen verlangte, daß sie sich ihm unterwerfen und Tribut zahlen sollten. Damit war aber weder den Städten, die den Streit vermitteln wollten, noch den Dithmarsen gedient, die ihre Freiheit über Alles schätzten. Sie erboten sich zwar zu einer beträchtlichen Summe, wollten aber Nichts davon wissen, als sich Gerhard auf einen Vertrag vom Jahre 1283 berief, in welchem sie versprachen, den Grafen von Holstein und ihren Nachkommen jederzeit beizustehen. Der Krieg ward fortgesetzt, nahm jedoch für Gerhard ein unglückliches Ende. Er ward nebst mehren Adeligen bei dem Geholze Sydenham 1404 von den Dithmarsen getodtet. Seine noch übrigen Truppen wurden auf der Flucht zerstreut. Gerhard hinterließ drei Söhne, von denen damals der älteste, Heinrich, sieben Jahre, der mittlere, Adolf, fünf Jahre alt war; der jüngste, Gerhard, wurde erst nach seines Vaters Tode (1405) geboren. Nach einer testamentarischen Verfügung nahmen an der Vormundschaft ihrer Mutter auch ihr väterlicher Oheim Graf Heinrich und drei Adelige Theil. Der älteste der Sohne, Heinrich, ward 1427 bei der Belagerung von Flensburg getodtet. Da er unvermählt gestorben, erbte Gerhard mit seinem Bruder Adolf die väterlichen Lande, von den Hansestädten erhielt Gerhard 1428 in dem Kriege mit den Dänen den Oberbefehl über eine Flotte von 260 Schiffen, um Kopenhagen zu belagern. Das Unternehmen scheiterte jedoch. Indessen eroberte Gerhard gemeinschaftlich mit seinem Bruder Adolf einige Ortschaften in Jütland. Sie überrumpelten die Stadt Flensburg, und zwangen sie durch Hunger zur Uebergabe. In der gräflichen Familie waren um diese Zeit (1432) einige Mishelligkeiten entstanden durch die zu frühe Niederkunft von Gerhard's Gemahlin Anna, einer Prinzessin von Baden. Obgleich der Ausspruch der Aerzte sie gegen den Verdacht einer Verletzung der ehelichen Treue rechtfertigte, drang doch Gerhard's Bruder, Adolf, auf ihre schleunige Entfernung. Gerhard begleitete sie auf ihrer Heimreise nach Baden, starb jedoch 1434 unterwegs zu Emmerich [4]). (*Heinrich Döring.*)

Gerhard, Herzog von Lothringen, Stammvater des Hauses Lothringen (s. d. Art.).

GERHARD, Erzbischöfe von Bremen, beide aus dem edlen Hause von der Lippe. 1) **Gerhard I.**, früher Bischof von Osnabrück, nämlich als der 27. Bischof, Arnold's Nachfolger, reformirte im J. 1209 das zur osnabrücker Diöcese gehörige Nonnenkloster zu Hersebrock, wo die Klosterzucht sehr verfallen war, und setzte nach dem Tode der Aebtissin seine Schwester Beatrix, welche damals Aebtissin in Barsen war, über das Kloster Hersebrock. Die Nonnen durften nun nicht mehr in weltliche Geschäfte sich mischen, sondern mußten eingeschlossen bleiben und nach der Regel des heiligen Benedict religiös leben. Die Lehen der Kirche, über welche Streit war, gab Gerhard mehren Edlen zu Lehen. So die Lehen, die sein Vorgänger Arnold dem Edlen Otto von Bentheim verliehen hatte, gab er im J. 1193 den Gebrüdern H. und H., Grafen von Waldeck, und erhielt dafür das Versprechen, daß die genannten Grafen, wenn der Bischof oder die Diöcese in Fehde geriethe, auf ihre Kosten ihnen zehn Kriegsmannen schicken wollten, so lange der Krieg des Bischofs und der Diöcese währte. Auch die beiden Brüder von Oldenburg investirte er im J. 1203. Die vielfältige Zwietracht, welche zwischen dem Bischofe Gerhard auf der einen und dem Propste, dem Dechanten, dem Capitel u. s. w. und den Dienstmannen und Laien auf der andern Seite herrschte, wurde durch den Cardinal der römischen Kirche und Erzbischof von Cöln gestillt [1]). Gerhard, als Bischof von Osnabrück, schloß auch den Diener Gottes Reiner auf dessen Bitte in eine Celle bei der Thüre der osnabrücker Kirche ein, und derselbe glänzte nach seinem Tode durch Wunder [2]). Gerhard'en folgte im Bisthume Osnabrück Adolf, als Gerhard im J. 1211 ohne Wahl des Capitels vom Papste zum Erzbischofe von Bremen, wo das Capitel den ehemaligen schleswigischen Bischof Wol-

2) s. *Alard* l. c. 3) s. *Hamsfort* l. c. p. 120 seq.

4) Vergl. Chronic. Holsat. p. 120 seq. *Hamsfort* p. 1719 seq. *Alard* l. c. p. 1823 seq. 1838 seq. Michaelis, Gesch. der teutschen Kurhäuser. 2. Th. S. 469 fg.

1) *Erdmann*, Chron. Osnab. (ap. *Meibom.* Scriptt. T. I. p. 213) nach Urkunden. 2) Derselbe S. 214 nach der Tafel in der osnabrücker Kirche bei Reiner's Grabmal.

demar gewählt hatte, erklärt wurde. Der vom Papste mit dem Banne belegte K. Otto IV. ließ gegen den Befehl des Papstes den Bischof Woldemar durch den Markgrafen Bernhard von Brandenburg auf den bremer Sitz zurückführen, und deshalb ward die Stadt Bremen mit dem Interdicte belegt; aber die Bremer und Stedinger fuhren ungeachtet des über sie ergangenen Bannes fort, Woldemar'n zu vertheidigen. Dagegen waren auf Gerhard's Seite der König von Dänemark, der Graf von Hoya und die Dienstmannen des Erzstiftes. Die Stedinger befestigten das Schloß Monsowe und zerstörten Sehusen und schlossen das Schloß Haghene ein. Graf Heinrich von Hoya fing viele Stedinger. Die nicht gefangenen verwüsteten das Land ringsum an der Weser. Gerhard erbaute im J. 1211 das Schloß Slüter in der Nähe der Stelle, wo nachmals das noch nicht existirende Schloß Delmenhorst erbaut ward. Der K. Otto IV. nahm mit seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Heinrich, und dem Bischofe Woldemar im J. 1215 Hamburg auf friedliche Weise ein. Hier saß nun Woldemar gewisse Jahre zum Verdrusse Gerhard's und verschleuderte und zersplitterte das Alod der Kirche, die Münze und die Voigtei. Die Stedinger verließen im J. 1216 Woldemar's Partei und führten mit den Bremern, nachdem Woldemar vertrieben war, Gerhard'en auf den bremer Bischofsstuhl friedlich ein. Deshalb verwüsteten K. Otto IV. und sein Bruder, Pfalzgraf Heinrich, die ganze Diöcese, und der Dänenkönig verheerte zu Woldemar's Gunsten das Gebiet von Stade. Die Bremer und der Erzbischof Gerhard gaben im J. 1217 die Stadt Hamburg dem Grafen Albert von Orlamünde und Woldemar ging in das Kloster Lokkum, wo er als ein Mönch in Ruhe starb. Der Erzbischof Gerhard und Graf Albert kamen vor Stade und bauten das Schloß Swingeborg; aber der Pfalzgraf Heinrich zerstörte es bald. Durch den Vergleich vom J. 1219 [3]) trat der Pfalzgraf dem Erzstifte sein ganzes Recht an der Grafschaft Stade und Allem, was dazu gehörte, wie auch die Propstei Wildeshausen, und ferner die Zölle, die Münze und die Schirmvoigtei des Erzstiftes Bremen ab, wogegen die Kirche ihm auf seine Lebenszeit die Grafschaft zu Lehen lassen, ihn vom Banne befreien und für ihn und seinen Bruder Seelenmessen halten lassen sollte. Die Verdienste, die Gerhard I. durch die an das Stift gebrachte Grafschaft erworben, und das große Ansehen, in welches er sich gesetzt, überlebte er nicht lange; denn er starb auf dem Wege nach Frankfurt, wohin er sich begeben wollte, um den Friedensvergleich vom Kaiser bestätigen zu lassen. Er ward in Bremen begraben.

2) Gerhard II., des Vorigen Nachfolger und Neffe [4]), nämlich ein Sohn des Edlen Bernhard von der Lippe, war Propst zu Paderborn und Domherr zu Bremen, als er nach seines Vatersbruders Tode im J. 1219 einhellig zum 24. Erzbischofe von Bremen erwählt ward; doch wollte ihn das hamburgische Domcapitel nicht anerkennen, sondern suchte auch jetzt die alten Vorzüge der hamburgischen Kirche zu behaupten. Aber im J. 1223 wurde der Streit endlich verglichen, indem die Hamburger die erzbischöfliche Würde der bremischen Kirche abtraten; doch sollten künftig jedes Mal drei hamburgische Domherren zur Wahl gezogen werden [5]). Obschon hierdurch dieser Streit, der seit Erzbischof Linmar's Zeit obgewaltet, aus dem Grunde beigelegt ward, so hörten damit doch nicht alle Zwistigkeiten der beiden Domcapitel künftig auf [6]). Gerhard's erste Unternehmung war gegen die Stedinger gerichtet. Er schlug sie in der Schlacht bei Hoya 1221 und eroberte das Schloß Ottersberg, das Graf Bernhard dem Erzstifte genommen hatte. In der Absicht, einen Zoll auf der Weser anzulegen, baute Gerhard ein Schloß auf der Wittenborg und ließ daselbst die Durchfahrt mittels Pfähle und Ketten sperren. Die Bremer fuhren mit einem großen Schiffe hinunter, segelten die Ketten entzwei und rissen die Pfähle aus. Ein Ritter aus der Grafschaft Lippe, Namens Dietrich Sachte, den der Erzbischof bei sich hatte, rieth zum Frieden. Dieser ward im J. 1221, Sonntag Judica, geschlossen, daß die Bremer Wittenborg abbrechen durften und dagegen das Schloß Langwedel wieder bauen mußten. Dieses geschah ohne Zweifel gegen den Herzog Otto von Braunschweig und dessen Bundesgenossen. Gerhard I. war vor der Bestätigung und Vollziehung des von dem Pfalzgrafen Heinrich wegen Abtretung der Grafschaft Stade an die bremische Kirche gestorben. Dem jungen Herzoge Otto, als dem Brudersssohne des Pfalzgrafen Heinrich und rechtmäßigen Erben der Güter des welfischen Hauses, war durch jenen unbefugten Vertrag offenbar Unrecht geschehen. Die Dienstmannen des Herzogs fielen in das bremische Gebiet und Otto das Kind selbst zog vor Stade, verwüstete das Land mit Feuer und Schwert und zerstörte das Schloß Harburg. Pfalzgraf Heinrich erklärte im J. 1223 Otto'n für seinen Erben und vermachte ihm insbesondere die Grafschaft Stade, welche er im J. 1219 von dem Erzstifte Bremen in Lehen genommen. Während der Gefangenschaft Otto's, in die er in der Hauptschlacht bei Bornhoved, den 26. Juli 1226, durch den Grafen von Schwerin kam und bei der Gerhard, der auch bewirkt hatte, daß sich Hamburg dem Grafen Adolf IV. von Schauenburg ergeben mußte, gegenwärtig war und das Hintertreffen führte, brachte der Erzbischof von Bremen auch das Recht, welches Herzog Albrecht von Sachsen an der Grafschaft Stade zu haben vermeinte, an sich [7]). Der Kaiser Friedrich II. bestätigte im J. 1232 die Schenkung der Grafschaft Stade an die bremische Kirche [8]). Aus Furcht vor dem Banne durfte

3) s. Henr. com. Palat. resignatio comet. Stad. et Advocatiae (Brem. 1219.) in der Assert. lib. Brem. p. 786 und bei *Staph.* Orig. guelf. T. III. prob. 177. 4) s. *Hamelmann*, Opera genealog. hist. p. 391.

5) s. die Urkunden 1. 2. u. 3 vom J. 1223 und 1 vom J. 1225 bei Staphorst S. 649. 651. 652. 687; bei *Lambecc.* p. 33; bei *Lünig*, Spic. eccles. I. Anh. S. 109. III. S. 947. 6) s. den Brief Innocenz' IV. vom J. 1246 bei Staphorst 2. Th. S. 292. 7) *Scheidii* Biblioth. Gottingensis T. I. Praef. p. XVIII. 8) s. die Urkunde bei *Toelner*, Histor. Palat. Dipl. Cod. p. 63.

Herzog Otto zur Zeit der Kreuzzüge gegen die Stedinger diesen nicht beistehen und mußte den Erzbischof im Besitze von Stade lassen. Dieser hatte im J. 1230 gegen die für Ketzer erklarten Stedinger den Krieg mit allem Ernste begonnen, versuchte, ihre Deiche durchstechen zu lassen, und wohnte der Heerfahrt, deren Heerführer des Erzbischofs Bruder, Graf Hermann von Lippe, war, zu Weihnachten 1230 bei; aber Hermann fiel in der Schlacht. Bei dem großen Kreuzzuge gegen die Stedinger im J. 1233 gelobte der Erzbischof, um die Bremer desto mehr zur Hilfleistung aufzufodern, ihnen den dritten Theil der Beute [9]). Nachdem die Stedinger im J. 1234 durch das Kreuzheer eine große Niederlage erlitten und der Papst den Bann über das Land durch die Bullen von 1234 und 1235 aufgehoben hatte, belagerte Herzog Otto im J. 1235 die Stadt Bremen und eroberte Ottersberg. Kaiser Friedrich II. nun wieder mit Otto'n von Braunschweig versöhnt, ertheilte den letzten October 1236 an die stadischen Dienstmannen den Befehl, daß sie dem Herzoge Otto von Lüneburg gehorchen sollten, und befahl den Bürgern von Stade den nämlichen Tag, daß sie Otto'n das zum braunschweiger Erbe Gehörige restituiren sollten [10]). Im nämlichen Jahre (1236) wurden der Erzbischof und der Herzog von Braunschweig mit einander versöhnt, immerwährender Friede zwischen der Kirche und dem Herzoge angelobt und dem Herzoge gewisse Lehen gereicht. Ottersberg und Harburg wurden zerstört [11]). Die Stadt Bremen theilte Gerhard im J. 1229 in drei Kirchspiele, erhielt, wie alle teutschen Bischöfe, vom Kaiser Friedrich II. das Recht, daß keine obrigkeitlichen Personen ohne Einwilligung in einer Stadt des Stiftes gewählt werden durften, und die Zunfte der Handwerker sollten nach der kaiserlichen Verordnung vom J. 1231 aufgehoben werden. Der Erzbischof verpflichtete sich den 31. März 1233, daß die Bremer im Erzstifte zollfrei sein und keine Schlosser an der Weser ohne den Willen der Stadt gebaut werden sollten. Ungeachtet dabei auch ausgemacht wurde, auf welche Weise alle etwa künftig entstehenden Streitigkeiten gütlich beigelegt werden sollten, kam es dennoch im J. 1246 zu neuen Streitigkeiten wegen der Voigtei oder der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, welche von dem welfischen Hause an den Erzbischof gekommen war, aber durch die Eingriffe der Bremer immer mehr beeinträchtigt ward. Dieses war besonders durch das Willkoehre genannte Stadtgesetz geschehen, welches die Bremer ohne Einwilligung des Erzbischofs und zum Nachtheile der Rechte des Stiftes gemacht hatten. Bei dem Vergleiche vom 31. Juli 1246 ward bestimmt, wie und worüber das Gericht des erzbischöflichen Voigts gehalten werden sollte [12]). Den 17. Juli 1248 machte der Erzbischof mit der Stadt Bremen einen Vergleich wegen der Geldbußen bei geringeren Verbrechen [13]). Der Stadt Stade bestätigte er im J. 1252 die Privilegien. Ungeachtet er im J. 1253 den Hamburgern ihre alten Freiheiten bekräftigte, ertheilte er dennoch seinem Vetter, dem Grafen Adolf von Holstein, die Stadt Hamburg, welche aber der Papst Alexander IV. 1258 dem Erzstifte Bremen restituirte. Mit den andern Päpsten stand Gerhard in gutem Vernehmen. Honorius III. ermahnte im J. 1224 die bremischen Unterthanen, dem verschuldeten Erzbischofe mit einer Geldhilfe beizustehen. Gregor IX. gab dem Erzbischofe im J. 1232 die Freiheit, einen Geistlichen auch ohne die sonst erfoderliche Anwesenheit eines andern Bischofs abzusetzen. Innocenz IV. bestätigte den 28. Sept. 1245 Gerhard's II. Statut, daß nicht zugleich zwei Brüder zu bremer Chorherren gewählt werden sollten. Man findet das nicht glaublich, was das Chron. Rusted. erzählt, nämlich der Erzbischof habe einmal einige päpstliche Gesandten, die in den bremischen Landen eine Geldsteuer hätten sammeln wollen, in Ilermühlen gefangen halten lassen, wo sie anstatt der Esel hätten müssen Säcke zur Mühle tragen und mit ihren päpstlichen Briefen in den Fingern ans Feuer gehalten und gezwungen worden wären, diese Briefe selbst ins Feuer fallen zu lassen. Das bremische Domcapitel begünstigte Gerhard II. besonders dadurch, daß er ihm die mit der Grafschaft Stade an das Erzbisthum gekommene Propstei Wildeshausen beilegte und den 12. April 1226 verordnete, daß das Kloster Wildeshausen nur einen bremischen Domherrn zum Propste haben sollte. Einige Klöster wurden zu Gerhard's II. Zeit herrlich bereichert. So das Nonnenkloster Osterholz nicht nur von andern, sondern auch vom Erzbischofe selbst. Das Kloster der Cisterziensernonnen zu Welda bei Lesum ließ Erzbischof Gerhard 1232 nach Tuze, und weil es da sehr durch die Ueberschwemmungen litt, im J. 1238 wieder nach Welda verlegen. Der Collegiatkirche St. Willehad's zu Bremen bewilligte er 1239 eine von den Brüdern Walter und Otto aufgelassene halbe Hufe zu Utbremen, legte den 3. Juni 1238 den Streit zwischen dem Propste zu St. Willehad's und dem Nonnenconvent in Hilgenrode bei, bestätigte 1257 die Stiftung des Klosters St. Georg in Stade und den 18. März 1224 den Vergleich des Streites über die Zehnten in Liestermunda zwischen dem Bischofe von Lübeck und dem Propste zu Segeberg. Auch finden sich vier Urkunden über die von Gerhard II. geschehenen und bestätigten Schenkungen an das Kloster Neumünster in Holstein [14]). Außer seinem unblutigen Wir-

9) Nach der Urkunde Gerhard's vom 31. März 1233, welche Kefting (Disc. MStus de republ. Brem. C. VII.) anführt. 10) s. die Urkunden in Orig. Guelf. T. IV. Lib. VIII. Probat. 57 et 58. 11) *Albertus Stadensis* ad ann. 1233. 1235. 1236. 12) s. die Urkunde vom 31. Juli 1246 bei Lünig, Reichsarchiv P. spec. Cont. IV. 1. Th. S. 220.

13) Bei Lünig a. a. O. S. 222. 14) *Wolter*, Chronica Bremensis ap. *Meibom.* Scriptt. T. II. p. 56—60; Sam. Christ. Lappenberg's Grundriß zu einer Gesch. des Herzogthums Bremen bei Pratje, Die Herzogthümer Bremen und Verden. 2. Samml. S. 313—322; 6. Samml. S. 503—564, wo sich S. 503—529 findet: „Verzeichniß der bisher gedruckten Urkunden zur Zeit des Erzbischofs Gerhard des Zweiten;" wo die besonders angegeben sind, welche Bischof Gerhard II. ausgestellt hat, oder welche ihn betreffen; z. B. Alberti Lubecensis Episcopi de duobus juramentis, uno indemnitatis, altero fidelitatis, Gerhardo II. a se praestitis bei

ken ist im Betreff seiner blutdürstigen Ketzerverfolgung noch zu erwähnen, daß er im J. 1224 dem grausamen Ketzergerichte gegen den goßlarischen Propst Heinrich Minnike zu Bardewik beiwohnte. Gerhard's Alter war sehr kummervoll, denn er konnte in den letzten zehn Jahren seines Alters nicht gehen, sondern mußte sich im Wagenstuhle herumfahren lassen. Deshalb nahm er seinen Brudersssohn, den Grafen Simon, mit Bewilligung des Domcapitels zu seinem Coadjutor an. Gerhard II. starb den 28. Juli 1259 auf dem Schlosse Vörde und ward zu Bremen begraben. Wolter bemerkt von ihm: „Et bene praefuit Ecclesiae Bremensi istis XL annis et multa restauravit.“ Sein Nachfolger war Hildebold als 28. Erzbischof von Bremen.

(*Ferdinand Wachter.*)

GERHARD, Bischöfe von Minden. 1) Gerhard I., aus dem Grafenhause Schauenburg, nämlich ein Sohn des Grafen Adolf und Helena's, der Tochter des Herzogs von Sachsen, hatte zu älteren Brudern Adolf und Erich, war Domdechant zu Minden, als er nach dem Tode des Bischofs Ludwig, aus dem Hause Luneburg, im J. 1346 zum 40. Bischofe gewählt und von dem Papste Clemens VI. 1347 bestätigt ward. Es wüthete damals in ganz Teutschland die grimmigste Pest; doch war Gerhard nicht unthätig. Er erwarb im J. 1348 das edle Schloß Raden für seine Kirche, nachdem er durch seine Klugheit die Grafen von Hoja und die Voigte von Berg daraus vertrieben hatte. Gerhard, nicht wie die übrigen blos dem Titel, sondern auch dem Amte nach Bischof, ging an jedem Feste feierlich nach Minden hinein und pflegte Alles, was zum Bischofsamte gehörte, bei dem Hochamte und der Ordinirung der Kleriker zu verrichten, inthronisirte die Büßenden und confirmirte die Kinder. Er starb 1353 am Tage der Beschneidung des Herrn, nachdem er 6 Jahre 4 Monate 1 Woche und 3 Tage gesessen, und ward neben dem Altare der heiligen Maria Magdalena neben seinen Collegen begraben [1]).

2) Gerhard II., auch aus dem Grafenhause Schauenburg [2]), war der zweite Sohn des Grafen Adolf VI. und der Edeln Heilewig von Lippe, Thesaurarius Ecclesiae majoris (der Domkirche), als er, nachdem Bischof Dietrich III. vom Kaiser Karl IV. im J. 1361 als Erzbischof nach Magdeburg versetzt worden, zum 42. Bischofe zu Minden gewählt und vom Papste Innocenz VI. im J. 1362 bestätigt ward. Zur Erläuterung der über ihn verfaßten berühmten Verse:

Hic est Gerhardus de *Schomborg* nullibi tardus;
Qui cum processit, prudenter singula gessit.
Clerum Mindensem, clavum bene rexit et ensem,
Oppida construxit detractaque castra reduxit,
In mensa Princeps, in militia fuit anceps,
Cur sibi non poena, sed sit Domini peto coena,

bemerken wir Folgendes. Um seinen Sitz zu erweitern, machte er aus dem Dorfe Hokeleve oder Hukele eine Stadt, indem er das schöne Petershagen baute. Verpfändete Schlösser der Kirche loste er wieder ein und verbesserte sie. Er regierte sich und die Seinigen so klug, daß alle Edeln seine Klugheit fürchteten und besorgten, daß sie die der Kirche genommenen Schlösser verlieren würden. Mit seinem Bruder Adolf besiegte er Dietrichen von der Mark, den Coadjutor des osnabrücker Bisthums, und die mit ihm verbundeten Osnabrucker zwischen Osnabrück und Minden im J. 1363 in der Schlacht. Um sich an den mindener Burgern, welche dem Bischofe beigestanden, zu rächen, belagerte Dietrich's Bruder Engelbert die Festung Minden, in welche Dietrich gebracht worden war, drei Tage, um das Fest der Apostel Petri und Paulus, und verwüstete die Aecker der Stadt, richtete jedoch nichts Anderes als diese Verwüstung aus, und kaufte daher den Bruder aus der Gefangenschaft los. Zum großen Schaden und zu großer Betrubniß begleitete, wie man sagt, von seinem Bruder Adolf beredet, Bischof Gerhard diesen im J. 1366 auf der Wallfahrt nach dem gelobten Lande, starb aber, solcher Beschwerden nicht gewohnt, den Michaelis-Heiligenabend im nämlichen Jahre auf dem Meere [3]).

(*Ferdinand Wachter.*)

Gerhard, Bischof von Osnabrück, s. **Gerhard I.**, Erzbischof von Bremen.

GERHARD, Bischof von Würzburg, früher von Naumburg, ein geborner Graf von Schwarzburg, nämlich der erste Sohn des Grafen Heinrich XIV. zu Schwarzburg, und Helena's, geborner Gräfin von Schauenburg, wurde von seinen Aeltern bald von Jugend auf zum Studiren angehalten und nach Avignon in Frankreich geschickt, damit er hier den Studien obläge und sich mit der Zeit dem päpstlichen Hofe insinuirte. Im J. 1354 ging er den Papst Innocentius VI. um eine Stelle und ein Kanonicat in den beiden Bisthümern Naumburg und Würzburg an, der Papst verschrieb ihm auch die erste erledigte Stelle, und sagt in dem Indult, daß sich in ihm vitae et morum decor et alia probitatis et virtutum merita sichtbarlich erwiesen. Hierauf ward er unlängst Kanonicus und Domherr in beiden Stiftern. Vorher hatte der Papst ihn auch mit der Propstei zur alten Kapelle zu Regensburg providirt, sodaß er sie, sobald sie erledigt wurde, erhalten sollte. Dieses geschah im J. 1355, und der Papst ließ ihn durch die Herzoge zu Baiern und die Landesfursten in die Propstei einweisen, und bestätigte ihn solenniter zum Propste. Der Convent hielt ihm aber die zur Propstei gehörigen Renten und Zinsen auf, und weigerte sich, dieselben ihm zu reichen. Gerhard beklagte sich nun bei Ruprecht dem jungern

Staphorst 2. Th. 2. Buch. S. 25; ferner die drei Urkunden Gerhard's über Schenkungen an das Kloster Osterholz u. s. w.

1) *Hermannus de Lerbeke*. Chron. Comit. Schawenburg. ap. *Meibom*. Scriptt. T. I. p. 516. *Kranz*, Metrop. Lib. IX. Metr. 49; Sax. Lib. IX. c. 33. 2) Nämlich der Neffe des Bischofs Gerhard I. Hermann von Lerbeke sagt S. 518: „Sed qualiter in repetitione castri *Raden*, quod patruus suus acquisivit, actum fuit, Nicolaus de Werpe et sui complices novere.“

3) Chronica Mindensia ap. *Meibom*. T. I. p. 567. 568, ap. *Pistorium* ex edit. *Struvii* T. III. p. 815. 816 et ap. *Paullini*, Syntagma p. 35. 36.

Pfalzgrafen bei Rhein, Herzog von Baiern, und bei Ludwig dem Römer, Markgrafen von Brandenburg, und jener stellte am Tage Sylvesters 1355 und dieser den 3. Jan. 1356 den Befehl aus, daß Gerhard alle die Zehenten, Zinsen, Gülten, Einkommen, Dienste und alle Pertinentien, welche zur Propstei der alten Kapelle zu Regensburg gehörten, ohne Widerrede erhalten sollte [1]). Nun besaß Gerhard die Propstei bis ins J. 1363, wo er nach dem Tode des Bischofs Rudolf von Naumburg von dem Capitel einhellig zum Bischofe gewählt und aufgenommen ward, weil der Papst ihn als einen gelehrten und beredten Herrn, und als mit ausgezeichneter Tugend Begabten, wie Bruschius von ihm rühmt, auf das Beste empfohlen hatte. Der Katalog der Bischöfe von Naumburg, und nach ihm Paul Lange, Chron. Numburg. zum J. 1362, nennen ihn irrig Godehard [2]). Ungeachtet Gerhard nun Bischof von Naumburg war, so verzichtete er doch nicht gänzlich auf sein väterliches Erbe an der Grafschaft Schwarzburg, wie man dieses sowol aus der Erbverbrüderung vom J. 1365 als auch aus der Erbtheilung vom J. 1370 zwischen seinem Bruder, Grafen Gunther, und seinem Vetter, Grafen Johann, ersieht, denn sie verglichen sich untereinander dergestalt, daß, wenn Graf Günther, des Bischofs Bruder, ohne männliche Leibeserben sterben würde, alsdann Bischof Gerhard mit desselben ganzer Verlassenschaft befället werden, und dieselbe die Zeit seines Lebens zu gebrauchen haben, nach seinem Absterben aber sie seinem Vetter, dem Grafen Johann oder dessen Söhnen und Erben anheimfallen sollte u. s. w. Hieraus schließt Jovius, daß Bischof Gerhard dem weltlichen fast mehr als dem geistlichen Wesen zugethan, auch nicht bedacht gewesen, bei dem geistlichen Orden zu verbleiben, denn wie sein ganzes Leben ausweise, so habe er sich viel lieber im Harnisch und im Felde, als im Chor und in der Messe finden lassen, auch sei all sein Dichten und Trachten einzig und allein dahin gezielet gewesen, wie er zu höhern Würden erhoben werden möchte. Bruschius gibt ihm das Lob, daß Gerhard strenuus bellator et nemini secularium etiam principum secundus gewesen. Aber er schaffte den Stiftern wenig Nutzen, weil seine Kriegsthaten viele Unkosten verursachten. Wie Dresserus in seinen Millenariis angibt, abalienirte er dem Stifte Naumburg Strela und andere Flecken mehr, welche jenseit der Mulde gelegen waren, und dann Salen und Frauenheim, doch mit Vorbehalt der geistlichen Lehen für das Stift, und verkaufte das Genannte an den Herzog Bolik oder Boleslaw zu Schweidnitz und Laußnitz um 4600 Schock Groschen. Hierüber wurde ihm das Domcapitel gehässig und auffässig, wollte ihn zum Bischofe nicht länger haben, zog ihm auch all sein Einkommen ein und hielt es ihm vor. Ja! er ward gefangen genommen, und mußte geloben, sich der Stadt Naumburg zu äußern (nicht wieder in dieselbe zu kommen), und weder selbst noch durch Andere die Naumburger anzufechten und zu beschweren. Er reiste nun zum Papste nach Avignon, um sich bei ihm über die ihm angethane Gewalt zu beklagen und Loszählung von den ihm abgenöthigten Gelubden vom Papste zu erlangen. Während dessen war nach dem Tode des Bischofs von Würzburg im J. 1372 von dem Domcapitel eine zwiespaltige Wahl geschehen, nämlich von einem Theile desselben der Dompropst Albrecht von Heßberg zu Würzburg gewählt, und von dem andern der Domdechant Wittig zu Bamberg postulirt worden. Wittig reiste nach Avignon zum Papste Gregor XI., fand daselbst Gerhard'en und besprach sich mit diesem verschlagenen Herrn. Da Wittig besorgte, daß er das Bisthum Würzburg, in dessen Besitz Albrecht bereits war, schwerlich würde behaupten können, ward er mit Gerhard'en einig, daß dieser das Bisthum Naumburg und Zeitz resignirte, und Wittig dagegen ihm seine Wahl und das Recht am Bisthume Würzburg cedirte. Hierzu erlangten sie auch vom Papste die Einwilligung. Gerhard eilte nun nach Würzburg, stellte sich dem Capitel dar, und zeigte die päpstliche Bulle mit der Bitte vor, daß es ihm das Bisthum einräumen möchte. Da man ihm dieses verweigerte, reiste Gerhard zum Kaiser Karl IV., und erhielt von diesem zu Mölberg den 1. Dec. 1372 [3]) die Regalia. Nun schickte Gerhard eine Gesandtschaft an das Stift Würzburg, und ließ vorstellen, wie ihn sowol der Papst als der Kaiser mit dem Bisthume Würzburg versehen hätten, daß Albrecht abtreten, und ihm das Bisthum eingeräumt werden sollte, erhielt aber zur Antwort, sie gedächten das Stift gegen ihn zu behaupten, und hätten einen Spiegel darin, daß er von seinen Bürgern zu Naumburg vertrieben worden sei. Während Albrecht und der Domdechant und fünf dasige Domherren und die Chorherren zum Neuen-Münster vom Papste nach Avignon citirt wurden, weil sie Gerhard'en an päpstlichen Bullen verhindert, und nicht in den Besitz des Stiftes kommen lassen, bewarb sich Bischof Gerhard um Kriegsvolk zu Roß und Fuß, bestellte den Burggrafen Friedrich von Nürnberg zum Obersten darüber, und zog mit dem Kriegsvolke in das Stift, und gegen die Stadt Würzburg, nahm unterwegs etliche Aemter, Städte und Dörfer, welche Albrecht'en anhingen, ein, und plünderte und verheerte sie. Dagegen that auch Albrecht mit seinem Anhange dem Feinde viel Abbruch. Gerhard, die gänzliche Verwüstung seines Stiftes fürchtend, und die Schwierigkeit der Einnahme der Stadt Würzburg erwägend, ließ sich mit dem Capitel und den Burgern in Vertrag ein. Dem zu Folge trat Albrecht das Stift unter Bedingung ab. Dem Vertrage widersetzten sich zwar einige Capitelherren, sowie etliche andere Stifte und Klöster, besonders aber die Bürger von Würzburg, eine Zeit lang, willigten doch zuletzt ein. Den Vorbehalt, den die Bürger machten, ihre Rechte und Gewohnheiten, Rath und Zünfte zu bestellen, und die Schlüssel zu Thüren und Thoren zu haben, ging Gerhard ein, um zur Erb-

1) s. die beiden Urkunden bei Jovius, Schwarzb. Chron. bei *Schoettgen et Kreysig*, Diplom. T. I. p. 216. 2) bei *Menckenius*, Scriptt. T. II. col. 36.

3) s. die Urk. bei Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischofthum Wirtzburg S. 1372.

huldigung gelangen zu können, verklagte aber nachmals wegen dieses Vorbehaltes die Bürger bei dem kaiserlichen Hofgerichte, brachte sie in Acht und erlangte noch dazu von dem Kaiser, daß die Auffetzung eines bedeutenden Zolls in der Stadt Würzburg ihm bewilligt ward. Der Bischof begehrte nun von den Bürgern, daß sie von ihrem unbefugten Vornehmen abstehen, ihm in dem angemeldeten Zolle keinen Eintrag thun, die Schlüssel zu Thür und Thoren ausantworten und die Zünfte wieder cassiren sollten. Da aber die Bürger sich dessen weigerten, und für sich selbst einen Zoll aufrichteten, bewarb sich Gerhard abermals um Volk zu Roß und Fuß, zog in der Woche vor Mittfasten 1374 mit einer großen Menge seiner Freunde und gehorsamen Stiftsverwandten vor Wurzburg, gewann die Vorstadt S. Burgharts, nahm den Sonntag zu Mittfasten die Gebäude in der Kunbach mit Gewalt ein und zerbrach sie. Dagegen fielen die Bürger am nämlichen Tage in die Höfe der Geistlichen, plunderten dieselben, und verbrannten einige derselben. Deshalb zog der Bischof den Bürgern in der Stadt ihre Mannlehen ein, welche sie vom Stifte hatten, und verlieh sie andern, sprach auch die Eigengüter den aufrührischen Bürgern ab. Diese Irrungen vertrugen Graf Gottfried von Reineck, die beiden Ritter Eberhard Wolfskeel und Eberhard von Buhmann und Erkinger von Heßberg zu Mariä Verkündigung 1374 dergestalt, daß die Bürger den genannten vier Vertragsstiftern die Schlüssel zu Thoren und Thüren überantworten, dagegen drei Jahre lang Macht haben sollten, 24 aus ihrer Mitte zu einem Rathe zu erkiesen, und zwar so, daß sie dem Bischofe die schuldige Pflicht leisteten, auch nach Ausgang von drei Jahren alle Zünfte absein, die Burger in zukünftigen Zeiten, ohne Wissen und Willen des Bischofs keinen Bau vornehmen, ferner daß der alte Rath ungehindert, und daß alle Gefangenen los und ledig, auch der neue Zoll und Verleihung der Bürgerlehen gänzlich cassirt und aufgehoben sein sollten. Die Veranlassung der Auffetzung des neuen Zolls war der Krieg, der Gerhard'en vieles Geld kostete, sodaß bald im ersten Jahre über 130,000 Gulden verbraucht wurden. Aus Mangel an baarem Gelde mußte Gerhard im J. 1374 seinem Kriegsobersten, dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg anstatt des Soldes die Stadt Kitzingen für 16,000 Gulden versetzen. Als Kaiser Karl die Stadt Ulm mit großer Kriegsmacht belagerte, stand ihm auch Gerhard, des Schutzes eingedenk, den er vom Kaiser bei Behauptung seines Bisthums genossen, treulich bei, und leistete persönliche Assistenz. Am Pfingstheiligenabend 1377 legte der Bischof zu dem begonnenen Baue der Kapelle zu unser lieben Frauen auf dem Judenplatze zu Würzburg den Grund, verkaufte im J. 1381 Schloß, Stadt und Amt Arnstein wiederkäuflich an den Ritter Konrad von Hutten und dessen Erben. Im J. 1384 hob abermals eine Unruhe zwischen dem Bischofe und den Bürgern zu Würzburg sich zu entspinnen an. Die beiden Reichsstädte Windsheim und Schweinfurt nämlich, welche in dieser Zeit ein Bündniß mit den Würzburgern aufgerichtet hatten, hetzten dieselben gegen den Bischof auf, und thaten ihnen allerlei Hilfe und Vorschub. Hierüber heftig erzürnt, rüstete sich Gerhard zur Abwehr solcher Frevel, verband sich mit dem Grafen Heinrich von Henneberg dergestalt, daß einer des andern Helfer, Vertreter und Beschirmer wider Jedermann sein sollte, und bestellte ihn zu seinem und des Stifts oberstem Marschalk, und brachte auf seine Seite den Burggrafen Friedrich den Aeltern von Nürnberg und dessen Söhne, Johann und Friedrich den Jüngern, den Bischof von Bamberg, den Markgrafen von Meissen, den Grafen Wilhelm von Castell, den Grafen von Reineck und zwei Grafen von Schwarzburg. Mit ihrer Hilfe nahm Gerhard die beiden ihm feindlich gesinnten Reichsstädte ein, mußte sie jedoch im J. 1388 wieder an das Reich zurückstellen. Gerhard gab den Grafen von Schwarzburg das Schloß Waldenberg als Burggut ein. Den Grafen von Schwarzburg, welche wegen der Leuchtenburg mit dem Markgrafen von Meissen in Krieg waren, kam als nächster Agnat Bischof Gerhard zu Hilfe. Aber der Kampf fiel nicht glücklich aus. Gerhard mußte die gefangenen Seinen mit großem Gelde lösen. Im J. 1391 begann Gerhard in der Stadt Würzburg in der Schweinsgrube ein neues Schloß zu bauen, welches aber wegen des heftigen Widerspruchs der Bürger unvollendet geblieben ist. Bei dieser unruhigen Zeit litt die Universität Würzburg sehr, und die Studenten begaben sich haufenweise nach Erfurt. Im J. 1395 eroberte Gerhard den Sotenberg (Kiliansstein) und gab ihn den beiden Rittern Ludwig und Bernhard, und Friedrich von Sutten für 2000 Goldgulden, doch mußten sie sich verschreiben, 100 Goldgulden darin zu verbauen. Den letzten Juni des nämlichen Jahres (1395) ließ Bischof Gerhard ein offenes Mandat ausgehen, daß ein Jeder, der eine Pfarre besäße, innerhalb Jahresfrist Priester werden, die Pfarre selbst beziehen, sich mit Platte und ehrlichen Kleidern gebührlich halten und verdächtiger Weiber sich entschlagen sollte. Aber schon den letzten Juli desselben Jahres wurde dieses heilsame Mandat auf Bitten und Anhalten des Bischofs Lamprecht von Bamberg wieder cassirt und abgethan. Seine Geistlichen zu schützen, erwirkte Bischof Gerhard im J. 1396 vom Papste ein Privilegium, und begehrte dagegen von dem Domcapitel und allen andern Stiftern und Klöstern eine Steuer zu seiner Nothdurft. Aber alle baten, sie mit solchem Aufsatze gnädig zu verschonen. Als vornehmster Urheber dieser Widersetzung ließ der beleidigte Bischof den Domdechanten Nicolaus von Malchus und den Domherrn Otto von Miltz gefangen zum Neuen Haus ob Mergentheim führen. Die Geistlichen beschwerten sich, wie sie mit Exaction und Steuer über die andere belegt würden, und zwar nicht von des Stifts wegen, sondern wegen der Kriegshändel Freunde und Blutsverwandten des Bischofs in Thüringen mit dem Markgrafen von Meissen über das Schloß Leuchtenburg, denen er Beistand geleistet, worüber er Schulden gemacht, um die Seinigen aus der Kriegsgefangenschaft loszukaufen. Der erbitterte Bischof hintertrieb die Freiheit wieder, die er für die Geistlichen vom Papste erlangt hatte. Die Bürger auch

wurden wieder, wie vordem geschehen war, nach Mainz und anders wohin citirt. Wegen der Freiheiten, die sie vom Pabste hatten, erschienen sie nicht; deshalb wurden sie in den Bann gethan, und ihnen der Gottesdienst niedergelegt. Hierüber entstand am Freitage vor Pfingsten ein großer Aufruhr gegen die Geistlichen, welchen sie Schuld gaben, daß sie so hart gepreßt wurden. Da dieser Aufruhr mehre Tage währte, schrieb der Bischof an seine Freunde und seine Ritterschaft, und foderte Beistand. Insbesondere bekam er wieder in seinen Dienst den Fürsten Heinrich von Henneberg, dem er auf ein Jahr 2000 Gulden Dienstgeld verschrieb, und das Dorf Salzfeld unter Wildberg zu Pfand setzte. Die Würzburger verbanden sich auf einem Tage zu Schweinfurt mit den Städten Carolstadt, Geroltzhofen, Haßfurt, Neustadt, Meiningen, Königshofen, Melrichstadt, Fladungen, Schwarzach, Ebern und Seßlach. Auf dieses Bündniß bauend, plünderten die Bürger alle Kirchen und Klöster zuerst in Würzburg. Dieses zu rächen, rückte Gerhard mit seinem Kriegsvolke vor Geroltzhofen, Königshofen und andere Städte der Verbündeten. Die Bürger von Würzburg zogen sammt etlichen verbündeten Städten vor das bischöfliche Schloß Unser Frauen Berg, wurden aber durch die Ritterschaft, welche in Besatzung lag, nach zwölf Tagen wieder abgetrieben. Nun schickten die Bürger Friedrich Schade mit einem ansehnlichen Geschenke an den römischen König Wenzel ab, und baten ihn, sie in des Reichs Schirm und Schutz zu nehmen. Dieses versprach König Wenzel, und auch dieses, daß er bald selbst zu ihnen kommen würde. Sogleich sandte er den Burggrafen zu Elnbogen, Bortziwick von Stemor, mit einem Schreiben nach Würzburg. Dieses verkündeten mit großer Freude die Würzburger ihren Verbündeten. Als Wenzel nach Würzburg kam, nahm er die Bürger in seinen Schutz, und ertheilte ihnen viele Privilegien. Nach geleisteter Erbhuldigung ließen die Bürger etliche Banner und Tücher mit des Reichs Adler malen, und sie auf dem Rathhause und den Thürmen aufstecken. Nachdem der König den Bischof Gerhard auch verhört hatte, konnte er bei sich nicht finden, mit was für Recht er sich der Stadt Würzburg wider ihren rechten Herrn anzunehmen, und sie in den Pflichten, die sie ihm (dem römischen Könige) geleistet, zu behalten habe, wollte aber gleichwol die Bürger nicht ganz betrüben, noch verlassen. Deshalb reiste er nach Frankfurt, und that den 21. Jan. 1398 den Ausspruch, daß Bischof Gerhard bei den Rechten seines Stiftes, seinen Herrlichkeiten, Zinsen, Gülten, Zollen und allen Nutzungen, wie von Alters hergebracht, verbleiben und darüber das Land und die Städte nicht höher beschweren sollte. Auch die Geistlichen sollten bei dem Ihrigen, desgleichen die Stadt Würzburg, sammt den andern Städten bei ihren Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, deren sie sich von Alters her gebraucht, unverrückt gelassen werden. Damit das Stift aus den Schulden käme, wollte der König ein gemein Umgeld auffetzen, auch der Verweser des Stifts Würzburg sein, weil dasselbe mit der Krone zu Böhmen in ewigem Bündnisse stände, und demselben auf sechs Jahre lang einen Hauptmann verordnen, dem das Land diese Zeit über gehorsamen sollte. Die Gefangenen sollten auf freien Fuß gestellt werden u. s. w. Die Geistlichen und die vom Capitel zwar verglichen sich mit dem Bischofe. Aber die Bürger von Würzburg verharrten in ihrem unruhigen Wesen, und verbanden sich mit Dietz von Tüngen. Der Bischof sah sich daher genöthigt, wider die Aufrührischen Hilfe aufzubringen, und übergab den Dinstag nach Severini 1398 das Schloß Unser Frauen Berg dem Grafen Eberhard von Wertheim, Heinrich'en von Witzleben, Albrecht'en von Heßberg und Walther'n von Moßbach, welche alle Domherren waren, und dem Hauptmanne Michael von Seinsheim zur Bewahrung. Während die Feindseligkeiten fortdauerten, schickte die Stadt Würzburg nebst den übrigen mit ihr verbundenen eilf Städten einige Abgeordnete an den römischen König, welche bei ihm zu Prag zwei Gnadenbriefe den 21. Jan. 1399 auswirkten, daß sie der Jurisdiction des Bischofs enthoben, von neuen Exactionen und ungewöhnlichen Zöllen und besonders von fremden Gerichtsladungen befreit sein sollten. Bischof Gerhard brachte von etlichen Kurfürsten und Fürsten des Reichs Intercessionsschreiben an den römischen König aus. In ihnen ward dieser ernstlich ermahnt, daß er sich ja der Stadt Würzburg wider ihren Herrn nicht annehmen, sondern sie zu gebührendem Gehorsam anhalten möchte. Darauf ließ König Wenzel noch zur Zeit, als die Gesandtschaft der Stadt Würzburg noch bei ihm war, den 14 Jan. (1399) eine Läuterung seines frankfurter Spruches dahin ergehen: 1) daß Bischof Gerhard, sein Stift und alle die Seinigen geistlich und weltlich, bei allen ihren Herrschaften, Freiheiten, Rechten, Gütern, Gewohnheiten, Privilegien, Zinsen, Renten, Gülten und Gerichten bleiben; 2) daß die Bundesstädte eine neue Huldigung schwören, auch Thor und Thür dem Bischofe einantworten; 3) daß die Städte dem Bischofe eine Sicherung, diese Entscheidung zu halten, machen sollten; 4) daß der König Wenzel dem Bischofe, dem Lande und des Stiftes Städten ein treuer Verweser sein wollte; 5) daß der Städte Bündniß absein und die darüber aufgerichteten Briefe dem Bischofe eingehändigt werden; 6) daß die Bürger den beschädigten Geistlichen nach des Königs Rath und Gnade Abtrag thun, alle Gefangenen ledig sein, und dem Bischofe seine ihm entwendeten Büchsen wieder gegeben werden sollten; 7) daß der Bann und das Interdict aufgehoben werden; 8) daß der König oder dessen Hauptmann dem Bischofe und den Seinigen beiden Geistlichen und Weltlichen, wenn man sie ferner verunrechten würde, mit nöthigem Succurs beispringen; und daß der Theil, der diesen Vertrag brechen würde, in hundert Mark löthigen Goldes verfallen sein sollte; 9) daß die vom Könige Wenzel in dieser Sache bisher gegebenen Briefe absein, und dem Bischofe und Capitel überantwortet werden sollten; 10) daß diese Läuterung die letzte und rechte sein, und König Wenzel darüber ferner Nichts mehr erklären, sondern alle Sachen dabei verbleiben sollten. Borsiwoy von Swimar

setzte den Parteien einen gütlichen Tag nach Kitzingen auf den 23. Febr. an. Beide Parteien erschienen, und wurden uber die Annahme der Artikel der Läuterung einig bis auf den von der Loszählung vom Banne und Interdicte. Zur Aufhebung des Interdicts zeigte sich Gerhard bereit. Aber im Betreffe des Bannes ließ er sich vernehmen, daß ihm nicht gebühre, diejenigen Bürger, welche zur Zeit des Kriegs an der Geistlichen Personen und Guter Hand angelegt, zu absolviren, sondern er verwies sie nach Rom an den Papst. Da nun wenig Burger waren, die sich nicht wenigstens an den Gutern der Geistlichen vergriffen hatten, so wollten die Burger entweder absolvirt sein, oder eins bei dem andern stehen lassen, und da der Bischof sie vom Banne nicht loszählen wollte, so zerschlug sich die Annahme der Artikel der Läuterung. Gerhard und das Capitel nahmen den Borsiwoy von Swimar anstatt des Königs Wenzel zu ihrem und des Stiftes Hauptmann an. Borsiwoy gab die Burger ihrer Pflicht, die sie hiervor dem Könige Wenzel gethan hatten, wieder ledig, und wies dieselben von des Königs wegen wieder an ihren rechten Herrn, den Bischof. Die Stadt Meiningen vertrug sich den 6. Juli mit dem Bischofe Gerhard[4]), die Stadt Würzburg und einige andere der verbündeten Städte bestanden auf ihrer Meinung wegen der Absolution. Da so das Ende des Aufruhrs nicht abzusehen war, unterhandelte Bischof Gerhard mit dem Erzbischofe Johann von Mainz, daß er ihm in seiner Bedrängniß wider die Bürger von Wurzburg beistehen mochte; hierzu machte er sich schriftlich verbindlich. Gerhard setzte dagegen ihm den halben Theil an dem Schlosse und der Stadt und dem Amte Krautheim zum Pfande[5]). Allenthalben bewarb sich Gerhard um Kriegsvolk. Auch die Burger von Wurzburg brachten durch Sold etliche vom Adel aus den Buchen, Hessen und Wetterau auf ihre Seite. Die Höker aus Würzburg und der gemeine Bauersmann auf dem Lande hatten sich bereits mehre Tage an dem Weine und dem Getreide, was den Geistlichen mit Gewalt abgenommen, in schwelgerischer Weise ein Gutliches gethan, sodaß die Keller und Boden leer geworden waren. Gerhard, der viele Reiter angeworben, und in den Schlössern Unser Frauen Berg, Guttenberg, Werneck, Reichenberg, Prosoltzheim, Iphofen, Dettelbach, Ebenhausen und anderswo untergebracht hatte, ließ in die Stadt Würzburg keinen Proviant gehen. Da machten die Bürger einen Anschlag auf den Kirchhof des im schweinfurter Gaue gelegenen Dorfes Berchtheim, in welchen, da er weit und fest war, etliche Geistliche von Würzburg ihr Getreide geflüchtet hatten. Den 11. Jan. 1400 zog das Heer der Aufrührischen gegen den Kirchhof. Gerhard, der von dem Anschlage geheime Kunde erhalten hatte, schickte sogleich einige von denen, die er bei sich hatte, nach dem genannten Kirchhofe, ihn zu vertheidigen, bis die von ihm geworbenen Reiter und die Landsassen des Stifts Würzburg, welche er nach Werneck, wo er sich befand, eilig entbot, nach Berchtheim kämen. Die Kriegsmacht der Aufruhrischen war an Zahl der Kriegsmacht ihres Herrn weit uberlegen, und schon drohte die hitzige Schlacht verloren zu gehen, als etliche von Adel an der Baunach auf Auffoderung des Bischofs Gerhard mit 90 Pferden geritten kamen und die Burger, die zum Verfolgen der Reiter unter dem Dompropste Johann von Egloffstein sich zerstreut hatten, angriffen. Diese wandten sich jetzt auch wieder um und ein glanzender Sieg ward über die Aufständischen, von denen 1100 erschlagen und 400 gefangen wurden, gewonnen. Den Tag nach der Schlacht kamen der Abt Hermann zu S. Burkhardt, der Domherr Albrecht von Heßberg, des Stiftes Hofmeister Otto von Heßberg, Heinrich von Hußelstein, von Schlitz genannt, und drei Burger von Rotenburg an der Tauber, zum Bischofe Gerhard, und baten bei ihm um Schonung der ubrig gebliebenen Bürger, da die, die gegen ihn ausgezogen, gefallen oder gefangen seien. Dem Vertrage zu Folge, der nun geschlossen ward, wurden anstatt des Bischofs Gerhard, welcher wegen Schwachheit damals zu Bette lag, und von des Capitels wegen Albrecht'en von Heßberg, von den Burgern alle Thuren und Thore zu Wurzburg sammt den Schlüsseln eingeantwortet, und nahm Bischof Gerhard am dritten von den Bürgern, deren nicht über 400, auch mehrentheils alte, unvermögende Männer waren, und die um Gnade und Barmherzigkeit baten, die neue Erbhuldigung in der Stadt, wohin er sich mit seinem Kriegsvolke begeben, an. Hierauf wurden die Verbrecher, vornehmlich die Rädelsführer, die gefangen waren, nach Verdienst gestraft. Dann vertrug sich Gerhard auch mit den übrigen Städten, namentlich mit Haßfurt[6]). Die Bürger zu Würzburg mußten die Stifter, die sie schwer beschädigt, entschädigen. Die Empörung und den Krieg hat Einer in teutschen Reimen beschrieben, welche im J. 1527 zu Würzburg gedruckt worden sind. Da Gerhard durch den Krieg sehr verarmt war, verkaufte er den ersten Dinstag in der Fasten 1400 Schloß und Königsberg, welche er vor sechs Jahren von Herzog Schwantibor zu Stettin erkauft, um 19,600 Fl. an die Landgrafen von Thüringen, Markgrafen von Meissen, behielt aber dem Stifte die Zehenten und die geistlichen und weltlichen Lehen und Gerichte vor. Als König Wenzel im J. 1399 abgesetzt, und an dessen Stelle Pfalzgraf Ruprecht bei Rhein zum römischen Könige erwählt worden war, und vor Frankfurt auf dem Felde lagerte, schickte auf seine Auffoderung Bischof Gerhard etliche Räthe zu ihm, und ließ auf Montag vor S. Simonis Folgendes abschließen. Gerhard erkannte ihn als romischen König an, und versprach ihm mit seinem Stifte, Schlössern, Landen und Leuten getreulich beizustehen, doch auf des Königs Kosten und Schaden. Dieser bestätigte ihm und dem Stifte alle ihre Freiheit. Nachdem Gerhard das Stift Würzburg 27 Jahre und funf Monate unter großer Mühe, Arbeit, Krieg und Hader, wodurch dasselbe sehr her-

4) s. bei *Joh. Seb. Guthe*, Polygraphia Meiningensis p. 171 seq. 5) s. bei Ludewig a. a. O. S. 1399.

6) s. bei demselben S. 1400.

unterkam, regiert hatte, starb er den 9. Nov. noch im nämlichen Jahre, als er seine Unterthanen zum Gehorsame gebracht hatte, nämlich im J. 1400, und ward in der Domkirche unserer lieben Frauen Altar gegenuber vorn an der Ecke begraben, auch ihm Leichenstein mit folgender Umschrift: Anno Domini M.CCCC. feria tertia ante diem Scti Martini obiit Dns Gerhardus Comes de Schwarzburg. Epus Herbip. cujus anima requiescat in pace. daselbst aufgerichtet. Doch später ward der Leichenstein in die Wand bei dem hintern Thore gebracht. Außer der Umschrift und dem Wappen des Stiftes Würzburg finden sich auf dem Steine auch die Wappen seines Vaters und seiner Mutter. Ihm folgte im Bisthume der Dompropst und Coadjutor Johann von Egloffstein. Noch zu bemerken ist, daß, als Bischof Ludwig von Bamberg im J. 1377 gestorben, die Domherren mit Gerhard unterhandelten, bis sie erlangten, daß er ihr Pfleger ward. Als solcher pflog er mit Herzog Friedrich von Teck der schlüsselburgischen Güter halber, welche Konrad von Schlusselburg hinterlassen, zu Rotenburg vor Herzog Heinrich von Schlesien, kaiserlichem Hofrichter, rechtliche Handlung. Abt Friedrich zu Fulda nahm am Mittwoch nach S. Valentinstag 1391 den Bischof Gerhard zu einem Pfleger an, und die Fuldischen thaten ihm die Erbhuldigung. Aber der Pfleger und der Abt wurden nicht lange darauf uneinig, und Gerhard belagerte Hammelburg. Aber vergebens!

(*Ferdinand Wachter.*)

GERHARD VON BETFORT [1]), Großmeister des Templerordens, war, wie der Bruder Franziscus Pizinus in seinem Zusatze zu Bernardus Thesaurarius [2]) angibt, vormals der Negociator des Königs von Jerusalem, bat den Grafen (Raimund) von Tripolis, daß er ihm die Herrin des Schlosses Botron (im nördlichen Palästina) zur Frau geben möchte. Der Graf schlug ihm dieses ab. Hierüber aufgebracht, trat Gerhard in den Templerorden und liebte nachmals den Grafen nicht nur nicht, sondern that auch, als er das Amt des Templermeisters angenommen, dem Grafen Alles zuwider. Dieser Haß Gerhard's, verbunden mit seiner Eifersucht gegen die Johanniter, war eine große Ursache des Verrathes des heiligen Landes. Aus Haß gegen den Grafen beforderte Gerhard im J. 1186 die Erhebung Guido's auf den Thron von Jerusalem. Im J. 1187 war der Meister der Templer einer der Abgesandten, die König Guido an Raimund, der sich zu Tiberias aufhielt, sandte. Als Gerhard den 30. April 1187 in der Burg Faba im Thale des Jordans ankam, erhielt er und die andern Gesandten des Königs Nachricht, daß die Sarazenen einen Einbruch thäten, und die Warnung, daß sie nicht gegen den Sohn Saladin's ausziehen sollten. Der Meister des Tempels entbot seinen Rittern, welche sich von Faba vier Stunden entfernt in der Stadt Cacho befanden, daß sie so schnell als möglich zu ihm kommen sollten, weil die Sarazenen den folgenden Tag in die Grenzen des Reichs einbrechen würden. Als die Ritter zu Gerhard kamen, ging er mit ihnen nach Nazareth und nahm auch die 40 Ritter mit sich, die auf Befehl des Königs in Nazareth weilten, rückte gegen Tiberias vor und griff, den zweideutigen Rath des Grafen von Tripolis verachtend, bei dem Flusse Kischon die Sarazenen, die schon im Begriffe waren, das Reich von Jerusalem wieder zu verlassen, an. Die 140 Ritter der Christen wurden von den 7000 Reitern der Sarazenen umringt und erlitten (den 1. Mai 1187) eine so furchtbare Niederlage, daß nur der Meister des Tempels mit zwei Rittern entkam. Auch die Bürger von Nazareth, die auf Befehl des Meisters des Tempels ihm gefolgt waren, wurden von den Sarazenen gefangen. Als die Gesandten des Königs nach Tiberias gingen, blieb Gerhard, von den Anstrengungen in der Schlacht erschöpft und unvermögend zu reiten, in Tiberias zurück. Als auf der Versammlung der christlichen Ritterschaft an der Quelle Sephoria der Graf Raimund rieth, der von Saladin belagerten Stadt Tiberias nicht zu Hilfe zu ziehen, weil diese Heerfahrt zu viel Menschen und Vieh kosten würde, unterbrach seine Rede der Meister des Tempels und sagte: „Von dem Wolfshaar sind noch die Ueberreste übrig." Der König und die Versammlung billigten jedoch Raimund's Rath, und der König beschloß, Tiberias nicht zu Hilfe zu ziehen. Nach der Mahlzeit aber ging der Meister des Tempels zum Könige und sagte: „Der König möge sich von den trügerischen Worten des verrätherischen Grafen nicht täuschen lassen, der des Königs und der Seinigen Tod beabsichtige; wenn der König duldete, daß Tiberias, das von seinem Heere sieben Stunden entfernt sei, zu Anfange seiner Krönung preisgegeben werde, so werde seine Regierung verdunkelt werden. Die Ritter des Tempels würden lieber ihre Tracht abwerfen und Alles, was sie besäßen, einsetzen, als so großem Risico sich unterziehen. Es möge daher ein Befehl ergehen, daß Alle sich mit dem Könige bewaffneten, um zur Schlacht vorzurücken." Der König wollte den Rath des Meisters nicht überhören, denn er liebte und fürchtete ihn, da er ihn auf den Gipfel des Reichs beförderte und ihm den Schatz des Königs von England zugewendet hatte. Er ließ daher sogleich den Befehl bekannt machen. Die Fürsten des Heeres verwunderten sich zwar uber diese Veränderung des Beschlusses, doch zog der König wider ihren Willen gegen Saladin. Die Schlacht am Berge von Hittin im Angesichte von Tiberias ging für das von den Feinden umringte christliche Heer gänzlich verloren, und unter denen, die sich den Sarazenen ergeben mußten, war auch der Meister des Tempels. Ihn kauften die Brüder dadurch aus der Gefangenschaft los, daß sie mehre Burgen und größere Festen, namentlich Ascalon,

1) de Bidefort, bei *Rad. Coggeshale*, Chron. Terrae Sanctae p. 574: Gerardus de Bedefordia. Fehlerhaft ist bei Bernardus Thesaurarius Ridefort., bei Gaufrid Winisauf findet sich I, 29. p. 270 richtig de Bidesfordia, zuvor I, 15. p. 270, aber nach einer andern Lesart unrichtig Riddefordia und zuvor I, 15. p. 257 de Tidesfordia, bei *Jo. Bromton* p. 1163: Gerardus de Riddesor., bei Hugen de Plazon (bei *Martene* et *Ursinus*, Coll. ampl. T. V. p. 609) de Rochefort. 2) De Acquisitione Terrae Sanctae Cap. 157 ap. *Muratorium*, Rer. Ital. Scriptt. T. VII. p. 292.

Saladin übergaben; er lenkte nun die Entschlüsse des Königs Guido wieder, fand sich in Tripolis ein, als sich hier im J. 1189 das christliche Heer versammelte. Als in der Schlacht vor Ptolemais den 4. Oct. 1189, in welcher die Templer und die übrigen christlichen Scharen den Sieg bereits errungen zu haben vermeinten und von der Verfolgung der Feinde zurückkehrten, wurden sie von Saladin mit gewaltiger Uebermacht überfallen. Nach tapferem Kampfe gerieth Gerhard in Gefangenschaft und die Templer und ihre Kampfgenossen räumten das Schlachtfeld. Nach Ebn al Athir [3]) wurde Gerhard, weil er das bei seiner Freilassung gegebene Versprechen, nicht wider die Moslemim zu streiten, verletzt, von Saladin mit dem Tode bestraft. Nach Gaufrid Vinisauf und Jac. von Vitry Cap. 98 fiel er in der Schlacht selbst. (*Ferdinand Wachter.*)

GERHARD, 1) der Aeltere von Reiffenberg oder richtiger Reichenberg, dem bekannten Augustinerkloster bei Goslar, ein ausgezeichneter und in großer Achtung bei seinen Zeitgenossen stehender Mann. Er war von guter Herkunft, lebte in der ersten Hälfte des 12. Jahrh. und stammte vielleicht aus Goslar, wenigstens diente er hier zuerst dem St. Matthiasstifte bei dem kaiserlichen Palaste in weltlichen Händeln mit vielem Glücke und gewöhnte sich dabei aus Neigung zum Klosterleben an die strengen Regeln desselben mit solchem Eifer und so seltener Unbescholtenheit, daß er dem unwiderstehlichen Drange, selbst Mönch zu werden nachgebend und alle seine Familienverhältnisse zurücksetzend, in dem benachbarten Kloster zu Reichenberg, wohin er sich begab, in kurzer Zeit zum Vorsteher dieses Stiftes befördert wurde, um welches er sich nachmals sehr verdient gemacht hat. Die weltlichen Verhältnisse und Verbindungen indessen, in welche ihn bereits seine frühere amtliche Stellung zu Goslar gezogen haben mochte, blieben auch jetzt noch ungestört, da er nicht nur dem Vater Heinrich's des Löwen, sondern auch dem Kaiser Lothar und dessen Gemahlin Richenza wichtige, erfolgreiche Dienste zu leisten fortfuhr und bei den Prälaten Niedersachsens überdies noch für ihre Streitigkeiten und andere Angelegenheiten so unentbehrlich sich zu machen wußte, daß sie ihn dafür stets gern als Rathgeber oder Richter suchten. Er hatte die wichtigsten und verwickeltesten Händel zu schlichten und gelangte dadurch zu großem Ansehen und auch zur Bekanntschaft mit dem heiligen Stuhle zu Rom, welcher ihm den Zutritt in das Kapitel seines Ordens eröffnete.

Da Gerhard außerdem mit gutem Erfolge sein Kloster vom Verfalle zu retten verstanden hatte, gebrauchte ihn der Bischof von Hildesheim nach und nach auch zur Wiederherstellung mehrer anderer ihrem Untergange nahegebrachten Stifter. Da kam denn auch zuletzt die Reihe an das Nonnenkloster zu Steterburg bei Wolfenbüttel, dessen Verwaltung und Beaufsichtigung die hildesheimer Bischöfe bis dahin eine geraume Zeit hindurch selbst übernommen, aber den Verfall desselben nicht hatten verhindern können. Von seinen Stiftsherren und der öffentlichen Meinung im Bisthume Hildesheim dazu getrieben, überredete Bischof Bernward um das Jahr 1142 den schon in seinen Jahren vorgerückten und sich nach Ruhe sehnenden Propst Gerhard zur Annahme nicht blos des Vorsteheramtes, sondern auch zu der Auffoderung, die dringend gewordene Wiederherstellung dieses Klosters in seinen vorigen Glanz zu bewerkstelligen. Im Laufe von sechs Jahren gelang ihm auch diese mühsame Arbeit mit Anerkennung des Bischofes, der ihn zuletzt noch veranlaßte, als Erzdiakon nach Goslar zu gehen, der hier eingerissenen allgemeinen Sittenverderbniß zu steuern und die Bewohner der Stadt dem Krummstabe zu Hildesheim gefügiger zu machen. Nach Verlauf eines Jahres kehrte er in seinen Hauptsitz zu Reichenberg zurück, und erkrankte hier aus Erschöpfung seiner übermäßig angestrengten Kräfte. Indessen wieder genesen, begab er sich auf eine Reise zur Besichtigung der von ihm wieder aufgerichteten Klöster; allein nach Steterburg gekommen (ad nos usque profectus), erkrankte er abermals sehr gefährlich und starb unter allgemeinem Bedauern in seinem 72. Jahre um das Jahr 1150 oder 1154. Sein Leichnam, mit Gepränge nach Reichenberg zurückgebracht, wurde in der dasigen Klosterkirche vor dem Altare, welchen er gestiftet hatte, feierlich beigesetzt. Dieser ausgezeichnete Mann hat, soviel bekannt ist, keine handschriftlichen Nachrichten über die Ereignisse seiner Zeit und seine ausgebreiteten Verbindungen hinterlassen; auch wären letztere sowie seine Verdienste der Nachwelt unbekannt geblieben, wenn dieselben nicht in der hier benutzten und von Leibnitz veröffentlichten steterburger Chronik umständlich beschrieben worden wären [1]). Sein naher Geistes- und Blutsverwandter

2) Gerhard der Jüngere von Reichenberg ist ein gleichfalls ausgezeichneter Augustiner des genannten Klosters in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. Die steterburger Chronik, die einzige Quelle über sein Leben, nennt ihn ausdrücklich einen Verwandten des Propstes Gerhard des Aelteren, unter dessen Aufsicht und Pflege er erzogen und ausgebildet worden war, und welchen er sich auch zum Vorbilde nachmals genommen hatte [2]). Er wurde demnach auch Mönch desselben Ordens zu Reichenberg, mit tüchtig ausgebildeter Fähigkeit zur Besorgung weltlicher, d. h. politischer und priesterlicher Geschäfte. Seinen Vetter Gerhard pflegte er in dessen letzter Krankheit, wie der Sohn den Vater und war zwei Jahre nach dessen Tode Kellner in seinem Kloster zu Reichenberg geworden, welches Amt er neun Jahre lang mit vieler Sorgfalt verwaltet hatte, als ihn die einhellige Wahl des Nonnenklosters zu Steterburg am 21. Dec. 1163 zum Propste daselbst berief, in der Hoffnung, er werde in die Fußtapfen seines ausgezeichneten Vetters treten, dessen große Verdienste um dieses Stift noch in lebhafter Erinnerung waren. Man hatte sich zwar darin

3) Bei *Michaud*, Bibliogr. des Croisades T. II. p. 302.

1) s. *Leibnitzii* Scriptores rerum Brunsvicarum I, 854 seq.
2) „Et sub eo enutritus a tempore, quo septem erat annorum, usque ad annum discretionis familiarissime conversatus est,' sagt die steterb. Chronik bei Leibnitz a. a. O. S. 856.

nicht getäuscht, allein die Bescheidenheit des jungen Mönches und das Mistrauen gegen seine eignen Kräfte erschwerten in ihm die Annahme der Wahl so sehr, daß der Bischof von Hildesheim ihn dazu zwingen mußte. Mit der Uebernahme dieses Amtes, die im Januar 1164 erfolgte, war freilich die Last einer Menge weltlicher Arbeiten, Mühen und Sorgen verbunden, welche ihn von seiner früheren gewohnten und einseitigen Klosterthätigkeit abzogen und in eine ganz andere, zumal vielseitige Wirksamkeit unter verwickelten Verhältnissen versetzten. Außer der ganz verfallenen Klosterzucht, die er wieder herstellte, lag ihm zunächst ob, nicht allein die wandelbaren Klostergebäude wieder in guten Zustand zu bringen und ein ganz neues Hauptgebäude herzustellen, sondern auch die ökonomische Verwaltung, welche bisher habsüchtige Pächter zum Nachtheile des Stiftes besorgt hatten, in seine eignen Hände zu nehmen, welches ihm bei der äußersten Widersetzlichkeit des Pächters nur mit dem Aufgebote der bewaffneten Klosterleute gelang. Zugleich entriß er demselben noch mehre andere mit Unrecht angemaßte Vortheile zu Gunsten des Klosters. Ueberdies trug er Sorge, daß demselben nicht blos die früher entrissenen oder verpfändeten und vergeudeten Grundstücke, wobei ihm die Gunst und Vermittelung Herzogs Heinrich des Löwen von Sachsen und Baiern sehr zu statten kam, wieder zugestellt, sondern auch durch seine kluge Wirthschaftlichkeit mittels Ankaufes, sogar bald nach ausgestandenen Kriegsdrangsalen, neue dazu erworben wurden. Der Umstand aber, daß fast alle diese Klostergüter unter der Herrschaft Heinrich's des Löwen lagen, setzte sowol dieses Stift als auch den Propst Gerhard selbst nicht selten in die größte Verlegenheit, weil sie für diesen Fürsten Partei ergreifen mußten, so oft er in seinen Zwistigkeiten mit den Kaisern auch die Bischöfe von Hildesheim und andere benachbarte Prälaten, welche in der Regel dabei auf Seiten der Letztern zu stehen pflegten, gleichfalls zu eifrigen Widersachern hatte. Daher sie von denselben, als ihren Vorgesetzten, unter diesen Umständen ohne Ausnahme mishandelt wurden. Diese Fälle ereigneten sich seit den Begebenheiten, welche Heinrich's des Löwen Sturz herbeigeführt hatten, bis zu dessen Tode mehrmals auf das Drangsalvollste für das Kloster. Indessen half des Propstes einflußreiches Ansehen beim Herzoge die Schmerzen der geschlagenen Wunden wieder mildern, sowie dieser auch zu dem großen zehn Jahre dauernden Klosterbaue nicht geringe Beiträge hergab. Im J. 1174 war derselbe vollendet und wurde auf Gerhard's Veranstaltung durch die Bischöfe von Hildesheim und Ratzeburg, welche seine Freunde waren, feierlich eingeweiht. Unter solchem Wechsel der Ereignisse und Umstände verwaltete Gerhard sein schwieriges Vorsteheramt zu Steterburg mit segensreichem Erfolge zu seinem Ruhme 46 Jahre lang und starb 1209 in hohem Alter.

Im Uebrigen hatten diese verwickelten Klosterverhältnisse, sowie Gerhard's eigne Talente und Brauchbarkeit diesen Prälaten mit Heinrich dem Löwen persönlich bekannt gemacht und ihn in dessen nächste Umgebung gebracht. Er leistete demselben bei dem Kaiser Heinrich VI. und anderen sowol weltlichen als Kirchenfürsten durch Unterhandlungen und Vermittelungen wichtige Dienste. Auch war er es, welcher dem Kaiser Heinrich zu Saalfeld 1194 den Zweifel benahm, als wolle Herzog Heinrich, welcher auf dem Wege zu ihm in Bothfeld bei Elbingerode durch einen Sturz mit seinem Pferde ein Bein gebrochen hatte und deshalb im Kloster zu Walkenried liegen bleiben mußte, sich zur vom Pfalzgrafen Konrad vorbereiteten Aussöhnung nicht persönlich stellen, sondern habe seinen Unfall erdichten lassen, sodaß Jener durch Gerhard's mündliche Vorstellungen von seinem Argwohne geheilt, nun vielmehr zur Bequemlichkeit des Herzogs das Dorf Tilleda zum Orte ihrer Beider Zusammenkunft wählte. Vermuthlich war er in den letzten Tagen dieses großen Fürsten auch oft um ihn, sorgte für dessen Unterhaltung aus alten Chroniken und war Zeuge von dessen Krankheit, Tode und Beerdigung zu Braunschweig. So in die Begebenheiten seiner Zeit eingeweiht und mit den Schicksalen und Gesinnungen seines Fürsten innig vertraut, war Gerhard auch befähigt, darüber Nachrichten für die Nachwelt niederzuschreiben. Das, was davon auf unsere Zeiten gekommen ist, schildert die von ihm erlebten Ereignisse in einer Fassung, welche den Propst als wirklichen Verfasser durchaus nicht sicher erkennen läßt, blos von des Löwen Sturze an bis zu dessen Tode, in einem Zeitraume von 14 Jahren, nämlich obschon in ausgewählter, wenn nicht gesuchter Beschränkung des Stoffes. Die Erzählung beginnt von Heinrich's Ueberzuge durch des Kaisers Friedrich I. Uebermacht in Niedersachsen 1181, übergeht aber dessen erste mit diesem Kriege zusammenhängende dreijährige Verbannung auf dem Reichstage zu Erfurt und gedenkt blos der über ihn verhängten zweiten zu Goslar 1188. In Schilderung der Ereignisse zeigt er sich als einen gebildeten, öfters auch, wenn es die Barbarei der damaligen Kirchenfürsten im Kriege zu rügen gilt, als einen freimuthigen Mann, der selbst seinen eigenen Bischof zu Hildesheim nicht schont [3]). Bis auf wenige Ausnahmen

3) So schreibt er, was zugleich seinen Styl charakterisirt, von dem kriegerischen Verhalten des Erzbischofs von Mainz, welcher mit König Heinrich 1189 den Herzog Heinrich in Niedersachsen überfiel: „In cujus executione jam dictus Moguntinus ita se efficacem exhibuit, ut non jam Episcopus, sed magister militum esse videretur. Nam non pacem sed facem, non infulam sed galeam ostendebat: coemeteriorum et ecclesiarum depraedationem, non consecrationem exemplo suo fieri monstravit: clavam vel fustem, quo feriret, non virgam, qua regeret vel sustentaret, manu gerebat: caligis ferreis, quibus conculcaret, non purpureis, in quibus torcular solus calcaret, tibias circumdedit: tunica ferrea, non cilicina induebatur: non mandatis charitatis sed minis dirae hostilitatis dilatabatur, insidens equo rapido, freno spumantia stringens ora; evagatus ipse effrenis per latos campos perniciosissimae dissolutionis. His armatus non Regem sequebatur, sed praeibat, non compescebat sed compellebat ad iram.“ Und von dem wüsten Leben seines Bischofs und anderer Prälaten im Heerlager zu Lafferde 1192 erzählt er: „non jaculis sed epulis, non militiae sed crapulae studebant: nunquam insultum aliquem in hostes, nisi ab ipsis provocati facientes.“

ist seiner Darstellung Klarheit eigen mit besonnener Parteilichkeit fur Heinrich den Löwen. An Zuverlässigkeit übertrifft er, weil er bald Augenzeuge, bald Mithandelnder gewesen war, den vortrefflichen Abt Arnold von Lübeck; die Chronologie dagegen ist oft verwirrt bei ihm. Die Handschrift dieser Aufzeichnung blieb im Kloster zu Steterburg verborgen, bis sie im Anfange des 17. Jahrh. vom dasigen Propste Heinrich Hensyck dem Professor Heinrich Meibom dem Aelteren zu Helmstädt mitgetheilt wurde, der sie, von einigen andern Nachrichten, wahrscheinlich aus demselben Kloster unterstützt, 1614 zu Helmstädt unter dem Titel: **Gerhardi praepositi Stederburgensis, de Henrici Leonis, Ducis Bavariae et Saxoniae, postremis rebus gestis beatoque ex hac vita excessu historica narratio** mit kritischen Anmerkungen und mit eines **Anonymi chronicon Stederburgense** (von 1001—1180) **sub Gerhardo praeposito subscriptum** in 4. herausgab. Sein Enkel Heinrich Meibom der Jüngere besorgte eine neue Ausgabe dieser Schrift 26 Jahre vor der Erscheinung seiner **rerum Germanicarum scriptores** (Helmstädt 1688. Fol. 3 Bde.), in welches Werk er dieselbe gleichfalls vollständig aufnahm [4]). Außer der Handschrift, welche der ältere Meibom benutzt und herausgegeben hat, gibt es noch eine ausführlichere steterburgische Chronik, welche ihre Erzählung mit der Gründung dieses Klosters im J. 1000 anhebt, auch die Schicksale desselben bis zum Tode Heinrich des Löwen (1195) berichtet, alsdann zu Folge einer Lücke im Texte plötzlich auf das J. 1275 überspringt und von da ab in ihrem Berichte die Ereignisse und Schicksale des Klosters in gedrängter Kürze bis 1319 fortsetzt [5]). In diese Handschrift hat ihr unbekannter Verf., welcher nach den Vorschriften seiner Vorgesetzten (**secundum praeceptores nostros**) schrieb, das Leben Heinrich's des Löwen vom Propste Gerhard dem Jüngern mit sehr wenigen unbedeutenden Abweichungen und Auslassungen, sowie die demselben von Meibom angehängte kleine Chronik wörtlich aufgenommen, dazwischen aber die Schicksale des Klosters, die Gerhard in seiner Erzählung übergangen hatte, nebst dessen Verdiensten um dasselbe in chronologischer Folge, ohne Entschuldigung des dadurch gestörten Zusammenhanges eingeflochten. Nur einmal jedoch thut er dies, nachdem er zum J. 1194 von Gerhard's Klostergüter-Erwerbungen gesprochen hat, wenn er den Faden von dessen Geschichtserzählung mit folgenden Worten wieder aufnimmt: **Sed ut ad ea, quae circa Ducem Henricum gesta sunt, redeamus, *styli cursum* transmutandum esse putavimus, quippe cum *secundum praeceptores nostros* rerum proprietates aptis et convenientibus ad hoc sermonibus sint exprimendae.** Der Verf. ist ein Augustinermönch und vermuthlich auch Zögling des reichenberger Klosters, und scheint in irgend einem Dienstverhältnisse zu dem Nonnenkloster in Steterburg gestanden zu haben. Ausführlich spricht er auch von dem Leben und den Verdiensten des Propstes Gerhard des Aeltern. Im Uebrigen beginnt er sein Werkchen mit einer Einleitung, wie sie in geistlichen und auch weltlichen Urkunden des Mittelalters ebenfalls zur Einleitung der in ihnen abgehandelten Hauptgegenstände gewöhnlich gefunden werden. Dem berühmten Leibnitz fiel die Handschrift davon in die Hände und nahm sie im ersten Bande seiner **scriptores rerr. Brunsvicarum** (1707. Fol.) Tom. I., 849—869 unter dem Titel: **Chronicon Stederburgense, cui inserta Gerhardi praepositi de Henrici Leonis postremis rebus gestis beatoque ex hac vita excessu historica narratio** auf, ohne jedoch Meibom's verdienstlicher Arbeit zu gedenken, noch auch zu beweisen, daß die in der von ihm benutzten steterburger Chronik stillschweigend aufgenommene **vita Henrici Leonis** wirklich vom Propste Gerhard dem Jüngern herrühre. Er nimmt dies aber aufs Gerathewohl als unbestritten an, gleichwie die beiden Meibom, von welchen man zunächst eine kritische Untersuchung darüber hätte erwarten können. Die neuern und neuesten Geschichtsforscher, welche diese für jene Zeiten unentbehrlichen chronistischen Nachrichten benutzt haben, folgen ihnen darin unbedenklich nach. (*B. Röse.*)

Gerhard (Balthasar), s. **Gerard.**

GERHARD, 1) David Gottfried, den 9. Mai 1734 zu Herrenlauersitz im wohlauischen Fürstenthume geboren, war der Sohn eines Predigers, dem er den ersten Unterricht verdankte. Raschere Fortschritte in seiner wissenschaftlichen Ausbildung machte er in dem Elisabethanum zu Breslau. Seit 1751 besuchte er diese Lehranstalt, die er 1757 verließ, um in Halle Theologie zu studiren. Dort, in Baumgarten's Collegien, schloß er mit J. A. Nösselt einen durch gleiche Neigungen und Studien festgeknüpften Freundschaftsbund, den nur der Tod trennte. Einen unzweideutigen Beweis seiner theologischen Kenntnisse gab er durch die in der ersten Zeit seines Aufenthalts in Halle öffentlich vertheidigte **Diss. de auctoritate Archaeologiae ad Exercitationes Flavianas Lipsienses. I. Specimen critico-theologicum. (Halae 1757. 4.)** Nach Beendigung seiner academischen Laufbahn ward Gerhard in Breslau 1759 Nachmittagsprediger an der Dreieinigkeitskirche und 1761 Generalsubstitut des dortigen Ministeriums. In seinem Amtsberufe war er rastlos thätig. Seine Muße benutzte er zu literarischen Arbeiten. Für seine theologischen Kenntnisse und seinen Scharfsinn sprach das von ihm herausgegebene **Dictum Johanneum I. Ep. 5, 7 ab exceptionibus recentissimis summorum quorundam virorum modeste vindicatum. (Vratisl. 1764. 4.)** Auch als asketischer Schriftsteller machte er sich vortheilhaft bekannt. Nach mehren Zwischenstufen vom untersten Diakonus, an der Maria-Magdalenenkirche bis zum Subsenior zu S. Elisabeth, ward Gerhard mit besonderer Auszeichnung seiner mehrfachen Verdienste 1778 zum Hauptpastor und Professor ernannt. Bald nachher erhielt er den Titel eines Consistorialraths, und 1780 die Inspection über das Landschullehrerseminar. Nur eine so unermüdete Thätigkeit, wie die seinige, vermochte

4) Vergl. dieses Werkes Tom. I, 430—455. 5) Vergl. *Leibnitzii* Scriptores rer. Brunsvicarum I, 867.

die zahlreichen, oft überhäuften Geschäfte, die mit seinen verschiedenen Aemtern verbunden waren, pünktlich zu besorgen. Eine schwere Krankheit hemmte fünf Jahre vor seinem Tode (1803) seine Thätigkeit. Die Schrecken der Belagerung Breslau's im J. 1806 nöthigten ihn, seine sehr verwüstete Wohnung zu verlassen. Seine seitdem oft leidende Gesundheit stärkte sich nicht wieder. Er starb den 30. Aug. 1808.

Musterhaft war seine Berufstreue. Die wenige Erholung, die er sich nach überhäuften Amtsgeschäften und literarischen Arbeiten gönnte, suchte er im Kreise seiner Familie. Als sprechende Beweise seiner unermüdeten Thätigkeit können die in seinem Nachlasse gefundenen Concepte von 5109 Predigten und 1364 Trauungsreden gelten, die Leichen-, Ordinations- und Einweihungsreden ungerechnet, deren Zahl ebenfalls sehr beträchtlich gewesen sein soll. Als Oberconsistorialrath hatte er 730 und als städtischer Consistorialrath 141 Examina pro ministerio und für bestimmte Aemter gehalten. Die Zahl seiner Kirchenvisitationen soll sich auf 160 belaufen haben. Er war ein vielseitig gebildeter Gelehrter; im December 1799 ertheilte ihm die theologische Facultät zu Halle die Doctorwürde. Ausgezeichnet waren seine Talente als Katechet und Examinator. Er war aber auch ein sehr vorzüglicher Kanzelredner und besonders gewandt in Casualpredigten. Ihn bei feierlichen Gelegenheiten sprechen zu hören, war ein seltener Genuß. Immer wußte er die interessantesten Gegenstände hervorzuheben, um das Fest lehrreich zu machen. Besonders besaß er die Gabe, das Herz seiner Zuhörer zu rühren. Dies schien sein Hauptzweck zu sein, den er als Kanzelredner nie aus dem Auge verlor. Als Schriftsteller bewegte er sich vorzugsweise im Gebiete der Asketik. Schon früh erwarb er sich durch mehre Erbauungsschriften einen geachteten Namen. Dahin gehören seine „Erbaulichen Betrachtungen über den Brief Pauli an die Ebräer in zusammenhängenden Predigten.“ (Breslau 1771—1774. 4 Thle.) „Kurze Betrachtungen über die Sonn- und Festtagsevangelien“ (Ebendas. 1780.) und „Ueber die Sonn- und Festtagsepisteln.“ (Ebendas. 1782. Neue Ausg. Ebendas. 1788. 2 Bde.) „Tägliche Betrachtungen für die Passions- und Osterzeit.“ (Ebendas. 1784.) „Passionspredigten über die sieben Worte Jesu am Kreuze“ (Ebendas. 1786.) „Predigten über die Sonn- und Festtagsevangelien des ganzen Jahres“ (Ebendas. 1791. 2 Thle.) u. a. m. Einzeln in Druck gab er, auf besonderes Verlangen, eine Menge von Casualreden. Unter seiner Aufsicht kam (1800) das verbesserte breslauische Gesangbuch zu Stande. Schon 1784 hatte er in einer noch in demselben Jahre gedruckten Predigt „über die Erbauung der Christen unter einander durch geistreiche Lieder“ einige beherzigenswerthe Worte gesprochen [1]).

2) Ephraim Gerhard, geb. den 3. Juni 1682 zu Giersdorf in Schlesien, der Sohn eines Predigers, legte den Grund zu seinen Elementarkenntnissen in dem Gymnasium zu Brieg. Dort und später in der Magdalenenschule zu Breslau zeichnete er sich durch Fähigkeiten, Fleiß und sittliches Betragen rühmlich aus. Mit gründlichen Vorkenntnissen verließ er 1700 Breslau, um seine akademische Laufbahn in Wittenberg zu beginnen. Die Theologie, die er nach dem Wunsche seines Vaters zu seinem künftigen Berufe wählen sollte, vertauschte er 1702 in Leipzig mit der Jurisprudenz. In Jena setzte er seine Studien fort. Im J. 1704 erwarb er sich dort die Magisterwürde durch Vertheidigung seiner Diss. de studio historiae philosophicae. (Jenae 1705. 4.) [2]). Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn ging Gerhard nach Weimar, wo er 1709 herzogl. Hof- und Regierungsadvocat ward. Im J. 1717 folgte er einem Rufe nach Altdorf. Auf der dortigen Universität ward er Professor der Institutionen. Er starb jedoch bereits im folgenden Jahre am 21. Aug. 1718, geschätzt als ein Mann von gründlichen Kenntnissen und einer vielseitigen Bildung, die sich über sein eigentliches Fach, die Jurisprudenz, hinaus erstreckte. Philosophische und juristische Materien bildeten den Inhalt seiner ziemlich zahlreichen, meist in lateinischer Sprache geschriebenen und mehrfach aufgelegten Abhandlungen: Diss. de praecipuis sapientiae impedimentis. (Jenae 1705.) **De lege Fusia Carinia a Justiniano sublata. (Ibid. 1717.) Diss. continens cogitationes logicas de veritatis cognoscendae principio et criterio. (Ibid. 1709. Edit. II. Ibid. 1725.) Delineatio philosophiae rationalis eclectice efformatae et usui saeculi accommodatae. (Ibid. 1709. Nova aucta editio. Ibid. 1717.)** Discours von den Hindernissen der natürlichen Rechtsgelahrtheit in einer Vorrede zu *Thomasii* Büchern von der göttlichen Rechtsgelahrtheit. (Jena 1709.) **Vindiciae distinctionis inter paragia et aparagia. (Jenae 1709.) Libellus recognitionis ad obscurum judicem pro impetranda emendatione sententiae ejus de vindiciis paragii. (Ibid. 1710.) Delineatio juris naturalis seu de principiis justi, libri tres. (Jenae 1711.)** Diss. de crimine et poenis propricidii, vulgo vom Selbstmord. (Jenae 1712. Editio nova. Ibid. 1738.) Gedanken von den Schwierigkeiten der teutschen Rechtsgelahrtheit. (Jena 1715.) **Prolusio academica de usu dialecticarum exercitationum jurisprudentiae studio jungendo. (Ibid. 1717.) Prolusio academica de necessaria jurisprudentiae cum philosophia et humaniore literatura conjunctione (Ibid. 1717.) u. a. m** [3]).

---

1) Vergl. D. G. Gerhard's Leben von ihm selbst beschrieben und mit einigen seiner noch ungedruckten Aufsätze, besonders seinen letzten Reden, nach seinem Tode herausgegeben. (Breslau 1812.) Ehrhardt's Presbyterologie des evangelischen Schlesiens. 1. Bd. S. 236 fg. Schummel's Breslauischer Almanach. 1. Th. S. 172 fg. H. Döring, Die teutschen Kanzelredner des 18. und 19. Jahrh. S. 62 fg. Meusel's Gel. Teutschland. 2. Bd. S. 534 fg. 9. Bd. S. 416. 11. Bd. S. 266. 17. Bd. S. 693.

2) Eine zweite Auflage dieser Dissertation erschien unter dem Titel: Introductio praeliminaris in historiam philosophicam. (Jenae 1711.) 3) Vergl. Progr. funeral. *Ephr. Gerhardi.* (Altd. 1718.) Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 947. Will und

3) **Johann Gerhard**, Professor der Theologie zu Jena, geb. am 17. Oct. 1582 zu Quedlinburg. In dem dortigen Gymnasium bereitete er sich zur Universität vor. Besondere Fortschritte machte er in den alten Sprachen. In Wittenberg, wohin er sich 1599 begab, wollte er Anfangs Medicin studiren, vertauschte jedoch dies Fach mit der Theologie, als er 1603 seinen bisherigen Aufenthalt zu Wittenberg mit Jena vertauscht hatte. Im J. 1604 setzte er in Marburg seine theologischen Studien fort. Von da kehrte er 1605 wieder nach Jena zurück. In Jena erlangte er die Magisterwürde und las mit großem Beifalle theologische Collegien. Im J. 1606 folgte Gerhard einem Rufe nach Heldburg, wo er Superintendent ward. Noch vor seiner Abreise war er in Jena Dr. der Theologie geworden. An dem Gymnasium zu Coburg bekleidete er einige Jahre die Stelle eines Professors der Theologie. Sein Amt verpflichtete ihn, mehre Disputationen zu halten. Er vertauschte dies Amt 1615 mit der Stelle eines Generalsuperintendenten zu Coburg. Dort verfaßte er eine Kirchenordnung, die sich durch ihre Zweckmäßigkeit lange im Gebrauche erhielt. Ein Predigtamt harmonirte aber weniger mit Gerhard's Neigungen. Er sehnte sich nach einem akademischen Lehramte. Daher folgte er einem Rufe, der 1616 von Jena aus an ihn erging. Er erhielt dort eine ordentliche Professur der Theologie. Sein Tod erfolgte am 17. Aug. 1637.

Wie viel er bei seinen Zeitgenossen wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit und seines durchaus unbescholtenen Charakters gegolten hat, zeigt eine auf ihn verfertigte Grabschrift[4]). Er hinterließ den Ruhm eines frommen, friedfertigen und vielseitig gebildeten Gelehrten. Den berühmtesten Theologen seiner Zeit gab er an gründlichen Kenntnissen Nichts nach. Seine Aussprüche wurden oft als Orakel verehrt. Er wohnte den meisten Religionsgesprächen bei. Auch in weltlichen Angelegenheiten, zu Gesandtschaften ward er oft gebraucht. Mit mehren Fürsten und auswärtigen Gelehrten stand er in fortwährendem brieflichem Verkehre, er soll mehr als 10,000 Briefe geschrieben und über zwölf Bände auswärtiger Sendschreiben hinterlassen haben.

Unter Gerhard's Schriften, die sich durch Klarheit, zweckmäßige Anordnung der Materien, vor Allem aber durch Gründlichkeit auszeichnen[5]), sollen mehre noch immer einen gewissen Werth behalten. Am brauchbarsten sind, wegen des darauf verwandten Fleißes, seine **Loci theologici (Jenae 1610. 4. 10 Voll.)** Eine neue und vermehrte Ausgabe dieses Werks besorgte J. F. Cotta zu Tübingen 1662—1589 in 22 Quartbänden. In seiner Confessio catholica bestritt er die Dogmen der römischen Kirche, durch ihre eigenen Waffen, durch Stellen aus den Kirchenvätern, Concilienschlüssen, des kanonischen Rechts und der Scholastiker. Von seiner Fortsetzung der Chemnitz-Lyser'schen Harmonie der Evangelisten erschien die Geschichte des Leidens, Todes, der Auferstehung und Himmelfahrt Christi. Die Episteln Petri begleitete Gerhard mit einem zu seiner Zeit geschätzten Commentare. Neben seinen vielfachen literarischen Arbeiten und anderweitigen Berufsgeschaften führte Gerhard noch die Aufsicht über die Abfassung der weimarischen Bibel. Er selbst übernahm die Interpretation des ersten Buchs Mosis, des Daniel und der Apokalypse. Für seinen rastlos thätigen Fleiß sprechen 30 von ihm im Manuscript hinterlassene Bände, die nach Gotha geschafft und in der dortigen fürstlichen Bibliothek aufbewahrt wurden[6]).

4) **Johann Ernst Gerhard**, ein Sohn Johann Gerhard's, geboren zu Jena am 15. Dec. 1621, studirte dort, und hierauf zu Altdorf, Helmstädt, Leipzig und Wittenberg. Anfangs widmete er sich fast ausschließlich den orientalischen Sprachen, späterhin der Theologie. Eine Reise durch Holland, Frankreich und die Schweiz benutzte er zum Besuche der vorzüglichsten Bibliotheken. Auch mit mehren ausgezeichneten Gelehrten kam er dadurch in Berührung, und unterhielt mit denselben einen fast ununterbrochenen Briefwechsel. Bald nach der Rückkehr von jener Reise erhielt er in Jena eine Professur der Geschichte und späterhin der Theologie, in welcher er auch die Doctorwürde erlangte. Er starb dort am 24. Febr. 1668, mit dem Ruhme eines wissenschaftlich gebildeten Theologen, der auch als Autor sich zu seiner Zeit einen Namen erworben hatte. Er schrieb eine **Harmonia linguarum orientalium**, einen **Consensum et dissensum religionum profanarum, Judaismi, Samaritanismi, Muhamedismi et Paganismi** und mehre andere Schriften, die heutzutage großentheils ihre Brauchbarkeit verloren haben[7]). Sein Sohn, mit seinen Vornamen ebenfalls Johann Ernst, geb. am 19. Febr. 1662 zu Jena, studirte dort und zu Altdorf Theologie. In Jena ward er Mitglied der **Societas disquirentium**, und lieferte Beiträge zu den leipziger **Actis Eruditorum**. Er hielt zugleich mit Beifall Privatvorlesungen über einzelne Zweige der Theologie nach der Rückkehr von einer Reise durch Sachsen, die Mark Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, Holstein, Lüneburg und Braunschweig. Den Antrag des gothaischen Hofes, als Reiseprediger sich nach Holland zu begeben, mußte er Kränklichkeit wegen ablehnen. Fast gleichzeitig ward er jedoch zum Inspector

Nopitsch, Nürnbergisches Gelehrtenlexikon. 1. Bd. S. 529 fg. 5. Bd. S. 402. Will's Geschichte der Universität Altdorf S. 346. Baader's Lexikon verstorbener baierischer Schriftsteller. 1. Bd. 1. Th. S. 190 fg.

4) Hic recubat pietas, probitas, candorque, *Johannes Gerhardus*, cui laus convenit illa, sat est. 5) Ein Verzeichniß seiner Schriften liefert Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 949 fg.

6) Vergl. *Wittenii* Memor. Theologor. Dec. III. p. 392 seq. Historia eccles. Saec. XVII., in Vita Jo. Gerhardi, auctore *Erdm. Rud. Fischero.* (Lips. 1727.) Jöcher a. a. O. S. 948 fg. Baur's Histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 2. Bd. S. 422 fg. 7) Ein Verzeichniß derselben liefert Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 951 fg. Vergl. über ihn Fischer in der Vita Jo. Gerhardi. (Lips. 1727.) *Wittenii* Memor. Theolog. Dec. XII. p. 1593.

der Kirchen und Schulen des gothaischen Landes ernannt. Im J. 1694 ward Gerhard Licentiat der Theologie und 1696 als ordentlicher Professor der Theologie nach Gießen gerufen. Durch den ihm ertheilten Charakter eines Consistorialraths suchte man ihn in Gotha zu fesseln, ertheilte ihm jedoch auf sein wiederholtes Ansuchen seine Entlassung. Im J. 1698 ging er als Professor der Theologie und Vesperprediger nach Gießen. Kurz zuvor hatte er den theologischen Doctorgrad erlangt. Er starb in Gießen am 18. März 1707. Seine nicht zahlreichen Schriften: Der lutherischen und reformirten Religion Einigkeit; Abfertigung des von Joh. Christ. Dippel geschriebenen Grundrisses der academischen Gottesgelahrtheit u. a. m. sind jetzt größtentheils vergessen [8]).

7) Karl Abraham Gerhard, geboren zu Lerchenborn in Schlesien am 26. Febr. 1738, bezog nach vollendeten Gymnasialstudien die Universität zu Frankfurt an der Oder, wo er sich der Arzneikunde widmete. Durch Vertheidigung seiner Diss. inaug. de Granatis Silesiae et Bohemiae (Francof. ad Viadr. 1760. 4.) erlangte er den Grad eines Doctors der Medicin. Seinen physikalischen und mineralogischen Kenntnissen verdankte er seine Berufung nach Berlin als Ober-Berg-Bau- und Rechnungsrath und zugleich als Commissarius bei der Bergwerks- und Hüttenadministration. Im J. 1779 erhielt er den Titel eines geheimen Bergraths, 1786 wurde er zum königl. preußischen geheimen Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainenrathe ernannt. Rastlos thätig in seinem Amtsberufe und als Schriftsteller erreichte er bei einer sehr festen Korperconstitution und geregelten Lebensweise ein hohes Alter. Im J. 1818 feierte er in Berlin sein 50jähriges Dienstjubiläum. Er starb dort am 9. März 1821. Er war Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Künste in Berlin, der Academia natur. curiosorum, der bairischen Akademie, der ökonomischen Gesellschaft zu Petersburg, der berliner, frankfurter und hallischen Gesellschaft naturforschender Freunde u. s. w. Von König Friedrich Wilhelm III. hatte er 1811 das Ritterkreuz des rothen Adlerordens erhalten.

Erst in spätern Jahren entfernte sich Gerhard als Schriftsteller aus dem Gebiete der Medicin, die sein ursprüngliches Berufsfach war. Mit einer Triga dissertationum physico-medicarum (Berol. 1763.) begann er seine literarische Laufbahn. Aus den in französischer Sprache abgefaßten Schriften der königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin übersetzte Gerhard J. Th. Ellers physikalisch-chymisch-medicinische Abhandlungen. (Berlin 1764. 2 Thle.) Die von ihm 1766 in 8. herausgegebene „Materia medica oder Lehre von den rohen Arzneimitteln" erlebte 1771 eine neue Auflage. Manche wichtige Notiz enthielten die von Gerhard herausgegebenen „Beiträge zur Naturgeschichte, Mineralogie und Chymie." Der erste Theil dieses Werkes erschien zu Berlin 1773, der zweite, mit fünf Kupfertafeln ebendaselbst 1776. Die brennbaren mineralischen Körper hatte Gerhard in drei Gattungen getheilt. Der zweite Theil seines Werkes handelte demgemäß 1) vom Schwefel und dessen Arten, 2) vom Erdharze und den verschiedenen Arten desselben, und 3) vom Bergole und dessen Arten. Daran knüpfte Gerhard eine Abhandlung vom Steinkohlenbaue, in welcher Gerhard die Vorzüge der Steinkohlen vor andern Feuerungsmaterialien hervorhob. Er schloß das Werk mit einer Beschreibung der Zeichnungen, die sich auf die bei Hirschberg und Greiffenberg befindlichen Holzbleichöfen ꝛc. bezogen [9]). Aus dem Französischen von Gabriel Jars übersetzte Gerhard mit hinzugefügten Anmerkungen das in mehrfacher Hinsicht schätzbare Werk: „Metallurgische Reisen zur Untersuchung und Beobachtung der vornehmsten Eisen-, Stahl-, Blech und Steinkohlenwerke in Deutschland, Schweden, Norwegen, England und Schottland, in den Jahren 1757—1769." Zu den zwei Bänden dieses Werkes (Berlin 1777. Mit 10 Kupfertafeln) fügte Gerhard späterhin noch einen dritten und vierten Band. (Berlin 1781. Mit 28 Kupfertafeln) [10]); 1781 und 1782 erschien zu Berlin sein „Versuch einer Geschichte des Mineralreiches" 2 Bde. Mit 10 Kupfertafeln. Der erste Theil schilderte die Natur, die allgemeine Beschaffenheit und Entstehung der Mineralien und ihre Lagerstätte. Daran knüpfte Gerhard eine Beschreibung der Gebirge und ihres Ursprungs, sowie der mit der Erde vorgegangenen Veränderungen. Der zweite Theil enthielt die eigentliche Mineralogie [11]). Für Vorlesungen bestimmte er einen „Grundriß des Mineralsystems zu Vorlesungen" (Berlin 1786.) [12]). Mit einer Vorrede begleitete er des königl. preußischen Professors J. G. Gleditsch Abhandlungen über eine seltene Art des Knochenbruches bei dem Rindviehe, und über das norwegische Beinbruchgras. (Berlin 1787.) [13]). Von dem ebengenannten Gelehrten gab er auch vier hinterlassene Abhandlungen, das Forstwesen betreffend, heraus, begleitet von einem Vorworte. (Berlin 1787.) Eine von ihm verfaßte Abhandlung „Ueber die Verwandlung und den Uebergang einer Stein- und Erdart in die andere" (Berlin 1788.) ließ Gerhard, nach einer vorausgeschickten „Bestimmung der Begriffe," in folgende Rubriken zerfallen: 1) Von der Kiesel- und alkalischen Erde; 2) Beweise, daß Erd- und Steinarten in einander übergehen und sich umwandeln; 3) Beschreibung der Fossilien von Reichenstein, Gieren, Auerbach u. s. w. in Schlesien [14]). Eine „Sammlung vermischter Schriften" gab Gerhard 1803 zu Berlin heraus. Das

8) Vergl. Jöcher a. a. O. 2. Th. S. 952. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 363 fg.

9) Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 31. Bd. S. 249 fg. 10) Vergl. a. a. O. 34. Bd. S. 510. 65. Bd. S. 943. 11) Vergl. Büsching's Wöchentliche Nachrichten u. s. w. Jahrg. X. (1782.) 47. St. 12) Vergl. a. a. O. Jahrg. XIV. (1786.) S. 220 fg. Später gab Gerhard noch den „Grundriß eines neuen Mineralsystems" heraus. (Berlin 1797.) 13) Vergl. Allgem. Deutsche Bibliothek. 81. Bd. S. 365 fg. 14) Vergl. a. a. O. 92. Bd. S. 311. Büsching a. a. O. Jahrg. XV. (1787.) S. 359 fg. Diese Schrift erschien zuerst französisch in den Mémoires de l'Académie royale de Berlin. a. 1784.

Andenken des königl. preußischen Staatsministers von Heinitz ehrte er durch eine in der Versammlung der königlichen Akademie der Wissenschaften gehaltene Gedächtnißrede. (Berlin 1804.) Aus dem Französ. übersetzte Gerhard des Grafen B. v. Rumford Abhandlungen über die Wärme. (Berlin 1805. Mit Kupfern.) Außer mehrern Abhandlungen in den Nouveaux Mémoires de l'Academie des Sciences et belles Lettres (1776—1783.) lieferte Gerhard zahlreiche Beiträge zu Zeitschriften: Daß die Grunderden im Feuer nicht unverändert bleiben (in Crell's Chemischen Annalen. 1781. 1. St.); Beiträge zur Geschichte der Basalte (in Crell's Beiträgen zu den chemischen Annalen. 1. Bd. 3. St. 1785.); über die Entstehung der faserigen Stein- und Erzarten (in den Schriften der berliner Gesellschaft naturforschender Freunde. 4. Bd. S. 1783); Abhandl. über den Porphyr. (Ebendas. 5. Bd. 1784.) Beobachtungen über einen Theil der schlesischen Gebirge bei Großwarderitz, Nickelstadt und Klosterwahlstadt an der Katzbach. (Ebendas. 6. Bd. 1785.) Chymische Beobachtungen über die Verbindung des Eisens mit dem Kupfer (in Sell's Neuen Beiträgen zur Natur- und Arzneiwissenschaft. 2. Bd. S. 292 fg. 1783.). Auszug eines Schreibens von ihm über die Untersuchung einiger Eisenerze (in Höpfner's Magazin für die Naturkunde Helvetiens. 1. Bd. S. 153 fg. 1787.). Versuche über die Kunst der Alten, zwei Arten von Glas zum Behuf der erhabenen Arbeit auf einander zu setzen (in der Monatsschrift der berliner Akademie der Künste und mechanischen Wissenschaften 1. Bd. 5. St. 1788.) u. a. m. Seine Beobachtungen über die in Krystallen oder Krystallmassen eingeschlossenen festen Körper (in den Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1814 und 1815) gehörten zu Gerhard's letzten literarischen Arbeiten [15]. (*Heinrich Döring.*)

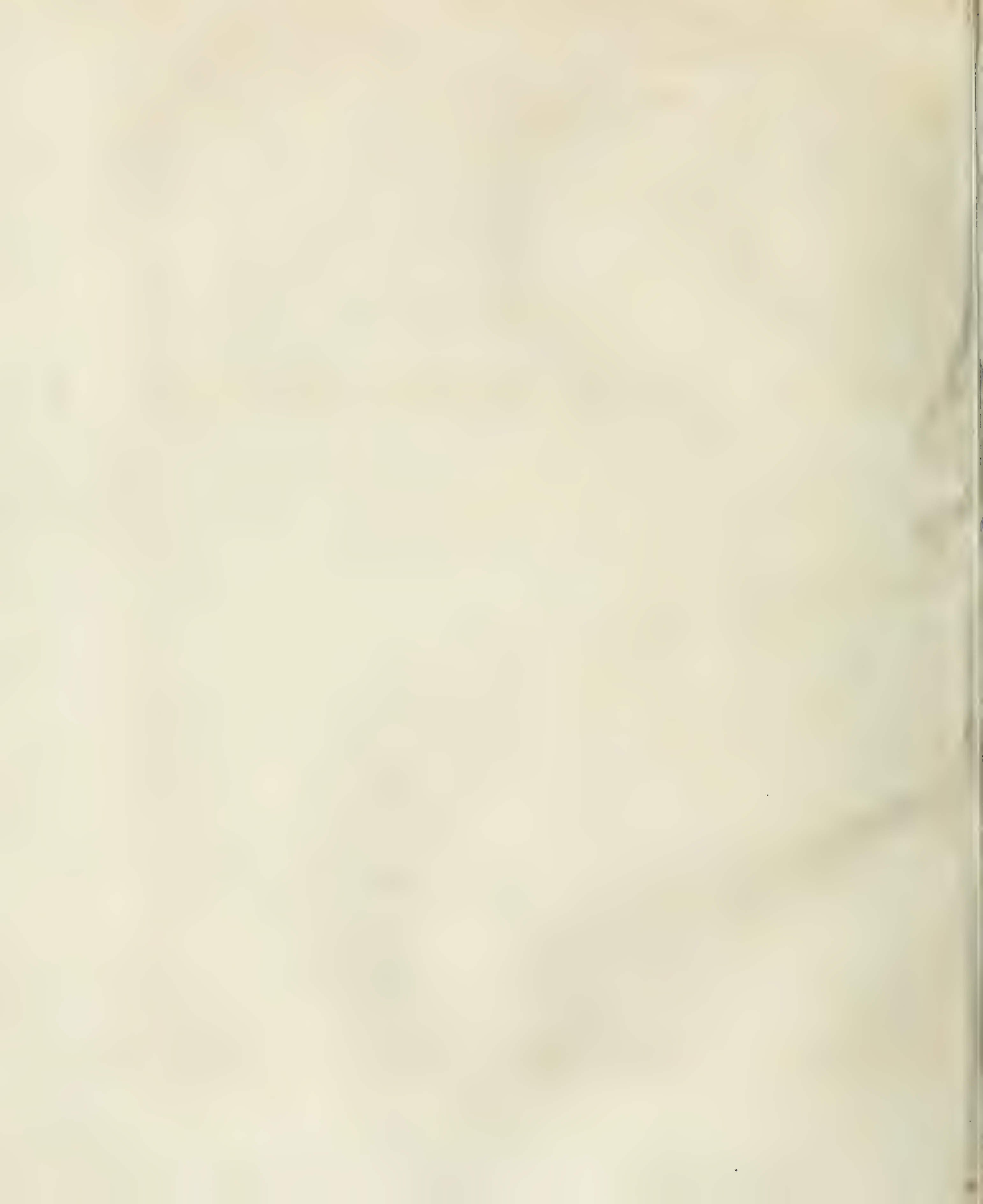
Gerhard (Paul), s. Gerhardt.

s. Gerhardt.

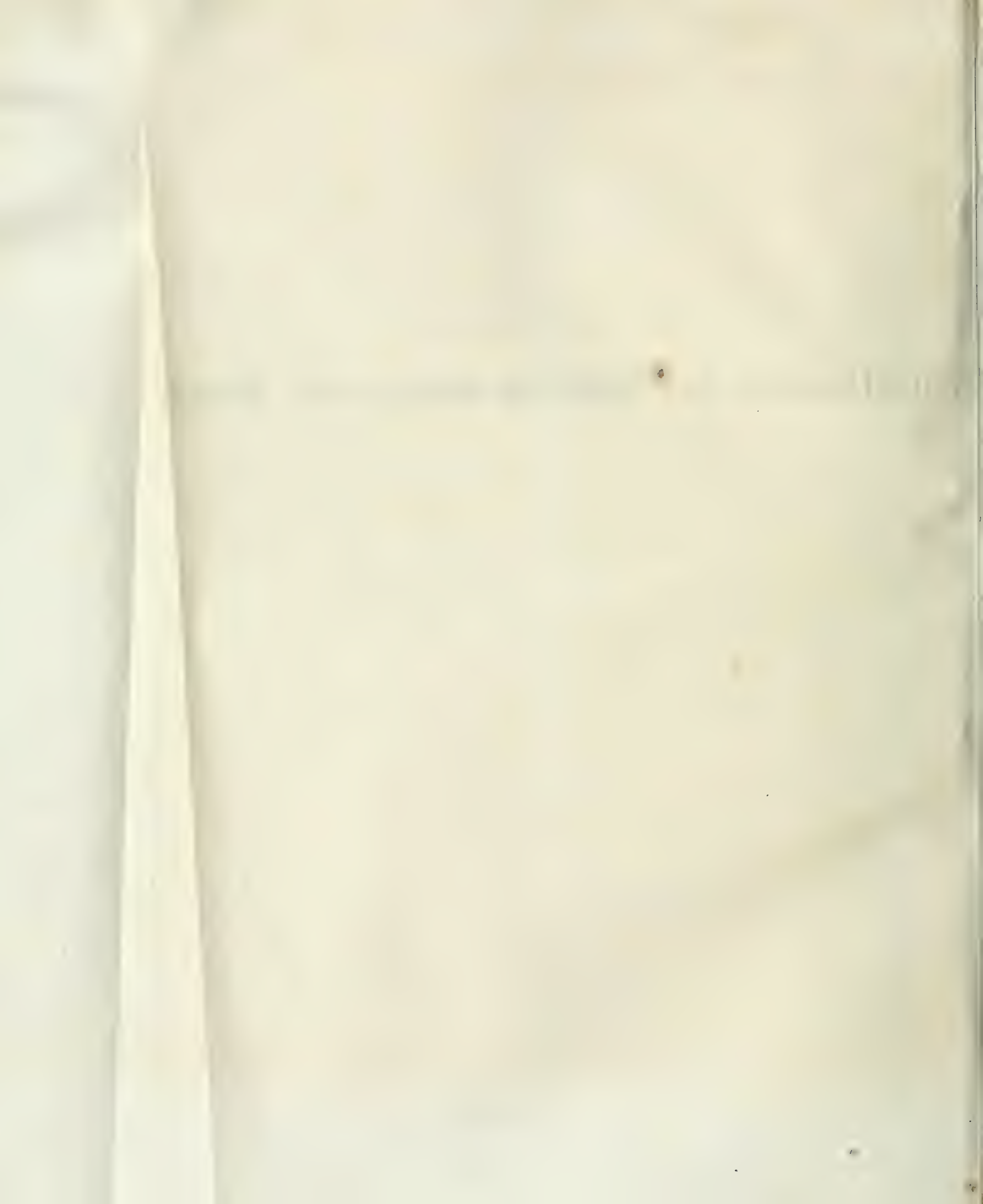
15) Vergl. Schmidt's und Mehring's Neuestes gel. Berlin. 1. Th. S. 151 fg. Halle'sche Literaturzeitung. 1821. Nr. 128. Meusel's Gel. Teutschland. 2. Bd. S. 536 fg. 9. Bd. S. 416. 13. Bd. S. 458. 17. Bd. S. 693 fg. 22. Bd. 2. Abtheil. S. 333 fg.

Ende des sechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.



Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Kür



Allgemeine

Encyklopädie

der

Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge

von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

M. H. E. Meier.

Einundsechzigster Theil.

GERHARDINGER — GERSDORFFSBURG.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1855.



Allgemeine

Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Erste Section.

A — G.

Einundsechzigster Theil.

GERHARDINGER — GERSDORFFSBURG.



GERHARDINGER.

GERHARDINGER (Matthäus), geb. am 21. Sept. 1745 zu Vilshofen, der Sohn eines Gastwirths, der später das Brauergewerbe betrieb, widmete sich, wie mehre seiner Geschwister [1]) mit Zustimmung seiner Aeltern, dem geistlichen Stande. Er schien zu diesem Berufe geeignet durch seinen sanften Charakter und sein ernstes Wesen. Entschieden zeigte sich die Richtung seines Geistes schon in früher Jugend durch häufigen Kirchenbesuch. Zu Hause baute er Altäre und schmuckte sie am Vorabende der heiligen Feste. Den ersten Unterricht erhielt Gerhardinger in den teutschen Schulen seines Geburtsorts. In der Studienanstalt zu Passau, die damals unter der Leitung des Jesuitenordens stand, entsprachen seine wissenschaftlichen Fortschritte Anfangs nicht ganz den Erwartungen, die man sich von seinem Fleiße und Talente gemacht hatte. Dies änderte sich jedoch, als Gerhardinger aus den untern Schulclassen in die vierte getreten war. Der Franziskaner Azarius, seiner Familie befreundet, nahm sich seiner mit Rath und That an, und sorgte väterlich fur ihn. Noch in spätern Jahren bezeichnete er jene Zeit als die Epoche, die den entschiedensten Einfluß auf seine Bildung und auf sein ganzes Leben gehabt. Von dem Pater Azarius ward Gerhardinger fleißig zum Gebete angehalten. In seinen Studien war er ihm mehrfach behilflich, und ertheilte ihm selbst Unterricht. Gerhardinger brachte ganze Tage in der Zelle seines väterlichen Freundes zu. Mit seinen Mitschülern kam er, außer den Schulstunden, selten in Berührung. Er war indessen in die fünfte Schulclasse eingetreten und beschäftigte sich jetzt ernstlich mit der Wahl seines künftigen Berufs. Gerhardinger berieth sich darüber mit seinem Beichtvater, einem Jesuiten, der ihm das Buch: de electione status zu lesen empfahl. Gerhardinger entschloß sich, wenn er das erfoderliche Alter erreicht, in den Franziskanerorden strictioris observantiae zu treten. Zu diesem Entschlusse mochte wol die Anhänglichkeit an den Pater Azarius und der Umstand beigetragen haben, daß zwei seiner Geschwister sich bereits dem Klosterleben gewidmet hatten.

Drei Jahre später (1765) begab sich Gerhardinger nach dem schwäbischen Kloster Hechingen, um dort als Novize einzutreten, nachdem er in Passau einen Cursus der Rhetorik, Logik und Physik absolvirt hatte. Eine schmerzliche Augenentzündung nöthigte ihn jedoch nach einigen Wochen um seine Entlassung aus dem Kloster nachzusuchen. Mit Dank für die liebevolle Behandlung, die ihm dort zu Theil geworden war, schied Gerhardinger von den Bewohnern der heiligen Freistätte, die ihn, nach seinem eigenen Geständnisse, für Tugend und Frömmigkeit begeistert hatten. Nach einem kurzen Aufenthalte in Straubing und Vilshofen begab sich Gerhardinger nach Wien, um Theologie zu studiren. Er war mit Empfehlungsschreiben an den damals vielgeltenden Dichter Denis und an andere Jesuiten versehen, die ehemals in Passau Lehrstellen bekleidet hatten. Seine Gönner verschafften ihm Gelegenheit, Unterricht zu ertheilen, wodurch er, von seinen Aeltern nur mäßig unterstützt, sich seine Subsistenz sicherte.

In Wien lebte Gerhardinger mit glühendem Eifer fast gänzlich den Wissenschaften, begeistert von den Vorträgen der dortigen Professoren. Bei Gazzaniga, Gervasio, Bertieri hörte er Theologie, bei Rieger kanonisches Recht, bei Wurz geistliche Beredsamkeit. Besonders bildend war für ihn auch der Umgang mit Denis. Auch gewann er die Freundschaft des nachherigen Hofraths und Studiendirectors in den österreichischen Staaten, des Freiherrn v. Birkenstock, der ihm seine Bibliothek zu seinem Gebrauche eröffnete. Ein Verein von Gelehrten aus Baiern verschaffte ihm Gelegenheit, die interessantesten literarischen Erscheinungen kennen zu lernen.

Bereichert mit mannichfachen Kenntnissen, empfing Gerhardinger in der Kirche Mariä Stiegen, die unter der Jurisdiction des Fürstbischofs von Passau stand, am 19. Dec. 1768 die Priesterweihe. Er hielt dort seine erste heilige Messe. Einige Zeit lang blieb er hierauf noch in Wien, und kehrte dann in seine Heimath zurück.

1) Sein ältester Bruder Joseph war Ordensprofeß bei den Capucinern in Wasserburg, starb jedoch im besten Mannesalter zu Landshut, wo er, wie in Straubing und München, sich als Kanzelredner einen Ruf erworben hatte. Seine Schwester Anna Maria ward Nonne in dem freien Reichsstifte Söflingen, ihr Bruder Michael Pfarrer zu Reutern im Landgerichte Griesbach und Kanonicus des aufgelösten Collegiatstiftes Vilshofen, starb 1840 im 92. Lebensjahre.

In dem Collegium Clericorum zu Passau bereitete er sich zur Seelsorge vor. Als Kaplan zu Kirchdorf im Landgerichte Osterhofen folgte Gerhardinger einem Rufe nach München, wo ihm eine Hofmeisterstelle angetragen worden war. Bereits 1774 vertauschte er das Lehramt mit einer Professur der Poesie an dem kurfürstlichen Institute zu München. Im J. 1777 wurde er zum Rector des Lyceums und Gymnasiums zu Amberg ernannt. Ihm ward dort zugleich eine Professur der Dogmatik übertragen. Im J. 1781 ward Gerhardinger zum kurfürstlich geistlichen Rathe und 1783 zum Pfarrer zu Sittenbach in der Diöcese Freysing ernannt, und 1787 zum Kanonikus des Collegiatstifts Vilshofen. Er ward dort zugleich Pfarrer und Inspector über die Schulen der Stadt und des Landgerichts. Im Auftrage des Cardinals und Fürstbischofs von Passau, Reichsfürsten v. Auersberg, bewirkte Gerhardinger zu einer Zeit (1789), wo von Baiern aus die Getreideausfuhr nach Passau untersagt worden war, durch einflußreiche Freunde am Hofe zu München eine theilweise Aufhebung jenes Verbots. Die Ausfuhr von einigen tausend Scheffeln Getreide, theils für die Brauhäuser, theils für die Bürgerschaft in Passau, ward gestattet. Im J. 1790 ward Gerhardinger zum Vicedirector des fürstbischöflichen geistlichen Raths ernannt und seiner Beneficialresidenz in Vilshofen entbunden. Noch andere Aemter und Würden vereinigte er mit dieser Stelle. Er war Beisitzer einer Commission für milde Stiftungen, Schulen ꝛc. Im J. 1794 war er zum Oberökonomen im allgemeinen Krankenhause, 1797 zum Stiftsdechanten in Vilshofen, 1803 zum provisorischen Dompfarrer und Generalvicar, und 1809 zum königlichen Examinator der Pfarramtscandidaten ernannt worden. Nach der Säcularisation befand sich die wirkliche Leitung der Diöcese bis zur Wiederherstellung des Capitels fast gänzlich in seinen Händen. Auch den Gottesdienst in der Kathedrale versah er längere Zeit.

Seinen mannichfachen Verdiensten um Staat und Kirche wurde die glänzendste Anerkennung zu Theil. Im J. 1821 ward Gerhardinger zum Propste des neuen Capitels in Passau ernannt und mit dieser Würde am 4. Nov. des genannten Jahres investirt. Vielfache Beweise seiner Gunst gaben ihm der König Max von Baiern und sein Thronfolger. Durch Mäßigkeit und geregelte Lebensweise erreichte Gerhardinger, von einer kräftigen Constitution unterstützt, ein hohes Alter. Er starb am 8. Febr. 1843 zu Passau, allgemein betrauert von seinen zahlreichen Freunden, die ihn seiner gründlichen Kenntnisse und seines redlichen, unbescholtenen Charakters wegen sehr schätzten. Der Tod hatte ihn, bei scheinbarem Wohlbefinden, so überrascht, daß er nur noch das Sacrament der letzten Oelung empfangen konnte. Der Bischof Heinrich mit dem gesammten Capitel wohnte der Beerdigung bei, so auch eine beträchtliche Anzahl von Civil- und Militairbeamten, die Lehrer der Studienanstalten und zahlreiche Bürger. Ein tief religiöses Gemüth war es vorzüglich, wodurch sich Gerhardinger Ansprüche auf allgemeine Achtung erwarb. Von Kindheit auf daran gewöhnt, in allen Lebensereignissen, die ihn und seine Aeltern trafen, Gottes leitende Vaterhand zu erblicken, ertrug er in spätern Jahren Unglücksfälle mit einem Gleichmuthe und einer Resignation, die ihm nur seine Religiosität einflößen konnte. Seine Humanität und besonders sein Sinn für Wohlthätigkeit offenbarten sich noch das Jahr vor seinem Tode (1842) in einer edelmüthigen Handlung, die eine öffentliche Anzeige mit den Worten zur allgemeinen Kenntniß brachte: „Die beiden ebenso edel, als fromm gesinnten Brüder, Matthäus Gerhardinger, Dompropst zu Passau, und Michael Gerhardinger, frei resignirter Pfarrer von Reutern, haben in ihrer Vaterstadt Vilshofen ein Beneficium gegründet, und zu dessen Fundirung ein Capital von 12,000 Fl. angewiesen ꝛc." Zu Gerhardinger's liebenswürdigen Eigenschaften gehörten besonders die kindliche Liebe zu seinen Aeltern und die Pietät gegen seine Lehrer, an die er sich noch in den letzten Tagen seines Lebens oft dankbar erinnerte. Seine Dienstfertigkeit, Versöhnlichkeit und gerechte Anerkennung fremden Werthes erwarben ihm viele Freunde und Gönner. In Dresden, wohin er 1779 mit vielgeltenden Empfehlungen gereist war, fand er an dem dortigen Hofe eine höchst wohlwollende und ihm unvergeßliche Aufnahme. Besonders ausgezeichnet ward er von der regierenden Kurfürstin, die ihn mit mehren werthvollen Gegenständen, unter andern mit einem Miniaturgemälde Clemens XIV. beschenkte, das sie aus des Papstes eigener Hand empfangen hatte.

Immer lebendig, bis ans Ende seines Lebens, blieb in Gerhardinger der Sinn für Wissenschaft, der sich während seines Aufenthalts in Wien auf so überraschende Weise entwickelt hatte. Auch in seinen Schülern suchte er einen gleichen Sinn zu wecken und zu nähren. Erleichtert ward ihm durch seine Liebe zur Literatur die Bekanntschaft mit mehren ausgezeichneten Gelehrten. Zu diesen gehörten unter andern Lessing und Archenholz, mit denen er während ihres Aufenthaltes zu München in nähere Berührung gekommen war. Nicht leicht entging ihm eine neuere literarische Erscheinung, und sein Interesse an solchen Gegenständen zeigte sich oft auf die entschiedenste Weise. Es war in den achtziger Jahren, als Voß seine Uebersetzung der Odyssee vollendet hatte. Materielle Hindernisse stellten sich dem Drucke dieses Werkes entgegen. Kaum hatte Gerhardinger, der damals Rector in Amberg war, davon gehört, als er unter den Studirenden eine sehr beträchtliche Zahl von Subscribenten sammelte, die Liste an Voß sandte, und so die Herausgabe des Werkes förderte. Ihm selbst gestattete die ihm nur sparsam gegönnte Muße wenig Zeit zu literarischen Arbeiten, zu denen er wol durch seine mannichfachen Kenntnisse befähigt gewesen wäre. Im Auftrage der kurfürstlichen Regierung zu München schrieb Gerhardinger, als er dort noch Professor der Poesie war, eine **Chrestomathia in usum scholarum boicarum**. Sein „Coriolan, oder die kindliche Ehrerbietung," ein heroisches Singspiel in zwei Acten (München 1777.) ward in dem kurfürstlichen Schulgebäude zu München mit Beifall aufgeführt. In spätern Jahren schrieb Ger-

hardinger noch eine Oratio pro electione Episcopi coram Capitulo Ecclesiae Catholicae Passaviensis habita 13. Decembr. 1796. (Passav. 1796.)[2]).

(*Heinrich Döring.*)

GERHARDSBRUNN, ein Dorf mit noch nicht 300 Einwohnern im Königreiche Baiern im Landcommissariate Homburg, merkwürdig dadurch, daß immer der älteste Sohn das Gut erbt, die jüngern Kinder aber nach Empfangnahme ihres Erbtheils nach Amerika auswandern. Dadurch wird die Vermehrung der Einwohnerzahl verhindert, der Wohlstand gefördert. Da sich kein Mann eine Frau von Außen holt, gibt es keinen schönen Menschenschlag im Orte, und das schöne Geschlecht ist besonders häßlich. (*H. E. Hössler.*)

GERHARDT (Marcus Rudolf Balthasar), ein eifriger und geschickter Rechner, geboren zu Leipzig den 4. März 1735. Von seinem Vater, der in Leipzig Credit-Calculator war, in der Arithmetik und den Handelswissenschaften unterrichtet, studirte er später in seiner Vaterstadt auch die Rechte. Der siebenjährige Krieg hatte das Vermögen der Gerhardt'schen Familie, wie das so vieler andern in Sachsen, zerrüttet, wodurch unser Gerhardt sich gezwungen sah, dem Kaufmanne Gotzkowsky, bei welchem er seit 1761 in Dienst stand, nach Berlin zu folgen; später (1765) wurde er bei der Bank zu Berlin angestellt und starb daselbst als Hauptbank-Buchhalter den 30. Sept. 1805. Auf seinen Reisen im Dienste der Bank hatte Gerhardt einen großen Theil Rußlands und fast alle preußische Provinzen kennen gelernt. Durch Verfolgungen, welche ihm seine Freimuthigkeit zugezogen hatte, war aber seine gewöhnliche Stimmung finster und menschenscheu geworden und sein einziges Vergnügen bestand in Aufsuchung neuer Rechnungsmethoden und in Anlegung von Maß-, Münz- und Gewichtssammlungen. Davon zeugen die von ihm verfaßten Werke, welche man in Meusel's gelehrtem Teutschland und in dem „gelehrten Berlin" von Valentin Heinrich Schmidt und Daniel Gottlieb Gebhard Mehring verzeichnet findet. Die wichtigsten derselben sind ein „Handlehrbuch der teutschen Münz-, Maß- und Gewichtskunde" (Berlin 1788.), ein Taschenbuch der Rechnungsmünzen sämmtlicher Länder, „logarithmische Tafeln für Kaufleute" (ebendas. 1788.), Anleitung zur Berechnung der Wechselcourse (ebendas. 1769.), andere den Handel und das Comptoir betreffende Werke und mehre Ausgaben von Nelkenbrecher's Taschenbuch eines Bankiers und Kaufmanns, wovon seit Gerhardt's Tode wieder mehre neue Auflagen erschienen sind. Auch sein Sohn

Johann Heinrich Gerhardt, geboren zu Leipzig 1763, war ein geschickter Rechner und Schriftsteller über die Münz-, Maß- und Gewichtskunde. (*Gartz.*)

GERHARDT, mit dem Vornamen Paul, oder, wie er sich selbst schrieb, **Paulus**, der berühmte geistliche Liederdichter der evangelischen Kirche, wurde zu Gräfenhainichen im damaligen Kursachsen geboren. Sein Vater war der dortige Bürgermeister Christian Gerhardt, über den Nichts weiter gemeldet wird, als daß er am 7. Nov. 1637 gestorben ist; seine Mutter, Dorothea, war am 2. Juli 1582 zu Eilenburg geboren, die älteste Tochter des eilenburger Pfarrers und Superintendenten M. Kaspar Starke (starb den 10. Oct. 1595) und der zweiten Ehefrau desselben, Anne, geb. Dobler, einer Tochter des Hofpredigers Gallus Döbler zu Dresden. Die Aeltern Paul Gerhardt's heiratheten sich am 12. Mai 1605 und bewohnten das in Gräfenhainichen auf der sonstigen „langen Gasse," jetzigen „halle'schen Straße" gelegene, in einem alten Schoßregister von 1659 mit Nr. 5, im neuesten Brandversicherungskataster mit Nr. 39 bezeichnete Haus, welches, Privateigenthum, sich jetzt im Besitze des Fleischermeisters Christian Konrad befindet; hier war es auch, wo ihr Sohn, Paul, geboren wurde[1]).

Ueber die erste Lebenshälfte von Paul Gerhardt fehlt es an genaueren, schriftlichen Berichten, selbst die Kirchenbücher seiner Vaterstadt mit ihren kurzen Nachrichten über ihn und seine Angehörigen sind — wie viele andere werthvolle Urkunden — durch einen von schwedischen Soldaten am 11. April 1637 in Gräfenhainichen angerichteten großen Brand vernichtet worden; ebenso wenig gibt es mündliche Ueberlieferungen über ihn, die sich etwa durch seine Nachkommen und Verwandte bis jetzt erhalten hätten. Zwar gibt es noch Nachkommen und Verwandte von Paul Gerhardt; zu Bremen lebte eine Urenkelin von ihm, laut Angabe des dortigen Bürgermeisters Dr. Franz Tiedemann, des Herausgebers der zu Bremen 1817 erschienenen „Auswahl aus Gerhardt's Liedern," in der 87jährigen Katharina Elisabeth Gerhardt, welche, nach ihrer Erklärung, die Tochter eines Advocaten in Oldenburg war; ferner sind Seitenverwandte unseres Dichters in Gräfenhainichen in den Familien Triebel und Vehse vorhanden; ein brauberechtigter Bürger und Weißbäcker Triebel hat sich gegen Ende des 17. Säculi mit Anna Dorothea Gerhardtin und ein Rathskämmerer Daniel Vehse 1651 mit Agnes Gerhardtin verheirathet. Doch ist es, trotz allen Bemühungen, nicht gelungen, durch ihre Vermittelung eine nähere, zuverlässige Kunde über Paul Gerhardt zu erlangen. Schon das Jahr seiner Geburt ist der Gegenstand schwer zu entscheidenden Streites. Die Grundlage für die Berechnung desselben liegt in der Mittheilung des Generalsuperintendenten zu Lübben, Gottlob Stolze (vergl. P. Gerhardt's geistliche Andachten von D. Schulz S. IV und Wetzel's Hymnologische Analekten. 2. Bd. St. I. S. 13), daß Paul Gerhardt am 7. Juni 1676 im 70. Jahre seines Lebens gestorben sei, woraus D. Schulz den Schluß gezogen, Paul Gerhardt sei 1606

2) Vergl. Passauer katholische Kirchenzeitung. 1843. Nr. 14. Den Neuen Nekrolog der Teutschen. Jahrgang XXI. 1. Th. S. 118 fg.

1) Wir verdanken diese und mehre folgende Nachrichten der unermüdlichen Forschung und freundlichen Mittheilung des um die Errichtung der Paul Gerhardtskapelle besonders verdienten Rathsassessors und Kämmerers Hrn. F. A. Böhme in Gräfenhainichen, der dieselben aus kirchlichen und andern glaubwürdigen Zeugnissen mit großem Fleiße zusammengetragen hat.

geboren, während wir darin eine Bestätigung für die Angabe des Albums der königlich sächsischen Landesschule zu Grimma S. 117 finden, daß Paul Gerhardt am 12. März 1607 geboren sei. Nicht minder schwer zu erledigen ist die Frage, ob Paul Gerhardt Geschwister gehabt hat; denn die Stelle in einem seiner Lieder [2]): „Zur Welt muß ich hinaus; der Himmel ist mein Haus, da in der Engel Scharen mein' Aeltern und Vorfahren, auch Schwestern, Freund und Brüder jetzt singen ihre Lieder," läßt sich ebenso wol auf blos geistig Verwandte, als auf Blutsverwandte und Geschwister beziehen. Unter den Verhältnissen und verwandtschaftlichen Beziehungen, unter denen Paul Gerhardt sich entwickelte, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er schon an der Wiege von seinen Aeltern mit dem frommen Wunsche begrußt wurde, er möge dereinst ein würdiger Arbeiter im Dienste der evangelischen Kirche werden, und daß mit Rucksicht hierauf und um ihn an das Vorbild des Apostels zu erinnern, er den Vornamen Paulus bekommen habe; indessen urkundlich läßt sich dieses ebenso wenig nachweisen, als die Angabe, daß er nach hinreichender Vorbereitung durch den Elementarunterricht bei den Lehrern seiner Vaterstadt zu seiner weitern Ausbildung die Fürstenschule St. Augustin in Grimma, vielleicht mit Benutzung der, seit der Theilung des Königreichs Sachsen 1815 von Grimma nach Schulpforta verlegten, gräfenhainicher Freistelle besucht und nach Beendigung seiner Schulstudien sich auf die Universität zu Wittenberg begeben habe; denn obschon das sich aus wittenberger Universitätsacten nachweisen läßt, daß er am 2. Jan. 1628 zu Wittenberg als Theologie-Studirender immatriculirt worden, so ist doch daruber, wo Paul Gerhardt vor seinem Uebergange zum akademischen Studium gelebt habe, ebenso wenig ein sicheres Datum vorhanden, als über seinen Aufenthaltsort nach Beendigung desselben und den Eintritt in den Candidatenstand.

Was nun die zwar minder dunkeln, aber nicht ganz sichern Umstände seines Lebens bis zum Jahre 1651 anbelangt, so ist der Grund, warum Paul Gerhardt bei allem seinem Fleiße und Streben doch erst spät auf die Universität gelangt ist, erst sehr spät die Früchte seiner Sangesgabe zu reifen begonnen haben, im Anfange aber ihrer Anzahl nach noch sehr kärglich ausgefallen sind, gewiß nur in den traurigen Verhältnissen seiner Zeit und seines äußern Lebens, das den Stürmen des 30jährigen Krieges vom Jahre 1631 an vielleicht in offenster Weise ausgesetzt war, und in nichts Anderem zu suchen, da wir wol annehmen dürfen, daß Paul Gerhardt in seinen Leiden viel mehr, als uns bekannt geworden, gebetet und gesungen, daß aber seine Bescheidenheit und Anspruchslosigkeit, alle seine Dichtungen zu veröffentlichen, für unrathsam erachtet habe. So kann es uns nicht Wunder nehmen, daß vor dem Jahre 1649 kein einziges seiner Lieder öffentlich erscheint, in diesem Jahre aber nur drei, noch dazu zwar unter seinem Namen, aber von einem Andern, dem Cantor und Musikdirector an der Nicolaikirche zu Berlin, Johann Crüger [3]), unter dem Titel: „Geistliche Kirchen-Melodien," zu Leipzig herausgegeben werden. Es sind diese Lieder 1) das bekannte schöne Morgenlied, das nach einer völlig unbegrundeten Sage von Paul Gerhardt nach einer in Gemuthsunruhe durchwachten Nacht am Hauptaltare in der Kirche zu Lübben gedichtet sein soll:

„Wach auf, mein Herz, und singe."

2) Das Osterlied:

„Auf, auf, mein Herz mit Freuden."

3) Das nach dem 121. Psalm verfaßte Lied:

„Ich erhebe, Herr, zu dir."

Wenn nach Veröffentlichung dieser Lieder wieder vier Jahre vergehen, ehe mehre neue Lieder Paul Gerhardt's, namentlich durch das 1653 erschienene berliner Gesangbuch, bekannt werden, so dürfen wir doch aus dem Inhalte einiger dieser Gesänge auf eine frühere Entstehungszeit derselben schließen und erkennen, wie er sich den Eingebungen und Anregungen seines dichterischen Geistes zwar nicht entzogen, dieselben aber während des Waffengetöses nur selten verspürt und ihnen nur in denjenigen Stunden einen Ausdruck gewährt habe, welche ihn nicht zu wichtigern Arbeiten und Pflichtubungen hinwiesen. Aus seinem Candidatenstande und aus der Zeit, wo er noch durch keinerlei äußere Verhältnisse beengt war, haben wir nicht eben viele, aber überaus ansprechende und ergreifende Beweise einerseits davon, wie er sich ungehindert auf den Flügeln des Gesanges mit wahrhaftem Dichtergenius erhob, andererseits davon, wie er alle die Leiden lebendig im Herzen trug, welche damals über sein Vaterland ergingen und für seine christlichen Volksgenossen vom Himmel den lindernden Balsam holte, um ihre Wunden zu heilen. Zu den Liedern, welche Begebenheiten besingen, die vor 1651 eintraten, deren Ursprung daher ohne Zweifel vor dieses Jahr zu setzen ist, gehören 1) der Neujahrsgesang, der seinem 10. Verse nach:

Schleuß zu die Jammerpforten,
Und laß an allen Orten
Auf so viel Blutvergießen
Die Friedensströme fließen,

noch während des 30jährigen Krieges verfaßt sein muß [4]).

2) Das Adventslied, dessen erster Vers:

Die Zeit ist nunmehr nah,
Herr Jesu, du bist da:
Die Zeichen, die den Leuten
Dein' Ankunft sollen deuten,
Die sind, wie wir gesehen,
In großer Zahl geschehen.

unstreitig ebenfalls auf den 30jährigen Krieg deutet [5]).

3) Das Pfingstlied, das ebenfalls Bezug auf den 30jährigen Krieg hat und zwischen dessen 8. und 9.

2) Vergl. den 15. Vers des 67. Liedes der geistlichen Andachten Paul Gerhardt's, wie sie von D. Schulz und Langbecker herausgegeben sind, nach deren Ausgaben wir hier ferner die Liedernummern citiren werden.

3) Näheres über diesen Mann theilt Cunz, Geschichte des evangelischen Kirchenliedes (Leipzig 1855.) S. 622 mit. 4) Lied 58. 5) Lied 60.

Verse bei Feustking sich vier andere Verse finden, welche der Drangsale des 30jährigen Krieges in einer ergreifenden Weise gedenken [6]).

4) Das Klage= und Bußlied, das auch an die Schrecken des 30jährigen Krieges erinnert [7]).

5) Das Danklied für die Verkündigung des Friedens, welches beim Abschlusse des westfälischen Friedens 1648 verfaßt sein muß, aber sich erst im dresdener Gesangbuche von 1656 gedruckt findet [8]).

6) Das Psalmlied, das mit sichtbarer Beziehung auf die Drangsale des 30jährigen Krieges verfaßt ist [9]).

Fügt man zu den angeführten neun Liedern noch die 27 hinzu, welche mit den eben unter Nr. 1. 2. 3. 4. u. 6 erwähnten schon im berliner Gesangbuche von 1653 gedruckt erschienen sind, von denen namentlich die neun ersten auf einen sehr frühen Ursprung schließen lassen, so sieht man deutlich, daß er seinem poetischen Drange gegenüber sich nicht träge erwiesen, ihm aber nur in echt geistlicher Weise entsprochen habe. Es sind dies folgende Lieder:

1) Das christliche Freudenlied:
„Warum sollt' ich mich denn grämen!"
2) Das Danklied für gute Leibesgesundheit:
„Wer wohl auf ist und gesund."
3) Der Buß= und Betgesang:
„O Herrscher in dem Himmelszelt."
4) Das Danklied für einen gnädigen Sonnenschein:
„Nun ist der Regen hin."
5) Der Trostgesang:
„Mein Gott, ich habe mir."
6) Der Adventsgesang:
„Wie soll ich dich empfangen?"
7) Das Abendlied:
„Nun ruhen alle Wälder."
8) Das Lied:
„Zweierlei bitt' ich von dir."
9) Der Lobgesang:
„Ich singe dir mit Herz und Mund."
10) Das Lied von der christlichen Zufriedenheit:
„Nicht so traurig, nicht so sehr."
11) Der Trostgesang in Schwermuth:
„Schwing' dich auf zu deinem Gott."
12) Das Lied:
„Was Gott gefällt, mein frommes Kind."
13) Das Lied von der christlichen Ergebung:
„Ich hab' in Gottes Herz und Sinn."
14) Das Lied:
„Ist Ephraim nicht meine Kron'."
15) Der Adventsgesang:
„Warum willst du draußen steh'n."
16) Das Lied von der Beschneidung Christi:
„Warum machet solche Schmerzen."

6) Lied 80. 7) Lied 92. 8) Lied 93. 9) Lied 105.

17) Der Trostgesang:
„Mein Gott, ich habe mir."
18) Das Passionslied:
„O Welt, sieh' hier dein Leben."
19) Das Leiden Christi:
„O Mensch, beweine deine Sünd'."
20) Der Pfingstgesang:
„O du allersüßte Freude."
21) Der Morgengesang:
„Lobet den Herrn, lobet den Herren."
22) Das Trostlied von der Buße:
„Weg, mein Herz, mit dem Gedanken."
23) Das Psalmlied:
„Wohl dem, der den Herren scheut."
24) Betgesang vom Unglück:
„Nach dir, o Herr, verlanget mich."
25) Das Psalmlied:
„Gott ist mein Licht, der Herr mein Heil."
26) Das Psalmlied:
„Du, meine Seele, singe."
27) Das Danklied:
„Nun danket All' und bringet Ehr'."

Mit dem Jahre 1651 lichtet sich endlich das Dunkel, in welches bis dahin der Aufenthalt und das berufsmäßige Wirken Paul Gerhardt's gehüllt ist; damals finden wir ihn zu Berlin im Hause des kurfürstl. brandenburgischen Kammergerichtsadvocaten Andreas Berthold als Lehrer und Erzieher von dessen Kindern, und wie das Schreiben, welches diese Nachricht über ihn bringt, weiter mittheilt, so hat sich „der ehrenfeste, vorachtbare und wohlgelahrte S. S. Theolog. Candidatus, P. Gerhardt, dem Berliner Ministerium in der Weise bekannt gemacht, daß er seines Fleißes und seiner Erudition, seines guten Geistes und seiner ungefälschten Lehre, seines friedliebenden Gemüthes und christlich untadelhaften Lebenswandels wegen bei Hohen und Niedern lieb und werth gehalten und von ihnen allezeit das Zeugniß erhalten werde, daß er zu vielen Malen mit seinen von Gott empfangenen Gaben um ihre Kirche sich wohlverdient gemacht habe." — Hiernach muß sich Paul Gerhardt schon längere Zeit in Berlin, und zwar im erwähnten Hause von Berthold, aufgehalten, auch fleißig gepredigt haben; bei seiner strengen Gewissenhaftigkeit dürfen wir voraussetzen, daß er dies ohne alle Beeinträchtigung seiner Erzieherpflichten, ja im Gegentheile mit umfassender Erfüllung derselben und mit Segen für sie gethan, und nicht blos den Religionsunterricht seiner Zöglinge (mehrer Knaben und vielleicht einer Tochter), sondern überhaupt jede Unterweisung zum Heile und Nutzen derselben ins Werk gesetzt hat. Wir dürfen aus verschiedenen Gründen annehmen, daß er Geist und Herz seiner Zöglinge an sich gefesselt und es verstanden habe, ihre Erziehung und Bildung den Anfoderungen ihrer Verhältnisse und seiner Zeit gemäß zu gestalten und zu fördern. Um nur einen, aber sprechenden, Beweis dafür anzuführen, daß er ihnen

seine geistlichen und geistigen Schätze reichlich mitgetheilt, und obwol in seinem Innern oft von Schwermuth — namentlich in diesen Jahren — heimgesucht, doch immer aus ihr erhoben, der zweckmäßigsten und treuesten Ausübung seiner Obliegenheiten sich befleißigt habe, so können wir freilich ihr eigenes Zeugniß nicht beibringen, da sie, der Grabschrift ihrer Schwester, der nachmaligen Gattin Paul Gerhardt's, zufolge frühe verstorben sein müssen, dagegen haben ihre Aeltern ein unzweideutiges Zeugniß über seine Verdienste um ihre Kinder dadurch ausgestellt, daß sie einige Jahre später ihre freudige Zustimmung zu der ehelichen Verbindung ihrer Tochter mit ihm gaben und, wie das vorher angeführte Schreiben beweist, Berthold auf die Nachfrage nach Paul Gerhardt's Würdigkeit zur Uebernahme eines bedeutenden geistlichen Amtes sich sehr vortheilhaft über ihn äußerte. Das hier erwähnte Schreiben mit seinem Paul Gerhardt so ehrenden Inhalte rührt von dem berliner Ministerium her, an welches der Magistrat zu Mittenwalde nach dem am 13. März 1651 erfolgten Tode des dortigen Propstes, Kaspar Gode, das Gesuch gerichtet hatte, ihm einen für die erledigte Stelle geeigneten, tüchtigen Mann vorzuschlagen; das Ministerium empfahl nun eben Paul Gerhardt für diese Stelle (vergl. Küster's Altes u. Neues Berlin. 2. Th. S. 1014). In Folge dieses Schreibens berief denn auch der Magistrat zu Mittenwalde den ihm so gut empfohlenen Candidaten zum Propste daselbst, und Paul Gerhardt folgte dem Rufe gegen Ende des Jahres 1651; vorher wurde er, nach damaliger Sitte, wahrscheinlich in der Sacristei der St. Nicolaikirche zu Berlin, in Bezug auf seinen Glauben examinirt und hierauf ordinirt; in das Ordinationsbuch, welches von dem an dieser Kirche angestellten P. Rößner unter dem Titel:

> Catalogus Ordinandorum et ad Normam orthodoxae fidei γνησίως Lutheranae, in Scriptura s. s. pura; et invariata Augustana Confessione; Formula Concordiae; Articulis Smalcaldicis, aliisque Sinceris libris symbolicis comprehensae jussu et permissione Serenissimi Electoris Brandeburg. Dn. Nostri Clementissimi, per Consistorium Electorale, a Reverendo (Berlinensi et Coloniensi) Ministerio Exquisite Examinatorum et sincere Inventorum qui in fidem pro Fide, manu et mente subscripserunt.

angelegt worden, schrieb er Folgendes als seine Selbstverpflichtung zum treuen Glauben und Lehren nach den Lutherischen Symbolen ein:

> In nomine sacrosanctae et Individuae Trinitatis
> Amen.
>
> De trinam in Aug. Confessione prima illa minimeque mutata Ejusdem Apologia, Articulis Smalcaldicis, utroque B. Lutheri Catechismo, Formula item Concordiae comprehensam, Apertissimis juxta ac solidissimis Propheticae et Apostolicae scripturae niti fundamentis, Meque in Ea ad finem usque vitae meae Dei juvante gratia constanter perseveraturum confiteor atque promitto.
>
> Paulus Gerhardus
> Vocatus Praepositus
> Ecclesiae Mittenwaldensis
> Ipso Ordinationis meae die
> 18. Nov. Ann. 1651.

Diese seine feste Anstellung hatte sich vermuthlich wegen der traurigen Zeitverhältnisse und der durch den 30jährigen Krieg angerichteten Verwüstung sehr verzögert, um so freudiger übernahm er sie und erfüllte die ihm durch dieselbe gebotenen Pflichten auf das Gewissenhafteste, wie denn das von ihm vom 1. Jan. 1652 bis zum 31. Dec. 1656 überaus sorgfältig geführte Kirchenbuch seiner Gemeinde dafür spricht, daß er seines Amtes auch nach dieser Seite hin treulich gewartet habe. Sein Gemüth sollte indessen bald allerlei Betrübniß kennen lernen, welche ihm theils sein amtliches, theils häusliches Leben bald von dieser, bald von jener Seite her brachte, sodaß wir in diesen Jahren die Entstehung nicht blos aller derjenigen Lieder, welche im dresdener Gesangbuche von 1656 zum ersten Male gedruckt erschienen sind, nämlich:

1) Das Frauenlob:
   „Ein Weib, das Gott den Herrn liebt."
2) Der Weihnachtsgesang:
   „O Jesu Christ."
3) Der Weihnachtsgesang:
   „Wir singen dir, Immanuel."
4) Der Weihnachtsgesang:
   „Fröhlich soll mein Herze springen."
5) Das Weihnachtslied:
   „Ich steh' an deiner Krippe hier."
6) Das 53. Cap. des Jesaias:
   „Siehe, mein geliebter Knecht."
7) Der 116. Psalm:
   „Das ist mir lieb, daß Gott mein Hort."
8) Sirach's Gebetlein:
   „O Gott, mein Schöpfer, edler Fürst."

sondern gewiß noch von manchen andern Liedern zu suchen haben, da er durch sein neues Amt bei seinem Wunsche, die Geschäfte desselben mit allen ihm verliehenen Gaben aufs Beste zu vollbringen, mannichfache Anregung zur Entfaltung seiner Dichtergabe erhielt, wie wir z. B. an einem Liede, welches einer am 17. Mai 1655 gehaltenen Leichenpredigt angehängt ist und mit den Worten beginnt: „Herr, dir trau' ich all' mein' Tage," nachweisen können. Was seine Lage um diese Zeit zu einer vielfach peinlichen gestaltete, war einmal das geringe Einkommen, welches seine Stelle unter den traurigen Zeitverhältnissen gewährte, ein Umstand, der ihn vielleicht abgehalten hat, sich bald nach Uebernahme seines Amtes zu verheirathen, zum Andern und noch viel mehr der geringe Einklang, in den er sich mit seinem Collegen, dem bei Besetzung der Propststelle übergangenen Diakonus, Allborn, setzen konnte, zum Dritten eine gleich genauer zu erwähnende häusliche Trübsal.

Am Sonntage Septuagesimae (den 11. Febr. 1655) nämlich war er mit Jungfrau Anna Maria, der am 19. Mai 1622 gebornen Tochter des obengenannten Kammergerichtsadvocaten Berthold und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Hortleder, durch den Propst M. Petrus Vehr im Hause seiner Schwiegerältern getraut worden. Sein

Verlangen, eine Seele zu besitzen, der er sein Innerstes mittheilen und an deren Theilnahme er sich erquicken konnte, war also befriedigt, die Freude, die er darüber empfand, stieg noch durch die zu Berlin, wohin sie gereist war, am 19. Mai 1656 erfolgte Entbindung seiner Gattin von einer Tochter. Aber das Kind, welches nach der zu seinem Gedächtnisse in der Kirche zu Mittenwalde sonst unter der Orgel, jetzt zur Linken des Altars aufgehängten schwarzen Tafel Marie Elisabeth hieß, starb schon den 14. Jan. 1657.

Unter diesen Umständen war für Paul Gerhardt eine Veränderung seiner Lage sehr wunschenswerth; er sah es daher fur eine gnädige Schickung Gottes an, als sich ihm eine günstige Gelegenheit darbot, seine amtliche Stellung zu Mittenwalde mit einer andern zu vertauschen, indem er, ehe noch ein halbes Jahr nach dem Tode seines Kindes verflossen war, von der Vaterstadt seiner Gattin, von Berlin, den Ruf zur Uebernahme eines erledigten geistlichen Amtes erhielt. An der St. Nicolaikirche daselbst war nämlich der Propst P. Behr, am 10. Oct. 1656, gestorben, in seine Stelle der Archidiakonus, Georg Lilius, und in die des Letztern der Diakonus, Elias Sigismund Reinhart, vorgerückt; das dadurch vacant gewordene Diakonat trug nun der Magistrat der Stadt im Mai 1657 Paul Gerhardt'en zur Uebernahme an. Das Schreiben, das er auf diesen Antrag an den Magistrat zu Berlin richtete, lautet folgendermaßen:

„Wohl Ehre Veste, Großachtbare, Hoch- Unndt wohlgelahrte, Hoch- Unndt wohlweise.

Insonderst Großgünstige Hochgeehrte Herren, Denenselben seindt mein andächtiges Gebeth Unndt willigste Dienste stets ZuVor, Unndt habe meiner Hochgeehrten Herren an mier abgelassenes schreiben, in welchem Sie meine Wenige Person zum Diacono Ihrer S. Nicolai-Kirchen vociren, von H. Martin Richtern ich heutt 8 Tage wohl erhalltten.

Wen ich denn nach fleißiger anruffung des Nahmens Gottes Unndt reiffer erwegung der so einhelligklich auf mier gefallenen votorum so Viel abnehme, das der liebe Gott in diesem Werke seine sonderbahre schickung Unndt Regierung habe, Alls will mier nicht anstehen, diesem großen Unndt Allgewalltigen Herrn zu wiederstreben. Nehme derowegen obberührte vocation im Nahmen Gottes, wie sie von meinen Hochgeehrten Herren mier zugesendet worden, auff Unndt an, der Christlichen Hoffnung Unndt ZuVersicht, das fromme Herzen mit dem embsigen Gebethe mier zu Hülffe kommen, Unndt das durch solch ein geringes Organon, wie ich auch erkenne, seine heylige Gemeine wohlgebawet werden möge, fleißig zu Gott werden seufzen helfen.

Der Terminus, so mir zu meinem AnZuge gesetzet, will mier Zwar Meiner noch obliegenden Ambtsgeschaffte Unndt allerhandt Haushalltungs Verrichtungen halber fast Zu kurz Unndt geschwinde fallen, Jedennoch werde Meiner Hochgeehrten Herren belieben auch in Diesem mich zu conformiren, ich meinem besten Vermögen nach mier angelegen sein lassen.

Befehle Dieselben hiermit Göttlicher trewer obacht, Unndt verbleibe

Meiner Großgünstigen, Hochgeehrten Herren
gebeths und dienstwilligster

Mittenwalde, den 4. Junii Ann. 1657. Paulus Gerhardt, jetziger Zeit Propst daselbst."

Schon im Monat Juli 1657 sehen wir Paul Gerhardt in Berlin sein neues Amt verwalten, indem er laut des Kirchenbuchs der St. Nicolaigemeinde am 22. dieses Monats daselbst die erste Taufe verrichtete. Wahrscheinlich hat er die Laufbahn, die ihm jetzt geöffnet war, mit Erwartungen von einer mehr heitern als trüben Zukunft angetreten. Diese Erwartungen sollten sich indessen nicht erfüllen; eine Zukunft war ihm beschieden, die beiweitem mehr Leiden als Freuden brachte. In den erstern Jahren seines neuen Aufenthalts zu Berlin war es besonders das häusliche Leben, in welchem er mit herben Schickungen heimgesucht wurde; denn die frohe Hoffnung, die ihm geborenen Kinder groß zu ziehen, schien sich beinahe nie zu verwirklichen; eine am 15. Jan. 1658 getaufte Tochter, Anna Katharina, verlor er am 25. März 1659 wieder durch den Tod, ein gleiches Schicksal hatte er mit einem Sohne, Andreas, seinem dritten Kinde, der wahrscheinlich bald nach der Geburt und darauf erhaltener Nothtaufe starb; nur der im J. 1662 geborne und am 25. Aug. jenes Jahres Paul Friedrich getaufte Sohn überlebte seine Aeltern, wahrend ein fünftes Kind, Andreas Christian, im Februar 1665 geboren, ihnen wieder im September 1665 genommen ward. Kaum waren diese schweren Prufungen voruber, so traten neue anderer Art fur Paul Gerhardt ein, Beunruhigungen nämlich in seinem amtlichen Leben. Die Ursache hierzu gaben Anfoderungen, die von Außen an ihn gestellt wurden und mit den Anfoderungen seines Gewissens im Widerspruche zu sein schienen, indem sie nach seinem Dafurhalten ein Zuwiderhandeln gegen die mit seinem Amte übernommenen Verpflichtungen verlangten. Von seinem Landesherrn gingen diese Anfoderungen aus und so streng waren dieselben gestellt, daß diejenigen, die sich gegen dieselben ungehorsam bewiesen, sofortigen Verlust ihres Amtes gewärtigen mußten. Die Lutherischen Geistlichen, an die sie gerichtet waren, auch Paul Gerhardt, thaten das Mögliche, um die Zurücknahme derselben zu bewirken und die sie bedrohende schwere Trübsal auf diese Weise abzuwenden; aber umsonst. Wir müssen, um die Ereignisse, von denen es sich hier handelt, in ihrem Zusammenhange erscheinen zu lassen, etwas weit ausholen.

In den brandenburgischen Landen hatte sich der evangelisch-protestantische Lehrbegriff, seitdem der Kurfurst Joachim II. (von 1535—1571) durch den am 1. Nov. 1539 öffentlich gefeierten Genuß des heiligen Abendmahls unter beiderlei Gestalt dazu bekannte, unter den verschiedenen Bewohnern derselben weiter verbreitet, sodaß sich unter Laien und Geistlichen zahlreiche Be-

kenner und Anhänger der von Luther und seinen Freunden ausgesprochenen Glaubenssätze befanden. Mit der Hochhaltung dieser Glaubenslehren hatte sich aber bald auch eine Geringschätzung der Lehren Zwingli's und Calvin's, der beiden Häupter der Reformirten, eingefunden, diese Geringschätzung ging in Haß und feindselige Handlungen gegen die Freunde und Vertheidiger der Reformirten über, sobald gegen sie von Seiten der Regierung der brandenburgischen Lande strenge und hart verfahren wurde. Unter dem Kurfürsten Joachim II. fand ein solches Verfahren statt; nicht blos wurde in den Buchhandlungen von Zeit zu Zeit nachgeforscht, ob sich wo die Schrift eines Reformirten vorfinde; auch die Buchhändler mußten sich eidlich verpflichten, Nichts Calvinisches drucken zu lassen. Sein Sohn und Nachfolger, Johann Georg (1571—1598), ergriff zwar schon mildere Maßregeln, um die oft recht anstößigen Bekämpfungen und Streitigkeiten zwischen den mehr zu den Reformirten und den mehr zu den Lutherischen sich hinneigenden Geistlichen zu verhüten und den weitern sich daraus ergebenden Folgen vorzubeugen; allein daß er doch nicht ganz unparteiisch dastand und zu den Lutheranern sich beiweitem mehr als zu den Reformirten neigte, schien eine Maßregel desselben zu klar anzudeuten, als daß sie die Kampfeslust der erstern wie der letztern nicht erhöht hätte. Aus der dogmatischen Richtung seines Zeitalters nämlich und aus der Meinung, daß den religiösen Befehdungen am sichersten ein Ende gemacht würde, wenn man ein wissenschaftlich genau zergliedertes Glaubensbekenntniß verfaßte, welches alle bisher dem Streite unterworfenen Lehren durch feste Formulirung ihres Inhaltes dem Angriffe entzöge, war unter der Beihilfe angesehener Kirchenlehrer 1577 das unter dem Namen der „Concordienformel" bekannte Werk entstanden, welches, wie der Name anzeigt, dazu dienen sollte, diejenigen unter einander zu vereinigen, die im Princip der reformatorischen Thätigkeit Luther's, nicht aber in den unter Anwendung dieses Princips gewonnenen Resultaten übereinstimmten. Viele Reichsstände, unter ihnen auch Kurfürst Johann Georg, nahmen für sich und ihre Länder die Concordienformel an und bestimmten, nachdem dieselbe mit den alten ökumenischen Glaubensbekenntnissen, der unveränderten augsburgischen Confession und Apologie, den schmalkaldischen Artikeln und Luther's Katechismen zum „Concordienbuche" zusammengestellt war, daß die Lutherischen Geistlichen auf dasselbe als die Richtschnur ihres Lehrens bei ihrer Anstellung eidlich verpflichtet wurden. So gut gemeint diese Maßregel aber auch war, indem sie dem Bedürfnisse einer noch nicht zur Ruhe gekommenen Bewegung des religiösen Geistes von Innen heraus Befriedigung gewähren wollte, so wenig vermochte sie dem Schicksale aller ähnlichen Unternehmungen zu entgehen, nämlich mannichfaltigen Widerspruch und Kampf zu erregen. Der Tadel, den sie erfuhr, betraf zwar zunächst weniger sie selbst, als die Art, in der sie geltend gemacht wurde, dauerte daher auch fort, so lange sie in ihren Ansprüchen verharrte, und wurde um so heftiger, je entschiedener diejenigen auftraten, welche dieselben nach allen Seiten vertheidigten. Solche Vertheidiger fanden sich nun überwiegend in der Geistlichkeit und den Landständen nicht blos Pommerns und Sachsens, sondern auch der Mark Brandenburg, sodaß der Kurfürst Joachim Friedrich (von 1598—1608), der ziemlich milde gegen die Reformirten gesinnt war, diese Gesinnung vorsichtig verbergen mußte, wenn er nicht die feindseligste Zwietracht zwischen Lutherischen und Reformirten entzünden wollte, die auch alsbald zum Ausbruche kam, als sein Sohn und Nachfolger, Johann Sigismund (1608—1619), die Vorsicht seines Vaters verließ und öffentlich am 25. Dec. 1613 seinen Uebertritt zum Glaubensbekenntnisse der Reformirten erklärte, nachdem er acht Tage vorher sämmtliche Prediger Berlins und Cöllns nebst seinen geheimen Räthen bei sich versammelt, ihnen sein Vorhaben kund gegeben und bei höchster Ungnade alles Verketzern der Reformirten untersagt hatte. Ohne uns in eine Erörterung der Beweggründe zu diesem Schritte des Kurfürsten einzulassen, so spricht die Behauptung einiger seiner Zeitgenossen, daß politische Rücksichten allein oder vorzugsweise denselben herbeigeführt hätten [10]), dafür entschieden, daß derselbe die Lutheraner im hohen Grade erbittert hat. Es zeigte sich das auch alsbald durch die in Schriften und Reden, selbst an heiliger Stätte laut werdenden Schmähungen, welche die Reformirten als Leugner der Heiligkeit Gottes (wegen ihrer Lehre von der Prädestination) und als Bestreiter der Gottmenschheit Christi (wegen der Calvinischen Abendmahlslehre) verdammten, und in gehässigen Bemerkungen über den Uebertritt des Kurfürsten zum Calvinismus sich ergingen. Das ungebildete Volk wurde dadurch überaus beunruhigt und oft zu gewaltthätigen Handlungen gegen die Reformirten verleitet, der Kurfürst aber genöthigt, am 24. Febr. 1614 ein Edict zu erlassen, in welchem „allen Geistlichen gute Bescheidenheit und Moderation auf den Kanzeln und sonsten, Ergerniß, Verwirrung der Gewissen und Benachtheiligung der Kirchen zu verhüten, die Schrift Alten und Neuen Testamentes aber unverfälscht, wie sie in der Augsburgischen, verbesserten Confession und deren Apologie enthalten sei, vorzutragen" bei schwerer Ahndung geboten wurde. Es gelang indessen Johann Sigismund sehr wenig durch Strenge gegen die lautesten und unschicklichsten Eiferer unter den Lutherischen, den Dompropst Sim. Gedicke und den Archidiakonus Willich an der St. Petrikirche, welche Beide ihrer Aemter verlustig gingen, den äußern Frieden unter seinen Unterthanen wieder herzustellen, vielmehr trat das Gegentheil im erhöhten Maße ein, welches seiner sanften Gemüthsart sehr wenig zusagte. Daher versuchte er, da er die Annahme des reformirten Bekenntnisses und die unerzwungene Vermehrung der bis dahin ziemlich kleinen Anzahl seiner einheimischen Glaubensgenossen (das erste Mal genossen mit ihm nur 55, das zweite

10) Vergl. Dan. Heinr. Hering's Historische Nachrichten von dem ersten Anfange der evangelisch-reformirten Kirche in Brandenburg und Preußen unter Johann Sigismund (Halle 1778.) S. 36.

Mal 74 Personen das heilige Abendmahl nach reformirtem Ritus) wünschte, ein gütliches Mittel, um seine Unterthanen zur Duldsamkeit gegen die Reformirten und zur Ueberzeugung zu bringen, daß in dem Lehrbegriffe derselben die evangelische Wahrheit einen angemessenen Ausdruck erhalten und zu ihrem vollern Rechte gekommen sei. Als ein solches Mittel erschien ihm ein Zwiegespräch der Lutherischen und Reformirten über die zwischen ihnen obwaltenden Streitpunkte und deren Bedeutung. Am 21. Juni 1614 schrieb er daher ein Colloquium aus, in welchem man sich unter alleiniger Auctorität der heiligen Schrift alten und neuen Testamentes vor allen andern über den Artikel von der mündlichen Genießung des natürlichen, wesentlichen Leibes und Blutes Christi im heiligen Abendmahle, als dem Stützpunkte anderer streitiger Lehren, unterreden und wo möglich vereinigen sollte. Zum Orte der Versammlung war der große Saal im kurfürstlichen Schlosse bestimmt, zur Theilnahme an derselben wurden die Prediger der St. Nicolai-, der St. Marien- und der St. Petrikirche eingeladen, ihnen jedoch freigestellt, so viele Prediger, als sie wollten, aus den kurfürstlichen Landen zuzuziehen. Nach Erledigung mehrseitiger Einwendungen gegen die Ausführung des Zwiegesprächs wurde dasselbe am 3. Oct. 1614 durch den Kanzler Dr. Brückmann mit einer Erklärung über die Absichten, welche der Kurfürst in Betreff dieses Colloquiums habe, mit Hinweisung auf die Nothwendigkeit einer freundlichen Vergleichung und mit einer Ermahnung an die streitenden Theile zu brüderlicher Liebe und Duldsamkeit gegen einander eröffnet. Da jedoch die Lutherischen Geistlichen nach einer kurzen Berathung wiederholentlich um Einstellung des Colloquiums baten, gab der Kurfürst dem geschehenen Bitten nach und ließ die Sitzung aufheben, vorher aber die Geistlichen durch Handschlag versprechen, daß sie dem erlassenen Edicte nachkommen und sich alles Tumultuirens, Polterns und Spottens enthalten wollten. Eine neue Thatsache regte indessen bald von Neuem die Gemüther der Lutherischgesinnten auf und führte in der Hauptstadt Störungen herbei, die aller gesetzlichen Ordnung zuwider waren, einen ziemlich ernsthaften Charakter annahmen und dem Markgrafen, Johann Georg, dem Bruder des Kurfürsten, leicht hätten das Leben kosten können, wie denn dieser, sowie manche andere Bewohner der Stadt in ihrer Stellung bitter gekränkt und an ihrer Gesundheit freventlich beschädigt wurden. Am 30. März 1615 nämlich ließ der genannte Markgraf im Auftrage des abwesenden Kurfürsten aus der Domkirche zu Berlin alle Zierathen und allen Schmuck, welcher nur irgend an die päpstliche Zeit erinnern konnte, vornehmlich die beiden Altäre innerhalb und außerhalb des Chors mit den Crucifixen und Bildern und den Taufstein entfernen und statt dessen einen einfachen Tisch in den Chor stellen. Dies brachte den Kaplan zu St. Peter (P. Stuler) in solche Aufregung, daß er am nächstfolgenden Sonntage gegen diese Handlung predigte, und dabei den Kurfürsten und seinen Bruder in ungeziemender Rede tadelte. Den andern Tag entwich der Kaplan aus Furcht vor Bestrafung, seine Frau verbreitete darüber allerlei unwahre Nachrichten, in Folge davon entstand eine Zusammenrottung von vielen hundert Menschen, die sich tobend vor die Häuser der beiden reformirten Hofprediger, Füssel und Fincke, begaben und einen solchen Unfug verübten, daß die bewaffnete Macht, der Markgraf an der Spitze, dagegen einschreiten mußte und die Ordnung nicht ohne Blutvergießen wieder herstellen konnte. Die Erneuerung dieser Unruhen wurde durch die Sanftmuth des Kurfürsten verhindert, welcher am andern Tage von seiner Reise zurückgekommen war, und über die Anstifter des nächtlichen Aufruhrs zwar scharfe Untersuchung, aber keine Strafe verhängte; selbst in Betreff des Kaplans Stuler, welcher wieder in die Stadt zurückgekehrt war und am grünen Donnerstage wie am Osterfeste mit der größten Wuth von der Kanzel auf die Reformirten schmähte, verlangte er Nichts weiter, als daß ihm, Bier zu schenken und Gäste zu setzen, untersagt werden sollte. Dieser Sanftmuth und Selbstverleugnung blieb Johann Sigismund getreu; er hielt sein Versprechen, das Gewissen keines seiner Unterthanen zu bestricken und ihre Glaubensfreiheit auf keine Weise zu beschränken, auch, als im J. 1616 in Berlin der Streit über die Teufelsbeschwörung bei der Taufe der Kinder ausbrach; es begegnete dem Kurfürsten, daß ein Diakonus Johann Rave, den er hatte ersuchen lassen, bei einer Taufe, welcher er (der Kurfürst) beiwohnen wollte, die von den Reformirten abgeschaffte Beschwörungsformel wegzulassen, seinem Ersuchen keine Folge leistete; der Kurfürst machte ihm darüber weiter keinen Vorwurf, noch ließ er ihn sonst deshalb seine landesherrliche Ungnade erfahren. Aber alle Beweise von Mäßigung und unparteiischer Behandlung der Lutherischen wie reformirten Glaubensgenossen, die Johann Sigismund und sein Sohn und Nachfolger, der gutmüthige, friedliebende Kurfürst Georg Wilhelm, (von 1619—1640) gaben, vermochten nicht die Zwietracht der Glaubensparteien aufzuheben, deren äußeren Ausbruch nur die Noth und die Gefahr des 30jährigen Krieges verhinderte, in Folge dessen nach dem 1629 erschienenen kaiserlichen Restitutionsedicte sogar eine Art von Vereinigung, nicht blos reformirter und Lutherischer Fürsten, sondern auch gleichgesinnter Theologen zu Leipzig am 23. März 1631 stattfand, die in der darüber ausgefertigten Urkunde als **Colloquium Lipsiacum** bezeichnet wird und später neben der **Confessio Sigismundi**, von 1614, und der **Declaratio Thorunensis** durch eine Erklärung des großen Kurfürsten für die Reformirten in der Mark Brandenburg symbolisches Ansehen erhielt, in der nächsten Zeit ihres Abschlusses aber nur einen sehr geringen Einfluß erlangte.

Ganz anders als seine Vorgänger in der Regierung der brandenburgischen Lande trat Friedrich Wilhelm, der Sohn Georg Wilhelm's, der große Kurfürst genannt, den religiösen Zerwürfnissen und deren Urhebern in den seiner Leitung unterworfenen Gebieten entgegen. Es lag nicht in seiner Absicht, einer der beiden herrschenden evangelischen Confessionsparteien größere Rechte und Begünstigungen zu ertheilen, als der andern, er gab dieses

durch eine öffentliche Erklärung vom 22. März 1641 (*Mylius*, Const. March. T. I. p. 361) den geäußerten Befürchtungen gegenüber zu erkennen, als ob er alle Lutherischen von Staatsbedienungen ausschließen wolle, wie er auch 1653 den Landständen versprach: „daß jeder im Lande bei des Herrn Lutheri Lehre, wie die Stände sich bisher dazu bekannt, ungekränkt verbleiben solle, und der Kurfürst dagegen nicht lehren noch andere Corpora doctrinae und Cerimonien, als die Lutherischen einreißen lassen wolle." Vielmehr war er, wie sein Vater und Großvater, von dem Wunsche beseelt, wenn nicht Einigkeit in der Lehre, doch Verträglichkeit und gegenseitige Duldung zwischen den Streitenden zu stiften; er schickte deshalb auch zwei seiner Theologen, seinen Hofprediger Johann Bergius und den frankfurter Professor Fr. Reichel, zu dem bekannten Religionsgespräche zu Thorn, welches Wladislav IV., König von Polen, zur Herstellung eines friedlichen Verhältnisses zwischen seinen katholischen und evangelischen Unterthanen 1645 anstellen ließ, und auch der durch seine Vereinigungsversuche der reformirten und Lutherischen Glaubenslehren berühmte und daher des Syncretismus beschuldigte Georg Calixt besuchte. Aber indem er diesen Wunsch mit der ihm eigenen Entschiedenheit und Festigkeit zu verwirklichen suchte, regte er unwillkürlich die Gemüther zu gleicher Entschiedenheit und Festigkeit in ihren Glaubensansichten auf, und als er sich hierdurch in seinen Bestrebungen gehindert sah, schritt er zu Maßregeln, die mehre Male eine Beeinträchtigung der Lutherischen in den ihnen zustehenden Rechten unzweideutig an den Tag legten. Ein Beispiel von dieser Festigkeit in der Durchführung seiner Absichten und Anordnungen, sowie von seinen durch Widersetzlichkeit provocirten Rechtskränkungen seiner Lutherischen Unterthanen, gab zunächst sein Verfahren gegen den an der St. Petrikirche zu Cölln angestellten Diakonus, Sam. Pomarius. Dieser war ein Zögling der wittenberger Schule, und hatte bei Gelegenheit seiner Promotion zum Licentiaten eine von dem Decane der wittenberger Facultät gegen die Schrift des kurfürstlich brandenburgischen Hofpredigers, Joh. Bergius: „der Wille Gottes von aller Menschen Seligkeit" gerichtete Dissertation zu vertheidigen übernommen, seine Antritts- und seines Propstes Einführungspredigt aber mit den auf dem letzten Blatte abgedruckten Worten Luther's gegen die Zwinglianer: „Weltlich wollen wir mit ihnen eins sein, den leiblichen, zeitlichen Frieden halten; geistlich wollen wir sie meiden, verdammen und strafen, dieweil wir Odem haben," herausgegeben. Kaum war dieses dem Kurfürsten bekannt geworden, als er den von ihm für einen gefährlichen Feind seiner Glaubensgenossen angesehenen Diakonus von seinem Amte suspendiren ließ, und er wurde in dasselbe erst dann wieder eingesetzt, als sämmtliche berliner Geistliche gegen diese Suspension eine Vorstellung eingereicht, auf die sie indessen unter dem 2. Jan. 1654 einen strengen Bescheid erhielten (vergl. D. Schulz S. 317. Urkunde 1.), und der Magistrat und Bergius selbst eine Fürbitte für ihn erhoben hatten. Pomarius wurde jedoch, als er am 9. Dec. 1658 in der vom Kurfürsten für den Sieg über die schwedische Flotte angeordneten Festpredigt eine Lobrede auf den Lutherischen König von Schweden hielt, von Neuem zu ernster Verantwortung gezogen. Inzwischen zum Superintendenten in Salzwedel ernannt, war er auch vom Consistorialpräsidenten Kemnitz in dieser neuen Stelle bestätigt worden, und hatte sein Amt in Berlin niedergelegt, der Kurfürst verweigerte indessen seine Bestätigung und enthob sogar den Consistorialpräsidenten dieser Confirmation wegen seiner fernern amtlichen Thätigkeit.

Ein anderes Ereigniß erregte von Neuem den Unmuth des Kurfürsten und bewog ihn, auf das Allerstrengste das von ihm am 16. Aug. 1659 erlassene Verbot (vergl. D. Schulz S. 322. Urk. 4.) von allem gegenseitigen Verdammen und Verlästern aufrecht zu halten. Dies Ereigniß bildete das Religionsgespräch, welches der Landgraf Wilhelm II. von Hessen-Cassel im J. 1661 zu Cassel zwischen marburgischen und rintelnschen Universitätslehrern veranstaltet hatte, von denen die erstern dem Bekenntnisse der Reformirten angehörten, die letztern auf Seiten der Lutherischen in der Weise wie G. Calixt standen. Jene Colloquenten, obwol verschieden in Ansichten, vereinigten sich dennoch brüderlich, weiterhin aber hatte dies Gespräch eine große Aufregung anderer Lutherischgesinnter zur Folge. Mit dem Resultate nämlich dieser theologischen Unterredung, daß zwischen den Reformirten und Lutherischen in der Auffassung der biblischen Lehre von der Person Christi, vom Abendmahle, von der Prädestination und von der Nothwendigkeit des Exorcismus bei der Taufe ein Unterschied, aber kein solcher sei, der die Fundamentalartikel des christlichen Glaubens näher berührte, daher beide Kirchenparteien wol in Frieden und Eintracht mit einander leben könnten, damit also waren fast alle Lutherischen Facultäten, die wittenberger Theologen aber so unzufrieden, daß sie die rintelnschen Professoren beschuldigten, aus höchst verwerflichen Motiven einen gottlosen Frieden mit den Calvinisten geschlossen zu haben, und dieses ihr Urtheil über jenes Religionsgespräch in einer besondern Schrift: „**Epicrisis in colloquium Theologorum Marpurgo-Rintelensium**" den Kirchenministerien der bedeutendsten evangelischen Städte, auch dem berlinischen Kirchenministerium, mittheilten. Kaum mochte dieses Auftreten der wittenberger gegen die rintelnschen Theologen zur Kenntniß des großen Kurfürsten gekommen, und dadurch bei ihm die Sorge entstanden sein, daß dasselbe bei seinen märkischen Geistlichen Nachahmung finden und so sein Plan, Frieden in dem kirchlichen Leben zu stiften, vereitelt werden dürfte, als aus seinem Cabinete eine Reihe von Verfügungen hervorging, die planmäßig auf Unterdrückung jedes Zelotismus in seinen Landen hinarbeiteten. Die wichtigste oder wenigstens die folgenreichste derselben war die, daß ebenso wie zwischen den hessischen Theologen, so auch zwischen den Geistlichen seiner Lande ein Religionsgespräch gehalten werden sollte. An das Consistorium zu Cölln wurde diese Verfügung vom 21. Aug. 1662 mit der Bestimmung gerichtet, daß dasselbe, um es dahin zu bringen, „daß das unchristliche

Verketzern, Verlästern und Verdammen, auch falsche Deuteleien und erzwungene Beschuldigungen gotteslästerlicher Lehren, allerseits eingestellt, hergegen das wahre Christenthum und die Uebung der wahren, klaren und unstreitigen Gottseligkeit den Zuhörern ins Herz geprediget werden möchte," eine Conferenz unter den Geistlichen seiner beiden Residenzstädte (Berlin und Cölln) veranstalten und damit nicht blos einen Versuch, sondern auch einen guten Anfang zur brüderlichen Verträglichkeit machen, zu diesem Zwecke aber die beiden Ministerien zu Berlin und Cölln mit seinen beiden Hofpredigern und dem Rector des joachimsthalischen Gymnasiums in Gegenwart etlicher kurfürstlicher geheimen Räthe über folgende Frage amicabiliter conferiren lassen sollte: „ob denn in den öffentlichen und namentlich in den im jüngst erschienenen kurfürstlichen Edicte benannten Bekenntnißschriften (der Confessio Sigismundi, dem Colloquio Lipsiaco und der Declaratio Thorunensis) der Reformirten etwas gelehrt und bejaht werde, um dessenwillen der, so es lehret, oder glaubet und bejahet, durch das göttliche Gericht verdammt sei; oder ob etwas darin verneint oder verschwiegen sei, ohne dessen Wissenschaft und Uebung der höchste Gott Niemand selig machen wolle."

Das kurfürstliche Consistorium beeilte sich der Verfügung nachzukommen. Schon am 1. Sept. 1662 fanden sich die cöllnischen und berlinischen Geistlichen, wie die übrigen eingeladenen Beisitzer der befohlenen Conferenz in der kurfürstlichen Bibliothek ein, konnten aber nicht sofort an die Lösung der ihnen gestellten Aufgabe gehen, weil die berlinischen Geistlichen eine Bittschrift überreichten, „worin sie um Aufschub der Conferenz nachsuchten, bis auch die andern Ministerien der Mark vernommen, wenigstens die Inspectoren derselben mit genugsamer Instruction ihrer zuvor darüber befragten Collegien zu vorhergehender Consultation mit ihnen verordnet werden möchten," welchem Gesuche, obschon dasselbe eine Abneigung gegen jegliche Verhandlung mit den Reformirten ziemlich klar offenbarte, vom Oberpräsidenten von Schwerin gewillfahret wurde. Paul Gerhardt war vielleicht schon bei Abfassung dieser Bittschrift nicht wenig thätig gewesen, wenigstens stritt ihr Inhalt, wie wir aus dem Folgenden sehen werden, nicht mit seinem Innern; indessen zeigte er sich von nun an in den Angelegenheiten dieser Conferenz noch viel thätiger. Ein von ihm verfaßtes, sehr ausführliches Gutachten über die Gründe für und wider das Religionsgespräch drückte zunächst seinen Wunsch aus, daß dasselbe gänzlich unterbleiben möchte, welchen Wunsch die übrigen berlinischen Geistlichen mit ihm theilten. Als sie jedoch die Aussicht auf Gewährung dieses Wunsches aufgeben mußten und endlich den Beschluß faßten, sich dem Begehren des Kurfürsten zu unterwerfen, schien es ihnen räthlich, sich zuvörderst mit den cöllnischen Geistlichen über die Grenzen ihrer Nachgiebigkeit gegen die Reformirten zu vereinigen; an der zu diesem Zwecke zwischen ihnen und den cöllnischen am 5. Sept. gehaltenen Conferenz nahmen von berlinischer Seite Paul Gerhardt und J. Hellwig Antheil, allein zu einer Einigung kam es unter ihnen darum nicht, weil, wie die cöllnischen schrieben (vergl. D. Schulz S. XXXVII), „unsere hochgeehrten Herren ihre Gedanken wider die gesuchte Kirchentoleranz richten und wir daher nicht einerlei Zweck vor uns haben" und weil, wie aus dem Schreiben weiter hervorgeht, die berlinischen auf die allerstrengste Aufrechthaltung jedes einzelnen Ausspruches der Formula concordiae gehalten, die Cöllnischen dagegen „eine und andere condemnationem und accusationem haereseos so lange in suspenso gelassen sehen wollten, bis die Conferenz in puncto de pondere zu Ende gebracht sein würde." Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Paul Gerhardt für diesen letzteren, die Formula concordiae betreffenden Punkt ganz besonders eingenommen war und daher auch die andern Lutherischgesinnten für ihn einzunehmen suchte, da er mit heiligem Versprechen sich zum Bekenntnisse derselben verpflichtet, auch oftmals wahrzunehmen Gelegenheit gehabt hatte, wie gegen sie grade der Kurfürst um so mehr ankämpfte, je weniger die Stände und Magistrate der Mark sie in derjenigen Geltung sinken lassen wollten, die sie von Anfang an gehabt und bisher durch ein von der kirchlichen und weltlichen Macht zusammen gegebenes Gesetz noch nicht verloren hatte. Wenigstens beruft sich Paul Gerhardt, in spätern Darstellungen seines gegen die kurfürstlichen Befehle beobachteten Verhaltens, darauf, daß er dem Ansehen der Concordienformel etwas zu entziehen oder entziehen zu lassen, um seines Gewissens willen nicht im Stande sei, und wir dürfen annehmen, daß die später gegen ihn erhobene Beschuldigung, gleichsam die Seele der Lutherischen Reaction gegen die Bestrebungen seines Landesfürsten zu sein, nicht ganz ungegründet war, indem ein Mann von seinem Talente und Eifer nothwendig auch auf seine Umgebung einen großen Einfluß ausüben mußte. Wie eifrig er sich aber gleich vom Beginne der Conferenz, deren erste Sitzung am 8. Sept. stattfand, seiner Kirche und ihres Bekenntnisses annahm, erhellt aus den vielen Schriften und Gegenschriften, die von ihm im Auftrage des berliner Ministeriums verfaßt wurden, und zwar von seiner Kunst, sich in spitzösen, scholastischen Definitionen und Limitationen zu bewegen, doch davon kein Zeugniß ablegen, daß er vorurtheilsfrei und unbefangen den Reformirten gegenüber stand und stehen wollte, wie dieses namentlich ein Gutachten beweist, das er über die in der achten Session zur Sprache gebrachte Frage abgab, wie weit man den Ansichten der marburger und rintelner Professoren beitreten wolle (vergl. D. Schulz S. 336). In diesem in lateinischer Sprache verfaßten Gutachten kommen nämlich Sätze vor, die es klar und rund aussprechen, wie er das Ziel aller Thätigkeit der Reformirten darin erblicke, daß sie mit Hilfe des Syncretismus die Lutherische Confession, wo möglich, in allen oder doch in den bedeutenderen Städten der brandenburgischen Lande beseitigten, und wie er deshalb für sich und seine zu Berlin wohnenden Gesinnungsgenossen zu dieser Zeit keine höhere Pflichterfüllung kenne, als die, das Vaterland vor einem so großen Uebel zu bewahren, daß sie

die Ersten wären, die dem Beispiele der Rintelner und Marburger folgend, ihren Gegnern Friedensliebe und Duldsamkeit bewiesen. Es ist nicht zu verwundern, daß unter diesen Umständen am Schlusse des Jahres 1662, nachdem zehn Sitzungen gehalten, die Intentionen des Kurfursten noch unerreicht waren, und daß es auch im J. 1663, wo noch sechs Sitzungen stattfanden, nicht blos zu keiner Vereinigung der streitenden Parteien, sondern sogar zu einem offenen Bruche zwischen dem Sprecher der berlinischen Geistlichen, dem Archidiakonus Reinhart, einem gelehrten, aber zugleich sehr von sich eingenommenen und trotzigen Manne und dem Oberpräsidenten von Schwerin kam, in Folge dessen der Kurfurst durch Verfugung vom 30. Juli 1663 zunächst den Befehl gab, die berlinischen Geistlichen ganzlich von der Conferenz auszuschließen, und an ihre Stelle andere Collocutoren zu berufen, später aber die Fortsetzung der Conferenz ganz aufgab und zu dem letzten Mittel, das ihm ubrig blieb, zur Androhung von Gewaltgebrauch gegen diejenigen schritt, die sich ihm nicht gehorsam zeigen würden. Das Edict, welches mit diesem bittern Ernste auf den Willen des Kurfürsten hinwies, war vom 16. Sept. 1664, und gebot, auf den Kanzeln sowol der Reformirten als der Lutheraner sich des sogenannten Nominal-Elenchos, d. i. der verketzernden und lästernden Namengebung von Calvinisten, Zwinglianern, Majestätsfeinden, Sacramentschändern, Ubiquilisten, Flacianern, Pelagianern u. a. dergl. zu enthalten, wie auch die Weglassung des Exorcismus bei der Taufe in allen den Fallen, wo der Pfleger des Täuflings dieselbe begehren sollte. Dies Edict, in vielen tausend von Exemplaren durch das ganze Land verbreitet, brachte Bestürzung und Bekümmerniß bei den Lutheranern, besonders deshalb hervor, weil in demselben die denominationes und condemnationes der reformirten Glaubensfätze, wie sie in dem negativen Theile der Concordienformel enthalten sind, dem Buchstaben oder wenigstens dem Sinne nach angefuhrt und verboten wurden; und die Bestürzung wuchs, als der Kurfurst alsbald auch noch den Befehl ergehen ließ, daß sich sämmtliche Prediger bei Verlust ihres Amtes durch Unterschreibung von Reversen verpflichten sollten, dem Inhalte der kurfürstlichen Edicte nachkommen zu wollen. In ihrer Angst baten sie verschiedene theologische Facultäten und Geistliche um ihren Rath, ob sie das Edict mit gutem Gewissen unterschreiben konnten. Die Gutachten, die sie hierauf erhielten, trugen größtentheils nur dazu bei, ihre Gewissensskrupel zu vermehren; namentlich verweigerten die berlinischen Geistlichen, der Propst Lilius und der Archidiakonus Reinhart, die von ihnen vor dem Consistorium am 28. April 1665 im Beisein ihrer Collegen Lubath, Gerhardt, Lorenz und Hellwig verlangte Unterschrift des Edictes, worauf ihnen aber auch sofort ihre Amtsentsetzung angekündigt, und diese selbst dann nicht zurückgenommen wurde, als sich der Magistrat und sämmtliche Geistliche Berlins mit Vorstellungen und Bitten für sie beim Kurfürsten verwandten; bis endlich der 70jährige Propst Lilius nach Ausstellung eines unter dem 3. Jan. 1666 eigenhändig geschriebenen Reverses durch ein Rescript des Kurfursten vom 10. Febr. 1666 völlig und unbedingt in sein Amt wieder eingesetzt wurde. Das eben erwähnte kurfürstliche Rescript brachte indessen neben dieser für den greisen Lilius angenehmen für Paul Gerhardt eine sehr unangenehme Botschaft, indem es dem Consistorium auftrug, ihn aus seinem Amte zu entfernen, wenn er den Revers nicht unterschreiben würde; diese Behörde hatte Paul Gerhardt schon am 6. Febr. zur Ausstellung des Reverses aufgefodert, und als er ihr seine Weigerung zu erkennen gegeben, eine Bedenkzeit von acht Tagen bewilligt; auf nochmalige Vorladung aber, Auffoderung und Weigerung desselben zu unterschreiben, vollzog sie den kurfürstlichen Befehl und kündigte ihm seine Absetzung vom Amte an.

Die strafende Gewalt des Kurfürsten hatte gezögert, ehe sie an Paul Gerhardt herantrat, nicht weil die Stände der Kurmark mit mehren an den Kurfürsten gerichteten, aber erfolglosen Vorstellungen zu Gunsten der Lutherischen Geistlichen zwischen die Verhandlungen mit ihnen eingetreten waren, sondern weil die Behörde ohne Zweifel mit einem so aufregenden Verfahren nur sehr vorsichtig zu Werke gehen und einen Mann, der, wie Paul Gerhardt, wenigstens auf der Kanzel und im seelsorgerischen Umgange als sehr gemäßigten Wesens bekannt war, nicht eher zum Rucktritte von seinem Dienste veranlassen wollte, bevor sie ihre hervorragenderen Widersacher dazu genöthigt hatte. Nachdem sie als solche die schon genannten Lilius und Reinhart vor ihr Forum gezogen, kam Paul Gerhardt um so mehr an die Reihe, weil er bei Gelegenheit des Vorwurfs, den man im Consistorium Reinhart gemacht, daß er seine Collegen zur Widersetzlichkeit verleite, freimüthig diesen Vorwurf auf sich gezogen, und nicht ohne Wärme geäußert hatte, daß die Sache sich anders verhalte, indem vielmehr er Reinhart von aller Nachgiebigkeit abgemahnt habe. So wenig nun auch das Urtheil und die Strafe unerwartet war, die unsern Sänger betraf, so war gleichwol die Aufregung der Stadt, als sie von der Absetzung auch dieses ihres Geistlichen Kunde erhielt, so groß, daß sich die Bürger und mehre Gewerke derselben mit dem Gesuche sofort zu dem Magistrate begaben: „Derselbe wolle sich für Paul Gerhardt bei dem Kurfürsten treufleißig verwenden und vermitteln helfen, daß dieser fromme, ehrliche und in vielen Landen berühmte Mann ihnen gelassen, und ihm wegen seines Gewissens die Subscription gnädigst erlassen werde, da derselbe nimmer wider Sr. Durchlaucht Glauben oder Dero Genossen geredet, geschweige geschmäht hätte, sondern sie Alle und Jede zum wahren Christenthume, durch Lehre und Leben bis dato gefuhrt und keine Seele mit Worten oder Werken angegriffen habe," worauf der aus Reformirten und Lutheranern bestehende Magistrat noch am 13. Febr. eine dringende Supplik des Inhaltes an den Kurfürsten sandte, „daß S. Kurfürstliche Durchlaucht das beigelegte wehmüthige Memorial der Bürgerschaft Berlins mit der darin enthaltenen Klage, Bitte und Motiven in Gnaden erhören wolle, da der darin genannte Herr Gerhardt

wol das Zeugniß verdiene, daß er bisher einen untadelhaften Wandel, ohne einiges Aergerniß gegen männiglich geführt, sogar, daß auch S. Kurfürstliche Durchlaucht kein Bedenken tragen lassen, in das Märkische Gesangbuch, so unter Dero hohen Namen Ao. 1658 hier ausgegangen, seine geistlichen Gesänge oder Lieder, deren eine ziemliche Anzahl, in Druck geben und publiciren zu lassen, und da es ein sonderliches Nachdenken bei den Auswärtigen erregen würde, wenn ein so frommer, geistreicher und in vielen Landen berühmter Mann die Stadt verlassen müsse." Der Kurfürst beschied auf diese Bittschrift den Magistrat unter dem 10. März 1666 abschläglich, und foderte ihn auf, falls Paul Gerhardt bei seiner Unterschriftsverweigerung beharre, zur baldigsten Vocation eines andern friedfertigen und tüchtigen Subjectes zu schreiten; der Magistrat aber wurde nun von einer noch größern Anzahl Bürger und Gewerke Berlins als vorher mit dem nochmaligen Gesuche angegangen, für Paul Gerhardt's Wiedereinsetzung die Stimme zu erheben, daher er von Neuem in Begleitung des Gesuches der Innungen eine sehr dringende Vorstellung d. d. 13. März 1666 an den Kurfürsten richtete. In der darauf ergangenen Verfügung vom 13. April 1666 vermerkte es der Kurfürst sehr übel, daß in dem Gesuche der Innungen die Stellen vorkämen: „wie sie über unsere Resolution dergestalt bestürzt worden, daß sie nicht wüßten, ob sie in der Welt oder außer der Welt lebten, daß sie alles Ihrige, was sie um- und angehabt, fast dahin gegeben, daß ihnen jetzt noch das Herz angegriffen und die treuen Seelsorger und Prediger ihrer Religion sollten entzogen werden," da es doch nur Uebertreibung und Unwahrheit sei, wenn die Einwohner seiner Residenzen doliren und lamentiren wollten, da es ferner ja der Augenschein zeige, wie nirgends größere Pracht und Luxus als bei ihnen gefunden werde, und da endlich die Prediger selbst Ursache gegeben hätten, einen Revers von ihnen fodern zu müssen, womit sie sonst wol verschont worden wären, wenn sie sich in Schranken gehalten, und rügte schließlich nicht gelinde, daß der Magistrat eine so unzeitige Supplik angenommen und gar unterstützt hätte, sowie er die Restituirung Paul Gerhardt's ohne Ausstellung des Reverses bestimmt abwies.

So blieb natürlich die Aufregung der Gemüther in der Mark und verbreitete sich über die Bewohner derselben immer weiter, sodaß auch die Stände davon ergriffen wurden und diese noch einmal einen Versuch machten, den Kurfürsten zu einer Milderung seiner Maßregeln gegen die Geistlichen zu bewegen. In einer sehr umfassenden, mit großer Ruhe und Umsicht ausgearbeiteten Denkschrift vom 27. Juli 1666 baten sie den Landesherrn, „daß er die Prediger mit den Reversen gnädigst verschone, eine Genugthuung gegen seine Befehle aber darin erkennen wolle, wenn die Geistlichen sich alles Lästerns und Scheltens, Verketzerns und Verdammens der Reformirten (welcher ungebührlichen Bezeigung sie selbst von Herzen feind seien) gänzlich enthielten, und nur diejenigen, die hiergegen sich vergingen, einer ernsten Bestrafung, nach Befinden der Umstände auch der Remotion ab officio unterwerfen, oder aber, wenn seine hohe Einsicht die gänzliche Aufhebung der Reverse nicht gestatte, mit Ausführung seines Willens doch so lange Anstand nehmen wolle, bis er sich mit seinen getreuen Ständen über ein eigentliches, beständiges Formular eines solchen Reverses, welchen jedweder reine evangelisch-lutherische Lehrer mit gutem Gewissen unterschreiben könne, vereinbart habe, inzwischen den Herrn Paul Gerhardt gnädigst seiner Gemeinde wieder schenken, dem Consistorium zu Cölln aber alle Neuerungen in Bezug auf die Confirmation der Prediger verbieten und endlich die im Werke begriffene neue Kirchenordnung nicht eher zum Drucke gelangen lassen wolle, bis er über dieselbe mit ihren Deputirten conferirt und deren unterthänige Erinnerungen angehört habe."

Diese Denkschrift verfehlte denn auch nicht einer günstigen Wirkung auf den Kurfürsten. Zwar blieb in dem darauf ertheilten Bescheide d. d. Cleve den 30. Juli 1666 der Paul Gerhardt betreffende Antrag unerledigt, unmittelbar aber nach seiner Zurückkunft von Cleve ließ der Kurfürst den Magistrat zu Berlin vor sich fodern und ihm durch den Oberpräsidenten von Schwerin am 9. Jan. 1667 die kaum noch erwartete Mittheilung machen, „daß er den Paul Gerhardt, über den er keine Klage außer der vernommen, daß er die Edicte zu unterzeichnen sich entzogen, S. Durchlaucht aber dafür halten müßten, daß er die Meinung der Edicte nicht recht begriffen hätte, plene hiermit restituirt und ihm die Unterschrift des Reverses erlassen haben wolle."

Der Magistrat zeigte dies am folgenden Tage unserm Dichter an, und auch das Publicum wurde durch die damalige berliner Zeitung, den Sonntagschen Mercurius, davon in Kenntniß gesetzt. So sehr aber auch diese Nachricht alle an Gerhardt's Schicksale theilnehmenden Herzen mit Freude erfüllte, so wenig vermochte er selbst in den Jubel der Stadt mit einzustimmen. Der Kurfürst hatte nämlich gleich nach der dem Magistrate gegebenen Audienz durch einen seiner Geheimsecretaire auch Paul Gerhardt von seiner Entscheidung in Kenntniß setzen, jedoch zugleich die Zuversicht aussprechen lassen, derselbe werde sich auch ohne Revers den Edicten gemäß zu bezeigen wissen. Durch diese Hinweisung auf eine bestimmte kurfürstliche Voraussetzung fühlte sich Paul Gerhardt um so mehr beunruhigt, als er der Ueberzeugung war, daß ein auf diese Weise erfolgter Wiedereintritt in sein Amt einer ausdrücklichen Unterwerfung unter die Edicte nicht blos von Andern, sondern auch von ihm immer gleichgeachtet und daher nicht ohne Zuziehung von Gewissensqualen werde gethan werden. Daher trug er denn Bedenken, des Kurfürsten vertrauensvolle Nachgiebigkeit zu seinem Gunsten anzuwenden, und theilte dieses Bedenken in verschiedenen Schreiben an seine Gemeinde, an den Kurfürsten, an den Magistrat aber noch mit dem Gesuche mit, daß derselbe ihm seine Zweifel lösen und zur Erlangung der Gewißheit verhelfen wolle, unter welchen Bedingungen er denn nun seinen Dienst von Neuem versehen sollte. Als hierauf

der Magistrat zu seiner Beruhigung ihm eine Protokollsabschrift der über ihn am 9. Jan. vom Kurfürsten ertheilten Bestimmungen zusandte, hierdurch indessen Paul Gerhardt von seiner Gewissensangst nicht befreit, sich noch einmal unter dem 26. Jan. mit der Bitte an ihn wandte, daß derselbe den Kurfürsten bewegen wolle, „ihn des Gehorsams gegen die Edicte zu überheben und bei allen seinen Lutherischen Bekenntnissen, namentlich der Formula Concordiae unverruckt zu belassen, sodaß er nach derselben seine Gemeinde unterweisen und keiner andern Moderation oder Bescheidenheit anheischig gemacht werden könne, als welche in den gedachten Lutherischen Bekenntnissen Grund habe, da er andernfalls seinen Kirchendienst nicht wieder verrichten könne," der Magistrat sofort auch dieser Bitte entsprechend sich für ihn in der Art, wie er es wünschte, bei dem Kurfürsten verwendete, dagegen den kurzen Bescheid erhielt, daß „er, wenn der Prediger Paul Gerhardt sein Amt nicht wieder betreten wolle, welches er vor dem höchsten Gott zu verantworten haben werde, für anderweitige Besetzung seiner Stelle die nöthigen Vorkehrungen treffen solle:" da hing es allein noch von Paul Gerhardt ab, ob er seinem Amte sich wieder geben oder ihm freiwillig entsagen wollte und er wählte, wie vorauszusehen, das Letztere.

Halten wir hier einen Augenblick an und legen wir uns die Frage vor, ob Paul Gerhardt in diesem traurigen Conflicte der Lutherischen Geistlichen Berlins mit ihrer Obrigkeit nicht wol hätte eine andere, den Anfoderungen christlicher Ethik angemessenere Stellung einnehmen sollen, so muß die Beantwortung dieser Frage in Bezug auf den Anfang des Conflictes bis zu dem Zeitpunkte, wo die auch den Landständen anstößigen Reversunterschriften gefodert wurden, wol bejahend ausfallen; wir finden es auffallend, wenn nicht tadelnswerth, daß sich in der Opposition der Lutherischen Geistlichen Berlins gegen die Bestrebungen ihres Landesherrn, zwischen ihnen und den Reformirten eine Union herzustellen, ein zu großes Mistrauen gegen die landesväterlichen Absichten und eine zu geringe Umsicht und Ruhe in der Wahl der Mittel zeigt, deren sie sich zur Erreichung ihres Zieles bedienten. Allerdings hatte der Kurfürst dadurch, daß er in fünf unter seinem Patronate stehenden Lutherischen Dörfern — nach dem kirchenrechtlichen Grundsatze seiner Zeit: cujus est regio, ejus et religio — ohne Weiteres Lutherische Prediger selbst einsetzte [11]), die Concordienformel aber und den Schwur der Geistlichen darauf abschaffte, einigen Grund zu dem Mistrauen gegeben, daß er eine gewisse Einigung zwischen den streitenden Religionsparteien seines Landes auch durch Anwendung von äußern Hilfsmitteln herbeizuführen kein Bedenken trage; allein zu dem Mistrauen war durch diese und andere Thatsachen kein Grund gegeben, als ob er nicht blos die Form, sondern auch den Inhalt der Lutherischen Lehrvorträge geändert sehen, und wo man seinem Willen nicht nachkäme, mit Gewalt einschreiten wolle. Und grade ein solches unberechtigtes, zu großes Mistrauen gegen ihren Landesherrn blickt aus Worten und Werken der Lutheraner im Anfange des Streites unverkennbar hervor; aus ihren Worten, wenn sie sich vor dem großen Religionsgespräche zu Berlin drehen und wenden, wie sie dasselbe hintertreiben, und als es doch in Gang gebracht wurde, keine andere Frucht aus ihm hervorgehen zu lassen sich Mühe geben, als die blos negative Bestimmung, wie sie in den Reformirten ihre Glaubensbrüder nicht anerkennen, sondern nur solche sehen können, die sich durch ihre Lehre und ihren Glauben die göttliche Verdammung zuziehen müssen; aus ihren Werken, indem sie in ihrer Gesammtheit das Benehmen des Archidiakonus Reinhart billigten und als das ihrige darstellten, der sich bei dem Religionsgespräche, auf die Aeußerung des Oberpräsidenten von Schwerin: „weil der reformirten Collocutoren weniger wären, als der Lutherischen, und jene auch nicht immer zugegen sein könnten, so sollte Herr Adamus Gericke, Schulcollege am Joachimsthal'schen Gymnasio, als Collocutor admittirt werden," ebenso unschicklich als unbillig gezeigt hatte. Durch solches Mistrauen erbitterten und reizten sie ihren Landesherrn dazu, daß er noch mehr äußere Mittel zur Durchführung seines wohlgemeinten Planes in Bewegung setzte, und es kann uns nicht befremden, wenn sie dadurch in noch größere Unruhe, Leidenschaftlichkeit und Rathlosigkeit versetzt wurden, als in der sie sich schon vorher befanden. Das zeigt sich besonders von dem Zeitpunkte an, wo das strenge Edict vom 16. Sept. 1664 erschien, in Folge dessen sie sich, unvermögend, einen Entschluß zu fassen, ob sie für oder wider dasselbe sich entscheiden sollten, an vier verschiedene theologische Facultäten und zwei angesehene geistliche Ministeria mit der Bitte um ihr Gutachten darüber wandten, ob sie sich dem Edicte unterwerfen oder demselben nicht folgen sollten, und trotzdem, daß die erbetenen Gutachten von einander abwichen [12]), doch nur dem einen derselben, dem rigorö-

11) Vergl. Stenzel, Geschichte des preußischen Staates II. S. 470.

12) Die leipziger Facultät hielt es für bedenklich, das Edict zu unterschreiben, und rieth, mit Zuziehung der Kirchenpatrone, gegen die Beschränkung ihres Strafamtes zu protestiren. — Die helmstädter Theologen entschuldigten sich mit einem Verbote ihres Landesherrn, sich in die Streitigkeiten zwischen Reformirten und Lutherischen ohne besondere Erlaubniß einzulassen, äußerten sich aber beiläufig ganz gemäßigt über die ihnen vorgelegten Fragen. — Die Jenaer riethen, dem Kurfürsten vorzustellen: 1) daß es nicht in seiner Befugniß stehe, in einer Sache, die doch die ganze Lutherische Kirche angehe, Verfügung zu treffen, daß sie (die Geistlichen) jedoch einem Beschlusse sämmtlicher Lutherischer Stände sich fügen würden; 2) daß nicht die Prediger allein, sondern auch die Landstände vermöge ihrer landesherrlichen Privilegien bei der Sache betheiligt wären, und daß sie diesen durch ihr Urtheil nicht vorgreifen wollten. — Die Wittenberger widerriethen, das Edict zu unterschreiben, oder auch dessen Insinuation nur stillschweigend hinzunehmen, weil man damit den ganzen Inhalt desselben billigen würde. — Das hamburger Ministerium erklärte das Unterschreiben des Edictes für unzulässig, denn wer könne ohne Verletzung seines Gewissens Duldung üben gegen Leute, die so erschreckliche und gotteslästerliche Dinge dulden; Schweigen sei auch nicht an der Zeit, denn das passe nicht zu dem Bekenntnisse des Glaubens, den Gott von uns fodere; der Benennung „Re-

sen wittenberger Gutachten, sich anschlossen und die Befolgung jenes Edictes verwarfen. Unterliegt es aber keinem Zweifel, daß sie dem Edicte sich unterwerfen und doch den Gehalt und das Ansehen ihrer kirchlichen Bekenntnisse in ihren Lehrvorträgen wahren und vor allen ihren Zuhörern ausbreiten, daß sie also wol mit ihrem Gehorsam gegen ihr Gewissen den Gehorsam gegen ihre Obrigkeit vereinigen nicht blos sollten, sondern auch konnten, so steht es doch ebenso fest und geschichtlich erwiesen da, daß sie, und namentlich Paul Gerhardt, nicht aus eigensinniger Rechthaberei oder aus unlauterem Streben nach Märtyrerthum sich ihrem Landesfürsten widersetzlich bewiesen, sondern daß dieses ihr Verfahren aus einer rührend hohen Achtung und Verehrung gegen ausgezeichnete kirchliche Autoritäten hervorging, denen sie nicht mit blindem, aber irrendem Glauben anhingen, wie dieses ein Schreiben beweist, das Paul Gerhardt im Februar 1665 an seinen vormaligen Collegen Heinzelmann, Superintendenten zu Stendal, zur Rechtfertigung seines und des Auftretens seiner Freunde bei dem Religionsgespräche schrieb; eine hierher gehörige Stelle daraus wollen wir, zum Zeugnisse auch seiner classischen Bildung, hierher setzen: „Habemus, Christo sit laus et gloria, majora testimonia officii hactenus recte peracti quam quae unus et alter e tenebris emurmurans calumniator venenato suo halitu obscurare possit. Omnes, quae in hunc usque diem orthodoxae in Germania permanserunt Academiae, omnia quae in splendidioribus imperii civitatibus verbo inserviunt Collegia, et statum ecclesiae nostrae per litteras cognoverunt, unanimi ore ac corde profitentur, nobis jam non esse silendi tempus, et, si omnes tacerent, tamen nobis, qui periculo sumus proximi, loquendum esse, gratulantur nobis de superata colloquii amicabilis tempestate, cohortantur nos ad perseverantiam in hactenus decurso tramite, et praemia nobis, dira hinc inde passis, pollicentur apud Deum amplissima. In horum coram Deo et hominibus magnorum virorum judiciis tutius opinor acquiescimus, quam in hujus et illius, qui nomen suum profiteri non audet, tenebrionis garritu" (vergl. O. Schulz a. a. O. S. 365 fg.).

Im Glauben an die Unrechtmäßigkeit der Foderungen seines Landesherrn einmal befangen, mußte sich Paul Gerhardt starr denselben gegenuberstellen; wir können uns daher nicht darüber wundern, müssen es vielmehr zu seiner Ehre anerkennen, daß er sich später hierin immer gleich blieb, und selbst dann in seiner Gewissens- und Kampfestreue beharrte, als der Kurfürst ihm zu Gunsten eine Ausnahme von der Ausführung seines die Ausstellung von Reversen betreffenden Gebotes machen wollte; er hatte sich nun einmal durch gewisse Thatsachen in seinem, ohne Zweifel unbegründeten, Verdachte, als ob es auf eine Auflösung der Lutherischen Kirche von seiner Landesregierung abgesehen sei, mehr und mehr bestärkt, und durfte nun um so weniger die gedrückte Mutter seines geistlichen Lebens Menschen zu Gefallen verlassen. Diese Thatsachen aber bestanden darin, daß das kurfürstliche Consistorium bald nach dem Erscheinen des strengen Edictes vom 16. Sept. 1664 Ausstellung von Reversen verlangte, durch welche sich die Geistlichen zu Beobachtung der kurfürstlichen Edicte verpflichteten, diese Reverse aber ihrem Inhalte [13]) nach sehr von einander abwichen, und ihre Unterschreibung in so harter und rücksichtsloser Weise erfodert wurde, daß sogar ein Mann, wie der Propst an der St. Petrikirche, Andreas Fromm, obschon er selbst Mitglied des Consistoriums, und wenn auch Lutheraner, doch dieses durchaus nicht im strengen Sinne war, bei Gelegenheit einer solchen Reversvorlegung zum Ausrufe fortgerissen wurde: „Vim patitur Ecclesia Lutherana," wozu er alsbald noch hinzusetzte: „das geschehe ad instantiam Reformatorum in Marchia" [14]). Wenn daher Gerhardt einmal gesagt hatte: „er wäre willig, mit seinem Blute die evangelische Wahrheit zu versiegeln und als ein Paulus mit Paulo den Hals dem Schwerte darzubieten," so war es jetzt für ihn an der Zeit, seine Opferwilligkeit an den Tag zu legen, und er that dies mit ebenso viel Standhaftigkeit als Gelassenheit und Geduld sowol in Bezug

---

jestätsfeinde und Sacramentschänder" könne man sich wohl enthalten, aber das Strafen der Irrlehren sei unumgänglich, nur müsse es mit Vernunft geschehen und mit Rücksicht sowol auf den Text als die Zuhörer; wo der Text es erfodere, müsse man auch eifern, aber der Eifer müsse doch auch sein Maß haben. Der Exorcismus endlich sei ein Adiaphoron: es sei zu wünschen, daß eine Provinzialsynode darüber einen Beschluß fasse; indessen müsse man bei dem gedrückten Zustande der Kirche sich Manches gefallen lassen, und es sei doch wichtiger, daß man die Kirche, wie schlecht es auch mit ihr bestellt sein möge, als ein sogenanntes Adiaphoron aufrecht erhalte. — Das nürnberger Gutachten war der Meinung: die berlinischen Geistlichen könnten aus Ehrerbietung gegen ihren Landesherrn und aus Liebe zum Frieden das Edict ohne Verletzung ihres Gewissens gar wohl beobachten, wenn sie auf der Kanzel, so oft es der Text mit sich bringe, die Sachen vortrügen, wie sie wären, dabei aber alle Bitterkeit des Ausdrucks vermieden; Streitfragen brauchten sie bei der großen Menge der zur Besserung des Lebens dienenden Lehren ja nur selten zu berühren, sie müßten sie nicht in den Text hineintragen, sondern aus ihm entwickeln. Vergl. O. Schulz a. a. O. S. XLIV fg., der zu diesen Mittheilungen aus den genannten Gutachten noch das auf Verlangen des bekannten Christian Scriver, damaligen Predigers zu St. Jacob in Stendal, von dem Pastor und Senior Johann Bötticher zu Magdeburg abgegebene judicium hinzufügt, in welchem dieser sich dafür erklärt, daß die Lutherischen Prediger mit gutem Gewissen das kurfürstliche Edict unterschreiben könnten, und hierauf noch einer andern zu Cölln 1666 erschienenen Schrift: Lapis Lydius sacrarum scripturarum admotus judicio, quod latum fuit a Collegio theologico in Academ. Wittembergensi super subscriptione Reversus alicujus etc., Erwähnung thut, die den streng Lutherischen um so mehr zuwider war, als sie in einer sehr gemäßigten Sprache, aber mit desto größerer Schärfe, die Unhaltbarkeit der Gründe in dem Gutachten der wittenbergischen Facultät aus einander setzte, und namentlich nur einen Fall statuirte, wo es recht sei, der Obrigkeit nicht zu gehorchen, wenn sie nämlich befehle, wo Gott verboten, oder verbiete, wo Gott befohlen habe.

13) Vergl. O. Schulz a. a. O. S. 383 fg. 14) Auch dieser A. Fromm ward durch seine Aeußerung in eine Untersuchung verwickelt, die damit endete, daß er seinem Amte und Aufenthalte in dem brandenburgischen Staate entsagen mußte.

auf das, was er litt, als auf diejenigen, die ihm seine Leiden bereiteten[15].

Werfen wir, bevor wir seine weitern Schicksale kennen lernen, jetzt einen Blick zurück auf seine dichterische Thätigkeit während des unglücklichen Kampfes für die Bekenntnisse seiner Kirche, so dürfen wir annehmen, daß dieselbe keineswegs unterbrochen worden, sondern wie sonst ein Mittel gewesen sei, seiner Seele die Fassung und Spannkraft zu bewahren, die ihn vor allen seinen Mitkämpfern so besonders auszeichnen. Denn ob wir gleich nicht im Stande sind, von irgend einem seiner Lieder den Ursprung aus dieser Periode mit Zuverlässigkeit nachzuweisen, so fehlt es doch weder an äußern, noch an innern Gründen für die Behauptung, daß während seiner geistlichen Amtsführung in Berlin seine Dichtkunst am reichsten und wirksamsten sich gezeigt habe. Um die äußern Gründe zunächst anzuführen, weisen wir darauf hin, daß, so viele Lieder auch Paul Gerhardt bis zum Jahre 1657 in die Oeffentlichkeit hatte gelangen lassen, doch noch viel mehre von ihm erst mit und seit diesem Jahre bekannt wurden, von denen ihm oder Anderen gewiß nur sehr wenige für den Druck in früherer Zeit hätten ungeeignet scheinen können, wenn sie früher existirt hätten. Es sind dies folgende Gesänge:

I. Die uns durch das berliner Gesangbuch von 1657 mitgetheilten sechs Lieder:

1) „Sei fröhlich Alles weit und breit."
2) „Was soll ich doch, o Ephraim."
3) „Wer wohl auf ist und gesund."
4) „Auf den Nebel folgt die Sonn'."
5) „Der Herr, der aller Enden."
6) „Ich will mit Danken kommen."

II. Die durch die „Geistliche Seelen-Musik" von Heinrich Müller (Rostock 1659.) mitgetheilten sechs Lieder:

1) „O Haupt voll Blut und Wunden."
2) „Ich weiß, mein Gott, daß all' mein Thun."
3) „Du bist ein Mensch, das weißt du wohl."
4) „Befiehl du deine Wege."
5) „Sollt' ich meinem Gott nicht singen."
6) „Geh aus, mein Herz, und suche Freud'."

III. Das im „Vollständigen Gesangbuche rc." (Lüneburg 1661.) enthaltene Lied:

„Barmherz'ger Vater, höchster Gott."

IV. Das durch die „Praxis Pietatis Melica rc. von Joh. Crüger" (Berlin 1664.) mitgetheilte Lied:

„Ist Gott für mich, so trete."

V. Die durch die „Praxis Pietatis Melica rc. von Joh. Crüger" (Berlin 1666.) mitgetheilten 28 Lieder:

1) „Was alle Weisheit in der Welt."
2) „Sei mir tausendmal gegrüßt."
3) „Gegrüßest seist du, meine Kron'."
4) „Sei wohl gegrüßet, guter Hirt."
5) „Ich grüße dich, du frömmster Mann."
6) „Gegrüßet seist du, Gott, mein Heil."
7) „O Herz des Königs aller Welt."
8) „Also hat Gott die Welt geliebt."
9) „Hör an, mein Herz, die sieben Wort'."
10) „Als Gottes Lamm und Leue."
11) „Nun freut euch hier und überall."
12) „Gott Vater sende deinen Geist."
13) „Herr, höre, was mein Mund."
14) „Herr, aller Weisheit Quell und Grund."
15) „Jesu, allerliebster Bruder."
16) „Ich danke dir demüthiglich."
17) „O Jesu Christ, mein schönstes Licht."
18) „Hört an, ihr Völker, hört doch an."
19) „Ich hab' oft bei mir selbst gedacht."
20) „Du liebe Unschuld, du."
21) „Ich hab's verdient, was will ich doch."
22) „Ach treuer Gott, barmherzigs Herz."
23) „Geduld ist euch von nöthen."
24) „Noch dennoch mußt du drum nicht ganz."
25) „Sei wohlgemuth, o Christenseel'."
26) „Wer unterm Schirm des Höchsten sitzt."
27) „Ich will erhöhen immerfort."
28) „Nun geht frisch drauf, es geht nach Haus."

Um aber auch die innern Gründe dafür anzugeben, daß die schaffende Sangesgabe Paul Gerhardt's sich nie fruchtbarer als während seiner berliner Amtirung bewiesen habe, so glauben wir besonders daran erinnern zu müssen, wie die eben citirten Lieder, mit Ausnahme einiger wenigen[16], durch ihren Inhalt oder ihre Form, oder durch Inhalt und Form zugleich sich als Producte der Zeit erweisen, welche ihr Sänger als Geistlicher in Berlin zubrachte. Aus mehren leuchtet dieses ganz deutlich hervor. Wenn in dem Liede: „Ist Gott für mich, so trete" — der 13. Vers:

„Die Welt, die mag zerbrechen,
Du stehst mir ewiglich:
Kein Brennen, Hauen, Stechen
Soll trennen mich und dich:
Kein Hunger und kein Dürsten,
Kein Armuth, keine Pein,
Kein' Zorn des großen Fürsten
Soll mir ein' Hindrung sein."

vom Zorne eines großen Fürsten spricht, wer sollte da nicht mit den beiweitem meisten Auslegern der Gerhardt'schen Lieder diese Worte auf den großen Kurfürsten und mit D. Schulz auf die Zeit insbesondere beziehen, wo dem Kirchenministerio zu St. Nicolai des Kurfürsten Ungnade angedroht war? Wer sollte also mit triftigen

15) Wie fern Paul Gerhardt nicht nur von allem unehrerbietigen Trotze gegen die Widersacher seines streng Lutherischen Lehrbegriffs, sondern auch von allem Haß gegen sie war, wie er namentlich seinem Landesherrn immer mit Ehrerbietung und Liebe zugethan blieb und ihn immer in sein Gebet einschloß, beweisen nicht blos seine Schreiben an den Kurfürsten, sondern ohne Zweifel auch die Worte, die im 10. Verse des 28. Liedes vorkommen:

Erhalt uns unsern Herrn,
Den schönen edlen Stern,
Laß uns sein Licht beleuchten,
Laß seinen Thau uns feuchten,
Daß wir uns seiner freuen,
Und unter ihm gedeihen.

16) Etwa der Lieder, die schon 1657 im berliner Gesangbuche gedruckt erschienen, dann der Lieder Etliche, die 1659 durch die geistl. Seelen-Musik von H. Müller bekannt wurden, wie: „Sollt' ich meinem Gott nicht singen" — „Geh' aus, mein Herz, und suche Freud'" — endlich des Liedes: „Nun geht frisch drauf, es geht nach Haus" — welche alle vor Paul Gerhardt's Uebersiedelung von Mittenwalde nach Berlin gedichtet zu sein scheinen.

Gründen bestreiten können, daß dieses Lied im J. 1663 entstanden sei? [17]). Zwar ist nicht zu leugnen, daß dasselbe eine Nachbildung der Stelle Röm. 8, 31—39 ist; aber daß sein 13. Vers eine Hindeutung auf den Fursten der bösen Geister, oder eine Ueberarbeitung von Röm. 8, 38 sei, das widerlegt sowol der Ausdruck und Zusammenhang dieses Verses uberhaupt, als der 14. Vers insbesondere, wozu noch kommt, daß die Worte: „kein Zorn des großen Fursten," in der unter den Augen des großen Kurfürsten erscheinenden Gesammtausgabe der Gerhardt'schen Lieder in „kein Zorn der großen Fürsten" verändert, nach dem Tode des großen Kurfürsten aber wieder in ihrer Ursprünglichkeit „des großen Fürsten" hergestellt wurden (vergl. zu näherer Instruction: D. Schulz, Paul Gerhardt und der große Kurfurst [Berlin 1840.], und desselben: Sendschreiben an den Herrn Consistorialassessor Pischon, den Zorn des großen Kurfursten betreffend [Berlin 1841.]).

Wenn ferner das Lied: „Herr, was hast du im Sinn," welches übrigens erst in der 1666 und 1667 erschienenen Gesammtausgabe der Paul Gerhardt'schen Lieder veröffentlicht wurde, eine nicht geringe Besorgniß in Bezug auf die Erscheinung eines Kometen ausspricht, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß dasselbe in dem Jahre 1664 oder 1665 verfaßt sei, wo ein Komet beobachtet wurde, dessen außerordentlicher Glanz und schneller Lauf ganz Teutschland in großes Schrecken setzte.

Was weiter die zwei Lieder betrifft: 1) „Mein herzer Vater, weint ihr noch" und 2) „Du bist zwar mein und bleibest mein," welche ebenfalls erst in der Gesammtausgabe der Gerhardt'schen Lieder zu allgemeiner Kunde gelangten und eine tiefe Klage, aber auch einen hohen Trost uber den Tod eines Kindes aussprechen, so darf wol, auch um der großen Innigkeit des Gefuhls willen, die aus diesen Gesängen entgegenathmet, angenommen werden, daß dieselben von dem Dichter nach dem Hingange seines jungsten Sohnes im J. 1665 zu seiner und seiner Gattin Aufrichtung aus dem Schmerze gesungen sein.

Wenn endlich das Lied: „Ich danke dir mit Freuden," welches den Schluß der durch die Gesammtausgabe der Gerhardt'schen Andachten veröffentlichten Lieder bildet, zwar eine Bearbeitung des im 51. Cap. des Sirach enthaltenen Dankgebetes ist, so darf dasselbe besonders im 2. und 8. Verse:

> 2. Du hast in harten Zeiten
> Mir diese Gnad' ertheilt,
> Daß meiner Feinde Streiten
> Mein Leben nicht ereilt,
> Wenn sie an hohen Orten
> Mich, der ich's nicht gedacht,
> Mit bösen, falschen Worten
> Sehr übel angebracht.

> 8. Es war in allen Landen,
> So weit die Wolken gehn,
> Kein ein'ger Freund vorhanden,
> Der bei mir wollte stehn;
> Da dacht' ich an die Güte,
> Die du, Herr, täglich thust,
> Und hub Herz und Gemüthe
> Zur Höhe, da du ruhst.

aber auch in den übrigen Versen wol mit um so größerem Rechte auf die persönlichen Erfahrungen Paul Gerhardt's in seinem Kampfe für die Bekenntnisse seiner Kirche bezogen, und daher seine Entstehung erst in diesen Jahren gesucht werden, als der Dichter wol nicht angemessener und würdiger die Sammlung seiner Lieder als mit diesem beschließen konnte.

Die andern Lieder Paul Gerhardt's enthalten zwar keine so deutlichen Anspielungen auf bestimmte Zeitverhältnisse; daß sie aber größtentheils nicht seinen fruhern, sondern spätern Leistungen angehoren, dafür spricht, daß sie theils Producte eines den kirchlichen Cultus in längerer Bedienung immer tiefer erfassenden Geistes der Achtung und Liebe gegen die Kirche und ihr Leben [18]), theils Erzeugnisse der sich mit den Jahren steigernden Verehrung des Dogma's [19]), theils endlich Gesänge sind, welche in Hinsicht ihrer Form zu der Bemerkung Anlaß geben, daß in ihnen der Schwung der jugendlichen Phantasie vielfach vermißt werde, obwol mancherlei sprachliche Kunstmittel angewendet sind, um diesen Mangel zu verbergen [20]), wie es denn geschichtlich nachzuweisen ist, daß Paul Gerhardt, als die traurige Zeit seiner Amtsabgabe näher rückte, von der kräftigen Erhebung seines dichterischen Geistes immer mehr verlor, bis sie mit dem Eintritte jener Zeit gänzlich aufhörte. Heinrich (vergl desselben Erzählungen über evangel. Kirchenlieder [Halle 1849.]) erzählt, daß Paul Gerhardt eines Tages, als er den Kurfursten in Betreff seiner Amtsniederlegung um ein freies Wort bitten wollte, der Kurfürstin begegnet und von dieser huldreich mit den Worten angeredet worden sei: „Ehrwürdiger Herr Gerhardt, mit Sehnsucht hoffe ich seit Langem auf eine neue Liebesgabe

17) Als das Kirchenministerium zu Gunsten des Archidiakonus Reinhart, dem des Kurfürsten Ungnade angekündigt war, sich mit einer Vorstellung vom 13. Aug. 1663 an den Oberpräsidenten wandte, erhielt dasselbe noch am nämlichen Tag: eine Antwort, deren Inhalt eine sehr bestimmte Drohung und daher nicht wenig Grund enthielt, Paul Gerhardt in ängstliche Sorge zu versetzen.

18) Als solche sind offenbar die sich auf die Feier hoher, christlicher Feste beziehenden Gesänge anzusehen, deren Paul Gerhardt nicht wenige hat, wie auch die Bearbeitungen und Nachbildungen von sechs Gebeten Joh. Arndt's und der sieben Passionssalven Bernhard's von Clairvaur. 19) Zu diesen Erzeugnissen sind unstreitig folgende drei Lieder zu zählen: 1) „Was alle Weisheit in der Welt;" 2) „Du Volk, das du getaufet bist;" 3) „Herr Jesu, meine Liebe;" davon ist das erste eine dichterische Bearbeitung des Trinitätsdogma's, das zweite eine poetische Darstellung der Lehre von der Taufe und das dritte eine Darstellung der Lutherischen Auffassung des heiligen Abendmahles; ein didaktisches Streben zeigt sich bei Paul Gerhardt auch in andern Liedern, jedoch weniger geflissentlich; hier aber gibt es sich in einer Weise kund, die das Dogma zum Nachtheile der Poesie erhebt. 20) Die Lieder, die zu dieser Bemerkung Anlaß geben, haben entweder biblische Geschichten in Reime gebracht, wie: „Nun freut euch hier und überall" — „Merkt auf, merkt Himmel, Erde" — „Johannes sahe durch Gesicht" — „Voller Wunder, voller Kunst" — oder zeigen durch Häufung von Gegensätzen, Hyperbeln u. dgl. das Schwächerwerden des dichterischen Vermögens, wie: „Herr, ich will gar gerne bleiben" — „Wie ist es möglich, höchstes Licht."

eures christlichen Gemüthes, aber ihr laßt meinen Durst ungestillt; wollt ihr nicht mehr singen, ehrwürdiger Herr?" er aber die Antwort gegeben habe: „Kurfürstliche Durchlaucht, o wie gern wollte ich den Herrn preisen in einem neuen Liede! Aber wo Angst und Qual die Seele füllen, da sind die Saiten der Harfe zerrissen." — Diese Erzählung Heinrich's findet darin ihre Bestätigung, daß kein Buch, welches seit 1667 erschienen ist, ein neues Lied von Paul Gerhardt gebracht hat, das nicht schon in der Sammlung seiner Gesänge von 1666 und 1667 oder als Anhang seiner früher gehaltenen und gedruckten Leichenpredigten bekannt geworden war. So ist es denn geschichtlich erwiesen, daß sein Sängermund verstummte, als die Last, die ihn drückte, zu schwer wurde, und die Betrübniß seiner Seele zu einer Höhe stieg, daß sie ihr Gebet nur noch mit unaussprechlichen Seufzern verrichtete. Seit dem Februar 1666, wo seine Absetzung eintrat, wurde ihm nicht blos die Muße, sondern auch die dringendste Aufforderung, die Kinder seiner dichterischen Weihestunden zu sammeln, zu ordnen und herauszugeben. Der Musikdirector der berlinischen Hauptkirchen, der 1668 als Professor der Musik an das Gymnasium zu Alten-Stettin versetzte Freund unsers Dichters, Johann Georg Ebeling, ließ in der ersten Hälfte des Jahres 1666 und in der zweiten des Jahres 1667 den, wie sich denken läßt, beiweitem größten Theil der bis dahin bekannt gewordenen Lieder Paul Gerhardt's unter dem Titel:

Pauli Gerhardi Geistliche Andachten, bestehend in 120 Liedern u. s. w. (Berlin, bei Christoph Runge, 1666. Fol.)

erscheinen, und zwar in einzelnen Heften, von denen jedes eine Zueignungsschrift und ein Dutzend Lieder enthielt, mit neuen sechsstimmigen Melodien versehen, die er vornehmen Herren und Damen in der Kur- und Mark-Brandenburg, sowie in Berlin und Cölln an der Spree widmete, und darauf dieselben Lieder zu Alten-Stettin bei Daniel Starke 1669 der Bequemlichkeit wegen im Octav-Formate noch zwei Mal abdrucken.

War Paul Gerhardt bei dieser Herausgabe seiner geistlichen Andachten nicht unthätig, so nahmen seine Zeit und Wirksamkeit vom Jahre 1666 an doch noch viele andere Angelegenheiten in Anspruch, obschon er seit einer am 19. Febr. 1666 vollzogenen Trauung erst nach seiner Restitution, weil es an Predigern fehlte, wieder einige amtliche Functionen, am 27. Jan. 1667 aber die letzte (eine Taufe) zu Berlin verrichtete. Freilich waren es keine schmerzensfreien Beschäftigungen, denen er sich hingab, sondern die allerdrückendsten, denn sie galten seiner Kirche und seiner Familie, und beide ihm theuersten Kreise waren von bittern Schickungen heimgesucht. Gleichwol hörte er nicht auf zu sorgen und zu schaffen, um das ihnen widerfahrene Leid wo nicht zu beseitigen, doch auf allerlei Weise in seiner Schwere zu erleichtern. Wir haben schon oben erwähnt, daß er nach Verlust seines Amtes seine darüber betrübte Gemeinde zu beruhigen suchte, wir dürfen annehmen, daß er dieses, soviel als möglich, auch mündlich zu thun nie aufgehört habe. Wir haben ferner oben erwähnt, daß ihm der Tod alle seine Kinder bis auf eins entrissen, er aber seine Gattin, so innig und kräftig, als ers nur vermochte, getröstet habe; gewiß wird er sie auch bei ihrer zunehmenden Kränklichkeit und Körperschwäche mit seiner Tröstung nicht verlassen haben. In dieser Zeit, in welcher er seine Stelle und ihr Einkommen verlor, traf ihn noch das herbe Geschick, daß er seine Gattin am 5. März 1668 dahin scheiden sah, an der er, wie es in ihren Personalien heißt [21]), eine Frau gehabt, die „sich nicht nur in all ihrem Kreuz, es sei auch gewesen, was es wolle, sehr wohl zu schicken gewußt, sondern auch ihrem Herrn zu mehren Malen ein Herz eingesprochen, und mit freundlichen Worten und holdseligen Geberden ihn so gestärkt habe, daß er eben darin ihren Beistand hinfort am meisten vermissen werde." Aber mit seinem Einkommen verlor er nicht sein Auskommen, denn seine Freunde und Anhänger sorgten für ihn, und die Schwester seiner verstorbenen Frau, die Witwe des am 28. April 1657 gestorbenen Archidiakonus an der St. Nicolaikirche zu Berlin, M. Joachim Fromm, (die, wie es scheint, schon längere Zeit in seinem Hause lebte) nahm sich seiner und seines Kindes an und wartete sorgend und pflegend seines Hauswesens bis an sein Lebensende. Endlich erhielt er auch in Sachsen eine neue Anstellung als Prediger. Der Hergang dieser Angelegenheit wird verschieden berichtet [22]), das urkundlich Festgestellte

---

21) Vergl. Kurze Lebensgeschichte der Anna Maria Gerhardt von Langbecker. (Berlin 1842.) Es werden hier auch die sie und ihre Familie betreffenden Grabschriften S. 16 fg. mitgetheilt; auch der Sage geschieht Erwähnung, daß Paul Gerhardt mit seiner Gattin nicht recht einig gelebt habe. Was Langbecker für das Vorhandensein dieser Sage anführt, beruht auf Misverständniß von Hippel's Lebensläufen ꝛc. 1. Th. S. 36 fg. Daß Paul Gerhardt eine nicht sehr glückliche Ehe geführt habe, wird demjenigen nicht glaublich scheinen, der seine beiden Lieder liest: 1) „Wie schön ist's doch, Herr Jesu Christ." 2) „Ein Weib, das Gott den Herren liebt" — die ein so inniges Lob der Frauen und des ehelichen Lebens enthalten, wie es wol der nicht aussprechen konnte, der von beiden nur wenig Gutes erfahren hatte.

22) Hier ist wenigstens eines Berichtes zu gedenken, der zu glaubhaft klingt und doch zu sehr der geschichtlichen Wahrheit widerspricht, als daß er mit Stillschweigen übergangen werden könnte. Nach demselben wandert unser Sänger als ein flüchtiger Verbannter mit den Seinigen aus Berlin, ohne zu wissen, wo und wann er sein Unterkommen finden werde. Er wendet sich nach Kursachsen, seinem Vaterlande; unterwegs übernachtet die arme Familie in den Gasthöfen kleiner Städte. Da sitzt einstmals Gerhardt's Gattin in Thränen versenkt und bejammert ihr und der Ihrigen hartes Geschick. Ihr Mann sucht sie aufzurichten, aber seine Tröstungen wollen Nichts fruchten. Als er sie auch noch umsonst an die Worte des 37. Psalmes: „Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn; er wirds wohl machen" — erinnert hat, geht er, selbst gerührt von dem herrlichen Spruche, hinaus, setzt sich im Garten des Wirthshauses auf eine Bank und dichtet sein schönes Trostlied: „Befiehl du deine Wege," kehrt darauf in die Gaststube zurück, liest es seiner bekümmerten Gattin vor und bringt dadurch wirklich Ruhe in ihr Herz. Am späten Abend traten hierauf zwei Fremde in die Gaststube, ließen sich mit dem unbekannten Reisenden in ein Gespräch ein und erwähnten unter Anderem, daß sie von Merseburg kämen und nach Berlin reisen wollten, um daselbst einen abgesetzten Prediger, Namens Gerhardt, aufzusuchen. Auf diese ihre Erklärung sagt ihnen Gerhardt, daß er eben der sei, den sie suchen wollten, und erhält nun von ihnen ein Handschreiben ihres Herrn, des Herzogs Christian von Mer-

davon ist der Hauptsache nach Folgendes: Paul Gerhardt wurde dem Magistrate zu Lubben, der damals zum Gebiete des Herzogs Christian von Sachsen-Merseburg gehörenden Hauptstadt der Niederlausitz, zur Berufung in das daselbst erledigte Archidiakonat empfohlen und um eine Gastpredigt daselbst ersucht; er hielt dieselbe im October 1668, gab bei dieser Gelegenheit zugleich seine Wünsche in Bezug auf die Annahme dieser Stelle zu erkennen und erhielt in Erwiederung hierauf seine vom Magistrate unterm 29. Oct. 1668 ausgefertigte Vocation, aber durch allerlei verdrießliche Verhandlungen mit dem Magistrate[23]) hingehalten, konnte er sich nicht entschließen, die Stelle, wie gewünscht wurde, schon in der Fastenzeit anzutreten, sondern er ubernahm sein Amt erst nach ausgeführter Instandsetzung der Archidiakonatswohnung am Trinitatisfeste 1669.

Leider ist keine genauere Nachricht daruber vorhanden, was er in diesem, seinem neuen Wirkungskreise Besonderes geleistet und erfahren habe. Der Umstand indessen, daß man ihn zu Lubben durch ein Oelgemälde in Lebensgröße abbilden und dieses sein Bild[24]) in der Kirche daselbst aufhangen ließ, eine Auszeichnung, die nur wenigen ehemaligen Generalsuperintendenten, aber Keinem seiner Amtsvorganger zu Lubben zu Theil geworden und ohne Zweifel dem Verdienste gezollt ist, welches er sich ihrem Urtheile nach durch seine Thätigkeit erworben, läßt darauf schließen, daß er trotz aller ihm vom Magistrate vorher bereiteten Unannehmlichkeiten und Kränkungen voll freudigen Eifers fur das Heil der ihm befohlenen Seelen in sein Amt eingetreten, und in der Ausübung seiner Berufspflichten nicht ohne den Trost geblieben sei, daß er zu Vieler Segen von Neuem sich dem Dienste am gottlichen Worte gewidmet habe. Als der Abend seines Lebens gekommen und ihm die Nacht bald anzubrechen schien, wo er das Innerste seines Lebens und Strebens nicht mehr mundlich offenbaren konnte, legte er das Wesentliche dieses seines Willens in einem Schriftstucke nieder, das von seinem Sohne, Paul Friedrich, in seiner Wichtigkeit fur Alle, welche seines Vaters sittlichen Charakter richtig würdigen wollen, erkannt, als ein Vermächtniß nicht blos für sich, sondern fur die Nachwelt überhaupt der Oeffentlichkeit übergeben[25]) und in der That zu bedeutungsvoll ist, als daß es in der Biographie Paul Gerhardt's fehlen dürfte, weshalb wir dasselbe hier folgen lassen. Es lautet so: „Nachdem ich nunmehr das siebenzigste Jahr meines Alters erreicht, auch dabei die fröhliche Hoffnung habe, daß mein lieber frommer Gott mich in Kurzem aus dieser bosen Welt erlösen und in ein besseres Leben fuhren werde, als ich bishero auf Erden gehabt habe; so danke ich ihm zuvörderst für alle seine Gute und Treue, die er mir von meiner Mutter Leibe an bis auf jetzige Stunde an Leib, Seele und an Allem, was er mir gegeben, erwiesen hat. Daneben bitte ich ihn von Grund meines Herzens, er wolle mir, wenn mein Stündlein kommt, eine fröhliche Abfahrt verleihen, meine Seele in seine vaterlichen Hande nehmen und dem Leibe eine sanfte Ruhe in der Erden

---

seburg, worin er dem Dichter, dessen widriges Schicksal ihm zu Ohren gekommen war, ein ansehnliches Jahrgeld und eine Versorgung als Pfarrer anbietet. Gerhardt las und wandte sich dann mit den Worten an seine Gattin: „Siehe, wie Gott sorgt! Sagte ich dir nicht: Befiehl dem Herrn deine Wege und hoffe auf ihn; er wirds wohl machen." — Dieser Bericht findet sich zuerst in einer Erzählung, die der Superintendent F. Ch. Fulda über die Entstehung des „Befiehl du deine Wege" im Halle'schen patriotischen Wochenblatte, Jahrgang 1799. S. 143 fg. veröffentlicht hat, und die hierauf auch in andere Schriften, als Jördens' Dichterlexikon vom Jahre 1808, A. Gebauer's Morgenröthe (Elberfeld 1819.) ubergegangen, und von Schmidt von Lubeck (vergl. desselben Gedichte S. 185: „Zu Brandenburg einst waltet"), Friedrich Raßmann (vergl. desselben Paul Gerhardt, eine dramatische Poesie. [Essen 1813.]), Joh Daniel Berkel (vergl. desselben Ehrengedächtniß e. evangelischer Glaubenshelden. [Eilenburg 1830]) und Andern poetisch bearbeitet, durch kritische Untersuchung aber als ungegrundete und unhaltbare Sage erwiesen ist. Der Erste, welcher diese Kritik auf diese so erbauliche und Paul Gerhardt's würdige Erzählung anwendete, war Fr Nicolai (vergl. Berliner Monatsschrift. Jahrg. 1809. S. 336 fg.); die Gründe, welche er gegen die geschichtliche Wahrheit derselben geltend macht, sind hauptsächlich folgende: 1) daß dieses Lied sich schon im berliner Gesangbuche von 1659 gedruckt finde, zu einer Zeit also entstanden sein müsse, wo an Paul Gerhardt's Amtsentlassung gar noch nicht gedacht wurde; 2) daß Paul Gerhardt aus Berlin niemals verwiesen sei; 3) daß Paul Gerhardt in Berlin selbst nie mit Nahrungssorgen zu kämpfen gehabt habe, als er sein Amt aufgegeben hatte, da er durch freiwillige Unterstützungen, so lange er deren bedurfte, von seinen Freunden und Verehrern erhalten sei.

23) Diese Verhandlungen bezogen sich theils auf den vom Magistrate versprochenen, aber zu langsam betriebenen Ausbau der Amtswohnung Paul Gerhardt's, theils auf Mittheilungen, die der Magistrat an Paul Gerhardt gemacht, während er sie hätte unterlassen sollen, und die er nicht gemacht, während er sie hätte nicht unterlassen sollen. So hatte z. B. der Magistrat Gerhardten mitgetheilt, daß man in der Stadt ungehalten daruber sei, daß er sich ein Fäßchen fremdes Bier mitbringen wolle, hatte dagegen Nichts davon erwähnt, daß Paul Gerhardt in Pestzeiten auch die Seelsorge der Pestkranken zu übernehmen habe. 24) Leider ist der Maler ebenso wie die Zeit der Verfertigung dieses Gemäldes unbekannt, da sich auf demselben nur an seinem Fuße seitswärts die Worte: „Theologus in cribro Satanae versatus" und unter demselben das Epigramm von J. Wernsdorff befinden:

Sculpta quidem Pauli viva est atque imago Gerhardi,
Cujus in ore fides, spes amor usque fuit.
Hic docuit nostris Assaph redivivus in oris
Et cecinit laudes, Christe benigne, tuas.
Spiritus aethereis veniet tibi sedibus hospes,
Haec ubi saepe canes carmina sacra Deo.

welches der Propst Straube in Mittenwalde schön übersetzt in folgendem Verse wiedergegeben hat:

Wie lebend siehst du hier Paul Gerhardt's theures Bild,
Der ganz von Glaube, Lieb' und Hoffnung war erfüllt.
In Tönen voller Kraft, gleich Assaph's Harfenklängen,
Erhob er Christi Lob in himmlischen Gesängen.
Sing seine Lieder oft, o Christ, in heil'ger Lust,
So dringet Gottes Geist durch sie in deine Brust.

25) Der Sohn übergab dieses Schriftstück dem Consistorialrathe Dr. Joh. Hein. Feustking zu Zerbst, welcher dasselbe in der von ihm besorgten Ausgabe der Paul Gerhardt'schen Lieder in der Vorrede hat abdrucken lassen. — Was aus diesem Sohne Gerhardt's später geworden ist, hat noch nicht ermittelt werden können, da derselbe in der eben angeführten Vorrede von Feustking zwar Magister der Philosophie genannt, aber nach seinem Aufenthalte und Amte nicht weiter angegeben wird.

bis zu dem lieben jüngsten Tage bescheeren, da ich mit allen Meinigen, die vor mir gewesen, und auch künftig nach mir bleiben möchten, wieder erwachen, und meinen lieben Herrn Jesum Christum, an welchen ich bisher geglaubt und ihn doch nie gesehen habe, von Angesicht zu Angesicht schauen werde. Meinem einigen hinterlassenen Sohne überlasse ich von irdischen Gütern wenig, dabei aber einen ehrlichen Namen, dessen er sich sonderlich nicht wird zu schämen haben. — Es weiß mein Sohn, daß ich ihn von seiner zarten Kindheit an dem Herrn, meinem Gott, zu eigen gegeben, daß er ein Diener und Prediger seines heiligen Wortes werden soll; dabei soll es nun bleiben und sich daran nicht kehren, daß er wenig gute Tage dabei haben möchte, denn da weiß der liebe Gott schon Rath, und kann das äußerliche Trübsal mit innerlicher Herzens-Lust und Freudigkeit des Geistes genugsam ersetzen. Die heilige Theologie studire in reinen Schulen und auf unverfälschten Universitäten und hüte dich ja vor Synkretisten, denn sie suchen das Zeitliche und sind weder Gott noch Menschen treu. — In deinem gemeinen Leben folge nicht böser Gesellschaft, sondern dem Willen und Befehle deines Gottes. Insonderheit

1) thue nichts Böses in der Hoffnung, es werde heimlich bleiben; denn es wird nichts so klein gesponnen, es kommt an die Sonnen.

2) Außer deinem Amte und Berufe erzürne dich nicht. Merkst du dann, daß dich der Zorn erhitzt habe, so schweige stockstille und rede nicht ehr ein Wort, bis du erstlich die zehn Gebote und den christlichen Glauben bei dir ausgebetet hast.

3) Der fleischlichen sündlichen Lüste schäme dich, und wenn du dermaleinst zu solchen Jahren kommst, daß du heirathen kannst, so heirathe mit Gott und gutem Rath frommer, treuer und verständiger Leute.

4) Thue Leuten Gutes, ob sie dir es gleich nicht zu vergelten haben, denn was Menschen nicht vergelten können, das hat der Schöpfer Himmels und der Erde längst vergolten, da er dich erschaffen hat, da er dir seinen lieben Sohn geschenkt hat, und da er dich in der heiligen Taufe zu seinem Kinde auf- und angenommen hat.

5) Den Geiz fleuch, als die Hölle und laß dir genügen an dem, was du mit Ehren und gutem Gewissen erworben hast, obs gleich nicht allzu viel ist. Bescheert dir aber der liebe Gott ein Mehres, so bitte ihn, daß er dich vor dem leidigen Misbrauch des zeitlichen Gutes bewahren wolle. Summa: bete fleißig, studire was Ehrliches, lebe friedlich, diene redlich und bleibe in deinem Glauben und Bekenntnisse beständig, so wirst du einmal auch sterben und von dieser Welt scheiden williglich und seliglich. Amen."

Die Ahnungen, die Paul Gerhardt in diesem von seiner, wenn auch befangenen, doch immer lautern und bis zum letzten Athemzuge heißen und thätigen Liebe zu seiner Kirche zeugenden Schriftstücke ausspricht, gingen nach Abfassung desselben in baldige Erfüllung; wie das lübbener Kirchenbuch angibt, entschlief er am 7. Juni 1676, und wie der Hymnolog Schamelius in seinem Liedercommentare erzählt, mit den Worten: „Kann uns doch kein Tod nicht tödten"[26]).

Paul Gerhardt hat sich auch auf andern Feldern seiner Wirksamkeit nicht geringes Ansehen erworben, wie die Stellung, die man ihm bei dem Religionsgespräche als Verfasser der Aufsätze und Thesen einräumte, und die Achtung beweist, die er um seiner Predigten und seines Wandels willen bei Anhängern wie bei Gegnern seines religiösen Bekenntnisses genoß. Auch verdiente er solche Anerkennung in den verschiedenen Zweigen seiner Thätigkeit um der aufopfernden Hingebung seiner Kräfte willen, die er hier wie im Kampfe für die Rechte seiner Kirche offenbarte. Allein abgesehen davon, daß wir von den Früchten seiner theologischen und pastoralen Tüchtigkeit[27]) nur eine sehr geringe Kenntniß besitzen, so scheint auch aus Allem, was wir darüber wissen, hervorzugehen, daß sie beiweitem nicht an die Vortrefflichkeit seiner poetischen Leistungen hinanreichte. In diesen steht er einzig da, durch sein großes Verdienst um das evangelische Kirchenlied, für dessen höhere Vollendung Keiner nach Luther so Großes gewirkt hat, als Paul Gerhardt; weshalb er auch „der andere Luther" auf dem Gebiete dieser Dichtung genannt wird. Und wirklich als „ein zweiter Luther" tritt Paul Gerhardt in seinen Liedern uns entgegen, denn Luther's volksthümlicher Sängergeist athmet in ihnen, wie weit auch Paul Gerhardt von der Weise abweicht, in der Luther den Glauben seiner Kirche in seinen Gesängen verherrlicht. Die Anfoderungen an das evangelische Gemeindelied waren mit den Verhältnissen der Zeit andere geworden; diesen Anfoderungen entsprechend, sang Paul Gerhardt nicht vom Standpunkte des allgemeinen, sondern des persönlichen Glaubensgefühles; nichtsdestoweniger stand er in seinen Liedern fest auf dem Grunde des allgemeinen Kirchenbekenntnisses und das ist es, was wir den volksthümlichen Charakter derselben nennen, was ihnen den Werth echter geistlicher Gemeindelieder verleiht. Paul Gerhardt sang aus dem Herzen seiner evangelischen Volks-

26) Siehe den 8. Vers des Paul Gerhardt'schen Liedes: „Warum sollt' ich mich denn grämen." 27) Die theoretische geistliche Durchbildung Paul Gerhardt's scheint, wie wir schon oben angedeutet haben, nicht sehr groß gewesen zu sein, indem sie sich nur in der polemischen Behandlung des Lutherischen Lehrbegriffs zeigte, in dieser aber einen großen Mangel an positiver Kritik bewies, sodaß er zum weitern Ausbau des dogmatischen Systems seiner Confession, ja selbst zu dessen Erhaltung und Bewährung soviel wie Nichts beigetragen hat. — Was seine praktische geistliche Tüchtigkeit anlangt, so sind von seinen geistlichen Amtsreden, wie D. Schulz a. a. D. S. LXXXVIII bemerkt, nur vier Leichenpredigten auf uns gekommen, in denen er, der Predigtweise seiner Zeit folgend, nach einem doppelten Exordium, einem allgemeinen in Bezug auf die Veranlassung, und einem besondern in Bezug auf den zu erklärenden Text, eine in kurzen Worten ausgesprochene Angabe der Hauptgedanken in teutscher und lateinischer Sprache und hierauf die Abhandlung der einzelnen Theile selbst folgen läßt, welche letztere einfach und würdig, in den Personalien, die sich daran anschließen, nach der Sitte der Zeit sehr ausführlich ist. Uebrigens zeichnen sie sich nicht weiter durch besonders auffallende Vorzüge vor ähnlichen Predigten seiner Zeitgenossen aus.

genossen, das erkennt auch Wackernagel in seiner Vorrede zu den Liedern desselben an, wo er ebenso wahr als schön sagt: „Paul Gerhardt kann in Beziehung auf den geistlichen Gehalt seiner Lieder aus zwei ganz entgegengesetzten Gesichtspunkten einseitig aufgefaßt werden. Seine Gedichte scheinen den Uebergangscharakter seiner Zeit abzuspiegeln, wo neben dem christlichen Gemeindebewußtsein sich das persönliche Gefühlsleben, die subjective Richtung, anfing geltend zu machen. So kann man ihn als den letzten und zugleich vollendetsten derjenigen Dichter ansehen, die im confessionell-kirchlichen Glauben gegründet waren, und mit ihm die Reihe der streng kirchlichen Dichter abschließen. Man kann ihn aber auch die Reihe derjenigen Dichter eröffnen lassen, in deren Liedern Preis und Anbetung des geoffenbarten Gottes zurücktreten vor dem Ausdrucke der Empfindungen, die sich der Seele im Anschauen ihres Verhältnisses zu Gott, dem sich offenbarenden Heile, bemächtigen. Das Wahre ist, daß Paulus Gerhardt auf der Höhe seiner Zeit stand und sich in ihm beide Richtungen aufs Lebendigste vereinigten. Dichtete er nicht ausdrücklich für die Gemeinde, nicht so unmittelbar im kirchlichen Interesse, wie Luther, sondern aus persönlichem Bedürfnisse, in persönlichen Anfechtungen, so war der Pulsschlag seines innern Lebens doch das gemeinsame kirchliche Bekenntniß, und seine Empfindungen, so persönlich sie sein mochten, waren doch nur Wellen der heiligen Tauf- und Lebensfluth, in welcher jedes andere Glied der Kirche mitathmete und mitempfand. Sein Leid und Gottes Liebe, der Seele Fragen und Gottes Antwort, und sagen wir es mit jenem Ausdrucke der Schule, Subject und Object, Beides ist in ihm wie in seinen Liedern Eins, so Eins, wie es nur dann sein kann, wenn die Empfindung nicht blos persönliche Wahrheit hat, sondern die höhere, gemeinsame des Volks und der Kirche."

Als überaus begabter und durchgebildeter geistlicher Liederdichter tritt Paul Gerhardt uns ferner entgegen, wenn wir auf seine Dichtungen näher eingehen. Leicht geht sein Mund von dem über, was sein Herz erregt und bewegt, und leicht erhält sein Inneres den Anstoß, in eine dichtende Thätigkeit überzugehen. Nicht blos die höhern Angelegenheiten des Menschenherzens, auch die niedern Erscheinungen des Erdenlebens geben ihm reichlichen Stoff, im Gesange zu ihnen in Beziehung zu treten, und so vielseitig und reich sind seine Gedichte, daß Wackernagel mit Recht über sie urtheilte: „Es ist an ihnen wahr geworden, was die fromme Strasburgerin Katharina Zell 1534 in ihrem Gesangbüchlein sich von schönen geistlichen Liedern verspricht, daß sie der Handwerksgesell ob seiner Arbeit, die Dienstmagd ob ihrem Schüsselwaschen, der Acker- und Rebmann auf seinem Acker und die Mutter dem weinenden Kinde in der Wiege singe." In der That gibt es wenige Lebensverhältnisse, die Paul Gerhardt nicht mit seinem dichtenden Geiste aufgefaßt und in der Beleuchtung dargestellt hätte, in der sie seinem geistlichen Blicke erschienen. Und eine große geistlich-poetische Durchbildung beweisen die meisten seiner Gesänge. Alles, was der dichterischen Darstellung nicht werth ist, bleibt ihnen fern, sie sind voll des Friedens und der Freude im heiligen Geiste, die äußere Gestaltung derselben ist dem innern Gehalte angemessen, würdig, edel, ungezwungen, wahr, einfach, kräftig. Daher fanden sie auch eine überaus günstige Aufnahme und nicht blos die Glaubensgenossen Paul Gerhardt's, auch die Gegner seiner und aller protestantischen Confession besuchten, wie Schamelius (vergl. desselben evangel. Liedercommentar [Leipzig 1737.] 1. Thl. S. 88) nach der Mittheilung des berühmten holländischen Polyhistors, Thomas Crenius, erzählt, nur darum die Lutherischen Kirchen, weil dieses Mannes herzbewegliche Lieder darin gesungen wurden. Daher hören wir ferner viele lobende Urtheile von ältern, neuern spruchfähigen Richtern über sie, und können es nur natürlich finden, was von segensvollen Wirkungen derselben auf einzelne Seelen berichtet wird[28]). Einige dieser lobenden Urtheile über Paul Gerhardt's Dichterwerth mögen hier ihre Stelle finden. Feustking schreibt in der Vorrede zu der Sammlung der Gerhardt'schen Lieder: „Ich sage es frei, kein vergebliches, kein unnützes Wort findet man in Gerhardt's Liedern, es fällt und fließt ihm Alles aufs Lieblichste und Artlichste, voll Geistes, Nachdrucks, Glaubens und Lehre; da ist nichts gezwungenes, geflicktes, zerbrochenes; die Reimen, wie sie sonst insgemein etwas Himmlisches und Geistiges mit sich führen, also sind sie auch absonderlich in Gerhardt recht auserwählt, leicht und auserlesen schön, die Redensarten sind schriftmäßig, die Meinung klar und verständlich, in Summa, alles ist herrlich und tröstlich, daß es Saft und Kraft hat, herzet, afficiret und tröstet."

Wilhelm Müller (vergl. desselben Bibliothek teutsch. Dichter [Leipzig 1825.] 7. Bd.) sagt: „Gerhard mag an geistlicher Heldenkraft von Luther, an herzlicher Gluth von Flemming, an weicher Rührung von Simon Dach, und von den beiden letztern auch in sprachlicher und prosodischer Vollendung übertroffen werden, aber fassen wir sein und seiner Nebenbuhler ganzes Wesen zusammen, so steht er keinem nach. Seine Frömmigkeit ist nicht einseitig, sie hat sein ganzes Herz und seinen ganzen Geist so durch und durch eingenommen, daß sie ihn stark und kühn, feurig und eifrig, weich und gelassen, milde und demüthig macht; und seine Muse redet bald die Sprache eines spielenden Kindes, bald eines schwärmenden Jünglings, bald eines rüstigen Mannes, bald eines lebensmüden Greises. Sein Inneres ist immer so voll und sein Mund so willig, daß der Preis des Herrn und das Gefühl seiner christlichen Seligkeit ihm so leicht von den Lippen fließen, wie das Gewöhnlichste und Alltäglichste. Er braucht dazu keinen Ansatz zu einer Erhebung zu nehmen, er ermüdet und erschlafft nicht, ja er kann oft gar kein Ende finden, so lebt und webt er in Gott und Gott in ihm."

Gervinus, ein strenger Richter der geistlichen Liederdichter, äußert sich in folgender Art: „Gerhardt ging

28) Ueber diese Wirkungen geben Nachrichten: E. G. Koch, Geschichte des Kirchenliedes. (Stuttgart 1853.) Cunz, Geschichte des Kirchenliedes. (Leipzig 1855.)

auf Luther's ächteste Weise wie kein Anderer zurück, nur so modificirt, wie es die Verhältnisse verlangten. Luther's Zeit gab der Glaube an die Gnade und das Versöhnungswerk, die Erlösung und Sprengung der Höllenpforten das freudige Vertrauen; ihm gibt's der Glaube an Gottes Liebe. Gerhardt ist durchgehend getrost und froh von Gemüthe; wie jene alten Volksdichter ist er ungeheuchelt und unangestrengt fromm; gutartig und freundlich macht ihn die Seligkeit seines Glaubens; in Sprechart ist er gefällig, einfältig und wohlthuend, wie in seiner Denkart."

Cunz endlich (vergl. desselben Geschichte des teutsch. Kirchenliedes 1. Bd.) äußert sich in Bezug auf Gerhardt folgendermaßen: „Wir finden in ihm Luther's biblische Einfalt und Kraft mit Nicolaus Herrmann's volksthümlicher Naivetät und Frische, Arndt's Innigkeit und praktischen Sinn mit der lieblichen, fließenden Sprachgewandtheit eines Paul Flemming vereinigt. Alle diese Eigenschaften werden von der Grundlage eines treuherzigen, biedern, durch und durch wahren Charakters getragen, der unter allen Drangsalen und Kämpfen eine unverwüstliche evangelische Fröhlichkeit aufrecht erhält. Er hat selbst dieser Stimmung den bezeichnendsten Ausdruck gegeben, indem er singt in dem letzten Verse des Liedes: Ist Gott für mich, so trete — Mein Herze geht in Sprüngen und kann nicht traurig sein, ist voller Freud' und Singen, sieht lauter Sonnenschein. Die Sonne, die mir lachet, ist mein Herr Jesus Christ, das, was mich singend machet, ist, was im Himmel ist."

Gegenüber diesen lobenden Urtheilen haben sich allerdings auch andere Stimmen hören lassen, die nicht, wie der große König Friedrich II. von Preußen, blos an einem[29]), sondern an mehren Liedern Paul Gerhardt's Anstoß nahmen und über sie den Tadel aussprechen, daß sie sich ins Spielende, Weichliche und Süßliche verloren. Es soll auch nicht geleugnet werden, daß einige Gesänge Paul Gerhardt's Spuren von dogmatischem Formelwesen und von Annäherung an das Künstelnde haben, aber die Mehrzahl derselben leistet selbst hohen Anforderungen an geistliche Lieder Genüge, nicht wenige gehören selbst zu dem Besten, was die Literatur der geistlichen Volkspoesie bis hierher aufzuweisen gehabt hat; wir rechnen besonders folgende dahin:

1) „Befiehl du deine Wege."
2) „Ist Gott für mich, so trete."
3) „Sollt' ich meinem Gott nicht singen."
4) „Ach treuer Gott, barmherzigs Herz."
5) „Auf, auf, mein Herz, mit Freuden."
6) „Auf den Nebel folgt die Sonn'."
7) „Fröhlich soll mein Herze springen."
8) „Geh' aus, mein Herz, und suche Freud'."
9) „Gieb dich zufrieden und sei stille."
10) „Herr, der du vormals hast das Land."
11) „Ich singe dir mit Herz und Mund."
12) „Ich weiß, mein Gott, daß all' mein Thun."
13) „Nicht so traurig, nicht so sehr."
14) „Nun laßt uns gehn und treten."
15) „Nun ruhen alle Wälder."
16) „O du allersüßste Freude."
17) „O Haupt voll Blut und Wunden."
18) „O Welt, sieh hier dein Leben."
19) „Schwing dich auf zu deinem Gott."
20) „Sei fröhlich Alles weit und breit."
21) „Wach auf, mein Herz, und singe."
22) „Warum sollt' ich mich denn grämen."
23) „Wie schön ist's doch, Herr Jesu Christ."
24) „Wie soll ich dich empfangen."
25) „Wir singen dir mit Herz und Mund."
26) „Zeuch ein zu deinen Thoren."

Von Ausgaben der Lieder Paul Gerhardt's bemerken wir außer den schon erwähnten und bei seinen Lebzeiten erschienenen Ebeling'schen noch folgende:

1) Die Ausgabe Nürnberg 1683, mit einer Vorrede von Konrad Feuerlein, Prediger z. U. L. F. zu Nürnberg.

2) Im J. 1707 gab Dr. Johann Heinr. Feustking zu Wittenberg die Gesänge Paul Gerhardt's „nach des Autoris Manual und eigenhändigen revidirten Exemplar, welches uns von dessen hinterlassenem einzigen Sohne, Herrn M. P. Fr. Gerhardt, aus treuem und willigem Gemüthe ist mitgetheilt worden" — mit einer schon erwähnten Vorrede heraus; davon erschien die zweite Auflage 1717, die dritte 1723. Die beiden ersten Auflagen sind äußerst selten; die dritte, ziemlich verbreitete, enthält so schlechte Correcturen des Ebeling'schen Textes, daß fraglich ist, ob die auf dem Titel befindliche und diese Ausgabe vor allen andern auszeichnende Mittheilung nicht auf einer Täuschung beruht[30]). 3) Wurden Gerhardt's Lieder von Dr. J. Phil. Treuner 1723. zu Augsburg herausgegeben. 4) Erschienen dieselben von Neuem zu Wittenberg 1821. und in zwei folgenden Auflagen zu Berlin 1827. und 1828., 5) gab 1841. E. C. G. Langbecker zu Berlin, 6) 1842. O. Schulz zu Berlin, 7) 1843. K. G. Ph. Wackernagel und 1849. wieder zu Stuttgart, die beiden Vorletzten noch mit eingehenden urkundlichen Darstellungen des Lebens unsers Dichters seine Lieder heraus, während der Letztere außer den von allen frühern Herausgebern mitgetheilten 120 noch fünf neue bringt, welche Herr Dr. G. Friedländer in Berlin als Anhänge von Leichenpredigten aufgefunden und für Freunde Gerhardt's hat drucken lassen.

Außer den obengenannten Schriftstellern haben noch Andere das Leben Paul Gerhardt's behandelt, nämlich Wildenhahn[31]), in dem Gewande eines geschichtlichen Romans und Victor Strauß[32]) in erbaulicher Weise. In seiner Vaterstadt ging der Gedanke, eine Stiftung zum Gedächtnisse seiner Verdienste zu gründen, von dem Kämmerer F. A. Böhme in Gräfenhainichen aus, der dies Vorhaben zunächst dem dortigen Diakonus E. W. Trepte im J. 1828 mittheilte; durch das vereinte eifrige Be-

---

29) Nämlich an dem Liede: „Nun ruhen alle Wälder," welches Paul Gerhardt mit Reminiscenzen aus *Virg.* Aeneid. IV, 522—528 gedichtet hat. Das Nähere hierüber s. bei Cunz a. a. O. 1 Bd. S. 610.

30) Das Nähere hierüber findet man bei O. Schulz S. LXXXV und Wackernagel S. XIX fg. 31) Unter dem Titel: Paul Gerhardt, kirchengeschichtliches Lebensbild. (Leipzig 1845.) 32) s. Sonntagsbibliothek. (Bielefeld 1844.) 1. Bd. Heft 2.

mühen beider Männer [33]) fand das Vorhaben, dem Andenken Paul Gerhardt's auf dem Friedhofe seiner Geburtsstadt eine seinen Namen tragende Begräbnißkapelle zu errichten, eine günstige Aufnahme. Beiträge zur Verwirklichung dieser Absicht gingen so reichlich ein [34]), daß am 9. Mai 1830 unter feierlichen Aufzugen die Grundsteinlegung, in den Jahren bis 1841 die zweckmaßige und geschmackvolle Ausschmückung [35]), am 21. Oct. 1844 aber die Einweihung der Paul Gerhardt's-Kapelle stattfinden konnte. Tausende von Verehrern Gerhardt's versammelten sich dazu an heiliger Statte, vor welchen der Generalsuperintendent der Provinz Sachsen, Dr. Möller, selbst ein geistlicher Liederdichter, die schönste Weihrede [36]) hielt. (*Kraft.*)

GERI (nordische Mythologie), ist in altnordischer Form dasselbe, als das althochteutsche *Gero* (s. d. Art.), wird jedoch nicht so vielfach gedeutet, sondern einfach durch „avidus, vorax" *) gegeben. Es heißen so zwei mythologische Wesen:

1) Geri, Odhin's Wolf; von ihm sagen die Grimnismál 19: „Geri'n und Freki'n sättigt der krieggewohnte, gloriose Vater der Verheerenden," und vergl. dazu die Gylfaginning 38. Es wird weiter gesagt, daß Odhin von Wein allein lebt. Die Wölfe haben also die gröbere Nahrung. In den Denkversen der Skaldskaparmál 75 beginnt die Aufzählung der dichterischen Bezeichnungen des Wolfs: *Wargr*, úlfr, *geri*. In Island wird noch jetzt eine Nebensonne Geri genannt. Dieses bezieht sich auf den altnordischen Glauben, daß Wölfe die Sonne und den Mond am Ende dieser Welt verschlingen werden und sie jetzt verfolgen.

2) Geri, der Hund, kommt in dem physisch-erotischen Eddaliede Fiölswinnsmál Str. 15 vor, wo gesagt wird: „Gifur (der Begierige) heißt der andre (eine), aber Geri der andre, wenn du das willst wissen. Eilf Wachen wachen sie, bis die Mächte (Götter) vergehen." (*Ferdinand Wachter.*)

GERICHT, GERICHTSBARKEIT. Daß und warum im Staate ein Richteramt unentbehrlich sei, ist bereits im Art. Justiz u. s. w. (2. Sect. 30. Bd. S. 85 fg.) ausführlich dargelegt worden. Wir haben dort weiter die Gegenstände kennen gelernt, welche geeignet sind, einer richterlichen Beurtheilung unterstellt, überhaupt gerichtlich behandelt zu werden, die Voraussetzungen namhaft gemacht und die Grenzen gezogen, unter welchen und innerhalb welcher eine richterliche Wirksamkeit geboten und gerechtfertigt erscheint. Wir haben daselbst die unerläßlichen Erfodernisse einer jeden tüchtigen Gerichtsorganisation vorgeführt; wir haben zugleich aber auch gesehen, daß die richterliche Gewalt, wenn schon sie in der ihr zuzuweisenden eigenthümlichen Sphäre eine allerdings selbständige, und eben deshalb von der gesetzgebenden und von der regierenden Gewalt organisch gesondert sein, jedoch wo es auf die Realisirung der richterlichen Beschlüsse ankommt, freilich einen Theil der regierenden Gewalt in sich vereinigen müsse, dessenungeachtet nur als Ausfluß der Staatshoheit, insbesondere der Justizhoheit zu denken sei. Fragt man also nach der Quelle, aus welcher die mit der Ausübung der Gerechtigkeitspflege im Staate betrauten öffentlichen Behörden, — d. i. die Gerichte, — der Inbegriff ihrer gesammten amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten an und für sich, nicht minder die zu deren Bethätigung erfoderlichen Mittel, und somit dasjenige entlehnen, was heutzutage der Ausdruck Gerichtsbarkeit in sich schließt, so kann als diese Quelle selbstredend wiederum nur die Staatshoheit bezeichnet werden.

Inzwischen sind die Attribute, welche man den Rechtspflegeanstalten beilegte, keineswegs immer die nämlichen gewesen. Ebenso Verschiedenartiges ist zu verschiedenen Zeiten mit dem Ausdrucke Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction bezeichnet worden; es hat daher lange gedauert, ehe dieser Begriff seinen gegenwärtigen Inhalt gewann und die Staatshoheit in dem modernen Sinne dieses Wortes als ausschließliche Quelle der Gerichtsbarkeit anerkannt wurde.

Schon ein flüchtiger Blick auf die mehrfachen Stadien, welche jede der beiden hier hauptsächlich in Betracht kommenden älteren Gerichtsverfassungen, die römische [1]) nämlich und die germanische [2]), — diese letztere von den ältesten Zeiten ab bis zur völligen Ausbildung der teutschen Landeshoheit, — durchlaufen haben, läßt in beiderlei Hinsicht die erheblichsten Wandelungen wahrnehmen.

33) Trepte gab zur Förderung des Gedankens eine Paul Gerhardt's Leben beschreibende Skizze 1828 heraus. 34) Wir wollen hier auch der „metrischen Früchte" gedenken, welche der Rector David Sachse zum Besten des Unternehmens herausgegeben hat. 35) Der König von Preußen vollendete die innere Ausschmückung durch das Geschenk eines vom Maler Otto in Berlin nach dem Lübben'schen Originale copirten Bildnisses Paul Gerhardt's. 36) Sie ist mit andern die Feier betreffenden Ausführungen (Magdeburg 1844.) erschienen.

*) *Finn Magnussen*, Lex. Mytholog. p. 389. 391.

1) *Lud. Charondas*, De jurisd. et imperio (Paris 1555.) (in *Otto*, Thesaur. Tom. I. p. 839). *A. Quintanaduegna*, De jurisdictione et imperio libr. II. (Madrit. 1598.) in *Meermann*, Thesaur. Tom. II. *Scip. Gentilis*, De jurisd. libr. III. (Francof. 1601. 1608 u. 1613.) *M. Aug. Campiani*, De off. potest. magistrat. rom. et jurisdictione. (Genev. 1725.) *Sauteyra*, De judiciis secundum jus Romanor. (Paris. 1824.) *Burnouf*, De re judic. et rei judiciariae apud Romanos disciplina. (Paris. 1824.) *Frid. Guil. de Tigerstroem*, De judicib. ap. Romanos. (Berol. 1826.) Sigm. Wilh. Zimmern, Der röm. Civilproceß bis auf Justinian. (Heidelberg 1829.) Aug. Bethmann-Hollweg, Gerichtsverfassung und Proceß des sinkenden röm. Reichs. (Bonn 1834.) Aug. Wilh. Heffter, System des röm. und deutschen Civilproceßrechts. (Bonn 1843.) §§. 37—42 u. §§. 57 fg. Auch L. Geib, Gesch. des röm. Criminalprocesses. (Leipzig 1842.) 2) *Fr. Es. Pufendorf*, De jurisd. germanica. (Lemgov. 1740.) Hauschild, Gerichtsverfassung der Deutschen, wie solche vom 8. bis 14. Sekulo üblich gewesen. (Leipzig 1741.) Mäter, Geschichte und Verfassung der Rechtspflege und Proceßform. (Leipzig 1790.) Rogge, Ueber das Gerichtswesen der Germanen. (Halle 1820.) Maurer, Geschichte des altgerman. ꝛc. Gerichtsverfahrens. (Heidelberg 1824.) Steiner, Ueber das altdeutsche Gerichtswesen. (Aschaffenburg 1824.) v. Freiberg, Ueber das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren. (Landshut 1824.) Buchner, Das öffentliche Gerichtsverfahren. (Erlangen 1825.) Unger, Die altdeutsche Gerichtsverfassung. (Göttingen 1842.)

Aus Roms ältester Zeit wissen wir nur, daß das Richteramt, wie dies nach den Zeugnissen der Geschichte bei den meisten Völkerschaften der alten Welt gleichmäßig sich findet, mit der Gewalt des Staatsoberhauptes, als einer der Hauptbestandtheile seiner Macht, auf das Engste verbunden war, darum von den Königen persönlich gehandhabt wurde [3]). Zur Zeit der Republik hingegen, wo die gesammte römische Gerichtsverfassung allmälig zu einem seltenen Grade der Vollendung sich ausbildet, ist die richterliche Gewalt anfänglich mit jeder obrigkeitlichen Potestas, insbesondere mit dem consularischen Imperium [4]) verknüpft und enthält nicht blos die Befugniß, innerhalb des amtlichen Wirkungskreises des Inhabers die Verhältnisse der Bürger durch verbindliche Beschlüsse zu ordnen und diese Beschlüsse zu vollziehen [5]), sondern auch die volle Strafgewalt [6]). Seit aber, im 4. Jahrh. nach Roms Erbauung, in der Prätur ein eigenes, von der consularischen Gewalt abgelöstes Staatsamt für die Handhabung und Fortbildung des Civilrechtes (juri inter cives dicundo) geschaffen ward [7]), geht die richterliche Gewalt in veränderter Gestalt, in Rom auf den Prätor, in den Municipien auf die Duumvirn, in den Provinzen auf die Statthalter über. Denn nunmehr (vergl. den Art. Judicium) beschränkte sich was von jetzt an [8]) jurisdictio im technischen Sinne genannt wird, im Wesentlichen blos auf die Incumbenz und die Berechtigung des höhern Magistratus, insonderheit des Prätors, kraft der ihm persönlich übertragenen Amtsgewalt für den einzelnen Fall, unter Zuthun der streitenden Theile [9]), einen Privatrichter — judex privatus, — anfänglich aus den Senatoren, später aus dem Ritterstande, noch später aus eigenen Richterdecurionen, zu erkiesen, denselben zur Erhebung der bei der vor dem Magistratus (in jure) stattgefundenen Feststellung des status causae et controversiae noch streitig gebliebenen Thatsachen, sowie zur Entscheidung des Streites zu ermächtigen, gleichzeitig, in der ertheilten formula, den Rechtssatz vorzuschreiben, welcher, im Falle der Verklagte beim Streite unterliegen werde, bei der Entscheidung zur Richtschnur zu dienen habe, endlich das vom judex (in judicio) gefällte Erkenntniß den Parteien zu verkündigen [10]). Einen Civilproceß bis zum Ende zu instruiren und selbst zu entscheiden, kam dem Magistratus nur ausnahmsweise in den wenigen Fällen zu, in welchen eine extraordinaria cognitio zugelassen war [10a]). Selbst die Urtheilsvollziehung galt für keinen eigentlichen Bestandtheil der reinen jurisdictio, wurde vielmehr nur in soweit [11]) als mit darin enthalten und aus dem imperium mixtum hervorgehend gedacht, als die jurisdictio ohne alle vollziehende Gewalt des nöthigen Ansehens entbehrt haben würde. Ueberall nicht [12]) in der jurisdictio begriffen war auch die Criminalgewalt, welche in der classischen Zeit unter dem Namen **imperium (imperium merum, gladii potestas** oder **potestas** in der engsten Bedeutung) vorkommt, als ein Reservat der höchsten Staatsgewalt aufgefaßt wird und die mit der jurisdictio bekleideten Magistraten daher, bevor zu Anfange des 7. Jahrh. nach Roms Erb. für die Untersuchung und Bestrafung peinlicher Fälle eigene Magistrate (**Quaesitores** oder **Praetores quaestionum**) ernannt wurden, nur außerordentlicher Weise, durch specielle Verleihung mittels Senatsbeschlusses oder Gesetzes, übertragen werden konnte [13]). Erst in der spätern Kaiserzeit verschwindet mehr und mehr der praktische Unterschied zwischen dem jus dicere und dem judicare, indem es allmälig zur Regel wird, daß die Obrigkeiten keinen Judex mehr zu ernennen brauchen, sondern die ganze Sache selbst instruiren und das Urtheil fällen. An die Stelle vollkommenster Selbständigkeit der einzelnen Richterbehörden, wie sie im Sinne des Freistaates lag, tritt seit Diocletian und Constantin [14]) ein immer ausgeprägteres System der Rangordnung unter den verschiedenen Gerichten, an deren Spitze der Imperator selbst als oberster Richter steht. Dieser nimmt nun sogar Klagen in erster Instanz an, und läßt Criminalsachen nur durch kaiserliche Beamte entscheiden, bis zuletzt die, anfänglich wenigstens der Form nach noch beibehaltenen, judicia ordinaria völlig sich verlieren, zur Zeit Justinian's [15]), nach gänzlichem Wegfalle einer mit bestimmten Aemtern als solchen verknüpften Gerichtsbarkeit (jurisdictio *propria*) nur vom Kaiser delegirte Richter, in der Eigenschaft von Staatsbeamten, noch vorkommen und eine staatshoheitliche oder kaiserliche allgemeine Gerichtsbarkeit, welcher alle Gerichtsbehörden unterworfen sind und an welche einzelne Sachen auch unmittelbar gebracht oder gezogen werden können [16]), über das ganze Reich sich verbreitet.

Nicht ganz unähnlich dem Entwickelungsgange der römischen jurisdictio, aber doch in mehren Stücken wesentlich abweichend davon ist auch der der ältern teutschen Gerichtsbarkeit. Neueste Forschungen [17]) lassen

3) L. 2. §. 1. 4. D. de orig. jur. 1, 2. *Dionys. Halic.* Archaeol. Lib. X. c. 1. *Cicero*, De republ. Lib. II. c. 21. Lib. V. c. 2. 4) L. 2. §. 16. 27. D. de orig. jur. *Livius*, Histor. Lib. I. fin. Lib. II. c. 1. Lib. IV. c. 3. *Dionys. Hal.* Lib. V. c. 1 u. 2. *Cicero*, De republ. Lib. II. c. 32 und De legib. Lib. III. c. 3. 5) L. 1. §. 1. 2. D. quod quisque jur. 2, 2. L. 2. D. de orig. jur. 6) L. 1. §. 1. D. de offic. ejus cui mand. 1, 21. L. 11. D. de offic. procons. 1, 16. 7) L. 2. § 27. D. de orig. jur. *Livius* l. l. Lib. VI. c. ult. Lib. VII. c. 1. 8) Noch zu Cicero's Zeiten bedeutet jurisdictio vorzugsweise die prätorische, d. i. die auf Privatrechtsangelegenheiten beschränkte Gerichtsbarkeit; s. *Ernesti*, Clav. Ciceronian. v. „jurisdictio" 9) Zimmern a. a. O. §. 10. S. 29. 10) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 4 fg. und S. 12 fg. Heffter a. a. O. § 41. S. 43 fg.

10a) Mühlenbruch, Entwurf des gemeinrechtlichen und preußischen Civilprocesses. (Halle 1827.) S. 36. §. 60. Lit. A. 11) L. 5. §. 1. D. de offic. ejus cui mand. 1, 21. Heffter a. a. O. S. 45. 12) L. 1. §. 1. D. eod., vergl. mit Heffter a. a. O. S. 39. Not. 15. L. 3. D. de jurisd. 2, 1. 13) Vergl. Glück, Erläut. der Pand. 3. Bd. edit. 2. S. 11 unter Ziff. VI. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 38 u. 41. 14) Zimmern a. a. O. §. 89. Bethmann-Hollweg S. 23. 29. 30 fg. 15) Bethmann-Hollweg §. 10. S. 98 fg. 16) Heffter a. a. O. §. 38. 17) Vergl. Phillips, Teutsche Geschichte. 1. Bd. S. 58 fg. *Pertz*, Monumenta Germaniae. T. II. p. 361. Unger a. a. O. S. 223 u. 379.

keinen Zweifel darüber übrig, daß bei den Germanen, sowie Religion und Recht, auch die priesterliche und die richterliche Qualität ursprünglich in Eins zusammenfielen. Die Priester, als Gesetzeshüter (*ewarto*), wachten leitend über die Ordnung bei den Gerichten, und vollzogen persönlich die Strafen, besonders bei Beleidigungen der Götter. Bald schon finden wir indessen die richterliche Gewalt fast ausschließlich in den Händen der Volksgemeinden[18]). In den feststehenden, zu bestimmten Zeiten des Jahres wiederkehrenden Versammlungen der sämmtlichen Gaugenossen oder freien Bewohner eines Gaues, — dem ungeboten Ding, auch großes oder echtes Ding (d. i. Gericht) genannt, sowol, als in den außerordentlicherweise zusammenberufenen solchen (dem geboten Ding) führt ein Anfangs vom Volke aus seiner Mitte gewählter Beamter, schon damals Graf (gravio), oder Gaugraf geheißen, den Vorsitz; in den Versammlungen der Cent, d. i. der Mitglieder einer aus einer bestimmten Anzahl von Gemeinden des nämlichen Gaues bestehenden Verbindung, der Centgraf (Centenarius oder Tunginus); in den Versammlungen der Mitglieder der einzelnen Localgemeinden endlich der *Decanus villae*, späterhin Schultheiß, Heimbürge, auch Dorfgrebe genannt. Zur Competenz des großen oder echten Dings (Grafendings) gehörten, gleich allen wichtigern Angelegenheiten des ganzen Gaues, so auch diejenigen, welche das Leben, die Ehre und das echte Eigenthum der Gaugenossen betrafen, ingleichen alle Friedensbruchssachen, überhaupt alle Uebelthaten, worauf geklagt wurde. Die minder wichtigen Sachen, die Bestrafung bloßer Frevel und gewisse Acte der jetzt sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht die Veräußerung des Eigenthums an Grund und Boden zum Gegenstande hatten, waren den Volksgerichten der Cent zugewiesen, noch geringfügigere Händel, namentlich Markungsangelegenheiten, den Vorstehern der Ortsgemeinden. An die Vorstände der Volksgerichte wendete sich, wer in seinem Rechte sich gekränkt erachtete oder sonst des Gerichts bedurfte. Allein dem Grafen oder Richter kam blos zu, die Gerichtsversammlungen zu berufen, zum Erscheinen bei denselben zu nöthigen, die Verhandlungen zu leiten und das von den anwesenden, zum mindesten sieben[19]) Urtheilern, welche, was gleich unerläßlich war, zu dem Stande der Parteien gehören mußten (judicium parium) ausgesprochene Urtheil kund zu geben und, da nöthig, zu vollstrecken[20]). Diese letztere Befugniß, Bann genannt, entspricht im Allgemeinen dem römischen Imperium. Sie schließt zugleich das Recht des Gebotes und Verbotes bis zu einem gewissen Satze, — äußersten Falles bei Strafe der Acht oder Verfestung — in sich[21]), geht aber vom 6. Jahrh. ab, in der Zeit der fränkischen Monarchie, unter gleichem Namen, und auch ihrem Inhalte nach unverändert, auf den König über[22]), welcher von jetzt ab zugleich als höchster Inhaber der Gerichtsbarkeit anerkannt wird. Statt der frühern aus freier Wahl hervorgegangenen Volksgerichtshalter fungiren nunmehr Beamte des Königs[23]), in verschiedenen Abstufungen und unter verschiedenen Benennungen, als (Grafen oder vicarii, Sendgrafen oder missi dominici s. regii) mit ihnen zugeordneten Gehilfen (Ministerialen). Ihr Amt ruhet jedoch, so oft der König selbst im Gaue sich aufhält und[24]), mit Zuziehung geistlicher oder weltlicher Großen, welche dann das Urtheiler- oder Schöffenamt versehen[25]), in Person zu Gericht sitzt, oder[26]) durch seinen Pfalzgrafen Gericht halten läßt. Nach allmäligem Verfalle der Gauverfassung entstehen für größere und kleinere Bezirke verschiedenartige neue, seit Karl dem Großen[27]) mit ständigen, auch wol erblichen Schöffen (Scabini) versehene Provinzial- oder Hofgerichte, Stadt-, Cent- und Landgerichte[28]), von denen hervorragende einzelne zu dem Range von sogenannten Oberhöfen[29]) sich erheben, bei welchen minder bedeutende andere, vermöge des mehr und mehr in Gebrauch kommenden Zugrechtes, die Urtheile schöpfen und des Rechtes sich belehren lassen. Jemehr es aber Grundsatz war und blieb, daß der römisch-teutsche König und Kaiser „oberster Richter über Eigen, Lehen und Leben" sei[30]), und daß er die „Richtergewalt," häufig auch Voigtei genannt, mit dem Fahnenlehen und Grafschaften[31]) oder mit dem Banne[32]) als untergeordnetes Amt beliebig an Andere verleihen könne, so zwar, daß selbst eine weitere Verleihung Seitens der damit Beliehenen fast ohne Ausnahme[33]) zulässig erschien; desto häufiger erlangten vom Kaiser beliehene Richter, zum Theile schon im frühern Mittelalter, zugleich ein erbliches[34]) Recht an dem Gebiete, auf welches die Beleihung mit der Voigtei oder „den Gerichten" sich erstreckte.

Indem ihre Gerichtsbarkeit hierdurch den ursprüng-

18) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 1. Th. 3. Ausg. §. 14 fg. u. §. 74—76. 19) Diese Zahl genügte wenigstens beim gebotenen Ding, während im ungebotenen Ding das versammelte ganze Volk das Urtheil fand. Maurer §§. 7. 8 u. 9. 20) Brackenhoeft, Erörterungen über die Materien des allgem. Theils von Linde's Lehrb. des deutschen gemein. Civilprocesses §. 66. 21) Heffter a. a. O. §. 44. S. 48.

22) Eichhorn a. a. O. §. 83. 23) Eichhorn a. a. O. §. 164. 24) Sächs. Landrecht. 2. Bd. Art. 58 und 3. Bd. Art. 60. Schwäb. Landrecht. 1. Th. Cap. 13. Daher auch die Parömie: „Wo der Kaiser hinkommt, da steht ihm das Recht offen." 25) Eichhorn a. a. O. §. 165. 26) Brackenhoeft a. a. O. S. 167. Not. 19. 27) Eichhorn a. a. O. §. 165 und Maurer a. a. O. §. 54—56. 28) Eichhorn a. a. O. 2. Th. §. 302. 29) Eichhorn a. a. O. §. 258 und 3. Th. §. 430. S. 273. 30) Noch in einem von den Kurfürsten und Fürsten des Reiches im J. 1467 beim Reichstage abgegebenen Gutachten (vergl. *Emminghaus*, Corp. Jur. Germanici, edit. II. p. 108) ist (§. 8) anerkannt: „daß alle Rechte und Gerichtszwang von unserem Herrn, dem Kaiser, entspriesßen." 31) Sächs. Landrecht. B. III. Art. 52 u. 60. 32) Schwäb. Landrecht a. a. O. 33) Nur „das Gericht über Hals und Hand" — d. i. das Recht, an Leib und Leben zu strafen — sollte „nicht über die vierte Hand im Heerschilde vom Könige abwärts kommen" (Sächs. Landrecht. B. III. Art. 52), also (vergl. Eichhorn a. a. O. §. 294. S. 306 fg.) nur an geistliche und weltliche Fürsten, ingleichen Grafen und die ihnen gleichstehenden Freiherren. Doch wurde auch dies nicht streng gehalten. Vergl. die Glosse zum Sächs. Landrecht a. a. O. 34) Eichhorn a. a. O. §. 234 a. Nr. I.

lichen Charakter eines ihnen verliehenen bloßen Amtes mehr und mehr verlor und als Pertinenz ihres dominii terrae[35]) aufgefaßt ward, wurde sie, in Verbindung gebracht mit der Idee vom römischen imperium und mit dem eigenthümlichen, von dem römischrechtlichen ganz abweichenden Begriffe, welchen die päpstliche Hierarchie dem Ausdrucke jurisdictio beizulegen pflegte[36]), schon früh zum Rechtstitel für die Landeshoheit benutzt[37]), später sogar als eins der Hauptkennzeichen der letztern betrachtet und anerkannt. Obgleich sie aber anderen Theils wieder, in Folge der vielfältigen, unter den mannichfachen Formen erfolgenden weiteren Verleihungen[38]) Seitens der Landesherren, theils an Städte und andere Corporationen, theils an Vasallen und Gutsherren, äußerlich mehr und mehr die Gestalt eines blos vermögensrechtlichen Objectes annahm, so vermochte alles dieses doch so wenig, als die ganz neue Phase, in welche die teutsche Gerichtsverfassung durch das immer mächtigere Eindringen der fremden Rechte und den hierdurch veranlaßten unausbleiblichen Verfall der Schöffengerichte eintrat, im Wesen der Sache eine Veränderung herbeizuführen. — Von jeher hatten, wie wir gesehen haben, die aus der teutschen Gerichtsbarkeit hervorgehenden Befugnisse und Obliegenheiten, welche ebendeshalb am richtigsten als bloße gerichts**herrliche**[39]) bezeichnet werden, lediglich darin bestanden, die gerichtliche Erledigung der Rechtssachen nur **möglich** zu machen und die **dazu** erforderlichen Veranstaltungen und Einrichtungen zu treffen, bezüglich auf das Rechtspflegegeschäft selbst hingegen äußerten sie sich blos darin, das richterliche Ansehen und das Recht der Parteien, wo nöthig, durch Zwang aufrecht zu halten; das wirkliche Erledigen der Rechtssachen vermittels des Rechtsspruches war Sache der Urtheiler. Als nun durch die Verbreitung der fremden Rechtssatzungen den, nur der volksthümlichen Rechte kundigen, Schöffen von selbst der Mund geschlossen wurde, galt es freilich, an die Stelle des frühern Organes für die Rechtsprechung ein neues solches treten zu lassen. Gleichwie aber der Kaiser selbst dies dadurch bewirkte, daß er die von ihm bestellten ständigen Gerichte von nun an alle Zeit mit rechtskundigen Richtern besetzte und auf sie die Rechtssprechung mit übertrug, ebenso sollte dieses dem Rechte nach[40]) auch von allen übrigen Trägern der Gerichtsherrlichkeit gehalten werden. Allerdings floß also nach dem Verschwinden der Schöffengerichte die rechtsprechende mit der frühern Richtergewalt zusammen. Allein es geschah dies nur in der Weise, daß von den bisherigen teutschrechtlichen Jurisdictionalbefugnissen, wenn man von dem in dem Ausdrucke „Bann" allerdings mit enthaltenen Rechte, Gerichte anzuordnen, hinwegsieht, die prägnantern, — nächst dem Rechte der Proceßleitung nämlich auch die Urtheilsvollstreckung, überhaupt Alles, was zum Gerichtszwange gehörte, — nunmehr auf die Träger des Richteramtes übergingen, der Kreis der frühern gerichtsherrlichen Befugnisse also zwar modificirt, aber keineswegs erweitert wurde. Dem Jurisdictionsinhaber als solchem verblieb somit im Grunde nur das Recht auf die Jurisdictionsnutzungen, — dieses aber freilich mit der davon unzertrennlichen Pflicht zur Bestreitung des Jurisdictionsaufwandes, sowie das Recht der Einsetzung und der Besetzung der Gerichte. Und auch dieses letztere aus der Gerichtsherrlichkeit in ihrer neuern Gestalt abfließende Recht ging, wenn auch nicht der Form doch der Sache nach, unter oder trat bezüglich der zu Landesherren erwachsenen Jurisdictionsherren als solches nicht weiter hervor, seit die Justizhoheit zu ihrer vollen Bedeutung und Ausbildung gelangte, welche bekanntlich unter Anderem erheischet, daß alle Gerichte von der höchsten Staatsgewalt unmittelbar angeordnet und eingesetzt, alle Diener der Justiz vom Staatsoberhaupte ernannt, oder doch wenigstens als solche von ihm bestätigt werden.

I. Ungerechtfertigt ist es hiernach, wenn man, wie dies hin und wieder immer noch geschieht, der **vermöge eines Staatsamtes** auszuübenden Gerichtsbarkeit (**jurisdictio vicaria s. subalternea**) eine sogenannte **höchste** oder **oberherrliche** (**j. eminens, sublimis, s. territorialis**) — deren Inhalt und Umfang dann freilich sehr verschieden bestimmt wird[41]), — entgegensetzt; ferner, wenn man noch jetzt eine sogenannte **eigene** Gerichtsbarkeit (**j. propria**) statuirt und diese in die auf **Amtspflicht** beruhende (**j. officialis**) und in diejenige, welche auf **privatrechtlichem Titel** sich gründe, d. i. die **Patrimonialgerichtsbarkeit** (**j. patrimonialis**) eintheilt. Von einer oberherrlichen oder höchsten **weltlichen** Gerichtsbarkeit würde sich jetzt nur in soweit reden lassen, als man sie für gleichbedeutend nähme mit Justizhoheit. Die sogenannte Patrimonialgerichtsbarkeit hingegen kann als Gerichtsbarkeit im heutigen Sinne dieses Wortes deshalb nicht betrachtet werden, weil sie, wie jetzt auch ziemlich allgemein anerkannt ist, nur gewisse aus der frühern Gerichts**herrlichkeit** abzuleitende Befugnisse und Verpflichtungen in sich schließt, und den Inhaber als solchen niemals berechtigt, in den Bereich der Rechtspflege gehörige Handlungen mit öffentlicher Auctorität selbst vorzunehmen.

In Wahrheit gibt es gegenwärtig auch keine Gerichtsbarkeit mehr, welche von dem, der sie ausübt, in ähnlicher Weise wie von einem römischen Magistratus,

35) Eichhorn a. a. O. §. 300. 36) Das römisch-katholische Kirchenrecht begreift unter jurisdictio ecclesiastica im weiteren Sinne die gesammte Kirchengewalt, unterscheidet aber im engeren Sinne beim Bischofe die lex *dioecesana* und *jurisdictionis*; die letztere schließt auch die Rechtspflege in geistlichen Sachen (s. unten unter I. D.) in sich. Vergl. v. Satori, Geistl. und weltl. Staatsrecht der teutschen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 2. Bd. 2. Th. Abschn. 1. §. 1214. 37) Moser, Von der Landeshoheit in Justizsachen S. 67. Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen (Erlangen 1785.) S. 45 fg.; s. auch Eichhorn a. a. O. 3. Bd. §. 418. 38) Eichhorn a. a. O. §. 303. 39) Vergl. besonders Falk, Schleswig-holsteinisches Privatrecht. 3. Bd. Abth. 1. S. 5 fg. und Herrmann im Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1852. 3. Stück. Nr. XIV. S. 398 fg. 40) Brackenhoeft a. a. O. §. 66. S. 165 fg., vergl. mit S. 120.

41) s. z. B. Glück, Erläuterung der Pandekten. 3. Bd. S. 2. 1. Ausg.; vergl. mit 3. Bd. S. 2 fg. 2. Ausg.

suo vel *proprio jure* exercirt würde. Alle Gerichtsbarkeit, insbesondere alle Gerichtsbarkeit im Privatrechtsbereiche (von der öffentlich-rechtlichen s. d. Art. Staatsgerichtshof), ist vielmehr heutzutage[42]), da sie jetzt stets eine, unmittelbar oder mittelbar, vom Staatsoberhaupte erfolgte persönliche Verleihung voraussetzt, eine bloße Amtsgerichtsbarkeit (j. administratoria s. officialis). Diese aber zerfällt, nach Verschiedenheit des Gegenstandes in die Civil- oder bürgerliche und in die Criminal- oder Strafgerichtsbarkeit, — wovon die eine, wie die andere, in Absicht auf den objectiven Umfang, in die allgemeine und in die besondere, die bürgerliche Gerichtsbarkeit aber, hingesehen auf die Beschaffenheit des zu behandelnden Gegenstandes, noch überdies in die streitige oder contentiöse, und in die nichtstreitige, freiwillige oder voluntaire weiter einzutheilen ist; ferner spaltet sich die Civilgerichtsbarkeit sowol, als die Strafgerichtsbarkeit, nach dem Umfange ihrer Bestandtheile — ohne Rücksicht auf das Object — in die volle und in die limitirte; nach Verschiedenheit der subjectiven Berechtigung, in die ordentliche Amtsgerichtsbarkeit (auch eigene Gerichtsbarkeit im weiteren Sinne genannt), und in die außerordentliche commissarische oder delegirte; endlich, mit Hinblick auf die durch das Instanzenverhältniß begründete Unter- und bezüglich Ueberordnung der verschiedenen Gerichte, in die unterrichterliche, die oberrichterliche und die oberstrichterliche.

Welche von diesen einzelnen Kategorien schon dem Begriffe nach das Vorhandensein verschiedener Gattungen von nebeneinander bestehenden Gerichtsstellen nothwendig voraussetzen, leuchtet von selbst ein. Es ist dies nämlich nur der Fall in Absicht auf die allgemeine und die besondere, die volle und die limitirte, die ordentliche und die außerordentliche, ingleichen die unter-, die ober- und die oberstrichterliche Gerichtsbarkeit, während die erwähnten übrigen Arten derselben auch durch ein und dasselbe Gericht vertreten sein können und bezüglich wirklich vertreten sind. — Denn was zunächst

A. die Criminalgerichtsbarkeit[43]) betrifft, so war sie in früherer Zeit, besonders aber bis zum Ende des Mittelalters, fast durchgängig mit der bürgerlichen vereinigt[44]); es gab ordentlicher Weise keine zur Verwaltung derselben eigens bestimmten Behörden. Indessen waren regelmäßig doch nur die ordentlichen Gerichte höherer Ordnung, namentlich die Grafengerichte und, in der Folge, die Landgerichte, zugleich Strafgerichte; seltener auch die Gerichte niedern Ranges, z. B. die bedeutendern Centgerichte. Schon aus diesem Grunde ist es von Wichtigkeit, daß die Strafgerichtsbarkeit, die in ältern Gesetzen und Urkunden unter verschiedenen Namen, als: Königsbann, Ungericht, Cent, Centbarkeit, Frais, fraisliche Obrigkeit, Malefizgericht (justitia alta, judicium supremum s. sanguinis) u. s. w.[45]) auch, besonders in Sachsen, unter dem Namen Obergerichtsbarkeit vorkommt, ursprünglich nur auf die sogenannten vier hohen Rügen, Hauptwrogen[46]), auch die vier hohen Wände (causae sanguinis) genannt, nämlich auf den Mord, den Brand, den Diebstahl — inbegriffen den Raub, und die Nothzucht, sich erstreckte, mehr noch, weil die Strafgerichtsbarkeit, bei welcher man übrigens auch noch[47]) zwischen Blutbann oder dem Rechte der Untersuchung und Bestrafung, und zwischen Halsgericht oder dem bloßen Rechte der Vollstreckung peinlicher Erkenntnisse unterschied, wie Anfangs, vom Kaiser, so später von den Territorialherren zuweilen auch allein, also getrennt von der bürgerlichen, an einzelne Berechtigte verliehen zu werden pflegte, und die Vorstellung von der höhern Auszeichnung derselben unter Anderem auch darin[48]) sich äußerte, daß selbst bei der Beleihung mit aller Gerichtsbarkeit der Blutbann gewöhnlich als nicht mit darin enthalten angesehen wurde, wenn dessen in der Beleihungsurkunde nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen war. Im Laufe der Zeit, und schon vor dem Erscheinen der Peinl. Gerichtsordnung Karl's V. wurde dann zwar das Gebiet der Strafgerichtsbarkeit durch Ueberweisung einer viel größern Anzahl von Verbrechen, nämlich aller mit einer peinlichen Strafe bedroheten, an dieselbe, sehr erweitert. Auch ward es immer feststehenderer, bis auf die neueste Zeit beibehaltener Grundsatz[49]), daß der Untersuchungsrichter in peinlichen Fällen nicht selbst zu erkennen, sondern das Urtheil bei dem ihm vorgesetzten höhern Richter einzuholen, oder, wie dies die Peinl. Gerichtsordnung, als Regel vorschrieb, die Acten am Schlusse der

42) Von besonderen Schriften, welche sich die Behandlung der ganzen Lehre von der teutschen Gerichtsbarkeit, in der Gestalt, welche die letztere seit der vollendeten Ausbildung der Landeshoheit gewonnen hat, zur Aufgabe stellten, sind, beim Mangel einer neueren solchen, nur etwa zu nennen: *J. Andr. Hannesen*, D. de jurisdictione. (Gotting. 1750.) Frdr. G. A. Lobethan, Versuch einer systematischen Entwickelung der ganzen Lehre von der Gerichtsbarkeit, der weltlichen sowol als der kirchlichen. (Halle 1775.) *Jul. Frdr. Malblanc*, Conspectus rei judiciariae Romano-Germanicae. (Norimb. et Altdorf. 1797.) 43) Von dieser in specie handeln: *Lud. Göckel*. De forma jurisdictionis criminalis apud Germanos. (Altdorf. 1735.) *Jo. Paul Kress*, De variis jurisdictionis criminalis in Germania generibus. (Helmst. 1730.) (auch in *Plitt*, Repert. jur. criminal. p. 405). G. A. Kleinschrod, Vollständige Einleitung in die Lehre von der peinl. Gerichtsbarkeit u. s. w. (Frankf. a. M. 1812.)

44) C. Aug. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde. 3. Bd. 2. Ausg. §. 613. 45) Wilh. Müller, Lehrb. des deutschen gemeinen Criminalprocesses. (Braunschweig 1837.) §. 37. 46) Glück a. a. O. §. 195. S. 124. Wrogen oder wrügen hieß in der Sprache des Mittelalters soviel als: klagen, anzeigen, auch: strafen; s. Glosse zum Sächs. Landrechte. B. I. Art. 51. 47) Glück a. a. O. S. 125 fg. 48) Puchta, Der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter. 1. Th. S. 71. 49) Tittmann a. a. O. §. 609. Von dem schon im altdeutschen Gerichtsverfahren herrschenden Principe der Trennung der Untersuchung von der Urtheilsfällung s. Maurer a. a. O. §§. 7. 54 u. 84 und von dessen Zweckmäßigkeit vom legislativen Standpunkte aus G. C. v. G. (Globig), System der Gesetzgebung für das gerichtliche Verfahren (Leipzig 1809.) S. 166, ingl. C. Aug. Tittmann, Entwurf zu einem Strafgesetzbuche rc. §. XL.

Untersuchung zum Spruche Rechtens zu versenden habe. Eigene Behörden aber, welche ausschließlich mit der Untersuchung der Criminalverbrechen und mit der Vollziehung der Criminalstrafen sich zu beschäftigen bestimmt sind (Criminalgerichte, Inquisitoriate u. s. w.) kommen kaum vor dem Ende des vorigen Jahrhunderts vor, und noch jetzt liegen diese Functionen meist den nämlichen [50]) Gerichtsstellen ob, welche für Civilsachen die erste Instanz bilden.

B. Die reine, mit keinerlei fremdartigen Bestandtheilen vermischte Civilgerichtsbarkeit würde als solche nur streitige bürgerliche Rechtssachen (Civilproceßsachen) zum Gegenstande haben, vor allen Dingen also auch keine Gesetzesübertretungen, welche öffentliche Strafen nach sich ziehen. Folgerichtig schlossen daher die Römer [51]) alle delicta publica, d. i. diejenigen Vergehungen, wobei es auf eine öffentliche Bestrafung ankam, von der Civiljurisdiction aus, zu welcher sie nur die delicta privata, die dem Beleidigten blos ein Recht auf Privatgenugthuung mittels reipersecutorischer und Pönalklagen gaben, rechneten. Anders in Teutschland. Da nach der germanischen Rechtsverfassung der ältern Zeit die meisten Verbrechen mit Geldbußen (Wehrgeld, compositio) gesühnt wurden [52]), hatte man sich, als der inquisitorische Proceß Eingang in den teutschen Gerichten fand, bereits an die Idee gewöhnt, dem Civilrichter die Ahndung aller minder schweren Delicte, für welche der Name Frevel, Unzucht, Brüche, Rügen gewöhnlich war, zu überlassen. Hierbei blieb es [53]) auch nachdem die sogenannten vier Hauptrügen längst nicht mehr als die einzigen eigentlich peinlichen Verbrechen angesehen wurden und alle Criminalvergehungen gesetzlich mit öffentlicher Strafe belegt waren. Noch jetzt hat daher bisweilen der Civilrichter als solcher in Absicht auf bestimmte geringere Vergehen, diejenigen insbesondere, welche blos mit einer mäßigen Geldstrafe, — z. B. einer Buße bis zu zehn Thalern, — oder mit Gefängnißstrafe von kurzerer Dauer, — z. B. unter vier Wochen, auch wol blos bis zu acht Tagen — bedroht sind, das Strafamt auszuüben und die von ihm selbst zu erkennenden Strafen auch selbst executiren zu lassen.

C. An und für sich überall nicht in den Bereich des Richteramtes fällt die sogenannte freiwillige oder willkürliche Gerichtsbarkeit (j. voluntaria), da es sich bei ihr nur von Amtsverrichtungen handelt, welche auf die Begründung, Erhaltung und Solennisirung oder Sicherstellung unbestrittener Rechte der Einzelnen abzwecken. Gleichwie jedoch einestheils schon die teutschen Volksgerichte [54]) bei der Veräußerung und Erwerbung des echten Eigenthums und bei verschiedenen andern nicht streitigen Rechtsgeschäften die Hand einschlugen, anderntheils aber auch schon dem römischen Magistratus eine jurisdictio voluntaria [55]) beigelegt ward, bei welcher sogar von einem jus dicere desselben gesprochen wird, in sofern er nach älterem Rechte, ähnlich wie beim Verfahren im streitigen Processe, mittels Aussprechens einer solennen Formel das neuentstehende Rechtsverhältniß bestimmte, ebenso [56]) blieb die freiwillige Gerichtsbarkeit auch eine gewöhnliche Attribution der heutigen teutschen Civilgerichte. Schon die römische j. voluntaria aber umfaßte zwei verschiedene Arten [57]); einmal nämlich feierliche Acte des älteren Rechtes (legis actiones), wohin die Manumission, die Adoption und die Emancipation gezählt wurden, sodann Handlungen neuerer, erst unter den Kaisern mehr und mehr gebräuchlich gewordener Formen, wohin die gerichtliche Testamentserrichtung, die gerichtliche Testamentseröffnung und die gerichtliche Verlautbarung größerer Schenkungen gehörte. Zugleich wurde es immer mehr gebräuchlich, auch andere Rechtsgeschäfte bei Gericht vorzunehmen, um theils in Bezug auf die richtige Formulirung Nichts zu versäumen, theils des Beweises halber sicher zu gehen. Hiernach theilt man jetzt [58]) die Geschäfte, welche der freiwilligen Gerichtsbarkeit anheimfallen, in solche, wobei die gerichtliche Mitwirkung als eine nothwendige sich darstellt (**actus jurisdictionis voluntariae *mixtae***) und in solche, bei welchen die Zuziehung der Gerichte von der Willkür der Interessenten abhängt (**actus j. vol. *merae***). Zu den Acten, bei welchen jene Mitwirkung geboten erscheint, rechnen die Gesetze nächst der Adoption und Emancipation: die Schenkungen über 500 Dukaten (solidi), die feierliche Testamentseröffnung, Vergleiche über gesetzlich gebührende oder testamentarisch hinterlassene zukünftige Alimente, die **oblatio et depositio judicialis**, ferner: alle obervormundschaftliche Geschäfte, namentlich die Bestellung der Vormünder, die Controle der Geschäftsführung derselben, insbesondere auch die Bestätigung vormundschaftlicher Handlungen, welche erst durch Ertheilung des obervormundschaftlichen Decretes gültig werden, wie solches bei Veräußerung von Pupillengütern, bei Vermögens- und Erbgutssonderungen der Pflegebefohlenen, bei Einkindschaftsverträgen u. s. w. der Fall ist; endlich sind nach teutschrechtlichen Bestimmungen dahin zu zählen alle Rechtsgeschäfte, welche die Erwerbung oder Belastung unbeweglicher Güter zum Gegenstande haben. Bei allen diesen Geschäften besteht die gerichtliche Mitwirkung we-

50) Die Räthlichkeit der Trennung der Civil- und Criminalgerichtsbarkeit in subjectiver Hinsicht hat nachzuweisen gesucht J. H. G. Merkel, Die Vortheile einer von der Civiljustiz getrennten Criminalrechtspflege (Halle 1817.); s. dagegen Frdr. Chrstn. Tittmann, Ueber die Verbindung der Criminal- und Civilgerichtsbarkeit (Dresden 1817.), vgl. mit Hudtwalker und Trummer, Criminalist. Beiträge. 2. Bd. S. 163 fg. 51) L. 3. D. de delict. privat. 47, 1. *Malblanc* l. l. §. 88. 52) Rogge a. a. O. §. 2. S. 5 fg. 53) *Pufendorf* l. l. P. II. Sect. IV. cap. unic. p. 519 seq. Tittmann, Handbuch. 3. Bd. §. 609 u. 610.

54) Rogge a. a. O. §. 20. S. 104 fg. Vergl. auch Sächs. Landrecht. B. I. Art. 52 und B. II. Art. 30. 55) L. 2. D. de off. procons. 1, 16. L. 2. §. 1. D. de off. praesid. 1, 18. Zimmern a. a. O. S. 7 u. 11. 56) *C. G. Hofmann*, De origine jurisdict. volunt. ex principiis jur. Roman. et usu German. (Francof. 1727.) 57) v. Savigny, Geschichte des röm. Rechtes im Mittelalter. B. I. S. 81 fg. 58) Glück a. a. O. §. 193. S. 96 fg. Puchta a. a. O. S. 141 fg.

fentlich in einer causae cognitio und in der richterlichen Confirmation. Bei den rein freiwilligen dagegen gilt es nur der öffentlichen Beglaubigung, die in der formgerechten gerichtlichen Behandlung schon von selbst gegeben ist.

D. Die allgemeine Straf- und die allgemeine bürgerliche Gerichtsbarkeit (j. generalis, universalis s. ordinaria j. s. improprio) erstreckt sich je innerhalb eines bestimmten, geographisch abgegrenzten Bezirkes, — d. i. des Gerichtssprengels — ordentlicher Weise auf alle Gattungen und Arten von Strafrechtsfällen, bezüglich auf alle Civilsachen, die vor Gericht gebracht werden. Inzwischen hat es von jeher Rechtssachen gegeben, welche von der allgemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommen und an eigens nur für sie bestehende Gerichte, deren Gerichtsbarkeit dann, im Gegensatze zu der allgemeinen[59]) als eine besondere (j. particularis s. exemta) aufgefaßt wurde, zugewiesen waren, — sei es, weil man bei der Rechtspflege gewissen Standesunterschieden und Standeseigenheiten Rechnung zu tragen für nothig hielt, sei es weil bei der sachlichen Beurtheilung oder bei der rechtlichen Dijudicatur der eximirten Gegenstände, Eigenschaften und Kenntnisse für unentbehrlich angesehen wurden, welche man bei den die allgemeine Gerichtsbarkeit ausubenden Richtern, zumal denen der untersten Instanz, nicht in genügendem Maße voraussetzen zu dürfen glaubte, — sei es endlich, weil die Formen des gerichtlichen Verfahrens, welches bei den allgemeinen Gerichten im Gebrauche war, diesen Gegenständen nicht angepaßt schien.

Zu den mit solch' einer besondern Gerichtsbarkeit ausgestatteten Gerichtsbehörden gehören gegenwärtig[60]) vornehmlich: die geistlichen Gerichte bei den Protestanten, die Militair-, die Berg- und die akademischen Gerichte, welche insgesammt als Straf- und als Civilgerichte vorkommen; ferner die Forstgerichte, welche die Forst- und gewöhnlich auch die Jagdvergehen zu untersuchen und abzuurtheilen haben, endlich von Particular-Civilgerichten die Lehnsgerichte und die Handelsgerichte. Da aber die Bergwerksgerichte, die akademische Gerichtsbarkeit und die Handelsgerichte bereits in frühern Artikeln (vergl. die Artikel Bergrecht, Akademie und Handelsgericht) besprochen worden sind, auf die Militair-, die Forst- und Lehensgerichte hingegen in künftigen Artikeln zuruckzukommen sein wird; so beschränken wir uns hier darauf, nur der geistlichen[61]) Gerichtsbarkeit noch nähere Erwähnung zu thun. Dieser jedoch um somehr, jemehr sie bis zur Zeit der Reformation in gleicher Selbständigkeit wie die weltliche Gerichtsbarkeit und unabhängig von dieser sich ausgebildet, in manchen Stücken zeitweise sogar einen pravalirenden Einfluß auf letztere ausgeubt hat, und die geschichtliche[62]) Bedeutsamkeit, welche sie erworben, nach dem Kirchenrechte der Katholiken zum Theil bis auf den heutigen Tag auch praktisch noch Geltung behauptet, woher es denn auch kommt, daß die geistlichen Gerichte nur bei den Protestanten als besondere in dem obigen Sinne aufzufassen sind.

Schon in fruhester Zeit pflegten die Christen, eingedenk der Mahnung des Apostels (vergl. Paulus an die Corinther I. Cap. 6. V. 5 u. 6), behufs der Schlichtung ihrer Streitigkeiten untereinander nicht an die heidnischen Richter, sondern an die Aeltesten und Vorsteher ihrer Gemeinden sich zu wenden, und diese dann vermittelnd einzuschreiten. Dieses bloße Vermittleramt wurde von Constantin dem Großen und den spätern byzantinischen christlichen Kaisern, unter dem Namen der *audientia episcopalis* s. judicium episcopale, zunächst in die Befugniß der Bischöfe umgewandelt, in Sachen die freiwillig vor diese gebracht wurden schiedsrichterlich[63]) — als arbitri — zu entscheiden. Ihre Ausspruche auf Erfodern in Vollzug zu setzen, war, wie bei jedem andern blos schiedsrichterlichen Urtheile, Pflicht der weltlichen[64]) Obrigkeit. Hierbei bewendete es aber nicht. Das Vertrauen, welches die Bischöfe für sich gewannen, veranlaßte, daß der Zudrang weltlicher Streithändel bei ihnen immer mehr zunahm, und daß Justinian ihnen nicht blos eine Art von Aufsicht[65]) über die Amtsführung der weltlichen Richter einräumte, sondern ihnen auch andere Functionen zuwies, welche leicht zu Uebergriffen führen konnten. So wurde der Verkehr der Armen mit Mächtigern unter ihre Obhut gestellt, ihnen die Fursorge für die Loskaufung unschuldig Gefangener zur Pflicht gemacht, die Bevormundung Pflegebedurftiger, die Ueberwachung der Ehrbarkeit der Frauen und ähnliche in das Gebiet der Humanität, der Moral und der Sittenpolizei einschlägige Gegenstände ihnen anvertraut[66]). Sich als Beklagte bei weltlichen Gerichten einzulassen, untersagten schon Kirchengesetze aus dem 4. Jahrh.[67]) den Geistlichen bei Strafe des Amtsverlustes, was Justinian[68]) bestätigte. Um einen Laien bei dem bürgerlichen Richter zu belangen, bedurfte der Geistliche der bischöflichen Erlaubniß[69]). Am frühesten maßte sich die Kirche einer umfassenden Strafgewalt über den Klerus an; noch aber im Widerspruche[70]) mit den weltlichen Gesetzen, die dem Bischofe nur die Ahndung der geist-

59) *Chrstn. Gottlob. Biener*, D. de jurisdictione ordinaria et exemta (Lips. 1777.) (auch in *Ejusd.* Opuscula academica, edit. *Frdr. Aug. Biener.* Vol. I. (Lips. 1830.) No. II. p. 32 seq.). *Malblanc* l. l. §. 105 seq. 60) Weitere Beispiele einer theils früher bestandenen, theils particularrechtlich noch jetzt bestehenden besondern Gerichtsbarkeit s. auch bei Glück a. a. O. S. 190 fg. 61) *Henric. de Cocceji*, D. de jurisdictione ecclesiastica (Heidelb. 1677.) (in *Ejusd.* Dissertatt. curios. Vol. I. p. 229). *Ant. Dadin. Alteserrae*, Ecclesiasticae jurisdictionis vindiciae etc. (Paris. 1710.), und besonders G. F. Jakobson's Art. Gerichtsbarkeit, geistliche, in Weiske's Rechtslexikon. 4. Bd. S. 581 fg.

62) *Henric. Mich. Hebenstreit*, Dissertatt. tres de historia jurisdictionis ecclesiasticae ex Legib. utriusq. Cod. illustrata. (Lips. 1773. 1777 u. 1778.) *Bruno Schilling*, De origine jurisdictionis ecclesiasticae in causis civilibus. (Lips. 1825.) *Steph. Turk*, De jurisdictione civili per medium aevum cum ecclesiastica conjuncta origine et progressu. (Monast. 1832.) 63) L. 7. C. de episcopali audient. 1, 4. 64) L. 8. C. eod. L. 1. C. Theod. de religione 16, 12. 65) Nov. 86. cap. 1. 2. 4. 66) L. 6. C. de custod. reor. 9, 4. L. 9. 12. 14. 22. 23. 26. 27. 29. 30. 33. C. de episcop. aud. 67) c. 43. C. XI. qu. 1. 68) Nov. 83. pr. Nov. 123. cap. 21 seq. 69) c. 17. C. XI. qu. 1. 70) Nov. 83. praef. §. 2.

lichen Amtsvergehen (*excessus*) gestatteten, weltliche Vergeben der Geistlichen dagegen dem ordentlichen Richter überlassen wissen wollten, der die von ihm erkannten Strafen an dem Geistlichen nur eher nicht vollstrecken sollte, als bis derselbe feierlich degradirt worden sein wurde.

Hatte die anfänglich schiedsrichterliche Gewalt der Bischöfe über die Mitglieder der Kirchengesellschaft bis dahin blos auf Gegenstände sich bezogen, die, wie insonderheit die Ehe, unter den kirchlichen Gesichtspunkt fielen und nach Kirchengesetzen zu entscheiden waren [71]), und hatten dieselben früher nur Vergehungen gegen die Religion und Verstöße gegen die Kirchendisciplin mit den in den Bußkanonen bestimmten kirchlichen Strafen an Geistlichen und an Laien, ahnden können [72]), so nahm diese Gewalt im Mittelalter, aus mehrfachen dazu mitwirkenden Gründen [73]), eine von ihrem Ursprunge gänzlich verschiedene Gestalt an, indem sie allmälig in eine vollständige, ausgedehnte Gerichtsbarkeit überging. Die Hauptursache lag in dem unter dem Schutze des Papstthumes und der Begünstigung des hierarchischen Systems gestiegenen Ansehen und der zunehmenden Macht der Klerisei überhaupt, die selbst von der Politik der Könige gefördert ward, welche darin ein Gegengewicht gegen die zunehmende Gewalt der weltlichen Großen zu erblicken glaubte. Hinzu kam der häufig schlechte Zustand der weltlichen Gerichte, sowie der Umstand, daß der Klerus fast ausschließlich im Besitze der Wissenschaften und gelehrten Kenntnisse war. Auch die nahe Verbindung der Geistlichkeit mit dem damaligen Geschäftsleben trug Vieles bei zur Erweiterung ihrer Befugnisse. Blos Geistliche hatten die Schreibkunst inne, daher auch bürgerliche Rechtsgeschäfte aller Art häufig vor ihnen vollzogen wurden. Natürlich war es, daß man bei entstehenden Irrungen darüber wiederum zuerst an sie sich wendete und Schutz bei ihnen begehrte.

Bereits im 12. Jahrh. stand den Bischöfen Gerichtsbarkeit zu, nicht nur in allen rein geistlichen Sachen (**causae mere ecclesiasticae**), solchen also, welche ihre Entscheidungsnorm in dem christlichen Glauben und im Sittengesetze finden, ingleichen [74]) in den gemischt-geistlichen (c. ecclesiasticae mixtae), d. h. denjenigen Rechtssachen, die zwar ihrer Natur nach geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich den Staat und das weltliche Wohl der Staatsbürger berühren, ferner über die geistlichen Personen in allen persönlichen [75]) Klagsachen wider sie, sondern auch gegen Laien, theils in der für geistlich angesehenen, namentlich in den das Eheband [76]) betreffenden Sachen, theils aber in weltlichen Sachen, von welchen man annahm, daß sie irgend eine geistliche Beziehung haben. Dahin aber rechnete man nächst den Streitigkeiten über das Kirchenvermögen, über Zehnten, Pfründen und das Kirchenpatronat [77]), sowie den Begräbnißsachen [78]): alle Sachen der Witwen und Waisen [79]), weil diese als unter dem besondern Schutze des Bischofs stehend betrachtet wurden; die meisten Fragen über den persönlichen Zustand eines Menschen [80]), weil die Kirche allein die darauf bezüglichen Urkunden führte; die Testamentssachen [81]), weil die Testamente meist vor Geistlichen errichtet und in der Kirche hinterlegt wurden; ferner alle durch einen Eid bekräftigten Verbindlichkeiten [82]) u. m. a. Grundsatz war es zugleich, daß man überhaupt wegen aller sündlichen Handlungen an die Kirche, welche dergleichen zu verhüten habe, sich wenden könne [83]) (denunciatio evangelica). Hiernach, und da wegen Erschwerung oder Verweigerung der Rechtspflege, deren der weltliche Richter geziehen ward, der Weg zu den geistlichen Gerichten gesetzlich [84]) in allen Sachen offen stand, fehlte es der Geistlichkeit fast in keinem Rechtsstreite an einem Vorwande, sich einzumischen. Bald ging sie daher auch so weit, eine concurrente Jurisdiction mit allen weltlichen Gerichten zu behaupten.

Die Strafgewalt über die Geistlichen wurde nun, selbst bei weltlichen [85]) Verbrechen, den ordentlichen Gerichten gänzlich entzogen. Aber auch gegen die nicht zum Klerus gehörigen Mitglieder der Kirchengesellschaft hielt sich die Kirche berechtigt, neben den inneren Zuchtmitteln ein äußeres Strafrecht sich anzumaßen. So wurden denn auch bürgerliche Vergehen, sogar [86]) ohne Rücksicht auf die von dem zuständigen weltlichen Richter bereits verhangenen Strafen, auch kirchlich an den Laien geahndet, Anfangs nur disciplinarisch, behufs sittlicher Besserung der Schuldigbefundenen, später mit einer förmlichen Strafgewalt. Eigene Strafgesetze auf Grundlage der zehn Gebote [87]) (Dekalog) bewirkten für sich schon, daß diese Gewalt über die meisten bürgerlichen Vergehen sich verbreitete. Aus Rücksicht auf die Erweiterung und Befestigung ihrer Macht, und um jedes Attentat gegen diese auch mit Hilfe zeitlicher Strafen zu unterdrücken, vermehrten aber die Päpste die Zahl und die Arten der Verbrechen noch sehr [88]),

---

71) L. I. C. Theod. de relig. L. 23. C. Theod. de episcop. 72) Nov. 83. cap. 1. 73) Puchta a. a. O. §. 35. 74) Ueber den Begriff von geistlichen Sachen vergl. *God. Leonh. Baudis*, D. de indole causar. ecclesiasticar. et de fundamentis earundem. (Lips. 1735.) Schnaubert, Kurze Entwickelung des Begriffs von geistlichen Sachen überhaupt, in dessen Beiträgen zum teutschen Staats- und Kirchenrecht. 1. Th. (Gießen 1782.) und Pütter, Auserlesene Rechtsfälle. 1. Bd 1. Th. S. 184 fg., in d. 3 Bd. 1. Th. S. 250 fg. 75) cap. 5 u. 13. X. de judic. 2, 1. cap. 6 u. 7. X. de foro compet. 2, 2.

76) cap. 3. X. de ordine cognit. 2, 20. cap. 7. X qui fil. sint legit. 4, 17. cap. 16. X. de officio et potest. jud. deleg. 1, 29. 77) cap. 3. X. de judic. cap. 7. X. de praescript. 2, 26. 78) cap. 11. 12. 14. X. de sepultur. 3, 28. 79) cap. 11 u. 15. X. de foro compet. cap. 26. X. de verbor. signif. 5, 40. 80) cap. 12. X. de excess. praelat. 5, 31. cap. 5 u. 7. X. qui fil. sint legit. 4, 17. 81) cap. 3. 6. 17. X. de testam. 3, 26. 82) cap. 3. in 6to de for. compet. 2, 2. cap. 2 in 6to de jurejur. 2, 11. 83) cap. 13. X. de judic. 2, 1. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2. Bd. §. 320. 84) cap. 6. 10. X. de foro compet. 2, 2. 85) Auth. „Statuimus" ad L. 33. C. de episcop. 1, 3. cap. 12. X. de foro compet. 86) Puchta a. a. O. S. 103 fg. 87) cap. 13. X. de judic. 88) Vergl. *J. H. Boehmer*, Jus ecclesiastic. Protestant. Vol. IV. Lib. V. Tit. 1. §. 66, woselbst Ein-

indem sie zu diesem Zwecke ganz neue solche, und unter diesen viele, die recht eigentlich darauf ausgingen, die Behörden des Staates Unterwürfigkeit und willigen Gehorsam zu lehren[8]), ersannen und mit gesetzlicher Sanction versahen.

Subjectiv stand jetzt die kirchliche Jurisdiction, die als Ausfluß und nothwendiger Bestandtheil der Kirchengewalt betrachtet wurde, allen mit dieser Gewalt bekleideten Personen schon als Amtsrecht zu[90]). Anfangs wurde sie von jedem Bischofe innerhalb seines Amtssprengels in Person verwaltet. Später bildeten sich Mittelstufen, in derselben Ordnung, wie die Kirchenregenten sich subordinirt sind. Die Gerichtshaltung war ursprünglich eine ähnliche wie bei den germanischen Volksgerichten; denn bei älteren geistlichen Gerichten war das Verfahren öffentlich, und es wurde das Urtheil von ungelehrten Schöffen gefunden[91]). Die ausdrückliche Misbilligung jenes Verfahrens Seiten des Papstes[92]) und die Gründe, aus welchen die ungelehrten Schöffen auch aus den weltlichen Gerichten allmälig verschwanden, brachten aber auch in dem Organismus der geistlichen Gerichte eine Aenderung hervor. Im geistlichen Strafprocesse wurde das inquisitorische Verfahren schon früh üblich[93]) und von Innocenz III. zur Regel erhoben[94]). Höchste Instanz war der Bischof in Rom. Daneben hatte dieser aber im Mittelalter eine concurrente Gerichtsbarkeit mit allen Ordinarien, weshalb schon in erster Instanz sich an ihn gewendet[95]) und der Papst jede Sache, die bei einem unteren Gerichte bereits anhängig war, von diesem avociren[96]), oder sie in erster Instanz einem anderen Richter übertragen konnte. Die Execution geistlicher Sentenzen geschah entweder durch die entsprechenden kirchlichen Zwangsmittel, oder durch Anrufung der weltlichen Gerichte (**imploratio brachii secularis**).

Vom Ende des 15. Jahrh. ab, im welchem ihre Ausdehnung den Gipfelpunkt erreicht hatte, wurde die kirchliche Jurisdiction selbst in rein katholischen Ländern nach und nach auf ein richtigeres Maß zurückgeführt. Von den bis dahin für geistlich gehaltenen Civilsachen fielen die meisten den weltlichen Gerichten wieder zu. Ebenso wurde in Absicht auf die Strafgerichtsbarkeit der Kirche über Laien und Geistliche die Grenze zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten genauer bestimmt und die Competenz der letzteren mehr und mehr auf kirchliche Vergehen beschränkt. — In den protestantischen[97]) Ländern und Gebieten dagegen traten seit der Kirchenreformation gewöhnlich Consistorien, in der Eigenschaft von landesherrlichen[98]) Behörden, an die Stelle der bischöflichen Gerichte, von welchen sie unter Anderem auch dadurch sich unterscheiden, daß sie nicht, wie das päpstliche Recht, für alle geistlichen Gerichtsstellen unbedingt es erheischt[99]), ausschließlich mit Geistlichen besetzt zu sein brauchen, meist vielmehr außer einer Anzahl geistlicher auch mehre weltliche Mitglieder in sich vereinigen. Ihre[1]) Gerichtsbarkeit beschränkt sich in Straffachen gegen Laien jedenfalls auf rein kirchliche Vergehen; Geistlichen gegenüber greift sie unbedingt nur bei Dienstvergehen, rücksichtlich der weltlichen hingegen blos bei gewissen minder bedeutenden Platz, während bei größeren gewöhnlich die weltlichen Gerichte, allenfalls nach vorherigem Einbenehmen mit der kirchlichen Behörde, einzuschreiten haben. Von Civilsachen wurden den Consistorien gewöhnlich nur in Streitigkeiten über das Kirchenvermögen, über das Diensteinkommen der Geistlichen und uber das Patronat; ferner die Gerichtsbarkeit in Ehe-, in Verlöbniß- und in Begräbnißsachen, hin und wieder auch in Betreff der Dotation außerehelich geschwächter Frauenspersonen zugewiesen. Der privilegirte geistliche Gerichtsstand gilt, wo er noch besteht, nicht nur für alle ordinirten Geistlichen, sondern auch für ihre Witwen und die in der väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ingleichen für Kirchen- und Schuldiener. — Neuerdings sind übrigens die evangelischen Consistorien häufig ganz aufgehoben, oder es ist die richterliche Gewalt durch die Verfassung ihnen entzogen und auf die weltlichen Gerichte übertragen worden. Dann sind aber oft wenigstens für die Ehe-, zuweilen auch zugleich für die Sponsaliensachen besondere Gerichte, unter dem Namen von Ehegerichten (s. d. Art.), angeordnet.

E. Ihren Hauptbestandtheilen nach besteht die streitige Gerichtsbarkeit heutzutage, hingesehen auf ihren Gewaltsumfang in thesi, in der auf öffentlicher Auctorität beruhenden Befugniß, Civilprocesse oder Strafsachen vollständig zum Erkenntnisse zu instruiren (cognitio), sodann rechtlich darin zu entscheiden (decisio), und endlich, das ergangene Urtheil, soweit nöthig, in Vollzug zu setzen (executio). Sind diese drei Bestandtheile in der Gerichtsbarkeit eines bestimmten Gerichtes ungetrennt vorhanden, so nennt man dieselbe eine illimitirte, volle oder vollständige Gerichtsbarkeit (j. plena, illimitata s. omnigena); außerdem, wenn also diese Gerichtsbarkeit nicht alle drei obigen Bestandtheile, oder doch nicht alle in ihrem ganzen Umfange in sich schließt, eine limitirte, unvollständige oder eingeschränkte (**j. limitata s. specia-**

hundert und drei theils auf das Corp. Jur. Canon., theils auf besondere päpstliche Bullen sich gründender, bis auf einige wenige, den Gesetzen des Staates ganz unbekannter solcher Verbrechen aufgezählt werden.

89) z. B. **brachii secularis denegatio, executio literarum pap. quovis modo impedita, jurisdictio ecclesiastica impedita, privilegiorum papal.** violatio u. a.; f. *Boehmer* l. l. 90) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. (Bonn 1822.) §. 145. 91) Puchta a. a. O. S. 105. 92) cap. 3. X. de consuetudine 1, 4. 93) Eichhorn a. a. O. 1. Bd. §. 181. 94) cap. 17. X. de accusat. 5, 1. 95) cap. 1. X. de offic. legat. 1, 30. 96) cap. 56. X. de appellat. 2, 28. 97) Puchta a. a. O. §. 36.

98) Reichs-Abschied vom J. 1555. §. 20. Instrum. Pacis Osnabrug. d. a. 1648. art. V. §. 48. Eichhorn a. a. O. 4. Bd. §. 500 u. 524. 99) cap. 22—25. C. 16. qu. 7. cap. 2. X. de judic.

1) G. Wiese, Grundsätze des Kirchenrechts. 7. Ausg. (Göttingen 1819.) §. 432—435. Walter a. a. O. §. 152.

lis)[2]. Daß nun die den Criminalbehörden zustehende Gerichtsbarkeit nur selten eine vollständige in diesem Sinne sei, erhellt schon daraus, daß das Recht der Untersuchung und das Recht der Entscheidung, wie oben bereits bemerkt wurde, bei wichtigeren Straffachen nicht leicht einer und derselben Behörde zukommt, sondern der einen die Untersuchung, einer anderen blos die Entscheidung. Auch abgesehen hiervon, ist aber die Strafgerichtsbarkeit häufig in sofern[3]) unter eine Mehrzahl von Gerichtsbehörden vertheilt, folglich für jede dieser Behörden eine eingeschränkte, als entweder der einen dieser Behörden nur obliegt, gewisse, auf die Einleitung der Untersuchung abzweckende, unaufschiebliche Handlungen — den sogenannten ersten Angriff — vorzunehmen, die andere hingegen die Untersuchung selbst zu führen hat, oder die eine nur die zur Generaluntersuchung gehörigen Schritte zu thun ermächtigt und verpflichtet ist, sobald dagegen die Specialuntersuchung nöthig wird, nicht weiter vorschreiten darf, sondern die Sache an ein bestimmtes anderes Gericht abzugeben, oder endlich, wo keine derartige Beschrankung eintritt, die eine Behörde zwar die Untersuchung bis zum Ende zu führen, jedoch das erfolgende Strafurtheil nicht selbst zu vollziehen, vielmehr dessen Vollstreckung einem dazu allein competenten anderen Gerichte zu überlassen hat. Ebenso ist die ober- und die oberstrichterliche Gerichtsbarkeit schon deshalb jederzeit eine blos beschrankte, weil sie, als solche, wie in Criminal-, so in Civilsachen, nur für einzelne Proceßstadien eintritt, und weil das Recht der Urtheilsvollstreckung gemeinhin überhaupt ausschließlich den Untergerichten zugetheilt zu sein pflegt. Allein selbst die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Untergerichte ist, wenngleich in der Regel[4]), doch keineswegs ohne Ausnahme eine vollständige. Einmal gibt es viele Civilgerichte unterster Instanz, deren Gerichtsbarkeit dergestalt limitirt ist, daß sie hinwegfällt, wenn der Streitgegenstand einen gewissen Geldwerth übersteigt, oder umgekehrt, ähnlich wie dies bei den Civilgerichten höherer Instanzen beim Mangel der Appellationssumme der Fall ist, cessirt, wenn das Streitobject einen bestimmten Geldwerth nicht erreicht. Sodann ist namentlich die Gerichtsbarkeit mancher besonderer Gerichte auch in sofern eingeschränkt, als diese Gerichte hin und wieder die zu ihrem Ressort gehörigen Sachen nur zu instruiren und zu entscheiden haben, wogegen die Urtheilsvollstreckung[4a]) den allgemeinen Gerichten zufallt.

F. **Die ordentliche Gerichtsbarkeit** (**j. ordinaria**) ist die, welche den nach Maßgabe der bestehenden Gerichtsverfassung bleibend angeordneten und mit dem erfoderlichen ständigen Gerichtspersonale besetzten allgemeinen oder besonderen Gerichtsbehörden der verschiedenen Instanzen zusteht[5]), die außerordentliche oder commissarische[6]) (j. **extraordinaria** s. **delegata**) hingegen diejenige, welche zwar ebenfalls selbständig, jedoch nicht vermöge eines übertragen erhaltenen ständigen Staatsamtes, sondern vermöge besonderen Auftrages ausgeübt wird. Ein solcher Auftrag bezieht sich entweder auf die justizmäßige Erledigung einer ganzen Classe von nicht bereits individualisirten Rechtssachen, für welche es an einem ordentlichen Richter fehlt (sogenannter ständiger, fortwährender oder perpetuirlicher Auftrag), oder auf die justizmäßige Erledigung bestimmter einzelner Rechtsfälle (sogenannte zeitige Commission). In dem ersteren Falle unterliegt die in dem Auftrage enthaltene Bewidmung mit einer außerordentlichen Gerichtsbarkeit an und für sich nicht leicht einem Bedenken; sie kann hier aber, als ein Act der Justizhoheit, lediglich von der Staatsregierung unmittelbar ausgehen[7]). Im zweiten Falle gehört die Delegation, zu welcher ein Untergericht sich niemals befugt erachten darf[8]), regelmäßig zur Competenz des zuständigen Obergerichtes, und nur dann zum Geschäftsbereiche der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde, wenn es sich davon handelt, an die Stelle einer obersten Gerichtsbehörde ein Commissionsgericht treten zu lassen. Auch ist die Ernennung einer zeitigen Commission, da ohne hinlängliche Gründe Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll, mit Rechtsbestande nur unter gewissen, rechtlich als genügend anerkannten Voraussetzungen und Bedingungen zulässig, nämlich nur dann, wenn a) das zuständige ordentliche Gericht zur Zeit nicht gehörig besetzt, oder der ordentliche Richter unfähig oder verdächtig ist; b) wenn über die ordentliche Gerichtsbarkeit unter mehren Gerichten gestritten wird und keins im unbestrittenen Besitze derselben sich befindet; c) wenn der ordentliche Richter die Justiz hartnäckig verweigert oder verzögert[9]); ferner, wenigstens nach der gewöhnlichen Annahme[10]), d) wenn mehre, verschiedenen Gerichtsständen angehörige Personen an dem nämlichen Verbrechen Theil genommen haben und eine das Ganze umfassende Untersuchung nöthig wird, und e) wenn in einem bürgerlichen Rechtsstreite die Parteien gemeinschaftlich um Anordnung einer Commission bitten[11]). Uebrigens kann auch die delegirte Gerichtsbarkeit, so gut wie

2) Glück a. a. O. §. 188. 3) Tittmann, Handbuch. 3. Bd. §. 617. 4) Glück a. a. O. S. 37. 4a) *Pufendorf* l. l. p. 521. §. 5 u. 6. 5) Glück a. a. O. §. 197. 6) *Joh. Georg. Engelhardt*, D. de commissionib. (Bamb. 1774.) *Volkard Meyer*, D. de jurisdictione delegata ejusque a mandata differentiis. (Marb. 1783.)

7) Gönner, Handbuch des deutschen gemeinen Processes. 2. Ausg. 4. Bd. Nr. LXXIV. §. 2, vergl. mit Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses. 5. Ausg. §. 69. 8) Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Civilprocesses. 12. Ausg. §. 300. Not. d. 9) Die Reichsgesetze, — Kammer-Ger.-Ordn. vom J. 1555. 2. Th. Tit. 1. §. 2. Tit. 26. Tit. 29. §. 1. Reichs-Abschied vom J. 1566. §. 108. Reichs-Dep.-Abschied von 1600. §. 27, Jüngst. Reichs-Abschied §. 163 — bestimmen zwar, daß in den vier hier genannten Fällen, an welches die Parteien sich beschwerend wenden, in der Hauptsache selbst solle erkennen können. Allein dem Rechte der Parteien auf Beibehaltung der ihnen gebührenden Instanzen wird in dergleichen Fällen nur durch Ernennung einer Commission entsprochen, Gönner a. a. O. 1. Th. Nr. XII. §. 4 und 3. Th. Nr. LV. §. 31. 10) Heffter im Archiv des Criminalrechts. Jahrgang 1834. St. 3. S. 391 fg. 11) Eine andere Frage ist, ob hier dem Gesuche gewillfahrt werden müsse? vergl. Linde a. a. O. §. 69. Not. 19.

die ordentliche, bald eine vollständige, bald eine limitirte sein, je nachdem der dem delegirten Richter ertheilte Auftrag sämmtliche Hauptbestandtheile der Gerichtsbarkeit umfaßt, oder nicht, auch wol nur auf die Vornahme einer bestimmten einzelnen processualischen Handlung (ad unum actum) — z. B. zur Vornahme eines Zeugenverhörs, einer Confrontation u. s. w. — gerichtet ist.

G. Den bisher aufgeführten Gattungen und Arten der Gerichtsbarkeit tritt, seit sich in Teutschland ein festgeregeltes Instanzenverhältniß ausgebildet hat, noch hinzu die Eintheilung in die unterrichterliche, die oberrichterliche und die oberstrichterliche (j. inferior, media und suprema), darauf beruhend, daß in der Regel jede erstinstanzliche Entscheidung, auf Antrag dessen, der durch sie in seinem Rechte sich beeinträchtigt hält, in Strafsachen einer wenigstens einmaligen, in Civilproceßsachen hingegen einer zweimaligen Prüfung durch eine dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entscheidung ausging, übergeordnete Gerichtsbehörde unterliegt. Hingesehen auf ihre Eigenschaft als Stufengerichte unterscheidet man daher jetzt untere, obere (oder Mittel-) und oberste Gerichte. Die unterste Stelle nehmen gegenwärtig gemeinhin diejenigen Gerichtsbehörden ein, welche, als unmittelbare landesherrliche Untergerichte, zumeist unter dem Namen Justizämter oder Aemter schlechthin, Amtsgerichte, Landgerichte oder Niedergerichte vorkommen; ferner in mit der Gerichtsbarkeit oder richtiger mit der Gerichtsherrlichkeit versehenen Städten die Stadtgerichte oder Präturen, und als sonstige sogenannte Eigenthumsgerichte die Patrimonial- oder Herrschaftsgerichte, minder nicht die verschiedenen Particulargerichte erster Instanz. Neben diesen Gerichten haben sich hin und wieder noch andere, größtentheils genossenschaftliche Gerichte unterster Ordnung[12]) forterhalten, deren Entstehung und Verfassung einer Zeit angehört, wo von einer Instanzeneinrichtung im heutigen Sinne noch nicht gesprochen werden konnte; daher denn diese Gerichte auch dann, wenn ihre Verfügungen, wie dies gewöhnlich der Fall ist, auf Anrufen eines Betheiligten der Controle einer übergeordneten Behörde unterliegen, in der Reihenfolge der eigentlichen Stufengerichte nicht mitzählen. Bei den oberen oder sogenannten Mittelgerichten, welche in Civilsachen regelmäßig in zweiter, in Strafsachen dagegen gewöhnlich in erster Instanz zu erkennen haben, zugleich aber für Personen und Sachen, die eines sogenannten allgemeinen privilegirten Gerichtsstandes sich erfreuen, diesen abgeben, sind die Amtsnamen: Justizkanzlei, Hofgericht, Obergericht, Landes-Justizcollegium oder Appellationsgericht die jetzt üblichsten. Mit wenigen Ausnahmen, die in den standesherrlichen Gerichten oberer Instanz[13]) sich darstellen, sind sie unmittelbare landesherrliche. Auch ist ihnen in der Regel zugleich die nächste Aufsicht über den Geschäftsbetrieb und die Verwaltung der Justiz bei den sämmtlichen Untergerichten ihres Sprengels übertragen. Eine sogenannte concurrente Gerichtsbarkeit, d. h. eine solche, welche in einem und demselben Gerichtsbezirke, oder für die nämliche Classe von Rechtssachen überhaupt, mehren Gerichtsbehörden dergestalt zusteht, daß im concreten Falle die Prävention über die Zuständigkeit entscheidet, war früher auch bei coordinirten oberen Instanzgerichten eine nicht ungewöhnliche Erscheinung, kommt aber heutzutage nur selten noch vor. In der obersten Instanz üben jetzt bundesverfassungsgemäß die teutschen Oberappellationsgerichte und die ihnen gleichstehenden übrigen obersten Gerichtshöfe die Gerichtsbarkeit aus.

II. Wie die Staatshoheit selbst, so erstreckt sich, als Ausfluß derselben, auch die Gerichtsbarkeit regelmäßig blos auf das Inland[14]). Staatsrechtsservituten, vermöge deren sie früher oft auch in fremdem Staatsgebiete in bald mehr, bald minder beschränktem Umfange exercirt werden konnte[15]), kommen wenigstens in Teutschland, seit die Territorien zu geschlossenen geworden sind, kaum noch vor[16]). Es darf aber die Gerichtsbarkeit auch jederzeit nur in derjenigen Ausdehnung und innerhalb derjenigen Grenzen ausgeübt werden, in welcher sie von der Staatsgewalt wirklich ertheilt und anerkannt ist. Jede Ueberschreitung dieser Grenzen hat nicht blos Nichtigkeit der vorgenommenen Acte zur Folge, sondern sie macht den seine Befugnisse überschreitenden Richter noch überdies dem Staate verantwortlich. Der Richter dagegen, in dessen Gerichtsbarkeit eingegriffen ist, hat das Recht, diesen Eingriff abzuwehren oder nach Thunlichkeit erfolglos zu machen, namentlich durch einzulegende Protestation und durch Befehl an die betroffenen Gerichtsbefohlenen, den Verfügungen der unbefugt einschreitenden Behörde keine Folge zu leisten; auch kann er bei der dem Verletzenden vorgesetzten Stelle Beschwerde über die Verletzung führen und um Remedur, sowie um Sicherstellung gegen fernere Eingriffe nachsuchen[17]). Gewöhnlich lehrt man[18]), daß Jeder, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt zu sein behaupte, seine Berechtigung auf Erfodern besonders darzuthun habe. Genauer betrachtet gilt dies aber nur vom delegirten Rich-

12) Von der in Franken gewöhnlichen sogenannten Gemeindeherrschaft oder jurisdictio communitatis s. Siebenkees in dessen Beiträgen zum teutschen Recht. 1. Th. (Nürnberg und Altdorf 1786.) Nr. VII. S. 209 fg. Von Rügengerichten, namentlich in Hanover, Kurhessen und im Coburgischen, ingleichen von Dorfsgerichten in Würtemberg: Brackenhoeft a. a. O. S. 73 fg. — Ueber die in Schleswig-Holstein bis auf den heutigen Tag fortbestehenden Volksgerichte (Ding- und Schöffengerichte) vergl. Falck a. a. O. 1. Th. §. 21 u. §§. 22 u. 23 und A. W. S. Francke, Der gemeine deutsche und schleswig-holsteinische Civilproceß. 2. Ausg. (Hamburg u. Kiel 1847.) 1. Th. §. 37 u. 38.

13) Heffter, System rc. §. 73. 14) Glück a. a. O. S. 48. Nr. IV. Linde a. a. O. §. 73. 15) Klüber, Oeffentliches Recht des teutschen Bundes rc. 3. Ausg. §. 377 und die Not. a das. Gen. 16) Am längsten erhielt sich die auf die sogenannten vier Hauptrügen eingeschränkte Gerichtsbarkeit in fremdem Gebiete. Vergl. Tittmann a. a. O. §. 617. Not. m. 17) Johannes Schmid, Handbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses. (Kiel 1843.) 1. Th. §. 39. 18) s. z. B. Linde a. a. O. §. 73 und die Not. 1 das. Gen.

ter, der jedem Betheiligten gegenüber zur Vorlegung seiner Legitimationsurkunde (Commissorium oder Commissoriale genannt) verpflichtet ist [19]); ferner von Privaten, welche von anderen Privaten oder vom Staate ihnen bestrittene gerichtsherrliche Gerechtsame, wo dergleichen verfassungsmäßig noch vorkommen, im Proceßwege verfolgen, wo dann, zumal wenn der Staat selbst Gegner ist, der bekannte Rechtssatz, daß unbestimmt verliehene Privilegien streng auszulegen sind, wichtig werden kann [20]). Einem öffentlichen Beamten, dem ein mit Gerichtsbarkeit verbundenes wirkliches Staatsamt anvertraut ist, würde von keinem dabei interessirten Dritten anzusinnen sein, sich ihm noch besonders darüber auszuweisen. Der Aufsicht des Staates [21]) untersteht die Ausübung der Gerichtsbarkeit nur innerhalb der Grenzen und Schranken, welche der Einwirkung der Justizhoheit auf die Rechtspflege überhaupt gezogen sind. Die Staatsregierung hat daher durch ihre Organe wohl zu wachen darüber, daß Excesse und Misbräuche bei der Handhabung der Gerichtsbarkeit vermieden und abgestellt, bezüglich nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden; sie darf aber, ohne einer Justizverweigerung sich schuldig zu machen, die verfassungsmäßige Ausübung derselben weder sistiren, noch beschränken.

III. Die Gerichte selbst fassen wir hier nur noch in einer doppelten Richtung näher in das Auge: einmal in Rücksicht auf ihre Verfassung und Besetzung; sodann, zweitens, in Rücksicht auf ihre allgemeinen Amtsobliegenheiten und auf ihre allgemeinen Amtsbefugnisse.

A. Nothwendig besteht jedes Gericht, — dieses Wort in seiner eigentlichen Bedeutung [22]), somit als Gerichtsbehörde genommen, — aus einer Mehrzahl von physischen Personen, welche zusammengenommen stets eine juristische Person [23]) ausmachen; ferner, ebenso unerläßlich, aus zwei [24]) Hauptpersonen, — aus einem Richter [24a]) nämlich, welchem als solchem es allein zukommt und obliegt, die Gerichtsdisciplin zu handhaben, die gerichtlichen Verhandlungen zu leiten, die nöthigen Gerichtsbeschlüsse zu fassen, und, in sofern und in soweit sich die Gerichtsbarkeit des einzelnen Gerichtes nur überhaupt darauf mit erstreckt, in den bei diesem Gerichte anhängigen, zur rechtlichen Dijudicatur gediehenen Sachen die rechtliche Entscheidung zu fällen, sodann aus einem Gerichtsschreiber oder Actuar [25]), dessen wesentlicher Beruf es ist, die vor Gericht gepflogenen mündlichen Verhandlungen formgerecht zu Papier zu bringen, auch die currenten Acten zu sammeln und in Ordnung zu halten. Diese zwei Personen genügen denn auch in der Regel, um unter Hinzutritt des unentbehrlichen Gerichtsunterbedienten-Personals, insbesondere des Gerichtsdieners [26]) oder Gerichtsfrohns, welcher bei den Gerichtssitzungen aufzuwarten, die mündlichen gerichtlichen Bestellungen auszurichten, die schriftlichen gerichtlichen Verfügungen zu behändigen und bei den bei Ausübung der executiven richterlichen Gewalt erfoderlichen mechanischen Verrichtungen den Arm zu leihen hat, ein sogenanntes Einzelgericht [26a]) wenigstens für bürgerliche Rechtssachen zu formiren, indem die besetzte Gerichtsbank, — d. i. die rechtsgültige Besetzung des Gerichtes bei bestimmten Gattungen von gerichtlichen Verhandlungen, — bei Haupthandlungen im peinlichen Processe, neben dem Richter und dem Actuar, gewöhnlich die Mitanwesenheit einer bestimmten Anzahl noch anderer Mitglieder des Gerichts, in der Eigenschaft von Gerichtsbeisitzern oder Schöffen, erheischt. Nur müssen nicht blos sämmtliche Gerichts-, Haupt- und Nebenpersonen, bevor [27]) sie in ihre Amts- und Dienstverrichtungen eintreten, gehörig beeidigt sein, sondern es wird noch überdies, jetzt wol allgemein erfodert, theils daß jeder Richter und jeder Gerichtsschreiber vor der Anstellung hinlängliches Zeugniß von seiner rechtswissenschaftlichen und praktischen Ausbildung abgelegt habe, theils aber, daß insonderheit der Richter noch gewisse andere auf Geschlecht, Alter, Religion, physische und geistige Gesundheit, sowie auf den bürgerlichen Ruf bezügliche nothwendige Qualificationen besitze. Wenigstens soll schon nach gemeinem Rechte und abgesehen von wenigen particularrechtlichen Ausnahmen [28]), jeder Richter männlichen Geschlechtes [29]) mindestens 18 Jahre alt [30]), christlichen Glaubensbekenntnisses [31]), bei völligem Gebrauche der Vernunft [32]) und im vollen Genusse der bürgerlichen Ehre [33]), ferner nicht taub noch stumm [34]), auch bei seiner Ansetzung nicht schon blind sein [35]). Obschon man aber gemeinhin sogar die Zulässigkeit einer Verbindung des Richter- und des Gerichtsschreiberamtes in einer und derselben Person statuirt, vorausgesetzt, daß letztere, bei auch sonst genügender Befähigung für die beiderlei Functionen, sowol den vorgeschriebenen Richtereid, als den Gerichtsschreibereid geleistet hat und [36]), an Statt des

---

19) Glück a. a. O. S. 174. 20) Ebendas. S. 61. 21) Linde a. a. O. 22) Im uneigentlichen Sinne wird das Wort Gericht als gleichbedeutend gebraucht mit a) Gerichtsversammlung oder Gerichtssitzung, b) Gerichtslocal, auch wol in specie Gerichtsstube, c) Richtstätte oder Richtplatz. Vgl. Gensler, Commentar z. Martin's Civilproceß Lehrb., herausgegeben von Morstadt. 1. Bd. §. 38 und Tittmann a. a. O. §. 656. 23) Martin a. a. O. §. 40. Müller a. a. O. §. 42. 24) Martin a. a. O. §. 40. 24a) Gönner a. a. O. 1. Bd. Nr. IX. 25) *Chr. Wildvogel*, D. de officio actuarii. (Jen. 1702.) Puchta a. a. O. §. 64.

26) Puchta a. a. O. 2. Bd. §. 121. 26a) Ebendas. 1. Bd. §. 78. 27) v. Bülow und Hagemann, Praktische Erörterungen aus allen Theilen des Rts. 4. Bd. Erörterung 52. 28) Dergleichen kommen vor: rücksichtlich des Geschlechts, bei Cönobialgerichten der Frauenklöster in Teutschland — s. z. B. Francke a. a. O. §. 41. S. 105 unter Ziff. 4 — und rücksichtlich des christlichen Glaubensbekenntnisses bei Rabbinergerichten — vergl. Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechts. 6. Ausg. §. 118. Not. 16. 29) L. 12. §. 2. D. de judic. 5, 1. 30) L. 57. D. de re judicata 42, 1, vergl. mit cap. 41. X. de offic. et potest. jud. deleg. I, 29, wo als Regel ein 20jähriges Alter gefodert wird. 31) Reichs-Abschied vom J. 1555. §. 106. Jüngst. R.-A. §. 23. Reichs-Visit.-Absch. vom J. 1713. Nr. 1. §§. 7 u. 24. Deutsch. Bundes-A. Art. XVI. 32) L. 12. §. 2 cit. 33) L. unic. C. de infam. 10, 57. 34) L. 12. §. 2 cit. 35) L. 6. D. de judic. L. 1. §. 5. D. de postulando 3, 1. 36) cap. 11. X. de probat. 2, 19.

Gerichtsschreibers, zwei gleichfalls vereidete, zum Zeugnisse tuchtige Männer als Urkundspersonen bei den Gerichtsverhandlungen zugezogen werden, so ist diese einzelrichterliche oder monokratische Gerichtsverfassung, die aber im Wesentlichen auch dann eine solche bleibt, wenn bei einem Einzelgerichte Assessoren mit einem blos beiräthigen Votum angestellt sind, dieses Gericht also [37]) bureaukratisch organisirt ist, doch nur die bei Untergerichten als Regel herkömmliche. Dahingegen war bei den höhern und bei den höchsten teutschen Instanzgerichten von jeher die collegialische [37a]) Verfassung üblich, deren Grundverschiedenheit von der monokratischen und von der bureaukratischen darin [38]) besteht, daß die bei dem collegialisch organisirten Gerichte [39]) angestellten mehren Richter, unter einem Vorsitzenden (Präsident, Director), der jedoch, als solcher [40]), auch wenn er ständig ernannt ist, nur die Geschäfte vertheilt und den Geschäftsgang beim Collegium leitet, zu einer moralischen Richterperson vereinigt sind und die Gerichtsbarkeit hier nicht den einzelnen Richtern, sondern der Gesammtheit derselben zugeschrieben wird. Bei dem collegialischen Geschäftsbetriebe wird daher als Gerichtsbeschluß dasjenige [41]) angesehen, wofür, nach erfolgtem, mit einem Gutachten begleitetem, mündlichem oder schriftlichem Vortrage eines vom Vorsitzenden ernannten Collegialmitgliedes (des Referenten) über den Inhalt der Acten, und nachdem auch jeder der anwesenden übrigen Stimmführer sein Votum abgegeben hat, die absolute (oder wenigstens relative [42]) Mehrzahl der Stimmen sich entscheidet. Aus wie vielen Gliedern ein Richtercollegium nothwendig bestehen müsse, ist gemeinrechtlich nicht ausdrücklich bestimmt, in der Praxis [43]) jedoch die Zahl der Votanten, die bei einem rechtsgültigen Collegialbeschlusse mitzuwirken haben, auf ein Minimum von dreien (tres faciunt collegium) festgesetzt. Für den Fall der Stimmengleichheit pflegt in den Gerichtsordnungen häufig der Stimme des Vorsitzenden ein Uebergewicht eingeräumt [44]), seltener die Nachholung der Stimmen der von der Gerichtssitzung etwa entbliebenen Votanten vorgeschrieben zu sein. Auch wird zu einer schlußfähigen Versammlung gewöhnlich [45]) die Gegenwart von mindestens zwei Drittheilen sämmtlicher stimmberechtigter Gerichtsmitglieder erfodert, und zur Controle des Vortrags des Referenten uber den Acteninhalt in wichtigern Fällen oft ein zweites Collegialmitglied (Korreferent) ernannt. Ueberdies bestehen die größern Collegialgerichte, namentlich die obersten Tribunale, nicht selten aus mehren Abtheilungen oder Senaten [46]) mit besonderen Vorsitzenden (Unterdirectoren, Abtheilungsdirigenten u. s. w.), deren jeder besondere Gattungen von Collegialgeschäften, der einen Abtheilung z. B. die Criminalsachen (Criminalsenat), der anderen hingegen die Civilsachen (Civilsenat), zur Bearbeitung und Beschlußfassung zugewiesen sind, dergestalt, daß dann nur in gewissen dem Plenum vorbehaltenen Sachen eine Berathung und Beschlußfassung des ganzen Collegiums einzutreten hat. Die Concipirung der Beschlusse und Ausfertigungen besorgen bei Richtercollegien die Secretare [47]), hin und wieder auch Protonotare genannt. Neben diesen aber und neben den Actuarien bei Einzelgerichten größeren Umfanges kommt sodann ein bald mehr bald minder zahlreiches weiteres Subalternen- und Gerichtsunterbedienten-Personal vor. Unter andern gehören dahin Registratoren, zur Fertigung der Niederschriften über mündliche Anbringen und zur Instruirung der Acten; Archivarien, zur Besorgung des Gerichtsarchivwesens; Referendarien, Accessisten u. s. w. als Hilfsarbeiter bei den richteramtlichen, den Secretariats- und den Actuariatsgeschäften; Revisoren und Rendanten, zur Besorgung des Rechnungs- und Cassewesens; Kanzelisten und Copisten, zur Anfertigung der nöthigen Reinschriften und Abschriften; Kanzleidiener und Pedellen, zur Bedienung des Gerichts; Gerichtsboten u. s. w. Neuerdings ist übrigens die collegialische Verfassung hin und wieder auch bei größeren Gerichten der ersten Instanz [48]) eingeführt. Oft sind dann bei diesen, wenn sie zugleich Untersuchungsgerichte sind, ebenso, wie bei manchen Untersuchungs-Einzelgerichten, nächst den erfoderlichen Gerichtsärzten und den nöthigen Gefangenmeistern, Gefangenwärtern u. s. w. besondere Untersuchungs-Hilfsrichter, unter dem Namen von Inquirenten, Instruenten u. s. w. angestellt. Meist ist endlich auch bei Einzelgerichten für Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des Dirigenten Vorsehung in der Art getroffen, daß der Actuar, oder einer der mehrern am Gerichte beigegebenen Actuarien, zugleich mit dem Richtereide belegt und zum ständigen [49]) Stellvertreter des Gerichtsvorstandes ernannt ist.

B. Die allgemeinen Obliegenheiten der Gerichte lassen sich zurückführen auf a) die Pflicht, Jedem,

37) Brackenhoeft a. a. O. S. 190. Not. 1. 37a) Jos. Bapt. Sartorius, Teutschlands Rechtspflege der Collegialgerichte. (Würzburg 1832.) 38) Ders. ebendas. §. 75 u. 76. 39) Nur für Collegialgerichte ist die Bezeichnung Gerichtshof üblich. 40) Heffter a. a. O. §. 63. 41) Schmid a. a. O. §. 40. 42) Gensler a. a. O. S. 198; s. indessen Heffter im Archiv für civilist. Praxis. 13. Bd. S. 67 fg. 43) Heffter, System des Civil-Proc.-Rechts §. 203. 44) Glück a. a. O. 6. Bd. S. 436 fg. 45) Bayer, Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproceß (München 1832.) S. 102.

46) Gönner a. a. O. S. 68 fg. 47) *D. H. Kemmerich*, **Exercit. de secretariis, protonotariis et actuariis judicialib.** (Vitemb. 1726.) Schwarzenberg, Von Gerichtsschreibern, Stadtschreibern und Secretariis. (Halle 1734.) 48) Puchta a. a. O. §§. 75 u. 77. Mittermaier im Archiv für civilist. Praxis. 18. Bd. S. 128 fg. und 20. Bd. S. 126 fg. — Ueber die Vorzüge der collegialischen Verfassung der Gerichte, insbesondere der Untergerichte, vom legislativen Standpunkte aus, vergl. Wolfg. Heinr. Puchta, Ueber die bürgerl. Rechtspflege und Gerichtsverfassung u. s. w. (Erlangen 1826.) S. 148—162. v. d. Nahmer im angez. Archiv. 10. Bd. S. 90 fg. Mittermaier ebendas. 14. Bd. S. 398 fg., vergl. mit Heffter das. 13. Bd. S. 64 fg. Freih. v. Holzschuher, Der Rechtsweg u. s. w. (Nürnberg 1831.) S. 90 fg. 49) Puchta, Dienst der deutschen Justizämter. 1. Bd. §. 52 a. E.

der Rechtsschutz bei dem Gerichte nachsucht, **genügendes Gehör** nach gesetzlicher Ordnung zu gestatten; b) die Pflicht, dafür zu sorgen, daß über die gerichtlichen Verhandlungen **gehörige Acten** geführt werden; c) die Pflicht, die Rechtspflege **prompt, gewissenhaft und unparteiisch** zu verwalten, und d) die Pflicht, in Rücksicht der gerichtlichen Verhandlungen sowol, als der bei Gericht dadurch bekannt gewordenen Privatverhältnisse die gebührende **Verschwiegenheit** zu beobachten.

Hören soll das Gericht die Parteien selbst mit Anträgen, welche ihrem Inhalte nach unstatthaft scheinen[50]), indem das Gericht außerdem einer gegründeten Beschwerde, und im Falle ungerechtfertigter Säumniß bei Gewährung der Rechtshilfe, insbesondere der Beschwerde über **Verzögerung der Justiz**[51]) sich aussetzt. Zu den Gerichtsacten ist Alles zu bringen, was von den Parteien vorgetragen, oder vom Gerichte selbst in einer bei ihm anhängigen Sache verfügt wird und auf die Entscheidung Einfluß äußern kann[52]). Wider Richter, welche nachweislich aus persönlichen Rücksichten ungerechte Urtheile fällen, greifen nicht blos Privatansprüche, sondern auch[53]) öffentliche Strafen Platz. Das Nämliche gilt insbesondere auch vom Untersuchungsrichter, der sich entweder einer widerrechtlichen Unterlassung, oder einer ungebührlich nachsichtigen Führung der Untersuchung, oder aber eines voreiligen, oder illegalen Einschreitens gegen Einzelne schuldig macht[54]). Schon der bloße Verdacht einer Parteilichkeit genügt dagegen, um ein Perhorrescenzgesuch gegen das Gericht zu fundiren. Die Verletzung der Amtsverschwiegenheit[55]) zieht unter Umständen ebenfalls öffentliche Strafe nach sich[56]). Noch sind alle Civilgerichte erster Instanz reichsgesetzlich[56a]) ausdrücklich angewiesen, in jeder zweifelhaften Rechtssache, die an sie gelangt, die Güte sorgsam zu pflegen und auf vergleichsweise Beilegung eifrig hinzuwirken. Anlangend

C. die **allgemeinen Befugnisse** der Gerichte, so sind dahin folgende zu zählen: 1) Jedes Gericht hat Anspruch auf **staatsbürgerlichen Gehorsam** und auf schuldige **Achtung**[57]) von Seiten Aller, die handelnd bei ihm auftreten. Kraft dieses Rechtes darf das Gericht das ungebührliche Betragen der Parteien, Anwälte, Zeugen u. s. w., wodurch ihm bei Ausübung seines Amtes eine Beleidigung zugefügt wird, aus eigener Macht[58]) arbiträr ahnden, auf jeden Fall, was zur Unterdrückung des Excesses und zur Aufrechthaltung des amtlichen Ansehens nothwendig ist, sofort vorkehren, vorbehältlich der weiteren Untersuchung im förmlichen **Strafproceßwege**[59]). 2) Die Verhandlungen des Gerichts genießen **öffentlichen Glauben**, vorausgesetzt[60]), daß die gesetzlich vorgeschriebenen Formen dabei beobachtet worden sind. Hiernach gilt dasjenige, was in einer gerichtlichen Urkunde als vom Gerichte selbst wahrgenommen angeführt wird, ohne weiteren Beweis als wahr. Der Gegenbeweis ist dabei zwar nicht ausgeschlossen[61]). Doch wird zugleich im Zweifel vermuthet, daß das Gericht Nichts außer Acht gelassen habe, was zur Gültigkeit des Actes wesentlich erfoderlich war[62]). 3) Obschon kein vom Staate ernannter oder bestätigter Richter die ihm verliehene Amtsgerichtsbarkeit überhaupt auf einen Andern zu übertragen, und demnach eine **mandirte Gerichtsbarkeit** (**jurisdictio mandata**) im Sinne des ältern römischen und des päpstlichen Rechtes heutzutage nicht mehr vorkommt[63]), so ist doch jedes Richtercollegium sowol, als jedes Einzelgericht ermächtigt, einzelne zu seinem Geschäftsbereiche gehörige Amtshandlungen, deren Vornahme außerdem nach der besonderen Beschaffenheit des Falles mit nicht wohl zu beseitigenden Schwierigkeiten verknüpft sein, oder den geordneten Geschäftsgang stören würde, durch einzelne dazu abzuordnende Gerichtsmitglieder oder Gerichtssubalternen, also durch **Gerichtsdeputirte** vornehmen zu lassen[64]). Vorausgesetzt wird dabei, daß die legale Vollziehung des fraglichen Actes nicht an und für sich schon die Gesammtthätigkeit dieses Gerichtes erheischt, oder bei dem Einzelgerichte, bei welchem er zur Erledigung vorliegt, nur durch den Gerichtsvorstand oder in dessen Beisein rechtsgültig würde erledigt werden können. Auch handeln Gerichtsdeputirte niemals in eigenem Namen, sondern stets im Namen und als Stellvertreter des deputirenden Gerichts. 4) Endlich ist jedes Gericht, da nach dem bestehenden[65]) Rechte unentgeldliche Rechtspflege nicht beansprucht werden kann, befugt, in Civilproceßsachen und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von Jedem, der eine gerichtliche Handlung veranlaßt und Sportelcredit nicht erlangt hat, völlige, bei von Amtswegen getroffenen Verfügungen aber von allen Betheiligten verhältnißmäßige Entrichtung der **Gerichtssporteln**[66]) sofort zu begehren, während in Strafproceßsachen nur der rechtskräftig dazu Verurtheilte[67]) dergleichen zu bezahlen hat. Das

---

50) **Gönner** a. a. O. 1. Bd. Nr. IX. §. 6. 51) **Ders.** ebendas. 3. Bd. Nr. LXVII. 52) **Ders.** ebendas. 1. Bd. Nr. IX. §. 7 u. 11. 53) **Tittmann** a. a. O. 2. Bd. §. 239 u. 240. 54) **Martin**, Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts. 1. Ausg. §. 229. 55) Kammer-Ger.-Ordn. von 1555. 1. Th. Tit. 13. §. 15 und Tit. 28. §. 3. R.-Visit.-Absch. vom J. 1713. §. 88 fg. 56) **Tittmann** a. a. O. §§. 245—247. 56a) Jüngst. R.-A. §. 110. 57) L. 8. D. de appell. 49, 1. cap. 11. X. de poenis 5, 37. Von der hierher gehörigen altherkömmlichen Einrichtung des **Stehens** der Parteien vor Gericht: **Gesterding**, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. 1. Th. S. 372 fg. 58) L. unic. pr. D. si quis jus dicenti 2, 3. cap. 1. de poen. in 6to 5, 9. *Ferd. Christoph. Harpprecht*, Dissertationes academic. (Tubing. 1737.) Vol. II. No. 66.

59) **Tittmann** a. a. O. §. 359. 60) L. 6. C. de re judic. 7, 52. cap. 6. X. de renunciat. 1, 9. cap. 11. X. de probat. 2, 19. cap. 11. X. de praesumpt. 2, 23. 61) cap. 10. X. de fide instrumentor. 2, 22. 62) cap. 23. X. de elect. 1, 6. cap. 6. X. de renunciat. 1, 9. cap. 16 i. f. X. de sent. et re judic. 2, 27. 63) **Mühlenbruch** a. a. O. S. 40. **Brackenhoeft** a. a. O. §. 70. 64) **Glück** a. a. O. 3. Bd. §. 208. S. 295. **Puchta** a. a. O. S. 163. 65) R.-Kammer-Ger.-Ordn. vom J. 1555. 1. Th. Tit. 19. §. 5. Tit. 33 und Tit. 41. §. 1 fg. Tit. 78. R.-Deput.-Absch. vom J. 1600. §. 10. Jüngst. R.-A. §. 114. **Puchta** a. a. O. 2. Bd. S. 56. Nr. o. 66) *Dav. Wolf.* (pr. *Joh. Heinr. Melich.*), D. de sportulis. (Lips. 1683.) 67) **Müller** a. a. O. §. 204.

Nähere über die Sportelpflichtigkeit, die Sportelsätze, die Sportelerhebung und die Verwaltung des Sportelwesens muß aus Gerichtssportelgesetzen und Taxordnungen der einzelnen Länder [68]) ersehen werden.

(*B. Emminghaus.*)

Gericht, jüngstes oder letztes, s. Eschatologie 1. Sect. 38. Bd. S. 21 fg.

GERICHTLICHE MEDICIN, **gerichtliche Arzneikunde (medicina forensis)**, ist der jetzt ziemlich allgemein angenommene Name für den Inbegriff derjenigen theoretischen und praktischen Kenntnisse aus dem Gesammtgebiete der Naturwissenschaften im weitesten Sinne, welche zur Aufklärung und Entscheidung mancher zweifelhafter Rechtsfragen benutzt werden. Sie existirt nur, in sofern es eine Rechtspflege, also einen geordneten Staat gibt, sie ist ein den Staatszwecken dienendes Wissen und Handeln. Die Anwendung für Staatszwecke kommt auch dem Inbegriffe jener theoretischen und praktischen Kenntnisse aus dem Gesammtgebiete der Naturwissenschaften, namentlich aus der Medicin zu, welche unter dem Namen der medicinischen Polizeiwissenschaft oder Medicinalpolizei (Politia medica) bekannt sind. Die Medicinalpolizei hat es aber mit Sicherung und Förderung der Gesundheit und des Lebens der Staatsgenossen zu thun und ist ein wesentlicher Theil jener Seite der Staatsgewalt, welche mit dem Namen der Polizei belegt wird. Die gerichtliche Medicin und die Medicinalpolizei begreifen aber beide für Staatszwecke angewandte naturwissenschaftliche oder medicinische Kenntnisse, weshalb man auch beide zusammen mit dem nicht unpassenden Namen der Staatsarzneikunde (medicina publica s. politico-forensis) belegt hat.

Die zum Behufe der Rechtspflege verwendbaren naturwissenschaftlichen Kenntnisse sind solche, in deren Besitz sich in den civilisirten Staaten die Aerzte befinden, und zwar diese allein, wenn man die Gesammtheit der einschlagenden Kenntnisse ins Auge faßt. Deshalb wurden denn auch die Aerzte von jeher zur Aufklärung solcher zweifelhaften Rechtsfragen zugezogen, und so entstand auf sehr natürliche Weise der Name gerichtliche Medicin, welcher die Anwendung eines medicinischen Wissens und Könnens auf die Rechtspflege ausdruckt. Freilich ist das Gebiet der gerichtlichen Medicin nicht durchaus ein medicinisches in beschränkterem Sinne, da es sich in einzelnen Fällen um rein chemische, botanische, physikalische Fragen handeln kann. Den althergebrachten, unzweideutigen Namen rechtfertigt aber hinlänglich der Grundsatz: **a potiori fit denominatio**, und die vorgeschlagenen andersartigen Benennungen gerichtliche Anthropologie, gerichtliche Physik, gerichtliche Leichenbeschaulehre u. s. w. sind ebenso wenig genau bezeichnend, zum Theil selbst in noch höherem Grade einseitig gewählt, sodaß sie sich keinen Eingang zu verschaffen vermochten. Eine von Mende vorgeschlagene Benennung, nämlich medicinische Hilfskunde des Rechts, durfte allerdings wol in Einer Beziehung bezeichnender sein, ohne jedoch vor der gewöhnlichen Benennung den Vorzug zu verdienen. Wenn man endlich auch an dem Namen gerichtliche Arzneikunde als Synonymum von gerichtlicher Medicin Anstoß genommen hat, weil die Kenntniß der Arzneien nur einen kleinen Theil der fraglichen Disciplin ausmacht, so darf man dies wol als eine absichtliche Verkennung des Sprachgebrauchs bezeichnen; denn bei dem Worte Arzt denkt man gleichwenig an Arzneimittel, wie bei dem Namen Mediciner, und deshalb können auch die Namen Medicin und Arzneikunde unbedenklich als gleichbedeutend gebraucht werden.

Der sehr verschiedenartige Inhalt der gerichtlichen Medicin besteht der Hauptsache nach aus Fragmenten der theoretischen und praktischen Medicin und ihren Hilfswissenschaften, weshab von Manchen die Existenz einer des Namens werthen selbständigen gerichtlichen Medicin in Frage gestellt wurde. Diese Ansicht entbehrt aber eines haltbaren Grundes. Denn einerseits erschöpft die Medicin das Material der gerichtlichen Medicin nicht vollständig, da manche wichtige Lehrsätze in den medicinischen Vorträgen und Schriften nicht mit jener Gründlichkeit erläutert werden, welche im Interesse der Rechtspflege unerläßlich ist; andererseits erfodert die praktische Anwendung jener den medicinischen Lehrzweigen zu entnehmenden Grundsätze und Wahrheiten im Dienste des Rechts eine gewisse Summe von Formalitäten, deren genaue Kenntniß nicht minder wichtig ist, als jene des Inhalts. Sie ist also ein besonderer Wissenszweig, mit dem ein allseitig gebildeter Arzt am leichtesten sich vertraut machen kann, und dessen Kenntniß von jedem gründlich gebildeten Arzte gefodert werden muß, zumal in Staaten, wo es keine besonders bestellten gerichtlichen Aerzte gibt, und wo deshalb die Behörden beliebige in der Nähe befindliche patentirte Aerzte zur Vornahme gerichtlich medicinischer Untersuchungen herbeiziehen können, z. B. in der Schweiz. Auch kann ja jeder patentirte Arzt von einer der beiden Parteien zur Abgabe eines Privatgutachtens über den betreffenden Rechtsfall in Anspruch genommen werden. Insbesondere ist aber eine gründliche Kenntniß derselben von den besonders dafür bestellten Medicinalpersonen zu fodern, von den Physikern, Kreis-, Bezirks-, Districtsärzten und Wundärzten, oder wie sie sonst in verschiedenen Ländern heißen mögen, sowie von den Mitgliedern der höhern Medicinalbehörden und der medicinischen Facultäten, welche nöthigenfalls in höherer Instanz begutachtend einzuwirken haben.

Wenn nun jeder Arzt, was die Kenntnisse anlangt, auch Gerichtsarzt sein soll, so verhält es sich ganz anders mit der Beziehung der gerichtlichen Medicin zur Jurisprudenz. Man hat aber hierbei nicht immer sorgfältig unterschieden zwischen der Rechtswissenschaft und

68) Als vorzüglich wird gerühmt das (seitdem mehrfach revidirte) S.-Weimar-Eisenachische Gesetz vom 1. Mai 1833 über eine allgemeine Sportel- und Gebührentaxe für Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten, herausgegeben von Alex. Müller. 6. Bd. Heft 1. S. 16—169.

deren Trägern. Für die Rechtswissenschaft, im Besondern für das Criminalrecht, ist die gerichtliche Medicin ein nothwendiger und unentbehrlicher Wissenszweig, entgegen der Behauptung mancher Rechtslehrer, wie P. Leyser, Bodinus; denn in vielerlei Rechtsfällen wird ein Urtheilsspruch ganz und gar bedingt von dem Ergebnisse einer gerichtsärztlichen Untersuchung. Dagegen darf durchaus nicht behauptet werden, die gerichtliche Medicin sei dem Rechtsgelehrten schlechthin unentbehrlich. Dieselbe nimmt nur die Stelle einer Hilfswissenschaft für die Jurisprudenz ein, indem sie das Material zur Beantwortung gewisser Rechtsfragen liefert. Dabei hat sie dann einen solchen Umfang, daß ihre gründliche Erlernung eine gleich lange oder selbst längere Zeit erfodern würde, als das Studium aller übrigen Zweige der Rechtswissenschaft: denn nur der ausgebildete Arzt kann sich die volle gerichtsärztliche Kenntniß zu eigen machen. Es kommt dann ferner zu bedenken, daß man im praktischen Falle zweifelhaft darüber sein darf, ob es denn auch wirklich so nutzbringend sein würde, wenn der Jurist im mühsam und kostspielig erworbenen Besitze derjenigen Kenntnisse sich befände, welche der Arzt als solcher sich zu eigen macht. Mit den nöthigen naturwissenschaftlichen oder medicinischen Kenntnissen ausgerüstet, würde der Jurist begreiflicher Weise die betreffenden Untersuchungen selbst vornehmen, ohne doch größere Gründlichkeit oder Zuverlässigkeit beanspruchen zu können, als die jetzt gebräuchlichen Sachverständigen. Ja es durfte wol eher als ein Nachtheil zu bezeichnen sein, wenn die Herstellung des Thatbestandes und der rechtliche Ausspruch von der nämlichen Person ausgingen. Man wird daher wol denen beistimmen müssen, welche sich, wie z. B. J. N. Falck (Juristische Encyclopädie 4. Aufl. [Kiel 1839.] §. 156), dahin aussprechen, daß dem Rechtsgelehrten im Allgemeinen die gerichtliche Medicin, d. h. deren materieller Theil, entbehrlich sei, und jedenfalls wird es als eine Uebertreibung erscheinen müssen, wenn F. Meister für den Criminalisten wenigstens gründliche Kenntnisse der gerichtlichen Arzneikunde als unentbehrlich bezeichnet. Dagegen soll der Jurist allerdings wol mit dem formellen Theile der gerichtlichen Medicin, also mit dem juridischen Abschnitte derselben genau bekannt sein, und für den eigentlichen Criminalisten ist es wünschenswerth oder selbst nothwendig, daß er bis zu einem gewissen Grade die gerichtlich-medicinischen Grundsätze und Acte kenne, damit er das Verfahren der Medicinalpersonen in formeller Beziehung zu beurtheilen, resp. zu leiten im Stande sei. Wenn manche Schriftsteller die Nothwendigkeit der gerichtlich-medicinischen Kenntnisse für den Juristen zu vertheidigen scheinen, so lehrt eine genauere Prüfung, daß sie in der That nur diese summarischen Kenntnisse darunter verstehen können. So scheint z. B. Mende das volle und gründliche Wissen vom Juristen zu fodern, wenn er sagt: „Ein Rechtsgelehrter, der ohne gerichtlich-medicinische Kenntnisse das Recht üben will, verdient diesen Namen nicht .... Es ist nöthig, daß er diese Kunde in ihrem ganzen Umfange kenne. Nicht einzelne Theile der gerichtlichen Medicin, etwa blos der formelle, genügen dem Rechtsgelehrten, wie einige behauptet haben, sondern schlechthin nur das Ganze." (Handb. d. ger. Medicin. 2. Bd. S. 31.) Liest man aber weiterhin S. 45: „Die gerichtliche Medicin setzt die gesammte Medicin als Wissenschaft und Kunst voraus; deshalb kann das ihr Eigenthümliche nur von denen erlernt werden, welche die Heilwissenschaft und die Heilkunst bereits vollständig inne haben:" so ist es klar, daß weiter oben nicht die volle Kenntniß der gerichtlichen Medicin gemeint sein kann, sondern nur eine Uebersicht oder eine summarische Kenntniß dieses Wissenszweiges.

Nach dem Vorstehenden ist es ein vollkommen gerechtfertigtes Verfahren, wenn in den juristischen Encyklopädien die gerichtliche Medicin als eine in den juristischen Cyclus gehörige Vorlesung bezeichnet wird, und wenn die Studirenden des Rechts regelmäßig diese Vorlesungen besuchen. Es ergibt sich aber auch unschwer, daß erschöpfende Vorträge über gerichtliche Medicin, deren der Mediciner nothwendig bedarf, für den Juristen nicht ganz passen werden; er wird dabei mit einem zum guten Theil unverständlichen Detail überschüttet. Aus diesem Grunde werden in neuerer Zeit die Vorlesungen über medicina forensis hin und wieder für Mediciner und für Juristen besonders gehalten, und man hat auch angefangen, besondere Lehrbücher der gerichtlichen Medicin für Juristen zu verfassen.

Vielfach wurde die Frage erörtert, ob die gerichtliche Medicin der Rechtswissenschaft oder der Heilkunde zugezählt werden solle, oder ob sie als selbständiger Wissenszweig gleichsam auf neutralem Boden stehe. Da sie nur Hilfswissenschaft für die Rechtspflege ist und aus den oben angeführten Gründen von den eigentlichen Juristen kaum jemals in vollster Ausdehnung erlernt wird, so fehlt es an ausreichenden Gründen, um sie der Rechtswissenschaft beizuzählen. Ihre wahre Basis sind nun aber einzelne Bestandtheile der verschiedenen Hilfs-, Vorbereitungs- und Grundwissenschaften der Medicin, die für einen bestimmten Zweck praktisch verwendet werden sollen. In diesen beiden Beziehungen ist sie neben die Klinik zu stellen, ein unzweifelhaft zur Medicin gehöriges Gebiet. Demnach ist die gerichtliche Medicin als ein Bestandtheil der Medicin und nicht als ein von letzterer unabhängiger Wissenszweig zu betrachten. Damit steht es nun auch im Einklange, daß gegenwärtig nur Professoren der Medicin die Vorlesungen über medicina forensis zu halten pflegen, während früher, als man ein halb juristisches und halb medicinisches Gebiet darin erblickte, dieselbe auch von juridischen Professoren vorgetragen wurde.

Die gerichtliche Medicin ist kein abgeschlossenes Wissen; ihre Grundsätze ändern sich, ihre Hilfsmittel nehmen an Sicherheit, an Menge, an Feinheit zu, in dem Maße, als die Naturwissenschaften und die Medicin fortschreiten. Sie kann möglicher Weise zu einer solchen Ausdehnung gelangen, daß ihre allseitige praktische Ausübung für einen Einzelnen fast unmöglich wird. Dies muß dann zu einer Trennung der ursprünglich vereinig-

ten Technik führen, sodaß für einzelne Gebiete der gerichtsärztlichen Untersuchungen speciell Befähigte angestellt werden. In Betreff der chemischen Untersuchungen oder der sogenannten gerichtlichen Chemie ist dieser Fall bereits schon eingetreten. Schon in frühern Zeiten wurden bei Vergiftungsfällen die nöthigen chemischen Untersuchungen an der Stelle des Physikus häufig von einem Apotheker vorgenommen, oder sie wurden einer mit den nöthigen chemischen Kenntnissen besser ausgerüsteten Person übertragen. Da nun aber das chemische Gebiet sich so sehr erweitert hat und gegenwärtig eine so große Menge der detaillirtesten Kenntnisse begreift, daß die Vereinigung vollständiger chemischer Kenntniß mit gründlichem medicinischem Wissen nicht mehr gefodert werden kann und nur ausnahmsweise wirklich noch angetroffen wird, so pflegen jetzt alle chemischen Untersuchungen einem erfahrenen Chemiker übertragen zu werden, und man läßt deshalb auch in den neuern Lehrbüchern der gerichtlichen Medicin die Lehre von den Giften ganz weg, z. B. selbst in der neuesten Ausgabe des Henke'schen.

Der Inhalt der gerichtlichen Medicin zerfällt auf sehr natürliche Weise zunächst in zwei Abschnitte, in einen formellen und einen materiellen. Jener erläutert die nothwendigen und gesetzlichen Formen, unter denen die Beziehung der gerichtlichen Medicin zur Rechtspflege zur Ausübung kommt; im materiellen Abschnitte werden die verschiedenen Gegenstände erläutert, welche zur Aufhellung von Rechtsfragen in Anwendung kommen können. Die Anordnung oder Eintheilung des materiellen Theils ist bei den verschiedenen Schriftstellern sehr verschieden ausgefallen. Bei der Beziehung zur Rechtswissenschaft, in deren Folge P. Amman eine Sammlung von Gutachten als Medicina critica s. decisoria, Valentin als Corpus juris medico-legale, Alberti als Systema jurisprudentiae medicae bezeichnete, war es sehr natürlich, daß man zunächst an eine juridische Eintheilung des Materials dachte und die Gegenstände nach ihrer Beziehung zum Criminalrechte, zum Civilrechte und zum Kirchenrechte zusammenstellte. Nicht weniger berechtigt schienen dann diejenigen zu sein, welche eine medicinische Eintheilung nach den verschiedenen Zweigen der Heilkunde versuchten und eine gerichtliche Anatomie, Physiologie, Chirurgie, Psychologie, Chemie, Geburtshilfe u. s. w. aufstellten. Beide Eintheilungsweisen sind jetzt als ganz unbefriedigend aufgegeben worden, ohne daß man sich bisher über eine andere allgemein zu vereinigen im Stande gewesen wäre. Vielmehr hat die Schwierigkeit der Eintheilung selbst Veranlassung gegeben, die Gegenstände in alphabetischer Ordnung an einander zu reihen. Den meisten Beifall hat noch jene Eintheilung gefunden, welche sich in Henke's Lehrbuche findet. Hier werden nämlich drei Hauptabschnitte unterschieden, je nachdem eine lebende Person oder ein Leichnam oder eine leblose Substanz Gegenstand der gerichtsärztlichen Untersuchung ist.

Das Geschichtliche der gerichtlichen Medicin ist zuerst von Mende etwas genauer zusammengestellt worden in dessen Handbuche. Eine gerichtliche Medicin ist natürlich nicht denkbar, so lange nicht die Medicin selbst eine gewisse Ausbildung erlangt hat. Diese Bedingung kann aber auch bereits erfüllt sein, ohne daß es zu einer Medicina forensis kommt. In der That besaßen die griechischen Aerzte zu den Zeiten des Aristoteles eine solche Summe von Kenntnissen, daß sie in manchen Rechtsfallen wol Aufschluß zu ertheilen im Stande gewesen wären. Allein in den auf uns gekommenen griechischen Schriftstellern, namentlich selbst in den Rednern, geschieht nirgends einer Beiziehung von Aerzten Erwähnung, und so gelangt Mende, entgegen der Annahme von J. H. Dauber, Gerh. Feltmann, Peter Gericke und J. G. Seger, zu dem Schlusse, daß in Athen und überhaupt wol in Griechenland die Medicin von den Gerichten nicht beigezogen wurde. Das Nämliche gilt aber auch von Rom, wo doch seit der Kaiserzeit eine Art von Medicinalordnung bestand, in sofern neben den kaiserlichen Leibärzten (Archiatri palatini) für die großen Städte besoldete Archiatri populares ernannt wurden, die eine Art von Medicinalcollegium bildeten. Auch in Justinian's Gesetzbüchern kommt kaum etwas anderes ins Gebiet der gerichtlichen Medicin Gehöriges vor, als die für bestimmte Fälle angeordnete Untersuchung auf Schwangerschaft (Digest. lib. 25. Tit. 4. De inspiciendo ventre custodiendoque partu), welche von Hebammen vorgenommen wurde.

Dagegen kommen in den germanischen Gesetzbüchern der Salier, der Alemannen, der Bojoarier, der Friesen, der Thüringer, der Gothen vielfältig Bestimmungen vor, aus denen zu entnehmen ist, daß man auf die Stimme der Aerzte in bestimmten Fällen ein Gewicht legte, und daß über Tödtlichkeit der Wunden, über Schwangerschaft, über Kindesmord u. s. w. Fachkundige als Experte und Zeugen zugezogen wurden. Hier ist also die eigentliche erste Begründung der gerichtlichen Medicin zu finden, und nicht erst, wie man sonst annahm, in Karl's V. peinlicher Halsgerichtsordnung vom J. 1532, welche ausdrücklich festsetzt, daß in Fällen von Verletzung, Tödtung, Kindesmord, verheimlichter Schwangerschaft u. s. w. Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Untersuchung und Ausmittelung zugezogen werden sollen. Die peinliche Halsgerichtsordnung stimmt auch hierin fast ganz mit der schon 1507 erschienenen bambergischen Halsgerichtsordnung überein. Uebrigens geschieht in der Carolina der gerichtlichen Section von Leichnamen noch keine Erwähnung, und die ältesten Commentatoren sprechen zwar von einer Pervestigatio s. Sectio vulneris, nicht aber von einer Sectio cadaveris. Nach Mende's Untersuchungen geschieht der gerichtlichen Sectionen jedoch schon im 16. Jahrh. Erwähnung bei Ambrosius Paraeus, bei dem sich auch schon Muster von Fundscheinen finden; nur kamen solche Sectionen im Ganzen noch selten vor. In den Facultätsgutachten von Marburg, Gießen, Leipzig u. s. w. wird der Nothwendigkeit der Leichensectionen erst im 17. Jahrh. gedacht, besonders gegen die Mitte desselben.

Durch die Carolina wurde unzweifelhaft der feste Grund für die gerichtliche Medicin gelegt, nicht blos im

Gebiete des Criminalrechts, sondern auch des Civil- und Kirchenrechts. Als nennenswerthe Wissenschaft bildete sie sich aber gegen das Ende des 16. Jahrh. in Italien und in Frankreich aus, und von hier ging sie nach Teutschland über. Was die Aerzte bei ihren Untersuchungen fanden, wurde als Visum et repertum bezeichnet, welche Formel sich bis auf unsere Tage behauptet hat; ihre Berichte aber hießen Testimonia s. Relationes. Daher der Titel des Buchs von Baptista Codronchi: Methodus testificandi (Venet. 1597.), wol die älteste ausführliche Schrift über gerichtliche Medicin; daher der Titel von des Fortunatus Fidelis Buche: De relationibus medicorum libri quatuor. (Panorm. 1603.) Der Name Medicina forensis wurde zuerst 1690 von Joh. Bohn gebraucht.

Die gerichtliche Medicin und die Arzneiwissenschaft wurden zuerst gemeinschaftlich abgehandelt. Eschenbach in der Mitte des 18. Jahrh. war der Erste, welcher die in die medicinische Polizei gehörenden Lehren nicht mit in seinen Grundriß der gerichtlichen Arzneikunde aufnahm, welches Verfahren seitdem allgemeinen Eingang fand.

Die Literatur der gerichtlichen Medicin ist reich an Zeitschriften, die meistens auch zugleich für die Medicinalpolizei bestimmt sind, an Sammlungen und Repertorien von Beobachtungen, Gutachten und einzelnen Aufsätzen, an Monographien über einzelne Abschnitte, z. B. die Psychologie, die Chemie. Vollständige Darstellungen finden sich in folgenden Lehr- und Handbüchern: *Bapt. Codronchius*, Methodus testificandi in quibusvis casibus medicis oblatis, in qua nonnullae difficillimae ac pulcherrimae quaestiones explicantur et formulae quaedam testationum proponuntur. (In der Schrift des Codronchi: De vitiis vocis libri duo etc.) *Fortunatus Fidelis*, De relationibus medicorum libri 4. (Panorm. 1603. Venet. 1617. Lips. [ed. *Paul. Amman.*] 1674. Ib. 1679.) *Paulus Zacchias*, Quaestiones medico-legales, in quibus eae materiae, quae ad legales facultates videntur pertinere, proponuntur etc. (Lips. 1630.) (Es sind wenigstens zehn verschiedene Abdrücke und Ausgaben dieser Schrift erschienen.) *Michael Alberti*, Systema jurisprudentiae medicae, quo casus forenses a jurisconsultis et medicis decidendi explicantur etc. 6 Voll. 1725—1747. Ed. secunda 1736. (Der erste Band ist ein Compendium der gerichtlichen Medicin.) *Herm. Friedr. Teichmeyer*, Institutiones medicinae legalis vel forensis. (Jen. 1722. 4. Ib. 1740. 1762. Ins Teutsche übersetzt Nürnberg 1769.) *A. B. Goelicke*, Medicina forensis. (Francof. ad Viadr. 1723.) *Chr. Fr. Eschenbach*, Medicina legalis brevissimis comprehensa thesibus. (Rostoch. 1746. Ib. 1775.) *Jo. Ernest. Hebenstreit*, Anthropologia forensis, sistens medici circa rempublicam causasque dicendas officium. (Lips. 1751.) *Fr. Boerner*, Institutiones medicinae legalis. (Viteberg. 1756.) *Chr. Gottl. Ludwig*, Institutiones medicinae forensis. (Lips. 1765, Ib. 1773.) *J. Fr. Faselius*, Elementa medicinae forensis. (Jenae 1767.) Aus dem Lateinischen übersetzt von Lange. (Leipzig 1768.) *Gottfr. Heinr. Kannegiesser*, Institutiones medicinae legalis. (Hal. 1768. Kilon. 1777.) *J. W. Baumer*, Medicina forensis, praeter partes consuetas primas lineas jurisprudentiae medico-militaris et veterinario-civilis continens. (Francof. et Lips. 1778.) *C. F. Daniel*, Institutionum medicinae publicae edendarum adumbratio, cum specimine de vulnerum lethalitate. (Lips. 1778.) *M. Mich. Sikora*, Conspectus medicinae legalis legibus austriacis accommodatae. (Prag. 1780. Notis auxit *J. D. John*. Ib. 1792.) *Jos. Jac. Plenck*, Elementa medicinae et chirurgiae forensis. (Vienn. 1781. Ed. 2. 1786. Teutsch von Wasserberg. Wien 1788.) Albr. von Haller, Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft, übersetzt und herausgegeben von Weber. 2 Bde. (Bern 1782—1784.) *Samuel Farr*, Elements of medical Jurisprudence. (Lond. 1788. [Eine Uebersetzung von Faselius.] Third Ed. Lond. 1815.) *Joh. G. Brendel*, Medicina legalis s. forensis. Edid. *F. G. Meier*. (Hanov. 1789.) Joh. Dan. Metzger, Kurzgefaßtes System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. (Königsberg und Leipzig 1793. 1798. 1805. 1817 [von Gruner]. 1820 [von Remer].) Joh. Chr. Fahner, Vollständiges System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. 3 Bde. (Stendal 1795—1800.) Just. Chr. Loder, Anfangsgründe der Anthropologie und der Staatsarzneikunde. 3. Aufl. (Weimar 1800.) Joh. Valentin Müller, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 4 Bde. (Frankfurt 1796—1801.) *François Emanuel Fodéré*, Les lois éclairées par les sciences physiques, ou Traité de Médecine légale et d'Hygiène publique. 3 Voll. (Paris 1797.) Ganz umgearbeitet 6 Voll. (Paris 1813.) *J. J. Bellac*, Cours de Médecine légale. (Paris 1800. 3ème Ed. 1819.) *P. A. O. Mahon*, Médecine légale et Police médicale. 3 Voll. (Paris 1801.) *G. Tortosa*, Istituzioni di Medicina forense. 2 Tom. 1802. *F. v. Schraud*, Elementa medicinae forensis. (Budae 1802.) Th. G. Aug. Roose, Grundriß medicinisch-gerichtlicher Vorlesungen. (Frankfurt 1802.) J. A. Schmidtmüller, Handbuch der Staatsarzneikunde. (Landsh. 1804.) *Vigné*, La médecine légale. (Rouen et Paris 1805.) Georg Heinr. Masius, Lehrbuch der gerichtl. Arzneikunde für Rechtsgelehrte. (Rostock 1810. 2. Ausg. 1812.) *Franz Bene*, Elementa medicinae forensis. (Budae 1811.) C. F. L. Wildberg, Handbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. (Berlin 1812.) Adolf Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medicin. (Berlin 1812.) 12. Aufl. mit Nachträgen von Karl Bergmann. (Berlin 1851.) Joseph Bernt, Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. (Wien 1813. 5. Aufl. Wien 1846.) Ant. Dorn, Die gerichtliche Arzneiwissenschaft. (München 1813.) W. Fr. Wilh. Klose, System der gerichtlichen Physik. (Breslau 1814.) *G. Male*, An epitome of juridical and forensic medecine. (Birmingham 1816.) *C. Sprengel*, Institutiones medicinae forensis. (Lips. 1816. Ib. 1819.) *G. Barzellotti*, Medicina legale

secondo lo spirito delle leggi civili e penali d'Italia. 2 Tom. (Pisa 1818.) Die 7. Aufl. in 3 Bänden 1835 und 1836. L. J. C. Mende, Ausführliches Handbuch der gerichtl. Medicin u. s. w. 6 Thle. (Leipzig 1819—1832.) *J. L. Briand* et *J. X. Brosson*, Manuel complet de Médecine légale. (Paris 1820. 4me Ed. 1846.) *John Gordon Smith*, The principles of forensic medecine. (London 1821. Second Ed. 1824.) *M. Orfila*, Leçons de Médecine légale. 3 Voll. (Paris 1821—1828. 4me Ed. 1848.) (Uebersetzung der ersten Auflage von Hergenröther. [Leipzig 1829.] Uebersetzung der 4. Auflage von Krupp.) *Biessy*, Manuel pratique de la Médecine légale. (Par. 1821.) Albrecht Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. (Halle 1821.) G. H. Masius, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 2 Bde. (Stendal 1821—1832.) *J. A. Paris* and *J. S. M. Fonblanque*, Medical Jurisprudence. 3 Voll. (Lond. 1823.) *Theodoric Romeyn Beck*, Elements of medical Jurisprudence. 2 Voll. (Albany and Philadelph. 1823.) (Erschien in mehren Auflagen in Nordamerika und in England. Eine teutsche Uebersetzung erschien Weimar 1827.) C. F. L. Wildberg, Lehrbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen. (Erfurt 1824.) *Moll*, Leerboek der geregtelyke Geneeskunde. (Arnhem 1825.) C. F. L. Wildberg, Lehrbuch der medicinischen Rechtsgelehrsamkeit. (Erfurt 1826.) *C. A. van Coethem*, Elementa medicinae forensis. (Gandav. 1827.) J. F. Niemann, Taschenbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft. (Leipzig 1827.) *J. S. Forsyth*, Synopsis of modern medical Jurisprudence. (Lond. 1829.) *C. Sédillot*, Manuel complet de Médecine légale. (Paris 1830.) (Ins Italienische übersetzt Napoli 1836.) *Mich. Ryan*, A Manual of medical Jurisprudence. (Lond. 1831. Second Ed. 1836.) Gromew, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. (Petersburg 1832.) *Jacq. Poilroux*, Traité de Médecine légale criminelle. (Paris 1833.) P. P. V. Wagner, Anleitung zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. (Wien 1833.) *J. Chitty*, A practical Treatise on medical Jurisprudence. (Lond. 1834.) *Adolphe Trebuchet*, Jurisprudence de la Médecine, de la Chirurgie etc. (Paris 1834.) *A. Brierre de Boismont*, Manuel de Médecine légale. (Paris 1835.) *Giuseppe Luigi Gianelli*, Trattato di medicina publica. 5 Tom. (Padova 1836.) *V. Trinquier*, Système complet de Médecine légale. (Paris 1836.) *Alph. Dévergie*, Médecine légale théorique et pratique, avec le texte et l'interprétation des lois, relatives à la Médecine légale; revus et annotés par *J.B. F. Dehaussy de Robecourt*. 3 Voll. (Paris 1836. Seconde Ed. 1840. Trois. Ed. 1852.) *Alfred S. Taylor*, A Manual of medical Jurisprudence. (Lond. 1836. Third Ed. 1849.) (Wurde auch in Philadelphia von R. Egglesfield Griffith herausgegeben.) *Thom. Stew. Traill*, Outlines of a course of lectures on medical Jurisprudence. (Edinb. 1837. Third Ed. 1845.) F. J. Siebenhaar, Encyklopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. 2 Bde. (Leipzig 1837—1840.) *Chaussier*, Médecine légale. (Paris 1838.) *Bottex*, Médecine légale. (Paris 1838.) *Bayard*, Manuel pratique de Médecine légale. (Paris 1843.) *William A. Guy*, Principles of forensis Medecine. (London 1844.) J. B. Friedreich, Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis. 2 Bde. (Regensburg 1843 und 1844.) Fr. von Ney, Systematisches Handbuch der gerichtsarzneilichen Wissenschaft. (Wien 1845.) Karl Bergmann, Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen. (Braunschweig 1846.) *Francesco Treschi*, Manuale teorico-pratico di Medicina legale. 3 Tom. (Milano 1846.) Fr. von Ney, Die gerichtliche Arzneikunde in ihrem Verhältnisse zur Rechtspflege. 2 Thle. (Wien 1847.) E. C. J. von Siebold, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. (Berlin 1847.) J. B. Friedreich, Compendium der gerichtlichen Anthropologie. (Regensburg 1848.) B. Brach, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. 2. Aufl. (Cöln 1850.) Schürmayer, Theoretisch-praktisches Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. (Erlangen 1850.) L. Krahmer, Handbuch der gerichtlichen Medicin. (Halle 1851.) Fr. W. Böcker, Memoranda der gerichtlichen Medicin, mit Berücksichtigung der neueren Gesetzgebung u. s. w. (Iserlohn u. Elberfeld 1853.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERICHTLICHE THIERARZNEIKUNDE, gerichtliche Thierheilkunde, gerichtliche Veterinairkunde (Medicina veterinaria forensis). Ihre Aufgabe besteht in der besondern Anwendung des thierärztlichen Wissens auf solche Rechtsfälle, bei denen Thiere oder eigentlich wol Hausthiere das Object des Rechtsstreites bilden. Hinsichtlich des innern Wesens und der Beziehung zur Rechtspflege entspricht sie der gerichtlichen Medicin: ihr Inhalt besteht in einer gewissen Summe von Grundsätzen und Erfahrungen der Thierheilkunde, welche im Dienste der Rechtspflege Anwendung finden. In der gerichtlichen Medicin indessen handelt es sich zuletzt stets um den Menschen, und die von ihr erhellten Rechtsfragen berühren in der Mehrzahl der Fälle das Leben oder die Freiheit oder auch die Ausübung gewisser Rechte, und nur ausnahmsweise kommt dabei eine Geldfrage vor. Die gerichtliche Thierheilkunde hingegen hat es immer nur mit dem Leben oder dem Gesundheitszustande von Thieren zu thun, d. h. im Vergleiche mit dem Menschen mit sachlichen Gegenständen und Fragen, die sich auf einen abschätzbaren Geldwerth zurückführen lassen: demnach dreht sich hier die vom Richter zu gebende Entscheidung immer um die Festsetzung eines Geldwerthes.

Begreiflicher Weise ist nur der vollständig gebildete Thierarzt im Stande, die in jenes Gebiet einschlagenden Untersuchungen vorzunehmen. Man hat daher auch dieses Gebiet ungeschmälert den Thierärzten eingeräumt, namentlich hat wol noch Niemand vom Juristen die Kenntniß der gerichtlichen Thierheilkunde verlangt, und es wird dieser Wissenszweig unbestritten als ein Theil der Thierheilkunde anerkannt. Um so auffallender ist

es daher, daß sowol der französische Name (**Jurisprudence veterinaire**) als auch der englische (**Veterinary Jurisprudence**) die Deutung zulassen, als stände dieser Wissenszweig in näherer Beziehung zur Rechtswissenschaft als zur Thierheilkunde.

Es gibt zwei wesentliche Quellen, aus denen die Rechtshandel über Thiere entspringen:

1) Der Verkauf von Hausthieren, der Viehhandel, insbesondere der Pferdehandel. Hierbei kann es unter folgenden Umständen zu Rechtsstreitigkeiten kommen: a) Der Verkäufer hat beim Kaufe (oder Tausche) eines Thieres dessen Krankheiten oder Fehler absichtlich verhehlt, zuweilen selbst durch Anwendung künstlicher Mittel. b) Ein als fehlerfrei betrachtetes oder bedungenes Thier war zur Zeit des Handels (oder Tausches) bereits mit einem Fehler oder einer Krankheit behaftet, wovon die Parteien zur Zeit des Kaufs Nichts wußten. c) Einige Zeit nach stattgefundenem Verkaufe bricht bei einem Thiere eine Krankheit aus, deren Anlage schon zur Zeit des Handels bestanden haben muß, z. B. eine von den verschiedenen contagiosen Krankheiten, oder es findet sich bei dem Thiere ein Fehler oder eine Krankheit, die man den sogenannten Gewährsmängeln zuzählt, z. B. Stätigkeit, Rotz, Räude, Dämpfigkeit, schwarzer Staar, Mondblindheit, Dummkoller beim Pferde, Franzosenkrankheit beim Rindvieh, Pocken bei den Schafen, Finnen bei den Schweinen u. s. w. d) Ein Thier ist zwar vielleicht völlig gesund, allein es besitzt nicht alle beim Kaufe wirklich bedungenen Eigenschaften oder nicht jene durchs Gesetz oder selbstverständlich für einen bestimmt ausgesprochenen Zweck erfoderlichen Eigenschaften, z. B. ein bestimmtes Alter, Zustand des Trächtigseins oder Nichtträchtigseins, Tauglichkeit und Abrichtung zum Fahren, zum Reiten u. s. w. In allen diesen Fällen, wo das gekaufte Thier den bedungenen Werth nicht besitzt oder mehr oder weniger unbrauchbar ist, kann der Käufer den Kauf rückgängig machen oder doch eine niedrigere Kaufsumme verlangen, was oftmals zu Processen Veranlassung gibt. Die Gerichte werden aber nicht blos dann in Anspruch genommen, wenn jene Fälle wirklich bestehen, sondern häufig auch dann, wenn Fehler gar nicht vorhanden oder aber vom Käufer verschuldet worden sind, indem derselbe des Kaufs reuig wurde und auf gerichtlichem Wege durch angedichtete Fehler denselben rückgängig machen will, oder indem er durch Mishandlung oder durch Nahrungsmangel die gekauften Thiere krank machte.

2) Die Beschädigung oder Tödtung von Hausthieren, welche der Bosheit oder Unachtsamkeit von Menschen oder von andern Thieren zur Last fallt, oder auch durch zufällige von fremden Personen ausgehende Ereignisse herbeigeführt wird. In diese Kategorie fallen auch wirkliche Verletzungen oder Mishandlungen, Vergiftung, Ansteckung, wirkliche oder angeschuldigte unzweckmäßige Hilfe bei Krankheiten, diätetische Vernachlässigung oder Mishandlung u. s. w. In allen solchen Fällen hat die gerichtliche Medicin den Thatbestand zu ermitteln und den zugefügten Schaden abzuschätzen.

Die gerichtsärztliche Untersuchung betrifft nach dem Angedeuteten bald lebende, bald todte Thiere, bisweilen erstreckt sie sich aber auch auf Gegenstände der Natur oder auf menschliche Einrichtungen, z. B. auf das Futter und Getränke, auf die Dienstleistungen der Thiere, auf angewandte Arzneimittel, auf Gifte, auf Geschirr oder Reitzeug, auf Lage und Beschaffenheit des Stalls u. s. w. Die allseitige Befähigung zur gerichtlich-thierärztlichen Praxis setzt demnach nicht allein die theoretische und praktische Kenntniß der Thierheilkunde im engern Sinne voraus, sondern auch ihrer Hilfswissenschaften, wie Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Landwirthschaft, Reit- und Fahrkunst. Sie kann daher nur von einem vollständig gebildeten Thierarzte geübt werden. Schon der bloße Menschenarzt ist deshalb nicht geeignet zu ihrer Ausübung. Eine volle Verkennung der Fortschritte der Thierarzneikunde ist es aber, wenn man noch gegenwärtig hin und wieder einen sogenannten Roßarzt oder **Maréchal expert**, einen Hufschmied, oder gar den Hirten oder Abdecker als Sachverständige gelten läßt.

Die Begründung der gerichtlichen Thierheilkunde, wenigstens jenes den Viehhandel betreffenden Theiles, reicht in eine weit frühere Zeit zurück, als jene der gerichtlichen Medicin. Denn das römische Recht enthielt das **Edictum aedilitium**, welches verordnet, daß jeder Verkäufer alle jene Fehler einer verkauften Sache, welche deren Brauchbarkeit mehr oder weniger verändern, aber nicht leicht in die Sinne fallen, angeben soll. Dieses Edict wurde auch auf den Viehhandel ausgedehnt. Bei der Wichtigkeit des Pferdes für den Krieg sowol als für das bürgerliche Leben gingen die Bestimmungen über den Pferdehandel auch in die germanischen Gesetzbücher über, und so wurde das sogenannte Roßtäuscherrecht schon zu Anfang des 18. Jahrh. in besondern Schriften dargestellt. Diese bilden aber den Anfang der Literatur der gerichtlichen Thierheilkunde, welcher Name für das Gesammtgebiet des bezüglichen Wissens erst seit dem Anfange des 19. Jahrh. vorkommt: J. Fr. Behamb, Roßtäuscherrecht. (Frankfurt und Leipzig 1707. 1715. Ulm 1735. Augsburg 1745.) Plouquet, Ueber die Hauptmängel der Pferde, zum Gebrauche für Rechtsgelehrte. (Tübingen 1790.) J. C. E. Münter, Das Roßtäuscherrecht. (Hanover 1795. 3. Ausg. 1810.) C. W. Ammon, Handbuch für Viehbeschauer. (Altdorf 1804.) A. Rysz, Gerichtliche Thierarzneikunde. (Würzburg 1808.) Hier. Waldinger, Ueber Krankheiten der Pferde und ihre Heilung in gerichtlicher Hinsicht. (Wien 1809.) ***Kubin* (auct. *Nebel*), Diss. sistens medicinae veterinariae forensis primas lineas. (Giess. 1810.)** Bernh. Laubender, Prodromus der polizeilich-gerichtlichen Thierarzneikunde. (München 1812. 2. Aufl. 1827.) Niemann, Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft und der staatsärztlichen Veterinairkunde. 2 Bde. (Leipz. 1813.) ***G. Pozzi*, La Zoojatria legale. (Milano 1816.)** G. F. Tscheulin, Gerichtliche Thierarzneikunde. (Carlsruhe 1816. 2. Aufl. 1822.) Ritter, Vom Verkaufe und Kaufe der Hausthiere. (Mannheim 1821.) J. D. Hofacker, Anleitung zur Beurtheilung der Hauptmängel der

Hausthiere. (Tübingen 1822. 2. Aufl. 1825.) J. F. von Am-Pach, Grundriß der gerichtlichen Veterinairkunde. (Wien 1822.) *Fr. Toggia*, Veterinaria legale. (Torino 1823.) *J. B. Huzard* (Fils). De la garantie et des vices redhibitoires dans le commerce des animaux domestiques. (Paris 1825.) J. C. Michel, Gerichtliche Thierheilkunde für Beamte, Rechtsgelehrte u. s. w. (Zurich 1826.) Veith, Handbuch der gesammten gerichtlichen Thierarzneikunde. (Wien 1826.) *Rodet*, Traité analytique de Médecine légale vétérinaire. (Paris 1827.) J. B. Friedreich, Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis, mit Einschluß der gerichtl. Veterinairkunde. (Regensb. 1843.) Auch in den Handbüchern der Thierheilkunde von Chabert, Flandrin und Huzard (Vater) (Berlin 1798.), von Fr. Pilger (Gießen 1800.), von J. M. Kreutzer (Grundriß der Veterinairmedicin u. s. w. [Erlangen 1852.]) und Anderen wird die gerichtliche Thierheilkunde mit abgehandelt. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERICHTSARZT, gerichtlicher Arzt heißt derjenige Medicinalbeamte, welcher mit der Besorgung der gerichtlich-medicinischen Geschäfte in einem bestimmten Kreise beauftragt ist. Nach der Verschiedenheit der Länder und Oerter sind aber verschiedene Namen für diese medicinische Geschäftsthätigkeit im Gebrauche, wohin die Namen Physikus, Kreisphysikus, Stadtphysikus, Criminalphysikus, Amtsphysikus, Bezirksarzt, Kreisarzt u. s. w. gehören. Dem Gerichtsarzte ist regelmäßig ein Gerichtswundarzt beigegeben, der in den verschiedenen Ländern analog, wie der Gerichtsarzt, näher bezeichnet zu werden pflegt. Der Gerichtswundarzt tritt namentlich bei Leichenobductionen neben dem Gerichtsarzte in Thätigkeit und pflegt dann die wirkliche Section vorzunehmen. Doch ist es ein Irrthum, wenn man mehr oder weniger unklar sich vorstellt, der Wundarzt werde lediglich zum Behufe der Section beigezogen, wegen etwa zu präsumirender besserer anatomischer Kenntnisse. Der gerichtliche Wundarzt wird vielmehr als zweiter Sachverständiger zugezogen: er hat den Fundschein des Gerichtsarztes ebenfalls zu unterzeichnen, und bei bestehender Differenz der Ansichten die seinige neben jener des Gerichtsarztes geltend zu machen. Aus diesem Grunde werden deshalb auch in neuerer Zeit vielfältig promovirte Aerzte mit der Stelle eines Gerichtswundarztes betraut. — An die Gerichtsärzte und Gerichtswundärzte reihen sich ferner die gerichtlichen Thierärzte (Kreisthierärzte, Bezirksthierärzte u. s. w.) bei einem gut eingerichteten Medicinalwesen an.

Neben dem Gerichtsarzte kann es füglicher Weise einen Polizeiarzt geben, welcher die Angelegenheiten der Sanitätspolizei als Techniker vertritt. Eine solche Trennung der Geschäfte eines Gerichtsarztes und eines Polizeiarztes oder Polizeiphysikus findet aber nur in großen Städten, wie Wien, Berlin statt. Sonst pflegen beiderlei Geschäftskreise in der nämlichen Person vereinigt zu werden, sodaß dann der Name Gerichtsarzt streng genommen allerdings nicht mehr passend ist. Richtiger wurde hier die Bezeichnung Staatsarzt sein. Bestimmter tritt bei den gerichtlichen Wundärzten eine Beschränkung auf die gerichtliche Medicin ein*). (*Fr. Wilh. Theile.*)

Gerichtsactuar, Gerichtsassessor, Gerichtsbank, s. d. Art. Gericht und Justiz.

Gerichtsbarkeit, Gerichtsbeamte, s. Gericht.

Gerichtsbehörden, s. Justiz S. 117.

Gerichtsbeisitzer, s. Gericht, Justiz, Schöffen und Richterliche Person.

Gerichtsbezirk, Gerichtsbote, s. Gericht und Justiz.

Gerichtschirurg, s. Gerichtsarzt.

Gerichtsdiener, Gerichtsdirector, s. Gericht und Justiz.

Gerichtsfolge, s. d. Encyklop. 1. Sect. 50. Th. S. 292.

Gerichtsfrohn = Gerichtsdiener, s. Gericht und Justiz.

GERICHTSFROHNDEN oder GERICHTSFROHNEN gehören zu der Hauptclasse von Frohnen, die man Landes- oder Staatsfrohnen nennt, und bestehen in gewissen, bei der Rechts- und Polizeipflege erfoderlichen Diensten der Gerichtseingesessenen; vgl. oben 1. Sect. 50. Th. S. 292. (*H.*)

GERICHTSGEBRAUCH [1]). Der Ausdruck Gerichtsgebrauch im rein wörtlichen Sinne genommen, würde füglich als den Inbegriff derjenigen bei Acten der Rechtspflege von oder vor einem Gerichte, oder einer Mehrzahl von Gerichten angewendeten Normen und Regeln sich bezeichnen lassen, welche ihren Entstehungs- und Rechtfertigungsgrund lediglich aus dem, was bisher das Uebliche war, also aus dem bei dem betreffenden Gerichte Hergebrachten oder Herkömmlichen, entlehnen, und somit möglicher Weise den Gegensatz bilden von anerkannt quellenmäßigen, damit im Widerspruche stehenden Normen, welche angewendet und befolgt hätten werden sollen. Eine Auffuchung und Zusammenstellung der an Statt der letztern befolgten Normen und Regeln könnte

*) „Die Composita von Gericht, die hier nicht besonders aufgeführt werden, suche man unter den Simplicien, z. B. Gerichtsacten und Gerichtsschreiber unter Acten und Schreiber." Red.]

1) Ernst Aug. Haus, Versuch über den rechtlichen Werth des Gerichtsgebrauchs, sowol an den deutschen Territorial- als höchsten Reichsgerichten. (Erlangen 1798.) Jordan, Bemerkungen über den Gerichtsgebrauch 2c. im Archiv für civilist. Praxis. 8. Bd. S. 191 fg., vergl. mit Wilh. Müller, Ueber die Natur des Gerichtsgebrauches und dessen Gesetzeskraft (in dessen Civilist. Abhandl. 1. Bd. [Gießen 1833.] Abh. V.). Gesterding, Ausbeute von Nachforschungen über verschiedene Rechtsmaterien. 5. Th. 2. Abth. S. 124 fg. Maurenbrecher, Lehrbuch des gesammten heutigen deutschen Privatrechts. II. Bearbeit. (Bonn 1840.) §§. 30—32. Sintenis, Das prakt. gerichtl. Civilrecht. (Leipzig 1844.) §. 3. S. 29 fg., besonders Not. 20. S. 30 und Not. 28. S. 37 fg. — Nicht hierher gehört: Kritz's Werk: Ueber Gerichtsgebrauch und über Literatur des römischen Privatrechts (Leipzig 1843.), indem darin Gerichtsgebrauch lediglich als gleichbedeutend mit „Richterroutine" genommen wird. [„Vergl. auch die Art. Herkommen und Observanz." Red.]

dann auch wol einen blos historischen oder kritischen Zweck haben; sei es, daß man dabei auf rechtsculturgeschichtliche Studien ausginge, oder daß es der Aufdeckung und Darlegung der Misstände und Auswüchse gelte, die in die gerichtliche Praxis sich eingeschlichen. Anders wenn man bei jenen Normen und Regeln und bei jenem Entstehungs- und Rechtfertigungsgrunde nicht das blos Zufällige und Thatsächliche in das Auge faßt, sondern das rechtliche Moment in Erwägung zieht. Erst dieser Weg führt auf den Begriff des Gerichtsgebrauchs in seiner technischen Bedeutung. Denn dabei wird ausgegangen davon, daß eine Norm weit längere Zeit hindurch als Rechtssatz gleichmäßig bei Gericht befolgt, eben deshalb auch für die Zukunft in solcher Eigenschaft maßgebend werde. Man erkennt somit in dem Gerichtsgebrauche, ganz eben so wie in der Gewohnheit, eine selbständige legale Quelle des ungeschriebenen Rechtes, welche von der Gewohnheit zwar in subjectiver Beziehung, hingesehen nämlich auf die Urheberschaft des dadurch erzeugten Rechtes, in sofern abweicht, als das Organ der gemeinschaftlichen Ueberzeugung, in welcher ein bestimmter dem ungeschriebenen Rechte angehöriger Satz seinen Ausdruck empfangt, bei der Gewohnheit im Volke unmittelbar, bei dem Gerichtsgebrauche hingegen in den Gerichten gefunden wird, — welcher man aber objectiv, also was ihre Erzeugnisse betrifft, einen ähnlichen Werth und eine gleiche rechtliche Bedeutung wie der Gewohnheit beilegt.

Darüber nun, worauf diese scheinbar mit dem richterlichen Berufe in seiner jetzigen staatsrechtlichen Auffassung unverträgliche, Recht producirende Aufgabe der Gerichte und ihre Berechtigung eigentlich sich gründe, gibt unser gemeines Recht allerdings keinen nähern Aufschluß, indem es sich im Ganzen darauf beschränkt, den Gerichtsgebrauch als ein bereits gegebenes Rechtsinstitut zu betrachten, welchem es seine Anerkennung zollt. Kein Wunder also, wenn die Ansichten von jener Richtermission, folgeweise aber auch die Ansichten von der wahren Bedeutung, vom Umfange und von den Grenzen des Gerichtsgebrauchs keineswegs übereinstimmen, Viele sogar das gesetzliche Ansehen des Gerichtsgebrauchs ganz leugnen [2]), und demselben, indem sie ihn so ziemlich mit demjenigen identificiren, was man sonst auch wol „rationelle Praxis" [3]) nennt, höchstens nur einen innern Werth, einen äußern oder formellen solchen hingegen überall nicht zugestehen wollen [4]).

2) So Haus a. a. O. Johannes Schmid, Handbuch des gemeinen deutschen Civilprocesses. (Kiel 1843.) §. 12. 3) Vom Gerichtsgebrauche in diesem Sinne handelt: Wilh. von der Nahmer in der Abhandlung über den Gerichtsgebrauch, in seiner Sammlung der merkwürdigeren Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden. 1. Bd. S. 1 fg. 4) Vergl. besonders Jordan a. a. O., welcher (S. 232) den Gerichtsgebrauch als „die bei Gericht gebräuchliche Jurisprudenz" oder „die gebräuchliche Weise, wie ein Gericht bei der Beurtheilung der Gültigkeit und Anwendbarkeit der bestehenden Gesetze, bei deren Auslegung und Ergänzung verfährt," bezeichnet. Ihm pflichtet im Resultate bei: Wächter, Beitrag zu der Lehre vom Gerichtsgebrauche, in dem angezogenen Archiv für civilist. Praxis. 23. Bd. S. 432 fg.

Folgende Andeutungen dürften geeignet sein, das richtige Verständniß zu vermitteln.

Zuvörderst ist der üblichen Haupteintheilung des Gerichtsgebrauchs Erwähnung zu thun; der Eintheilung in den sogenannten formellen und in den sogenannten materiellen [5]). Von formellem Gerichtsgebrauche nämlich pflegt man zu reden, wenn und in soweit bei den auf Gerichtsgebrauch beruhenden gerichtlichen Einrichtungen, Geschäften und Handlungen, nur die durch kein ausdrückliches Gesetz normirte Vollzugsform in Frage kommt, von materiellem Gerichtsgebrauche bei Gerichtsgebrauchsnormen, nach welchen eine gerichtliche Entscheidung, ein rechtliches Urtheil in der Hauptsache oder über einen Nebenpunkt, zu erfolgen hat, — bei jenem übrigens auch wol wieder zwei Unterarten unterscheidend, den formellen Gerichtsgebrauch im weitern Sinne nämlich, welcher auf die bei Gericht zu befolgende Ordnung und Methode der Geschäftsbehandlung sich beziehen soll, und den formellen Gerichtsgebrauch im engern Sinne, welcher die Proceßleitung und das bei den bei Gericht vorkommenden processualischen Handlungen zu beobachtende Verfahren (den sogenannten äußern Proceßgang) zum Gegenstande hat.

Daß bei diesen Eintheilungen Ungleichartiges, nicht nach einem und demselben Principe zu Beurtheilendes zusammengeworfen werde, ist einleuchtend. Was man formellen Gerichtsgebrauch zu nennen beliebt, ist in der That das Nämliche, was richtiger unter dem Namen Gerichtsobservanzen (vergl. die Art. Observanz und Herkommen) zusammengefaßt wird. Bei dergleichen Observanzen sind entweder Normen in Frage, welche, wie die Regeln über die Art zu referiren, über die Reihenfolge beim Votiren und Aehnliches, nur die Mitglieder des nämlichen Richtercollegiums binden sollen, oder sie bezwecken, wie z. B. die über die Form der schriftlichen Eingaben, über die Eintheilung der Zeit zur Vornahme verschiedener Geschäfte, über die Art und Weise der Anmeldung und des Auftretens der bei dem Gerichte prakticirenden Anwälte u. s. w. die Regulirung von geschäftlichen Verkehrsnormen zwischen dem Gerichte und Dritten. Im erstern Falle wird füglich ein Verhältniß, welches einer stillschweigenden Uebereinkunft gleichkommt, unterstellt werden können, daher denn hier schon ein einzelner Act der Einwilligung genügen muß, um die sogenannte Observanz zu begründen. Im zweiten Falle gestattet zwar nur eine bereits längere Zeit hindurch fortgesetzte gleichmäßige Uebung und Befolgung der Regel den Rückschluß auf das Vorhandensein einer wahren Observanz. Inzwischen tragen Normen und Regeln auch dieser Art unverkennbar die Natur rein reglementairer Bestimmungen an sich; wovon die Folge ist, daß ihre Aufrechthaltung nur durch Disciplinareinschreitungen zu bewirken steht, und ihre Beibehaltung im Grunde vom Ermessen des jedesmaligen Gerichtsdirectoriums oder

5) Haus a. a. O. S. 7. 11 fg. Gensler, Anleitung zur gerichtl. Praxis. 1. Bd. (Heidelberg 1821.) §. 1. Not. 4.

der sonst zuständigen Gerichts-Aufsichtsbehörde abhängt. Auch bei der Proceßleitung, im bürgerlichen Rechtsverfahren sowol, als im Verfahren in Strafsachen, wird fortwährend Vieles vorkommen, was auf Observanzen, die bekanntlich im teutschen gemeinen Processe eine nicht unbedeutende Rolle [6]) spielen, beruhet, da die Proceßordnung nicht wohl alle dahin einschlagende Einzelnheiten genau normiren kann, gleichwol aber eine gewisse Stetigkeit und Gleichförmigkeit auch bei den auf die Proceßleitung und den äußern Proceßgang bezüglichen gerichtlichen Geschäften aus Gründen der Zweckmäßigkeit sich empfiehlt und geboten erscheint, und das einmal Eingewöhnte, durch den Gebrauch gleichsam Geweihete, sein Ansehen am leichtesten behauptet. Allein unter den streng rechtlichen Gesichtspunkt fallen auch derartige Gerichtsobservanzen niemals; es kann ihnen ein Einfluß auf processualische Rechte und Verbindlichkeiten nicht [7]) zugestanden werden.

Den sogenannten materiellen Gerichtsgebrauch oder das Gerichtsgebrauchsrecht anlangend, steht zuvörderst fest, daß kein Gesetzbuch von Menschenhand, wäre es auch das umfassendste und ausführlichste, den gesammten auch nur zur Zeit seines Erscheinens bereits vorhandenen Rechtsstoff vollständig in sich aufzunehmen vermöge, geschweige denn den Rechtsstoff, den beinahe jeder neue Tag, bei unaufhörlich neu sich gestaltenden, die richterliche Wirksamkeit in Anspruch nehmenden Rechtsverkehrsverhältnissen, zu Tage fördert. Ebenso wenig darf ein Gesetzbuch, welches es auch sei, Anspruch darauf machen, den gesetzgeberischen Willen in allen darin enthaltenen Satzungen mit genügender Bestimmtheit und Klarheit ausgedrückt, jede Antinomie, jede Lücke gänzlich vermieden zu haben. In beiderlei Beziehungen werden unfehlbar in jedem Gesetzbuche Zweifel auftauchen, welche selbst mit Hilfe der zunächst in der sogenannten Doctrinalinterpretation und in der Analogie gesetzlich dargebotenen Auskunftmittel nicht immer vollständig zu beseitigen sind.

Gilt dies nun erfahrungsmäßig mehr oder weniger von jeder Codification, und sind daher, — auch darum schon weil die Gesetzgebung unmöglich unausgesetzt thätig sein kann, wäre sie es aber auch, die aus ihr hervorgegangenen neuen Gesetze denn doch nur für die Zukunft wirksam werden, nicht auf die bereits zur rechtlichen Aburtheilung vorliegenden Fälle Anwendung finden könnten, — sind, sagen wir, Organe, welche das Recht fortwährend weiter bilden, aus sich selbst ergänzen, es, soweit nöthig, modificiren und corrigiren, niemals zu entbehren [8]); wie viel mehr muß dieses gelten bei einem Rechte, wie dem gemeinen teutschen Rechte, welches bei seinen nach Form und nach Inhalt überaus verschiedenartigen, zum größten Theile sogar in einer fremden Sprache auf uns übergegangenen Bestandtheilen und Aggregaten, bei seiner in jeder Hinsicht höchst eigenthümlichen Zusammensetzung, ohne die Vermittelung zweier solcher, Hand in Hand gehender, Organe, — der Wissenschaft und der Praxis nämlich, — überhaupt ein prakticabeles, für die Anwendung in seinem Bereiche taugliches, zu werden gar nicht vermocht hätte.

Daß nun in dem von diesen Organen Geschaffenen insbesondere für das gemeine Recht eine Quelle fließe, welche mit Recht eine mittelbare Quelle dieses Rechtes genannt zu werden verdient, wird kein Einsichtiger leugnen. Inzwischen ist es in der Natur der Sache begründet und wird gleichmäßig durch die Erfahrung, die man noch täglich machen kann, bestätigt, daß, je fleißiger die Doctrin angebaut wird, je bereitwilliger insbesondere die Praxis die neuen Erfunde der Wissenschaft ausnutzt und sich aneignet, desto schwankender die Praxis in sich selbst leicht werde, dadurch aber die, das nothwendige Vertrauen, der des Rechtsschutzes Bedürftigen zu der Rechtspflege wesentlich mit bedingende, Einheit und Gleichförmigkeit in der Rechtssprechung auf bedenkliche Weise gefährdet erscheinen kann. Dies, scheint es, hatte schon Justinian richtig erkannt, wenn er kundgab und einschärfte [9]): Der Richter sei Diener des Gesetzes und habe bei seinen Entscheidungen, unbekümmert um etwa von andern Richtern in ähnlichen Fällen ertheilte einzelne Rechtssprüche, nur den Gesetzen und seiner eigenen rechtlichen Ueberzeugung zu folgen, doch aber zugleich sehr bestimmt aussprach [10]), daß, wofern die Gesetze wirklich dunkel seien, die Dunkelheit also nicht etwa blos in das Gesetz hineingetragen werde, der constante Gerichtsgebrauch, wenn ein solcher vorliege, Gesetzes Stelle vertrete und dem Richter zur Entscheidungsnorm dienen müsse. Ganz unumwunden aber tritt jene Erwägung in den teutschen Reichsgesetzen hervor, welche entschieden und immer von Neuem [11]) darauf dringen, daß in gleichen Fällen gleiches Recht ertheilt werde.

6) Vergl. Heffter, Institutionen des römischen und teutschen Civil-Processes S. 161. v. Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft. 2. Ausg. §. 128. 7) Nur mit dieser Beschränkung gilt der in L. 11. C. de injuriis 9, 35 ausgesprochene Satz: „Mos judiciorum, qui hactenus obtinuit, in posterum servetur intactus." Vergl. Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Baiern, herausgegeben von Seuffert und Glück. 9. Bd. S. 409. Not. 2. 8) Jordan a. a. O. S. 194 fg.; s. auch beherzigenswerthe Bemerkungen hierüber bei Bornemann, Systemat. Darstellung des Preuß. Civilrechts. 2. Ausg. 1. Bd. S. 28 u. 42.

9) L. 13. C. de sentent. et interlocutionib. 7, 45 verb.: „Nemo judex existimet, neque consultationes quas non rite judicatas esse putaverit sequendum — —, quum *non exemplis, sed legibus judicandum* sit, neque si cognitionales sint amplissimae praefecturae — — prolatae sententiae, sed *omnes judices nostros veritatem et legum et justitiae sequi vestigia* sancimus." Vergl. auch L. 12. D. de officio praesid. 1, 18. 10) Hauptstelle: L. 38. D. de legib. 1, 3: „Nam imperator noster Severus rescripsit, in *ambiguitatibus quae ex legibus proficiscuntur*, consuetudinem *aut rerum perpetuo similiter judicatarum* auctoritatem *vim legum obtinere debere;*" s. übrigens schon *Cicero*, Topica 5. *Idem*, De inventione II, 22, 54. *Idem* ad Herennium II, 13. Doch hat Jordan a. a. O. S. 248—255 auszuführen versucht, daß das oben daraus Abgeleitete weder in jener, noch in einer andern römischen Gesetzstelle zu finden sei. 11) s. Reichsabschied von Speyer vom J. 1570. §. 11 verb.: „damit aller Ungleichheit in Entscheidung der rechthengigen

Weder die verbindende Kraft des Gerichtsgebrauchs und die legislative Tendenz des Institutes, noch die Attribution der Gerichte, Gerichtsgebrauchsrecht zu erzeugen, möchte daher gegründeten Zweifeln unterliegen. Freilich gebührt diese Attribution nicht den einzelnen Richtern und Gerichten, welche als solche das Recht, folglich aber auch die in dem Gerichtsgebrauchsrechte gegebenen Entscheidungsnormen, — nur anzuwenden und zur Geltung zu bringen haben; wol aber kommt sie den Gerichten als vom Staate eingesetzten sachkundigen Trägern der ursprünglich im Volke allein ruhenden Rechterzeugung zu. Zweck des Institutes ist thunliches Fernhalten widriger Einflüsse der, in ihrem, an und für sich vollberechtigten, Streben für Fortbildung und Vervollkommnung des Rechtes möglicher Weise auf Abwege gerathenden Doctrin und Praxis, Abwehr leidiger Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit; dieser jedoch, in Anerkennung jener Berechtigung, nur nach einer bestimmten Einzelrichtung hin, in welcher dem Gerichtsgebrauche zugleich seine ebenso bestimmte Grenze gezogen ist.

Ein Gerichtsgebrauch, also eine Rechtsnorm, welche schon ihrem Begriffe nach als eine außerhalb des geschriebenen Gesetzes liegende gedacht wird, kann nur unter zwei alternativen Voraussetzungen entstanden sein; er kann dies entweder, wenn für das Verhältniß, welches er normirt, ein wirklich mit Dunkelheit behaftetes, weil lückenhaftes, sich selbst widersprechendes, oder für die veränderten dermaligen Zustände offenbar nicht mehr passendes geschriebenes Gesetz vorliegt, oder wenn das dieses Verhältniß zu normiren bestimmte zwar undeutliche, jedoch mit Hilfe der gesetzlichen Auslegungsregeln genügend aufzuklärende geschriebene Gesetz, gleichviel ob man die Schuld davon auf Rechnung des Gesetzgebers oder auf Rechnung des Richters zu schreiben geneigt sein möge, von den Gerichten blos fortwährend misverstanden und unrichtig interpretirt worden war. In dem einen wie in dem andern Falle liegt in der bereits ausgebildeten gerichtsgebräuchlichen Norm äußerlich eine gleichsam mit Gesetzeskraft ausgerüstete für jeden künftigen Richter in der That vor, und er ist dieser Norm selbst in dem zweiten Falle zu folgen verpflichtet. Jedoch in diesem Falle nur dann [12]), wenn er nicht vom Irrthume der frühern Richter vollständig sich überzeugte und in den wahren Sinn des bisher falsch ausgelegten geschriebenen Gesetzes eingedrungen war. Denn wenn irgendwo, so muß im Gebiete des Rechtes der Irrthum dem Lichte der Wahrheit weichen. Eine weitergehende, ausgedehntere Kraft, als dem geschriebenen Gesetze, kann auch den gerichtsgebrauchsrechtlichen Satzungen unmöglich eingeräumt werden, und so gewiß die gerühmte Gleichförmigkeit in der Rechtssprechung etwas an sich sehr Wünschenswerthes ist, ebenso gewiß wäre ihr Ruhm, wenn auf Kosten des Rechtes erworben, ein mehr denn zweifelhafter, ja ein höchst zweideutiger.

Wir sehen also: ein unbedingt gesetzliches Ansehen, ähnlich dem der sogenannten Usualinterpretation, läßt sich dem Gerichtsgebrauche und seinen Erzeugnissen nur in dem ersten der so eben erwähnten beiden Fälle zuschreiben, in dem zweiten hingegen ein blos bedingtes oder eventuelles. Noch kommt aber weiter zweierlei in Betracht in der Lehre vom Gerichtsgebrauche, bei welcher sich, wenn es sich von seiner praktischen Geltung handelt, überhaupt mehr an den Geist, als an den Buchstaben der darüber vorhandenen dürftigen Gesetze zu halten sein wird. Einmal darf nicht übersehen werden unsere heutige, von der römischen ganz abweichende Gerichtsverfassung [13]); zweitens ist der Umstand von Wichtigkeit, daß die mit dem Gerichtsgebrauche sich beschäftigenden reichsgesetzlichen Bestimmungen [14]) zunächst nur auf die beiden höchsten Reichsgerichte, das Reichs-Kammergericht und den Reichs-Hofrath, berechnet waren, eine analoge Anwendung also auch nur auf unsere jetzigen obersten Gerichte gestatten.

Hiernach möchten folgende Sätze sich vertheidigen lassen:

Sachen vorgekommen werden möge, befehlen wir unserem Kammerrichter — — verglichenen Punkten sich in decernendo processus et decidendo causas gemäß zu verhalten," und ebend. §. 13 verb.: „da so wohl rümlich als nöthig, daß zwischen des heil. Reiches Ständen und Unterthanen in gleichen Fällen gleich Recht und Prozeß erkannt werde" u. s. w. Ferner: Reichs-K. G.-Visitat.-Abschied vom J. 1570. §. 9 verb.: „soll man darob gut acht geben, daß in gleichen Fällen gleiche Bescheyd und *Decreta* ergehen;" weiter: C.-Ger.-Visitat.-Abschied vom J. 1713. §. 81 verb.: „bevorab dahin zu sehen, daß — — — in gleichen Fällen gleiches Recht und Prozeß erkannt werde." Schon in dem Reichsabschied zu Maynz vom J. 1235 — diesem (aus d. Constitutio pacis Friedrich's II. entnommenen) Grundgesetze der teutschen Justiz — heißt es: cap. 26 (bei *G. Emminghaus*, Corp. Jur. Germanici, edit. II. p. 41): „Idem (notarius specialis Curiae) scribet omnes sententias coram nobis in majoribus causis inventas maxime contradictorio judicio obtentas, quae vulgo dicuntur gesamint urteil, *ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur*, expressa terra *secundum consuetudinem cujus sententiatum est*."

12) Aehnlich Thibaut, System d. Pandekt.-Rechts. 8. Ausg. §. 16. bei not. x; vergl. mit Froben's Commentar dazu (Stuttgart 1836.) S. 22 fg. v. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gemeinen Civilrechts. 2. Ausg. §. 13. Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht, herausgegeben von Errleben. 1. Bd. S. 99 fg. A. M. ist Schweppe, Das röm. Privatrecht. 4. Ausg. §. 36; s. jedoch auch Kierutff, Theorie des gemeinen Civilrechts. 1. Bd. (Altona 1839.) S. 38 fg. und Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Lieferung I. (Erlangen 1854.) S. 56.

13) Daß das römische Recht in der Lehre vom Gerichtsgebrauche überhaupt nicht anwendbar sei, behaupten v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts. 1. Bd. S. 165 fg. und Sintenis a. a. O. S. 28 in Not. 16; s. aber dagegen Wächter a. a. O. S. 434 fg. 14) Vergl. Reichs Abschied vom J. 1750. §§. 75. 76. 78—80. Reichs-Abschied vom J. 1591. §. 67. Concept der Reichs-Kammer-Gerichts-Ordnung. 1. Th. §. 7—9. Tit. 22. §. 4 2. Th. Tit. 10. §. 14. Tit. 25. §. 11. Reichs-Hofr.-Ordn. vom J. 1654. Tit. I. §. 15. Daß die Reichsgesetze unter dem „*Stylus curiae*," den sie aufrecht erhalten wissen wollen, auch den sogenannten materiellen Gerichtsgebrauch mitverstanden, ergibt sich deutlich aus d. cit. §. 76 des Reichs-Abschieds vom J. 1570 verb.: „— — auferlegt und geboten haben, den alten löblichen Gebrauch und Stylum Unseres Cammergerichts — — unverändert zu lassen, sondern demselben, sowohl in decernendis processibus, als *decisionibus causarum* zu folgen."

1) Gerichtsgebrauchsnormen können bei teutschen Unter- und bei teutschen Mittelgerichten nur in sofern sich bilden, als ihre Entscheidungen, aus welchen diese Normen geschöpft werden sollen, — gleichviel übrigens, ob es dabei von Fragen des materiellen Rechtes, oder von proceßrechtlichen [15]) Fragen sich handelt, — in dem geordneten Instanzenzuge an den obersten Gerichtshof des Landes oder Bezirkes gelangt waren und oberstrichterlich bestätigt worden sind. Aus römischen Gesetzstellen würde allerdings weder für, noch wider diese Annahme etwas zu beweisen sein, da den Römern unsere heutige Instanzeneinrichtung gänzlich unbekannt war [16]). Jedenfalls aber ist Gleichförmigkeit in der Rechtsprechung nur von einem Centralpunkte aus zu erzielen. Gerichtsgebrauchsnormen, welche bei dem obersten Gerichtshofe sich gebildet haben, binden diesen selbst in gleicher Maße, wie die ihm untergeordneten Gerichte, und zwar, nach dem oben Ausgeführten, bald unbedingt, bald bedingungsweise. Ist in Folge einer in der Gerichtsverfassung oder in der Gerichtsorganisation vorgegangenen Veränderung an die Stelle der früheren eine neue Gerichtsstelle getreten, so ist diese letztere, in sofern und in soweit nicht inmittels zugleich das geltende Recht selbst abgeändert worden ist, an diejenigen Gerichtsgebrauchsnormen, welche das frühere Gericht als für sich maßgebend anzuerkennen hatte, gleichfalls gebunden. Aus diesem Grunde können für jetzige höchste Gerichte einzelner teutscher Länder auch Gerichtsgebrauchsnormen, welche bei den ehemaligen Reichsgerichten sich gebildet hatten, noch maßgebend sein. Da nun dem Reichs-Kammergerichte zur Pflicht gemacht war, den Gerichtsgebrauch, der bei der unteren Instanz sich etwa bereits ausgebildet habe, in seinen Erkenntnissen sorgfältig zu beachten [17]), so wird auch in sofern der Eintheilung des Gerichtsgebrauchs in den allgemeinen und in den blos localen eine praktische Bedeutung nicht ganz abzusprechen sein.

2) Wie viele gleichförmige Erkenntnisse über die nämliche Rechtsfrage (sogenannte Präjudicate) ergangen sein müssen, ehe aus ihrem Inhalte auf einen feststehenden Gerichtsgebrauch sich schließen lasse, ist in den Gesetzen speciell nicht bestimmt; es hat daher das richterliche Ermessen darüber zu entscheiden. Gewiß ist, daß Ein Präjudicat niemals hinreiche, um einen Gerichtsgebrauch zu begründen [18]), da Continuität des Handelns, also eine öftere Wiederholung solcher, bei Allem vorausgesetzt wird, was unter den Begriff von etwas Ueblichen oder Hergebrachten fällt. Im Allgemeinen wird sich sagen lassen, es müsse über die Rechtsfrage so oft und so lange gleichförmig erkannt sein, daß der Wechsel im Personale des Gerichts keine Veränderung mehr in den Erkenntnissen hervorgebracht habe. Eine schlechthin ununterbrochene Reihe gleichförmiger Entscheidungen ist nicht unbedingt nöthig, indem durch vereinzelt dastehende abweichende Judicate der Begriff der Continuität nicht nothwendig aufgehoben wird und, unter Umständen, die Ausnahme sogar zur Bestätigung der Regel dienen kann.

3) Jedes mit einem Gerichtsgebrauche, den das erkennende Gericht anzuerkennen verbunden ist, im Widerspruche stehende Urtheil muß, nach gemeinem Rechte, gleich einem solchen, welches gegen geschriebenes klares Recht anläuft, als nichtig angesehen, folglich der Nullitätsklage darüber Raum gegeben werden; denn bei der Nichtigkeit, welche an einem contra jus in thesi verstoßenden Richterspruche haftet, ist gemeinrechtlich zwischen geschriebenem und ungeschriebenem Rechte kein Unterschied gemacht. Vorausgesetzt wird natürlich auch hier volle Gleichheit des zu beurtheilenden einzelnen Falles und der für den Gerichtsgebrauch angezogenen früheren Fälle. Obschon aber für den Nachweis der in Rede stehenden Gerichtsgebrauchsnorm nur die Decisivworte der dafür angezogenen Präjudicate entscheidend sein können [19]), so werden doch für den Nachweis der Identität der jetzt zu entscheidenden Rechtsfrage mit der bereits entschiedenen die den früheren Erkenntnissen beigefügten Entscheidungsgründe oft von Wichtigkeit sein können.

4) Die Reichsgesetze nehmen nur „löblich hergekommene redliche Gewohnheiten," nur „rechtmäßige Observationes und Gebräuch" in ihren Schutz. Gerichtsgebrauchsnormen also, welche den obersten Grundsätzen des Rechtes oder welche der Moral widerstreiten, würden auf Beibehaltung keinen Anspruch haben.

Offenbar an die reichsgesetzliche Auffassung von der Bedeutung des Gerichtsgebrauchs sich anschließend, ja weiter noch gehend als diese, haben hin und wieder particuläre Landrechte und Gerichtsordnungen aus dem vorigen Jahrhundert, „um aller Ungleichheit in Entscheidung der Rechtssachen vorzubeugen und soviel nur immer möglich ein jus certum einzuführen," die obersten Landesgerichte ausdrücklich angewiesen, „dasjenige, was in Ansehung der unter den Rechtsgelehrten streitigen Meinungen einmal angenommen worden, so lange zum Grunde zu nehmen," bis im Wege der Gesetzgebung ein Anderes verordnet sein werde. So z. B. die Ordnung für das Oberappellationsgericht zu Cassel vom 15. Febr. 1746. Tit. V. §. 13 und ähnlich das Bayersche Land-Recht von 1756. 1. Th. Cap. II. §. 14. Nr. 3, sowie

—

15) Vergl. besonders Sartorius, Die Erzeugung und Bedeutung des Gewohnheitsrechtes im Civilprocesse, im angef. Archiv für civil. Praxis. 27. Bd. S. 81—103. 16) Wenn bei den Römern die Gebräuche der Gerichte in Rom (vergl. L. 32. pr. D. de legib. 1, 3) und später der Gerichte in Constantinopel (vergl. §. 7. J. de satisdat. 4, 11. const. Deo auctore Cod. de vet. jure enucl. 1, 17) zu subsidiarischen Normen für das ganze Reich erhoben waren; so ist doch dabei nicht zu übersehen, daß jene Gerichte als solche nicht die Eigenschaft von Obergerichten für die Provinzen hatten. 17) Kammer-Ger.-Ordn. vom J. 1555. Tit. 13. §. 1 verb.: „Die Beysitzer des Cammergerichts sollen — auf — Gewohnheiten der Fürstenthumben, Herrschaften und Gericht — Urtheil fassen und aussprechen." Vgl. auch Concept der Kammer-Ger.-Ordn. 1. Th. Tit. 19 i. E. Jüngst. Reichs-Abschied §. 105. 18) Die abweichende Meinung Jordan's a. a. O. S. 233 ist eine Consequenz seiner Auffassung des Gerichtsgebrauchs, nach welcher öftere Wiederholung kein Rechtsgrund von der Entstehung desselben ist, sondern nur zur rechtlichen Haltbarkeit des Gerichtsgebrauchs soll dienen können.

19) Sartorius a. a. O. S. 87 fg.

die Ordnung für das Oberappellationsgericht zu Darmstadt v. 12. April 1777. Tit. V. §. 13. Das nämliche Ziel verfolgen neuerer und neuester Zeit auf anderem Wege die sogenannten Präjudiciengesetze[20]). Den aus einer umfassenden und systematischen Codification hervorgegangenen neueren Gesetzbüchern, namentlich dem Preußischen Allgem. Landrechte und dem Allgem. bürgerlichen Gesetzbuche für die gesammten Erbländer der österreichischen Monarchie, ist das Institut des Gerichtsgebrauchs fremd. Diese konnten eine selbständige Quelle der Rechtsbildung, wie den Gerichtsgebrauch, neben sich selbst nicht wohl anerkennen, da sie ja bezweckten, die Praxis ausschließend und vollständig zu beherrschen und dadurch sie gleichförmig zu machen. Inzwischen ermächtigt auch die Königl. Preuß. Cabinets-Ordre vom 1. Aug. 1836[21]) das geheime Obertribunal in Berlin zur Erlassung gemeiner Bescheide durch Plenarbeschlüsse, „um die Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen nicht blos bei dem Tribunale selbst, sondern auch vermöge des Einflusses der Auctorität des höchsten Gerichtshofes bei den übrigen Gerichten möglichst zu erhalten, damit nicht durch den Wechsel der Rechtsansichten eine Rechtsungewißheit entstehe." (*B. Emminghaus.*)

Gerichtsgebühren, s. d. Art. **Gericht** a. E., **Justiz** II. 30. S. 105 und die Art. **Processkosten** und **Sporteln**.

Gerichtsherr = **Inhaber der Gerichtsbarkeit**, s. **Gericht**.

Gerichtsherrschaft, s. **Gericht**.

Gerichtshöfe, s. die Art. **Gericht**, **Justiz**, **Oberappellationsgericht** (III, 1. S. 410 fg.), **Oberlandesgericht**, **Obertribunal**.

Gerichtskanzlei, s. **Gericht** und **Justiz**.

Gerichtskosten, s. **Gerichtsgebühren**.

Gerichtsplatz, s. **Halsgericht**.

GERICHTSSPIEGEL (der), ist in den russischen Gerichten eine kleine dreiseitige Pyramide, welche auf einem niedrigen Fußgestelle ruht und herumgedreht werden kann. Er steht in jeder Gerichtsstube auf dem mit einem rothen Tuche von Scharlach bedeckten Tische. Auf jeder Seite desselben ist jenes berühmte Gesetz Peter's I. aufgeleimt, welches allen Richtern befiehlt, gerecht zu richten. Er ist gleichsam ein Zeichen der Würde und soll zugleich auf die dem Richter schuldige Ehrerbietung mit hindeuten. Jener große Monarch verordnete selbst, daß dieses Gesetz, Gerechtigkeit zu handhaben, jeder Richter bei der Führung seines Amtes täglich vor Augen haben, und daß es auf dem genannten Postamente als ein Regentenspiegel in allen Gerichtsstuben mitten auf den Tisch gestellt werden solle, damit jeder beisitzende Richter daran eine sichtbare Erinnerung an seine heiligste Pflicht haben möge. Dieser Regenten- oder Gerichtsspiegel ist in der Folge gleichsam zum Heiligthume geworden. Bis auf den heutigen Tag sind im ganzen russischen Reiche alle Gerichtstische damit geziert, und keine Gerichtshandlung ist gültig, wobei nicht dieses Symbol den Richtern vor Augen gestanden hat. Daraus ist auch die Erscheinung zu erklären, daß bei den Russen das Sitzen während des Gerichthaltens, oder wie man dort sagt, das Gerichtsitzen, für etwas Wesentliches gehalten wird. Stehend ertheilt kein Richter einen Spruch, und wenn er auch stehend sich im Zimmer befindet, oder etwas darin auf- und abgeht, so setzt er sich doch allemal erst wieder an seinen Tisch, ehe er Bescheid gibt. Ein sitzendes Collegium ist daher auch weit unverletzlicher, als wenn es schon aufgestanden ist; denn wenn auch alle Mitglieder gegenwärtig sind, so gelten sie doch nur dann erst als eine Gerichtsbehörde, wenn sie sitzen. Die Gerichtsstuben oder Säle mit allem dazu gehörenden Geräthe sind bei den Russen ohnehin allemal durch einen Popen mit brennenden Wachskerzen und Weihwasser unter Gebet und heiligen Ceremonien eingeweiht. Das Bild Christi oder eines Heiligen muß ja nicht vergessen werden; gewöhnlich hängt es ganz klein in einem Winkel gegen Morgen. In manchen Gerichtsstuben sieht man auf dem Tische auch ein Crucifix stehen, welches dazu dienen soll, daß die Schuldigen und Beklagten sich desto eher scheuen, die Unwahrheit zu sagen, wenn sie vor Gott selbst zu stehen glauben. Ueberhaupt wird Nichts gespart, was den Anblick eines Gerichts feierlich und ehrwürdig machen kann. (*J. C. Petri.*)

Gerichtssprengel, s. die Art. **Gericht** und **Gerichtsbarkeit**.

Gerichtsstab, s. **Halsgericht**.

Gerichtsstuhl, s. **Gericht**.

Gerichtstag, s. **Termin**.

GERICHTSTHOR, **Porta judiciaria**, das Thor in Jerusalem, durch welches Christus zu seiner Kreuzigung auf Golgatha geführt wurde. Es wird jetzt innerhalb Jerusalems in der Via dolorosa gezeigt und ist ein Schwibbogen moderner Bauart, neben welchem eine antike, vollständig erhaltene Granitsäule in einem Handwerkerladen steht, durch dessen Dach sie oberhalb herausguckt (s. Schultz, Jerusalem. Eine Vorlesung. [Berlin 1845.] Felsecker, Palästina und eines Pilgers Wege dahin [Bamberg 1844.] S. 274. Eine Abbildung gibt *Williams*, The Holy City. ed. 2. Vol. II. p. 58). An diese Säule läßt die Tradition das Todesurtheil Christi angeheftet gewesen sein, weshalb sie auch die Sentenzsäule heißt. Die Frage nach der Echtheit der Tradition hängt zusammen mit der über die Echtheit des heiligen Grabes, der Via dolorosa, hauptsächlich mit der über den Lauf der zweiten Mauer des Josephus, worüber die klare, gedrängte Zusammenstellung der verschiedenen Meinungen bei Ritter, Erdkunde. 16. Bd. 1. Abth. S. 422 fg. verglichen werden kann.

---

20) s. darüber: Gengler a. a. O. S. 57 und die einschlägigen Bestimmungen der Provisor. Ordn. für das Oberappellationsgericht zu Jena und des S. Weimar-Eisenachischen Pat. vom 29. April 1817 bei Emminghaus a. a. O. S. 662. Not. b des Königl. Baierisch. Ges. vom 17. Nov. 1837. Ebendas. S. 864 fg. und des Königl. Hannoverschen Ges. vom 7. Sept. 1838. Ebendas. S. 864. Col. 2. Not. 1. 21) Vergl. darüber Bornemann a. a. O. S. 41 fg.

Die Echtheit des Gerichtsthores wird unter den Neuern von Schultz und Williams a. a. O., Krafft (Topographie Jerusalems S. 31) angenommen, von Robinson (Bibliotheca Sacra. No. XI. Aug. 1846. p. 452 seq., teutsch: Neue Untersuchungen über die Topographie Jerusalems S. 56 fg.) und Tobler (Golgatha S. 310) bestritten. Zu bemerken ist noch die Angabe des Brocardus, daß es zu seiner Zeit ein Thor gab, das Porta judiciaria hieß, dem innern traditionellen Thore dieses Namens gegenüber und nach Schiloh (Neby Samwîl) und Gibeon führend; s. *Robinson*, Bibl. Sacra. No. XII. p. 638. not. 3. Neue Untersuchungen rc. S. 116. Anm. 1. (*Arnold.*)

GERICHTSVATER, אב בית דין, dasjenige Mitglied des jüdischen Synedriums, sowol des großen als des kleinern, aus 23 Beisitzern bestehenden (s. d. Art. Synedrium), welches dem Vorsitzenden (נשיא, נשיא) zur Rechten saß und ihm an Würde und Ansehen zunächst stand. Nach moderner Begriffsbestimmung würde die Benennung Vicepräsident des Gerichtshofes etwa entsprechen; s. *Selden*, De Synedriis. Lib. II. Cap. 6. 10. p. 249. 423. (*Arnold.*)

Gerichtsverfassung, s. d. Art. Justiz S. 88.

GERICHTSWESEN. Die Begriffe Gericht und Gerichtswesen müssen, um richtig gefaßt zu werden, auf den Begriff der Rechtspflege gegründet, und dieser muß wiederum auf den des Rechts zurückgeführt werden. Das Recht bildet diejenige begrifflich und empirisch nothwendige Sphäre des Zusammenlebens im Staate, in welcher die staatliche Ordnung und die bürgerliche oder im letzten Grunde rein menschliche Freiheit sich mit einander vermitteln. Das Recht ist die mittelbare Verwirklichung und Bewahrheitung der Ordnung und der Freiheit im Punkte ihrer unmittelbaren Unverträglichkeit. Es ist weder die Ordnung noch die Freiheit, sondern die aufgehobene Differenz beider Mächte, welche sich zu einem selbständigen Begriffe zwischen beiden constituirt, dergestalt nämlich, daß dabei Ordnung und Freiheit in das Verhältniß bloßer Momente treten, die in ihrem dialektischen Aufeinander-Bezogensein ihre eigene Einheit, d. h. eben das Recht erzeugen. In dem Momente der Ordnung hat das Recht die Seite seiner Allgemeinheit und Objectivität; in dem Momente der Freiheit die Seite seiner Besonderheit, seiner subjectiven Bedingtheit. Unter diesen Gesichtspunkten müssen wir nämlich die Momente der Ordnung und Freiheit auffassen, um uns der rein logischen Potenz ihrer Wechselbeziehung bewußt zu werden. Betrachten wir hiernach näher zuvorderst die Negativität des Rechts als einer Macht zwischen der Ordnung und der Freiheit, so schließt es sowol die staatliche Ordnung als solche, als auch die (bürgerliche) Freiheit als solche von sich aus und überläßt beide ihrer unterschiedlichen Begrifflichkeit nach sich selbst. Es hat Nichts zu schaffen mit den innern Angelegenheiten jener Ordnung als der in wesentlich objectiver Form festzustellenden Allgemeinbedingung dafür, daß der Staat überhaupt nur erst bestehe und in sich zusammenhalte; ebenso wenig hat es sich in die innern Angelegenheiten der Freiheit zu mischen, in sofern diese aus ihren realen Bedingungen sich stets unendlich in sich zurucknimmt und hierin sich rein durch sich selbst, auf wesentlich subjective Weise, erfaßt und gewährleistet. Wohl aber übt das Recht durch diese seine Negativität, welche als solche zugleich logische Beziehung oder begriffliche Bestimmtheit ist, den Einfluß auf die staatliche Ordnung einerseits und auf die bürgerliche Freiheit andererseits, daß es dieser wie jener in ihrem sich für sich setzenden Unterschiede (welcher eben das Recht selbst ist) erst zu ihrer eigenen concreten Selbstbestimmung, zu ihrer wahren Selbstgewißheit und Selbstrechtfertigung und damit zu gegenseitiger Anerkennung und Achtung verhilft, sodaß die Ordnung nunmehr innerhalb ihrer selbst ohne Schaden für die Freiheit sich als Selbstzweck erfassen und bethätigen — und ebenso die Freiheit unendlich auf sich selbst eingehen und für die Entwickelung ihres idealen Fonds die hierzu erfoderlichen realen Bedingungen in Anspruch nehmen darf, ohne darin der Ordnung zu nahe treten zu können. Indem aber das Recht die abstracte Ausschließlichkeit beider Sphären in sich aufhebt, und zwar nicht blos als die logisch oder an sich in Eins gesetzte Differenz beider, sondern als die lebendig und selbständig hervortretende Einheit des Unterschieds von Ordnung und Freiheit, stellt es sich andererseits näher von Seiten seiner Beziehung auf sich selbst oder seiner Affirmitivität dar, vermöge deren es eine nicht minder in sich selbst beruhende, als Selbstzweck gültige Macht zwischen der Ordnung und der Freiheit bildet. Ist es nämlich weder die Ordnung noch die Freiheit, so schließt es doch sowol jene wie diese als Momente zu einer kategorischen Einheit in sich zusammen, in welcher diese Momente in innerster dialektischer Beziehung auf einander stehen und gleichsam verschmolzen erscheinen, sodaß das Eine den Charakter des Andern reflectirt, und somit das Recht in der That das Andere sowol der Ordnung wie der Freiheit sein muß. So wird im Rechte die Ordnung zur Rechtsordnung und die Freiheit zur Rechtlichkeit — jene durch diese und diese durch jene bestimmt; kurz, Ordnung und Freiheit sind hier in und durch und für einander, weil und in sofern sie Eins und dasselbe, nämlich Recht sind. Das Recht aber als diese sich aus ihrem eigenen Begriffe verwirklichende und das Leben beherrschende Macht ist Idee.

Wie die obige Entwickelung bereits ergibt, steht und besteht das Recht in engster Verbindung mit dem Staate, sowie dieser mit dem Rechte. Unter dem Staate seiner concreten Gestalt nach verstehen wir den realen Organismus, welcher aus dem innigsten Aufeinander-Bezogensein der Ordnung, des Rechts und der Freiheit (der letztern in Gestalt der bürgerlichen Gesellschaft) sich herstellt. Der Staat ist dazu da, damit diese drei Mächte für einander seien, sich einander wirken, sich gleichen und ausgleichen; er ist ihr gleiches Maß und ihr gleiches Verhältniß. Von einem höhern Standpunkte aus stellen Ordnung und Recht sich freilich nur als Stufen zur Freiheit dar; allein es würde irrig sein, darum

die Freiheit als das schlechthin Uebergreifende und Maßgebende, als den absoluten Selbstzweck des Staats hinstellen zu wollen, sodaß der Staat sich mit der Freiheit gewissermaßen identificirte, und Recht und Ordnung vor der letztern zu unselbständigen Momenten zusammenschwänden oder am Besten ganz verschwanden. In sofern der Staat die Freiheit nur relativ in sich begreift, und die Freiheit stets einen unendlichen Ueberschuß vor ihm voraus hat, der erst auf höhern Bedingungen sich erschließt, weist vielmehr der Staat über sich selbst hinaus, und hat sich darin seine eigene Relativität einzugestehen; allein er ist darum nicht weniger diese schon in sich selbst begriffene, um ihrer selbst willen bestehende und gültige Macht, die keinen nähern Zweck und Beruf zu erfüllen hat, als diesen: Ordnung, Recht und Freiheit — freilich in immer tieferer Entwickelung, wobei die ideale Freiheit allerdings das schöpferische Princip bilden wird — zu einem realen Gesammtorganismus gleichmäßig in sich zu verbinden, damit die endliche Welt, die Welt der natürlichen Unfreiheit mehr und mehr in jenes Verhältniß zu der geistigen Freiheit oder überhaupt zu dem Unendlichen gesetzt werde, in welchem dieses allein erst sich im Stande befindet, über seine endliche Bedingtheit unendlich hinauszugehen, um sich zugleich in seiner eigensten Sphäre zu erfassen. Eines solchen realen Horts der unendlichen Entwickelung der Menschheit bedarf es zu allen Zeiten und in einem wesentlich stets gleichen Maße; daher ist der Staat zu allen Zeiten berechtigt und berufen, sich innerhalb seiner und in Beziehung auf sich als reinen Selbstzweck zu erfassen; er vermag dies aber nur, indem er sich als das Gleichgewicht der in ihm begriffenen Fermente der Entwickelung verhält. Kein gesunder Staat also, in welchem mehr Ordnung herrscht, als Recht und Freiheit (es könnte dies nur der Despotismus sein) — oder mehr Freiheit, als Recht und Ordnung (es könnte dies nur die Willkür der Menge, Ungebundenheit u. c. sein) — oder endlich mehr Recht, als Ordnung und Freiheit. Doch nein — mehr Recht, als Ordnung und Freiheit? — das ist ein undenkbarer Satz. Das Recht läßt wol in sich selbst Steigerungen zu; allein im Verhältnisse zur Ordnung und zur Freiheit kann es seinem obigen Begriffe zufolge nie im Uebergewichte stehen — wenn schon im Nachtheile. Es kann also in seiner Entwickelung nie eine Stufe vor der Ordnung oder der Freiheit voraus haben, sondern Freiheit und Ordnung müssen allemal mindestens zu derselben Höhe erwachsen sein, auf welcher das Recht in einem Staate wirklich steht, da das Recht ja Nichts weiter, als ein gemeinsames Product aus der Freiheit und aus der Ordnung ist, in wiefern nämlich beide sich ins Gleiche zu setzen streben. In diesem Streben erzeugen sie das Recht als ihren gemeinsamen, zugleich als Einheit lebendig für sich heraustretenden Unterschied; somit aber steht das Recht selbst in steter innerster logischer Beziehung zu beiden und hat nichts Drittes für sich allein; es kann daher auch nie von der Freiheit oder von der Ordnung abstrahiren, um sich über beide hinaus zu schwingen, wie die Freiheit vom Rechte und von der Ordnung abstrahiren kann, und die Ordnung vom Rechte und von der Freiheit. Indem somit das Recht das Maß der Ordnung und Freiheit und zugleich sein eigenes Maß, der Staat aber das gleiche Maß und Verhältniß dieser drei Mächte ist, muß der Staat eben um des Maßes und dessen Gleichheit willen seinen Schwerpunkt im Rechte haben. Der wahre Staat ist daher erst der Rechtsstaat. An dem Rechte ermißt er, wie viel er der Ordnung und wie viel er der Freiheit schuldig ist, und er documentirt dies zunächst in der Gestalt, die er dem Rechte gibt; denn im Rechte ist er der richtigen Würdigung beider und der Gestalt, die er ihnen selbst zu geben oder zuzugestehen hat, am Gewissesten und so am Besten vor dem Abwege des Despotismus wie der Freigeisterei und Ungebundenheit gesichert. Verräth die Ordnung oder die bürgerliche Freiheit das Streben, ihr Gebiet zu erweitern, so prüft der Rechtsstaat dieses Streben in seiner Beziehung auf das Recht und vom Standpunkte des Rechts aus, und setzt ihm hiernach die gebührenden Schranken. Nur daß er dabei das Recht im Auge habe — nicht, wie es sich nach verjährten Formen und Vorurtheilen grade darstellt — sondern wie es nach dem Standpunkte der allgemeinen Entwickelung beschaffen sein kann und sein soll — ein Princip, welches den Staat vor der Gefahr sichert, einseitig in die Sphäre des Rechts aufzugehen. — So also hat der staatliche Gesammtorganismus der Ordnung, des Rechts und der bürgerlichen Freiheit seinen Mittelpunkt im Rechte und ist in diesem allseitig auf sich selbst bezogen, während ihm ohne einen solchen Mittelpunkt das innere Band fehlen würde. Und erst vermöge dieses Mittel- oder Schwerpunktes des Staats stellt sich das wahre Gleichgewicht jener drei Mächte her; denn wenn auch durch eine vollkommenere Ausbildung und Anerkennung des Rechts einerseits die Ordnung auf einen geringern Wirkungskreis reducirt, nämlich zunächst innerlich und dadurch auch äußerlich beschränkt wird, und andererseits der Freiheit neue Chancen ihrer Realisirung gewährt werden, so ist doch eine Ordnung, die trotz jener Einschränkung in ihrem Bestehen nicht gefährdet wird, schon eine höhere, innerlich gesteigerte, und stellt sich hierdurch wieder auf gleiche Linie mit dem Rechte; die Freiheit aber, welche auf jene Weise nur dem Rechte selbst ihre tiefere Vermittelung mit der Realität verdankt, stellt sich eben hierdurch genau unter das Maß des Rechts und bleibt so auch ihrerseits mit diesem auf gleicher Höhe.

Während nun das Recht, in wiefern in ihm der Factor der Ordnung vorwiegt, in sicherer Ruhe und Positivität verharrt und sich durch die Wechselfälle des Lebens und der Erscheinung nicht erschüttern oder auch nur alteriren läßt, ist es von der andern Seite, in wiefern nämlich der Factor der Freiheit überwiegt, die sich in der Sphäre des wechselvollen Lebens im Momente ihrer mannichfachen realen Bedingungen zu erfassen und zu verfestigen strebt, in steter Veränderlichkeit und Unruhe begriffen, die freilich an der Ordnung des Rechts immer ihre Schranke findet, aber nicht, ohne dieselbe

ein für allemal zu nöthigen, ihre reine Allgemeinheit und Selbstgleichheit an ein System der mannichfachsten Unterschiede aufzugeben. So individualisirt sich das Recht, indem es sich in abstracto zu einzelnen Rechten und Rechtsverhältnissen gliedert, die im wirklichen Leben auf die mannichfachste Weise unter einander abwechseln, in einander übergehen, sich gegenseitig bedingen und lösen, mit sich in Eins zusammengehen, sich zersetzen, modificiren u. s. w. Die Ursache dieser fortwährenden Beweglichkeit und Veränderlichkeit des concreten Rechts im Punkte seiner jedesmaligen individuellen Daseinsform ist das individuelle Bedürfniß oder, um weiter zurück zu gehen, das System jener natürlichen Triebe, Begierden und Leidenschaften, die in dem Verhältnisse von Person zu Person ihrer Negativität wegen unwillkürlich nach einer gewissen realen Bestimmtheit streben und dadurch bereits in die Sphäre des Rechts, dessen allgemeines Substrat eben das Verhältniß von Person zu Person ist, übergehen. Indem sie durch die innerhalb dieser Sphäre vermöge des Moments der Ordnung gesetzte Bestimmtheit genöthigt werden, in sich zu reflectiren, constituiren sie sich als Wille, und zwar als auf das Recht bezogener Wille. In sofern dieser zugleich ermißt, welches Maßes äußerer Bedingungen er zu seiner Realisirung bedürfe, und indem er theoretisch auf die Erreichung dieser Bedingungen gerichtet ist, tritt das Bedurfniß hervor. Das Recht hat wesentlich die Bestimmung, diese Bedürfnisse der Einzelnen zu achten und unter seinen Schutz zu stellen, denn der Wille ist ein Organ der Freiheit, mittels dessen sie sich im Punkte ihrer Realität erfaßt. Da aber die Bedürfnisse der verschiedenen Individuen sich nur zu oft widersprechen werden, so kann für das Recht nicht schon das Bedürfniß als solches oder der Wille blos deshalb, weil er will, das schlechthin Maßgebende sein, sobald es sich um die Anerkennung b e s o n d e r e r Bedürfnisse oder des b e s o n d e r n Willens handelt. Vielmehr muß hier das R e c h t zu dem Maßgebenden für den Willen werden, wenn schon dies nur formaler Weise geschehen kann; denn mit der moralischen Substanz des Willens, sowie überhaupt mit den innern Angelegenheiten der Freiheit, hat das Recht Nichts zu schaffen. Es kann für die Würdigung des besonderen Willens nur die formale Kategorie der Rechtlichkeit haben. Der besondere Wille muß also zugleich als r e c h t l i c h e r Wille bestimmt erscheinen. Unter einem solchen ist in abstracto ein Wille zu verstehen, welcher sich mit allen übrigen besonderen Willen unter das gleiche Maß des Rechts stellt und somit eben sowol in das Allgemeine des Rechts reflectirt, als er sich aus diesem in seiner Besonderheit bestimmt. Ein solcher rechtlicher Wille ist in dem Maße und in dem Sinne ein freier, in welchem das Recht die Freiheit in sich begreift, d. h. das Recht erkennt in ihm in dem Maße, in welchem es an sich selbst besteht, die allgemeine Freiheit des Willens als eine solche an, welche absolut realisirt oder der äußern Bedingungen ihrer Existenz theilhaftig gemacht werden muß. Unter diesem Gesichtspunkte hat nur das Recht den besonderen Willen der verschiedenen Individuen den freisten Spielraum darin, wie sie sich zu einander verhalten und sich realisiren wollen, zu gewähren, unter dem Gesichtspunkte nämlich, daß dies im Wege der rechtlichen Einigung und Uebereinstimmung unter einander und zugleich ohne Störung der allgemeinen Wesenheit des Rechts und seiner Ordnung geschehe. Daß diese Bedingung im Leben erfüllt werde, dahin wird das Recht einerseits schon als begriffliche und zugleich das Leben und das Bewußtsein moralisch durchdringende Macht, kurz als Rechtsbewußtsein wirken, wie wir dies im täglichen R e c h t s v e r k e h r e und in dem rechtlichen Verhalten der großen Mehrzahl vor Augen haben, und etwa nur für die bündigern und allgemeingültigen F o r m e n des Rechtsverkehrs wird es noch eine besondere Nachhilfe gewähren. Andererseits wird die Erfüllung jener Bedingung einen besonderen Gegenstand seiner Sorge und Wachsamkeit bilden müssen; es wird dafür thätig sein müssen, daß der rechtliche Wille dem Unrechte gegenüber auch wirklich diejenige ausschließliche reale Geltung erlange, die er in Anspruch nimmt und nehmen darf. Diese thätige und zwar je durch den e i n z e l n e n F a l l bedingte, zugleich aber a l l g e m e i n erfoderliche Nachhilfe, deren das Recht zu seiner Verwirklichung und Sicherung bedarf — sei es, daß es dabei auf die unbedingte Durchführung des rechtlichen Willens im Gegensatze des Unrechts, oder sei es, daß es auf die allgemeingültige Begründung besonderer Rechte im Betreff ihrer Form ankommt — macht den allgemeinen Charakter der R e c h t s p f l e g e aus.

Die Rechtspflege kann ihrem Begriffe nach nur vom Staate ausgehen, der sie jedoch durch besonders hierzu geschaffene Organe zu üben hat. Diese Organe sind die G e r i c h t e. Das Recht, die Rechtspflege durch die Gerichte ausüben zu lassen, sowie diese allgemeine Geltung der Gerichte als solcher ausschließlicher Organe der Rechtspflege und ihren hiernach sich kategorisch bestimmenden Wirkungskreis nennen wir die G e r i c h t s b a r k e i t. Betrifft die Rechtspflege lediglich die Formen der Rechte, so ist dies die f r e i w i l l i g e G e r i c h t s b a r k e i t, die jedoch zugleich den N o t a r e n übertragen ist. Der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist Niemand anders als in Folge seines freien Ermessens unterworfen, nur daß für gewisse Rechtsgeschäfte gewisse gerichtliche Formen als unerläßlich vorgeschrieben sein können. Ein durchgängiges äußeres Merkmal einer Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht darin, daß hier die Betheiligten nie mit einander über diese Angelegenheit streiten oder rechten. Bezieht sich die Rechtspflege dagegen auf die Ermittelung und Gewährleistung eines im Widerspruche des Unrechts befangenen Rechtes oder auf einen Rechtsstreit, so nennt man dies die c o n t e n t i ö s e G e r i c h t s b a r k e i t oder die Gerichtsbarkeit schlechtweg, und dieser ist Jeder unterworfen, der sein (wirkliches oder vermeintliches) Recht eben im Wege Rechtens und mit allgemeiner rechtlicher Wirkung geltend machen will, so wie Jeder, gegen welchen dies geschehen soll (die Parteien). Die fernere Entwickelung wird sich nur mit der Rechtspflege in diesem letzteren, engeren oder

eigentlichen Sinne zu befassen haben, da die freiwillige Gerichtsbarkeit weniger eine Angelegenheit des reinen Begriffs, wie vielmehr positiver Bestimmungen und zufälliger Bedürfnisse ist.

Wie das Recht selbst eine objective und eine subjective Seite hat, so ist auch die Rechtspflege objectiv und subjectiv bedingt, jedoch so, daß sie die abstracte Differenz dieser beiden Sphären zu einer höheren Einheit in sich vermittelt und dadurch in einen qualitativen Gegensatz einerseits zu dem objectiven und andererseits zu dem subjectiven Momente des Rechts oder überhaupt in Gegensatz zu dem Rechte tritt, welches auf diese Weise sich in der *Rechtspflege* von sich selbst unterscheidet und seine begriffliche Selbständigkeit bewahrt. Andernfalls müßte der Begriff des Rechts unterschiedslos in den der Rechtspflege verschwimmen. Beide Begriffe können nur aus einander gehalten und zugleich in ihrem wahren inneren Zusammenhange gefaßt werden, wenn man sich des eben bezeichneten Unterschieds bewußt wird. Die Rechtspflege tritt auf diese Weise in dasselbe logische Verhältniß zur Rechtsordnung und zur Rechtsfreiheit oder Rechtlichkeit, in welches, wie wir sahen, das Recht zur Ordnung und zur Freiheit überhaupt tritt. Das Recht hat seine objective Seite in der allgemeinen, von dem Einzelwillen schlechthin unabhängigen *Rechtsordnung*, und diese bestimmt sich nach dem Unterschiede von Satzung und Einsetzung oder Einrichtung näher als positives *Rechtsgesetz* und als positive *Rechtsverfassung*. Seine subjective Seite hat das Recht in der durch die Freiheit begrifflich bedingten und in dem Wissen und Wollen der Einzelnen sich erfassenden *Rechtlichkeit* im weitesten Sinne (wir möchten lieber sagen *Rechtsschaffenheit*), welche sich nach dem darin enthaltenen Unterschiede des inneren Sinnes und des äußeren Thuns und Lassens näher als *Rechtsbewußtsein* und als *Gerechtigkeit*[1]) bestimmt. Rechtsgesetz und Rechtsbewußtsein sind erst nur das Recht *an sich* oder das Recht, wie es begriffen wird und demgemäß verwirklicht werden *soll*; Rechtsverfassung und Gerechtigkeit dagegen schon wirklich bestehendes oder in der Ausübung begriffenes Recht, freilich jede für sich allein genommen noch in sehr unvollkommener, prekärer Weise. Die Rechtspflege als das Ferment, in welchem das Recht im Momente seines graden Gegensatzes, des Unrechts schlechthin, sich zu sich selbst verhält und sich lebendig zu sich selbst vermittelt, also aus der Sphäre seiner abstracten Beziehung auf sich, seines reinen Ansichs heraustritt, consolidirt sich demgemäß allein aus dem Momente der *Rechtsverfassung* in objectiver und der *Gerechtigkeit* in subjectiver Hinsicht. In der Idee der Rechtspflege vollzieht sich die tiefste und bündigste Vermittelung dieser beiden Gegensätze. Die Rechtspflege hört auf, Idee zu sein, sie verliert ihre Wahrheit und

1) „*Justitia* est — voluntas — *tribuens*“ ist richtiger, als „voluntas — *tribuendi*“ (proem. Inst. I, 1); denn voluntas tribuens ist bereits der sich praktisch verhaltende Wille, die Gerechtigkeit; v. tribuendi blos erst der theoretische, um den das positive Recht sich wenig zu kümmern pflegt.

ihre unendliche Berechtigung, sobald sie nicht in dieser Consolidirung, in dieser Erfüllung der Gerechtigkeit durch die Rechtsverfassung und der Rechtsverfassung durch die Gerechtigkeit beruht. Ihr letzter Zweck, den wir vorläufig als die stete und ständige Negation des Unrechts bezeichnen wollen, würde dann nie der Idee des Rechts entsprechend, nämlich so, daß dabei das Moment der Ordnung und das Moment der Freiheit im Gleichgewichte ständen, erreicht werden können. — Die Rechtspflege tritt also in einen qualitativen Gegensatz 1) gegen die allgemeine Rechtssatzung und das gemeine Rechtsbewußtsein als blos erst an sich, in der Form des Sollens vorhandenes Recht; sie kann somit *nicht zugleich in der Form der Rechtssatzung oder des gemeinen Rechtsbewußtseins sich bethätigen*, obwol sie auf Beides bezogen bleibt und so wenig von dem Einen wie von dem Andern jemals abstrahiren darf; — 2) gegen die Rechtsverfassung überhaupt und gegen die gemeine, im Volke wirksame Gerechtigkeit, als das zwar schon in seinem *Fürsichsein*, in der Form des Bestehens und Handelns begriffene, jedoch der präcisen, *zweckgemäßen* Haltung und Methode seiner Selbstanwendung noch nicht mächtig gewordene Recht. Das ganze Verhältniß ist näher folgendes: negirt wird das Recht zunächst durch einen allgemeinen Zustand der Dinge, welcher das Recht überhaupt nicht anerkennt; wie nun die Rechtsordnung diese Negation zuerst durch das Rechtsgesetz näher und wirksamer durch die Rechtsverfassung überhaupt aufhebt, so am Nächsten und in letzter Potenz durch die Verfassung der Rechtspflege, und zwar in allen diesen Potenzen im Allgemeinen und ein für allemal die *ständige Negation* des Unrechts, durch welche das Recht erst im Allgemeinen Bestand gewinnt. Negirt wird aber auch dann noch das Recht im einzelnen Falle oder durch das einzelne Unrecht; wie dieses zuvörderst in dem gemeinen Rechtsbewußtsein seine Negation findet, näher und wirksamer in der im Volke lebenden Gerechtigkeit, sodaß es sich als Rechtsschaden immer nur ein vereinzeltes Dasein zu geben vermag, so am Nächsten und Wirksamsten in der Gerechtigkeit der Rechtspflege, welche auch dieses vereinzelte Dasein fort und fort zum Heile des Rechts wieder aufhebt: die *stetige Negation*, durch welche das Recht sich dialektisch oder im verschwindenden Momente des Unrechts mit sich vermittelt und zur Erscheinung bringt. In sofern aber hiernach diese stete und ständige Negation in der Rechtspflege in höchster Potenz und in nächster Beziehung zu sich selbst steht, muß dadurch auch eine *Solidarität* der Rechtspflege in objectiver und subjectiver Hinsicht bewirkt werden, vermöge welcher die Rechtspflege, sich als ihre eigene Idee constituirend, in ein freies und selbständiges Verhältniß zu der allgemeinen Rechtsordnung einerseits wie zu der allgemeinen Rechtlichkeit andererseits, und, wenn wir weiter gehen, zu der staatlichen Ordnung wie zu der bürgerlichen Freiheit tritt.

Aus diesem Allem ergeben sich für die Rechtspflege folgende nähere Bestimmungen:

1. Dieselbe muß als Institution bestehen, aber auch nur als Institution, nicht zugleich als eine Auctorität der Satzung, insbesondere darf sie nicht selbst sich setzen oder einsetzen, sondern muß von der in diesem Punkte über ihr stehenden Auctorität der Rechtssatzung zugleich mit der Rechtsverfassung überhaupt und als ein integrirender Theil derselben gesetzt sein, und zwar dauernd und ohne anders, als im Wege der Rechtssatzung abgeändert werden zu können, wie dies Alles das Moment der Ordnung mit sich bringt — ständige Negation des Unrechts als der allgemeinen Rechtlosigkeit. Die Grundform dieser Institution ist das Gericht als die zur Erfüllung des Zwecks der Rechtspflege unmittelbar und ausschließlich berufene Auctorität. Zum Wesen desselben als dieser ständigen Negation des Unrechts gehört die ständige und feste Bestellung gewisser geeigneter Personen, der Richter, deren allgemeiner Beruf es ist, das Recht vorkommenden Falles gegen das Unrecht zur Geltung zu bringen, sodaß die Uebung der Gerechtigkeit im einzelnen Falle immer zugleich als ein Ausfluß einer allgemeinen Rechtspflege erscheint, und diese überhaupt als die durchgängige und unwandelbare Auctorität sich darstellt, welcher das Unrecht, wann und wo und wie es auch hervortrete, verfallen muß. Die auf diese allgemeine, ständige und objective Weise in Wirksamkeit stehende Rechtspflege nennen wir die Justiz. Die Verfassung der Rechtspflege ist demnach Justizverfassung. Den eigentlichen Kern derselben bildet die Gerichtsverfassung, denn eben die Gerichte eines Staates sind es, in deren Gestalt die Justiz besteht oder sich als diese ständige Wirksamkeit der Rechtspflege beurkundet. Aus diesem Grunde sollte eigentlich kein Unterschied zwischen Justizverfassung und Gerichtsverfassung gemacht werden; er läßt sich jedoch in sofern rechtfertigen als es neben den Gerichten noch andere mit der gerichtlichen Justizpflege in Verbindung stehende und als Gegenstände der Justizorganisation betrachtete Einrichtungen gibt, wie die Advocatur, die gerichtliche Polizei, die Behörden zur Prüfung der Candidaten der Rechte, des Richteramts, der Advocatur ꝛc. Selbst das Notariat, das Hypotheken-, Depositen- und Vormundschaftswesen pflegt man als Gegenstände der Justizorganisation zu behandeln; die drei letztern Punkte finden ihre Berücksichtigung sogar nicht selten in der Gerichtsverfassung (so auch die freiwillige Gerichtsbarkeit), indem sie den Gerichten übertragen werden, wofür unter Umständen allerdings Gründe der Zweckmäßigkeit vorhanden sein können. Der Begriff bringt eine solche Einrichtung nicht mit sich. Wo das Institut der öffentlichen Ankläger oder überhaupt der Staatsanwaltschaft besteht, da ist dasselbe jedenfalls in der Justizverfassung, zugleich aber auch in der Gerichtsverfassung in sofern begriffen, als die Wirksamkeit der Gerichte wesentlich an die Mitwirkung dieser Behörden gebunden oder durch dieselbe bedingt ist. Auch das Justizministerium, in dessen Händen die administrative Sorge für die Erhaltung der Integrität der Justiz als Institution liegt, darf als ein in der Justizverfassung — im Gegensatze zur Gerichtsverfassung begriffenes Institut angesehen werden. Dagegen ist die Justiz selbst niemals in solchen und ähnlichen Einrichtungen begriffen, welche, eine jede in ihrer Sphäre, lediglich als einzelne Mittel zur äußeren Sicherung der Institution der Rechtspflege oder zur besseren Erreichung ihres Zwecks, zur Beseitigung von Hindernissen und Schwierigkeiten u. s. w. dienen, sich also nur auf die Justiz beziehen und durch diese bedingt sind, ohne dieselbe in ihrem Begriffe irgendwie selbst zu bedingen. Die Justiz an und für sich selbst ist, wie gesagt, vielmehr darin begriffen, daß die Gerichte als diese der Rechtspflege wesentliche Institution die ständige Negation des Unrechts in letzter Potenz repräsentiren und in diesem Sinne in jedem einzelnen Falle, d. h. zugleich im Allgemeinen sich thätig und wirksam erweisen. Die Gerichte üben die Justiz in dem einzelnen Falle, weil sie im Allgemeinen oder ihrem allgemeinen Zwecke nach hierzu berufen sind. In der Justiz stellt sich eben die Allgemeinheit und Objectivität, kurz die Ordnung der Rechtspflege dar; sie ist die Form, in welcher das zunächst dem Begriffe des Rechts angehörige Moment der Ordnung qualitativ dazu übergeht, ein Moment des Begriffs der Rechtspflege zu sein. Der qualitative Gegensatz, in welchen es durch diesen Uebergang mit sich selbst tritt, besteht aber, wie wir sahen, darin, daß in der Rechtspflege die Rechtssatzung wesentlich zur Rechtseinsetzung wird, sodaß an eine Ordnung der Rechtspflege nur gedacht werden kann, in wiefern dieselbe als Institution verfassungsmäßig besteht.

Indem nun das objective Moment oder die Rechtsordnung in der Rechtspflege nothwendig dieses Wesen und Gepräge der Justiz oder diese, der Idee der Rechtspflege eigenthümliche Art und Weise der Ordnung annimmt, wird auch das subjective Moment des Rechts, welches wir als Rechtlichkeit bezeichnet haben und welches die Unterschiede von Rechtsbewußtsein und Gerechtigkeit in sich begreift, genöthigt, einen analogen Proceß durchzumachen, um sich zu einem Momente der Rechtspflege zu qualificiren. Wir haben jedoch an dieser Stelle zunächst nur hervorzuheben, in wiefern die Justiz als diese Art und Weise der Rechtsordnung, sich in der Rechtspflege zu affirmiren, sich hierdurch gegen die Rechtlichkeit negativ verhält. In dem Begriffe Justiz liegt es nämlich ausgesprochen, daß einerseits weder das ganze Volk oder ein Theil desselben um seines Rechtsbewußtseins und seiner Gerechtigkeit willen, noch auch beliebig dieser oder jener Einzelne blos seiner anerkannten (moralischen) Rechtlichkeit halber berufen sein kann, die Rechtspflege auszuüben — und daß andererseits die Uebung der Gerechtigkeit in einem einzelnen Falle niemals eine Improvisation sein darf, die sich schon um des Rechtes selbst willen darüber hinwegsetzen zu können glaubt, daß es ihr an der Ordnung des Rechtes, an der allgemeingültigen Auctorität fehlt oder die diese Auctorität schon in sich selbst findet (Volksjustiz, Lynchjustiz). Die Justiz hat also in dieser Beziehung den entschiedenen Beruf, der gemeinen Rechtlichkeit, in sofern auch diese sich als ständige Negation des Unrechts bethätigen möchte, als eine allgemein-

gultige, feste und unverbruchliche Auctoritat entgegenzutreten, damit die Uebung der Rechtspflege allemal zugleich Uebung der Justiz sei. — So weit vorerst von der objectiven Seite der Rechtspflege. Wir gehen

II. zur gesonderten Betrachtung der subjectiven, in dem Momente der Freiheit begriffenen Seite der Rechtspflege uber; es handelt sich dabei, wie schon bemerkt, um die Gerechtigkeit der Rechtspflege. Dieselbe liegt nicht schon in der Hand der Gerichte als dieser objectiven Institutionen, sondern in den Händen der Richter.

Die Richter als diejenigen Personen, welche die Justiz in Bezug auf den einzelnen Fall und nach Maßgabe desselben handhaben sollen — stetige Negation des Unrechts — mussen dies nach ihrer jedesmaligen (rechtlichen und beziehungsweise moralischen) Ueberzeugung thun, und zwar lediglich nach ihrer eigenen, freien Ueberzeugung, sodaß in diesem Punkte keine Auctorität uber ihnen stehen darf. Dies folgt theils schon aus der Stellung, welche ihnen nach dem Wesen der Justiz im Allgemeinen zukommt und in welcher die Justiz selbst die Gewahrleistung ihrer festen und unverbruchlichen Geltung finden muß, theils und naher aus dem Begriffe der stetigen Negation als einer wesentlich dialektischen Vermittelung des Rechts im Momente seiner qualitativen Negation durch das Unrecht. Denn diese dialektische Thatigkeit ist als solche Auflosung des Widerspruchs, in welcher das Recht mit sich versetzt worden; sie darf daher nicht an sich selbst durch einen Widerspruch, nämlich durch eine von Außen auf sie einwirkende Auctorität gebunden sein. Wie sie vielmehr nur durch ihr eigenes inneres Gesetz gebunden werden soll, durch dieses aber auch unbedingt, so muß sie sich schließlich zur Ueberzeugung ausbilden, und wie diese einerseits in das Gewissen reflectirt und diesem den gebuhrenden Antheil an ihrer Ausbildung gewährt, so muß sie sich andererseits den entsprechenden realen Ausdruck geben, in welchem sie sich als die fur den einzelnen Fall unbedingt entscheidende Auctoritat manifestirt. Es geschieht dies dadurch, daß das dieser Ueberzeugung entsprechende Factum unter Beseitigung all und jeden ferneren Widerspruchs als das aus seinem Widerspruche zu sich selbst vermittelte Recht gesetzt wird. Dies Alles führt auf folgende genauere Bestimmungen:

1) die Richter mussen rechtsgebildete Männer oder Juristen sein, d. h. sie mussen des Rechts sich wissenschaftlich bemächtigt haben, um seiner zugleich dialektisch oder, wenn man will, praktisch mächtig sein zu können.

2) Sie müssen Manner von Charakter, insbesondere von anerkannter Rechtlichkeit sein, damit sie sich zugleich in ihrem Gewissen zu einer schließlichen Ueberzeugung befahigt und bestimmt finden und das Gewicht derselben als einer unbedingt entscheidenden Auctorität zu beherzigen wissen. Sie müssen demgemäß

3) fur ihre Uebung der Gerechtigkeit in dem einzelnen Falle verantwortlich sein (soweit dies nach menschlichem Vermögen verlangt werden kann), worin dann aber auch

4) die Nothwendigkeit ihrer Unabhängigkeit in Bezug auf ihre Gerechtigkeitspflege enthalten ist; und zwar müssen sie in diesem Punkte nicht allein von den speciellen Vorschriften anderer Personen und Auctoritäten (z. B. von der Cabinetsjustiz), sondern auch von sich selbst unabhängig sein; sie dürfen also die Justiz nicht in ihren eigenen Angelegenheiten oder in denen ihrer Angehörigen oder in solchen Fällen üben, welche sie sonstwie naher angehen, weil sonst ihre Ueberzeugung keine freie wurde sein können. Endlich

5) muß ihre ausgesprochene Ueberzeugung als die in dem einzelnen Falle unbedingt entscheidende Auctorität erachtet werden und mit Abschneidung jedes ferneren Widerspruchs factisch durchzusetzen sein. Dies geschieht im Wege des Zwanges. Hierbei ist jedoch sogleich zu bemerken, daß der Begriff und die Nothwendigkeit des Zwanges sich nicht aus dem subjectiven Momente der Rechtspflege allein herschreibt, sondern ebenso wol aus dem objectiven. Wir werden später sehen, daß der Zwang den eigentlichen Coincidenzpunkt des subjectiven und des objectiven Moments der Rechtspflege bildet, indem er es ist, durch welchen die Allgemeinheit der Justiz in der Besonderheit der Gerechtigkeitspflege und umgekehrt diese in jener zur Erscheinung kommt. Hier haben wir vorerst nur die subjective Bedingtheit des Zwanges zu betrachten. Diese besteht darin, daß er in seiner jedesmaligen, auf den einzelnen Fall gerichteten Anwendung keinen näheren Grund und kein anderes Maß hat, als jene ausgesprochene richterliche Ueberzeugung und deren Bestimmung, sich zur unbedingten Geltung zu bringen. Ja die ausgesprochene Ueberzeugung des Richters trägt das Moment des Zwanges schon in sofern an sich selbst, als der Richter dieselbe nunmehr in Bezug auf sich selbst als eine selbständige Auctorität anzuerkennen hat, die er nicht wieder aufheben oder abändern kann, selbst wenn er nachträglich eine andere Ueberzeugung gewinnen sollte. Hierin liegt aber jedenfalls ein rein subjectiver Zwang, ein Zwang, den das Wissen und das Gewissen des Richters sich um des Rechts willen gefallen lassen muß; und es ist in der That nur eine Consequenz des zwingenden Moments, welches jene formell vollendete Ueberzeugung sogar in Bezug auf ihre Auctoren schon an sich hat, wenn der Zwang auch als die äußere Realisirung dieser Ueberzeugung, nämlich dadurch, daß er das dialektisch vermittelte Recht thatsächlich zur Geltung bringt, hervortreten darf und muß.

Alle diese Bestimmungen [2]), bei denen ubrigens nicht schwer zu erkennen sein wird, daß sie bereits durch

2) Dieselben werden ebenso, wie die Bestimmungen der Rechtspflege als Institution in der Regel gesetzlich ausgesprochen sein, sodaß sie auf diese Weise ein objectives Dasein bekommen und in das Gebiet der Ordnung und Allgemeinheit der Rechtspflege gehören. Allein ihre wissenschaftliche Herleitung und Entwickelung ist wesentlich durch die Unterscheidung des subjectiven Moments der Rechtspflege von dem objectiven bedingt, und nicht minder tritt darin, wie sie sich im Leben bethätigen und zum Bewußtsein verhalten, stets ihr subjectiv bedingter Charakter in den Vordergrund.

den Gegensatz des objectiven Moments der Rechtspflege bedingt sind, ergeben zusammen genommen das Wesen der zum Momente der Rechtspflege sich qualificirenden Gerechtigkeit oder, wie wir es nennen wollen, der *Berufsgerechtigkeit* als der wesentlich subjectiv bedingten Seite der Rechtspflege im nächsten Gegensatze zur *Justiz* als der wesentlich objectiv bedingten Seite derselben.

Wie wir vorhin die Justiz als eine selbständige Auctorität gegenuber der gemeinen Rechtlichkeit bestimmten, so haben wir jetzt die Berufsgerechtigkeit näher zu bestimmen, in wiefern sie der allgemeinen Rechtsordnung als Auctorität selbstandig gegenübertritt. Die Berufsgerechtigkeit ist als solche, obwol einerseits durch das objective Recht (die Rechtsordnung) gesetzt und im Allgemeinen bestimmt (vergl. Note 2), doch andererseits in ihrem allgemeinen Fursichsein wie in ihrer Besonderung für den einzelnen Fall wesentlich zugleich eine subjective (nicht eine personliche) Angelegenheit Derer, die sie uben, wenn schon dabei die Subjectivität nur als Form zu denken ist. Das im Momente seiner qualitativen Negation sich dialektisch zu sich vermittelnde Recht soll zwar dem objectiven Rechte entsprechen und geeignet sein, gleich diesem allgemein zu gelten; allein diese dialektische Vermittelung ist nur in der Form der Subjectivität möglich, aus deren Unendlichkeit sie als hierdurch bedingte und bestimmte That hervortritt. So aber muß das objective oder das allgemeine und an sich gesetzte Recht in jener subjectiven Thätigkeit des Richters eine wesentliche Ergänzung seiner selbst anerkennen, die es also zugleich freizugeben und von welcher es die Art und Weise seines besonderen Fürsichseins, seiner Bethätigung in dem einzelnen Falle in passiver Hingebung zu erwarten hat, ohne diese subjective Thätigkeit anders beschränken zu können, als dadurch, daß es dieselbe generell auf sich bezieht und generell normirt. Mit andern Worten: die positive Rechtssatzung und die positive Rechtsverfassung können selbst bei detaillirtester Bestimmtheit doch nie so beschaffen sein, daß der zu entscheidende einzelne Fall in ihnen allemal schon unmittelbar seine Lösung fände, und daß es somit zu seiner Entscheidung nur einer ganz äußerlichen Vergleichung und Unterstellung bedürfte. Die Entscheidung des einzelnen Falles wird vielmehr darin bestehen müssen, daß einmal seine qualitative Differenz gegen das in der Form des allgemeinen Sollens bestehende Recht ermittelt, und daß zweitens hiernach das Quantum derjenigen individuellen Besonderheit ausfindig gemacht und festgestellt wird, auf welches er zurückgeführt werden muß, damit er aufhöre, im Widerspruche mit dem Rechte, wie es bestehen soll, zu stehen. Es muß demnach einerseits das letztere im Denken aus seiner starren, positiven Form losgelöst und begrifflich flüssig gemacht werden, damit man finde, ob und in wieweit es einer Besonderung, wie sie der vorliegende Fall in sich darzustellen prätendirt, logisch fähig sei; es muß aber auch andererseits der einzelne Fall selbst seiner unmittelbaren, vereinzelten Erscheinungsweise im Denken entkleidet und von Seiten seiner formalen (positiven oder negativen) Beziehung auf das allgemeine Recht erfaßt werden, damit von dieser Seite ersichtlich werde, ob und in wieweit er durch seine individuelle Gestalt geschickt sei, eine Besonderung des Rechts in sich darzustellen — das Eine ist hier so nöthig, wie das Andere, wenn hier das Recht dialektisch vermittelt und nicht blos einseitig (durch eine Art von administrativer Justiz) für diesen Fall *gesetzt und angeordnet* oder verordnet werden soll. Alles dieses kann aber nicht schon ein Werk der positiven Rechtsordnung sein, sondern es gehört dazu wesentlich diese subjective That, dieser Proceß der subjectiven richterlichen Reflexion, in welchem das besondere Recht des einzelnen streitigen Falls aus gegebenen Factoren erst lebendig erzeugt und formulirt wird. Die Rechtsordnung hat also der Berufsgerechtigkeit oder dieser freien rechtsvermittelnden und rechtsgestaltenden (nicht gesetzgebenden) Auctorität des Richters den erfoderlichen Spielraum zuzugestehen; und namentlich sollte die Gesetzgebung sich aus diesem Grunde soviel als möglich immer nur auf das Principielle beschränken, anstatt in den großen Fehler eines möglichst erschöpfenden Detail zu verfallen. Ja das im Wege jenes dialektischen Processes vermittelte Recht selbst wird der allgemeinen positiven Rechtsordnung gegenüber eine gewisse Geltung nach Art und Weise des objectiv geltenden Rechts in Anspruch nehmen dürfen, in sofern es nämlich in der Feststellung oder bestimmtern Fassung gewisser allgemeinerer oder auf gewisse einander ähnliche Fälle gleichmäßig anwendbarer Rechtsgrundsätze und rechtlicher Maximen besteht, durch welche das positive Recht ergänzt oder schärfer bestimmt wird. Denn wie die Berufsgerechtigkeit berechtigt ist, das Recht des einzelnen Falls im Wege eines subjectiven Processes zu finden, so muß sie auch berechtigt sein, auf das in frühern gleichen oder ähnlichen Fällen auf diese Weise bereits gefundene Recht zurückzugehen, sofern sie dasselbe nur nicht als irrig oder unzureichend erkennt (*Praxis* und *Gerichtsgebrauch*). Indessen ist von dieser Berechtigung immer nur mit großer Vorsicht Gebrauch zu machen, und niemals sollte man sich ihrer bedienen, um dadurch eines nochmaligen Nachdenkens überhoben zu werden — selten, um dadurch eine fertig vorliegende Auctorität oder eine Consequenz zu bewahren, welche der wahren Geltung und dem wahren Wesen der Berufsgerechtigkeit leicht sehr verderblich werden kann.

III. Die Justiz und die Berufsgerechtigkeit oder die ständige und stetige Negation des Unrechts in ihrer nächsten und letzten Beziehung auf einander ergeben, wie wir oben sagten, die *Solidarität* der Rechtspflege. Die ständige Negation des Unrechts oder die Justiz entspricht sich oder erfüllt sich allein erst in der stetigen Negation oder der Berufsgerechtigkeit, und ebenso kann die letztere sich allein innerhalb jener und unter deren Gestalt erfüllen. Keiner dieser beiden Factoren der Rechtspflege kann also vor dem andern etwas voraus behalten, worin er sich zu isoliren und sich dem Ganzen zu entziehen vermöchte, sondern jeder muß in den andern schlechthin aufgehen und beide müssen ihres

logischen Unterschieds unbeschadet oder vielmehr vermöge desselben in die concrete Einheit des Ganzen schlechthin aufgeben, um so die Idee der Rechtspflege mit einander zu erzeugen und lebendig zu erhalten. Der eine steht für den andern und beide stehen für das Eine Ganze, sowie hinwiederum das letztere für jeden einzelnen steht. Die Solidarität der Rechtspflege ist hiernach darein zu setzen, daß sie als lebendiger, inbegrifflicher Organismus der Justiz und der Berufsgerechtigkeit absolut für sich selbst einsteht und sich somit als ihre eigene absolute Auctorität und Rechtfertigung beurkundet. Diese lebendig wirksame Identität der Rechtspflege mit ihrem abstracten Begriffe stellt sich naher in zwiefacher Beziehung dar, nämlich als ihre absolute Einschließlichkeit (Affirmitivität), welche zugleich ihre absolute Ausschließlichkeit ist. Mit andern Worten: indem die Rechtspflege auf das Präciseste alle Bedingungen der concreten Vermittelung des im Widerspruche des Unrechts befangenen Rechts begrifflich in sich schließt, und zum steten und ständigen Heile des letztern organisch zusammen wirken läßt, so schließt sie zugleich auf das Präciseste jede andere Form aus, in welcher das eine oder andere ihrer Momente oder auch beide zugleich eine gleiche Auctorität und Selbstrechtfertigung in Anspruch zu nehmen sich versucht fühlen könnten. Um dies von Grund aus richtig zu verstehen, haben wir uns den Punkt zu vergegenwärtigen, in welchem die Rechtspflege, aus ihren Momenten sich in Eins zusammenfassend, sich in jedem Falle schließlich (d. h. ausschließlich und einschließlich) erfüllt, sodaß diese Selbsterfüllung zugleich als ein formaler, die absolute Auctorität und Selbstrechtfertigung der Rechtspflege sich voraussetzender und auf das Präciseste in sich darstellender Act in die Erscheinung tritt. Denn auf die Integrität dieses Punktes kann es allein hier ankommen, weil eine der Rechtspflege nachgebildete Wirksamkeit, die nicht eine gleiche schließliche Selbsterfüllung, wie jene, usurpirt, ihrer eigenen Machtlosigkeit überlassen bleiben kann. Dieser Punkt ist nun der Zwang oder besser: der Rechtszwang, nämlich die auf die thatsächliche Ausgleichung der einzelnen Rechtsdifferenz mittels der formalen Herstellung eines vom Rechte innerlich bestimmten Zustandes mittelbar oder unmittelbar gerichtete Gewalt. Der Rechtszwang ist, wie wir bereits gesehen haben, sowol objectiv (durch die Justiz), als subjectiv (durch die Berufsgerechtigkeit) bedingt; er bildet also recht eigentlich den einen unmittelbaren Coincidenzpunkt beider Factoren, in welchem keiner mehr von dem andern gesondert werden kann, obschon beide sich in ihm ihren präcisesten Ausdruck geben. Auf den Zwang läuft bei der Rechtspflege am letzten Ende Alles hinaus; in ihm schließt sich ihr Begriff und ihre Wirksamkeit ab, sodaß sie ohne dieses Complement ein Unding sein würde [3]. Indem das dialektisch oder im Wege der stetigen Negation des Unrechts vermittelte Recht durch den Rechtszwang als äußerer, objectiver Rechtszustand gesetzt wird, und zwar zunächst in dem einzelnen Falle in Folge der unbedingten Geltung dieser specifischen Vermittelung, jedoch zugleich in jedem einzelnen Falle und somit auch im Allgemeinen in Gemäßheit und unter der Auctorität der Justiz oder der ständigen Negation, beurkundet sich zu gleicher Zeit und nach demselben Maße die ständige Negation als solche; denn jener auf dialektischer Vermittelung beruhende Rechtszustand gilt als die Auflösung der vorhanden gewesenen Rechtsdifferenz in die ungestörte Allgemeinheit und Gleichheit des objectiv geltenden Rechts, die in jeder Besonderung, in jedem einzelnen Fürsichsein des Rechts reflectirt sein will; die ständige Negation des Unrechts hat aber im letzten Grunde eben keinen andern Zweck, als die Wahrung dieser widerspruchslosen Allgemeinheit und Identität des geltenden Rechts. So bethätigt sich in Gestalt des Rechtszwanges die stetige und die ständige Negation, indem jede sich selbst erfüllt, zugleich im Dienste und zum Zwecke der andern, und die Rechtspflege erfüllt sich erst auf diese Weise wahrhaft in sich selbst, denn sie endet nun nicht etwa blos formal damit, daß sie überhaupt nur ein Resultat erlangt, welches sie zwangsweise durchzusetzen berufen wäre, sondern sie endet mittels dieses Resultats in dem allgemeingültigen objectiven Rechte, nachdem und weil sie sich dieses letztere im subjectiven Processe für den einzelnen Fall begrifflich vermittelt und die entsprechende Form seines concreten Daseins gefunden hat. Wir sehen also, wie es der Rechtszwang ist, in welchem die Rechtspflege so gut von Seiten ihrer Objectivität wie ihrer Subjectivität auf das Präciseste mit sich selbst übereintrifft oder ihren solidarischen Charakter zur Erscheinung bringt; und wir werden nunmehr von diesem Gesichtspunkte aus näher zu bestimmen haben, worin die Ausschließlichkeit und die Einschließlichkeit der Rechtspflege vermöge ihrer Solidarität besteht. Im Allgemeinen ist darüber so viel zu sagen, daß die Idee der Rechtspflege Alles von sich ausschließen muß, wodurch die aus dem reinen Begriffe derselben folgenden Bedingungen der äußern und innern Rechtmäßigkeit des Rechtszwanges verändert, gefährdet oder gar aufgehoben werden würden; daß sie dagegen alle die affirmativen Bedingungen einzuschließen hat, welche erfoderlich sind, damit diese Rechtmäßigkeit des Rechtszwanges absolut erfüllt werde. Ferner ist im Allgemeinen zu bemerken, daß bei der Bestimmung der Ausschließlichkeit oder Negativität der Rechtspflege vorherrschend das objective Moment, dagegen bei der Bestimmung ihrer Einschließlichkeit oder Affirmitivität vorherrschend das subjective

3) Daß es häufig nicht zur Anwendung des Rechtszwanges kommt, weil die unterliegende Partei der ergangenen Entscheidung von selbst Genüge leistet, ändert im Begriffe und Wesen der Sache Nichts, und muß vielmehr juristisch so angesehen werden, als übe hier die Partei den angedrohten und seinem Gegenstande nach kategorisch bestimmten Zwang selbst gegen sich aus, sodaß derselbe sich auch hier, wenngleich in anderer Weise, wirksam bezeigt. — Findet keine Verurtheilung des reus, sondern eine Abweisung des actor Statt, wird also der schon bestehende Rechtszustand durch das richterliche Erkenntniß sanctionirt, so äußert der Rechtszwang seine Wirkung allerdings nicht unmittelbar, wol aber mittelbar in Form der dem reus erwachsenden exceptio rei judicatae.

Moment maßgebend sein wird, weil die negative Bestimmtheit vorherrschend an dem allgemeinen, abstracten Begriffe erkennbar wird, während die Bestimmung der Affirmitivität, in welcher der Begriff sich aus seiner Gegensätzlichkeit gegen Anderes in sich selbst zurücknimmt, bereits darauf führt, den Begriff als Idee oder als die lebendige Verwirklichung seiner selbst zu denken, welche wesentlich in der Form des Subjectiven und durch dessen Activität vor sich geht. Aber eben nur vorherrschend — denn indem wir das objective und das subjective Moment der Rechtspflege betrachten, in wiefern beide die Solidarität derselben erzeugen und hinwiederum durch diese bestimmt werden, muß sich das eine immer schon als eine Seite des andern darstellen, sodaß die Rechtspflege in jedem Punkte, wo sie sich exclusiv verhält, sich eben hierdurch zugleich die genau entsprechende inclusive Bestimmtheit gibt. — Endlich ist für die nachfolgende Erörterung noch zu bemerken, daß dieselbe es im Grunde mit den rücksichtlich der Justiz und der Berufsgerechtigkeit bereits gegebenen Bestimmungen zu thun haben wird, nur eben mit dem Unterschiede, daß diese Bestimmungen nunmehr in ihrem tiefern organischen Zusammenhange, nach welchem die eine die andere bestimmt, aufzufassen sein werden und so die concrete Gestaltung und Wirksamkeit der Rechtspflege als eines in sich selbst beruhenden Ganzen zu ermitteln sein wird.

Das Nähere anlangend, so sind es drei Instanzen, nach welchen der Begriff der Solidarität der Rechtspflege von Seiten seiner Ausschließlichkeit wie seiner Einschließlichkeit sich darzulegen hat, um in letzter Instanz als die vollendete, allseitig gewonnene Idee erscheinen zu können. Die Solidarität der Justiz und der Berufsgerechtigkeit äußert nämlich ihre Wirksamkeit A. in der Form als Princip der allgemeinen, blos erst kategorischen Zweckbestimmtheit der Rechtspflege, wobei es sich also allein erst um den allgemeinen, theoretischen Grundsatz handelt; B. als Princip der Zwecktüchtigkeit oder Zweckgemäßheit der Rechtspflege, nämlich als vermittelndes und organisch bewältigendes Princip derjenigen unterschiedlichen Bedingungen und Bestimmungen, vermöge welcher sich die Rechtspflege allgemein im Stande befinden muß, ihren Zweck als diesen Gesammtzweck der Justiz und der Berufsgerechtigkeit in jedem Augenblicke concret zu erfüllen, d. h. sich selbst als Idee zu erfüllen; C. als gestaltendes und waltendes Princip der wirklichen Zweckthätigkeit der Rechtspflege.

A. Die allgemeine, kategorische Zweckbestimmtheit der Rechtspflege erweist sich

1) unter dem Gesichtspunkte der Ausschließlichkeit der Rechtspflege als grundsätzliche, absolute Negation der Selbsthilfe (im weitesten Sinne, sowol der Einzelnen oder einzelner Gesammtheiten, als des ganzen Volks). Hierdurch sichert sich die Rechtspflege die Integrität ihrer ausschließlichen Geltung vor Allem erst im Großen und Ganzen, und zwar der auf das Recht bezogenen natürlichen Freiheit gegenüber. Aber eben nur dem allgemeinen, theoretischen Grundsatze nach, nicht so, daß sie um der Integrität ihrer selbst oder ihres Zwecks willen genöthigt wäre, die Selbsthilfe in jedem einzelnen Falle zu verfolgen und wieder aufzuheben [4]); vielmehr genügt schon jene grundsätzliche Negation der Selbsthilfe, um die letztere für die Justiz als für die hierdurch grundsätzlich alleingültige Auctorität des Rechtszwanges unschädlich zu machen, während sie der Berufsgerechtigkeit in jedem einzelnen Falle als ein individuelles Unrecht gleich jedem anderen Unrechte der Art anheimfällt. Hieraus ergibt sich, daß im Grunde allein die Justiz oder dieses objective Moment der Rechtspflege den Grundsatz der Ausschließung der Selbsthilfe begrifflich in sich trägt, nicht auch die Berufsgerechtigkeit. Die Justiz als diese ständige Negation des Unrechts ist mit der Selbsthilfe begrifflich schlechthin unvereinbar; sie ist eben der in Gestalt der Institution der Rechtspflege ausgesprochene Grundsatz, daß die Selbsthilfe nicht bestehen dürfe. Für die Berufsgerechtigkeit dagegen ist es gleichgültig, ob das einzelne Substrat ihrer Wirksamkeit in einer widerrechtlich verübten Selbsthilfe oder in irgend welchem andern Unrechte bestehe. Aus dem Begriffe der Berufsgerechtigkeit kann daher der Grundsatz der absoluten Ausschließung der Selbsthilfe nicht schon hergeleitet werden. Dagegen kann er aus dem Begriffe und Wesen der Justiz auch nur hergeleitet werden, in wiefern die Justiz bereits als durch den Factor der Berufsgerechtigkeit mit bestimmt und sich diesen voraussetzend und sich aus ihm ergänzend gedacht wird. Auf diese Weise erweist sich der Grundsatz der absoluten Ausschließung der Selbsthilfe eben als ein Product aus der Solidarität der Rechtspflege oder als ein begriffliches Gesammtergebniß des objectiven und des subjectiven Moments, nur daß dabei das erstere als maßgebend vorherrscht. Es verhält sich hiermit näher folgendermaßen. In der Selbsthilfe gerirt sich das Subject einmal als objective, allgemeine Rechtsauctorität; denn es nimmt, auf sein Rechtsbewußtsein und dessen formale Allgemeinheit sich verlassend, für den Rechtszwang, den es übt, die Bedeutung einer formalen Allgemeingültigkeit in Anspruch. Diese Seite der Selbsthilfe wird, wie wir sahen, durch das objective Moment der Rechtspflege grundsätzlich negirt, indem vielmehr dieses, die Justiz, sich als jene formale, allgemeingültige Rechtsauctorität ein für alle Mal setzt. Und zwar ist diese allgemeine Negation der Selbsthilfe die principale, die schon aus dem reinen, abstracten Begriffe der Justiz als der Repräsentantin der allgemeinen Ordnung der Rechtspflege ohne Weiteres folgt. Allein diese Negation will noch in anderer Beziehung durchgeführt sein. In der Selbsthilfe vollzieht nämlich das Subject zweitens seine eigene subjective Gerechtigkeit, indem es über sein Recht und die demselben widerfahrene Verletzung selbst urtheilt, und dieses Urtheil in der Zuversicht zur That werden läßt, daß es dabei in Uebereinstimmung

4) Die Verfolgung der Selbsthilfe in den Fällen, wo sie der Criminaljustiz verfällt, beruht auf einem ganz andern Grunde und hat mit dem obigen Gesichtspunkte Nichts zu thun.

mit der im Volke lebenden Gerechtigkeit handle. Von dieser Seite ist nun die Justiz zu einer absoluten Ueberwindung des Princips der Selbsthilfe eben nur in sofern im Stande, als sie zugleich die Form bildet, in welcher die Berufsgerechtigkeit als diejenige Art und Weise der Gerechtigkeit, welcher in einem streitigen Falle allein die Entscheidung über Recht und Unrecht zustehen soll, zur Erscheinung kommt, um den Zweck der Justiz zu erfüllen. Ohne dieses Complement könnte sich die Justiz durch ihre unbedingte Ausschließung der Selbsthilfe dem Subjecte gegenuber nicht im unbedingten Rechte befinden. Sie wurde alsdann mit der allerdings unbedingt widerrechtlichen Form der Selbsthilfe als solcher zugleich den nicht schon unbedingt widerrechtlichen Zweck derselben negiren; sie hat aber diesen Rechtszweck des Subjects vielmehr zu respectiren, und muß daher im Stande sein, denselben in ihrer eigenen Form in den allgemeinen Zweck der Rechtspflege sich aufheben zu lassen; dies kann sie aber nur, in wiefern sie sich im Bunde mit der Berufsgerechtigkeit befindet. Allein auf diese Weise geht die zunächst in der Ausschließung der Selbsthilfe zu findende allgemeine Zweckbestimmtheit der Rechtspflege auch sofort dazu uber, sich

2) unter dem einschließlichen Gesichtspunkte der Rechtshilfe darzustellen. Es ist mit anderen Worten der allgemeine affirmative Zweck der Rechtspflege, daß sie dem Rechtsuchenden zu seinem Rechte verhelfe. Diese Gewährung der Rechtshilfe ist zunachst ebenso, wie die Negation der Selbsthilfe, nichts weiter, als allgemeiner, rein theoretischer Grundsatz, welcher ebenfalls erst in einer höheren Potenz dazu gelangen kann, näher bestimmt und angewandt zu werden. Oder vielmehr: dieser Grundsatz ist nur die andere Seite des Grundsatzes der Negation der Selbsthilfe, also im Grunde mit diesem identisch. Beide Bestimmungen besagen noch weiter Nichts, als daß die Rechtspflege um der allgemeinen Möglichkeit ihres Zwecks willen sich vor Allem als die die Selbsthilfe unbedingt ausschließende und die Rechtshilfe unbedingt in sich begreifende Macht im Allgemeinen zu bestimmen habe. Was nun den letzteren Punkt, die Gewährung der Rechtshilfe, betrifft, so bildet in diesem Punkte die Berufsgerechtigkeit den vorherrschenden Factor, also wiederum nicht den alleinigen. Die Berufsgerechtigkeit kann den allgemeinen Zweck der Rechtspflege, die unbedingte Rechtshilfe, vielmehr nur erfüllen, in sofern zugleich die Justiz fur sie einsteht, gleichwie wir uns vorhin umgekehrt die Berufsgerechtigkeit als für die Justiz einstehend zu denken hatten. Die Solidarität der Rechtspflege macht sich also auch von dieser Seite geltend.

Wir sagten: diese Solidarität der Rechtspflege offenbare sich am Präcisesten im Rechtszwange, und sei daher von dem Gesichtspunkte des letzteren aus aufzufassen, da der Rechtszwang die Eine gemeinsame Form bilde, in welcher sowol die Justiz, wie die Berufsgerechtigkeit ihren Zweck schließlich erfulle und so die Rechtspflege selbst ihren einheitlichen Zweck erreiche. Wir haben daher noch hervorzuheben, in wiefern dies hier zutrifft. In dem Grundsatze der Negation der Selbsthilfe vindicirt sich die Justiz ausschließlich den Rechtszwang, weil sie im Bunde mit der Berufsgerechtigkeit des Rechtszwanges seinem ausschließlichen Begriffe nach allein mächtig ist; ebenso wird in dem Grundsatze der Gewährung der Rechtshilfe der Rechtszwang der Berufsgerechtigkeit vindicirt, weil diese im Bunde mit der Justiz des Rechtszwanges seiner jedesmaligen inbegrifflichen Bedeutung nach allein machtig ist — beide Bestimmungen treffen also im Punkte des Rechtszwanges mit einander uberein und haben diesen zu ihrem gemeinsamen Gesichtspunkte.

Nachdem wir also den Zweck der Rechtspflege aus dem Gesichtspunkte der Solidarität derselben zunächst ganz allgemein und principiell dahin bestimmt haben, daß sie die Selbsthilfe auszuschließen und die Rechtshilfe zu gewähren habe — das Eine vermöge des Andern — so kommen nun

B. die innerhalb dieser allgemeinen Bestimmung fernerweit aus dem Gesichtspunkte der Solidarität der Rechtspflege herzuleitenden und unter einander zu organisirenden Bedingungen und Bestimmungen in Betracht, nach welchen die Rechtspflege ihre allgemeine und durchgängige Zwecktüchtigkeit oder Zweckgemäßheit gewinnt, sodaß sie jeden Augenblick im Stande ist, ihren Zweck auch wirklich zu erfullen. Was hier nun

1) die Seite der Ausschließlichkeit betrifft, so haben wir uns zuvörderst zu erinnern, daß die Rechtspflege sich durch das Princip der absoluten Negation der Selbsthilfe (A. 1) allein erst zu der auf das Recht bezogenen natürlichen, individuellen Freiheit verhält, nicht auch schon zu der positiv bestehenden Ordnung. Zum Zwecke der Durchführung jener Ausschließlichkeit bedarf die Rechtspflege allein des Grundsatzes derselben, nicht schon irgend welcher besonderer Einrichtungen oder Satzungen, nur daß sie selbst überhaupt bestehen muß; denn das, was hier ausgeschlossen wird, ist selbst nur ein Princip ohne allen positiven Halt und ohne alle Mittel, sich gegen die Rechtspflege förmlich zu setzen — nämlich das Princip der Selbsthilfe. Anders gestaltet sich die Sache, wenn wir uns die Rechtspflege nunmehr im Verhältnisse zu der positiven Ordnung denken. In sofern die Ordnung sich einerseits als rein staatliche Ordnung selbständig und für sich setzt, reicht sie andererseits zugleich in das Gebiet der Rechtspflege hinüber, indem sie ein Moment derselben bildet. Als solches wird sie jedoch eine qualitativ andere; sie soll als dieses Moment der Rechtspflege rein in die Idee der letzteren aufgehen, nicht aber darf auf diesem Wege umgekehrt die Rechtspflege zu einem Momente oder Attribute der staatlichen Ordnung gemacht werden. Damit dieses nicht gleichwol mehr oder weniger geschehe, hat die Rechtspflege, obwol durch ihr Moment der Ordnung in innerer Beziehung zur staatlichen Ordnung bleibend, sich doch gegen die letztere entschieden zu emancipiren, was aber wegen der Positivität der staatlichen Ordnung schon nicht mehr durch den bloßen Grundsatz, sondern nur durch eine entsprechende Einrichtung der Rechtspflege, sowie durch Satzungen, welche das Verhältniß derselben zur staat-

lichen Ordnung normiren, geschehen kann. Das maßgebende Princip dieser Emancipation darf in dem **Rechtsstaate** immer nur die Rechtspflege selbst sein, und zwar wird dieses Princip in der Solidarität des objectiven und des subjectiven Moments derselben, zufolge deren die Ordnung der Rechtspflege gegen die staatliche Ordnung eben eine qualitativ andere wird, beruhen und auf die Sicherung dieser Solidarität abzwecken müssen. Die Rechtspflege schließt also vermöge ihrer Solidarität die staatliche Ordnung oder überhaupt jede Form der Ordnung (Satzung und Einrichtung) von sich aus, welche nicht aus ihrem eigensten Wesen gesetzt ist, also ihrer Idee, die eben in jener Solidarität beruht, irgendwie widersprechen würde. Jedoch muß bei der näheren Bestimmung dieser Ausschließung wiederum der objective oder Ordnungs-Factor, also die Justiz als maßgebend vorherrschen; denn indem die Rechtspflege nicht die Ordnung überhaupt, sondern nur die rein staatliche Ordnung von sich ausschließt, ist es zunächst ihre eigene **Ordnung**, welche hierbei emancipirt wird. Mit andern Worten: wir haben, um die Grenze der staatlichen Ordnung gegen die Rechtspflege bestimmen zu können, uns vorzugsweise in das Wesen der Justiz, wie es sich im Bunde mit der Berufsgerechtigkeit bestimmt, hineinzudenken und so zu erkennen, daß und in wiefern eben nur die **Justiz** sich ausschließlich zu derjenigen Ordnung qualificirt, deren die Rechtspflege zur Erreichung ihres Zwecks im Allgemeinen bedarf. Diese Ausschließlichkeit der Justiz bildet mit andern Worten die **formale Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit** derselben. Es handelt sich in dieser Hinsicht nicht mehr um den abstracten Begriff der Justiz, den wir bereits unter I. bei der Einzelbetrachtung des objectiven Moments entwickelt haben, sondern es handelt sich hier darum, zu erkennen, in wiefern dieser Begriff vermöge der Solidarität der Rechtspflege und zum Zwecke derselben sich ausschließlich wirksam erweist. Was nun zuvörderst die formale Selbständigkeit der Justiz betrifft, so ist sie darin zu setzen, daß keine andere staatliche Institution, als eben nur die Justiz, namentlich keine der Institutionen der staatlichen Ordnung mit der Aufgabe der Rechtspflege in dieser oder jener Beziehung betraut, noch auch die Justiz mit einer derartigen Institution in eine und dieselbe Behörde zusammengefaßt werden darf. Denn es würde dies nur nebenher, wenn nicht gar in Gestalt einer Unterordnung der Justiz, niemals aber so geschehen können, daß die Rechtspflege durchaus vor dem größeren oder geringeren Einflusse der heterogenen Gesichtspunkte gesichert bliebe, welche einer solchen, der Rechtspflege nicht unbedingt und ausschließlich gewidmeten Institution zum Grunde liegen werden. Hieraus ergibt sich der Grundsatz der **Trennung der Justiz von der Verwaltung**, zufolge dessen also die Gerichte rein für sich bestehende, nur auf die Rechtspflege abzweckende Behörden sein müssen und die Richter mit keinem anderen Staatsamte, als dem Richteramte, beauftragt sein dürfen. Noch weniger dürfen Verwaltungs-, Polizei- oder Militairbeamte mit Richtergeschäften beauftragt werden, und ebenso unzulässig ist es, wenn höhere Verwaltungsbeamte, namentlich Minister, als solche das Recht haben, in den Justizcollegien den Vorsitz zu führen, wie dies wenigstens in früheren Zeiten häufig genug, namentlich in Frankreich, der Fall war. Die Justiz will in einem Staate allerdings selbst verwaltet sein, damit sie nicht wegen Mangels ihrer äußeren Bedingungen, wie namentlich des erfoderlichen Richterpersonals, ins Stocken gerathe, und es bedarf hierzu einer Verwaltungsbehörde, des Justizministeriums. Allein diese Verwaltung, die, wie schon bemerkt worden, nicht die Justiz selbst ist, sondern sich nur auf die Justiz bezieht und durch deren Begriff und Wesen bedingt wird, muß grundgesetzlich und zwar schon durch die Justizverfassung so vorgezeichnet sein, daß sie nie dahin ausarten darf, die Gerichte in ein Abhängigkeitsverhältniß von der Justizverwaltungsbehörde oder überhaupt von der staatlichen Ordnung zu bringen. Ueberhaupt verlangt die **Unabhängigkeit der Gerichte** grundgesetzlich gegen alle solche Einrichtungen und Maßnahmen sicher gestellt zu werden, durch welche die Maximen der staatlichen Ordnung, zumal wenn diese zur Maske für die selbstsüchtigen Interessen einzelner Machthaber benutzt werden kann, direct oder indirect Einfluß auf die Rechtspflege gewinnen könnten. Zu dieser Unabhängigkeit der Gerichte gehört, nächst der Unabhängigkeit der von ihnen zu übenden und geübten Justizpflege selbst oder dieses allgemeinen und ständigen Charakters ihrer Wirksamkeit, auch eine solche grundgesetzliche Stellung der Richter als Staatsbürger und als Staatsdiener, in welcher sie gegen die Versuchung, die Interessen der Justiz den Interessen und Maximen der staatlichen Ordnung hintanzusetzen, gesichert sind oder solchen an sie gerichteten Zumuthungen Trotz zu bieten vermögen. Die Rechtspflege darf schlechterdings immer nur unter ihren eigenen Auspicien stehen, denn sie ist ihrer Idee nach dazu berufen, absolut für sich selbst einzustehen; sie bedarf also so wenig einer Mitwirkung von Außen her, daß sie durch eine solche vielmehr in ihrer Idee verletzt wird; sie hat daher ihre Idee oder dieses, daß sie schlechthin für sich selbst einsteht, also eben ihre Solidarität darin zu beurkunden, daß sie alle derartige Einwirkungen von Außen her unbedingt ausschließt, und zwar in grundgesetzlicher und institutioneller Weise, wenn ihr solche Einwirkungen von Auctoritäten her drohen, welche gleich ihr und im staatlichen Zusammenhange mit ihr als Institutionen im Staate bestehen. Die in diesem **Gegensatze** sich bestimmende **oder formale Selbständigkeit der Justiz** ist es daher vorzugsweise, in welcher diese ausschließende oder negative Auctorität der Rechtspflege sich geltend macht. Allein die Rechtspflege nimmt diese Auctorität nur zu dem Zwecke in Anspruch, damit der **Rechtszwang**, gleichwie er seinem Begriffe nach nur in der Form der **Ordnung der Rechtspflege** denkbar ist, so auch davor gesichert bleibe, in der Form einer anderweiten Ordnung misbraucht, d. h. zu einer durch den Begriff ausgeschlossenen Gewalt zu werden. Der Rechtszwang ist eben ein Vorrecht der Rechtspflege, in

welchem sie, vermöge der Solidarität ihrer Factoren, deren jeder in der Einen Form des Rechtszwanges sich selbst erfüllt, zugleich sich selbst abschließt. Die Rechtspflege würde allen Sinn verlieren, sie würde zu einer particulären Erfindung ohne alle innere Nothwendigkeit herabsinken, wenn im Punkte des Rechtszwanges auch andere staatliche Auctoritäten mit ihr concurriren dürften. Sie schließt dieses aus, in sofern eben nur sie ihrer ganzen Construction nach die Ordnung des Rechtszwanges, d. h. (in Gestalt der Justiz) diejenige Ordnung ist, in welcher der Zwang allein erst zum Rechtszwange werden kann. Die allgemeine Rechtfertigung des Rechtszwanges besteht, wie wir bereits sahen, darin, daß er die allgemeine, durchgängige Form bildet, in welcher die einzelne Rechtsdifferenz in die Allgemeinheit des geltenden Rechts aufgelöst wird. Die Form der Allgemeinheit oder die Ordnung, in welcher dies geschieht, kann also eben nur eine Ordnung des Rechts, näher der Rechtspflege — nicht irgend welche anderweite Ordnung sein. Hier ist nun der Punkt, wo zugleich erkennbar wird, in wiefern zu dieser, vorzugsweise der Justiz angehörigen Ausschließung doch auch der subjective Factor oder die Berufsgerechtigkeit wesentlich mitwirkt. Denn die Justiz qualificirt sich zu dieser ausschließlichen Ordnung des Rechtszwanges eben erst dadurch, daß sie in innerster inbegrifflicher Verbindung, in solidarischem Verhältnisse mit der Berufsgerechtigkeit steht und somit erst durch diese des Rechtszwanges als einer durchaus nur dem Rechte entsprechenden Auctorität im Allgemeinen mächtig wird, während jede anderweite Ordnung es durch den Rechtszwang eben nur bis zur Ordnung, nicht bis zum Rechte bringen kann. Jedoch schlägt diese Mitwirkung des Factors der Berufsgerechtigkeit zu jener Ausschließlichkeit oder zu der formalen Selbständigkeit der Justiz, sobald sie näher bestimmt werden soll, auch hier sofort in die Form der Einschließlichkeit um — wovon nachher. Die Foderung der formalen Selbständigkeit der Justiz beruht also im letzten Grunde ebenfalls in dem Begriffe und Wesen des Rechtszwanges und hat in allen Beziehungen immer nur die Integrität des Rechtszwanges zum Zwecke. Maßt eine Verwaltungsbehörde sich die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit an, ohne zugleich zur Geltendmachung dieser Entscheidung den Rechtszwang in Anspruch zu nehmen, so kann dieselbe, wie wir schon sagten, ihrer eigenen Machtlosigkeit überlassen bleiben. Jene Foderung besteht nur in sofern, als es die Ausschließung jeder anderweiten Ordnung des Rechtszwanges, als derjenigen der Rechtspflege, sowie die Ausschließung aller Einwirkungen einer solchen anderweiten Ordnung auf die Justiz und durch diese auf den Rechtszwang gilt.

Wir werden übrigens hiernach selbst die bloße Ausführung des Rechtszwanges ausschließlich den Justizbehörden vindiciren dürfen, damit auch nicht einmal in der Art und Weise dieser Ausführung zu guterletzt noch eine Einwirkung heterogener Interessen stattfinden könne.

Nächst der formalen Selbständigkeit der Justiz verlangen wir aus wesentlich gleichen Gründen die formale Gleichmäßigkeit derselben, d. h. eine solche formale Gesammtorganisation der Rechtspflege eines Staates, sowol in Bezug auf sich selbst, wie auf ihr allgemeines Substrat, in welcher keine Unterschiede und Zwecke gesetzt sind, die nicht aus ihr selbst folgen. Kann die Rechtspflege in einem Staate nicht in Einer Justizbehörde vereinigt werden, was in der Regel nicht wird geschehen können, wird vielmehr eine Mehrzahl von Gerichten und aus Gründen der Zweckmäßigkeit zugleich eine gewisse Ueber- und Unterordnung, resp. Nebenordnung derselben erfoderlich, so muß dies doch nach einem Systeme geschehen, in welchem die Rechtspflege nicht aufhört, sich selbst gleich zu bleiben, obschon sie gewisse formale Unterschiede und Abstufungen in sich aufnimmt. Diese Foderung wird erfüllt werden, wenn man die Gesichtspunkte dieser Unterschiede und Abstufungen vor allen Dingen mit Rücksicht auf den Begriff und das Wesen der Rechtspflege im Ganzen auffaßt, sodaß die Gestaltung der Rechtspflege in ihren einzelnen Organen, den Gerichten, doch stets in den Gesammtorganismus reflectirt und die Zweckgemäßheit dieser Einrichtung immer nur als eine Zweckgemäßheit der Rechtspflege selbst erscheint. Dieses System oder diese sich überall gleiche Ordnung der Rechtspflege — wir können es auch die formale Einheitlichkeit der Rechtspflege nennen — muß vorherrschend wiederum eine Angelegenheit der Justiz sein, die sich darin eben nur ausschließend verhalten kann. Sie schließt hier dieses aus, daß sie durch eine Organisation, deren Gesichtspunkte außerhalb ihrer Sphäre liegen, in sich selbst getrennt und in ein ungleiches Verhältniß zu sich selbst gesetzt werde — z. B. dadurch, daß einzelne Justizbehörden ihre separate Verfassung erhielten oder durch Specialgesetze in ihrer Wirksamkeit innerlich beschränkt oder nur für einzelne Rechtssachen, wie Finanzsachen u. dgl., eingesetzt würden. Aber auch darin würde die Rechtspflege im Punkte der Ordnung oder der Justiz in ein Misverhältniß zu sich gesetzt werden, wenn zwischen den Personen, denen sie das Recht vermitteln soll, den Parteien, in Bezug hierauf ein Unterschied gemacht würde, nämlich dergestalt, daß gewisse Personen oder gewisse Classen von Personen nur vor gewissen Justizbehörden ihr Recht zu suchen verpflichtet oder berechtiget wären (privilegirter Gerichtsstand), oder gar, daß die Rechtspflege gewissen Personen eine promptere Wirksamkeit schuldig wäre, als anderen. Die Rechtspflege, welche nur des Rechts zu pflegen hat, nicht aber des zufälligen größeren oder geringeren Werthes der Person, schließt eine solche dem Rechte angesonnene Ungleichheit auf das Entschiedenste von sich aus. Es ergibt dies den Grundsatz der Gleichheit vor dem Richter und der Gleichheit des Rechtsschutzes. — In allen diesen unter den Gesichtspunkt der formalen Gleichmäßigkeit der Justiz fallenden Beziehungen ist es nicht eigentlich die rein staatliche, verfassungsmäßig schon in sich selbst gegründete und durch bestimmte Institutionen repräsentirte Ordnung, gegen welche die Justiz sich negativ verhält. Es handelt sich hier also nicht darum, die Gerichte gegen die Verwaltungs-, Polizei- und Militairbehörden selbständig zu stellen, in sofern diese sonst den

Rechtszwang usurpiren könnten. Die Ordnung der Dinge, welche durch jene Gleichmäßigkeit der Justiz ausgeschlossen wird, ist vielmehr eine solche, welche ein gewisses Terrain überhaupt erst dadurch zu gewinnen vermag, daß sie in die Justiz oder in diese begriffliche Ordnung der Rechtspflege hineinbricht. Sie ist keine Form einer begrifflichen Allgemeinheit, sondern etwas sehr Particuläres, nämlich eine Ordnung gewisser historisch gewordener und verhärteter Zustände und Vorrechte, welche die Rechtspflege in ihrer historischen Entwickelung nothgedrungen hat in sich aufnehmen müssen und Jahrhunderte lang sogar für eine von ihr nicht zu trennende Ordnung gehalten hat. Man darf dreist zurückschrecken vor dem Wuste von Gelehrsamkeit, den diese Unordnung der Rechtspflege hat erzeugen müssen, um sich das Ansehen der Ordnung zu geben. Mehr oder weniger sind jedoch die Gesichtspunkte dieser Ordnung oder Unordnung zugleich zu Maximen des reinen Ordnungsstaates geworden, der sein Bestehen an solche historische Bedingungen gebunden geglaubt hat. Jedenfalls haben wir es auch hier mit einer positiven und auf ihre positive Gestaltung eifersüchtigen Ordnung zu thun, von welcher erkannt werden muß, daß sie der wahren Ordnung der Rechtspflege zuwider läuft. Wenn die Justiz in einem Staate ungleichmäßig besteht, also im Misverhältnisse mit sich selbst steht, sodaß es ihr nicht fehlen kann, in Spannung und Widerspruch mit sich selbst zu gerathen, so hört sie auf, diese Macht zu bilden, durch welche die Rechtspflege für sich selbst einsteht. Ja die Rechtspflege ist dann überhaupt ihres Berufs, für sich selbst, d. h. schlechterdings nur für das Recht — welches durch den Rechtszwang concret gesetzt werden soll — für dieses dann aber auch im vollsten Maße einzustehen, nicht mehr mächtig, sondern befindet sich vermöge der Gebundenheit ihrer Ordnung in der Lage, mehr oder weniger für die ihr fremden, selbstsüchtigen Interessen einstehen zu müssen, welche ihre Ordnung bestimmen oder die Justiz sich selbst entfremden. Denn auch die Berufsgerechtigkeit wird alsdann das Schicksal haben, in dem Maße zu einer Sondergerechtigkeit zu werden, in welchem die Justiz als Sonderjustiz besteht. Das allgemeine Resultat wird also auch hier darin bestehen, daß der Rechtszwang, weil die allgemeinen Bedingungen seiner Allgemeingültigkeit eine Veränderung erlitten haben, nicht mehr für die allgemeine, durchgängig sich selbst rechtfertigende Form gehalten werden kann, in welcher die einzelne Rechtsdifferenz ihrer Auflösung in die Allgemeinheit des geltenden Rechts gewiß sein darf. In einer solchen Gewißheit soll aber der Rechtszwang grade wesentlich beruhen; diese Foderung erfüllt sich dadurch, daß in ihm die Factoren der Justiz und der Berufsgerechtigkeit sich zur allseitigen Einheit, zur innersten gegenseitigen Durchdringung aufheben; dies ist aber nur denkbar, in sofern beide Factoren durchweg sich selbst gleich bleiben oder schlechthin nur ihrem eigenen (in ihrer gegenseitigen Beziehung sich bestimmenden) Wesen entsprechen, und zwar die Justiz als das Allgemeine dadurch, daß sie ihre Identität auf ausschließliche Weise bewahrt — folglich bildet der Rechtszwang auch für die Foderung der formalen Gleichmäßigkeit der Justiz den präcisen Gesichtspunkt.

Alle diese Grundsätze sollen der gesetzgebenden und einrichtenden Gewalt im Staate zur Richtschnur dienen, damit es mit der Rechtspflege im Punkte der Justiz im Allgemeinen und an sich so bestellt sei, daß die Rechtspflege in jedem Augenblicke ihren Zweck im vollsten Maße erfüllen könne. Zur Negation der Selbsthilfe reichte, wie gesagt, schon der rein theoretische Grundsatz aus; hier dagegen — in der nächsthöheren Potenz der negativen Selbstbestimmung der Rechtspflege — bringt diese bereits die Foderung einer förmlichen positiven Sanction ihrer Exclusivität — den Hauptvorwurf der J u s t i z v e r f a s s u n g — mit sich. Allein es genügt nicht, daß diese verfassungsmäßige Exclusivität der Justiz auf dem Papiere und im Ganzen und der Regel nach auch in der Wirklichkeit besteht; sondern die Justiz selbst muß sich derselben als eines in j e d e m Falle unbedingt geltend zu machenden Rechts bemächtigen können; sie muß im Stande sein, aus diesem Rechte eine unverbrüchliche Wahrheit zu machen, sobald es bedroht erscheint, nicht aber darf sie davon abhängen, ob die über und neben ihr im Staate bestehenden Auctoritäten allemal den guten Willen haben, ihre gesetzliche Integrität zu respectiren — oder nicht. Zum Theil versteht sich dieser Beruf der Justiz, aus einem passiven, blos gesetzten Gegensatze gegen andere staatliche Auctoritäten zur activen Behauptung dieses Gegensatzes überzugehen, schon von selbst; zum Theil bedarf es hierzu besonderer verfassungsmäßiger Bestimmungen, an welche die Justiz, auch wenn dieselben unzureichend sein sollten, freilich allemal gebunden bleibt. Dies haben wir nun näher auszuführen und zu begründen. Was zuvörderst jene Activität der Justiz zum Zwecke ihrer selbst betrifft, so ist sie, gleich der Activität der Berufsgerechtigkeit, durch den e i n z e l n e n F a l l bedingt, in welchem die Integrität der Justiz a l s s o l c h e r gefährdet erscheint. Dieser Fall ist also kein Substrat der Berufsgerechtigkeit, sondern eine reine Justizangelegenheit, wenngleich die Berufsgerechtigkeit mittelbar dabei interessirt ist, nämlich in dem Maße, in welchem sie überhaupt bei der Integrität der Justiz interessirt sein muß. Dieses Interesse ist es, vermöge dessen es hier überhaupt zu einer Activität der Justiz kommt; es kann nämlich diese Activität als solche immer nur von dem subjectiven Factor ausgehen, der sich dabei aber nicht in der Form der Berufsgerechtigkeit, sondern in der Form der Justiz und zunächst zum Zwecke der Justiz bethätigt. Es ist dies eine neue Seite, von welcher die Solidarität des subjectiven und des objectiven Factors sich darstellt, indem hier jener für diesen einsteht, damit hinwiederum dieser für jenen einstehen könne; und zwar gelangt hier die Justiz durch den subjectiven Factor auf dem Höhenpunkte ihrer Zwecktüchtigkeit an, welche letztere immer wieder die Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit in sich begreift. Der objective Factor schließt hier den subjectiven in sich ein, um sich ausschließend verhalten und seine Zwecktüchtigkeit bewahrheiten zu können. Wir vindiciren also der J u s t i z s e l b s t und zwar

in der Gestalt der Gerichte das Recht und die Pflicht, ihre verfassungsmäßige Exclusivität gegen alle und jede äußeren Angriffe zu vertheidigen und durchzuführen; und verlangen, daß sie verfassungsmäßig hierzu in den Stand gesetzt werde. Solche Angriffe, wenn auch an sich durch Gesetz und Verfassung abgeschnitten, können sich doch in den Schein des Rechts verkleiden oder mit einer Unbefangenheit hervortreten, als ständen sie mit Gesetz und Verfassung nicht im Widerspruche oder könnten einen solchen nicht im Gefolge haben. Sie können in constitutionellen Staaten in der Gestalt landesherrlicher Verordnungen erfolgen, deren Inhalt vielmehr durch ein Gesetz hätte sanctionirt werden müssen; ferner in der Gestalt von Ministerialrescripten, ja selbst von Rescripten und Anordnungen der obern Justizcollegien — oder auch in Gestalt von Gesetzen, denen es in der einen oder andern Beziehung an der verfassungsmäßigen Form fehlt. Sie können aber auch mit Verschmähung jedes derartigen Scheins des Rechts und der Arglosigkeit als offene Usurpationen einer staatlichen Gewalt hervortreten, die sich vermöge der ihr zu Gebote stehenden Macht und etwa, weil sie vorkommenden Umständen nach das Recht zum Heile des Staates einer despotischen Ordnung unterordnen zu müssen glaubt, zu solchen maßregelnden Eingriffen in die Justiz für berufen erachtet und den Dienern der letzteren als physische oder psychologische vis major zu imponiren sucht. In allen solchen und ähnlichen Fällen ist es eine heilige Pflicht der betreffenden Gerichtsbeamten, mit vollster Geistesfreiheit und Energie darüber zu wachen, daß Nichts von Außen her Einfluß auf die Justiz gewinne, wodurch diese sich selbst entfremdet werden würde, ja daß überhaupt jede anderweite Ordnung der Rechtspflege an den Grenzen des Gebiets der Justiz zurückgewiesen werde. Man verwechsle hiermit nicht die Unabhängigkeit und Selbständigkeit, welche die Berufsgerechtigkeit um des Rechts der Einzelnen willen für sich in Anspruch zu nehmen hat; wir reden hier vielmehr eben nur von der Integrität der Justiz, welche von und bei den Gerichten aufrecht erhalten werden soll. Auf welchem Wege kann dies geschehen? Die Gerichte werden beeinträchtigende Verfügungen oder Zumuthungen solcher Behörden, die ihnen überhaupt nicht oder doch in dem Fragepunkte entschieden nicht vorgesetzt sind, außer Acht zu lassen oder zurückzuweisen haben. Greifen jedoch solche Verfügungen zugleich thätlich in den unzweifelhaften Wirkungskreis der Justiz ein, nämlich so, daß sie sich als Usurpationen darstellen, namentlich Sachen, welche entschieden Justizsachen sind, der Justiz entziehen, so hat diese den Beruf und muß demgemäß auch verfassungsmäßig das Recht und die Macht haben, sich solchen Eingriffen zu widersetzen, z. B. darüber zu wachen, daß Niemand willkürlich seinem Richter entzogen und in Rechtssachen einer andern Gewalt im Staate, als den Gerichten, unterworfen werde. Wie wir indessen gesehen haben, daß die eigentliche und absolute Geltung der Rechtspflege erst im Rechtszwange liegt, so müssen wir den Beruf der Justiz, sich solchen Eingriffen officiell zu widersetzen, auf solche Fälle beschränken, wo andere staatliche Gewalten dazu fortgehen, als solche auch den Rechtszwang auszuüben zu wollen, geschehe dies unmittelbar, nämlich durch Vollstreckung eines entscheidenden Urtheils, oder mittelbar, nämlich durch Zwangsmaßregeln, welche ein solches Urtheil und dessen Vollstreckung vorbereiten oder sichern sollen (z. B. Verhaftung). In solchen Fällen müssen wir der Justiz — der Idee der Rechtspflege entsprechend — das Recht und die Pflicht der Intervention vindiciren, natürlich nicht etwa in dem Sinne, daß nun jener von einer andern staatlichen Gewalt beschlossene Rechtszwang von der Justiz ausgeführt werde, sondern in dem Sinne, daß er überhaupt nicht stattzufinden habe, vielmehr der Sache ihr freier, gesetzlicher Lauf gelassen werde. Es wäre ein jämmerlicher Staat, in welchem z. B. die Polizei oder was unter Umständen leichter und unter dem Scheine einer gewissen Nothwendigkeit geschehen kann, die Militairgewalt außerhalb der militairgerichtlichen Competenz es sich herausnehmen könnte, Jemanden zum Tode, zur Einkerkerung u. s. w. zu verurtheilen und an die Vollstreckung dieses Urtheils zu gehen, ohne daß es der Justiz zustände, sich einer solchen Vollstreckung zu widersetzen und den Bedrohten nöthigenfalls unter ihren wirksamen Schutz zu stellen. Sie muß selbst dann für hierzu berufen erachtet werden, wenn der von anderen staatlichen Gewalten usurpirte Rechtszwang sich auf solche Rechte bezieht, über welche zunächst die davon betroffenen Personen zu disponiren haben, also auf reine Privatrechte; denn auch hier wird immer ein Justizrecht, der Rechtszwang, usurpirt und dadurch die Ausschließlichkeit der Justiz verletzt. Im letzten rechtlichen Grunde enthalten freilich alle solche Usurpationen nichts weiter als eine offene oder versteckte Selbsthilfe; weil hier aber der Rechtszwang unter staatlicher Auctorität und unter Formen usurpirt wird, welche denen der Justiz analog sind — kurz, weil die Ordnung der Dinge, die sich hier das Ansehen einer Ordnung der Rechtspflege zu geben weiß, effectiven Bestand im Staate hat, gleich der Justiz selbst, so reicht hier der bloße Grundsatz der Unstatthaftigkeit der Selbsthilfe nicht aus, sondern die Justiz muß ihren Gegensatz als solche gegen jene anderweite Ordnung in jedem einzelnen geeigneten Falle effectiv geltend zu machen wissen, damit die Justiz als die ausschließliche Auctorität des Rechtszwanges auch wirklich und allgemein Bestand habe. Einen solchen unbedingten Bestand hätte sie eben nicht, wenn irgend eine andere staatliche, gleich ihr als Behörde bestehende und berufsmäßig fungirende Auctorität als solche nach eigenem Ermessen und Belieben in der Uebung des Rechtszwanges mit ihr concurriren oder gar an ihre Stelle treten dürfte, ohne daß es der Justiz frei stände, ihre Allein- und Allgemeingeltung in diesem Punkte zu beurkunden. Die Justiz würde dann aufhören, diese für sich selbst und somit für die Rechtspflege überhaupt einstehende Macht zu sein, gleichwie die Berufsgerechtigkeit aufhören würde, die gleiche Bestimmung in der Solidarität der Rechtspflege zu erfüllen, wenn sie die Privatselbsthilfe in dem einzelnen Falle

respectiren müßte. — Das gedachte Interventionsrecht bestimmt sich also lediglich dadurch, daß die Ausschließlichkeit der Justiz oder dieser allgemeinen Form und Ordnung der Rechtspflege nicht verletzt werden darf; es kommt dabei mithin keineswegs zugleich oder gar vorzugsweise in Frage, ob die Usurpation in der Sache selbst widerrechtlich sei, ob sie also eine Rechtsverletzung für Jemanden enthalte; diese Frage bildet vielmehr einen Vorwurf der Berufsgerechtigkeit, die hier als solche zunächst außer Betracht bleibt. Leider hat nun ein solches Interventionsrecht der Justiz noch keineswegs entsprechende Anerkennung gefunden, sondern man überläßt es den durch Eingriffe der fraglichen Art betroffenen Personen, das ihnen dadurch formell angethane Unrecht bei den Gerichten gleich jedem andern Einzelunrechte zu verfolgen, sodaß also der Fall wirklich nicht schon als eine Angelegenheit der Justiz, sondern lediglich als ein Vorwurf der Berufsgerechtigkeit, d. h. im letzten Grunde als eine Privatangelegenheit des Einzelnen betrachtet wird, von dessen Willkür es also abhängt, ob ein solches ebenso wol der Justiz angethanes Unrecht wieder aufgehoben werden soll oder nicht. Oft ist auch die Berufsgerechtigkeit zur Wiederaufhebung eines solchen Unrechts und somit wenigstens zu einer mittelbaren Salvirung der Justiz gar nicht einmal im Stande, indem dasselbe so beschaffen sein kann, daß es sich im Wege der dialektischen Vermittelung in kein concretes Recht auflösen oder sich unter kein bestimmtes Gesetz und unter keinen bestimmten Rechtsgrundsatz, außer eben den, daß dadurch die Justiz verletzt worden sei, subsumiren läßt. Zudem eignet sich der gedachte Weg nicht dazu, dem Uebel zuvorzukommen, was doch möglicherweise muß geschehen können. — Oder man gestattet den Betroffenen den Weg der Beschwerde, in constitutionellen Staaten etwa bis zur Stände- oder Abgeordnetenversammlung, oder verleiht der letzteren verfassungsmäßig das Recht, darüber zu wachen, daß keine andere staatliche Auctorität in die Selbständigkeit der Justiz eingreife, eine Garantie, die aber auch meistens so ausgedrückt ist, daß sie nur um der einzelnen Privatpersonen, nicht um der Justiz willen gegeben erscheint und also wiederum der Disposition der letzteren unterworfen ist. Auch diese Auskunftsmittel erweisen sich auf den ersten Blick als ungenügend, zumal der Landesvertretung keine andern Mittel der Abhilfe zu Gebote stehen werden, als bei der Regierung auf diese Abhilfe anzutragen. Die Idee der Rechtspflege bringt vielmehr die Foderung mit sich, daß die Justiz selbst so eingerichtet sei, um Eingriffen der gedachten Art entweder zuvorkommen oder um solche bereits geschehene und nicht wieder zu redressirende Beeinträchtigungen als solche, als Nichtigkeiten hinstellen zu können. Zu einer solchen Intervention wird indessen nicht schon dieses oder jenes einzelne Gericht im Staate für geeignet gehalten werden dürfen, sondern da es sich hier um eine Angelegenheit des Ganzen handelt, so wird eine besondere Justizbehörde (etwa der oberste Gerichtshof des Landes — Cassationshof) zu bestellen sein, von welcher die Intervention zu üben und über die Usurpation als solche das Urtheil zu sprechen ist. Es bedarf in der That eines solchen förmlichen Richterspruchs zur Salvirung der Justiz in Fällen der fraglichen Art. Es ist daher fernerweit unzulässig, die ganze Angelegenheit in die Hände des Justizministeriums als der obersten Justizverwaltungsbehörde zu legen. Die abzugebende Entscheidung ist, wenn auch keine richterliche im eigentlichen und nächsten Sinne, doch wesentlich durch die Eigenthümlichkeiten des richterlichen Standpunktes bedingt. Dem objectiven Momente der Rechtspflege soll hier durch das subjective Moment zur Erfüllung seiner Zwecktüchtigkeit verholfen werden — gleichwie umgekehrt das objective dem subjectiven in gleicher Weise dient — so bringt es die Solidarität der Rechtspflege mit sich, vermöge deren die Rechtspflege den entschiedenen Beruf hat, sich selbst zu bewahrheiten, sei es im Punkte der Justiz, sei es im Punkte der Berufsgerechtigkeit. Es handelt sich also hier, wo wir die Justiz von Seiten ihres solidarischen Charakters fassen, keineswegs um eine bloße Verwaltung der Justiz, bei welcher die letztere vielmehr als ein für sich bestehendes Moment der Rechtspflege behandelt wird. Wir dürfen nur nicht vergessen und wollen es zur Vermeidung allen Misverständnisses wiederholen, daß das entwickelte Justizrecht der Intervention durchaus auf solche Fälle zu beschränken ist, in welchen der Eingriff einer andern staatlichen Auctorität sich rechtlich als eine unzweifelhafte Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit, kurz als eine Usurpation darstellt, deren Abwehr also gleich der Negation jeden andern Unrechts allein durch die Anwendung positiv und begrifflich bereits feststehender Grundsätze bedingt ist, sich mithin ganz und gar zu einem Substrate richterlicher Beurtheilung und Entscheidung qualificirt, nie aber darin bestehen kann, daß der Richter administrative Anordnungen und Maßregeln träfe und so über die Sphäre der Justiz hinausginge. — Fälle der gedachten Art werden nur höchst selten eintreten; treten sie aber ein, wie es in Zeiten politischer Aufregung und Gährung geschehen kann, so sind sie in der Regel auch schon für das gemeine Urtheil von der Art, daß sie alle Justiz untergraben, wenn diese nicht die Macht hat und den Muth beweist, gegen solche Usurpationen für sich selbst einzustehen. Ja sie stellen sich alsdann nicht etwa als blos zufällige, vereinzelte Gewaltthaten dar, sondern meistens als Operationen eines förmlichen Systems der Gewalt, dessen angelegentlichstes Princip die Nichtachtung oder Beseitigung der Justiz ist. Wollte man sagen, die Justiz habe in solchen Fällen es abzuwarten, daß sie von den betroffenen Privatpersonen angegangen werde, damit der Fall im Wege der Berufsgerechtigkeit zum Frommen des Einzelnen und mittelbar dann auch zum Frommen der Justiz, wenn hierauf einmal Gewicht gelegt werden solle, seine rechtliche Erledigung finde, so würde dem, außer schon oben genannten Gründen, entgegenzusetzen sein: einmal, daß der einzelne Betroffene oft gar nicht die Möglichkeit findet, sich an die Gerichte zu wenden, indem er in eine Lage versetzt worden ist, in welcher er

jeden Rechtsschutzes und jeden Mittels hierzu entbehrt; zweitens, daß die richterliche Entscheidung eines solchen einzelnen Falles auch wenn sie etwa zwangsweise durchzusetzen sein sollte, den allgemeinen Zweck einer Salvirung der Justiz nicht erfüllen würde, weil jenes System der Gewalt dadurch zwar in einem einzelnen Punkte gestört, nicht aber im Ganzen in seiner Nichtigkeit durch die ihm entgegenstehende rechtliche Macht bloßgestellt oder wenigstens moralisch gelähmt werden könnte, nicht zu gedenken, daß die förmliche und umständliche Erledigung jedes einzelnen Falles im Wege der Berufsgerechtigkeit oder dieser Einzelkampf der Gerichte gegen ein System der Gewalt zeitweise zu einer übermäßigen Belastigung der Gerichte und so zur Schwachung ihrer Kraft gereichen würde; – endlich drittens, daß die Justiz nicht blos um dieses oder jenes Einzelnen, sondern ebenso wol um der Gesammtheit, also auch um derer willen besteht, welche sich durch eine an die Stelle der Justiz tretende Gewalt zunächst nur moralisch, in ihrem Vertrauen auf Recht und Gesetz, in dem Bedürfnisse einer allgemeinen Rechtssicherheit u. s. w. betroffen finden. Und überhaupt kann ja die Berufsgerechtigkeit ihren Zweck nicht erfüllen, wenn sie von der Justiz nur irgendwie im Stiche gelassen wird, d. h. hier nicht etwa blos von der äußeren Macht, den Rechtszwang zu realisiren oder die Entscheidungen der Berufsgerechtigkeit auszuführen, sondern von dieser moralischen Macht der allgemeinen, in allen Wechselfällen stets objectiv vorhandenen und sich stets gleichbleibenden Wahrheit und Selbstgewißheit der Rechtspflege, einer Macht, die selbst da, wo sie in Bezug auf äußere Effecte der Gewalt weichen muß, sich innerlich ungebrochen erweist, indem sie in selbstsuchtsloser, grundsätzlicher Vertretung ihrer selbst jene Gewalt vor ihr Forum zieht und das Urtheil über dieselbe spricht, zufrieden, wenn dies Urtheil zunächst auch zu weiter Nichts zu dienen vermag, als zu einem Horte für die Sittlichkeit, für das gemeine Vertrauen und zu einer Art der Beurkundung des Rechts mitten im Zustande der Rechtslosigkeit. Also muß es in Fällen, wo der Justiz die äußere Macht genommen ist, genügen, ein solches Urtheil förmlich auszusprechen, und es ist nicht etwa eine unerläßliche Bedingung der Intervention, daß die Justiz auch unter allen Umständen im Stande sei, derselben thatsächlich Nachdruck zu geben.

Ist es von Vorn herein zweifelhaft, ob ein Eingriff in die ausschließlichen Vorrechte der Justiz vorliegt, so kann von einer Intervention der letzteren keine Rede sein. Es ist hier vielmehr lediglich den einzelnen Betheiligten zu überlassen, sich an die Gerichte zu wenden, um im Wege der Berufsgerechtigkeit Abhilfe zu erwirken. Denn vermöge der Zweifelhaftigkeit des Falles bleibt hier einerseits die allgemeine, objective Geltung der Justiz, namentlich von Seiten ihrer moralischen Wirksamkeit, unberührt, und wird andererseits die ganze dialektische Thätigkeit der Berufsgerechtigkeit erfoderlich, und zwar nach den wesentlich mit ihr zusammenhängenden Formen und Maximen, sodaß also diese hier in den Vordergrund tritt. Ergibt sich nun, daß ein Eingriff der gedachten Art stattgefunden hat, so wird er von der Berufsgerechtigkeit nicht um der Justiz, sondern um der dadurch verletzten Partei willen gleich jedem andern Privatunrechte negirt; denn die Behörde, welche den Eingriff gethan hat, gilt hierbei selbst nur als Partei. Ergibt sich dagegen oder ist schon von Vorn herein klar, daß gar keine Justizsache vorliegt, so ist die Berufsgerechtigkeit zu einer Entscheidung oder sonstigen Verfügung überall nicht ermächtigt. Mit reinen Verwaltungssachen dürfen sich die Gerichte nie befassen, denn es handelt sich dabei lediglich um die Ordnung, nicht um das Recht. Die Justiz würde sonst in der Form der Berufsgerechtigkeit zu einer Auctorität der Satzung gemacht werden, wie es die Verwaltungsbehörden mehr oder weniger sind und ihrer Aufgabe nach sein müssen. Hier hat man nun den Verwaltungsbehörden — und zwar mit gutem Grunde — zugestanden, was man der Justiz verweigert. Die Verwaltungsbehörden haben nämlich in den Fällen, wo ein Gericht sich einer Sache annimmt, die sie für eine reine Verwaltungssache halten, verfassungsmäßig meistens das Recht des Einspruchs, und zwar mit der Wirkung, daß das Gericht seine Thätigkeit einstweilen einstellen muß, bis dieser sogenannte Competenzconflict entschieden ist. Mit dieser Entscheidung pflegt eine besondere Behörde, welche nach den liberaleren Verfassungen der Mehrzahl nach aus Richtern, im Uebrigen aus Verwaltungsbeamten zusammengesetzt ist, beauftragt zu sein; im günstigsten Falle besteht zu diesem Zwecke ein eigener Gerichtshof [5]).

Wir haben endlich noch den Fall zu betrachten, wenn die Justiz durch allgemeine Verfügungen und Anordnungen, welche vorgesetzte Behörden an untergeordnete Organe erlassen, in ihrer verfassungsmäßigen formalen Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit angegriffen wird. Dieser Fall ist von den vorigen Fällen darin verschieden, daß es sich hier um ein Verhältniß der Justiz zu sich selbst, nicht um ihr Verhältniß zu außerhalb ihres Organismus stehenden Auctoritäten handelt. Denn jene vorgesetzte Behörde ist als solche in dem verfassungsmäßigen Organismus der Justiz begriffen und hierdurch berufen, Verfügungen und Anordnungen zu treffen, welche ihr zum Zwecke der Justiz nothwendig oder auch nur geeignet erscheinen. Diese Verfügungen und Anordnungen sind also Acte, in denen die Justiz selbst sich bestimmt, und zwar in äußerlich verfassungsmäßiger Weise oder eben durch eine Auctorität, welche verfassungsmäßig hierzu berufen ist, und in einer Form, in welcher sie dies ist. Sind diese Bedingungen vorhanden, so haben die untergeordneten Organe zu gehorchen, auch wenn die getroffene Verfügung oder Anordnung ihrem Inhalte nach im Widerspruche mit der Justizverfassung steht. Die Justiz kehrt sich in diesem Falle gegen sich selbst; allein so beklagenswerth dies ist, so kann die Beurtheilung dieses Punktes doch

5) So in Braunschweig, Gesetz vom 19. Mai 1851, die Errichtung eines Gerichtshofs zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten betreffend.

nicht in dem Officium des untergeordneten Organs liegen, weil sonst die Justiz in Gestalt dieser untergeordneten Organe sich über sich selbst erheben und hierin ihre eigene Ordnung auf eine noch bedenklichere Weise umkehren würde. Eine Remonstration des untergeordneten Organs ist daher an sich nur dann zulässig, wenn nach der Ansicht desselben die vorgesetzte Behörde nicht berufen ist, grade diese Verfügung oder dieselbe in dieser Form zu treffen. Z. B. ein oberes Gericht trifft Anordnungen, die nach der Ansicht des unteren Gerichts, welches sich dadurch in seiner Wirksamkeit bestimmen lassen soll, nur von dem Justizministerium hätten getroffen werden können, oder das letztere erläßt allgemeine Bestimmungen, welche vielmehr eines förmlichen Gesetzes bedurft hätten. In solchen Fällen muß die Verfügung der vorgesetzten Behörde allerdings einer officiellen Beurtheilung der unteren Organe unterworfen sein, und namentlich die Gerichte sollen sich hier die verfassungsmäßige Integrität der Justiz angelegen sein lassen. Denn wenn die vorgesetzte Behörde zu der fraglichen Verfügung uberhaupt nicht oder doch nicht in der gebrauchten Form befugt war, so tritt sie der Justiz als eine fremde Auctorität usurpatorisch gegenüber, und darf schon von dem einzelnen Justizorgane, welches sich durch jene Verfügung in seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit zunächst berührt findet, des Widerspruchs mit der Justiz geziehen werden. Wie wir indessen das Interventionsrecht schon nicht den einzelnen Gerichten zugestehen durften, so kann hier noch weniger den untergeordneten Organen eine eigene Entscheidung über jene Frage zugestanden werden. Denn die vorgesetzte Behörde, von welcher die Verfügung ausging, hat als solche mindestens ein gleiches Recht, dieselbe für gesetzmäßig zu halten und diese Ansicht zu vertreten, ja sie wird in einem solchen Zweifelsfalle einstweilen die Präsumtion für sich haben. Daher pflegt in solchen Fällen den untergeordneten Organen nur eine Vorstellung bei der vorgesetzten Behörde und erfoderlichen Falls das Recht, die Entscheidung der Landesregierung zu erwirken, gestattet zu sein, und zwar mit der Wirkung, daß, wenn auf diesem Justizwege jene Verfügung bestätigt wird, die untergeordneten Organe nunmehr von aller Verantwortlichkeit für deren Ausführung befreit werden. Angemessener erscheint uns auch hier die Entscheidung durch eine eigene Justizbehörde. Dieselbe würde mit den Justizbehörden zur Intervention und zur Entscheidung von Competenzconflicten in Eins zusammenzufassen, und es würde so überhaupt ein oberstes Justizgericht zur Aufrechterhaltung der Ausschließlichkeit der Justiz hinsichtlich ihrer Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit zu bilden sein.

Es wird kaum nöthig sein, darauf hinzuweisen, wie sehr es zur Bewahrheitung und Bewahrung dieser Zwecktüchtigkeit der Justiz in den Fällen, wo ihr von Außen her Gefahr droht, des Richters bedarf, der dieser Aufgabe im Wissen und Wollen durchaus mächtig und gewachsen ist. Es kann zur Durchführung dieser Aufgabe unter Umständen eine Klarheit und Tiefe der Ueberzeugung gehören, an welcher jede Macht der Täuschung scheitert, und ein Muth, welcher selbst vor der Gefahr persönlicher Aufopferung nicht zurückbebt. Allein die oben entwickelte Zwecktüchtigkeit der Justiz verlangt nicht etwa blos in solchen außerordentlichen Fallen einer von Außen hereinbrechenden Gefahr von dem Richter begriffen und vertreten zu werden, sondern die Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz will nicht minder nach Innen hin oder in Bezug auf die inneren, täglichen Angelegenheiten der Rechtspflege, welche in die Hand des Richters gelegt sind — wir meinen die Angelegenheiten der Berufsgerechtigkeit — zur allgemeinen, unverbrüchlichen Geltung und Wahrheit durch den Richter gelangen. Wie dies in der That oder in dem einzelnen Falle geschieht, ist hier nicht zu erörtern, sondern wie es allgemein geschehen kann und soll. Ohne Zweifel nur dadurch, daß die Berufsgerechtigkeit in der Person der Richter sich als die Affirmation desselben Gedankens beurkundet, der sich in der formalen Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz vorherrschend auf negative Weise oder von Seiten seiner Ausschließlichkeit bestimmt. Nur so kann die Zwecktüchtigkeit der Justiz erst zu ihrer wahren Erfüllung gelangen, denn sie findet, der Solidarität der Rechtspflege gemäß, diese Erfüllung nunmehr in der Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit, für welche sie auf diese Weise zugleich maßgebend und bestimmend ist. Allein ebenso muß umgekehrt diese Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit sich als eine solche erweisen, welche wesentlich durch die formale, objectiv bestehende Zwecktüchtigkeit der Justiz bekräftigt und gesichert zu werden verlangt und so fur die letztere maßgebend und bestimmend ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist die Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz nichts Anderes, als die Erfüllung dieser Foderung der Berufsgerechtigkeit, wie sich dies aus der folgenden Entwickelung (unter 2) wird näher ergeben müssen. Nachzuweisen ist dies aber schon hier an der oben aufgestellten Foderung der formalen Unabhängigkeit der Gerichte als demjenigen Punkte, in welchem die Zwecktüchtigkeit der Justiz am nächsten und deutlichsten von den allgemeinen Anfoderungen der Berufsgerechtigkeit bestimmt erscheint. Wir haben früher bei der Einzelbetrachtung des subjectiven Factors (II. 4) die richterliche Unabhängigkeit als eine der Bedingungen des letzteren aufgestellt, weil die Foderung dieser Unabhängigkeit sich am nächsten und einfachsten aus dem Wesen der Berufsgerechtigkeit ergibt. Später hat eben diese Unabhängigkeit sich uns nicht minder als eine Bedingung der Zwecktüchtigkeit der Justiz darstellen müssen, weil wir dabei die Justiz im Sinne hatten, in wiefern sie vermöge der Solidarität der Rechtspflege in innerster Beziehung zur Berufsgerechtigkeit steht und durch diese bestimmt wird. Die Unabhängigkeit der subjectiven richterlichen Ueberzeugung und Wirksamkeit — so fest sie auch in sich selbst begründet sein mag (in wiefern sie dies ist, wird eben unter 2. noch zu entwickeln sein) — ist und bleibt etwas höchst Prekäres ohne die positiv durch Gesetz und Einrichtung allgemein begründete und gesicherte Unabhängigkeit der Gerichte, welche die Justiz zu gewähren hat. In der Betrachtung

der formalen Selbständigkeit der Justiz mußte sich daher, vermöge des solidarischen Charakters der letzteren, der Punkt ergeben, wo diese Selbständigkeit als Unabhängigkeit der Gerichte zu bestimmen war. Hieran ist nunmehr noch folgende Erwägung zu knüpfen. Die Justiz kann durch jene Art und Weise, die richterliche Unabhängigkeit allgemein zu gewährleisten, nicht die subjective richterliche Willkür, in wiefern diese es sich durch diese Mittel gelüsten lassen könnte, die Ordnung der Justiz zu lockern oder hintanzusetzen, gutheißen wollen. Gleichwie die Unabhängigkeit der subjectiven richterlichen Ueberzeugung und Wirksamkeit innerlich oder durch den Gedanken, der ihr zum Grunde liegt, dergestalt bestimmt und beschränkt ist, daß jene Willkür ausgeschlossen bleibt, ebenso muß die Justiz eine äußere Beschränkung des Princips der Unabhängigkeit der Gerichte haben, in wiefern diese Unabhängigkeit aus ihrer Ständigkeit stets dazu übergeht, eine Macht in den Händen der einzelnen Richter zu sein. Diese äußere Beschränkung liegt in dem Gesetze der persönlichen Verantwortlichkeit der Richter. Auch diese haben wir oben (II. 3) zunächst aus dem subjectiven Factor hergeleitet, weil die Freiheit der subjectiven richterlichen Ueberzeugung ihrer rein vernünftigen Natur wegen sofort diese Beschränkung gegen die Willkür an sich hat. Allein zu ihrer eigentlichen Erfüllung kann diese Beschränkung erst durch die Justiz gelangen, denn sie muß eine feste, ausschließliche Gestalt annehmen. Diese erhält sie durch die Normen und Einrichtungen, welche die Justiz zu treffen hat, um die Grenze zu bestimmen, über welche hinaus die richterliche Unabhängigkeit zur Willkür werden muß. Wir haben hiernach bei jener persönlichen Verantwortlichkeit der Richter nicht an die Fälle zu denken, in welchen der Richter den Parteien nach den Grundsätzen der Syndicatsklage haftet; denn diese Haftverbindlichkeit ist nicht eigentlich eine Angelegenheit der Rechtspflege, nämlich nicht in dem Sinne, als fodere die Rechtspflege um ihrer selbst willen allemal die Verfolgung und Erledigung dieser, vielmehr der Disposition der verletzten Partei überlassenen Angelegenheit. Diese Haftverbindlichkeit des Richters steht allerdings mit dem Gesetze seiner persönlichen Verantwortlichkeit in engem Zusammenhange, und die Rechtspflege fodert um ihrer selbst willen, daß dieselbe dem Richter in seinem richterlichen Thun und Lassen stets gegenwärtig sei, ja die Justiz ist berechtigt und verpflichtet, dieser Foderung nöthigenfalls den erfoderlichen Nachdruck zu geben, damit der Fall einer Zuwiderhandlung verhütet werde; und wenn er gleichwol eingetreten ist, so darf sie ihn in dem Maße ahnden, in welchem sie selbst dabei interessirt ist. Hiervon abgesehen, gehört die Haftverbindlichkeit des Richters nach den Grundsätzen der Syndicatsklage vielmehr in das Privatrecht und bestimmt sich nach den Grundsätzen des letzteren gleich jeder andern Haftverbindlichkeit (freilich mit dem durch die Stellung des Richters bedingten Unterschiede, daß nicht schon jede culpa desselben diese Haftverbindlichkeit begründen soll). Ebenso wenig haben wir hier an diejenigen Fälle zu denken, in welchen der Richter sich eines Amtsverbrechens schuldig macht; denn auch diese Fälle bestimmen sich nicht eigentlich nach den Grundsätzen der Rechtspflege, sondern nach denen des Criminalrechts, obwol das letztere dabei die Rücksicht auf die eigenthümlichen Anfoderungen der Rechtspflege als ein bestimmendes Motiv in sich aufnimmt und wiederum der Justiz den erfoderlichen Spielraum läßt, um auch hier verhütend einzugreifen. Natürlich bildet sowol die Syndicatsklage als die Untersuchung wegen Amtsverbrechen immer wieder einen Gegenstand der Rechtspflege, gleich jedem anderen Falle der Art, aber eben deshalb nicht in dem Sinne, als sei hier die Rechtspflege darin begriffen, sich selbst zu salviren oder ihre eigene Integrität gegen einen auf dieselbe gerichteten Angriff geltend zu machen; sie erfüllt hier vielmehr in ungestörter Selbstanwendung nur ihren stetigen Zweck, ohne sich dabei irgendwie anders zu verhalten, als in allen übrigen Fällen. Die persönliche Verantwortlichkeit der Richter, welche wir hier ins Auge zu fassen haben, ist vielmehr eine Verantwortlichkeit gegen die Justiz selbst, indem die letztere, wie schon gesagt, die äußeren Schranken setzt und hütet, ja nöthigenfalls durch geeignete Zwangsmittel aufrecht erhält, welche die richterliche Unabhängigkeit nicht überschreiten darf, ohne zur Willkür zu werden und dadurch die Ordnung der Justiz, also die Rechtspflege selbst zu stören oder hintanzusetzen — und zwar Schranken, wie sie in der vernünftigen Natur dieser Unabhängigkeit schon an sich enthalten sind. Diese Verantwortlichkeit der Richter gegen die Justiz bestimmt sich nun näher nach einer dreifachen Rücksicht. Zuvörderst darnach, daß die Justiz den Recht suchenden Parteien durch den Richter vermittelt zu werden verlangt. In dieser Hinsicht muß ein allgemeines Oberaufsichtsrecht der höheren Justizbehörden über die unteren bestehen, zufolge dessen jene berufen sind, die letzteren zu einer prompten und überhaupt ordnungsmäßigen Justizpflege anzuhalten, und zwar sowol im Allgemeinen oder durch Einrichtungen und Anordnungen, welche die Ordnungsmäßigkeit und Zweckdienlichkeit des Geschäftsganges betreffen, als auch im besonderen Falle, sei es auf Beschwerden der Parteien, wie namentlich Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, sei es, wenn der Fall sich dazu eignet, von Amtswegen. In diesem Oberaufsichtsrechte ist auch die Befugniß enthalten, nöthigenfalls Ordnungsstrafen zu verfügen. — Den graden Gegensatz hierzu bildet der Fall, wo die Justiz gegen Usurpationen anderer staatlicher Auctoritäten durch die dazu berufenen Justizbeamten — wir wollen hierbei zunächst an den Richter denken — gedeckt zu werden verlangt (Intervention ꝛc.). Denn auch in dieser Rücksicht muß derselbe der Justiz verantwortlich gemacht werden können, wozu es jedoch besonderer Satzungen und Einrichtungen bedürfen wird, in denen bei uns erst noch der erste Versuch gemacht werden soll. — In der Mitte zwischen beiden Arten der richterlichen Verantwortlichkeit liegen endlich die Fälle der Disciplin, in welchen es sich überhaupt um ein solches äußeres Thun und Lassen des Richters handelt, wie es die

Würde der Justiz und sein eigener Beruf unabweislich verlangt. Diese Art der richterlichen Verantwortlichkeit nimmt die Justiz durch die gerichtliche Disciplinarbehörde wahr, welche aber nur eine rein richterliche Behörde sein darf, damit die höchstmögliche Garantie dafür vorhanden sei, daß die Disciplinargewalt eben nur zum Frommen der Justiz und ohne Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit geübt werden werde. Aus gleichem Grunde bedarf es eines eigenen richterlichen Disciplinargesetzes. Das eigenthümliche Mittel der Disciplinargewalt sind die Disciplinarstrafen.

Wir haben im Vorstehenden zugleich den Uebergang zur Betrachtung der Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege gemacht, in wiefern diese sich

2) vorherrschend von Seiten ihrer Einschließlichkeit oder Affirmitivität, d. h. als Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit darstellt.

Nachdem wir nämlich oben bei der gesonderten Betrachtung des subjectiven Factors (II. 1—4) die vier Bedingungen, daß die Richter Juristen (im vollsten und edelsten Sinne des Worts), Männer von Charakter, für ihre Uebung der Gerechtigkeit verantwortlich und in Bezug auf dieselbe unabhängig seien, ermittelt hatten und jetzt gefunden haben, wie diese letzteren beiden, gleichsam äußersten Bedingungen der Berufsgerechtigkeit zugleich zu Bedingungen der Justiz werden, dergestalt, daß in ihnen die Berufsgerechtigkeit schon dazu übergeht, sich exclusiv zu verhalten oder eben die Form der Justiz annimmt, so bleiben nunmehr die juristische Ausbildung und die Charaktertüchtigkeit der Richter als diejenigen Kategorien übrig, unter welchen wir die einschließliche Bestimmtheit der Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege vorzugsweise zu betrachten haben werden. Es fallen aber bei dieser Betrachtung die Bedingungen der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit darum nicht etwa außer Betracht, sondern von Seiten ihrer rein subjectiven Bedingtheit haben sie sich als unter jenen beiden Kategorien mit begriffen zu erweisen. Nur als besondere Kategorien lassen wir sie hier fallen, weil sie sich als solche besser für die Justiz schicken. Ja die juristische Ausbildung und Charaktertüchtigkeit des Richters einerseits und die Unabhängigkeit oder Freiheit seiner subjectiven richterlichen Ueberzeugung und seine Gewissenhaftigkeit, d. h. das Bewußtsein, seinem Gewissen verantwortlich zu sein, andererseits sind eben nur unterschiedliche Bestimmungen einer und derselben Foderung der Berufsgerechtigkeit. Es werden demnach die aufgestellten Kategorien von einem höheren und einschließlicheren Gesichtspunkte aus zu bestimmen sein, damit alle diese unterschiedlichen Bestimmungen genauer zusammengefaßt und tiefer auf einander bezogen werden. Wir thun dies, indem wir der formalen Selbständigkeit der Justiz die innere Selbständigkeit (Freiheit) der Berufsgerechtigkeit, d. h. der subjectiven richterlichen Ueberzeugung und Wirksamkeit — der formalen Gleichmäßigkeit der Justiz die Unparteilichkeit der richterlichen Gerechtigkeitspflege gegenüberstellen — denn in diesen Bestimmungen der Berufsgerechtigkeit liegt eben die Affirmation desselben Gedankens, welcher sich in der formalen Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz seine negative Bestimmtheit gibt. Dabei sind diese innere Selbständigkeit und diese Unparteilichkeit oder, wenn man will, diese innere Sichselbstgleichheit der Berufsgerechtigkeit naturlich selbst nur unterschiedliche Bestimmungen eines und desselben Gedankens, also im letzten Grunde identisch, und besagen somit weiter Nichts, als daß die Berufsgerechtigkeit ihrem eigenen Begriffe allgemein zu entsprechen, d. h. sich als Idee zu bewähren habe — gleichwie dies im Grunde auch mit der Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz der Fall ist.

Indem wir also jetzt die Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit näher zu entwickeln suchen, muß es dem Vorstehenden zufolge der rein ideale Standpunkt sein, von welchem wir dabei vorzugsweise auszugehen haben. Wir werden darum nicht weniger auf diesem Wege zu Resultaten gelangen dürfen, welche in die Form der Justiz gekleidet zu werden verlangen, d. h. zu Grundsätzen, welche sich als fur die Art und Weise der innern Organisation der Justiz entscheidend darstellen, und zu der Begründung von Einrichtungen, welche ebenfalls nur als Einrichtungen der Justiz gedacht werden können. Denn so gut vermöge der Solidarität der Rechtspflege die Justiz den subjectiven Factor für sich in Anspruch nimmt, um sich darin zu subjectiviren, wie wir dies namentlich bei dem Interventionsrechte ꝛc. gesehen haben, ebenso gut hat die Berufsgerechtigkeit sich den objectiven Factor anzueignen, um sich darin zu objectiviren.

Die Berufsgerechtigkeit lebt und webt in dem Momente der Freiheit des Rechts. Sie ist die höchste und vollendetste Form, in welcher diese Freiheit im Selbstbewußtsein, also auf wesentlich subjective Weise zu sich selbst kommt, in wiefern sie nämlich als die Macht über den Widerspruch, in welchem das Recht im einzelnen Falle befangen erscheint, sich beurkunden soll. Der rechtliche Wille der Partei, der sich als in einem solchen Widerspruche befangen darstellt, ist allerdings auch eine solche Macht, aber beiweitem nicht in derselben Reinheit und Unbedingtheit, da er sich ja eben noch im Widerspruche mit einem andern rechtlichen Willen, sei dieser ein wirklich vorhandener oder nur ein vorausgesetzter, befindet und immer nur einseitig auf die äußere Wegräumung dieses Widerspruchs abzielen kann. Er will das Recht um seines eigenen besonderen, möglicher Weise sehr zufälligen und willkurlichen Fürsichseins willen, mithin als ein bloßes Mittel zu anderen Zwecken, oder wenn er das Recht nicht um solcher Zwecke, sondern etwa lediglich um des Rechts willen für sich in Anspruch nimmt, so kann er dies nur höchst abstracter und eigensinniger Weise thun und ist dann erst recht unfrei. Die Berufsgerechtigkeit ist frei von dieser endlichen Bedingtheit des rechtlichen Willens, obschon der letztere ihr ausschließliches Substrat bildet. Sie will das Recht nicht um ihres eigenen abstracten Fürsichseins willen, sondern sie vermittelt und ertheilt das Recht um des Rechts willen in dem Sinne, daß das Recht, wie wir eben sagten, durch sie zu sich selbst kommt, d. h. aus

dem Widerspruche des Unrechts zur begrifflichen Uebereinstimmung und Harmonie mit sich selbst befreit wird, oder eben zu seiner eigenen Freiheit gelangt. Und nur indem es so in seiner eigenen Freiheit sich erfaßt und sich klar wird, vermag das Recht seine ideale Bestimmung zu erfüllen, nämlich die Bestimmung, eine Form der unendlichen Freiheit des subjectiven Willens zu sein, in wiefern diese nach Außen hin, im formalen Gegensatze zu anderen Willen sich auf endliche Weise zu realisiren verlangt. Die Berufsgerechtigkeit sichert sich hiernach ihre eigene innere Freiheit im letzten Grunde nur dadurch, daß sie sich selbst in dieser Idealität des Rechts erfaßt und über ihre Aufgabe klar wird. Sie vermag also diese Aufgabe nur zu erfüllen, d. h. sie vermag sich selbst nur dann zu entsprechen oder, was dasselbe ist, das Recht wahrhaft nur dann zu vermitteln, wenn sie dasselbe nicht blos im Allgemeinen von Grund aus und wahrhaft begreift, sondern auch in jedem einzelnen Falle, wo es eben darauf ankommt, das Recht aus dem Widerspruche des Unrechts zu sich selbst zu befreien, sich im letzten Grunde rein und unbedingt von dieser Begrifflichkeit des Rechts bestimmen läßt. Da jedoch das Recht nicht in einer rein logischen, speculativen Form besteht, wie die Philosophie, sondern zugleich ein positives Dasein hat, so muß die Berufsgerechtigkeit in der Art und Weise, sich das Recht zu jenem idealen Verständnisse zu bringen, um es hiernach anzuwenden oder im einzelnen Falle concret und widerspruchsfrei zu setzen, durch das positive Recht eine Beschränkung erleiden. Diese Beschränkung enthält aber an sich so wenig eine Beeinträchtigung der inneren Freiheit der Berufsgerechtigkeit, daß sie vielmehr zur Sicherung und Bewahrheitung dieser Freiheit gereichen muß, wie ja überhaupt die wahre Freiheit ohne die Beschränkung, die sie schon an sich selbst trägt, nicht denkbar ist. Der oben entwickelte Begriff des Rechts ergibt, daß diese Beschränkung im Rechte in der Form der positiven Ordnung hervortreten, oder eben, daß es ein positives Recht geben muß. Aber freilich kommt es sehr darauf an, wie das letztere beschaffen ist. Weicht es von dem Begriffe des Rechts und von der durch diesen Begriff vorgezeichneten logischen und methodischen Haltung so weit ab, daß von einem inneren Verständnisse des Rechts, namentlich von einem Begreifen des Einzelnen aus der allgemeinen Vernunftigkeit des Ganzen und umgekehrt keine Rede mehr sein kann, so muß die Beschränkung, die es für das Moment der Freiheit enthält, allerdings zur Aufhebung der letzteren führen. In diesem Falle bildet sich, dem Zwange des positiven Rechts bald nachgebend, bald ausweichend, bald auch wieder nachhelfend eine theils gewaltsame, theils höchst willkurliche Jurisprudenz, deren eigenthümlicher Logik man sich blindlings zu ergeben gelernt haben muß, wenn man die beklagenswerthe Unfreiheit, welche sie der Berufsgerechtigkeit zu Wege bringt, nicht fühlen will. Gewaltsam ist diese Jurisprudenz durch den starren, ideen- und geistlosen Positivismus und Formalismus, in welchen sie die Rechtserkenntniß gefangen nehmen zu müssen glaubt. Sie kennt keinen höheren Gesichtspunkt, als die positive Auctorität, denn nur in dieser beruht ihre ganze Geltung. Sie hat kein tieferes wissenschaftliches oder methodisches Princip für das Verständniß und die Vermittelung des Rechts, als das der abstract-formalen Uebereinstimmung, die sie nur durch eine möglichst consequent durchgeführte Abstraction von jeder Idealität des Rechts sowie überhaupt von der Idee zu erreichen vermag, weil eben auch die positive Auctorität, auf welcher sie beruht, in einer solchen Abstraction begriffen ist. Willkürlich ist diese Jurisprudenz, in sofern sie trotz alledem doch ganz und gar in den Händen der Juristen liegt, durch deren particuläre, sich endlos verdrängende Meinungen und Auffassungen sie sich lebendig, d. h. in jener steten Reaction gegen die Idealität des Rechts erhält, deren sie zur Bewahrung ihrer abstracten Absonderung bedarf und die somit ihr eigenthümliches Lebensprincip bildet. Diese Meinungen und Auffassungen der Juristen können nicht anders als willkürlich sein. Denn eine innere, wissenschaftliche Nothwendigkeit erzeugt allein erst der allgemeine Begriff, der zugleich in seiner unendlichen Bestimmung, sich zur Idee zu entwickeln, begriffen und in dieser Richtung rein nach seiner eigenen logischen Methode verfolgt wird. Und eben hiervon weiß jene Jurisprudenz Nichts. Es ist namentlich hervorzuheben, daß sie ganz und gar jener Einen wissenschaftlichen Methode entbehrt, durch welche alles individuelle Meinen und Dafürhalten, dieser Grundverderb der wissenschaftlichen Erkenntniß, ausgeschlossen wird. Daher spreizt sich jene Jurisprudenz, soweit die positive Auctorität, auf welcher sie beruht, ihr freien Spielraum läßt, mit einer Menge von Meinungen, Controversen, Doctrinen, Theorien und Systemen, deren Richtung dahin geht, sich einander abzustoßen. So kommt der Widerspruch, den diese Jurisprudenz durch Abstrahirung von all und jeder Idealität des Rechts im Großen und Ganzen zu überwinden glaubt, desto gefährlicher im Einzelnen auf hundertfältige Weise wieder zum Vorschein; und wenn wir vorhin ihre stete Reaction gegen jene Idealität als ihr eigenthümliches Lebensprincip bezeichneten, so müssen wir jetzt diesen steten Widerspruch als die ausschließliche Form bezeichnen, in welcher dieses Lebensprincip sich zu bethätigen vermag und ohne welche diese Jurisprudenz alsbald matt und regungslos in sich zusammenschrumpfen würde. Allerdings constituirt und erhält sich diese Jurisprudenz mitten in diesem Elemente des Widerspruchs und diesem zum Trotze durch eine gewisse Einheit und gemeinsame Methode, nämlich die des Verstandes, welcher durch gewisse Maximen und Principien oder Lehrsätze, die als abgemachte Auctorität anerkannt oder wenigstens hingestellt werden, dafür sorgt, daß jener Widerspruch nicht zur Verwirrung und Auflösung der gesammten Weisheit ausschlagen könne, vielmehr den Schein der Wahrheit in Gestalt der Gelehrsamkeit annehme. Aber hierin liegt eben nur der präcisere Ausdruck für das ganze Unheil. Wenn der Verstand sich einer Idee bemächtigt, um sie nach seiner Weise zu begreifen, so ist sie allemal verloren. Ideen

zu begreifen vermag nur die Vernunft, die übrigens dem Verstande, namentlich was das rein positive Recht betrifft, den ihm gebührenden Antheil an der Durchführung der Idee zugesteht, nur eben nicht, ohne die Grenzen zu bestimmen, innerhalb welcher der Verstand sich dabei zu halten hat. Entzieht der Verstand sich dieser vernünftigen Obhut, so verliert er seine Wahrheit und Berechtigung. Der Verstand ist nur seinem leeren, abstracten Begriffe nach etwas Allgemeines; seiner Wirksamkeit nach ist er vielmehr die Auflösung und Zersetzung des Allgemeinen und Idealen. Der Verstand begreift immer nur das Einzelne und Endliche als solches; niemals faßt er es, in wiefern es in dem Allgemeinen als eine Besonderung desselben organisch lebt und webt; und so hoch er sich auch durch Abstractionen versteigt, um für verschiedene Einzelheiten einen gemeinsamen Gesichtspunkt zu gewinnen, so ist und bleibt dieser Gesichtspunkt doch immer nur eine neue Einzelheit, welche nichts weiter enthält, als einen höheren Punkt der abstracten, rein formalen Entgegensetzung gegen Anderes, unter welchen gewisse vorgefaßte abstracte Unterscheidungen äußerlich zusammen gefaßt und geordnet werden, damit sie als solche gerechtfertigt erscheinen und sich nicht planlos unter einander verlieren. So erfährt namentlich das Recht durch den juristischen Verstand, der sich ausschließlich seiner bemächtigt, eine Zersetzung in eine Anzahl Sondergebiete und Sonderbestimmungen, die zwar unter einander zusammen hängen und sich gegenseitig zu bedingen scheinen, aber nur äußerlich und rein negativ oder lediglich im Momente des abstracten Unterscheidens, d. h. eben des Sonderns, Trennens und gegenseitigen Isolirens, welches dadurch, daß es sich im Ganzen Rechenschaft von sich gibt oder sich im Einzelnen zur Anwendung bringt, die Bedeutung eines Systems des Rechts oder einer juristischen Theorie zu gewinnen glaubt. Die Hauptkunst des gelehrten juristischen Verstandes besteht demnach in diesem Scheiden und unvermittelten Entgegensetzen mittels Zurückführens des gegebenen Rechtsstoffes auf gewisse particuläre Gesichtspunkte, welche so gefaßt oder nöthigenfalls so bestimmt werden, daß sie sich einander schlechthin und durchweg ausschließen, oder daß keiner dem andern ins Gehege kommen kann. Denn die innere Gemeinschaft und Continuität, in welcher die wahren Principien des Rechts vermöge der begrifflichen Allgemeinheit und Idealität des letzteren mit einander stehen und wodurch sie trotz ihres Unterschiedes stets in einander übergehen und sich gegenseitig bedingen und tragen, gilt dem endlichen Verstande, da er eben das Allgemeine und Ideale nicht zu fassen vermag, für Verwirrung und Widerspruch; er schaudert zurück vor der drohenden Gefahr, in diesem Elemente sich selbst abhanden zu kommen, und hat daher nichts Angelegentlicheres zu thun, als im Gebiete der Rechtserkenntniß solche Schranken aufzurichten, die ihm der Geist des Rechts, wie er glaubt, nicht immer wieder ideell aufheben kann. Nunmehr meint er heimisch und Herr in dem selbstgezimmerten Gebäude zu sein, obwol er, während er auf dem einen Punkte weilt, vor lauter Schranken und Absperrungen nicht weiß, wie es auf dem andern aussieht. „Wer will was Lebendig's erkennen und beschreiben, sucht erst den Geist heraus zu treiben; dann hat er die Theile in seiner Hand, fehlt leider! nur das geistige Band." Jene particulären Gesichtspunkte, auf welche der gelehrte juristische Verstand sich stützt, sind demnach allemal das Ergebniß einer äußerlichen, willkürlichen und zufälligen Reflexion, welche mit dem Scheiden und Entgegensetzen des gegebenen Rechtsstoffes bereits Hand in Hand geht und so den letzteren von Vorn herein recht eigentlich außer Zusammenhang mit seiner begrifflichen Allgemeinheit und Idealität setzt, ja in Harnisch gegen dieselbe bringt, sodaß nun das Recht, soweit es von einer solchen Jurisprudenz abhängt, sich principiell gleichgültig gegen seine Idee verhalten muß. Es wird zu einem Machwerke des selbstsüchtigen Verstandes, der darin eben weiter Nichts sucht, als seine eigene Verherrlichung, unbekümmert darum, daß dies auf Kosten der Idee und der Wissenschaft geschieht. Eine solche Jurisprudenz ist weiter Nichts, als was, ominös genug, der römische Name besagt: eine handwerksmäßige Rechts*klugheit*, die ganz consequent zur Rechts*schlauheit* oder Rechts*pfiffigkeit*, zur Rechtsverdrehung und Chikane führt, so sehr sie sich auch gegen diese Consequenz verwahren mag. Summum jus, summa injuria — mit diesem Satze zuckt der juristische Verstand naiver Weise über seine eigene Nichtswürdigkeit die Achseln, freilich nur in dem Sinne, daß einmal Nichts in der Welt vollkommen sei; er tröstet sich dabei gedankenloser Weise einseitig mit dem summum jus und stellt es voran, denn er bedenkt nicht, daß summa injuria, summum jus dasselbe besagt, und daß eben *er* es ist, durch dessen selbstsüchtige Benautheit das großeste Recht zum größten Unrechte und das größte Unrecht zum größten Rechte werden kann. Aber auch abgesehen von solchen Ausgeburten des klugen Verstandes, wie diese Rechtsumkehrung, corrumpirt jene Jurisprudenz mehr und mehr sich selbst; denn je mehr hier der Verstand sich spreizt und die Herrschaft über seinen Gegenstand gewinnt, desto mehr zerstört er die Ursprünglichkeit und Idealität des Rechtsbewußtseins, in welcher die Rechtsidee noch eine Zeit lang ein Asyl gegen seine Anmaßungen findet. Oder vielmehr er bringt sich mehr und mehr in eine schroffe Opposition gegen das gemeine Rechtsbewußtsein, welches sich in seiner eigenen Entwickelung allerdings nicht so leicht aufhalten oder irritiren läßt; er verliert daher immer mehr Boden und wird um so unwahrer, je hartnäckiger er sich gleichwol in dieser falschen Stellung zu behaupten sucht.

Wir machen kein Hehl daraus, daß wir bei dieser Schilderung vorzugsweise die bisherige teutsche Jurisprudenz im Auge gehabt haben. Wäre es schon mit der bloßen Rechts*gelehrsamkeit* gethan, so möchte ihr allerdings die höchste Stufe nicht streitig zu machen sein. Aber die bloße, abstracte Gelehrsamkeit, die ihr Princip und ihre Methode eben nur in dem selbstsüchtigen, endlichen Verstande hat, ist der Tod aller wahren, vernünftigen Erkenntniß; sie wird erst dadurch zu einem

hohen und edlen Gute des menschlichen Geistes, daß sie sich zur Wissenschaft erhebt. Die Wissenschaft kann der Gelehrsamkeit nicht entbehren; aber fast noch weniger kann die Gelehrsamkeit der Wissenschaft entbehren. Nur die Wissenschaft ist fähig, in den organischen Geist einer Idee einzudringen, sich mit ihm zu erfüllen und die ewige Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit seiner Entwickelung und Gestaltung zu begreifen, während die bloße Gelehrsamkeit, die sich freilich schon für die Wissenschaft selbst zu halten pflegt, an der gegebenen, positiven Erscheinung, sowie sie dieselbe nun einmal unvermittelt vorfindet, haften bleibt, oder sich doch immer nur durch Abstractionen über dieselbe erhebt, nie aber diese Schranke des Positiven zu durchbrechen weiß, um sich des inneren logischen Kerns und mit diesem des kritischen Urtheils darüber zu vergewissern, wie die in die Erscheinung fallende Form zu verstehen sei, und wie die vom menschlichen Willen abhängige Realität beschaffen sein müsse, damit sie ihrer idealen Bestimmung und dem organischen Ganzen, in welchem sie ihre Stelle ausfüllen soll, entspreche. — Und eben mit der Rechtswissenschaft ist es bisher in Teutschland traurig bestellt gewesen. Im Gebiete der Rechtsphilosophie hat Teutschland während des laufenden Jahrhunderts freilich Außerordentliches geleistet, und wenn diese Rechtsphilosophie sich mit der teutschen Rechtsgelehrsamkeit zu einem organischen Ganzen hätte verbinden und so Eingang ins Leben hatte finden können, so bliebe Nichts zu wünschen übrig. Allein die teutsche Rechtsgelehrsamkeit hat ihr alle möglichen Riegel vorgeschoben, und je mehr sie sich gleichwol von dem Geiste dieser Philosophie hat angehaucht fühlen müssen, desto mehr ist der gelehrte juristische Verstand darauf erpicht gewesen, diese Berührung zu verborrесiren und durch alle ihm zu Gebote stehende Künste seine absolutistische Alleinherrschaft im Gebiete der Rechtserkenntniß zu behaupten. Er ist dabei mitunter so schlau gewesen, mit der Philosophie zu coquettiren, denn auf diese Weise hat er sich am leichtesten mit ihr abfinden zu können geglaubt. Doch gehört diese Manier mehr der neuesten für die abstracte Gelehrsamkeit so gefahrdrohenden Zeit an. Wir begegnen im Gebiete der neuesten juristischen Literatur einer Menge von Werken, besonders jüngerer Rechtsgelehrten, in denen sich die Gedankenarmuth des gelehrten Verstandes hinter einem abschreckenden Aufwande von philosophischen, aufs Gerathewohl aufgegriffenen Kategorien, Wendungen, Phrasen u. s. w. zu verstecken sucht. Aber auch da, wo eine gewisse geistreiche Behandlung des Stoffs das unmittelbar Abschreckende dieser Manier zu vermeiden weiß, vermißt man doch nur zu bald den eigentlich philosophischen Geist, und des Pudels Kern ist immer wieder der gegen alle Philosophie sich aufs Aeußerste sträubende Verstand. Früher bediente sich dieser gelehrte juristische Verstand eines entschiedeneren Mittels, um sich die Rechtsphilosophie auf eine Weise vom Leibe zu halten, bei welcher sie doch immer zu ihrem Rechte zu kommen schien. Er ließ sie nämlich neben dem positiven Rechte als sogenanntes Naturrecht gelten, aber so, daß er eine strenge Sonderung und Entgegensetzung beider Sphären verlangte, wodurch denn die Rechtsphilosophie zwar gewissermaßen zu einem Theile der Jurisprudenz gemacht wurde, aber nur, um desto sicherer und grundsätzlicher von aller Einwirkung auf die Theorie des positiven Rechts und auf die juristische Praxis entfernt gehalten zu werden. Unter Naturrecht dachte man sich demgemäß und denkt man sich vom blos gelehrten Standpunkte aus auch jetzt noch ein Recht, welches kein Recht habe, als wirkliches Recht zu gelten — ein durch thierischen Instinct oder durch eine träumerische, unpraktische Phantasie, durch einen von der Realität abgekehrten Idealismus eingegebenes Recht. Denn wenn man auch sagt, das Naturrecht sei das aus der Vernunft herstammende Recht, so hat man doch dabei auf dem blos gelehrten Standpunkte nichts weniger als die Vernunft vor Augen; man würde sonst schwerlich so geschwind mit dem Urtheile fertig sein können, daß das Naturrecht für das Leben ganz unbrauchbar sei. Grade jene schroffe, rein doctrinäre Entgegensetzung des positiven Rechts und des Naturrechts in dem Sinne, daß nur das erstere für das Leben tauglich sei und zwar nur in wiefern es von den Einwirkungen des letzteren frei erhalten werde, daß aber das letztere nur für den Liebhaber sei — grade diese von dem gelehrten Verstande eingeführte und im Ganzen bis auf die neueste Zeit durchgesetzte Scheidung ist zum größten Theile Schuld daran, daß die teutsche Jurisprudenz sich nicht zur Rechtswissenschaft zu erheben vermocht hat, ja nicht einmal des Bedürfnisses einer solchen Erhebung inne geworden ist. Denn die durch den kritischen Geist der Reformation auch in Bezug auf das Recht geweckten neuen Ideen wurden durch jene Scheidung von Vorn herein in eine Bahn der Entwickelung geleitet, in welcher sie gänzlich außer dem Bereiche des wirklichen Rechts blieben und doch nicht zum Bewußtsein dieser Zurücksetzung gelangten, weil es den trügerischen Anschein hatte, als werde ihnen hier ihr freier Lauf gelassen und als seien sie doch einmal aufgenommen in das Gebiet der Jurisprudenz. Wie ganz anders in Frankreich, wo diese Ideen bald, nachdem sie aufgetaucht waren und ihre erste theoretische Schule durchgemacht hatten — weit entfernt, sich in den Netzen einer vom Leben abgekehrten, selbstsüchtigen Doctrin fangen und in dem Raritätencabinete der Jurisprudenz als todte Schätze aufstellen zu lassen — in das gemeine Bewußtsein übergingen und vermittels der Revolution, welche sie mit herbeiführten, eine neue Gesetzgebung und eine neue Jurisprudenz ins Leben riefen! — Es ist freilich richtig, daß auch die teutsche Jurisprudenz sich den Einwirkungen der Philosophie nie ganz hat entziehen können, und daß namentlich unsere moderne Rechtsgelehrsamkeit im Ganzen das Gepräge der Kantischen Philosophie trägt, wie sie, falls sie in dem bisherigen Gleise ihrer Entwickelung bleibt, dereinst das Gepräge der Hegel'schen Philosophie tragen wird. Aber hat sie sich darum zur Rechtswissenschaft erhoben oder wird sie dies jemals thun, falls es mit der Art und Weise ihrer Entwickelung eben beim Alten bleibt? Keineswegs. Was

der gelehrte Verstand auf diese Weise aus einer Philosophie, lange nachdem die Zeit derselben abgelaufen ist, in sein System aufnimmt, das ist nicht diese Philosophie selbst ihrem Zusammenhange und ihrer inneren Begrundung nach — womit man sich noch trösten könnte, obgleich eine solche Philosophie der neuen Zeit gegenüber bereits ihre unbedingte Wahrheit und volle Berechtigung verloren hat — sondern das sind einzelne Resultate jener Philosophie, die der Verstand, der sich eben immer nur an das Gegebene hält und seinen Gegenstand stets außer sich hat und von diesem abhängt, als unvermittelte Thatsachen des Bewußtseins vorfindet und die er daher — viel zu befangen und zu feig, um sich gegen solche Thatsachen durchweg kritisch zu verhalten — ohne Weiteres zur Basis und zum Substrate seiner Operationen macht — Resultate, die zwar die Methodik des Verstandes bestimmen und so eine gewisse Veränderung seiner Art und Weise, eine Modification der juristischen Theorie und selbst eine Umgestaltung des Systems der Jurisprudenz herbeiführen, aber immer nur in dem Maße, dessen der beschränkte Verstand fähig ist, sodaß es gleichwol zu keiner wissenschaftlichen Emancipation der Rechtserkenntniß kommt. Die Rechtsgelehrten von Fach haben demnach in der Regel auch kein Bewußtsein davon, daß es anders sein sollte. Sie haben selbst davon kein Bewußtsein, daß sich in solchen nachträglichen Einwirkungen einer dagewesenen Philosophie auf die Jurisprudenz eine objective historische Nothwendigkeit geltend macht, welche endlich das nachholt und einbringt, was sie selbst versäumt, ja eine lange Zeit hartnäckig bekämpft haben. Sie ahnen daher auch nicht, in welcher unwürdigen Abhängigkeit von der Philosophie die Jurisprudenz sich auf diese Weise befindet — unwürdig, weil hier die Jurisprudenz sich ohne ihr Wissen und Wollen von den Ergebnissen eines philosophischen Systems bestimmen lassen muß, welches gleichwol nicht mehr in lebendiger Geltung steht, indem es längst durch höhere Systeme abgelöst worden ist. Die Jurisprudenz soll aber, gleich jeder andern Specialwissenschaft, möglichst immer auf derselben Höhe stehen, auf welcher die Philosophie ihrer Zeit steht; sie soll ihr rein wissenschaftliches Moment mit dieser möglichst gemein haben; erst dann kann sie in ihrer besonderen Sphäre wahrhaft frei sein. Andernfalls muß sie von der Philosophie ihrer Zeit stets des Widerspruchs mit der Wissenschaft und der Wissenschaftlichkeit und damit der Unwahrheit, der Sklaverei geziehen werden. Unsere Rechtsgelehrten von Fach wissen es allenfalls historisch nachzuweisen, daß unsere Jurisprudenz unter den Auspicien der Kantischen Philosophie steht. Da dieses Factum nicht wegzuleugnen, und die Antipathie gegen alle Philosophie in diesem Punkte nun einmal glücklich überwunden oder vergessen ist (in Bezug auf eine vergangene Philosophie ist dies ohnehin keine große Kunst), so trägt man kein Bedenken, jenes Factum gelten zu lassen und dennoch in dem Eifern gegen alle Philosophie, in dem ängstlichen Absperren der Jurisprudenz gegen jede Gemeinschaft mit den Fortschritten, welche das philosophische Denken seit Kant gemacht hat, fortzufahren. Der Grundsatz, daß die Jurisprudenz mit der Philosophie Nichts zu thun haben durfe, ist also geblieben, obgleich man historisch seine Unhaltbarkeit vor Augen hat und als gegebene Thatsache anerkennt. Ja man findet Behagen in der Art von philosophischer Anregung und Stimmung, welche diese Thatsache zu Wege gebracht hat; der Verstand ist viel kritischer geworden (als er nämlich eigentlich sein sollte), er hat philosophisch zu parliren und zu speculiren gelernt, er hat gelernt, mit einem täuschenden Scheine von Berechtigung Angelegenheiten der Philosophie zu den seinigen zu machen — alles dieses freilich nur, um sich die Philosophie angelegentlichst vom Leibe zu halten, ja, um ihr zu beweisen, daß sie etwas sehr Unverständiges sei und nun gar vom Rechte erst recht Nichts verstehe, mithin auch niemals Einfluß auf das Recht gewinnen dürfe. Wäre dies richtig — welch ein ungeheures Werk der Ausscheidung, der Abstraction von Allem, was nicht rein Sache des Verstandes ist, hätte dann der gelehrte Verstand im Gebiete der Jurisprudenz zu vollziehen! Denn so wenig die bisherige teutsche Jurisprudenz ihrem Bekenntnisse und ihrer Methode nach den Titel der Rechts*wissenschaft* in Anspruch nehmen kann, so hat sie im Grunde doch solche Ideen zu ihrem wesentlichen Inhalte, wie sie der endliche Verstand in alle Ewigkeit hin nicht entdecken würde. Diesen Ideeninhalt verdankt jene Jurisprudenz vielmehr eben jenem Geiste einer stetig fortschreitenden, sich immer tiefer in sich selbst begründenden Vernunfterkenntniß, dessen präcisefte Fassung und Vermittelung für das Selbstbewußtsein eben die Philosophie ist. Der gelehrte Verstand vermag weiter Nichts, als sich der Resultate dieser Erkenntniß zu bemächtigen, sobald sie soweit ins Leben übergegangen sind, daß sie die endliche Form des Thatsächlichen, des unmittelbar Gegebenen angenommen haben. Nun ist aber diese endliche Form nur die eine Seite jener Resultate; die andere ist der Geist, der diese Form sich anerschaffen hat und der durch alle Einzelheiten, nach welchen die Form sich differenzirt und in welchen die Mannichfaltigkeit der Erscheinung, des Daseienden hervortritt, als einheitliche, unendliche Idee hindurchwaltet, sodaß die Form eben nie ohne die Idee verstanden werden kann. Allein von dieser idealen Seite abstrahirt der gelehrte Verstand schlechtweg, selbst dann, wenn er sich die Miene gibt, als erhebe er sich über das Thatsächliche in die Sphäre des allgemeinen Gedankens. Das eigentliche Element des gelehrten Verstandes ist und bleibt also immer nur das abstract Thatsächliche. Nun kann er aber an der Form des Thatsächlichen eine gewisse stetige Steigerung oder Fortbildung nicht verkennen. Diese Fortbildung der äußeren Form ist, wie wir wissen, eine That des im Laufe der Jahrhunderte stetig fortschreitenden Geistes der Vernunfterkenntniß. Indem der Verstand die Thatsache selbst als etwas historisch Gegebenes anerkennen muß und dennoch von diesem inneren Grunde derselben abstrahirt, befindet er sich in einem Widerspruche, der, wenn der Verstand je ein Bewußtsein desselben haben könnte, ihn

billig ganz und gar entmuthigen müßte. Allein der endliche Verstand, der als solcher immer nur bis zu einer gewissen Grenze vorzudringen vermag, wo die Welt des Wissens fur ihn mit Bretern vernagelt ist, gelangt eben nie zu diesem Bewußtsein. Er ist allerdings nicht damit zufrieden, zu wissen, was Rechtens sei, sondern will und muß auch nachweisen, wie es (historisch) Rechtens geworden sei (— so pflegen sich wenigstens unsere Rechtsgelehrten auszudrucken). Aber er weiß eben auch hier ohne den Geist fertig zu werden. Es kommt nur darauf an, auch noch von dem Geiste der Geschichte uberhaupt zu abstrahiren, d. h. die Geschichte im letzten Grunde als eine zufallige Aufeinanderfolge von Begebenheiten und Ereignissen, die jedoch in unvermeidlicher Beziehung zu einander stehen, also einen gewissen äußeren Zusammenhang haben, aufzufassen. Der gelehrte Verstand kann in dieser Auffassung um so weniger etwas Bedenkliches finden, als er sogar so glucklich ist, in der Geschichte uberall die Erfullung gewisser particulärer Zwecke zu entdecken, die ihm entweder schon an und fur sich, oder doch, weil sie wirklich erreicht wurden, vortrefflich und der großen historischen Processe, die er dabei etwa vor Augen hat, vollkommen werth erscheinen. Kommt es nicht so hoch, so sieht er den Sinn der Geschichte auch schon allein in jenem äußeren Zusammenhange der einzelnen Begebenheiten sich erfullen; Alles, was geschehen ist, gilt ihm schon darum fur wahr und gerechtfertigt, weil es in diesem äußeren Zusammenhange geschehen ist, soweit er nämlich seinerseits einen solchen Zusammenhang entdeckt, wobei ihm nicht einfällt, daß dieser abstracte, formale Zusammenhang im Gegentheile nichts weiter ist, als das sich endlos wiederholende Zugrundegehen des Entstandenen. Der juristische Historicismus hat es vor Allem weit in dieser Auffassung der Geschichte gebracht, soweit, daß ihm das empirische Gewordensein des Rechts bis zu einem gewissen Punkte fur die ausschließliche Quelle der Rechtserkenntniß und die Manier, sich von diesem Gewordensein eine allgemeine Vorstellung über die Art und Weise der Rechtserzeugung zu abstrahiren und mittels dieser Vorstellung die Lucken auszufullen und das Dunkel aufzuhellen, fur die einzig richtige Methode jener Rechtserkenntniß gilt. Er enthält die vollendete Kunst des gelehrten juristischen Verstandes, das Recht im Momente seiner geschichtlichen Entstehung und Entwickelung zu begreifen, ohne es doch zugleich in der Idee begreifen zu mussen, d. h. die Kunst, die Art und Weise, wie das Recht im Laufe der Geschichte zu seinem Ideeninhalte gelangt ist, mittels gänzlicher Abstraction von dem Geiste der Vernunfterkenntniß, welchem es diesen Inhalt verdankt, aufzufassen und sich plausibel zu machen. Consequent sollte er, wie oben angedeutet worden, auch noch von diesem Ideeninhalte, den er sich als solchen doch einmal nicht zu vermitteln weiß, abstrahiren, um zu dem echt verstandesmäßigen, rein negativen Resultate zu gelangen, daß es mit dem gesammten Rechte Nichts sei. Allein vor diesem Nichts als dem Dämon seiner eigenen Vernichtung unwillkurlich zurückbebend, laßt er sich den gegebenen Inhalt wohlgefallen und abstrahirt nur von der Idee, an deren Stelle er seine endliche, in den mannichfaltigsten Zufälligkeiten befangene Reflexion setzt, um dem äußerlichen Zusammenhange des historischen Materials nachzuspüren und darin seine eigenen, mehr oder weniger schon zum Voraus gesetzten Zwecke verwirklicht zu finden. Indessen zeigt es sich bald, wie wenig er fahig ist, auch nur auf diese Weise sich die Geschichte als ein Ganzes zum Verständnisse zu bringen. Die Geschichte im Großen und Ganzen ist von unendlich weiterem Umfange, als der vorgefaßte particuläre Gesichtspunkt reicht, welchen der Verstand bei der Betrachtung der Geschichte einnimmt. Dies trifft namentlich bei dem juristischen Historicismus ein. Der juristische Historicismus erkennt und würdigt das Recht als solches, weil und in sofern es ihm als letztes Resultat eines äußerlichen, als Einzelheit aus dem Ganzen der Geschichte herausgetrennten historischen Processes erscheint. Das „Wo?" und „Wie?" dieses Abschlusses ist im Ganzen Sache seiner Willkür, nur daß es wiederum Thatsachen gibt, welche der Reflexion in diesem Punkte gewisse allgemein angenommene Schranken setzen. Ist aber einmal ein solcher Schlußpunkt gefunden, so ist jener Historicismus durch Nichts zu bewegen, die Möglichkeit einer ferneren Entwickelung des Rechts über diesen Punkt hinaus anzuerkennen. Eine solche fernere Entwickelung des Rechts, und zwar sowol im Betreff der Form wie des Inhalts, gilt ihm für einen Verderb des Rechts, den er nothwendig auf Rechnung eines revolutionairen, dem Rechte feindseligen Geistes, durch welchen die Geschichte sich selbst untreu geworden, setzen muß; denn ihn auf Rechnung der Geschichte selbst setzen, hieße die Quelle verdächtigen, aus welcher er das Recht ausschließlich schöpft. Und dennoch ist und bleibt es immer wieder die Geschichte, in welcher jene fernere Entwickelung — oder sagen wir auch nur: Umgestaltung des Rechts zum Vorschein kommt — welche Garantie bietet sich uns denn nun dar, daß nicht grade diese fernere historische Gestaltung des Rechts, welche der Historicismus perhorrescirt, die wahre sei? Und wenn nur jener Geist der ferneren historischen Entwickelung mit dem Rechte, wie der Historicismus es faßt, wirklich im Kampfe liegt — wo zeigt sich uns dann die höhere Nothwendigkeit, uns auf die Seite jenes abstract-historischen Rechts zu schlagen, oder worin besteht die Macht jenes Rechts, diesen Kampf aufzunehmen und durchzuführen? Etwa in dem Geiste dieses Rechts? Aber von diesem Geiste abstrahirt eben der Historicismus; wenn er uns aber etwa weiß machen wollte, er thue dies nicht, oder wenn wir selbst statt seiner uns jenes Recht in dem Geiste, aus welchem es wirklich hervorgegangen, zum Verständniß bringen wollten, so würden wir doch immer zu der Erkenntniß gelangen müssen, daß dieser Geist an sich derselbe ist, welcher auch jener ferneren historischen Entwickelung innewohnt, daß er also als diese stets mit sich identische ideale Macht nicht im Kampfe mit sich selbst liegen kann, sondern daß das, was hier allerdings in Spannung mit einander geräth,

nichts Anderes ist, als die bloße Form der Realisirung dieses Geistes, die eine andere zu sein oder zu werden verlangt, als sie früher war. Diese Wandelbarkeit des Geistes des Rechts im Momente seiner Form oder der jedesmaligen, von den Mächten der Endlichkeit immer irgendwie abhängigen Bestimmtheit, in welcher er im Selbstbewußtsein erfaßt wird und sich demgemäß zur objectiven Erscheinung bringt — also diese im Laufe der Geschichte hervortretende Wandelbarkeit des Rechts ist nun aber nicht etwa das Spiel eines blinden Zufalls, sodaß man befugt wäre, aus der Geschichte des Rechts oder vielmehr der Schicksale des Rechts gewisse Glanzpunkte, in welchen das Recht allem Anscheine nach einmal besonders glücklich gewesen wäre, hervorzusuchen, sich aus dem damaligen Zustande des Rechts eine Vorstellung darüber, wie das Recht absolut beschaffen sein müsse, zu abstrahiren und diese Vorstellung als für alle Zeiten maßgebend festzuhalten — wie dies Alles der Historicismus thut — sondern jene Wandelbarkeit des Rechts ist nichts Geringeres, als die Erscheinung des stetigen historischen Progresses der Idee des Rechts, die vermöge der stets tieferen und allseitigeren Erschließung ihres unendlichen Inhalts auch stets in die neue, höhere und angemessenere Form hinüberstrebt und somit jede Fixirung einer früheren Form als einen ihr angesonnenen Zwang entschieden ausschließt und zu einem eitlen Unterfangen ausschlagen läßt. Dieser stetige, durch die Endlichkeit bedingte Progreß der Idee des Rechts ist zugleich ein integrirendes Moment des historischen Progresses der Idee überhaupt und steht mit diesem in innerster Uebereinstimmung, d. h. die Geschichte des Rechts hat nicht etwa ihre abgesonderte Sphäre und ihren abgesonderten Charakter, sondern sie gehorcht denselben ewigen Gesetzen, nach welchen alle Geschichte sich richtet, die Idee des Rechts ist also im Momente ihrer historischen Entwickelung in steter Beziehung und Vermittelung mit allen übrigen Ideen begriffen und empfängt von diesen, wie diese von ihr empfangen; eine Verkennung jenes Progresses der Idee des Rechts ist demnach eine Verkennung der Geschichte überhaupt. Der juristische Historicismus macht sich dieser Verkennung im vollsten Maße schuldig. Indem er von der ewigen, inneren Nothwendigkeit der Geschichte, zu stets höheren Standpunkten der Erkenntniß und somit auch zu stets höheren Daseinsformen der Idee fortzuschreiten, Nichts ahnt oder doch wenigstens in Bezug auf die Geschichte des Rechts sich dieser Vernunftnothwendigkeit nicht bewußt zu werden vermag, ist er fähig, einen bestimmten, historisch gegebenen Zustand des Rechts, den er lediglich nach der Fertigkeit und Glattheit der äußeren, immer nur relativ berechtigten Form schätzt, für das Recht selbst, wie es absolut sein und aller ferneren Entwickelung zum Trotze bleiben müsse, auszugeben und Alles an die Fixirung, ja Wiederbelebung eines solchen Zustandes zu setzen; denn er ahnt eben Nichts von dem unendlichen, idealen Ueberschusse, den die Idee des Rechts in jeder Art realer Zuständlichkeit für eine fernere Entwickelung übrigbehält. Er ist überhaupt ideenlos; für ihn ist von der Idee des Rechts Nichts vorhanden, als die historisch vorliegende todte, hohle Form, die ihm um so mehr zusagt, als er sie mit dem Winde seiner Reflexionen nach Belieben ausfüllen kann, ohne von dem Geiste, der diese Form sich einst anerschuf und in ihr lebte und webte (— denn der Historicismus stellt sich eben auf den Standpunkt längst entschwundener Zeiten —), gestört und geärgert zu werden. Er begreift diese Form selbst nicht einmal in dem Geiste, aus welchem sie zu ihrer Zeit wirklich hervorgegangen, oder er folgt in diesem Punkte doch nur sehr unklaren und abstracten Begriffen, deren eigentliches Wesen am Ende nur in einer mehr oder weniger hellen und vollständigen Vorstellung besteht; sonst müßte er wenigstens zu der Ahnung gelangen, daß dieser Geist selbst jene Form am Ende wieder zertrümmert habe — nicht um formlos umher zu spuken, sondern um sich zu neuen Gestaltungen seiner selbst zu sammeln. Der juristische Historicismus ist mit Einem Worte die Kunst, die Geschichte des Rechts und die Geschichte überhaupt durch die Art und Weise, wie sie hier zur letzten und ausschließlichen Quelle der Erkenntniß des Rechts gemacht wird, und durch das enge Maß, nach welchem dies geschieht, auf das Großartigste Lügen zu strafen. Er spricht der Geschichte ihr Wesen ab, indem er ihr die Macht abspricht, aus der unendlichen, schöpferischen Fülle der Idee zu immer entsprechenderen Gestaltungen überzugehen und so ihre früheren Schöpfungen als nunmehr vom Leben abgeschiedene, wenn auch noch so ehrwürdige Antiquitäten auf ihrer Bahn zurückzulassen. Und diese Macht spricht er der Geschichte in der That ab, indem er das Ende aller historischen Fortentwickelung des Rechts da setzt, wo er selbst, unfähig, mit dem armseligen Fahrzeuge des Verstandes dem Strome der Geschichte zu folgen, auf einer Sandbank sitzen bleibt, die er nun für das Ziel alles Strebens erklärt. Die Geschichte, sagt der Historicismus, ist die letzte und einzig sichere Quelle der Erkenntniß des Rechts, nach ihrer Art und Weise, das Recht als vollendete Thatsache zum Vorschein zu bringen, muß die Methode der Jurisprudenz sich richten — allein er denkt dabei an Nichts weniger, als an die Geschichte, sondern nur an ein künstlich abgetrenntes Theilchen Geschichte, und zwar auch hierbei nur an das in die äußere Erscheinung fallende Geschehen und Sichgestalten, durch welches sich das Recht während einer bestimmten Zeitperiode einmal vorzugsweise ausgeprägt und greifbar gemacht hat. Indem er die Erscheinung einer solchen historisch gegebenen Rechtsausbildung rein als solche auffaßt und bewundert (anstatt sie vermöge der ihr innewohnenden Vernunft zu begreifen), so führt ihn diese Erscheinung auf die Vorstellung einer gewissen, im letzten Grunde geheimnißvollen Naturwüchsigkeit, welche dem Rechte eigenthümlich sei, sich aber nur unter gewissen günstigen Zeitumständen bethätige. Das Recht, sagt er, ist nicht anders für das Leben und für das Bewußtsein vorhanden, als in wiefern es sich objectiv selbst erzeugt, d. h. aus Keimen und Trieben, die unserm Auge und noch viel mehr unserm Denken verborgen bleiben, unmerklich und

ohne alles bewußte menschliche Zuthun hervorsprießt und sogleich in die ihm adäquate Form hineinwächst. Es gleicht darin ganz und gar der Pflanze, die ebenfalls nach Gesetzen und Kräften, welche für uns ein Geheimniß bleiben, aus dem Boden hervorkeimt und zur Staude, zum Baume rc. emporwächst. Wenn wir die Pflanzen nicht als fertige Erscheinung vor Augen hätten, wenn wir nicht sähen, wie sie hervorkeimen und wachsen, so würden wir auch keinen Begriff von der Pflanze und deren Entstehen und Wachsen haben. Ebenso soll es sich mit dem Rechte verhalten. Das Recht ist ebenfalls nur so eine Sache der Erfahrung und Beobachtung. Allein es ist dabei noch ein Unterschied zu machen. Gleichwie wir von der Ausbildung, deren eine Pflanze fähig ist, keine richtige Vorstellung bekommen, wenn sie nicht in dem ihr zusagenden Boden steht, und nicht alle übrigen Umstände ihrem Wachsthume durchaus günstig sind — worüber wir erst durch Anschauung und Vergleichung ein Urtheil erlangen — so können wir auch vom Rechte nur dann einen richtigen Begriff gewinnen, wenn wir in der Geschichte den Punkt ausmitteln, wo die geheime naturwüchsige Kraft der Rechtserzeugung sich allem Anscheine nach einmal vorzugsweise lebendig und wirksam erwiesen hat; woraus dann eben gefolgert werden darf, daß die Umstände und Verhältnisse, wie sie damals bestanden, jener Naturwüchsigkeit des Rechts am günstigsten seien. An diese Erscheinung hat sich nunmehr die Reflexion als an das vollendete Musterbild des Rechts überhaupt zu halten, in ihr hat sie die Idee des Rechts — was nämlich der Historicismus so nennt — zu erkennen, von ihr sich den allgemeinen Begriff des Rechts und alle die logischen Gesetze, nach welchen das Recht dem Bewußtsein und dem Leben fort und fort vermittelt sein will, zu abstrahiren. Die Geschichte des Rechts oder näher: das eigentliche, historische Element des Rechts, außer welchem es kein Heil für das Recht gibt, besteht hiernach in nichts Anderem, als in der möglichst ungestörten und unmittelbaren Herrschaft jener im letzten Grunde geheimnißvollen Naturwüchsigkeit. Für das Denken, welches sich über die gegebene Erscheinung zu erheben und in deren inneren Grund einzudringen weiß, verschwindet dieses Geheimniß, denn es erkennt in jener Erscheinung das Walten einer begrifflich feststehenden Idee, welche sich auf dieser bestimmten Stufe der allgemeinen Entwickelung und unter diesen bestimmten Umständen nothwendig grade diese Gestaltung hat geben müssen, ohne jedoch unbedingt an dieselbe gebunden oder darin erschöpft zu sein. Statt dieser Idee des Rechts, die er nicht begreift, setzt der Historicismus ein an sich unerklärbares, nur durch die äußere Erscheinung sich verrathendes und somit nur in dieser und unter deren Maße anzuschauendes Etwas, welches ihm ebenso wenig, als die äußere Gestaltung, durch die es sich verräth, angerührt werden darf. Er perhorrescirt daher vor Allem das speculative Denken, in sofern es sich des Rechts rein begrifflich zu bemächtigen und demzufolge für jenes unbestimmbare Etwas die Idee des Rechts eintreten zu lassen unternimmt. Dies hindert ihn jedoch nicht, sich die geheimnißvolle Naturwüchsigkeit des Rechts unter gewissen Kategorien näher und mit der Miene zu veranschaulichen, als gebe er dadurch jenem unbestimmbaren Etwas wirklich eine gewisse Bestimmtheit. Er vergleicht die sich von selbst machende Rechtserzeugung mit der Entstehung der Sprache, er bringt diese Rechtserzeugung mit Sitte, Religion rc. in Beziehung. Allein er hat nicht zu fürchten, auf diese Weise einen Verrath an dem Geheimnisse, durch welches er als System besteht, zu begehen; denn in der That wird hier gar Nichts bestimmt; Sprache, Sitte, Religion rc. sind und bleiben ihm ihrem inneren Grunde nach ebenso mystische Dinge, wie das Recht an sich; sie sind für ihn ebenfalls nur als Phänomene vorhanden, die sich nicht weiter aus sich selbst begreifen lassen, als dadurch, daß sie sind. — Er perhorrescirt ferner jede Art historischer Entwickelung und Gestaltung, welche der Herrschaft und dem Gedeihen jener geheimnißvollen Naturwüchsigkeit des Rechts hinderlich ist. So befindet er sich eben am härtesten und greifbarsten im Widerspruche mit der Geschichte, denn er lehnt sich hier gegen die Geschichte als entgegengesetzte vollendete Thatsache oder gegen die entgegengesetzte historische Erfahrung auf. Und da gleichwol sein eigenes Princip, in sofern von einem solchen die Rede sein kann, die historische Erfahrung ist, so tritt hier zugleich sein Widerspruch mit sich selbst am deutlichsten hervor. Er muß, um sich aus diesem Widerspruche herauszufinden, selbst dieses Princip als solches fallen lassen, d. h. er darf sich nicht weiter auf die Erfahrung im Allgemeinen berufen, sondern muß dafür die particulären, von der Geschichte längst abgethanen und somit erfahrungsmäßig unhaltbaren Thatsachen und Verhältnisse in die Stelle setzen, unter welchen das bestimmte Recht, auf welches er schwört, einmal entstanden ist, und unter denen für ihn das Recht überhaupt auf angemessene Weise, nämlich in ungestörter, unmittelbarer Naturwüchsigkeit, allein sich erzeugen und gedeihen kann. Er muß daher auf die ungeheuerliche Foderung kommen, daß jene Thatsachen und Verhältnisse durch alle Zeiten hin dieselben bleiben, d. h. daß die Geschichte aufhöre, Geschichte zu sein. Er weiß freilich dieses gedankenlose, particuläre Verlangen in die Form eines allgemeinen Gedankens zu bringen, indem er die Foderung stellt oder wenigstens stellen möchte, daß die geschichtliche Entwickelung allmälig überhaupt nur in solche Bahnen zurückgeleitet werde, in welchen sie dem rein naturwüchsigen Entstehen und Gedeihen des Rechts förderlich sein würde, und daß demnach vor Allem in der Sphäre des geistigen Forschens, Wirkens und Schaffens durchaus Alles unterbleibe, wodurch jenes Ziel verrückt oder gar der etwaige historische Rest jener Naturwüchsigkeit, geschweige denn die Erinnerung und Anschauung der ehemaligen Herrschaft dieser Naturwüchsigkeit verdorben werden könnte. Ja er ist so glücklich, sich durch diese Foderung den Schein zu geben, als nehme er für sich und sein Recht allerdings eine fernere historische Entwickelung in Anspruch und sei somit weit entfernt, von der Geschichte und deren stetigen Progressi-

vität zu abstrahiren. Aber das Alles ist im Grunde eben nur Schein. Der juristische Historicismus weiß uns nicht zu sagen, was er unter jener ferneren historischen Entwickelung und Gestaltung, durch welche jene Naturwuchsigkeit des Rechts restaurirt werden soll, verstehe und wie dieselbe moglich sei. Er kann und darf, so unklar ihm selbst dies sein mag, unter einer solchen Zukunft des Rechts im Grunde immer nur die Wiederkehr derselben Thatsachen und Verhältnisse meinen, denen das bestimmte, von ihm heilig gesprochene und für unverletzlich erklärte antiquarische Recht seine historische Entstehung und formelle Ausbildung verdankt; jede einigermaßen erhebliche Abweichung von diesem Vorbilde, jede blos analoge und nicht identische Nachbildung — wäre sie auch sonst geeignet, die Rechtserzeugung und Rechtsentwickelung in den Zustand der Naturwuchsigkeit zurückzufuhren — würde ihn aus der Fassung bringen, denn sie würde ihn nothigen, sein Rechtssystem durch Abstractionen von dieser neuen und veränderten Erscheinungsweise des Rechts im Einzelnen von Neuem aufzubauen und so das alte im Wesentlichen aufzugeben, da er den Uebergang nicht im Wege der geistigen Vermittelung würde finden, sondern nur aus einer Erfahrung in die andere würde hinüberspringen können. Es ist ihm daher auch kein rechter Ernst mit jener Foderung einer Rectificirung der Geschichte, sondern er zieht es vor, darauf zu bestehen, daß die Jurisprudenz allein jenes vergangene historische Phänomen, welchem er seine Kenntniß vom Rechte verdankt, ins Auge fasse und im Auge behalte, d. h. für alle spätere Geschichte und nun gar erst fur die Idee des Rechts blind sei.

Was nach diesem Allem durch den juristischen Historicismus in Wahrheit Lugen gestraft wird, ist nichts Anderes, als er selbst, in sofern er ein System und noch dazu das ausschließliche System der Rechtserkenntniß in sich zu begreifen prätendirt. Dieses System proclamirt den Grundsatz einer sich selbst überlassenen Naturwuchsigkeit des Rechts, weil es den Beweis dieses Grundsatzes in der Geschichte der äußeren Schicksale des positiven Rechts einer bestimmten Zeitperiode und eines bestimmten Volks (— Jedermann weiß, daß wir hierbei an das römische Recht zu denken haben —) sowie in der äußeren Fertigkeit und Gefälligkeit desselben vor Augen zu haben glaubt. *Folglich* sei dieses besondere positive Recht das absolut wahre, und die Jurisprudenz habe keine hohere Aufgabe, als an diesem Rechte und an der von dessen individuellen Bestimmtheit und Fassung zu abstrahirenden allgemeinen Systematik und Methodik unverbruchlich festzuhalten. Dies ist die Logik, auf welcher der Historicismus im letzten Grunde beruht. — Er geht grundsätzlich darauf aus, die Quelle der Rechtserkenntniß ganz und gar aus dem Bewußtsein heraus in eine Sphäre des instinktiven Werdens und Wachsens zu verlegen — aber auch dieses nur unter der Bedingung, daß dieses Werden und Wachsen kein anderes sei, als dasjenige, welches er in jenem historisch gegebenen positiven Rechte bereits fertig vor Augen hat. Für ihn gibt es kein Recht, welches *gewußt* und *begriffen* würde, sondern nur ein Recht, welches *gelernt* und *erfahren* wird, und zwar in soweit ihm dies convenirt. Die *Rechtswissenschaft* ist daher seine Sache nicht, sondern allein die *Rechtsgelehrsamkeit*. Diese besteht vor Allem in einer massenhaften und dabei möglichst detaillirten Kenntniß des historisch gegebenen Materials, in soweit es sich positiv oder negativ auf jenes besondere Recht bezieht. Mittels der Evidenz des Thatsächlichen und unmittelbar Nachweisbaren, in soweit es seinem Principe entspricht, glaubt der Historicismus am sichersten den Beweis seiner Unfehlbarkeit zu führen, das ablenkende Rechtsbewußtsein in die rechte Bahn zurück zu leiten und den speculativen Geist, der den inneren Grund jener Erscheinungen zu erforschen und so der blos relativen und vorubergänglichen Bedeutung der letztern auf die Spur zu kommen sucht, zuruckzuweisen. In sofern aber die historischen Erscheinungen ihm selbst entgegen sind und nicht wohl ignorirt werden können, versteht er die Kunst, sie als Gegenstände seiner kritischen Selbstanwendung sich dienstbar zu machen, indem er hier sein Recht im Gegensatze des Unrechts hervortreten läßt. Ja es ist in dieser Hinsicht für ihn ein Bedürfniß, seine Gelehrsamkeit auch in der Kenntniß und Beachtung solcher entgegenstehenden Erscheinungen zu beurkunden; stößt er darin einmal auf einen unlösbaren Widerspruch gegen eine seiner abstracten Theorien, so hilft er sich jedenfalls durch die Kategorie einer Ausnahme von der Regel aus aller Verlegenheit und feiert dabei noch den Triumph, nachzuweisen, wie die Regel durch die Ausnahme bestätigt wird; — Widerspruche gegen sein System im Ganzen, welche unlösbar wären, ist er so glücklich, nie zu entdecken. — Nächst jener moglichst massenhaften und detaillirten Kenntniß des Gegebenen bedarf der Historicismus zu seinem Zwecke des juristischen Rationalismus, um das Gegebene systematisch ordnen und verbinden und eine Theorie des historisch überlieferten Rechts herstellen zu können, welche den gegenwärtigen Verstandesbegriffen angemessen und unter den gegenwärtigen Verhältnissen praktisch durchfuhrbar erscheint. Unter Rationalismus verstehen wir hier, wie überall, die schon oben geschilderte Art und Weise des Verstandes, sich einer Idee zu bemächtigen und sie für das Bewußtsein zuzurichten, nämlich so, daß von der Idee — um einmal mit der Sprache des Verstandes zu reden — nicht die Idee übrigbleibt. Rationalismus ist die ausgebildete Kunst des endlichen Verstandes, die Idee auf sich anzuwenden, um durch sie sich selbst zu verherrlichen und zu genießen — ihr also alles das zu nehmen, was nicht unter sein eigenes endliches Maß und zu seinen eigenen endlichen Zwecken paßt, und dabei dennoch den Schein zu behaupten, als werde erst hierdurch der wahre Inhalt für das Selbstbewußtsein gewonnen. Der Rationalismus hat sich diesen Schein zu geben vermocht, weil er zunächst mit dem Obscurantismus und ähnlichen dumpfigen oder unklaren Zuständen des Bewußtseins in Opposition trat. Aber er begreift darum nicht etwa schon die wahre Erkenntniß in sich. Er ist ebenfalls nur eine Form der

Gelehrsamkeit, eine Angelegenheit der *Lehre*, die im letzten Grunde nicht ohne eine gewisse, unvermittelte Auctorität fertig werden kann — nicht eine Angelegenheit des Erkennens, Begreifens und Wissens. Seine eigentliche Grundlage ist und bleibt daher stets das positive, durch die Auctorität der Schule getragene und überhaupt schulmäßige *Dogma*, und seine ganze Thätigkeit und Rührigkeit läuft immer darauf hinaus, Dogmen zu bilden. Die Gelehrsamkeit besteht hier darin, diese Dogmen und deren Geschichte im reichlichsten Umfange zu *kennen* — ferner in der Geschicklichkeit, die abstracte Unterschiedlichkeit dieser Dogmen und ihre rein negative Beziehung zu einander richtig und mit der echt rationalistischen Zuversicht aufzufassen, daß diese Dogmen um so wahrer seien, je bestimmter sie sich gegenseitig ausschließen — endlich in der Gabe, diejenigen Unverträglichkeiten, welche sich mit der Zeit zwischen einzelnen hergebrachten Dogmen oder zwischen diesen und den neuen Anschauungen und Bedürfnissen unabweislich hervorthun, durch Bildung neuer Dogmen zu beseitigen.

Der *juristische Rationalismus*, den wir eben als einen Verbundeten des Historicismus vorgeführt haben, und der in dieser Verbindung nur eine secundare, mehr oder weniger gezwungene Rolle spielt, hat sich zu gleicher Zeit eine selbständige Stellung zu verschaffen gewußt, und ist so mit dem Historicismus in Opposition getreten. Man hat demnach der *historischen Schule* eine sogenannte *philosophische Schule* entgegengesetzt. Die letztere hat mit der Philosophie natürlich Nichts weiter als den Namen gemein, der übrigens nicht einmal recht gebräuchlich geworden ist. Das Wesen dieser Schule besteht nämlich blos darin, von dem Principe und der Methode des Historicismus möglichst zu abstrahiren, damit statt dessen der reine Rationalismus, wie wir ihn oben skizzirt haben, freies Spiel gewinne. Das Recht soll hier nicht deshalb für das wahre und imperfectible Recht anerkannt werden, weil und in wiefern es uns als ein fertiges, mit allem Scheine der höchsten Vortrefflichkeit und Bewährung ausgerüstetes System von der Geschichte überliefert worden ist, sondern es soll zuvörderst die Revue des kritischen Verstandes, der sich dabei, so viel er vermag, auf die Höhe seiner Zeit stellt, passiren, ja es soll, in sofern es diese Prüfung nicht besteht, einer neuen Begründung und Gestaltung entgegengeführt werden. So scheint hier die Quelle der Rechtserkenntniß aus der Sphäre des objectiven Werdens und Erscheinens in das Selbstbewußtsein verlegt und die Methode dieser Rechtserkenntniß aus einem vorzugsweise receptiven Verhalten in ein kritisches Sondiren, Vergleichen und Postuliren verwandelt zu werden. Aber es scheint eben nur. Der gelehrte Verstand, der nie seinen Inhalt aus sich selbst zu nehmen vermag, sondern seinen Gegenstand stets außer sich hat und durch die endliche Erscheinungsweise desselben schon von Vorn herein bestimmt wird, gleichwie er selbst diesen gegebenen Gegenstand nur auf endliche Weise zu bestimmen und aufzufassen oder eben sich gegenständlich zu machen weiß, entflieht auch hier niemals diesem Gesetze seiner Abhängigkeit, sodaß alle seine Operationen das Gepräge wissenschaftlicher Unfreiheit tragen müssen. Die sogenannte philosophische Schule kennt so wenig, wie die historische, ein anderes Recht, als das historisch überlieferte; gleich jener sieht sie im Wesentlichen so wenig über den Horizont dieses Rechts hinaus, als sie es innerhalb seiner selbst in dem wahren Geiste des Rechts aufzufassen und somit die Schranke zu entdecken weiß, durch welche jenes historische Rechtsgebilde sich noch gegen die Idee des Rechts absperrt und so ein Hinderniß der ferneren Rechtsentwickelung bildet. Der ganze Unterschied ist im Grunde der, daß die historische Schule jenes Recht vorzugsweise um der Art und Weise seiner historischen Entstehung und um seiner historischen Ueberlieferung willen als das vorzüglichste hinstellt, welches es geben könne, während die sogenannte philosophische Schule — eine Schöpfung des rein auf seine eigene Auctorität und Unfehlbarkeit trotzenden gelehrten Verstandes — die Tüchtigkeit jenes Rechts lediglich aus diesem selbst beweisen, jedoch zugleich Raum für ihre eigenen Modificationen und Einschiebsel behalten und demgemäß die historische Entstehung und Ueberlieferung jenes Rechts ins Vergessen bringen möchte. Wenn daher diese Schule an die Stelle dieser Quellen des Rechts eine allgemeine moderne Rechtsgesetzgebung gesetzt zu sehen verlangt — ein Verlangen, welches allerdings ganz und gar dem Geiste der Zeit entspricht und hierin alle Anerkennung verdient — so denkt sie dabei doch nur an eine Veränderung der Form, welche der unbedingten Autokratie des gelehrten Verstandes besser zusagt; keineswegs aber hat sie dabei ein klares Bewußtsein von dem Geiste, welcher eine solche Reformirung des positiven Rechts fodert und von den leitenden Gesichtspunkten, unter welchen derselbe diese Foderung aufgefaßt wissen will.

Es ist mit Einem Worte nicht das *Recht*, sondern es sind gewisse, durch eine endliche, mit dem Rechte innerlich gar nicht verwandte Reflexion aufgegriffene *Einzelzwecke* des alltäglichen Zusammenlebens, für welche der juristische Rationalismus sich allein empfänglich zeigt und denen er das Recht als ein Mittel derselben unter mancherlei anderen Mitteln dienstbar machen zu dürfen glaubt. Indem es ihm durch seine allezeit parate Gabe und Sucht, sich in Abstractionen zu ergehen, gelingt, solche, auf der Oberfläche eines unvermittelten Bewußtseins hervortauchende Einzelzwecke zu kategorischen Imperativen von allgemeiner Geltung hinanzusteigern, und indem er nun das Recht geeignet findet, als ein Mittel zur Erreichung eines solchen Zwecks zu dienen, sofern es sich nur die entsprechende, zweckmäßige Zurichtung (also die Behandlung nach einem Zwecke, der doch nicht Zweck des Rechts ist) gefallen lasse, so überredet er sich, hierdurch das Recht in höchster Weise geehrt und gewürdigt, ja begriffen zu haben. So ist namentlich der *Nutzen* als Zweck des Rechts aufgestellt worden — oder vielmehr: der Nutzen ist in Allem der allgemeinste und letzte Zweck, den der Ver-

stand überhaupt und so auch der juristische Verstand zu fassen vermag, dergestalt, daß alle enger gefaßten Zwecke des Rechts, welche der Rationalismus aufstellt, am Ende doch immer auf den Nutzen hinauslaufen. Auf diese Weise wird aber die weiße Freiheit des Rechts dem schwarzen Sklaventhume des endlichen, zufälligen Interesses, ja des Egoismus preisgegeben.

Von einer Freiheit der Rechtserkenntniß kann also so wenig auf dem Standpunkte des Historicismus, als auf dem des Rationalismus die Rede sein, obschon der eine den andern zu Hilfe nimmt, um sich des Rechts zu bemächtigen. Denn es geschieht dies nicht etwa in der Weise einer gegenseitigen unendlichen Ergänzung und Bewahrheitung, sondern so, daß der eine sich stets zum Maße und zur Schranke des andern aufwirft und so den andern in sich corrumpirt, wodurch er zugleich seine eigene Beschränktheit besiegelt. Jeder hat an dem andern seine Schranke, ohne jemals die Macht gewinnen zu können, sich über diese Schranke hinaus bis zu dem Punkte ihrer ideellen Aufhebung zu erheben. Für den dritten Beobachter, der nicht zufällig in dem einen oder andern dieser Systeme befangen ist, muß ein jedes derselben eben als dieses besondere System sich lediglich darin begriffen zeigen, das andere zu widerlegen und zu verdrängen, d. h. auf negative Weise seine eigene ausschließliche Richtigkeit darzuthun, woraus dann ohne Weiteres geschlossen werden soll, daß dieses System die alleinige und wahre Erkenntniß des Rechts in sich affirmire. Irgend ein sicheres Princip dieser Erkenntniß, welches nicht in diesem Widerstreite begriffen wäre, hat keins jener Systeme aufzuweisen. Die Grundprincipien des einen sind immer nur wahr, in sofern es die des andern nicht sind; folglich sind weder diese, noch jene wahr; und so befindet man sich hier in der heillosen Situation zwischen Scylla und Charybdis, falls man nicht das bedenkliche Glück hat, bereits von dieser oder jener verschlungen zu sein.

Bei einem solchen Zustande der Jurisprudenz geht selbstverständlich auch die Freiheit der Berufsgerechtigkeit verloren. Die Unfreiheit, welche der letzteren durch eine solche Jurisprudenz zuwege gebracht wird, besteht kurz darin, daß es sich gar nicht mehr darum handelt, ob eine richterliche Entscheidung gerecht sei, sondern lediglich darum, ob sie richtig sei, d. h. den abstracten, doctrinären Bekenntnissen und Maximen dieser oder jener Schule entspreche oder wenigstens nicht zuwiderlaufe (welches Letztere bei allen richterlichen Entscheidungen, die sich von der unverfälschten Idee des Rechts bestimmen lassen und somit über den Standpunkt der einen wie der andern Schule unendlich hinausgehen, unvermeidlich der Fall ist. Diese Entscheidungen sind unrichtig, folglich verwerflich, so gerecht sie auch sein mögen — summum jus, summa injuria). Aber wie bedenklich ist es nicht selten selbst mit jener doctrinären Richtigkeit bestellt! Die abstracte Theorie, auf welche der Richter sich hier angewiesen sieht und die ihn wie ein Bann umfängt, ist nothwendig viel zu enge, zu dürftig und zu unschmiegsam gegen das Gebiet, die Mannichfaltigkeit und die Veränderlichkeit des Lebens, auf welches sie doch überall angewandt werden soll. Denn der gelehrte Verstand gewinnt seine allgemeinen Sätze und Bestimmungen immer erst dadurch, daß er sie von gewissen thatsächlichen Voraussetzungen abstrahirt. Die Theorie, welche er hiernach zusammenstellt, reicht also im günstigsten Falle immer nur soweit, als diese Voraussetzungen reichen; diese letzteren bilden die eigentliche Basis dieser Theorie, und diese wird unwahr und unhaltbar, sobald diese Voraussetzungen wegfallen oder sich verändern. So sehr nun auch der Verstand mit Hilfe der Vorstellung sich abmühen mag, wo möglich ein Bild von der gesammten Möglichkeit des Thatsächlichen oder dessen, was sich im täglichen Leben und im täglichen Verkehr irgendwie in rechtlicher Beziehung ereignen könnte, zu gewinnen, so ist ein solches Unterfangen doch eben unmöglich, sondern es bleibt allemal ein gewaltiger Ueberschuß, auf welchen jene Theorie nicht berechnet ist. Und um so gewisser kommt der Verstand mit seinen abstracten Verallgemeinerungen hierbei zu kurz, je mehr er sich in der Auffassung und Beurtheilung des thatsächlich Möglichen scholastisch befangen erweist, wie dies eben beim Historicismus, der dabei dem Principe des Rationalismus — und beim Rationalismus, der dem Principe des Historicismus keine Zugeständnisse machen darf, der Fall ist. Aber es scheint, als komme es nicht sowol auf die absolute Zulänglichkeit der allgemeinen theoretischen Sätze und Bestimmungen, wie vielmehr auf die der Methode oder auf die Kunst an, für einzelne, durch jene Theorie nicht vorgesehene Fälle und mit Rücksicht auf deren eigenthümliche Beschaffenheit doch aus dem Geiste dieser Theorie die entsprechenden allgemeinen Entscheidungsnormen abzuleiten. Allerdings gibt es eine solche Methode, und diese pflegt sogar die Hauptstärke unserer praktischen Juristen auszumachen. Aber diese Methode setzt den Richter eben am ersten der Gefahr unrichtiger Entscheidungen (im obigen Sinne) aus, nur daß sie über diese Unrichtigkeiten zu täuschen weiß, weil sie über sich selbst zu täuschen weiß. Dies Letztere thut sie schon darum, weil sie das einzige Rettungsmittel von gelehrtem Anstriche bleibt. Wenn wir auch der Theorie, welche der gelehrte juristische Verstand allgemein aufstellt, einmal einen gewissen Geist zugestehen wollen, so ist dieser Geist, wie wir dargethan zu haben glauben, doch nicht der freie, wahrhaft allgemeine Geist des Rechts selbst, sondern er ist ein gebundener — ein Aftergeist. Er ist gebunden oder sich selbst entfremdet einmal durch die Schule, die ihn unter ihr Sonderprincip gefangen nimmt — er ist es zweitens durch die Operationen, welche der gelehrte Verstand unter der Herrschaft jenes Sonderprincips weiter mit ihm vornimmt, um ihn zur Bildung einer allgemeinen Theorie verbrauchen zu können. Diese Theorie kann nur dem Namen nach eine allgemeine sein; in Wahrheit besteht sie in der grundsätzlichen Einschränkung des allgemeinen Geistes des Rechts auf das Maß und den Gesichtskreis des gelehrten Verstandes, soweit dieser Gesichtskreis von dem jedesmaligen Standpunkte des letzteren aus reicht.

Daß es ein Jenseit dieser Schranke, eine Möglichkeit der Aufhebung dieses Abschlusses mit dem Geiste des Rechts geben könne, darf der gelehrte Verstand in thesi nun und nimmer zugestehen; er würde sonst an die totale Fehlbarkeit seines Werks glauben, würde sich von Vorn herein als einen ohnmächtigen Widersacher jenes Geistes bekennen müssen. Es kommt vielmehr Alles darauf an, daß jener Geist nicht weiter freigegeben werde, als es der gelehrte Verstand nach seiner Art und Weise für gut befunden hat, d. h. daß er sich genau in den Banden der aufgestellten Theorie halte und daß diese von dem Geiste des Rechts nicht mehr in sich aufnehme, als sie ihrem Zuschnitte nach vertragen kann. Eine Ableitung allgemeiner Rechtsbestimmungen aus dem Geiste dieser Theorie, um dadurch die letztere für die nicht von ihr vorgesehenen Fälle zu ergänzen — oder, was dasselbe ist, eine fernerweite Verallgemeinerung dieser bereits für allgemein erklärten Theorie zu demselben Zwecke, also eine Aufhebung und Erweiterung ihrer formalen Bestimmtheit vermöge des Geistes, der dabei zugleich eine intensive Steigerung erfahren müßte — ein solches Manoeuvre wäre ja wider alle Bedingungen! Für den rechtsgelehrten Richter, der vor allen Dingen richtig entscheiden soll, kann es also kaum ein höheres Gesetz geben, als sich dieser Art und Weise, jene Theorie für die nicht unmittelbar unter sie fallenden Fälle mittelbar ergiebig zu machen, aufs Strengste zu enthalten. Thut er dies nicht, so macht er sich einer Unrichtigkeit im großartigsten Maße schuldig. Und doch geschieht dies täglich, weil eben in den meisten Fällen nichts Anderes übrig bleibt. Und wie geschieht es? Keineswegs etwa allemal so, daß nun doch die Gerechtigkeit für die Richtigkeit in die Stelle träte, sondern der gelehrte Verstand, ein höchst schlauer, gewandter und erfinderischer Patron, weiß die Sache so einzurichten, daß er am Ende doch die Oberhand behält oder der Schaden wenigstens möglichst klein ausfällt, so sehr er dabei auch oft außer Athem und Fassung geräth und soviel Kreuz- und Quersprünge und ähnliche Manoeuvres es ihn auch kostet, um den Geist, den er jetzt außerhalb seiner Berechnungen wirken lassen muß, auch so noch in seinen Netzen zu fangen und dergestalt zu überwachen, daß er nicht aus der Art schlagen kann. Ja wahrlich, es ist oft wunderlich anzusehen, was in solchen Fällen Alles möglich wird und welcher Kunstgriffe der Verstand sich bedient, um vor allen Dingen eine richtige Entscheidung zu treffen, d. h. über die der Entscheidung entgegenstehenden Bedenken, ja über die Unrichtigkeit einer solchen Entscheidung sich dergestalt zu täuschen, daß diese Täuschung das Richtigste und Angemessenste — das alleinige Heil für den vorliegenden individuellen Fall zu sein scheint. Es ist überhaupt das unvermeidliche Schicksal des gelehrten Verstandes, bei der Anwendung (wie bei der Aufstellung) seiner abstracten Theorien auf die mannichfaltigste Weise sich selbst zu betrügen, ohne etwas von diesem Selbstbetruge zu merken; und man muß gestehen: es ist dies das Klügste, was der gelehrte Verstand thun kann. Vorzugsweise aber thut diese Klugheit im Gebiete des Rechts noth, wo das Leben die abstracte Verstandestheorie so oft und mit so wenig Umständen zu Schanden macht; die gelehrte Jurisprudenz ist daher recht eigentlich zu einer Kunst des Rechtsverstandes geworden, sich in jenem klugen Selbstbetruge zu documentiren. Und so sehen wir unsere Richter oft mit einer wahrhaft hyper- und diabolischen Gelehrsamkeit sich ihrer Aufgabe bemächtigen — mit einer Gelehrsamkeit, die ihre höchste Kraft und ihre höchste Scharfsinnigkeit darein setzt, gegen die einfachsten und klarsten Wahrheiten oder Bedenken die Augen zu verschließen, um sich statt dessen das Gegentheil einzubilden und an dem gegebenen Falle den schwachen Fleck auszuspüren, von wo aus er mittels dieser Einbildung überwältigt werden kann. Denn auf andere Weise ist es in so vielen Fällen kaum möglich, die Entscheidung, die zwischen den gegebenen Thatsachen und der sogenannten allgemeinen Theorie vermitteln soll, in Uebereinstimmung mit jenen, wie mit dieser zu bringen, d. h. ihr den Schein einer solchen Uebereinstimmung zu geben. Auf diesen Schein, durch welchen der gelehrte Verstand eben jenen Selbstbetrug vollzieht, kommt Alles an, und das Urtheil des Richters ist richtig, wenn es ihm gelingt, diesen gelehrten Schein dergestalt zuwege zu bringen, daß darunter — nicht etwa nur das wahre rechtliche Bedürfniß des Falls, für welches die abstracte Verstandestheorie nun einmal keine Empfänglichkeit hat — sondern auch jener Selbstbetrug als solcher oder diejenige Unrichtigkeit verschwindet, welche durch eine solche Entscheidung immer irgendwie gegen jene Theorie begangen wird, indem dabei gewisse unbeachtete Verstöße gegen diese Theorie im Ganzen oder doch gegen einzelne Bestimmungen derselben unterlaufen müssen. Was Wunder, wenn wir solchen Erscheinungen gegenüber Richter antreffen, welche die Richtigkeit ihres Urtheils vielmehr darein setzen, daß sie von der abstracten Theorie und von jener gelehrten Art und Weise, dieselbe für einen widerspenstigen Fall auszudeuten und auszubeuten, soviel als thunlich ganz abstrahiren, um sich dafür an den sogenannten gesunden Menschenverstand zu halten, der sich, ohne erst viele Umstände zu machen, offen und ehrlich zum unmittelbaren Gesetzgeber für den zu entscheidenden Fall aufwirft, je nachdem dieser es ihm nöthig zu haben scheint. Natürlich sind solche Entscheidungen vollends „unrichtig," jedoch ebenfalls unbeschadet der Kunst, auch hier den Schein der Richtigkeit hervorzubringen. Denn so gut der Verstand sich darauf versteht, seine allgemeine abstracte Theorie und die gelehrte Manier, durch diese Theorie Alles zu bewältigen, was hineinpaßt und nicht hineinpaßt, bei der Entscheidung eines Falls schlechthin voranzustellen und das Eigenthümliche dieses Falls hintanzusetzen, ebenso gut ist es ihm auch möglich, umgekehrt die Eigenthümlichkeit des Falls allgemeinhin voranzustellen und an die Theorie und die Methode ihrer Anwendung die Foderung zu richten, daß sie dieser Eigenthümlichkeit sich jedesmal füge. — Sehen wir nun etwas näher zu, wie unsere blos gelehrten Richter es anstellen, um in Fällen von schwierigerer Natur zu einem

Urtheile zu gelangen, so finden wir Folgendes. Da der Fall nicht ohne Weiteres unter die ihnen zu Gebote stehende Theorie paßt, so wiederholen sie rucksichtlich seiner dieselbe abstracte Verstandesoperation, welcher jene Theorie ihr Dasein verdankt, um so die letztere für diesen besonderen Fall zu vervollständigen. Mit andern Worten: sie abstrahiren sich in ähnlicher Weise von der eigenthümlichen Beschaffenheit dieses Falls die Theorie, die auf ihn angewandt werden soll, sodaß nun der Mangel der allgemeinen Theorie, welche, wie wir wissen, auf gewissen thatsächlichen Voraussetzungen beruht, unter denen aber dieser besondere Fall noch nicht begriffen war, hierdurch gehoben wird. Dabei lassen sie sich nun allerdings mehr oder weniger von gewissen allgemeinen juristischen Kategorien leiten, welche der bestehenden allgemeinen Theorie angehören; denn der Verstand muß sich überreden können, daß er bei diesem ganzen Verfahren seinen eigenen Grundbegriffen getreu bleibe und sich nicht etwa auf ein Gebiet verlaufe, auf welchem er fremden Mächten preisgegeben sein würde. In dieser Hinsicht dienen ihm jene allgemeinen Kategorien als untrügliche Wahrzeichen seines Beisichseins. Die abzugebende Entscheidung oder die besondere Theorie, welche der Richter behufs dieser Entscheidung sich bildet, muß also immer unter einer solchen Kategorie begriffen sein, um durch diese in die gegebene allgemeine Theorie mit einbegriffen werden zu können; ja diese Kategorie darf nicht etwa willkurlich gewahlt sein, wenigstens muß der Schein einer solchen Willkür vermieden werden. Aber welch' ein Spielraum der Willkür und welche Gefahren des Widerspruchs zwischen der besondern Theorie, die hier der Richter sich nicht um der Theorie, sondern um eines ganz individuellen praktischen Zwecks willen bildet, und der allgemeinen Theorie, die ihm die Schule liefert, bleiben nicht dennoch übrig! Omnis definitio in jure civili periculosa est; parum est enim, ut non subverti possit. Die abstracte Theorie des gelehrten juristischen Verstandes, dieses Mosaikwerk mit seinen sich überall gegenseitig ausschließenden Einzelbestandtheilen, im Denken, und zwar in concreter Beziehung auf den zu entscheidenden Fall, flüssig und bildsam machen zu wollen, um in diesem Processe das besondere Recht dieses Falls sich aus dem allgemeinen Rechte erzeugen zu lassen, das hieße diese Theorie umschmelzen, also zerstören oder doch sich selbst entfremden — das hieße den Bann aufheben, unter welchem die Gegensätze der Einzelbestimmungen dieser Theorie gefangen gehalten werden, damit sie nicht als Widerspruche über einander herfallen oder gegensatzlos in einander verfließen — es hieße das, nach dem obigen Ausdrucke des Javolenus, der abstracten Allgemeinheit eine concrete Bestimmtheit abgewinnen wollen, welche mit jener nicht zusammen bestehen könnte. Der blos rechtsgelehrte Richter hat angelernten Tact genug, um sich einer so gefährlichen Methode der concreten Rechtsvermittelung aufs Strengste zu enthalten. Er müßte sich der rechtlichen Besonderheit des zu entscheidenden Falls vermöge der begrifflichen und idealen Allgemeinheit des Rechts und umgekehrt der letztern vermöge der ersteren bewußt werden können, wenn er bei jener Methode der Gefahr entgehen wollte, durch seine Entscheidung irgendwie in Widerspruch mit der Allgemeinheit des Rechts zu treten. Dies wurde ihm aber doch nur zu häufig nicht möglich sein, weil die einzelnen Bestimmungen der gelehrten Theorie, an welche er gebunden ist, eben nicht vermöge jener begrifflichen Allgemeinheit des Rechts, welche als Einheit des Ganzen den Unterschied unter sich begreift und überall beherrscht, unter einander zusammenhängen. Sie bilden vielmehr nur ein kunstlich hergestelltes Aggregat; und wenn auch fur die Ordnung und Uebersichtlichkeit desselben durch ein gewisses System von Kategorien gesorgt ist, so wird dadurch im Wesentlichen doch Nichts gebessert, denn es fehlt diesen Kategorien vor allen Dingen der oberste ideale Einheitspunkt, der wahre, klar erkannte Begriff des Rechts[6]), durch welchen das Ganze als solches, wie allen seinen einzelnen Bestandtheilen nach sich dem Bewußtsein jeden Augenblick in voller unendlicher Klarheit und Durchschaulichkeit präsentirt, sodaß der Widerspruch, in welchen der Richter durch seine Entscheidung oder durch diesen Act der dialektischen Besonderung des allgemeinen Rechts möglicherweise gerathen könnte, alsbald ebenso klar zu erkennen sein muß, als der Weg, auf welchem er mit Sicherheit vermieden wird. Wie kann aber jenes Aggregat von Einzelheiten, deren Bestimmungsgrund und deren Verbindung unter einander lediglich in einer Reflerion beruht, welche selbst stets nur an dem Einzelnen als solchem haftet, vom Einzelnen durch das Medium der abstracten Entgegensetzung immer wieder nur aufs Einzelne kommt und nie zu einer ideellen, organischen Gesammtauffassung und Vereinheitlichung ihrer Bestimmungen gelangt — wie kann ein solches in sich selbst dunkles, dem geistigen Ueberblicke labyrinthisch verschlossenes Gehäuse mit Allem, was es in sich enthält, dem Richter in jedem Augenblicke in seiner Sammt- und Sonderheit so klar und durchschaulich vor Augen stehen, daß er gewiß sein dürfte, keinen Fehlgriff zu thun und nirgends anzustoßen? Dieses opus operatum des abstracten Verstandes entzieht sich vielmehr nur zu häufig dem deutlichen, durchdringenden Bewußtsein des Richters bis auf die Stelle, auf welche grade der Schein der Leuchte des endlichen Verstandes fällt, und wenn ihm diese Stelle nicht die rechte zu sein scheint, so muß er — stets nur vom Einzelnen zum Einzelnen fortgehend — weiter herumleuchten, bis er seiner Meinung nach die rechte findet, womit aber gar nicht entschieden ist, daß dies wirklich die rechte sei, da ja immer noch ein großer Theil des Ganzen unbeleuchtet bleibt. Mit andern Worten: die Bestimmtheit,

6) In unsern Compendien rc., wie in den akademischen Vorträgen unserer Rechtslehrer finden wir noch nicht einmal eine gewöhnliche Definition vom Rechte. Die Herren wissen uns eben nicht zu sagen, was sie unter „Recht" eigentlich verstehen. Wenn wir dafür hier und da eine oberflächliche Erklärung von jus im objectiven Sinne und jus im subjectiven Sinne aufgetischt bekommen, so spricht sich darin die Beschränktheit der Einsicht in den Begriff des Rechts nur um so deutlicher aus.

welche hier der Richter behufs der abzugebenden Entscheidung aus der allgemeinen Theorie ableitet, kann sehr wohl mit andern Bestimmungen oder mit andern möglichen Bestimmtheiten derselben, welche sich grade seinem Bewußtsein entziehen, im Widerspruche stehen, ja sie kann aus diesem Grunde zu einer Aufhebung der Allgemeinheit der Theorie werden, in sofern sich von einer solchen Allgemeinheit reden laßt. Man ist so dahin gekommen, von einem Richter vor Allem juristischen Scharfsinn zu verlangen, und man versteht darunter die gewissermaßen instinktmäßige Kunst des Richters, bei der Bildung seines Urtheils soviel als möglich alle die Widerspruche zu entdecken, in welche die Bestimmtheit, welche er der allgemeinen Theorie gibt, mit andern Bestimmungen oder möglichen Bestimmtheiten derselben gerathen könnte, worauf es dann die weitere Aufgabe ist, diese Widerspruche nach der gewöhnlichen gelehrten Manier aus dem Wege zu schaffen. Allein es ist klar, daß dadurch das Uebel nicht gehoben, sondern nur ein bestechenderer Schein von Richtigkeit hervorgebracht werden kann. — Kurz, das leitende Princip des Richters wird nicht das eigentliche Recht sein konnen, weil die Beschaffenheit der ihm überlieferten Theorie entgegensteht. Und so tröstet er sich hieruber; und wenn auch selbst mit dieser Theorie in so vielen Fällen nichts Rechts anzufangen ist, so gewährt es ihm doch eine unendliche Genugthuung, sich so zurecht zu helfen, daß dabei immer wieder diese Theorie salvirt oder selbst verherrlicht erscheint, so ubel sie dabei auch in Wahrheit gefahren sein mag. Indem der Richter sich ein rechtliches, theoretisch bedingtes Urtheil uber einen, gegen die gegebene Theorie widerspenstigen Fall zu bilden sucht, und zwar so, daß er sich die eigenthumliche Beschaffenheit dieses Falls im Wege der Abstraction verallgemeinert und dabei diesen oder jenen Punkt der gegebenen Theorie zum Anhalts- und Anknüpfungspunkte nimmt, wendet er die letztere in Wahrheit nicht etwa mittels eines dialektischen Processes auf jenen Fall an, sodaß hier die Allgemeinheit des Rechts zu ihrer concreten Besonderung käme und die Eigenthumlichkeit des Falls in jene Allgemeinheit aufgehoben wurde, sondern er liefert ein Anhängsel zu jener Theorie und hebt so die Grenzen der letztern auf, um sie mit einer durch jenen Fall veranlaßten Modification von Neuem zu setzen, worin dem oben Gesagten zufolge schon eine Grundunrichtigkeit und näher die Provocirung mannichfacher, wenn auch im Dunkeln bleibender oder der Verdunkelung fähiger Widerspruche enthalten ist. Er bringt den Fall einerseits und die gegebene Theorie andererseits äußerlich an einander hinan, gewissermaßen wie zwei Facta, aus denen Eins oder vielmehr ein Drittes werden soll. Er bedarf hierzu eines Mediums — und dies ist nun eben der Punkt, wo die ganze Fatalität am deutlichsten zum Vorschein kommt, ja ihm selbst fuhlbar wird. Der klar erkannte, zugleich als Idee im Bewußtsein wirksame Begriff des Rechts, welcher bei der wahren Methode der Rechtsvermittelung jenes Medium im letzten Grunde bildet und mit Sicherheit durch alle Verwickelungen hindurch auf das volle concrete Recht des streitigen Falls führen muß, weil er in der unverkurzten Allgemeinheit des Rechts zugleich das besondere Recht dieses Falls auf ideale Weise untruglich in sich begreift — dieser unwandelbare, zuverlässige Hort der Berufsgerechtigkeit fehlt hier oder kann doch vor den Banden, in denen ihn die gegebene abstracte Verstandestheorie gefangen hält, nicht zur freien Wirksamkeit gelangen. An seine Stelle tritt unausbleiblich die Willkur in mehr oder weniger schlimmer Gestalt — ein Dafürhalten des Richters, welches wol diese oder jene vereinzelte Rücksicht fur sich anzuführen vermag, aber nie, wenigstens nie in bewußter Weise, aus dem wahren Grunde des Rechts entspringt, statt dessen aber nicht selten eine „Unrichtigkeit" in sich birgt. Jenes äußerliche Zusammenbringen des Falls einerseits und der gegebenen Theorie andererseits geschieht zunächst mittels einer ebenso äußerlichen Vergleichung der eigenthumlichen Beschaffenheit jenes Falls mit den verschiedenen, einzeln neben einander bestehenden Möglichkeiten, diesen Fall in das Gebiet jener Theorie einzuschließen und ihn so als eine der thatsächlichen Voraussetzungen derselben zu behandeln. Mit andern Worten: es muß vor allen Dingen die juristische Kategorie, mittels welcher dieser Fall in die gegebene Theorie eingeschlossen oder fur das theoretische Wissen des Richters zugänglich gemacht werden kann — es muß, um uns so auszudrucken, unter den verschiedenen, überall außer einander liegenden Gebieten jener Theorie dasjenige ausgemittelt werden, von wo aus der Fall am sichersten wird in Angriff genommen und bewältigt werden können. Gleichzeitig wird in der Regel innerhalb eines solchen Sondergebiets eine Wahl zwischen den verschiedenen untergeordneten Bestimmungen, welche sich zur Anwendung darbieten, zu treffen sein. Setzen wir nun, wie geschehen, voraus, daß der Fall unter den thatsächlichen Voraussetzungen jener Theorie in der That nicht begriffen sei, daß er sich also der einen wie der andern der anwendbar scheinenden Kategorien doch immer irgendwie entziehe oder auch unter die eine wie unter die andere, unter diese wie unter jene speciellere (vielleicht grade entgegengesetzte) Bestimmung gleich gut zu passen scheine, und daß somit der Richter sich in der Nothwendigkeit befinde, um der Ansprüche dieses individuellen Falls willen (die aber dabei in der Regel selbst zu kurz kommen mussen) die Theorie selbst umzugestalten, so kann dies unter dem Scheine der Richtigkeit nur dadurch geschehen, daß der Verstand, über die Fatalität seiner Lage sich selbst betrügend, im Wege einer neuen Abstraction irgend ein passend scheinendes Sonderprincip, irgend eine gelegentliche Reflexion, durch die er das Unverträgliche zu vereinen, das Identische zu trennen weiß, oder einen ähnlichen Luckenbüßer für den fehlenden Begriff des Rechts in die Stelle schiebt und von hier aus nun weiter operirt. Es handelt sich hier also um ein förmliches Experimentiren, um ein Medium aufzufinden, in welchem von der Eigenthümlichkeit des Falls einerseits und von der Allgemeinheit der Theorie andererseits grade soviel in einander reflectirt, daß nun der benaute Verstand sich

weiter überreden kann, beide Daten gingen in diesem tertium comparationis ganz und gar in einander auf. Allein ebenso viel wird in Wahrheit hierbei von der rechtlichen Eigenthümlichkeit des Falls, wie von der Allgemeinheit der Theorie aufgegeben, wie das schon in der Maxime liegt, unter allen möglichen Mediis das beste, d. h. das scheinbarste, auszuwählen, die übrigen also außer Acht zu lassen oder selbst wegzuargumentiren. So wird jenes Medium zu dem Punkte, auf welchem das richterliche Urtheil sich gegen die Eigenthümlichkeit des Falls, wie gegen die Allgemeinheit der Theorie isolirt und statt des concreten Rechts nur ein leidiges Abkommen zu Stande bringt, dessen eigentliche Bedeutung nur darin besteht, daß hier der juristisch ausstaffirte, im Grunde individuell befangene und voreingenommene Verstand des Richters im Wege einer gelegentlichen Abstraction sich im gleichen Maße zum absolutistischen Gesetzgeber für diesen Fall aufwirft, als er seine Selbsttäuschung hierüber vollzieht. Indem der Richter nach einem Medium der gedachten Art sucht, fragt er sich freilich: was ist in diesem Falle Rechtens? Aber er denkt dabei nicht an das begriffliche Recht (welches bei dieser Frage schon von Vorn herein für ihn im Genitiv steht), sondern lediglich an gewisse, der endlichen Reflexion angehörige Maximen, nach denen der Verstand das Recht aufzufassen und auszudeuten gewohnt ist. Dahin gehört, wie schon bemerkt, vor Allem die Maxime, dem Rechte gewisse Zwecke vorauszusetzen, die sich nach Verschiedenheit der Umstände höchst verschiedenartig gestalten können, und deren gemeinsame und oberste Kategorie der Nutzen ist (unter welchem sich aber auch wieder alles Mögliche verstehen läßt). Mit der Voraussetzung und Bestimmung irgend eines Zwecks, der in diesem oder jenem Falle erreicht werden müsse, und mit der Identificirung dieses Zwecks mit dem Rechte wird der Verstand am leichtesten fertig. So ist es denn ein sehr gewöhnliches Auskunftsmittel unserer gelehrten Richter, in Fällen der fraglichen Art die Frage: was ist hier Rechtens? sich naher dadurch zum Bewußtsein zu bringen, daß sie untersuchen: welche Entscheidung ist hier die zweckmäßigste, oder: wie wird der Zweck des Rechts in diesem Falle am besten erreicht? wobei sie dann eben nicht an den Zweck, d. h. an den Selbstzweck des Rechts, sondern an zufällige, dem Rechte äußerliche Zwecke denken, denen das Recht als Mittel schmählicherweise untergeordnet wird. Diese Maxime, nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entscheiden, ist eine der verderblichsten Blüthen, welche unsere Verstandesjurisprudenz im Gebiete der Berufsgerechtigkeit getrieben hat. Es kann gar nicht fehlen, daß der Richter, welcher dieser Maxime huldigt, dem Rechte, sei es im Gebiete der Theorie, sei es selbst im Gebiete des positiven Rechts, um eines vereinzelten, schwierigen Falls willen allgemeine Zwecke octroyirt, an welche weder jene, noch dieses jemals gedacht haben. Er verlangt dies Letztere aber auch nicht einmal und kann es nicht verlangen, sondern er verlangt nur, daß das Recht weich und wächsern genug sei, um sich nach Umständen diesem oder jenem hervortauchenden Zwecke entsprechend modeln zu lassen (nur daß ein solcher Zweck selbst sich jedes Mal formell juristisch bestimmen lassen muß). Hierin setzt er von seinem Standpunkte als Richter aus die Tüchtigkeit und Brauchbarkeit des Rechts, sowie die Kunst, es zu behandeln — daher man denn von einem Gegensatze zwischen Theorie und Praxis weiß, der nichts Geringeres bedeutet, als das heillose Auseinanderklaffen dieser beiden Sphären. Der Richter stellt sich auf diese Weise oft genug über Gesetz und Recht und schafft oder modelt sich erst ex post die Normen, nach denen er zu entscheiden gedenkt. Die arme Praxis aber wird hier vollends zu einer casuistischen Angelegenheit des zufälligen Dafürhaltens dieses oder jenes Richters, und weiß sich auf keinen zusammenhängenden organischen Rechtsgedanken mehr zu besinnen, denn alles Rechtsdenken erweist sich hier als „unzweckmäßig." Ja so sehr hat diese bequeme, weil gedankenlose, Manier, nach Zweckmäßigkeitsrücksichten zu entscheiden, sich einzuschmeicheln gewußt, daß sie selbst da zur Anwendung gebracht wird, wo sie entschieden und deutlich für Jeden, der nur sehen will, mit Bestimmungen und Consequenzen des objectiven Rechts in Widerspruch geräth. So bohrt das individuelle Dafürhalten des Richters sich selbst in unbezweifelbare Rechtssätze hinein, um ihnen einen Sinn beizubringen, der etwas ganz Anderes aus ihnen macht. Aber gleichwie eine unwahre Theorie zum Verderb der Methode der richterlichen Rechtsvermittelung gereichen muß, so muß umgekehrt diese Methode wieder zur Verunstaltung der Theorie gereichen. — Aehnlich verhält es sich, um nur noch dies hervorzuheben, mit der Art und Weise, wie ein blos gelehrter Richter sich des Hilfsmittels der Analogie in schwierigen, durch Theorie und Gesetz nicht vorgesehenen Fällen bedient. Hier wird nicht selten mit der ratio einer rechtlichen Bestimmung, die für einen solchen Fall gewonnen werden soll, das gleiche Spiel, wie es oben geschildert worden, getrieben.

Kurz, die Kunst der Interpretation — diese hohe geistige Macht des Richters, ohne welche er seinen Beruf weder wahr, noch frei erfüllen kann — sinkt bei so bewandten Umständen nur zu oft zu einem bloßen Kunststücke herab. Nicht selten ist es zugleich eine haarsträubende Logik, in welcher ein solches Kunststück sich producirt.

So bedauerlich es nun auch schon ist, das individuelle, juristisch herausstaffirte Dafürhalten des Richters sich an die Stelle des eigentlichen Rechts setzen sehen zu müssen, weil der blos gelehrte Richter sich das Recht eines einzelnen Falls nur in dieser particulären Form und Bedingtheit zum Bewußtsein zu bringen weiß, so ist dies allein doch noch nicht die ärgerlichste Erscheinung, welche eine Jurisprudenz, wie die unsere, im Gefolge hat. Diese tritt dann ein, wenn es dem Richter passirt (— von absichtlichen Misbräuchen der richterlichen Gewalt haben wir hier nicht zu reden —), sich bei seinem Richterspruche von seiner Individualität in dem Maße bestimmen zu lassen, daß er überhaupt nicht zu objectiven Gesichtspunkten der Rechtsvermittelung, die,

so vereinzelt und abstract-formell sie auch immer sein mögen, doch der Individualität des Richters immer gewisse und zwar gewissenhafte Schranken setzen — gelangt, vielmehr sein richterliches Urtheil erst dann für richtig und gerecht hält, wenn es seinen persönlichen Stimmungen, Gefühlen, Ansichten, Affecten ꝛc., soweit alle diese Herrlichkeiten bei der Uebung seiner richterlichen Auctorität ins Spiel kommen und juristisch formulirt werden können, volle Befriedigung gewährt. Es gibt gelehrte Richter, die, vermöge einer streng rechtlichen Gesinnung oder sei es auch nur vermöge doctrinärer Gewöhnung und Hingebung ihrer richterlichen Wirksamkeit in die objectiven Formen und Maximen ihrer Jurisprudenz, mitten in ihren Irrthümern und Fehlgriffen doch fast immer die eben gerügte Ausartung vermeiden. So gewiß auch bei ihnen das Recht unter dem Einflusse zufälliger individueller Auffassungen steht, so wird hier dieser Einfluß doch wieder von dem Gesetze einer gewissen juristischen Selbstverleugnung bemessen. Mit Einem Worte: diese Richter richten parteilos und zwar mit dem bewußten und als höchste richterliche Pflicht erachteten, durch gewisse objectiv rechtliche Augenmerke und Maximen geleiteten Streben nach Parteilosigkeit — in sofern unter Parteilosigkeit eben diese Behutsamkeit und Strenge des Richters gegen das individuelle Interesse zu verstehen ist, welches die Sache, in welcher er urtheilen soll, die Partei, die möglichen Folgen seines Urtheils und andere dergleichen nicht unter die Kategorie des Rechts fallende Umstände, etwa in ihm anregen. Der innere Gehalt einer solchen, nicht auch schon wissenschaftlich freien Parteilosigkeit mag hier dahin gestellt bleiben; genug, daß sie dem Bekenntnisse nach vorhanden ist, mit sittlichem Ernste angestrebt wird und immer von wohlthätigem, wenn auch nur negativem Einflusse sein muß. Es gibt dagegen Richter, die sich zu dieser Parteilosigkeit nicht zu erheben vermögen. Sie nehmen von Vorn herein Partei, nicht etwa um ihrer persönlichen materiellen Interessen willen, sondern aus Vorurtheil und aus weibischer Zaghaftigkeit und Zärtlichkeit gegen ihr kleines, unsauberes, auf seine Unarten und Halsstarrigkeiten verbissenes Ich, von welchem sie sich nur zu oft durch einen schweren Act sittlicher Strenge erst emancipiren müßten, um parteilos im obigen Sinne zu richten. Natürlich ahnen sie selbst kaum etwas von dieser Schwäche, durch welche die Gerechtigkeit zu einer Farce gemacht wird; nein! sie halten diese Schwäche, je mehr sie darin versunken sind, oft genug für eine sittliche Kraft und Macht, welche in ihrer Person dem Rechte erst die wahre Weihe und Richtung gebe, und sie können sich bis zum Fanatismus dafür begeistern, dem Rechte diesen Stempel ihres Ichs aufzudrücken. Das Alles läßt sich juristisch machen, sobald einmal die herrschende Jurisprudenz unwahr und trügerisch ist. So gut der Verstand, um den Schein des Rechts und der Gerechtigkeit zu wahren, bei den Einen die Individualität ihren Proceß unter den objectiven Formen des Rechts durchmachen läßt, sodaß hier das individuelle Interesse des Richters gegen das Interesse des Rechts — aber nur gegen ein individuell aufgefaßtes — verschwindet, so gut kann er bei den Andern das Recht seinen Proceß unter der Form und unter dem Maße der richterlichen Individualität durchmachen lassen, sodaß hier das Interesse des Rechts zum eigenen moralischen Interesse des Richters erhoben und so erst recht angelegentlich vom Richter gewahrt zu werden scheint, obgleich es vielmehr von seinem individuellen Interesse absorbirt wird. Sollte aber dieses Misverhältniß einmal zu craß sein, als daß der Verstand es überall juristisch zu bemänteln vermöchte, nun, so fühlt sich dieses individuelle Interesse des Richters gewöhnlich moralisch so stark und sittlich so hoch erhoben über die Schwäche und Unvollkommenheit des gegebenen Rechts, daß es sich ohne Skrupel, ja mit der hochmüthigen Einbildung, einen heiligen Beruf zu erfüllen, gradezu an die Stelle des Rechts setzt oder dieses reformirt. Wir sagten: es sei zunächst das moralische Gewissen oder doch ein durch die doctrinäre Erziehung und Ausbildung des Richters gehegter und gepflegter Trieb der juristischen Selbstverleugnung, wodurch jene Ausartung vermieden werde. Allein wenn es keine höhere Sicherheit hiergegen gibt, als diese, so steht die ganze Angelegenheit noch immer auf dem Boden des Zufalls. Und eben auf einen solchen Boden wird das Recht durch eine Jurisprudenz, wie die unsere, gestellt. So lange nicht die Idee des Rechts, diese unendlich freie und nur in freier Wissenschaftlichkeit erfaßbare Idee das Bewußtsein des Richters durchdringt und ihn, soweit dies menschlich möglich, frei macht von jedem Vorbehalte seiner Individualität und Particularität, so lange nicht vermöge dieser Idee sein Gewissen zugleich in seinem Wissen, seine Kenntniß in seiner Erkenntniß beruht, und sein Sinn für Recht und Gerechtigkeit sich nicht zu jener echten, durchweg harmonischen und machtvollen Begeisterung erschließt, mit welcher uns allein die Idee zu erfüllen vermag: so lange wird das Recht dem Zufalle mehr oder weniger ausgesetzt bleiben und sich auf unsern Richterstühlen vergebens nach dem Geiste umsehen, der es mit Sicherheit und Treue von dem Unrechte zu scheiden vermöchte.

Die geringste und unschuldigste Art jener richterlichen Parteilichkeit, die wir geschildert haben, ist die sogenannte aequitas cerebrina. Von da an läßt sich durch alle möglichen Antipathien, Sympathien und ähnliche Stimmungen hindurch eine ganze Tonleiter dieser Parteilichkeit denken bis hinauf zu dem Punkte, wo Standesvorurtheile, Menschenfurcht, endlich gar religiöse und politische Parteileidenschaft zu einer empörenden Geißel des Rechts in der Person von Richtern werden, die darin selbst bis zum Fanatismus fortzugehen im Stande sind. Wir lassen in dieser Hinsicht die Geschichte unserer Tage statt unser reden.

Es würde ungerecht sein, den geschilderten Zustand unserer Jurisprudenz und die dadurch bedingte Lage der Berufsgerechtigkeit ohne Weiteres den Einzelnen zur Last legen zu wollen, welche dabei bisher die Hände im Spiele gehabt haben. Wir müssen es vielmehr in specieller Beziehung auf unsere bisherige Jurisprudenz wiederholen,

daß die Hauptschuld ihrer bedauerlichen Beschaffenheit in der Beschaffenheit des positiven Rechts (des scriptum jus) liegt, an welches sie so lange Zeit gebunden gewesen ist. Mit der Reception des römischen Rechts, mit der Ausbreitung der Hierarchie und des Feudalismus gewann das positive Rechtsgesetz einen unheilvollen Vorsprung vor dem Rechtsbewußtsein und nahm dieses von Vorn herein unter sich, d. h. unter die particulären Interessen, durch die es entstand oder zur Geltung kam, auf lange Zeit, ja bis auf unsere Tage hin gefangen, anstatt Hand in Hand mit einem nationalen Rechtsbewußtsein zu gehen. Das Erste, was wir aus diesem Grunde schmerzlich zu beklagen haben und worin namentlich für unsere Jurisprudenz ein böses Omen erkennbar wird, ist die völlige Einheitslosigkeit unseres geltenden positiven Rechts. Ein Blick auf unser positives Rechtsmaterial, auf dieses Gemisch aus römischem Rechte, kanonischem Rechte, dem Lehnrechte, den Ueberbleibseln germanischen Rechts, den verschiedenen Particularrechten in Gestalt einer Masse je nach dem Bedürfnisse erlassener und mit dem Verschwinden dieses Bedürfnisses an sich obsolet gewordener, aber dennoch in Geltung gebliebener Specialgesetze, endlich aus mannichfaltigen, sich wunderlich einschiebenden, zum Theil undeutlichen und widersprechenden, ja widersinnigen Rechtsgewohnheiten — ein solcher Blick muß uns allein schon überzeugen, wie sehr es diesem Rechtsmaterial an einem solchen einheitlichen und organischen Zusammenhange fehlt, der die Jurisprudenz auf den Standpunkt der Idee des Rechts, d. h. eben auf die freie einheitliche und organische Beherrschung und weitere Entwickelung des gegebenen Rechts hätte hinleiten oder gar mit Nothwendigkeit hätte anweisen können. Und an diesem Zustande unseres positiven Rechts und dessen zäher Fortdauer ist wiederum unsere Geschichte schuld. Unsere Jurisprudenz hat seit Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit keinen solchen historischen Anstoß in sich empfangen, der sie vor dem oben gerügten Erstarren in einem ideen- und geistlosen Positivismus und Formalismus von Grund aus und nachhaltig hätte bewahren, geschweige denn aus den Fesseln des positiven Rechts hätte befreien und in eine heilsame, kritische Opposition gegen das letztere hätte setzen können. Und dennoch ist sie von Jahrhundert zu Jahrhundert fortgeschritten, so langsam und tappend dies auch geschehen und so unerquicklich die Geschichte dieser Fortschritte für den Rechtsdenker auch ist. Was die neuere Zeit betrifft, so haben sich namentlich der juristische Historicismus und der moderne juristische Rationalismus ein unbestreitbares Verdienst um jene Fortbildung erworben. Beide Schulen haben sich freilich im Ganzen weit mehr mit einer bloßen Modernisirung der alten überlieferten Weisheit, als mit einer neuen Begründung und Verjüngung der Jurisprudenz befaßt. Allein sie haben einer solchen vorgearbeitet. Indem wir dieses Verdienst etwas näher ins Auge fassen, mussen wir jedoch beiden Schulen zugleich wieder einen Theil desselben absprechen, nämlich die Freiwilligkeit desselben. Es ist nicht ihre eigene freie, bewußte That, daß sie eine neue, höhere Zukunft der Rechtswissenschaft angebahnt haben. Sie ahnen vielmehr von einer solchen über ihren eigenen Standpunkt unendlich hinausgehenden Zukunft Nichts; sie ahnen Nichts davon, daß sie eine jede erst in der andern die andere Hälfte ihrer Wahrheit zu suchen und sich so durch eine gemeinsame gegenseitige Negation und Affirmation erst aus ihrer einseitigen, blos relativen Berechtigung, die sie eine jede für eine allseitige und absolute halten, zu jener einheitlichen, organischen Durchdringung zu befreien haben werden, in welcher allein die wahre Rechtswissenschaft ihr Element findet. Dann freilich werden sie als diese bestimmten, einander entgegengesetzten Schulen verschwinden und der ganze fein ersonnene und ausgearbeitete Apparat, mit welchem sie, die eine von dieser, die andere von jener Seite, das Recht beobachtet und bestimmt haben, wird als nunmehr unbrauchbar in die Rumpelkammer geworfen werden müssen. Ein ganz anderes System und eine ganz andere Methode, nämlich das Eine, durch die Idee unendlich freie und wahre, daher auch keiner schulmäßigen Zwiefaltigkeit mehr ausgesetzte System und die daraus sich ergebende Methode wird an die Stelle jenes trostlosen Dualismus von Historicismus und Rationalismus treten, beide als bloße Momente, wie sie dies an sich sind, in sich aufhebend und vermöge seiner Allseitigkeit nirgends den Archimedespunkt zulassend, von welchem aus der frivole Verstand diese Schöpfung der Vernunft wieder aus den Angeln heben und sich von Neuem zum Tyrannen der Rechtswissenschaft aufwerfen könnte. Vielmehr wird dieses System den Verstand, wie er es verdient, unter sich gefangen nehmen, um ihn da wirken zu lassen, wo er wirklich an seiner Stelle ist, nämlich da, wo es eben nur auf endliche Bestimmungen, Ermittelungen und Vermittelungen ankommt. Einer solchen Zukunft der Rechtswissenschaft haben der Historicismus und der Rationalismus nur im unfreiwilligen und unbewußten Dienste der geheim wirkenden Idee, die in ihnen beiden mächtiger war, als jeder einzelne von ihnen, entgegenarbeiten können. Es ist also klar, daß von keiner freien, ihrer selbst mächtigen Rechtswissenschaft die Rede sein kann, wenn nicht die Priester derselben sich in das vollste Einverständniß mit dieser Idee setzen und demgemäß jeder scholastischen Einzwängung ihrer Rechtserkenntniß und ihrer Rechtsbehandlung mit freudiger Hingebung, ja mit strenger Selbstverleugnung entsagen. Unter Idee verstehen wir hier zunächst die Idee überhaupt. Wenn wir uns dieselbe hiernächst als Rechtsidee bestimmt denken, d. h. im Unterschiede von allen übrigen Bestimmtheiten der allgemeinen Idee, so liegt darin keine Absonderung; vielmehr können wir die Rechtsidee als solche nur bestimmen, indem wir sie zugleich als ein Product aller übrigen Ideen fassen und uns in ihr der Sammt- und Sonderheit aller Ideen bewußt bleiben, gleichwie jede andere Idee ihre Bestimmtheit und Wahrheit allen übrigen Ideen und somit auch der Rechtsidee verdankt. Nur daß nicht alle Ideen in gleich naher Beziehung zu einander stehen, sondern gewisse Gruppen bilden, die zunächst als solche unter einander verwandt sind, und zwar

im letzten Grunde durch die absolute Idee oder die Idee des Universums, durch deren philosophische Erkenntniß wir daher am sichersten zum Bewußtsein aller einzelnen Ideen und ihres unendlichen In- und Durch- und Für-Einanderseins gelangen, ohne etwa zugleich im Besitze aller der positiven Kenntnisse und Fähigkeiten sein zu müssen, durch welche die eigenthümliche Sphäre dieser oder jener Idee bestimmt wird. Die absolute Idee begreift alle einzelnen Ideen organisch in sich und spiegelt sich in einer jeden; ebenso hangen alle einzelne Ideen durch ein Band unendlicher Gegenseitigkeit und freier Hingebung an einander näher oder entfernter unter sich zusammen und können nicht ohne einander leben und weben; es heißt daher eine Idee bis auf den matten, welken Schein sich selbst entfremden, wenn der Verstand sie aus diesem Zusammenhange herausreißt, um sie in seine starren Formen einzuzwängen. Die *Geschichte* ist diese Macht, durch welche die absolute Idee in Gestalt aller einzelnen Ideen und deren inneren, unauflöslichen Zusammenhangs sich in stetiger Fortentwickelung immer tiefer und reicher und nachhaltiger zur realen Erscheinung und durch diese zum gemeinen, zunächst noch unvermittelten Bewußtsein bringt, und die somit auch jeden, wenn auch noch so standhaften und wohlgeordneten Widerstand eines vereinzelten, auf seine endliche Befangenheit eifersüchtigen Bewußtseins zuletzt doch in sein Nichts auflöst oder selbst ihren eigenen ewigen Zwecken dienstbar macht. Die *Philosophie* aber — oder dieses unendliche Beisichsein der reinen Vernunfterkenntniß — ist es, durch welche ebendiese Idee in der Tiefe und Fülle des Selbstbewußtseins auf rein geistige Weise sich unendlich zu sich selbst vermittelt, sich im Denken, das sich selbst denkt, als dieser absolute geistige Organismus von Einheit und Unterschied, unendlich präsent und klar wird. Die Geschichte und die Philosophie sind beide mit ewiger Nothwendigkeit und Unfehlbarkeit auf ein und dasselbe Ziel, die immer höhere und bündigere Verwirklichung und Verklärung der Idee, gerichtet, und zwar eine jede nach den ewigen Gesetzen der Entwickelung und Vermittelung, welche im Wesen der Idee selbst liegen und ihnen von dieser vorgezeichnet werden. So sind sie beide dem Wesen nach Eins und stehen im innersten Bunde mit einander, wenngleich im Unterschiede oder vielmehr vermöge ihres Unterschieds sind sie Eins. In der Geschichte gibt sich die Idee liebend und leidend (wie es uns in Christo als dem Fleisch gewordenen Logos in unmittelbarer Anschaulichkeit vor Augen getreten ist) in die Formen und Bedingungen der Endlichkeit hin, die sie auf diese Weise aus ihrer dumpfen, brütenden Versunkenheit allmälig immer mehr erlöst und zu dem Leibe gestaltet und verklärt, in welchem sie sich ihre Erscheinung, ihr objectives Dasein in der Welt, ihre erfahrungsmäßige Unmittelbarkeit für das menschliche Bewußtsein gibt. Hier erscheint die Endlichkeit als der überwiegende Factor, und wenn wir einmal einseitig bei dieser Erscheinung stehen bleiben, so erscheint uns die Idee überhaupt in der Geschichte schlechthin verendlicht, sodaß es keinen Reiz und keinen Werth für uns hat, uns um die Idee oder um Ideen, welche den Kern der Geschichte bildeten, zu bekümmern. Statt dessen empfiehlt sich dem Bewußtsein die Erfahrung als höchste Wahrheit, d. h. ein System von Bestimmungen und Maximen, welches sich der Verstand im Wege einer abstracten Verallgemeinerung aus der endlosen Mannichfaltigkeit der historischen Thatsachen und aus der sichtbaren Art und Weise ihres Entstehens und Vergehens ableitet und dann hinterdrein zum Maßstabe für die Beurtheilung der Geschichte, auch in sofern er sie bei Bildung dieses Systems zufällig nicht in Obacht genommen oder misverstanden hat — ja zum Gesetze für das Werdende und Zukünftige erhebt. Aber das Wahre bei jener Erscheinung ist vielmehr, daß darunter die unendliche Idee als geheime, still und planmäßig wirkende Macht verborgen ist. Somit ist die historische Erfahrung noch nicht das Höchste und Letzte, sondern sie hat einen innern Kern, welcher dem wechselvollen Spiele der Geschichte an sich entnommen ist oder sich nicht schon durch die Geschichte als solche zu erkennen gibt — sie beruht in einer, der Geschichte allerdings immanenten, aber zugleich transcendenten Vernunftnothwendigkeit, welche also nicht, wie jene reflexionsmäßige Erfahrung, lediglich erst durch die historischen Thatsachen producirt oder an der Oberfläche dieser Thatsachen reflectirt wird, sondern welche diese Thatsachen als die endlichen, auf unendliche Weise concipirten und unter sich geordneten Manifestationen ihrer weltlichen Immanenz in Allem selbst producirt oder eben die Geschichte aus sich selbst erschafft, um in ihr sich von sich selbst zu unterscheiden, sich selbst gegenständlich zu werden. Die Idee kann zu keiner Zeit und in keinem Punkte ihre ganze unendliche Fülle auf einmal in die endliche Form ausgießen; aber in jeder endlichen Erscheinung, welche sie sich gibt, ist sie um Nichts weniger kraft ihrer Unendlichkeit wirksam. So ist diese Erscheinung ihr angemessen; sie ist die ihre — aber nur relativ, nicht absolut. So begreift sich die Nothwendigkeit eines endlosen Wechsels und einer unerschöpflichen Mannichfaltigkeit der Erscheinung der Idee; allein der Proceß, welcher hierin vor sich geht, muß zugleich als unendlicher, ewig-zeitlich schöpferischer Progreß gedacht werden, in welchem das Endliche und das Unendliche kraft der Idee und zum Zwecke der Idee sich immer tiefer und bündiger mit einander vermitteln und versöhnen. Es ist die ewige Nothwendigkeit und zugleich die ewige Freiheit der Idee, auf diese progressive Weise, d. h. im Conflicte des Unendlichen mit dem Endlichen, welcher sich zur immer tiefern Versöhnung aufhebt, sich als diese unendlich schöpferische, also zugleich unerschöpfliche Vernunft des Endlichen wirksam zu erweisen. Was demnach in der Geschichte in Wahrheit erlebt und erfahren wird, d. h. zugleich sich selbst erlebt und sich selbst zu erfahren gibt, das ist in Allem die Eine, ewige Idee, die mitten im Wechsel und in der Mannichfaltigkeit der endlichen Erscheinung doch stets ihre unendliche Identität mit sich bewahrt. So ist also die Geschichte diese planmäßige, von Stufe zu Stufe zu höheren Resultaten fortschreitende Art und Weise der Idee, sich im End-

lichen unendlich wirksam zu erweisen; allein sie ist nicht ebenso die adäquate Form für jenes allseitige, allgegenwärtige Beisichsein der Idee, in welchem diese sich aus jeder endlichen Zuständlichkeit stets unendlich in sich zurücknimmt und ihrer selbst absolut gewiß und mächtig bleibt. Indem die Geschichte, wie wir gesehen haben, gleichwol nicht ohne dieses stete unendliche Beisichsein der Idee gedacht werden kann, weist sie zugleich über sich hinaus auf eine frei in sich selbst beruhende Sphäre dieser reinen Unendlichkeit der Idee. Hierunter ist nicht jene schlechte, abstracte Unendlichkeit zu verstehen, welche sich von aller endlichen Erinnerung und Beziehung zu reinigen sucht, sondern eine solche, welche erst im freien Gegensatze des Endlichen und dessen Schranken ideell in sich aufhebend ihrer selbst wahrhaft mächtig wird und zugleich die Art und Weise ihres Ueberganges zum endlichen Dasein potenziell in sich concipirt. Die so im Momente ihrer Unendlichkeit sich erfassende Idee begreift allein erst das wahre Verständniß der Geschichte in sich, nämlich das Verständniß ihrer selbst, in wiefern sie sich in der Geschichte von sich selbst unterscheidet; sie erkennt und organisirt sich in diesem Verständnisse zugleich als das ewige Gesetz des Werdenden und Zukünftigen. Die ewige ideale Vernunft alles Gewordenen und alles dessen, was sein soll, ist sich hier unendlich präsent; denn sie erfaßt sich hier in dem Maße unabhängig von dem endlichen, realen Sein und Werden, als sie Beides ideell auf sich bezieht und die realen Schranken der Endlichkeit zu idealen Bestimmtheiten und Unterschieden ihrer selbst aufhebt, sich also die Endlichkeit nicht etwa als feindlichen, unvermittelten Gegensatz, der als solcher ihre Unendlichkeit sofort negiren mußte, gegenüber hat. Die Sphäre dieses unendlichen Beisichseins der Idee ist das Bewußtsein, und zwar in höchster Vollkommenheit das absolute Selbstbewußtsein oder die absolute Geistigkeit Gottes, den wir uns in Beziehung auf die Geschichte als ewige Vorsehung denken. Im menschlichen Bewußtsein ist dieses unendliche Beisichsein der Idee noch immer irgendwie dem Gesetze der Perfectibilität unterworfen; es befindet sich hier also die Idee, in wiefern sie sich rein von Seiten ihrer Unendlichkeit erfaßt, vermöge der unmittelbaren endlichen Bedingtheit unseres Wissens und Erkennens noch immer im Zustande des Processes, der Entwickelung der in uns liegenden Potenz der Unendlichkeit; nur daß dabei im Gegensatze zu dem äußeren, historischen Geschehen entschieden der Factor des Unendlichen überwiegt. Es ist nun das menschliche Bewußtsein, durch welches der absolute göttliche Geist die Geschichte schafft und ihrem ewigen Ziele planmäßig entgegenführt. Dies geschieht nun zunächst und im großen Ganzen nicht schon durchaus in der Form des freien Selbstbewußtseins, sondern, wie wir oben sagten, in mehr geheimer und verborgener Weise, die dem beobachtenden Verstande als eine nicht weiter aufzuklärende Naturwüchsigkeit erscheint, nämlich so, daß der menschheitliche Geist, welcher von Ewigkeit her Geist vom Geiste Gottes ist und diesen Ursprung nie in sich verleugnen kann, sich zwar in den Geistern der Einzelnen, die in ihm begriffen sind und in deren Gesammtheit er selbst begriffen ist, unwillkürlich wirksam erweist, jedoch noch nicht durchaus in der Form seiner freien unendlichen Selbstbeziehung auf sich oder eben des freien unendlichen Selbstbewußtseins. In soweit es nun auf diese Weise mit dem inneren geistigen Triebe der Geschichte bestellt ist, geht diese nur langsam ihren Gang und zeigt sich empfänglich für das Bestreben, einmal gewonnen, unmittelbar vorliegende Resultate nicht wieder zu verlassen, sondern innerhalb der eifersüchtig festgehaltenen Formen solcher Resultate sich gleichsam selbstgefällig in sich selbst zu versenken und zu beschauen, anstatt sich zu neuen Fortschritten zu rüsten. In wiefern dagegen das menschliche Bewußtsein sich zu jenem freien unendlichen Selbstbewußtsein durchgebildet hat, wird eben hierdurch auch die Geschichte in sich frei und strebt mit Eifer und Liebe, die neue, höhere Form für den im Selbstbewußtsein aufgegangenen idealen Inhalt zu gewinnen, damit das Letztere sich in Harmonie mit der Welt des Objectiven und Realen, in soweit sie ihm unterworfen ist, befinde. Es ist die Philosophie, in welcher das Selbstbewußtsein als diese Macht und Kraft des unendlichen Beisichseins der Idee am gewissesten und vollkommensten sich selbst erfüllt. Somit ist also die Sphäre, auf welche die Geschichte über sich selbst hinausweist, in letzter Bestimmtheit die Sphäre der Philosophie. Wir werden nicht noch näher zu entwickeln brauchen, wie umgekehrt die Philosophie über sich hinaus auf die Geschichte hinweist; denn wir haben bereits gesehen, daß die Seite der Unendlichkeit der Idee wahrhaft nur im Gegensatze, d. h. zugleich in innerster logischer Beziehung zu der Seite ihrer Endlichkeit gedacht und bestimmt werden kann, und daß beide Momente in steter gegenseitiger Vermittelung begriffen sein müssen, damit durch sie die Idee selbst sich erfülle. So stehen also Geschichte und Philosophie im innersten, unauflöslichen Bunde mit einander, in einem Bunde, vermöge dessen eine jede erst wahrhaft sich selbst entspricht, weil sie darin der andern entspricht. Sie sind, wie wir schon sagten, dem Wesen nach Eins; in wiefern sie aber unterschieden sind — nämlich der Form nach — sind sie dies nur in unendlich gegenseitiger Beziehung, Bewahrheitung und Wechselwirkung, um so die Idee — die zunächst ihrer bloßen Potenz nach ihre Wesenseinheit ausmacht — als lebendige, concrete Macht mit einander zu erzeugen und fortzupflanzen. Erst in diesem Bunde wird es ihnen möglich, dem vereinzelten Bewußtsein, welches sich jenem Processe der Idee entgegenstemmt, am Ende doch immer wieder den hartnäckig bestrittenen Sieg abzuringen, und an der Stelle der Abstractionen eines solchen Bewußtseins eben die concrete Idee zur Geltung zu bringen. So haben auch im Gebiete unserer Jurisprudenz Geschichte und Philosophie gemeinsam nach und nach jenen Ideen zur Geltung verholfen, durch welche diese Jurisprudenz unter den abstracten Verstandesoperationen der großen Mehrzahl unserer Juristen sich lebendig zu erhalten und fortzuentwickeln vermocht hat, so unbefriedigend die Lähmung dieses Widerstandes bisher auch noch von Statten

gegangen ist. Wir dürfen es also hier wiederholen: unsere Jurisprudenz verdankt ihren wirklichen Inhalt allein jenem ewig vernünftigen Zusammenwirken von Geschichte und Philosophie, welches für unsere blos gelehrten Juristen ein stetes Geheimniß bleibt, indem sie immer nur die Außenseite dieser Werkstatt und ihrer Schöpfungen zu sehen bekommen und ihre Art und Weise, aus diesem Aeußeren auf das Innere zu schließen, nicht anders als trügerisch sein kann. — Als nun namentlich in neuerer Zeit neue, durch Geschichte und Philosophie vorbereitete und ausgeprägte Ideen sich des gemeinen Bewußtseins bemächtigten und mit dessen Hilfe auch in der Jurisprudenz sich unwiderstehlich Eingang verschafften, wodurch in der letzteren ein ebenso unwiderstehlicher Trieb, gegen den bis dahin gehegten und gepflegten Formalismus und Positivismus zu reagiren, geweckt werden mußte: da tauchten der juristische Historicismus und der moderne juristische Rationalismus als Vermittler dieser entgegengesetzten Interessen des neu belebten Rechtsbewußtseins und der auf ihren Positivismus und Formalismus nun einmal versessenen und verjährten Doctrin hervor, und wußten sich durch diese Rolle ein so glänzendes, einschmeichelndes Ansehen nach beiden Seiten hin zu geben, daß allem Anscheine nach in ihnen beiden — doch nein! daß vielmehr allem Anscheine nach entweder in dem einen oder in dem andern dieser beiden Systeme fortan das wahre Heil der Jurisprudenz zu suchen war. Freilich blieb, da auf diese Weise Alles auf ein heilloses auf, auf ohne höheres Entscheidungsprincip hinauslief, bei dieser Errungenschaft noch ein sehr bedenkliches Aber übrig; doch sollte diese Einsicht, wodurch der Historicismus wie der Rationalismus als diese einseitigen, sich nur exclusiv zu einander verhaltenden Systeme gerichtet werden müssen, einer späteren Entwickelungsperiode vorbehalten bleiben. Die Idee des Rechts begnügte sich vorerst damit, durch das eine wie durch das andere dieser Systeme jene starre Doctrin gelockert und zu Zugeständnissen genöthigt zu haben, in welchen für diese Doctrin der Keim ihrer eigenen allmäligen Auflösung liegen mußte; sie ließ es um diesen Preis geschehen, daß sie selbst in der Gestalt dieser Systeme um der lieben Doctrin willen immer wieder verendlicht und zum Widerspruche mit sich verkehrt wurde. In wiefern der Historicismus und der Rationalismus dies gethan haben, ist oben entwickelt worden. Der gelehrte Verstand hat sich in ihnen über die neuen, nicht mehr zurückzuweisenden Ideen, welche die Rechtsidee als ihr gemeinsames Product in sich trugen, hergemacht, um sie nach seiner Weise — hier so, dort wieder anders — zu bearbeiten und zu seiner eigenen Verherrlichung zu verbrauchen, sodaß es erst einer kritischen Auflösung seiner Operationen bedarf, um darunter die Spur der Idee wiederzufinden. Der Historicismus und der Rationalismus verdanken der historisch und philosophisch herausgerungenen Idee Alles (— sie haben freilich nur sehr bescheiden zugelangt, und so wollen wir ihnen ihre Undankbarkeit und ihr Fremdthun gegen die Idee verzeihen —); die Idee dagegen verdankt ihnen Nichts, als die wiederum nur positivistische und formalistische, blos negative und noch dazu zwiespältige, überhaupt also unangemessene Bemessung ihrer eigenen That, nämlich der innern Beschränkung einer abstracten, eitlen und selbstsüchtigen Doctrin. Aber wir wollten ja selbst dieses Verdienst nicht verkennen, und uns darüber klar werden, in wiefern dasselbe näher zu bestimmen, zu würdigen und zu benutzen sei. Die Beantwortung dieser Frage wird sich als das Resultat der bisherigen Erörterung darstellen müssen. Die Idee, in wiefern sie für uns ist, wirkt sich im Zusammenwirken von Geschichte und Philosophie. Diesem, in neuerer Zeit den Geistern mit neuer Frische fühlbar gewordenen Gesetze der in stiller Majestät und im unbeirrten Beisichsein durch alle Verirrungen des endlichen Bewußtseins hindurch waltenden Idee haben der Historicismus und der Rationalismus sich gezwungen gefühlt zu huldigen, und sie sind so im Dienste und zum Zwecke der Idee thätig gewesen. Der Historicismus hat sich zum Vertreter der Geschichte — der Rationalismus zum Vertreter der Philosophie aufgeworfen. Aber jeder in einseitiger, abstracter Weise, weil ohne Ahnung der Idee und jener gemeinsamen Idealität der Geschichte und der Philosophie, die keine unvermittelte Entgegensetzung, geschweige denn eine scholastische Vereinzelung und Contrarisirung dieser beiden Träger der Idee duldet. Es geschieht demnach unbewußt und unfreiwillig oder, wie wir sagen durften, gezwungen, daß der Historicismus und der Rationalismus im Dienste der Idee handeln. Dies aber rächt sich nur an ihnen selbst. Indem jeder ein bloßes Moment der Idee für die Totalität nimmt, bringt er sich am sichersten um die letztere. Der Historicismus bleibt bei einem Stückchen Geschichte haften und verliert so die Geschichte als solche aus den Augen, und der Rationalismus muß seine Philosophie vor Allem dadurch begründen, daß er von aller wahren Philosophie abstrahirt. An diesem Betruge, der nur ein Selbstbetrug sein, nie zu einem Betruge der Geschichte oder der Philosophie ausschlagen kann, werden sie, von beiden vereint gerichtet, zu Grunde gehen. Dieser ihr Untergang wird zugleich das siegreiche Hervorbrechen der Idee aus der alsdann abfallenden Zwangshülle sein, und es wird den Geistern offenbar werden, wie Geschichte und Philosophie sich in Bezug auf das Recht in Wahrheit zu einander verhalten und wie die eine nur vermittels der andern und beide vermittels der Idee begriffen und weiter vermittelt sein wollen. Und eben diesem Ziele führen Historicismus und Rationalismus das Bewußtsein unwillkürlich entgegen. Der eine principmäßig die Herleitung des Rechts aus der Geschichte predigend und dabei durch eine straffe systematische Haltung glänzend und imponirend — der andere in gleicher Weise den Grundsatz einer freien, den Thatsachen kritisch gegenüber tretenden Rechtserkenntniß proclamirend, so folgen sie beide gemeinsam und, so zu sagen, instinktmäßig der Spur der Idee, und zwingen um die Wette das juristische Bewußtsein unter Ausschließung jeder Art von Abschweifung und Zerstreuung in eben jene Phasen der Entwickelung hinein, in denen es unwillkürlich Hand

in Hand mit der Idee geht. Es ist ein Schulzwang, der als solcher und da er sich zugleich zur gegenseitigen Ausschließung beider Systeme bestimmt, nur unwahr und trügerisch sein kann; der aber an sich zu einer heilsamen, der Idee vorarbeitenden Erziehung und Anleitung jenes Bewußtseins gereicht. Hierin liegt also die gemeinsame Wahrheit des Historicismus und des Rationalismus, und nur hierin sind sie einer weiteren Entwickelung fähig, weil sie eben hierin von der Idee bestimmt und in den Proceß derselben aufgenommen sind. Diese weitere Entwickelung kann aber eben nichts Anderes, als der Proceß ihrer eigenen Auflösung als dieser Sondersysteme sein, und zwar einer Auflösung, in welcher sich die Idee in dem nunmehr zur wissenschaftlichen Freiheit durchgedrungenen Selbstbewußtsein affirmirt; — mit andern Worten: jene, zu einer weiteren Entwickelung berufene gemeinsame Wahrheit des Historicismus und des Rationalismus kann sich in Wahrheit und in der That nur dadurch weiter entwickeln, daß sie über die Unwahrheit, mit welcher sie in der Gestalt dieser beiden Systeme versetzt ist, immer gründlicher und nachhaltiger siegt, also eben diejenige Bestimmtheit an ihnen aufreibt, vermöge welcher sie als diese eigenthümlichen Systeme bestehen.

Es wird sich nunmehr bestimmen lassen, worin der Charakter und die Aufgabe der eigentlichen, wahren Rechtswissenschaft zu setzen sei. Sie muß sich als die von der zunächst begrifflich erfaßten Idee des Rechts ausgehende, rein von der allgemeinen Methode der Idee geleitete Vermittelung des historischen und des philosophischen Moments der Rechtsidee für das Selbstbewußtsein bewähren. Es ist im Grunde dasselbe, wenn wir sagen: die Rechtswissenschaft habe im Gebiete des Rechts die Erfahrung mit dem Denken, das Positive mit dem Begrifflichen, oder das, was zunächst Gegenstand der Lehre und der blos verstandesmäßigen Beurtheilung ist, mit dem speculativen Wissen und Erkennen in sich methodisch zu vermitteln. So wenig also die Rechtswissenschaft in dem blos Positiven und Empirischen, d. h. im tieferen Grunde in dem lediglich historisch Vermittelten und in der blos reflexionsmäßigen Reception oder Beherrschung dieses Stoffs — der reinen Gelehrsamkeit — aufgeben darf, so wenig soll sie sich andererseits zu einer reinen Philosophie des Rechts abschließen. Ihre wissenschaftliche Totalität und somit ihre wissenschaftliche Freiheit liegt eben erst darin, daß sie Beides, die Lehren und Ergebnisse der Geschichte und die speculativen Offenbarungen der Philosophie zu einem, der eigenthümlichen Bestimmung des Rechts entsprechenden Ganzen in sich verarbeitet. Erst so schafft sie das Wissen des Rechts; denn gewußt wird das Recht nur, in wiefern es zugleich erfahren und gedacht — als concrete, lebendige Macht angeschaut und als allgemeiner Vernunftbegriff gefaßt wird. Das Recht ist darin Idee, daß es diese beiden Bedingungen seines Bestehens in sich vereinigt, und die Wissenschaft des Rechts beruht vor Allem in dem Wissen dieser Idee. Aber indem sie das Wissen dieser Idee schafft, macht sie nicht etwa eine bloße Nutzanwendung von der Geschichte und von der Philosophie zum Zwecke des Rechts, gleich als ob das Recht einseitig und von Oben herab das Maß zu bestimmen haben könne, nach welchem Geschichte und Philosophie zusammenzuwirken oder in einander zu reflectiren hatten, um die Idee des Rechts zu constituiren oder verstandlich werden zu lassen. Dann wäre diese Idee eine vorgefaßte, und das Verständniß der Geschichte und Philosophie wäre es nicht minder. Geschichte und Philosophie sind bei der Constituirung der Idee des Rechts eine jede mit ihrem ganzen idealen Fonds betheiligt, sie nehmen sich aus dem gemeinsamen Acte dieser Constituirung eine jede unendlich in sich selbst zurück, hören darin also nie auf, eine jede frei und selbständig in sich selbst zu beruhen und ihrer eigenen Idee zu entsprechen. Die Idee des Rechts hebt Geschichte und Philosophie nur in sofern als Momente zur Einheit in sich auf, als beide Sphären in dieser für sich heraustretenden Einheit zugleich kraft ihrer eigenen Selbständigkeit sich selbst von einander unterscheiden, also eben in dieser Einheit, die ihr Unterschied ist, erst recht ihre Totalität und Identität bewahren. Die Rechtswissenschaft hat sich daher von der Geschichte (Erfahrung) als solcher und von der Philosophie als solcher bestimmen zu lassen; erst hierdurch sichert sie sich ihre volle wissenschaftliche Freiheit, denn erst so bestimmt sie selbst sich in allseitiger, unendlicher Uebereinstimmung mit der Idee des Rechts, in wiefern diese Geschichte und Philosophie zur Einheit in sich aufhebt und mit der Geschichte und der Philosophie, in wiefern beide in dieser Einheit, dem Andern ihrer selbst, sich selbständig von einander unterscheiden. Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie bedeuten nicht etwa die Theile der Geschichte und Philosophie, auf welche die Rechtswissenschaft sich beschränken dürfte, und welche ihr zuvor von Gott weiß welcher Auctorität zuzumessen seien, sondern beide enthalten nur den Uebergang der Geschichte und der Philosophie in die unterschiedliche Bestimmtheit des Rechts, welche hier noch eine vorwiegend historische, dort noch eine vorwiegend philosophische ist und erst durch die Rechtswissenschaft aus dieser Bedingtheit erlöst und zu der in sich selbst beruhenden einheitlichen Bestimmtheit der Rechtsidee vermittelt werden soll; da dies nun in selbstbewußter Weise allein dadurch geschehen kann, daß hier Geschichte und Philosophie eine jede in sich selbst unterschieden werden, so bilden Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie so wenig den absoluten voraussetzungslosen Anfang der Rechtswissenschaft, daß sie diese vielmehr auf die Geschichte und auf die Philosophie überhaupt verweisen. — Indem nun Philosophie und Geschichte, obwol in der Einheit der Rechtsidee zu Momenten aufgehoben, hierin doch nicht schlechthin aufgehen, sondern aus diesem Acte ihrer eigenen freien Vermittelung ebenso frei und ganz in sich selbst zurückreflectiren oder unendlich bei sich selbst bleiben, somit aber noch einen unendlichen Ueberschuß von Idealität bewahren, welcher nicht in diese kategorisch rechtliche Bestimmtheit hineinpaßt, obschon die Substanz dieselbe ist, so hat die Rechts-

wissenschaft die fernere Aufgabe, sich der hierdurch bedingten Stellung der Rechtsidee, d. h. zunächst des Gegensatzes der letzteren gegen jene nicht schon rechtlich bestimmbare Idealität bewußt zu werden. Dies geschieht aber nicht in der abstracten, unbestimmten oder nur einseitig bestimmten Weise, in welcher wir es hier zunächst aussprechen, sondern es geschieht in Wahrheit dadurch, daß die Rechtsidee im Unterschiede von allen den übrigen Ideen, in welche Geschichte und Philosophie neben der Rechtsidee einheitlich mit einander zusammengehen, um sich darin abermals zu unterscheiden, erfaßt und begriffen wird. Denn eben in der unterschiedlichen Bestimmtheit und Concretion dieser übrigen Ideen beurkundet und bewahrheitet sich jener unendliche Ueberschuß von Idealität, d. h. zunächst die abstracte Möglichkeit neuer Ideenbildungen. Geschichte und Philosophie sind also mit andern Worten nicht darauf beschränkt, die Rechtsidee zu constituiren, sondern mit derselben Nothwendigkeit und Freiheit vermitteln sie sich auch noch zu andern Ideen, welche sämmtlich unter sich und so auch mit der Rechtsidee im bestimmten Unterschiede wie in innerster Beziehung stehen und aus denen sie eine jede als Selbstidee in sich selbst reflectiren. Die Einheit aller dieser Ideen ist die absolute Idee, in welcher sie alle sich von einander unterscheiden, gleichwie die absolute Idee in ihnen sich von sich selbst unterscheidet. Indem wir hier von Unterscheidung reden, können wir dabei nicht mehr an jene abstracte, unwahre weil blos verstandesmäßige gegenseitige Absperrung und Repulsion denken, sondern wir verstehen darunter unendlich gegenseitige Bestimmung, eine Negation des Einen durch das Andere, welche ebenso wol Affirmation des Einen durch das Andere ist, ein Wirken und Walten des Einen in dem Andern ohne Aufhebung, vielmehr mit Bekräftigung seiner Selbstheit — denn in diesem Sichunterscheiden erfaßt eben jedes Glied des unterschiedenen Complexes sich zugleich als unendliche Bestimmung und Affirmation seiner selbst und setzt sich selbst als causa sui, anstatt von dem andern selbstlos gesetzt und getragen zu werden, wie der Weltkörper. Nur so ist die Idee erst wahrhaft in sich frei, und das Selbstbewußtsein ist dies nur, in wiefern es die Idee in sich vermittelt. Das Alles ist aber nur möglich vermöge jener absoluten Einheit, unter welcher alle Ideen in Gestalt der absoluten Idee begriffen sind. So verlangt nun auch die Rechtsidee unter dieser Einheit der absoluten Idee, also zugleich im Unterschiede von allen übrigen darin begriffenen Ideen dem Selbstbewußtsein vermittelt zu werden, und zwar so, daß darin die Idee schlechthin (die absolute Idee) oder das, was allen Ideen als solchen gemein ist, sich durchaus getreu bleibt. Es ist unschwer einzusehen, daß man, um eine einzelne, bestimmte Idee als *Idee* begreifen zu können, sich auf das Allgemeine derselben oder auf die Idee überhaupt verstehen muß. Damit dann aber diese bestimmte Idee nicht mit der Idee überhaupt confundirt werde, muß man sich ferner auf alle die kategorischen Bestimmtheiten verstehen, nach welchen die Idee überhaupt sich in Gestalt einzelner Ideen in sich selbst unterscheidet. Das Alles ist aber nicht Sache irgend einer Lehre und des Lernens, sondern zu jenem Verständnisse gehört, daß das Selbstbewußtsein denselben logischen Vermittelungsproceß in sich wiederholt, nach welchem die absolute Idee sich grade zu diesen bestimmten Einzelideen in sich unterscheidet, um sich in einer jeden zu spiegeln, somit eine jede sich in der andern spiegeln zu lassen und sich in allen als absolute Einheit und Totalität ihrer selbst zu erfassen. Dieser Vermittelungsproceß, der aber als *Proceß* (und zugleich als Progreß) nur in der Sphäre der Menschheit stattfindet, während er sich in der Sphäre des absoluten Geistes zum absolut vollendeten, sich ewig-allgegenwärtig erfassenden Wissen von sich aufhebt und als ewig vollendete That das Universum bildet, ist in dem Wesen der Idee als solcher ein für allemal begrifflich vorgezeichnet, sodaß Alles, was in der Welt geschieht, vom Makrokosmus bis zum Mikrokosmus, im letzten Grunde nach diesem einen und unabänderlichen Gesetze der darin sich zu sich selbst vermittelnden Idee geschieht. Es ist dies eben das Gesetz der Einheit, welche den Unterschied, und des Unterschiedes, welcher die Einheit in sich begreift — das Gesetz, durch welches allein erst eine Entwickelung möglich ist, indem ohne Herausbildung des Unterschiedes (der im abstracten Denken und in der unmittelbaren Erscheinung sich zunächst als Gegensatz darstellt) Alles auf ein unsagbares Nichts hinauslaufen, ohne die stetige Aufhebung dieses Unterschiedes in die Einheit aber Alles plan- und sinnlos aus einander fallen würde. Dieses Gesetz begreift mit absoluter Nothwendigkeit und Vernünftigkeit eine unendliche Potenzirung seiner Selbstanwendung, d. h. eine unendliche Gliederung der absoluten Idee in sich, indem das Unterschiedene sich immer in sich selbst wieder unterscheidet und somit selbst zur Einheit, zur Idee wird, ohne doch jemals aus der absoluten Idee und aus der innersten Beziehung zu allen übrigen sich aus dieser auf gleiche Weise selbständig herausbildenden Ideen herausfallen zu können. In diesem *Einen* Gesetze ist somit *alle* Entwickelung und Vermittelung absolut begriffen, und nur so kann alle Entwickelung und Vermittelung und überhaupt Alles, was ist und geschieht, sei es in der Welt des Objectiven oder des Subjectiven, des Endlichen oder des Unendlichen u. s. w. dergestalt von dieser Einen, widerspruchslosen, wol aber in sich unendlich unterschiedlichen und gestaltungsreichen Vernunft und Wahrheit getragen und durchdrungen sein, daß sich der Ursprung und die geheime Geschichte des scheinbar zufälligsten und unbedeutendsten Etwas zuletzt doch bis zur absoluten Idee hinauf verfolgen läßt. Es muß hiernach einleuchten, daß das Selbstbewußtsein das wahre Erkennen und Wissen der Idee nur in sich schaffen, d. h. die Selbstvermittelung der Idee nur in sich reproduciren kann, in sofern es sich dabei von jenem absoluten Gesetze der Vermittelung leiten läßt, daß also keine Wissenschaft anders, als im Bunde mit dieser durch das allgemeine Sein und Wesen der Idee vorgezeichneten Art und Weise der Vermittelung, d. h. der *allgemeinen wissenschaftlichen*

Methode — der reinen Wissenschaftlichkeit — denkbar ist. So verhält es sich auch mit der Rechtswissenschaft. Eine specifisch rechtswissenschaftliche Methode, welche sich um eine allgemeine oder allen besonderen Wissenschaften gemeinsame Methode nicht zu bekümmern brauchte, oder gar eine Auswahl von rechtswissenschaftlichen Methoden gibt es in Wahrheit nicht. Die Rechtsidee kann in Bezug auf sich selbst wie in Bezug auf die absolute Idee und alle übrigen in dieser begriffenen Ideen sich stets nur nach eben dem Gesetze dem Selbstbewußtsein vermitteln, nach welchem die Idee überhaupt dies thut. — Indem wir also erkannten, wie die Rechtsidee nicht etwa blos als diese abstract auf sich bezogene kategorische Einheit eines historischen und eines philosophischen Moments, sondern nicht minder in ihrer logischen Beziehung zu allen übrigen, sammt ihr in der absoluten Idee unterschiedlich begriffenen Ideen, sowie auf die absolute Idee selbst aufzufassen und zu bestimmen sei, haben wir zugleich finden müssen, daß diese Bestimmung der Rechtsidee und überhaupt ihre ganze wissenschaftliche Durchforschung und Ausprägung nur vermittels der von der Idee überhaupt vorgezeichneten oder allgemeinen wissenschaftlichen Methode geschehen könne und dürfe. — Uebrigens müssen wir hinsichtlich der Beschaffenheit dieser Methode uns auf die gegebenen Andeutungen beschränken, da hier nicht der Ort zu einer tiefer eingehenden Erörterung derselben ist.

Es wird nun klar sein dürfen, was wir darunter verstanden, wenn wir behufs der Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit von den Richtern foderten, daß sie Juristen im vollsten und edelsten Sinne des Worts seien (ein entsprechender teutscher Ausdruck, das rechtswissenschaftlich ausgebildete Subject bezeichnend, fehlt uns leider). Wir verlangen also in dieser Beziehung von einem Richter vor Allem, daß er sich das Recht als Idee und zwar vermittels der Idee überhaupt, sowol in wiefern sie sich zur höchsten begrifflichen Einheit der absoluten Idee als auch im unendlichen Unterschiede von sich selbst zu besonderen Ideen bestimmt, zu vermitteln wisse, und daß er sich demnach auf Geschichte und Philosophie als solche, gleichwie auf die allgemeine wissenschaftliche Methode verstehe. Diese Foderung darf an Jeden, welcher wissenschaftliche Ausbildung für sich in Anspruch nimmt, gestellt werden, nur mit den Modificationen, welche sein besonderer wissenschaftlicher Beruf mit sich bringt[7]). In dieser letztern Hinsicht hat die Fachgelehrsamkeit ihr unbestreitbares Recht, in deren Elemente ja eben das allgemein Wissenschaftliche (das Philosophische) erst zur besonderen Wissenschaft wird. So versteht es sich auch nach der obigen Entwickelung des Begriffs der Rechtswissenschaft von selbst, daß zu einem Juristen im vollsten Sinne des Worts auch ein tüchtiger Rechtsgelehrter gehört, der als solcher die positiven Resultate, welche die Geschichte im Gebiete des Rechts geliefert hat, also namentlich das geltende Recht und seine Quellen und Schicksale, sowie überhaupt den empirischen Rechtsstoff genau kennt und diese Kenntniß in einer nach gewissen hervorstechenden Merkmalen des Gegenstandes gegliederten und abgetheilten Ordnung des auf diese Weise lediglich erst sondernden und aufräumenden Verstandes als etwas möglichst Unmittelbares besitzt. Durch diese Kenntnißnahme hat der gelehrte juristische Verstand den gegebenen und empirischen Rechtsstoff der Erkenntniß des Rechts entgegenzuführen, nur daß er darin von der Idee prädestinirt und innerlich beschränkt sein muß, und die Gegensätze, welche er behufs Sichtung und Sonderung des so massenhaften und zugleich so sehr ins Detail gehenden Stoffs aufstellt, nicht weiter aufrecht zu erhalten suchen darf, als sie zugleich zu logischen Unterschieden, in denen die Einheit hervortritt, ideell aufgehoben werden können. Während so einerseits die Erkenntniß des Rechts aus der Kenntniß desselben vermittelt wird, ist es andererseits nicht minder Sache des gelehrten juristischen Verstandes, das Recht aus diesem Vermittelungsprocesse in solcher Form und unmittelbaren resultativen Bestimmtheit zurückzunehmen, daß schon hieran das, was an sich Recht ist und allgemein als Recht gelten soll, dem Bewußtsein ohne Weiteres, d. h. ohne daß jener Vermittelungsproceß allemal erst wieder durchgemacht werden müßte, erkennbar wird, aber nicht eigentlich in der Form der Allgemeinheit, sondern in wiefern sich das Recht zu einem Systeme von Bestimmungen detaillirt, durch welche es zur Erfüllung seines allgemeinen Zwecks im Einzelnen brauchbar erscheint (das Gebiet der Lehre und des Gesetzes). Das rein wissenschaftliche Rechtsbewußtsein hat den Verstand auch hierbei anzuleiten und zu beherrschen, und muß sich in allen Figurationen und Wendungen desselben unendlich präsent bleiben können. Es muß sich daher gegen diese Form und Bestimmtheit, welche der Verstand dem Rechte gibt, auch jeden Augenblick kritisch verhalten dürfen, und wenn es dieselbe der Idee nicht angemessen findet, muß es sie auflösen und — soweit es dabei nicht über seine eigene subjective Sphäre in die Sphäre einer objectiv gesetzten Ordnung, wie namentlich des Gesetzes, hinübergreifen wird — selbst reformiren dürfen. Der Richter (um hier nur von diesem zu reden) kann somit nie an eine bestimmte, ihm von der Schule überlieferte gelehrte Theorie schlechthin gebunden sein, sondern er ist wissenschaftlich berechtigt und selbst verpflichtet, sich von dieser Theorie los zu machen, wenn ihm die wissenschaftlich erkannte Idee eine andere Bahn vorzeichnet. Er soll erkennen, was recht und gerecht ist, nicht aber auf die „Richtigkeit" speculiren. — Endlich bedarf es für den Richter des juristischen Urtheils, wodurch der gegebene streitige Fall von Seiten seiner affirmativen und negativen Beziehung auf das Recht an sich erforscht und bestimmt und so das

7) Freilich wird diese Foderung in dieser Ausnahmslosigkeit so lange ein frommer Wunsch bleiben, als nicht die ganze Art und Weise der Anleitung und Vorbildung unsers Erkenntnißvermögens auf Schulen und Universitäten eine gründliche Umgestaltung erfährt. Aber hierauf hat eben die Erkenntniß des hohen Ziels der echten Wissenschaft allmälig mit hinzuwirken; einstweilen wirkt sie wenigstens bei Vielen Befreiung aus den Banden der Schulbildung.

concrete Recht desselben eruirt wird. In sofern hierbei — ähnlich wie bei der verstandesmäßigen Kenntnißnahme von dem gegebenen Rechtsstoffe überhaupt — es zunächst auf die Reflexion über die verschiedenen Möglichkeiten, den Fall unter die Ordnung des Rechts zu bringen, namentlich auf die Anwendbarkeit dieser oder jener Kategorie, dieser oder jener Einzelbestimmung, kurz auf die äußere Vergleichung zwischen dem factum und dem jus ankommt, ist hier wieder der juristische Verstand an seinem Orte, und es ist in dieser Beziehung Nichts natürlicher, als von einem Richter Scharfsinn und Umsicht (neben genauer Kenntniß des positiven Rechts) zu fodern. Aber die eigentliche Vermittelung — diejenige, wodurch die Allgemeinheit des Rechts in diesem Falle besondert, die Eigenthümlichkeit des letzteren aber in die Allgemeinheit des Rechts aufgehoben und so erst in Wahrheit und im Grunde der Sache selbst das concrete Recht dieses Falls eruirt wird — diese, die vorarbeitende Thätigkeit des Verstandes in sich aufhebende und ebenso im Voraus bedingende Vermittelung ist hier abermals nur in sofern möglich, als darin die Idee des Rechts sich ihrer bewußt wird und sich in dieser concreten Zuspitzung zu sich selbst verhält.

Was wir eben aussprachen und auf Grund der vorangegangenen Erörterung aussprechen durften — daß nämlich der Jurist nicht an die gegebene Theorie schlechthin gebunden, sondern berufen sei, ein solches Vermächtniß der Schule wissenschaftlich zu beherrschen und zu reformiren — das müssen wir jetzt allerdings auch als einen Vorwurf für die Einzelnen geltend machen, welche bisher bei dem Schicksale unserer Jurisprudenz und näher bei dem Zustande der Berufsgerechtigkeit die Hände im Spiele gehabt haben. So gewiß auch ein positives (gesetzlich geltendes) Recht, welches äußerlich von der freien und unverfälschten Idee des Rechts verlassen erscheint, die Folge hat, daß die Jurisprudenz und die durch diese bedingte Berufsgerechtigkeit sich im Ganzen ebenmäßig von jener Idee abkehrt, und so sehr daher ein von dieser Idee durchgeistetes positives Recht eine schwer zu missende Voraussetzung für die innere Freiheit der Berufsgerechtigkeit bildet, so kann die letztere — denn bei dieser wollen wir hier stehen bleiben, da von ihr dasselbe, wie von der Jurisprudenz, aber in erhöhetem Grade gilt — darum doch noch nicht verdammt sein, die Idee des Rechts und deren wissenschaftliche Herausringung schlechthin aufzugeben. Unser positives Recht legt einem solchen Streben nicht durchaus und nicht durchweg solche Fesseln an, daß dasselbe dadurch zu einem trostlosen, vergeblichen, überall unpraktischen, weil etwa gesetzwidrigen Unterfangen ausschlagen müßte. Solche Fesseln hat vielmehr nur unsere bisherige Doctrin mehr oder weniger geschmiedet, indem sie eine wissenschaftlich unfreie Theorie schuf und weiter spann; wir haben aber eben gesehen, daß und wie diese Fesseln zu lösen sind, und zwar ohne alle weitere Beschränkung, als daß dabei nicht gegen den Buchstaben und den unzweifelhaften Sinn des Gesetzes verstoßen werden darf. Der Umstand, daß unser positives Recht der wahren Rechtswissenschaft und der freien wissenschaftlichen Entwickelung und Wirksamkeit der Einzelnen blos nicht günstig ist, darf also mit einem entschiedenen Hindernisse noch nicht verwechselt werden. Aber noch mehr! Wie wir gesehen haben, ist der wahre Inhalt unseres positiven Rechts ein wirklicher Ideeninhalt, und von unserer gelehrten Theorie läßt sich im Grunde dasselbe sagen. Beide scheinen nur von der Idee verlassen, weil diese sich in ihnen unter einer unangemessenen Form verbirgt; sie sind es freilich auch, aber nur in sofern, als die so gebundene Idee nicht zum freien Selbstbewußtsein gelangt und sich daher nicht frei aus sich selbst weiter entwickelt. Welch' ein Anreiz also und zugleich welche Gewähr, das positive Recht soweit, als der Buchstabe es irgend gestattet, im Sinne der in ihm verborgen liegenden Idee zu begreifen und so auf Grund des Gesetzes selbst ein wissenschaftliches Rechtsverständniß geltend zu machen, in welcher die beengenden Bestimmungen der blos gelehrten Theorie flüssig werden und die Auctorität der Schule sich von der freien, bewußten Selbstbestimmung der Idee in den Schatten gestellt sehen muß! Indem aber so das Gesetz zu der ihm wirklich innewohnenden Wahrheit und Vernünftigkeit aus seiner misverständlichen Auffassung und Ausdeutung befreit wird, darf selbst die Schranke nicht geschont werden, welche es der Idee noch immer irgendwie entgegensetzt und wodurch es selbst noch theilweise unwahr ist. Nicht, als ob der Richter jemals gegen den Buchstaben und den unzweifelhaften Sinn des Gesetzes erkennen dürfte, auch wenn dasselbe in einer solchen Bestimmtheit der Idee nicht gemäß sein sollte; aber indem er hier dem Gesetze gemäß erkennt, muß er das freie wissenschaftliche Bewußtsein dieser Unangemessenheit des Gesetzes haben, muß er dies selbst aussprechen dürfen, falls ohnedies die wissenschaftliche Begründung seines richterlichen Urtheils in andern Beziehungen einem folgeweisen Zwange unterliegen würde (also namentlich da, wo eine solche Unangemessenheit des Gesetzes einen Grund enthält, dasselbe strict zu interpretiren). Der Richter ist durch seine ganze Aufgabe zum Interpretiren berufen; er kann diesen Beruf in Bezug auf das Gesetz so wenig, als auf einen andern Gegenstand anders erfüllen, als indem er sich gegen das unmittelbar vorliegende Gesetz kritisch verhält, d. h. das Gesetz mit der Idee desselben, die er sich hierbei nach ihrem eigenen begrifflichen Wesen zum Bewußtsein bringt, vergleicht, um zu finden, in wiefern es seiner Idee entspricht oder nicht; im letzteren Falle hat er sich zwar unter das Gesetz zu beugen, aber nicht weiter, als diese äußere Nothwendigkeit, welche als solche nicht eine Quelle logischer Folgerungen sein kann, unabweisbar reicht; er muß also immer noch dieses Abfallen des Gesetzes von seiner Idee kritisch aufweisen dürfen, um darnach den Umfang und die intensive Kraft seiner Wirksamkeit bemessen zu können. — Nach diesem Allem befindet sich unsere Berufsgerechtigkeit wol in der Lage, ihre innere, wissenschaftliche Selbständigkeit der Misgunst des positiven Rechts ungeachtet in ihrer Sphäre zu begründen und durchzuführen, wenn

auch diese Durchführung häufig nur darin bestehen kann, daß sie in den Abirrungen des positiven Rechts, denen sie folgen muß, nicht zugleich sich selbst verliert. Beherrscht nun aber die Berufsgerechtigkeit auf diese Weise das positive Recht, öffnet sie also der unter den Bestimmungen desselben verborgenen Idee des Rechts überall und in dem Maße, als dies nur unbeschadet der Auctorität des Gesetzes geschehen kann, den Weg zu ihrer freien Selbstentfaltung und Selbsterfüllung, und zwar zu einer solchen, welche zugleich praktisch in das Leben eingreift und durch dieses wieder in das gemeine Bewußtsein übergeht, so wird die Berufsgerechtigkeit sich überhaupt als eine mächtige Verbündete der Rechtsidee, wie sie es an sich ist, allmälig mehr und mehr bewahren, und es wird dies in Bezug auf das positive Recht darin zum Vorschein kommen müssen, daß das Bedürfniß einer der Idee entsprechenden gesetzlichen Reformirung desselben immer tiefer und lebendiger erkannt und erfahren wird und endlich seine Erfüllung findet, geschehe dies auch vorerst nur innerhalb der engeren Grenzen, welche bei uns die Folge des Mangels an politischer und nationaler Einheit sind. Auf ein solches Ziel allmälig mit hinzuwirken, das ist allerdings eine Aufgabe der Rechtswissenschaft überhaupt, welche darin zugleich der Berufsgerechtigkeit unter die Arme zu greifen hat; aber vorzugsweise und am nächsten befindet die Berufsgerechtigkeit sich in der Lage, dieses Ziel ins Auge zu fassen, da in ihrer Sphäre Praxis und Theorie Hand in Hand gehen sollen. Freilich kann sich die Berufsgerechtigkeit nicht, gleich der blos theoretischen Rechtswissenschaft, auf jenes Ziel schon als solches und direct angewiesen sehen, indem ihr eigentlicher Zweck vielmehr nur darin besteht, das Recht im einzelnen Falle concret und widerspruchsfrei zu bestimmen und zu setzen. Aber indem sie dies thut, muß sie sich nothwendig der allgemeinen Foderung des Rechts, der Hindernisse, welche derselben entgegenstehen, der Möglichkeit, dieselben zu überwinden und der ihr selbst zu Gebote stehenden geistigen Mittel und Wege einer solchen Ueberwindung wissenschaftlich bewußt werden, um das besondere Recht des vorliegenden Falls in der möglichst reinen und wahren Allgemeinheit des Rechts gründen zu können, welche letztere auf diese Weise selbst in der Besonderheit bewahrt und wiedergegeben zu werden den entschiedensten Anspruch hat — somit kann aber die Berufsgerechtigkeit gar nicht umhin, das gedachte Ziel aller selbstbewußten Rechtsvermittelung als den obersten Leitstern ihrer Wirksamkeit allgemein ins Auge zu fassen und in der Lösung ihrer besonderen Aufgabe zugleich auf der Bahn zu diesem allgemeinen Ziele, die sie hierdurch ihrerseits bricht, vorzudringen. Wir sehen, welche Aufgabe sich hieraus für die Einzelnen ergibt, denen die Vermittelung des Rechts in die Hände gegeben ist, und wie wenig ihnen diese Aufgabe erlassen werden kann.

Diese Aufgabe will vor Allem grade jetzt begriffen und mit voller wissenschaftlicher Hingebung, ja mit tiefer sittlicher Energie verfolgt sein. In der gegenwärtigen Mitte des 19. Jahrh. hat die Geschichte der Idee des Rechts eine Bahn gebrochen, auf welcher die letztere sogleich mit wunderbarer Schwungkraft vorwärts drang und ihre Zwangshülle abschüttelnd sich in der Evidenz ihrer eigenen Gestalt zu erkennen gab. Fast überall erfuhr die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren plötzlich eine entsprechende Umgestaltung, gegen welche die Rechtsgelehrten, der Geschichte, der Philosophie und dem gemeinen Rechtsbewußtsein zum Trotze so lange und so heftig geeifert hatten und vor welcher sie das Gerichtswesen so gründlich sicher gestellt zu haben glaubten. Freilich war es für das Mal vorzugsweise eben nur die Idee der Rechtspflege, welche sich die Anerkennung der Gesetzgebung, und zwar nur einer particulären Gesetzgebung erzwang; allein es war doch eben die Idee, die als solche die particular-gesetzlichen Verschiedenheiten einheitlich immer wieder zu bewältigen und die allmälige Reformirung des übrigen Rechts nach sich zu ziehen im Stande sein mußte. Aber schon haben sich dieser freien Selbsterfassung und ferneren Entwickelung der Rechtsidee hier und da die alten Hindernisse, wennschon nicht überall mehr mit der früheren Cohärenz und Sicherheit, von Neuem entgegengestellt; die aufgeräumten Trümmer drohen in die gebrochene Bahn zurückzustürzen, das bei Seite geschaffte Gestrüpp droht diesen Entwickelungsgang der Idee und diese selbst von Neuem zu überwuchern. Das Pathos des gemeinen Bewußtseins, welches diese Bahn einstweilen frei und offen erhielt, ist gewichen und in ein Abwarten der weiteren Gestaltung der Dinge übergegangen, welches leicht getäuscht werden kann. Die neuen Gesetze und Einrichtungen im Gebiete der Rechtspflege haben, soweit sie sich überhaupt erhalten, durch sich allein noch nicht hinlänglich festen Fuß fassen, haben mit den übrigen Satzungen und Einrichtungen im Staate noch nicht so fest verwachsen können, daß durch ihre Existenz auch schon ihre Dauer und freie Weiterentwickelung verbürgt wäre. Sie müssen sich für die Kleingläubigen und Scheelsichtigen erst durch die Erfahrung bewähren und durch ihre Früchte die schwere Angst beschwichtigen, die so Mancher ihrer Widersacher von ihnen gekriegt hat, müssen sich erst in dem Maße zur vollendeten Thatsache verfestigen, daß der gegen alle vollendeten Thatsachen äußerst submisse Verstand das Reflectiren und Spintisiren, wie es anders sein könnte, vergißt. Inzwischen aber darf sich das neue Gerichtswesen keine Blößen geben, welche von den Widersachern ausgebeutet werden könnten, um die principielle Untauglichkeit des Ganzen zu beweisen. Dies Alles ist nur möglich, wenn die neuen Gesetze und Einrichtungen ihrer Idee gemäß und in dem Geiste, in welchem sie ihre Evidenz haben, auch wirklich gehandhabt und ausgeführt werden, wenn also vor Allem die Richter sich jener Idee wissenschaftlich bemächtigen und dem großen Unterschiede zwischen der hierdurch begründeten neuen Rechtswissenschaft und der bisherigen Jurisprudenz überall und mit ernster Verleugnung der lieben alten Gewöhnung auf den Grund zu sehen lernen. Jede einzelne Bestimmung, jedes einzelne Glied will hier — falls nur das Ganze seiner

Idee gemäß von dem Gesetzgeber gedacht und geordnet ist — im Geiste dieses Ganzen begriffen und angewandt, und dieser Geist selbst will nicht etwa blos hier und da einmal geahnt oder unmittelbar erfuhlt, sondern auf das Bestimmteste im Principe erkannt und in das Denken und Wirken derer, denen die Rechtspflege hier zunächst anvertraut ist, schlechthin aufgenommen sein — denn er ist eben wirklich Geist und hat eine Geschichte. Hier ist kein Heil, außer in jener allgemeinen wissenschaftlichen Methode, welche das Einzelne stets in dem Ganzen und das Ganze stets im Einzelnen begreift und so mit Leichtigkeit und Sicherheit den Uebergang und die Verbindung zwischen einzelnen Bestimmungen, den unzweideutigen Sinn und die untrugerischen, keinem Conflicte ausgesetzten Consequenzen derselben da findet, wo der blos gelehrte Verstand nur Lücken, Dunkelheiten und Widerspruche des Gesetzes entdeckt und ein unmanierliches Aergerniß an den Schwierigkeiten nimmt, die ihm ein solches Gesetz macht, wenn er demselben durch die Einschiebsel und Suppositionen seiner anderswoher entsprungenen Einzelreflexionen nachhelfen will. Hiernach liegt das Heil des neuen Gerichtswesens einstweilen vorzugsweise in den Händen der Richter. Möchte Keiner von ihnen den hohen Beruf, der ihm dadurch zu Theil geworden ist, verkennen — den Beruf, eine neue die echte Rechtswissenschaft in dem endlich dafür gewonnenen Boden sogleich praktisch zu begründen und dadurch zugleich das neue Gerichtswesen dauernd zu befestigen! Wenn wir aber gleichwol sehen mussen, wie so Manche von ihnen von der Bedeutung jener neuen Gesetze und Einrichtungen so wenig eine Ahnung haben, daß sie darin eine bloße Modification des fruheren Gerichtswesens in Bezug auf Außendinge finden und daher ganz auf dem alten Standpunkte stehen bleiben, den sie — sich mit Händen und Füßen gegen alle Principienfragen und deren logische Consequenzen wehrend — oft auf die wunderlichste Weise zu stützen suchen, nun so wollen wir darüber nicht gleich böse sein, noch darin ein Omen fur den neuen Aufschwung der Rechtsidee, statt für die alte verknöcherte Weisheit erblicken; denn vermuthlich bekundet sich in diesen Erscheinungen nur die Ironie und der Humor, womit die neu herausgerungene Idee, ihrer unendlichen Uebermacht gewiß, den abscheidenden Geistern noch eine Weile gestattet, ihr Heil und ihr Unheil an ihr zu versuchen. Wir bringen also solche Erscheinungen auf Rechnung des Uebergangs, welcher ja niemals ohne dergleichen Spuk abgeht, und vertrauen zu der guten Sache, daß sie sich immer reicher und bündiger die kraftigste Unterstützung der tieferen Geister unter den Richtern gewinnen und somit dauern und immer mehr siegen werde. Ist es doch eben nichts Geringeres, als das **Moment des Subjectiven, der Freiheit der richterlichen Ueberzeugung und Wirksamkeit**, welches die **neueste Zeit** gegen die **bisherige Uebermacht des objectiven Moments zur Geltung zu bringen sucht** — wie sollte also der Richterstand sich nicht schon unwillkürlich angespornt fühlen, von dieser äußeren Erhöhung und Erweiterung seines Berufs auch innerlich Besitz zu ergreifen?

Als diejenigen Gesichtspunkte, unter welchen die **einschließliche** Bestimmtheit der Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege vorzugsweise zu gewinnen sei, unterschieden wir oben die juristische Ausbildung und die Charaktertüchtigkeit der Richter. Wir haben bis jetzt entwickelt, was unter der ersteren zu verstehen sei und in wiefern sie die innere, nämlich wissenschaftliche Selbständigkeit der Berufsgerechtigkeit in sich begreife. Es bleibt nun, um die volle Idee der letztern zu gewinnen oder die Freiheit der Berufsgerechtigkeit allseitig zu bestimmen, noch übrig, auf die Foderung und Beschaffenheit der Charaktertüchtigkeit des Richters näher einzugehen.

In sofern die letztere zunächst rein moralisch bedingt ist, können wir sie nur als eine, **rechtswissenschaftlich** nicht weiter zu bestimmende Voraussetzung der Freiheit der Berufsgerechtigkeit hinstellen. Der Richter muß sich aufgenommen wissen in die allgemeine Sittlichkeit; er muß aus dem Geiste derselben seine eigene innere Bestimmtheit in Bezug auf sein Thun und Lassen als Mensch und Staatsbürger schöpfen. Dies ist die allgemeine, unerläßliche Grundlage, auf welcher seine **richterliche** Charaktertuchtigkeit sich aufzubauen hat. Diese letztere muß nun aber sogleich als durch seine rechtswissenschaftliche Ausbildung bedingt und bestimmt erscheinen, gleichwie sie umgekehrt der letzteren erst die rechte Haltung und Richtung für die **Uebung** der Gerechtigkeit zu geben hat. Es ist die **Unparteilichkeit** oder die innere **Sichselbstgleichheit** der richterlichen Gerechtigkeitspflege, von welcher wir hier reden. Diese besteht im Allgemeinen darin, daß der Richter, durch Eid und Pflicht und näher moralisch durch sein Gewissen gebunden, das Recht im einzelnen Falle in dem Maße **will** und ausführt, in welchem er es **weiß**, sodaß ihn nichts Drittes hierbei bestimmt. Wollen und Wissen mussen sich zu diesem Ende gegenseitig unterstützen, und zwar gleichmäßig. Das Wollen darf dem Wissen nicht voraneilen und dieses präoccupiren, wie dies geschieht, wenn der Richter schon im Voraus einen gewissen Erfolg seiner Rechtsvermittelung wunscht oder beabsichtigt, sei dies nun aus individuellem oder gar persönlichem Interesse, oder weil er zufolge des unmittelbaren Eindrucks, welchen der Fall auf ihn gemacht hat, nur auf diesen oder jenen Ausfall seines Urtheils Bedacht nehmen zu dürfen glaubt. Andererseits darf das Wollen nicht durch das Wissen gebunden sein, wie dies der Fall ist, wenn dem Wissen des Rechts, sei es im Allgemeinen, sei es in Bezug auf den besondern Fall, Schranken anhaften oder Hindernisse entgegenstehen, die ihren Grund im Bewußtsein des Richters haben, wenn also das Wollen des Rechts nicht in dem Grade eintreten kann, in welchem es an sich möglich sein würde — weil nämlich das Wissen nicht in dem Grade vorhanden ist, in welchem es vorhanden sein könnte. In einer solchen Abhängigkeit befindet sich die richterliche Unparteilichkeit so lange, als der Richter sich des Rechts und der Vermittelung desselben für den besonderen Fall

noch nicht wissenschaftlich bemächtigt hat, sondern von Beidem nur so viel versteht, als er aus der ihm von der Schule überlieferten gelehrten Theorie und aus seinem endlichen Verstande zu schöpfen vermag. Der Richter muß hier bei dem besten Willen nur zu oft das Schicksal haben, daß er auf Kosten des Rechts für die Schule und für die Verlegenheiten, in welche sein juristischer Verstand geräth, Partei nimmt — denn die Parteilichkeit besteht nicht etwa blos darin, daß der Richter sich durch eine gewisse Vorliebe für die eine oder andere Partei oder deren Sache leiten läßt, sondern im allgemeineren Grunde schon darin, daß er in dem ganzen Rechtshandel selbst irgendwie zur Partei wird oder in die Stellung geräth, sich mit seiner Aufgabe so oder so abfinden zu müssen, anstatt sie frei und unbeirrt zu beherrschen und zu lösen. Und eine solche Stellung bereitet dem blos gelehrten Richter nur zu leicht das Streben, richtig (in dem oben erörterten Sinne) zu erkennen. Ja die juristische Selbstverleugnung, welche wir oben von der einen Seite als eine Bürgschaft der Parteilosigkeit gerühmt haben, begünstigt andererseits jene unwillkürliche Selbstparteinahme des Richters, denn ihre juristische Bestimmtheit besteht darin, daß der gelehrte Verstand sie in seinen Reflexionen gleichsam auffängt und mit ihr fertig wird, ehe sie mit ihm hat fertig werden können. Somit ist eine wahrhaft unparteiliche Gerechtigkeitspflege nur denkbar, in wiefern sie in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung des Richters, die ihn von allen Geheimnissen und gutgläubigen Vorbehalten seines Bewußtseins zum klaren, selbstbewußten Bestimmtsein durch die Idee befreit, ihren Grund hat. Erst so vermag der Richter das Recht in dem Grade zu wollen, dessen dieses Wollen überhaupt fähig ist, denn er weiß das Recht nach den Gesetzen des Wissens überhaupt und ist dadurch der Lösung aller der Geheimnisse mächtig, durch welche es sich von Seiten seiner Begrifflichkeit seinem Bewußtsein und folgeweise seinem Wollen in einem einzelnen Falle entziehen könnte. Es versteht sich von selbst, daß eine solche wissenschaftliche Beherrschung und Durchdringung seiner Aufgabe, welche den Richter vor der Gefahr, unwissentlich für sich selbst eine Parteistellung einzunehmen, so von Grund aus zu sichern vermag, unfehlbar auch die Macht haben muß, ihn vor der viel leichter im Bewußtsein sich verrathenden Parteinahme zu Gunsten der einen oder andern Partei oder ihrer Sache zu bewahren. Allein mit dieser bloßen Möglichkeit, die Gerechtigkeit in einem einzelnen Falle im vollsten und freisten Maße zu üben, ist es noch nicht gethan. Denn wenn es bei der bloßen, abstracten Möglichkeit bleibt, so behält der Zufall, der hier den Vortheil hat, daß er sich nicht erst auf Vermittelungen einzulassen braucht, sondern immer unmittelbar eingreift, noch immer sein Spiel; und so kann es geschehen, daß das richterliche Wollen des Rechts in dem einen oder andern Falle einmal erschlafft, nämlich so, daß es die wissenschaftliche Erforschung des Rechts in diesem Falle nicht mit der erfoderlichen Energie ausrüstet, und daß daher jenes höchste Gleichmaß des Wissens und des Wollens nicht gewonnen wird. Denn gleichwie das Wollen des Rechts durch das Wissen bedingt ist, so ist umgekehrt auch wieder das Wissen durch das Wollen bedingt; bestimmt sich also das Letztere nach einem engeren Maße, als in welchem das Wissen an sich möglich ist, so wird das Letztere dadurch einseitig vorherbestimmt und kommt nicht zur freien Entwickelung seiner Macht und namentlich seines erlösenden Einflusses auf das Wollen. Dies darf schlechterdings nicht sein, auch nicht einmal blos dann und wann (soweit es nämlich nach menschlichem Vermögen überhaupt verhütet werden kann). Jene bloße Möglichkeit muß sich daher in der Person des Richters als effective Nothwendigkeit, der er sich nicht anders, als willkürlich zu entziehen vermag, als unmittelbares Bestimmtsein seiner ganzen inneren und äußeren richterlichen Wirksamkeit verwirklicht erweisen. Jenes freie gegenseitige Sichbedingen seines Wissens und Wollens, vermöge dessen Beides nicht anders als stets im höchsten und vollkommensten Gleichmaße stehen kann, muß in ihm als dieses ein für allemal unmittelbar fertige Gepräge seines richterlichen Denkens und Thuns vorhanden sein, sodaß dadurch jede anderweitige unmittelbare Bestimmtheit, nämlich jede Einwirkung, durch welche jene Gegenseitigkeit des Wissens und Wollens gehemmt oder unterbrochen werden würde, schon von Vorn herein und ein für allemal ausgeschlossen ist. Dies ist aber nicht so zu verstehen, als könne unter diesem in der Form der Unmittelbarkeit allgemein vorhandenen Gepräge jemals der Vermittelungsproceß verschwinden, welchen das Denken des Richters in jedem einzelnen Falle durchzumachen hat, gleich als handele es sich nunmehr bei einer einzelnen Entscheidung blos noch um die Kunst, den Nagel blindlings auf den Kopf zu treffen. Jenes unmittelbare Bestimmtsein der richterlichen Wirksamkeit, worin das Wissen und Wollen des Richters ein für allemal in sofern zum selbstbewußten Abschlusse und Einverständnisse sich durchgebildet haben, als ein jedes stets und ständig nur das höchste und vollkommenste Maß des andern als sein eigenes anerkennt und trifft, — kommt überhaupt nicht etwa erst unter der Voraussetzung in Betracht, daß ein einzelner Fall die Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit des Richters gleichsam herausfodere, sondern gilt vielmehr selbst als Bedingung für alle Fälle, mithin als allgemeine Bedingung der richterlichen Wirksamkeit oder macht, um es gleich bei dem rechten Namen zu nennen, den allgemeinen Charakter des Richters als solchen und — da sich dieser Charakter als ein Charakter von höchster Trefflichkeit bestimmt — näher die Charaktertüchtigkeit des Richters aus. Wir reden hier von der richterlichen justitia als der *constans* et *perpetua* voluntas jus suum cuique tribuendi, die in jedem einzelnen Falle mit innerer Nothwendigkeit und Sicherheit zu einer voluntas jus suum cuique tribuens wird (vergl. Note 1). Diese in der Form der Unmittelbarkeit, der schließlichen Bestimmtheit vorhandene und wirksame Charakterdurchbildung des Richters als solchen setzt sich nun aber, nächst der morali-

schen und sittlichen Tüchtigkeit des Mannes, den Vermittelungsproceß seiner wissenschaftlichen Ausbildung im Großen und Ganzen wesentlich voraus. Sie erscheint als das durchgängige, feste und bleibende, nicht selbst immer erst wieder dem Processe unterworfene, wenngleich noch immer einer unendlichen inneren Vervollkommnung fähige und für eine solche jeden Augenblick empfängliche Resultat jenes Processes — als ein Resultat, in welchem dieser Proceß sich als solchen selbst aufhebt und zugleich besiegelt, indem er darin zum freien Abschlusse mit sich gelangt und sich als dieses allseitige und allzeitige Besitzthum seiner selbst erfährt und bewährt, welchem keine fremde Macht, keine Macht der Unbestimmbarkeit und Unvermittelbarkeit mit bedrohlicher Selbständigkeit mehr gegenüber treten kann, um den Richter im einzelnen Falle aus einer trügerischen, weil nicht von Grund aus und allseitig vermittelten Sicherheit aufzuschrecken und seine Wirksamkeit immer von Neuem in alle die Gefahren zu verwickeln, welche der individuelle Fall mit sich führt, sobald diese Wirksamkeit nicht schon durch ihren allgemeinen Charakter ein für allemal diesen gelegentlichen Gefahren entnommen ist. Jene Charaktertüchtigkeit ist mit Einem Worte der rechtswissenschaftliche Vermittelungsproceß, in wiefern er sich im Bunde mit dem freien, sittlichen Willen überhaupt zu dieser Incarnation der idealen Berufsgerechtigkeit in der Person des Richters unmittelbar entschieden und schließlich bestimmt hat. Es ist so der Richter, welcher, wie er da leibt und lebt, denkt und wirkt, zur Uebung der Gerechtigkeit als solcher durchweg und allgemein, folglich auch für jeden individuellen Fall berufen erscheint. Nicht aber so, als lasse sich irgend ein Zeitpunkt in dem Leben des Richters denken, wo jener Vermittelungsproceß seiner wissenschaftlichen Ausbildung als vollendet anzusehen wäre und aufhören dürfte, um nun schlechthin sich in diese Unmittelbarkeit des Wissens und Wollens zu verkehren. Dann würde die letztere sich nur zu bald in sich selbst verzehren. Sie ist vielmehr zu jeder Zeit und unter allen Umständen durch die stete unverbrüchliche, lebendige Wirksamkeit jenes Processes, durch welchen die Idee des Rechts sich eben unendlich dem Selbstbewußtsein vermittelt, wesentlich bedingt. Sie ist dies namentlich auch in jedem einzelnen Falle, wo der Richter eine Entscheidung treffen soll. Die Sache ist die, daß der Richter, je charakterfester er ist, desto sorgfältiger und gewissenhafter sich auch das concrete Recht dieses Falls nach eben den Gesetzen begrifflich vermitteln wird, nach denen er der Idee überhaupt mächtig ist. Es sind charakterlose, für sich selbst Partei nehmende Richter, welche ihre Entscheidung, ohne sich erst viel mit einer rechtswissenschaftlichen Erforschung des Falls zu schaffen zu machen, nach ihrem unmittelbaren individuellen Dafürhalten treffen, in so gutem Glauben sie dabei auch befangen sein mögen. Die Unmittelbarkeit des Wissens und Wollens, in welche wir eben nur, in wiefern sie von Grund aus und allseitig im Selbstbewußtsein vermittelt ist und fort und fort vermittelt wird, die Charaktertüchtigkeit des Richters zu setzen haben, bedeutet auch für den einzelnen Fall nichts Höheres und nichts Geringeres, als daß der Richter bei der Vermittelung des concreten Rechts dieses Falls von Vorn herein sicher sein muß, nur die wahre ausschließlich dem Rechte entsprechende Art und Weise dieser Vermittelung zu treffen und für alle nicht ausschließlich rechtlichen Einwirkungen unerreichbar zu sein. Die Ständigkeit dieses unmittelbaren Bestimmtseins gibt sich hier im Momente ihrer Stetigkeit zu erkennen, und die Charaktertüchtigkeit des Richters bewährt und erfüllt sich erst wahrhaft dadurch, daß sie im einzelnen Falle, also grade da, wo sie sich durch die That entscheiden soll, um das Recht effectiv zu entscheiden, nur um so gewissenhafter sich an die Gesetze der selbstbewußten Vermittelung bindet, auf denen sie selbst im Ganzen und Allgemeinen beruht.

Hiernach stellt sich uns jenes unmittelbare Bestimmtsein des richterlichen Wissens und Wollens zugleich als unendliche Selbstbestimmung seiner Subjectivität dar, und die Nothwendigkeit, zu welcher sich, wie wir sagten, die bloße Möglichkeit einer vollendeten Uebereinstimmung seines Wissens und Wollens in ihm durchzubilden hat, wird näher darin erkennbar, daß sie sich in ihm zur unbedingten Freiheit seines Selbstbewußtseins aufhebt. Es ist das Gewissen, welches auf diese Weise um seiner Freiheit willen seinen Theil an der richterlichen Wirksamkeit fodert und in innerster Uebereinstimmung mit der wissenschaftlich erkannten Idee des Rechts zugewiesen erhält. So macht sich im Selbstbewußtsein des Richters als das tiefste und sicherste Kriterium der Gerechtigkeit seiner Entscheidung die Ueberzeugung geltend, die in dem Maße eine sittlich freie ist, als sie eine rechtliche, d. h. durch die Idee des Rechts vermittelt ist — und umgekehrt. Nach dieser höchsten, weil allseitig im Wissen und Wollen zu gewinnenden Ueberzeugung strebt der charaktertüchtige Richter und ruht nicht eher, als bis er sie in jenem höchsten Gleichmaße seines Wissens und Wollens errungen hat, in welchem nach menschlichem Vermögen keins mehr vor dem andern Etwas voraus behält; dieser ihm im Allgemeinen gleichsam zur andern Natur gewordene und in jedem besonderen Falle sich der richterlichen Wirksamkeit unwillkürlich und unmittelbar bemächtigende Drang ist es, in welchem allemal jene unendliche Freiheit des Selbstbewußtseins, durch welche der Richter schlechthin sich selbst entspricht, weil er in seinem Wissen und Wollen der Idee des Rechts entspricht und umgekehrt, sich als Grund und Zielpunkt seiner Wirksamkeit auf unmittelbare Weise manifestirt. Denn so lange sein Wissen und Wollen im Misverhältnisse stehen, ist seine Wirksamkeit eben durch diesen Widerspruch gebunden und somit unfrei, und so lange er nicht der Lösung dieses Misverhältnisses nach der ganzen Beschaffenheit seiner Selbstbestimmung ein für allemal mächtig sowie um seiner selbst, weil um seines Berufs willen, und um seines Berufs, weil um seiner selbst willen entschieden bedürftig ist, und so lange diese Bedingungen seiner Gerechtigkeitspflege sich in ihm nicht als sein ganzer richterlicher

Charakter voll ausgeprägt haben und somit unmittelbar vorhanden sind: so lange beherrscht ihn jenes Misverhaltniß trotz aller seiner Anstrengung, sich im einzelnen Falle davor in Acht zu nehmen, nach Gelegenheit der Umstande mehr oder weniger, und macht ihn immer wenigstens irgendwie zum Sklaven seines Berufs und diesen zum Pfande seiner Unfreiheit.

Es will also die richterliche Charaktertüchtigkeit als eine aus der höchsten Potenz der Gegenseitigkeit von Wissen und Wollen hervordringende Nothwendigkeit erkannt sein, welche sich durch und durch zur Freiheit der Selbstbestimmung durch die Idee aufhebt. Und zwar als eine Nothwendigkeit nicht blos fur den Richter als dieses zur Gerechtigkeitspflege allgemein berufene Subject, sondern auch für das Recht selbst, dessen er pflegen soll; daher es auch die gemeinsame Freiheit sowol dieses Subjects als des Rechts ist, zu welcher diese Nothwendigkeit in der Person des Richters sich aufhebt. In diesem Zusammenschlusse, in welchem das Eine das Andere unendlich bedingt, und der sich zu dieser unmittelbar wirksamen, aber unendlich vermittelten Totalbestimmtheit ausprägt, welche wir Charakter nennen, erfullt sich die Idee der Berufsgerechtigkeit, in wiefern sie dem Richter als sein höchster Lebensberuf im Großen und Ganzen und hierdurch zugleich für jeden einzelnen Fall unmittelbar geworden sein soll. Unter diesem subjectiven Unmittelbargewordensein der objectiven Idee, welches sich in Allem, was sich auf den Beruf des Richters bezieht, zugleich als unendliche, allzeit prompte und entschiedene Energie des Wollens und Handelns bewährt, büßt jede anderweitige Unmittelbarkeit ihren Einfluß auf die richterliche Wirksamkeit und folgeweise auf die Gerechtigkeit selbst ein. Erst so vollendet sich die Gerechtigkeitspflege in der Person des (nothwendig ständigen) Richters zu dieser ihrer selbst absolut gewissen Macht, die als solche in jedem individuellen Falle und unter den verschiedenartigsten, ja unter den schwierigsten Umständen dennoch schlechthin nur sich selbst gleich bleiben oder sich gleichmäßig verhalten, d. h. das Recht immer nur nach dem Einen Maße des Rechts selbst ertheilen und überhaupt in allen den individuellen Lagen, in welchen sie auf die besondere Erfullung ihres allgemeinen Berufs bezogen ist, sich die sichere Herrschaft über alle solche Bestimmungsgrunde bewahren wird, durch welche sie eben je nach den Umständen verändert werden könnte. Denn erst so ist sie der mislichen Lage entnommen, sich in jedem individuellen Falle immer erst wieder von Neuem zu ihrer Idee vermitteln zu müssen, um hierdurch die Maximen ihres Verhaltens für diesen individuellen Fall zu gewinnen — ein Procedere, welches immer von den Umständen vorher bestimmt sein und somit seinen Zweck verfehlen würde, in der Regel aber auch gar nicht eintreten wird, da ein Richter von nicht durchgebildetem Charakter in den einzelnen Fällen seiner Berufserfüllung schwerlich eine Ahnung davon haben wird, daß und in wiefern hier die Umstände darin begriffen sind, seine Gerechtigkeitspflege gegen die Idee derselben oder gegen sein Verhalten in andern Fällen zu verändern, kurz, seine Berufserfullung im Einzelnen unter Bedingungen zu stellen, unter denen die Allgemeinheit und Idealität dieses Berufs nicht wieder zu erkennen ist.

Die richterliche Charaktertuchtigkeit bestimmt sich hiernach naher dahin, daß sie in dem klar und bestimmt im Selbstbewußtsein erfaßten Principe jener inneren absoluten Sichselbstgleichheit der Gerechtigkeitspflege beruhen und sich als die ein für allemal gewonnene Energie und praktische Präcision jenes Princips beurkunden muß, vermoge welcher die richterliche Berufserfullung in allen einzelnen Fällen, ja selbst in den äußerlichsten Beziehungen von Vorn herein doch immer nur in einer Selbstanwendung jenes Princips und in der Erfüllung der Allgemeinheit und Idealität des Berufs begriffen sein kann. So bleibt der Richter unter allen Umständen Herr seines Berufs, indem er sich darin einer Angelegenheit der Freiheit des Rechts von Grund aus und unter allen Bedingungen als einer Angelegenheit seiner eigenen Freiheit als Richter vergewissert. Jene innere absolute Sichselbstgleichheit der Gerechtigkeitspflege oder dieses im Principe erfaßte und zur überall wirksamen Unmittelbarkeit des Charakters ausgeprägte absolute Gleichmaß des rechtlichen Wissens und Wollens ist aber eben nichts Anderes als die Unparteilichkeit, sofern nur dieser Begriff nicht auf jene enge und äußerste Foderung der Gerechtigkeit, daß der Richter sich mehr oder weniger bewußter Bevorzugungen der einen Partei vor der andern zu enthalten habe, eingeschränkt werden darf, sondern eben davon zu verstehen ist, daß der Richter seine Aufgabe schlechthin durch die Idee beherrscht, anstatt von ihr nach Umständen beherrscht und dadurch willenlos irgendwie selbst zur Partei in dem ganzen Handel zu werden. Was wir aber hier zunächst von dem einzelnen Richter gefodert haben, das muß nunmehr zu einer Foderung an den gesammten Richterstand erhoben werden, damit auf diese Weise die Gleichmäßigkeit oder Unparteilichkeit der Gerechtigkeitspflege zugleich zum Charakter der letzteren selbst werde, in wiefern sie als allgemeine sittliche Macht und Erscheinung für sich selbst in Betracht gezogen wird. Diese Foderung an den gesammten Richterstand beruht auf keinen andern subjectiven Bedingungen, als den bereits erörterten, nur daß die Wirksamkeit dieser Bedingungen in den einzelnen zur Gerechtigkeitspflege berufenen Subjecten als allseitige Zusammenwirkung vermöge ihrer Idealität gedacht werden muß, in welcher die Berufswirksamkeit jedes Einzelnen sich in den objectiven Geist des Ganzen ideell aufhebt, um andererseits nicht minder für ihre besondere, selbständige Sphäre mit desto höherer Weihe und Kraft von diesem Geiste ausgerüstet zu werden.

Und welche Erscheinungen bietet uns statt dessen immer noch zu oft die tägliche Erfahrung dar? Wir haben hierüber bereits einige Andeutungen gegeben; aber das ist noch nicht Alles. Da finden wir Richter, die, indem sie ihren höchsten Ruhm in eine stupende, vorzugsweise auf das Detail gerichtete Gelehrsamkeit und in einen haarspaltenden Scharfsinn setzen, ja in eine

förmliche Sucht der Schwierigkeitsriecherei verfallen, sich ganz natürlich in einem fortdauernden, oft bis in die kleinsten Nuancen sich erstreckenden Widerspruche mit ihrer Aufgabe, d. h. mit den einzelnen Angelegenheiten ihres Berufs befinden, und deren Berufsthätigkeit daher unaufhörlich in der Anstrengung und Aufregung einer Vermittelung begriffen ist, welcher es an jeder allgemeinen, festen Grundlage, an jeder Entschiedenheit und Präcision der allgemeinen Art und Weise des Richters, sich im einzelnen Falle zu seiner Aufgabe zu verhalten, gebricht. Diese blos stete, nicht standig schon zum Voraus gesetzte und geregelte Vermittelung degradirt eben darum Angelegenheiten des Berufs, über welche der Richter ihrer Allgemeinheit und Idealität wegen längst ein entschiedenes, keinem Widerspruche mehr ausgesetztes Bewußtsein gewonnen haben sollte, zu casuistischen Fragen, indem sie dieselben in eben den Widerspruch der Umstände verwickelt, in dessen Aufstachelung und gelehrte Ausgleichung diese Richter in jedem einzelnen Falle ihren höchsten Beruf setzen. Oder vielmehr sie gelangen gar nicht einmal zu der Ahnung, daß die Erfüllung ihres Berufs noch an andere, höhere Bedingungen gebunden sei, als an die, mit den jedesmaligen Umständen, und nicht etwa blos mit den Umständen, welche in der Sache selbst liegen, sondern noch mit allerlei andern Dingen, welche ihren Beitrag zur Bestimmung der einzelnen Berufsthätigkeit anbieten, sich aufs Intimste einzulassen, gleich als sei erst auf diese Weise ein recht allseitig erwogenes Resultat zu gewinnen. Sie hüllen ihre Berufsthätigkeit mit einer gewissen Selbstgefälligkeit in den Nimbus einer solchen Allseitigkeit oder richtiger Vielseitigkeit, und können es sich daher nicht versagen, die letztere selbst künstlich zu erzeugen und zu dem Ende ihre Reflexionen nach allen Richtungen hin auf die Auskundschaftung aller möglichen Geheimnisse des Falls auszusenden, wobei sie nicht selten Dinge entdecken und zu Bestimmungsgründen ihrer richterlichen Entschließung erheben, die kein Anderer wahrzunehmen im Stande ist und an welche die Parteien niemals gedacht haben. Die Sache ist die, daß bei dieser Art von Vielseitigkeit wie überhaupt bei dieser ganzen Art und Weise eines Richters, sich zu der Auffassung und Behandlung seiner Aufgabe zu bestimmen und zu entscheiden, nichts weiter als ein trostloses, aufgeblasenes Mancherlei ohne allen festen inneren Halt, ohne allen gesetzten Charakter zum Vorschein kommt, und daß darin die Gerechtigkeitspflege zu einer Beute der Umstände wird, die bald dieses bald jenes aus ihr machen, je nachdem die richterliche Reflexion solche Umstände gegen sich herausfodert, um sich sogar erst ihrer ersten Anlage und ihrem ganzen Verhalten nach in jedem individuellen Falle von ihnen bestimmen zu lassen. Die Charakterlosigkeit dieser Richter als solcher gibt sich in Allem, was sie in Bezug auf ihren Beruf thun und treiben, auf eine peinliche Weise zu erkennen. Da sie nicht Herren ihres Berufs sind, sondern bei jeder Gelegenheit sich gewissermaßen immer erst von Vorn in die Erfüllung desselben hineinfinden müssen — offenbar eine Situation, in welcher von einer freien Berufserfüllung keine Rede sein kann — so können sie ihren Beruf an sich selbst nur als eine Geschäftslast erfahren, wobei es einerseits ganz natürlich ist, daß ihnen Muth und Kraft zu einer schleunigen und prompten Gerechtigkeitspflege verloren gehen, während andererseits die Zähigkeit der Abstraction alle Bewunderung verdient, mit welcher hier das Bewußtsein diese fortwährende Spannung auf den Widerspruch der Umstände, von welchem es zehrt, überhaupt nur aushält. Denn da hat es sich erst auf die mannichfachste Weise zu quälen, ehe es ihm gelingt, sich mit seiner Aufgabe so abzufinden, daß es vor sich selbst wenigstens den Schein eines Triumphs bewahrt und darauf rechnen zu dürfen glaubt, mit seiner gelehrten Detailkrämerei Ehre einzulegen. Bald ist ein solcher Richter in peinlicher Verlegenheit darüber, ob er überhaupt schon den Fall ergründet und alle einschlagende Bestimmungen der Theorie, alle Punkte, in denen er sich etwa dem Vorwurfe einer kurzsichtigen oder voreingenommenen Behandlung aussetzen könnte, gehörig erwogen habe; er kann zu keiner festen juristischen Ansicht, noch weniger zu einer eigentlichen Ueberzeugung kommen, zumal wenn sich in seinem Gewissen ein Motiv regt, dem er doch keine juristische Fassung zu geben vermag. Bald will sich eine speciell gewitterte Geheimseite der ganzen Aufgabe doch nicht recht ans Licht ziehen und bestimmen lassen und es kostet ein solcher Punkt, zumal wenn er nun einmal in den vorgefaßten Operationsplan nothwendig mit verarbeitet werden muß, damit nicht der letztere selbst wieder aufgegeben werden müsse, oft ein langes, abspannendes Grübeln, bis endlich das Kunststück zur Noth gelingt; bald wollen die in höchster Vielseitigkeit eruirten Materialien sich nicht zu einer schließlichen Entscheidung vereinigen lassen; bald, nachdem diese schon fertig ist, taucht urplötzlich noch eine übersehene Rücksicht hervor und macht die ganze Arbeit zu Schanden; bald ist die Entschließung des Richters in einem schwachen Augenblicke, wo ihn etwas von der Idee des Rechts anwandelte, zwar gerecht ausgefallen, aber wenn er sie nun näher prüft, so ist sie nicht „richtig," und das Gewissen hat ihm einen üblen Streich gespielt und muß dafür zur Ordnung verwiesen werden — u. dgl. m. So legt denn oft der Richter die ganze Arbeit auf eine Zeit zurück, wo er besser disponirt sein werde, und da er immer von Neuem dieselbe Erfahrung an ihr machen muß, so wird sie ihm zum Ekel, und die Parteien müssen sich gedulden, bis der Richter am Ende doch noch einmal disponirt sein werde oder bis er zuletzt durch die Justiz gezwungen werden kann, disponirt zu sein. Gewohnlich sind solche Richter auch nicht im Stande, ihren Beruf mit ihren Privatangelegenheiten und den sonstigen Ansprüchen, die das bürgerliche Leben an sie macht, in würdiger und zuträglicher Weise zu vereinigen. Nicht daß sie ihn wissentlich hintansetzten; aber es passirt ihnen, da ihrer Berufsthätigkeit der eherne Panzer der Charaktertüchtigkeit fehlt, nur zu leicht, daß sie ihr Interesse und ihre Zeit zwischen ihrem Berufe und jenen übrigen Angelegenheiten

auf eine Weise theilen, die den ersteren ungebührlich beeinträchtigt, ohne einmal den letzteren immer zu Gute zu kommen; denn häufig ist es schon die bloße Unentschiedenheit des Wollens und Handelns, welche einen solchen Uebelstand zur Folge hat. — Wir haben hiermit ein Extrem geschildert, aber ein wirklich vorhandenes, eine Thatsache, die sich bisher oft genug als ein arger Schaden der Gerechtigkeitspflege fühlbar gemacht hat, und die auch durch eine Reformirung der Justizpflege, wie die neueste Zeit sie hervorgebracht hat, nur theilweise gehoben werden kann. Das entgegengesetzte Extrem ist jene Starrheit und pedantische Steifheit, jene Gewohnheitsseligkeit und eifersüchtige Zuversichtlichkeit, welche so manche Richter charakterisirt, nämlich darin, daß sie ebenfalls keinen wahren Charakter haben und diesen Mangel durch jene Eigenschaften nur schlecht verdecken. Diese Festigkeit und Entschiedenheit der Haltung und der Art und Weise, eine einzelne Berufsangelegenheit als solche aufzufassen und zu behandeln, ist eine unvermittelte und sträubt sich fort und fort gegen jede tiefere Vermittelung. Diese Richter sind durch Nichts irre zu machen (nämlich in ihren Irrthümern über die allgemeinen Bedingungen und Bedürfnisse der Gerechtigkeitspflege); sie sind keiner besseren Ueberzeugung zugänglich; ihr Wissen und Wollen ist in Angelegenheiten ihres Berufs ein für allemal über Einen Kamm geschoren, bevor es sich gegenseitig hat erproben und fördern können, oder auch nur im einzelnen Falle hierzu gelangen könnte; es kennt und befolgt in allen möglichen Anwendungsfällen kein anderes als dieses durch ihre Individualität, durch allerhand Vorurtheile und durch eine dienstmäßige Gewöhnung vorgezeichnete Maß. Und wenn es Euch durch schlagende Vernunftgründe wirklich einmal gelingt, sie aus diesem Bannkreise herauszulocken, so fühlen sie sich doch sofort in der Fremde und in der Irre, und werden sich gegen diese verführische Vernunft so gewaltig sträuben, daß sie plötzlich mitten ins Centrum zurückschnellen und sich dort nur erst recht verbarricadiren. Sie werden Euch vielleicht sagen, daß das Alles ganz vortrefflich sei, was Ihr da vorbringt, wenn Ihr ihnen gegenüber einen höheren Gesichtspunkt der Auffassung und Behandlung einer einzelnen Berufsangelegenheit geltend machen wollt; nur müsse es doch wol nicht ganz seine Richtigkeit haben, denn sie wußten sich nicht hinein zu denken. Sie sind demnach gegen alle solche Ueberführungsgründe förmlich auf der Hut, und wenn sie merken, daß etwas der Art im Anzuge ist, so schließen sie nun, blos um gedeckt zu sein, geschwind ihre Ansicht ab, auch wenn sie bis dahin noch nicht mit sich einig waren. Ihr Gewissen steht ein für allemal unter einer reglementarischen Zucht; ihre Ueberzeugung ist eine bloße Ansicht, die sich ihnen aufdrängt und die sie mit aller Zähigkeit festhalten, weil sie sie nicht wieder los werden konnen und umgekehrt; sie werden Euch zugestehen, es sei möglich, daß sie sich irren, aber sie werden nicht einräumen, daß es eine Möglichkeit gebe, sie ihres Irrthums zu überführen. Diese Herren handhaben nicht die Gerechtigkeit, sondern sie administriren die Justiz; sie können sich nicht denken, daß die Angelegenheiten ihres Berufs noch etwas Anderes sein sollten, als Angelegenheiten einer Ordnung, gegen welche die Subjectivität von Vorn herein und allemal im Unrechte sei; und zwar schöpfen sie die Gesichtspunkte dieser Ordnung nicht einmal immer aus dem abstracten Begriffe der Justiz, sondern am liebsten aus einer noch über die letztere hinausliegenden Sphäre, wie namentlich aus der Polizei und aus der Verwaltung, und werden eben hierdurch recht eigentlich zu Administratoren der Justiz. Sie beurkunden hierin ihre Unfreiheit, nämlich die Unfähigkeit, sich in ihrer Berufswirksamkeit bei aller Achtung und Beobachtung des Moments der Ordnung doch zugleich in ein affirmatives Verhältniß zu der Idee der subjectiven Freiheit zu setzen, obwol sie als Richter hierzu berufen sind; allein diese Unfreiheit macht sich ihnen nicht mehr fühlbar, sie ist ihnen zur andern Natur und dadurch zu einem Kleinode geworden, welches sie wahren und gegen alle Anfechtungen decken, wie sie nur können. So sind es denn am Ende auch nicht einmal die Interessen einer objectiven Ordnung, für welche sie in der Ausübung ihres Berufs mit dieser Zähigkeit und Unangreifbarkeit einstehen, sondern dies thun sie im Grunde nur für diese ihre eigene individuelle Verfassung, da sie außerhalb derselben sofort aus aller Fassung gerathen würden. Glücklicherweise bieten ihnen nun in dieser Hinsicht die Formen und Maximen der bestehenden Ordnung den besten Vorwand und die beste Schutzwehr dar; auf diese concentrirt sich daher, sich selbst täuschend, ihr ganzes Interesse; allein sie verstehen dabei die positive Form eben nur in dem Sinne ihrer eigenen Individualität und abstrahiren daher möglichst von dem Geiste, welcher in dieser Form begriffen ist. Auf diese Weise kommt es für sie am Ende auf Eins heraus, ob es eine Form der Justiz oder aber der Polizei und der Verwaltung ist, hinter welcher sie sich verschanzen; zugleich gewinnen sie auf diese Weise den weitesten Spielraum, um sich des Vorwands und des Schildes der Ordnung so oder so zu bedienen, und wenn die positive Form sich diesen Operationen einmal nicht recht fugen will oder nicht ausreicht, so helfen sie durch selbstgeschaffene Maximen der Ordnung nach, welche sie als Principien des Rechts und der Rechtspflege einzukleiden wissen. Wenn sie nun bei dem Allen gleichwol den juristischen Pli zu bewahren suchen und gleichfalls auf „richtige" Entscheidungen bedacht sind, so merkt man diesem Gebahren doch leicht an, daß es nur zur äußersten Noth und invita Minerva geschieht. Die juristische Behandlungsweise ist hier eine mühsam von Außen her an ein individuell vorgefaßtes Urtheil hinangebrachte Form; und wo es ja einmal zu einer Art von Vermittelung kommt, die etwas mehr wäre, als ein bloßes künstliches Justificiren der vorgefaßten Ansicht, da hat dieselbe doch nie die Kraft, jenen auf der ganzen Berufsthätigkeit ruhenden Bann zu lösen und somit über die endliche Grenze, in welcher sich Wissen und Wollen gegen alles weitere Wissen und Wollen absolutistisch abgeschlossen haben, hinauszugehen.

Uebrigens halten diese Richter außerordentlich auf Pünktlichkeit und Präcision im Dienste, und zwar selbst bis zur Härte und Ungerechtigkeit gegen Untergeordnete; sie geben sich überhaupt, wenn nicht immer als tüchtige und gewandte, doch als eifrige Geschäftsmänner zu erkennen, deren Geschäftsmäßigkeit aber zum sicheren Verderb für das geistige Wesen der Sache ausschlägt; sie sind mit Leib und Seele auf ihren Dienst erpicht und bekommen, wenn einmal andere, nicht minder berechtigte Angelegenheiten der Humanität auf ihr tieferes Interesse Anspruch erheben, leicht eine schmerzliche Sehnsucht nach ihren Acten. So haben alle diese Tugenden ihre Schattenseiten und sind jedenfalls kein Product und keine Beurkundung einer inneren, selbstbewußten Freiheit; sondern eine Gewöhnung, die zugleich eine Entwöhnung von aller freien Vermittelung zwischen dem Subjecte und den Umständen ist und in Angst geräth, wenn ihr etwas aufstößt, wodurch sie aus dem Gleise kommen könnte, ferner Ehrgeiz, Eifersucht auf amtliches Ansehen u. dgl., im besten Falle ein Pflichtgefühl, welches jedoch ebenfalls nur aus dem äußeren, nicht auch aus dem inneren Berufe sich herschreibt, das sind die Triebfedern dieser Tugenden. Wir brauchen dieser ganzen Charakteristik als einen ziemlich durchgängigen Grundzug nur noch hinzuzufügen, daß die meisten dieser Richter von Haus aus Bureaukraten und in ihren politischen Ansichten, die oft sehr gefährlich auf ihre Berufsthätigkeit einwirken, ganz und gar dem Absolutismus ergeben sind, ohne jedoch zugleich die Kunst zu besitzen, über diese Bestimmungsgründe ihrer Wirksamkeit durch eine gewisse Manier der Vermittelung zu täuschen. Sie sind es, die in der Ausübung ihres Berufs am augenscheinlichsten für sich selbst Partei ergreifen, ja allemal schon von Vorn herein in einer solchen Stellung zu ihrer Aufgabe sich befinden, da das Maß, mit welchem sie ihren Beruf ermessen, viel enger als dieser selbst ist und sich niemals erweitern läßt. So kann hier allenfalls von einer gewissen Gleichmäßigkeit der richterlichen Wirksamkeit die Rede sein, aber keinenfalls von einer Gleichmäßigkeit der Gerechtigkeitspflege, da die Berufsgerechtigkeit hier überhaupt nicht dazu kommt, die richterliche Wirksamkeit nach ihrem eigenen Maße oder durch ihre Idee zu bestimmen und so in dieser Wirksamkeit sich selbst zu gleichen. — Zwischen beiden Extremen gibt es verschiedene Uebergänge, in denen diese innere Sichselbstgleichheit der Gerechtigkeitspflege wegen Mangels einer wissenschaftlichen Durchbildung der Richter immer noch irgendwie zu kurz kommt. Wir wollen nur noch derjenigen Richter gedenken, welche in der rechten Mitte zu stehen scheinen, indem sie, tüchtig geschult und wohl geübt und dabei Männer von moralisch-rechtlichem Charakter, die Unmittelbarkeit, in welcher sie sich ihres Berufs im Ganzen bewußt sind, einer Art und Weise der Vermittelung verdanken, an welcher ihre Particularitäten keinen Theil bekommen haben, daher sie diese Unmittelbarkeit im einzelnen Falle auch immer wieder auf den Weg einer Vermittelung führt, welche nicht leicht an dergleichen Hindernissen scheitern kann. Sie gehen bei ihrer Berufserfüllung im Einzelnen immer grade auf die Sache los und sehen dabei weder rechts noch links, was man ja grade von einem charaktertüchtigen Richter zu verlangen pflegt. Aber von ihrem Standpunkte aus — dem Standpunkte der reinen Gelehrsamkeit — gibt es rechts und links doch noch Dinge, für welche der Richter allerdings ein aufmerksames Auge haben soll. Erst der wissenschaftlich durchgebildete Richter, der in dem Maße des sich selbst unendlich schaffenden Wissens zugleich das höchste Maß des rechtlichen Wollens gefunden hat, wird rechts und links Nichts mehr zu suchen haben. Indem jene Richter mit einem gewissen juristischen Trotze weder rechts noch links sehen, sind sie nur zu oft in Abstractionen von der Idee begriffen. Es ist auf diesem Standpunkte vorzugsweise diese strenge, unerbittliche, mitunter in der That bewunderungswürdige „Richtigkeit," welche den Charakter der Gerechtigkeitspflege ausmacht, somit aber die letztere wiederum unter ein anderes Maß, als ihr eigenes stellt und die Unparteilichkeit derselben, wenn auch nicht unter individuellen Schwächen und Halbheiten der Richter, so doch unter der Einseitigkeit und Particularität ihrer Schule mehr als billig leiden läßt.

Ob nun aber der Richter es zu jener Charaktertüchtigkeit, deren Ideal wir gezeichnet haben, bringen könne oder nicht, das hängt im Wesentlichen nicht etwa von individuellen Bedingungen ab, deren nicht Jeder mächtig wäre, sofern wir nur die wissenschaftliche Durchbildung und die moralische Freiheit und Tüchtigkeit des Willens als Bedingungen betrachten dürfen, deren jeder Richter mächtig sein soll. Aus dem Zusammentreffen dieser beiden Bedingungen muß jene Charaktertüchtigkeit als die im Bewußtsein unmittelbar gewordene Macht und Wirksamkeit der reinen, unter allen übrigen Bedingungen und Umständen schlechthin nur sich selbst gleichenden Idee der Berufsgerechtigkeit sich hervorbilden; es kann also dieses Ergebniß nicht etwa zufällig in der Anlage stecken bleiben oder aus dieser Anlage möglicherweise etwas Anderes sich herausbilden, wenn die äußeren Umstände nicht günstig sein sollten. Dies ist es, was wir hier kurz noch ins Auge fassen wollten. Indem die Idee es ist, welche hier als solche und rein nach ihren eigenen ewigen Gesetzen erkannt und gewußt wird, sieht das Bewußtsein sich über alle die endlichen Schranken, welche seine Schwäche und Unfreiheit bedingen, auf unendliche, ideelle Weise hinausgeführt und erfährt sich so als diese unendliche Macht seiner selbst, welche sich mit Allem, was in endlicher und unmittelbarer Weise als Widerspruch auf das Bewußtsein eindringt, doch unendlich zu versöhnen und in alle Formen des individuellen Bedingtseins diesen ewigen Inhalt hineinzustrahlen weiß, durch den sie dem Walten des Schicksals entrissen und zu Wahrzeichen des unbedingten Beisichseins des Bewußtseins verklärt werden. Diese Erfahrung, welche wir vermittels der Idee in uns machen, erweist sich näher als tiefe Begeisterung, Freudigkeit, ja Beseligung, kurz als eine solche, die unser ganzes Pathos für sich in Anspruch nimmt und die wir um keinen Preis wieder einbüßen möchten. Schon hierdurch muß unser mora-

lischer Wille einer unendlichen Läuterung und Kräftigung und einer sicheren Richtung auf den Inhalt, mit welchem er sich zu erfüllen berufen ist, theilhaftig werden, und wie er sich nun zugleich das erhebende Bekenntniß machen darf, daß er es war, welcher, die Schranken unsers unmittelbaren Bestimmtseins in der Ahnung der Idee mit energischer Selbstverleugnung durchbrechend, den ersten Anstoß zu dieser so herrlich lohnenden inneren Errungenschaft gab, so wird er mit um so größerer Hingebung auch alle seine Kraft der steten Förderung wie der Sicherung derselben widmen und somit sich selbst in Allem, was in sein Bereich fällt, als schon ein für allemal durch die Idee vorherbestimmt und als diese unmittelbar vorhandene Entschiedenheit der Idee beurkunden. Sind wir nun aber vollends durch unsere äußere Stellung im Leben, durch die Anfoderungen, welche der Staat oder die Gesellschaft im Namen und zum Zwecke der Idee ausdrücklich an uns stellt und durch die Mittel, welche uns dieserhalb anvertraut worden, unmittelbar darauf angewiesen, die Idee in einer besonderen Sphäre zu den Resultaten ihrer selbst praktisch durchzuführen und ihr zu diesem hohen, überall sich selbst belohnenden Zwecke unsere innigste Hingebung, unsere höchste Kraft zu widmen, so kann es nicht fehlen, daß ein solcher — zunächst in der objectiven Form des Sollens uns vorgesetzter Lebensberuf uns auch innerlich ganz und gar erfüllt und für sich entscheidet und unser Wissen und Wollen vermöge der schon im Allgemeinen in uns lebendigen und durch jenen Lebensberuf uns noch besonders anempfohlenen Idee zu jener unendlichen, vorbehaltsfreien, überhaupt freien Uebereinstimmung aufhebt, welche sich überall und unter allen Umständen auf gleiche Weise bewährt und unmittelbar wirksam erweist. So muß unter den vorgedachten Bedingungen namentlich auch der Richter in seiner ganzen Art und Weise, sich als Richter zu wissen und darzustellen, ja in seiner ganzen subjectiven Bestimmtheit das unmittelbare Gepräge der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit gewinnen; und indem er dieser Nothwendigkeit nicht anders, als höchst willkürlicher Weise ausweichen kann, während er in seiner Hingebung in dieselbe seine Freiheit feiert, die zugleich die Freiheit überhaupt ist, so bildet seine richterliche Charaktertüchtigkeit für ihn eine Foderung wie ein Bedürfniß der Sittlichkeit. Sein zunächst blos moralischer Wille hebt sich also zu diesem allgemein sittlichen Willen auf, indem die Idee des Rechts und der Gerechtigkeit sich in ihm mit einer Nothwendigkeit wirksam erweist, welche ihr, in wiefern sie sich an den Willen wendet, allgemein wesentlich ist und in welcher sie selbst ihren sittlichen Charakter hat. — Es bedarf hiernach wol kaum noch der Bemerkung, daß der Richter, weit entfernt, sich durch eine solche Charakterausbildung einseitig in seiner Berufssphäre abzuschließen, vielmehr auf diese Weise grade erst die höchste Empfänglichkeit und das tiefste Verständniß für alle die übrigen Mächte, welche den Menschen zum Menschen machen und zu einem Ebenbilde Gottes erheben, gewinnen muß, da ja die Idee überall und in jeder unterschiedlichen Bestimmtheit sich ihrem Wesen nach unendlich gleich bleibt, und je unmittelbarer sie in dieser oder jener unterschiedlichen Gestalt dem Selbstbewußtsein wird, desto mehr auch den Sinn und das Interesse für ihre übrigen Gestaltungen weckt und schärft.

Somit haben wir jetzt die Idee der Freiheit der Berufsgerechtigkeit oder diesen höchsten Gesichtspunkt, unter welchem die Idee der Berufsgerechtigkeit aufgefaßt sein will, allseitig gewonnen, nämlich sowol von Seiten ihrer inneren Selbständigkeit oder in wiefern sie sich nach ihren eigenen Gesetzen, d. h. nach den Gesetzen der Idee überhaupt, zu sich selbst zu vermitteln und nur hierin sich des concreten Rechts des einzelnen Falls bewußt zu werden verlangt — als auch von Seiten ihrer unbedingten inneren Sichselbstgleichheit oder Unparteilichkeit, in wiefern sie nämlich neben ihrer Selbstvermittelung doch zugleich auf unmittelbare Weise unendlich bei sich sein oder unter allen Umständen, welche die Vermittelung bedingen, ihren vollendeten Charakter bewahren und zum Maße der Vermittelung erhoben wissen will. Wir haben mit andern Worten die Bedeutung und den Sinn der juristischen Ausbildung und der Charaktertüchtigkeit der Richter als der subjectiven Grundbedingungen der Berufsgerechtigkeit entwickelt, und werden zum Schlusse dieser Erörterung blos noch darauf hinzuweisen brauchen, daß unter diesen Bedingungen auch die Foderungen der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit der Richter — Foderungen, deren genauere Fassung und Bestimmung wir oben bereits als eine Angelegenheit der Justiz erkannt haben — selbstverständlich mit begriffen sind. So haben die formale Selbstandigkeit und Gleichmäßigkeit der Justiz und die innere Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Berufsgerechtigkeit in der Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit der Richter ihren nächsten Coincidenzpunkt.

Allein hiermit ist dieser letztere Punkt doch noch keineswegs erschöpft. Die Coincidenz oder die Solidarität der Justiz und der Berufsgerechtigkeit im Betreff ihrer Zwecktüchtigkeit verlangt in noch viel tieferer Weise vermittelt zu sein, als es durch die positive Fassung und Anwendung, welche zunächst die Justiz dem Grundsatze der richterlichen Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit gibt, geschehen kann. Diese positive Fassung und Anwendung, die wir oben (III. B. 1. a. E.) näher angegeben haben, ist ein Ergebniß des Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen Justiz und Berufsgerechtigkeit allein erst in sofern, als dabei der Factor der Justiz als bestimmunggebend vorherrscht — nämlich so, daß die Justiz es dabei zwar auf die äußere Sicherung und Gewährleistung der Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit absieht, aber zunächst doch nur in wiefern sie sich die letztere als eine Bedingung ihres eigenen Bestehens voraussetzt — folglich auch nur in soweit, als sie das Maß und die Mittel dieser Gewährleistung in ihrem eigenen Wesen, in ihrer Ordnung findet. Nachdem wir jetzt diese Voraussetzung als eine Sache für sich ergründet und darin die Idee der Berufsgerechtigkeit als der Justiz selbständig gegenüber stehend erkannt und bestimmt haben,

muß nun andererseits nicht minder untersucht werden, wie die richterliche Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit oder dieser nächste Coincidenzpunkt zwischen Berufsgerechtigkeit und Justiz sich äußerlich zu gestalten und welche nähern Rücksichten demnach die Justiz in sich aufzunehmen habe, wenn das Gegenseitigkeitsverhältniß beider Sphären vorherrschend vom Gesichtspunkte der Berufsgerechtigkeit aus bestimmt wird. Denn umgekehrt nimmt, wie wir wissen, nicht minder die Berufsgerechtigkeit als Bedingung ihres eigenen Bestehens den Factor der Justiz in Anspruch. Hiernach wird die richterliche Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit noch auf ganz andere Bedingungen, welche sich zu Gestaltungen und Formen der Justiz zu verfestigen haben, gegründet werden müssen, als dies zunächst vorherrschend vom Standpunkte der Justiz aus geschehen kann, ohne daß jedoch die Bestimmungen, welche die Justiz auf diese Weise zuvor getroffen hat, ihre Bedeutung verloren. Diese Bestimmungen gelangen hier vielmehr nur zu ihren tieferen Consequenzen, sie erweitern sich zu der lebendigen, freien Organisation des Gedankens, der als Anlage in ihnen enthalten ist. Die Sache ist hier, wie überall im Punkte der Solidarität der Rechtspflege, keine andere, als daß der ideale Factor sich den realen und dieser sich jenen anzueignen hat, sodaß auf keiner Seite ein Ueberschuß bleibt. Wir fragen also: wie hat die Selbständigkeit und Gleichmäßigkeit der Rechtspflege oder diese Zwecktüchtigkeit derselben, die wir von Seiten ihrer Ausschließlichkeit wie ihrer Einschließlichkeit betrachtet haben, sich schließlich zur allseitig vermittelten concreten Einheit dieser beiden Grundbestimmungen aufzuheben? Es handelt sich dabei um den concreten Geist der Rechtspflege, in wiefern dieser schon in der ganzen Anlage derselben — nicht etwa erst in der jedesmaligen Einzelthätigkeit des Richters, wo er immer von allerlei Zufälligkeiten abhängig bleiben würde — mit Nothwendigkeit begriffen sein muß, indem der reale Factor von dem idealen innerlich durchdrungen und gehalten, der letztere aber von jenem bestimmt erscheint.

Indem wir hierbei von der Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit ausgehen und somit diese als etwas selbständig und unveränderlich in sich selbst Beruhendes, als eine Tüchtigkeit der Richter, welche diese selbst sich erwerben sollen, vorauszusetzen haben, versteht es sich zuvörderst von selbst, daß Niemand als Richter angestellt werden darf, welcher sich nicht in der eben gedachten Beziehung dazu qualificirt. Um hierüber in jedem einzelnen Falle Gewißheit zu erlangen, sind Einrichtungen erfoderlich, durch die es dem Candidaten selbst möglich gemacht wird, sich über seine Qualification zum Richter auszuweisen, und zwar mit der Wirkung, daß er nicht als Richter angestellt werden darf, wenn er seinen Beruf zu diesem Amte auf diese Weise nicht bewährt. Wir meinen die förmlichen Prüfungen derer, welche sich dem Richteramte widmen wollen, und die Vorbereitungsstadien, welche diese Personen eine gewisse Zeit lang praktisch durchzumachen haben. Die förmlichen Prüfungen sollten eigentlich nur von Richtern, und zwar solchen, welche sich bereits entschieden bewährt haben, angestellt werden, und können nur auf die Ermittelung der wissenschaftlichen Tüchtigkeit des Candidaten oder seiner Fähigkeit, sich die Idee des Rechts wissenschaftlich zu vermitteln, gerichtet sein. Nicht, als komme es dabei auf seine positiven Kenntnisse und auf sein praktisches Können überall nicht an; wol aber ist es ein beklagenswerther, von unsern blos gelehrten Examinatoren freilich nicht anders zu erwartender Uebelstand, daß sie auf die Gelehrsamkeit und praktische Routine des Examinanden — Dinge, die sich in dem Maße, wie sie hier verlangt werden, oft erst später erwerben lassen, auch keineswegs solche Angelegenheiten der geistigen Freiheit bilden, daß sie in einem Augenblicke, wo diese ohnehin schon zu kämpfen hat, immer zu Gebote ständen — alles Gewicht legen und sich um das tiefere Rechtsverständniß und die Methode des Examinanden so gut wie gar nicht bekümmern. Ferner sollen und können jene Prüfungen sich nicht schon darauf erstrecken, ob der Candidat die erfoderliche Charaktertüchtigkeit zum Richter haben würde. Der Staat wird freilich Leute, deren moralischer Charakter in dieser Beziehung von Vorn herein Nichts hoffen läßt, selbst nicht einmal zur Prüfung zuzulassen haben, wobei jedoch mit größter Vorsicht zu verfahren ist. Im Uebrigen ist jene Charaktertüchtigkeit zunächst Sache der Moralität, der subjectiven Freiheit, und weiterhin Sache der Macht, welche erst der Beruf selbst über den Willen ausüben soll; und es kann so wenig jene über den Leisten einer officiellen Prüfung geschlagen, als diese im Voraus berechnet werden. Dagegen sollen die Vorbereitungsstadien den Candidaten auf den Weg zur Erlangung jener Charaktertüchtigkeit führen und ihm Gelegenheit geben, sich in dieser Hinsicht über seine Anlagen zum Richterberufe auszuweisen und jener Anlagen wie dieses Berufs selbst bewußt zu werden; zugleich sollen sie ihn in seiner juristischen Ausbildung fördern. Der Staat hat hiernach und nachdem etwa am Ende der Vorbereitungsstadien eine nochmalige, höhere Prüfung stattgefunden hat, sorgfältig zu ermessen, ob dem Candidaten ein Richteramt anzuvertrauen sei.

Diese Einrichtungen sind nicht eigentlich als Einrichtungen der Rechtspflege selbst zu betrachten; sie fallen mehr unter den Gesichtspunkt der Verwaltung der Justiz, jedoch in wiefern diese Verwaltung aus dem Gesichtspunkte der Zwecktüchtigkeit der Berufsgerechtigkeit sich bereits in näherer und bündigerer Weise grundgesetzlich bestimmen zu lassen hat. So hatten wir dieser Einrichtungen als einer Consequenz aus diesem letzteren Gesichtspunkte und zwar zugleich als einer Voraussetzung oder Gewähr des sicheren Zusammenschlusses der Justiz und der Berufsgerechtigkeit im Punkte der Zwecktüchtigkeit hier zu gedenken, und wir werden nun die Einrichtungen der Rechtspflege selbst ins Auge fassen, welche sich durch diesen Zusammenschluß ergeben, indem dabei schließlich der Factor der Berufsgerechtigkeit seinen maßgebenden Einfluß auf die Justiz geltend macht.

Es sind: eine organische Gerichtsverfassung —

das Institut der Geschwornen — endlich Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens, um welche es sich hierbei handelt. Die Foderungen einer organischen Gerichtsverfassung, der Mündlichkeit des Verfahrens und des Instituts der Geschworenen als solcher Bestimmungen, welche die Justiz in sich aufzunehmen hat, damit die Berufsgerechtigkeit allgemein im Stande sei, ihren Zweck vollständig zu erfüllen, ergeben sich nämlich vorzugsweise als die hierdurch bedingte Erweiterung des Gesichtspunkts der richterlichen Unabhängigkeit, dienen also der Berufsgerechtigkeit im Punkte ihrer inneren Selbständigkeit oder der Freiheit ihrer subjectiven Selbstvermittelung; die Foderung der Oeffentlichkeit des Verfahrens dagegen ergibt sich in gleicher Bedingtheit vorzugsweise als diese Erweiterung des Gesichtspunkts der richterlichen Verantwortlichkeit, dient also der Berufsgerechtigkeit im Punkte ihrer inneren Gleichmäßigkeit oder ihrer Unparteilichkeit und gewährleistet die richterliche Charaktertüchtigkeit sowol in wiefern sie bestehen soll, als auch in wiefern sie besteht und sich selbst zu genießen verlangt. Zugleich aber unterstützen diese Bestimmungen, welche die Justiz aus dem idealen Factor reell in sich aufzunehmen hat, sich gegenseitig in der einer jeden nur vorzugsweise eigenthümlichen Wirkung, und können daher nicht ohne einander gedacht werden.

Auf diese Weise kommt der subjective Factor, das Moment der Freiheit des Rechts wie der Berufsgerechtigkeit, dem Factor der Ordnung gegenüber allein erst zu seinem Rechte. Die Geschichte hat daher bei uns sichtbarlich auf eine demgemäße Reformirung der Rechtspflege hingearbeitet. Wir kennen den Werth derselben aus einer langen Erfahrung, aber nur aus einer schmerzlichen, indem wir jener Bedingungen der Freiheit der Rechtspflege zum empfindlichen Nachtheile der letzteren entbehren mußten. Aber freilich hat sich dafür desto eifriger das Denken jener Bedingungen und ihres inneren Grundes bemächtigt. Wir kennen indessen den Werth derselben auch positiv aus der Geschichte, indem wir gesehen haben, welche erfreuliche Erfahrungen andere Völker, denen schon lange der Genuß einer so beschaffenen Rechtspflege vergönnt war, unter der Herrschaft derselben gemacht und mit welchem Pathos sie dieselben als ein Palladium ihrer Freiheit gehegt und gepflegt haben. Die Sache hat sich also hinlänglich bewährt, und das verrückte Vorurtheil, als sei sie bei uns nicht national — dieser sophistisch ersonnene Vorwand blinder und zugleich keiner höheren Selbstverleugnung fähiger Widersacher — soll uns so lange nicht irre machen, als man uns nicht beweist, daß Wahrheit und Recht überhaupt bei uns nicht national seien. Denn für wahr und recht müssen wir diese Sache zugleich im Denken erkennen. Wir wollen uns jedoch gern gestehen, daß wir die Kenntniß jener Formen einer wahren und gerechten Rechtspflege näher der historischen Erfahrung, als dem speculativen Denken verdanken, oder doch, daß die erstere darin dem letzteren so gut zuvorgekommen ist, daß das letztere sich in diese Formen nur noch hinein zu finden braucht, um sie zu den seinigen zu machen. Ohne diese Erfahrung, die uns die Geschichte anderer Völker liefert, würden wir zwar ohne Zweifel im Denken auf die Foderung einer inneren Beschränkung des Moments der Ordnung um des Moments der Freiheit willen gekommen, jedoch nicht ebenso bald und ebenso sicher der bestimmten Art und Weise dieser Beschränkung mächtig geworden sein. Indessen muß das Denken, indem es sich auf diese gegebenen Formen einläßt, einestheils noch Manches an ihnen zu vervollkommnen finden, anderntheils aber die logischen Consequenzen, zu denen es sich in dieser Verbindung angeregt sieht, noch mannichfach mäßigen, weil dieselben auf erfahrungsmäßige Hindernisse stoßen, deren Beseitigung erst von einer späteren Entwickelung erwartet werden muß. Ueberhaupt ist jene Erfahrung für uns in manchen Punkten noch ziemlich dualistischer und dadurch problematischer Natur, indem die beiden Hauptquellen derselben, das englische und das französische Recht, im Betreff jener Formen nicht selten von einander abweichen.

Unter einer organischen Gerichtsverfassung verstehen wir eine solche, welche alle zur Erreichung des Zwecks der Rechtspflege wesentlich erfoderlichen und unter unterschiedlichen Gesichtspunkten selbständig aufzufassenden Functionen an besondere Organe vertheilt, deren Verbindung zu einem Ganzen nicht sowol dadurch, daß eine oberste Behörde alle diese Functionen in letzter Instanz in sich vereinigte (also ihre Selbständigkeit in sich aufhöbe), wie vielmehr durch den Geist, in welchem das Ganze gedacht und gegliedert worden, herzustellen ist, indem jedes einzelne Organ in seiner eigenthümlichen Sphäre sich stets des Ganzen bewußt bleiben muß, das Ganze aber immer nur in der Gestalt und in der Summe seiner einzelnen Organe und in deren freiem Zusammenwirken seine Erfüllung suchen darf. Nur muß es allerdings eine oberste Gerichtsbehörde geben, welche darüber zu wachen hat, daß kein einzelnes Organ aus dieser inneren Beziehung zum Ganzen gradezu heraustrete oder in diesem Punkte sich auch nur verirre, und daß, wenn dies gleichwol einmal mehr oder weniger geschehen ist, diese Differenz auf eine, dem Ganzen heilsame und doch der Selbständigkeit dieses Organs nicht nachtheilige Weise wieder aufgehoben werde. Dies pflegt die Aufgabe der Cassationshöfe zu sein, deren Wirksamkeit auch im Uebrigen, namentlich in sofern sie nichtige Urtheile und Bescheide wieder aufzuheben haben, ohne schon etwas Anderes an deren Stelle zu setzen, sich nach ganz analogen Maximen bestimmt. — Schon hiernach erweist sich der Grundgedanke einer organischen Gerichtsverfassung als ein selbst organischer, wie er nur aus der Idee hervorgehen kann. Die Idee des Rechts heischt diese innere Beschränkung des Moments der Ordnung durch das Moment der Freiheit, welche doch nie zu einer Beeinträchtigung der Ordnung werden, vielmehr immer nur zur Bewahrheitung derselben gereichen kann, da das Moment der Freiheit sich nicht minder von dem Momente der Ordnung bemessen läßt. Dieser Idee entspricht es nun ganz und gar, daß jene an sich im Unterschiede stehenden Functionen,

durch deren Zusammenwirken der Zweck der Rechtspflege erreicht werden soll, und die hierin einer allgemeinen Ordnung dienen — Functionen, welche sogar schon der Verstand im kategorischen Gegensatze zu einander aufzufassen weiß — auch wirklich und in concreter Bestimmtheit als Unterschiede der Gerichtsverfassung heraustreten, also zu einzelnen Organen verselbständigt werden, in welchen das Ganze sich gliedert. Darin liegt zweierlei, einmal die Foderung einer organischen Gliederung überhaupt, zweitens die Foderung der Selbständigkeit der einzelnen Organe — und zwar ist das Eine durch das Andere bedingt. Und eben erst hierdurch kommt das Moment der Freiheit mitten im Momente der Ordnung zu seinem Rechte oder beide vermitteln sich erst so zur concreten Erscheinung. Die subjectiv bedingte Freiheit des Rechts ist hier unter der objectiv gesetzten Ordnung der Gerichtsverfassung begriffen, aber so, daß diese Ordnung nicht minder unter dieser Freiheit begriffen oder erst dadurch, daß sie sich mit der letzteren ins innerste Einverständniß gesetzt hat, zu dieser bestimmten Ordnung, d. h. zu diesem Organismus geworden ist. Dieser Organismus als Ganzes gedacht, besteht dann aber nothwendig auf geistige Weise oder vermöge des geistigen Bandes, durch welches alle einzelnen Organe unter einander verbunden sind, nicht vermöge einer äußeren obersten Auctorität, die das Ganze an ihren Drähten zu leiten hätte. Der Gesetzgeber hat sich demnach dieses höchsten gegenseitigen Gleichmaßes der Ordnung und der Freiheit als des allgemeinen theoretischen Gedankens bewußt zu werden, nach welchem er die einzelnen Functionen gegen einander abzumessen, aber nicht minder in gegenseitige innere Beziehung zu setzen, kurz, das Ganze zu organisiren und die einzelnen Organe zum Ganzen innerlich zu verbinden hat. Dieses theoretischen Grundgedankens des Ganzen hat sich sodann jedes einzelne Organ innerhalb seines eigenthümlichen Wirkungskreises zu bemächtigen, es hat sich darin seiner Beschränkung gegen andere Organe, deren Selbständigkeit es durch Uebergriffe zum Schaden des Ganzen verderben würde, aber ebenso seines eigenen vollen Berufs, ohne welchen Lücken entstehen und andere Organe der erfoderlichen Mitwirkung entbehren würden, bewußt zu werden. So wird die Zweckstüchtigkeit der Rechtspflege durch die Gerichtsverfassung in ihrem eigensten Geiste begründet, und nur so kann sie sich lebendig bewahrheiten, weil sie in den Stand gesetzt und berufen ist, dies durch den Geist zu thun, der das Ganze durchdringt, indem er in allen einzelnen Organen wirksam ist und umgekehrt. Vermöge dieses positiven Organismus, welchen die Gerichtsverfassung zu schaffen hat, ist es die Bestimmung jedes einzelnen Organs, aus dem Einen Geiste des Ganzen sich selbst in seiner besonderen Sphäre zu bestimmen; indem dies nun in allseitiger Uebereinstimmung geschieht, wird dieser Eine Geist des Ganzen — zunächst nur ein theoretischer Gedanke — zur lebendigen Wahrheit. Nur auf diese Weise kann die Rechtspflege gewiß sein, in Gestalt ihrer einzelnen unterschiedlichen Functionen nicht bald so, bald anders verkürzt zu werden; denn nun widmet jedes einzelne Organ seine ganze Kraft und Aufmerksamkeit der ihm zugewiesenen Function, ohne dadurch doch jemals andern Organen in den Weg zu treten, da es ja seine Function vielmehr erst aus dem Ganzen zu begreifen und im Geiste des Ganzen auszuüben hat. Und weil dies eben auf geistige Weise geschieht, so hört nun auch der todte Buchstabe des Gesetzes auf, die Ausführung desselben einseitig zu bedingen; er wird im Geiste des Ganzen flüssig, das Gesetz wird aus seinem Grundgedanken begriffen und gedeutet, und so die Grenze, bis zu welcher ein einzelnes Organ in seiner Wirksamkeit vorgehen darf und vorgehen soll, selbst da mit Sicherheit gefunden, wo der Buchstabe des Gesetzes nicht ausreicht oder dunkel erscheinen konnte. So gelangt hier der gesammte geistige Fonds, welchen die Idee der Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege in sich birgt, zu seiner vollen, freien Entwickelung und Ausprägung, und wird als eine Macht erfahren, die das innerste Interesse für sich in Anspruch nimmt und das gemeine Bewußtsein mit Vertrauen zur Rechtspflege und mit hoher Achtung vor derselben erfüllt. Wie matt, wie unsicher und geistlos, ja wie gefährlich pflegt es dagegen mit einer Rechtspflege bestellt zu sein, welche in einer Gerichtsverfassung beruht, nach welcher einerseits eine Anzahl an sich unterschiedener Functionen gleichwol in der Hand einer und derselben Behörde, nämlich des Gerichts oder selbst eines einzelnen Richters vereinigt, andererseits aber Functionen, die wesentlich und ausschließlich in das Gebiet der Rechtspflege fallen, Behörden zugetheilt sind, deren eigentliche Wirksamkeit außerhalb dieses Gebiets liegt! Da geschieht es im ersteren Falle nur zu oft, daß die Grenze, bis zu welcher diese oder jene Art der amtlichen Thätigkeit gehen darf oder gehen soll, verkannt, daß also die eine Function gegen die andere ungehörig ausgedehnt oder eingeschränkt wird, und daß auf diese Weise die Rechtspflege ihrer sicheren, zwecktüchtigen Haltung verlustig geht. Dies muß namentlich da der Fall sein, wo dem Richter zugemuthet wird, in Criminalsachen die Functionen des Anklägers, des Vertheidigers und des Richters in sich zu vereinigen. Was den zweiten Fall betrifft, so erinnern wir hier vorzugsweise an das nur dem rohen Hauptunterschiede nach bestimmte, rücksichtlich der feineren Grenze aber so wenig klare und sicher zu normirende Verhältniß, in welchem da, wo es an einer organischen Gerichtsverfassung fehlt, die Gerichte in Criminalsachen zur Staatspolizei zu stehen pflegen, ein Verhältniß, nach welchem es nur zu oft geschieht, daß die Rechtspflege sich in die Sphäre der Polizei verliert, und daß andererseits die Polizei Functionen in ihr Bereich zieht, die unzweifelhaft Sache der Rechtspflege sind oder es doch sein sollten.

Es entsteht nun aber die nähere Frage, nach welchen Gesichtspunkten zum Zwecke einer organischen Gerichtsverfassung die einzelnen Organe als solche zu unterscheiden und zu bestimmen, oder welches die einzelnen Functionen seien, die hier von einander getrennt und verselbständigt sein wollen. Nach der bisherigen Ent-

wickelung ist es ohne Zweifel die richterliche Function, welche wir bei dieser Untersuchung vor Allem ins Auge zu fassen haben, und nach welcher sich zugleich die Bestimmung der übrigen Organe wird richten müssen, da kein anderes Organ in der Erfullung des Zwecks der Rechtspflege auf gleicher Höhe mit dem Richter stehen kann. Das engste Maß, auf welches die Wirksamkeit des Richters, ohne in ihrem Begriffe verletzt zu werden, eingeschränkt werden kann, ist dieses, daß er *richte*, in sofern und in soweit sein Richterspruch verlangt wird, d. h. daß er das concrete Recht eines gegebenen streitigen Falls im Wege der dialektischen Vermittelung feststelle, sodaß es als äußerer Rechtszustand zwangsweise gesetzt werden kann. Aber dieses engste Maß der richterlichen Wirksamkeit ist zugleich das weiteste, welches begrifflich gefunden werden kann. Wird es erweitert, so kann dies schon nicht mehr zufolge der Nothwendigkeit des Begriffs, sondern nur in Folge äußerer Rücksichten geschehen, welche den Begriff mehr oder weniger sich selbst entfremden und den Geist der richterlichen Wirksamkeit verderben. Von dem rein richterlichen Wirkungskreise müssen demnach ausgeschlossen bleiben: einmal jede Art von Thätigkeit, durch welche der Richter das Substrat seiner Entscheidung sich jedes Mal irgendwie erst selbst zu verschaffen und zu bilden hätte und durch die er daher mehr oder weniger die Aufgabe der *Partei* zu der seinigen machen würde — zweitens die *Vollstreckung* seiner Verfügungen oder die *Executive*. Was den ersteren Punkt oder die Vorbereitung des richterlichen Urtheils betrifft, so soll und kann dabei die richterliche Mitwirkung allerdings keineswegs ganz ausgeschlossen sein. Sie versteht sich allemal schon in sofern von selbst, als der Richter von dem ihm von den Parteien zu liefernden Substrate nothwendig Kenntniß nehmen und sich diese Kenntniß in einzelnen kritischen Punkten wol selbst durch eine selbständige Nachhilfe und Aufhellung verschaffen muß; ferner kann diese Mitwirkung im Stadium der Vorbereitung darin bestehen, daß er die Rechtsverfolgung kraft seiner richterlichen Auctorität sichert, Provisorien trifft ꝛc. Ebenso kann die Vollstreckung auf Hindernisse stoßen, welche, selbst wenn sie nur die Art und Weise derselben betreffen, vom Richter entschieden werden müssen. Allein in allen diesen Fällen muß die richterliche Thätigkeit so bemessen und so bedingt sein, daß er dadurch doch nie aus seiner eigensten Sphäre hinaustreten kann. Er muß mit Einem Worte immer nur als diese Macht und Auctorität der Gerechtigkeit erscheinen dürfen, welche zwischen den Parteien und in deren rechtlichem Interesse, jedoch stets *über denselben stehend* und niemals irgendwie selbst zur Partei herabsinkend, *dialektisch vermittelnd* eintritt, sei es definitiv, sei es vorbereitend, insbesondere durch Lösung der einzeln und gelegentlich hervortauchenden Discrimina, welche jene schließliche Vermittelung bedrohen; ebenso muß es überall, wo es im Gebiete der Rechtspflege auf eine derartige Vermittelung ankommt, eben nur der Richter sein, welcher dieselbe zu treffen hat. Aber dazu gehört, daß der Richter *von der ganzen Sache erfaßt* sei, daß also namentlich bei vorbereitenden Verfügungen und Handlungen seine richterliche Wirksamkeit nicht schon von Vorn herein aus der wesentlichen Beziehung zu ihrem eigentlichen Kernpunkte, der schließlichen oder definitiven Vermittelung des concreten Rechts heraustreten könne[8]). Ebenso wenig muß diese

8) Wie der Richter nur thätig sein darf, in wiefern er es im rechtlichen Interesse der *Parteien* ist, die er dabei als selbständige Rechtssubjecte sich unzweideutig gegenüber haben muß, ebenso muß seine richterliche Wirksamkeit nur in Anspruch genommen werden dürfen, in wiefern sich darin sein eigenes richterliches Interesse oder sein Beruf zu erfüllen im Stande ist. Dieser Beruf kann sich aber nach der obigen Entwickelung desselben niemals schon in einer blos vorbereitenden Thätigkeit erfüllen. Die Sache ist die, daß von der letzteren immer nur in sofern die Rede sein kann, als der Beruf des Richters, in einer Rechtsstreitigkeit ein entscheidendes Urtheil abzugeben, vorhanden und durch diesen Beruf jene vorbereitende Thätigkeit bedingt ist. In welchen Rechtsstreitigkeiten ein solcher Beruf eines einzelnen Richters oder eines einzelnen Gerichts *im Gegensatze zu andern Gerichten* eintreten solle, das ist indessen nicht unmittelbar Sache des Begriffs, sondern positiver, von äußeren Zweckmäßigkeitsrücksichten abhängiger Bestimmungen. Der auf diese Weise bestimmte richterliche Beruf heißt die *Competenz*. Es gehört zur Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege in einem Staate, daß die Competenz der verschiedenen Gerichte nach einem durchgängigen und gleichmäßigen Systeme unter genauer Erwägung aller jener äußeren Zweckmäßigkeitsrücksichten geordnet sei. Im tieferen Grunde ist hierbei aber auch der Begriff sowol der Justiz wie der Berufsgerechtigkeit wesentlich betheiligt, wenn auch nur darin, daß er durch die Competenzbestimmungen nicht verletzt werden darf. So namentlich darf die Competenz eines Richters oder eines Gerichts nicht auf eine blos vorbereitende Thätigkeit beschränkt sein, weder in gewissen Gattungen von Rechtshändeln, noch auch durchweg. Denn dadurch hört dieser Richter auf, Richter im vollen Begriffe zu sein; er sinkt zu einer Halbheit herab, von welcher sich begrifflich kaum noch sagen läßt, was sie sei und was sie sein solle. Insbesondere ist es zu misbilligen, wenn untere Gerichte es — namentlich in Criminalsachen — blos mit der Instruction bis zum Erkenntnisse zu thun haben, während das letztere einem höheren Gerichte vorbehalten bleibt, welches dann auch dem Unterrichter Instructorien ertheilen kann, ohne daß dabei auf dessen eigene Ansicht und Ueberzeugung etwas ankäme. — Der obige Satz, daß der Richter von der ganzen Sache erfaßt sein müsse, besagt mit andern Worten, daß der Richter sich keiner Rechtsstreitigkeit annehmen darf, für welche er nicht (der Hauptsache nach) competent ist. Richter, welche vor lauter Justizverwaltungsgelüsten nie zur Erkenntniß ihres eigentlichen Berufs gelangen, kümmern sich hierum nicht, wenn die Umstände es ihnen rathsam erscheinen lassen, auch in Sachen, die entschieden nicht zu ihrer Competenz gehören, vorläufig einzuschreiten, namentlich in Criminalfällen vorbereitende und sichernde Maßregeln zu treffen und so die negotia des competenten Gerichts (z. B. wenn dieses ein ausländisches ist oder nicht ebenso rasch einschreiten kann) zu geriren. Ueber der Reflexion, welches Unheil daraus für die Justiz entstehen könnte, wenn sie sich hier nicht einmischten, vergessen sie, daß sie gar nicht berufen sind, sich hierum zu bekümmern, daß vielmehr die Grenzen ihrer Competenz oder im tieferen Grunde ihres richterlichen Berufs auch die Grenzen ihrer Verantwortlichkeit bilden, und daß ihre Wirksamkeit außerhalb dieser Grenzen nichtig ist. — Wenn aber mehre Gerichte (fora) in einer und derselben Sache electiv competent (zuständig) sind, so entscheidet die *Prävention*, d. h. dasjenige Gericht, welches zuerst eine vorbereitende Handlung vornimmt, wird dadurch für die ganze Sache nunmehr *ausschließlich* competent — eben weil die blos vorbereitende Thätigkeit des Richters stets in engster Verbindung mit seiner eigentlichen Hauptaufgabe bleiben muß. — In *Requisitionsfällen* erleidet dies gewissermaßen

ungetheilte Herrschaft des Richters über die Sache im spätern Verlaufe derselben Beeinträchtigungen ausgesetzt sein, welche eine innere Verkürzung des eigentlichen Berufs des Richters enthalten würden. Wir werden übrigens sehen, daß es Richter gibt und geben muß, deren Hauptaufgabe nicht schon in jener schließlichen Vermittelung des Rechts (vermöge eines definitiven Richterspruchs), sondern allerdings in einer blos vorbereitenden Wirksamkeit besteht, aber in einer solchen, die eine organische Abzweigung der richterlichen Gesammtwirksamkeit in sich begreift und als solche einen Schwerpunkt hat, durch welchen sie selbständig und in sich abgeschlossen dasteht. — Es ist keine Schmälerung, sondern eine innere Erhöhung und Kräftigung der richterlichen Wirksamkeit, wenn dieselbe, wie vorgedacht, auf ihr eigentliches begriffliches Wesen eingeschränkt wird. Der Richter, welcher in seinem Berufe frei sein soll, ist dies nicht, wenn seine Berufsthätigkeit sich auf Dinge auszudehnen hat, die dem strengen, präcisen Begriffe nach nicht unter dieselbe fallen, ja, den Begriff verändern und zu einer mehr oder weniger unbestimmten und nach Umständen modificirlichen Vorstellung von dem Berufe des Richters verfuhren. Die Gerichtsverfassung hat sich von diesem Principe der richterlichen Berufsfreiheit bestimmen zu lassen, indem sie ihn von allen Zumuthungen und Versuchungen befreit, welche dieselbe bedrohen würden. Faßt man dies zunächst ganz äußerlich auf, so ergibt sich ohne Weiteres, daß der Richter von den mehr formellen und von den mechanischen oder rein geschäftsmäßigen Verrichtungen, welche zur Beurkundung und Realisirung seiner Wirksamkeit gehören, befreit bleiben muß. Ein Gericht muß daher außer dem Richter mit dem erfoderlichen Personale an Secretarien oder Actuarien, Registratoren, Schreibern und Gerichtsdienern versehen sein. Während dies gewissermaßen sich schon nach einer oberflächlichen Reflexion von selbst versteht, hat die Foderung, daß dem Richter ein Secretair oder Actuar zur Seite stehe, welcher die gerichtlichen Verhandlungen schriftlich und mit der Wirkung öffentlicher Glaubhaftigkeit beurkundet oder actenmäßig feststellt, doch auch einen tieferen Grund. Es soll dadurch dem Richter nicht etwa blos eine Geschäftslast, welche nicht rein richterlicher Natur ist, abgenommen werden, sondern indem der Secretair und nicht der Richter es ist, welcher die der richterlichen Verfügung zum Grunde liegenden (mündlichen oder terminlichen) Verhandlungen urkundlich oder zu Protokoll vermöge seiner eigenen Auctorität und auf eigene Verantwortung festzustellen hat, wird einerseits eine Controle des Richters geschaffen, die andererseits zu desto größerer Befestigung der Gültigkeit der richterlichen Verfugung und namentlich zu einer Befreiung seiner Wirksamkeit von den Unzuträglichkeiten dient, welche daraus entstehen müßten, wenn diese Wirksamkeit vermöge des unbedingten, blinden Glaubens, den man einem selbstprotokollirenden Richter rücksichtlich des Sachverhalts zu schenken hätte, theilweise der Kritik von Vorn herein entnommen wäre. Zu einem gehörig besetzten Gerichte oder zur besetzten Gerichtsbank gehört daher schon nach gemeinem Rechte außer dem Richter auch der Secretair oder Actuar, welcher auf die wahrheitsgetreue Führung des Protokolls verpflichtet sein und eine, der unbehinderten Erfüllung dieser Pflicht zusagende Stellung haben muß. — Es läßt sich hier ferner der collegialischen Einrichtung der Gerichte gedenken. Diese findet sich bei Obergerichten und gewöhnlich auch bei solchen Untergerichten, welche eine ausgedehntere Competenz haben, indem ihnen außer einem größeren Gerichtssprengel auch die Instruction und Entscheidung der erheblicheren Rechtsstreitigkeiten zugewiesen ist. Untergerichte von beschränkterer Competenz pflegen dagegen nur mit einem Richter besetzt zu sein, welcher dann Einzelrichter heißt. Bei collegialischen Gerichten bilden die mehren Richter eine juristische Person, und haben die zu fassenden Beschlusse gemeinsam, mindestens zu dreien, zu berathen und zu erlassen, und zwar, soweit nicht Mündlichkeit der Verhandlung gilt, auf Vortrag Eines von ihnen als Referenten, welchem ein Anderer als Correferent gegenüberstehen kann. Zu einzelnen gerichtlichen Acten, bei denen es auf eine Beschlußnahme noch nicht ankommt, werden einzelne Richter deputirt, sei es vom Collegio, sei es vom Vorsitzenden (Präsidenten, Director). Die Einrichtung der collegialischen Beschlußnahme empfiehlt sich auf den ersten Blick theils als durch die Natur der Sache geboten, da ein Gericht, welches seines Geschäftsumfangs wegen mit mehren Richtern besetzt sein muß, doch wieder in mehre Gerichte zerfallen würde, wenn der eine Richter nicht an die Mitwirkung der andern gebunden wäre — theils als eine höhere Garantie für die Rechtsgemäßheit der zu fassenden Beschlüsse. Wie nach einem bekannten Erfahrungssatze vier Augen mehr sehen als zwei, so wird auch ein Collegium von drei Richtern (— diese Zahl ist mindestens erfoderlich, damit eine Stimmenmehrheit möglich sei —) der dialektischen Vermittelung des concreten Rechts des streitigen Falls mächtiger und gewisser sein, als dies allemal von einem einzelnen Richter verlangt werden kann. Die collegialische Einrichtung ist hiernach als eine höhere und zwar erfahrungsmäßige Gewähr der Macht und Freiheit der Berufsgerechtigkeit zu betrachten, und nur hierdurch ist sie eine Garantie im Interesse der Parteien. — Endlich durfen wir hier das schon mehrfach erwähnte Verhältniß von oberen und unteren Gerichten näher ins Auge fassen. Die ersteren sind entweder Landesgerichte oder Obergerichte im eigentlichen Sinne, welchen alle übrigen Gerichte des Landes oder einer einzelnen Provinz untergeordnet sind, ohne daß sie selbst in einem gleichen Verhältnisse zu irgend

eine Ausnahme, aber eine unbedenkliche. Der requirirte Richter vertritt hier von Vorn herein nur den requirirenden Richter, der ihm in ähnlichen Fällen denselben Dienst leistet — daher die Ablehnung der Requisitionen auswärtiger Gerichte sich rechtfertigt, wenn diese nicht gleiche Rechtshilfe gewähren (Retorsion). Dabei ist der requirirte Richter zugleich so wenig ein bloßes Werkzeug des requirirenden Richters, daß er vielmehr das Recht und die Pflicht hat, die Competenz des letzteren zu prüfen, bevor er der Requisition genügt.

einem höheren Gerichte ständen, nur daß auch ihre Entscheidungen, in sofern sie als nichtig angefochten werden, der Prüfung und dem Spruche des Cassationshofes unterworfen sein müssen, dessen Beruf es eben ist, nichtige Entscheidungen, d. h. solche, welche nicht etwa blos irrig sind, sondern welche ein für allemal als wesentlich feststehende, keiner richterlichen Reflexion mehr unterwerfene Grundsätze und Bestimmungen verletzen oder außer Acht lassen, zu cassiren, sei es im persönlichen Interesse der Parteien, in welchem Falle die Sache (wenigstens in der Regel) an das competente Gericht zur Remedur zurückgeht — sei es im Interesse des Gesetzes, in welchem Falle die angefochtene Entscheidung zwar zu Recht bestehen bleibt, aber der Kraft eines Präjudizes für künftige Fälle oder der Wirkung, das Gesetz zu verdunkeln oder sonst zu beeinträchtigen, entkleidet wird. — Oder die oberen Gerichte sind Gerichte mittlerer Competenz und verdienen jenes Prädicat nur in sofern, als sie noch Gerichte von unterster Competenz unter sich haben, da sie selbst aber dem Obergerichte unterworfen sind, dessen geographisches Gebiet unter sie nach Kreisen, Bezirken u. s. w. vertheilt ist (gleichwie die ihnen selbst untergeordneten Gerichte sich wieder in diese Kreise rc. theilen), so werden sie gewöhnlich nur als Untergerichte betrachtet. Das Competenzverhältniß dieser verschiedenen Gerichte oder die Steigerung ihrer Competenz, welche zugleich in einer gegenseitigen Begrenzung der letzteren bestehen muß, darf sich im Allgemeinen nach keinen andern Rucksichten bestimmen, als nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit der abzuurtheilenden Sachen (in Civilsachen namentlich nach dem Werthsbetrage, in Criminalsachen nach der Schwere der verwirkten Strafe). Die Gerechtigkeit muß freilich in allen Fallen, den geringfügigsten wie den wichtigsten, eine und dieselbe bleiben, ja es scheint, als durfe auch die Gleichmäßigkeit der Justiz keinerlei, durch die großere oder geringere Erheblichkeit der Rechtssachen bedingte Modification erleiden, zumal sich eine allgemeine, kategorische Bestimmung daruber, welche Sachen von größerer oder geringerer Erheblichkeit seien, kaum anders als abstracter und einseitiger Weise, nämlich blos nach gewissen objectiven Merkmalen, nicht auch mit Rücksicht auf das jedesmalige individuelle Interesse der Parteien treffen läßt. Wenn nun die Gleichmäßigkeit der Justiz gleichwol eine Modification darin zu erleiden hat, daß die Rechtspflege an Gerichte von verschiedenem Range vertheilt wird, von denen das höher gestellte im Vergleich zu dem tiefer stehenden als mit höheren Kräften der Rechtsvermittelung ausgerüstet gilt, so muß diese Vertheilung doch jedenfalls mit moglichster Beobachtung jener Gleichmäßigkeit erfolgen, und dies scheint nicht besser geschehen zu können, als wenn dabei die größere oder geringere Erheblichkeit, nach welcher sich die Rechtssachen in gewisse allgemeine Kategorien bringen lassen, in Anschlag gebracht, und hiernach allgemein festgesetzt wird, welche Sachen zur ausschließlichen Competenz der unteren und welche zu der der höheren Gerichte gehören sollen. Es ist dies lediglich Sache einer verstandesmäßigen Erwägung. Aber wir fragen gleichwol mit Recht: wozu überhaupt diese Entgegensetzung von Ober- und Untergerichten, da ja die Gleichmäßigkeit der Justiz und folgeweise selbst die der Berufsgerechtigkeit allem Anscheine nach eine solche Vertheilung der Rechtspflege im tieferen Grunde ausschließt und am entschiedensten dadurch erfüllt werden wurde, daß ein und dasselbe Gericht — ausgerustet mit den höchsten Kraften der Rechtsvermittelung, welche erreicht werden können — ohne Unterschied fur alle Sachen aus seinem Gerichtssprengel competent wäre? Unstreitig wurde eine solche Einrichtung dem reinen Begriffe am gemäßesten sein. Erfahrung, Bedürfniß, Rücksichten der Ausführbarkeit und ähnliche Gründe haben aber genöthigt, davon abzuweichen. Um dem Bedurfnisse entsprechen zu können, müßten jene judicia unica entweder auf kleinere Gerichtssprengel beschränkt oder mit einer größeren Anzahl von Richtern besetzt sein, als es der Rechtspflege und in letzterem Falle namentlich der inneren Einheit der Gerichte und der freien, ungehemmten Entfaltung ihrer Wirksamkeit zuträglich sein würde. Der Richter darf auf keinen Fall einen äußerlich so umfangreichen Wirkungskreis haben, daß er seine Aufgabe nur als eine Geschäftslast empfinden und dadurch außer Stand gesetzt werden würde, jeder einzelnen Sache die erfoderliche Kraft und Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist dies in der That eine Bedingung der Freiheit der Berufsgerechtigkeit. Aber ebenso ist die Ordnungsmäßigkeit der Justiz wesentlich dabei interessirt, daß die Rechtspflege innerhalb eines bestimmten Territoriums nicht in der Gestalt der Gerichte so sehr vereinzelt oder selbst zersplittert werde, daß sie den allgemeinen Charakter der Totalität und Centralität verlieren und dadurch auch gewissermaßen aufhören würde, den Rechtsuchenden eine moglichst sichere, gleichmäßige, einfache und bequeme Rechtshilfe zu gewährleisten. Beide Foderungen (der Berufsgerechtigkeit und der Justiz) vermitteln sich zu jener Maxime einer Vertheilung der Rechtspflege innerhalb eines Territoriums an Gerichte von verschiedenem Range oder von aufsteigender Competenz, und zwar ist es auch hier wieder vorherrschend das Princip der Freiheit der Berufsgerechtigkeit, durch welches die Ordnungsmäßigkeit, näher die Gleichmäßigkeit der Justiz modificirt wird, ohne darin sich selbst abhanden kommen zu können. So hat also auch die Einrichtung von Ober- und Untergerichten immerhin ihren tieferen Grund in dem Wesen der Berufsgerechtigkeit (wenngleich erst die empirische Nothwendigkeit hinzukommen muß, um auf diese Einrichtung zu führen); und nur das Maß und die Art und Weise jener Vertheilung bleibt, wie wir sagten, lediglich dem reflectirenden Verstande vorbehalten, der sich aber darin von dem tieferen Begriffe beschränken zu lassen hat. Es erscheint sodann auch ganz natürlich, daß je das höher gestellte Gericht mit höheren Kräften der Rechtsvermittelung ausgerüstet wird, als das tiefer stehende; womit aber keineswegs gesagt ist, daß bei einem Untergerichte, und wäre es von beschränktester Competenz, von dem begrifflich erfoder-

lichen Maße dieser Kraft das Geringste aufgegeben werden durfe. Der Einzelrichter, welcher ein solches Gericht von geringster Competenz in der Regel ausmachen wird, soll vielmehr bereits allen den Anfoderungen entsprechen, welche wir an den Richter überhaupt gestellt haben. Man kann solche Gerichte Elementargerichte nennen, da sie alles das schon dem einfachen Grundzuge nach enthalten mussen, was bei den hoheren Gerichten (weil diese mit erheblicheren Rechtssachen zu thun haben) nur in höherer Quantitat vorkommt. Diese hohere Ausrustung der hoheren Gerichte besteht demnach theils darin, daß hier ein Richtercollegium an die Stelle des Einzelrichters tritt, theils und namentlich bei den Obergerichten darin, daß diese mit Richtern besetzt werden (oder doch besetzt werden sollten), welche sich durch höhere wissenschaftliche Ausbildung auszeichnen und von Seiten ihrer Charaktertuchtigkeit erprobt haben. Das Verhältniß von Ober- und Untergerichten besteht nun aber auch noch in einem andern Sinne, nämlich als ein Instanzenverhaltniß. Hiernach hat das hohere Gericht den Beruf, die Entscheidungen des unteren Gerichts seiner Prufung zu unterwerfen und selbst zu reformiren, wenn die eine oder andere Partei gegen eine solche Entscheidung eines unteren Gerichts ein Rechtsmittel bei dem höheren Gerichte verfolgt. Solcher Instanzen (mit Einschluß des zuerst erkennenden Gerichts) hat es in Teutschland in Civilsachen in der Regel drei gegeben, eine Einrichtung, die auch noch in der teutschen Bundesacte sanctionirt wurde. Wir haben es hier nicht mit den Bedingungen und Formen zu thun, unter welchen eine einzelne Sache von einer Partei an eine höhere Instanz gebracht werden kann, sondern mit der Frage, ob und aus welchem tieferen Grunde sich diese Einrichtung im Ganzen erklären lasse, und ob sie namentlich im Interesse der Zwecktuchtigkeit der Berufsgerechtigkeit liege, welche letztere durch diese Einrichtung augenscheinlich am nachsten beruhrt wird. Nun ist es auf den ersten Blick nicht zu verkennen, daß durch diese Einrichtung abermals eine hohere Garantie fur die Rechtsgemäßheit der richterlichen Entscheidungen hat geschaffen werden sollen, daß sie also zunachst im Interesse der Parteien liegt. Denn wenn eine richterliche Entscheidung nach Maßgabe der Beschwerden, welche eine Partei gegen dieselbe aufstellt und zu rechtfertigen sucht, die Prufung des höheren Richters erfahrt, so ist anzunehmen, daß die Entscheidung des letzteren, möge sie eine bestätigende oder abandernde sein, das Rechte treffen werde. Allein bei näherer Betrachtung muß es den Anschein gewinnen, als konne dieser Reflexion nur ein gewisses Mistrauen gegen die in erster Instanz geubte Berufsgerechtigkeit zum Grunde liegen, und als sei man auf jene höhere Garantie nur gerathen, um in zweiter (und folgender) Instanz wo moglich Mängeln abzuhelfen, mit denen die richterliche Gerechtigkeitspflege nun einmal allgemein behaftet sei. Denn nur wenn die Berufsgerechtigkeit in der Person des Richters ihrer Idee noch nicht durchweg entspricht, kann das Bedurfniß einer ferneren Instanz vorhanden sein. In der That läßt sich die Einrichtung verschiedener Instanzen aus dem reinen Begriffe der Rechtspflege nicht herleiten; sie scheint im Gegentheile um der Freiheit der Berufsgerechtigkeit willen vermieden werden zu mussen, da die richterliche Entscheidung dadurch, daß sie erst noch der Prüfung eines höheren Richters unterworfen werden kann, gewissermaßen zu einem bloßen Entwurfe herabsinkt, oder der Richter wol gar in die Versuchung kommt, es mit seiner Aufgabe nicht so genau zu nehmen, wenn er sich damit beruhigen kann, daß den Parteien ja noch eine höhere Instanz bleibe. Stellen wir uns indessen auf den Standpunkt der Erfahrung, so können wir es uns nicht verhehlen, daß das Ideal eines Richters, so gewiß es auch dem letzteren stets klar und lebendig vor Augen stehen soll, doch in der Wirklichkeit nie vollständig erreicht werden kann, daß die richterliche Wirksamkeit vielmehr den Irrthumern und Schwachen ausgesetzt bleiben muß, welche in der allgemeinen menschlichen Natur begründet sind und sich selbst gegen unser Wissen und Wollen geltend machen. Es ist daher durchaus billig und zweckmaßig, daß die Rechtspflege den Parteien in Bezug auf die (speciell zu bezeichnenden) Punkte, in welchen sie sich durch einen derartigen Irrthum oder Fehlgriff des Richters in ihrem Rechte verletzt glauben, ein Mittel der Abhilfe durch Eröffnung einer ferneren Instanz gewährt. Faßt man die ganze Einrichtung unter diesem wohlberechtigten empirischen Gesichtspunkte auf, so wird man ihr auch nicht mehr den Vorwurf einer Beeinträchtigung der Freiheit der Berufsgerechtigkeit in der Person desjenigen Richters, dessen Entscheidung angefochten wird, machen wollen, zumal wenn positive Bestimmungen hinzukommen, durch welche die selbständige Geltung der angefochtenen oder anfechtbaren Entscheidung angemessen sicher gestellt wird (wie namentlich durch die Bestimmungen uber die Rechtskraft und in gewissen Fällen über Suspensiveffect). Aber noch mehr! Wenn der Richter selbst sich dessen bewußt bleiben muß, daß er möglicherweise irren könne, so kann es (sofern er nur das wahre Gewicht seiner Aufgabe begreift) auch nur in seinem eigenen Interesse liegen, daß seine Entscheidung nicht schon unbedingt und in absolutistischer Weise eine endgültige ist, sondern daß den Parteien ein Weg Rechtens offen bleibt, auf welchem sie, wenn sie selbst nur wollen, zur Remedur des Rechtsschadens gelangen können, den er ihnen etwa irrigerweise zugefügt hat. Dieser den Parteien geoffnete Rechtsweg ist dann gleichsam ein Weg der Versöhnung zwischen der Abirrung seiner Wirksamkeit und dem Rechte, ein Weg der Salvirung seiner richterlichen Geltung dem Rechte gegenüber und vermöge des Rechts; denn die Verkennung des Rechts, welche dem Richter widerfahren ist, wird hier im Wege des Rechts wieder gut gemacht, ja getilgt, sie kann also an seiner Wirksamkeit nicht als ein Zeichen der Fehlsamkeit haften bleiben. Schlagen die Parteien jenen Weg nicht ein, obwol der Richter vielleicht irrig erkannt hat, so erledigt sich das Bedenken, welches hier gegen die richterliche Wirksamkeit entstehen könnte, schon von Vorn herein durch das volenti non fit injuria. Die Frage, ob die

richterliche Auctorität durch Gestattung einer höheren Instanz allgemein äußerlich beschränkt werden soll oder nicht, ist im Grunde keine andere, als die, ob im Falle einer möglichen Differenz zwischen der richterlichen Entscheidung und dem Rechte von Vorn herein die Beamtenauctorität des Richters höher gestellt werden soll, oder das Recht — ob dem Richter um seiner äußeren Geltung willen eine Unfehlbarkeit zugestanden werden soll, die er nicht schlechthin wahr machen und somit ehrlicherweise selbst nicht in Anspruch nehmen kann, oder ob seine richterliche Auctorität — eine Auctorität der *Vermittelung* zwischen den subjectiven Rechtsansprüchen der Parteien und dem objectiven Rechte — dadurch, wenn auch äußerlich beschränkt, doch zugleich innerlich erweitert und gekräftigt werden soll, daß seine Entscheidungen ein für allemal der Möglichkeit einer Kritik in höherer Instanz unterworfen sind, welche einerseits das Recht gegen die natürliche Fehlbarkeit derselben zu sichern und somit andererseits seine Wirksamkeit von einem dauernden Widerspruche des Rechts zu befreien im Stande ist. Die Antwort kann nicht zweifelhaft sein. Es ist in der That als eine der äußeren Bedingungen der Freiheit der Berufsgerechtigkeit aufzufassen, daß sie, sobald die Parteien an ihr zweifeln, eine höhere Instanz, eine Instanz der rechtlichen Kritik zu bestehen haben kann, aus welcher sie entweder gerechtfertigt oder aber geheilt, mit dem Rechte versöhnt und entlastet von den ihrem eigenen Ansehen und ihrem moralischen Gewichte Gefahr drohenden Folgen ihrer natürlichen Fehlsamkeit hervorgehen wird. Wäre der Richter ein dictator juris. statt, wie wir eben erinnerten, ein *Vermittler* des Rechts und seiner Auctorität erst dadurch wahrhaft gewiß und theilhaftig zu sein, daß seine Wirksamkeit, soweit dies menschlich möglich, sich stets zur innigsten Uebereinstimmung mit dem Rechte hinansteigert, dann könnte in der Instanzeneinrichtung Nichts weiter als eine widersinnige Verkürzung seiner Geltung gefunden werden; gäbe es aber keine höhere Instanz, in welcher die Prüfung jener Uebereinstimmung und nöthigenfalls die Herstellung der letzteren möglich wäre, dann würde der Richter nur zu leicht als ein dictator juris erscheinen und am Ende sich wol gar selbst dahin verirren, die Rechtsprechung nur als eine qualificirte Form seines absolutistischen sic volo sic jubeo zu betrachten. Wir dürfen in dieser Hinsicht selbst den rein moralischen Einfluß in Anschlag bringen, welchen die Instanzeneinrichtung auf die Wirksamkeit des Richters erster Instanz ausübt. Jeder tüchtige Richter weiß aus eigener Erfahrung, wie sehr der Gedanke an die rechtliche Kritik, welcher seine Entscheidung vielleicht in höherer Instanz ausgesetzt werden wird — weit entfernt, zu einem Drohbilde für ihn zu werden — vielmehr dazu beizutragen vermag, das Bewußtsein des wahren richterlichen Berufs rein und kräftig zu erhalten. Es ist also der tiefere Sinn der Instanzeneinrichtung darein zu setzen, daß das Recht, nachdem es primitiv von dem Richter kritisch festgestellt worden — anstatt jetzt ohne Weiteres unter den Gesichtspunkt der Beamtenauctorität des Richters zu fallen — sich nunmehr seinerseits kritisch gegen diese Auctorität muß verhalten können, damit sich zeige, ob diese Auctorität im einzelnen Falle die des Rechts selbst sei, und damit, wenn dies nicht der Fall sein sollte, die Auctorität des Rechts an die Stelle jener Beamtenauctorität gesetzt, hierdurch aber zugleich die letztere auf ihre wahre Würde und Macht zurückgeführt oder von Neuem in der Idee der Berufsgerechtigkeit, deren sie auf diese Weise nur vorübergehend und ohne bleibende Folgen hat unmächtig werden können, begründet werde. Und hierin, sagen wir, erfüllt sich eben eine Bedingung der Freiheit der Berufsgerechtigkeit, und zwar geschieht dies grade im Interesse des Richters, dessen Entscheidung vor eine höhere Instanz gebracht worden ist, mag sie nun dort bestätigt oder abgeändert worden sein. Ja die Instanzeneinrichtung kann gewissermaßen selbst als eine solche betrachtet werden, welche die Rechtspflege dem Gewissen des Richters schuldig ist, damit ihm seine natürliche Fehlbarkeit bei den so hochwichtigen Interessen, welche bei seiner Entscheidung auf dem Spiele stehen, nicht zu einer Gewissensgeißel, zu einer peinlichen, seine Wirksamkeit irritirenden und lähmenden Vorstellung werden könne. Wir wollen in dieser Hinsicht nur daran erinnern, daß ein Richter seine eigene Entscheidung, auch wenn er sie hinterdrein für irrig erkennt, doch nicht wieder abändern darf (s. oben II. 5). In einem solchen Falle — zumal wenn der nachher vom Richter selbst für irrig erkannte Spruch im weiteren Verlaufe der Sache Consequenzen zur Folge hat, in welchen diese Irrigkeit desto schärfer und nachtheiliger hervortritt — darf es dem Richter, wenn er sich sonst nur Nichts vorzuwerfen hat, zur Beruhigung gereichen, daß die verletzte Partei die irrige Entscheidung vor eine höhere Instanz hätte bringen können, und daß es ihrem eigenen Willen zuzuschreiben ist, wenn sie diese Entscheidung gegen sich hat rechtskräftig werden lassen.

Die tägliche Erfahrung zeigt, wie wohlthätig die Instanzeneinrichtung für das eigene Ansehen des Richters bei dem Volke ist. Auf ihr beruht zum großen Theil das Vertrauen zu der Gerechtigkeitspflege und folgeweise zu den Richtern als Dienern derselben; denn der Fehlgriff, welchen der für die ganze Sache competente Richter (der als solcher stets in erster Instanz erkennt) in einem einzelnen Punkte etwa thun wird, kann in einer höheren Instanz wieder gut gemacht werden und daher jenes Ansehen und jenes Vertrauen niemals nachhaltig beeinträchtigen.

Freilich entsteht nunmehr die bedenkliche Frage, ob nicht alle diese Gründe dadurch illusorisch werden, daß es, möge man die Instanzen auch noch so sehr häufen, doch endlich einen in letzter Instanz erkennenden Richter geben muß, welcher als solcher am Ende doch wieder in derselben Lage sich befindet, aus welcher der vorher erkennende Richter — oder sagen wir überhaupt der Richter durch die Instanzeneinrichtung grade befreit werden soll; denn auch dieser letzte Richter kann nicht unfehlbar sein. Vor allen Dingen müssen wir uns hier damit beruhigen, daß es nach menschlichem Vermögen

nun einmal nicht anders sein kann, und daß das Gute nicht deshalb verworfen werden darf, weil es nicht consequent bis zur Vollkommenheit durchgeführt werden kann. Möglich, daß dereinst noch Einrichtungen gefunden werden, welche diesen Mangel heben oder verringern (z. B. die zwiefache, gesonderte Beschlußnahme über ein und dasselbe Rechtsmittel bei verschiedenen Abtheilungen des höheren Gerichts und eine hierauf folgende Vergleichung und Ausgleichung der Punkte, in welchen die mehren Erkenntnisse etwa abweichen). Ferner ist aber gegen jenes Bedenken in Anschlag zu bringen, daß der Richter zweiter und letzter Instanz (um einmal bei zwei Instanzen stehen zu bleiben) durchschnittlich nicht in gleichem Maße, wie der Richter erster Instanz, der Gefahr ausgesetzt ist, das Rechte zu verfehlen, da die Sache schon aus der Instanz der ersten, das gesammte Material des Falls umfassenden rechtlichen Beurtheilung heraus ist, und es jetzt nur noch auf die Prüfung bestimmter Beschwerden und Anträge ankommt, mit welchen eine Partei gegen das erste Erkenntniß auftritt, um eine Abänderung zu erwirken. Hierdurch wird die richterliche Beurtheilung in zweiter Instanz schon in viel nähere, engere und deutlichere Beziehung zu dem rechtlichen Kerne des Falls gesetzt, als dies in erster Instanz immer geschehen kann. Endlich wird jenes Bedenken dadurch in den Hintergrund gestellt, daß es ja grade ein höheres, d. h. mit höheren Kräften der Rechtsvermittelung ausgestattetes Gericht ist, vor welches die Sache in zweiter und letzter Instanz gebracht wird.

Wenn hiernach die Instanzeneinrichtung, welche der äußeren Erscheinung nach als eine Einrichtung der Justiz hervortritt, sich allerdings aus dem Gesichtspunkte der Berufsgerechtigkeit selbst begründen läßt, so darf doch andererseits nicht vergessen werden, daß man hier des Guten leicht zu viel thun und daß dadurch diese Einrichtung im Gegentheile zu einer Beeinträchtigung der Freiheit und des Ansehens der Berufsgerechtigkeit ausarten kann. Je schlechter im Ganzen und im Grunde die Rechtspflege bei einem Volke eingerichtet ist, desto ängstlicher pflegt man auf außerordentliche und aushilfliche Garantien des Rechts für den einzelnen Fall bedacht zu sein, um dasselbe doch wenigstens auf diese Weise gegen die allgemeine Calamität möglichst zu decken. So ist es auch in Teutschland gegangen, wo man, durch eine solche Aengstlichkeit getrieben und darüber den eigentlichen Sinn und Zweck der Instanzeneinrichtung aus den Augen verlierend, zugleich aber nach gewissen Beschränkungen suchend, jene Einrichtung theils über die Grenzen hinaus, welche dabei nothwendig eingehalten werden müssen, ausgedehnt, theils in unangemessener Weise ausgeführt hat. Gegen diesen Misbrauch hat sich die Wissenschaft aus demselben Gesichtspunkte zu opponiren, aus welchem sie den Gebrauch ableitet. Indem die Justiz um der Berufsgerechtigkeit willen das Institut verschiedener Instanzen in sich aufnimmt, hat sie sich darin auch genau durch den Gedanken bestimmen und beschränken zu lassen, welcher dabei zum Grunde liegt. Es müssen erstens die verschiedenen Instanzen auf zwei beschränkt sein — ohne Unterschied, ob in zweiter Instanz reformirt oder bestätigt wird. Eine Vermehrung der Instanzen über diese Zahl hinaus geräth sogleich ins Gebiet der Willkür; sie kann bis ins Endlose gehen, und wenn man es gewöhnlich bei drei Instanzen bewenden läßt, so sieht man doch nicht ein, warum es nicht auch vier u. s. w. sein konnten. Je mehr Instanzen, desto hazardartiger erscheint die Rechtsverfolgung und die Gerechtigkeitspflege, desto schwankender wird das Ansehen der Berufsgerechtigkeit, desto weniger erfüllt also auch die ganze Einrichtung ihren allgemeinen Zweck, möchte es auch in diesem oder jenem einzelnen Falle zufällig einmal als sehr wünschenswerth erscheinen, wenn eine Partei noch eine dritte Instanz hätte. Es kann zufällig ebenso wünschenswerth erscheinen, daß ihr noch eine vierte ꝛc. offen stehen möchte. Zwei Instanzen sind jedenfalls nothwendig, aber auf diese Nothwendigkeit muß die ganze Einrichtung eben auch beschränkt bleiben; alles Weitere ist nicht nothwendig und liegt daher außerhalb des Sinns und Zwecks des Ganzen. Die Besorgniß, daß zwei Instanzen noch nicht ausreichen möchten, um die beabsichtigte Garantie zu gewähren, kann mit Grunde nicht mehr aufkommen, sobald nur die Rechtspflege im Uebrigen alle die Garantien für die Rechtsgemäßheit und Triftigkeit der richterlichen Entscheidungen darbietet, deren sie fähig ist — daher die Foderung einer Beschränkung der Instanzen auf zwei allerdings erst unter der Voraussetzung, daß die Rechtspflege auch sonst durchaus zwecktüchtig eingerichtet sei, ihre volle Rechtfertigung gewinnt. — Zweitens darf es immer nur das höhere — und zwar das nächsthöhere Gericht sein, welches die zweite (und letzte) Instanz bildet. Dies versteht sich nach dem tieferen Grunde, auf welchen wir die Instanzeneinrichtung zurückgeführt haben, so sehr von selbst, daß es als eine überflüssige Bemerkung erscheinen könnte, wenn nicht das gemeine Recht den zugleich particularrechtlich durchgeführten Grundsatz aufgestellt hätte, daß in gewissen Sachen, namentlich solchen, die nicht für erheblich genug angesehen wurden, als daß ein höheres Gericht in zweiter oder folgender Instanz damit incommodirt werden dürfe, dasselbe Gericht, welches in früherer Instanz erkannt, auch in der folgenden Instanz (— auf sogenannte nicht devolutive Rechtsmittel —) wieder zu erkennen habe. Dies ist selbst dann verwerflich, wenn der Partei, welche ein Rechtsmittel verfolgen will, etwa gesetzlich verstattet ist, zwischen dem Gerichte, welches erkannt hat, und dem höheren Gerichte (oder zwischen einem nicht devolutiven und einem devolutiven Rechtsmittel) zu wählen — oder wenn bei collegialischen Gerichten im Falle der Verfolgung eines nicht devolutiven Rechtsmittels ein anderer Referent bestellt wird. — Hier entsteht nun aber die Frage, ob und in wiefern alsdann ein Obergericht — welches kein höheres Gericht mehr über sich hat — noch in erster Instanz erkennen dürfe, da es gegen solche Erkenntnisse entweder keine zweite Instanz mehr geben würde, oder diese wiederum von dem Obergerichte selbst gebildet werden müßte. Das Auskunftsmittel, verschiedene Abtheilungen des Ober-

gerichts zu bilden und für die zweite Instanz eine andere Abtheilung zu bestimmen, gefährdet — mag es auch besser sein als ein bloßer Referentenwechsel — doch nur zu leicht die ostensible und selbst die innere Einheit des Gerichts als juristischer Person. Nur in gewissen Beziehungen, wo solche Bedenken vor der untergeordneten Bedeutung der Sache verschwinden, oder es sich mehr um eine bloße Vorstellung der Partei, als um ein eigentliches Rechtsmittel handelt, mag man sich mit jenem Auskunftsmittel begnugen, z. B. wenn das Obergericht die auf Anlaß eines bei ihm verfolgten Rechtsmittels erwachsenen Kosten festsetzt, wofür es immer die erste Instanz bilden muß. Hiervon abgesehen, muß uns die Foderung, daß eine Sache in zweiter Instanz stets an ein hoheres Gericht zu devolviren sei, in der That darauf führen, die oben erörterte Maxime der aufsteigenden Competenz in Bezug auf Obergerichte einer gewissen Beschränkung zu unterwerfen, nämlich in dem Sinne, daß die Obergerichte bei der Vertheilung der Rechtspflege nach gewissen Competenzabstufungen möglichst aus dem Spiele zu lassen und so vor der Stellung als Gerichte erster Instanz zu bewahren seien. Hierzu wird man sich am unbedenklichsten in Bezug auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten verstehen dürfen, dergestalt, daß die Competenz in diesen Sachen sich je nach Erheblichkeit derselben lediglich zwischen den Untergerichten (Mittelgerichten und Gerichten untersten Ranges) vertheilt, und das Obergericht immer nur die zweite und letzte Instanz für die zur Competenz der Mittelgerichte gehörigen Sachen bildet, niemals aber in solchen Sachen in erster Instanz zu erkennen hat. Es lassen sich keine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von solcher Erheblichkeit denken, daß man sich dadurch genöthigt finden könnte, sie der Competenz eines untern Gerichts zu entziehen und allein der des höchsten Gerichts zu überweisen. Das einzige Motiv hierzu könnte etwa nur in einem uberwiegenden Interesse der Allgemeinheit an der Gerechtigkeitspflege in gewissen Fällen gefunden werden; allein ein solches überwiegendes Interesse der Allgemeinheit findet in Bezug auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der That nicht statt, sondern hier herrscht die rechtliche Willkür der Partei vor, die über ihr Recht und über die Art und Weise der Verfolgung desselben disponiren kann, wie sie will. Es kommt hier lediglich darauf an, das rechtliche Maß dieser willkürlichen Disposition gegen Verkürzungen sicher zu stellen, die es durch irrige Entscheidungen der Richter erleiden könnte, d. h. es handelt sich hier überhaupt nur um den doppelten Instanzenzug, und wenn man nun findet, daß dieser grade für die erheblichsten Sachen verloren gehen würde, falls man diese der Cognition und Entscheidung des höchsten Gerichts in erster Instanz unterwerfen wollte, anstatt ihnen die Kräfte dieses Gerichts in zweiter Instanz zu reserviren, so wird man hiervon nicht blos unbedenklich, sondern selbst im Interesse der Parteien abstehen dürfen. Dagegen ist in Criminalsachen, wo es auf Verbrechen ankommt, das Interesse der Allgemeinheit an der Gerechtigkeitspflege in gleichem Maße vorhanden, wie das Interesse des Angeschuldigten. Je untergeordneter die Bedeutung des Strafgesetzes, welches verletzt sein soll, desto geringer freilich auch jenes Interesse der Allgemeinheit; daher die Gerechtigkeitspflege in Strafsachen ohne Verletzung jenes Interesses gleichfalls nach gewissen Competenzabstufungen an Gerichte verschiedenen Ranges schon von Unten auf vertheilt sein kann. Es gibt aber Verbrechen oder Anklagen auf Verbrechen von solcher Erheblichkeit, daß dabei jenes Interesse der Allgemeinheit seiner vollen intensiven Geltung nach ins Spiel kommt, wobei dieses Interesse als ein solches zu denken ist, welches zugleich das Interesse des Angeklagten ganz und gar in sich begreift. Criminalsachen von dieser hochsten Erheblichkeit der Competenz der Mittelgerichte anzuvertrauen, blos um ihnen die zweite Instanz bei dem Obergerichte zu reserviren, das darf mit Recht für bedenklich erachtet werden. Denn theils genießen die Mittelgerichte nicht jenes höchste Ansehen, mit welchem hier die Gerechtigkeitspflege bekleidet sein muß, um dem höchsten Interesse der Allgemeinheit würdig zu entsprechen, theils vermag das Obergericht sich in zweiter Instanz nicht in gleicher Weise im Interesse der Sache wirksam zu erzeigen, wie dies bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten möglich ist, da das Schicksal der Sache in zweiter Instanz (— falls man nicht etwa den ganzen Proceß wiederholen will —) stets mehr oder weniger von den einseitigen Bestimmungen, ja von der Willkür der Parteien abhängig sein wird, und eine solche Bedingtheit der richterlichen Wirksamkeit zwar in burgerlichen Rechtsstreitigkeiten ganz in der Ordnung, in Criminalsachen aber unzuträglich ist, weil das Interesse der Allgemeinheit dabei nicht durchweg seine gehörige Würdigung findet. Criminalsachen von höchster Erheblichkeit müssen also der Competenz der Obergerichte überwiesen werden — der Grund, welcher hierzu bestimmt, ist gewichtiger, als das Bedenken, daß auf diese Weise jenen Sachen eine zweite Instanz (die nicht mit der Cassationsinstanz verwechselt werden darf) verloren geht. Außerdem ist dieser Verlust schon an und für sich nicht von der Bedeutung, von welcher er für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sein würde. In den letzteren ist die dialektische Vermittelung des concreten Rechts oder die eigentlich juristische Entscheidung in der Regel eine ungleich schwierigere und mislichere Aufgabe, als in Criminalsachen, weil in jenen lediglich die rechtliche Willkür oder der blos formale Rechtswille der Partei, durch welchen das in abstracto zwar feststehende Recht in der Anwendung gleichwol der mannichfachsten individuellen Bedingtheit, Wandelbarkeit und Modificirlichkeit, ja Ungleichheit, Zufälligkeit und Zweifelhaftigkeit ausgesetzt sein muß, das Hauptaugenmerk für den Richter bildet. Die bloße Thatfrage oder das Substrat des Beweises ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Ganzen von mehr untergeordneter, secundärer Bedeutung für das Urtheil; in der Hauptsache pflegt es vielmehr auf eine scharfsinnige und umsichtige juristische Interpretation, die sich hier nicht selten auf einen höchst schlüpferigen Boden gestellt sieht, auf eine, alle Möglichkeiten umfassende und erwägende Vergleichung der sich gegenüberstehenden

Willen sowol unter sich, wie mit dem abstracten Rechte auszukommen, um auf diese Weise unter allen möglichen Vermittelungspunkten den rechten herauszufinden. In Criminalsachen liegt dagegen das Hauptgewicht in der Thatfrage; sobald diese entschieden ist, kann die juristische Behandlung der Sache nur noch in einer ziemlich einfachen Subsumtion des Ergebnisses unter das Strafgesetz bestehen; denn das Strafgesetz druckt den schon an und fur sich rechtlichen Willen aus, der als der ein fur allemal feststehende Wille einer sittlichen Allgemeinheit alsdann unbedingt und unveranderlich zur Anwendung kommen muß, sobald seine Voraussetzungen — welche hier eben die Thatfrage bilden — vorhanden sind; das Strafgesetz bestimmt demnach diese Voraussetzungen seiner Anwendung ein fur allemal selbst und in der Weise, daß es nicht, wie beim Privatrechte, erst noch darauf ankommt, ob und in wiefern der einzelne formale Wille diese Voraussetzungen zu den seinigen machen will oder nicht; kurz, die Anwendung des Strafgesetzes ist der ganzen Natur und Bestimmung des letzteren zufolge nur durch eine einfache juristische Erkenntniß ihrer Nothwendigkeit aus den Thatsachen bedingt, gleichwie umgekehrt die Thatsachen, welche vorhanden sein mussen, damit das Strafgesetz angewandt werden konne, sich unmittelbar aus dem letzteren bestimmen lassen mussen. Der Richter hat hier also, um zwischen dem Gesetze und den Thatsachen zu vermitteln, nicht erst jenes Zwischengebiet des rein subjectiven Widerspruchs durchzumachen, in welchen in burgerlichen Rechtsstreitigkeiten die verschiedenen formalen Willen die Rechtsfrage und folgeweise auch die Frage, auf welche Beweise es ankomme, verwickeln und vermöge ihrer rechtlichen Willkur zu verwickeln berechtigt sind. Indem so der Richter in Criminalsachen weit weniger der Gefahr eines Irrthums ausgesetzt sein kann, als in burgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wird man in Criminalsachen überhaupt, nämlich nicht blos bei dem Obergerichte, sondern auch bei den unteren Gerichten auf eine zweite Instanz (übereinstimmend mit dem englischen Rechte) verzichten dürfen, sobald die Gestattung einer solchen mit erheblichern Unzuträglichkeiten verbunden sein wurde. Wir haben in dieser Hinsicht bereits gesehen, wie grade in den erheblichsten Criminalsachen eine zweite Instanz nicht wol verstattet werden kann, weil diese Sachen der Competenz des hochsten Gerichts vorbehalten bleiben müssen. Wollte man nun gleichwol gegen die Criminalerkenntnisse der unteren Gerichte, also in den minder erheblichen Criminalsachen eine zweite Instanz gewahren (wie dies das franzosische Recht thut), so wurde dadurch ein offenbares Misverhältniß in der Criminalrechtspflege herbeigefuhrt werden. Nur muß auch hier die Rechtspflege in allen ubrigen Punkten alle ihr zu Gebote stehenden Garantien gewahren, damit der Wegfall einer zweiten Instanz nicht als eine Lucke empfunden werden kann. Das Rechtsmittel der Cassation muß gegen die Erkenntnisse der unteren wie der oberen Gerichte gleichmäßig (namentlich dort wie hier bei einem und demselben Gerichte, dem Cassationshofe) offen stehen und darf hinsichtlich seiner Bedingungen so wenig als möglich eingeschrankt werden [9]. In Bezug auf die Richter muß ein möglichst ausgedehntes Recusationsrecht gewährt werden. Wenn ferner die Entscheidung der Thatfrage oder der Wahrspruch der Natur der Sache entsprechend nicht zur juristischen, sondern nur zur moralischen oder gewissenhaften Ueberzeugung der Richter (worunter hier die Geschworenen mit zu verstehen sind) verstellt sein und daher auch nicht einmal durch das Rechtsmittel der Cassation direct angefochten werden darf [10], so muß Alles geschehen, wodurch diese gewissenhafte Ueberzeugung zu ermoglichen und gegen trugerische und ähnliche Einwirkungen zu sichern ist. Ueberhaupt bedarf es, damit eine zweite Instanz in Criminalsachen entbehrt werden konne, der ganzen bisher erorterten und ferner zu erorternden Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege; ist aber diese vorhanden, so kann das Wegfallen der zweiten Instanz sogar als eine Foderung dieser Zwecktuchtigkeit betrachtet werden; denn alsdann wiegt die zweite Instanz die Einschrankung des richterlichen Ansehens und die Verzogerung der Justiz, welche nothwendig mit ihr verbunden sein müssen, nicht mehr durch besondere Vortheile auf. — Wir hätten also gefunden, daß die Instanzeneinrichtung, obgleich an sich von keinem Unterschiede zwischen Civilrechtssachen und Criminalsachen abhängig, doch in der Anwendung auf erstere zu beschränken sei.

Hiermit haben wir im Wesentlichen die Grundsätze und Augenmerke näher bestimmt, welche rücksichtlich der Einrichtung und der Ueber- und Unterordnung der Gerichte eines Staats in Obacht genommen sein wollen, damit auch hierin die Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege durchgeführt werde, und welche nicht sowol aus dem Gesichtspunkte der bloßen Ordnung oder der Justiz, wie vielmehr aus dem der Freiheit oder der Berufsgerechtigkeit abfließen, jedoch so, daß sie ihre nähere Bestimmtheit und Anwendbarkeit erst unter der Voraussetzung gewisser erfahrungsmäßiger Bedürfnisse und nach dem Maße der Mittel, welche hier erfahrungsmäßig zu Gebote stehen, gewinnen. Was die bloße Nebenordnung der Gerichte eines Staats betrifft, so ist darüber vom Gesichtspunkte der Berufsgerechtigkeit aus nichts Erhebliches oder doch Nichts, was sich nicht von selbst ergabe, zu sagen, außer etwa, daß die Verbindlichkeit eines Gerichts, in den Berufsangelegenheiten eines andern, coordinirten Gerichts thätig zu sein, nur im Wege der Requisition und nur in einzelnen Punkten unter gewissen Umständen in Anspruch genommen werden und nie zu einer reinen Dienstbarkeit herabsinken darf (vergl. Note 8 am Ende).

Nach dieser Orientirung innerhalb der eigensten Sphäre der Gerichte oder der Gerichtsverfassung im engern Sinne erinnern wir uns, daß wir diese eigenste Sphare selbst, innerhalb welcher nämlich nur die Ge-

9) In burgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Rechtsmittel der Cassation angemessen erst nach Erledigung der zweiten Instanz zu verstatten sein. 10) Dies gilt auch in Bezug auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

richte und nicht auch irgend welche andere Organe der Rechtspflege die letztere zu vertreten haben, aus dem Berufe des Richters, zu richten und nur zu richten, bestimmten und abmaßen und demnach jede vorbereitende Function, welche den Charakter einer Parteithatigkeit haben würde, sowie die Executive davon ausschlossen. Es fragt sich jetzt, in wiefern die Gerichtsverfassung diese Einschränkung der gerichtlichen oder richterlichen Wirksamkeit auf das durch den Begriff derselben mit Nothwendigkeit bestimmte Maß auch noch dadurch zu besiegeln und gegen jede Verirrung sicher zu stellen hat, daß sie fur jene ausgeschlossenen Functionen besondere Organe schafft, durch welche diese Functionen verselbständigt und so die Gerichte mit Sicherheit innerhalb ihrer eigensten Sphäre erhalten werden. Es ist jedoch, soviel die Vorbereitung betrifft, im Voraus zu bemerken, daß durch jene Organe die richterliche Mitwirkung zur Vorbereitung nicht schlechthin ausgeschlossen werden kann, daß es vielmehr namentlich für Criminalsachen Organe geben muß, welche sich dieser Vorbereitung eben vom richterlichen Standpunkte aus annehmen und sich dann, wie schon erwähnt, als organische Abzweigungen der richterlichen Gesammtwirksamkeit darstellen.

Was nun zuvörderst die Vorbereitung des richterlichen Urtheils als Parteiangelegenheit gedacht betrifft, so ist hier wieder zwischen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Criminalsachen zu unterscheiden. In Bezug auf die ersteren, also auf Angelegenheiten der rechtlich willkurlichen Disposition des Einzelnen, sei er, wer er wolle, muß jene Vorbereitung lediglich den jedesmaligen Parteien selbst überlassen bleiben (soweit nicht, wie oben bemerkt, eine Mitwirkung des Richters hierbei unerlaßlich ist). Von einem eigentlichen Organe, welches für die Civilparteien in der gedachten Beziehung ein fur allemal einzutreten hätte, wäre es eben auch nur, um die Gerichte stets innerhalb ihrer Sphäre oder bei ihrem wahren Berufe zu erhalten, kann also nicht die Rede sein. Wurde sich das Gericht einmal der Vorbereitung seiner Entscheidung im Interesse der einen oder andern Partei mehr als nothwendig annehmen, so würde darin ein wenigstens formelles Unrecht für die andere Partei liegen, welches diese sich gefallen lassen oder aber durch die ihr zu Gebote stehenden rechtlichen Mittel abstellen kann — denn es muß allerdings eine Proceßgesetzgebung bestehen, welche theils durch ihren allgemeinen Charakter, theils durch die bestimmte Art und Weise der Regelung des gerichtlichen Verfahrens den Richter in der fraglichen Beziehung auf die Einhaltung der gehörigen Schranken deutlich anweist und die Partei zugleich in den Stand setzt, diese Einhaltung im einzelnen Falle als ihr Recht geltend zu machen. Nun ist es indessen etwas sehr Gewöhnliches, daß den Parteien die erfoderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten abgehen, um ihre Sache bei Gericht selbst führen, d. h. in der vorgeschriebenen oder sonst zweckdienlichen processualischen Ordnung und mit der gehörigen Deutlichkeit und Präcision vortragen, insbesondere sich der entsprechenden gerichtlichen Handlungen und zwar in der richtigen Form bedienen, alle ihnen an sich rechtlich zu Gebote stehenden Vortheile benutzen und die ihnen im Falle einer Vernachlässigung oder Unachtsamkeit drohenden Nachtheile erkennen und vermeiden zu können. Soll dies Alles in wirklich zutraglicher Weise geschehen, so bedarf es dazu sogar eines Juristen von Fach. Andernfalls wird der Richter nur zu oft in die Versuchung gerathen, über die Grenzen seines Berufs hinauszugehen, nämlich der einen oder andern Partei in der Darstellung des Sachverhalts und in der Anordnung derselben, in der Wahl und Formirung der zweckdienlichen Anträge oder in andern, den Plan und die Regelmäßigkeit ihrer Rechtsverfolgung betreffenden Punkten zu Hilfe zu kommen, sei es, weil auf andere Weise kein Licht und kein Zusammenhang in die Vorträge der Partei kommen und so dem Urtheile alle sichere Vorbereitung fehlen wurde, oder sei es, weil der Richter voraussieht, daß sonst ein an sich klares Recht blos durch formelle Misgriffe der Partei verloren gehen würde. Und in der That hat der Richter um seiner selbst willen Anspruch auf eine solche Vorbereitung seines Urtheils Seitens der Parteien, welche ihn einerseits nicht im Dunkeln und in Ungewißheit darüber läßt, ob die Willensmeinung der Parteien in der Form, in welcher sie ihm vorliegt, auch die wahre sei, und ob nicht vielleicht ein Misverständniß obwalte, durch welches sein Urtheil außer Beziehung mit der eigentlichen Intention der Partei gerathen würde — und die ihn andererseits soviel als thunlich vor der immerhin peinlichen Lage schützt, blos deshalb gegen ein sonst nicht zu bezweifelndes Recht erkennen zu müssen, weil die processualische Form der Rechtsverfolgung nicht gewahrt ist. Denn es ist der Beruf des Richters, gerecht und zutreffend zu entscheiden, nicht blos kunstgemäß ein Urtheil zu Stande zu bringen, welches auf den Buchstabeninhalt der Acten, wenn auch nicht auf den wirklichen Fall, nicht auf die eigentliche Intention der Parteien und auf das wahre Recht paßt; er muß sich also wenigstens im Ganzen in einer Lage befinden, in welcher er gewiß sein darf, seinen Lebensberuf nicht immer von Neuem zu verfehlen, indem er ihn nur dem Scheine nach erfullt. Diese Erwägungen führen auf die Nothwendigkeit des Instituts der Anwälte. Dies sind Juristen, deren Beruf darin besteht, die Parteien vor Gericht in den angegebenen Beziehungen zu vertreten, also statt der Parteien den Sachverhalt unter der Form der nach der Regelmäßigkeit des Verfahrens erfoderlichen oder zulässigen gerichtlichen Handlungen vorzutragen, die zweckdienlichen Anträge zu stellen, die erfoderlichen Erklärungen abzugeben, kurz Alles zu thun und zu beobachten, wodurch der Proceß in einem ordnungs- und planmäßigen Gange erhalten wird, und so die Sache ihrer Partei bis zur Spruchreifheit vorzubereiten. Die Anwälte bilden einen eigenen Stand, sind aber keine Beamten; die Parteien können unter ihnen frei wählen, sofern die Gesetzgebung sich nicht etwa veranlaßt gefunden hat, diese Wahl nach gewissen Rücksichten einzuschränken, namentlich darin, daß der Anwalt in dem Kreise des Gerichts, bei welchem der Proceß geführt wird, oder selbst am

Sitze dieses Gerichts wohnhaft sein muß, und daß vor den Obergerichten nur Obergerichtsanwälte auftreten dürfen. Soll dies Institut seinen Zweck, nämlich den Richter vor der Gefahr zu schützen, irgendwie selbst zum Vertreter der Partei zu werden oder aber ins Blaue hinein zu erkennen, wirklich erfüllen, so muß es den Parteien nicht etwa blos gestattet sein, sondern sie müssen verpflichtet sein, sich durch Anwälte vertreten zu lassen. Nur bei den unerheblicheren Sachen, namentlich denen, welche zur Competenz der Gerichte untersten Ranges gehören, wird man sich durch die überwiegende Rücksicht auf die in der Regel unverhältnißmäßige Kostspieligkeit einer solchen Einrichtung bewegen lassen dürfen, von jenem Principe abzuweichen. — Das Institut der Anwälte ist nicht als ein eigentliches Organ einer Gerichtsverfassung anzusehen, und ebenso wenig gehören die näheren Bestimmungen, nach welchen dasselbe sich zu gestalten hat, in das Gesetz über die Gerichtsverfassung, obwol sie in das Bereich der Justizverfassung fallen. Wol aber muß die Gerichtsverfassung oder wenigstens die mit derselben in Verbindung stehende Proceßgesetzgebung den Grundsatz dieses Instituts in sich enthalten und dadurch mit dem Gesetze, welchem sie die weitere Organisation desselben überläßt, in innere, allerdings organisch zu nennende Verbindung treten [11]). — Es gibt indessen bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen ein allgemeineres Interesse mittelbar allerdings in Betracht kommt und deren Schicksal man daher nicht wohl von der rechtlich willkürlichen Disposition der Partei schlechthin abhängig machen kann. Ein solches Interesse kann in gewissen eigenthümlichen Beziehungen der Staat oder eine andere juristische Person von höherer und allgemeinerer Bedeutung, ferner die Rechtspflege selbst, die allgemeine Sittlichkeit und die allgemeine Rechtssicherheit in genau zu bestimmender Weise bei dem Verlaufe und Ausgange der Sache haben; es kann auch darin bestehen, daß Personen, welche zu ihrer eigenen Vertretung nicht im Stande sind, gleichwol nicht ohne die nöthige Vertretung vor dem Richter bleiben. Die Fälle eines solchen allgemeineren Interesses genauer zu bestimmen, kann an diesem Orte nicht unsere Aufgabe sein; wir haben ihrer hier nur im Allgemeinen zu gedenken. In solchen Fällen reicht die Vertretung durch einen Anwalt noch nicht aus; denn dieser hat keinerlei Beruf, sich um das Allgemeine zu bekümmern; der Maßstab, nach welchem er die Sache behandelt, ist immer nur die rechtlich willkürliche Disposition der Partei. Wollte man es dagegen dem Richter zur Pflicht machen, auf die Wahrung jener allgemeinen Interessen Bedacht zu nehmen, so würde dieser dadurch in gewissen Fällen wieder auf den Standpunkt der Partei hinausgedrängt, in andern zu einer Art von Repräsentanten der Justiz auf Kosten einer freien Berufsgerechtigkeit gemacht werden. Es ist vielmehr zur Wahrung jener allgemeineren Interessen in den fraglichen Fällen durch die Gerichtsverfassung ein Organ in Gestalt einer Staatsbehörde zu schaffen, deren Wirksamkeit jedoch eben nur auf jene Wahrung eingeschränkt und zugleich so bemessen und geregelt sein muß, daß sie nie zur Verkürzung der Privatinteressen, welche in einem Processe verfolgt werden, gereichen kann. Die hierzu erfoderlichen Einzelbestimmungen sind ebenso wol Sache einer organischen Gerichtsverfassung (oder doch der damit zusammenhängenden Proceßgesetzgebung), als es die Schöpfung jenes Organs überhaupt ist.

In Criminalsachen ist der Grund, aus welchem wir eben in Bezug auf gewisse bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und unter gewissen Bedingungen die Concurrenz einer Staatsbehörde foderten, durchweg und unbedingt vorhanden [12]). Der Staat und die bürgerliche Gesellschaft sind unmittelbar — nicht erst unter Voraussetzung eines in dieser oder jener Gestalt hervortretenden Privatinteresses — dabei interessirt, daß kein Verbrechen unverfolgt, kein Schuldiger unbestraft bleibe. Darin liegt aber nicht minder das allgemeine Interesse ausgesprochen, daß kein Unschuldiger einer Strafe oder auch nur einer gerichtlichen Verfolgung unterworfen werde. Während indessen dieses letztern Interesse schon dadurch, daß es mit dem persönlichen Interesse des Verfolgten zusammenfällt und daß dieser nach menschlicher Vermuthung Alles thun wird, um seine Unschuld oder seine geringere Schuld zu beweisen, seiner Vertretung im Allgemeinen unmittelbar gewiß ist, fehlt es dem Interesse der Entdeckung der Verbrechen und der Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher an einer gleichen, in der Unmittelbarkeit der Persönlichkeit beruhenden Repräsentation, wenigstens an einer solchen, welche diesem Interesse durchaus angemessen wäre. Denn wenn man etwa in Anschlag bringen wollte, daß es Männer genug im Volke geben werde,

11) Von den Anwälten sind die Advocaten zu unterscheiden, nämlich Juristen, welche lediglich als Rechtsbeistände der Parteien auftreten oder die rein rechtliche Ausführung der Sache für die Partei übernehmen. Da einerseits der Richter auch ohne solche Rechtsausführungen zur rechtlichen Beurtheilung der Sache im Stande sein muß und Rechtsgründe ex officio zu berücksichtigen hat, und andererseits eine Partei, welche, auch ohne juristisch gebildet zu sein, ihre Sache selbst rechtlich ausführen will, hierdurch den juristisch gebildeten Richter nicht wol in die Irre führen kann, so liegt der Zuziehung eines Advocaten nicht dieselbe Nothwendigkeit zum Grunde, auf welcher die Vertretung der Partei durch einen Anwalt beruht, sondern jene kann nur als zur besseren Erörterung des Rechtspunkts dienend oder selbst als eine Sache des Luxus angesehen werden, die sich aber mit dem Zwecke der Gerechtigkeitspflege sehr wohl verträgt. Will also eine Partei ihre Sache selbst rechtlich erörtern, wozu die öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlungen bestimmt sein müssen, so ist ihr dies nicht zu verwehren, und ebenso muß sie ohne Präjudiz für ihre Sache ganz hierauf verzichten können. Zweckmäßigerweise pflegen übrigens die Anwälte zugleich Advocaten (— Advocat-Anwälte —) zu sein, zumal die mündliche Verhandlung der Sache, welche dem Erkenntnisse zur Grundlage dient, doch jedenfalls diejenigen Vor- und Anträge in sich begreifen muß, welche nicht von der Partei, sondern nur von dem Anwalte gemacht werden können, wäre es auch nur als Wiederholung einer schriftlichen Vorverhandlung.

12) Mit Ausnahme solcher Vergehen, welche nur auf Antrag eines Betheiligten, der dabei selbst als Ankläger (Privatankläger) auftritt, verfolgt werden, und rücksichtlich deren sich die Concurrenz der Staatsbehörde ungefähr auf ein gleiches Maß, wie bei Civilsachen, zu beschränken haben wird, indem auch hier das Interesse der Allgemeinheit nur mittelbar vorhanden sein kann.

welche sich der gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher rein um der Sache willen angelegentlichst annehmen werden (— eine Voraussetzung, die im englischen Rechte eine große Rolle spielt —), oder daß der durch das Verbrechen persönlich Betroffene schon selbst für die Feststellung desselben und für die Verfolgung und Bestrafung des Thäters sorgen werde, so würde es doch im ersteren Falle an einer sicheren und durchgängigen Garantie der Vertretung fehlen, und im letzteren Falle würde es nicht eigentlich jenes reine sittliche Interesse der Allgemeinheit, sondern das Privatinteresse sein, welches seine Vertretung fände, nicht zu gedenken, daß auch der Betroffene sich bewogen finden kann, die Verfolgung zu unterlassen oder wieder aufzugeben. Es muß vielmehr jenem Interesse die Art und Weise seiner Repräsentation erst künstlich anerschaffen werden, und zwar muß es Behorden geben, welche dasselbe zu vertreten haben. Zuvörderst erscheint es vollkommen angemessen, die Entdeckung der Verbrechen und die Ermittelung der Thäter bis zu dem Punkte, wo eine gerichtliche Verfolgung derselben thunlich und zulässig erscheint, überhaupt Alles, was zur bloßen Erkundung gehört, der Polizei zu übertragen, jedoch nur unter Bedingungen und Modificationen, durch welche die Polizei in dieser Hinsicht entschieden auf die Bedeutung eines bloßen Mittels zum Zwecke der Rechtspflege eingeschränkt und darüber enttäuscht wird, als könne die Verfolgung der Verbrechen und der Urheber derselben jemals Polizeizweck sein. Es muß mit andern Worten von der Staats- und Communalpolizei, die als solche nur ein Interesse hat, Verbrechen und Vergehen zu verhüten, genau die gerichtliche Polizei unterschieden werden. Von dem Punkte an, wo die gerichtliche Verfolgung einer Person wegen eines begangenen Verbrechens gerechtfertigt erscheint, muß aber auch die gerichtliche Polizei aus dem Spiele bleiben; ihre Aufgabe hat hier ein Ende [13]). Denn von diesem Punkte an wird das Interesse der Gesammtheit durch die Form der Verfolgung mit dem Interesse des Individuums als solchen in Spannung gesetzt, und es tritt damit die Nothwendigkeit eines Processes, und zwar eines rechtlichen Processes ein, für welchen die Polizei kein Organ hat. Beide Interessen sind an sich gleichberechtigt, denn beide sind in dem allgemeinen, an sich identischen Interesse der Verfolgung Schuldiger und der Nichtverfolgung Nichtschuldiger inbegrifflich enthalten. Der Verfolgte kann unschuldig sein, oder es ist doch wenigstens von Vorn herein noch ungewiß, in welchem Grade er schuldig, und welches Maß und Ziel daher der Verfolgung zu setzen ist. Jenes allgemeine Interesse tritt also in jedem einzelnen Falle an sich eben sowol für die Nichtverfolgung wie für die Verfolgung ein — es selbst ist es im letzten Grunde, welches durch die vorerst noch problematische Form, mittels Verfolgung dieser bestimmten Person in Obacht genommen zu werden, mit sich selbst in Spannung versetzt wird. Es kann sein, daß ihm vielmehr die Nichtverfolgung dieser Person oder ein geringeres Maß der Verfolgung entspricht. Diese Spannung wird so lange dauern, bis im Wege jenes Processes ein entscheidendes Resultat erreicht ist. Sie bildet den Grund und das Element dieses Processes, dessen Zweck jenes Resultat ist. Schwebt sie aber bei diesem Processe nur als allgemeiner, abstracter Gedanke vor, ist sie nicht effectiv in demselben vorhanden, sodaß sie ihn lebendig bestimmt, indem sie darin zugleich sich selbst verlebendigt und bestimmt, so wird der Proceß seiner Bestimmung nur schlecht entsprechen. Man wird dann zwar mit dem allgemeinen Gedanken, daß es sich um Schuld oder Unschuld handele, hinüber und herüber inquiriren und prüfen; allein dieser im Hintergrunde der ganzen Operation schwebende, immer erst wieder durch eine Abstraction aufzufrischende Gedanke wird den Proceß nicht in seiner Gewalt haben, wird sich nicht in den Sinn und die Planmäßigkeit, in den Geist und die Zweckbestimmtheit desselben verwandeln können, wird nicht im Stande sein, zu verhindern, daß das Interesse der Verfolgung gegen das der Nichtverfolgung ungehörig bald bevorzugt, bald zurückgesetzt wird. Weder das eine noch das andere dieser Interessen wird dann zu der erfoderlichen Klarheit über das andere und damit zugleich über sich selbst und umgekehrt in diesem individuellen Streitfalle gelangen können, weil jedem die Formbestimmtheit fehlt, vermöge deren es mit dem andern in einen festen Gegensatz treten und so der Vermittelung fähig werden könnte. Jene Spannung, in welche das der Criminalrechtspflege zum Grunde liegende allgemeine Interesse in jedem einzelnen Falle mit sich versetzt wird, muß vielmehr dem Processe auf concrete Weise innewohnen, um nach den jedesmaligen Thatsachen, durch welche sie hervorgerufen wird und nach denen sie sich durch einen Act der Reflexion vorerst problematisch selbst zu bestimmen und zu bemessen hat, das Maß, den Plan und das Ziel des Processes schon von Vorn herein bestimmen und diesen in ihre eigene concrete Gestaltung und nur in diese verwandeln zu können. Dies ist aber nur möglich, wenn der Gegensatz, welchen jene Spannung an sich oder der Potenz nach in sich begreift, auch wirklich oder in der Gestalt und Erscheinung als Gegensatz heraustritt. Es müssen also das Interesse der Verfolgung einerseits und das Interesse der Nichtverfolgung andererseits einander als solche gegensätzliche Factoren des Processes, zwischen denen das entscheidende Resultat herbeigeführt werden soll, ein jedes selbständig für sich selbst und gegen das andere einstehend, gegenübertreten — jenes in der Form des Angriffs, dieses in der Form der Vertheidigung. Vermöge dieses formalen Gegensatzes und der begrifflichen Gleichberechtigung beider Interessen ist die Verfolgung ungeachtet der allgemeinen sittlichen Nothwendigkeit, in welcher sie an sich beruht und in deren Form sie auch auftreten muß, so gut als eine Parteisache aufzufassen, wie die Vertheidigung, welche, obschon an sich

13) Hiermit ist nicht zu verwechseln, daß die Beamten der gerichtlichen Polizei bei vorhandener Evidenz oder auch nur Wahrscheinlichkeit der Schuld einer bestimmten Person, namentlich im Falle der Ertappung des Thäters auf frischer That, und wenn zugleich Gefahr im Verzuge liegt, zu Maßregeln berechtigt und verpflichtet sein müssen, welche die gerichtliche Verfolgung sichern.

durch dieselbe sittliche Nothwendigkeit geboten, sich doch ihrem inneren Triebe und ihrer ganzen Erscheinungsweise nach als eine Angelegenheit des Individuums als solchen zu gestalten hat. Hiernach kann der Angriff und dessen Durchführung so wenig als die Vertheidigung zu einer Aufgabe des Richters gemacht werden; denn der Richter würde dadurch in die sonderbare Lage gerathen, die Rolle des Richters und der Partei, ja beider Parteien zugleich spielen zu müssen und das eine dieser verschiedenen Officia nur erfüllen zu können, in sofern er das andere erfüllte. Es hieße dies die Freiheit der Berufsgerechtigkeit in Criminalsachen aufs Aergste verletzen. Dieser Verletzung hat sich der Inquisitionsproceß schuldig gemacht, der nur höchst trügerischer Weise und unter der Aegide eines ausgebildeten Despotismus so lange für die Form hat gehalten werden können, unter welcher die Vereinigung der drei entgegengesetzten Functionen des Richters, des Anklägers und des Vertheidigers in Einer Person möglich sei. Im Zusammenhange mit dieser falschen Idee hat sich eine ebenso trügerische und zweckwidrige Gerichtsverfassung ausbilden müssen. Durch das inquisitorische Princip wird das richterliche Urtheil, d. h. diejenige Auctorität, welche auf keine Weise in den formalen Widerspruch zwischen Angriff und Vertheidigung selbst verwickelt sein darf, weil sie denselben stets überherrschen und endlich entscheiden soll, nichtsdestoweniger zum Bestimmungsgrunde und Träger dieses Widerspruchs gemacht — sowol was den inquirirenden als was den erkennenden Richter betrifft. Nun muß dieser formale Widerspruch zwischen Angriff und Vertheidigung seinen Grund und seine ganze Consistenz allerdings in einem logischen Urtheile haben, ja dasselbe muß schon vor dem eigentlichen Processe bestimmt und unzweideutig ausgesprochen vorliegen (eine Bedingung, die man dem Richter des Inquisitionsprocesses sehr inconsequenter, aber freilich auch sehr schlauer Weise nicht einmal stellt). Allein jenes Urtheil kann unmöglich das des Richters selbst, sondern es kann nur das Urtheil der Partei sein, und zwar dieses formell einseitige, noch im Widerspruche seines Gegentheils begriffene Urtheil, durch welches die Partei das abstracte, an sich gesetzte Recht in dieser oder jener concreten Bestimmtheit als ein absolut für sie seiendes und den Willen der Gegenpartei ausschließendes Recht in Anspruch nimmt. Dieses Parteiurtheil prätendirt gleichsam den Entwurf des demnächstigen richterlichen Urtheils zu bilden; es strebt im Wege des Processes dahin, in das richterliche Urtheil aufgehoben und so als das Recht an und für sich allgemein anerkannt und widerspruchsfrei gesetzt zu werden. Des Processes bedarf es aber zu diesem Zwecke, um sich als die innere Macht über den formalen Widerspruch, mit welchem es in Gestalt eines entgegengesetzten Willens unmittelbar behaftet erscheint, mithin auch als die rechtliche Nothwendigkeit, vor welcher dieser andere Wille verschwinden muß, im Wege der Vermittelung auszuweisen. Ohne die Grundlage und formale Maßgabe eines solchen Parteiurtheils ist in Wahrheit kein Proceß denkbar — in Criminalsachen so wenig, als in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Wie in diesen die Klage, so hat in jenen die **Anklage** die Initiative des Processes oder das ursprüngliche fundamentum agendi zu bilden, wodurch sich dann wenigstens das Substrat der Vertheidigung oder der durch die Anklage zum Voraus gesetzte Widerspruch soweit als erfoderlich schon von selbst bestimmt, sodaß es der förmlichen Aufnahme und Durchführung dieses Widerspruchs von Seiten des Angeklagten nicht einmal unumgänglich bedarf, um des Angelpunkts des ganzen Processes schon von Vorn herein gewiß sein zu können. An die Stelle des Inquisitionsprocesses muß hiernach der **Anklageproceß** treten. Erst durch die Anklage einer bestimmten Person auf bestimmte an sich strafgesetzwidrige und als solche schon von Vorn herein beurtheilbare Thatsachen wird der Richter in den Stand gesetzt, sich innerhalb seines rein richterlichen Berufs zu halten; denn erst durch eine solche Anklage gewinnt der Proceß von Vorn herein Maß, Plan und Ziel, kurz jene unzweideutige, einschließliche und ausschließliche Formbestimmtheit und sichere Haltung, welche er durch sich selbst haben und behaupten muß, damit sie ihm der Richter, gewissermaßen mit sich selbst und mit dem Angeklagten processirend, nicht erst wohl oder übel beizubringen brauche. Denn durch die Anklage, welche, wie gesagt, zugleich von Vorn herein das Substrat der Vertheidigung bestimmt und über Alles, was zu dieser gehören wird, klare Maße gibt, sodaß der Angeklagte selbst, wenn er will, sich der ihm dadurch zugewiesenen Parteistellung bemächtigen kann, wird der Richter zugleich der Aufgabe entledigt, die Vertheidigung des Angeklagten Namens desselben nach eigenem Rathe und Gutdünken erst förmlich ins Werk richten zu müssen (womit die officielle Berücksichtigung der sich auch ohne Zuthun des Angeklagten darbietenden Vertheidigungsgründe nicht zu verwechseln ist). Mit der Nothwendigkeit einer förmlichen Anklage tritt aber unmittelbar auch das Erfodernіß eines vom Richter getrennten **Anklägers** hervor, der die Anklage und durch diese den Proceß als **seine** Parteiangelegenheit behandelt und als sichtbare Partei dem Angeklagten gegenüber steht, während der Angeklagte nun vollends das Ansehen eines bloßen Verfolgten verliert und selbst in dem unzweideutigen Lichte der Partei erscheint, die den Proceß in gleichem Maße zu **ihrer** Angelegenheit zu machen berechtigt und berufen ist. Dieses Erfoderniß eines selbständigen Anklägers ist der Punkt, auf welchen es hier eigentlich ankommt, denn es handelt sich dabei um eine organische Gliederung der Gerichtsverfassung. Es muß eine **Staatsbehörde** geben, deren Beamte als Ankläger bei den Gerichten auftreten, und diese Staatsbehörde muß ein integrirender Theil der Gerichtsverfassung sein oder mit dieser in genauester organischer Verbindung stehen; sie darf daher auch nur ein Institut der Rechtspflege bilden und an keine andern Normen, Maximen und Rücksichten gebunden sein, als diejenigen, welche sich aus dem Gesichtspunkte der Rechtspflege ergeben oder rechtfertigen. Es können namentlich Verwaltungs- und Polizeibeamte nie als solche für qualificirt erachtet werden, das Amt der Ankläger bei den

Gerichten zu übernehmen. Die Bezeichnung „Staatsbehörde" besagt nicht etwa, daß in der Gestalt dieser Behörde das rein staatliche Interesse im Betreff verübter Verbrechen in einen qualitativen Gegensatz mit der Rechtspflege zu bringen sei; sondern von einer Staatsbehörde reden wir hier nur im Gegensatze zu den Gerichten, vor welchen sie die an sich dem Gebiete der Rechtspflege — nicht etwa der Polizei oder Verwaltung — anheim fallenden Rechtsverletzungen, welche der Staat und die unter diesem Begriffe hier mit begriffene burgerliche Gesellschaft durch verübte Verbrechen erlitten haben, gegen deren Urheber verfolgen und deren Wiederaufhebung betreiben sollen. Jener Gegensatz fällt demnach innerhalb der Sphäre der Rechtspflege, in deren Idee er sich zugleich aufhebt; die letztere ist es also, deren Form und Wesen die Staatsbehörde — ebenso gut, wie das Gericht — sich ausschließlich anzueignen hat, gleichwie die Rechtspflege das Institut dieser Staatsbehorde sich ausschließlich aneignet — nur freilich mit den Modificationen, welche sich aus der formalen Verschiedenheit zwischen der Aufgabe der Staatsbehörde und der der Gerichte ergeben. Hiermit ist zugleich behauptet, daß die gerichtliche Verfolgung der Verbrecher eine Angelegenheit und zwar ein Officium der Criminalrechtspflege selbst sei. Diese Idee, in welcher auch das inquisitorische Princip beruht, enthält eben den tieferen Grund, weshalb es für jene Verfolgung förmliche, standige Behörden geben muß, nur daß das inquisitorische Princip diese Behörden mit den Gerichten identificirt hat. Die Civilrechtspflege hat es lediglich mit Rechtsinteressen zu thun, welche ausschließlich der Partei als einzelnem Rechtssubjecte angehören und der rechtlich willkurlichen Disposition derselben unterworfen sind. Es mag hier eine moralische Verpflichtung der Person zur gerichtlichen Verfolgung oder uberhaupt zur rechtlichen Geltendmachung gewisser Interessen denkbar sein; aber eine rechtliche Nothwendigkeit gibt es in dieser Hinsicht nicht. So hat namentlich die Civilrechtspflege kein eigenes Interesse dabei, daß Verletzungen von Privatrechten gerichtlich verfolgt werden; erst in sofern dies geschieht, tritt sie in Wirksamkeit. Ja sie hat selbst dabei kein eigenes Interesse, daß der, welcher eine Privatrechtsverletzung vor Gericht behauptet und verfolgt, dies in der geprüften Ueberzeugung von der Gerechtigkeit seines Anspruchs thue. Jeder mag sich hier das Recht so gut zu Nutze machen, als es geht. Ob er dabei zugleich gerecht handelt, das ist Sache der Moralität, um welche das Recht sich nicht zu kummern hat. Es ist lediglich der eigene Schaden der Partei, wenn sie nachher den Proceß verliert, weil sie eine ungerechte Sache hatte — von einem Nachtheile, welchen die Rechtspflege selbst hierdurch erlitte, kann nicht die Rede sein. Kurz, es handelt sich hier allein darum, ob und in wiefern der subjective Wille sich (am Ende eines moralischen, rechtlich gleichgültigen Processes) zu seinem ausschließlichen, individuellen Fürsichsein unter der Form des Rechts bestimmt oder seine subjectiven Zwecke in den Schein des Rechts zu kleiden gewußt hat, nicht auch darum, ob und in wiefern er in diesem Fürsichsein zugleich einer an sich vorhandenen allgemeinen rechtlichen Nothwendigkeit entspreche oder der an und für sich rechtliche Wille sei, der um seiner moralischen Freiheit willen gegen Andere in gleichem Maße gerecht ist, wie gegen sich selbst. — Daß dagegen der Wille in seinem Fürsichsein begriffen sei, in welchem er eben nur sich selbst und zwar in einem äußeren Objecte will, dies bildet hier eine so wesentliche Bedingung seiner rechtlichen Geltung, daß Niemand zur civilgerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen zugelassen werden kann, die nicht sein selbsteigenes oder persönliches Rechtsinteresse betreffen und sich unter der Form eines solchen darstellen. Dies Alles verhält sich bei dem Substrate der Criminalrechtspflege anders. Bei der Frage, ob und in wiefern Jemand wegen eines Verbrechens gerichtlich zu verfolgen sei, muß jedes persönliche Interesse, jede Art von willkürlicher Disposition ausgeschlossen bleiben. Es ist eine allgemeine sittliche Nothwendigkeit, welche über diese Frage zu entscheiden hat; es ist der in dieser Nothwendigkeit beruhende allgemeine Wille, welcher die Verfolgung oder Nichtverfolgung fodert. Dieser Wille liegt über das Stadium der Subjectivität, der bloßen Moralität hinaus, er bestimmt sich zu seinem Fürsichsein nicht erst vermittels jenes innern Processes, den das einzelne Subject jedesmal erst durchzumachen hat und in welchem es unter einer unbestimmbaren Menge von Möglichkeiten und Rucksichten wählt und auf diese Weise bald zu diesem, bald zu jenem Resultate gelangen kann und gelangen darf; er ist vielmehr schon von Vorn herein bestimmt und hat keine Wahl (— ein Vorzug seiner höheren Freiheit). In ihm hebt sich die Subjectivität der Einzelnen zur allgemeinen, zugleich in objectiver Gestaltung bestehenden Sittlichkeit auf, deren Wesen unbedingtes, aller Willkür, aller Abhängigkeit von persönlichen Interessen enthobenes An- und Fürsichsein ist. Eine Verletzung dieser sittlich-rechtlichen Personalität wird nicht erst in sofern und in soweit zum Unrechte, als das an sich verletzte Ganze sie durch einen mehr oder weniger beliebigen Act der Reflexion dafur erkennen will; sondern weil dieses sittliche Ganze wesentlich in dem steten und ständigen Fürsichsein seines Ansichs begriffen ist und niemals, wie der blos subjective Wille, von diesem Fürsichsein abstrahiren oder in einem besondern Falle sich selbst aufgeben kann, so ist hier die That, welche die Rechtsverletzung zunächst an sich oder der bloßen Möglichkeit nach enthält, schon durch ihr bloßes Dasein zugleich das unbedingte und effective Unrecht (das Verbrechen), und muß als solches negirt werden. Die Criminalanklage muß also erfolgen, sobald sie gegen eine bestimmte Person den Umständen nach veranlaßt und rechtlich statthaft erscheint. In diesem Falle tritt jener allgemeine, sittliche Wille dem Angeklagten nunmehr rechtlich, aber gleich dem blos subjectiven Willen ebenfalls nur unter der Form des Rechts (des Criminalrechts und des Criminalprocesses) gegenüber, um vermöge dieser formellen Bestimmtheit sein absolutes Fürsichsein gegen den Willen des Angeklagten, den er

eines durch die That selbstbewußt bewiesenen Widerspruchs zeibt, als sein Recht geltend zu machen. Es ist überhaupt der wesentliche, ausnahmslose Charakter alles Rechts, formell zu sein, und es ist ein unrichtiger, wenigstens ein sehr unklarer Gedanke, wenn man sagt, im Civilprocesse komme es auf das formelle, im Criminalprocesse dagegen auf das materielle Recht an. Allein der große Unterschied ist der, daß jener allgemeine, sittliche Wille sich rechtlich gar nicht wollen kann, wenn dies der Gerechtigkeit widersprechen oder wenn darin auch nur an sich ein Unrecht gegen den Angeklagten enthalten sein würde (möge dieser es für ein solches erkennen und sich dagegen wehren wollen oder nicht) — daß also das Recht, unter dessen Form er sich rechtlich darstellt, nicht blos sein eigenes, sondern unmittelbar auch das Recht des Angeklagten in sich begreift und hiernach das letztere ebenso sehr in seinem Interesse liegen muß, als das erstere. Andernfalls wäre jener Wille der Möglichkeit eines rechtlichen Widerspruchs mit sich selbst ausgesetzt, den seine sittliche Vollendung gleichwol unbedingt ausschließt — er wäre fähig, dem Rechte, welches um seines absoluten Fürsichseins willen besteht, eine Zwiespältigkeit mit sich selbst zuzumuthen, durch welche dieses Recht — das Criminalrecht und die Criminalrechtspflege — im Principe aufgehoben werden würde — während der blos subjective Wille sich in Angelegenheiten des Privatrechts füglich einem solchen Widerspruche aussetzen kann und rechtlich darf, weil es lediglich seine, beziehungsweise seines Gegners Sache ist, was daraus werden wird oder werden soll. Die Criminalanklage muß hiernach unterbleiben, wenn trotz des Scheins von Recht, mit welchem sie (gleich einer Civilklage) auftreten könnte, die Stimme der Gerechtigkeit von ihr abmahnt; sie muß sich auf ein Maß der Verfolgung beschränken, durch dessen Ueberschreitung das Recht des Angeklagten auch nur an sich oder der Möglichkeit nach verletzt werden könnte; sie darf nicht aufrecht erhalten werden, wenn im Laufe des Processes die Gründe der Nichtverfolgung das Uebergewicht gewinnen. Ueberhaupt müssen hier die Gründe der Nichtverfolgung ebenso pflichtmäßig und ebenso angelegentlich erwogen werden, wie die Gründe der Verfolgung — nicht etwa aus Rechtsklugheit oder um der moralischen Niederlage vorzubeugen, welche die Auctorität des Anklägers durch den Verlust des Processes erleiden könnte, auch nicht aus einer gewissen Liberalität, wie man es sich zu denken liebt, sondern zufolge der inneren Nothwendigkeit jenes allgemeinen, sittlichen Willens, der sich selbst verletzen, sein absolutes An- und Fursichsein zu einem abstracten, selbstischen Fürsichsein verengen würde, wenn er jemals aufhören wollte, sein Recht unter einem andern Gesichtspunkte, als dem der Gerechtigkeit, die auch das Recht des Gegners als ihr eigenes Gesetz anerkennt, aufzufassen. Dies Alles ist aber nicht etwa so zu verstehen, als habe erst das Gericht, bei welchem die Anklage angebracht wird, die Gerechtigkeit derselben, soweit sie vorläufig ersichtlich, zu prüfen und darüber zu entscheiden, sondern schon der Ankläger selbst muß die rechtliche Verpflichtung haben, sich der Gerechtigkeit der Anklage soviel als thunlich im Voraus zu vergewissern, und von der Anklage, überhaupt von jeder Verfolgung einer Person abzustehen, wenn ihr in dieser Hinsicht Bedenken entgegentreten. Er muß hierfür so gut verantwortlich sein, wie für die wirkliche Erhebung solcher Anklagen, welche thatsächlich veranlaßt und rechtlich statthaft erscheinen. — Kurz — obgleich der Form seiner Thätigkeit nach Partei hat er doch der Sache nach den entschiedenen Beruf, unparteilich, nach bestem Wissen und Gewissen zu Werke zu gehen. Aber er bedarf hierzu in ähnlicher Weise, wie der Richter, einer selbständigen und unabhängigen Stellung, und überhaupt muß sich uns seine Aufgabe als eine der richterlichen ganz analoge darstellen. Er muß gleich dem Richter eine Auctorität und eine Macht der Rechtspflege selbst bilden, denn auch für ihn ist die Rechtspflege und näher die Gerechtigkeitspflege der letzte Bestimmungsgrund und der letzte Zweck seiner Wirksamkeit. Er kann aber diesem stetigen Berufe nur entsprechen, wenn dem letzteren zugleich das Moment der Ständigkeit eigen ist. Die Berufsgerechtigkeit, die er zu üben hat — denn so dürfen wir es, wenn auch in einem qualificirten Sinne, allerdings nennen — muß ebenso gut in der Justiz begründet sein, wie die richterliche. Die Criminalrechtspflege, bedingt durch die gerichtliche Verfolgung der Verbrecher, die aber eine unbedingte allgemeine Nothwendigkeit ist, welcher eben nur in einer Form der Rechtspflege — der gerichtlichen — entsprochen werden kann, hängt in der Luft, wenn diese Nothwendigkeit nicht als ihre eigenste Angelegenheit bestimmt wird. So hat sich die Justiz der Idee der Anklageschaft zu bemächtigen, um sie vor Allem als Institution zu begründen. Der öffentliche, d. h. vom Staate im öffentlichen Interesse zu bestellende Ankläger muß also als förmliche Behörde bestehen, weil seine Aufgabe eine Angelegenheit der Rechtspflege selbst ist. Nachdem wir hiermit den Hauptgesichtspunkt für die Stellung und Bedeutung des öffentlichen Anklägers gewonnen haben, ergeben sich daraus die näheren Bedingungen, welche in seinem Amte und in seiner Person zusammentreffen müssen, mit Leichtigkeit, nämlich in ganz analoger Weise, wie beim Richter. Als eine Auctorität der Rechtspflege ist er sowol eine Auctorität der Justiz, wie der Berufsgerechtigkeit. In ersterer Hinsicht muß er der Mittel und des Ansehens der Justiz zum Zwecke der Lösung seiner Aufgabe mächtig sein — in letzterer Hinsicht hat er alle die subjectiven Bedingungen in sich zu vereinen, auf welchen auch die richterliche Berufsgerechtigkeit beruht. Aus beiden Gesichtspunkten vermittelt sich die Foderung seiner Verantwortlichkeit, aber ebenso auch seiner amtlichen und persönlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit, nur daß ihm die letztere nicht durchaus in gleichem Maße zu vindiciren steht, wie dem Richter. Aber wie verhält sich nun diese Auctorität zu der richterlichen? Diese Frage beantwortet sich aus dem Obigen erst nur zum Theil von selbst, und auch diese Beantwortung muß erst noch schärfer ins Auge gefaßt werden.

Der öffentliche Ankläger steht zum Richter im Verhältnisse der Partei. Er ist der Erfolge seiner Gerechtigkeitspflege, in sofern sie in der Form der Anklage auftritt, nicht schon durch diese selbst mächtig, sondern hat sie erst von dem Richter zu erwarten. Seine stetige Wirksamkeit ist in dieser Richtung überhaupt noch der richterlichen Beurtheilung und Entscheidung unterworfen und diese kann gegen ihn ausfallen. Selbständig steht er hier dem Richter nur darin gegenüber, daß er rein nach eigenem Ermessen die Thatsachen zu bestimmen hat, auf welche sich die Verfolgung beschränken soll und somit die richterliche Beurtheilung und Entscheidung sich gleichfalls zu beschränken hat. Und selbst hierin übt der öffentliche Ankläger keine größere Auctorität aus, als es jede Civilpartei thut. Ja, was die Leitung des Processes und die Aufklärung des Sachverhalts betrifft, so muß der Criminalrichter darin dem öffentlichen Ankläger (wie dem Angeklagten) gegenüber viel freiere Hand haben, als sie der Civilrichter haben kann. Aber dafur beherrscht der öffentliche Ankläger desto freier das Gebiet der Frage, ob und gegen Wen, in welcher factischen Beziehung und in welchem Maße eine gerichtliche Verfolgung eintreten soll. Hier gilt allein sein Urtheil und seine Entschließung — nur freilich nicht in dem Sinne, daß Anklagen, welche von Vorn herein grundlos erscheinen oder an formellen Mängeln leiden, gleichwol vom Richter zum Verfahren gelassen werden mußten, ferner auch nicht, wie wir noch sehen werden, ohne gewisse Beschränkungen im Interesse des Angeklagten — jedenfalls aber in dem Sinne, daß eine gerichtliche Verfolgung nie anders, als unter seiner Auctorität, nie in anderer Richtung und in weiterem Maße stattfinden kann, als er es bestimmt. Er prüft und beschließt in dieser Hinsicht mit Ausschluß jeder andern Auctorität, was besonders dann deutlich hervortritt, wenn er von Privatpersonen oder Behörden um die gerichtliche Verfolgung einer Person angegangen wird. Er ist berufen, eine solche Verfolgung abzuschlagen, wenn sie seiner Ueberzeugung widerspricht. Indem er hinsichtlich der Frage der Verfolgung oder Nichtverfolgung überhaupt an eine wissenschaftliche und gewissenhafte Ueberzeugung gebunden und berufen ist, sich dabei jeder Voreingenommenheit, jeder Art von Sympathie oder Antipathie, jeder Willkürlichkeit, jeder bureaukratischen Eigenwilligkeit und Selbstgefälligkeit zu entschlagen, steht er mit dem Richter auf gleich hoher Stufe der amtlichen Würde und somit unendlich höher, als die Privatperson, die im Uebrigen mit derselben Unabhängigkeit über die gerichtliche Verfolgung oder Nichtverfolgung ihrer Rechtsansprüche disponirt. Es ist eine Foderung der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit, daß sie durch das Organ des öffentlichen Anklägers der Aufgabe, sich zugleich parteilich zu verhalten, entledigt werde; dieser hohen Bestimmung vermag aber der öffentliche Ankläger nur zu entsprechen, wenn er innerhalb seiner eigensten Berufssphäre derselben Berufsfreiheit theilhaftig ist. Die Schranke, in welcher der Richter und der öffentliche Ankläger sich begegnen, ist nunmehr eine gegenseitige, aus der einheitlichen Idee der Rechtspflege gesetzte, eine Schranke, deren Jeder von ihnen sich als einer wesentlichen Bedingung seiner Berufsfreiheit bewußt zu werden hat. Kann der Ankläger keine Anklage ohne richterliches Urtheil durchsetzen, weil dies seiner Idee widersprechen, also auch seine Berufsfreiheit aufheben würde, so kann dagegen der Richter Niemanden vor sein Forum ziehen, der nicht von dem offentlichen Ankläger angeklagt ist, möge er übrigens denunciirt sein, von Wem es sei. Es ist vorzugsweise diese negative Bestimmung, in welcher die hohe Bedeutung der Idee des öffentlichen Anklägers sich ausspricht, daß nämlich Niemand einer gerichtlichen Verfolgung unterworfen werden kann, es sei denn, weil der öffentliche Ankläger als diese ausschließlich hierzu berufene und qualificirte Auctorität die Verfolgung für begründet erkannt hat, was auf die Bestimmung hinausläuft, daß der öffentliche Ankläger, gleichwie zum Rächer der Schuld, so nicht minder zum Schützer der Nichtschuld wenn auch nur gegen die Nachtheile einer bloßen Untersuchung berufen sei. In dieser Beziehung ist seine Auctorität der des Richters eben nicht untergeordnet, und so wird grade in dieser Beziehung der Angelpunkt seiner Berufsfreiheit erkennbar, vermöge dessen sie in sich selbst beruht und so auch die Schranke, welche seine Wirksamkeit gegen die richterliche an sich hat, als ihre eigene zu bestimmen und dadurch ideell aufzuheben vermag. Ebenso beruht umgekehrt die Wirksamkeit des Richters, obgleich durch die des Anklägers beschränkt und bedingt, darin frei in sich selbst, daß der Richter über die Anklage entscheidet, ohne in dieser Beziehung an die Auctorität des Anklägers gebunden zu sein. Der Unterschied ist aber der, daß in der, der richterlichen Berufsthätigkeit eigenthümlichen Hauptform, nämlich dem Urtheile, die Seite der Unbedingtheit oder das Uebergewicht der richterlichen Auctorität über die des Anklagers in den Vordergrund tritt, weil das richterliche Urtheil seines Erfolgs unmittelbar gewiß und mächtig ist — während in der, der Berufsthätigkeit des Anklägers eigenthumlichen Hauptform, nämlich der Anklage, vorzugsweise die Abhängigkeit seiner Auctorität von der richterlichen hervortritt, weil die Anklage ihres Erfolgs nicht durch sich selbst gewiß und mächtig ist. Die Criminalrechtspflege geht hier folgenden Gang, um in jedem besondern Falle sich ihres allgemeinen Interesses klar bewußt zu werden und zu bemächtigen. Zuvörderst setzt sie sich in jedem besondern Falle, wo eine bestimmte Person eines verübten Verbrechens geziehen werden zu können scheint, in der Weise in Thätigkeit, daß sie die allgemeine Nothwendigkeit der gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher als eine Nothwendigkeit dieses besondern Falls setzt; und zwar thut sie dies schon aus eigenem, selbständigem Antriebe, weil jene allgemeine Nothwendigkeit unmittelbar ihre eigene ist. Jenes Setzen der allgemeinen Nothwendigkeit als einer besondern ist nun aber vorerst noch bloße Voraussetzung; sie ist noch nicht in Folge eines förmlichen gerichtlichen Processes gewonnen. Die Criminalrechtspflege muß diese Voraussetzung einstweilen machen, um ihrer Zweckerfüllung überhaupt mächtig werden zu können;

sie muß es auf die Gefahr hin thun, daß der Schein, welchen diese Voraussetzung für sich hat, nachher verschwindet; der eigene, selbständige Antrieb, aus welchem sie es thut, ist daher noch mehr ein Müssen ihrer selbst, dem sie sich fügt, um ihre Aufgabe überhaupt in ihrer Gewalt behalten zu können, als ein freies, im Wege einer kritischen Vermittelung gewonnenes Erkennen und Wollen. Wir wollen dies das Officium der Criminalrechtspflege nennen. Das Weitere ist nun, daß die gesetzte Nothwendigkeit im Wege des Processes sich erst zu sich selbst zu vermitteln und zu einem entscheidenden Urtheile darüber zu gelangen hat, ob und in wieweit sie in diesem besondern Falle wirklich begründet war. Auf diese Weise verhält die Criminalrechtspflege sich nunmehr gegen ihre eigene officielle Thätigkeit kritisch — eine Bedingung ihrer inneren Freiheit. Das Officium ist Sache des öffentlichen Anklägers; die kritische Function liegt in der Hand des Richters. Die letztere muß vorzugsweise als ein Act jener Freiheit, mithin als die höhere und gültigere erscheinen, während die erstere das an sich unbedingte Gebot der Criminalrechtspflege, auf welches sie sich gründet, vorzugsweise erst in der Form einer Abhängigkeit der Criminalrechtspflege von sich selbst zur Erscheinung zu bringen vermag. Mit andern Worten: der öffentliche Ankläger bildet in Criminalsachen diejenige Auctorität, welche von Amtswegen oder ex officio, aus eigenem, selbständigem Antriebe zu Werke geht, jedoch so, daß er den Erfolg seiner Thätigkeit der Entscheidung des Richters überlassen muß und somit den letztern über sich hat; der Richter dagegen kann nicht anders thätig sein, als wenn er für jeden besondern Fall (nicht nothwendig auch für jeden einzelnen Punkt desselben) durch den Ankläger förmlich zur Thätigkeit angeregt worden ist, an dessen Auctorität er sich auf diese Weise gebunden sieht; er hebt dann aber diese Auctorität frei und mit entscheidender Wirkung in seine eigene auf. Was der öffentliche Ankläger hiernach an Gewicht dem Richter gegenüber oder im Punkte der Gerechtigkeitsübung zu verlieren scheint, das gewinnt er andererseits dadurch wieder, daß ihm und vorzugsweise nur ihm das ganze Gebiet der Mittel und Wege zu Gebote stehen muß, welche an sich erfoderlich sind, damit in jedem Falle das Einschreiten von Amtswegen theils überhaupt gesichert, theils auch in den Stand gesetzt werde, solche Voraussetzungen der Anklage zu gewinnen, welche mit thunlichster Zuverlässigkeit annehmen lassen, daß die Anklage vom Richter als gerecht werde befunden werden. Die dem öffentlichen Ankläger zukommende Beherrschung dieses wichtigen Gebiets gewährt ihm eine Stellung und Bedeutung, welche von der Auctorität des Richters unmittelbar unabhängig ist. Er wacht in dieser Hinsicht über die öffentlichen Interessen, in sofern sie durch Verbrechen verletzt werden, er spürt daher jedem Scheine eines verübten Verbrechens nach und sorgt, wenn dieser Schein sich bestätigt, für die Feststellung des objectiven Thatbestands, er erforscht und verfolgt die Spur des Thäters und trifft selbständig alle Maßregeln, welche, ohne schon eine richterliche Beurtheilung vorauszusetzen, in dieser Hinsicht zweckdienlich erscheinen. Selbst Maßregeln, welche, wie Verhaftung, Haussuchung &c., eine solche richterliche Beurtheilung voraussetzen, weil sie die Interessen des Individuums berühren, wird er kraft eigener Gewalt treffen dürfen, wenn sie zur Sicherung einer zufolge besonderer Wahrscheinlichkeit begründeten gerichtlichen Verfolgung dieses Individuums sofort nöthig werden — dies freilich nicht ohne Vorbehalt der demnächstigen richterlichen Entscheidung. Hiernach muß vor allen Dingen die gesammte gerichtliche Polizei — unbeschadet ihres Berufs, schon aus eigenem Antriebe Alles zu thun, was in ihr Bereich fällt — zur Verfügung des öffentlichen Anklägers stehen und auf die Erfüllung des ihm obliegenden Berufs ausschließlich bezogen sein. Er ist es, durch welchen das Institut der gerichtlichen Polizei mit der Gerichtsverfassung dergestalt organisch in Verbindung gesetzt wird, daß dieses Institut im letzten Grunde sich nur von dem Gesichtspunkte der Rechtspflege aus normiren und anleiten zu lassen haben kann. Ferner muß der Ankläger das Recht auf eine gerichtliche Voruntersuchung (nicht die Führung der Voruntersuchung selbst) haben, um in allen schwierigern und wichtigern Fällen durch diese in den Stand gesetzt zu werden, mit möglichster Sicherheit zu beurtheilen, ob und gegen Wen und in welchem Maße eine förmliche Anklage zu erheben sei. Die gerichtliche Voruntersuchung, welche vom Untersuchungsrichter auf einfachen Antrag des Anklägers eingeleitet und nach den Regeln des Inquisitionsprocesses geführt wird, weil es dabei vorzugsweise erst auf die Herbeischaffung des erfoderlichen Materials ankommt, erscheint nämlich, obwol darin das inquisitorische Princip schon eine sehr bedeutende Modification erlitten hat, doch immer noch als etwas Abnormes, sodaß man glauben möchte, es könne dem Richter eine derartige Procedur unter keinen Umständen zugemuthet werden. Allein wenn eine solche Art der Procedur einmal für eine von den Bedingungen gehalten werden muß, unter welchen der öffentliche Ankläger erst wahrhaft im Stande ist, seiner Aufgabe zu entsprechen, und wenn ferner die Führung einer Voruntersuchung, wie wir noch sehen werden, sich mit dem richterlichen Berufe in der That vereinen läßt, obschon sie nicht die volle begriffliche Geltung des Richters zur Erscheinung bringt, so hat sich in diesem Punkte der richterliche Beruf dem des Anklägers allerdings zu accommodiren. Der Ankläger muß also auch über das Mittel der Voruntersuchung und somit über die richterliche Mitwirkung zum Zwecke seiner eigenen Berufserfüllung zu disponiren haben — die richterliche Berufsthätigkeit muß sich diese Beschränkung um jenes Zwecks willen, der gleichwol noch kein richterlicher Zweck ist, gefallen lassen — nur freilich nie in dem Maße, daß darunter der richterliche Charakter jener Mitwirkung verschwände. — Ausgerüstet mit dieser Herrschaft über die Mittel und Wege, die allgemeine Nothwendigkeit der gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher als eine besondere des einzelnen Falls im Voraus zu setzen, und wo er geht und steht

ein Wächter der Strafgesetze, der, weil er nicht erst auf Anregung einer andern Auctorität, sondern ex officio zu Werke geht, diese Macht der Criminalrechtspflege, sich in jedem Augenblicke ihrer selbst unmittelbar anzunehmen, allgemein in sich darstellt, bildet der öffentliche Ankläger zugleich eine Auctorität der Justiz oder repräsentirt vielmehr die Criminaljustiz par excellence. Ja es kann neben ihm keine andern Repräsentanten der Criminaljustiz von gleicher Geltung geben, etwa so, daß er sich mit der letzteren nur in soweit zu befassen hätte, als es auf Anklagen bestimmter Personen und auf die darauf bezüglichen gerichtlichen Handlungen und Anträge ankommt, während alle übrigen nicht schon in dieser speciellen Anwendung begriffenen Angelegenheiten der Criminaljustiz andern Beamten zu übertragen wären. Die Criminaljustiz kann in dieser Weise nicht getheilt werden. Sie besteht zum Zwecke der gerichtlichen Verfolgung der Verbrechen und der Verbrecher, und bleibt auch in solchen Punkten, wo dieser Zweck nicht direct und speciell hervortritt, doch mittelbar und im Allgemeinen immer auf denselben bezogen. Der öffentliche Ankläger, der jenen Zweck, auf welchen die Criminaljustiz hinausläuft, zu wahren hat, muß hiernach die letztern überhaupt zu wahren und zu vertreten haben. Er muß berufen sein, über die Integrität der Justiz in allen Fällen, wo derselben Gefahr droht, zu wachen — nicht wie ein Justizverwaltungsbeamter — sondern so, daß er das bedrohte Justizinteresse bei den Gerichten verfolgt, um dessen Wahrung mittels richterlichen Urtheils zu erwirken. Er ist es, der in diesem Maße namentlich mit der Wahrnehmung des Justizrechts der Intervention zunächst beauftragt sein muß — nur freilich hier, wo die Justiz sich mit der ganzen ihr zu Gebote stehenden Macht nach Außen hin zu salviren hat, nicht mit so ausschließlicher Auctorität, daß das oben bezeichnete Justizgericht (welches auch der Cassationshof sein kann), ihn nicht zur Erfüllung jener Pflicht anhalten oder unter Umständen vorläufig selbst einschreiten dürfte. Wie es ferner im eigensten Interesse der Rechtspflege liegt, daß die Gesetze nicht durch sie selbst und unter ihrer eigenen Form, nämlich durch richterliche Entscheidungen verletzt werden, dieses Interesse aber wegen seiner Objectivität und Allgemeinheit sich näher als ein Interesse der Justiz darstellt und speciell für den öffentlichen Ankläger als solchen gar sehr ins Gewicht fällt, da sonst eine Rechtsunsicherheit entstehen könnte, welche ihm die juristische Sicherheit, mit welcher er seine Anklagen und Strafanträge muß erwägen können, verderben würde, so muß er ferner berufen sein, nichtige weil gradezu gesetzwidrige Entscheidungen der Gerichte bei dem Cassationshofe blos schon im Interesse des Gesetzes anzufechten. Er hat also in diesem Maße auch die Aufrechterhaltung der Gesetze gegen die Gerichte selbst gerichtlich zu verfolgen, ohne dabei zugleich in der gerichtlichen Verfolgung eines Individuums nothwendig begriffen sein zu müssen. Alle diese Bestimmungen, welche den nächsten Wirkungskreis des öffentlichen Anklägers erheblich erweitern, lassen sich, wie gesagt, aus den Bedingungen, welche seine nächste Aufgabe, die gerichtliche Verfolgung der Verbrecher, allgemein an sich hat, herleiten. Sie ergeben sich aber nicht minder, wenn man es umgekehrt zum leitenden Gesichtspunkte erhebt, daß die Interessen der Justiz überhaupt und im Ganzen und ohne zunächst an dem Interesse der gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher abgemessen zu werden, durch eine Auctorität repräsentirt sein müssen, welche diese Interessen im Wege der gerichtlichen Verfolgung wahrnimmt. Es muß sich nämlich auch von dieser Seite her ergeben, daß diese Auctorität zugleich der öffentliche Ankläger sein muß. Dieser Gesichtspunkt verdient als der umfassendere noch besondere Berücksichtigung. Er ist ebenfalls durch den Gesichtspunkt der Freiheit der richterlichen Berufsthätigkeit bedingt; denn wenn die Gerichtsverfassung kein Organ für die gerichtliche Wahrnehmung jener allgemeinen Interessen bietet, so werden sich die letzteren entweder zum schlimmen Nachtheile der Berufsgerechtigkeit machtlos erweisen, oder ihre gerichtliche Wahrnehmung wird zu einem Officium des Richters selbst gemacht werden müssen, wodurch dieser aber nur zu häufig in eine ganz falsche Stellung und wol gar in Widerspruch mit sich selbst gebracht werden würde. Der Grund, ein solches Organ zu schaffen, paßt nun aber nicht etwa blos auf die Criminalrechtspflege, sondern fast in gleichem Maße auch auf die Civilrechtspflege — nämlich blos mit der Beschränkung, daß es hier keine öffentlichen Ankläger geben kann. Die Staatsbehörde, welche für Criminalsachen in Bezug auf gerichtliche Verfolgung bestehen muß, wird hiernach dieselbe sein müssen, welche, wie oben gezeigt worden, für die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bestehen hat; sie wird diese allgemeinen Interessen hier in ganz gleicher Beziehung und gleicher Weise in Obacht zu nehmen haben, wie in Beziehung auf Criminalsachen. Wir haben hiermit die Idee der Staatsanwaltschaft (Staatsprocuratur) entwickelt, in welche, was die Criminalrechtspflege betrifft, die Idee des öffentlichen Anklägers sich aufhebt. Die Spitze derselben bildet der Oberstaatsanwalt (Generalprocurator), welcher bei dem Obergerichte und dem Cassationshofe angestellt ist und zugleich die Oberaufsicht über die übrigen Beamten der Staatsbehörde, nämlich die Staatsanwälte bei den Mittelgerichten und die zunächst diesen wieder untergeordneten Ankläger bei den Gerichten untersten Ranges, sowie über die Beamten der gerichtlichen Polizei führt und diesen Beamten Befehle und Weisungen zu ertheilen hat, welche jedoch die Selbständigkeit der öffentlichen Ankläger als solcher nicht verletzen dürfen. — Der hauptsächlichste Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft, in welchem zugleich ihre Bedeutung am vollständigsten und wirksamsten hervortritt, wird immer das Gebiet der Criminalrechtspflege bleiben [14]).

14) Unstreitig nimmt der Oberstaatsanwalt als dieser oberste Vertreter der Justiz eine hohe Stellung ein und muß auch mit dem äußeren entsprechenden Ansehen ausgerüstet sein. Gleichwol hat sich die Gesetzgebung wohl zu hüten, dieses Gewicht desselben zu überschätzen oder in der genauen Bestimmung und Begrenzung desselben sorglos zu sein. Sonst kann es nur zu leicht geschehen,

Wir haben jetzt unter dem Gesichtspunkte der Vorbereitung des richterlichen Definitivurtheils in Criminalsachen noch ein Paar Organe zu betrachten, welche bestimmt sind, sich dieser Vorbereitung vom richterlichen Standpunkte aus je nach dem Bedürfnisse der Sache oder vielmehr unter den vom Gesetze nach Maßgabe des Bedürfnisses festgestellten Bedingungen anzunehmen. Diese Organe sind der Untersuchungsrichter, die Rathskammer und die Anklagekammer. Von dem Untersuchungsrichter und dessen Aufgabe, der Voruntersuchung, ist bereits die Rede gewesen. Es gibt Fälle, in denen es von Vorn herein mehr oder weniger zweifelhaft erscheint, ob und in wiefern sie Straffälle seien; oder es ist vor der Hand wenigstens noch nicht genugend ersichtlich, wie die gerichtliche Verhandlung in einem solchen Falle planmäßig einzurichten sei und welcher Beweismittel sie sich zu bedienen habe, um des Falls mächtig werden und sogleich zu einem sachgemäßen und erschöpfenden Endresultate gelangen zu können. In solchen Fällen tritt für die Criminalrechtspflege, die nicht ins Blaue hinein sich für die Verfolgung oder Nichtverfolgung entscheiden kann, weil diese wie jene an sich gleich sehr in ihrem Interesse liegt, das Bedürfniß ein, das Urtheil darüber, ob und in wiefern der Verfolgung der Vorzug vor der Nichtverfolgung zu geben sei oder nicht, und auf welche Weise im erstern Falle ein sachgemäßes und erschöpfendes Endresultat des weitern Verfahrens (Hauptverfahrens) zu erzielen sei, von einer vorbereitenden Sachuntersuchung und Beweiserhebung abhängig zu machen. Natürlich muß dabei schon von Anfang an zum Mindesten der Schein eines verübten Verbrechens vorliegen, weil sonst von einer Spannung zwischen dem Interesse der Verfolgung und dem der Nichtverfolgung, welche nothwendig auch schon bei diesem vorbereitenden Verfahren vorausgesetzt werden muß, überall keine Rede sein könnte; es genugt aber auch in allen Fällen bereits jener Schein, und es bedarf nicht etwa auch schon von Vorn herein bestimmter Spuren des Thäters, um zu einem solchen Verfahren zu veranlassen. Es ist nun zunächst Sache des öffentlichen Anklägers, sich jenes Bedürfnisses in einem einzelnen Falle bewußt zu werden und die nöthigen Schritte zur Befriedigung desselben zu thun. Er wird aber auch hier schon sich immer nur als das, was er seinem ganzen Berufe nach ist, nämlich als Partei verhalten können. Für ihn handelt es sich darum, die bestimmteren und triftigern Voraussetzungen zu gewinnen, welche zur Erhebung einer förmlichen Anklage erfoderlich sind; indem er aber dieses Bedürfnisses inne wird und auf dessen Erfüllung Bedacht nimmt, ist er auch so schon in einer gewissen Voraussetzung befangen, nämlich zum Mindesten in der, daß der Schein eines verübten Verbrechens vorhanden sei. Es kann bei ihm auch die Voraussetzung hinzukommen, daß der Fall zu seiner Competenz gehoren, daß diese oder jene bestimmte Person für den Thäter zu halten, daß die Verfolgung noch nicht durch solche Gründe, wie z. B. Verjährung, ausgeschlossen sein werde u. dgl. m. Damit nun jene einstweilige Voraussetzung des öffentlichen Anklägers in den erfoderlichen höheren Grad von Sicherheit aufgehoben oder aber als grundlos erkannt und somit ohne Bedenken aufgegeben werden könne, hat sie einen Proceß, d. h. eine kritische Behandlung zu bestehen, durch welche sie in den Stand gesetzt wird, sich in nähere Vergleichung mit den Thatsachen selbst zu stellen. Dies ist die Bedeutung, welche jenes vorbereitende Verfahren für den öffentlichen Ankläger hat. Gleichwol reicht dieser Gesichtspunkt allein noch keineswegs aus, um dasselbe als Voruntersuchung bestimmen zu können. Es muß die Erwägung hinzukommen, daß dieses vorbereitende Verfahren, wenn es dem gedachten Bedürfnisse der Criminalrechtspflege vollständig und nach allen der letztern zu Gebote stehenden Mitteln und Wegen entsprechen soll, nicht schon dem öffentlichen Ankläger selbst überlassen bleiben kann, sondern in die Hand eines Richters gelegt sein muß — es muß die Voruntersuchung als eine nothwendig und ausschließlich gerichtliche Procedur bestimmt und somit von den dem öffentlichen Ankläger unmittelbar zu Gebote stehenden vorbereitenden Operationen der gerichtlichen Polizei genau unterschieden werden, was z. B. das französische Recht nicht mit der begrifflich erfoderlichen Bestimmtheit thut. Der Beamte der gerichtlichen Polizei, welchem hier der öffentliche Ankläger gleich zu achten ist, darf niemals zum Untersuchungsrichter, und ebenso wenig darf der Untersuchungsrichter jemals zum Beamten der gerichtlichen Polizei werden. Die Wirksamkeit des letzteren ist darauf zu beschränken, daß er den Verbrechen und deren Urhebern und allen in dieser Hinsicht bedeutsamen Umständen zwar in berufsangelegentlicher Weise, jedoch nur durch solche Mittel und Wege, wie sie am Ende Jedem zustehen, der seine fünf Sinne hat und zweckmäßig zu gebrauchen weiß, nachforscht und über das Resultat seiner Nachforschungen dem öffentlichen Ankläger, falls nicht dieser selbst solche Nachforschungen vornimmt, berichtlich Auskunft ertheilt. Er kann zu diesem Ende Erkundigungen bei Zeugen und Sachverständigen, allenfalls bei dem Verdächtigen selbst einziehen, aber nur wenn diese Personen ihm Rede und Antwort stehen wollen; er kann sich an Ort und Stelle

daß dieses Gewicht zu einem schlimmen Uebergewichte über die richterliche Auctorität ausartet, und sogar lähmend und beengend auf der Sphäre der richterlichen Berufsthätigkeit zu lasten beginnt. Diese Gefahr liegt um so näher, je weniger die richterliche Berufsthätigkeit der Staatsbehörde mit derselben unmittelbaren, so zu sagen persönlichen Entschiedenheit und Selbstvertretung gegenüberstehen kann, mit welcher ihr die Staatsbehörde in der Person des Oberstaatsanwalts gegenübersteht und entgegenzutreten vermag. Die Gesetzgebung darf nie vergessen, daß die Auctorität dieses Beamten sich nicht weiter, als auf die bloße Vertretung der ihm anvertrauten Interessen vor den Gerichten zu erstrecken hat, daß er demnach weder mit einer solchen äußeren Geltung bekleidet sein darf, welche den Gerichten, wäre es auch nur moralisch, imponiren und ihre Wirksamkeit mittelbar bestimmen könnte, noch auch irgendwie selbst zum Richter werden darf. Entschieden ist es hiernach zu misbilligen, wenn der Oberstaatsanwalt zum Mitgliede der richterlichen Disciplinarbehörde gemacht wird, weil ihm hierdurch nicht allein richterliche Gewalt beigelegt wird, sondern zugleich die mannichfaltigsten Wege geöffnet werden, auch noch über jenen Umfang hinaus Einfluß auf die richterliche Wirksamkeit zu üben.

begeben und den Augenschein einnehmen, aber nur, wenn der Hausbesitzer, der Besitzer des Grund und Bodens oder wer hier sonst an sich ein Verbietungsrecht haben würde, keinen Widerspruch dagegen erhebt. Alles, was er auf diese Weise erkundet, verwandelt er in sein eigenes amtliches Wissen, aber nur, um dasselbe einer höheren Auctorität zur Verfügung zu stellen, und dieser die Beurtheilung zu überlassen, welches Gewicht darauf zu legen und welcher weitere Gebrauch davon zu machen sei. Ihm selbst kann hierüber keine kritische Cognition und Bestimmung zustehen; er kann den rechtlichen Zweck, für welchen seine Erkundungen etwa als Mittel zu dienen geeignet sein werden, nicht kritisch, wie ein solcher Zweck es verlangt, selbst setzen und fixiren. Er kann demnach auch weder berufen sein, über die Mittel zu diesem Zwecke mit Ausschluß jenes an sich rechtlich begründeten Widerspruchs Dritter zu disponiren, gleich als bilde er eine rechtliche Auctorität; denn in einer derartigen Disposition beurkundet sich eben bereits eine solche rechtliche und zwar kritische Auctorität, die sich des höheren Rechtszwecks als eines solchen, gegen welchen die natürliche Freiheit der Einzelnen zurücktreten muß, sowol im Allgemeinen, wie in jedem besondern Falle dialektisch zu bemächtigen weiß — noch können seine Ermittelungen die Bedeutung einer für sich gültigen und zwar allgemeingültigen Erkenntnißquelle haben, gleich als bilde er zugleich eine urkundliche Auctorität, welche respectirt werden müsse; denn zu diesem Zwecke würde ihm eine schon an sich kritische Form zu Gebote stehen müssen, eine Form, in welcher die subjective Kritik sich objectiv manifestirt und zu einer allgemeingültigen Thatsache des Rechts verselbständigt. Eine solche Form kann aber, wenn sie gebraucht werden soll, ohne misbraucht zu werden, immer nur als das Attribut einer Auctorität gedacht werden, welche über die Mittel und Wege der Erforschung mit Ausschluß jeden Widerspruchs zu disponiren durch ihre rechtlich-kritische Qualification berufen ist, und nun eben durch diese Form zu erkennen gibt, daß sie in der Ausübung des unbedingten Rechts der Criminalrechtspflege, die Wahrheit zu erforschen, kritischer Weise begriffen sei. Eine solche Form ist die der protokollarischen Verhandlung. Der Beamte der gerichtlichen Polizei, welcher sich zum Zwecke seiner Ermittelungen dieser Form bedienen, namentlich Zeugen und Sachverständige, wol gar den Verdächtigen selbst zu Protokoll verhören wollte, würde aufhören, Auskunft zu ertheilen (dazu gehört vielmehr die Berichtsform); er würde im Gegentheile sich selbst Auskunft ertheilen lassen und sich hierdurch eben förmlich als eine zu jener kritischen Disposition qualificirte und berufene Auctorität geriren; er würde demgemäß für sein Protokoll stillschweigend zugleich die Eigenschaft einer mittelbaren Erkenntnißquelle der grade in Frage stehenden Thatsachen in Anspruch nehmen, und zwar in dem Sinne, als müsse diese mittelbare Erkenntnißquelle als solche allgemeine urkundliche Gültigkeit haben, weil sie unter seiner kritisch vermittelnden Auctorität entstanden sei. Alles dieses gilt auch von dem öffentlichen Ankläger selbst. Zwar ist er im Gegensatze zu dem Beamten der gerichtlichen Polizei bereits wesentlich auf eine kritische Reflexion angewiesen, um seine Aufgabe lösen zu können; allein es kann ihm seiner Parteistellung wegen niemals zustehen, diese Kritik in einer Form zu manifestiren, durch deren Gebrauch er das Ansehen einer entscheidenden rechtlichen und zugleich einer urkundlichen Auctorität gewinnen oder, kurz gesagt, zum Richter und Zeugen in eigener Sache werden würde. Und dies würde eben geschehen, wenn er über die gedachten Mittel und Wege der Erforschung mit Ausschluß jeden rechtlichen Widerspruchs und über die damit zusammenhängende Form der protokollarischen Verhandlung zu disponiren oder die Voruntersuchung selbst zu führen hätte — denn eben in einer solchen der Sache wie der Form nach kritischen Disposition besteht das Eigenthümliche der Voruntersuchung im Gegensatze zu den blos gerichtlich-polizeilichen Ermittelungen. Der öffentliche Ankläger kann sich der Voruntersuchung nicht bedienen, wie er sich der eben genannten Ermittelungen zu seinem Zwecke bedient, sondern er bedarf der Voruntersuchung als einer für sich bestehenden Ergänzung seiner eigenen Macht, die Wahrheit auszumitteln, d. h. erst in der Form der Voruntersuchung werden auch solche Mittel und Wege der vorläufigen Ausmittelung der Wahrheit gewonnen, welche der Criminalrechtspflege zu diesem Zwecke zu Gebote stehen müssen, und welche doch nicht schon dem öffentlichen Ankläger selbst oder gar seinen Beamten der gerichtlichen Polizei zu Gebote stehen können. Dies wird sich sogleich noch entschiedener herausstellen. Vermöge der der Voruntersuchung eigenthümlichen schon an sich kritischen Form der protokollarischen Verhandlung ist nämlich die Voruntersuchung wesentlich Proceß, und zwar nicht mehr jener blos subjective und darum rechtlich indifferente und unpräjudicirliche Proceß, welchen die Sache in der Ueberlegung des öffentlichen Anklägers durchmacht und aus welchem sie selbst dadurch noch nicht heraustritt, daß der letztere durch seine polizeilichen Nachforschungen etwa bereits deutlich und offenkundig seine Absicht, den Thäter zu entdecken oder selbst schon seinen Verdacht gegen eine bestimmte Person verräth (sofern nur diese Nachforschungen nicht zu Rechtsverletzungen für diese Person ausarten) — sondern vermöge jener schon an sich kritischen Form ist die Voruntersuchung Proceß in der objectiven Rechtsform des Processes. Durch sie wird die Spannung zwischen dem Interesse der Verfolgung und dem der Nichtverfolgung aus der Sphäre der blos subjectiven Reflexion objectiv hinausgesetzt, sodaß sie förmlichen und zwar rechtlichen Bestand gewinnt oder nunmehr als eine Thatsache des Rechts besteht, welche darin begriffen ist, das individuelle Rechtsinteresse des Thäters oder auch nur derjenigen Person, welche der That entweder bereits verdächtig erscheint oder früher oder später verdächtig erscheinen könnte, in ihren eigenen Gang und in ihre eigene Entwickelung zu verwickeln, ohne daß es in der Willkür dieser Person stände, sich von dieser Thatsache rechtlich nicht berühren zu lassen, und ohne daß sie andererseits sich dagegen opponiren könnte, von dieser

Thatsache überhaupt rechtlich berührt zu werden. Die Voruntersuchung als diese rechtsförmliche, objectiv und allgemeingültig zu Recht bestehende, über das Wissen und Wollen der einzelnen Rechtsunterthanen mit Ausschließung jeden Widerspruchs zu ihrem Zwecke disponirende Art und Weise der Erforschung nicht blos des objectiven Thatbestandes, sondern auch der Spuren des Thäters, der Beweise gegen denselben rc. hat jene präjudicirliche Beziehung auf die Rechtssphäre derjenigen Person, welche der That verdächtig erscheint oder später verdächtig erscheinen wird, so wesentlich an sich, daß davon nicht abstrahirt werden kann, wie dies bei den der kritischen Form entbehrenden Nachforschungen, die der öffentliche Ankläger oder der Beamte der gerichtlichen Polizei anstellt, geschehen kann. Diese Person muß es nicht blos geschehen lassen, daß sie mit ihrem Thun und Lassen durch die Voruntersuchung in eine Angelegenheit der Criminalrechtspflege verwickelt wird, sondern sie hat auch von dem Gange und Ausgange der Voruntersuchung zu erwarten, ob und in wiefern sie frei und unversehrt aus dieser Verwickelung hervorgehen wird. Dies trifft der Sache nach selbst dann zu, wenn bei Einleitung der Voruntersuchung und selbst bis zum Schlusse derselben eine Person, welche der That verdächtig erscheinen konnte, noch nicht bekannt ist; denn falls überhaupt nur ein Verbrechen vorliegt, so bleibt stets die Möglichkeit, dieserhalb einer bestimmten Person den Proceß zu machen; die vorbereitenden Operationen der Voruntersuchung können aber nie von dieser Möglichkeit schlechthin abstrahiren, sondern sind ihrem Zwecke nach stets auf dieselbe bezogen; die Voruntersuchung ist also auch hier schon in der Beziehung auf eine individuelle Rechtssphäre begriffen und muß es auch hier an sich haben, derselben für den Fall der Ermittelung jener Person auf allgemeingültige Weise zu präjudiciren. Kurz, sie versirt allemal schon in dem Gegensatze zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und dem Interesse des Individuums, und zwar so, daß die concrete Gestaltung, welche sie diesem Gegensatze processualischer Weise gibt, vermöge ihrer schon an sich kritischen Form die Bedeutung gewinnt, den weiteren Gang der Criminalrechtspflege in dem jedesmaligen Falle zu bestimmen und hierdurch ein rechtliches (gleichviel übrigens, ob günstiges oder ungünstiges) Ereigniß für das Individuum — namentlich für den Thäter, welcher im Falle eines verübten Verbrechens doch immer vorhanden sein muß, mag er übrigens schon bekannt sein oder noch unentdeckt bleiben — zu werden. Einen solchen Proceß kann nun der öffentliche Ankläger in seiner Eigenschaft als Partei zwar seinerseits führen, aber doch nicht selbst leiten und beherrschen, sondern diese Leitung und oberste Beherrschung muß in der Hand eines Richters liegen, der als solcher nicht selbst in der Voraussetzung, von welcher der öffentliche Ankläger ausgeht, folglich auch nicht in dem Widerspruche, den diese Voraussetzung als solche an sich hat, befangen, wenigstens nicht nach der parteilichen Art und Weise des öffentlichen Anklägers befangen und dadurch zu einem freien kritischen Verhalten mehr oder weniger außer Stand gesetzt ist. Durch ihre Bedeutung als rechtsförmlicher Proceß entzieht sich also die Voruntersuchung der unmittelbaren Beherrschung des öffentlichen Anklägers; denn dieser bleibt wenigstens der Form und der Erscheinungsweise seiner Thätigkeit nach allemal Partei und kann demnach nicht einer Form der Verhandlung für mächtig erachtet werden, unter welcher der Parteistandpunkt grade zum Momente aufgehoben werden soll, wie dies eben in der Form des Processes geschieht. Die Voruntersuchung kann ihre Aufgabe, in sofern sie durch die vorläufige Voraussetzung des öffentlichen Anklägers bedingt ist, nur erfüllen, indem sie sich kritisch gegen diese Voraussetzung verhält — gleichwie die Voraussetzungen der förmlichen Anklage der Kritik des entscheidenden Richters unterworfen sind. Sich gegen jene vorläufige Voraussetzung kritisch zu verhalten vermag sie aber nur, indem sie außer dem Berufsinteresse des öffentlichen Anklägers als solchen nicht minder das im formalen Gegensatze zu demselben zu denkende Interesse des Individuums ins Auge faßt. Nimmt sie einmal, wie sie nicht anders kann, die Bedeutung in Anspruch, für dieses Individuum als ein an sich präjudicirliches Ereigniß zu Recht zu bestehen, so muß sie diesem Individuum eben um ihrer Rechtlichkeit willen auch die vollste Garantie gewähren, daß es dabei mit seinem Rechte nicht irgendwie zu kurz kommen könne. Und dafür ist die Grundbedingung, daß die Voruntersuchung von einem Richter geführt werde, der als solcher sich in der Lage befindet, die entgegengesetzten Interessen mit unbedingter Gleichmäßigkeit und Unparteilichkeit gegen einander abzuwägen und in objective Vergleichung zu stellen. Der Richter der Voruntersuchung hat also die Gründe der Nichtverfolgung ebenso gut, wie die der Verfolgung zu untersuchen, er hat sich gleichermaßen im Interesse der Vertheidigung, wie in dem des Angriffs thätig zu beweisen. Diese schon an sich wesentlich und ausschließlich richterliche Aufgabe wird er sich näher dadurch zu vergegenwärtigen haben, daß er sich im Geiste auf den Standpunkt des demnächst entscheidenden Richters stellt und somit nach den Bedürfnissen des entscheidenden Urtheils erwägt, welche Seiten der Sache er ins Licht zu stellen habe. Er wird auf diese Weise das demnächstige Parteiurtheil des öffentlichen Anklägers am sichersten in den Stand setzen, den richtigen Punkt zu treffen, denn dieses Parteiurtheil soll eben wo möglich so ausfallen, daß es zum Richterspruche erhoben werden kann. Sollte dasselbe aber diesen Punkt gleichwol verfehlen, so ist nun schon durch die Voruntersuchung die Möglichkeit seiner Berichtigung — die vielleicht sogar nicht anders als in der Voruntersuchung gesichert werden kann — gegeben und dadurch das weitere Schicksal der Sache der einseitigen Vorausbestimmung des öffentlichen Anklägers an sich entnommen. Diese Bedeutung der Voruntersuchung tritt vorzugsweise in jenen wichtigern Fällen hervor, wo die förmliche Anklage erst noch von dem Anklageerkenntnisse der Anklagekammer abhängig ist, denn dieses Urtheil oder diese Kritik des Parteiurtheils, welches der öffentliche Ankläger sich gebildet hat

und geltend zu machen gedenkt, gründet sich eben auf die Voruntersuchungsacten (daher für diese Fälle eine Voruntersuchung unbedingt vorgeschrieben sein wird — vgl. übrigens Note 15). Wie aber die Voruntersuchung für das weitere Verhalten des öffentlichen Anklägers überhaupt maßgebend ist, dergestalt, daß er bei der weiteren Bildung seines Parteiurtheils und im Falle einer Anklage gewissermaßen selbst bei der Anleitung, die er seinerseits zur Vorbereitung und Einrichtung des Hauptverfahrens gibt, an die Ergebnisse der Voruntersuchung gebunden ist und wenigstens nicht willkürlich und einseitig dieselben bei Seite setzen kann, so läßt sich die Voruntersuchung auch überhaupt als die Basis der Kritik auffassen, welcher dieses weitere Verhalten des öffentlichen Anklägers, der ja einmal selbst durch seinen Antrag auf Voruntersuchung die letztere für ein in der Sache liegendes Bedürfniß anerkannt hat, muß ausgesetzt sein können, sei es im Interesse des Angeklagten, sei es im Interesse des Richters der Anklage, sei es selbst in sofern, als der Beschluß des öffentlichen Anklägers, das weitere Verfahren einzustellen, einer Abänderung in höherer Instanz fähig sein kann. Wir sehen also, daß die Voruntersuchung von einem höheren Standpunkte aus behandelt sein will, als auf welchem der öffentliche Ankläger seinem Begriffe nach stehen kann. Außerdem hat sie die Aufgabe, das weitere Schicksal der Sache auch gegen die Ungunst der Umstände und gegen sonstige Unzuträglichkeiten soweit als erforderlich sicher zu stellen, was aber nur erreicht werden kann, wenn es vermöge richterlicher Auctorität geschieht. Es können nämlich in der Voruntersuchung protokollarische Verhandlungen vorzunehmen sein, welche für den Fall einer förmlichen Anklage bestimmt sind, schon in dieser Form im Hauptverfahren zum Beweise benutzt zu werden, weil dort die Verhandlung selbst gewisser Umstände wegen nicht wiederholt werden kann, z. B. wenn Beweise zu erheben sind, welche im Laufe der Zeit verschwinden oder aus andern Gründen für das Hauptverfahren nicht unmittelbar zu haben sein werden. Man spricht in dieser Hinsicht von einer Aufgabe der Voruntersuchung, das Hauptverfahren vorzubereiten. Es bedarf hierzu vorzugsweise der urkundlichen Auctorität des Richters, aber auch der kritischen Erwägung desselben, die dabei auf das Interesse des Angeklagten gleiche Rücksicht nimmt, wie auf das des Anklägers und sich zu diesem Ende auf den Standpunkt des Richters der Anklage stellt. Die Voruntersuchung ist nach diesem Allem ein Werk richterlicher Erwägung, Planmäßigkeit, Entschließung und Auctorität; sie bildet ein Ganzes für sich, nämlich die, zugleich durch die eventuelle Rücksicht auf die Bedürfnisse des Hauptverfahrens bestimmte Leitung und oberste Beherrschung der Entwickelung der Sache von dem Punkte an, wo der Ankläger die Spannung zwischen dem Interesse der Verfolgung und dem der Nichtverfolgung in einem concreten Falle problematisch setzt, bis zu dem Punkte, wo diese Spannung sich als solche, gleichviel ob für oder wider sich, zu entscheiden im Stande ist. Der Untersuchungsrichter ist hiernach als ein durch die Unterscheidbarkeit seiner Aufgabe **selbständiges Organ** der Criminalrechtspflege zu betrachten, und muß als solches innerhalb seiner Berufssphäre jede andere Auctorität unmittelbar ausschließen (nicht auch eine höhere Instanz, welcher seine Verfügungen unterworfen sein können). Er muß ebenso wol dem Gerichte, bei welchem er angestellt sein wird, als dem öffentlichen Ankläger selbständig gegenüber stehen. Den unmittelbaren Weisungen des erstern darf er etwa nur in wiefern sie in allgemeinen dienstlichen Anordnungen bestehen, niemals aber in Bezug auf die Behandlung des concreten Falls unterworfen sein. Was den öffentlichen Ankläger betrifft, so steht dieser zu ihm entschieden in keinem andern Verhältnisse als dem der Partei. Der Untersuchungsrichter ist zwar, wie überhaupt der Richter, an den Antrag desselben darin gebunden, daß er die Voruntersuchung nicht ohne einen solchen Antrag einleiten darf, dieselbe auch auf das objective Substrat, welches ihm dieser Antrag voraussetzungsweise bezeichnet, zu beschränken hat; dagegen bindet ihn weder die juristische Meinung des öffentlichen Anklägers über die Natur des vorliegenden Verbrechens und ähnliche Fragen der juristischen Beurtheilung, noch dessen Meinung über die Person des Thäters, über den zu befolgenden Plan der Untersuchung u. dgl. m. Um ihn zu einer, alle wesentlichen und schon jetzt aufzuklärenden Eigenthümlichkeiten und Beziehungen des Falls umfassenden Thätigkeit zu veranlassen, genügt überhaupt schon der einfache Antrag auf Voruntersuchung wegen dieser oder jener anscheinend verbrecherischen That, denn die Voruntersuchung ist eben **seine** Berufsangelegenheit. Im Uebrigen mag der öffentliche Ankläger die ihm zweckdienlich erscheinenden Anträge bei dem Untersuchungsrichter stellen, der letztere hat aber diese Anträge selbständig zu prüfen, er hat sie und nicht minder auch den Antrag auf Voruntersuchung selbst abzulehnen, wenn er sie für unbegründet erachtet. Insbesondere hat er den Antrag auf Voruntersuchung abzulehnen, wenn in dem Factum, welches dieser Antrag als vorhanden einstweilen voraussetzt und dem Untersuchungsrichter als das objective Substrat seiner Thätigkeit bezeichnet, ein Verbrechen noch nicht genügend indicirt erscheint. Es ist überall nicht der Beruf des Untersuchungsrichters, einem Antrage auf Voruntersuchung schon um der allgemeinen Möglichkeit willen, daß unter dieser oder jener Thatsache ein Verbrechen verborgen sein könne, zu willfahren, selbst dann nicht, wenn für eine derartige Muthmaßung sich zwar dieser oder jener vereinzelte Anknüpfungspunkt an dem vom Ankläger in Bezug genommenen Factum allenfalls herausfinden läßt, die deutlicheren und hauptsächlicheren Momente aber erst in Gedanken supplirt werden müssen, anstatt vom Ankläger mit nur einigem Scheine als vorhanden einstweilen vorausgesetzt werden zu können. Es ist eine Angelegenheit der gerichtlichen Polizei und nicht des Richters, die Umstände, nach welchen die Verübung eines Verbrechens angenommen werden kann, ans Licht zu bringen; der Richter würde sonst zum Polizeiofficianten werden und damit noch unter den Parteistandpunkt

des öffentlichen Anklägers herabsinken. — Der Untersuchungsrichter verfährt der Natur der Sache nach inquisitorisch, namentlich was die Ermittelung des Thäters betrifft. Da es nicht erfoderlich ist, daß der Antrag auf Voruntersuchung wegen einer anscheinend verbrecherischen That zugleich den muthmaßlichen Thäter bezeichne, und der Untersuchungsrichter, selbst wenn dies geschieht, doch an eine solche Bezeichnung nicht gebunden ist, sondern freie Hand behält, die Untersuchung gegen jede andere Person, welche ihm der That verdächtig erscheint, zu richten, so wird er oft genug nicht umhin können, hinsichtlich der Thäterschaft von eigenen, selbständigen Voraussetzungen auszugehen. Aber auch im Betreff anderer durch die Voruntersuchung aufzuklärender Umstände wird er sich nicht selten in der gleichen Lage befinden. Es kann scheinen, als falle er dadurch von dem richterlichen Standpunkte, den wir ihm vindiciren, nach Art und Weise des Inquirenten des alten Inquisitionsprocesses auf den der Partei, namentlich auf den Standpunkt des öffentlichen Anklägers zurück — denn wie wird er sich gegen seine eigenen Voraussetzungen mit jener Unparteilichkeit kritisch verhalten können, durch die er sich eben von dem öffentlichen Ankläger und, wie wir hinzusetzen können, von dem früheren Inquirenten unterscheiden soll? Indessen verschwindet dieses Bedenken bei näherer Untersuchung. Die Voraussetzungen, welche der Untersuchungsrichter selbst zu machen hat, würden nämlich den richterlichen Charakter desselben nur dann beeinträchtigen können, wenn der Untersuchungsrichter genöthigt wäre, sich in Gestalt dieser Voraussetzungen ein Urtheil schon vor dem Urtheile bilden zu müssen, wie dies bei dem früheren Inquirenten der Fall war. Dieser bedurfte eines solchen anticipatorischen Urtheils, um seine Aufgabe überhaupt erfüllen zu können, und mußte sich dasselbe im Momente gewisser Voraussetzungen bilden, die er dann wo möglich festzuhalten und wahr zu machen suchte und mit denen er sich gegen seine eigene Kritik panzerte. Er war berufen, sowol Angriff als Vertheidigung des Verdächtigen förmlich und systematisch ins Werk zu richten, sodaß nun ohne Weiteres ein entscheidendes richterliches Urtheil (welches am Ende gewissermaßen ein Urtheil über seine eigene Thätigkeit und Fähigkeit war) erfolgen konnte; er vermochte aber dieser Aufgabe eben nicht ohne selbsteigenes Urtheil zu entsprechen, welches aber kaum etwas Besseres als ein Parteiurtheil sein und als solches die Gründe des Angriffs und die der Vertheidigung unmöglich überall gleichmäßig umfassen konnte. Er hatte die Aufgabe, die Wahrheit erschöpfend und in vollständig und schließlich bevetsender Form unter allen Umständen ans Licht zu bringen; in sofern er also z. B. von der Voraussetzung ausging, daß diese oder jene bestimmte Person der That verdächtig sei, befand er sich in der dringendsten Versuchung oder wol selbst in der berufsmäßigen Nothwendigkeit, sich mit dieser Person mittels aller möglichen media eruendae veritatis in einen Kampf um den Preis, seine Voraussetzung bewahrheitet zu sehen, einzulassen und die Ueberführung derselben zu seinem Hauptaugenmerke zu machen. Auf diese und auf manche andere Weise mußten seine Operationen das Gepräge seiner eigenen vorgefaßten Meinung sogar schon äußerlich und sichtbarlich an sich tragen; um so größer war aber die Gefahr, daß sein Beruf, trotz alledem unparteilich zu Werke zu gehen, in das Bestreben ausartete, dieser Meinung den Schein einer vorgefaßten dadurch zu benehmen, daß er sie um jeden Preis wahr zu machen oder, wenn dies nicht gelingen wollte, die Sache in ein solches Licht zu bringen suchte, als liege die Schuld an der Ungunst der Umstände, keineswegs aber etwa an der Irrigkeit seiner Meinung. — Dagegen ist der Richter der Voruntersuchung vermöge der Natur seiner Aufgabe von allen solchen sachlichen Hindernissen eines rein kritischen und unparteilichen Verhaltens dergestalt frei, daß er dieses Verhalten auch in Bezug auf seine eigenen Voraussetzungen soweit, als erfoderlich, wird beobachten können. Diese Voraussetzungen sind für ihn weiter Nichts als gewisse planmäßige Anhaltspunkte seiner Thätigkeit, welche für die letztere keinen präoccupatorischen und präjudiciellen Charakter gewinnen können. Es liegt Nichts in seiner Aufgabe, welches ihn nöthigte, sich ein gewisses leitendes und maßgebendes Urtheil über Schuld oder Nichtschuld oder andere Seiten der Sache zu bilden, um dieselbe überhaupt untersuchen zu können, noch kann er in die Lage kommen, durch seine Operationen verrathen oder gar objectiv constatiren zu müssen, welcher Meinung er in jenen Beziehungen sei. Nicht, als sei es überhaupt seine Sache nicht, eine Meinung zu haben — dies würde ein großes Misverständniß sein — sondern der große Unterschied ist der, daß ihn Nichts drängt, diese Meinung vorzeitig oder überhaupt während des Laufs der Voruntersuchung zu einem Urtheile, welches mehr oder weniger immer nur ein einseitiges und vorgefaßtes sein könnte, abzuschließen und seinen Operationen voranzustellen, um der Sache systematisch beikommen zu können. Einestheils nämlich hat er es mit einem Stadium der Vorbereitung zu thun, in welchem es sich im wesentlichen Gegensatze zu der früheren Untersuchung noch gar nicht um die Begründung eines entscheidenden richterlichen Urtheils, sondern nur um die Vorbereitung eines Urtheils darüber handelt, ob Grund zu einer förmlichen Verfolgung vorhanden sei oder nicht; und anderntheils hat er selbst mit diesem letzteren Urtheile Nichts zu schaffen, sondern dasselbe bleibt einem Dritten, dem öffentlichen Ankläger vorbehalten. Darin liegt die Grundbedingung der Freiheit der Berufsthätigkeit des Untersuchungsrichters als Richters, eine Freiheit, die auch hier durch eine organische Vertheilung der Angelegenheiten der Rechtspflege an unterschiedliche Auctoritäten gewonnen wird. Der Untersuchungsrichter hat, wie schon gesagt, lediglich den Punkt vorzubereiten, wo die bis dahin noch problematische Spannung zwischen dem Interesse der Verfolgung und dem der Nichtverfolgung sich als solche zu entscheiden im Stande sein wird. Wie die Erörterung der Sache in der Voruntersuchung beschaffen sein müsse, damit dieser Punkt, diese Möglichkeit jener Entscheidung herbeigeführt werde und wann er als vorhanden anzusehen sei, das hat er aller-

dings selbst zu beurtheilen; nicht aber auch, wie nun jene Entscheidung selbst ausfallen und was demnach weiter aus der Sache werden müsse. Es reicht also mit andern Worten die Frage, ob die Sache weiter zu verfolgen oder das weitere Verfahren einzustellen sein werde, in den Kreis seiner berufsmäßigen Beurtheilung überall nicht hinein, sie kann also auch seine Wirksamkeit nicht unter diese verschiedenen Gesichtspunkte bringen, für deren einen er sich vorzugsweise zu entscheiden hätte; sondern in diesem Punkte wird seine Auctorität entschieden durch die des öffentlichen Anklägers ausgeschlossen, grade hierdurch aber sein richterlicher Charakter gewahrt. Und das ist eben nur dadurch möglich, daß die Voruntersuchung noch nicht als die unmittelbare Basis eines entscheidenden richterlichen Urtheils dient. Der Untersuchungsrichter überläßt die förmliche Organisirung des Angriffs dem Ankläger, die der Vertheidigung dem Angeklagten, und zwar beides für ein neues Stadium des Processes, das Hauptverfahren. Er hat sich nicht damit zu befassen, den Verdächtigen zu überführen und zu diesem Zwecke die vorhandenen Anschuldigungsbeweise an dem Widerstande desselben durch Vorhalte, Confrontationen ꝛc. zu erproben — denn zu der eigentlichen Ermittelung der Schuld oder Nichtschuld ist das Hauptverfahren bestimmt. Selbst indem er den Verdächtigen als solchen verhört und dadurch allerdings seine Meinung an den Tag legt, daß gegen diese Person Verdacht vorhanden sei, wirft er sich dadurch doch noch nicht zum Inquisitor gegen dieselbe auf, sondern thut damit noch weiter Nichts, als daß er diese Person in ihrem eigenen Interesse von den Auskunftspersonen, d. h. von denjenigen Personen, welche *verpflichtet* sind, Auskunft zu ertheilen (und zu diesen darf der Verdächtige oder Angeklagte, also die Partei selbst, niemals gerechnet werden) unterscheidet und ihr Gelegenheit gibt, sich gegen die gegen sie sprechenden Umstände, die er ihr eröffnet, nach Gutdünken selbst zu vertheidigen. Nur darf natürlich die Gesetzgebung die Aufgabe des Untersuchungsrichters nicht über diese Grenzen hinaus erweitert haben, was ein großer Misgriff sein würde. Endlich darf der Untersuchungsrichter sich überhaupt vielfach auf bloße Andeutungen beschränken, ja er wird sich zu hüten haben, den Fall seiner Behandlung weiter zu unterwerfen, als es nach dem Zwecke der Voruntersuchung unumgänglich nothwendig ist; er ist also auch hierdurch davor gesichert, sich in eine einseitige, parteiliche Stellung zur Sache hineininquiriren zu müssen. — Nach diesem Allem muß sich das inquisitorische Verfahren des Untersuchungsrichters im Vergleiche zu dem des früheren Inquirenten als wesentlich modificirt darstellen.

Alle diese Bestimmungen dienen dazu, die Idee des Untersuchungsrichters als eines selbständigen Organs der Criminalrechtspflege, namentlich aber den *richterlichen* Charakter seiner Aufgabe und Stellung erkennbar werden zu lassen. Gleichwol kann es in letzterer Beziehung scheinen, als gehe aus der obigen Erörterung grade das Gegentheil hervor. Denn danach kommt dem Untersuchungsrichter als solchem ja niemals ein entscheidendes richterliches Urtheil, sondern nur eine vorbereitende Thätigkeit zu; und doch haben wir früher den Begriff des Richters grade darein gesetzt, daß er nicht blos zu vorbereitenden Verhandlungen, sondern wesentlich zu einem solchen entscheidenden Urtheile berufen sein müsse. Wir haben indessen schon damals bemerkt, daß es Richter geben müsse, deren Hauptaufgabe nicht schon in jener schließlichen Vermittelung des Rechts, sondern allerdings in einer blos vorbereitenden Wirksamkeit bestehe, aber in einer solchen, die eine *organische* Abzweigung der richterlichen Gesammtwirksamkeit in sich begreift. Dahin gehört nun zunächst der Untersuchungsrichter. Seine Aufgabe, haben wir gesehen, umfaßt eine unterschiedlich und für sich bestimmbare Angelegenheit der Criminalrechtspflege, die nicht dem öffentlichen Ankläger und noch weniger den Beamten der gerichtlichen Polizei überlassen werden kann, sondern eine specifisch richterliche Berufsthätigkeit erfodert. Mag er also auch nicht die volle begriffliche Geltung des Richters in sich vereinen, so ist seine Wirksamkeit an sich doch jedenfalls in der Gesammtsphäre des richterlichen Berufs mit enthalten und bleibt dadurch auf die schließliche Vermittelung des Rechts organisch bezogen. Indessen ist hiermit eigentlich noch Nichts weiter entschieden, als daß die Voruntersuchung eben in den Händen eines Richters liegen muß, welcher vermöge dieser Aufgabe dem öffentlichen Ankläger, sowie jeder andern Auctorität selbständig gegenübersteht. Warum unterscheiden wir denn nun aber diesen Richter als *Untersuchungsrichter* von dem Richter schlechthin, mit andern Worten: warum wird die Voruntersuchung nicht als eine Berufsangelegenheit des Richters schlechthin oder vielmehr — damit hier die volle begriffliche Geltung des Richters auch äußerlich unverkürzt bleibe — desjenigen Richters betrachtet, welcher eventuell über den in Frage stehenden Fall schließlich zu erkennen haben wird? Weil dieser Richter, wenn er zugleich die Voruntersuchung zu führen hätte, dadurch der Gefahr ausgesetzt sein würde, seinem eigenen Richterspruche zu präjudiciren und überhaupt in Bezug auf denselben der Freiheit seiner Berufserfüllung in den Weg zu treten, da es doch nicht zu verlangen ist, daß der Richter der Voruntersuchung sich nicht bereits irgendwie eine Meinung über die Natur des Verbrechens, über Schuld oder Nichtschuld u. s. w. bilde, während der Richter der Anklage völlig unvoreingenommen sein muß, sich noch durch keine in der Sache abgegebene Verfügungen gebunden haben, ja noch gar keine amtliche Kenntniß von den Eigenthümlichkeiten des Falls haben darf, damit er ihn rein erst durch die Hauptverhandlung, auf deren Grund er eben richten soll, kennen lerne. Umgekehrt würde der Richter der Voruntersuchung, wenn er demnächst über die Anklage mit zu erkennen hätte, also in die Lage versetzt wäre, durch die Voruntersuchung sich selbst zu einem Urtheile vorzubereiten, grade seiner Qualification als Untersuchungsrichter wieder verlustig gehen, denn diese haben wir eben darein setzen müssen, daß er eines selbsteignen Urtheils in der von ihm zu instruirenden Sache enthoben ist. Kurz, die Vorunter-

suchung steht als diese unter ihrem eignen Gesichtspunkte unterschiedlich aufzufassende Function auch zu dem Hauptverfahren und dem auf Grund desselben zu fällenden Urtheile so gewiß im Gegensatze, daß sie mit diesen letzteren Functionen nicht in Einer Hand vereinigt werden darf, wenn nicht die Selbständigkeit dieser entgegengesetzten Functionen gefährdet werden soll. Es liegt im Wesen einer organischen Gerichtsverfassung, den Untersuchungsrichter auch im Gegensatze zu dem auf Grund des Hauptverfahrens erkennenden Richter als ein für sich bestehendes Organ aufzufassen. Auch hier dient diese organische Vertheilung und Sonderung der Gewalten abermals zum Zwecke der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit, indem auf diese Weise sowol der erkennende Richter als der Untersuchungsrichter von Hindernissen einer zwecktüchtigen Berufserfüllung befreit werden, welche die Sache selbst an sich hat, und die nach der früheren Einrichtung sich nur zu oft zum schlimmen Schaden der Gerechtigkeit geltend zu machen vermochten. Vereinigt sich in der Aufgabe des Untersuchungsrichters auch nicht die volle begriffliche Geltung des Richters, so ist diese Einbuße doch nur quantitativer, nicht qualitativer Art und besteht also nicht etwa darin, daß in jener Aufgabe der Begriff des Richters verletzt wäre; denn diese Aufgabe bildet eine organische, durch die Idee der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit gebotene Abzweigung der richterlichen Gesammtwirksamkeit. In der Aufgabe und Stellung des früheren Inquirenten, dessen Einzelthätigkeit nicht mit der richterlichen Selbständigkeit des jetzigen Untersuchungsrichters verwechselt werden darf, wurde jene Idee unter Anderem grade dadurch verletzt, daß er an der Entscheidung der von ihm instruirten Sache Theil nehmen konnte — eine Verletzung, die freilich auf dem schwarzen Grunde des früheren Verfahrens überhaupt nicht sonderlich hervorstach, sondern eher wie eine Lichtseite desselben aussah, nur daß das Gesetz den Inquirenten denn doch für ungeeignet zu erklären pflegte, die Sache zum Erkenntnisse selbst vorzutragen.

Gleiche organische Abzweigungen der richterlichen Gesammtwirksamkeit bilden die Rathskammer und die Anklagekammer. Es sind dies für sich bestehende Richtercollegien, welche, die Rathskammer für die zur mittelgerichtlichen und die Anklagekammer für die zur obergerichtlichen Competenz gehörigen Criminalsachen nach beendigter Voruntersuchung und nachdem der öffentliche Ankläger sich auf Grund derselben für eine weitere Verfolgung entschieden hat, auf dessen Antrag über die Zulässigkeit einer förmlichen Anklage, insbesondere in der Beziehung, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorliege und ob gegen die Person, welche der Ankläger weiter verfolgen will, hinreichender Verdacht vorliege, beschließen und im Bejahungsfalle die Sache vor das definitiv erkennende Gericht, zu welchem sie gehören, also beziehungsweise vor das Mittelgericht oder das Obergericht (falls nur zugleich die Competenz feststeht) zur Hauptverhandlung verweisen, andernfalls aber die Einstellung des weitern Verfahrens verordnen. Sowol das englische als das französische Recht, welches letztere, soviel die äußere Einrichtung der gedachten Institute betrifft, in Teutschland zum Muster genommen ist, namentlich darin, daß gelehrte Richter und nicht, wie in England, Geschworene über die Versetzung in den Anklagestand beschließen — hat es für einen unverletzlichen Grundsatz der Criminalrechtspflege anerkannt, daß Niemand auch nur einer Anklage und einer förmlichen gerichtlichen Verfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens ausgesetzt werden dürfe, es seien denn die Gründe einer solchen Verfolgung zuvor so genau erwogen, als die Criminalrechtspflege hierzu im Stande sein wird, ohne darum schon in eine eigentliche Verhandlung der Sache selbst übergehen zu müssen [15]). Dieser Grundsatz verdient ohne Zweifel allgemeine Anerkennung; er ist derselbe, der uns schon öfter geleitet hat, daß nämlich die Nichtverfolgung an sich eben so sehr im Interesse der Criminalrechtspflege liege, als die Verfolgung, und daß daher bei jedem Schritte, der im Interesse der Verfolgung geschieht, im gleichen Maße das Interesse der Nichtverfolgung in Obacht genommen werden müsse. Wenn nun hiernach die Zulässigkeit einer vom öffentlichen Ankläger beabsichtigten förmlichen Anklage erst einer Prüfung unterworfen werden muß, diese letztere aber wiederum nur eine richterliche sein kann, so darf diese Prüfung doch abermals nicht demjenigen Richter übertragen werden, bei welchem die Anklage behufs Aburtheilung der Sache selbst erhoben werden soll, denn dieser würde dadurch genöthigt sein, sich in dieser Sache schon vor dem eigentlichen Urtheile ein Urtheil zu bilden und dadurch seinem schließlichen Richterspruche zu präjudiciren. Also auch die Raths- und die Anklagekammer stellen sich als durch die Idee der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit gebotene selbständige Organe dar, nach welchen die Gerichtsverfassung sich zu gliedern hat; und wenn auch sie, gleich dem Untersuchungsrichter, mit einer schließlichen Vermittelung des Rechts Nichts zu thun, sondern eine solche zu ihrem Theile ebenfalls nur vorzubereiten haben, so gereicht dies doch auch bei ihnen keineswegs etwa zu einer Verletzung des Begriffs der richterlichen Wirksamkeit, weil sie als organische Abzweigungen der richterlichen Gesammtwirksamkeit durch

15) Bei den zur Competenz des Einzelrichters gehörigen, blos polizeilich strafbaren Uebertretungen (den contraventions des französischen Rechts im Gegensatze der délits und crimes) findet der obige Grundsatz wegen der geringeren Erheblichkeit des Gegenstandes keine Anwendung. Auch wird in diesen Sachen keine Voruntersuchung geführt. In den zur obergerichtlichen Competenz gehörigen Fällen muß die Voruntersuchung unbedingt vorgeschrieben sein, schon deshalb, weil eine Versetzung in den Anklagestand, welche die Anklagekammer ausspricht, wegen der höheren Bedeutung der zu ihrer Cognition gehörigen Straffälle auch noch andere Nachtheile, als die förmliche gerichtliche Verfolgung für den Angeklagten mit sich zu führen pflegt (z. B. Suspension seiner politischen Rechte). In den übrigen Fällen wird das Gesetz eine Voruntersuchung blos für zulässig zu erklären haben, falls der öffentliche Ankläger darauf anträgt, womit aber noch nicht gesagt sein darf, daß die Rathskammer nicht auch dann, wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, über die Zulässigkeit der Anklage zu beschließen haben könne.

die letztere begrifflich bestimmt sind und auf die schließliche Vermittelung des Rechts stets organisch bezogen bleiben. — Außerdem eignen sich die Rathskammer und die Anklagekammer, jene als erste und diese als zweite Instanz, zur Entscheidung von Differenzen zwischen dem Untersuchungsrichter und dem öffentlichen Ankläger und von Beschwerden gegen Verfügungen des ersteren; denn wenn das Gericht, welches eventuell in der Sache schließlich zu erkennen haben wird, diese Entscheidungen zu treffen hätte, so würde es wiederum vorzeitig amtliche Kenntniß von der Sache nehmen und darin urtheilen müssen, und das Hauptverfahren könnte dann seinen Zweck nicht mehr rein und ungehindert erfüllen. Endlich wird die Rathskammer (mit Vorbehalt einer höheren Instanz bei der Anklagekammer) während der Voruntersuchung (oder auch ohne eine solche vergl. Note 15) und überhaupt bis zum Hauptverfahren auf Antrag des öffentlichen Anklägers über Verhaftungen und andere Sicherungsmaßregeln, sowie über die Wiederaufhebung solcher Maßregeln zu beschließen und so abermals das erkennende Gericht oder den Untersuchungsrichter von einer Aufgabe zu befreien haben, durch welche diese Organe in ihrer freien Berufserfüllung irritirt werden würden. Wenn man den Untersuchungsrichter selbst zur Anordnung jener Sicherungsmaßregeln ermächtigt, so rechtfertigt sich dies nur für die Fälle dringender Eile und sofern er zugleich gesetzlich gehalten ist, die getroffene Anordnung zur Prüfung und weitern Verfügung der Rathskammer zu verstellen. — Für einen großen Misgriff des französischen Rechts ist es zu halten, daß zu den drei Richtern, aus welchen die Rathskammer wenigstens besteht, nothwendig der Untersuchungsrichter selbst gehört und daß die Beschlüsse dieses Collegiums sogar auf seinen eigenen Vortrag gefaßt werden (Code d'instr. crim. art. 127. 133). Dadurch hören sowol die Rathskammer als der Untersuchungsrichter auf, sich als von einander unabhängige Organe einander gegenüber zu stehen, wie sie es dem Obigen zufolge thun müssen; ja, der Untersuchungsrichter büßt dadurch seine wesentliche Qualification als solcher ein, da er nun sogar amtlich zu einem Urtheile über sein eigenes Werk berufen ist. Dieser Misgriff wird dadurch noch ärger gemacht, daß der Untersuchungsrichter wöchentlich wenigstens einmal über die bei ihm anhängigen Voruntersuchungen in der Rathskammer referiren soll, denn dadurch wird er, falls dies überhaupt einen Sinn und Zweck haben soll, einer Einmischung der Ansichten und Reflexionen seiner Collegen in den Gang der Voruntersuchung ausgesetzt, welche geeignet ist, seine Selbständigkeit, und zwar auf eine für die Sache selbst leicht nachtheilige Weise zu beeinträchtigen. Es mag ihm gestattet sein, sich in zweifelhaften Fällen bei der Rathskammer Raths zu erholen; ihn aber irgend einer Art von fortlaufender Controle derselben zu unterwerfen, ist mislich, weil es nicht nöthig ist, falls nur dem öffentlichen Ankläger und andererseits dem Beschuldigten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich überall, wo sie Beschwerden gegen den Untersuchungsrichter zu haben glauben, mit diesen an die Rathskammer zu wenden.

Soweit von den zur Vorbereitung des richterlichen Definitivurtheils erfoderlichen und vorzugsweise in Criminalsachen erfoderlichen Organen.

Die Executive bildet, wie wir wissen, den zweiten Punkt, welcher von der rein richterlichen Aufgabe ausgeschieden werden muß, weil und in sofern es sich dabei nicht mehr um eine dialektisch vermittelnde Thätigkeit, wie solche dem richterlichen Berufe begrifflich eigenthümlich ist, nicht mehr um eine Beurkundung der Berufsgerechtigkeit, sondern nur noch um eine Beurkundung der Justiz handelt. Eine organische Gerichtsverfassung hat daher auch die für die Executive geeigneten Organe zu bestimmen.

In Criminalsachen bildet dieses Organ angemessener Weise der Staatsanwalt, da er, wie wir gesehen haben, der Repräsentant der Justiz in Bezug auf Gegenstände der gerichtlichen Verfolgung ist. Er hat also für die Vollstreckung der von den Gerichten gefällten Urtheile zu sorgen. Zwar ist er zugleich der öffentliche Ankläger und somit Partei, allein nur so lange, als das Recht zwischen ihm und dem Angeklagten noch unentschieden ist; von dem Zeitpunkte der Entscheidung an fällt dieses Parteiinteresse bei ihm weg und hebt sich in ein unbestrittenes, unbedingt zu realisirendes Interesse der Justiz auf, während bei der Civilpartei das persönliche Interesse nach wie vor dasselbe bleibt. Aber auch während des Processes wird die Ausführung aller gerichtlichen Verfügungen, auch derer des Untersuchungsrichters, z. B. die Ausführung von Verhaftungen, Haussuchungen 2c. und von Requisitionen — ferner die Besorgung von Vorladungen dem Staatsanwalte in seiner Eigenschaft als einer Auctorität der Justiz und ungeachtet seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Ankläger obliegen müssen, weil dabei sein eigenes Parteiurtheil aus dem Spiele bleibt.

In Civilsachen ist es rein Angelegenheit der Partei, ob das zu ihren Gunsten ergangene Erkenntniß vollstreckt werden soll oder nicht. Zu der Vollstreckung bedarf es allerdings auch hier einer Auctorität der Justiz, die letztere ist aber nicht dabei interessirt, daß die Vollstreckung auch wirklich erfolge. Hiernach würde es unpassend sein, die Vollstreckung der Civilerkenntnisse, selbst dann, wenn die Partei darauf anträgt, dem Staatsanwalte zu übertragen. Außerdem können in Civilsachen noch in der Executionsinstanz Streitigkeiten entstehen, welche eine richterliche Entscheidung erfodern und angemessen bei dem für die Vollstreckung zu bestellenden Organe selbst verhandelt und entschieden werden, anstatt an das Gericht, welches das Erkenntniß abgegeben hat, zurückgehen zu müssen. Hiernach wäre eine aus Richtern bestehende Executionscommission zu bestellen. Es wird jedoch die Vollstreckung auch den Gerichten unterster Instanz übertragen werden dürfen. Diese würden alsdann freilich auch ihre eigenen Erkenntnisse selbst zu vollstrecken haben, und es würde danach bei ihnen der Grundsatz einer organischen Sonderung der richtenden und der vollstreckenden Gewalt außer Anwendung bleiben; indessen darf es allenfalls genügen, wenn dieser Grundsatz nur in Bezug auf die höheren Gerichte durchgeführt wird.

Hiermit hätten wir erörtert, was unter einer organischen Gerichtsverfassung zu verstehen und daß und in wiefern dieselbe im letzten Grunde in der Idee der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit begriffen sei und diese Freiheit in sich begreife. Von demselben Gesichtspunkte aus wird jetzt

das Institut der Geschwornen ins Auge zu fassen sein; jedoch werden wir dasselbe hier eben nur als Rechtsanstalt, nicht auch von Seiten seiner politischen Bedeutung zu betrachten haben.

Es liegt diesem Institute ein Gedanke zum Grunde, der sich zunächst unabhängig von der Form, eben in diesem Institute realisirt zu werden, in Betracht nehmen läßt — nämlich folgender. Zum Rechtsprechen bedarf es einer zwiefachen Function, einmal der Erkenntniß der reinen Facticität des Falls, zweitens der rein juristischen Behandlung des so gewonnenen empirischen Substrats. In ersterer Beziehung handelt es sich darum, ob die Voraussetzungen empirischen Inhalts, auf welche die Parteien ihr Parteienurtheil und ihre Rechtsansprüche basiren, de facto begründet seien, d. h. nicht blos ob der vorausgesetzte Fall sich überhaupt ereignet habe (oder noch fortdauernd vorhanden sei), sondern auch ob ihm die und die Beschaffenheit eigenthümlich sei. Ueber diese ganze Frage kann nur die subjective, gewissenhafte Ueberzeugung des Richters zu entscheiden haben. Damit ist aber diese Frage in einen wesentlichen Gegensatz zu der Rechtsfrage gestellt und das Urtheil über die erstere als ein solches, welches an sich von einem Jeden gefunden werden kann, der einer gewissenhaften Ueberzeugung fähig ist, der juristischen oder nach objectiven Rechtsbestimmungen dialektisch vermittelnden Thätigkeit des Richters entzogen. Die Gewinnung jener subjectiven Ueberzeugung im Betreff des Factums und diese dialektische Rechtsvermittelung sind also für den Richter zugleich verschiedene Functionen. Es verhält sich hiermit näher folgendermaßen. Die Voraussetzungen empirischen Inhalts (Behauptungen), welche die Parteien machen, müssen bewiesen sein, bevor der Richter darauf sein juristisches Urtheil gründen kann — und zwar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten jedenfalls dann, wenn sie bestritten sind, in Criminalsachen aber, wo die Partei ihr Recht nicht willkürlich aufgeben kann, auch im Falle eines Zugeständnisses. Es fragt sich: was ist hier unter dem „Beweisen" zu verstehen? Offenbar ist dieser Beweis eines vorausgesetzten Factums etwas ganz Anderes, als die auf logischem Wege und nach absolut objectiven Bestimmungen sich selbst beweisende Vermittelung des Rechts. Er enthält keine solche absolut objective Bestimmung in sich, denn er betrifft nicht Vernunft- und abstracte Verstandesgegenstände, sondern nur Einzelheiten, Umstände und Gegenstände sinnlicher Anschauung. Er ist daher auch nur auf solche empirische Mittel, wie Zeugnisse, Augenschein u. s. w. angewiesen, und wenn dabei auch eine gewisse logische Thätigkeit vorkommen kann, indem von Thatsachen auf Thatsachen geschlossen wird, so steht diese Thätigkeit doch ganz und gar unter dem Gesetze der subjectiven Erfahrung oder ist eigentlich nur der einfache Act der letzteren, sich in diesem besondern Falle auf sich selbst zu besinnen. Man hat freilich eine gelehrte Beweistheorie erfunden und dadurch die Beweisfrage gleichfalls zu einem Gegenstande der juristischen Beurtheilung zu machen gewußt; aber man hat dies nicht thun können, ohne die Natur des Factums zu verkennen. Das Factum als das an und für sich Alogische und rein Zufällige entzieht sich auf das Mannichfaltigste seiner Vorausbestimmung nach allgemeinen, logischen, absolut objectiven Regeln und Gesichtspunkten und pflegt sich hinterdrein von einer Seite darzustellen, welche hierbei nicht in Anschlag gebracht worden ist; es will vielmehr nach seiner jedesmaligen individuellen Gestaltung beurtheilt sein. Es handelt sich bei jenem Beweise mit Einem Worte um keine Wahrheit im höheren Sinne, sondern blos um Gewißheit, und diese Gewißheit kann nur subjectiver Natur sein. Sie kann nur dadurch erlangt werden, daß das Subject, für welches sie vorhanden sein soll (der Richter), nach Anleitung solcher empirischer Umstände, wie Zeugnisse u. dgl. Anschauungen, in sich die Erfahrung macht, daß das Factum sich ereignet haben und daß es so und so beschaffen gewesen sein müsse, oder nicht — und zwar eine Erfahrung, die, nach der Natur aller Erfahrung, keine andere Rechenschaft von sich zu geben im Stande ist, als daß sie unmittelbar sich selbst bekräftigt oder in der unmittelbaren Form der Ueberzeugung für dieses Subject eine Thatsache des Bewußtseins ist, von welcher es nicht anders als willkürlicher Weise wieder abstrahiren kann. Indem nun dieses Bewußtsein zugleich darin, daß es sich um Recht und Gerechtigkeit handle, begriffen und hierdurch moralisch gegen jede Willkür, eine solche Erfahrung in sich aufzunehmen oder von sich abzuweisen, gesichert ist, gewinnt das Gewissen seinen wesentlichen Antheil an jener Ueberzeugung, und die letztere qualificirt sich als moralische oder besser gewissenhafte Ueberzeugung. Somit kann das Letzte in der Entscheidung der Facticität des Falls nur die subjective Ueberzeugung und das Gewissen sein (vergl. Hegel, Phil. d. R. §. 227).

Uebrigens hängt die Frage, was Gegenstand des Beweises und somit der subjectiven Ueberzeugung sein soll, von einer specifisch juristischen Erwägung ab, welche eben den juristischen Belang der in Rede stehenden Thatsachen im Voraus prüft und hiernach den Beweissatz feststellt. Auf diese Weise wird die subjective Ueberzeugung vor der Gefahr gesichert, sich mehr oder weniger von juristischen Reflexionen, Unterscheidungen, Modificationen u. s. w. leiten zu lassen, anstatt sich zwischen einem einfachen Entweder Oder zu entscheiden. In Civilsachen spricht sich jene juristische Bestimmung in dem Beweiserkenntnisse aus, in Criminalsachen will die Thatfrage für sich juristisch präcisirt und entschieden sein. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß auf diese Weise der Gegensatz zwischen der Rechtsfrage und dem, was Gegenstand der subjectiven Ueberzeugung ist, nicht aufgehoben, sondern nur desto schärfer bestimmt wird.

Wenn nun Beides in diesem Gegensatze steht, wenn

der eigentliche Richterspruch und das sogenannte Verdict auf so verschiedenen Functionen beruhen, daß zu dem ersteren nur der juristisch gebildete Richter als dieser Angehörige eines besonderen Berufsstandes, zu dem letztern aber überhaupt schon jeder Gebildete die Fähigkeit besitzt, wenn also das Verdict an sich nicht unbedingt und ausschließlich Sache des juristisch gebildeten Richters ist, so entsteht die Frage, ob das Verdict dem letztern dennoch überlassen werden dürfe, oder ob nicht vielmehr jener Gegensatz auch darin aufrecht zu erhalten sei, daß für das Verdict besondere Richter bestellt werden, die sich also nicht zugleich mit der juristischen Function des Rechtsprechens zu befassen haben. Denn wie wir wissen, ist es eine Bedingung der Freiheit der richterlichen Berufsgerechtigkeit, daß die Wirksamkeit des Richters genau auf dasjenige Maß, welches der Begriff selbst gibt, eingeschränkt bleibe — dieser Begriff ergibt aber nur, daß der Richter zu richten habe, in wiefern dies dialektischer Weise und nach absolut objectiven Rechtsbestimmungen geschieht. Hiernach ist jene Frage im Allgemeinen zu bejahen. Beruhen das Verdict und der eigentliche Rechtsspruch einmal in verschiedenen Functionen des Bewußtseins, so sind die Ansprüche des einen wie des andern vollständig auch nur dadurch zu wahren, daß sie der Gefahr, im Bewußtsein mit einander zu collidiren und in Abhängigkeit von einander zu gerathen, enthoben werden. Diese Gefahr ist aber eben dann vorhanden, wenn einem und demselben Richter beide Functionen obliegen. Am mislichsten steht es in diesem Falle mit der subjectiven Ueberzeugung. Es ist von dem Richter, der zugleich über das Recht urtheilen soll, nicht schlechthin zu verlangen, daß er sich seine moralische Ueberzeugung allemal rein als solche, d. h. mit Fernhaltung der Einwirkung aller der juristischen Reflexionen, bilde, die der Fall gleichzeitig in ihm unwillkürlich anregt, weil er ja eben berufen ist, den Fall auch rechtlich zu entscheiden. Es kann also geschehen, daß diese juristischen Reflexionen zu Bestimmungsgründen jener Ueberzeugung werden und dadurch den Charakter derselben verändern. Man braucht, um eine solche Gefahr zu erkennen, noch gar nicht einmal in Anschlag zu bringen, wie leicht vollends erst vorgefaßte und einseitige juristische Ansichten und dergleichen Schwächen im Stande sind, die moralische Ueberzeugung irre zu leiten, wenn nicht gradezu zu verderben. Es ist möglich, daß der juristische Richter diese Klippen im Ganzen vermeidet, es ist dies sogar wahrscheinlich, falls er die oben entwickelten subjectiven Bedingungen der Richtertüchtigkeit in sich vereinigt und zugleich unter der Controle der Oeffentlichkeit steht. Die bezeichnete Gefahr ist wenigstens nicht auf gleiche Linie mit solchen Unverträglichkeiten zu stellen, wie z. B. die ist, wenn der Richter zugleich den Ankläger zu spielen hat. Allein auf bloße Möglichkeiten, und selbst auf Wahrscheinlichkeiten, die als solche immer noch dem Zufalle ausgesetzt sind und dadurch der Herrschaft des Begriffs Abbruch zu thun vermögen, darf die Rechtspflege nicht speculiren; sie verlangt die stricte Durchführung des Begriffs, soweit diese den Umständen abgewonnen werden kann, denn sie bietet erst so die vollkommene Garantie des Rechts, die sie zu bieten begrifflich berufen ist. Freilich hat nun diese Durchführung, obwol an sich nicht unmöglich, den Umständen doch noch nicht überall und uneingeschränkt abgewonnen werden können, und bleibt in diesem Maße vorerst noch eine bloße Foderung. Der ferneren Entwickelung unserer Zustände muß es vorbehalten bleiben, in wiefern diese Foderung so uneingeschränkt als angemessen, namentlich ohne unverhältnißmäßige Opfer anderer Art, z. B. unverhältnißmäßige Vertheuerung der Rechtspflege, zu realisiren sein wird. Sehen wir von dem englischen Rechte ab, welches seine Uneingeschränktheit, ja Ueberschwenglichkeit in diesem Punkte schon von Alters her mit ihm aufgewachsenen Sitten, Ueberzeugungen, Einrichtungen u. s. w. verdankt, die bei andern Nationen gefehlt haben und daher über die Art und Weise, jene Foderung allgemein auszuführen, Nichts entscheiden können, so ist namentlich der Sphäre der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Einrichtung, durch welche die Entscheidung über das Factum dem juristischen Richter entzogen und einer andern Auctorität vindicirt würde, auch da noch ganz fremd geblieben, wo man anerkannt hat, daß jene Entscheidung nur nach subjectiver Ueberzeugung erfolgen dürfe. Was die Criminalrechtspflege anbetrifft, so haben das französische Recht und die neuesten teutschen Gesetzgebungen eine solche Einrichtung (— nämlich das Institut der Geschwornen —) nur für gewisse schwerere und wichtigere Straffälle oder, wie man es auch wird bezeichnen dürfen, nur für die zur obergerichtlichen Competenz gehörigen Straffälle getroffen, während im Uebrigen der über das Recht erkennende Richter auch über die Thatfrage — nämlich nach gewissenhafter Ueberzeugung — entscheidet. Die große Schwierigkeit, jene Einrichtung auch für diese übrigen Straffachen durchzuführen, hat das Uebergewicht zu behaupten gewußt; man hat sich auf die Wahrscheinlichkeit verlassen müssen, daß auch der juristische Richter seine Entscheidung über die Thatfrage möglichst frei von juristischen Reflexionen werde zu gewinnen wissen, und man hat sich im Ganzen hierin nicht gradezu getäuscht. Bei Civilsachen ist aber außer jener Schwierigkeit noch in der Sache selbst ein Grund vorhanden, welcher vorerst darüber beruhigen darf, wenn man dort die Entscheidung über die Beweisfrage dem über das Recht erkennenden Richter überläßt. Dieser Grund, dessen genauere Betrachtung uns dem Ziele der gegenwärtigen Erörterung näher führen wird, besteht darin, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Sachverhältniß sich nicht ebenso zum Gegenstande einer freien und absolut in sich selbst beruhenden subjectiven Ueberzeugung qualificirt, wie in Criminalsachen, und daß daher diese Ueberzeugung in den ersteren nicht ebenso entschieden sich gegen die juristische Function gegensätzlich und exclusiv verhält, wie in den letzteren. Einmal nämlich hängt es in Civilsachen von der rechtlichen Willkür der Partei ab, wie viel der Richter von dem eigentlichen Sachverhältnisse erfahren soll. Nur das, was die eine oder andere Partei davon anzuführen für

gut findet, darf ihn kümmern, und nur derjenigen Beweismittel, welche die Parteien selbst angeben, darf er sich bedienen, um dem factischen Grunde der Rechtsansprüche der Parteien nachzuforschen. Wenigstens muß jede eigentliche Untersuchungsmaxime, wornach er berufen wäre, das Factum auch ohne oder wider den Willen der Parteien seiner ganzen Ausdehnung und wahren Gestalt nach ans Licht zu ziehen, hier ausgeschlossen bleiben. Die Parteien allein haben — sei es durch theilweises Zugeständniß, selbst über Dinge, die nicht wahr sind, sei es durch Verschweigen gewisser Eigenthümlichkeiten des Falls — darüber zu disponiren, in wieweit der Sachverhalt Gegenstand des Beweises werden und somit der Ueberzeugung des Richters unterbreitet werden soll; der letztere hat es also, indem er eine solche Ueberzeugung im Wege des Beweises zu gewinnen sucht, nicht mit dem Factum an und für sich zu thun, wenigstens darf er dessen niemals gewiß sein — sondern er hat es im letzten Grunde mit dem formalen Gegensatze zu thun, in welchen die Willen der Parteien rechtlich willkürlich, d. h. ohne an das Factum an und für sich schlechthin gebunden zu sein, zu einander treten, und durch welchen die quaestio facti eine formale Bestimmtheit gewinnt, die zugleich factisch willkürlich ist, und sich zwischen die Ueberzeugung des Richters und das Factum, wie es an und für sich ist, einschiebt. Der Richter bekommt hier also das Factum immer nur durch das Medium dieses formalen Gegensatzes zu sehen, durch welchen die Ueberzeugung, die er sich verschaffen soll, im Voraus bedingt und gebunden ist. Die Frage ist hier die: in wiefern ist es möglich, das Factum als ein für den formalen Willen der einen oder andern Partei seiendes aufzufassen, obschon es vielleicht an und für sich, seiner ganzen Ausdehnung und seiner wahren Gestalt nach, dieser Bestimmung des formalen Willens nicht conform ist oder selbst widerspricht? Diese Frage selbst ist aber nur juristisch möglich, nämlich in wiefern die beiderseitigen Parteiwillen die Geltung haben, von dem Factum an und für sich zu abstrahiren, um dafür jenen formalen Gegensatz, in welchem sie sich selbst bestimmen, in die Stelle treten zu lassen. Ist also dieser formale Gegensatz etwas Anderes, als das Factum an und für sich, so kann hier das Factum auch nicht als solches, sondern nur in sofern und in soweit in Betracht kommen, als es sich in die Form und das Maß dieses rechtlich und factisch willkürlichen Gegensatzes fassen läßt, um hiernach den Schein eines entweder für die eine oder für die andere Partei seienden anzunehmen. Dasjenige, was in dieser Hinsicht entscheidet, ist demnach nicht das Factum selbst, sondern die höhere Macht und Bemittelung des Parteiwillens, sich in jenem Gegensatze gegen den andern zu behaupten. Und im Grunde nur von dieser höheren Macht, nicht von dem Factum selbst, erlangt der Civilrichter im Wege des Beweises Gewißheit, oder er darf doch nur einer solchen Gewißheit gewiß sein. Daher behält hier auch das Auskunftsmittel der nothwendigen Eide seine Bedeutung, durch dessen Anwendung die subjective Ueberzeugung in einzelnen Fällen als ihrer selbst nicht mächtig dazu übergeht, sich juristisch zu bestimmen. — Zweitens kann die subjective Ueberzeugung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich nicht aus der Seele der Partei bestimmen. Gleichwol ist dies eine Bedingung ihres vollen und absoluten Beisichseins. Diese subjective, gewissenhafte Ueberzeugung qualificirt sich nämlich als diese innerliche Macht über die natürliche Verschlossenheit des Factums wahrhaft erst in sofern, als andererseits auch das Factum sich dazu qualificirt, in dieses innerliche Gewußt- und Erfahren-Werden überzugehen. Nicht Alles, was sich in rechtlicher Beziehung ereignen kann, ist darum schon in gleichem Maße zu einem Gegenstande jener Ueberzeugung geeignet. Kommt das Factum blos als ein äußerliches Geschehensein in Betracht, so kann der Richter sich zwar aus gewissen empirischen Umständen eine Vorstellung desselben bilden und der Richtigkeit dieser Vorstellung subjectiv gewiß sein; sich aber des äußerlich verschwundenen oder der unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung entzogenen Factums von Grund aus im innersten Bewußtsein gleichwol zu bemächtigen, sodaß es sich lebendig vor seiner Seele reproducirt, ihm gleichsam seine geheime Geschichte preisgibt und nichts absolut Fremdes für ihn behält, das vermag er erst, in wiefern das Factum seinem Grunde nach selbst dem Bewußtsein angehört und zugleich eben aus diesem Grunde in Frage kommt. Die gewissenhafte Ueberzeugung ist also erst da wahrhaft an ihrem Orte, wo das äußere Factum zugleich seinem Grunde nach als ein inneres, als ein Factum des Selbstbewußtseins desjenigen Subjects, welchem es als das seinige zugeschrieben wird, kurz als moralisch gesetzte und bestimmte That dieses Subjects in Frage kommt. Dies ist aber nur in Criminalsachen der Fall, wo es sich um Verbrechen handelt. Hier ist die Aufgabe der subjectiven Ueberzeugung die, zu entscheiden, ob das Factum — natürlich ein Factum, welches schon in der Form der Voraussetzung die objectiven Merkmale einer verbrecherischen Handlung an sich tragen muß — ob also dieses Factum als freie, gewußte und des Strafgesetzes ungeachtet gewollte That dieses Angeklagten und somit als in seinem innersten Selbstbewußtsein gesetzt und vorhanden anzusehen sei. Es kommt hier demnach der substantielle, verbrecherische Charakter der Handlung als solcher in Betracht, und die Thatfrage, über welche der „Richter der That" und eben nur dieser zu entscheiden hat, lautet: ist der Angeklagte schuldig, die That begangen zu haben? Und eben nur eine solche Thatfrage, sagen wir, qualificirt sich erst wahrhaft zu einem Gegenstande der gewissenhaften Ueberzeugung. Es macht für diese offenbar einen großen Unterschied aus, ob sie sich lediglich über ein bloß äußerliches oder doch nur von Seiten seines äußeren Geschehen- und Beschaffenseins und seines äußeren Zusammenhangs mit einer Person in Betracht kommendes Factum entscheiden soll, z. B. ob das Vieh des A. auf der Wiese des B. geweidet — oder ob sie sich über diese Aeußerlichkeit des Factums dadurch entscheiden soll, daß sie es darauf ansieht, ob und in wiefern es aus dem

Selbstbewußtsein der Person, welcher es zugeschrieben wird, gesetzt und als eine moralische Schuld dieser Person, als ein frei im Wissen und Gewissen gesetzter Widerspruch ihrer subjectiven Besonderheit mit dem Allgemeinen existent geworden sei. Nur im letzteren Falle wird die gewissenhafte Ueberzeugung des Richters ihrer ganzen subjectiven Unendlichkeit nach in Anspruch genommen; denn hier ist es unmittelbar eine Angelegenheit des innerlichen Erlebens und des Gewissens, womit es der Richter in seinem subjectiven Selbstbewußtsein zu thun bekommt, während im ersteren Falle die endlich bestimmte Vorstellung von einem rein äußerlichen Factum, mit welcher der Richter sich hier mehr oder weniger zu begnügen hat, der vollen Entwickelung seiner subjectiven Ueberzeugung unverkennbar Abbruch thut. Und ebenso kann nur in jenem letztern Falle von der Erlangung einer Gewißheit die Rede sein, die von Grund aus in sich selbst beruht und sich selbst bekräftigt, indem sie eben im letzten Grunde nichts Fremdes mehr, Nichts, worin das Wissen und Gewissen des Richters noch einen Anstoß finden könnte, den es auf sich beruhen lassen müßte, sich gegenüber hat, weil das Bewußtsein des Richters sich des Factums eben in wiefern es frei aus dem Selbstbewußtsein (des Angeklagten) hervorgegangen sein soll, also im Punkte der subjectiven Unendlichkeit bemächtigen und dadurch die Verschiedenheit zwischen sich und dem Selbstbewußtsein des Angeklagten, welche sonst in der einen Aeußerlichkeit des Factums fixirt bleiben würde, in seine Gewalt bekommen soll. Anders in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Der Civilrichter wird bei einigermaßen zureichenden Beweismitteln sich allerdings leicht überzeugt halten dürfen, daß das Vieh des A. auf der Wiese des B. geweidet habe, wornach A. entschädigungspflichtig erscheint. Ob und in wiefern aber dieses Factum seinen Grund, seine substanzielle Existenz etwa darin habe, daß A. jene Rechtswidrigkeit gewollt und gewußt, und ob und in wiefern demnach A. dieses Factums als eines moralischen Widerspruchs seiner Besonderheit mit der Allgemeinheit schuldig sei — diese substantielle Zusammengehörigkeit des Factums mit dem Selbstbewußtsein des A. bleibt dem Richter verschlossen; er muß diesen Punkt auf sich beruhen lassen, erfährt dadurch aber eine Beschränkung seiner subjectiven Ueberzeugung, nach welcher diese hier nicht ebenso wol der Erkenntniß des Factums mächtig sein kann, als wenn es sich darum handelte, ob A. schuldig sei, sein Vieh auf die Wiese des B. getrieben zu haben. Und so verhält es sich in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch da, wo das streitige Factum die Natur der Handlung hat, ja selbst da, wo es sich um dolus, culpa etc. handelt. Es kommt auch hier niemals auf den substantiellen Charakter der Handlung als solcher an, vermöge dessen sie eine Angelegenheit der subjectiven Innerlichkeit sein könnte, sondern Gegenstand der subjectiven Ueberzeugung ist hier immer nur die blos äußerliche und formale Bestimmtheit des Thuns und Lassens; denn selbst beim Beweise des dolus handelt es sich nur um ein solches äußerliches Factum, welchem erst durch einen Act der juristischen Erwägung die Bedeutung zugeschrieben wird, ein Ausdruck des dolus zu sein. — Also nur in Criminalsachen ist die subjective Ueberzeugung im Stande, sich — wie wir es kurz werden bezeichnen dürfen — aus der Seele des Subjects, für welches sie eine entscheidende Macht sein soll, zu bestimmen, und nur hierdurch vermag sie ihrer ganzen Möglichkeit nach sich selbst zu entsprechen. Demnach ist auch nur in Criminalsachen die ganze Beweisführung darauf eingerichtet, das innerste Selbstbewußtsein jenes Subjects — des Angeklagten — in die Sache zu verwickeln.

Wir glauben hierdurch nachgewiesen zu haben, daß für das Princip der subjectiven Ueberzeugung als einer Erkenntnißquelle der Facticität des Falls ein Unterschied zwischen Civil- und Criminalsachen besteht, wornach dieses Princip in den ersteren nicht ebenso rein zur Anwendung gebracht werden kann, also auch nicht mit derselben concreten Gegensätzlichkeit gegen die juristische Function des Richters durchgeführt zu werden verlangt, wie in Criminalsachen, und wir werden hiernach bei der weitern Untersuchung der Art und Weise dieser Durchführung uns auf Criminalsachen beschränken dürfen.

Zunächst wissen wir bereits, daß der Richter der That von dem juristischen Richter getrennt sein muß. Oder vielmehr in wiefern es ein Collegium von rechtsgelehrten Richtern gibt, muß es auch ein Collegium von Richtern der That geben, aber mit dem Unterschiede, daß die letzteren einstimmig derselben Ueberzeugung sein müssen, um einen Spruch fällen zu können (— englisches Recht). Bei den juristischen Richtern, die nach absolut objectiven Bestimmungen urtheilen, ist ein bloßer Majoritätsbeschluß denkbar, weil die Anwendung jener Bestimmungen in einem Fortgehen vom Abstracten zum Concreten besteht und demnach sich zwischen verschiedenen Möglichkeiten zu entscheiden hat. Dagegen handelt es sich bei der Entscheidung der Thatfrage nicht um Möglichkeiten, sondern um das Eine Factum, welches entweder sich ereignet haben, entweder so und so beschaffen gewesen sein muß, oder nicht; eine Entscheidung der Thatfrage, in welcher die Richter der That nicht übereinstimmten, würde daher mit einem Widerspruche behaftet sein, der die beabsichtigte Gewißheit gradezu wieder aufhöbe. — Ferner erhellt bereits von selbst, daß als zu Richtern der That qualificirt die Gebildeten jeden Standes und Berufs anzusehen sind (— und zwar auch Juristen, z. B. Advocaten; denn die juristischen Richter werden nicht als Juristen, sondern als Richter, welche in derselben Sache zu einer juristischen Function berufen sind, ausgeschlossen). Dagegen fragt es sich: sollen die Richter der That ständige, also ein für allemal angestellte Richter sein oder nicht? Im ersteren Falle würden sie in gleichem Maße und Sinne, wie die juristischen Richter, ein Institut der Justiz bilden. Dazu fehlt es ihnen aber an aller Qualification, weil sie in ihrer Wirksamkeit überhaupt nicht auf absolut objective Bestimmungen angewiesen sind, also auch mit der Justiz als diesem objectiven Factor der Rechtspflege in keinem Connexe stehen können. Ihre Function ist so durchaus

subjectiver Natur, daß sie jede objectiv gesetzte Bestimmtheit und Bedingtheit, welche sie an sich selbst zu erfahren haben würde, unbedingt ausschließt. Eine solche Beschränkung würde sie aber eben dann an sich selbst erfahren, wenn die Richter der That zugleich (ständige) Diener der Justiz wären. Ja es würde dies nicht einmal irgend welchen Sinn haben können, weder im Betreff der Verantwortlichkeit, noch im Betreff der Selbständigkeit und Unabhängigkeit dieser Richter. Denn verantwortlich können sie nach der ganzen Natur ihrer Aufgabe möglicherweise nicht wol der Justiz, sondern nur ihrem Gewissen sein; und was die allgemeine Sicherung ihrer richterlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit betrifft, so kann dieselbe aus gleichem Grunde gar nicht besser in Obacht genommen werden, als wenn diese Richter ganz und gar außerhalb eines solchen bindenden Verhältnisses zur Justiz bleiben, in welchem diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit erst positiv begründet und gesichert werden mußte. Allerdings gehören die Richter der That, als allgemeine Rechtsanstalt betrachtet, der Justiz an und haben sich innerhalb gewisser Formen und Maximen der Justiz zu bewegen, damit hier durch das subjective Moment nicht dieses objective Moment der Rechtspflege umgekehrt werden könne; das letztere hat sich aber von dem ersteren hier darin negiren und modificiren zu lassen, daß diese Richter nichtständige Richter sind und als solche in keinem Connexe zur Justiz stehen, der für sie selbst irgendwie bestimmend werden könnte. Ihre Nichtständigkeit ist eine Grundbedingung ihrer freien Berufserfüllung. Darin ist es bereits begriffen, wenn wir sagen: diese Nichtständigkeit ist ein Recht des Angeklagten. Die Richter der That sollen, wie wir gesehen haben, ihren Spruch über Schuld oder Nichtschuld aus der Seele des Angeklagten geben. Ihre subjective Ueberzeugung soll sich mit andern Worten von Grund aus darin entsprechen, daß sie zugleich auf Seiten des Angeklagten dem Rechte des subjectiven Selbstbewußtseins entspricht. Hierdurch wird also dieses Recht unmittelbar anerkannt und diese Anerkennung ist eine Grundbedingung des absoluten Beisichseins jener Ueberzeugung. Der Angeklagte wird als Freier behandelt, und nur hierdurch sind die Richter der That in der Behandlung ihrer Aufgabe selbst frei. Der Angeklagte muß sich aber dieser Anerkennung seines subjectiven Selbstbewußtseins auch unmittelbar bewußt sein dürfen, er muß voll Zutrauens jenen Richtern gegenüberstehen können. Ebenso müssen die letzteren sich allemal von dem frischen, ursprünglichen Bewußtsein erfüllt fühlen dürfen, daß sie berufen sind, diesem Zutrauen zu entsprechen. In dem Verhältnisse zwischen dem Angeklagten und den Richtern der That darf nichts dem subjectiven Selbstbewußtsein unmittelbar Fremdes, Nichts, wodurch eine Verschiedenheit zwischen beiden im Bewußtsein fixirt werden würde, gesetzt sein. Was den Angeklagten in dieser Hinsicht von den Richtern scheiden würde, das würde die Richter von ihm und damit von dem wahren Aug- und dem lebendigen, ursprünglichen Quellpunkte ihrer Aufgabe scheiden. Eine solche Scheidung würde stattfinden, wenn ständige Richter, die als solche neben dem Momente der subjectiven Freiheit zugleich das Moment der objectiven Ordnung in sich repräsentirten, über Schuld oder Nichtschuld zu entscheiden hätten. Denn es ist für das Selbstbewußtsein in seiner subjectiven Unmittelbarkeit etwas Fremdes und Unangemessenes, wenn es eine allgemeine und objectiv gesetzte Ordnung auf sich angewandt sieht, deren Ansehen unmittelbar darin erfühlt und erfahren wird, daß sie das rein subjective Bedürfniß grade zur Indifferenz in sich aufhebe. Der Angeklagte würde die beengende Einwirkung dieser Ordnung auf sein subjectives Selbstbewußtsein als Mistrauen gegen die Richter der That an sich erfahren, während die letzteren unter dem Einflusse ihrer Ständigkeit sich zu einem gewissen ständigen Mistrauen gegen den Angeklagten gestimmt fühlen würden. Kurz, die Thatfrage und deren Entscheidung ist ausschließlich eine Angelegenheit des Moments der subjectiven Freiheit, und es ist das absolute Recht des subjectiven Selbstbewußtseins, daß das objective Moment keinerlei Anwendung auf diese Angelegenheit finde. Die Richter der That müssen für jeden besondern Fall aus den Gebildeten des Volks als demjenigen Elemente, in welchem der Angeklagte ihnen gleichsteht, genommen, sie müssen in jedem besondern Falle zu einem Spruche nach freier und gewissenhafter Ueberzeugung eidlich verpflichtet, d. h. innerlicher wie ostensibler Weise auf das Bündigste von Allem entbunden werden, was sich zwischen ihnen und dem Angeklagten als eine Verschiedenheit im Bewußtsein in Bezug auf den vorliegenden Fall geltend machen könnte — sie müssen mit Einem Worte Geschworene sein.

Mit dem eben entwickelten Principe, daß die Beweisfrage in der subjectiven Ueberzeugung des Richters ihre Entscheidung finden müsse, hängt — für Civilsachen so gut wie für Criminalsachen — ohne Weiteres das Princip der Mündlichkeit derjenigen Verhandlungen, welche die Begründung einer solchen Ueberzeugung zum Zwecke haben, zusammen. Das Factum, welches nicht mehr sinnlich und unmittelbar wahrgenommen werden kann, soll in der Form jener Ueberzeugung nichtsdestoweniger unmittelbar gewußt werden, d. h. es sollen die empirischen Umstände, aus welchen das verschwundene Factum gleichwol erkannt werden kann, sich zu dieser Unmittelbarkeit des Bewußtseins vereinigen, welche wir Ueberzeugung im subjectiven Sinne nennen. Hier ist nun Nichts natürlicher, als daß jene empirischen Umstände, soweit man es nur irgend haben kann, der sinnlichen Wahrnehmung des Richters unmittelbar dargeboten werden — Nichts unnatürlicher, als wenn man in dieser Beziehung eine künstliche Vermittelung eintreten läßt. Der Richter der That muß also die Auskunftspersonen selbst hören, die Urkunden selbst einsehen, die corpora delicti selbst vor Augen haben, den Augenschein selbst einnehmen und in Criminalsachen, wo die subjective Ueberzeugung sich aus der Seele des Angeklagten bestimmen soll, den letzteren selbst hören und sehen. Das entgegengesetzte Princip der Schriftlichkeit und die

Einrichtung, einen Referenten zu bestellen, der den übrigen Richtern aus den Acten nach eigener Verarbeitung des Stoffs Vortrag macht und zunächst sein eigenes Votum daran knüpft, mag allenfalls da passiren, wo die Beweisfrage nach einer gelehrten Beweistheorie entschieden wird; denn das Eine ist hier am Ende so schlimm wie das Andere und kann durch das Andere nicht viel mehr verschlimmert werden. Mit der Entscheidung nach subjectiver Ueberzeugung ist dagegen jene Einrichtung absolut unverträglich. Wir bestimmen hiernach das Princip der Mündlichkeit näher als Princip der Unmittelbarkeit der Verhandlungen. — Aber auch für den über das Recht erkennenden Richter ist die Mündlichkeit der Verhandlungen das natürlichste und einfachste Mittel, um ihn in jedem einzelnen Falle zu einem Urtheile in den Stand zu setzen. Sie ist also nicht etwa auf die Beweisaufnahme zu beschränken, sondern auf die Darstellung und Erörterung des Sachverhalts Seitens der Parteien überhaupt und auf die Rechtsausführungen derselben auszudehnen. Bei Criminaluntersuchungen würde die Trennung der Verhandlungen über den Sachverhalt in ein mündliches und in ein schriftliches Verfahren, wovon das letztere für die juristischen Richter, das erstere aber für die Richter der That bestimmt wäre, schon der Natur der Sache nach ein Unding sein. Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fallen die Vorträge der Parteien über den Sachverhalt und die Beweisaufnahme zwar in verschiedene, durch das Beweiserkenntniß gesonderte Abschnitte des Verfahrens; gleichwol bleibt auch in ersterer Beziehung die Mündlichkeit immer das Natürlichste. Der Relationsweg ist auch hier Nichts als ein künstlicher Umweg; er schiebt zwischen Gericht und Parteien eine Vermittelung der Verständigung ein, wo weder die empirische noch die logische Nothwendigkeit einer solchen Vermittelung vorhanden ist. Damit hemmt und beeinträchtigt er aber hier wie überhaupt die freie und naturgemäße Bewegung der richterlichen Berufsthätigkeit. Es ist etwas ganz Anderes mit dem Bedürfnisse, bei Criminaluntersuchungen wie bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine gewisse schriftliche Basis der Verhandlungen und eine actenmäßige Beurkundung des Gegenstandes derselben und ihres Ganges zu haben. Ueber dieses Bedürfniß hinaus darf die Schriftlichkeit nicht ausgedehnt werden. Was endlich die Rechtsausführungen der Parteien, in Criminal- wie in Civilsachen, betrifft, so kann hier über die ausschließliche Angemessenheit der Mündlichkeit auch nicht einmal das eben erwähnte Bedürfniß täuschen, da der Richter das Recht nicht in den Acten zu haben braucht, weil er es für alle Fälle im Kopfe haben muß. Die Rechtsausführungen der Parteien sollen seiner eigenen dialektischen Rechtsvermittelung zwar vorarbeiten und dieselbe desto tiefer und allseitiger kritisch anregen; es ist aber darum noch nicht das mindeste Bedürfniß vorhanden, daß dies schriftlich geschehe, damit man aus den Acten sehen könne, daß und wie es geschehen sei; wol aber ist für den eben gedachten Zweck jener Rechtsausführungen das gesprochene, lebendige Wort ein unverkennbares Bedürfniß, der todte Buchstabe ein Hinderniß. Außerdem fallen die Verhandlungen über den Sachverhalt und die Rechtsausführungen zeitlich und methodisch so nahe im Verfahren zusammen, daß schon darum die Mündlichkeit, die man für die einen gelten lassen muß, sich auch für die andern als das Angemessenste darstellt. — In dem Principe der Mündlichkeit ist übrigens auch das der zeitlichen Einheit der Verhandlungen begriffen, da der Richter bei einer Vertheilung der Verhandlung auf verschiedene Zeiten unfehlbar genöthigt sein würde, sich das früher Verhandelte mit Hilfe der Schrift von Neuem zu vermitteln, in diesem Maße aber die Mündlichkeit zu einer sinnlosen Form herabsinken würde.

Wir haben endlich noch von der Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen zu sprechen. Sie gehört, wie wir uns erinnern, ebenfalls zu den Fundamentalprincipien, welche die Justiz aus dem Gesichtspunkte der Freiheit der Berufsgerechtigkeit in sich aufzunehmen und allgemein zu ordnen hat, damit eine durchaus zwecktüchtige Rechtspflege gewonnen werde. Und zwar haben wir der Oeffentlichkeit des Verfahrens oben die vorzugsweise Bedeutung zugeschrieben, daß sie der Idee der richterlichen Verantwortlichkeit oder der Berufsgerechtigkeit im Punkte ihrer inneren Gleichmäßigkeit oder Unparteilichkeit entspreche, während wir die Bedeutung der organischen Gerichtsverfassung, des Instituts der Geschwornen und der Mündlichkeit des Verfahrens vorzugsweise darein setzten, daß in diesen Formen die Justiz der Idee der richterlichen Unabhängigkeit oder der Berufsgerechtigkeit im Punkte der Freiheit ihrer subjectiven Selbstvermittelung zu dienen habe. Dieser Unterschied läßt sich folgendermaßen näher veranschaulichen. Im Punkte der Selbstvermittelung erscheint die richterliche Berufswirksamkeit je mit dem einzelnen Falle als solchem verwachsen, in dessen Form sie sich differenzirt. Diesem entsprechend kommt die Bedeutung, welche eine organische Gerichtsverfassung, das Institut der Geschwornen und die Mündlichkeit des Verfahrens im Allgemeinen für die Rechtspflege hat, zugleich je an dem einzelnen Falle als solchem und nur an diesem zur kritischen Erscheinung, d. h. diese Einrichtungen machen in der Behandlung des Falls selbst einen nachweisbaren Formunterschied aus und bestehen grade darin, einen solchen kritischen Unterschied auszumachen, es macht z. B. einen solchen formalen Unterschied, ob ein öffentlicher Ankläger auftritt, oder der Richter selbst diese Function versieht, ob Geschworne oder die angestellten Richter über die Thatfrage entscheiden, ob der Fall mündlich verhandelt wird oder schriftlich. Dagegen erscheint im Punkte der inneren Gleichmäßigkeit oder Unparteilichkeit der Berufsgerechtigkeit der einzelne Fall indifferent, denn in diesem Punkte soll die Berufsgerechtigkeit sich eben in allen Fällen schon von Vorn herein schlechthin gleich sein und gleich bleiben. Diesem entsprechend erfüllt sich die Idee der Oeffentlichkeit nie an dem einzelnen Falle als solchem, mit andern Worten: sie ist nicht darin begriffen, sich an einer solchen empirischen Einzelheit kritisch zu

beurkunden; — in wiefern sie also auf die Behandlung und Entscheidung des einzelnen Falls einwirkt, das kann niemals dem letztern selbst angesehen werden, sondern bleibt etwas rein Innerliches und Unbestimmbares, Etwas, worüber möglicherweise der Richter selbst nicht einmal ein Bewußtsein hat; und ebenso wenig hat sie in ihrer eigenen Erscheinung irgend welche kritische Bestimmtheit, irgend Etwas, worin sie von der Besonderheit und Vermittelbarkeit, die das Recht in der Gestalt des einzelnen Falls annimmt, bestimmt erscheinen könnte. Es ist vielmehr die in der Tiefe des subjectiven Bewußtseins schon unmittelbar und ein für allemal wirksame, an keine kritische Bedingtheit und Bestimmtheit gebundene substantielle Allgemeinheit des Rechts, welcher die Oeffentlichkeit als die Erscheinung dieser Allgemeinheit entspricht. Sie ist demnach eine unterschiedslose Angelegenheit des Allen gemeinen und somit auch dem Richter mit dem Volke gemeinsamen Rechtsbewußtseins, welches, weil und in wiefern es das Recht der Substanz nach in sich begreift, sich in allen Lagen und unter allen Umständen schlechthin selbstgleich und unmittelbar gewiß ist. Der Richter darf, obschon er sich des Rechts in einer vollkommneren Form und kraft einer präciseren Auctorität, als derjenigen dieses gemeinen Rechtsbewußtseins, versichert, doch niemals außerhalb der Sphäre des letztern stehen. Er soll sich vielmehr mitten in seiner berufsmäßigen Besonderheit doch stets mit diesem Allen gemeinen Rechtsbewußtsein unmittelbar Eins wissen, weil sonst zwischen ihm und dem letztern ein Unterschied in der Substanz des Rechts statuirt sein würde, der das Recht gradezu von sich selbst ausschließen würde. Es ist dasselbe, wenn wir sagen: das Allen gemeine Rechtsbewußtsein muß sich mit dem richterlichen Bewußtsein, die im Volke als allgemeine sittliche Macht (potentia) lebende Gerechtigkeit muß sich mit der Berufsgerechtigkeit der Substanz nach unmittelbar Eins wissen dürfen. Wenn wir bei der gegenwärtigen Erörterung die Berufsgerechtigkeit zum methodischen Ausgangspunkte nehmen, so geschieht dies, weil die ganze Foderung erst in der richterlichen Sphäre, nämlich an dem Gegensatze reflectirt wird, in welchen der Richter vermöge seines besondern, nicht Allen gemeinen Berufs mit dem gemeinen Rechtsbewußtsein oder mit dem Volke tritt. Dieser Gegensatz ist an sich blos formeller Natur, kein Gegensatz in der Substanz des Rechts, er darf daher auch nie in der Bedeutung eines substantiellen Gegensatzes irgend welchen Bestand für das Bewußtsein gewinnen. Die Gefahr, daß dies dennoch geschehe, liegt nicht in dem gemeinen Rechtsbewußtsein (dieses ist viel eher zur abstracten Austilgung jeder formellen und concreten Gegensätzlichkeit geneigt), sondern sie liegt in der richterlichen Sphäre, in welcher jener Gegensatz eben überhaupt erst Boden und Bestand gewinnt. Daher muß sie von hier aus ins Auge gefaßt und bewältigt werden. Wir haben dies von Einer Seite her bereits gethan, indem wir die Idee der richterlichen Charaktertüchtigkeit entwickelten, die sich zugleich als innere Gleichmäßigkeit und Unparteilichkeit der Berufsgerechtigkeit bestimmt und das unmittelbar und in unterschiedsloser Allgemeinheit im Richter wirksame sittliche Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit dem Rechte als sittlicher Macht gegenüber in sich begreift. Jenes höchste, im richterlichen Bewußtsein absolut präsente und wirksame Gleichmaß des Wissens und Wollens des Rechts, in welches wir jene Charaktertüchtigkeit ꝛc. setzten, ist in der That nichts Anderes, als das constante und perpetuirliche ideelle Aufgehobensein des formellen Gegensatzes zwischen dem specifisch richterlichen und dem gemeinen Rechtsbewußtsein in die substantielle Einheit beider. Ohne diese ideelle Aufhebung, die hiernach zunächst eine freie That des subjectiven Selbstbewußtseins des Richters ist, hat der Richter sich in der Gestalt des gemeinen Rechtsbewußtseins eine Macht des Rechts gegenüber, die nicht seine eigene ist und dadurch die Freiheit seiner Berufswirksamkeit zu einer Unmöglichkeit macht. Es ist also eine Foderung der Freiheit der Berufsgerechtigkeit — und zugleich eine erst hierdurch wissenschaftlich erkennbare Foderung des gemeinen Rechtsbewußtseins als des rein für sich heraustretenden Moments der subjectiven Freiheit des Rechts, — daß jener Gegensatz in soweit, als Richter und Volk im substantiellen Wissen und Wollen des Rechts Eins sein müssen, verschwinde, um der unmittelbaren und allgemeingültigen Erscheinung dieser im subjectiven Bewußtsein an sich gesetzten Einheit Platz zu machen. Von dieser Seite schlägt die ganze Frage in das Gebiet der Justiz hinüber. Es ist die Aufgabe der Justiz, jene Freiheit darin anzuerkennen, daß sie für diese unmittelbare und allgemeingültige Erscheinung sorgt. Dies geschieht nun eben dadurch, daß die gerichtlichen Verhandlungen öffentlich sind; denn nur hierdurch kann jene substantielle Einheit, welche zwischen Richter und Volk im subjectiven Bewußtsein bestehen soll, auf unmittelbare und allgemeine Weise zur Erscheinung gelangen und somit zu einer äußeren Thatsache werden, in welcher das an sich vorhandene Bewußtsein dieser Einheit sich anschaut und erst wahrhaft zu sich selbst kommt. Die Heimlichkeit des Verfahrens richtet zwischen Richter und Volk eine äußere Schranke auf, die sich nothwendig zugleich als eine Schranke im Bewußtsein des Rechts fühlbar macht und so das Recht im Punkte seiner Substantialität von sich selbst ausschließt. In dieser Schranke geht der formelle Gegensatz, welcher zwischen dem richterlichen Bewußtsein und dem gemeinen Rechtsbewußtsein bestehen muß, eben dazu fort, sich als ein Gegensatz in der Substanz des Rechts geltend zu machen, und so klafft hier das Rechtsbewußtsein bis in jene Tiefe der subjectiven Innerlichkeit hinein, wo es absolut mit sich einig sein und sich frei von den Bedingnissen des Standes und Berufs, frei von den Formen seiner Realisirung erfassen sollte, zu einer heillosen Zwiespältigkeit aus einander, vermöge deren Richter und Volk sich stets mistrauisch und eifersüchtig einander gegenüber stehen, und das Recht selbst eine schlimme Schwächung seiner ursprünglichen Macht erfährt. Das grade Gegentheil in der Erscheinung wie in der Wirkung ist die Oeffentlichkeit. Diese macht — gleich der Mündlichkeit

— an sich ein so einfaches und selbstverständliches Bedürfniß des Rechtsbewußtseins aus und ist an sich so wenig durch künstliche Reflexionen oder durch historische Processe bedingt, daß wir vielleicht nicht einmal ein kritisches Bewußtsein dieses Bedürfnisses haben würden, wenn wir es nicht an der so durch und durch künstlichen und gemachten Einrichtung der Heimlichkeit des Verfahrens hätten gewinnen müssen. Ihr kritischer Sinn ist daher nur ein negativer, sie soll diese künstliche und gemachte Maxime der Heimlichkeit einfach negiren, damit hier das natürliche und einfache Verhältniß des Rechtsbewußtseins zu sich selbst wieder gewonnen werde. „Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege," sagt Hegel (§. 224), „nimmt der grade Menschensinn für das Rechte und Richtige.... Ein großer Grund dagegen war ewig die Vornehmheit der Gerichtsherren, die sich nicht jedem zeigen wollen, und sich als Horte des Rechts ansehen, in das die Laien nicht eindringen sollen. Es gehört zum Rechte aber namentlich das Zutrauen, das die Bürger zu demselben haben, und diese Seite ist es, welche die Oeffentlichkeit des Rechtsprechens fodert. Das Recht der Oeffentlichkeit beruht darauf, daß der Zweck des Gerichts das Recht ist, welches als eine Allgemeinheit auch vor die Allgemeinheit gehört; dann aber auch darauf, daß die Bürger die Ueberzeugung gewinnen, daß wirklich Recht gesprochen wird." — Die Foderung der Oeffentlichkeit besteht nur in soweit, als die richterliche Berufsthätigkeit selbst einer äußeren und allgemeinen Erscheinung fähig ist, und zwar einer solchen Erscheinung, in welcher der formelle Gegensatz zwischen der richterlichen Wirksamkeit und der Wirksamkeit des gemeinen Rechtsbewußtseins eben in förmlicher Weise zur Erscheinung kommt und somit zugleich die Erscheinung der substantiellen Einheit bedingt und veranlaßt; denn eben nur im Momente dieses förmlich erscheinenden Gegensatzes soll und kann die substantielle Einheit selbst zur Erscheinung gebracht werden. Die Oeffentlichkeit ist hiernach auf die förmlichen, nämlich in der objectiven Rechtsform des Processes stattfindenden Verhandlungen und auf die Publication des Erkenntnisses zu beschränken. „Deliberationen der Mitglieder des Gerichts über das zu fallende Urtheil (oder über Zwischenbescheide) unter sich sind Aeußerungen der noch besondern Meinungen und Ansichten, also ihrer Natur nach nichts Oeffentliches" (Hegel §. 224). Ferner ist die Oeffentlichkeit auf solche Verhandlungen zu beschränken, welche unmittelbar zu einem definitiv entscheidenden Richterspruche (möge dieser die Rechtsfrage oder die Thatfrage betreffen) führen sollen, bei welchen also der Richter seiner vollen begrifflichen Geltung nach als dieses schon für sich gültige gesetzliche Organ im förmlichen Gegensatze zu der Gesammtheit aller übrigen Subjecte des Rechtsbewußtseins erscheint. Denn wiederum erst vermöge dieses förmlich erscheinenden Gegensatzes ist das Bedürfniß und die Möglichkeit der Erscheinung jener Einheit vorhanden. Alle übrigen blos vorbereitenden Verhandlungen, z. B. die Voruntersuchung, haben, weil es sich dabei noch nicht um einen definitiv entscheidenden Richterspruch handelt und somit der formelle Gegensatz gegen das gemeine Rechtsbewußtsein hier noch nicht in seiner ganzen Bestimmtheit und Entschiedenheit hervortritt, nicht dieselbe Nothwendigkeit an sich, zugleich unter dem Gesichtspunkte jener substantiellen Einheit zu erscheinen.

Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege beruht in derselben Nothwendigkeit, wie die Oeffentlichkeit der Rechtssatzung. Sie ist in jener wie in dieser Beziehung ein Recht des subjectiven Bewußtseins. Das Recht ist nicht blos Sache einer äußeren Ordnung, sondern wesentlich zugleich Sache des subjectiven Selbstbewußtseins, denn es enthält die subjective Freiheit als Moment in sich. Was als Recht allgemein gelten soll, das muß als solches auch allgemein gewußt werden können — nicht grade auswendig, wol aber inwendig. Dazu gehört, daß es auch in der objectiven Form, in welcher jener Charakter der Allgemeingültigkeit des Rechts sich vollendet und abschließt, dem gemeinen Bewußtsein zugänglich bleibe und aus dieser objectiven Form in die rein subjective Allgemeinheit des Bewußtseins zurückgenommen werden könne. Dies kann es aber nicht, wenn jene Form sich dem allgemeinen Bewußtsein entzieht, vielmehr entfremdet dieselbe in diesem Falle die Substanz des Rechts diesem allgemeinen Bewußtsein und hiermit sich selbst; sie versündigt sich an dem Momente der subjectiven Freiheit d. h. am Rechte selbst. So muß zunächst die Rechtssatzung öffentlich sein, nicht etwa blos in dem Sinne, daß die Rechtsgesetze öffentlich bekannt gemacht werden müssen, sondern auch der förmliche Proceß ihrer Entstehung in Stände- oder Abgeordnetenversammlungen muß öffentlich sein. Ja selbst diese Oeffentlichkeit genügt hier nicht, sondern dieselbe hat sich auf die förmliche Berathung der Gesetze überhaupt zu erstrecken, mögen diese in die Sphäre der staatlichen Ordnung oder mögen sie in die Sphäre der bürgerlichen Freiheit fallen. Denn das Recht substantiirt sich eben aus beiden Sphären und verhält sich schon im subjectiven Bewußtsein wesentlich zu beiden; das Rechtsbewußtsein würde daher trotz der Oeffentlichkeit der Rechtssatzung eine Verkürzung erleiden, wenn es nicht zugleich in der Form, welche jene beiden Sphären gesetzlich annehmen, sich erfassen und zu sich selbst verhalten könnte. Nun ist aber die Rechtssatzung nicht die einzige objective Form der Allgemeingültigkeit des Rechts, sondern das ist zweitens auch die Rechtspflege als diejenige objective Form, unter welcher das Gesetz im einzelnen Falle verwirklicht werden soll. Auch in dieser Form muß das Recht allgemein gewußt, d. h. von dem gemeinen Rechtsbewußtsein aus dieser Form seines Daseins in die substantielle Allgemeinheit des subjectiven Bewußtseins zurückgenommen werden können. Also auch Oeffentlichkeit der Rechtspflege.

Wir schließen hiermit die Entwickelung der Zwecktüchtigkeit der Rechtspflege. Wir haben zu zeigen versucht, daß, während Justiz und Berufsgerechtigkeit eine jede ihre Sphäre für sich haben, worin sie im Gegensatze zu einander stehen, beide doch ebenso wol sich unendlich mit einander vermitteln, sich allseitig durchdringen und

in nichts Anderem begriffen sind, als darin, durch und durch und ohne irgend welchen geheimen Vorbehalt für einander zu sein und so ein organisches Ganze mit einander zu bilden, welches die allgemeinen Bedingungen der absoluten Rechtmäßigkeit des Rechtszwangs absolut in sich schließt und so zugleich jede andere Auctorität von der Uebung des Rechtszwangs absolut ausschließt. Aber von allen diesen Bedingungen darf eben auch nicht das Geringste fehlen. Die eine wird mehr oder weniger unwahr oder unfähig, ihren Zweck zu erfüllen, sobald ihr nicht alle übrigen zur Seite stehen und zu dem Ganzen organisch zusammen wirken. Das Element aber, in welchem dieses Ganze lebt und webt, ist der concrete Geist des Rechts, der das Gesetz als seine Freiheit und die Freiheit als sein Gesetz in sich begreift, und der, gleichwie den Beruf, so auch allein die Macht hat, jenen finstern, unbeholfenen, neidischen und eigensüchtigen Dämon gründlich zu verbannen, der die teutsche Rechtspflege so lange beherrscht hat.

Es würde jetzt als letzte Instanz der Solidarität der Rechtspflege

C. die Zweckthätigkeit derselben zu erörtern sein, welche die Sphäre des Processes ausmacht. Wir müssen uns jedoch darauf beschränken, diese letzte Instanz zum Abschlusse des von uns aufgestellten Systems hier blos anzuführen, da die Erörterung des Processes unter dem Artikel **Gerichtswesen** nicht wohl mehr begriffen sein kann. (**Dr. jur.** ***Adolph Wirk.***)

GERICKE, 1) **Friedrich Karl Gustav,** geb. den 4. Jan. 1755, widmete sich der Oekonomie und war mehre Jahre zu Heinde bei Hildesheim Pachtamtmann, später Oberamtmann in dem säcularisirten Kloster Ludgari bei Helmstädt. In Verbindung mit der dortigen Universität errichtete er 1806 ein landwirthschaftliches Institut. Jene Lehranstalt, durch die er eine gänzliche Reform des Ackerbaus beabsichtigte, ging indessen bereits 1808 wieder ein [1]). Ohne studirt zu haben, hatte er von der philosophischen Facultät zu Helmstädt den Doctorgrad erhalten. Er starb am 29. Jan. 1817. Als ökonomischer Schriftsteller machte er sich nicht unvortheilhaft bekannt. Seine „Praktische Anleitung zur Führung der Wirthschaftsgeschäfte" (Berlin 1804.) begleitete Albrecht Thaer mit einer Vorrede. Der zweite Theil dieses Werks (Berlin 1805., mit 3 Kupfertafeln) handelt ausschließlich vom Ackerbau. An diese Schrift schloß sich als Nachtrag seine „Anweisung, die Drehkrankheit oder das Segeln der Schafe leicht und sicher zu heilen" (Berlin 1805. Mit einem Kupfer). Unter dem Titel: „Oekonomische Hefte" ließ er zu Leipzig 1808 eine Sammlung von Erfahrungen und Beobachtungen aus dem Gebiete der Landwirthschaft drucken. Von der „Praktischen Anleitung zur Führung der Wirthschaftsgeschäfte" erschien in den Jahren 1810—11 eine völlig umgearbeitete und sehr erweiterte Ausgabe des zweiten Theils in zwei Bänden. Der erste Band handelt von dem Ackerbaue im weitesten Sinne des Wortes, oder von der Weiden-, Wiesen-, Acker- und sonstigen Cultur. In dem zweiten Bande werden die verschiedenen Arten, den Ackerbau zu betreiben, geschildert und zugleich manche dem rationellen praktischen Landwirthe nöthige Kenntnisse und Verrichtungen mitgetheilt. Ein hinzugefügter dritter Theil (Berlin 1815.) gibt zweckmäßige Vorschriften beim Einernten und Aufbewahren der gewonnenen Wiesen- und Felderzeugnisse. Besonders abgedruckt ward der „Unterricht zum Branntweinbrennen, Essigmachen und Bierbrauen." (Berlin 1815.) Unter dem Titel „Ceres" veröffentlichte Gericke Beiträge zur Beförderung der Landwirthschaftskunde. (Hanover 1810. Bd. 1. St. 1—4.) Aus dem Französischen übersetzte er **Collaine's** „Versuch, den Rotz und Wurm der Pferde zu heilen." (Helmstädt 1812.) Zu **Schlaberg's** „Praktischer Hülfsmittellehre zum Gebrauch für Thierärzte und Landwirthe" (Berlin 1805.) schrieb Gericke eine Vorrede [2]).

2) **Johann Gottfried Gericke,** geb. den 1. Nov. 1730 zu Beelitz in der Mittelmark, verdankte seine Elementarbildung einer mit dem Maria-Magdalenum in Breslau verbundenen Pensionsanstalt. In den Jahren 1772—1779 war er Lehrer in diesem Institut. Er ertheilte Unterricht in der teutschen Sprache und in Stylübungen. Späterhin ward er zum außerordentlichen Professor an dem Maria-Magdalenum ernannt. Er starb den 14. August 1793. Manche scharfsinnige Bemerkungen enthält seine Abhandlung über die Frage: Wie lassen sich die Erweisungen der göttlichen Eigenschaften unsers Erlösers im Stande seiner Erniedrigung mit der Paulinischen Entäußerung Phil. 2, 7 ohne Widerspruch vereinigen? (Brieg 1774. 4.) In reimfreie Jamben übersetzte Gericke die Fabeln des Phädrus. (Breslau 1785.) Unverkennbar war der Fleiß, den er auf die Nachbildung gewandt hatte. Aber auch in einer zweiten völlig umgearbeiteten Ausgabe dieses Werks (Breslau 1788) vermochte er, ungeachtet der sorgfältigsten Feile, die Anmuth und Einfachheit des Originals nicht zu erreichen. Nicht viel besser gelang ihm eine metrische Uebersetzung von Virgil's Eklogen (Breslau 1790.), die er mit erläuternden Anmerkungen begleitete [3]).

3) **Johann Peter Gericke,** wurde den 19. Dec. 1715 in Berlin geboren. Seine Aeltern, wohlhabende Bürgersleute, sorgten redlich für die Erziehung des talentvollen Knaben, dessen Fähigkeiten sich frühzeitig entwickelten. Den ersten Unterricht erhielt er durch Hauslehrer. Im J. 1725 wurde er Zögling des Gymnasiums zum grauen Kloster. Neben seinen wissenschaftlichen Studien beschäftigte er sich mit Musik, und machte darin, unter der Anleitung des Cantors Dithmar an der Nicolaikirche, bedeutende Fortschritte. Auch im Zeichnen übte er sich, und entwarf besonders mehre Fortifications-

1) Vergl. die Beschreibung seines landwirthschaftlichen Lehrinstituts in dem Allgem. Anzeiger der Deutschen. 1808. Nr. 52. S. 521 fg.

2) s. **Rotermundt's** Gel. Hanover. 2. Bd. **Meusel's** Gel. Deutschland. 13. Bd. S. 459. 17. Bd. S. 695 fg. 22. Bd. Liefer. 2. S. 335. 3) Vergl. **Meusel's** Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 124 fg. **Degen's** Versuch einer Literatur der teutschen Uebersetzungen der Römer. 2. Abth. S. 239 fg.

umrisse. Zu seinem künftigen Lebensberufe wählte er, mit Zustimmung seiner Aeltern, die Theologie. Im J. 1733 bezog er die Universität Leipzig. Er besuchte dort Börner's, Pfeiffer's, Gottsched's und Winkler's Vorlesungen. Sein Aufenthalt in Leipzig war nur kurz. Um Baumgarten zu hören, begab er sich nach Halle. An diesem berühmten Theologen fand er einen einsichtsvollen Lehrer und zugleich einen Freund, der ihn mit Rath und That in seinen Studien unterstützte. Auch Michaelis, Johann Heinrich und Christian Benedict, Lange, Knapp und andere Professoren waren ihm förderlich zur Erweiterung seiner theologischen Kenntnisse. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn kehrte er 1739 in seine Vaterstadt Berlin zurück. Er übernahm einige Hauslehrerstellen, zuerst bei einem Herrn v. Sydow in Mittelspermwalde, dann bei dem Inspector Scholz in Potsdam. Im J. 1741 begab er sich nach Altona, um sich dort um ein Schulamt zu bewerben. Er ward indessen bereits im nächsten Jahre Adjunct des dortigen Pastors an der heiligen Geistkirche. Im J. 1747 folgte er einem Rufe nach Hamburg. Er wurde dort Prediger an der Michaeliskirche und 1770 Diakonus. In hohem Alter starb er den 21. April 1790, nachdem er das Jahr zuvor sein Diakonat niedergelegt hatte. Bei dieser Gelegenheit ließ er den „Rührenden Abschied eines bejahrten Lehrers von seiner Gemeine" drucken. (Hamburg 1789.) Auch seine übrigen Schriften gehören größtentheils dem Gebiete der Homiletik an. In die Form von Predigten kleidete er mehre der bekanntesten christlichen Dogmen: Von der Sünde an dem heiligen Geist, Matth. 12, 31—32. (Altona 1748. 4.); Herrlichkeit Gottes in dem Werk der Erlösung (Hamburg 1749.); Erbauliche Gedanken über die sieben Worte Christi am Kreuz (ebendas. 1750); die Seelenweide der Gläubigen, nach Anleitung des 23. Psalms (ebendas. 1755. 4.) u. a. m. Antheil hatte Gericke an der Altonaischen gelehrten Zeitung und an dem Hamburgischen Briefwechsel der Gelehrten. In dem ersten Zehend der Sammlung von Bildnissen und Lebensbeschreibungen der Mitglieder des Hamburgischen Ministerii (Hamburg 1757. 4.) befindet sich auch Gericke's Bildniß, gestochen von Fritzsch[40]. (*Heinrich Döring.*)

GERIEL, nach der jüdischen Angelologie Name eines dem Engel Michael untergeordneten Engels; s. Eisenmenger, Neuentdecktes Judenthum II. S. 379.

(*Arnold.*)

GERING (Ulrich), aus Constanz (nicht aus Münster im Canton Luzern) gebürtig, auch Geringen und Guerineg geschrieben, ein berühmter teutscher Buchdrucker des 15. Jahrhunderts, welcher seine Kunst zuerst in Frankreich eingeführt und dort verbreitet hat. Ein Schüler Johann Fust's wurde er, wahrscheinlich von diesem selbst, bei seinem letzten Aufenthalte in Frankreich den Professoren der Sorbonne empfohlen, auf Verlangen der Doctoren Wilhelm Fichet und Johann de Lapierre vom Könige Ludwig XI. im J. 1469 nach Paris berufen, um hier die erste Buchdruckerei zu errichten. Er gründete diese mit seinen beiden Gehilfen Martin Kranz und Michael Friburger aus Colmar unter jenes Monarchen dauerndem Schutze im Gebäude der Sorbonne 1470 und zog für sie auch zwei andere teutsche Genossen, Peter Cesaris und Johann Stoll, bald noch herbei. Aus der Presse dieses Druckervereines gingen mehre lateinische Classiker, wie Florus und Sallust, ferner die Rhetorik des Professors Fichet nebst einigen Briefen desselben, die Briefe Gasvar's von Bergamo, die Elegantiae lat. sermonis von Lorenz Valla und mehre andere Werke zunächst hervor. Stoll und Cesaris trennten sich indessen 1473 von Gering und errichteten eine eigne Officin, aus welcher der Manipulus Curatorum von Johann de Montrocher und des Bischofs Roderich von Zamora Speculum vitae humanae hervorgingen. Nach dieser Trennung jedoch verließ Gering mit seinen übrigen Genossen gleichfalls das Gebäude der Sorbonne, bezog in der Straße St.-Jacques ein Haus, zur goldenen Sonne genannt, wo er seine Werkstatt aufschlug und druckte hier eine Menge Werke, zu deren Verschönerung er neue Patrizen geschnitten hatte. Im J. 1483 aber vertauschte er diesen neuen Aufenthalt wiederum mit einer Wohnung in der Sorbonne-Straße, zum Buchsbaum genannt, und verband sich nun mit dem Drucker Berthold Rembolt aus Strasburg, nachdem er sich durch einen lebenslänglichen Contract an die Universität fester angeschlossen hatte. Andere Begünstigungen, als z. B. die Gastgerechtigkeit, wurden ihm durch ausgestellte Urkunden vom 18. Mai 1493 und vom 21. Mai des folgenden Jahres von der Sorbonne noch zu Theil und vermehrt, sodaß er bald zum wohlhabenden Manne werden konnte. Auch scheint er dem Collège de Montaigu viele Vortheile verdankt zu haben, da er sich dieser wie jener Anstalt in seinem Testamente von 1504 gleichmäßig erkenntlich bewies. Jedenfalls unbeweibt und ohne Erben, vermachte Gering denselben sein ganzes Vermögen, welches beträchtlich gewesen sein muß, da Felibien sein Vermächtniß für das Collegium Montaigu zu den ansehnlichsten Wohlthaten rechnet, welche dasselbe je genossen hat. Der Antheil davon, welchen die Sorbonne erhielt, belief sich an baarem Gelde auf 8500 Livres, ohne die Druckerei und andere Mobilien. Der Testamentsvollstrecker beantragte nach Gering's Tode, welcher am 13. Aug. 1510 erfolgte, daß aus diesem Vermächtnisse ebenso viele Stipendien (bourses) geschaffen werden sollten, als der Gründer der Sorbonne, Robert, gestiftet hatte. Darüber entstanden aber Streitigkeiten, welche erst am 15. Mai 1532 durch die Uebereinkunft beigelegt wurden, zu Folge welcher acht neue Stipendien, davon vier für die Doctoren der heiligen Schrift, gegründet werden sollten.

Das Haus, welches Gering mit Rembolt 1483 in der Sorbonnestraße bezogen hatte, nannte er ebenfalls zur goldenen Sonne und war hier bis 1508 mit diesem Gehilfen thätig. Jetzt aber trennten sich Rem-

40) Vergl. Thieß in s. Gelehrtengeschichte von Hamburg. 1. Bd. S. 238 fg. Bolten's Historische Kirchennachrichten von der Stadt Altona. 1. Bd. S. 165 fg. Meusel's Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 125 fg.

bolt und seine Gattin, Charlotte Guillard, von ihm, bezogen das Haus zum Hahn und zur Elster in der Straße St.-Jacques und nahmen das Schild zur goldenen Sonne auch mit sich. Gering, aus dessen Schule und [illegible]jähriger Wirksamkeit viele französische, um die Bereitung dieser Kunst verdiente Drucker hervorgingen, hatte merkwürdiger Weise dem Gebrauche der seit 14[illegible] herrschend gewordenen gothischen Typen bis 1494 sich standhaft widersetzt und bis dahin nur mit schönen runden römischen Lettern gedruckt, ehe er und Rembolt dieselben in ihrer Druckerei einführten und ihnen in Frankreich Beifall und Verbreitung verschafften. Man kennt übrigens das Alter und die Grabstätte dieses um seine Kunst verdienten Mannes nicht. Schon Felibien wußte Beides nicht mehr anzugeben *). (*B. Röse.*)

GERINGSWALDE. Marktflecken im Königreiche Sachsen, im leipziger Kreise, im Amte Rochlitz, zwischen der zwickauer Mulde und der Zschopa, mit etwa 3000 Einw. und starker Woll- und Baumwollenweberei. In dem daranstoßenden ehemaligen, von Hermann I., Grafen von Schönburg, gestifteten Kloster Geringswalde [illegible]00 Einw. (*H. E. Hössler.*)

GERINNBARKEIT und GERINNUNG DES BLUTES †). Zu den merkwürdigsten Eigenschaften des Blutes gehört dessen Gerinnbarkeit oder Coagulabilität, vermöge welcher dieser im lebenden Organismus ganz flüssige Körper der Gerinnung (Coagulatio sanguinis) unterliegt, wenn er aus dem lebenden Organismus heraustritt oder wenn der Organismus dem Tode anheimfällt. Die Gerinnung besteht darin, daß der im lebenden Blute flüssige oder aufgelöste Faserstoff ein fester Körper wird oder coagulirt. Da aber der flüssige Faserstoff gleichmäßig durch die ganze Blutmasse vertheilt ist, so coagulirt scheinbar das gesammte Blut. Indem jedoch weiterhin der coagulirte Faserstoff dichter wird, sich gleichsam immer mehr zusammenzieht, so wird der flüssig gebliebene Theil der ursprünglichen Blutflüssigkeit aus dem Geronnenen wie aus einem Schwamme ausgepreßt und nur die geformten Blutkörperchen bleiben mit dem Faserstoffe in Verbindung. So endigt denn die Gerinnung des Blutes mit der Trennung in zwei Bestandtheile: der festweiche besteht aus dem Faserstoffe und den Blutkörperchen, und heißt Blutkuchen (Placenta sanguinis); der flüssige besteht aus der frühern Blutflüssigkeit ohne den darin gelösten Faserstoff und heißt Blutwasser (Serum sanguinis). Nach einer frühern Annahme sollte die Gerinnung dadurch zu Stande kommen, daß sich die Kerne der geplatzten Blutkörperchen aneinander legten. Diese Annahme wird aber ebensowol durch die Beobachtung des Gerinnens unter dem Mikroskope, als durch die Anwesenheit der vollständigen Blutkörperchen im Blutkuchen widerlegt. Ueberdies ist ein zuerst von Joh. Müller angegebenes Experiment durchaus beweisend für den Satz, daß der festwerdende Faserstoff die Gerinnung bewirkt. Bringt man nämlich auf ein gutes Filtrum frisches Froschblut, so tröpfelt etwas von der Blutflüssigkeit durch und alle Blutkörperchen bleiben auf dem Filtrum; nach einiger Zeit aber beginnt in der durchgesickerten Flüssigkeit die Gerinnung.

H. Nasse hat den nähern Hergang der Gerinnung genauer geschildert und einzelne Zeiträume des Processes unterschieden. Wird frisch gelassenes Blut in einem nicht grade flachen Gefäße bei einer Temperatur von 12 bis 18° R. ruhig hingestellt, so zeigt sich manchmal schon nach $1\frac{3}{4}$ Minuten oder doch spätestens in 6 Minuten ein festes Häutchen auf der Oberfläche, sodaß an der etwas eingesenkten Fingerspitze kein Tropfen hängen bleibt. Nach 2 bis 7 Minuten zeigt die Flüssigkeit an der die Gefäßwände berührenden Schicht oder am Umfange eine ähnliche Verdichtung; man kann dann mit Vorsicht mittels eines breiten Instrumentes, z. B. einer breiten Messerklinge, die Blutmasse vom Gefäßumfange weg nach der Mitte des Gefäßes verschieben. Weiterhin von der 4. bis 12. Minute an gerinnt die ganze Blutmasse zu einer Gallerte von mäßiger Consistenz, daß der Finger oder ein Stäbchen, die eingesenkt werden, sich hin und her schieben lassen, ohne daß die ganze Masse mitbewegt wird. Nach einiger Zeit jedoch, zwischen der 7. und 16. Minute, ist die ganze Masse in einen festen Kuchen umgewandelt, welcher den Bewegungen des Fingers oder Stäbchens folgt: die Gerinnung ist jetzt vollständig. Nasse fand aus je zehn Versuchen für jedes Geschlecht folgende Durchschnittszahlen der verschiedenen Gerinnungsstadien:

	a) Männerblut.	b) Weiberblut.
Häutchenbildung, nach . . .	3 M. 45 S.	2 M. 50 S.
Randgerinnung, nach . . .	5 „ 52 „	5 „ 12 „
Gallertartige Umwandlung, nach	9 „ 5 „	7 „ 40 „
Vollendete Gerinnung, nach .	11 „ 45 „	9 „ 5 „

Wenige Minuten nach vollendeter Gerinnung oder eigentlich wol unmittelbar nach derselben beginnt die Aussickerung des Serums in Folge der Zusammenziehung des Faserstoffs, und es nimmt die Menge des Serums in dem Maße zu, als der Blutkuchen kleiner wird. Die Zusammenziehung des Blutkuchens vollendet sich aber erst nach mehren Stunden; im Mittel erst nach zehn Stunden, manchmal aber auch erst nach mehren Tagen.

*) S. dessen Histoire de la ville de Paris I, 532 und II, 861 seq. Außerdem wurden noch benutzt *Sismondi*, Histoire des Français XIV, 592; *Barante*, Histoire des ducs de Bourgogne XII, 169 seq. und *Dulaure*, Hist. phys. civ. et morale de Paris (2. Ausg.) III, 388.

†) *W. Hewson*, Experimental Inquiries into the properties of the blood. 3 Voll. (Lond. 1771—1777.) (Ins Deutsche übersetzt Nürnberg 1780.) *W. Hey*, Observations on the blood. (Lond. 1779.) *C. Turner Thackrah*, Inquiry into the nature and properties of the blood as existent in health and disease. (Lond. 1819. Ib. 1834.) *J. C. L. Shroeder van der Kolk*, De sanguinis vase effluentis coagulatione. (Groning. 1820.) W. Krimer, Versuch einer Physiologie des Bluts. (Leipzig 1823.) C. Scudamore, Versuch über das Blut. Aus dem Englischen von Gambihler (Würzburg 1826.) *Stevens*, Observations on the healthy and diseased properties of the blood. (Lond. 1832.) Herm. Nasse, Das Blut physiologisch und pathologisch untersucht. (Bonn 1836.) Herm. Friedberg, Histologie des Blutes, mit besonderer Rücksicht auf die forensische Diagnostik (Berlin 1852.)

Bei dem Vorgange der Gerinnung verkleben die Blutkörperchen unter einander, Klümpchen oder geldrollenartige Säulchen bildend, und senken sich; daher die dunklere Färbung der tiefern Schichten des Blutkuchens. In manchen Blutproben erfolgt diese Senkung der Blutkörperchen rascher, oder die Gerinnung tritt später ein, oder es machen sich vielleicht beide Momente geltend. Wird ein solches Blut ruhig hingestellt, so sind die Blutkörperchen bei beginnender Gerinnung aus den obersten Schichten verschwunden und es entsteht an der Oberfläche des Blutkuchens eine farblose geronnene Schicht, die man als Speckhaut oder Entzündungshaut (Crusta inflammatoria) bezeichnet.

Der gerinnende Faserstoff zeigt zuerst keinerlei Struktur; bei fortschreitender Verdichtung bemerkt man aber daran eine feine Streifung, die sich in allen Richtungen durchkreuzt, und in dem festgewordenen Faserstoffe bemerkt man zwei Arten von Streifen oder Fasern, nämlich dünnere, ästig und netzförmig verflochtene in strangförmigen Gerinnseln, und breitere, platte, am Ende oftmals zersplitterte. Durch Essigsäure werden die Fasern unsichtbar und es entsteht eine durchsichtige, gallertartige, homogene Substanz, in welche punktförmige Moleküle, wahrscheinlich Fett, eingestreut sind. Dagegen beschrieb H. Nasse sogenannte Faserstoffschollen als Formelemente des gerinnenden Faserstoffs in Müller's Archiv für Physiologie, 1841. Heft 5. Im geschlagenen Blute nämlich findet man farblose, fast durchsichtige, kernlose, nur schwach granulirte Scheibchen, die länglichrund, länglichviereckig oder mehr dreieckig gestaltet sind, und 0,0004″ bis 0,0016″ messen. Dazwischen finden sich auch lange schmale Ovoide und mehr oder weniger vollständige Sphäroide. Diese Scheibchen kleben leicht aneinander, und durch Quetschen und Reiben vereinigen sie sich zu den Fibrinfasern. Diese letztern sind daher nach Nasse Kunstprodukt und die Faserstoffschollen sind das Primäre. Umgekehrt hält Virchow die Schollen für Fragmente eines Faserstoffcoagulums, welche entstehen, wenn die Zusammenziehung des Gerinnsels zu Einer Masse gehindert oder das Zusammengezogene getrennt wird.

Nach Henle, nach Döderlein aber haben Nasse's Fibrinschollen gar Nichts mit dem Faserstoffe gemein; Meyer erklärte sie für Epithelialtrümmer der Gefäße, und Panum bemerkt, daß er diese Schollen nur dann sah, wenn er sich der Finger zum Auswaschen des Fibrins oder der Exsudate von serösen Häuten bediente, niemals aber, wenn er diese Operation mit einem Glasstabe verrichtete.

Den größten Blutkuchen im Verhältniß zum Serum (132 bis 157 auf 1000 Theile Blut) findet man bei den Vögeln, dann folgen die Schildkröten (130), dann die Säugethiere mit Einschluß des Menschen (91 bis 146), dann die Batrachier (69) und zuletzt die Fische (48 bis 65). Das Blut der Fleischfresser gibt einen größern Kuchen als jenes der Pflanzenfresser. Die Schnelligkeit der Gerinnung correspondirt einigermaßen mit der Größe des Blutkuchens; wenigstens gerinnt das Blut von Vögeln am schnellsten, und jenes von Amphibien und Fischen am langsamsten. Bei verschiedenen Säugethieren erfolgt aber auch die Gerinnung rascher oder langsamer. Unwahr ist die Behauptung, oder wenigstens kann sie nicht auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen, daß beim Menschenblute die Gerinnbarkeit im graden Verhältnisse zur Schwere des Blutes steht.

Das arterielle und venöse Blut besitzen nicht den gleichen Grad von Gerinnbarkeit. Der Behauptung des Aretäus, daß das Arterienblut später gerinne, ist unter den Neuern nur Scudamore beigetreten. Es ist aber jetzt allgemein angenommen, daß dem arteriellen Blute die größere und raschere Gerinnbarkeit zukommt. — Die langsamere und unvollkommenere Gerinnung des Pfortaderblutes ist von ältern Beobachtern vielfältig angegeben worden und wurde durch Schultz in Berlin bestätigt. — Das Nichtgerinnen des Menstruationsblutes ist von vielen Seiten beobachtet worden. Das Factum erklärt sich einfach daraus, daß es keinen oder doch nur wenigen Faserstoff enthält. Dagegen gerinnt das Blut bei Hämorrhagien aus den Geschlechtstheilen, und dieses verschiedene Verhalten kann unter Umständen über die Natur eines starken Verlustes aus den Geschlechtstheilen Aufschluß geben.

Mehrfach hat man sich mit Untersuchung der Temperaturverhältnisse des gerinnenden Blutes beschäftigt. Die neuesten ausgedehnteren Versuche darüber verdanken wir Brinsley Nicholson: sie scheinen soviel zu erweisen, daß durch die Blutgerinnung zwar keine wahrnehmbare Wärmeerhöhung eintritt, dagegen aber die Temperaturabnahme eine Verlangsamung, häufig sogar einen Stillstand erfährt. (Schmidt's Jahrbücher. Bd. 55. S. 273.)

Die Gerinnbarkeit des Blutes überhaupt und die Schnelligkeit der Gerinnung werden ebenso wol durch besondere Zustände des Organismus verändert als durch bestimmte äußere Einflüsse, denen das gelassene Blut ausgesetzt wird. Das Blut des Fötus besitzt nach übereinstimmenden Angaben nur eine geringe Gerinnbarkeit, die aber gleich nach der Geburt so zunimmt, daß das Blut junger Thiere nach Blundell, Thackrah, J. Davy, H. Nasse sogar schneller gerinnt, als das Blut Erwachsener. Aus Nasse's oben mitgetheilten Mittelwerthen der Gerinnungszeiten scheint ferner entnommen werden zu können, daß das Blut der Weiber etwas rascher gerinnt als jenes der Männer. Zahlreiche Beobachtungen weisen es dann als Regel nach, daß, wenn bei Krankheiten in kurzen Zeiträumen wiederholte Aderlasse vorgenommen werden, das Blut der spätern Aderlässe schneller gerinnt.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat man seit langer Zeit dem sogenannten entzündlichen, eine Faserhaut bildenden Blute geschenkt; die Angaben über dessen Gerinnungszeit sind aber einander widersprechend. Wenn Hewson, Moscati, J. Hunter, Fordyce, Thomson, J. Fr. Meckel, Thackrah, Scudamore, Schroeder van der Kolk, Zanders, J. Davy, Denis, Lawrence und Andere solches Blut langsamer gerinnen sahen, so geben van Swieten, Zach. Platner, A. G. Richter, Nasse d. Aelt., Parmentier und Deyeux, Rossi, Stoker, Gendrin, Lauer,

Pierry, Rogerson und Andere das grade Gegentheil an. Dieser Zwiespalt findet wol zum guten Theil darin eine Erklärung, daß die verschiedenen Beobachter über den Eintritt der Gerinnung nicht zusammenstimmten. Eine Auctorität in solchen Dingen, H. Nasse, stimmt übrigens mit jenen überein, welche eine verlangsamte Gerinnung des faserhäutigen Blutes fanden.

Einer geminderten oder aufgehobenen Gerinnbarkeit durch besondere Krankheiten geschieht häufig Erwähnung. Geringe Gerinnbarkeit beobachtete Morgagni bei Asphyktischen, Lancisi bei Asthmatischen, Nasse d. Aelt. bei Blausüchtigen. Bei Ertrunkenen, bei Erhängten findet man das Blut meistens ziemlich flüssig. Der Scorbut, die Purpura haemorrhagica sind durch große Flüssigkeit des Bluts ausgezeichnet. Das Nämliche zeigt sich bei zu Tode gehetzten Hirschen, bei Vergiftungen durch Narcotica, durch Blausäure, durch Eiterinfection, bei Personen, die vom Blitz getroffen wurden. Manchmal mag übrigens nur eine schwere oder verzögerte Gerinnbarkeit in Fällen bestehen, wo man von fehlender Gerinnbarkeit spricht. Wenigstens verhielt sich die Sache in andern Fällen auf diese Weise. So beobachtete z. B. Polli in einem Falle von Lungenentzündung, daß das Blut der ersten Aderlasse erst nach 14 Tagen gerann, ohne während dieser Zeit in Fäulniß überzugehen. Da wiederholt bei dem Kranken zur Ader gelassen wurde, so hatte Polli Gelegenheit, diese Schwergerinnbarkeit bei allem gelassenen Blute zu beobachten, aber mit fortschreitender Abkürzung, so zwar, daß das Blut des elften Aderlasses schon innerhalb 24 Stunden coagulirte. (Schmidt's Jahrbb. Bd. 46. S. 275.)

Unter den äußern Einflüssen auf das gelassene Blut gibt es solche, durch welche die Gerinnung befördert wird. Dahin gehört der Zutritt der Luft, besonders der trocknen Luft; weshalb sie rascher in flachen Gefäßen erfolgt als in hohen, rascher auch in kleinen Quantitäten, z. B. in einzelnen Tropfen. Umrühren des Blutes befördert auch die Gerinnung; namentlich scheidet sich der Faserstoff aus dem geschlagenen oder gepeitschten Blute schnell aus. — Zahlreicher sind die Einflüsse, durch welche die Gerinnung des gelassenen Blutes verzögert oder fast verhindert werden kann. Abhalten der Luft verzögert die Gerinnung, also die Aufbewahrung des Blutes in einem hermetisch verschlossenen Gefäße, das Bedecken desselben mit einer Oelschicht. Den nämlichen Einfluß übt eine niedrige Temperatur; ja durch eine sehr tiefe Temperatur kann frisches Blut, ohne zu gerinnen, gefrieren, sodaß es dann erst beim Aufthauen coagulirt. Durch Berührung mit thierischen Theilen, wie thierische Häute, Fleischstückchen u. s. w. wird der Gerinnung ebenfalls entgegengewirkt. (Mulder's Physiolog. Chemie S. 1089.) Eine Auflösung von Gummi arabicum, eine Mischung von Vogeleiweiß mit Blutwasser, Zuckerwasser, Milch, Urin verlangsamen die Gerinnung, wenn sie frischem Blute zugesetzt werden. Am bestimmtesten wirken aber in solcher Weise die Alkalien und Salze. Von den kaustischen Alkalien brauchen nur kleine Quantitäten zugesetzt zu werden, um die Gerinnung zu verhindern. Die schwefelsauren, salzsauren, salpetersauren, phosphorsauren, essigsauren, boraxsauren, kohlensauren Salze von Natron und von Kali verzögern die Gerinnung bei schwacher Beimischung und verhindern sie, wenn sie in größerer Menge zugesetzt werden. Salmiak, schwefelsaure Magnesia müssen sogleich in größerer Menge zugesetzt werden, wenn sie auf die Gerinnung einwirken sollen.

Nach dem Tode gerinnt das Blut in den Circulationsorganen nicht unmittelbar, wie das aus der Ader gelassene Blut; es bleibt mehre Stunden lang flüssig, im Mittel bis zur vierten oder sechsten Stunde. Anfangs häuft es sich im Herzen und in den großen Gefäßen an; es schwindet aber allmälig aus den Arterien. In Folge der später eintretenden Gerinnung findet man bei Sectionen im Gefäßsysteme, zumal in den größern Venenstämmen, cylindrische Coagula, in denen bisweilen der Faserstoff und die Blutkörperchen ähnlich wie im Blutkuchen gleichmäßig gemischt sind. Da aber bei der spätern Gerinnung die Blutkörperchen Zeit hatten, sich vorher zu senken, so sind es häufig gelblich-grauliche Coagula, die nur etwa stellenweise mit Cruor gemengt sind. Am häufigsten kommen solche ungefärbte Coagula im Herzen vor, zumal im rechten Herzen. Sie sind hier unter dem Namen der Herz- oder Sterbepolypen bekannt, deren Ursprung aber sehr wahrscheinlich hin und wieder schon in der Agonie, also bei Lebzeiten, begann. — Wie nun der Zutritt von Luft auf die Gerinnung des frisch gelassenen Blutes von Einfluß ist, so befördert er manchmal auch deutlich die Gerinnung des bisher flüssigen Leichenblutes. So fand Thackrah das Blut im Herzen eines Ochsen eine halbe Stunde nach dem Tode noch flüssig und sah es an der Luft nach zwei Minuten gerinnen. H. Nasse fand einmal bei der Section eines an Diabetes und Phthisis pulmonalis Verstorbenen nach 20 Stunden flüssiges Blut im Herzen; er fing dasselbe in einem Gefäße auf, und nach ungefähr 15 Minuten fing es an zu gerinnen und bildete nachher einen Kuchen.

Wenn das Blut im lebenden Körper an einzelnen Stellen des Gefäßsystems stockt, so gerinnt es Anfangs nicht; doch kommen allerdings auch im lebenden Körper Gerinnungen vor, zumal bei den sogenannten Extravasaten in Parenchyme.

Die Gerinnung des gelassenen Blutes, oder richtiger die Lösung des Faserstoffs im circulirenden Blute, hat man vielfach von bestimmten Agentien abhängig geglaubt. Am nächsten lag der Gedanke, daß die Einwirkung der Luft oder vielleicht des Sauerstoffs die Nichtgerinnbarkeit aufhebe. Allein das Blut gerinnt auch im unverletzten Leichname, es gerinnt in luftdicht verschlossenen Gefäßen, wenn auch langsamer, und es gerinnt in Sauerstoffgas nicht rascher, als in andern Gasarten. Nur soviel steht fest, daß durch Luftberührung die Gerinnung befördert wird. Ebensowenig ist die höhere Temperatur des circulirenden Blutes Ursache der Nichtgerinnung; die Experimente weisen vielmehr eine verlangsamte Gerinnung durch niedrigere Temperaturgrade nach. Auch kann nicht die Bewegung des circu-

lirenden Blutes an und für sich die Nichtgerinnung bedingen; denn wenn das gelassene Blut geschüttelt und geschlagen wird, so scheidet sich der Faserstoff sogar rascher aus, aber in kleinen Flocken. So wurde man denn zu der Annahme gedrängt, daß der normale Blutfaserstoff nur unter dem Einflusse des gesammten Organismus oder des Lebens seine Löslichkeit zu behaupten vermöge. Daher die Gerinnung des aus den Gefäßen getretenen Blutes im lebenden Körper; daher dessen Gerinnung innerhalb der Gefäße, wenn das Leben in einem Theile schwindet, z. B. Coagula in den Gefäßen brandiger Glieder; daher die Bildung von Gerinnseln im Herzen und in den Gefäßen nach der Zerstörung des Gehirns und Rückenmarks, nach der Durchschneidung des Vagus. — Diese Auffassungsweise entspricht aber nicht mehr dem gegenwärtigen Zustande der Physiologie, wo das Wort Lebenskraft oder Leben aus der Terminologie verbannt ist. Die Beobachtung, daß im frischen Blute ein Stuckchen Fleisch, ein Stuckchen Magen die Gerinnung hemmt, bietet ihr den Anhaltspunkt zur Erklärung. Nach Mulder gehört die fragliche Erscheinung in das Gebiet der Isomerien. Im Körper, sagt er, kann dem Festwerden der aufgelösten Fibrintheilchen durch ihren Contact mit allerlei thierischen Theilen im Zustande der Umsetzung entgegengewirkt werden; aber dem Einflusse dieser Theile entzogen, wird das Fibrin in der Ruhe und bei einer Temperatur zwischen 0° und 40° fest. Diese Einflusse kennen wir nicht. Es muß aber das Flussigbleiben der Fibrintheilchen im Korper von bestimmten thierischen Theilen ausgehen, die zum Blutgefaßsystem gehören, und wahrscheinlich wol nicht zu den großen Gefäßen, sondern zum Capillarsysteme. (Mulder's Phys. Chemie S. 1090.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERINNE, so wird der künstliche Wasserlauf (Kanal) bei Schleusen und hauptsachlich bei Wassermuhlen und dergleichen Wasserbauwerken genannt, der vor und hinter denselben das Wasser zu- und abführt. Wenn dieser Kanal nicht etwa in Felsen ausgesprengt ist — wie man Anlagen dieser Art wol manchmal in Gebirgsgegenden antrifft — so mussen der Boden sowol als die Wände desselben durch Kunst hinlänglich befestigt und nach dem Bedürfnisse eingerichtet werden.

Bei den Muhlen kommen, zunächst nach ihrem Zwecke im Allgemeinen, zweierlei Gerinne in Betracht, nämlich das Muhl- oder Kunstgerinne und das Frei- oder Fluthgerinne, oder Wustgerinne. Die letztern dienen dazu, dem überflussigen Wasser, das durch die Mühlgerinne nicht abgeführt werden kann, jederzeit gehörigen Abfluß zu verschaffen. In den erstern sind die Wasserräder, die die Mühlwerke treiben, angebracht.

Die Freigerinne liegen gewöhnlich neben den Mühlgerinnen und sind mit diesen gleichmäßig angeordnet. Ist aber das Freigerinne ganz für sich bestehend, von dem Mühlgrundwerke getrennt angelegt, so heißt es vorzugsweise Freiarche und führt das Wasser in einem eigens dazu angelegten Kanal, dem Freigraben, hinlänglich weit unterhalb der Mühle, in das Unterwasser.

Man hat ganz hölzerne Gerinne, d. h. solche, bei denen der Boden sowol als die Seitenwände aus Pfahlwerk und Bohlen bestehen. Diese sind die häufigsten. Oft kommen auch Gerinne mit steinernen Wänden und hölzernem Boden vor; selten dagegen sind solche, bei denen Wand und Boden von Stein erbaut ist, da diese Bauart meist die theuerste, der ganz hölzerne Bau aber in der Regel der wohlfeilste, wenigstens seiner ersten Anlage nach ist.

In jedem Gerinne ist eine Stelle, wo der Boden desselben durch die ganze Breite am höchsten erhoben ist. Hier liegt der sogenannte Fachbaum, ein sehr starker Balken quer durch das Gerinne auf Grundpfählen gezapft, nach welchem die Höhe des Wasserstandes uber demselben regulirt wird, und der daher das Hauptstück des ganzen Bauwerks ist. Auf diesem Fachbaume stehen die sogenannten, durch einen Holm mit einander verbundenen Grissäulen, welche die Breite des Gerinnes, oder vielmehr die Breite der Durchflußöffnung des Wassers uber dem Fachbaume bestimmen und zwischen deren Falzen die Schutze, d. h. die aus Bohlen gebildete Tafel zum gänzlichen oder theilweisen Absperren des Wassers, senkrecht zwischen Holm und Fachbaum mittels einer Hebevorrichtung zu bewegen ist.

Der Boden des Gerinnes steigt von beiden Seiten gegen den Fachbaum an und heißt in seinem oberhalb desselben liegenden Theile: der Vorherd, das Vorgesenke, Vorgediele oder der Aufschußboden. Derselbe dient vorzüglich dazu, um die Unterspülung des Fachbaums zu verhüten und muß deshalb möglichst tief hinabreichen. Unterhalb des Fachbaums liegt demnächst das Hintergesenke oder der Abschuß- oder Abfallboden, der nach einer gewissen Länge in den wagerechten Boden übergeht. Dicht hinter dem Fachbaume wird das Wasserrad angebracht, und das Gerinne wird, wenn hier der Boden nach einer graden geneigten Ebene angelegt ist, ein Schur- oder Schußgerinne genannt, wenn der Boden aber nach einer concaven Linie, der Peripherie des Rades entsprechend angelegt ist, d. h. einen Kropf hat, dann heißt es ein Kropfgerinne. Auch hat man Anordnungen, bei denen dieser Theil des Gerinnebodens, mit dem Fachbaume durch Charniere verbunden, beweglich ist und sich heben oder senken läßt, die man Schwimmgerinne nennt.

Das bisher von den Mühlgerinnen Gesagte gilt von denjenigen, die für unterschlächtige Muhlen, d. h. für solche eingerichtet sind, bei denen die Wasserrader meistens durch den Stoß des Wassers in Bewegung gesetzt werden. Bei oberschlächtigen Mühlen, d. h. solchen, bei denen die Räder größtentheils durch das Gewicht des Wassers bewegt werden, findet aber der Unterschied im Gerinne statt, daß zwar das Vorgesenke dasselbe wie bei den unterschlächtigen ist, daß indessen vom Fachbaume ab, statt des Hintergesenkes eine blos leicht construirte Rinne, die auf Balken ruht, dem Rade das Wasser zuführt, wobei das Rad oft, je nach den örtlichen Verhältnissen, sehr weit vom Fachbaume entfernt liegt.

Alles Andere, den speciellen Bau der Gerinne und ihre genau mit der Anlage der Mühlen zusammenhän-

gende Anordnung betreffend, muß in den bezüglichen Schriften über Mühlenbau aufgesucht werden. (*Stapel.*)

GERINNE. Fließt Wasser in einem künstlichen Bette, so wird diese Vorrichtung Kanal, Graben oder speciell Gerinne genannt, wenn eine solche aus Holz, Eisen oder Steinen künstlich zusammengesetzte Wasserleitung oben offen ist. Eine ringsum verschlossene Wasserleitung heißt Röhrenleitung. Je nachdem das Wasser zur Bewegung gewisser Maschinen verwendet wird, erhalten die Gerinne verschiedene Bezeichnungen, als: Kunstgerinne, wenn sie Kunstzeuge, Poch- oder Waschgerinne, Mühlengerinne, Hüttengerinne, je nachdem sie Poch- oder Waschwerke, Mühlen oder Hüttenwerke betreiben. Zum Ablassen des Wassers aus den Teichen dienen die Teichgerinne und die Fluther. Jene gehen durch den Teichdamm hindurch und dienen zum regelmäßigen Abzapfen, diese aber sind bloße Einschnitte im Damme und leiten das übermäßig zufließende Wasser ab. Das im tiefsten Punkte eines Teiches einmündende Gerinne heißt das Fischgerinne, das höher liegende das Mühl- oder Maschinengerinne.

Die Lehre von der Bewegung des Wassers in Gerinnen wird in der Hydraulik abgehandelt. (*C. Reinwarth.*)

GERINNEN FLÜSSIGER STOFFE. Synonym mit Coaguliren. Wenn ein in einer Flüssigkeit gelöster Körper aus dem flüssigen Zustande in den starren übergeht, so scheidet er sich entweder im krystallinischen Zustande oder amorph aus. Im erstern Falle trennt er sich vollständig von der lösenden Flüssigkeit, welche den ihr eigenthümlichen Grad der Consistenz behält; im zweiten Falle aber bildet der sich ausscheidende Körper mit dem Lösungsmittel ein so inniges Gemenge, daß beide als ein einziger Stoff erscheinen, dessen Aggregatzustand zwischen dem tropfbar flüssigen und dem starren die Mitte hält. Die geronnene Substanz, auch Gallerte oder Gelée genannt, ist elastisch, durchsichtig bis durchscheinend und verliert beim Erhitzen ihr Wasser und somit die gallertartige Beschaffenheit. Die Methoden, durch welche ein flüssiger Stoff, welcher der Amorphie fähig ist, in diesen Zustand übergeführt werden kann, sind nach der Natur der Stoffe verschieden, und im Allgemeinen gleich denen, welche man anwendet, um krystallinische Körper aus ihren Lösungen auszuscheiden. 1) Ist ein Körper in heißem Wasser löslicher als in kaltem, so gesteht die Lösung beim Erkalten der heißen Flüssigkeit gallertartig. Dies Verhalten zeigt namentlich Leim (daher das Gerinnen der Fleischbrühe zu Gelée) und die Flechtenstärke; in geringerem Grade zeigt auch das Amylum dies Verhalten. 2) Ist ein der Amorphie fähiger Stoff mit einem andern chemisch verbunden und in diesem Zustande in einer Flüssigkeit gelöst, so scheidet er sich als Gallerte ab, sobald man einen Stoff hinzufügt, welcher sich mit dem zweiten Stoffe verbindet. Wird z. B. schwefelsaure Thonerde mit Ammoniak versetzt, so scheidet sich das Thonerdehydrat im gallertartigen Zustande ab, indem es mit dem flüssigen schwefelsauren Ammoniumoxyd eine einzige scheinbar homogene Masse bildet. Ebenso verhält sich das kieselsaure Kali, wenn es mit einer Säure versetzt wird, wobei sich die Kieselsäure im amorphen gallertartigen Zustande abscheidet; ebenso die Pektinsäure, wenn eine Lösung von pektinsaurem Kali mit einer Säure zersetzt wird. Auch das Gerinnen der Milch, insbesondere des darin aufgelösten Caseïns, gehört hierher. In frischer Milch ist das Casein, mit einer höchst geringen Menge von Natron verbunden, aufgelöst; wird nun absichtlich eine Säure hinzugefügt, z. B. Schwefelsäure, so verbindet sich das Natron mit derselben und das in Wasser unlösliche reine Caseïn scheidet sich, mit der übrigen Flüssigkeit innig gemengt, im amorphen Zustande ab. Das Gerinnen der Milch, wenn sie sich bei mittleren Temperaturen selbst überlassen ist, findet seine Erklärung in dem Umstande, daß in der Milch enthaltener Milchzucker in Milchsäure übergeht und diese das mit dem Caseïn verbundene Natron neutralisirt. In ähnlicher Weise mag auch das Gerinnen der Milch durch Lab, welches durch seine Gegenwart die Milchsäuregährung veranlaßt, zu erklären sein. 3) Das Eiweiß, sowol das thierische, als auch das vegetabilische, zeigt die merkwürdige Eigenschaft, daß es durch Erhitzen auf 65 Grad oder mehr in einen Zustand übergeht, in welchem es sich nicht mehr in Wasser löst, obgleich es noch dieselbe chemische Zusammensetzung besitzt als das uncoagulirte. 4) Das Gerinnen des Blutes*), welches eintritt, sobald dasselbe aus dem Bereiche des thierischen Organismus heraustritt, wird dadurch bewirkt, daß das in dem Blute lebender Thiere aufgelöste Fibrin in den starren Zustand übergeht und dabei die übrigen Bestandtheile des Blutes, Wasser, Albumin und Blutkügelchen, einschließt. Das Gerinnen des Blutes wird vermieden, sobald man dasselbe beim Ausfließen quirlt, wobei sich das Fibrin in dünnen Flocken ausscheidet, oder wenn man dem frischen Blute eine höchst geringe Quantität Kali zusetzt, welches das Fibrin aufgelöst erhält. (*J. Loth.*)

GERIPPE, auch wol Knochengerippe, oder Beingerippe, ist die vulgäre Bezeichnung für die auf natürliche oder künstliche Weise zusammengefügten Knochen eines thierischen Körpers. Das Wort ist also mit dem aus dem Griechischen entlehnten Namen Skelet gleichbedeutend. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERISA (Γέρισα), Stadt oder Flecken in Afrika, in der regio Syrtica, im Gebiete des heutigen Tripolis. Vergl. *Cellarius*, Orb. ant. II. Part. II. p. 127. (*Krause.*)

GERLACH, 1) Johann Christoph Friedrich, geb. am 15. Nov. 1756 zu Müdisdorf bei Freiberg, widmete sich dem Studium der Theologie. Nach Beendigung seiner akademischen Laufbahn lebte er als Candidat des Predigtamts zu Freiberg. In seinem 25. Lebensjahre übernahm er ein Buchdruckereigeschäft. Seit 1791 wurde er Besitzer der privilegirten Buchdruckerei zu Freiberg; 1802 errichtete er dort auch eine Buchhandlung. Er starb zu Freiberg am 24. Sept. 1820 im 64. Lebensjahre. Schon als Candidat des Predigtamts hatte Gerlach mehre Abhandlungen (in Küttner's Miscellaneen und in andern Zeitschriften) und

*) „Vergl. den Art. Gerinnbarkeit des Blutes." Red.

Zollikofer's Abhandlung über die moralische Erziehung anonym herausgegeben. (Leipzig 1783.) Aus den Schriften Zollikofer's, den er sehr verehrte, stellte er auch später, ebenfalls ohne sich zu nennen, ein Communionbuch zusammen. (Leipzig 1794.) In den Jahren 1800—1805 war er Herausgeber der Freiberger gemeinnützigen Nachrichten für das Chursächsische Erzgebirge, zum Besten des Nahrungsstandes, Bergbaus und der vaterländischen Geschichte. Mit Anmerkungen und Beweisurkunden gab er die Statuten der Stadt Freiberg vom Jahre 1676 heraus. (Freiberg 1803. 4.) Vorzüglich bekannt aber machte er sich durch sein Interesse an dem Freimaurerorden, zu dessen Mitgliedern er gehörte. Er betrat in den letzten Jahren seines Lebens das Gebiet der Polemik in mehren jenen Bund betreffenden Schriften. Erwähnt zu werden verdienen: Der beleuchtete Sarsena, oder freimüthige Bemerkungen über die bei Kunz in Bamberg erschienene Schrift unter dem Titel: Sarsena. (Freiberg 1817.) Sarsena oder der vollkommene Baumeister, enthaltend die Geschichte und Entstehung des Freimaurerordens, und verschiedene Meinungen darüber u. s. w. Zweiter Theil, oder freimüthige Bemerkungen über die Schrift Sarsena, von einem noch lebenden Freimaurer, dem Buchdrucker und Buchhändler J. C. F. Gerlach. (Freiberg 1817.) Logen-Hierarchie, besonders in Bezug auf Krause's, Heldmann's und Gödicke's Freimaurerschriften. (Freiberg 1819.) Seinen Namen, den er auf dem Titel dieser Schrift verschwieg, nannte er unter der Vorrede [1]).

2) Johann Heinrich Samuel Gerlach, geb. am 11. April 1772 zu Göttingen, gest. als Buchhändler in Dresden am 14. Nov. 1809. Die von ihm herausgegebenen Schriften hatten meistens ein locales Interesse. Seine Beschreibung des grünen Gewölbes (Dresden 1802.) erlebte 1804 eine zweite Auflage. Benutzt hatte Gerlach dabei besonders Hasche's Beschreibung von Dresden, mit N. G. Becker's Zusätzen. Gerlach gab auch Chr. Gottl. Pötzsch' Beschreibung des Dresdner Naturaliencabinets heraus. (Dresden 1805.) Er lieferte außerdem mehre Beiträge zu Zeitschriften: Verzeichniß der um Dresden wild wachsenden Pflanzen (in v. Beust's Sächs. Provinzialblättern. 1798.). Bemerkungen über malerisch-romantische Reisen durch Sachsen (ebendas. St. 8). Bemerkungen über die sehr gelinde Witterung des letztverflossenen Jahres (in J. H. Voigt's Magazin für den neuesten Zustand der Naturkunde. Bd. 7. S. 359 u. f.). Naturhistorische Bemerkungen über Schlangen, besonders über Anguis lineata (ebendas. S. 362 u. f.). Beiträge zur Flora Livlands (in Fr. Grindel's botanischem Taschenbuch. [Riga 1802.]) Beiträge zur deutschen Flora (in G. F. Hoffmann's Deutschlands Flora oder botan. Taschenbuch. [Erlangen 1802.] Jahrg. 2.) Antheil hatte Gerlach an *H. A. Schraderi* Spicilegium Florae Germanicae. (Hanover 1797—1804.) Mehre Aufsätze literarischen und kritischen Inhalts empfing von ihm der Allgem. literarische Anzeiger 1798—1799 und der Reichsanzeiger [2]). (*Heinrich Döring.*)

GERLACH PETERSEN oder Peterssen, d. h. Sohn von Peter, lateinisch Gerlacus Petri, französisch Gerlac fils de Pierre *), einer von den Meistern in dem asketischen und mystisch-contemplativen Leben, oft auch, doch wie wir weiter unten sehen werden, mit zweifelhaftem Rechte, ein zweiter Kempis genannt, ward geboren zu Deventer in den Niederlanden im J. 1378. Er gehörte schon in zarter Jugend dem geistlichen Orden (der Broederschap des Gemeenen Levens) an, welcher durch G. Groot in seiner Vaterstadt gestiftet worden war, und damals unter der Leitung des Florentius Radewein stand. Von hier trat Gerlach 1399, veranlaßt durch seinen eben genannten Obern, in das Kloster der Regular-Kanoniker von Windesheim bei Zwolle über, wo seine Aufnahme durch Johann Vos van Huesden erfolgte, und er lange Zeit auf die Stellung eines einfachen Klerikers beschränkt blieb. Dessenungeachtet zeichnete er sich vor allen seinen Genossen durch den mystischen Geistestrieb, den Eifer im Gebete wie in der frommen Betrachtung aus, und weckte bald die Klosterbrüder zur Nachahmung seines Beispiels. Seine Gelehrigkeit und Folgsamkeit war außerordentlich, und die Reinheit seiner Sitten entsprach der Sanftmuth seiner äußern Gesichtszüge. Aber der Zeitpunkt der feierlichen Ablegung des vollen Klostergelübdes verzögerte sich, weil ihm seine Kurzsichtigkeit nicht gestattete, am Pulte zu singen, und er deshalb nicht in die Zahl der Chorsänger eintreten konnte. Indessen ergänzte Johann Scutken, sein Vorgesetzter, diesen Mangel, indem er zum Gebrauch für Gerlach Choralbücher abschrieb. Gleichzeitig beschäftigte sich Gerlach damit, „geistliche und innerliche Unterhaltungen" aufzuzeichnen, welche er zunächst nur auf sich selbst anwandte, um seine natürlichen und äußern Gebrechen und Fehler geduldig ertragen zu lernen. Endlich im J. 1403 ward er zur feierlichen Ablegung des vollen Klostergelübdes zugelassen, indem er seine Stellung im Kloster da begann, wo Andere die ihrige beschließen. Er ward dadurch nur um so gehorsamer und demüthiger, und wollte niemals ein anderes Amt übernehmen als das des Küsters, welches ihm vorzugsweise Gelegenheit gab, längere Zeit allein auf dem Chore zu verweilen und hier sich seinen frommen Betrachtungen und Uebungen hinzugeben.

Wenn er zuweilen mit seinen Klosterbrüdern einen Spaziergang machte, hatte er stets Eile, in seine Zelle zurückzukehren, wo ihn, wie er zu sagen pflegte, „Jemand erwartete." Dieser Ausspruch ist dem Thomas von Kempis durch den anonymen Biographen desselben zugeschrieben worden, aber er gehört ursprünglich dem Kanoniker von Windesheim an. Dennoch ist Gerlach nicht selten ein zweiter Kempis genannt worden, und

1) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 544. 3. Bd. S. 460. 17. Bd. S. 697 fg. 22. Bd. Abth. 2. S. 338.

2) Vergl. Haymann, Dresdens Schriftsteller und Künstler S. 334 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 17. Bd. S. 698 fg.

*) In einem holländisch geschriebenen Briefe, welchen der Pastor Groen van Prinsteren zu Haag die Güte hatte, mir zu senden, ist er Gerlach Petersen genannt.

zwar wegen der Uebereinstimmung, welche man fand zwischen dem Geiste seiner Soliloquien (Alleingespräche mit Gott, welche erst nach seinem Tode in die Oeffentlichkeit traten) und dem Geiste der „Nachfolge" (Imitatio Jesu Christi), einem Buche, welches dem Thomas von Kempis zugeschrieben wird. Indessen die Imitatio des Letztern, besonders das vierte Buch, welches „De sacramento altaris" handelt, gehört der Zeit nach Gerlach an, ist also später als das Soliloquium desselben geschrieben. — Testelette wendet in seinen „Vindiciae" auf Gerlach dasjenige an, was in dessen eben genannter Schrift steht, nämlich daß Einige bei dem Empfange des Sakramentes durch die Entzuckung ihrer Freude außerhalb ihrer selbst zu sein scheinen. In der That sah man, wie der glaubige Chronikenschreiber von Windesheim erzahlt — was man aber nach Deprat's „Verhandelingen" auch schon in Deventer beobachtet haben wollte, — bei der Feier des Sacramentes den Bruder Gerlach in seiner Verzückung von einem sichtbaren Schauer ergriffen und seinen Korper sich von dem Boden nach Oben erheben. Die Biographie universelle fugt hier ein „en quelque sorte" bei, wovon die Chronik Nichts sagt. Aber schon fruher sind kritische Zweifel laut geworden, z. B. in den „Mémoires" von Paquot, 1767, T. XVIII. p. 35. Gleichwol sind die Ausdrucke, welche ihm eine exaltirte Frömmigkeit in seinen Schriften eingab, nicht dieselben, welche dem Buche von der Nachfolge Christi seinen eigenthümlichen Stempel aufdrücken. Der Eindruck, welchen das Beispiel des Bruders vom gemeinsamen Leben auf seine Klostergenossen gemacht hatte, veranlaßte den Thomas von Kempis (um 1380 geboren, 1471 gestorben, und zwar in dem Orden und dem Kloster, dem auch Gerlach angehörte), seiner Imitatio, von welcher er 1441 eine Abschrift für sein Bruderhaus besorgte, eine Stelle aus Gerlach's Soliloquium einzuverleiben, wo dieser bis zu der extremen Behauptung fortgeht, daß, wenn er zur Ehre Gottes für ewig in der Holle leben müßte, er sich in keiner Weise davor furchten wurde. Dieser Ausspruch, welcher in der That mit dem ganzen Geiste der Imitatio nicht im Einklange steht, ward auch aus deren Text später wieder entfernt, und selbst die Herausgeber, die sogenannten Autographen, haben ihn als sein ursprüngliches Eigenthum dem Gerlach gelassen, der ja außerdem das Soliloquium nur fur sein Privatbedürfniß geschrieben hatte.

Die außerordentlichen Schmerzen, welche die Steinkrankheit unserm Klosterbruder mehre Jahre hindurch verursachte, hatten ihn an die größte Geduld und an eine bewundernswürdige Resignation gewöhnt. Die Kraft der gottlichen Liebe und der frommen Contemplation ließ ihn nicht nur ohne Murren, sondern auch mit Freuden die Heftigkeit der korperlichen Schmerzen überwinden. Der Chronikschreiber von Windesheim (II. 55) sagt von ihm: „Egregie manducabat (die Hostie), tanquam suam devotionem inhianter quaereret in scutella, in multis expertus, quod, corpore per abstinentiam singularem debilitato, spiritus omnino ab interiore contemplatione impeditur." Er bewahrte sich die gleichbleibende Heiterkeit des Geistes bis an seinen Tod, welcher bereits am 14. Dec. 1411 erfolgte.

Vor dem Tode hatte er den Pater Johann Huesden gebeten, seinen schriftlichen Nachlaß, welcher bis dahin seine Zelle nicht verlassen hatte, und seiner ursprünglichen Absicht zufolge zu nichts Anderem dienen sollte, als ihn in seinen asketischen Uebungen und mystischen Contemplationen zu unterstützen, zu sammeln und zu verbrennen. Allein der Pater Huesden nahm diese Schriften, deren vorzüglichste und bekannteste (das mehrerwähnte Soliloquium) dem Verfasser eine Stellung unter den ersten flamandischen Asketikern und Mystikern, etwa zwischen Rusbroeck und Harphius, anweist, in Verwahrung, und ließ von ihnen eine Abschrift machen. Außer dem „Breviloquium de accidentiis exterioribus." welches er vor der Ablegung des Klostergelubdes verfaßt hat und dem Buche „De libertate spiritus," welches er später schrieb und von welchem eine lange Zeit hindurch Abschriften bei den Regular-Kanonikern von Tongern vorhanden waren, hat man von ihm hauptsächlich das bekannte „Ignitum cum Deo Soliloquium," welches von Johann Scutken in Kapitel, als in ebenso viele einzelne Soliloquien, eingetheilt und 1616 zu Cöln in Duodez zum Druck befordert worden ist. Uebersetzt aus dem Lateinischen in das Flamändische erschien es zu Bois-le-Duc 1623 in Octav, in das Französische durch die Männer von Port-Royal zu Paris 1667 in Duodez (nach der ebenda 1659 durch den Abbé de St.-Geneviève besorgten Ausgabe), in das Italienische zu Rom 1674 in Duodez, in das Spanische zu Barcellona 1686 in Sedez. Man vergleiche ferner: „De innighe Alleen-sprake des Eerw. Br. Gerlacus Peterssen, Regulier tot Windesim. Overgestelt uit den Lat. in Duyts, door Nic. van Heese, Minebr. tot Gorcum ende Martelaer in den Briel. Ende nu neerstelyk ghecorr. door Jan van Gorcum, Priester uit Shertogenbosche. Shertogenb. Adr. Claarz. van Vryenbergh tot Delff." 1661. Vergl. auch den Catal. van de Biblioth. der Maatschappy van Nederlandsche Letterkunde te Leiden. (Leyden 1847.) Theil II. Bl. 448.

Unter den Quellen für Gerlach's Leben und Schriften sind, außer den schon berührten, ferner außer der Bibliographie universelle und den größern kirchengeschichtlichen Werken, sowie den Schriften über die Asketiker und Mystiker des Mittelalters, insbesondere zu nennen: *Fabricius*, Bibliotheca latina med. aevi. T. V. p. 770. Ferner: *Foppens*, Bibliotheca Belg. T. I. p. 315. Ferner: *G. H. M. Delprat*. Verhandeling over de Broederschap van G. Groote ende Fraterhuizen, in den Nieuwe Verhand. van het Provincial Utrechtsch Genootschap van Kunsten en Wetensch. Th. VII. Bl. 37. (Utrecht 1831.)

Der vorstehend genannte Gerlach Petersen ist, was hin und wieder geschehen, nicht zu verwechseln mit dem ebenfalls zu der mystischen Schule gehörigen Dr. Johann Wilhelm Petersen. Von diesem sagt der in dergleichen Literatur wohlbewanderte J. H. Jung (Stilling) in seinem „Theobald" (Ausgewählte Werke 1842.)

Folgendes: „Ein gewisser Petersen schrieb einen Traktat von der göttlichen Haushaltung in einem feurigen orientalischen Styl, der so viel Aehnlichkeit mit dem Bibelton hatte, daß jedes zu solchen Dingen gestimmte Gemuth ganz hingerissen wurde, und Petersen Alles glaubte. Seine Lehre grundete sich vornehmlich auf die Sätze: daß kein Mensch in diesem Leben den hohen Grad der Reinigkeit erlangen könne, der zum Anschauen Gottes und zur Seligkeit erforderlich werde, und daß also eine Reinigung noch dem Tode nothwendig sei. So weit war Petersen mit den Mystikern aus; nun kam aber noch Folgendes hinzu: auch die Gottlosen, auch sogar die bösen Geister ständen im Reinigungsfeuer der göttlichen Liebe, sodaß alle Geschöpfe je nach dem größern oder geringern Grade der Bosheit eine längere oder kürzere Zeit der Qual würden auszustehen haben; endlich wurde aber doch Alles wieder zu seinem ersten Ursprunge kehren und Gott Alles in Allem sein. Zu dieser nicht neuen, dem Menschenverstande so leicht eingehenden und angenehmen Lehre kam nun noch das Tausendjährige Reich Christi auf Erden, nebst der dazu gehörigen ersten und zweiten Auferstehung. Dies war eigentlich Petersen's Lieblingssache; er lehrte den Chiliasmus erhaben und rein, ohne fleischliche, irdische und sinnliche Begriffe, wie man ihm falschlich Schuld gab. Petersen, der auch in den nördlichen Gegenden Deutschlands lebte, stimmte einen großen Theil auf seine Seite, und gab dem Bilde eine Nüance mehr." — Auch seine Frau gab ähnliche Traktate heraus. Aber dieses Ehepaar gehört in die Schule von J. Böhm, Gichtel u. s. w. (*J. Hasemann.*)

GERLACH. 1) Stephan, der Aeltere, Professor der Theologie zu Tubingen. Geboren in zweiter Ehe seines Vaters, Georg Gerlach, der ein Steinmetz war, am 26. Dec. 1546 zu Knittlingen (bei Bretten) im Würtembergischen, erhielt er, ungeachtet der zahlreichen Familie seiner Aeltern, frühzeitig eine sorgfältige Erziehung, wurde in seinem zwölften Jahre in die Schule zu Stuttgart und zwei Jahre darnach in die neue Klosterschule zu Maulbronn geschickt, wo er unter Valentin Vanne den ersten Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung legte. Von hier aus bezog er 1563 die Universität zu Tübingen, wo er nach Verlauf des ersten Jahres das fürstliche Stipendium erhielt und dadurch in den Stand gesetzt wurde, seine akademischen Studien auf volle zehn Jahre auszudehnen. Im Jahre 1566 wanderte er, der Pest wegen, die in Tübingen wüthete, mit der gesammten Universität nach Eßlingen aus, von wo diese erst 1568 wieder in ihren eigentlichen Sitz zuruckkehrte. Mit einer musterhaften Aufführung verband Gerlach bei trefflichen Geistesgaben einen unermüdeten Fleiß, welchen er zuerst auf die humanistischen Studien und philosophischen Wissenschaften, alsdann auf die Theologie verwendete, schon 1564 wurde er Baccalaureus und 1567 Magister; zweimal erwarb er einen Preis, oft disputirte er mit bewundernswürdigem Erfolge und Beifalle und machte sich auch als Prediger beliebt; in diesem langen Zeitraume, durch bewiesene ausgezeichnete Fortschritte für den akademischen Lehrstuhl völlig reif gefunden, und dem Landesherrn auch schon dazu empfohlen, nahm seine Bestimmung unerwartet eine andere Wendung, als zu Anfang 1573 der zum kaiserlichen Botschafter an der Pforte zu Constantinopel bestimmte Freiherr David Ungnad, ein junger vortrefflich ausgebildeter Diplomat, für seinen Posten daselbst einen jungen tüchtigen, in der griechischen Sprache ganz besonders geubten Lutherischen Geistlichen durch den Herzog Ludwig von Würtemberg bei der Universität zu Tübingen suchte und diese, obschon sich Mehre dazu meldeten, keinen tauglichern als den Stipendiaten Gerlach dazu vorzuschlagen wußte.

Gerlach zeigte jedoch die entschiedenste Abneigung gegen Annahme dieses Predigtamtes, mußte auch vom Kanzler Jacob Andreä uberredet werden, um sich als empfohlener Bewerber am Hofe des Herzogs in Stuttgart vorstellen zu lassen, und gleichwol bedurfte es noch Osiander's und Anderer ernster Vorstellungen, ehe er dazu zu bewegen war. Nachdem es gelungen, segnete ihn Andreä in der Klosterkirche zu Tubingen zu seinem neuen Berufe feierlich ein, wobei dieser eine Rede hielt, welche von Professor Martin Crusius ins Griechische übersetzt und von Gerlach bei seiner Ankunft in Constantinopel dem griechischen Patriarchen Jeremias übergeben wurde. Ueberdies noch mit einem vorzüglichen Zeugnisse der theologischen Facultät über seine Talente, Kenntnisse und Sittlichkeit, sowie mit Empfehlungsbriefen von Andreä und Crusius an denselben Patriarchen, dessen Namen man aber damals noch nicht wußte, versehen, reiste Gerlach am 9. April 1573 von Tübingen nach Wien ab, wo er während seines fast zweimonatlichen Aufenthaltes daselbst bei der Lutherischen Gemeinde in Ermangelung eines evangelischen Geistlichen zuweilen dessen Amtsverrichtungen übernahm, und erst am 10. Juni mit der glänzenden kaiserlichen Botschaft, die aus 60 Personen und 61 Pferden bestand, nach Constantinopel abging. Mit derselben am 6. Aug. daselbst angekommen, fiel er, nachdem ihn ein falsches, bis nach Tubingen hin verbreitetes Gerücht auf der Reise hatte sterben lassen, in eine schwere Krankheit, von welcher er jedoch durch sorgfältige Pflege bald wieder genas.

Sein fast funfjähriger Aufenthalt in der türkischen Hauptstadt, sein angenehmes und vertrauliches Verhältniß zum kaiserlichen Botschafter Ungnad, seine Bekanntschaften mit gebildeten Europäern, die er dort machte, seine geschickt eingeleiteten Beziehungen zu dem dortigen Patriarchen Jeremias, welchem er auch ein von Crusius ins Griechische übersetztes Exemplar der augsburgischen Confession überreichte, und zu anderen griechischen Prälaten, seine vertraut gewordene Freundschaft mit Johannes und Theodor Zygomala, Vater und Sohn, von welchen der erstere Dolmetscher, der andere Protonotar des Patriarchates zu Constantinopel war, und endlich seine Ausflüge in die Umgegend dieser Stadt boten dem wißbegierigen jungen Gelehrten eine Menge von Gelegenheiten dar, seine Kenntnisse in den mannichfaltigsten Beziehungen zu erweitern. Gerlach benutzte sie in der That auch gewissenhaft und fleißig und sammelte in den

fünf Jahren daselbst einen großen Schatz von historischen, kirchlichen, antiquarischen, statistischen, geographischen, topographischen und anderen wissenschaftlichen Kenntnissen ein, welche für ihn und Andere nachmals von großem Nutzen waren. Ueber seine Hin- und Rückreise, sowie über seinen Aufenthalt in der europäischen Türkei, führte er nicht nur künftlich ein Tagebuch, sondern er berichtete auch von dort fleißig darüber an seine Freunde und ehemaligen Lehrer zu Tübingen, wie an Jacob Andreä, Heerbrand, Hailand, Brenz und Schnepf, vor Allem aber an den Professor Crusius, welcher besonders über alle Verhältnisse der Neugriechen und deren Geschichte genaue Erkundigungen durch ihn einzuziehen eifrig bemüht war [1]). Auch andere teutsche Gelehrte, wie David Chytraus zu Rostock, benutzten, sobald sie von Gerlach's Aufenthalte in Constantinopel Kenntniß erlangt hatten, denselben zu mancherlei wissenschaftlichen Mittheilungen von dorther. Für Crusius nahm er Abschriften von mehren griechischen Handschriften, oder kaufte dergleichen nebst Druckschriften, die Menge von Geschenken dieser Art abgerechnet, die für ihn und die Bibliothek zu Tübingen bestimmt waren. In der That ist Gerlach das Verdienst unbestritten zuzuschreiben, daß er seine Landsleute über den damaligen Culturzustand der Griechen seit ihrer Unterjochung durch die Türken zuerst gründlich aufgeklärt und nicht allein ihnen, z. B. Martin Crusius, Veranlassung, sich mit der neugriechischen Sprache bekannt zu machen, gegeben, sondern auch die Neugriechen selbst, die über Italien nach Teutschland kamen, mit ihnen persönlich in Berührung gebracht hat. Crusius wurde sogar Lehrer der neugriechischen Sprache zu Tübingen und Verfasser des ersten neugriechischen Wörterbuches in Teutschland. Die Verdienste Gerlach's um die von ihm selbst veranlaßte Verbreitung dieser Kenntnisse ersieht man klar in den beiden, leider von Druckfehlern wimmelnden Werken von M. Crusius, Turco-Graecia und Germano-Graecia. Basel 1584. f. Fol., in welchen allenthalben häufig auf seine Berichte aus der Türkei Bezug genommen wird, ja welche ohne seine Mittheilungen und ohne seinen dem Verfasser bei den Neugriechen geleisteten Beistand nicht einmal hätten geschrieben werden können [2]). Crusius hat dies nicht allein öffentlich anerkannt, sondern auch unverhohlen ausgesprochen, daß dieser durch Gerlach auf die Dauer vermittelte reinwissenschaftliche Verkehr mit den Neugriechen von protestantischen und katholischen Zeloten sehr mißfällig aufgenommen worden sei [3]). Auch dafür wirkte Gerlach wohlthätig, daß durch seinen belehrenden Umgang mit den Neugriechen und durch seine Mittheilung von theologischen Schriften diesen letztern weit mildere Begriffe von den Protestanten beigebracht wurden, als sie zuvor je gehabt hatten, während er selbst, ein Schüler des heftigen Eiferers Andreä, zu humaner Duldsamkeit gegen Andersglaubige, wenigstens vorübergehend, gewöhnt wurde. Uebrigens fand er unter ihnen nur wenige Gebildete, die des Altgriechischen kundig waren.

Reichbeladen mit großen Schätzen von allerhand Seltenheiten und besonders von literarischem Werthe, trat Gerlach am 4. Juni 1578 seine Rückreise mit der kaiserlichen Botschaft nach Wien wieder an, traf den 5. Aug. daselbst ein und ging nach einem längern Aufenthalte zu Prag, wo ihn der Freiherr Ungnad mit einem Reisegelde entließ, von da nach Mähren, um seine dorthin ausgewanderten Geschwister aufzusuchen. Diejenigen von ihnen, die er noch am Leben traf, fand er zu seinem Schrecken in Wiedertäufer verwandelt, worüber auch sein alter, dorthin verlockter Vater nicht lange vorher aus Gram gestorben war. Von da reiste er über Wittenberg nach Tübingen und traf hier den 11. Dec. d. J. ein. Nach seiner Vorstellung am herzoglichen Hofe zu Stuttgart wurde er außerordentlicher Professor der Theologie zu Tübingen, und nachdem er am 23. Nov. 1579 die theologische Doctorwürde erhalten hatte, verheirathete er sich am folgenden Tage mit der Tochter eines stuttgarter Arztes, Brigitta Schwarz, durch welche er Vater von neun Kindern wurde. Beide Festtage feierte Crusius in einem griechischen Gedichte, welches mit der lateinischen Uebersetzung zur Seite 1581 unter dem Titel: St. Gerlachii Biduum Tubingense zu Tübingen in 4. im Drucke erschien [4]). Mit unermüdetem Eifer und bestem Erfolge lehrte Gerlach nun 33 Jahre lang die theologischen Wissenschaften an dieser Universität, rückte nach Theodor Schnepf's Tode 1586 als ordentlicher Professor in dessen Stelle ein, wurde 1591 Oberaufseher der fürstlichen Stipendiaten, erhielt zugleich das Dekanat und den Auftrag, die prophetischen Schriften des A. T. zu erklären, ohne ihm dadurch die Vorträge über die Schriften des N. T., besonders der Briefe Pauli, zu verwehren. Im J. 1600 wurde er Propst und Prokanzler der Universität, legte aber das letztere Amt 1[illegible] wieder nieder. Einige Jahre vor seinem Tode wurde er von Schwindel und Geistesschwäche so stark befallen, daß er sein Gedächtniß völlig verlor und seinen Namen nicht mehr zu nennen wußte; er starb am 30. Jan. (n. St.) 1612. Die an seinem Grabe gehaltene Rede vom Prof. Matth. Hafenreffer erschien mit dem Lebenslaufe Gerlach's zu Frankfurt 1612 in 4. Gerlach's hinterlassene, lateinisch verfaßte Schriften sind meist polemischen Inhalts gegen Jesuiten, wie z. B. gegen den Niederländer Johann Busée und den Italiener Bellarmino, wie gegen Calvinisten, als z. B. Lambert Danean, über die Abendmahlslehre, die Gottheit und beide Naturen Christi, die Trinität, Gnadenwahl und

---

1) „Peto itaque magnopere a te," schreibt er unter Anderem an Gerlach, „ut (quod sine difficultate aut molestia tua fiat) de rebus Graecorum, tam aliorum quam eorum qui istic vivunt studiose ad me perscribas. Nosti enim, quam ego Graeci nominis amans sum." 2) Der Artikel von Jäck über M. Crusius in dieser Section 20. Bd. S. 237 nimmt keine Rücksicht auf diese Umstände. 3) Vergl. dessen Schwäbische Chronik II, 328.

4) Man hat nicht gewußt, was ohne den Zusatz auctore M. Crusio aus dieser Schrift zu machen sei, und sie ist deshalb oft für ein Werk Gerlach's selbst gehalten worden, das es jedoch nicht ist. Der Verfasser nahm es auch in seine Germano-Graecia p. 194 seq. wieder auf.

Rechtfertigung, gleichwie über die Messiaswürde und die Propheten und das Fasten der Katholiken. Diese kleinen, bald nach einander erschienenen Schriften wurden gesammelt und von ihm 1610 zu Tübingen in zwei Quartbänden wieder herausgegeben [5]). Sein Hauptwerk, das sogenannte türkische Tagebuch, blieb indessen als Handschrift in den Händen seiner Familie unbenutzt liegen. Erst sein Enkel, M. Samuel Gerlach, welcher Superintendent zu Markgröningen im Würtembergischen war, gab es zu Frankfurt a. M. 1674 in Fol. unter dem Titel: „Stephan Gerlach's des Aeltern Tage-Buch u. s. w.", mit einer Vorrede, die aber von Tob. Wagner verfaßt sein soll, und mit mehren Brustbildern, darunter das von St. und S. Gerlach, heraus. Dieses interessante Werk, ohne gewissenhafte Redaction seines Herausgebers, zeugt von den ausgebreiteten Verhältnissen, in welchen Gerlach zu Constantinopel lebte, von seiner Umsicht und Begierde zu vielseitiger Erforschung der türkischen und neugriechischen Zustände, gleichwie von seiner, durch viele beigebrachte urkundliche Belege bestätigten näheren Bekanntschaft mit den verschiedenen diplomatischen Beziehungen mehrer europäischen Staaten zu der Pforte. Man findet überhaupt darin mehr Belehrung, als der Titel des Buches besagt [6]).

2) Stephan Gerlach, der Jüngere, Professor der Kirchengeschichte und kirchlichen Alterthümer zu Heidelberg und Tübingen, ein Enkel des Vorhergehenden, war zu Bernhausen bei Stuttgart, wo sein Vater Prediger war, am 6. Mai 1621 geboren. Den ersten Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung legte er in der Schule zu Stuttgart, wo ihn aber seine Aeltern, welche der Kriegsunruhen wegen nach Tübingen geflüchtet waren, 1635 abriefen und zu sich nahmen. Hier studirte er die philosophischen Wissenschaften und promovirte darin 1641. Um indessen seine Studien ungestörter, als es zu Tübingen damals möglich war, fortzusetzen, begab er sich bald darnach nach Königsberg in Preußen, wo er volle fünf Jahre sich der Theologie widmete, von dort aus auch dem Religionsgespräche zu Thorn 1645 beiwohnte und hernach nach Helmstädt ging, wo er über drei Jahre lang der Kirchengeschichte und den kirchlichen Alterthümern oblag, die er nachmals auch zu seinen wahren Berufsarbeiten auserwählte. Denn nachdem er nach wiederhergestellter Ruhe in seine Heimath zurückgekehrt und daselbst 1654 zum Prediger in Beinstein ernannt worden war, folgte er 1657 einem Rufe zum Professor dieser Lehrgegenstände an die Universität zu Heidelberg und später (doch erst nach 1674) an die zu Tübingen, wo er im Juni 1697 starb. Für seinen Lehrerberuf war er mit Auszeichnung thätig; daß er aber darin oder in andern Zweigen der Theologie, auch als Schriftsteller gewirkt hat, ist nicht wahrscheinlich, wenigstens wird in den Literaturwerken davon Nichts angegeben [7]). (*B. Röse.*)

GERLACHSHEIM, Marktflecken im Unterrheinkreise des Großherzogthums Baden, am rechten Ufer der Tauber in einem freundlichen Thale, war früher ein Prämonstratenserkloster, wurde nach seiner Aufhebung im J. 1803 Residenz der Fürsten von Salm-Krautheim und kam 1840 in unmittelbaren Besitz Badens. Die Stadt ist Sitz eines Bezirksamts, hat eine Domainenverwaltung, Bezirksforsterei, katholisches Decanat, Physikat und Posthalterei. Die 1200 Einw. beschäftigen sich mit Viehzucht, Feldbau und Weinbau (der beste Wein im Taubergrunde). (*H. E. Hössler.*)

GERLE. 1) Dom Christophe-Antoine, zuweilen irrthümlich auch Guerle geschrieben, ein berüchtigter Schwärmer zur Zeit der großen französischen Revolution. Er war in unbekannten Verhältnissen um das Jahr 1740 geboren, stammte aus der Landschaft Auvergne und widmete sich dem Klosterleben. Er war nicht ohne wissenschaftliche Bildung und Rednergaben, aber aus Mangel an gediegenen Grundsätzen scheint er bald gegen wahre Aufklärung, bald gegen Aberglauben eine Reihe von Jahren im Kampfe gewesen und darüber auf immer mit sich im Widerspruche geblieben zu sein. Wol aus Misbehagen wechselte er sein Ordensgelübde, wenn es anders wahr ist, was Gregoire erzählt, daß er Prediger bei den Capucinern in Vauclaire unweit Mont-Ponts gewesen, später jedoch als Karthäusermönch aufgetreten und aus diesem Stande vom Klerus zu Riom in der Landschaft Auvergne 1789 als erwählter Ersatzmann in die Reichsständeversammlung geschickt worden sei, wo er an Labastide's Stelle Platz nahm.

Gerle hatte sich vor Annahme dieses politischen Postens mit dem damals in Frankreich herumschleichenden Theophilanthropismus und im Zusammenhange mit demselben mit den gleichzeitig hervortretenden Schwärmern und Propheten vom Umsturze der geistlichen und weltlichen Verhältnisse, wie sie vor der Revolution bestanden, vertraut gemacht und sich zu diesen Gaukeleien mächtig hingezogen gefühlt. Er kannte die Prophezeiungen der die Geistlichkeit nicht schonenden pariser Schwärmerin Brohon; er trat frühzeitig in Verbindung mit Katharina Théot (spöttisch Théos genannt), einer ehemaligen pariser Köchin, welche um ihrer Aufsehen erregenden Schwärmerei willen, besonders wegen ihrer Angriffe auf die Geistlichkeit und ihrer Weissagung von deren bevorstehendem Sturze, von den Doctoren der Sorbonne verfolgt, schon vor der Revolution vierthalb Jahre im Gefängnisse hatte schmachten müssen, und nach ihrer Befreiung als Erleuchtete und durch Visionen begeisterte

5) Man findet diese Schriften einzeln verzeichnet bei *Freher*, Theatrum virorum eruditione clarorum p. 365 und bei *Niceron*. Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres XXVI, 104 seq. Vergl. auch *M. Adami* Vitae theologorum Germanor. p. 386. 6) Außer diesem Werke und den andern vorhin angeführten wurden noch M. Crusius' beide weiter oben bemerkte Schriften hier mit benutzt. Was den M. Sam. Gerlach betrifft, so ist dieser auch durch ein kleines heraldisches Schriftchen bekannt, das er 1661 in 4. unter dem Titel „Prognosticanten-Schlüssel" u. s. w. herausgab und Nichts weiter enthält als ein alphabetisches Verzeichniß der Wappenbilder aller europäischen Länder, Herrschaften und Städte.

7) Vergl. Hieronym. Berger's Parnassus Heidelbergensis etc. (1660. fol.), dessen Notizen wörtlich in Freher's Theatrum virorum etc. p. 1547 fg. übergingen, und Jöcher u. d. W.

Prophetin wiederum aufgetreten war. Ihr zur Seite und von Gerle bewundert, stand gleichzeitig die berüchtigte Susanna Labrousse, aus Baurain in der Landschaft Dordogne gebürtig, welche beim Ausbruche der Revolution nach Paris wanderte und hier, wie die Théot, die neue Ordnung der Dinge, die so eben in der kirchlichen Verfassung Platz ergriff, sowie den Sturz der weltlichen Macht des Papstes voraussagte [1]). Als eifriger Anhänger und Apostel dieser beiden Weibsleute zeigte sich Gerle ungemein thätig, er gewann durch sie seine Abneigung gegen den geistlichen Stand, nahm dagegen auch die neuen politischen Grundsätze mit Begeisterung in sich auf und erregte besonders während der berüchtigten Sitzung des 20. Juni 1789 im Ballhause durch die Art, wie er den Bürgereid leistete, großes Aufsehen. Am 12. Dec. trug er im Widerspruche mit dem Bischofe Bonnal auf Aufhebung der Klöster oder doch auf die Ertheilung der Erlaubniß an, daß diejenigen Mönche, welchen das Klosterleben misfalle, dasselbe verlassen könnten. Indessen trug er, jedoch ohne geistliche Functionen zu verrichten, sein Ordenskleid bis zur Auflösung der Ordenshäuser; den Antrag, das Vicariat des Bisthums Meaux zu übernehmen, schlug er aus, auch nahm er keinen Anstand, die constituirende Versammlung am 13. Juni 1790 von den Offenbarungen der Susanna Labrousse zu unterhalten, wofür er natürlich kein Gehör fand. Inzwischen hatte er, vielleicht nicht ohne geheime Stütze von Gleichgesinnten der Geistlichkeit und des Adels in derselben Versammlung, als die Frage wegen Verwendung der Kirchengüter dort erörtert wurde, den kühnen Antrag gestellt, die katholische Religion für die herrschende in Frankreich zu erklären und ihre Diener aus Staatsmitteln zu besolden. Dieser Vorschlag fand getheilten Beifall, von den sogenannten Patrioten wurde er als fanatisch verschrieen; daher Gerle im Jakobinerclub noch denselben Tag deshalb dergestalt bestürmt wurde, daß er ihn am folgenden Tage zurücknahm. Gleichwol sprach er zu Gunsten alter Mönche und Jesuiten und vertheidigte die in den Klöstern zurückgebliebenen Mönche. So hielt er sich, freilich in Widersprüchen mit sich selbst, in dieser Versammlung bis zu deren Schlusse und wurde nachher nicht wieder zum Volksvertreter gewählt. Nur die Stadt Paris ernannte ihn 1792 zum Wähler, und weil er mit seinem spärlichen Jahrgelde von 900 Livres nicht ausreichte, so sah er sich genöthigt, in irgend einem Bureau Anstellung zu suchen, fand aber keine. Er trieb sich daher in wunderlichem, stutzerhaftem Aufzuge, der zu Spöttereien in den Journalen Anlaß gab, als Apostel der alten Köchin Théot, d. h. als Prophet von der Religion des höchsten Wesens umher und lief Gefahr, seine Pension, die der pariser Gemeinderath auszahlte, zu verlieren, wenn ihn nicht Chaumette, auch ein ehemaliger Mönch, und ganz besonders Robespierre in Schutz genommen hatten. Letzterer, welchem die religiösen Gaukeleien der Théot nicht fremd geblieben waren, und der darin für die seinigen eine Stütze fand, ertheilte ihm auch zur Erhebung seiner Gelder ein Zeugniß über sein patriotisches Bürgerthum [2]). Mit ihm stand Gerle, so wird versichert, in vertrautem Verkehre, eröffnete ihm seine Visionen, erklärte sie ihm und weissagte ihm die höchsten Bestimmungen. In ähnlichen Beziehungen soll er mit Couthon, Saint-Just und Barrère, ingleichen mit Chobet, Bergasse, Chaumette und Danton gestanden haben. So lange Robespierre obenauf schwamm, genoß er Schutz gegen alle Anfechtungen wegen seiner schwärmerischen Anhänglichkeit an die Prophetin Théot, welche die Mutter Gottes genannt, von ihm aber als die neue Eva, d. h. die Urheberin eines neuen Lebens, wie in folgenden Versen zu sehen, gepriesen wurde:

> Ni culte, ni prêtre, ni roi,
> Car la nouvelle Eve, c'est toi [3]).

Sie predigte die Lehre vom höchsten Wesen und von der Unsterblichkeit der Seele und des Leibes und glaubte die Verjüngung ihres abgemagerten, gebrechlichen und 70 Jahre alten Körpers durch die Kraft des göttlichen Wortes an sich selbst zu erleben. Dieser unsinnigen Person diente Gerle als Priester, wohnte allen ihren, mit abgeschmackten Ceremonien verwebten Versammlungen, zu denen sich allerlei verdächtiges Gesindel einfand, in ihrer Wohnung bei, weihte die in die Sekte aufzunehmenden Personen ein und ließ sie schwören, mit Aufopferung ihres Lebens den Ruhm des höchsten Wesens zu vertheidigen und der Mutter Gottes Gehorsam und Ehrfurcht zu bezeigen. Diese Possen aber blieben nicht verschwiegen und wurden als eine politisch gefährliche Verschwörung gedeutet. Der Nationalconvent trug daher auf den Vortrag Vadier's seinen Mitgliedern Senart und Héron auf, mit Hilfe bewaffneter Gensdarmen diese Conventikel zu zerstören und die alte Prophetin mit ihrem Priester Gerle zu verhaften. Dieser Beschluß wurde auch am 28. Floréal (im Juni 1794) unter großem Aufsehen vollzogen, als Gerle grade mit der feierlichen Aufnahme neuer Mitglieder der Sekte beschäftigt war. Die Théot starb im Gefängnisse während der Untersuchung; Gerle dagegen wurde aus einem Gefängnisse in das andere unter schlechter Behandlung und steter Lebensgefahr geschleppt und schmachtete, ohne gehört zu werden, da zumal inzwischen sein mächtiger Beschützer Robespierre hingerichtet worden war, über ein Jahr in demselben.

1) Deshalb wurde sie zu Rom, als sie dahin kam und ihre Weisheit auch dort vernehmen ließ, in der Engelsburg eingesperrt, vom Directorium nachmals zurückgefodert, erschien aber nicht freiwillig. Erst spät soll sie nach Paris zurückgekommen und lebenslänglich eingesperrt worden sein. Außer Gerle schenkte ihr der Bischof Pontard von Perigueur in Dordogne große Aufmerksamkeit, welcher in seinem Journal prophetique ihre Weissagungen bewunderte, während Fauchet, Bischof von Bayeur, Kritiken darüber schrieb.

2) „Je certifie," lautet dasselbe, „que Guerle, mon Collégue à l'Assemblée constituante, a marché dans les vrais principes de la révolution, et m'a toujours paru, quoique prêtre, bon patriote." 3) „Pour moi," sagt er in seiner Vertheidigungsschrift, „je ne puis appliquer cela qu'à la Verité même, qui sera la nouvelle Eve, comme devant nous donner une nouvelle vie."

Unter seinen in Beschlag genommenen Papieren fand man Nichts auf die Sekt. der Théot Bezügliches, auch Nichts, was die gegen ihn erhobenen Anklagen bestärken konnte, außer ein räthselhaftes Blatt Papier mit drei Spalten, welche mit den lateinischen Wörtern Signa, **Verba Prophetae und Eventus** überschrieben waren, nebst einer Sammlung von Sprüchen des Propheten Jesaias, welche Vadier auf den Sturz der damaligen französischen Regierung deutete, Gerle hingegen, nachmals in seiner Vertheidigung, auf die Anerkennung des höchsten Wesens. Erst nach Verlaufe von fast siebenmonatlicher Haft ward ihm gestattet, eine Denkschrift zu seiner Vertheidigung aufzusetzen, welche im Jahre 1835 durch die Revue retrospective, 4. Band., 2. Folge, p. 292 fg. unter dem Titel „Mémoire pour Dom Gerle" veröffentlicht worden ist. Aus ihr ersieht man den ganzen Bestand der ihm gemachten Beschuldigungen, von welchen er zwar seinen Verkehr mit der Théot nicht leugnet, vielmehr ihr legales Verhalten und ihre religiösen Ansichten rühmt, aber doch ihre Schwäche tadelt, Jedermann ohne Ausnahme, zumal nichtsnutzigem Gesindel, den Zutritt bei sich gestattet, und deshalb seinen Fehler eingesteht, nicht bei Zeiten sich von ihr losgewunden zu haben, betheuert gleichwol, daß ihre Versammlungen sowenig als ihre Grundsätze, die, wie bei allen Menschen, Wahres und Irrthümliches in sich aufgenommen hätten, weder so verdächtig, noch so gefährlich gewesen wären, wie sie Vadier geschildert hätte. Dagegen leugnete er, Offenbarungen gehabt und sie Robespierre und allen denen, welche oben erwähnt wurden, mitgetheilt, noch sonst in irgend einem Verkehre mit ihnen gestanden zu haben. Die meisten von diesen Revolutionsmännern, gab er vor, gar nicht gekannt zu haben, während er das ihm von Robespierre ertheilte Bürgerzeugniß, welches seit dem 9. Thermidor zu den Hauptstücken der Anklagen gegen ihn gezählt wurde, in der oben bemerkten Veranlassung zu erklären wußte. Seinen Widerwillen endlich gegen den geistlichen Stand datirte er jedenfalls viel weiter zurück, als er denselben faktisch offenbart hatte und reinigte sich mit Berufung auf sein Verhalten in der constituirenden Versammlung von der Beschuldigung, ein finsterer, fanatischer Mönch gewesen zu sein.

Gerle wurde indessen erst am Schlusse des Nationalconvents im Herbste 1795 in Freiheit gesetzt, hierauf mehre Jahre lang Mitarbeiter an Isidor Langlois' Messager du soir und später im Ministerium des Innern während des Kaiserreichs beschäftigt; er hat sonach hinreichende Beweise abgelegt, daß ihn seine lange Haft von den Verirrungen der ersten Bewegungen vollkommen geheilt hatte. Das Jahr seines Todes ist unbekannt, doch fällt er noch vor 1822 [4]). (*B. Röse.*)

4) Benutzt wurden, außer der gedachten Denkschrift, noch La littérature française contemporaine IV, 77, die Biographie nouvelle des Contemporains VIII, 113 seq. und Stäudlin-Tzschirner's Archiv für alte und neue Kirchengeschichte I, 3, 87 fg., worin die Thatsachen aus Grégoire's Histoire des Sectes religieuses entnommen worden sind, nebst den Jahrgängen des Moniteur 1789—1794.

2) **Hans Gerle**, auch Gerl oder Gerla geschrieben, lebte im 16. Jahrh. zu Nürnberg, berühmt als einer der ausgezeichnetsten Geigenspieler und Lautenmacher. Auch als Virtuos auf seinen Instrumenten und als musikalischer Schriftsteller erlangte er einen geachteten Namen. Schon früh hatte er sich dem Geschäfte seines Vaters Konrad Gerle gewidmet, der 1521 als ein gleichfalls berühmter Lautenmacher zu Nürnberg starb. Gerle selbst beschloß 1570 sein Leben. Als Instrumentenmacher soll Gerle seinen Vater weit durch den schönen Accord, die präcise und elegante Proportion und besonders gleichmäßige Resonanz der von ihm in verschiedener Größe verfertigten Geigen und Lauten übertroffen haben. Unter seinen Compositionen sind folgende zu erwähnen: Lautenparthien in der Tabulatur. (Nürnberg 1530. kl. 4.) Musica. Teutsch, auf der großen und kleinen Geygen, auch Lauten. Welchermaßen die mit Grundt vnd Art jener Composition, aus dem gesang in Tabulatur zu ordnen vnd zu setzen ist, samot verborgener Application vnd Kunst, darin ein liebhaber vnd anfenger berürtes Instrument so darzu naigung dregt, un ein sonderlicher Meyster mensurlich durch Tegliche Vbung leuchtlich kumen kan. Durch Hanß Gerle, Lautenist, Burger und Lautenmacher zu Nürnberg. Im Jahr 1533. Eine zweite Ausgabe dieses Werkes erschien 1537; eine dritte vermehrte Auflage 1546 unter dem veränderten Titel: Musica und Tabulatur, auff die Instrument der kleinen vnd großen Geygen, auch Lautten rc. Von neuem Corrigirt vnd durch auß gebessert durch Hansen, Lauttenmacher zu Nürnberg. Gedruckt zu Nürnberg durch Jheronymus Formschneyder im Jahr 1546. 4. [1]).

3) **Wolfgang Adolf Gerle**, geb. am 9. Juli 1781 in Prag, war der Sohn eines Buchhändlers, dem er eine sorgfältige Erziehung verdankte. Anfangs widmete sich Gerle dem Geschäfte seines Vaters. Im J. 1814 ward er Professor der italienischen Sprache an dem Conservatorium der Musik in Prag. Diese Stelle bekleidete er bis zu seinem Tode. In einem Anfalle von Schwermuth nahm er sich selbst das Leben am 29. Juli 1846. Seine Leiche ward am folgenden Tage in der Moldau unfern der Kettenbrücke gefunden. Drei Briefe, an Freunde gerichtet, fanden sich in seinem literarischen Nachlasse. Sie dürften, wenn sie veröffentlicht worden wären, vielleicht nähern Aufschluß geben über dies traurige Ereigniß, das nach den günstigen Verhältnissen des Verstorbenen um so unerklärlicher war. Allgemein bedauert ward der noch sehr rüstige Mann, der durch seine Urbanität und heitere Laune die Seele vieler geselligen Cirkel war. Am 1. Aug. 1846 ward Gerle beerdigt. Einer seiner vieljährigen Freunde, der Director Hoffmann, ehrte sein Andenken durch einen Grabstein, den er ihm errichten ließ. Auf der einen Seite befand sich

1) Vergl. Kiefhaber's Bibliograph. Nachrichten von Hans Gerle, berühmtem Lautenmacher in Nürnberg (in der Leipziger Allgem. Musikalischen Zeitung. 1816. S. 309 fg.). Gruber's Beiträge zur Literatur der Musik S. 36 fg. Gerber's Histor.-biographisches Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 501. Dessen Neues Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 307 fg. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 341.

die Inschrift. „W. A. Gerle. Schriftsteller," auf der andern die Angabe seines Geburts- und Todestages. Am 17. Oct. ward ihm zu Ehren eine Todtenfeier auf dem wolschner Gottesacker veranstaltet. Einige der vertrautesten Freunde und Bekannten waren dazu eingeladen worden. Nach einer ergreifenden Rede, in welcher Hoffmann die literarischen Verdienste des Dahingeschiedenen und seinen liebenswürdigen Charakter als Mensch geschildert hatte, legte er einen aus Lorbeer- und Eichenblättern geflochtenen Kranz auf den Denkstein. Ein von J. C. Hickel gedichtetes Lied, von vier Theatermitgliedern unter Begleitung von Blasinstrumenten gesungen, beschloß die rührende Todtenfeier.

Früh, schon in seinem sechsten Jahre hatte sich Gerle's Talent für Poesie und Literatur entwickelt. Er war unermüdet im Lesen der vorzüglichsten belletristischen Schriften, die ihm der Buchladen seines Vaters darbot. Dieser zeigte einen der ersten schriftstellerischen Versuche, einen Roman, dessen Helden Vögel waren, dem Lustspieldichter Jünger. Durch diesen ermuntert zu literarischen Arbeiten, setzte er dieselben mit einer rastlosen Thätigkeit fort. Sein Name wurde auch im Auslande vortheilhaft bekannt, sowol durch selbständige Werke, als durch viele Beiträge zu in- und ausländischen Zeitschriften. In dem ersten Viertel des neunzehnten Jahrhunderts war Gerle beinahe der einzige genannte Schriftsteller in Böhmen. Von auswärtigen Gelehrten, die nach Prag kamen, wurde er vielfach besucht; sein Humor, seine Geselligkeit, erwarben ihm viele Freunde.

Gerle's literarische Thätigkeit erstreckte sich vorzugsweise auf drei Fächer der Literatur: auf Romane, Novellen und Mährchen; auf Lustspiele, Possen und Trauerspiele; auf Topographie und novellenartige Behandlung der Geschichte. Auch im Epos machte er einige Versuche. Den geringsten Werth legte er auf seine lyrischen Produkte. Ein gefälliger Styl diente allen seinen Arbeiten zu Empfehlung. Aus Bescheidenheit und Mistrauen in seine Kräfte ließ er mehre seiner Erzählungen unter dem pseudonymen Namen Gustav Erle erscheinen: Alexis und Nadine; Lodoiska von Sandoval; Eugen, Graf von Montpensier u. a. m. Seinen Ruf als Belletrist begründete er durch eine Sammlung von Erzählungen unter dem Titel: „Korallen," die er unter seinem wahren Namen zu Leipzig 1807 drucken ließ. Eine zweite Auflage dieses Werkes erschien zu Prag 1811. Mehr oder minder Beifall fanden auch, außer seinen vielgelesenen Volksmährchen der Böhmen (Prag 1819. 2 Bde.) eine 1821 in zwei Theilen zu Leipzig herausgegebene Sammlung von Novellen, Erzählungen und Mährchen: der kleine Phantasus (Leipz. 1821. 2 Bde.); Schattenrisse und Mondnachtsbilder (ebendas. 1824. 3 Thle.); Die Liebesharfe (Wien 1825. 2 Thle.); Neue Erzählungen (Prag 1826.); Holzschnitte und Arabesken (ebendas. 1841.); Lebensbilder aus der niederländischen Schule (ebendas. 1841.) u. a. m. Seine Historien und Schwänke des Meisters Hans Sachs (Pesth 1818.) ließ Gerle unter dem Namen Konrad Spat, genannt Frühauf, erscheinen. Auch in der dramatischen Poesie lieferte Gerle manches Beachtenswerthe, unter Anderem den blauen Domino (1820.), die Abenteuer einer Neujahrsnacht (1828.) u. a. m. Nach van der Velde bearbeitete er die Komödie das Liebhabertheater, nach Calderon das Mädchen des Gomez Arias. Gemeinschaftlich mit seinem Freunde Uffo Horn schrieb er das mit dem Preise gekrönte Lustspiel: „Die Vormundschaft," und ein anderes: „Der Naturmensch." Auch in der Tragödie machte Gerle einen Versuch in dem Trauerspiele „Jaromir und Udalrich." Dem Theile seiner Schriften, zu welchem ihm die Topographie oder Geschichte den Stoff lieferte, lag meist ein locales Interesse zum Grunde. Dahin gehören sein Historischer Bildersaal der Vorzeit Böhmens (Prag 1823—24. 5 Thle.); Böhmen, Gemälde (Pesth 1823. 3 Thle.); Böhmens Heilquellen (Prag 1825.); Prag und seine Merkwürdigkeiten (ebendas. 1825.); der Reisegefährte in Adersbach (ebendas. 1833.); 3. Aufl. (ebendas. 1842.) [2]) u. a. m.

(*Heinrich Döring.*)

GERLING (Christian Ludwig), geb. am 11. Nov. 1745 zu Rostock, verdankte den dortigen Lehranstalten seine Elementarbildung. Seltene Geistesanlagen und rastloser Fleiß unterstützten seine wissenschaftlichen Fortschritte. Er widmete sich in Göttingen dem Studium der Theologie. Im J. 1769 erlangte er dort die Magisterwürde durch Vertheidigung seiner Inauguraldissertation: De cognitione Dei rerumque divinarum analogica. (Gott. 1769. 4.) Einige Jahre später (1771) wurde er Adjunct der philosophischen Facultät. Er vertheidigte bei dieser Gelegenheit seine Abhandlung: De concordia rationis et fidei in describenda labe hominis naturali. (P. I et II. Gott. 1771. 4.) Er hielt seitdem öffentliche Vorlesungen über praktische Theologie und Dogmatik, über welche er in einem gedruckten Umrisse (Rostock 1771.) nähere Auskunft ertheilte. In Göttingen, wo er zum zweiten Universitätsprediger ernannt worden war, erhielt er einen Ruf nach London. Dort wurde ihm 1773 die Stelle eines teutschen Hofpredigers übertragen, die er jedoch nach drei Jahren (1776) niederlegte, wo er sich zur Rückkehr in seine Vaterstadt Rostock entschloß. Er wurde dort, an Velthusen's Stelle, Professor der Theologie und Prediger an der heiligen Geistkirche. Im J. 1777 folgte er einem Rufe nach Hamburg als Hauptpastor an der St. Jakobskirche. Als Scholarch und Senior des Ministeriums starb er hier den 13. Januar 1801. Als Schriftsteller machte er sich bekannt durch mehre einzeln gedruckte Kanzelreden, durch Auszüge aus seinen Sonntags-, Fest- und Passionspredigten (Hamburg 1778—96. 18 Jahrgänge), durch Tabellen zum Gebrauche bei seinen Vorlesungen über praktische Theologie (Göttingen 1773.) und mehre einzelne theologische Abhandlungen. Besondere Erwähnung verdient unter diesen seine zu Göttingen 1776 erschienene Se-

2) Vergl. Wolff's Almanach für Freunde der Schauspielkunst auf das Jahr 1846. Blum's und Herloßsohn's Theaterlexikon. 4. Bd. S. 42. Meusel's Gel. Deutschland. 13. Bd. S. 460. 17. Bd. S. 699. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXIV. 1. Th. S. 482 fg.

lecta capita doctrinae de summa atque aeterna Jesu Christi divinitate, recentiorum quorundam erroribus opposita *). (*Heinrich Döring.*)

GERLINGEN, Dorf im würtembergischen Neckarkreise, Oberamt Leonberg, mit gegen 1500 Einwohnern. Auf einem Berge über dem Dorfe das schöne Schloß Solitude mit einer Molkenanstalt, gewöhnlicher Belustigungsort der Bewohner der Umgegend, namentlich der Stuttgarter. In der Nähe des Schlosses befindet sich ein großer Wildpark mit dem Bärenschlößchen, einem Jagdschlosse. (*H. E. Hössler.*)

GERLOSSFLUSS (der), ein kleiner Bergstrom im österreichischen Salzachkreise. Durch die Krumbach, die Winterthalbach, die Ortusbach, die Schwarzbach, die Schiefernbach, die Weißenbach, die Häntenbach und die Aderybach verstärkt, fällt er bei Stuben unterhalb Zelle in die Ziller und mit dieser vereinigt oberhalb Kropfsberg in den Inn. (*H. E. Hössler.*)

GERMA (*τὰ Γέρμα* u. *ἡ Γέρμα*). 1) eine römische Colonie in Galatia, im Gebiete der Tolistobοii, welche durch Münzen, unter Commodus geprägt, bezeugt wird. *Eckhel*, Doct. num. P. I. Vol. III. 178. *Ptolemaeos* V, 4, 7: *Γέρμα ἢ Θέρμα κολωνία*, und VIII, 17, 29: *ἡ δὲ Γέρμα τὴν μεγίστην ἡμέραν ἔχει ὡρῶν ιε΄ ἡ΄. καὶ διέστηκεν Ἀλεξανδρείας πρὸς ἀνατολὰς ὀλίγον παντελῶς.* (Hier ist das zur Zeit des Ptolemäos blühende Alexandria Troias gemeint.) Wahrscheinlich war diese Colonie erst unter Commodus eingerichtet worden. Dieselbe lag 16 Mill. von Pessinus. Wesseling zum Itinerarium Antonini p. 201. Jedenfalls ist Gerame in der Tabula Peutingeriana (Segm. IX. D. ed. *Mannert*) zwischen Pergamum und Thyatira angesetzt, derselbe Ort, da anderwärts ein Gerame nicht erwähnt wird. 2) wird ein Hiera Germa in der Nähe von Kyzikos genannt (*Stephanus Byz.* v. und *Socrates*, Hist. eccl. IV. 11). Bei Hierokles heißt dieser Ort *Γέρμα*. Vergl. *Cellarius*, Orb. ant. II. 39. (*Krause.*)

GERMAIN (August Johann, Graf), ein verdienstvoller französischer Staatsbeamter, war der Sohn eines reichen Bankdirectors zu Paris, welcher, so geht die Sage, von dem berühmten Goldschmiede Germain abstammte, dessen Geschicklichkeit durch Voltaire's Schrift über das Vous et Tu einen ausgebreiteten Ruf erhalten hatte. Geboren 1787, widmete er sich frühzeitig dem Verwaltungsfache und schloß sich nach Errichtung des französischen Kaiserreiches an Napoleon mit einer solchen Ergebenheit an, daß er 1806 Kammerherr und 1813 Reichsgraf wurde. Als Ordonnanzofficier inzwischen in dem Gefolge des Kaisers geblieben, machte er mehre Feldzüge mit und vertheidigte an der Spitze einer bairischen Besatzung im J. 1809 die tiroler Festung Kufstein bis zum Entsatze durch Lefebvre. Als er 1813 als bevollmächtigter Minister zum Großherzoge von Würzburg gesendet wurde, übernahm er dort auch die Verwaltung des Finanzministeriums und feierte am 15. Aug. den Geburtstag seines Kaisers mit großer Pracht, mußte aber, als sich der Großherzog nach der Schlacht bei Leipzig den Verbündeten angeschlossen hatte, nach Frankreich zurückweichen. Hier zu Anfange 1814 dem Commando der pariser Nationalgarde als Adjutant beigegeben, schwur er zwar dem Kaiser den Eid der Treue von Neuem, allein am 31. März d. J. erklärte er sich unter den Officieren zuerst für die Sache der Restauration mit einer Begeisterung, welche um so mehr auffiel, als er an die alte Dynastie nicht durch ausgezeichnete Geburt gebunden war. Diesen Eifer belohnte indessen Ludwig XVIII. damit, daß er Germain am 8. Juni zum Präsidenten des Saone- und Loiredepartements und bald darauf auch zum Ritter des heiligen Ludwig ernannte. Beim Besuche des Grafen von Artois in Mâcon wurde ihm noch das Kreuz der Ehrenlegion zurückgegeben, das er früher schon von Napoleon erhalten hatte. Bei der Rückkehr des Letztern nach Frankreich im März 1815 bot Germain, wiewol ohne Erfolg, Alles auf, dessen Zug nach Paris zu vereiteln und die Zuneigung zu ihm zu unterdrücken. Indessen behauptete er sich auf seinem Posten so lange, als es nur möglich war, und trat dann, ohne des Kaisers Dienste anzunehmen, bis zur zweiten Restauration in den Privatstand zurück. Jetzt kehrte er wieder in die Reihe der königlichen Beamten als Präfect des Seine-Marnedepartements zurück und verzichtete zum Besten des Staates auf die 3333 Franken Besoldung, um welche ihn die hundert Tage gebracht hatten. Er fuhr fort, sein Departement mit Einsicht zu verwalten, und erntete im J. 1817 durch seine Maßregeln und seine Entschlossenheit, welche er bei der Unterdrückung des in seinem Bezirke wegen der Theuerung entstandenen Aufruhrs mit Erfolg bewiesen hatte, großes Lob ein. In Gleichem wirkte er zu Melun gleichzeitig ebenso glücklich gegen Lafayette's Wahl zum Deputirten. Der König belohnte seinen Eifer mit der Anerkennung seiner vormaligen Grafenwürde und ernannte ihn zugleich zum Pair. Gleichwol verlor er nach Decazes' Ausscheiden aus dem Ministerium 1820 seinen Posten, trat aber in die Pairskammer, wo er fortfuhr, den constitutionellen Principien das Wort zu reden. Er starb in der Blüthe seiner Jahre am 27. April 1821 und hatte sich am 24. Febr. 1812 mit dem Fräulein v. Houdetot, aus einer bekannten Familie, vermählt *). (*B. Röse.*)

GERMAIN (Michael), ein gelehrter, um die Diplomatik verdienter Benedictiner von der Congregation des heiligen Maurus, war geboren zu Peronne in der Picardie am 28. Aug. 1645. Im Laufe seiner wissenschaftlichen Studien ließ er sich zu Rheims am 19. Oct. 1663 in der dasigen Abtei S. Remi in den Orden der

*) s. J. D. Thieß, Gelehrtengeschichte von Hamburg. 1. Th. S. 242 fg. Koppe's Jetztlebendes gel. Mecklenburg. 1. St. S. 44 fg. Wehnert's Mecklenburgische Provinzialblätter. 1801. 1. St. S. 98 fg. J. B. Krey's Andenken an rostockische Gelehrte. 4. St. S. 9. Anh. S. 40. H. Döring, Die gelehrten Theologen Deutschlands. 1. Bd. S. 497 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 545 fg. 9. Bd. S. 417. 11. Bd. S. 267.

*) Benutzt wurden, außer mehren Jahrgängen des Moniteur, die Biographie nouvelle des Contemporains VIII, 114 seq. und Michaud's Biographie des hommes vivants III, 261.

Benedictiner aufnehmen, setzte alsdann aber seine Studien fort, und als er seinen Gefallen an der Dichtkunst unterdrückt hatte, verwandte er, von einem vortrefflichen Gedächtnisse und scharfem Verstande unterstützt, seinen ganzen Fleiß auf das Studium der Geschichte, besonders auf deren Hilfswissenschaften, welche vorzugsweise mit der damals in Aufschwung gekommenen Diplomatik in Verwandtschaft stehen. Nachdem er sich hierin gehörig ausgebildet hatte, beriefen ihn seine Ordensvorgesetzten als Gehilfen des berühmten Pater Mabillon in diesen Fächern nach Paris, unter dessen ausgezeichneter Leitung er seine gründlichen Kenntnisse noch erweiterte. Namentlich erwarb er sich eine große Fertigkeit im Lesen, Entziffern und Abschreiben sehr alter Urkunden, und machte sich dadurch seinem Lehrer so unentbehrlich, daß ihn dieser nach dem Tode des Paters Jessenet, der auch sein Gehilfe gewesen war, auf mehren seiner Reisen ins Ausland als Gehilfen mitnahm. So begleitete er denselben 1683 auf einer fünfmonatlichen Reise nach Teutschland, wo sie die Bibliotheken und Archive der Klöster durchforschten, ingleichen 1685 auf der fünfvierteljährigen Reise nach Italien in derselben Absicht. Die Reisen unternahmen beide Gelehrte auf königliche Kosten unter besonderer Begünstigung der Minister Colbert und Letellier; sie waren beauftragt, für die königliche Bibliothek seltene Druckwerke und Handschriften anzukaufen. Aus Italien brachten sie über 3000 dergleichen Werke mit. Ihre übrige Ausbeute an historisch-antiquarischen Gegenständen war überaus groß, worüber sie auch öffentliche Rechenschaft ablegten. Den Reisebericht über ihre Forschungen in Teutschland gaben sie nach ihrer Rückkunft zu Paris zwar besonders heraus, Mabillon nahm ihn aber auch in den 4. Band seiner **Veterum Analectorum, complectens Iter Germanicum, cum monumentis in eo repertis** (Paris. 1685.) wieder auf, und Fabricius ließ ihn 1717 zu Hamburg, sowie Labarre zu Paris 1723 in der neuen Gesammtausgabe der vetera analecta Mabillon's wiederabdrucken. Weit umfassender ist ihr ebenfalls gemeinschaftlicher Reisebericht über die in Italien gemachten Entdeckungen und Forschungen, welcher unter dem Titel **Museum italicum** (Paris. 1687—1689.) in 2 Quartbänden erschien, davon der erstere in 2 Abtheilungen, außer der umständlichen Beschreibung der Reise selbst, die **Collectio veterum scriptorum ex bibliothecis italicis**, der zweite die **antiquos libros rituales sanctae romanae ecclesiae** enthält. Unter Anderem gibt der erste Band auch den vollständigen Abdruck der lateinisch geschriebenen Geschichte des ersten Kreuzzuges von einem Augenzeugen, die Bongars blos in einem dürftigen Auszuge zu seinem Werke **Gesta Dei per Francos** benutzt hatte, desgleichen das sehr alte merkwürdige **Sacramentarium Gallicanum**, oder gallikanische Liturgie.

Beide Werke sind übrigens die einzigen, in welchen der Pater Germain öffentlich als Gehilfe und Mitarbeiter neben dem Pater Johann Mabillon genannt wird, in den andern beiden, bei welchen er diesem nicht minder große und ausgezeichnete Dienste geleistet hat, wird seiner nicht gedacht. So hat Germain am vierten, für die Kirchengeschichte des 9. Jahrh so wichtigen Bande von Mabillon's **Actis Sanctorum ordinis S. Benedicti, in saeculorum classes distributis** (Paris. 1677—1680.) in 2 Abtheilungen großen Antheil. Sodann hatte er für dessen berühmtes Werk **De re diplomatica** (Paris. 1681. fol.) das ganze vierte, von den Palästen der alten französischen Könige, in welchen sie ihre Diplome ausgefertigt hatten, handelnde Buch ausgearbeitet. Dieser Abschnitt aber wurde von Adrian von Valois mit so vieler Bitterkeit angegriffen, daß Germain darauf antworten wollte, allein von Mabillon daran gehindert wurde.

Das einzige unter seinem Namen allein herausgegebene Werk, durch welches er zuerst Zeugniß ablegte von der Tüchtigkeit seiner diplomatischen Kenntnisse, ist die auf Veranlassung der Aebtissin von Soissons von ihm bearbeitete **Histoire de l'abbaye royale de N. D. de Soissons, de l'ordre de S. Benoit etc.** (Paris 1675. 4.) mit einer Urkundensammlung.

Fast seine ganze übrige Lebenszeit nahmen die Arbeiten des oft kranken Mabillon (s. d. Art.) in Anspruch, für welchen er so eifrig dienstfertig war, daß er häufig über der Arbeit sich des Schlafes beraubte. Ebenso pflegte er denselben während seiner Krankheiten. Solche außerordentliche Anstrengungen — er galt für einen der fleißigsten Gelehrten — richteten denn auch bald seine dauerhafte Gesundheit zu Grunde. Er starb in seinem 49. Jahre am 23. Jan. 1794 in großer Achtung zum größten Schmerze Mabillon's, sodaß demselben viele angesehene Personen ihr Beileid wegen dieses großen Verlustes bezeigten. Germain's Stelle bei seinen diplomatischen Studien ersetzte nun der berühmte Benedictiner Dietrich Ruinart, der auch sein Schüler war.

In Handschrift hinterließ Germain eine Geschichte der Klöster seines Ordens unter dem Titel **Monasticon Gallicanum** in drei Folianten mit vielen Rissen, die auch schon in Kupfer gestochen waren, weil er das Werk auf Befehl seiner Ordensoberen drucken lassen wollte. Es ist indessen blos zur **Gallia christiana** benutzt worden und befand sich ehedem in der Abtei St. Germain des Prés zu Paris*). (*B. Röse.*)

GERMAIN (Sophie), eine Dame, welche durch gründliche Kenntnisse mannichfaltiger Art, ganz besonders aber durch ihre vortrefflichen Leistungen auf dem Gebiete der höheren Mathematik sich vor allen Personen ihres Geschlechts auszeichnete, und vielleicht das einzige Frauenzimmer ist, welches auf diesem Gebiete neue wichtige Entdeckungen gemacht hat. Sie wurde geboren zu Paris den 1. April 1776. In ihrem 13. Jahre hörte sie bei ihren Aeltern viel von der herannahenden Revolution sprechen, da ihr Vater Mitglied der **assemblée constituante** war. Die bevorstehenden Stürme ahnend, suchte das kluge Kind nach einer Beschäftigung, welche den Geist von den Gedanken an die schrecklichen Ereignisse jener Zeit gänzlich abzöge. Es fand in Montucla's

*) Vergl. Tassins, Gelehrtengeschichte der Congregation von St. Maur, in der teutschen Bearbeitung I, 231 fg.

Geschichte der Mathematik die Erzählung, daß den Archimedes weder die Einnahme von Syrakus, noch das Geschrei und die drohende Waffe des feindlichen Soldaten von seinen geometrischen Beschäftigungen habe abziehen können. Diesem Beispiele beschloß Sophie Germain zu folgen. Ohne anderen Lehrer und Führer, als die in der Bibliothek ihres Vaters von ihr aufgefundenen Werke von Bézout, machte sie sich ans Werk. Ihre Familie widersetzte sich Anfangs diesem für das Alter und Geschlecht des Kindes ungewöhnlichen Geschmacke, aber Sophie überwand alle Schwierigkeiten, die man ihr in den Weg legte. Bei einer Kälte, wo die Tinte in ihrem Schreibzeuge einfror, stand sie oft des Nachts auf, hüllte sich, da man, um sie zur Ruhe zu zwingen, alle Kleidungsstücke, sowie alles Licht und alles Brennmaterial aus ihrer Nähe weggenommen hatte, dicht in Decken und arbeitete beim Scheine einer Lampe, die sie sich zu verschaffen gewußt hatte. Durch so viel Ausdauer besiegt, hörte man endlich auf, ihren Wünschen zu widerstreben. Sie lebte nun ganz ihren Studien und erzählte späterhin oft, wie glücklich sie sich gefühlt habe, als sie, nach langer Anstrengung, sich überzeugte, die Sprache der Analysis endlich ganz inne zu haben. Nachdem sie mit Bézout fertig war, studirte sie die Differentialrechnung von Cousin und verlebte, hierin vertieft, die Schreckenszeit. Nach Stiftung der Normal- und polytechnischen Schule verschaffte sie sich Hefte von den Vorlesungen der dort angestellten Professoren. Vorzüglich angezogen fühlte sie sich von Fourcroy's Chemie und von Lagrange's Analysis. Jeder der Professoren pflegte damals am Schlusse seines Cursus seine Zuhörer zu veranlassen, ihm schriftliche Bemerkungen über die in diesem Cursus abgehandelten Gegenstände einzureichen. Fräulein Germain ließ ebenfalls ihre Bemerkungen unter dem Namen eines Zöglings der polytechnischen Schule an Lagrange gelangen. Dieser lobte ihre Arbeiten, und als er nachher den wahren Namen der Verfasserin erfuhr, so ging er zu ihr und bezeugte ihr in den schmeichelhaftesten Ausdrücken seine Bewunderung. Eine so ungewöhnliche Erscheinung machte Aufsehen und veranlaßte manche Gelehrte von ausgezeichnetem Verdienste, die Bekanntschaft Sophien's zu suchen, welche dadurch Gelegenheit gewann, ihrem Geiste treffliche neue Nahrung zuzuführen.

Im J. 1798 erschien Legendre's Theorie der Zahlen und zog Fräulein Germain so mächtig an, daß sie ihr ganzes folgendes Leben hindurch, ähnlich wie der große Euler, mit Vorliebe Untersuchungen über diesen Zweig der Mathematik anstellte. Als drei Jahre später die **Disquisitiones arithmeticae** von Gauß erschienen, trat sie mit dem berühmten Verfasser in Briefwechsel, unter dem angenommenen Namen eines ancien élève de l'école polytechnique. Gauß erwies dem ihm unbekannten Mathematiker die ehrenvollsten Anerkennungen, erfuhr aber erst, nachdem die Correspondenz Jahre lang gedauert hatte, mit wem er es eigentlich zu thun habe. Während des Feldzugs von 1806 empfahl nämlich Fräulein Germain den Hrn. Gauß einem Freunde ihrer Familie, dem Generale Pernetti, welcher die Artillerie commandirte, als die Franzosen Braunschweig besetzten, wo sich Gauß damals aufhielt. Durch Pernetti wurde nun Gauß mit dem Namen und Geschlechte seines Correspondenten bekannt und drückte in seinem nächsten Briefe an Sophie Germain ihr seine lebhafte Dankbarkeit und Bewunderung aus. — Bis dahin hatte Fräulein Germain Nichts unter ihrem Namen herausgegeben; jetzt aber ereignete sich Etwas, was sie veranlaßte, öffentlich als Schriftstellerin aufzutreten. Chladni kam nämlich nach Paris, um dort seine merkwürdigen Versuche über die Schallschwingungen und die durch dieselben erzeugten Figuren zu zeigen. Er fand Beifall und Aufmunterung bei den französischen Gelehrten. Napoleon ließ sich die Versuche wiederholen, interessirte sich lebhaft dafür und wünschte diese Schwingungen dem Calcul unterworfen zu sehen. Er ließ durch das Institut von Frankreich einen außerordentlichen Preis für die von ihm gewünschte streng mathematische Theorie aussetzen. Ein Ausspruch von Lagrange entmuthigte aber alle Mathematiker, an die Beantwortung der Preisfrage zu gehen. Lagrange erklärte nämlich, daß dazu eine ganz neue Art von Analyse nothwendig sei. Nur Sophie Germain hatte den Muth, zu sagen: „Eh bien! mon cher maître, moi je ne désespère pas du succès." Sie wiederholte die Versuche mit den mannichfachsten Abänderungen und studirte die dabei vorkommenden Erscheinungen. Dann wandte sie die Analysis darauf an und gab in einer Abhandlung, die sie zur Preisbewerbung einreichte, eine Gleichung für die Bewegung elastischer Flächen. Allein die Art, wie sie die Analysis gelernt hatte, immer nur ihrem Instinkte folgend, ohne jemals einen regelmäßigen und vollständigen Cursus derselben durchzumachen, erlaubte ihr nicht, ungeachtet aller ihrer Sagacität, die Aufgabe vollkommen zu lösen. Indessen hatte sie das Feld der Untersuchungen eröffnet und Lagrange fand, indem er die Abhandlung seiner Schülerin verbesserte und ergänzte, die vollständig genaue Gleichung. Auch erkannte das Institut von Frankreich an, daß der [anonyme] Verfasser der eingereichten Abhandlung sich sehr verdient gemacht habe, und gab, um ihn aufzumuntern, dieselbe Frage für die nächste Preisbewerbung auf. Bei dieser zweiten Bewerbung erhielt zwar Fräulein Germain wieder nicht den eigentlichen Preis, jedoch eine sehr ehrenvolle Erwähnung. Im J. 1816 wurde endlich ein dritter Concurs eröffnet, und dies Mal trug Fräulein Germain den wirklichen Preis davon. Die Entdeckung der Vibrationsgesetze elastischer Flächen war ein so wichtiges Ereigniß für die Wissenschaft, so fruchtbar an daraus fließenden Folgerungen, daß Sophie Germain ihr ganzes folgendes Leben hindurch damit zu thun hatte, diese Folgerungen zu entwickeln. Im J. 1820 gab sie, von Fourier und Legendre dazu aufgefodert, ihre **Récherches sur la théorie des surfaces élastiques** heraus, worin sie die gekrönte Preisschrift zum Grunde legt, daran aber Umarbeitungen ihrer beiden früheren Abhandlungen knüpft und die Gründe ihrer Analyse darlegt. Im J. 1826 gab sie ein neues **Mémoire sur la nature, les bornes et l'étendue de la question des surfaces élastiques**

heraus. Zugleich setzte Fräulein Germain ihre Arbeiten über unbestimmte Analytik und Zahlentheorie fort. Ihre Bemühungen, das Fermat'sche Theorem zu beweisen, wurden zwar nicht mit völligem Erfolge gekrönt, lieferten aber schöne Hilfssätze, welche Legendre in ein Supplement zur zweiten Ausgabe seiner Théorie des nombres aufnahm. Im J. 1828 schrieb sie für die Annales de physique et de chimie eine discussion sur les principes de l'analyse employés dans la solution du problème des surfaces élastiques. Als die Julirevolution 1830 ausbrach, flüchtete sie wieder, wie im J. 1789, in ihr Studirzimmer und arbeitete ein Mémoire sur la courbure des surfaces élastiques aus, welches im J. 1831 in Crelle's Journal für reine und angewandte Mathematik im Druck erschien. Schon litt sie aber an einer der schmerzhaftesten und gefährlichsten Krankheiten, dem Brustkrebse, welcher sie langsam dem Tode entgegenführte. Sie ertrug ihre Leiden mit großer Standhaftigkeit und hörte nicht auf, sich in schmerzensfreien Augenblicken wissenschaftlich zu beschäftigen. Eine in dieser Zeit von ihr verfaßte Schrift: Considérations générales sur l'état des sciences et des lettres aux différentes époques de leur culture, hat ihr Neffe, der Deputirte L'Herbette, im J. 1833 herausgegeben. Sophie Germain starb am 17. Juni *) 1831. — Wir haben schon oben gesagt, daß Fräulein Germain außer ihren mathematischen Kenntnissen noch eine Menge anderer besaß, und zwar in einem solchen Grade, daß dieselben für sich allein hingereicht hätten, ein Frauenzimmer berühmt zu machen. Sie hatte ohne Lehrer Lateinisch gelernt, freilich nicht um der Sprache und der alten Classiker willen, sondern um lateinisch abgefaßte mathematische Werke, z. B. die von Newton und Euler, in den Originalen lesen zu können. Unter den von ihr hinterlassenen Handschriften sind ferner Arbeiten über die Geschichte, über die Geographie, besonders über die Geographie der Alten, über die Naturwissenschaften u. s. w. Fein sind ihre philosophischen Bemerkungen. Sie hielt viel von der Metaphysik, aber wenig von den verschiedenen metaphysischen Systemen, welche sie les romans des intelligences supérieures nannte. In allen ihren Arbeiten war ihr Gang der Gang des Genies, welches man inspirirt nennen kann, weil es beim ersten Anblicke der Probleme die Auflösungen sieht, ehe es noch Zeit gehabt hat, den Zusammenhang der Principien und Folgerungen zu erforschen; letztere Erforschung ist dem Genie eine secundäre Operation, die es, nöthigen Falls, nachher, gleichsam in sich selbst zurückkehrend, vornimmt. Auch die Unterhaltung unserer Sophie Germain trug diesen Stempel des Genies, denn mit sicherem Tacte erfaßte sie schnell die Grundgedanken und gelangte, mit Ueberspringung aller Zwischenglieder, sogleich zu den Schlußfolgen. Wenn sie scherzte, so verhüllte sie wichtige und tiefe Gedanken unter anmuthige und leichte Formen. Besonders liebte sie es, Vergleichungen zwischen der moralischen und physischen Weltordnung anzustellen, welche beide sie gleichem Gesetze unterworfen erklärte. Man denke sich hinzu das sich bei jeder Gelegenheit aus ihrem Inneren hervordrängende uneigennützige Wohlwollen gegen alle Menschen, um sich ein annäherndes Bild von dem Reize der Unterhaltung mit dieser hochbegabten Dame zu machen. Die eben gerühmte Uneigennützigkeit Sophien's bewies sich vorzüglich, wenn sie, wie es oft geschah, Ideen, die sie selbst zuerst gehabt und mitgetheilt hatte, von Anderen aufgegriffen, weiter ausgeführt und verarbeitet sah und sich dann des Nutzens freuete, welchen die Wissenschaft und welchen fremde, oft undankbare, Menschen von solchen Gedanken zogen. Es komme weniger darauf an, sagte sie, wer einen Gedanken zuerst gehabt, als darauf, wer diesen Gedanken fruchtbar gemacht habe. Denselben edeln Charakter bewies sie in allen ihren Handlungen. Sie liebte die Tugend wie eine geometrische Wahrheit; denn wer in der Geometrie die Ordnung lieben gelernt habe, wie könne der anders als sie auch in allen anderen Dingen lieben? Und Gerechtigkeit, Tugend, was seien sie denn Anderes als Ideen der Ordnung? — Wie hoch steht dieses herrliche Weib über so vielen Männern, welche durch kleinliche Eitelkeit und Selbstsucht die Achtung schmälern, welche man sonst so gern ihren Verdiensten zollen würde! (*Gartz.*)

*) Diesen Tag gibt Libri in dem Journal des débats vom 18 Mai 1832 an. Die Biographie universelle, welche sonst fast den ganzen Artikel Germain, Sophie, aus dem von Libri gegebenen Nekrologe geschöpft hat, setzt dafür den 26. Juni 1831.

GERMAIN (St.), 1) an der Ay, an der Küste der Normandie im Kanale La Manche mit einem Hafen, der von Jahr zu Jahr mehr versandet.

2) Germain (St.), Flecken und Hauptort eines Cantons im Departement des Lot, Bezirk Gourdon, 2000 Einwohner.

3) Germain (St.) de Calberte, Flecken und Hauptort eines Cantons im Departement Lozère, Bezirk Florac, 2000 Einwohner.

4) Germain (St.) du Bois, Flecken in Bourgogne, Departement Saone und Loire, Bezirk Louchens, Hauptort eines Cantons, 1800 Einwohner.

5) Germain (St.) du Plain, Flecken und Hauptort eines Cantons im Departement Saone und Loire, Bezirk von Chalons, 1400 Einwohner.

6) Germain (St.) en Laye, eine hübsche, schön gelegene Stadt nahe an dem linken Ufer der Seine und einem großen, mit Mauern umgebenen Walde, im Departement der Seine und Oise, 4½ Stunden von Paris, mit 11,000 Einwohnern. Unter den vielen schönen Gebäuden ist besonders bemerkenswerth das auf einer Anhöhe liegende königl. Schloß, welches, unter Franz I. aufgeführt, durch alle Mittel der Kunst geschmückt, in eine Kaserne verwandelt wurde. Die 1200 Toisen lange, 15 Toisen breite Terrasse von St. Germain gewährt eine durch ihre Weite überraschende Aussicht. Die berühmte La Vallière lebte dort, Jacob Stuart, der letzte König Englands aus dem Hause Stuart, starb daselbst. In St. Germain wurde am 8. Aug. 1570 der dritte Religionsfriede, am 27. Oct. 1635 der Vertrag zwischen Bernhard von Weimar und Frankreich, und am 29. Juni 1679

der Friede zwischen Frankreich und dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg abgeschlossen *).

(*H. E. Hössler.*)

GERMAIN (Saint) **EN LAYE**, Friedensschlusse. 1) Der Religionsfriede vom 8. (18.) August 1570, welcher den dritten französischen Hugenottenkrieg (von 1568—1570) beendigte[1]). Obwol die sehr günstigen Aussichten, mit denen die Hugenotten den dritten Religionskrieg gegen den katholischen Hof zu Ende des Jahres 1568 begonnen hatten, sich nicht verwirklichten; obwol die Niederlage bei Jarnac (13. März 1569), der Tod des Prinzen von Conde, der Verlust der Schlacht bei Montcontour (3. Oct. 1569) die Sache der Hugenotten bedeutend gefährdet hatten, so blieb doch der Muth ihrer Häupter, der Königin-Witwe von Navarra, Johanna d'Albret, und des tapfern Admirals Coligny ungebrochen. Ohne Geld, ohne Vorräthe, in die südwestliche Ecke von Frankreich zurückgedrängt, vermochte sich Coligny doch vermöge der unermüdlichen Zähigkeit seiner Anhänger und der reichen Hilfsmittel, die sein großer Geist zu finden wußte, zu behaupten. Während die Katholiken den Untergang seiner Partei fur sicher hielten, und Katharina von Medicis, die Königin-Mutter, im November d. J. 1569 den Hugenotten den Frieden unter der Bedingung anbieten ließ, „sich mit der Sicherheit ihres Lebens und Eigenthums, und der Gewissensfreiheit ohne Ausübung ihrer Religion zu begnugen," waren diese energisch und standhaft genug, völlig freie Religionsübung im ganzen Reiche zu fodern: dazu auch größere Sicherheit als bloße Versprechungen ihnen gewähren konnten.

Bald sollte Coligny dem Hofe sogar wieder gefährlich erscheinen. Statt den Sieg von Montcontour energisch zu benutzen, ergaben sich die katholischen Fuhrer kleinlicher Eifersüchtelei, ward ihre Thätigkeit durch selbstsüchtige Bestrebungen und Uneinigkeit wesentlich gehemmt. König Karl IX., eifersuchtig auf den Ruhm, den sein Bruder, der Herzog Heinrich von Anjou, in diesem Kriege bisher erworben hatte, verbot nach dem Siege von Montcontour dem Letztern, seine Vortheile sofort zu verfolgen. Dann begab er sich selbst zur Armee, um den Oberbefehl zu übernehmen; die schlechten militairischen Maßregeln, die seitdem getroffen wurden, hinderten nicht allein jeden weitern bedeutenden Erfolg des königlichen Heeres, sondern machten es auch den Hugenotten möglich, ihre Kriegsmacht wiederherzustellen. Im April d. J. 1570 hatte Coligny schon wieder Languedoc und Nismes gewonnen und marschirte nun nach der Loire. Der Marschall von Cossé, dem der König Karl IX. (der letztere hatte im Winter das Heer wieder verlassen, der Herzog von Anjou aber war krank geworden) den Oberbefehl über die katholischen Truppen anvertraut hatte, konnte sich gegen Coligny nicht halten, welcher nun im Mai 1570 auch Nordfrankreich bedrohte, um den Hof zum Frieden geneigter zu machen. Auch in Gascogne, Languedoc und Dauphiné, den übrigen Schauplätzen des Krieges, war das Gluck den Katholiken nicht mehr günstig. Dieser Wechsel des Kriegsgluckes blieb auf die Stimmung des königlichen Hofes um so weniger ohne Einfluß, als die zunehmende Verminderung der königlichen Einkunfte größere Anstrengungen zur Fortsetzung des Krieges unmöglich machte: war man doch Seitens des Hofes schon seit längerer Zeit außer Stande, den Truppen den Sold zu zahlen, sodaß diese von Raub und Plunderung lebten. Katharina von Medicis, die ohnehin die Ansicht gewonnen hatte, daß gegenwartig die völlige Vernichtung der Hugenotten ihrem Interesse nicht angemessen sei, oder dieselbe jetzt wenigstens nicht mehr fur ausfuhrbar hielt, erklärte sich nun zu bedeutenden Zugeständnissen bereit. Auch Karl IX. entschied sich fur den Frieden, sowol aus Eifersucht und Argwohn gegen den Herzog von Anjou, als durch den Einfluß des Marschalls von Montmorency, welcher damals mehr und mehr seine Gunst gewann, bestimmt[2]). Coligny seinerseits mußte um so lebhafter die Beendigung dieses abscheulichen Krieges wünschen, als er die zügellose Wildheit seiner Soldaten, die überall, wohin sie kamen, plunderten, brannten und mordeten, nicht zu hemmen vermochte; er willigte jetzt in eine Beschränkung der im November d. J. 1569 (s. oben) von den Hugenotten gemachten Foderungen.

Die Unterhandlungen, die während des Juli 1570 eifrig geführt wurden, nahmen einen erfreulichen Fortgang; am 8. (18.) August 1570 ward zu St. Germain en Laye der Friede abgeschlossen, und das königliche Edict, welches denselben verkündigte, drei Tage nachher im pariser Parlamente registrirt. Durch diesen Friedensschluß (vergl. E. A. Schmidt, Geschichte von Frankreich. 3. Bd. S. 120 fg.) wurden die Rechte, welche die Hugenotten durch das Edict von Amboise (19. Marz 1563) und den Frieden von Longjumeau (23. März 1568) erworben hatten, bestätigt und zum Theil wesentlich erweitert. Die gegen die Hugenotten ergangenen Rechtsspruche[3]) wurden

*) Vergl. über diese Friedensschlüsse den folgenden Artikel.

1) Vergl. die Artikel Coligny. Frankreich. Hugenotten.

2) Ueber den Einfluß, welchen die Stellung des Hofes im Gegensatze zu den Häuptern der beiden kämpfenden Religionsparteien, und die eifersüchtigen Rücksichten auf die ehrgeizigen Plane des verbündeten spanischen Hofes — auf die friedlichen Entschlüsse des französischen Hofes ausgeübt zu haben scheinen, vergl. noch Ranke, Französische Geschichte. 1. Bd. S. 292 fg.

3) Im September des Jahres 1568 waren zwei königliche Edicte bekannt gemacht worden, die wesentlich den Ausbruch des dritten Religionskrieges verschuldeten. Das eine verbot bei Verlust des Lebens und Eigenthums die Ausübung jeder andern Religion, als der katholischen, im ganzen Reiche; es befahl den reformirten Geistlichen, dasselbe binnen 14 Tagen zu verlassen, und versprach den übrigen Hugenotten, daß sie nicht in ihrem Gewissen beunruhigt werden sollten, sobald sie sich fortan zur katholischen Religion bekennen würden. Das zweite gebot allen Reformirten, binnen 14 Tagen alle ihre öffentlichen Aemter und Würden niederzulegen. Und das pariser Parlament, welches diese Edicte am 28. Sept. d. J. registrirte, fügte denselben noch die Bestimmung hinzu, daß fortan Alle, welche zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden würden, schwören sollten, in der katholischen Religion leben und sterben zu wollen. Und am 13. und 28. Sept. 1569 hatte das pariser Parlament zwei Beschlüsse direct gegen Coligny erlassen. Es erklärte ihn für einen Majestätsverbrecher, sprach ihm alle seine Würden, Güter und Leben ab, verurtheilte ihn, auf dem Grèveplatze zu Paris gehenkt zu werden, und versprach demjenigen, welcher ihn

annullirt; dagegen ward den Reformirten allgemeine Gewissensfreiheit, allgemeine Amnestie, Wiedereinsetzung in die ihnen genommenen Güter, Rechte und Aemter, und Widerruf eines jeden Verfahrens bewilligt, welches auf Veranlassung ihrer Religion und der inneren Unruhen gegen sie stattgefunden hatte. Die Theilnahme an dem Gottesdienste, welcher durch das Edict von Amboise den Inhabern der hohen Gerichtsbarkeit erlaubt worden war, wurde nicht blos deren Unterthanen, sondern einem Jeden gestattet, welcher sich bei demselben einfinden wollte; bei dem Gottesdienste der geringeren Edelleute wurde die Zulassung von zehn ihrer Freunde zugestanden. Die Ausübung der reformirten Religion wurde ferner an allen Orten, wo sie am 1. Aug. 1570 öffentlich stattgefunden hatte, und außerdem in jedem Gouvernement in den Vorstädten zweier Städte erlaubt. Gänzlich untersagt wurde sie jedoch am Hofe und zwei Stunden um denselben, sowie in Paris und in einem Umkreise von zehn Stunden um diese Stadt. Die Hugenotten wurden für fähig erklärt, öffentliche Aemter und Würden, königliche, herrschaftliche und städtische, zu bekleiden. Es wurde ihnen die Aufnahme in Hospitäler und Schulen zugestanden, und das Recht bewilligt, bei ihren Processen, im pariser Parlamente vier, in dem von Bordeaux acht, und in den übrigen Parlamenten sechs Richter zurückzuweisen, und statt des Parlamentes von Toulouse ein anderes zu wählen. Endlich wurde ihnen auf zwei Jahre die Besetzung der Städte La Rochelle, Montauban, Cognac und la Charité überlassen, damit daselbst diejenigen, die nicht sogleich in ihre Heimath zurückkehren wollten, ihren Aufenthalt nehmen konnten. Die Prinzen von Navarra und (der jüngere) Condé, und 20 vom Könige bestimmte hugenottische Edelleute schwuren, diese Städte nach Ablauf jener Zeit dem Könige wieder zurückzugeben. Der Friede war so günstig für die Hugenotten, daß Coligny argwöhnte, der Hof gehe ihn nur ein, um inzwischen größere Vorbereitungen zu neuen Vernichtungsplanen gegen die Reformirten zu treffen. Wie scharf er gesehen, das zeigten dann die Gräuel der Bartholomäusnacht.

2) Vertrag zu Saint Germain en Laye zwischen dem Herzoge Bernhard von Sachsen-Weimar und König Ludwig XIII. von Frankreich; am 27. Oct. 1635[1]). Dieser Vertrag führt uns mitten hinein in die gräßliche Zeit des sogenannten 30jährigen Krieges: er ist eins der vielen traurigen Beweisstücke für die unteutsche Haltung zahlreicher, außerdem oft keineswegs unedler, teutscher Gewalthaber jenes gräuelvollen Zeitalters. Die Angelegenheiten des tapfern und ehrgeizigen Herzogs Bernhard von Weimar waren seit der unglücklichen Schlacht von Nördlingen (4. Sept. 1634), trotz der Einmischung Frankreichs in den schwedisch-teutschen Krieg, immer mehr in Verfall gerathen. Wir sehen ihn sogar im September d. J. 1635 genöthigt, mit seinem französischen Verbündeten, dem General Cardinal de la Valette, vor dem österreichischen Heerführer Gallas bis nach Metz und Pont à Mousson zu retiriren. Damals also war der erste offene französische Feldzug, den der Cardinal Richelieu im Einverständnisse mit Schweden gegen Kaiser Ferdinand II. und das teutsche Reich gewandt hatte, zum größten Schaden und zur Schande Frankreichs ausgefallen. Richelieu, der jetzt Frankreichs Interessen überall, die Grenzen dieses Landes im ganzen Nordosten schwer gefährdet sah, und der die damalige militairische Organisation seines Landes für durchaus ungeeignet erkannte, mit bedeutendem Erfolge in Teutschland Krieg zu führen, fand es für ebenso nothwendig als nützlich, den Herzog Bernhard von Weimar mit seinen bewährten Kriegsgesellen direct in französischen Dienst zu ziehen. Bernhard seinerseits war damals nur zu geneigt, den Anerbietungen des Franzosen zu folgen. Obwol er für seine Person fortdauernd strenge protestantische Frömmigkeit an den Tag legte und sich frei hielt von der Verwilderung der meisten andern Heerführer dieses entsetzlichen Krieges, so hatte er doch schon längst aufgehört, den Krieg für Grundsätze zu führen. Die Ideen, die ihn beherrschten, waren auf der einen Seite unversöhnliche Feindschaft gegen das Haus Habsburg, auf der andern — das Streben, den gesunkenen Glanz der Ernestinischen Linie des Hauses Sachsen wieder zu beleben, indem er für sich ein neues Herzogthum gewinne. Nun war sein neugeschaffenes „Herzogthum Franken" in Folge der nördlinger Schlacht wieder zerfallen: die Erfolge, welche die Kaiserlichen im J. 1635 im südwestlichen Teutschland erfochten hatten, scheuchten ihn, wie wir sahen, trotz seiner Feldherrntüchtigkeit weit über den Rhein hinaus. Bernhard konnte also gegenwärtig von den Ständen des heilbronner Bundes, deren Oberfeldherr er seit dem März 1635 war, nicht das Mindeste erwarten. Von den Schweden endlich, deren Angelegenheiten seit dem bekannten prager Frieden zwischen Kursachsen und dem Kaiser (30. Mai 1635) sich beinahe überall in Teutschland sehr bedenklich gestaltet hatten, war nun ebenso wenig zu hoffen: bei Oxenstierna's Geldmangel ward Bernhard ganz ohne Mittel aus Stockholm zur Unterhaltung seiner Truppen gelassen.

Unter diesen Umständen durfte der Herzog nur dann hoffen, seinen Kriegszorn und ererbten Groll gegen Habsburg sättigen, in Südteutschland ein Herzogthum gewinnen, und seiner niedergeworfenen protestantisch-schwedischen Partei in Teutschland aufhelfen zu können, — wenn er sich der französischen Hilfe in stärkerem Maße denn früher versicherte; dazu aber mußte er zu König Ludwig XIII. in ein abhängiges Verhältniß treten. Bernhard hatte schon früher mit Richelieu in Unterhandlungen gestanden; man hatte ihn schon seit Anfang des Jahres 1635 durch glänzende Anträge, — zumeist durch

todt oder lebendig dem Könige überliefern würde, eine Belohnung von 50,000 Goldthalern und Verzeihung, wenn derselbe Mitschuldiger der Rebellion sei. Eine gleiche Verdammung sprach das Parlament auch gegen den Grafen Montgommery und gegen den Vidame von Chartres aus; alle drei wurden zu Paris im Bilde gehenkt.

1) Vergl. auch die Artikel „Bernhard von Weimar" und „Dreissigjähriger Krieg."

eröffnete Aussichten auf eine Herrschaft im Elsaß, — gänzlich in französische Dienstbarkeit zu locken gesucht. Diese Unterhandlungen, durch den Marquis von Feuquières und durch de la Valette geleitet, hatten jedoch zu nichts Bestimmtem geführt; jetzt nun, — Ende September 1635, — berief Richelieu Bernhard's treuen Rath Poniskaw nach Paris, um die Unterhandlungen zu erneuern. Die Foderungen, die Bernhard damals, wie früher stellte, waren sehr hoch: er wollte, „sollte er einmal Söldner Frankreichs werden, sich wenigstens so hoch als möglich verkaufen." Da indessen la Meilleraye, „Richelieu's Orakel im Heerwesen," und de la Valette dringend riethen, auf diese Foderungen einzugehen, so ward am 27. Oct. 1635 (so entscheidet Barthold, Geschichte des großen teutschen Krieges. 1. Bd. S. 328 nach den Urkunden bei Röse, Herzog Bernhard von Sachsen. (12 – 17.); andere Angaben französischer Schriftsteller schwanken zwischen dem 26. und 28. Oct.; s. Schmidt, Geschichte von Frankreich. 3. Bd. S. 554. Anm. 1.) von Poniskaw und den französischen Staatssecretairen zu Saint Germain en Laye ein Vertrag abgeschlossen, durch den Bernhard und seine Scharen dem wahren Interesse des teutschen Reiches für immer entfremdet wurden. Der König von Frankreich versprach dem Herzoge, ihm während der Dauer des Krieges jährlich vier Millionen Livres zu zahlen, dafür sollte Bernhard ein mit allen Kriegsbedürfnissen versehenes Heer von mindestens 18,000 Mann unterhalten; nach Maßgabe der Mittel, welche er dazu im feindlichen Lande finden würde, sollte dann jene Summe verringert werden. Im Falle der Gefangenschaft des Feldherrn oder der Seinen versprach Ludwig XIII. Auslösung, und Rücksicht auf ihr Wohl beim Abschlusse eines mit Frankreichs Bewilligung eingegangenen Friedens. Die geheimen Artikel, die zugleich mit unterzeichnet wurden, verkürzten die Summe von vier Millionen um 200,000 Livres als Gehalt für den Herzog. Ferner überließ letzterem der König die Landgrafschaft Elsaß nebst der Landvogtei Hagenau, mit dem Titel eines Landgrafen, mit allen Rechten, welche das Haus Oesterreich daselbst besessen hatte; unter der Bedingung, daß Bernhard die Ausübung der katholischen Religion völlig ungestört, und die Geistlichen und Kirchengüter in allen ihren Vorrechten erhalte. Dazu wollte ihm der König Ludwig nach eventuellem Friedensschlusse eine lebenslängliche, jährliche Pension von 150,000 Livres zahlen; auch versprach der König dem Herzoge, bei den Friedensverhandlungen alles Mögliche zu thun, um ihm den Besitz des Elsasses und der von der Krone Schweden ihm in Franken gemachten Schenkungen zu erhalten, oder dafür eine angemessene Entschädigung auszuwirken. Dagegen machte Bernhard — allerdings in starkem Contraste zu der stolzen, reichsfürstlichen Haltung, die er auch Gustav Adolf gegenüber niemals aufgegeben hatte — sich anheischig, sein Heer unter die Hoheit des Königs zu stellen, und es wider alle Verordnungen, die ihm von Schweden oder andern Bundesgenossen gegeben werden dürften, dahin zu führen, wohin der König es verlangen würde, gleichviel gegen welchen Feind. Die Leitung der Kriegsangelegenheiten blieb ihm überlassen; jedoch sollte er nach Rath und Meinung derer, welche von Seiten des Königs und der verbündeten teutschen Fürsten, bei ihm sich aufhalten würden, seine Beschlüsse fassen und ausführen.

So dieser Vertrag, der für Teutschlands Schicksale wahrhaft verhängnißvoll wurde. Zunächst verschwieg Bernhard — der auch dem Könige gegenüber seine persönliche Würde nachmals stets zu wahren verstand — voll Scham über diesen Kaufvertrag seinen Waffengenossen den vollen Umfang der neuen Abhängigkeit, die er — in der geheimen Absicht, die Franzosen nur zu seinen Zwecken zu gebrauchen – ebenso wenig auf die Dauer ertragen mochte, als die Franzosen es mit der Zusage des Elsasses ernstlich gemeint hatten. Der Erfolg zeigte dann auch, daß ein Zusammengehen des teutschen Herzogs mit den Franzosen auf die Dauer nicht ausführbar war. Vergl. Röse, Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar. 2. Bd. S. 470 fg. Barthold, Geschichte des großen teutschen Krieges. 1. Bd. Schmidt, Geschichte von Frankreich. 3. Bd. S. 553 fg. Ranke, Französische Geschichte. 2. Bd. S. 474 fg.

3) Geschichtlich nicht minder bedeutend ist der Friede, der am 29. Juni 1679 zu St. Germain en Laye zwischen Frankreich (und Schweden) auf der einen, Brandenburg auf der andern Seite geschlossen wurde. Um nicht Bekanntes und in andern Artikeln Behandeltes unnöthigerweise zu wiederholen, sei hier nur in der Kürze erwähnt, daß in Folge des frivolen Raubkrieges, den König Ludwig XIV. im J. 1672 gegen die „vereinigten Niederlande" unternommen hatte, ein mehrjähriger europäischer Krieg ausgebrochen war, den Holland, Spanien, der teutsche Kaiser Leopold I. und der große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg (und seit 1674 auch Dänemark und das übrige teutsche „Reich," mit Ausnahme der früher von Ludwig XIV. gewonnenen teutschen Fürsten) mit Frankreich führten. Es ist aller Welt bekannt, daß dann die Schweden, welche Ludwig's diplomatische Kunst allmälig von der sogenannten Tripelallianz abgezogen und zu Anfang des Jahres 1672 zu einem Bündnisse mit Frankreich veranlaßt hatte, auf Antrieb des französischen Königs im November d. J. 1674 in die Mark Brandenburg einfielen, um den Kurfürsten, der damals am Oberrhein stand, von der Betheiligung am Kriege gegen die Franzosen abzuziehen. Man weiß, daß der große Kurfürst die Schweden nicht allein bei Fehrbellin schlug (den 28. Juni 1675) und aus seinem Lande warf, sondern mit aller Energie und großem Erfolge sich bemühte, ihnen ihre Besitzungen in Pommern zu entreißen. Sein Kriegsglück veranlaßte (nachdem Leopold I. im August 1675 gegen Schweden den Reichskrieg erklärt hatte), auch Dänemark (mit dem Friedrich Wilhelm am 5. Oct. 1675 ein inniges Bündniß gegen Schweden abschloß)[5]), sowie die Herzoge von Lüneburg (es waren die Brüder Johann Georg und Ernst August von Braun-

5) Es wurde am 2. Jan. 1677 erneuert.

schweig-Lüneburg, Osnabrück und Wolfenbüttel) und Bernhard von Galen, den Bischof von Münster, die schwedischen Besitzungen im übrigen Teutschland anzugreifen und zu erobern. Die Unternehmungen des großen Kurfürsten in Vorpommern in den Jahren 1675 bis 1678 waren, wie man weiß, von dem schönsten Erfolge begleitet: nicht an seiner Strategie, nicht an seinen Truppen lag es, wenn dieser Krieg ein so klägliches Ende nahm, wie wir sehen werden.

Es war aber inzwischen auf Antrieb Karl's II. von England, der sich den kriegführenden Mächten als Vermittler antrug, schon im Januar 1676 zu Nimwegen ein Friedenscongreß eröffnet worden; doch dauerte es lange, ehe andere Gesandten, als die von Holland, England und Frankreich eintrafen; auch zogen sich die Verhandlungen geraume Zeit hin, weil lange keine Partei den Frieden ernstlich ersehnte. Die brandenburgischen Gesandten, die geheimen Staatsräthe von Somnitz und von Blaspiel, kamen erst den 30. Nov. 1676 nach Nimwegen, und zeigten dann erst den 23. Dec. ihre Ankunft an. Ueberhaupt war vorzugsweise Friedrich Wilhelm damals noch gar nicht zum Frieden geneigt, weil er zuvor noch Stettin gewinnen wollte. Andererseits ward er nicht nur von seinen Verbündeten Holland und Spanien sehr schlecht mit Geld unterstützt, sondern auch in Teutschland — sowol von seinen kleineren Nachbarn, wie von dem kaiserlichen Hofe, mit immer größerem Mistrauen angesehen, je glücklicher er in Pommern operirte. Dem Präsidenten des wiener Hofkriegsrathes, Paul Hocher, entfiel sogar die Aeußerung, „der Kaiser habe gar keinen Gefallen daran, am baltischen Meere ein neues Königreich der Vandalen erstehen zu sehen." Eifersucht, Neid und Mistrauen, raffinirte Treulosigkeit, herzlose Selbstsucht, grade unter Verbündeten, charakterisiren ja vorzugsweise die elende Politik jenes Zeitalters: sie wurden zumeist Anlaß, daß der Krieg dieser Coalition gegen Frankreich und Schweden einen so schmachvollen Ausgang nahm. Friedrich Wilhelm, der für die ungeheueren Lasten, welche dieser Krieg seinem kleinen, furchtbar ausgesogenen Lande auferlegt hatte, feste Entschädigung wünschte (wie sie ihm bei der Kriegserklärung des Reiches gegen Schweden zugesichert war), wollte, daß ihm der Kaiser den künftigen Besitz des eroberten und des noch zu erobernden Theiles von schwedisch Pommern bestimmt garantirte; aber dazu mochte man sich in Wien in keiner Weise verstehen. Der Zwiespalt zwischen dem Kaiser, den übrigen Verbündeten und dem Kurfürsten zeigte sich recht deutlich, als die nimweger Verhandlungen endlich im Februar 1677 ernsthaft eröffnet wurden. Friedrich Wilhelm setzte es durch, daß er sich nicht wie andere Reichsstände durch den Kaiser vertreten zu lassen brauchte, sondern selbst als kriegführende Hauptmacht mit Frankreich verhandeln durfte. Er erkannte indessen bald, daß er hier nichts Günstiges für sich erwarten konnte, bemühte sich daher vorläufig nur, die Verhandlungen möglichst lange hinzuziehen. Indessen zeigten die Holländer, obwol eigentlich nur um ihretwillen der europäische Krieg gegen Frankreich entbrannt war — jetzt wo sie völlig gesichert waren, immer mehr Unlust am Kriege, und vereinigten sich darum am 10. Jan. 1678 mit England und Frankreich über die an Ludwig XIV. zu stellenden Friedensbedingungen; sie bestimmten auch zum höchsten Verdrusse des Kurfürsten, die nordischen Verbündeten sollten einen Waffenstillstand mit Schweden schließen (derselbe kam jedoch nicht zur Ausführung). Bald darauf, am 15. April 1678, erklärte auch Ludwig XIV., heimlich mit England im Einverständnisse, „daß er nie auf einen Vorschlag eingehen würde, ohne daß Schweden vollständige Genugthuung," d. h. alle seine verlorenen teutschen Besitzungen zurück- „erhalte." Unter solchen Umständen — da Holland und Spanien durchaus friedenslustig gestimmt waren; da der Krieg von allen seinen Verbündeten lässig, von den Franzosen dagegen energisch geführt wurde; da er sich auf Münster und die Lüneburger nicht verlassen konnte; da endlich stets zu fürchten stand, daß König Johann III. von Polen, den Frankreich und Schweden seit 1675 unablässig bearbeiteten, offen feindlich gegen Brandenburg auftreten würde — Friedrich Wilhelm also eine höchst gefährliche Isolirung zu fürchten hatte — erklärte der Letztere sich einem ehrenvollen Frieden nicht mehr abgeneigt, und suchte nun jedoch unter der Hand, für sich die besten Bedingungen zu erhalten, indem er Anderen zuvorkäme. Aber seine Anträge, die er (wol in Erinnerung an den damals von ihm verworfenen Antrag, den ihm im August 1676 Frankreich heimlich gemacht hatte, gegen Abtretung von Stettin sich von nun an neutral zu verhalten) zuerst durch den geheimen Rath Otto von Schwerin unter Vermittelung Englands dem französischen Gesandten in London im Geheimen mündlich, dann durch den General Beauveau d'Espence auch in Paris, eröffnen ließ, „wenn man ihm Pommern wenigstens bis zur Peene zugestehen wolle, so werde er Frankreichs Nutzen möglichst zu befördern suchen," wurden von Ludwig XIV. einfach abgelehnt. Trotzdem ging der brandenburgische geheime Staatsrath Meinders im Juli 1678 von Berlin nach Nimwegen, um zu bewirken, daß der Kurfürst in den bevorstehenden Frieden mit Holland eingeschlossen und daß ihm wo möglich Alles, was er in Pommern erobert hatte, gelassen, die Zölle in Hinterpommern abgetreten, und der stettiner Vertrag vom J. 1653[6]) aufgehoben, mindestens aber die Inseln Usedom und Wollin und Vorpommern bis zur Peene ihm überlassen würden: dafür bot Friedrich Wilhelm dem Könige von Frankreich ein Bündniß und einen Antheil an den Subsidien, die Brandenburg von Spanien noch zu erhalten hatte. Auch dieser Vorschlag wurde von den französischen Gesandten in Nimwegen, Colbert und d'Avaux, einfach abgelehnt; sie erklärten, die Ehre ihres Königs verlange, daß Schweden Alles zurückerhalte. Der Kurfürst bestand indessen durchaus auf Stettin, aber der schwedische Gesandte Benedict Oxenstierna erwiderte, sein König Karl XI. werde lieber seine Krone als Stettin verlieren.

6) Vergl. über diesen Vertrag Stenzel, Geschichte des preußischen Staates. 2. Bd. S. 59.

Indessen gingen die holländisch-französischen Unterhandlungen ruhig fort; mit dem größten Geschicke verfolgte die französische Diplomatie die Politik, die verbündeten Gegner von einander zu trennen, damit Ludwig XIV. als Herr der Situation auftreten und die für ihn günstigsten Bedingungen herausschlagen könne. Am 20. Aug. 1678 schlossen die Generalstaaten ihren Separatfrieden mit Frankreich, in welchen auch Spanien und die übrigen Verbündeten — und zum gerechten Zorne Friedrich Wilhelm's auch Schweden — eingeschlossen sein sollten, in sofern diese Staaten binnen sechs Wochen die vereinbarten Bedingungen annehmen würden. So treulos von den Holländern verlassen, die nicht einmal die Neutralität der clevischen Länder Friedrich Wilhelm's von den Franzosen zugesichert erlangen konnten (letztere gedachten nämlich, das Clevische zu besetzen, um Brandenburg zum Frieden und zur Räumung von schwedisch Pommern zu zwingen), beschloß der Kurfürst trotzdem, seine Eroberungen in Pommern energisch fortzusetzen; in der Hoffnung, wenigstens einen Theil dieses Landes behalten zu können, wenn er den Schweden möglichst viel entrissen habe. Obwol es ihm nicht gelang, die Lüneburger, Münster und Dänemark zu einem wirklich soliden Bündnisse wider Schweden zu vereinigen, so ward er doch von diesen Staaten genügend unterstützt, um den Schweden im September 1678 Rügen, bald nachher auch Stralsund und Greifswald nehmen zu können. Diese neuen Vortheile, in Folge deren Friedrich Wilhelm seinen frühern Antrag, sich eventuell mit der Peenegrenze begnügen zu wollen, zurücknahm und seinen Gesandten Meinders von Nimwegen heimberief, nützten dem Kurfürsten aber Nichts. Frankreich und Schweden wollten sich zu keinem Zugeständnisse verstehen. Kaiser Leopold I. — zugleich von Eifersucht gegen Friedrich Wilhelm's Wachsthum erfüllt, wie durch die ihm allmälig bekannt gewordenen geheimen Unterhandlungen des Kurfürsten mit Frankreich mistrauisch geworden, und eingedenk der frühern Verbindungen zwischen Ludwig XIV. und Friedrich Wilhelm, sowie des vossemer Friedens von 1673 — schlug die dreimal wiederholten, eindringlichen Anträge des Kurfürsten ab, mit ihm vereint energisch gegen Frankreich weiterzukämpfen. Er entschied sich, wie Spanien, welches schon am 17. Sept. 1678 dem nimweger Frieden beigetreten war, für den Frieden. Da nun auch auf die Lüneburger wenig zu rechnen, und der Bischof Bernhard von Galen am 19. Sept. d. J. gestorben, sein Nachfolger Fürstenberg aber französisch gesinnt war, so gerieth Friedrich Wilhelm, dem nur Dänemark noch treu zur Seite stand, in eine sehr bedenkliche Stellung. Seine Lage ward noch täglich gefährlicher, weil nun (im December 1678) Heinrich Horn mit 16,000 Schweden von Livland aus in Preußen einfiel, und der Marschall von Schomberg sich anschickte, mit 20,000 Franzosen das clevische Rheinland zu besetzen. Nun ward Meinders wieder nach Nimwegen und Paris gesandt, um Ludwig XIV. zu bitten, den Frieden mit Schweden zu vermitteln, oder mindestens den König von jeder Unterstützung der Schweden abzubringen. Trotzdem rückten aber die französischen Truppen langsam in das Clevische ein.

Es ist bekannt, wie Kurfürst Friedrich Wilhelm im Januar und Februar 1679 die Schweden aus Ostpreußen verjagte und beinahe ihr ganzes Heer aufrieb. Aber diese schönen Erfolge konnten nicht hindern, daß Kaiser Leopold I. und die lüneburger Herzoge am 5. Febr. 1679 und Münster am 29. März d. J. sich zu Nimwegen in übereilter, schimpflicher Weise mit Frankreich vertrugen: ein Friede, dem bald nachher auch die andern Reichsstände beitraten. Die Protestationen der Dänen und des verlassenen Friedrich Wilhelm's dagegen blieben ohne allen Erfolg: auch Meinders hatte in Nimwegen und Paris gar Nichts erreicht. Seine Bemühungen, Holland wieder für Brandenburg zu gewinnen, blieben ebenfalls ohne Erfolg: in Paris drohte man dagegen sogar, im kommenden Frühjahre drei Heere gegen Brandenburg zu entsenden. Ludwig XIV. und sein Kriegsminister Louvois erklärten (17. Febr. 1679) dem brandenburgischen Botschafter, „sie würden dem Kurfürsten Stettin wohl gönnen, Schweden wolle es aber nicht abtreten, und der König von Frankreich habe seine Ehre für die völlige Herstellung Schwedens verpfändet. Eine Summe Geldes könne man geben, aber nicht über schwedische Länder verfügen. Unter diesen Umständen könne der Kurfürst mit Ehren Frieden schließen; habe indessen Meinders keine weitere Anträge zu machen, so möge er sich entfernen." Nun brachte Meinders die letzten geheimen Vorschläge an. Nach Stenzel's Meinung (vergl. Geschichte des preuß. Staates. 2. Bd. S. 399. und Anm. 1) hätte der Kurfürst damals sich erboten, wenn man ihm schwedisch Pommern überlasse, Cleve mit Wesel an Frankreich abzutreten; ja er hätte sogar, im Falle Kaiser Leopold I. sterben sollte, die brandenburgische Kurstimme dem französischen Dauphin zugesichert: das letztere ganz im Sinne der traurigen, um Mittel wenig verlegenen, Politik jener Zeit. Trotzdem blieb Ludwig XIV. auch jetzt bei der Foderung, Friedrich Wilhelm müsse alle Eroberungen herausgeben, das sei ein Ehrenpunkt. Louvois erklärte rund heraus: „wir werden erst Lippstadt, dann Minden, Halberstadt und Magdeburg nehmen, auf Berlin marschiren, und den Krieg nicht so schläfrig führen, wie die Schweden!" Nur eine Geldsumme, und was Brandenburg durch den stettiner Vertrag vom J. 1653 an Schweden verloren[7]), könne dem Kurfürsten zugestanden werden.

---

7) Nach Abschluß des westfälischen Friedens hatten die Schweden den Kurfürsten gezwungen, ihnen in Pommern eine möglichst vortheilhafte Grenze zu gewähren. Sie hatten ihn genöthigt, am 14. Mai 1653 zu Stettin einen Vertrag einzugehen, durch den — dem westfälischen Frieden zuwider — nicht die Oder als Grenzlinie festgehalten, sondern ihnen auch die auf dem rechten Oderufer belegenen, zu Stettin und Wollin gehörigen Aemter abgetreten wurden. Demgemäß fielen damals auch die hinterpommerschen Städte Damm, Greifenhagen, Kamin und Gollnow mit einem bedeutenden Landstriche am rechten Oderufer an Schweden; auch mußte Friedrich Wilhelm von der etwas über eine halbe Million Gulden betragenden pommerschen Landesschuld über vier Fünftheile übernehmen.

Um diesen Erklärungen mehr Nachdruck zu geben, überschritten 8000 Franzosen unter dem Herzoge von Crequi im März 1679 von Cleve aus den Rhein und überschwemmten das brandenburgische Westfalen (die Grafschaften Mark und Ravensberg und das Minden'sche), während die Herzoge von Lüneburg-Celle sich Anfangs sogar weigerten, den brandenburgischen Truppen der Generale Spaen und Eller den Durchzug nach Westfalen zu gestatten. Meinders kehrte nun nach Berlin zurück. Nur mit Mühe erhielt Friedrich Wilhelm (1. April 1679) einen Waffenstillstand auf vier Wochen zugestanden, der nachher (3. Mai 1679) nur gegen Uebergabe von Wesel und Lippstadt auf weitere 14 Tage verlängert ward: auch mußte der Kurfürst damals seine Kaper -- zwei Fregatten, die er zu Anfange des Jahres 1679 gegen die schwedischen Kauffahrer und zur Jagd auf französische Schiffe nach Westindien geschickt hatte — zurückrufen. Isolirt, von allen Verbündeten außer Dänemark verlassen, schickte nun Friedrich Wilhelm zu Ende April 1679 Meinders abermals nach Nimwegen, und ließ dem französischen Gesandten Colbert neue Vorschläge machen. Man möge an Schweden den westlichen Theil von Cleve, an Frankreich einen oder den andern festen Platz, für Pommern geben: oder das westliche und einen Theil des östlichen Cleve an Holland, welches dagegen eine jährliche Geldsumme an Schweden zahlen könne; oder es möge Dänemark, welches er lieber zum Nachbar haben wolle, Oldenburg und Delmenhorst an Schweden abtreten für Rügen und Stralsund. Er selbst sei bereit, seine Anwartschaft auf Mecklenburg für das übrige Pommern an Schweden zu geben, diesem die pommersche Stimme auf dem Reichstage zu lassen und auch den Rückfall des Landes an Schweden nach dem eventuellen Aussterben des Hauses Hohenzollern zu sichern. Endlich wollte er Anklam und Demmin nach Schleifung der Festungswerke mit einem Landstriche bis an die Ucker den Schweden zurückgeben; dafür wollte er Stettin, Wolgast und die Inseln Usedom und Wollin, zuletzt wenigstens Stettin und die Odermündungen, wenigstens als ein durch Schweden für 100,000 Thaler ablösbares Pfand behalten. Indessen Frankreich wollte den Kurfürsten für seine Siege demüthigen; daher blieb denn Colbert trotz aller Anträge, Einwände und bittenden Vorstellungen des brandenburgischen Gesandten bei den ersten Foderungen Frankreichs und verlangte endlich rund und entschieden, Meinders solle seine letzten Bedingungen angeben. Als der erklärte, er habe Nichts weiter zu bieten, so gab ihm Colbert verdrießlich zu verstehen, wenn bis zum 19. Mai d. J. der Friede nicht abgeschlossen sei, so würden die Franzosen die Feindseligkeiten gegen Brandenburg wieder eröffnen. Ebenso vergeblich waren die Bemühungen des Meinders um bessere Bedingungen in Paris; Louvois gab ihm zu bedenken, daß der Kurfürst im Kampfe mit der französischen Uebermacht seinen erworbenen Kriegsruhm aufs Spiel setze. Auf die Klagen des Gesandten über den Druck, die Verheerung und die Gewaltthätigkeiten, welche die französischen Truppen nach gewohnter Weise auch im Clevischen und in Westfalen ausübten, gab der Minister eine schnöde Antwort, würdig dieses „Henkers der Pfalz," und des verrufenen „c'est la guerre!" des blutigen Motto's des allerchristlichsten „großen" Bourbonenkönigs. Von den Franzosen also war Nichts zu hoffen; da beschloß Friedrich Wilhelm endlich, Vorpommern aufzugeben und ließ daher alles Geschütz aus den eroberten Festungen abführen. Nur Stettin, dessen Einnahme ihm, wie man weiß, enorme Anstrengungen gekostet hatte, wollte er gern behalten, und berieth nochmals umständlich mit seinen geheimen Räthen, ob er allein wegen dieser Stadt — die ihm als Ausgangspunkt seiner neu begonnenen maritimen Unternehmungen dienen sollte — den Krieg fortsetzen könne. Da kam nun zur Sprache, daß der Herzog Christian von Mecklenburg den Franzosen zum Uebergang über die Elbe, behufs eines Angriffes auf Brandenburg, sein Schloß Dömitz angeboten hatte. Man erwog, daß vom Kaiser gar Nichts zu hoffen war, daß Kursachsen mit Frankreich unterhandelte, um für seine alten, niemals befriedigten Ansprüche auf Jülich und Cleve eventuell Magdeburg zu erhalten, und daß Frankreichs Gold leicht noch andere Feinde erwecken konnte. Dazu kam, daß Schweden, wie man erfuhr, neue Angriffe auf Ostpreußen vorbereitete, daß man Polens niemals sicher, daß die rheinischen und westfälischen Provinzen bereits vom Feinde besetzt waren. Ob des einzigen Stettin durfte Friedrich Wilhelm seine Länder, deren seit 1660 langsam wieder aufblühender Wohlstand durch die letzten Kriege bereits wieder zertreten war, denn doch nicht länger aufs Spiel setzen: dagegen stand zu hoffen, daß durch Aufopferung dieser Stadt Frankreich von Schweden abgezogen würde, dann war dieses für die Zukunft ungefährlich, weil es ohne französische Subsidien Nichts vermochte.

So entschloß sich denn endlich der Kurfürst, Stettin aufzugeben; es ward ihm unendlich schwer. Als er, so wird erzählt, die Feder ansetzte, um diesen Verzicht zu unterschreiben (3. Juni 1679), wünschte er seufzend, niemals schreiben gelernt zu haben. Dann machte er noch einen Versuch, durch ein unterwürfiges Schreiben den König von Frankreich zu bewegen, ihm für die Aufopferung dieses besten Stückes von Vorpommern wenigstens einen Theil der mit so vielem Blute, in so rechtmäßigem Kampfe gewonnenen Eroberungen zu lassen. Natürlich war auch das vergeblich. Nun konnte endlich ernstlich an Frieden zwischen Schweden, Frankreich und Brandenburg gedacht werden, indessen entfaltete der Kurfürst auch jetzt noch die ihm eigenthümliche Zähigkeit in Unterhandlungen: er wich von seinen Ansprüchen nur schrittweise. Er wollte die, ihm früher (s. oben) zugesagte Entschädigungssumme auf eine Million Thaler erhöht wissen, die Städte Damm und Gollnow, dann die kleine Insel Gristow bei Camin, endlich die Insel Wollin, weil er die seiner Gemahlin geschenkt habe, behalten; Dänemark sollte in den Frieden mit eingeschlossen werden. Allein Ludwig XIV. wollte von allen diesen besondern Bedingungen Nichts wissen und ward endlich höchst ungeduldig über das Hinziehen der Verhandlungen, weil ihm der Unterhalt seiner Truppen, welche Cleve und das bran-

denburgische Westfalen ruinirten, zu viel Geld kostete. Da machte der Kurfurst noch einen letzten Versuch, eine bessere Entscheidung durch die Waffen zu ermöglichen. Er erklärte in Kopenhagen, er wolle 24,000 Mann an der Weser aufstellen; könne Dänemark 16,000 Mann dazu stoßen lassen, so werde es gelingen, den Franzosen die Spitze zu bieten. König Christian V. war wirklich dazu bereit und schlug zugleich vor, die Häfen von Wismar und Stralsund zu zerstören. Da er jedoch gleichzeitig wegen eines Separatfriedens mit Schweden unterhandelte (derselbe ward nachmals am 2. Sept. 1679 abgeschlossen), so war auch auf Dänemark kein Verlaß mehr für Brandenburg: der Kurfürst mußte den französischen Foderungen unbedingt nachgeben. Alle Bemühungen des geheimen Rathes Meinders, doch irgend Etwas von Belang zu gewinnen, scheiterten. Der Minister Pomponne, mit dem er jetzt in Paris verhandelte, war zwar persönlich gemäßigt, aber den Schweden noch geneigter als Colbert, und wollte darum den Frieden nicht in Nimwegen abschließen lassen; auch konnte er gegen Ludwig's XIV. bestimmten Willen dem Kurfürsten Nichts zugestehen. Meinders mußte sich daher mit einigen unbedeutenden Vortheilen begnügen und am 29. Juni 1679 den Frieden mit Frankreich und Schweden zu Saint Germain en Laye abschließen. Frankreich, bei den letzten Verhandlungen durch den Minister Pomponne und den Chevalier Arnauld vertreten, schloß zugleich für Schweden mit ab. Das Friedensinstrument bestand aus 18 Haupt- und 2 Nebenartikeln und ward von Arnauld und Meinders unterzeichnet. Im Eingange erklärte König Ludwig XIV., er habe durchaus keine weitere Veranlassung zum Kriege gegen Brandenburg gehabt, als seine gegen dei Krone Schweden übernommenen Verpflichtungen. Mit Uebergehung der gleichgültigeren Artikel bemerken wir, daß zunächst, wie gewöhnlich seit 1648, dem Vertrage die Stipulationen des westfälischen Friedens (Art. IV.) zu Grunde gelegt wurden. Durch den fünften Artikel verpflichtete sich der Kurfürst, alles in Pommern Eroberte an Schweden zurückzugeben, speciell die Städte Stettin und Stralsund. Der Oderstrom sollte ganz im Besitze der Schweden bleiben. Indessen sollte (Art. VII. bis IX.) Friedrich Wilhelm das behalten, was die Schweden im westfälischen Frieden und im stettiner Vertrage von 1653 auf dem rechten Oderufer erworben hatten. Hier blieben den letzteren nur Damm und Golnow, doch behielt der Kurfürst Golnow als ein mit 50,000 Thalern ablösbares Pfand [8]). Dazu verzichtete Schweden auf alle Ansprüche und Rechte, die es sonst noch durch den stettiner Vertrag erhalten hatte, besonders auf die Hafenzölle in Hinterpommern. Der Kurfürst (Art. XV.) durfte bei der Räumung der Festungen alles Geschütz und Kriegsgeräthe mitnehmen, und sollte nur zurücklassen, was er darin gefunden oder was davon noch darin war. Brandenburg (Art. XVI.) verpflichtete sich, den Dänen keine Hilfe zu leisten, falls es zwischen Dänemark und Schweden zu keinem Frieden kommen sollte. In dem ersten Nebenartikel versprach Frankreich, die Ausgleichung verschiedener zwischen Brandenburg auf der einen, den luneburgischen Herzogen auf der andern Seite noch streitigen Punkte befördern zu wollen. In dem zweiten Nebenartikel verpflichtete sich Ludwig XIV. „zum Beweise der Freude, mit der er gesehen, daß Brandenburg das frühere Bündniß mit ihm wieder erneuern wolle," dem Kurfürsten innerhalb zweier Jahre die Summe von 300,000 Kronen zum Ersatze für den erlittenen Schaden zu bezahlen. Englands Vermittelung, mit welcher der Kurfürst unzufrieden war [9]), wurde gar nicht erwähnt. Schweden fand sich sehr beleidigt, daß der Friede ohne Zuthun und Zuziehung seiner Bevollmächtigten abgeschlossen war, und doch waren die Bedingungen viel günstiger, als es je von Rechtswegen hätte hoffen dürfen!

Der geheime Rath Meinders und die Kurfürstin Dorothea — bekanntlich des Kurfürsten zweite Gemahlin (welche letztere einen bedeutenden Einfluß auf Friedrich Wilhelm ausübte, leider nicht immer im besten Sinne, da die Privatinteressen ihrer Söhne ihr oft wichtiger waren, als der Ruhm des hohenzollerschen Staates — die beide zum Abschluß dieses Friedens viel beitrugen, erhielten, wie Pöllnitz (Memoiren zur Lebens- und Regierungsgeschichte der vier letzten Regenten des preußischen Staates. 1. Th. S. 151) angibt, und Stenzel (a. a. O. S. 404. Anm. 1) für unzweifelhaft erklärt, vom französischen Hofe bedeutende Geschenke. Die Kurfürstin scheint auch noch durch Aussichten gewonnen zu sein, die ihr von Frankreich zu Gunsten ihrer Söhne eröffnet wurden. Friedrich Wilhelm selbst ratificirte den Vertrag sofort, um die Franzosen so schnell als möglich aus seinem Lande zu entfernen, weil sie nicht aufhörten, die Bevölkerung im Clevischen und im brandenburgischen Westfalen durch Brandschatzung, Raub und Mord auf das Schandlichste zu mishandeln. Aber obwol im Artikel XIII. des Vertrages bestimmt war, daß die französischen Truppen die occupirten Landschaften (Cleve, Lippstadt, das Fürstenthum Minden, die Grafschaften Mark und Ravensberg) gleich nach Auswechselung der Ratificationen räumen sollten — nur in Wesel und Lippstadt sollten zusammen 1000 Reiter bleiben, bis der Kurfürst Pommern völlig an Schweden zurückgestellt hätte — so zogen die Feinde doch erst langsam ab, nachdem der Friede zwischen Dänemark, Frankreich und Schweden auf die Bedingung vollständiger Wiederherstellung des früheren Zustandes abgeschlossen und ratificirt (6. Oct. 1679) war. Wesel ward erst im Februar des Jahres 1680 geräumt. So hatte der große Kurfürst nach seinen bedeutenden militairischen Erfolgen, für seine großen Opfer an Geld und Menschen, für die Verwüstung und den Ruin seiner Länder, die vom Rhein bis zum Niemen durch Kriegselend verheert, durch schier unerschwingliche Steuern erschöpft und verschuldet waren, keinen andern Lohn und Gewinn davon getragen, als die

8) „Was der Kurfürst behielt, war," wie ein Venetianer sagt, „grade genug, um ihm das Uebrige stets im Gedächtniß zu erhalten." Ranke, Neun Bücher Preuß. Geschichte. 1. Bd. S. 84.

9) Ueber Karl's II. Stellung zu Brandenburg vergl. Stenzel a. a. O. S. 380 fg.

Ehre der Waffen, und hoben, freilich erst für ferne Zukunft fruchtbaren Kriegsruhm. Die Bitterkeit seiner Gefühle brach durch, als er den Friedensvertrag von St. Germain unterzeichnete; voll tiefen Unwillens wandte er auf sich den Vers Virgils an: „Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!" Nicht minder offen drückte seine Empfindungen der Text aus, den er der Friedenspredigt zu Grunde legen ließ; Psalm 118, 8: „Es ist gut, auf den Herrn vertrauen und sich nicht verlassen auf Menschen!" In Folge und aus Groll ob dieses schimpflichen Friedens nahm Friedrich Wilhelm in den nächsten Jahren eine andere Stellung zu den europäischen Mächten ein. Das bisher innige Verhältniß mit Dänemark erkaltete, mit den Generalstaaten trat heftige Spannung ein, die zunächst einen sehr bitteren Notenwechsel zur Folge hatte, dem teutschen Kaiser gegenüber wäre es fast zum Kriege gekommen, und mit Spanien, welches dem Kurfürsten noch immer gegen zwei Millionen Subsidiargelder schuldete, kam es sogar im J. 1680 zu einer kleinen maritimen Fehde. Dagegen schloß sich der Kurfürst (der ohnehin an seinem Hofe und Hause Tadel erfahren hatte, daß er bundestreu an der Coalition gehalten, und nicht die oben erwähnten Anerbietungen der Franzosen vom Jahre 1676 angenommen hatte) eng an Frankreich an; die Folgen dieser veränderten Verhältnisse gehören jedoch nicht weiter hierher. Die Stipulationen des Friedens von St. Germain en Laye sind vollständig — in lateinischer, teutscher und französischer Sprache — abgedruckt in dem zweiten Bande des „**Theatrum Pacis, i. e. tractatuum atque instrumentorum pacis praecipuorum, ab anno 1647 ad ann. 1685 in Europa initorum sqq. collectio.**" (Nürnberg W. M. Enders 1685. p. 893 bis 917). Vergl. ferner **Actes et** négociations de la paix de Nimvègue (à la Haye. 1697. 12.) 4 Vol.; s. auch *Schöll*, **Histoire abrégée** des traités de paix sqq. Tom. I. p. 376 sqq. und *De Garden*, **Histoire générale des traités de paix** sqq. Tom. II. p. 116 sqq. Von den älteren Geschichtswerken ist vor Allem natürlich hinzuweisen auf *Pufendorf*, **De rebus gestis Friderici Wilhelmi sqq. com**ment. libb. XIX. (Leipzig und Berlin 1783. Fol.) lib. XIV. bis XVII.; von den neueren ist vorzugsweise zu nennen G. A. H. Stenzel, Geschichte des preußischen Staates. (Hamburg 1837. Perthes) 2. Bd.

(*G. F. Hertzberg.*)

GERMAIN (Saint-), Sanctus Germanus, der sechste Bischof von Auxerre und Heiliger der katholischen Kirche; er hatte aber seine Heiligkeit nicht durch päpstliche Kanonisation, sondern durch die allgemeine Verehrung erlangt, welche ihm die Menge im Geschmacke der mittelalterlichen Bildung bei seinem Leben wie nach seinem Tode erwies. Das Prädicat Sanctus oder Sanctissimus, später ein ausschließlicher Titel der Päpste, wurde früher den Bischöfen, wiewol sie sich selbst peccatores zu nennen pflegten, ohne Unterschied, mochten sie ein unbescholtenes oder anrüchiges Leben führen, beigelegt, und blieb auf die Dauer an denjenigen haften, deren Lebenswandel durch rührende Beispiele von Menschen- und Feindesliebe, von Demuth, Sanftmuth, Milde und Selbstentäußerung, d. h. von Entsagung, Entbehrung und Büßung jeder Art, gleichwie durch die vermeintliche Gabe der Wunder einen außerordentlichen wirksamen Eindruck auf ihre meistens dem Hange zu dem Außerordentlichen und Mährchenhaften ergebenen Zeitgenossen und deren Nachkommen gemacht hatte. Darin offenbarte sich ihnen zunächst und vornehmlich die lebendige Kraft und Befriedigung des Christenthums. In einer solchen Zeit lebte der heilige Germain (German) von Auxerre, ein damals in dem romanischen Gallien nicht ungewöhnlicher Name, welcher sich mit dem vorgesetzten Worte Saint nicht allein in mehren Ortsnamen Frankreichs wiederfindet, sondern auch auf mehre französische Geschlechter bis auf unsere Tage vererbt hat.

Geboren zwischen 378 und 380 zu Auxerre, stammte Germain aus einem vornehmen und reichen romanischen Hause christlichen Glaubens, erhielt eine gebildete Erziehung, studirte dann in Rom die Beredsamkeit und Rechtswissenschaft, diente hierauf als Sachwalter bei der römischen Präfectur mit Auszeichnung und erwarb sich durch seine Heirath mit Eustachia aus einer angesehenen Familie einflußreiche Verbindungen, durch welche er zu einem hohen Posten bei der Verwaltung seiner Vaterstadt und deren Gebietes befördert wurde [1]). Hier ließ er eine leidenschaftliche Jagdlust blicken und pflegte die Köpfe des erlegten Wildprets an die Aeste eines in Mitte der Stadt stehenden großen Birnbaumes zu hängen. Der Bischof derselben aber nahm daran um so größeres Aergerniß, als er darin die Erinnerung an eine heidnische Sitte fand, ermahnte, warnte und drohte also Germain unaufhörlich, jedoch erfolglos. Da ließ er einst in Abwesenheit Germain's den Baum niederhauen und die Thierköpfe aus der Stadt schaffen. Dieser davon bald unterrichtet, schnaubte in voller Entrüstung nach Rache, schwur, sich am Bischofe zu rächen, und glaubte desto sicherer zu seinem Ziele zu gelangen, wenn er mit einem bewaffneten Haufen in die Stadt zurückkehrte. Wider Erwarten aber hatte der alte kränkelnde Bischof Kunde davon erhalten und sich, so erzählt Germain's Biograph Constantius, nach Autun zum römischen Statthalter begeben, mit dem er überein kam, den Magistrat Germain zum Nachfolger nach seinem Tode auf seinem Stuhle wählen zu lassen und ihm vorläufig die Priesterweihe zu geben. So mährchenhaft dies auch erscheint, so ist doch historisch wahr, daß in jener Zeit nicht selten Männer weltlichen Standes und zugleich von vornehmer, reicher Geburt, die in Gallien meistens Romanen waren, zu hohen Kirchenwürden gewählt wurden, oder aber sich selbst, mochten ihnen auch die geistliche Bildung und die guten Sitten mangeln, durch allerlei Kunstgriffe mit Erfolg dazu drängten; nur mußten sie, auch in Gallien, wenn sie verheirathet waren, ihre Weiber verlassen. Außerdem wählte, oder ließ man gern

1) Daß derselbe, wie gemeiniglich angenommen wird, ein militairisches Amt gewesen, geht gar nicht aus den Ausdrücken des Constantius militare mundo und mundi militia hervor, weil dieselben auch von jedem weltlichen Dienste gebraucht wurden.

dergleichen Leute zu Bischöfen wählen, weil sie im Stande waren, die damals noch armen Kirchen durch ihr Vermögen zu bereichern und der öffentlichen Noth — was gleichfalls zum Berufe dieser Prälaten gehörte — abzuhelfen oder sie doch zu mildern.

Jedenfalls gab dies bei dem Entschlusse des Bischofs von Auxerre und bei der Wahl seines Nachfolgers den Ausschlag, Germain setzte diesem Vorhaben keinen offenen Widerstand entgegen, obschon er keine Neigung zum geistlichen Stande gehabt zu haben, vielmehr im Voraus dagegen gerüstet gewesen zu sein schien; nachdem sich aber auch seine nächste, für den Widerstand gewonnene Umgebung, der auf den Wunsch des Bischofs nach dessen Tode erfolgten einhelligen Wahl aller Stände des bischöflichen Sprengels gefügt hatte, war Germain entwaffnet und änderte plötzlich seine Gesinnung [2]). Die räthselhafte Verkettung aller dieser Umstände wird aus Vorliebe zum Wunderbaren durch die Quellen nicht aufgeklärt. War es Ueberlistung und Zwang von Außen, worein sich Germain geduldig fügen mußte, oder die eigene rasch gewonnene Ueberzeugung des bestürmten Mannes, daß die hohe Kirchenwürde mehr Macht, Ansehen und unvergänglichen Ruhm mit sich bringe, als der Glanz seines weltlichen Postens der Befriedigung seines Ehrgeizes zu versprechen vermochte? Genug, es war von jetzt an bei ihm nicht mehr an Verachtung des geistlichen Standes, an Gleichgültigkeit gegen die christliche Religion, deren er beschuldigt worden war, an Rachsucht und leidenschaftliche Liebhabereien zu denken, sondern umgekehrt an Unterdrückung aller dieser Fehler und Schwächen und an unbedingte Fügsamkeit in den Willen seines verstorbenen Feindes und des Volkes.

Der Bischof war am 1. Mai 418 gestorben, zwei Monate darnach empfing Germain die bischöfliche Weihe. Er zerriß sofort das eheliche Band, trat mit Eustachia in ein Geschwisterverhältniß, theilte sein Vermögen zwischen der Kirche zu Auxerre, welche dadurch den Grund zu ihrem Reichthume legte, und den Armen, kleidete sich, nach dem Vorgange anderer Bischöfe Galliens, in ein schlechtes Mönchsgewand, woraus später irriger Weise gefolgert wurde, er sei vor seiner geistlichen Erhebung eine Zeit lang Mönch gewesen, studirte die heilige Schrift, zwang sich zu den größten Entbehrungen, zur Andacht und harten Arbeit, zum Gebete, zu fast unsauberer Einfachheit, zum Fasten und zu Bußübungen und leuchtete darin, nach dem Beispiele des heiligen Martin zu Tours und des heiligen Hilair zu Arles, allen Andern voran. Ingleichen wirkte er mit unerschütterlichem Eifer für die Verbreitung und Befestigung des christlichen Glaubens in seiner Diöcese, erbaute Kirchen und gründete Klöster, beschützte die anerkannte Rechtgläubigkeit gegen Ketzereien und züchtigte die herrschende Sittenverderbniß.

In diesem Rufe stand er bereits allgemein anerkannt, als auf den Hilferuf der orthodoxen Geistlichkeit Britanniens, gegen den daselbst um sich greifenden Pelagianismus die Bischöfe Galliens sich zu Troyes versammelten und mit Zustimmung des römischen Bischofs Cölestin die Bischöfe Germain von Auxerre und Loup (Lupus) von Troyes beauftragten, dieser Ketzerei dort ein Ende zu machen. Beide traten zu Anfange des Jahres 429 die Reise nach Britannien an, auf welcher Germain zu Nanterre bei Paris die heilige Genovefa (s. d. Art.), damals noch ein Kind, kennen lernte und sie zu einem frommen, züchtigen Lebenswandel eindringlich auffoderte, landeten in Britannien nach überstandener stürmischer Fahrt, und erregten durch die Strenge ihres Lebenswandels, ihre seltene Beredsamkeit und Frömmigkeit, wie durch die Wunder, die sie thaten, außerordentliches Aufsehen und großen Zulauf, vermochten aber das Gift der Ketzerei nicht zu zerstören. Ein zu Verulam mit den Pelagianern gehaltenes Gespräch verschaffte ihnen zwar einen Sieg über diese, allein ihre Bestrebungen wurden durch den schlechten Lebenswandel und die Unwissenheit der britannischen Geistlichkeit und durch die Unruhen geschwächt, in welche das Land durch die häufigen Einfälle der Picten und Schotten versetzt wurde. Bei einem solchen Einbruche, erzählen die Legenden, sollen Germain und Loup, die damals noch auf der Insel waren, von den Briten in ihr Lager gerufen, Ersterer zu ihrem Heerführer bestellt worden sein, und ohne Blutvergießen durch eine Kriegslist den überlegenen Feind in die Flucht geschlagen haben. Nach der Abreise beider Bischöfe griff der Pelagianismus in Britannien wieder um sich, sodaß nach 16 Jahren eine zweite Anwesenheit des jetzt schon ziemlich alten Germain's nöthig wurde. Der Bischof kam dieses Mal mit einem anderen Collegen, dem Bischofe Sever von Trier, er konnte aber, zumal in dieser höchst bewegten Zeit unter dem Könige Vortigern, noch weniger zum Ziele gelangen, als früher. In der Verzweifelung belegte er, mit Berufung auf Kaisers Valentinian III. Gesetze, mit der Strafe der Verbannung aus der Insel alle, welche sich nicht bekehren ließen und gründete, wenn dies nicht schon bei seiner ersten Anwesenheit daselbst geschehen war, Schulen und Klöster, um tauglichere Geistliche erziehen zu lassen [3]).

Zwischen diese und die erste Reise nach Britannien fällt Germain's allgemeines Aufsehen erweckender Besuch bei dem römischen Statthalter zu Arles, um denselben um Milderung der willkürlichen Bedrückungen zu bitten, mit welchen Auxerre von den römischen Beamten gequält wurde. Sein Zweck wurde vollkommen erreicht. Eine andere Reise in ganz weltlichen Interessen unternahm Germain nach seiner zweiten Rückkehr aus Britannien in die heutige Bretagne.

2) Constantius erzählt von seiner Unterwerfung in den Willen des Volkes bei seiner Wahl: „cujus subjectio facilis fuit, cum etiam ab his, quos pro se paraverat, vinceretur. Suscepit (tamen) sacerdotium (episcopatum) invitus, coactus, addictus: sed repente mutatur ex omnibus.“ Von seiner Wahl durch die hoheren und niederen Stände sagt derselbe: „subito Germanum episcopum omnium una vox postulavit.“ Sie war für ihn überraschend und im Voraus wol verabredet.

3) *Rapin de Thoyras*, Histoire d'Angleterre I, 88 u. 139.

Schon zu Anfange des fünften Jahrhunderts hatten die Bewohner von Armorika, nach dem Zeugnisse des Zosimus, sich gegen die römische Herrschaft aufgelehnt und die römischen Beamten verjagt, weil sie von ihnen gegen die Gewaltthaten der Teutschen nicht geschützt werden konnten [4]); allein die von Aetius, dem römischen Feldherrn in Gallien, um das Jahr 447 gegen sie veranstaltete Sendung eines Alanenheeres unter dem wilden und heidnischen Könige Eocharich erschreckte sie dergestalt, daß sie sich zur Unterwerfung unter die römische Gewalt wieder geneigt zeigten und den Bischof Germain um Vermittelung baten. Bei seiner Rückkunft aus England empfing er ihre Gesandten, und machte sich sofort auf den Weg nach Armorika, um zunächst mit Eocharich zu unterhandeln. Er brachte auch wirklich auf diesen Fürsten durch seine feste Haltung und Unerschrockenheit einen solchen Eindruck hervor, daß derselbe sich zurück zu ziehen versprach und den Rebellen Schonung und Frieden bewilligte, dafern der Kaiser Valentinian ihnen Verzeihung angedeihen lassen würde. Diese auszuwirken übernahm Germain und reiste sogleich durch Gallien über die Alpen nach Ravenna, wo Valentinian und seine Mutter Placidia damals residirten. Der Bischof fand bei Hofe und in der Stadt einen glänzenden Empfang und verschaffte auch, da ihm alle Bitten gewährt wurden, die er an den Kaiser und dessen Mutter richtete, den Armorikanern die kaiserliche Verzeihung, die indessen ohne Folgen blieb, weil sie sich unterdessen von Neuem empört hatten [5]).

Diese Reise nach Italien hatte Germain mit der Ahnung seines baldigen Endes angetreten. Die Legenden lassen ihn auf derselben im größten Glanze der Heiligkeit und Wunderthätigkeit erscheinen. Die damals zu Ravenna grade anwesenden sechs italienischen Bischöfe bewunderten ihn, die Kaiserin Mutter erschöpfte sich in Ehrenbezeigungen, die sie dem Bischofe erwies; wo er sich blicken ließ, strömte das Volk in Masse zu ihm, um seinen Segen zu empfangen und seine Wunderkräfte zu genießen. Letztere erstreckten sich bis zur Erweckung von den Todten. Unter solchen Verhältnissen erkrankte der heilige Prälat und starb sieben Tage nachher, wie man annimmt, am 31. Juli 448 zu Ravenna. Sein Leichnam wurde einbalsamirt, in einem kostbaren Sarge auf kaiserliche Kosten nach Auxerre zurückgebracht und hier, nachdem er vom 22. Sept. bis 1. Oct. 448 ausgestellt worden war, feierlich in der Moritzkirche beigesetzt. Die Grabstätte dieses Heiligen, an welcher solange, als der Glaube an Wunder in der Volksmasse wurzelte, dergleichen geschahen, wurde in der Folge in die neue Kirche verlegt, welche ihm zu Ehren Chlodwig's I. Gemahlin Chrotilde hatte erbauen und deren Sohn Chlotar prächtig ausschmücken lassen. Sie wurde im J. 1567 bei der Ueberrumpelung der Hugenotten zerstört. Der Kalendertag dieses Heiligen war schon unter den Merowingern auf den 31. Juli verlegt, später jedoch wechselte man mit dem 22. Sept. und 1. Oct., sodaß hierüber geraume Zeit ein Schwanken stattfand, ehe die Kirche wieder auf jenen ursprünglichen Tag zurückkehrte.

Vierzig Jahre nach Germain's Tode sammelte der Presbyter Constantius zu Lyon Nachrichten, darunter viele aus dem Munde von Zeitgenossen dieses Bischofs zu einer Lebensbeschreibung desselben und arbeitete sie auch nach dem Geschmacke seiner Zeit mit Wundergeschichten reichlich versehen aus, welches Werk, die erste und vorzüglichste Quelle für das Leben Germain's, ungefähr 400 Jahre später der Benedictinermönch Herich oder Erich zu Auxerre in lateinische Hexameter übertrug und noch einen Anhang in Prosa über Germain's Wunder dazufügte, welche von späteren Sammlern bis 1174 nachträglich ergänzt und vermehrt wurden [6]). Den geschichtlichen Kern aus diesen fabelhaften Geschichten herauszuschälen übernahm der Jesuit Ph. Labbe in seiner **Nova bibliotheca manuscriptor. librorum I, 41 seq.** und noch strenger verfuhr damit Bouquet im ersten Bande seiner **Scriptores rerum gallicarum p. 642 seq.** (*B. Röse.*)

GERMAIN (Saint-), Sanctus Germanus, der 20. und um die gallikanischen Kirchen sehr verdiente Bischof von Paris und Heiliger der katholischen Kirche [1]). Er war geboren im Bezirke der Stadt Autun um das Jahr 496 und stammte aus einer reichen, angesehenen romanischen Familie. Seine Aeltern Eleutherus und Eusebia unterließen Nichts, um dem Sohne eine gute wissenschaftliche Bildung zu geben, die Legenden versäumen nicht, ihn noch im Mutterleibe zu einem Wunderkinde zu machen. Seine Mutter nämlich soll aus Scham über zu frühe Schwangerschaft mit ihm, nach kurz vorangegangener Niederkunft mit einem anderen Kinde, die Frucht haben tödten wollen, was ihr aber mislungen war. Ebenso entging der Knabe, als ihn seine Aeltern ihren Verwandten zu Avallon in Erziehung gegeben hatten, der Gefahr einer Vergiftung. Die Frau des Hauses nämlich hatte ihm aus Habsucht nach dem Leben getrachtet, der Gifttrank aber wurde von dem Dienstboten verwechselt und dem eigenen Sohne dieses Weibes aus Versehen gereicht. Sei dem, wie ihm wolle, seine Aeltern nahmen ihn von da weg und vertrauten ihn

4) *Bouquet*, Rerr. gallicar. et francicar. scriptores I, 587. 5) Vergl. *Bouquet*, Scriptores rerr. gallicarum I. 643.

6) Gedruckt findet man diese hier mit benutzten Schriften sämmtlich in den Actis SS. der Bollandisten Mens. Julii T. VII. p. 201 seq. Der Benedictiner Georg Viole verfaßte daraus eine legendenartige Geschichte Germain's, die in Handschrift blieb, aber in Lebeuf's Histoire ecclesiastique et civile de la ville et du diocèse d'Auxerre benutzt worden ist. Außerdem findet man das Leben dieses Heiligen in A. Mätzler's Legende der Heiligen auf alle Tage des Jahrs I, 516 fg. beschrieben, gleichwie im 3. Bde. der von einem Vereine katholischer Geistlichen der Diöces Augsburg herausgegebenen Heiligenlegenden S. 207 fg. Die Franzosen pflegten, wenn sie Kirchen verschiedener Städte nach diesem Saint-Germain benannt hatten, ihm zur Unterscheidung das Prädicat l'Auxerrois beizufügen.

1) In den Urkunden bei Bouillart wird er schon bei seinen Lebzeiten bald Sanctus, bald domnus (dominus) genannt, späterhin wechselte dieses Prädicat mit dem im Kirchenlatein gleichbedeutenden Beatus ab. Seit dem 14. Jahrh. stand für den Bischof Germain Sanctus und Saint fest.

einem anderen gebildeten und sehr frommen Verwandten, Namens Scopilio zu Luzy (Lausia) an der burgundischen Grenze zur Pflege und Erziehung an. Hier vervollkommnete der junge Germain seine geistige Ausbildung und namentlich seine Andacht und Frömmigkeit so sehr, daß der Bischof Agrippin zu Autun nach Verlaufe von 15 Jahren ihn zum Diakon und drei Jahre später zum Priester weihte. Der Nachfolger dieses Bischofs erwählte ihn zum Abte des Klosters St. Symphorian zu Autun. In diesem neuen Wirkungskreise erwarb sich Germain einen ausgebreiteten Ruf, durch gute Klosterzucht, durch strenge und harte Enthaltsamkeit, durch Demuth, Andacht, Milde und Mitleid, wie durch die wunderbaren Wirkungen seiner Gebete, die ihm nach dem Geschmacke seiner Zeit reichlich beigelegt werden. Seine Mönche, die Anfangs nicht recht daran glauben mochten und bei seiner großen Freigebigkeit gegen Hilfsbedürftige zur Zeit einer allgemeinen Noth selbst Hunger zu leiden fürchteten und sich deshalb gegen ihn empörten, beschämte er plötzlich durch die Wunderkraft seines Gebetes, womit augenblicklich dem Mangel durch herbeigekommene Lebensmittel reichlich abgeholfen wurde.

Männer von solchem Rufe und von der Wohlhabenheit, wie der Abt Germain, beförderte man damals gern zu höheren Kirchenwürden, um durch sie nicht nur das in Gallien noch in Ausbreitung und Befestigung begriffene Christenthum unter den Merowingern zu heben, sondern auch um die Kirchen, namenlich die Kathedralen, zu bereichern. Eine solche Berufung erlangte der Abt Germain im J. 556 durch eine schnelle Wahl zu Paris um so leichter, da er sowol romanischer Abkunft und vermögend, als auch grade zur Zeit des erledigten bischöflichen Stuhles daselbst dort anwesend war. König Childebert genehmigte diese Wahl. Mit diesem Amte übernahm Germain eine Menge neuer, ihm zuvor unbekannter Mühen und Sorgen in geistlichen und in weltlichen Dingen, welche letztere ihm der königliche Hof entweder überließ oder verursachte. Nach der Sitte jener Zeit behielt er sein strenges abtödtendes Mönchsleben, die ärmliche Kleidung und die schlechte Kost bis an seinen Tod bei, da dieses in den Augen der Zeitgenossen den geistlichen Lebenswandel am stärksten heiligte, setzte seine Wunder fort, ertrug jegliches Ungemach, ohne demselben auszuweichen, auch in seinem zunehmenden Alter, vermachte seiner Kirche sein älterliches Vermögen, wußte dieser auch durch Childebert, nachdem er dessen Sitten gemildert und ihn der Kirche geneigter gemacht hatte, ansehnliche Geschenke und Vergabungen zu verschaffen und wetteiferte mit demselben im Wohlthun für Arme und Hilfsbedürftige. Die auf seine Veranlassung 557 zu Paris abgehaltene Kirchenversammlung nahm durch einen von ihr gefaßten Beschluß Witwen und Waisen nebst den Kirchen in Schutz gegen Gewalt und Betrug, Raub und Schändung, sollte aber auch nebenbei den überwiegend gewordenen königlichen Einfluß auf die Bischofswahlen schwächen. Eine andere Synode hielt er 573 ebendaselbst ab, während er 567 der zu Tours auch beiwohnte. Außerdem überwachte er die Sittlichkeit und Volkserziehung und wirkte bei dem Könige den Befehl aus, das Heidenthum in seinem Reiche vollends auszurotten. Seiner durchdringenden, salbungsvollen Beredsamkeit kam die Gabe der Wunder vielfältig zu Hilfe, die er einst auch am Könige Childebert, der im Schlosse zu Chelles bei Melun krank darniederlag, mit erstaunlichem Erfolge bewiesen haben soll.

Abgesehen von diesen räthselhaften Thatsachen, erwarb sich Germain durch seine Fähigkeiten und Tugenden großen Einfluß und Ansehen beim Volke und beim Könige Childebert, der ihm nicht allein mancherlei Staatsgeschäfte übertrug und mit ihm über Vieles zu Rathe ging, sondern auch den Bau der Kirche des heiligen Vincenz oder heiligen Kreuzes, welche Benennungen zugleich vorkommen, auf einer Wiese an der Seine bei Paris, auf des Bischofs Vorstellungen bewilligte. Derselbe, ein Prachtgebäude für jene Zeit, begann schon 556 und endete 558. Gleichzeitig wurde auf Germain's Wunsch noch ein Kloster neben dieser Kirche gegründet und erbaut, welches vom Bischofe mit seinen Zöglingen aus dem Kloster St. Symphorian zu Autun zunächst bevölkert und vom Könige sehr reich ausgestattet wurde, besonders durch einen ausgedehnten Grundbesitz zu Issy, während jener es von seiner eigenen Gerichtsbarkeit und von der seiner Amtsnachfolger befreite und unter den unmittelbaren Schutz der Könige stellte, welches Privilegium, im fünften Jahre der Regierung Charibert's ertheilt, bis zur Zeit des pariser Erzbischofes Launoi unangetastet geblieben war, von diesem aber 1657 deshalb heftig angegriffen und das Stift in einen Streit versetzt wurde [2]). Diese Abtei erhielt nebst der Kirche späterhin den Namen Saint-Germain des-Prés und nahm die Regel des heiligen Benedict an. Das Einkommen der Kirche vermehrte der Bischof noch durch ein Vermächtniß zur jährlichen Todtenfeier für seine Aeltern, welche auch, wie man erzählt, in einer Kapelle derselben zu St. Symphorian, die er selbst hatte erbauen lassen, begraben sind.

Mit dem im December 558 erfolgten Tode Childebert's verschwand unter dessen Nachfolger und Bruder Chlotar I. des Bischofs großer Einfluß auf einige Zeit, bis er auch bei diesem Könige sein voriges Ansehen wiedererhielt. Man schreibt auch diesen Umstand einer Wunderkur zu, welche Germain am Könige verrichtet hatte. Doch starb derselbe schon 561 und ihm folgte sein Sohn Charibert, dessen skandalöse Sitten dem Bischofe viele Sorgen machten. Da dieser König auf seine Vorstellungen nicht hörte, sondern seine Gemahlin verstieß, weil sie seine Beischläferinnen, die ihre Dienerinnen waren, nicht dulden wollte und die eine von ihnen, Merofled, später sogar auch deren Schwester, die bereits Nonne geworden war, heirathete, so machte nun Germain keine Umstände mehr und excommunicirte beide [3]). Allein der Hof und das Volk machten sich Nichts daraus. Anders war es

2) Vergl. Tassin, Gelehrtengeschichte der Congregation von St. Maur I. 118 fg. 3) Vergl. Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit S. 37.

freilich zu Childebert's Zeiten, welcher die Bannflüche des Bischofs als wirksames Strafmittel zu unterstützen pflegte. Charibert's unbeerbter Tod, der um das Jahr 570 erfolgt sein mag, stürzte das Reich, um welches sich des Verstorbenen drei Brüder, besonders Chilperich und Sigbert stritten, in einen verheerenden Bruderkrieg. Bischof Germain suchte versöhnend, sogar mit Drohungen einzugreifen, fand aber kein Gehör, da die Frauen der beiden Brüder die Zwietracht anzufachen beflissen und sammt ihren Gatten große Verächter der Geistlichkeit waren. Die Ermordung Sigbert's machte dem blutigen Kriege 575 ein Ende, allein der überlebende Chilperich I., dem Paris nun zufiel, an dessen zügellosem Lebenswandel wie an seinen lauten Aeußerungen des Misfallens über die wachsenden Reichthümer der Geistlichkeit und der Kirchen die Geistlichen großes Aergerniß nahmen, beruhigte den frommen Bischof in keiner Weise. Gleichwol unterließ der König nicht, ihm nach seinem Tode eine Grabschrift in holperichten lateinischen Versen zu setzen, worin er auch dessen Wunderkraft rühmte.

Germain hatte indessen den Wechsel der gräuelvollen Begebenheiten unter der Herrschaft dieser Merowinger nicht lange überlebt, auch den Einzug des ihm verhaßten Königs Chilperich I. in Paris nicht erlebt, sondern war kurz vorher am 28. Mai 576 ebendaselbst zum allgemeinen Bedauern in seinem 80. Jahre gestorben; auf diesen Tag setzte die Kirche seinen Gedenktag fest; wie man erzählt, soll auch er seinen Sterbetag vorher gewußt haben. Er ließ, meldet sein Biograph V. Fortunat, etliche Tage vor seinem Tode die Worte: quinto Kalendas Junias! über sein Bette schreiben. Man verstand sie nicht eher als bei seinem Tode zu deuten. Sein Leichnam wurde in der Kapelle St. Symphorian der Vincentkirche beigesetzt und mit einem einfachen Denkmale bezeichnet. König Chilperich aber, durch die Wunder des Verstorbenen gerührt, schmückte diese Kapelle herrlich aus und Männer aus seiner Schule St. Symphorian zu Autun, wie der Bischof Bertram zu Mans, bereicherten die Vincentkirche durch ansehnliche Vermächtnisse. Die beiden ersten Aebte des Klosters dieser Kirche waren gleichfalls aus seiner Schule hervorgegangen. Germain's Grab wurde im J. 754, auf Veranlassung des Königs Pipin, in dessen und des ganzen Hofes Gegenwart hinter den Altar gedachter Kirche verlegt, welche durch die Wunder, die bei demselben an der Masse von Wallfahrern geschahen, eine ausgebreitete Berühmtheit erhielt. Der Leichnam und andere Ueberreste dieses durch die allgemeine Verehrung auf anerkannte Weise zum Heiligen erhobenen Prälaten, zu welchen auch ein Schlüssel gehörte, den ihm sein Vorgänger Bischof Eusebius zu Paris gegeben haben soll, als derselbe ihm vor seinem Tode im Traume erschienen war und ihm mit einem Schlüssel die Nachfolge auf seinem Bischofsstuhle angekündigt hatte, erlitten im Laufe der Jahrhunderte vielfache Schicksale. Zuerst flüchteten die Mönche des Klosters mit denselben beim Einbruche der Normannen 845 nach Coulaville in Brie und kamen erst im folgenden Jahre wieder zurück. Die Flucht wiederholten sie unter denselben Umständen 858 nach Emant bei Sens, von da 861 nach Nogent und kehrten erst 863 wieder heim. Als 884 Paris von demselben Volke wiederum bedroht wurde, wichen sie mit ihren Reliquien in diese Stadt selbst und legten dieselben in der Kirche St. Johannis nieder. Der Wunderkraft dieses Heiligen schrieb das Volk die Rettung der Stadt zu. Als 888 die Reliquien wieder an ihren rechtmäßigen Ort zurückwanderten, überließen die Mönche jener Johanniskirche einen Arm des Heiligen, worauf sie den Namen S. Germain le Vieux erhielt. Erst in den Zeiten des Chronisten von Saint-Ouen erhielten Kirche und Kloster seinen Namen auf die Dauer und in der Folge zur Unterscheidung von anderen Stiftern seines Namens den Zusatz des-Près, d. h. auf den Wiesen, und sobald sie ringsum mit anderen Wohnungen bei Erweiterung der Stadt umgeben worden waren, ging auf Veranlassung des Cardinal von Tournon im 16. Jahrhunderte sein Name auch auf dieses neue Stadtviertel über [5]). Aus dem Kloster, welches die Regel des heiligen Benedict annahm, gingen in der Folge viele berühmte, durch gediegene Gelehrsamkeit ausgezeichnete Mönche hervor.

Das Leben des Bischofs Germain beschrieb sein Zeitgenosse, der Priester und Bischof Venantius Fortunatus von Poitiers und schmückte es reichlich mit Wundern aus, die um so stärkeren Glauben fanden, als man den Verfasser für einen Augenzeugen derselben hielt. Auch ein zweiter Zeitgenosse, der berühmte Gregor von Tours, berichtet davon wie von wichtigeren Lebensumständen Germain's [6]). Weil sich aber der Geschmack an Wundergeschichten im Mittelalter noch lange fort erhielt, unternahm im 9. Jahrhunderte der Mönch Aimoin im Kloster St. Germain ein eigenes Werk über die Wunder dieses Heiligen zu schreiben. Dieses Fortunat's Biographie ist besonders gedruckt worden, aber auch von den Bollandisten in ihre Acta Sanctorum aufgenommen worden [6]). Unterdessen schrieb der Benedictiner Jacob Bouillart, auf den Grund jener Quellen eine besondere Biographie über St. Germain, die er seinem Prachtwerke: Histoire de l'abbaye royale de S. Germain-des-Prez. (Paris 1724. Fol.) vorsetzte [7]). (*B. Röse.*)

GERMAIN (Saint-), ein berüchtigter, großes Aufsehen erregender Abenteurer und Charlatan des 18. Jahrh., ein Vorläufer Cagliostro's. Gewöhnlich heißt er Graf oder Herr von St. Germain; auch legte er sich, nach Gaunerart, in den verschiedenen Orten, wo er mit großem Gepränge auftrat, noch nebenher andere Namen abwechselnd bei, als Marquis von Aymar, Marquis von

---

5) Vergl. *Felibien*, De la ville de Paris II. 1018. 5) Doch ist die ihm beigelegte Zuschrift an den Bischof Germain, worin von dessen Tadel über Fortunat's Biographien zweier Heiligen die Rede ist, offenbar nicht echt, sondern aus späterer Zeit. 6) Vergl. dieselbe Mens. Maii Tom. VI, 119 seq. 7) Teutsche Bearbeitungen vom Leben St. Germain's sind in neuerer Zeit sowol in die Legende der Heiligen auf jeden Tag des Jahres herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen (Augsburg 1835. 4.) II. 311 fg., als auch in A. Mätzler's Werk unter gleichem Titel (Landshut 1838. 4.) II, 23 fg. aufgenommen worden.

Betmar oder Belmare (Bellamare), sowie mehre teutsche, italienische und russische Namen, und hatte, wie versichert wird, einmal auch den Namen eines Marquis von Montferrat eine Zeit lang angenommen, ohne daß irgend Jemand, auch nicht die Polizeien, sichere Auskunft über seine Geburt, seinen wahren Stand und sein Vaterland jemals hätte erlangen können. Gleichwol ist er während seiner langjährigen Wanderungen durch die meisten europäischen Länder deshalb niemals in Verdacht oder in Untersuchung gerathen, vielmehr hat er allenthalben, ausgenommen zu Berlin und Dresden, wo man seinen Windstreichen Verachtung entgegensetzte, willkommene Aufnahme, Freundschaft und Anhang, sogar ausgezeichnete Behandlung mit zarter Schonung an mehren europäischen Höfen und in den vornehmsten Häusern gefunden. Dieser seltene, ihm an höchsten Orten vergönnte, Schutz läßt sich, wiewol Abenteurer seines Schlages damals überhaupt in Teutschland, Frankreich und anderwärts ihr trügerisches Spiel ungehindert treiben durften, doch vielleicht bei ihm aus der tiefen Verschwiegenheit über seine wahre Herkunft erklären, deren Bekanntmachung vielleicht bedeutende Personen compromittirt haben würde. Dessenungeachtet reizte er zuweilen, ohne schlimme Folgen für ihn, hochmüthiger Weise die Behörden zu ernsten Nachforschungen darüber, so z. B. den Senat zu Venedig, von welchem er einst bei der Anwesenheit des Herzogs von York daselbst den Rang über diesen Prinzen unter dem Vorgeben verlangte, daß man wol wisse, wer dieser englische Prinz sei, Niemand aber die Titel des Marquis von Belmare (St. Germain) noch kenne [1]).

Am Hofe des Königs Ludwig XV. von Frankreich, wo er in höchster Gunst stand, wurde er für den Bastard eines portugiesischen Königs gehalten. Daß er ein geborner Portugiese sei, glaubten anderwärts auch Viele. Die Kammerfrau der Pompadour hatte ihm bei ihrer Gebieterin zuweilen Aeußerungen abgelauscht, welche auf seine Abstammung aus einer erlauchten Familie schließen ließen, während er sonst in pariser Gesellschaften von seiner Kindheit, wie er dies gern that, erzählte, als habe er, von einem zahlreichen Gefolge umgeben, auf prächtigen Terrassen in einem herrlichen Lande gelustwandelt, ungefähr wie der Thronerbe eines Maurenkönigs in Granada. In Italien dagegen waren Manche der Meinung, er wäre der uneheliche Sohn der Königin Maria Anna von Spanien, die als Witwe Karl's II. über 30 Jahre in Bayonne gelebt hatte, aus dem sträflichen Umgange mit einem Bankier aus Madrid. Soviel ist indessen gewiß, daß St. Germain das Spanische und Portugiesische ohne allen fremden und das Französische mit einem piemontesischen Accente [2]) sprach, außerdem aber auch noch teutsch, englisch und italienisch geläufig redete.

Nach seiner eigenen Erzählung in dem Tagebuche des Grafen Maximilian Joseph von Lamberg stammte er aus Vitry in der Champagne und wandte er die Legende, welche Mich. Montaigne in seinen Essais von einem Menschen daselbst erzählt, derselbe sei vom Bischofe zu Chalons mit dem Namen Maria Germain getauft, bis in sein 22. Jahr Mädchen gewesen, dann durch einen gewaltigen Sprung in einen Buben verwandelt worden, auf seine Abkunft an [3]). Daher schrieb er sich ein Lebensalter von 350 Jahren, nach den Berichten Anderer gar von 2000 Jahren zu, nannte sich einen Zeitgenossen des Weltheilandes, wenn er bescheidener war, einen Adepten der Gold- und Rosenkreuzergesellschaft des Federico Gualdo, dessen Jugendfreund er gewesen sei, im allerbescheidensten Falle einen Zeitgenossen Kaiser Leopold's I., mit welchem er Briefe gewechselt haben wollte. Um so weniger fiel es auf, wenn er behauptete, den berüchtigten persischen Feldherrn Tahmasp Kulichan (Nadir) persönlich gekannt zu haben, oder wenn seine Zeitgenossen, welche ihn nach 24, oder sogar nach 50 Jahren ihrer ersten persönlichen Bekanntschaft wiedersahen, ihn in jenem um ein, in diesem Falle nur um zehn Jahre älter fanden [4]). Freilich lebte er — was indessen jene Widersprüche nicht völlig aufhebt — überaus mäßig, trank nie während des Essens, nahm öfters Abführungen aus Sennesblättern, die er selbst zubereitete, und dies war denn auch Alles, was er seinen Freunden anrieth, wenn sie ihn fragten, was sie thun müßten, um lange zu leben [5]), obschon er Andern allerdings zugestand, daß er einen Lebensbalsam besitze und

---

1) Unter diesen Umständen konnte es dann freilich nicht fehlen, daß dieser vornehme Vagabund — wenigstens erzählte er es dem Grafen von Lamberg — es auch gewagt hatte, zuweilen ganz und gar ohne Geschlechtsnamen aufzutreten, wie er in Venedig Briefe ohne Adresse, blos mit dem Namen der Stadt versehen, empfangen und sein Secretair auf der Post daselbst nach Briefen an ihn gefragt habe, die an Niemanden gerichtet gewesen wären. 2) Daher die Annahme derer, welche in ihm weder einen spanischen Jesuiten, noch einen elsassischen Juden Namens Simon Wolff erkennen wollten, sondern ihn für den Sohn des Steuereinnehmers Rotondo zu S. Germano in Savoyen hielten, als die wahrscheinlichere erklärt wird.

3) Siehe die gedachten Essais (Ausgabe 1617 in 4.) S. 58, wo dieses Mährchen erzählt wird. Montaigne besuchte auf seinen Wanderungen auch Vitry und fand hier einen alten bärtigen Mann, Maria Germain, von welchem ihm die Ortsbewohner die oben erwähnte Geschlechtsverwandlung erzählten, eine Posse, die auch im 18. Jahrh. noch in Teutschland hin und wieder eine Anwendung gefunden hat. 4) Wie verschieden sein Alter sonst von Leuten, die es ernsthaft meinten, beurtheilt wurde, geht aus den Nachrichten der Kammerfrau Duhausset und des Barons von Gleichen, die ihn zu einer und derselben Zeit kennen lernten, hervor; jene schätzte ihn für einen Funfziger, dieser für einen Sechziger. Also muß er, dies ist auch wahrscheinlich, zu Ende des 17. oder gleich zu Anfange des 18. Jahrh. geboren worden sein. 5) Dies wird der Thee sein, von welchem andere Nachrichten sprechen und die denselben Aqua benedetta nennen. Wieder Andere nennen seine, von ihm selbst zubereitete, unsterblich machende Arznei ein Salz. Ein Recept davon gab der englische Consul zu Livorno dem jungen, weiter unten genannten Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Abschriften davon sollen bis heute noch in hohen Familien zu Wien und Berlin als ein Geheimmittel wider alle Krankheiten circuliren. Wenn ihm nacherzählt wird, er habe keine Nahrungsmittel zu sich genommen, Niemand ihn essen und trinken sehen, so ist dies eine der gröbsten Lügen, die über ihn ausgestreut worden sind. Der Baron von Gleichen aß einst zu Mittage bei Mad. Lambert zu Paris mit ihm und erzählt nicht, daß St. Germain dabei gefastet hätte.

denselben auch verkaufe, durch welchen man sich, selbst im höchsten Alter, wieder verjüngen und unsterblich machen könne; es entstand daraus die ziemlich weit verbreitete Erzählung von einer alten Kammerfrau, deren Herrschaft eine Flasche solchen Lebenselixirs besessen, und die, als sie von dessen wunderbaren Wirkungen Kunde erhalten hatte, so viele Schlucke davon zu sich genommen habe, daß sie zuletzt ganz jung und wieder ein Kind, oder, nach der Erzählung Anderer, sogar zum Embryo geworden wäre. Gegen Leute, mit welchen er vorsichtig umzugehen Ursache hatte, leugnete er entweder, im Besitze solcher übernatürlicher Geheimnisse zu sein, oder hütete sich wenigstens, ihnen, so dem Könige Ludwig XV. und dessen Maitresse, wenngleich er Andern das Gegentheil davon erzählte, dergleichen Waare anzupreisen. In Absicht auf sein eigenes Lebensalter behauptete er in manchen Fällen eine gewisse Rücksicht, obschon er, wenn nur immer möglich, Jedermann in Ungewißheit darüber ließ, und auch dem Baron von Gleichen, der sechs Monate sehr vertraut mit ihm in Paris gelebt hatte, einst gestand: die pariser Schafsköpfe glauben, ich sei 500 Jahre alt, und ich bestärke sie in dieser Meinung, weil ich sehe, daß sie ihnen soviel Vergnügen macht; nicht, daß ich nicht wirklich viel älter sei, als man nach meinem Aussehen denken sollte. Freilich wünschte er in dieser wie in vielen andern Hinsichten, wenn möglich, Jedermann bis auf einen gewissen Grad zum Narren zu machen. Denn das Talent, die Neugierde zu erwecken und die Leichtgläubigkeit der Zuhörer zu benutzen, sie in Spannung zu erhalten und in Verwunderung zu versetzen, besaß wol selten Jemand in so hohem Grade als dieser St. Germain. Als ein in der Geschichte sehr belesener, mit vielen auf Reisen gesammelten Kenntnissen, sowie mit mehrfachen Fähigkeiten und Geschicklichkeiten ausgerüsteter Mann, wußte er, von einem guten Gedächtnisse unterstützt, seine Erzählungen der Empfänglichkeit der Zuhörer jedesmal so anzupassen und nach Maßgabe derselben so auszuschmücken, daß er, wie er denn auch der Marquise von Pompadour nicht verhehlte, Dummköpfen ohne Umschweife erklärte, er sei Augenzeuge davon gewesen. In dieser Weise gab er von Karl V., Franz I., dem Connétable von Bourbon, Heinrich VIII., der Maria Stuart und der Margaretha von Valois Schilderungen und Beschreibung ihrer Begebenheiten so genau und umständlich, als hätte er diese Personen sämmtlich gekannt und mit ihnen alle ihre Erfahrungen durchlebt. Hatte er aber minder leichtgläubige Leute vor sich, so begnügte er sich damit, die geringfügigsten Umstände, die Mienen und Geberden der Einredner, bis auf das Zimmer oder den Platz eines Jeden mit solchem Detail und solcher Lebhaftigkeit auszumalen, daß man aus freien Stücken glauben sollte, er selbst sei wirklich bei den Vorfällen zugegen gewesen. Bisweilen spielte er, wenn er aus früher Vergangenheit erzählte und Personen aus derselben Zeit sprechen ließ, den Zerstreuten in der Weise, daß er zwar seine Person als mithandelnd hineinmischte, sich selbst aber schnell wieder und so eilig, als wenn er sich vergessen hätte, gegen den Namen eines Andern vertauschte. Mit dieser Verschlagenheit, durch welche er sich das Ansehen eines Augenzeugen von Begebenheiten der entferntesten Jahrhunderte gab, machte er allenthalben, vorzugsweise bei lüsternen Weltleuten, vornehmen und reichen Müßiggängern, sein Glück, und galt in deren Thorheit für einen Zeitgenossen Christi, welchem er gute Rathschläge ertheilt haben wollte, des Pilatus und dessen Gattin, bei welchen er täglich Besuche gemacht hatte, der heiligen Maria, Elisabeth und Anna und der zwölf Apostel, sowie für ein Mitglied der Kirchenversammlung zu Nicäa, wo die Bischöfe, seine alten Bekannten, ihm zu Gefallen, einen Gnadenbrief für die heilige Anna hatten ausfertigen lassen.

Dergleichen freche und grobe Possen gaben natürlich den Witzlingen und Schalken mancherlei Anlaß zu ergötzlichen Mystificationen und Persiflagen, wie denn z. B. die Hofleute Ludwig's XV., ungeachtet dieser Monarch verboten hatte, von St. Germain mit Spott oder Verachtung zu sprechen, sich eines Spaßmachers, des Milord Gower, bedienten, um von demselben die Rolle des Hrn. von St. Germain vor den vornehmen neugierigen Frauen und Männern des Maraisbezirks zu Paris in vorhin gedachter abenteuerlicher Weise spielen zu lassen.

Diese Ungereimtheiten, die ziemlich ernstlich nacherzählt wurden, brachten St. Germain in den ausgebreiteten Ruf eines wunderbaren Mannes, welcher nicht allein selbst Jahrhunderte oder Jahrtausende durchlebt habe und unsterblich sein werde, sondern auch die Fähigkeit besitze, Andern das Leben zu verlängern, welcher ferner Gold kochen, Diamanten fertigen oder mehre mit einander verschmelzen und die fleckigen völlig reinigen, auch die Perlen vergrößern und ihnen die schönste Wasserfarbe geben könne, der auch Geister citire, mit den Verstorbenen in Verbindung lebe, alle geheime Kräfte der Natur kenne, die Zukunft vorhersage; kurz Alles wisse und verstehe, obschon er in der That nicht Gründliches gelernt hatte. Indessen war er nicht ohne chemische Kenntnisse, verstand die Bereitung von Farben, Tincturen und einer Art Similor von vorzüglicher Schönheit. Auch glaubten wirklich Viele, daß er echte Diamanten machen könne, und die Juwelen, die er an sich trug, oder mit welchen er Handel trieb, waren wol sämmtlich von dieser Art und aus seiner Fabrik. Bei dem Könige Ludwig XV. und der Pompadour sah man stets seine Finger, seine Tabaksdose und seine Uhr von Diamanten strotzen. Einst erschien er an einem Gallatage zu Versailles mit so herrlichen Brillanten an seinen Schuhschnallen, Hemdeknöpfen und Kniebändern, daß sie von anwesenden Kennern auf 200,000 Franken geschätzt wurden. Die Quelle dieses Reichthums wußte und erfuhr man nicht. Sie setzte ihn auch, wenn anders die Erzählungen seiner Bekannten Glauben verdienen, in der That niemals in Verlegenheit, noch weniger in Creditlosigkeit. So gab er einem seiner Freunde zu Venedig eine Papillote, worauf ein Wechselhaus daselbst, welches den Grafen von St. Germain gar nicht kannte, 200 Dukaten ohne Bedenken ausgezahlt haben soll. Als er auf der Rückreise von

Petersburg über Wien nach Italien in einer kleinen piemontesischen Stadt eines verfallenen Wechsels wegen verhaftet wurde, legte er sofort für mehr als 10,000 Thlr. auf den Inhaber zahlbare Effecten vor, bezahlte seine Schuld und behandelte die Ortsbehörde mit einem solchen Uebermuthe, daß er unter den höflichsten Entschuldigungen wieder in Freiheit gesetzt ward.

Ludwig XV. räumte ihm nach des Marschalls von Sachsen Tode (1750) einige Zimmer im Schlosse Chambord ein; in Paris hatte er sein Absteigequartier bei der Witwe des Chevalier Lambert, von deren Töchtern er der einen, obschon ein Sechziger, den Hof machte. Wenngleich anmaßend, rechthaberisch, brutal und hochmüthig, ward er in Paris dennoch wohl gelitten, wurde von aller Welt, so oft er dahin kam, aufgesucht, genoß Zutritt in den vornehmsten Häusern, brachte in Versailles beim Könige und bei der Pompadour, wo die Kartenschläger, Wahrsager und Zauberer Schutz fanden, ganze Abende zu und erlaubte sich zuweilen gegen den Ersteren ziemlich derbe Wahrheiten. Der alten Fürstin-Witwe von Anhalt-Zerbst (der Mutter Katharina's II. von Rußland), die damals in Paris lebte und dort auch 1760 starb, sagte er einst bei Gelegenheit seines Besuches bei ihr: „Ich muß wirklich viel Vergnügen bei Ihnen finden, weil ich darüber vergessen habe, daß mein Wagen seit zwei Stunden wartet, um mich nach Versailles zu bringen."

Vor diesem mehrjährigen Aufenthalte in Frankreich war er bereits in Italien, Holland und England, wo ihn mehre Personen seit 1710, 1735 und 1748 gesehen und kennen gelernt haben wollten, vielleicht auch in einem Theile von Teutschland, jedenfalls in denselben abenteuerlichen Absichten, gereist, und lebte erst (nicht seit 1770, wie irrig behauptet worden ist) vor dem siebenjährigen Kriege und während desselben unter dem Namen eines Grafen oder Herrn von St. Germain[6]), wenn auch einfach, so doch mit ausgewählter Pracht und mit fast fürstlicher Freigebigkeit, in Frankreich, wurde aber noch vor Ende desselben Krieges, da er der Politik des Herzogs von Choiseul entgegenarbeiten wollte, von diesem Minister von da vertrieben.

Derselbe war nämlich dem Marschalle von Belle-Isle im höchsten Grade zugethan und hatte ihm auch den Plan und die Muster zu flachen Schiffen zum Behuf einer Landung in England mitgetheilt. Endlich bot er ihm, sobald er vernommen hatte, daß der Hof zu Versailles den Frieden mit Preußen wünsche, hinter dem Rücken des Herzogs von Choiseul, welcher das Bündniß mit Oesterreich um jeden Preis unverletzt erhalten wollte, seine Dienste zur Friedensvermittelung mit jener Macht an. Darauf eingehend, hoffte der Marschall aus Feindschaft gegen den eifersüchtigen Choiseul und um dessen Credit zu stürzen, diesen Separatfrieden mit Zustimmung des Königs und seiner Maitresse, der Marquise von Pompadour, dadurch zu bewerkstelligen, daß St. Germain an den damals in niederländischen Diensten stehenden Prinzen Ludwig Ernst von Braunschweig-Wolfenbüttel, Bruder des berühmten preußischen Feldherrn Ferdinand, nach dem Haag geschickt und dessen angebliche Freundschaft mit diesem Prinzen zu Unterhandlungen mit Preußen benutzt werden sollte, wovon jener die schönsten Vortheile verhieß. Mit den nöthigen Instructionen und Geheimschriften versehen, trat St. Germain 1760 wirklich im Haag, aber so unbesonnen auf, daß der dasige französische Botschafter, d'Affry, durch seine Erscheinung sich gekränkt und entehrt fand und sofort bei dem Herzoge v. Choiseul Beschwerde führte, welcher auch, ohne erst den König und Staatsrath zu fragen, jenen unverzüglich bevollmächtigte, bei den Generalstaaten auf das Nachdrücklichste die Auslieferung des Hrn. von St. Germain zu begehren und denselben gefesselt in die Bastille zu Paris abzuliefern. Dieser aber, insgeheim davon unterrichtet, war bereits nach England entflohen, als die Wache zu seiner Verhaftung in seiner Wohnung ankam[7]).

Aus England soll er bald darnach sich nach Petersburg begeben und daselbst eine große Rolle in der Verschwörung zu Gunsten Katharina's II. im Juli 1762 gespielt haben. Von da reiste er über Berlin, Dresden und Wien nach Venedig und Mailand, und überall suchte er mit den Regierungen für Anlegung von Fabriken und für den Verkauf seiner Farbergeheimnisse in Unterhandlung zu treten. In Venedig, wo ihn der Graf von Lamberg 1769 kennen lernte, beschäftigte er eine Zeit lang 100 Weiber, die ihm eine Unterhändlerin verschafft hatte, mit der Flachsbleiche, wodurch er sich ein industrielles Verdienst hätte erwerben können, wenn ihn nicht sein innerer Drang, ein außerordentlicher Mensch zu sein, bald wieder auf abenteuerliche Abwege und zu angeblichen Geheimnissen, aus welchen er in bequemerer Weise Nutzen zog, zurückgeführt hätte. Im J. 1770 trat er unter russischem Namen mit russischer Generalsuniform zu Livorno auf, wo er vom Grafen Alexis Orloff, der nebst seinem Bruder Gregor in der petersburger Thronrevolution 1762 sehr thätig mitgewirkt hatte, mit auffälliger Auszeichnung empfangen worden sein soll. In demselben Jahre lebte er auch in Genua unter dem Namen eines Grafen Soltykow, und war Willens, von da abermals nach Wien zu reisen, um den Fürsten von Lobkowitz, welchen er 1748 in London kennen gelernt zu haben vorgab, nochmals zu sprechen. Im J. 1773 lebte er in Mantua, wollte aber auch in demselben Jahre

6) Aus welchen Gründen dieser Mann sich grade in Frankreich den Namen beilegte, welchen ein geborener Franzose, der bekannte Graf Robert von Saint-Germain, von 1775 — 1777 Kriegsminister Ludwig's XVI., führte, der in jenen Zeiten aber sich auswärts in verschiedenen Dienstverhältnissen leichtsinnig umher trieb und bei seiner Entweichung aus Frankreich kein gutes Lob hinterlassen hatte, läßt sich nicht erklären, wenn er auch deshalb nicht gehudelt worden ist. Im Uebrigen schildert ihn die Duhausset als einen homme aussi étonnant qu'une sorcière, der weder stark noch mager, von feinem, geistvollem Ansehen war.

7) Diese Erzählung hat, auch der damaligen politischen Verhältnisse wegen, mehr Wahrscheinlichkeit für sich, als die Sage, er sei vom Könige durch Belle-Isle nach London geschickt, aber von Choiseul bei Pitt als russischer Spion angeklagt worden, worauf St. Germain die Flucht ergriffen hätte.

im Haag unter dem Schutze des französischen Königs gelebt und im Hause des vorhin genannten d'Affry, der ihn früher ernstlich verfolgt hatte, einen großen Diamanten aus seiner Fabrik mit einem Hammer zerschlagen haben. Der Graf von Lamberg, der ihn sehr schonend beurtheilt und seine Lügen geduldig hinnahm, stand mit ihm in Briefwechsel, woraus zu entnehmen ist, daß St. Germain vor seinem ersten langen Aufenthalte in Frankreich schon in Wien gewesen war, daselbst mit einem k. k. Kammerherrn Diamanten gemacht und theuer verkauft hatte. Es soll aber diese Kunst, Steine zu schmelzen, die er auf seiner ersten Reise nach Indien gelernt haben wollte, damals von ihm nur versuchsweise ausgeübt worden sein; erst 1755 habe er sich auf der zweiten Ausflucht dorthin in dieser Kunst vervollkommnet. Alles, was er indessen von diesen Reisen, sowie von der nach China sammt der auf den englischen Schiffen genossenen außerordentlichen Behandlung während seiner Seereisen erzählte und schrieb, sind pure widersinnige Erdichtungen. Dahin gehört ferner, daß er den Inhalt versiegelter Briefe errathen habe. Oft verfiel er in Starrsucht und erzählte beim Erwachen, daß er unterdessen in fernen Gegenden gewesen sei; jährlich verschwand er etliche Monate lang, dann log er den Leuten vor, er habe in jener Welt mit den Verstorbenen Umgang gepflogen. Lamberg entdeckte an ihm auch die seltene Gabe, mit beiden Händen und gleicher Geschwindigkeit zugleich dasjenige, was man ihm dictirte, auf zwei verschiedene Bogen Papier niederzuschreiben, ohne daß es möglich war, beide Handschriften von einander zu unterscheiden. In gleichem Grade besaß er, wenigstens ists ihm, wie dem Grafen von Cagliostro, zuzutrauen, die Fertigkeit, die Handschriften Anderer auf das Täuschendste nachzumachen. Dies verrieth er durch sein Stammbuch, worin er Blätter der Erinnerung von Männern seiner Bekanntschaft aus dem 16. und 17. Jahrh. vorzeigte. Das Stammblatt Montaigne's, vom Jahre 1580 datirt, enthält nach Lamberg's Angabe den eben nicht löblichen, doch seines Besitzers ganz würdigen Denkspruch: „Es ist kein Mann auf Erden so bieder, daß er nicht, wenn er auch alle seine Gedanken und Handlungen auf die Wagschale der Rechtschaffenheit und der Gesetze lege, mindestens zehnmal in seinem Leben den Galgen verdient hätte. Daher sei es sehr ungerecht, einander zu verdammen und zu strafen." Ingleichem zeigte er demselben Grafen ein lateinisches Gedenkblatt von dessen Großvater, Kaspar Friedrich von Lamberg, der 1686 gestorben war, aus dem Jahre 1678. Außer diesen Künsten verstand er die Violine, gewöhnlich hinter einem Schirme, so meisterhaft zu spielen, daß die Zuhörer fünf bis sechs Instrumente zugleich zu hören glaubten, während Andere diese Kunstfertigkeit ihm absprechen. Endlich rühmte er sich auch des Geheimnisses, die Bienen zähmen und die Schlangen auf die Musik aufmerksam machen zu können.

Nach dem Sturze des Herzogs von Choiseul (1770) scheint er wieder in Paris gewesen zu sein, wo er sich, weil seine Wunder hier am wenigsten chiconirt wurden, am liebsten aufhielt, nicht aber um den abgelebten, ausschweifenden Monarchen mit einer frischen Flasche seines Lebensbalsams zu erfreuen, obschon er das den Leuten weis zu machen suchte. Auch ging nach dieses Königs Tode nicht in Erfüllung, was er prophezeiet hatte, daß er dann ganz Europa durch eine außerordentliche That in Erstaunen setzen werde. Vielleicht erst nach dessen Tode begab er sich, nachdem er 1774 eine Zeit lang in Schwabach gelebt hatte, auf etliche Jahre durch die Empfehlungen der Schauspielerin Clairon an den Hof des lockeren und ausschweifenden Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander von Brandenburg-Ansbach zu Triesdorf, in dessen Gesellschaft (also nicht 1772) er dem berühmten Günstlinge der Kaiserin von Rußland Gregor Orloff, auf dessen Reise durch Nürnberg ebendort seine Aufwartung machte, wo er von demselben ein ansehnliches Geldgeschenk erhalten und der Markgraf aus dessen Munde erfahren haben soll, welche wichtige Person St. Germain bei der russischen Thronrevolution gewesen sei. Im Uebrigen lebte er zu Triesdorf ganz nach seinem Gefallen und, nach dem Vorbilde der Clairon, mit einem solchen Uebermuthe, daß der Markgraf sich nicht selten wie ein Schulknabe von ihm behandelt sah. So erhielt dieser einst auf seine geschmeidige Frage nach St. Germain's Kenntnissen die Antwort: Sie sind noch viel zu jung, um von solchen Dingen unterrichtet zu werden. Um sich aber bei ihm in Ansehen zu erhalten, zeigte ihm St. Germain von Zeit zu Zeit die Couverts von Briefen Friedrich's des Großen vor, dessen Petschaft — die Briefe selbst ließ er ihn nicht sehen und deren Inhalt nicht wissen — er wahrscheinlich nachgemacht hatte.

Vielleicht war er im Aeußeren herabgekommen und von Schulden schon schwer belastet, als er sich von Triesdorf nach Hamburg und von da endlich an den kleinen Hof des jungen Landgrafen Karl von Hessen, der dänischer Statthalter über Schleswig und Holstein war, in der Nähe von Schleswig begab, sich jedoch auch dieses Fürsten gänzlich bemeisterte und denselben zu allerlei Speculationen verleitete, die übel ausschlugen. Indessen verlebte er bei ihm seine letzten Lebensjahre, ließ sich nur von Weibern bedienen, die ihn pflegten und hätschelten und starb in deren Armen völlig entkräftet, am Schlagflusse, zum Erstaunen Vieler, die nicht hatten glauben wollen, daß auch er dem gemeinen Naturgesetze werde unterliegen müssen, während Andere an seinen Tod gar nicht, sondern an seine Auferstehung glauben wollten. Sein Todesjahr fällt zwischen 1780 — 1784 und nicht erst um 1795[8]); daß hierüber keine Gewißheit stattfindet, beweist zur Genüge, daß er seinen Ruhm überlebt hatte und verschollen war, oder daß seine be-

8) Das Jahr 1795 gibt nur der Aufsatz im Conversationslexikon 8. Aufl. IV, 643 an, woher aber der Verfasser desselben diese Angabe genommen hat, habe ich nicht ermitteln können. Meine Quellen setzen das Todesjahr dieses Abenteurers in die Jahre 1780, 1782, 1783 und 1784. Andern Nachrichten zufolge scheint er 1787 todt gewesen zu sein. Der Verfasser des Aufsatzes in Pierer's Universallexikon erklärt 1795 als Sterbejahr St. Germain's geradezu für falsch. Die Franzosen setzen das Jahr 1784 hierfür fest.

geisterte Umgebung ein Geheimniß daraus zu machen suchte. Daher es dem Baron von Gleichen, welcher das Thun und Treiben dieses außerordentlichen Abenteurers seit dem Jahre 1759 auch in der Entfernung von demselben unverruckt im Auge behielt, nicht gelang, Tag und Jahr seines Todes zu ermitteln, sowie auch alle Mühe, welche sich die Freunde, die Dienerschaft und sogar die beiden Brüder des Landgrafen Karl gegeben hatten, um das Geheimniß der Herkunft dieses St. Germain aus ihm selbst zu erforschen, vergeblich gewesen sein soll. Dies war auch Keinem seiner früheren Freunde gelungen, oder sie fürchteten ihn durch offene Geständnisse vor der Welt zu prostituiren; und soviel seine Dienerschaft anbelangt, so war auch sie zu ähnlichen Windstreichen, sowie zu Lug und Trug in dieser Hinsicht abgerichtet, wie sie ihr Gebieter ausführte. Sein Bedienter machte z. B. den Franzosen weis, daß er dem Grafen schon 500 Jahre lang diene. St. Germain bahnte in Europa unnützen Leuten seines Schlages, als Gaßner, Mesmer, Schröpfer, Güldenfalk, Plumenhök u. m. A., mit welchen Allen er jedoch in keinem Verkehre gestanden hatte, den Weg zur guten Aufnahme und bereitete vorzugsweise dem Grafen Cagliostro, mit dem er allerdings in Verbindung gestanden haben mag, einen enthusiastischen Empfang. Nicht unwahrscheinlich ist es, was behauptet wird, daß dieser Charlatan, der auch eine tiefere Weihe in die Freimaurerei erhalten zu haben sich rühmte, um sich mit seinen Täuschungen vor der Welt aufrecht zu halten, eine geheime Gesellschaft gestiftet, zu ihr auch Cagliostro gehört und in derselben die Neulinge mit vielem Gepränge und außerordentlichem Aufwande die Weihe erhalten haben. Man hat vermuthet, daß der Landgraf Karl, welcher Erbe seiner hinterlassenen Schriften war und auch die nach seinem Tode eingelaufenen an ihn gerichteten Briefe in Empfang genommen hat, besser als jeder Andere über die Person und wahren Verhältnisse seines Günstlings unterrichtet gewesen sei; aber dieser Prinz ist bereits 18 Jahre verstorben, und Nichts hat sich davon öffentlich bestätigt. Ebenso machte der Graf von Lamberg in seinem Memorial d'un Mondain (1775) Hoffnung, zu einer anderen Zeit noch mehre interessante Umstände über den Grafen von St. Germain (von ihm nur Marquis von Belmare genannt) zu veröffentlichen, allein es ist auch nicht geschehen. In Paris, dem Hauptschauplatze seiner Gaunereien, verehrte man in vornehmen Häusern sein Andenken durch Brustbilder von ihm, und aus der Sammlung von Bildwerken der Marquise von Urfé ging 1783 ein Portrait dieses Mannes, in Kupfer gestochen, mit der Unterschrift hervor: **le Comte de Saint Germain. célèbre alchymiste.** und darunter zum Beweise seiner abgöttischen Verehrung unter den Franzosen die merkwürdigen Verse:

> Ainsi que Promethée, il déroba le feu,
> Par qui le monde existe et par qui tout respire;
> La nature à sa voix obéit et se meut.
> S'il n'est pas Dieu lui-même, un Dieu puissant l'inspire.

Dieser Kupferstich ward vom Künstler dem Grafen von Milly gewidmet und Exemplare davon kamen auch nach Teutschland, wo ihm, als dem ersten merkwürdigen Manne seiner Art, wenigstens theilweise unbedingte Bewunderung gewidmet worden war, wenn man auch wissen konnte, daß er alle seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen wie ein Taschenspieler gebraucht, aber dabei so zu imponiren verstanden hatte, daß man ihn selten eines Irrthums zu beschuldigen im Stande war, viel weniger wagte und keinen eingebildeten Uebermuth an ihm entdeckte, sondern ihn in allen Dingen stichhaltig fand. Wenn Friedrich der Große ihn un homme nannte, qu'on n'a jamais pû déchiffrer, so ist dies in der That eine unverdiente Schonung für solch' einen Menschen [9]. (*B. Röse.*)

Germanen, s. **Germanien.**

GERMANES, ein französischer Abbé des 18. Jahrh., zu St. Remi in der Provence geboren, gab im J. 1771 eine **Histoire des révolutions de Corse, depuis ses premiers habitants jusqu'à nos jours** zu Paris in zwei Bänden heraus, von der er 1774—1776 eine neue Auflage in drei Bänden 12. erscheinen ließ *). (*B. Röse.*)

Germania, s. **Germanien.**

GERMANIA PRIMA und **SECUNDA**. Die römische Doppelprovinz **Germania I. u. II.**, auch **Germania superior** und **inferior** genannt, am Ober- und Niederrheine in Gallien, ist im Art. Germanien vielfach in Betracht gezogen worden (s. Abschn. I. §. 6—8. 32. 40. Abschn. II. §. 5. 6. 8. 9. 16. 27. 29. 33. 35. 36. 42. 43. 49), sodaß es hier nur noch weniger Bemerkungen bedarf. Beide Provinzen waren unter der Regierung des Augustus eingerichtet worden, als M. Vipsanius Agrippa noch lebte, von welchem vielleicht der Plan dazu entworfen worden war. Die Provinz **Germania prima** mochte sich von den **Castra Rauracorum** bis **Moguntiacum** oder bis an die Nahe, wo der Oberrheingau (**Obringa**) endet, **Germania secunda** von **Moguntiacum** bis an die **Mosa** oder bis zur Insel der Bataver erstrecken, sodaß die Vangionen, die Treviri, die Nemeter, die Triboci der **Germania prima**, welche westlich von den Vogesen begrenzt wurde, angehörten, die

---

9) Benutzt wurden hierzu der Aufsatz im Morgenblatte 1813. Nr. 107. 109 u. 110: Der Abenteurer Saint-Germain, aus den handschriftlichen Mémoires de Mr. le Baron Ch. H. de Gleichen, Ministre de Danemark à différentes cours depuis 1760—1771, welche bis jetzt noch nicht gedruckt worden sind; die Mémoires de Madame Duhausset etc. (erster Kammerfrau der Fr. von Pompadour). (Paris 1824.) p. 148 seq.; das Tagebuch des Grafen Max. Joseph von Lamberg in der teutschen Uebersetzung von H. L. Wagner II. 12—23 (das Original davon heißt Memorial d'un Mondain); Ueber den Zauberglauben und andere Schwärmereien u. s. w., aus dem Französischen (Leipzig 1787.) S. 371—378, welcher Aufsatz ausschließlich aus v. Lamberg's Veröffentlichungen entnommen worden ist, und die Berliner Monatsschrift 1785. 5. Bd. S. 470 fg., wo der Lebenswandel St. Germain's eine wohlverdiente Rüge erhalten hat. Vergl. auch noch das Dictionnaire universel XV. 407. Eine ausführliche Lebensbeschreibung über diesen Abenteurer war von E. M. Oettinger zu erwarten; ob sie wirklich erschienen ist, habe ich nicht ermitteln können. Auch die Marquise von Créqui soll in ihren Denkwürdigkeiten von St. Germain gesprochen haben.

*) Ersch, Gel. Frankreich II, 99 und *Quérard* III, 334.

Ubier dagegen, die Tungri, die Sugerni u. s. w. der Germania secunda anheimfielen. Die einzelnen germanischen Stämme und Völkerschaften der Germania I. u. II. sind im Art. Germanien in den angegebenen Paragraphen oft genug erwähnt worden[1]. Diese Doppelprovinz sollte namentlich eine Schutzwehr gegen die Einfälle der teutschen Scharen aus Germania magna dienen. Daher die besten Legionen hierher verlegt wurden. Augustus hatte die legio I. V. XIX u. XX der Germania prima, die legio II. XIII. XIV u. XVI der Germania secunda zugewiesen, sodaß seit dieser Zeit das gesammte Rheinufer von acht ausgewählten Legionen mit den gewöhnlichen Hilfstruppen vertheidigt wurde. Dazu kam, daß hier nicht nur feste Lager, feste Castelle, angelegt, sondern auch Colonien, aus Veteranen bestehend, eingerichtet wurden, um die seit Cäsar's verderblichen Kriegen mit den Bewohnern dieser Gegenden, auch wol durch Ueberfälle aus Germania magna, entvölkerten Ortschaften wieder zu beleben und römische Cultur zu verbreiten. So kann Augusta Rauracorum, von Plancus angelegt, als eine dieser Colonien betrachtet werden. Die Bewohner dieser beiden Provinzen werden bereits von Cäsar, zu dessen Zeit diese Provinzeinrichtung noch nicht existirte, schlechthin Germani genannt, ebenso bei den späteren griechischen und römischen Historikern. Das große Germanien wird dann zur Unterscheidung von den beiden Provinzen gewöhnlich Germania magna, Germania barbara, Germania transrhenana genannt. Von den diesseitigen germanischen Stämmen wurden diese Provinzen unzählige Male überfallen, und erhielten den ersten gefährlichen Stoß durch den Aufstand des Bataverś Civilis, welcher nach der Herrschaft von Gallien strebte, aber durch den römischen Feldherrn Cerealis besiegt und unterdrückt wurde[2]. Später, seit der zweiten Hälfte des 3. Jahrh., werden die Alamannen und Franken, jene am Oberrhein, diese am Niederrhein, die fortwährende Geisel dieser Provinzen, bis endlich Germania superior den Burgunden und Alamannen, die Germania inferior den Franken zur Beute wird[3]. (*J. H. Krause.*)

GERMANICUS. 1) Dieser Name gehört zu den zahlreichen Ehren- und Siegesnamen, welche die Römer denjenigen ihrer Feldherren zur Auszeichnung und ruhmvollen Erinnerung ertheilten, welche durch glänzende Siege schwere Kriege glücklich zu Ende geführt, die Kraft feindlicher Völker gebrochen, neue Provinzen gewonnen, oder auch nur die künftige gänzliche Eroberung feindlicher Länder genugend vorbereitet hatten. Bei dem Namen „Germanicus" tritt nun der eigenthümliche Fall ein, daß derselbe, was früher nicht vorgekommen war, nicht einem lebenden Helden ertheilt, sondern geschaffen wurde, um das Andenken eines Verstorbenen mit höherem Glanze zu umgeben und seine Familie zu ehren. Nero Claudius Drusus, des Kaisers Augustus jüngerer Stiefsohn von der Livia, hatte bekanntlich in den Jahren 12—9 v. Chr. (742—745 d. St.) die germanischen Völker in Niederteutschland mit großem Erfolge bekämpft und im Sommer des Jahres 9 v. Chr. die römischen Legionen sogar bis zur Elbe geführt. Auf dem Rückmarsche nach dem Rheine im Spätsommer d. J. stürzte er dann, wie bekannt, mit dem Pferde; der Schenkel ward ihm zerschmettert, und schon am 30. Tage nach dem verhängnißvollen Sturze starb der edle jugendliche Held an den Folgen der schweren Verwundung. (Nach *Eckhel*, Doctr. Numm. Vett. Vol. VI, p. 176 am 14. September.) Wir übergehen die sonstigen zahlreichen Veranstaltungen, durch welche Augustus, der Senat und die „verwaisten" Legionen ihrem gemeinsamen Schmerze Luft machten, das Andenken des Helden zu verewigen suchten. Für unsern Zweck kommt nur in Betracht, daß der Senat, um den gefallenen Feldherrn, den Bändiger der gefürchteten Germanen, deren Kraft man in Rom damals wol für gebrochen erachtete, noch im Tode einem Scipio Africanus und andern Heroen der Vorzeit gleich zu stellen, durch ein Decret dem Drusus und seinen Nachkommen den Ehrennamen Germanicus ertheilte. (*Sueton.* Claud. c. 1. *Dion. Cass.* l. 55, 2; vergl. Flor. IV, c. 12. §. 28. *Ovid.* Fast. I, 597. *Trist.* IV, 2, 39 seq. *Pedon. Albinovan.* consol. ad Liv. 337 seq. 457). Der Name „Drusus Germanicus" fand sich, viermal wiederholt, in den Inschriften eines der Denkmäler, welche ihm die Legionen zu Moguntiacum errichtet hatten. (*Eutrop.* VII, 13.) Das hier erwähnte war ein Standbild, welches die Franzosen im J. 1688 zerstörten. Ueber Münzen und Portraits des Drusus Germanicus vergl. *Eckhel*, Doctr. Numm. Vett. T. VI, p. 176 seq. und (*Visconti*, Iconographie ancienne T. II.) Iconographie Romaine par *A. Mongez* p. 90. Der Name Drusus Germanicus wird dann von den später lebenden Schriftstellern öfters in einer Weise angewandt, als hätte Drusus seinen Ehrentitel schon bei Lebzeiten geführt. (Vergl. *Senec.*, consolat. ad Polyb. c. 34. *Strabon.* VII. c. 1. p. 291. ed. *Casaubon.* *Valer. Maxim.* IV, 3, 3. *Frontin.* strategg. lib. II. c. 3. §. 23 und c. 11. §. 7.)

2) Das Leben des Germanicus Cäsar. Der stolze Name Germanicus, den übrigens, wie wir unten sehen werden, nachmals auch viele römische Kaiser aus andern Dynastien, als der Julisch-Claudischen annahmen, ging vermöge des erwähnten Senatsbeschlusses zunächst auf des Drusus Nachkommen über. Wir beschäftigen uns hier vorzugsweise mit dem gefeiertsten seiner Kinder, dem der Name „Germanicus" gradezu Eigenname geworden ist. Drusus hatte mit der Anto-

---

1) Ueber die Treviri und die benachbarten Völkerschaften s. Herzog, Elsaßer Chronik S. 7 fg. Insbesondere *Jo. Nic. Hontheim.* Prodromus historiae Trevirensis — exhibens origines Trevirenses Part. I. p. 8 seq.; s. die im Art. Germanien Abschn. I. § 7 erwähnten Schriften. 2) s. den Art. Germanien Abschn. II. §. 29. 3) s. den Art. Germanien Abschn. II. § 43 49. Aus der alten Germania superior und inferior stammt noch eine große Zahl lateinischer Inschriften, welche man in den neueren Werken über römische Inschriften (von Orelli, Steiner u. A.) finden kann. Vergl. Epigrammatographia seu Collectio inscriptionum — provinciarum Germaniae inferioris etc. coll. *Hupsch* 1801.

nia minor[1]) (der jüngern Tochter des Triumvirs M. Antonius von Octavia, der berühmten Schwester Octavian's) mehre Kinder erzeugt, von denen ihn jedoch nur drei überlebten. Das älteste derselben ist der Held unserer Darstellung (die andern waren Livia oder Livilla, später mit des Tiberius Sohne Drusus vermählt, und der nachmalige Kaiser Claudius)[2]); sein Vorname und ursprünglicher Beiname ist unbekannt. Der Name Germanicus, den er, wie wir sahen, beim Tode seines Vaters empfing[3]), verdrängte alle übrigen in dem Maße, daß weder Münzen, noch Inschriften, noch Schriftsteller einen andern kennen. Germanicus wurde nach Sueton's Angaben im J. 739 d. St., 15 v. Chr. (wahrscheinlich im Monat September), wie es scheint, zu Rom geboren[4]). Die Lebensschicksale dieses Germanicus ordnen sich von selbst zu drei Hauptgruppen: wir unterscheiden die Zeit vor dem Tode des Augustus; die Feldzüge in Niederteutschland, und die letzten Schicksale des Heldenjünglings in Rom und im Orient.

A. Schicksale des Germanicus bis zum Tode des Augustus (vom September des Jahres 15 v. Chr. bis zum August des Jahres 14 n. Chr.) Die Geschichte des Hauses der Cäsaren ist bekanntlich an Gräueln überreich: die verbundenen Familien der Julier und Claudier, wie sie politisch an der Spitze des römischen Volks stehen, so überbieten sie auch an sittlicher Verworfenheit die meisten der furchtbar entarteten großen Familien Roms. Um so heller leuchtet daher die sittliche Reinheit, die Hoheit des Charakters, durch welche, allen Nachrichten zufolge, wenigstens einige Glieder einer Seitenlinie dieser Dynastie sich auszeichneten. Nero Claudius Drusus war nicht allein als Heerführer groß; seine Leutseligkeit, seine edle Bescheidenheit, seine Gerechtigkeit in Anerkennung fremder Verdienste, und mehr noch der sittliche Adel, den er inmitten einer verdorbenen Welt bewahrte, hatten ihn zum Liebling des Augustus, der Bürger wie der Soldaten gemacht. Ein grelles Licht fällt auf die tiefzerrütteten Familienzustände seiner Zeitgenossen, wenn man ihm nachrühmt, daß er seiner Gemahlin stets treu geblieben sei. Und Antonia war dessen würdig: von ihrer Mutter hatte sie glänzende Schönheit und alle weiblichen Tugenden, von dem Vater nur die gewinnende Liebenswürdigkeit geerbt[5]); Eigenschaften, die freilich durch die lieblose Behandlung, die selbst dieses sonst so treffliche Weib ihrem unglückseligen jüngsten Sohne Claudius zukommen ließ, etwas in Schatten gestellt werden. Jedenfalls aber war doch Drusus' Haus eine Stätte, wo ein Charakter, wie ihn nachmals Germanicus entfaltete, zu schöner Blüthe gedeihen konnte. Germanicus war von der Natur mit körperlichen und geistigen Gaben reich ausgestattet. Der schöne Knabe, auf den auch des edlen Vaters Bescheidenheit übergegangen war, entfaltete schon frühzeitig eine Liebenswürdigkeit und persönliche Anmuth, die ihn zum Lieblinge der Familie, ganz besonders des alternden Augustus machten. Aus seiner frühern Jugend ist uns Nichts bekannt[6]): wir dürfen aber aus dem spätern Auftreten des Germanicus mit Recht schließen, daß sein Vater Drusus, und nach dessen Tode die Antonia für eine treffliche Erziehung und entsprechende Ausbildung seiner glänzenden Fähigkeiten gesorgt haben. Abgesehen von den ritterlichen Uebungen, die von den jungen Römern von Stande betrieben wurden, wandte sich Germanicus mit besonderem Eifer den Wissenschaften zu, für welche er ausgezeichnet befähigt war. Der griechischen Sprache bald ebenso mächtig wie der lateinischen, hat er sich an den Geisteswerken beider gebildet, vorzüglich beschäftigte ihn das Studium der Beredsamkeit und der Poesie[7]). Nicht minder entfaltete er Eigenschaften, die in ihm einen künftigen Feldherrn und Staatsmann von Bedeutung erwarten ließen: das Alles, und noch mehr die reine Herzensgüte des Jünglings, befestigte ihn täglich mehr in der Gunst des Augustus. Der alternde Fürst büßte, so möchte man beinahe sagen, die Frevel, mit denen er die Alleinherrschaft erworben, durch schweres Unglück in seiner Familie. Wie der stolze Bourbon Ludwig XIV., so sah auch er die edelsten und ihm theuersten Glieder seines Hauses nach einander dahinsterben: die geheimnißvolle Hand, die es so gut verstand, „das Geschick zu corrigiren," räumte ein Hinderniß nach dem andern hinweg, um dem finstern Tiberius den Weg zum Throne

1) So finden wir es übereinstimmend angegeben bei *Sueton.* Claud. c. 1. Calig. c. 1 und *Plut.* Anton. c. 87; vergl. *Valer. Max.* IV. 3. 3. *Orelli*, Inscr. Lat. sel. Vol. I. p. 125. No. 2145 und p. 504. No. 2911: nach Tacitus (Ann. IV, 44; XII, 64) wäre Antonia major, die ältere Tochter des Antonius und der Octavia, mit Drusus vermählt gewesen. Vergl. dagegen Drumann, Geschichte Roms. 1. Th. S. 521. Anm. 51. 2) *Suet.* l. l. c. c. *Plut.* l. c. *Orell.* Inscr. Vol. I. p. 166. No. 649. 650; vergl. *Tac.* Ann. I, 3. *Aurel. Victor.* Caes. 3, 1. 2. 3) Der väterliche Ehrenname ward allerdings auch dem jüngeren Sohne, dem Claudius, zu Theil, doch hat ihn Germanicus, als der ältere Bruder, stets vorzugsweise geführt. Nach Sueton (Claud. c. 2) nahm Claudius den Namen Germanicus förmlich erst an, als sein Bruder in die Julische Familie adoptirt wurde (im J. 4 n. Chr., 757 d. St.); hieraus darf jedoch keineswegs geschlossen werden, daß Germanicus etwa in Folge seiner Adoption den bisher geführten Namen verloren und später, nachdem er ihn etwa durch eigene Thaten verdient, wieder zugetheilt erhalten habe. Denn schon im J. 12 n. Chr., 765 d. St., noch ehe er in Germanien einen selbständigen Oberbefehl geführt und größere Kriegsthaten vollbracht hatte, wird er auf Inschriften stets nur Germanicus Caesar genannt. Fasti cap. *Orelli* No. 18. 4717; cf. *Ovid.* Epp. ex Ponto II. 1, 49; 2, 72. Vergl. Haakh bei Pauly, Real-Encyklop. der classischen Alterthumswissensch. 3. Bd. S. 838 fg. 4) Nach *Sueton.* Calig. c. 1 stand Germanicus, als er im J. 772 d. St., 19 n. Chr. bei Antiochia in Syrien starb, im 34. Lebensjahre; sein Tod fiel auf den 9. Oct. d. J. Calend. Antiat. *Orelli*, Inscr. Lat. sel. II. p. 401; vergl. Vetus calendar. in *Fast.* Praen. Verrian. ed. *Foggini* p. 114. 131. Ferner erzählt Sueton (Cal. c. 15), Caligula habe bald nach seiner Thronbesteigung den Monat September zu Ehren seines Vaters „Germanicus" genannt; daraus darf man wol schließen, daß Germanicus in diesem Monate geboren war. Vergl. Pauly a. a. O.

5) *Valer. Maxim.* IV. 3, 3. *Plut.* Anton. c. 87. 6) Wir kennen nicht einmal die Erzieher des Germanicus; die beiden Männer in des Claudius Umgebung (Sulpicius und Athenodor), anscheinend des letzteren Pädagogen und Lehrer, *Suet.* Claud. c. 4, scheinen mit Germanicus' Bildung Nichts zu thun gehabt zu haben; cf. *Suet.* l. c. c. 2. 7) *Sueton.* Calig. c. 3.

zu bahnen. Nun waren die beiden Enkel des Augustus, des großen Agrippa Söhne von der Julia, Lucius und Cajus Cäsar schnell nach einander, im J. 2 n. Chr. (im August) und 4 n. Chr. (21. Febr.) unerwartet gestorben; so schien das Verhängniß des Hauses den Herrscher zu zwingen, dem Tiberius die nächste Anwartschaft auf den Thron zu verleihen. Da fiel des Augustus Blick häufig auf den Germanicus, und immer lebhafter regte sich in ihm der Wunsch, den trefflichen Jüngling zu seinem Nachfolger in der Herrschaft zu ernennen. Das lief jedoch den Absichten der blutigen Livia völlig zuwider: sie ließ darum nicht ab, ihren Gemahl mit Bitten zu beschwören, diesen Plan aufzugeben. Augustus gab endlich ihrem Andringen nach; jedoch nicht ohne den Germanicus auf andere Art näher an seine Person zu knüpfen. Er verstand sich allerdings endlich dazu, den Tiberius durch die Arrogatio in seine, die Julische Familie und als seinen Sohn aufzunehmen (27. Juni d. J. 757 d. St., 4 n. Chr.). Er nöthigte aber den Tiberius zugleich, obgleich derselbe schon einen erwachsenen Sohn, Drusus mit Namen, hatte, den Germanicus an demselben Tage seinerseits zu adoptiren, und zwar noch ehe er selbst in das Julische Geschlecht aufgenommen wurde[8]). So war Germanicus, der damals im 18. Lebensjahre stand, nunmehr ein Glied des Cäsarenhauses, dem Throne sehr nahe gestellt: aber nun fiel auch auf ihn der energische Haß, mit dem Livia, „die schlimme Stiefmutter des Cäsarischen Hauses," jeden verfolgte, der die Interessen ihres geliebten Tiberius irgendwie zu bedrohen schien. Ein anderer Beweis der innigen Zuneigung, die Augustus für den edlen Jüngling empfand, war es, daß er denselben (wie es scheint, kurz vor seiner Adoption[9]) in die Julische Familie) mit seiner Enkelin Agrippina verheirathete. Agrippina, die Tochter des großen M. Vipsanius Agrippa und der bekannten Tochter des Augustus, Julia, gehört zu den wenigen Frauengestalten des kaiserlichen Hofes, die von dem Hauche der Verworfenheit nicht berührt waren. Wie die edle Octavia und die Antonia, Drusus' Gattin, war auch sie nicht blos mit hoher Schönheit begabt, sondern auch, im schroffsten Gegensatze zu ihrer üppigen Mutter, durch ihre strenge Keuschheit berühmt. Von dem Vater hatte sie den hohen Geist geerbt: dazu aber besaß sie auch einen bedeutenden Stolz und ein leidenschaftliches Gemüth, welches durch die wenig verhüllte Feindschaft der Livia oft bitter verwundet wurde. Wir zweifeln nicht, daß der alternde Fürst dem Lieblinge unter seinen Verwandten die schöne und jugendliche Gemahlin eben ob ihrer Trefflichkeit auserwählt hat[10]). Bald nach seiner Adoption wurde Germanicus auch mit dem Augurat bekleidet. (Vergl. *Tac.* Ann. I, 62. (*Visconti* T. II.) Iconogr. Romaine par *A. Mongez*, p. 137. *Orelli*, Inscr. No. 656.) Erst seit der Aufnahme des Germanicus in die Julische Familie wird seine Geschichte näher bekannt. Doch erfahren wir aus den nächsten Jahren auch jetzt nur eine einzige Thatsache. Im J. 759 d. St., 6 n. Chr. nämlich war die Bevölkerung der Stadt Rom in bedenklicher Aufregung. Eine von Augustus neu eingeführte Erbschaftssteuer mißfiel dem Volke in hohem Maße: dazu kam, daß wie schon im vergangenen Jahre der Getreidepreis eine unerhörte Höhe erreichte, und in Folge davon schwere Hungersnoth eintrat, zu deren Milderung Augustus ganz ungewöhnliche Maßregeln ergreifen mußte. Die Unzufriedenheit der Menge gab sich, wie heutzutage in ähnlicher Art zu Constantinopel, durch schlimme Brandstiftungen kund; sie nahm allmälig einen bedenklichen Charakter an, da sie nach und nach alle Classen der Bevölkerung ergriff. Erst als die Theuerung abnahm, kehrte die Ruhe zurück. Und um nun die Menge das Ungemach der Zeit völlig vergessen zu lassen, mußten (im Herbste d. J.) Cäsar Germanicus und sein Bruder Tiberius Claudius zu Ehren ihres Vaters Drusus, dessen Gedächtniß das römische Volk noch immer sehnsüchtig feierte, Gladiatorenspiele anstellen, bei denen zum besondern Vergnügen des Pöbels ein Elephant mit einem Nashorn kämpfte, und sogar ein sehr reicher Ritter unter den Gladiatoren auftrat[11]). Bald darauf aber sollte dem Jünglinge eine ed-

---

8) *Suet.* Calig. c. 4. Tiber. c. 15. 52. *Tac.* Annal. IV, 57; I, 3; XII, 25. *Dio* 55, 13; vergl. *Zonar.* Annal. X, 36. *Vellej Paterc.* II, 103. Auf Inschriften und Münzen heißt Germanicus daher: Germanicus Caesar Ti. Aug. F. Divi Aug. N. (Divi Julii Pron.). *Orelli* No. 656. 657. 660 – 662. 3064. *Eckhel.* Doctr. Numm. Vett. T. VI. p. 210 9) S. Höck, Röm. Gesch. 1. Bd. III. Abth. S. 11. Die Zeit dieser Vermählung ist nicht bestimmt auszumitteln. Einen entfernten Anhalt gibt die Geburt des Caligula, welcher — das sechste Kind des Germanicus und der Agrippina — bekanntlich am 31. Aug. des Jahres 12 n. Chr. geboren wurde. Rechnet man von da an zurück, so könnte allenfalls die betreffende Ehe zu Anfange des Jahres 4 nach Chr., vielleicht sogar noch früher (vergl. C. Burkhard, Agrippina (Augsburg 1846.) S. 12 fg.) geschlossen sein; darauf scheint auch das zurückzuführen, was *Tac.* Annal. III, 29 von Agrippina's Sohn Nero erzählt wird. Dafür scheint ferner zu sprechen, daß Suetonius die Angabe über die Vermählung der Agrippina mit Germanicus Oct. Aug. c. 64 eher beibringt, als die Erzählung von des Tiberius Arrogation

10) *Sueton.* Aug. c. 64. Calig. c. 7. *Zonar.* XI, 1; cf. *Tac.* Ann. I, 33. 69; VI, 25. *Dio* 57, 5. Agrippina, deren Geburtsjahr nirgends bestimmt angegeben wird, scheint doch zur Zeit ihrer Vermählung mit Germanicus ziemlich in gleichem Alter mit demselben gestanden zu haben. Sie muß — denn ihre Geburt fällt zwischen die des Lucius Cäsar und des Agrippa Posthumus — in den Jahren 16 bis 13 v. Chr. geboren worden sein. Wenn ihre Schwester Julia (*Suet.* Aug. c. 64) die ältere war, wie man aus der angeführten Stelle schließen möchte, so könnte Agrippina etwa in den Jahren 15 — 13 v. Chr. geboren sein, und würde zur Zeit ihrer Vermählung im 17. oder 18. Lebensjahre gestanden haben. Vergl. auch Burkhard a. a. O. S. 4 fg. 11) *Dio* 55, 26 u. 27; cf. *Plin.* H. N. II, 25, 1. Höck, Römische Geschichte. 1. Bd. 2. Th. S. 64 schreibt den Vorsitz bei den Spielen nicht dem Germanicus und seinem Bruder, sondern dem Germanicus und seinem Adoptivvater Tiberius zu. Es ist das wol nicht genau; denn Dio (vergl. auch *Suet.* Claud. c. 2) nennt ausdrücklich a. a. O. 27 („— *τῶν υἱέων αὐτοῦ*") die Söhne des Drusus als Vorsitzende bei den Spielen. Der kleine Irrthum ist ohne Zweifel daher gekommen, daß einerseits Dio a. a. O. den Claudius auch Nero nennt, ein Name, unter dem der spätere Imperator Tiberius öfter vorkommt, als der nachmalige Kaiser Claudius, und daß ferner der Fortlauf der Erzählung bei Dio entschieden auf des Germanicus Oheim und Adoptivvater zu beziehen ist

lere Aufgabe zu Theil werden. Germanicus erhielt nämlich im J. 760 d. St., 7 n. Chr., fünf Jahre, ehe er das damals gesetzliche Alter erreicht hatte (er stand zur Zeit im 21. Lebensjahre), die Quästur [12]). Nun war in dem eben verflossenen Jahre in Pannonien und Dalmatien, unter Anführung der beiden Batonen und des Pinnetus oder Pinnes, ein furchtbarer, den Römern höchst gefährlicher Aufstand ausgebrochen [13]). Tiberius, der denselben dämpfen sollte, hatte bis zum Winter des Jahres 759 d. St., 6 n. Chr., noch nichts Bedeutendes ausgerichtet, und Augustus, der schnellere und glänzendere Erfolge der römischen Waffen erwartete, kam auf den Verdacht, sein Adoptivsohn ziehe den Krieg absichtlich in die Länge, um länger an der Spitze eines großen Heeres im Besitze des Imperiums zu bleiben [14]). Daher bekleidete er auch den Germanicus, obwol derselbe, wie wir sahen, im J. 760 d. St., 7 n. Chr., die Quästur verwalten sollte, mit einem Commando für den pannonisch-dalmatischen Krieg. Und im Sommer dieses Jahres erschien der Jüngling mit den Truppen, die Augustus seit dem vergangenen Herbste in Italien angeworben hatte, auf dem Kriegsschauplatze in Pannonien. So standen jetzt funfzehn römische Legionen, mit den Hilfstruppen also zusammen etwa 200,000 Mann, unter Tiberius und Germanicus dem furchtbaren Feinde gegenüber. Germanicus erwies sich als würdiger Sohn seines tapfern Vaters und zeigte nicht allein große persönliche Tapferkeit, sondern auch nicht unbedeutendes Geschick als Anführer: nach Vellejus zu schließen, scheint er häufig die Vorhut geführt zu haben [15]), namentlich in dem rauhen dalmatischen Gebirgslande eine gefährliche Aufgabe. Durch den starken Zuzug des Junglings in seinen Bewegungen erleichtert, verfolgte Tiberius, unbezweifelt ein Feldherr ersten Ranges, und wol geschickt, im großen Kriege der Lehrer seines Adoptivsohnes zu sein, den klugen Plan, die römischen Streitkräfte in mehre Colonnen zu theilen. Die Feinde dagegen verließen nun die pannonischen Ebenen und zogen sich in die wilden Gebirge ihres Landes zurück. Im Laufe des Jahres 7 n. Chr. gelang übrigens den andern römischen Heerführern kein bedeutender Schlag; nur Germanicus besiegte die dalmatischen Mazäer in einer Schlacht und verheerte ihr Land [16]). Da wir hier nur die Geschichte des Germanicus zu erzählen haben, so ist nur in der Kürze zu berichten, daß im Laufe des Jahres 761 d. St., 8 n. Chr., Mangel an Nahrungsmitteln, diplomatische Künste der Römer, und Verrath einerseits, die Tapferkeit des Legaten Silvanus Plautius andererseits, die Pannonier zur Unterwerfung zwangen. Pannonien war wieder römisch, als Tiberius im Herbste des Jahres 8 n. Chr. das Heer die Winterquartiere beziehen ließ. Nur in Dalmatien dauerte der Aufstand noch fort, unter Leitung des Dysidiaten Bato, der alle Päße nach Pannonien besetzt hielt. Tiberius kehrte beim Anfange des Fruhlings 762 d. St., 9 n. Chr., nach Rom zurück und Germanicus führte einen Theil des Sommers d. J. hindurch das Obercommando gegen die Feinde in Dalmatien. Den Kriegsschauplatz bildeten vorzüglich die gebirgigen Theile dieses Landes, wo die Römer sich in einen aufreibenden und ermudenden Kampf gegen die zahlreichen Burgen und festen Stadte ihrer Gegner einließen. Germanicus eroberte außer andern festen Plätzen auch Splaunum. Dieser Platz, der durch seine natürliche Lage und starke Mauern wohl befestigt war und eine bedeutende Besatzung hatte, widerstand den Maschinen und den Sturmangriffen der Römer lange, bis endlich die riesige Stärke und Verwegenheit eines tapfern teutschen Reiters, Pusio mit Namen, den Muth der Vertheidiger brach. Von Splaunum zogen die Römer auf Rhätinum. Die Feinde flüchteten auf die Burg, steckten aber ihre Stadt in Brand, sodaß die meisten der unvorsichtig nachdringenden Römer in den Flammen und durch die Geschosse der Vertheidiger der Burg umkamen; indessen wurde auch letztere von der Gluth ergriffen und von den flüchtigen Dalmatern verlassen. Bald darauf wurde auch Seretium, was Tiberius früher vergeblich angegriffen hatte, eingenommen: dann fielen noch mehre andere Plätze mit leichterer Mühe in die Hände der Römer [17]). Indessen war der Widerstand der Dalmater dadurch noch immer nicht gebrochen; da nun der Krieg sich noch mehr in die Länge zu ziehen drohte, Italien aber in Folge der fortdauernden Unmöglichkeit, auf dem Landwege durch die jetzt noch immer insurgirten Donauländer die nöthige Getreidezufuhr aus dem Orient zu erhalten, in die Gefahr einer Hungersnoth gerieth, so wurde, wie es scheint, in der Mitte des Sommers d. J. Tiberius noch einmal nach Dalmatien geschickt. Um den Krieg rasch zu beendigen, theilte er, wie früher, das römische Heer in drei Colonnen, welche das Land in verschiedenen Richtungen durchzogen. Den einen Haufen führte Silvanus, den zweiten M. Lepidus: der dritte, den Tiberius selbst und Germanicus commandirten, wurde direct gegen Bato gerichtet. Letzterer wurde endlich gezwungen, sich in die starke Festung Anderium in der Nähe von Salona zu werfen, die Tiberius endlich (nachdem sich Bato von der Sache seines Volkes losgesagt hatte und aus Anderium entwichen war) mit verzweifelter Anstrengung eroberte. Nicht geringere Mühe hatte Germanicus, der nun, um den letzten Widerstand zu brechen, mit einem detachirten Corps die Festung Arduba belagerte. Dieser Platz war durch seine Lage und seine Mauern wohl geschützt und von einem reißenden Strome umgeben, sodaß die Römer es nicht ihren Waffen, sondern dem Zwiespalte ihrer Feinde zu verdanken hatten, wenn sie die Stadt endlich eroberten. Zahlreiche römische Ueberläufer nämlich waren hierhin geflüchtet. Sie konnten auf keine Gnade hoffen und widersetzten sich deshalb mit großer Hartnäckigkeit dem Friedensschlusse, zu dem die Dalmater endlich geneigt waren. Zwischen diesen beiden Theilen der Besatzung von Arduba kam es endlich zum Handgemenge, in welchem die dalmatischen

12) *Suet.* Calig. c. 1. *Dio* 55, 31. 13) s. Höck a. a. O. 1. Bd. II. Abth. S. 75 fg. 14) *Dio* 55, 31. *Zonar.* X, 37. 15) *Vellej. Paterc.* II, 116. cf. 129. *Zonar.* l. c. 16) *Dio* 55, 31. 32.

17) *Dio* 56, 11. 12. Vgl. *Ovid.* Epp. ex Ponto II, 1, 49—52.

Frauen, die gegen den Willen ihrer Männer auf Behauptung der Festung bestanden, und jedes Schicksal der römischen Knechtschaft vorzogen, auf Seiten der Ueberläufer fochten. Nach einem hitzigen Gefechte wurden letztere besiegt und mußten in der Flucht ihr Heil suchen. Die Dalmater aber öffneten den Römern die Thore von Arduba, während sich ihre Weiber mit ihren Kindern in die Flammen der in Brand gerathenen Stadt oder in den reißenden Strom stürzten. Nun unterwarfen sich auch die übrigen Städte der Nachbarschaft gutwillig dem Germanicus, der dann zum Tiberius zurückkehrte[18]). Die Unterjochung des Landes vollendete Vibius Postumius; nach gänzlicher Beendigung der Insurrection verweilte Tiberius noch einige Zeit in Dalmatien, um die Ruhe dauernd zu sichern. Germanicus aber wurde mit der Siegesbotschaft nach Rom entsandt, wo er etwa um die Mitte Septembers des Jahres 9 n. Chr. eintraf[19]). Wir schweigen von den vielen Auszeichnungen, die der Senat in der Siegesfreude dem Augustus und Tiberius decretirte. Dem Germanicus seinerseits wurden die Triumphinsignien („die triumphalischen Ehrenzeichen"), der Rang eines Prätors und die Erlaubniß, seine Stimme im Senate gleich nach den Consularen abzugeben, zuerkannt; auch sollte er sich früher, als nach den Gesetzen erlaubt war, um das Consulat bewerben dürfen[20]).

Der Jubel der Römer über diesen mühsam erkämpften Sieg wurde bekanntlich durch die Schreckenskunde von der Niederlage des Varus im teutoburger Walde, die wenige Tage nach der Siegesbotschaft des Germanicus einlief, in Trauer und Angst verkehrt. Diese Ereignisse in Niederteutschland wurden auch für den Germanicus verhängnißvoll: bald sollte er nach dem neuen Kriegsschauplatze im Norden abgehen, auf dem er, so wollte es sein Schicksal, nachmals glänzenden militairischen Ruhm erwarb. Schon im J. 764 d. St., 11 n. Chr., wurde Germanicus, mit proconsularischer Gewalt bekleidet, nach dem Schauplatze seiner künftigen Thaten entsendet, um, was Tiberius schon im verflossenen Jahre mit Geschick gethan, in Gemeinschaft mit seinem Adoptivvater die Rheingrenze gegen die Angriffe der furchtbaren Germanen zu schützen. Doch wurde in diesem Jahre nichts Bedeutendes ausgeführt. Da die Germanen jetzt ebenso wenig wie im J. 10 n. Chr. es versuchten, den Rhein zu überschreiten, so hielten sich die Feldherren der Römer ehrenhalber für verpflichtet, einen Zug nach dem rechten Rheinufer zu unternehmen. Man brach von Vetera Castra (jetzt Xanten und die Anhöhe Vorstenberg) auf (vergl. v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer. S. 205) — jetzt wieder nach Aliso's Zerstörung Hauptstandquartier der Römer am Niederrhein; s. Höck a. a. O. Abth. II. S. 107) — und überschritt den Rhein, aber in der ängstlichsten Weise. Man kam auch nicht weit, sondern durchzog, aus Furcht, ein Schicksal wie Varus zu erleiden, nur einige dem Rheine benachbarte Landstriche. Und da auch die überrheinischen Germanen sich mehr landeinwärts gezogen hatten und nicht zum Vorschein kamen, so gab es auch kein Treffen. Die Römer begnügten sich daher, auf dem rechten Rheinufer ein Sommerlager aufzuschlagen, wie vermuthet wird, das sogenannte Cäsarslager, zwischen Wesel und Dorsten, an der Lippe (Ledebur a. a. O. S. 206), wo sie bis zum Herbste blieben. Nachdem sie hier den Geburtstag des Augustus (23. Sept.) gefeiert und die Centurionen ein Ritterspiel aufgeführt hatten, gingen sie wieder über den Rhein zurück[21]). Tiberius und Germanicus kehrten hierauf nach Rom zurück und Letzterer trat, ohne vorher die Aedilität und Prätur bekleidet zu haben[22]), zu Anfang des Jahres 765 d. St., 12 n. Chr., zusammen mit Cajus Fontejus Capito das Consulat an und verwaltete es das ganze Jahr hindurch. Wie er sich schon früher beim Volke besonders dadurch beliebt gemacht hatte, daß er als Rechtsbeistand nicht nur vor andern Richtern, sondern auch vor Augustus selbst auftrat, so erschien er auch jetzt als Consul als Vertheidiger der Angeklagten, und zwar nicht ohne Erfolg, vor Gericht[23]). Von Augustus, welcher mehr und mehr die Bürde des Alters fühlte, wurde er in dieser Zeit durch ein besonderes Schreiben dem Senat, wie dieser dem Tiberius empfohlen: das Schreiben ließ der alte Fürst, wie es jetzt gewöhnlich war, weil er seit einiger Zeit nicht mehr laut genug sprechen konnte, in der Senatsversammlung vorlesen und zwar durch den Germanicus selbst[24]). Sonst fiel unter dem Consulat des Letztern Nichts von höherer Bedeutung vor: nur um zu zeigen, wie sehr selbst die Edelsten des damaligen Rom dem wüsten Geschmacke des Pöbels aller Stände huldigen mußten, ist zu erwähnen, daß Germanicus bei der Feier der Marsspiele 200 Löwen im Circus erlegen ließ[25]). (Die

18) *Dio* 56, 12—15. 19) *Dio* 17; cf. *Vellej. Paterc.* II, 117. 20) *Dio* l. c.

21) *Dio* 56, 25. *Zonar.* X, 37 s. f. 22) Hierauf geht der Ausdruck bei *Suet.* Calig. c. 1: „Germ. quaesturam — —, et post eam consulatum *statim* gessit." 23) *Dio* 56, 26. *Zonar.* X, 38: cf. Fasti cap. *Orelli* No. 18. 4717 u. Vol. I. p. 167. No. 656. *Ovid.* Fast. lib. I. v. 21 seq. Wenn es bei *Sueton.* Calig. c. 3 vom Germanicus heißt: „oravit causas etiam *triumphalis*," so ist dabei wol schwerlich an den Sommer d. J. 17 n. Chr. zu denken, wo Germanicus seinen Triumph über die Germanen feierte. Man wird den Ausdruck auf die Bekleidung mit den Triumphinsignien beziehen dürfen, welche ja (s. oben) dem Germanicus im Herbste d. J. 9 n. Chr. zuerkannt waren. Vergl. Baumgarten-Crusius zu d. St. Pauly a. a. O. S. 839; s. auch unter Anm. 25. 24) *Dio* 56, 26. *Zonar.* X, 38 in. 25) *Dio* l. c. 27. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Germanicus — als Tiberius am 16. Jan. (Fasti Praenestin. Verr. ed. *Foggini* p. 14 und *Orelli*, Inscr. Lat. II. p. 382, cf. 409) d. J. 765 d. St. 12 n. Chr. seinen lange verschobenen Triumph über die Dalmater ꝛc. feierte — mit den Legaten, welche unter dessen Obercommando die triumphalischen Ehrenzeichen erworben hatten (*Suet.* Tib. c. 20), seinem Adoptivvater folgte. Man bezieht (vergl. Pauly a. a. O. S. 840) bekanntlich die berühmte wiener „gemma Augustea," mit der Apotheose des Augustus, eine treffliche Arbeit auf Onyx, auf diesen Triumph des Tiberius. Auf diesem Cameo finden wir denn auch den Germanicus; er steht da, zur Rechten der Roma und links von einer geflügelten Victoria, gepanzert, die Rechte auf die Hüfte gestützt, mit der Linken den Griff des Schwertes zeigend; s. Pauly a. a. O. S. 690 fg. (*Visconti*, Iconogr. ancienne T. II.) Iconographie Romaine par *A. Mongez* p. 64 seq. und Planch. 19.

Marsspiele wurden gewöhnlich am 1. August auf dem Marsfelde angestellt. Eine Ueberschwemmung der Tiber nöthigte in diesem Jahre die Römer, diese Spiele ein wenig verändert am 1. Aug. auf dem Forum des Augustus zu feiern; indessen wurden sie einige Zeit nachher in der gewöhnlichen Weise auf dem Marsfelde wiederholt, wo denn Germanicus die erwähnten Löwen auftreten ließ.)

Mit dieser Verwaltung des Consulats endet die bürgerliche Thätigkeit des Germanicus in Rom; fortan sehen wir ihn nur als Feldherrn und Statthalter in den Grenzprovinzen des römischen Reichs thätig. Der Kaiser Augustus hielt es nämlich für angemessen, einen tüchtigen Heerführer nach dem Rheine zu schicken, wol weniger, um, wie Vellejus meint, den Krieg mit den Germanen vollends zu beendigen, als um die durch des Varus Niederlage so schwer geschädigte Ehre der römischen Waffen durch neue Feldzüge in Germanien wieder herzustellen. Mit richtigem Blicke erwählte er zu diesem Zwecke seinen Germanicus, den er, wie es scheint, gegen Ende des Jahres 766 d. St., 13 n. Chr., oder zu Anfang des Jahres 767 d. St., 14 n. Chr., nach Gallien und den germanischen Grenzlanden schickte [26]). Germanicus erhielt (vergl. unten) also damals die außerordentliche Oberstatthalterschaft von Gallien und dem zugehörigen germanischen Uferlande am Rheine, mit dem Oberbefehle über die acht Legionen, welche diesen Grenzfluß hüteten [27]). Er hatte jedoch, zunächst mit den gallischen Provinzialgeschäften beladen (s. *Tacit.* Annal. I, 31. 33), noch keine Gelegenheit gehabt, den alten Kaiser durch frische Siegesbotschaften zu erfreuen, als der Letztere unerwartet starb. Die wichtigen Folgen, welche dieser Todesfall grade für den Germanicus hatte, sind unten zu besprechen. Ehe ich zu der Erzählung dieser Ereignisse übergehe, erscheint es angemessen, noch einen Blick auf die Persönlichkeit des edlen Jünglings zu werfen, der jetzt zu schöner Vollendung herangereift war. Germanicus stand zur Zeit im 28. Lebensjahre. Die reichen Gaben, die ihm die Natur verliehen hatte, gefördert, wie wir sahen, durch eine treffliche Erziehung, und die rege Theilnahme des Jünglings an den öffentlichen Geschäften, machten ihn jetzt zu einer wahrhaft glänzenden Erscheinung. Wie ein Römer aus den glücklichen Tagen der kraftvollen Vorzeit besaß er eine nicht gewöhnliche Leibesstärke; die Schriftsteller rühmen das edle Ebenmaß seiner hohen Gestalt, die Schönheit seiner Formen. Sein schönes, ernstes Antlitz, der treue Spiegel seines liebenswürdigen Gemüthes, verrieth die edelsten Gesinnungen, die reinste Herzensgüte: dabei verließ ihn nie die Hoheit eines Mannes vom ersten Range [28]). Die Studien, die er von Jugend auf mit Eifer betrieben hatte, trugen schöne Früchte. An den tüchtigsten Vorbildern herangebildet, war er allmälig ein **Redner** von Ruf geworden, dessen Vorträge nicht nur bei gerichtlichen Verhandlungen erfolgreich waren und gern gehört, sondern auch durch die Schrift erhalten und in weiteren Kreisen verbreitet wurden [29]). Aber auch als **Dichter** erwarb Germanicus sich einen Namen: er versuchte sich dabei nicht allein in seiner Muttersprache, sondern schrieb sogar griechische Komödien [30]). Es war wol ein wenig mehr als blos

Vergl. auch die Abhandlung von Fr. Passow über die betreffende Gemme. Vermischte Schriften (Leipzig 1843.) S. 319—333.

26) Nach *Dio* 56, 28 muß man schließen, daß Germanicus im J. 766 d. St., 13 n. Chr., sich noch in Rom befand. Aus der Art, wie *Vellejus Paterc.* II, 123 von der Absendung des Germanicus nach dem Rheine spricht, glaube ich mit einiger Wahrscheinlichkeit entnehmen zu dürfen, daß der Jüngling nicht allzu lange vor Augustus' Tode Rom verließ. Vgl. auch *Suet.* Calig. c. 1. 8. Die Stelle bei *Suet.* Calig. c. 8: „Germanicum exacto consulatu in Galliam missum" ist wol nicht dagegen anzuführen, wenigstens ist damit nicht gesagt, daß Germanicus **unmittelbar** nach Beendigung seines Consulats Rom verlassen habe. 27) *Tacit.* Annal. I, 3. 31. 33. *Dio* 57, 3. *Suet.* Calig. c. 1. *Zonar.* XI, 1.

28) *Suet.* Calig. c. 3. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2. *Tac.* Annal. I, 33. II, 13. 72. 73. Sueton (a. a. O.) erzählt noch, die Beine des Germanicus seien Anfangs im Verhältnisse zu dem übrigen Körper etwas zu dünn gewesen; er habe jedoch auch diesen Fehler (der bei den römischen Stadtbewohnern nicht ungewöhnlich war, vergl. *Seneca*, de constantia c. 16) durch eifriges Reiten nach der Mahlzeit allmälig verbessert. — Ich füge hier das bei, was wir von **Bildnissen des Germanicus** wissen. Außer durch mehre **Münzen** (vergl. *Eckhel*, Doctrin. Numm. Vett. Vol. VI. p. 209 seq.) und **Cameen** (s. *Mongez* l. c. p. 126 u. 136 seq.; l. über Germanicus und Agrippina handelt Mongez überhaupt l. c. p. 118—137, vergl. p. 166 seq.; siehe dazu Planch. 24 und *24) ist uns das Bild des Germanicus auch durch **Werke der Sculptur** erhalten. Mongez (l. c. p. 125 seq., vergl. Pl. 24. No. III, 1 u. 2) gibt die Abbildung einer im Musée (ci-devant) Royal im Louvre zu Paris (Nr. 112) befindlichen, im J. 1792 in den Ruinen der Basilika des alten Gabii ausgegrabenen Statue von carrarischem Marmor, welche er für das „vielleicht einzige" Portrait des Germanicus, das auf uns gekommen, erklärt. (Im Musée Royal befindet sich [Nr. 354] noch eine andere schöne Marmorstatue, die unter Ludwig XIV. von der Villa Montalto oder Negroni in Rom nach Frankreich gekommen ist und lange Zeit für eine Statue des Germanicus galt. Visconti (s. *Mongez* p. 127) hat jedoch nachgewiesen, daß dieses Kunstwerk — nach Walz bei **Pauly** a. a. O. 2. Bd. S. 446 fg. eine Arbeit des Bildhauers Kleomenes [des älteren Kleomenes von Athen Sohn], der zwischen der 140. und 150. Olympiade blühte — nicht auf Germanicus bezogen werden darf. Das Costüm des Mercur, die Schildkröte zu den Füßen, endlich die rednerische Haltung lassen die Statue eines Rhetors vermuthen. Vergl. auch die Bemerkungen von Thiersch und Walz gegen Göttling in den Verhandl. der sechsten Versamml. teutscher Philoll. in Cassel. 1843. S. 14.) Entgegen der Behauptung von Mongez nennt Haakh bei **Pauly** a. a. O. 3. Bd. S. 848 mehre in Teutschland befindliche Bildnisse des Germanicus, deren Echtheit jedoch nicht unbezweifelt ist. Einmal das im berliner Museum; vergl. Tieck's Verzeichniß vom J. 1837. S. 29. Nr. 199. Ferner eine Marmorbüste in der münchener Glyptothek, von welcher wenigstens die Maske antik ist; vergl. die Beschreibung der Glyptothek von Klenze und Schorn. 1837. S. 117. Nr. 186. Dann besitzt die dresdener Antikensammlung einen Kopf von Bronze und ein Bildniß in Hautrelief, die man beide auf Germanicus bezieht; s. **Bekker**, Augusteum. 3. Bd. S. 42 fg. Pl. 122 fg. Endlich befindet sich noch in der gräflich Erbach'schen Antikensammlung im Odenwalde eine Büste (oder wahrscheinlicher der Kopf einer Statue, da die Haare auf dem Scheitel nicht ausgearbeitet sind), die man für die des Germanicus hält. 29) *Sueton.* Calig. c. 3; cf. *Ovid.* Fast. lib. I, 21 seq. Epp. ex Ponto II, 5, 41 seq. 55 seq. und ganz allgemein über die hohe Bildung des Germanicus *Dio* 57, 18 und *Zonar.* XI, 2. Daß die **rednerischen** Werke des Germanicus herausgegeben, verbreitet und gern gelesen wurden, darf man aus *Tacit.* Annal. II, 83 wol mit Sicherheit schließen. Doch hat sich von diesen Schriften Nichts erhalten. 30) Für des Germanicus **dichterische** Thätigkeit und Befähigung spricht

bei Schmeichelei, wenn Ovid, Roms unglücklicher Lieblingsdichter, dem edlen Cäsar, der die Studien des Friedens mit den Geschäften des Forums und des Lagers in so schöner Weise zu verbinden wußte, von seinem Exil zu Tomi aus (wahrscheinlich im J. 770 d. St., 17 n. Chr.) seine „Fasten" dedicirte: freilich ist dann der Tod dem sulmonischen Sänger ein schnellerer Befreier geworden, als der Cäsar, dessen Lob als Krieger, Redner und Dichter Ovid so oft in seinen Gedichten gesungen [31]). Germanicus aber wurde in den Augen der Römer durch andere Eigenschaften noch höher gehoben. Im Kriege war er der tapferste Streiter; mehr als einen Feind hat er mit eigner Hand erlegt. (*Suet.* Calig. c. 3. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2.) Als Feldherr hatte er bis zum J. 12 n. Chr., wie wir sahen, unter der Leitung des Tiberius seine Schule durchgemacht und bedeutende Erwartungen erregt. Wir werden sehen, wie er auf dem großen neuen Kriegstheater, das ihm sich jetzt eröffnete, Ausgezeichnetes leistete. Man kann vielleicht bei diesen Feldzugen in Germanien Fehler im Einzelnen nachweisen: man kann hier und da eine allzu große Verwegenheit tadeln, sowie einen zu starken Verbrauch des militairischen Materials: ohne Zweifel würde aber Germanicus bei längerem Leben auch nach dieser Seite hin noch höhere Vollendung erreicht haben. Jedenfalls aber erscheint er als einer der seltenen Feldherren, die sich gänzlich mit ihren Truppen zu „verschmelzen" vermögen und durch ihre Persönlichkeit den Soldaten nicht minder zu ausdauernder Hingebung, wie zu glühender Begeisterung zu entflammen wissen. Germanicus, der alle Beschwerden des Lagers und des Kampfes mit dem niedrigsten seiner Krieger theilte; bei dem der Soldat stets Trost, Ermunterung und aufopfernde Hilfe im Ungemache fand; der bei aller Strenge des Dienstes für seine Person stets die liebenswürdigste Milde, Sanftmuth und Leutseligkeit entfaltete, er mußte wol der Liebling der Legionen werden [32]). Doch beinahe noch enthusiastischer verehrte ihn das Volk in Rom. Die Bürger erblickten in ihm das treue Ebenbild seines edlen Vaters, des ihnen unvergeßlichen Drusus. Von diesem hatten die Römer gemeint, er würde, wenn er zur Herrschaft gelangt wäre, ihnen die Freiheit der republikanischen Zeiten wieder verliehen haben. So trugen sie ihre Liebe zum Vater von Vorn herein schon auf den Sohn über: bald auch ihre Freiheitshoffnungen [33]). Phantastisch und thöricht, sobald man an wirkliche Herstellung der alten Republik denkt; so hatten die Hoffnungen des Volkes auf glückliche Zeiten unter einem Regiment des Germanicus doch einen guten Grund in dem Auftreten des edlen Cäsar zu Rom. Das volle Gefühl seiner edlen Abkunft und seines hohen Ranges hinderte ihn, wie wir sahen, nicht im Mindesten, seinen Mitbürgern mit seiner Beredsamkeit vor Gericht zu dienen; seine Gefälligkeit versagte sich Niemandem. Dabei entfaltete Germanicus einen bürgerlichen Sinn, wie nur

---

am besten (s. oben und die folgende Anmerk.) Ovid's Dedication seiner Fasten (Fast. lib. I, 3—25; vergl. auch desselben Dichters Epp. ex Ponto II, 5, 57 seq. und besonders IV, 8, 65—78. Die griechischen Komödien des Germanicus erwähnt *Sueton.* Calig. c. 3 (cf. A. *Weichert*, Imp. Augusti scriptorum reliq. p. 106). Was die lateinischen poetischen Productionen des Germanicus angeht, so sind unter seinem Namen zahlreiche Fragmente vorhanden, die jedoch dem Cäsar nicht unbestritten zugeschrieben werden. Am wichtigsten ist hier eine lateinische Uebersetzung der *Phaenomena* des Arates, von der sich c. 725 Verse erhalten haben. Diese Uebersetzung, deren Verfasser mit mehr Freiheit und mehr als Dichter, denn Cicero in der ähnlichen Uebertragung des Arateischen Werkes, verfuhr (sie fand besonders in den Schulen Eingang und ward vielfach, auch während des Mittelalters, zum Unterrichte in der Astronomie und Mythologie benutzt; ein Umstand, dem man zwar manche Verderbniß des Textes zuschreiben muß, aber auch alte, keineswegs werthlose Scholien zu verdanken hat), wurde im Alterthume von Hieronymus und Lactantius dem Cäsar Germanicus, von Firmicus aber dem Julius Cäsar beigelegt, während Priscian einen Cäsar ohne Zusatz als Verf. nennt. S. Bernhardy, Röm. Literat. Zweite Bearb. S. 441. Anm. 404. In neuerer Zeit wurde sie lange ziemlich allgemein dem Germanicus zugeschrieben, dagegen wies sie Rutgersius (Varr. Lectt. II, 9; III. p. 276) dem Domitian zu, der sich (s. unten) auch „Germanicus" nannte (cf. *Merkel* in Ibin. p. 379), eine Entscheidung, die auch N. Heinsius in Valer. Fl. I, 13 empfahl. Diese Annahme, die nachmals auch von Grauert (Rhein. Mus. 1827. IV. S. 347 fg.) und Beck (ad Statii ad C. P. poemat. p. 21) wiederholt wurde, ist dann von Lersch (in der Zeitschrift für Alterthumswissenschaft. 1837. Nr. 129) und Bähr (bei Pauly a. a. O. 3. Bd. S. 848 fg. und Geschichte der römischen Literatur §. 92) bekämpft worden. Dagegen entscheidet sich — und dasselbe gilt auch von dem zweiten Theile jener Uebersetzung der Aratea, den sogenannten *Diosemeia* oder *Prognostica*, von welchem drei Fragmente in 206 Versen erhalten sind — ganz neuerdings Bernhardy (Röm. Literatur. Zweite Bearbeit. S. 441 fg. und desselben Werkes dritte Ausgabe, Abth. I. S. 265. 267 und 269) gegen Germanicus und für die Autorschaft des Domitian. Doch erscheinen mir die für den letzteren Punkt beigebrachten Gründe keineswegs so schlagend, um nicht eine neue eingehende Untersuchung als sehr wünschenswerth erscheinen zu lassen. Außerdem wird ein Epigramm des Germanicus angeführt: lateinisch in der Anthol. Lat. II, 103 (bei Meyer Nr. 117 und dessen Note T. I. p. 60 vergl. p. XVIII) und griechisch in der Anthol. Graeca (bei *Brunck*. Analectt. T. II. p. 285 und in Jakobs' Anthol. Palat. lib. IX. ep. 387); auch hier ist die Autorschaft des Germanicus nicht sicher, indem jenes Epigramm auch dem Tiberius und dem Hadrian zugeschrieben wird. (Nur erwähnt wird ein Gedicht, welches Germanicus auf ein Roß verfaßt haben soll, dem Augustus einen Grabhügel errichtete. *Plin.* H. N. VIII. c. 42. sect. 64.) Abgesehen von den Fragmenten der Prognostica, die nächst Iriarte (Codd. Gr. Matrit. p. 205 seq.) von P. Burmann in der Anthol. Lat. V, 41 (T. II. p. 338 seq.) edirt wurden, so erschienen die dem Germanicus zugeschriebenen Gedichte zum Theil mit den Scholiasten und in unsicherem Texte, seit edd. pr. Bonon. 1474 und Venet. 1488 u. 1499, einzeln und als Anhang des Arates. So namentlich edirt von J. C. Schwarz (Coburg 1715. 8.), mit einem Commentar, und von C. F. Schmid. (Lüneburg 1728.) Kritisch im Corpus Arateorum ed. *H. Grotius* (Leyden 1600. 4.) und am vollständigsten (mit Einschluß der Prognostica) und correctesten bei J. C. Orelli, hinter seiner Ausgabe des Phädrus. (Zürich 1831. 8.) Vergl. endlich die Sammelausgabe: c. nott. varr. edd. *Giles*. (London 1838.) Siehe auch Bähr a. d. a. O. und Bernhardy a. a. O. Zweite Bearbeit. S. 442.

31) Ueber die Fasten, die Dedication derselben, besonders des ersten Buches, an Germanicus, den persönlichen Zweck dieser Dedication und die zahlreichen Anspielungen Ovid's auf Germanicus vergl. besonders *R. Merkel*, P. Ovid. Nasonis fastor. libb. VI., überhaupt Prolegomm. p. 255 seq., namentlich p. 266—269. 32) Vergl. besonders *Tacit.* Ann. II, 13. *Dio* 57, 3. 33) Vergl. *Tacit.* Ann. I, 33; II, 82. *Suet.* Claud. c. 1.

immer einer der edelsten Männer in den schönsten Tagen der Republik. Sein Ansehen, seinen Einfluß als Glied des Kaiserhauses misbrauchte er nie: fern von Bedrückung der Geringern athmete sein ganzes Auftreten anspruchslose Bescheidenheit. Sanft und leutselig im persönlichen Verkehre, in Reden und Mienen freundlich und wohlwollend, stand er im schroffsten Contrast zu den andern Gliedern des finstern Claudischen Geschlechts, vor Allem zu seinem düstern Oheim und Adoptivvater Tiberius. Und wie er mit Einem Worte eine Natur war, deren fesselndem Zauber nur Wenige widerstanden (*Suet.* Calig. c. 3), so erfuhr er denn auch die Gunst des Volkes im ausschweifendsten Maße. So oft er in Rom verweilte, so war er stets umdrängt von Freunden und Anhängern aus allen Ständen; wohin er nur ging, folgten ihm die Massen, als geleitete man einen Triumphator[34]). Nehmen wir nun noch hinzu, daß dieser Germanicus, wie wir sehen werden, auch im Verhältnisse zu den Bundesgenossen und den Provinzialen die Achtung vor natürlichem so gut wie vor verbrieftem Rechte niemals vergaß; daß er auch in dieser Stellung sich frei erhielt von dem Hange zu Ungerechtigkeit und Härte, der nur allzuoft selbst die besten Römer befleckte, daß er ferner den ungerechten Haß einer unnatürlichen Großmutter und den finstern Groll seines Adoptivvaters (s. unten) durch schöne Pietät und aufopfernde Treue unter den verlockendsten Versuchungen vergalt und seinerseits am Kaiserhofe zu Rom auf jede Weise Spannung und Feindseligkeit unter den Verwandten zu vermeiden bemüht war; daß er, der für seine Person niemals Feindschaften anspann, Beleidigungen gern übersah, niemals rächte, so dürfen wir wol mit Recht diese ebenso schöne wie seltene Erscheinung eines Römers von fleckenloser Reinheit bewundernd preisen. So herrlich, ja idealisch ist das Bild, welches die Alten von ihm geben, daß uns bei aller theilnehmenden Bewunderung unwillkürlich der Gedanke beschleicht, als habe die schmerzliche Sehnsucht der Zeitgenossen und die Leidenschaft der Nachwelt, denen der Contrast zwischen Germanicus und den übrigen Cäsaren so schroff vor Augen stand, die Farben, mit denen sie ihn schildern, noch glänzender gemischt, um seine Feinde, zumal den Tiberius und die Livia, noch schwärzer erscheinen zu lassen. Allerdings finden wir bei näherer Forschung auch auf dem Bilde des Germanicus hier und da einen leichten Schatten: aber er scheint in der That nur dazu vorhanden zu sein, um die Lichtseiten noch heller herauszuheben.

Wir gehören nicht zu denen, die seinen Gehorsam und seine Treue gegen Tiberius auf Furcht und Charakterweichheit zurückführen: doch soll nicht geleugnet werden, daß seine Herzensgüte zuweilen an Schwäche streift. Strenge Rigoristen werden von dem Standpunkte einer Moral aus, welche dem Alterthume fremd war, die Mahnung zur Rache verwerfen, die der sterbende, schändlich verrathene Germanicus an seine Freunde richtete. Ernsthafter werfen wir dem Helden, ohne die Umstände zu verkennen, die ihn einigermaßen entschuldigen, die Grausamkeit vor, mit welcher auch unter seinem Commando die Germanenkriege zum Theil geführt wurden. Wir sind nicht geneigt, dem Römerhelden, vielleicht dem edelsten Feinde, den unsere Nation je gehabt hat, wegen seines bestechenden Zaubers ohne Weiteres das zu verzeihen, was er an Teutschland gesündigt. Das aber hat dieser herrliche Held den Römern seiner Zeit klar gezeigt, daß es auch damals noch möglich war, das Vorbild besserer Ahnen zu erreichen, in ihrem Geiste zu leben, und daß, wenn die Gräuel der Despotie eines Tiberius die ewige Stadt mit Blut und Grauen erfüllten, die Schuld nicht einem unabwendbaren Fatum, sondern der eigenen sittlichen Versunkenheit des römischen Volkes beigemessen werden mußte.

B. Die Feldzüge des Germanicus in Niederteutschland (die Zeit vom August des Jahres 14 n. Chr. bis zum Mai des Jahres 17 n. Chr.)[35]). Germanicus war, wie wir oben mitgetheilt haben, von Augustus zum Zwecke eines neuen Krieges gegen die Germanen mit außerordentlicher Machtvollkommenheit bekleidet worden. Er führte ein außerordentliches proconsularisches Imperium über die gallischen (Kaiser-) Provin-

34) S. besonders *Tacit.* Annal. I, 33: II, 72. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2. *Suet.* Calig. c. 3. 4; vergl. auch *Joseph.* Ant. XVIII, 6. 8.

35) Vergl. hier den unten folgenden Artikel Germanien. In Betreff der Feldzüge des Germanicus wider die Germanen existirt eine ziemlich reiche Literatur, d. h. wir sind dabei überwiegend genöthigt, auf eine Anzahl von historischen und geographischen Schriften bedeutende Rücksicht zu nehmen, in denen diese Feldzüge neben andern Begebenheiten behandelt werden. Monographische Arbeiten über diese Ereignisse sind nur zwei vorhanden: die eine, wo auch die ältere Literatur über diesen Gegenstand angeführt wird, von Fr. Hoffmann, die vier Feldzüge des Germanicus in Deutschland. Aus den Quellen erzählt. (Göttingen 1815. 4.): die andere von E. von Wietersheim: Der Feldzug des Germanicus an der Weser im Jahre 16 n. Chr., in den Abhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft der Wissensch. (Philol.-histor. Classe. 1. Bd.) 2. Bd. S. 433—481. (1850.) — Von älterer Literatur gehört nun hierher zuerst J. Möser's Osnabrückische Geschichte. 1. Th. S. 156—160 (1780.) und Mannert's Germania (Geographie der Griechen und Römer. 3. Th.) S. 92—117. (1792.) Von neueren Schriften nennen wir dann: Wilhelm's Germanien und seine Bewohner. (1823.) Reichard, Germanien unter den Römern. (1824.) Fiedler, Geschichte und Alterthümer des unteren Germanien. 1. Bd. (Röm. Denkmäler der Gegend von Xanten und Wesel am Niederrhein und der Lippe) S. 33—50. (1824.) Luden, Geschichte des teutschen Volkes. 1. Bd. S. 258—308. (1825.) v. Wersebe, Ueber die Völker rc. des alten Teutschland. (1826.) Dann die trefflichen Werke von L. v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer (1827.) und Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme. (1837.) Ferner Maßmann, Armin, Fürst der Cherusker, S. 65—108 (1839.); vergl. auch die lateinische Nebenschrift: Arminius, Cherusc. dux ac decus, Liberator Germ. Ex coll. Vett. locis compos. *H. F. Massmann.* (1839.) Aus jüngster Zeit gehört hierher: Haakh in dem Aufsatze über „Germanicus Cäsar" bei Pauly a. a. O. 3. Bd. S. 840—845. (1844.) Ferner Horkel im 1. Bde. des Sammelwerkes „Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit, herausgegeben von Pertz u. A." (Die Urzeit. 1. Bd.) S. 421—466. (1849.) und Hoeck, Römische Geschichte. 1. Bd. III. Abth. S. 14—27. Vergl. auch Dederich, Geschichte der Römer und der Deutschen am Niederrhein S. 20 fg. und Burkhard a. a. O. S. 17 fg.

zen (Aquitania, Lugdunensis, Belgica und die zugehörigen sogenannten beiden Germanien), deren Statthalter und Besatzungen. Die letztern angehend, so standen damals in Germania inferior unter dem legatus Augusti pro praetore A. Cäcina vier Legionen, größtentheils im Gebiete der germanischen Ubier; die andern vier, die in Germania superior zu Moguntiacum aufgestellt waren, befehligte der Legat C. Silius, dem Germanicus nahe befreundet. Sosia Galla, des Silius Gemahlin, stand in vertrautem Verhältnisse mit des Cäsars Gattin Agrippina, die ihrerseits dem Germanicus sehr bald in das Heerlager am Niederrhein gefolgt war; letztere ward ihrem edlen Gatten eine treue Genossin unter den Mühseligkeiten der nächsten Jahre. Zur Freude der Legionen hatte sie ihren jüngsten Sohn Cajus im Mai des Jahres 14 n. Chr. nachkommen lassen, der, während des Consulats seines Vaters am 31. Aug. des Jahres 765 d. St., 12 n. Chr., zu Antium geboren, unter den Kriegern des niederrheinischen Lagers aufwuchs; von denselben gern gesehen und, wie man weiß, ob des militairischen Anzugs, namentlich der kleinen Soldatenstiefelchen, die ihn die Mutter tragen ließ, Caligula genannt. Im Spätsommer des Jahres 767 d. St., 14 n. Chr., finden wir nun den Germanicus zu Lugdunum (vergl. Höck, Römische Geschichte. 1. Bd. 3. Abth. S. 5), damit beschäftigt, „den Census der ihm untergebenen gallischen Provinzen abzuhalten"[36]). Hier erhielt der Cäsar (wol zu Ende des Monats August) die Nachricht, daß der alte Kaiser Augustus am 19. Aug. d. J. 14 n. Chr. zu Nola gestorben sei[37]). Tacitus gibt nicht näher an, auf welchem Wege dem Cäsar diese Kunde zugekommen; die feierliche Gesandtschaft, welche der neue Imperator Tiberius in Gemeinschaft mit dem Senate an ihn abordnete, um ihn „über den Tod des Augustus zu trösten," traf ihn jedenfalls nicht mehr in Gallien; sie scheint sogar (s. unten) dieselbe gewesen zu sein, die zu gar böser Stunde am Rheine eintraf. Dieselbe Gesandtschaft sollte übrigens dem Germanicus auch die Erneuerung seines proconsularischen Imperiums über Gallien und die teutschen Rheinlande überbringen, die Tiberius bei dem Senate für ihn gefodert hatte[38]). Tiberius nämlich (s. unten), von Anfang an voll Neid und Eifersucht auf seinen Adoptivsohn, dessen Seelengröße er niemals zu begreifen vermochte, fürchtete den Jüngling. Er fürchtete, der Cäsar, des Volks wie der Truppen Liebling, möchte, an der Spitze seiner acht Legionen, „die Herrschaft lieber sogleich haben, als erwarten wollen." Daher des neuen Fürsten anfängliches bescheidenes Auftreten in Rom: daher seine Bemühungen, die Stimmung des Germanicus sich günstig zu erhalten[39]). Das Letztere war ganz unnöthig (vergl. *Zonar.* XI, 2); denn Germanicus, „je näher er durch Augustus' Tod dem Throne gerückt war," um so nachdrücklicher wirkte er für seinen Adoptivvater. Sobald er, wie wir sahen, vom Hinscheiden des alten Kaisers sichere Kunde vernommen hatte, beeilte er sich, die gallischen Völkerschaften für den Tiberius zu verpflichten. Aber kaum hatte er die Sequaner und die Belgen dem Letztern huldigen lassen, da traf ihn die Botschaft von einer gefährlichen Meuterei der niederrheinischen Legionen[40]).

Die vier Legionen des „untern" Rheinheeres (die erste oder „Germanica;" die fünfte oder „Alauda," die zwanzigste oder „Valeria Victrix," und die einundzwanzigste oder „Rapax"[41]) unter Cäcina standen zur Zeit alle am linken Rheinufer in demselben Sommerlager im Gebiete der Ubier, müßig oder mit unbedeutenden Dingen beschäftigt. Nun bestand ein Theil dieser Truppen aus den Scharen, die Augustus in der tödtlichen Angst unmittelbar nach der Varianischen Niederlage in Eile unter dem Proletariate der Stadt Rom zusammengeworben hatte: schlechtes Gesindel, unfähig, Mühsal zu ertragen, dafür an Uebermuth und Zuchtlosigkeit gewöhnt. Soldaten der Art scheinen besonders bei der 5. und 21. Legion gestanden zu haben. Ohne strenge Beschäftigung, daher ohnehin schon zu Thorheiten geneigt, erhielten diese Truppen die Kunde von Augustus' Tode. Die Nachricht gab, ähnlich wie beinahe zu derselben Zeit unter analogen Umständen bei den pannonischen Legionen, das Zeichen zu bösen Unordnungen. Die bei dem Wechsel der Herrschaft natürliche Aufregung wurde dadurch sehr gefährlich, daß die Soldaten die Hoffnung hegten, Germanicus, ihr geliebter Oberfeldherr, den sie weit höher stellten als den Tiberius, und von dem sie wol wissen mochten, wie verhaßt er dem Letztern und der Livia war, werde es unternehmen, mit Hilfe seiner treuen Krieger die Herrschaft an sich zu reißen. Diese Erwartung, die geträumte Aussicht auf einen Bürgerkrieg, zum mindesten auf Einschüchterung des Tiberius, machte sie glauben, die Zeit sei da, sich ungestraft allerhand Ausschweifungen und Uebertretungen der Kriegszucht hingeben zu dürfen[42]). Während die Soldaten des „obern" Heeres, obwol von ähnlichen Gesinnungen bewegt, aber durch die Energie ihres kraftvollen Legaten C. Silius gezügelt (*Tac.* IV, 18), sich äußerlich ruhig verhielten, erfolgte, wie es scheint, zu Anfang Septembers (vergl. Wietersheim a. a. O. S. 434. Anmerk.) bei den Truppen am Niederrhein ein Ausbruch zügelloser Wuth. Die meuterische Stimmung der neugeworbenen Soldaten reißt die 5. und 21. Legion, bald auch die beiden andern mit sich fort. Laut ertönt das

36) Ueber die gallisch-germanischen Provinzialverhältnisse und den gallischen Census vergl. W. A. Becker, Handbuch der röm. Alterthümer, fortgesetzt von J. Marquardt. 3. Th. 1. Abth. S. 88 fg. und 2. Abth. S. 170 fg. *Tacit.* Ann. I, 31. 33, cf. 14. Wegen der Freundschaft zwischen Silius und Germanicus rc. s. *Tacit.* IV, 18. 19. Wegen Caligula *Tacit.* I, 40. 41. 69. *Dio* 57, 5; vergl. in Betreff seiner Geburtszeit rc. *Suet.* Calig. c. 8. 9. 48 und Höck a. a. O. S. 200. Anm. 3 u. 4. 37) *Tacit.* Ann. I, 33. 38) So, glaube ich, wird *Tacit.* Ann. I, 14: „At Germanico Caesari proconsulare imperium petiit seq.," aufzufassen sein; vergl. Marquardt a. a. O. 3. Th. 2. Abth. S. 172. Anm. 913.

39) Vgl. *Tacit.* Ann. I, 7. *Dio* 57, 3—6. 18. *Sueton.* Tiber. c. 25. *Zonar.* XI, 1. 40) *Tacit.* Ann. I, 34. 41) *Tacit.* I, 31. 37. Marquardt a. a. O. 3. Th. 2. Abth. S. 352. 42) *Tacit.* Ann. I, 31. cf. 16. *Dio* 57, 4. 5. cf. 56, 23; s. auch Höck a. a. O. 1. Bd. 2. Th. S. 107.

Geschrei der Krieger, die in gefährlicher Weise es aussprechen, daß in ihrer Hand das Reich und sein Schicksal liege, und, ähnlich wie die pannonischen Legionen, von den Foderungen sprechen, die man jetzt machen müsse.

Die Veteranen verlangen frühzeitigere Entlassung, die jüngern Soldaten höhern Sold (nach Sueton sogar Gleichstellung mit den Prätorianern), alle aber Milderung der Arbeiten und Verbesserung ihrer elenden Lage. Bald auch regt sich der Wunsch, an den ob ihrer Strenge verhaßten niedern Officieren, den Centurionen, „den alten Gegenständen des Soldatenhasses," Rache zu nehmen. Der Legat Cäcina, von dem allgemein verbreiteten Aufruhre betäubt, hat, trotz seiner Erfahrung und vielfach erprobten Energie, Kopf und Auctorität verloren: er kann nicht hindern, daß die wüthenden Soldaten in blinder Raserei die Centurionen theils ermorden, theils fortjagen. Alle höhern Officiere müssen dem Sturme weichen: der Wach- und Postendienst und was sonst der Lagerbrauch erfodert, wurde von den Soldaten nach eigenem Gutdünken geordnet und betrieben [43]).

Sobald Germanicus diese Unglücksbotschaft erhalten hatte, eilte er im Fluge nach dem Schauplatze der Empörung. Vor dem Lager kamen ihm die Krieger entgegen, den Blick zur Erde gesenkt, wie voll tiefer Reue. Als er dann das Lager selbst betreten hatte, begannen Klagelaute sich vernehmen zu lassen. Man klagt über Härte und Mishandlungen im langjährigen Dienste und sucht vorzüglich das Mitleid des Oberfeldherrn rege zu machen. Die Veteranen, die 30 oder mehr Jahre gedient hatten, nähern sich ihm; einige ergreifen seine Hand und führen sie, unter dem Scheine, sie küssen zu wollen, in ihren Mund, damit er fühle, wie zahnlos derselbe sei; andere zeigen ihm ihre vom Alter gekrümmten Glieder. Germanicus nun betrat, von den befreundeten Führern begleitet, das Tribunal, und verlangte, um zunächst wenigstens die äußere Ordnung wiederherzustellen — die zusammengelaufenen Krieger sollten nach Manipeln auseinandertreten, damit sie seine Antwort besser hören — und die Fahnen vortragen, damit er wenigstens die Cohorten unterscheiden könne. Zaudernd gehorchten die Meuterer: nun versuchte es der Feldherr, durch seine Beredsamkeit sie weiter zu beruhigen. Er begann mit dem Ausdrucke der Verehrung gegen Augustus, und ging dann auf des Tiberius Siege und Triumphe über, indem er vorzugsweise die herrlichen Thaten pries, die jener mit denselben Legionen in Germanien vollbracht hätte. Dann rühmte er die Einmüthigkeit in Italien, die Treue der Gallier, wo nirgends eine Spur von Meuterei sich gezeigt hätte. Soweit hatten ihm die Soldaten ruhig zugehört: als er aber nun auf ihre Empörung zu sprechen kam, und sie an die so schwer verletzte Kriegszucht und die an den Centurionen verübten Gräuel erinnerte, da entblößten Alle ihren Leib und zeigten ihm die Narben, die von den Schwertern der Feinde und den Stecken der Centurionen herrührten. Einstimmig klagten sie dann über die „Verschacherung" der Dienstentlassung, den geringen Sold und die harte Arbeit, besonders über die Plackereien des Lagerdienstes. Am heftigsten tobten die bejahrten Veteranen, die laut nach Entlassung schrieen, damit sie ein Ende ihrer Plagen und Ruhe ohne Armuth fänden. Einige foderten auch das Geld, welches Augustus den Soldaten der Legionen in seinem Testamente (vergl. *Tac.* Ann. I, 8. *Dio* 56, 32. *Sueton.* Octav. August. c. 102) ausgesetzt hatte. Dazwischen ertönte plötzlich der Ruf: „Nicht Tiberius, sondern Germanicus müsse Imperator werden! Falls der Feldherr nach der Herrschaft trachte, so sei man bereit, ihm zu folgen!" Kaum hatte der edle Cäsar das vernommen, so sprang er heftig vom Tribunale herunter, als fliehe er die Befleckung der Schuld; die Soldaten aber traten ihm mit den Waffen entgegen und bedrohten ihn, wenn er die Rednerbühne nicht wieder besteigen wolle! Germanicus aber rief: „Lieber sterben, als die Treue verletzen!" riß sein Schwert aus der Scheide und würde es in seine Brust gestoßen haben, wenn nicht die Umstehenden, seine Freunde, die sich in seine Nähe gedrängt hätten, seine Hand gepackt und mit Gewalt festgehalten hätten. Bei diesem Anblicke erhoben die meisten der Krieger ein Jammergeschrei; ein Theil des Haufens aber rief ihm zu: „er solle nur zustoßen!" Ja, ein Soldat, Calusidius mit Namen, war niederträchtig genug, dem Feldherrn sein eigenes bloßes Schwert darzubieten, mit den Worten: „Da, nimm meins, es ist schärfer als das Deinige!" So kannibalische Rohheit empörte denn doch die übrigen Meuterer: sie gaben Raum, daß Germanicus, der schnell erkannt hatte, daß bei solcher Lage der Dinge sein freiwilliger Tod ein ganz unzeitiges nutzloses Opfer sein, ja eher verderblich wirken würde, von seinen Freunden rasch nach dem Feldherrnzelte gerissen werden konnte [44]).

Die Verhältnisse, bedrohlich wie sie waren, geboten einen schnellen Entschluß. Man vernahm, die Meuterer wollten Gesandte an das „obere" Heer abschicken, um auch dieses für ihre Sache zu gewinnen; die „Stadt der Ubier" (das spätere Cöln), wo sich Agrippina, des Feldherrn Gemahlin, befand, sei der Zerstörung geweiht, eine Plünderung der gallischen Städte stehe zu befürchten, der man dann, wollte man die Hilfstruppen und Bundesgenossen gegen die meuterischen Legionen bewaffnen, nur durch einen bürgerlichen Krieg begegnen könne. Und dazu kam der Gedanke an die feindlichen Germanen, die, mit dem Aufstande im römischen Lager wohl bekannt, bei einem eventuellen Abzuge der Legionen ohne Zweifel den Rhein überschreiten würden. Unter diesen Umständen beschloß Germanicus in Uebereinstimmung mit den zu einem Kriegsrathe versammelten höhern Officieren, den Soldaten ihre Foderungen, soweit sie die Militairverhältnisse betrafen, zum Theil zu bewilligen.

43) *Tacit.* Ann. I, 31. 32. cf. 17. *Dio* 57, 4. 5. *Suet.* Tiber. c. 25; vergl. auch die stark rhetorische Schilderung des *Vellej. Paterc.* II, 125 und Marquardt a. a. O. 3. Th. 2. Abth. S. 380. Anm. 2169.

44) *Tacit.* Ann. I, 34. 35. 43. *Dio* 57, 5, cf. 18. *Suet.* Tiber. c. 25. Calig. c. 1; cf. *Vellej. Paterc.* II, 125 und *Zonar.* XI, 1. 2.

„Im Namen des neuen Kaisers" wurden Schreiben verfaßt, welche „völlige Entlassung nach 20jährigem Dienste; Versetzung unter die Veteranen nach 16 Dienstjahren (d. h. Befreiung von dem gewöhnlichen Dienste, lediglich unter der Bedingung, daß solche Soldaten noch bei den Fahnen blieben und mit gegen den Feind fochten); und endlich Auszahlung, ja Verdoppelung der Legate August's" verkündeten.

Mistrauisch, wie sie waren, drangen die Soldaten auf augenblickliche Ausführung des Verheißenen. So wurden denn die gänzlich Ausgedienten sofort entlassen, die Veteranen ausgesondert; die Gelder sollten gezahlt werden, wenn die Legionen ihre Winterlager bezogen hätten. Aber die wüthende 5. und 21. Legion wollten nicht eher abziehen, als bis sie ihr Geld erhalten hätten. Erst als Germanicus und seine Freunde die Legate aus ihrem Reisegelde bezahlt hatten, gelang es, die Haufen zu trennen, die 5. und 21. Legion nach **Vetera Castra** abzuführen, während Cäcina mit der ersten und 20. und den Veteranen aller vier Legionen (vergl. *Tac.* Ann. I, 39) nach dem Standlager bei der Ubierstadt abmarschirte. Nun eilte Germanicus sofort zum obern Heere, um diese Truppen für den Tiberius in Eid und Pflicht zu nehmen. Drei Legionen (die zweite oder „Augusta." die 16. [ohne bekannten Beinamen], und die 13. oder „Gemina") huldigten hier ohne Weiteres: nach einigem Zögern auch die vierte (es war die 14. oder „Gemina Martia Victrix." vergl. hierzu wieder Marquardt a. a. O. 3. Th. 2. Abth. S. 352). So schien die drohende Gefahr glücklich überwunden zu sein: aber der Aufruhr sollte noch einmal und furchtbarer wieder auflodern [45]). Germanicus war eben vom Oberrheine zu den Legionen, welche dicht bei der Ubierstadt stationirten, zurückgekehrt [46]); er wohnte, so scheint es (vergl. auch Burkhard a. a. O. S. 27), nicht im Lager, sondern mit seiner Familie in einem Hause der Stadt. Kaum also in Cöln angekommen, trafen Abgeordnete des Senats aus Rom bei ihm ein; an ihrer Spitze Lucius Munatius Plancus, der im vergangenen Jahre, 13 n. Chr., Consul gewesen war; höchst wahrscheinlich war es dieselbe Gesandtschaft, die, wie wir oben erwähnt haben (*Tac.* Ann. I. 14) der Senat auf Anregung des Tiberius einige Zeit nach August's Tode an Germanicus abgehen ließ, um ihm das Decret wegen Erneuerung seines proconsularischen Imperiums zu überbringen [47]). Die Ankunft dieser Gesandten entzündete den Aufruhr von Neuem. Das Bewußtsein ihrer Schuld veranlaßte die Soldaten zu der ganz unbegründeten Vermuthung, die Abgeordneten wären gekommen, um ihnen auf Befehl des Senats die letzthin ertrotzten Zugeständnisse wieder zu entreißen. Vor Allem auf den Plancus, dem sie die Schuld eines solchen Senatsbeschlusses aufbürden, richtet sich die Wuth der Unsinnigen. So dringen sie denn um Mitternacht in die Stadt ein, ziehen nach des Germanicus Hause, brechen mit Gewalt in die Wohnung ein, schleppen den Oberfeldherrn aus seinem Schlafgemache und zwingen ihn unter mörderischen Drohungen, die Fahne der Vexillarier auszuliefern [48]). Dann toben sie durch die Straßen; sie begegnen den Gesandten, die durch den Tumult erschreckt, zum Germanicus eilen. Die Senatoren werden von den Wüthenden insultirt, und entgehen nur mit Mühe dem Tode. Plancus vor Allem kann sich nur dadurch retten, daß er in das Lager der ersten Legion flüchtet und dort die Feldzeichen und den Legionsadler (die als heilig galten), umfaßt; auch dort verfolgt, rettete ihn nur die verzweifelte Aufopferung des Adlerträgers Calpurnius vom Tode. Erst beim Anbruche des nächsten Tages konnte Germanicus es wagen, das Lager zu betreten. Er bestieg das Tribunal, ließ den Plancus zu sich führen, eröffnete den Soldaten einfach, weshalb die Gesandten gekommen seien: dann hält er mit ergreifenden Worten den Soldaten das Empörende, jedes menschliche und göttliche Recht frevelhaft Verletzende ihres Benehmens vor. Es gelingt ihm auch, die Massen soweit zu be-

---

45) *Tacit.* Ann. I, 36. 37. *Dio* l. c. *Zonar.* l. c.

46) Tacitus (39) nennt den Ort, wo die Legionen stationirten: „Ara Ubiorum." Im Gegensatze zu andern Annahmen möchte ich aus dem im Folgenden Erzählten, und mit Beziehung auf *Tacit.* 37. schließen, daß (vergl. auch *Tacit.* Ann. I, 45 und Histor. IV, 28) Reichard und Mannert a. a. O. Recht haben, wenn sie den Ort unmittelbar bei Cöln annehmen. Vergl. Zeuß a. a. O. S. 88. Forbiger, Handb. der alten Geographie. 3. Bd. S. 249. Höck a. a. O. Abth. III. S. 7.

47) Diesen Schluß, so scheint es, darf man (vergl. Burkhard a. a. O. S. 27) aus der ganzen Erzählung des Tacitus ziehen: Wietersheim (a. a. O. S. 431) meint, Germanicus habe während des Aufstandes einen Courier nach Rom geschickt, worauf dann der Senat eine außerordentliche Gesandtschaft nach dem Rheine abgeordnet habe. Das ist allerdings möglich, aber durch keine Stelle des Tacitus bezeugt; eher möchte ich selbst aus der ganzen Stelle *Tacit.* Ann. I, 39 (besonders auch: „Germanicus cur venerint legati aperit seq.") schließen, daß die Senatoren, die schwerlich mit Courierschnelle reisten, bei ihrer Abreise von Rom von den Meutereien noch gar Nichts wußten. Aus *Tacit.* Ann. I, 46 scheint übrigens hervorzugehen, daß man die Unglücksnachrichten vom Rhein in Rom nicht allzu früh erhielt. (*Dio* 57. 5 in der etwas unklaren Stelle: „*ὑστερὸν δὲ, πρεσβευτῶν — πολυπραγμονῆσαι*," behauptet, Tiberius habe diese Gesandtschaft veranlaßt und ihr geheime Aufträge an Germanicus mitgegeben. Man kann — doch liegt eine zwingende Nothwendigkeit nicht vor — allerdings diese Stelle so deuten, als ob Tiberius bei Absendung der Gesandten von dem Aufstande schon gewußt habe. Ich ziehe es jedoch vor, lieber der klaren und bestimmten Erzählung des Tacitus zu folgen.) Daß zwischen Germanicus und dem Kaiser Boten gewechselt wurden, liegt in der Natur der Dinge; daß Tiberius aber, trotz seines heuchlerisch scheuen Auftretens in den ersten Tagen seiner Regierung, Senatoren gebraucht, oder gar dem Senate erlaubt haben sollte, um scheinbar selbständig bei so wichtigen, kritischen Angelegenheiten einzugreifen, ist mir nicht recht wahrscheinlich. Er wartete ab, was dem Germanicus am Rhein (und dem Drusus in Illyrien) gelingen würde. Vergl. *Tacit.* Ann. I, 46. 47.

48) Es waren die alten Soldaten, die man (s. oben und *Tac.* I, 37) auf Grund der ertrotzten Concessionen nach 16 Dienstjahren halb entlassen hatte, sodaß sie nur noch als Kampfespflichtige beim Heere blieben. Sie standen jetzt in Cöln; das Vexillum, unter dem man sie vereinigt hielt, befand sich in Germanicus' Hause. Jetzt holten sie es sich mit Gewalt, um durch den unmittelbaren Besitz dieses Zeichens ihrer Entlassung vom gewöhnlichen Dienste sich gegen die von ihnen vermutheten Einreden der Senatoren zu sichern.

ruhigen, daß er die Gesandten unter dem Schutze eines Reitertrupps von den Hilfstruppen aus dem Lager entfernen kann.

Indessen konnte jetzt Niemand für die Ruhe, auch nur der nächsten Stunde bürgen. Daher drangen denn die Freunde, und wer sonst treu geblieben war, aufs Ernstlichste in den Germanicus: „wenn auch Er selbst es vorziehe, statt zu dem treuen, oberen Heere abzugehen, der Gefahr noch ferner Trotz zu bieten, so solle er doch wenigstens seinen Sohn und seine Gattin (die damals hochschwanger war), nicht länger unter diesen wüthenden Soldaten lassen, wenigstens Agrippina und den kleinen Cajus seiner Familie und dem Vaterlande erhalten!" Ungern entschloß sich der Cäsar dazu: noch lebhafter widerstrebte die heldenmüthige Agrippina. „Sie sei," sagte sie, „August's Enkelin und Agrippa's Tochter, und nicht so aus der Art geschlagen, um vor Gefahren zurückzubeben!" Germanicus mußte sie bei ihrer gegenseitigen Liebe, bei ihrem kleinen Cajus, bei der noch ungeborenen Frucht ihres Leibes unter Thränen beschwören, nachzugeben und sich an einen andern sicherern Ort bringen zu lassen. Die Hauptstadt der gallischen Trevirer (j. Trier) ward zur Zufluchtsstätte für Agrippina ausersehen. Ihre Abreise, die noch an demselben Tage stattfand, ward der Wendepunkt des Aufstandes. Denn als nun die hohe Frau, ihren kleinen Sohn, den Liebling der Soldaten, im Arme, von den Frauen der übrigen Officiere, die mit ihr flüchteten, umgeben, im kläglichen Zuge unter allgemeinem Wehklagen der Abreisenden wie der Zurückbleibenden, ohne das übliche kriegerische Geleit die Ubierstadt verließ, da fingen die rohen Meuterer — die durch die Klagelaute gelockt aus ihren Lagerhütten getreten waren — denn doch an zu stutzen. Ihre Gemüther wurden von verschiedenartigen Empfindungen bewegt: sie gedachten der großen Verwandten der Agrippina, der Augustus, Agrippa, Drusus; sie dachten daran, wie sie stets des Feldherrn Gattin als ein Muster altrömischer Weiblichkeit verehrt hatten, und diese Frau und ihren Sohn trieben sie nun selbst aus ihrem Lager! Da regte sich Mitleid, Reue und Scham in den verwilderten Gemüthern: und mehr noch wirkte der beleidigende Gedanke, daß diese Pfänder ihrer Zuneigung dem Schutze der eigenen Landsleute entzogen werden sollten; Eifersucht und Neid gegen die „Fremden," die Gallier, flammte bei ihnen auf. Ihre Gefühle machen sich schnell in Thaten Luft, sie werfen sich den Abziehenden entgegen, sie halten den Wagen (so nach *Sueton.* **Calig. c. 9. „reprehenso ac retento vehiculo")** auf, in dem Cajus und Agrippina sitzen: einige beschworen die Letztere, sie solle umkehren und bleiben, die meisten stürmen mit derselben Bitte zum Germanicus[49]). Dieser nun wußte die veränderte Stimmung der Soldaten meisterhaft zu benutzen. Voll frischen Schmerzes und Zornes hielt er nun der um ihn versammelten Menge in flammenden Worten ihre ganze schwere Schuld vor; und diesmal schlugen seine Worte durch. Tief erschüttert baten die Krieger den Cäsar, „er möchte die Schuldigen strafen, den Verführten verzeihen, das Heer gegen den Feind führen: die Agrippina aber und ihren Sohn sollte er doch nicht von Cöln abreisen lassen, nicht unter den Schutz der Gallier stellen!" Da gab denn Germanicus den Endbescheid, „Agrippina müsse, da ihre Niederkunft und der Winter bevorstehe, jedenfalls nach Trier gehen; Caligula solle im Lager bleiben — die Bestrafung der Schuldigen überlasse er den Truppen selbst." Das Strafgericht, welches die Truppen nun hielten, fiel blutig genug aus; die vollkommen umgewandelten Soldaten schleppten die Rädelsführer der Empörung gefesselt zu dem Legaten der ersten Legion, C. Cetronius, der nun die versammelten Krieger über die größere oder geringere Schuld der Einzelnen entscheiden ließ: die Schuldigsten — und solcher fand man gar viele, denn mit dem Blute derselben meinten die andern Meuterer ihre Schuld abwaschen zu können — wurden sofort von ihren Kameraden niedergehauen. Nachdem so die schwer verletzte Kriegszucht blutig gerächt war, ließ Germanicus die Veteranen nach Rhätien abmarschiren, um ein gefährliches Element aus dem Lager zu entfernen; dann aber hielt er unter den Centurionen, soweit sie dem Tode entgangen waren, eine strenge Musterung, und entließ alle aus dem Dienste, welche nach übereinstimmendem Urtheil der höhern Officiere und der Gemeinen durch Habsucht und Grausamkeit zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben hatten[50]).

Nachdem Germanicus so bei der Ubierstadt die Ordnung hergestellt, die dortigen Legionen (vergl. *Tac.* I. 43 s. f.) für Tiberius in Pflicht genommen hatte, blieb ihm noch übrig, den Trotz der Truppen zu Vetera zu überwinden. Die hier campirenden Soldaten der 5. und 21. Legion, die eigentlichen Urheber und die wildesten Frevler der Empörung, waren trotz der letzten Nachrichten von Cöln noch immer in Aufregung: sie weigerten sich, wie es scheint, hauptsächlich, das neue Principat anzuerkennen. Um auch sie zur Ordnung zu zwingen, trifft Germanicus Anstalten, sie mit bewaffneter Hand anzugreifen[51]). Der Legat Cäcina hatte

49) Nach *Dio* 57, 5 ging es etwas wilder her; nach dieser Angabe (vergl. *Zonar.* XI, 1) hätten die Meuterer die heimlich abreisende Agrippina mit ihrem Sohne gradezu gefangen genommen, dann die Agrippina mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft dem Germanicus auf vieles Bitten zurückgegeben, den Cajus aber bei sich behalten. Weiter wird dann die endliche Wiederherstellung der Ordnung ganz ungenügend motivirt. Wir folgen natürlich auch hier dem Tacitus. Ich füge gleich hier noch bei, daß bei *Sueton.* Calig. c. 48 dem nachmaligen verrückten Kaiser Cajus Caligula eine ähnliche Auffassung jener Ereignisse untergelegt wird. Der unsinnige Mensch wollte bekanntlich nach der angeführten Stelle des Sueton, als er im J. 793 d. St., 40 n. Chr., seinen tollen Zug durch Gallien vollendet und den Niederrhein erreicht hatte, das ganze untere Rheinheer ermorden, mindestens decimiren lassen, zur Strafe dafür, daß diese Legionen einst gegen Germanicus sich empört, ihn, den Cajus, an der Abreise nach Trier mit Gewalt gehindert hätten! Die drohende Haltung der Soldaten verhinderte jedoch die Ausführung des schändlichen Mordplanes. Vergl. Höck a. a. O. 3. Th. S. 230.

50) *Tac.* Ann. I, 38—44. *Dio* 57, 5. *Sueton.* Calig. c. 9. *Zonar.* XI, 1. 51) *Tac.* I, 45.

sich schon vorher nach Vetera begeben. Sobald nun Alles gerüstet war, um die Meuterer mit Erfolg bekämpfen zu können, schickte Germanicus — der gern den offenen Bürgerkrieg vermieden hatte — ein Schreiben an Cäcina, des Inhalts: „er selbst komme mit bedeutender Macht, und werde, wenn die Truppen nicht bei Zeiten die Rädelsführer selbst bestraften, schonungslose Strafgerichte ohne weitere Auswahl verhängen;" dieser Brief sollte einen heilsamen Schrecken einflößen. Er wirkte denn auch, aber anders, als der Cäsar gewünscht hatte. Cäcina nämlich setzte sich sofort mit den Adler- und Fahnenträgern und andern zuverlässigen Soldaten in Verbindung, las ihnen den Brief des Oberfeldherrn heimlich vor und foderte sie auf, die Ordnung herzustellen. Es gelang unerwartet schnell; die Anhänger des Legaten erkannten bald, daß der größte Theil der Truppen bereit sei, zur Pflicht zurückzukehren. Sobald man sich hiervon überzeugt hatte, bestimmten die Freunde des Legaten, im Einverständnisse mit demselben einen Tag zur Vollziehung des Strafgerichts; dann überfielen, ohne Mitwirkung irgend eines der höhern Officiere, die „pflichttreuen" Krieger unerwartet ihre Nichts ahnenden Kameraden und hieben in gräßlichem Gemetzel „den stets zur Empörung geneigten Auswurf des Heeres" in den Quartieren nieder. So ward — wie es scheint in den letzten Tagen des Septembers — die gefährliche Meuterei in dem Blute der eigentlichen Anstifter grauenvoll erstickt[52]).

Bald darauf erschien Germanicus selbst mit seinem Heere (s. oben) zu Vetera, der Anblick der Leichen erfüllte ihn mit Entsetzen. „Das sei keine Heilung eines Uebels," rief er unter Thränen aus, „das sei eine Niederlage!" und ließ die todten Körper schnell verbrennen. Es war nöthig, den Soldaten rasch eine ernste Beschäftigung zu geben; die Stimmung der Truppen kam seinen Wünschen entgegen. Noch immer in wilder Aufregung, fühlten sich jetzt die Soldaten von neuem schwerem Frevel befleckt, und foderten dringend, zur Sühne des vergossenen Blutes ihrer Zeltgenossen in den Kampf gegen die Germanen geführt zu werden. Gern gab der Feldherr der Kampflust der Truppen nach. Auf seinen Befehl ward — wahrscheinlich in den ersten Octobertagen des Jahres 14 nach Chr. — eine Brücke über den Rhein geschlagen (zwischen dem heutigen Wesel und Rees, wahrscheinlich bei Birten; vergl. Ledebur a. a. O. S. 210. Fiedler a. a. O. S. 40. 144). Dann führte er sofort 12,000 Legionssoldaten, 26 Cohorten Bundesgenossen und 8 Schwadronen Reiter auf das rechte Rheinufer. Ohne eigentlichen Plan, sollte der Stoß die teutschen Marsen treffen [denn dieses Volk hatte nebst den Bructerern, Catten und Cheruskern sich an der Vernichtung der Varianischen Legionen vorzüglich betheiligt], die, wie alle andern Germanenstämme am Niederrhein, bei den ihnen bekannten Zerwürfnissen im römischen Lager keinen Angriff befürchteten; um so weniger, als sie selbst nicht unmittelbar dem Rheine benachbart waren. Germanicus nun durchzog in schnellen Märschen zuerst das Flachland des rechten Rheinufers im Norden der Lippe, dann die gefahrvolle Silva Caesia (die bewaldeten Höhen in der Nähe von Coesfeld; Ledebur a. a. O. S. 306 fg. Forbiger, Handbuch der alten Geographie. 3. Bd. S. 322), durchschritt die von Tiberius früher, als er nach des Drusus Tode am Rhein commandirte, angelegten „Landwehren" (limites) — nach Ledebur a. a. O. S. 308 bis 310 am Westufer des Flusses Amisia, jetzt Ems, belegen — und schlug bei den letzteren ein verschanztes Lager auf. Von dort ging es weiter durch finstere Waldungen; um die Marsen — vermuthlich im jetzigen Osnabrückischen, auf dem rechten Emsufer; s. Ledebur S. 107 fg.; Horkel a. a. O. S. 435; vergl. Forbiger a. a. O. S. 408 — womöglich unvorbereitet zu überfallen, ward zum Einfall in ihr Gebiet statt der gewöhnlichen Straße ein schwieriger, selten betretener Umweg eingeschlagen. Vorausgeschickte Kundschafter brachten die Nachricht, die Germanen feierten ein Fest und brächten die nächste Nacht unter Schmaus und Trinkgelagen zu. Diese günstigen Umstände zu benutzen, drang Germanicus eilig weiter vor. Cäcina ward mit den leichten Cohorten vorausgeschickt, um die Waldung auszuhauen, wo sie den Durchmarsch hemmte; die Legionen folgten in mäßiger Entfernung. Mitten in der sternenhellen Nacht erreichten (nach einem Marsche von etwa zwei Tagen) die mordlustigen Schaaren die ersten marsischen Weiler und Dörfer. Sie wurden in aller Stille umstellt, Niemand leistete Widerstand; denn Schlaf und Trunkenheit hatte die arglosen, keines Feindes gewärtigen Marsen übermannt. Um nun die Vernichtung allgemeiner zu machen, theilte Germanicus die Legionen in vier Colonnen; so ward eine Strecke von 50,000 römischen Schritten (oder alles Land im Umkreise von zehn teutschen Meilen) mit Feuer und Schwert erbarmungslos verheert. Es war ein scheußliches Gemetzel, die schlafenden, wehrlosen Feinde, Greise, Weiber und Kinder so gut wie die Männer wurden mitleidslos hingeschlachtet. Die Häuser und Heiligthümer der Marsen, selbst das größte Heiligthum der Stämme dieser Gegend, der den Bructerern, Marsen und Cheruskern gemeinsame Tempel der Tanfana (wahrscheinlich in der Nähe des heutigen Tecklenburg; s. Ledebur S. 112—114; Forbiger S. 408), wurden der Erde gleich gemacht. Die Römer hatten fast gar keinen Verlust zu beklagen; ihre Thaten — würdig der meuterischen, blutgierigen Kriegsknechte von Cöln und Vetera — sollten jedoch nicht völlig ungerächt bleiben. Gleich nach diesen „ruhmvollen" Thaten beschloß Germanicus wieder nach dem Rheine zurückzukehren. Aber schon hatte sich die Kunde von der marsischen Blutnacht bei den Nachbarn der Marsen verbreitet. Die Stämme der Bructerer, Usipeter und Tubanten, die — als Nachbarn der Marsen im Westen, Süden und Südosten — zum Theil zwischen dem Marsenlande und dem Rheine wohnten, erhoben sich zur Rache; um dem Cäsar den Weg zu verlegen, besetzten sie die waldbedeckten Höhen, durch welche der Rückweg des Heeres führte. Sobald Germanicus das erfuhr, ließ er seine Truppen eine Aufstellung annehmen, die ihnen erlaubte,

52) *Tac.* Ann. I, 45. 48. 49.

aus dem Marsche sofort zum Gefecht überzugehen. Ein Theil der Reiter und die Hauptmasse der bundesgenossischen Truppen bildeten den Vortrab; ihnen folgten die Soldaten der ersten Legion. Nach dieser kam das Gepack, auf der Linken von der 21., auf der Rechten von der 5. Legion gedeckt. Die 20. Legion und der Rest der Bundesgenossen bildeten den Nachtrab. Die Germanen griffen indessen die Romer erst an, als letztere in langem Zuge in Mitten der Wälder sich ausdehnten; dann warfen sie sich — Vortrab und Haupthaufen wurden nur geneckt — mit aller Macht auf den romischen Nachtrab. Schon waren die leichten Cohorten der Bundesgenossen durch den wuthenden Angriff der Germanen in Verwirrung gerathen, da sprengte Germanicus heran und rief den Soldaten der 20. Legion mit lauter Stimme zu, „jetzt sei der Augenblick gekommen, wo sie ihre Empörung vergessen machen konnten; sie sollten eilen, ihre Schuld in Ruhm zu verwandeln!" Da entbrannte der Muth der Legionare; sie machen einen wüthenden Angriff auf die Germanen, durchbrechen ihre Reihen, werfen sie auf einen offenen Raum zuruck und hauen die Fliehenden nieder. Gleichzeitig erreichte die Vorhut den Rand des Waldes und verschanzte ein Lager. Seitdem ward der Marsch der Romer nicht weiter aufgehalten; ohne weitere Verluste erreichten sie den Rhein, und bezogen die Winterlager [53]).

Germanicus hatte durch sein Verhalten in kritischer Lage dem Tiberius die Herrschaft gerettet, gesichert; damals wie später wird es freilich an Stimmen nicht gefehlt haben, die von ihm noch größere Energie den meuterischen Legionen gegenuber foderten; aber jedenfalls ist sein Verfahren des höchsten Lobes würdig. Vor Allem wenn wir bedenken, für wen er sein Leben in so aufopfernder Weise in die Schanze schlug. Der alternde Augustus hatte seine volle Liebe auf seines Drusus edlen Sohn und dessen hochherzige Gattin übertragen; er gefiel sich in dem unverhohlenen Lobe des schönen Familienlebens dieses wurdigen Paares [54]), dessen Kinder er wie seine eigenen liebte [55]). In seinem Testamente endlich hatte Augustus den Germanicus und dessen Sohne zugleich mit des Tiberius Sohn Drusus zu Erben im zweiten Grade bestellt [56]). Solche Liebe des Großvaters trug dem edlen Junglinge, wie wir schon fruher sahen, die herzliche Abneigung und das entschiedene Mistrauen des Tiberius ein (vgl. *Suet.* Tib. c. 52); gluhender noch haßte ihn die romische Katharina von Medicis, die unnaturliche Großmutter Livia. Der letzteren Haß traf jedoch in noch hoherem Grade die stolze Agrippina, deren kühner, trotziger Sinn nicht so leicht die dauernden Verhetzungen und Feindseligkeiten zu ertragen vermochte, wie ihr Gemahl. Die Weiberfeindschaft war im besten Gange; Germanicus ward von Seiten seiner Gattin schwerlich zur Treue gegen den bosen Oheim ermuntert, vielmehr bezwang aus inniger Liebe zu ihm August's stolze Enkelin den stolzen Sinn und kuhne Hoffnungen [57]). Fürwahr, je mehr man die Umstande durchforscht, unter denen Germanicus damals das Interesse seines Adoptivvaters verfocht, um so mehr fuhlt man sich gestimmt, ihm die höchste Anerkennung, ja Bewunderung zu zollen. Sie wird nicht im Mindesten geschmalert, wenn wir neben seiner vollendeten Ehrenhaftigkeit und unbeugsamen Treue noch auf andere Motive hinweisen, die ihn damals bestimmten. Als die rheinischen Legionen dem Cäsar die Herrschaft antrugen, da war es schwerlich die Furcht vor Tiberius (oder gar die geheime Absicht, die Wietersheim a. a. O. S. 433 dem Germanicus unterschiebt, zuvor nach Art des großen Julius durch eine Reihe siegreicher Feldzüge seine Legionen fester an sich zu ketten, um dann die höchste Gewalt zu erwerben), die ihn abhielt, nach dem Diadem zu greifen. Ihn erfullte ohne Zweifel dunkles Grauen vor einem neuen, schrecklichen Bürgerkriege. Er am wenigsten mochte sich und das geliebte Vaterland einer „verfruhten" Pratorianerherrschaft schlechter Meuterer unterwerfen, er am wenigsten mochte dazu mitwirken, daß die Legionen — ohnehin schon mehr als gut war, ihrer Macht bewußt (*Tac.* Ann. I, 31) — das Geheimniß entdeckten und aller Welt offenbar machten, „es könne nicht blos Rom, sondern auch ein Soldatenhaufe an den entlegensten Grenzen des Reiches dem Erdkreise seinen Herrn geben." So hatte er denn den wilden Sturm gebändigt, ja in aller Schnelle noch feindliches Blut in Strömen vergossen; er hatte das vollste Recht, von Rom aus mit dem hochsten Lobe bedacht zu werden. Aber er täuschte sich grundlich, wenn er auf wahre Anerken-

53) *Tac.* Ann. I, 49—51. *Dio* 57, 6. Zu dem im Texte Behandelten ist noch Folgendes zu bemerken: Es ist Nichts schwieriger, als über die Wohnsitze der meisten kleineren Germanenvolker zwischen Rhein und Weser etwas Bestimmtes anzugeben. Die Ansichten der Forscher sind nach dieser Seite hin ebenso zahlreich, als einander widersprechend. In Betreff der Marsen rc. bin ich oben der bisher noch am meisten gebilligten Annahme gefolgt. Ich füge indessen hinzu, daß — wie schon Zeuß a. a. O. S. 86 fg. die Marsen mit den Sigambrern identificirt — ganz neuerdings Jacob Grimm in seiner „Geschichte der deutschen Sprache." Zweite Auflage. 1. Th. S. 431 fg. über die Marsen rc. eine neue, hochst beachtenswerthe Ansicht aufgestellt hat. Nach ihm wohnte dieses Volk zwischen dem oberen und mittleren Laufe der Flüsse Lippe und Ruhr, zum Theil auch auf dem linken Ufer des letzteren Flusses. Die *silva Caesia* sei der in Urkunden vom Ende des 8. Jahrh. als silva heissi oder hese angeführte Wald zwischen Essen und Werden. Ich leugne nicht, daß diese Ansicht sehr viel Verlockendes darbietet, habe jedoch nicht gewagt, sie ohne Weiteres in den Text aufzunehmen. Den Tanfanatempel sucht Grimm in der Gegend von Dortmund. Er hält (vergl. S. 162) die Tanfana für eine germanische Göttin des Herdes und des Feuers, der romischen Vesta analog. 54) Vergl. *Sueton* Octav. Aug. c. 34.

55) Vergl. *Sueton.* l. c. Derselbe Sueton erzählt unter Anderem Calig. c. 7, einer der drei früh verstorbenen (s. unten) Söhne des Germanicus sei so schön gewesen, daß Augustus dessen Bildniß in seinem Schlafzimmer aufstellte und es küßte, so oft er dies Gemach betrat. Die Anmuth dieses Kindes rührte selbst das feindselige Gemüth der Livia; sie ließ dessen Statuette unter der Gestalt des Cupido im Tempel der capitolinischen Venus aufstellen. 56) *Suet.* Oct. Aug. c. 102; cf. *Tac.* Ann. I, 8. *Dio* 56, 32. Nach *Zonar.* XI, 2 (cf. *Tac.* Ann. I, 8) hätte Augustus damals auch des Germanicus Söhne zu Cäsaren ernannt; vergl. *Mongez* l. c. p. 125, das waren sie aber wol schon durch ihres Vaters Aufnahme in das Julische Haus geworden. 57) *Tac.* I, 33. *Dio* 57, 6.

nung von Seiten des Tiberius gehofft hatte. Tiberius, der während der kritischen Zeit, ehe aus Illyricum und vom Rhein günstige Nachrichten eintrafen, in Rom eine sehr geschickte Haltung angenommen hatte (vergl. *Tac.* Ann. I. 46. 47), vernahm die letzten Botschaften des Germanicus mit sehr gemischten Empfindungen. Er freute sich natürlich uber die Dampfung des Soldatenaufstandes; aber[58]) seine Furcht vor Germanicus ward eher vermehrt, denn vermindert. Gewohnt, alle Menschen nach sich zu beurtheilen, glaubte er — weil ihm, dem schlauen Heuchler, „die Worte nur erfunden zu sein schienen, um seine wahren Gedanken zu verdecken" — auch seinen Neffen nur mit Mistrauen betrachten zu dürfen. Die Concessionen, durch welche Germanicus die Meuterei Anfangs beschwichtigt hatte, misfielen ihm höchlich, er meinte, es sei nur geschehen, um die Gunst der Soldaten zu erkaufen. Auch um den neu erworbenen militairischen Ruhm beneidete er seinen Neffen. Indessen verbarg er fur jetzt noch seine Gesinnungen; an Germanicus und die Agrippina schrieb er in den verbindlichsten Ausdrucken, dankte ihnen fur die bewiesene Treue. Im Senate aber berichtete er, was geschehen war; er trug wegen der Thaten des Germanicus auf feierliche Opfer an, und pries in wohlgesetzter Rede die Verdienste desselben — freilich so kunstlich und geschraubt, daß seine wahre Meinung von den Verstandigen doch erkannt wurde. Das, was Germanicus den Soldaten zugestanden hatte, verminderte Dienstzeit und erhohten Sold (s. oben), mußte er wol bestätigen; doch ward die Verkurzung der Dienstzeit schon nach Jahr und Tag wieder aufgehoben[59]). Tiefer als die aufopfernde Hingebung des Germanicus haftete (vergl. *Tac.* I, 69) in dem Gedachtnisse des Tiberius die Erinnerung an einzelne Umstände des Aufstandes. Die Hoffnung der Legionen, der Caesar werde die Herrschaft eines Anderen nicht ertragen konnen; ihre Aeußerung, „in ihrer Hand liege das Schicksal des Reiches!" ihre Anerbietungen, dem Germanicus zu folgen, wenn er das Diadem an sich reißen wolle; der Umstand, daß namentlich die Liebe der Krieger zu der Agrippina und dem Caligula ihre Wuth gebrochen hatte — das waren Dinge, die der finstere Imperator nie vergessen konnte, die ihn veranlaßten, den Germanicus mit gesteigertem Mistrauen zu beobachten. Tiberius hätte am liebsten — und man muß gestehen, daß diese Politik fur die dermalige Lage des römischen Reiches angemessener war, als ein fortgesetzter Eroberungskrieg — die Waffenkämpfe am Rhein auf ein möglichst geringes Maß zur Sicherung der Rheingrenze beschränkt, und dafur die Germanen mit den Waffen der List bekämpft, ihre Kraft durch schlaue Schürung ihrer inneren Zwistigkeiten gebrochen oder gelahmt. Anders dachte Germanicus. Von Augustus entsandt (s. oben), die Schmach der Varianischen Niederlage zu suhnen, fühlte er sich durch die Erinnerung an seinen großen Vater angetrieben, den Namen, den er trug, durch eigene Waffenthaten zu verdienen; man kann kaum bezweifeln, daß es seine Absicht, seine stolze Hoffnung war, Roms „Herrschaft" über dieselben Länder, die Drusus einst „unterworfen" hatte, wieder herzustellen. Die Umstände kamen ihm dabei wohl zu Statten. Der Ueberfall der Marsen hatte die Germanen nur gereizt, die Ehre der römischen Waffen aber nur sehr ungenugend wieder hergestellt; indessen war doch der Krieg mit Glück wieder begonnen, und Tiberius konnte es jetzt noch nicht wagen, die Römer, vor Allem die kaum erst wieder beruhigten rheinischen Legionen durch das entschiedene Verbot eines Feldzugs von Neuem zu reizen.

So ward denn der Krieg gegen die Germanen im J. 768 d. St., 15 n. Chr., mit erneuter Energie fortgesetzt; diesmal mit ganz besonderem strategischem Geschick. Ohne Zweifel galt der Hauptschlag dieses Jahres den Cheruskern, von denen die Römer wol wußten, daß sie nach alter teutscher Weise durch Zwietracht zerrissen, in die Parteien des Römerfreundes Segest und des Freiheitsfreundes Armin getheilt waren. Der Hauptfeldzug in das innere Teutschland sollte erst im Sommer stattfinden; um aber den Weg zu den Cheruskern zu sichern (vielleicht auch um durch solche Operationen inzwischen der römischen Partei bei diesem Volke die Oberhand zu verschaffen), sollte zuvor die Macht der zwischen ihnen und dem Rheine wohnenden Völker erschuttert werden. Daher unternahm Germanicus selbst gleich zu Anfange des Fruhlings 15 n. Chr., mit den vier Legionen des oberen Heeres und 10,000 Mann Hilfstruppen von Moguntiacum aus einen Ueberfall gegen die Catten. Er erstieg die Höhe des Taunusgebirges, legte hier (wahrscheinlich in der Nähe von Homburg; Horkel a. a. O. S. 438) auf den Trümmern einer von seinem Vater herruhrenden Verschanzung ein Castell an, ließ hier das Gepäck, und zur Sicherung der Straßen und Flußübergänge den L. Apronius mit einem Theile des Heeres zurück und brach dann — unterstutzt durch eine ungewöhnliche Trockniß, in Folge deren die Flüsse meistens sehr seicht waren — mit den übrigen Truppen in das Land der Catten ein. Da man von seiner Ankunft keine Ahnung hatte, so fand er fast nirgends Widerstand, und Greise und Frauen wurden in Menge getödtet oder gefangen genommen. Ein Versuch der jungen Mannschaft, die sich an der Adrana (jetzt Eder) gesammelt hatte, die Römer an dem Uebergange uber diesen Fluß zu hindern, endete mit völliger Zerstreuung der Catten. Von ihren Nachbarn im Norden konnten Letztere, auch abgesehen von der Zwietracht bei den Cheruskern, keine Hilfe erwarten. Denn auf Befehl des

58) Interessant für die in der Umgebung des Tiberius verbreitete Anschauung über die Haltung des Germanicus gegenüber dem Aufstande ist die schon eben angezogene Stelle des *Vellej. Paterc.* (ed. *Kritz.*) II. 125, 4. Die Liebe, die nach *Vellej.* II, 129, 2 Tiberius für Germanicus hegte, existirte natürlich nur in der Phantasie, besser noch nur in der Rhetorik des Panegyrikers. 59) *Tac.* Ann. I. 52. cf. 78. *Dio* 57, 6. *Zonar.* XI. 1. Bald nachher, noch im J. 14 n. Chr., ward dem Germanicus eine neue Ehre zu Theil. In Rom ward nämlich ein neues Priesterthum, das der sodales Augustales, eingerichtet; man wählte dazu durch das Loos 21 Männer aus den Ersten des Staates; denselben wurden Tiberius, Drusus, Claudius und Germanicus beigesellt. *Tac.* Ann. I. 54.

Germanicus war zu derselben Zeit Cäcina mit den vier „unteren" Legionen, 5000 Mann Hilfstruppen, und einigen schnell aufgebotenen, unregelmäßigen Haufen aus den Gauen der verrömerten Germanen am linken Rheinufer (namentlich wol der Ubier), wie es scheint am linken Ufer der Lippe aufwarts marschirt, und hielt nun durch drohende Stellungen und kluge Märsche die Germanen im Norden der Lippe und die cheruskische Jugend ab, den Catten zu Hilfe zu eilen. Die durch den letzten Ueberfall keineswegs entmuthigten Marsen, die ihn anzugreifen wagten, warf er mit Erfolg zurück. Unter solchen Umständen verloren die Catten den Muth; sie baten um Frieden, und da Germanicus ihn verweigerte, so fluchtete das ganze Volk, einige Ueberläufer ausgenommen, aus seinen Dörfern und Höfen in die Wälder. Germanicus aber, nachdem er noch Mattium (nach der jetzt gewöhnlichen Annahme eins der heutigen Dorfer Maden und Metz, in der Nähe von Gudensberg, auf dem Norduser der Eder, nicht weit von der Mundung dieses Flusses in die Fulda; vergl. Forbiger a. a. O. S. 406), den Hauptort der Catten, eingeäschert und das offene Land verheert hatte, wandte sich wieder nach dem Rheine (wahrscheinlich durch die Thäler der Eder und Sieg, in der Richtung auf Bonn), ohne von den hart getroffenen Catten beunruhigt zu werden. Die Römer, so scheint es, hatten den Rhein noch nicht wieder erreicht, als Gesandte des Segest bei Germanicus eintrafen, um Hilfe wider den Arminius zu erflehen.

Es gehört zu dem tragischen Verhängnisse des teutschen Volkes, daß zu allen Zeiten seine edelsten Eigenschaften einen großen Theil der Schuld seines weltgeschichtlichen Unglucks getragen haben. So vor Allem die vielgerühmte „teutsche Treue," welche dem Fremden selten gebrochen — aber gegenuber den eigensten, heimathlichen Interessen nur zu oft schmerzlich vermißt worden ist, wenn Teutschland und das Ausland mit einander stritten. Ein Musterbild solcher Haltung ist der alte Segest; den hatte der fesselnde Zauber des Romerthums und der Romermacht so schwer berückt, daß ihm „Frieden," d. i. Hingebung an Rom Seitens der Germanen zweifellos nothig und nützlich erschien. Der nun hatte mit unbeugsamer Festigkeit die Treue bewahrt, die er einst den Römern gelobte, als ihn Augustus mit der Civität beschenkte. Darüber war er denn, wie man weiß, schon zur Zeit der Varusschlacht zum Verräther am eigenen Vaterlande geworden; war er in steigender Progression mit seinem Hause, seinem Volke immer tiefer zerfallen. Nach der Varusschlacht hatte Armin ihm seine hochherzige, teutsch gesinnte Tochter Thusnelda entfuhrt, sie geheirathet; das erweckte bei dem alten Fürsten unbändigen Haß gegen den unerwünschten Schwiegersohn. Jetzt nun hatte Armin — sei es schon durch die marsischen Gräuel, sei es erst durch den Einfall der Römer in das Cattenland gewarnt — neuen Krieg gegen die Römer gefodert. Die meisten Cherusker standen auf Seiten des herrlichen Varussiegers; Segest nur und sein Anhang widerstrebten dem jetzt wie sonst. Darüber kam es zur Fehde; sie scheint erbittert gewesen zu sein, weil Segest auf irgend eine uns nicht weiter bekannte Weise seine Tochter, die vom Armin schwanger war, wieder in seine Gewalt bekommen hatte. In seiner Burg von den ubrigen Cheruskern hart belagert, schickte Segest nun, wie wir sahen, in aller Eile Boten um Hilfe an Germanicus[60]).

Letzterer ging sofort auf Segest's Bitten ein. Er führte sein Heer (die Quellen geben uns keine nähere geographische Bestimmung) wol auf dem Wege, den er eben gekommen, nach dem Cheruskerlande, entsetzte den Segest und fuhrte denselben sammt dessen zahlreichen „befreiten" Verwandten und Mannen mit sich fort. Außer andern edlen germanischen Frauen ward auch Thusnelda „befreit," d. h. der Romerfreund Segest mußte es mit ansehen, wie die eigene Tochter, an hohem teutschem Sinne nach dem Gatten geartet, dessen Sohn sie unter dem Herzen trug, in die Hände der bittersten Feinde ihres Gemahls fiel; wie stolz sie die Gefangenschaft ertrug, sagt uns der edle Tacitus[61]). Beladen mit so „ruhmvollen" Trophäen (dazu hatte man in Segest's Schloß noch einen guten Theil römischen Eigenthums wiedergewonnen, das die Germanen einst in der Varusschlacht erbeuteten), kehrten die Römer nun nach dem linken Rheinufer zurück; Tiberius aber ertheilte dem Germanicus für solche Erfolge den Titel „Imperator."

Der junge Imperator sollte bald Gelegenheit bekommen, den neuen Ehrentitel in ernstlichem Kampfe zu bewähren. Armin nämlich, dessen natürlicher Ungestüm durch die unwürdige Wegschleppung seiner schwangern Gemahlin zur höchsten Wuth gesteigert war, eilte in leidenschaftlicher Bewegung durch die Gaue der Cherusker und rief das Volk zum Rachekriege auf gegen den Segest und die Römer. Sein Wort fand bei den Cheruskern und ihren Nachbarstämmen allgemeinen Anklang; Germanicus hatte einen furchtbaren Stoß zu befürchten. Es galt, durch eine wohlberechnete Offensive ihn bei Zeiten abzulenken, den Hauptkampf selbst zu eröffnen — wo möglich im inneren Germanien. In drei Colonnen ließ Germanicus daher zunächst die gesammte Rheinarmee concentrisch nach der Mittel-Ems vordringen. Cäcina durchzog mit 40 römischen Cohorten das Land der Bructerer; Pedo führte die Reiterei durch das Gebiet der Frisier, Germanicus selbst führte vier Legionen zu Schiffe auf dem Seewege nach der Ems. An dem mittleren Laufe dieses Stromes (in der Gegend zwischen dem heutigen Meppen oder Lingen und Rheina; vergl. Ledebur a. a. O. S. 214) vereinigte sich das ganze Heer; mehr als 80,000 Mann stark. Die teutschen Chauken traten jetzt mit den Römern in Bundesgenossenschaft; die Letz-

60) Bei denselben befand sich auch Siegmund, Segest's Sohn, der einst im Jahre der Befreiung Teutschlands sein Priesterthum (im römischen Dienste) an der Ara Ubiorum aufgegeben, seine Priesterbinde zerrissen, sich unter Armin's Banner gestellt hatte. Jetzt scheint er wieder auf Seiten seines Vaters getreten zu sein, der ihn — im Vertrauen auf des Germanicus Milde — ins römische Lager schickte. In der That verzieh auch Germanicus dem jungen Fürsten seinen früheren Abfall, nahm ihn freundlich auf und schickte ihn, nachdem er Segest's Wünsche vernommen, unter guter Bedeckung nach dem linken Rheinufer, wol wieder nach der Ara Ubiorum. 61) Vgl. *Strabon.* lib. VII. c. 1. p. 292. ed. *Casaub.*

tern wandten ſich zunächſt gegen die Bructerer, welche vergeblich durch Verwüſtung ihres Landes den Feind aufzuhalten ſuchten. Nach einem Siege, den ein Streifcorps unter L. Stertinius über die Bructerer erfochten hatte (dabei ward der Adler der mit Varus vernichteten 19. Legion wiedererobert), ward das ganze Gebiet dieſes Volkes zwiſchen Ems und Lippe ſyſtematiſch verheert. Langſam vordringend, kamen die Römer allmälig in die Nähe des teutoburger Waldes, wo, wie man vernahm, die Gebeine der vor ſechs Jahren mit Varus erſchlagenen Krieger noch unbeſtattet lagen. Edle Pietät gab dem Germanicus den Gedanken ein, derſelben die letzten Ehren zu erweiſen. Cäcina mußte den Weg nach dem Schlachtfelde bahnen, dann zog der Oberfeldherr mit dem ganzen Heere nach der Stätte jener furchtbaren Niederlage. Hier wurden die zerſtreuten Ueberreſte der Erſchlagenen geſammelt und mit einem gemeinſchaftlichen Grabhügel bedeckt, wozu Germanicus den erſten Raſen legte[62]).

Von Schmerz und Zorn erfüllt, ſehnten ſich die Römer nach einem entſcheidenden Zuſammentreffen mit den Germanen. Armin jedoch ließ ſich lange Zeit nicht faſſen, ſondern wich vor der römiſchen Uebermacht in unwegſame Gegenden zurück. Germanicus, ſchlachtendurſtig wie er war, folgte ihm etwas zu leidenſchaftlich und wagte unbeſonnen einen Angriff, ſobald es ihm möglich ſchien. Seine Reiterei, die unvorſichtig vordrang, um den teutſchen Truppen eine Ebene zu entreißen, ward von den Scharen, mit denen Armin plötzlich aus den benachbarten Wäldern herausbrach, überflügelt, in Verwirrung gebracht, und ſo nachdrücklich geworfen, daß ſie auf der Flucht ſelbſt die ihr zur Unterſtützung geſchickten Hilfstruppen in Verwirrung mit ſich fortriß. Schon ſtanden dieſe Haufen in Gefahr, in einen Sumpf getrieben zu werden, da führte Germanicus im entſcheidenden Augenblicke die Legionen heran und ſtellte das Treffen wieder her. Es gelang ihm wenigſtens, eine Niederlage abzuwenden, und nach unentſchiedenem Kampfe die Möglichkeit zu gewinnen, den Rückmarſch ohne weitere Verluſte anzutreten. So das erſte Zuſammentreffen des römiſchen Cäſar mit dem teutſchen Helden, dieſer Zierden ihrer Völker und ihres Zeitalters, deren Schickſale in ſo merkwürdiger Weiſe mit einander in Analogie ſtehen[63]). Der Rückzug ſelbſt ſollte jedoch den Römern ſo leicht nicht werden, obwol man ihn auf denſelben Wegen antrat, auf denen man gekommen war. An der Ems theilte ſich das Heer wieder; Germanicus ſchiffte ſeine Legionen ein, ein Theil der Reiterei ſollte längs der Meeresküſte nach dem Rheine marſchiren, Cäcina aber mit ſeinen Truppen (den niederrheiniſchen Legionen), obwol er auf bekannten Wegen zog, die „langen Brücken" ſo zeitig als möglich überſchreiten. Von den drei Haufen ſcheint nur die Reiterei ohne Beſchwerden ihr Ziel erreicht zu haben. Dem Germanicus ſelbſt ging es ſchlimmer. Um die Flotte während der Fahrt durch die ſeichten Gewäſſer an der nordfrieſiſchen Küſte zu erleichtern, ſchiffte er zwei Legionen — die 2. und die 14. — an der Mündung der Ems aus; ſie ſollten unter der Führung ſeines Freundes, des P. Vitellius, am Strande dahinziehen. Zum Unglück aber war es die Zeit der Herbſtnachtgleiche; furchtbare Nordwinde erzeugten eine ſchreckliche Sturmfluth, durch welche auf dem unbekannten, verrätheriſchen Terrain viele von den Soldaten und Pferden des Vitellius erſäuft, Alle aber in die kläglichſte Lage verſetzt wurden, bis es ihnen gelang, zuerſt eine rettende Anhöhe, dann den Fluß Unſingis, jetzt Hunſe (wie man jetzt gewöhnlich ſtatt der ohne Zweifel falſchen Lesart „Visurgis" annimmt), zu erreichen, an deſſen Mündung die Flotte geankert hatte[64]). Hier nahm Germanicus die Unglücklichen wieder auf, um dann ohne weitern Unfall nach dem Rheine zu ſteuern. Am ſchlimmſten erging es dem Cäcina, dem der raſch nachdringende Armin den Weg über die langen Brücken durch die gefährlichen Sumpfgegenden des heutigen Münſterlandes zu verlegen ſuchte. Da wir es hier nur mit den Thaten des Germanicus zu thun haben, ſo bemerken wir nur kurz, daß Cäcina (wie es ſcheint in der Gegend zwiſchen Coesfeld, Dülmen und Borken; Wietersheim a. a. O. S. 436) in die größte Gefahr gerieth. Nur ſeiner klugen Strategie, die in 40jährigem Kriegsdienſte erprobt war, ſeiner unerſchütterlichen Ruhe, und auf der andern Seite der Beutegier und der Zuchtloſigkeit der Germanen, die ſtatt die klugen Rathſchläge Armin's zu befolgen, lieber mit dem thörichten Inguiomer (Ingomar oder Hinkmar) die Römer direct in ihrem Lager angriffen — hatten es die Legionen zu danken, wenn ſie dem Schickſale des Varus entgingen und ſich glücklich nach dem Rheine durchſchlugen.

Inzwiſchen hatten ſich in den römiſchen Rheinlagern ſchlimme Gerüchte verbreitet. In Vetera, wo Agrippina mit den Frauen der römiſchen Officiere während des Feldzuges geblieben war, hieß es nicht nur, jene Legionen des Vitellius wären völlig verloren gegangen, ſondern auch, „das übrige geſammte Heer ſei umzingelt, und die Germanen wären im vollen Anmarſche gegen Gallien." Die in Vetera zurückgelaſſenen Truppen verloren den Muth, ſchon dachte man an die ſchmachvolle Maßregel, die Rheinbrücke (es iſt nicht klar, ob dies eine ſtehende, oder die im vorigen Herbſte, reſp. im Frühling des Jahres 15 n. Chr., angelegte war) abzubrechen. Eine feige Nichtswürdigkeit, die, wenn die Gerüchte wahr waren, den flüchtigen Römern unfehlbaren Untergang bereiten mußte. Nur der energiſche Widerſpruch der hochherzigen Agrippina bewirkte, daß die Brücke ſtehen blieb, und als nun bald nachher die Truppen des Cäcina im elendeſten Zuſtande ankamen, da vertrat die edle Frau würdig die Stelle des abweſenden Gatten. Sie eilte an die Brücke und ſpendete den tapfern Kriegern das verdiente Lob; dann ließ ſie den Verwundeten und Hilfsbedürftigen aus eigenen Mitteln Kleidung und Arznei im reichſten Maße zukommen, trö-

62) Vergl. *Sueton.* Calig. c. 3. 63) Vergl. Wietersheim a. a. O. S. 181, der an derſelben Stelle auch wahrſcheinlich macht, daß Armin und Germanicus im pannoniſchen Kriege Waffenbrüder waren.

64) Wegen des Vitellius vergl. *Sueton.* Vitell. c. 2.

stete und ermuthigte Alle durch ermunternden Zuspruch. Bald darauf kehrte denn auch Germanicus mit den übrigen Truppen zurück und that nun seinerseits Alles, den Muth der durch den unglücklichen Rückzug deprimirten Soldaten wieder zu heben. Viele, die auf dem Rückzuge ihre ganze Habe eingebüßt hatten, unterstützte er mit Geld aus seiner Privatkasse; die Verwundeten besuchte er auf ihrem Schmerzenslager, tröstete sie, lobte sie mit bezaubernder Freundlichkeit. Je nach dem Naturell der Einzelnen spendete er Lob, ertheilte er milden Zuspruch, stellte er neuen Ruhm in Aussicht; bald war das ganze Heer — längst schon dem Feldherrn feurig ergeben — nur von dem Wunsche beseelt, für die erlittenen Verluste an den Teutschen blutige Rache zu nehmen[65]).

Der Feldzug dieses Jahres hatte, das lag auf der Hand, nichts weniger als glänzend geendet; man mußte froh sein, daß man, wenn auch mit schweren Verlusten, namentlich an Pferden und Gepäck, einer großen Niederlage entkommen war. Indessen in Rom stellte man die Sache wenigstens offiziell anders dar; schon während des Feldzuges — ich möchte annehmen, in Folge der Befreiung Segest's und der Gefangennehmung Thusnelden's — war dem Germanicus der Triumph zuerkannt worden[66]). Jetzt, wo das Heer seit der Varusschlacht zum ersten Male wieder tief in das Innere von Germanien eingedrungen war, wurden die Legaten des Germanicus, L. Apronius, C. Silius und A. Cäcina, mit den triumphalischen Ehrenzeichen geschmückt, die besonders der letztere mit Recht verdiente[67]). Tiberius aber war mit dem Erfolge des Jahres nach allen Seiten hin unzufrieden; auf der einen Seite war diese ganze Art der Kriegführung, bei der mit schweren Opfern wenig erreicht wurde (vergl. oben), nicht nach seinem Sinne. Doch tadelte er den Germanicus nicht wegen seines Misgeschickes, es war nicht seine Art, über Unfälle im Kriege seine Feldherren zu schmähen — konnten sie doch unter solchen Umständen ihm nicht leicht gefährlich werden. Dagegen nahm er die Gelegenheit wahr — es ist nicht klar, ob im Senate[68]), oder ob in Briefen an den Germanicus — den verhaßten Neffen ob der Todtenfeier im teutoburger Walde bitter zu tadeln. „Das habe nur die Soldaten entmuthigen können; auch hatte sich der Imperator auf solchen Todtendienst nicht einlassen dürfen — das passe nicht zu seiner Augurwürde!" Noch herbere Misbilligung fand bei ihm das Benehmen der Agrippina; tief grollend über den Einfluß der hohen Frau auf das Heer, glaubte er in ihrem edlen Auftreten das Streben zu erkennen, durch freche Gunstbuhlerei die Krieger für sich und ihren Gemahl zu gewinnen, um sie bei passender Zeit gegen ihn, den Kaiser, führen zu können[69])! Tiberius' schändlicher Günstling, L. Aelius Sejanus, schon jetzt darauf sinnend, durch allmälige Beseitigung der cäsarischen Familie sich den Weg zur Herrschaft zu bahnen, versäumte natürlich seinerseits Nichts, um den Verdacht, den Haß des Kaisers gegen Germanicus und Agrippina auf alle Weise zu verstärken[70]). So wurden damals in Rom die ersten Fäden der Intrigue gewoben, die nachmals dem edlen Fürstensohne einen vorzeitigen Untergang bereitete. Zunächst kam es dem Tiberius nur darauf an, einen angemessenen Vorwand zu finden, um den Germanicus von den rheinischen Legionen trennen zu können. Es war ihm daher nicht unerwünscht, daß (s. unten) in der nächsten Zeit die Verhältnisse im Oriente sich zu verwickeln anfingen; das konnte eine passende Gelegenheit abgeben, den Neffen nach dem schwierigen Asien zu entfernen. Vorläufig blieb es jedoch noch bei der Absicht; doch konnte solche Stimmung des Gebieters dem Germanicus nicht unbekannt bleiben[71]). Wie sie ihn antrieb, die ohne Zweifel nur noch kurze Zeit, die ihm Tiberius gönnte, rasch zu einem neuen Unternehmen gegen die Germanen zu benutzen, so wirkte sie auch auf seine ganze Haltung in Sachen des teutschen Krieges bestimmend ein. Es liegt auf der Hand, und Germanicus selbst hatte sich durch die letzten Erfahrungen davon zur Genüge überzeugt, daß die bisherige Art der Kriegführung nicht geeignet war, die „Herrschaft" der Römer über Niederteutschland wieder herzustellen. Selbst siegreiche Feldzüge bis zur Weser konnten — ohne festen politischen Plan, d. h. ohne systematisches Vordringen, ohne militairische bedeutende Stützpunkte im inneren Lande, ohne Bündniß mit vielen germanischen Stämmen — höchstens nur unfruchtbare Lorbeeren eintragen. Es war sogar zu fürchten, daß die stete Reizung den Kriegszorn der inneren teutschen Stämme zu bedenklicher Höhe entflammen, sie innerlich mehr vereinigen, sie endlich zu wahrhaft gefahrvollen Angriffsbewegungen nach dem Rheine hin veranlassen würde. Sollte einmal Germanien dauernd unterworfen werden, so waren vor Allem die Cherusker gänzlich zu brechen. Das konnte aber nur durch langsame Vorbereitung erwirkt werden; die Römer mußten (vergl. Wietersheim a. a. O. S. 437) auf der einen Seite, unter Vermeidung jedes vorzeitigen Angriffes auf die Feinde im Osten der Wasserscheide zwi-

65) *Tacit.* Ann. I, 55—71. Vergl. *Dio* 57, 18, wo jedoch die — kurz und zusammengedrängt berichteten — Ereignisse des Jahres 15 n. Chr., wahrscheinlich durch die Schuld des Excerptors, fälschlich um zwei Jahre zu spät angesetzt werden. 66) *Tacit.* Ann. I, 55. Während Germanicus im J. 15 n. Chr. im Felde lag, gab in Rom sein Adoptivbruder Drusus Cäsar (der in diesem Jahre mit dem C. Norbanus das Consulat verwaltete) in seinem und des Germanicus Namen dem Volke Gladiatorenspiele zum Besten. *Tacit.* I, 76. *Dio* 57, 14. 67) *Tacit.* I, 72. 68) Tiberius nahm ohne Zweifel schon jetzt jede Gelegenheit wahr, im Senate wie anderwärts den Germanicus zu bekritteln und seinen Thaten einen Makel anzuhängen. So offen, wie er sich nach *Sueton.* Tiber. c. 52 über Germanicus' Kriegführung tadelnd geäußert haben soll („Germanico usque adeo obtrectavit, ut et praeclara facta ejus pro supervacuis elevaret, et gloriosissimas victorias, ceu reipublicae damnosas, increparet"), wagte er indessen wol nur erst nach dem Tode des Lieblings der Nation zu reden.

69) *Tacit.* Ann. I, 62. 69. 70) *Tacit.* I, 69. 71) Es ist nicht ganz unwahrscheinlich (*Tacit.* Ann. II, 5), daß Tiberius dem Germanicus indirecte Andeutungen in Betreff seiner Wünsche (in Sachen des Orients) gab, jedenfalls aber in so wenig entschiedener Form, daß Germanicus ohne offene Auflehnung ausweichen konnte. Vergl. Wietersheim a. a. O. S. 437.

schen Weser und Rhein, die Gegenden vom rechten Ruhrufer bis zu den befreundeten Stämmen im Norden völlig occupiren, also die Stämme der Bructerer, Marsen u. a. m. allmälig gänzlich unterwerfen oder verdrängen, das Land durch Schanzen und Winterlager im größten Maßstabe bis zum Osning hin sichern. Andererseits waren, um dann die Cherusker vom Westen und Norden zugleich fassen zu können, nach Sicherung der römischen Seeherrschaft auf dem nördlichen Ocean, die Völker der Ebene zwischen Weser und Elbe, namentlich die Langobarden, zu gewinnen oder zu unterwerfen. Solche Ideen schwebten, das geht aus dem Feldzuge des Jahres 16 n. Chr. deutlich hervor, auch dem Germanicus vor. Weil er aber mit Sicherheit seine Abberufung binnen Kurzem erwarten konnte, so war an einen allmälig durchzuführenden Plan nicht zu denken. Der Cäsar mußte sich begnügen, einen solchen Kriegsplan nur in seinen Grundzügen, so zu sagen, „zu markiren." Sein eigentliches Bestreben während seines letzten großen Einbruches in Niederteutschland ist dann darauf gerichtet, dem Hauptfeinde einige schwere Schläge beizubringen und vor seiner Rückkehr nach Rom den Germanen wenigstens noch einen „heilsamen Schrecken vor der römischen Kriegsmacht" beizubringen — vor Allem aber, für seine Person erhöhten Kriegsruhm davonzutragen. Germanicus hatte während des Winters von 15 auf 16 n. Chr. sich eifrig bemüht, die Verluste, die sein Heer in dem letzten Feldzuge erlitten hatte, wieder zu ersetzen. Die Bevölkerung von Spanien, Gallien und Italien war ihm dabei mit Eifer entgegengekommen, Waffen, Pferde, Geld hatte man ihm in Menge angeboten. Doch hatte er, unter freundlicher Anerkennug solcher Bereitwilligkeit, nur die nöthigen Waffen und Rosse angenommen [72]). Seit dem Beginn des Jahres 769 d. St., 16 n. Chr., ward dann zu dem neuen Feldzuge in kolossalem Maßstabe gerüstet. Der Krieg sollte diesmal in anderer Weise als bisher eröffnet werden. Auf der einen Seite wurden allenthalben, namentlich auch in Gallien, neue und zahlreiche Pferde zusammengebracht, was nicht ohne Schwierigkeit und längeren Verzug geschehen zu sein scheint [73]). Andererseits aber, und dies ist von vorzüglicher Bedeutung, beschloß Germanicus, diesmal das ganze Heer zu Schiffe, gleich zu Anfange nach dem inneren Teutschland zu schaffen. Er hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß bei der Kürze des teutschen Sommers es unbedingt nöthig sei, möglichst früh bei guter Jahreszeit im Felde zu erscheinen. Das konnte aber am leichtesten erreicht werden, wenn man gleich von Vorn herein mit gesammter Macht auf einem Wege in das innere Land eindrang, der sofort zu befreundeten Stämmen führte, und namentlich die Möglichkeit ergab, den Soldaten in den Kampf zu bringen, ehe ihn noch die andern schweren Leiden germanischer Feldzüge ermüdet hatten. Auf dem Seewege vermied man die langen und ruinirenden Märsche durch Sumpf und Wald; entging namentlich die Reiterei und das Gepäck den Gefahren, denen zumal das letztere stets ausgesetzt gewesen war, ward die Beschaffung der Fourage für die etwa 20—30,000 mitzunehmenden Pack- und Reitpferde bedeutend erleichtert. Und dazu kam noch, daß (vergl. Wietersheim a. a. O. S. 440 fg.) wie es scheint, der Platz, wo die Reiterei der Gallier und anderer Bundesgenossen (namentlich auch der Bataver) sich sammelten, ausruhte und nach geschehener Formirung der Schwadronen noch einübte, sich auf den batavischen Inseln befand, von denen aus diese Truppen schneller und leichter auf dem Seewege nach der Ems geführt werden konnten, als auf dem beschwerlichen Landwege. Seinen Plan auszuführen, ließ nun Germanicus — nachdem er den Publius Vitellius und den C. Antius zur Abhaltung des gallischen Census entsandt hatte — unter der Leitung der Legaten Silius, Antejus und Cacina auf dem Rheine, da wo sich die Waal von dem Hauptstrome trennt, eine Flotte von 1000 Schiffen bauen. Die Fahrzeuge waren theils tiefgängig, theils flachbodig gebaut; viele waren mit Steuerrudern an beiden Enden versehen, viele wieder mit breiten Verdecken für Wurfgeschütz, Pferde und sonstigen Transport. Die batavischen Inseln waren zum Sammelplatze der Schiffe und Truppen bestimmt. Im Frühlinge des Jahres 16 war der Bau wesentlich vollendet; die Schiffe konnten nach den Einschiffungsplätzen geführt werden. Inzwischen mußte der Legat Silius von Mainz aus mit den leichten Truppen seiner Armee einen Streifzug durch das Land der Catten machen; wie im vorigen Jahre sollte auch jetzt dieses Volk gedemüthigt, von jeder Unterstützung der Cherusker abgeschreckt werden. Indessen richtete Silius wegen plötzlicher, starker Regengüsse nichts Bedeutendes aus; er gewann einige Beute und nahm Gattin und Tochter des Cattenfürsten Arpus gefangen. In derselben Zeit führte Germanicus selbst sechs Legionen, anscheinend ohne die volle Zahl der Hilfscohorten, nach der oberen Lippe. Wie es scheint (vergl. Wietersheim a. a. O. S. 438) hatte Armin, ohne Zweifel mit den furchtbaren Rüstungen der Römer bekannt, die Absicht, die Römer zu einer Diversion nach der genannten Landschaft zu veranlassen und dadurch die für den Hauptfeldzug geeignete Jahreszeit möglichst zu beschränken. Er hatte daher die benachbarten Stämme veranlaßt, das Castell Aliso (wahrscheinlich bei dem heutigen Liesborn unfern Lippstadt, am Zusammenflusse der Lippe mit der Lise und Glenne; vergl. Horkel a. a. O. S. 296; Forbiger a. a. O. S. 407), welches die Römer, so scheint es, während des vorjährigen Feldzuges wieder hergestellt hatten (s. Ledebur S. 224 fg.), zu belagern. Dasselbe zu entsetzen, zog Germanicus also aus; es bedurfte keines Kampfes, denn die Germanen hatten sich auf die Kunde von seiner Ankunft schon wieder zerstreut. Doch hatten sie den im letzten Sommer den Varianischen Legionen errichteten Grabhügel und einen Altar des Drusus (wol in der Nähe von Aliso) zerstört. Den Hügel jetzt herzustellen, schien nicht räthlich; dagegen ließ der Cäsar den Altar wieder erneuern und hielt zu Ehren seines Vaters mit den Legionen die „Leichenparade."

72) *Tacit.* Ann. I, 71. 73) Vergl. *Tacit.* Ann. II, 5: „fessas Gallias ministrandis equis."

Man darf wol annehmen[74]), daß damals ein bedeutender Theil der Truppen in Aliso zurückblieb, um sich später in der Nähe des Weserstromes mit dem Hauptheere wieder zu vereinigen. Die übrigen Soldaten führte Germanicus nach Vetera zurück; er benutzte die Gelegenheit, die Militairstraße, die von Aliso längs der Lippe nach dem Rheine führte, durch Anlegung neuer Landwehren, Seitenbefestigungen und Dämme gründlich zu sichern. So war allerdings nach dieser Seite hin ein eventuelles Vordringen der Römer erleichtert, aber auch viel Zeit verbraucht worden. Der eigentliche Feldzug kann kaum vor der letzten Hälfte des Juni 16 n. Chr. angetreten worden sein.

Inzwischen hatten die Schiffe (s. oben) die Einschiffungsplätze erreicht; sobald alle Truppen der Rheinarmee und der Bundesgenossen an dem Sammelplatze vereinigt waren, ward der Proviant vorangeschickt, das Heer eingeschifft. Die Flotte steuerte vom Rheine durch den Drususkanal und die friesischen Gewässer nach dem Ocean, und erreichte ohne Unfall die Mündung der Ems. Ohne daß wir wissen, aus welchen Gründen Germanicus sich veranlaßt sah, von dem ursprünglichen Plane eines Vordringens zu Wasser bis in das Innere abzugehen (vergl. Wietersheim S. 442 fg.), so sehen wir, daß der Cäsar sein Heer nicht weit von der Emsmündung auf das linke Ufer dieses Stromes ausschifft [in der Gegend des jetzigen Emden oder Leer], die Flotte aber bei Amisia, wahrscheinlich einem festen Platze mit einem Hafen an der Emsmünde, in der Gegend von Emden, auf dem linken Ufer des Flusses, zurückläßt[75]). Nachdem er dann eine Strecke weit an dem Flusse hinauf marschirt und endlich vermittels einer Brücke auf das rechte Emsufer gegangen war, zog er durch die Grenzgebiete der befreundeten Chauken und Angrivarier, wahrscheinlich in der Richtung von der Mittel-Ems an der Haase hin, über das jetzige Osnabrück und durch die Thäler der Else und Werre, nach der Weser (Visurgis), welchen Fluß er oberhalb der sogenannten Porta Westphalica etwa bei dem heutigen Rehme erreichte, um sich nun, durch die Truppen von Aliso verstärkt, zum Angriffe auf die germanischen Truppen vorzubereiten[76]). Während er an der Weser ein Lager aufschlug, vernahm er, daß die Angrivarier, wol auf Antrieb der Cherusker, in seinem Rücken sich gegen die Römer erhoben hatten. Stertinius ward daher mit einem Theile der Reiterei und der leichten Truppen abgesandt, sie durch Verwüstung ihres Landes zu züchtigen und zu unterwerfen.

Inzwischen hatte Arminius seine teutschen Völker — wol nicht blos Cherusker und deren „Clienten," sondern auch Zuzügler von den Catten, Marsen und Bructerern, und Hilfstruppen aus den Gebieten der östlichen suevischen Nachbarn, namentlich der Langobarden, die sein Einfluß zum Kampfe gegen die einbrechenden Feinde zusammengebracht hatte — am rechten Weserufer versammelt. Zum offenen Kampfe entschlossen, wollten die Germanen einer Schlacht jetzt nicht ausweichen. Wahrscheinlich etwas oberhalb des heutigen Vlotho standen sich kurze Zeit nach des Cäsars Ankunft an der Weser, Römer und Germanen gegenüber, nur durch den Strom getrennt. Germanicus, der es für strafwürdigen Leichtsinn hielt, ohne Anlage von Brücken und andere Vorkehrungen eine Hauptschlacht zu wagen, ließ für jetzt nur zwei Reiterhaufen unter Stertinius und Aemilius durch eine Fuhrt über die Weser gehen, die nun den Feind an zwei verschiedenen, von einander entfernten Punkten angriffen, um ihn aus seiner Stellung zu locken. Zugleich setzte, ungewiß ob auf Befehl oder blos aus ungestümer Kampflust, der Anführer der Bataver Chariovilda mit seiner trefflichen Reiterei über den Strom, wo er am reißendsten war. Dieser Führer bezahlte seine Kühnheit mit dem Tode; die Cherusker lockten ihn, der zu stürmisch vordrang, in eine von Waldhöhen umschlossene Ebene, umzingelten ihn, und hieben ihn trotz tapferen Widerstandes mit vielen seiner Genossen nieder. Nur die Dazwischenkunft des Stertinius und Aemilius rettete die Uebrigen. Von Armin, der noch weiteren Zuzug abwartete, nicht gehindert, bewerkstelligte dann Germanicus, wahrscheinlich bei dem jetzigen Rinteln, den Uebergang über die Weser; der Bau einer Brücke mit Brückenköpfen, die Anlage eines verschanzten Lagers versteht sich von selbst. In diesem Lager erfuhr dann Germanicus, wie es scheint wenige Tage nach jenem Reitertreffen, daß ein Angriff der in der sogenannten silva Herculis (wol der jetzige Harrels bei Eilsen) versammelten Germanen auf seine Stellung demnächst zu erwarten stehe, und zwar bei Nacht. Um in diesem kritischen Momente die Stimmung der Soldaten genau zu erforschen, durchwanderte er bei Nacht verkleidet, nur von einem Genossen begleitet, die Zeltgassen. Er hatte die hohe Freude, überall unbemerkt zu vernehmen, wie die Krieger nicht minder von Kampfesmuth erfüllt, wie ihm selbst, dem Feldherrn, auf Leben und Tod ergeben waren, sein Lob begeistert priesen. Solche Erfahrungen, dazu ein glückverheißender Traum, ließen dem jugendlichen Helden das schönste Siegesglück in der Ferne winken. Ein leichter Angriff, den die Germanen bald nach Mitternacht unternahmen, scheiterte an der Wachsamkeit der Römer; er bewies nur, daß die Schlacht unmittelbar bevorstehe. Am Morgen berief dann Germanicus die Truppen zu einer Versammlung, um die Soldaten durch wohlberechnete Worte zum Kampfe noch mehr zu ermuntern. Er unterwies sie, wie sie am zweckmäßigsten den Feinden beikommen könnten, und ermahnte das Heer, tapfer zu streiten: „in ihrer Hand liege es jetzt, mit Einem Schlage den Krieg zu beendigen, und ihm, dem Cäsar, unsterblichen Ruhm zu sichern." Dann zogen die Römer aus dem Lager aus, den Teutschen entgegen. Sie mochten etwa vier Stunden marschirt sein, da rückten ihnen Armin's schlachtdurstige Germanen entgegen; angefeuert durch ihres Helden und der andern Führer glühende Worte, die an der Römer Habgier,

---

74) Wietersheim a. a. O. S. 441 fg. hat das mit militairischen Gründen belegt, die mir überzeugend scheinen. 75) Vergl. *Plin.* H. N. XXV, 3, wo von einem Lager des Germanicus im Friesenlande unfern vom Meere die Rede ist. 76) Wietersheim a. a. O. S. 443—446.

Uebermuth und Grausamkeit erinnerten, und an das böse Loos des Vaterlandes im Falle einer Niederlage mahnten, verließen diese ihre Waldhöhen und stiegen herab nach der Ebene Idisiaviso[77], die der Schlacht den Namen gegeben hat. Um 11 Uhr früh (wahrscheinlich zu Anfang des Monats August) trafen die feindlichen Heere auf einander. Die Römer, acht Legionen mit zahlreichen Hilfsvölkern, waren etwa 110,000 Mann stark; die Zahl der Germanen kennen wir nicht. Das Schlachtfeld lag, eine Ebene von mäßiger Breite, zwischen der Weser und einem sanft aufsteigenden Plateau, welches sich im Walde verlief und nach Osten und Norden durch bedeutende Höhen begrenzt war. Den Vortrab der Römer bildeten die gallischen und germanischen Hilfstruppen; hinter diesen standen die Bogenschützen zu Fuß, dann vier Legionen, und Germanicus selbst von den beiden prätorischen Cohorten und einer auserlesenen Reiterschar umgeben. Die Reserve bildeten die andern vier Legionen, leichten Truppen und die Bogenschützen zu Pferde, sammt den übrigen bundesgenossischen Cohorten. Auf Seiten der Germanen standen die nicht-cheruskischen Scharen auf dem Rande der Weserebene, dem Plateau und in dem vorderen Theile des Waldes. Auf den Höhen hielten die Cherusker; Armin, so scheint es, wollte sie, als den Kern seines Heeres, als Reserve benutzen, um namentlich Versuche der Römer, sein Heer zu überflügeln, zu vereiteln. Aber der Ungestüm seiner Cherusker verdarb Alles; dieselben stürzten voll Kampflust vorzeitig sich auf den Feind. Sobald Germanicus diesen Fehler bemerkte, ließ er durch den besten Theil seiner Reiterei die Vorgedrungenen in die Flanke nehmen, durch Stertinius aber mit der übrigen Reiterei den linken Flügel der Teutschen umgeben. Zugleich rückte er mit seinen ersten vier Legionen gegen den linken Flügel und das Centrum der Teutschen an. Der linke teutsche Flügel, völlig umgangen, in die Ebene hinabgeworfen, ward völlig aufgelöst und erlitt — da Viele nach der Weserseite hin flüchteten und über den Fluß zu schwimmen versuchten, furchtbare Verluste. Der rechte Flügel ward unter geringerem Verlust genöthigt, in die Berge zu retiriren; auf dem Centrum hielt Armin selbst lange Stand und machte, obwol durch die Römer des Stertinius ebenfalls von den Höhen mit dem Reste der Cherusker verdrängt, dem Feinde den Sieg lange streitig. Endlich mußte auch er flüchten; er schlug sich — wie es heißt (ebenso wie Inguiomer) durch die teutschen (chaukischen) Truppen auf Seiten der Römer absichtlich begünstigt — endlich in der Richtung nach den Bergen im Nordwesten durch. Die fliehenden Germanen wurden noch bis in die Nacht hinein zwei Meilen weit verfolgt. Der Verlust der Römer war im Verhältnisse zu dem der Teutschen nicht groß. Nach Beendigung des Mordfestes erfolgten die gewöhnlichen Ausbrüche römischer Siegesfreude; das Heer der Römer rief auf der Wahlstatt den Tiberius zum Imperator aus, warf einen Erdhügel auf und errichtete auf demselben aus den Waffen der gefallenen Feinde ein Siegesdenkmal mit einer, die Namen der besiegten Völker enthaltenden Inschrift. Aber so glänzend der erfochtene Sieg auch war, so wenig sollte er den Römern nutzen. Allerdings, so scheint es, zeigte sich unter den teutschen Stämmen nach der Niederlage von Idisiaviso Entmuthigung; es war die Rede davon, die bisherigen Wohnsitze zu verlassen und über die Elbe zurückzuweichen. Solches mochte freilich nicht sowol im Sinne der Cherusker des Gebirgslandes zwischen Weser und Ocker liegen, als vielmehr jener Germanen, die in der niederteutschen Ebene zwischen Weser und Elbe saßen und einen Angriff der Römer nunmehr zu fürchten hatten. Da nun wandte ohne Zweifel Armin alle Mittel an, solchen Schritt zu verhindern, die Germanen zu erneutem Kampfe zu bewegen. Es ist wol möglich, daß er den „Schimpf," den die Römer ihnen durch Errichtung jenes Siegesdenkmals angethan hatten, benutzte, um ihren Zorn von Neuem zu entflammen. Eifrig bemüht, die Reste seines Heeres zu sammeln, und den „Landsturm," das mit verzweifelter Wuth aufstehende letzte Aufgebot seines Volkes zu formiren, beschränkte er sich zunächst — auf seine Waldgebirge (wahrscheinlich in der Nähe von Eilsen und Bückeburg) gestützt — auf kleine Angriffe und Alarmirungen des römischen Lagers und Heeres. Germanicus seinerseits konnte nicht daran denken, durch das Suntelgebirge in das Cheruskerland vordringen zu wollen; eher lag es in seinen Absichten, einen Verwüstungszug nach den Ebenen der Cherusker und Langobarden an der Leine, Aller und Elbe zu unternehmen. Es scheint in der That, als sei Germanicus nach einiger Zeit, durch Angriffe der Germanen vielfach belästigt, von der Gegend seines Sieges nach dem Norden zu gezogen, um in die niederteutsche Ebene einzudringen. Da nun traten die Germanen ihm noch einmal mit aller Kraft entgegen. Ungewiß wo[78] — an den Grenzen der Gebiete der Che-

77) So ist die jetzt gewöhnlich beliebte Lesart, die J. Grimm (Deutsche Mythologie. 2. Ausg. 1. Bd. S. 372) vorschlug; der Name bedeutet dann „Frauenwiese oder Feenwiese." Ueber die Lage von Idisiaviso weichen die Anschauungen der Forscher vielfach von einander ab. Im Allgemeinen ist man allerdings darüber einig, daß der Schauplatz der Kämpfe vom Erscheinen des Germanicus an der Weser bis zur Schlacht von Idisiaviso auf die Uferstrecke von der Porta Westphalica bis zu dem Passe von Hameln zu beschränken ist. Was aber die Schlacht selbst angeht, so läßt sie Wietersheim (dessen trefflicher, mit militairischem Scharfblicke angelegter und auf eigenen Localuntersuchungen beruhender Schrift ich vielfach folge) mit großer Bestimmtheit (S. 152 fg.) bei „hessisch Oldendorf" in der Mitte zwischen Rinteln und Hameln geliefert werden, am Fuße des Süntelberges (im engeren Sinne), des Hohensteines und anderer Höhen; eine Ansicht, die Vieles für sich hat. (Wilhelm [Germania S. 164] und Ledebur [a. a. O. S. 228] und Andere setzen das Schlachtfeld zwischen Hausberge bei der Porta und Holtrup, resp. Rinteln; eine Ansicht, die auch Haakh bei Pauly a. a. O. S. [illegible]41 aufgenommen hat. Weitere Vermuthungen s. bei Forbiger S. 370 und bei Wietersheim, dessen eigene Aufstellungen sich jedenfalls durch Klarheit und inneren Zusammenhang vorzüglich empfehlen.)

78) Wietersheim, dem ich bei diesem Theile des Feldzugs hauptsächlich folge, stellt S. 164 fg. eine ausführliche Untersuchung über die Localität der zweiten Schlacht an. Er schwankt schließlich zwischen der von den meisten früheren Forschern gebilligten, vielfach lockenden Annahme, der Kampf habe bei dem steinhuder „Meere" stattgefunden, und der Idee, es habe Armin einen

rusker und Angrivarier (welche letztere auch jetzt wieder auf Seiten ihrer Landsleute fochten) — hatten die Germanen eine Stellung eingenommen, welche auf der nördlichen Seite durch eine früher von den Angrivariern gegen die Cherusker errichtete Landwehr gedeckt, auf den andern Punkten theils durch einen Fluß, theils durch Wälder geschützt wurde, die ein tiefer Sumpf umschloß. In dieser natürlichen Festung hatte sich (etwa acht oder zehn Tage nach der Schlacht von Idistaviso) das teutsche Fußvolk aufgestellt; die Reiterei war in benachbarten Hainen verborgen, um den Römern in den Rücken zu fallen, sobald diese in den Sumpf und Wald eingedrungen wären. Germanicus, dem die Absicht der Feinde nicht entging, stellte den teutschen Reitern den Sejus Tubero entgegen; dieser mit der Cavalerie sollte den rechten Flügel bilden, jeder Umgehung des römischen Heeres vorbeugen; auf dieser Seite kam es nur zu einem „unentschiedenen" Gefechte. Der linke Flügel ward gegen den Landwehrwall, das Centrum gegen den Wald dirigirt. Germanicus erkannte bald, daß die Truppen des letztern Haufens mit Erfolg vorschritten; dagegen richteten die Römer gegen die Landwehr Nichts aus. Sogleich ließ er die Legionen zurückziehen und nun durch Schleuderer und schweres Wurfgeschütz die Vertheidiger verscheuchen; dann stellt er sich an die Spitze seines Elitecorps, der prätorischen Cohorten, und nimmt den Wall mit Sturm. Nun wurden auch die Wälder von allen Punkten der Angriffslinie aus noch kraftvoller denn zuvor bestürmt und bald artete auf dem beschränkten Terrain der Kampf in eine Schlächterei aus, bei der die weit zahlreicheren und namentlich mit besseren Schutzwaffen versehenen Römer den Teutschen schreckliche Verluste beibrachten. Die Römer machten keine Gefangene; Germanicus selbst hatte befohlen (!), so lange als möglich zu schlachten, weil nur durch Ausrottung der cheruskischen Race der Krieg zu Ende geführt werden könne! So wütheten denn die römischen Henker bis zur Nacht; damit hatte für diesmal der eigentliche Kampf im inneren Teutschland ein Ende. Denn Armin, durch die maßlosen Mühen erschöpft, war froh, daß die Römer, die auch bedeutend gelitten hatten, von dem weiteren Vordringen nach Osten abstanden. Germanicus aber, dessen militairischer Zweck erreicht war; der überreichliche Rache an den Varussiegern genommen hatte, der ohnehin nicht daran dachte, das Land zu unterwerfen, konnte nicht mehr im Spätsommer eine weitere Expedition wagen. Die Germanen hatten sich noch in der Nacht nach der Schlacht nach ihren Gebirgshöhen im Südosten von Minden zurückgezogen; so blieben die Angrivarier der Rache der Römer schutzlos Preis gegeben. Sie ergaben sich daher den Römern ohne Weiteres, sobald Stertinius eine ernsthafte Demonstration gegen ihr Land unternahm. Germanicus, so scheint es, erneuerte einfach das Bündniß mit ihnen. Zum Andenken aber an die glänzenden Siege in Teutschland ließ Germanicus auf dem neuen Schlachtfelde aus den eroberten Waffen ein neues Siegesdenkmal errichten, dessen stolze Aufschrift besagte: „nach Besiegung der Völker zwischen Rhein und Elbe habe das Heer des Tiberius Cäsar dieses Denkmal dem Mars, Jupiter und Augustus geweiht!" Des Feldherrn Name ward dabei nicht erwähnt; sei es nun, daß er jeden Anstoß bei dem Kaiser vermeiden wollte, sei es, daß er in stolzer Bescheidenheit diese Art der Auszeichnung verschmähte.

Germanicus hatte des blutigen Ruhmes reiche Fülle gewonnen; wie nur einer der größten Helden der alten Republik hatte er den Triumph wohlverdient. Aber freilich hatte auch er — als Römer doch die edelste Erscheinung seines Zeitalters — die ganze blutige Wildheit entfaltet, mit der die Weltherrscherin gewohnt war, „den Völkern das Herz zu brechen." Nun kehrte er heim von den Ufern der Weser, in deren Fluthen — den Ruhm hat er allein für sich errungen! — unter seiner Führung die römischen Adler zum letzten Male siegreich sich gespiegelt hatten. Der schon weit vorgerückte Sommer mahnte den Feldherrn zum Aufbruche nach den Winterquartieren. Daher wurden von dem (vergl. Wietersheim S. 479) noch etwa 90,000 Mann starken Heere einige Legionen auf dem Landwege (also wahrscheinlich über Aliso und auf der im Lenze erneuerten Militairstraße) nach dem Rheine zurückgeführt. Der größere Theil des Heeres aber marschirte wieder nach der mittleren Ems und wurde, so scheint es, jetzt in der Gegend der Haasemündung eingeschifft. Diese Fahrt aber sollte dem Heere schweres Unheil bereiten. Die Flotte erreichte vielleicht zu Anfang September die Nordsee; hier aber wurde sie nach einer kurzen Zeit glücklicher Fahrt von einem schrecklichen Sturme aus Süden überfallen, der dieser Flotte um so gefährlicher wurde, je weniger die Schiffe auf solche Ereignisse berechnet, je weniger die Römer — deren nautische Tüchtigkeit ohnehin nicht bedeutend war — mit den eigenthümlichen Schwierigkeiten und Fährnissen dieses Meeres vertraut waren. Die Flotte erlitt ungeheure Verluste; die flachbodigen Transportschiffe für die Pferde und das Gepäck — welches Alles zur Verhütung des Umschlagens über Bord geworfen ward — gingen wol beinahe sämmtlich zu Grunde. Die meisten Schiffe, soweit sie nicht untergingen, wurden nach den fernsten Küsten der Nordsee — nach den nordteutschen Gestaden, nach der cimbrischen und norwegischen Halbinsel, nach den britischen und andern Inseln — verschlagen, wobei denn viele Soldaten dem Hunger erlagen oder in fremde Sklaverei geriethen. Das Schiff des Germanicus wurde an die Küste der Chauken geworfen; in der ersten Aufregung über das große Unglück seines Heeres geberdete der Cäsar sich wie ein Verzweifelnder. Er maß sich die Schuld des großen Elends bei und wurde nur mit Mühe von seinen Freunden abgehalten, den Tod in den Wellen zu suchen. Als endlich der Sturm, wie es scheint erst nach einigen Tagen, aufhörte, und wieder schönes Wetter eintrat — da sammelten sich nach und

strategischen Meisterzug gethan und eine Stellung auf dem linken Weserufer an dem Flüßchen Bastau bei Minden angenommen, welche — zugleich die Angriffs-, wie die Rückzugslinie der Römer bedrohend — die letzteren gradezu zwang, einen neuen Kampf zu wagen.

nach mehre der verschlagenen Schiffe, zum Theil freilich im elendesten Zustande. Diese ließ der Cäsar in aller Schnelle ausbessern und schickte sie dann ab, um die Inseln an der friesischen und nordteutschen Küste zu durchsuchen. Auf diese Weise wurde binnen Kurzem ein sehr großer Theil der Mannschaft wieder zusammengebracht. Viele, die schon in die Sklaverei der niederteutschen Küsten- und Binnenstämme gerathen waren, wurden durch die neuerdings wieder befreundeten (s. oben) Angrivarier losgekauft und dem Cäsar zugeführt. Diejenigen, die nach Britannien verschlagen waren, wurden von den dortigen Stammesfürsten später zurückgesendet. Die Heimgekehrten brachten dann gewöhnlich wunderbare Kunde mit von dem, was sie erlebt und gesehen — oder auch nur in ihrer wilden Angst zu sehen geglaubt hatten [79]).

Die Flotte kehrte endlich im Herbste des Jahres 16 n. Chr. in traurigem Zustande nach dem Rheine zurück. Indessen hatte Germanicus (vergl. Wietersheim S. 479), wie man aus dem später von Tacitus Erzählten ersieht — nach seiner Rückkehr an den Rhein, alle Ersatztruppen und Besatzungen mitgerechnet, doch immer noch zusammen etwa 70,000 Mann unter seinen Befehlen; der Verlust durch den Sturm mag sich im schlimmsten Falle auf etwa 20,000 Mann belaufen haben. Trotz aller Unfälle war sein Muth ungebeugt; davon zeugte seine Consequenz, mit der er — und sie wäre bewundernswerth, hätte sie einer bessern Sache, als der Unterdrückung einer edeln Nation gegolten — gegenüber den Germanen auftrat. Bei diesen hatten sich nämlich die ausschweifendsten Gerüchte von dem Untergange der ganzen römischen Flotte verbreitet; das hatte sie mit neuem Muthe, frohen Hoffnungen für den Krieg gegen die Römer erfüllt. Die meinte der Cäsar ihnen benehmen zu müssen. Kaum glaubte er seine Soldaten genügend ausgeruht und von den letzten Strapazen hergestellt, so befahl er dem Legaten C. Silius, von Mainz aus mit 30,000 Mann Fußvolk und 3000 Reitern in das cattische Gebiet einzubrechen. Er selber wandte sich mit noch stärkerer Macht gegen die Marsen; dabei glückte ihm denn ein für das Ehrgefühl der Römer höchst erfreulicher Streich. Malovend, ein Fürst der Marsen nämlich, hatte sich neuerdings dem Cäsar unterworfen; um seine neue „Treue" gegen den neuen Herrn würdig zu erproben, verrieth er dem Römer die Stelle — einen Hain — wo einer der dem Varus abgenommenen Legionsadler vergraben liege und von einem mäßigen Kriegerhaufen bewacht werde. Auf diese Kunde entsandte Germanicus sofort ein detaschirtes Corps nach diesem Punkte; ein Theil dieser Krieger lockte die marsischen Truppen durch einen Scheinangriff in der Fronte aus dem Haine heraus; zugleich umgingen die übrigen Römer den Platz, wühlten die Erde auf und kehrten mit dem Adler triumphirend zum Cäsar zurück. Letzterer durchzog das ganze Marsenland mordend und verwüstend; die Germanen, überall geschlagen, wagten endlich nicht mehr, ihm die Spitze zu bieten. Froh, das Unglück des Schiffbruches durch neue erfolgreiche Waffenthaten wieder gut gemacht zu haben, kehrten jetzt die Soldaten nach dem Rheine zurück; ihre Liebe zu dem Feldherrn aber ward um so größer, als dieser nun mit gewohnter königlicher Freigebigkeit ihnen aus seinem Vermögen Alles überreich ersetzte, was sie namentlich auf der unheilvollen Seefahrt eingebüßt hatten. Ueberall in den römischen Quartieren herrschte eine stolze, gehobene Stimmung. Auf die Germanen, das hatte man von Gefangenen erfahren, hatte der neue Einbruch des Silius und Germanicus einen imponirenden Eindruck gemacht. Diese Römer, die — nachdem der Himmel selbst so schweres Leid über sie verhängte — nun doch wieder mit ungebrochener Macht und Kühnheit den Rhein überschreiten konnten, die erschienen jetzt doch vielen jener einfachen Naturen als unbezwinglich; vielen Stämmen, zumal zwischen Rhein und Weser mochte der Muth wanken. Die Römer aber, wie es scheint selbst Germanicus, gaben sich nun dem Glauben hin — „wenn auch Teutschland nicht erobert werden könne, so werde doch durch einen neuen, mit gleicher Kraft geführten Feldzug zu erreichen sein, daß der Feind sich zu einem für Rom vortheilhaften Frieden verstehe, durch den die teutschen Völker etwa in ein „Bündniß" mit Rom einträten, dessen Suprematie anerkannten" [80]).

Anders indessen dachte Tiberius; ihm konnte es unmöglich gefallen, daß Jahr auf Jahr die Kraft des Reiches auf Feldzügen verschwendet ward, die als positive Resultate bisher nur schmerzliche Einbuße an Menschen und Gut gebracht, aber keinen Fußbreit Landes auf dem rechten Rheinufer gewonnen hatten. Immer entschiedener kam er darauf zurück, daß man sich begnügen müsse, die Rheinlinie zu behaupten, und die Germanen durch Schürung ihrer innern Zwiste und des Haders zwischen den einzelnen Stämmen unschädlich zu machen. Dazu aber kam der Umstand, daß er auf die Dauer es nicht wagen mochte, die Sicherheit seines Thrones von der Charaktergröße seines Neffen abhängig zu machen. Indessen nicht das allein trieb ihn an, den Germanicus von der Rheinarmee zu trennen; bei ihm wirkte Neid auf den Feldherrnruhm des Neffen mit. In seinem Sinne war die Entfernung des letzteren von seinen Legionen nur der erste Schritt zu dem Sturze des trefflichen Cäsar, der gewiß schon beschlossen war, wenn auch der Kaiser über die Art, wie das zu erreichen sei, Bestimmtes noch nicht im Auge hatte. Bald nach Beendigung des letzten Feldzuges trafen wiederholte Schreiben des Kaisers bei dem Cäsar ein, welche letzteren mahnten, nunmehr nach Rom zurückzukehren und den schon

---

79) Vergl. auch in Betreff der Seefahrten des Germanicus die gutgeschriebenen, schwungvollen Verse des Ritters C. Pedo Albinovanus, die uns Seneca (Suasor. I.) aufbewahrt hat; vergl. *Wernsdorf.* Poet. Lat. Min. T. IV. P. I. p. 229 seq. Es ist ungewiß, welche der vier Fahrten Pedo besang; ist es derselbe Römer, der *Tac.* Ann. I, 60 als Reitergeneral erscheint, so kann er, da er als Augenzeuge zu sprechen scheint, wol nur einen der beiden Seezüge des Jahres 16 n. Chr. im Auge haben.

80) *Tac.* Ann. II, 5—26.

längst ihm zuerkannten Triumph zu feiern. Genug der Siege seien erfochten, Roms Rache vollendet; er solle nun auch der Unfälle gedenken, die er erlitten; es sei besser, den Angriffskampf aufzugeben, zu der von ihm, dem Tiberius, einst mit Erfolg betriebenen Politik des „divide et impera" den Germanen gegenüber zurückzukehren. Germanicus bat nur noch um ein Jahr Frist, um, wie er hoffte, den Krieg siegreich zu Ende führen zu können. Da trat Tiberius nachdrücklicher auf, indem er sich zugleich an das Ehrgefühl und die Bescheidenheit des Neffen wandte. Er trug ihm ein zweites Consulat an, aber mit der Weisung, es in Rom anzutreten. Er fügte hinzu, „wenn ja noch am Rheine Krieg geführt werden müßte, so sollte er doch auch seinem (Adoptiv-) Bruder Drusus die Gelegenheit gönnen, Kriegsruhm und den Imperatortitel zu erwerben." Der Cäsar erkannte, daß ihn Tiberius auf jeden Fall vom Rheine entfernen wollte; er fühlte durch alle freundlichen Worte und Formen den Neid und die Misgunst seines Oheims durch; aber er durfte dem so bestimmt ausgesprochenen Willen des Herrschers sich nicht widersetzen [81]).

So verließ denn Germanicus im Frühlinge d. J. 770 d. St., 17 n. Chr., seine rheinischen Legionen auf immer. Der öffentliche Empfang, den ihm die Römer bei seiner Rückkehr nach der Hauptstadt bereiteten, war glänzend. Als er sich der Stadt näherte, da strömte ihm, wie es heißt, eine unermeßliche Volksmenge, Männer und Frauen jedes Alters und Standes bis zum zwanzigsten Meilenstein (etwa vier teutsche Meilen weit) entgegen, ihn jubelnd zu begrüßen. Die Prätorianer aber gingen soweit, daß — obwol nur zwei ihrer Cohorten commandirt waren, den Cäsar feierlich einzuholen — sie insgesammt ihre Kasernen verließen, um den gefeierten Helden zu begrüßen [82]). Alles sah mit Enthusiasmus der Feier seines Triumphes entgegen. In der Freude über die Wiedergewinnung von zwei in der Varusschlacht verlorenen Legionsadlern hatte man schon am Ausgange des Jahres 16 n. Chr. in Rom neben dem Tempel des Saturn einen Siegesbogen errichtet [83]). Der Triumph selbst ward am 26. Mai des Jahres 17 n. Chr. gehalten. Germanicus triumphirte, so hieß es, „über die Cherusker, Catten, Angrivarier und die übrigen Germanen bis zur Elbe." Im Zuge wurden viele vornehme Gefangene aufgeführt, besonders Cherusker edler Abkunft, Männer und Frauen mit ihren Kindern; darunter auch die unglückliche Thusnelda, mit ihrem noch nicht dreijährigen Söhnchen Thumelicus, den sie bald nach ihrer Gefangennehmung auf dem linken Rheinufer geboren hatte. Außerdem schaute man Beute von mancherlei Art; Rüstungen, Abbildungen der teutschen Berge und Flüsse, der blutigen Mordschlachten u. dgl. m. Aber mehr noch als an diesem Gepränge weidete sich das römische Volk an der stattlichen Heldengestalt des Imperators selbst, den, umgeben von seinen fünf Kindern (es waren die drei überlebenden Söhne, und Agrippina und Drusilla, die beiden Töchter, die [s. unten] dem Cäsar während der Feldzüge geboren worden waren), der prunkende Triumphwagen trug. Germanicus stand nach römischer Anschauung in dieser Stunde auf dem Höhepunkte menschlichen Glückes und seiner Feldherrnehre. Der Jubel des Volkes war laut und unverstellt; aber ein tiefer Schatten fiel in den Augen der Weiterblickenden auf des Helden Zukunft bei dem Gedanken, wie in neuerer Zeit „die Liebe des römischen Volkes nur kurz und unheilvoll gewesen;" bei der Erinnerung an Drusus und Marcellus, des Triumphators Vater und Oheim, die mitten aus blühendem, hoffnungsreichem Leben zum tiefsten Schmerze des römischen Volkes jäher Tod und geheimnißvolles Schicksal hinweggerissen hatte [84]). Tiberius that bei dieser Gelegenheit Vieles, um die Römer über seine wahre Gesinnung gegen Germanicus zu täuschen. Er beschenkte das Volk, zu Ehren des triumphalischen Festes, im Namen seines Neffen Mann für Mann mit 300 Sestertien, und bestimmte sich selber dem Cäsar zum Collegen im Consulate des nächsten Jahres. Indessen das Alles nützte dem Kaiser Nichts; der richtige „Instinkt" des Volkes war doch nicht zu betrügen, die Römer fühlten es deutlich heraus, daß er unter dem Scheine der Liebe und Huld [85]) ihrem Lieblinge den Untergang zu bereiten trachtete.

C. Die letzten Schicksale des Germanicus in Rom und im Oriente; von dem Mai des Jahres 17 n. Chr. bis zum October des Jahres 19 n. Chr. — Germanicus' Bleiben in Rom war nicht von langer Dauer. Von seinem Leben in der Stadt erfahren wir nur wenig; (unter Anderem weihte er, wahrscheinlich am 1. August des Jahres 17 n. Chr. [86]) einen Tempel der Hoffnung, der im J. 31 v. Chr. (vergl. *Dio* 50, 10) abgebrannt war und seitdem in Ruinen gelegen hatte) [87]). Das aber tritt klar zu Tage, daß er in Rom dem Kaiser fast ebenso gefährlich erschien, wie an der Spitze der germanischen Legionen. Am Hofe selbst war seine Stellung keineswegs angenehm. Abgesehen oder vielmehr in Folge von der Antipathie des Tiberius und der alten Livia gegen den Germanicus, hatten sich Parteiungen gebildet, die sich an die Namen des edlen Cäsar und seines Adoptivbruders Drusus

81) *Tac.* Ann. II, 26. 82) *Suet.* Calig. c. 4. 83) *Tac.* Ann. II, 41.

84) *Tac.* Ann. II, 41. *Strab.* lib. VII. c. 1. p. 291 seq. ed. *Casaubon.*; cf. *Sueton.* Calig. c. 1. *Vellej. Paterc.* II, 129. 2. 3. *Euseb.* Chron. No. 2033. Eusebius und nach ihm, wie es scheint, Orosius (VII. 4) setzen den Triumph fälschlich um ein Jahr zu spät an, in das vierte (oder nach ihrer Rechnung eigentlich in das fünfte) Jahr des Tiberius. Die Codd. des Eusebius haben ferner „de Parthis," wofür ohne Zweifel „de Cattis" zu lesen ist; vergl. Scaliger zu d. St. Zum Andenken an den Triumph wurden ferner Münzen geschlagen mit dem Bilde des auf der triumphalischen Quadriga stehenden Germanicus auf dem Avers, und mit dem Bilde des stehenden Germanicus im Kriegskleide und der Inschrift: „Signis Recept. Devictis. Germ. S. C." auf dem Reverse; vergl. *Eckhel*, Doctrin. Numm. Vett. Vol VI. p. 209 seq. *J. Arneth*. Synopsis Numm. Roman., qui in Mus. Caesar. Vindob. adserv. 1842. p. 46. 85) *Tac.* Ann. II, 42; cf. *Vellej. Paterc.* II. l. c. 86) Vergl. Calendar. Capranic. *Orelli*, Inscr. Vol. II. p. 396 und *Foggini*, Fastorum anni Rom. reliqu. p. 125. 87) *Tac.* Ann. II, 49.

kaufften. Nun lebten allerdings die beiden fürstlichen Brüder unter einander in wahrhaft musterhafter Eintracht; anders geartet wie sein Vater scheint Drusus (vergl. *Tac.* III. 2. 8; IV. 4. *Zonar.* XI. 2) dem Germanicus aufrichtig ergeben gewesen zu sein. Aber Dienerschaft, Freunde und namentlich die Frauen des fürstlichen Hauses waren in Parteien zerfallen. Agrippina stand selbst mit des Drusus Gattin, der schönen, aber leichtsinnigen Livia (Germanicus' Schwester, vergl. *Tac.* Ann. IV, 3), auf sehr gespanntem Fuße. Im Allgemeinen wandten sich, theils aus Widerwillen gegen Tiberius und sein Haus, theils aus wirklicher Neigung, auch am Hofe die Meisten dem Germanicus zu [88]). Wir glauben wol, daß Germanicus lebhaft wünschte, aus der drückenden Luft zu Rom wieder auf einen Schauplatz zu kommen, wo er in freier Thätigkeit arbeiten konnte. Ihn zu entfernen — so zu entfernen, daß er für immer unschädlich werde, weder dem Kaiser, noch dem Interesse des Drusus mehr im Wege stehe — war aber auch des Tiberius Wunsch. Wie schon früher angedeutet worden, hatten sich die Angelegenheiten des römischen Orients neuerdings vielfach verwickelt; sie boten einen bequemen Anlaß, dem gefährlichen Neffen in fernen Gegenden schwere Beschäftigungen zu ertheilen; ihn in Verhältnisse und Provinzen zu schicken, wo er (*Tac.* Ann. II, 5) „der Hinterlist und dem Zufalle" vielfach Preis gegeben war.

Es waren nämlich damals beinahe gleichzeitig in Parthien und Armenien Thronstreitigkeiten ausgebrochen. In Parthien hatte (zu Ende des Jahres 15 oder zu Anfang des Jahres 16 n. Chr.) der Arsakide Artabanus den früheren Schützling der Römer, Vonones, Phraates' Sohn, verjagt und die Herrschaft gewonnen. Vonones hatte dann in dem augenblicklich herrenlosen Armenien die königliche Würde erlangt, dann aber sich durch Artabanus auch hier bedroht gesehen. Der römische Statthalter von Syrien, Metellus Creticus Silanus, hatte, um einen Partherkrieg zu vermeiden, statt Armenien gegen Artabanus zu schützen, den Vonones zu sich gelockt und hielt ihn (wahrscheinlich seit dem Herbste des Jahres 16 n. Chr.) in anständiger Haft. So war Armenien zur Zeit herrenlos, zwischen parthischem und römischem Einflusse getheilt [89]). Ferner waren vor Kurzem (ungewiß, ob noch im Jahre 16 oder was wahrscheinlicher ist, vergl. *Dio* 57, 17, erst zu Anfange des Jahres 17 n. Chr.) die Könige Archelaus von Kappadocien, Antiochus III. von Commagene, und Philopator II. von Cilicien (d. h. von einem kleinen Districte dieses Landes, am und im Gebirge Amanus; s. Marquardt a. a. O. I. Abth. S. 170) mit Tode abgegangen. Kappadocien sollte zur römischen Provinz gemacht werden; die Völker der beiden letzten kleinen Dynasten waren in Unruhe, indem ein Theil dieser Stämme die Vereinigung mit dem römischen Reiche, ein anderer die Fortdauer ihrer halben Selbständigkeit wünschte. Endlich hatten noch neuerdings die von Lasten erschöpften Provinzen Judäa und Syrien um Erleichterung ihrer Abgaben gebeten [90]). Ueber alle diese Verhältnisse berichtete nun Tiberius im Senate und schloß damit, „daß bei seinem eigenen Alter und bei der unreifen Jugend des Drusus nur des Germanicus Weisheit im Stande sei, die Unruhen im Oriente zu beschwichtigen, die Wirren zu lösen." Auf seinen Antrag ward daher durch Senatsbeschluß dem Germanicus das oberste Imperium über alle Provinzen des Reiches jenseits des Mittelmeeres übertragen. Der Cäsar sollte gegenüber den parthischen und armenischen Thronstreitigkeiten Roms altes Schiedsrichteramt zur Geltung, dann überhaupt die gesammten Angelegenheiten der römischen Provinzen im Morgenlande in Ordnung bringen. Dieser Auftrag war im höchsten Maße ehrenvoll [91]), aber trotzdem vermuthete man schon jetzt in Rom, der Kaiser bezwecke damit nur, den Germanicus auf eine anständige Weise aus dem Wege zu schaffen (vergl. *Tac.* II, 42). Wenn irgend etwas, so unterstützte die Veränderung, welche Tiberius gleichzeitig in Betreff der syrischen Statthalterschaft eintreten ließ, den Argwohn des römischen Volkes. Die Machtfülle, die man dem Cäsar ertheilt hatte, war ungemein ausgedehnt. Germanicus war Oberstatthalter aller römischen Unterthanen- und Vasallenländer im Oriente. Seiner höheren Vollmacht wich das niedere Imperium aller dort gebietenden senatorischen, wie der kaiserlichen Statthalter; letztere mußten mit ihren Truppen die allgemeinen Anordnungen und militairischen Unternehmungen des Oberstatthalters nach dessen Ermessen unterstützen. Nun liegt es aber auf der Hand, daß trotz solcher Machtvollkommenheit für den Cäsar sehr viel auf die Gesinnung der untergebenen Statthalter ankam, da sie trotz ihrer untergeordneten Stellung ihn je nach Umständen ebenso sehr fördern, wie hemmen und chicaniren konnten. Nach dieser Seite hin war namentlich das Verhältniß zu dem Statthalter von Syrien von großer Bedeutung für den Germanicus; denn einmal stand unter dessen Befehlen die bedeutendste römische Militairmacht im Oriente, und ferner begriff und begrenzte diese Provinz die Länder, welche den Schauplatz der damaligen Unordnungen bildeten. Nun war bisher Q. Cäcilius Metellus Creticus Silanus mit der Verwaltung von Syrien betraut gewesen; ein Mann, der mit Germanicus in naher Beziehung stand, indem seine Tochter mit Nero, des Cäsar's ältestem Sohne verlobt war (diese Verbindung ging jedoch später wieder auseinander; s. *Tac.* III, 29). Indessen die frohen Hoffnungen, welche Germanicus auf ein gemeinsames Wirken mit diesem Manne setzen mochte, wurden bald vereitelt. Denn kaum mochte der Senat das Decret in Betreff des Cäsar ausgefertigt haben, so ward Silanus abberufen und zu seinem Nachfolger Cnejus Piso bestimmt. Dieser Mann (vergl. Drumann, Geschichte Roms. 2. Th. S. 90 fg.), war ebenso verrufen ob der brutalen Rohheit seines Wesens, der

88) *Tac.* Ann. II, 43. 89) Vgl. *Tac.* Ann. II, 1—4. 56.

90) *Tac.* Ann. II, 42. 91) *Tac.* Ann. II, 43. *Sueton* Calig. c. 1. *Vellej. Paterc.* II, 129, 3 seq.

Wildheit seiner Gesinnung, wie wegen seiner Unbotmäßigkeit und seines anmaßenden Stolzes. Sein Selbstgefühl ward noch gehoben durch den alten Adel und Reichthum seiner Gemahlin Munatia Plancina (vergl. Drumann a. a. O. 4. Th. S. 2??), einer Freundin der Livia Augusta. Kaum erkannte Piso sich für geringer, als den Tiberius; dessen Sohn und Neffen aber betrachtete er als tief unter sich stehend. Zu dieser Geistesrichtung, die ihn unter allen Umständen zu einem höchst unbequemen Gehilfen des Cäsar gemacht hatte, kam aber noch, daß Piso der festen Ueberzeugung lebte, „er sei zum Statthalter von Syrien ernannt worden, um den Germanicus zu controliren, dessen eventuellen persönlichen Plänen entgegenzuarbeiten, ihm überhaupt seine Stellung nach Möglichkeit zu erschweren“ [92]). Wie weit Tiberius ihm Anlaß gegeben hat, seine Stellung in solcher Weise aufzufassen, ist kaum zu sagen; ich zweifle nicht, daß der Kaiser — in allen Künsten der Heuchelei und Intrigue vollendeter Meister — die Instructionen des Piso, mündlich wie schriftlich, in so berechneter Weise abfaßte, daß ein Mann wie Piso Alles daraus entnehmen konnte, ohne daß der Herrscher dadurch compromittirt ward. Unzweifelhaft dagegen ist es, daß die Livia Augusta der Plancina die bestimmte Weisung ertheilte, der Agrippina, die auch diesmal mit dem Caligula (*Tac.* Ann. II. 75; III. 1. 2. *Suet.* Calig. c. 10) ihren Gatten begleitete, Kränkungen nach Weiberart zu bereiten [93]).

Germanicus verließ Rom [94]) noch vor Ende des Jahres 17 n. Chr.; er besuchte zunächst nach einer höchst stürmischen, gefahrvollen Ueberfahrt seinen (kurz vorher *Tac.* Ann. II. 44 nach Illyricum entsandten) Adoptivbruder Drusus in Dalmatien. Von da begab er sich — zuerst auf dem Landwege durch das illyrische Küstenland, dann (wol von Apollonia oder Oricum aus) zur See durch das ionische Meer — nach der berühmten Augustuscolonie Nikopolis in der Provinz Achaja. Da seine Flotte auch auf der letzten Fahrt durch die winterlichen Stürme schwer gelitten hatte, so verweilte er, um sie ausbessern zu lassen, einige Tage zu Nikopolis. Hier trat er, zu Anfang des Jahres 771 d. St., 18 n. Chr., sein zweites Consulat an [95]), die Zeit der Rast benutzte er dann, um im Andenken an seine Vorfahren, Augustus und Antonius, den Schauplatz der Schlacht von Aktium zu besuchen. Von Nikopolis segelte er weiter nach Athen; zugleich von Begeisterung und Liebe für hellenische Bildung und den Ruhm der alten Athener erfüllt, wie von der edlen Absicht beseelt, den verbrieften Rechten der alten „freien und verbundeten“ Stadt in keiner Weise zu nahe zu treten (vergl. *Sueton.* Calig. c. 3.), betrat er Athen in Begleitung nur eines Lictors, behandelte er die Bürger überhaupt auf das Rücksichtsvollste. Das ward ihm denn von den Hellenen durch die ausgesuchtesten Ehrenbezeugungen vergolten (vgl. unten Anmerk. 22). Von Athen reiste er über Euböa nach Lesbos, wo Agrippina ihr letztes Kind, Julia, gebar. Dann fuhr er durch den Hellespont, besuchte die Städte Perinthus und Byzanz, und steuerte durch den Bosporus bis dahin, wo man in den Pontus Euxinus einfährt. Erfüllte ihn dabei die lebhafte Begierde, die alten, geschichtlich merkwürdigen Orte kennen zu lernen, so beschäftigte er sich auf der andern Seite auf das Eifrigste mit dem Zustande der ihm untergebenen Provinzen. Ueberall war er darauf bedacht, innere Zwistigkeiten beizulegen, den Druck der römischen Beamten zu ermäßigen, ihren Erpressungen und Ungerechtigkeiten zu steuern. Da der Plan, auf der Rückreise von der Propontis die Insel Samothrake und die merkwürdigen, dort einheimischen Mysterien kennen zu lernen, durch widrige Winde vereitelt ward, so besuchte Germanicus Ilium, angeblich die Wiege der römischen Nation, und segelte dann längs der Küste von Kleinasien bis nach Kolophon. Hier landete er, um das benachbarte Orakel des Apollo von Klaros über sein Schicksal zu befragen. Man trug sich nachher mit der Sage, der Orakelpriester habe dem Cäsar in dunkeln Worten einen „frühzeitigen Ausgang“ geweissagt [96]). Bald hernach traf Germanicus mit dem Manne zusammen, der „des Orakels Erfüllung bot.“ Piso war auf seiner Reise nach Syrien einige Zeit nach dem Cäsar in Athen eingetroffen; schon hier begann er seine schnöde und unverschämte Rolle gegen Germanicus zu spielen. Auch aus persönlichen Gründen der Stadt Athen verfeindet, machte er den Bürgern in harten Worten den glänzenden Empfang des Cäsar zum Vorwurfe, und schmähte in versteckten Seitenhieben auch diesen, „wegen der übertriebenen Herablassung, mit der er, der Ehre des

92) Vergl. *Sueton.* Calig. c. 2: „nec dissimulans (Piso), offendendum sibi aut patrem aut filium.“ 93) *Tac.* Ann. II. 43. cf. 83; s. Höck a. a. O. 3. Abth. S. 28 fg. Vergl. auch *Tac.* Ann. III. 16 und *Sueton.* Tib. c. 52: „mandata —, nisi ea secreta obstarent,“ und die Erklärung von Hase zu d. St. 94) Der Name des Cäsar erscheint noch einmal vor seiner Abreise in den Orient bei Gelegenheit der Wahl eines Prätors; *Tac.* Ann. II. 51. 95) Eine Inschrift bei *Orelli* l. c. No. 3061, die sein zweites Consulat erwähnt, befand sich ihrem Inhalte zufolge auf einem von den 35 Tribus der Stadt Rom dem Germanicus in jenem Jahre auf gemeinschaftliche Kosten errichteten Ehrendenkmale; vergl. *Eckhel* l. c. p. 189.

96) *Tac.* Ann. II. 53. 54. Germanicus befragte, als er im folgenden Jahre 19 n. Chr. in Aegypten verweilte, auch das wunderliche Apisorakel um sein Loos; wie es heißt, deutete auch der heilige Apisstier nahe bevorstehende düstere Schicksale des edlen Cäsar an. *Plin.* H. N. lib. VIII. c. 46 (71) ed. *Sillig.* *Ammian.* XXII, 14. Es ist natürlich anzunehmen, daß diese verhängnißvolle Bedeutung erst nach des Germanicus Tode in die betreffenden Orakel gelegt wurde; erinnerte man doch nach dem Untergange des geliebten Fürsten sich Seitens der Römer an eine Menge seltsamer Dinge, die man dann nachträglich als geheimnißvolle Vorzeichen und Verkündigungen des schmerzlichen Todesfalles angesehen hat. Vergl. *Dio* 57, 18. *Seneca*, Quaest. Nat. I, 1. Germanicus selbst scheint von dem Aberglauben seiner Zeit keineswegs frei gewesen zu sein; und wenn er wirklich, wie Plutarch (de invidia et odio. c. 3. p. 167. ed. *Wyttenbach.* Tom. III. part. I.) angibt, den Anblick, sowie das Krähen des Hahnes nicht ertragen konnte, so lag dabei möglicherweise eine abergläubische Ansicht zu Grunde. Dagegen war es nur ein Beweis seines frommen Sinnes und seines hohen Interesses an der großen Vorzeit, wenn er überall, wo er Grabstätten großer Männer betrat, ihren Manen feierliche Todtenopfer weihte. *Sueton.* Calig. c. 3.

römischen Namens zuwider — nicht die Enkel der alten, großen Athener, sondern ein Gemengsel verschiedener Nationen behandelt habe!" Von Athen fuhr er durch die Kykladen nach der Insel Rhodus, wo er mit dem Germanicus in eigenthümlicher Weise zusammentraf. Ein Sturm, der sich plötzlich erhob, schleuderte das Schiff des Piso auf ein Felsenriff. Nun war Germanicus bereits davon unterrichtet, was er von Piso zu erwarten hatte. Trotzdem — obwol er ruhig hätte zusehen, und dem Sturme die Vernichtung seines Feindes überlassen können — war er edel genug, Alles in Bewegung zu setzen, um dem Piso das Leben zu retten. Diese Großmuth ließ aber den rohen Legaten völlig gleichgültig; kaum daß er der gewöhnlichsten Höflichkeit zu Liebe Einen Tag in der Nähe seines Vorgesetzten aushielt. Sobald als möglich verließ er Rhodus und eilte, dem Cäsar voraus, nach Syrien, um daselbst durch seine Maßregeln dem Letzteren jeden Schritt zu erschweren. Wir erfahren vom Tacitus, daß die Mittel, deren er sich dazu bediente, nicht minder verworfen waren, als der Zweck. Vor Allem suchte er die Legionen für sich zu gewinnen. Nicht genug, daß er und sein Weib in der Provinz, wie bei den Truppen infame Gerüchte über seinen Vorgesetzten und dessen Gemahlin verbreiteten; daß Plancina, alles weiblichen Anstandes bar, den Uebungen der Reiterei und den Musterungen der Cohorten beiwohnte, strebte Piso die Gunst der Soldaten durch Maßregeln zu erlangen, die selbst die Disciplin gefährdeten. Bestechungen und Schmeicheleien wurden nicht gespart; zuverlässige Officiere von ihrem Posten entfernt und durch Creaturen des Statthalters aus dem Abschaume des Lagers ersetzt; ja selbst die natürliche Trägheit der Masse, die Zuchtlosigkeit der Gemeinen und ihre Raubsucht gegenüber den Provinzialen, ward in schimpflicher Weise begünstigt. Das gefiel natürlich dem schlechteren Theile der Krieger ausnehmend; sie nannten den Piso „den Vater der Legionen!" Selbst die Besseren schwankten; denn listigerweise ward das Gerücht verbreitet, „das Alles geschehe unter dem Vorwissen und der Billigung des Kaisers"[97]).

Die Umtriebe seiner Feinde blieben dem Germanicus nicht unbekannt; indessen schien es ihm wichtiger, zunächst die Verhältnisse Armeniens zu ordnen, als den frechen Statthalter von Syrien in seine Schranken zu verweisen. Bei seiner Ankunft in Armenien fand er den Thron noch unbesetzt; die Gunst des Volkes aber, so vernahm er, neigte sich auf Zeno, einen Sohn des pontischen Königs Polemo. Unter diesen Umständen ertheilte der Cäsar diesem Fürsten, unter Zustimmung des armenischen Adels und dem Jubelrufe der Menge, in der Stadt Artarata das königliche Diadem. Zeno seinerseits nahm als König von Armenien den Namen Artaxias an. Es war ein Glück, daß diese Angelegenheiten ohne Anwendung der Waffen entschieden werden konnten; denn Piso, der von Germanicus die Weisung erhalten hatte, einen Theil der syrischen Legionen entweder selber nach Armenien zu führen oder unter dem Commando seines Sohnes Marcus (vergl. *Tac.* Ann. II. 76. III. 16) dahin zu schicken, war in seinem unverschämten Trotze dem Befehle nicht nachgekommen. Von Armenien aus begab sich der Cäsar nach Kappadocien und richtete dieses Land zur kaiserlichen Provinz ein; die Verwaltung des Landes ward dem Ritter (*Dio* 57, 17) Quintus Veranius anvertraut. Eine Ermäßigung der bisher gezahlten Steuern sollte dem Volke die neue römische Herrschaft als milde empfehlen[98]). Auch Commagene ward jetzt unter kaiserliche Verwaltung gestellt und erhielt den Quintus Servāus zum ersten Statthalter[99]). So glücklich Germanicus bisher in Schlichtung der orientalischen Wirren gewesen war, so wenig konnte er sich dessen doch freuen, weil sein Verhältniß zu Piso immer gespannter wurde. Von Commagene aus hatte er sich nach Syrien begeben und traf nun, wie es scheint gegen Ende des Jahres 18 n. Chr., zu Cyrrus (oder Cyrrhus) im Winterlager der zehnten Legion („Fretensis," s. Marquardt a. a. O. 2. Abth. S. 353) zum ersten Male wieder seit der Begegnung zu Rhodus mit dem Statthalter von Syrien zusammen. Beide Männer beobachteten Anfangs ein sehr gemessenes Benehmen gegen einander. Piso, obwol seiner Schuld, seiner letzten Unbotmäßigkeit bewußt, wollte nicht furchtsam, Germanicus, milde und zum Vergessen angethaner Beleidigungen geneigt, wie er war, nicht drohend erscheinen. Allein ungeschickte und leidenschaftliche Freunde des Cäsar bemühten sich, Oel ins Feuer zu gießen, indem sie das ohnehin schon unverzeihliche Verhalten des Piso mit den schwärzesten Farben ausmalten, die schwersten Beschuldigungen auf den Statthalter, dessen Weib und Sohn häuften, und es dabei, wie Tacitus sagt, mit der Wahrheit keineswegs genau nahmen. So geschah es denn, daß eine Unterredung, die Germanicus endlich unter Zuziehung einiger Vertrauten mit dem Piso abhielt, den offenen Bruch herbeiführte; aus der Zusammenkunft, die sie mit geheimem Groll begonnen, schieden die beiden Männer „mit offenem, unverhohlenem Hasse." Seitdem benahm sich Piso auch in den öffentlichen und geselligen Verhältnissen auf die verletzendste, schnödeste Weise gegen seinen Vorgesetzten. Er erschien nur selten auf dem „Tribunal" des Germanicus, und kam er ja einmal zu den Berathungen und gerichtlichen Sitzungen, so trat er

97) *Tac.* Ann. II, 55. 76. 80. cf. III, 13. 14. Am meisten scheinen nach *Tac.* Ann. II. 79. 81 Piso's „Wühlereien" und infame Umtriebe bei der sechsten Legion („Ferrata," s. Marquardt a. a. O. 2. Abth. S. 352) Erfolg gehabt zu haben, deren Standlager in der Nähe von Laodicea war.

98) Ciliciens Schicksal wird von Tacitus gar nicht erwähnt; indessen muß Germanicus auf irgend eine, uns weiter nicht bekannte, Weise die Quasiselbständigkeit des Ländchens gesichert haben (vergl. *Tac.* Ann. II, 78), da es, wie wir später erfahren, nach mannichfachen Schicksalen erst unter Vespasian im J. 73 n. Chr. zur römischen Provinz gemacht wurde; s. Marquardt a. a. O. 1. Abth. S. 170 fg. 174 fg. 99) *Tac.* Ann. II, 56. 57. *Joseph.* Ant. Jud. XVIII, 2, 5. *Sueton.* Calig. c. 1 (ed. *E. Gros.*), wo übrigens irrthümlich erzählt wird, Germanicus habe „den König von Armenien besiegt." Die übrigen auf Kappadocien bezüglichen Stellen, in denen jedoch Germanicus nicht erwähnt wird, s. Marquardt S. 158.

trotzig und mit dem Geiste störrischen Widerspruchs auf. Bei einem großen Gastmahle, welches der König oder Scheikh der Nabatäer (des Hauptstammes im petraischen Arabien) dem Germanicus zu Ehren gab, vergaß sich Piso so sehr, daß er — als man dem Cäsar und der Agrippina nach orientalischer Sitte große und schwere goldene Kränze überreichte, ihm dagegen und den Uebrigen kleinere und leichtere — seinen Kranz auf den Boden warf, mit dem bitteren Bemerken: „Nicht einem parthischen Königssohne, sondern einem römischen Fürstensohne (der nämlich nicht so hoch über seinen Bürgern stehe, wie wol jener) werde dieses Gastmahl gegeben!" Dazu fügte er noch manche unverschämte Sarkasmen über die übertriebene Verschwendung (vergl. *Tac.* Ann. II, 78). Germanicus begnügte sich natürlich, dieser ungeschliffenen Tölpelei nur mit seiner herzlichen Verachtung zu begegnen; indessen sehnte er sich darnach, die Geschäfte beendigt zu sehen, deren Abwickelung ihm durch Piso's Chicanen so sehr verleidet wurde. Von den Anordnungen, die er zur Verbesserung der Lage Syriens und Palästina's traf, ist uns nichts Näheres überliefert. Dagegen ward ihm das Glück, auch die Verhältnisse zu den **Parthern** ohne Anwendung militairischer Gewaltmittel — was unter den bewandten Umständen höchst bedenklich gewesen wäre — ordnen zu können. König **Artabanus** nämlich ließ (noch vor dem Ausgange des Jahres 18 n. Chr.) durch eine Gesandtschaft dem Germanicus entbieten: „Er sei gewillt, das Freundschaftsbündniß mit den Römern zu erneuern; er wolle ferner, dem Germanicus zu Ehren, persönlich am Euphrat erscheinen, um ihm den Handschlag der Treue zu leisten. Dafür aber möge denn auch der Cäsar seinen Feind Vonones aus Syrien entfernen, damit demselben die Möglichkeit abgeschnitten werde, die parthischen Großen durch seine Intriguen zur Empörung zu reizen." Germanicus nahm diese Anträge mit Freuden auf; „in Sachen des Bündnisses zwischen Römern und Parthern antwortete er mit Würde, in Betreff der in Aussicht gestellten Ankunft Artaban's am Euphrat und der ihm, dem Cäsar, zugedachten Ehre mit Anstand und Bescheidenheit." Die Entfernung des Vonones aus Syrien wurde um so bereitwilliger zugestanden, als dieser Prätendent durch vielfache Gefälligkeiten und Geschenke die Gunst der Plancina und des Piso gewonnen hatte; zum großen Verdruß des hochmüthigen Statthalters ward der junge parthische Prinz nach Pompejopolis, einer Seestadt in Cilicien, abgeführt [1]).

Mit dem Beginne des Jahres 772 d. St., 19 n. Chr., hatte **Germanicus** alle Geschäfte im Oriente erledigt, die ihm von dem Kaiser überwiesen waren. Er hätte jetzt nach Italien zurückkehren können; zu seinem Verderben that er das nicht, denn seine Wißbegierde, sein hohes Interesse an der Vergangenheit und ihren Denkmälern trieb ihn an, vor der Heimkehr erst noch eine Reise nach **Aegypten**, dem gefeierten Wunderlande der alten Welt, zu machen. Dies Unternehmen unterlag jedoch mancherlei Bedenklichkeiten. Die Aufträge des Germanicus begriffen die Obhut dieser Provinz nicht mit; dann aber bestand noch immer die einst aus kluger Politik vom Augustus erlassene Bestimmung, welche den Senatoren und der ersten Ritterclasse untersagte, ohne specielle kaiserliche Erlaubniß Aegypten zu betreten. Indessen lebte Germanicus des Glaubens, daß diese Verordnung auf ihn, den Neffen und Adoptivsohn des Herrschers, keine Anwendung leide. Nun war ferner um diese Zeit in **Aegypten** plötzlich eine furchtbare Hungersnoth ausgebrochen, welche schleunige und umfassende Maßregeln zur Abhilfe nothig machte. Hier einzuschreiten, hielt der Cäsar sich für berufen; die Sorge für die schwer bedrängte Provinz diente ihm dann zum officiellen Vorwande für die Abreise nach Aegypten; sollte Tiberius ja darüber grollen, daß man seine Erlaubniß nicht zuvor eingeholt, so konnte man sich damit angemessen entschuldigen. So reiste denn Germanicus etwa zu Anfange des Frühlings 19 n. Chr. nach Alexandria, ohne zu ahnen, wie sehr er dadurch den mistrauischen Oheim erzürnte. Dem herrschenden Nothstande machte er dadurch ein Ende, daß er die römischen Kornmagazine in Aegypten öffnen ließ und dadurch ein starkes Fallen der Getreidepreise herbeiführte. Gewann der Cäsar schon hierdurch die Gemüther der Aegypter, so bezauberte er sie völlig durch liebevolles Eingehen auf ihre Gewohnheiten. Seine Lebensweise während seines Aufenthaltes in Aegypten war die landesübliche; wenn er ausging, so geschah es ohne militairische Begleitung — in Sandalen und in griechischen Gewändern (vergl. **Höck** a. a. O. 3. Abth. S. 34). Von Alexandrien aus begab er sich nach der Stadt Canopus und fuhr nun, um die bewundernswürdigen Denkmäler der Vorzeit dieses Landes kennen zu lernen, von hier aus in Begleitung seiner Gemahlin den Nil hinauf. Die merkwürdigen Anstalten zur Bewässerung des Landes, die Anlagen des Mörissees, das Labyrinth, vor Allem die Pyramiden — die unvergänglichen Denkmäler der Despotenmacht und Baulust der alten Pharaonen — die übrigens schon damals durch große Massen von Flugsand schwer zugänglich geworden waren, wurden mit dem höchsten Interesse besucht. So kam Germanicus endlich zu den mächtigen Ruinen des „hundertthorigen" Thebens; hier ließ er sich von den Priestern aus den hieroglyphischen Inschriften der noch erhaltenen kolossalen Trümmer von der verschwundenen Größe und Herrlichkeit der uralten Pharaonen berichten; hier auch vernahm er den wunderbaren, geheimnißvollen „Gesang" der Memnonsäule. Von Theben aus besuchte der Cäsar dann noch Elephantine und die Nilkatarakten bei Syene — damals die äußersten Grenzpunkte des römischen Reichs im Südosten von Afrika — um darauf wieder nach Alexandrien zurückzukehren. Germanicus mochte den Lenz und den größten Theil des Sommers 19 n. Chr. in so genußreicher Weise in Aegypten zugebracht haben; es war die letzte Freude seines Lebens. Vielleicht schon bei seiner Rückkehr nach Alexandrien erhielt er, öffentlich oder im Geheimen, eine höchst verdrießliche Nachricht aus Rom. **Tiberius**

1) *Tac.* Ann. II, 57. 58.

nämlich war über die ägyptische Reise seines Neffen in den größten Zorn gerathen. Öffentlich im Senate brachte er sie zur Sprache, und während er des Neffen Kleidung und sonstiges Verhalten mit gelinden Worten rügte, ergoß er sich in den heftigsten Tadel wegen des Verstoßes gegen die Verordnung August's. Der Schmerz des Cäsar über diesen neuen Ausbruch der mistrauischen und gehässigen Gesinnung des Oheims wurde wol kaum durch die Kunde beschwichtigt, daß der Senat ihm wegen der glücklichen Schlichtung der armenischen Unruhen die Ehre der Ovation zuerkannt hatte[2]) — die letzte Ehre, die Rom dem lebenden Germanicus bot! Jedenfalls kehrte der Cäsar ohne weiteren Aufenthalt von Alexandrien nach Syrien zurück, wo ihn neue Kränkungen erwarteten[3]).

Piso hatte nämlich während des Germanicus Abwesenheit alle Anordnungen, welche von dem Letzteren für die Legionen und die Städte in Syrien getroffen waren, aufgehoben oder ganz gegen des Cäsar's Absicht geändert; auch gegen die Anhänger und Clienten seines Vorgesetzten hatte er sich Plackereien und Gewaltthätigkeiten erlaubt. Als nun Germanicus, etwa beim Beginn des Herbstes 19 n. Chr., wieder in Syrien eintraf, so gab es natürlich deshalb zwischen ihm und dem Statthalter die heftigsten Auftritte. In Folge davon beschloß Piso bereits, Syrien zu verlassen; da erkrankte Germanicus plötzlich zu Antiochia (dem Sitze der römischen Verwaltung Syriens), wie es scheint, nach einem Gastmahle, bei dem auch der Legat zugegen gewesen war[4]), und nun verschob Piso seine Abreise. Mit welchen Hoffnungen und Gesinnungen der Statthalter in Syrien blieb, das zeigte sich bald. Nicht nur, daß er fortfuhr, auch den kranken Cäsar durch verletzende Worte zu beleidigen, so ließ er sich bald nachher eine Handlung von geradezu empörender Rohheit zu Schulden kommen. Die Krankheit des Germanicus nämlich nahm, so schien es, einen günstigen Verlauf; das Volk von Antiochia, dessen Liebe, wie die aller unbefangenen Menschen, der edle Fürstensohn trotz aller Intriguen Piso's in hohem Maße gewonnen hatte, veranstaltete ein Fest, um den Göttern für den Schutz zu danken, den sie dem edlen Cäsar bisher gewährt, und zugleich seine völlige Genesung zu erflehen. Das vernahm Piso; sofort schickte er seine Lictoren ab und ließ die Opferthiere, die priesterlichen Aufzüge und das festlich geschmückte Volk durch die rohen Schergen auseinandertreiben! — Die Hoffnungen der Antiochener sollten nicht erfüllt werden; vielleicht in Folge der zornigen Aufregung über die Rohheit des Legaten verschlimmerte sich der Zustand des Germanicus wieder. Die Krankheit nahm bald einen so heftigen und bedenklichen Charakter an, daß der Cäsar glaubte, vom Piso vergiftet zu sein; ein Umstand, der seinen Lebensmuth immer tiefer herabstimmte. Daß dem schurkischen Statthalter und dessen Weibe das Schlimmste zuzutrauen war, erkannte man, als man um diese Zeit unter dem Fußboden und in den Wänden der Gemächer, die Germanicus bewohnte, Reste menschlicher Körper, bleierne Tafeln, auf welche Zauberformeln, Verwünschungen und des Germanicus Namen eingegraben waren, halbverbrannte und mit Gauche bestrichene Menschenknochen und andere schändliche Anstalten auffand, womit der fanatische Aberglaube jenes Zeitalters die Seelen den unterirdischen Mächten zu weihen pflegte. Piso selbst hatte sich inzwischen nach der benachbarten Küstenstadt Seleucia begeben und erwartete den Verlauf der Krankheit; Boten gingen hin und her, um ihn über den Stand der Dinge in Antiochia in Kenntniß zu erhalten[5]).

Tief empört über die letzten Entdeckungen, zugleich in banger Besorgniß um das künftige Schicksal seiner Familie, setzte Germanicus ein Schreiben an Piso auf, kündigte ihm nach Sitte der Vorfahren die Freundschaft förmlich auf, und befahl ihm, Syrien ohne Weiteres zu verlassen. Piso schiffte sich allerdings sogleich ein, ließ aber nur langsam fahren, damit er ohne großen Zeitverlust wieder zurückkehren könne, wenn der mit Sicherheit zu erwartende Tod seines Feindes ihm Syrien wieder öffne. Germanicus dagegen (der vielleicht in Folge der erwähnten Entdeckungen um diese Zeit von Antiochien nach dem benachbarten, kaum fünf Millien gen Süden entfernten Daphne oder Epidaphne übersiedelte[6]), in dessen reizenden Gärten und Hainen er zu genesen hoffte) schöpfte nach Piso's Abreise für einige Augenblicke wieder neue Lebenshoffnung. Sie erwies sich als trügerisch; bald fühlte er die Nähe des Todes. Da versammelte er seine Freunde und Hausgenossen um sein Schmerzenslager, gebot ihnen, „nicht durch unnütze Klage und Trauer ihn ehren zu wollen, sondern seinen Tod zu rächen und vor dem Senate gegen Piso und Plancina die Strafe der Gesetze aufzurufen und sich der Agrippina und seiner sechs Kinder anzunehmen.“ Tief gerührt ergriffen die Umstehenden des Sterbenden Hand und schworen ihm zu, eher den Geist, als die Rache aufgeben zu wollen. Die letzten Lebensäußerungen des Unglücklichen gehörten der treuen Gattin.

2) Dieselbe Ehre wurde gleichzeitig seinem Adoptivbruder Drusus zu Theil, weil er (im J. 19 n. Chr.) den völligen Sturz des Markomannenkönigs Marbod herbeigeführt hatte. Zugleich wurden auf Veranlassung des Senates auf beiden Seiten des Tempels des Mars Ultor zu Ehren der beiden fürstlichen Brüder Triumphbogen errichtet und mit den Bildnissen derselben geschmückt. *Tac.* Ann. II. 64. 3) *Tac.* Ann. II. 59—62. 64. *Sueton.* Tib. c. 52. Nach einer Angabe bei Marquardt a. a. O. 2. Abth. S. 352 fg. theile ich hier noch mit, daß nach einer Vermuthung von Pfitzner (comm. quot quibusque numeris insignes legiones inde ab Augusto seqq. principatum in Oriente tetenderint p. 7) Germanicus damals die zwölfte Legion „Fulminata,“ die zeitweise in Aegypten stand, aus diesem Lande nach Syrien führte. 4) Ich schließe dies aus dem Umstande, daß nachmals in Piso's Processe die Anklage erhoben wurde, der Letztere habe den Cäsar bei einem Gastmahle vergiftet. *Tac.* Ann. III. 14.

5) *Tac.* Ann. II. 69; III, 13. 14. *Sueton.* Calig. c. 2. 3. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2. 6) Ich will jedoch nicht verschweigen, daß nach der ganzen Darstellung der letzten Schicksale des Germanicus, wie wir sie namentlich bei Tacitus finden, es durchaus nicht unmöglich ist, daß der Cäsar gleich nach seiner Rückkehr aus Aegypten seinen Sitz zu Daphne aufschlug und hier auch erkrankte.

zu Agrippina gewandt, bat und beschwor er dieselbe bei dem Andenken an ihn selbst, bei ihren gemeinschaftlichen Kindern, „ihren hochfahrenden Sinn abzulegen, vor den Schlägen des Schicksals sich zu beugen und nach ihrer Rückkehr nach Rom nicht durch eifersüchtiges Streben nach der Herrschaft „„die Mächtigeren““ zu reizen!“ Dieses sprach er laut; noch Anderes, so erzählt Tacitus, redete er heimlich mit ihr — wie man vermuthete, Besorgnisse und Warnungen vor Tiberius. Nicht lange nachher hauchte er seine edle Seele aus; am 9. Oct. des Jahres 772 d. St., 19 n. Chr.[7]), verschied Germanicus zu Epidaphne, nachdem er nur erst wenige Wochen zuvor sein 34. Lebensjahr angetreten hatte[8]).

Bei diesem jammervollen Ende des liebenswürdigen Cäsar kommen wir von selbst zu der Frage, welche Bewandtniß es denn in Wahrheit mit seinem Tode gehabt habe? Der sterbende Germanicus selbst, wie wir oben sahen, glaubte von Piso und Plancina vergiftet zu sein; nach seiner Ueberzeugung — so scheint es fast — auf Anstiften seiner blutbefleckten Großmutter Livia[9]). Seine Umgebung sah in Piso den nicht mehr zweifelhaften Mörder[10]). In Rom war man allenthalben der Meinung, der Cäsar sei auf Veranstaltung des Tiberius — oder auch des Kaisers und seiner Mutter — durch Piso aus dem Wege geräumt worden; ein Glaube, der auch — selbst der unparteiisch abwägende Tacitus kann sich dessen nicht erwehren — bei den Schriftstellern, welche die Geschichte dieser Zeit beschrieben haben, unverkennbar vorherrscht[11]). Und dennoch ist, wie schon Tacitus sagt, Nichts schwieriger, als den wahren Thatbestand zu ermitteln; schon zur Zeit des großen Geschichtschreibers liefen so viele verschiedenartige Gerüchte und Sagen über des Cäsar's Tod und die Mitschuld des Hofes um — zum großen Theil wol von zornigem Hasse gegen den Tiberius gefärbt, — daß Tacitus (vergl. *Tac.* Ann. III, 19) überall nur mit der größten Vorsicht sich auszusprechen wagt. Officiell, juristisch, das ist nicht zu leugnen, ist die Vergiftung nicht erwiesen worden. Der Verdacht des Giftmordes sollte allerdings nach der damals herrschenden Ansicht durch Erscheinungen, die sowol an dem Sterbenden, wie an dem Leichname hervorgetreten wären, bestätigt sein. Allein von diesen Merkmalen geben einige keinen genügenden Beweis, während andere in den Bereich des damals herrschenden Aberglaubens fallen, auch nicht zweifellos feststanden[12]). Die nachmals in dem gegen Piso eingeleiteten Processe (dessen wir noch in der Kürze unten zu gedenken haben) von der Anklage aufgestellte Behauptung, Piso habe bei einem Gastmahle (s. oben) eigenhändig die Speisen des Germanicus vergiftet, konnte gleichfalls nicht bewiesen werden[13]). Aber wenn auch der juristische Beweis gegen Piso und Plancina in Sachen der Vergiftung nicht geführt werden konnte, so berechtigt doch das ganze Verhalten des Legaten und seines schändlichen Weibes gegenüber dem Germanicus zu dem schlimmsten Verdachte. Selbst wenn die Krankheit des Cäsar nur ein einfaches nervöses Fieber gewesen wäre, so müßte schon die Rohheit (s. oben) als verbrecherisch erscheinen, mit welcher Piso durch seine brutale Behandlung der opfernden Antiochener die Aufregung, den verzehrenden Gram seines kranken Vorgesetzten zu steigern, ohne allen Zweifel bemüht war. Nun aber beachte man, daß Germanicus in demselben Augenblicke erkrankte, wo Piso ihm gegenüber sich so zu sagen „unmöglich“ gemacht hatte; man denke daran, wie der Legat, bei gesteigerter Krankheit des Cäsar, in Seleucia förmlich auf der Lauer liegt; man denke an die verruchte Todesweihe, die mindestens ein furchtbares Licht auf den rohen, fanatischen Haß des Legaten gegen seinen Chef wirft. Es kommt dazu, daß Piso, wie wir sahen, endlich nur in sehr langsamer Fahrt Syriens Küsten verläßt, um schnell wieder bei der Hand zu sein; man ist fast versucht, zu vermuthen, daß er recht gut wußte, wann des Cäsars Tod ihm Syrien wieder öffnen werde. Dazu nehme man die unanständige Freude, die schamlose Frechheit, die der Legat und Plancina auf die Kunde von Germanicus' Tod an den Tag legten[14]), und noch mehr die ebenso verdächtige, wie unziemliche Freundschaft, die Plancina während ihres Aufenthaltes im Orient mit der Martina, der verrufensten Giftmischerin in Syrien, gepflogen hatte[15]). Es war aber mehr als verdächtig, daß dieselbe Martina, als sie nach des Germanicus Tode von den Freunden des Verstorbenen verhaftet und Behufs des gegen Piso einzuleitenden Processes nach Italien geschickt wurde, auf dieser Reise plötzlich zu Brundusium starb (wahrscheinlich zu Anfang des Jahres 20 n. Chr.), und das unter Umständen, die auf geheimnißvollen Mord schließen ließen[16]). Alle diese Umstände machen es mindestens höchst wahrscheinlich, daß dem Germanicus der Tod durch eine schändliche Intrigue des Statthalters und dessen Gattin bereitet ward; das eigentliche Verbrechen mag, wenn ein solches verübt worden, hauptsächlich der Plancina zur Last fallen[17]). Nun aber liegt es auf der Hand, daß

7) Vgl. den Anfang dieses Aufsatzes Anmerk. 4. Calend. Antiat. *Orelli*, Inscr. Lat. sel. II. p. 401; cf. Vetus calend. bei Fast. Praen. Verrian. ed. *Foggini* p. 114. 131. 8) *Tac.* Ann. II, 70—72. 83. *Sueton.* Tiber. c. 39. Calig. c. 1. 3. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI. 2. *Joseph.* Ant. Jud. XVIII, 2, 5; cf. *Senec.* Consolat. ad Marciam. c. 15. 9) Vgl. *Tac.* Ann. II, 69 u. 71. Den am letzteren Orte gebrauchten Ausdruck: „— superstitem *muliebri fraude* cecidisse.“ glaube ich nicht minder auf Livia beziehen zu dürfen, wie auf Plancina, resp. Martina (s. unten), *Tac.* Ann. II, 74; III, 7. Aus den Worten „referatis *patri* seq.“ geht dagegen hervor, daß Germanicus dem Kaiser selbst die Schuld seines Todes nicht beimaß. 10) *Tac.* Ann. II. 73; III, 13. 11) Vgl. *Tac.* Ann. II, 82; III, 11. 14. 16. 17; VI, 26. *Sueton.* Tiber. c. 52. Calig. c. 1. 2. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2.

12) *Tac.* Ann. II, 73. *Sueton.* Calig. c. 1. *Zonar.* XI, 2. *Plin.* H. N. XI, 37 (71). 13) *Tac.* Ann. III, 14. 14) *Tac.* Ann. II, 75, cf. 79. 15) *Tac.* Ann. II, 74. 16) *Tac.* Ann. II, 74: III, 7. 17) Man könnte zu Piso's Gunsten vielleicht die oben besprochene Todesweihe anführen und muthmaßen, er würde schwerlich den Cäsar noch durch Zaubereien verfolgt haben, wenn er ihn schon durch sein Gift dem Tode sicher verfallen gewußt hätte. Dagegen ist aber zu sagen, daß der fanatische Aberglaube jener Zeit die Wirkung des Giftes durch solche Zaubermittel zu sichern meinte, und daß Piso's Haß in seiner Wild-

troß ihres leidenschaftlichen Hasses Piso und Plancina auf keine Weise es wagen konnten, sich ohne höhere Autorisation an dem Leben ihres fürstlichen Vorgesetzten zu vergreifen. Da reichen denn alle Vermuthungen alter wie neuer Zeit hinauf nach der Hofburg des Kaisers und seiner schrecklichen Mutter. Da der Briefwechsel zwischen Piso und Tiberius und zwischen Plancina und Livia niemals veröffentlicht wurde [18]), so war und ist über diesen Punkt volle Klarheit nicht zu erlangen. Ich möchte hier dasselbe annehmen, wie oben bei Gelegenheit der Instructionen des Piso für seine Provincialverwaltung. Tiberius kann unmöglich durch offenen Mordbefehl sich compromittirt haben; aber sicherlich von dem Wunsche beseelt, — mindestens nicht unzufrieden, wenn der Lebensfaden des verhaßten und gefürchteten Neffen durch eine geschickte Hand verkürzt ward, warf er vielleicht mündlich oder schriftlich ein vieldeutiges Wort hin, welches — ohne ihn selbst ernsthaft zu compromittiren — von dem „treuen" (*Tac.* Ann. III, 16) Piso nur zu gut verstanden werden mochte [19]). Alles Weitere konnte der Fürst dann getrost dem immer glühender auflodernden Hasse des Legaten gegen Germanicus — und der Livia überlassen. Diese mag sich dann ohne großes Bedenken, wie schon von Vorn herein (vergl. oben und *Tac.* Ann. II. 43. III. 10), gegen ihre Vertraute Plancina offen ausgelassen haben. Daß übrigens auch Piso mit der Kaiserin-Mutter in geheimem Einverständnisse sich befand, das war unter den näheren Freunden des Piso wohlbekannt, ward von ihnen sogar offen ausgesprochen [20]). Auf alle Fälle erlag der edle Germanicus der Tücke und Hinterlist derer, die ihm durch Geburt am nächsten standen; es war in demselben Jahre, wo sein Oheim und Adoptivvater Tiberius den schändlichen Antrag des Cattenfürsten Adgandestrius, den Armin, des Germanicus früheren hochherzigen Gegner „ermorden zu wollen, wenn man ihm von Rom Gift schickte," mit stolzer Verachtung zurückwies [21]).

Der Tod des Germanicus erregte nicht nur bei seinen Freunden, sondern auch in der ganzen Provinz Syrien, bei allen bundesgenössischen und Rom befreundeten Völkern und Fürsten des Orients, mit denen der Cäsar in Berührung gekommen war, den tiefsten Schmerz. Nun kam es zu Tage, welche Liebe und Hochachtung ihm — troß aller Ränke des Piso und seiner Kreaturen — seine Milde und Freundlichkeit, sein ebenso gerechtes, wie billiges und humanes Verfahren in den weitesten Kreisen erworben hatte. Am tiefsten von den Fremden betrauerte ihn König Artabanus von Parthien; in Daphne und Antiochia gab man sich am Todestage des Cäsar den wildesten Ausbrüchen der Verzweiflung, ja selbst des Zornes gegen die Götter hin [22]). Der Leichnam des Germanicus wurde auf dem Forum von Antiochia öffentlich ausgestellt, dann auf demselben Platze verbrannt und bestattet. Das Leichenbegängniß war, als in der Provinz statthabend — (die eigentliche Leichenfeier war Rom vorbehalten) — einfach und ohne äußern Glanz, „ohne Ahnenbilder und Gepränge." Den schönsten Schmuck bot dafür die aufrichtige Trauer und das ungeheuchelte Lob der anwesenden Römer und der Provinzialen. Man verglich den edlen Todten gern mit Alexander dem Großen, mit dem er im Aeußeren, in Schicksalen, Thaten, in frühem Tode und selbst wegen des Landes, wo er starb, so vielfache Aehnlichkeit bot. Und sei er auch nicht, so hieß es, wie der Heldensohn Philipp's, als Welteroberer in das Morgenland gekommen, so sei er dafür ein weit besserer Mensch gewesen. Einfach und schlicht, würdevoll und ernst, in Genüssen mäßig, ein ausgezeichneter Gatte und Vater, habe er jenen an Seelenadel weit übertroffen. Als Feldherr sei er übrigens wol ebenso tapfer gewesen, würde er wol in Germanien Aehnliches ausgeführt haben, wie Alexander in Persien und Indien, wenn er unabhängiger Alleinherrscher und nicht bei allen seinen Planen stets gehindert gewesen wäre!" [23]).

In Rom war der Schmerz über die Vorfälle in Antiochia noch heißer, die allgemeine Aufregung noch lebhafter und nachhaltiger, als in den orientalischen Provinzen. Schon als die Nachricht von der bedenklichen Erkrankung des Germanicus eintraf, erfüllten nur zwei Gefühle die ganze Stadt — „Schmerz und Zorn." Laut klagte man über Tiberius und Livia, die sich des Piso und der Plancina nur als Werkzeuge bedient, den Cäsar nur darum in entfernte Provinzen geschickt hätten, um ihn dort unbemerkt aus dem Wege räumen zu können. „Jetzt gehe es dem Germanicus, wie einst seinem

heit alle Berechnungen übersprang; man denke nur an seine Jubelausbrüche nach des Cäsar's Tode. Die Worte des Domitius Celer (Piso's Vertrauten), *Tac.* Ann. II, 77, sprechen eher gegen als für Piso. Und wenn Letzterer endlich noch in der Schrift, die er unmittelbar vor seinem Tode aufsetzte (*Tac.* Ann. III, 16), seine Unschuld — doch wol an dem Tode des Germanicus — behauptete, so wollen wir allerdings ihn nicht beschuldigen, er sei mit einer offenbaren Lüge aus der Welt gegangen. Er hat vielleicht nicht selbst das Gift gemischt oder gradezu zu mischen befohlen, wol aber konnte er bei einem Verbrechen Mitwisser gewesen sein, dessen Ausführung er weiblichen Händen überließ. Dies möchte man um so eher annehmen, als vielfache Spuren darauf führen, daß die geheimen Instructionen von Rom hauptsächlich durch Plancinens Hände gingen; Piso aber (vergl. unten) bei seinem Processe seine Sache verloren gab, sobald Plancina, durch deren Mitschuld und Hofgunst er dem rächenden Zorne der Römer zu entschlüpfen hoffte, ihre Sache von der ihres Gatten getrennt hatte. Vergl. *Tac.* Ann. II, 82; III, 15. 17. 18; VI, 26.

18) *Tac.* Ann. III, 14. 16. 19) *Sueton.* Tiber. c. 52. Calig. c. 2. 20) *Tac.* Ann. II, 77. 82; VI, 26; cf. III, 15. 17. 18. 21) *Tac.* Ann. II, 88.

22) *Tac.* Ann. II, 72. *Sueton.* Calig. c. 5. cf. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2. Die Verehrung, die Germanicus in den Provinzen genoß, ist unter Anderem auch durch die Münzen verschiedener Städte und Colonien bezeugt, auf denen sein Name und Bild erscheint. Von den Münzen griechischer Städte sind zwei der Stadt Sardes merkwürdig, die ihm und seinem Adoptivbruder Drusus zu Ehren geprägt wurden, und auf deren einer die Inschrift lautet: „*Δρουσος. Γερμανικος. Καισαρες. Νεοι. Θεοι. Φιλαδελφοι.*" Vergl. *Eckhel*, Doctr. Numm. Vett. Vol. VI. p. 210 seq. Ein schöner Onyx-Cameo, auf welchem man Agrippina als Ceres und neben ihr Germanicus erkennen will, wird als ein Denkmal der Anhänglichkeit der Athener (vergl. oben) betrachtet; s. *Mongez*, Icon. Romaine l. c. p. 135 und Pl. XXIV*. No. 3. 23) *Tac.* Ann. II, 43. cf. III, 12 und *Zonar.* l. c.

Vater Drusus; auch er sei zu sehr ein Freund des Volkes, denke zu viel, zu ernstlich daran, die Freiheit wiederherzustellen, Allen gleiche Rechte zu verleihen; das misfalle dem Fürsten!" Und als nun endlich die Trauerkunde von dem wirklich erfolgten Ableben des Germanicus in Rom ankam, da bot die Hauptstadt der Welt ein Schauspiel ganz eigener, kaum jemals gesehener Art dar. Noch ehe irgend eine obrigkeitliche Bekanntmachung erschienen, irgend ein Senatsbeschluß erfolgt war, fing man an, allgemeine Landestrauer (die sogenannten Trauerferien) zu begehen. Man verließ die Marktplätze, die Gassen standen verödet, Häuser und Läden wurden geschlossen. Ueberall lautlose Stille; man hörte nur Seufzer, sah nur Thränen. Man verschmähte es, seinen Schmerz prunkend zur Schau zu tragen; wol sah man auch äußere Zeichen der Trauer, doch tiefer haftete der Kummer in den Gemüthern. Da verbreitete sich auf einmal eines Abends das Gerücht, der vielbetrauerte Liebling der Nation lebe noch, ja seine Genesung sei zu hoffen. Kaufleute, die zu der Zeit aus Syrien abgereist waren, wo noch nicht Alles verloren schien, hatten solche Worte leichthin ausgesprochen; sie bereiteten dem armen Römervolke eine bittere Täuschung. Denn wie ein Lauffeuer drang während der Nacht die frohe Kunde durch das ganze weite Rom; schnell füllen sich Straßen und Plätze, man stürmt mit Fackeln und Opfervieh nach dem Capitole und andern Tempeln, erbricht ihre Pforten, man bringt die Nacht mit Dankopfern und Gebeten zu. Und allenthalben ertönt der Freudenruf: „Rom ist gerettet, das Vaterland ist gerettet, Germanicus ist gerettet!" Tiberius aber, der — wie seine Mutter voll heimlicher Freude (vergl. *Tac.* Ann. IV. 1) über den Fall des verhaßten Neffen, in seiner Hofburg „im Verborgenen trauerte" — ließ dem Jubel freien Lauf, der ihm nicht schaden konnte. Bald auch folgte für das Volk die Enttäuschung — sie steigerte nur den Schmerz der Römer um den theuren Todten, der ihnen nun zum zweiten Male entrissen schien [24]). Nun suchten die verschiedenen Stände einen traurigen Trost darin, mannichfaltige und unerhörte Ehrenbezeugungen zu ersinnen und zu beschließen, um wenigstens das Andenken an den Germanicus zu verewigen. Es erfolgte ein Senatsbeschluß, durch welchen Folgendes verordnet ward [25]): dem **Germanicus** sollen drei Triumphbogen errichtet werden, und zwar einer zu Rom (außer dem hier bereits — s. oben — vorhandenen), ein anderer am Rheine, ein dritter auf dem syrischen Gebirge Amanus, mit einer Inschrift, welche seine Thaten verkündet und besagt, daß er für den Staat gestorben ist. Zu Antiochien auf dem Forum, wo der Leichnam verbrannt worden, soll ihm ein Grabmonument; zu Epidaphne, wo der Cäsar gestorben, ein Todtenhügel gesetzt werden. Sein Brustbild („Relief en médaillon") wird unter die der berühmten Redner und Schriftsteller in der Curie (vergl. Höck a. a. O. S. 39) eingereiht." Endlich aber, und das war von noch höherer Bedeutung, ward verordnet, „des Germanicus Name solle im Saliarischen Liede verherrlicht; sein curulischer Sitz, mit Kranzen von Eichenlaub geschmückt, an den Platz der (vergl. oben) Augustalischen Priester gestellt, und sein Bildniß aus Elfenbein bei den Circusspielen voraufgeführt werden." Obwol so der Senat mit seinen Beschlüssen fast bis zur Vergötterung stieg, so fand es Tiberius doch angemessen, keinen Widerspruch zu erheben. Der Ritterstand benannte ein Geschwader, welches vorher das „Junische" genannt wurde, mit des Germanicus Namen und verordnete, daß bei dem jährlichen großen Paradeaufzuge der Ritter am 15. Juli sein Bildniß den Geschwadern vorangetragen werden sollte. Die meisten dieser Verordnungen waren noch zu Tacitus' Zeiten in voller Kraft; doch nicht blos durch solche Ehren ward die Erinnerung an Germanicus wach erhalten, sondern auch durch die zahllosen Bildsäulen, die man ihm in der ersten Zeit nach seinem Tode allenthalben setzte [26]).

Die Trauer der Römer dauerte mehre Monate hindurch; selbst die Saturnalien vermochten nicht, die trübe Physiognomie der Stadt wesentlich zu erheitern [27]). Indessen würde doch allmälig die Zeit auch in diesem Falle ihre beruhigende Kraft geltend gemacht haben — da gab die Ankunft der **Asche des Germanicus** in Italien dem Schmerze der Römer neues Leben, neue Leidenschaft. Die unglückliche **Agrippina** nämlich hatte gleich nach der Verbrennung der Leiche ihres Gatten seine Asche gesammelt, und dann — nicht minder von dem glühenden Wunsche, in Rom für ihren gemordeten Gatten Rache zu fodern, wie von tiefem Grame erfüllt — unbekümmert um ihre körperliche Erschöpfung und um die drohenden winterlichen Stürme, mit der Todtenurne und ihren beiden Kindern die beschwerliche Seereise von Syrien nach Italien angetreten. Aufs Neue betrübt und erregt durch eine Begegnung mit dem Geschwader des (s. unten) auf die Kunde von Germanicus' Tode wieder gen Syrien steuernden Piso (in den lycisch-pamphylischen Gewässern), gelangte sie, wie es scheint, zu Anfang des Jahres 773 d. St., 20 n. Chr., nach der Insel Corcyra [28]). Während sie sich hier einige Tage der Ruhe gönnt, setzt die Nachricht von ihrer bevorstehenden Ankunft Italien in Bewegung. Wer dem edlen Cäsar befreundet oder vertraut gewesen war; alte Soldaten, die unter ihm gedient hatten; dazu auch Viele aus den benachbarten Municipien, theils von der allgemeinen Theilnahme hingerissen, theils selbst in dem Glauben, den Kaiser dadurch zu ehren — sie Alle strö-

24) *Tac.* Ann. II, 82. *Sueton.* Calig. c. 6, wo jedoch gesagt wird, die falsche Nachricht von der Herstellung des Germanicus sei in Rom verbreitet worden, noch ehe man von dem Ableben des Cäsar etwas vernommen habe. 25) Wie ich bei Höck a. a. O. 3. Abth. S. 38 finde, sind Bruchstücke einer Inschrift, welche das Senatusconsultum über Germanicus' Ehren enthielt, mitgetheilt von *Carlo Fea*. frammenti di fasti consolari. (In Roma 1820.) p. XVI. Erläuterungen dazu hat Niebuhr gegeben im Rheinischen Museum. 1827. I. S. 349 fg.

26) *Tac.* Ann. II, 83. (cf. *Alexand. ab Alexand.* Genial. Dier. I, 22; III, 24). 27) *Sueton.* Calig. c. 6. 28) *Tac.* Ann. II. 75. 79. III, 1.

men nach Brundusium, wo die von Corcyra nach Rom Reisenden gewöhnlich zu landen pflegten. Sobald das Geschwader der fürstlichen Witwe auf der Höhe von Brundusium erschien, da füllten sich Hafen und Küste, Mauern und Dächer der Stadt, überhaupt jeder Punkt, der eine freie Aussicht bot, mit Scharen von Trauernden. Noch war die Menge unter sich nicht einig, ob man die Agrippina mit lautem Zurufe oder mit ernstem Schweigen empfangen solle: da erreicht die Flotte den Hafen, nicht wie gewöhnlich mit fröhlichem Ruderschlage, sondern langsam und still — man gewahrt nur Trauernde auf den Verdecken. Endlich tritt Agrippina an das Land: an der Hand den Caligula und die kleine Julia, im Arme die Todtenurne mit des Germanicus Asche, den Blick zur Erde geheftet. Da sind die Zweifel der Menge gelöst, da bricht ein Seufzer, ein tiefer Schmerzenslaut aus der Brust eines Jeden, bei Allen gleich; man konnte die Verwandten und Freunde, fremde Männer, Weiber, Kinder und Greise nicht mehr unterscheiden, Alle waren von einem Gefühle übermannt. Lauter und heftiger war der Jammer des Volkes, als bei dem Gefolge der Agrippina, das durch die lange Trauer bereits ganz erschöpft war.

Zwei Cohorten der prätorianischen Leibwache, welche Tiberius abgeschickt hatte, geleiteten den Leichenzug von Brundusium nach Rom; außerdem hatte der Kaiser die Beamten der calabrischen, apulischen und campanischen Städte beauftragt, die letzte Ehrenpflicht gegen die Ueberreste des Germanicus zu erfüllen. Kriegstribunen und Centurionen trugen die Todtenurne — voran Soldaten mit ungeschmückten Feldzeichen und umgekehrten Fasces. Wo der Zug durch römische Colonien kam, da erschien das Volk in schwarzen Kleidern, die Ritter im Paradeanzuge. Alle Ortschaften aber, die man berührte, hatten Altäre errichtet, verbrannten Weihrauch und brachten Todtenopfer, und selbst von entlegenen Punkten kamen Trauernde herbei, um an den Leichenehren des edlen Todten Theil zu nehmen. In Terracina holte Drusus, des Germanicus Adoptivbruder, den Leichenzug ein; mit ihm waren Claudius, der leibliche Bruder, und die in Rom gebliebenen übrigen vier Kinder des Verstorbenen. Unter immer stärkerem Zulaufe des Volkes, zu dem sich in der Nähe der Hauptstadt auch der Senat und die beiden Consuln des Jahres 20 n. Chr. gesellten, kam der Trauerzug endlich in Rom an. Laute Klagen Aller, der Vornehmsten, wie der Niedrigsten, begleiteten ihn — man „weinte sich satt," und das war keine Schmeichelei, denn Alle wußten, daß sie sich durch solche Trauer bei dem Kaiser schlecht empfahlen [29]). Demnächst fand dann die feierliche Beisetzung der Asche des Germanicus statt; die Römer fanden, daß Tiberius auch hier sich wenig freundlich gegen das Andenken seines Adoptivsohnes gezeigt, daß namentlich das Leichenbegängniß der Pracht entbehrt habe, die bei so nahen Verwandten des Herrschers üblich war. Desto glühender war die Theilnahme das Volkes. Als am Abende der Aschenkrug des Verstorbenen in dem prachtvollen Mausoleum der Augusteischen Familie, auf dem Marsfelde unweit der Tiber, beigesetzt wurde, da war eine ungeheure Volksmenge versammelt, die bald in Todtenstille verharrte, bald in allgemeines Schluchzen ausbrach. Zahlreiche Fackeln beleuchteten das Marsfeld; bei ihrem düsteren Scheine sah man die Soldaten unter den Waffen, die Magistrate ohne die Insignien ihrer Würde, das Volk nach seinen Tribus abgetheilt. Hier, wo die Römer die sterblichen Ueberreste ihres Lieblings zum letzten Male sahen, löste sich ihr Schmerz in rücksichtslose Klagen auf. Mit Unwillen nur gedachte man des Kaisers, „der sich bei dem schweren Landesunglücke so kalt und gleichgültig benommen, sich nicht einmal öffentlich gezeigt" — „wol weil er und Livia gefürchtet, es möchte ihnen doch nicht gelingen, die geheime Freude über den Tod des verhaßten Neffen und Enkels vor tausend argwöhnischen Augen zu verbergen" [30]). Und aller Rücksichten vergessend, riefen Tausende klagend aus: „der Staat sei gefallen, jede Hoffnung zu Nichte geworden!" Glühend äußerte sich dann die Liebe, die man vom Germanicus auf Agrippina und ihre Kinder übertrug: sie nannte man „die Zierde des Vaterlandes, das einzige echte Blut des Augustus, alleiniges Abbild alter, guter Zeit!" Man flehte zu den Göttern, sie möchten wenigstens die unschuldigen Kinder erhalten, und vor Unbilden schirmen! Die Unglücklichen, denen diese warmen Gefühlsergießungen der Römer galten, sollten es nachmals schwer büßen; nur den Zorn des finstern Tiberius konnte es erregen, der in jenen Tagen tausendfach das „Redde Germanicum!" des Volkes vernehmen und auf allen Mauern geschrieben sehen mußte [31]).

Der Paroxysmus des Schmerzes hatte seinen Höhepunkt erreicht; um nun das Volk endlich zu beruhigen und das Gerede über seine Theilnahmlosigkeit zu beschwichtigen, erließ Tiberius ein Ausschreiben (vergl. *Suet.* Calig. c. 6.), welches die Aufhebung der Trauerferien (justitium) gebot und zugleich eine Rechtfertigung des Benehmens des Kaisers und einen milden Tadel der maßlosen Trauer des Volkes enthielt. Er bemerkte, „daß dem Herrscher und dem weltbeherrschenden Römervolke eine so unbedingte Hingabe an den Schmerz, wie sie einem geringern Manne oder einer kleinern Stadt wol anstehe, nicht gezieme. Wie einst Julius Cäsar über den Tod seiner einzigen Tochter, wie Augustus über den Verlust seiner Enkel sich getröstet, so habe auch er sich gefaßt. Die Römer aber sollten sich erinnern, wie oft die Vorfahren Niederlagen der Heere, Untergang von Feldherren, gänzliches Erlöschen edler Familien standhaft ertragen hätten. Fürsten seien sterblich, aber ewig der Staat. Daher möge man zu den Geschäften zurück-

29) *Tac.* Ann. III, 1. 2.

30) Auch Antonia, die edle, tiefgebeugte Mutter des Germanicus, nahm an der öffentlichen Trauer keinen Antheil; sei es, wie Tacitus sagt, daß ihr Gram zu tief war, um ihn zur Schau zu tragen, oder (was dem Geschichtschreiber wahrscheinlicher dünkt) durch den Willen der heuchlerischen Machthaber zu Hause im stillen, einsamen Gemache zurückgehalten. *Tac.* Ann. III, 3.

31) *Tac.* Ann. III, 3—5. *Sueton.* Tiber. c. 52.

kehren und (es stand nämlich die Feier der Megalesien, die am 4. April begann, bevor) auch den Vergnügungen sich wieder zuwenden." Dieses Edict blieb nicht ohne Wirkung; man kehrte zu den öffentlichen Geschäften zurück, und in der Stadt würde bald Alles wieder in der gewöhnlichen Ordnung sich bewegt haben, hätte nicht Ein Gefühl die Gemüther noch immer in Aufregung und Spannung erhalten. Es war die leidenschaftliche Gier, an Piso Rache zu nehmen [32]). Und in der That hatte der letztere auch noch nach dem Tode des Germanicus Alles gethan, um sich in der schlimmsten Weise zu compromittiren [33]).

In Antiochia waren (im October des Jahres 19 n. Chr.) gleich nach dem Tode des Germanicus seine Legaten und mehre zur Zeit in Syrien anwesende, römische Senatoren zu einer Berathung zusammengetreten und hatten bis auf weitere Bestimmungen aus Rom den Cnejus Sentius zum Statthalter von Syrien ernannt. Dann hatten des Germanicus Freunde, namentlich der Statthalter von Kappadocien, Q. Veranius (s. oben), und der leidenschaftliche P. Vitellius, alle möglichen Maßregeln ergriffen, um den Proceß gegen die muthmaßlichen Mörder des edlen Cäsar und ihre Helfershelfer mit Erfolg in Rom führen zu können; in ihrem Eifer scheinen sie übrigens manche Willkürlichkeiten sich erlaubt zu haben. Auf ihren Antrag ließ Sentius auch die (s. oben) Giftmischerin Martina verhaften und schickte sie nach Italien [34]). Da vernahm man auf einmal vom Piso eine unerhörte Kunde. Der Legat hatte die Nachricht vom Tode des Germanicus erhalten, als er eben bei der Insel Kos vor Anker lag. In seinem Hasse gegen den Todten und in seiner gemeinen Freude über die endliche Erfüllung seiner Erwartungen ging er soweit, daß er den Göttern Dankopfer darbrachte und ihre Tempel durch seine Dankgebete beschimpfte! Plancina aber war schamlos genug, die Trauergewänder — die sie seit einiger Zeit wegen des Todes ihrer Schwester trug — jetzt mit festlichem Schmucke zu vertauschen! Damit nicht genug, ließ sich Piso, gegen den Rath seines Sohnes Marcus, von den Officieren seines Gefolges und einigen seiner Anhänger unter den syrischen Legionen, und namentlich durch die trotzigen Vorstellungen seines vertrauten Freundes Domitius Celer, bereden, den Versuch zu machen, Syrien, „die ihm widerrechtlich entrissene Provinz," dem Sentius mit Waffengewalt abzugewinnen. Er schrieb an Tiberius einen Brief, in welchem er neben vielen auf Germanicus gehäuften Beschuldigungen dem Kaiser anzeigte, daß er das Commando der syrischen Truppen wieder übernommen habe, welches jener ihm entrissen. Aber seine Unternehmung scheiterte vollkommen, diente nur dazu, ihn auch bei dem Kaiser zu compromittiren. Der Versuch des Domitius Celer, die sechste Legion in Syrien (s. oben) für den Piso wiederzugewinnen, ward durch den Legaten Pacuvius vereitelt. Piso selbst, der an den Küsten von Lycien und Pamphylien aus seinen und der Plancina Sklaven, aus Ausreißern, Gesindel jeder Art, und aufgefangenen, für die syrischen Legionen bestimmten, Ersatzmannschaften ein Heer zusammengebracht hatte, erreichte Syrien nicht. Durch den schlechten Erfolg des Domitius so wenig, wie durch des Sentius abmahnende Briefe abgeschreckt, nahm er auf und bei dem festen, an der See belegenen, Bergschlosse Celenderis in Cilicien, durch erschlichene Hilfstruppen der cilicischen Fürsten unterstützt, eine feste Stellung ein. Indessen unterlag er hier sehr bald den überlegenen Waffen des Sentius, der ihn (gegen Ende des Jahres 19 n. Chr.) zwang, Asien ohne Bedingungen zu verlassen und sich nach Italien einzuschiffen [35]).

Piso durchreiste in den ersten Monaten des Jahres 20 n. Chr. mit großer Langsamkeit die zwischenliegenden Gegenden. Ehe er selbst nach Italien kam, schickte er seinen Sohn Marcus mit Aufträgen an den Kaiser, um diesen für sich günstig zu stimmen. Der Jüngling ward allerdings von dem Herrscher, „der ein unbefangenes Urtheil zeigen wollte," freundlich aufgenommen und freigebig beschenkt, erlangte aber weiter Nichts. Piso selbst, nachdem ein Versuch, durch des Tiberius Sohn Drusus — den er in Illyricum besuchte, wohin der junge Cäsar sich nach Beendigung der Leichenfeier in Rom wieder begeben hatte — die Stimmung seines Vaters kennen zu lernen, an der kalten, abgemessenen (wie es scheint, vom Tiberius vorgeschriebenen) Haltung des Jünglings gescheitert war, sah sich endlich genöthigt, nach Rom zu kommen. Er begab sich mit Plancina über Ancona nach Narnia; von dort zu Schiffe auf den Flüssen Nar und Tiber nach der Hauptstadt, wo er, wie es scheint (s. oben), im April des Jahres 20 eintraf. Gleich sein erstes Erscheinen in Rom erregte die höchste Erbitterung des Volkes. Er kam am hellen Tage an und war unvorsichtig oder schamlos genug, in Gegenwart vieler Menschen, die auf dem Marsfelde sich befanden, dicht bei dem Augusteischen Mausoleum auszusteigen, wo man doch erst kurz zuvor des Germanicus Ueberreste beigesetzt hatte. Als er dann, von einem großen Zuge seiner Clienten begleitet, mit Plancina durch den belebtesten Theil der Stadt nach seinem stattlichen Hause am Forum gekommen war, ward sofort zur Feier der glücklichen Rückkehr nach der Heimath ein Festmahl veranstaltet; wenn das auch vielleicht nur geschah, um ruhig und unbefangen zu erscheinen, so vermehrte es doch die wüthende Erbitterung des Volkes [36]).

Doch schon am folgenden Tage wurde Piso durch den Senator Fulcinius Trio bei den Consuln belangt. Nun war aber dieser Mensch einer der verrufensten Männer aus der vornehmen Welt; sein Charakter war verworfen, Anklage und Angeberei sein Geschäft (vergl. *Tac.* Ann. II. 28). Darum widersetzten sich Vitellius (vergl. *Sueton.* Vitell. c. 2) und Veranius und die an-

32) *Tac.* Ann. III, 6. 7. 33) Wegen der im Folgenden kürzer erzählten Ereignisse ist auf den Artikel Piso zu verweisen. 34) *Tac.* Ann. II, 74.

35) *Tac.* Ann. II, 75—81. VI, 26. 36) *Tac.* Ann. III, 7—9.

dern Freunde des Germanicus, die inzwischen gleichfalls in Rom eingetroffen waren, um den letzten Auftrag (s. oben) des Verstorbenen zu vollziehen, der Eröffnung der Blutklage durch diesen Menschen, den sie noch dazu im Verdachte hatten, als betreibe er ein wohlberechnetes Spiel, um dem Piso „durchzuhelfen." Sie, als die bestellten „Bluträcher" ihres tiefbetrauerten Freundes, baten den Tiberius, die Untersuchung gegen Piso und seine Familie zu übernehmen. Der Kaiser, der sehr wohl erkannte, daß er dadurch in eine sehr bedenkliche Klemme gerathen konne, verstand sich nur ungern dazu. Unter Zuziehung einiger Vertrauten vernahm er nur die „erste Anklage und die erste Vertheidigung" und wies die Sache dann ohne Entscheidung an den Senat. Unter allgemeiner Spannung der Römer, die besonders den Tiberius mit dem höchsten Mistrauen verfolgten, begannen die Verhandlungen vor dem Senate. Der Kaiser selbst eröffnete die erste Sitzung mit einer höchst merkwürdigen Rede, die, in würdiger Haltung vorgetragen, nach allen Seiten hin wohl erwogen, kalt, abgemessen, die volle Unbefangenheit des Herrschers an den Tag legen sollte, und die Richter zu gleicher Unbefangenheit auffoderte. Dann wurden zwei Tage für die Anklage bestimmt; nach Verlauf von sechs Tagen sollte Piso drei Tage lang vertheidigt werden. Die Ankläger, Serväus, der Statthalter von Commagene (s. oben), Veranius und vor Allen der beredte Vitellius stellten so zahlreiche Beschuldigungen auf, daß Piso, wenn auch ein Verbrechen nicht erwiesen werden sollte, doch immer noch wegen eines andern verurtheilt werden konnte. Man brachte Alles zur Sprache, was er aus Feindschaft gegen den Germanicus gegen diesen und gegen den Staat gefrevelt; sein schändliches Buhlen um die Gunst der syrischen Truppen, seine Gewaltthaten gegen die Anhänger des Cäsar. „Den Letzteren aus dem Wege zu räumen, habe er Zauberei und Gift angewandt;" nicht minder ward seiner schändlichen Freudenausbrüche bei der Kunde von Germanicus' Tode und des frivolen Bürgerkrieges, den er entzündet hatte, in angemessener Weise gedacht.

Gegen diese Wucht von Anschuldigungen vermochten Piso und seine Sachwalter (die ehrenhaftesten Redner hatten ihm ohnehin ihren Beistand versagt) schon am ersten Tage der Vertheidigung nur wenig aufzubringen. Nur die Vergiftung konnte dem Legaten juristisch nicht nachgewiesen werden; das über diesen Punkt herrschende Dunkel (vergl. oben) wäre vielleicht aufgehellt worden, hatte der Senat in den Briefwechsel zwischen Tiberius und Livia auf der einen, Piso und seiner Gattin auf der andern Seite Einsicht nehmen können. Diese und andere auf die Verhaltnisse zwischen Piso und Germanicus bezügliche Papiere zu sehen, verlangte, wie es scheint, der Senat; aber Tiberius schlug es rund ab — sie hätten ihm selbst gefahrlich werden können, gar nicht davon zu reden, daß es ihm durchaus unpassend erscheinen mochte, den Fursten, so zu sagen, selbst in diese Criminaluntersuchung verflochten zu sehen. Piso konnte ebenso wenig darauf sich einlassen; eine eventuelle Compromittirung des Kaisers nützte ihm gar Nichts, raubte ihm dagegen auch den Anhalt, den er noch an Tiberius zu haben glaubte. Indessen half es dem Angeklagten Nichts, daß das Hauptverbrechen nicht erwiesen war; der Senat, der sich doch nicht davon überzeugen konnte, daß Germanicus ohne fremden Frevel umgekommen sei, warf sich desto erbitterter auf die andern Anklagepunkte. Tiberius aber — der schwerlich gewillt sein konnte, auf Kosten seines persönlichen Rufes den Angeklagten zu retten, dessen Untergang unabwendbar schien — fand in dem von Piso angezettelten Bürgerkriege einen vollwichtigen Grund, sich ebenso unversöhnlich zu zeigen, wie die Senatoren. Während der Verhandlungen aber umtobte die Menge die Curie und stieß heftige Drohungen aus für den Fall, daß Piso der Verurtheilung entginge. Es ward nöthig, den Unglücklichen unter militairischem Schutze nach seiner Wohnung geleiten zu lassen [37]).

Piso's letzte Hoffnung beruhte auf seiner Gemahlin; Plancina, obwol den Römern nicht minder verhaßt, als ihr Gatte, konnte doch noch hoffen, durch den Einfluß ihrer Freundin, der Kaiserin-Mutter, gerettet zu werden. Denselben Einfluß meinte Piso dann auch für sich im letzten Momente geltend machen zu können. Anfangs, d. h. so lange die Sache ihres Gatten noch nicht aussichtslos schien, entschlossen, sein Loos zu theilen, fing sie jetzt, wo der Proceß sich kritischer gestaltete, an, ihre Vertheidigung von der des Piso zu trennen. Auf die geheime Fürbitte der Livia Augusta ward ihr auch wirklich von dem Kaiser „Gnade und Verzeihung" zugesichert. Da erkannte Piso, daß sein Sturz entschieden sei; nur auf Zureden seiner Söhne erschien er noch einmal vor dem Senate. Er hört die wiederholte Anklage; von allen Seiten wird ihm mit feindseliger Härte begegnet, vor Allem aber erschüttert ihn die kalte, marmorne Gleichgültigkeit des Kaisers. Ueberzeugt, daß er einer Verurtheilung nicht entgehen kann, kehrt Piso nach Hause zurück. Hier schreibt er Einiges nieder, wie zu seiner Vertheidigung am nächsten Gerichtstermine, versiegelt und übergibt es einem Freigelassenen, und — wird am folgenden Morgen in seinem Schlafzimmer mit durchschnittenem Halse auf dem Fußboden liegend gefunden, neben ihm ein blutiges Schwert. Im Allgemeinen schloß man auf Selbstmord; doch tauchte auch das Gerücht auf, welches Tacitus jedoch nicht verbürgen will, als habe Piso durch eine fremde Hand seinen Tod gefunden, damit er den Kaiser nicht durch Herausgabe seiner Papiere, die doch immer gefürchtet werden konnte, vor dem Senate bloß stelle. Jedenfalls kam der Tod des Angeklagten dem Tiberius sehr gelegen; nun konnte der Letztere mit erheucheltem Bedauern vor dem Senate klagen, daß durch diesen plötzlichen Todesfall die Möglichkeit abgeschnitten sei, über die Hauptfrage der Untersuchung volle Aufklärung zu gewinnen. Dann verlas er das oben erwähnte letzte Schreiben Piso's, welches

37) *Tac.* Ann. III, 10—14. 16. *Sueton.* Tiber. c. 52. Calig. c. 2. *Dio* 57, 18. *Zonar.* XI, 2.

der Freigelassene ihm überbracht hatte. In demselben betheuerte der Angeklagte seine Unschuld (doch wol an der vermutheten Vergiftung des Germanicus, s. oben); gedachte seiner Treue gegen den Kaiser und die Augusta, und empfahl endlich, ohne Plancina zu erwähnen, seine Sohne der Gnade des Herrschers[38]). Damit war denn dem Processe eigentlich die Spitze abgebrochen worden; Tiberius sprach den Marcus Piso, des Angeklagten Sohn, von ernstlicher Schuld am Bügerkriege frei, weil der seinem Vater habe gehorchen mussen. Dann nahm der Fürst „zu eigener Schmach und Schande" und unbekümmert um die gerechte Entrüstung der trefflichsten Männer, die er sich dadurch zuzog, das Wort für die verworfene Plancina, „weil seine Mutter, die Augusta, für die Beklagte gebeten habe." Zwei Tage wurden nun noch „mit dem Schattenbilde einer Untersuchung" gegen Plancina hingebracht; dann schritt man zur Abstimmung und Schlußentscheidung. Nach dem Ergebniß derselben (mit den durch Tiberius beliebten Milderungen) wurden die Söhne des Piso in Besitz des väterlichen Vermögens belassen. Dagegen sollte Cnejus (der übrigens nicht mit in Syrien gewesen und in den ganzen Handel wesentlich nicht verflochten war), den durch seinen Vater verhaßt gewordenen Vornamen mit einem andern vertauschen, Marcus aber auf zehn Jahre in die Verbannung gehen[39]). Plancina ward, mit Rücksicht auf die Furbitte der Livia Augusta, begnadigt[40]). Einige Tage nach dem Schlusse der Verhandlungen stellte der Fürst beim Senate den Antrag, dem Vitellius, Veranius und Serväus für den Eifer, den sie als Rächer des verstorbenen Germanicus bewiesen, Priesterwürden zu verleihen[41]).

So war allerdings der Proceß Piso zu Ende geführt; darum aber blieben die dusteren Folgen nicht aus, die des edlen Germanicus' Tod unvermeidlich nach sich ziehen mußte. „Der Senat," so sagt Tacitus (Ann. III, 14), „konnte niemals die Ueberzeugung gewinnen, daß Germanicus ohne feindselige Tücke umgekommen sei." Der Proceß hatte grade die Hauptfrage nicht genügend beantwortet; so haftete denn dauernd bei den vornehmen, wie bei den geringeren Römern der Verdacht, Tiberius selbst verschulde des Neffen Tod[42]). Und das machte die „Kluft," die ohnehin schon zwischen ihm und dem romischen Volke bestand, immer tiefer. Dunkles Grauen (vergl. *Dio* 57, 20), Abscheu und offenbarer Haß, das waren die Gefuhle, mit denen von nun an die meisten Burger den Fursten betrachteten; ein Verhältniß, welches auf des Tiberius ganze weitere Regierung wahrhaft verhängnißvoll eingewirkt hat. Doch selbst wenn das nicht gewesen wäre, so muß man in dem vorzeitigen Untergange des edlen Cäsar noch nach einer andern Seite hin ein schweres Unglück für den Staat, wie für den Imperator erblicken. Tiberius, keineswegs geneigt, in der schonenden Weise des Augustus die Umbildung des römischen Staatswesens zur vollendeten Monarchie fortzufuhren, vielmehr neben seinen unläugbaren, glänzenden Regenteneigenschaften von wahrhaft despotischen Neigungen erfüllt, hatte sich bisher durch das bloße Vorhandensein seines Neffen vielfach gebunden gesehen. Von unerschütterlicher Treue gegen seinen Imperator beseelt, war Germanicus doch, einfach durch seine sittliche Persönlichkeit, das stillschweigend anerkannte Haupt Aller derer geworden, die eine Verhärtung des römischen Fürstenthums zum absoluten Despotismus verabscheuten und denen eine „Vereinigung von Freiheit und Herrschaft" so nützlich, wie möglich erschien. Durch die grenzenlose Gunst des Volkes getragen, wäre Germanicus bei minderem Seelenadel dem Throne des Oheims höchst gefährlich gewesen; so aber erschien seine Stellung in Wahrheit „als ein schützender Damm gegen das überfluthende Verderben der Despotie." Diese Schutzwehr war nun gefallen; Tiberius, frei von der bangen Furcht vor seinem gefährlichen Adoptivsohne, konnte nun in allen Verhältnissen als unumschränkter Machthaber sich geltend machen — ward ferner nicht mehr durch die imponirende Gewalt der sittlichen Hoheit des Germanicus moralisch gezwungen, die dunklen Seiten seines geheimnißvollen Charakters so ängstlich zu verhüllen, wie bisher[43]).

Solche Veränderungen führten natürlich nur dazu, das Andenken an Germanicus; die schmerzliche, sehn-

---

38) *Tac.* Ann. III, 15. 16. *Dio* und *Zonar.* l. c. cf. *Suet.* Calig. c. 2 und Vitell. c. 2, wo jedoch fälschlich angegeben wird, Piso sei vom Senate zum Tode verurtheilt worden. 39) Wenn es *Tac.* III, 18 heißt: „(Tib.) M. Pisonem ignominiae exemit," so ist das wol nur auf die Worte c. 17 „exuta dignitate" zu beziehen, nicht auf gänzliche Strafloserklärung. 40) Plancina entging übrigens dem strafenden Geschicke nicht, obwol die Nemesis sie erst viele Jahre nach des Germanicus Tode ereilte. Bei der Verwendung des Tiberius für das schlechte Weib hatte auch sein Haß gegen Agrippina, Plancinen's bitterste Feindin, mitgewirkt. Als aber später der Kaiser mit Plancina zerfallen war, da wartete er nur den Tod seiner Mutter Livia (29 n. Chr.), dann den der unglücklichen Agrippina ab (18. Oct. 33 n. Chr.), weil er der Letzteren die Freude nicht gönnen wollte, die Mörderin ihres Gatten bestraft zu sehen — um Piso's Witwe „wegen wohlbekannter Verbrechen" zur Strafe zu ziehen. Wir wissen nicht, ob damit ihre Frevel gegen Germanicus, oder andere, später noch begangene Verbrechen gemeint sind; genug, Plancina, ihrer Verurtheilung gewiß, tödtete sich selbst, zu Ende des Jahres 33 n. Chr. *Tac.* Ann. VI, 26. *Dio* 58, 22. 41) *Tac.* Ann. III, 17—19. VI, 26.

42) Tiberius machte manche Versuche, die Römer über seine Stimmung in Betreff des verstorbenen Germanicus zu beruhigen, resp. zu täuschen, ohne daß ihm das gelungen wäre. So ertheilte er dem Ritter Cajus Luterius Priscus ein reiches Geschenk für ein schönes Trauergedicht, welches derselbe auf des Germanicus Hintritt verfaßt hatte. *Tac.* Ann. III, 49. *Dio* 57, 20. Die officielle Trauerstimmung am Hofe schimmert durch bei *Vellejus Paterc.* II, 130, 3. Daß aber Tiberius soweit gegangen sei, „Viele hinrichten zu lassen, die angeblich über des Germanicus Tod ihre Freude bezeigt hatten," wie *Dio* 57, 18 erzählt wird, möchte ich bei des Tacitus Stillschweigen doch in Zweifel ziehen. 43) Die allmälige, grauenerregende Verwilderung des Tiberius schildert kurz und meisterhaft Tacitus (Ann. VI, 51). Die dagegen hat den allerdings auffallenden Contrast zwischen dem Auftreten des Tiberius vor und nach des Germanicus Tode mit etwas zu grellen Farben ausgemalt: er hascht zu sehr nach rhetorischen Antithesen; s. lib. 57, 7 seq. 13 seq. 19. Vergl. *Sueton.* Calig. c. 6. *Zonar.* XI, 1. 2.

süchtige Erinnerung an die mit ihm durchlebte Vergangenheit bei dem römischen Volke stets frisch zu erhalten (*Suet.* Calig. c. 6). Auch für ihn konnten die schönen Worte gelten, die einst Virgil (Aeneid. VI, 870 seq.) zu Ehren des frühverblichenen Marcellus — (Germanicus' mütterlicher Oheim) — gesungen hatte:

„Ostendent terris hunc tantum fata, neque ultra
Esse sinent. Nimium vobis Romana propago
Visa potens, superi, propria haec si dona fuissent."

Und wie die Römer (s. oben; *Tac.* Ann. II, 83) ihren Stolz darin fanden, das nicht verfallen zu lassen, was sie einst zu Ehren des Todten beschlossen hatten, so ward ihre Freude vollkommen, als später Zeiten eintraten, wo neue Ehren für den Unvergeßlichen geschaffen wurden[44]). Die Liebe freilich, die sie in so schöner Weise dem Germanicus und seiner Seelengröße gezollt hatten, die sie nun (vergl. oben) auf Agrippina und ihre Kinder übertrugen — die ward dem römischen Volke in jeder Weise schlecht gelohnt. Denn weltbekannt ist es ja, wie Tiberius und Sejanus nicht nur des Verstorbenen Freunde (s. *Tac.* Ann. IV, 18. 19. 31. 68—70), sondern auch die Agrippina und ihre beiden ältesten Söhne (vergl. *Suet.* Tib. c. 52) grausam verfolgten, endlich in den Tod jagten. Die andern aber dieses Geschlechtes — die Tochter, der letzte Sohn, der Bruder, der Enkel Nero — sie alle täuschten die frohe Hoffnung, mit der das Römervolk sie begrüßte; die Weiber sittlich bodenlos verworfen, die Männer — gekrönte Ungeheuer, deren Gräuel die Zeiten des Tiberius himmelweit überboten. So ward der Name des edlen Germanicus, der „um seiner Tugend willen" den Untergang gefunden hatte, von seinem eigenen Geschlechte auf das Tiefste geschändet. Die edelsten Blüthen vom Stamme des Julisch-Claudischen Fürstengeschlechtes wurden alle vor der Zeit gebrochen; so wollte es des Römervolkes trübes Verhängniß. Beinahe 80 schwere Jahre sollten dahingehen, bis es der Hauptstadt der Welt vergönnt ward, in einem neuen Germanensieger, Trajan, die Tugenden und die Heldengröße des Germanicus wiederaufleben zu sehen.

Germanicus erzeugte mit der Agrippina (s. oben) neun Kinder; sechs Söhne und drei Töchter. *Suet.* Calig. c. 7. Von diesen Kindern starben ihm drei Söhne weg; zwei im zartesten Alter, der dritte, von dessen lieblicher Schönheit ich schon früher gesprochen habe (s. oben Anm. 55), als Knabe; jedenfalls noch vor dem Jahre 17 n. Chr. (wegen *Tac.* Ann. II, 41); nach *Zonar.* XI, 2 sogar schon vor dem Tode des Augustus. Von zweien dieser frühverstorbenen Kinder sind die Namen, Tiberius und Cajus, durch die Inschriften von zwei Steinen bekannt, die im J. 1777 auf der Verbrennungsstätte der cäsarischen Familie bei dem Mausoleum des Augustus ausgegraben wurden. Auf der Inschrift eines dritten Steines ist der Name ausgelöscht, *Mongez* l. c. p. 125. *Orelli*, Inscr. No. 668—670. *Foggini*. Fast. Verrian. p. 132. Von den drei Söhnen, welche den Germanicus überlebten, war der älteste Nero, der (vergl. *Tac.* Ann. III, 29. *Zonar.* XI, 2) im J. 4 n. Chr. (oder spätestens im J. 6 n. Chr.) geboren wurde (vergl. Burckhardt, Agrippina S. 65 und dagegen *Eckhel*, Doctr. Numm. Vett. Vol. VI, p. 216. Hock a. a. O. S. 117). Drusus, der zweite, ward, so scheint es (nach *Tac.* Ann. IV, 4), im J. 7—8 n. Chr. geboren. Cajus endlich, den wir als „Caligula" schon kennen lernten, nachmals als Kaiser durch seine unsinnige Wildheit verrufen, ward (s. oben) am 31. August des Jahres 12 n. Chr. zu Antium geboren (*Suet.* Calig. c. 8). Die Töchter angehend, so erblickte Julia Agrippina, später des Kaisers Nero verworfene Mutter, das Licht der Welt am 6. Nov. (*Eckhel*, Doct. Numm. Vett. Vol. VI. p. 255) des Jahres 14 n. Chr., nach *Tac.* Ann. XII, 27 in der Ubierstadt[45]).

Drusilla dagegen scheint im Laufe des Jahres 16 n. Chr. im Lande der Trevirer, in der Gegend von Coblenz geboren zu sein (vergl. *Sueton.* Calig. c. 7. 8; vergl. *Mongez* l. c. p. 152). Julia Livilla ward auf der Reise ihrer Aeltern nach dem Oriente (s. oben) zu Anfange des Jahres 18 n. Chr. auf der Insel Lesbos geboren (*Tac.* Ann. II, 54; *Sueton.* Calig. c. 7). Die Schicksale aller dieser Kinder des Germanicus gehören nicht mehr hierher; ich begnüge mich daher, auf die sie betreffenden Abhandlungen zu verweisen.

Was endlich noch die Literatur über den Germanicus angeht, so ist dieselbe sehr spärlich. Haakh bei Pauly a. a. O. S. 848 und 1569 führt an: *Cellarius*, de Germ. Caes. (Dissertatt. acad. ed. *Walch*. 1712. 8. p. 645—670). Histoire de César Germ. par *L. de Beaufort* (à Leyden 1741. 12.) und Cäsar Germanicus. Ein histor. Gemälde. (Stendal 1796. 8.). Die angeblich zu pädagogischen Zwecken verfaßte Schrift von J. Hillebrandt, „Germanicus." (Frankfurt 1817. 2 Bde.) hat nicht den geringsten wissenschaftlichen Werth. Neuere Schriften angehend, so ist auf die Schrift von

44) Solches geschah besonders unter der Regierung des Caligula (cf. *Sueton.* Calig. c. 15, s. oben Anmerk. 4. Vergl. auch *Dio* 59. 3), der unter Anderem den Monat September „Germanicus" nennen ließ. Wie lange das bestand, ist ungewiß; denn wenn bei *Martial.* IX, 2. 4 „calendae Germanicae" erwähnt werden, so geht das (s. unten) auf Domitian. Caligula bestrafte übrigens noch nachträglich manche Gegner seines Vaters. *Dio* 59. 4. Schon unter ihm, noch mehr aber während der Herrschaft des Claudius, nahm man jede Gelegenheit wahr, das Andenken des Germanicus zu feiern. *Sueton.* Claud. c. 11. Der Kaiser selbst schrieb seinem verstorbenen Bruder zu Ehren eine griechische Komödie, die bei den musischen Wettkämpfen zu Neapel aufgeführt ward und den Preis gewann. *Sueton.* l. c. Die schon unter Caligula begonnene Verewigung des Germanicus und der Agrippina auf Münzen und die Verherrlichung beider auf andern Denkmälern ward unter ihm eifrig fortgesetzt. *Eckhel.* Doctr. Numm. Vett. Vol. VI. p. 210. 213 seq. 239 seq. *Mongez* l. c. p. 126. 134 seq.

45) Nach *Tac.* Ann. I, 40. 44 begab sich (s. oben) des Germanicus hochschwangere Gattin aus dem durch die Soldatenmeutereien unsicher gewordenen Cöln nach Trier, um dort ihre Entbindung abzuwarten. Entweder ist daher, wenn wir die Stelle Ann. XII, 27 damit in Einklang bringen wollen, die ältere Agrippina vor der Entbindung wieder nach der Ubierstadt zurückgekehrt, ohne daß Tacitus das weiter erwähnt, oder die Gattin des Kaisers Claudius wollte nachmals wegen der sonstigen Beziehungen ihrer Familie zu dieser Stadt die Ubierstadt auch als ihren Geburtsort gelten lassen.

K. Burkhard, Agrippina. (Augsburg 1846.) und auf K. Hock's Römische Geschichte rc. 1. Bd. 3. Abth. (Göttingen 1850.) S. 5—50 hinzuweisen.

3) Es bleibt uns noch übrig, in der Kürze diejenigen römischen Cäsaren und Imperatoren namhaft zu machen, die, soviel wir haben entdecken können, noch außer dem edlen Sohne des Drusus den Beinamen Germanicus geführt haben. Zuerst begegnet uns da — Tiberius, welcher, trotz seines Hasses gegen den kriegerischen Neffen, es doch nicht verschmähte, wegen der militairischen Erfolge des Letzteren gegen die teutschen Völker den Titel Germanicus sich beizulegen. *Dio* 57, 8. *Zonar.* XI, 1; vergl. *Eckhel* l. c. p. 199. — Cajus (Caligula), des Germanicus entarteter Sohn, Tiber's Nachfolger, erbte den väterlichen und großväterlichen Ehrennamen, kraft des oben (bei Drusus) besprochenen alten Senatsbeschlusses. *Dio* 59, 1; s. Sturz zu d. St. *Zonar.* XI, 4. Auf seinen Münzen (vergl. *Mongez* l. c. p. 155 seq.) bediente er sich dieses Namens nur bis zum Jahre 792 d. St., 39 n. Chr., *Eckhel* l. c. p. 218 seq. 228. Sein Nachfolger, des Germanicus Bruder, Claudius war durch das oben erwähnte Senatusconsultum gleichfalls zur Führung des Namens „Germanicus" berechtigt. Er nahm diesen Beinamen an, als sein älterer Bruder (der berühmte Germanicus) im J. 4 n. Chr. (s. oben) in die Julische Familie durch Adoption aufgenommen wurde. *Suet.* Claud. c. 2; vergl. *Dio* 60, 2. *Joseph.* Antt. Jud. XIX, 5. *Zonar.* XI, 8; s. auch *Eckhel* l. c. p. 235 seq. 247. *Mongez* l. c. p. 213. Der Name Germanicus ging ferner über auf den Sohn, den Messalina im J. 795 d. St., 42 n. Chr. (*Eckhel* p. 253), dem Kaiser Claudius gebar; er wurde nach *Dio* 60, 12. „Claudius Tiberius Germanicus" genannt, ist aber in der Geschichte unter dem Namen Britannicus bekannter. Vergl. *Sueton.* Claud. c. 27. Herodian. IV, 5. *Zonar.* XI, 8. Der letzte Verwandte, resp. Abkömmling des edlen Germanicus, der diesen Namen führte, war der Sohn seiner Tochter Agrippina und des Cn. Domitius Ahenobarbus (vergl. *Eckhel* l. c. p. 261—284) — nachmals vom Claudius adoptirt, der schreckliche Kaiser (Domitius) Nero, welcher den Ehrennamen, den er beschimpfte, nicht durch seine Mutter ererbte (wie Höck a. a. O. S. 316 angibt), sondern denselben erst annahm, als er im J. 803 d. St., 50 n. Chr., durch Kaiser Claudius in die Claudische Familie aufgenommen worden war. *Plutarch.* Anton. c. 87. *Zonar.* XI, 10; vergl. *Mongez* l. c. p. 220 (vergl. p. 241 seq.). *Orelli* l. c. p. 650. 725 seq. *Akerman*, Roman coins. I. p. 161.

In der nächstfolgenden Zeit, nach dem Abgange der Julisch-Claudischen Dynastie, erscheint auch der Name, resp. Titel Germanicus etwas seltener, als bisher. Zunächst führte ihn wieder der Kaiser Vitellius, den die germanischen Legionen bei ihrer Empörung gegen Galba, zu Anfang des Jahres 822 d. St., 69 n. Chr., zum Imperator erhoben, dann mit dem gefeierten Namen Germanicus schmückten, der ihn zugleich als ein Geschöpf ihrer Wahl bezeichnete. *Tac.* Hist. I, 62. cf. II, 64. *Plutarch.* Galb. c 22. Vitellius bediente sich dieses Namens mit Vorliebe (*Suet.* Vitell. c. 8. 14; vergl. auch *Eckhel* l. c. p. 309 seq.), und ertheilte auch auf dem Marsche nach Italien, nachdem er den Sieg seiner Anhänger über die Truppen des Otho vernommen hatte, zu Lugdunum in Gallien (im Frühlinge des Jahres 69 n. Chr.) seinem und der Galeria Fundana sechsjährigen Söhnlein unter hohen militairischen Ehren diesen schönen Namen. *Tac.* Hist. II, 59. *Zonar.* XI, 16. (*Eckhel* p. 315. *Mongez* l. c. p. 281 seq.). Die beiden ersten Fürsten der neuen Flavischen Dynastie haben diesen Titel nicht geführt; der grausame Domitian dagegen bediente sich wieder des Namens Germanicus. Die Ansicht derjenigen älteren Gelehrten (s. *Eckhel* l. c. p. 396 und Sturz zu *Dio* 66, 3 und 67, 4. 5), welche behaupten, Domitian habe diesen Beinamen schon als Cäsar geführt, hat *Eckhel* l. c. p. 396 seq. mit triftigen Gründen widerlegt. Dieser Kaiser nannte sich „Germanicus" wegen der höchst zweideutigen „Erfolge," die er auf einem Feldzuge gegen die teutschen Catten errungen zu haben glaubte (wahrscheinlich im J. 837 d. St., 84 n. Chr., oder frühestens im J. 83 n. Chr., denn auf den Münzen Domitian's, auf denen der Name Germanicus „bis zum Ueberdrusse" wiederholt wird, erscheint derselbe erst seit dem Jahre 84 n. Chr.). *Eckhel* l. c. p. 378 seq. Damals ließ Domitian auch den Monat September „Germanicus" nennen. *Aurel. Victor.* Caes. 11, 4. *Frontin.* strategem. I, 1, 8. *Martial.* IX, 2, 4. Vergl. Horkel. a a. O. S. 617 fg. Sturz zu *Dio* 67, 4. 5. *Mongez* l. c. p. 329.

Auch unter den späteren Kaisern (vergl. Thes. Graev. T. XI. p. 732) haben noch mehre den Namen Germanicus angenommen. Zunächst finde ich bei *Eckhel* l. c. p. 408, daß auch Kaiser Nerva auf Münzen Germanicus genannt wird; wo und wann er gegen die Teutschen gefochten, habe ich nicht entdecken können (vergl. *Tac.* Ann. XV, 72). Sein trefflicher Nachfolger Trajan, der (s. Heinrich Francke, Zur Geschichte Trajan's S. 46—63) schon unter Domitian und Nerva (dann auch noch in der ersten Zeit seiner eigenen Regierung) sich große Verdienste um die Verwaltung und um die Vertheidigung der rheinischen Grenzländer gegen die Germanen erworben hatte, erhielt — sei es zum Lohne seiner Thaten, sei es blos in Folge seiner Adoption durch Nerva, — sobald ihn der Letztere zum Sohne angenommen hatte, im J. 97 n. Chr., 850 d. St., den Ehrentitel Germanicus von Rom aus nach Cöln zugeschickt, wo er sich damals aufhielt. *Plin.* Panegyr. c. 9. Vergl. Francke a. a. O. S. 12. *Eckhel* p. 412. Ueber seine Münzen s. *Eckhel* p. 412 seq.; auf der berühmten Trajanssäule stand der Name natürlich auch; Francke S. 186. Trajan's Nachfolger Hadrian nahm, obwol seine Adoption bekanntlich von Mehren bezweifelt ward, den Namen Germanicus ebenso gut an, wie alle andern Titel und Ehren seines Vorgängers; s. Francke S. 12. Gregorovius, Geschichte des Kaisers Hadrian S. 12. *Eckhel* p. 473 seq. 518. Wie Eckhel mittheilt, so fangen diese Titel aber schon im zweiten Regierungs-

jahre Hadrian's an von seinen Munzen zu verschwinden, und kommen auf diesen Denkmälern seit seinem dritten Jahre nicht mehr vor; vergl. p. 480.

Von den nachfolgenden Regenten hat zuerst wieder der edle Marcus Aurelius Philosophus den Titel Germanicus angenommen, und zwar in Folge eines Sieges, den er in dem Marcomannenkriege über die Teutschen an der Donau davon getragen hatte. *Böckh*, C. I. G. Vol. I. p. 647. No. 1319. *Dio* 71, 3; s. Sturz zu d. St. Nach der Angabe des Letztern mußte das schon im J. 169 n. Chr. geschehen sein, weil schon entsprechende Munzen von diesem Jahre vorkämen. Nach Eckhel, der diese Ansicht bekämpft (l. c. Vol. VII. p. 58 u. 59 seq. 73), dagegen erscheint der Name Germanicus erst mit dem J. 172 n. Chr. auf Marc Aurel's Munzen. Sein Sohn Commodus wurde in demselben Jahre 172, und zwar am 15. October, von dem Vater mit dem Titel Germanicus geschmückt (*Lamprid.* in Commod. c. 11); sein Name, als „Commodus Caesar Germanicus seqq.," erscheint dann auch, besonders seit dem J. 175 n. Chr., wo Commodus selbst im Lager war, mit auf den Münzen seines Vaters; *Eckhel* l. c. Vol. VII. p. 59. 73. 102 seq. Sturz zu *Dio* 71, 3: eigene Münzen des Commodus als Cäsar Germanicus s. *Eckhel* p. 104 seq. cf. *Böckh* l. c. Dagegen findet sich seit dem J. 178 n. Chr. und noch mehr seit des Commodus Regierungsantritt der Name Germanicus für diesen Fürsten nur noch selten; *Eckhel* p. 107. cf. p. 173. Vergl. auch *Dio* 72, 15, wo Commodus in seinem Hochmuthe — cf. *Eckhel* pag. 130 — sich selbst in einem Schreiben an den Senat unter Anderem „Germanicus Maximus" nennt. Erst geraume Zeit nach dieses Kaisers Tode taucht der Name Germanicus wieder auf; wie nur zu gewöhnlich, abermals von einem Unwürdigen erneuert. Es war das Scheusal Caracalla; dieser Mann scheint den in Rede stehenden Titel zuerst im J. 966 d. St., 213 n. Chr., angenommen zu haben, wo er[16]) sich zuerst an den gallischen Grenzen (wie später in den Lagern an der Donau) herumtrieb. Bei ihm ist es ungewiß, ob es in Folge der Vortheile geschah, die er über die Germanen gewann, oder, was auch Manches für sich hat, aus reiner Vorliebe für die germanischen Barbaren, deren Liebe er in hohem Grade erwarb. *Herodian.* IV, 7. 13. cf. *Spartian.* in Carac. c. 6. *Eckhel* l. c. p. 222. Auf Inschriften und Munzen erscheint der Titel Germanicus, seinen übrigen Namen beigefügt, seit 213 n. Chr. *Eckhel* p. 209 seq. *Böckh* l. c. p. 583. No. 1133. p. 648. No. 1321. p. 650. No. 1327.

Nach Caracalla war es, soweit ich sehen kann, zuerst wieder der Kaiser C. Julius Verus Maximinus, der sich den Namen Germanicus beilegte. Es geschah wegen seiner in der That glänzenden Siege über die Germanen; vergl. *Herodian.* VII, 2. *Capitolin.* in Maximin. c. 5 seq. cf. *Gruter.* Inscr. rom. p. 158. No. 6. Munzen, auf denen er mit diesem Beinamen geschmückt wird, erscheinen seit dem Jahre 989 d. St., 236 n. Chr.; s. *Eckhel* l. c. Vol. VII. p. 291 seq. Auch seinem Sohne, C. Julius Verus Maximus, den er bei seinem Regierungsantritte zum Cäsar und Mitregenten erhob, ertheilte er dann den Titel Germanicus; *Capitolin.* in Maxim. c. 1. *Gruter.* l. c. *Eckhel* l. c. p. 291 seq. u. p. 297 seq. Von seinen Nachfolgern nahm Julius Philippus für sich und seinen gleichnamigen Sohn wegen eines Sieges über die germanischen Carpen und andere teutsche Stämme den stolzen Titel „Germanicus Maximus" an, der auf Münzen und sonstigen Denkmälern vom J. 1001 d. St., 248 nach Chr., erscheint. *Eckhel* l. c. p. 321. 323. 331. 335. Geraume Zeit nach Philipp's Tode finden wir wieder die Kaiser Valerianus und Gallienus mit dem Beinamen „Germanicus Maximus" geschmückt. Daß ihn Valerian geführt, erfahren wir aus Münzen und Inschriften; vergl. *Eckhel* l. c. p. 385 u. 386 und *Muratori* Inscr. vett. Tom. I. p. 460, 5. Gallienus seinerseits verdankte (so gut wie sein Vater Valerian) die Möglichkeit, den stolzen Beinamen führen zu können, nicht sowol seiner eigenen Feldherrntüchtigkeit, sondern vorzugsweise den Siegen seines wackeren Feldherrn Postumus, Präfecten von Gallien und Anführers der Rheinarmee (wol in der Zeit seit dem Jahre 1009 d. St., 256 n. Chr.; vergl. Hoyns, Geschichte der sogen. 30 Tyrannen rc. S. 8 fg.); s. *Beger*, Thesaur. Brandenburg. p. 744 seq. *Eckhel* l. c. p. 390 seq. 400 seq. und p. 417; cf. *Gruter.* l. c. p. 275. No. 3. 4. *Zosim.* I, 30. cf. 31. 37. Vergl. *Zonar.* XII, 23. 24. *Eutrop.* IX, 8. 9. *Aurel. Victor.* Caes. 33, 1. Uebrigens nahm auch jener tapfere General Postumus, als er (s. Hoyns a. a. O. S. 8 fg. und 13—15) im J. 259 n. Chr. vom Gallienus abfiel, als selbständiger Beherrscher eines gallisch-transalpinischen Römerreiches auf seinen Münzen wegen seiner tapfern Thaten gegen die Germanen den Titel „Germanicus Maximus" an. *Eckhel* l. c. p. 438 seq. *Beger* l. c. p. 749. Hoyns a. a. O. S. 15. 16. *Trebell. Poll.* in Gallien. duob. c. 4. *Eutrop.* IX, 9. *Oros.* VII, 22. Von den Kaisern nach Gallienus führen ferner den Titel „Germanicus" wegen ihrer Siege über germanische Stämme: zuerst der berühmte Claudius Gothicus; s. *Eckhel* l. c. p. 474. 476, vergl. auch p. 405. cf. *Aurel. Vict.* in Epitom. Caes. 34, 2. Ferner der berühmte „Wiederhersteller des römischen Reiches," der tapfere Aurelianus, *Eckhel* p. 484, und natürlich auch der treffliche Probus; *Eckhel* p. 506. In der folgenden Zeit finde ich mit dem Titel Germanicus, resp. Germanicus Maximus, nur noch den Usurpator Carausius in Britannien geschmückt; *Eckhel* l. c. Vol. VIII. p. 45. Dann aber stoßen wir erst nach einem ungeheuern Zwischenraume — während dessen einerseits siegreiche Römerherrscher sich nicht mehr allgemein nach den Germanen, sondern nach den eventuell bezwungenen Alamannen, Gothen und andern besonderen teutschen Völkern nannten,

16) Nach *Spartian.* in Carac. c. 6 (cf. Corp. Inscr. Graec. coll. *Boeckh.* No. 3407) hätte Caracalla den Namen Germanicus noch bei Lebzeiten seines Vaters Septimius Severus angenommen; s. dagegen *Eckhel* l. c. p. 222.

andererseits aber die Reihe zu siegen an die Germanen gekommen war — wieder auf den Beinamen Germanicus; diesmal im byzantinischen Reiche. Und da ist es denn der berühmte Kaiser **Justinianus I.**, dem die glänzenden Triumphe seines Feldherrn Belisar Gelegenheit gaben, unter die zahlreichen Siegesnamen, mit denen er sich schmückte, auch den längst verklungenen „Germanicus" wieder aufzunehmen; s. *Muratori* l. c. p. 467. 7. *Eckhel* l. c. Vol. VIII. p. 210 und vorzugsweise Stellen in dem sogenannten **Corpus Juris (ed. *Kriegel.*)**. Sogleich in dem Prooem. Institution.; dann in der Constitut. de concept. digest.: in der Const. de confirmat. digestor. und in der Const. de emend. cod. Justin. („cordi nobis est seqq."). Nach Justinian finden wir dann diesen, wie andere seiner Sieges- und Ehrentitel auch bei mehren seiner Nachfolger wieder. Sie scheinen denselben wie eine Art Schmuck oder Erbstück gutes Muthes übernommen zu haben, während trotz der glanzvollen Prunktitel germanische und andere nordische Völker nicht aufhörten, an den Pforten ihres Reiches bedrohlich zu rütteln. So z. B. **Justinus II.**; vergl. in den Novellen (**Constitutt. nov. ed. *Kriegel.*) constit. III. „die noctuque seqq.;"** ferner **Tiberius Constantinus** und **Mauritius**; s. **novell. constit. Tiber. (I.)** und **const. IV. „constitutum est seqq."** Vgl. ***Eckhel*** l. c. p. 210. Weitere Träger des Namens Germanicus habe ich bis jetzt nicht entdecken können [47]).

(Dr. phil. *G. F. Hertzberg.*)

GERMANIEN, GERMANEN [1]). Abschnitt I: Geographie und Ethnographie.

§. 1. Die geographische Kenntniß Teutschlands ist bei den alten griechischen Historikern, Geographen und Dichtern bis in das zweite Jahrhundert der römischen Kaiserherrschaft natürlich noch beschränkt, die Topographie im Verhältnisse zur Ethnographie noch nicht planmäßig gelichtet und gesichtet, auch war es ihnen in den noch wenig besuchten Regionen nicht möglich, über flüchtige Umrisse hinauszugehen. Richtige und lehrreiche Mittheilungen kommen neben entstellten oder fabelhaften Angaben zu Tage und selbst Tacitus und Ptolemäos vermochten nicht überall durchzudringen und klares Licht zu verbreiten, obwol ihre mit Eifer gesammelten Berichte für uns unschätzbaren Werth haben. Um mit der ältesten griechischen Historiographie zu beginnen, könnte man wol fragen, ob nicht schon Herodot irgend eine Vorstellung von diesem so beträchtlichen Lande in seiner speciellen physikalischen Abmarkung gehabt habe. Allein dieser Historiker hatte seinen Blick mehr nach Osten, Süden und Westen gerichtet als nach dem Norden und den nordwestlichen Ländern. Auch wäre es ihm höchstens von Illyrien oder von den Anwohnern des Istros her möglich geworden, einige genauere Kenntniß zu erlangen, was sicherlich nicht geschehen ist. Von den Phönikiern hätte er Kunde über die nordlichen Küstenstriche erhalten können. Er vermochte sich also nur auf einige allgemeine Andeutungen einzulassen. Herodot weiß nur, daß in diesen nordlichen Regionen Kelten hausen und die Κελτική umfaßt bei ihm so ziemlich den ganzen nordwestlichen Theil Europa's. Ja er setzt die Kelten noch über die Saulen des Herakles (ἔξω Ἡρακλήων στηλέων) hinaus [1a]). Nur den Istros und die auf seinem langen Laufe von ihm aufgenommenen zahlreichen Flüsse kennt er genauer und gibt hierüber interessante Mittheilungen [2]). Außerdem werden von ihm noch die Hyperboreer erwähnt, ohne jedoch die ihm jedenfalls selbst noch ziemlich unbekannten vielumfassenden Wohnsitze derselben naher zu bestimmen [3]). K. Barth hat die älteste Hindeutung auf teutsches Land und Volk in den Sagen von den Hyperboreern zu finden geglaubt [4]). Man kann jedoch als wahrscheinlich nur so viel annehmen, daß unter den Hyperboreern die östlichen und nördlichen Bewohner Teutschlands mit begriffen worden sind. So viel darf man wol aus dem eingeschlagenen Wege, welche ihre Gesandten und Opfergaben aus dem Norden bis nach Delphi machten, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit folgern. Die Kunde von dem weitberühmten apollinischen Tempel konnte den nördlichen Küstenbewohnern Teutschlands durch griechische Seefahrer, welche Bernsteinhandel trieben, beigebracht worden sein. Alle weitern Folgerungen können das Bereich der Hypothese nicht überschreiten. Auch der vielkundige Aristoteles weiß sehr wenig von dem nördlichen Europa. Den Istros läßt er auf dem

---

47) Außerdem aber war **Germanicus, Germanicianus**, der gewöhnliche Name für die Gardisten der teutschen Leibwache der römischen Kaiser, resp. anderer Glieder des Hofes; s. Marquardt a. a. O. 3. Bd. 2. Abth. S. 385 fg. Nach Inschriften (*Gruter.* 602. 9 u. 11 (und *Martial.*) XIII, 176) scheint dieser Name auch zur Bezeichnung einer „lustigen Person" gebraucht zu sein.

1) Unter diesem Worte wird von Teutschland der alten Welt gehandelt, das Teutschland des Mittelalters und der neueren Geschichte wird unter **Teutschland** besprochen werden.

1a) *Herodot.* II, 33. Vergl. H. Brehmer, Entdeckungen im Alterth. 2. Abth. S. 471 fg. Aug. v. Wackerbarth (Geschichte der großen Teutonen S. 662) meint, daß Herodot unter den Kimmeriern die Teutonen, d. h. die Teutschen, verstanden oder richtiger mit inbegriffen habe, woran nicht zu denken ist. 2) *Herodot.* IV, 47—50. Ueber den Ursprung des Istros bemerkt er c. 49: „*ἀρξάμενος ἐκ Κελτῶν, οἱ ἔσχατοι πρὸς ἡλίου δυσμέων μετὰ Κύνητας οἰκέουσι τῶν ἐν τῇ Εὐρώπῃ. ῥέων δὲ διὰ πάσης τῆς Εὐρώπης ἐς τὰ πλάγια τῆς Σκυθίης ἐσβάλλει.*" Vorher c. 47 nennt er ihn *πεντάστομος*. Vergl. II. c. 33. 34. In Betreff der Wassermasse sei der Nil stärker als der Istros, welchen er hier als den großten, d. h. in seinem Laufe längsten aller ihm bekannten Flüsse bezeichnet. Doch nennt er dann c. 53 den Borysthenes nächst dem Nil als den *πολυαρκέστατος*, nachdem er ihn im Betreff der Größe dem Istros nachgesetzt hat. Das Prädicat *πολυαρκέστατος* bezieht sich hier auf die sich gleichbleibende, nicht von Regen oder Trockenheit abhängige Wassermasse. Wir kommen unten bei Betrachtung der Flüsse Teutschlands überhaupt auf den Istros zurück. — Buch III. Cap. 115 spricht Herodot selber seine Unkenntniß des westlichen Europa aus (*περὶ δὲ τῶν ἐν τῇ Εὐρώπῃ τῶν πρὸς ἑσπέρην ἐσχατέων ἔχω μὲν οὐκ ἀτρεκέως λέγειν*), er weiß aber, daß Zinn und Bernstein aus dem entferntesten Theile Europa's kommen (*ἐξ ἐσχάτης δ᾽ ὦν ὅ τε κασσίτερος ἡμῖν φοιτᾷ καὶ τὸ ἤλεκτρον*). 3) *Herodot.* IV, 32—35. *Pompon. Mela* III, 5. p. 253. *Gron.* setzt die Hyperboreer an die äußerste asiatisch-scythische Nordküste. Seine geographischen Kenntnisse waren in den nördlichen Regionen Europa's noch sehr beschränkt. 4) Teutschlands Urgeschichte. 1. Th. S. 1 fg. 2. Ausg. Vergl. Conr. Mannert, Geographie der Griechen u. Römer. 4. Bd. S. 89 fg. 2. Aufl.

Gebirge Pyrene entspringen und gegen Osten strömen. Pyrene aber ist ihm ein Gebirge gegen Sonnenuntergang im Lande der Kelten [5]). Diesem entsprechend läßt er den Istros durch ganz Europa strömen und sich in den Pontus ergießen. Er kennt aber auch viele Flüsse, welche aus den herkynischen Gebirgen (*ἐκ τῶν ὀρῶν τῶν Ἀρκυνίων*) kommen und von hier aus gegen Norden strömen [6]). Er erwähnt ferner die Riphäen als ein im entferntesten Norden liegendes mit Schnee bedecktes Gebirge [7]), worunter die Griechen der älteren Zeit sich wol nur den Hämos [8]), später aber zur Zeit des Aristoteles, vielleicht die Karpathen, Sudeten und das Riesengebirge vorgestellt haben. Denn von dem Ural und Altai, welche dem asiatischen Rußlande angehören, mithin viel zu weit östlich liegen, hatten die Griechen zur Zeit des Aristoteles wahrscheinlich noch keine Kunde erhalten [9]). Jenseits der Riphäen ließ man die Hyperboreer und an den Riphäen die Kimmerier hausen [10]). Aus den Worten des Aristoteles leuchtet ein, daß er selbst über die Riphäen oder Rhipä, wie er sie nennt, keine sichere Kunde hatte [11]). Dagegen hatte er Kunde über die Inseln Albion und Irland erhalten, wahrscheinlich durch Schiffahrer [12]). Aristoteles kannte auch die Einnahme Roms durch die Gallier, welche er wie die übrigen griechischen Autoren, als Kelten bezeichnet hat [13]). Pytheas von Massilia, welcher um 320 v. Chr. geblühet haben soll, gewährt einige, wenn auch wenig verbürgte, doch wahrscheinliche Nachrichten über den Norden Teutschlands, dessen Küstenbewohner bereits Getreidebau getrieben haben und bei welchen der Bernstein gefunden wurde [14]). Pytheas hatte auch über ein Volk in der Nähe der Bernsteinküste Kunde erhalten, welches sich Teuten nannte, in welchem wir vielleicht die im Norden hausenden Teutonen erkennen dürfen. Eratosthenes kennt die Orcynia und gibt ihr schon eine entsprechendere Lage [15]). Apollonios von Rhodos kennt im Lande der Kelten auch einen herkynischen Felsen (*σκόπελος Ἑρκύνιος*), allein in seiner Darstellung zeigt sich völlige Unkunde von Germania oder vielmehr von dem Norden Europa's überhaupt [16]). Auch Posidonios hatte die Herkynien erwähnt und die Boier, damals ein mächtiges Volk, als ihre Bewohner, angegeben [17]). Bei Ephoros und Polybios wird die ganze transalpinische Bevölkerung von den Pyrenäen bis zu den Alpen gewöhnlich unter dem Namen *τῶν Κελτῶν* begriffen, worunter natürlich auch die Germanen mit zu verstehen sind [18]). Strabon, ein nach damaligem Standpunkte sachkundiger, erfahrner und prüfender Geograph, schrieb sein Werk, als in Germania noch Arminius und Germanicus mit aller Anstrengung einander zu bewältigen bemühet waren. Er hatte also die Feldzüge des Cäsar (wenn man seine Ueberfahrten über den Rhein so nennen will), die wichtigen Kriegsunternehmungen des Agrippa, des Drusus, des Domitius, des Varus, des Tiberius, des Germanicus und Cäcina hinter sich und vermochte schon vielseitige Belehrung über die germanischen Stämme zu sammeln [19]).

5) Meteorol. I. c. 13; er bestimmt dies noch genauer *πρὸς δυσμὴν ἰσημερινήν*, wo also Tag und Nacht gleich sind. Plutarch (Camill. c. 15) läßt die Gallier, welche unter Brennus Rom einnehmen, vorher *μεταξὺ Πυῤῥήνης ὄρους καὶ τῶν Ἄλπεων ἱδρυθέντες* sein. *Nicephori Παραφρας.* p. 408 (Geogr. min. ed. *Bernh.* T. I.): „*καὶ ἐπὶ τούτοις ἐστὶ τὸ Πυρηναῖον ὄρος καὶ τὰ οἰκήματα τῶν Κελτῶν, πλησίον τοῦ Ἠριδανοῦ τοῦ ποταμοῦ.*" Das *ἐπὶ τούτοις* bezieht sich auf die vorhergehenden *τὰ γένη τὰ λευκὰ τῶν πολεμικῶν Γερμανῶν.* Dionysios Hal. (Excerpt. ex Ant. Rom. XIV. 3) erwähnt, daß Einige einen Fluß mit Namen Keltos angenommen haben, welcher auf dem Pyrene entspringe, von welchem Flußnamen dann das Keltenland seinen Namen erhalten habe. C. Siegert (Grundlagen zur ält. Gesch. des bayrischen Hauptvolksstammes S. 12) erklärt Pyrrhene durch Rheingebirge (Pyr im Keltischen Berg) und erkennt darin den Schwarzwald. 6) Ibid. Er scheint also einige Kunde vom Rheine, der Weser und Elbe gehabt zu haben, deren Quellen er nicht genauer kannte. In den *θαυμ. ἀκούσμ.* p. 203. *Ster.* wird auch der Istros als *ἐκ τῶν καλουμένων Ἑρκυνίων δρυμῶν ῥέων* bezeichnet. 7) Ibid. 8) Dies darf man wol aus den Worten des Rufus Festus Avienus (Descr. orbis terrae v. 418 seq.):

> Inde Borysthenii vis sese fluminis effert
> Euxinum in pelagus, tunc aequora Panticapaei
> Ardiscique tibi celso de vertice surgunt
> *Riphaei montis* etc.

schließen. 9) Sophokles (Oed. Col. 1245—1248) bezeichnet hier die vier Weltgegenden, und den Norden durch *νυχίαν ἀπὸ ῥιπᾶν.* Dies hat man auf die Riphäen bezogen. K. Barth, Urgesch. I, 73: „die nächtlichen Riphäen nennt sie Sophokles Oed. 1242." Ob dies wirklich auf die Riphäen oder blos auf die vom nächtlichen Norden wehenden Stürme zu beziehen ist, will ich hier nicht entscheiden. 10) Vergl. K. Barth, Urgeschichte I. S. 82. 204 11) Meteor. I. c. 13: „*ὑπ' αὐτὴν δὲ τὴν ἄρκτον ὑπὲρ τῆς ἐσχάτης Σκυθίας αἱ καλούμεναι ῥῖπαι, περὶ ὧν τοῦ μεγέθους λίαν εἰσὶν οἱ λεγόμενοι λόγοι μυθώδεις.*" Strabon (VII. 3. p. 295. *Cas.*) bemerkt: „*Διὰ δὲ τὴν ἄγνοιαν τῶν τόπων τούτων, οἱ τὰ Ῥιπαῖα ὄρη καὶ τοὺς Ὑπερβορείους, λόγου ἠξίωνται.*" Er tadelt dann den Pytheas von Massilia. Pomponius Mela (III, 5. p. 253) setzt die Rhipaeos montes in den äußersten scythischen Norden. Nach Marcianus Capella (VI. p. 214) wohnten an den Riphäen Kimmerier. Vergl. Barth, Urgeschichte 1. Bd. S. 204. Nach Plutarch (Camill. c. 15) wanderte ein Theil der Gallier in uralter Zeit aus (weil das Land sie nicht alle ernähren konnte), und von diesen Auswanderern gelangte ein Theil an den nördlichen Ocean, überstieg *τὰ Ῥιπαῖα ὄρη* und ließ sich in den entlegensten Theilen Europa's nieder (*καὶ τὰ ἔσχατα τῆς Εὐρώπης κατασχεῖν*), wobei man an die keltischen Kimbern denken könnte.

12) De mundo c. 3: „*νῆσοι μέγισταί τε τυγχάνουσιν οὖσαι δύο, Βρεταννικαὶ λεγόμεναι, Ἄλβιον καὶ Ἰέρνη — ὑπὲρ τοὺς Κελτοὺς κείμεναι.*" 13) *Plutarch.* Camill. c. 22. Herakleides von Pontos dagegen hatte Rom als hellenische Stadt am großen Meere von den Hyperboreern erobern lassen. *Plutarch.* l. c. 14) Vergl. *Brückner,* Historia reipubl. Massil. p. 59 seq. und Mar. Fuhr, Pytheas von Massilia S. 28 fg. 40 fg. (Darmstadt 1842.), um die älteren Schriften von Bougainville und Murray nicht zu erwähnen. 15) *Caesar.* Bell. Gall. VI. 24: „Hercyniam silvam (quam Eratostheni et quibusdam Graecis notam esse video, quam illi *Orcyniam* appellant)." 16) Argonaut. IV, 640 seq. 17) *Strab.* VII, 293. Ueber die Boier vergl. *Livius* XXXV. c. 4 und C. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des bayr. Hauptvolksstammes S. 22 fg. 18) Vergl. *Polybius* II. 18—32. III, 23. 24. 37. 39. 41 und K. Barth a. a. O. 1. Bd. S. 363. 2. Aufl. 19) Vergl. Libr. I, 2, 1. p. 14. IV, 6, 9. p. 202 seq. VII, 1, 4. 5. p. 291 seq. *Casaub.* Eine umfassende Würdigung des Strabon in Beziehung auf seine Angaben über Germania hat Ferd. Aug. Dommerich (Die Nachrichten Strabo's über die zum jetzigen teutschen Bunde gehörenden Länder, kritisch entwickelt, vollständig erläutert rc. [Marburg 1848.]) mitgetheilt.

Allein Straben hat sich in seinem geographischen Systeme mehr auf die physische Beschaffenheit der Länder gestützt, als auf die politischen, oft wechselnden Eintheilungen nach Stämmen und Völkerschaften, wie er selber bekennt [20]). Daher finden wir über die Grenzen der Gebiete der einzelnen Stämme nur selten einige dürftige Angaben. Dennoch sind seine Berichte über Teutschland reichhaltiger und zuverlässiger als die seiner Vorgänger. Er läßt alles Land vom Rheine bis zu den Bastarnen und Tyrigeten von germanischen Stämmen besetzt sein und bezeichnet die Germanen als nur wenig von den Kelten verschieden [21]). Straben hatte also schon einen Begriff von der Größe des Landes und von den zahlreichen hier hausenden Stämmen. Als den ersten Theil Germania's vom Westen ausgehend bezeichnet er den langen Landstrich vom Ursprunge des Rheins bis zu dessen Mündung ins Meer. Dies sei die westliche Breite von Germania. Aus diesem Landstriche, fährt Straben fort, haben die Römer einige Völkerschaften über den Rhein geführt und mit der Provinz *Κελτική*, d. h. Gallien, vereiniget [22]). Andere Völkerschaften dagegen hatten sich vom Rheine entfernt und ostwärts tiefer in das Land hineingezogen, um dadurch den wiederholten Angriffen von Seiten der Römer auszuweichen, wie die Marsen. Von den übrigen teutschen Stämmen seien nur wenige am Rheine zurückgeblieben, wie ein Theil der Sygambrer. Hierauf folgen nun die wichtigsten Völker zwischen dem Rheine und der Elbe, welcher letztere Fluß fast parallel mit dem ersteren und in derselben Richtung dem Meere zuströme. Zwischen der Elbe und dem Rheine begegne man auch noch anderen schiffbaren Flüssen, wie der Ems (*Ἀμασία*), auf deren Gewässer Drusus mit seiner Flotte die Bructerer bekämpft habe. Die Ems ströme ebenfalls von Süden nach Norden und ergieße sich in das Meer. Gegen Süden erhebe sich das Land und bilde einen mit den Alpen zusammenhängenden, nach Osten fortlaufenden Rücken (wodurch er wol die mit den rhätischen, norischen und karnthner Alpen verbundenen südlichen Hochebenen bezeichnen wollte) [23]). Hierauf berührt Strabon den herkynischen Wald und das große Volk der Sueven, von welchem ein Theil innerhalb dieses Waldes wohne, wie der Stamm der Kolduer (*τὰ τῶν Κολδούων*), worunter man sich mit Recht die später oft mit den Marcomannen gemeinschaftlich genannten Quaden vorgestellt hat und deshalb auch an dieser Stelle hat *Κουάδων* lesen wollen [24]). Hier sei auch das Boihemum (*τὸ Βουΐαιμον*), fährt Strabon fort, die Residenz des Maroboduus, wohin dieser Fürst mehre andere Völker, und auch die Marcomannen, zu welchen er selbst gehörte, versetzt habe. Hier führt nun Strabon außer den Sueven, deren Hauptstamm die Semnonen, eine Reihe wenig bekannter Völker auf, welche Marbod sich unterworfen habe, die Luier (*Λουΐους*), jedenfalls die Lugier des Ptolemäos und die Lygier des Tacitus, die Zumer (*Ζοῦμοι*, wofür man *Βοῦροι, Βούρροι* schreiben wollte, weil die *Ζοῦμοι* von keinem andern alten Autor genannt werden); die Butonen (*Βούτονες*, wofür Ptolemäos *Βατεινοί* aufführt), die Mugilonen (*Μουγίλωνες*, welchen Namen man ohne hinreichenden Grund und zu gewaltsam in *Βουγουν-δάωνες* verändern wollte), von deren Namen sich vielleicht Spuren in dem Ortsnamen Mügeln und in dem Flußnamen Müglitz in Sachsen erkennen lassen [25]), dann die Sibinen (*Σίβινοί*), welche Zeuß für die *Σιδινοί* oder *Σιδεινοί* des Ptolemäos gehalten hat [26]). Der größte Stamm sei jedoch der der Sueven, deren Gebiet sich vom Rheine bis zur Elbe erstrecke. Ein Theil derselben hause noch jenseits der Elbe, wie die Hermondoren und die Lankosorgen (Langobarden). Jetzt seien dieselben gänzlich in das Gebiet über der Elbe zurückgegangen [27]). Die

20) Libr. IV. 1. p. 177. *Cas.*: „*Ὅσα μὲν οὖν φυσικῶς διώρισται, δεῖ λέγειν τὸν γεωγράφον, καὶ ὅσα ἐθνικῶς, καὶ ὅ, τι ἂν ᾖ καὶ μνήμης ἄξιον· ὅσα δ' οἱ ἡγεμόνες πρὸς τοὺς καιροὺς πολιτευόμενοι διατάττουσι ποικίλως, ἀρκεῖ κἂν ἐν κεφαλαίῳ τις εἴπῃ.*“ 21) *Strab.* VII. 1, 289. *Cas.*: „*καὶ τὰ Γερμανικὰ μέχρι Βασταρνῶν καὶ Τυριγετῶν κ. τ. λ.*“ Ungenau ist es demnach, wenn Dommerich (a. a. O. S. 11) bemerkt: „Was die Ostgrenze anbetrifft, so weiß Strabo nicht, ob die Bastarnen, wie die Meisten glauben, an Germanien grenzen, oder Jazygen, Rorolanen oder andere Völker.“ Die Stelle des Straben, welche Dommerich meint (VII. 3. 294. *Cas.*), bezieht sich auf die östlich von den Germanen wohnenden Völkerschaften überhaupt. Allein die oben von mir angegebene Stelle (VII. 1, 289) ist bestimmter und genauer. In Beziehung auf die äußere Erscheinung der Germanen *Strab.* VII, 1. 290: „*μικρὸν ἐξαλλάττοντες τοῦ Κελτικοῦ φύλου τῷ τε πλεονασμῷ τῆς ἀγριότητος καὶ τοῦ μεγέθους καὶ τῆς ξανθότητος. τἄλλα δὲ παραπλήσιοι καὶ μορφαῖς καὶ ἤθεσι καὶ βίοις ὄντες, οἵους εἰρήκαμεν τοὺς Κελτούς.*“ 22) *Strab.* VII, 1, 290. *Cas.* Er meint hier jedenfalls die Ubier und die Sygambrer. Die Ubier waren durch Vipsanius Agrippa über den Rhein gebracht worden und hatten hier neue Wohnsitze erhalten, deren Hauptort nun Colonia Agrippinensis wurde. Von den Sygambren waren 40,000 durch den Tiberius über den Rhein gebracht worden, worüber weiter unten.

23) l. c.: „*Ἐξῆρται γὰρ ἡ χώρα πρὸς νότον καὶ συνεχῆ Ἄλπεσι ποιεῖ ῥάχιν τινά, πρὸς ἕω τεταμένην, ὡς ἂν μέρος οὖσαν τῶν Ἄλπεων· καὶ δὴ καὶ ἀπεφήναντό τινες οὕτως, διά τε τὴν λεχθεῖσαν θέσιν καὶ διὰ τὸ τὴν αὐτὴν ὕλην ἐκφέρειν. οὐ μὴν ἐπὶ τοιοῦτόν γε ὕψος ἀνίσχει τὰ ταύτης μέρη.*“ Diese Stelle halte ich deshalb für wichtig, weil sie einen Beweis liefert, daß man zu Strabon's Zeit bereits begonnen hatte, die Formationen der Gebirge und Hochebenen nach geologischen Gesetzen zu betrachten. 24) Vergl. Dommerich a. a. O. S. 136. Anm. 3 und S. 143. Allerdings konnte *Λ* mit *Α* leicht verwechselt werden, also *ΚΟΛΔΟΥΩΝ* statt *ΚΟΑΔΟΥΩΝ*. Und wahrscheinlich ist auch, daß Strabon die Quadi nicht *ΚΟΑΔΟΙ*, sondern *ΚΟΑΔΟΥΟΙ* genannt hat, welche Endung auch die Namen mehrer anderer Stämme haben. So erwähnt Strabon VII, 1. §. 3 die *Λούιοι*, in welchem Namen noch ein *ι* zwischen beiden Sylben eingeschoben ist. 25) Ein Dorf Alt-Mügeln und eine Stadt Neu-Mügeln, welche letztere schon von Dithmar 984 unter dem Namen Mogilini und im J. 1003 unter dem Namen Mogilina urbs aufgeführt wird (vergl. Büsching, Erdbeschreibung III. b. S. 775). 26) *Ptolem.* II, 11, 14. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 15 fg.: *Σειδινοί* von sida, Seite, Küstenstrich (*Σειδινοὶ Mir. Coisl.* Vindob. Par. 1. 2, *Σιδηνοί Erasm.*, *Σιδεινοί Fontebl.*), ist eine andere Benennung der Rugen nach ihrer Lage; sie ist schon dem Straben genannt worden, der *Σιβινοί* (*Σιδινοί*) unter den Nordostvölkern des Marobodeischen Suevenreichs aufführt. Vergl. Dommerich S. 144. Bei diesen den Abschreibern unbekannten Völkernamen sind zahlreiche Verunstaltungen in die Handschriften gekommen. 27) Hier bezieht er sich entweder auf die durch die Feldzüge des Dru-

Elbe sei vom Rheine 3000 Stadien entfernt, wenn man den geraden Weg einschlagen konnte. Allein der Weg gehe durch Krümmungen, Sümpfe und dichte Waldung und man müsse Umwege machen. Die Herkynia bezeichnet er als einen dichten, mit hochstämmigen Bäumen besetzten Wald, in dessen Mitte ein zum Anbaue und zur Bewohnung bequem gelegenes Gebiet sich befinde. In seiner Nähe seien auch die Quellen des Istros und des Rheins, der zwischen beiden liegende See (ἡ μεταξὺ ἀμφοῖν λίμνη, der lacus Brigantinus), und die durch das überströmende Rheinwasser entstehenden Sümpfe [28]). Hierauf beschreibt er die Größe und den Durchmesser oder die Durchfahrt des bezeichneten Sees, welcher auch eine Insel habe. Dieselbe sei von Tiberius im Kriege gegen die Vindeliker als Landungsplatz benutzt worden. Dieser See liege etwas weiter südlich von den Quellen des Istros, sowie auch der herkynische Wald, sodaß, wer sich aus dem Lande der Kelten in den herkynischen Wald begeben wolle, erst diesen See, dann den Istros zu überschreiten habe [29]). Als Tiberius eine Tagereise von dem See vorgeschritten war, erblickte er die Quellen des Istros. Die Räter berühren den See nur wenig, größtentheils grenzt das Gebiet der Helvetier und das der Vindeliker, sowie die Einöde der Boier an denselben. Bis zum Lande der Pannonier bewohnen die Helvetier und Vindeliker größtentheils Hochebenen oder Gebirgsland, welche Strabon zum Unterschiede von wirklichen Gebirgen stets durch ὀροπέδια bezeichnet [30]). Das Gebiet der Räter und Noriker reicht bis zu den Hochalpen und neigt sich gegen Italien hin. Die einen stoßen an die Insubrer, die anderen an die Karner und an die Ortschaften um Aquileia. Auch ist hier noch ein anderer großer Wald mit Namen Gabreta (Γαβρῆτα), dann folgt das Land der Sueven, dann der hercynische Wald, welcher ebenfalls von ihnen bewohnt wird. So Strabon in Beziehung auf das südliche Teutschland [31]). Dann geht er zu den Kimbrern über, welche er mit den Kimmeriern der Griechen für identisch hält und widerlegt die Annahme, daß sie durch das überfluthende Meer aus ihren Wohnsitzen vertrieben worden seien. Auch sei es nur Dichtung, daß sie die alltägliche Erscheinung von Ebbe und Fluth nicht erkannt haben und ihr ausgewichen seien; ebenso, daß sie die Waffen gegen dieselbe als gegen ihren Feind ergriffen haben [32]). Er widerlegt namentlich den Kleitarchos und gibt dem Posidonios Recht, daß die Kimbrer ein räuberischer, herumstreifender Stamm gewesen seien, welcher seine Streifzüge bis zum mäotischen See fortgesetzt habe. Von ihnen habe der kimmerische Bosporos (gleichsam der kimbrische) seinen Namen erhalten, indem die Griechen die Kimbrer Kimmerier nannten [33]). Der Bericht des Posidonios bei Strabon lautet ferner, daß auch die Boier früher den herkynischen Wald bewohnt haben und daß die hier eindringenden Kimbrer von ihnen zurückgeschlagen bis zum Istros gekommen und dann bis zu den Skordiskern und Galatern vorgedrungen seien. Dann seien sie auch zu den Tauriskern und endlich zu den Helvetiern gekommen. Und als nun diese den durch Raub gewonnenen Reichthum der Kimbrer erblickt, seien sie dadurch gereizt worden, besonders die Tiguriner (Τιγυρήνους) und die Toygener (Τωυγενοὺς), sodaß sie mit den Kimbrern vereinigt ebenfalls aufgebrochen seien. Durch die Römer aber seien sie sämmtlich aufgerieben worden, sowol die Kimbrer mit ihren Bundesgenossen, welche die Alpen überschritten hatten, als diejenigen, welche noch jenseits der Alpen sich befanden. Unter den nördlichen Bewohnern Teutschlands vom Rheine bis zur Elbe kennt Strabon als die hervorragendsten die Sygambren und Kimbren. Als weniger große Völkerschaften erwähnt er die Cherusker, Chatten, Gambrivier und Chattuarier. Nach dem Meere hin nennt er außer den Kimbrern die Chauken, Bructerer, die Kathylken oder Kaulken (Καοῦλκοι, jedenfalls die Καλούκωνες des Ptolemäos) und die Kampsianoi (Καμψιανοί), wahrscheinlich dasselbe Volk, welches er selbst weiterhin Ampsianen nennt und zu den von den Römern besiegten Völkern zählt [34]). Die Kampsianoi und Ampsianoi können wol nur die Ampsivarier sein, welche weiter unten in Betracht kommen. Dann erwähnt er noch unter den Völkern, aus welchen Germanicus gefangen genommene Personen im Triumphe aufführte, die Νουσίποι, in welchen wir wol die Usipier wieder erkennen müssen, die Λανδοὶ, die Lahngauer, und die Σουβάττιοι, wahrscheinlich die Tubanten, deren Namen Τουβάντιοι leicht in Σουβάττιοι verunstaltet werden konnte [35]). Alles Land jenseits der Elbe bis zum Meere bezeichnet Strabon als eine ihm und den Römern

---

sus gemachten Eroberungen, welche jedoch keine Dauer hatten, oder auf den Kampf des Arminus mit Marbod und den Abfall mehrer Stämme von dem Letzteren, oder er meint, daß sich diese Stämme immer weiter vor den römischen Waffen überhaupt zurückgezogen haben.

28) *Strab.* VII, 1, 292 u. 5, 313. ed. *Casaub.* Seltsamerweise läßt die Demonstratio provinciarum in den Auctores class. e Vat. codd. ab A. Maio Romae 1831. editi Tom. III. p. 413 Germania im Osten außer der Vistula auch von der silva Hercynia begrenzen, nach welcher Ansicht also die östlichen Gebirge (Karpathen, Sudeten) zur silva Hercynia gezogen sind. Vergl. Fr. Creuzer, Zur Geschichte altrömischer Cultur S. 6. 74. 29) Libr. VII, 1, 292. *Cas.* 30) Ueber Vindelicien vergl. P. von Stetten, Geschichte der Stadt Augsburg S. 2 fg. 31) Ibid. 32) Ibid. c. 2. p. 293. *Cas.*

33) Ibid. c. 2. p. 293. *Cas.* In den älteren poetischen Werken der Griechen werden die Teutschen bald mit unter dem Namen der *Κέλτοι*, bald mit unter den *Κιμμέριοι* begriffen. Vergl. Skymnos von Chios Fragm. v. 960 (Fragm. des poem. geograph. de Scymnus de Chio, ed. *Letronne.* [Par. 1840.] und v. 175. 166). Skylax kennt wie Herodot nur Kelten in diesen Regionen (p. 5. ed. *B. Fabricii*). Dionysios Perieg. V. 304 nennt die *Γερμανοὶ* unter den Völkern nördlich vom Istros und läßt dann östlich auf dieselben die *Σαρμάται*, *Γέται*, *Βαστάρναι* folgen. Dazu Eustathius und die Interpp. zu V. 285 fg.:

Λευκά τε φῦλα νέμονται ἀρειμανέων Γερμανῶν,
Ἑρκυνίου δριμοῖο παρεκθρώσκοντες ὀρόγκους.

34) *Strab.* VII, 1, 291. 292. *Casaub.* Vergl. Zeuß a. a. O. S. 112. Dommerich a. a. O. S. 154. 158. Die *Καοῦλκοι* sind gewiß dieselben, welche p. 292. b. c. *Καθύλκοι* genannt werden. Das Letztere vielleicht nur Schreib- oder Druckfehler, indem aus ο ein ϑ (aus *O* ein *Θ*) geworden ist. 35) *Strab.* ibid. Vergl. Dommerich S. 165. 169.

unbekannte Region. Er wisse keinen, welcher jemals zu Schiffe diese östlichen Theile besucht und bis zur Mündung des kaspischen Meeres gelangt sei. Auch die Römer seien niemals in das östliche Gebiet der Elbe gekommen. Ebenso habe sonst keiner zu Lande eine Wanderung nach diesen Regionen unternommen [36]). Straben weiß jedoch, daß wenn man östlich von der Elbe gerade aus fortgehe, man in die Gegend des Borysthenes und in den Norden des Pontos Eureinos gelange; dies ergebe sich aus den Klimata und den parallelen Entfernungen. Den südlichen Theil Teutschlands läßt Straben wie schon bemerkt, von den Sueven bewohnt sein, an deren Gebiet östlich die Geten grenzen [37]).

§. 2. Claudius Ptolemäus, welcher, nachdem er im ersten Buche die mathematische Geographie behandelt, im zweiten mit Europa anhebt und von Westen nach Osten fortschreitend im eilften Capitel über Teutschland redet, unterscheidet zunächst Teutschland als großes Germanien von der doppelten Provinz Germania (ἡ ἄνω und ἡ κάτω), in Gallien und beschreibt dann in seiner Weise die θέσις der großen Germania ausführlicher nach Völkerstämmen, Bergen, Flüssen, Städten, wobei die Lage nach Graden gemessen wird. Der Rhein begrenzt die westliche Seite, der Okeanos die nördliche, die südliche der westliche Theil des Istros (Danubius), von den sarmatischen Gebirgen wird der östliche Theil eingeschlossen. Dies die natürlichen Grenzen, auf die staatlichen hat er sich nicht eingelassen. Dann beschreibt er in seiner Weise die Quellen und die Mündungen der Flüsse und gibt die Dimensionen und Maße der Entfernungen an. Hierauf erwähnt er die namhaftesten Gebirge und führt dann unter den bekannten eine beträchtliche Zahl von Namen unbekannter Völkerschaften auf, wobei sich ergibt, daß viele der von Straben, Plinius, Mela, Tacitus u. A. angeführten Völkernamen hier nur eine veränderte Gestalt erhalten haben. Unter den bekannten werden von ihm die Sygambren, die Sueven und Langobarden, die Friesen, Chauken (Καῦχοι), die Sachsen (Σάξονες), die Kimbren als die nördlichsten (πάντων δὲ ἀρκτικώτεροι Κίμβροι), die Teutonen, die Cherusker und Chamaver, die Chatten und die Quaden (Κουάδοι) erwähnt. Ebenso zählt er eine lange Reihe von Städten (πόλεις) im nördlichen, mittleren und südlichen Klima auf, von welchen nur ein kleiner Theil auch bei anderen Autoren angegeben wird und von denen sich wol viele nur auf irgendwie bewohnte Plätze, Castelle, römische hiberna u. s. w. beziehen mögen [38]).

Den Schluß machen die Inseln im nördlichen Meere in der Nähe der Flußmündungen. Wichtig ist besonders die Angabe über die drei Inseln der Saxen, der Elbmündung gegenüber. Die große Insel Skandia (Schweden und Norwegen) setzt er der Weichselmündung gegenüber [39]). Jedenfalls hat Ptolemäos viel reichhaltigere Quellen benutzt als seine Vorgänger, namentlich Reisebeschreibungen und Landkarten, und zwar tyrische und alexandrinische Landkarten, welche der Schiffahrt und dem Handelsverkehre dienten. Denn er kennt in den unbekanntesten Gegenden Städte, Flüsse, Ortschaften, von welchen die Römer Nichts wußten [40]). Auch scheint er mündliche Nachrichten von Schiffahrern vernommen zu haben, welche Wahres und Falsches enthalten konnten. Wahrscheinlich hat auch Plinius zu seinen Maßbestimmungen Buch 3—5 ältere Kartenwerke benutzt. Bei den übrigen griechischen Autoren findet man einzelne zerstreute Bemerkungen, welche gewöhnlich von einer beschränkten Kenntniß der zu Germania gehörenden Landstriche zeugen. So läßt Dionysios von Halikarnaß Gallien durch den Rhein in zwei Hälften theilen, deren östliche Germania genannt werde und sich bis zum herkynischen Walde und zu den ripäischen Gebirgen erstrecke, sodaß dieses Germanien an die Skythen und Thraker grenze [41]). Dionysios Periegetes redet von den weißfarbigen Stämmen der kampflustigen Germanen, welche an den Bergrücken der herkynischen Waldungen hin wohnen. Auch kennt er die Quellen der Flüsse Rhenos und Istros und betrachtet die Germanen als Nachbarn der Sarmaten, Geten und Bastarner von Osten, läßt also ihr Land weit nach Osten hin reichen [42]). Ebenso führt Rufus Festus Avienus die Germani neben den Sarmaten, Geten, Bastarnern und Daken auf [42a]).

36) *Strab.* ibid. VII, 3, 294. *Casaub.* Er hat also die Küstenfahrt des Pytheas gar nicht in Anschlag gebracht. 37) Libr. VII. 3, 295. F. A. Dommerich (Die Nachrichten Strabo's über Teutschland S. 12) führt eine Reihe von Angaben über die absolute Lage einzelner Punkte Teutschlands an, welche aus Strabon's Werke entnommen sind; z. B. die Rheinmündung ist 32,400 Stadien vom Aequator, 4400 Stadien von der Nordspitze der Pyrenäen entfernt. Die Rheinquelle ist 29,600 Stadien vom Aequator, 5000 Stadien von den Pyrenäen entfernt u. s. w. Dann folgen Maßangaben wie die S. 15: der Rhein ist in gerader Linie etwas über 3000 Stadien lang und fließt den Pyrenäen parallel. *Strab.* IV, 3. 3; 5, 1. 38) Einige haben jedoch auch schon echt teutsche Endungen von Städtenamen, z. B. auf ingen und furt, wie II, 11. §. 28 Ἀσκαλίγγιον und Λούπφουρδον (Askalingen, Lupfurt) im mittleren Klima. Ebenso Τουλίφουρδον, Tulifurt, ibidem. Dann finden wir Namen, in welchen der erstere Theil Weiß bedeutet, wie Λευκάριστος, welcher erstere Theil noch jetzt in mehren Städtenamen vorkommt, wie Weißenfels, Weißensee. Dann kommen viele mit unon endend vor: Ὀυίρουνον, Λουγίδουνον, Σεγόδουνον, Μελιόδουνον, Καῤῥόδουνον, Ταρόδουνον, Ἐβουρόδουνον, Ῥεδιντούινον, welche Namen Ptolemäos natürlich schon durch die Römer latinisirt (in unum endend) überkommen hatte, und von denen wol einige erst durch die Römer entstanden waren, z. B. solche, welche ursprünglich nur römische Anlagen, Castelle, Hiberna u. s. w. gewesen zu sein scheinen. Ueber die Frage, ob die Teutschen damals überhaupt Städte gehabt haben, s. unten §. 41.

39) **Libr. II. c. 11. §. 1—34.** Ueber **Germania prima** und **secunda** handelt er c. 10. 40) Man kann hierüber N. H. Brehmer, Entdeckungen im Alterth. 1. Th. S. 13 fg. 35 fg. vergleichen, welcher viel Bemerkenswerthes hierüber beigebracht hat. Andere haben die Glaubwürdigkeit des Ptolemäos herabgesetzt. K. Müllenhoff in den Nordalbing. Studien 1. Bd. S. 113 bemerkt: „Es darf dem Ptolemäos bei der teutschen Völkergeschichte gegen die römischen Nachrichten nur ein secundärer Werth zugeschrieben werden, da seine Tafel offenbar nur ein Gemisch von Schlechtem und Gutem ist." 41) **Excerpta ex** ***Dionysii Hal.*** **Antiquitt. Rom. XIV, 2.** p. 228. ed. *Stereot.* Es kann dies zum Beweise dienen, daß Strabon's Werk dem Dionysios nicht bekannt geworden, mithin die Antiquitt. Rom. des Dionysios wol früher geschrieben sind, als Strabon's Geographie. 42) *Perieg.* v. 285. 304 seq. Dazu Eustathius und die Interpretes. 42a) V. 442 fg.

Eine Grenzbestimmung der alten Germania gibt auch Marcianus Herakleota in folgender Weise: die große Germania wird vom Norden her vom sogenannten germanischen Meere begrenzt; von Osten von den sarmatischen Gebirgen und der Weichsel, von der Mittagsseite vom westlichen Theile der Donau, an der Westseite vom Rheine. Soweit die allgemeinen Umrisse, zu welchen er Maßbestimmungen der Entfernungen hinzufügt. Dann geht er zu den besondern Bestimmungen über, wobei er den älteren Geographen, namentlich dem Ptolemäos, folgt [43]. In der Epitome der Ἐθνικὰ des Stephanus von Byzanz wird Germania gar nicht erwähnt, ist aber wahrscheinlich in den verlornen Theilen mit aufgeführt worden [44].

§. 3. Unter den römischen Historikern haben insbesondere Jul. Cäsar, Livius, Vellejus Paterculus Teutschland und die dasselbe bewohnenden Stämme hier und da berührt. Ebenso der einzige römische Geograph Pomponius Mela. Ihre Angaben sollen im Folgenden mit denen des Tacitus an den betreffenden Stellen verbunden werden. Wichtiger, wenigstens reichhaltiger, als die genannten ist der ältere Plinius, welcher ein verloren gegangenes Werk über die Kriege der Römer mit den Teutschen verfaßt und in seiner historia naturalis Teutschland und seine Völkerschaften nach seiner Weise in flüchtig hingeworfenen Skizzen und Umrissen bezeichnet hat. Er unterscheidet fünf verschiedene Völkercomplexe als Gesammtsumme der teutschen Stämme: 1) Die Vindili, von welchen die Burgundionen einen Theil ausmachen, nebst den Varini (= Varner, Warner), Carini und Guttones (d. i. Gothen). 2) Die Ingävonen, zu denen die Kimbrer, Teutonen und Chauken gehören. 3) Dem Rheine am nächsten die Istävonen oder Iscävonen, zu denen die binnenländischen Kimbrer gehören. 4) Die Hermionen oder Herminonen, zu welchen er die Sueven, Hermunduren, Chatten und Cherusker zählt. 5) Die an Dacien grenzenden Peucini und Bastarnä. Wir kommen auf diese Eintheilung bei der Entwickelung der teutschen Stämme von Tacitus zurück [45]. Außerdem gibt Plinius hier und da zerstreute Bemerkungen über Teutschland und seine Bewohner [46]. Die scriptores historiae Augustae gewähren hier und da einige Beiträge. Von großer Wichtigkeit ist Ammianus Marcellinus für die Zeit von der Regierung des Constantius bis auf Valentinianus I., namentlich in seiner Beschreibung der Kriege des weströmischen Reichs mit den Franken und Alamannen, sowie des oströmischen mit den gothischen Stämmen. Unter den Byzantinern sind besonders Zosimos und Procopios lehrreich; der Letztere de bello Gothic. et de bell. Vandal. ist eine ergiebige Quelle für die Geschichte der Gothen und Vandalen, wobei auch die Heruler, Gepiden, Langobarden, Burgundionen, Franken u. s. w. oft genug erwähnt werden. Auch die Panegyrici veteres, wie Mamertinus und Eumenius gewähren einige Notizen, indem sie die Kriege der ost- und weströmischen Kaiser mit den teutschen Völkerschaften berühren. Ferner die christlichen Dichter Magnus Ausonius, Vettius Aquilinus Juvencus, Coelius Sedulius, welche häufig die teutschen Stämme, mit welchen das römische Reich zu thun hatte, erwähnen. Ebenso Sollius Apollinaris Sidonius. Dann ist auch der Staatsmann Cassiodorius unter Theoderich dem Großen zu nennen. Ferner Paulus Diaconus (Winfridi), Jornandes (nach Einigen Jordanus de regnorum ac temporum successione und de Geticae gentis origine ac rebus gestis, dann Beda Venerabilis, Nennius, sowie Gildas in Beziehung auf die Sachsen in Britannien und der massilische Presbyter Salvianus (de gubernatione dei) in Bezug auf die teutschen Stämme und ihre Einfälle in Gallien. Bei dem späten Geographus Ravennas sind die alten teutschen Völkernamen sehr entstellt, wie Frigones statt Frisii (IV, 23 fg.).

§. 4. Die älteste zusammenhängende Darstellung von den Wohnsitzen der alten Teutschen, ihren Völkerstämmen, deren Charakter, Sitten und Bräuchen ist die noch ziemlich zur Zeit der Blüthe dieser einzelnen Stämme verfaßte kleine Schrift des Tacitus de situ, moribus et populis Germaniae, oder richtiger de Germania, in welcher das Ethographische, verbunden mit Choro-Topo- und Ethnographie den überwiegenden Inhalt ausmacht, ein im jugendlichen Feuer entworfenes Gesammtbild, ohne Ausführlichkeit im Einzelnen zu erstreben. Welche Vorwürfe man auch dieser Jugendschrift des Historikers gemacht haben möge, für uns bleibt dieselbe stets die wichtigste Urkunde über die alte germanische Welt, ohne welche uns eine zusammenhängende Anschauung von dem Völkercomplexe der Germanen im ersten Jahrhundert n. Chr. kaum möglich wäre. Hätte Tacitus Teutschland selber durchreist oder diese Schrift in seinen späteren Jahren entworfen, so würde wahrscheinlich ein ausführlicheres Gemälde daraus hervor-

---

43) Périple de Marcien d'Héraclée — ou supplément aux dernières éditions des petits géograph. par *E. Miller.* (Paris 1839.) p. 90 seq. und p. 95 seq., wo noch bemerkt wird: „*ἔστι δὲ τῆς Γερμανίας τὸ μῆκος ἀρχόμενον μὲν ἀπὸ δύσεως καὶ Ἀσκιβουργίου πόλεως, περαιούμενον δὲ εἰς Οὐΐστουλα* (Weichsel) *ποταμοῦ ἐκβολάς· ὡς εἶναι τὸ πᾶν μῆκος τῆς ἐπαρχίας στάδια ατν΄. Τὸ δὲ πλάτος αὐτῆς ἄρχεται μὲν ἀπὸ τῆς ἐκτροπῆς τοῦ πρὸς μεσημβρίαν ῥέοντος ποταμοῦ, ὅς καλεῖται Ναράβων. καταλήγει δὲ πρὸς τὰς ἄρκτους κατὰ τὴν ἐπιμηκεστέραν γραμμὴν, τουτέστι κατὰ τὴν Κιμβρικὴν Χερσόνησον καὶ τὴν ἀρκτικοτάτην αὐτῆς ἐξοχήν· ὡς εἶναι πού πλάτους στάδια ςσν΄. Ἔστι δὲ τῆς μεγάλης Γερμανίας ὁ κατὰ γὴν περιορισμὸς στάδια αβτ΄. στάδια ααον΄.*“ 44) Möglich ist auch, daß Stephanus in seinem aus mehr als 36 Büchern bestehenden Werke, dessen dürftiger Auszug dem unter Justinianus lebenden Grammatiker Hermolaos angehören soll, die Germanen nach alter Weise der Griechen mit unter den Kelten begriffen und Germania mit unter *Κελτική* behandelt hatte. Ueber den isolirten und seltsamen Volksnamen *Germara* bei Stephanus Byz. s. m. siehe diesen Artikel. 45) *Plin.* H. N. IV. c. 28.

46) Ueber den Umfang bemerkt er a. a. O.: „Graeci et quidam nostri vicies quinquies centena millia passuum oram Germaniae tradiderunt. Agrippa cum Rhaetia et Norico longitudinem DCLXXXXVI millia passuum, latitudinem CXLVIII M. Rhaetiae prope unius majore latitudine, sane circa excessum ejus subactae. Nam Germania multis postea annis nec tota percognita est. Si conjectare permittitur, haud multum orae deerit Graecorum opinione et longitudini ab Agrippa proditae.“

gegangen sein. Doch können wir uns mit seinen leicht hingeworfenen Skizzen immerhin begnügen, zumal da ihm ältere und gleichzeitige Autoren, sowie mündliche Mittheilungen von Germanen in Rom und von Römern in Germanien in reicher Auswahl zu Gebote standen. Er konnte also vergleichen, prüfen und doch wol der historischen Wahrheit möglichst nahe kommen und ist ihr durch seinen scharfen Blick selbst in vielen damals noch wenig bekannten Dingen ziemlich nahe gekommen. Eine namentlich seit der kritischen Polemik gegen Luden's Patriotismus aufgekommene und so Manchem liebgewordene Thorheit darf hier nicht mit Stillschweigen übergangen werden, in dieser Schrift nämlich nichts Anderes als einen Sittenspiegel oder eine belehrende Satyre auf die Gebrechen des römischen Volkes zu erkennen. Nichts ist ungereimter, als diese aus den zahlreichen ethischen Bemerkungen und scharfen Ausfällen auf Roms Entartung gefolgerte Hypothese, schon deshalb ungereimt, weil Tugend und Laster, edle und schlechte Eigenschaften der Germanen auf gleiche Weise unparteiisch geschildert werden und neben dem Lobe auch der Tadel seine Stelle findet [47]). Aller literar-historischen und sprachkritischen Grundlage entbehrt die Ansicht, welche, z. B. einst der träumende Graf von Wackerbarth und Genossen, auch noch jüngst ein Freund der keltischen Studien vertreten haben, daß diese Schrift dem Tacitus gar nicht angehöre. Diese Ansicht ist jeder Erörterung unwürdig [48]).

§. 5. Die Grenzlinien, welche Tacitus um Teutschland gezogen hat, sind theils natürliche, durch Flüsse, Berge und Meer geschaffene, theils nationale, durch Grenzmarken der Völker bedingte. Südlich, südwestlich und westlich nennt er als die natürlichen Grenzen den Danubius und Rhenus, welche Flüsse Teutschland von den Gebieten der Pannonier, Rhäter und Galler scheiden. Oestlich bezeichnet er die Sarmaten und Daker als Grenzvölker, von welchen die Germanen durch gegenseitige Furcht (mutuo metu, gleichsam ein moralisch-politisches Gleichgewicht, weil beide große Macht hatten) geschieden werden. Außerdem treten hier auch noch Gebirge als natürliche Scheidewand (aut montibus) hinzu, worunter er jedenfalls die großen und kleinen Karpathen verstanden hat. Alles Uebrige, also der ganze Norden Teutschlands, werde vom Meere umspült, welches hier weite Busen und unermeßliche Flächen von Inseln umfasse. Hier habe man noch vor Kurzem einige Völker und Herrscher kennen gelernt, deren Wohnsitze durch den Krieg eröffnet worden seien. Der Rhenus, auf einem steilen und unzugänglichen Gipfel der rhätischen Alpen entspringend, wende sich in mäßiger Krümmung gegen Abend und strome dann ins nördliche Meer. Der Danubius entspringe auf einem in gelinder Steigung sich erhebenden Rücken des Gebirges Abnoba [49]), berühre dann mehre Völker, bis er sich in sechs Mündungen in das pontische Meer ergieße, während die siebente von Sümpfen verschlungen werde [50]). Aus diesen Angaben und Grenzbestimmungen darf man folgern, daß Tacitus die östlichen Theile Germania's weniger kannte, als die südlichen, westlichen und nördlichen, welche letzteren natürlich durch die Heerzüge der römischen Legionen, sowie durch Handelsverkehr längst genauer erforscht worden waren [51]).

§. 6. Bevor wir ihm nun in der Beschreibung der einzelnen Völkerschaften folgen, erwähnen wir die von Plinius und Tacitus angegebene Eintheilung der teutschen Stämme in Ingävonen, Herminonen und Istävonen oder nach neuerer Schreibart Iscävonen, welche, wie Tacitus meint, nach den Namen der Söhne des Mannus stattgefunden haben soll [52]). Die Ingävonen sollen die Völker des Nordens, oder richtiger die von den Sueven gegen Nordwesten nach dem Meere hingedrängten Völkerstämme, Friesen, Chauken, Teutonen

47) Hierüber hat auch bereits Franz Passow, Vermischte Schriften (über Tacitus' Germania) S. 51 verständig geurtheilt. 48) v. Wackerbarth, Geschichte der großen Teutonen S. 657: „Man glaube doch ja nicht die römischen Lügen von einigen Geschichtschreibern, die unser Vaterland nie gesehen, sondern nur vom Hörensagen — lauter Unsinn, Alfanzerei und Mährchen aus fernen Landen erzählt. Uebrigens ist es ja auch bekannt genug, daß der kleine Aufsatz über die Sitten und Gewohnheiten unserer herrlichen Vorfahren „de moribus Germanorum" gar nicht einmal von dem römischen Geschichtschreiber Tacitus, sondern von einem finstern Mönche der Abtei oder des Benedictinerklosters zu Corvei in Westfalen, aus den mittleren Jahrhunderten, herkommt." Ich kenne kein Buch, welches soviel Unsinn, Alfanzerei und Mährchen enthält, als die aller Quellenstudien entbehrende Traumgeschichte von Wackerbarth, auf welche ich unten bei den Teutonen (Abschn. II. §. 4) zurückkomme. Der zweite, welcher die Schrift des Tacitus als späteres Machwerk bezeichnet, ist der Keltenfreund Keferstein, welcher mir seine Ansicht mündlich mitgetheilt hat. Also nur Männer ohne philologische Studien.

49) *Tacit.* Germ. c. 1. Der Name dieses Gebirges findet sich bei griechischen und römischen Autoren auf verschiedene Weise geschrieben, unter welchen Schreibarten einige offenbar nur Corruptionen der Abschreiber sind. Der Geograph Ptolemäos (II, 11) nennt es *Ἀβνοβαῖα ὄρη*, auch einfach *Ἄβνοβα* und *Αὔνοβα*, das letztere wahrscheinlich nur Entstellung. Im Lateinischen kommen auch Arnoba, Arbona und Arniba vor, wovon die beiden letzteren nur auf Umstellungen der Buchstaben beruhen; s. *Tacit.* Germ. c. 1. Not. 27. ed. *Massmann.* Daß Abnoba die richtige Bezeichnung ist, erhellt aus zwei Denkmälern mit Aufschriften, welche im Schwarzwalde gefunden worden sind; s. *Gerbert.* Historia nigrae silvae. Vol. I. p. 7. Vol. II. p. 243. Das erstere Denkmal besteht in einer ara mit der Aufschrift: in honorem domus divinae deaenae Abnobae. Abnoba bezeichnet denjenigen Theil des Schwarzwaldes, in welchem die Donau entspringt. Diesen kennt auch Plinius (H. N. IV, 24), welcher über den Danubius bemerkt: „ortus hic in Germaniae jugis montis Abnobae, ex adverso Raurici Galliae oppidi multis ultra Alpes millibus ac per innumeras lapsus gentes Danubii nomine, immenso aquarum auctu et unde primum Illyricum alluit, Ister appellatus etc." 50) *Tacit.* Germ. l. c. 51) Ueber die natürlichen Grenzmarken Teutschlands, namentlich des Westens nördliche Hälfte, vergl. Herm. Müller, Die Marken des Vaterlandes. 1. Th. S. 6 fg. 52) *Plinius* IV, 28 mit seiner fünffachen Abtheilung der teutschen Stämme ist bereits erwähnt worden. *Tacitus*, Germ. c. 2: „Manno tres filios assignant, e quorum nominibus proximi Oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur." Ueber die Ableitung des Namens Istävonen, welcher neuerdings in Iscaevones umgestaltet worden ist, vergl. Haupt's Zeitschrift für teutsch. Alterth. 8. Bd. und H. Leo, Des teutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 207 fg. Da die römischen Autoren in dem Namen Istaevones übereinstimmen und verschiedene Lesarten in den Handschriften nicht existiren, so läßt sich die Umgestaltung in Iscaevones nicht empfehlen.

umfassen: die Herminonen dagegen sollen die in der Mitte Teutschlands seßhaften Völkerschaften, den suevischen Stamm im weitesten Umfange begriffen haben; die Istävonen aber die dem Rheine entlang wohnenden, nach Westen vorgeschobenen Stamme, jenseits des Rheines die Trevirer, Tribocer, Nemeter, Vangionen, welche zu Cäsar's Zeit längst mit Kelten und Gallern vermischt waren; diesseits des Rheins die Tubanten, Chamaven, Brukterer, Sygambrer, Cherusker, Ubier, Usipeten und Tenchterer [53]. Ob diese Eintheilung ursprünglich in der Stammverwandtschaft und in dem damit zusammenhangenden Culte, oder in einem amphiktyonischen Verbande um ein gemeinsames Heiligthum, oder in irgend einem anderen alten, etwa kriegsgenossenschaftlichen Verhaltnisse ihren Grund gehabt habe, ist schwer zu ermitteln. So viel leuchtet jedoch ein, daß dieselbe in der spätern Zeit, seit Tacitus, eine politische Bedeutung nicht mehr gehabt haben konne. Auch wird dieselbe bei spateren griechischen und romischen Historikern nicht mehr erwähnt. Hatte dieselbe aber auch noch im zweiten und dritten Jahrhundert eine Bedeutung gehabt, so mußte sie doch wenigstens mit der anhebenden Völkerbewegung von Osten nach Westen, im vierten und fünften Jahrhundert völlig verschwinden, da seit dieser Zeit in allen Regionen Teutschlands die alten Verhältnisse völlig aus den Angeln gehoben wurden. Eine neuere, durch hinreichende Beweise nicht unterstützte Hypothese hat angenommen, daß aus den Istävonen die Franken, aus den Ingävonen die Sachsen hervorgegangen seien [54]. Dagegen laßt sich leicht fur einzelne Stamme eine Bedeutung hieraus ableiten. So lassen sich die Hermunduren mit Plinius als herminonische Duren, und diese als Duringi, Thuringi, Thüringer betrachten [55]. Indessen existiren noch andere Auslegungen dieses Namens [56]. Nachrichten uber die Amphiktyonie der friesischen Volker findet man in der Vita Sancti Wilibrordi von Alkuin und in der Vita Liudgeri von Altfrid, also aus der ersten Halfte des neunten Jahrhunderts. Diese Nachrichten erwähnen eine Verbindung, welche die Völkerschaften des Friesenlandes von der Maas bis zur Dänengrenze hin gehabt haben [57].

§. 7. Nachdem nun Tacitus die Teutschen, ihre Gebräuche, Sitte und Art von verschiedenen Seiten beleuchtet hat, beginnt er mit dem 28. Capitel seine Aufzählung und Beurtheilung der verschiedenen Stämme und Völkerschaften. Zunächst nennt er die einst zwischen dem hercynischen Walde, dem Rheine und Main hausenden Helvetier, neben welchen einst auch die Boier ihre Wohnsitze gehabt hatten. Er bezeichnet beide als Völker gallischen, das heißt wol, keltischen Stammes. Die Helvetii erstreckten sich also früher (jedenfalls vor Cäsar's Zeit) ziemlich weit in das südliche Teutschland herein, waren aber durch die Macht der teutschen Stämme, jedenfalls der Sueven, in das Gebiet zwischen dem Rheine, dem Jura und der Rhone zurückgedrängt worden, weshalb sie zur Zeit Cäsar's aufbrachen, um sich ein größeres Land in Gallien zu erkämpfen, da sie wahrscheinlich gegen die Sueven Nichts auszurichten vermochten [58]. Ja die Sueven unter Ariovist in Gallien mochten ihnen zum Vorbilde dienen, oder sie waren vielleicht von gallischen Stämmen herbeigerufen worden, um durch ihren Beistand den Ariovist wieder aus Gallien zu vertreiben. Auch die Boii hatten vor Cäsar's Zeit, jedenfalls von den mächtigen Sueven bedrängt, die früher von ihnen behaupteten Regionen verlassen und weiter östlich von neuen Wohnsitzen Besitz genommen. Noch früher muß ein Theil derselben über die Alpen gegangen und in Oberitalien eingedrungen sein, wo sie in Verbindung mit den Insubrern und Cenomannen den Römern mehrmals Niederlagen beibrachten [59], bis sie endlich zu Grunde gingen [60]. Da nun Tacitus von den Boii zu den mit einander verwandten Aravisci und Osi übergehet, von welchen die ersteren zu seiner Zeit in Pannonia, die letzteren in Germania ihre Wohnsitze hatten, so muß das Gebiet derselben an das der Boii gegrenzt haben. Er folgert die Verwandschaft der Aravisci und Osi daraus, daß sich beide gleicher Sprache,

53) Vergl. Leo, Des teutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 202 fg. K. Barth, Urgeschichte Teutschlands I. S. 376 fg. meinte, daß die Herminonen auch Oberländer, Istävonen dagegen Niederländer bezeichnen konnten. 54) Vergl. A. Fr. H. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes S. 3. 55) *Plin.* H. N. IV, 28; s. unten §. 16. Vergl. Leop. v. Ledebur, Nordthüringen und die Hermunduren S. 19. Eine weit zurückreichende Ansicht über Mannus und seine Sohne hat H. Leo a. a. O. S. 200 entwickelt. „Es fällt hier zunächst auf, daß diese Mythe nicht blos eine germanische, sondern, wie es scheint, eine ursprunglich allen indogermanischen Volkern gemeinsame ist, also eine aus der asiatischen Heimath mitgebrachte. Die Kelten wenigstens haben dieselbe Stammsage. Nennius geht zwar über Mannus nicht hinaus. — — Aber nicht blos bei diesem wälschen Nennius findet sich die Mythe, sondern auch bei den Gaelen in Irland und Schottland, — diese aber nennen die drei Sohne des Mannus, den ersten Escio, Isiocon oder Hesicio, den zweiten Ermimen, den dritten Egino — offenbar dieselben Namen, die den teutschen Stammnamen der Iscävones, Herminones und Ingävones zu Grunde liegen" u. s. w. 56) Vergl. Leo a. a. O. S. 206.

57) Vergl. Leo S. 204. — S. 205 bemerkt derselbe: „Die Bewohner der Nordseeküstenlande von Holland bis Jütland, soweit sie nicht Sachsen waren, hatten sicher im 8. Jahrh. und im Anfange des 9., wahrscheinlich aber schon viel früher, ein gemeinsames Heiligthum auf der Insel Helgoland, d. i. Heiligenland. Da war ein Tempel des Gottes Fosite, wie er friesisch, oder Forseti, wie er altnordisch genannt wird (d. i. praeses, forasito). — — Fosite scheint ein Gott, der vorzugsweise Gerichtspatron ist für Schiffahrtsstreitigkeiten, und deshalb war wol seine Insel, die früher Fositesland, später Häleglan d, Helgoland genannt ward, selbst Seeräubern unverletzlich." 58) Vergl. *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 2. *Tacit.* Germ. c. 28. Vergl. hierzu die Ausleger und Mannert, Geographie der Griechen und Römer. 2. Th. 1. Abth. S. 188 fg. Ueber die ältesten Bewohner Helvetiens vergl. Jac. Lauffer, Genaue und umständliche Beschreibung helvetischer Geschichte. 1. Th. (Zürich 1736.) 59) Vergl. *Livius* XXI. c. 25. XXIII. c. 24. *Tacit.* Germ. c. 28: „Manet adhuc Boiemi nomen significatque loci veterem memoriam, quamvis mutatis cultoribus." 60) Ueber diese Boier in Italien hat C. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des bayrischen Hauptvolksstammes S. 14 fg., besonders gehandelt. (München 1854.) Vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 1. Th. S. 504 fg. 2. Ausg.

gleicher Sitten und Bräuche bedienten. Aus dem Folgenden ergibt sich, daß beide an dem Ufer des Danubius hausten, die Aravisci an dem jenseitigen in Pannonia, die Osi an dem diesseitigen in Germania. Zu den germanischen Stammen rechnet er aber keine von beiden [61]). Auch läßt er es unentschieden, ob die Aravisci von den Osen aus Germania nach Pannonien gekommen seien oder umgekehrt die Osi von den Aravisci aus Pannonien nach Germania. Möglich ist es, daß beide zu dem großen Keltenstamme gehört und sich vor der andrangenden Macht der kriegerischen Sueven zurückgezogen hatten.

Hierauf wendet sich Tacitus wiederum nach der Rheingegend und bezeichnet jenseits des Flusses (in der Provinz Germania) die Treviri und Nervii als Stämme, welche sich rühmen von den Germanen abzustammen und es verschmahen, zu den Gallern gezählt zu werden [62]). Wenn neuere Historiker die teutsche Abkunft der Treviri bezweifelt oder geleugnet haben, ohne beweiskräftige Grunde aufzubringen, so durfte dagegen wol geltend gemacht werden, daß dieselben in einer weit frühern Zeit über den Rhein gegangen sein konnen, als andere teutsche Stämme, vielleicht schon Jahrhunderte vor Cäsar's Ankunft in Gallien, lange schon vor der Heerfahrt der Kimbrer und Teutonen und daß dadurch ihre Abkunft weniger kenntlich gewesen sei. Warum sollen sie sich gerühmt haben, von den Teutschen abzustammen, da doch noch zur Zeit des Cäsar und des Tacitus unter den Gallern viele ausgezeichnete Stämme waren, welche ihre Tapferkeit gegen Cäsar mit unermudlicher Anstrengung bewährt hatten? Schmachvoll konnte es keineswegs sein, zu den gallischen Stämmen zu geboren. Waren sie wirklich ihrer Abstammung nach Gallier gewesen, so wurden es doch Galliens ureingeborne Bewohner ihnen übel vermerkt haben, wenn sie sich der gallischen Abkunft hätten schämen und im eitlen Wahn der germanischen hätten rühmen wollen. Auch wurden sie doch gallischen Charakter, Sitte und Art nicht ganz haben verleugnen können. Als Volkerschaften von unzweifelhafter teutscher Abkunft dagegen bezeichnet Tacitus die Vangionen, die Triboci und die Nemetes, ebenfalls Bewohner des jenseitigen Rheinufers [63]). Da diese drei kleineren Volkerschaften von geringerer Macht waren als die Treviri, so würden sie sich schwerlich gegen die Galler haben behaupten können, hätten sie nicht an den Trevirn eine Vormauer gegen Gallien hin gehabt. Mit den Trevirn hatte bereits Cäsar viel zu schaffen, weshalb wir bei ihm reichhaltige Nachrichten über dieselben finden. Oestlich wurde ihr Gebiet vom Rheine begrenzt, im Süden waren die Mediomatriker oder die Bewohner des gegenwärtigen Gebietes von Metz, im Sudwesten die Remi ihre Nachbarn. Auf der Westseite der Ardennen, an der Maas, hausten einige kleinere teutsche Volksstämme, die Condrusi, die Cärasi, die Segni, die Pamanen und Eburonen, von welchen die Condrusi und Eburonen unter dem Schutze der mächtigen Treviri standen [64]). Weiter im Norden gegen das Gebiet der Bataver hin hatten noch zur Zeit des Civilis die Tungri ihre Wohnsitze und gehörten zum Bereiche der Provinz Germania secunda [65]). Die Ubier waren vor Cäsar's Ankunft in Gallien ein ziemlich starkes Volk diesseits des Rheins in der Nachbarschaft der Sygambrer und Sueven, jedoch als Cäsar zu ihnen kam, den Sueven nicht mehr gewachsen, von welchen sie durch fortwahrende Befehdungen geschwächt und endlich tributbar gemacht worden waren [66]). Ihnen bot daher die romische Freundschaft

61) Germ. c. 43: „Gotinos Gallica, Osos Pannonica lingua coarguit, non esse Germanos et quod tributa patiuntur."
62) Germ. c. 28: „Treviri et Nervii circa affectationem Germanae originis ultro ambitiosi sunt, tanquam per hanc gloriam sanguinis a similitudine et inertia Gallorum separentur." Aus dem Folgenden: „Ipsam Rheni ripam *haud dubie* Germanorum populi colunt etc." hat J. Steininger, Geschichte der Trevirer. 1. Bd. S. 12 fg. einen wichtigen Beweis zu entlehnen gemeint, daß die Treviri keine Germanen gewesen seien, sondern sich nur der germanischen Abstammung gerühmt haben. Allein dieser und die übrigen von Steininger angebrachten Gründe sind nicht entscheidend. Die Treviri waren in Sitte und Art den Germanen ganz ähnlich. Sie zeichneten sich durch ihre Reiterei aus, grade wie die Sueven, und Cäsar (Bell. Gall. VIII, 25) bemerkt: „in Treviros mittit, quorum civitas propter Germaniae vicinitatem quotidianis exercita bellis, *cultu et feritate non multum a Germanis differebat*, neque imperata unquam nisi exercitu coacta faciebat." So handelten zu Cäsar's Zeit und noch später auch die Germanen diesseits des Rheins. Sie kümmerten sich nicht leicht um die imperata, falls sie nicht durch Gewalt dazu gezwungen wurden. Vergl. Kasp. Zeuß, Die Teutschen und die Nachbarstämme S. 216 fg. Cäsar nennt die Treviri nebst den übrigen Bewohnern des jenseitigen Uferdistrictes oft genug schlechthin Germani. Und darum nannten die Romer die zwei hier geschaffenen Provinzen Germania prima et secunda.

63) *Tacitus* c. 28. Vergl. Annal. XII, 27. Histor. IV, 70. Die *Τριβόκχοι* bezeichnet auch Straben (IV, 3, 193. *Cas.*) als eine teutsche Volkerschaft. Ebenso die den Treviri benachbarten Nervier (p. 194). Vergl. die Publications de la société p. l. récherche et conservation de monum. hist. dans l. gr. duch. de Luxembourg, Année IX. p. 53 seq. 64) *Caesar*. Bell. Gall. VI, 32: „Segni Condrusique ex gente et numero Germanorum, qui sunt inter Eburones Trevirosque." Vergl. *Io. Nic. Hontheim*, Prodromus historiae Trevirensis — exhibens origines Trevirenses. Part. I. p. 8 seq. (Aug. Vind. 1757.) J. Steininger, Geschichte der Treviri. 1. Th. S. 10; dazu die Karte. Bei *Tacitus*, Histor. IV, 67. 70 werden noch die Lingones und V, 16 die Gugurni neben den Batavi erwähnt, ohne Angabe, ob sie zu den Germanen oder Gallern gehörten. Plinius (H. N. IV. c. 31) nennt sie Guberni und zählt sie zu teutschen Volkerschaften in Gallien. Er führt dieselben zwischen den Ubiern und Batavern auf, und diese Bestimmung ihres Gebietes ist gewiß die richtige. Ueber die Nervier vergl. Les Nerviens, anciens habitants de l'arrondissement d'Avesnes, avant et pendant la conquête des Gaules par César (par *J. L.* [Avesn. 1843.]). Verschiedene Werke über die Geographie einzelner Districte im alten Gallien überhaupt findet man in dem Catalogue de l'histoire de France. Tom. I. (par *J. Tascherau*. [Par. 1855.]) p. 4 seq. angegeben. Seitdem die Ubier über den Rhein gebracht werden, waren wol ziemlich alle Volkerschaften des jenseitigen Rheinufers germanischer Abstammung. Ueber die Eburonen vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 3. Bd. S. 135 fg. 2. Aufl. 65) *Tacitus*, Histor. II, 14—16. IV, 16. 55. 66. 79. 66) *Caesar*. Bell. Gall. IV, 3: „Ad alteram partem succedunt Ubii, quorum fuit civitas ampla atque florens. — Hos quum Suevi multis saepe bellis experti propter amplitudinem gravitatemque civitatis finibus pellere non potuissent, tamen vectigales sibi fecerunt ac multo humiliores infirmioresque redegerunt."

eine willkommene Zuflucht gegen ihre drängenden Feinde. Cäsar zog bei ihnen Erkundigungen über die Sueven ein. Allein eben Freundschaft mit den Römern, daß sie um so mehr von den übrigen Stämmen gehaßt und angefeindet wurden, bis sie endlich durch M. Vipsanius Agrippa während der Regierung des Augustus über den Rhein geführt am jenseitigen Ufer eine sichere Zuflucht fanden. Colonia Agrippinensium wurde nun ihre Hauptstadt und gelangte bald zu großer Blüthe. Drusus und Germanicus benutzten die Ubier mit Vortheil während ihrer Heerfahrten gegen die Germanen[67]). Im Kampfe des Civilis gegen die Römer kam ihre Stadt in große Bedrängniß und mußte es nothgedrungen solange mit den Rebellen halten, bis die Römer des ganzen Aufstandes Meister wurden[68]). Der alte Haß der Germanen gegen die Ubier wirkte auch noch späterhin fort und sie konnten nur durch die römischen Waffen gesichert werden.

§. 8. Von den Ubiern wendet sich Tacitus zu den Batavern, deren Gebiet von dem Rheine, der Waal und Maas und vom Meere umgrenzt und zu einer Insel gestaltet wurde (sed insulam Rheni amnis colunt). Tacitus läßt sie von den Chatten abstammen und durch eine Parteirevolte aus ihren Wohnsitzen verdrängt werden[69]). Auch jenseits des Rheines hatten sie noch einiges Gebiet in Besitz genommen. Spuren des alten Namens zeigen sich noch gegenwärtig in dem Gaunamen Batua und in dem Landschaftsnamen Over- und Neder-Betuwe[70]). Cäsar war mit ihnen nicht in Berührung gekommen, sowie er überhaupt zu den Rheinmündungen niemals vorgedrungen war. Dagegen hatte sie Drusus zu gewinnen gesucht, damit sie seinen Unternehmungen gegen Teutschland förderlich, wenigstens nicht hinderlich sein möchten[71]). Auch standen dieselben mit dem Germanicus in gutem Benehmen, da er die Insel derselben bei seiner letzten Heerfahrt gegen Teutschland zum Sammelplatze der Flotte bestimmte[72]). Die batavischen Hilfstruppen leisteten ihm unter ihrem Führer Cariovalda gute Dienste und bewiesen stets ihre Tapferkeit[73]). Ihre Reiterei galt für die beste und gab überall Proben ihrer kriegerischen Tüchtigkeit[74]). Der Anfangs mit Glück versuchte Aufstand des Civilis brachte die Bataver gegen Rom in Bewegung, mit welchen sich zahlreiche teutsche Scharen diesseits und jenseits des Rheines verbunden hatten, und wäre nicht in Italien die zerrissene Macht des Reiches durch Vespasianus und seine thatkräftigen Feldherren bald wieder hergestellt worden, so wäre ohne Zweifel die Herrschaft der Römer in Gallien völlig vernichtet worden. Civilis wurde durch den entschlossenen und raschen Feldherrn Cerealis besiegt und die Bataver kehrten zur alten Freundschaft mit Rom zurück[75]).

§. 9. Von den Batavern gehet Tacitus zum Stamme der Mattiaci (Mattiacorum gens) über, einer den Batavern ähnlichen Völkerschaft diesseits des Rheines, dicht an dem Ufer des Flusses[76]). Ihre Lage kann man aus den in ihrem Gebiete erwähnten heißen Quellen und Bergwerken genauer bestimmen[77]). Sie hatten ihre Wohnsitze am Taunus und jene Quellen waren jedenfalls die zu Wiesbaden[78]). Tacitus bezeichnet sie als ein muthiges Volk[79]), welches ebenso wie die Bataver in der Freundschaft mit den Römern beharrte[80]).

Nun folgen die Chatten, deren Wohnsitze vom hercynischen Walde anheben, mehr aus Hügelland als aus ebenen sumpfigen Flächen bestehen, obwol auch die Hügel weiterhin seltener werden[81]). Das Gebiet der Chatten zur Zeit ihrer Blüthe und höchsten Macht war wol ziemlich dasselbe, welches noch gegenwärtig die Hessen beider Fürstenthümer behaupten[82]). Cäsar hat die Chatten nicht erwähnt, wahrscheinlich auch ihre Wohnsitze nicht berührt. Nach seiner ersten Ueberfahrt kommt er vom Rheine weg unmittelbar in das Gebiet der Sygambrer, wo er sich nur wenige Tage aufhält und von hier aus begibt er sich in das Land der Ubier, von wo aus er

67) Vergl. *Caesar.* Bell. Gall. VI, 10. *Tacitus*, Annal. I. 31. 37. 71. 68) *Tacitus*, Histor. IV. 54. 79. 69) C. 29. Ihre geographische Lage bestimmt *Caesar.* Bell. Gall. IV. 10: „Mosa profluit ex monte Vosego, qui est in finibus Lingonum et parte quadam ex Rheno recepta, quae appellatur Vahalis, insulam efficit Batavorum etc.“ Cf. *Tacit.* Annal. II, 6. 70) Vergl. Kasp. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 101. 71) Vergl. A. Benedict Wilhelm, Die Feldzüge des Nero Claudius Drusus S. 18 fg. Daß sich *Tacitus*, Germ. c. 29: „manet honos et antiquae societatis insigne“ hierauf bezieht, ist wahrscheinlich, da eine römische antiqua societas mit den Batavern bis auf Cäsar nicht zurückreicht. In einer alten römischen Inschrift heißt es: „Gens Batavorum Amici et Fratres Romani imperii.“ Vergl. *Cornelii Aurelii* Batavia I. p. 100. *Petri Scriverii* Batavi p. 194. *Cellar.* Orb. ant. I. p. 344. Eine andere Inschrift bei *Gruter.* p. 73. N. 9: „CIV. BATAVI FRATRES ET AMICI P. R.“ 72) *Tacit.* Annal. II, 6: „Insula Batavorum, in quam convenirent, praedicta, ob faciles appulsus accipiendisque copiis et transmittendum ob bellum opportuna.“ 73) *Tacit.* Annal. II. c. 11.

74) *Plutarch.* Otho c. 12. *Dion Cass.* LV. c. 24. 75) *Tacit.* Hist. IV, 21 seq. Auch die Gugerni waren mit Civilis verbunden; *Tacit.* Hist. V. c. 16. Wir kommen hierauf im geschichtlichen Abschnitte zurück. 76) Nach neuerer Etymologie hängt der Name der Mattiaker zusammen mit Mate, matte, wasserumflossener Platz, Wiese. Und dies sei Eins mit Nassau (im Latein. madidus == Naß), welcher Name zuerst 915 auftaucht. 77) *Plinius* XXXI. c. 2. *Tacit.* Annal. XI. c. 20. 78) Vergl. Kasp. Zeuß, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme S. 98 fg. und die Karte zu Wilhelm's Feldzügen des Nero Claudius Drusus, welcher ihr Gebiet richtig angegeben hat. 79) Germ. c. 29: „cetera similes Batavis, nisi quod ipso adhuc terrae suae solo et coelo acrius animantur.“ 80) Ibid.: „ita sede finibusque in sua ripa mente animoque nobiscum agunt.“ 81) Ibid. c. 30. Obgleich hier Tacitus bemerkt: „initium sedis ab hercynio saltu inchoant,“ so läßt er doch die hercynischen Hügel bis an das Ende ihres Gebietes reichen: „durant siquidem colles, paulatimque rarescunt, et Chattos suos saltus hercynius prosequitur simul atque deponit.“ Chatti haben die besseren Handschriften statt Catti; auch findet man bei den Griechen, wie bei Ptolemäos, Dio Cassius u. A., Χάτται, welche Form seit Decennien von neueren Sprachforschern und Historikern, wie Grimm, Luden, Leo u. A., vorgezogen worden ist. 82) Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 2. Bd. S. 565 bemerkt: „Die Hessen sind, außer den Friesen, der einzige deutsche Volksschlag, der mit behauptetem altem Namen bis auf heute unverrückt an derselben Stelle haftet, wo seiner in der Geschichte zuerst erwähnt wird.“

sich wieder nach Gallien zurückziehet[83]). Bei seinem zweiten Uebergange über den Rhein gelangt er sogleich in das Gebiet der Ubier, wo er genauere Erkundigungen über die Sueven einziehet und dann abermals ohne kriegerische Thaten nach Gallien zurückkehrt. Von den Chatten ist nirgends die Rede[84]). Das Gebiet der Chatten, welche Plinius zu den Herminonen zählt, reichte also nicht bis an den Rhein, sondern war von diesem durch das Land der Sygambrer, der Tenkterer und Mattiaci getrennt[85]). Daß Cäsar die Chatten mit unter den Sueven begriffen habe, darf wol mit Jacob Grimm angenommen werden[86]). Höchst wahrscheinlich wird dies schon dadurch, daß die Ubier bei Cäsar überall nur die Sueven erwähnen, nicht die Chatten, welche doch der geographischen Lage ihrer Wohnsitze zufolge mit zu ihren Drängern gehört haben müssen, die als Sueven bezeichnet werden[87]). Als sich aber später die Chatten den Franken anschlossen, waren sie von den Sueven völlig getrennt[88]). Seitdem aber die Sygambrer, den Angriffen der Römer seit Cäsar stets ausgesetzt und durch ihre Waffen geschwächt, sich theils in das Innere des Landes zurückgezogen hatten, theils von den Römern mit über den Rhein geführt worden waren, hatten jedenfalls die mächtigen Chatten ihr Gebiet bis in die Nähe des Rheins erweitert und waren so den Cheruskern überlegen[89]). Ihr Land erstreckte sich also von der Werra und Weser im Gebiete der Fulda, Schwalm, Eder und Lahn bis zum Main und Rhein. Wahrscheinlich hatten sie auch Theile des Gebietes der über den Rhein gegangenen, von Cäsar geschlagenen und zurückgedrängten Usipeten und Tenchterer in Besitz genommen[90]). Nach der Niederlage des Varus hätte es ihnen auch wol leicht werden müssen, einen Theil der **decumates agri** (später Laßgüter, zins- und kriegspflichtige Ländereien, **beneficia**, lätische Besitzungen, **terrae laeticae**, welche von den Römern unter den späteren Kaisern gegen Zins und Kriegsdienst an Ansiedler gegeben wurden), welche an ihr Gebiet grenzten und früher als herrenloses Land von verwegenen Gallern besetzt worden waren, sich anzueignen, da jene gewiß nur unter römischem Schutze sich zu halten vermochten, dieser aber nach der bezeichneten Niederlage mehre Jahre nicht existirte[91]). Jedenfalls bleiben diese Zehntlande eine seltsame Erscheinung in der Geographie des alten Germanien und sie müssen entweder zu dem Gebiete gehört haben, welches die Helvetii bei ihrem Zuge nach Gallien aufgegeben hatten[92]), oder sie umfaßten ein Gebiet, welches stets den römischen Ueberfällen von der Donau und vom Rheine her ausgesetzt, in welchem also eine sichere Existenz nicht möglich war. Sonst wäre unbegreiflich, wie die mächtigen Sueven, welche so oft über den Rhein gingen, diese Ländereien Gallern überlassen haben. Auch konnen die **decumates agri** nicht eher entstanden sein, als die römischen Befestigungslinien (**limites**) hergestellt waren, also lange nach Cäsar, seit den Unternehmungen des Drusus und Germanicus. Deshalb könnte man auch noch vermuthen, daß dieses Gebiet zu den Ländereien der Marcomannen gehört habe, welche Marbod nach Böhmen führte und dort sein neues Reich gründete. Daher sind auch die Galler in dem Zehntlande von den Volcae Tectosages zu unterscheiden, welche einst, als die Galler sich noch durch Tapferkeit auszeichneten, wie Cäsar berichtet, fruchtbares Land um den hercynischen Wald in Besitz genommen hatten und noch zu Cäsar's Zeit sich daselbst behaupteten, indem sie zugleich im Rufe der Gerechtigkeit und Tapferkeit standen[93]). Da dieselben

83) Bellum Gallicum IV, 18. 19. 84) Bell. Gall. VI, 9. 10. 29. 85) s. die Karte zu Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus. 86) Geschichte der deutschen Sprache. 2. Bd. S. 565. Plinius, (H. N. V, 28) stellt sie neben die Sueven. Die Griechen und Römer nahmen die Sueven bald in engerer, bald in weiterer und weitester Bedeutung. 87) *Caesar*. Bell. Gall. IV, 19. VI, 29. Libr. VI. c. 10 werden von ihm auch die Cherusker als Nachbarn der Sueven genannt. 88) Vergl. Leo, des deutschen Volkes Ursprung und Werden S. 206. 89) Vergl. *Tacit*. Germ. c. 36. Vergl. *Beeskow*. De sed. Cherusc. p. 26 seq. 90) Vergl. K. Zeuß, Die Deutschen und Nachbarstämme. Jac. Grimm a. a. O. 2. Bd. S. 595. *Beeskow*. De sed. Cheruscorum p. 26 seq. Wilhelm (Die Feldzüge des Drusus S. 54) vermuthet, daß die Chatten mit Bewilligung der Römer auch das Gebiet der Ubier in Besitz genommen und deshalb an dem Kampfe der Usipeten, Tenchterer, Cherusker und Sygambrer gegen Drusus keinen Antheil genommen haben. Es findet sich hierüber jedoch nirgends eine Angabe. 91) *Tacit*. Germ. c. 30: „Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos qui decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto promotisque praesidiis, sinus imperii et pars provinciae habentur." Ueber die Lage der decumates agri hat man verschiedene Ansichten aufgestellt. Z. B. Wilhelm, Germanien S. 305 hat sie im Norden und Süden des Mains und zugleich an die Ufer des Neckar angesetzt. Allein nördlich vom Main konnten sie nicht reichen, sie müssen sich südlich vom Main am Neckar hin erstreckt haben. Vergl. *v. Jaumann*. Colonia Sumlocenne p. 80—118. (Stuttgart 1840.) Wahrscheinlich waren die decumates agri dem Eremum Helvetiorum des Ptolemäos benachbart (II. c. 11. §. 10: „*καὶ ἡ τῶν Ἐλουητίων ἔρημος μεχρὶ τῶν εἰρημένων Ἀλπίων ὀρέων*"). Vergl. Ch. F. Sattler, Allgem. Gesch. Würtemb. S. 121. H. Leo a. a. O. S. 212 fg. 336. Fr. Creuzer, Zur Gesch. altrömischer Cultur S. 17 fg. Vergl. *v. Jaumann*, Colonia Sumlocenne, Rottenburg am Neckar, p. 80 seq. 90 seq.

92) Lehrreich sind die Worte des Straben (IV, 3, 193. *Cas.*) von den Helvetiern: „*μηδὲν μέντοι ἧττον ἐπὶ λῃστείαν τραπέσθαι, τὰς τῶν Κίμβρων εὐπορίας ἰδόντας· ἀφανισθῆναι δ' αὐτῶν τὰ δύο φῦλα, τριῶν ὄντων, κατὰ στρατείας· ὅμως δ' ἐκ τῶν λοιπῶν τόπων τὸ τῶν ἐπιγόνων πλῆθος ἐδήλωσεν ὁ πρὸς Καίσαρα τὸν θεὸν πόλεμος, ἐν ᾧ περὶ τετταράκοντα μυριάδες σωμάτων διεφθάρησαν· τοὺς δὲ λοιποὺς σώζεσθαι μεθῆκεν εἰς ὀκτακισχιλίους, ὅπως μὴ τοῖς Γερμανοῖς, ὁμόροις οὖσιν, ἔρημον τὴν χώραν ἀφῇ.*" Dennoch blieb das sogenannte Eremum Helvetiorum. 93) *Caesar*. Bell. Gall. VI, 24: „Ac fuit antea tempus, quum Germanos Galli virtute superarent, ultro bella inferrent propter hominum multitudinem agrique inopiam trans Rhenum colonias mitterent. Itaque ea quae fertilissima sunt Germaniae loca circum Hercyniam silvam — Volcae Tectosages occupaverunt atque ibi consederunt. Quae gens ad hoc tempus iis sedibus se continet summamque habet justitiae et bellicae laudis opinionem: nunc quoque in eadem inopia, egestate, patientia, qua Germani permanent, eodem victu et cultu corporis utuntur." Ptolemäos (II, 10. §. 9) erwähnt den in Gallien zurückgebliebenen Hauptstamm, die *Οὐόλκαι Τεκτοσάγες* in Gallia Narbonensis. In der späteren Zeit wer-

germanische Sitte und Art angenommen hatten, so wurden sie von den germanischen Stämmen nicht weiter angefochten. Im entgegengesetzten Falle hätten sie sich schwerlich behaupten können. Vielleicht gehörten sie zu den Kelten und hatten sich zur Zeit der noch blühenden Macht der Kelten daselbst niedergelassen, welche sich später vor den drängenden Sueven bis auf einige Reste zurückzogen [94]. Wir kehren zu den Chatten zurück, deren Charakter, Sitte und Art Tacitus in folgender Weise beschreibt: „Dieses Volk hat einen festeren Körperbau, gedrungene Glieder, einen drohenden Blick und eine größere Regsamkeit des Geistes. Im Verhältnisse zur Cultur der Germanen haben sie viel Einsicht und Verstand. Sie wählen sich ihre Heerführer und gehorchen ihren Befehlen, kennen Reih und Glied, begreifen günstige Gelegenheiten, verschieben den Angriff, theilen sich den Tag ab, verschanzen sich des Nachts, zählen das Glück unter die Zufälle, die Tapferkeit unter das Sichere, und was selten und nur da sich findet, wo geregelte Kriegszucht ist, sie setzen mehr auf den Feldherrn als auf das Heer. Ihre ganze Stärke beruhet auf dem Fußvolke, welches außer den Waffen auch noch eiserne Werkzeuge und Lebensmittel zu tragen hat. Andere kann man zur Schlacht ziehen sehen, die Chatten ziehen zum Kriege aus. Auf Streifzüge und zufällige Gefechte lassen sie sich selten ein, was allerdings mehr Sache der Reitermacht ist, schnell zu siegen und sich schnell zurückzuziehen. Schnelligkeit entspreche der Furcht, Bedachtsamkeit beharrlichem Muthe. Was bei anderen germanischen Stämmen nur selten und je nach der Kühnheit der Einzelnen vorkommt, ist bei den Chatten zur gemeinsamen Sitte geworden, daß sie im Jünglingsalter Haupt- und Barthaar wachsen lassen und erst nach Erlegung eines Feindes die gelobte und an die Tapferkeit geknüpfte Gestalt ihres Angesichtes ablegen. Ueber feindlichem Blute und gemachter Waffenbeute enthüllen sie die Stirn und glauben nun die Schuld der Geburt abgetragen und sich des Vaterlandes und der Aeltern würdig gemacht zu haben. Den Feigen und Unkriegerischen bleibt ihr Haarwust. Die Tapfersten tragen außerdem einen eisernen Ring (was für schmachvoll gilt) gleichsam als Fessel, bis sie sich durch Erlegung eines Feindes davon befreien. Viele Chatten haben hieran ihre Freude, während sie bereits ergraut sowol bei den Feinden als bei den Ihrigen im hohen Ansehen stehen. Diese beginnen die Schlacht, sie bilden die erste Reihe, dem Feinde ein ungewohnter Anblick. Auch nicht einmal während des Friedens haben sie ein milderes Ansehen. Keiner besitzt Haus oder Acker oder befaßt sich mit häuslichem Geschäfte. Zu wem sie kommen, da finden sie Beköstigung, Verzehrer des fremden Gutes, Verächter des eigenen, bis sie Entkräftung des Alters zu dieser rauhen Lebensweise unfähig macht" [95]).

§. 10. Hier hätte nun Tacitus die Sygambrer erwähnen müssen, wäre dieser einst mächtige Stamm zu seiner Zeit noch in seinen früheren Wohnsitzen seßhaft gewesen. Zu Cäsar's Zeit hausten sie am Rheine neben den Chatten und Ubiern. Unbekannt waren sie dem Tacitus nicht, denn seine **Gambrivii**, sowie die *Γαμβριουίοι* des Strabon können kein anderes Volk sein als die alten Sygambren [96]). Cäsar setzt dieselben ganz in die Nähe des Rheines (**proximi Rheno**) und ihre Wohnsitze wurden von der Lippe und Ruhr durchschnitten. Sie galten zu seiner Zeit als eins der streitbarsten germanischen Völker, welche beutelustig oft über den Rhein gegangen und in Gallien eingefallen waren [97]). Daher war Cäsar's Absicht bei seinem ersten Uebergange über den Rhein auf sie vorzüglich gerichtet [98]). Ein zweiter Grund war, daß die Usipeten und Tenchterer nach der ihnen beigebrachten Niederlage von den Sygambren aufgenommen worden waren [99]). Drusus konnte in das Gebiet derselben ungehindert eindringen, weil ihre streitbare Mannschaft grade gegen die Chatten ausgezogen war. Doch gerieth er bei seiner Rückkehr in große Gefahr [1]). Durch den Feldzug des Tiberius wären die Sygambrer beinahe völlig bewältiget worden. Er brachte es zufolge seines Grundsatzes, gegen die teutschen Völker mehr List als Gewalt anzuwenden, dahin, die Sygambrer zu trennen und einen Theil derselben über den Rhein zu führen und wie früher die Ubier in Gallien anzusiedeln [2]). Wie Zeuß angenommen hat, tauchen später, z. B. im Aufstande des Civilis, diese übersiedelten Sygambrer unter dem Namen **Guberni** oder **Gugerni** auf [3]). Mit Bestimmtheit läßt sich dies wol nicht behaupten. Trotz dieser Uebersiedlung war noch ein beträchtlicher Theil Sygambrer im diesseitigen Rheingebiet übrig geblieben, welche sich vom Rheinufer weg in waldige Gegenden zurückgezogen hatten und in späterer Zeit unter den Franken gefunden werden [4]). Hier gedenken

den die über den Rhein gegangenen, am hercynischen Walde seßhaften nicht mehr erwähnt, und waren wahrscheinlich nach Gallien zurückgegangen, oder sie waren unter den Alamannen verschwunden. Schwerlich würden sie sich in den langen Kämpfen der Alamannen und Franken mit den Römern oder gar in der Völkerbewegung des 4. und 5. Jahrh. als isolirtes Volk haben behaupten können.

94) Wahrscheinlich gehörten viele Völkerschaften in den Alpenzügen und ihren Thälern zu den Kelten. C. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des bayr. Hauptvolksstammes S. 18, hält die Vindeliker und Noriker für Kelten, aber nicht bojischen Stammes. Er beruft sich hierbei auf *Strab.* II, 4. IV, 5. VII, 3 und *Appian.* Bell. civil. III, 97.

95) Germ. c. 30. 31. 96) *Tacit.* Germ. c. 2. *Strab.* VII. p. 291. *Cas.* 97) *Caesar.* Bell. Gall. VI, 35. Bei Cäsar heißen sie **Sigambri**, bei den Griechen *Σύγαμβροι.* 98) Bell. Gall. IV, 18. 19. VI, 9. 99) Ibid. IV, 16. Auf diese Ereignisse kommen wir im geschichtlichen Abschnitte zurück.

1) *Dion Cass.* LIV, 33: „*τόν τε Λουπίαν ἔζευξε καὶ ἐς τὴν τῶν Συγάμβρων ἐνέβαλε. — δεινῶς ἐκινδύνευσεν. οἱ γὰρ πολέμιοι ἄλλως τε ἐνέδρας αὐτὸν ἐκάκωσαν, καί ποτε ἐς στενὸν καὶ κοῖλον χωρίον κατακλείσαντες ὀλίγου διέφθειραν κ. τ. λ.*" 2) *Sueton.* Aug. c. 21. Tiber. c. 9. *Tacit.* Annal. II, 26. 3) *Tacit.* Hist. IV, 26. Zeuß S. 85. 4) Wie die **Guberni** oder **Gugerni**, so hat Zeuß auch die **Marsi** für Sygambrer gehalten; S. 86: „Daß die Marsen nur unter anderem Namen die alten Sygambern sind, sagt wol kein alter Schriftsteller, aber auch keiner, daß es die **Guberni** sind u. s. w." Zu Strabon's Zeit waren die Sygambrer noch mächtig oder er hat die frühere Zeit im

wir zugleich der Chattuarier, welche einst an der Ruhr und Wupper seßhaft, namentlich an der Mündung der Ruhr in den Rhein, Nachbarn der Sygambrer und Bructerer waren [5]). Auch die Chattuarier waren aus ihren alten Wohnsitzen verdrängt worden, wahrscheinlich zu schwach, um größeren andrangenden Massen Widerstand zu leisten. Seit der Zeit des Kaisers Julianus waren sie in einem Theile der heutigen Landschaften Cleve und Geldern ansässig. Wahrscheinlich waren sie mit den Chatten und Batavern verwandt, die Chatten-Bataver, woraus durch Zusammenziehung möglicherweise Chattuarii hatte entstehen können [6]). Allein die Endung in oarii, in arii und uarii kommt in mehren anderen Namen vor. Man hat diesen Stamm auch für die Chasuarii des Tacitus und die *Κασουάριοι* des Ptolemäos, und ebenso für die Attuarii des Vellejus gehalten [7]). Uebrigens hat man auch Chattuarii am Fuße der Sichelberge auf dem rechten und linken Saoneufer angesiedelt gefunden [8]).

§. 11. Von den Chatten gehet Tacitus zu den Usipiern und Tencteren über, welche von Jul. Cäsar Usipetes und Tenchtheri genannt werden [9]). Wir sehen hieraus, wie die Römer germanischen Namen zu verschiedenen Zeiten verschiedene Endungen lieben, wahrscheinlich je nachdem sie jene Namen von diesem oder von jenem Volke hatten aussprechen hören. Cäsar hatte ihre Namen zuerst von den Galliern vernommen ohne schriftliche Urkunden. Tacitus hatte bereits schriftliche Verarbeiten von Griechen und Römern und mündliche Nachrichten von Germanen. Nach Cäsar's Bericht hatten sie, von den mächtigen Sueven bedrängt, ihre Wohnsitze am diesseitigen Rheinufer aufgegeben, waren über den Fluß gegangen und hatten sich zunächst der Wohnsitze der Menapier bemächtigt, von wo aus sie sich weiter in Gallien verbreiteten, bis sie durch Cäsar's rasche List und Ueberrumplung halb aufgerieben wurden [10]). Der Rest war hierauf über den Rhein zurückgegangen und von den Sygambrern aufgenommen worden, welche ihnen jedenfalls einen Theil ihres Gebietes zunächst dem Rheine abtraten. Sie erscheinen später neben den Bructerern und Tubanten. Dieselben hatten also wol zur Zeit des Tacitus andere Wohnsitze als vor ihrem Uebergange über den Rhein zur Zeit Cäsar's. Ihr Gebiet erstreckte sich aber auch in ihren neuen Wohnsitzen bis an dessen Ufer. Vielleicht waren sie von den Sygambrern absichtlich vorgeschoben worden, damit sie bei Einfällen der Römer als kampflustige und rachedurstige Wehrmänner jedesmal den ersten Stoß aufnehmen sollten. Sie zeichneten sich durch ihre wohlgeübte Reiterei aus, ebenso wie die Chatten durch ihre Streitmacht zu Fuß [11]). Von dem Knabenalter an wurde mit der Uebung im Reiten begonnen und bis zum Greisenalter blieb es beliebte Beschäftigung [12]). Die Kampflust gegen die Römer mochte sie auch antreiben, im Aufstande des Civilis auf dessen Seite zu treten, wobei sie gute Dienste leisteten [13]).

§. 12. Neben den Tenkteren hatten einst die Bructerer gehaust, damals ein mächtiger kriegerischer Stamm. Zur Zeit des Tacitus aber hatten bereits die Chamavi und Angrivarii deren Gebiet theilweise in Besitz genommen, nachdem die Bructerer besiegt und durch die benachbarten Völker bedeutend geschwächt worden, entweder weil sie wegen Hochmuth verhaßt waren, oder aus Liebe zur Beute, oder wie Tacitus im befangenen Patriotismus hinzufügt, durch Gunst der Götter gegen Rom. Mehr als 60,000 Bructerer waren auf diese Weise gefallen, den Römern zur Freude und Augenweide [14]). So haben sich die ungestümen teutschen Stämme seit uralter Zeit gegenseitig zerfleischt und ihre aufblühende Macht geschwächt, wie sie noch jetzt leicht gegen einander in Harnisch gebracht werden und ohne teutsche Bruderliebe einander morden können. Strabon bereits hat die großen und die kleinen Bructerer unterschieden, ebenso Ptolemäos [15]). Beide waren durch die Amasis (Ems) von einander geschieden, westlich die kleineren, östlich die größeren. Die westliche Grenze der kleineren bildete der Rhein, die östliche Grenze der größeren die Weser. Eine Bructerin war die Veleda, und man will wol

Sinne gehabt (VII. 2. 291. *Cas.*). In Betreff der über den Rhein gebrachten und in Gallien angesiedelten bemerkt Leo a. a. O. S. 214, „daß sie im Westen der Bataver, im Süden von deren Verwandten, den Canninefaten — also im westlichen Südholland, bei Rotterdam, Brielle und bis zum Meere, in der sogenannten Meruwe, angesiedelt worden, wo wir sie fortwährend treffen.“ Vergl. S. 216.

5) Sie werden auch von Strabon (VII, 291. 292. *Cas.*) erwähnt. 6) Vergl. Zeuß S. 100. Leop. v. Ledebur, Das Land und Volk der Bructerer S. 153 fg. 7) *Tacit.* Germ. c. 34: „Angrivarios et Chamavos a tergo Dulgibini et Chasuarii cludunt.“ *Ptolem.* II, 11, 22: „*πάλιν ἀπ' ἀνατολῶν μὲν τῶν Ἀβνοβαίων ὀρῶν οἰκοῦσι ὑπὲρ τοὺς Σουήβους Κασουάριοι.*“ Dies wäre freilich eine nicht übereinstimmende geographische Lage ihrer Wohnsitze. Eine richtigere Lage würden die Attuarii des Vellejus (II, 105. 1) haben, neben den Canninefaten und Bructerern. Die Chasuarii und Attuarii könnten wol blos auf der verschiedenen Aussprache beruhen, in welcher Vellejus und Tacitus diese Namen vernommen hatten. Die Endung uarii, oarii finden wir in Boioarii, Teutonoarii wieder. Vergl. Zeuß S. 99. Anm. 2. 8) Vergl. Leo, Des deutschen Volkes Ursprung und Werden S. 217. Anmerk. 9) *Caesar.* Bell. Gall. IV. 4 seq. Bei Tacitus (Annal. I, 51) erscheinen die Usipeten neben den Bructeren und Tubantern und legen dem römischen Heere unter Germanicus und Cäcina einen Hinterhalt, nachdem dieses die Marser bei einem Festmahle plötzlich überfallen und eine Menge Menschen getödtet hatte.

10) Bell. Gall. IV. c. 14. 15. 11) *Caesar* l. c. *Tacit.* Germ. c. 32. 12) Germ. c. 32. 13) *Tacit.* Hist. IV, 21. 63. 14) *Tacit.* Germ. c. 33. Es ist eine grauenhafte Bemerkung des Tacitus, welche uns zeigt, was den Römern die völkerrechtliche Stellung fremder Nationen galt: „seu favore quodam erga nos deorum; nam ne spectaculo quidem proelii invidere; super LX millia non armis telisque Romanis, sed quod magnificentius est, oblectationi oculisque ceciderant. Maneat, quaeso, duretque gentibus, si non amor nostri, at certe odium sui: quando urgentibus imperii fatis nihil jam praestare fortuna majus potest quam hostium discordiam.“ Uebrigens waren die Bructerer keineswegs völlig vernichtet worden, sondern kommen späterhin wieder mehrmals vor. 15) *Strab.* VII, 291. *Cas.* *Tacit.* Annal. I. 60. Ptolemäos (II, 11. §. 8. 11. 16) hat den Namen *Βουσάκτεροι* (*οἱ μικροί — οἱ μείζους*) (auch in der Ausgabe von Nobbe). Neben den kleinen nennt er die Sygambren, neben den größeren die Kauchen und Friesen.

daraus, daß ihr ein erbeuteter römischer Dreiruderer zum Geschenke gemacht wurde, folgern, daß sie in der Nähe der Lippe wohnte, auf welcher man denselben zu ihr brachte[16]). Im Norden waren auf der Westseite der Ems die Friesen Nachbarn der kleinen Bructerer, auf der Ostseite der Ems die Chauken die Nachbarn der großen Bructerer. Nordöstlich von den großen Bructerern hausten die Angrivarier, welche später, wie schon bemerkt, mit den Chamaven die Bructerer schwächen halfen und sich Theile ihres Gebietes aneigneten. Am Kampfe des Civilis gegen die Römer nahmen Bructerer thätigen Antheil und bildeten einen Theil seines Heeres gegen Cerealis[17]). Zur Zeit des Ptolemäos hatten die großen Bructerer noch wie früher ihre Sitze an der Südseite der Westchauken, am östlichen Ufer der Ems, die kleineren westlich hin bis zum Rheine[18]). In den Annalen erwähnt Tacitus neben den Bructerern und Usiveten noch die Tubanten, welche mit jenen gemeinschaftlich die Waffen gegen Germanicus ergriffen, als dieser unvermuthet die Marsen überfallen und viele umgebracht hatte[19]). Nach der Varusniederlage hatten Tubanten neben Usiviern und Tenkteren zu beiden Seiten der Lippe ihre Wohnsitze und scheinen später unter den Alamannen verschwunden zu sein[20]). Hier haben wir zugleich die Ampsivarii zu erwähnen, einen germanischen Stamm, welcher in denselben Regionen seine Wohnsitze hatte und jedenfalls mit den Usipiern und Tenchteren vom Niederrheine her in diese Gegend gekommen war. Man darf dieselben nicht mit den erwähnten Angrivariern für identisch halten, obgleich ihre occupirten Wohnsitze von jenen nicht weit entfernt gewesen sein können[21]). Wir kommen im zweiten Abschnitte auf die Geschichte derselben zurück.

§. 13. An die Angrivarier und Chamaven läßt nun Tacitus die Dulgibini und Chasuarii sich anschließen, sowie einige andere geringere von ihm nicht genannte Völkerschaften. Die Dulgibini (von Ptolemäos *Δουλγούμνιοι* genannt) hatten ihre Sitze östlich von den Angrivariern zwischen diesen und den Langobarden, also zwischen der Weser und Elbe. Sie trennten zugleich die Langobarden von den Cheruskern und mögen demnach gegen die Aller hin im Gebiete des heutigen Celle und Gifhorn zu suchen sein[22]). Sie scheinen ebenso wie die Fosi in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu den Cheruskern gestanden zu haben, wenigstens zur Zeit des Arminius[23]). Wie Tacitus die Dulgibini und Chasuarii im Rücken der Angrivarii und Chamavi ansetzt, so die Friesen (Frisii, *Φρίσσιοι*, *Φρείσιοι*) in ihre Fronte (a fronte Frisii excipiunt), nämlich in nordwestlicher Richtung zwischen den Mündungen des Rheines und der Ems[24]). Die Friesen zerfielen in die größeren und kleineren, ebenso wie die Chauken und Bructerer. Cäsar war mit den Friesen ebenso wenig als mit den Batavern in Berührung gekommen. Um so mehr Drusus und Germanicus, welchen Feldherren sie bei ihren Unternehmungen zu Wasser ersprießliche Dienste leisteten[25]). Die nordwestliche Küste Teutschlands war also das Land der Friesen, welches noch gegenwärtig von ihnen behauptet wird. Es erstreckte sich von der Nähe der Schelde bis gegen Jütland hin und umfaßte zugleich die nahe gelegenen Inseln des Meeres[26]). Die Friesen scheinen am wenigsten Neigung zur Auswanderung gehabt zu haben, vorzüglich wol deshalb, weil die günstige Lage ihres Landes zwischen zwei Flüssen und nahe am Meere reichlichen Unterhalt gewährte. Damit hängt auch, wie Jac. Grimm bemerkt hat, die zähere Beschaffenheit ihrer Sprache zusammen[27]). Durch ihr freundschaftliches Verhalten gegen Drusus und Germanicus waren die Friesen bei den übrigen teutschen Stämmen verhaßt geworden. Als sie aber später durch die Erpressung des Olennius zum Aufstande gereizt den Römern tapfern Widerstand leisteten und ihnen große Verluste beibrachten, gelangten sie bei den übrigen Teutschen, namentlich bei ihren Nachbarn wieder zu Ehre und Ansehen[28]).

§. 14. Hierauf wendet sich Tacitus nach dem Norden Teutschlands und den hier wohnenden Stämmen[29]). Hier werden nun zunächst die Chauken genannt, welche

16) *Tacit.* Hist. V, 22 seq.: „multa luce revecti hostes captivis navibus Praetoriam triremem flumine Luppia donum Veledae traxere.“ So hatte schon früher Civilis den gefangenen Legat Mummius Lupercus der Veleda als Geschenk übersendet, welcher jedoch unterwegs den Tod fand. Histor. IV, 61. 17) *Tacit.* Hist. IV, 21. V. c. 18: „Bructerorum cuneus tranatavit etc.“ 18) Vergl. *Ptolem.* l. c. Kasp. Zeuß a. a. O. S. 83. Ueber die Bructerer überhaupt Leop. v. Ledebur, Land und Volk der Bructerer. (Berlin 1827.) In der Tabula Peuting. Segm. II. ed. *Mannert* werden zwischen dem Nordmeere und Rheine Burcturi aufgeführt; ob diese die alten Bructerer sein sollen oder nicht, kann ich nicht entscheiden. 19) Annal. I, 51. Nochmals werden die Tubantes Annal. XIII, 56 neben den Usipii genannt. 20) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 89 fg. 21) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 91. Ernesti zu *Tacit.* Annal. XIII. c. 55. Die gewöhnliche Lesart bei Tacitus ist Ansibarii. Ein Cod. gewährt die richtigere Form Ampsivarii.

22) *Ptolem.* II, 11, 17: „*εἶτα Λαγγοβάρδοι, ὑφ' οὓς Δουλγούμνιοι.*“ *Tacit.* Germ. c. 34. Vergl. Zeuß S. 112. 23) *Tacit.* Germ. c. 36. Vergl. Leo a. a. O. S. 229. Leop. v. Ledebur, Das Land und Volk der Bructerer S. 155. 24) Germ. c. 34. Die Römer nennen sie Frisii, Ptolemäos *Φρίσσιοι*, Procopius *Φρίσσονες*, Dion Cassius *Φρείσιοι*, im Mittellatein Fresones, Frisones, Frisiones. Vergl. Jac. Grimm, Gesch. der teutschen Sprache II, 669, wo er auch über die Abstammung des Namens handelt. 25) *Tacit.* Annal. I, 60. IV, 72. Ptolemäos (II. c. 11. §. 8. 11) läßt an die Friesen die Bructerer, an die Bructerer die Sygambren grenzen. 26) Vergl. K. Zeuß S. 136 fg. Jac. Grimm a. a. O. S. 668 fg. 27) Grimm bemerkt a. a. O.: „In Denkmälern aus der mhd. und mnl. (mittelniederl.) Zeit erscheint sie noch mit Formen, die sich den altſ. und althd. an die Seite stellen; die Abgeschiedenheit des Volks hat, beinahe wie auf Island, den alten Sprachstand gehegt, und man ist zu dem Schluß berechtigt, daß von dem Mittelalter rückwärts bis zum Beginn des neunten Jahrh., wo im lateinischen Volksrecht einzelne frisische Wörter begegnen, und von da bis zur Zeit der Römer in der frisischen Sprache verhältnißmäßig weniger Veränderungen eingetreten sein werden, als in jeder andern teutschen. Auch in den jetzigen frisischen Dialekten dauert noch viel Alterthümliches rc.“ 28) *Tacit.* Annal. IV, 72. 29) Germ. c. 35. Hier bemerkt er von dem Norden Teutschlands: „In septentrionem ingenti flexu redit;“ wobei er sich die Chersonesus Cimbrica mit ganz Dänemark vorgestellt hat.

man in die großen und kleinen abtheilte, die großen zwischen der Ems und Weser, die kleinen zwischen der Weser und Elbe [30]). Das Gebiet der großen Chauken begann also von der östlichen Grenze der Friesen und erstreckte sich bis an die Meereskuste. Das Gebiet der kleinen Chauken hatte südlich die Angrivarier und Fosen, westlich die großen Chauken zu Nachbarn und reichte ebenfalls bis an das Nordmeer. Ihnen gehörten also die Mündungen der Weser und Elbe. Der Mittelpunkt des gesammten Chaukenlandes muß also wol das heutige Bremen gewesen sein. Nach der Darstellung des Tacitus erstreckte sich das Gebiet der Chauken sogar bis zur Grenze der Chatten hin, was selbst dann noch schwer zu begreifen wäre, wenn es sich auch nur auf einen schmalen Landstrich beziehen sollte. Denn südlich hatten die Chauken die großen und kleinen Bructerer, die Angrivarier, östlicher die Fosen und noch weiter hin die Angeln und Langobarden zu Nachbarn [31]). Die Chauken müßten das Gebiet der Bructerer theilweise in Besitz genommen haben, wenn sich ihr Land bis in die Nähe der Chatten hätte erstrecken sollen. Da nun die Bructerer zur Zeit des Tacitus bereits sehr geschwächt waren, so wäre wol möglich, daß die Chauken einen südlichen Landstrich der Bructerer sich angeeignet hätten. Dies wäre der einzige mögliche Fall, wodurch die Ansicht des Tacitus Bestätigung finden könnte. Die östliche Grenze des gesammten Chaukenlandes bildete die Elbe bis zu ihrer Mundung [31a]). Die Chauken waren eins der mächtigsten Völker Teutschlands und hatten wenigstens zur Zeit des Tacitus eine höhere Cultur als viele andere teutsche Stämme. Namentlich rühmt Tacitus ihre Neigung zum Frieden und zur Gerechtigkeit [32]). Ihre Ueberlegenheit über andere Stämme wollten sie nicht durch Unrecht erreichen, obwol sie ihre Streitkraft schnell entwickelten, wenn es nöthig war. Von Drusus waren sie jedoch besiegt und von Germanicus als Kriegsgenossen aufgenommen worden [33]). Als aber die Friesen sich gegen die Römer erhoben, standen jenen die Chauken zur Seite. Corbulo, ein muthiger und kriegserfahrner Feldherr, würde sie wol unterworfen haben, wäre ihm nicht gegen seinen Willen vom Kaiser Claudius befohlen worden, sich schleunigst bis zur Rheingrenze zurückzuziehen [34]). Bei dem Aufstande des Civilis standen Chauken (d. h. chaukische Hilfstruppen, wol nur freiwillige Genossenschaften) auf der Seite des Bataverს, jedoch erst gegen Ende des Kampfes, als Cerealis schon mächtige Fortschritte gemacht und trotz mannichfacher Nachlässigkeit dem Siege mit selbstbewußter Sicherheit sich näherte [35]). Gegen Ende des 2. Jahrh. wandte sich ein Theil der Chauken gegen Belgien hin, wahrscheinlich zum ersten Male von den Sachsen gedrängt, wurden aber von dem römischen Statthalter Didius Julianus, dem späteren nur kurze Zeit regierenden Kaiser zurückgetrieben [36]). Dennoch hatten die zurückgebliebenen oder zurückgedrängten Chauken noch im 4. Jahrh. eine nicht unbedeutende Macht, überfielen einst die salischen Franken in Batavia, welche ihnen den Durchgang verwehrten und trieben sie aus einander. Sie wurden aber bald darauf von dem damaligen Cäsar Julianus zurückgeschlagen [37]). Endlich aber mußten die Chauken der Macht der von Norden her drängenden Sachsen weichen, welche sich überall hin ausbreiteten und hier an der Elbe und Weser hin bis zur Zeit der aufblühenden Macht der vereinigten Franken, ja bis zur Zeit Karl's des Großen das stärkste Volk blieben. Doch existiren nach dem Zeugnisse des Claudianus Chauken noch im Anfange des 5. Jahrh. in den Niederlanden [38]). Ein anderer Theil der großen Chauken hatte sich wahrscheinlich zu den Ostfriesen gewendet und ist mit diesen verschmolzen worden, sowie ein dritter Theil sich den Sachsen als Laßen unterworfen zu haben scheint [39]). So blieb das Gebiet der Chauken in der Gewalt der Sachsen.

§. 15. Den Chauken und Chatten zur Seite (in latere **Chaucorum Chattorumque**) setzt Tacitus die

30) Ueber die Benennung Cauci, Cauchi statt Chauci vergl. ***Io. Schildius***, **De Caucis, nobilissimo veteris Germaniae populo** libri duo. (Lugd. Bat. 1649.) p. 1 seq. 7 seq. Die großen und kleinen Chauken kannte auch schon Plinius (XVI. c. 1). Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. S. 672. Cauci hat man auch unter den orientalischen Völkern aufgeführt. Vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte I. S. 198. 2. Aufl. Jo. Schild (de Caucis p. 8) hat die Chauken mit den Kaukonen in Verbindung gebracht. 31) Ein berliner Schulprogramm: *Voelkel*. De Chaucorum nomine sedibusque. (Berol. 1852. 4.) 31[a]) *Tacit.* Germ. c. 35. Vergl. *Strab.* VII, 291. *Cas. Ptolem.* II, 11, 11. Plinius (XVI. c. 1) gibt ein merkwürdiges Gemälde von dem Lande der Chauken, welches hier eine Stelle verdient: „Sunt vero in Septentrione visae nobis (gentes) **Chaucorum qui majores minoresque appellantur. Vasto ibi meatu bis dierum noctiumque singularum intervallis effusus in immensum agitur oceanus, aeternam operiens rerum naturae controversiam: dubiumque terrae sit an parte in maris.** Illic misera gens tumulos obtinet altos aut tribunalia structa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis, **navigantibus similes, cum integant aquae circumdatae:** naufragis vero cum recesserint: fugientesque cum mari pisces circa **tuguria venantur. Non pecudem his habere, non lacte ali,** ut finitimis, ne cum feris quidem dimicare contigit, omni procul abacto frutice. Ulva et palustri junco funes nectunt ad praetexenda piscibus retia: captumque manibus lutum ventis magis quam sole siccantes: terra cibos et rigentia septentrione viscera sua urunt. Potus nonnisi ex imbre servato scrobibus in vestibulo domus.“ Diese Schilderung mochte damals wol auf die den Mündungen der Ems, Weser und Elbe zunächst wohnenden Chauken passen, aber gewiß nicht auf ihr ganzes Land. Das Seltsamste ist hier, daß bereits Torf als Brennstoff erwähnt wird. Im folgenden Capitel erwähnt Plinius an dem Meerufer ungeheure Eichenwälder nicht weit von den Chauken. Diese werden von den Wellen unterwühlt, mit fortgeführt und geben den Anblick großer Schiffe und haben oft die römischen Flotten des Nachts in Schrecken gesetzt.

32) ***Tacit.*** **Germ. c. 35.** 33) ***Tacit.*** **Annal. I, 38. 60. II, 17.** ***Dion Cass.*** **LIV, 32.** 34) ***Tacit.*** **Annal. XI, 19.** 35) ***Tacit.*** **Histor. V, 19: „Civili Chaucorum auxilia venere.“** 36) ***Aelius Spartian.*** **Didius Julian. c. 1. p. 573 (Scr. hist. Aug. 1671.): „Inde Belgiam sancte et diu rexit. Ibi Cauchis, Germaniae populis, qui Albim fluvium accolebant, erumpentibus restitit.“** 37) ***Zosimus*** **III, 6. 7.** Vergl. Zeuß S. 331 fg. 38) **De laude Stilichonis: ut jam trans fluvium non indignante** Chauco pascat Belga pecus. 39) Vergl. Leo S. 227. Eine Monographie über die Chauken haben wir von Völkel (de Chaucorum nomine sedibusque. [Berol. 1852. 4.])

Cherusker (*Χαιροῦσκοι, Χέρουσκοι, Χηροῦσκοι* bei den Griechen), zur Zeit des Arminius jedenfalls der tapferste der teutschen Stämme, welcher aber bald darauf durch innere Zwietracht geschwächt, dann mit den Franken vereiniget und endlich seit der Herrschaft der Sachsen in den stürmischen Wellen der folgenden Ereignisse völlig verschwunden ist[40]). Von den Ubiern wurden die Cherusker dem Jul. Cäsar als Nachbarn der Sueven bezeichnet, jedoch so, daß sie durch den großen Wald Bacenis von einander getrennt und vor gegenseitigen Beeinträchtigungen gesichert waren[41]). Nördlich grenzte das Gebiet der Cherusker an das der Angrivarier und wurde zur Zeit des Arminius und Germanicus von diesem durch einen aufgeworfenen Erdwall geschieden[42]). Das Land der Angrivarier aber wurde in späteren Jahrhunderten Angaria genannt, woraus endlich Engern wurde. Daß aber die Angrivarier später den südwestlichen Theil der Cherusker in Besitz genommen haben, darf man wol daraus folgern, daß die Südwestgrenzen der alten Cherusker mit den Südwestgrenzen der Angaria des Mittelalters übereinstimmen[43]). Auch die Fosen gehörten zu den nördlichen Nachbarn der Cherusker[44]). Westlich und südwestlich waren die Chatten die Nachbarn der Cherusker, mit welchen sie oft in hartnäckigen Kampf geriethen, bis sie auch von diesen bewältigt wurden[45]). Zur Zeit des Arminius hatten sie jedoch gemeinschaftlich gegen die Römer gekämpft. Das Cheruskerland war eins der waldreichsten in Teutschland, lag ziemlich in der Mitte zwischen Rhein und Elbe und ihr Hauptfluß war die Weser. Südlich muß es bis zum thüringer Walde, welcher noch zu den hercynischen Waldungen gezogen wurde, gereicht haben. Gegen Nordosten lehnte sich Cheruskia an das Melibocusgebirge (Harz) und dieses gehörte jedenfalls mit zum Cheruskerlande[46]). Daß sich dasselbe westlich bis über die Weser hinauszog, ersehen wir aus den Berichten des Dio Cassius[47]) und hier grenzte dasselbe an das Gebiet der Chamaven und Chatten[48]). In nordwestlicher Richtung hatte es den teutoburger, in südwestlicher Richtung den bereits erwähnten Baceniswald in der Nähe. Da nun dieser letztere bei Cäsar nach der Aussage der Ubier die Scheidewand zwischen den Cheruskern und Sueven bildete, so können die Ubier unter den Sueven nur die Chatten und Marcomannen verstanden haben. Nun gehörten zwar auch die Langobarden zu den Sueven; an diese aber konnten wol die Ubier nicht denken, da Cäsar sich in der Nähe des Rheines hielt, und jene mit ihrer Hauptmasse ihre Wohnsitze an der Elbe hatten[49]). Nun macht aber die Ermittelung der Lage und die genaue Bestimmung des Baceniswaldes große Schwierigkeiten. Am richtigsten hat ihm Wilhelm in seiner Karte zu den Feldzügen des Drusus seine Stelle zwischen der Fulda und Werra angewiesen. Hier bildet er eine Scheidewand zwischen den Cheruskern und Chatten[50]). Oestlich gehörte mit dem Melibocusgebirge auch der Semanawald zum Gebiete der Cherusker; ebenso der größere Theil des Unstrutgebietes bis in die Nähe der Saale hin[51]). Zog man die kleinen abhängigen Völkerschaften zur Zeit des Arminius zum Cheruskerlande, so hatte es natürlich eine weit größere Ausdehnung, als späterhin, nachdem dieselben wieder selbständig und frei geworden. Denn nachdem die Cherusker von den Angrivariern und Chatten besiegt worden, löste sich jenes Verhältniß, in welchem z. B. die Fosen und Dulgibinen bis dahin stehen mochten, von selbst[52]). Auch hatten jedenfalls die inneren Parteifehden seit Arminius und Segestes viel dazu beigetragen. Nachdem die Sachsen vom Norden her eingedrungen waren und sich an der Elbe hin ausgebreitet hatten, war auch das Cheruskerland von ihnen in Besitz genommen worden. Die Her-

40) Der Name ist von Cheru, altsächsisch heru, das Schwert, abgeleitet worden (Jac. Grimm, Gesch. der teutschen Sprache II, 612. H. Leo S. 228). Dagegen *Beeskow*. De sedibus Cheruscorum p. 13. 41) *Caesar*. Bell. Gall. VI, 10: „silvam esse ibi infinita magnitudine, quae adpellatur *Bacenis*; hanc longe introrsus pertinere et pro nativo muro objectam Cheruscos ab Suevis Suevosque ab Cheruscis, injuriis incursionibusque prohibere.“ 42) *Tacit*. Annal. II, 19. Nordöstlich erwähnt Ptolemäos (II. 11, 19) die Silingen und Kalukonen an der Elbe: „*ὑπὸ δὲ τοὺς Σιλίγγας Καλούκωνες ἐφ' ἑκάτερα τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ, ὑφ' οὓς Χαιρουσκοὶ καὶ Χαμαυοὶ μέχρι τοῦ Μηλιβόκου ὄρους*.“ Vergl. *Beeskow*, De sed. Cheruscor. p. 2 seq. Hier werden natürlich die Cherusker in ihrer engeren Bedeutung genommen. 43) Vergl. Leop. v. Ledebur, Das Land und Volk der Bructerer S. 125. 44) *Beeskow*. De sed. Cher. p. 3 bemerkt: „Hinc conjicere licet, Fosos a Cheruscorum septentrionali parte habitantes, Alesa fluvio a Langobardis et monte Hartz ab ipsis Cheruscis divisos fuisse.“ 45) *Tacit*. Annal. XII, 28: „inde Cherusci, cum quis aeternum discordant (Chatti).“ Vergl. *Beeskow*, De sed. Cherusc. p. 3. 46) Vergl. *Beeskow* p. 14 und E. v. Wietersheim, Der Feldzug des Germanicus an der Weser S. 463 fg. (Abhandlungen der philol.-histor. Classe der königl. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. 2. Bd. (2. Bd. der Abh. überhaupt). 47) *Dio Cass*. LIV, 55. LV. c. 1.

48) Vergl. K. Zeuß a. a. O. S. 107. 49) Leop. v. Ledebur (Das Land und Volk der Bructerer) hat daher auf seiner ersteren Karte die Langobarden viel zu weit südlich angesetzt, um sie durch den Baceniswald von den Cheruskern zu trennen. Er hat also unter den Sueven der Ubier die Langobarden verstanden, welche aber zu Cäsar's Zeit eine solche Bedeutung, wie die Chatten und Marcomannen, keineswegs erlangt hatten und schon deshalb von den Ubiern nicht gemeint werden konnten. Hätten sie aber doch die Langobarden verstanden, so könnte der Baceniswald nichts Anderes sein als der Harz, welcher die Scheidewand der Cherusker und Langobarden bildete. 50) s. unten den Paragraph über die Gebirge und Wälder. 51) Vergl. die Karte von A. B. Wilhelm a. a. O. Eine andere Lage hat ihm Ledebur auf seiner Karte a. a. O. angewiesen. Vergl. K. Zeuß a. a. O. S. 107. Beeskow (p. 34) läßt das Gebiet der Cherusker sogar bis zum Lande der Semnonen reichen, was zu weit gegangen ist. 52) Vergl. Leop. v. Ledebur a. a. O. S. 119. *Tacit*. Germ. c. 36. Strabon (VII, 4, 291. *Cas.*) erwähnt *ὑπήκοοι* der Cherusker, worunter wir eben nur ihre kleinern Nachbarn verstehen können. Spuren der Fosi findet Beeskow (de sed. Cherusc. p. 5) noch in dem heutigen Namen Fosenbrock bei der Oker und in dem Namen des Flusses Fusa (Fuhse), welche im Harze entspringt und sich bei Celle in die Aller ergießt. Vergl. ibid. p. 2 und Leop. v. Ledebur a. a. O. S. 117 fg. Dazu die Karte Nr. I. Beeskow (p. 14) macht folgenden Unterschied: „satis est perspicuum, illam quae ad Melibocum montem sita est, terram ab ipsa gente Cheruscorum nonnullisque qui jam enumerati sunt clientibus, laevam autem Visurgis ripam a clientibus tantum habitatam fuisse.“

vorragenden mochten das Land verlassen, die große Masse aber sich ohne hartnäckigen Kampf den Uebermächtigen unterworfen haben. Mit den Sachsen vereinigt kämpfen sie gegen die Thüringer und Franken, bis ihr Name als bedeutungslos völlig verschwindet.

§. 16. Hier müssen wir nun zugleich der bereits erwähnten Chamavi gedenken, welche früher ihre Wohnsitze nicht fern von der Insula Batavorum gehabt, später aber aus unbekannten Gründen dieselben theilweise aufgegeben hatten, über die Weser gegangen und von den Cheruskern in einem Theile ihres Gebietes aufgenommen worden waren [53]). Daher gehörten sie jedenfalls zu den von den Cheruskern zur Zeit ihrer höchsten Macht abhängigen Völkern, welche Strabon als ὑπήκοοι bezeichnet. Von den Alten werden aber Chamavi an ganz verschiedenen Orten aufgeführt, und es ist daher anzunehmen, daß ein Theil derselben in ihren alten Wohnsitzen in der Nähe der Batavi zurückgeblieben und nur der andere Theil in das Cheruskerland ausgezogen sei. Tacitus erwähnt Chamavi südlich oder südwestlich von den Friesen [54]). Ptolemäos hat Chamaven in der Nähe der Werra aufgeführt [55]). Unter den Neueren herrscht in der Bestimmung ihrer Wohnsitze große Verschiedenheit. Ledebur führt Chamavi am Rheine neben den Usipeten auf [56]), und wir würden unter diesen die in der Nähe der Bataver zurückgebliebenen zu verstehen haben. Der andere ausgezogene Theil muß aber neben den Angrivariern seine Wohnsitze gehabt haben, sodaß die Dulgibini und Chasuarii ihnen im Rücken, d. h. östlich von ihnen, in der Nähe des Melibocusgebirges, seßhaft waren [57]). Nach dem Untergange des Arminius halfen sie in Verbindung mit den Angrivariern und anderen kleineren früher untergeordneten Völkerschaften die bedrängten Cherusker mit schwächen und mochten wie die Angrivarier einen Theil ihres Gebietes besetzen. Später waren die Chamaven die kräftigsten Genossen der Sygambrer, als diese unter dem Namen der Salier oder salischen Franken aufgetreten waren und das Haupt des salischen Frankenbundes bildeten [58]). Wir haben bisher auch der Marsen noch nicht gedacht, eines alten tapferen Stammes, welcher bei dem großen Kampfe gegen Varus und späterhin eine wichtige Rolle gespielt hatte. Tacitus hat in seiner Germania die Marsen nur einmal erwähnt, und zwar bei seiner Angabe über die Söhne des Mannus, von welchen nicht nur die Ingävonen, Herminonen und Iscävonen, sondern auch die Marsi, Gambrivii, Suevi, Vandilii ihre Namen erhalten haben sollen [59]). Später kommt er niemals auf die Marsen zurück. Dagegen berührt er dieselben mehrmals in den Annalen, wo sie als ein wichtiges, kriegerisches Volk neben den Cheruskern, Chatten, Usipeten, Tenchteren und Sygambern auftauchen. Aus der Beschreibung des überraschenden Feldzuges, welchen Germanicus von Vetera aus gegen die Marsen richtete, erhellt, daß ihre Wohnsitze vom Rheine etwa eine starke Tagereise entfernt waren [60]). Später rückte er nach den auf dem Meere erlittenen Unfällen nochmals in das Gebiet der Marsen ein, und es geht auch aus diesem Feldzuge hervor, daß die Entfernung vom Rheine nicht bedeutend war [61]). Da die Marsen nun auch zugleich die nächsten Nachbarn der Cherusker waren und mit diesen fast alle blutigen Kämpfe gegen die Römer mitmachten, so dürfen wir annehmen, daß sich ihr Gebiet vorzüglich an der nördlichen Seite der Lippe hinzog, etwa westlich und östlich von der Ems bis in die Nähe des teutoburger Waldes. Sie waren die westlichen Nachbarn der Cheruskia, die südlichen der Bructerer, die nördlichen der Sygambrer, die östlichen der Usipeten und Tenchterer. Daher waren ihre Wohnsitze den Verheerungen der Römer oft ausgesetzt und ihr Wohlstand scheint dadurch gänzlich vernichtet worden zu sein. Der von den Römern zerstörte berühmte Tempel der Tanfana muß zwischen der Silva Caesia und dem teutoburger Walde, nicht fern vom westlichen Ufer der Ober-Ems gelegen haben [62]). Man hat die Marsen auch der Gegend vom heutigen Tecklenburg und Osnabrück zugewiesen. Allein diese Gebiete können höchstens ihre nördlichsten Grenzen berührt haben. Sökeland setzt ihre Wohnsitze in die Gegend um Sudlohn, Stadtlohn, Vreden, Ahaus u. s. w., also südwestlicher und dem Rheine näher [63]). Ich nehme an, daß sie etwas weiter südöstlich gelegen haben und daß Germanicus durch die nördlich von Münster gelegenen Waldungen (saltus obscuros) in ihr Gebiet eingedrungen ist. Denn von der Silva Caesia aus ist doch gewiß noch ein beträchtlicher Theil des Tages und ein Theil der Nacht auf den Marsch verwandt worden, bevor man zu dem Orte gelangte, wo die Marsen ihre Festlichkeiten begingen [64]). Da nun Strabon berichtet, daß sich die Marsen, als viele Sygambrer von den Römern über den Rhein geführt wur-

53) *Tacit.* Annal. XIII. c. 55. 54) German. c. 34. 55) Libr. II, 11, 19. Vergl. Zeuß a. a. O. S. 92. 56) s. die Karte desselben zu dem Lande und Volke der Bructerer. 57) Vergl. *Beeskow*, De sed. Cheruscor. p. 6 seq. Bei *Tacit.* Germ. c. 34 heißt es: „Angrivarios et Chamavos a tergo Dulgubini et Chasuarii cludunt aliaeque gentes haud perinde memoratae.“ 58) Vergl. Andr. Dederich, Gesch. der Römer und der Teutschen am Niederrhein, insbesondere im Lande der Chamaver oder Hamalande S. 152, welcher hier bemerkt: „Wie die Sigambrer, so scheinen auch die Chamaver eine Art von Völkerverbindung gewesen zu sein.“ Vergl. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für teutsch. Alterth. IX, 2. S. 230.

59) Germania c. 2. Grimm (Gesch. der deutschen Sprache S. 618) meint, daß den Marsen ein Marso als mythischer Ahnherr gegolten haben müsse. 60) *Tacit.* Annal. I. c. 50 seq. 61) *Tacit.* Annal. II. c. 25. 62) s. die Karte zu Wilhelm's Feldzügen des Drusus. Soekeland (Ueber die Straßen der Römer und Franken zwischen der Ems und Lippe S. 26) meint, daß der Tempel der Tanfana da gestanden habe, wo sich gegenwärtig die Syther, ein Lustwald bei Nottuln, befindet; Grimm (Geschichte der deutschen Sprache S. 620) findet die silva Caesia in der silva Heissi, Hese, Heisingen nördlich von der Ruhr wieder. Allein die silva Caesia ist jedenfalls das heutige Coesfeld. 63) Soekeland a. a. O. S. 25 fg. 64) *Tacit.* Annal. I. c. 50. Richtig hat auch Dederich die Sitze der Marsen sich vorgestellt; Geschichte der Römer und Teutschen am Niederrhein S. 85: „Sie waren es, welche im Münsterlande zwischen dem Cäsischen Walde (oder Coesfeld) und der Ems wohnend &c.“

den, tiefer ins Land (d. h. östlicher vom Rheine ab) zurückgezogen haben, um vor den Ueberfällen der Römer sicherer zu sein, so müssen sie vor den Feldzügen des Drusus noch westlicher gewohnt haben als später zur Zeit der Feldzüge des Germanicus und nach denselben [65]). Jac. Grimm hat die Wohnsitze der Marsen an die Ruhr in die Gegend von Dortmund gebracht und hier auch den Tanfanatempel angesetzt [66]). Allein bis Dortmund und an die Ruhr mögen wol nur die südlichsten Theile ihres Gebietes gereicht haben [67]). Da der Name der Marsen später verschwindet, so hat Zeuß angenommen, daß ihr Name in den der Sygambern übergegangen sei [68]). Gewiß ist, daß sie später ebenso wie Sygambern in den Franken aufgegangen sind.

§. 17. Von den Cheruskern wendet sich Tacitus zu den Kimbren, einem der ältesten und auch für Roms Geschichte bedeutenden Stamme im äußersten Norden Teutschlands. Sie waren, abgesehen von der ältesten Nachricht über die Hermunduren, die ersten Teutschen, welche mit den Teutonen den Römern als ungestüme Kriegsmänner bekannt wurden und als gefährliche Feinde gegenüber standen. Wahrscheinlich gehörten die Cimbern zu den frühesten der in Teutschland eingewanderten Stämme und zählten daher eine große Volksmenge. Oder sie gehörten mehr zum großen früher in Germanien seßhaften Keltenstamme als zu den Germanen und waren vielleicht von diesen nach dem äußersten Norden hin zusammengedrängt worden [69]). Waren sie aber die Nachkommen der alten Kimmerier, so gehörten sie zu dem mit den Kelten und Germanen verwandten Skythenstamme. Von ihnen hatte die kimbrische Halbinsel, das heutige Jütland, Schleswig und Holstein, ihren Namen erhalten. Von allen alten Autoren werden sie als eins der nördlichsten germanischen Völker am Meere genannt und nach Plinius gehörten sie mit den Teutonen und Chauken zu den Ingävonen, welche nach ihm das alterum genus aller Germanen bildeten [70]). Einige der Alten haben sie auch für Belgen (Kymri) gehalten [71]) — d. h. sie haben sie zum großen Keltenstamme gezählt. Noch zur Zeit Strabon's hatten die Kimbern ihre früheren Wohnsitze in den bezeichneten Regionen inne [72]), waren aber nicht mehr ein so mächtiges und zahlreiches Volk als zur Zeit ihrer ersten Heerfahrten [73]). Jedenfalls waren sie durch die Heerzüge ihrer jungen kriegsfähigen Mannschaft beträchtlich geschwächt worden. Von den ausgezogenen Scharen waren wenige in die Heimath zurückgekehrt. Eben dadurch mochten auch die Zurückgebliebenen nicht stark genug sein, ihr Gebiet unverkümmert zu behaupten und andrängenden Völkern, wie den Sachsen, genugenden Widerstand zu leisten. Denn ursprünglich (100 und 200 v. Chr.) mochten sie ihre Wohnsitze von der Mündung der Elbe bis zur Mündung der Oder erstrecken und alle Landspitzen und Meerbusen dieser Fläche beherrschen [74]). Plinius nennt aber auch Cimbri mediterranei als Theil der Istävonen oder Iscävonen [75]). Auf dem Monumentum Ancyranum erscheinen Kimbern neben den Charuden und Semnonen, welche zusammen Gesandte an Augustus schicken und sich um seine und des römischen Volkes Freundschaft bewerben [76]). Zur Zeit des Tacitus waren die Kimbern

---

65) *Strab.* VII, 290. *Cas.* Wahrscheinlich hatten sie sich seit ihrem Zurückziehen hinter waldreiche Gegenden völlig sicher geglaubt und konnten eben deshalb von Germanicus in ihrer Sorglosigkeit bei festlichen Freuden so unerwartet überfallen werden, wie oben angegeben worden ist. 66) Geschichte der deutschen Sprache S. 621. 67) Die Wohnsitze der Marsen hat bereits Phil Cluver (Germaniae antiquae libr. III. p. 546 seq.) ziemlich richtig bestimmt. Er bezeichnet dieselben Sigambris conterminos versus septentriones. Er rückt sie ziemlich nah an Eliso und den teutoburger Wald. Er meint, daß sie ihr früheres Gebiet näher am Rheine den Bructerern als einer stärkern Macht überlassen, und daß sie dafür im Lande der Bructerer Aufnahme gefunden haben, worauf die Nachricht bei Strabon (l. c.) zu beziehen sei. Er nennt übrigens die Marsen als eine exigua gens, was nur in sofern richtig ist, als sie nicht so stark als die Bructerer und Cherusker waren. Bei Plinius (H. N. IV, 15) werden die Marsi auch Marsatii genannt. 68) Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 86 fg. 69) *Joh. v. Müller*. De Cimbris et bello Cimbrico p. 299 (Werke. 12. Th., herausgegeben von J. G. Müller. [Tübingen 1811.]) bemerkt: „Cimbros Celticae stirpis gravissimae auctoritates volunt. Non obstant bella Belgarum Gallorumque. Saepe Germani cum Germanis pugnarunt." Möglich wäre wol, daß die Cimbern der letzte große Rest der Kelten in Germania gewesen sei, und daß sie mit den Teutonen ausgezogen, um neues Land zu erobern. In diesem Falle wäre aber anzunehmen, daß sie seit Jahrhunderten schon germanisirt worden waren. Denn nach Beschreibung der alten Autoren erscheinen sie im Kampfe mit den Römern durchaus als Germanen.

70) *Plin.* H. N. IV, 14. Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. S. 632. Ziemlich alle auf die Kimbern sich beziehenden Stellen der Alten hat J. v. Müller in der erwähnten Abhandlung a. a. O. zusammengestellt, ohne selbst daraus weitere gelehrte Resultate zu ziehen. Ueber die angenommene Stammverwandtschaft der Kimbern mit den alten Kimmeriern hat K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 1. Th. S. 202—275 ausführlich gehandelt. Er schließt seine Erörterung mit den Worten: „Solche Gründe dürfen uns wol bestimmen, die später auftretenden Kimbrer für gleichen Stammes zu halten mit jenen alten Kimmeriern und uns der Meinung des großen Melanchthon anzuschließen, welcher in einem Schreiben an den Bischof von Seeland sagt: „„Die Kimmerier, deren Nachkommen außer Zweifel die Kimbrer sind."" Die älteren Griechen, sowie noch Kallimachos (in Artem. v. 252), haben die Kimmerier für ein nördliches rohes Volk überhaupt gehalten (*ἐπὶ δὲ στρατὸν ἱππομολγῶν ἤγαγε Κιμμερίων*), für die Poeten eine beliebte dämmernde Nebelgestalt, ähnlich den Hyperboreern, für die Historiker ein allgemeiner Name für einen großen Skythenstamm in nördlichsten Regionen, ohne genauere Ermittelung der wirklichen Thatsachen. 71) Vergl. J. Chr. Adelung, Aelteste Geschichte der Teutschen S. 114, welcher namentlich darauf Gewicht legt, daß die Namen ihrer Heerführer mehr gallischen als teutschen Ursprungs sind (wie er angenommen hat). Dies könnte wol die Richtigkeit der Vermuthung bestätigen, daß die Kymbrer zu den keltischen Stämmen gehörten. Gallien war damals größtentheils keltisch. 72) *Strab.* VII, 293. *Cas.* 73) Festus bezeichnet die Kimbern als räuberisches Volk (*τοὺς λῃστάς*). Plutarch dagegen (Mar. c. 11) und Strabon (VII, 292 seq. *Cas.*) nennen sie *πλάνητες* und *λῃστικοί*, also herumstreifende und Beute machende. 74) Plinius (H. N. II, 67) erwähnt ein Vorgebirge der Kimbern: „Septentrionalis vero oceanus majore ex parte navigatus est, — Germaniam classe circumvecta ad Cimbrorum promontorium." Strabon (VII, 293. *Cas.*) setzt sie zwischen die Mündung des Rheines und der Elbe. Allein seine Angaben in diesen nördlichen Regionen haben nicht dieselbe Zuverlässigkeit wie in den südlichen und westlichen. 75) *Plin.* H. H. IV, 28. 76) Dasselbe wird auch

in ihren ursprünglichen Wohnsitzen eine ziemlich unbedeutende Völkerschaft, welche er als parva civitas bezeichnet [77]). Auch scheinen sie dann in den später andrängenden Eroberern völlig aufgegangen und so ihr Name gänzlich verschwunden zu sein. Ihre Nachbarn waren die Charudes (auch Harudes genannt), welche, wie Grimm nachgewiesen hat, mit den Holsaten (Holstein) identisch waren [78]). Von diesen Haruden waren einst 24,000 Mann zu Ariovistus nach Gallien gekommen, welchen er Ländereien im Gebiete der Sequaner gewährte [79]). Auch werden die Haruden als eine Abtheilung seines Heeres genannt [80]). Sie gehörten wahrscheinlich ebenso wie die Cimbri zu den ältesten Stämmen Teutschlands. Neuere Forscher haben angenommen, daß Ueberreste der alten Kimbern in Rhätien und in den östlichen Seitenthälern der Etsch sitzen geblieben seien. Namentlich hatten italienische Gelehrte für einzelne Völkerschaften dieser Regionen kimbrische Abstammung angenommen. Andere haben in jenen Ueberreste der Bojoaren und Alamannen erkannt und dies aus ihrer Mundart gefolgert [81]).

§. 18. Von den Kimbern gehet Tacitus zu den Sueven über, deren Name viele Völker umfaßte. Tacitus selbst bemerkt, daß die Sueven nicht ein Volk bilden, wie die Chatten und Tenkteren, sondern daß sie einen großen Theil Germania's inne haben und daß sie nach besonderen Stämmen und Namen geschieden seien, obwol sie im Allgemeinen mit dem Namen Suevi bezeichnet werden [82]). Bereits Cäsar hatte über die Sueven Nachrichten erhalten, und zwar durch die von ihnen bedrängten und endlich tributbar gemachten Ubier, als sie noch ihre Nachbarn waren. Ihren Nachrichten konnte daher Wahrheit zu Grunde liegen, und bei ihrer Gesinnung gegen die Römer werden sie ehrlich berichtet haben, was sie wußten. Cäsar war zweimal über den Rhein gegangen und hätte also zweimal die Sueven in ihren Wäldern aufsuchen können. Allein er zog es vor, über den Rhein zurückzugehen, jedenfalls in der Ueberzeugung, daß die Sueven ein zahlreiches kriegerisches Volk seien und der Kampf mit ihnen in ihren Wäldern ihm eher Verderben als Vortheil bringen könne. Vom Gebiete der Ubier aus muß das Suevenland östlich und südöstlich gelegen haben, mithin waren die Wohnsitze der Chatten und Marcomannen mit darunter begriffen und die damalige Marcomannis gewiß der wichtigste Theil desselben. Da nun Cäsar nur den Namen der Suevi erwähnt, nicht den der Chatten und Marcomannen, so muß man annehmen, daß entweder diese Specialnamen zu Cäsar's Zeit bei den Teutschen weniger in Gebrauch waren und die Ubier dieselben nicht angegeben hatten, oder daß zwar Cäsar auch von den Specialnamen Kenntniß erlangt hatte, jedoch nur den Gesammtnamen brauchte [83]). Die vielumfassende Bedeutung des Namens Suevi kennt auch Strabon, welcher dieselben innerhalb und außerhalb des hercynischen Waldes wohnen und östlich an die Geten grenzen läßt [84]). Ptolemäos nennt eine Reihe Völker und zwar jedes mit zwei Namen, von welchen der voranstehende der allgemeine, *Σούηβοι*, ist, auf welchen dann der specielle folgt, wie *Σούηβοι Λαγγοβάρδοι*, *Σούηβοι Σέμνονες*, *Σούηβοι Ἀγγειλοί*, also die suevischen Langebarden, die suevischen Semnonen, die suevischen Angeln [85]). Ebenso bemerkt Dion Cassius, daß viele Völker in Teutschland den Namen Sueven führen [86]). Jedenfalls waren es auch Sueven und insbesondere die Marcomannen, mit welchen die Helvetii vor ihrem unglücklichen Aufbruche nach Gallien beständig Krieg zu führen hatten [87]). So bestand das kampfgewohnte Heer des Ariovistus aus Marcomannen, Haruden, Tribocci, Vangionen, Nemetes, Sedusii und Suevi, wobei die Marcomannen und Sueven als zwei verschiedene Völker aufgeführt werden [88]). Entweder bezeichneten damals diese Namen noch zwei verschiedene Stämme und wurden erst später vereiniget, oder, was viel wahrscheinlicher, Cäsar hat aus Unkunde, vielleicht auch absichtlich aus zwei verschiedenen Namen eines und desselben Volkes zwei verschiedene Völker gemacht, um seinen Sieg über das Heer des Ariovistus um so glänzender erscheinen zu lassen. Da Ariovistus selbst ein Sueve war, so wird wol der Kern seines Heeres aus Sueven bestanden haben, an welches sich vielleicht kleinere teutsche Völkerschaften jenseits des Rheines anschlossen. Die Sueven mochten ursprünglich auch gegen Osten hin eine große Ausdehnung gehabt haben, von den sarmatischen Stämmen aber nach und nach gedrängt und gegen Westen hin fortgeschoben worden sein, wodurch zugleich die Kelten, die früheren Bewohner Teutschlands, genöthigt wurden, dieses bis auf kleine Reste zu verlassen und über den Rhein zu gehen [89]). Später finden wir Sueven überall in Teutschland. So waren noch kleinere suevische Stämme im Norden seßhaft, welche von den Saxen unterworfen wurden [90]). Der hercynische

---

von Strabon (VII, 293. *Cas.*) berichtet. Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II, 632.

77) Germania c. 37. Vergl. K. Zeuß a. a. O. S. 145. 78) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 2. Bd. S. 633 fg. 79) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 51. 80) *Caesar.* l. c. 81) Vergl. L. Steub, Zur rhätischen Ethnologie S. 50—58. 82) Germ. c. 38. Der erste Römer, welcher den Namen Suevi schriftlich nannte, war L. C. Sisenna, welcher 123 v. Chr. gelebt haben soll. Bei Nonius v. Lancea bemerkt Sisenna: „Gallia materibus, Suevi lancibus configunt."

83) *Caesar.* Bell. Gall. VI, 29. 84) *Strab.* VII, 290 *Cas.* Dann fügt er noch hinzu: „*μέγιστον μὲν τὸ τῶν Σουήβων ἔθνος· διήκει γὰρ ἀπὸ τοῦ Ῥήνου μέχρι τοῦ Ἄλβιος. μέρος δέ τι αὐτῶν καὶ πέραν τοῦ Ἄλβιος νέμεται.*" 85) *Ptolem.* II, 11, 15. 16; 9, 15. 17. 86) *Dio Cass.* LI. c. 22. Er hält die Sueven für ursprüngliche Kelten, und erwähnt ihren Krieg mit den Dakern, woraus hervorgeht, daß er unter den Sueven vorzüglich die Marcomannen versteht, welche seit der Zeit des Marbod Nachbarn der Daker geworden waren. 87) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 1: „proximique sunt Germanis, qui trans Rhenum incolunt, quibuscum continenter bellum gerunt: qua de causa Helvetii quoque reliquos Gallos virtute praecedunt, quod fere quotidianis proeliis cum Germanis contendunt, quum aut suis finibus eos prohibent, aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt." 88) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 51. 89) Vergl. J. Chr. Adelung, Aelteste Geschichte der Deutschen S. 191. 90) Vergl. H. Leo, Des teutschen Volkes Ursprung und Werden S. 243.

Wald blieb aber das Centrum der Suevenlande und Marbod hat sein Reich durch die Macht der Sueven gegründet [91]). Die in seiner Residenz aufgehäuften Schätze waren im Verlaufe der Jahre durch die Sueven zusammengebracht worden [92]). Noch zur Zeit des Jornandes galt der hercynische Wald als das eigentliche Land der Sueven [93]), obgleich damals seit der aufblühenden Macht der Alamannen dieselben nur noch geringe Bedeutung haben konnten. Der Name **Marcomannen** beginnt schon im Verlaufe des 4. Jahrh. seltener zu werden. Sie kommen nicht mehr als compacte Macht, sondern zerstreut vor [94]). Jornandes erwähnt Marcomannen in Ungarn als westliche Nachbarn der Vandalen. Ammianus Marcellinus führt Marcomannen in den römischen Kriegsheeren auf, welche wahrscheinlich aus dem Marcomannenlande auf der südlichen Seite der Donau stammten. Auch kommen Marcomannen im Heere des Attila vor [95]). Wir kommen auf die Marcomannen nochmals §. 24 zurück.

§. 19. Laut der Darstellung des Tacitus hielten sich die Semnonen für die ältesten und edelsten der Sueven. Sie waren ein mächtiges Volk und ihr Staat umfaßte hundert Gaue, was Cäsar jedoch nach dem Berichte der Ubier von den Sueven überhaupt aussagt [96]). Im Gebiete der Semnonen kamen an festgesetzten Tagen in einem durch Weihe der Väter und herkömmliche Ehrfurcht geheiligten Walde Abgeordnete von allen Völkern desselben Stammes zusammen und begingen hier mit einem Menschenopfer die schreckliche Feier eines alten barbarischen Ritus [97]). Ueber ihre Wohnsitze erhalten wir nur einige spärliche Andeutungen. Nach einer Bemerkung des Vellejus Paterculus strömte an ihrem Gebiete die Elbe vorüber und die Hermunduren waren ihre Nachbarn [98]). Wahrscheinlich hatten sie ihre Wohnsitze am östlichen Ufer der Elbe und so würden sie eben durch diesen Fluß von den Hermunduren geschieden worden

---

91) Ueber die Boier, deren Heimatbland früher der hercynische Wald war, vergl. **C. Siegert**, Grundlagen zur ält. Gesch. des bayrischen Hauptvolksstammes S. 21 fg. Wahrscheinlich war es ein Zweig derselben Boier, welcher sich mit den Helvetiern verband. *Caesar.* Bell Gall. I, 5: „Boiosque, qui trans Rhenum incoluerant et in agrum Noricum transierant Noreiamque oppugnarant, receptos ad se socios sibi adsciscunt." Vielleicht waren dadurch die Boier im hercynischen Walde geschwächt worden und konnten nun leichter von Marbod vollends verdrängt werden. 92) *Tacit.* Annal. II, 64. Vergl. **K. Barth**, Teutschlands Urgeschichte. 2. Th. S. 191 fg. 93) *Jornandes*, De reb. Get. p. 138. ed. *Lindenbrog:* „Theodemir Gothorum rex Suevis improvisus a tergo apparuit. Nam regio illa Suevorum ab **oriente Boiarios habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Quibus Suevis tum** juncti Alamanni etiam aderant etc." 94) Vergl. *Jornandes*, De reb. Get. p. 125. *Lindenbr.* 95) Auch in der Notitia dignit. imperii werden Marcomannen in der römischen Miliz angegeben, und zwar **Honoriani Marcomanni seniores** und Honoriani Marcomanni juniores, auch ganz einfach Marcomanni ohne nähere Bestimmung, und Marcomanni seniores et juniores. Vgl. die **Notit. dign. imperii orientis** ed. *Böcking.* **Tom. II. p. 19.** 25. 30. 31. Dazu den Commentar p. 235. Tom. III. p. 658. 661. 1119. Auch Equites Marcomanni Tom. II. p. 31. Fragt man nun, wie der Name Baiern entstanden, so muß man nothwendig zunächst an die Boiarii. Bojovarii denken, welche gegen Ende des 4. und im 5. Jahrh. in den Donaugegenden und in der Nähe von Rhätien genannt werden und immer mehr nordwestlich gezogen sein müssen. Jac. Cor. Spener (Notit. Germ. ant. II. p. 111) meint, daß sie nicht aus den alten gallischen Boii, sondern aus den Buriern und Marsigni und einigen anderen Völkern hervorgegangen seien. Jos. Schlett (Die Römerstraßen mit Rücksicht auf den Isarkreis S. 67) bemerkt: „und daß, nachdem die Buren, Bearen, Bojoaren, Bajuari — in Vindelicien eine Heimat gefunden und nach und nach sich des Grundeigenthums bemächtigt hatten." Hermann Müller (Die Marken des Vaterlandes. 1. Th. S. 192) bemerkt: „Die Bojovarii, Baiern, stehen oben an. Ich finde Bojovari, Bajovari, Bajovarii, Peigara (für Beigwera), Beiger, Baier. Unbekannt ist, ob sie schon als frühere Bewohner von Beheim Boji und in abgeleiteter Form Bojovarii genannt worden sind, oder ob sie wieder auswandernd den in Beheim angenommenen Namen in Bojovarii verwandelt haben, ja ob überhaupt ihr Name von den Boji in Beheim entlehnt ist." Zu Passau hausten um 700 n. Chr. Bajuvarier, bei welchen die früher angenommene christliche Religion wieder aufgehört hatte. Im J. 585 soll Autari, König der Langobarden, sich mit Theodelinde, der Tochter Garibald's, des Fürsten der Boiarier, vermählt haben. Vergl. **v. Pallhausen**, Garibald, Boioariens erster König, und Theodelinda, Italiens erste Königin, Bd. 1. 2, wo Baierns Urgeschichte behandelt wird, und **Phillips**, Teutsche Gesch. 1. Bd. S. 386. Bojoaren hausten einst neben Alamannen auch im rhätischen Gebirge. Vergl. **L. Steub**, Zur Rhätischen Ethnologie S. 77. (Stuttgart 1854.) In den Sitzungen der königl. bairischen Akademie hat 1853 Graf Mailath einen Vortrag über den Zusammenhang der magyarischen Geschichte mit der bairischen gehalten. Nach Paulus Diaconus (De gest. Langob. I, 27) wurden die Hunnen später Avaren genannt (qui primi Huni — **postea Avares appellati sunt**). **C. Siegert**, Grundlage zur ältesten Geschichte des bayrischen Hauptvolksstammes (München 1854.) hat ebenfalls so manche neue Aufschlüsse beigebracht. Er behauptet, daß das bairische Volk und sein Fürstengeschlecht dem keltischen Stamme angehöre (S. 356). S. 168 beleuchtet er die Stelle des Jornandes (c. 55): „Nam regio illa Suevorum ab **Oriente *Baiobaros* habet, ab Occidente Francos, a Meridie** Burgundiones, a Septentrione Turingos." Paulus Diaconus erwähnt die gens Baioariorum dreimal: libr. I. 27. II, 4 und III, 29. Vergl. die anonyme Schrift: Versuch einer Würdigung der verschiedenen Meinungen über die Abstammung der Bayern. (Neub. 1842.) S. 9. Ueber die römisch-bairischen Colonien und die Verbreitung der römischen Cultur in Baiern vergl. **J. v. Hefner**, Das römische Baiern in seinen Schrift- und Bildmalen. 3. Aufl. S. 9 fg. (München 1852.)

96) ***Tacit.*** **Germ. c. 39.** ***Caesar.*** **Bell. Gall. IV, 1: „hi** centum pagos habere dicuntur." 97) ***Tacit.*** l. c. Adelung (Aelteste Geschichte der Teutschen) hält die Form **Sennonen** für die richtigere, da das mn für nn oder n eine Eigenheit der Griechen sei (S. 215). **H. Leo** a. a. O. S. 106 bemerkt: „und in Folge dieser Züge scheinen dann, wenn sich das Volk der Semnonen mehrte, auch Colonien gegründet, scheint neuen suevischen Völkern das Dasein gegeben worden zu sein, die jedoch in einem amphiktyonischen Zusammenhange mit dem Stammvolke, mit den Semnonen blieben." S. 107 bezeichnet er das oben erwähnte Opfer als ein amphiktyonisches. Auch bemerkt er hier: „Offenbar sind die Sueven aus dem getischen Völkerkreise geschieden, wie wir sehen, daß die Chatten, und noch entschiedener deren Abkömmlinge, die Bataver, wieder aus dem suevischen Völkerkreise scheiden, wie wir auch das alte Band zwischen Hermunduren, Langobarden, Marcomannen u. s. w. sich immer weiter lockern sehen." Ueber die Etymologie des Namens **Semnones** vergl. **K. Müllenhoff** in **Haupt's** Zeitschrift für deutsch. Alterth. 7. Bd. S. 383 fg. Er bringt damit den Wald **Semana** (*Σημανοῦς* oder *Σημανὰ ὕλη* bei *Ptolemaeos* II, 11, 17) in Verbindung. 98) *Vellejus* II, 106: „ad quadringentesimum milliarium a Rheno usque ad flumen Albim qui **Semnonum Hermundurorum**que fines praeterfluit."

sein[99]). Nach dem Berichte des Strabon hatte Marbod auch die Semnonen bezwungen, welche dann zu seinem Reiche gehörten[1]). Strabon setzt auch die Hermunduren und Langobarden als suevische Stämme auf die östliche Seite der Elbe[2]) und meint, daß zu seiner Zeit sich die Sueven überhaupt vor der römischen Macht auf die östliche Seite der Elbe zurückgezogen haben, was eine irrige Vorstellung ist. Denn die hercynischen Waldungen blieben noch stets von suevischen Stämmen bewohnt. Ptolemäos läßt die Semnonen östlich von der Elbe bis zum Flusse Suebus und bis zum Gebiete der Buguntер sich erstrecken[3]). Unter dem Flusse Suebus kann aber wol nur die Oder, nicht die Varna verstanden werden[4]). Trotz allen bisherigen Angaben der alten Autoren hat C. Mannert den seltsamen Schluß gewagt, daß es nie ein einzelnes Volk mit dem Namen Semnonen gegeben habe, sondern daß es ein allgemeiner Ausdruck gewesen sei, wie der Name der Sueven[5]). Als Grenznachbarn der Semnonen werden von Ptolemäos noch die Silingä bezeichnet[6]). Nördlich und südöstlich von den Semnonen wohnten nach Ptolemäos auch die Warinen und Lygier (oder Ligier, Lugier). Die Wohnsitze der Semnonen erstreckten sich also auch noch bis zur schwarzen Elster und Neiße und bis zur Mündung der Spree[7]). Jedenfalls waren sie der älteste und bedeutendste Stamm der Sueven in Osten und deshalb war wol bei ihnen das Heiligthum des Tuisco[8]), und daher die oben bezeichnete Feier in einem geweihten Walde. In dem Monumentum Ancyranum erscheinen die Semnonen als Hauptstamm der Völker von der Elbregion, welche eine Gesandtschaft an den Kaiser Augustus abschickten[9]). Nachdem Marbod im Kampfe mit Arminius besiegt worden, wandten sich die Semnonen von ihm ab und schlossen sich den Siegern an, wodurch seine Macht am meisten erschüttert wurde[10]). Endlich wird noch ein Semnonenkönig Masyas erwähnt, welcher unter der Regierung des Domitianus mit der Seherin Ganna nach Rom kam, hier von dem Kaiser ehrenvoll empfangen und wieder entlassen wurde[11]).

§. 20. Neben den suevischen Marcomannen haben wir zugleich der Quaden zu gedenken, welche die Ostnachbarn der Marcomannen waren und am marcomannischen Kriege starken Antheil nahmen[12]). Ptolemäos setzt dieselben in die Nähe des hercynischen Waldes, jedenfalls in das heutige Böhmen oder in dessen Nähe, wo in ihrem Gebiete Eisenbergwerke betrieben wurden[13]). Unter der Regierung des Gallienus werden sie neben den Sarmaten erwähnt und fallen mit diesen gemeinschaftlich in das römische Gebiet, namentlich in Pannonien ein[14]). Zur Zeit des Julianus, welcher als Cäsar unter dem Kaiser Constantius an der Donau und am Rheine gegen germanische Stämme kämpfte, drangen die Quaden oft in das römische Gebiet ein, wurden aber von dem genannten jungen Feldherrn, welcher bis Bregetio im heutigen Ungarn vorgedrungen war, gedemüthigt, sodaß ihre Fürsten Vitrodorus und Agilimundus um Verzeihung baten, welche ihnen gern gewährt wurde[15]). Auch kämpfte Constantius selber gegen die mit den Sarmaten vereinigten Quaden, verheerte ihr Gebiet und tödtete viele im Kampfe[16]). Während dieser späteren Zeit tauchen die Quaden oft und gewöhnlich mit den Sarmaten zugleich auf und verwüsten die Provinzen Valeria, Unterpannonien und Obermösien[17]), aus welchen Gegenden sie mehrmals durch kaiserliche Heere zurückgetrieben werden[18]). Einst war der Quadenkönig Gabinius von dem Marcellianus, dem Sohne des mächtigen Präfecten Maximinus zu Gaste geladen und nach dem Mahle meuchlerisch ermordet worden, weshalb sie abermals mit den Sarmaten vereint in das Gebiet der Römer einfielen, Städte verbrannten und zwei Legionen beinahe vernichteten[19]). Daß die Quaden jedoch zur Zeit des Ammianus bereits sehr herabgekommen waren, wird von diesem Historiker bezeugt[20]). Als der Kaiser Va-

99) Vergl. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. 1. Bd. S. 117.

1) *Strab.* VII, 290. *Casaub*: „ἐπανελθὼν δὲ ἐδυνάστευσε καὶ κατεκτήσατο πρὸς οἷς εἶπον, Λουΐους τε, μέγα ἔθνος καὶ Ζούμους καὶ Βούτονας καὶ Μουγίλωνας καὶ Σιβινοὺς καὶ τὸ τῶν Σοήβων αὐτῶν μέγα ἔθνος, Σέμνονας." Vergl. Adelung S. 216. 2) *Strab.* VII, 290. *Casaub.* 3) *Ptolem.* II, 11, 15: „Τῶν δὲ ἐντὸς καὶ μεσογείων ἐθνῶν μέγιστα μέν ἐστι τό τε τῶν Σουήβων τῶν Ἀγγειλῶν οἳ εἰσι ἀνατολικώτεροι τῶν Λαγγοβάρδων ἀνατείνοντες πρὸς τὰς ἄρκτους μέχρι τῶν μέσων τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ καὶ τὸ τῶν Σουήβων τῶν Σεμνόνων, οἵτινες διήκουσι μετὰ τὸν Ἄλβιν ἀπὸ τοῦ εἰρημένου μέρους προς ἀνατολὰς μέχρι τοῦ Σουήβου ποταμοῦ καὶ τὸ τῶν Βουγούντων τὰ ἐφεξῆς καὶ μέχρι τοῦ Οὐιστούλα κατεχόντων." 4) Vergl. *Beeskow*, De sedibus Cherusc. p. 31. 5) Mannert, Geographie. 3. Th. (Germania) S. 379 fg. Vergl. Adelung a. a. O. S. 216 fg. 6) *Ptolem.* l. c.: „πάλιν ὑπὸ μὲν τοὺς Σέμνονας οἰκοῦσι Σίλιγγαι." 7) Vergl. K. Zeuß S. 131. 8) Vergl. Zeuß S. 132. Leo a. a. O. 9) Monument. Ancyran. sive Caesaris Augusti index rerum a se gestarum, restit. *Franzius*, expl. *A. W. Zumptius* Tab. V: „Cimbrique et Charudes et Semnones et ejusdem tractus alii Germanorum populi per legatos amicitiam meam et populi Romani petierunt" etc. Vergl. Tab. VIII. p. 107. (Dasselbe wörtlich in der griechischen Uebersetzung ibid.) 10) *Tac.* Ann. II, 45.

11) *Dion Cass.* LXVII. c. 5. 12) *Tacit.* Germ. c. 41 setzt die Quaden neben die Marcomannen. Zeuß S. 117 fg. will die Quaden unter dem verdorbenen Namen Κόλδουοι bei *Strab.* VII, 290. *Cas.* zum ersten Male erwähnt finden. 13) *Ptolem.* II, 11, 26: „ὑπὸ δὲ τὸν Ὀρκύνιον δρυμὸν Κουάδοι, ὑφ' οὓς τὰ σιδηρωρυχεῖα καὶ ἡ Λοῦνα ὕλη. 14) *Eutropius* IX. c. 8: „Pannonia a Sarmatis Quadisque populata est." 15) *Ammian. Marcell.* XVI. c. 10. XVII. c. 12. 13. 16) *Ammian. Marcell.* XVII. c. 12. Er bezeichnet hier die Sarmaten und Quaden als vicinitate et similitudine morum armaturaeque concordes. Sie führten lange Speere und hatten schnelle, castrirte Pferde: loricae ex cornibus rasis et laevigatis, plumarum specie linteis indumentis innexae. Auch werden hier kleine Fürsten, Könige und Unterkönige der Sarmaten und Quaden genannt: Zizais, Arabarius, Usafee, Rumo, Zinafrus, Fragiledus. 17) *Ammian. Marcell.* l. c. Vergl. XVI, 4. XVII, 12. *Zosimus* III, 1. 2. *Jornandes*, De regnorum success. p. 39. ed. *Lindenbrog.* Uebrigens unterscheidet *Ammian.* XVII. c. 13 die Sarmatae Liberi von den Sarmatae Servi. 18) Rufi breviarium 8: „Marcomanni et Quadi de locis Valeriae, quae sunt inter Danubium et Dravum, pulsi sunt et limes inter Romanos et Barbaros ab Augusto per Vindeliciam, per Noricum, Pannoniam et Moesiam est constitutus." Cf. *Böcking* ad Notitiam dign. imperii Tom. II. p. 235. 19) *Ammian.* XXIX, 6. p. 628 seq. ed. *Gronov.* 20) *Ammian.* l. c. XXIX, 6. p. 629.

lentinianus I. im J. 375 vom Rheine nach Illyrien gekommen war und sich zu Carnuntum aufhielt, war es seine Absicht insbesondere die Quaden ihrer unaufhörlichen Raubzüge wegen zu zuchtigen. Er ging mit seinem Heere uber die Donau, mordete und wustete im Gebiete der Quaden (jugulata aetate promiscua) und hielt dann zu Sabaria Winterquartier[21]). Bald darauf kamen Gesandte der Quaden zum Kaiser, um von ihm Verzeihung für ihre fruheren Einfälle ins römische Gebiet zu erhalten. Als dieselben auch das vorbrachten, daß ihr Volk uber die romischen Befestigungen in ihrem Gebiete (also diesseits der Donau) ergrimmt sei, gerieth der Kaiser in gewaltigen Zorn und sprach zu ihnen mit heftiger Stimme Worte des Unwillens, worauf ein Blutsturz und bald darauf der Tod folgte. Dies ist die letzte Erwahnung der Quaden bei Ammianus Marcellinus[22]). Im Gedränge der vom Pontus her anrückenden Völker im 5. Jahrh. mochten die Quaden sich ebenso verlieren, wie die Gepiden seit der letzten verlorenen Schlacht mit den Langobarden. Wenigstens wurde nun der Name als der eines besonderen Volkes nicht mehr vernommen, wenn auch einzelne Reste desselben unter anderen Stämmen noch fortexistirten[23]). Nach Strabon's Angabe gehorten zu dem Marcomannenreiche des Marbod auch die Butonen (Βούτωνες), welche er unterworfen hatte[24]). Strabon hat dieselben zwar nicht namentlich als Sueven aufgefuhrt, doch ist es wahrscheinlich, daß sie im weitesten Sinne zu diesem Stamme gehorten[25]).

§. 21. Als den nächstfolgenden Suevenstamm betrachtet Tacitus die Langobarden, zu welchen er von den Semnonen übergehet. Auch Strabon und Ptolemäos haben sie zu den Sueven gerechnet und zugleich ihre Wohnsitze geographisch bestimmt[26]). Die früheste Geschichte derselben und ihre Wanderung erzählt der Langobarde Paulus Diaconus in mythischer Weise, sowie uberhaupt bei den Langobarden die Sage weit tiefer in das historische Zeitalter herabreicht als bei den meisten anderen Volkern[27]). Nach seiner Darstellung hießen sie früher Winiler (Winili) und waren von Skandinavia ausgegangen, um sich neue Wohnsitze zu suchen, da in den fruheren die angewachsene Bevölkerung sich nicht länger zu ernähren vermochte. Skandinavia aber bezeichnet er nicht als eine Insel mitten im Meere, sondern als Land mit flachen Ufern, welches von den Meereswogen umspült wurde[28]). Also war es ein nördliches Kustenland, welches sie ursprünglich bewohnten und ihr Gebiet mochte sich zwischen den Mündungen der Elbe, Oder und Weichsel hinziehen[29]). An Schweden und Norwegen läßt sich vernünftiger Weise nicht denken. Weit eher durfte man vielleicht ihr Gebiet von der Weichsel nach Kurland, Ehst- und Livland hin ausdehnen, obwol die Küstenfläche von der Elb- und Odermündung bis zur Weichsel für ein Volk, wie damals die Langobarden waren, vollkommen ausreicht. In ihren Sagen kehrt der Name Albis am häufigsten wieder. Hier hatte sich nun einst, wie es heißt, das gesammte Volk der Langobarden in drei Theile getheilt und durch das Loos entschieden, welcher von diesen drei Theilen auswandern sollte. Dieser Theil sei nun durch zwei Anführer, Ibor und Aion nebst ihrer Mutter Gambara einer neuen Heimath entgegengeführt worden. Sie seien nun in eine Gegend mit Namen Skoringa (Grimm Sconingen) gekommen, wo sie sich mehre Jahre aufgehalten haben. Hier seien sie aber von den Heerführern und Fürsten der Vandalen aufgefodert worden, entweder Tribut zu zahlen oder sich zum Kampfe bereit zu machen. Die Winiler haben es vorgezogen, den Kampf aufzunehmen und haben dann über die Vandalen gesiegt[30]). Auch

ed. *Gronov.*: „Quadorum natio motu est excita repentino, parum nunc formidanda, sed immensum quantum antehac bellatrix et potens, ut indicant perpetrata etc." Ibid. p. 630 werden sie als räuberisches Volk bezeichnet: „Latius se cum Sarmatis Quadi pandentes, ad raptus et latrocinia gentes aptissimae."

21) *Ammian.* XXX. c. 5. p. 650. *Gronov.* 22) Ibid. c. 6. p. 652. *Gronov.* 23) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 161. 24) *Strab.* VII. 1. §. 3. 25) Vergl. Dommerich, Die Nachrichten des Straben rc. S. 138. 26) *Strab.* VII, 290. *Casaub.* *Ptolem.* II. 11. 15. Zeuß S. 94. 95. 109–111, welcher aus den Lakkobarden des Ptolemäos ein von den Langobarden verschiedenes westliches Volk machen wollte, ist bereits von Grimm (Geschichte der deutschen Sprache S. 683) widerlegt worden. 27) Vergl. Bethmann, Die Geschichtschreibung der Langobarden, im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, herausgegeben von G. H. Pertz. 10. Bd. 1. Abth. S. 335 fg. Die älteste Quelle ist der Völkerstammbaum in der dem Nennius zugeschriebenen Historia Brittonum (s. die Ausgabe von W. Gunn, London 1819.) und in den von Pertz zum Hugo von Flavigny edirten Handschriften. Ein vorzüglicher Gewährsmann des Paulus Diaconus war Secundus von Trident, welchen er selber IV, 27. 42 nennt. Vergl. Bethmann S. 319.

28) Pauli Warnefridi, Langobardi filii, diaconi Forojuliensis de gestis Langobardorum libr. VI. (Lugd. Batav. 1591.) I. c. 2. p. 6 seq.: „Haec ergo insula, sicut retulerunt nobis, qui eam lustraverunt, non tam in mari est posita, quam maris fluctibus propter planiciem marginum terras ambientibus circumfusa." Prosper von Aquitanien hatte lange vor Paulus Diaconus zum Jahre 379 berichtet: „Langobardi ab extremis Germaniae finibus oceanique protinus littore Scandiaque insula magna egressi et novarum sedium avidi Iborea (Iboreo) et Ajone ducibus Vandalos primum vicerunt." Vergl. Grimm a. a. O. S. 684. Ueber die Ausdehnung von Skandinavien s. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. Bd. 1. 1. S. 145 fg. 29) Jac. Grimm (Geschichte der deutschen Sprache II. S. 684 fg.) widerlegt diese Darstellung Paul Warnefrid's als eine erneuerte Sage, welche auf mehre Stämme übertragen worden sei. Die Langobarden seien ebenso wenig aus der nordischen Insel (Scandinavia) herangefahren, als die Gothen, und ebenso wenig zu Schiffe angelangt, als die Sachsen. H. Leo (Geschichte von Italien. 1. Th. S. 60–63) meinte, man müsse entweder annehmen, die Langobarden des Paulus seien ein verschiedenes Volk von dem des Tacitus, oder jene alten Langobarden (des Tacitus) hätten sich den Sachsen unterworfen, wie später die Nord-Düringer, und hätten auf diese Weise einen sächsischen Herrenstand, sächsische Verfassung und Religion bekommen rc.; die Langobarden des Paulus Diaconus seien aber die langobardischen Herren, deren Geschlechter alte Traditionen über ihre Abkunft bewahrt haben möchten u. s. w. Also würde die Heerfahrt nach Pannonien und Italien von den langobardischen Herren mit ihren Genossenschaften ausgeführt worden sein. Vergl. K. Türk, Die Langobarden und ihr Volksrecht S. 10 fg. 30) Ibid. bei *Paul. Diac.* c. 7. 8. Jac. Grimm (Geschichte der deutschen Sprache II, 685) nimmt an, daß Skorningia auf dem festen Lande gelegen habe. Saxo Gram-

haben sie dann von ihren langen Bärten, welche sie nicht beschoren, den Namen **Langobarden** erhalten [31]), welchen Namen neuere Historiker natürlich ganz anders erklären [32]). Gottfried von Viterbo, Geheimschreiber des Kaisers Friedrich I., theilt diese Nachrichten fast mit denselben Worten mit, wobei er sich auf einen alten Historiker Toklakus beruft [33]). Jedoch nennt er die beiden Führer oder Fürsten der Winili Hibor und Hangio. Saxo Grammaticus läßt die Winili aus Dänemark ausgehen, als König Snio daselbst regierte und nennt ihre Heerführer Aggio und Ebbo. Er läßt sie zu Schiffe nach Blockingen gelangen, dann an Moringia vorüberfahren und in Gutland ankommen. Von hier seien sie nach Rugien geschifft und haben dann mehre Länder verheerend durchzogen, bis sie nach Italien gekommen [34]).

Nach der weiteren Darstellung des Paulus Diaconus wurden die Langobarden in Skoringia durch Hungersnoth gezwungen, eine weitere Wanderung anzutreten und schlugen den Weg nach Mauringa ein. Allein hier wurde ihnen von den Assipitten der Durchzug verwehrt. Ein Zweikampf entschied, die Langobarden blieben Sieger und gelangten nach Mauringa [35]). Von hier wandten sie sich nach Goland (Golanda, Gutland), verweilten hier eine Zeit lang, und besetzten drei Gebiete, Anthaib, Banthaib, Wurgondaib (auch Burconthaib genannt) [36]). Hier starben nun ihre Führer Ibor und Aion oder Ajo und es wurde der Sohn des letzteren Agilmund oder Agimund zum Könige gewählt, welcher 33 Jahre über die Langobarden herrschte. Bis auf diesen König reicht die merkwürdige Stammtafel zurück, welche sich in dem Prologe der vom Könige Rothar gesammelten langobardischen Gesetze findet [37]). Dem Agilmund folgte sein Pflegesohn Lamissio, unter dessen Herrschaft die Langobarden mit den Bulgaren Krieg führten, von welchen sie schon früher überfallen worden waren, wobei Agilmund sein Leben verloren hatte. Die Langobarden besiegten endlich die Bulgaren und machten reichliche Beute [38]). Nach dem Tode des Lamissio, welchen Paulus als den zweiten langobardischen König bezeichnet, folgten nun viele Könige bis auf den Tato, welcher die Heruler besiegte [39]). Bereits unter ihrem Könige Gundehok waren sie nach Rugiland gekommen und von hier hatten sie weite Ebenen in Besitz genommen, als der Krieg zwischen Tato und dem Könige der Heruler, Rodulf genannt, ausbrach [40]), welche weiten Ebenen wol nur in Ungarn gesucht werden können. Nun werden abermals mehre Könige und ihre Fehden erwähnt, namentlich der Krieg mit den Gepiden unter den Langobardenkönigen Audoin und Alboin, dann ihre Berührung mit Narses, worauf ihre Ankunft in Italien beschrieben wird [41]). Von dieser Zeit ab gehen sie uns hier Nichts weiter an [42]). Wir betrachten nun ihre Wohnsitze, bevor sie nach Pannonien und Italien gelangten, wobei festzuhalten ist, daß ihre Wanderung vor dem 4. Jahrh. nicht stattgefunden hat. Ptolemäos setzt die suevischen Angeiloi (d. h. die Angeln) östlicher als

---

maticus hat dafür Blekingia. In Ohderer's Periplus wird auf Helgoland ein Hafen Skiringes-Heal genannt.

31) *Paul. Diac.* c. 8. Die Beschreibung Italiens vom Jahre 1391, in Wien h. prof. 800: „Hi vero dicti sunt Longobardi a longis barbis, quas qui non habebant, ex capillis mulierum sibi faciebant.“ Vergl. Bethmann a. a. O. S. 343 fg. und Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 688 fg. 32) z. B. J. Chr. Adelung, Aelteste Geschichte der Deutschen S. 212: „Am wahrscheinlichsten sucht man den Namen in der Lage. Börde bedeutet im Niederteutschen eine fruchtbare Ebene, besonders an einem Flusse, von Bord, Rand. Im Magdeburgischen kennt man noch jetzt die lange Börde, und hier hatte vermuthlich der Haupttheil oder herrschende Stamm seinen Sitz und gab der ganzen Völkerschaft den Namen.“ Ein Analogon zur Benennung nach den langen Bärten konnte man in der Bezeichnung Gallia comata finden, nach dem langen Haare der Bewohner. *Dio Cass.* XLIV. c. 55: „*αὕτη δὲ δὴ Κομάτα, ὅτι οἱ Γαλάται οἱ ταύτῃ ἐς κόμην τὸ πλεῖστον τὰς τρίχας ἀνίεντες ἐπίσημοι κατὰ τοῦτο παρὰ τοὺς ἄλλους ἦσαν.*“ Bedenken wir nun aber, daß die Sachsen, die Cherusker, die Franken von der Waffengattung, durch welche sie sich auszeichneten, aller Wahrscheinlichkeit nach ihren Namen erhalten haben (s. unter Cherusker, Sachsen und Franken), so dürfte wol der Name der Langobarden von den langen Barden (d. h. langen Spießen, Hellebarden) abzuleiten sein. Grimm (Geschichte der deutschen Sprache S. 683) bemerkt: „Mit diesem Wohnsitze der Langobarden an der unteren Elbe trifft nun auch vollkommen überein die Lage des Bardangâ (Bardengauwi Pertz I. 184) im Lüneburgischen, dessen Name wie der des Fleckens Bardanwic zugleich für die Barden, d. i. Langobarden, zeugt.“ 33) In seiner Chronik, Th. XVII in der Pistori'schen Sammlung, Tom. II. p. 446. Vergl. K. Barth, Urgeschichte. 2. Bd. S. 149. Ueber die übrigen alten Autoren, in deren Schriften die Langobardensage behandelt wird, s. Bethmann, Die Geschichtschreibung der Langobarden a. a. O. S. 336 fg. S. 337 bemerkt er: „Die älteste einheimische Quelle, „„der Langobarden Herkunft,““ nebst der verwandten Darstellung in der gothaer Handschrift, gibt den Auszug und Alboin's Tod ziemlich kurz, die Geschichte von Wodan und den Langbärten aber ist hier vollständiger als irgendwo. Aus ihr schöpfte Paulus Diaconus; aber noch weit mehr schöpfte er aus der lebendigen Ueberlieferung seines Volkes ꝛc.“ In Beziehung auf die Langobarden in Italien und den Untergang des Reichs durch Karl den Großen bemerkt er S. 338: „Die reichsten Bruchstücke aber, und wahrhaft köstliche an Gehalt und Ursprünglichkeit, hat die Novaleser Chronik III, 7. 9—14. 22—24 erhalten.“ 34) Vergl. *Krantz*, Histor. Daniae II. c. 20. 21. K. Barth II. S. 150. Krantz folgt dem Saxo Grammaticus, läßt den Zug von Scanien ausgehen, in Rugien landen, da die Vandalen besiegen und sich daselbst eine Zeit lang niederlassen. Ueber die Quellen der langobardischen Sage und ihre verschiedene Benutzung s. Bethmann a. a. O. S. 342 fg.

35) *Paul. Diac.* I. c. 11—13. Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. S. 686 fg. und Bethmann a. a. O. S. 344. Eine Spur ist noch in dem **Maurungani** des **Geographus Rav. I. c. 11. p. 747.** ed. *Gronov.*: „**Maurungani** certissime antiquitus dicebatur.“ Er setzt Mauringa in den Osten der Elbe, wie Grimm (a. a. O.) meint. 36) Vergl. Jac. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache II. S. 686. 37) Vergl. *Paul. Diac.* I. c. 21. Grimm a. a. O. S. 687. 38) *Paul. Diac* I. c. 16. 17. 39) Ibid. c. 17—20. 40) Ibid. c. 20. 41) *Paul. Diac.* II. c. 1—9. Ueber den König Rothar und das Proömium seiner Gesetze vergl. K. Türk a. a. O. S. 11 fg. Ueber Sage und Geschichtschreibung der Langobarden hat, wie schon bemerkt, Bethmann im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X, 1, 335—414 gründlich gehandelt. Ueber die Langobarden in Italien kann man Alex. Flegler, Das Königreich der Langobarden in Italien (Leipzig 1851.) vergleichen. 42) Vergl. M. A. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit (Bonn 1846.) und C. Hegel, Geschichte der Städte-Verfassung von Italien. Bd. 1. 2. (Leipzig 1847.)

die Langobarden (*ἀνατολικώτεροι τῶν Λαγγοβάρδων*) und unter dieselben die Dulgumnier, woraus sich folgern läßt, daß zur Zeit dieses Geographen ihre Wohnsitze an der Elbe waren [43]). Dieselbe Lage ihrer Wohnsitze gehet auch daraus hervor, daß sie zur Zeit des Marbod mit zu dessen Reiche gehörten und nach seiner Besiegung durch Arminius von ihm abfielen und sich wahrscheinlich ebenso wie die Semnonen dem nördlicheren Völkerbunde des Siegers anschlossen [44]), welcher jedoch von kurzer Dauer war. Nach Tacitus waren sie von vielen mächtigen Völkern umgeben und behaupteten ihre Unabhängigkeit durch ihre kampfgeübte Wehrkraft [45]). Sie hausten demnach von der Zeit des Tacitus bis Ptolemäos an der Elbe zwischen den Angeln, Semnonen, Dulgumniern, Reudingern, Fosen, Avionen und Varinen, bis sie späterhin, wahrscheinlich von den aus dem Norden anrückenden Saren (Saronen, Sachsen) bedrängt, ihre Wohnsitze verließen und sich weiter südlich und südöstlich wandten [46]). Strabon hat die Langobarden nebst den Hermunduren auf das östliche Elbufer gesetzt, wohin sie sich vielleicht vor den Legionen des Drusus auf kurze Zeit zurückgezogen hatten [47]). Nach der Darstellung des Vellejus Paterculus waren die Langobarden von dem Tiberius auf seinem Feldzuge in Germania besiegt worden [48]). Allein auf diese Nachricht ist wenig zu geben, da Vellejus stets bemühet ist, den Thatenruhm des Tiberius zu erhöhen und außerdem ihm die Völkerstämme an der Elbe gewiß nicht hinreichend bekannt waren. Waren sie aber auch wirklich mit dem Heere des Tiberius in Berührung gekommen, so würde dies noch keinen Beweis für ihre Wohnsitze geben, da sie sich entfernt von ihrem Gebiete mit anderen Stämmen vereinigen und dem römischen Heere entgegentreten konnten. Daß ihr Gebiet westlich an das der Cherusker grenzte, läßt sich vielleicht daraus folgern, daß der von diesen vertriebene König Italicus, welchen sie sich früher als letzten Verwandten des Arminius von den Römern als König erbeten hatten, von den Langobarden wieder eingesetzt wurde [49]).

Die folgende Wanderung der Langobarden beruhet auf einem mannichfach gestalteten Sagenkreise, in welchem ihre ursprüngliche Heimath weit tiefer in den Norden gesetzt wurde als sie war [50]). Auch hatten sie durch ihre Tapferkeit und ihr Kriegsglück eine höhere Bedeutung erlangt, als ihnen ursprünglich in Beziehung auf ihre Macht zukommen mochte [51]). Der Ruf von ihrer Tapferkeit konnte ihnen leicht den Weg von der Elbe an die Donau und nach Pannonien bahnen, worauf dann nach mannichfachen Kämpfen mit ihren Nachbarn die von dem oströmischen Kaiser veranlaßte und unterstützte Heerfahrt nach Italien folgte [52]). Sie hatten bereits die christliche Religion angenommen, noch ehe sie nach Italien gelangten [53]).

§. 22. Nach den Langobarden erwähnt Tacitus die **Reudigni**, die **Aviones** und **Angli**, die **Varini**, die **Eudoses**, die **Suardones** und die **Nuithones** oder **Vithones**, welche von Flüssen und Wäldern umgeben waren. Tacitus hat diese Völkerschaften, an denen er nichts Merkwürdiges zu erwähnen fand, zusammengefaßt, weil sie den Nerthuscult mit einander gemein hatten, welchen er hier näher beschreibt. Ihre Wohnsitze vermochte er wahrscheinlich nicht näher zu bestimmen. Sie sind theils nördlich, theils nordöstlich und östlich von den Langobarden zu suchen [54]). Die Flüsse und Wälder,

43) *Ptolem.* II, 11. §. 16. 17. 44) Vergl. Jac. Grimm a. a. O. II. S. 683. 45) Germ. c. 40. Er erwähnt sie nach den Semnonen und läßt die Reudigni auf sie folgen. 46) Die Lage ihrer Wohnsitze an der Elbe hat A. Bened. Wilhelm auf seiner Karte zu den Feldzügen des Drusus richtig angegeben. Grimm (a. a. O. S. 687) bemerkt: „Bis über die Mitte des 4. Jahrh. hinaus müssen demnach die Langobarden in der Gegend, wo sie von den Römern wahrgenommen wurden und wohin sie vor undenklicher Zeit aus Osten, nicht aus Norden, eingewandert waren, beharrt und mit anderen nordöstlichen Deutschen, namentlich Sachsen, Angeln und den auf dem rechten Ufer der Elbe hausenden Stämmen, in Gemeinschaft gestanden haben. 47) *Strab.* VII, 2, 290. *Cas.*: „*μέρος δέ τι αὐτῶν καὶ πέραν τοῦ Ἄλβιος νέμεται, καθάπερ Ἑρμόνδοροι καὶ Λαγκόσαργοι.*“ K. Müllenhoff in den Nordalbing. Studien 1. Bd. S. 117: „Darauf (auf die Semnonen) folgen gegen NW. die Langobarden (vergl. *Vellejus Paterculus* l. c.) jenseits der Elbe in der heutigen Mark zum Theil, Mecklenburg, Lauenburg gegenüber bis Hamburg etwa. Links ab sitzen — die Chauken rc.“ 48) *Vellejus Paterculus* II, 106: „**fracti Langobardi, gens etiam Germana feritate ferocior.**“ Ihren kriegerischen Ruhm kannte auch *Tacitus*, **German.** c. 40. 49) *Tacit.* **Annal. XI. c. 16: „ac rursus Langobardorum opibus refectus etc.“** Jedenfalls hatte er nach seiner Vertreibung sich zu den Langobarden begeben und sich hier einen mächtigen Anhang verschafft. Von Rom aus wurde hierbei Nichts gethan.

50) Leop. v. Ledebur, Nordthüringen und die Hermunduren oder Thüringer S. 28 läßt die Langobarden aus einer Vereinigung der Bewohner zweier Gaue, des späterhin mindenschen Langowes und des verdenschen Bardengowes, erwachsen. Vergl. S. 32. Aehnliche Versuche mit Ortsnamen im südlichen Norwegen und anderwärts sind schon früher gemacht worden. Vergl. K. Türk, Die Langobarden und ihr Volksrecht S. 5 (Forsch. auf dem Gebiete der Gesch. Heft 4). Ueber **Langobardenheim** vergl. *Fr. Jos. Dumbeck*, **Geographia pagorum vet. Germ. cisrhenanorum p. 178 seq.** 51) Daher der schon erwähnte Ausspruch des Tacitus (**Germ. 40**): „**Langobardos paucitas nobilitat.**“ 52) Vergl. *Paulus Diacon.* libr. III—VI. Ueber ihre Kriege mit den Herulern und Gepiden und ihre Berührung mit Narses handelt *Procopius*, **De bello Gothico II, 14. p. 200 seq.** ed. *Dind.* **libr. III. c. 34. p. 423 seq. IV, 17, 550 seq. IV, 27, 602 seq. 33, 627 seq.** Ueber die Sagenkreise und Geschichtschreibung der Langobarden bis zur Auflösung des langobardischen Reichs durch Karl den Großen s. Bethmann im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde von G. H. Pertz. 10. Bd. S. 335—414. 53) Vergl. K. Türk a. a. O. Ueber hierher gehörige Sagen in alten Liedern vergl. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. Bd. 1, 1. S. 149 fg. 54) **Germ.** c. 40; s. die Karte zu Wilhelm, Feldzüge des Drusus. J. F. K. Dilthey zu *Tacit.* **Germ.** l. c. Ueber die Angli und Varini bemerkt H. Leo a. a. O. S. 240: „Außer den Narisci finden wir aber noch eine Anzahl anderer Stämme unter den Düringern — so namentlich gehorchen nachher dem düringischen Königsgeschlechte auch Heruler und Guarner (oder: Varni, Varini) — und das düringische Volksrecht bezicht sich auf Varni und Angli. Beide Völker, Varini und Angli, sind ehemals suevische, im östlichen Schleswig und Holstein angesessene Stämme; — nun sind sie aus jenen Gegenden gewichen; ein Theil der Varni und Angli erscheint den Sachsen vereint; — ein anderer Theil der Varni, sowie ein Theil der Angli aber (vielleicht grade der edelste) hat

von welchen er sie umgeben sein läßt, lassen sich nicht genau angeben. Sie sind zwischen der Elbe und Oder zu suchen, welche selbst dazu gehören. Daß er diese sieben Völker noch zum großen Suevenstamme gezählt habe, gehet aus dem Folgenden hervor (c. 41). Die bedeutendsten unter ihnen waren die Angli und Varini (die Angeln und Warinen, bei Procopius *Οὔαρνοι* genannt). Ein geringes Volk konnten wenigstens die Angeln nicht sein, da sie späterhin getheilt und an verschiedenen Orten erscheinen. Entweder sind die Angeln des Tacitus später an dem Elbstrome hinabgezogen und in die schleswiger Landschaft zwischen der Schlei und dem flensburger Meerbusen gelangt, welche Landschaft nach ihnen Angeln genannt wurde[55]), oder sie waren ebenso wie die Saxen, vom Norden her, in den südlichen Theil der kimbrischen Halbinsel gekommen (s. unten die Angaben über die Saxen). Sie nahmen hier einen Landstrich zwischen der Ost- und Nordsee, in der Richtung von Schleswig und Tönningen ein und wurden Nachbarn der Sachsen, Friesen und Juten[56]). Nach der Einwanderung in Britannien erscheinen daselbst Ostangeln, Westangeln, Mittelangeln. Obgleich die Sachsen in der Masse das Uebergewicht behaupten, erhielt dennoch Britannia von den Angeln seinen neuen Namen (Anglia, Angleterre, England)[57]). In den späteren Jahrhunderten erscheinen aber auch Angeln neben den Werinern als ein Haupttheil des thüringischen Volkes[58]), ein Beweis, daß nicht der ganze Stamm der Angeln nach Britannien gewandert, sondern noch ein beträchtlicher Theil in seinen Wohnsitzen zurückgeblieben und später westlich vorgerückt war. Ein Theil der Angeln erscheint auch als Zweig des großen Alamannenvolkes[59]). Die bis an den Rhein vorgerückten Varini (Varni, Wariner, Weriner) wurden gegen Ende des 6. Jahrh. durch die Franken aufgerieben, während ein anderer Theil dieses Stammes bei den Thüringern, wie es scheint (in dem Weringau, westlich vom thüringer Walde) seine Wohnsitze behauptete[60]).

§. 23. Die genannten sieben Völkerschaften hat Tacitus in das tiefere oder entlegenere Innere Germaniens (in secretiora Germaniae), wie er sich ausdrückt, gesetzt, aber dennoch zum Suevenstamme gezählt. Hierauf wendet er sich nach den Donaugegenden hin und berührt hier zunächst die Hermunduren als ein den Römern treu gebliebenes Volk, welches nicht wie andere teutsche Stämme blos einen Uferverkehr mit den Römern hege, sondern in einer großen Coloniestadt von Rhätien Handel treibe und mit den Römern in freundschaftlichem Umgange stehe[61]). Die älteste Nachricht über die Hermunduren (hier Hermunduli genannt) erhalten wir in einem Fragmente des Lucius Cincius Alimentus, welches aus dem 3. Jahrh. v. Chr. stammt. Dieses Fragment enthält als Schema der Fecialworte folgende Kriegserklärung des römischen Volkes an die Hermundulen: „**Quod populus Hermundulus hominesque populi Hermunduli adversus populum Romanum bellum fecere deliqueruntque, quodque populus Romanus cum populo Hermundulo hominibusque** Hermundulis bellum iussit. ob eam rem ego populusque **Romanus populo Hermundulo hominibus-**

sich den Sachsen nicht gefügt, sondern ist aus dem Lande gewichen, und wir finden ihn bei den Düringern wieder — einen Theil der Angli auch bei den Alamannen." Dies bezieht sich natürlich auf die spätere Zeit, auf das 3. und 4. Jahrh. u. s. w. — Die Avionen hat man auch in den Kavionen oder Chaibonen, welche mit den Herulern in Gallien einfielen, wiederfinden wollen, eine sehr unsichere Vermuthung. Vergl. Müller, Die deutschen Stämme I. S. 205, welcher bemerkt, daß man bei diesem vermuthlich verstümmelten Namen (die Avionen) wol auch an die Chauken denken könne. Aus so entfernten Aehnlichkeiten der Namen sollte man gar keine Folgerung machen.

55) Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. S. 641. 56) Vergl. Grimm a. a. O. 57) Vergl. Grimm a. a. O. S. 658. 659. Ueber die Angli und Varini überhaupt K. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 152 fg. 58) Vergl. Wilhelm, Germanien S. 276. F. H. Müller, Die deutschen Stämme und ihre Fürsten. 1. Th. S. 203. Derselbe bemerkt S. 202 von den nach Norden sich wendenden Angeln: „Dennoch ist diese allgemein verbreitete Annahme keineswegs für unzweifelhaft zu halten, und jene sächsischen Angeln verweisen am Ende mit weit mehr Wahrscheinlichkeit auf die Angern oder Engern an der Weser, als auf die Bewohner der Landschaft Angeln in Jütland" u. s. w. 59) Vergl. Leo S. 245.

60) Vergl. Leo a. a. O. S. 243 und F. H. Müller, Die deutschen Stämme und ihre Fürsten. 1. Th. S. 203. Procopius (De bell. Gotthor. IV. c. 20) bemerkt über die Warner: „*Οὔαρνοι μὲν ὑπὲρ Ἴστρον ποταμὸν ἵδρυνται, διήκουσι δὲ ἄχρι τε ἐς ὠκεανὸν τὸν ἀρκτῷον καὶ ποταμὸν Ῥῆνον, ὅςπερ αὐτούς τε διορίζει καὶ Φράγγους καὶ τἄλλα ἔθνη, ἃ ταύτῃ ἵδρυνται.*" Procopius scheint unter seinen *Οὔαρνοι* zugleich mehre andere Stämme, vielleicht die Sachsen, vielleicht auch zugleich die Thüringer umfaßt zu haben. Eine genaue Kenntniß dieser einzelnen Stämme mochte ihm fehlen. Er erzählt a. a. O. eine fast romanartige Geschichte des Varnerkönigs Hermegisklos und seines Sohnes Radiger, welcher von den Angeln mit einem zu Schiffe über das Meer kommenden Heere überfallen, besiegt und gefangen genommen wurde, worauf er die ihm früher verlobte Königstochter der Angeiloi (Angeln) zur Frau erkoren habe. Ein thronberechtigter Verwandter des Langobardenkönigs Vakes (*Οὐάκης*), mit Namen Rhisiulphos, hatte einst zu den Varnern seine Zuflucht genommen; allein Vakes hatte durch Bestechung bewirkt, daß er bei ihnen umgebracht wurde. *Procop.* Bell. Gotth. III, 35. p. 429. ed. *Dindorf.* Viel edler handelten die Gepiden, welche den Ildiges, den Sohn des Rhisiulphos, dem Audoin nicht auslieferten, sondern, da sie mit den Langobarden in freundschaftlichen Verhältnissen lebten, nur auffoderten, ihr Land zu verlassen, sodaß er seine Zuflucht nehmen konnte, wo er wollte. *Procop.* ibid. p. 430. Einst waren auch Heruler zu den Varnern gekommen, welche der ihnen von den Langobarden beigebrachten Niederlage entronnen waren. *Procop.* De bell. Gotth. II, 15. p. 205. ed. *Dindorf.* 61) *Tacit.* Germ. c. 41. Ueber den Namen H. Leo S. 206 fg.: „Allerdings läßt sich viel dafür sagen, daß der Name Herminonen, gleich dem ersten Theile des Namens der Hermun-duren, zusammenhänge mit dem althochteutschen irman, altsachsischen irmin, angelsächsischen eormen, altnordischen iörmun, welches Wort gebraucht wird zu Verstärkungen und Erhebungen, z. B. irmingot, der höchste Gott, irminthiod, das ganze Menschenvolk, das Menschengeschlecht — — —, daher wären Ermun-duri die ganzen, großen, mächtigen Duren — oder die erminonischen Duren" rc. S. 238: „und im Gegensatze solcher kleiner durischer Stämme heißt der Hauptstamm wol eben: Irmin-duren, Irmindurm, Hermun-duren, die Hauptduren, großen Duren, allgemeinen Duren."

que Hermundulis bellum dico facioque [62]). Jedenfalls sind hier die Hermunduren zu verstehen, welche damals weiter südlich, in Rhätien und Noricum gesessen haben müssen und erst späterhin vor der Macht der römischen Waffen oder vor den Marcomannen sich mehr nördlich und nordöstlich gezogen haben mögen [63]). Möglich ist es, daß auch die von Cäsar erwähnten Tulingi, welche Bundesgenossen der Helvetii waren, zu den Hermunduli gehört haben, wofür sich freilich ein Beweis nicht aufbringen läßt [64]). Wahrscheinlich gehörten auch die Teuriochämen zu den Hermunduren, d. h. Thüringern, wie Leop. v. Ledebur angenommen hat [65]). Mit noch größerer Sicherheit darf man wol die Thervinger oder Tervinger an der Donau als Thüringer betrachten, welche Meinung bereits Sagittarius und Mascou, und neuerdings Ledebur vertreten haben [66]). Allein auch die Tungri an der Maas für Thuringi halten zu wollen, blos deshalb, weil die Namen ähnlich lauten, scheint mir mislich, da Tacitus, welcher die Tungri sowol in der Germania als in den Annalen und Historiis erwähnt, des Namens Thuringi nirgends gedenkt und dieser gewiß zu seiner Zeit noch nicht existirte. Und wie sollte ein Zweig der Hermunduren oder herminonischen Döringer so früh über den Rhein gekommen und hier die besetzten Wohnsitze behauptet haben? Alle übrigen germanischen Stämme jenseits des Rheins hatten früher diesseits in der Nähe dieses Flusses gewohnt, hatten also eine weite Wanderung nicht unternommen. Ebenso wenig läßt sich annehmen, daß die Tungri nach der Zeit des Tacitus aus ihren Wohnsitzen in Gallien aufgebrochen und nach dem Lande, welches später Thüringen hieß, gekommen seien. Anders war es freilich im Verlaufe des 5. Jahrh., in welchem wir Thuringi oder Döringi als losgerissenen Zweig des Hermundurenstammes in den Niederlanden finden, wohin sie durch die Völkerverschiebung im genannten Jahrhunderte gelangt sein konnten [67]).

Wir kehren zu den Hermunduren an der Donau zurück. Nachdem nun die Marcomannen durch Drusus eine große Niederlage erlitten und sich darauf aus ihren früheren Wohnsitzen östlich nach dem heutigen Böhmen gewendet hatten, wanderten die Hermunduren in das verlassene Gebiet ein, und die Römer gestatteten ihnen daselbst zu bleiben. Hier bezeichnet sie nun Tacitus als ein den Römern treu gebliebenes Volk, welches mit ihnen in Handelsverkehr stehe [68]). Da wir nun aber Hermunduren an der Donau und Hermunduren an der Elbe finden, so ist entweder anzunehmen, daß das gesammte Volk sich in zwei Theile gesondert oder daß sie im Verlaufe der Zeit die Grenzen ihres Gebietes außerordentlich erweitert hatten. Jedenfalls bildeten die Hermunduren schon frühzeitig einen der mächtigsten Stämme und von Plinius werden sie als Zweig der das Innere Teutschlands bewohnenden Herminonen bezeichnet [69]). Ihr Gebiet war von der nord- und nordöstlichen Seite von der Werra, der oberen Elbe und dem Baceniswalde umgrenzt, gegen Süden oder Südosten hin bezeichnet Tacitus die Narisci, Marcomanni und Quadi als ihre Nachbarn [70]). Als mächtiger Stamm erscheinen die Her-

---

62) *Gellius* XVI, 4: aus *L. Cincii Alimenti* de re militari libr. III. Vergl. *Mart. Hertz*, De Luciis Cinciis eorumque fragmentis (Berol. 1842.) p. 44 seq. und d. Auslegung dieser Stelle p. 78 seq. Uebrigens ist jene Kriegsankündigung nur eine grammatische Formel: *Hertz* l. c.: „ – Hermunduros — grammaticorum more exempli gratia posuit Cincius pro cujuslibet populi nomine.“ Diese Stelle hatte bereits im vorigen Jahrhundert *P. Dan. Longolius*, Auctarium diss. de Hermunduris (in Jo. Hen. Mart. Ernesti's Notitia Hermundurorum) Tom. II. p. 14 mitgetheilt. Jüngst ist dieselbe wieder von Leop. von Ledebur (Nordthüringen und die Hermunduren [Berlin 1852.] S. 38) ins Gedächtniß gerufen, aber keineswegs zum ersten Male erwähnt werden. Derselbe bemerkt nämlich S. 37, sich damit brüstend: „Unsere deutsche Geschichte wird künftighin um zwei Jahrhunderte früher, als bisher geschehen, die Spur herminonischer Stammsonderung anzuerkennen haben, da ich auf ein von den Forschern fast übersehenes, um soviel älteres Zeugniß aufmerksam machen muß.“ Die Buchstaben l und r finden wir auch anderwärts in einander übergehend, z. B. Marcomali statt Marcomani (im Chronicon Paschale), Bardoli = Langobardi. Vergl. Leo a. a. O. S. 238. 63) H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 199: „Scheinbar freilich enthält die Germania (c. 14, muß heißen c. 41) einen Ausspruch, die Germanen hätten mit den Römern keinen Handel getrieben (dies sagt Tacitus nicht, sondern beschränkt den Handel der übrigen Stämme auf Küstenhandel, in ripa commercium), doch nimmt Tacitus sofort die Hermunduren aus, und diese wohnten von der oberen Donau bis an die Elbe in den magdeburgischen Gegenden, zu beiden Seiten des Düringer Waldgebirges ꝛc.“ Wahrscheinlich haben zur Zeit des Tacitus die Wohnsitze der Hermunduren noch nicht soweit gegen Norden gereicht, sonst würde Tacitus wol nicht gesagt haben: „sic nunc Danubium sequar.“ Auch hätten diese nördlichen Hermunduren eine weite Tour zu machen gehabt, um in der splendidissima Rhaetiae provinciae colonia, der Augusta Vindelicorum (Augsburg) ihren Handel mit den Römern zu treiben. 64) *Caesar.* Bell. Gall I. c. 5: „persuadent Rauracis et Tulingis et Latobrigis, finitumis, ut una cum iis proficiscantur.“ Vergl. Leop. v. Ledebur a. a. O. S. 38 fg. und Leo a. a. O. S. 238. 65) Nordthüringen ꝛc. S. 55. Die Teuriochämen erwähnt Ptolemäos II, 11, 23 und zwar *ὑπὲρ τὰ Σούδητα ὄρη*, sowie er vorher §. 22 der *Τούρωνιοι* und *Μαρούιγγοι* gedenkt. H. Leo a. a. O. S. 240 bemerkt: „*Τευριοχαῖμαι* — das ist ein Name gebildet wie Bojohêmi — also Teurio-hêmi — oder mit reinerem Lautzeichen Diurio-hêmi — die in der Heimath, im Lande der Duren Wohnenden — es sind offenbar die Hermunduren selbst. Thuringi oder Duringi ist nun offenbar ein weit allgemeinerer Name als Duri — er bezeichnet nicht blos die Duri, sondern alle zu den Duren gehörigen, von ihnen ausgegangenen oder mit ihnen verbundenen — also namentlich zunächst auch die Narisci, deren Name als Volksname (wie schon erwähnt ist) ganz verschwindet, und welche seitdem als Theil der Düringer, der zu den Duren gehörigen Völker, auftreten.“

66) *Eutropius*, Breviar. hist. Rom. VIII, 2. *Sagittarius*, Antiquitt. regni Thuring. II, 5 (welcher auch aus den Turones die Thuringi hervorgehen läßt; vergl. *Beeskow*. De sed. Cher. p. 30). Mascou, Geschichte der Teutschen IX. c. 30. p. 436. Leop. von Ledebur a. a. O. S. 56 fg. 67) Vergl. Leo a. a. O. S. 238. 68) Beeskow (De sed. Cherusc. p. 29) vermuthet, daß es nicht das ganze Hermundurenvolk, sondern nur ein Theil desselben gewesen sei, welcher die von den Marcomannen verlassenen Ländereien besetzt habe. Ein anderer Theil habe sich im heutigen Sachsen jenseits der Elbe niedergelassen, wo sie von Strabon (VII, 1. p. 290. *Cas.*) neben den Langobarden genannt werden. 69) *Plin.* H. N. IV, 28. Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 2. Bd. S. 596 fg. 70) Germ. c. 42. Eine enorme Ausdehnung oder weitgreifende Gruppirung findet man bei Leo a. a. O. S. 237 angegeben:

munduren auch nach dem Sturze Marbod's, sofern sie dessen Gegner und Nachfolger im marcomannischen Reiche, den Catualda, wiederum vertreiben und zwingen seine Zuflucht ebenso wie Marbod bei den Römern zu suchen [71]). Nach Catualda's Vertreibung theilten Vangio und Sido das marcomannische Reich unter sich [72]). Jene Vertreibung des Catualda fand unter dem Hermundurenkönige Vibilius statt. Diese Einmischung in die Angelegenheiten der Marcomannen beweist, daß sie deren Nachbarn waren. Dies und die Bemerkung des Tacitus, daß in ihrem Gebiete die Elbe entspringe und daß sie mit den Römern Handel in der stattlichen rhätischen Coloniestadt Augusta Vindelicorum treiben, gibt uns zusammengenommen ein Bild von dem Umfange und den Grenzen ihres Gebietes zur Zeit des Tacitus. Westlich waren um dieselbe Zeit die Chatten ihre Nachbarn, mit welchen sie einen siegreichen Kampf um den Besitz der Salzquellen in der Nähe der Werra bestanden, wie schon oben bei der Betrachtung der Chatten angegeben worden ist [73]). Im Norden reichte ihr Gebiet bis an das Cheruskerland [74]). Nach der bezeichneten geographischen Lage ihrer Wohnsitze müssen die Hermunduren wol ebenso wie die Langobarden zum großen Suevenstamme gerechnet werden [75]). Wir kommen auf diesen Volksstamm unten im geschichtlichen Abschnitte bei der Betrachtung der Thüringer zurück, welche von vielen Historikern und anderen Gelehrten von den Hermunduren abgeleitet worden sind [76]). Auch läßt sich in der That kaum begreifen, wo nach einigen Jahrhunderten die verschwundenen Hermunduren geblieben und die Thüringer plötzlich hergekommen seien. Denn im 5. Jahrh. haben diese ziemlich dieselben Landgebiete im Besitze, welche früher die Hermunduren inne hatten [77]). Die Hermunduren kommen unter diesem Namen im marcomannischen Kriege zum letzten Male vor [78]).

§. 24. Neben die Hermunduren setzt Tacitus die Narisci, Marcomanni und Quadi, sämmtlich Völkerschaften im nördlichen Donaugebiete. Die Narisci und

„Die Hermunduren, welche an der Elbe mit Semnonen, in der Altmark und im Lüneburgischen mit Langobarden, auf einer Linie vom Harz an die Werra quer durch das Eichsfeld mit den Cheruskern — grenzten; — welche dann an der Werra Nachbarn der Chatten waren, deren Gebiet sich aber von der Oberwerra noch südwärts in wechselnder Breite durch das würzburgische Land bis zur Donau zog ꝛc." Soviel Land scheinen sie aber nicht zu gleicher Zeit, sondern mit ihren Wohnsitzen wechselnd, dies gewinnend, jenes aufgebend — besessen zu haben. Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache, welcher die Hermunduren in die mittlere Elbgegend setzt (II, 682).

71) *Tacit.* Annal. II, 63. XII, 29: „Auctores fuere Vibillius Hermundurorum rex, et Vangio ac Sido, sorore Vannii geniti." 72) *Tacit.* Annal. XII, 30. 73) *Tacit.* Annal. XIII. c. 57. *Strab.* VII, 1, 290. *Cas.* setzt seine Ἑρμόνδοροι neben die Langobarden, und zwar jenseits der Elbe. *Plin.* H. N. V, 28 setzt die Hermunduren neben die Sueven, Chatten, Cherusker. Die bis zu seiner Zeit mitgetheilten verschiedenen Meinungen der Gelehrten über die Hermunduren hat P. Daniel Longolius in s. Notitia Hermundurorum, opera et studio *I. H. M. Ernesti* Tom. 1. 2. (Norimb. 1793.) zusammengestellt und beurtheilt. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. 598 bemerkt über die Wohnsitze der Hermunduren: „Nach Tacitus müssen sie zwischen Elbe und Donau im Gebiete der Saale und des Mains gedacht werden, gegen Norden an Cherusker und Chatten, gegen Osten an Semnonen und Markomannen, gegen Süden, zum Theil auch Westen, ans römische Gebiet stoßend." So muß es zur Zeit des Tacitus und noch ein Jahrhundert später gewesen sein. 74) Vergl. *Beeskow*, De sedibus Cheruscorum p. 30 seq. 75) Beeskow (l. c. p. 28) bemerkt über die Hermunduren wol nicht mit Unrecht: „Qui cum satis magnam veteris Germaniae partem obtinuisse videantur, non una tantum gens, sed plures putandi sunt gentes, communi illo nomine comprehensae et vinculo quodam sive societatis sive affinitatis inter se conjunctae." Jedenfalls hatten sich die Hermunduren als einer der ältesten teutschen Stämme bis zur Zeit des Tacitus nach verschiedenen Seiten hin weiter ausgebreitet. Sie mochten auch unter allen teutschen Stämmen die richtigste Vorstellung von der unüberwindlichen Kriegsmacht der Römer haben und daher lieber ihre Freundschaft suchen, als ihnen Trotz bieten. Daher sie auch bald in der Cultur weiter vorgerückt waren als andere Stämme der Teutschen. Ueberhaupt war bei allen teutschen Stämmen, welche mit den Römern verkehrten, seit Cäsar bis auf die Zeit des Tacitus ein anderer Culturzustand eingetreten. v. Wittmann, Ueber den Unterschied zwischen den Sueven und Sachsen, in d. Abh. der königl. bair. Akad. 7. Bd. 1. Abth. (hist. Cl. der ganzen Reihe 29. Bd. S. 1 wird bemerkt: „Ein allgemein verbreiteter und tief eingewurzelter, auf den Gang der Forschung sehr nachtheilig einwirkender Irrthum liegt in der Annahme, daß der Culturzustand der teutschen Volksstämme, ihre Sitten, Gebräuche, Einrichtungen, Erfahrungen und Vorstellungen in den ältesten Zeiten, also wie man sie gewöhnlich begrenzt, von Cäsar bis Tacitus, im Wesentlichen völlig gleichgeartet waren, eine Annahme, die sich, von welcher Seite man sie immer betrachten mag, als völlig irrig darstellt." Von dieser Ansicht aus läßt sich wol mancher bisher nicht beseitigter Widerspruch erklären.

76) Gegen diese Ansicht hat sich H. Luden (2. Bd. S. 395) nach seiner mehr patriotischen als kritischen Betrachtungsweise ausgesprochen: „Die Hermunduren sind nicht Thüringer geworden, und wären sie es geworden, der Gang der Dinge würde nicht begreiflicher sein. Jedenfalls ist die Bildung des Namens echt teutsch, und wenn auch die Ungewißheit der Geschichte verbietet, aus den Namen Asdinger, Thervinger, Silinger eine Folgerung zu ziehen, so führen die späteren Carlinger und Lothringer doch fast unwiderstehlich auf die Vermuthung, daß auch Thüringen nach einem Fürsten oder Helden benannt sein möge, den die Ungunst der Zeiten aus dem Andenken der Menschen vertilgt hat." Dagegen H. Leo S. 239 fg. 77) H. Leo a. a. O. S. 239: „Die Thuringi (althochdeutsch Duringa, angels. Þyringas), offenbar, wie schon der Name zeigt, die alten (Hermun-) Duri im Namen mit einer Bildungssylbe, welche das Zusammengehören bezeichnet (Zwilling, Zehaning, Henning). Der Name Duri weist nach dem Lautverschiebungsgesetze auf sanskritisches Thema tur oder tûr, welche Wortform durch Vocalisirung aus tvar (welche Form auch begegnet) entstanden ist und festinare, properare bedeutet — oder auf das Thema tûr, und was aus turo entstanden ist und laedere, ferire, occidere bedeutet. Mit letzterem Thema hängt litthauisches durru, ich stehe, duris der Stich zusammen und althochd. dorn (angels. þorn oder þyrn, altnord. þorn, spina, acus), durah oder duri (angels. þurh, per) und durhil (angels. þyrhel, perforatus). Ob nun Duri ein Volk bezeichnet, was voraneilt, oder eins, welches durchbricht, oder welches gute Stoßwaffen führt — dürfen wir wol unentschieden lassen." Wäre diese etwas extravagante Etymologie richtig, so würde auch der Name der Hermunduren und Thüringer, wie der der Sachsen, Cherusker und Franken, von ihrer Hauptwaffe im Kriege abgeleitet sein können. Longolius (Notitia Hermundurorum, ed. *I. H. M. Ernesti*. Tom. I. p. 79 seq.) zeigt die verschiedenen Ortsnamen auf, in welchen durum, dorum, turum, torum, thyrum, thorum entweder vorn oder hinten sich finden. 78) Vergl. Leo a. a. O. S. 237.

die bereits erwähnten Quadi bildeten die Vormauer der teutschen Stämme an der Donau hin (**eaque Germaniae velut frons est, quatenus Danubio protegitur**) und werden vom Tacitus als tapfere Völker bezeichnet[79]). Die Marcomannen und Quaden lebten in ziemlich gleicher Verfassung. Das Königthum war im Reiche der Marcomannen bei dem Stamme des Marbod, in dem der Quaden bei dem des Tudrus erblich[80]). Ob die Narisci wirklich ein so großes Gebiet inne gehabt haben, als ihnen von H. Leo zugeschrieben wird, ist mir zweifelhaft[81]). Wenn sie dies gehabt haben, so mögen sie es nur im Bunde mit den Hermunduren, und nicht eben lange, behauptet haben. Der kriegerische Ruhm blieb aber unter den Völkern des Donaugebietes den Marcomannen eigen, von welchen einst die mächtigen Boier vertrieben und ihre Wohnsitze in den hercynischen Waldungen in Besitz genommen worden waren. Zur Zeit Marbod's waren sie der Kern der suevischen Stämme und die Hauptmacht im Reiche dieses Königs. Früher hatten sie die Ländereien am Oberrhein hinab bis an den Main und bis zur oberen Donau inne gehabt, also das heutige Franken. Allein diese Lage schien dem Marbod, wie schon bemerkt, zu wenig Sicherheit zu gewähren. Er gab dieses Land auf und nahm weiter östlich in der nördlicheren Donaugegend eine festere Stellung. Er hatte fast alle benachbarten Völker unterworfen und sein Reich stand kräftig da, bis er mit dem Bunde der nördlichen Stämme unter Arminius zusammenstieß. Dadurch geschwächt verlor er durch die Hinterlist des Tiberius sein Reich. Im 2. Jahrh. erscheinen die Marcomannen neben den **Narisci, Hermunduri, Quadi, Suevi, Sarmatae, Latringes, Buri** u. a. und beginnen gegen die Römer den schweren marcomannischen Krieg[82]). Nach großer Anstrengung gewannen endlich die Römer den Sieg, und wie Julius Capitolinus berichtet, versetzte der Kaiser Marc. Antoninus Philosophus einen großen Theil der Marcomannen nach Italien[83]). Daher wir in der **Notitia dignitatum et administrationum orientis et occidentis** in den römischen Legionen Marcomannen mit verschiedenen Prädicaten (**Juniores, Seniores, Honoriani, Equites**) finden[84]). Dennoch stehen Marcomannen noch einige Jahrhunderte hindurch, wenn auch nicht als sehr mächtiges, doch noch als kriegerisches Volk in ihren alten Wohnsitzen diesseits der Donau und bleiben ebenso wie die Quaden von ihren Nachbarn gefürchtet. Dagegen kommen die **Narisci** bei Capitolinus und in einem Bruchstücke des Dion Cassius zum letzten Male vor[85]). Wahrscheinlich sind sie ebenso wie die Hermunduren im Thuringervolke aufgegangen. Wäre dies nicht der Fall, so mußten sie neben den Bojoaren und Marcomannen einen Theil des späteren Baiernvolkes gebildet haben. Im Rücken der Marcomannen setzt Tacitus die Marsigni, Gothini, Osi und Buri[86]). Ptolemäos setzt die Buri und Gothini (*Βοῦροι* und *Κῶγνοι* genannt) weiter nördlich, nach der Weichselgegend (bei ihren Quellen) hin[87]) und bringt noch andere Stämme in ihre Nachbarschaft[88]). Die Marsigni und Buri zählt Tacitus zufolge ihrer Sprache und Sitte zu den Sueven, die Gothini und Osi aber seien keine Germanen, da sich die ersteren der gallischen, die letzteren der pannonischen Sprache bedienen. Auch erhelle dies daraus, daß sie sich Tribut auferlegen lassen, theils von den Sarmaten, theils von den Quaden[89]). Die Gothini treiben auch Bergbau und fördern Eisen zu Tage[90]). Alle diese Völkerschaften, fährt Tacitus fort, bewohnen nur wenig ebenes Land, ihr Gebiet bestehe größtentheils aus Wald und Bergrücken. Denn das Land Suevia werde durch eine zusammenhängende Gebirgskette getrennt und zerschnitten, und jenseits derselben hausen die in zahlreiche Völkerschaften zerfallenden Lygier, von denen die wichtigsten die Harii, die Helvetonen, die Manimi, die Helisii und die Naharvali seien[91]). Die Wohnsitze dieser einzelnen Völkerschaften genau bestimmen zu wollen, würde wol vergebliche Mühe sein. Kaspar Zeuß setzt die Buri in die äußere Abdachung der bezeichneten Gebirge und vermuthet, daß sie Reste der einst aus Gallien nach Germania gekommenen **Volcae Tectosages** seien[92]). Die Mar-

79) Germ. c. 42. 80) *Tacit.* Germ. l. c. Vergl. Leo S. 175, welcher hier bemerkt: „So würde sich Ariovist's Reich entwickelt haben, wenn es Bestand gehabt hätte. So haben sich die mehr nach Osten sich ausdehnenden Reiche der Gothen, Gepiden und Vandalen, später auch das Südreich der Langobarden entwickelt" (nämlich daß des Königs Officiere oder Heerbeamtete auch seine Regierungs- und Gerichtsbeamten gewesen seien, weil sie mehr in seiner Gewalt waren und er sich mehr auf sie verlassen konnte, als auf Leute freier Herkunft rc.). 81) Leo a. a. O. S. 239: „Die Landschaft im Süden des Maines, im Osten des aus den würzburgischen Gegenden sich zur Donau streckenden Hermundurengebietes, im Westen des Böhmerwaldes und im Norden des römischen Limes an der Donau — also die nürnbergischen Gegenden und die Oberpfalz, die Gegend von Baireuth bis Regensburg hatten die Narisci inne." Dazu bemerkt er noch: „Auch diese (Narisci) werden nach dem markomannischen Kriege nicht mehr genannt, obwol ihr Name (der offenbar eine Adjectivform: die narischen — darstellt) Spuren hinterlassen hat in dem Namen des Nor-gaues (vulgo Nordgau) und Norimberus (Nürnberg)." Mit Sicherheit lassen sich wol solche Folgerungen aus der geringen Aehnlichkeit der Namen Narisci und Nordgau, Norimberg nicht machen. 82) *Jul. Capitolin.* Vit. M. Antonini philos. c. 22. p. 370 seq. ed. Lugd. Batav. 1671. und *Ammianus Marcellinus* XXVIIII, 6. p. 630. ed. *Gronov.*

83) *Jul. Capitolin.* l. c. p. 372. 84) Ich habe bereits oben §. 18 die betreffenden Stellen aus der Ausgabe der Notitia — ed. *Ed. Böcking* angegeben. Einzelne Marcomannen hatten übrigens schon seit Marbod's Zeit in den römischen Heeren gedient, sowie Marbod selber sich im römischen Lager ausgebildet hatte. 85) Vergl. K. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 120 fg. 86) c. 43: „Retro Marsigni, Gothini, Osi, Buri terga Marcomannorum Quadorumque claudunt." 87) Libr. II, 11, 20: „*καὶ Λούγιοι οἱ Βοῦροι μεχρὶ τῆς κεφαλῆς τοῦ Οὐιστούλα ποταμοῦ*" — §. 21: „— *εἶτα Κῶγνοι.*" 88) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 123 fg. 89) Germ. c. 43. 90) Ueber die Gotini und ihre Wohnsitze vergl. auch *Max. Duncker*, Origines Germanicae p. 60 seq. 91) Germ. c. 43; s. die Lesarten und Emendationen oder die Wahl der Lesarten der Ausgabe von Maßmann. 92) Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 123. Wir haben bereits oben die Volcae Tectosages erwähnt und kommen unten auf dieselben zurück. Zu beachten ist, was Müller (Die deutschen Stämme. 1. Th. S. 205) in Beziehung auf die lygischen Völkerschaften bemerkt: „Im Osten

signi mögen in der Nähe der Quellen der Elbe oder zwischen der Elbe und Oder zu suchen sein[93]). Die Nahanarvali erscheinen deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil bei ihnen ein alter Cult seinen Sitz hatte. In ihrem Gebiete befand sich ein alter heiliger Hain, in welchem man mit Ehrfurcht einen Gottesdienst beging. Den Vorsitz führte ein Priester im weiblichen Ornate. Nach römischer Auslegung nennen sie die hier verehrten Götter Castor und Pollux. Das ist der Sinn und das Wesen der Gottheit, bemerkt Tacitus: Ihr Name ist Alcis. Bildnisse haben sie nicht, und überhaupt keine Spur von fremdem Culte. Man verehrt jene Gottheiten als Jünglinge, als Brüder. So Tacitus[94]). Die Harii bezeichnet er als ein kräftiges Volk, trotzig und rauh, welches im Kriege schwarze Schilde trage und den Leib mit Farben schmücke. Sie wählen dunkle Nächte zur Schlacht und verursachen auf diese Weise gleich einem Heere aus der Unterwelt bei dem ersten Zusammenstoße Schrecken, sodaß nicht leicht ein Feind diesen ungewohnten infernalen Anblick erträgt[95]). Bei anderen Autoren finden wir keine Nachrichten über diesen Stamm, welcher später in einem größeren aufgegangen sein mochte[96]). Die Lygier gehörten einst zu Marbod's mächtigem Reiche und waren namentlich mit den Marcomannen und Hermunduren durch ein Bündniß vereiniget, welches auch nach Marbod's Fall noch fortdauern mochte. Während der Zeit ihrer Blüthe scheinen sie oft in Gemeinschaft mit den Hermunduren und Quaden, welche letzteren sich wiederum oft mit den Sarmaten vereinigten, bereit gewesen zu sein, den römischen Einfluß im südlichen Germanien zu vernichten. Allein ihre Macht war nicht ausreichend; vielleicht nahmen auch nur einzelne lygische, den Marcomannen und Quaden zunächst benachbarte Stämme am Kampfe Antheil, während die übrigen sich nicht darum kümmerten. Ihr Name taucht in verschiedener Gestalt auf (Longen, Logionen, Luier, Lugier, Luten, Lutugen), je nachdem ihn die griechischen und römischen Autoren von diesem oder jenem Volke vernommen hatten. Dem Tacitus war es wol bekannt, daß sie eine beträchtliche Völkerfamilie bildeten (ex quibus latissime patet Lygiorum nomen, in plures civitates diffusum), allein weniger gewiß war es ihm wol, ob sie wirklich zu den germanischen Stämmen gehörten oder nicht. Möglich ist, daß sie ursprünglich zu den Slawen gehörten, durch Verkehr mit den Teutschen aber Vieles von diesen angenommen hatten[97]). Späterhin waren die Lygier ebenso wie die Marcomannen und Quaden herabgekommen und verschwinden endlich aus der Geschichte[98]).

§. 25. Jenseits der Lygier setzt Tacitus die Gothones, über welche er bemerkt, daß sie schon etwas strenger als die übrigen teutschen Stämme regiert werden, doch nicht so, daß dadurch ihre Freiheit völlig verloren gehe[99]). Er meint hier jedenfalls den damals noch im Norden in den Weichselgegenden hausenden großen Gothenstamm, auf welchen wir unten zurückkommen. Weiterhin, fährt Tacitus fort, und unmittelbar am Meere wohnen die Rugii und Lemovii. Alle diese Völkerschaften führen runde Schilder und kurze Schwerter und sind Königen unterthan[1]). Die Rugier werden anderwärts bei gleichzeitigen Schriftstellern nicht genannt, wol aber einige Jahrhunderte später mit den Scyren gemeinschaftlich. Ptolemäos erwähnt einen Ort *Ῥούγιον* an den Odermündungen[2]). Zeuß hat daher angenommen, daß die Rugier, welche später als ein nicht unbedeutendes Volk auftreten, die Odermündungen zu beiden Seiten bewohnt haben[3]), Barth dagegen läßt sie an beiden Ufern der Ostsee hausen[4]). Wir kommen auf

der unteren Oder, des suevischen Flusses, und der böhmisch-schlesischen Gebirgsketten finden wir bis zu den Karpathen und bis zur Weichsel hin noch eine ganze Reihe germanischer Völker suevischen Stammes, welche nicht blos durch ihre Namen, sondern auch durch alle sonst bekannten Verhältnisse ihres Lebens darauf hindeuten, daß hier ein ganz anderes, dem eigentlichen Germanien ziemlich fremdes Gebiet beginnt, wo eine germanische Bevölkerung nur auf eine solche Weise eine Zeit lang heimisch geworden ist, wie es von den gothischen Völkern etwas später in den osteuropäischen Landschaften am Dnepr und am Pontus nicht geläugnet werden kann." Sie mochten sich daher (die nächsten Nachbarn der Marcomannen und Quaden ausgenommen) um die Kriege der westlichen und südlichen Stämme der Germanen wenig kümmern, da sie darauf bedacht sein mußten, sich gegen die Sarmaten und Slawen zu behaupten und die römische Kriegsmacht mit ihnen nicht in Berührung kam.

93) Vergl. K. Zeuß a. a. O. S. 124. 94) Germ. c. 43. Neuere Mythologen haben vermuthet, daß insbesondere das Riesengebirge der Sitz ihrer Verehrung gewesen sei, und daß der slawische Name dieses Bruderpaares Holzy, Holtschy sei. Vergl. Vollmer, Vollständiges Wörterbuch der Mythologie aller Völker. 2. Aufl. S. 633 und S. Chr. Wagener, Handbuch der vorzüglich in Deutschland entdeckten Alterthümer aus heidnischer Zeit S. 336. Eine andere richtigere Erklärung wird im Abschnitte über die germanischen Alterthümer von J. Zacher beigebracht werden. 95) Germ. c. 43. Dieselben werden in den meisten Handschriften Harii, in einigen andern Arii genannt. Indessen kommt bei Namen dieser Art auf die Aspiration gewöhnlich nicht viel an. Vergl. Zeuß a. a. O. S. 124 und die Nott. zu *Tacit.* l. c. ed. *Massmann.* 96) Wenn man die Teutschen in Beziehung auf ihre ursprüngliche Abstammung mit den arischen Stämmen in Verbindung bringt und zugleich die persischen *Γερμάνιοι* des Herodot (I, 125) berücksichtigt, so muß man auch wol geneigt sein, die persischen Arii (s. *Ptolem.* VI, 19, 1) mit den bezeichneten Arii des Tacitus zusammenzustellen. Die Wurzel Ar, Ara, Ari kommt übrigens in vielen Namen teutscher Völker vor.

97) Nach Joh. Chr. Adelung, Aelteste Gesch. der Teutschen S. 229 bedeutete das Wort Luq im Altteutschen Wald, Sumpf, und bezeichnet noch gegenwärtig im Slawischen Wiese oder Sumpf. Man könnte also wol Bewohner der Weichselufer darunter verstehen, deren Gebiet viel Sümpfe und Wiesen umfaßte. 98) Vergl. Reichard, Germanien unter den Römern S. 78—84. Wilhelm, Germanien S. 242—253. Zeuß, Die Deutschen rc. S. 124 fg. F. H. Müller, Die teutschen Stämme und Fürsten I. S. 210—216. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 3. Th. S. 265 fg. 99) German. c. 43: „regnantur paulo jam adductius."

1) Ibid. 2) *Ptolem.* II, 11. §. 27. Zeuß (a. a. O. S. 154) hält den Namen *Σειδινοὶ* für eine andere Benennung der Rugier. Das Land der Rugier wechselte seine Bewohner mehrmals und kommt in der mythischen Geschichte der Wanderungen der Langobarden vor. *Paulus Diacon.* De gest. Langobard. I. c. 19. 20. 3) Zeuß a. a. O. S. 155. 4) Teutschlands Urgeschichte. 3. Th. S. 268. 2. Aufl. Man hat die Rugier auch für die Rhutiklier des Ptolemäos II, 11, 14 (*καὶ μετ᾽ αὐτοὺς*

dieselben in der geschichtlichen Abtheilung zurück. Die Lemovii hat Zeuß für eine andere Bezeichnung der Turcilingi gehalten, wobei er von den geographischen Angaben des Ptolemäos ausgegangen ist [5]). Auf die Rugii und Lemovii läßt nun Tacitus die unter dem Namen Suiones begriffenen Völkerschaften folgen und setzt ihre Wohnsitze mitten ins Meer, d. h. auf die Inseln des Meeres, daher sie nicht nur zu Lande durch Mannschaft und Waffen, sondern auch durch ihre Flotte mächtig sind. Der Stamm des Namens Suiones scheint noch im Namen Suealand in Ostscandinavien enthalten zu sein [6]). Auch Pomponius Mela läßt die Inseln im codanischen Meerbusen von Germanen bewohnt werden, ohne jene Völkerschaften, welche Tacitus aufgeführt hat, anzugeben. Er erwähnt im Norden nur die Kimbri und Teutones und als die letzten Völker Germaniens die Hermones [7]), wodurch er jedenfalls die Herminonen des Plinius und Tacitus bezeichnen wollte, ohne von ihnen und der vielumfassenden Bedeutung des Namens genauere Kenntniß zu haben. Adelung hat angenommen, daß der älteste Name des Volkes (Suiones nämlich) Suconen, und dieser wahrscheinlich mit dem Namen der Sueven gleichbedeutend gewesen sei und ein Seevolk bezeichnet habe [8]). Dennoch hält er die Suconen für Unsueven. Auch wäre es nicht wohl denkbar, daß wirkliche Sueven, deren Hauptstämme der südlichen Hälfte Teutschlands angehörten, sich in diese fernen Regionen an oder vielmehr in der Ostsee verbreitet haben sollten, da laut Sage und Ueberlieferung der bevölkerte Norden vielmehr seine wander- und kampflustigen Sprößlinge nach Süd und West aussandte, als von daher Volkerstämme anlockte, wenn auch zuzugeben ist, daß an den Rhein- und Elbmundungen kleinere suevische Stämme existirt haben. Die Schiffe der Suionen hatten eine solche Gestalt, daß sie von beiden Seiten gleichmäßig (wie andere mit der Prora) den Feind angreifen konnten, wobei sie weder von Segeln noch von festen geordneten Ruderreihen Gebrauch machten. Das Ruderwerk war lose und beweglich und konnte wie auf gewissen Flußfahrzeugen nach jeder Seite hin dirigirt werden. Ein Beweis, daß sie geübte Seeleute waren [9]). Ihre Verfassung war streng monarchisch und Besitzthum brachte Ehre [10]). Waffen zu führen war Keinem gestattet, vielmehr waren die zum Kriege nöthigen Waffen an einem Orte verwahrt und verschlossen und standen unter der Aufsicht eines königlichen Dieners, welchen Tacitus als **servus** bezeichnet. Denn es gereiche dem Könige nicht zum Vortheile (nämlich nach der Ansicht der Suionen), einem Edlen oder Freien, ja nicht einmal einem Freigelassenen (libertinum) die Aufsicht über die Waffen anzuvertrauen [11]). Jenseits der Suionen, fährt Tacitus fort, sei eine träges und fast unbewegliches Meer, von welchem der Erdkreis umschlossen werde, was daraus hervorgehe, daß der letzte Schein der untergehenden Sonne bis zu ihrem neuen Aufgange fortdauere, und zwar so hell, daß er die Gestirne verdunkle [12]). Aus dieser letzten Bemerkung erhalten wir die Gewißheit, daß Tacitus unter den Inseln der Suionen Schweden und auch wol Norwegen sich vorgestellt habe, woraus zugleich hervorgehet, daß zur Zeit desselben die Schiffahrt längst bis zu den nördlichen Küsten jener Länder gelangt war. Denn jene in den Sommermonaten stattfindende Naturerscheinung konnte von den Schiffern in jenem nördlichen Meere am Besten beobachtet werden und war wol den Römern nur durch jene bekannt geworden [13]).

Hier und im Folgenden betrachtet Tacitus Land und Meer der Suionen oder Suconen noch als suevisch und gehet zu den Stämmen der Aestier über, welche am rechten Ufer des suevischen Meeres wohnten. Sie haben, bemerkt Tacitus, Sitten, Bräuche und Gestalt der Sueven, ihre Sprache aber gleicht mehr der britischen [14]). Hierauf beschreibt er den Cult der Aestier, ihren Ackerbau, welchen sie mit größerer Anstrengung und Sorgfalt betreiben als die übrigen germanischen Stämme (**frumenta ceterosque fructus patientius quam pro solita Germanorum inertia laborant**), ihren Handel mit Bernstein und die Natur dieses Fossils [15]).

Ρουτίκλειοι μέχρι τοῦ Οὐιστούλα ποταμοῦ) gehalten, was nicht zu billigen ist. Vergl. Barth ebendas. Als Begleiter der Rugier erscheinen die Gelonen. Vergl. Barth I. S. 324. Ethelrugi erwähnt Jornandes (De reb. Get. p. 83. ed. *Lindenbr.*) unter den Völkerschaften in Scanzia. Im Norden diesseits der Ostsee erwähnt derselbe ibid. Ulmerugi (qui tunc Oceani ripas insidebant). Nach Tacitus werden die Rugi zuerst wieder von Sidonius Apollinaris in Attila's Heere genannt VII, 322 seq.:

Pugnacem Rugum comitante Gelono
Gepida trux sequitur, Scyrum Burgundio cogit.

5) Zeuß a. a. O. S. 155. Vielleicht sind die Lemovii mit den *Λευῶνοι* des Ptolemäos II, 11. 35 zusammenzubringen. 6) *Tacit.* Germ. c. 44. Vergl. Wilhelm, Germanien S. 343. 7) Libr. III. c. 3. p. 251. ed. *Gronov.* Vergl. Adelung, Aelteste Geschichte der Teutschen S. 270. 8) Ebendas. S. 270. 9) *Tacit.* Germ. c. 44. Die späteren Eroberungen der Normannen lassen sich dadurch erklären. 10) Ibid.: „**Est apud illos et opibus honos, eoque unus imperitat, nullis jam exceptionibus, non precario jure parendi.**" Man könnte wol hieraus folgern, daß sie eigentlich nicht zu den germanischen Stämmen gehörten, da bei diesen, Marbod's Reich ausgenommen, eine streng monarchische Form nirgends gefunden wurde.

11) Ibid. Auch aus den Worten: „**quia subitos hostium incursus prohibet oceanus,**" muß man folgern, daß sich Tacitus dieselben nicht als Küsten-, sondern als Inselbewohner vorgestellt habe, also wol die Bewohner von Schweden. Und jedenfalls ist aus Suiones, Sucones, Suethones, Suedones Schweden hervorgegangen. 12) Ibid. Pomponius Mela (III, 5. p. 253. *Gron.*) berichtet dasselbe von den an der äußersten asiatischen Nordküste wohnenden Hyperboreern, wobei er in seiner dunkeln Vorstellung ebenso wol das nördlichste Rußland (das Cap. handelt über Scythia) in Europa als in Asien gemeint haben kann: „In Asiatico littore primi Hyperborei super Aquilonem Rhipaeosque montes sub ipso siderum cardine jacent: ubi sol non quotidie, ut nobis, sed primum verno aequinoctio exortus autumnali demum occidit: et ideo sex mensibus dies et totidem aliis nox usque continua est." 13) Dies konnte schon Jahrhunderte vor Tacitus durch phönikische oder karthagische Seefahrer beobachtet und überliefert worden sein. 14) Ibid.: „Ergo jam dextro suevici maris litore Aestiorum gentes alluuntur, quibus ritus habitusque Suevorum, lingua britannicae propior." Die Verwandtschaft des Stammes in den Namen der Sueven und Suconen scheint den Tacitus zu jener Annahme bewogen zu haben. 15) Ibid. c. 45. Bei Jornandes (De reb. Get. p. 103. ed. *Lindenbr.*)

§. 26. An die Suionen reihen sich die Stämme der Sitonen an, welche sich, wie Tacitus bemerkt, von jenen nur dadurch unterscheiden, daß sie von einem Weibe beherrscht werden. So tief seien sie nicht nur von der Freiheit, sondern sogar in der Knechtschaft herabgesunken. Das Gebiet dieses Volkes sei das Ende von Suevia [16]). Von den Sitonen kommt Tacitus zu den nordöstlichsten Stämmen, den Volkerschaften der Peucini, Veneti und Fenni und ist zweifelhaft, ob er dieselben zu den Germanen oder zu den Sarmaten zählen soll, obwol die Peucini, welche einige auch Bastarnen nennen, in der Sprache, der Lebensweise, Wohnart und Behausung sich wie die Germanen benehmen [17]). Schmutz findet man bei Allen und Trägheit auch bei den Vornehmeren [18]). Durch Ehen ohne Unterschied werden sie etwas entstellt und nehmen fast die Gestalt der Sarmaten an [19]). Von Anderen werden die Peucini zu den scythischen Völkerschaften gezählt, wie von Trebellius Pollio [20]). Die Veneti (einige Handschriften Venedi, worin man die Wenden hat erkennen wollen) haben viel von ihren Sitten sich angeeignet. Denn was auch von Wäldern und Bergen zwischen den Peucinen und Fennen sich erhebt, durchstreifen sie, um sich durch Raub zu bereichern. Dennoch werden dieselben mit größerem Rechte zu den Germanen gerechnet, weil sie sich feste Wohnungen errichten, Schilde führen, zu Fuß kämpfen und mit Schnelligkeit agiren, was bei den Sarmaten alles anders ist, sofern diese nur zu Wagen und zu Roß ihr Leben führen. Die Fennen zeichnen sich durch wunderbare Wildheit und häßliche Armuth aus. Sie haben weder Waffen noch Rosse, noch eigenen Herd. Zur Nahrung dienen ihnen Kräuter, zur Kleidung Felle, zum Lager die Erde. Ihre einzige Wehr besteht in Pfeilen, welche sie aus Mangel an Eisen aus Knochen zuspitzen. Die Jagd ernährt auf gleiche Weise Männer und Frauen, welche letzteren jene hin und wieder begleiten und einen Theil der Beute in Anspruch nehmen. Ihre Kinder haben keine andere Zuflucht gegen wilde Thiere und Wetter, als daß man sie in einem Geflechte von Zweigen verbirgt. Hierher kehren die jungen Männer zurück, hier ist das Obdach der Greise. Allein sie halten dies für ein glücklicheres Leben als mit Ackerbau sich abzumühen, Häuser aufzuführen, eigenes und fremdes Gut unter Furcht und Hoffnung zu handhaben. Sicher vor den Menschen, sicher vor den Göttern haben sie die schwierigste Aufgabe gelöst, nicht einmal eines Wunsches zu bedürfen. Soweit reicht das von Tacitus entworfene Gemälde, in welchem er weit über das gegenwärtige Teutschland hinausgegangen ist, bis zu den Finnen und Schweden, weil die Römer überhaupt von jenen nördlichen und nordöstlichen Regionen noch sehr beschränkte Kenntnisse hatten [21]). Es war dem Tacitus nicht darum zu thun, eine vollständige, alles Detail erschöpfende Beschreibung des unter Germania damals begriffenen Landes zu liefern, auch konnte es ihm nicht entgehen, daß eine solche Aufgabe die von ihm gewonnene geographische und ethnologische Kenntniß von diesem Lande weit übersteige. Er beschränkte sich daher auf das, was ihm bekannt geworden und auch davon wollte er nur Skizzen und Umrisse geben und in diesen ein leicht überschauliches Bild zusammendrängen. Hätte er diese Schrift in seinem späteren Lebensalter geschrieben, so würde dieselbe vielleicht eine andere Gestalt erhalten haben. Sie war eine seiner ersten, in seinen vierziger Jahren edirten Arbeiten [21a]), und ist mit starkem Gefühle für Recht und Freiheit, für ehrbare Sitte, Reinheit und Unverdorbenheit im Gegensatze zur aufgelockerten Moral der Römer entworfen. In den Annalen und Historien des Tacitus sind zerstreute Bemerkungen über germanische Völker eingewebt, welche eine vollständigere Kenntniß verrathen.

§. 27. Aus dem von Tacitus entworfenen Bilde ersehen wir, daß der größere Theil Germaniens von suevischen Stämmen besetzt war. Daher es auch begreiflich wird, warum die Ubier dem Cäsar nur über die Sueven, nicht über andere germanische Stämme Bericht erstatteten [22]). Daher es ferner begreiflich ist, warum grade suevische Stämme über den Rhein gegangen und unter Ariovistus Land in Gallien erworben hatten; ebenso, daß grade das einzige starke monarchische Reich, welches in Germania gegründet worden, das des Marbod, aus Sueven bestand, ferner, daß der schwerste Krieg, welchen die Römer mit teutschen Stämmen geführt haben, der marcomannische, eigentlich ein suevisch-römischer war. Die Sueven unter Ariovistus würden sich wahrscheinlich nach und nach ganz Gallien unterworfen haben, hätte nicht ein Cäsar durch überlegene Kriegskunst, Talent und Schlauheit ihre Macht daselbst vernichtet, als eben Ariovistus neue Scharen aus Germania an sich ziehen wollte. Die Sueven unter Marbod würden den Römern von der Donau her bald furchtbar geworden sein und ihnen jeden Einfluß auf Teutschland entzogen haben, wäre nicht der genannte Fürst durch Arminius und sein mächtiges Heer geschwächt und bei Tiberius Schutz und Beistand suchend diesem zur erwünschten Beute geworden [23]). Unter den Antoninen hatten, wie bereits bemerkt, die teutschen Stämme an der Donau durch neue Verbindungen eine Rom bedrohende Stellung genommen und der marcomannische Krieg konnte nur durch ungeheuere Anstrengungen der Römer zu ihrem Vortheile ausgekämpft werden. Die Vandalen, dem Cäsar noch unbekannt, jedoch bereits von Plinius als eins der germanischen Völker genannt, welche mit den Burgundionen, Varini, Carini und Guttones

wird die Haestorum natio erwähnt, wahrscheinlich mit den Aestiern des Tacitus identisch.

16) Ibid. 17) Plinius (H. N. IV. c. 28) bezeichnet die Peucini und Bastarnae als die fünfte seiner Abtheilungen der sämmtlichen teutschen Völkerschaften. 18) Ibid. c. 46. 19) Ibid.: „connubiis mixtis nonnihil in Sarmatarum habitum foedantur." 20) Gallieni duo c. 6. Vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte I. S. 327. 2. Aufl.

21) Germ. c. 46. Ueber die Veneti ist auch *Jornandes* De reb. Get. p. 103. ed. *Lindenbr.* zu vergleichen. 21a) Man hat sie neuerdings seinem 43. Lebensjahre zugewiesen. 22) *Caesar.* Bell. Gall. IV, 19. VI, 29. 23) *Tacit.* Annal. II, 63.

den ersten seiner fünf Theile sämmtlicher Germanen bildete wegen ursprünglich weit im Norden gehaust haben. Zur Zeit des Plinius scheinen ihre Wohnsitze am oberen Laufe der Oder, an den Sudeten und am Riesengebirge gewesen zu sein, wo sie mit den Langobarden in Berührung kamen. Zur Zeit des marcomannischen Krieges sind sie als bedeutende Macht an die Donaugrenzen vorgerückt und erhalten endlich nach feindlichen Berührungen mit den Römern von diesen Wohnsitze in Dacien [24]). Daß auch die Vandalen zu den Gothenstämmen gehörten, kann wol nicht bezweifelt werden [25]). Wie nun die Sueven ein aus vielen mächtigen Völkerschaften bestehender Stammverein waren und den größeren Theil Teutschlands inne hatten, so war im Osten der Verein der gothischen Stämme, welche nach und nach aus dem Norden nach Südosten gewandert waren, bald eine dem ost- und weströmischen Reiche furchtbare Macht geworden. Wir wenden uns nun zu diesen Gothen, welche Tacitus noch wenig kannte und daher auch nur flüchtig unter dem Namen Gothonen (Gothones) berührt hat.

§. 28. Die Gothen, deren Namen bei den griechischen und römischen Autoren eine ganze Reihe verschiedener Formen durchlaufen (Gothi, Gotthi, *Γότθοι*, **Gothones, Gotones, Guttones, Gythones**), nach den Annahmen heutiger Historiker und Sprachforscher ursprünglich von den Geten ausgegangen und ein Theil derselben [26]), hatten schon im 1. und 2. Jahrh. n. Chr. von den Gegenden der Weichsel aus Streifzüge nach der Donau unternommen und waren am Ende des 2. Jahrh. an die Ufer des schwarzen Meeres gekommen [27]). Namentlich waren sie an den Ufern des Don und Dnepr seßhaft geworden und waren schon hier in Ost- und Westgothen (Ostrogothi und Austrogothi, Vuisigothi, Vuisigothae und Wisigothi, Wisigothae, Wesegothae, *Οὐισίγοτθοι*) getheilt. Auch führte die östliche Abtheilung des großen Gothenvolkes den Namen Greutungi oder Greuthungi, die westliche den Namen Tervingi oder Thervingi. Diese beiden Namen scheinen nur locale Bedeutung gehabt zu haben [28]). Daß die Greutungi nichts Anderes als die Ostgothen bezeichnen, ersehen wir daraus, daß der mächtige Ostgothenkönig Ermanrich rex s. iudex Greuthungorum, der mächtige Athanarich als Fürst der Therwinger (Athanaricus Thervingorum iudex) genannt wird [29]). Auch werden die Wohnsitze der Greuthungi bei Ammianus Marcellinus in solcher Ausdehnung angegeben, daß für die Ostgothen, wären sie von diesen verschieden, kein Raum übrig bleiben würde [30]). Ammianus, welcher den durch den Einfall der Hunnen und dann durch das unbesonnene Benehmen von kaiserlicher Seite veranlaßten ersten blutigen Zusammenstoß der Greuthungi und Thervingi mit dem oströmischen Reiche erzählt, hat diese Namen noch gebraucht. Sie verschwinden aber nach dem Auszuge der Gothen aus ihren Wohnsitzen am Pontus, und Jornandes hat nur die Namen Ostrogothae und Wesegothae gebraucht [31]). Tacitus hat auch eine Völkerschaft unter dem Namen Gothini aufgeführt und zwar neben den Marsigni, Osi und Buri, im Rücken, d. h. östlich von den Marcomannen und Quaden, westlich von den Lygiern. Er hat sie aber ihrer Sprache wegen nicht für Germanen gehalten und es bleiben demnach diese Gothini noch problematisch, obgleich ihre Wohnsitze in der Nähe der späteren Gothen sich befunden haben. Dagegen erwähnt er bald darauf jenseits der Lygier Gothones, unter welchen er nur Gothenstämme verstanden haben kann, wie wir bereits angegeben haben. Ferner gedenkt er in den Annalen der Gotones und nennt den Catualda als einen Edlen aus diesem Volke, welcher mit einer mächtigen Schar seiner Stammgenossen die Residenz des Marbod überrumpelte und diesen zur Flucht nöthigte [32]). Es muß demnach angenommen werden, daß bereits zur Zeit des

24) Vergl. Felix Papencordt, Geschichte der Vandalischen Herrschaft in Afrika (Berlin 1837.) S. 4—7. 25) Vergl. Conr. Mannert, Gesch. der Vandalen S. 1 fg. (Leipzig 1785.), welcher die Vandalen (von Wandeln, wie die Sueven von Schweifen) als die nördlichen Sueven betrachtet. Ueber ihre ursprünglichen Wohnsitze bemerkt er S. 9 fg.: „Gegen Osten begrenzte sie also die Weichsel, gegen Norden die Ostsee, gegen Westen die Elbe.“ Dagegen zählt er die Vandalen in seiner Geographie der Griechen und Römer 3. Bd. (Germania) S. 347. 2. Aufl. zu den Gothen. Wenigstens nimmt er die gemeinschaftliche Abstammung der Gothen und Vandalen an. Dion Cassius (LX. c. 1) läßt die Elbe in den vandalischen Gebirgen entspringen. Nach Dexippos (bei *Jornandes*, De reb. Getic. c. 22) brauchten sie ein ganzes Jahr, um von der Ostsee bis an die Donaugrenzen zu gelangen, wie überhaupt die Wanderungen jener Stämme vom Norden nach Süden nur langsam von Statten gingen und oft lange Rast gehalten werden mußte. 26) Ueber die Namen Getae und Gothi und über das a und u in diesen und ähnlichen Namensformen (gatá neben góta, gaúm neben gotingka) vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 258 fg. Die von Grimm und Leo vertretene Ansicht über die Abstammung der Gothen von den Geten dürfte wol noch manchen Widerspruch erfahren, ebenso wie die Ableitung der Saren von den Sacae und der Dänen von den Daci oder Dahae. Stephanus Byz. (Tom. I. p. 110. ed. *Holst.* v. *Γότθοι*) bemerkt Nichts über die Identität der Gothen und Geten: „*Γότθοι. ἔθνος πάλαι οἰκῆσαν ἐντὸς τῆς Μαιώτιδος, ὕστερον δὲ εἰς τὴν ἐντος Θράκης μετανέστησαν, ὡς εἴρηταί μοι ἐν τοῖς Βυζαντιοῖς. μέμνηται τούτων ὁ Φωκαεὺς Παρθένιος.*“ 27) Daß einst Gothen in Scanzia (Scandinavia) gewesen, beweisen die Namen Gothland (Wester-Gothland, Oester-Gothland), Gothenburg u. s. w. Was die Geten betrifft, so waren diese zur Zeit des Strabon unter ihrem Fürsten Boirebistas so mächtig geworden, daß sie sogar über die Donau gingen und die Römer in Furcht setzten. Sie bekämpften die mit Thrakern und Illyriern vermischten Kelten und vernichteten die Boier und Taurisker fast gänzlich. *Strab.* VII, 3, 303 seq. *Casaub.* Dadurch mußte es wol den mit ihnen verwandten, von Norden her zurückkehrenden Gothen leicht werden, in den Gegenden des Pontus und der unteren Donau bald eine große Macht zu entfalten. Schon zur Zeit des Cicero müssen die Geten ein mächtiges Volk gewesen sein. *Cic.* ad Att. IX, 10.

28) *Ammian. Marcell.* XXXI. c. 3. p. 674. ed. *Gron.* Vergl. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 409. 29) *Ammian.* l. c. 30) *Ammian.* ibid. Zeuß a. a. O. Die geographische Lage der Wohnsitze der Greuthungi hat *Ammian.* XXXI, 3 angedeutet. Sie grenzten an das Gebiet der Alani Tanaitae. Das Dniestrthal heißt noch gegenwärtig vallis Greuthungorum. Vergl. Zeuß a. a. O. 31) De reb. Geticis p. 105. ed. *Lindenbrog.* 32) Annal. II. c. 62.

Marbod und des Tiberius ein Gothenstamm in den Donaugegenden existirt habe, an welchen sich dann andere vom Norden kommende Stämme anschlossen. Von ihren Wohnsitzen in den Pontusgegenden aus bedrängten sie bereits im 2. Jahrh. Dacien, Mösia Secunda und benachbarte Provinzen, erhielten einst schon vom Kaiser Severus Jahresgelder und droheten dem römischen Reiche immer größere Gefahr, obgleich sie vom Kaiser Decius mehrmals besiegt wurden. Bald hatten sie auch mit den Vandalen und stammverwandten Gepiden schwere Kämpfe zu bestehen[33]). Vor Beginn des byzantinischen Kaiserthums lassen sich die Grenzen ihres Gebietes nicht genau bestimmen. Mit den Marken Teutschlands kommen sie seit ihrer Wanderung aus dem Norden nicht in Berührung. Um so mehr tauchen sie bald als die mächtigsten Gegner des oströmischen Reiches auf[34]). Daß Gothen und Geten einst einem und demselben Stamme angehört haben, scheint nach den neuesten Untersuchungen kaum noch bezweifelt werden zu können[35]), wie bedenklich auch diese Annahme auf den ersten Blick vorkommen möge. Die Gothen, wahrscheinlich die schwächere Hälfte des großen Stammes, hatten sich ursprünglich im Norden Teutschlands bis nach Skandinavien hin ausgebreitet (wo noch gegenwärtig Gothland dafür Zeugniß gibt) und waren erst späterhin durch die nordischen Völkerbewegungen überhaupt veranlaßt worden, ihren Blick ebenfalls nach südlichen Regionen zu richten. Die Geten dagegen, der stärkere Theil des gemeinsamen Stammes, hatten sich in den Donaugegenden behauptet, bis sie mit den Römern in gewaltigen Conflict geriethen und ihre Macht bedeutend geschwächt wurde[36]). Späterhin wurden nun die unter dem Namen Gothen wieder vereinigten Stämme durch die große östliche Völkerbewegung, namentlich durch die in großen Massen heranstürmenden und mit den Alanen verbundenen Hunnen aus ihren Wohnsitzen gedrängt. Die oströmische Regierung hatte ihnen gestattet, über den Istros zu gehen und sich in Thracien niederzulassen, was unter Gratian und Valens zu gegenseitigen Differenzen und bald zum Kampfe fuhrte[37]). Die ihnen beigebrachten Niederlagen konnten ihre aufstrebende Macht nicht brechen, vielmehr standen sie immer wieder mit frischer Kraft auf, im Begriffe nach Westen vorzudringen. Wir begegnen ihnen bei der späteren Völkerstromung wieder. Ebenso strebten vom Mäotis her die Alanen und Vandalen dem Westen entgegen und drangen bis zum Rheine vor[38]). Nachdem nun die Westgothen ein Reich in Hispania gegründet und die Ostgothen die Macht Odoakers in Italien gebrochen und hier endlich wieder zur Beute des oströmischen Reiches und der mit ihm verbundeten Langobarden geworden[39]), waren noch kleine gothische Völkerschaften in Mösien zurückgeblieben (Gothi minores, Mösogothen genannt), welche sich als ruhige Ackerbauer behaupteten und lange unangefochten, endlich in Conflicte mit dem oströmischen Kaiser und mit Theoderich, Könige der Ostgothen, geriethen, welche jedoch ohne Blutvergießen beigelegt wurden[40]). So verblieben sie in ihren Wohnsitzen bis zu den späteren Völkerstürmen, in welchen auch sie als Volk aufhörten und ihr Name verschwand. Noch ein anderer Theil der Gothen wurde mit dem Namen Gothi Tetraxitae benannt und war an der kimmerischen Meerenge zurückgeblieben[41]). Von den uturgurischen Hunnen angegriffen, konnten sie von diesen nicht bewältigt werden und es vereinigten sich endlich beide Theile zu einem Waffenbunde. Ihre Landschaft bildete in späterer Zeit ein griechisches Bisthum und sie behaupteten lange hin ihre alte Eigenthümlichkeit[42]). Ferner werden als ein besonderer Zweig der Gothen, welcher gewöhnlich in Begleitung der Westgothen erscheint, die Thaifali oder Taifali genannt. Bisweilen treten

33) Vergl. Papencordt, Geschichte der Vandal. Herrschaft S. 7 fg. und Jos. Aschbach, Geschichte der Westgothen S. 5 fg. 34) Vergl. *Ammian. Marcell.* XXXI. c. 3 seq. 35) Mit Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II. 730 und anderwärts auch H. Leo, Des deutschen Volkes Ursprung und Werden S. 85 fg. 91 fg. S. 92 bemerkt derselbe: „Getä war vielleicht nur der allgemeine Name dieser Stämme, den die Griechen mehr gebrauchten, während die Römer, die westlicher sitzenden Daci besonders im Auge habend, den Namen Daci auch zur Bezeichnung aller Getenstämme anwenden. Die nördlichsten Stämme dieser europäischen Geten, welche bis in die polnischen Ebenen hin, wo sie mit Sueven grenzten, wohnten, werden später Bastarnen oder Basternen genannt, und diese rechnet Tacitus entschieden zu den Germanen." Dazu muß ich bemerken, daß schon Plinius (H. N. IV. 28) die Basterná nebst den Peucini als fünften Haupttheil der sämmtlichen germanischen Völker betrachtet hat. S. 97 bemerkt Leo: „Dieser Name scheint aber anzudeuten, daß die Gothonen oder Guttonen von den Geten stammten, die schon früher nach Stephanus von Byzanz auch den Namen Getênen (*Γετηνοί*) führten." Ferner S. 208 fg.: „Wir haben bei dem Zeitpunkte wieder anzuknüpfen, wo Trajan im Jahre 105 die Geten und Dacier bezwungen hatte; wo die edleren Theile dieser Völker, vor ihm weichend, weiter im Norden, in den polnischen Ebenen und in den Weichselgegenden als Gothen und Gepiden; in Skandinavien als Dänen oder Dacier; auf der kimbrischen Halbinsel, in Holstein, als Sachsen auftraten, und nun wol zugleich von Osten und Norden her auf die suevischen Völker drängten u. s. w." Jac. Grimm (a. a. O.) läßt schon drei Jahrhunderte v. Chr. an der Ostseeküste Gothen sitzen. 36) *Orosius* I, 16: „Modo autem Getae illi qui et nunc Gothi etc." *Procopius*, De bello Gotthico I. c. 24: „*Γετικὸν γὰρ ἔθνος φασι τοὺς Γότθους εἶναι.*" *Jornandes*, De reb. Getic. p. 103. ed. *Lindenbr.*: „Felimer rex Gothorum et Gandarici magni filius, post egressum Scanziae insulae jam quinto loco tenens principatum *Getarum* etc." Vergl. p. 105. Ueberhaupt braucht er bald Gothi, bald Getae. Vergl. *A. F. Ozanam*. Les Germains avant le Christianisme p. 2—7 und Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. 1. Bd. S. 178—181. Ovid kennt natürlich den Namen Goti oder Gothi noch nicht. Trist. II, 192:

> Jazyges et Colchi, Metereaque turba Getaeque
> Danubii mediis vix prohibentur aquis.

37) *Ammian. Marcell.* XXXI. c. 3—8. p. 676—686. ed. *Gron.* 38) Vergl. K. Barth, Urgesch. I. S. 186. 39) Vergl. *Paulus Diaconus*, De gestis Langobard. II. c. 1—7. 40) Vergl. Luden 3. Bd. S. 30—40. 41) *Procopius*, De bello Gotthico IV. c. 5. p. 476. ed. *Dind.* Tom. II.: „*Λίμνην δὲ τὴν Μαιῶτιν καὶ τὴν ἐξ αὐτῆς ἐκβολὴν ὑπερβάντι εὐθὺς μὲν ἐς αὐτήν που τὴν ταύτης ἀκτὴν οἱ Τετραξῖται καλούμενοι Γότθοι τὸ παλαιὸν ᾤκηντο, ὧν ἐπεμνήσθην ἀρτίως· πολλῷ δὲ ἄποθεν Γότθοι τε καὶ Οὐισίγοτθοι καὶ Βανδίλοι καὶ τὰ ἄλλα Γοτθικὰ γένη ξύμπαντα ὕδρυντο.*" 42) Vergl. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 430—433.

sie auch in gutem Einverständnisse mit den Römern auf und stehen ihnen bei gegen die Sarmaten, als Constantius [illegible] bekampfte [43]). Nachdem sie als Kampfgenossen der Gothen von dem kaiserlichen Feldherrn Frigeridus besiegt worden, ließ dieser die Ueberreste nach Italien bringen und daselbst ansiedeln [44]). In der älteren Zeit, als die Gothen noch im Norden Teutschlands hausen, kommen sie nicht zum Vorscheine und ihr Name taucht erst vom Istros her auf. Mamertinus gedenkt derselben in seinem Panegyricus auf Maximianus als Kampfgenossen der Thervingi, d. h. der Westgothen im Kampfe gegen die Vandalen und Gepiden [45]). Eutropius kennt dieselben als Bewohner der ehemaligen Provinz Dacia [46]), neben den Victovali (auch Victohali und Victobali genannt) und Thervingi [47]).

Wie die Thaifali, so sind auch die Gepiden (Gepida, Gepaides, Gipedes) als Zweig des gothischen Stammes betrachtet worden. Den alteren griechischen und römischen Autoren sind dieselben unbekannt und Jornandes gibt die erste genauere Kunde. Auch Procopius und Paulus Diaconus haben über dieselben Bericht erstattet. Sie hatten einst, wie die ubrigen Gothen im Norden Teutschlands, an der Mundung der Weichsel gesessen, waren dann ebenfalls gegen Süden aufgebrochen und hatten nach mannichfachen Kämpfen ihre Wohnsitze in der Nähe der Westgothen, wahrscheinlich an den Karpathen hin, genommen. Den Hunnen vermochten sie keinen Widerstand zu leisten, schlossen sich dem Heere des Attila an und bildeten einen wichtigen Bestandtheil desselben. Nach Attila's Tode ergriff ihr Konig Ardarich, ein tapferer Feldherr, zuerst die Waffen gegen dessen Söhne, brach so die Macht der Hunnen und fuhrte dann sein Volk in die bis dahin von den Hunnen besetzten Länder zwischen der Theiß, der Donau und dem karpathischen Gebirge [48]).

§. 29. Die germanische Welt mit ihrer jugendlichen strebsamen Volkermasse in fortschreitender Bewegung und neuer Gestaltung begriffen, blieb natürlich nicht dieselbe. Bereits während der Regierung der Antonine war in den gegenseitigen Grenzmarken und Gebietsverhältnissen der Stämme manche Veränderung eingetreten, besonders in den Rhein- und Donaudistricten. Auch begannen bereits gegen Ende des 2. und besonders im Verlaufe des 3. und 4. Jahrh. verschiedene Stämme und Völker sich zusammen zu gruppiren, deren Namen die Römer früher wenig oder gar nicht vernommen hatten. Diese Völkercomplexe traten nun den römischen Waffen mit größerem Nachdrucke entgegen. Leider traten während derselben Zeit auch mächtige germanische Stämme gegen einander selbst in die Schranken und kämpften um den Besitz neu erworbener Landstriche, wodurch sie zu Roms Freude ihre gewaltigen Kräfte abschwächten. Wir wenden uns zunächst zu den Wohnsitzen der Burgundionen, der Alamannen und Franken.

Die Burgundionen werden bereits von Plinius als ein Zweig der Vindili genannt (**Vindili, quorum pars Burgundiones**), sowie sie später Zosimus neben den Vandalen aufführt (*Βουργούνδοις καὶ Βανδίλοις ἐμάχετο*) [49]). Dagegen findet man bei Strabon und Tacitus keine Erwahnung derselben. Bei Ptolemäos aber darf man trotz erhobenen Widerspruchs unter den Bugunten (*τῶν Βουγούντων*) die im Osten hausenden Burgunden verstehen, da von ihm die Lage ihrer Wohnsitze bis zu seiner Zeit ziemlich richtig angegeben worden ist und bei ihm Hunderte von Völkernamen eine etwas veränderte Gestalt erhalten haben [50]). Jedenfalls haben sie im 1. Jahrh. n. Chr. zwischen der Oder und Weichsel gewohnt und waren hier ein nicht unbeträchtliches Volk. Wenn nun aber der Panegyrist Mamertinus die Burgunden von den Gothen (d. h. Gepiden) fast aufreiben, dann dieselben von den Alamannen (wie Zeuß vermuthet von den Alanen) gegen die Gothen vertheidigen, bald darauf aber die Burgunden einen Theil des alamannischen Gebietes besetzen und von diesen wiederum daraus vertreiben läßt, so müssen, wenn diese Angaben

43) *Ammian. Marcellin.* XVII. c. 13. p. 198. ed. *Gronov.* 44) *Ammian.* XXXI. c. 9. p 689. ed. *Gronov.* wo zugleich ihre Sitten, welche nicht eben rühmlich waren, in Betracht gezogen werden. 45) *Cl. Mamertinus*, Panegyr. genethl. p. 147. ed. Altd 1718. 46) *Eutropius* VIII, 2. p. 106. 47) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 433 fg. In der Notitia dignitatum imperii fasc. III. p. 40 (ed. *Böcking.*) werden unter den Truppen des römischen Heeres in Britannia auch Equites Taifali erwähnt. Es waren also auch von diesem Stamme wehrfähige Männer entweder freiwillig in römischen Kriegsdienst getreten, oder, was wahrscheinlicher, sie waren aus den nach Italien übersiedelten genommen worden. Vergl. *Ammian. Marcell.* XVII, 13. p 195. ed. *Gronov.* und dazu Valesius. 48) *Jornandes*, De rebus Geticis c. 5. p. 34 seq. 99 seq. 133 seq. 137. ed. *Lindenbrog.* *Procopius*, De bell. Vand. I. c. 2. De bello Gotthico I. c. 3. p. 19 seq. ed. *Dind.* *Paulus Diac.* De gest. Langob. I. c. 27. *Ennodius*, Panegyr. c. 12. *Mamertinus*, Panegyr. genethl. p. 147. ed. Altd 1718. *Isidor.* Etym. IX, 2. Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I. S 462 fg. Ausführlicher ist bereits im Artikel Gepiden hierüber gehandelt worden.

49) *Plin.* H. N. IV, 28. *Zosimus* I. c. 27. 30. 68. Der Name ist auf verschiedene Weise abgeleitet worden. Bei Orosius (Hist. VII, 32) findet man die Ableitung von burgi, weil den Burgundionen die Aufsicht über die römischen Grenzbefestigungen anvertraut worden sei. Adelung (S. 332) hat sogar zum slawischen bor und zum isländischen gund seine Zuflucht genommen, woran am wenigsten zu denken ist. Ueber den Namen der Burgundionen von Burg s. *Böcking*, Annotatio ad Notitiam dignitatum et administrat. imperii. Part. II. (Occidentis) p. 705. 1057. 1106. K. Türk (Forsch. auf dem Gebiete der Geschichte. Heft II. Altburgund und sein Volksrecht S. 1) hat die Stelle des Plinius auf eigene Weise erklärt und die Vindili für Vindelicier gehalten. Allein die Römer haben die Vindelicier nie zu den Germanen gerechnet, ebenso wenig als die Rhäti und Pannonii. Und da auch Zosimus die Burgundionen neben den *Βάνδιλοι* nennt, können wir uns nur die Vandalen darunter vorstellen. Hätten die Burgundionen neben den Vindeliciern gesessen, so würden sie seit Augustus unzählige Male daselbst erwähnt worden sein, was nirgends geschehen ist. Herm. Müller (Die Marken des Vaterlandes S. 193) bemerkt: „Warum sollte nicht auch Burgunde aus Wurgunde entstanden sein? Wird aber Wurgunde gleich Wargunde geachtet, so ist, da unde, undjo als Ableitung bekannt ist, der Warge unverkennbar u. s. w." 50) *Ptolem.* II, 11, 15: „*οἵτινες διήκουσι μετὰ τὸν Ἄλβιν ἀπὸ τοῦ εἰρημένου μέρους πρὸς ἀνατολὰς μέχρι τοῦ Σουήβου ποταμοῦ καὶ τὸ τῶν Βουγούντων τὰ ἐφεξῆς καὶ μέχρι τοῦ Οὐιστούλα κατεχόντων.*"

richtig sind, die Burgunden ihre alten Wohnsitze zwischen der Oder und Weichsel verlassen, sich dann südöstlich gewandt haben und so in die Nähe der Gothen gekommen sein. Von diesen verdrängt müssen sie bei den Alamannen (wol richtiger als bei den Alanen) Schutz gesucht, diesen auch gefunden, bald darauf aber mit den letzteren selbst in Conflict gerathen sein [51]). Allein diese ganze Darstellung des Mamertinus ist neueren Historikern als unzulässig erschienen und man hat es für entsprechender gefunden, zwei verschiedene Völker dieses Namens, ein im Osten und ein im Westen wohnendes, anzunehmen. So hat neuerdings H. Leo sich für zwei verschiedene Stämme dieses Namens entschieden und seine Ansicht mit folgenden Worten zu begründen gesucht: „Von dem Zuge eines so bedeutenden Volkes wie die rheinischen Burgunden, mitten durch Teutschland von der Weichsel bis zum Odenwalde, von ihrem gewaltsamen Eindringen in den römischen Limes müßte sich nothwendig eine deutlichere Nachricht erhalten haben; denn so verlassen sind wir nicht in der Zeit vor dem ersten Erscheinen der Burgunden am Rheine an Nachrichten, daß wir von solchen Begebenheiten nicht etwas aufgezeichnet finden müßten, hätten sie überhaupt stattgehabt. Es ist aber nur ein Rhetor des 4. Jahrh., der in seiner Gelehrsamkeit die älteren Burgunden im Osten mit den rheinischen verknüpft, über den Zug nach dem Rheine Nichts zu sagen weiß und die ankommenden Burgunden den Alamannen einen Theil ihres Gebietes entreißen läßt, was sich wahrscheinlich auf Kämpfe bezieht, welche die rheinischen Burgunden, die fast steten Verbündeten der Römer gegen die Alamannen mit diesen führten. Das Eindrängen eines völlig neu in der rheinischen Umgebung auftretenden Stammes von der Stärke, wie die Burgunden, müßte auch weitere Bewegungen anderer Stämme zur Folge gehabt haben. Also an einen Zusammenhang der rheinischen Burgunden mit denen an der Weichsel ist schon aus allgemeinen Gründen nicht zu denken" u. s. w. [52]). Allein dieser Ansicht stehen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Wäre ein so beträchtliches Volk seit älterer Zeit schon im Westen Teutschlands, am Rheine und innerhalb des römischen Limes seßhaft gewesen, so wurde es doch seit Cäsar von irgend einem griechischen oder römischen Autor einmal in diesen Wohnsitzen erwähnt worden sein, was nicht geschehen ist. Weder Cäsar, noch Strabon, noch Tacitus und Ptolemäos, auch nicht Vellejus, Dio Cassius, Florus, Eutropius, haben ihrer daselbst gedacht. Und Plinius, welcher allein der Burgundiones als eines Theiles der Vindili, d. h. der Vandalen, gedenkt, wie schon bemerkt wurde, kann nur die östlichen Burgunden im Sinne gehabt haben. Auch findet sich nirgends eine Unterscheidung der westlichen und östlichen Burgundionen [53]). Weit eher konnte eine Wanderung von Osten nach Westen, welche damals nichts Ungewohnliches war, von den Schriftstellern unerwähnt bleiben [54]), als eine angenommene lange Existenz der westlichen Burgunden in ihren Wohnsitzen innerhalb des Limes, von welcher selbst Tacitus Nichts weiß, welcher doch viele kleinere Völkerschaften erwähnt hat. Das Wahrscheinlichste dürfte wol sein, daß die Burgunden während des marcomannischen Krieges aus ihren östlichen Wohnsitzen gerückt und bis an oder in den römischen Limes vorgedrungen sind, da ihnen während jenes Krieges weder die Römer, noch die mit diesen im Kampfe begriffenen Marcomannen und die mit ihnen verbündeten Völker entgegentraten. Wenn es ihre Absicht war, in das Gebiet des Limes einzudringen, würden ohnehin die germanischen Völker ihnen den Weg nicht nur nicht versperrt, sondern sie vielmehr unterstützt haben. Waren sie aber in unbewohnte Gegenden des Limes oder in dessen Nähe vorgedrungen, so konnten sie im Verlaufe der Zeit leicht sich mit den Römern verständigen, ihnen Mannschaft zum Kriegsdienste stellen und so ungestört in ihren neuen Wohnsitzen als Freunde der Römer beharren. Bis zur Zeit Valentinian's I. waren gegen 200 Jahre vergangen und dieser Kaiser konnte sie wol bewegen, gegen die Alamannen zu kämpfen, mit welchen sie ohnehin schon Grenzstreitigkeiten, sowie Händel wegen einiger Salzquellen gehabt hatten [55]). Uebrigens ist es nicht einmal wahrscheinlich, daß

51) *Claudius Mamertinus.* Panegyr. genethl. Maximiniano dict. c. 17. p. 143. ed. *Ch. G. Schwarz.* (Altd. 1748.): „Gothi Burgundios penitus exscindunt. Rursum pro victis armantur Alamanni," und p. 149: „Burgundiones Alamannorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamanni terras amisere, sed repetunt." Die Differenz in der Endung des Namens kann hier kaum in Betracht kommen. Völkernamen mußten schon dadurch, daß sie von verschiedenen anderen Völkern nach ihrer Weise gestaltet und bald abgekürzt, bald verlängert wurden, eine verschiedene Endung erhalten, etwa wie im Munde des Volkes die Namen Schlesinger, Westfälinger, statt Schlesier, Westfalen. Nach *Jornand.* De reb. Get. c. 17 waren es die Gepiden, durch welche die Burgundii fast ganz vernichtet wurden. Diese gehörten aber in weiterem Sinne zum großen Gothenstamme, und sie mußten ihrer geographischen Lage zufolge mit den Burgunden, als sie südöstlich zogen, am ersten in Berührung kommen. 52) Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 250 fg.

53) Wenn Zeuß S. 695 bemerkt: „Wie bei Ptolemäus *Βουγοῦνται* und *Φρουγουνδίωνες* zu trennen sind, so auch bei Mamertinus Burgundii — und Burgundiones" etc., so möchte ich ihm hierin nicht beitreten. Kleine Namensdifferenzen dieser Art können wenig oder gar kein Gewicht haben, wenn die geographische Lage der Wohnsitze eine und dieselbe ist. Die *Φρουγουνδίωνες* erwähnt Ptolemäos III, 5. 20 unter den Völkerschaften an der Weichsel. Ebendaselbst nennt er auch *Βουργίωνες*. Entweder beziehen sich beide, oder wenigstens der eine dieser Namen auf die Burgundionen. Wahrscheinlich hat Ptolemäos verschiedene Landkarten benutzt (etwa tyrische und alexandrinische) und hat aus beiden Namen neben einander gestellt, welche ein und dasselbe Volk bezeichnen. Dagegen kennt er weder *Βουγοῦνται*, noch *Φρουγουνδίωνες*, noch *Βουγίωνες* in den Rheingegenden. Procopius (De bello Gotth. I. c. 11. p. 63. ed. *Dind.*) setzt die *Βουργουζίωνες* südlich von den Thüringern, welche er *Θορίγγοι* nennt. Ihre Sprache fand er mit der gothischen verwandt. Es existiren noch eine beträchtliche Zahl Wörter und Namen, welche beweisen, daß ihre Sprache echt germanisch war. Vergl. K. Türk, Altburgund und sein Volksrecht S. 7 (Forschungen Heft II.). 54) Auch Conr. Sam. Schurzfleisch (Historia vet. regni populique Burgundionum [Opera historica polit. XI. p. 166 seq.]) hat die Wanderung der Burgunden von Osten nach Westen angenommen. 55) *Ammian. Marcell.* XXVIII. c. 5. p. 585. ed. *Gronov.* Er

sie zur Zeit des Valentinianus schon innerhalb der römischen Limites Platz genommen hatten. Denn zwischen ihnen und dem Rheine hatten damals die Alamannen ihre Wohnsitze und die Burgunden scheinen noch in den südlichen Regionen des heutigen Baiern gesessen zu haben [56]). Alles Uebrige, was Leo weiter entwickelt hat, läßt sich dann ebenso wol von einem seit dem marcomannischen Kriege eingewanderten, als von einem seit längerer Zeit hier (in den agri decumates) seßhaften Volke aussagen, namentlich ihre Händel mit den Alamannen, welche ohnehin erst nach dem marcomannischen Kriege als Gesammtvolk auftreten. Was wir aber bereits bei den Angeln und Werinen gefunden haben, daß einzelne Abtheilungen derselben verschiedene Richtungen nahmen, das scheint auch bei den noch im Osten hausenden Burgunden stattgefunden zu haben. Nach dem unglücklichen Kampfe mit den Gepiden mochte sich ein Theil der Burgundionen wieder nordwärts wenden, und von ihnen konnte die Insel Bornholm (Borgundalholm, Burgunda insula) ihren Namen erhalten, wenn nicht vielleicht in weit älterer Zeit ein Theil der Burgunden hierher verschlagen worden war, oder wenn nicht vielleicht auf ganz andere Weise diese Insel ihren Namen erlangt hat [57]). Agathias, welcher dem 6. Jahrh. angehörte, hat die Burgundoi als ein gothisches Volk bezeichnet [58]), was darauf hindeutet, daß ihre Wohnsitze, wie die aller übrigen Gothen, ursprünglich im Osten waren und daß sie dann nach dem Westen vorgerückt sind. Unter der Regierung Valentinianus I. folgten sie also der Auffoderung des Kaisers und rückten mit 80,000 Mann in das Gebiet der Alamannen ein. Allein da der genannte Kaiser ein römisches Heer nicht zu ihnen stoßen ließ, wie doch verabredet war, zogen sie mit Unwillen in ihr Gebiet zurück [59]). Im allgemeinen Völkergedränge zur Zeit des Attila mit fortgeschoben, rückten sie endlich bis an den Rhein vor, gingen über den Fluß und besetzten das linke Rheinufer [60]). Hier setzte aber der umsichtige Aetius ihrer weiteren Verbreitung einen Damm entgegen, nachdem er ihnen einige Niederlagen beigebracht hatte [61]). Auch wurden sie während der Regierung des Anastasius und des Justinus von den Franken in einer blutigen Schlacht besiegt, während welcher Theoderich mit seinen Gothen den berechnenden Zuschauer machte und dann mit den Franken das ihnen abgenommene Land theilte [62]). Seit der Niederlage des Attila durch Aetius, zu welcher sie viel beigetragen, wurden sie wieder Freunde der Römer und es wurde ihnen in Gallien Land angewiesen. Nachdem sie die christliche Lehre angenommen, erhielten sie Wohnsitze am westlichen Abhange der Alpen und gründeten hier das später so mächtig gewordene und wieder verfallene burgundische Reich [63]). Das römische Bildungselement hatte, wie bereits bemerkt, auf sie am stärksten eingewirkt und war hier wie bei den ripuarischen Franken vorherrschend geblieben [64]).

§. 30. Die Alamannen (weniger richtig Alemannen, unrichtig Allemannen genannt) treten im Anfange des 3. Jahrh. als eine aus stammverwandten, aneinander grenzenden Völkern bestehende Verbindung im südwestlichen Teutschland auf, deren Grundlegung und Hauptbestandtheil aus den Sueven und zwar vorzüglich aus den Marcomannen hervorgegangen zu sein scheint [65]). Wie die Sueven am frühesten und am meisten von den römischen Waffen bedroht und angegriffen wurden und wiederum am meisten gegen diese gerichtet waren, so die Alamannen, deren ganzes Streben gegen die römischen Limites, nach dem Rheine und Gallien hin ge-

bemerkt hier zugleich: „quod jam inde temporibus priscis subolem se esse Romanam Burgundii sciunt.“ Dies läßt sich so erklären, daß in dem von ihnen besetzten Lande zugleich römische Colonien (wie im heutigen Baiern, vergl. v. Hefner, Das römische Bayern S. 9. 3. Aufl.), aus ausgedienten Veteranen bestehend, angesiedelt wurden, und daß diese Veteranen einst aus dem burgundischen Volke in den römischen Kriegsdienst getreten waren. Genug es war ein solcher gegenseitiger Verkehr eingetreten, daß die Burgunden unter allen germanischen Völkern am meisten in römischer Weise cultivirt waren, und im 4. Jahrh. am meisten es mit den Römern hielten. Vergl. auch K. Türk, Altburgund und sein Volksrecht, in d. Forschungen Heft II. S. 5 fg.

56) Vergl. K. Türk, Altburgund rc. S. 8 fg. a. a. O. Auch kommen die Burgundionen noch zur Zeit der Kaiser Diocletianus und Maximinianus mit den Römern in feindlichen Conflict; s. Abschnitt II. §. 34. 57) Vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II, 699. Ebendaselbst bemerkt er: „Sahen wir nun Zweige der alten Rugier und Ulmerugier nach Norwegen gedrängt (s. 469), warum sollen nicht auch einzelne Carinen und Burgunden gegen Norden gezogen sein?“ Bei Saxo Grammaticus (p. 675) Burgunda insula. Im Lande der Bataver befand sich eine Stadt Burginatium. Vergl. Dederich, Geschichte der Römer und der Teutschen am Niederrhein S. 142. 58) *Agathias* I. 3. p. 19. ed. *Niebuhr*. Er nennt die Burgunden *Βουργουζίωνες* und *Βουρούγουνδοι*. 59) *Ammian. Marcellin.* XXVIII, 5. p. 585 seq. ed. *Gron.*

60) Vergl. das Chronicon Prosper. Aquit. et Cassiodor. apud Ronc. I, 647. 659. II, 226. 228. *Sidon. Apollinar.* Carm. VII, 683 (Patrolog. curs. complet. Vol. LVIII. [Par. 1847.]). 61) *Sidon. Apollinar.* Carm. VII, 233 l. c. Vergl. Türk, Altburgund a. a. O. S. 10. 62) Vergl. *Procopius*, De bell. Goth. I. c. 12. p. 65. ed. *Dind.* und *J. G. Stritter*, Memoriae populorum olim ad Danubium — incolentium. Tom. I. p. 79 seq. 63) Vergl. Huschberg, Geschichte der Franken und Alamannen S. 375. 64) Vergl. Leo a. a. O. S. 209. Die weitere Geschichte ist bereits im Art. Burgunder entwickelt worden (von Hasse 1. Sect. 14. Th. S. 86 fg.). 65) *Joh. Merkel*, De rep. Alamannorum p. 3: „Alamannos, quod indomitae gentis nomen apud Francogallos, Hispanos, Italos postea Germanis omnibus inditum est, alii a virtute tanquam viros viriles (ala-man), alii a societate tanquam populos foedere junctos aut civitates bona publica (almande) possidentes, alii velut statu liberos (eosdem ac arimannos) ab ordine ingenuorum, alii a diversitate ceterarum gentium quasi peregrinos (ellmyn) nuncupatos esse contendunt. Initio eos communi nomine Germanos vel Suevos dictos ac priusquam pro natione aestimarentur, populosae Suevorum gentis partem fuisse pro certo habetur.“ S. dazu die Notae. Agathias (Hist. I, 6) erwähnt eine von Asinius Quadratus gegebene Erklärung des Namens der Alamannen: „*οἱ δὲ Ἀλαμαννοί, εἴγε χρὴ Ἀσινίῳ Κουαδράτῳ ἕπεσθαι, ἀνδρὶ Ἰταλιώτῃ καὶ τὰ Γερμανικὰ ἐς τὸ ἀκριβὲς ἀναγραψαμένῳ, ξύγκλυδές εἰσιν ἄνθρωποι καὶ μιγάδες, καὶ τοῦτο δύναται αὐτοῖς ἡ ἐπωνυμία.*“ Also eine aus verschiedenen Stämmen zusammengesetzte Völkermasse. Bei Ammianus und bei anderen späteren Autoren, wie bei Zosimus, werden sie auch mit dem allgemeinen Namen Germani genannt.

richtet war. Und je mächtiger die Alamannen auftauchen, desto mehr treten die Marcomannen in den Hintergrund. So verschwinden mehre kleinere Völkerschaften aus der Geschichte, sobald die Macht der Alamannen zur Bluthe gelangt, so die von Cäsar und Tacitus oft genannten Tenchterer und Usipier so die Narisci. Nur da, wo einzelne Volker der Alamannen erwähnt werden, tauchen diese Namen einige Male wieder auf. Sowie sich einst die Tenchterer und Usipier oder Usipeten durch ihre schon von Cäsar gerühmte Reiterei auszeichneten, so waren auch die Alamannen in dieser Beziehung vortrefflich[66]). Wenigstens bestand ihre Hauptstärke Anfangs in der Reiterei, späterhin waren sie auch durch ein starkes Heer zu Fuß mächtig. Wir vermögen nicht mehr alle Bestandtheile der Alamannen genau zu ermitteln. Außer den genannten haben jedoch folgende Stämme und Völkerschaften zu ihnen gehört: 1) ein abgesonderter, bis zum Rheine vorgedrungener Theil der Angeln, wie bereits oben erwähnt worden; 2) mehre kleinere Stämme der südwestlichen diesseitigen Rheinländer, deren Namen seit dem Auftreten der Alamannen verschwinden. So finden wir in der späteren Zeit unter den römischen Hilfstruppen in der Notitia imperii die Brisigaven (Brisigavi), deren Name vermuthen läßt, daß sie aus dem alamannischen Briesgau in dem Rheinwinkel am Schwarzwalde stammten[67]). Ein dritter kleinerer Zweig der Alamannen waren die Bucinobantes (von Ammianus Buccinobantes genannt), welche während der Regierung Valentinian's I. in der Gegend von Mainz seßhaft waren[68]). Ein bedeutender alamannischer Stamm waren viertens die Lentienses, die Linzgauer, auf welche wir unten zurückkommen. Ein funfter wahrscheinlich ziemlich spät hinzugetretener oder mit einem neuen Namen bezeichneter Zweig waren die Armalausi. von Aethicus und in der Tabula Peutingeriana als Alamannenzweig erwähnt[69]).

Ein sechster beträchtlicher Zweig waren die Juthungen, ursprünglich Sueven, später mit den Alamannen vereint. Sie traten oft feindlich gegen die Römer auf und verheerten 358 Rhätien, wo sie der römische Feldherr Barbatio zurückschlug[70]). Da sie mehr als einmal in Rhätien einfielen, so mussen sie wol jenseits des Donaulimes an der Grenze von Noricum und später wol in Noricum selbst gesessen haben, wohin sie von Osten her gezogen oder fortgeschoben und von den Römern innerhalb des Limes geduldet oder aufgenommen worden waren[71]); Dexippos hat dieselben als Skythen bezeichnet, mit welchen bereits Aurelianus siegreich gekampft habe[72]). Die Juthungen und die lenzischen Alamannen waren lange die Geißel von Rhätien. Der Name der Juguntlhen verschwindet im 5. Jahrh. aus der Geschichte[73]). Auch hat man, wie bereits bemerkt, die vor den Sachsen weichenden Edlen der Reudignen, der Avionen, der Suardonen, der Eudosen, Semnonen, Nuithonen oder Vithonen mit ihren Gefolgen zu den Alamannen gezogen[74]). Jedenfalls erhielten die Alamannen Jahrhunderte hindurch neuen Zuwachs von Norden und Osten her, nachdem überall in den Marken Teutschlands ihre Macht, ihre Siege und ihr Vordringen gegen Westen bekannt geworden. Daher sie nach erhaltenen Niederlagen bald wieder schlagfertig den Römern entgegentraten[75]).

Im Anfange des 3. Jahrh. umfaßte das Gebiet der Alamannen die sudwestliche Ecke Germania's innerhalb des Mains, des Rheins und der Donau. Vorzüglich war es das Gebiet des Neckar (Nicer), an welchem sich die decumates agri hinzogen, welches sie fortwährend behaupteten und von welchem aus ihre Streifzuge unternommen wurden[76]). Moguntiacum war der nördlichste Punkt des alamannischen Landes, in dessen Nähe die Bucinobanten ihre Wohnsitze hatten. Den südlichsten Theil hatten die Lentienses oder Linzgauer am lacus Brigantinus inne[77]). Gegen Westen rückten sie immer weiter vorwärts. Von Probus und später von Julianus zurückgetrieben, standen sie zur Zeit des Gra-

---

66) H. Leo (Des deutschen Volkes Ursprung ꝛc. S. 246 fg.) hat hierin einen Beweis gefunden, daß die Alamanni aus jenen Nobiles hervorgegangen, welche als Ueberreste der nördlichen kleineren suevischen Stämme vor den andrängenden Sachsen weichend sich mit ihren Gefolgen in das Gebiet des römischen Limes begeben haben. Es kann wol soviel zugegeben werden, daß, nachdem der Stamm der Alamannen aus den suevischen Marcomannen hervorgegangen war, sich diesem Stamme von allen Seiten suevische Ueberreste anschlossen, und namentlich viele Principes und Nobiles mit ihren Gefolgen, welche sich den Sachsen nicht unterwerfen wollten. Daß aber diese Nobiles den ersten Grund zum Alamannenvolke gelegt haben, ist nicht denkbar. Allein durch den Anschluß dieser Edlen mit ihren Gefolgen wird das rasche Zunehmen der Macht der Alamannen, und daß sie nach erhaltenen Niederlagen immer wieder aufstanden, leicht erklärbar. 67) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 310. J. H. Müller, Die deutsch. Stämme. 1. Th. S. 321. *Böcking* ad Notitiam dignit. et administ. — in part. Occid. II. p. 236. Ueber die sedes Alamannorum und ihre Grenzen vergl. auch *F. Jos. Dumbeck*. Geographia pagorum vetustae Germaniae cisrhenanorum p. 21 seq. (Berol. 1818.) 68) *Ammian.* XXIX. c. 4. p. 617. ed. *Gronov.* 69) Aethici Cosmographia p. 716. ed. *Gronov.* (ad *Melam*). Er nennt sie hier Armolaos, sowie viele andere Völkernamen hier eine andere Gestalt haben. In der Tab. Peuting. (Segm. III. B. ed. *Mannert*) werden die Armalausi neben den Marcomannen genannt. Ueber Etymon und Bedeutung dieses Namens s. *Isidorus*, Etymol. libr. XIX. c. 22. §. 28. p. 452. ed. Rom. 1801.: „Armilausa vulgo vocata (sc. vestis), quod ante et retro divisa atque aperta est, in armos tantum clausa quasi armiclausa, c litera ablata.“ Vergl. Leo a. a. O. S. 245.

70) *Ammian. Marcell.* XVI, 6, 181. *Gronov.*: „Juthungi Alamannorum pars Italicis conterminans tractibus, obliti pacis et foederum. quae adepti sunt obsecrando, Raetias turbulente vastabant, adeo ut etiam oppidorum tentarent obsidia praeter solitum.“ 71) Darauf deuten die Worte des *Ammian.* l. c.: „obliti pacis et foederum.“ 72) Exc. legatt. ed. Bonn. p. 11: „*ὅτι Αὐρηλιανὸς κατὰ κράτος νικήσας τοὺς Ἰουθούγγους Σκύθας κ. τ. λ.*“ Vergl. Zeuß S. 313. F. H. Müller a. a. O. 1. Th. S. 323. 73) Vergl. Müller 1. Th. S. 323. 74) H. Leo a. a. O. S. 246. 75) *Ammian.* XXVIII. c. 5. p. 585 bemerkt: „Immanis enim natio, jam inde ab incunabulis primis varietate casuum imminuta ita saepius adolescit. ut fuisse longis saeculis aestimetur intacta.“ 76) Vergl. *Joh. Merkel*, De republ. Alamannorum p. 4 und p. 27. 77) Vergl. *Merkel* l. c. p. 4 seq. *Ammian.* XV. c. 4. p. 79: „paulo post et Lentiensibus Alamannicis pagis indictum est bellum, — ut relegens margines lacus Brigantiae pergeret etc.“

tianus wieder jenseits des Rheines. Zur Zeit des Julianus und des Valentinianus war Macrianus der mächtigste und kuhnste Alamannenfurst [78]). Sein Gebiet mochte sich bis an die Ufer des Rheins ausdehnen [79]). Die Alamannenfursten, welche vereint dem Julianus entgegentraten und bei Argentoratum geschlagen wurden, mochten nur Centenarii oder Gaugrafen sein, deren Gebiete einzelne Gaue waren [80]). Unter ihnen war Chnodomarius der verwegenste Feldherr. Julianus unterwarf auch die Alamannenfursten Suomarius und Hortarius, nachdem ihre Länder völlig verwüstet worden waren [81]). Vadomarius, welcher in der Gegend von Rauraci sein Gebiet hatte, kam zu Julianus, um Frieden zu erhalten [82]). Als die Franken bis nach den nördlichen Niederlanden vorgedrungen waren, hatten die Alamannen den römischen Limes längst durchbrochen, den Rhein uberschritten und housten im heutigen Elsaß, während die Lentienses Rhätien einmal nach dem anderen durchstreiften [83]). Im Osten und Nordosten hatten also die Alamannen die Burgunden zu ihren Nachbarn, welche einen betrachtlichen Landstrich inne hatten und über das ganze Maingebiet ausgebreitet waren [84]). Sudlich bildete Rhätien und Helvetien die Grenze, westlich Germania prima der Römer, welche Provinz schon oft von ihnen durchstreift worden war. So bluhete ihre Macht und war im Steigen begriffen, bis ihnen Chlodwig, Konig der Franken, eine schwere Niederlage beibrachte, von welcher sie nicht wieder sich zu erholen vermochten [85]). So haben sich die mächtigsten teutschen Stämme zerfleischt, gleichsam um dadurch die Existenz des römischen Reiches zu fristen. Durch den Sieg der Franken verloren die Alamannen nicht blos ihre Macht und ihren alten Ruhm, sondern wurden nun auch den Franken unterworfen [86]). Wir kommen auf die Alamannen nochmals im geschichtlichen Abschnitte zurück.

§. 31. Etwas später als die Alamannen treten die Franken auf den Schauplatz der teutschen Völker. Der Ursprung ihrer Geschichte gehet auf abenteuerliche Sagen (z. B. auf Priamus und Troia) zuruck, welchen neuere Historiker theils einigen Werth beigelegt, theils jeden Werth abgesprochen haben [87]). Der Name Franken, wahrscheinlich von ihrer Hauptwaffe entlehnt, ist Gesammtbezeichnung einer mächtigen Völkervereinigung, welche nicht urplötzlich aus fremden Regionen nach Teutschland gekommen, sondern deren Bestandtheile in Teutschland längst unter Specialnamen existirt hatten. Im 3. Jahrh. noch von geringerer Bedeutung treten sie mit dem Beginne des 4. schon mächtig auf, behaupten das Gebiet des Niederrheins von den Marken der Alamannen bis an die Nordsee hin, brechen von hier aus einmal um das andere in Gallien ein, wie oft sie auch in blutigen Kämpfen von den römischen Legionen zuruckgeworfen oder ihnen durch Hinterlist und Verrath entsetzliche Niederlagen beigebracht wurden [88]). Sie sind unvertilgbar wie die Alamannen und werden wie diese durch Zuwachs und Anschluß immer mächtiger. Der ursprüngliche Kern des Volkes scheint aus Chamaven, Ampsivariern und Sigambren bestanden zu haben [89]). Es

78) *Ammian.* XXVIII. c. 5. p. 585. ed. *Gron.* 79) Dies läßt sich vielleicht aus *Ammian.* l. c. p. 586 folgern, wo die Burgundiones nach Verabredung mit Valentinianus bis an die Ufer des Rheins vorgedrungen sind, als sie aber vergeblich auf ein römisches Heer warteten und zurückkehren wollten, fürchteten, die Alamannen möchten ihnen nun im Rücken auf den Hals kommen. Die Burgunden waren also mit ihrer starken Macht in alamannisches Gebiet eingerückt und die Alamannen waren überrascht worden, ohne ein Heer beisammen zu haben. Der Rückzug der Burgunden war aber gefährlich, weil während der Zwischenzeit ein alamannisches Heer versammelt sein konnte. 80) *Ammian.* XVI. c. 12. p. 151. ed. *Gron.* Vergl. *Joh. Merkel*, De republ. Alamannorum p. 4 seq. 81) *Ammian.* XVII, 10, 188. ed. *Gronov.* 82) Ibid. XVIII. c. 2. p. 207. ed. *Gron.* 83) Vergl. *Ammian.* XV, 4. p. 79. Pfister, Geschichte von Schwaben I. S. 66 fg. F. H. Müller, Die deutschen Stämme und ihre Fürsten. 1. Th. S. 320 fg. 84) *Ammian. Marcell.* XVIII. 2. 207. ed. *Gronov.*: „cum ventum fuisset ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundionum confinia distinguebant, castra sunt posita.“ 85) Vergl. J. F. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 634 fg. Diese spätere Zeit ist bereits im Artikel Alamannen und Alamannien beleuchtet worden. 86) Vergl. *Joh. Merkel*, De republ. Alamannorum p. 6 seq.

87) Vergl. K. Türk, Forsch. auf dem Gebiete der Geschichte. Heft III. Kritische Geschichte der Franken bis zu Chlodwig's Tode 511. S. 1 fg. 12 fg. Türk legt jedenfalls auf jene Sagen ein größeres Gewicht, als ihnen zukommt. Ihre ursprüngliche Abstammung aus dem Orient haben die Franken mit den germanischen Stämmen überhaupt gemein, welche keine Autochthonen waren, sondern in uralten Zeiten eingewandert sind. 88) Vergl. im Allgemeinen H. S. v. Alpen, Geschichte des fränk. Rheinufers. Th. 1. 2. (Cöln 1802.) und Minola, Uebersicht dessen, was sich seit Julius Cäsar bis auf die Eroberung Galliens durch die Franken Merkwürdiges ereignet. (Cöln 1816.) 2. Aufl. Huschberg, Gesch. der Alamannen und Franken a. a. O. K. Türk, Kritische Geschichte der Franken bis zu Chlodwig's Tode (Forsch. Heft III.) S. 27 fg. — Der Name der Franken ist auf verschiedene Weise abgeleitet worden. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I. S. 512 fg. bemerkt: „Franci Francorum, ahd. Franchon, Franchônô, agſ. Francan, Francena, aber altn. Frakkar Frakka führt sich auf den Begriff frank und frei zurück, welche Wörter (mhd. frech und fri, nnl. vrij en vrank) wir gern in eine Formel binden u. s. w.“ Auch hat Grimm einen Zusammenhang zwischen dem Volksnamen der Franken und dem angelsächsischen france, altnord. frakka (jaculum, missile) angenommen. Wie der Name Sar, Saren von der Hauptwaffe der Saren, dem kurzen krummen Schwerte, hergeleitet werden kann, so auch der Name Frank von der Hauptwaffe der Franken, der Worfe, welche Tacitus als framea (Wurfspieß) bezeichnet hat, aus welchem Worte später frameca, framca, franca geworden sein kann. Vergl. Leo, Des deutschen Volkes Ursprung rc. S. 254. 255. Nach Grimm scheint das Wort frank, franche eher von den freien Franken seine Bedeutung frei erhalten, als ihnen den Namen des Volkes gegeben zu haben. Eine andere Ableitung hat man aus dem Worte ffrank in den welschen Dialekten der keltischen Sprache versucht, welches lockig, behaart, crinitus bedeutet, wie auch in den salischen Gesetzen crinitus synonym mit francus vorkommt, z. B. crinitus puer, ein fränkischer Knabe. Vergl. Leo S. 256. 89) Franci und Francia werden bereits in der Tabula Peutingeriana Segm. I. ed. *Mannert.* erwähnt (welcher orbis pictus aus der ersten Hälfte des 3. Jahrh. stammt, nach *Mannert*, Introd. p. 13 seq., nach Anderen aus der Zeit des Theodosius). Der Bischof Remigius nannte den Frankenkönig Chlodwig bei seiner Taufe Sicamber: Mitis depone colla Sicamber, adora quod incendisti, incende quod adorasti. *Gregor. Tour.* II, 31. Venantius Fortunatus an den König Charibert VI, 4: „Cum sis progenitus

waren Völker, welche schon früher mit den römischen Waffen harte Kämpfe zu bestehen gehabt und welchen das Streben gegen Rom ebenso eingeimpft war, wie den suevischen Alamannen. Auch von den Chauken, Cheruskern und Bructeren mögen sich Abtheilungen den Franken zugewandt haben[90]). Dasselbe läßt sich von den Chattuariern annehmen[91]). Was hatten auch die kleineren im nordwestlichen Teutschland noch seßhaften, für sich allein ziemlich ohnmächtigen Völkerschaften Besseres thun können, als sich zu einer compacten Macht zu vereinigen oder der bereits existirenden anzuschließen? Die Römer mußten bald in den Franken einen ebenso gefährlichen Feind erkennen als in den Alamannen. Als sie vom Niederrheine aus ihre ersten Streifzüge durch Gallien unternahmen, wurden sie von Aurelianus (dem späteren Kaiser) geschlagen, welcher damals als Tribun der sechsten Legion bei Mainz stand. Der Sieg konnte jedoch so bedeutend nicht sein, da von den Franken nur 700 Mann gefallen und 300 gefangen genommen worden waren[92]). Kurz vorher war Posthumius durch keltische und fränkische Hilfstruppen gegen Victorinus unterstützt worden und diese waren aus den Gegenden um Moguntiacum[93]). Also war die nördlichste Marke der Alamannen die südlichste der Franken. Ihre Hauptsitze waren jedoch nach übereinstimmenden Angaben der Alten in den wasserreichen und theils sumpfigen Gegenden des Niederrheines[94]). Ein großer Theil der alten Rhein-Suevia war in Francia übergegangen und gegen Ende des 4. Jahrh. verschwindet auch der Name der Chatten, weil sie von dieser Zeit ab zum Volke der Franken gehörten. So waren nach und nach die streitbarsten Völkerschaften zum großen Frankenvolke gekommen, wodurch ihre Macht begreiflich wird. Vom Niederrheine erhielten die Franken das Prädicat Niederfranken und in der zweiten Hälfte des 4. Jahrh. trat die Bezeichnung **Salii** hinzu, die salischen Franken. Schon Ammianus kennt dieses Prädicat und wir ersehen zugleich aus seinem Berichte, wie weit dieselben in Gallien vorgerückt waren. Als Julianus nach Tungri gekommen war, begegnete ihm eine Gesandtschaft der salischen Franken (**Franci salaci, saleci, salici**), welche glaubten, daß sich dieser Feldherr noch im Winterquartiere befinde, und bat um Frieden mit der Bedingung, daß man sie in den bisher bewohnten Landstrichen ruhig belassen möge[95]). Diese Gesandten wurden nach beendigtem Auftrage, wobei man ihnen verwickelte Bedingungen entgegenstellte, mit Geschenken entlassen, um mit neuer Vollmacht zurückzukehren. Julian versicherte bis zu ihrer Rückkehr an Ort und Stelle bleiben zu wollen. Allein kaum hatten sich dieselben arglos entfernt, als er ihnen mit hastiger Eile folgte und so die Salier in ihrem Gebiete überraschte, während der Feldherr Severus sich am Ufer hingezogen hatte. Den so betrogenen und überraschten Franken blieb nichts Anderes übrig, als sich zu unterwerfen und um Schonung zu flehen. Nicht anders verfuhr Julian gegen die Chamavi, welche hier als besonderes Frankenvolk genannt werden, also nicht zu den Saliern gehörten. Obgleich überrascht, widerstanden sie doch mit aller Macht, sodaß ein Theil derselben niedergehauen, ein anderer, welcher auf Leben und Tod kämpfte, gefangen genommen wurde, und eine dritte Abtheilung sich durch die Flucht rettete[96]). Der Schauplatz dieser Begebenheiten ist im Gebiete der Schelde oder zwischen

clara de gente Sygamber." *Lydus*. De magistrat. p. 248: „*καὶ Συγάμβροις ἐπαγρυπνεῖν ἠπείλει (Φράγγους αὐτοὺς ἐξ ἡγεμόνος καλοῦσι ἐπὶ τοῦ πάροντος οἱ περὶ Ῥῆνον καὶ Ροδανόν).*" Flavius Vopiscus (Aurelian. c. 33. p. 493 [Vol. II. Scr. Hist. Aug. 1671.]) nennt unter den Gefangenen, welche Aurelianus im Triumphe aufgeführt habe, auch Franci (im J. 242 n. Chr.), die erste Erwähnung dieses Namens. Luden (2. Bd. S. 64—70) läßt nach seiner Weise die Frage über Ursprung und Namen der Franken im Dunkel der Ungewißheit und verwirft Alles, was Neuere bis auf seine Zeit hierüber vorgebracht haben. Jac. Grimm (Gesch. der deutschen Sprache I, 518 fg.) ist gegen die Ansicht, daß die Franken aus einer Völkervereinigung hervorgegangen seien, und meint, daß dieselben auch schon zur Zeit Cäsar's existirt haben können, daß aber die Römer von diesem unverstandenen Ausdrucke keinen Gebrauch gemacht haben. Allein da Tacitus viele andere von den Römern gewiß auch nicht verstandene und complicirtere Namen aufzuführen kein Bedenken getragen hat, warum sollte er grade die Franken übergangen haben? Dasselbe läßt sich von Plinius, Dio Cassius und vielen Anderen sagen, die Geographen Strabon und Ptolemäos nicht zu erwähnen. Cäsar hat den Namen Suevi gewiß nicht verstanden und doch erwähnt; ebenso die Sigambri. Als einzelnes, früher nirgends erwähntes Volk hätten die Franken schwerlich schon im Verlaufe des 3. Jahrh. eine solche Macht entfalten können, welche hinreichend war, den ganzen Niederrhein gegen die Römer zu behaupten. Dies vermochte gewiß eine Vereinigung mehrer tapferer Stämme weit leichter auszuführen.

90) Vergl. K. Türk, Kritische Gesch. der Franken S. 32 fg. (Forsch. Heft III.) 91) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 336—338. Die Tabula Peuting. zeigt, wie schon bemerkt, die Franken am rechten Ufer des Unterrheines. Vergl. Mannert zur Tab. Peut. p. 16 und Huschberg, Geschichte der Franken und Alamannen S. 105 fg. 92) *Vopiscus*, Vit. Aureliani c. 7. p. 433. Vol. II. Scr. hist. Aug. 1671. 93) *Trebellius Pollio*, Gallieni duo c. 7. p. 202 l. c. 94) *Vopiscus*, Vit. Probi c. 12. p. 658 l. c.: „Testes Franci inviis strati paludibus etc." *Procopius*, Bell. Gotthic. I. c. 12. p. 63. ed. *Dind.*: „*Ῥῆνος δὲ ἐς τον Ὠκεανὸν τὰς ἐκβολὰς ποιεῖται. λίμναι δὲ ἐνταῦθα, οὗ δὴ Γερμανοὶ τὸ παλαιὸν ᾤκηντο, βάρβαρον ἔθνος, οὐ πολλοῦ λόγου τὸ κατ' ἀρχας ἄξιον, οἱ νῦν Φράγγοι καλοῦνται.*" *Sidonius Apollinaris* VII. Carm. 343. p. 688 (Patrolog. curs. complet. Vol. LVIII. Par. 1847.) 406. p. 736 ibid.: „Francorum penitissimas paludes intrares, venerantibus Sicambris." Vergl. die Tabul. Peuting. Segm. I. ed. *Mannert*.

95) *Ammian. Marcell.* XVII, 8. p. 185. ed. *Gronov.* Ueber den Namen der salischen Franken bemerkt Leo, Des deutschen Volkes Ursprung rc. S. 257: „Ich habe schon erwähnt, daß im Gälischen, dem die keltische Sprache wenigstens in Belgien offenbar als Dialekt angehörte, Saile Salzwasser bedeutet — es heißt auch: das Meer, und shileach, marinus, maritimus. Es scheint also dem Salacus oder salecus ein belgisch-keltisches Adjectiv zu Grunde zu liegen, welches soviel als marinus, maritimus bedeutete und die salischen Franken nach den von ihnen occupirten Landschaften, im Gegensatze der an der Ripa der Maas und des Rheines wohnenden Ripuarier, als Meerküstenbewohner bezeichnete." 96) *Ammian.* l. c. c. 8. p. 185 seq. Von den Wohnsitzen der salischen Franken in Gallien bemerkt er p. 186: „petit primos omnium Francos, eos videlicet, quos consuetudo Salios appellavit, ausos olim apud Toxandriam locum habitacula figere prolicenter." Toxandria, das heutige Tessender Lo (Tonger Lo), östlich von Antwerpen; s. *Gibbon*. T. IV. p. 325. 345.

der Maas und Schelde zu suchen, wo die Franken, nachdem sie über den Rhein gegangen, ihre Wohnsitze aufgeschlagen hatten. Tungri lag jedenfalls diesseits, Toxandria jenseits der Schelde. Ihr Gebiet erstreckte sich bis zur Meeresküste und sie hatten die Mündungen der Schelde, des Rheines inne. Daher waren sie auch verwegene Seefahrer geworden. Bereits unter Probus hatten fränkische Seeräuber das mittelländische Meer unsicher gemacht, wie Eumenius und Zosimus berichten [97]). Im Bunde mit dem Karausius, einem seekundigen Feldherrn, welcher von Maximianus beauftragt worden war, die Franken an der belgischen Küste zu überwachen, welcher aber verdächtig geworden vom Kaiser mit seiner Flotte abfiel und sich als Usurpator Britannia's bemächtigte, hatten die Franken bereits früher Batavia und das Land bis über die Schelde hinaus besetzt [98]). Sie waren zwar später von Constantius aus diesen Gegenden wieder vertrieben worden; allein Julianus fand sie abermals im Besitze des bezeichneten Gebietes [99]). Jedenfalls gehörten jetzt die Bataver selbst mit zu den salischen Franken, diejenigen natürlich ausgenommen, welche in römischen Diensten standen. Nach der Darstellung des Zosimus waren die salischen Franken von den Sachsen aus ihren früheren Wohnsitzen verdrängt und bis zur Insel Batavia fortgeschoben worden. Aus dieser Insel seien sie aber wieder von den Quaden, welche Zosimus als Zweig des Sachsenvolkes bezeichnet, vertrieben worden [1]). Seit des Julian's verheerenden Feldzügen scheint einen längeren Zeitraum hindurch ein friedliches Verhältniß zwischen den Saliern und Römern stattgefunden zu haben, wozu die von Nordosten her drängenden mächtigen Sachsen als gemeinschaftlicher Feind viel beitragen mochten. In der Notitia imperii werden salische Franken, theils unter der einfachen Benennung Salii, theils unter der Bezeichnung Salii Gallicani unter den römischen Hilfstruppen aufgeführt [2]). Im Anfange des 5. Jahrh. stürmten die Franken abermals gegen Westen vor und eroberten belgische Städte, um sich hier bleibende Wohnsitze zu verschaffen. Unter ihrem Könige und Heerführer Clojo (oder Chlogio) geriethen sie im Gebiete der Atrebaten mit Majorianus und Aetius in Kampf [3]). Endlich drangen sie unter demselben Könige bis Camaracum (Cambray) vor und eroberten diese Stadt, nachdem sie die Römer besiegt hatten [4]). Alles, was von den Römern noch geschah, um die alten Grenzen wieder herzustellen, war nur von geringem Erfolge und nicht von Dauer. Die Scheidewand der Völkerstämme und des römischen Gebietes in Gallien und am Rheine war nun mit Beginn des 5. Jahrh. eine ganz andere geworden. Am Unterrheine hatten die Franken die alte römische Grenze längst überschritten und wurden im 5. Jahrh., wenigstens seit der großen Hunnenschlacht, in welcher sie für das römische Reich kämpften, in ihren Wohnsitzen von den Römern nicht weiter angegriffen. Am Oberrheine war vom rechten Rheinufer bis zum linken Ufer der Iller alles Land bereits in den Händen der Alamannen und nur von der Mündung der Iller (in der Nähe von Ulm) befand sich die rechte Donauseite bis nach Pannonien hinein noch in der Gewalt der Römer [5]).

§. 32. Wir wenden uns nun zu den Oberfranken. Im Anfange des 4. Jahrh. waren die gegen Rom feindlich auftretenden Könige Askarich und Merogais jedenfalls Fürsten der Oberfranken [6]). Ihre Einfälle hatten sich vorzüglich auf die Rheingegenden von Mainz bis über Cöln hinaus erstreckt. Früher, zur Zeit des Gallienus waren Franken, nachdem sie Gallien geplündert, nach Hispania vorgedrungen, hatten hier Schiffe genommen und waren nach Afrika übergefahren, wie Aurelius Victor berichtet [7]). Damals freilich wurden die Ober- und Niederfranken von den Alten ebenso wenig als die salischen und ripuarischen Franken genau unterschieden. Die Feldzüge des Valerianus und Probus mochten sich vorzugsweise auf die Niederfranken erstrecken [8]). Julianus hat während seiner ausgedehnten Feldzüge an der Spitze des gallischen Heeres gewiß ebenso wol mit den Ober- als mit den Niederfranken zu kämpfen gehabt [9]). Wie die Alamannen, so mußten wol die Oberfranken gewöhnlich den ersten Stoß römischer Heere, welche aus dem südlichen Gallien gegen den Rhein hin vorrückten, aufnehmen. Der Feldherr Aetius hatte am meisten mit denjenigen Franken zu kämpfen, welche den Namen Ripuarii führten [10]). Wie auf die Burgunden, so hatte auch auf die ripuarischen Franken die römische Cultur den stärksten Einfluß ausgeübt. Ursprünglich am rechten Ufer des Rheines seßhaft, hatten sie später auch das linke occupirt und bildeten so neben der mäch-

---

97) *Eumenius*, Panegyr. IV. c. 18. *Zosimus* I, 71. 98) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 329. 99) Panegyrici veteres V, 4. p. 319 seq. ed. Arntzen 1790. 4. und Juliani opera p. 279. 280. ed. *Spanh.*

1) *Zosimus* III, 6. p. 130. ed. *Bekker*: „*Σάξονες — Κουάδους μοῖραν σφῶν ὄντας εἰς τὴν ὑπὸ Ῥωμαίων κατεχομένην ἐκπέμπουσι γῆν. — καὶ τῇ Βαταβίᾳ προσσχόντες — τὸ Σαλίων ἔθνος, Φράγκων ἀπόμοιραν, ἐκ τῆς οἰκείας χώρας ὑπὸ Σαξόνων εἰς ταύτην τὴν νῆσον ἀπελαθέντας ἐξέβαλλον. αὕτη δὲ ἡ νῆσος οὖσα πρότερον πᾶσα Ῥωμαίων, τότε ὑπὸ Σαλίων κατείχετο*." 2) Notitia dignitatum et administrationum etc. ed. *Ed. Böcking*. Fasc. III. p. 24. No. 19 und p. 26. No. 53. 3) *Sidonius Apollinar.* Carm. V, 318. p. 565: Patrol. curs. complet. Vol. LVIII

Francusque Cloio patentes
Atrebatum terras pervaserat.

4) *Gregor. von Tours* II, 9. 5) Vergl. Joh. Ferd. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 400 fg. 6) *Eumenii* Panegyr. in Constantium August. c. 10. Er nennt hier die Namen der Unglücklichen nicht, qui ultimis cruciatibus puniti sunt. Es waren die obengenannten Fürsten der Franken. Es ist unglaublich, mit welcher Grausamkeit die oströmischen Kaiser gegen gefangene Franken gewüthet haben. Viele wurden im Circus oder Amphitheater den wilden Thieren entgegengestellt oder auch sonst als Gladiatoren verwendet. Und wenn keine gefangenen Franken vorhanden waren, so kleidete man andere Gefangene oder Verbrecher als Franken; s. Encykl. 1. Sect. 47. Th. S. 213. 7) De Caesaribus c. 33. §. 2. Welche Franken dies ausgeführt haben, läßt sich nicht genau bestimmen. 8) Vergl. *Vopiscus*, Aurelian. c. 7. *Ejusd.* Probus c. 12. 9) *Eumenius*, Panegyr. in Constant. c. 8. 13. 21. 22. 10) Vergl. Leo, Des deutschen Volkes Ursprung und Werden S. 209 fg.

tigen Genossenschaft der Salier den ripuarischen Frankenverein an beiden Ufern des Rheines, zwischen dem Rheine, der Mosel und Maas und am Meeresufer hin[11]). Die Ripuarier hatten auch bis zur Zeit Chlodwig's ihren eigenen König. Mit der vorgefundenen gallisch-römischen Bevölkerung hatten sie endlich Grund und Boden getheilt[12]). Späterhin, nachdem Chlodwig durch Besiegung der Westgothen seine Macht vergrößert hatte, wurde das Gebiet der Ripuarier (ducatus, pagus Ripuariorum) auf beiden Seiten des Rheines von den Ardennen abwärts, auf dem östlichen Ufer bis über die Ruhr, auf dem westlichen bis zur Maas ausgebreitet, mit dem fränkischen Reiche überhaupt vereinigt[13]).

§. 33. Mit den Franken und bald darauf mit den Römern waren auch die im äußersten Norden Teutschlands hausenden Sachsen in Berührung gekommen, über welche wir die früheste Nachricht bei dem Geographen Ptolemäos finden. Er setzt sie auf den Nacken der kimbrischen Halbinsel, der Mündung der Elbe gegenüber, also in das heutige Holstein[14]). Als Meeranwohner frühzeitig der Schifffahrt zugewendet, zeichneten sie sich bald als geübte Seeleute aus. Auch wurden sie überhaupt für die stärksten und kühnsten Männer unter den nördlichen teutschen Stämmen gehalten[15]), und hatten eine bewundernswürdige Gewandtheit in der Leitung ihrer kleinen Schiffe erlangt[16]). Daher wurden sie auch die verwegensten Seeräuber und machten nicht selten mit den Franken in dieser Beziehung gemeinschaftliche Sache. Im 4. Jahrh. wurden aber die Sachsen von anderen nordischen Völkermassen bedrängt und strebten nun nach neuen Wohnsitzen im Westen und Süden. Wir haben nun aber die Sachsen in zwei Hauptmassen zu theilen, die eine, welche zur See mächtig war, sich in Gallien und Britannien neue Wohnsitze verschaffte, und mit den Römern bereits im 4. Jahrh. in feindliche Berührung kam: und die andere, welche vom Norden aus in Teutschland gegen Süden vorrückte, an der Elbe hin sich Wohnsitze eroberte und eine Völkerbewegung veranlaßte, welche auf den marcomannischen Krieg nicht ohne Einfluß war, ja diesen vielleicht veranlaßte[17]). Dieses Vordringen nach Teutschland muß weit früher stattgefunden haben, als die Unternehmung zur See und die Besetzung der gallischen und britannischen Küste. Man hat das Vordringen der Sachsen an der Elbe aufwärts um das Jahr 162 angesetzt[18]). Wahrscheinlich wurde dieser Theil der Sachsen von der skandischen oder dänischen Bevölkerung gedrängt und zum Auswandern aus der kimbrischen Halbinsel bewogen. Vielleicht wäre dieser Zug noch früher eingetreten, hätten sie nicht die damals noch mächtigen teutschen Stämme, namentlich die großen und kleinen Chauken vor sich gehabt[19]). Diese Stämme mußten durchbrochen, oder besiegt und verdrängt werden. Es bleibt aber mislich, die Zeit, in welcher dies geschah, genau bestimmen zu wollen. Nachdem die Heerfahrt mit Erfolg ausgeführt worden, wurde zunächst das sächsische Westfalen gegründet, dessen südliche Grenze die Boructuarii bildeten, der Rest der alten Bructerer[20]), welche den Sachsen lange Widerstand geleistet hatten[21]). Das weitere Vordringen in südlicher Richtung nach der Mitte Teutschlands fand später statt und ging ohne Schwierigkeit von statten. Die hier seßhaften Stämme mußten sich unterwerfen oder weichen. Viele Edle mit ihren Gefolgen wichen der Unterwerfung aus und wandten sich zu anderen Stämmen. Die bedrängten Chauken unternahmen einen Eroberungszug gegen Belgien hin, die Langobarden und Semnonen rückten nach der Donau hin[22]). Also stand den Sachsen Nichts entgegen, ihr Gebiet auf beiden Seiten der Elbe zu erweitern, und sie bewahrten sich als das tapferste und stärkste Volk des Nordens.

Der andere Theil der Sachsen, welcher zu Schiffe neue Wohnsitze zu erwerben suchte, besetzte zunächst die armorische Küste im Norden Galliens, namentlich den nordwestlichen Uferstrich, welcher daher auch littus Saxonicum genannt wurde[23]). Hier wurden sie zwar Anfangs mehrmals von den römischen Heeren angefochten, geschlagen, bedrängt, theilten aber endlich mit den

11) Leo a. a. O. S. 257 fg. 12) Vergl. Joh. Ferd. Haschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 496 fg. 13) Vergl. Zeuß S. 343 fg. Ausführlicher ist hierüber im Art. Franken 1. Sect. 47. Th. S. 209 fg. gehandelt worden. 14) *Ptolem.* II. c. 11. §. 11: „*εἶτα Καῦχοι οἱ μείζους μέχρι τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ. ἐφεξῆς δὲ ἐπὶ τὸν αὐχένα τῆς Κιμβρικῆς Χερσονήσου Σάξονες· αὐτὴν δὲ τὴν Χερσόνησον ὑπὲρ μὲν τοὺς Σάξονας Σιγούλωνες ἀπὸ δυσμῶν.*" und §. 31: „*Νῆσοι δὲ ὑπέρκεινται τῆς Γερμανίας κατὰ μὲν τὰς τοῦ Ἄλβιος ἐκβολὰς αἱ καλούμεναι Σαξόνων τρεῖς κ. τ. λ.*" Ueber die kimbrische Halbinsel nach dem torischen Kartenwerke, d. h. nach Ptolemäos, hat M. H. Brehmer, Entdeckungen im Alterthume. 2. Abth. S. 242 fg. gehandelt. Ueber die anderweitigen Bewohner der Chersonesos Kimbrica bei *Ptolem.* l. c. hat K. Barth, Urgeschichte. 3. Th. S. 305 fg. 2. Aufl. ausführlicher gehandelt. Vergl. auch Leo a. a. O. S. 224 fg. Insbesondere Nordalbingische Studien. 1. Bd. S. 1 fg. von G. Waitz. 15) *Zosimus* III. 6. p. 130. ed. *Bekk.*: „*Σάξονες οἱ πάντων δὲ καρτερώτατοι τῶν ἐκεῖσε νεμομένων βαρβάρων θυμῷ καὶ ῥώμῃ καὶ καρτηρίᾳ τῇ περὶ τὰς μάχας εἶναι νομίζονται κ. τ. λ.*" *Salvianus*, De gubernat. dei IV. 14. p. 82 (ed. IV. 1742.): „gens Saxonum fera est," und VII, 15. p. 168: „Saxones crudelitate efferi, sed castitate mirandi." 16) Vergl. *Ammian.* XXVII. c. 8. p. 539. XXVIII. c. 2. p. 569: „Quam ob causam prae ceteris hostibus Saxones timentur ut repentini." XXVIII. c. 5. p. 584. ed. *Gronov.*: „Erupit Augustis ter Coss. Saxonum multitudo: et Oceani difficultatibus permeatis, Romanum limitem gradu petebat intento, saepe nostrorum funeribus pasta etc." *Zosimus* l. c. *Sidon. Apollinaris* Carm. VII. p. 688. Patrolog. curs. complet. Vol. LVIII, wo ihre kleinen, aus Thierhäuten bestehenden oder damit überzogenen Schiffe erwähnt werden: „cui pelle salum sulcare Britannum ludus etc."

17) Vergl. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes von dessen erstem Hervortreten auf teutschem Boden 2c. (Gött. 1839.) S. 14 fg. 18) Vergl. Leo, Des deutschen Volkes Ursprung und Werden 2c. S. 224. 19) Vergl. Schaumann a. a. O. S. 17. Eine Kritik der neueren Forschungen hierüber hat K. Müllenhoff: „Die deutschen Völker an Nord- und Ostsee in ältester Zeit" S. 114 fg. in den Nordalbingischen Studien 1. Bd. mitgetheilt, welche sehr empfehlenswerth ist. 20) Vergl. Schaumann S. 19. 21) Vergl. *Jac. Car. Spener*, Not. Germ. ant. I. p. 366. 22) Vergl. Leo a. a. O. S. 226 fg. 23) Vergl. die Notitia dignitatum et administrationum (in part. Occidentis) Tom. II ed. *Bécking.* (Bonnae) p. 106. 108.

früheren Bewohnern Grund und Boden. Von hier aus machten sie vielfache Angriffe auf das nahe Britannien und auch die von dem britischen Fürsten Guortigern (auch Gurthergirn genannt) zuerst aufgenommenen sächsischen Brüder Hors und Henegest mochten ihre Ueberfahrt von der armorischen Küste aus bewirkt haben, wenn sie auch von den Sachsen in Teutschland ausgegangen waren. Die beiden Brüder zogen dann mit Bewilligung des britischen Fürsten immer neue Kriegsmänner aus Germania an sich, bis es ihnen leicht wurde, den größten Theil der Insel zu occupiren [24]). Die entsetzlichsten Wehklagen über das Elend, welches die Saxones über das alte britische Volk gebracht, hat Gildas der Weise vernehmen lassen. Er nennt sie eine grex catulorum de cubili leaenae, welche durch die Thorheit des Guortigern herbeigelockt worden seien [25]). Hier wurde nun ebenfalls diejenige Küste von Britannia, welche von den Saxones in Besitz genommen worden war, littus Saxonicum genannt und behauptet diesen Namen noch in der Notitia imperii [26]). Wir kommen im geschichtlichen Abschnitte auf die Sachsen zurück.

§. 34. Mit den Saxonen standen die schon erwähnten Angeln (Angli. *Ἄγγειλοι*) in Verbindung, und hatten ebenfalls auf der kimbrischen Halbinsel eine Zeit lang ihre Wohnsitze, namentlich waren sie Begleiter der Sachsen nach Britannien. Bevor sie über das Meer zogen, hatten sie das Gebiet zwischen den Juten und Saxonen inne [27]). Ein Landstrich zwischen der Slie und dem flensburger Busen wird noch gegenwärtig Angeln genannt. Die *Ἄγγειλοι Σουῆβοι* bei Ptolemäos in den nordöstlichen Elbgegenden seßhaft, waren keine anderen als die mit den Sachsen in Verbindung stehenden Angeln, neben welchen auch noch die Weriner genannt werden, wie bereits bemerkt worden ist [28]). Nachdem ein Theil der Angeln mit den Sachsen nach Britannia gezogen, war ein anderer in den Elbgegenden zurückgeblieben und mochte sich hier an die sich immer weiter ausbreitenden Sachsen anlehnen [29]). Späterhin müssen sie nebst den Werinern zum großen Thüringerreiche gehört haben, bevor dies von den Franken und Sachsen bewältigt und zerstückelt worden ist [30]). Neben den Angeln auf der kimbrischen Halbinsel hausten die Juten (Jutae), von welchen Jutland seinen Namen erhalten hat [31]). Daß dieselben mit den Juthungen oder Vithungen verwandt gewesen seien, hat wenig Wahrscheinlichkeit. Der Lage ihrer Wohnsitze zufolge hätten sie wol von den alten Teuten (Teutonen) abstammen können, sowie man ihre Nachbarn, die Sachsen, auch von den Ambronen abgeleitet hat [32]), obwol beides der Begründung entbehrt. Ueber die skandische Bevölkerung und ihre Verwandtschaft mit den germanischen Stämmen wird im Art. Skandinavien Bericht erstattet [33]).

§. 35. Nachdem wir nun die fortschreitende Entwickelung und neue Gestaltung im Süden, Westen und Norden Teutschlands betrachtet, treten wir wieder in das Innere, wo im Verlaufe des 3. und 4. Jahrh. so bedeutende Völkerbewegungen und diesen entsprechende geographische Veränderungen der alten Gebiete und Marken nicht nachgewiesen werden können. Hier begegnen wir jedoch am Ende des 4. Jahrh. einem bisher nicht in Betracht gezogenen mächtigen Stamme, den Thüringern. Es ist von Historikern der neuesten Zeit hinreichend nachgewiesen worden, daß die Thuringi aus den Hermunduren hervorgegangen, d. h. eigentlich mit ihnen identisch seien, da diese im Verlaufe des 4. Jahrh. aus der Geschichte völlig verschwinden und theils in ihren früheren Wohnsitzen, theils in deren Umgebung allmälig die Thuringi zum Vorschein kommen. Auch ist bereits in dem Namen der Hermunduri die zweite Hälfte als die entscheidende betrachtet worden (Duri. Doringi, *Δόρυγγοι*. Toringi. Thoringi. Thuringi), sodaß die erstere Hälfte die Bedeutung „herminonische" vertritt [34]). Es ist begreiflich, wie man in der alltäglichen Umgangssprache den langen Namen eines Volkes abkürzte und

24) Ausführlich handelt hierüber die dem Nennius zugeschriebene Historia Brittonum, herausgegeben von W. Gunn. (Lond. 1819.) p. 61 seq. 25) Gildae Sapientis de excidio Britanniae liber querulus, in d. Patrologiae curs. complet. Tom. LXIX. p. 344 seq. p. 345: „Evectus primo in orientali parte insulae, jubente tyranno, terribiles infixit ungues, quasi pro patria pugnaturus, sed eam certius impugnaturus." 26) Not. dign. et administr. (in part. Occid.) Tom. II. p. 1. 22. 80 seq. 27) Vergl. Zeuß S. 495. 28) *Ptolem.* II, 11. 15: „*Τῶν δὲ ἐντὸς καὶ μεσογείων ἐθνῶν μέγιστον μέν ἐστι τό τε τῶν Σουήβων τῶν Ἀγγειλῶν, οἵ εἰσιν ἀνατολικώτεροι τῶν Λαγγοβάρδων, ἀνατείνοντες πρὸς τὰς ἄρκτους μέχρι τῶν μέσων τοῦ Ἄλβιος ποταμοῦ καὶ τὸ τῶν Σουήβων τῶν Σεμνόνων, οἵτινες διήκουσι μετὰ τὸν Ἄλβιν ἀπὸ τοῦ εἰρημένου μέρους πρὸς ἀνατολάς, μέχρι τοῦ Σουήβου ποταμοῦ κ. τ. λ.*" K. Müllenhoff (in den Nordalbingischen Studien. 1. Bd. S. 115) bemerkt: „Aber die Angeln- und Warinengaue gehören beide an die Saale zwischen Saal- und Nordthüringen." Ptolemäos hat dieselben weit östlicher angesetzt. 29) Die Anglevarii, welche in der Notitia dignit. et administrat. imperii Tom. I. p. 18. 20 (ed. *Böcking.*) unter den auxilia Palatina aufgeführt werden, sind schwer zu erklären. Pancirolo und Cluver wollten dafür Angrivarii gesetzt wissen, was Böcking als zweifelhaft bezeichnet. Vielleicht sind es Hilfstruppen, welche aus Angli und Varini (aus Angeln und Werinern) zusammengesetzt waren, wie schon Tacitus in der Germania c. 40 die Angli und Varini neben einander nennt. Aus Angli-Varini konnte wol leicht Anglevarii entstehen. Zur Zeit, als die Notitia imperii entworfen wurde, existirte kaum ein größerer germanischer Stamm, aus welchem nicht römische Hilfstruppen im Orient oder Occident vorkamen. Da finden wir nicht blos Suevi und Alamanni, Marcomanni und Franci, Chauci und Chattuarii, Salii, Mattuarii und Batavi u. s. w., sondern viele derselben auch abgetheilt in Seniores und Juniores u. s. w. Neben den Anglevarii werden p. 20 auch Raetobarii genannt.

30) Nach der Ueberschrift des Weriner-Gesetzes: Incipit lex Anglorum et Werinorum h. e. Thuringorum. Vergl. Zeuß S. 495. Ich habe hier nur die wichtigsten Thatsachen berührt, da bereits im Art. Angelsachsen 1. Sect. 4. Th. S. 78 fg. über die Angeln gehandelt worden ist. 31) Vergl. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. 1. Bd. S. 114 fg. 32) Vergl. Zeuß S. 499 fg. und K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. 1. Bd. S. 111. 33) Einen Abschnitt hierüber hat Zeuß S. 502 fg. 34) Vergl. *J. H. M. Ernesti*, Notitia Hermundurorum Tom. I. p. 116 seq. (mit den Abhandlungen des Longolius). Kasp. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 353 fg. Ueber die Bedeutung des Durum, die mannichfachen Gestaltungen und Ueberreste desselben in teutschen Ortsnamen hat Ernesti l. c. p. 100 seq. ausführlich gehandelt.

nur die entscheidenden Sylben beibehielt. Wenn man also die Hermunduren schlechthin Duren nannte, so konnte aus diesem Namen durch Anhängung der gewöhnlichen und oft vorkommenden Endung ing, ingen Duringen, Doringen, Toringi, Thuringi leicht entstehen [35]). Die Bestätigung der Identität der Hermunduren und Thüringer muß sich aber vorzüglich aus der geographischen Lage ihrer Wohnsitze ergeben. Jornandes nennt bei Begebenheiten aus der ersten Hälfte des 4. Jahrh. die Hermunduren zum letzten Male und zwar als nördliche Nachbarn der Vandalen, als diese noch im heutigen Siebenbürgen ihre Sitze hatten [36]). Nach der Beschreibung des Tacitus aber reichte das Gebiet der Hermunduren von den Quellen der Elbe bis zum Gebiete der Chatten, mit welchen sie oft Händel wegen der an der Werra belegenen Salzquellen hatten, wie bereits oben berichtet worden ist. Jornandes hat ihr Gebiet weiter östlich gerückt, entweder aus unzureichender Kenntniß: oder es hatten sich im Anfange des 4. Jahrh. die Hermunduren weiter östlich ausgebreitet, oder es war nur eine Abtheilung derselben weiter gegen Osten hin vorgedrungen. Nach den Angaben des Tacitus hatten sie einen großen Theil des heutigen Thüringens in Besitz. Zur Zeit des Marcomannenfürsten Marbod müssen sie aber auch gegen Südosten hin eine große Ausdehnung gehabt haben, da sie nach Marbod's Sturz dessen Nachfolger, den Catualda, vertrieben. Sie müssen also in der Nähe des Marcomannenreiches existirt haben, da weite Heerfahrten zu solchen Zwecken nicht leicht unternommen wurden. Aller Wahrscheinlichkeit nach gehörte der Landstrich, über welchen Inguiomerus, Vatersbruder des Arminius herrschte, zu dem Gebiete der Hermunduren und grenzte in seinen südlichen oder südöstlichen Theilen an das Reich des Marbod. Daher war er den Römern längst bekannt und stand bei ihnen in Ansehen [37]). Nachdem er mit dem Neffen zerfallen war, wandte er sich an Marbod und kämpfte mit diesem gemeinschaftlich gegen das unter Arminius vereinigte Heer der Cherusker, Semnonen und Langobarden [38]). Um so begreiflicher wird es, daß die Hermunduren den Catualda verjagten, welcher wahrscheinlich insgeheim von den Römern unterstutzt den Marbod um Reich und Freiheit gebracht hatte. Die Hermunduren haben also jedenfalls ein Stück vom heutigen Baiern, einen Theil vom Böhmerwalde, das Gebiet der Saale, des Thüringerwaldes bis zur Werra hin besessen und so steht von dieser Seite der Annahme, daß aus diesem Volke die Thüringer hervorgegangen, Nichts entgegen. Nur ist hierbei anzunehmen, daß ihr Reich zur Zeit des Marbod gegen Suden und Südosten hin eine größere Ausdehnung gehabt habe, als das spätere Thuringen. Auch werden ja die Hermunduren von Tacitus als ein den Römern treu gebliebenes Volk bezeichnet, welches mit ihnen in Handelsverkehr gestanden habe, wie oben bereits berichtet worden. Daraus muß man folgern, daß in den ersten Jahrhunderten n. Chr. wenigstens einige Hauptstamme derselben südlich vom thüringer Walde seßhaft gewesen seien, da ohnehin Tacitus als ihre Nachbarn die Narisci, Marcomannen und Quaden bezeichnet (s. oben §. 23). Sie hatten sich demnach später weiter nördlich ausgebreitet [39]). Eine Eintheilung in Sud- und Ostthüringen kommt bei den römischen und byzantinischen Autoren nicht vor und ist eine solche wol erst entstanden, nachdem das mächtige Thüringerreich durch die mit den Sachsen verbundenen Franken bewältigt und im J. 528 größtentheils unter diese beiden Völker getheilt worden war [40]). Die Erörterung der geographischen Verhältnisse dieser späteren Zeit gehört nicht weiter hierher.

§. 36. Im Osten hatten sich in der Nähe der Marken Teutschlands zwei mächtige Stämme, welche von Norden her an der Weichsel hin nach Suden vorgeruckt waren, ausgebreitet und endlich nicht fern von den Gothen in den Donaugebieten sich festgesetzt. Diese waren die mit den Sciren und Rugiern vereinten Heruler und die Gepiden, mit kleineren verwandten Stämmen. Sie eroberten und besetzten vorzüglich die Ländereien der alten römischen Provinzen Dacia, Mösia, Pannonia, das heutige Siebenbürgen, Ungarn, die Moldau und Wallachei u. s. w., verharrten unter mannichfachen Kämpfen bis zum Einbruche der Hunnen und Alanen in diesen Regionen, hatten mannichfache Kriege mit den Gothen und Oströmern zu bestehen, schwächten sich gegenseitig, bis endlich die immer mächtiger gewordenen Langobarden, nachdem sie das Gepidenreich zertrümmert, nach Italien vorrückten und daselbst der gothischen Herrschaft ein Ende machten. Mit den Gebieten Teutschlands kommen diese Stamme nach ihrer Wanderung wenig oder gar nicht in Berührung und ihre Geschichte wird im zweiten Abschnitte entwickelt. Die Rugier und Sci-

---

35) In Sachsen und Thüringen wird bekanntlich in der gewöhnlichen Volkssprache das *ing. ingen* noch gegenwärtig häufig Worten und Namen angehängt, welche in der Schriftsprache oder in der Ausdrucksweise der Gebildeten eine solche Endung nicht haben. So Schlesinger, Schlesingen, Westfälinger u. s. w. 36) De bello Goth. c. 22: „erant namque illis tunc ab oriente Gothi, ab occidente Marcomanni, a septentrione Hermunduri, a meridie Ister, qui et Danubius dicitur.“ 37) *Tacit.* Annal. I, 60: „tractusque in partis Inguiomerus, Arminii patruus, veteri apud Romanos auctoritate. unde major Caesari metus.“ 38) *Tacit.* Annal. II, 17. 45. 46.

39) Leop. v. Ledebur, Nordthüringen S. 2 gibt dem alten Thüringen vor seiner Theilung folgende Abmarkung: „Vor dieser Theilung oder Auflösung eines selbständigen thüringischen Reiches haben wir eine vierfache Gliederung in dem zusammenhängenden Körper desselben anzuerkennen. Das, was zu allen Zeiten als das eigentliche Thüringen, als das Stammland des Volkes anzusehen ist und welches bis auf den heutigen Tag seinen alten Namen bewahrt hat, ist das Land zwischen dem Harz und thüringer Walde, bespült von der Saale im Osten, begrenzt durch die Unstrut von der Mündung derselben aufwärts zur Helme, berührt im Süden (wol mehr im Südwesten) von der Werra und in schwierigerer Grenzbestimmung gegen Westen (ich sollte meinen, noch mehr im Süden). Es wurde ganz dem mainzer Sprengel unterworfen (nämlich seitdem die Bisthümereintheilung eingetreten) und ist demselben bis zur Reformation verblieben.“ 40) v. Ledebur ebendas. S. 4 fg. 9 fg. 55. Daß die Thüringer bereits wichtige feste Plätze hatten, ersehen wir aus dem Verlaufe des Krieges mit den Franken und Sachsen.

ren hatten sich ubrigens mit den Sueven und Alamannen vereinigt und kampften mit diesen gegen die Gothen. Allein diese behaupteten das Uebergewicht, bis sie ihr Reich in Italien grunden, welches, wie bereits bemerkt, spater von den Langobarden mit Hilfe der Ostromer bewaltigt und aufgelost wurde. Außer den genannten tauchen im Suden Teutschlands, namentlich in den Donaugebieten, andere Stamme mit neuen oder umgestalteten Namen auf, wie die bereits erwahnten Boioarii, aus welchen die Baiern hervorgegangen, oder von welchen wenigstens ihr Name (Bavari, Bayern) ausgegangen ist. Auf dieses Alles mussen wir im geschichtlichen Abschnitte zuruckkommen.

§. 37. Gruppiren wir nun die gesammte germanische Volkermasse in eine kurze geographische Uebersicht zusammen, so gelangen wir zu folgendem Bilde: Innerhalb der Weichsel und des Rheines, der Nord- und Ostsee und der Donau bewegen sich nachweislich von 200 v. Chr. bis 500 n. Chr., also nach unserer historisch-geographischen Kenntniß sieben Jahrhunderte hindurch, sowol große und machtige, als kleinere und schwachere germanische Stamme, welche theils von Norden nach Suden vordringen oder fortgeschoben werden, theils von Osten nach Westen fortrucken, theils von Süden gegen Nordwesten anstreben, sodaß ringsum die Marken dieses germanischen Volkercomplexes fortwahrend in Bewegung und neuer Gestaltung begriffen sind. Vom Norden kamen die Kimbern und Teutonen auf ihrer kriegerischen Heerfahrt, vom Norden die machtigen Gothen, die Langobarden, die Heruler und Gepiden, die Rugier und Sciren, welche sammtlich sich dem Süden zuwandten. Wenn Skandia, Skandinavia die Wiege dieser Volker gewesen ist, so muß darunter nicht nur Schweden und Norwegen, sondern zugleich die ganze Nordküste Teutschlands von der Elbe bis nach Finnland verstanden werden. Vom Norden nach Suden drangen auch die Saxonen vor und beherrschten bald die ganze Niederelbe. Von Osten nach Westen ruckten die Burgunden, die Alamannen, die Ost- und Westgothen, die Vandalen und mit den Hunnen die Alanen, welche von einigen Neueren ebenfalls fur einen germanischen Stamm gehalten worden sind. Von Suden ruckten die Hermunduren etwas weiter nordlich vor, bis zu dem späteren Nordthuringen sich ausbreitend. Vom Westen Teutschlands waren fruhzeitig Theile germanischer Stämme über den Rhein gegangen, wie ein Theil der Chatten, welcher die batavische Insel occupirt hatte und hier den Namen Batavi fuhrte. So die Menapier, die Tungri, die Tribocci, Vangionen und Nemetes, die Condrusi, Treviri und mehre andere kleine Völkerschaften der Germania prima und secunda in den jenseitigen Gebieten des Unter- und Oberrheines. Auch die machtigen Volkervereine der Alamannen und Franken beschränkten sich im 3. und 4. Jahrh. nicht auf das Behaupten ihrer Wohnsitze, sondern rückten westlich und nordwestlich vor, die Alamannen dem Rheine zu und daruber hinaus, die Franken nach Belgien und den Niederlanden hin und dann weiter in Gallien. Im Suden an der Donau hin ist namentlich seit der Regierung der Antonine ein blutiges Volkergedränge von Osten herauf, welches bis zur Zertrummerung des altrömischen, dann des gothischen Reiches in Italien durch die Langobarden fortdauert und auch auf die ubrigen Volker Teutschlands seinen Einfluß ausubt. Die Bewegung der zahlreichen Völker in den Donaugebieten ist theils nach Italien, theils nach Westen, nach Gallien gerichtet. Zur Zeit der Völkerwanderung geht die Strömung unaufhaltsam vor sich. Was nicht freiwillig aufbricht, wird mit fortgeschoben oder unterworfen, bis sich im 6. Jahrh. die Volkermarken in Süden und Westen neu gestalten. Die aus den Hermunduren hervorgegangenen Thüringer oder Döringer behaupten mit einer compacten Macht das Centrum Teutschlands und unterwerfen sich benachbarte kleinere Stämme, bis sie den vereinten Franken und Saxen erliegen, deren Herrschaft wieder von andrängenden slawischen Stämmen von Osten her beschränkt wird. Die Westgothen haben sich eine Herrschaft in Hispania, die Vandalen von hier aus in Afrika gegrundet. Die Burgunden waren uber den Rhein hin fortgedrängt worden, wo sie ein neues Reich grunden. Die mächtigen Franken blieben endlich die entscheidende Macht, bewaltigten und unterwarfen die Alamannen und gründeten das Frankenreich unter Chlodwig, welches bald seinen Einfluß auch auf Teutschland ausubt und zu einer neuen Aera den Grund legt.

§. 38. Bevor wir nun zum geschichtlichen Abschnitte ubergehen, ziehen wir noch die physikalische Geographie, die römischen Befestigungslinien (limites), Straßen u. s. w. in Betracht. Wir haben bisher das alte Teutschland aus den Berichten der alten Autoren beleuchtet. Die alten Autoren mußten die Bewohner Germaniens und die Verhältnisse, in welchen sie lebten, in vieler Beziehung genauer kennen als wir, da sie zum Theil Zeitgenossen, zum Theil selbst Augenzeugen waren. Was aber die natürliche Geographie und Topographie, die Lage der Gebirge, Wälder, Thäler, den Lauf der Flüsse u. s. w. betrifft, so sind wir als Landesbewohner im Stande, die Angaben der Alten zu ergänzen und zu berichtigen. Wir betrachten also in gedrängter Uebersicht die Gebirge, Wälder und Flüsse hier im Zusammenhange, obwol hier und da schon so Manches erwahnt worden ist. Die Gebirge waren naturlich dieselben, welche noch gegenwärtig auf teutschem Boden sich erheben oder diesen an den Grenzen umsaumen, da weder die alten durch Erdbeben oder andere gewaltsame Ereignisse verschwunden, noch durch vulkanische Ausbrüche neue aus der Erde emporgetreten sind. Allein diese Gebirge hatten wol vor zwei Jahrtausenden großentheils eine andere Gestalt und Farbe als gegenwärtig. Gewiß waren damals noch viele mit dichten Wäldern, und ebendeshalb auch mit Rasen und Moosen bedeckt, welche uns jetzt nur mit kahlen Scheiteln, nackten Felsen und Steingerollen entgegentreten. Ein bewaldetes Gebirge nimmt aber nicht ab in Betreff seiner Höhe, wol aber ein nacktes Gebirge, welches im Verlaufe der Jahrhunderte eine merkliche Abnahme der Höhe erleiden

kann, da Stürme und Wetter die höchsten ausgetrockneten, durch Sonne, Regen, Schnee und Luft zerbröckelten Bestandtheile vom Gebirge herabfuhren können. Die Nordseite der aus verzweigten Gebirgsstöcken bestehenden Alpen bildet die südliche Grenzwand Germania's und scheidet dies im Großen von Italien. Wenn auch die verschiedenen Völker, welche im 1. Jahrh. n. Chr. die Nordseite dieser Gebirgskette bewohnten, nicht grade den germanischen Stammen angehörten, so waren doch häufig gegenseitige Berührungen eingetreten und vertriebene Germanen hatten häufig ihre Zuflucht in diesen Gebirgen gefunden [41]). Im 3. und 4. Jahrh. waren hier mehre germanische Stämme zu finden, welche theils mit Zulassung der Römer hier Platz genommen, theils sich auch durch ihre Tapferkeit zu behaupten wußten [42]). Die ganze Gruppe oft unterbrochener waldiger Gebirgsstrecken vom Rhenus ab am Danubius hin bis in die Gegend der Karpathen umfaßte in ihrer weitesten Bedeutung die Hercynia [43]): also den Schwarzwald, den thüringer Wald, den Böhmerwald mit dem Fichtelgebirge, überhaupt alle die südliche Hälfte Teutschlands durchkreuzenden Gebirgshöhen und Hochebenen, als deren Bewohner suevische Stämme genannt werden, und an welche von der Nord- und Westseite andere mächtige Völker grenzten [44]). Am weitesten nach Norden hat Plinius die Hercynia ausgedehnt, bis zum Gebiete der Chauken oder in dessen Nähe, wo er von uralten, nie berührten ungeheuren Baumstammen so redet, wie gegenwartig von Amerika's Urwäldern gesprochen wird [45]). Nordlich, nordwestlich und nordöstlich lehnen sich Waldungen und Gebirge mit speciellen Namen an die Hercynia. Den mit dem Namen Gabreta benannten Wald haben wir bereits aus Strabon aufgeführt. Er unterscheidet denselben von der Hercynia und läßt auf ihn das Gebiet der Sueven folgen [46]). Strabon dachte sich den Gabretawald nördlich von den Donauquellen, östlich vom Rheine, westlich vom hercynischen Walde. Unter den von Strabon erwähnten Hochebenen (ὀροπέδια) zwischen dem Gabreta und dem hercynischen Walde haben wir wol schwäbisches und fränkisches Gebirgsland zu verstehen, obwol er auch an der Donau bis nach Pannonien hin Hochebenen gekannt hat [47]). Strabon theilt Germania gleichsam in das nördliche Tiefland (πεδιάς), in die Mittelgebirge (τὰ Γερμανικὰ ὄρη), in die südlicheren Hochebenen (τὰ ὀροπέδια) und in die südlichen und südöstlichen Hochgebirge (τὰ ὑψηλὰ τῶν Ἄλπεων), welche ein mit den Alpen zusammenhängendes, nach Osten sich hinziehendes Hochland bilden. Strabon hatte demnach von der von Norden nach Süden aufsteigenden Bodenerhebung Teutschlands eine richtige Vorstellung [48]). Zu den Mittelgebirgen gehört der hercynische Wald und dieser bildet deren Hauptmasse. Im hercynischen Walde (fährt Strabon fort) befindet sich auch *Βουαίμον*, Marbod's Residenz, welche man im heutigen Budweis an der Moldau in Böhmen wiedergefunden zu haben glaubt [49]).

In der Mitte Teutschlands kannten die Alten das Melibokongebirge (τὸ Μηλίβοκον ὄρος) zwischen der Weser und Elbe, welches Ptolemäos in der Nähe der Cherusker und Chamaver auffuhrt [50]). Es laßt sich kein anderes Gebirge dafur aufbringen, als der Harz, an welchen sich das Gebiet der Cherusker von der Südwestseite anlehnte und einen Theil desselben mit umfaßte [51]). Ptolemäos fuhrt die wichtigsten Gebirge Germaniens auf und unter diesen den Semanawald und die Sudeten

---

41) Nach Plinius (H. N. III. c. 23) bilden die Alpen die Grenzscheide zwischen Italien und Teutschland. Ebenso bei *Pompon. Mela* III. c. 3. §. 1: „Germania hinc ripis ejus usque ad Alpes, a meridie ipsis Alpibus — obducta est." Vergl. *Strab.* VII. 1. 292. *Cas.* 42) Lehrreiche Mittheilungen findet man in dieser Beziehung bei L. Steub, Zur Rhätischen Ethnologie (Stuttgart 1854.) S. 50 fg. Eine ethnographische Uebersicht der Stämme Pannoniens habe ich im Art. Pannonien 3. Sect. 10. Th. S. 399 fg. zu geben versucht. 43) Ueber den Namen Hercynia s. Grimm, Myth. S. 40. Vergl. Ferd. Aug. Dommerich, Die Nachrichten Strabo's über die zum jetzigen deutschen Bunde gehörigen Länder (Marb. 1848.) S. 32. 44) So berichtet Cäsar (Bell. Gall. VI, 25) in Bezug auf die westliche Gegend um den hercynischen Wald: „Volcae Tectosages occuparunt atque ibi consederunt." Eine genauere Beschreibung gibt er VI, 25: „Hujus Hercyniae silvae — latitudo novem dierum iter expedito patet: non enim aliter finiri potest, neque mensuras itinerum noverunt. Oritur ab Helvetiorum et Nemetum et Rauracorum finibus, rectaque fluminis Danubii regione pertinet ad fines Dacorum et Anartium: hinc se flectit sinistrorsus, diversis ab flumine regionibus, multarumque gentium fines propter magnitudinem adtingit: neque quisquam est hujus Germaniae, qui se aut adisse ad initium ejus silvae dicat, quum dierum iter LX processerit, aut quo ex loco oriatur, acceperit." Strabon (VII, 1, 292. *Cas.*) hat den hercynischen Wald nicht in der weitesten Ausdehnung genommen, sondern nur den Hauptheil desselben, den Schwarzwald mit seiner Umgebung (wozu die großen Seen, wie der lacus Brigantinus, gezogen werden) als solchen bezeichnet, wie wir bereits oben bemerkt haben. Und dennoch sagt er von demselben: „*κύκλον περιλαμβάνων μέγαν*" u. s. w. Auch bemerkt er: „*Νωτιωτέρα δ' ἐστι τῶν τοῦ Ἴστρου πηγῶν καὶ αὕτη καὶ ὁ Ἑρκύνιος δρυμὸς — ἐπὶ τὸν δρυμὸν τὰς προςβάσεις ποιεῖσθαι δι' ὀροπεδίων.*" Vergl. *Tacit.* Germ. c. 30. *Pomponius Mela* III, 3, 25—28: „Silvarum Hercynia — sed illa dierum sexaginta iter occupans ut major aliis ita et notior."

45) H. N. XVI, 2: „In eadem septentrionali plaga Hercyniae silvae roborum vastitas intacta aevis et congenita mundo prope immortali sorte miracula excedit. — constat attolli colles occursantium inter se radicum repercussu: — et ipsos (ramos) inter se rixantes, curvari portarum patentium modo, ut turmas equitum transmittant." 46) *Strab.* l. c.: „*Ἔστι δὲ καὶ ἄλλη ὕλη μεγάλη Γαβρῆτα· ἔπειτα δὲ τὰ τῶν Σοήβων (Σουήβων).*" Ptolemäos (II, 11, 7) scheint unter Gabreta das Fichtelgebirge und den Frankenwald verstanden zu haben. Vergl. Dommerich a. a. O. S. 31. Allein der Gabreta des Strabon (l. c.) läßt sich damit nicht in Einklang bringen. 47) *Strab.* VII, 1, 292. *Cas.*: „*μέχρι Παννονίων πάντες τὸ πλέον δ' Ἑλουήττιοι καὶ Οὐινδελικοὶ οἰκοῦσιν ὀροπέδια.*" Vergl. Dommerich S. 29. 30. Auch erwähnt Strabon mehrmals das Hügelland zwischen oder an höheren Gebirgen mit den Worten *γεώλοφα χωρία*, wie IV, 6, 206. *Cas.* 48) Vergl. Dommerich a. a. O. S. 25 fg. *Strab.* VII, 3. §. 17: „*ἡ γὰρ προςάρκτιος πᾶσα ἀπὸ Γερμανίας μέχρι τῆς Κασπίας πεδιάς ἐστιν,*" wo er den ganzen Norden von Teutschland bis nach Rußland hin meint. 49) Vergl. Dommerich a. a. O. S. 27. 50) *Ptolem.* II, 11. §. 7 u. 19. 51) Vergl. *Beeskow*, De sed. Cherusc. p. 3 seq. und Dommerich a. a. O. S. 31.

mit folgenden Worten: καὶ ὑφ' ἃ ἐστιν ἡ Σημανοὺς ὕλη καὶ τὸ Ἀσκιβούργιον, οὗ τὰ πέρατα ἐπέχει μοίρας λθ — νδ — καὶ ἔτι τὰ καλούμενα Σούδητα ὄρη, ὧν τὰ πέρατα ἐπέχει μοίρας ...... λδ — ν. Der Semanawald ist von Neueren häufig für den thüringer Wald gehalten worden [52]. Allein der Name Semana deutet wahrscheinlich auf die Semnonen, und da Ptolemäos jenen Wald nicht fern vom Melibokon und neben dem asciburgischen Walde, also neben dem Riesengebirge aufführt und darauf τὰ καλούμενα Σούδητα erwähnt, unter welchen wir doch wol dasselbe Gebirge, welches noch gegenwärtig diesen Namen führt, verstehen dürfen, so wird der Semanawald in der Nähe des Riesengebirges und der Sudeten zu suchen sein. Müllenhoff hat freilich unter den Σούδητα ὄρη des Ptolemäos das Erzgebirge verstanden und diesem entsprechend den Semanawald da zu finden gemeint, wo das Erz- und das Riesengebirge zusammenstoßen, also in dem lausitzer Gebirge, wo die Semnonen ihre Wohnsitze gehabt haben müssen [53]). Es bleibt jedoch schwierig, die Lage des Semana genau zu bestimmen, zumal da seit der Zeit des Ptolemäos viele Waldungen gelichtet oder ganz vertilgt worden sind [54]) und bei diesem Geographen Entfernungen von 10—20 Meilen wenig in Betracht kommen.

Eine schwere Aufgabe ist es, den Baceniswald genauer zu bestimmen, da derselbe nur von Cäsar, und zwar ohne topographische Angaben, erwähnt wird [55]). Cäsar erfährt nämlich im Gebiete der Ubier über die Sueven, daß sie sich nach der Nachricht über die Ankunft des römischen Heeres bis an die östlichen Marken ihres Gebietes zurückgezogen und zwar in einen Wald von unermeßlicher Größe, welcher Bacenis genannt werde. Dieser Wald erstrecke sich tief einwärts (longe introrsus pertinere) und trenne die Cherusker von den Sueven und schütze beide gegen wechselseitiges Unrecht. Da, wo der Wald beginne, erwarten die Sueven das römische Heer. So Cäsar l. c. Einige haben angenommen, daß dieser Wald nie existirt und Cäsar ihn selber fingirt habe, um sein Zurückgehen über den Rhein nach kurzem Aufenthalte in Germanien zu rechtfertigen. Nach Anderen hat er wol existirt, ist aber kein so bedeutender Wald gewesen, wie ihn Cäsar beschrieben. In beiden Fällen können wir nicht wissen, ob Cäsar oder die Ubier Unwahres berichtet haben. A. B. Wilhelm hat in seiner Schrift: Germanien und seine Bewohner S. 36 den Bakenis als westlichen Theil des thüringer Waldes betrachtet, im Gebiete von Fulda gelegen, welcher im Mittelalter Buchonia, Bochonia, Bocauna genannt worden sei, und auf seiner Karte zu seiner Schrift über die Feldzüge des Drusus hat er denselben zwischen die Werra und Fulda an die westliche Seite des hercynischen Waldes angesetzt. Dommerich meint, der Bakenis sei entweder der thüringer Wald und der Harz, oder Cäsar habe darunter die ganze nördliche Hälfte des germanischen Hochlandes verstanden [56]). Wollte man auf Cäsar's Worte *infinita magnitudine* Gewicht legen, so müßte man nothwendig den Harz verstehen, zumal da es heißt: ad ejus initium silvae Suevos adventum Romanorum exspectare constituisse. Die Sueven hätten sich demnach bis zum Anfange des Harzes zurückgezogen. Allein wahrscheinlicher ist, daß ein kleinerer Wald im Gebiete der Sueven gemeint worden ist, welchen wir nicht mehr zu bestimmen vermögen. Abgesehen von der großen Hercynia umfaßten die Suevenländer zahlreiche kleinere Wälder. So gehörte der Odenwald zu den Wäldern der Sueven. So erwähnt Ptolemäos ein Gebirge Abnoba in den Gebieten der Sueven (gegenwärtig Ebbegebirge, dessen höchster Gipfel der Ederkopf ist) [57]). Der durch die Niederlage des Varus berühmte teutoburger Wald wird von Tacitus erwähnt [58]). Die Bestimmung seiner Lage ist schwierig und die Ermittelung der Topographie jenes Schlachtfeldes hat zahlreiche Schriften zu Tage gefördert [59]). Daß jener Wald in der Nähe der Ems und Lippe lag, geht aus den Worten des Tacitus hervor. Die Silva Caesia, von Tacitus erwähnt [60]), ist wol in der Gegend von Coesfeld zu suchen, wo zur Zeit Karl's des Großen in einer alten Urkunde ein Mons Coisium genannt wird [61]). Als zwei bedeutendere Gebirge werden auch der Taunus und der Rhetico genannt. Der Rhetico ist schwer zu ermitteln. Mela bezeichnet ihn und den Taunus als montium altissimi [62]). Den Rhetico hat Dommerich für den Rothhaar, Rothlager gehalten, Röder dagegen für den Rhäticon, welcher das graubündtner Prättigau von dem tiroler Montafun scheidet [63]). Der Taunus war

52) Vergl. Ukert, Germania S. 107 u. 119. 53) Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift VII. S. 384. Die Sudeten und Karpathen hat Tacitus (Germ. c. 43) jedenfalls mit folgenden Worten gemeint: „Dirimit enim scinditque Sueviam continuum montium jugum, ultra quod plurimae gentes agunt. Ex quibus latissime patet Lygiorum nomen etc." 54) Dommerich (a. a. O. S. 31) hat unter dem Semanawalde die hessischen Gebirge und den thüringer Wald verstanden. 55) Bell. Gall. VI, 10. Vergl. Ukert a. a. O. S. 119.

56) Die Nachrichten des Strabon über die deutschen Länder S. 30. 57) *Ptolem.* II. c. 11. §. 7. Vergl. *Beeskow*, De sedibus Cheruscorum p. 19—22. Es kann jedoch zweifelhaft erscheinen, ob dies Gebirge von dem Abnoba des Tacitus (Germ. c. 1) verschieden ist, da Ptolemäos von der Quelle des Danubius vorher gehandelt hat. — Ukert, Germania (Geogr. d. Griech. u. Röm. 3. Th. 1. Abth.) S. 120 bemerkt: „Betrachten wir die Gegend zwischen Main und Lippe, so finden wir hier allenthalben Gebirge, die von Westen nach Osten zwischen den genannten Flüssen und Lahn und Sieg hinstreichen, ebenso zwischen der Eder und Diemel zur Fulda und Weser. — Die Gebirge mochten früher noch mehr mit Wald bewachsen sein als jetzt" u. s. w. 58) Annal. I, 60: „quantumque Amisiam et Luppium amnes inter vastatum, haud procul Teutoburgiensi saltu, in quo reliquiae Vari legionumque insepultae dicebantur." 59) Vergl. Ukert a. a. O. S. 124 fg. Dommerich a. a. O. S. 31. 60) Annal. I, 50. 61) Vergl. Ukert a. a. O. S. 132 fg. und S. 45. In jener Urkunde heißt es: „quo fusis multis lazzis denuo in monte Coisio recollecti." Vergl. Bernard Sökeland, Ueber die Straßen der Römer und Franken zwischen der Ems und Lippe S. 20 und E. G. Reichard, Sammlung kleiner Schriften rc. S. 153. 62) *Pomp. Mela* III. c. 3. p. 250. ed. *Gronov.* Nachdem er über die Hercynia gehandelt: „Montium altissimi Taunus et Rhetico: nisi quorum nomina vix est eloqui ore Romano." 63) Röder, Kanton Graubünden I. S. 143. Dommerich a. a. O. S. 30.

von den Römern befestigt worden und diente ihnen als strategischer Haltpunkt bei ihren Kriegsoperationen in Germania. Das Taunusgebirge liegt bekanntlich zwischen dem Maine, dem Rheine und der Lahn und hat seinen alten Namen bewahrt[64]). (Germanicus hatte das ältere von seinem Vater Drusus errichtete Castell wieder herstellen lassen[65]). Das Waldgebirge Alba (die heutige rauhe Alp) war vom Kaiser Probus berührt worden[66]) und wird später, zur Zeit des Julianus, unter dem Namen Marcianae Silvae erwähnt[67]). Daß dies Gebirge nicht fern von den Ufern des Istros lag, geht aus den Worten des Ammianus hervor. Man hat die Silva Marciana auch für den Schwarzwald gehalten[68]). Dion Cassius erwähnt die vandalischen Gebirge und läßt aus ihnen die Elbe entspringen[69]). Falls er nicht die Elbe und die Moldau (Molde, Mulde) verwechselt hat, lassen sich diese Gebirge leicht bestimmen, sofern die Elbe ihren Ursprung im Riesengebirge hat[70]). Die sarmatischen Gebirge (*τὰ Σαρματικὰ ὄρη*), welche Ptolemäos erwähnt als Ostgrenze Germania's, sind die Westkarpathen[71]). Nicht fern von den hercynischen Waldungen, wahrscheinlich südöstlich davon, lag der Wald Luna, in dessen Nähe die Baimoi hausten, welche sich bis zum Danubius erstreckten[72]). Plinius erwähnt im Norden Teutschlands und zwar bei den Ingävonen ein großes Gebirge *Sevo*, welches nicht kleiner sei als die Riphäen und bis zum kimbrischen Vorgebirge einen ungeheuren Busen bilde, den codanischen nämlich, in welchem Skandinavia die berühmteste Insel sei von unbekannter Größe[73]). Plinius scheint hier unlautere Quellen benutzt zu haben, da alle späteren Geographen über dieses Gebirge schweigen. Neuere haben hierüber verschiedene Vermuthungen aufgestellt[74]). Auch hat man, da im nördlichen Teutschland so große Gebirge nicht existiren, sich nach Schweden und Norwegen gewendet und hier den Sevo in dem Gebirge Kjolen, welches Schweden und Norwegen scheidet und noch gegenwärtig der Seve-Ryggen heißt, wiedergefunden[75]). Da wir die Quellen des Plinius nicht kennen und diese von ihm oft flüchtig benutzt wurden, so müssen wir die Angabe auf sich beruhen lassen[76]). Außerdem gab es natürlich in Germania noch viele kleinere Wälder und Haine, von welchen viele besonderen Gottheiten geweiht waren. Bei dem Aufstande der Friesen kamen im Haine Baduhenna (apud Baduhennae lucum) 900 Römer um[77]). Im Gebiete der Marsen befand sich der lucus Tanfanae mit einem berühmten Heiligthume des Volkes[78]). Auch hatten solche Haine nicht selten Opferplätze, von welchen in neuerer Zeit mehre aufgefunden worden sind[79]).

§. 39. Meere, Inseln, Flüsse, Seen, Sümpfe. Bereits Strabon kannte das im Norden Teutschland begrenzende Meer im Allgemeinen und hat zugleich eine Erörterung der Ursachen der regelmäßig wiederkehrenden Ebbe und Fluth gegeben, welche er auf den Mondwechsel zurückführt. Er hält jedoch die Ebbe und Fluth dieses nördlichen Meeres nicht für so bedeutend und glaubt auch nicht, daß, wie Einige angenommen hatten, einst die Kimbern durch Ueberschwemmungen (*πλημμυρίδες*) aus ihren Wohnsitzen vertrieben worden seien[80]). Die Ebbe und Fluth dieses Meeres hatte auch bereits Cäsar kennen gelernt, welcher dieselbe ebenfalls der Einwirkung des Mondes zuschreibt[81]). Strabon erwähnt hier zugleich die Insel Burchanis (*Βουρχανίς*), gegenwärtig Borkum an der Emsmündung, welche von Drusus erobert worden war[82]). Pomponius Mela setzt über der Elbmündung den sinus Codanus mit großen und kleinen Inseln an, worunter er die dänischen Inseln, See-

64) Vergl. die Karte zu Ben. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus. Der Name Taun scheint aus dem keltischen Daun, Dun, die Höhe, zu stammen, welches Wort wol dasselbe ist, welches in vielen teutschen Ortsnamen auf unum wiederkehrt, wenn wir dies nicht für römischen Zusatz halten wollen. Vergl. Diefenbach, Celt. I. S. 65. 157. 242. 65) *Tacit.* Annal. I. 56: „positoque castello super vestigia paterni praesidii in monte *Tauno* etc." und XII, 28 von den gegen die Chatten ausgesandten Truppen des L. Pomponius: „et praeda famaque onusti ad montem Taunum revertuntur." Auf römischen Inschriften Cives Taunenses. *Orelli* No. 181. 1981. 4982. Steiner I. S. 204. Lehne im Rhein. Archiv I. S. 141. 66) *Vopiscus*, Probus c. 14. p. 663. Scr. h. Aug. 1671. Vol. I. 67) *Ammian. Marcell.* XXI. c. 8. p. 298: „Profecturus itaque per Marcianas silvas viasque junctas Histri fluminis ripis etc.," als er den Kampf gegen den Constantius aufgenommen und geraden Wegs nach Constantinopel marschirte. 68) C. G. Reichard, Sammlung kleiner Schriften aus dem Geb. der math. und alten Geographie S. 153: „Es hat den Anschein, als ob das römische Wort Marciana eine Radebrechung des ursprünglichen deutschen Namens „„Schwarz"" sei." 69) *Dion Cass.* LV. c. 1: „*ῥεῖ δὲ ἐκ τῶν Οὐανδαλικῶν ὀρῶν καὶ ἐς τὸν Ὠκεανὸν τὸν προσάρκτιον πολλῷ μεγέθει ἐκδίδωσιν.*" 70) Vergl. Demmerich a. a. O. S. 32. 71) *Ptolem.* II. 11, 6. 72) Ibid. II. 11, 26: „*ὑπὸ δὲ τὸν Ὀρκύνιον δρυμὸν Κουάδοι, ὑφ' οὓς τὰ σιδηρωρυχεῖα καὶ ἡ Λοῦνα ὕλη, — ὑφ' ἣν μέγα ἔθνος οἱ Βαῖμοι μέχρι τοῦ Δανουβίου κ. τ. λ.*," eine dunkle Stelle, da die *Βαῖμοι* sonst nicht vorkommen. Vergl. *Spener.* Notitia Germaniae antiquae p. 91. Not. k. (Hal. 1717.) 73) *Plin.* H. N. IV, 27.

74) Vergl. *Spener.* Not. Germaniae antiquae p. 92 seq. 75) Vergl. *Solinus* 20 und Ukert a. a. O. S. 83. 95. 118. 193. 76) Vergl. *Spener.* Notitia Germ. ant. l. c. 77) *Tacit.* Annal. IV, 73. 78) *Tacit.* Annal. I, 51. Ueber die heiligen Haine in Teutschland überhaupt vergl. Jac. Grimm, Deutsche Mythologie (Gött. 1835.) S. 45 fg. 79) Gust. Klemm, Handbuch der germanischen Alterth. S. 343 fg. bemerkt: „Die schönsten Ueberreste des heidnischen Gottesdienstes sind unstreitig die Opferplätze, welche erst in neuerer Zeit näher betrachtet worden sind — Der größte und schönste umwallte Opferplatz befindet sich zwischen Schlieben und Malitzschkendorf mitten in einem Sumpfe und bildet ein längliches, von Norden nach Süden sich erstreckendes Rundtheil, das auf dem Walle 639 Schritte im Umfange hat. Der Wall hat außen 9—12 Ellen Höhe und 12—18 Ellen Durchmesser. Der dadurch eingeschlossene innere Raum bildet einen länglich-runden, etwa 4—5 Ellen mehr als die äußere Grundfläche des Walles erhobenen Kessel, der in der Mitte wiederum, jedoch sehr unmerklich, erhaben ist" u. s. w. 80) *Strab.* VII, 2. p. 292. *Cas.* Vergl. Demmerich S. 74 fg. 81) De bello Gall. IV, 29: „Eadem nocte accidit, ut esset luna plena, qui dies maritumos aestus maximos in oceano efficere consuevit." Dahin deuten auch die Worte des Plinius XVI. c. 1 und des Mela III, 6. 82) *Strab.* l. c. c. 1. §. 3. p. 291. *Cas.*: „*ἐχειρώσατο δ' οὐ μόνον τῶν ἐθνῶν τὰ πλεῖστα, ἀλλὰ καὶ τὰς ἐν τῷ παράπλῳ νήσους, ὧν ἐστὶ καὶ ἡ Βουρχανίς, ἣν ἐκ πολιορκίας εἷλε.*"

land, Funen u. s. w. verstanden haben kann [83]). Er nennt die Insel Codanonia (nach Gronov Scandinovia), welche den Teutonen gehörte, als die größte und fruchtbarste [84]). Plinius bezeichnet den Codanus als einen mit Inseln angefüllten Meerbusen, von welchen 23 der römischen Kriegsmacht bekannt geworden seien [85]). Als die größten Inseln betrachtet er Skandinavia und Eningia [86]). Die Insel Burchana werde von den Römern Fabaria genannt. Hier erwähnt er unter anderen auch die Bernsteininseln, von den Römern nach diesem Fossil Glessariae, von den Teutschen Austrania genannt und die Insel Actania [87]). Viele andere Inseln (Orcades, Acmodos, Haebudes) werden von Plinius und Ptolemäos im nördlichen Ocean überhaupt (zwischen Skandinavia und Thule) genannt [88]). Pytheas und Timäos hatten über die Insel Abalus, auch Basilia genannt, berichtet, wo das Meer Electrum auswerfe [89]). Östlicher hatte Timäos das Eiland Raunonia angesetzt [90]). Mithridates hatte von einer Insel Cedros oder Oserieta an der Küste Germania's geredet, wo man eine Art Cedernwälder finde, aus welchen das Electrum auf die Felsen fließe [91]), alles theils fabelhafte, theils unsichere und durch verdorbene Lesarten der Namen entstellte Angaben. Tacitus redet von einer Insel im östlichen Ocean mit einem heiligen Haine und mit dem Culte der Nerthus (Terra), welche Inseln Einige für Rügen, Andere für Helgoland u. s. w. gehalten haben [92]). Da Tacitus in dem betreffenden Kapitel von nordöstlichen Völkern handelt, so wird Rügen die größere Wahrscheinlichkeit für sich haben. Auch erwähnt er Inseln an den Küsten der Chauken, mehr oder weniger von der Emsmündung entfernt, an welche Schiffe der vom Sturme umhergetriebenen Flotte des Germanicus angetrieben wurden [93]). Ptolemäos gedenkt der drei Inseln der Sachsen, der Mündung der Elbe gegenüber und noch dreier anderer Inseln, welche Alociae genannt wurden [94]).

Von den großen Flüssen, welche Germania durchströmen oder begrenzen, werden von den Alten natürlich der Danubius (Ister) und der Rhenus am häufigsten erwähnt, weil das römische Reich zur Zeit seiner größten Ausdehnung nicht nur bis an diese Flüsse, sondern noch darüber hinaus reichte. Der Ister mit seinen zahlreichen Nebenflüssen war, wie bereits erwähnt, schon dem Herodot hinreichend bekannt. Der Rhenus wird von Cäsar und von Strabon genauer beschrieben und seine Quellen von dem ersteren auf den Alpen der Lepontii, und von dem letzteren auf dem Adula der Alpen bei den Nantuaten, nicht fern von den Quellen der Rhone und der Adda angesetzt [95]). Strabon kennt auch die Mündungen (ἐκβολαί) des Rheines, ohne dieselben genauer zu bestimmen. Tacitus bezeichnet den Ursprung und Lauf desselben mit wenigen Worten, gibt aber hier und da lehrreiche Bemerkungen über diesen Fluß, von welchen die meisten bereits erwähnt worden sind [96]). Ptolemäos hat seine Quellen ebenso wie Strabon auf dem Berge Adula in den Alpen angesetzt [97]). Strabon läßt den Rhein parallel der Seine und den Pyrenäen, ebenso parallel der Elbe von Süden nach Norden strömen, doch gibt er ihm gegen die Mündung hin eine nordwestliche Richtung [98]). Auch läßt er die Ems, die Weser und Lippe mit dem Rheine gleiche Richtung nehmen. Den Rhein hat er als Grenze von Gallien und Germanien betrachtet [99]). Seine Stromlänge hatte Asinius auf 6000 Stadien = 150 Meilen angeschlagen, welche Angabe Strabon als zu groß bezeichnet und den Längenbetrag auf 4000 Stadien abschätzt [1]). Das Strombett des Rheines geht nach ihm durch die Hochebenen der Vindeliker und Helvetier an den Ufern des Bodensees vorüber, dann rechts am Fuße des Hochlandes hin, auf welchem die Donau entspringt, links vom Jura und den Ardennen. In seinem unteren Laufe durchströmt er ein Tiefland. Das Land zu beiden Seiten schildert Strabon als sumpfig, waldreich, jedoch nicht mit hohen Bäumen, sondern mit dichtem Gesträuche besetzt [2]). Sowol Tacitus als Ammianus melden, daß der Rhein im heißen Sommer bisweilen so weit eintrocknete, daß man ihn leicht durchwaten konnte [3]). Cäsar läßt den Rhein in mehren Mündungen ins Meer ausströmen und hier große Inseln bilden [4]). Cäsar hatte bekanntlich zwei Mal eine Brücke aus Holzwerk über den Rhein geschlagen, sowie später der Kaiser Constantin bei Cöln eine Brücke (pons Agrippinensis) zu bauen beabsichtigte [5]).

83) Libr. III. c. 3. p. 249 seq. ed. *Gronov.* 84) *Pomp. Mela* III c. 6. p. 268 ed. *Gronov.* Dazu die Not. Vergl. *Spener.* Notit. Germ. ant. V, 2. p. 17 seq. 85) *Plin.* H. N. IV. 27. Vorher bemerkt er: „Sevo mons ibi immensus — immanem efficit sinum, qui Codanus vocatur, refertus insulis, quarum clarissima Scandinavia est, incompertae magnitudinis etc." 86) Ibid. 87) Vergl. *Jac. Carol. Spener.* Not. Germ. ant. II 24. 88) Vergl. *Spener* l. c. p. 23. 89) Vergl. Ukert, Germania S. 88 (III. 1). Auch Metrodoros der Skepsier hatte über die Insel Basilia berichtet und angegeben, daß dort neben dem Bernsteine Diamanten vorkämen. *Plin.* XXXVII, 15. 90) *Plin.* H. N. IV, 27. Ukert S. 89. 91) Vergl. Ukert S. 89. 92) Germania c. 40. 93) Annal. II, 24 94) *Ptolem.* II 11 §. 31. 32.

95) *Caesar.* Bell. Gall. IV. 10. *Strab.* IV, 3. §. 3 und VII, 1. p. 292. *Cas.* 96) *Tacit.* Germ. c. 1. 97) *Ptolem.* II, 9, 5. 98) *Strab.* IV, 3, 2. 3; 6, 6. IV, 5. §. 28. Vergl. Dommerich a. a. O. S. 82. 99) Ibid. II, 5, 28. IV, 1, 1. VII, 1, 1. 3. Vergl. Dommerich S. 82. Herm. Müller, Die Marken des Vaterlandes I. S. 2: „Als erster aller Marksteine unseres Landes ragt der Gotthard (Adula); er trennt die Quellen des Rheines und des Rhonestromes, das Gebiet der Nordsee und des mittelländischen Meeres."

1) Vergl. Dommerich a. a. O. S. 83. 2) *Strab.* IV, 3, 192 seq.: „*Καὶ ὁ Ῥῆνος δὲ εἰς ἕλη μεγάλα καὶ λίμνην ἀναχεῖται μεγάλην, ἧς ἐφάπτονται καὶ Ῥαιτοὶ καὶ Οὐινδελικοὶ τῶν Ἀλπείων τινὲς καὶ τῶν ὑπεραλπείων.*" Vergl. Dommerich S. 84. 85 und Herm. Müller, Die Marken des Vaterlandes S. 3. 3) *Tacit.* Annal. I, 56. *Ammian. Marcell.* XVI, 11. p. 149. ed. *Gronov.* 4) Bell. Gall. IV, 10. V, 2. Vergl. *Pompon. Mela* III, 6. *Plin.* H. N. IV, 29. Dann läßt er IV, 30 Britannia der Rheinmündung gegenüber liegen. 5) *Caesar.* Bell. Gall. IV, 17. 18. VI, 9. Vergl. 1. Sect. 47. Th. S. 213. Eine Reconstruction der hölzernen Brücke des Cäsar hat Held seiner Ausgabe von *Caesar.* Bell. Gall. am Schlusse beigefügt. Ueber die Quellen des Rheins, den durchströmten See und seinen Lauf vergl. Fr. Rühs, Erläuterung der zehn ersten Capitel des Tacitus de Germania p. 72 seq.

Als Nebenflusse des Rheines betrachtet Strabon die Lippe, welche er aber nicht in den Rhein, sondern in das Meer auslaufen läßt [6]). Die Ems (Ἀμάσιος, Ἀμίσιος, Amasius, Amisia) laßt er parallel der Elbe und dem Rheine stromen und bezeichnet sie als schiffbar, sodaß Drusus den Bructerern ein Schiffstreffen auf ihren Gewassern liefern konnte [7]). Die Weser strömt nach Strabon zwischen Rhein und Elbe von Suden nach Norden und entspringt auf den germanischen Bergen oder Hochebenen ohne nahere Bestimmung derselben [8]). Die Elbe theilt Germania in zwei Halften, die östliche und westliche, strömt dem Rheine parallel, hat einen ebenso langen Lauf als der Rhein und ergießt sich ins nordliche Meer [9]). Ihre Länge setzt er auf 4000 Stadien, ihre Entfernung vom Rheine auf 3000 Stadien. Allein da man nicht geradeaus gehen konne, so betrage die Entfernung noch mehr [10]). Er läßt sie auf den germanischen Bergen entspringen (welche Dion Cassius als die vandalischen bezeichnet) und hat jedenfalls bei Angabe der Lange ihres Stromes die Mulde oder Molde dazu gezogen [11]). Von den römischen Autoren wird der Fluß Albis oft erwahnt. Vellejus Paterculus setzt seine Entfernung vom Rheine auf 400 M. p. = 80 Meilen. Tacitus läßt die Elbe im Gebiete der Hermunduren, Ptolemäos im Böhmerwalde entspringen. Dion Cassius läßt dieselbe in mehreren Mündungen sich ins Meer ergießen [12]).

Die Saale (Σάλας ποταμός) wird von Strabon nur ein Mal erwähnt mit der Bemerkung, daß Drusus zwischen dem Rheine und der Saale Krieg geführt und seinen Tod gefunden habe [13]). Wie sich Einige einen anderen Fluß als die in die Elbe mundende Saale haben vorstellen konnen, ist schwer zu begreifen, da Drusus bis zu den Ufern der Elbe vorgedrungen und höchst wahrscheinlich uber die Saale gegangen war, dieselbe wenigstens kennen gelernt hatte [14]). Die Oder und Weichsel werden von Strabon und von Tacitus nicht erwähnt, wol aber die Weichsel von Pomponius Mela, welcher dieselbe als Grenzscheide von Germania und Sarmatia betrachtet, und von Plinius, welcher auch die Oder unter den großen, ins nördliche Meer sich ergießenden Strömen Teutschlands auffuhrt und dieselbe mit dem Namen Guttulus bezeichnet [15]). Ueber die geographische Lage, den Lauf und die Richtung des Guttulus scheint Plinius freilich eine richtige Vorstellung nicht gehabt zu haben, sofern er von Ost nach West gehend, denselben eher nennt als die Weichsel. Indessen darf man dies dem Plinius, der oft rasch excerpirte, zu gute halten. Ein anderer Fluß als die Oder kann der Guttulus schon deshalb nicht sein, weil er unter den amnes clari aufgefuhrt wird und die Oder sonst ganz und gar fehlen wurde [16]). Ptolemaos kannte ebenso wohl die Weichsel als die Oder, deren Mundung er erwahnt, ohne ihren Lauf näher zu bestimmen [17]). Da die Romer ihre Kriegsunternehmungen bis über die Elbe niemals ausgedehnt hatten und auch romische Handelsleute bis dahin wol niemals gekommen waren, so konnten auch den Geographen jener Zeit die Flüsse des nordostlichen Teutschlands nur oberflachlich bekannt sein, und wol nur durch die Schiffahrer, welche die Mundungen derselben kennen gelernt hatten. Die Quellen und die Richtung des Flusses waren ihnen wahrscheinlich ganz unbekannt geblieben.

Am bekanntesten war natürlich den griechischen und romischen Geographen der Danubius, von den älteren Griechen in seinem ganzen Laufe nur Ister, von den spateren Ister und Danubius (Ἴστρος und Δανούβιος) genannt, je nachdem die östliche oder die westliche Hälfte bezeichnet werden sollte. Auch Strabon bezeichnet gewöhnlich noch den ganzen Fluß mit dem Namen Istros [18]). Der Name Danubius reichte von den Quellen eigentlich nur bis zu den Kataracten im Lande der Daker [19]). Strabon läßt den Istros in einer ganz allgemein gehaltenen Angabe auf den Gebirgen oberhalb des adriatischen Meeres entspringen [20]), dann specieller auf einem

6) *Strab.* VII. 1 p 290. *Cas.* Vergl. Dommerich S. 90. 7) Ibid. p. 290. ed. *Casaub.* 8) Ibid. 9) Vergl. Dommerich S. 93. 10) *Strab.* ibid. Dommerich a. a. O. 11) Vergl. Dommerich a. a. O. 12) *Tacit.* Germ. c. 41. *Ptolem.* II, 7. 11. *Dion Cass.* LV c. 1 13) *Strab.* VII. 1. §. 3 p. 291. *Cas.* 14) Vergl. Dommerich S. 96 fg., welcher bereits diejenigen, welche eine andere Saale sich vorgestellt haben, widerlegt hat. 15) *Pompon. Mela* III, 4. 1: „Sarmatia intus quam ad mare latior, ab iis quae sequuntur, Vistula amne discreta, qua retro abit usque ad Istrum flumen immittitur.“ *Plin.* H. N. IV. c. 25: „Agrippa totum eum tractum ab Istro ad Oceanum bis ad decies centena M. p. in longitudinem, quattuor millibus et quadringentis in latitudinem ad *flumen Vistulam* a desertis Sarmatiae, prodidit.“ Dann IV. 28: „Amnes clari in Oceanum defluunt Guttulus (Oder), Vistillus sive Vistula, Albis, Visurgis, Amisius, Rhenus, Mosa.“ Vergl. *Solinus* c. 20.

16) Vergl. auch *Cellarius*, Orb. ant. I. 458. ed. I. Vol. I. und *Jac. Car. Spener*, Not. Germ antiquae I. p. 79. Anmerk y, welcher auch an den Pregel dachte, aber doch endlich die von Ptolemäos erwähnte Oder vorzieht. Die richtige Stellung hat der Guttulus (hier Guthalus genannt) bei *Solinus* l. c. Vergl. *Spener* l. c. 17) *Ptolem.* II. 11. 4: „Οὐιάδου ποταμοῦ ἐκβολαὶ — Οὐιστούλα ποταμοῦ ἐκβολαὶ κ. τ. λ.“ — dem Ptolemäos war also der Name Viadrus (Viadus) schon bekannt. 18) *Strab.* VII, 1. §. 6: „ἡ τοῦ Ἴστρου πηγή,“ also vom westlichen Theile. Herodot, welcher eine große Zahl von Nebenflüssen desselben kennt, läßt ihn (II, 33) im Lande der Kelten und zwar bei der Stadt Pyrene entspringen. Hier setzt er aber die Kelten außerhalb der Säulen des Herakles. Vergl. H. Brehmer, Entdeckungen im Alterthume. Abth. II, 471 fg. Er bemerkt über die Stadt Pyrene: „Hier kann also nur die wichtigste Stadt jenseits und in der Nähe dieses Grenzgebirges mit ihm gleichen Namen erhalten haben. Dies führt auf die reiche Stadt Ibera, welche ihrem Handelsstrome und dem ganzen Lande den Namen Iberien mittheilte.“ 19) *Strab.* VII, 3. §. 13. *Pompon. Mela* II, 1. p. 122. ed. *Gronov.*: „at ille qui Scythiae populos a sequentibus dirimit, apertis in Germania fontibus, alio quam desinit nomine exoritur. Nam per immania magnarum gentium diu Danubius est: deinde aliter eum appellantibus accolis fit Ister etc.“ Vergl. *Plin.* H. N. IV, 24. Daher nennt ihn *Ovid.* ex Ponto I, 8, 11 binominis. Vergl. *Auson.* Mos. 106. Ein umfassendes Werk über die Donau ist: *L. F. Marsigli*, Danubius Pannonico-Moesicus cum observatt. geogr. astron. hydrogr. physicis perlustratus Bd. I—6. (Haag und Amsterdam 1726. Fol.) mit 288 Kupfern, worin der Verfasser die Donau von dem Kalenberge bis zur Vereinigung mit der Juntra in der Bulgarei beschreibt. 20) *Strab.* I, 3 §. 15.

mäßig hohen Bergrücken östlich vom Rheine und vom Bodensee, in der Nähe der Sueven und des hercynischen Waldes, etwa 2000 Stadien von dem innersten Winkel des adriatischen Meeres entfernt, nicht fern von den Quellen des Rheines, eine Tagereise vom Bodensee, welcher zwischen den Rhein- und Donauquellen liege[21]). Er bezeichnet die Quelle bald durch [illegible], bald durch [illegible] und berichtet, daß Tiberius im Kriege der Römer gegen die Vindeliker dieselbe entdeckt habe[22]). Er läßt den Istros Anfangs südlich, dann von West nach Ost, und vor der Mündung in mehr nördlicher Richtung fließen, ohne auf die südöstliche Beugung von Presburg ab und auf die südliche zwischen Waitzen und Belgrad Rücksicht zu nehmen[23]). Die Donau bildete auch damals schon viele Inseln, von denen die meisten im Besitze der Scordisker waren. Nach Strabon's Annahme ist die Donau der größte Fluß Europa's, obgleich er seine Stromlänge nirgends bestimmt angibt. Er läßt ihn bis zum Don reichen, schätzt ihn größer als den Nil, nur kleiner als den Ganges und Indus[24]). Allein in Beziehung auf Größe oder Breite des Stromgebietes oder der Wassermasse kommt zuerst der Nil, dann der Ganges und Indus, und dann erst die Donau. In Betreff der Länge steht der Nil ebenfalls voran, dann kommt die Donau, dann folgen der Indus und der Euphrat, und nach diesen erst folgt der Ganges[25]). Herodot dagegen hatte den Istros als den größten aller ihm bekannten Flüsse betrachtet, welcher sich Sommer und Winter gleich bleibe. Nur in Betreff der Wassermasse hat er den Nil ihm noch vorgezogen[26]). Er kannte bereits fünf Mündungen des Istros und nennt ihn daher *πεντάστομος*[27]). Den späteren Geographen sind natürlich die Mündungen noch genauer bekannt[28]). Strabon widerlegt auch die Meinung des Theopompos, daß ein Arm des Istros sich in das adriatische Meer ergieße, wodurch der Pontos mit diesem Meere in Verbindung gesetzt werde[29]). Diese Meinung war von mehren alten Autoren in Umlauf gesetzt worden und selbst Aristoteles hatte dieselbe vertreten[30]). Noch fabelhafter war die Ansicht des Apollonios von Rhodos[31]). Wahrscheinlich hatte einer der größeren Flüsse, welche von Süden nach Norden strömend in die Donau münden,

zu diesem Irrthume Veranlassung gegeben. Tacitus gibt dem Istros sieben Mündungen, bezeichnet die siebente jedoch als eine von Sümpfen aufgenommene[32]). Auch Ovidius nennt den ausmündenden Ister als siebenfachen[33]). Ptolemäos erwähnt nur sechs Mündungen[34]), und die Tabula Peutingeriana läßt ihn nur in vier Mündungen ausströmen[35]). Die Nebenflüsse des Istros gehen uns hier weniger an. Schon Herodot hat eine große Zahl derselben aufgeführt, wie bereits oben angegeben ist. Einige, wie die Isar, werden auch von Strabon erwähnt[36]).

Die Zahl der großen und kleinen Landseen Teutschlands ist noch gegenwärtig beträchtlich, und war jedenfalls vor 1800 Jahren noch bedeutender, da im Verlaufe der Zeit viele kleinere, namentlich sumpfige Seen ausgetrocknet und in fruchtbares Land verwandelt worden sind. Die Römer hatten beiweitem nicht alle Seen und Sümpfe Teutschlands kennen gelernt, und auch von denen, welche sie gesehen, haben sie nur die größeren oder in besonderer Beziehung wichtigeren erwähnt. Am meisten waren ihnen die Seen in den Rhein- und Donaugebieten bekannt. Der den Römern am meisten bekannte große See ist der lacus Brigantinus, der Bodensee, welchen der Rhein bildet oder durchströmt, an der Stadt Brigantium (Bregenz) gelegen. Strabon hat ihn erwähnt, ohne seinen Namen zu nennen[37]). Tiberius hatte von diesem See aus seine Kriegsunternehmungen gegen die Vindeliker begonnen. Den großen Flevussee im Nordwesten Teutschlands verband Drusus durch einen Kanal mit dem Rheine, worüber im geschichtlichen Abschnitte[38]). Auf diesen See sind vorzugsweise die Worte des Tacitus zu beziehen, welcher von unermeßlichen Seen (immensi lacus) im Norden Teutschlands redet[39]). Plinius erwähnt zwei Seen nicht fern vom Gebiete der Chauken, ohne deren Namen anzugeben[40]). Die Seen zwischen der Elbe und Oder, in der Mark und in Pommern kannten die Römer nicht. Die kleineren Seen im heutigen Baiern, zwischen Salzburg, Ischl und Linz mochten ihnen großentheils unbekannt sein, oder sie hielten dieselben nicht der Erwähnung werth. Einige derselben konnten ihnen bei ihren Feldzügen in Pannonien, Rhätien, Vindelikien wohl bekannt geworden sein. Strabon erwähnt auch den Gardasee (*Βήνακος*), von dem Flusse Mincio gebildet. Allein dieser See kann höchstens in seinem nördlichsten Theile zu Teutschland gezogen werden[41]). Auch erwähnt derselbe einen See in der Nähe von Tergeste (Triest), welcher Lugeon genannt wurde. Von Tergeste aus gelangte man über das Okra-

21) *Strab.* VII, 1. §. 1. 22) *Strab.* IV, 6. 9. VII, 1. 5. Vergl. *Herodot* II, 33. *Plin.* H. N. IV, 24. *Apollon Rhod.* Arg. IV, 286 seq. *Tacit* Germ c. 1. *Ammianus Marcellinus* XXII, 8. *Claudian.* De bell. Get. v. 329: „sublimis in arcton prominet Hercyniae confinis Raetia silvae, quae se Danubii jactat Rhenique parentem." 23) Libr. II, 5. 36. VII, 1. §. 1. Vergl. Dommerich, Ueber Strabo S. 103 fg. 24) Libr. XII, 3. 26. XV, 1. p. 702. 25) Vergl. Dommerich, Die Nachrichten Strabo's rc. S. 106 fg. 26) *Herodot.* IV, 48; f. Abschn. I §. 1. 27) Ibid. IV, 47. Auch Dionysios Periegetes V. 301 bezeichnet den Istros noch als *πενταπόροις προχοῇσιν ἑλισσόμενος*. 28) Ueber die Mündungen des Danubius hat Kruse (de Istri ostiis [Vratislaviae 1820.]) ausführlich gehandelt. 29) *Strab* I, 1. §. 6. 2. §. 39. 3, 15. VII, 5. §. 9. 30) Histor. animal. VII, 13. 31) Argonaut. IV, 291—293. 324. Ebenso fabelhaft ist die Nachricht des Timegetas bei d. Schol. zu *Apollon.* IV, 259. 287. Vergl. Ukert 3. Th. 1. Abth. Germania S. 146.

32) *Tacit.* German. c. 1. 33) *Ovid.* Trist. II, 189. 34) *Ptolem.* III, 10, 2—8. 35) Segm. VIII, A. ed. *C. Mannert.* 36) Libr. IV, 6. 204. *Cas.* 37) *Strab.* VII, 5, 313. *Cas.*: „*ἀρξάμενος ἀπὸ τῆς λίμνης τῆς κατὰ τοὺς Οὐινδελικοὺς καὶ Ῥαιτοὺς κ. τ. λ.*" Libr. IV, 6. p. 206 erwähnt er die Stadt *Βριγάντιον* und die *Βριγάντιοι*. 38) f. die Karte von Wilhelm zu den Feldzügen des Drusus. Vergl. Ukert S. 27, welcher von mehren Seen redet, welche der Kanal verbunden habe. Ebenso S. 50. 39) Germania c. 34. Vergl. Ukert a. a. O. S. 106. 40) *Plin.* H. N. XVI. c. 2. 41) *Strab* IV, 6 §. 12. Vergl. Dommerich S. 98. 120.

gebirge gehend zum Lugeon, dem heutigen zirknitzer See (im adelsberger Kreise Illyriens, sieben Meilen von der Küste bei Triest), welcher von keinem alten Geographen außer Strabon genannt wird [42]). Dieser See ist wegen seiner periodischen Ab- und Zunahme merkwürdig. Den Namen Lug oder Lug führt gegenwärtig noch eine Höhle in der Nähe des Sees, auch kommt derselbe mehrmals in Tyrol als Bezeichnung von Schluchten und Engpässen vor [43]). Einige andere Seen im Alpenlande erwähnt Strabon, ohne ihre Namen zu nennen [44]). Die von ihm angegebene *Λημέννα λίμνη*, gehörte zu Gallien [45]).

Die Sümpfe in Germania werden von Strabon und von Tacitus mehr im Allgemeinen, als mit speciellen Namen erwähnt. Strabon gedenkt der Sümpfe am linken Rheinufer zwischen der Maas und dem Rheine, sowie zwischen dem Rheine und der Elbe [46]), und bemerkt, daß die Menapier auf beiden Seiten der Rheinmündungen in Sümpfen und Waldungen wohnen [47]). Tacitus bezeichnet Germania im Allgemeinen als ein durch Sümpfe entstelltes Land (paludibus foedam) [48]). In der Beschreibung der Feldzüge des Drusus und des Germanicus berührt er die Sümpfe, mit welchen die römischen Legionen zu kämpfen hatten, mehrmals, worauf wir im folgenden Abschnitte zurückkommen [49]). Pomponius Mela erwähnt als die drei größten Sümpfe in Germania Suesia, Estia und Melsiagum, ohne ihre Lage näher zu bestimmen [50]). Vielleicht hat er nicht sowol wirkliche Sümpfe als flache, sumpfige Seen darunter verstanden.

§. 40. Römische Befestigungslinien (limites), Castelle, Anlagen, Waffenplätze, Heerstraßen in Germania. Die römischen Kaiser hatten seit Augustus in der That großartige Anstalten getroffen, um die Grenzen des römischen Reichs, namentlich die Rhein- und Donauprovinzen, gegen die Einfälle der immer mächtiger andrängenden teutschen Scharen zu sichern. Was unter Augustus begonnen war, wurde von den späteren Kaisern weiter ausgeführt. Vor allen anderen wandte Valentinianus I. die größte Sorgfalt auf Herstellung und Sicherung der römischen Limites am Rheine und an der Donau, nachdem ihm bereits mehre Kaiser, namentlich Trajan, Alexander Severus und Probus hierin vorangegangen waren. In Betreff des Rheines haben wir die diesseitige und die jenseitige Befestigungslinie zu unterscheiden. Die jenseitige bestand aus mehr als 50 Castellen, welche Drusus zum Schutze Galliens gegen die Teutschen von Helvetien bis zum Lande der Bataver hatte errichten lassen [51]). Die diesseitigen Befestigungslinien führten vorzugsweise den Namen Limites, weil für die jenseitigen schon der Rhein selbst der natürliche limes war. Wir versuchen hier nun eine chronologische Uebersicht zu geben.

Unter und durch Cäsar war in dieser Beziehung noch Nichts unternommen worden. Ihm genügte der Rhein als natürliche Grenze von Gallien und Germanien und er suchte die Germanen durch seine beiden Uebergänge über den Rhein von weiteren Einfällen in Gallien abzuschrecken. Wol aber mochten vor oder zu seiner Zeit schon manche von Natur günstige Höhen und Felsen von gallischen und germanischen Völkerschaften zu festen Plätzen und Castellen eingerichtet worden sein. Unter der Regierung des Augustus waren in den jenseitigen Rheingebieten zahlreiche Castelle und Waffenplätze, feste Lager, welche zu den hiberna dienten u. s. w., hergestellt worden, insbesondere durch Drusus und später durch Germanicus, wie bereits bemerkt worden ist. Die Vetera castra, auch einfach Vetera genannt, in der Nähe des heutigen Xanten, dienten als Centrum und Waffenplatz für die Unternehmungen am Niederrheine [52]), sowie Moguntiacum als Hauptplatz für die Legionen am Oberrheine [53]). Moguntiacum gegenüber

42) Libr. VII, 5, 314. *Casaub.*: „*Ὁμοίως δὲ καὶ ἐκ Τεργέστης, κώμης Καρνικῆς, ὑπέρθεσίς ἐστι διὰ τῆς Ὄκρας εἰς ἕλος Λούγεον καλούμενον.*" 43) So wird noch jetzt einige Meilen südöstlich von Salzburg die Bergschlucht, durch welche 1809 die Franzosen vordrangen, Paß a Lug genannt, wie mir Bergbewohner dortiger Gegend berichtet haben. 44) Libr. IV, 6, 207. *Cas.* 45) Ibid. IV, 6, 204. *Cas.* 46) *Strab.* IV, 3. §. 4. VII. 1. §. 4. 47) Libr. IV. 144. Vergl. Ukert S. 169. 48) Germania c. 1. 49) Vergl. Dommerich, Strabo's Nachrichten S. 33. 121. Ukert a. a. O. 50) Libr. III. c. 3. p. 250. ed. *Gronov.*: „Terra — magna ex parte silvis ac paludibus invia. Paludum Suesia, Estia et Melsiagum maximae." Die Handschriften haben jedoch verschiedene Lesarten dieser Namen. Vergl. die Ausleger zu dieser Stelle.

51) *Florus* IV. c. 12. Vergl. Fr. N. Klein, Ueber die altrömischen Confluentes und ihre nächste Umgebung S. 1 fg. Ueber die zahlreichen alten römischen Befestigungen in den jenseitigen Rheingebieten, namentlich in den Vogesen, dem Elsaß, von welchen viele Ueberreste noch durch ihren Namen römischen Ursprung verrathen, wie der Castelsberg u. s. w., hat Jacob Schneider in seiner Schrift: „Beiträge zur Geschichte der alten Befestigungen in den Vogesen, mit Rücksicht auf das römische Fortificationswesen im südwestlichen Teutschland und im nordwestlichen Frankreich" (Trier 1844.), viel Belehrendes mitgetheilt. 52) *Tacit.* Histor. IV, 5 u. 22. V. 14. Es war in der Nähe eine förmliche kleine Stadt entstanden, in modum municipii (V. 22). Bei Vetera schlug Germanicus eine Brücke über den Rhein. *Tacitus*, Annal. I. 45. 50. Vergl. über Vetera auch Matth. Simon, Die ältesten Nachrichten von den Bewohnern des linken Rheinufers S. 2 u. 37 und J. P. Spenrath, Alterthümliche Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten und ihrer Umgebung, herausgegeben von J. Mooren, S. 1 fg. (Crefeld 1837.) 53) *Tacit.* Hist. IV. 15. Vergl. Wild. Weick, Röm. Niederlassungen an beiden Ufern des Rheins S. 73 fg. Frz. Fiedler, Röm. Denkmäler in der Gegend von Xanthen und Wesel am Niederrhein rc. (Essen 1824.) A. Ben. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus S. 19 fg. Frz. Nic. Klein, Ueber die altrömischen Confluentes und ihre nächste Umgebung am Rheine und an der Mosel S. 4 fg. Nach der Notit. dignit. imperii (Not. Occid.) Tom. II, 1. p. 116. 117. 958 und 81. 483. 846 seq. 982. ed. *Böcking* standen unter der Aufsicht des dux Moguntiacensis alle Rheinfestungen und Castelle nördlich von Strasburg bis Andernach, sowie in der älteren Zeit die Ufer des Rheins auf der Westseite ihre besonderen praefecti hatten. Vergl. *Tacit.* Hist. IV. c. 55. Lampridius (Alexand. Sever. c. 58. Tom. I. p. 301) erwähnt limitanei duces und milites, und Vopiscus (Prob. c. 14. Tom. II. p. 219) erwähnt die milites transrhenani, quos (Probus) in *excubiis* collocavit. Julius Capitolinus (Gordian. c. 28. T. II. p. 55. ed. Bip.) erwähnt civitates limitaneae. Hier ist überall von den diesseitigen limites die Rede. In der Notitia werden eilf Plätze im Ablativ an-

am diesseitigen Rheinufer war ebenfalls ein Castell (das heutige Kastel), sowie aller Wahrscheinlichkeit nach dem Vetera gegenüber ein solches aufgeführt worden war [54]. So hatten Novesium, Asciburgium und Gelduba ihre Castra oder hiberna [55]. Bonna (die hiberna primae legionis) war mit Gesoria durch eine Brücke verbunden worden [56]. Auch das Municipium Gelduba hatte seine Stativa [57]. In den diesseitigen Rheingebieten hatte Drusus bei dem Zusammenflusse der Eliso und Luppia einen Waffenplatz aufführen lassen und einen anderen im Gebiete der Chatten [58]. Derselbe Feldherr hatte auch ein Castell auf dem Taunus (auf dem Altkönig) errichten lassen, von welchem noch vor wenigen Jahren Rudera entdeckt worden sind. Man hat bereits die von vier Thoren ausgehenden Hauptstraßen aufgefunden und die Grundmauern der an denselben gestandenen Gebäude bloßgelegt [59]. Diese Taunusbefestigung war ein wichtiger strategischer Punkt geworden und diente auch dem Germanicus bei seinen Heerfahrten gegen die Germanen, ebenso späteren römischen Feldherren unter den folgenden Kaisern [60]. Späterhin bildete stets der langgestreckte Taunus einen Centralpunkt des römischen Limes in Germanien, welcher zunächst vom Rheine Confluentes gegenüber ausgehend über den Taunus hinlief und sich bis zum Main erstreckte. Dann wurde er weiter bis zum Neckar (Nicer) fortgeführt und umfaßte wahrscheinlich die decumates agri. Das Zehntland, dessen Bewohner Tacitus nicht für Teutsche, sondern für eingedrungene gallische Abenteurer gehalten hat, und welches somit gleichsam eine römische Provinz geworden war [61]. Wie Drusus, so hatte auch Germanicus sowol diesseits als jenseits des Rheines feste Plätze neu angelegt oder die alten wieder hergestellt. Am jenseitigen Ufer hin zog sich nach und nach von den Batavergrenzen bis in die Nähe der Lahnmündung eine Reihe römischer Anlagen, theils zu Haltepunkten und Zufluchtsörtern bei Kriegsoperationen, theils zu Waffen- und Vorrathsplätzen oder zu Winterquartieren in festen Lagern bestimmt. Die ganze Uferstrecke mit ihren Befestigungen wurde ripa genannt. In dem Aufstande des Civilis gegen Rom wurden durch dessen tumultuarisches Heer viele römische Befestigungen am Niederrheine jenseits zerstört. Nur die bequemsten und festesten wurden zu eigenen Zwecken benutzt [62]). Unter der Regierung des Vespasianus und seiner Söhne, dann des Trajan, Hadrian und der Antonine scheinen nicht nur die alten Castelle wieder hergestellt, sondern auch neue hinzugefügt worden zu sein. In dieser Zeit mochte Confluentes (Coblenz und Ehrenbreitstein) als fester Platz, vielleicht zunächst nur als Wachtthurm oder specula hergestellt werden [63]). In den diesseitigen Rheingebieten soll nach den Antoninen der Kaiser Probus feste Plätze,

angeben: „Vico Julio Vangionis Bodobrica, Salectio, Nemetis, Mogontiaco Confluentibus, Tabernis, Alta Ripa, Bingio, Antonaco." Vergl. dazu Böcking.

54) Vergl. Zeeland, Die Straßen der Römer und Franken u. S. 16 fg. 55) Vergl. *Tacit.* Histor. IV, 23. 33. 35. V, 22. Annal. II, 7. 56) *Tacit.* Histor. IV, c. 25. Ueber Altrier und seine Umgebungen vergl. die Publications de la société pour la recherche et la conservation d. monuments histor. dans le grand duché d. Luxembourg. Année VIII. p. 129 seq. 153 seq. Verschiedene Castelle des linken Rheinufers erwähnt auch Matth. Simon, Die ältesten Nachrichten von den Bewohnern des linken Rheinufers S. 1 fg. 57) *Tacit.* Histor. IV, c. 26. Vergl. Matth. Simon a. a. O. S. 38 fg. 58) *Dion Cass.* LIV, 33. *Tacit.* Annal. II, 7. Auch der höchste breite Bergrücken des Odenwaldes hatte römische Befestigungen, worüber J. F. Knapp, Römische Denkmale des Odenwaldes u. S. 14 fg. ausführlich gehandelt hat. 59) Im Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine. (Jahrg. II. Dresden 1853.) S. 27 wird bemerkt: „Die Commission hatte einen der interessantesten Punkte der Taunushöhen ins Auge gefaßt, welcher einen Theil der Befestigungen der Römer sowol, wie der germanischen Vertheidigungsanstalten in einen engeren Rahmen einschließt. Es ist die Gegend zwischen dem großen und kleinen Feldberg bis zur Saalburg, einem großen und wichtigen Römercastell auf dem hohen Gebirgssattel der mächtigen Tauruskette, welches, durch eine Römerstraße mit der Civitas Taunensis bei Heddernheim unmittelbar verbunden, auch den Uebergang in das germanische Lahngebiet vermittelte und sicherte" u. s. w. Auch in den folgenden Nummern dieses Correspondenz-Blattes (1854) werden die Limites und namentlich die Entdeckungen auf den Taunushöhen mehrmals erwähnt. 60) *Tacit.* Annal. I, 56 von dem Germanicus: „positoque castello super vestigia paterni praesidii in monte Tauno expeditum exercitum in Chattos rapit." und XII, 28 von dem Legat L. Pomponius unter der Regierung des Claudius: „et praeda famaque onusti ad montem Taunum revertuntur, ubi Pomponius cum legionibus opperiebatur, si Chatti, cupidine ulciscendi, casum pugnae praeberent."

61) Germ. c. 29: „Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos qui decumates agros exercent etc." Joseph Schlett, Ueber die Römerstraßen bemerkt S. 49: „Doch ist Bayern, so auch der Isarkreis, — mit römischen Schutzwehren aller Art gleichsam bedeckt." S. 50. „Es gehörten nämlich diese Schanzen, Gräben und Wälle ihnen (den römischen Straßen) an, sie waren bestimmt, sie in gewissen Entfernungen zu schützen, Nachrichten von einem Wachtposten zum andern zu bringen, die Verbindung mehrer dieser nicht zu entfernten Wege zu unterhalten, von wo sie dann zu einem größeren Kastell oder Standlager führten u." S. 51: „Jene durch das ganze Land in Menge zerstreuten kleineren Schanzen, unter welchem Namen sie auch bei dem Volk überall bekannt sind, im verlängerten Vierecke, von etwa 30—50 gemeinen Schritten, zierlich und sorgfältig gebaut, die Höhe des Walles zu ungefähr 3—4 Schritten, mit einem Flächenraume zum Campiren für eine oder doch nur wenige Compagnien von Veliten oder anderen leicht bewaffneten Truppen, zum Schutz der Straße, und auch in ihrer weiteren Entfernung von derselben zu verschiedenem Dienste der umliegenden Gegend. Sie haben eine Mauerunterlage, bestehen aus mit ihrem Kitt verhärtetem Sand und Kies, sind — in offener Ebene noch ganz erhalten und stehen wie Mauern unversehrt u." Im Folgenden (S. 52) erwähnt er die stationes agrariae, die Präsidia, die valla und vallata, welche er entdeckt zu haben meint. Ueber die Römerstraßen am Neckar vergl. v. Jaumann, Colonia Sumlocenne, Rottenburg am Neckar unter den Römern S. 32 fg. 62) *Tacit.* Histor. IV, 61. 62: „Cohortium, alarum, legionum hiberna subversa crematque: iis tantum relictis, quae Mogontiaci ac Vindonissae sita sunt." 63) Vergl. Frz. Nic. Klein, Ueber die altrömischen Confluentes u. (Coblenz 1825.) S. 6 fg., welcher nachzuweisen sucht, daß die Römer ein wirkliches Castell hier nicht gehabt haben, noch weniger ein oppidum. Ueber verschiedene römische Befestigungen, z. B. bei Engers (Brückenschanze mit Castell), vergl. Wilh. Dorow, Denkmale germanischer und römischer Zeit. 2. Bd. S. 20 fg. Ueber die Ausgrabungen bei Victoria und Neuwied s. S. 30 fg. Dazu die Abbildungen. Es ist hier von bedeutenden Castellen die Rede.

hiberna, sogar Städte angelegt haben, jedenfalls innerhalb der limites, welche immer von Neuem befestigt wurden. Der Kaiser Aurelianus hatte bereits früher die vordringenden Germanen zurückgeworfen. Allein nach seinem Tode sollen sie die limites durchbrochen und innerhalb desselben feste, schöne und reiche Städte in Besitz genommen haben[64]). Also waren schon vor Probus hier Städte angelegt worden. Unter allen folgenden Kaisern war, nachdem schon Julianus einige Vesten hergestellt, wol keiner mehr auf Herstellung, Sicherung und Befestigung der Rhein- und Donau-Limites bedacht als Valentinianus I., dessen eifrige Anordnungen in dieser Hinsicht von Ammianus Marcellinus mehrmals hervorgehoben werden. Ja er nennt ihn oppidorum et limitum conditor[65]).

Zur Zeit des Valentinianus hatten also wol die römischen Limites folgende Richtung: Von der Lahnmündung in den Rhein zog sich die diesseitige Reihe von Befestigungen in südöstlicher Richtung fort bis an die Kinzig und in die Gegend von Aschaffenburg. Von hier nach Eschau und bei Börstedt über den Main: von da nach Pfulbach, Waldthurn, Lieberstadt und bei Jarthausen über die Jart; zwischen Ohrenburg und Sindringen über den Kocher auf Oehringen; dann auf Mainhard, Murhard, Lorch, auf Hohenstaufen und Helfenstein. Von Lorch ging später eine Nebenreihe von Befestigungen über Urach, Achalm und Hechingen zum Hohenzollern und nach Salz, dagegen die Hauptreihe von Lorch auf Mutlang über Kreilhof bei Gunzenhausen über die Altmühl; dann auf Küpfenberg, Zandt und endlich zwischen Eining und Kellheim über die Donau[66]).

Ueber die ersten Anlagen dieser Art an der Donau hin haben wir keine Kunde. Da jedoch Augustus und Tiberius drei Jahre einen hartnäckigen Krieg gegen Pannonien, später gegen Rhätien und Vindelikien geführt und diese Länder in römische Provinzen verwandelt hatten, so ist wahrscheinlich, daß bereits unter Augustus an der Donau einige Castelle angelegt worden sind. Mehr geschah hier jedenfalls während der Regierung des Trajanus[67]), und noch mehr unter Marcus Aurelius, welcher den marcomannischen Krieg durchgekämpft hatte. Als nach dem Tode desselben Commodus nach Rom eilte, übertrug er die Bewachung der Ufer des Istros seinen Feldherren, um das Andrängen der feindlichen Stämme aufzuhalten, von welchen mehre durch Geldspenden in Ruhe erhalten wurden[68]). Auch hier geschah das Meiste erst durch Valentinianus I., welcher in den diesseitigen Donaugebieten feste Plätze anlegte und dadurch die anwohnenden Völker, z. B. die Quaden, zum Widerstande reizte. Schon unter Julian hatten die Sarmaten und Quaden die Donaulinie oft durchbrochen[69]). Um so mehr war sein Nachfolger Valentinian darauf bedacht, diese Donaulinie durch neue Castelle zu befestigen[70]). So starke und fortlaufende Befestigungen

64) *Flav. Vopisc.* Aurelianus c. 18—32. *Vopiscus*, Taciti vit. c. 3. *Vopiscus*, Vita Probi c. 13. 14. Vergl. Ukert, Germania S. 276 fg. 65) *Ammian. Marcell.* XXVIII, 2. p. 566. ed. *Gronov.*: „At Valentinianus magno animo concipiens et utilia Rhenum omnem a Raetiarum exordio adusque fretalem oceanum magnis molibus communiebat, castra extollens altius et castella, turresque assiduas per habiles locos et opportunos, qua Galliarum extenditur longitudo: nonnunquam etiam ultra flumen aedificiis positis subradens barbaros fines." XXX, 7. p. 654: „Ideo autem Valentinianus merito timebatur, quod auxit et exercitus valido supplemento et utrobique Rhenum celsioribus castris munivit atque castellis etc." Die Stellen, welche sich auf die Donau beziehen, werden weiter unten angegeben. Ueber Julianus XVI. 11. p. 149: „Conversus hinc Julianus ad reparandas Tres Tabernas, munimentum ita cognominatum, haud ita dudum obstinatione subversum hostili — et opus spe celerius consummavit." — Klein (a. a. O. S. 23 fg.) hat die Leistungen des Valentinianus in folgender Weise dargestellt: „Also längs der ganzen gallischen Seite vom Ursprunge des Rheins bis zu seinem Ausflusse legte Valentinian I. - befestigte Legionen- und Cohortenlager und Schlösser auf erhabenem Standpunkte an, oder wenn man den Text so deuten will, baute Warten und Mauern der schon bestehenden höher, sowie er eine zusammenhängende Vertheidigungslinie zahlreicher, einander naher (assiduas) Thürme aufführte, hie und da auch jenseits des Flusses. Der dortige Limes war also längst aufgegeben, die funfzig Castelle des Drusus aber im Verlaufe der Zeit verfallen, oder sie lagen zu tief" u. s. w. Daß der dortige Limes bereits aufgegeben gewesen sei, ist sehr unwahrscheinlich, da Valentinian I. in seinem Eifer nirgends etwas aufzugeben Lust hatte, vielmehr überall das Alte zu sichern strebte. 66) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 211 fg. Vergl. Klein a. a. O. S. 24 fg. und Fr. Creuzer, Zur Geschichte altrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar S. 34 fg.

67) Ueber Trajan bemerkt Fr. Creuzer, Zur Geschichte altrömischer Cultur S. 8: „Als der eigentliche Gründer jenes großartigen Systems, wodurch die römischen Befestigungslinien der deutsch-römischen Länder in Zusammenhang gebracht wurden, ist wol derselbe Kaiser zu bezeichnen, der auch dem römischen Reiche eine Erweiterung gab, die es unter Augustus und seinen Nachfolgern nicht gehabt hatte, nämlich Trajan, dessen Castelle und andere Schutzwehren Hadrian hin und wieder noch verstärkte." 68) Vergl. *Herodian.* I, 6, 8. 69) Vergl. *Ammian. Marcell.* XVII. c. 13. In dieser späteren Zeit war die Sicherung der limites vorzüglich gegen die Alamannen gerichtet. Allein auch schon früher war man auf die Befestigungslinien bedacht. Vergl. *Spartian.* Hadrian. c. 12. p. 113. *Vopiscus*, Tacit. c. 3. p. 599. ed. Lugd. Bat. 1671.: „Nam limitem trans Rhenum Germani rupisse dicuntur." Probus wollte den limes Romanus erweitern; *Vopiscus*. Probus c. 14. p. 663: „Sed visum est, id non posse fieri, nisi si limes Romanus extenderetur et fieret Germania tota provincia." Vergl. *Ammian. Marcell.* XXIII, 3. XXVI, 5. XXIX, 6. XXX, 9. Derselbe bemerkt XXX, 7. p. 654. ed. *Gronov.*: „ideo autem etiam Valentinianus merito timebatur, quod auxit exercitus valido supplemento et utrobique Rhenum celsioribus castris munivit et castellis, ne latere usquam hostis ad nostra se proripiens possit," und XXXI. c. 4. p. 677, als die von den Hunnen bedrängten Gothenstämme um Aufnahme baten: „per id tempus nostri limitis reseratis obicibus atque ut Aetnaeas favillas armatorum agmine diffundente barbaria." 70) *Ammian.* XXIX, 6, 629. ed. *Gronov.*: „Valentinianus enim studio muniendorum limitum glorioso quidem sed nimio ab ipso principatus initio flagrans trans flumen Histrum in ipsis Quadorum terris, quasi Romano juri jam vindicatis, aedificari praesidiaria castra mandavit etc.," und XXX. c. 5. p. 651. ed. *Gronov.*: „peragrata fluminis ripa castrisque praesidio competenti munitis atque castellis, Bregetionem pervenit." Das Donauufer hieß schlechtweg ripa, wie das Rheinufer. Daher Dacia Ripensis im Gegensatze zu Dacia mediterranea: s. *Jornandes*, De regnorum successione p. 39. Ueber die Festungsanlagen an der Donau s. auch Fr. Creuzer, Zur Gesch. altrömischer Cultur S. 40 fg. Ueber römische hiberna und Militairstationen habe ich

als die Rheingrenze bedurfte übrigens das Donaugebiet nicht überall, da die hohen Gebirgsketten, welche sich in seiner Nähe von West nach Osten hinziehen, an zahlreichen Stellen hinreichenden Schutz gewähren konnten, sodaß man nur an günstig gelegenen Stellen, an Bergstraßen, Thalschluchten, Thälern und da wo die Gebirge unterbrochen sind, und namentlich bei Engpässen Castelle anzulegen brauchte [71]), was, nachdem bereits unter Augustus ein bedeutender Anfang gemacht, unter Trajan, Hadrian und Probus sehr Vieles geschehen war [72]), gewiß unter Valentinian I. mit aller Sorgfalt ausgeführt worden ist. Man findet noch gegenwärtig im Norden der Donau an denjenigen Stellen, wo die Limesmauer noch existirt, größere und kleinere Thürme auf und vor der Mauer, ebenso Verschanzungen [73]). Der Limes von der Donau nach dem Rheine hin hat im Verlaufe der Zeit eine ganze Reihe von Bezeichnungen erhalten (Pfahl, Phahl, Phalrain, Phalhecke, Phalranke, Teufelsmauer, Saustraße u. s. w.), unter welchen der Name Teufelsmauer am populärsten geworden ist [74]). Ukert hat die Richtung in folgender Weise angegeben: „Die Mauer beginnt an der Donau zwischen Hienheim und Stausacker, sie zieht nördlich bei Laimesstadt und Hagenbüll, südlich bei Altmannstein vorbei, berührt Neuhinzenhausen, durchschneidet zwischen Schambaupten und Sandersdorf die Landstraße, weiterhin das Dorf Zant, läuft nördlich bei Denkendorf, südlich bei Gebelsee vorbei und geht nach dem Schlosse Kipfenberg. Dann zieht sie durch das Altmühlthal über den Fluß nach dem phaldorfer Berge. Sie läßt auf dem Wege die Schallenburg, eine halbe Stunde gegen Norden, liegen, die ein festes römisches Lager war. Dann erreicht sie Erkershofen, geht zwischen Kahldorf und Heiligenkreuz durch, jenes bleibt nördlich, dieses südlich liegen. In der Gegend von Kahldorf nähert sich bis auf eine Viertelstunde die Römerstraße, die von Regensburg nach Kösching geht; an der Straße sind einige Römerschanzen und westlich viele germanische Gräber von den Landleuten die Backöfen genannt. Die Mauer geht dann bei Raitenbuch vorbei, das eine Viertelstunde gegen Norden liegen bleibt, weiter bis Fugenstell und bei Ellingen, das eine halbe Stunde entfernt ist. Von Kipfenberg bis zu diesem Punkte sind $4\frac{1}{2}$ teutsche Meilen. Von Ellingen weiter zieht die Mauer über die Rezat durch Dorfsbronn, von wo an sie gewöhnlich Pfahl oder Phalrain heißt, nach Gungenhausen, Hambach, Klein-Lollenfeld. Bis in diese Gegend ist die Richtung der Mauer, von Regensburg an, immer gegen Nordwest; nun wendet sie sich gegen Südwest. Ueberall findet man auch hier, in verschiedenen Distanzen, auf der Mauer den Grund von Thürmen und neben denselben Graben, in denen man Urnen, Knochen und Münzen traf. Die Mauer geht dann durch Dambach, weiter eine Viertelstunde nördlich von Ehingen, das am Haselberge liegt, nach Gellsmühlen, über die Sulz, die Wernitz, nach Möndsroth an die würtembergische Grenze. Ueber Dambach läuft sie dann zu den Quellen der Sechta, nach Hallheim an die Quellen der Jart, läßt Ellwangen eine Stunde gegen Norden liegen, geht über den Kocher, bei Aalen vorbei, das eine Stunde davon gegen Süden bleibt, nach Herligkofen, Gemünd, das eine Viertelstunde südlicher ist, und Lorch. Bei Lorch wendet sich die Mauer nach Nordwest und heißt nun Pfahldamm, sie geht nach Welzheim, nach Murhard, wo sie Schweinsgraben genannt wird, und nach Mainhard. Unter dem Namen Pfahldöbel geht dann die Grenzbe-

bereits Einiges im Art. Pannonien 3. Sect. 10. Bd. S. 402 beigebracht. So war z. B. Vindobona (Wien) das Winterquartier für die legio decima gemina, hier starb Marc. Aurel., s. *Herodian* I, 3, I, 6, 1. *Aurel. Victor* De Caesar. 16, 12.

71) So hatte man auch im Rhein-Limes diesseits und jenseits des Ausgangs der Thäler durch Castelle und Thürme gesichert. Vergl. Klein a. a. O. S. 24 fg. und Publications de la société p. l. recherche d. monumens hist. dans Luxembourg. Année VIII. p. 136. 72) *Sext. Rufus* c. 8: „Limes inter Romanos ac Barbaros ab Augusto per Vindeliciam, per Noricum, Pannoniam ac Moesiam est constitutus." Vergl. Jos. v. Hefner, Das römische Bayern in seinen Schrift- und Bildmalen S. 3 fg. 3. Aufl. Ueber die römischen Heerstraßen in diesen Regionen nebst ihren Meilensteinen vergl. *Ad. Steger*, De viis milit. in vet. Germania p. 48 seq. 73) Vergl. Ukert, Germanien S. 283. Im Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine Jahrg. II. Nr. 5 (Febr. 1854) wird bemerkt: „Es muß nämlich die ganze Umzäunung der nördlichen und nordöstlichen Grenzen des römischen Reichs von dem Solway-Firth in Cumberland bis an das schwarze Meer als ein nach einem und demselben Plane zusammenhängendes Ganzes betrachtet werden. Denn irrthümlich glaubt man, daß dieser Limes bei Reginum (Regensburg) sich endige. Oesterreichische Untersuchungen haben Spuren einer ähnlichen Verschanzung von Carnuntum bis an den neusiedler See verfolgt, und es scheint nur in der Vervollständigung des umfänglichen Plans zu liegen, daß die große Menge von Römer-Schanzen, Kastellen u. s. w., die sich durch Ungarn bis an die Walachei verfolgen lassen, damit zusammenhingen." Hier wäre auch noch der sogenannte Trajanswall zu erwähnen sein. Einen lehrreichen Abschnitt „Ueber den Limes Transdanubianus und Transrhenanus der Römer und das von ihm begrenzte Stück Land" findet man auch in C. G. Reichard's kleinen geograph. Schriften (Guns 1836) VI. S. 116 f. 74) J. F. Knapp, Römische Denkmale des Odenwaldes S. 102 fg. hat Folgendes bemerkt: „Von Schlossau bis Obernburg ziehen sie (die Kastelle) eine fast gerade Linie, sind durch eine hier und da noch deutlich bemerkbare Heerstraße unter sich verbunden gewesen, und liegen in so gleichen Zwischenräumen, daß man nicht glauben kann, sie seien nur bei momentanen Stationen der Armee entstanden. Sie sind vielmehr integrirende Theile des großen Limes transdanubianus, der von Reginum an der Donau durch das Eichstädtische, den Nordgau und das Hohenlohische läuft und sich über Hausen und Mudau oder Oberscheidenthal in den Odenwald erstreckt, wo er die hier beschriebene Linie unmittelbar berührt, welche alsdann die Verbindung zwischen ihm und dem vom Rhein her über Wiesbaden und Aschaffenburg nach Obernburg ziehenden Vallum herstellt." Dann S. 103: „Im Nordgau verbindet die große fortlaufende Mauer die Kastelle und bildet auf diese Art eine befestigte Linie, im Odenwalde aber findet man hiervon keine Spur. Der Limes scheint hier vielmehr grade so beschaffen gewesen zu sein, wie ihn Aelius Spartianus beschrieben." Diese Stelle lautet: „Per ea tempora et alias frequenter in plurimis locis, in quibus Barbari non fluminibus, sed limitibus dividuntur, stipitibus magnis in modum muralis saepis funditus jactis atque connexis, Barbaros separavit" (Hadrian. c. 12). (Von Knapp's erwähnter Schrift ist jetzt eine neue Ausgabe, von H. E. Scriba mit Zusätzen bereichert, erschienen.)

festigung nach Oehringen. Weiter nördlich kann man sie verfolgen nach Jarthausen, Burken, Buchen und Wallthurn, dann nach Burgstadt und Freudenberg am Main, östlich von Miltenberg; sie läuft dann über die hohe Wasserscheide des Spessarts nach Mönchberg, Wildenstein, Echterspfahl, Rothenburg, Rohrbrunn, Jacobsthal, Heinrichsthal, Wiesen, nach einer Stelle östlich von Wirthheim an der Kinzig. — Nördlich von der Kinzig trifft man die Verschanzung bei Wächtersbach, sie zieht dann am Vogelsberge hin nach Arnsburg, Grüningen, südlich nach Polgöns, der butzbacher Wart, Hausen, Ziegenberg östlich von Usingen, bei der Kapersburg vorbei, zum Kloster Thron, zur Saalburg mit dem eisernen Schlage, dann in westlicher Richtung nach der Schieferhecke, über den langen Berg bei Oberhain, am Kolbenberge hin, am Abhange des großen Feldbergs, nach der Heidenkirche, Möpswiese, am Lütgesfeldberge hin nach dem eisernen Schlage, dem Stauffenberge, dem Glaskopfe nach Oberems u. s. w. u. s. w. Dann zieht sie nördlich und nordwestlich nach Steig, Holzhausen (wo das Castell am Hesselberge noch den ganzen Umkreis und Wallgraben hat), Laufenfeld, Tiefenbach, Pohl, Marienfels u. s. w. Auch weiter nördlich, bei Wesel und an der Lippe, findet man Spuren von römischen Lagern und Grenzwällen [75]).

Einzelne Castelle waren bisweilen Bauwerke von großem Umfange, wie die erwähnte Saalburg auf den Taunushöhen. So hat man auf dem Heidenberge bei Wiesbaden Fundamente eines römischen Castells entdeckt, welches 28 Thürme hatte und mit einem dreifachen Graben umgeben war [76]). Besonders liebten die Römer einen massiven Quaderbau [77]).

Auch innerhalb der Limites, welche römisches und germanisches Gebiet scheiden sollten, hat man noch verschiedene Schutzwehren und Befestigungen gefunden. So hat man südlich vom Main eine Reihe Verschanzungen entdeckt, welche den Odenwald durchziehen [78]). Die ganze Untersuchung über die römischen Limites oder Befestigungslinien ist gegenwärtig in ein neues Stadium eingetreten, da durch den Beschluß der Generalversammlung der teutschen Geschichts- und Alterthumsvereine im September 1852 zu Mainz eine Commission zur weiteren Untersuchung des Limes imperii Romani ernannt worden und dieser Gegenstand bereits von mehren Seiten in Angriff genommen worden ist [79]). Wir müssen also die Ergebnisse dieser neuen Untersuchungen abwarten.

Im Verlaufe der Zeit waren häufig germanische Völkerschaften, welche gegen Rom eine friedliche Gesinnung bewährt hatten, in Ländereien dieser Grenzlinien aufgenommen worden, theils um sie dadurch zu gewinnen und durch sie die Grenzlinien vertheidigen zu helfen, theils auch, um aus ihrer jungen Mannschaft Hilfstruppen zum Kriegsdienste zu gewinnen [80]). Alle

75) So Ukert, Germania (Geographie der Griechen u. Römer. 3. Th. 1. Abth.) S. 279 fg., welcher die einzelnen Ortschaften noch viel weiter verfolgt und seine Angaben aus einer Reihe von Monographien zusammengestellt hat, namentlich aus Steiner's Gesch. und Topographie des Maingebietes und Spessarts unter den Römern. (Darmstadt 1834.) Gerning, Die Rheingegenden von Mainz bis Cöln. (Wiesbaden 1819.) Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde 1, 2, 3—II. 1, 15. II, 1, 3. Prescher, Historische Blätter. (Stuttgart 1818.) *J. A. Döderlein*, Schediasma historicum, impp. Adriani et Probi vallum et murum, vulgo die Pfahlheck, Pfahlrayn, it. die Teufelmauer dictum (Norimb. 1723.) und aus vielen anderen Schriften. Dr. Landau in dem Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines 2c. Jahrg. II. Nr. 8 (Mai 1854.) S. 79 hat in der Fortsetzung des Pfahlgrabens eine Motivirung beigebracht: „Seine weitere Fortsetzung ist viel besprochen worden, man glaubte sie mit Sicherheit annehmen zu dürfen, und suchte sie auf den westlichen Abhängen des Vogelsberges und den Uebergang über die Kinzig bei Wächtersbach. Ich bin nicht dieser Ansicht, ich bin vielmehr der Meinung, daß der Pfahlgraben an der Wetter geendet habe. Die Gründe — — da wo wir den Pfahlgraben noch heute sehen, wird er schon frühe in den Urkunden genannt (nun folgen die Urkunden) u. s. w." Dagegen findet man den Pfahlgraben nach dem Vogelsberge hin erwähnt. Vergl. das Folgende. Einiges gewährt auch Arnd, Untersuchung des römischen Pfahlgrabens im Amte Biber, u. Correspondenz-Blatt. 1854. Nr. 9. 76) Vergl. Ukert a. a. O. S. 283. 77) Vergl. Frz. Nicol. Klein, Ueber die altrömischen Confluentes S. 24.

78) Vergl. Knapp, Römische Denkmale des Odenwaldes (Heidelberg 1813.) S. 7 fg. Ph. Dieffenbach, Urgeschichte der Wetterau (im 4. Bde. des Archivs für hessische Geschichte und Alterthumskunde. 1843.). Hanselmann, Beweis, wie weit der Römer Macht in die Hohenlohenschen Lande vorgedrungen sind. 1. Th. S. 234. 79) Vergl. Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine — herausgegeben von M. L. Löwe. Jahrg. II. S. 26 fg., wo bereits einige belehrende Mittheilungen über die Saalburg des Taunus u. s. w. beigebracht worden sind (S. 27 fg.). S. 28 wird bemerkt: „Nach den auf classische Auctoritäten gestützten Vermuthungen suchte man hier das von Germanicus wiederhergestellte Castell des Drusus, das Arctaunon des Ptolemäos. — Der Pfahlgraben, der hier ganz nahe vorbei von Osten nach Westen auf dem steilen Gebirgskamme fortziehend, die mächtigen Steinwälle (das große Vertheidigungswerk der germanischen Völkerschaften) abschneidet, findet sich meist noch in vorzüglicher Erhaltung." — „Von diesem prätorischen Thor (der Saalburg) ist der Pfahlgraben 735 Fuß weit entfernt. Sein 6 Fuß über der Erdoberfläche hervortretender Aufwurf hat an seiner Unterlage auf dem natürlichen Boden 6 Fuß Breite." In Nr. 4 desselben Blattes (Jan. 1854.) wird berichtet, daß Hr. Archivar Habel außer der ganzen Ringmauer (der Saalburg) von 704 Fuß Länge und 468½ Fuß Breite, bei einer oberen Dicke von 5 Fuß Rh., mit dem entsprechenden äußeren Doppelgraben die vier Hauptthore (porta praetoria, principalis dextra et sinistra und porta decumana) trotz ihrer großen Zerstörung genau nach ihrer vormaligen Form ermittelt hat, und daß noch mehre andere interessante Gebäudesubstructionen im Innern aufgedeckt worden sind. — Hierbei wurde eine Anzahl gebrannter Thonplatten mit dem Stempel der VIII. und XXII. Legion, sodann der II. Cohorte der Rhätier und der III. Cohorte der Vindelicier nebst verschiedenen Lanzenspitzen u. s. w. gefunden. 80) Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 214: „Da sich die Bevölkerung dieser römischen Grenzlande, mit Ausnahme der Städte, allmälig in eine germanische verwandelte, indem die in die Grenzlande aufgenommenen germanischen Edlen und deren Gefolge, und viele tausend einzelne Germanen, ja auch ganze Völkerreste in die Grenzbevölkerung übergingen, haben diese Grenzlande unter römischer Hoheit auch fast überall eine ähnliche Bedeutung für die deutsche Geschichte, wie die Landschaften der Ubier und Bataver." So wurden die römischen Donaulandschaften nach und nach mit überwiegend germanischer Bevölkerung versehen. Sie waren hier als tribut- und kriegspflichtig in lätische Verhältnisse getreten und dienten mit zur Sicherung der Grenzlinien. Vergl. Leo S. 217 fg. S. 218 bemerkt derselbe richtig: „Dieses Bildungselement, wel-

diese Völkerschaften erreichten bald durch den vielseitigen Verkehr mit den Römern eine höhere Cultur, als die von den Limites entfernteren germanischen Stämme. Hiernächst haben wir noch einen Blick auf die Wasserbauwerke der Römer in Germania zu werfen. Drusus hatte im Norden Teutschlands verschiedene Bauwerke dieser Art ausgeführt. Die **Fossa Drusiana** verband den Rhein mit der Yssel und mit dem Flevussee. Jedenfalls war dieses Werk der erste große Canal Teutschlands. Auch stand derselbe mit der nördlichen römischen Befestigungslinie in Verbindung [81]), wie man vermuthen darf. Drusus hatte zugleich einen großen Damm (molem) im Rheine aufgeführt, durch welchen die größere Wassermasse des Rheines in jenen Canal gedrängt wurde, um so mit einer Flotte in den Flevus (Zuydersee) und aus diesem in das teutsche Meer gelangen zu können [82]). Diesen Damm ließ später Civilis aus strategischen Gründen zerstören [83]). Dagegen hatte er einen anderen Damm (molem) im Rheine aufführen lassen, um das Wasser auf das Land zu leiten und dieses zu überschwemmen, wodurch Cerealis in seinen Kriegsoperationen gehemmt werden sollte [84]). Drusus hatte auch eine Brücke über den Rhein geschlagen und dadurch Bonna und Novesium verbunden, wie Florus berichtet [85]). Daß zur Zeit des Civilis Bonna mit Gesonia durch eine Brücke verbunden war, ist bereits oben berichtet worden. Auch war durch die XIV. Legion, die **Gemina Martia Victrix**, eine Wasserleitung nach **Moguntiacum** geführt worden [86]), von welcher noch jetzt eine Reihe Steinmassen existirt.

Die römischen Militairstraßen müssen wir hier ebenfalls in Betracht ziehen. Nachdem Augustus den Plan, Teutschland völlig zu bewältigen und wo möglich in eine römische Provinz zu verwandeln, entworfen hatte, mußten die römischen Feldherren die Richtungen zu erforschen suchen, auf welchen ein Heer am sichersten vordringen könnte. Bis auf Drusus war in den diesseitigen Rheingebieten wenig oder Nichts geschehen, nachdem bereits M. Vipsanius Agrippa jenseits des Rheines einige Straßen angelegt hatte [87]), sowie später unter den Antoninen zahlreiche Straßen eingerichtet worden waren [88]). Bei **Vetera** (**vetera castra**) ging Drusus sowie später Germanicus über den Rhein [89]), und es ist wahrscheinlich, daß von hier aus von dem römischen Kriegsheere eine Heerstraße angebahnt worden ist, obwol uns keine Beweise vorliegen. Nach der Rückkehr von seiner Expedition zur See ging Drusus nochmals bei **Vetera** über den Rhein und unterwarf zunächst die Usipeter [90]). Der Marsch zu Lande muß also hier ohne alle Schwierigkeiten stattgefunden haben. Allein weiter im Lande gelangte man an sumpfige Districte und diese hatte einst L. Domitius, der Begleiter des Tiberius, mit langen schmalen Pfahldämmen (**pontes longi**) versehen, auf welchen die Legionen die Sümpfe überschritten [91]). Als Cäcina, Feldherr des Germanicus, mit seinen Legionen über diese Pontes zurückkehren wollte, waren sie bereits verfallen und bedurften der Wiederherstellung, was schwer auszuführen war, da ihm das Heer des Arminius zuvorgekommen, und die Legionen von allen Seiten bedrängte [92]). Daß Germanicus auf Herstellung von Straßen bedacht war, ersehen wir aus der Bemerkung des Tacitus, daß jener während seiner Heerfahrt gegen die Germanen dem L. Apronius die **munitiones viarum et fluminum** auftrug [93]). Die Herrichtung der Straßen sollte namentlich zur Sicherung des Rückzuges dienen.

ches in dem feindlichen wie freundlichen Verkehre der Germanen an den römischen Grenzen und in der Unterthänigkeit vieler hunderttausend germanischer Männer in den römischen Grenzprovinzen erblickt werden muß, ist in der deutschen Bildungsgeschichte lange nicht genugsam hervorgehoben."

81) Im gedachten Correspondenz-Blatt des Gesammtvereines rc. Nr. 5. 1854. S. 53 wird bemerkt: „Ebenso berichtet Hr. Archivar Habel, daß (nach Angabe von Perning) der Limes in Deutschland nördlich bis gegen **Wyck te Duurstede** am Nieder-Rhein sich erstrecken soll und ohnweit davon die **Fossa Drusiana** angehet, und wahrscheinlich auch planmäßig damit verbunden sei, was jedoch noch einer genauen Localuntersuchung bedarf. Diese Annahme ist nöthig, um zu zeigen, wie nothwendig der **Roman-Wall** in Britannien dazu gehört, um das ganze große Werk vollständig abzurunden, als vollendete Beschützung des großen Reichs, wo es den gefährlichsten Feinden ausgesetzt war." Ueber die römischen Befestigungen in Britannia ist ein ausführliches Werk erschienen: *John Coll. Bruce*, **The Roman Wall etc. ed. II** (Lond. 1853.), in welchem zugleich die entdeckten römischen Alterthümer bei dieser Befestigungslinie zur Sprache kommen und mehre durch Abbildungen veranschaulicht werden. In der Vorrede S. XI wird bemerkt, daß der Herzog von Northumberland eine technische Aufnahme des ganzen Limes durch den sachkundigen Mr. Lauchlan vornehmen läßt und bald veröffentlichen will. Ueber diesen Wall hatte auch schon früher Horley in seinem Werke **Britannia Romana** gehandelt. Ebenso Hodgson im 3. Bde. seiner Geschichte der Grafschaft Northumberland. 82) *Tacit.* Annal. II, 8: „**fossam, cui Drusianae nomen, ingressus.** *Sueton.* Claud. c. 1 bezeichnet jenen Kanal als **fossas novi et immensi operis.** Vergl. A. Ben. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus S. 20. H. Luden, Gesch. des teutschen Volkes. 1. Bd. S. 182 fg. 83) Vergl. *Tacit.* Hist. V. c. 19. 84) *Tacit.* Hist. V. c. 14. 18. 85) *Florus*, Epit. IV, 12. §. 26. Adr. Steger (De viis milit. Rom. in vet. Germ. p. 26) läßt ihn zwei Brücken schlagen und dadurch **Bonna** und **Moguntiacum** verbinden. Florus erwähnt nur **Bonna** und **Novesium**. Eine zu seiner Zeit geschlagene Brücke erwähnt auch Strabon IV, 1, 295 (wahrscheinlich von Germanicus hergestellt)

86) Vergl. P. Jos. Fuchs, Alte Gesch. von Mainz. 1. Bd. S. 385. 387. 87) Vergl. *Adr. Steger*, **De viis militaribus Romanorum in vet. Germania** (Lips. 1738.) p. 21 seq. und *Nicol. Bergier*, **Histoire d. grands chemins d. l'empire Romain** libr. III. p. 535 seq. 88) Das **Itinerarium Antonini Augusti** ed. *G. Parthey* et *M. Pinder* p. 175 seq. gibt die einzelnen Ortschaften an, an welchen sich diese Straßen hinzogen. Vergl. *Bergier* l. c. p. 536 seq., dessen Angaben jedoch ziemlich dürftig sind. 89) Vergl. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus S. 26 fg. Andr. Dederich, Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein S. 60 fg. und J. P. Spenrath, Alterthümliche Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten S. 6 fg. 90) Ebendas. S. 34 fg. 91) *Tacit.* Annal. I. c. 63: „**Caecina, qui suum militem ducebat, monitus, quamquam notis itineribus regrederetur,** ***Pontes longos,*** **quam maturrime superare. Augustus is trames vastas inter paludes et quondam a L. Domitio aggeratus: cetera limosa, tenacia gravi coeno aut rivis incerta erant.**" 92) *Tacit.* ibid.: „**Caecinae dubitanti, quonam modo ruptos vetustate pontes reponeret simulque propulsaret hostem etc.**" Ueber die muthmaßliche Gegend, in welcher diese **pontes** aufgeführt waren, vergl. *Adr. Stegeri* **De viis militaribus Romanor. in vet. Germ.** p. 28 seq. 93) *Tacit.* Annal. I. c. 55. Das **vias munire** gehörte also gleichsam zu der Kriegsexpedition der Römer.

Namentlich mußte eine Straße vom Rheine ab (etwa Vetera gegenüber) bis zur Weser oder bis zu dem militairischen Hauptpunkte der Römer, dem Castelle Aliso existiren, wenn es auch noch keine römische Kunststraße, sondern nur einfache Landstraße war, auf welcher ein Heer ohne Hindernisse vorrücken konnte. Eine solche Landstraße darf man wol schon zur Zeit des Varus annehmen. Das Gegentheil würde mit der strategischen Vorsicht der Römer nicht in Einklang zu bringen sein. Das bereits von Drusus gegründete Castell Aliso muß aber von einem anderen, dem Rheine näheren Castell desselben Namens unterschieden werden [94]). Dieselbe Straße haben später die Franken unter Karl dem Großen gegen die Sachsen eingeschlagen [95]). Es steht also sicher, daß eine römische Militairstraße vom Rheine bis nach Aliso existirte [96]). Ausführlichere, wenn auch größtentheils schwankende und ungenießbare Nachrichten über muthmaßliche Römerstraßen im Norden Teutschlands findet man in den Schriften von Adrian Steger, Bernard Sökeland, A. Benedict Wilhelm, und in der Abhandlung von Ed. von Wietersheim über die Feldzüge des Germanicus [97]). Wichtiger als alle diese ist über die Römerstraßen am Niederrheine die Schrift, welche der General von Müffling im J. 1834 herausgegeben hat [98]). Außerdem werden einzelne Strecken und Spuren von Ueberresten römischer Straßen in vielen neueren Schriften nur beiläufig erwähnt, deren Aufzählung uns hier zu weit führen würde [99]).

Die durch das mittlere und südlichere Teutschland ziehenden römischen Straßen, von welchen freilich die meisten wol erst unter den späteren Kaisern, wenigstens nicht vor der Regierung der Antonine angelegt worden waren, sind weit zahlreicher gewesen, wie die entdeckten Ueberreste bekunden. Ebenso die Heerwege, welche aus Pannonien nach Gallien, namentlich von Sirmium nach Trier führten [1]). In dem Kreise von München hat Jos. Schlett eilf von ihm bisher entdeckte und untersuchte alte Straßen nachgewiesen, welche von ihm für römische gehalten worden sind [2]). Schon Augustus hatte mehre Straßen und Wege über die Alpen angelegt, von denen sich eine von Verona bis nach Augsburg erstreckte, wenn dieselbe auch erst späterhin eine solche Ausdehnung erhalten haben mochte [3]). Ueber die penninischen Alpen, den Bernhardsberg, führte eine Straße nach Mainz, eine andere über die rhätischen Alpen nach Chur in Graubünden und nach Bregenz [4]). Auch hat man Spuren einer Römerstraße und dazu gehöriger Meilensteine von Augusta Vindelicorum nach Monachium entdeckt [5]). So haben sich auch Communicationsstraßen nach den decumatischen Feldern (agri decumates) hingezogen, welche von den Limites ausgingen oder nach diesen und ihren Castellen zurückführten [6]). Im

94) Vergl. Bern. Sökeland, Ueber die Straßen der Römer und Franken zwischen der Ems und Lippe S. 12. Auch Tiberius hatte zu Aliso verweilt und soll hier sogar sein Winterquartier gehalten haben. Vergl. Dederich, Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein S. 74. 80. 95) Vergl. Sökeland a. a. O. S. 13 fg. 96) Vergl. Dederich a. a. O. S. 90. v. Müffling, Die römischen Heerstraßen am Niederrhein und Ed. v. Wietersheim, Die Feldzüge des Germanicus, Abhandl. der königl. sächs. Akademie. 2. Bd. S. 438. *Tacit.* Annal. II. c. 7 von dem Germanicus: „et cuncta inter Castellum Alisonem ac Rhenum novis limitibus aggeribusque permunita." Sökeland (Ueber die Straßen der Römer und Franken S. 17) will dies auf ein nahe am Rheine gelegenes Aliso beziehen (was freilich durch sichere Beweise nicht verbürgt ist, wenn auch wirklich dieses Aliso von Ptolemäos [II. 11. 27. 29] erwähnt worden wäre), nicht auf das an der Lippe und Weser. Die Nachricht des Tacitus (Annal. II, 7), daß Germanicus vor der großen Expedition auf der Wasserstraße mit sechs Legionen vom Rheine bis nach Aliso marschirt, dort die Belagerer des Castells verscheucht, die ara Drusi hergestellt habe, ist in jeder Beziehung eine so abenteuerliche, daß sie nur aus Confusion verschiedener, theils richtiger, theils unrichtiger Mittheilungen, welche Tacitus erhalten, hervorgehen konnte. Tacitus hätte doch mittheilen müssen, was nun weiter geschehen sei, ob Germanicus seine sechs Legionen wieder bis zum Rheine zurückgeführt und sich mit ihnen eingeschifft, oder ob er sie zurückgelassen habe. Nur das Erstere wäre denkbar, nicht das Letztere. Aber vor seiner großen Expedition zu Wasser erst mit sechs Legionen einen so gewaltigen Marsch vor- und rückwärts zu machen, wäre unsinnig gewesen und läßt sich von Germanicus nicht erwarten. Also bleibt die Ansicht von Sökeland der einzige Ausweg. 97) *Adr. Steger,* De viis militar. Rom. in veteri Germania p. 40 seq. Bernard Sökeland, Ueber die Straßen der Römer und Franken ꝛc. S. 16 fg. A. Ben. Wilhelm, Ueber die Feldzüge des Drusus S. 40 fg. v. Wietersheim in den Abhandlungen der königl. sächs. Akademie. 2. Bd. S. 435 fg. 98) Ueber die Römerstraßen am rechten Ufer des Niederrheins. (Berlin 1834.)

99) Mehr noch über die im mittleren Teutschland, z. B. am Neckar. Vergl. v. Jaumann, Colonia Sumlocenne, Rottenburg am Neckar unter den Römern S. 5 u. S. 32 fg. (Stuttg. 1840.)

1) Vergl. Joseph Schlett, Ueber Römerstraßen im Allgemeinen, mit besonderer Rücksicht auf den Isarkreis Bayerns S. 9 fg. 50 fg. *Adr. Steger,* De viis milit. in veteri Germ. p. 48 seq. C. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des bayerischen Hauptvolksstammes S. 88 fg. v. Jaumann, Colonia Sumlocenne S. 5 fg. 32 fg. 2) Vergl. ebendas. S. 10. Vergl. Vincenz von Pallhausen, Bojoariae topographia Romano-Celtica oder Baiern ꝛc. 1. Th.: Römerstraße von Verona nach Augsburg S. 49 fg. Joseph von Hefner, Das römische Bayern in seinen Schrift- und Bildmalen. 3. Aufl. (München 1852.) S. 6 fg. 3) *Strab.* IV. c. 6. p. 204 seq. ed. *Cas.:* „*ὥστε τὰς δι' αὐτῶν ὑπερβολάς τοῦ ὄρους πρότερον οὔσας ὀλίγας καὶ δυςπεράτους, νυνὶ πολλαχόθεν εἶναι καὶ ἀσφαλεῖς ἀπὸ τῶν ἀνθρώπων καὶ εὐβάτους· ὧν ἔν ἐστι διὰ τὴν κατασκευήν. Προςέθηκε γὰρ ὁ Σεβαστὸς Καῖσαρ τῇ καταλύσει τῶν λῃστῶν τὴν κατασκεύην τῶν ὁδῶν, ὅσην οἱόντ' ἦν.*" Vergl. v. Pallhausen S. 50 fg. 4) Vergl. Jos. Schlett a. a. O. S. 19 fg. Eine Beschreibung der Bauart der Römerstraßen gibt er S. 23 fg. 27 fg. Ueber die Säulen als Meilensteine S. 38 fg. S. 65 wird bemerkt, daß im Bisthume Freising allein die Namen von 50 Ortschaften mit dem Worte Straß anfangen, weil sie nämlich an den römischen Straßen lagen, wie Schlett vermuthet. Einen summarischen Ueberblick der ihm bekannt gewordenen Römerstraßen im Isarkreise gibt er S. 69 fg. 5) Vergl. *Adrian. Steger.* De viis milit. Rom. in vet. Germ. p. 52 seq. Die gefundenen Meilensteine bezieht er auf Bassianus Caracalla, welcher richtiger Caracallus genannt und auch als M. Aur. Antoninus auf derartigen Denkmälern bezeichnet wird. 6) Vergl. J. F. Knapp, Römische Denkmale des Odenwaldes ꝛc. (Heidelb. 1813.) S. 4 fg. S. 18 bemerkt derselbe: „Zu Mudau (im Leiningischen Gebiete) habe ich bis jetzt keine römischen Alterthümer entdecken können; allein in der Nähe bemerkt man die gepflasterte römische Straße, welche von Oberscheidenthal herzukommen scheint und nach Schloßau gehet. Ganz nahe bei diesem zuletzt genannten Dorfe liegen die

Odenwalde verband eine Römerstraße mehre wohlangelegte Castelle, namentlich die Castelle, welche man zu Schloßau, Hasselbach, Wirzberg u. s. w. entdeckt hat. Diese Römerstraße heißt noch gegenwärtig die hohe Straße [7]). Eine der wichtigsten Heerstraßen mochte von Moguntiacum oder dem gegenüberliegenden Castelle auslaufen, und diese war gewiß durch die Befestigungslinien mit ihren Castellen durch eine weite Strecke hin am meisten geschützt, bis endlich die Alamannen und später die Franken hier den Römern nicht mehr festen Fuß zu fassen gestatteten, vielmehr die meisten römischen Anlagen auf alle Zeiten zerstörten [8]). Ueber weitere Untersuchungen und Entdeckungen von Spuren römischer Straßen in Germania müssen wir auf die bereits genannten Schriften verweisen. Vielleicht bringen die eingeleiteten neuen Untersuchungen der römischen Limites auch in Beziehung auf römische Militairstraßen neue Aufschlüsse [9]).

§. 41. Den Schluß dieses geographischen Abschnitts mögen einige Worte über die Frage machen, ob die alten Teutschen Städte gehabt haben oder nicht. Cäsar redet von Städten der Sueven und der Ubier, welche er als **oppida** bezeichnet [10]). Es fragt sich nun, in welchem Sinne er diesen Ausdruck gebraucht habe und ob er überhaupt eine zuverlässige Kunde von Städten im alten Germania haben konnte. Jedenfalls hat Cäsar das Wort **oppidum** in der allgemeinsten Bedeutung für Wohnplatz überhaupt gebraucht, welcher eine beträchtliche Anzahl Menschen in sich vereinigt. Wir ersehen dies aus seiner Erklärung der **oppida** bei den **Britanni**, welche wiederum ganz anderer Art waren, als diejenigen sein konnten, welche er den Sueven zuschreibt: **oppidum autem Britanni vocant, quum silvas impeditas vallo atque fossa munierunt, quo incursionis hostium vitandae caussa convenire consuerunt** [11]). Demnach ist hier **oppidum** ein durch Graben und Erdwall befestigter Platz in dichtem Walde, wo man wie in einem verschanzten Castelle oder in befestigten **castra** zusammenzukommen pflegte. In anderer Weise muß sich Cäsar die **oppida** der Germanen vorgestellt haben, als größere Wohnplätze nämlich, welche entweder gar nicht befestigt oder höchstens mit Wall und Graben versehen waren. Denn es konnte ihm unmöglich unbekannt geblieben sein, daß die Germanen zu seiner Zeit Städte im römischen Sinne nicht hatten, und bei ihrer Lebensweise nicht haben konnten. Auch ziehen sie sich bei Annäherung des Feindes nicht in **oppida** zurück, sondern in ihre Wälder. Was Cäsar selber über die Lebensweise der Sueven, namentlich über die Art ihrer jährlichen Ackervertheilung zur Aussaat berichtet, läßt eine Annahme von Städten nicht aufkommen. Wol aber mögen viele ihrer wohlgelegenen Wohnplätze schon eine starke Bevölkerung gehabt haben, und man darf nicht glauben, daß dieselben nur weit zerstreute Gehöfte und Hütten gewesen seien. Da, wo die Principes wohnten, mögen sich schon beträchtliche Wohngebäude der Einzelnen dicht an einander gruppirt haben, sowie die Principes gewiß in umfassenden Baulichkeiten wohnten, schon deshalb, weil sie von Zeit zu Zeit die zu ihrem Gaue Gehörigen zu bewirthen hatten, namentlich die **duces**, wenn sie mit ihrem Geleite in den Krieg zogen. Ebenso bedurften die **principes**, welche mit den **centeni comites** die Gerichtsverwaltung übten, beträchtlicher Bauanlagen, da die Gerichtspflege während des Winters doch nicht im Freien stattfinden konnte [12]). Arminius und Segestes haben gewiß nicht in armseligen Hütten gewohnt, sondern in stattlichen, umfangreichen Häusern. Marbod's Residenz wird sich dem römischen **oppidum** schon ziemlich genähert haben, und war gewiß mit einer Mauer umgeben. Tacitus nennt seine Residenz **regia** und erwähnt ein daneben liegendes Castell. Beides überrumpelte der junge Gothenfürst Catualda, während der von Arminius geschwächte, dann von den Semnonen und

---

Ueberreste eines römischen Castells." Die hier angelegten Befestigungen waren strategisch durchdacht und mit Berechnung aller nur möglichen Fälle ausgeführt. Vergl. Knapp S. 38 fg.

7) Sehr ausführlich hat hierüber J. F. Knapp, Römische Denkmale des Odenwaldes S. 40 fg. gehandelt und dazu eine Situationskarte geliefert (Taf. I.). S. 45: „Eine und eine halbe Stunde von Hasselbach entfernt finden wir das Kastell bei Wirzberg. Die Verbindung zwischen beiden wurde durch die jetzt sogenannte hohe Straße ebenfalls bewerkstelligt." S. 77 bemerkt er: „Die gepflasterte Heerstraße, welche wahrscheinlich alle Kastelle verband, ist zwischen hier und Eulbach an mehren Orten, namentlich aber an dem Eingange zu dem Hainhaus, sehr sichtbar, und es stehen dort uralte Eichen darauf." Hainhaus, der Name des Castells, im Munde der Landbewohner wahrscheinlich aus Haidenhaus geworden; s. S. 19. Anmerk. Ueber die Verbindung der Grabdenkmäler mit den Castellen und Limites s. S. 137 fg. 8) Vergl. Fr. Creuzer, Zur Geschichte altrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar S. 41 fg. 9) Zahlreiche Inschriften sind von Meilensteinen an den römischen Straßen in Germania entlehnt. Vergl. *Steiner*, Codex inscriptionum romanar. Danubii et Rheni. P. III, 1. 2. (Seligenst. 1854.) 10) Bell. Gall. IV, 19: „**Suevos nuncios in omnes partes dimisisse, uti de oppidis demigrarent, liberos, uxores, suaque omnia in silvas deponerent atque omnes qui arma ferre possent, unum in locum convenirent.**" Dann VI, 10 (von den Ubiern): „**Ubiis imperat (Caesar), ut pecora deducant suaque omnia ex agris in oppida conferant etc.**" 11) **Bell. Gall. V. c. 21.** Ja selbst die Städte der Galler hat man nur für befestigte Zufluchtsörter gehalten. Jac. Schneider, Beiträge zur Geschichte der alten Befestigungen in den Vogesen rc. (Trier 1844.) S. 104 bemerkt: „Soviel scheint uns aus den Berichten Cäsar's überzeugend hervorzugehen, daß ein großer Theil der von ihm unter der Benennung oppida aufgeführten Orte nicht mit beständigen Wohnungen versehen und weiter nichts als durch Natur und Kunst wohlverwahrte und geräumige Plätze waren, um in Feindesgefahr einen sicheren Zufluchtsort für die Landbewohner und ihre Habe zu gewähren. Denn daß unter der Bezeichnung Oppidum bei Cäsar stets nur ein befestigter Ort (sei es nun Stadt oder blos momentaner Zufluchtsort) zu verstehen sei, wird kein Leser der Commentarien in Zweifel ziehen und bedarf daher keiner weiteren Begründung." Die Galler hatten aber zur Zeit Cäsar's feste Städte, welche schwer oder gar nicht einnehmbar waren, wie aus Cäsar's Berichten (**VIII, 40 seq. VIII, 3. VII, 36 seq. 55 seq. 69 seq.**) hervorgeht. Bei den Teutschen wird nirgends der Angriff eines oppidum von Seiten der Römer unter Drusus, Tiberius, Germanicus, Cäcina u. A. erwähnt.

12) Vergl. *Tacit.* Germ. c. 12 und **M. A. v. Bethmann-Hollweg, Ueber die Germanen vor der Völkerwanderung S. 46.** *Tacit.* **Germ. c. 14. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 60.**

Langobarden verlassene Marbod mit dem Kaiser Tiberius vergeblich wegen römischer Hilfstruppen unterhandelte [13]). Catualda hatte gewiß ganz unverhofft und ohne den geringsten Argwohn Marbod's seinen Handstreich ausgeführt. Mit Gewalt würde es ihm nicht gelungen sein, da gewiß Marbod seinen Wohnsitz mit aller Vorsicht befestigt hatte.

Wenn nun auch noch Tacitus bemerkt: „es sei bekannt, daß von den teutschen Stämmen keine Städte bewohnt werden" [14]), so ist dies jedenfalls nur auf diejenigen Völkerschaften zu beziehen, welche diesseits der römischen Limites wohnten. Jenseits, d. h. innerhalb der römischen Limites kann es an Städten nicht ganz gefehlt haben, ebenso wenig als in den Provinzen **Germania prima** und **secunda** jenseits des Rheines. Tacitus erwähnt selber die **splendidissima Rhaetiae provinciae colonia**, womit er **Augusta Vindelicorum**, Augsburg bezeichnet [15]). Eine **splendidissima colonia** mit bedeutendem Handelsverkehre der Römer und Teutschen konnte nur eine Stadt sein. Augsburg lag aber innerhalb der Limites [16]). Ebenso war **Colonia Agrippinensis** oder **Agrippinensium**, der Hauptort der Ubier am jenseitigen Rheinufer, zur Zeit des Tacitus schon eine bedeutende Stadt. Die mit Civilis verbundenen Tenkteri foderten von den Ubiern, sie sollten die Mauern ihrer Stadt niederreißen, um nach alter germanischer Sitte mit ihnen wieder wie echte Teutsche zu verkehren. Allein die Ubier lehnten dies ab, und meinten, es sei für sie vortheilhafter, die Mauern zu vergroßern als zu entfernen [17]). So erwähnt Tacitus auch die **oppida Batavorum**, welche sich selbst für Teutsche hielten und sowol von den Römern als von den Germanen fur solche gehalten wurden [18]). Wenn nun aber Ptolemäos eine lange Reihe von Städten im nördlichen, mittleren und südlichen *κλίμα* des alten Germanien auffuhrt, so ist wol anzunehmen, daß zu seiner Zeit wol hier und da auch außer den römischen Limites einige der Form von Städten sich nähernde Wohnorte existirt haben, daß aber die meisten seiner *πόλεις* nichts Anderes waren, als verschiedenartige, ihm bekannt gewordene Plätze, z. B. Castelle, Versammlungsorte, Hafenplätze, Marktplätze, Haine mit berühmten Heiligthumern, fruhere römische **Hiberna** und Militairstationen, außerdem größere Wohnplätze, wo Fursten und Nobiles germanischer Stämme ihren Sitz hatten und welche dadurch natürlich ein stattlicheres Aussehen erhalten mußten, als andere aus zerstreuten Wohnhäusern bestehende Dörfer [19]). Nach der Völkerwanderung, am Schlusse des 5. und im Verlaufe des 6. Jahrh. mußten nothwendig auch im Innern Teutschlands Anlagen zu wirklichen Städten, namentlich zu festen, mit hohen Mauern versehenen Plätzen eintreten, mochten dieselben auch noch nicht Straßen mit dichten Häuserreihen, wie die gegenwärtigen Städte, haben. Die Thüringer hatten bereits feste Plätze, als sie den Kampf mit den mächtigen Franken und Sachsen aufnahmen. Teutsche Stämme sowie einzelne Teutsche waren nun schon seit Jahrhunderten nach Gallien, Italien, Hispania und Afrika gekommen und hatten die Einrichtung großer und kleiner Städte kennen gelernt. Auch dies mußte bewirken, daß endlich auch in Teutschlands Gauen wirkliche Städte hergestellt wurden [20]). Wahrscheinlich wurden die Markt- und Handelsplätze [21]), sowie befestigten Oerter an Flüssen und auf Anhöhen [22]) zuerst in wirkliche Städte mit Mauern, Wall und Gräben verwandelt, jene, um dem inneren Verkehre Sicherheit zu gewähren, diese, um äußeren Feinden Trotz zu bieten. Vielleicht nahmen auch diejenigen Plätze, an welchen die Gerichtspflege stattfand, bald die Gestalt der Städte an, da, wie bereits bemerkt, dazu große Gebäude erfoderlich waren [23]). Und diese Gebäude behaupteten auch später noch in den Städten ihre frühere Bestimmung [24]). So konnte wol auch der Bezirk eines Heiligthums nach und nach zum Weichbilde einer Stadt werden [25]). Indessen lassen sich vor Beginn des 9.

---

13) *Tacitus*, Annal. II. 62: „**corruptis primoribus ad societatem, inrumpit regiam castellumque juxta situm.**" 14) **Germ. c. 16: „Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est etc.**" 15) Ibid. c. 41. 16) So stammten Ratisbonna und Lauriacum aus der römischen Zeit her. Vergl. Gaupp, Ueber Deutsche Städte-Gründung S. 51. Zu Regensburg wurde mir 1842 eine uralte Mauer eines Gebäudes gezeigt, welche ohne allen Zweifel noch aus der römischen Zeit stammt. Es kann auf teutschem Boden wol kein Mauerwerk geben, welches ein noch höheres Alter verräth als dieses. Es wurde mir von einem alterthumskundigen ehrwürdigen Greise gezeigt, welcher dasselbe ebenfalls für römischen Ursprungs hielt. 17) *Tacit.* **Historiae IV. c. 64. 65: „postulamus a vobis, muros coloniae, munimenta servitii, detrahatis.**" Die Antwort: „**Muros civitatis, congregantibus se cummaxime Romanorum exercitibus, augere nobis quam diruere tutius est.**" 18) *Tacit.* Histor. V. c. 19. Bei den Marsen erwähnt Tacitus Annal. I. c. 50 nur **vici (ventumque ad vicos Marsorum)**. Annal. I, 56 erwähnt er **Mattium** als Hauptort der Chatten (**id genti caput**), welcher von Germanicus durch Feuer zerstört wurde. Also wol ein umfassender, aber nicht befestigter Wohnort, da von einer Einnahme desselben Nichts erwähnt wird.

19) *Ptolem.* II. c. 11. §. 27—30. 20) So hatten die Langobarden in Italien nicht etwa die Städte zerstört, sondern sich in ihnen festgesetzt. Vergl. M. A. v. Bethmann-Hollweg, Ursprung der Lombardischen Städtefreiheit (Bonn 1846.) S. 7 fg. Carl Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. 1. Bd. S. 474: „Italien war und blieb ein Land der Städte, es wurde durch die Langobarden kein neuer Gegensatz von Stadt und Land eingeführt und die Städte wurden die Grundlage ihrer Gau- und Gemeinde-Verfassung ꝛc." Alles dieses mußte auf Teutschland zurückwirken. 21) Im 8. und 9. Jahrh. hatte Teutschland bereits Gilden, Einigungen oder Brüderschaften (vergl. W. E. Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter S. 167). Solche Institute setzen voraus, daß schon lange zuvor Städte existirt haben. Ueberhaupt müssen Gewerbe und Handel schon im 6. Jahrh. die Anlagen von Städten nöthig gemacht haben. Vergl. C. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien. 1. Bd. S. 473 fg. Gaupp, Deutsche Städtegründung S. 51 fg. 22) Vergl. *Tacit.* **Histor. IV, 22: „Subversa longae pacis opera, haud procul castris, in modum municipii exstructa.**" Nämlich bei **Vetera castra**. 23) Vielleicht stammen daher die Städtenamen Curia (Hof, Gerichtshof, Gerichtsstätte), wie noch gegenwärtig mehre in lateinischer Sprache so genannt werden. Vergl. C. Hegel, Gesch. der Städteverfassung von Italien. 1. Bd. S. 297—299. 24) Vergl. Hegel a. a. O. S. 299. 25) Vergl. E. Th. Gaupp, Ueber Deutsche Städtegründung ꝛc. S. 17 fg.

Jahrh. sichere Beweise nicht aufbringen, und die früher angenommenen Anfänge beruhen blos auf Vermuthungen, welche jedoch viel Wahrscheinlichkeit haben [26]). Denn wie sollte man sich nicht nach den Stürmen und Drangsalen der Völkerwanderung nach sicheren Schutz- und Schirmplätzen, wie sie in anderen Ländern existirten, auch in Teutschland gesehnt und mit der Herstellung derselben den Anfang gemacht haben? Hamburg war im 9. Jahrh. bereits eine Civitas, eine urbs, und wahrscheinlich war die erste Anlage dazu bereits einige Jahrhunderte früher eingetreten [27]). So erscheint Magdeburg schon im J. 805 als Stadt mit bedeutender Elbschiffahrt [28]). Hätten wir Urkunden aus früheren Jahrhunderten, so würden wir wahrscheinlich die Erwähnung dieser Städte einige Jahrhunderte früher finden. Dithmar von Merseburg hat die Entstehung dieser Stadt sogar bis auf die Zeiten des Julius Cäsar zurückgeführt [29]). Auch gab es im 9. oder 10. Jahrh. bereits Städte, deren Entstehung vom Dunkel der Sage umhüllt war, ein Beweis, daß sie zahlreiche Generationen hinter sich hatten [30]).

Abschnitt II.

Geschichte.

§. 1. Urgeschichte. Woher waren nun wol die zahlreichen Bewohner dieses bisher betrachteten wald-, berg- und flußreichen Landes gekommen? Gibt es Beweise für eine uralte Einwanderung oder nicht, oder wird die Annahme derselben durch Combinationen geboten oder nicht? Asien mit seinen unermeßlichen Ebenen und hohen Gebirgen war die uralte Wiege der Völker, der Herd sich mächtig vermehrender Massen, und eben deshalb der Anfangspunkt der frühesten Wanderungen. Gründe zum Fortrücken und Auswandern haben sich überall gefunden, abgesehen von Ueberfüllung, von gegenseitiger Fehde einzelner Stämme, von dunkler Kunde und Ahnung schönerer Länder, vom Drange nach Thaten und Abenteuern. War die erste Bewegung eingetreten, so wurde der eine schwächere Stamm von dem stärkeren vorwärts geschoben oder mit fortgerissen oder der eine Stamm lockte den anderen verwandten nach, um auf fremdem Boden desto stärker zu sein. Die einzelnen Ereignisse sind in tiefes Dunkel gehüllt, und jene Begebenheiten lassen sich nur in großen Umrissen ahnen oder aus der Sprachenverwandtschaft folgern. Durch Einwanderungen aus Asien also erhielten Europa's nördliche und westliche Länder bis zum Meeresufer hin ihre frühesten Bewohner. Waren nun jene großen Völkerbewegungen einmal im Gange, so konnte der einzelne ausgewanderte oder fortgerückte Stamm nicht immer da sich niederlassen, wo es ihm beliebte, sondern er wurde genöthigt, weiter zu ziehen, er wurde von nachdrängenden fortgeschoben. Nur dadurch läßt sich erklären, wie schon Jahrhunderte v. Chr. auch die äußersten Nordgestade Teutschlands ihre zahlreiche Bevölkerung erhalten und wie von hier aus selbst Schweden und Norwegen seine Bewohner überkommen hat, obwol nach diesen Ländern auch aus dem nördlichsten asiatischen Skythenlande Bevölkerung gelangen konnte, ohne das Meer zu berühren. Also Germania hatte seine ältesten Bewohner in Masse jener asiatischen Völkerbewegung zu danken, wofür der stärkste Beweis in der Verwandtschaft der Sprachen gegeben ist. Nun war aber Jahrhunderte zuvor den Germanen der große Keltenstamm vorangegangen, hatte sich in der westlichen Hälfte Europa's ausgebreitet und jedenfalls auch die später unter Germania begriffenen Länder mit in Besitz genommen [31]). Vor dem großen ankommenden germanischen Stamme zog er sich wol theils freiwillig, theils gezwungen immer westlicher zurück, sodaß nun Gallia sein Centralpunkt wurde, während hier und da sporadische Theile, welche sich unterwarfen, in Germania zurückbleiben mochten. Wenn nun um 1000 Jahre v. Chr. im Osten Europa's der große Skythenstamm hauste, die südöstlichen Landstriche und Inseln von den Pelasgern besetzt worden waren, die Kelten den Westen Europa's beherrschten, so hatte sich diejenige große Völkerfamilie, welche später als die germanische bezeichnet wurde, im Herzen Europa's festgesetzt [32]). Daß dieselbe auf indischen oder arischen

26) Vergl. E. Th. Gaupp, Ueber Deutsche Städtegründung S. 31 fg. 27) f. Gaupp S. 34 fg. 28) Ebendas. S. 40. 29) Ebendas. S. 47. 30) Ebendas. S. 47 fg. Hier beiläufig noch die Bemerkung, daß die Bewohner der Nordküsten auch frühzeitig Anstalten zur Sicherung gegen Ueberfälle der Seeräuber getroffen zu haben scheinen. Ebenso die Bewohner der Inseln. So befindet sich in der großen Inwiek auf Rügen bei dem Kirchdorfe Zudar ein hoher, noch ziemlich gut erhaltener Erdwall in runder Form, der größtentheils vom Meere umgeben ist und einen Morgen Landes beträgt, worin man Stücke von Mauersteinen gefunden hat. Die Lage dieser Schanze erregt die Vermuthung, daß dieselbe zur Sicherung gegen Landungen der Seeräuber angelegt worden sei, indem man hier bequem landen kann. Namentlich waren die sächsischen und fränkischen Seeräuber im 4. und 5. Jahrh. sehr zu fürchten. Doch läßt sich die Zeit der Entstehung solcher Anlagen nicht leicht bestimmen. Aus solchen Anlagen konnten nach und nach Castelle und endlich Städte entstehen.

31) Man könnte fragen, ob nicht auch schon vor den Kelten sporadische Menschengruppen in Teutschland gehaust haben? Auch dies kann zugegeben werden, da ja leicht von Süden und Osten her, von Italien oder an der Donau herauf kleinere Gruppen sich hierher wenden, hier ein Asyl vor mächtigen Feinden suchen und hier sich ansiedeln konnten. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 138 fg. bemerkt: „Denn auf welchen Wegen und unter welchen Schicksalen immerhin die Germanen in den Nordosten Deutschlands eingerückt sind, auf keinen Fall geschah es, ohne früher da gesessene Völker zu drängen, ohne von anderen nachrückenden gedrängt zu werden" u. s. w. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien Bd. I, 1. S. 148 bemerkt: „Man wird darauf geführt, daß, als der Stamm der Germanen in Europa einzog, er entweder von einem größeren ihm nachfolgenden nordwärts gedrängt ward, bis seine Kraft immer mehr erstarkte, oder daß er, später kommend, den Weg nach der Ostsee einschlagen mußte." Die letztere Annahme würde erklären, wie Scanzia als Ursitz teutscher Stämme gelten konnte. Vergl. S. 147. 32) Die Kunde der Römer zur Zeit des Tacitus lautet: daß der Name Germania, Germani kein uralter sei, sondern daß er erst später entstanden (doch vor Cäsar's Zeit), und daß er von Völkern jenseits des Rheines, also von Gallern, ausgegangen, von welchen die siegreichen Tungri, ein germanischer Stamm, welcher über den Rhein gegangen und hier Galler aus ihren Wohnsitzen vertrieben, Germani genannt, und daß endlich

oder indoarischen Ursprung zurückzuführen ist, läßt sich aus der Vergleichung der Sprachen, aus dem Charakter des Volksepos, aus der beiderseitigen ältesten religiösen Anschauungsweise entwickeln. Die Verwandtschaft mit dem arischen Stamme, den Persern, tritt am stärksten hervor [33]). Die Abtrennung von den arischen Stämmen und die Auswanderung nach dem Occident muß erfolgt sein, als die arischen Stamme noch ein Nomadenleben führten [34]), etwa in der zweiten Hälfte des 2. Jahrtausends v. Chr., oder wie H. Leo vermuthet hat, um das 12. Jahrh. v. Chr. [35]). Eine zuverlässige Berechnung ist hier nicht möglich. Jene Abtrennung kann schon 1500 v. Chr. erfolgt sein, wenn auch die Einwanderung in Teutschland einige Jahrhunderte später erfolgte. Als Mittelglieder dieser Völkerverwandtschaft sind neuerdings die **Getae (Massagetae, Gothi)**, die **Daci** und **Saci (Saixae)** betrachtet worden, welche im Norwesten des Himalaya, zwischen dem kaspischen Meere und dem Mustag und Belurtag — im Osten und Norden des Jaxartes oder Gihon (Dshihon) und im Norden des Aralsees herum hausten [36]). Hier müssen auch die Skythen in Betracht gezogen werden, und die Bemerkung des Plinius, daß der alte Name der **Scythae** theils in den Sarmaten, theils in den Germanen aufgegangen sei, hat ein bedeutendes Gewicht [37]). Von gleicher Wichtig-

---

dieser vorgefundene Name von den teutschen Stämmen diesseits des Rheines nach und nach adoptirt worden sei (oder er wurde auch auf diese von Anderen übertragen). So *Tacitus*, German. c. 2, zu dessen Angabe gleich hinzuzufügen ist, daß namentlich die Römer seit Cäsar mit diesem Namen als allgemeiner Bezeichnung die Gesammtheit der zahlreichen Völkerstämme diesseits des Rheines, sowie die Bewohner der Provinzen Germania prima und secunda jenseits des Rheines brauchten, woneben auch der Name Teutones (Teutoni, Teutonici) zwar gewöhnlich nur als Stammname der einst mit den Kimbern und Ambronen verbundenen Teutonen auftaucht, bisweilen jedoch zur Bezeichnung der Germanen überhaupt gebraucht wird (vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 1. Bd. S. 390 fg. 2. Aufl.). Verlängerte Namensform Teutonarii, Teutobodiazi, wie Boii, Boiarii. Teut-sen mit schwäbischem Zischlaut, wie Man-sen, Weib-sen. Herm. Müller, Die Marken des Vaterlandes S. 140 bemerkt: „Teutoni ist also wol niemals Name eines deutschen Stammes gewesen, immer die Benennung des gesammten Volkes.“ Gewiß eine unrichtige Ansicht. Bei der Angabe des Tacitus ist nun vor Allem hervorzuheben, daß die Tungri als kriegerischer und siegreicher Stamm erobernd in Gallien aufgetreten waren, und daß sie von überwundenen gallischen Völkern Germani genannt wurden, sodaß schon deshalb in diesem Namen der Begriff des Wehrhaften, Tapferen, Siegreichen zu liegen scheinen könnte. Machten nun jene gallischen Völker noch von der keltischen Sprache Gebrauch, so würde dieser Name als keltischer zu betrachten sein. Bereits seit längerer Zeit haben Jac. Grimm (Gesch. der deutschen Sprache II. S. 787 fg.) und H. Leo (Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 192) diesen Namen als keltischen betrachtet und von **gairm (pl. Gairmeana), garm, caermen, vociferari** abgeleitet, sodaß dadurch Schreiende, Tobende, Kampftobende bezeichnet worden seien. Leo a. a. O.: „Es ist ein keltischer Name, den die Kelten ihren von Osten her drängenden feindlichen Nachbarn gaben, und zwar leitet sich der Name ab vom Stamme gair oder gairm, wie er gälisch lautet, d. h. schreien. Daher gairmmon gälisch, garmwyn wälsch der Etymologie nach: ein Schreier; aber in der Bedeutung, wie Homer *Βοὴν ἀγαθός* braucht, der tapfere Kriegsmann, der Held.“ Hieraus würde sich ergeben, daß die Germanen ihre Schlachten stets mit gewaltigem Geschrei, Schlachtrufen, tosenden Gesängen begonnen haben, also wol dem von den römischen Autoren so oft erwähnten barritus. Ueber die verschiedenen anderen Meinungen neuerer Sprachforscher und Historiker hier kein Wort. Vergl. Grimm a. a. O. I. S. 278. Barth a. a. O. I. §. 169. S. 385 fg. 2. Ausg. — Nachdem aber die zwei wichtigsten Völkervereine oder Stammverbindungen, die der Alamannen und Franken, vom 3. bis 5. Jahrh. gegen das römische Reich angekämpft hatten, trat der Name Germani bei den griechischen und römischen Autoren mehr und mehr zurück, und es werden häufiger die besonderen Stammnamen gebraucht, namentlich die der Gothen, der Alamannen und Franken. Bei den Byzantinern wird der Name Franken für Germani überhaupt üblich (*Procop.* I, 3. p. 319. ed. *Dind.*: „*Βάνδιλοι — ἐς Γερμανοὺς, — οἱ νῦν Φράγγοι καλοῦνται, ἐχώρουν*“), bei den Galliern der Name der Alamannen, und beide haben sich bis auf den heutigen Tag behauptet, jener in der Türkei und Griechenland, dieser in Frankreich. Der Name Deutsche, Teutsche, möge er nun von Teut oder Diet oder Diu, Dio u. s. w. ausgegangen sein, taucht erst im Verlaufe des 9. Jahrh. auf (vergl. Grimm, Deutsche Grammat. I. S. 278. K. Barth I. S. 391 fg. 2. Ausg.), kann jedoch weit früher gebraucht worden sein, da wir ältere teutsche Urkunden nicht besitzen. In den langobardischen Gesetzen werden **servus Romanus** und **servus gentilis** einander entgegengesetzt, wo unter dem **servus gentilis** zunächst wol der langobardische, dann der teutsche **servus** überhaupt zu verstehen ist. Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 192 fg. In Urkunden des 9. Jahrh. (zuerst 813) kommen **lingua theutisca, theotisca, tiutisca, theudisca, theodisca, teutisca** vor (s. Zeuß S. 64). Im 9. Jahrh. stehen sich auch die lingua Romana und lingua Theodisca einander entgegen. Theodisci (gentiles) heißen die Bewohner des Frankenreiches, welche teutsche Dialekte reden. Vergl. Leo a. a. O. S. 193 fg. Hier wird auch noch bemerkt: „Erst mußten die Germanen des Frankenreichs durch ein hervortretendes Band (als Kirchenprovinz) von anderen Germanen sowol, als von den Romanen abgelöst sein, ehe sie einen eigenen Namen erhalten konnten.“ Allein so groß war wol damals, als der Name „Teutsche“ in Gebrauch kam, die erst im Werden begriffene kirchliche Macht noch nicht, um auch in dieser Beziehung entscheidend zu sein.

33) Auch sind die Gegenden am kaspischen Meere, d. h. die Gegenden am Kaukasus, als die Wiege der germanischen Stämme bezeichnet worden. Vergl. die von G. Herder ausgegangene Meinung in K. A. Böttiger's Liter. Zuständen und Zeitgenossen. 1. Bd. S. 109. 34) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 7—12. S. 83 bemerkt derselbe: „Reiche Motive des Lebens in Sprache, Religion, Poesie und Staat haben wir nun als identisch bei Ariern und Germanen kennen lernen — u. s. w.“ Vergl. Kuhn, Zur ältesten Geschichte der indogermanischen Völker. (Berlin 1845. 4.) 35) Leo ebendas. S. 45 fg.: „— kommen wir leicht bis zum 12. Jahrh. vor Chr., also bis zur Zeit etwa der Richter in Israel, oder gar noch weiter zurück in das Alterthum mit den Vermuthungen über die Zeit der Abscheidung der Abziehenden von den in Indien der allmäligen Brahmanisirung weiter entgegengehenden Ariern.“ 36) Vergl. Leo S. 87 fg. S. 89 bemerkt er: „Vielmehr ist uns durch diese Namen ohne Zweifel der Weg gezeigt, durch den wir überhaupt die Verwandtschaft der Arier in Indien und der teutschen Völker uns zu erklären vermögen. Der Weg wird im Norden des caspischen Meeres über die Wolga und dann über den Don geführt und der Uebergang zum Ackerbau in Europa so stattgehabt haben, daß die eindringenden Sieger, als sie nach Gegenden vordrangen, wo Ackerbau getrieben ward, die zu Knechten gemachten früheren Einwohner des occupirten Landes für sich den Ackerbau bauen ließen.“ Vergl. S. 103. 104. 37) **H. N. IV, 25: „Scytharum nomen usquequaque transit in Sarmatas atque Germanos. Nec aliis prisca illa duravit appellatio quamqui extremi gentium harum ignoti prope ceteris mortalibus degunt.“** Unter diesen **extremi** scheint er die da-

keit ist die wol noch niemals benutzte Bemerkung des Strabon über die Keltoskythen [38]). Die Daci und Saci gehorten wol einst zum großen Skythenvolke, und dieses war vielleicht in uralter Zeit ebenfalls mit den arischen Stämmen verwandt [39]). Es kann wol gegenwärtig keinem Gelehrten noch einfallen, uralte Einwanderungen zu bestreiten, da Autochthonen in Teutschland nicht gesucht werden können. Wollte man mit Tacitus es unwahrscheinlich finden, daß Volkerstämme aus wärmeren Regionen in kältere eingewandert seien, so mußte man erwagen, daß wir nicht wissen können, wie dringend die Nothwendigkeit der Auswanderung gewesen sei, und daß, wenn sie einmal begonnen war, eine Umkehr unmöglich wurde. Auch haben die Volker von ältester Zeit her einen Trieb gehabt, von Osten nach Westen vorwärts zu rücken [40]). Außerdem hat ja Teutschland auch seine milden Jahreszeiten, ja einen oft wol eben so warmen Sommer als Asien. Die Wälder konnten im Sommer angenehme Kühlung, saftige Beeren, weiches Mooslager, im Winter Feurungsmaterial im Ueberflusse und Wildpret im Menge liefern. Auch sind die Winter nicht immer streng und bei einiger Abhärtung leicht zu tragen. Hatte nun die erste Einwanderung etwa 1500—1200 v. Chr. stattgefunden, so horte das Nachziehen gewiß nicht fruher auf, bis eine hinreichende Bevölkerung angelangt war, welche sich dann von selbst vermehrte, dem Klima gemäß ihre Einrichtung traf und eine entsprechende Lebensweise einschlug [41]). Nach der ersten Ankunft mochte man dem Laufe der Flüsse folgen, an den Ufern der Donau, der Weichsel, der Oder, der Elbe hin, welche theils in die Mitte Teutschlands, theils aus der Mitte nach der Nordküste führten. Von hier aus lernte man die großen und kleinen Inseln der Nord- und Ostsee, Dänemark, Norwegen, Schweden (Scanzia) kennen, und auch diese wurden von hier aus nach und nach bevölkert, im Falle sie nicht von den nördlichen Regionen des großen Skythenlandes her Einwohner erhalten hatten [42]). Werden doch auch diese nördlichsten Länder der Erde von einem warmen, wenn auch nur kurzen Sommer erquickt und bieten ihren Bewohnern mannichfache Annehmlichkeiten.

§. 2. Auch spätere Historiker, welche die Geschichte der teutschen Stämme entwickeln oder berühren, deuten auf Einwanderungen von Asien, vom Oriente her. Allein da ihnen ein sicherer Wegweiser, die vergleichende Sprachkunde fehlte, so geriethen sie in das Gebiet abenteuerlicher Sagen, z. B. auf die seltsame Mähr von der Ankunft entwichener Troer unter Priamus und Antenor [43]), von welchen selbst fränkische Fürsten abgeleitet wurden. Wir konnen hierin nur einen Versuch der noch in der Kindheit begriffenen Historiographie erkennen, unbekannte Ereignisse an bekannte anzuknüpfen. Auch die bereits im Homerischen Epos genannten Kimmerier spielen auf diesem Boden ihre Rolle [44]), und wenn Aehnlichkeit der Namen entscheiden darf, so wird man die Kimbern als ihre Nachkommen betrachten können. Die Kimmerier waren ja ebenfalls aus Asien nordwärts gezogen. Ob wir unter den bereits oben erwähnten Hyperboreern des Herodotos die Germanen mit zu suchen haben, läßt sich schwerlich entscheiden und Herodot würde uns diese Frage wol selber nicht beantworten können. Er scheint unter diesem Ausdrucke die nördlichsten Länder Europa's überhaupt umfaßt zu haben. Die Hyperboreer hausten nach der Vorstellung der Griechen jenseits der riphäischen Gebirge, worüber bereits im Anfange des I. Abschnittes gehandelt worden ist. Zur Zeit des Herodotos hatte Teutschland jedenfalls schon seine zahlreichen Bewohner, welche theils Viehzucht und Jagd, theils Ackerbau trieben. Von den Griechen zur Zeit des Herodot werden die Germanen theils mit unter den Skythen, theils mit unter den Kelten begriffen, wie schon oben bemerkt wor-

mals noch ziemlich unbekannten Bewohner des heutigen nördlichen Rußlands verstanden zu haben, bis zu deren Gebiet die geographische Kenntniß der Römer noch nicht gelangt war. — Herodot (IV, 67) beschreibt Sitten und Bräuche der Skythen, welche mit denen der alten Teutschen genau übereinstimmen, z. B. die Stäbchen ihrer *μαντεῖς*. Vergl. *Tacit.* Germ. c. 10 und *Ammian. Marcellin.* XXXI. c. 4.

38) *Strab.* XI, 6, 507. *Cas.*: „*Ἅπαντας μὲν δὴ τοὺς προσβοῤῥους κοινῶς οἱ παλαιοὶ τῶν Ἑλλήνων συγγραφεῖς Σκύθας καὶ Κελτοσκύθας ἐκάλουν*," also keltische Skythen oder skythische Kelten. In ihrem Charakter hatten die Kelten sowol als die alten Germanen so manche Aehnlichkeit mit den Skythen. 39) Vergl. *Strab.* XI, 6, 507. *Cas.* 40) Jac. Grimm (Gesch. der teutschen Sprache I. S. 163) nennt dies einen Grundtrieb jener Völker. Merkwürdig ist, daß, wenn später die cultivirten Völker des Westens Heerzüge nach dem Orient unternahmen, diese keine dauernden Erfolge hatten. Sie brachten hochstens abendländische Cultur dahin, wie die Heerfahrt Alexander's, die Eroberungen der Römer, die Kreuzzüge. Wenn die römischen Eroberungen auch eine Dauer von Jahrhunderten hatten, so gingen sie doch endlich wieder auf die asiatischen Völker über. 41) Grimm, Geschichte der teutschen Sprache I. S. 163: „Alles, was von Völkern in Europa unsere Geschichte nennt und kennt, mag schon zwischen zweitausend und tausend Jahren vor unserer jetzigen Zeitrechnung daselbst heimisch gewesen sein."

42) Bei den späteren Autoren, wie bei Jornandes und Paulus Diaconus, scheint der Name Scanzia nicht allein Schweden und Norwegen, sondern auch den nördlichsten diesseitigen Landstrich mit inbegriffen zu haben, namentlich den Küstenstrich von der Odermündung bis zur Weichselmündung, vielleicht sogar Ehst-, Kur- und Finnland mit inbegriffen. Denn wie sollten alle jene Völkerstämme, welche für teutsche gehalten werden, die Gothen, die Langobarden, die Gepiden, die Heruler, Rugier, Skiren u. s. w. aus Schweden und Norwegen an die Weichsel und in das nördliche Teutschland und von da nach den Donaugegenden gekommen sein? Es ist nicht denkbar, daß Schweden und Norwegen im 1. und 2. Jahrh. nach Chr. bereits solche Massen von Bewohnern gehabt habe, daß ganze Stämme hätten von hier auswandern können. Dagegen konnten die nördlichen Küstenländer Teutschlands bis nach Finnland hinauf schon eine dichte Bevölkerung haben, von welcher sich tapfere Scharen ablösen konnten. — Uebrigens ist auch zu beachten, daß Scanzia als Ursitz teutscher Völker nicht sowol auf historischen Documenten, als auf einem allgemeinen Glauben jener von Norden her wandernden Völker beruht, dem allerdings eine hohe Bedeutung beizulegen ist. Vergl. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. Bd. I, 1. S. 147 fg. 43) So *Aimoin.* Gesta Francor. apud *Freher.* p. 255. *Fredegar.* Gesta Francorum epitomata c. 2. p. 93 apud *Freher.* Vergl. K. Türk, Krit. Gesch. der Franken S. 4 (Forschungen Heft 3) und K. Barth, Urgesch. Teutschlands I. S. 217 fg. 403 fg. 2. Ausg. 44) Vergl. K. Barth a. a. O. S. 407.

den ist [45]). So wird auch noch im 4. Jahrh. n. Chr. von griechischen Autoren, wie Julianos und Libanios, der Name Kelten von teutschen Stämmen, wie von den Franken, gebraucht [46]). Ja Zonaras bezeichnet die Teutschen noch als überrheinische Kelten [47]), und Suidas nennt die Teutschen am Rheine ebenfalls Kelten [48]). Trotz diesen Berichten würde Alles, was bisher über die Kelten vermuthet und behauptet worden ist, eine sichere Grundlage entbehren, wenn es nicht durch die Ermittelung der keltischen Sprachelemente gestützt werden könnte [49]). Die Geschichte beginnt erst, wo die keltischen Nebelflecken, in welchen Spuren des großen Keltenvolkes hervortreten, sich in lichte Sternbilder auflösen. Daß in der westlichen Hälfte Europa's einst ein großer Völkercomplex gehaust hat, welcher von den griechischen Historikern und Geographen einstimmig mit dem Namen Kelten bezeichnet wurde und sein Gebiet als *Κελτική* ist unbestreitbare Thatsache [50]). Spätere griechische Historiker und Geographen ziehen die vielumfassende *Κελτική* des Herodot schon in engere Kreise zusammen [51]), und bei den römischen Autoren bilden die Kelten nur noch sporadische Massen, welche zwar als keltischen Ursprungs bezeichnet, außerdem aber gewöhnlich mit jüngeren und specielleren Namen in die Geschichte eingetreten sind [52]). Die Hauptmasse des keltischen Stammes hatte seine Wohnsitze in den Ländern von den Pyrenäen bis zum Rheine und bis zu den Alpen und von dem Süden Galliens bis zur Nordsee. Von griechischen und römischen Autoren waren auch germanische Stämme vielfach als Kelten bezeichnet worden, wie schon bemerkt; allein für uns hat dies nicht ein großes Gewicht, da jene Autoren auf ethnographische Studien sich nicht eingelassen hatten. Die Germanen selber haben sich niemals als Kelten bezeichnet. Wenigstens findet sich bei griechischen und römischen Autoren davon keine Spur. Nichtsdestoweniger läßt sich eine durch ursprüngliche gemeinschaftliche Abstammung begründete und dann durch vielseitige Berührungen und Annäherungen begünstigte Verwandtschaft annehmen. Jedenfalls ist das, was jüngst H. Leo hierüber mitgetheilt hat, eine bewährte Ansicht: „Die Kelten sind, da die Sprachen dieser keltischen Völker auch zu der indogermanischen Sprachfamilie gehören, offenbar eine frühere Völkerwelle, die von Asien aus Europa überfluthet hatte, der nun die Germanen nachdrängten, die sie vor sich herschoben, die sie keilartig durchbrachen. Die Kelten als schon längst seßhafte Stämme hatten nach der sinnlichen Seite eine größere Bildung als die Germanen. Ihre Waffen setzten ausgebildetere Metallarbeiten voraus. Sie hatten Handel, Landstraßen, Städte. Eine ganze Menge Ortschaften, welche Ptolemäos unter den Germanen im nördlichen Teutschland aufzählt, haben keltische Namen 2c.“ [53]). Ausführlicher wird hierüber im Art. Kelten gehandelt.

§. 3. Später noch als der keltische und der germanische Völkercomplex waren die slawischen Stämme

45) Hier möge noch eine originelle Ansicht von H. Leo (Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 109) eine Stelle finden, welche Ansicht vorzüglich gegen H. Luden gerichtet zu sein scheint: „Es ist ein vollständiger Irrthum, die Germanen bei ihrem Auftreten in Europa als ein frisches Volk zu fassen. Sie hatten nur die Frische, wie sie sich mit jedem wilden Kriegs- und Naturleben verbindet — wie sie aus einer Religion, deren Grundgedanke der Sieg des menschlichen Willens über Schmerz und Tod ist, immer wieder geboren werden muß — aber sonst waren die Germanen in ihren religiösen Gedanken eher verlebte Völker, unmöglich hätten sie sonst so rasch und leicht dem Christenthume untergeordnet werden können — in dem Christenthume aber, dem sie ihre große, Jahrtausende lang erzogene Willenskraft zubrachten, erlebten sie ein verjüngendes Bad des Geistes u. s. w.“ Jedenfalls waren sie in Teutschland ein ganz anderes Volk geworden, als sie in Asien gewesen waren, und hier konnten sie nicht als verlebtes Volk existiren, wenn auch das Grundthema ihrer Religion sehr alt war: auch dieses wurde umgestaltet und verjüngt nach der Weise nordischer Einbildungskraft. Dem Christenthume aber haben nicht nur die Sachsen bis auf Karl den Großen hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt, sondern auch bei anderen Stämmen hatte die neue Christuslehre mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, bevor die alte Götterlehre völlig verdrängt werden konnte. Wir müssen dem Gemälde, welches Tacitus gegeben, um so mehr treu bleiben, da mit ihm alle übrigen Autoren jener Zeit übereinstimmen. Im teutschen Volke wohnte vom Anbeginn ein kräftiger Geist, welcher sich seine äußere Welt schafft, ohne sein Inneres zu veräußern. Im Walde, auf dem Gebirge, im Thale und auf der Ebene das zur Existenz Nothwendige leicht gewinnend oder erringend und mit dem Gegebenen zufrieden, behauptet er seinen inneren Gehalt in Gesinnung und Sitte, im Kriege und Frieden, und selbst im Dienste der Römer hat die teutsche Leibwache den Vorzug als die treueste und zuverlässigste und an Tapferkeit keiner anderen nachstehend. „Selbst in Oberitalien hat der frische, kräftige Geist der Langobarden doch vorzugsweise dahin gewirkt, den politischen Urcharakter des Landes von Neuem zu beleben und zu blühender Entwickelung zu bringen,“ bemerkt H. Leo a. a. O. 46) Vergl. K. Barth, Teutschlands Urgeschichte. 1. Bd. S. 348. 2. Ausg. 47) Tom. II. p. 207. ed. Basil. 48) v. *Κελτοί*, Tom. II. p. 205. ed. *Bernhardy*. 49) Vergl. *J. C. Zeuss*, Grammatica Celtica Vol. I. praefat. p. III seq. 50) Vergl. *Herodot*. IV. 47—50; s. oben Abschn. I. §. 1. 51) Vergl. *Dionys. Perieg*. v. 292, wo die Bewohner des Ostmeeres als *Κελτῶν παῖδες* bezeichnet werden. Wichtig ist die Angabe des Livius (V, 34), welcher die einst mächtigen Celtae schon zur Zeit des Tarquinius Priscus nur noch als dritten Theil der Bewohner Galliens bezeichnet. So bezeichnet auch Plinius (H. N. IV, 31) den dritten Theil Galliens als keltisch. Ueber die keltischen Senonen (Galli Senones), später Ceni, Cenni, *Κέννοι* genannt, vergl. v. *Jaumann*, Colonia Sumlocenne p. 82.

52) Belege bieten *Livius* l. c. und *Plinius*, H. N. III, 3. 4. IV, 31. 34. 35. Ueber die Kelten in Rhätien vergl. L. Steub, Zur Rhätischen Ethnologie S. 4 fg. Ueber die Kelten in den österreichischen Staaten vergl. Wiener Sitzungsberichte, hist.-phil. Classe. 11. Bd. Heft 4. S. 739—743. 53) Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung 2c. S. 194 fg. S. 199 wird bemerkt: „Von den Völkerbewegungen nun aber, welche die Kelten aus dem nördlichen Deutschland verdrängten, bis auf geringe Reste, die als kriegsgefangene Knechte oder als zinspflichtige Gewerbsleute blieben und nothwendig in ihrer Vereinzelung auch bald germanisirt wurden — von diesen Völkerbewegungen ist uns fast Nichts bekannt.“ E. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des Bayerischen Hauptvolksstammes (München 1854.) S. VII (Vorwort) bemerkt: „daß diese Keltenvölker durch die Germanen keineswegs ganz aufgerieben wurden und ein ausschließend germanisches Volksthum an ihre Stelle getreten, sondern daß eine Vermischung beider Nationen erfolgt und damit eine neue Nationalität und Sprache, d. i. die deutsche, hervorgegangen sei.“ Er stellt diesen Satz als eine seiner vier Thesen auf, um die es sich besonders handle.

aus Asien eingewandert, jedenfalls mit den Skythen verwandt, hatten den östlichen und nordöstlichen Theil Europa's besetzt, waren selbst über die Weichsel nach Teutschland vorgedrungen und hatten die östlichen germanischen Stämme weiter westlich fortgeschoben. Sowie sich aber in einzelnen Landstrichen unter den Germanen Reste keltischer Bevolkerung erhalten hatten, so blieben unter den vordringenden Slawen Reste germanischer Stämme sitzen, welche ihre bereits erlangte hohere Cultur dann unter den benachbarten Slawen verbreiteten und diese theilweise germanisirten[54]). So hatte Teutschland östlich slawische Stämme (Wenden, Sorben, Obotriten, Finnen), westlich keltische, südlich pelasgisch- oder etruskisch-illyrische und rhatische zu Nachbarn, während im Norden das Meer die Grenze bildete, durch welche die skandische Bevolkerung in Schweden und Norwegen vom Mutterlande getrennt und ihrer eigenen Bildung uberlassen wurde, falls sie uberhaupt aus Teutschland und nicht aus dem nördlichen Asien, etwa aus dem asiatischen Skythien gekommen war[55]). Um welche Zeit nun auch die bezeichneten Einwanderungen in Teutschland stattgefunden haben mögen, so geht man doch nicht zu weit, wenn man behauptet, daß dasselbe schon 1000 Jahre v. Chr. zahlreiche Bewohner gehabt haben müsse. Dies läßt sich allein schon aus den großen Volkermassen folgern, welche ein Jahrhundert v. Chr. unter dem Namen der Kimbern und Teutonen aus dem Norden Teutschlands ausruckten, sich westlich und südlich wandten, um sich neue Wohnsitze zu erobern und Roms steigender Macht den Untergang drohten. Auch später foderten ausgezogene teutsche Stämme mehrmals von römischen Heerfuhrern und Machthabern neue Wohnsitze, und dann erst, wenn ihr Gesuch unbeachtet geblieben, versuchten sie mit Gewalt zu nehmen, was sie auf friedlichem Wege nicht erhalten konnten. Natürlich war die im Kampfe mit den verschiedensten Volkern seit Jahrhunderten geubte und bewährte, zugleich mit strategischer Hinterlist verbundene romische Kriegskunst, ihnen nach den ersten siegreichen Sturmen weit uberlegen und machte ihren Muth und ihre Kraft Jahrhunderte hindurch zu Schanden, bis endlich auch diese Völker durch vielseitigen Verkehr in die römische Kriegskunst eingeweiht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten vermochten. Außer Marbod und Arminius waren in den folgenden Jahrhunderten viele Heerführer der Teutschen, namentlich der Alamannen und Franken im römischen Heerlager und Felddienste in die römische Taktik eingeweiht worden. Das teutsche Volk hatte von Anbeginn ein thatkräftiger Geist belebt, welcher ein Jahrhundert v. Chr., soweit unsere Kenntniß reicht, zum ersten Male hervorbricht, ganze Massen aus ihren Gauen forttreibt zur kühnen That, ohne von äußeren Feinden dazu aufgefodert worden zu sein. Die aufbrechenden Heerscharen der Kimbern und Teutonen geben dazu die Belege. Sie waren aber nicht die ersten; denn nach dem Zeugnisse des Livius waren schon zwei Jahrhunderte vor der Einnahme Roms durch die gallischen Semnonen gallische Stämme und aller Wahrscheinlichkeit nach mit ihnen auch germanische in Italien eingefallen[56]).

§. 4. Die Kimbern und Teutonen. Wir treten nun an die Berichte über die ersten uns bekannten großen Thaten teutscher Stämme, welche wir freilich nur nach der Darstellung ihrer Feinde, der Römer und der von ihnen abhängenden Griechen, nicht von den Teutschen selber erzahlt finden. Wenigstens würden wir von diesen erfahren, wie diese gewaltigen Scharen in ihrer einfachen ehrlichen Kriegsweise von den Römern mehr durch kriegerische List und Berückung aller Art als durch ehrliche einfache Waffenthaten endlich bewältigt und größtentheils aufgerieben worden sind. Dafür sprechen schon ihre zahlreichen Siege, bevor sie der vielgeübten schlauen Taktik des Marius erlagen, welchem noch Männer, wie Sulla und Sertorius, später die größten Feldherren ihrer Zeit, zur Seite standen. Ja man darf behaupten, alle Hinterlist des Hannibal, welcher die Römer bei Cannä erlagen, wurde gegen diese siegreichen Heere der Kimbern und Teutonen in Anwendung gebracht. Auch ist überhaupt jenen Ereignissen nicht eine volksthümliche teutsche Farbe und Anschauungsweise gegeben, sondern sie sind mit dem gewohnten Firnisse römischer Historiographie überzogen worden[57]). Von den Neueren sind die Kimbern bald für Teutsche, bald für Kelten gehalten worden[58]). Der neueste Standpunkt der Untersuchungen spricht in Bezug auf die Kimbern für die letztere Annahme. Doch ist die Frage noch nicht ganz entschieden[59]). Die Teutonen können nur für Teutsche gehalten werden.

54) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung 2c. S. 198 fg. Wahrscheinlich waren die zurückbleibenden Germanen fleißige Ackerbauer und Handwerker, welche den Slawen die besten Dienste leisteten, sodaß jene sie gern in ihren Wohnsitzen ließen, ein Verhältniß, welches gewiß auch zwischen den Germanen und Kelten stattgefunden hatte. 55) Bei englischen Gelehrten habe ich (ich weiß nicht mehr genau, in welcher Zeitschrift) die Aufeinanderfolge der von Osten nach Westen gehenden uralten Einwanderungen in Europa in folgender Weise angegeben gefunden:

I. Laps, Fins, Queni etc.;
II. Kelts, Kimbrians, Britons;
III. Goths, Germans, Teutons (Scythians);
IV. Slavi, Slavonians, Tartars;

welche Hauptmassen wieder in ihre Unterabtheilungen zerfallen. Jene Reihenfolge scheint jedoch mehr auf geographischer als historischer Grundlage zu ruhen, indem man angenommen hat, daß die Volker der ersten Reihe von den Völkern der zweiten und diese von den Volkern der dritten und diese von den Völkern der vierten Reihe in ihre späteren festen Wohnsitze fortgedrängt worden sind.

56) *Livius* V. c. 33. XXI. c. 38. Vergl. C. Siegert, Grundlagen zur ältesten Geschichte des Bayerischen Hauptvolksstammes S. 2 fg. 57) Vorzüglich aus diesem Grunde hat H. Leo (Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 208) diese Begebenheiten ganz übergangen. 58) Vergl. Nordalbing. Studien. 1. Bd. S. 113 fg. 59) Vergl. H. Leo a. a. O. S. 200. v. Jaumann (Colonia Sumlocenne, Rottenburg am Neckar unter den Römern S. 84) hat die Kimbrer für „ein unbezweifelt teutsches Volk" gehalten. So schwankt noch die historische Kritik in den Werken der beiden letzten Decennien hin und her.

Keltische und germanische Stämme mochten von der Einnahme Roms durch die Gallier eine dunkle Kunde erhalten haben und ein siegreiches Eindringen in das gesegnete Italien fur leichter auszuführen halten als es war[60]). Zwei der machtigsten und jedenfalls altesten Stamme auf teutschem Boden brachen aus den nordlichen Regionen auf, um in Westen und Suden neue Wohnsitze zu finden, vielleicht auch nur um reiche Beute zu machen, falls das Erstere nicht gelingen sollte. Die Population der nördlichen Stamme Teutschlands muß also damals schon so stark angewachsen sein, daß mehr als hundert tausende streitbarer Männer aufbrechen konnten, um sich mit Gewalt der Waffen neuen Grundbesitz zu suchen. Die Geschichte dieser in verschiedener Weise erzahlten Heerfahrt ist folgende: Die nördlichen Kustenländer und die große Halbinsel, Chersonesus Cimbrica genannt, hatten bereits eine starke Bevölkerung erhalten. Die Kimbern und Teutonen waren zwei verwandte Stamme, welche hier ihre Sitze hatten, kriegslustige und unternehmende Manner, welchen ihr Vaterland bald zu enge wurde[61]). Sie brachen auf und zogen wahrscheinlich zunächst in südlicher Richtung vorwärts, ohne von anderen germanischen Stämmen aufgehalten zu werden. Vielmehr mochten sich kriegslustige Männer dem Zuge anschließen. Nach Vellejus Paterculus haben sich die Kimbern zunächst nach Gallien, nach Livius und Strabon dagegen nach Noricum und Illyrien gewendet[62]). Im Gebiete von Noricum, nach Strabon bei Noreia, stieß der römische Consul Papirius Carbo (bei Strabon *Γναῖος ὁ Κάρβων*) auf die Kimbern und wurde von ihnen geschlagen (640 u. c.), wie gewöhnlich, wenn die romischen Legionen mit einem ihnen noch ganz unbekannten kräftigen Volke zusammenstießen. Indessen scheinen die Kimbern von den Illyriern erfahren zu haben, daß Roms Macht durch einige verlorene Schlachten nicht gebrochen werde. Sie schickten wenigstens vier Jahre nach jener Schlacht bei Noreia eine Gesandtschaft an den Consul Silanus und von da nach Rom, um sich Ländereien auszubitten und dafur den Römern ihre kriegerischen Dienstleistungen anzubieten. Nachdem ihr Gesuch abgewiesen worden, griffen sie den M. Jun. Silanus an und schlugen ihn[63]). Um dieselbe Zeit hatten sich auch die Tigurini erhoben, ein thatkräftiges Volk Helvetiens, welches ebenfalls neue Wohnsitze suchte. Sie begegneten dem L. Cassius an den Grenzen der Allobroger und schlugen ihn. Etwa ein Jahr später wurde M. Aurelius Scaurus von den Kimbern uberwunden und gefangen genommen[64]).

Nach dieser Zeit erscheinen die Kimbern, Teutonen und Tigurini verbunden[65]), neben welchen dann auch die Ambronen genannt werden[66]). Im Jahre u. c. 648 begegneten ihnen an der Rhone der Consul G. Manlius und der Proconsul D. Servilius Cäpio. Beide wurden geschlagen und ihr Lager genommen[67]). Von hier aus wandten sich die Kimbern nach Hispania und verheerten Alles, was zwischen der Rhone und den Pyrenäen am Wege lag, wurden aber von den tapferen Celtiberern zuruckgetrieben und vereinigten sich in Gallien abermals mit den Teutonen[68]). Sie durchzogen nun verheerend Gallien und kein Volk vermochte ihnen hier Widerstand zu leisten, als die Bataver, welche sie von ihren Grenzen zurückdrängten und dadurch sich den Ruf großer Tapferkeit erwarben[69]). Auch die Ambronen

---

60) Uebrigens läßt Livius (XXI. c. 38) die penninischen Alpen schon bei dem Beginne des zweiten punischen Krieges von halbteutschen Stämmen bewohnt sein: „nec verisimile est. ea tum ad Galliam patuisse itinera: utique quae ad Penninum ferunt, obsepta gentibus semigermanis fuissent.“ Nämlich wenn Hannibal über diese Theile des Alpengebirges seinen Weg hätte nehmen wollen, so würde er auf halbgermanische Bevolkerung gestoßen sein. Wahrscheinlich gehörten auch die Boii zu den semigermani, welche hier hausten. J. C. Zeuß (Grammatica Celtica praefat. p. V) scheint aber den Namen Penninus (Penninus deus. Penninum jugum) für keltischen oder gallischen Ursprungs zu halten. Daraus würde folgen, daß die penninischen Alpen noch früher von den Kelten bewohnt gewesen seien. 61) Strabon (VII, 2, 293. ed. *Casaub.*) hat die zu seiner Zeit wahrscheinlich verbreitete Nachricht widerlegt, daß die Kimbern durch Ueberschwemmungen, oder durch die nach der Ebbe stets wiederkehrende Fluth zum Auswandern bewogen worden seien. Es sei lächerlich (*γελοῖον*) anzunehmen, daß ein Küstenvolk durch solch' eine wiederkehrende Naturerscheinung zur Auswanderung bewogen worden sei, und es sei eine Erdichtung, daß einst eine große Ueberschwemmung hier stattgefunden habe. 62) *Vellej. Paterc.* II, 8: „Tum Cimbri et Teutoni transcendere Rhenum, multis mox nostris suisque cladibus nobiles.“ *Livius*, Epit. 63: „Cimbri, gens vaga, populabundi in Illyrium venerunt; ab iis Papirius Carbo Cons. cum exercitu fusus est.“ Strabon (V, 1, 214. *Cas.*) erwähnt nur die Schlacht der Kimbern mit dem Gn. Carbo bei Noreia und sagt von diesem: *οὐδὲν ἔπραξεν* (er richtete Nichts aus). *Sallust.* Jug. c. 114 und *Florus* III. c. 3 lassen die Kimbern aus Gallien aufbrechen. Genauere Kenntniß hatten Strabon (l. c.) und Plutarch gewonnen (*Plut.* Mar. c. 11: „*καὶ μάλιστα μὲν εἰκάζοντο Γερμανικὰ γένη τῶν καθηκόντων ἐπὶ τὸν Βορειὸν Ὠκεανὸν εἶναι τοῖς μεγέθεσι τῶν σωμάτων καὶ τῇ χαροπότητι τῶν ὀμμάτων*“). Nach Zeuß S. 146 fg. wohnten die Teutonen zwischen der Elbe und der Oder um die obere Havel und die mecklenburger Seen u. s. w. Vergl. K. Müllenhoff, Nordalbingische Studien. 1. Bd. S. 114.

63) *Florus* Epit. III. c. 3. Eine Zusammenstellung der Angaben aus den alten Autoren hat Joh. v. Müller in s. Schrift: Bellum Cimbricum p. 273 seq. (Sämmtl. Werke. 12. Th. [Tübingen 1811.]) gegeben, womit S. 301 fg. ein chronologisches Verzeichniß verbunden ist. 64) *Livius*, Epit. 65. 67. Vergl. *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 12. *Joh. v. Müller*, Bell. Cimbricum p. 274. 65) Nach Posidonius und Strabon waren außer den Tigurini aus dem Volke der Helvetier auch noch die Toggeni dazu gekommen, eine bedenkliche Angabe, da Toggeni wol leicht aus Tigurini entstehen konnte. Vergl. *Joh. v. Müller*, Bell. Cimbr. p. 269 seq. 66) Unter diesen Völkerstämmen waren die Teutonen die echten Teutschen, welche von den Kimbern selbst Germani genannt wurden, worüber die Römer sich wunderten. Vergl. Herm. Müller, Die Marken des Vaterlandes S. 231 fg. Wenn man aber die Teutonen als die deutlich Sprechenden erklärt hat (Zeuß S. 63 fg. und Müller, Germ. und Teuten. S. 13 fg.), so ist diese Erklärung als eine erkünstelte zurückzuweisen. Ueber die Ombronen vergl. Wiener Sitzungsberichte, historische Classe. Bd. XI, 4. S. 742. 67) Excerpta Dionis Vales. p. 631. *Livius*, Epit. 67. Ausführlicher *Joh. v. Müller*, Bell. Cimbr. p. 274 seq. 68) *Liv.* Epit. 67. Vergl. *Müller*, Bell. Cimbr. p. 277. 69) *Caesar.* Bell. Gall. III, 4. Wie schrecklich die Kimbern und Teutonen in Gallien gehaust hatten, ersehen wir aus einer Stelle bei *Caesar.* Bell. Gall. VII, 77, wo Critognatus zu Alesia, welche Stadt von Cäsar belagert wurde, den Rath ertheilt, sich von

traten dann wieder mit ihnen in Verbindung. Diese drei Stämme mochten nun wol zu der Einsicht gelangt sein, daß sie gemeinschaftlich vorgehen mußten, um zum Ziele zu kommen und waren nun entschlossen, von zwei verschiedenen Seiten in Italien einzubrechen. Die Kimbern wollten die schon früher betretene Straße durch Noricum einschlagen, die Teutonen und Ambronen wollten durch Gallien und durch das Gebiet der Ligurer ihren Weg nehmen. Die Tigurini sollten die Reserve in den norischen Gebirgen bilden. Hatten sie nun einen Hannibal zum Heerführer gehabt, so war Rom unrettbar verloren, und wenn mehr als ein Marius an der Spitze der Legionen gestanden hätte. Als die Römer von dem Anrücken dieser Scharen Kunde erhielten, geriethen sie in Schrecken. C. Marius hatte den schweren Krieg mit Jugurtha glücklich beendigt, und auf ihn blickte Rom als den einzigen Retter, nachdem bereits so viele Consuln mit ihren Heeren geschlagen worden waren. Nachdem man dem Marius zum vierten Male das Consulat übertragen, zog er den Feinden mit aller strategischen Vorsicht entgegen. Er schlug sein Lager an der Rhone auf, erwartete hier den Feind und ließ während dieser Zeit den unter dem Namen fossa Mariana bekannten Canal graben, um seinem Heere die Zufuhr zu erleichtern. Die Teutonen langten an, lagerten sich ihm gegenüber und foderten ihn zum Kampfe heraus. Marius dagegen hielt wie ein zweiter Fabius Cunctator seine kampflustigen Krieger lange zurück, um sie an den Anblick der Feinde zu gewöhnen und sie zugleich mit den Waffen und der Kriegsweise derselben bekannter zu machen. Da wurden die muthigen Scharen der Teutonen des Harrens müde und zogen an dem zuvor erfolglos bestürmten Lager des Marius vorüber, um in Italien einzurücken. Die gesammte Heeresmacht der verbündeten Stämme theilte sich nun in drei Colonnen, von welchen die erste die Ambronen, die zweite die Teutonen, die dritte die Kimbern umfaßte. Nichts konnte dem römischen Feldherrn erwünschter kommen als diese unglückliche Trennung. Marius ließ nun nicht lange auf sich warten, erreichte zuerst die Ambronen, griff sie an und schlug dieselben. Am folgenden Tage griff er die Teutonen an und besiegte auch diese in einem blutigen Treffen, jedoch mehr durch Kriegslist als durch Tapferkeit. Denn er hatte ihnen einen Hinterhalt von 3000 Hopliten oder Reitern (verbunden mit zahllosem Troß der lixae und calones, um dadurch den Anblick eines großen Heeres zu bewirken) unter der Führung des Claud. Marcellus gelegt, welche, nachdem der Angriff von Vorne bereits erfolgt war, dem Feinde in den Rücken fielen und dadurch die Schlachtordnung desselben in Verwirrung brachten [70]). Die Niederlage war natürlich entsetzlich, da alle Kampfordnung der Teutonen aufgelöst war [71]). — Nun waren noch die Kimbern übrig, welche bisher von den Römern noch nie besiegt worden waren, im Gegentheile ihnen bei jedem Zusammentreffen eine Niederlage beigebracht hatten. Die Kimbern wußten aber leider noch nicht, was den Teutonen und Ambronen begegnet war und erwarteten ihre Ankunft. Marius vereinigte sich nun mit dem Heere des Catulus, welches bereits vor den Kimbern zurückgewichen war und sich völlig aufgelöst haben würde, hätte sich Catulus nicht an die Spitze der Fliehenden gestellt und so aus der Flucht wenigstens einen geordneten Rückzug gebildet [72]). Die Kimbern schickten nun Gesandte in das Lager des Marius und ersuchten ihn um Land für sich und ihre Brüder, unter welchen sie die Teutonen verstanden. Da zeigte ihnen Marius die gefangenen Fürsten und Heerführer der Teutonen. Als die Abgesandten mit dieser Kunde zurückkehrten, ergrimmten die Kimbern, gewiß voraussetzend, daß ihre Kampfgenossen mehr durch List als durch Tapferkeit besiegt worden, und rückten gegen den Marius ins Feld, welcher als Kampfplatz die campi Raudii in der Gegend von Vercellä zwischen dem Po und dem lacus Verbanus (lago maggiore) gewählt hatte. Die Kimbern rückten mit ihrer dichten Phalanx vor und mit 15,000 stattlichen Reitern. Allein hier war ihnen Alles ungünstig, wie den Römern bei Cannä. Sonnenstrahlen, Hitze und Staubwolken vermochten die Söhne der Wälder, an reine kühle Luft gewöhnt wie der Aar auf seinem Gebirgshorste, noch

---

Menschenfleisch, von den Leibern der zum Kampfe Untauglichen, so lange zu ernähren, bis die zugesagte Hilfe erscheine, was auch die Vorfahren gethan hätten, als sie von den Kimbern und Teutonen bedrängt worden seien (qui in oppida compulsi ac simili inopia subjecti eorum corporibus, qui aetate inutiles ad bellum videbantur, vitam toleraverunt neque se hostibus transdiderunt). Doch gingen die Kimbern wieder fort und ließen den Galliern jura leges, agros, libertatem, was ihnen später von den Römern genommen wurde, wie derselbe Redner a. a. O. behauptet

70) *Plutarch.* Marius c. 20. 21. Plutarch nennt 3000 Hopliten als Hinterhalt. 71) Ueber die Teutonen existirt ein im Gebiete dieser Literatur fast unbekanntes oder verschollenes Werk, welches ich nirgends citirt gefunden habe und welches wahrscheinlich gar nicht in den Buchhandel gekommen ist, nämlich: „Die Geschichte der großen Teutonen, von Aug. Graf v. Wackerbarth. (Hamburg [auf Kosten des Verfassers gedruckt bei Hartwig und Müller] 1821. Fol.) (667 Seiten)." Dieses Werk ist wol das seltsamste und abenteuerlichste Product, welches jemals über irgend einen teutschen Volksstamm oder über die Teutschen überhaupt zu Tage gefördert worden ist. Alle hervorragenden Männer der alten Welt fast in allen damals bekannten Welttheilen sind ihm herrliche Teutonen. Herakles ist ein Teutone; Orpheus ist ihm = Ur-Teut, einer der uralten teutonischen Barden. S. 411 heißt es: „Noch jetzt sieht man in Medonet-Abu, nicht gar weit abgelegen von dem alten berühmten hunderttherigen Theben — ganz sicher teutonischen Ursprungs, wie sogar selbst schon der Name The oder Teut, oder Teuts bewohnend oder Teuts-Söhne anzeiget — die Ruinen 2c." S. 82: „folglich müssen auch in Wahrheit die großen Teutonen menschenfreundlich gehaust haben im obern Aegypten ebenso wol, als im niedern Teutonenlande, also von Aethiopien bis nach Island, in Parsien und Kleinasien ebenso wol, als auf der pyrenäischen Halbinsel und auf dem blühenden Albion." Prometheus ist ihm der fromme, tapfere Teut, oder Inbegriff der frommen Teutonen (S. 89). In dieser Weise ist das ganze Werk ausgeführt. Den Kampf der Teutonen mit dem römischen Heere unter Marius beschreibt er S. 622 fg. Den angegebenen Hinterhalt, welcher bei *Plutarch.* c. 20 aus 3000 Hopliten besteht, läßt er aus 30,000 Fußvolk bestehen (S. 628). Dem ganzen Werke fehlt eine wissenschaftlich-kritische Haltung. 72) *Plutarch.* Mar. c. 23.

viel weniger zu ertragen, als die Waffen der Römer und ihre berechnete Taktik. Dazu kam eine neuerfundene Kriegslist des Marius, welcher die Wurfspieße seiner Legionen durch Herausziehen des einen Nagels so hatte einrichten lassen, daß sie nach dem Eindringen der eisernen Spitze in den feindlichen Schild sich umbogen und die Schafte sich herabsenkten, wodurch die weitere Bewegung des Getroffenen gehemmt, sowie das Benutzen des Wurfspießes unmöglich gemacht wurde [73]). Dazu kam, daß die Legionen nun bereits die Angriffs- und Kampfweise der Teutschen kennen und ihr mit Vortheil zu begegnen gelernt hatten. Es erfolgte eine schreckliche Niederlage, um so grauenvoller, als die einzelnen vorderen Glieder der Phalanx durch lange Ketten, welche durch die Gürtel gezogen waren, gleichsam zusammengekettet waren, um dadurch das Zurückweichen der Einzelnen unmöglich zu machen [74]). Hundert und zwanzig tausend sollen gefallen, 60,000 gefangen genommen worden sein [75]). Bei der Gewandtheit und Schnelligkeit dieser Völker darf man annehmen, daß noch ein beträchtlicher Theil in die nächsten Gebirge entkommen, von den Gebirgsvölkern der Alpen wohlwollend aufgenommen und in Regionen, welche noch wenig Bewohner hatten, angesiedelt worden war [76]). Beklagenswerth war insbesondere das Geschick der kimbrischen Frauen und Kinder, welche die Kriegsscharen begleitet hatten. Plutarch gibt uns hierüber folgenden Bericht: „Die Frauen der Kimbern in schwarzen Gewändern auf den Wagen stehend, tödteten die Fliehenden, die einen ihre Gatten, andere ihre Brüder, andere ihre Väter, erwürgten ihre noch zarten Kinder und warfen sie unter die Füße der Rosse und unter die Räder der Wagen und brachten sich dann selber um" [77]). Dies von den Frauen der Kimbern. Aehnliches hatten bereits die Frauen der Teutonen vollbracht [78]). Die Frauen dieser Stämme waren also mit Schwertern und Streitäxten bewaffnet und bildeten in ihrer Wagenburg gleichsam die Schutzwehr des Lagers, in welches sich freilich die Geschlagenen vergeblich zurückzogen, während die römischen Legionen in ihrem Lager noch ein starkes Bollwerk hatten, auch wenn sie in der Schlacht besiegt worden waren. Die Kunde von dieser schweren Niederlage der mächtigsten, früher überall siegreichen Stämme mochte sich bald durch alle Gaue Teutschlands verbreiten, und die Folge war, daß einen langen Zeitraum hindurch weitere Versuche nach Italien vorzudringen nicht gemacht wurden. Dagegen führten teutsche Stämme, namentlich die mächtigen Sueven an den Ufern des Rheines und der Donau mit ihren Nachbarn Kriege, wie mit den Belgä und mit den Helvetii, bis endlich Ariovistus mit einem Suevenheere über den Rhein ging und in dem fruchtbarsten Theile Galliens einen Staat bildete [79]). Noch früher müssen diejenigen Völkerschaften über den Rhein gegangen sein und sich in Gallien festgesetzt haben, aus deren Ländereien später die römischen Provinzen Germania prima und secunda gebildet wurden [80]).

Daß ein Theil der Kimbern zur Zeit des Strabon noch seine alten Wohnsitze behauptete, hat dieser Geograph daraus gefolgert, daß sie dem Kaiser Augustus ihren heiligsten Kessel (*τὸν ἱερώτατον παρ' αὐτοῖς λέβητα*) als Geschenk gesandt und um dessen Freundschaft sich beworben haben, welche ihnen auch zu Theil geworden [81]). Auch soll eine Abtheilung der Kimbern, Cimbri Atuatici genannt, am Rheine zurückgeblieben sein, welche sich gegen ihre Nachbarn lange kämpfend behauptet und endlich nach hergestelltem Frieden ihre Wohnsitze behalten haben [82]).

§. 5. Vielseitiger wird unsere Kenntniß der Germanen, seitdem Cäsar von Gallien aus mit ihnen in Berührung gekommen. Die erste Bekanntschaft mit denselben machte Cäsar im Kriege gegen die Helvetier. Cäsar's Glaubwürdigkeit, welche von Asinius Pollio bezweifelt worden ist, kann in Angaben, welche auf seinen Kriegsruhm sich beziehen, als unsicher erscheinen, z. B. in Angaben über die Zahl der Feinde, aber gewiß nicht in Dingen, welche dem Kriegsruhme fern liegen. — Orgetorix hatte bereits den Plan entworfen, die Helvetii aus ihrem eng begrenzten Gebiete heraus und nach Gallien zu führen, wahrscheinlich in der Absicht, sich mit seinen tapferen Scharen des schönsten Theiles von Gallien zu bemächtigen. Zugleich hatte er mit dem Sequaner Casticus und dem Aeduer Dumnorix ein geheimes Bündniß abgeschlossen. Er wurde jedoch angeklagt und starb vor der Ausführung an Gift, welches er vermuthlich sich selber beigebracht hatte [83]). Die einmal beschlossene Heerfahrt wurde jedoch dadurch nicht unterbrochen; vielmehr vereinigten sich die Helvetier mit mehren benachbarten Stämmen, welche dem Zuge sich

73) *Plutarch.* ibid. c. 25. Ueber die anderweitige List des Marius vergl. *Frontin.* Strategem. II. c. 2. §. 8. (ed. *Oud.*) 74) *Plutarch.* l. c. c. 27: „*οἱ πρόμαχοι μακραῖς ἁλύσεσι πρὸς ἀλλήλους συνεχόμενοι, διὰ τῶν ζωστήρων ἀναδεδεμέναις.*" 75) *Plutarch.* l. c. Die verschiedenen Angaben des Livius, des Vellejus, des Florus, des Plutarchus, des Polyänus, Eutropius und Orosius hat J. v. Müller Bellum Cimbricum p. 293 (Werke 12. Th.) zusammengestellt. 76) Wenigstens hat man noch gegenwärtig in den benachbarten Regionen, namentlich in Rhätien, kleine Völkerschaften von teutscher Sitte und Art und mit teutschem Sprachidiom gefunden, wie schon oben bemerkt worden ist. Vergl. L. Steub, Zur Rhätischen Ethnologie S. 50 fg. 77) *Plutarch.* Mar. c. 27. 78) *Plut.* ibid. c. 19: „*ἐνταῦθα δ' αἱ γυναῖκες ἀπαντῶσαι μετὰ ξιφῶν καὶ πελέκεων δεινὸν τετριγυῖαι καὶ περίθυμον, ἠμύνοντο τοὺς φεύγοντας ὁμοίως καὶ τοὺς διώκοντας, τοὺς μὲν ὡς προδότας, τοὺς δὲ ὡς πολεμίους· ἀναπεφυρμέναι μαχομένοις καὶ χερσὶ γυμναῖς τούς τε θυρεοὺς τῶν Ῥωμαίων ἀποσπῶσαι καὶ τῶν ξιφῶν ἐπιλαμβανόμεναι, καὶ τραύματα καὶ διακοπὰς σωμάτων ὑπομένουσαι μεχρὶ τελευτῆς ἀήττητοι τοῖς θυμοῖς.*"

79) *Caesar.* Bell. Gall. libr. I. c. 1: „proximique (Belgae) sunt Germanis, qui trans Rhenum incolunt, quibuscum continenter bellum gerunt: qua de causa Helvetii quoque reliquos Gallos virtute praecedunt, quod fere quotidianis proeliis cum Germanis contendunt, quum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt." 80) Vergl. *Jo. Nic. Hontheim,* Prodromus historiae Trevirensis — exhibens origines Trevirenses. Part. I. p. 6 seq. 81) *Strab.* VII, 2, 293. *Cas.* 82) Vergl. *J. v. Müller,* Bellum Cimbricum p. 294 (Werke. 12. Th. [Tübingen 1811.]). 83) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 2.

anschlossen, namentlich mit den Rauraci. Tulingi. Latobrigi. Boii. Nachdem nun diese zahlreiche Masse in Gallien eingedrungen war, wurden sie von Cäsar in zwei Treffen besiegt und mußten sich endlich ergeben. Cäsar machte zur Bedingung, daß sie in die von ihnen verlassenen Wohnsitze zurückkehrten, die Boii ausgenommen, welchen von den Aeduern Ländereien angewiesen, später auch gleiche Rechte mit den Aeduern gewährt wurden[84]). Die Rückkehr der besiegten Völkerschaften in ihre verlassenen Wohnsitze befahl Cäsar besonders deshalb, damit dieselben nicht von den Germanen besetzt würden, welche ihm als die gefährlichsten Nachbarn erschienen. In Gallien selbst befanden sich aber bereits gegen 120,000 Teutsche, welche von den Avernern und Sequanern herbeigelockt worden waren, um mit ihrer Hilfe die Macht der Aeduer zu brechen. Allein diese Germanen hatten sich dann unter ihrem Fürsten Ariovistus, welcher ein Sueve war und ursprünglich nur ein aus der Heimath ausziehender Geleits- oder Gefolgsführer sein mochte, den dritten und zwar den besten Theil des Gebietes der Sequaner zugeeignet, und gingen eben damit um, noch ein zweites Drittel in Anspruch zu nehmen, da noch 24,000 Mann aus Teutschland zu ihnen gekommen waren, als Divitiacus, der Fürst der Aeduer, mit mehren anderen bei Cäsar hierüber seine Klage vorbrachte[85]). Er bemerkte hierbei: „Es stehe bevor, daß die Gallier aus ihrem Lande vertrieben, daß endlich die Germanen in Masse über den Rhein gehen und davon Besitz nehmen würden." Dem römischen Feldherrn war die Gelegenheit willkommen, seine Macht in Gallien zu entfalten und sein Uebergewicht fühlen zu lassen. Er schickte Gesandte an Ariovistus ab, um ihn zu bewegen, einen Ort zur Unterredung über wichtige Angelegenheiten zu bestimmen[86]). Die Antwort des Ariovist war ablehnend mit dem Bedeuten, daß, wenn er selber irgend etwas bei Cäsar zu suchen habe, er zu ihm kommen würde. Wenn also Cäsar etwas von ihm bedürfe, so möge er zu ihm kommen. Cäsar ließ sich dadurch nicht abschrecken und sandte abermals Botschafter an ihn ab, um ihm die frühere Wohlwollenheit des römischen Volkes ins Gedächtniß zurückzurufen und ihn zugleich aufzufodern: „Keine anderweitigen teutschen Mannschaften aus Germania über den Rhein gehen zu lassen und den Aeduern ihre Geiseln zurückzugeben, welche er selber und welche die Sequaner hätten: ferner den Aeduern kein Unrecht zuzufügen und sie und ihre Bundesgenossen nicht mit Krieg zu überziehen. Wenn er diesem nachkomme, werde er ein Freund des römischen Volkes bleiben. Im entgegengesetzten Falle würde er selber die Aeduer und die übrigen Freunde des römischen Volkes zu schützen wissen"[87]). Ariovist antwortete mit Entschiedenheit: „daß den Römern kein Recht zustehe, ihm Vorschriften zu ertheilen, da er nicht von ihnen besiegt sei. Er werde den Aeduern weder ihre Geiseln zurückgeben, noch ihnen durch Krieg Unrecht zufügen, wenn sie die Verträge hielten und den festgesetzten jährlichen Tribut zahlten. Wolle aber Cäsar mit ihm den Kampf versuchen, so werde er bald einsehen, was seine in Waffen geübten Germanen, welche seit vierzehn Jahren unter kein Obdach gekommen seien, vermögen." Bald nach dieser Antwort erhielt Cäsar Nachricht, daß große Scharen der Sueven an den Rhein gezogen seien, um zu Ariovist zu stoßen und seine Macht zu verstärken. Da hielt er es für rathsam, diesen zuvorzukommen. Er zog sein Heer zusammen und gelangte in Eilmärschen in die Nähe des Ariovistus, welcher nun durch Gesandte dem Cäsar anzeigen ließ, daß er bei solcher Nähe beider zu einer Unterredung bereit sei. Der Tag wurde festgesetzt und beide Heerführer trafen unter sicherem Geleite zusammen, jedoch ohne Erfolg. Auch wurde von Cäsar die Unterredung unterbrochen, da die beiderseits aufgestellten 200 Reiter handgemein wurden. Cäsar hielt die seinigen vom Kampfe ab und kehrte mit ihnen zum Heere zurück. Ariovist lud zu einer zweiten Unterredung ein, allein Cäsar hatte dazu nicht weiter Lust. Er bot vielmehr die Schlacht an, welcher Ariovist so lange als möglich auszuweichen beschlossen hatte, um die Ankunft der Sueven vom Rheine her zu erwarten. Eben deshalb wünschte Cäsar das Treffen zu beschleunigen und rückte mit seinem in drei Colonnen getheilten Heere bis an das feindliche Lager heran, sodaß dieser dadurch gezwungen wurde, sein Heer schleunigst in Schlachtordnung zu stellen. Der Kampf hatte für das Heer der Germanen einen unglücklichen Ausgang, sodaß Ariovist sich genöthigt sah, die Flucht zu ergreifen, um über den Rhein zu kommen, während die Römer ihm auf dem Fuße folgten. Ein großer Theil der Germanen wurde noch am Flusse erreicht und niedergemacht. Ariovist selbst entkam, allein seine beiden Frauen waren zu Grunde gegangen. Ebenso eine seiner Töchter und eine andere war gefangen genommen worden[88]). Die Sueven am Rheine, welche sich mit Ariovistus vereinigen wollten, hielten es nach dieser Niederlage für rathsam zurückzukehren, während die Ubier, mit welchen sie seit langer Zeit in Fehde gelebt hatten, diese Gelegenheit benutzten,

84) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 7—28. Im Lager der Helvetii hatte man ein Verzeichniß der ausgezogenen Völkerschaften gefunden: „tabulae litteris Graecis confectae et ad Caesarem relatae, quibus in tabulis nominatim ratio confecta erat, qui numerus domo exisset eorum, qui arma ferre possent: et item separatim pueri, senes, mulieresque. Quarum omnium rerum summa erat, capitum Helvetiorum milia CCLXIII, Tulingorum milia XXXVI, Latobrigum XIV, Rauracorum XXIII, Boiorum XXXII, ex his qui arma ferre possent ad milia XCII. Summa omnium fuerunt ad milia CCCLXVIII. Eorum qui domum redierunt, censu habito, ut Caesar imperaverat, repertus est numerus milium C et X." 85) *Caesar.* I, 31. 86) Ibid. c. 34.

87) *Caesar.* c. 35. 88) Ueber Ariovistus wird von dieser Zeit ab Nichts mehr vernommen. Er scheint also nicht etwa ein teutscher Fürst mit Landbesitz gewesen zu sein, sondern der kühne Führer eines zahlreichen Geleites, mit welchem er siegreich über den Rhein gegangen und in Gallien vorgedrungen war und Land in Besitz genommen hatte. Nach seiner Rückkehr zum großen Suevenvolke hatte er wahrscheinlich keine weitere Bedeutung und scheint bald darauf gestorben zu sein. Vergl. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 166 fg.

sie verfolgten und viele von ihnen tödteten. Cäsar bezog nach diesem Siege mit seinem Heere das Winterquartier im Gebiete der Sequani [89]). Dies war der unglückliche Ausgang der ruhmvollen Unternehmungen des Ariovist, welcher in zu großem Vertrauen auf die Tapferkeit seines Heeres den Plan des Krieges gegen die Römer zu wenig durchdacht und einem ebenso entschlossenen als schlauen Feldherrn, wie Cäsar war, zu wenig Berechnung und strategische Kunst entgegengesetzt hatte. Auch war das römische Heer durch gallische Hilfstruppen bereits sehr stark geworden und die gallische Reiterei leistete ihm hierbei die besten Dienste. Nachdem nun Cäsar auch die Belgä, mit welchen sich einige germanische Völkerschaften diesseits des Rheines verbunden hatten, bezwungen, sollen mehre germanische Stämme diesseits des Rheines Gesandte an ihn abgeschickt haben, um ihm Geiseln anzubieten und sich seinen Befehlen zu unterwerfen. Allein da er nach Illyrien und Italien eilte, befahl er diesen Gesandten, im Anfange des nächsten Sommers zu ihm zurückzukehren. Welche Glaubwürdigkeit diesen letzteren Angaben zukommt, müssen wir auf sich beruhen lassen [90]). Doch kann von den Ubiern, welche mit den Sueven in bitterer Feindschaft lebten, angenommen werden, daß sie nach der Freundschaft Cäsar's strebten, um dadurch einen Schutz gegen ihre Feinde zu erhalten.

§. 6. Als nun Cäsar unter dem Consulate des Cn. Pompejus und des M. Crassus seine kriegerischen Bestrebungen in Gallien fortsetzte, waren die Usipeten und Tenchteren mit einer großen Menschenmasse aus Germania über den Rhein gegangen und zwar nicht weit von der Mündung des Flusses. Wie die Ubier, so waren laut ihrer Angaben auch sie von den Sueven viele Jahre hindurch in Bewegung gesetzt und bedrängt worden, sodaß sie dem Feldbaue nicht obliegen konnten [91]). Bevor nun Cäsar ein Zusammentreffen mit diesen beiden germanischen Stämmen beschreibt, gibt er folgende Schilderung der Sueven: Der Stamm der Suevi ist beiweitem der größte und kriegerischste unter den Germanen. Sie sollen 100 Gaue inne haben, aus welchen jährlich je 1000 streitbarer bewaffneter Männer zum Kriege ausgesendet werden. Die Uebrigen, welche zu Hause bleiben, ernähren sich und die Ausziehenden. Im folgenden Jahre kehren diese zurück und jene ziehen aus. So wird weder der Ackerbau, noch die Uebung im Kriege unterbrochen. Eigenthümliches und abgesondertes Ackerland wird aber bei ihnen nicht gefunden. Auch ist es bei ihnen nicht gestattet, länger als ein Jahr an einem und demselben Orte Ackerbau zu treiben. Nur ein kleiner Theil ihrer Nahrungsmittel besteht in Getreide; beiweitem der größte aus Milch und dem Fleische der Heerde. Auch beschäftigen sie sich viel mit Jagd, welche Lebensweise sowol durch die Qualität der Speise als durch ihre tägliche Uebung, zugleich auch durch ihre freie Beschäftigung von Jugend auf (sie sind an keine bestimmte Disciplin gebunden und thun überhaupt Nichts gegen ihren Willen) ihnen Kräfte gewährt und Männer von erstaunlicher Größe hervorbringt. Dann haben sie sich so gewöhnt, daß sie selbst in den kältesten Gegenden keine Kleider tragen außer Felle (welche jedoch wegen ihrer Kleinheit einen großen Theil des Körpers unbedeckt lassen), und daß sie sich in den Flüssen baden. Handelsleuten gestatten sie mehr deshalb Zugang, damit sie Leute haben, an welche sie, was sie im Kriege gewonnen, verkaufen können, als daß sie selber fremde Gegenstände bedürfen oder solche herbeigeschafft wünschen. Auch bedienen sie sich keiner fremden Last- und Zugthiere, welche in Gallien theuer bezahlt werden, sondern ihre eigenen, obgleich von geringer Race und unansehnlich werden durch tägliche Uebungen so abgerichtet, daß sie zur größten Anstrengung fähig sind. Im Reitertreffen springen sie oft von den Pferden und kämpfen zu Fuß, auch gewöhnen sie die Rosse an derselben Stelle stehen zu bleiben, wo sie abgestiegen, um rasch zu ihnen zurückzukehren, wenn es erfoderlich ist. Nichts gilt ihnen für schimpflicher und für weichlicher oder träger als sich zu Roß des Sattels zu bedienen. Daher wagt es eine kleine Zahl ihrer Reiter an eine noch so große Masse besattelter Reiter heranzukommen. Wein zu ihnen zu bringen gestatten sie nicht, weil sie glauben, daß dadurch die Menschen verweichlicht und zur Ertragung der Anstrengungen unbrauchbar werden. Sie halten es für die größte Ehre ihres Stammes, daß das Land von ihrer Grenze ab soweit als möglich unbebaut liegen bleibe, weil darin ein Beweis liege, daß viele andere Völkerschaften ihrer Gewalt nicht widerstehen können. Daher sollen von der einen Seite des Suevenlandes gegen 600 M. p. (römischer Meilen) brach liegen. Von der anderen Seite grenzen die Ubier an dieselben, einst ein großer und blühender Stamm, nach den Begriffen der Germanen, auch gebildeter als die übrigen, weil sie den Rhein berühren, Kaufleute zu ihnen kommen und weil sie wegen der Nähe sich an gallische Sitten gewöhnt haben. Mit diesen Ubiern haben die Sueven oft Krieg geführt, aber nicht vermocht, dieselben aus ihrem Gebiete zu vertreiben, da ihr Staat von großer Macht und von großem Umfange war. Sie wurden jedoch von jenen bedeutend geschwächt und tributbar gemacht [92]). Demselben Schicksale waren auch die Usipeten und Tenchteren anheimgefallen, welche mehre Jahre hindurch die andrängende Gewalt der Sueven ausgehalten hatten, endlich aber aus ihrem Gebiete vertrieben worden waren. Drei Jahre hindurch hatten sie verschiedene Gegenden Teutschlands durchzogen und waren dann an den Rhein gekommen, wo die Menapier auf beiden Seiten des Flusses ihre Wohnsitze hatten. Diese durch die Ankunft jener Scharen in Schrecken gesetzt, verließen die diesseitigen Ufer, zogen sich an die jenseitigen zurück und stellten hier starke Mannschaften auf, um den Uebergang jener zu verhindern. Die Usipeten und Tenchterer versuchten vergeblich Alles, um über den Fluß zu setzen,

89) *Caesar.* Bell. Gall. I. c. 37—54. 90) Ibid. II. c. 3. 35. 91) Ibid. IV. c. 1.

92) *Caesar.* Bell. Gall. IV. c. 1—3.

und vermochten dies weder mit offener Gewalt noch durch heimliche Ueberraschung auszuführen, da sie keine Schiffe hatten und die Menapier die Ufer mit beharrlicher Sorgfalt bewachten. Da nahmen sie zur List ihre Zuflucht. Sie stellten sich als wollten sie in die von ihnen verlassenen Wohnsitze zurückkehren und legten auch wirklich eine Strecke von drei Tagereisen zurück, kehrten aber dann plötzlich um, machten denselben Weg zu Roß in einer einzigen Nacht und überfielen plötzlich die Menapier, welche während dieser Zeit wieder über den Fluß gegangen und sich am diesseitigen Ufer wieder eingerichtet hatten. Sie wurden überrumpelt und niedergemacht und ihre Feinde bedienten sich nun ihrer Schiffe zur Ueberfahrt. So gelangten sie an das jenseitige Ufer, bevor die hier wohnenden Menapier von ihrer Ueberfahrt Kenntniß erlangten, nahmen die Wohnungen derselben in Besitz und lebten den noch übrigen Theil des Winters hindurch von deren Vorräthen. Nachdem nun Cäsar von diesen Vorgängen Kunde erhalten hatte, ging er mit Vorsicht zu Werke, weil er wußte, wie leicht die Galler auf neue Plane eingehen. Auch waren wirklich von mehren gallischen Volkerschaften Gesandte an jene Germanen abgeschickt worden, um sie zu bewegen, den Rhein zu verlassen und weiter in Gallien vorzurücken. Wahrscheinlich glaubten sie mit deren Hilfe die Römer wieder aus Gallien vertreiben zu können [93]. Cäsar rückte nun mit seinen Legionen den Usipeten und Tenchteren entgegen, worauf diese an ihn Gesandte schickten, um ihm Folgendes mitzutheilen: „Die Germanen hätten das römische Volk weder zuerst mit den Waffen angegriffen, noch wurden sie dem Kampfe ausweichen, wenn sie dazu gereizt würden, da sie die Sitte von ihren Vorfahren überkommen hätten, jedem Angreifenden Widerstand zu leisten und nicht um Gnade zu flehen. Doch wollten sie ihm berichten, daß sie ungern ihre Wohnsitze verlassen, vielmehr mit Gewalt der Waffen vertrieben worden seien. Wenn die Römer ihre Gunst erproben wollten, so könnten sie ihnen nützliche Freunde werden: oder sie möchten ihnen Ländereien anweisen oder diejenigen lassen, welche sie mit Gewalt der Waffen in Besitz genommen. Im Kampfe stehen sie nur den Sueven nach, welchen nicht einmal die Götter Widerstand zu leisten vermögen. Außer den Sueven finde sich auf der Erde kein Volk, welches von ihnen nicht besiegt werden könne." Cäsar erwiderte: „Er könne mit ihnen keine Freundschaft eingehen, so lange sie in Gallien verharrten: auch sei es nicht in der Ordnung, daß diejenigen, welche ihre eigenen Wohnsitze nicht haben behaupten können, fremde sich aneignen. In Gallien stehen ihm unbewohnte Ländereien nicht zu Gebote, welche er ihnen überlassen könne, ohne andere zu beeinträchtigen, zumal da ihre Menschenzahl so groß sei. Jedoch sei ihnen erlaubt, wenn sie wollten, im Gebiete der Ubier Platz zu nehmen, deren Gesandte sich bei ihm befinden, um über das ihnen von den Sueven widerfahrene Unrecht zu klagen und um von ihm Beistand zu erlangen. Er werde bei den Ubiern bewirken, daß ihnen dies verstattet werde." Die Gesandten erwiderten, daß sie den Inhalt seiner Antwort an die Ihrigen berichten, dann über diese Angelegenheit berathschlagen und nach drei Tagen zurückkehren würden. Während dieser Zeit möge er mit seinem Heere nicht näher anrücken. Cäsar antwortete, daß er in die letztere Bedingung nicht einwilligen könne. Er hatte nämlich erfahren, daß ein großer Theil ihrer Reiterei auf Fourage und Beute ausgezogen und über die Mosel zu den Ambivariten geschickt worden sei. Er vermuthete daher, der Aufschub werde nur deshalb gesucht, um ihn bis zur Rückkehr derselben hinzuhalten. Er rückte demnach vor und als er nur 12 mill. pass. von ihrem Lager entfernt war, kehrten die Gesandten an ihn zurück und ersuchten ihn, er möge vor der Hand nicht weiter vordringen. Als sie auch dieses von ihm nicht erlangen konnten, ersuchten sie ihn, er möge wenigstens an die Reiterei, welche den Vortrab bildete, eine Botschaft senden und sie vom Angriffe zurückhalten. Zugleich möchte er ihnen gestatten, Gesandte an die Ubier zu schicken. Wenn deren Fürsten und Senat ihnen eidlich dasselbe zusagten, was Cäsar, so würden sie von diesem Anerbieten Gebrauch machen. Allein Cäsar, selbst ein hinterlistiger Feldherr, hielt dieses Alles nur für Vorspiegelung, um bis zur Rückkehr der abwesenden Reiterei Aufschub zu gewinnen. Er erklärte jedoch, er werde diesen Tag nur noch vier Meilen vorwärts gehen, um sein Heer mit Wasser versehen zu können. Am folgenden Tage möchten sie möglichst zahlreich zu ihm zurückkehren zu weiterer Berathung. Unterdessen benachrichtigte er seine Unterbefehlshaber, welche mit der Reiterei vorangegangen waren, daß sie die Feinde weder angreifen, noch wenn sie selbst angegriffen würden, mit ihnen handgemein werden sollten, bis er selber mit dem ganzen Heere näher gerückt wäre. Allein kaum war die Reiterei der Teutschen der römischen ansichtig geworden, als sie dieselbe angriff und in wilder Flucht bis zu den Legionen Cäsar's zurücktrieb, obgleich dieselbe aus 5000 Mann bestand, und jene der Usipeten und Tenchteren nur aus 800 Mann. Römischer Seits waren 74 Mann gefallen, von den Teutschen nicht einer. Cäsar beschloß nun die Gesandten nicht weiter zu hören und keine Bedingungen von ihnen anzunehmen. Am folgenden Tage kamen die Gesandten der Teutschen in großer Zahl bei Cäsar an, und entschuldigten zugleich das Geschehene. Allein Cäsar ließ dieselben in Verwahrung bringen, rückte nun mit seinem ganzen Heere aus dem Lager und ließ den Zug von der Reiterei schließen. In drei Schlachtcolonnen gelangte er bis zum Lager der Feinde, bevor diese erfuhren, was er im Sinne habe. Sie wußten natürlich nicht gleich, was zu thun sei, ob sie schleunigst ihre Macht so gut als es noch möglich war dem Feinde entgegenstellen, oder nur das Lager vertheidigen oder sich durch die Flucht retten sollten. Bevor man zum gemeinsamen Entschluß kam, drangen schon die Römer ins Lager ein. Wer schnell die Waffen ergreifen konnte, nahm den Kampf auf, welcher nun zwischen der Wagenburg und dem Ge-

93) *Caesar* Bell. Gall. IV. c. 1—6.

päcke stattfand. Die übrige Menge sammt den Frauen und Kindern ergriff die Flucht, zu deren Verfolgung Cäsar seine Reiterei aussandte. Als nun die Kampfenden in ihrem Rucken das Geschrei der Fliehenden vernahmen, entwich jede Hoffnung auf Sieg, sie warfen die Waffen weg, verließen ihre Feldzeichen und sturzten sich aus dem Lager. Als sie nun fliehend an die Mundung der Mosel in den Rhein gelangt waren, stürzten sie sich in den Fluß, wo die meisten, bereits ermattet, durch Schreck und die Gewalt des Wassers umkamen, nachdem bereits ein großer Theil auf der Flucht getodtet worden war. Nach Cäsar's Bericht hatten die Römer bei diesem schändlichen Ueberfalle nur wenige verloren, obgleich die gesammte Menschenzahl der Teutschen 430,000 betragen haben soll. Cäsar gestattete nun den Gesandten, welche er perfider Weise im Lager zurückbehalten hatte, sich zu entfernen. Diese aber erklärten ihm aus Furcht vor den Gallern, deren Ländereien sie früher geplundert und verwüstet hatten (wahrscheinlich eine Lüge, von Cäsar zur Beschönigung seines unehrlichen Verfahrens erfunden), daß sie lieber bei ihm bleiben wollten, was ihnen Cäsar gestattete und ihnen zugleich ihre Freiheit wieder gab [94]). Nachdem nun Cäsar auf diese Weise den Krieg mit den Teutschen in Gallien zu Ende gebracht hatte, beschloß er über den Rhein zu gehen und die dem Flusse zunächst wohnenden Stämme auf ihrem eigenen Boden anzugreifen. Einer seiner wichtigsten Gründe war, zu bewirken, daß die Teutschen nicht mehr so leicht den Rhein überschreiten und in Gallien eindringen, vielmehr die Gewalt der römischen Waffen in ihrem eigenen Gebiete furchten sollten. Zum Vorwande diente ihm die Foderung, daß die Sygambrer die Reiterei der Usipeten und Tenchterer, welche bei seinem Ueberfalle abwesend war, dann über den Rhein gegangen und sich mit den Sygambrern vereinigt hatte, ihm ausliefern sollten. Die Sygambrer antworteten auf solche Zumuthung, wie es teutsche Ehre und Stammverwandtschaft erfoderte: „Die römische Herrschaft habe ihre Grenze am Rheine, und wenn Cäsar es für Unrecht halte, daß ohne seinen Willen Germanen sich über den Rhein begeben, warum er sich diesseits des Rheines eine Gewalt anmaße?" Die Ubier waren die einzigen, welche Gesandte an Cäsar schickten, mit ihm Freundschaft schlossen, Geiseln stellten und ihn ersuchten, er möge ihnen gegen die Sueven, von welchen sie bedrängt wurden, Hilfe leisten: oder wenn er selber behindert wäre zu kommen, so möge er nur sein Heer über den Rhein senden; dies würde schon zu ihrem Schutze auch fur die fernere Zeit hinreichen, da der Ruf desselben nach Besiegung des Ariovistus, der Usipeten und Tenchterer bis zu den entlegensten Stämmen Germania's gedrungen sei u. s. w. Sie versprachen ihm zugleich eine große Anzahl Schiffe zur Ueberfahrt. Allein Cäsar hielt es seiner und des römischen Volkes Würde nicht für entsprechend, auf Schiffen uber den Rhein zu setzen und ließ demnach seine erste Brucke aus Holzwerk aufführen [95]). So brachte er sein Heer über den Fluß und ruckte in das Gebiet der Sygambrer ein. Hier sollen nun von mehren Völkerschaften Gesandte an ihn gelangt sein, um Friede und Freundschaft von ihm zu erhalten. Er befahl ihnen, Geiseln zu stellen, wie er berichtet; allein dies kam wegen seines kurzen Aufenthaltes nicht zur Ausführung. Die Sygambrer dagegen hatten schon von der Zeit ab, als der Brückenbau begonnen wurde, auf Anrathen der Usipeten und Tenchterer, die Flucht ergriffen, alles Bewegliche mit sich fortgenommen und sich in einsame Wälder zurückgezogen. Cäsar hielt es nicht für rathsam, sich lange in ihrem Gebiete aufzuhalten, ließ alle Wohnplätze und Gebäude verbrennen, das Getreide auf den Feldern abmähen und begab sich in das Gebiet der Ubier. Diesen sagte er seinen Beistand zu, im Falle sie weiter von den Sueven bedrängt wurden und erfuhr von ihnen über diese Folgendes: „Als die Sueven durch Kundschafter den Bau der Brucke vernommen, haben sie Berathung gehalten, in alle Theile des Reiches Boten ausgesandt und befohlen, daß sie die Städte (d. h. Gauortschaften) verlassen, Kinder, Frauen, alle Habe in die Wälder bringen, und daß alle Waffenfähigen sich auf einer bestimmten Stelle versammeln sollten. Dieser Sammelplatz sei ziemlich in der Mitte des Suevenlandes. Hier haben sie beschlossen, die Ankunft der Römer zu erwarten und den Kampf mit ihnen aufzunehmen. Als Cäsar dieses vernommen und er überhaupt seinen Zweck für erreicht hielt, welcher ihn zum Uebergange über den Rhein bestimmt hatte, führte er sein Heer nach einem Aufenthalte von 18 Tagen über den Fluß zurück und ließ die Brücke wieder abbrechen" [96]). Aus diesem seinem eigenen Berichte darf man folgern, erstens, daß Cäsar sich wohl bewußt war, die Teutschen in Gallien mehr durch List, Ueberraschung und strategische Kunst besiegt als ihre Kraft und Tapferkeit im ehrlichen Kampfe gebrochen zu haben; darum mochte ihm ein Zusammenstoß mit den kriegerischen Sueven bedenklich erscheinen. Zweitens fürchtete er auch wol bei längerem Verweilen von vielen teutschen Stämmen zugleich angegriffen zu werden, wobei ihm ein Untergang, wie später dem Quintilius Varus, hätte bereitet werden können. Drittens mußte er besorgen, daß Gallien in

94) *Caesar.* Bell. Gall. IV. c. 1—15. Jedenfalls hatte hier Cäsar eine grauenvolle That römischer Hinterlist vollbracht und viele Tausende dieser armen Volker gegen Recht und Sitte erwürgen lassen. Cato wußte diese Schandthat zu würdigen und trug zu Rom darauf an, daß Cäsar den Teutschen ausgeliefert würde, weil er während eines Waffenstillstandes diese Volker arglistigerweise überfallen habe. *Plutarch.* Cat. minor. c. 51: „*Τοῦ δὲ Καίσαρος ἐμβαλόντος εἰς ἔθνη μάχιμα καὶ παραβόλως κρατήσαντος, Γερμανοῖς δὲ καὶ σπονδῶν γενομένων δοκοῦντος ἐπιθέσθαι καὶ καταβαλεῖν τριάκοντα μυριάδας κ. τ. λ. — ἐκέλευεν ἐκδιδόναι τὸν Καίσαρα τοῖς παρανομηθεῖσι κ. τ. λ.*"

95) *Caesar.* Bell. Gall. IV. c. 16. 17. Der Hauptmann Hoffmann in Neuwied hat bereits 1792 die Ansicht entwickelt, daß Cäsar in der Nähe von Neuwied über den Rhein gegangen sei, welcher Ansicht Heyne in Göttingen beitrat. Auch W. Dorow (Die Denkmale germanischer und römischer Zeit. 2. Bd. S. 1 Anm.) hat diese Ansicht vertheidigt, besonders wegen der dazu geeigneten Localität. Andere haben andere Stellen des Uebergangs angenommen. 96) Bell. Gall. IV. c. 18. 19.

einem Rucken die Waffen zu ergreifen und sich mit den Germanen zu vereinigen Lust bekommen konnte, um das römische Heer zu vertilgen und zu ihrer früheren Freiheit zurückzukehren. Viertens mußte Cäsar auch seine Feinde in Rom furchten, im Falle ihm auf teutschem Boden ein Unfall begegnen wurde. Denn Germania war ihm nicht als Provinz zu Theil geworden, er hatte die Grenzen seiner Mission uberschritten und es konnte ihn im Falle einer Niederlage Zuruckberufung, Verbannung und Confiscation seines Vermogens treffen. Cäsar zeigte also auch in dieser Beziehung den berechnenden Feldherrn, welcher mit Umsicht und Besonnenheit seiner Kampflust Schranken setzt.

§. 7. Späterhin kam Cäsar noch einige Male mit teutschen Stämmen in Gallien in Conflict. Die Treviri an der Mosel hatten Boten an die Teutschen diesseits des Rheines abgeschickt, um sie zur Theilnahme am Kampfe gegen die Römer zu bewegen und hatten ihnen gemeldet, daß vom römischen Heere nur noch der kleinere Theil übrig sei. Allein (nach Cäsar's Bericht) ließen sich die diesseitigen Germanen zu Nichts bewegen und antworteten, daß sie bereits zwei Mal ihr Waffenglück mit den Römern versucht haben, das eine Mal unter Ariovistus, das andere Mal bei dem Uebergange der Tenchterer und Usipeten. Allein Indutiomarus, der Fürst der Treviri, ließ sich dadurch nicht abschrecken und rüstete mit aller Anstrengung gegen die Römer. Seinen Eidam Cingetorix, welcher dem Cäsar ergeben war, erklärte er fur einen Feind und verkaufte dessen Güter. In einer Versammlung seines Volkes gab er vor, er sei von den Senonen, Cornuten und anderen Völkerschaften aufgefodert zu kommen und dorthin werde er seine Richtung durch das Gebiet der Remi nehmen und deren Gebiet verheeren. Zuvor jedoch werde er das Lager des Labienus erstürmen. Labienus hatte aber in seinem Lager eine feste Stellung und nahm aus den befreundeten gallischen Staaten Reiterei in dasselbe auf. Als nun Indutiomarus täglich mit seinen Truppen an das Lager heranruckte und seine Reiter Geschosse gegen die Romer absendeten, ließ Labienus eines Abends, als sich jener mit seinem Heere wieder entfernte, seine Reiterei plotzlich aus dem Lager hervorbrechen mit dem ausdrucklichen Befehle, daß jeder nur den Indutiomarus verfolgen solle, und wer ihn tödte, solle eine große Belohnung erhalten. Da nun Alle ihr Augenmerk nur auf diesen Heerfuhrer richteten, wurde er in einer seichten Stelle des Flusses ergriffen, getödtet und sein Haupt ins romische Lager gebracht. Hierauf zerstreuten sich die Eburonen und Nervier, welche sich mit den Trevirern vereinigt hatten [97]). Allein diese letzteren ließen sich von weiteren Unternehmungen gegen die Romer durch den Tod des Indutiomarus nicht abschrecken. Sie übertrugen die hochste Gewalt den Verwandten desselben, welche nicht aufhorten, die benachbarten Germanen anzuregen und ihnen Geld zu versprechen. Und da sie die ihnen zunächst wohnenden nicht gewinnen konnten, so versuchten sie dasselbe bei den entfernteren Stämmen, von welchen mehre eine Verbindung mit ihnen eingingen und sich gegenseitig durch Eid und Geiseln zum Kampfe verpflichteten. Nachdem nun Cäsar vernommen, daß von allen Seiten die Waffen gegen ihn ergriffen würden, daß die Nervii, die Aduatuci, die Menapii, mit allen germanischen Stämmen jenseits des Rheines (in Gallien) gegen ihn aufgestanden seien, daß zugleich die Vornehmsten der Senonen auf seine Einladung vor ihm zu erscheinen, nicht gekommen seien, vielmehr mit den benachbarten Stämmen neue Pläne entwürfen und daß von den Trevirern die Germanen durch häufige Gesandtschaften aufgestachelt würden, so beschloß er ebenfalls seine Kriegsoperationen zu beschleunigen. Bevor noch der Winter ganz zu Ende ging, zog er die ihm zunächst stationirten vier Legionen zusammen und rückte in das Gebiet der Nervier früher, als sich diese zusammenscharen oder entweichen konnten. Nachdem er eine große Menge Menschen und Vieh hinweggenommen, unter seine Soldaten vertheilt und die Felder verheert hatte, zwang er die Nervier, sich zu ergeben und Geiseln zu stellen. Er zog sich hierauf in sein Winterquartier zurück. Im darauf folgenden Frühjahre drang er in das Gebiet der Senonen ein und auch diese sahen sich genöthigt, Gesandte an ihn abzuschicken und Geiseln zu stellen. Nicht anders erging es den Cornuten [98]). So waren nur noch die mächtigen Treviri unter der Leitung des Ambiorix und die Menapier, welche sich durch ihre Sümpfe für sicher hielten, zu bekämpfen übrig. Zunächst rückte er gegen die Menapier aus, schlug Brücken über ihre Sümpfe, drang in drei Colonnen vor, steckte Dörfer und Wohngebäude überall in Brand und bemächtigte sich einer großen Menge Menschen und Vieh [99]). Dadurch wurden auch die Menapier gezwungen, Gesandte an ihn abzuschicken, um Frieden zu erhalten. Cäsar gewährte ihnen denselben unter der Bedingung, daß sie weder den Ambiorix noch seine Abgesandten in ihrem Gebiete aufnehmen sollten, widrigenfalls er sie für Feinde halten würde. Zugleich ließ er sich Geiseln stellen. So suchte Cäsar dem Ambiorix zunächst alle Subsidien zu entziehen, um dann ihn selbst anzugreifen. Im Gebiete der Menapier ließ er den Commius Atrebates mit der Reiterei zur Ueberwachung zurück. Während dieser Vorgänge hatten die Treviri mit zahlreicher Mannschaft zu Fuß und zu Roß Anstalt getroffen, den Labienus anzugreifen, welcher mit einer Legion in ihrem Gebiete sein Winterquartier hatte. Nur noch zwei Tagemärsche waren sie von seinem Lager entfernt, als sie die Nachricht erhielten, daß auf Cäsar's Befehl noch zwei Legionen zu ihm gestoßen seien. Sie schlugen nun in einer Entfernung von 15 mill. pass. von dem feindlichen Heere ihr Lager auf, und beschlossen hier, die Hilfstruppen der Teutschen, welche über den Rhein herbeikommen sollten, abzuwarten. Labienus verfuhr hier fast wie Cäsar gegen den Ariovist. Er wünschte sie zu einem Treffen zu bewegen, bevor die germanischen Hilfsvölker anlangten, rückte gegen sie bis auf eine

97) Bell. Gallic. VI. c. 1 — 5.

98) *Caesar.* Bell. Gall. l. c. 99) Ibid. c. 5. 6.

Meile (mill. pass.) mit 15 Cohorten und einem großen Theile der Reiterei heran und verschanzte hier sein Lager. Zwischen ihm und den Feinden war ein Fluß mit steilen Ufern und schwer zu übersetzen. Nun ließ er absichtlich in seinem Lager die Nachricht verbreiten, daß er am folgenden Tage aufzubrechen und den Ruckzug anzutreten gedenke, um nicht mit den Trevirern und Germanen zugleich kämpfen zu mussen. Diese Kunde gelangt bald zu den Trevirern. Labienus theilte seinen Plan, den Feinden den Schein der Furcht zu geben, um sie dadurch unbedachtsamer zu machen, in der folgenden Nacht den Tribunen und Centurionen mit. Der Aufbruch erfolgte demnach mit einem viel größeren Geräusche, als es römische Sitte war, um den Schein der Flucht zu veranlassen. Kaum hatte der Nachzug des römischen Heeres das Lager verlassen, als sich die getäuschten Trevirer in Bewegung setzten, um die Beute nicht entrinnen zu lassen. Sie beeilten sich über den Fluß zu kommen, wie es Labienus vermuthet hatte. Er ließ nun schleunigst alles Heergepäck auf einen Hügel bringen, stellte sein Heer rasch in Schlachtordnung und der Angriff wurde mit Ungestüm begonnen. Die Trevirer vermochten nicht den ersten Sturm auszuhalten, wurden in die Flucht geschlagen und suchten in die Wälder zu entkommen. Die Reiterei des Labienus verfolgte sie, ein großer Theil derselben wurde niedergemacht und das Land der Trevirer war wieder in römischer Gewalt. Als nun die herannahenden Teutschen dies vernommen, kehrten sie in ihre Heimath zurück. Die Verwandten des Indutiomarus, welche die Urheber des Aufstandes gewesen, begleiteten dieselben und verließen ihr Land. Die höchste Gewalt bei den Trevirern wurde nun dem Cingetorix übertragen, welcher den Romern treu und Cäsar ergeben geblieben war [1]).

§. 8. Cäsar beschloß nun aus zwei Grunden nochmals über den Rhein zu gehen, erstens, weil teutsche Stämme diesseits des Rheines den Trevirern Hilfstruppen gegen ihn gesandt hatten, zweitens, um dem Ambiorix jeden Rückenhalt abzuschneiden [2]). Er schlug demnach abermals eine Brücke über den Rhein, und zwar etwas oberhalb der Stelle, wo der erste Uebergang stattgefunden hatte. Die Ubier schickten sogleich Gesandte an ihn ab, um sich zu reinigen, daß die über den Rhein gegangenen teutschen Hilfstruppen nicht ihrem Volke angehörten. Nach genauerer Untersuchung fand Cäsar, daß dieselben von den Sueven abgeschickt worden waren. Er suchte nun, wie er vorgibt, die Zugange zu den Sueven auf. Von den Ubiern erfuhr er, daß dieselben alle ihre Truppen auf einen Punkt zusammengezogen und ein Aufgebot von Fußvolk und Reiterei von den ihnen unterworfenen Stämmen gefodert hatten. Cäsar sorgte nun fur Proviant, wählte einen zum Aufschlagen des Lagers passenden Ort und befahl den Ubiern, alle ihre Heerden vom Lande in die Städte (d. h. befestigten Plätze) zu bringen, auch Kundschafter in das Gebiet der Sueven auszusenden, um uber ihre Pläne genauere Kenntniß zu erlangen. Diese brachten die Nachricht zuruck, daß sich die Sueven mit ihrer ganzen Mannschaft und mit den Hilfstruppen ihrer Bundesgenossen bis an die entlegensten Theile ihres Gebietes zuruckgezogen haben. Daselbst sei ein Wald von unermeßlicher Ausdehnung, Bacenis genannt, welcher sich weit in die inneren Theile des Reiches erstrecke, die Sueven von den Cheruskern trenne und beide Stämme gegen gegenseitige Verletzungen schütze. Die Sueven haben beschlossen, bei dem Anfange dieses Waldes die Römer zu empfangen. Auf diese Nachricht der Ubier beschloß nun Cäsar nicht weiter vorzudringen, indem er besorgte, es möchte Mangel an Getreide eintreten, da sich die Teutschen des Ackerbaues nicht im Allgemeinen befleißigten. Um aber diesen doch die Furcht vor seiner Rückkehr nicht zu nehmen und zugleich die Absendung ihrer Hilfstruppen uber den Rhein zu erschweren, ließ er von seiner neu aufgefuhrten Brücke, nachdem er über dieselbe zurückgekehrt war, ein Stuck von 200 Fuß Länge abbrechen und am anderen Ende derselben (am gallischen Ufer) einen aus vier Geschossen bestehenden Thurm errichten. Hierher verlegte er nun eine aus 12 Cohorten bestehende Besatzung und verwahrte diesen außerdem mit befestigten Anlagen (magnisque eum locum munitionibus firmat). Die Oberaufsicht über dieselben vertraute er dem jungen C. Volcatius Tullus an, während er selbst, da das Getreide auf den Feldern zu reifen begann, durch den Ardennenwald marschirte, um den Ambiorix zu bekämpfen. Den Lucius Minucius Basilus schickte er mit der gesammten Reiterei voraus, um zu sehen, was er durch Schnelligkeit und durch Benutzung des günstigen Augenblickes ausrichten könne. Diesem gelang es früher in die Nähe des Ambiorix zu kommen, als Letzterer nur vermuthete und kaum gelang es diesem, der Gefangenschaft zu entgehen. Er schickte jedoch noch Boten umher mit der Nachricht, Jeder möge sich retten, so gut er könne. Einige entflohen in die benachbarten Sumpfe, andere in die Wälder, einige auf die Inseln, welche wahrend der Fluthzeit sich bilden. Cativolcus, ein Eburonenfurst, hochbejahrt und in die Plane des Ambiorix verwickelt, machte seinem Leben gewaltsam ein Ende. Die Segni und Condrusi, zwei kleinere germanische Stämme, welche zwischen den Eburonen und Trevirern ihre Sitze hatten, schickten Gesandte an Cäsar mit der Bitte, sie nicht als Feinde zu betrachten und nicht alle Germanen diesseits des Rheines (in Gallien) auf gleiche Weise zu behandeln. Sie haben keinen Gedanken an Krieg gegen ihn gehegt und dem Ambiorix keine Hilfstruppen gewährt. Cäsar befahl ihnen alle Eburonen auszuliefern, welche sich zu ihnen begeben hatten oder begeben würden und versprach ihr Gebiet zu verschonen. Hierauf theilte er sein Heer in drei Abtheilungen, ließ alles Gepäck sämmtlicher Legionen nach Aduatuca schaffen, einem Castelle mitten im Gebiete der Eburonen, wo fruher Titurius und Aurunculejus Winterquartier bezogen hatten. Er wählte die-

1) *Caesar.* Bell. Gall. VI. c. 6—8. 2) Im J. 53 vor Chr. Man hat vermuthet, daß dieser zweite Uebergang bei Andernach stattgefunden habe. Vergl. K. v. Spruner und S. Hänle, Tabellen zur Geschichte der teutschen Staaten Taf. I.

sen Ort theils aus anderen Gründen, theils auch weil die Befestigungswerke noch wohl erhalten waren, um so seinen Kriegern die Arbeit zu erleichtern. Zum Schutze des Gepäckes ließ er die XIV. Legion zurück. Ueber diese Legion und das Castell setzte er den Q. Tullius Cicero, welchem er noch 200 Reiter beigab. Nun ließ er den T. Labienus mit drei Legionen in die nach dem Meere hin liegenden Gegenden aufbrechen, welche an die Menarier grenzten. Den C. Trebonius schickte er mit drei anderen Legionen in die an das Gebiet der Aduatuci stoßende Gegend: er selbst beschloß mit den drei übrigen Legionen bis an die Schelde vorzudringen und bis an das Ende des Ardennenwaldes, weil er vernommen, daß sich Ambiorix dorthin begeben habe. Er selbst wollte am siebenten Tage zurückkehren und trug dem Labienus und dem Trebonius auf, ebenfalls am siebenten Tage zurückzukommen, um mit ihnen einen neuen Kriegsplan zu entwerfen[3]). Allein die Art der Kriegführung gegen die überall hin zerstreuten, in Wäldern, Sümpfen und Inseln verborgenen Eburonen erschien dem Cäsar als eine bedenkliche, für seine Legionen in Masse nicht ausführbar, für Einzelne gefährlich. Während er nun doch damit umging, die Eburonen gänzlich zu vernichten, wollte er dazu nicht seine Legionen, sondern gallische Hilfstruppen verwenden. Er sandte also Boten in die benachbarten Staaten und lud sie ein, herbeizukommen und sich Beute aus dem Lande der Eburonen zu holen, worauf eine große Masse raublustiger Menschen herzuströmte. Auch waren einige Tausende der Sygambrer zu Roß über den Rhein gekommen und in das Gebiet der Eburonen eingefallen, um sich Beute zu holen. Die Beute lockte, sie rückten weiter im Lande vor und wurden endlich von einem der Gefangenen beredet, Aduatuca zu überrumpeln, worin nur eine schwache Besatzung sich befinde, da Cäsar mit seinem Heere in weiter Entfernung verweile. Die Sygambrer zögerten nicht lange, drangen bis Aduatuca vor, wo Q. Tullius Cicero mit einer Legion stand. Cicero hatte von Cäsar's Heere seit seiner Entfernung Nichts wieder vernommen, hatte außerdem fünf Cohorten auf Fourage in die benachbarten Getreidefelder ausgeschickt, als plötzlich die Sygambrer das Lager zu erstürmen und durch das Hauptthor einzudringen wagten. Die wachthabende Cohorte konnte ihnen kaum Widerstand leisten, die Sygambrer suchten überall einzudringen. Endlich kehrten die fünf Cohorten von den benachbarten Feldern zurück, machten sich mit Gewalt Bahn durch die Feinde und gelangten ins Lager. Von einer anderen Abtheilung aber, welche die fünf Cohorten begleitet hatte und bei der Rückkehr auf einem Hügel stehen geblieben war, gingen viele zu Grunde und nur ein Theil derselben vermochte ins Lager zu kommen. Die Sygambrer sahen nun wol ein, daß sie Nichts erreichen würden, befürchteten wol auch Cäsar's Rückkehr, kehrten zurück, nahmen ihre in den Wäldern aufbewahrte Beute an sich und setzten wieder über den Rhein. So hatten sie den Eburonen beinahe einen großen Dienst erwiesen, in deren Gebiet sie der Beute wegen gekommen waren. Cicero und seine Truppen glaubten, Cäsar müsse mit seinem Heere umgekommen oder eingeschlossen worden sein, da es die Teutschen gewagt hatten, sein Lager zu erstürmen. Kaum hatten sich die Sygambrer entfernt, als Cäsar mit seinem Heere erschien, nachdem er bereits die Reiterei vorausgeschickt hatte. Das Land der Eburonen wurde nun vollends so verheert, daß nirgends ein Gebäude stehen blieb und keine Früchte der Felder verschont wurden. Hierauf hielt Cäsar noch eine Untersuchung über die Verschwörung der Senonen und Carnuten und ließ den Acco als den Urheber derselben hinrichten. Dann ließ er zwei Legionen im Gebiete der Lingonen an der Grenze der Treviri, sechs Legionen im Gebiete der Senonen zu Agendicum Winterquartier beziehen und er selbst begab sich nach Italien, um die ihm obliegenden Angelegenheiten zu ordnen[4]). In den folgenden Kämpfen Cäsar's, namentlich gegen Vercingetorix, entschieden mehrmals teutsche Truppen, namentlich teutsche Reiterei, welche er aus den teutschen Völkerschaften in Gallien gewonnen hatte, den Sieg, indem ihr Anstürmen im entscheidenden Augenblicke unwiderstehlich war und einen günstigen Ausgang der Schlacht herbeiführte[5]). Im letzten Buche der Commentarii des Cäsar's werden von den teutschen Völkerschaften jenseits des Rheines nur noch die Treviri als Feinde der Römer erwähnt, gegen welche Tit. Labienus ausgesandt wurde. Er besiegte dieselben und mit ihnen mehre teutsche Hilfstruppen[6]). Wie dem Cäsar in Gallien teutsche Krieger, namentlich teutsche Reiter große Dienste geleistet hatten, so hatte er auch teutsche Truppen in seinem Herre gegen Pompejus, deren Tapferkeit sich überall bewährte.

§. 9. Wir betrachten nun die Geschichte der teutschen Stämme während der Regierung des Augustus und der folgenden Kaiser bis zur Zeit des Tacitus. Augustus mochte bald einsehen, daß, wenn die Grenzen des römischen Reiches von irgend einer Seite bedroht und ernstlich angegriffen werden könnten, dies von den germanischen Stämmen zu befürchten sei. Nachdem er nun die Angelegenheiten in Gallien geordnet und diesem Lande eine zweckmäßigere Eintheilung gegeben hatte, gründete er eine neue Provinz am linken Rheinufer hin, welche Germania genannt wurde, weil die hier wohnenden Stämme germanischen Ursprungs waren. Diese Provinz wurde in zwei Theile abgetheilt, in Germania prima oder superior und in Germania secunda oder inferior (*Γερμανία ἡ ἄνω* und *Γερμανία ἡ κάτω* bei griechischen Autoren). Der Ort, wo sich der Rhein in den Ober- und Unterrhein scheidet und daher Obringa genannt wurde, bildete die Grenze zwischen beiden Abtheilungen[7]). Die hier wohnenden germanischen Völkerschaften mochten, vielleicht mit Kelten vermischt, Jahrhunderte

3) *Caesar*. Bell. Gall. VI. c. 29—33.

4) *Caesar*. Bell. Gall. VI. 31—44. 5) Bell. Gall. VII, 67—90. VIII, 36. 6) Ibid. VIII. c. 25. 46. 7) *Ptolem.* I, 29. Vergl. A. Ben. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus S. 4 fg. Mehre haben unter Obringa einen besonderen Fluß verstanden.

vor Cäsar's Ankunft aus Germania in diese Gegenden gekommen und die früheren Bewohner verdrangt haben. Sie sollten nun in ihrem Gebiete als römische Provinz gleichsam eine Grenzwache gegen das Andrängen der Germanen vom Rheine her bilden. Sie waren an kriegerischem Muthe den Germanen ähnlich und ließen sich nicht so leicht wie die Gallier aus ihrem Gebiete vertreiben [8]). An den Mündungen des Rheines, der Maas und auf beiden Ufern der Waal hatten die Bataver ihre Sitze, welche, ursprünglich zum Stamme der Chatten gehörend, von ihren Feinden bedrängt über den Rhein gegangen waren. Oberhalb derselben hielten die Menapier die Ufer des Rheines besetzt, ein belgischer Volksstamm, welcher, wie bereits angegeben, auch diesseits des Rheines ein Gebiet besessen hatte, aber von den Usipeten und Tenchteren daraus vertrieben worden war. Noch weiter hinauf an den Mündungen der Mosel und Nahe (Nava) hatten die mächtigen und kriegerischen Treviri ihre Sitze, welche, wie bemerkt, stolz darauf waren, von den Teutschen abzustammen und in ihren Sitten und Bräuchen von diesen wenig verschieden waren [9]). Auch haben sie oft die Teutschen aufgefodert, über den Rhein zu kommen, sich mit ihnen zu vereinigen und den Kampf mit den Römern gemeinschaftlich aufzunehmen [10]). Zwei bereits erwähnte kleinere germanische Stämme waren die Segni und Condrusi zwischen den Trevirern und Eburonen. Alle diese Völkerschaften waren unter der Germania prima und secunda begriffen. Dazu kamen noch die Vangionen in der Gegend von Mainz, Worms und Strasburg, die Nemeter in der Gegend von Speier, und die Tribocher (Tribocci, Tribocchi) zwischen Strasburg und Breisach [11]).

§. 10. Noch vor Drusus war M. Vipsanius Agrippa, der tüchtigste Feldherr und Rathgeber des Augustus, über den Rhein gegangen, jedenfalls seit Cäsar der erste römische Heerführer. Dies war im J. 39 v. Chr. geschehen und er war an derselben Stelle übergegangen, an welcher Cäsar seine zweite Brücke geschlagen hatte. Agrippa führte die von ihren Stammgenossen hart bedrängten Ubier über den Rhein und wies ihnen hier neue Wohnsitze an, wie ihm Augustus aufgetragen. Allein die Sygambrer, Usipeten und Tenchterer, griffen unter ihrem Heerführer Melo nicht nur die neugeschaffene Provinz am linken Rheinufer an, sondern erschlugen auch mit altem Grolle erfüllt alle Römer, welche sich des Handels wegen zu ihnen begeben hatten. Der römische Feldherr M. Vinicius trieb sie zwar zurück und fiel in ihr Land ein, ohne sich jedoch hier lange aufzuhalten [12]). Im J. 19 v. Chr. wurde M. Vipsanius Agrippa zum zweiten Male nach Gallien geschickt, um inneren Zwistigkeiten und äußeren Einfallen zu begegnen, und vermochte als umsichtiger und kriegskundiger Staatsmann schon durch seine Anwesenheit die Ruhe wiederherzustellen [13]). Ihm folgte Tiberius, der ältere Stiefsohn des Augustus, welcher ein Jahr hindurch den Oberbefehl über die gallischen Legionen führte und am Rheine fortsetzte, was Agrippa begonnen hatte, worauf M. Lollius sein Nachfolger wurde. Dieser, ein habsüchtiger Mann, schickte einst 20 Centurionen mit ihrer Mannschaft zu den Sygambrern über den Rhein, um hier Tribut einzufodern. Allein die Sygambrer schlugen dieselben ans Kreuz und fielen hierauf mit den Usipeten und Tenchteren vereinigt in Untergermania ein, lockten die gegen sie vorrückende Reiterei in einen Hinterhalt, schlugen dieselbe und drangen bis zum römischen Lager vor, wo sie den genannten römischen Feldherrn selbst besiegten und den Adler der fünften Legion erbeuteten. Die Schmach war größer als die Niederlage. Jedoch eilte Augustus selbst nach Gallien, worauf die Germanen sich zurückzogen, sich zum Frieden erboten und Geiseln stellten [14]). Das den Lollius betroffene Unglück mochte die Ursache des neuen Planes sein, welchen Augustus nun entwarf. Er glaubte nämlich die Provinz Gallien nicht eher völlig sichern zu können, bis er Germania, wenigstens die in der Nähe des Rheines wohnenden Völkerschaften, völlig bezähmt und unterworfen und dieses Land ebenfalls in eine Provinz verwandelt habe. Nachdem Tiberius, Drusus und Publ. Silius mit drei Heeren die Bewohner der Alpen, namentlich Rhätien und Noricum unterworfen, drang Tiberius mit einem Heere von Gallien aus am Rheine herauf vor, erreichte den Bodensee, ließ hier eine Flotte bauen und unterwarf die Vindelici [15]). Aus den gewonnenen Ländern wurden drei neue Provinzen geschaffen, Noricum, Rhätien, Vindelicien mit der bald aufblühenden Colonie Augusta Vindelicorum, durch welche die Herrschaft der Römer diesseits der Alpen einen wichtigen Stützpunkt erhielt. — Augustus kehrte nach zweijährigem Aufenthalte in Gallien nach Rom zurück und überließ den Oberbefehl über die die Rheingrenzen bewachenden Legionen dem Claudius Drusus, da M. Vipf. Agrippa bereits zu weit im Alter vorgerückt war und bald darauf aus dem Leben schied. Drusus, ein junger Mann von 25 Jahren, mit vielen Tugenden ausgestattet, hatte kaum den Oberbefehl übernommen, als er Anstalten zu einer gründlichen und möglichst dauerhaften Unterwerfung Teutschlands machte. Zunächst wurden die tapferen Bataver durch ein Freundschaftsbündniß gewonnen. Die Ubier waren die alten Freunde der Römer. Von dem Gebiete dieser beiden Stämme aus

8) *Caesar.* Bell. Gall. VIII, 25 von den Trevirern: „cultu et feritate non multum a Germanis differebat (sc. eorum civitas)." 9) Vergl. J. Steininger, Geschichte der Trevirer unter der Herrschaft der Römer S. 12 fg. 10) *Caesar.* Bell. Gall. VI. c. 2. 11) Vergl. *Jo. Nic. Hontheim*, Prodromus historiae Trevirensis, exhibens origines Trevirenses. Part. I. p. 6 seq. — und J. Steininger, Geschichte der Trevirer. 1. Th. S. 9 fg. Wilhelm, Feldzüge des Drusus S. 7 fg. 12) *Strab.* VII, 1, 4. *Dion Cass.* LIII. c. 26.

13) *Dion Cass.* LIV. c. 11. 14) *Sueton.* Aug. c. 23. *Tacit.* Annal. I, 10. *Propert.* IV, 6, 75. *Horat.* Carm. IV, 14. 15) *Strab.* VII, 1. §. 5. *Dion Cass.* LIV. c. 22. *Vellejus Paterculus* II, 95. *Horat.* Carm. IV, 14. *Livius*, Epit. CXXXVI. Bei dieser Gelegenheit wurden zum ersten Male die wirklichen Quellen der Donau aufgefunden. Vergl. *Strab.* VII, 1. p. 292. *Casaub.* Bened. Wilhelm, Germanien und seine Bewohner S. 53; Drusus S. 13.

sollten die Unternehmungen begonnen und geleitet werden und hier ihren Stützpunkt haben. Welche Anstalten er außerdem durch Anlegung zahlreicher Castelle und Waffenplätze, durch Ausführung eines Kanals zur Herstellung einer Wasserstraße in die Nordsee getroffen habe, ist bereits bei Betrachtung der römischen Befestigungslinien entwickelt worden (s. oben Abschnitt I. §. 40 fg.). Sein Plan war, in das teutsche Meer zu gelangen, die Nordküste Teutschlands zu befahren und die Mündungen der Ems, Weser und Elbe als Landungsplätze zu benutzen [16]). Im Jahre 12 v. Chr. (742 urb. cond.) unternahm Drusus seinen ersten Feldzug gegen das nördliche Teutschland [17]). Nachdem er die in Gallien ausgebrochenen Unruhen gedämpft und die Germanen (nämlich die Sygambrer mit den Usipeten und Tenchteren, wozu noch die Chatten getreten sein mochten), welche über den Rhein zu gehen und sich mit den Galliern gegen die Römer zu vereinigen unternommen hatten, zurückgeschlagen, ging er selber über den Fluß, rückte in das Gebiet der Usipeten ein und drang Alles verheerend in das Land der Sygambrer vor [18]). Allein er wollte durch diese Heerfahrt noch nicht erobern, sondern nur schrecken und im Zaume halten, wie Cäsar, um für seine weiteren Pläne ungestört freien Spielraum zu gewinnen. Zugleich ging er darauf aus, die alte noch nicht erloschene Stammfeindschaft der Istävonen- und Ingävonenvölkerschaften zu benutzen, um durch Bündnisse mit der einen Partei seinen Waffen einen entschiedeneren Erfolg zu verschaffen. Die Ingävonen hatten ihre Wohnsitze vorzüglich an der Nordküste Germaniens hin bis zur Ostsee. Ihnen waren von jeher die Bewohner des Mittellandes verhaßt und es konnte daher dem Drusus eben nicht schwer halten, dieselben zu gewinnen und mit ihrem Beistande die letzteren zu bekämpfen. Wenigstens gelangen solche Manoeuvre in der Regel der schlauen römischen Diplomatie und Politik gegen die ehrlichen Teutschen. Drusus segelte nun mit seiner Flotte durch den von ihm angelegten Kanal in den Flevus und von hier in das teutsche Meer, der erste römische Heerführer, welcher in diesen Gewässern erschien. Während der Fahrt bemächtigte er sich mehrer Inseln, welche er dann als wichtige Punkte für seine weiteren Unternehmungen besetzt hielt [19]). Die Friesen unterwarfen sich dem römischen Feldherrn und verstanden sich zu einem in Stierhäuten bestehenden Tribute. Sie wurden zugleich seine Bundesgenossen und schlossen sich der römischen Flotte mit einem Heere zu Lande an. Drusus drang nun in die Mündung der Ems ein, fuhr stromaufwärts und bestand hier einen Kampf zu Schiffe mit den Bructerern [20]). Es war nicht seine Absicht, sich lange hier aufzuhalten, sondern er segelte nun stromabwärts in das Meer zurück, um das Gebiet der Chauken anzugreifen, welches sich von der Mündung der Ems bis zur Elbmündung hinzog. Indem er aber seine Fahrt über einen sich in das Gebiet der Chauken erstreckenden See ausführte, brachte ihn die eintretende Ebbe in Gefahr, indem die Flotte auf seichte Stellen gerieth. Die Friesen kamen ihm zu Hilfe und retteten ihn [21]). Einige haben jenen See für den Dollart, Andere für den Jahdebusen gehalten [22]). Beide können damals eine andere Gestalt gehabt haben. Wäre es der Jahdebusen gewesen, so mußte Drusus auf der Ems ins offene Meer zurück und dann bis an die Mündung der Weser gefahren sein [23]). Er führte nun seine Flotte nach dem Rheine zurück. Im folgenden Frühjahre stand er an der Spitze der Legionen am Rheine, ging über den Fluß und unterwarf die Usipeten. Hierauf ließ er eine Brücke über die Lippe schlagen, rückte in das Gebiet der Sygambren ein, durchstreifte dasselbe und gelangte bis zur Weser, während die Sygambren zu einem Kriege gegen die Chatten ausgezogen waren. An der Weser errichtete er die von Ptolemäos erwähnten Tropaea Drusi [24]) und kehrte zum Rheine zurück. Wahrscheinlich bewog ihn zur Rückkehr die erhaltene Kunde, daß sich mehre germanische Stämme vereinigt hätten, um ihm den Rückzug abzuschneiden. Auch wurde er wirklich von allen Seiten umschwärmt und erlitt durch Hinterhalt einen großen Verlust. Ja die Cherusker, Sueven und Sygambren hielten die Vernichtung des römischen Heeres für so gewiß, daß sie schon im Voraus über die Vertheilung der Beute übereinkamen. Die Cherusker hatten sich die Rosse, die Sueven das Gold und Silber, die Sygambren die Gefangenen ausbedungen. Allein in ihren voreiligen Siegeshoffnungen versäumten sie einen wohlberechneten geordneten Angriff und so wurden ihre zerstreuten Haufen um so leichter zurückgeschlagen. Sie beschränkten sich dann nur auf Attaquen aus der Ferne. Drusus ließ nun bei dem Zusammenflusse des Elison und Luppias (Alm und Lippe) einen Waffenplatz aufführen, wie es die römische Kunst liebte, um hier einen Haltpunkt für das innere Germanien zu gewinnen. Ein zweiter Waffenplatz dieser Art wurde in der Nähe des diesseitigen Rheinufers im Lande der Chatten herge-

16) Vergl. B. Wilhelm, Die Feldzüge d. Drusus S. 19 fg. 17) In demselben Jahre lassen K. v. Spruner und S. Hänle (Tabellen zur Geschichte der teutschen Staaten und ihrer geschichtlichen Geographie Taf. I.) Augusta Vindelicorum (Augsburg) und Vindobona (Wien) gründen und durch Tiberius mit Hilfe der Skordisker die empörten Pannonier besiegen. Die Züge des Drusus werden hier von 12—9 vor Chr. angesetzt. 18) *Dion Cassius* LIV. c. 32. 19) *Strab.* VII, 1, 291. *Casaub.*: „ἐχειρώσατο δ' οὐ μόνον τῶν ἐθνῶν τὰ πλεῖστα, ἀλλὰ καὶ τὰς ἐν τῷ παράπλῳ νήσους, ὧν ἐστὶ καὶ ἡ Βουχανὶς, ἣν ἐκ πολιορκίας εἷλε." *Plin.* H. N. IV, 27: „Tres et viginti inde insulae Romanorum armis cognitae. Earum nobilissima Burchana, Fabaria nostris dicta a frugis similitudine sponte provenientis. Item Glessaria, a succino militiae appellata: a barbaris Austrania, praeterque Actania."

20) *Strab.* VII, 1, 291. *Cas.* Ptolemäos (II. c. 11) nennt da, wo dieser Schiffkampf stattgefunden, Siacudanda und Teuderium als Orte oder nach seiner Weise als Städte, wovon das erstere wahrscheinlich aus „sua tutanda" entstanden ist. 21) *Dion Cass.* LIV. 32. 33. 22) Vergl. A. Ben. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus S. 30 fg. 23) Wilhelm (a. a. O. S. 31) entscheidet sich für die entferntere Jahde, „die zugleich weit besser als der Dollart zu seinen strategischen Planen sich eignete, da er hier, wenn die Landung gelang, wie zuvor bei den Friesen, den größten Theil des Gebietes der größeren Chauken umgangen hatte." 24) *Ptolem.* II. c. 11. §. 28.

stellt[25]). Drusus eilte hierauf nach Rom und nach seiner Rückkehr entwarf er die weiteren Pläne zur Erneuerung des Krieges. Moguntiacum war diesmal der Stützpunkt seines Feldzuges. Ein anderes Castell auf dem rechten Rheinufer, Moguntiacum gegenüber, gewährte ihm einen festen Haltpunkt auch auf dieser Seite, sowie er sich überhaupt eine feste Linie bis zum Taunus hin gesichert hatte[26]). Diese Castelle und Befestigungen der Römer waren den germanischen Stämmen natürlich wie Zwingburgen verhaßt und erregten die Besorgniß einer völligen Unterjochung. Diejenigen Chatten, in deren Nähe der bezeichnete Waffenplatz angelegt worden war, verließen ihre Wohnsitze und vereinigten sich mit den Sygambren, von welchen sie aufgenommen wurden. Drusus ging nun in der Nähe von Bonn über den Rhein und mochte sich südwärts nach dem Taunus hin wenden. Er brachte den Chatten und Sygambren eine Niederlage bei und verheerte ihr Gebiet[27]). Belgische Hilfsvölker und Nervier unter ihren Führern, Senectius und Anectius sollen sich bei dieser Expedition ausgezeichnet haben[28]). Die erwähnten Thaten des Drusus gehörten dem 10. Jahre v. Chr. an[29]). Mit Beginn des darauf folgenden Winters kehrte Drusus aus dem Lande der Sygambren, sowie Tiberius aus Pannonien zurück und beide gingen mit Augustus, welcher sich im lugdunensischen Gallien aufgehalten hatte, nach Rom, wo Drusus (Jahr 9 v. Chr.) mit Titus Quinctius Crispinus zum Consul designirt wurde. Drusus wartete aber den Antritt seines Consulats nicht ab, sondern eilte noch vor dem 1. Jan. nach Moguntiacum, wo ihn seine Legionen erwarteten, um die Kriegsunternehmungen von Neuem zu beginnen. Er ging abermals über den Rhein, rückte bis zu den neuen Befestigungen auf dem Taunus[30]) vor und warf sich von hier aus auf die Chatten[31]). Sein Feldzug war diesmal mit großen Anstrengungen und hartnäckigen Kämpfen verknüpft. Allein er bewältigte endlich die von den Marcomannen und Cheruskern unterstützten Chatten in ihrem eigenen Gebiete und drang bis zu den Grenzen der Sueven vor, wo er den Marcomannen eine große Niederlage beibrachte. Dieselben zogen sich nun in das Innere ihres Landes zurück, um den römischen Ueberfällen auszuweichen, und wurden dann von Marbod weiter östlich in das nördliche Donaugebiet, namentlich in den südlichen Theil des heutigen Böhmens geführt, wo sie nach Verdrängung der Boii das Land in Besitz nahmen. Wahrscheinlich wurden durch diese Besitznahme auch die Hermunduren theilweise aus ihren Wohnsitzen vertrieben, im Fall sie nicht dieselben freiwillig aufgegeben haben. Später, einige Jahre nach dem Tode des Drusus, rückten mit Genehmigung der Römer die Hermunduren in das von den Marcomannen verlassene Gebiet ein[32]). — Drusus hatte sich nach Besiegung der Marcomannen und Chatten gegen die Cherusker gewendet, die Werra, damals noch Visurgis genannt, überschritten und sich einen Weg durch den thuringer Wald gebahnt, war dann siegreich über die Saale gegangen und bis zum Ufer der Elbe vorgedrungen. Auch über diesen Strom zu gehen und noch weiter vorzudringen, soll seine Absicht gewesen sein[33]). Allein seine siegreiche Laufbahn ging zu Ende. Am Ufer der Elbe soll ihm eine weibliche Gestalt in übermenschlicher Größe erschienen und ihn also angeredet haben: „Wohin strebst du noch, unersättlicher Drusus? Es ist dir nicht gestattet, Alles dieses zu sehen. Kehre zurück, das Ende deiner Thaten und deines Lebens ist herangenaht“[34]). Man hat diese von römischen Historikern erzählte Begebenheit auf verschiedene Weise zu erklären versucht. Am einfachsten würde die Vermuthung sein, daß eine mit prophetischen Gaben ausgestattete kühne Frau aus einem an der Elbe hausenden germanischen Stamme, eine Drude von ungewöhnlich hoher Gestalt, es unternommen hatte, an den römischen Feldherrn jene Worte zu richten. Gestalten von seltener Größe gab es damals unter teutschen Männern und Frauen genug. Eine solche folgte entweder ihrem eigenen Drange oder sie sprach im Auftrage eines Fürsten. Germanische Frauen und Jungfrauen mit prophetischer Gabe haben ja auch zu anderen Zeiten in ähnlicher Weise sich gezeigt und unter vielen haben wir gewiß nur die Namen von wenigen kennen gelernt; die Velleda, die Aurinia, die Ganna. Eine gallische Drude hatte den Alexander Severus gewarnt und gemahnt, als er den Krieg gegen die Germanen beginnen wollte. Er wurde bald darauf ermordet[35]). So mahnte später den Attila eine Runenjungfrau zurückzugehen und er folgte[36]). Drusus ging zurück, gleichviel ob ihn jene Anrede oder die herannahende rauhe Jahreszeit oder die Vorschrift des Augustus oder die Gefahr in so weiter Entfernung vom Rheine dazu bewogen. Ohnehin wurde bei allen römi=

25) *Dion Cass.* LIV. c. 33. 26) s. oben Abschn. I. §. 40 über die römischen Befestigungslinien. 27) *Dion Cass.* LIV. c. 36: „— *τὰ μὲν ἐκάκωσε, τὰ δὲ ἐχειρώσατο.*“ 28) *Livius*, Epit. CXXXIX. Vergl. Wilhelm a. a. O. S. 44 fg. 29) Vergl. Wilhelm a. a. O. S. 45 fg. Spruner und Hänle, Tabellen I. 30) Bei *Ptolem.* II. c. 11. §. 29 *Ἄρταυνον*, wahrscheinlich von arx Tauni. 31) Eine topographische Darstellung dieses Zuges hat auch Beeskow (De sed. Cheruscorum p. 27 seq.) zu geben versucht. Er läßt ihn bis zur Werra vordringen, über diesen Fluß gehen und durch den nördlichen Theil des thüringer Waldes bis zur Elbe (nicht fern von der Saale) gelangen u. s. w.

32) *Dion Cass.* Fragm. a *Jac. Morellio* edita p. 32. Vergl. Seebode's Neue kritische Bibliothek I, 2. S. 214. (1825.) 33) Nach Strabon's Bericht VII, 1, 291. *Cas.* hatte Augustus seinen Feldherren in Germanien überhaupt nicht erlaubt, die Elbe zu überschreiten. Sie sollten die Völker jenseits der Elbe in Ruhe lassen, wenn sie selber ruhig blieben, damit sie nicht durch Angriffe aufgescheucht und gereizt sich mit den diesseitigen Völkern vereinigen und den Kampf gegen die Römer gemeinschaftlich führen möchten. Den Drusus läßt Straben (l. c.) zwischen der Saale und dem Rheine Kriege führen und hier sein Ende finden: „*ἔστι δὲ καὶ Σάλας ποταμὸς, οὗ μεταξὺ καὶ τοῦ Ῥήνου πολεμῶν καὶ κατορθῶν Δροῦσος ἐτελεύτησεν ὁ Γερμανικός.*“ Jedoch I, 2. p. 14. *Cas.* bemerkt er: wie Alexander einst Asien eröffnet und kennen gelehrt habe und Europa bis zum Istros, so die Römer das westliche Europa bis zur Elbe, welcher Fluß Germania in zwei Hälften scheide. 34) *Sueton.* Claud. c. 1. *Dion Cass.* LV. c. 1. 35) *Aelius Lampridius*, Alexander Sever. c. 60. 36) Vergl. Wilhelm, Die Feldzüge des Drusus S. 53.

schen Heerfahrten dieser Art der Rückzug endlich zur Nothwendigkeit, da die Bedürfnisse des Heeres in solcher Entfernung nicht mit Sicherheit beschafft werden konnten. Allein bevor Drusus den Rhein erreicht hatte, fiel er in eine Krankheit, welche seinem Leben ein Ende machte [37]). Dion Cassius hat die Todesart nicht angegeben. Nach dem Epitomator des Livius war sein Pferd gestürzt und über seinen Schenkel hingefallen. Dadurch war ihm derselbe gebrochen worden, was ihm den Tod brachte [38]). Die überwundenen germanischen Stämme verhielten sich nach dem Hinscheiden des kühnen römischen Feldherrn völlig ruhig, sei es, daß sie die Uebermacht der römischen Waffen anerkannten oder daß sie erst abwarten wollten, was von Rom aus weiter verfügt und wie nun gegen sie verfahren werden würde. Leider betrachteten die Römer nach herkömmlicher Weise die von Drusus siegreich durchzogenen Länder schon als sicheren Besitz, als künftige transrhenanische Provinz und in diesem Sinne entwarf auch Augustus seine weiteren Pläne.

§. 11. Im achten Jahre v. Chr. begab sich Augustus mit dem Tiberius an den Rhein und übertrug diesem den Oberbefehl über das Heer. Tiberius war von anderem Charakter als Drusus mit geringerem Heldenmuthe und Unternehmungsgeiste, mit größerer Neigung zur Arglist und schlauer Berechnung der Verhältnisse. Er ging über den Rhein, um das von Drusus Gewonnene zu sichern. Die teutschen Stämme, gewiß der Ruhe und frischer Stärkung bedürftig, schickten Gesandte an den Kaiser ab, um die Bedingungen des Friedens zu vernehmen. Allein da die Sygambrer an der Gesandtschaft nicht Antheil genommen hatten, verweigerte Augustus den Frieden. Daher wurden die letzteren von den übrigen Stämmen bewogen, ebenfalls Gesandte an den Kaiser abgehen zu lassen. Allein dieser, wahrscheinlich auf Anrathen des Tiberius dazu getrieben, ließ die zahlreichen Abgeordneten, die hervorragendsten Männer der teutschen Völkerschaften, ergreifen und als Geiseln in die Städte der Gallier vertheilen, eine That, welcher jedenfalls Cäsar's Verfahren gegen die Usipeten und Tenchterer zum Vorbilde diente [39]). Ergrimmend über jenes Verfahren machten die edlen Abgesandten sämmtlich ihrem Leben gewaltsam ein Ende [40]). Nachdem so die Völker ihrer Führer und Rathgeber beraubt waren, drangen die römischen Legionen unter Tiberius in Teutschland vor, ohne Widerstand zu finden, was ganz natürlich war, da jene auf den Bericht ihrer Abgeordneten warteten. Sie verhielten sich eine Zeit lang ruhig, vergalten aber den Römern bald darauf vielfach ihre Arglist, wie Dion Cassius bemerkt, wobei er sich wahrscheinlich auf die Niederlage des Varus bezieht [41]). Nur auf diese Weise und nach solchen Vorgängen konnte bei dieser römischen Expedition möglich werden, 40,000 Sygambren, wie berichtet wird, aus Germania über den Rhein zu führen und in Gallien anzusiedeln. Wahrscheinlich waren dieselben einzeln in ihrem Gebiete aufgegriffen und da Widerstand unmöglich war, mit fortgeschleppt worden. Oder es hatten sich größere Haufen widerstandslos ergeben [42]). Tiberius trat bald darauf vom Schauplatze seiner Thaten zurück, gab den Oberbefehl über die ihm anvertrauten Legionen auf und ging nach Rhodos, wo er geheimer Familienverhältnisse wegen sieben Jahre verlebte [43]).

§. 12. Was unmittelbar nach der Entfernung des Tiberius in Teutschland vorgegangen, haben uns die Alten nicht gemeldet. Nur so viel wissen wir, daß in Teutschland Unruhen ausbrachen und daß Domitius Ahenobarbus beauftragt wurde, dieselben zu beschwichtigen. Er hatte bisher den Oberbefehl über das am Danubius stehende Heer geführt und war hier mit den Hermunduren in Berührung gekommen. Dieselben hatten ihre früheren Wohnsitze verlassen und streiften umher, um neue aufzusuchen. Wahrscheinlich hatten sie, wie früher die Kimbern und andere Stämme, den römischen Feldherrn um Land ersucht. Denn dieser gestattete ihnen einen Theil des Gebietes zu besetzen, welches die Marcomannen längst aufgegeben hatten [44]). Wahrscheinlich gehörten jetzt zu diesem Gebiete auch die agri decumates. Domitius Ahenobarbus drang weit in Teutschland vor und stellte die Ruhe wieder her. Er schlug auch zwischen dem Rheine und der Weser die oben erwähnten langen Brücken (pontes longi) über Moor und Sumpf, durch welche der Marsch der Legionen und die Communication sehr erleichtert wurden [45]). Auch soll er viel weiter in Germania vorgedrungen sein als irgend ein Anderer vor ihm; er soll über die Elbe gegangen und am jenseitigen Ufer dem Augustus einen Altar errichtet haben, weshalb ihm die Triumphinsignien zu Theil geworden [46]). Sein Aufenthalt in Germania war jedoch von kurzer Dauer. Nach ihm finden wir den Marc. Vinicius an der Spitze der römischen Legionen. Er

37) *Dion Cass.* LV. c. 1. 38) *Livius.* Epit. CLX. c. 1. 39) *Dion Cass.* LV. c. 6. 40) *Dion Cass.* l. c. Aus den Worten dieses Historikers begreift man leicht, daß er das Schändliche in diesem Verfahren gefühlt und gewürdigt habe. 41) *Dion Cass.* l. c.: „*ἔπειτα ἐπὶ πολλῷ τὸ πάθημα σφῶν τοῖς Ῥωμαίοις ἀνταπέδοσαν*“

42) *Sueton.* Tiber. c. 9: „quadraginta millia deditiorum trajecit in Galliam.“ Vergl. H. Luden, Geschichte des deutschen Volkes. 1. Bd. S. 196 fg. Anm. S. 650 fg., welcher in Ungewißheit läßt, ob es Sygambrer, Sueven oder ein anderes Volk gewesen sind. 43) *Dion Cass.* LV. c. 9. 44) Vergl. Fragmenta Dionis Cass. ed. *Morelli* p. 32 und H. Luden, Gesch. des deutschen Volkes. 1. Bd. S. 200 fg. Anmerkk. S. 652. 45) *Tacit.* Annal. I, 63. Wir kommen unten bei Betrachtung der Feldzüge des Germanicus auf dieselben zurück. 46) *Tacit.* Annal. IV. c. 44. *Sueton.* Neron. c. 4. Ich habe bereits §. 10. Anm. erwähnt, daß *Strab.* VII, 1, 291. *Cas.* berichtet, Augustus habe seinen Feldherren in Germania nicht gestattet, über die Elbe zu gehen, um die jenseitigen Völkerschaften nicht zu reizen (*κἂν πλείω δὲ γνώριμα ὑπῆρξεν, εἰ ἐπέτρεπε τοῖς Στρατηγοῖς ὁ Σεβαστὸς διαβαίνειν τὸν Ἄλβιν κ. τ. λ.*). Da nun aber Domitius Ahenobarbus ein in allen Dingen tollkühner und extravaganter Mann war (das Vorbild seines Enkels Nero), so ist entweder anzunehmen, daß er sich an die Vorschriften des Augustus nicht gekehrt habe, oder daß diese Vorschriften erst nach diesem Uebergange gegeben, ja daß sie vielleicht dadurch erst veranlaßt worden sind.

hatte einen heftigen Kampf mit den germanischen Stämmen zu bestehen, wußte jedoch das Feld zu behaupten, wenn auch nicht überall glänzende Siege gewonnen wurden. Sein Aufenthalt in Teutschland währte drei Jahre. Eine Unterwerfung im Allgemeinen und auf die Dauer war ihm jedoch nicht gelungen. Endlich war Tiberius von Rhodos nach Rom zurückgekehrt, von Augustus adoptirt worden, und ging nun abermals nach Teutschland, um hier an der Spitze des Heeres seine früheren Pläne wieder aufzunehmen. Er wurde von den Legionen als ein umsichtiger Feldherr mit Freuden aufgenommen, drang bis zur Weser und Elbe vor, ohne entscheidende Thaten auszuführen, obgleich Vellejus Paterculus, der Anführer der Reiterei auf diesem Feldzuge, verzeihlicher Weise von großen Dingen redet, welche Tiberius vollbracht habe[47]). Dion Cassius dagegen, ein besserer Gewährsmann, berichtet ausdrücklich, daß nichts Denkwürdiges während dieser Expedition geschehen sei, und nennt zugleich, wie Vellejus, den Gajus Sentius Saturninus als Vorsteher oder Präfect von Germanien (*τῆς Γερμανίας ἄρχων*), d. h. der Provinz Germania prima et secunda, welcher ebenfalls die ornamenta triumphalia empfangen habe[48]). Als bezwungene germanische Völkerschaften werden die Canninefaten, die Attuarier, die Bructerer, die Cherusker, die Chauken und die Langobarden erwähnt[49]). Tiberius begab sich mit eintretendem Winter wieder nach Rom und kehrte im Frühjahre abermals nach Germania zurück, wo er sich in das an den Quellen der Luppe (ad caput Lupiae fluminis) zurückgelassene Winterquartier begab. Die Operationen wurden von Neuem begonnen und Vellejus weiß wiederum von großen Kriegsthaten zu berichten, welche Tiberius ausgeführt habe[50]). Wir werden uns hierbei an die Bemerkung des Dion Cassius halten müssen, daß große Ergebnisse nicht gewonnen worden seien.

§. 13. Während die römischen Legionen so das westliche und nördliche Teutschland durchzogen, hatte sich im Süden und Südosten ein mächtiges Reich gebildet, das der Marcomannen unter Marbod, welches durch dessen Klugheit ungeschwächt aufgeblüht war. Marbod war ein geistig und körperlich wohl ausgestatteter Mann und nicht ohne Bildung. Er war als Jüngling nach Rom gekommen, hatte die römische Kriegskunst kennen gelernt und es war ihm die Gunst des Augustus zu Theil geworden[51]). Dann war er zurückgekehrt zu den Marcomannen, denen er angehörte, hatte hier fürstliche Würde erlangt und viele andere Völker mit den Marcomannen vereinigt, unter diesen auch die Semnonen. Er wollte seine Macht möglichst steigern und befestigen, bevor er einem endlich doch unvermeidlichen Zusammenstoße mit den Römern aussetzte. Tiberius dagegen wünschte das Zusammentreffen möglichst zu beschleunigen, weil er das rasche Wachsen des marcomannischen Reiches für bedenklich hielt. Marbod soll damals ein stehendes Heer von 70,000 zu Fuß und 4000 Mann zu Roß gehabt haben, welches nach Art der römischen Legionen organisirt und ausgebildet worden sei. Tiberius entwarf den Plan seines Feldzuges. Sentius Saturninus sollte vom Lande der Chatten aus drei Legionen nach Boheim führen. Das in Illyrien stehende Heer sollte sich bei Carnutum versammeln und Tiberius begab sich selbst zu diesem, in der Absicht, diese Legionen mit denen des Sentius Saturninus zu vereinigen. Allein während solcher Vorbereitungen erhob sich Pannonien und Dalmatien, um das römische Joch abzuschütteln. Die Führer dieser Völker waren in der irrigen Meinung, der Kampf der Römer mit Marbod habe bereits begonnen und sie würden leichtes Spiel haben. Der bedächtige Tiberius aber hatte noch gezögert und konnte sich jetzt mit seiner ganzen Macht gegen Pannonien wenden. Dem Marbod bot er einen vortheilhaften Frieden an, welchen dieser nicht verschmähte, um sein neu entstandenes Reich erst noch mehr stärken und befestigen zu können. Pannonien und Dalmatien erlagen nach dreijährigem hartnäckigem Kampfe abermals den römischen Legionen[52]). Dies geschah im neunten Jahre n. Chr. Geb.

§. 14. Während dieser Vorgänge in Pannonien hatten germanische Stämme im Innern des Landes ein schweres Unglück über die Römer gebracht und dadurch einen festen Grund zu ihrer Freiheit gelegt. Nach Abzug des Sentius Saturninus hatte Quintilius Varus den Oberbefehl über die zurückgebliebenen römischen Legionen erhalten. Er hatte sich mit drei rüstigen Legionen vom Rheine aus in das Innere Teutschlands begeben und mit großem Selbstvertrauen am linken Ufer der Weser im Lande der Cherusker ein Lager bezogen. Ihm soll von Rom aus der Auftrag geworden sein, endlich in dem jetzt ruhigen Germanien die römische Provinzialverwaltung einzuführen, was bisher noch nicht versucht worden war. Varus, ein Kriegsmann ohne Kenntniß des teutschen Volksgeistes, saß nun in seinem Lager und sprach Recht, gleich dem Praetor urbanus zu Rom. Es wurden Streitigkeiten geschlichtet, Strafen vollzogen, Tribute und Abgaben eingefodert, wie in jeder andern

47) *Vellej. Paterc.* II. c. 104. 105. 48) Libr. LV, 28: „*καὶ μέχρι γε τοῦ ποταμοῦ, πρότερον μὲν τοῦ Οὐϊσούργου, μετὰ δὲ τοῦτο καὶ τοῦ Ἀλβίου προεχώρησεν, οὐ μέντοι καὶ ἀξιομνημονευτον τι τότε γε ἐπράχθη, καίτοι καὶ αὐτοκράτορος μὴ ὅτι τοῦ Αὐγούστου, ἀλλὰ τοῦ Τιβερίου ἐπ' αὐτοῖς κληθέντος καί τιμὰς ἐπινικίους Γαΐου Σεντίου τοῦ τῆς Γερμανίας ἄρχοντος λάβοντος.*“ *Vellejus* II, 105. 49) *Vellejus* II, 105. 50) *Vellejus* II, 106: „Pro dii boni, quanti voluminis opera insequenti aestate sub duce Tiberio Caesare gessimus. Perlustrata armis tota Germania victae gentes paene nominibus incognitae. Receptae Cauchorum nationes. Omnis eorum juventus, infinita numero, immensa corporibus, situ locorum tutissima, traditis armis, una cum ducibus suis, septa fulgenti armatoque militum nostrorum agmine, ante imperatoris procubuit tribunal.“ Dies mögen einige Gefangene gewesen sein, aber nicht die ganze junge Mannschaft der Cauchen, die noch lange nach der Zeit des Tiberius ungebeugt dastand.

51) *Strab.* VII, 1, 290. ed. *Casaub.* gibt über alles dieses ausführlichen Bericht und bemerkt: „*καὶ κατεκτήσατο πρὸς οἷς εἶπον Λουΐους τε μέγα ἔθνος καὶ Ζούμους καὶ Βούτονας καὶ Μουγίλωνας καὶ Σιβινοὺς καὶ τὸ τῶν Σουήβων αὐτῶν μέγα ἔθνος, Σέμνονας.*“ 52) Ich habe hierüber bereits im Artikel Pannonien 3. Sect. 10. Th. S. 407 fg. gehandelt.

römischen Provinz. Hatte dies schon die Dalmater und Pannonier empört [53]), so mußten wol die Germanen noch mehr erbittert werden [54]). Namentlich empfand ein junger, von kühnen Hoffnungen und Entschlüssen erfüllter Mann, Armin (Ermin), ein Cherusker, von den Römern Arminius genannt, diese Schmach mit tiefem Grolle und er sann auf Mittel und Wege, sein Volk zu befreien. Er war der Sohn Segimer's, eines cheruskischen Fürsten, hatte im römischen Heere gedient und die römische Kriegskunst kennen gelernt. Da die Cherusker Hilfstruppen zu den Legionen des Varus hatten stellen müssen, so war Arminius einer der Anführer dieser Truppen geworden. Er war sogar mit der römischen Bürger- und Ritterwürde geschmückt und im Lager des Varus sehr beliebt. Ja dieser Feldherr schätzte ihn selbst hoch und zog ihn den übrigen germanischen Anführern vor. Allein ihm standen Freiheit, Ehre und Würde eines teutschen Fürsten höher als römische Gunst und er kannte die Kraft seines Volkes. Sein unerbittlicher Feind war sein eigener Schwiegervater Segestes, ein anderer Fürst der Cherusker, dessen bereits einem anderen Bewerber zugesagte Tochter mit ihrer Bewilligung von Armin entführt worden, wie Tacitus berichtet [55]). Dieser bemühte sich nun, den Arminius bei Varus verdächtig zu machen und enthüllte dessen ihm nicht unbekannt gebliebenen Pläne. Allein Varus entzog dem Armin sein Vertrauen nicht, ließ ihn in seiner Würde und Stellung und hielt die Angaben des Segestes für Aeußerungen persönlicher Feindschaft. Nun traf es sich um diese Zeit, daß sich im Norden (oder nordwestlich, nordöstlich) des römischen Lagers ein Volk erhoben und einen Aufstand gegen die Römer veranlaßt hatte, vielleicht zufolge einer Verabredung mit mächtigeren Stämmen [56]). Der Name dieses Volkes wird nicht genannt. Nachdem Varus davon benachrichtigt worden war, beschloß er mit seiner ganzen Macht schleunigst den Aufstand zu dämpfen und rief die Führer der teutschen Hilfsscharen zu einem Gastmahle zusammen, um ihnen die nöthigen Instructionen zu ertheilen. Entweder glaubte er an ihre Treue oder wollte wenigstens den Schein annehmen, daran zu glauben. Er brach mit seinem Heere in der ersten Hälfte des Septembers des 9. Jahres n. Chr. auf, während die teutschen Heerführer mit ihren Hilfstruppen folgten. Auf dem Zuge scheinen sich die teutschen Hilfstruppen Anfangs blos der Subordination entzogen zu haben, ohne einen Angriff zu wagen. Dieses oder eine andere Veranlassung verursachte gegenseitige Händel, welche Varus gütlich beizulegen suchte. Als aber die Legionen bereits in die Wälder und Sümpfe gerathen waren, durch welche der Weg führte, und nun die römischen Krieger nach herkömmlicher Weise beschäftigt waren, Bäume zu fällen, den Weg zu bahnen, die Sümpfe zu überbrücken, da zeigten sich bald die den Römern verderblichen Absichten der germanischen Hilfsvölker. Varus ließ nun zwar bei so plötzlich drängender Gefahr Halt machen und so gut es möglich war, nach römischer Kriegsordnung ein Lager aufschlagen, um hier die Legionen zu ordnen und zusammenzuhalten. Allein ein längerer Aufenthalt war hier nun doch nicht möglich. Am folgenden Tage brach Varus abermals auf und schlug einen anderen Weg ein, wahrscheinlich links ab, um den festen Platz Aliso und von da den Rhein zu erreichen. Er gelangte noch einmal auf ein freieres Terrain, wo sein Heer tapfern Widerstand leistete. Allein von hier aus gerieth es in die Schluchten und Engpässe des teutoburger Waldes, welcher durch Regen und Sturmwind noch schauerlicher wurde. Noch ein Mal wurde der Versuch gemacht, für die Nacht ein Lager zu befestigen. Allein es konnte nicht vollendet werden. Am folgenden Tage begann der Todeskampf. Varus bereits verwundet und an der Rettung seiner Legionen verzweifelnd, stieß sich selber das Schwert in die Brust und seinem Beispiele folgten mehre der unter ihm stehenden Führer. Das ganze Heer ging zu Grunde bis auf wenige, welche im Getümmel irgend einen Ausweg fanden und Zeit gewannen, zu entrinnen und welche sechs Jahre später im Heere des Germanicus die einzelnen Stellen im bezeichneten Walde angeben konnten, an welchen Varus und seine Legati gefallen, an welchen die Legionsadler von den Feinden erbeutet, wo Arminius ein Tribunal aufgerichtet und eine Rede gehalten u. s. w. [57]).

53) *Dion Cass.* LV. c. 29: „ταῖς γὰρ εἰςφοραῖς τῶν χρημάτων οἱ Δαλμάται βαρυνόμενοι κ. τ. λ.“ 54) *Dion Cass.* LV, 18. Florus schiebt die ganze Schuld auf den Varus, als einen bornirten römischen Degenknopf (IV. c. 12. §. 30—32: „Vari Quinctilii libidinem ac superbiam haud secus quam saevitiam odisse coepere. Ausus ille agere conventum: et incaute jus exercuerat, quasi violentiam barbarorum lictoris virgis et praeconis voce posset inhibere.“). Auch Dion Cassius (LVI. c. 18 seq.) stimmt hiermit vollkommen überein. Varus hatte früher in Syrien gestanden und war jedenfalls mit der Natur, dem Charakter und der Tapferkeit der germanischen Stämme zu wenig bekannt. 55) Annal. I. 55. 56. 56) *Dion Cass.* LVI. c. 19. Wahrscheinlich war der Aufstand deshalb veranlaßt worden, daß Varus, um denselben zu beschwichtigen, seinen Weg durch Wald und Sümpfe einschlagen sollte. Dagegen ist H. Luden 1. Bd. Anm. S. 661 fg., welcher mit patriotischem Eifer die Teutschen gegen solche Anschuldigungen zu reinigen sich bemüht. Aus Allem, was die Alten hierüber berichten, und aus der Zusammenfassung aller Umstände ergibt sich, daß der Ueberfall nach einer Verabredung stattfand und eine wirkliche Conjuratio stattgefunden hatte. Die teutschen Fürsten und Heerführer hatten Gelegenheit genug gehabt, mit der römischen Kriegskunst auch die Kriegslist zu lernen und diese zur rechten Zeit anzuwenden. Wie die Parther das römische Heer in ihre Sandwüsten lockten, um es hier zu vernichten, so wurde Varus mit seinen Legionen offenbar absichtlich in solche Regionen geführt, wo sein Untergang leicht zu berechnen war. Und der Himmel gab dazu seinen Segen durch anhaltenden Regen. Die teutschen Heerführer waren hier die schlauen und Varus der bethörte. Aus zufälligen Verlegenheiten würden sich die drei trefflichen Legionen, wenn auch nicht ohne Verlust, herausgeholfen haben; aber hier war Alles auf ihren Untergang berechnet, und die Berechnung war richtig. Vergl. G. W. v. Düring, Wo schlug Hermann den Varus C. 6. S. 141—149. Ed. Schmid hat in einer Abhandlung die drei Tage der Hermannsschlacht auf den 9., 10. und 11. Sept. des bezeichneten Jahres angesetzt.

57) *Tacit.* Annal. I, 60. 61. In Bonn befindet sich eine antike Marmorstatue eines in diesem Kampfe gefallenen, mit allen Ehrenzeichen ausgestatteten Legaten oder Tribun, ein bald nach dem Ereignisse hergestelltes Ehrendenkmal mit zwei kleineren Nebenfiguren.

Arminius hatte mit seinen Cheruskern bei diesem Unternehmen die Hauptrolle gespielt und das Ganze geleitet [58]). Ueber die Stelle, wo das römische Heer zu Grunde gegangen, hat man seit Jahren gestritten und Untersuchungen angestellt, und viele Schriften sind hierüber zu Tage gekommen [59]). Es ist hier nicht der Ort, uns naher auf diese Frage einzulassen. Jedenfalls sind die Stellen des ersten und zweiten Angriffs der Teutschen, auf welchen letzteren erst die Hauptniederlage erfolgte, zwischen der Weser und Lippe in der Nähe von Detmold zu suchen. Der Erfolg dieser Vernichtung des römischen Heeres war in sofern groß und wichtig, als der Unterwerfungsplan des Augustus für alle Zeiten aufgegeben wurde und alle folgenden Feldzüge der Römer gegen Teutschland theils Ehrenrettung, theils Einschüchterung bezweckten, keine Unterwerfung. Allein man darf nicht glauben, daß die Römer den teutschen Stämmen die Entgeltung erspart haben. Die armen Völker am Rheine und an der Donau sind oft genug durch grauenhafte Ueberfälle der Römer bis in den Anfang des 5. Jahrh. hin schrecklich heimgesucht und oft genug erbarmungslos alles Lebende, Kinder und Greise und Frauen ermordet worden, wie wir weiterhin sehen werden. Schon Germanicus übte schreckliche Rache an den in festlicher Freude lebenden Marsen durch seinen plötzlichen Ueberfall, von welchem diese nicht die geringste Kunde erhalten hatten.

§. 15. Die Germanen, welche nun nach diesen Ereignissen ein abermaliges Eindringen und Festsetzen römischer Legionen verhindern, wenigstens erschweren wollten, zerstorten hierauf die von den Römern angelegten festen Plätze und Castelle, was ihnen auch gelang, da Widerstand nicht vorhanden war. Nur der feste Waffenplatz Aliso hielt sich lange, bis sich endlich der tapfere L. Caditius (Cadicius), der Präfect desselben, in dunkler Nacht herauswagte und, wenn auch mit großem Verluste, doch glücklich durchschlug [60]). Asprenas, der Befehlshaber des aus zwei Legionen bestehenden Reservecorps, welcher wahrscheinlich an der Lippe stand, erfuhr das Schicksal des Varus erst dann, als es zu spät war, ihm beizustehen. Die traurige Botschaft erhielt er von den wenigen entronnenen Reitern und ihrem Anführer. Er nahm also einige Tage hindurch die noch zu ihm stoßenden fluchtigen Krieger des vernichteten Heeres, sowie die aus Aliso entronnene Mannschaft auf und zog sich dann abwärts des Rheines zurück [61]). Was man in Rom befürchtet hatte, die siegestrunkenen germanischen Stämme möchten über den Rhein gehen, sich mit den Galliern vereinigen und auch hier die römische Herrschaft vernichten, geschah nicht. Die Germanen begnügten sich, ihr eigenes Land von den letzten Spuren der römischen Gewalt zu reinigen, ohne Eroberungen zu machen. Tiberius war bereits von Rom aus am Rheine angekommen, von Germanicus, dem Sohne des Drusus, begleitet, hatte neue Legionen mitgebracht und mit denen des Asprenas vereinigt. So stand er mit einem neuen Heere am Rheine, fuhrte bei demselben eine strengere Disciplin ein und ging im folgenden Jahre über den Fluß, um den teutschen Völkern einen Beweis von Roms unverwüstlicher Macht zu geben. Allein er ging diesmal nicht auf Eroberungen aus, auch nicht, um Verlorenes wieder zu gewinnen oder die alten festen Plätze wieder einzunehmen und herzustellen. Es war nur ein kurzer Streifzug, welcher sich nicht weit vom Rheine ab erstreckte (*οὐ πάνυ πόῤῥω τοῦ Ῥήνου προῆλθον*). Die Legionen feierten hier den Geburtstag des Augustus, veranstalteten circensische Spiele und zogen sich dann wieder zurück [62]). Als Augustus gestorben und Tiberius ihm gefolgt war, behauptete Germanicus den Oberbefehl über die acht Legionen am Rheine, welcher ihm noch von Augustus übertragen worden war, und welchen ihm Tiberius bald genug zu entziehen strebte [63]).

§. 16. Die teutschen Völker verhielten sich ruhig, wenn sie auch im Stillen auf Kriegsbereitschaft bedacht sein mochten, um nöthigenfalls einem starken Angriffe von Seiten der Römer gewachsen zu sein. Allein die Feindschaft zwischen Armin und Segestes hatte seit jener Niederlage neuen Spielraum gewonnen und war heftiger geworden. Nachdem nun Germanicus einen durch den Thronwechsel herbeigeführten Aufruhr der vier Legionen in der Provinz Germania inferior gedämpft, ging er mit einem aus 12,000 Legionstruppen, aus 26 Cohorten Hilfstruppen und 8 Escadronen Reiterei bestehenden Heere über den Rhein [64]). Man darf übrigens nicht glauben, daß jetzt ganz Teutschland den Römern feindlich gegenüber stand. Die Chauken wenigstens und die Friesen

---

58) *Florus*, Epit. IV, 12. §. 36: „**Nihil illa caede per paludes perque silvas cruentius, nihil insultatione barbarorum intolerantius, praecipue tamen in causarum patronos.**" §. 37: „aliis oculos, aliis manus amputabant: unius os sutum, rescisa prius lingua, quam in manu tenens barbarus „tandem, inquit, vipera, sibilare desisti etc." Vellejus (II. c. 117 seq.) gibt eine ausführlichere Beschreibung. Ueber die Legionen des Varus bemerkt er c. 119. §. 2: „**Exercitus omnium fortissimus, disciplina, manu, experientia bellorum inter Romanos milites princeps, marcore ducis, perfidia hostis, iniquitate fortunae circumventus.**" *Florus* l. c. §. 21: „Germaniam quoque utinam vincere tanti non putasset! Magis turpiter amissa est quam gloriose acquisita," wobei er sich auf diese Niederlage bezieht. 59) Vergl. W. Tappe, Die wahre Gegend und Linie der dreitägigen Hermannsschlacht, mit einer Karte. 1820. Chr. Gottl. Clostermeier, Wo Hermann den Varus schlug? (Lemgo 1822.) S. 89 fg. H. W. v. Düring, Wo schlug Hermann den Varus? (Quedlinb. 1825.) S. 135 fg., welcher insbesondere die Ansichten Clostermeier's widerlegt hat. Früher noch als alle diese hatte Hammerstein diesen Gegenstand behandelt (Alte Sagen zu Fallrum am Teutoburger Walde. [Hanover 1815.]). Neuerdings hat M. F. Eßellen diesen Gegenstand von Neuem beleuchtet (Ueber den Ort der Niederlage der Römer unter Varus [Hamm 1853.]) und auch bereits seinen Gegner gefunden; s. dessen Nachtrag als Antwort auf die Entgegnung.

60) *Vellejus Patercul.* II. c. 120. §. 4. Vergl. *Frontin.* Strategem. Libr. I. c. 5. IV, 8, wo er sich wahrscheinlich theils auf die Schlacht, theils auf diesen Ausfall bezieht. 61) *Vellejus Patercul.* II, 120. Vergl. v. Düring a. a. O. C. 7. S. 141—149. 62) *Dion Cass.* LVI. c. 25. 63) *Tacit.* Annal. I. c. 3: „**At hercule Germanicum, Druso ortum, octo apud Rhenum legionibus imposuit, ascirique per adoptionem a Tiberio jussit (Augustus).**" 64) *Tacit.* Annal. I. c. 49.

waren noch Freunde der Römer und hatten an jenem Kampfe nicht Theil genommen. Auch stand bei den Chauken noch eine römische Besatzung, wenn wir dem Tacitus glauben dürfen[65]). Aus der Rede des Germanicus bei Tacitus dürfen wir folgern, daß sich die kriegerischen Belgä bereit erklärt hatten, an den Germanen Rache für jene Niederlage zu nehmen[66]). Germanicus ging wahrscheinlich bei Vetera, wo sich zu seiner Zeit eine Brücke befand[67]), über den Rhein. Der cäsische Wald (silva Caesia) wurde rasch durchbrochen, ebenso die von Tiberius angelegten Walle[68]). Auf dem Walle selbst wurde ein festes Lager angelegt und von allen Seiten durch Verschanzungen gesichert. Hier erfuhr er durch Kundschafter, daß die Teutschen (es werden die Marser genannt) ein Fest begingen und daß sie die bevorstehende Nacht mit Festlichkeiten hinbringen würden. Er brach auf, nahm seinen Marsch durch dunkle Wälder (saltus obscuros permeat), schlug einen schwierigen und ungewohnlichen Weg ein, um die Feinde sicherer zu überraschen, sandte den Cäcina mit den leichten Cohorten voraus, um den Wald gangbar zu machen, und überfiel so die Wehrlosen, die Unglucklichen, welche einen Ueberfall nicht im Geringsten vermutheten, bei ihren festlichen Freuden, theils schon auf ihrem Lager im Schlafe begriffen. Die Legionen waren in vier Colonnen getheilt worden, welche nun mit wuthender Mordlust Alles niedermäheten, was sie fanden, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes. In einem Umkreise von 50 Mill. pass. wurde Alles verwüstet, verbrannt und dem Boden gleichgemacht. Auch der berühmte Tempel der Tanfana wurde zerstört. Es war hier keine Schlacht, kein Widerstand, nur ein wildes Morden der Wehrlosen ohne alle Schonung. Solch eine verworfene, schandbubische Kriegslist übte selbst ein sonst edler Feldherr wie Germanicus. So galt dem Römer Wohl und Wehe fremder Völker auch gar Nichts, und es ist zu bewundern, daß nicht nach diesem Ereignisse sämmtliche teutsche Stämme und Völker sich feierlich dahin vereinigt haben, nicht eher zu ruhen, als bis Rom und seine Legionen von der Erde vertilgt seien. Als nun die Kunde von diesem Unglücke in den Umgegenden erschollen war, erhoben sich schnell die Bructerer, die Tubanten und Usipeten, um das römische Heer auf dem Rückzuge zu überfallen und Rache zu nehmen. Allein Germanicus hatte Nachricht von ihren Absichten erhalten und ging nun mit aller Vorsicht zu Werke. Das Heer schritt schlagfertig vorwärts dem Rheine zu. Die Fronte und die Flanken des Heeres wurden von den Teutschen nur mäßig angegriffen (wahrscheinlich war die in großer Eile aufgebrachte Mannschaft dazu nicht hinreichend), mit aller Macht aber stürzten sie sich auf den Nachtrab, welcher auseinandergesprengt wurde. Da eilte Germanicus zur 20. Legion und foderte sie auf, jetzt ihren während des Aufruhrs begangenen Frevel wieder gut zu machen. Diese stürzte nun mit wüthendem Angriffe auf den Feind und warf ihn zurück, während der vordere Theil des Heeres aus der Waldung gelangte und Zeit gewann, schnell ein Lager aufzuschlagen. So ging dann der weitere Marsch ungestört vorwärts und Germanicus brachte sein Heer ins Winterquartier[69]). Im folgenden Frühjahre drang er plötzlich in das Gebiet der Chatten ein. Vier Legionen, 5000 Mann Hilfstruppen und außerdem mehre Scharen Germanen aus der Provinz Germania I et II übergab er dem Cäcina, ebenso viele Legionen und 10,000 Mann Hilfstruppen führte er selber. Nachdem er auf dem Taunus ebendaselbst, wo sein Vater Drusus einst einen festen Platz angelegt, ein Castell aufgeführt hatte (posito castello super vestigia paterni praesidii), marschirte er in das Land der Chatten. Auch diese überraschte er unvorbereitet, und es wurde Alles, was in die Hände kam, niedergemacht oder gefangen genommen. Die junge wehrhafte Mannschaft hatte indessen den Fluß Adrana durchschwommen und hielt die Römer vom Uebergange ab. Allein sie wurde durch Geschosse aus Wurfmaschinen und durch Pfeile vertrieben. Friedensanträge wurden umsonst versucht, Einige ergaben sich, Andere zerstreuten sich in die Wälder. Die Cherusker wollten den Chatten zu Hilfe eilen, wurden aber durch Cäcina beschäftigt und aufgehalten, und die Marsen, welche den Chatten ebenfalls beistehen wollten, wurden durch denselben Feldherrn in einem Treffen besiegt. Nachdem Germanicus Mattium, den Hauptort der Chatten, zerstört, kehrte er zum Rheine zurück. So Tacitus[70]).

§. 17. Bald darauf kamen Gesandte von dem Segestes an den Germanicus, um Beistand gegen die Macht der Partei des Arminius, welche ihn umlagert hielt, heranzuziehen. Bei dieser Gesandtschaft befand sich auch Segimund, der Sohn des Segestes, welcher vor dem Aufstande gegen Varus Priester des Augustus (bei der ara Ubiorum) gewesen, aber auf die Nachricht von dem Angriffe gegen Varus herbeigekommen war und am Kampfe Theil genommen hatte. Germanicus nahm ihn freundlich auf, sandte ihn aber unter Bedeckung über den Rhein und führte nun sein Heer in das Land der Cherusker. Segestes wurde mit seinen Clienten und Verwandten befreit. Unter anderen edlen Frauen, welche auf diese Weise in die Gewalt der Römer fielen, befand sich auch die Thusnelda, Gattin des Arminius, Tochter des Segestes, welche gesegneten Leibes und der Entbindung nahe war. Germanicus führte mit diesen das

65) Annal. I. c. 38: „at in *Chaucis* coeptavere seditionem praesidium agitantes vexillarii discordium legionum et praesenti duorum militum supplicio paulum repressi sunt etc.," zur Zeit, als die vier Legionen in Germania inferior revoltirten. 66) *Tacit.* Annal. I, 43: „Neque enim dii sinant, ut Belgarum, quamquam offerentium, decus istud et claritudo sit, subvenisse Romano populo, compressisse Germaniae populos." 67) Vergl. B. Sökeland, Ueber die Straßen der Römer und Franken zwischen der Ems und Lippe S. 16. 68) *Tacit.* Annal. I. c. 50 drückt sich hier etwas dunkel aus: „At Romanus aggere propero silvam Caesiam limitemque a Tiberio coeptam scindit; castra in limite ponit."

69) *Tacit.* Annal. I. c. 49—51. 70) *Tacit.* Annal. I. c. 55. Er berichtet hierüber in kurzen Sätzen. Wären uns Berichte der Teutschen über diese Ereignisse überliefert worden, so würden uns diese wol ein ganz anderes Gemälde vorführen.

Heer zurück und gewährte dem Segestes einen Wohnsitz in der Provinz Germania jenseits des Rheines und versprach seinen Angehörigen Sicherheit[71]), Thusnelda wurde bald darauf von einem Knaben entbunden, welcher zu Ravenna seine Erziehung erhielt. Arminius gerieth natürlich über die Entführung seiner Gattin in Wuth, setzte Alles in Bewegung, durcheilte die Gauen der Cherusker und brachte nicht nur diese, sondern auch die benachbarten Völker zum Aufstande. Diesmal wurde die Macht Armin's durch die Theilnahme seines Oheims Inguiomer's verstärkt, welcher in dem südöstlichsten Theile des Cheruskerlandes, gegen den thüringer Wald hin oder in diesem selbst seine Herrschaft gehabt zu haben scheint, oder er gehörte eigentlich nicht zu den Cheruskern, sondern war Fürst eines anderen, etwa hermundurischen Stammes, worüber weiter unten (§. 20. Anmerk.). Am Kampfe gegen Varus hatte er nicht Theil genommen, war aber den Römern als nicht zu verachtender Fürst wohl bekannt (**veteri apud Romanos auctoritate**). Germanicus befürchtete daher einen schweren Kampf und ging darauf aus, die Macht des Feindes zu zersplittern. Den Cäcina sandte er mit 40 Cohorten durch das Gebiet der Bructerer bis an den Fluß Amisia. Pedo marschirte mit seiner Reiterei durch das Land der Friesen. Germanicus selbst schiffte sich mit vier Legionen ein und segelte durch die Seen, welche bereits von seinem Vater Drusus befahren worden waren. An der Ems sollten diese Abtheilungen zusammenstoßen, was glücklich von Statten ging. Die Chauken schlossen sich als Hilfstruppen an dieses Heer an. Die Bructerer dagegen verheerten ihr eigenes Gebiet, um dem Feinde Nichts übrig zu lassen, wurden aber von L. Stertinius mit leichter Mannschaft zurückgedrängt, wobei auch der im teutoburger Walde verloren gegangene Adler der 21. Legion wiedergewonnen wurde. Das gesammte vereinte Heer rückte nun vorwärts bis in das entlegenste Gebiet der Bructerer, verwüstete Alles, was zwischen der Ems und Luppe lag und gelangte in die Gegend des teutoburger Waldes, in welchem die Ueberreste der erschlagenen Legionen noch unbegraben lagen. Den Germanicus ergriff das Verlangen, jenen Kriegern und ihrem Heerführer die letzte Ehre zu erweisen. Cäcina wurde vorausgeschickt, um die Waldung zu recognosciren, die Sümpfe und unsicheren Stellen durch Brücken und Dämme gangbar zu machen, worauf das Heer voll Wehmuth und Groll den traurigen Ort betrat und die Gebeine der Erde anvertraute. Germanicus legte die erste Rasenscholle zur Errichtung eines großen gemeinsamen Grabhügels[72]), welcher freilich später von den Germanen wieder zerstört und von den Römern nie wieder hergestellt worden ist.

§. 18. Arminius hatte indessen seine Streitmassen zusammengezogen. Als Germanicus ihm entgegenrückte, zog er sich zunächst in unwegsame Gegenden und Wälder zurück und legte dem Feinde zugleich einen Hinterhalt. Als Germanicus kampfsdurstig näher rückte, brach er rasch hervor und gab zugleich den verborgenen Truppen ein Zeichen zum Angriffe, wodurch die Reiterei und die Hilfscohorten des römischen Heeres geworfen wurden und in Verwirrung geriethen. Nun wären dieselben sicher in einen Sumpf hineingedrängt worden, wäre nicht noch zur rechten Zeit Germanicus mit den die zweite Schlachtordnung bildenden Legionen hervorgebrochen, welche jedoch mit aller wüthenden Anstrengung dem Feinde nur das Gleichgewicht zu halten vermochten. Der Sieg blieb unentschieden (selbst nach römischem Kriegsberichte bei Tacitus) und Germanicus führte nun sein Heer an den Rhein zurück[73]). Also war diese Heerfahrt nicht auf Unterwerfung, sondern nur auf Ehrenrettung der römischen Waffenmacht berechnet[74]). Auch liegt in dem Erfolge ein hinreichender Beweis, daß Arminius bereits einem starken römischen Heere gewachsen war. Der Kriegskunst Meister, verstand er sich auch auf Kriegslist und wußte den Römern trotz ihrer Tapferkeit beizukommen. Jedenfalls fochten unter ihm die Cherusker mit Muth und Vertrauen. Den Cäcina mit seinen vier Legionen hätte er beinahe auf dieselbe Weise wie den Varus vernichtet. Cäcina war gemahnt worden, auf seinem Rückzuge schleunigst die langen Brücken (**pontes longos**) zu passiren, welche in schmalen, über weite Sümpfe angelegten Dämmen mit hölzernen Ueberlagen bestanden und einst von L. Domitius Ahenobarbus aufgeführt worden waren. Ringsherum war sumpfiger, schlüpfriger, zäher Boden und Morast, oder von Bächen durchschnittenes Land und waldige Anhöhen. Diese Localitäten hatte Arminius bereits mit seinen Scharen besetzt, indem er auf kürzeren Wegen und durch beeilten Marsch dem mit Gepäcke beladenen Heere des Cäcina vorausgekommen war. Während nun Cäcina überlegte, auf welche Weise er jene verfallenen Brücken wiederherstellen und zugleich dem andringenden Feinde Widerstand leisten wollte, hielt er für das Zweckmäßigste, zunächst ein Lager aufzuschlagen, dann mit der einen Hälfte die Arbeit auszuführen, mit der anderen dem Feinde zu begegnen. Allein die Teutschen drangen mit Sturm heran, suchten die Stationen zu durchbrechen und in die Befestigungen zu gelangen. Hier war nun Alles den Römern entgegen: schilfreicher, schlüpfriger Boden, welcher keinen festen Stand gewährte; der Körper mit Panzer und Gepäck belastet. Die Wurfgeschosse (**pila**) konnten

71) *Tacit.* **Annal. I. c. 55 seq.** Strabon (VII, 1, 291 u. 292. *Cas.*) führt die sämmtlichen, in Teutschland auf diese Weise in Beschlag genommenen höheren Personen auf, welche Germanicus zu Rom im Triumphe vorführte, ohne zu erwähnen, daß sie sich dem Feldherrn freiwillig überliefert hatten. Nur von dem Segestes bemerkt er: „*καὶ λαβὼν καιρὸν ηὐτομόλησε, καὶ τῷ θριάμβῳ παρῆν τῶν φιλτάτων, ἐν τιμῇ ἀγόμενος.*“ Dann 292: „*καὶ ἄλλα δὲ σώματα ἐπομπεύθη ἐκ τῶν πεπορθημένων ἐθνῶν, Καθύλκων καὶ Ἀμψάνων, Βρουκτέρων, Νουσίπων* (Usipeten, Usipier). *Χηρούσκων, Χάττων, Χαττουαρίων, Λανδῶν, Σουβαττίων,*“ worunter mehre gänzlich unbekannte, wol nur verdorbene Namen.

72) *Tacit.* Annal. c. 55—62. 73) *Tacit.* Annal. I, 63. Strabon schrieb sein geographisches Werk, als Arminius noch lebte und den Krieg leitete; VII, 1. 291 seq. *Cas.*: „*καὶ νῦν ἔτι συνέχοντος τὸν πόλεμον (Ἀρμινίου τοῦ πολεμαρχήσαντος).*“ 74) Dieser Feldzug wurde im J. 16 n. Chr. ausgeführt. Vergl. v. Spruner und Hänle, Tabelle II.

nicht mit der dazu nöthigen Gewalt abgeworfen werden. Die Cherusker dagegen, des Kampfes in sumpfigen Stellen gewohnt, hatten schlanke Glieder, ungeheure Lanzen, um auch aus weiter Entfernung tiefe Wunden zu bewirken. Die Nacht machte endlich dem ungleichen Kampfe ein Ende, als die Legionen schon zu wanken begannen. Die Germanen in freudiger Hoffnung auf den Sieg ruhten auch während der folgenden Nacht nicht, sondern leiteten ringsherum alles Gewässer, was sich auf den Anhöhen fand, in die Niederung, wo Cäcina lagerte. Es folgte ein schrecklicher Tag: das Heer hatte zu kämpfen mit den Germanen und mit dem Terrain, bis es gegen Abend trocknen und freien Boden erreichte. Hier wurde für die Nacht ein Lager befestigt. Arminius, der die Natur des römischen Lagers kannte, aus welchem compacte Massen mit wuthendem Angriffe auf zerstreute Massen wie Lowen auf Hirsche zu stürzen pflegten, wollte die Römer am folgenden Tage aus ihrem Lager ruhig abziehen lassen und sie erst dann angreifen, wenn sie sich wieder im Walde und auf sumpfigem Boden befänden. Inguiomerus dagegen hielt es fur besser, das Lager zu erstürmen. Die Ansicht des Letzteren siegte und man glaubte sich des Lagers leicht zu bemächtigen. Allein hier konnten die Legionen wieder ihre alte vielbewährte Taktik zeigen. Ein geordneter mit verzweifelter Wuth ausgefuhrter Ausfall trieb die Teutschen unwiderstehlich auseinander und sie wurden mit Verluste in die Flucht geschlagen. Arminius entkam glücklich, allein Inguiomerus erhielt eine schwere Wunde [75]. So gelangte endlich das Heer des Cäcina nicht ohne bedeutenden Verlust an den Rhein, wo sich bereits die Kunde verbreitet hatte, Cäcina sei mit seinen Legionen auf dieselbe Weise wie Varus vernichtet worden. Der zweite Theil des Gesammtheeres unter dem Befehle des Germanicus hatte ebenfalls viel Ungemach zu bestehen, wenn auch nicht durch die Feinde, so doch durch die Gewalt der Elemente. Um seine Schiffe zu erleichtern, hatte Germanicus zwei seiner Legionen dem L. Vitellius übergeben, um sie am Gestade des Meeres hin nach dem Rheine zuruckzuführen. Allein da grade Aequinoctialstürme das Meer schwellten und das nächstliegende Land überschwemmten, so mußten diese Truppen tief im Wasser waden, sodaß es ihnen bald bis an die Brust, bald bis an den Mund reichte, auch festes Land und Meer nicht mehr unterschieden werden konnte. Viele kamen in den Wellen um; auch Vieh und Gepäck ging zu Grunde. Endlich erreichte man trocknes Land, wo man aber in der jämmerlichsten Lage, ohne Gepäck, ohne Feuer, viele ohne Kleider übernachtete. Endlich gelangte man wieder zur Flotte des Germanicus und auf dieser zum Rheine [76]. Was das Heer der Teutschen hierauf unternommen, wird nicht berichtet. Einige der verwegensten Heerhaufen mögen bis in die Nähe des Rheines vorgedrungen sein, obgleich die teutschen Fuhrer nicht die Absicht hatten, Eroberungen zu machen. Des Arminius Ruhm und Anerkennung stieg immer höher, zumal da sein Rath, das römische Lager nicht zu erstürmen, durch den unglücklichen Ausgang dieser letzten glücklich begonnenen Unternehmung gegen Cacina sich bewährt hatte.

§. 19. Da nun Germanicus von seinen ihm ergebenen und tapferen Legionen hinweg nach dem Oriente versetzt werden sollte, so beschloß er in aller Eile noch einen Feldzug gegen die Teutschen zur Ausführung zu bringen, und zwar mit einer Flotte, zu welchem Behufe er tausend Fahrzeuge theils aufbringen, theils neu herstellen ließ, welche auf der batavischen Halbinsel zusammenkommen sollten [77]. Den Legat Silius ließ er mit einem leichtbewaffneten Heere in das Gebiet der Chatten einfallen, welcher hier Nichts ausrichtete, als daß er einige Beute und die Gattin und Tochter des Chattenfürsten Arpus mit sich fortführte [78]. Dieser Feldzug war also wol nur eine Demonstration, um die Aufmerksamkeit von dem Hauptschlage von Norden her abzulenken, oder auch die Germanen während der Nordexpedition von Einfällen in Gallien abzuschrecken. Germanicus selber soll zugleich sechs Legionen nach der Luppe gefuhrt haben, um hier ein Castell (Aliso), welches von den Germanen belagert worden sei, zu entsetzen, eine Nachricht, welche Tacitus aus irrigen Berichten geschöpft zu haben scheint. Nach der Niederlage des Varus hatte Cädicius dieses Castell noch einige Zeit behauptet, dann sich durchgeschlagen, und seit jener Zeit hat es entweder gar keine Besatzung wieder erhalten, wenn es noch existirte, oder nur während des Feldzuges des Germanicus im vorigen Jahre, oder es existirte gar nicht mehr und war von den Teutschen großentheils zerstört worden. Dieser Streifzug des Germanicus ging jedenfalls nicht so weit, sondern bezog sich auf ein anderes Aliso in der Nähe des Rheines, wahrscheinlich ein Castell, welches dem Castra vetera gegenüberlag, und welches die Teutschen, die dem Cäcina auf seinem Rückzuge wol gefolgt waren, belagern mochten [79]. Und dieses mußte Germanicus allerdings zu entsetzen suchen, bevor er den neuen Feldzug begann; und dieses verband er mit dem Rheine durch eine neue Befestigungslinie (novis limitibus aggeribusque). Gewiß war auch diese kleine Heerfahrt nur eine Demonstration zur Ablenkung der Aufmerksamkeit von der großen nördlichen Expedition [80].

75) *Tacit.* Annal. I, 64 – 69. 76) *Tacit.* Annal. I. c. 70.

77) *Tacit.* Annal. II, 6. Diese Schiffe waren von verschiedenartiger Construction, um zu verschiedenen Zwecken dienen zu können, da sie auf Flüssen und Meeren gebraucht werden sollten. 78) *Tacit.* l. c. c. 7. 79) *Tacit.* Annal. II. c. 7. Vergl. H. Luden, Geschichte des deutschen Volkes. 1. Bd. S. 289 fg. Ausführlich hat die Unmöglichkeit, daß Germanicus vor seiner großen Nordexpedition zu Wasser noch mit sechs Legionen nach Aliso an der Luppe gekommen sei, nachgewiesen Bern. Sökeland, Ueber die Straßen der Römer und Franken an der Ems und Lippe S. 16 – 18. Seltsam genug, daß E. v. Wietersheim (Der Feldzug des Germanicus rc. S. 441. Abh. d. sächs. Akad. philol.-hist. Cl. 1. Bd.) dennoch an die Richtigkeit dieser Angabe des Tacitus geglaubt und dadurch zu mancher vergeblichen Annahme verleitet worden ist. Die Entwickelung Sökeland's war ihm unbekannt geblieben, ebenso was Luden a. a. O. nur muthmaßlich vorgetragen hatte, aber doch mit richtigem Ueberblicke der Verhältnisse. 80) Uebrigens ist es auch nicht einmal nothwen-

Germanicus zog diesmal bei seinem letzten großen Feldzuge die Wasserstraße vor, um sein Heer, und namentlich eine beträchtliche Reiterei, ungeschwächt in das feindliche Land zu bringen, auch besser für das nöthige Proviant sorgen zu können [81]). Dieser Feldzug fiel in das Jahr 16 n. Chr. Nachdem die sämmtlichen Schiffe zusammengekommen waren, fuhr die Flotte durch die fossa Drusiana und den zuvder See in die Nordsee und gelangte ohne Anstoß an die Mündung der Ems. Die Flotte wurde zu Amisia, einem festen Platze, zurückgelassen und das Heer am linken Ufer des Flusses ausgesetzt, worin Germanicus einen Fehler beging, wie Tacitus urtheilt. Denn es mußten nachher Brucken geschlagen werden, um das Heer auf das rechte Ufer zu bringen, wodurch mehre Tage verloren gingen [82]), abgesehen davon, daß der letztere Theil seines Heeres mit dem uberfluthenden Gewässer zu kämpfen hatte und mehre Bataver von den Wellen verschlungen wurden, als sie ihre Geschicklichkeit im Schwimmen zeigen wollten. Nachdem nun Germanicus weiter vorgedrungen war und ein Lager aufgeschlagen hatte, wurde ihm der Abfall der Angrivarier berichtet. Stertinius wurde sofort mit der Reiterei und der leichten Mannschaft dahin abgeschickt, welcher mit Feuer und Schwert für die grade jetzt so ungelegene Untreue Rache nahm. Das Heer der Römer und das der Cherusker mit ihren Verbundeten war jetzt nur noch durch die Weser von einander getrennt. Arminius wußte, daß im römischen Heere sich sein Bruder Flavius befand, welcher bereits unter Tiberius die Feldzuge mitgemacht und dabei ein Auge verloren hatte. Er trat daher mit einigen der Angesehensten ans Ufer und fragte, ob Germanicus bereits anwesend sei. Als dies bejaht wurde, ersuchte er um die Erlaubniß, mit seinem Bruder Flavius zu sprechen. Dieser erschien hierauf am Ufer und die Unterredung begann. Armin machte dem Flavius Vorwürfe, daß er lieber ein Verräther an Teutschlands Freiheit sein wolle, als ein Feldherr bei seinem Volke. Flavius dagegen sprach von der Macht und Größe der Römer, welche über die Besiegten schwere Strafen verhängen, denen dagegen, welche sich ergeben, Milde angedeihen lassen. Sein (des Arminius) Weib und sein Sohn würden ebenfalls mit Milde behandelt. Allein die Unterredung erhitzte endlich beide, sie bedienten sich gegenseitig bitterer Ausdrücke und würden nicht einmal von dem dazwischen strömenden Flusse von einem Zweikampfe abgehalten worden sein, wenn nicht Stertinius dazu gekommen und den Flavius zurückgehalten hätte [83]). Arminius stellte nun sein Heer in der Nähe des Ufers in Schlachtordnung, und Germanicus ließ nun zunächst seine diesmal vortreffliche Reiterei unter Anführung des Stertinius und des Aemilius über den Fluß setzen. Der kuhne Cariovalda, der Anfuhrer der stattlichen Reiterei der Bataver, ging an der reißendsten Stelle über und wurde sofort in den Kampf verwickelt. Da er mit Ungestüm auf die Feinde eindrang, stellten sich die Cherusker, als wichen sie zurück und lockten ihn auf eine vom Walde umgebene Ebene, stürzten sich dann von allen Seiten auf seine Truppen und brachten ihn in große Bedrängniß. Cariovalda hielt den ungestümen Angriff lange aus, durchbrach endlich die feindlichen Scharen und stürzte sich selbst in die dichtesten Feinde, wobei er und viele Edle mit ihm das Leben verloren. Die ubrigen wurden theils durch ihre eigene Tapferkeit, theils durch die ihnen vom Stertinius und Aemilius geleistete Hilfe gerettet [84]). Germanicus ging nun mit seinen Legionen uber die Weser, was ohne Störung von feindlicher Seite ausgefuhrt wurde [85]). Er erfuhr dann durch einen Ueberläufer, „Arminius habe einen Platz zur Schlacht bestimmt [86]): es seien noch andere Völkerschaften in einem dem Hercules geweihten Haine zusammengekommen und sie würden während der Nacht das römische Lager erstürmen.“ Aus Allem, was im Heere der Teutschen vorging, schien man solche Absichten folgern zu mussen, und Germanicus fand es nun fur rathsam, die Gesinnung seiner Krieger selbst zu prüfen, was er verkleidet in den Zelten während des Nachts herumwandelnd bewirkte. Auch hatte er einen den Sieg verheißenden Traum. Am folgenden Tage hielt Germanicus eine ermunternde Rede an sein Heer, ebenso Arminius an seine Teutschen [87]). Germanicus hatte ein gewaltiges Heer, acht volle Legionen, zwei prätorische Cohorten, eine starke Reiterei und eine große Masse Hilfstruppen. Das Feld, auf welchem die Schlacht ge-

dig, jene Expedition auf ein anderes Alise in der Nähe des Rheins zu verweisen. Es kann irgend ein anderes Castell in der Nähe des Rheins auf der diesseitigen Linie gewesen sein, und Tacitus kann durch eine falsche Nachricht getäuscht worden sein, oder er kann einen Gedächtnißfehler begangen und zwei verschiedene Castelle verwechselt haben.

81) Bei *Tacit.* Annal. II. c. 5 gibt sich Germanicus über die Kriegführung in Teutschland folgende Rechenschaft: „Fundi Germanos acie et justis locis: juvari silvis, paludibus, brevi aestate et praematura hieme: suum militem haud perinde vulneribus, quam spatiis itinerum, damno armorum adfici: fessas Gallias ministrandis equis: longum impedimentorum agmen opportunum ad insidias, defensantibus iniquum. at si mare intretur, promptam ipsis possessionem et hostibus ignotam: simul bellum maturius incipi, legiones et commeatus pariter vehi: integrum equitem equosque per ora et alveos militum media in Germania fore.“ Vergl. dazu die Beleuchtung dieses Feldzugs von Ed. v. Wietersheim, Der Feldzug des Germanicus an der Weser im Jahre 16 n. Chr. S. 440 fg. a. a. O. 82) *Tacit.* Annal. II. c. 8. Dazu die Ausleger. Dazu v. Wietersheim a. a. O. S. 443.

83) Annal. II, 8. 9. 84) *Tacit.* Annal. II. c. 12. 85) Ibid. c. 11 wird bemerkt: „Caesar nisi pontibus praesidiisque impositis, dare in discrimen legiones haud imperatorium ratus etc.“ Also wurden wol Brücken gebaut, deren Ausführung Tacitus nicht weiter erwähnt. Die Reiterei ließ er jedenfalls zuvor deshalb über den Fluß setzen, damit sie den Feind beschäftigen und von der Verhinderung des Brückenbaues abhalten sollten. Vergl. auch v. Wietersheim a. a. O. S. 417. 86) Ueber die Lage des Schlachtfeldes zwischen Minden und Hameln und die speciellen Localitäten hat Ed. v. Wietersheim, Der Feldzug des Germanicus an der Weser ꝛc. S. 449 fg. Abh. d. königl. sächs. Akad. philol.-hist. Cl. 1. Bd. ausführlich gehandelt und als Augenzeuge dieser Oertlichkeiten manche neue Aufschlüsse gegeben, auf welche hier einzugehen Zweck und Raum unserer Abhandlung nicht gestatten. 87) *Tacit.* Annal. II. c. 13–15.

schlagen wurde, hieß Idistavisus (nach Grimm's Berichtigung Idisiavisus, Idisia viso, Itisia viso, etwa Nymphen-, Jungfern-Wiese), wie Tacitus berichtet, in der Mitte zwischen der Weser und Hügeln, je nachdem die Ufer des Flusses zurücktreten und die Hugel hervorragen, ungleich ausgebogen[88]). Im Rucken dieses Schlachtfeldes begann der Wald. Einen Theil der Ebene und des Waldes hatten die Schlachtreihen der Teutschen besetzt, die Cherusker behaupteten die Anhöhen, um den Römern während der Schlacht mit voller Wucht einen plotzlichen Stoß zu geben. Im römischen Heere bildeten die gallischen und die germanischen Hilfstruppen die Fronte, auf diese folgten die Bogenschützen, dann vier Legionen und zwei prätorische Cohorten mit einer auserwählten Reiterschar. Diesen Kern des Heeres fuhrte Germanicus selbst. Hierauf folgten vier andere Legionen und eine Schar leicht bewaffneter mit berittenen Bogenschützen und mit den übrigen Cohorten der Bundesgenossen. Der römische Soldat blieb gespannt und aufmerksam, um die Ordnung des Zuges bis zur Schlachtlinie aufrecht zu erhalten. Als nun die Scharen der Teutschen mit Ungestüm hervorbrachen, ohne den Befehl zum Angriffe abzuwarten, ließ Germanicus die tapfersten der Reiterei ihnen in die Flanke fallen, während Stertinius mit den übrigen Reiterscharen ihnen in den Rucken kam, wodurch die hintersten Reihen und die Flanke der Cherusker geworfen wurde. Nun rückte die Schlachtlinie der Legionen heran und die Teutschen wurden von zwei Seiten hart bedrängt, sodaß, wie wenigstens Tacitus berichtet, eine doppelte Flucht in entgegengesetzter Richtung entstand. Die im Walde eilten heraus nach der Ebene, und die auf der Ebene flohen nach dem Walde[89]). Arminius, bereits mit Wunden bedeckt, suchte die Seinigen mit erhobener Hand und mit hellem Rufe zur Tapferkeit und Ausdauer zu ermahnen, jedoch umsonst. Er selbst entkam durch seine und seines Rosses Behendigkeit, oder wie Tacitus vermuthet, ließen ihn die Chauken absichtlich entkommen. Ebenso rettete sich Inguiomerus. Ein großer Theil der stattlichen teutschen Krieger wurde vernichtet. Ein anderer Theil suchte uber die Weser zu entkommen, von welchen die meisten durch Wurfgeschosse oder durch die Gewalt des Stromes oder durch die nachstürzenden Ufer und durch ihr eigenes hastiges Gedränge umkamen. Einige der Unglucklichen waren in der Verzweiflung auf hohe Bäume geklettert und wurden nun hier durch Bogenschutzen getödtet oder die Bäume wurden gefällt und sie gingen so mit dem Falle zu Grunde. Der Sieg der Römer war entschieden groß, jedoch nicht ohne viel Blut erkauft. Der Kampf dauerte von der fünften Stunde des Tages (also von zehn Uhr ab) bis in die Nacht. Zehntausend Teutsche sollen das vaterländische Schlachtfeld bedeckt haben. Die römischen Legionen salutirten den Kaiser Tiberius noch auf dem Wahlplatze und errichteten zugleich aus angehäuften Waffen ein Tropäum mit einer Aufschrift, welche die Namen der besiegten Völker enthielt. Als dies die Teutschen erblickten, ergrimmten sie darüber dermaßen, daß sie ihre Wunden, ihre Trauer und die Verwüstung ihrer Gauen dagegen für Nichts achteten und von Neuem zu den Waffen griffen, um zu siegen oder zu fallen. Jünglinge und Greise, Edle und Gemeine, alle scharten sich schnell zusammen und griffen das Heer der Römer von Neuem an. Sie wählten zum Schlachtfelde eine von Fluß und Wald eingeschlossene feuchte Fläche. Der Wald war von tiefem Sumpfe umgeben. Nur von einer Seite war von den Angrivariern ein breiter Wall als Grenzscheide ihres und des Cheruskerlandes aufgeworfen worden. Hier stellte sich das Fußvolk auf, die Reiterei verbarg sich in den nächsten Wäldern, um während des Kampfes plötzlich auf die Legionen zu stürzen. Dieser Plan war aber leider dem von verwegenen Kundschaftern umgebenen Germanicus bekannt geworden, sowie er Nachricht über die Localität erlangt hatte. Er ordnete demnach sein Heer mit strategischer Berechnung und gewann abermals einen entscheidenden Sieg, obgleich die Teutschen mit ungeheurem Muthe kämpften. Die Macht der Römer war hier zu groß und ihre Kriegskunst der teutschen weit überlegen. Auch ihre Bewaffnung war hier zweckmäßiger als die der Teutschen. Die langen Lanzen der Germanen waren hier, wo sie auf einen engen Raum zusammengedrängt fochten, nicht zweckmäßig, während der römische Legionssoldat mit seinem kurzen scharfen Schwerte auch im Gedränge entsetzlich zu würgen verstand[90]). Arminius mochte am Ausgange der Schlacht verzweifeln oder es lähmte eine erhaltene Wunde seine weitere Thätigkeit. Inguiomerus durchflog ermahnend die Schlachtreihen und es fehlte ihm mehr das Glück als die Tapferkeit. Germanicus dagegen entblößte sein Haupt, um von seinen Kriegern desto leichter erkannt zu werden und war überall gegenwärtig, wo der Kampf am heftigsten wüthete. Er ermahnte seine Krieger, nicht abzulassen vom Würgen und keine Gefangenen zu machen. Die gänzliche Vernichtung des Feindes nur könne dem Kriege ein Ziel setzen. Erst spät am Tage entzog er dem Kampfe eine Legion, um ein Lager aufzuschlagen. Die übrigen sättigten sich, wie es heißt, bis spät in die Nacht hinein am Blute ihrer Feinde[91]). Die Reiterei dagegen

88) So wird dieser Ort, wahrscheinlich eine Wiese, von Tacitus (l. c. c. 16) beschrieben. 89) *Tacit.* ibid. c. 17. Wahrscheinlich eine falsche Vorstellung des Tacitus, oder ein unrichtiger Schlachtbericht.

90) *Tacit.* Annal. II. c. 21: „Nec minor Germanis animus, sed genere pugnae et armorum superabantur: cum ingens multitudo artis locis praelongas hastas non portenderet, non colligeret, neque assultibus et velocitate corporum uteretur, coacta stabile ad proelium: contra miles (Romanus), cui scutum pectori adpressum et insidens capulo manus latos barbarorum artus, nuda ora foderet viamque strage hostium aperiret etc." 91) *Tacit.* Annal. c. 16—22. H. Luden, Geschichte des deutschen Volkes. I. Bd. S. 299 fg. bezweifelt in seiner patriotischen Anschauungsweise die völlige Richtigkeit der Darstellung des Tacitus von diesen beiden Schlachten und folgert durch Combination von Angaben, was man nicht einmal vermuthen, viel weniger beweisen kann. So bemerkt er z. B. über das Ende der zweiten Schlacht: „Aber am Abende sah er (Germanicus) sich genöthigt, den Kampf aufzugeben und den Teutschen das Schlachtfeld zu überlassen." Dies ist aber eine ebenso gewaltsame als unrichtige Auslegung der

kämpfte mit zweifelhaftem Glück. Nach beendigter Schlacht belobte Germanicus sein Heer, ließ einen Haufen von Waffen der Teutschen zusammenbringen und darauf die Inschrift setzen: „Nachdem die Völker zwischen der Elbe und dem Rheine besiegt worden, hat das Heer des Kaisers Tiberius dieses Denkmal dem Mars, dem Jupiter und dem Augustus geweiht.“ Seinen Namen fugte er nicht bei, aus Besorgniß, den Neid des Kaisers zu erregen. Den weiteren Krieg gegen die Angrivarier übertrug er dem Stertinius. Allein dieselben ergaben sich freiwillig und verweigerten Nichts von dem, was von ihnen verlangt wurde. So erhielten sie Verzeihung wegen ihres Abfalls [92]). Da nun nach diesen Ereignissen der Sommer bereits weit vorgerückt war, beschloß Germanicus den Ruckzug. An eine Sicherung der durchzogenen Länder, also an eine dauernde Unterwerfung war nicht gedacht worden. Die germanischen Völker brauchten sich also nur wieder zu sammeln und zu rüsten, um einem neuen römischen Heere abermals entgegenzutreten. Tiberius hatte dies Verhältniß längst eingesehen und war nicht fur neue Feldzüge. Um so mehr hatte sich Germanicus beeilt, diesen letzteren zur Ausfuhrung zu bringen, um nicht von Rom aus gebieterischen Gegenbefehl zu erhalten, da außerdem Tiberius in seinem Argwohne ihn sobald als moglich von seinen ihm ergebenen Legionen getrennt wissen wollte. Das gesammte Heer wurde nun getheilt, die eine Hälfte führte Germanicus nach der Mündung der Ems zur Flotte, die andere Hälfte marschirte zu Lande nach dem Rheine zurück, ohne von den Teutschen aufgehalten zu werden, worin wol ein Beweis liegt, daß ihnen eine Niederlage beigebracht worden war. Sonst würden sie gewiß an günstigen Stellen Hinterhalte gelegt und dem abziehenden Heere möglichst Schaden zugefügt haben. Die zweite Hälfte des Heeres, welche unter der Leitung des Germanicus zur See ging, ereilte ein schrecklicher Meeressturm und die Schiffe wurden dahin und dorthin geschleudert, in den weiten Ocean hinaus, an öde Inseln, an Felsenriffe, sodaß weder Anker noch Segel nützten. Rosse, Lastthiere, Gepäck und Waffen wurden uber Bord geworfen, um die Schiffe leichter zu machen. Ein Theil der Schiffe ging zu Grunde. Die Soldaten, welche auf verschlagenen Schiffen und auf einsamen Inseln weilten, mußten verhungern oder nährten sich vom Fleische angetriebener todter Rosse. Die Triremis des Germanicus wurde an das Ufer der Chauken verschlagen, wo er auf einem vorspringenden Felsen sitzend sich selber als den Urheber dieses Unglucks anklagte und in den Wellen den Tod suchen wollte. Seine Freunde hielten ihn davon zurück. Der Sturm hatte sich endlich gelegt und die zerstreuten Schiffe sammelten sich nach und nach an der Küste, so weit sie noch existirten. Die leck gewordenen wurden hergestellt, um die überall hin verschlagenen Krieger aufzusuchen und ihnen Hilfe zu leisten. Nach großem Verluste wurde endlich die Rückkehr ausgeführt. Die Kunde von der verlorenen Flotte stachelte die Teutschen abermals auf, die Waffen zu ergreifen. Desto mehr beeilte sich Germanicus, den Legat Silius mit 30,000 Mann zu Fuß und 3000 zu Roß in das Gebiet der Chatten zu senden, während er selber mit einer noch größeren Macht die Marsen angriff, deren Fürst Malovendus (wahrscheinlich früher flüchtig geworden und von den Römern aufgenommen) dem Germanicus anzeigte, daß in einem nahen Haine der Adler einer Legion des Varus verborgen gehalten und nur durch eine mäßige Mannschaft bewacht werde. Dieser Adler wurde wiedergewonnen [93]). Um so tiefer drang nun Germanicus im Lande der Chatten vor, Alles ringsherum verheerend, da der Feind sich zu keinem Treffen stellte. Das Heer wurde hierauf in das Winterquartier zurückgeführt und es war durch diesen Feldzug den Soldaten wenigstens eine Entschädigung für die erlittenen Unglücksfälle auf dem Meere zu Theil geworden [94]). Diese Unternehmung in Germania war die letzte des Germanicus. Tiberius ersuchte ihn dringend, nach Rom zurückzukehren, um seinen Triumph zu feiern. Germanicus erbat sich noch ein Jahr Zeit aus, um Germania völlig zu unterwerfen. Allein Tiberius sicherte ihm das zweite Consulat zu und bestimmte ihn zum Oberbefehlshaber im

Worte des Tacitus: „Jamque sero diei subducit ex acie legionem faciendis castris: caeterae ad noctem cruore hostium satiatae sunt.“ Anders konnte der Feldherr nicht verfahren, als daß durch eine dem ferneren Kampfe entzogene Abtheilung nach herkömmlichem römischem Kriegsbrauche für die Nacht ein Lager aufgeschlagen wurde, wozu jedes große und kleine Heer alle nur denkbaren Materialien bei sich führte. Ohne Lager campirte ein römisches Heer keine Nacht, außer wenn die vollige Unmöglichkeit eingetreten war, ein solches zu errichten. Das Heer des Varus hatte in der ersten gefahrvollen Nacht doch noch sein Lager aufgeschlagen und ruhig campirt; in der zweiten Nacht war das Lager nicht ganz vollendet worden, wahrscheinlich weil die meisten Materialien hatten im Stiche gelassen werden müssen, zugleich auch wegen Erschöpfung der Kräfte. Hier beweist nur das Entziehen der einen Legion zum Aufschlagen des Lagers, daß der Kampf bis in die Nacht dauerte und das römische Heer ohne Rückzug an Ort und Stelle verharrte. Das Schlachtfeld wurde also gewiß nicht den Teutschen überlassen. Die Geschichte darf nicht auf Patriotismus, sondern muß auf Wahrheit gegründet werden. Nur ist hier allerdings zu beklagen, daß wir nur Berichte der Römer, keine der Teutschen besitzen. Da jedoch auch Jul. Cäsar in seinen **Commentariis de bell. Gall.** seine eigenen Unglücksfälle und die Verluste, welche ihm die Galler bisweilen beibrachten, erzählt hat, warum sollen wir dem gewissenhaften Tacitus nicht zutrauen, daß er, soweit er es nach den erhaltenen Berichten vermochte, nach geschichtlicher Wahrheit gestrebt habe.

92) Bei *Tacit.* l. c. c. 8 heißt es schon vor der Schlacht: „**missus illico Stertinius cum equite et armatura levi, igne et caedibus perfidiam ultus est.**“ Und nach der Schlacht c. 22: „**Mox bellum in Angrivarios Stertinio mandat, ni deditionem properavissent.**“ Vor der Schlacht scheint wenig oder gar Nichts gegen die Angrivarier geschehen zu sein, oder Stertinius hätte seinen Verheerungszug in kürzester Frist ausführen müssen. Wahrscheinlich fand vor der Schlacht nur eine leichte und plötzliche Demonstration zur Einschüchterung statt; denn Stertinius war bei der Schlacht zugegen.

93) *Tacit.* Annal. II. c. 25. Daß der Adler aufgefunden wurde, bezeugen die Worte utrisque adfuit fortuna. Dennoch hat H. Luden (I. Bd. S. 305) angenommen, daß der Adler nicht gefunden worden sei, da er dies nicht ausdrücklich bemerkt habe.
94) *Tacit.* Annal. II. c. 26.

Oriente, wo der stattliche Held seinen Untergang finden sollte [95]).

§. 20. Von jetzt an von den Heereszügen der römischen Legionen befreit, beginnen die teutschen Fürsten und Heerführer sich einander selber anzufeinden und gegenseitig ihre Macht zu brechen. Teutschland spaltete sich jetzt in zwei große Völkergruppen. An der Spitze der nördlichen stand Arminius, an der Spitze der südöstlichen Marbod, beide in ihrer Art ausgezeichnete Männer, mit der römischen Kriegskunst bekannt, beide in steigender Macht begriffen und mit großen Entwürfen beschäftigt. Marobodus hatte sein Reich auf Eroberung gegründet und hielt die unter seine Botmäßigkeit gekommenen Völker mit militairischer Gewalt zusammen. Am Kampfe gegen Varus und gegen Germanicus hatte er nicht Theil genommen und würde es auch nicht gethan haben, wenn er mit seinen Marcomannen in der Nähe gewohnt hätte. Der nördliche Verein teutscher Völkerschaften beruhte dagegen auf einer freien Bundesgenossenschaft, welche wol Arminius erst zu Stande gebracht und von welcher er als Haupt und Führer anerkannt worden war [96]). Dieser nördliche Verein hatte eine andere Gestalt und war von anderer Natur, als der südliche, oder das marcomannische Reich. Arminius hatte bis jetzt keine andere Gewalt als die Auctorität, welche ihm seine Verdienste und sein kriegerischer Muth verschafft und welche ihm die Uebereinstimmung der Cherusker mit ihren Verbündeten überlassen hatte. Marbod war ein von sich selber und seiner Streitmacht abhängiger Herrscher. Vor der großen That der Cherusker und ihrer Bundesgenossen im teutoburger Walde war Marbod der einzige Fürst im Lande der Teutschen, von welchem noch Rettung gegen römische Unterwerfung gehofft werden konnte. Nach der Niederlage des Varus gelangte Arminius nach und nach zu solcher Bedeutung, daß die nördlichen Völker vorzüglich auf ihn ihre Hoffnungen setzten. Nichts war natürlicher, als daß zwischen Arminius und Marobodus bald Eifersucht und feindselige Stimmung entstand. Arminius strebte jedenfalls, seinen Völkerbund zu vergrößern und über ganz Teutschland auszubreiten. Marbod war bereits als selbständiger Herrscher zu mächtig, als daß er sich hätte unter Armin stellen mögen. Dieser ging also gewiß darauf aus, die Herrschaft des Ersteren als einen Stein des Anstoßes zu vernichten, und Marbod mochte ebenfalls wünschen, die wachsende Macht jenes zu brechen als eine ihm im Wege stehende Schranke seiner weiteren Pläne. Der Kampf begann demnach 19 Jahre n. Chr., ein Kampf der nördlichen gegen die südlichen Völker Teutschlands. Wahrscheinlich fand das Zusammentreffen in der Nähe der Saale statt, sodaß beide Heere in ziemlich gleicher Entfernung ausmarschirt waren [97]). Es wurde eine blutige Schlacht geschlagen mit gleichen Kräften und gleichem Erfolge. Auf beiden Seiten wich der rechte Flügel zurück und die Nacht beendigte den Kampf. Der folgende Tag würde eine Wiederholung dieses Drama's erblickt haben, hätte nicht Marbod für gut befunden, sich zurückzuziehen und eine festere Stellung auf Hügeln zu nehmen. Diese in ihren Folgen nicht berechnete Wendung wirkte wie eine Niederlage, worauf ihn viele seiner Kampfgenossen verließen und er nun selber dem Feinde nicht mehr gewachsen sich nach Boheim zurückzog [98]). Er schickte dann von hier aus Gesandte an den römischen Kaiser, um Beistand gegen die Cherusker zu erhalten, empfing aber die Antwort, daß ihm von Seiten Roms keine Hilfe zu Theil werden könne, da er ja die Römer im Kriege gegen die Cherusker auch nicht unterstützt habe. Doch wurde bald darauf der junge Drusus, Sohn des Tiberius, nach Illyrien abgesendet, welcher scheinbar den Frieden zwischen den beiden teutschen Fürsten herstellen sollte [99]). Allein seine geheimen Instructionen von Tiberius scheinen ganz anderer Art gewesen

95) *Tacit.* Annal. II. c. 26 seq.

96) Das Verhältniß, in welchem sein Vetter, der Fürst Inguiomerus, welcher mit Arminius an allen Schlachten gegen Germanicus Theil genommen, zu ihm gestanden hat, ist bisher von keinem Historiker aufgeklärt worden. *Tacit.* I, 60 heißt es: „tractusque in partis Inguiomerus, Arminii patruus, veteri apud Romanos auctoritate, unde major Caesari (Germanico) metus." II, 21: „Quin et Inguiomerum, tota volitantem acie, fortuna magis quam virtus deserebat etc." Also ein tapferer Held, der bei den Römern in hohem Ansehen stand. Allein später verläßt er den Arminius und geht zu Marbod über; *Tacit.* Annal. II, 45: „ni Inguiomerus cum manu clientium ad Maroboduum perfugisset: non aliam ob caussam, quam quia fratris filio juveni patruus senex parere dediguabatur." War nun Inguiomerus ein Cheruskerfürst? Wie hätte er sich in diesem Falle von den Cheruskern trennen und zu Marbod übergehen können? Warum hat er dem Marbod nicht schleunige Hilfe gegen Catualda geleistet? Die Hermunduren vertrieben den Catualda sobald als möglich, und ich vermuthe, daß Inguiomerus der Fürst eines hermundurischen Stammes war in der Nähe von Marbod's Reiche. Wie hätte er als Cherusker wol bei den Römern ein Fürst *veteri* auctoritate sein können? Als Hermundurenfürst konnte er es wol sein, da diese den Römern weit früher als die Cherusker bekannt geworden waren. Ptolemäos (II, 11, 23) führt die Teuriochämen als teutschen Volksstamm auf, etwa nordwestlich von den Sudeten, d. h. nach Mannert (III, 199) in den östlichen Theilen des ehemaligen Landes der Hermunduren. Ben. Wilhelm setzt in seiner Karte zu den Feldzügen des Drusus die Teuriochämen gewiß richtig in das Gebiet, welches zwischen dem Lande der Cherusker und dem Reiche Marbod's liegt. Hier müssen diejenigen ihre Wohnsitze gehabt haben, deren Fürst Inguiomerus war. Die Teuriochämen waren jedenfalls ein Stamm der Hermunduren, d. h. der späteren Thüringer, und der Name Teuriochämen existirte zur Zeit des Tacitus noch nicht, oder er kannte ihn nicht. Die Namen Teuriochämen und Thüringer sind verwandt mit Duren, Hermunduren. Ich vermuthe demnach, daß Inguiomerus der Fürst eines hermundurischen, d. h. thüringischen Stammes war, und vielleicht desselben Stammes, welchen Ptolemäos mit dem Namen *Τευριοχαῖμαι* bezeichnet hat. Inguiomerus hatte am Kampfe gegen Varus nicht Theil genommen. Warum? Weil sein Gebiet von dem Schauplatze des Kampfes an der nordwestlichen Grenze Cheruskia's zu weit entfernt war. Auch hatten die Hermunduren keine feindliche Gesinnung gegen Rom. Inguiomerus wurde also erst durch eindringliche Vorstellungen des Arminius zum Kampfe gegen die Römer bewogen.

97) Es ist sehr schwer, dieses Schlachtfeld genau zu bestimmen. War es nicht an der Saale, so muß es wol an der obern Elbe, etwa im heutigen Königreiche Sachsen, gesucht werden. Vergl. Luden 1. Bd. S. 313.

98) *Tacit.* Annal. II. c. 46.

99) *Tacit.* ibid. c. 46. 47.

zu sein. Marbod war bisher ein gefährlicher Nachbar der Römer gewesen, um so gefährlicher als Arminius, je näher er war. Tiberius wollte bereits in den letzten Regierungsjahren des Augustus die Macht desselben brechen, wurde aber durch den Aufstand in Pannonien hieran gehindert. Jetzt war dies ohne Waffen ausführbar. Obgleich ihm ein Hilfsheer gegen die Cherusker verweigert wurde, nahm man doch den Schein freundschaftlicher Gesinnung gegen ihn an, bis er dadurch völlig umgarnt und für alle Zeiten unschädlich gemacht wurde [1]). Den entscheidenden Stoß brachte ihm aber auf eine ganz unerwartete Weise ein ehemals von ihm vertriebener oder freiwillig entflohener junger Gothenfürst bei (Tacitus nennt dies Volk Gothones, Gotones). Dieser wahrscheinlich von Rache glühende Jüngling, Catualda genannt, hatte mit Freuden bemerkt, daß der bisher so mächtige Marbod von seiner Höhe herabzusinken begonnen und daß er nun durch einen unerwarteten Angriff leicht bewältigt werden könne. Wahrscheinlich wurde er durch Drusus im Geheimen mit Rath und That, durch Geldmittel oder Hilfstruppen unterstützt. Mit einer starken Mannschaft betrat er das Gebiet der Marcomannen, zog mehre der Mächtigsten, wahrscheinlich durch Bestechung und Versprechung auf seine Seite und überrumpelte eines Tages die königliche Residenz und die daneben liegende Burg (Castellum) und hielt beide besetzt. Mit der Residenz des Marbod hatte er zugleich die seit Jahren hier aufgehäuften, im Kriege erbeuteten Schätze in Besitz genommen [2]). Marbod, durch solche seltsame Ereignisse verlassen wie er nun war, suchte nun um so mehr die Theilnahme des Kaisers zu gewinnen, ging mit seinem Gefolge über die Donau und schrieb an den Tiberius, jedoch nicht als Schutzflehender, sondern in Erinnerung an sein früheres Glück. Tiberius antwortete ihm, er werde einen sicheren und ehrenvollen Platz in Italien erhalten, wenn er daselbst bleiben wolle. Suche er aber sein Heil in einem anderen Entschlusse, so könne er sich unter sicherem Geleite hinbegeben, wohin es ihm beliebe [3]). So kam er in die römische Gewalt, d. h. in eine ihm gelegte Schlinge, wurde zu Ravenna festgehalten und lebte daselbst noch 18 Jahre. Im Senate rühmte sich Tiberius einst, einen Mann unschädlich gemacht zu haben, welcher für die Römer gefährlicher gewesen sei, als einst Philipp von Macedonien für die Athenienser, oder Pyrrhos und Antiochos für Rom [4]).

§. 21. Die Ruhe im Reiche der Marcomannen war aber nicht von langer Dauer. Catualda konnte sich nicht behaupten. Die Hermunduren, einer der mächtigsten Stämme, erhoben sich unter ihrem Feldherrn oder Fürsten Vibilus und stießen den Catualda vom Throne, der ihm nicht zukam. Auch mochte in ihm selbst nicht die Fähigkeit liegen, sich zu behaupten. Er wandte sich nun ebenso unpolitisch als Marbod an die Römer und hatte gleiches Schicksal. Forum Julium im narbonnensischen Gallien wurde ihm als Zufluchtsort angewiesen, wo er bis zu seinem Tode festgehalten ebenso wie Marbod in Ravenna ganz in Vergessenheit kam. Das Gefolge dieser unglücklichen Fürsten war jedesmal von ihnen getrennt und über die Donau zurückgebracht worden, wo ihm ein Stück Land links von der March eingeräumt wurde. Vannius aus dem Stamme der Quaden, wahrscheinlich ein treuer Anhänger der Römer, wurde nun als Fürst derselben eingesetzt. Diejenigen Völker, welche früher Marbod unterworfen und welche Theile des marcomannischen Reiches gebildet hatten, isolirten sich und traten in ihre Freiheit zurück. Die Marcomannen selbst hatten noch einige Zeit Könige aus dem Stamme Marbod's, welche später jedoch von anderen verdrängt wurden. Tiberius, jeder neuen Eroberung abhold, war mit diesen Ereignissen in Teutschland natürlich sehr zufrieden; er freute sich, wenn die teutschen Völker sich gegenseitig zerfleischten und dadurch von dieser Seite dem römischen Reiche Ruhe gewährten [5]).

§. 22. Seitdem nun die Cherusker und ihre Bundesgenossen gegen die römischen Waffen gesichert waren und auch Marbod ihnen nicht mehr im Wege stand, scheint Arminius offener hervorgetreten und darnach gestrebt zu haben, als seines Volkes Fürst oder König anerkannt zu werden. Da nun die Cherusker bisher wol einzelne Stammfürsten (Häupter, principes, wie solche Tacitus in der Germania erwähnt), aber nicht einen an der Spitze des gesammten Volkes stehenden Herrscher gehabt hatten, so erregte dies Eifersucht und Feindschaft, sowie bereits früher Inguiomerus zu Marbod übergetreten war, um nicht seinem jüngeren Neffen Arminius untergeordnet zu werden. Je mehr Arminius die Abneigung der Hervorragenden seines Volkes gegen ihn bemerkte, desto gereizter und energischer mochte er auftreten und auch wol seinen starken Anhang haben. Ob etwa auch hier römische Hinterlist im Spiele gewesen sei, wissen wir freilich nicht. Allein soviel erhellt aus den Andeutungen des Tacitus, daß Tiberius einen gewissen Ruhm oder ein Verdienst darin suchte, durch bewirkte Entzweiung, durch gesäete Zwietracht und daraus hervorgehende gegenseitige Befehdung der teutschen Völker und Fürsten zu erreichen, was man früher auf den blutigen Wegen des Krieges erstrebt hatte. Daß dies damals ein leichtes Spiel war, kann man schon aus dem Gespräche des im römischen Dienste stehenden Flavius mit seinem Bruder Arminius vor der großen Idisiavisusschlacht folgern, welches Gespräch wir oben erwähnt haben. Rom hatte sowol unter den teutschen Völkern, als unter den Einzelnen in den Völkern seine Anhänger gefunden, fast wie in neuester Zeit Napoleon I. Genug, Arminius wurde um dieselbe Zeit, als Marbod nach Ravenna gelangte, von seinen eigenen

1) *Tacit.* Annal. II, 62: „haud leve decus Drusus quaesivit illiciens Germanos ad discordias, utque fracto jam Maroboduo usque in exitium insisteretur." 2) *Tacit.* l. c. 3) *Tacit.* l. c. c. 63. 4) *Tacit.* ibid. Vergl. Luden 1. Bd. S. 322.

5) *Tacit.* l. c. Vergl. Luden 1. Bd. S. 324 fg. v. Gagern (Nationalgeschichte der Teutschen. 1. Bd. S. 129) nennt irrigerweise den Vannius als einen den Quaden gegebenen Fürst. Quaden mögen wol auch unter seinen Unterthanen gewesen sein, aber die Hauptmasse mögen Sueven, das Gefolge des Marbod, gewesen sein.

Verwandten, wie es heißt, ums Leben gebracht. Nach seinem Tode legten sich, wie gewöhnlich, Neid, Haß und Eifersucht, und er wurde dann in Liedern als der große Held gefeiert und als Befreier des Volkes besungen [6]). Das Prädicat eines Befreiers legt ihm Tacitus selber bei, welcher sein Feldherrnverdienst auch noch durch die Bemerkung hervorhebt, daß er nicht wie andere Könige und Feldherren Rom in den Anfängen seiner Macht angegriffen habe, sondern während der höchsten Blüthe und auf der Stufe der umfassendsten Gewalt, daß er in den Schlachten zwar mit schwankendem Glücke gefochten, aber doch im Kriege überhaupt nicht besiegt worden sei, eine deshalb wichtige Bemerkung, weil aus ihr hervorgeht, daß auch die große zwiefache Idisiavisusschlacht keine letzte Entscheidung hervorgebracht hatte. Er habe 37 Jahre seines Lebens und zwölf in seiner Stellung als Fürst und Heerführer zurückgelegt. Er werde noch bei den teutschen Völkern besungen, sei dagegen den Annalen der Griechen, welche nur ihre eigenen Thaten bewundern, unbekannt [7]). Auch bei den Römern habe er nicht eine solche Berühmtheit, wie bei seinem eigenen Volke erlangt, indem von diesen nur das Alte hervorgehoben, das Neue dagegen vernachlässigt werde [8]). Dies die letzten Worte des großen Historikers über den teutschen Helden. Für die Römer war er nun vom Schauplatze abgetreten, aber für Teutschlands Freiheit wirkten seine Thaten fort. Bis zum Untergange des römischen Reiches kam nun nie wieder ein römisches Heer bis zu den Cheruskern oder in die Mitte Teutschlands.

§. 23. Ein halbes Jahrhundert von dem Tode des Arminius ab liegt für uns Teutschlands Geschichte in dunkler Nacht. Für die Römer hatte dieselbe nur so lange Interesse gehabt, als sie mit den teutschen Stämmen im Kriege begriffen waren. Unter Tiberius wurde kein neuer Angriff versucht, als Marbod und Arminius vom Schauplatze abgetreten waren. Der Völkerbund, durch den Kampf mit den Römern und durch die Thätigkeit des Arminius hervorgerufen, mußte auseinanderfallen, da die Motive zum weiteren Zusammenhalten fehlten und die Sonderinteressen, wie überall und zu allen Zeiten sich geltend machten. Die früher so mächtigen Cherusker kamen bald darauf mehr und mehr in Verfall. Die Chatten, ihre Feinde, wurden mächtiger und entrissen ihnen die südlichen Strecken Landes. Gegen die Chatten traten dann wieder die Angrivarier auf, drängten diese zurück und bemächtigten sich eines Theiles des Cheruskerlandes [9]). Der Rhein wurde von den Römern als Grenzlinie vorsichtig bewacht und man suchte von hier aus die Teutschen mehr zu schrecken und vor Angriffen auf die Doppelprovinz Germania und auf Gallien abzuhalten als selber anzugreifen. Nur die Friesen an den Gestaden des nördlichen Meeres waren noch in einer Art von Abhängigkeit von den Römern geblieben, welche aber auch bald genug abgeschüttelt wurde. In Gallien trat eine Bewegung unter der Leitung des Julius Florus und des Jul. Sacrovir ein, welche von den Trevirern und Aeduern ausging und an welcher 64 Staaten Theil genommen haben sollen. Wahrscheinlich hatten jene Führer auch auf den Beistand der Teutschen gerechnet. Allein der Aufstand wurde früh genug entdeckt und unterdrückt und die genannten Führer gingen zu Grunde [10]). Silius war gegen die Rebellen geschickt worden, welcher dieselben leicht besiegte [11]).

§. 24. Einige Jahre später geriethen die Friesen in Bewegung, die alten Freunde der Römer, welche bisher ihr altes Unterwürfigkeitsverhältniß wenigstens noch nicht aufgelöst hatten. Sie hatten dem Drusus und dem Germanicus während ihrer Feldzüge dienstfertig beigestanden. Der von ihnen zu leistende Tribut hatte sich auf Stierhäute beschränkt und war ihnen nicht drückend geworden, da die Qualität der Häute bisher niemals genau in Betracht gezogen worden. Olennius aber, ein Primipilaris, welcher als Präfect über die Friesen gesetzt worden war oder hier wenigstens den herkömmlichen Tribut einzufodern hatte, ein roher, militairischer, des Verhältnisses der Germanen zu Rom ganz unkundiger Mann, kam auf den Einfall, die Qualität der von den Friesen zu liefernden Häute genau zu untersuchen und ihre Größe nach der der Auerochsen (urorum) abzumessen. Dadurch wurde dieser Tribut für die Friesen schwierig, ja unmöglich aufzubringen, da die Wälder wol große Thiere bargen, die Rinder in ihren Häusern aber nur von mittler Größe waren. In solcher Bedrängniß gaben sie dem Präfecten theils die Rinder selbst, bald auch die Aecker und endlich sogar ihre Frauen und Kinder als Sklaven, wie dies fast in unglaublicher Weise Tacitus darstellt. Die Friesen entbrannten endlich im Zorne und suchten Hilfe mit den Waffen, da ihre Klagen Nichts fruchteten. Die römischen Soldaten, welche den Tribut einfodern sollten, wurden aufgehängt. Olennius entkam durch die Flucht und wurde im Castelle Flevum aufgenommen, wo eine römische Mannschaft die

6) *Tacit.* Annal. II. 88 gewährt folgenden Bericht als Relation anderer Autoren: „Ein Fürst der Chatten, Adgandestrius, habe einen Brief nach Rom geschrieben, welcher im Senate vorgelesen worden sei, in welchem Briefe er sich bereit erklärt habe, den Arminius umzubringen, wenn man ihm dazu das Gift von Rom schicken wollte." Man habe ihm geantwortet, „das römische Volk nehme an seinen Feinden nicht durch Hinterlist und im Verborgenen, sondern öffentlich und bewaffnet Rache." Vergl. hierüber die Vermuthungen Luden's, Geschichte der Teutschen. 1. Bd. S. 325 fg. Die Hinterlist des Tiberius und die Gesinnung des Flavius, des Bruders des Arminius, geben freilich vielen Conjecturen Spielraum. 7) Was die Griechen betrifft, so wird Arminius von *Strab.* VII. 1. p. 291. *Cas.* und von *Dion Cass.* LVI c. 19 erwähnt, jedoch ganz einfach, ohne ihm solche Bewunderung zu zollen, wie Tacitus. 8) *Tacit.* Annal. II. c. 88.

9) So haben sich diese mächtigen Völker gegenseitig geschwächt und aufgerieben, bis endlich die Sachsen erschienen und dann um so leichter Herren dieser Länder wurden. Das ganze cheruskisch-angrivarische Land finden wir später als sächsisches Gebiet unter dem Namen Angrivaria, Angaria, Engern, mit Ausnahme der südlichsten Gegenden, die den Chatten oder Hessen verblieben. Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 231. 10) *Tacit.* Annal. III. c. 40—47. 11) *Tacit.* l. c.

Meeresküste besetzt hielt. Als L. Apronius, der Proprätor von Untergermanien, von diesen Vorgängen Kunde erhalten, ließ er aus der Provinz Obergermania einen Theil der dort stehenden Legionen und eine auserlesene Schar von den Hilfstruppen zu Fuß und zu Roß zu sich kommen, fuhr mit diesen und seinem eigenen Heere den Rhein hinab, setzte beide im Lande der Friesen aus und befreite das Castell Flevum von den Belagerern, welche sich nun entfernten, um ihr Land zu vertheidigen. Apronius ließ Wälle und Brücken über das in den Ufergegenden stagnirende Fluthgewässer aufschlagen und führte auf diesen sein Heer vorwärts. Zugleich ließ er die Reiterei der Canninefaten und die Germanen, welche in seinem Heere dienten, sich durch Untiefen einen Weg bahnen und den Friesen in den Rucken fallen. Diese hatten sich indessen in Schlachtordnung gestellt und trieben die gegen sie vorrückenden Abtheilungen der römischen Bundesgenossen, sowie die Reiterei der Legionen in die Flucht. Diesen wurden dann drei und nochmals zwei leichte Cohorten zu Hilfe geschickt und endlich noch ein Theil der Reiterei. Allein da diese nicht vereint auf einmal sich auf den Feind stürzten, sondern nach und nach vereinzelt anruckten, wurden sie ebenfalls geworfen und von dem Schrecken der Fliehenden mit fortgerissen. Hierauf übergab Apronius dem Legat Cethegus Labeo die ganze noch übrige Masse der Hilfstruppen. Allein auch dieser gerieth bald in eine gefährliche Lage und rief die Legionen um Hilfe an. Da stürmt endlich die fünfte Legion vor und nach hartnäckigem Kampfe werden die Feinde zurückgetrieben und so die bereits ermatteten und mit Wunden bedeckten Cohorten und Reitergeschwader aus der Gefahr gerettet. Weiter vorzurücken und an den Friesen Rache zu nehmen, wagte der römische Heerfuhrer nicht. Es wurden nicht einmal die Gefallenen bestattet, obgleich viele Tribunen, Präfecti und ausgezeichnete Centurionen hier ihr Leben verloren hatten. Auch erfuhr man bald darauf von Ueberläufern, daß 900 römische Krieger bei dem Haine Baduhenna niedergemacht worden seien, nachdem sie den Kampf bis auf den folgenden Tag fortgesetzt hatten. Ferner hatten sich 400 Mann in dem Wohnsitze des Cruptorix, welcher einst im römischen Heere gedient, verborgen und aus Furcht vor Verrath sich gegenseitig einander entleibt, um nicht den Feinden überliefert zu werden. So hatten nun dadurch die Friesen bei den Teutschen ein hohes Ansehen erlangt und den Vorwurf wegen ihrer fruheren Freundschaft mit den Römern ausgeglichen[12]). Dies war im J. 28 n. Chr. noch unter des Tiberius Regierung geschehen. Das Verhalten des Apronius läßt sich leicht erklären, wenn wir erwägen, daß er den Tiberius, welcher jedem Kriege mit den Germanen abgeneigt war, mehr fürchten mußte als die Friesen. Hätte er eine große Niederlage erlitten, so wäre er sicherlich einer schweren Strafe anheimgefallen. Er suchte also sein Heer möglichst zu schonen und achtete den Verlust einiger tausend Hilfstruppen wenig, welche niemals gleiche Geltung mit den Legionen hatten.

12) *Tacit.* Annal. IV. c. 72—75.

§. 25. Nach dem Tode des Tiberius unternahm Caligula einen die Siege seines Großvaters Drusus und seines Vaters Germanicus fast parodirenden Feldzug gegen die Teutschen, welcher nur ein thörichtes Schaugepränge darbot und in welchem von wirklichen Waffenthaten keine Rede war[13]). Im Anfange der Regierung des Claudius war eine Bewegung in Teutschland vor sich gegangen, deren Ursachen wir nicht kennen. Dion Cassius berichtet, daß die Chatten von dem Sulpicius Galba besiegt worden seien[14]). Unter der Regierung des Claudius geschah es auch, daß die Cherusker, bei welchen der furstliche Stamm des Arminius bis auf einen in Rom lebenden Verwandten ausgegangen war, sich vom Kaiser diesen, den Italicus, den Sohn des Flavius, Bruders des Arminius, zum Könige ausbaten, wie Tacitus berichtet[15]). Die Mutter des Italicus war eine Tochter des Cattumerus, eines Fursten der Chatten. Also stammte er beiderseits aus teutschem fürstlichem Geschlechte, nur daß er nicht teutsche, sondern römische Bildung hatte. Er selbst war ein stattlicher Mann (forma decorus), im Gebrauche der Waffen und im Reiten sowol nach teutscher als in römischer Weise geübt und ausgebildet. Claudius handelte in dieser Angelegenheit ehrenvoll, stattete den Italicus mit einer Summe Geld aus, gab ihm eine Anzahl Begleiter und ermahnte ihn, die von seinem Volksstamme ihm übertragene Würde mit Muth und Entschlossenheit zu übernehmen. Er sei der erste, welcher zu Rom geboren, nicht als Geisel, sondern als freier Burger, von Rom aus zur Uebernahme der Regierung eines Volkes abgehe. Die Ankunft desselben war für die Cherusker ein freudiges Ereigniß, und da er keiner Partei angehörte und sich gegen Alle gleichmäßig freundlich bewies, auch nach ihrer Weise lebte, Trinkgelage und Lustbarkeiten nicht verschmähte, war er Allen angenehm. So wurde er bei Nahen und Fernen geehrt. Allein diejenigen, welche früher an der Spitze der Parteien gestanden oder in ihnen ein Ansehen behauptet hatten, bemühten sich, ihn zu verdächtigen, gingen zu den benachbarten Volkerschaften und stachelten dieselben auf, indem sie vorgaben: „daß Teutschland um seine alte Freiheit komme, die römische Macht dagegen immer mehr zunehme. Ob denn kein Eingeborner existire, welcher an die Spitze des Volkes treten könne und nur ein Sprößling des Verräthers Flavius über Alle emporgehoben werden müsse? Vergebens werde Arminius vorgeschützt. Auch wenn dessen eigener Sohn, im feindlichen Lande erzogen, zur Herrschaft gekommen

13) *Sueton.* Caligula c. 8. 43—48. *Dion Cass.* LIX. c. 21. 14) *Dion Cass.* LX. c. 9. Die hier noch erwähnten Maurusii, welche Publ. Gabinius besiegt hatte, gehören nicht hierher und können nicht die Marser bezeichnen. Aus dem Folgenden erhellt hinreichend, daß es die Mauren in Afrika sein sollen. 15) *Tacit.* Annal. XI, 16. Also war der Sohn des Arminius, welcher zu Rom erzogen, und wie Flavius dem Arminius meldete, mild behandelt wurde, wie die Thusnelda längst zu Grunde gegangen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß man in Rom dem Sohne des Arminius nicht irgendwie den Untergang bereitet haben sollte, zumal wenn man in ihm Spuren von Talent, Muth, kriegerischen Sinn wahrgenommen hatte.

sei, so könne man befürchten, er sei durch fremde Lebensweise, durch Knechtschaft, durch Bildung, durch Fremdartiges überhaupt verdorben worden. Habe nun Italicus die väterliche Denkweise geerbt, so habe ja kein anderer die Waffen feindlicher gegen das Vaterland und die Landesgötter geführt als dessen Vater." Durch solche Reden stachelten sie Viele auf und brachten ein großes Heer zusammen. Auch Italicus hatte seine Anhänger und seine Streitmacht war nicht geringer als die seiner Gegner. Seine Freunde sagten: „Italicus habe sich dem Volke nicht aufgedrängt, sondern sei gerufen worden. Da er durch seine Abstammung höher stehe als andere, so möge man doch erst zusehen, ob er durch seine Tugend und Tüchtigkeit sich des Arminius und des Cattumerus würdig zeige. Auch sei es für seinen Vater Flavius keine Schande, gegen die Römer die Treue bewahrt zu haben, zu welcher er sich mit Bewilligung seines Volkes verpflichtet hatte. Das Wort Freiheit werde mit Unrecht von denen vorgeschützt, welche in ihren eigenen Angelegenheiten entartet, für das Wohl des Volkes verderblich ihre Hoffnung nur auf Zwietracht setzten." Jedoch wurde nicht durch Worte, sondern nur durch die Waffen entschieden und der König besiegte seine Gegner in einer großen Schlacht [16]). Durch diesen glücklichen Ausgang verfiel er in Uebermuth und wurde hierauf vertrieben. Durch die Macht der Langobarden wurde er wieder in sein Reich eingeführt und brachte dem Gemeinwesen der Cherusker im Glücke und Unglücke viel Unheil [17]). Ueber die ferneren Ereignisse und den Ausgang der Regierung des Italicus schweigen die alten Historiker [18]).

§. 26. Um dieselbe Zeit erhoben sich die Chauken und durchstreiften unter Anführung des Gannascus die Provinz Untergermania. Gannascus war ein Canninefate, hatte lange im römischen Heere unter den Hilfstruppen gedient, war dann entwichen und hatte mit leichten Fahrzeugen das Küstenland der Gallier durchstreift und ausgeplündert, indem er wußte, daß die gallischen Küstenbewohner reich und weichlich seien. Allein als der römische Feldherr Corbulo in die Provinz gekommen, brachte er alle Fahrzeuge zusammen, bohrte die Kähne der Chauken in den Grund und verjagte den Gannascus. Corbulo, ein kühner und später gegen die Parther bewährter Feldherr, führte die alte strenge Disciplin zurück und schien gegen Teutschland große Pläne zu hegen. Auch wäre er wol der Mann gewesen, das von Drusus und Germanicus Begonnene fortzusetzen. Nach dem Berichte des Tacitus unterwarfen sich die Friesen von Neuem und nahmen von Corbulo neue Behörden und Gesetze an. Dieses Alles geschah 47 n. Chr. [19]). Auch wurde eine neue Veste angelegt und dieselbe mit einer Besatzung versehen. Die großen Chauken (s. oben Abschnitt I. §. 14) wußte Corbulo zu bewegen, sich den Römern zu ergeben, nachdem er den Gannascus durch Hinterlist hatte ermorden lassen. Allein durch den Tod ihres Führers geriethen dieselben dennoch in eine große Aufregung, und Corbulo schien in der That einen Aufstand zu wünschen, um hier sein Siegesglück zu versuchen. Der Kaiser Claudius jedoch war in dieser Beziehung den Grundsätzen des Tiberius treu und verschmähte jede neue Unternehmung gegen die Teutschen. Er befahl diesem Feldherrn, alle Truppen und Besatzungen über den Rhein nach Gallien zurückzuziehen, als dieser eben sein Lager im feindlichen Gebiete aufschlagen wollte. Corbulo mußte gehorchen und zog sein Heer zurück, während er die Worte sprach: „Wie glücklich waren die alten römischen Feldherren" [20])! Um jedoch seine Krieger stets in Thätigkeit zu erhalten, ließ er zwischen dem Rhenus und der Mosa einen 23 mill. pass. langen Graben oder Canal ausführen, um das vom Meere überfluthende Wasser darin aufzunehmen [21]).

§. 27. Drei Jahre später waren die Chatten in Obergermanien eingefallen und zogen mit Beute beladen von dannen. Allein der Legat L. Pomponius schickte ein aus Hilfstruppen (Vangiones et Nemetes) und aus Reiterei bestehendes Heer gegen sie ab, mit dem Auftrage, den Chatten bei ihrer Rückkehr vorauszueilen oder sich unerwartet auf die Zerstreuten zu werfen. Das Heer theilte sich nun in zwei Abtheilungen, von welchen die eine, sich links wendend, die bereits zurückgekehrten und ihre Beute beim Mahle genießenden oder bereits im Schlafe begriffenen Chatten überfiel und würgte [22]), die andere sich rechts wendende Abtheilung aber dem Feinde noch während des Rückzugs begegnete und ihm in einem Treffen eine Niederlage beibrachte. Der Legat Pomponius erwartete mit seinen Legionen die Rückkehr der ausgesandten Truppen auf den Höhen des Taunus schlagfertig, falls die Chatten für diesen Ueberfall etwa Rache nehmen sollten. Allein diese bezeugten dazu keine Lust, da sie zugleich die Cherusker zu fürchten hatten, mit welchen sie in Feindschaft lebten [23]). Sie schickten daher Gesandte und zugleich Geiseln nach Rom und dem Pomponius (dem talentvollen Dichter) wurden triumphalische Ehren zu Theil [24]).

Während dieser Zeit waren auch im Südosten Teutschlands Bewegungen eingetreten, welche das oben erwähnte Reich des Vannius im Norden der Donau (zwischen den Flüssen Marus und Cusus [Morava und Gran in Mähren und Oberungarn]) zum Zielpunkt hatten [25]). Vannius war in seinem kleinen, von Sueven, Quaden und anderen Stämmen bewohnten Reiche, wie

16) *Tacit.* Annal. XI. c. 16. 17. 17) Ibid. c. 17. 18. 18) Vergl. H. Luden 1. Bd. S. 342 fg 19) *Tacit.* Annal. XI. c. 18. 19.

20) *Tacit.* Annal. XI. c. 19. 20. Nämlich die Feldherren während der Dauer des Freistaates konnten sich Vieles erlauben, quae in rem videbantur, quae saluti reipublicae videbantur. So erlaubte sich Cäsar über den Rhein nach Germania, übers Meer nach Britannia zu gehen. Folgte ein schlimmer Ausgang, konnten sie freilich zur Rechenschaft gezogen werden. 21) *Tacit.* l. c. c. 20. 22) *Tacit.* Annal. XII, 27. 28. 23) Ibid. c. 28. 29. 24) Ibid.: „decretusque Pomponio triumphalis honos, modica pars famae ejus apud posteros, in quis carminum gloria praecellit." 25) Ueber die geographische Lage dieses unmittelbar an Marbod's Marcomannenreich grenzenden Landes vergl. Mannert, Geogr. der Griechen u. Römer. 3. Th. S. 116. 380.

Italicus bei den Cheruskern, Anfangs beliebt, dann als ein von Rom aus ihnen gegebener Herrscher verhaßt. Die Hermunduren, welche bereits unter ihrem Anführer Vibillius den Catualda vertrieben hatten, traten auch gegen den Vannius auf, und verbunden mit den Lygiern (oder Lugiern) besiegten sie ihn in einer Schlacht. Vannius wandte sich an den Kaiser Claudius und erhielt mit seinem Gefolge Wohnsitze in Pannonien. Sein Reich wurde dann getheilt und kam an seine Neffen Vangio und Sido [26]). Diese waren den Römern treu ergeben und auch bei ihrem Volke, so lange sie die Regierung noch nicht erlangt hatten, beliebt. Später aber wurden sie ebenfalls verhaßt, wahrscheinlich besonders deshalb, weil sie zu Rom hielten.

§. 28. Nachdem bereits Nero dem Claudius gefolgt war, hatten im J. 59 nach Chr. die Friesen die Ländereien, welche am rechten Ufer des Unterrheins leer geworden, besetzt, ohne die Römer um Erlaubniß zu ersuchen. Ihre Fürsten und Führer waren Verrit und Malorich. Der Präfect der Provinz Germania inferior, Dubius Avitus, wollte natürlich diese ungebetene Nachbarschaft, wenn auch durch den Rheinstrom von ihm getrennt, nicht dulden, und foderte, daß die Friesen entweder den occupirten Landstrich verlassen, oder bei dem Kaiser die Erlaubniß zur Bewohnung desselben sich auswirken sollten. Die beiden genannten Fürsten begaben sich hierauf nach Rom, wurden freundlich aufgenommen, von Nero auch mit dem römischen Bürgerrechte beehrt; allein ihr Gesuch hatte keinen Erfolg, nach der römischen mit der modernen verwandten Politik, sich in Worten und nichtssagenden Dingen wohlwollend zu zeigen, in der Hauptsache Nichts zu gewähren. Sie sollten die besetzten Ländereien räumen. Da die Friesen dies für unrecht hielten und nicht gehorchten, wurden sie, wahrscheinlich noch ehe ihre Fürsten zurückgekehrt waren, von der römischen Reiterei plötzlich überfallen, und diejenigen, welche nicht zurückwichen, wurden niedergehauen oder gefangen genommen [27]). Was aus Verrit und Malorich sammt ihrem römischen Bürgerrechte geworden, hat Tacitus nicht berichtet. Der bezeichnete Landstrich war aber kaum von den Friesen verlassen, als ihn die Ansivarier oder Ampsivarier besetzten, eine mächtigere Völkerschaft, welche aber von den starken Chauken vertrieben und ohne Wohnsitze zugleich durch die Theilnahme der benachbarten Völkerschaften unterstützt wurde. Ihr Fürst und Führer war Boiocalus, ein bei den teutschen Stämmen berühmter und den Römern ergebener Mann, welcher als ihr alter Freund Folgendes vorbrachte: „Er sei während des Aufstandes der Cherusker auf Befehl des Arminius gebunden worden, er habe dann unter dem Oberbefehle des Tiberius und des Germanicus im römischen Heere gedient. Funfzig Jahre hindurch habe er den Römern gehorcht und sein Volk der römischen Unterthänigkeit zugefuhrt u. s. w." Man sieht hieraus, wie Rom nicht blos an dem Segestes, sondern an vielen anderen Fursten machtige Freunde unter den Teutschen hatte, und wie auch auf diese Weise, durch Gewinnung bedeutender Häuptlinge, der Weg zur endlichen Unterwerfung Teutschlands vortrefflich angebahnt worden war. Daher darf man das zu große Selbstvertrauen des Varus doch einigermaßen entschuldigen. Allein der erwähnte römische Präfect Avitus gestattete die Besitznahme jenes Landstriches am Rheine nicht und Boiocalus trennte sich von ihm in feindlicher Stimmung. Da riefen nun die bedrängten Ampsivarier die Bructerer, Tenchterer und andere entferntere Völker zu Hilfe, um den besetzten Landstrich zu behaupten. Da benachrichtigte Avitus den Curtilius Mancia, den Legaten des Heeres in der Germania superior, und foderte ihn auf, über den Rhein zu gehen und die genannten Völker im Rücken zu bedrohen. Er selbst führte seine Legionen in das Gebiet der Tenchterer und drohte ihr Land zu verwüsten, falls sie die Waffen nicht niederlegen würden. Die Tenchterer (oder Tencterer) ließen sich dadurch von der Theilnahme an der Sache der Ampsivarier abschrecken, ebenso die Bructerer und die übrigen Völker (wahrscheinlich die Marsen und Tubanten), welche jenen beizustehen beabsichtigt hatten. So standen die Ampsivarier auf einmal verlassen da und zogen sich zu den Usipiern (Usipeten) und Tubanten zurück. Furcht vor den Römern scheint auch diese bewogen zu haben, sie aus ihrem Gebiete auszuweisen. Sie begaben sich nun zu den Chatten und dann zu den Cheruskern. Auf dieser langen Irrfahrt von einem Volke zum andern soll, wie Tacitus berichtet, die wehrfähige Mannschaft zu Grunde gegangen und die übriggebliebene wehrlose Masse endlich als Beute vertheilt worden sein [28]). Ein fast unglaubliches und doch mit einfachen Worten von Tacitus berichtetes Ereigniß. So kläglich konnte also damals auf teutschem Boden in jenen ungeordneten rechtslosen Völkerverhältnissen ein ganzer Stamm zu Grunde gehen, statt ihnen einen herrenlosen Landstrich am Rheine zu vergönnen. Also eitles Geschwätz, wenn man behauptet, daß die Niederlage des Varus Teutschland von den Römern völlig befreit habe. Nur die Hoffnung, Teutschland in eine ruhige, römische Provinz zu verwandeln, war damals vernichtet worden, der römische Einfluß war noch lange nicht vernichtet. Ja, und hätte Germanicus statt des Tiberius das römische Scepter ergriffen, so würde es ihm nach dem Tode des Arminius und nach Entfernung des Marbod auf den blutigen Bahnen des Kampfes wahrscheinlich endlich gelungen sein, Teutschland völlig zu unterwerfen. Nur jene beiden Fürsten wären vereint im Stande gewesen, diesen energischen Kriegsmann auf immer aus Teutschland hinauszuschlagen. Das Unglück der Ampsivarier fiel noch in das Jahr 59 nach Chr. [29]).

26) *Tacit.* Annal. XII, 29. 30. Vannius hätte sich leicht in den festen Castellen seines Reichs behaupten können. Allein seine Mannschaften, vorzüglich die Sarmaten und Jazygen, ließen sich nicht in Castellen halten, sondern liebten es, im Freien herumzustreifen. Sie waren aber in der Schlacht den Hermunduren und Lygiern nicht gewachsen und wurden geschlagen. *Tacit.* ibid. c. 30. 27) *Tacit.* Annal. XIII, 54.

28) *Tacit.* Annal. XIII. c. 56. 29) Daß die Ampsivarier

Um dieselbe Zeit geriethen auch die Hermunduren und die Chatten feindlich an einander. Den Grund des Streites boten ergiebige Salzquellen dar, welche Tacitus als Fluß bezeichnet, der die Grenze gebildet habe [30]). Die sonst so mächtigen Chatten wurden von den Hermunduren besiegt; ein Beweis, daß diese letzteren im Verlaufe der Zeit an Stärke und Bedeutung gewonnen, jene dagegen abgenommen hatten.

§. 29. Die gewaltigen Ereignisse, welche im Römerreiche dem Tode Nero's folgten, brachten auch neue Bewegungen unter den teutschen Völkern hervor, deren Hebel und Mittelpunkt zunächst der Bataver Claudius Civilis war. Die Bataver hatten seit ihrer Freundschaft mit Drusus eine lange Reihe von Jahren den Römern bei ihren Kriegen gegen die Teutschen treu zur Seite gestanden, ohne Tribut zu zahlen. Ihre geübte Reiterei hatte stets die trefflichsten Dienste geleistet und im Augenblicke der Gefahr oft den Ausschlag zum Siege über die Teutschen gegeben. Späterhin war dies Alles vergessen worden und die römische Bedrückung war auf sie ebenso, wie auf andere unterworfene Völker übergegangen. Als nun im letzten Jahre der Regierung des Nero Julius Vinder einen Aufstand gegen den Kaiser in Gallien organisirte, geriethen zwei Bruder, Julius Paulus und Claudius Civilis, zwei Bataver aus fürstlichem Stamme, bei dem Fontejus Capito, dem Befehlshaber der am Unterrheine stehenden Legionen, in Verdacht der Theilnahme an dem Aufstande des Vinder [31]). Julius Paulus wurde ohne Weiteres getödtet, Claudius Civilis dagegen in Fesseln gelegt und nach Rom gebracht. Als derselbe zu Rom anlangte, hatte Nero, dessen treuer Anhänger Fontejus Capito war, bereits seinem Leben ein Ende gemacht, und Galba gab dem Civilis seine Freiheit zurück. Als dann auch Galba gefallen und Otho als Kaiser aufgerufen worden war, erklärten die Legionen am Unterrheine den Vitellius als Kaiser, und rückten aus ihrem Lager aus, um nach Italien zu ziehen. Claudius Civilis war indessen zu den Batavern zurückgekehrt und benutzte diese Verhältnisse zunächst zur Befreiung seines Vaterlandes, wie er vorgab, jedoch auch, um im günstigen Falle die Herrschaft über Gallien zu erringen. Er brachte bald ein beträchtliches Heer zusammen, lockte die Canninefaten und Friesen auf seine Seite und nahm nun den Schein an, als wolle er die Sache des Vespasianus gegen Vitellius vertheidigen, um in seinen ersten Bewegungen nicht gestört zu werden [32]). Es verbanden sich ferner mit ihm die Bructerer und Tenchterer (von Tacitus stets Tencterer genannt) und andere Germanen, welche der Ruf von diesen Ereignissen und gewiß auch die Hoffnung auf Beute heranlockten. Auch die bedrängten Ubier sahen sich genöthigt, scheinbar zu ihm zu halten, da er ihre Hauptstadt, Colonia Agrippinensium (auch Agrippina Ubiorum genannt), in seiner Gewalt hatte. Nachdem nun durch Brinno, den Führer der Canninefaten und Friesen, das römische Winterlager zweier Cohorten im Gebiete der Canninefaten in der Nähe des Meeres vernichtet und alle im Lande sich befindenden Römer getödtet worden, sandte der bejahrte unpraktische Hordeonius Flaccus, welchen Vitellius als Befehlshaber der noch am Unterrheine stehenden römischen Truppen zurückgelassen hatte, den Mummius Lupercus gegen den Civilis aus, welcher die bis dahin noch nicht abgefallenen Ubier und die Reiterei der Trevirer mit sich vereinigte und thörichterweise selbst ein Geschwader batavischer Reiterei mit sich nahm. Es wurde nun eine Schlacht geliefert, in welcher das batavische Reitergeschwader zu den Truppen des Civilis überging und sich gegen die Römer wandte. Die Ubier und die Reiterei der Trevirer ergriffen zunächst die Flucht. So mußten ihnen auch die Legionen bald folgen und sie retteten sich nach dem alten festen Lager, vetera castra genannt. So war Batavia frei geworden. Außerdem gewann Civilis noch acht Cohorten alter Krieger aus dem Heere des Vitellius. Civilis, sich stark fühlend, legte nun den Schein ab, als wolle er für die Partei des Vespasianus kämpfen, und trat offen als Feind des römischen Reichs auf [33]). Bald brachte er auch den Classicus, den Präfect der Reiterei der Trevirer, auf seine Seite; ebenso wurden Julius Tutor und Julius Sabinus gewonnen, der eine ein Trevirer, der andere ein Lingone. Tutor war von Vitellius als Präfect des Rheinufers eingesetzt worden. Es wurde nun von diesen ein gemeinsamer Plan entworfen. Gallien sollte von der römischen Herrschaft befreit und als unabhängiges Reich hergestellt werden. Die Trevirer und Lingonen waren die ersten, welche durch Classicus, Tutor und Sabinus gewonnen wurden. Ubier und Tungren traten mit ihnen in Verbindung. Diese Häupter verbreiteten nun überall falsche Gerüchte, als sei Roms Macht nicht allein in Italien, sondern in allen Provinzen gebrochen, die Legionen überall geschlagen oder im Kampfe beschäftigt und eingeschlossen. Rom selber werde eben erstürmt. Wenn man die Alpen besetze, so brauchten die Gallier nur zu überlegen, welche Grenze sie ihrem Reiche und ihrer Macht setzen wollten [34]). Besonders ermuthigte sowol die

oder Ansibarier von den Angrivariern zu unterscheiden sind, ist bereits oben Abschnitt I. entwickelt worden.

30) *Tacit.* Annal. XIII. c. 57: „dum flumen gignendo sale fecundum et conterminum vi trahunt." Einige haben sich die fränkische Saale, Andere die sächsisch-thüringische unter jenem flumen vorgestellt. Allein es kann nur die Werra verstanden werden, deren Thalgebiet an zahlreichen Punkten, in Suhl, Schmalkalden, Salzungen, Kreutzburg, dem gewichtigen Allendorf reichhaltige Salzquellen und große Salzwerke hat. Vergl. K. Zeuß, Die Teutschen und die Nachbarstämme S. 97 fg. Auch kann nur die Werra die Grenzscheide der Hermunduren und Chatten gewesen sein. Bis zur thüringischen Saale hat sich das Gebiet der Chatten niemals erstreckt. 31) *Tacit.* Annal. XV, 71. Histor. I, 51. IV. c. 13. 14. 28—56.

32) *Tacit.* Histor. IV. c. 28. „At Civilem immensis auctibus *universa Germania* extollebat." Also waren gewiß die sämmtlichen teutschen Völker diesseits und jenseits des Niederrheins auf seiner Seite und verstärkten sein Heer täglich durch neue Zuzüge. 33) *Tacit.* Histor. IV. c. 18: „Sic in Gallias Germaniasque intentus, si destinata provenissent, validissimarum ditissimarumque nationum regno imminebat." 34) *Tacit.* Histor. IV. c. 54—57.

gallischen als die germanischen Völkerschaften der Brand des Capitoliums zu Rom, welcher durch die teutschen Truppen des Vitellius verursacht worden war, um so den Sabinus Flavius, den Bruder des Vespasianus, welcher sich auf das Capitolium geflüchtet hatte, zu vernichten. Man glaubte in diesem Brande ein Zeichen des bevorstehenden Unterganges der römischen Herrschaft zu erkennen [35]). Der tapfere Vocula, welchem Hordeonius Flaccus kurz vor seiner Ermordung den Oberbefehl über die römischen Legionen auf stürmisches Verlangen derselben übergeben hatte, schlug noch einmal die Truppen des Civilis zurück; allein seine eigenen Krieger waren ihm nicht mehr treu. Ein großer Theil derselben ging zum Classicus und Tutor über und endlich wurde Vocula selbst auf Befehl des Classicus ermordet [36]). Nachdem aber in Rom die Ordnung hergestellt und die Regierung bereits dem Vespasianus gesichert war, wurden die nöthigen Maßregeln leicht getroffen, um den Civilis zu bewältigen und die Macht der römischen Herrschaft am Rheine bis zum Gebiete der Bataver wieder zu befestigen. Die weiteren Pläne der mit Civilis vereinigten Männer konnten bei einer Berathung derselben in keinen Einklang, zu keinem Resultate gebracht werden. Die meisten fürchteten die Macht der im Anzuge begriffenen römischen Legionen, und Sabinus, welcher sich bereits zum Kaiser von Gallien aufgeworfen, hatte vollends schon Vieles verdorben und war bereits von den noch treu zu Rom haltenden Sequanern besiegt worden. Als endlich die römischen Legionen mit gewaltiger Kampflust gegen die Rebellen und unter einem entschlossenen Feldherrn erschienen, gingen die alten Krieger im Heere Tutor's plötzlich zu den Römern über. Petilius Cerealis vermochte Roms Macht und Ansehen schnell wiederherzustellen. Zwei abtrünnige Legionen hatten sich bereits wieder mit ihm vereinigt und er hatte ihnen Verzeihung zu Theil werden lassen. Civilis und Classicus ließen ihm nun die Kaiserwürde von Gallien antragen; allein Cerealis antwortete nicht, sondern schickte den Abgesandten zu Domitianus. Es folgten nun mehre blutige Schlachten mit abwechselndem Glücke; doch war Cerealis überlegen an Macht und sicherer Taktik der Legionen und erhielt von allen Seiten neue Verstärkung. Civilis zog sich endlich nach dem Eilande der Bataver zurück, wo er neue Truppen aus Teutschland an sich zog und von hier mit vier Abtheilungen den Römern eine Schlacht lieferte, in welcher er sich nur dadurch rettete, daß er sich in den Fluß stürzte. Sein Heer gerieth in Verwirrung und mußte sich zurückziehen. Der Sieg blieb dem Cerealis. Die Bataver aber wurden endlich des Krieges, zu welchem sie durch Civilis fortgerissen worden waren, müde, da ein günstiger Ausgang nicht zu erwarten stand und die Macht des Cerealis immer stärker wurde. Sowol das Volk als die Edeln wünschten ein Ende des Mühsals, und namentlich schienen die letzteren bereit zu sein, den Civilis an die Römer auszuliefern, um dadurch den Frieden zu ermitteln. Civilis merkte dies und kam ihnen zuvor, indem er bei dem römischen Heerführer um eine Unterredung nachsuchte, welche ihm gestattet wurde. Mitten in der Rede des Civilis bricht das Werk des Tacitus ab, und wir erfahren nicht, welchen Ausgang das Schicksal desselben genommen hat. Der Krieg war natürlich beendigt und die früheren Verhältnisse wurden wieder hergestellt [37]). So hatte Roms Glück und Schwert auch diesen gefahrvollen Kampf glücklich bestanden, welcher dem römischen Reiche leicht einen gewaltigen Stoß versetzen konnte, da der Abfall der eigenen Legionen ein bis dahin unerhörtes Ereigniß, der Abfall der tapfersten gallischen Völker und der Bataver, die Theilnahme rüstiger und kriegslustiger teutscher Stämme von beiderseitigen Regionen des Niederrheins ein schweres Gewicht in die Wage warfen, um so schwerer, als Rom im Innern von dem schwersten Bürgerkriege um das Scepter des Reichs heimgesucht wurde. Da jedoch der Bürgerkrieg noch zur rechten Zeit sein Ende erreichte, war die Vernichtung des Civilis ohne Schwierigkeit ausführbar, obgleich er bereits große Fortschritte gemacht hatte.

§. 30. Während der Regierung des Vespasianus wurde von den Teutschen Nichts unternommen, ebenso wenig als man von Rom aus Eroberungen in Teutschland beabsichtigte. Unter Domitianus wurden einige Angriffe versucht, jedoch ohne Beharrlichkeit und ohne Erfolg. Dion Cassius berichtet ganz einfach, er habe ein Heer nach Germania geführt, da er aber keinen Feind gefunden, sei er wieder zurückgekehrt [38]). Nach der Angabe des Suetonius waren es die Chatten, in deren Gebiet er eingefallen war, jedoch ohne etwas auszurichten [39]). Natürlich war damals eine solche Heerfahrt hinreichend, um einen glänzenden Triumph zu feiern und Münzen mit der Aufschrift Germania capta prägen zu lassen [40]). Einige haben diese Expedition in das Jahr 83, Andere in das Jahr 85 n. Chr. gesetzt. Unter der Regierung Domitian's trat auch eine Reibung der Chatten und Cherusker ein, weil der Fürst der letzteren, Chariomerus, Freundschaft mit den Römern hielt. Er wurde daher von den Chatten vertrieben, kehrte aber unter dem Schutze seines Anhanges zurück, bis er zum zweiten Male weichen mußte. Er wandte sich nun an den Domitianus, um durch dessen Vermittelung wieder zurückgeführt zu werden. Allein der Kaiser gewährte ihm wol Geld, aber keine Hilfstruppen [41]). Auch kamen

35) Selbst die Druiden hatten dies verbreitet: *Tacit.* Histor. IV. c. 54. 36) *Tacit.* Histor. IV. c. 58. 59. Die einzelnen Treffen und Begebenheiten von Seiten der Verbündeten Civilis, Classicus, Tutor und Sabinus sollen hier nicht ausführlicher beschrieben werden. Man kann hierüber J. Jac. Mascou, Geschichte der Teutschen bis zum Anfange der fränkischen Monarchie S. 129—130. (Leipzig 1726.) und Heinr. Luden, Geschichte des teutschen Volkes. I. Bd. S. 380—390 vergleichen.

37) *Tacit.* Histor. V. c. 14—26. 38) *Dion Cass.* LXVII. c. 4. 39) *Sueton.* Domit. c. 6. 40) Auf dem Avers IMP. CAE. DOMIT. AUG. CON XI. CENS. POT. P. P. Der Revers zeigt eine sitzende weibliche Figur in Gestalt einer Gefangenen, welche Teutschland veranschaulichen soll, mit der Aufschrift GERMANIA. CAPTA. S. C. Vergl. Jos. Jac. Mascou Buch V. 1. S. 136. Anm 2. 41) *Dion Cass.* LXVII. c. 5.

um diese Zeit der König der Semnonen, Masyas, und die jungfräuliche Seherin Ganna, welche nach der Veleda in dieser Eigenschaft berühmt geworden, nach Rom, wurden von Domitianus mit Ehren aufgenommen und kehrten wieder zurück [42]. Die Cherusker hatten seit längerer Zeit einen ruhigen Frieden dem Kriege vorgezogen und wurden daher zur Zeit des Tacitus als schlaff und thöricht gescholten, da sie früher als tapfer und gerecht galten. Dagegen standen die Chatten um diese Zeit in besserem Rufe [43]. In den Verfall der Cherusker wurden auch die Fosen (Fosi) mit hineingezogen, da sie an deren früherem Glücke wenig Antheil gehabt hatten [44]. Um dieselbe Zeit hatte L. Antonius, Präses von Obergermania, eine Verschwörung gegen Domitianus unternommen und sich mit den Barbaren, wie Suetonius sich ausdrückt, vereinigt. Diese waren aller Wahrscheinlichkeit nach die Chatten. Allein da Antonius eben die Ankunft der verbundeten Scharen erwartete, löste sich das Eis des Rheines auf, und so wurde der verlassene Feldherr leicht unterdrückt [45]. Die Lygier, mit den Sueven im Kampfe begriffen, ersuchten den Domitianus um Beistand. Er schickte ihnen hundert römische Ritter [46], was die Sueven, d. h. die Marcomannen, übel aufnahmen. Ueberhaupt hatten sich die suevischen Völkerschaften im Norden der Donau wol seit Marbod's Zeiten wieder ermannt, und mit den Quaden vereint, scheinen sie gegen Rom nicht eben freundschaftliche Gesinnungen gehegt zu haben. Genug, es erfolgte ein Angriff auf die Marcomannen und Quaden, welcher zurückgeschlagen wurde. Auch wurden dem römischen Heere einige Niederlagen von den Dakern unter ihrem Könige Decebalus beigebracht, mit welchem Domitianus endlich Frieden zu schließen sich genöthigt sah [47]. Jedenfalls waren die Römer unter Domitianus sehr im Nachtheile während der Kämpfe mit diesen Donauvölkern [48]. Im Norden Teutschlands war noch während der Regierung des Domitianus oder unter Nerva über die sonst so kriegerischen Bructerer ein ähnliches Schicksal gekommen, wie über die Cherusker. Sie wurden von ihren mächtiger gewordenen Nachbarn bedrängt, geschwächt und Theile ihres Gebietes ihnen entrissen. Nach einer Nachricht des Tacitus könnte es scheinen, daß sie von den Chamaven und Angrivariern größtentheils vernichtet worden seien [49]. Allein Tacitus war hierüber entweder nicht genau unterrichtet oder hat das Unglück der Bructerer übertrieben, da die Bructerer noch in den folgenden Jahrhunderten in ihren alten Wohnsitzen aufgeführt werden [50]. Daß sie aber bedeutend schwächer geworden waren und dem römischen Einflusse nicht mehr Trotz zu bieten Lust hatten, geht daraus hervor, daß der römische Feldherr Spurinna einen wahrscheinlich von ihnen selber oder von ihren Nachbarn vertriebenen und von den Römern begünstigten König mit Gewalt der Waffen in ihr Land zurückführte [51].

§. 31. Nerva erhielt den Beinamen Germanicus, ein Beweis, daß von ihm irgend eine Waffenthat gegen die Teutschen ausgeführt worden war. Er hatte einen Sieg gegen die Marcomannen gewonnen und deshalb auch eine Lorbeerkrone im Tempel des Jupiter Capitolinus aufgehangen. Trajanus wandte seine Waffen niemals gegen die Teutschen, dagegen besiegte er nach einem hartnäckigen Kampfe den Decebalus, welcher den Domitianus zu einem für Rom nicht ehrenvollen Frieden genöthigt hatte. Bevor Trajanus zur Kaiserwürde gelangte, hatte er als Präfect in der Provinz Germania inferior gestanden und hier eine Colonia Trajana gegründet und zwei neue Legionen, die Ulpia und die Trajana errichtet, von welchen die castra Ulpia und die castra Trajana ihren Namen erhielten [52]. Wenn nun auch sein Nachfolger das Prädicat Germanicus erhielt, so war dies nichts Anderes als ein gewöhnlicher Ehrentitel, mit welchem die Kaiser auf Münzen und Inschriften ausgestattet wurden. Denn eine kriegerische Unternehmung gegen Teutschland war von ihm nicht ausgegangen. Ehrentitel dieser Art gingen häufig in Folge der Adoption von einem Herrscher auf den nächstfolgenden über. Von Spartianus wird jedoch erwähnt, daß Hadrianus von Gallien aus auch nach Germanien gekommen und den Teutschen (d. h. einem Stamme oder einer Völkerschaft) einen König gegeben habe [53]. Die Gründung von Colonien war hier und da von ihm ausgegangen, sowie Juvavia in Noricum (das heutige Salzburg) ihm seinen Ursprung verdankt [54]. Nach dem Berichte des Jul. Capitolinus sollen unter Antoninus dem Frommen außer anderen Völkern auch die Germanen besiegt worden sein [55]. Dagegen kam unter der Re-

42) *Dion Cass.* LXVII. c. 5. 43) *Tacit.* Germ. c. 36 bemerkt hierbei: „Cattis victoribus fortuna in sapientiam cessit.“ 44) *Tacit.* l. c. 45) *Sueton.* Domit. c. 6. Dion Caff. (LXVII. c. 11) findet hierbei besonders lobenswerth, daß L. Marimius, welcher den Antonius besiegte, alle Schriften desselben verbrannte, um dem Domitianus nicht Stoff zu grausamen Hinrichtungen zu geben. 46) *Dion Cass.* LXVII. c. 5. Die hundert *ἱππεῖς* darf man hier nicht für hundert Reiter nehmen, sondern man muß sie für Ritter halten. Denn Dion fügt gleich hinzu: „*οὐ τῷ πλήθει ἰσχυρὰν* (sc. *συμμαχίαν*), *ἀλλὰ τῷ ἀξιώματι.*“ Von einem *ἀξίωμα* könnte nur in Beziehung auf die Ritter die Rede sein. 47) *Dion Cass.* LXVII. c. 7: „*ἡττηθεὶς δὲ ὑπὸ Μαρκομάννων καὶ φυγὼν ἔπεμψε δια ταχέων πρὸς τὸν Δεκέβαλον τὸν Δακῶν βασιλέα καὶ ἐς σπονδὰς αὐτὸν ὑπηγάγετο κ. τ. λ.*“ 48) *Dion Cass.* l. c. *Plin.* Epist. VIII, 4, 1. 2. Panegyr. c. 11. 12. *Jornandes*, De reb. Get. c. 13. Vergl. Luden I. Bd. S. 422 fg.

49) *Tacit.* Germ. c. 33: „Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant: nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur, pulsis Bructeris ac penitus excisis vicinarum consensu nationum, seu superbiae odio, seu praedae dulcedine, seu favore quodam erga nos deorum etc.“ Vielleicht darf man schon aus dem Ausdrucke *narratur* folgern, daß er ganz zuverlässige Nachrichten nicht erhalten hatte. 50) Vergl. Kasp. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme S. 93 fg. 51) *Plin.* Epist. II, 7. 52) Vergl. Jos. Jac. Mascou, Geschichte der Teutschen. Buch V. S. 143. 53) *Spartian.* Hadriani vit. c. 10. p. 81: „inde in Germaniam transiit,“ und c. 12. p. 115: Scr. hist. Aug. Vol. I. 1671. Lugd. Bat.: „Germanis regem constituit.“ 54) Vergl. *Vaillant,* De num. Colon. P. I. p. 153. Die Geschichte dieser Stadt findet man in mehr als einem besonderen Werke entwickelt. 55) Vita Antonini Pii c. 5. p. 258: „et Germanos et Dacos et multas Gentes atque Judaeos rebellantes contudit per praesides et legatos.“

gierung des M. Aurelius Antoninus ein schwerer Krieg zum Ausbruche, welcher der marcomannische, auch schlechthin der germanische genannt wird, und welcher in seinen weit verzweigten Folgen als eine kritische Epoche für die weitere Entwickelung der großen Stämme im Norden und in der Mitte Germania's, namentlich für die Geschichte der vom Norden her eingedrungenen Sachsen betrachtet werden darf[56]). Ein Einfluß nördlicher Völkerbewegung hat jedenfalls stattgefunden, wenn wir auch den Zusammenhang nicht genau nachzuweisen vermögen. Während die Römer in einen Krieg mit den Parthern verwickelt waren, hatten sich zahlreiche germanische Stämme erhoben, um diesen günstigen Zeitpunkt gegen Roms Macht zu benutzen. Jul. Capitolinus führt eine große Zahl germanischer und sarmatischer Völker auf, welche sich zu diesem Kriege vereinigt hatten[57]), und Ammianus Marcellinus bezeichnet denselben als einen so gefahrvollen, daß er mit der gewaltigen Anstürmung der Kimbern und Teutonen verglichen werden könnt[58]). Nach der Darstellung des Jul. Capitolinus waren viele Edle in diesem Kampfe zu Grunde gegangen[59]). Aus der Vereinigung germanischer und sarmatischer Völker darf man wol folgern, daß außer anderen Ursachen die umfassenden Eroberungen an der Donau, namentlich die Verwandlung Daciens in eine römische Provinz und ihre den Germanen unausstehlichen Grenzbefestigungen und Castelle zu dieser Vereinigung so verschiedener Stämme die Veranlassung gegeben hatten. Die Semnonen tauchen zum letzten Male in diesem Kriege auf und sind dann auf immer verschwunden. Auch die Langobarden waren durch diesen Krieg in Bewegung gekommen und hatten das Völkerbündniß verstärkt. Sie hatten ihre Wohnsitze an der Elbe, vermuthlich von den Sachsen vorwärts geschoben, verlassen und erscheinen nun an der Donau, wo ihnen nach Beendigung des Kampfes vom Kaiser Ländereien bewilligt worden waren und wo sie noch von Procopius erwähnt werden[60]). Der marcomannische Krieg ist von keinem der uns erhaltenen Autoren ausführlich beschrieben worden. Das Meiste gewährt noch Dion Cassius in den Excerpten des Xiphilinus, die übrigen Autoren geben nur kurze Berichte[61]). Derselbe dauerte drei Jahre und nahm die meiste Kraft des römischen Staates in Anspruch[62]). Wenn nun auch die kleineren Völkerschaften zunächst der Donau besiegt und unterworfen worden waren, so war die Macht der größeren doch keineswegs gebrochen worden. Theils hatten sich dieselben zurückgezogen, theils waren sie durch Verträge und Geschenke beschwichtigt worden, wie wir aus den Worten des zuverlässigen Herodianus folgern dürfen[63]). Dieser große Krieg bestand übrigens aus zwei Acten: den ersteren hatten Marc. Aurelius und sein Mitregent Verus gemeinschaftlich ausgeführt, den letzteren Marc. Aurel allein. Der zweite Act war der gefährlichere und die mächtigen Feinde konnten nur durch die größten Anstrengungen besiegt werden[64]). Im Lande der Quaden wäre das römische Heer beinahe vernichtet worden und es fand nur wie durch ein Wunder Rettung. Die Ruhe wurde endlich wiederhergestellt. Der Friede mit den verschiedenen Stämmen fand unter verschiedenen Bedingungen statt[65]). Allein er war nicht von langer Dauer. Die Marcomannen, die Hermunduren, die Quaden und Sarmaten erhoben sich von Neuem gegen die römische Macht. Zwei Quintilier, Condianus und Maximus, waren mit dem Oberbefehle gegen diese vereinigten Völker beauftragt worden, vermochten aber nicht, dieselben zu bewältigen. Da begab sich der Kaiser mit seinem Sohne Commodus abermals nach Pannonien und gab dem Paternus ein bedeutendes Heer, welches in einer großen Schlacht jene Völker besiegte. So Dion Cassius[66]). Nachdem Marc. Aurel vom Leben geschieden war und das Reich dem noch jungen Commodus hinterlassen hatte, wurde mit den feindlichen Stämmen abermals Frieden geschlossen, so gut es gehen wollte, ohne grade die Würde und den Vortheil des römischen Reiches wahrzunehmen[67]). Noch einmal

56) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 237 fg. 57) *Jul. Capitolin.* Vit. M. Antonini philosophi c. 22. p. 370 seq.: „Gentes omnes ab Illyrici limite usque Galliam conspiraverunt, ut Marcomanni, Narisci, Hermunduri et Quadi, Suevi, Sarmatae, Latringes et Buri: hi aliique cum Victovalis Sosibes, Sicobotes, Roxolani, Bastarnae, Alani, Peucini, Costoboci.“ 58) *Ammianus* XXXI. c. 5. p. 680. ed. *Gronov.* 59) l. c. c. 22. p. 373. ed. Lugd. Bat. 1671. Scr. hist. Aug. Tom. I. 60) *Procopius*, De bell. Gotthico III, 34. p. 423 seq. ed. *Dind.* Vergl. H. Leo S. 224 fg., welcher S. 226 bemerkt: „daß die Ausbreitung der Sachsen die eigentlich treibende Ursache des marcomannischen Krieges gewesen zu sein scheine.“ Man kann allerdings hierauf die Worte des Jul. Capitolinus (Vit. Marc. Antonini c. 14) beziehen: „Victovalis et Marcomannis cuncta turbantibus, aliis etiam gentibus, quae pulsae a superioribus barbaris fugerant, nisi reciperentur, bellum inferentibus.“ Hier müssen vorzüglich die Langobarden verstanden werden, welche trotz ihrer Tapferkeit den weit mächtigeren Sachsen nicht gewachsen waren. 61) *Dion Cass.* LXXI. c. 5 seq. *Eutropius* VIII, 13: „Ingenti ergo labore et moderatione, cum apud Carnuntum jugi triennio perseverasset, bellum Marcomannicum confecit, quod cum his Quadi, Vandali, Sarmatae, Suevi atque omnis barbaria commoverat.“ Herodian beginnt seine historiae mit dem Ende dieses Krieges.

62) Dion Cassius (LXXI. c. 12. 13) erwähnt die Astingi, Dankrigi, Cotini (wol die Gotones des Tacitus), Jazyges, Quadi als mehr oder weniger bei diesem Kriege betheiliget. 63) Hist. I, 3, 5: „*οὐ μετρίως δ' αὐτὸν ἐτάραττον καὶ οἱ Γερμανοὶ γειτνιῶντες, οὓς οὐδέπω πάντας ἐκεχείρωτο, ἀλλὰ τοὺς μὲν πειθοῖ ἐς συμμαχίαν προσηγάγετο, τῶν δὲ καὶ κρατήσας ἦν τοῖς ὅπλοις.*“ 64) Vergl. H. Luden, Geschichte des teutschen Volkes. 2. Bd. S. 27 fg. Ueber die Münzen, deren Gepräge sich auf diesen Sieg beziehen, s. Mascou I. S. 149 fg. 65) Vergl. *Dion Cass.* LXXI. c. 19. 20. 66) Libr. LXXI. c. 33. LXXII. c. 5. Da er jene Völkervereine auch durch *τὰ Σκυθικὰ* bezeichnet, so müssen wol die Sarmaten einen Hauptheil des feindlichen Heeres gebildet haben. 67) *Dion Cass.* LXXII. c. 2. Nach seiner Darstellung waren die Friedensbedingungen mäßig für beide Theile und für Rom wenigstens nicht grade entehrend. Ael. Lampridius (Vit. Commod. c. 3. p. 481) bemerkt hierüber: „bellum etiam quod pater paene confecerat, regibus hostium addictus remisit ac Romam reversus est.“ *Herodian.* I, 6. S. 9: „*καὶ διανείμας, οἷς ἐδοκίμασε, τῆς ὄχθης τοῦ Ἴστρου τὴν πρόνοιαν, πρόσταξάς τε αὐτοῖς ἀνέχειν τὰς τῶν Βαρβάρων ἐπιδρομάς ἐπαγγέλλει τὴν ἔξοδον· οἱ μὲν οὖν διώκουν τὰ ἐγκεχειρισμένα· οἱ καὶ οὐ πολλῷ χρόνῳ πλείστους τῶν Βαρβάρων ὅπλοις ἐχειρώσαντο, τοὺς δὲ ἐπὶ*

kam es in Germanien während der Regierung des Commodus zu neuen Bewegungen, welche, wie Aelius Lampridius berichtet, durch seine bewährten Feldherren beschwichtigt wurden [68]. Als Didius Julianus die Provinz Belgien verwaltete, leistete er den Chauken, welche ihre Wohnsitze an der Elbe verlassen und ihre Richtung nach Belgien hin genommen hatten, kräftigen Widerstand und soll auch die Chatten besiegt haben [69]. Späterhin, gegen Ende des 4. und im Verlaufe des 5. Jahrh., treten die noch fortdauernd, wenn auch geschwächt, im südlichen Teutschland hausenden suevischen Stamme sowie die Quaden in mannichfache Verbindung mit den von Osten her drangenden Sarmaten, Sciren, Rugiern und anderen Völkerschaften und kämpfen mit diesen vereint oft gegen die mächtigen Gothen in Pannonien, wobei sie größtentheils Niederlagen erleiden und jene kleineren Völker, namentlich die Sciren und Rugier, welche von ihnen gegen die Gothen in Schutz genommen worden waren, bis auf wenige Ueberreste aufgerieben wurden [70]. Wie nun allmälig der Name Sueven in Suaven (später Schwaben, wie noch gegenwärtig das schwäbische Volk S wie Sch ausspricht) übergegangen ist, zeigt schon der Geographus Ravennas [71]), welcher ihrem Lande eine große Ausdehnung gegen Süden hin gibt und dasselbe an Italien grenzen läßt.

§. 32. In der nächstfolgenden Zeit, während der Regierung des Septimius Severus und des Caracallus, treten unter den Germanen Völker auf, welche bis dahin wenig oder gar nicht genannt worden sind, namentlich die Gothen, die Alamannen, die Franken, die Sachsen, welche Anfangs weniger beachtet und daher auch selten erwähnt, bald als mächtige Völkerverbindungen dem römischen Reiche weit großere Gefahr drohen, als alle früheren Angriffe barbarischer Völkerstämme. Während der Regierung des Septimius Severus waren feindliche Beruhrungen mit den Teutschen nicht eingetreten. Caracallus suchte dieselben sorgfältig in Ruhe zu erhalten, hielt sich eine teutsche Leibwache und behandelte die Gesandten der Teutschen stets auf ehrenvolle Weise. Dennoch ging er einst mit einem Heere über die Alpen oder über den Rhein und unternahm einen Zug gegen die Alamannen (ἐς τοὺς Ἀλαμβαννοὺς) und gegen die Cennen (πρός τινας Κέννους), wie Dion Cassius berichtet [72]). Gegen die ersteren benahm er sich hinterlistig und treulos und die letzteren besiegte er nicht durch Waffenthaten, sondern bewog sie durch dargebotene Geldsummen zum Rückzuge und erkaufte so sich einen scheinbaren Sieg, um zu Rom triumphiren zu können [73]). Dieser Angriff, welcher in das Jahr 213 n. Chr. fiel, mochte besonders den Alamannen gelten, welche um diese Zeit ihre ersten Bewegungen machten und wahrscheinlich im Gebiete der Chatten ihre Streitkräfte vereinigt hatten. Sowol die Alamannen als die seit dem Jahre 238 auftretenden Franken mochten sich jene Völkervereinigung, welche im marcomannischen Kriege die Römer in Schrecken setzte, zum Vorbilde genommen haben. Denn die Völker, aus welchen die Alamannen und Franken bestanden, mußten ja längst eingesehen haben, daß sie vereinzelt gegen die römische Macht an der Donau und am Rheine Nichts ausrichten, wol aber mit vereinigten Kräften ihr Trotz bieten könnten. Wie nun später die mächtigen Gothen von Osten her römische Provinzen, namentlich Dacien, Mösien, Pannonien zum Zielpunkte ihrer Unternehmungen machen, so beschäftigen nun die Alamannen und Franken die römische Kriegsmacht diesseits und jenseits des Ober- und Niederrheines, während die Sachsen im Norden Teutschlands sich immer weiter gegen Süden und Westen ausbreitend mit den Römern zunächst nicht in unmittelbare Berührung kommen. Die Geschichte der Gothen spielt ihre Rolle außerhalb Teutschlands, die der Alamannen dagegen bewegt sich im südwestlichen Teutschland von Rhätien ab bis nach Moguntiacum hinauf, die der Franken im nordwestlichen Teutschland bis zu den Rheinmündungen.

§. 33. Die Geschichte Teutschlands tritt in der ersten Hälfte des 3. Jahrh. vorzüglich durch die Alamannen und Franken in ein neues Stadium ein. Stär-

---

μεγάλαις συντάξεσι ἐς φιλίαν ἐπηγάγοντο, ῥᾷστα πείσαντες." Dion Cassius (LXXII. c. 4) erwähnt hierbei vier Gesandte der Marcomannen an den Kaiser, zwei edle und zwei aus dem Volke: „δύο γοῦν μόνους τῶν πρώτων καὶ δύο ἄλλους τῶν καταδεεστέρων." K. Barth (Urgesch. der Teutschen. 4. Th. S. 209) folgert hieraus den Stand der Adeligen und den Stand der Freien bei den Marcomannen.

68) *Lampridius* c. 13. p. 511: „in Britannia, in Germania et in Dacia imperium ejus recusantibus provincialibus: quae omnia ista per duces sedata sunt." 69) *Aelius Spartianus*, Vit. Didii Juliani c. 1. p. 573. (Scr. hist. Aug. Vol. I. 1671.) 70) *Jornandes*, De reb. Get. c. 54: „Quorum (Scirorum) exitium Suevorum reges Hunimundus et Alaricus veriti, in Gothos arma moverunt, freti auxilio Sarmatarum, qui cum Beuga et Babai regibus suis auxiliariis eorum devenissent ipsasque Scirorum reliquias, quasi ad ultionem suam acrius pugnaturas, arcessentes cum Edica et Wulfio eorum primatibus, habuerunt simul secum tam Gepidas, quam ex gente Rugorum non parva solatia; ceterisque hinc inde collectis ingentem multitudinem aggregantes ad amnem Bolliam in Pannoniis castra metati sunt etc." Es erfolgte eine blutige Niederlage dieser Völkerschaften, „adeo ut campus inimicorum corruentium cruore madefactus, ut rubrum pelagus appareret, armaque et cadavera in modum collium cumulata, campum plus quam decem millibus oppleverunt." Freilich mag der Gothe Jornandes die Tapferkeit und Siege seines Volkes weit übertreiben; doch ist gewiß, daß die Gothen siegten. 71) Libr. IV. c. 26: „Iterum propinqua ipsius Thuringiae ascribitur patria *Suavorum*, quae et Alamannorum patria, confinalis exstitit Italiae."

72) Libr. LXXVII. c. 13. 14. Bei dem Namen Cenni könnte man leicht an die Cenomanni denken (s. Mannert 3. Th. S. 508 fg.). Allein da diese mit Rom in friedlichen Verhältnissen in den Etsch- und Pogebieten lebten, kann Dion Cassius diese nicht verstanden haben. Die Cenni, eine mit den Alamannen verwandte und ihnen benachbarte Völkerschaft, welche jedenfalls von den einst mächtigen gallischen Senonen abstammten, in uralter Zeit (Jahrhunderte vor Chr.) aus Gallien gekommen, über den Rhein gegangen und sich in der Nähe des hercynischen Waldes niedergelassen und bis in die spätere Zeit behauptet hatten. Man hat angenommen, daß in den Städten Samulocenis und Sumlocenne sich ihr Name erhalten habe. Vergl. v. Jaumann, Colonia Sumlocenne S. 82 fg. 73) *Dion Cass.* l. c. Die Folge war, wie Dion hier berichtet, daß einige teutsche Stämme entweder seine Freundschaft suchten, oder ihm Krieg drohten, um ebenfalls Geldspenden zu erhalten.

kere und verwegenere, zähere und hartnäckigere Feinde hat das römische Reich nicht leicht gehabt. Wie oft auch Tausende der Alamannen und Franken während der zwei folgenden Jahrhundete von den römischen Legionen hingemähet, wie häufig ihnen auch durch Verrath und Hinterlist die grauenvollsten Niederlagen beigebracht, wie oft auch ihr Gebiet verwüstet, ihre Wohnungen verbrannt, Frauen, Kinder und Greise erbarmenslos vernichtet worden waren, sie standen immer wieder mit frischer Kraft in den Waffen und entfalteten muthig und rastlos immer größere Streitmassen. Hatte Rom mit dem einen Volke Frieden geschlossen, so trat das andere gerüstet in die Schranken. Von keinem germanischen Volke kann man sagen, daß es so dauernd die Macht des römischen Reiches mürbe gemacht hat als die Alamannen und Franken. Dies ging theils aus der Vereinigung vieler Stämme und aus ihrer jugendlichen Strebekraft, theils aus ihrer geographischen Stellung hervor. Im Rücken, nach Osten hin, war eine Erweiterung des Gebietes in Germania nicht möglich, da südlich mächtige Stamme wie die Burgunden und Hermunduren, nördlich bald die mächtigen Sachsen das Land occupirten. Vorwärts lag das blühende den Römern unterworfene Gallien und Hispanien, beide in der Cultur weiter vorgerückt als Germania und mit milderem Klima. Dahin ging also das Streben und Drängen dieser Völker. Die germanischen Heereshaufen, welche 233 n. Chr. während der Regierung des Alexander Severus über den Rhein gegangen waren und Gallien durchstreift hatten, scheinen vorzüglich alamannische gewesen zu sein. Als der Kaiser aus dem Oriente herbeigeeilt war, hatten sich jene Völkermassen bereits über den Rhein zurückgezogen. Einige Gefechte ohne bedeutenden Erfolg scheinen jedoch bald darauf stattgefunden zu haben, wie sich aus der lückenhaften Stelle des Herodianus folgern läßt. Allein statt den Kampf zur weiteren Entscheidung zu bringen, bot der junge Kaiser den Germanen den Frieden und zugleich Geldspenden an, wodurch die weiteren Feindseligkeiten eingestellt wurden [74]). Da dieser Kaiser mit einem mächtigen Heere angekommen war, so müssen auch die Germanen beträchtliche Streitkräfte gehabt haben und die Alamannen hatten damals gewiß ihre ganze Macht aufgeboten. Alexander Severus war aber nicht über den Rhein gekommen, da er zuvor seinen Tod gefunden hatte. Der ungestüme rohe Nachfolger desselben, der ungeschlachte Maximinus, ging sofort über den Rhein, verfolgte die Germanen bis in ihre Wälder und Sümpfe und bestand mit ihnen selbst in tiefem Sumpfe einen schrecklichen Kampf, in welchem sein eigenes Roß tief im Wasser stand und er selbst am Kampfe thätigen Antheil nehmend in große Lebensgefahr gerieth. Er rühmte sich in einem Umfange von 300—400 mill. pass. die Wohnörter (vicos) zerstört zu haben. Er siegte gewiß nur mit ungeheurem Verluste an Mannschaften und begab sich dann mit dem einbrechenden Winter nach Pannonien zurück mit dem Entschlusse, im nächsten Frühjahre abermals gegen die Teutschen loszubrechen und Germanien bis zum Ocean dem römischen Reiche zu unterwerfen [75]). Als er hierauf aber gegen das von ihm abgefallene Italien aufbrach, hatte er eine große Masse teutscher Krieger in seinem Heere, wol theils aus Germania prima et secunda, theils auch aus Teutschland, welche letzteren sich theils gezwungen, theils freiwillig ihm angeschlossen hatten [76]). Nachdem nun Maximinus und seine nächsten Nachfolger zu Grunde gegangen, entfaltete zum ersten Male im Jahre 240 während der Regierung Gordian's III. der Frankenbund seine Macht und brach unaufhaltsam in Gallien ein. Dem Aurelianus, einem wackeren Feldherrn (dem späteren Kaiser), gelang es zwar, Gallien von diesen Scharen wieder zu befreien und sie bei Moguntiacum zu schlagen, allein die einmal begonnene Völkerströmung konnte dadurch nicht wieder gehemmt werden [77]). Im J. 264 wurde von den Germanen sowol die Rhein- als die Donaulinie durchbrochen. Die Alamannen drangen an der Spitze des Königs Chrokus vor, überschritten den Rhein, eroberten und verwüsteten viele Städte, bis sie endlich bei Arles geschlagen und Chrokus gefangen genommen wurde [78]). Noch gewaltiger brausten die Frankenscharen einher und drangen einst über die Pyrenäen bis nach Hispania vor. Der Feldherr Posthumus trieb unter des Gallienus Regierung die germanischen Scharen aus Gallien zurück [79]), was ebenso wenig von bedeutendem Erfolge war, wie der von diesem Kaiser durch Geldspenden erkaufte Friede [80]). Während nun im Osten die Gothen, Boraner, Carpen und Urugunder römische Provinzen angriffen und Ufer-

74) *Herodian.* VI, 7. 8.

75) *Herodian.* VII. c. 1. 2. *Jul. Capitolin.* Maximini duo c. 12. p. 33. Scr. hist. Aug. 1671. Vol. II: „Ingressus igitur Germaniam transrhenanam per CCC vel CCCC millia barbarici soli vicos incendit, greges abegit, praedas sustulit: cepit innumeros, et nisi Germani per amnes et paludes et silvas confugissent, omnem Germaniam in Romanam ditionem redegisset etc." Merkwürdig ist hier der Zusatz, daß er das nördliche Germanien bis an den Ocean unterworfen haben würde, si vixisset, ut Herodianus dixit, Graecus scriptor, qui ei (quantum videmus) in odium Alexandri plurimum favit. Bei Herodianus findet sich oben nicht die geringste Spur einer Gunst für Mariminus, was schon aus der Bemerkung über den Tod desselben und seines Sohnes hervorgeht; VIII, 5, 9: „*τοιούτῳ μὲν δὴ τέλει Μαξιμῖνος καὶ ὁ παῖς αὐτοῦ ἐχρήσαντο, δίκας πονηρᾶς ἀρχῆς ὑποσχόντες.*" 76) *Herodian.* VII, 8, 10. 77) Wie bereits seit Caracallus verschiedene Massen barbarischer Stämme in römischen Provinzen hier und da Aufnahme gefunden hatten und naturalisirt werden waren, zeigt besonders *J. de Petigny*, Etudes sur l'histoire, les lois et les institutions de l'empire Merovingienne Tom. I. p. 217 seq. Jedenfalls trug dies viel zu den folgenden Völkerbewegungen bei, indem immer größere Scharen aufbrachen, um neue Wohnsitze entweder mit Bewilligung der Römer zu finden oder durch Waffengewalt zu gewinnen. 78) Vergl. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 123 fg. Nach Eutropius IX, 8 drangen die Alamannen während der Regierung des Gallienus von Gallien aus sogar bis Italien vor (vastatis Galliis in Italiam penetraverunt). Das heißt wol nur, sie waren auf einem Streifzuge von Rhätien aus über die Alpen gegangen und in Oberitalien eingefallen, ohne sich hier aufzuhalten. 79) *Trebell. Pollio*, Gallieni duo c. 4. p. 195. Vol. II. Scr. hist. Aug. 1671. 80) Vergl. J. F. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 113 fg.

städte plünderten und während sich an der Donau von Neuem die noch immer wehrhaften Marcomannen und Quaden regten, wurde der Mittel- und Unterrhein immer wieder der Hauptschauplatz des Kampfes. In den Jahren 264 und 265 wurde von den Alamannen das sogenannte Zehntland (agri decumates, später terrae laeticae genannt, römische, zins- und kriegspflichtige Ländereien zu beiden Seiten des Oden- und Schwarzwaldes) und die die Donau schirmenden Wälle (limites) und Castelle durchbrochen und Rhätien occupirt[81]), während andere germanische Heereshaufen, wahrscheinlich in Verbindung mit den Marcomannen in Noricum eindrangen und die Quaden und Sarmaten Pannonien besetzten. Dem auf kurze Zeit zum Kaiser ausgerufenen Posthumus gelang es noch einmal, die Alamannen aus Gallien zu vertreiben und die Rheinlinie wiederherzustellen[82]). Unter der Regierung des Aurelianus überschritten Alamannen und Marcomannen den oberen Theil der Donau, mit der Absicht in Italien einzufallen. Der Kaiser besiegte sie in der Nähe von Mailand; allein das feindliche Heer streifte nun in mehren Abtheilungen raubend und verheerend durch Italien und ließ sich auf eine Schlacht nicht weiter ein. Doch kam es endlich bei Piacenza zu einem zweiten Treffen, in welchem die Römer geschlagen wurden. Das feindliche Heer löste sich dann in mehre Scharen auf und verließ mit Beute beladen Italien[83]). Jedenfalls hat Aurelianus auch Rhätien wieder von den Alamannen befreit[84]). Nach Gallien wurde er von dem Cäsar Tetricus gerufen, welcher dann in einer Schlacht zu ihm überging, wodurch Gallien wieder zur Provinz des römischen Reiches wurde, nachdem es seit dem Usurpator Posthumus eine Reihe von Jahren selbständig regiert worden war. Als Probus die Regierung antrat, war Gallien abermals von germanischen Stämmen, jedenfalls von den Alamannen und Franken besetzt worden, und nur durch ungeheure Anstrengungen gelang es diesem Kaiser, ihnen 60 Städte wieder abzunehmen und so das Land abermals von ihnen zu befreien[85]). Der Kaiser ging hierauf über den Rhein, durchstreifte einen Theil des hercynischen Waldes und drang bis zum Neckar vor. Auf diesem Zuge hatte er auch das Waldgebirge Alba (die heutige Rauhe Alp) berührt, welche hier zum ersten Male genannt wird. So gelang es dem Kaiser, die Alamannen abermals über den großen Grenzwall (limes Romanus), welchen sie seit Jahren mehrmals durchbrochen, zurückzudrängen. Gegen die Alamannen kämpfte er selber, gegen die Franken am Unterrheine sein Feldherr[86]). Bisher waren die Alamannen noch nie so hart bedrängt und gedemüthigt worden. Neun Könige (d. h. Fürsten, Häuptlinge derselben) sollen sich dem Kaiser unterworfen und um Frieden gebeten haben[87]). Auch soll derselbe Kaiser auf teutschem Boden wiederum römische castra errichtet und Städte gegründet haben, wie Vopiscus berichtet[88]). Dieses Alles hatte Probus aber nur mit einem ungeheuren Heere (cum ingenti exercitu, wie Vopiscus bemerkt) auszuführen vermocht und hatte außerdem seine Krieger noch dadurch angespornt, daß er auf jeden Kopf eines Germanen ein Goldstück als Belohnung setzte. Dies bewirkte, daß auch auf Streifzügen viele Alamannen überrascht, aufgefangen und getödtet wurden[89]). Das Bitterste war nun noch, daß die Alamannen 16,000 junge Männer stellen mußten, welche in Abtheilungen zu 50—60 Mann in verschiedene Provinzen vertheilt wurden, um sie unschädlich zu machen und um zugleich den Barbaren nicht merken zu lassen, daß das römische Heer durch fremde Hilfstruppen verstärkt werden müsse[90]). Probus wollte sogar die römischen Befestigungslinien diesseits des Rheines weiter ausdehnen und ganz Germanien endlich zur römischen Provinz machen, was jedoch nicht zur Ausführung kam[91]). Ja die Alamannen sollen bei demselben Kaiser die Zurückziehung der römischen Limites nach dem Rheine hin zur Bedingung gegenseitiger Freundschaft gemacht haben, um zu ihrer Ausbreitung mehr Raum zu gewinnen[92]). In einem zweiten Feldzuge besiegte Probus die Logionen, einen bisher nicht genannten Stamm, welcher zu den Alamannen halten mochte, wenn nicht darunter die Lygier verstanden worden sind[93]). Nach

81) Die Wohnsitze der Alamannen und die zu ihnen gehörenden Völkerschaften sind bereits im geographischen Abschnitte §. 30 in Betracht gezogen worden. Die Alamannen bildeten nicht ein unter einem gemeinschaftlichen Oberhaupte vereinigtes Volk. Vielmehr bestand das alamannische Land in einer Reihe kleinerer Häuptlingsgebiete, deren Häupter oder Fürsten sich nur im Kampfe gegen die römischen Waffen oder gegen andere Völker zu einer compacten Macht vereinigen. Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 245. Diese Häuptlinge werden reges, reguli, subreguli, principes genannt, stehen nicht unter einem Oberhaupte, sondern walten neben einander mit gleichen Rechten, außer im Kriege, wo wahrscheinlich der Tapferste und Bewährteste an die Spitze trat (*Ammian. Marcellin.* XVI. 12 p. 151. 155. ed. *Gronov.*). Ob ihr Heerwesen nach den altgermanischen Gefolgeschaften geordnet war, läßt sich nicht bestimmt angeben. Aus der großen Masse ihrer Kriegsmannschaften darf man wol folgern, daß, wenn es galt, jeder wehrfähige Mann die Waffen ergriff und an der Heerfahrt seines Häuptlings Theil nahm. Von den Römern wurden sie oft unvorbereitet überfallen, woraus sich folgern läßt, daß das Zusammenbringen eines großen Heeres bei ihnen nicht schnell genug von statten ging. 82) Vergl. Huschberg a. a. O. S. 130 fg. 83) Vergl. Huschberg ebendas. S. 137 fg. 142 fg. 84) *Flav. Vopiscus* c. 35. p. 590. Scr. hist. Aug. Vol. II. (Lugd. Bat. 1671.) „His gestis ad Gallias profectus Vindelicos obsidione barbarica liberavit."

85) *Vopisci* Probus imperat. c. 13. p. 661: „Tanta autem illic proelia feliciter gessit, ut a barbaris sexaginta per Gallias nobilissimas reciperet civitates." 86) *Zosimus* I. c. 67. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 147 fg. 87) *Vopiscus*, Vit. Probi c. 13. 14. p. 661 seq. (Script. hist. Aug. Vol. II. [Lugd. Bat. 1671.]) 88) *Vopiscus* l. c. Jedenfalls nur innerhalb der römischen Limites; s. oben Abschn. I. §. 41. 89) *Vopiscus* ibid. c. 14. p. 663: „nec cessatum est unquam pugnari, quum quotidie ad eum Barbarorum capita deferrentur." 90) *Vopiscus* ibid. c. 14. 15. p. 661 seq. 91) *Vopiscus* ibid. c. 14. p. 663. 92) *Vopiscus* ibid. 93) Vergl. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 151 fg. K. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme, erwähnt Λογίωνες auch aus Zosimus, wo sie wahrscheinlich mit den Lygiern, Lugiern identisch sind.

dem Tode des Probus waren die Alamannen abermals über den Limes vorgerückt und so erstreckte sich um diese Zeit Alamannia von der Rheinbrücke bei Mainz bis zur Donaubrücke bei Günz [94]).

§. 34. Eine abenteuerliche That vollführte um diese Zeit eine an das schwarze Meer versetzte Schar gefangener Franken. Sie bemächtigten sich nämlich an der Meeresküste mehrer Schiffe, segelten durch den Bosporus in das mittelländische Meer, überfielen die Küsten von Griechenland und Kleinasien, raubten, was sie konnten, richteten sogar in Syrakus ein Blutbad an, wurden dagegen von der afrikanischen Küste zurückgetrieben, segelten dann durch die Meerenge bei Cadix und gelangten endlich wohlbehalten an den vaterländischen Küsten an [95]). Dies geschah im J. 277. Unter der Regierung der Kaiser Marc. Aurelius Carus und Diocletianus fanden große Bewegungen der Alamannen und Franken gegen das römische Reich nicht statt, doch traten während der Regierung des Letzteren in Germanien die schon genannten Burgundionen, die Heruler und Chaibonen, drei streitbare Stämme auf den Schauplatz. Der Mitkaiser Maximinian überschritt mit einem Heere den Rhein. Die Alamannen und Franken stellten sich ihm entgegen. Allein er wagte erst dann dieselben anzugreifen, nachdem er vernommen, daß Hungersnoth und verheerende Krankheiten unter ihnen wütheten. Er besiegte die Alamannen und Burgundionen, und bald darauf auch die Chaibonen und Heruler [96]). Auch die Franken wurden bedrängt und Genobaud, einer ihrer Könige oder Häuptlinge, begab sich in das römische Lager und bat um Frieden, welcher ihm ohne harte Bedingungen gewährt wurde [97]). Daß die Franken von ihren Wohnsitzen an den Rheinmündungen aus auch Seeräuberei trieben, beweist derselbe Mamertinus, aus welchem wir diese Nachrichten schöpfen. Auch von dieser Seite wurden sie von Diocletianus und Maximinianus bewältigt [98]). Allein im J. 287, als sich Maximinian grade zu Trier befand, überschritten Germanen, jedenfalls Alamannen und Franken, abermals den Rhein. Er zog aus, trieb sie rasch zurück, jedoch ohne Nachhalt; denn bald erschienen sie von Neuem. Die fortdauernde Bedrängniß der römischen Grenzen bewog nun die beiden Kaiser im J. 292, sich zwei Regierungsgehilfen unter dem Titel Cäsar anzunehmen. Diocletian erkor sich den C. Galerius, Maximinian den Flavus Constantius Chlorus. Für die Sicherung der Grenzen und Provinzen war diese Einrichtung auf mehre Jahre von Wirksamkeit. Constantius Chlorus operirte nun im Norden Galliens gegen die mit Carausus verbundenen Franken, Chaibonen und Heruler und nahm ihnen an der Nordküste die Stadt Gessoriacum (Boulogne) wiederum ab, machte den Hafen dieser Stadt unzugänglich und zerstörte dadurch das von hier aus getriebene Piratenwesen. Er drang dann nach Batavia vor und besiegte hier verschiedene Völkerschaften des Frankenbundes, auch die Chamaven und Friesen, welche sich den Franken angeschlossen hatten [99]). Mit dem Carausus, welcher Britannien occupirt hatte, wurde Frieden geschlossen, da er als erfahrner Kriegs- und Seemann jeden Angriff von Seiten der Römer erfolglos machte [1]). Von den Lobrednern aus dieser Zeit wird besonders hervorgehoben, wie ganze Scharen gefangener Germanen in den verödeten Theilen Galliens angesiedelt, den Landbau wieder zur Blüthe gebracht und wüst liegende Gegenden in fruchtbare Auen umgeschaffen haben [2]). Ein wunderbares Geschick, daß die Söhne und Enkel derer, welche Gallien oft verwüstet hatten, dasselbe wieder fruchtbar und blühend machten [3]).

§. 35. Nachdem im J. 296 Britannien durch Constantius wieder erobert worden, wobei viele mit Carausus und seinem Nachfolger Allectus in Verbindung stehende Franken zu Grunde gegangen waren, standen die Alamannen abermals gerüstet an den römischen Grenzlinien und gingen noch in demselben Jahre mit zwei Heeresmassen an zwei verschiedenen Stellen über den Rhein. Der eine Theil drang in Helvetien ein, der andere Theil ging unterhalb Argentoratum über den Fluß und nahm seine Richtung auf die von den Römern besetzte Stadt Langres. Allein beide Heeresabtheilungen wurden von Constantius geschlagen und mußten sich in ihre Wohnsitze zurückziehen. Im J. 297 eroberten die germanischen Völkerschaften des Unterrheines Batavia abermals, mußten sich aber, da der angeschwollene Rhein das Eis, worüber sie gegangen, zertrümmert hatte und sie nun abgeschnitten waren, endlich auf einen Vertrag mit der römischen Rheinflotte einlassen und Geiseln stellen [4]). Unter der Regierung Constantin's des Großen wurde Gallien abermals von den Alamannen und Fran-

94) Vergl. Zeuß a. a. O. S. 309. *Vopiscus*. Vit. Proculi p. 761. Scr. hist. Aug. Vol. II. 1671. berichtet, daß auch der gallische Usurpator Proculus die Alamannen besiegt und aus Gallien zurückgetrieben habe. 95) *Eumenius*, Panegyr. Constant. Caes. T. I. c. 18. *Zosimus* I. c. 71. Sie mochten zu den Franken an den Rheinmündungen gehören, welche sich, wie ein Theil der Sachsen, als kühne Schiffahrer auszeichneten. 96) Im Betreff der bereits oben erwähnten Chaibonen bemerkt Zeuß S. 152: „Nur die letzteren (*Κοβανδοί*) sind durch weitere Nachrichten bekannt, sind die *Χαῦβοι* des Straben (VII, 291), Aviones des Tacitus (Germ. c. 40), die *Ὄβιοι* des Petrus Patricius (Exc. legg. ed. Bonn. p. 124), die sich zur Zeit des Marcomannenkrieges mit Langobarden in Pannonien zeigen, Chaviones, *Chaibones* des Mamertinus (Panegyrici vett. I, 5. II, 7), der von ihrem Einbruche in Gallien in Gesellschaft der Heruler spricht.“ Woher nun diese Verschiedenheit des Namens? Vielleicht daher, weil ihn der eine Autor von diesem, der andere von jenem Stamme hatte nennen hören und so die mündliche Aussprache in die schriftliche überging. Ueber die Burgundionen s. Abschnitt I. §. 29. 97) *Mamertini* Panegyric. Maximiniano Augusto dict. c. 7. p. 90 seq. ed. *Chr. G. Schwarzii*. (Altd. 1746.) 98) *Mamertini* ibid.: „et domitis oppressa Francis bella piratica Diocletianum votorum compotem reddiderunt.“ Freilich darf man die Worte eines Lobredners nicht zu hoch anschlagen.

99) *Eumenius*, Panegyr. Constant. dict. c. 5. 8. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 171 fg. und Andr. Dederich, Gesch. der Römer und Deutschen am Niederrhein, insbesondere im Lande der Chamaver S. 155.

1) *Eutropius* IX. c. 14 (22). 2) *Claud. Mamertini* Panegyr. genethl. c. 15. p. 135 seq. ed. *Schwarz* 1748. 3) Vergl. Huschberg a. a. O. S. 174 fg. 4) *Eumenius*, Panegyr. Constant. dict. c. 6. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 183.

ken heimgesucht. Die Franken mußten den ersten Stoß des ergrimmten Constantin's aufnehmen, wurden geschlagen und zwei ihrer gefangenen Könige oder Häuptlinge mit schrecklichen Qualen (ultimis cruciatibus) zu Tode gemartert [5]). Er ging dann über den Rhein, überfiel plötzlich die Bructerer, ließ Alles mit Feuer und Schwert verheeren und die männlichen Gefangenen auf der Arena zu Trier von wilden Thieren zerreißen [6]). Auch die Alamannen wurden bald darauf geschlagen, einige ihrer Häuptlinge hatten dasselbe Schicksal und wurden den wilden Bestien Preis gegeben. Eine steinerne Brücke, welche bei Cöln über den Rhein führen sollte, kam nicht zur Ausführung. Die Bewohner des rechten Rheinufers waren aber dadurch in Schrecken gesetzt worden und stellten Geiseln [7]). Während nun im Innern Teutschlands große Veränderungen vorgingen, standen die Bructerer, Chamaven, Cherusker, Tubanten und Vangionen, d. h. die Völker des Frankenbundes, abermals unter den Waffen und waren bereit, den Rhein zu überschreiten. Constantin wollte ihnen mit seiner ganzen Macht begegnen, wurde aber durch seinen hinterlistigen Schwiegervater Maximinian, welcher die bereits niedergelegte Kaiserkrone wieder zu erhalten strebte, davon abgebracht. Nachdem Maximinian zu Grunde gegangen, kehrte Constantin schleunigst an den Rhein zurück und brachte hier durch einen Hinterhalt eine neue große Niederlage über die germanischen Völker, welche eben den Rhein überschritten hatten. Die Gefangenen wurden abermals reißenden Thieren zur Beute gegeben [8]).

So wiederholt sich dieses grauenvolle Schauspiel stets auf dieselbe Weise. Römische Arglist, wohlberechnete Ueberfälle, strategische Kunst, schonungslose Grausamkeit mähen wie satanische Würgengel unter den armen germanischen Völkern, welche niemals vernichtet werden können, sondern nach kurzen Zwischenräumen von Neuem desto todesmuthiger gegen die Römer auftreten, als sei es ihre nothwendige und letzte Aufgabe, Roms Macht endlich zu brechen. Nachdem Constantin ein Freund des Christenthums geworden und unter dem Labarum, dem Sinnbilde desselben, den Maxentius besiegt und Italien erobert, standen im J. 320 die Franken abermals unter den Waffen. Sie hatten es diesmal mit dem Cäsar Crispus zu thun, welcher große Thaten nicht auszuführen vermochte. Nach dessen Tode wurde der junge Constantius, zweiter Sohn Constantin's, als Cäsar nach Gallien geschickt, welchem es gelungen sein soll, die germanischen Völker am Rheinufer gegen einander zu hetzen [9]). Im J. 341 zog der Kaiser Constans gegen die Franken zu Felde, ohne Bedeutendes auszuführen, da mit abwechselndem Erfolge gekämpft wurde [10]). Und obgleich Libanios Vieles über die Friedensliebe und Neigung zur Knechtschaft bei den Franken zu sagen weiß [11]), so erhoben sie doch bald wieder wohlgerüstet und kriegsmuthig ihr Haupt. Nachdem Constans in Gallien ermordet worden und Magnentius als Machthaber aufgetreten war, schlossen sich ihm als Stammverwandte auch Franken und Sachsen an. Bei Mursa (dem heutigen Essek) stießen im J. 351 die mächtigen Heere des Magnentius und des von Osten herangezogenen Constantius zusammen. Das Heer des Magnentius wurde geschlagen und die mit der Wuth der Verzweiflung kämpfenden Franken und Sachsen größtentheils aufgerieben [12]). Zugleich hatte Constantius die Alamannen bewogen, in Gallien einzufallen, welche unter einem ihrer Fürsten Chnodomar den von Magnentius in Gallien zurückgelassenen Cäsar Decentius schlugen und das Land verwüstend durchzogen. So standen gegenwärtig die Alamannen abermals mächtig da und mit ihnen waren die Sachsen auf den Schauplatz getreten [13]).

§. 36. Im J. 354 beschloß Constantius die Alamannen wiederum anzugreifen und in ihr altes Gebiet, d. h. hinter den Limes zurückzudrängen. Es kam diesmal jedoch zu einer friedlichen Ausgleichung, welche den Alamannen ihre Wohnsitze sicherte. Dennoch kam es schon 355 zwischen dem kaiserlichen Feldherrn Arbetio und den Alamannen zu einer blutigen Schlacht, in welcher viele derselben zu Grunde gingen [14]). Nachdem nun der Kaiser Constantius den jüngen Julianus als Mitregenten angenommen, wurde diesem der Oberbefehl über das Heer in Gallien übertragen, welches Land natürlich durch die so oft wiederholten Einfälle der Alamannen und Franken in einen kläglichen Zustand versetzt worden war. Als Julianus sich noch zu Turin (Augusta Taurinorum) befand, erhielt er die Nachricht, daß Colonia Agrippinensis von den Franken erobert und verbrannt worden sei. Er eilte herbei und setzte sich in den Besitz dieser Stadt, nachdem er alle Heeresabthei-

5) Eumenius (l. c. c. 10) hebt auch diese Scheußlichkeit als eine große That hervor und preist hierbei die altrömische Strenge, nach welcher besiegte und im Triumphe aufgeführte Könige im Carcer erwürgt worden. 6) Ibid. c. 12: „Puberes qui in manus venerunt, quorum nec perfidia erat apta militiae, nec ferocia servituti, ad poenas spectaculo dati, saevientes bestias multitudine sua fatigarunt." 7) *Eumenius* l. c. c. 13. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 193 fg. 8) Incerti panegyricus Constantino August. dict. c. 23. p. 533. ed. *H. J. Arntzen*: „Hostium captivorum multitudinem bestiis obiecit, ut ingrati et perfidi non minus doloris ex ludibrio sui, quam ex ipsa morte patiantur. Inde est quod cum exitum differre liceat, perire festinant seque letalibus vulneribus et mortibus offerunt." Das wußte also der gefühllose Panegyriker doch, daß die Schmach den Germanen noch bitterer war als der Tod.

9) *Julian.* Orat. I. in laudem Constantii p. 12: „ὁ πατὴρ προυνόησε καλῶς εἰρήνην ἐπιτάξας πρὸς τοὺς ὑπηκόους ἄγειν τοῖς βαρβάροις, μάχεσθαι δὲ ἀναπείθων καὶ στασιάζειν πρὸς ἀλλήλους." 10) *S. Hieronymi* Chronicon ed. *Scalig.* Thesaur. temp. p. 182: „vario eventu adversus Francos a Constante pugnatur." 11) *Libanii* Orat. basilica sive Panegyr. imperatt. Constantio et Constanti dict. p. 38. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 217. 12) *Juliani* Orat. I. p. 36: „οἱ βάρβαροι δὲ τὴν ἐπάνοδον ἀπεγνωκότες, ἢ πταίσαιεν, ἢ κρατεῖν ἢ θνήσκειν δράσαντές τι δεινὸν τοὺς πολεμίους ἠξίουν." 13) Vgl. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 226 fg. 14) *Ammian. Marcellin.* XV. c. 4. p. 82. ed. *Gronov.* Entweder hierauf oder auf die Siege des Julianus während der Regierung des Constantius hat sich wahrscheinlich Themistius in seiner Rede an den Constantius bezogen (IV. p. 68. ed. *Dind.*): „Γερμανῶν τε φῦλα ἀτάσθαλα δίκην τίνοντα ὧν ἐξύβρισε."

lungen zusammengezogen hatte [15]). Bald darauf traten die Fürsten der alamannischen Völker mit vereinter Macht auf und versammelten ihre Streitkräfte bei Argentoratum. Chnodomar, Vestralp, Ur, Ursicin, Serapio, Suomar und Hortar waren die Namen jener Häuptlinge. Besonders galt Chnodomar als tapferer Heerfuhrer, da er bereits gegen den Cäsar Decentius, sowie gegen den Barbatio, einen Feldherrn des Kaisers, glucklich gekämpft hatte. Es erfolgte eine blutige Schlacht, in welcher die Tapferkeit der Alamannen an der römischen Taktik scheiterte. Sie wichen nach schwerem Verluste über den Rhein zurück, wobei Chnodomar in Gefangenschaft gerieth, bevor er über den Fluß gelangte. Der Sieger Julianus setzte hierauf über den Rhein, ohne jedoch hier Bedeutendes auszurichten [16]). Es wurde zwischen ihm und den Alamannen ein zehnmonatlicher Waffenstillstand abgeschlossen, nachdem er das einst von Trajanus auf alamannischem Boden errichtete Castell wiederhergestellt hatte [17]). Während so Julianus mit den Alamannen beschäftigt war, hatten die Franken neue Einfälle in Gallien unternommen und die Gegend zwischen Mainz und Rheims verwustet. Eine Schar derselben wurde von den übrigen abgeschnitten und in zwei alten an der Maas gelegenen Castellen mehre Monate hindurch belagert, bis sie durch Hunger genöthigt sich ergaben, worauf Julian sich ins Winterquartier begab [18]).

§. 37. Im J. 358 hatten die Juthungen, welche den Alamannen an der Donau hin allmälig nachgerückt und dann dem Alamannenbunde beigetreten waren, Einfälle in Rhätien unternommen und somit das römische Gebiet angegriffen. Sie wurden aber von dem Feldherrn Barbatio geschlagen und mit schwerem Verluste über die Donau zurückgetrieben [19]). Julian aber richtete nun vor Allem seine Waffen gegen die in Batavia seßhaften salischen Franken und besonders gegen die Chamaver, um die gehemmte Schiffahrt wieder frei zu machen und den zwischen der Maas und Schelde gelegenen Landstrich wieder zu erobern. Es kamen Gesandte in das römische Lager, welche, wie seit Cäsar's Zeit so oft geschehen, zurückgehalten wurden, bis die Salier und Chamaver durch rasches Vorrücken überrumpelt und dadurch leicht besiegt worden waren. Hierauf zog Julian wieder in die Gegend von Mainz und führte sein Heer über den Fluß in das Gebiet des Alamannenfürsten Suomar, welcher um Frieden bat, und dann in das Gebiet eines anderen Fürsten, Hortar [20]). Nachdem ein Theil seines Landes verwustet worden, ersuchte auch dieser den römischen Feldherrn um Frieden, welcher unter der Bedingung gewährt wurde, daß alle römischen Gefangenen ausgeliefert würden. Zugleich mußten beide Häuptlinge Lebensmittel an die Armee Julian's liefern und Hortar außerdem Baumaterial, um die in Gallien zerstörten Städte wiederherzustellen. Julian begab sich hierauf abermals nach Parisii um hier den Winter zuzubringen. So verging das Jahr 358. Im folgenden Jahre wurde abermals ein Feldzug gegen die Alamannen eroffnet, welcher das römische Heer bis an die Grenze der Burgundionen führte und bewirkte, daß alle jene Fürsten oder Häuptlinge, welche bei Strasburg gegen die Römer gekämpft hatten, um Frieden baten. Derselbe wurde ihnen unter der Bedingung bewilligt, alle römischen Gefangenen herauszugeben. Außerdem wurden bis zum Jahre 360 nur noch die fränkischen Attuarier von Julianus angegriffen und genöthigt, um Frieden nachzusuchen, welcher ihnen gewährt wurde [21]). Nachdem nun Julianus von der petulantischen Legion zum Kaiser ausgerufen und dadurch ein erklärter Feind des ohnehin argwöhnischen Kaisers Constantius geworden war, ließ der Letztere durch geheime Briefe die Alamannen zum Einfalle in Gallien aufreizen, wodurch den Römern eine Niederlage bereitet wurde. Allein Julian zögerte nicht, zog plötzlich über den Rhein, überraschte die Alamannen in ihrem Gebiete, verwüstete ihr Land und bewilligte ihnen den Frieden nur unter der Bedingung, fernerhin das römische Gebiet nicht mehr zu betreten [22]). Dies war der letzte Feldzug Julian's gegen die germanischen Völker. Unter Valentinian I. stand Alamannia im J. 366 abermals unter den Waffen und in mehren Abtheilungen wurde Gallia durchzogen und geplundert. Das römische Heer unter Charietto und Severian wurde geschlagen. Jovinus übernahm hierauf den Oberbefehl und brachte den Alamannen drei Niederlagen bei [23]). Nachdem der Kaiser Valentinian den Vithicarp, den tapferen Sohn des Vadomar, eines der oben genannten Alamannenfürsten, durch hinterlistigen Mord hatte umbringen lassen, fiel er selbst mit einem großen Heere in das Land der Alamannen ein (368) und lieferte ihnen eine große Schlacht, in welcher er mit großem Verluste den Sieg behauptete [24]).

§. 38. Im J. 370 betraten die Sachsen vom Norden her den Kriegsschauplatz. Nachdem sie mit der römischen Flotte des Canals und des Unterrheins seit Jahren verschiedene Kämpfe bestanden, versuchten sie endlich eine Landung in Gallien, lieferten dem Comes Nannienus mehre Gefechte und rückten weit im Lande vor. Dem Nannienus wurde der Oberbefehlshaber Severus zu Hilfe geschickt, welcher die Sachsen ins Gedränge brachte und sie nöthigte, um Frieden nachzusuchen. Dieser wurde ihnen unter der Bedingung gewährt, eine

15) *Ammian. Marcellin.* XVI. c. 3. p. 122. ed. *Gronov.* 16) *Ammian. Marcellin.* XVI. c. 12. XVII. c. 1. 2. 17) *Ammian.* ibid. 18) Ibid. c. 2. p. 170. ed. *Gronov.* 19) *Ammian.* XVII. c. 6: „Juthungi Alamannorum pars, Italicis conterminans tractibus, obliti pacis et foederum, quae adepti sunt obsecrando, Raetias turbulente vastabant, adeo ut etiam oppidorum tentarent obsidia praeter solitum." 20) Ibid. XVII. c. 10.

21) Vergl. Huschberg S. 301 fg. 22) *Ammian.* XVII. c. 1. p. 169. ed. *Gron.*, wo aus den Worten extractisque captivis domicilia cuncta curatius ritu Romano constructa flammis subditis exurebat hervorgeht, daß diese Alamannen, welche zwischen dem Maine und Rheine seßhaft waren, schon Bestandtheile römischer Cultur aufgenommen hatten. 23) *Ammian.* XXVII. c. 1. 2. 24) *Ammian.* XXVII. c. 10. p. 543. ed. *Gron.* Zuvor hatte allerdings der Alamannenfürst Rando Moguntiacum während einer christlichen Feier überfallen und Männer und Frauen mit reicher Beute hinweggeführt. *Ammian.* l. c. p. 542 seq.

Anzahl waffenfähiger Männer zum römischen Heere zu stellen, welche erfüllt wurde. Dennoch wurde dem Sachsenheere arglistiger Weise ein Hinterhalt gelegt und dadurch dasselbe fast vernichtet. Eine andere Abtheilung wurde von dem Kaiser selber bei Deusen (Deutz) im Lande der Franken geschlagen [25]. Die Franken werden bei diesen Ereignissen nicht erwähnt und mussen damals mit den Römern in Frieden gelebt haben. Auch diente bereits eine große Anzahl fränkischer Männer im römischen Heere und selbst in hohen Aemtern standen angesehene Franken. Valentinian richtete indessen seine ganze Aufmerksamkeit auf die Vernichtung der Alamannen und ihres Fürsten Macrianus. Denn dieses unvertilgbare Volk stand schon wieder so mächtig und blühend da, als hätte es nie eine Niederlage erlitten, was diesem Kaiser schwere Sorgen verursachte. Um ihre Macht zu brechen, reizte er nach den Grundsätzen altrömischer Politik die Burgundionen gegen dieselben auf, welche sich auch leicht dazu bewegen ließen, mit 80,000 Mann in das Gebiet der Alamannen einzufallen. Allein da Valentinian keine römische Kriegsmacht zu ihnen hatte, wie verabredet worden, stoßen lassen, so kehrten sie, hierüber aufgebracht, in ihre Heimath zurück, nachdem sie alle auf ihrem Zuge gemachten Gefangenen getödtet hatten, um dieselben nicht bewachen zu müssen [26]). Der Feldherr Theodosius benutzte nun die durch die Heerfahrt der Burgundionen im Lande der Alamannen entstandene Verwirrung und brach von Rhätien aus gegen dieselben auf, auf welchem Zuge er viele tödtete und viele gefangen nahm, welche als Colonisten nach Italien in die Gegend um den Po versetzt wurden [27]). Valentinian wollte nun auch den Alamannenfürsten Macrian vernichten und brach mit einem mächtigen Heere rasch und möglichst geheim in das Gebiet der alamannischen Buccinobanten ein. Allein Macrian hatte noch zur rechten Zeit Kunde erhalten und entkam mit wenigen Begleitern. Der Kaiser verheerte nun das Land, setzte dann den Fraomer als König dieser Völkerschaft ein, welcher jedoch bald zurückkehrte, weil das ganze Gebiet des Macrian verwüstet worden und die Buccinobanten sich weit in das Innere des Landes zurückgezogen hatten [28]). Valentinian fand es endlich rathsam, sich mit Macrian zu versöhnen, wozu dieser auch bereit war. Es kam also zu einem Friedensvertrage, welcher bis zum Tode des Letztgenannten treu gehalten wurde. Macrian fand viele Jahre später seinen Untergang in einem Kampfe gegen die Franken, wobei ihm der Frankenfürst Mellobaud einen Hinterhalt gelegt hatte [29]). Nach Valentinian's plötzlichem Tode (375) hatten die linzgauischen Alamannen (Lentienses) einen schweren Kampf mit dem Cäsar Gratian zu bestehen. Nachdem sie über den Rhein gegangen, wurden sie bei Harburg geschlagen und hierauf nochmals in ihrem eigenen Gebiete angegriffen, wo sie jedoch eine feste Stellung eingenommen hatten [30]). Als nun hier nichts Bedeutendes gegen dieselben ausgerichtet werden konnte, wurde endlich Friede geschlossen unter der Bedingung, daß die Alamannen eine Schar junger Männer zum römischen Heere zu stellen hatten [31]). Ueber die Verwüstungen, welche durch die Alamannen gegen Ende des 4. Jahrh. über alle Rheingegenden, welche die Römer bis dahin noch behauptet hatten, gebracht worden waren, mögen hier die Worte Fr. Creuzer's eine Stelle finden: „Seit dem Ende des 4. Jahrh. waren die Römer im Oriente und anderwärts so sehr beschäftigt, daß die Alamannen diesseits die römischen Provinzen theils verheeren, theils in Besitz nehmen konnten. Zwar suchten sich die Römer noch immer ihrer und auch der Franken zu erwehren, aber mit sichtbar nachlassenden Kräften. — Wie nun diese letzteren schon früher gegen die Römer und auch zuweilen gegen die Alamannen gekriegt, sowie alle Einzelheiten der folgenden Kriege bis zur entschiedenen Frankenherrschaft seit Chlodwig in Gallien übergehe ich und bemerke nur noch zwei Umstände: zuvörderst, wie sich in diesen Rheinlanden von den besonders seit Ende des 4. Jahrh. immer furchtbarern Verheerungszügen der Alamannen an vielen Orten noch heutzutage die unverkennbarsten Spuren zeigen. Um nur einige Beispiele zu geben, so finden sich auf unserer Nordostgrenze im gräflich Erbachischen Römerdenkmale verschiedener Art, sie gehen aber nicht weiter als zu den Valentinianen herab, Beweises genug, daß von da an dorten der Landesbesitz unwiederbringlich von den Römern an die Alamannen verloren war. Hiernach möchte man vermuthen, daß auch die an der erbachischen Grenze liegende Riesensäule mit dem daneben liegenden Postament und anderen unvollendet gebliebenen Bau- oder Skulpturarbeiten in Folge jener Alamannenüberfälle von den fliehenden Römern um diese Zeit im jetzigen Zustande verlassen worden, und da wir nun nach den obigen Andeutungen des Symmachus in jener Rheinveste des Valentinian auch einen prächtigen Kaiserpalast anzunehmen berechtigt sind, so möchte wol die natürlichste Folgerung diese sein, daß jene Säulen

25) *Ammian.* XXVIII. c. 5. p. 584 seq. *Gron.*: „Erupit Augustis ter Coss. Saxonum multitudo et Oceani difficultatibus permeatis Romanum limitem gradu petebat intento, saepe nostrorum funeribus pasta.“ Vergl. Libr. XXX. c. 7. p. 654.
26) *Ammian.* XXVIII. c. 6. p. 585. ed. *Gronov.* Daß auch die Burgunden um diese Zeit mächtig geworden, geht aus folgenden Worten Ammian's hervor: „Seditque consilia alia post alia Imperatori probanti, Burgundios in eorum excitari perniciem, bellicosos et pubis immensae viribus affluentes ideoque metuendos finitimis universis.“
27) *Ammian. Marcellin.* l. c.
28) Ibid. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 348 fg. Ueber die anderweitigen Kämpfe des Valentinianus mit germanischen Stämmen vergl. *Zosimus* IV. c. 9.
29) Vergl. Huschberg a. a. O. S. 351 fg.
30) *Ammian. Marcellin.* XXXI. c. 10. p. 689 seq. *Gron.*: „Etiam Lentiensis Alamannicus populus, tractibus Raetiarum confinis, per fallaces discursus violato foedere dudum concepto, colliminia nostra tentabant, quae clades hinc exitiale primordium sumpsit etc.“ Denn p. 690 nennt er sie veloces et rapidi, conferti in praedatorios globos. Die römischen Feldherren waren Nannienus und Mallobaudes, der König oder Fürst der Franken, welche Gratianus mit der Führung des Krieges beauftragt hatte.
31) *Ammian.* XXXI. c. 10. p. 691. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 359 und *L. Laguille*, Hist. de la province Alsace Part. I. p. 30.

nicht sowol bestimmt gewesen, nach Italien gebracht zu werden, sondern vielmehr in jener Festung als ein redendes Denkmal der Römerherrschaft über teutsche Länder haben aufgerichtet werden sollen. — Auf diese Weise lassen sich die Spuren alamannischer Verwüstungen von Römersitzen im 3. und 4. Jahrh. durch das ganze badische Land hindurch verfolgen, wenn man gleich nur hier und dort den Zeitpunkt und die Umstände dieser Ereignisse bestimmt nachweisen kann"[32]).

§. 39. Nach dem Tode Gratian's, als der Usurpator Maximus aus Gallien nach Italien gezogen war, um das römische Reich in seine Gewalt zu bringen, hatten die Franken sich erhoben, waren über den Rhein gegangen und hier siegend und verwüstend weit vorgedrungen, bis ihnen die römischen Feldherren Nannienus und Quintinus mit ihren Legionen entgegenrückten und dieselben über den Rhein zurückdrängten. Als die Legionen aber den Rhein überschritten und die Franken in ihren Wäldern aufsuchten, fanden sie nach blutigem Kampfe in den Sümpfen ihr Grab, sodaß nur wenige sich zu retten vermochten[33]). Nachdem Maximus von Theodosius geschlagen, gefangen genommen und hingerichtet worden war, gingen die Franken von Neuem über den Rhein und brandschatzten in Gallien, worauf es wiederum zu einer Ausgleichung und zum Frieden kam, wozu der am Hofe des jungen Valentinian II. mächtige Feldherr Arbogast, ein geborener Franke, viel beitrug[34]). Allein nach dem Tode Valentinian's II. unternahm Arbogast selber einen Verwüstungszug in das Land der Franken, ohne daß ihm eine bedeutende Streitmacht entgegengetreten wäre. Er verwüstete aus Haß gegen die Frankenkönige Sunno und Marcomer die Ländereien der Bructerer, Chamaver und Ampsivarier und kehrte ohne rühmliche Thaten über den Rhein zurück[35]). Dennoch führte er große Franken- und Alamannenscharen dem Theodosius entgegen, als dieser aus dem Osten heranzog, um den von Arbogast herbeigeführten Tod des Valentinian II. zu rächen. Nach zwei verlornen Schlachten ging der sonst tapfere Arbogast mit dem von ihm erkornen Kaiser Eugen zu Grunde. Als nach dem Tode des Theodosius (395) Arcadius und Honorius herrschten, und jenem Rufinus, diesem Stilicho zur Seite standen, verhielten sich die Franken und Alamannen ruhig. Stilicho begab sich selbst und zwar ohne Heer an den Rhein und wußte die Freundschaft der Franken und Alamannen zu gewinnen. Auch standen bereits zahlreiche Cohorten aus Franken und Alamannen in römischen Diensten und waren in alle Provinzen hin vertheilt, wie wir im Verzeichnisse der römischen Legionen in der Notitia dignitatum imperii ersehen. Die erste fränkische Reiterabtheilung befand sich in der Thebais in Aegypten und in Phönikien, und die achte (die flavische genannt) in Mesopotamien[36]). Die siebente Cohorte des fränkischen und die eilfte des fränkisch-chamavischen Fußvolkes befand sich in Aegypten; salische Franken standen ebenfalls in Aegypten, Alamannencohorten hatten ihr Lager theils am oberen Nil, theils unterhalb des Libanon. Die erste alamannische Reiterschar und die fünfte alamannische Cohorte standen in Phönikien und die neunte Cohorte in Oberägypten[37]). Breisgauer Alamannen (die älteren und jüngeren) dienten in Italien und Hispanien. Ein sächsisches Reitergeschwader stand in Phönikien[38]). So wurden endlich die germanischen Völker immer mehr in die römische Taktik und Kriegskunst eingeweiht und auch dadurch der endliche Untergang des weströmischen Reiches mit befördert[39]). Mit dem anhebenden 5. Jahrh. erhalten überhaupt die entfernteren Grenzlinien des römischen Reiches eine andere Gestalt durch die von Osten her anhebende Völkerströmung. Denn die Grenzmarken mußten oft entblößt werden, um den nach Italien vorgedrungenen Feind zu bewältigen.

§. 40. Wir haben bisher die Geschichte der teutschen Stämme, welche seit der Mitte des 3. und im Verlaufe des 4. Jahrh. vorzüglich in der Geschichte der Alamannen und Franken aufging, im Westen, am Rheine und an der oberen Donau betrachtet, und wenden nun unseren Blick nach Osten, wo durch teutsche Stämme gewaltige Ereignisse vorbereitet werden, welche durch die unkluge und schwankende Politik des byzantinischen Hofes für das gesammte römische Reich immer verderblicher wurden. Im Osten hatten die Gothen bereits unter Alexander Severus dem römischen Reiche gegenüber eine solche Macht und Stellung gewonnen, daß sie der römische Hof durch wiederkehrende Geschenke, d. h. Jahrgelder zu gewinnen für rathsam hielt, am meisten wol deshalb, um die römische Waffengewalt nicht noch durch Angriffe auf neue Feinde zu zersplittern, da am Rheine, an der Donau, im Oriente, in Afrika, in Hispania und Britannia die Legionen zur Sicherung der Grenzen bisher vollauf zu thun hatten[40]). Jene Geldspenden waren vorzugsweise den Ostgothen zu Theil geworden, nicht etwa den Westgothen oder Gepiden. Nun kamen aber bisweilen energische Männer zur Regierung, wie Aure-

32) Fr. Creuzer, Zur Geschichte altrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar S. 41 fg. (Darmst. 1833.) 33) Vergl. Huschberg S. 373 fg. 34) Ebendas. S. 376. 35) Ebendas. S. 383 fg. 36) Notitia dign. utriusque imperii, in *Gronov.* Thes. Tom. VII. p. 1699. ed. *Boecking.* Tom. I. p. 76. 85.

37) Notitia dignit. imperii ed. *Boecking.* Tom. I. p. 77. 85. 93. 38) Ibid. Tom. I. p. 76. 85. ed. *Boecking.* Vergl. Huschberg S. 398—400. 39) Daß der größere Theil des römischen Heeres zur Zeit des Valens, des Gratianus und des Valentinianus II., welches gegen die Gothen kämpfte, aus teutschen Kriegern bestand, darf man wol aus ihrem Schlachtgetön folgern, welches kein anderes war, als das altgermanische, welches *Tacit.* Germ. c. 3. §. 2 mit dem Namen barritus bezeichnet. *Ammian. Marcellin.* XXXI. c. 7. p. 686. ed. *Gronov.*: „Et Romani quidem voce undique Martia concinentes, a minore solita ad majorem protolli, quam gentilitate appellant barritum, vires validas erigebant. Die Gothen dagegen lassen wirkliche Schlachtlieder ertönen: „Barbari vero majorum laudes clamoribus stridebant inconditis." 40) Die ersten Erwähnungen der Gothen und ihrer Berührung mit den Römern findet man bei *Dion Cass.* LXXI. c. 12. *Spartian.* Caracall. c. 10. Get. c. 6. Ueber Identität der Geten und Gothen nach römischer Ansicht vergl. K. Barth, Urgeschichte Teutschlands. 1. Bd. S. 276 fg. 2. Aufl.; s. oben Abschn. I. §. 28. Die späteren römischen Dichter, Prudentius und Claudianus, bezeichnen die römischen Kriege mit den Gothen noch als getische. Vergl. Barth a. a. O.

lianus und Probus, welche es dem römischen Reiche für schmachvoll hielten, gleichsam einen Tribut an Barbaren zu zahlen und dies auch nicht thaten; theils wurden auch bisweilen jene Geschenke durch die Verhältnisse, wie durch Unruhen im Inneren, z. B. zur Zeit der 30 Tyrannen verabsäumt. Die stürmischen Gothen aber waren stets bereit, die Waffen zu ergreifen, wenn die bedungenen Gelder ausblieben. Aurelianus trieb also die Gothen über die Donau zurück, mußte ihnen aber Dacia überlassen. Von Constantin wurden sie im J. 321 geschlagen. Die Ostgothen hatten unter Hermanrich oder Ermenrich (Ermenricus) ein großes Reich, welchem die Alanen, die Rugier und andere Stämme untergeordnet waren [41]), als die Hunnen oder Hunen Europa überflutheten. Das Gothenreich konnte so gewaltigen Massen keinen nachhaltigen Widerstand leisten und mußte sich nach Hermanrich's und seines Nachfolgers Vithimir's Tode unterwerfen. Die bisher den Gothen untergeordneten Stämme, wie die Alanen, hielten es sofort mit den Hunnen, und man hat es für wahrscheinlich gehalten, daß von diesen die Letztgenannten herbeigerufen worden waren, um die mächtigen Ostgothen und ihre stolzen Herrscher zu demüthigen [42]). Bei den nicht minder mächtigen Westgothen (Visigothi) existirten zwei Parteien. An der Spitze der einen Partei stand Athanarich, an der Spitze der anderen Fritigern. Dieser schwächer als der Erstere, wandte sich gegen den Ersteren an Valens, worauf Athanarich leicht geschlagen wurde. Darauf trat Fritigern mit seiner Partei zum Christenthume über. Athanarich dagegen soll hierauf alle diejenigen, welche unter seinen Anhängern Christen geworden, haben hinrichten lassen. Nachdem nun auf Veranlassung der durch die Hunnen herbeigeführten Bedrängnisse die gothischen Greutinger und Thervinger (wie bereits oben Abschnitt I, §. 28 bemerkt, die Ost- und Westgothen), insbesondere durch die Treulosigkeit der byzantinischen Heerführer mit dem oströmischen Reiche in blutige Händel gerathen, das Heer des kaiserlichen Feldherrn Lupicinus bei Marcianopolis fast aufgerieben, dann in Verbindung mit Hunnen und Alanen gegen ein neues größeres kaiserliches Heer unter den Feldherren Profuturus, Trajanus und Richomeres eine zweite furchtbare Schlacht geschlagen [43]), dann in Thracien raubend, mordend und sengend den tapferen Barzimeres und sein kleines Heer vernichtet hatten [44]), brachte der kaiserliche Feldherr Frigeridus den Thaifalen, einem oben erwähnten Zweige der Gothen, eine Niederlage bei, worauf im J. 378 die grauenvolle Schlacht folgte, in welcher Valens selber mit den tapfersten seiner Feldherren und mit zwei Drittheilen seines Heeres zu Grunde ging [45]). Fritigern war das Haupt der Gothen in allen diesen Schlachten ein ebenso schlauer als verwegener Heerführer, welcher überall seinen Vortheil wahrzunehmen verstand und sein ungestümes Heer mit Klugheit leitete. Nach dem Tode der gothischen Fürsten Fritigern, Athanarich und Widerich war Alarich aus dem edlen Geschlechte der Balthen an die Spitze der Gothen getreten, welche während der Regierung des Theodosius foederati des oströmischen Reiches geworden. Die Gothen waren durch Theodosius, schon als er noch Mitregent des Gratianus war, durch Verträge beschwichtigt und in den niederen Donaugegenden angesiedelt worden. Allein die Intriguen des Rufinus, welcher seit dem Tode des Theodosius (395) das Ostreich für Arkadius verwaltete und den mächtigen Stilicho an der Spitze des Westreichs unter Honorius zu schwächen beabsichtigte, ließen den unternehmungslustigen Alarich nicht lange ruhen. Rufinus ließ die vertragsmäßigen Zahlungen nicht mehr leisten, worauf Alarich plündernd und verwüstend im alten Macedonien und Thessalien umherzog. Stilicho erschien hierauf mit einem Heere in Griechenland, wurde aber von Rufinus aufgefodert, sich zurückzuziehen, jedoch einen Theil des Heeres und der von Theodosius überkommenen Schätze an Arkadius abzugeben. Nachdem dies geschehen, wurde Rufinus von den Gothi foederati ermordet. Den nun vordringenden Alarich warf Stilicho nach Illyrien zurück, wo jener einen neuen Vertrag mit Arkadius einging, um Illyrien gegen Stilicho zu behaupten.

§. 41. Im J. 402 brach endlich Alarich mit seinen Gothen und anderen verbündeten Völkern in Italien ein, während ihm ein anderes von Rhadagais oder Hradagais (auch Ῥοδογάϊσος) befehligtes Heer folgte. Es mußten römischerseits alle Streitkräfte zusammengezogen werden, um einem solchen Feinde nachdrücklich entgegenzutreten. Durch die Besonnenheit und Tapferkeit des Stilicho, welcher einen großen Theil des in Gallien stehenden Heeres an sich gezogen hatte, wurde Alarich nach zwei Schlachten gegen Ende des Jahres 403 nach Pannonien zurückgedrängt, und im Jahre 405 auch Rhadagais mit seinem großen aus germanischen, namentlich gothischen, suevischen und keltischen Gebirgsvölkerschaften bestehenden Heere in den fäsulanischen Gebirgen theils aufgerieben, theils nach geschehener Capitulation über die Alpen zurückgewiesen [46]). Nun folgten vom Jahre 406 ab die zunächst wol durch die anrückenden Hunnen veranlaßten Bewegungen der Vandalen und Alanen von Osten her, an welche sich Gepiden, Sarmaten, Heruler, Quaden und die Ueberreste der von Stilicho besiegten Scharen anschlossen [47]). Die Häupter der mächtigen Vandalen waren Godegisel und Gunderich, die der Alanen Respendial und Goar. Durch diese Strömung entstand auch in Germania eine Erschütterung der alten Verhältnisse und Völkermarken. Die Burgundionen, die östlichen Nachbarn der Alamannen, wurden aus ihren Wohnsitzen mit fortgerissen oder erhoben sich freiwillig, um

41) *Amian.* XXXI, 3. p. 674. ed. *Gron.*: „bellicosissimi regis et per multa varieque fortiter facta vicinis nationibus formidati." 42) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 262. 43) *Amian.* XXXI. c. 7. p. 684 seq. 44) Ibid. c. 8. p. 688 seq. 45) Ibid. c. 13. p. 698. ed. *Gronov.*

46) Vergl. *Zosimus* V, 26. Aschbach, Geschichte der Westgothen S. 72—76. Dieser bezeichnet die Massen des Rhadagais als Vandalen, Alanen, Sueven. 47) *Procopius*, De bello Vandal. libr. I. c. 3. p. 347 seq.

neue umfassendere Wohnsitze zu erwerben. Auch nahmen alamannische Völkerschaften an der Bewegung Theil. Die Sachsen waren im Norden längst aufgebrochen und erweiterten das in Besitz genommene Land südlich und westlich an der Elbe hin. Am letzten Tage des Jahres 406 überschritten die Vandalen und Alanen den Rhein und die alte römische Provinz Germania prima wurde die erste Beute dieser Scharen. Speier, Strasburg, Worms wurden genommen und verwüstet, ebenso Rheims, Amiens, Arras, Tournay, welche Städte verheert und ihre Bewohner als Gefangene mit fortgeschleppt wurden. Den Franken waren natürlich die Bewegungen ebenso wenig willkommen als den Römern. Von Mainz rheinabwärts wurden also diese Massen von den Franken zurückgeschlagen und in einer Schlacht fiel der Vandalenkönig Godegisel und 20,000 seiner Krieger wurden vernichtet [48]). Respendial rettete mit seinem Alamannenheere den Rest der Vandalen. Nichtsdestoweniger wurde ganz Gallien, welches Stilicho durch das größtentheils an sich gezogene römische Heer von Truppen entblößt hatte, von den aufgebrochenen Völkermassen durchzogen und verwüstet. Constantin, in Britannia zum Kaiser aufgerufen, war nach Gallien gekommen, hatte hier alle Reste des römischen Heeres zusammengezogen und würde dieses bedrängte Land vielleicht noch einmal gerettet und von den fremden Scharen gesäubert haben. Allein Stilicho, die einzige Stütze des Honorius, sandte den Gothenfürsten Sarus mit einem großen Heere nach Gallien, nicht um die eingebrochenen Völkermassen zu vertreiben, sondern um den neuen Kaiser Constantin zu vernichten. Constantin's Feldherren, Justinian und Nebiogast, wurgen geschlagen und getödtet. Die neuen Feldherren desselben, Edobinch oder Edobich und Gerontius, trieben jedoch endlich den Sarus zurück, welcher kaum durch die Gebirge zu entkommen vermochte. Als nun Alarich im J. 410 in Italien nach der Plünderung Roms an der Spitze eines ungeheuren Heeres mit Tode abgegangen war, ging Honorius zunächst nur auf die Vernichtung Constantin's und seines Sohnes Constans aus. Der Comes Constantius wurde mit einem Heere nach Gallien geschickt, welchem der Franke Edobinch mit dem Heere Constantin's, welches wol größtentheils aus Franken bestand, entgegenruckte. Edobinch wurde geschlagen, und bald darauf wurde von Goar, einem Häuptlinge der Alanen, und von Gunthar oder Guntiar, dem Könige der Burgundionen zu Mainz in dem Jovinus ein neuer Gegenkaiser aufgestellt, wahrend Constantin von dem Feldherrn Constantius zu Arles belagert wurde. Jovinus zog nun mit einem aus Alanen, Burgundionen, Alamannen und Franken zusammengesetzten Heere, unterstützt von Goar und Gunthar mit den rheinischen Völkerschaften dem Constantin zu Hilfe, wie es den Anschein hatte. Allein Constantius nahm Arles schleunigst ein, und Constantin, obgleich er Priester zu werden versprochen, wurde mit seinem zweiten Sohne Julianus auf des Honorius Befehl auf der Reise nach Ravenna ermordet. Auch die Gothen zogen nun unter Ataulph aus Italien nach Gallien und die Verwirrung wurde hier durch die sich anhäufenden größtentheils germanischen Völkermassen immer größer. Die mächtigen Franken behaupteten bereits seit der großen Völkerbewegung Germania secunda, während die Burgundionen im Besitze der Germania prima blieben. Jovinus und sein Bruder Sebastian, welchen er als Mitregent angenommen, wurden nach Eroberung der Städte Valence und Narbonne getödtet und somit ihre kurze Herrschaft vernichtet. Honorius sandte bald darauf ein neues Heer unter Führung des Constantius gegen den Gothenkönig Ataulph in Gallien, und dieser hielt es für rathsam, Gallien aufzugeben und sich neue Wohnsitze in Hispania zu verschaffen [49]).

§. 42. Die Wohnsitze der Alamannen hatten natürlich durch diese wechselvollen Ereignisse ebenso wie die der Franken und Burgundionen eine veränderte Gestalt gewonnen. Die Burgundionen hatten, wie bemerkt, vor der letzten Völkerströmung ihre Wohnsitze südöstlich und östlich von den Alamannen, und sie waren mit diesen oft in feindliche Berührung gerathen. Gegenwärtig hatten sie das westlich von den Alamannen belegene Land, die alte Germania prima, in Besitz genommen, und bildeten hier gleichsam die westliche Vormauer der Alamannen, welche ihr früheres Gebiet von dem Main ab bis nach Rhätien und Helvetien hin nicht aufgegeben, sondern nur erweitert, namentlich die Landschaft nördlich vom Main, zwischen dem alten Limes, Main und Rhein (das heutige frankfurter Gebiet nebst dem nassauischen und einem Stück des hessischen) besetzt und die Burgundionen wie in einen Bogen umschlossen hatten [50]). Die Franken waren am Unterrheine längst über den Fluß vorgerückt und hatten, wie bemerkt, Germania secunda besetzt [51]). Die freien Franken am Niederrheine hatten sich um 420 den höher hinauf wohnenden Franken am diesseitigen Rheinufer (zwischen der Ruhr, der Lahn bis zum altrömischen Limes und bis zur Thüringergrenze an der Werra) angeschlossen und so ein vereinigtes großes Frankengebiet gebildet. Bald darauf scheinen sich auch die ripuarischen Franken zwischen dem Niederrheine und der Maas ihnen angeschlossen zu haben [52]). An eine Wiederherstellung der alten römi-

48) *Gregorius Turonensis* II. c. 9. p. 165: „Vandalis Francorum bello laborantibus, Godegisilo rege absumpto, acie viginti ferme millibus ferro peremptis etc.“

49) Vergl. Huschberg, Geschichte der Alamannen und Franken S. 422—431 und Aschbach, Geschichte der Westgothen S. 100—106. 50) Vergl. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 268. 51) Auch hatte bereits der Kaiser Maximian Germanen, und zwar Franken im alten Gebiete von Trier (Treviri) angesiedelt, wo sie seit 290 als laeti Franci, also als zins- und militairpflichtige erwähnt werden. Ebenso erscheinen um diese Zeit laeti Suevi südlich von den Batavi im heutigen Nordbrabant und in Flandern. Daneben kommen hier auch Saxen vor. Vergl. Leo S. 266. Daher finden wir in den römischen Legionen und Auxiliares überall, sowol in Britannia, als in Asien und Afrika Franken, Sueven, Sachsen erwähnt. Vergl. die Notitia imperii ed. *Boecking* Tom. I. p. 76. 85. 332. 52) Vergl. Leo a. a. O. S. 291.

schen Grenzverhältnisse war nun nicht mehr zu denken, wie nachdrucklich auch der tapfere Feldherr Constantius die Macht des Kaisers Honorius und später Aëtius die Macht Valentinian's III. in Gallien wieder aufzurichten gestrebt hatten. Seltsam war auch das Verhältniß der altgallischen oder gallisch-romischen Bevölkerung geworden, welche die anhaltende Verwüstung des Landes noch übrig gelassen hatte. Dieselben waren jedenfalls zu der Ueberzeugung gekommen, daß die römische Herrschaft in Gallien ihrem Ende entgegeneile und die Herrschaft der Franken bevorstehe. Einzelne Landstriche schüttelten daher das alte römische Joch und die römische Gesetzgebung von sich ab und kehrten freilich zu spät zu ihren alten Einrichtungen zuruck[53]). Im J. 419 wurde den Gothen das ganze zweite Aquitanien abgetreten[54]). Unter der Regierung des jungen Kaisers Valentinian III. wurden die Gothen jedoch durch den Aëtius von dem belagerten Arles zurückgeschlagen, während die alamannischen Juthungen von Neuem in Rhatien eingebrochen und die Vindelicier und Noriker ebenfalls im Aufstande begriffen waren[55]). Auch wurde um dieselbe Zeit Trier an der Mosel zum dritten Male von den Franken erstürmt und verwüstet[56]). Ueber die Häupter und Heerfuhrer der Franken mangeln seit dem Schlusse des 4. Jahrh. zuverläßige Nachrichten, nachdem bis gegen Ende dieses Jahrhunderts noch Genobaud, Sunno und Marcomer genannt werden sind[57]). Fabelhaft sind die Nachrichten über die fränkischen Fürsten Priamus und Faramund[58]). Wahrscheinlich waren es Salier und Chamaver, welche Trier zum dritten Male sturmten und ihr König und Heerfuhrer vielleicht schon jetzt Chlodio (Chlogio, Clodio), welcher vom Jahre 428 ab als solcher bezeichnet wird[59]). Seinen Sitz soll er bei dem Castelle Dispargum im Gebiete der Tungern gehabt haben. Diese Abtheilung der Franken war gegenwärtig gewiß im Besitze des ganzen Moselgebietes, während die größere aus Tencteren, Angrivariern, Chatten, Ampsivaren und Bructerern bestehende Abtheilung bereits gegen Ende des 4. Jahrh. im Besitze der alten Colonia Agrippinensis war und somit das linke Rheinufer beherrschte. Daher auch diese Stadt in der Notitia dignitatum imperii nicht mehr erwähnt wird[60]). Der energische Feldherr Aetius kämpfte zwar im J. 429 mit Glück gegen die Franken, dann gegen die Gothen, gegen die Juthungen, Vindelicier und Noriker, sowie er auch die Burgundionen im Zaume hielt und ihr weiteres Vordingen hemmte. Allein alle diese Erfolge waren nicht von langer Dauer.

53) *Zosimus* VI, 5: „καὶ ὁ Ἀρμόριχος ἅπας καὶ ἕτεραι Γαλατῶν ἐπαρχίαι Βρεττανοὺς μιμησάμενοι κατὰ τὸν ἴσον σφᾶς ἠλευθέρωσαν τρόπον, ἐκβάλλουσαι μὲν τοὺς Ρωμαίους ἄρχοντας, οἰκεῖον δὲ κατ' ἐξουσίαν πολίτευμα καθιστᾶσαι." 54) *Prosperi Aquitani* Chronicon I, 629. 55) Vergl. *Sidonius Apollinaris* Carm. VII. Panegyric. Avito Augusto dict. 338. p. 684 (Patrologiae curs. complet. Tom. LVIII. [Par. 1847.]). 56) *Salvianus Massil.* De gubernatione dei libr. VI. ed. IV. p. 130. (Pedepont. 1742. 4.) 57) Vergl. *Gregorius Turonens.* libr. II. c. 9. p. 50. ed. Paris. 1610. 58) Vergl. Huschberg a. a. O. S. 449 fg. 59) *Gregorius Turonens.* II. c. 9. p. 55. ed. Paris. 1610. 60) Vergl. Huschberg S. 449 fg.

Im J. 435 standen die Burgundionen, Gothen und Franken abermals kampfgerüstet gegen die römische Macht, obgleich Aetius sich mit den Hunnen in Verbindung gesetzt hatte. Den Burgundionen wurden schwere Niederlagen beigebracht, doch standen sie bald wieder mit verjüngter Kraft in den Waffen[61]). Salvianus aus Massilia hat diese Zeit und Verhältnisse in Gallien mit schwarzen Farben ausgemalt[62]). Bei dem ebenso raschen als verderblichen Wechsel der Dinge kümmerten sich am Ende die Bewohner des Landes nicht mehr um den Andrang fremder Nationen, deren mächtiger Arm nicht mehr zu besiegen war. Die Burgundionen zogen im J. 443 vom Oberrheine ab nach dem südlichen Helvetien und den Gebirgen Savoyens und dehnten so ihre Besitzungen aus bis zu dem Lyon gegenüberliegenden Ufer der Rhone. Die alten Bewohner mußten Grund und Boden mit ihnen theilen, wie der Kaiser Valentinian III. selbst verordnet hatte[63]). In die von den Burgundionen aufgegebenen Wohnsitze scheinen Alamannen eingeruckt zu sein, da diese ebenfalls weiter westlich vorzurücken strebten[64]). Im Anfange des Jahres 445 rückte der Frankenkönig Chlodio mit Heeresmacht in südwestlicher Richtung vor, um neue Landstriche zu gewinnen. Er schlug die Besatzung von Cameracum (Cambray) und setzte sich in den Besitz dieser Stadt[65]). Dann lieferte ihm der römische Feldherr Julian Valerianus Majorian eine Schlacht, in welcher (nach Sidonius Apollinaris) der Sieg den Römern zugefallen sein soll. Allein da Chlodio ungehindert weiter vordrang, so muß entweder der Sieg oder es kann wenigstens keine Niederlage auf der Seite der Franken gewesen sein. Der König Chlodio oder Chlogio hinterließ 448 zwei Söhne, welche wegen der Erbfolge in Streit geriethen. Ueber das salisch-fränkische Reich herrschte aber seit dieser Zeit Mervig oder Merovāus, ein Blutsverwandter des Königs Chlodio. Von diesem Mervig haben die folgenden Könige den Namen Merovinger erhalten, welcher jedoch auch von der Gegend, die noch gegenwärtig Meruwe heißt (an der Maasmünde), abgeleitet werden kann[66]).

61) *Prosperi Aquitani* Chronicon I, 631. *Idatii* Chronic. I, 617. 62) De gubernat. dei libr. VI. c. 12. 13. p. 130—136. ed. IV. (Pedepont. 1742.) 63) *Prosper Turon.* Chronic. I, 628. 64) Vergl. Huschberg S. 518. 65) *Gregor. Turonens.* II. c. 9. 66) H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung rc. S. 295 gibt folgende Darstellung: „Unter denen (den sal. Franken) nun ein sygambrisches Fürstengeschlecht hervortrat, von jenen Sygambrern, die an der Maasmünde, in der Gegend, die auch noch heute die Meeruwe heißt, angesiedelt waren. Es scheint, nach diesem seinem Vaterlande ward es das meruvingische genannt. Das alte Land der Bataver und Sygambrer in der Betuwe, im Utrechtischen und in Holland hieß nun Teisterbant und war in vier Gaue getheilt: der Meergau oder die Meeruwe im westlichen Südholland; der Salgau an der holländischen Yssel im östlichen Südholland, wo vielleicht der Stamm der Salier, als ihn die Sachsen von der geldrischen Yssel vertrieben hatten, endlich Sitze fand; der Hwitingau im utrechtischen Niederstifte und der Batgau oder die Betuwe (insula Batavorum) u. s. w." Ueber die merowingische Stammsage hat K. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. 6. Bd. S. 430 fg. gehandelt.

§. 43. Die Lage des weströmischen Reiches sowol als die Verhältnisse der germanischen Völkerstämme am Rheine und in Gallien wurden wiederum andere, als im J. 451 Attila mit seinen Hunnen (*Χοῦνοι*, Chuni, *Οὖννοι*, Hunni, Huni, Hünen) gegen den Westen aufbrach, mit 500,000 Mann an den Rhein gelangte und in Gallien verwüstend vordrang [67]). Aëtius brachte nun ein mächtiges, aus Römern, Westgothen, salischen und ripuarischen Franken, Burgundionen, Armoricanern, Sarmaten, Alanen, Sachsen und mehren andern Völkern bestehendes Heer zusammen. Als Attila die Stadt Orleans zu erstürmen im Begriffe stand, wurde er von Aëtius und seinen Verbündeten angegriffen und erlitt, vielleicht grade dadurch, daß der Westgothenkönig gefallen war und nun die Gothen mit unbändiger Wuth sich auf den Feind stürzten, eine große Niederlage. Diese Schlacht fand auf der katalaunischen Ebene (auch die mauricischen Felder, campi Mauricii genannt) statt. Eine Million kampfmuthiger Streiter mögen hier einander gegenüber gestanden und selbst dem Attila zum ersten Male das Herz gebebt haben [68]). Als kriegskundigem Manne konnte ihm die Gefahr nicht unbekannt bleiben, da Feldherrenkunst, Tapferkeit und Zahl der Kämpfer auf der feindlichen Seite nicht geringer waren als in seinem eigenen Heere. Attila's Macht wurde in dieser Völkerschlacht zum ersten Male als besiegbar erkannt [69]).

Nach diesen Ereignissen suchten die Franken, wie bereits angegeben, immer mehr ihr Gebiet und ihre Macht zu erweitern. Die Ripuarier mochten es vorzugsweise sein, welche in das alte Obergermanien (Germania prima) eindrangen, während die Salier in das zweite Belgien vorrückten und das Gebiet zwischen der Maas und Seine besetzten [70]). Die Alamannen dagegen hatten sich im heutigen Elsaß weiter ausgebreitet und das nördliche Helvetien war in ihrer Gewalt. Sie mochten sich theils als römische Bürger betrachten, theils glaubten sie als Sieger in ihrem vollen Rechte zu sein. So stand es im J. 453, als in Rom Petronius Maximus herrschte und Attila im bezeichneten Jahre aus der Welt geschieden war [71]). Auch die Sachsen hatten an der armoricanischen Küste feste Wohnsitze genommen und waren den alten Bewohnern keine unerwünschten Gäste. Eine andere Abtheilung Sachsen hatte die Küste von Bajeux (Arägenus) im Lande der Bajocassen besetzt und werden in den fränkischen Annalen als die bajocassischen Sachsen bezeichnet [72]). Sie glichen in ihrer Tracht und Haartonsur den Britannen. Im J. 456 drangen die Burgundionen weiter vor, gingen über die Rhone, besetzten einen Theil des bisher noch römischen Gebietes und theilten es mit gallischen Senatoren [73]). Im J. 457, als zu Rom Julius Valerianus Majorian zum Kaiser ernannt worden, vertrieben die Franken ihren König Childerich, Merwig's Sohn, besonders deshalb, weil er durch sein Gelüst nach den schönen Töchtern seines Volkes den Zorn desselben sich zugezogen hatte [74]). Er wurde jedoch später durch Beistand seines zurückgelassenen Getreuen, Wiomad, wieder in seine Würde eingesetzt [75]). Indessen hatten sich einige Frankenzweige von der Hauptmasse getrennt, um im Gebiete der Nervier und Moriner kleine, für sich bestehende Staaten zu gründen. Als Childerich in sein Reich zurückkehrte, herrschte Livius Severus, 461 zu Ravenna zum Kaiser ernannt, im römischen Reiche. Im J. 463 wurden von dem römischen Feldherrn Aegidius und dem Könige Childerich die Westgothen unter Friedrich, dem Bruder ihres Königs Theoderich II., bei Orleans geschlagen, und bald darauf auch die Sachsen, welche den Gothen zu spät zu Hilfe gekommen waren. Unter dem Kaiser Anthemius wäre Gallien beinahe die Beute der Westgothen und Burgundionen geworden, allein die geheimen Vorbereitungen wurden noch zur rechten Zeit entdeckt und vereitelt [76]). Das Reich der Burgundionen oder Burgunden war nun in vier Theile getheilt worden; jeder der vier Söhne Gundecar's hatte einen Theil erhalten. Allein aus den eingetretenen Befehdungen gingen Gundobald und Godegisel als alleinige Herrscher der Burgunden hervor [77]), deren Reich jedoch bald von dem mächtigen Frankenkönige Chlodwig und seinen Söhnen bedroht und bedrängt werden sollte [78]). Im J. 470 rückte ein starkes Frankenheer unter dem Könige Childerich ins Feld,

67) *Jornandes*. Bell. Goth. c. 35. p. 206. 209. Ueber den Namen vergl. Jac. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I. S. 474. H. Leo hat in seinem neuesten Werke (Des deutschen Volkes Ursprung und Werden) nur den Namen Hünen gebraucht. 68) *Jornandes*, De reb. Get. p. 120 seq. ed. *Lindenbrog*. 69) H. Leo a. a. O. S. 302 hat eine von der Darstellung des Jornandes abweichende Anschauung gewonnen: „Des Aëtius Heer im Ganzen scheint im Nachtheil gewesen zu sein. Doch war es nicht so geschlagen, daß es sich sofort hätte zurückziehen müssen — und da sich Attila mit seinen unzählbaren Reiterscharen in dem von den Hünen schon verwüsteten Lande nicht lange aufhalten konnte, ohne an Hunger und Fouragemangel zu Grunde zu gehen, sah er sich trotz seiner Vortheile nach einigen Tagen zum Rückzuge genöthigt. Aëtius jedoch sah sich auch außer Stande, ihn nachdrücklich zu verfolgen, da die Westgothen nun, nach dem Falle ihres Königs und der Verwundung des einen Sohnes desselben, ihrer zunächst nicht mehr bedrohten Heimath zueilten.“ Allein nach der Angabe des Jornandes (p. 122. ed. *Lindenbrog*) hatte Aëtius dies selber bewirkt dadurch, daß er dem Thorismund vorstellte, er müsse nun nach Hause eilen, um sich der Nachfolge in seinem Reiche zu versichern. Auch konnte es wol Politik des Aëtius sein, die Hunnen nicht weiter zu schwächen oder aufzureiben, da er sie noch brauchen konnte, um die das römische Reich von allen Seiten bedrohenden germanischen Stämme in Schach zu halten, oder beide, die Hunnen und Germanen, sich gegenseitig vernichten, wenigstens für Rom unschädlich machen zu lassen. Aëtius war der schlaueste Politiker seiner Zeit. Auch konnte Privatinteresse mitwirken, um dem römischen Hofe stets unentbehrlich zu sein und sich selbst an der Spitze der Reichsangelegenheiten zu behaupten. Das Heer des Aëtius bestand aus den tapfersten Völkern jener Zeit, sodaß schon deshalb ein Sieg des Attila nicht wahrscheinlich ist.

70) *Sidonius Apollinaris* Carm. VII. Panegyr. Avito Augusto dict. p. 684 seq. (Patrolog. curs. compl. Vol. LVIII. [Par. 1847.]). 71) *Sidonius Apollinaris* l. c. 72) *Gregor. Turon.* V. c. 26. p. 211. ed. Par. 1610. 73) *Marii Aventinensis* Chronicon II, 13. Vergl. Huschberg S. 555. 74) *Gregor. Turonens.* libr. II. c. 12. p. 58. ed. Par. 1610. 75) Ibid. c. 12. p. 59. 76) Vergl. Huschberg S. 569. 77) Vergl. Luden, Geschichte des deutschen Volkes. 3. Bd. S. 62 fg. 78) Vergl. Luden 3. Bd. S. 78 fg.

um dem römischen Heere unter dem Comes Paulus gegen die Gothen und Sachsen beizustehen. Die Sachsen wurden geschlagen und ihr König oder Fürst Odoaker schloß bald hierauf ein Bündniß mit Childerich gegen die Alanen. Das weströmische Reich ging jetzt seiner letzten Stunde entgegen. Der Feldherr Orestes vertrieb den Kaiser Julius und setzte seinen noch jungen Sohn Romulus auf den Thron, welcher wegen seines noch zarten Alters den Beinamen Augustulus erhielt. Allein unter den zahlreichen Scharen teutscher Stämme, welche nach Italien zogen, um dem römischen Heere einverleibt zu werden, befanden sich auch Heruler und unter diesen ein junger Mann von eminenter Gestalt, Odoaker (auch Otacher) genannt. In Rom angekommen, stieg er durch hervorragende Eigenschaften bald zu hohen Würden auf und machte endlich 476 der Herrschaft des jungen Kaisers ein Ende. Jetzt blieb Gallien den Westgothen, Burgundionen und Franken überlassen, während die Alamannen ihre Wohnsitze behaupteten und weitere Eroberungen nicht beabsichtigten. Als aber nach Childerich's Tode (481) der König Chlodwig den fränkischen Thron bestiegen hatte, blühete das Frankenreich ebenso mächtig auf als die Macht der Westgothen nach und nach in Verfall gerieth[79]). Nur die Ostgothen standen noch mächtig und stark unter ihrem Könige Theoderich in Italien, nachdem dieser der Herrschaft des Odoaker ein Ende gemacht[80]). Er gratulirte in einem Sendschreiben auch dem Frankenkönige Clodoväus, daß er die Alamannen besiegt hatte, welche nun den Franken unterworfen wurden[81]).

Seit zwei Jahrhunderten hatten nun die Alamannen und Franken die Westmarken Teutschlands gegen die römischen Waffen gesichert, und die Geschichte dieser beiden Völkervereine ist daher der wichtigste Theil der Geschichte der Germanen von dem 3. bis zum 5. Jahrh. Nach der Auflösung des weströmischen und mit dem Anheben des vereinigten Frankenreiches tritt die Geschichte der Germanen in ein neues Stadium ein, mit welchem die Geschichte derselben im Mittelalter zu beginnen hat. Der Keim des neuen Zeitalters begann sich nun in Sprache und Religion zu entfalten, dann in Instituten, Sitten und Brauchen, während Wissenschaft und Kunst einer langen Dämmerung anheimfielen, bis sie endlich zu neuem Leben erwachten[82]).

§. 44. Wir holen nun die Geschichte der übrigen germanischen Stämme nach und wenden uns zunächst zu den bereits erwähnten, im äußersten Norden Teutschlands mächtig gewordenen Sachsen, deren Name im 1. Jahrh. nach Chr. nirgends gefunden wird und die man gegenwärtig als ursprünglich getisches, neben den Dakern unter dem Namen Saci, Saixae hausendes Volk betrachtet hat[83]). Da die Sachsen nur von dem Geographen Ptolemäos, nicht von Plinius und Tacitus auf dem südlichen Nacken der kimbrischen Halbinsel erwähnt werden, so müssen sie erst gegen Ende des 1. oder in der ersten Hälfte des 2. Jahrh. n. Chr. dahin vorgedrungen sein. Natürlich hatten sie Anfangs nur einen Theil der Insel, nicht die ganze besetzt. Denn Ptolemäos kennt daselbst noch andere Völker[84]). Da nun die Sachsen ein kriegslustiges, unternehmendes Volk waren, so trat je nach der Lage des bewohnten Gebietes eine doppelte Richtung ein, um neues Land zu gewinnen. Die Küstenbewohner wurden verwegene Schiffahrer, welche mit kleinen Fahrzeugen schnell das Meer durchsegelten, Wind und Wetter Trotz boten, als Piraten Beute machten und von den sie verfolgenden römischen Schiffen niemals erreicht wurden[85]). Nachdem sie eine lange Reihe von

79) *Gregorius Turonens.* IV. 52. p. 231. Vergl. Huschberg a. a. O. S. 592 fg. 80) Vergl. *M. Aurel. Cassiodor.* Variarum libr. I—XII. p. 503 seq. Patrologiae curs. complet. Tom. LXVIIII. (Par. 1848.) 81) *Cassiodorus* Variarum libr. II. Epist. 41: „Gloriosa quidem vestrae virtutis affinitate gratulamur, quod gentem Francorum, prisca aetate residem, feliciter in nova proelia concitastis et Alamannicos populos, causis fortioribus inclinatos, victrici dextera subdidistis.“ 82) Doch darf man den Fürsten und Königen während dieser Zeit Sinn für Kunst und Wissenschaft nicht absprechen, wie man namentlich aus einem Sendschreiben des Königs Theoderich an den Boetus über Musik abnehmen kann. *M. Aurel. Cassiodori* Variarum libr. II. Epist. 40. Dieser Brief bekundet sogar eine tiefere Kenntniß der Lehre von der Harmonie.

83) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung rc. S. 220 fg. Er bemerkt S. 221: „Der Name (Saxones) verhält sich zu Saixä ganz ähnlich wie Daucienes zu Daci, wie Gothones zu Getä.“ S. 236: „Wie wir früher sahen, daß der Name der Sacae wahrscheinlich zusammenhänge mit Sasya, die Waffe, und Sasyaka, der Stein (Feuerstein) und: das Schwert — so wird der Name der Sachsen (angels. Seaxan; althochd. Sahsun; altnord. Saxar) von den Germanen selbst in stete Beziehung gesetzt zu der sachse (angels. seaxu) und dem sachs (angels. seax; althochd. sahs; altnord. sax) — von denen letzteres überhaupt ein Messer, ersteres aber die bestimmte sächsische Nationalwaffe, das große gekrümmte Messer oder vielmehr kleine Schwert bedeutet, wie man dergleichen abgebildet siehet in dem Wappen des angelsächsischen Königreiches Ostsachsen rc.“ Die Sachsen würden nach dieser Ableitung zu den skytischen Völkerstämmen gehört haben. *Pomp. Mela* III, 7. p. 273. ed. *Gron.*: „Scythae sunt Androphagi et Sacae, distincti regione, quia feris scatet inhabitabili.“ *Spener*, Notitia Germaniae antiquae (Hal. 1717.) V, 6. p. 145 hat freilich schon vor 138 Jahren die Ableitung der Saxones von Sacae als nugae und Absurdität verurtheilt. P. I, 363 bemerkt er: „magis autem explodendi sunt, qui ab Asiae Sassonibus Sacisque Saxones ducunt, ut nominis prodant significationem; non minus hi absurdissima commenti, quam alii, quibus ex Alexandri magni exercitu Saxones arcessere placuit.“ Jac. Grimm, Mythol. S. 204 leitet den Namen der Sachsen von Sahs (Stein oder Steinwaffe, saxum) ab. 84) *Ptolemaeos* II. c. 11. §. 11 u. 31. Luden, Geschichte des deutschen Volkes. 2. Bd. S. 70 hat die Vermuthung mitgetheilt, daß der Name der Saxones in das Völkerverzeichniß des Ptolemäos von einem Späteren eingeschoben worden sei, um dadurch einem berühmt gewordenen Volke einen Anfangspunkt zu geben. Allein die *Σάξονες* werden hier drei Mal an verschiedenen Stellen und in verschiedener Beziehung genannt, und es kann daher weder von einem Einschiebsel, noch von einer etwanigen Umgestaltung des Namens eines anderen Volkes die Rede sein. Der Text des Ptolemäos, welcher ohnedies eine ausführliche Kunde erlangt hatte durch bereits vorhandene Landkarten, ist hier in voller Richtigkeit. Vergl. auch K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. Bd. I, 1. S. 119 fg. 85) *Sidonius Apollinaris* Carm. VII, 342. p. 638 (Patrologiae curs. complet. Vol. LVIII). Eine ausführlichere Beschreibung ihrer Schiffe und ihrer Schiffahrt gibt er Epist. VIII, 6. p. 597: „littoribus Oceani curvis inerrare Saxonum pandos myoparones, quorum quot remiges videris, totidem te

Jahren hindurch in der Schiffahrt große Fortschritte gemacht und als Freibeuter an verschiedenen Küsten umhergeschwärmt waren, besetzten sie endlich den armoricanischen Küstenstrich Galliens, wie bereits im geographischen Abschnitte erwähnt worden ist [86]. Hier müssen sie auch in vielfachem Verkehre mit den Briten gestanden haben [87], und man darf wol annehmen, daß sie endlich von hier aus, vielleicht zugleich mit Stammgenossen aus Teutschland, in Britannia gelandet seien [88], nachdem sie bereits früher diese Insel durch vielfache Streifzüge beunruhigt hatten [89]. Eine alte Tradition meldet nun aber Folgendes: „Ein britischer König Vertigern (auch Gortigernus, Gwertigernus, Gurthegirnus genannt), von den Picten und Skoten bedrängt, sah sich nach fremder Hilfe um und rief die Sachsen herbei [90]. Die erste Veranlassung gaben drei Fahrzeuge mit vertriebenen Männern aus Teutschland unter Horsa und Hengist, welche von Vertigern aufgenommen wurden. Diese, dem Könige Hilfe gegen die Picten und Skoten verheißend, schickten dann Gesandte nach Teutschland, um eine größere Zahl ihrer Stammgenossen herbeizurufen. So kamen dann Sachsen, Angeln und Jüten auf 17, dann wieder auf 40 Schiffen. Diese zunächst als Hilfsgenossen auftretend, wurden bald die schlimmsten Feinde der Briten und brachten Zerstörung und Verderben über das Land, wie Gildas, ein alter britischer Schriftsteller von römischer Cultur mit bitterem Klagen berichtet hat" [91].

Wir sind bei Betrachtung der Schiffahrt treibenden Sachsen der Geschichte der übrigen einige Jahrhunderte vorausgeeilt und kehren nun zur Hauptmasse der Sachsen auf der kimmerischen Halbinsel zurück. Nachdem die (nach Leo's Ansicht von den Daken stammende) dänische Bevölkerung immer stärker geworden, drängte sie jedenfalls die Sachsen von Norden her vorwärts [92]. Diese wahrscheinlich ohnehin nicht gesonnen, stets auf jener Halbinsel zu verharren, rückten südlich nach Teutschland vor, wo seit den Kämpfen mit den Römern mehre einst mächtige Stämme in Verfall gekommen waren. Sie stießen zunächst auf die einst blühenden großen und kleinen Chauken, welche ihre frühere Stärke längst verloren haben mochten. Entweder wichen diese dem drohenden Sturme freiwillig aus oder wurden mit Gewalt vorwärts getrieben. Was nicht fortruckte, mußte sich unterwerfen. Wahrscheinlich waren es aber nur die principes und nobiles mit ihren Gefolgen, welche bei anderen Stämmen Schutz suchten, während die große Masse zurückblieb und sich den Sachsen unterwarf [93]. Die Zeit dieses Ereignisses läßt sich zwar nicht genau bestimmen, doch ist es wahrscheinlich, daß es um das Jahr 162 n. Chr. geschah, als während des marcomannischen Krieges ein Drängen der germanischen Völker nach der Römergrenze hin begonnen hatte, welches bis in den äußersten Norden fortwirkte, sowie umgekehrt auch vom Norden her diese Bewegung begünstigt wurde [94]. Die Sachsen hatten dann

---

cernere putes archipiratas, ita simul omnes imperant, parent, docent, discunt latrocinari. — Improvisus aggreditur, praevisus elabitur, spernit objectos, sternit incautos. Si sequatur, intercipit, si fugiat, evadit. Ad hoc exercent illos naufragia, non terrent. Est eis quaedam cum discriminibus pelagi non notitia solum, sed familiaritas." Nach dieser Beschreibung hat es niemals geschicktere Seeräuber gegeben als die Sachsen waren.

86) K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien 1. Bd. S. 116 bemerkt: „Hätten wir eine bessere Geschichte des niedersächsischen Stammes als wir haben, sie müßte uns das ganze großartige Seeleben schildern: über die See gehet der Weg der Wanderungen unserer sächsischen Vorfahren. — Kein seeunkundiges Volk des inneren Landes hätte diese Bahnen gewählt: es müssen Angeln und Warnen Seeanwohner gewesen sein." Vergl. S. 119 fg. 87) Vergl. *Jac. Car. Spener*, Notitia Germaniae antiquae. P. II. libr. 5. p. 39 seq. 88) Nach der Darstellung von H. Leo (Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 223. 234) war ein Theil der Sachsen aus Teutschland, nachdem sie bereits hier eine große Macht entfaltet hatten, nach Britannia gegangen, und er folgert hieraus die Schwächung der Macht der Sachsen, welche den Franken nun nicht mehr gewachsen gewesen seien. Allerdings darf man zugeben, daß sich thatlustige Männer, etwa Nobiles, mit ihren Gefolgen aus dem Sachsenvolke in Teutschland nach Britannia begaben; allein es bleibt doch wahrscheinlich, daß der erste Zug und vielleicht die Hauptmasse von dem armoricanischen Küstenstriche Galliens aus sich nach Britannia gewendet habe. Denn von hier aus war die Unternehmung leicht und die Wasserstrecke kurz, von Teutschland aus schwierig. 89) Die dem Nennius zugeschriebene, vielfach corrumpirte historia Brittonum in barbarischem Latein (herausgegeben von W. Gunn [Lond. 1819.]) gibt eine andere Darstellung p. 61 seq. 90) Nach der Darstellung des Nennius l. c. kamen zuerst drei Schiffe mit vertriebenen Männern aus Teutschland unter Hors und Henegest (interea tres ceolae a germania in exilium expulsae brytanniam advenerunt, in quibus dominabantur hors et henegest etc.). Der König gewährte ihnen zunächst eine Insel als Wohnsitz (im J. 447). Hengist beredete nun den König, zu gestatten, noch mehre seiner Stammgenossen aus Teutschland kommen zu lassen. Dies geschah und ihre Zahl wurde immer größer und größer rc. (p. 66 seq.).

91) In der dem Nennius zugeschriebenen historia Brittonum ed. *Gunn* p. 61 seq. 72 seq. werden diese Nachrichten mit wunderbaren Ereignissen verwebt. Er läßt, wie schon bemerkt, diese Ereignisse erst mit dem Jahre 447 anheben. Ammianus Marcellinus (XXVI. c. 4. p. 495. ed. *Gron.*) läßt Britannia schon 364 von den Picten, Skoten, Saren und Atacotten verwüsten. Gildas gibt ein schreckliches Bild von dem Verderben, welches die Saxones über Britannia gebracht haben: *Gildae* Sapientis de **excidio Britanniae liber querulus Part. I. c. 23. p. 345. 346** (Patrologiae curs. complet. Vol. LXIX. [Par. 1848.]): „ut ferocissimi illi nefandi nominis Saxones, Deo hominibusque invisi, quasi in caulas lupi, in insulam ad retrudendas aquilonales gentes intromitterentur. Quo utique nihil ei usquam perniciosius, **nihil amarius factum est. — Tum erumpens grex catulorum** de cubili leaenae barbariae tribus (ut lingua ejus exprimitur) **cyulis, nostra lingua longis navibus etc." c. 25. p. 346:** „Itaque nonnulli miserarum reliquiarum in montibus deprehensi acervatim jugulabantur: alii fame confecti accedentes manus hostibus dabant in aevum servituri: si tamen non continuo trucidarentur etc." Nach der Beschreibung des Gildas müssen es die Saxonen sich zur Aufgabe gemacht haben, die älteren Bewohner völlig auszurotten. 92) Vergl. *Gregor. Turonens.* libr. III. c. 3. 93) Leo S. 221 bemerkt: „Das Land der großen Chauken an der Seeküste zwischen Elbe und Weser ist **Wigmuodi (wie es scheint: Kriegsland, terra bello defatigata)** geworden und gehört den Sachsen." Vergl. S. 226: „Ein Theil der Chauken hatte seine Richtung nach Belgien hin genommen, wo sie jedoch von dem Didius Julianus zurückgedrängt wurden." ***Ael. Spartian.* Vit. Didii Juliani c. 1. p. 573. Scr. hist. Aug.** 1671. 94) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung rc. S. 224 fg.

ihre Ausbreitung zunächst westwärts von der nördlichen Elbe bewirkt. Doch geriethen durch diese Ereignisse auch die Langobarden an der mittleren Elbe hin in Bewegung und ruckten südlich vorwärts. Im Sudosten mögen dann die Sachsen noch Angeln zu Nachbarn gehabt haben, welche schon fruher dorthin vorgeschoben worden waren. Gegen Ende des 5. Jahrh. traten nun durch die allgemeine Volkerbewegung auch fur die Sachsen neue Verhaltnisse ein, da das Drängen der Völker nach Westen ihnen jedenfalls größere Ausbreitung gestattete. Sie hatten die südlichen Friesengaue in Besitz genommen, waren gegen die Franken weiter vorgedrungen, hatten ihnen einen Theil des Hamalandes (des alten Chamavergebietes), das ganze Bructererland (Borotha), das Tubantenland (das jetzige Twente) abgenommen und in die Betuwe (das alte Bataverland) vorzudringen gesucht, was Alles genau nachgewiesen werden kann. Die nördlichen Theile des Chattenlandes, ebenso die nördlichen Theile des hermundurischen, später thuringischen Landes (Nordthurengau, Derlingau) bis zur Unstrut hin, waren an die Sachsen gekommen. Die fruheren Wohnsitze der Langobarden an der Elbe hin hatten sie ebenfalls in Besitz genommen. Nach allen Seiten hin hatte ihr Gebiet eine große Ausdehnung erhalten [95]). Auch an der Elbe hinauf hatten sie ihr Gebiet erweitert und behaupteten dasselbe bis zur Zeit Karl's des Großen, welcher gewaltige und wiederholte Anstrengungen machen mußte, um das nun mächtige Volk zu bewältigen und ihnen mit Gewalt die Christuslehre beizubringen [96]).

Ganz anders stand es mit den Sachsen in Gallien, welche mit den Römern bald in vielfache Berührung kamen. Im J. 350 waren viele Sachsen in die Dienste des neuen Kaisers Magnentius getreten, welcher von Geburt ein Teutscher war [97]). Auch Valentinianus I. hatte mit den Sachsen zu kämpfen [98]). Mit dem großen gegen Attila zusammengebrachten römischen Heere unter Aetius waren auch Sachsen vereinigt, jedenfalls aus dem armoricanischen Landstriche [99]). Im J. 463 stand Odoaker (nicht der Heruler) als Oberhaupt der Sachsen in Gallien mit einem Heere an der unteren Loire, jedenfalls um den Westgothen gegen das römisch-fränkische Heer unter Aegidius und Childerich beizustehen. Allein er langte zu spät bei Orleans an, nachdem der Sieg über die Westgothen entschieden worden war [1]). So finden wir also in der ersten Hälfte des 5. Jahrh. Sachsen in Gallien, in Britannia und in Teutschland. Auch zog später ein Theil der teutschen Sachsen mit den Langobarden nach Italien. Da ihnen aber hier ihre freien Einrichtungen von den Langobarden nicht gestattet wurden, sie vielmehr denselben unterthänig sein sollten, so trennten sie sich von ihnen, zogen nach Gallien zum Könige Sigisbert und wurden von diesem wieder in ihre Heimath nach Teutschland befördert. Allein da ihre früheren Wohnsitze von anderen Stämmen, namentlich den Sueven occupirt worden waren, so geriethen sie mit diesen in Krieg und wurden größtentheils vernichtet [2]). In Britannien behaupteten die Sachsen ihre Macht im Vereine mit den Angeln und bildeten fortan einen überwiegenden Theil der Bevölkerung, nachdem sie viele blutige Kämpfe bestanden hatten. Auch die Sachsen in Gallien waren größtentheils nach Britannia gezogen und der Rest scheint von dem neu aufblühenden fränkischen Reiche völlig absorbirt worden zu sein. Die Sachsen in Teutschland waren zwar immer noch kühne und streitbare Kriegsmänner, allein ihre Gesammtmacht war durch die Ausströmung einzelner Theile nach Gallien, Britannien und Italien nicht so compact und stark geblieben als früher, während im 6. Jahrh. die Vereinigung aller fränkischen Stämme zu einem einzigen großen Reiche vor sich gegangen war [3]). Gegen dieses Reich nun vermochten sie nicht vordringend sich zu verhalten, sondern es war sogar nicht mehr leicht für sie, ihre Grenzen zu behaupten. Hätten sie aber, statt den Franken gegen die Thüringer beizustehen und so zur Auflösung des thüringischen Reiches viel beizutragen [4]), sich mit den Thuringern gegen die Franken vereinigt, so würden ganz andere Verhältnisse entstanden sein. Dennoch blieben die Sachsen der mächtigste Volksstamm in der Mitte Teutschlands und behaupteten sich sowol gegen die von Osten her eindringenden Slawen als gegen die Franken und vermochten noch einige Jahrhunderte später dem kühnen fränkischen Eroberer eine lange Reihe von Jahren den hartnäckigsten Widerstand zu leisten [5]). Die

---

95) Vergl. Leo S. 222 fg. 232 fg. Hier wird noch bemerkt: „Diese sächsischen Eroberungen brachten in die zuerst occupirten langobardisch-chaukischen Gegenden, welche mit den nachher gegen die Hermunduren oder Döringer eroberten Landschaften das nachherige Ostfalen bildeten, einen neuen Stamm edler und freier Männer — aber ein großer Theil der alten Einwohner blieb als Lassen sitzen. In Engern mögen vielleicht nur neue Häuptlingsfamilien mit ihren Gefolgen eingewandert sein und die Hochsitze, die Gerichtsstühle dieser Völker, die nun unter dem angrivarischen oder engrischen Namen vereinigt waren, übernommen haben, mögen deren Principes geworden sein, wie wir später sehen werden, daß, als die Burgunder durch Attila's Wüthen ihre nobiles verloren hatten, sie einen westgothischen Edlen mit seiner Familie beriefen, um an ihre Spitze zu treten." 96) Vergl. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volkes S. 11—16. 97) Vergl. Mascou VI. 37. S. 235. 98) *Ammian. Marcellin.* XXX. c. 7. p. 654. ed. *Gronov.*: „Inter haec tamen caute gesta, jam conversos ad metuendam rabiem Saxones, semper quolibet inexplorato ruentes delatosque tunc ad terrestres tractus, quorum spoliis paene redierant locupletes, malefido quidem sed utili commento peremit, praeda raptoribus vi fractis excussa." Also waren sie durch einen ihnen gelegten Hinterhalt ins Verderben gerathen (malefido commento).

99) Vergl. Huschberg, Gesch. der Alamannen und Franken S. 537.

1) Vergl. *Gregor. Turon.* Hist. II, 17. p. 62. ed. IV. (Par. 1610.) 2) So *Paulus Diaconus*, De gest. Langobard. III. c. 5—7. Müllenhoff (in den Nordalbingischen Studien. 1. Bd. S. 149) bemerkt: „Also daß die Sachsen, die alten Freunde der Langobarden — die mit Alboin Italien eroberten, zweifelsohne keine anderen waren, als ein Theil der Myrginge und am wahrscheinlichsten ihre Nachbarn, die Suardonen, wie wir vermutheten, bestätigt sich u. s. w.," wobei er sich auf ein Gedicht aus der ersten Hälfte des 6. Jahrh. bezieht. 3) Vergl. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. 1. Bd. S. 116 fg. 4) Vergl. Luden 3. Bd. S. 130 fg. 5) Vergl. Schaumann, Ge-

weitere Geschichte der Sachsen liegt außer dem Bereiche dieser Darstellung. Ueber die mit den Sachsen in Verbindung stehenden Angeln und Werinen haben wir bereits oben Nachricht gegeben [6]).

§. 45. Die Geschichte der Thüringer hebt unter diesem Namen erst mit dem 5. Jahrh. an; denn es kommt derselbe erst am Ende des 4. Jahrh. zum Vorscheine [7]). Im geographischen Abschnitte (§. 35) ist bereits über die Hermunduren und die nach den neuesten Untersuchungen aus ihnen hervorgegangenen Thüringer in geographischer Beziehung gehandelt worden, wobei zugleich einige geschichtliche Angaben eingeflochten werden mußten. Hier haben wir also nur noch die Geschichte dieses Volkes während der Bluthe ihres Reiches im 5. Jahrh. in Betracht zu ziehen. Mit glücklichen Erfolgen hatten sie ihre Macht erweitert und ein großes Reich im Herzen Teutschlands gegründet, welches später in Nord- und Südthüringen abgetheilt wurde [8]), und in welches jedenfalls mehre benachbarte kleinere Völkerschaften aufgenommen worden waren, die früher nicht zu den Thüringern gehort hatten. Als solche kennen wir die Angeln und Werinen [9]). Man hat auch die Narisci und Heruli als solche betrachtet. So würde man in den Thüringern fast ebenso wie in den Alamannen und Franken einen compacten Völkerverein zu erkennen haben. — Als Attila mit seinem Hunnenheere gegen den Rhein hinzog, haben sich ihm auch Thüringer angeschlossen, wie schon früher die Gothen, Gepiden, Vandalen, die Quaden, Marcomannen und Sueven. Wahrscheinlich sahen sie keinen anderen Ausweg, dem Verderben zu entrinnen, als sich dem machtigen Heerfuhrer zu fügen und Hilfsscharen zu ihm stoßen zu lassen. Welches Schicksal diese gehabt haben, wissen wir nicht. Ueber die Fürsten der Thüringer im 5. Jahrh. haben wir verschiedene Nachrichten. Um die Mitte des 5. Jahrh. mußte der Frankenkönig Childerich entfliehen, weil er wegen seiner Ausgelassenheit dem Volke verhaßt geworden. Er wandte sich nach Thüringen zum Könige Bisinus, dessen Gemahlin Basina war. Hier lebte er bis zu seiner Ruckkehr in sein Reich mit der Königin Basina in großer Vertraulichkeit, und dieselbe folgte ihm später nach, als ihn die Franken zurückgerufen hatten [10]). Nach dem Bisinus herrschten über die Thüringer drei Brüder, Balderich, Hermenefried und Berthar, als Söhne des genannten Königs bezeichnet [11]). Aller Wahrscheinlichkeit nach stammten dieselben nicht von der Basina ab, sondern von einer früheren oder späteren Gemahlin des Bisinus, wenn sie überhaupt dessen Söhne und nicht etwa blos Verwandte waren, worüber ein hinreichendes Zeugniß nicht aufzubringen ist [12]).

Um dieselbe Zeit wurden die Thüringer wegen der wachsenden Macht der Franken besorgt und schlossen ein Bündniß mit Theoderich, dem mächtigen Könige der Ostgothen in Italien, welcher der Herrschaft des Odoaker ein Ende gemacht hatte. Die Folge dieses Bündnisses war, daß Theoderich seine Nichte Amalaberga dem Hermenefried zur Gemahlin gab [13]). Hermenefried wurde bald alleiniger Herrscher von Thüringen, nachdem Berthar, ungewiß ob auf dessen Anstiften, zu Grunde gegangen und Balderich von ihm mit Hilfe des fränkischen Königs Theuderich geschlagen und vernichtet worden war. Da nun aber Theuderich die verheißene Belohnung, nämlich einen Theil von Thüringen nicht erhielt, so entstand hieraus jene Feindschaft, welche endlich dem thüringischen Reiche Verderben brachte. Theuderich (auch Thiaderich und Theoderich genannt) zog mit großer Macht gegen den König der Thüringer und rief außerdem auch noch die stets kampflustigen Sachsen zu Hilfe. Hermenefried wurde besiegt und ging zu Grunde. Die Franken dehnten nun ihre Herrschaft bis in die Mitte Teutschlands aus; auch die Sachsen rückten weiter in die Mitte desselben vor, und der Name Thuringen behauptete sich nur noch in einigen Theilen des zertrümmerten Reiches, im Norden und im Süden des Harzes, sowie im heutigen Thüringen. Das thüringer Reich war also bis zu diesen Ereignissen das größte und stärkste im Centrum Teutschlands gewesen [14]). Ueber die weiteren

---

schichte des niedersächsischen Volkes S. 18 fg. und H. Leo a. a. O. S. 234 fg. S. 235 bemerkt derselbe: „In dem deutschen Sachsenlande aber herrschte nun, da die Hochsitze und Gerichtsstühle in dessen ganzem Bereiche an sächsische nobiles (oder, wie sie hier genannt werden, edilingos) gekommen waren, dasselbe Recht und dieselbe Gottesverehrung. — Unter zwelf Hochsitze oder oberste Gerichtsstühle war das ganze Sachsenland getheilt; 12 Principes, welche Beda satrapae nennt, König Aelfred aber mit dem Worte ealdormen bezeichnet, stunden den 12 Gerichtssprengeln und den zu ihnen geherigen Gebieten vor ꝛc."

6) Abschnitt I. §. 34. 7) Ihre trefflichen Rosse rühmt *Vegetius*, De art. veterin. IV, 6. Ebenso *Jornandes* c. 3: „Thuringi equis utuntur eximiis." Auch werden die Thuringi von Sidonius Apollinaris erwähnt, welcher Carm. VII. 341. p. 687: Patrologiae curs. complet. Vol. LVIII. den Toringus zwischen dem Bastarna und Bructerus nennt. Von Procopius, Jornandes, Gregorius von Tour werden die Thuringi ohne weitere Entwickelung ihrer Abstammung aufgeführt. 8) Die Unstrut scheint Nord- und Südthüringen geschieden zu haben, und vielleicht ist der Name der Stadt Scheidungen an der Unstrut daher abzuleiten. Vergl. *Beeskow*, De sedibus Cheruscor. p. 31. 9) H. Leo a. a. O. S. 244: „Wenn nun diese ganze, in ein Reich mit den Hermunduren vereinigte Reihe von Stämmen: der Narisci, Angli, Varini, Heruli, mit einem Gesammtnamen in Gemeinschaft mit den Hermunduren bezeichnet werden soll, ist die ganz richtige Bezeichnung Thuringi, Duringe — die zu den Duren gehörigen. Das düringische Reich dehnte sich noch, wie sonst das hermundurische Gebiet, aus den Donaugegenden bis in das lüneburgische Land und von der Werra weit gegen Osten aus ꝛc."

10) *Gregor. Turonens*. Hist. II. c. 12. 11) Ibid. libr. III. c. 4: „Baldericus, Herminefredus atque Bertharius." 12) Vergl. Luden 2. Bd. S. 446. 3. Bd. S. 115 fg. 13) *Procopius*, De bell. Gothor. I. c. 12. 14) Ueber die Grenzgaue von Nordthüringen, auch über die Oertlichkeiten der Schlachten und Feldzüge der Franken gegen die Thüringer hat Leop. v. Ledebur, Nordthüringen ꝛc. S. 6 fg. lehrreich gehandelt. Auf den dreitägigen mörderischen Kampf auf dem Runeberge bei Leubingen im Kreise Eckartsberga oder auf dem Ronneberge bei Zingst im Kreise Querfurth folgte ein Festungskampf in und um Burgscheidungen, das alte Scidinge, welcher mehre Tage unentschieden blieb, ein sicherer Beweis, daß die teutschen Stämme damals ihre festen Plätze, namentlich Bergfesten, hatten. Solche Plätze waren zur Zeit Karl's des Großen z. B. die Sachsenburg, Wallhausen mit dem Sachsenwall und Sachsengraben u. a. m.

Schicksale Thüringens im Verlaufe des 6. Jahrh. wird in d. Art Thüringen u. Teutschland Bericht erstattet [15]).

§. 46. Merkwürdig ist die Unkunde, welche noch über die Völkerverhältnisse in den östlichen und nordöstlichen Gebieten Teutschlands im Verlaufe des 3., 4. und 5. Jahrh. obwaltet. Gewiß ist soviel, daß im Verlaufe des 1. und 2. Jahrh. n. Chr. in den Wohnsitzen der Ostseevölker Bewegungen stattgefunden hatten, welche auf die östlichen Regionen Teutschlands ihren Einfluß äußerten. Die Völkerschaften, welche Tacitus an den östlichen Ufern der Elbe und weiter nach Osten und Nordosten hin bis an die Ostsee, wo er die Suionen und Sitonen (Schweden), die Fenni (Finnen), die Aestyer (die Esten) und die Venedi (Wenden) kennt, sind bereits oben im geographischen Abschnitte §. 24—26 in Betracht gezogen worden. So lange die Langobarden und Semnonen in den Elbgebieten ihre Wohnsitze behaupteten und hier eine bedeutende Macht hatten, vermochte keins der östlichen und nordöstlichen Völker weiter westlich zu rücken. Die Reudigni, die Aviones, die Angli, die Varini, Eudoses, Suardones und Nuithones werden von Tacitus als die Völkerschaften aufgeführt, welche östlich und nordöstlich von der Elbe ab ihre Wohnsitze gehabt haben sollen (Abschnitt I, §. 22). Ueber alle diese Völkernamen sind noch Combinationen gestattet, auf welche wir uns hier nicht einlassen können [16]). Ptolemäos kennt noch viele andere Völker von den östlichen Ufern der Elbe ab, z. B. Banachaimai, Bateinoi, Korkontioi, Lugioi und Buren, von welchen uns nur die beiden letztgenannten (die Lygii und Buri) auch bei anderen Autoren und bei Tacitus erwähnt werden [17]). Für die Geschichte Teutschlands haben diese Völker nur untergeordnete Bedeutung. An den beiden Ufern der Oder bis nach dem heutigen Schlesien hinauf, westlich von den gothischen Völkerschaften hat Tacitus, wie bereits bemerkt, als lygische (oder vandalische) Völkerschaften die Arier oder Harier, die Helveconen oder Helvetonen, die Manimi, Helisii und Nabarvali angesetzt, von welchen nur die beiden erstgenannten die Meeresküste berühren mochten [18]). Ptolemäos setzt in die südbaltischen Küstenländer, in das Bereich der Wenden und Sarmaten, die Gythonen, Phinnen, die Bulonen, Burgundionen und Wariner. Auch haben bei ihm die Buguntes einen bedeutenden Theil des Landes im nördlichen Germanien bis zur Weichsel hin inne [19]). Wahrscheinlich haben sich mehre dieser kleinen Völker den größeren, wie den Langobarden, Vandalen, Herulern, Gothen, Gepiden u. s. w. bei ihren späteren Wanderungen angeschlossen, oder sie waren in wiederholten Kämpfen aufgerieben worden, weshalb ihre Namen im 5. Jahrh. verschwinden. Im Südosten riß die Völkerwanderung alle früheren Verhältnisse aus einander, unterwarf, was nicht ausweichen konnte oder zog es mit sich fort. Was in den Gegenden zwischen der Oder und Weichsel im 3. und 4. Jahrh. vorgegangen ist, wissen wir am wenigsten. Von der Weichsel nördlich und östlich hausten natürlich Slawen und Wenden. Wie die mächtigsten Stämme der Teutschen dem Westen zu drängten, so strebten auch die Slawen und Wenden nach Westen hin. Der ungleiche Kampf der Thüringer gegen die Sachsen und Franken mochte ihnen dazu Thür und Thor öffnen. In der ersten Hälfte des 6. Jahrh. (532) besetzte ein slawischer Stamm, die Sorben, sogar die heutige Lausitz sowie das meißner Land und dehnte sich 562 bis zur Saale aus, welche nun die Grenze zwischen ihm und Thüringen bildete. Aus diesen Regionen wurden sie später wol von den Sachsen zurückgedrängt, doch blieben auch da, wo die Slawen sich behaupteten, Reste germanischer Bevölkerung sitzen, welche mit jenen ein Abkommen getroffen hatten. So im heutigen Pommern und Schlesien. Daher die Bevölkerung dieser Landstriche größtentheils wieder germanisirt wurde, was schon der Gebrauch der teutschen Sprache darthut [20]).

§. 47. Wir haben nun noch einiger großen Volksstämme zu gedenken, welche in den östlichen Marken Teutschlands von Norden nach Süden ziehend, theils in andere Länder verschlagen werden, theils zersplittert in größeren Stämmen aufgehen. Diese sind namentlich die Vandalen und Heruler. Zu den großen Gothenstämmen gehörten auch die Vandalen, welche von Plinius als eins der fünf germanischen Hauptvölker aufgeführt werden. Er nennt dieselben jedoch nicht Vandali, sondern Vindili [21]). Tacitus erwähnt die Vandalen nur einmal im Vorübergehen und zwar unter denjenigen germanischen Völkerstämmen, welche nach den Söhnen des Mannus ihren Namen erhalten haben sollen [22]). Da er selber aber nur drei Söhne des Mannus angenommen hat, so sind die Vandalen in seiner Schrift nicht weiter zur Sprache gekommen und weder ihre Wohnsitze, noch ihre Wanderungen erwähnt worden. Wir haben bereits im ersten Abschnitte §. 27 erwähnt, daß Dion Cassius die Quellen der Elbe in die vandalischen Gebirge gesetzt hat, woraus hervorgeht, daß sie einst auf dem nördlichen Theile des Riesengebirges und in der Lausitz gehaust haben [23]). Daß dieselben ebenso wie alle übrigen gothischen Stämme aus dem fernen Norden nach den östlichen Theilen Teutschlands und bis an die Donau gekommen waren, läßt sich wol nicht bezweifeln. Nach Dexippos brauchten sie ein ganzes Jahr, um von der Ostsee nach den Donaugebieten zu gelangen [24]). Procopius läßt sie am mäotischen See wohnen, sich mit den Alanen vereinigen und dann von hier aus gegen die Germanen, d. h. gegen die Franken am Rheine aufbrechen. Von hier aus zogen sie unter ihrem

15) Vergl. Luden 3. Bd. S. 117 fg. 16) Vergl. z. B. K. Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien. Bd. I, 1. S. 117. 118, wo er über die Avionen eine neue Erklärung gibt. 17) *Ptolem.* II. c. 11. §. 20. 18) *Tacit.* Germ. c. 43. Vergl. Aschbach, Geschichte der Gepiden und Heruler im Archiv für Geschichte und Literatur von Schlosser und Bercht VI, 2. S. 156. 19) *Ptolem.* II. 11. §. 15.

20) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 198 fg. 21) *Plin.* H. N. IV, 28. 22) German. c. 2. 23) Vergl. Mannert, Geographie der Griechen und Römer. 3. Bd. S. 347. 24) Bei *Jornandes*, De reb. Geticis c. 22.

Fürsten und Heerführer Godegisel (ἡγουμένου αὐτοῖς Γοδιγίσκλου) nach Hispania, wo sie sich festsetzten, nachdem Godegisel mit dem Kaiser Honorius einen Vertrag geschlossen hatte [25]). Aus Hispania wurden die Vandalen von dem römischen Feldherrn Bonifacius während der Regierung der Placidia, bei welcher dieser Feldherr durch die Ränke des Aetius verdächtigt worden war, nach Afrika gerufen, um mit ihnen die römische Provinz als selbständiges Land gemeinschaftlich zu beherrschen und gemeinschaftliche Freunde und Feinde zu haben [26]). Nachdem nun die Vandalen unter Gizerich in Afrika gelandet, wurden die Intriguen des Aëtius dem Bonifacius bekannt und es gereuete ihn, dieses mächtige Volk herbeigelockt zu haben. Nachdem er durch alle Vorstellungen und Verheißungen dasselbe nicht wieder zu entfernen vermochte, griff er zu den Waffen, wurde aber gänzlich geschlagen. Er behauptete sich nun in dem festen Orte Hipponeregion, bis aus Byzanz und Rom Hilfsscharen anlangten. Es wurde eine neue Schlacht gewagt, in welcher aber die Römer eine völlige Niederlage erlitten. Afrika gehörte nun den Vandalen unter Gizerich, welcher hier seine Macht befestigte und mit dem jungen römischen Kaiser Valentinianus III. einen Vertrag abschloß, kraft dessen er einen jährlichen Tribut an Rom zahlte und seinen Sohn Honorichos als Unterpfand der Treue übergab [27]). Die weitere Geschichte der Vandalen gehört nicht hierher [28]).

§. 48. Bisher ist ein Volk noch nicht in Betracht gezogen worden, welches in der germanischen Völkerwanderung nicht ohne Bedeutung war, dessen Scharen allerwärts auftauchen, bald für bald gegen die Römer kämpfen, am schwarzen Meere, an der Donau, am Rheine, in Britannia, in Gallien, Italien, Hispanien, in Afrika, ja selbst in Asien in den Kriegen der Oströmer gegen die Perser vorkommen. Dieses Volk sind die Heruler (auch Eruli, Eluri, Aeluri genannt), ein aus dem äußersten Norden stammendes, wildes, flüchtiges Kriegsvolk, über welches wir erst in der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. zuverlässigere Nachrichten erhalten. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die Sciren oder Scyren und die Rugier, welche im 1. Jahrh. n. Chr. an der Ostsee, nicht fern von der Weichselmündung zum Vorscheine kommen, ihre Stammgenossen, da sie fast überall in Verbindung mit ihnen erscheinen [29]). Jedenfalls waren sie benachbarte Stämme, welche im Verkehre mit einander standen und deshalb von alten Schriftstellern bisweilen mit einander verwechselt worden sind. Die Scyren erwähnt zuerst Plinius, die Rugier Tacitus [30]). In der zweiten Hälfte des 3. Jahrh. treten die Heruler in Verbindung mit verschiedenen Völkern in verschiedenen Gegenden auf, am schwarzen Meere mit gothischen und sarmatischen Völkerschaften [31]), in Gallien mit den Avionen, deren Wohnsitze Tacitus an die Ostsee zwischen der Eider und Elbe ansetzt [32]). Noch später sind die Turcilingi ihre Kampfgenossen, und Odoaker oder Otacher heißt König der Heruler und Turcilinger [33]). Byzantinische Schriftsteller schreiben den Herulern theils allein, theils vorzugsweise Heerfahrten und kriegerische Thaten zu, welche von römischen Autoren den Gothen gemeinschaftlich beigelegt werden. Es kann dies wol zum Beweise dienen, daß die Heruler von den letzteren für einen Zweig der Gothen gehalten wurden [34]). Am mäotischen See hatten sie lange ihre besonderen Wohnsitze; daher auch wol die im 3. Jahrh. erwähnten Mäotiden keine anderen sein mögen als die Heruler. Sie hatten eigene Könige, welche sich bei großen Heerzugen mit denen der Gothen vereinigten, sonst aber von ihnen unabhängig waren, wenigstens bis zur Mitte des 3. Jahrh. Der Grund, daß man zu gleicher Zeit Heruler bei verschiedenen Kriegsheeren und bei verschiedenen Heerzugen findet, mochte wol in der eigenthümlichen Art ihres Kriegswesens liegen. Sie waren nämlich stets leicht bewaffnet und zugleich als die schnellsten Krieger bekannt, wie Jornandes berichtet [35]). Da nun jedes Heer auch Leichtbewaffneter bedarf, so konnte es leicht kommen, daß man bei jeder Kriegsrüstung sowol von Seiten der Römer als von Seiten der Gothen eine Abtheilung Heruler zu gewinnen suchte. Durch ihre Schnelligkeit leisteten sie

25) *Procopius*, De bello Vandalico I. c. 3. p. 319. ed. *Dindorf.* 26) *Procopius* ibid. p. 323 seq. 27) *Procopius* ibid. I, 3. 4. p. 322–328. ed. *Dindorf.* 28) s. die oben Abschnitt I. §. 27 angeführten Werke. 29) Leo, Des deutschen Volkes Ursprung S. 298 bemerkt: „Die Rugier, früher in Scandinavia als Ulmerugi, d. h. Holmrugier (See-Rugier) auf den Inseln des norwegischen Rogaland und als Edel-Rugier auf dem Festlande, erscheinen nun den Herulern benachbart, wahrscheinlich westlich der Heruler im Norden der Donau bis gegen Wien hin." 30) *Plinius*. H. N. IV, 27: „Quidam haec habitari ad Vistulam usque fluvium a Sarmatis, Venedis, Sciris, Hirris tradunt." Wilhelm, Germanien S. 267 hielt die Scyren für Heruler. Vergl. Aschbach, Geschichte der Heruler im Archiv für Geschichte und Literatur von Schlosser und Bercht. 6. Bd. 2. Abth. S. 153; s. *Tacit.* German. c. 43: „Protinus deinde ab oceano Rugii et Lemovii." Cluver (Germ. ant. p. 293) hat die Lemovii des Tacitus für die Heruler gehalten. Aschbach (a. a. O.) ist eher geneigt, unter den Ariern des Tacitus (Germ. c. 43) die Heruler zu erkennen. Leo (S. 243) hält die Heruler für einen skandinavischen Stamm.

31) *Gregor. Syncell.* Chronograph. p. 717. T. I. ed. *Dind.*: „*Τότε καὶ Αἴρουλοι πεντακοσίαις ναυσὶ διὰ τῆς Μαιοτίδος λίμνης ἐπὶ τὸν πόντον διαπλεύσαντες τὸ Βυζάντιον καὶ Χρυσόπολιν κατέλαβον.*" Dies schon unter der Regierung des Valerianus und Gallienus. 32) *Tacit.* Germ. c. 40. Vergl. K. Müllenhoff, Die teutschen Völker an Nord- und Ostsee in ältester Zeit S. 118 (Nordalbingische Studien. 1. Bd. Heft 1). 33) Vergl. Aschbach a. a. O. S. 160 und *Jo. Gotth. Stritter.* Memoriae populorum olim ad Danubium incolentium Tom. 1. p. 416. Er führt aus den byzantinischen Autoren eine Reihe ihrer Fürsten und Könige in chronologischer Reihenfolge auf (von 267–554 nach Chr.). 34) Zu den ersteren Autoren gehören namentlich Zosimus und Zonaras, zu den letzteren Trebellius Pollio, Vopiscus, Jornandes u. a. Vergl. Aschbach a. a. O. S. 160 fg. Außerdem werden die Heruler auch noch von Procopius, Agathias, Georgius Syncellus, Anastasius, Theophanes und Cedrenus vielfach erwähnt, deren Angaben bereits J. G. Stritter, Memoriae populorum olim ad Danubium incolentium Tom I. p. 417 und anderwärts excerpirt hat. Jedenfalls hatten die byzantinischen Schriftsteller eine richtigere Kenntniß von den Herulern, als die römischen, da dieses Volk mit dem oströmischen Reiche häufiger in Berührung gekommen war, als mit dem weströmischen. 35) De rebus Geticis c. 23.

namentlich bei Hinterhalten die besten Dienste. Schutzwaffen wie Panzer, Schild und Helm, trugen sie nicht. Nur die Freien oder Edlen hatten das Recht in der Schlacht einen Schild zu tragen, der König auch einen Helm [36]. Unter Diocletian's Regierung war eine Masse Heruler und Cavionen oder Chaibonen (wol die Avionen des Tacitus) in Gallien eingefallen, welche nach dem Berichte des Claudius Mamertinus durch Maximinian aufgerieben wurden [37]. Diese in Gallien eingefallenen Heruler waren nicht die von Palus Mäotis, sondern ein an der Ostsee zurückgebliebener Theil derselben, und wahrscheinlich waren dieselben nicht anders als die Sachsen zu Schiffe nach Gallien gekommen. Die Heruler, welche am schwarzen Meere hausten, waren frühzeitig von den Römern bewogen worden, Scharen zum römischen Kriegsdienste zu senden. So soll schon Naulobatus, ein Fürst und Heerführer der Heruler, zur Zeit des Gallienus in römischen Kriegsdienst getreten sein und deshalb die Consulwürde erlangt haben [38]. Seit dieser Zeit findet man stets Heruler in der römischen Miliz. In der Notitia dignitatum imperii werden unter den auxilia Palatina auch **Heruli seniores** aufgeführt [39]. Mehrmals erscheinen sie zugleich mit den Batavern. Als die Skoten und Picten Britannien beunruhigten, wurde von Julianus der Feldherr Lupicinus mit Herulern (Aerulern) und Batavern als leichten Truppen und mit einigen mösischen Cohorten nach Britannia abgeschickt [40]. Unter dem mächtigen Gothenfürsten Hermanrich hatten auch die Heruler ihre Unabhängigkeit verloren, ja er hatte einen großen Theil derselben vernichtet [41], und als durch die heranstürmenden Hunnen alle Völkerverhältnisse im Osten sich änderten, mußten sich auch die Heruler unter ihren Scepter beugen. Von dieser Zeit ab werden sie lange Zeit nicht mehr erwähnt, bis Attila's Tod die Lage der Dinge abermals änderte. Die Heruler fochten tapfer gegen Attila's Söhne, und als die Hunnen nach Osten zurückgedrängt waren, behaupteten sie sich noch lange gegen die Gothen, Gepiden, Alanen und Sueven [42]. In den blutigen Schlachten der gothischen Stämme in den Ebenen Daciens und Pannoniens tauchen der Heruler Stammgenossen, die Scyren und Rugier, öfter auf als die Heruler. Endlich den übermächtigen Gothen nach vielen Niederlagen weichend zogen sich die Ueberreste der Heruler, Rugier, Scyren in Verbindung mit suevischen Stämmen westlich an der Donau hinauf, vereinigten sich theils mit thüringischen Kriegsscharen, theils wurden sie gegen das Ende des 5. Jahrh. unter dem gemeinschaftlichen Namen Bajowaren zusammengefaßt [43]. Nachdem Odoaker der römischen Kaiserregierung ein Ende gemacht hatte, stand er in Italien an der Spitze der germanischen Hilfstruppen, unter welchen die Heruler immer noch eine starke Macht bilden mochten. Als aber Odoaker durch den Gothenkönig Theoderich geschlagen und vernichtet worden, rettete sich, was noch übrig war von den Herulern, Rugiern und Scyren unter Odoaker's Bruder Wulf bis zur Donau und vereinigte sich mit den alten Stammgenossen, den Bajowaren (Baioaren, Baiobari, Bajoarii u. s. w.), welche als ein Stammvolk der Baiern zu betrachten sind und ihnen den Namen gegeben haben, wie bereits bemerkt worden ist [44]. Allein ein anderer Zweig der Heruler hauste noch um dieselbe Zeit, als Odoaker in Italien herrschte, im Norden Europa's, in Skandinavia. Als sie nun von den Dänen vertrieben wurden, wichen sie als geübte Seefahrer über die Ostsee zurück. Auch hatten sich bereits früher Heruler an der Odermündung niedergelassen. Diese vereinigten Heruler traten abermals als ein beträchtliches Volk unter den Teutschen auf, als Odoaker zu Grunde gegangen war und seine Heruler theils unter dem Namen der Bajowaren verschwanden, theils sich mit den Thüringern vereinigt hatten. Als nun aber die Massen slawischer Stämme von Norden und Nordosten her drängten, mußten auch die Heruler an der Odermündung weichen und wandten sich an der Oder aufwärts nach der Donau hin, wo sie im heutigen Ungarn ihre Wohnsitze aufschlugen und bald darauf die Langobarden zu Nachbarn erhielten. In einen Krieg mit diesen verwickelt, erlitten sie eine gänzliche Niederlage, von welcher sie sich nie wieder zu erholen vermochten. Ihr Reich löste sich im zweiten Decennium des 6. Jahrh. auf, worauf wol die Reste mit anderen Völkern verschmolzen wurden [45]. Daß sich ein beträchtlicher Theil der Heruler den Thüringern angeschlossen hatte, läßt sich aus einem Sendschreiben des Ostgothenkönigs Theoderich folgern, welches beginnt: **Herulorum, Guarnorum, Thuringorum regibus.** Diese **reges** waren die oben erwähnten drei Brüder des thüringischen Fürstengeschlechts [46].

Ueber die Gepiden haben wir bereits in einem Specialartikel gehandelt (s. **Gepiden**) und ihre Wanderungen, Schicksale und Kämpfe mit den Herulern und Lan-

36) Vergl. Aschbach a. a. O. S. 163. 37) *Claud. Mamertin.* Panegyr. genethl. Maximiniano dict. c. 7: „Itidem hic gens Chaibonum Erulorumque deleta, transrhenana victoria etc. Statt Cavionen hat man auch den Namen Chaibonen gebraucht. Derselbe Mamertinus l. c. c. 5: „Ita cuncti Chaibones (Caviones) Erulique cuncti tanta internecione caesi interfectique sunt ut exstinctos eos relictis domi conjugibus ac matribus non profugus aliquis e proelio sed victoriae tuae gloria nunciaret. 38) *Syncellus*. Chronographia p. 382. D. p. 717. ed. *Niebuhr*. Vergl. Aschbach a. a. O. S. 165. 39) Not. dign. et administrat. ed. *Ed. Boecking*, fasc. IV. p. 21. 40) *Ammian. Marcellin.* XX. c. 1. 41) K. Müllenhoff in den Nordalbing. Studien 1. Bd. S. 123 sagt sogar, er habe sie ausgerottet, was gewiß nicht der Fall war. 42) Vergl. Aschbach a. a. O. S. 163—170.

43) *Jornandes*, De rebus Geticis c. 54. 55. Aschbach a. a. O. S. 170. Ueber die Baioaren s. oben Abschnitt I. §. 18. Anmerk. 44) Vergl. *Jornandes*, De reb. Geticis c. 54. *Ennodii* Panegyr. c. 10. Aschbach a. a. O. S. 174 fg. J. H. Müller, Die teutschen Stämme und ihre Fürsten. 1. Th. S. 390 fg.; s. oben Abschnitt I. §. 18. Anmerk. 45) Vergl. Aschbach a. a. O. S. 180—186. 46) *Cassiodori* Variarum libr. III. Epist. 3. p. 576. Patrologiae curs. complet. Vol. LXIX. (Par. 1848.) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 243. Er hat überhaupt angenommen, daß nach Otacher's Falle die Hauptmasse der Heruler sich dem thüringischen Reiche angeschlossen habe.

gobarden entwickelt. Nach Attila's Tode hatten sie den ersten Angriff gegen dessen Söhne gemacht und dadurch den Grund zur Auflösung des großen Hunnenreiches gelegt. Dafür hatten sie auch von dem bisher den Hunnen zugehörigen Dacien Besitz ergriffen und ihr Gebiet von ihren südpolnischen Wohnsitzen auf Siebenbürgen, die Moldau und Walachei bis an die Donau ausgedehnt, während die Anfangs ihnen untergeordneten Langobarden Schlesien und Mähren bis an die Donau behaupteten und so die Heruler mit den Rugiern, Scyren und Turcilingen (oder Thurilingen) gleichsam mit einem Halbkreise umgeben wurden[47]. Die Ostgothen dagegen, wieder unter die Oberhoheit des oströmischen Reiches zurückgetreten, behaupteten nun auf dem rechten Donauufer alles Land von Belgrad bis Wien. Zu diesen drei umfassenden Völkergruppen treten dann noch Sarmaten, welche früher wie die Gothen dem Attila dienstbar geworden waren. Die Gothen und Sarmaten sollten die Grenzwächter des oströmischen Reiches an der Donau hin sein. Bald darauf occupirten die Gepiden das Gebiet, welches bisher die Heruler, Scyren und Turcilingen inne gehabt, und nur die Rugier hatten ihre Wohnsitze im südöstlichen Mähren und im westlichen Ungarn noch behalten[48]. Die Heruler, Scyren und Turcilingen wurden von ihren mächtigeren Nachbarn vorwärts gedrängt und zwar gegen Westen hin in die oberösterreichischen Gegenden[49]. Der energische Kaiser des Westreiches, Majorian, trieb sie zwar wieder zurück. Allein da Majorian 461 von seinem eigenen Heere umgebracht worden war, bedrohten jene Stämme Italien von Neuem, bis Odoaker oder Otacher dem weströmischen Reiche das Ende brachte. Etwa 90 Jahre später ging auch das Gepidenreich völlig zu Grunde und der Rest derselben verschwand theils unter ihren Siegern, den Langobarden, theils unter den Hunnen, wie Paulus Diaconus berichtet[50].

§. 49. Nachdem wir alle wichtigeren Stämme und Völkerschaften der alten Germanen von den ältesten Zeiten bis zum Untergange des weströmischen und bis zum Aufgange des großen Frankenreiches in ihrer Entwickelung geographisch und geschichtlich in Betracht gezogen, versuchen wir zum Schlusse noch eine kurze Uebersicht der Stellung und gegenseitigen Verhältnisse der Hauptmassen gegen Ende des 5. und Anfang des 6. Jahrh. zu geben. Von den Wohnsitzen der Marcomannen bis zu denen der Alamannen, d. h. von der mittleren Donau bis zum Oberrheine war der Einfluß der römischen Cultur vom Schlusse des 2. bis zum Schlusse des 5. Jahrh. mächtig hervorgetreten. Vorzüglich hatte diese Cultur auf die Burgundionen eingewirkt. Auch die Hermunduren waren derselben nicht ganz fern geblieben und haben mit den Römern zu Augusta Vindelicorum einen vielseitigen Handel getrieben, wie bereits bemerkt worden ist[51]. Dennoch war wol die bedeutendste neue Gestaltung des südwestlichen Teutschlands von den Alamannen ausgegangen[52]. Die Alamannen hatten nun auch das bisher burgundische Gebiet besetzt, hatten also nun Elsaß und Südlothringen, das Land zwischen der Mosel und dem Rheine, und auf der diesseitigen Seite alles Land von der Reuß und den graubündner Alpen im Westen des Lech und des alten römischen Limes bis zur Lahn herab inne. Auch durchstreifen die mit den Juthungen verbundenen Alamannen Rhätien und dringen selbst auf Streifzügen in Italien ein[53]. Nachdem die Alamannen von Chlodwig besiegt und unterworfen worden, riß der Sieger große Strecken ihrer Ländereien an sich, vertheilte andere an seine Edlen und Heerführer, ließ jedoch den Einwohnern, wie es scheint, ihr Eigenthum und ihre persönliche Freiheit, nur daß sie Tribut zahlen mußten[54]. Vor diesen Ereignissen waren die nördlichen Nachbarn der Alamannen die ripuarischen Franken, auf der Nordseite des Mains zwischen der Werra und dem Limes, von der Lahn und dem Westerwalde abwärts auf dem rechten Rheinufer hin in einem nicht eben breiten Gebiete, dann von der Mosel abwärts zwischen der Maas und dem Rheine bis zum alten Batavia und den Niederlanden hin. Die salischen Franken waren in Besitz von Belgien zwischen der Maas und dem Meere und griffen immer tiefer in das gallische Land ein, obgleich ihnen Aegidius, der Statthalter der noch römisch gebliebenen Provinz in Gallien wieder einen Theil ihres Gebietes zu entziehen und mit der römischen Provinz zu vereinigen vermocht hatte, wozu die Vertreibung des Frankenkönigs Childerich die Veranlassung darbot. Nach Childerich's Tode war die fränkische Königsgewalt offenbar als Weiterwirkung römischer Amtsgewalt gegründet. Denn Chlodwig eroberte Gallien nicht als ein fremder siegreicher Herrscher, sondern gleichsam als ein römischer Fürst und Feldherr gegen den anderen[55], sodaß Alles leichter im Scheine gesetzlicher Weise seinen Fortgang hatte. Ein ähnliches Verhältniß fand in Beziehung auf die Burgunden statt. Die Burgunden in Südostgallien beharren noch in ihrer Freundschaft mit dem weströmischen Reiche und ihr König ist ein Magister militum. Ihr Land bewahrt also noch jenen matten Schein, als gehöre es noch zum alten römischen Reiche. Im J. 473 stirbt ihr König Gundioch und hinterläßt vier Söhne: Gundobald, Godegisel, Chil-

47) Vergl. H. Leo, Des deutschen Volkes und Reiches Ursprung und Werden S. 305. 48) Leo ebendas. S. 323. 49) Leo ebendas. S. 316. 50) De gest. Langobard. I. c. 27. 51) s. oben Abschnitt I. §. 23. Vergl. Leo a. a. O. S. 218. 239 fg. Ueber die verschiedenen, auf die teutschen Völker einwirkenden römischen Culturelemente hat vorzüglich Heinr. Rückert, Culturgeschichte des teutschen Volkes in der Zeit des Ueberganges aus dem Heidenthume in das Christenthum 1. Th. S. 6 fg., gehandelt. Für den römischen Handel mit den Teutschen können wol die überall in Teutschland aufgefundenen römischen Münzen Zeugniß ablegen, welche selbst da gefunden worden sind, wo Römer niemals hingekommen. Vergl. Rückert a. a. O. 1. Th. S. 7 fg.

52) Vergl. Leo a. a. O. S. 245 fg. 249 fg. 53) Vergl. K. v. Spruner und S. Hänle, Tabellen zur Geschichte der teutschen Staaten Taf. VII. 54) v. Spruner und Hänle ebendas. Taf. VIII. Vergl. *Joh. Merkel*, De republica Alamannorum c. 5. p. 6 seq. 55) Vergl. Heinr. v. Sybel, Entstehung des teutschen Königthums. 1844. und H. Leo a. a. O. S. 334.

perich II. und Godemar. Diese haben ihre Sitze zu Lyon, Besançon, Genf und Vienne [56]. Der Kaiser Majorianus hatte ihnen einen schmalen Streifen Landes längs der Westgrenze ihres Gebietes (längs der Rhone und weiter nördlich längs der Loire) weggenommen, welchen später Anthemius, der von ihnen anerkannte Kaiser, ihnen zurückgab [57]. Unter den genannten vier Brüdern war Gundobald gleichsam das Haupt, welcher 486 den Chilperich und Godemar ums Leben bringt. Auf Anstiften der Chlotilde, Tochter Chilperich's und Chlodwig's Gemahlin wird circa 491 das burgundische Land von den Franken verwüstet, worauf 496 Chlodwig's Kampf gegen die Alamannen folgt [58]. Im J. 507 besiegt Chlodwig bei Poitiers auch die Westgothen unter Alarich und erlegt diesen, wie es heißt, mit eigener Hand [59]. So erliegen alle noch feindlichen Mächte dem aufblühenden Frankenreiche. Wir wenden uns zu den Thüringern. Der Bund der Thüringer mit den Ostgothen unter Theoderich dem Großen und die Vermählung seiner Nichte Amalaberga mit dem Thüringerfürsten Herminefrid war ein wichtiges Ereigniß, welches namentlich die Gelüste der Franken einige Zeit im Zaume halten konnte. Erfolgreicher würde es aber gewesen sein, wenn ein Bund mit den mächtigen Sachsen geschlossen und mit diesen stets Freundschaft bewahrt worden wäre. Herminefrid wüthete gegen die eigenen Brüder mit Hilfe der Franken, welchen er dann die versprochene Belohnung nicht gewährte, wie berichtet worden ist (s. oben Abschnitt II, §. 15). Der Krieg brach aus (530). Theuderich (oder Theoderich) vereinigte sich mit Chlotar und die Thüringer werden nach der ersten verlorenen Schlacht bis an die Onestrude (Unstrut) zurückgedrängt. Hierauf werden sie in einer dreitägigen Schlacht bei Runiberg völlig besiegt. Herminefrid entkommt und vertheidigt sich in der Burg Schidingai (Scheidungen). Die Franken, sehr geschwächt, rufen nun die Sachsen zu Hilfe, allein der erste Sturm wird abgeschlagen. Während Herminefrid nun mit Theoderich unterhandelt, überrumpeln und erstürmen die Sachsen des Nachts die Burg. Herminefrid entflieht zu den Franken, welche ihm Sicherheit verheißen, wird aber bald darauf von Theodebert getödtet. Thüringen wird getheilt. Den südlichen größeren Theil erhalten die Franken, den kleineren nördlichen die Sachsen [60]. Die Angelsachsen in Britannia gehen uns hier wenig an. Die Sachsen in Teutschland hatten vom 3. bis zum Schlusse des 5. Jahrh. den Norden vom Rheine bis zur Elbe neugestaltet, und was von den früheren größeren Völkern, wie den Friesen, Chauken, Angrivariern, in ihren alten Wohnsitzen zurückgeblieben, war ihnen unterthan geworden und endlich mit ihnen verschmolzen, in ihnen aufgegangen. Die Friesen sollen jedoch noch lange selbständige Fürsten gehabt haben [61]. Die West- und Ostgothen sowie die Vandalen haben bereits im 5. Jahrh. ihren Schauplatz fern von Teutschland und liegen somit außerhalb unseres Kreises. Die Langobarden stehen um die Mitte des 6. Jahrh. in Pannonien und im unteren Noricum, ziehen um 568 nach Italien und gründen hier das lombardische Königreich. Zuvor waren von ihnen unter Alboin die Gepiden besiegt und deren Reich völlig aufgelöst worden.

Im Süden Teutschlands, diesseits und jenseits der Donau waren seit den großen Völkerbewegungen mannichfache Veränderungen vorgegangen. Die Sueven, einst das Hauptvolk des Marcomannenreiches, waren großentheils in den Alamannen aufgegangen. Die noch übrigen im Völkergedränge nicht zu Grunde gegangenen Reste derselben scheinen sich mit den Bajovaren in Vindelicien und dem heutigen Baiern vereinigt zu haben, wo seit langer Zeit durch römische Colonien und vielfachen Verkehr mit den Römern eine größere Cultur als in den übrigen Regionen Teutschlands heimisch war. Bei den wechselvollen Kriegen der Oströmer und Gothen in Italien während des 6. Jahrh. tauchen bisweilen bald für diese bald für jene Partei wieder Heruler, Gepiden, Alamannen und Franken auf, jedoch nur als herbeigerufene Hilfsschaaren. Die Gothen erliegen endlich den gewaltigen Anstrengungen der Oströmer unter Belisarius und Narses. Von der unteren Donau herauf zeigt sich nun ein bisher nicht genanntes Volk, die Avaren, mit deren Hilfe Alboin, der Langobardenkönig bereits die Gepiden besiegt haben soll. Als Alboin nach Italien zieht, überläßt er ganz Pannonien den Avaren. Diese fallen sogar in Thüringen ein, besiegen den thüringer Fürsten Siegbert (568) und schließen dann mit ihnen Frieden auf Lebenszeit. Die Avaren behaupten sich dann bekanntlich in den Donaugegenden, obgleich oft besiegt und aus Baiern zurückgeschlagen, bis sie von Karl dem Großen bewältigt werden [62].

Im Osten Teutschlands beginnen im 6. Jahrh. bereits die slawischen Stämme ihre Macht zu entfalten. Früher hatten ihnen die mächtigen Reiche der Gothen, der Hunnen, der Thüringer, der Langobarden Schranken gesetzt. Nachdem die Reiche der drei ersteren Völker zertrümmert und die Langobarden nach Italien gezogen, konnten nun der alten Wiege der slawischen Stämme, dem heutigen Polen und dem angrenzenden Rußland, ungestört Völkermassen entströmen und sich auf die westlichen und südlichen Theile der angrenzenden Völker hinwerfen. Wir haben bereits bemerkt, daß slawische Stämme bis zur Elbe und noch weiter vordrangen, ohne jedoch hier zu einer dauernden Herrschaft zu gelangen. Ein anderer Slawenstamm, die Czechen, hatten sich nach Bojohemum gewendet und erhielten endlich hier den Namen Böhmen. Dieselben wurden aber bald von den

56) Vergl. v. Spruner und Hänle, Tabellen Taf. VII. Ueber die Gesetze der Burgunder überhaupt, über ihr Gesetzbuch, Sage und Heldendichtung vergl. E. Theod. Gaupp, Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des Röm. Westreiches S. 279 fg. 286 fg. und A. Gemeiner, Die Verfass. d. Centenen u. d. fränk. Königthums S. 121. 57) Vergl. H. Leo a. a. O. S. 316. 317. 58) Vergl. Spruner a. a. O. Taf. VII. 59) Ebendas. Taf. VIII. 60) Ebendas. Taf. VIII; s. oben Abschnitt II. §. 15.

61) Vergl. v. Spruner und Hänle, Tabellen Taf. VIII. 62) Ebendas. Taf. VIII—X.

Avaren unterworfen und durch Böhmen drangen diese bis nach Thuringen vor, wie bereits angegeben worden. Doch bald ermannten sich die Böhmen unter dem Franken Samo, erklärten sich für frei, schlugen die Avaren zurück, bis sie endlich von Karl dem Großen, mit Beibehaltung ihrer Herzöge, zur Abhängigkeit vom großen Frankenreiche gebracht wurden [63]). Die weitere Geschichte derselben gehört nicht hierher.

Zu bewundern ist wol, daß im Verlaufe von sechs Jahrhunderten, seit den Heereszügen der Kimbern und Teutonen bis zum Schlusse des 5., ja bis zum Schlusse des 6. Jahrh. während des regsamen aufstrebenden Lebens und Treibens junger, gewaltiger Völker, dann während des großen Völkergewuhles im 4. und 5. Jahrh., kein einziger teutscher Stamm, soweit unsere Kenntniß reicht, nach der alleinigen Herrschaft über das gesammte Teutschland gestrebt hat, selbst die so mächtigen Alamannen und Franken nicht. Ebenso wenig sind die Thüringer und die Sachsen darauf ausgegangen. Sie waren zufrieden, ihre Eroberungen in Teutschland gemacht, sich hier ein großes Gebiet gewonnen, ein beträchtliches Reich gegründet zu haben. An eine Gesammtherrschaft scheinen sie niemals gedacht zu haben. Dagegen läßt sich wol vermuthen, daß zwei Männer, der Cherusker Armin und der Sueve Marbod, Gedanken dieser Art gehegt haben und zur Ausführung bereit gewesen wären, hätte das Schicksal dem einen ein längeres Leben, dem anderen eine längere ungetrübte Herrschaft in seinem Marcomannenreiche gegönnt. Daher beide einander zu vernichten strebten. Gewiß würde Teutschland damals, unter das Scepter eines Fürsten vereinigt, das stärkste und unbesiegbarste Reich Europa's geworden sein.

Der Uebergang der heidnisch-germanischen Welt zur christlich-germanischen geht uns hier Nichts an und ist neuerdings in einem besonderen Werke erörtert worden [64]).

Die hierher gehörige, stets im Wachsen begriffene Literatur ist viel zu massenhaft, als daß wir versuchen dürften, hier einen Abriß derselben beizubringen. Die benutzten Werke sind ebenso wie die Quellen überall angegeben worden. (*J. H. Krause.*)

GERMANIEN und **GERMANEN** in culturhistorischer Beziehung. Die Benennungen Germanien und Germanen können in sehr verschiedener Ausdehnung gebraucht werden; nehmen wir aber den culturhistorischen Gesichtspunkt als maßgebend an, dann entspringt uns die natürlichste Begrenzung aus der Religionsform, und wir verstehen mithin, nach einem auch bereits ziemlich festgewordenen Sprachgebrauche, unter jenen beiden Benennungen Land und Leute in heidnischer Zeit bis zur Einführung des Christenthums. Jene Grenze ist ein feste, sichere und durch die Natur der Sache selbst gebotene in sofern, als mit der neuen Religion die wichtigsten Veränderungen in den Grundlagen der Cultur, in Glaube, Recht und Sitte eintraten; aber sie ist weder an bestimmte Jahrzahlen, noch an einen beschränkten für ganz Teutschland gleichmäßig geltenden Zeitraum geknupft, denn der Uebergang zum Christenthume erfolgte theils nur allmälig, theils auch für die verschiedenen teutschen Völker in sehr verschiedenen durch Jahrhunderte getrennten Zwischenräumen. Endlich auch war die Bekehrung beiweitem nicht so durchgreifend, daß sie alles Heidnische getilgt oder beseitigt hatte, vielmehr hat sich an Vorstellungen und Bräuchen sehr Vieles aus der alten heidnischen Zeit bis auf unsere Tage erhalten, und zwar bald in reinerer Gestalt, bald unter den mannichfaltigsten Verkleidungen.

Gelehrte Beschäftigung mit germanischer Culturgeschichte ist seit dem 16. Jahrh. im Gange gewesen, aber eine wahrhaft wissenschaftliche Auffassung derselben erst im laufenden 19. Jahrh. erreicht worden. Denn erst die teutsche Philologie, begrundet und entwickelt durch Grimm, Lachmann und eine mäßige Zahl neben und nach ihnen arbeitender Forscher, hat Grenzen und Gliederung der teutschen Alterthumswissenschaft erkennen, ihren Inhalt verstehen und nach seinem wirklichen Werthe schätzen gelehrt, fruchtbare und verlässige Methoden aufgefunden, und ein reiches vorher kaum geahntes Material zu Tage gefördert. Seitdem sind verschiedene Abschnitte der germanischen Culturgeschichte mehr oder minder ausführlich gründlich und befriedigend in Einzelschriften und verstreuten Aufsätzen behandelt worden, aber eine auch nur einigermaßen genügende Zusammenfassung des Ganzen gebricht noch; doch ist eine solche durch Professor K. Mullenhoff in nahe Aussicht gestellt worden, von der sich Vorzügliches erwarten läßt.

Die Kenntniß der germanischen Culturgeschichte wird geschöpft theils aus gleichzeitigen, aber fremdländischen, d. h. griechischen und römischen, theils aus späteren und dann zwar größtentheils einheimischen, aber doch meist sehr getrübten Quellen der verschiedensten Art. — Den Griechen und Römern blieb Germanien durch Jahrhunderte fast fremd und gleichgültig, als ein rauhes, armes und vom Handelsverkehre des Mittelmeeres fernes Land. Erst durch den heftigen, die Grundmauern des Staates erschütternden Anprall der Kimbern und Teutonen wurden die Blicke der erschreckten Römer ernstlich und für immer nach dem Norden gerichtet. Wenn aber auch die Römer nicht lange darauf, um ihre Grenzen nachdrücklich zu schützen, zum Angriffskriege übergehen mußten und wenn sie seitdem in Jahrhunderte langen Kämpfen auch hinreichende Gelegenheit hatten, bedeutende Theile des Landes und deren Bewohner genauer kennen zu lernen, so handelten sie in ihren Schriftwerken doch meist nur beiläufig von Germanien, schrieben natürlich auch eben nur vom römischen Standpunkte aus und für römische Leser und überdies sind grade einige der ausführlichsten Aufzeichnungen nicht auf uns gekommen.

63) Vergl. Konr. Mannert, Geographie der Griechen und Römer. 2. Aufl. 3. Th. S. 598 fg. 64) Heinr. Rückert, Culturgeschichte des teutschen Volkes in der Zeit des Ueberganges aus dem Heidenthume in das Christenthum. Th. 1. 2. (Leipzig 1853. 1854.) Ein älteres Werk ist: *Io. Henr. Ursini*, De ecclesiarum Germanicarum origine et progressu ab adscensione Domini usque ad Carolum magnum. (Norimbergae 1664.)

So vermissen wir namentlich die betreffenden Bücher in dem großen Geschichtswerke des Livius [1]), die Kriegsgeschichte des Aufidius Bassus [2]) und besonders auch des älteren Plinius Werk in 20 Büchern über die teutschen Kriege [3]). Unter den erhaltenen griechischen und römischen Quellen sind am wichtigsten die Werke des Strabo [4]), des Ptolemäus [5]), des Dio Cassius, Cäsar, Vellejus, Mela, Plinius (an verschiedenen Stellen seiner Hist. Nat.), des Florus, die Scriptores Historiae Augustae, Ammianus Marcellinus, die Notitia dignitatum, Priskus und Procopius [6]). Den höchsten Werth aber haben für uns die Nachrichten, welche Tacitus theils seinen anderen Geschichtswerken einverleibt, theils in einem besonderen Schriftchen „Ueber Herkunft, Leben und Land der Germanen" zusammengestellt hat, da er seine ebenso besonnene als verlässige Darstellung auf die sorgfältigsten Nachforschungen gegründet und mit seltener Unparteilichkeit ausgeführt hat [7]). Läßt sich aber aus allen diesen gleichzeitigen fremdländischen Quellen beiweitem kein vollständiges Bild des alten Germaniens und seiner Bewohner herstellen, gewähren sie nur Bruchstücke und höchstens Umrisse einzelner Gruppen, so bieten die späteren einheimischen Quellen eine noch viel mehr verdunkelte und versplitterte Auskunft. Denn da sie überwiegend der christlichen Zeit angehören, die der vorangegangenen heidnischen vielfach feindlich gegenüberstand, so haben sie auch natürlich zumeist nur solches herausgehoben und erhalten, was sich entweder trotz dem Christenthume, oder in christlicher Verkleidung aus der heidnischen Vergangenheit bis in die Zustände ihrer Gegenwart gerettet hatte. Die Quellen dieser zweiten Gattung sind entweder geschriebene oder ungeschriebene. Zu den schriftlichen gehören die Chroniken, die Heiligenleben und Legenden, die Concilienbeschlüsse, die Aufzeichnungen der alten Volksrechte und die Gedichte, besonders die auf alter Götter- und Heldensage beruhenden epischen; zu den ungeschriebenen die Sagen, Mährchen, Sitten, Gebräuche, Formen des Aberglaubens, Symbole und Formeln des Rechtes, ferner die in alten Gräbern und auf sonstige Weise erhaltenen Geräthe und anderweiten Denkmäler; und beiden Gebieten zugleich gehört endlich eine sehr fruchtbare Hauptquelle an, die teutsche Sprache nach ihrem ganzen Umfange in Zeit und Raum. Aushelfend treten dann noch hinzu die Quellen jener germanischen Völker, bei denen das Christenthum erst später oder in minder gewaltsamer Weise eingeführt wurde, wie namentlich diejenigen der Skandinaven und der Angelsachsen, und endlich auch läßt sich noch Manches gewinnen aus der Vergleichung mit entsprechenden Culturzuständen anderer und besonders stammverwandter Völker. — Schon aus dieser bloßen und noch nicht einmal vollständigen Aufzählung ergibt sich, daß die Ausbeutung der Quellen dieser zweiten Gattung außerordentliche Schwierigkeiten darbietet. Denn theils ist Zahl und Umfang derselben so ungeheuer, daß sie fast der Bewältigung spotten, theils liegt das für die germanische Culturgeschichte nutzbare Material so versteckt und versprengt und von einer so überwiegenden Fülle des Fremdartigen umhüllt, daß ein bedeutender Aufwand von Scharfsinn und Gelehrsamkeit und sehr durchgebildete Methoden erfoderlich sind, wenn die Forschung zu erheblichen und verlässigen Ergebnissen gelangen soll; ähnlich wie das edle Metall theils durch mechanische, theils durch chemische Processe auf einem oft langwierigen und mühsamen Wege aus der Tiefe gefördert, von der Masse des tauben Gesteines gesondert und endlich in glänzender Reinheit ausgeschieden wird.

Das Land und seine Erzeugnisse. — Erst seitdem Cäsar in unmittelbare Berührung mit Völker-

1) *Liv.* Epit. CIV: „Prima pars libri situm Germaniae moresque continet." Vergl. Epit. CXXXVII. CXXXIX. CXL. 2) *Senec.* Suasor. VI. *Quintilian.* Instit. or. X, 1. §. 103. 3) „Bellorum Germaniae viginti; quibus omnia quae cum Germanis gessimus bella collegit. Inchoavit, cum in Germania militaret, somnio monitus: adstitit ei quiescenti Drusi Neronis effigies, qui Germaniae latissime victor ibi periit, commendabat memoriam suam orabatque ut se ab injuria oblivionis assereret." *Plin.* Ep. III, 5. — „Als die Klöster im Abendlande aufkamen, seit dem 6. Jahrh., waren schon viele Bücher der früheren Zeit verloren. Obgleich es vorher viele und große Bibliotheken der heidnischen Literatur gab, so war doch schon zu Symmachus Zeit, am Ende des 4. Jahrh., das Werk des Plinius über die Kriege in Teutschland selten geworden. Die damaligen Kriege Valentinian's am Oberrheine erweckten die Nachfrage; ohne dieses praktische Bedürfniß hätte man sich um das Werk des Plinius wenig bekümmert." *Symmachus* ep. IV. 18 in einer Stelle über Gallien: „revolve Patavini scriptoris extrema (Livius war also damals noch ganz vorhanden): enitar, si fors votum juvet, etiam Plinii Secundi bella Germanica conquirere (Symmachus zweifelte also selbst, ob er dieses Werk auftreiben könne)." Mone, lat. und griech. Messen aus dem 2—6. Jahrh. (Frankf. 1850. 4.) S. 157. 4) Ferd. Aug. Demmerich, Die Nachrichten Strabo's über die zum jetzigen deutschen Bunde gehörenden Länder, kritisch entwickelt, vollständig erläutert und systematisch geordnet. (Marburg 1848.) 5) Andr. Buchner, Ueber die Einwohner Deutschlands im 2. Jahrh. der christl. Zeitrechnung, namentlich über Sachsen und Bayern, nach Claudius Ptolemäus. Eine historische Abhandlung. Beigefügt sind als Documente: 1) *Κλ. Πτολεμαίου Γερμανία, Ραιτία* etc. Mit einer teutschen Uebersetzung und topographischen Erklärung. 2) Verzeichnisse von Völkerschaften u. (München 1839. 4.) 6) Eine Zusammenstellung vieler Nachrichten der Byzantiner gibt *Jo. Gotth. Stritter*, Memoriae populorum olim ad Danubium, Pontum Euxinum etc. et inde magis ad Septentriones incolentium, e scriptoribus historiae Byzantinae erutae. 4 Bde. (Petrop. 1771—1779. 4.) 7) Germania des C. Cornelius Tacitus. Mit den Lesarten sämmtlicher Handschriften und geschichtlichen Untersuchungen über diese und das Buch selbst. Von H. F. Maßmann. (Quedlinb. u. Leipzig 1847.) Fr. Rühs, Ausführliche Erläuterung der zehn ersten Capitel der Schrift des Tacitus über Deutschland. (Berlin 1821.) Tacitus' Germania, übersetzt und erläutert von Fr. Dor. Gerlach. (Basel 1837.) — Die Germania des Tacitus ist unter seinen bekannten und erhaltenen Schriften der Zeitfolge nach die dritte, und von ihm herausgegeben wol bald nach ihrer Abfassung, höchstwahrscheinlich im J. 98 n. Chr., als er etwa im 44. Jahre seines Alters stand. Es ist eine meisterhafte gedrungene Schilderung des germanischen Landes und Volkes, von tiefer ethischer und politischer Bedeutung, entworfen in dem schmerzlichen Bewußtsein, daß von dort her dem Vaterlande, dem stolzen Rom, die größte Gefahr, wo nicht der Untergang drohe. Seit dem 6. Jahrh. (seit Cassiodor) war auch diese Schrift fast gänzlich verschollen, bis endlich kurz vor 1460 Enoch von Ascoli eine alte, aber seitdem leider ebenfalls wieder verloren gegangene Handschrift derselben in Teutschland auffand, aus welcher sämmtliche (18) gegenwärtig bekannte Handschriften herstammen.

schaften gekommen war, die entweder noch östlich vom Rheine wohnten, oder diesen Strom kurz zuvor überschritten hatten, begannen die Römer bestimmter zu unterscheiden zwischen Kelten und Germanen und bezeichneten fortan mit dem Namen Germanien ungefähr das Gebiet des heutigen Teutschlands, indem sie als natürliche Grenzen desselben im Süden, Westen und Norden die Donau (oder auch die Alpen), den Rhein und das Meer annahmen, die Ostgrenze aber jenseits der Elbe und der Oder unbestimmt ließen [8]). Donau und Rhein waren überhaupt die einzigen beiden Ströme Teutschlands, von denen man bis dahin einige Kunde besessen hatte und außerdem war die Nachricht von einem großen Waldgebirge schon sehr früh nach Griechenland gedrungen. Bereits Aristoteles [9]) hatte die *Ἀρκύνια ὄρη* genannt; wenn aber die Römer sogar in späterer Zeit zu keiner festen Bestimmung über die geographische Lage des hercynischen Waldes gelangen konnten, so lag die Schuld theils in der Unbestimmtheit des Namens selbst, welcher keltischen Ursprungs ist, und eben nur die ganz allgemeine Bedeutung „Höhe" hat [10]), theils darin, daß die Römer nur einige Theile Teutschlands aus eigener Anschauung genauer kennen lernten und über die geographischen Verhältnisse der übrigen mehr oder minder in Ungewißheit blieben. Auch in Beziehung auf die physikalische Beschaffenheit des Landes (die uns hier allein beschäftigt) sind ihre Angaben und Schilderungen mit Vorsicht aufzunehmen und bedürfen der kritischen Sichtung. Mußte ihnen ja doch grade in dieser Beziehung unbefangene Beobachtung und Aufzeichnung besonders schwer fallen; denn sie waren aufgewachsen unter der südlichen Sonne des gesegneten Italiens, welches überdies noch in üppigster Fülle der höchsten damaligen Cultur stand, zogen nach Teutschland nur, weil politische Nothwendigkeit sie zwang, trafen hier so viel des Ungewohnten und Neuen, lebten fast in beständigem Kampfe mit einer noch ungezügelten Natur und einer feindseligen Bevölkerung und verweilten endlich vorzugsweise in jenen nordwestlichen Landstrichen Niederteutschlands, deren eigenthümliche Beschaffenheit grade einem feindlichen Heere besonders lästig werden mußte. Auch beziehen sich ihre Aufzeichnungen vorwiegend eben auf diese nordwestlichen Gegenden, denn jenen milderen und schon ziemlich cultivirten Landstrich im Südwesten zwischen Frankfurt, Regensburg, Rhein und Donau, den sie vollkommen unter ihre Botmäßigkeit brachten und am längsten behaupteten, betrachteten sie mehr als eine Provinz ihres Reiches (*Tac.* Germ. 29), und pflegten ihn eben deshalb auch stillschweigend auszuschließen, wenn sie von Germanien überhaupt sprachen. Unter solchen Verhältnissen war es nun ganz natürlich, daß Gewohnheit des Südens, Mismuth und Unkenntniß die Römer zu übertriebenen Schilderungen von der Rauhheit und Ungastlichkeit des Landes hinrissen, in welchem nur der Eingeborne sich wohl fühlen könne [11]).

Den frühsten und mächtigsten Eindruck auf die Fremden scheinen die Wälder Germaniens gemacht zu haben, ähnlich der Wirkung, welche noch heute die Urwälder Amerika's auf die Bewohner von Culturländern üben, wie am deutlichsten aus der phantastischen Schilderung des Plinius zu ersehen ist [12]). Dann, nächst den Wäldern, erlangten besonders die Sümpfe einen fast sprüchwörtlichen Ruf und zahlreich und ausgedehnt genug müssen sie freilich wol gewesen sein, schon in Folge des Urwaldes und der noch ungeregelten Strombetten; aber die gar üblen und schwerlich mit Recht auf ganz

8) „Germania omnis a Gallis Raetisque et Pannoniis Rheno et Danubio fluminibus, a Sarmatis Dacisque mutuo metu aut montibus separatur. cetera oceanus ambit ..." *Tac.* Germ 1. Die abweichenden Grenzbestimmungen, welche sich bei anderen griechischen und römischen Schriftstellern finden, sind bequem zusammengestellt in Ukert's Germania nach den Ansichten der Griechen und Römer (Weimar 1843.) S. 80 fg. 9) Met. I, 13. 10) „.... subst. *cwn* (altitudo, summitas), verb. *cynu* (surgere), *erchynu* (elevare, exaltare), *erchyniad* (elevatio) ... jam apud veteres est etiam *cyn* in nominibus *Ἀρκύνια ὄρη* Aristot., Hercynia silva Caes. ..." *Zeuss*, Grammatica celtica (Lips. 1853.) p. 109: „Forma primitiva [particulae intensivae] *er-* statuenda est tam ex vetusto nomine Hercyniae sylvae, pro Ercynia, quam ex hodiernis compositis *erchynu* (elevare), *erchyniad* (elevatio; subst. *cwn*, altitudo) ob aspirationem sequentem tenuem." Ibid. p. 867. cf. p. 56. 829. — Wackernagel's Herleitung des Namens Hercynia silva aus dem gothischen fairguni, Berg, ist zwar sehr scharfsinnig und verlockend, aber doch kaum grammatisch zulässig, wie Schweizer in Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung I, 156 dargethan hat.

11) „Quis ... Asia aut Africa aut Italia relicta Germaniam peteret informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit?" *Tac.* Germ. c. 2. 12) „Aliud e silvis miraculum: totam reliquam Germaniam replent adduntque frigori umbras, altissimae tamen haud procul supra dictis Chaucis circa duos praecipue lacus. Litora ipsa optinent quercus maxuma aviditate nascendi, subfossaeque fluctibus aut propulsae flatibus vastas complexu radicum silvas secum auferunt atque ita libratae stantes navigant ingentium ramorum armamentis, saepe territis classibus nostris, cum velut industria fluctibus agerentur in proras stantium noctu inopesque remedi illi proelium navale adversus arbores inirent. In eadem septentrionali plaga Hercyniae silvae roborum vastitas intacta aevis et congenita mundo prope inmortali sorte miracula excedit. Ut alia omittantur fide caritura, constat attolli collis occursantium inter se radicum repercussu aut, ubi secuta tellus non sit, arcus ad ramos usque et ipsos inter se rixantis curvari portarum patentium modo, ut turmas equitum transmittant." *Plin.* Hist. Nat. XVI, 2. Ukert, Germania rc. S. 107 zieht sehr paßlich den bielowiczaer Forst in Vergleich: „Wie Germanien sonst zum Theil beschaffen sein mochte, zeigt uns wol die Vergleichung eines Urwaldes, der noch in Litthauen ist, der Forst von Bielowicza — Mémoire descriptif sur la forêt impériale de Bielowicza en Lithuanie, par le Baron de Brincen. (Varsovie 1826.); vergl. Hertha 1829. April 305. — Er ist bei der Stadt Orla, ist 7 geogr. Meilen lang, 6 Meilen breit und hat 25 Meilen im Umfange. Der Flächeninhalt beträgt 22 geogr. □Meilen. Das Dorf Bielowicza liegt fast in der Mitte des Waldes und um ihn herum 24 Dörfer oder Weiler. Die Häuser bestehen aus Balken und sind mit Bretern oder Schindeln gedeckt. Selten begegnet man Jemandem auf den Wegen, und nicht einmal die Art des Holzhauers ist in das Innere des Waldes eingedrungen; ja, ein District von 15,000 Morgen, oder beinahe einer halben □Meile, führt den Namen Niezeanow, d. h. «die unbekannte Gegend», weil die Menge der dort über- und durcheinander gestürzten Stämme ihn durchaus unzugänglich macht. Eine Fülle der mannichfaltigsten Wildarten belebt diese Urwaldungen, namentlich auch Auerochsen, Elennhirsche, Sauen, Rehe, Biber, Bären, Luchse und Wölfe."

Teutschland[13]) ausgedehnten Vorstellungen der Römer dürfen doch zum großen Theile als ein Ergebniß der schlimmen Erfahrungen betrachtet werden, die sie auf ihren Feldzügen in Westfalen und den friesischen und hanoverschen Küstenländern gemacht hatten, wo Marschen sich weithin ausbreiten und im rasch aufgeweichten Kleiboden die grundlosen Wege noch heute in Ermangelung von Steinen durch Knüppeldämme gangbar gemacht werden; zudem auch pflegten die Germanen das feindliche Heer absichtlich in Wald- und Moorland zu locken, um die Oertlichkeit möglichst für den eigenen Vortheil auszunutzen[14]). Eine ziemliche Anzahl von Gebirgen, Wäldern und heiligen Hainen, auch einige Sümpfe werden von den alten Schriftstellern namentlich aufgeführt, doch läßt sich nur von wenigen derselben die geographische Lage mit einiger Sicherheit ausmitteln[15]). Aehnlich verhält es sich mit den Flüssen. Nur über Rhein und Donau finden sich reichlichere Nachrichten, spärliche und mangelhafte dagegen über die in den nördlichen Ocean mündenden Ströme, und der Nebenflüsse wird meist nur gelegentlich gedacht[16]). Wasserreicher als gegenwärtig sind sie wol sämmtlich nicht gewesen, wie sich aus den Resten römischer Brücken schließen läßt, die in der Regel der jetzigen Strombreite und Wasserhöhe entsprechen; aber ihre winterliche Eisdecke und ihre noch völlig ungebändigten, ebenso heftigen als häufigen Ueberschwemmungen in Folge von schmelzendem Schnee und von Regengüssen wurden den Römern sehr lästig. Noch schrecklicher erschien ihnen der nördliche Ocean mit seinen Stürmen und seiner mächtigen Ebbe und Fluth.

War nun bei gewaltigen tiefschattigen Wäldern, bei ausgedehntem Sumpf-, Moor- und Bruchlande und bei zahllosen Wildbächen die Oberfläche des germanischen Bodens unzweifelhaft feuchter als heutzutage, so mögen auch Dunst und Nebel, zumal im Nordwesten, wol ebenfalls häufiger gewesen sein; daß aber auch die Regenmenge größer, der Winter härter und länger und das Klima überhaupt erheblich rauher gewesen sei, wäre doch eine Annahme, die sich wissenschaftlich durchaus nicht begründen läßt. Römer und Griechen freilich überbieten sich in düsteren Schilderungen des unfreundlichen Klima's; der wasserreiche Boden[17]) ward nach ihren Berichten erst im Krebszeichen von der Sonne getrocknet[18]) und sogar im Sommer sendete der schwerbewölkte Himmel Sturm und Regen[19]); dem kurzen Sommer aber folgte zeitiger Winter[20]) mit gefrorenen Strömen, über welche ganze Heere ziehen konnten und aus denen Eisstücke mit Beilen gehauen und gleich Steinen ohne Hilfe eines Gefäßes fortgetragen wurden[21]); ja in den Alpen fror der Wein sogar im Fasse[22]). In dergleichen Schilderungen vermischen sich wirkliche und für den verwöhnten Südländer besonders empfindliche Wahrnehmungen mit traditionellen Vorurtheilen und rhetorisirender Uebertreibung zu einer unklaren, durch die Phantasie noch weiter ausgemalten Gesammtanschauung, die dann ihrerseits wieder die unbefangene Beobachtung soweit beeinträchtigte, daß man selbst Erscheinungen zu sehen glaubte, die in der Wirklichkeit gar nicht vorhanden waren[23]).

Was die Berichte der Alten über die **Erzeugnisse** des Landes und der Gewässer anlangt, so sind zwar einzelne Angaben so augenscheinlich fabelhaft, daß über ihre rein sagenhafte Entstehung und Bedeutung gar kein Streit obwalten kann und einige andere so allgemein gehalten, daß sie keine bestimmte Beziehung erlauben, aber alle übrigen namentlich aufgeführten und genauer bezeichneten Producte sind solche, die noch heute in Teutschland selbst oder doch hart an seinen Grenzen sich nachweisen lassen. Wie also das Klima Teutschlands seit mindestens zwei Jahrtausenden im Wesentlichen unverändert geblieben ist, so gilt auch von den Producten der Satz, daß fast alle jene Naturerzeugnisse, die gegenwärtig in oder unmittelbar neben Teutschland ohne künstliche Pflege gedeihen, auch zu römischer Zeit daselbst vorhanden waren; und wenn sie beiweitem nicht alle in den Verzeichnissen der alten Schriftsteller erscheinen, so liegt der Grund einfach darin, daß jene Schriftsteller Vollständigkeit weder erzielen konnten noch wollten. Von Metallen ward nach Plinius und Tacitus damals gefunden Kupfer und Galmei, wenig Eisen, noch weniger Silber und gar kein Gold[24]). Salz gewann man an mehren Orten, indem man Soole auf brennendes Holz und glühende Kohlen goß; und man schätzte den Besitz von Salzquellen so hoch, daß man ihretwegen blutige Kämpfe führte[25]). Auch Heilquellen kannten und be-

13) „Terra, etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda, humidior qua Gallias, ventosior qua Noricum ac Pannoniam aspicit.“ *Tac.* Germ. c. 5. 14) „Fundi Germanos acie et justis locis, juvari silvis paludibus, brevi aestate et praematura hieme.“ *Tac.* Ann. II, 5. „Arminius colligi suos et propinquare silvis monitos vertit repente; mox signum prorumpendi dedit iis quos per saltus occultaverat. Tunc nova acie turbatus eques; missaeque subsidiariae cohortes et fugientium agmine impulsae auxerant consternationem, trudebanturque in paludem gnaram vincentibus, iniquam nesciis, ni Caesar productas legiones instruxisset.“ Ann. I, 63. 15) Eine sorgsame Zusammenstellung und geographische Prüfung der überlieferten Namen findet sich in Ukert's Germania S. 108 fg. 16) Zusammenstellung bei Ukert, in dessen Germania S. 137 fg. 17) „Relictis paludibus pene terra non est. Ita penitus aqua imbuta permaduit.“ *Eumen.* Panegyr. Constant. dictus VIII.

18) *Manilii* Astron. III, 632 seq. 19) „Truculentia caeli praestat Germania.“ *Tac.* Ann. II, 24. „Omne dehinc caelum et mare omne in austrum cessit, qui tumidis Germaniae terris, profundis amnibus immenso nubium tractu validus et rigore vicini septentrionis horridior rapuit disjecitque naves.“ Ibid. c. 23. „At contra constat Germaniam Galliamque et proxime ab his Italiam abundare rivis et fluminibus, quia coelo humido utuntur, et ne aestas quidem imbribus caret.“ *Seneca*, Nat. Quaest. III, 6. 20) „Juvari [Germanos] brevi aestate et praematura hieme.“ *Tac.* Ann. II, 5. „..... ut apud quos plurimum hiems occupat.“ *Tac.* Germ. c. 22. 21) Herodian. VI, 7. 22) *Plin.* Hist. Nat. XIV, 27. 23) „Ut quis ex longinquo revenerat, miracula narrabant: vim turbinum et inauditas volucres, monstra maris, ambiguas hominum et beluarum formas, visa sive ex metu credita.“ 24) *Plin.* H. H. XXXIV, 1. 2. *Tac.* Germ. 5. 6. Ann. II, 20. 25) *Plin.* H. N. XXXI, 39. *Tac.* Ann. XIII, 57. *Ammian.*

nutzten die Römer bereits, so namentlich Wiesbaden (Aquae Mattiacae), und wahrscheinlich auch Baden-Baden (Aquae oder Civitas Aurelia Aquensis) und Spaa[26]. Edelsteine, als Onyxe, Türkise, Opale, werden freilich in Teutschland gefunden, doch fur so frühe Kenntniß derselben hat man sich mit Unrecht auf Plinius berufen[27]; desto bekannter und wichtiger dagegen war das Vorkommen des Bernsteins, uber dessen Hauptfundorte die Alten jedoch lange im Dunkeln blieben. — Die Waldbäume werden als ungeheuer groß geschildert[28]. Besonders erwähnt finden sich wilde Obstbäume[29], Taxus[30] und eckerntragende Bäume[31], d. h. Eichen und Buchen[32], während merkwürdigerweise Esche und Linde in den Schriften der Alten übergangen scheinen, obschon grade diese beiden in Mythus und Sage verherrlicht[33] und seit ältester Zeit zu mancherlei Gebrauch verwendet wurden, die Esche namentlich zu Speeren und zum Schiffbaue, der Lindenbast zu Schilden. Ferner nennt Plinius[34] aus dem Pflanzenreiche noch Hafer, Gerste, Weizen, große Rettige, eine Art Zuckerwurzel (siser), Spargel, Bohnen und Flachs. — Die Wälder bevölkerte zahlreiches Wild, darunter auch Bären, Wölfe, Eber, Elenthiere und Auerochsen, aber keine Rennthiere[35]. An Hausthieren fanden die Römer vor Pferde, Rinder[36], Kleinvieh[37] und Hunde, auch Gänse und Bienen nutzte man und viele Fischarten. Endlich werden noch Adler[38] und Drosseln[39] namentlich erwähnt.

Die Leute. — Name, Stammesgliederung, Herkunft, Volkszahl, körperliche Beschaffenheit der Germanen. — Mag auch der Name Germani vielleicht schon eher von den Römern vernommen worden sein: gelaufig, und zwar als Gesammtname aller teutschen Stämme geläufig ward er ihnen erst seit Cäsar's Aufenthalte in Gallien. Ueber seinen Ursprung hatte Tacitus eine Kunde vernommen, die er im 2. Capitel der Germania folgendermaßen berichtet: „Ceterum Germaniae vocabulum recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani vocati sint. ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim. ut omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis invento nomine Germani vocarentur," d. h. in wörtlicher Uebersetzung: „Uebrigens sei der Name Germania neu und erst unlängst beigelegt, weil die, welche zuerst uber den Rhein gegangen wären und die Gallier vertrieben hätten, die jetzigen Tungern, damals Germanen genannt worden seien. So sei der Name einer Völkerschaft, nicht eines Volksstammes, allmälig herrschend geworden, sodaß alle, zuerst von dem Sieger um der Furcht willen, bald von ihnen selbst mit dem erfundenen Namen benannt worden seien." Aus dieser dunkeln und deshalb oft besprochenen und vielbestrittenen Stelle laßt sich wenigstens soviel mit Bestimmtheit entnehmen, daß damals folgende drei Vorstellungen gangbar waren: der Name Germanen sei am Niederrheine entsprungen, er sei von einer einzelnen Volkerschaft auf alle anderen stammverwandten übertragen worden, und es liege etwas in seiner Bedeutung, was den niederrheinischen Kelten besorglich oder gar furchtbar erscheinen könne. Nun konnen wir bei dem Mangel anderweiter Nachrichten allerdings nicht ausreichend ermessen, in wie weit diese Vorstellungen wirklich historisch begründet seien, doch scheint eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit für sie zu sprechen. Einheimischer Gesammtname ist die Benennung **Germani** freilich nie gewesen, schwerlich auch hat sie ein einzelner Volksstamm von sich selbst aus

---

Marcell. XXVIII, 5. Die Ortsangaben in diesen Stellen werden gedeutet auf Kissingen und Schwäbisch-Hall.

26) *Plin.* H. N. XXXI, 8. 17. Vergl. Rühs, Erläuterung ꝛc. S. 187. Barth, Teutschlands Urgeschichte. Zweite Auflage. 3. Th. §. 26. S. 84 fg. 27) *Plin.* H. N. XXXVI, 12. XXXVII, 33. 51. An allen diesen Stellen bieten die besseren Handschriften nicht Germania, sondern Carmania. Die Krystalle der Alpen, *Plin.* H. N. XXXVII, 9, dürfen ebenfalls nicht auf das eigentliche Teutschland bezogen werden. Die in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 564 aufgestellte Vermuthung, daß der griechische und lateinische Name der Perle, *μαργαρῖτις, μαργαρίτης*, margarita, aus dem teutschen marigrioz, agſ. meregreot, entstanden sei, hält nicht Stich gegen die ausdrückliche Angabe Arrian's, Ind. 8: „*μαργαρίτην τὸν θαλάσσιον, οὕτω τῇ Ἰνδῶν γλώσσῃ καλεόμενον.*" 28) Vergl. oben Anmerk. 12. 29) agrestia poma. *Tac.* Germ. 23. 30) *Caesar.* B. G. VI, 31. 31) frugiferae arbores. *Tac.* Germ. 10. 32) *Plin.* H. N. XVI, 2. fagus und carpinus. Ibid. XXVIII, 51. 33) Grimm, Myth. S. 537. 756. J. W. Wolf, Beiträge zur deutschen Mythologie (Gött. u. Leipz. 1852.) I, 168 fg. Unter der Eiche, noch häufiger aber unter der Linde, ward Gericht gehalten. Grimm, Rechtsalterthümer (RA.) S. 796. 34) H. N. lib. XVIII. lib. XIX. passim. 35) Elenthiere, bis ins 11. Jahrh. im Lande Drenthe urkundlich bezeugt, und nebst den Auerochsen, unter den Namen Elch und Wisent, noch in den Epen und Sagen des 13. bis 14. Jahrh. erwähnt, sind beide jetzt in Europa dem gänzlichen Aussterben nahe. Von Elenthieren leben noch wenige Hunderte, zumeist in litthauischen Wäldern unter strengem Hegeschutze, und Auerochsen kommen wol nur noch in dem bereits genannten Forste von Bialowicz vor, wo ihre Anzahl auf höchstens 600 Stück veranschlagt wird. Die Zoologie hat gelehrt, daß uri und bisontes (*Caes.* B. G. VI, 28. *Plin.* H. N. VIII, 15) nicht verschieden sind, sondern in dem Auerochsen, Bos urus *L.*, zusammenfallen; ferner, daß Rennthiere (die man bei Cäsar und Plinius hat finden wollen) nie in Teutschland gelebt haben, und deshalb nie dort leben konnten, weil Thiere aus wärmeren Zonen zwar kälteren Himmelsstrich ertragen, dagegen niemals umgekehrt Thiere aus kälteren Zonen in wärmeren Ländern ausdauern, die Südgrenze des Rennthieres aber um ein Bedeutendes nördlich über Teutschland hinausfällt. Cäsar's Erzählung, daß dem Elenthiere die Kniegelenke abgehen (B. G. VI, 27, vergl. *Plin.* H. N. VIII, 16. achlis), beruht auf unvollkommener Beobachtung seines allerdings merkwürdigen Baues, der dann auch zu anderweiter Sagenbildung Veranlassung gab. Vgl. Schreber, Säugethiere. 5. Abth. S. 968 fg. A. Wagner, Die geogr. Verbreitung der Säugethiere, in: Abhandl. der mathem.-phys. Cl. d. k. bair. Akad. d. Wiss. IV, 1. (München 1844.) — Bär und Wolf werden in den Schriften der Alten nicht ausdrücklich genannt, desto bevorzugter aber stehen sie in der uralten teutschen Thiersage. Dagegen gehören das von Cäsar B. G. VI, 26 erwähnte Einhorn und der nach Plinius H. N. X, 67 des Nachts wie Feuer leuchtende große Vogel des hercynischen Waldes dem bloßen Gerüchte an.

36) armenta. *Tac.* Germ. V, 21. 37) pecora. *Tac.* Germ. V, 21. 38) *Tac.* Ann. II, 17. 39) turdus. *Plin.* H. N. X, 35.

gebraucht, da sie aus teutscher Sprache sich nicht will erklären lassen. Dagegen aber scheint sie eine Deutung aus keltischer Sprache zu erlauben, und eine solche ist neuerdings in doppelter Weise versucht worden. Jac. Grimm [40]) leitet den Namen Germani vom keltischen gairm. garm, Ruf, Ausruf, und erklärt ihn als Schreier, Rufer, erinnernd an das Homerische βοὴν ἀγαθός. Solcher Name sei um so mehr geeignet gewesen für den Deutschen, als diesem barditus oder fremitus ausdrücklich zugeschrieben werde, und Germani bedeute demnach Nichts als ungestüme, tobende Krieger, eine Bedeutung, die den Galliern wol Schrecken einflößen konnte. Auch Leo hatte schon etwas früher auf dieselbe Ableitung hingewiesen [41]). Zeuß jedoch [42]) erhebt dagegen den grammatischen Einwand, aus gairm. garm könne nur eine Form germenan, germnan entspringen, und will deshalb das Wort zurückführen auf keltisches ger. gair. Nachbar, Nachbarschaft, sodaß der Name Germani nichts Anderes bedeute als Nachbarn. Römer und Griechen legten sich den Namen auf ihre Weise zurecht, indem sie ihn mit dem lateinischen germanus, leiblicher Bruder, zusammenhielten [43]). Wie dem auch sein möge, jedenfalls war der Name sowol zu Cäsar's als in spätrömischer Zeit zumeist am Niederrheine gangbar [44]), und seine Uebertragung auf das Gesammtvolk entspricht der gewöhnlichen historischen Erscheinung, daß der Name desjenigen Stammes oder Volkstheiles, mit welchem Nachbarn oder Fremde zunächst in Berührung kamen, von diesen zum Gesammtnamen für alle Stämme jenes Volkes erhoben ward. So heißen den Franzosen und den Spaniern alle Teutschen Alemannen (Allemands, Alemanes), den Türken dagegen aus byzantinischer Ueberlieferung Franken. Den Teutschen selbst aber gebrach ein einheimischer gemeinüblicher Gesammtname noch durch Jahrhunderte, und er entwickelte sich in der Folge so, daß ein Adjectiv von ursprünglich weiterer Bedeutung auf diesen bestimmten Sinn beschränkt ward. Aus dem Substantive, goth. thiuda, althocht. diot, Volk, war nämlich ein Adjectiv, goth. thiudisks, althocht. diutisc. entsprungen, dessen Bedeutung ungefähr dem lateinischen gentilis, vulgaris entsprach. Es findet sich in den ältesten schriftlichen Denkmälern nicht grade häufig und wird dann zumeist von der Sprache gebraucht, sodaß diutisca die teutsche Volkssprache im Gegensatze zu dem Latein der Gelehrten und später im Gegensatze zum Nachlatein, zum Romanischen, bezeichnet. Geläufiger wird der Ausdruck seit der Mitte des 9. Jahrh., seit die teutsch redenden und im eigentlichen Teutschland verharrenden Stämme sich auch staatlich von den Romanen sonderten. Allgemein üblich und zum Gesammtnamen des Volkes wird aber die Benennung diutisc, deutsch, erst im 12. Jahrh., und zwar wiederum vom Niederrheine ausgehend, als dort neben der angrenzenden französischen, und von dieser angeregt, eine teutsche Nationalliteratur sich bildete [45]). Der alte Volksname der Teutonen war zwar wahrscheinlich aus derselben Wurzel entsprungen, doch behielt das Adjectiv teutonicus in römischer Literatur beschränkte, nur auf diesen Volksstamm bezügliche Bedeutung, und ward höchstens hier und da von einzelnen Dichtern in weiterem Sinne, gleichbedeutend mit germanicus, gebraucht. Erst seit dem 10. Jahrh. geschah es häufiger, daß lateinischschreibende teutsche Schriftsteller teutonicus ganz in gleichem Sinne mit theotiscus verwendeten, wahrscheinlich weil es gelehrter klang und lateinischer aussah als theotiscus, welches seinen barbarischen Ursprung so deutlich an der Stirn trug [46]). Aus dieser sprachgeschichtlichen Erörterung ergibt sich zugleich auch beiläufig, daß, wie die aus gleicher Wurzel entsprungenen Wörter Dietrich, deuten, deutlich ꝛc., so auch, demselben durchgreifenden Gesetze des Lautwandels folgend, deutsch mit anlautender Media geschrieben werden muß, daß in neuhochteutscher Orthographie die Schreibung **deutsch** allein berechtigt, die Schreibung **teutsch** dagegen unbedingt als fehlerhaft zu verwerfen ist.

Wenngleich nun die Germanen eines einheimischen Gesammtnamens entbehrten, wenngleich sie durch kein äußerliches Band zu einem Ganzen vereinigt waren, so gebrach ihnen doch nicht überhaupt das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit. Im Gegentheil fühlten sie wol das Gemeinsame der Sprache, des Rechtes, des Glaubens und der Sitte, und hatten dafür auch einen Ausdruck in einer Abstammungssage. Ein erdgeborener Gott Tuisto [47]) habe aus sich selbst einen Sohn Mannus erzeugt und dieser wieder drei Söhne gehabt, von deren Namen die drei Hauptabtheilungen des Volkes innerhalb des eigentlichen Teutschlands ihre Benennungen ableiteten, die zunächst am Oceane wohnenden Ingävonen, dann in der Mitte des Landes wohnend die Herminonen und endlich die übrigen, die Istävonen [48]). Welche

---

40) Geschichte der deutschen Sprache S. 787. 41) Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum V. 514. 42) Grammatica celtica II. 735. 43) „γνήσιοι γὰρ οἱ Γερμανοὶ κατὰ τὴν Ῥωμαίων διάλεκτον." *Strab.* p. 290; vergl. *Plut.* Marius c. 24. *Vellej.* II. 67. 44) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 788. Gramm. I³, 12.

45) Grimm, Gramm. I³, 10—20. „Excurs über Germanisch und Deutsch." Geschichte der deutschen Sprache S. 789. Wackernagel, Geschichte der deutschen Literatur (Basel 1848.) §. 28 u. 45. S. 55 u. 123. 46) Grimm, Gramm. I³, 16. 47) „Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus, Tuistonem deum terra editum et filium Mannum originem gentis conditorisque. Manno tris filios assignant, e quorum nominibus proximi oceano Ingaevones, medii Herminones, ceteri Istaevones vocentur." *Tac.* Germ. c. 2. — Tuisto ist die handschriftlich allein sichere Form des Namens, hinter welcher die andere ungenügend beglaubigte Lesart Tuisco nach den einfachen Regeln der Kritik zurückstehen muß. Vergl. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX. 259 fg. 48) Auch in Istaevones steht das t handschriftlich fest, sowol bei *Tacitus* l. c. als bei *Plinius*, H. N. IV, 28. Minder gesichert ist die Endung — aevones, denn die Varianten bei *Plinius* l. c. (Inguaeones, Ingyaeones, Incyaeones, Incyeones, Inciacones, Istriaones, Istiaones, Sthreones, Stheones) führen in Verbindung mit grammatischer Erwägung vielmehr auf die Vermuthung, daß die richtigen Formen Istvaeones und Ingvaeones gelautet haben mögen. Und wiederum grammatische Gründe entscheiden für die Richtigkeit der Form Herminones, welche bei Tacitus handschriftlich feststeht, während bei Pli-

einzelne teutsche Völkerschaften jeder dieser drei Hauptstämme unter sich begriffen habe, ist noch nicht genügend ermittelt; eine genaue kritische Untersuchung dieser Frage dürfen wir in dem oben (S. 329) erwähnten Müllenhoff'schen Werke zu finden erwarten. Uebrigens bestand selbst schon zu Tacitus' Zeiten neben jener Ableitung von drei Stammheroen auch noch eine andere, indem mehre einzelne Völkerschaften, wie die Marsen, Gambrivier, Sueven, Vandilier, ihre Herkunft auch unmittelbar auf einen Heros oder Gott zurückführten [49]). Und von eben jener Dreizahl ausgeschlossen, erscheinen bei Tacitus wie bei Plinius die Gothen, welche damals den nördlichen Stämmen näher gestanden zu haben scheinen und später außerhalb der teutschen Grenzen untergingen; desgleichen die nördlichen oder skandinavischen Stämme, von Plinius **Hilleviones** genannt [50]), über welche uns weitere Nachrichten aus jener Zeit gebrechen. Auch andere Züge werden hier und da erwähnt, welche auf ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit zurückdeuten; wie z. B. wenn die Tencterer den Agrippinensern entbieten lassen **redisse vos in corpus nomenque Germaniae communibus deis et praecipuo deorum Marti grates agimus, vobisque gratulamur quod tandem liberi inter liberos eritis** [51]); oder wenn Tacitus (Germ. 28) von dem Stolze der Treverer, Nervier und Ubier auf ihre germanische Abkunft berichtet: „**Treveri et Nervii circa affectationem germanicae originis ultro ambitiosi sunt, tanquam per hanc gloriam sanguinis a similitudine et inertia Gallorum separentur .... Ne Ubii quidem, quanquam romana colonia esse meruerint ac libentius Agrippinenses conditoris sui nomine vocentur, origine erubescunt.**“ In engerer Verbindung jedoch pflegten immer nur wenige Völkerschaften zu stehen, und diese war dann von längerer Dauer, wenn sie durch ein religiöses Band um den Mittelpunkt einer gemeinsamen Cultusstätte zusammengehalten wurde [52]), von kürzerer, wenn sie politischen Zwecken oder einzelnen Heereszügen galt [53]).

Schon sehr weit war die Zersplitterung der Germanen gediehen, als sie mit den Römern in Berührung kamen. Ganze Reihen von Volksnamen sind uns in den Schriften der Alten überliefert, aber durchaus nicht in gleicher Bedeutung: bald Hauptstämme bezeichnend, bald größere oder kleinere Abtheilungen oder Unterabtheilungen von Stämmen; und die einzelnen genannten Völkerschaften und Völkchen historisch und geographisch zu bestimmen und zu verfolgen, fällt bei den spärlichen Nachrichten um so schwerer, weil sie in vielfachen Kämpfen und Wanderungen durch mehre Jahrhunderte die mannichfaltigsten Veränderungen des Umfanges und der Wohnsitze erfuhren. Nach dem Ende der sogenannten Völkerwanderung sind die meisten jener Namen verschwunden und ihre Träger haben sich in größere Völkerschaften gruppirt, welche theils außerhalb Teutschlands Grenzen neue Reiche von verschiedener Dauer gründeten, wie die Gothen, Vandalen, Langobarden, Angelsachsen, theils innerhalb Teutschlands sich in allmälig befestigten Sitzen unter verminderten Schwankungen behaupteten, wie die Franken, Baiern, Thüringer, Sachsen, Friesen. Wie aber in jener großen Zersplitterung doch die Zusammengehörigkeit sowol von den Germanen selbst gefühlt als von den Römern erkannt wurde, so muß ihr nothwendig eine geringere Sonderung, und dieser wieder eine ursprüngliche Einheit vorangegangen sein. Das fühlte auch schon Tacitus mit voller Entschiedenheit, aber nach damaliger Vorstellungsweise, welche Einwanderung sich nur durch Colonisation über das Meer und zwar über das mittelländische Meer hin zu denken pflegte, wußte er sich nur durch die Hypothese zu helfen, daß die Germanen **indigenae**, Urbewohner ihres Landes seien, unvermischt mit irgend welchem anderen Volke und höchstens besucht von einem wandernden Herkules und Ulixes [54]). Wie weit zurück in die Vergangenheit einer solchen noch einfacheren Gliederung, und wie weit hinaus über Teutschlands Grenzen die sagenhafte Ueberlieferung der dem Tacitus gleichzeitigen Germanen gereicht habe, wissen wir nicht; denn später auftauchende Sagen, wie diejenigen von der Einwanderung der Langobarden [55]) und der Gothen aus Skandinavien nach Teutschland, oder von der trojanischen Abstammung der Franken [56]), oder von der Ableitung der Sachsen aus Alexander's Heere, oder die Erzählung der Ynglingasaga, wie Odin mit den Seinen vom Tanais nach Skandinavien gekommen sei; alle diese späteren Sagen erlauben wegen

---

nius (l. c.) und Mela (III, 3) die Handschriften **Hermiones** darbieten. Vergl. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 249 fg.

49) „Quidam, ut in licentia vetustatis, pluris deo ortos pluresque gentis appellationes Marsos, Gambrivios, Suevos, Vandilios affirmant, eaque vera et antiqua nomina.“ *Tac.* Germ. c. 2. 50) *Plin.* H. N. IV. 27. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 751. 51) *Tac.* Hist. IV. 64. Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 792 fg. 52) Solche gemeinsame Cultusstätten waren z. B. der Hain der Semnonen, in welchen „omnes ejusdem sanguinis populi“ zu bestimmten Zeiten Abgeordnete zu gemeinsamer Festfeier sendeten (*Tac.* Germ. 39), und jener Hain auf einer Insel des Oceans, in welchem Reudigni, Aviones, Anglii, Varini, Eudoses, Suardones und Vithones (?) „**in commune Nerthum, id est Terram matrem**“ verehrten (*Tac.* Germ. 40). 53) Beispiele politischer Verbindungen geben die Unternehmungen Armin's und Marbod's; Scharen aus verschiedenen Stämmen hatte zu einem Heereszuge Ariovist vereinigt.

54) „**Ipsos Germanos indigenas crediderim minimeque aliarum gentium adventibus et hospitiis mixtos; quia nec terra olim sed classibus advehebantur, qui mutare sedes quaerebant, et immensus ultra utque sic dixerim adversus oceanus raris ab orbe nostro navibus aditur. quis porro praeter periculum horridi et ignoti maris Asia aut Africa aut Italia relicta Germaniam peteret informem terris, asperam coelo, tristem cultu aspectuque, nisi si patria sit?**“ *Tac.* Germ. 2. „**Fuisse apud eos et Herculem memorant .... Ceterum et Ulixem quidam opinantur longo illo et fabuloso errore in hunc oceanum delatum adisse Germaniae terras .... Ipse eorum opinionibus accedo, qui Germaniae populos nullis aliis aliarum nationum connubiis infectos propriam et sinceram et tantum sui similem gentem exstitisse arbitrantur.**“ *Tac.* Germ. 3. 4. 55) Bethmann, Die Geschichtschreibung der Langobarden, im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtkunde. 10. Bd. (Hanover 1851.) 56) Die Kosmographie des Istriers Aithikos, herausgegeben von Heinr. Wuttke. (Leipzig 1853.) S. LV fg.

ihres bedenklichen Charakters keinen verlässigen Rückschluß auf so frühe Verhältnisse[57]).

Wo aber alle historischen Aufzeichnungen uns verlassen, wo selbst die Sage zu verstummen scheint, da tritt ein anderes Hilfsmittel der Erkenntniß ein, dem jedoch erst die neueste Zeit ein Licht zu entlocken gewußt hat, welches einen Strahl bis tief in die Urzeit des Volkes zurücksendet: die Sprache. Die im Laufe dieses Jahrhunderts entstandene historische und vergleichende Sprachforschung hat nicht nur des germanischen Volkes Urheimath aufgedeckt, sondern die mit ihr zugleich erwachsene teutsche Philologie hat weiter noch dargethan, daß auch die Wurzeln von Glaube, Recht, Sitte und Dichtung sich bis in jene fernste Urzeit verfolgen lassen. Im Lande des Oxus und Jaxartes (Gihon und Sihon oder Amu und Syr), von den Nordabhängen des Himalaya nach dem kaspischen Meere hin, ist, jenen Forschungen zufolge, mit höchster Wahrscheinlichkeit die Urheimath eines Volkes anzuerkennen, aus dessen allmälig sich absondernden Gliederungen diejenigen Völker entsprangen, welche zusammen die sogenannte indogermanische Familie bilden. Die eine Strömung wandte sich südwärts und spaltete sich darnach in zwei Glieder, das iranische und das indische; die andere aber ergoß sich nach dem Westen, nach Europa hin und ihr gehören an die am weitesten vorgeschobenen und also wol auch am frühesten abgelösten Kelten, dann die sogenannte pelasgische Familie, welche Europa's südöstliche Halbinseln in Besitz nahm, die nachmaligen Griechen und Lateiner oder Römer, ferner die Germanen und endlich die Slawen mit den Letten. Wann diese Scheidung ergangen sei, darüber läßt sich freilich auch nicht einmal eine annähernde Zeitbestimmung gewinnen, da jene Vorgänge über die Anfänge der historischen Zeitrechnung hinausliegen; aber soviel läßt sich deutlich erkennen, daß bereits vor der Absonderung der Kelten ein gewisser Bildungsgrad erreicht, daß selbst schon die Anfänge des Ackerbaues vorhanden waren. Ferner lehrt eine auf das Besondere gerichtete grammatische und lexikalische Untersuchung der einzelnen indogermanischen Sprachen, daß diese in einem verschieden abgestuften Verwandtschaftsverhältnisse zu einander stehen und zwar der Art, daß die Völkertrennung nicht auf die eine Thatsache der Absonderung vom Urvolke beschränkt gewesen sein kann, sondern ein fortschreitender Entwickelungsgang gewesen sein muß. Große Hauptgruppen müssen sich in verschiedenen Zeiträumen und Richtungen von der Urheimath entfernt und dann, hinreichend angewachsen, sich weiter gespalten haben, bis schließlich unter dem Einflusse mannichfacher geographischer, klimatischer und historischer Verhältnisse die entschiedene und noch jetzt bestehende Sonderung in die bereits genannten Familien sich vollendete. So sind die Germanen am nächsten verwandt den Slawen, woraus sich eine längere Gemeinschaft beider und eine erst später eingetretene vollständige Absonderung schließen läßt; während wiederum andererseits mehre Erscheinungen in der slawischen Sprache auf eine längere Verbindung des slawischen mit dem iranischen Stamme zurückzudeuten scheinen[58]).

Welche Schicksale aber die Germanen erfahren und wie ihre Culturzustände sich fortgebildet haben in den langen Jahrhunderten seit ihrem Hervorgehen aus dem Urvolke bis zu ihrer Niederlassung in Europa, darüber lassen Geschichte und Sage uns vollkommen im Dunkeln. Den Schleier zu lüften ist zwar wiederholt versucht, und neuerdings namentlich die Meinung aufgestellt und mit ebenso umfassender Gelehrsamkeit als seltenem Scharfsinne vertheidigt worden, daß die Gothen, Dänen und Sachsen den Geten, Daken und Saken der alten Historiker entsprechen[59]); doch hat diese Ansicht, so sehr sie sich auch in mancherlei Hinsicht empfiehlt, noch nicht allgemeine Zustimmung gefunden. Aus der Sprache läßt sich für diesen Zeitraum nur sehr Geringes ersehen, da aus seinem Bereiche von allen in Betracht fallenden Völkern Sprach- und Literaturdenkmäler fast vollständig gebrechen. Die deutlich erkennbaren fremden Bestandtheile in der gothischen Sprache gehören theils nachweislich, theils vermuthlich europäischen Ländern an. Es sind finnische und slawische, ferner im Unterdonaulande aufgenommene griechische und römische, endlich solche, deren Herkunft bis jetzt noch unermittelt geblieben ist. Daß von den Hunnen die Gothen wenigstens Eigennamen entlehnten, bezeugt Jornandes ausdrücklich[60]). Und eben nur lexikalisch blieb der fremdländische Einfluß überhaupt; die Grammatik, Wortwandlung und Wortfügung, ward von ihm entweder gar nicht, oder höchstens in ganz unbedeutenden Einzelheiten[61]) berührt, während dagegen

57) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 520. 523. 643. 684. 727 fg.

58) Eine ausführliche Erörterung der indogermanischen Gliederung gewährt die treffliche Abhandlung von Pott: „Indogermanischer Sprachstamm." im 18. Theile zweiter Section dieser Encyklopädie. Eine kurze veranschaulichende Uebersicht gibt ein Aufsatz von A. Schleicher in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur. (Braunschweig 1853.) September S. 786. Ins Einzelne gehende kartographische Darstellungen nebst reichlichen ethnographischen Erläuterungen bietet Berghaus in der 8. Abtheilung seines Physikalischen Atlas. (Gotha 1852. Fol.) Ueber den Zusammenhang des Slawischen mit dem Iranischen vergl. Kuhn in Weber's Indischen Studien. (Berlin 1850.) I. 324. Leo hat, in Wolf's Zeitschrift für deutsche Mythologie (Göttingen 1853.) I, 51 fg. und in seinen Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches (Halle 1854.) I. 6 fg., die Ansicht aufgestellt und zu begründen versucht, daß die Abtrennung der germanischen Stämme von den indischen Ariern in der späteren Zeit der Vedendichtung stattgefunden habe, und daß die Umbildung des indischen Lebens, welche durch das Entstehen der Kasten hervorgerufen wurde, und die damit verbundenen inneren Kämpfe ein Hauptgrund gewesen seien, der einen Theil der arischen Stämme wieder zum Ueberschreiten der nordwestlichen Grenzgebirge, zur Auswanderung gedrängt und so dem ganzen Dasein des germanischen Lebens die Wurzel gegeben habe; dagegen aber hat Kuhn gewichtigen Einspruch erhoben in seiner Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung (Berlin 1854.) III, 332 fg. 59) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache. (Leipzig 1848.) Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches. (Halle 1854.) 60) cap. 9: „Gothi plerumque mutuantur (nomina) Hunnorum." 61) Wackernagel, Geschichte der teutschen Literatur. §. 9. S. 21.

schon damals die noch jetzt den Teutschen eigenthümliche Neigung zur Aufnahme von Fremdwörtern durchbricht[62]). Auch in die skandinavischen Sprachen, und vereinzelt bis herab ins Niederlandische drangen finnische Wörter[63]); sowie sich auch umgekehrt wieder uralte Wirkung des Skandinavischen auf das Lappische nachweisen läßt[64]). In der teutschen Sprache finden sich außer slawischen auch keltische Bestandtheile, wenngleich nicht in so ausgedehntem Umfange wie einzelne Forscher behauptet haben.

Selbst über die Ankunft und Festigung der Germanen in Teutschland mangelt jegliche Kunde. Doch schon lange vor Christi Geburt müssen sie dort sich niedergelassen haben, wenn zu Tacitus' Zeit die Erinnerung an ihren Einzug bereits so vollständig erloschen war, daß dieser so wohl unterrichtete Forscher sie nur als ein von jeher in denselben Landstrichen wohnendes Urvolk zu bezeichnen wußte[65]). Auch waren sie nicht nur in vielen Stämmen über einen weiten Raum verbreitet, sondern auch schon zu einer sehr beträchtlichen Volkszahl angewachsen. Denn vermögen wir auch das Verhältniß der damaligen Bevölkerung zur Bodenfläche nicht genau abzuschätzen, so dürfen wir doch schon aus gelegentlich vorkommenden Aeußerungen und Zahlangaben schließen, daß es so gar niedrig nicht gewesen sein kann[66]). Schon in allgemeiner Angabe nennt Tacitus Teutschlands Bevölkerung eine ansehnliche[67]), und bemerkt von den Chauken ausdrucklich, daß sie ein sehr weites Gebiet nicht nur inne haben, sondern auch ausfüllen[68]). Cäsar schätzte die mit Belgen verbündeten Germanen auf 40,000 Mann[69]), die von Ariovist über den Rhein nach Gallien geführte Mannschaft auf 120,000 Mann[70]), die ausgewanderten Usipetes und Tenchteri auf 430,000 Mann[71]) und erzählt, daß allein von den Sueven jährlich 100,000 Mann ausgezogen seien[72]). Bei Vertreibung der Brukterer durch die Chamaven und Angrivarier sollen über 60,000 Menschen gefallen sein[73]) und Tiberius soll 40,000 Sygambern nach Gallien verpflanzt haben[74]). Das Heer Marbod's bestand nach Vellejus[75]) aus 70,000 Fußgängern und 4000 Reitern und ihm müssen mindestens gleichgekommen sein die Massen, welche Arminius gegen die Römer aufbot. Wie ungenau aber auch diese einzelnen Zahlangaben sein mögen, sie zeigen wenigstens, wie hoch die Bevölkerung Teutschlands von den Römern veranschlagt ward, und finden eine thatsächliche Bekräftigung in den sehr zahlreichen bis 60,000, ja bis uber 80,000 Mann ansteigenden Heeren, welche die Römer zur Grenzbewachung und zu Streifzugen ins Innere zusammenbrachten.

Merkwürdig erschien schon dem Tacitus (Germ. 4.) bei so zahlreicher Bevolkerung die große Uebereinstimmung in der körperlichen Beschaffenheit. Es hatte sich allmalig ein Nationaltypus gebildet, der zwar dem slawischen wie dem keltischen verwandt, aber doch auch wieder von diesen beiden verschieden war, und seine eigenthümlichen sehr scharf ausgeprägten Züge hatte. Er fiel Griechen und Römern um so mehr auf, je weiter er von der Gestaltung der Südvölker abwich. Deshalb erzählen auch fast alle alten Schriftsteller, welche überhaupt der Germanen gedenken, von ihrer Schönheit, ihrem hohen, ebenmäßigen Wuchse, ihrer weißen Haut, ihren blauen, trotzigen, schrecklich blickenden Augen und ihren langen blonden oder röthlichen Haaren[76]).

Volkscharakter und Familienverhältnisse. Nicht minder eigenthümlich und entschieden ausgebildet, und den Romern nicht minder auffällig als der körperliche Typus, war auch der **Nationalcharakter** der Germanen, wie er in all ihrem Denken und Handeln, in Religion, Dichtung, Recht, im öffentlichen und Privatleben sich aussprach, und in seinen Hauptgrundlagen bis auf diesen Tag besteht[77]). Unbesorgte Gradheit und

62) Beispiele finnischer, slawischer, griechischer, lateinischer und anderer in die gothische Sprache aufgenommener Wörter geben von der Gabelentz und Löbe in ihrer Ausgabe des Vulfila 2, 1, IX u. 2, 2, 4. Finnischer gedenkt Jacob Grimm in Höfer's Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache (Berlin 1845.) I, 19. Eine reiche Aufzählung gothischer Wörter, die lateinischen, griechischen, slawischen und finnischen entsprechen, gibt ebenfalls Jac. Grimm in seiner Vorrede zu Schulze's Gothischem Glossare (Magdeburg 1847.) S. XIV, doch ohne die entlehnten von den urverwandten abzuscheiden. Ein kritisches Verzeichniß der wirklich entlehnten Werter gebricht noch; ebenso auch eine Durchmusterung des gothischen Wortschatzes in cultur-historischer Beziehung, welche die verschiedenen Ausdrücke für Bekleidung, Ackerbau, Zeitrechnung, Rechtsbegriffe u. s. w. zusammenstellen und erörtern müßte, und einen nicht geringen Aufschluß über den Culturstand des gothischen Volkes um die Zeit der Völkerwanderung gewähren würde. 63) So geht isländ. pùki, schwed. pojke, Knabe, schwed. piga, dän. pige, Mädchen, zurück auf finn. poika, piika; altn. refr, schwed. räf, dän. räv ist finnisch repo, Fuchs; finnisch moukari ward zu dänisch mukker, niederl. moker, Hammer. Grimm in Höfer's Zeitschrift f. d. Wiss. d. Spr. I, 19. 64) Dietrich in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum VII, 177—192. 65) Germ. 2. 4. 66) Auf solche Erwägungen gestützt, vermuthet E. M. Arndt (in Schmidt's Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. [Berlin 1845.) III, 244), daß, je nach der Beschaffenheit des Landes, 800 bis 1000 Menschen auf der □Meile gelebt haben. 67) „Habitus corporum, quamquam *in tanto hominum numero*, idem." Germ. 4. „Paucissima *in tam numerosa gente* adulteria." Germ. 19. 68) „Tam immensum terrarum spatium non tenent tantum Chauci, sed et implent." Germ. 35. 69) B. G. II, 4. 70) B. G. I, 31. 71) B. G. IV, 15. 72) B. G. IV, 1. 73) *Tac.* Germ. 33. 74) *Suet.* Tib. 9. 75) *Vellej.* II, 109. 76) Die Römer brauchen von dieser Haarfarbe die Ausdrücke flavus oder rutilus, seltener rufus, die Griechen ξανθός, doch hält Galen (de salubri victus ratione c. 6. XV, 85. ed. *Kühn*) die Bezeichnung πυῤῥός für genauer. — Von der Gewalt der germanischen Augen erzählten schon die Gallier dem Cäsar (B. G. I, 39), saepenumero sese cum eis congressos ne vultum quidem atque aciem oculorum ferre potuisse. Aber auch die Germanen selbst waren sich ihrer gar wehl bewußt, wie aus den Gedichten und Sagen erhellt, welche den Heldengeschlechtern leuchtenden und durchbohrenden Blick zuschreiben, was man im Norden ormr i auga, Wurm oder Schlange im Auge, nannte. So hatte Brünhild den unter Gunther's Gestalt verborgenen Siegfried an den leuchtenden Augen erkannt, die das ganze Geschlecht der Welsunge auszeichneten, wie auch Sigurd's und Brünhild's Enkel Sigurdr ormr i auga hieß; und als Svanhildr von den Rossen zertreten werden sollte, warf sie ihr leuchtendes Auge auf die Thiere, sodaß diese ihr kein Leid zu thun wagten. Vergl. Jac. Grimm, Myth. S. 364. 1054. Gesch. der deutschen Sprache S. 126. 77) Sollte der Eindruck eines geschlossenen Charak-

Offenheit[78], einsichtige Verständigkeit[79], spröder trotziger Freiheitssinn[80], Lust zu kühnen und gefahrvollen Unternehmungen[81], empfindliches Ehrgefühl und eine stolze Schätzung des eigenen persönlichen Werthes[82]) bilden die eine Seite dieses Charakters; — gewiß an sich nur edle und vortreffliche Eigenschaften, die aber in ihrer Gesammtheit doch einen gefährlichen Verein darstellen, der gar leicht zu roher Zügellosigkeit und engherziger Selbstsucht hätte führen können, wäre ihm nicht ein mächtiges Gegengewicht gehalten worden durch des Charakters andere Seite: Gutherzigkeit[83]), Genügsamkeit[84]), Keuschheit[85]), Schätzung des Weibes[86]), Treue[87]),

---

[illegible] hervorzuheben, so mußten dessen Züge in gedrängter Zusammenstellung erscheinen, wie sie eben im Texte versucht wurde. Sie im Einzelnen ausreichend zu erläutern und zu begründen, wäre überhaupt nur möglich bei weiter gesteckten Grenzen; denn nicht alle ergeben sich unmittelbar aus bestimmten Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller, manche müssen aus ihren Wirkungen abgeleitet werden, aber dann auch aus diesen mit voller Sicherheit erkannt werden. Daher hier in den Anmerkungen nur das Nothwendigste, und zwar unter vorwiegender Berücksichtigung der Quellenschriftsteller, beigefügt worden ist.

78) „Gens non astuta nec callida .... deliberant dum fingere nesciunt." *Tac.* Germ. 22. Vergl. Anm. 82. 79) Kräftige und geweckte Denkthätigkeit zeichnet als gemeinsame Eigenschaft alle indogermanischen Völker aus; sie ist ebenso sehr Grund als Folge ihrer hochausgebildeten Sprachen. Bei den Germanen gestaltete sie sich eigenthümlich in sofern, als weder der nüchterne berechnende Verstand (wie bei den Römern), noch die Phantasie (wie bei den Kelten) die Oberhand erhielt, sondern die Vernunft immer ihre Rechte behauptete und jene beiden begrenzte und zügelte. Die Deutschen sind von je, von ihren ältesten mythologischen Schöpfungen an bis herunter auf die Gegenwart, ein sinnendes Volk gewesen; ja es darf sogar in gewisser Hinsicht von dem ganzen Volke gelten, was der größte teutsche Lyriker des 13. Jahrh., Walther von der Vogelweide, so schön und treffend von sich selber sagte (41, 35):

liezen mich gedanke vri,
son wist ich niht umb ungemach.

80) Dies erstreckte sich sogar bis auf das Verhalten gegen die eigene Volksversammlung. Obschon der einzelne freie Mann ihr selbst als Mitglied angehörte, die Theilnahme an derselben mehr als Berechtigung denn als Verpflichtung auffaßte, zu ihren Beschlüssen mitwirkte und sich diesen dann auch wirklich unterwarf, wollte er ihr gegenüber dennoch soviel als möglich unabhängig sein oder doch scheinen, wie sich aus der Rechtsgeschichte ersehen läßt, und schon aus des Tacitus Worten hervorleuchtet (Germ. 11): „Illud ex libertate vitium, quod non simul nec ut jussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur." — Dazu halte man noch die folgenden Stellen des Tacitus: „.... auctore Verrito et Malorige, qui nationem eam [Frisios] regebant, in quantum Germani regnantur." Annal. XIII, 54. „Gothinos gallica, Osos pannonica lingua coarguit non esse Germanos, et quod tributa patiuntur .... Trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem." Germ. 43. 81) „Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri. pigrum quin imo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare." *Tac.* Germ. 14. 82) Als die Abgesandten der Friesen im Theater des Pompejus zu Rom einige Männer in ausländischer Tracht auf den Sitzen der Senatoren bemerkten und ihnen gesagt wurde, daß solche Ehre den Gesandten derjenigen Völker zugestanden sei, die sich durch Tapferkeit und Freundschaft gegen Rom auszeichneten, riefen sie nullos mortalium armis aut fide ante Germanos esse, stiegen hinab und setzten sich unter die Senatoren. *Tac.* Ann. XIII, 54. Vergl. *Sueton.* Claudius 25 (und Octavian. 41). — Wilda behält das Verdienst, in seinem ideenreichen Buche über das Strafrecht der Germanen (Halle 1842.) diese Eigenschaften des germanischen Volkscharakters, besonders den empfindlichen, leidenschaftlichen und trotzigen Stolz und die zum großen Theile auf eben diesem Stolze beruhende Offenheit, zuerst nach ihrer vollen Bedeutung gewürdigt und ihre durchgreifende Wirkung auf die Gestaltung des germanischen Rechtswesens dargelegt zu haben. Hier genüge die vorläufige Bemerkung, daß schon die ältesten germanischen Strafgesetze solche Handlungen, bei denen Treubruch oder Heimlichkeit der Vollführung hervortrat, besonders auszeichneten, und daß jede Gewaltthat, die nicht offen verübt war und von dem Thäter selbst nicht offen bekannt wurde, nicht nur für straffällig, sondern auch für ehrenrührig galt. (Welch mächtigen Einfluß diese Anschauungsweise geübt hat auf die spätere Entwickelung des kirchlichen Institutes der Beichte [mhd. bihte = bigiht, begiht, von ich begihe, ich bekenne] und Buße, ist bereits angedeutet worden unter dem Worte „Geissler," 1. Sect. 56. Th. S. 213).

83) „Tantum hospitibus boni mitesque supplicibus." *Mela* III, 3, 2. Rauh und höchst leidenschaftlich waren die Germanen wol und schwere Gewaltthätigkeiten wurden noch viel später häufig genug verübt, aber Grausamkeit hat im Volkscharakter doch nie gelegen. Mit vollem Rechte sagt Wilda (Strafrecht S. 158): „Fremd aber war den Germanen eine kaltblütige, eine grausame, eine in der Weise berechnete Rache, daß der Vollstrecker derselben sie an den wehrlos in seine Hände Gelieferten vollziehen mochte. Wer seinem Gegner auf dem Block Arme und Beine abschlug, wer ihn castrirte, wer ihn vergiftete u. s. w., beging nach germanischen Begriffen, wie dieses fast durch alle nordischen Quellen bestätigt wird, eine Schandthat (nidingsverk), es mochte dieses an einem Schuldlosen oder zur Rache geschehen sein." Ja, da Gutmüthigkeit und Rohheit einander keineswegs ausschließen, wäre selbst dann, wenn jedes anderweite Zeugniß gebräche, die Annahme gestattet, daß die den heutigen teutschen Charakter auszeichnende Gutmüthigkeit auch schon neben der Rohheit der Urzeit gewohnt habe. 84) Von den Volcae Tectosages berichtet Cäsar (B. G. VI, 24): „nunc quoque in eadem inopia egestate patientia qua Germani permanent," und Tacitus von den Germanen überhaupt (Germ. 5): „possessione et usu [auri et argenti] haud perinde afficiuntur." Zwar wußten die Germanen, wie sich aus Vergleichung der verschiedenen Nachrichten klar ergibt, den Reichthum, den Besitz an Vieh und bald auch an Geld, sehr wohl zu schätzen, dennoch aber erscheinen sie im Allgemeinen weder habgierig, noch genußsüchtig. 85) „Severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris. — Publicatae pudicitiae nulla venia. *Tac.* Germ. 18. 19. Vergl. Germ. 20. *Caes.* B. G. VI, 21. Diese Keuschheit bewahrten die Germanen auch später unter heißerem Himmelsstriche und neben dem schlechten Beispiele der Römer. „Inter pudicos barbaros impudici sumus. Plus adhuc dico, offenduntur barbari ipsi impuritatibus nostris. Esse inter Gothos non licet scortatorem Gothum, soli inter eos praejudicio nationis ac nominis permittuntur impuri esse Romani .... Impudicitiam nos diligimus, Gothi execrantur; puritatem nos fugimus, illi amant; fornicatio apud illos crimen atque discrimen est, apud nos decus." *Salvian.* De gubern. dei VII. 222. „Remota quippe est ab illis [Wandalis] omnis carnis impuritas." Ibid. 253. 86) „Inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant, nec aut consilia earum aspernantur, aut responsa negligunt." *Tac.* Germ. 8. 87) „Infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse." *Tac.* Germ. 14. Diese Treue erprobten auch die römischen Kaiser an ihrer germanischen Leibwache: „Item Germanorum cohortem, a caesaribus olim ad custodiam corporis institutam, multisque experimentis fidelissimam, dissolvit." *Suet.* Galba 12. Wie lebendig sie sich im Epos wiederspiegelte, hat u. a. Vilmar gezeigt: Deutsche Alterthümer im Héliand. (Marburg 1845. 4.) S. 57. — Im Kriege gegen

Zuverlässigkeit[88]), tiefe, aber weder fanatische noch ascetische Religiosität[89]) und heitere Geselligkeit, die in unbegrenzter Gastfreiheit[90]) und in Freude an Gelagen[91]) sich bethätigte, aber auch bis zum Uebermaße des Trunkes[92]) und zur Leidenschaft des Spieles[93]) ausartete.

Zunächst mußte der germanische Charakter zu Tage treten in der Familie, welche nicht nur die naturliche Wurzel und Grundlage der Gemeinde und des Staates ist, sondern damals auch noch eine sehr bedeutende Geltung an sich besaß. Es kann aber der Begriff Familie in weiterem und engerem Sinne gefaßt werden. In weiterem Sinne bilden die Familie alle Blutsverwandten, die sich noch unmittelbar als solche gegenseitig anerkennen; in engerem Sinne besteht sie aus denjenigen Personen, welche zusammen ein Hauswesen ausmachen. Hier soll zuforderst die engere Familie des Hausstandes in Betracht gezogen[94]), und die weitere der Blutsverwandtschaft dann bei Besprechung der Rechtsverhältnisse berücksichtigt werden, obschon die beiden Fassungen des Begriffes, da sie einen großen Theil ihres Inhaltes gemein haben, sich natürlich nicht streng auseinanderhalten lassen.

Zu einem vollzähligen germanischen Hauswesen gehörten: der Hausherr, die Hausfrau, die Kinder, die alten Aeltern, die nächsten unverheiratheten Seitenverwandten und das Gesinde. Die Abstufungen aber in den Rang- und Rechtsverhältnissen dieser verschiedenen Glieder bemaßen sich nach dem Geschlechte, nach dem Alter und nach dem höheren oder niederen Grade ihrer Freiheit oder Unfreiheit.

Weil die germanische Familie noch vorherrschend auf rein natürlicher Grundlage ruhte, bildete auch in ihr das Geschlecht den durchgreifendsten Unterschied. Wie in der Natur das Weib dem Manne an Körperkraft nachsteht, so stand es auch innerhalb der germanischen Familie in einer beständigen durch Sitte und Recht befestigten und geheiligten Abhängigkeit vom Manne. Aber grade der Germane konnte bei seiner Innerlichkeit und Sinnigkeit sich auch andererseits der bewundernden Anerkennung jener hohen Gaben nicht entschlagen, mit denen die Natur das Weib vor dem Manne ausgezeichnet hat. Da er aber diesen Gegensatz noch nicht durch die Vernunft zu bemeistern und zu vermitteln wußte, so kam dadurch in seine Anschauungs- und Handlungsweise ein Widerspruch, dessen Folgen sich noch durch lange Jahrhunderte hinzogen, bis sie endlich, erst nach dem Schlusse des Mittelalters, durch die hergestellte reine Sittenlehre des Christenthums völlig überwunden wurden. Darum liegt in germanischer Zeit oft unvermittelt neben einander das barbarische Recht des Stärkeren in seiner ganzen verletzenden Rohheit und eine willig gezollte Achtung, die zuweilen selbst bis an religiöse Ehrfurcht streifte[95]).

Als vollberechtigt galt den Germanen nur derjenige, welcher alle Pflichten erfüllen konnte, die der Familien-, der Gemeinde- und der Staatsverband erfoderte. Daraus folgte, daß die männlichen Mitglieder einer freien Familie zeitweilig, die weiblichen aber für immer in Abhängigkeit standen. Doch wurden sie darum nicht rechtlos, sondern befanden sich unter Obhut eines Mannes, dem ihre rechtliche Vertretung in jeder Beziehung oblag. Nach einem in altnordischer, angelsächsischer und hochteutscher Sprache in der Bedeutung „Hand" nachweislichen Hauptworte weiblichen Geschlechts, diu munt[96]) (im Mittellatein mundium), hieß dies Verhältniß muntschaft und derjenige, der den Schutz ertheilte, althocht. muntporo oder foramunto, Vormund[97]). Die Tochter blieb bis zu ihrer Verheirathung unter Vormundschaft ihres Vaters und diese war in ältester Zeit sehr streng, sodaß jene ohne seine Zustimmung weder über ihre Person noch über ihr Vermögen irgend welche Verfügung treffen durfte. Später lockerte sich die Abhängigkeit dahin, daß bei fast allen teutschen Stämmen der volljährigen Jungfrau gewisse Rechte zugestanden wurden, die aber natürlich je nach Zeit und Art verschieden waren. Von der Mutter ward das Kind und die heranreifende Jungfrau in allen jenen Kenntnissen und Fertigkeiten unterrichtet,

den Nationalfeind freilich achteten die Germanen auch Verstellung und List für erlaubt; daher die Klagen der Römer: „eadem et perfidia et simulatione usi Germani." *Caes.* B. G. IV, 13. „Illi, quod nisi expertus vix credat, in summa feritate versutissimi, natumque mendacio genus." *Vellej.* II, 118.

88) Die Heilighaltung des gegebenen Wortes ging soweit, daß sogar, wer im Glücksspiele seine Freiheit verloren hatte, sich willig binden und verkaufen ließ; wobei Tacitus ausruft (Germ. 24): „ea est in re prava pervicacia: ipsi fidem vocant." 89) Vergl. unten den Abschnitt über Religion und Mythologie. 90) „Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur; pro fortuna quisque apparatis epulis excipit etc." *Tac.* Germ. 21. „Hospitibus omnium domus patent, victusque communicatur." *Caes.* B. G. VI, 23. 91) „Tum ad negotia, nec minus saepe ad convivia procedunt armati." *Tac.* Germ. 22. 92) „Diem noctemque continuare potando nulli probrum. crebrae, ut inter vinolentos, rixae, raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur." *Tac.* Germ. 22. „Si indulseris ebrietati, suggerendo quantum concupiscunt, haud minus facile vitiis quam armis vincentur." Ibid. 23. 93) „Aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate, ut, quum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate ac de corpore contendant." *Tac.* Germ. 24. 94) Zumeist auf Grundlage der vortrefflichen Abhandlung W. Wackernagel's „Familienrecht und Familienleben der Germanen," in H. Schreiber's Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland. Fünfter Jahrgang. (Freiburg im Breisgau 1846.)

95) Die nächstfolgende Uebersicht lehnt sich großentheils an das tüchtige, auf ebenso gründlichen als umfassenden Quellenstudien beruhende Buch von K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter. (Wien 1851.) 96) Jac. Grimm stellt goth. munds zu lat. manus, wie goth. hunds zu lat. canis; wornach sich die germanische Ehefrau in munti der römischen uxor in manu vergliche. Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. VII, 461. 97) Wh. Th. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. 2 Bde. (Göttingen 1835—1847.) — Gleich zu Anfange seines trefflichen Buches (S. 6. 7) hebt Kraut mit feinem Sinne den charakteristischen Unterschied hervor, daß man bei dem teutschen munt nicht so sehr an die zwingende wie an die schützende und schirmende Hand zu denken habe, während grade umgekehrt das lateinische manus mehr die Gewalt als den Schutz bezeichne.

die man damals einer Hausfrau zumuthete, und darunter nahm die Verarbeitung des Flachses eine so hohe Stelle ein, daß, wie das Schwert Symbol des Mannes, so die Spindel, oder die Kunkel (der Spinnrocken, altbecht. cunela. ital. conocchia. franz. quenouille, mittellat. conucula. von colus) Symbol der Frau ward, und man bis ins späte Mittelalter die männlichen und die weiblichen Seitenverwandten durch die Benennungen swertmâge oder gèrmâge (von gèr Spieß) und spillmâge oder kunkelmâge unterschied. Starb der Vater, so trat der nächste selbständige swertmâc sofort in dessen Stelle als nächster geborner Vormund, sowol über die hinterlassenen unverheiratheten Töchter als auch über die noch unmündigen Söhne. War dann der älteste hinterlassene Sohn noch nicht fähig, die Vormundschaft der unmündigen Geschwister zu übernehmen, so pflegte solche dem Bruder des Vaters anheim zu fallen, doch bildeten sich auch hierüber in den verschiedenen Ländern allmälig abweichende Bräuche.

Als Zeitraum der vollsten Lebenskraft bezeichnen die Volksrechte durchschnittlich für den Mann die Jahre vom 20. bis zum 50., für das Weib diejenigen vom 15. bis zum 40.; und in noch älterer Zeit kann für den Eintritt der Volljährigkeit des Mädchens wenigstens kein früheres Jahr gegolten haben, weil Cäsar und Tacitus einstimmig berichten, daß beide Geschlechter sich erst in reiferem Alter verheiratheten [98]). Auch scheint die Sitte späten, bis gegen das 30. Jahr hinausgeschobenen Heirathens sich weit ins Mittelalter hinein erhalten zu haben, obschon es auch hier nicht an Ausnahmen gebricht, die theils unreife Jugend, theils widerliches Misverhältniß im Lebensalter der beiden Vermählten aufweisen. Die legitime Form, welche nicht verletzt werden durfte, wenn die Ehe vollständige rechtliche Geltung haben sollte, war wesentlich ein Kauf, und das Recht, ihn mit dem Bewerber abzuschließen, stand dem Vormunde der Braut zu. Unfreie Leute bedurften zu ihrer Vermählung natürlich der Genehmigung ihres Herrn und Vormundes, dem sie dafür in der Regel eine Steuer zahlen mußten. Dies übertrug sich dann auch auf die im Lehnsverhältnisse stehenden Freien; noch später ward die Befugniß, Ehen zu gestatten oder gar anzubefehlen, von den unbeschränkt gewordenen souverainen Landesherren, als ein Ausfluß ihrer obervormundschaftlichen Gewalt, mit voller Willkür, nicht nur gegen Hofdienerschaft und Militair, sondern auch gegen beliebige Unterthanen geübt, und als letzter Rest jenes vormundschaftlichen Bewilligungsrechts hat sich sogar bis auf diesen Tag der Heirathsconsens der Beamten erhalten. Ursprünglich scheint der Vormund ein fast unumschränktes Recht der Verfügung über die Hand der mannbaren Jungfrau besessen zu haben, und nur allmälig gelangte auch ihr eigener Wille zu einiger rechtlicher Geltung, was sich zuerst bei vornehmen, zumal bei fürstlichen Frauen zeigte und später auch durch die Kirche unterstützt ward, die überhaupt dem Brautkaufe abgeneigt war. Doch blieb das Selbstverlobungsrecht der Jungfrau immer nur ein bedingtes; es äußerte sich passiv durch Einholung ihrer Zustimmung, oder activ in gewissen Fällen, wie z. B. dann wenn kein naher Verwandter, kein geborner Vormund vorhanden war; aber selbst dann verlangte noch im 13. Jahrh. die Sitte wenigstens die Einwilligung der Verwandten [99]).

Der Brautkauf war ursprünglich ein wirkliches Erkaufen der Person und wenn er sich auch schon im Anfange der uns historisch bekannten Zeit zum Ausdrucke für die Erwerbung derjenigen Rechte umgestaltet hatte, welche sich an den Uebertritt der Braut aus der Familie und Mundschaft des Vaters in die Familie und Mundschaft des Bräutigams knüpften, so wirkten die Folgen der ursprünglichen Auffassungsweise doch noch sehr lange, noch durch Jahrhunderte nach; ja die letzten verblaßten Schatten derselben reichen wiederum bis in die Gegenwart herab [100]). Aus dieser Natur des Brautkaufes erklärt sich, warum grade auf ihm die gesetzliche Gültigkeit der Ehe beruhte, und so ward die Verabredung über die zu zahlende Summe (mahalscaz, muntscaz, brûtmiete, wittemo), oder das öffentlich vor geladenen Zeugen aus der beiderseitigen Verwandtschaft ausgesprochene Gelöbniß des Bräutigams, einen gewissen Muntschatz zu erlegen und das Gegengelöbniß des Vormundes, dafür die Braut auszuantworten, unter den verschiedenen bei Schließung einer Ehe üblichen Handlungen die vornehmste und die eigentlich bindende. Von dem Zeitworte mahaljan, goth. mapljan, sprechen, welches besonders von gerichtlichen Verhandlungen gebraucht wurde und von dem auch die Gerichtsversammlung und die Gerichtsstätte den Namen mahal, mâl (Mahlstätte, im Latein des salischen Gesetzes mallus oder mallum) erhielt, nannte man die Handlung des Verlobens mahalôn und bis ins 13. Jahrh. bezeichnete der gemahel und diu gemahele mehr die Verlobten, als die wirklich Verheiratheten [101]), erst neuhochteutscher Sprachgebrauch unterscheidet fest zwischen Verlobung in der Be-

---

98) „Qui diutissime impuberes permanserunt maximam inter suos ferunt laudem: hoc ali staturam, ali hoc vires nervosque confirmari putant. Intra annum vero vicesimum feminae notitiam habuisse in turpissimis habent rebus.“ *Caes.* B. G. VI. 21. „Sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas. Nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas: pares validaeque miscentur ac robora parentum liberi referunt.“ *Tac.* Germ. 20.

99) Ulrich von Liechtenstein sagt im Vrouwen buoch 626, 7 fg. eine Jungfrau soll sein

> ir vater ir muoter undertân,
> die wil si niht hab einen man.
> ob si niht vater noch muoter hât,
> sô volge ir nâhsten friunde rât.
> wil si sich selb ze manne geben,
> si mac wol schämeliche leben.

100) Der Ausdruck ein wip koufen lebte noch im 13. Jahrh. (Gute frau v. 2415, in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. II, 463), und ein sachlicher Rest ist der in England noch zuweilen vorkommende Brauch, die Frau an einem Stricke auf den öffentlichen Marktplatz zu führen und feil zu bieten.

101) Diu *juncvrouwe* Herrât / diu Helchen swester tohter, / *diu gemahele Dietriches.* / noch des gesindes pflac, / an der vil tugende lac, / Nib. 1321.

deutung vorgängiger Beredung, und Vermählung in der Bedeutung des wirklichen Abschlusses der Ehe [102]). Demgemäß blieb auch die Verlobung Hauptsache durch das ganze Mittelalter, und obschon bereits im 8. Jahrh. Staats- und Kirchengewalt übereingekommen waren, die Rechtsgültigkeit der Ehe fortan abhängig zu machen von der Mitwissenschaft und dem Segen der Geistlichen, ward es doch erst im 15. Jahrh. vollständig durchgesetzt, daß der Schluß der Ehe als eines Sacramentes gänzlich und allein den Händen der Geistlichkeit anheimfiel [103]).

Der Muntschatz ward gezahlt in Rindern, Pferden, Waffen und anderer werthvoller fahrender, vielleicht auch liegender Habe, späterhin auch in Geld und fiel ursprünglich dem Vormunde zu; doch nahmen allmälig auch andere Verwandte Theil und zuletzt ging er theilweise oder gänzlich auf die Frau selbst über. Seine je nach Zeit und Ort sehr verschiedene Höhe erscheint in den Sätzen der Volksrechte zuweilen sehr beträchtlich. So zahlte man bei den Alamannen bis auf 400 Schillinge (560 Gulden oder 320 Thaler reines Silber), bei den Sachsen bis auf 300 Schillinge, während ein Schilling (= 1 Fl. 24 Kr. oder 22 Sgr.) nach sächsischer Schätzung den Werth eines Ochsen von 16 Monaten darstellte [104]). Unter dem Einflusse einer veränderten Anschauungsweise und unter Mitwirkung der Kirche sank jedoch der Muntkauf allmälig zu einem bloßen Scheinkaufe herab, sodaß er schon zu Chlodwig's Zeit und bei dessen eigener Verlobung nur einen Solidus und einen Denar betrug [105]), bis er nicht lange darauf gänzlich erlosch und nur im Norden und bei den Friesen, wo die alten Familienbande sich am längsten fest erhielten, ein längeres Dasein fristete.

Als Gegenleistung bedurfte der Muntschatz ursprünglich nichts Anderes als die Uebergabe der Braut selbst; doch schon sehr früh gesellte sich dazu unter verschiedenen Namen noch die Mitgift, eine Ausstattung an fahrender Habe, welche der Braut mitgegeben wurde und ihr Eigenthum blieb, nicht in das Eigenthum, sondern nur in den Nießbrauch des Mannes überging. Deshalb erlangte der Mann auch kein Verfügungsrecht über die Mitgift, vielmehr stand dieselbe stets mit der Familie der Frau in bleibendem Zusammenhange. — Erst nachdem Betrag und Bedeutung des Muntschatzes gesunken, dagegen jene der Mitgift gestiegen waren, entsprang eine von Seiten des Mannes der Mitgift gegenübergestellte Gegenleistung, die Widerlage, welche unter verschiedenen Namen erscheint, und sich besonders im Norden ausbildete. Ferner kam dazu die nach der ersten Nacht der Frau vom Manne überantwortete Morgengabe, ein Geschenk als Zeichen der Liebe (in signum amoris) für die Uebergabe der vollen Schönheit (in honore pulchritudinis) und der Jungfräulichkeit (pretium virginitatis), sowie verschiedene andere untergeordnete Leistungen, für deren jede sich besondere Rechtsübungen ausbildeten. Die Anfänge der Gütergemeinschaft zeigen sich zuerst in einzelnen nordischen Rechten.

Wie alle rechtsverbindlichen Handlungen der Germanen, so war auch die Verlobung von bestimmten Feierlichkeiten, Formeln und Symbolen begleitet, unter denen der Ring schon sehr früh erscheint. Wieder andere feierliche Bräuche knüpften sich an die wirkliche Schließung der Ehe (vor welcher geschlechtlicher Umgang nicht gestattet war), d. h. an die gewöhnlich innerhalb Jahresfrist nach der Verlobung erfolgende Uebergabe in die Mundschaft des Mannes, die auch der religiösen Weihe nicht entbehrte; namentlich ward dabei der Hammer des Donar oder Thor in den Schoos der Braut gelegt, und auch Fro und Frouwa (Freyr und Freyja), sowie Loki, scheinen zugleich ihre Verehrung und Anrufung gefunden zu haben. Ueber die einzelnen Bräuche ältester Zeit fehlen freilich Nachrichten, aber in der bunten Mannichfaltigkeit, zu denen die Hochzeitsfeierlichkeiten in den verschiedenen Gegenden sich umgebildet und fortentwickelt haben, ist doch hier und da mancher Zug uralten Charakters bis auf die Gegenwart erhalten worden.

Volle Rechtsgültigkeit der germanischen Ehe war also bedingt durch vorgängige Erfüllung der angegebenen Verbindlichkeiten, und das drückte schon ihr Name aus, der, vom goth. aivs (lat. aevum, griech. αἰών) herkommend (althocht. êwa, êa; mittelhocht. êwe, ê), ursprünglich in weiterer Bedeutung eine unvordenkliche Zeit, ein uraltes Gewohnheitsrecht, dann Bund oder Band, endlich im Besonderen den nach Gewohnheitsrecht geschlossenen Ehebund bezeichnete. Gleichwol gab es Ehen, die sich über jene Formen und namentlich über die in rechtlicher Beziehung wichtigste, die Verlobung, hinwegsetzten; ja die zahlreichen und immer wiederkehrenden Bestimmungen der Rechtsbücher zeigen sogar, daß dergleichen Formverletzung bis tief ins Mittelalter ziemlich häufig muß vorgekommen sein. Als gewöhnlichste Ausschreitung aber erscheint der Frauenraub, und zwar sowol der wirkliche Raub einer widerstrebenden, als die Entführung einer zustimmenden Jungfrau. Doch ging, wie Wilda [106]) mit Recht bemerkt, „der Frauenraub nicht sowol aus sinnlicher Lust verbunden mit roher Brutalität hervor, als aus trotzigem Stolze und Eigenmacht. Es war die Absicht des Räubers keine für das Frauenzimmer entehrende, da er sie als Ehefrau, die ihm rechtmäßige Erben zeugen sollte, behalten, ihr die als solcher gebührenden Rechte einräumen, nur nicht die Zustimmung ihrer Freunde erbitten, diese nicht durch Erfüllung von ihnen gesetzter Bedingungen ehren wollte." Auch findet sich in den Rechtsbüchern nicht die Voraussetzung angedeutet, daß der Mann außer offener Gewalt oder Verabredung noch anderweitig unrechtliche Mittel, als Betrug u. dgl., angewendet habe [107]). Deshalb fand die öffentliche Meinung an solchen Ehen unzweifelhaft

102) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 433. 746. 103) Wackernagel „Verlöbnis und Trauung," in Haupt's Zeitschr. für deutsches Alterth. II. 548—555. 104) Wackernagel in Schreiber's Taschenbuche ꝛc. V, 269. 105) Weinhold, Die deutschen Frauen S. 211.

106) Strafrecht der Germanen S. 830. 107) Wilda a. a. O. S. 845.

keinen Makel, nur eben die Familie der Braut und bei gewaltsamem Raube freilich auch die Braut selbst, waren in ihren Rechten gekränkt und darum zur Foderung einer Genugthuung befugt. Ein altes berühmtes Beispiel eines solchen Verhältnisses bietet die Geschichte Armin's, der die einem Anderen verlobte Thusnelda entführt hatte[108]), wodurch deren Vater Segest, weil ihm die eigene Macht zur Erlangung einer geziemenden Genugthuung nicht ausreichte, sich bis zum Bürgerkriege und Vaterlandsverrathe hinreißen ließ.

Ehehindernisse, aus nahen Verwandtschaftsgraden abgeleitet, waren bei den Germanen vor Einführung des Christenthums wol sicher unbekannt[109]), ebenso stand der Wiederverheirathung getrennter Ehegatten kein rechtliches Bedenken im Wege, obschon Sitte und Herkommen sie auch schwerlich begünstigte. — Streng verpönt dagegen waren Misheirathen, oder Verbindungen Freier mit Unfreien, denn unter Freien selbst konnte es keine Misheirathen geben, weil wenigstens in dieser Beziehung alle Vollfreien als ebenbürtig galten; eine Ansicht, die sich in grundsätzlicher Anerkennung durch lange Jahrhunderte erhielt, obschon sie im praktischen Leben bereits frühzeitig durchbrochen wurde, da schon die Fürsten, deren Cäsar und Tacitus gedenken, in der Regel mit Fürstentöchtern vermählt erscheinen. Auf einer Misheirath stand ursprünglich wahrscheinlich Todesstrafe, später ward dem freien Theile die Wahl zwischen Tod und Unfreiheit gelassen und daraus ging dann der Rechtssatz hervor, daß der freie Gatte sammt den erzeugten Kindern unfrei werde, oder wie die Rechtssprache das ausdrückte, der ärgeren Hand folge. — Auch Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Stämme waren nicht immer und nicht überall erlaubt und seit Einführung des Christenthumes konnte endlich auch die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses als hemmende Schranke zwischentreten.

Durch Mundkauf und Heirath war die **Frau** gewissermaßen Eigenthum des Mannes geworden. Er durfte sie also tödten, durfte sie wie eine Sache vererben, verschenken, verkaufen, durfte sie strafen und körperlich züchtigen. Und letzteres gab sogar noch der feinen gebildeten Gesellschaft des 13. Jahrh. keinen Anstoß, wie wir z. B. aus dem Nibelungenliede recht augenscheinlich sehen, wo die Königskinder Siegfried und Kriemhild durch die zärtlichste Liebe verbunden erscheinen und dennoch, als Kriemhild durch voreilige Reden Zwist in die Familie bringt, sagt Siegfried nicht blos, man solle Frauen so ziehen, daß sie unnützes Geschwätz vermeiden[110]), sondern Kriemhild selbst bestätigt nachher die erhaltene handgreifliche Zurechtweisung[111]). Ferner war wol die Frau dem Manne zu ehelicher Treue verpflichtet und ein Bruch derselben ward an ihr auf das Härteste bestraft — sie durfte von dem Manne auf frischer That erschlagen werden, oder wenn er ihr Leben schonte, so verlor sie doch ihr Vermögen an ihn, ward in Gegenwart der Verwandten schimpflich aus dem Hause gestoßen, des Abzeichens der Freien, des langen Haarschmuckes, beraubt und unter Schlägen durch das Dorf gejagt[112]) — aber dem Manne lag eine rechtliche Verpflichtung der Treue gegen die Frau nicht ob. Einer Rechtsverletzung machte er ihr gegenüber sich nicht schuldig, wenn er neben ihr noch eine oder mehre andere Frauen oder Kebsen hatte, oder Handlungen beging, welche erst das Christenthum unter einem rein sittlichen Gesichtspunkte entschieden als Fleischesvergehen auffaßte und demgemäß als sündlich verwarf[113]).

Sonach wäre die rechtliche Stellung der germanischen Frauen eine sehr niedrige und traurige gewesen, allein in der Wirklichkeit gestaltete sich ihre Lage doch um Vieles günstiger und ehrenvoller, und in der That, wenn von irgend einem Verhältnisse des germanischen Alterthumes, so gilt von diesem des Tacitus Wort, welches er auch grade der Schilderung der germanischen Ehe einflicht: „dort gelten gute Sitten mehr als anderwärts gute Gesetze"[114]). Ja selbst schon in rechtlicher Hinsicht war das Weib nicht ganz so übel berathen als nach dem bisher Gesagten scheinen möchte. Vielweiberei, obschon rechtlich gestattet, kam doch nur bei einzelnen östlichen und nördlichen Stämmen etwas häu-

108) „Segestes, quamquam consensu gentis in bellum tractus, discors manebat, auctis privatim odiis, quod Arminius filiam ejus alii pactam rapuerat." *Tac.* Ann. I, 55. 109) Nur eben unter den allernächsten Blutsfreunden, unter Aeltern und Kindern, sowie unter Geschwistern, war in historischer Zeit die Ehe unzulässig (Wilda a. a. O. S. 855). In einem späteren Gedichte der älteren Edda (Oegisdrecka St. 36 = Saem. 65[b]) wirft Loki dem Niördr vor, daß er mit der eigenen Schwester den Freyr erzeugt habe, und die Ynglinga-saga cap. 4 berichtet, als Niördr noch bei den Vanen war, habe er seine Schwester zur Frau gehabt, aber bei den Asen sei es verboten gewesen, so nah in die Verwandtschaft zu heirathen. Daraus möchte man schließen, daß in vorhistorischer Zeit, oder bei einzelnen Stämmen auch die Ehe unter Geschwistern keinen Anstoß gegeben habe. Vergl. Wilda S. 855. Weinhold S. 243. Grimm Myth. [2], 199.

110) „Man sol sô vrowen ziehen," sprach Sîfrit der degen,
„daz si üppec sprüche lâzen underwegen.
verbiut ez dînem wîbe, der mînen tuon ich sam."
Nib. 805.

111) „Daz hât mich sît gerouwen," sprach daz edel wîp.
„ouch hât er sô zerblouwen dar umbe mînen lîp:
daz ichz ie gereite, daz beswârte im den muot:
daz hât vil wol errochen der degen küene unde guot."
Nib. 837.

112) „Paucissima in tam numerosa gente adulteria, quorum poena praesens et maritis permissa. abscisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus ac per omnem vicum verbere agit." *Tac.* Germ. 19. 113) Dergleichen war aber eben nur der eigenen Frau gegenüber keine Rechtsverletzung, die Rechte Dritter, welche dadurch betroffen wurden (der betheiligten Frauen oder Jungfrauen selbst und deren Ehemänner, Vormünder und Herren), schädigte es wol, und deshalb stand auch zur Genugthuung für den Geschädigten eine Buße auf jedem außerehelichen Beilager, deren nur sich preisgebende vagabondirende Dirnen als vermunds- und rechtlos verlustig gingen. Uebrigens finden sich schon in germanischer vorchristlicher Zeit die Anfänge einer nicht blos rechtlichen, sondern auch sittlichen Auffassung solcher Verhältnisse. Vergl. Anmerk. 120. 114) „Plusque ibi boni mores valent quam alibi bonae leges." *Tac.* Germ. 19.

figer vor [115]), im eigentlichen Teutschland erschien sie nur sehr ausnahmsweise und dann durch besondere, namentlich politische Rücksichten veranlaßt [116]), ja Tacitus rechnet es ausdrücklich den Germanen zum Lobe, daß sie fast allein unter allen Barbaren sich mit je einer Frau begnügen [117]). Kebsen (d. h. nicht durch Mundkauf und Vermählung verbundene Frauen, die deshalb auch weder Rechte noch Rang der Ehefrauen hatten und deren Kindern die Ansprüche ehelicher Nachkommen abgingen) galten durch ganz Europa bis tief in das Mittelalter hinein nicht für unziemlich [118]). Ward doch selbst von der Kirche bis ins 5. Jahrh. der Concubinat, der mit der rechten Ehe das gemein hat, daß er eine Vereinigung zu dauernder Lebensgemeinschaft war, geduldet, sobald der Mann keine wirkliche Ehefrau besaß und sich auf eine Kebse beschränkte [119]). Andererseits aber galt geschlechtlicher Umgang, wenn Mann und Weib nicht durch echte Ehe oder wenigstens durch die der Ehe ähnliche Genossenschaft des Concubinates verbunden waren, schon den Germanen sowol für eine unsittliche als strafwürdige Handlung und die Hurerei hat diesen Charakter keineswegs erst durch das canonische Recht erhalten [120]). — Endlich war der Mundkauf ein Vertrag, bei dessen Abschließung der Vormund der Jungfrau doch immerhin erwog, in wessen Hände er sie übergab und die Frau trat durch denselben auch in rechtlicher Hinsicht schon deshalb nicht gänzlich außer Beziehung mit ihrer Familie, weil letztere einen Anspruch auf deren eigenes nun in den Nießbrauch des Mannes übergehendes Vermögen behielt, welches nach dem kinderlosen Tode des Mannes zugleich mit der Frau wieder an ihre Familie zurückkehrte.

Einen tiefgreifenden Einfluß wird allen jenen Rechtsformen zwar Niemand absprechen wollen, aber sie waren doch nur theils Ueberreste eines früheren und roheren Zeitalters, theils ein noch unvollkommener Ausdruck für die neueren Zustände der fortschreitenden Entwickelung, darum kommt es (wie ja überhaupt bei allen Formen) wesentlich darauf an, mit welchem Inhalte man sie erfüllte, d. h. welche Vorstellungen man von dem weiblichen Geschlechte im Allgemeinen und insonderheit von der Bestimmung der Ehefrau hegte und im praktischen Leben geltend machte. Letzteres namentlich ist der eigentliche Schwerpunkt der Frage; denn noch nicht in der Theorie, sondern nur im praktischen Leben konnte sich damals germanische Denkweise offenbaren. Fassen wir aber alle uns überlieferten Aeußerungen dieses Lebens zusammen, so erkennen wir auch diesmal wiederum mit Bewunderung, wie sicher und scharf der große römische Geschichtschreiber den germanischen Charakter zu erfassen gewußt hat. Er sagt: „Die Heirathsgabe bietet nicht das Weib dem Manne, sondern der Mann dem Weibe dar. Zugegen sind die Aeltern und die Verwandten und prüfen die Geschenke. Geschenke nicht zu weiblicher Ergetzung ausgesucht, noch zum Schmucke der Neuvermählten, sondern Rinder und ein gezäumtes Roß und ein Schild mit Framea und Schwert. Auf diese Geschenke hin wird die Frau erhalten und ihrerseits bringt sie selbst dem Manne etwas an Waffen. Das halten sie für das stärkste Band, für die heiligen Weihen, für die Götter der Ehe. Damit das Weib sich nicht ausgeschlossen glaube von den Gedanken an tapfere Thaten und von den Wechselfällen des Krieges, wird sie schon auf der Schwelle der beginnenden Ehe daran gemahnt, daß sie eintrete als Genossin der Mühen und Gefahren, um Gleiches im Frieden, Gleiches in der Schlacht zu erfahren und zu wagen. Dies künden die gejochten Rinder, dies das gezäumte Pferd, dies die geschenkten Waffen. So müsse sie leben, so sterben. Sie empfange, was sie unentweiht und in Ehren ihren Kindern überliefern, was wiederum ihre Schwiegertochter empfangen, was auf ihre Enkel gebracht werden solle" [121]). Möge auch Tacitus sich hier in etwas geirrt haben, möge die genannte Heirathsgabe des Mannes immerhin dem Mundschatze entsprechen, dem solche Auslegung eigentlich nicht gebührt [122]); so ist dennoch die Deutung sicherlich nicht seine willkürliche Erfindung. Es werden wol bei Verlöbniß und Vermählung Symbole angewendet worden sein, denen man einen ähnlichen Sinn unterlegte und die naheliegende Vermengung dieser Symbole mit dem eigentlichen Mahlschatze mag dann den sehr verzeihlichen Irrthum des Historikers veranlaßt haben. Denn die germanische Hausfrau war wirklich, was Tacitus berichtet, des Mannes Genossin in Freude und Leid und ferner auch, was ihr eigener Name besagt, die Frau, d. h. die Herrin [123]) des Hauswesens; Mythus, Sage und Lied geben davon reichlich Zeugniß und Beweis. Wie Frauen neben Jungfrauen, bis zur Königin und Königstochter hinauf, in der Halle beim fröhlichen Gelage den Becher oder das Trinkhorn umherreichten [124]), so folgten sie dem Manne auch in das Getümmel der Schlacht, feuerten seine Tapferkeit an, trugen ihm Labung zu, und verbanden seine Wunden [125]). Nicht also eine Sklavin, nicht ein Werk=

115) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 188. 116) So hatte Ariovist zwei Frauen, die zweite aber erst in Gallien geheirathet. „Duae fuerunt Ariovisti uxores, una Sueva natione, quam ab domo secum eduxerat; altera Norica, regis Vocionis soror, quam in Gallia duxerat a fratre missam." *Caes.* B. G. I, 53. 117) „Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt, exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur." *Tac.* Germ. 18. 118) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 189. 119) Wilda a. a. O. S. 807. 120) Wilda a. a. O. S. 809.

121) *Tac.* Germ. c. 18. 122) Grimm, Rechtsalterth. S. 427. 123) Frau, althocht. frouwa, goth. wahrscheinlich fraujô, ist das femininum zu dem masculinum goth. frauja, althocht. frô, der Herr, von welchem in neuhochteutscher Sprache nur das erstarrte frôn in Frohnleichnam, d. i. Leichnam des Herrn, und die Ableitungen Frohnen (Herrendienste), frohnen (Herrendienste leisten) und fröhnen übrig sind. Mit Frau sind wurzelhaft verwandt das goth. frijôn (lieben) und die noch jetzt lebendigen Wörter freuen, Freude, froh und Freund. Vergl. Grimm, Mythol. ², 190. 124) Weinhold, Die deutschen Frauen S. 346. Wackernagel in Schreiber's Taschenbuch S. 298. 125) „Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus, nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed

zeug seiner Lüste, nicht eine Magd seiner Trägheit, hatte der Mann durch den Mahlschatz erkauft, sondern nach einem durch uralte Ueberlieferung geheiligten Brauche hatte er eine treue Lebensgefährtin erworben; und von den ältesten erhaltenen Dichtungen ab glänzt auch in Sage und Lied, oft hart neben erschreckender Rohheit, manch herrlicher Zug einer bald rührenden, bald erhabenen bis über den Tod hin getreuen Liebe[126]), einer Liebe, deren tiefinnerlichen Charakter die althochteutsche Sprache am reinsten ausgedrückt hat in dem Worte minna, Minne, welches ursprunglich das Denken, das Andenken, die Erinnerung bedeutet[127]).

War aber die germanische Ehe eine solche Genossenschaft, so folgt daraus noch ein anderes und Tacitus, bei dem jedes Wort gewichtig ist, hat das auch schon in der eben angezogenen Stelle ausgesprochen; es folgt, daß Liebe und Achtung nicht allein der Ehefrau, sondern auch der Mutter und der Jungfrau in hohem Grade gezollt wurde, daß das ganze Geschlecht in Ehren stand. Je weniger es der Teutsche liebte, mit seinen Gefühlen an die Oeffentlichkeit zu treten[128]), um so weniger wird man freilich auch Schilderungen der zwischen Sohn und Mutter waltenden Liebe zu finden erwarten, für welche überdies die alten Epen nur geringe Gelegenheit boten; dennoch bricht zuweilen eine solche Aeußerung, wie ein halbverstohlener Lichtstrahl hervor und ebenso wahr als schön sagt Jac. Grimm[129]): „Teutsche Frauenverehrung hat schon Tacitus eingesehen und die Geschichte zeugt davon auch im Mittelalter: auf Frau Uote fällt in den Liedern größerer Nachdruck als auf der Helden Ahnvater, wie Brunhilt noch über Siegfried hinausragt. Der schönen Schilderung mütterlicher Liebe in der Vita Mahthildis (*Pertz* VI, 298) an die Seite stellen kann man den Zug aus Rudlieb I, 52: „ast per cancellos post hunc pascebat ocellos mater," als ihr Sohn fortzog. So oft in dem trocknen Otfried ich IV, 32 lese: „wir sin gibot ouh wirkên inti bî unsa muater thenkên," bewegt es mich zur Wehmuth, ich weiß nicht, ob er die Kirche meinte, oder die ihn geboren hatte, ich denke an meine liebe Mutter"[130]). Für die Schätzung der Jungfrau kann uns hier als vollbeweisendes Zeugniß schon allein die Nachricht des Tacitus ausreichen, daß als festeste Burgschaft des Friedens zweier Stämme oder Völker vornehme Jungfrauen als Geiseln gegeben wurden, eine Sitte, die uns auch durch die alten Epen bestätigt wird, denn auf solche Weise war u. a. Hiltgunt, die burgundische Königstochter, an Attila's Hof gekommen[131]).

Diese allgemeine im Volkscharakter und im Familienleben wurzelnde Achtung des weiblichen Geschlechtes wurde noch erhöht und in einzelnen Fällen bis zu scheuer Ehrfurcht gesteigert, in Folge einer besonderen Wirksamkeit der germanischen Frauen, welche einerseits auf den dem Weibe eigenthümlichen Eigenschaften des Gemüthes und Geistes, andererseits auf dem Besitze gewisser Kenntnisse beruhte. Es war vorzugsweise das geheimnißvolle Gebiet der Ahnung, auf welchem diese Thätigkeit sich äußerte, und dem sinnenden Zuge des teutschen Charakters entsprechend, fand sie bei dem damaligen Bildungszustande eine ebenso umfassende Anwendung als bereitwillige Anerkennung. Hierdurch griffen die Frauen zuweilen weit über den engen Kreis des Hauswesens und durch die Schranke der Vormundschaft hinaus und solche, deren prophetische Gabe sich durch große Erfolge besonders zu bewähren schien, wie die uns namentlich bekannten Veleda, Albruna, Ganna[132]), erlangten ein so hohes Ansehen, daß man ihnen willig die Leitung der wichtigsten Angelegenheiten, die Geschicke der Völker überließ. Da man aber auf Vorzeichen jeder Art sorgfältig achtete[133]) und vor jeder wichtigeren Unter-

familiae et propinquitates: et in proximo pignora, unde feminarum ululatus audiri, unde vagitus infantium. Hi cuique sanctissimi testes, hi maximi laudatores. ad matres, ad conjuges vulnera ferunt; nec illae numerare aut exigere plagas pavent, cibosque et hortamina pugnantibus gestant. Memoriae proditur, quasdam acies inclinatas jam et labantes a feminis restitutas constantia precum et objectu pectorum et monstrata cominus captivitate, quam longe impatientius feminarum suarum nomine timent, adeo ut efficacius obligentur animi civitatum, quibus inter obsides puellae quoque nobiles imperantur." *Tac.* Germ. 7. 8. Ganz in derselben Weise erscheint auch noch die Hiltgunt im Waltharius. Lateinische Gedichte des X. u. XI. Jh., herausgeg. von J. Grimm und A. Schmeller. (Göttingen 1838.) S. 77.

126) Vergl. Weinhold, Frauen S. 150, der mit Recht in dieser Beziehung die in der Edda erhaltenen Helgilieder hervorhebt. 127) Es ist bezeichnend, daß von dem bei festlichen Opfern und Gelagen zu Ehren der Götter geleerten Becher grade auch der Ausdruck minna, altn. minni, gebraucht wurde. Man trank besonders die Minne Odin's, Thor's, Freyr's und Freyja's, und die Sitte erhielt sich tief in christliche Zeit hinein, indem an Freyr's und Freyja's Stelle der Evangelist Johannes und die heil. Gertrud trat, sodaß man nun Johannes- und Gertrudenminne trank. In einem Gedichte des 12. Jahrh. (von dem gelouben v. 1002) heißt es sogar von der Einsetzung des Abendmahls, dessen Kelch den Christen auch ein Gedächtnißtrank sein sollte, „den cof nam er mit dem wine, unde segente dar inne ein vil guote minne." In dem hildesheimischen Dorfe Otbergen wird noch jetzt jährlich am 27. Dec. ein Kelch mit Wein vom Priester geweiht und als Johannissegen dem in der Kirche versammelten Volke zum Trinken gereicht. Grimm, Mythol. [illegible], 52 fg. Vergl. Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter. (Berlin 1831.) S. 9. 128) Tacitus vergißt auch dies nicht anzumerken, zunächst freilich in Beziehung auf die Todtenklage: „Lamenta ac lacrimas cito, dolorem et tristitiam tarde ponunt. Feminis lugere honestum est, viris meminisse." Germ. 27

129) Mythol. [illegible], XLII. 130) Das ganze Capitel Otfried's verdient nachgelesen zu werden, worin er im trockensten Holzschnittstyl, aber mit rührender Einfalt schildert, wie Christus vom Kreuze herab seine Mutter dem Johannes anbefahl, und wo er zum Schlusse, offenbar selbst vom Gegenstande überwältigt, in die oben angeführten Worte ausbricht. 131) Vergl. Anm. 125. Es wirkt darin derselbe Beweggrund, aus welchem die Germanen die eigene Gefangenschaft weniger fürchteten, als die ihrer feminae, d. h. ihrer Weiber, Mütter, Schwestern und Töchter. — Ueber die Achtung und Schonung, mit welcher selbst die Frauen des Feindes im Kriege behandelt wurden, vergl. Weinhold, Frauen S. 139. 132) *Tac.* Hist. IV, 61. 65. V, 22. 25. Germ. 8. *Cassius Dio* LXVII, 5. Vergl. Grimm, Myth. [illegible], 84 fg. 374. 133) „Auspicia sortesque ut qui maxime observant." *Tac.* Germ. 10.

nehmung den Willen der Götter zu erforschen suchte[134]), muß die Mitwirkung von Frauen und Jungfrauen[135]) sehr gern gesehen und häufig in Anspruch genommen worden sein. Und wenn man ferner die Schicksalsbefragung gern an gewisse Gegenstände knüpfte, wenn man, wie die Frauen der Kimbern, aus dem Blute geschlachteter Gefangener[136]), oder, wie diejenigen bei Ariovist[137]), aus den Wirbeln der Ströme, oder wenn man aus dem Loosen mit Runen weissagte, so setzt das bestimmte Kenntnisse überlieferter Formeln und Bräuche voraus, was unmittelbar einerseits an das Priesterthum und andererseits an die Zauberei grenzt, und beiderlei verwandte Thätigkeit ist von den germanischen Frauen ebenfalls geübt worden. Daß es nicht nur im Norden, sondern auch bei den Gothen wirklich Priesterinnen gab, ist ausdrücklich bezeugt[138]) und wenn auch das eigentliche Priesterthum weit überwiegend den Männern zufiel, so scheinen die Frauen doch fast überall thätigen Antheil an Ausübung der gottesdienstlichen Handlungen genommen zu haben, wodurch sie höher gestellt waren, als später unter Herrschaft der christlichen Kirche, welche sie grundsätzlich und vollständig davon ausschloß. Zauberei stand wie natürlich wiederum in engster Verbindung mit der Heilkunde und beide Künste gaben den „weisen Frauen" ein um so höheres Ansehen, als sie eng mit dem Götterglauben zusammenhingen. Heilkunde ward nach den reichlichen Zeugnissen der Gedichte und Sagen noch durch das ganze Mittelalter von den Frauen gern und erfolgreich geübt; die Zauberei aber war mit dem alten Heidenthume längst erstorben, als gegen Ende des Mittelalters die Erinnerung an dieselbe in den Köpfen müßiger Ketzerrichter wieder aufwachte und zu den scheußlichen, gleich einer Seuche unter Katholiken wie Protestanten sich verbreitenden Hexenverfolgungen führte, die im graden Widerspiele zu dem so tief verachteten und verhöhnten Heidenthume unter dem schmählichen Vorwande der Ehre Gottes eine namenlose Summe von Schmach und Elend auf das weibliche Geschlecht häuften.

Da der Mensch seine Götter nach seinem eigenen Bilde schafft, so müssen die Vorstellungen und Ideen, welche der Germane von den Frauen hegte, sich auch in seiner Mythologie abgespiegelt haben; und in der That leuchten uns selbst noch aus den versprengten Trümmern des alten Götterhimmels wieder dieselben Grundzüge entgegen, welche die geschichtliche Forschung uns eben in den Verhältnissen des wirklichen Lebens aufgedeckt hatte. Erscheinen die großen Götter in kräftig und bestimmt ausgeprägten, wesentlich von einander verschiedenen Gestalten, so ist es grade für die neben ihnen waltenden höchsten Göttinnen sehr bezeichnend, daß sie nicht ebenfalls, gleich den griechischen, durch hervorstechende Charakterunterschiede auseinandergehalten werden, sondern daß vielmehr grade im Gegentheile ihre Gestaltungen und Namen mannichfach in einander verfließen. Gemahnen sie schon dadurch an die teutschen Hausfrauen, deren belebende Gegenwart man überall gleichmäßig spürt, während ihre Persönlichkeit sich doch nirgend geltend zu machen strebt, so noch vielmehr durch die Art ihrer Wirksamkeit selbst, welche Jac. Grimm folgendermaßen zusammenfaßt[139]): „Sie sind hauptsächlich gedacht als umziehende, einkehrende Göttermutter, von denen das menschliche Geschlecht die Geschäfte und Künste des Haushalts, wie des Ackerbaus erlernt: spinnen, weben, säen und ernten. Diese Arbeiten führen Ruhe und Frieden im Lande mit sich und das Andenken daran haftet in lieblichen Ueberlieferungen noch fester als an Kriegen und Schlachten, deren die meisten Göttinnen gleich den Frauen sich entschlagen." Fürsorgliche Pflege ist ihre Hauptthätigkeit, die sie, begleitet und unterstützt von den Elben (in denen die still wirkenden Naturkräfte personificirt sind), draußen in der freien Natur üben, die Jahreszeiten regelnd und die Fruchtbarkeit fördernd und mit der sie sogar in die Häuser der Menschen einkehren. Ferner hüten andere Göttinnen das Schicksal der Menschen, und damit auch der Lust des Mannes, dem Kampfe, sein Recht nicht fehle, geleiten ihn vom Schlachtengott entsandte Walkyrien ins Kriegsgetümmel und führen ihn, wenn er rühmlichen Tod auf dem Schlachtfelde gefunden hat, in Odin's Walhalla.

Am höchsten also, sowol in der Idee wie in der Wirklichkeit, stand das germanische Weib als Hausfrau und es war Hausfrau, so lange der Gatte lebte. Ein Brauch der Urzeit, den die Germanen mit den Indern, Thrakern, Geten und Griechen theilten, hatte verlangt, daß die Frau dem Manne auch in den Tod folge. Doch schon zu Tacitus' Zeit muß diese Sitte erloschen gewesen sein, da er sie sonst nicht verschwiegen hätte. Nur von den Herulern und den Skandinaviern ist sie uns noch aus historischer Zeit gemeldet und wo die Sagen ihrer noch gedenken, erscheint sie bereits in poetischer und sittlicher Verklärung, als eine freiwillige That getreuer Liebe. So, als nach Sigurd's Ermordung Brunhild den Scheiterhaufen gerüstet hatte, auf dem sie mit ihm verbrannt werden wollte und dann das Schwert gegen das eigene Herz kehrte, sprach sie: „Nun fällt ihm die schwere Thür der Unterwelt nicht auf die Ferse, wenn ich ihm dahin nachfolge"[140]). — Dafür war es nun Rechtsbrauch geworden, daß die Frau nach des Mannes Tode von der Stelle zurücktrat, die sie bisher an seiner Seite eingenommen hatte und zum Zeichen dessen ihre Schlüssel auf den Leichnam niederlegte[141]). War die Ehe kinderlos

134) ..... quod apud Germanos ea consuetudo esset, ut matres familiae eorum sortibus et vaticinationibus declararent, utrum proelium committi ex usu esset nec ne." *Caes.* B. G. I. 50. Daß man auch in Privatangelegenheiten die Loose befragte, sagt Tacitus ausdrücklich Germ. 10. 135) Verheirathete Frauen nennt Cäsar in der eben angeführten Stelle. Dagegen waren Veleda und Ganna Jungfrauen; die erstere bezeichnet *Tac.* Hist. IV, 61 durch virgo, die andere *Cassius Dio* LXVII, 5 durch *παρθένος*. 136) *Strab.* VII, 2. p. 294, der sie als *προμάντεις ἱέρειαι* bezeichnet. 137) Von *Plutarch.* Caes. 19 *ἱεραὶ γυναῖκες* genannt. 138) *Eunap.* Excerpt. c. 46.

139) Mythol. 2. S. 229. 140) Brynhildar-Qu. II, 64. Vergl. Grimm, Rechtsalterth. S. 451. Geschichte der deutschen Sprache S. 139. 141) Wackernagel in Schreiber's Taschenbuch S. 310. Die in Grimm's Rechtsalterthümern S. 176. 452 angeführten Belegstellen sind zwar verhältnißmäßig jung,

geblieben, so zog sie ihr eigenes Vermögen aus dem Gute des Mannes und kehrte wieder in ihre Familie zurück; waren Kinder vorhanden, so blieb sie bei diesen und gelangte mit ihnen unter die Mundschaft von deren nächstem selbständigem Schwertmag, hinter dessen Hausfrau sie nun zurückstehen mußte. — Wiederverheirathung der Witwe, oder wie der alte Ausdruck lautete, Verrückung des Witwenstuhles, blieb lange anstößig [142]; nichtsdestoweniger kam sie schon frühzeitig vor und nahm immer mehr überhand, obschon außer der Sitte ihr auch die Kirche nicht günstig war. Es entsprangen daraus verschiedene verwickeltere Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Mundschaft und Vermögen, die auch schon in den alten Volksrechten berücksichtigt sind, aber hier nicht im Einzelnen verfolgt werden können [143].

Ueber die Kinder hatte der Vater ursprünglich eine ebenso ausgedehnte Gewalt besessen als über die Frau, und noch in historischer Zeit durfte er jene wie diese züchtigen, verkaufen, tödten; doch brachte er das ihm grundsätzlich immer noch zustehende Recht über Freiheit und Leben der Kinder jetzt nur noch selten in Ausübung, und beschränkte es in der Regel auf jene wenigen Fälle, die ihn nach damaligen Begriffen dazu entweder nöthigten oder sogar verpflichteten. — Bald nach der Geburt ward das Kind auf die Erde gelegt, bis sich der Vater erklärte, ob er es leben lassen wolle oder nicht. Entschied er sich für jenes, so ward es von ihm oder von einem anderen aufgehoben [144], und war dies einmal geschehen, so mußte er ihm auch ferner das Leben in der Familie gönnen. Entschied er sich aber für dieses, so ward es ausgesetzt. Von der Kinderaussetzung berichten nun zwar zahlreiche teutsche, römische, griechische und morgenländische Sagen, aber sie laufen doch fast alle darauf hinaus, daß dennoch durch irgendwelche Schickung das Leben des Kindes gerettet wurde, und so mag überhaupt die Ueberlieferung an den Zufall, als die mildere Form der Entledigung, anstatt unbedingter Tödtung gewählt worden sein. Bei den Germanen beschränkte sich die Aussetzung schon sehr früh auf gewisse Stämme und auf bestimmte Verhältnisse. Abgesehen von vereinzelten Fällen der Leidenschaft, erfolgte sie namentlich bei sehr großer Armuth der Aeltern, oder in Zeiten der Theurung und Hungersnoth, worüber in Island besondere Gesetze entstanden, oder sie betraf schwächliche und krüppelhafte Kinder und zwar Mädchen häufiger als Knaben, wie sich denn auch in den Volksbräuchen überhaupt weit weniger Freude über die Geburt von Mädchen als über die von Knaben bekundet [145]. Im Allgemeinen müssen wir die Nachricht des Tacitus, daß die Zahl der Kinder zu beschränken, oder irgend einen von den Nachgebornen (ex agnatis) zu tödten, den Germanen als eine Schandthat gegolten habe [146], als durchaus richtig und verlässig anerkennen und solches um so mehr, als grade der Besitz einer zahlreichen Familie den Germanen wunschenswerth erschien und das Ansehen und die Macht ihres Hauptes erhöhte [147]. — Ja sogar die Aussetzung selbst wurde unmöglich, sobald dem Kinde auch nur die geringste Nahrung zu Theil worden war; hatte auch nur ein Tropfen Milch oder Honig seine Zunge berührt, so mußte es der Vater aufheben und großziehen lassen [148]. Freilich durfte er es später noch in die Sklaverei verkaufen, doch auch dies nur im Falle äußerster Noth, wie einst die Friesen, nachdem sie Alles erschöpft hatten, um einen römischen Zins aufzubringen, endlich Weib und Kind in römische Knechtschaft dahingaben [149].

Hatte der Vater durch Aufheben des Kindes sich für dessen Erziehung entschieden, so ward es vor geladenen Zeugen in kaltes Wasser getaucht, oder mit Wasser begossen [150] und dabei zugleich von dem Angesehensten unter den Anwesenden mit einem Namen belegt, wozu man besonders gern den Namen von dem Bruder der Mutter [151], oder dem Großvater wählte, und wer den Namen gab, fügte auch ein Geschenk an liegender oder fahrender Habe hinzu [152]. Ebenso pflegte man auch den ersten Zahn mit einer Gabe zu begrüßen. Die Namen aber waren nicht, wie die Mehrzahl der jetzt bei uns üblichen, bedeutungsleer oder unverstanden, vielmehr hatten sie durchgehend einen sehr ausgezeichneten Inhalt, in welchem sich, unter entschiedenem Vorherrschen einer kriegerischen, freiheitsliebenden, stolzen und edlen Gesinnung, fast Alles wiederfand, was Geist und Herz des Germanen bewegte, und ihre Form zeichnete sich aus durch eine oft

---

aber die symbolische Handlung selbst wird doch wol ziemlich so alten Ursprungs sein als der Gebrauch der Schlüssel in Teutschland überhaupt.

142) *Tac.* Germ. c. 19. 143) Vergl. Weinhold, Frauen S. 301, wo sich auch die weiteren Nachweisungen finden. 144) Daher scheint der Name „Hebamme" zu stammen. Grimm, Rechtsalterth. S. 455. Amme bedeutet die Ernährerin überhaupt, und wird deshalb in der älteren Sprache, und noch jetzt in einigen oberteutschen Dialekten, auch von der Mutter gebraucht. Ueber die etymologische Verwandtschaft des Wortes vergl. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 271 fg.

145) Grimm, Rechtsalterth. S. 403. 146) *Tac.* Germ. c. 19. 147) Das hat ebenfalls schon Tacitus eingesehen. Germ. 20. 21. init. 148) Grimm, Rechtsalterth. S. 457. Am längsten erhielt sich der Gebrauch des Aussetzens in Skandinavien, wurde aber auch dort durch das Christenthum nach kurzem Kampfe völlig ausgerottet. 149) *Tac.* Annal. IV, 72. „Noch um das J. 1500 (so lange unanstößig blieb dieser Rechtssatz in der Ansicht des Volkes) konnte Geiler von Kaisersberg sagen, der berühmte strasburgische Prediger, in seiner Schrift: Wie ein Kaufmann sein soll (Bl. 92[b]): „„Der Vater, in Hungersnoth mag er den Sohn verkaufen; die Mutter mag den Sohn nicht verkaufen, sie leide Hunger oder nicht."" Natürlich, die Mutter war selber gekauft, selber unfrei: sie hatte an den Sohn ihres Leibes kein Eigenthumsrecht." Wackernagel in Schreiber's Taschenbuch S. 278. 150) Davon hatte schon Galen gehört, und Aehnliches scheint Aristoteles von den Kelten zu berichten. Kaiser Julian mochte eine vernommene Nachricht misverstanden haben, wenn er von den Kelten erzählt, ihre Kinder würden zur Probe der Echtheit in den Rhein geworfen, der die unechten verschlinge, während die echten sich schwimmend erhielten und darauf den gerechtfertigten Müttern zurückgegeben würden. Andere haben ihm das wieder nachgeschrieben. Die Belegstellen sind gesammelt und abgedruckt in Barth's Urgeschichte IV, 100 fg. 151) Vergl. Anm. 156. 152) Wackernagel in Schreiber's Taschenbuch S. 301. Weinhold, Frauen S. 78. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 155.

hochpoetische Personificirung des Unbelebten und Abstracten[153]).

Der ersten Jugendjahre Verlauf läßt sich nicht kürzer schildern als mit des Tacitus Worten: „In jeglichem Hause wachsen die Kinder nackt und schmutzig zu jenen Gliedern und Leibern heran, die wir anstaunen. Ein jedes nährt seine Mutter an ihrer eigenen Brust und nicht werden sie Mägden oder Ammen überwiesen[154]). Herrn und Knecht kann man an keinerlei Bevorzugung in der Erziehung unterscheiden. Unter demselben Vieh, auf demselben Boden leben sie mit einander, bis das heranreifende Alter die Freigeborenen aussondert, Tapferkeit sie kenntlich macht"[155]). Ungefähr bis zum siebenten Jahre lebten in solcher Weise die Kinder beiderlei Geschlechts unter Obhut der Mutter; von da ab pflegte man sie wol auch in das Haus eines Freundes, oder eines Verwandten und zwar besonders gern zum Bruder der Mutter zu geben[156]). Wuchs die Tochter heran, so mochte sie wol der Mutter in der Verwaltung des Hauswesens helfend zur Seite stehen und auch erhöhten persönlichen Einfluß und Geltung gewinnen, aber ihre rechtliche Stellung erhielt doch erst dann eine wesentliche Aenderung, wenn sie durch Verheirathung aus der Mundschaft des Vaters oder des gebornen Vormundes in die des Mannes übertrat. Der Sohn wendete sich frühzeitig zu körperlichen Uebungen, lernte die Waffen führen, reiten, schwimmen, jagen, und sobald er hierin weit genug gediehen war und hinreichende Proben seines Muthes abgelegt hatte, ward er wehrhaft gemacht, d. h. von dem Vater, oder einem Verwandten, oder einem Gaufürsten mit Schild und Framea ausgerüstet, mit den ersten eigenen Waffen geschmückt, die ihn von da ab durch sein ganzes Leben und bis ins Grab begleiteten. Das war für ihn ein sehr wichtiges Ereigniß, weil er dadurch zum Mitgliede der Gemeinde wurde[157]). Die Gemeinfreien haben diese Feierlichkeit zwar schon im frühen Mittelalter wieder aufgegeben, aber bei denen, welche aus der Waffenführung einen Lebensberuf machten und sich dem zufolge allmälig zu einem eigenen Stande, dem Ritterstande, zusammenschlossen, hat sie sich durch das ganze Mittelalter in der Gestalt der swertleite, oder des Ritterschlages, erhalten. Gegen das 15. Lebensjahr pflegte die Wehrhaftmachung zu erfolgen und verlieh dem Jünglinge bereits einen gewissen Grad von Freiheit und Unabhängigkeit; doch trat er durch sie noch nicht nothwendig aus der Mundschaft des Vaters heraus. Dies geschah erst, wenn er gegen das 21. Jahr hin mit der wirklichen vollen Mündigkeit die rechtliche Verpflichtung gewann, sich fortan in jeder Hinsicht selbst zu vertreten, mochte er sich nun verheirathen und einen eigenen Hausstand gründen, oder unverheirathet entweder noch im älterlichen Hause verbleiben, oder in die Schar eines Gefolgsherrn eintreten, oder auf irgend andere beliebige Weise seinen Unterhalt zu gewinnen suchen.

Mit der beginnenden Volkkraft war der Jüngling der Mundschaft enthoben worden, mit der schwindenden sank der Greis gewissermaßen wieder unter dieselbe zurück. Als Wendepunkt für diesen zweiten Wechsel betrachtete die spätere Zeit ungefähr das 60. Lebensjahr; der älteren galten sinnlichere Kennzeichen, die jedoch ebenfalls bis über das Mittelalter hinaus Rechtsgültigkeit behielten. So lange der Mann „ungehabt und ungestabt" (ohne Führer und Stock), mit wohlbedachtem Muthe, freiem Willen und guter Vernunft zur Volksversammlung gehen, so lange er ohne Hilfe das Roß besteigen und die Waffen führen konnte, so lange waltete er auch als unbeschränkter Herr des Hauses und des Vermögens[158]). War aber seine starke Manneskraft geschwunden, so rückte der Sohn als Hausherr in des Vaters Stelle, und der Greis half wiederum den Frauenzimmern, Kindern und Knechten bei Besorgung der Haus-, Vieh- und Feldwirthschaft[159]). Weil jedoch gebrechliches Alter an sich verhaßt war und überdies der Glaube herrschte, daß der im Siechbette Gestorbene nicht zu Wodan und den Kampfgenossen nach Walhalla komme, gaben sich lebenssatte Alte zuweilen selbst den Tod, oder wurden auch getödtet. Letztere Sitte, die auch in römischer Vorzeit und bei verschiedenen anderen Völkern in Uebung war, scheint bei den Germanen in historischer Zeit fast schon erloschen; Procop berichtet sie noch von den Herulern[160]), und auf Island ward in einer Hungersnoth zwar noch einmal beschlossen, die Greise und die Siechen aufzugeben, die Ausführung des Beschlusses aber

153) Wackernagel, „Die germanischen Personennamen," im Schweizerischen Museum für die historischen Wissenschaften. (Zürich 1837.) Abel, Die deutschen Personennamen. (Berlin 1853.) Pott, Die Personennamen. (Leipzig 1853.) Förstemann, Altdeutsches Namenbuch. 1. Bd. Personennamen. (Nordhausen 1856. 4.) Eine bedeutende Anzahl von Frauennamen hat Weinhold besprochen in seinem Buche über die deutschen Frauen S. 7 fg. 154) Ammen finden sich schon ziemlich häufig während des 6. Jahrh. in reichen angelsächsischen Häusern; im 15. Jahrh. sind sie unter den Vornehmen allgemein üblich. Weinhold, Frauen S. 89. 155) *Tac.* Germ. 20. 156) Diese Sitte, außerhalb des älterlichen Hauses die Erziehung fortsetzen zu lassen, war nach ausdrücklichen Zeugnissen in Skandinavien sehr üblich. In Deutschland begegnet sie bestimmt während der Ritterzeit; und daß sie auch schon viel früher hier bestanden habe, läßt sich aus den Epen schließen. So will im Nibelungenliede König Etzel seinen einzigen Sohn gerade den Brüdern seiner Frau mit ihnen an den Rhein geben, damit sie ihn zu einem lobwürdigen Manne ausbilden sollen (Nib. 1851—1854). Besondere Auszeichnung des mütterlichen Oheims, die auch bei der Namengebung hervortrat (vergl. Anm. 151), bestand bereits zu Tacitus' Zeit: „Sororum filiis idem apud avunculum, qui ad patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tanquam et animum firmius et domum latius teneant" (Germ. 20); ja ihre Wurzeln scheinen in noch ferneres Alterthum hinaufzureichen. Vergl. Schweizer in Kuhn's Zeitschrift für vergleich. Sprachforschung III, 351.

157) *Tac.* Germ. c. 13. 158) Grimm, Rechtsalterth. S. 96. 159) *Tac.* Germ. c. 15. 160) *Procop.* De bello goth. II, 14. Bemerkenswerth ist, daß nach seiner ausdrücklichen Meldung die Verwandten zwar die Tödtung veranstalteten, aber nicht selbst vollziehen durften, sondern daß ein Unverwandter (*ἀλλότριος*) den Todesstoß ausführen mußte: „*ξυγγενῆ γὰρ αὐτῷ τὸν φονέα εἶναι οὐ θέμις.*"

durch den Einfluß des eben eindringenden Christenthumes wieder hintertrieben [161]).

Die Frau, die minderjährigen Kinder, die alten Aeltern, die Schwestern und die übrigen etwa in seinem Hause lebenden Verwandten standen zwar sammtlich unter der Mundschaft des Hausherrn; sie wurden in politischen und rechtlichen Angelegenheiten durch ihn vertreten und hingen in ihrem Handeln mehr oder weniger von seinem Willen oder doch von seiner Zustimmung ab; aber sie waren dadurch doch eben nur unselbständig, nicht unfrei; vielmehr besaßen sie bestimmte, aus der persönlichen Freiheit entspringende Rechte und auch die Unselbständigkeit hörte, wenigstens für die männlichen Familienglieder, auf, sobald sie zur Volljährigkeit erwuchsen. Außer diesen durch Geburt oder Adoption [162]) zur eigentlichen Familie gehörenden Personen gab es jedoch noch andere Genossen des Hausstandes, die als wirklich Unfreie in dauernden und minder günstigen Verhältnissen der Abhängigkeit standen [163]). — Wann **Unfreiheit** unter den Germanen begonnen habe, wissen wir nicht; zur Zeit des Tacitus bestand sie bereits bei allen germanischen Stämmen in ziemlicher Ausdehnung und in verschiedenen Abstufungen. Ihre älteste und hauptsächlichste Ursache war Krieg und Eroberung. Gewaltsamen Menschenraub zum Zwecke des Verkaufes kennen zwar die Volksrechte, doch gab es eigentliche Sklavenmärkte nur im Norden und Nordosten. Weib und Kind, und sogar sich selbst in Knechtschaft zu geben, konnte Mancher gezwungen werden durch Noth [164]), durch Verlust der Freiheit im Spiele [165]), später auch durch unerschwingliche Gerichtsbußen, durch Schulden [166]) und durch Vergehen, auf welche Freiheitsstrafen gesetzt wurden; auch Verheirathung mit Unfreien zog Verlust der Freiheit nach sich. Sowol Umfang als Druck der Unfreiheit ward während des Mittelalters bedeutend gesteigert durch Misbrauch, indem viele arme und zurückgekommene Freie sich allerlei Lasten auflegen ließen, und gewaltsame Herren allmälig Rechte durchsetzten, die ihnen ursprünglich nicht gebührten.

Die Unfreien der germanischen Zeit waren von allen politischen Rechten ausgeschlossen, und wurden auch vor Gericht nur durch ihren Herrn vertreten, unter dessen Mundschaft sie standen und von dessen Willen sie unbedingt abhingen. Selbst zum Eigenthume des Herrn gehörig, durften sie weder über ihre Habe, noch über ihre Weiber und Kinder verfügen, auf welche letztere vielmehr die Unfreiheit forterbte, und der Herr durfte sie züchtigen, verschenken, verkaufen, tödten. Doch bemerkt Tacitus ausdrücklich [167]): „Einen Knecht zu schlagen und durch Fesseln und Zwangsarbeit zu züchtigen, geschieht selten; zu tödten pflegen sie sie wol, aber nicht aus Gründen der Zucht und Strenge, sondern aus Leidenschaft und Zorn, wie einen Feind, nur daß es ungestraft geschieht." Wirklich auch war das Loos der germanischen Unfreien überhaupt milder als jenes der griechischen und römischen Sklaven, wie schon daraus hervorgeht, daß ihre Kinder unterschiedslos mit denen des Herrn aufwuchsen. Dieselbe Unterschiedslosigkeit zeigt sich ferner in den Eigennamen. In den Urkunden des 7., 8., 9. Jahrh. kommen zahlreiche Unfreie vor mit Eigennamen, welche ihrer Wortbedeutung nach ursprünglich nur Freien und Edlen gebühren konnten; ja es gibt sogar nicht einmal altteutsche Eigennamen mit entschiedenem Knechtssinne [168]). — Innerhalb der Unfreiheit selbst aber bestanden Abstufungen, die sich in zwei große Classen sondern lassen: eine härtere, die Leibeigenschaft, und eine mildere, die Hörigkeit. Die **Leibeigenen** dienten im Hause selbst, mit ihrer Person und mit Allem, was sie thaten und erwarben; die **Hörigen** dagegen saßen auf einem Grundstücke des Herrn und zinsten diesem von dem Ertrage der Landwirthschaft und den Erzeugnissen ihrer Handarbeit [169]). In die Classe der Hörigen ward ein großer Theil der in den eroberten Ländern vorgefundenen Einwohner herabgedrückt. Zwischen Hörige und Freie traten sehr bald die **Leten**, **Liten**, **Lazzen** oder **Aldionen**, wie sie in den Denkmälern verschiedener Stämme genannt werden. Diese besaßen ihren Grundbesitz ebenfalls nicht als freies, sondern als ein mit Abgaben und Diensten belastetes Eigen, standen persönlich zwar auch in der Schutzgewalt, aber nicht in dem Eigenthume eines Herrn, genossen ein Wehrgeld,

---

161) Grimm, Rechtsalterth. S. 486. Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. V, 72. 162) Die Adoption erfolgte unter symbolischen Handlungen, welche die Unterordnung unter einen fremden Willen anzeigten: es wurden dem Aufzunehmenden Haar oder Bart beschnitten, oder er trat in den Schuh des Adoptivvaters. Grimm, Rechtsalterth. S. 146. 155. 163) Vergl. den Abschnitt „der Knecht," in Grimm's Rechtsalterth. S. 300 – 391. 164) Vergl. Anm. 149. 165) Vergl. Anm. 93. Also erlangte Leibeigene pflegte der Gewinner wieder zu verkaufen: „Servos condicionis hujus per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant." *Tac.* Germ. 24. 166) Doch war die germanische Schuldbuße von der härteren römischen wesentlich verschieden. Grimm, Rechtsalterth. S. 613 fg.

167) Germ. 25. 168) Grimm, Rechtsalterth. S. 341. 169) Wenn Tacitus Germ. 25 sagt: „Ceteris servis (d. h. solche, die sie behalten, nicht gleich den im Spiel gewonnenen verkaufen) non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur: suam quisque sedem, suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit, et servus hactenus paret; cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur," so spricht er damit eben nur den Gegensatz der germanischen Regel gegen die römische aus. Die römische Regel bildeten Scharen von Sklaven mit dem entschiedenen Charakter der Leibeigenschaft, die nach dem Principe einer sehr weit getriebenen Arbeitstheilung für die höchst mannichfaltigen Bedürfnisse ihrer übercultivirten Herren in der Art zu sorgen hatten, daß einem jeden ein bestimmtes Geschäft oblag. Die germanische Regel dagegen bildeten Hörige, die in römischem Sinne sich mehr colonis als servis vergleichen ließen, und denen gegenüber sogar noch in späterer Zeit die Zahl der Leibeigenen nur sehr gering blieb. Bei einer vergleichenden Gegenüberstellung römischer und germanischer Zustände durften diese verhältnißmäßig wenigen Leibeigenen um so eher übergangen werden, als ihre Beschäftigung und Behandlung jener der Hörigen immer noch näher stand als jener der römischen Sklaven. Daß sie jedoch auch schon zu Tacitus' Zeit wirklich vorhanden waren, läßt sich beweisen selbst ohne die unsichere Stelle des Seneca ep. 47: „Variana clade quam multos splendidissime natos, senatorium per militiam auspicantes gradum, fortuna depressit! alium ex illis pastorem, alium custodem casae fecit."

gewöhnlich das halbe des Freien, und bildeten einen besonderen, als Glied der Gemeinde anerkannten Stand, der sein eigenthümliches Recht hatte, wenngleich ein geringeres als die Freien; ihre politische Berechtigung konnte bei dem Mangel des freien Grundbesitzes nur eine sehr unbedeutende sein, falls sie ja überhaupt vorhanden war[170]). — Leibeigene und Hörige konnten unter Anwendung bestimmter symbolischer Formen freigelassen werden, und erlangten dadurch eine der politischen Berechtigung zunächst noch entbehrende Stellung, die sich ungefähr mit jener der Liten vergleichen läßt. Nur da, wo Königsherrschaft bestand, stieg schon zu Tacitus' Zeit ein **Freigelassener** zuweilen über die Freigeborenen und selbst über die edlen Geschlechter empor[171]).

Ueber all den bisher genannten stand als allein vollfreier und vollberechtigter Herr der **Hausvater**, der sein Haus, Hof und Acker als echtes Eigenthum besaß. Im stolzen Gefühle der Unabhängigkeit, die seine Lage ihm gewährte und die er eifersüchtig bewachte, waltete er, im Umfange seiner Hofwehr keinem fremden Willen unterthan, selbständig über Weib, Kind und Gesinde. Nur derjenigen Obrigkeit gehorchte er, die er selbst mit und in der Volksgemeinde erwählt hatte, und nur dem Urtheilsspruche fügte er sich, den seine gleichfreien Genossen nach Herkommen und Recht in öffentlicher Versammlung gefunden hatten. Das war seine Freiheit: und das Zeichen derselben die Waffe, welche ihn deshalb auch zu allen wichtigen Handlungen und Festlichkeiten begleitete[172]). — Von ihm, als dem Haupte des Hauses und der zugehörigen Familie, gingen alle Befehle aus, auf ihn alle Dienstleistungen zurück, und dieser bevorrechteten Stellung entsprach auch seine Lebensweise. Gern der Bequemlichkeit sich erfreuend, pflegten die freien Männer bis in den Tag hinein zu schlafen, dann nach Sitte der Nordländer ein warmes Bad zu nehmen, darauf Haar und Bart, die beide als Zeichen der Männlichkeit und Freiheit galten, sorglich und künstlich zu kämmen und zu salben und hierauf, jeder an seinem besonderen Tische, zu speisen. War so dem Bedürfnisse des Leibes vollständig Genüge geschehen, dann erst gingen sie an die Geschäfte des Tages, aber nur an solche, die des freien Mannes würdig schienen: zur Volksversammlung, oder zur Jagd, oder zur Ackerbestellung, oder zur Fertigung von Waffen, Zimmerarbeit und Geräthen. Alles andere, die Besorgung des Viehes, ein großer Theil der Feldbestellung und fast die ganze eigentliche Hauswirthschaft fiel den übrigen Familiengliedern zu. Ja, diejenigen Männer, welche vorzugsweise dem Kriege lebten, zumal die Mitglieder der Gefolgschaften, gaben der Trägheit und dem Ueberdrusse an beschwerlichen und zugleich ungefährlichen Beschäftigungen noch weiteren Raum; sie verbrachten, am behaglichen Herdfeuer hingestreckt, lange Tage in gänzlicher Unthätigkeit, während sie doch wiederum, wo es galt, keine Entbehrung, Mühe und Anstrengung scheuten[173]). Namentlich aber liebten sie alle ein fröhliches **Gelage**, und keinem gereichte es zum Vorwurfe, Tag und Nacht hindurch zu zechen. Und Veranlassung dazu bot sich häufig genug, theils bei öffentlichen Gelegenheiten, theils im häuslichen Kreise. So bei den großen Opferfesten, wo alles versammelte Volk die Opferthiere und die von jedem Einzelnen dazu mitgebrachten Speisen und Getränke gemeinschaftlich verzehrte[173a]); so auch daheim bei Ausübung der Gastfreundschaft, die den bekannten wie den unbekannten Ankömmling reichlich bewirthete und begabte, und nach Erschöpfung des eigenen Vorraths unangemeldet zum Nachbar führte, wo er gleiche Aufnahme fand[174]); ferner bei den Familienfesten, der Taufe und Namengebung, der Wehrhaftmachung und der Verheirathung, und endlich selbst bei dem Begräbnisse.

Von dem **Begräbnisse** (um dessen gleich hier näher zu gedenken) handelt Tacitus in wenigen, aber gehaltvollen, die wesentlichsten Hauptpunkte einschließenden Zeilen[175]): „Mit Leichenbegängnissen treiben sie kein Gepränge. Nur das wird beobachtet, daß die Leichname ausgezeichneter Männer mit bestimmten Holzarten verbrannt werden. Den Scheiterhaufen beladen sie weder mit Decken, noch mit Wohlgerüchen: jedem werden seine Waffen, einigen auch das Roß ins Feuer mitgegeben. Als Grabmal erhebt sich ein Rasenhügel: der Denkmäler hochragende, mühevolle Ehre verschmähen sie als den Abgeschiedenen drückend. Wehklagen und Thränen lassen sie bald, Schmerz und Trauer spät aufhören. Frauen ziemt Aeußerung der Trauer, Männern Erinnerung." — Bestattung der Todten überhaupt ward als eine so hohe Pflicht erachtet, daß selbst der Wanderer sie dem fremden, unterwegs gefundenen Leichname, der Sieger dem erschlagenen Feinde erweisen mußte; sie mochte nothwendig erscheinen für die Ruhe der geschiedenen Seele. Daß aber ihre gewöhnlichste, schon aus der asiatischen Urheimath mitgebrachte Form eben die Verbrennung war, und daß man wirklich bestimmte Holzarten, namentlich gewisse Dornsträuche, dazu verwendete, hat aus erhaltenen Spuren in den Sprachen und Literaturen nicht allein der teutschen, sondern auch anderer indogermanischer Völker Jac. Grimm überzeugend nachgewiesen, in seiner akademischen Abhandlung: „Ueber das Verbrennen der Leichen"[176]). Am Meeresstrande wohnende Stämme überlieferten ihre Todten auch

170) Ueber die sehr bestrittenen Verhältnisse der Liten vergl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte (Kiel 1844.) I. 179 fg. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (Bonn 1853.) §. 78. 392—396. 171) „Liberti non multum supra servos sunt, raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur, ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt: apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt." *Tac.* Germ. c. 25. 172) Als Rest dieser Sitte hat sich noch bis jetzt der Degen in der Hoftracht erhalten.

173) *Tac.* Germ. c. 15. 17. 22. Was in cap. 15 gesagt ist, gilt, wie der Zusammenhang lehrt, zunächst von den Gefolgschaften. 173a) Wackernagel in Schreiber's Taschenbuch S. 299. Wilda, Gildenwesen S. 8. 174) *Tac.* Germ. 21. 175) Germ. 27. 176) Berlin 1850. 4. Auch in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften.

dem Elemente des Wassers, oder beiden Elementen, dem Wasser und dem Feuer zugleich, indem sie die Leiche auf steuerlosem, zuweilen auf brennendem Schiffe ins Meer hinaustreiben ließen. Dieser Brauch mochte zusammenhangen mit einer uralten, bei den verschiedenen indogermanischen Völkern unter mannichfachen Umwandlungen vorkommenden mythologischen Vorstellung von einem jenseits des Meeres oder eines Flusses gelegenen Todtenreiche [177]. Doch auch ohne Verbrennung hat man schon in germanischer Zeit Leichen begraben, wie geöffnete Leichenhügel beweisen; wann aber diese Sitte eingedrungen und wie weit sie zur Geltung gelangt sei, wissen wir nicht; herrschend ward sie erst nach Einführung des Christenthums, welches das Begraben aus dem Judenthume ererbt hatte, und noch sind Zeugnisse in der Literatur vorhanden, welche bekunden, wie düster den Friesen und Sachsen der Uebergang von dem schönen Verbrennen zu dem schaurigen Begraben erschienen ist [178]. In jedes Element, ins Feuer, ins Wasser und in die Erde, ward dem Todten mitgegeben, was ihm im Leben besonders lieb gewesen war, und was er auch drüben wieder brauchen sollte: dem Kinde sein Spielzeug, der Frau ihr Schmuck, dem Manne seine Waffen, dem Reichen überdies sein Roß, auch wol Diener und Dienerinnen [179], und dem Armen wenigstens feste Schuhe für die Wanderung nach dem Todtenreiche [180]. Ueber dem unverbrannten Leichname, oder über der oft noch mit andern Gefäßen vergesellten Aschenurne erbaute man häufig eine geräumige Grabkammer aus großen Steinplatten und schüttete darüber einen Erdhügel, gern auf weithin sichtbaren Höhen, oder an der Küste auf Landzungen, bald einsam, bald neben anderen Gräbern.

War dies oft mehre Tage erfodernde Geschäft vollendet, so kehrte man heim zum Leichenmahle, bei welchem auch das minni der Götter und des Verstorbenen getrunken, ein Horn oder Becher zu ihrem Gedächtnisse und ihrer Ehre geleert [181]) und die Angelegenheit der **Erbschaft** erledigt wurde [182]. Die Verhältnisse der letzteren waren sehr einfach, denn Erben und Nachfolger waren, wie Tacitus berichtet, einem jeden seine eigenen Kinder, und letztwillige Verfügungen kannte man gar nicht, oder wenigstens nicht für den Fall, daß überhaupt erbberechtigte Verwandte vorhanden waren. Hinterließ Jemand keine Kinder, so traten als Verwandte des nächsten Grades in Besitz die Brüder, oder die Vater- und Mutterbrüder [183]. Die weiblichen Familienglieder blieben durch lange Zeit vom Grundbesitze ausgeschlossen, weil Verpflichtungen auf diesem hafteten, die nur der Mann zu erfüllen im Stande war. Eine ausschließende Bevorzugung der Erstgeburt unter den Söhnen galt wenigstens nicht als Regel. Wahrscheinlich erbten alle zu gleichen Theilen, und der älteste hatte nur in sofern ein Vorrecht, als er, wenn der Brüder zwei waren, die Erbschaft theilte, worauf dann der jüngere wählte, und weiter sowol in diesem Falle, als bei einer Theilung unter mehre Brüder, das Schwert des Vaters vorausnahm, weil er nun als Haupt und Vormund der Familie in des Vaters Stelle gerückt war [184]. Erst im Mittelalter gestaltete sich allmälig ein durchgreifenderes Vorrecht der Erstgeburt und ein erweitertes Anrecht der weiblichen Verwandten.

Was weiter über die Familienverhältnisse zu berichten ist, betreffend die Theilnahme der einzelnen Glieder an Blutrache, Buße, Wergeld u. dgl., greift schon über den Kreis des Hausstandes hinaus und findet deshalb eine angemessenere Stelle unten bei Besprechung des Rechtszustandes. Die Gestaltung des täglichen Lebens aber soll im Zusammenhange mit ihren bedingenden Grundlagen sogleich im nächstfolgenden Abschnitte betrachtet werden.

Besitz, Nahrung, Kleidung, Wohnung, Beschäftigung, Verkehr. Alles, was unter diese Begriffe fällt, läßt sich zusammenfassen in der Doppelfrage: welche Producte benutzten die Germanen und wie benutzten sie dieselben? Doch wird damit eben nur die Einheit des Gesichtspunktes gewonnen, denn in so allgemeiner Aufstellung läßt sich die Frage nicht ersprießlich beantworten; vielmehr muß sie, um zu brauchbaren Ergebnissen zu führen, wiederum in diejenigen Gruppen zerlegt werden, in welche sich sowol die Producte selbst als deren Verwerthung nach natürlichen Verhältnissen sonderten. In beiderlei Hinsicht aber stehen nach Alter, Umfang und Bedeutung obenan die Viehzucht und der Ackerbau, welche mithin zuerst in Betracht gezogen werden müssen.

Die **Viehzucht**, d. h. die Hegung von Heerden gezähmter nutzbarer Thiere, fällt in ihren ersten Anfangen weit über die Grenzen jeder historischen Kunde hinaus und erstreckte sich schon in der Urzeit der indogermanischen Völker auf fast alle unsere gewöhnlichen Hausthiere. Den einfachsten Beweis davon hat die Sprachwissenschaft geliefert, indem sie darthat, daß sowol für den Gattungsbegriff **Vieh** selbst [185]), als für die einzelnen Arten: **Stier, Ochse, Kuh, Pferd, Schaf, Schwein, Ziege**, sich durch alle indogermanischen Sprachen dieselben Benennungen ziehen. Auch der treuste Begleiter des Menschen, der **Hund**, erscheint schon in dieser ältesten Gesellschaft; dagegen noch nicht die Katze, während grade der Name der Maus ebenso durch alle jene Sprachen geht, wie dies Thier selbst dem Menschen überall hin gefolgt ist. **Gans** und **Ente** waren gleichfalls sicher schon dabei, von **Taube, Huhn**

177) Grimm, Mythologie², 790 fg. 178) Grimm, Ueber d. Verbrennen d. Leichen S. 81. 179) Des uralten Mitverbrennens der Witwe ist bereits oben gedacht worden; vergl. Anm. 140. Aus dem Mitverbrennen des Pferdes stammt die vom Mittelalter auf uns vererbte Sitte, das Ritterpferd der Leiche im Zuge folgen zu lassen. Grimm, Ueber d. Verbr. d. Leichen S. 47. 180) Grimm, Mythol.², 795. 181) Vergl. Anm. 127. 182) Wilda, Gildenwesen S. 6 fg. 11 fg. 183) *Tac.* Germ. c. 20.

184) Vergl. Wackernagel in Haupt's Zeitschr. für deutsches Alterth. II, 512 fg. Eine geringe Abweichung berichtet Tacitus (Germ. c. 32 von den Tenchterern, wo statt des ältesten der tüchtigste und kriegerischeste Sohn bevorzugt wurde. 185) Sanskr. paçu, Zend. paçu, lat. pecu, preuß. pecku, griech. πῶυ, goth. faihu u. s. w.

und Hahn aber läßt sich so alte Zähmung aus der Sprache nicht so bestimmt erweisen, obschon sie aus anderen Gründen wahrscheinlich genug erscheint [186]) — Vieh bildete in der Urzeit die vornehmste Habe und zugleich das älteste Tauschmittel, daher bedeuten auch die Wörter lat. pecu (nia) [187]), goth. faihu, althocht. fihu, agſ. feoh sowol „Vieh" als „Geld;" griech. κτῆνος, lat. peculium sowol „Vieh" als „Vermögen" überhaupt; und wenn der Gothe skatts (das neuhochteutsche „Schatz") nur noch für „Geld" oder „Geldstück" brauchte, so zeigt dagegen das slawische skot nur allein die Bedeutung „Vieh" und das friesische sket wiederum beide, sowol „Vieh" als „Geld" [188]). Bei den germanischen Völkern war die Viehzucht noch in historischer Zeit von so hoher Bedeutung, daß der Römer [189]) Heerden ihren einzigen und liebsten Reichthum nennen konnte; in sofern nicht mit Unrecht, als gegen diesen Besitz alle übrige fahrende Habe weit in den Hintergrund trat, und als man auch vor Allem auf Erhaltung und Vermehrung des Viehstandes bedacht war [190]), während die liegende Habe, das Privateigenthum an Grundbesitz, sich unter den damaligen Verhältnissen nothwendig noch in beschränkteren Grenzen halten mußte. Treffliche Gelegenheit zur Viehzucht gaben die reichen Weiden, deren Güte selbst da gepriesen ward, wo über Sandboden nur eine dünne Schicht von Rasenerde lag [191]). Die römischen Schriftsteller nennen nur die beiden Hauptarten des Weideviehes, Rinder und Pferde, und gedenken des Kleinviehes höchstens mit einem andeutenden Worte [192]). Wenn nicht der Zahl so doch dem Range nach behaupteten darunter die erste Stelle die dem Krieger unentbehrlichen Pferde [193]), in deren Zucht sich namentlich die Chauken und Tencterer und wol auch die Trevirer auszeichneten [194]). Sie werden zwar als klein und unansehnlich geschildert, aber als ausdauernd und trefflich zugeritten, sodaß wenigstens zu Cäsar's Zeit die Germanen den Ankauf der schöneren gallischen Pferde verschmähten [195]). Auch ihr Fleisch wurde gegessen, wie sich daraus ergibt, daß der Papst den neubekehrten Thüringern durch Bonifacius das Pferdefleischessen ausdrücklich verbieten ließ. — Aehnlich verhielt es sich mit den Rindern und wol aus gleicher Ursache des rauhen Klima's und der mangelhaften Pflege. Auch sie waren unscheinlich und hatten kleine Hörner [196]). Man brauchte sie auch als Zugthiere [197]) und nutzte ihr Fleisch und ihr Fell [198]); ferner von ihnen, wie von den Schafen und Ziegen die Milch, aus der man auch Käse und Butter zu bereiten wußte, und den Talg, den man u. a. zur Anfertigung von Seife verwendete. Die in der heutigen teutschen Schriftsprache allein üblichen Benennungen „Käse" und „Butter" (caseus und butyrum, d. i. βού-τυρον, Kuhkäse) haben unsere Vorfahren freilich schon in früher Zeit von den Römern entlehnt, aber diesmal nicht zugleich mit der Sache selbst, sondern etwa nur zugleich mit der Anleitung zu einer vollkommneren Bereitung, denn die alten einheimischen Namen haften noch in den Volksdialekten [199]), den Käse zählt schon Cäsar ausdrücklich unter den Hauptnahrungsmitteln der Germanen auf [200]) und die Bereitung der Butter (auf welche übrigens die Nordländer in Ermangelung des Oels schon von Natur angewiesen waren) schildert Plinius bereits so, wie wir sie noch heute kennen, indem er sagt: „Aus der Milch wird auch Butter, eine bei den Barbarenvölkern hochgepriesene Speise, durch welche sich auch die Reicheren von dem großen Haufen unterscheiden. Die meiste bereitet man aus Kuhmilch und daher hat sie auch ihren Namen, die fetteste aber kommt von den Schafen. Man macht sie auch von Ziegenmilch. Im Winter aber pflegt

186) Die weitere Ausführung und Begründung gibt Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 30 fg. und Kuhn „Zur ältesten Geschichte des indogermanischen Volkes" in Weber's Indischen Studien (Berlin 1850.) I, 339 fg. Die Abweichungen in den Wortformen der einzelnen Benennungen sind nur solche, die aus den besonderen Gesetzen der einzelnen Sprachen folgen, z. B. skr. sûkara, griech. ὗς, lat. sus, althocht. sû, neuhocht. sau, nebst dem erweiterten goth. svein, neuhocht. schwein, slaw. svinia; skr. çvan, zend. çpâ, griech. κύων, lat. canis, irl. cu, litth. szù, lett. ssuns, teutsch hund, slaw. p'ss", russ. pess", böhm. pes, poln. pies, serb. pas (durch ps für çp sich an die zendische Form lehnend); woraus sich zugleich ergibt, daß die Namen nicht etwa durch Entlehnung aus der einen in die andere Sprache übertragen, sondern wirklich urverwandt sind. — Im Allgemeinen ist über die Hausthiere zu vergleichen Link, Die Urwelt und das Alterthum, erläutert durch die Naturkunde. Zweite Ausgabe. (Berlin 1834.) I, 369—399. 187) Daß im Lateinischen von pecus, Vieh, sich pecunia, Geld, sprachlich abzweigt, macht natürlich keinen wesentlichen Unterschied in der Sache. 188) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 28. 189) „Eaeque solae et gratissimae opes sunt." *Tac.* Germ. 5. 190) „Magno pecoris numero, cujus sunt cupidissimi barbari, potiuntur." *Caes.* B. G. IV, 35. „Numero gaudent." *Tac.* Germ. c. 5. 191) „Nec luxuriosa pabula pinguis soli semper indicium habent. Nam quid laudatius Germaniae pabulis? et statim subest harena tenuissimo caespitum corio." *Plin.* H. N. XVII, 3. 192) „Terra .... pecorum fecunda." *Tac.* Germ. c. 5. „Equorum pecorumque numero convicti mulctantur." Ibid. c. 12. Nur Vopiscus meldet ausdrücklich, daß Kaiser Probus einigen, wahrscheinlich alemannischen Stämmen einen Tribut an Kühen und Schafen aufgelegt habe. *Vopisc.* Prob. c. 14.

193) Electi equi werden den Gaufürsten von den benachbarten Völkerschaften als Geschenk gesendet. *Tac.* Germ. 15. Die Männer des Gefolges erwarten von der Freigebigkeit ihres Gefolgsherrn illum bellatorem equum. Ibid. 14. Ein equus frenatus gehört unter die Bestandtheile des Mundschatzes. Ibid. 18. 194) *Tac.* Germ. 32. 35. *Caes.* B. G. II, 24. 195) „Quin etiam jumentis, quibus maxime Gallia delectatur quaeque impenso parant pretio, Germani importatis his non utuntur: sed quae sunt apud eos nata, prava atque deformia, haec quotidiana exercitatione summi ut sint laboris efficiunt." *Caes.* B. G. IV, 2. Vergl. *Tac.* Germ. 6. 196) *Tac.* Germ. 5. 197) Juncti boves nennt und deutet Tacitus Germ. 18 unter den Stücken des Mundschatzes. 198) Den Friesen hatten die Römer einen Zins an Rinderhäuten (terga taurorum) aufgelegt. *Tac.* Ann. IV, 72. 199) Wie z. B. das alamannische Anke, althocht. ancho oder anchâ (Butter), welches auf sanskr. andsch, salben, zurückgeht, wie slaw. maslo auf sanskr. madsch, salben. Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 1002 fg., wo die alten Benennungen gesammelt und erläutert sind. Ueber Käse, althocht. châsi, und Quark, althocht. twarc, slaw. tvarog", griech. τυρός, s. Grimm in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. VII, 468 fg. 200) „[Germani] agriculturae non student, majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit." B. G. VI, 22.

man die Milch warm zu nehmen, im Sommer blos auszudrucken und tüchtig zu schütteln in langen Gefäßen, die nur durch ein enges Loch an der Mündung Luft erhalten, übrigens aber verschlossen sind"[201]). — Ob die in Rom beliebten marsischen Schinken, von den Marsen in Teutschland oder von den Marsern in Italien bezogen worden seien, ist streitig[202]) und mag hier dahingestellt bleiben, möglich wäre ersteres immerhin, da auch der menapischen Schinken auf römischem Tische gedacht wird[203]). — Der Zucht zahmer Gänse bei den Germanen versichert uns Plinius, der sie ausdrücklich weiß nennt und auch ihren teutschen Namen „gantae" anführt[204]); ihre Federn wurden von den Römern sehr hoch geschätzt und theuer bezahlt. — In späterer Zeit finden wir bei den skandinavischen Stämmen die Viehzucht in Verachtung, sodaß weder der Hausherr noch die Hausfrau sich persönlich mit ihr befassen wollten[205]); ob aber dieselbe Auffassung auch im eigentlichen Teutschland und schon in so früher Zeit gegolten habe, bleibt billig zweifelhaft; möchte man hier auch die Besorgung des übrigen Viehes vorzugsweise den Knechten und Mägden überlassen, an der Zucht und Pflege der Pferde wenigstens wird der Hausherr sich gewiß auch selbst betheiligt haben.

Wie die Viehzucht so hat auch der Getreidebau schon in vorhistorischer Zeit begonnen und gleich jener die Völker auf ihren Wanderungen begleitet. Aber die Forschung über seinen Gang ist ungleich schwieriger und mislicher, und führt zu minder umfassenden und minder sicheren Ergebnissen; denn die Verbreitungsfähigkeit der Pflanzen ist an sich geringer, als die der Thiere, und zweitens sind die verschiedenen Getreidearten einander viel ähnlicher, unter sich beiweitem näher verwandt, als die Arten der Hausthiere. Deshalb werden sehr leicht und sehr häufig Benennungen der einen Art auf eine andere übertragen, und zu ergründen welcher bestimmten Art die Benennung bei dem oder jenem Volke, oder in der oder jener Zeit gegolten habe, ist um so schwieriger, weil die meisten dieser Namen ursprünglich keine specifische, sondern eine allgemeine Bedeutung haben, wie z. B. Korn (jeder kleine rundliche harte Körper, wahrscheinlich von der Wurzel sanskr. jr, zerreiben, wie triticum von terere), far (von ferre, wie Getreide, althochd. gitragidi, von tragan) u. s. w. Bei Untersuchung der Frage, welche Getreidearten von den Germanen angebaut worden seien, müssen folglich die historischen Nachrichten zu Grunde gelegt und dann die Sprachforschung zur Unterstützung herbeigezogen werden[206]).

Ausdrücklich genannt werden germanische Getreidearten nur von Plinius und Tacitus an zwei Stellen. Die Stelle des Plinius, welche einen Abschnitt über die verschiedenen Getreidearten eröffnet und sich eben nicht durch Klarheit und Verständlichkeit auszeichnet, scheint Folgendes besagen zu sollen: „Die erste Getreideart, eine Ausartung des frumentum[207]), ist der Hafer, auch die Gerste artet zu Hafer aus, sodaß der Hafer selbst als eine geringere Sorte von frumentum gelten kann, und die Völker Germaniens bauen ihn auch wirklich als ein Nahrungsmittel an und kennen keinen anderen Brei als Haferbrei"[208]). Tacitus sagt nur ganz kurz: „Als Getränk dient den Germanen ein aus Gerste oder frumentum gezogener und zu einiger Aehnlichkeit mit Wein hergerichteter Saft"[209]).

Hafer, Gerste und *frumentum* also waren die Getreidearten, von denen wir sicher wissen, daß sie damals in Teutschland gebaut wurden. Auf den Anbau des Hafers mögen die Germanen wol selbständig gerathen sein, denn sein Name ist rein teutsch und geht durch fast alle teutschen Sprachen, während er keine Verwandtschaft hat zu den in den übrigen indogermanischen Sprachen vorkommenden Benennungen[210]). Dagegen ergibt sich andererseits wiederum aus der Sprache, daß die Germanen den uralten Gerstenbau schon vor der Einwanderung nach Teutschland mit mehren Völ-

201) *Plin.* H. N. XXVIII, 35. Wenn Tacitus des Käses nicht gedenkt und Germ. 23 nur geronnene Milch (lac concretum) nennt, und wenn Plinius, der doch selbst in Teutschland gewesen war, im Widerspruche mit Cäsar sagt: „Mirum barbaras gentis quae lacte vivant ignorare aut spernere tot saeculis casei dotem densantis id alioqui in acorem jucundum et pingue butyrum" (H. N. XI, 96), so möchte man annehmen, daß die Germanen von Hause aus nur den weichen Käse, den Quark, gekannt und die Bereitung des festen, zugleich mit dem Namen, erst von den Römern erlernt haben. — Der Seife wird bald näher gedacht werden. 202) Klemm, Handbuch der german. Alterthumskunde. (Dresden 1836.) S. 74. Ukert, Germania S. 212. 203) *Martial.* XIII, 54. 204) .... e Germania laudatissimae, candidi ibi, verum minores, gantae vocantur. Pretium plumae eorum in libras denarii quini. Et inde crimina plerumque auxiliorum praefectis, a vigili statione ad haec aucupia dimissis cohortibus totis, eoque deliciae processere ut sine hoc instrumento durare jam ne virorum quidem cervices possint." *Plin.* H. N. X, 27. 205) Weinhold, Frauen S. 311 fg.

206) Vergl. Langethal, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. 1. Th. (Jena 1847.) Volz, Beiträge zur Kulturgeschichte. Der Einfluß des Menschen auf die Verbreitung der Hausthiere und der Kulturpflanzen. (Leipzig 1852.) Leider haben diese beiden gehaltvollen und trefflichen Werke die Hilfsmittel der Sprachwissenschaft ganz außer Acht gelassen. — Link, Die Urwelt und das Alterthum I. 399 fg. 207) Ganz ebenso, in der Bedeutung einer Ausartung, oder einer geringeren Abart, braucht auch Columella II, 9, 13 das Wort vitium: „Nec nos tanquam optabilis agricolis siligo fallat. Nam hoc tritici vitium est, et quamvis candore praestet, pondere tamen vincitur." 208) „Primum omnium frumenti vitium avena est, et hordeum in eam degenerat sic ut ipsa frumenti sit instar, quippe cum Germaniae populi serant eam neque alia pulte vivant." *Plin.* H. N. XVIII, 44. — Langethal faßt die Stelle etwas anders (S. 25 fg.), indessen ohne sich dadurch in seiner Schlußfolgerung beirren zu lassen, womit er doch thatsächlich dem Urtheile des großen Kenners Link zustimmt: „Aber wer kann es mit einem so verwirrten Schriftsteller als Plinius, der Alles bunt durcheinander wirft, so genau nehmen?" (Urwelt S. 409). 209) „Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus." Germ. 23. 210) Althochd. habaro, altf. havoro, altn. hafri, schwed. hafre, dän. havre, mittelhochd. habere, neuhochd. haber (die Form „Hafer" ist nicht hoch, sondern niederteutsch), niederl. haver, fries. jouwer. Das Wort scheint mit agf. hafer, altn. hafr (althochd. hapar?), Bock, zusammenzuhängen. Die Abstammung der agf. Benennung ate, âta, engl. oat, ist noch unermittelt. Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 66. Link, Urwelt S. 409.

kern gemein hatten. Der eine, mehr bei den hochteutschen Stämmen übliche Name, althocht. gersta, mittelhocht. neuhocht. gerste, niederl. gerst, angels. gerst, engl. grist, stimmt zu lat. hordeum, griech. κριθή; der andere bei den niederteutschen Stämmen verbreitete, goth. baris, angels. bere, engl. barley, altn. barr, der von bairan, tragen, stammt und demgemäß ursprünglich ganz allgemein „Frucht“ bedeutete, entspricht genau dem ebenso von dem unmittelbar verwandten ferre (tragen) abgeleiteten lateinischen far [211]) — Das frumentum in der eben (Anm. 209) angezogenen Stelle des Tacitus ist sehr verschieden erklärt, bald auf Roggen, bald auf Weizen, bald auf Dinkel, bald auf Hafer bezogen worden. Kann es aber in einem für Römer von einem Römer geschriebenen Buche natürlich nur das bedeuten, was eben die Römer damals unter frumentum verstanden, so ist die allein richtige Erklärung bestimmt genug vorgezeichnet. Frumentum bedeutete den Römern damals im weiteren Sinne Getreide überhaupt [212]), im engeren Sinne aber den Weizen, der ihnen schon längst an der Stelle des ursprünglich dafür gebrauchten Dinkels [213]) zur Hauptbrodfrucht geworden war. Ist nun im Satze frumentum durch et oder aut dem hordeum nebengeordnet, so kann es nur im engeren Sinne gemeint sein, nur gleich dem hordeum eine besondere Getreideart, also nur den Weizen bedeuten [214]). Und mit dieser Erklärung steht auch die teutsche Benennung des Weizens und deren ältestes Vorkommen durchaus im Einklange. Vulfila übersetzt nämlich (Joh. 12, 24) grade das griechische σῖτος (in der Vulgata frumentum) durch hvaiteis, und goth. hvaiteis, althocht. hueizi, alts. huête, angels. hvæte, altn. hveiti, mittelhocht. weize, neuhocht. waizen, nnl. weit, engl. wheat, dän. hvede, ist entweder ein rein teutsches, von dem Adjective goth. hveits, althocht. huîzi, neuhocht. weiss abgeleitetes Wort, oder es geht mit dem litth. kwětys (und vielleicht selbst mit griech. σῖτος, slaw. shito) zurück auf Sansk. çvêta, weiß.

Mithin wurden also zu Tacitus' Zeit drei Getreidearten, Hafer, Gerste und Weizen angebaut bei den nordwestlichen Völkern Germaniens; denn zunächst von diesen Landstrichen gilt immer, was Plinius oder Tacitus über Teutschland berichten. Eben deshalb ist aber auch aus ihrem Schweigen kein Schluß auf den Speltbau zulässig. Und hebt man hervor, „daß noch heut zu Tage in Teutschland nur da Dinkel in Menge gebaut werde, wo die Römer feste Niederlassungen hatten“ [215]), so darf man doch diese Erscheinung nicht lediglich als eine Folge der römischen Herrschaft hinstellen, weil sie zusammenfällt mit der rein natürlichen Ursache, daß der Dinkel „gewisse Bodenverhältnisse verlangt, die sich nur in Mittel- und Südwestteutschland finden“ [216]). Es ist also, wie Langethal (S. 27) mit Recht bemerkt, an sich sehr wohl möglich, daß Dinkel schon zu Tacitus' Zeit in Südteutschland gebaut worden sei, zumal er eben damals auch in Gallien heimisch war. Und grade in Beziehung auf die von Plinius besonders hervorgehobene gallische Speltart, welche dort brace hieß [217]), ist Grimm auf etymologischem Wege zu dem Ergebnisse gelangt: „Den Galliern war brace entweder mit den Germanen urgemein, oder sie hatten es von diesen übernommen“ [218]). Da nun auch die Benennungen Spelt und Dinkel selbst einheimisch scheinen und nicht aus dem Lateinischen entlehnt sind, so bleibt es wenigstens sehr fraglich, ob die Teutschen den Anbau dieser Getreideart erst von den Römern überkommen und erlernt haben. — Dagegen läßt sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß der Roggen den Römern wie den Germanen unbekannt war. Die letzteren erhielten ihn wahrscheinlich durch nachrückende Slawen, noch vor dem 6. Jahrh. Denn wie die geographische Verbreitung des Roggens als Brodfrucht von Holland über Nordteutschland bis hinein nach Sibirien reicht, so findet sich auch sein Name bei allen in diesem nördlichen Striche wohnenden Völkern althocht. rocco, angels. ryge, welsch rhyg, altn. rugr, litth. ruggei, lett. rudsi, russ. rosh', böhm. rež, poln. reż, ungr. rozs, finn. ruis, morduinisch ros, tscheremissisch rsha, rusha, vogulisch orosh, ostjakisch arüsh, tschuwaschisch irasch, samojedisch arish, tatarisch aresh, orosh [219]).

Ferner besaßen die Germanen an Feldgewächsen den Hanf, wie sich aus seinem Namen, altn. hanpr, althocht. hanf, ergibt, welcher lautverschoben, also nicht aus dem Griechischen oder Lateinischen entlehnt, sondern mit lat. cannabis, griech. κάνναβις urverwandt ist; desgleichen den Lein, der allgemein angebaut und zu Gewändern verarbeitet wurde [220]). — Hülsenfrüchte

211) Grimm, Gesch. d. d. Spr. S. 65. Kuhn, Zeitschr. IV, 9. Link, Urwelt S. 406. — Der altnordische Name der Gerste, bygg, schwed. bjugg, dän byg, kommt von byggja, bauen, und bedeutet ebenfalls ganz allgemein „gebaute Frucht.“ 212) Plinius unterscheidet, ganz wie wir, Getreide (frumenta oder frumentum) und Hülsenfrüchte (legumina): „Et quoniam praeparatus est ager, nunc indicabitur natura frugum. Sunt autem duo prima earum genera: frumenta, ut triticum, hordeum, et legumina, ut faba, cicer; differentia notior quam ut indicari deceat. Frumenti ipsius totidem genera per tempora satu divisa: hiberna .... ut triticum, far, hordeum; aestiva .... ut milium, panicum, sesima, horminum, irio ....“ *Plin.* H. N. XVIII, 9. 10. 213) „Far, quod adoreum veteres appellavere.“ *Plin.* H. N. XVIII, 19, also far = Dinkel. Den ursprünglichen Gebrauch des Dinkels als Hauptbrodfrucht beweisen schon allein Ausdrücke wie farina, confarreatio u. dgl. 214) Ebenso *Plin.* H. N. XVIII, 10: „Frumentum *et* hordeum viciaque et quidquid in stipula est, in cacumine unum folium habet.“

215) Volz, Beiträge z. Kulturgesch. S. 145. 216) Langethal, Gesch. der deutsch. Landw. S. 27. 217) „Galliae quoque suum genus farris dedere quod illic bracem vocant, apud nos sandalam, nitidissimi grani.“ *Plin.* H. N. XVIII, 11. 218) Grimm, Deutsches Wörterbuch (Leipzig 1854.) II. 322 s. v. brauen. Es geht nämlich das teutsche „brauen,“ welches ursprünglich kochen und sieden insgemein bedeutete, mit jenem brace, mittellat. bracium, und dem mittellat. braxare, franz. brasser (brauen), etymologisch zurück auf ein altes briggvan, das dem latein. frigere und fervere, dem griech. φρύγειν entspricht 219) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 61. Vergl. Langethal S. 26. 47. 220) *Tac.* Germ. 17. *Plin.* H. N. XIX, 2: „Galliae universae vela texunt, jam quidem et transrhenani hostes, nec pulchriorem aliam vestem eorum feminae

werden gar nicht erwähnt; Erbse, Wicke, Linse mögen auch wol durch die Römer nach Teutschland gekommen sein, nur der Name der Bohne ist alt und eigenthümlich[221]. — Von Hackfrüchten nennt Plinius (wie oben bereits bemerkt wurde) gelegentlich eine geringe Spargelart[222], eine Wurzel siser, die zu Gelduba am Rheine so trefflich gezogen wurde, daß Kaiser Tiberius sich jährlich davon nach Rom kommen ließ[223]) und ausnehmend große Rettige[223a]). — Obst gab es nur wenig und unveredeltes[224]), darum tragen auch die meisten Obstfrüchte unteutsche Namen, doch waren diese zu Karl's des Großen Zeit schon seit Jahrhunderten allgemein gültig[225]).

Nachdem erörtert ist, welche Erzeugnisse der Ackerbau den Germanen lieferte, bleibt zu erwägen, wie dieselben benutzt und auf welche Weise sie gewonnen wurden.

Nach den Berichten der alten Schriftsteller sollen die Germanen ihre Nahrung überwiegend dem Thierreiche entnommen haben. Tacitus gedenkt des Getreides gar nicht unter den Speisen, er nennt nur wilde Baumfrüchte, frisches Wildpret und geronnene Milch[226]). Cäsar sagt wiederholt: Die Germanen essen nur wenig Getreide, sondern hauptsächlich Milch, Käse und Fleisch[227]). Plinius spricht nur von Haferbrei[228]). Des Brodes geschweigen Alle.

Dennoch muß der Getreideverbrauch beiweitem umfänglicher gewesen sein, als diese Nachrichten angeben. Das läßt sich schließen theils aus dem hohen Alter des Ackerbaues, theils aus seiner damaligen Ausdehnung, theils aus der Dichtigkeit der Bevölkerung, theils aus der politischen Bedeutung des urbaren Grundeigenthums. — Ueber das Alter des Ackerbaues und der Getreidebenutzung belehrt wiederum die Sprachvergleichung. Die etymologischen Untersuchungen Kuhn's und Grimm's[229]), welche hier freilich nicht ins Einzelne verfolgt werden können, haben zu dem verlässigen Ergebnisse geführt, daß nicht nur der Ackerbau bereits vor der Trennung der indogermanischen Völker begonnen hatte, sondern daß selbst die Anfänge des mit dem Ackerbaue zusammenhängenden seßhaften Lebens bis in jene Zeit hinaufreichen. Doch war die Entwickelung des Ackerbaues vor der Auswanderung, wie natürlich, noch nicht soweit gediehen als jene der Viehzucht. Allein sie wuchs während der langsam fortruckenden Wanderung, sodaß keltische, lateinische, griechische, teutsche, slawische und litthauische Sprache bald mehr, bald minder übereinstimmen, nicht nur in Getreidenamen, sondern auch in den Ausdrucken für Ackerland, Pflug, pflügen, Furche und namentlich auch für mahlen und Mühle, welche letzteren sogar wieder bis ins Sanskrit hinaufreichen. Mögen also die Germanen auch durch Jahrhunderte der Wanderung vorwiegend Hirten gewesen sein, reine Nomaden waren sie unbedingt nicht, als sie den Boden Teutschlands betraten. Und so fanden denn auch die Römer überall in Teutschland eine seßhafte ackerbautreibende Bevölkerung, den Ackerbau treibend nicht als Nebensache, sondern als nothwendiges Erfoderniß zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes. So wanderten z. B. Usipeter und Tenchterer über den Rhein nach Gallien aus, weil sie seit einigen Jahren von den Sueven bekriegt und am Ackerbaue gehindert wurden[230]). Ein Theil der Sueven zog jährlich aus auf Kriegsunternehmungen, die Daheimbleibenden aber ernährten sich und jene und so ward weder die Kriegsgewohnung noch der Ackerbau unterbrochen[231]). Friesen nahmen einen leeren, für römische Soldaten vorbehaltenen Landstrich in Besitz und bebauten ihn sofort mit Häusern und besäeten ihn mit Getreide, wie sie daheim zu thun gewohnt waren[232]). Ja die Seßhaftigkeit war so charakteristisch für die Germanen, daß Tacitus geneigt ist, die Veneti deshalb zu den Germanen zu rechnen, weil sie feste Häuser bauen und nicht, gleich den Sarmaten, ein Nomadenleben auf Roß und Wagen führen[233]). — Wo hätte auch eine Bevölkerung von der oben (S. 337) nachgewiesenen Dichtigkeit den Raum zu nomadischem Umherziehen gefunden? Vielmehr wohnte Stamm an Stamm gereiht in geordneten Staats- und Gemeinwesen; und wir müssen mit Langethal[234]) annehmen, daß in dem, nach des Tacitus Zeugnisse im Allgemeinen für Ackerbau wohl geeigneten und ergiebigen Lande[235]) die meisten fruchtbaren Ebenen und Thäler bereits bebaut und bevölkert waren. Auch muß der Ertrag des Ackers von wesentlicher Bedeutung für die Bevölkerung gewesen sein, denn die Römer versäumten nie, bei ihren Streifzügen außer den Gebäuden auch die Saaten zu zerstören. Das that schon Cäsar regelmäßig und vergißt nicht, es in seinen Denkwürdigkeiten

---

„osere." Vergl. Weinhold, Frauen S. 113 fg. Wackernagel in Haupt's Zeitschr. f. d. Alterth. IX, 535 fg.

221) Grimm, Wörterb. II, 224 hat bohne mit faba und κύαμος in etymologischen Zusammenhang zu bringen versucht. Die angeblich auf den insulae Fabariae der Nordsee wildwachsenden Bohnen des Plinius (H. N. XVIII, 30, vergl. IV, 27) sind doch sehr bedenklich. Link, Urwelt S. 418, deutet sie nur vermuthungsweise als pisum maritimum. 222) H. N. XIX, 42. 223) H. N. XIX, 28. 223a) H. N. XIX, 26. 224) „Agrestia poma." *Tac.* Germ. 23. 225) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 22. 226) „Cibi simplices: agrestia poma, recens fera aut lac concretum." Germ. 23. 227) „Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque sunt in venationibus." B. G. IV, 1. „Agriculturae non student, majorque pars victus eorum in lacte, caseo, carne consistit." B. G. VI, 22. 228) Vergl. Anm. 208. 229) Kuhn, Zur ältesten Gesch. der indogermanischen Völker in Weber's Indischen Studien. 1. Bd. S. 321 fg. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 53—70.

230) „Causa transeundi fuit, quod ab Suevis complures annos exagitati bello premebantur et agricultura prohibebantur." *Caes.* B. G. IV, 1. 231) „Reliqui qui domi manserint se atque illos alunt ... Sic neque agricultura, nec ratio atque usus belli intermittitur." *Caes.* B. G. IV, 1. 232) „... agrosque vacuos et militum usui sepositos insedere ... Jamque fixerant domos, semina arvis intulerant utque patrium solum exercebant ..." *Tac.* Ann. XIII, 54. 233) „Hi tamen inter Germanos potius referuntur, quia et domos fingunt et scuta gestant et peditum usu ac pernicitate gaudent: quae omnia diversa Sarmatis sunt in plaustro equoque viventibus." *Tac.* Germ. 46. 234) Geschichte der deutschen Landwirthschaft I, 4 fg. 235) „Terra ... satis ferax." *Tac.* Germ. 5.

ausdrücklich zu erwähnen[236]), wie auch Tacitus der Verheerung des offenen Landes gedenkt[237]). Endlich wird die Wichtigkeit und der allgemeine ausgedehnte Betrieb des Ackerbaues bestätigt durch die schon oben (S. 349 fg.) hervorgehobene Verbindung des echten freien Eigenthums an urbarem Boden mit dem Vollbesitze der bürgerlichen und politischen Rechte.

Die durch den Ackerbau gewonnenen Früchte wurden zur Nahrung für Menschen und Vieh über Winter aufbewahrt. Hierzu hatten für die Körnerfrüchte Scheuern genugt, deren auch schon Pytheas (bei *Strab.* IV. 5. p. 201) gedenkt. Aber um die übrigen Früchte gegen die Kälte zu schützen und zugleich die gesammelten Vorräthe vor herumstreifenden Feinden zu verbergen, grub man auch Höhlen in die Erde, die man oberhalb dicht mit Dung bedeckte und außerdem auch zur Winterwohnung und zu Webstätten benutzte[238]). Nichtsdestoweniger behält die Nachricht des Plinius ihren vollen Werth. Denn nicht nur war es das älteste und einfachste Verfahren, das auf der Handmühle geschrotene Getreide in Breiform genießbar zu machen, sondern es blieb auch in der That noch bis mindestens zum 13. Jahrh. Haferbrei die gewöhnliche Nahrung der ärmeren Leute und Brei überhaupt eine so allgemein beliebte Speise, daß man den Ausdruck sprüchwörtlich brauchte, wie heut zu Tage das Wort Brod zur Bezeichnung von Essen oder Nahrung überhaupt, wie z. B. wenn Freidank sagt: ist dem Thoren Brei zur Hand, was kümmert ihn das Vaterland, oder: der Thor sorgt angstlich alle Tage, wie er genug des Breis erjage[239]). Aber auch der nächste Schritt war damals schon gethan, man hatte bereits gelernt, derberen Brei in Kuchenform zu bringen und zu rösten, ihn in Brod zu verwandeln. Des vergewissert uns wiederum die Sprachvergleichung, indem sie zeigt, daß von den beiden altüblichen teutschen Benennungen des Brodes die eine allen teutschen Völkern gemein ist, die andere sogar noch bis ins Slawische, Finnische und Lappische hinübergeht, beide mithin schon lange vor dem Zeitalter des Cäsar und Tacitus entstanden sind[240]). Und wenn man die schwerere Kunst verstand, aus der Gerste und dem Weizen oder Dinkel, die man neben dem Hafer baute, ein Getränk zu brauen, in welchem nach der Beschreibung des Tacitus das Bier nicht zu verkennen ist[241]), so wird man doch gewiß auch die leichtere Kunst auf sie angewendet, sie zum Brodbacken nicht verschmäht haben. Damit aber scheinen in der That die Formen erschöpft gewesen zu sein, unter denen man das Getreide als Nahrungsmittel verwendete, und folglich muß animalische Kost einen bedeutenden und bei den Reicheren wol den überwiegenden Theil der einfachen[242]) Mahlzeiten ausgemacht haben, sodaß auch die Nachricht Cäsar's ihr Recht behält[243]). Wo die gewöhnlichen Erträgnisse des Ackerbaues, der Viehzucht und der Jagd gebrachen, wie bei den Chauken unmittelbar an der Nordseeküste (die sogar an gutem Trinkwasser und an Holz Mangel litten und sich mit Cisternenwasser und Torf begnügen mußten), dienten Fische als Hauptnahrungsmittel[244]); im Binnenlande ward übri-

236) „Itaque vastatis omnibus eorum [Morinorum Menapiorumque] agris, vicis aedificiisque incensis Caesar exercitum reduxit.“ B. G. III, 29. „A. Titurius et L. Cotta legati, qui in Menapiorum fines legiones duxerant, omnibus eorum agris vastatis, frumentis succisis, aedificiis incensis ... se ad Caesarem receperunt.“ B. G. IV, 38. „Caesar paucos dies in eorum [Sigambrorum] finibus moratus, omnibus vicis aedificiisque incensis frumentisque succisis, se in fines Ubiorum recepit.“ B. G. IV, 19. 237) „Caesar [Germanicus] incenso Mattio aperta populatus vertit ad Rhenum.“ Annal. I, 56. 238) „Solent et subterraneos specus aperire eosque multo insuper fimo onerant, suffugium hiemi et receptaculum frugibus: quia rigorem frigorum ejusmodi molliunt, et si quando hostis advenit, aperta populatur, abdita autem et defossa aut ignorantur, aut eo ipso fallunt, quod quaerenda sunt.“ *Tac.* Germ. 16. Die Benutzung dieser Grubenbauten zu Webstätten ersieht man aus den Worten des Plinius (H. N. XIX, 2): „In Germania defossi atque sub terra id opus agunt.“ Besonders gehandelt hat über sie Wackernagel in Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. VII. 128—133. Ihr einheimischer Name lautete im althocht. *tunc* (wahrscheinlich fem.), welches, wie sich aus dem gleichbedeutenden altn. dyngja ergibt, durch Verhärtung des Auslautes aus tungja entstanden, und mithin von tung abgeleitet ist. Tung aber (wahrscheinlich masc.) bedeutet denjenigen Stoff, der zur tungunga, zur Düngung des Ackers, verwendet wird; während das jetzt auch in diesem weiteren Sinne allgemein übliche Wort mist, goth. maihstus, zufolge seiner etymologischen Verwandtschaft mit agf. mihan, lat. mejere, mingere, die Grundbedeutung des Tropfenden, des Flüssigen enthält, also eigentlich den Koth bezeichnet. — Trichterförmige Gruben, in England pennpits, in Frankreich mardelles genannt, die man noch jetzt auf keltischem wie germanischem Boden zuweilen findet, hat man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit für Ueberbleibsel solcher alten Tunge gehalten. — Die Benennung Dunk wird noch jetzt zuweilen in Oberteutschland für Webstätten gebraucht, und zur Aufbewahrung von Früchten und Gemüsen sind dergleichen mit Thüren versehene bedeckte Gruben, welche an die spanischen Silos erinnern, in Schlesien noch allgemein üblich

239) Weinhold, Frauen S. 315. 240) Goth. hlaifs, althocht. leib, neuhocht. laib, agf. hlâf, engl. loaf, altn. hleifr. slaw. chljeb", poln. böhm. chléb, finn. leipä, lapp. leipe. — Althocht. prôt, mittelhocht. brôt, altf. brôd, nnl. brood, agf. breád, engl. bread, fries. brâd, altn. brauð, schwed. dän. bröd: nach J. Grimm abzuleiten von agf. breotan, altn. briota, althocht. priozan, brechen. Grimm, Deutsches Wörterb. II, 399 s. v. brot. — Eine gewisse Ausbildung muß die Bäckerei zeitig genug erreicht haben, indem man für besondere Feste eigenthümliche Formen buk, Gestalten von Göttern, heiligen Thieren u. dgl., wovon sich noch Spuren bis auf unsere Festbäckerei herab erhalten haben. Ueber die Geschichte des Brodbackens in Teutschland vergl. Weinhold, Frauen S. 315 fg. 241) Ueber die Namen und die Geschichte des Bieres vergl. Weinhold, Frauen S. 316 fg. Wackernagel in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alt. VI, 261 fg. Grimm, Deutsches Wörterb. I, 1821 fg. II, 322 s. v. Bier und Brauen. 242) „Cibi simplices ... Sine apparatu, sine blandimentis expellunt famem.“ *Tac.* Germ. 23. 243) Daß Brei und Brod auch am Tische der Reichen nicht fehlte, versteht sich nach dem Gesagten von selbst, und liegt auch in der Nachricht des Tacitus, daß den Gaufürsten, die ein Gefolge zu unterhalten hatten, Vieh und Früchte gesteuert wurden. (*Tac.* Germ. 15: „Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit.“) Die Gefolgsleute erhielten von ihnen eine zwar einfache, aber reichliche Bewirthung. (*Tac.* Germ. 14: „nam epulae et quamquam incompti largi tamen apparatus pro stipendio cedunt.“) 244) „Vasto ibi meatu bis dierum noctiumque singularum intervallis effusus in immen-

gens ebenfalls Fischfang betrieben. — Neben dem aus Getreide gewonnenen Biere brauchte und liebte man schon seit alter Zeit auch noch ein anderes Getrank, den aus Honig bereiteten Meth [245]) und bald kam auch durch römische Vermittelung der Wein hinzu. Sueven und Nervier erlaubten zu Cäsar's Zeit die Weineinfuhr nicht [246]), aber Tacitus berichtet, daß die am Rheine wohnenden Völker solchen kauften [247]) und mindestens seit Kaiser Probus' Zeit ward der Weinbau in Teutschland selbst heimisch [248]), wodurch das Weintrinken immer allgemeiner wurde und sich immer weiter nach Norden und Osten verbreitete, doch herrschte selbst unter den Reicheren bis tief ins Mittelalter das Bier noch beiweitem vor.

Selbst unter den angegebenen Beschränkungen muß der Getreideverbrauch immerhin bedeutend genug gewesen sein, sodaß es keineswegs gleichgültig bleiben konnte, ob die Ernte reichlich oder sparsam ausfiel, oder ob gar völliger Miswachs eintrat. Um so gewichtiger erscheint deshalb das Urtheil eines Sachkundigen, welches Langethal dahin abgibt: „Sparsame Ernten oder Misernten waren aber zumal beim Gerstenbaue zu erwarten gewesen, sobald man damals in wilder Wirthschaft und ganz nach Belieben die Aecker bestellt hätte, denn die Gerste ist unter allem Getreide am unsichersten, schlägt entschieden fehl, wenn ihr Anbau ohne Umsicht, ohne Sorgfalt betrieben wird. Jede Gerstenart verlangt ein klar und rein vorbereitetes Land, das weder naßkalt noch sauer, weder abgetragen noch verunkrautet ist. Wurden nun unsere Vorfahren ihr Land nicht mit Düngung verbessert haben, so hätten sie nur im guten Neubruche, oder nach langer Brache eine gute Gerstenernte erwarten können. Alljährlich Neubruch zu machen, wäre mit großen Schwierigkeiten und großem Aufwande von Zeit verbunden gewesen, lange Brachen zu halten, hätte aber eine sehr bedeutende Anzahl von Ländereien erfodert" [249]). Da man nun den Dünger zur Bedeckung der unterirdischen Gemächer benutzte und da vereinzelt selbst künstlichere und muhsamere Weisen der Bodenverbesserung im Gange waren, wie z. B. bei den Ubiern das Ragolen, zugleich, wie es scheint, in Verbindung mit der Anwendung eines mineralischen Düngers, des Mergels [250]), so ergibt sich fast mit Nothwendigkeit der Schluß, daß man den Dünger auch, seinem Namen entsprechend [251]), verwerthet und soweit die Vorräthe eben reichten, auf die Aecker geführt habe. Erhöhte man aber die Tragfähigkeit des Bodens durch Düngung, so kannte und übte man auch sicherlich das einfachere Verfahren der Brache, sodaß sich eine gewisse Folge der Früchte, ein Fruchtwechsel ergab, über welche sich Langethal vom Standpunkte des sachverständigen Landwirthes folgendermaßen ausspricht: „Bei einem Viehstande, der nicht mit der Größe des Ackerlandes in günstigem Verhältnisse stand, bei so viel Wiesen und so umfangreichen Weiden, welche das Vieh den größeren Theil des Jahres ernähren konnten, läßt sich kein anderer Betrieb als die alte Körnerwirthschaft denken: Brache wechselte mit Getreide, entweder so, daß man düngte und zwei Körnerfrüchte nach einander erzielte, oder so daß man ohne zu düngen, je nach der Güte des Bodens, eine oder mehre Brachen auf Hafer oder Einkorn [252]) folgen ließ. Den Lein brachte man in einen passenden Theil des Gerstenfeldes" [253]).

Mit den auf solchem Wege gewonnenen Ergebnissen vertragen sich auch im Wesentlichen die freilich nur spärlichen Nachrichten der alten Schriftsteller über den Ackerbau der Germanen. Doch kommen von ihnen eigentlich nur Cäsar und Tacitus in Betracht, da die übrigen fast nur entweder ganz unbedeutendes, oder erweislich Falsches melden, und bei jenen beiden wiederum ergibt sich noch der große Uebelstand, daß das Verständniß ihrer Angaben, ganz abgesehen von deren größerer oder geringerer Richtigkeit, schon durch die kurze Fassung ungemein erschwert wird. Auch ist bei Erwägung ihrer Angaben immer streng zu unterscheiden zwischen der eigentlichen Nachricht und der fast jedesmal angehängten Erklärung. Die Nachricht bewährt sich stets als eine ziemlich unbefangene Wiedergabe derjenigen, bald genaueren, bald oberflächlicheren Kunde, die sie eben über den Sachverhalt vernommen hatten, die angehängte Er-

sum agitur oceanus, operiens aeternam rerum controversiam dubiamque terrae situm an partem maris. Illic misera gens tumulos optinet altos aut tribunalia exstructa manibus ad experimenta altissimi aestus, casis ita impositis, navigantibus similes cum integant aquae circumdata, naufragis vero cum recesserint, fugientisque cum mari piscis circa tuguria venantur. Non pecudem his habere, non lacte ali ut finitimis, ne cum feris quidem dimicare contingit, omni procul abacto frutice. Ulva et palustri junco funis nectunt ad praetexenda piscibus retia captumque manibus lutum ventis magis quam sole siccantes terra cibos et rigentia septentrione viscera sua urunt; potus non nisi ex imbre servato scrobibus in vestibulo domus." *Plin.* H. N. XVI, 1. Diese traurige Schilderung des Plinius paßt noch jetzt auf einen Theil der Bewohner jener Küsten und Inseln. Vergl. Ukert, Germania S. 375.

245) Schon Pytheas hatte von dem Gebrauche des Meth in diesen nordlichen Gegenden erzählt. *Strab.* IV, 5. p. 201. *Diod. Sic.* V, 26. Noch höheres Alter bezeugt ihm sein Name, der bis ins Sanskrit hinaufreicht: sanskr. madhu, mel, potus inebrians, griech. μέθυ, vinum litth. meddus, Honig, slaw. med, Honig, poln. miod, Honig und Meth, althocht. metu, mhocht. mete oder met, ags. medu, meodu, altn. miödr. — Ein anderer alter, durch gothische, nordische, hoch- und niederteutsche Sprache gehender Getränkname, mit welchem Wulfila das griech. σίκερα verteutscht, goth. leiþus, althocht. lid (woher die noch jetzt in Oberteutschland üblichen Ausdrücke Leithaus, Leitgebe, Leitkauf, für Schenke, Wirth und Gelöbnißtrunk beim Abschlusse eines Handels stammen), scheint eigentlich Obstwein zu bedeuten. Vergl. Wackernagel „Mete, bier, wîn, lît, lûtertranc" in Haupt's Zeitschr. f. d. Alt. VI, 261—280. Weinhold, Frauen S. 319. 246) *Caes.* Bell. Gall. II, 15. IV, 2. 247) „Proximi ripae et vinum mercantur." Germ. 23. 248) *Vopisc.* Prob. 18. Daher beruht die Sprache des Weinbaus auch fast durchweg auf dem Lateinischen.

249) Gesch. der deutschen Landwirthschaft I, 36 fg. 250) „Ubios gentium solos novimus qui fertilissimum agrum colentes quacumque terra infra pedes tris effossa et pedali crassitudine injecta lactificent; sed ea non diutius annis X prodest." *Plin.* H. N. XVII, VIII, 4. 251) Vergl. Anm. 238. 252) d. i. frumentum, nach dem oben Gesagten Weizen oder Spelt. 253) Gesch. der deutschen Landwirthschaft S. 38.

klärung dagegen erweist sich ebenso durchgängig als ein Versuch, sich über die Gründe der fremdartigen Erscheinung vom damaligen römischen Standpunkte aus Rechenschaft zu geben. Letzteres gilt sogar dort, wo Cäsar Gründe angibt, die er aus dem Munde von Germanen selbst vernommen haben will [254]); denn diese vermeinten Gründe verrathen sich deutlich genug als Antworten, Gehalt und Werth der Antwort hängt aber wesentlich ab von der Beschaffenheit der Frage, und daß Cäsar's Fragen einigermaßen schief gewesen sein müssen, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß er von dem Sachverhalte offenbar eine minder deutliche genaue und richtige Vorstellung hatte als Tacitus. Weiter ist zu beachten, daß Tacitus von diesen Verhältnissen in dem allgemeinen, dem auf das ganze Germanien bezüglichen Theile seines Werkes handelt, folglich diejenigen ihm etwa noch bekannten Besonderheiten überging, die entweder bei allen oder bei einzelnen germanischen Stämmen neben der herrschenden Regel herliefen. Endlich müssen, da beide Schriftsteller den Ackerbau in Verbindung mit der Niederlassung besprechen, auch Wohnung, Dorf, Flurvertretung und Ackerbau zusammen in Betracht gezogen werden.

In jüngster Zeit hat sich die gelehrte Forschung wiederholt mit den Zuständen jenes altgermanischen Ackerbaues und Grundbesitzes beschäftigt, die aufs Engste mit dem ganzen Staats- und Rechtsleben verwachsen waren und gleichfalls ihre Nachwirkungen bis auf die Gegenwart herab erstrecken. Durch die Arbeiten von Olussen, Hanssen, Guérard, Grimm, Waitz, Harthausen, Jacobi, Langethal, Stüve, Knies, von Bethmann-Hollweg, Walter, von Maurer, Landau, Gemeiner u. A., ist denn auch die Kenntniß und das Verständniß jener Verhältnisse so wesentlich gefördert worden, daß nicht nur von ihrer Grundbeschaffenheit eine ausreichend klare und sichere Vorstellung gewonnen, sondern auch über ihre weitere Entwickelung und Umbildung ein reichliches Licht verbreitet worden ist. Hier freilich können wiederum nur die hauptsächlichsten Grundzüge hervorgehoben und muß für das Einzelne und die weitere Begründung auf die in der Anmerkung verzeichneten Schriften verwiesen werden [255]).

Die Hauptstellen des Cäsar lauten folgendermaßen: „Die Sueven sollen hundert Gaue haben, aus denen sie jährlich je tausend Bewaffnete zur Kriegführung über ihre Grenzen entsenden. Die übrigen, die daheim bleiben, ernähren sich und jene. Diese wiederum sind abwechselnd (in vicem) das folgende Jahr unter den Waffen und dann bleiben jene zu Haus. So wird weder der Ackerbau noch die Kenntniß und Uebung des Krieges unterbrochen. Aber es gibt bei ihnen keinen gesonderten und in Privatbesitz befindlichen Acker, auch dürfen sie nicht länger als ein Jahr an einem Orte bleiben, um dort zu wohnen. Auch leben sie nicht viel von Getreide, sondern meistens von Milch und den Thieren der Heerde und sind viel auf der Jagd rc." [256]). Ferner: „Die Germanen betreiben den Ackerbau nicht mit Eifer und ihre Nahrung besteht größtentheils aus Milch, Käse und Fleisch; auch hat Niemand ein bestimmtes Maß an Ackerland, oder eigenen Grundbesitz, sondern die Obrigkeiten und die Vorsteher vertheilen immer auf ein Jahr den Geschlechtern und Verwandtschaften, die sich zusammengethan haben, so viel Acker als und an dem Orte, wo es ihnen gut scheint und nöthigen sie im folgenden Jahre anderswohin zu gehen. Dafür geben sie viele Gründe an: damit sie nicht, verführt durch lange Gewohnheit, den Kriegseifer mit dem Ackerbaue vertauschen; damit sie nicht ausgedehnte Ländereien zu erwerben streben und nicht die Mächtigeren die Kleineren aus ihrem Besitze vertreiben, damit sie nicht sorgfältiger bauen, zum Schutze gegen Kälte und Hitze, damit nicht eine Sucht nach Vermögen entstehe, woraus Parteiungen und Spaltungen hervorgehen, damit sie das Volk in gleichmüthiger Stimmung erhalten, wenn jeder seine Mittel denen der Mächtigsten gleichgestellt sieht. Für die Staa-

254) „Ejus rei multas afferunt causas.“ B. G. VI, 22.

255) *Olufsen*. Bidrag til Oplysning om Danmarks indvortes Forfatning i de ældre Tider, in Det Kongel. Danske Videnskabers Selskabs phil. og hist. Afhandlinger Deel I. Hanssen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit, in Falck's Neuem staatsbürgerlichen Magazin. 4. u. 6. Bd. *Benj. Guérard*, Polyptyque de l'abbé Irminon (Paris 1844.); Polyptyque de l'abbaye de St. Remi de Reims. (Paris 1853.) (Vergl. desselben Erläut. zu dem capitulare de villis in der Bibliothèque de l'école des chartes, auch besonders abgedruckt 1853.) Jac. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer (Göttingen 1828.); Weisthümer. 3 Bde. (Göttingen 1840—1842.) Ge. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 2 Bde. (Kiel 1844—1847.) Ueber die altdeutsche Hufe im 6. Bde. der Abhandl. der königl. Gesellschaft der Wissensch. zu Göttingen (auch besonders abgedruckt Göttingen 1854. Vergl. desselben Abhandl. Zur deutschen Verfassungsgeschichte in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft u. Literatur. [Braunschweig 1854.] Februar und April). Harthausen, Ueber die Agrarverfassung in den Fürstenthümern Paderborn und Corvey. (Berlin 1829.) Jacobi, Forschungen über das Agrarwesen des Altenburgischen Osterlandes. (Leipzig 1845.) Langethal, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. 1. Bd. (Jena 1847.) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen (Jena 1851.) Knies, Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode. (Braunschweig 1853.) v. Bethmann-Hollweg, Ueber die Germanen vor der Völkerwanderung. (Bonn 1851.) Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. (Bonn 1853.) G. L. v. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. (München 1854.) Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und ihre Entwickelung. (Hamburg und Gotha 1854.) A. Gemeiner, Die Verfassung der Centenen und des Fränkischen Königthumes. (München 1855.)

256) B. G. IV, 1. Für das genauere Verständniß ist es unerläßlich, den Grundtext vor Augen zu haben, der deshalb, zumal sämmtliche Stellen nur kurz sind, hier Platz finden mag: „Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi caussa ex finibus educunt. Reliqui, qui domi manserint, se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt; illi domi remanent. Sic neque agricultura nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Neque multum frumento, sed maximam partem lacte atque pecore vivunt multumque sunt in venationibus.“

ten ist es das größte Lob, ringsum an den verheerten Grenzen recht breite Einöden zu haben. Das halten sie für einen Beweis der eigenen Tapferkeit, wenn die von ihren Aeckern vertriebenen Nachbarn zurückweichen und Niemand in ihrer Nähe zu bleiben wagt, zugleich halten sie sich dadurch für besser gesichert, da die Furcht vor einem plötzlichen Einfalle beseitigt ist"[257]). Tacitus berichtet zuerst von den eigentlichen Niederlassungen, von den Wohnsitzen: „Daß von den Völkern der Germanen keine Städte bewohnt werden, ist hinreichend bekannt, sie dulden nicht einmal mit einander verbundene Wohnsitze. Abgesondert und getrennt bauen sie sich an, wie eine Quelle, ein Feld, ein Gehölz ihnen eben gefiel. Dörfer legen sie nicht nach unserer Weise an, daß die Gebäude zusammenstoßen und an einander hangen, sondern jeder umgibt sein Haus mit einem Raume, sei es zum Schutze wider Feuersgefahr, oder aus Mangel an Bauverständigkeit"[258]). Weiterhin sagt er von den Ländereien: „Die Aecker werden nach der Zahl der Bebauer von allen .... in Besitz genommen und alsbald theilen sie dieselben nach der Schatzung unter sich. Leichtigkeit der Theilung gewährt die Geräumigkeit der Feldflächen. Die Saatfelder wechseln sie jährlich und es ist Acker übrig. Denn sie wetteifern nicht in der Anstrengung mit der Fruchtbarkeit und Ausdehnung des Bodens, daß sie Obstpflanzungen anlegten und Wiesen ausschieden und Gärten bewässerten, nur Saat allein wird der Erde zugemuthet"[259]). Vergleichen wir nun ganz unbefangen die Angaben des Cäsar mit denen des Tacitus, so finden wir (nach Abzug des einen eigenthümlich suevischen und deshalb aus dem Vergleiche herausfallenden jährlichen Wechsels zwischen Kriegsfahrt und Landbau), daß beide im Wesentlichen übereinstimmen, ja einander gegenseitig ergänzen und nur in einem, aber allerdings einem bedeutsamen Punkte auseinandergehen.

Tacitus sagt ausdrücklich: die Germanen haben keine **urbes**, keine **Städte** im römischen Sinne, und das ist so wahr, daß wir es selbst ohne seine bestimmte Nachricht ebenfalls behaupten mußten, aus dem sehr einfachen Grunde, weil ihnen damals noch alle Vorbedingungen zu städtischem Leben durchaus abgingen. Cäsar widerspricht dem keineswegs, denn die von ihm genannten **oppida Ubiorum** auf der rechten Seite des Rheines (**B. G. VI. 10**), sowie die **oppida Suevorum (IV. 19)**, ...

257) „Agriculturae non student, maiorque pars victus eorum in lacte caseo carne consistit: neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios: sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierint quantum et quo loco visum est agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Ejus rei multas afferunt causas; ne assidua consuetudine capti studium belli gerendi agricultura commutent, ne latos fines parare studeant potentioresque humiliores possessionibus expellant; ne accuratius ad frigora atque aestus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones dissensionesque nascuntur: ut animi aequitate plebem contineant, quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat. Civitatibus maxima laus est quam latissimas circum se vastatis finibus solitudines habere. **Hoc proprium virtutis existimant, expulsos** agris finitimos cedere, neque quenquam prope audere consistere: **simul hoc se fore tutiores arbitrantur, repentinae in**cursionis timore sublato." B. G. VI, 22. 23. Es ist wol zu beachten, daß diese aus dem sechsten Buche ausgehobene Schilderung nicht wiederum (wie die vorige, dem vierten Buche entnommen,) von dem besonderen Volke der Sueven, sondern von den Germanen überhaupt gelten soll, deren Eigenthümlichkeit im Cap. 21–24 der in Cap. 11–20 behandelten Eigenthümlichkeit der Gallier gegenüber gestellt wird, welche Absicht zu Anfange des 11 Capitels ausdrücklich angegeben wurde, mit den Worten: „Quoniam ad hunc locum perventum est, non alienum esse videtur, de Galliae Germaniaeque moribus, et quo differant hae nationes inter sese proponere." Unter den angeblichen Gründen der jährlichen Landvertheilung ist von besonderer Wichtigkeit die Stelle: „quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat," weil daraus ziemlich deutlich hervorleuchtet, daß Cäsar nicht blos von jährlicher Ackervertheilung überhaupt, sondern von einer Vertheilung in gleich große Antheile (Loose oder Hufen) erfahren hatte. Der Anfang des 29. Capitels: „Caesar, postquam per Ubios exploratores comperit, Suevos sese in silvas recepisse, inopiam frumenti veritus, quod, ut supra demonstravimus, minime omnes Germani agriculturae student, constituit, non progredi longius" weicht von dem Anfange des 22. durch das minime omnes ab, welches sowol als Verstärkung, wie als Beschränkung gefaßt werden kann. 258) „Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est: ne pati quidem inter se junctas sedes. colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi." Germ. 16. Die unmittelbar dahinter folgende Nachricht über die Beschaffenheit des Wohnhauses selbst wird weiter unten Berücksichtigung finden.

259) „**Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. facilitatem partiendi camporum spatia praestant. arva per annos mutant, et superest ager. Nec enim cum ubertate et** amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur." Germ. 26. In dieser vielbesprochenen Stelle bietet der Text mehr als eine Schwierigkeit. Erstens ist die handschriftliche Ueberlieferung der Lesart in vices an sich nicht völlig sicher, und sowol die Varianten als die vorgeschlagenen Emendationen in vicem, in vicis, in vicos, per vices, per vicos etc. erscheinen sämmtlich ungenügend. Doch läßt sich aus Vergleichung mit *Caesar*. B. G. VI, 22 ziemlich bestimmt ersehen, was gemeint ist: die **universi** nämlich entsprechen Cäsar's qui una coierint, folglich muß das zu universi gehörige Substantiv, welches höchstwahrscheinlich im Originale an Stelle des in vices gestanden hat, den gentibus cognationibusque des Cäsar entsprochen haben. Uebrigens wäre es wol möglich, daß das in vices oder in vicem hier mit dem in **vicem bei *Caes*. B. G. IV, 1** in Zusammenhang stünde. Zweitens: dignationem erlaubt eine doppelte Beziehung, sowol auf die Menschen, als auf den Boden. Entweder erhalten einzelne, zu höheren Ansprüchen berechtigte cultores größere Stücke, oder die Ackerstücke erhalten ungleichen Umfang in umgekehrtem Verhältnisse zu der Güte des Bodens. Drittens: et superest ager kann heißen: es ist Ackerland genug vorhanden, nämlich um solchen Wechsel vorzunehmen, wie Germ. c. 6 ne ferrum quidem superest (falls nicht das et Bedenken geben sollte); aber auch: und Ackerland bleibt übrig, nämlich Brache, wie Hist. III, 37: is enim in locum Caecinae supererat. Daß endlich viertens die Worte arva per annos mutant eine verschiedene Auslegung zulassen oder gefunden haben: die Einzelnen wechseln ihre eigenen Felder, die Einzelnen wechseln ihre Felder unter einander, die universi wechseln die Felder entweder unter einander oder mit andern universi, hat deshalb weniger auf sich, weil arva nicht Felder schlechthin, sondern Saatfelder bedeutet. Vergl. Anm. 278.

können schon deshalb keine urbes sein, weil nach seiner eigenen Vorstellung die Germanen jährlich ihre leichten, nicht einmal gegen die Unbilden der Witterung ausreichend schützenden Häuser an einem anderen Orte neu aufbauten (VI, 22). Ebenso spricht auch Tacitus, der doch die urbes grade entschieden leugnet, von einem oppidum Ubiorum (Ann. I, 36. XII, 27) und von oppidis Batavorum (Hist. V, 19). Mithin waren die oppida wahrscheinlich Nichts weiter als ansehnlichere Dörfer, oder Hauptorte[260]), oder vielleicht auch solche Plätze, in denen einzelne Gehöfte, oder wol gar das Ganze mit einigen Befestigungen versehen war. Denn Befestigungen, wenngleich nur untergeordneter Art, wußten die Germanen wohl anzulegen, wie z. B. diejenige, in welcher Segest belagert wurde (*Tac.* Ann. I, 57) und die castella des Vannius (Ann. XII, 29), auch besaßen sie dafür ein eigenes Wort, Burg, von dem sogar der Volksname Burgunden abgeleitet scheint[261]). Die eigentlichen römischen urbes wurden ihnen schon frühzeitig dadurch verhaßt, daß sich an dieselben der Gedanke an die römischen Unterdrückungsbestrebungen knüpfte[262]) und dieser Widerwille erhielt sich sehr lange[263]). Auch haben sich Städte nach römischer Art nur am Rheine und in den decumatischen Feldern, nie im eigentlichen freien Germanien erhoben, sodaß die sogenannten Städte, welche Ptolemäus namentlich aufführt, nur vici oder castella und dgl. sein können.

Dann aber fügt Tacitus ergänzend hinzu, in welcher Weise die vici, die Dörfer, gebaut worden seien, und seine Beschreibung hat sich bis in die kleinsten Züge vor der historischen Kritik aufs Glänzendste bewährt. Es gibt nämlich in Teutschland zwei Arten der ländlichen Niederlassungen: Einzelhöfe, die besonders in Westfalen und den Marschländern vorkommen, und geschlossene Dörfer, die im ganzen übrigen Teutschland die Regel bilden. Beide finden sich neben einander seit ältester Zeit und man hat sich lange vergeblich gemüht, die eine Form aus der anderen abzuleiten, oder beide zugleich auf die Weise in der Beschreibung des Tacitus (cap. 16) unterzubringen, daß man die Worte colunt discreti ac diversi auf die Einzelhöfe, dagegen das vicos locant auf die geschlossenen Dörfer bezog. Letzteres kann bis auf einen gewissen Grad richtig sein, aber es bedarf dessen nicht, seit die neueste (bald näher zu berührende) Forschung dargethan hat[264]), daß die Einzelhöfe, entstanden unter Einflüssen der Nationalität und noch mehr der Oertlichkeit, ursprünglich nur in einer der drei wesentlichen Eigenschaften (der Feldvertheilung) von den geschlossenen Dörfern abwichen und eine so geringe Minderzahl bildeten, daß Tacitus sie nicht besonders zu berücksichtigen brauchte.

Auch in dem Tadel der Lässigkeit stimmen Cäsar und Tacitus zusammen[265]) und meinen damit beide, daß die Germanen (um einen jetzt üblichen Lieblingsausdruck zu brauchen) den Ackerbau weit weniger intensiv und rationell als die Römer betrieben.

Endlich erzählen beide von der Vertheilung und dem jährlichen Wechsel der Aecker, und Cäsar gibt dazu die höchst schätzenswerthe, vollkommen richtige Ergänzung, die Vertheilung sei erfolgt an die Geschlechter und die Verwandtschaften (die gentes und cognationes). Damit ist aber die Uebereinstimmung zu Ende; nun beginnt die Verschiedenheit. Tacitus läßt die Aecker von der Gesammtheit in Besitz nehmen (agri ab universis occupantur); Cäsar läßt sie von den Obrigkeiten nach römisch-bureaukratischer Weise vertheilen (magistratus ac principes quantum et quo loco *visum est* agri *attribuunt* atque anno post alio transire *cogunt*) und noch bureaukratischer sind die dafür angegebenen Beweggründe. Das ist geradezu unmöglich, denn selbst noch zu Tacitus' Zeit ließen sich die Germanen nur so viel befehlen, wie sich eben Germanen befehlen lassen[266]). Ferner: Cäsar scheint gleiche[267]), Tacitus ungleiche[268]) Theile anzunehmen. Endlich und das ist der wesentliche Unterschied: Tacitus scheidet die Besitzergreifung oder Niederlassung, auf welche sofort (mox) eine Theilung erfolgt, von dem jährlichen und nur auf die Saatfelder beschränkten Wechsel, Cäsar läßt sowol Niederlassung als Ackervertheilung sich jährlich an einem andern Orte wiederholen. Also sind die Germanen nach der Vorstellung Cäsar's ein in jährlichen Zwischenräumen wanderndes Hirtenvolk, mit geringem Ackerbaue, nach der Vorstellung des Tacitus ansässige Ackerbauer mit Wechselwirthschaft und noch sehr bedeutender Viehzucht.

Für diesen Widerspruch gibt es eine dreifache Erklärung:

1) Die Schilderung Cäsar's gelte eigentlich nicht von den Germanen überhaupt, sondern nur von den Sueven. Aber Cäsar kannte ja außer den Sueven auch

260) Wie etwa Mattium, der Hauptort (caput) der Chatten, *Tac.* Annal. I, 56. und der Königssitz der Marcomannen, neben welchem noch ein besonderes castellum lag. *Tac.* Annal. II, 62. 261) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 700. Wulfila braucht das gothische, wol mit dem griechischen πύργος urverwandte baúrgs zur Uebersetzung von πόλις, Stadt, und von βιρά, Festung. An sich kann baúrgs, als von bairgan, bergen, abstammend, freilich jeden bergenden, schützenden Ort bedeuten, und Teutoburgum = altchocht. Diotpurc mithin vielleicht durch vicus populosus übersetzt werden. Allein die Bedeutung der Befestigung muß in Teutschland doch wol bestimmter vorgewaltet haben, da die Römer das Wort in diesem Sinne aufnahmen, wie schon *Vegetius* IV. 10: „castellum parvulum, quem burgum vocant.“ 262) Daher die Foderung der Tenchterer an die Agrippinenser: „muros coloniae, munimenta servitii, detrahatis; etiam fera animalia, si clausa teneas, virtutis obliviscuntur.“ *Tac.* Hist. IV, 64. 263) So bemerkt noch Ammian XVI, 2: „ipsa oppida ut circumdata retiis busta declinant.“

264) v. Maurer, Markverfassung S. 10 fg. Leo, Vorlesungen über die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches (Halle 1854.) I, 147 erklärt die Einzelhöfe als Reste älterer keltischer Landwirthschaft, welche die Germanen bestehen ließen, dazu aber ihre Gemeindeeinrichtungen fügten. 265) B. G. VI, 22. 29. Germ. 26. Vergl. Germ. 45 von den Aestiern: „Frumenta ceterosque fructus patientius quam pro solita Germanorum inertia laborant.“ 266) „... qui nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur.“ *Tac.* Annal. XIII, 54. 267) Vergl. Anm. 257. 268) secundum dignationem partiuntur. Vergl. Anm. 259. Daß hierin beide Recht haben können, wird sich sogleich zeigen.

andere germanische Völker und stellte, wie schon in Anm. 257 hervorgehoben wurde, hier grade ausdrücklich nicht die Sueven, sondern die Germanen überhaupt den Galliern gegenüber.

2) Die Germanen seien in den anderthalb zwischen Cäsar und Tacitus liegenden Jahrhunderten aus dem Zustande ackerbauender Nomaden in den Zustand ansässiger Ackerbauer mit großer Viehwirthschaft übergegangen. Diese Annahme würde mehr für sich haben, wenn Cäsar nur schlichthin gesagt hätte, die Germanen seien nach Erschöpfung des jeweiligen Ackerlandes weitergezogen, aber sie reicht nicht aus zur Erklärung des so stark betonten jährlichen Wechsels, für den auch Cäsar selbst keinen natürlichen Grund beigebracht hat, während das oben unter Anm. 249 vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus Bemerkte um so stärker dagegen spricht. Die Behauptung aber, die Germanen seien zu Cäsar's Zeit noch leichter geneigt gewesen, ihre Wohnsitze zu verändern, als 150 Jahre später, ist weder bewiesen worden, noch läßt sie sich beweisen. Lesen wir doch auch noch bei Tacitus: Immer hat dieselbe Ursache die Germanen nach Gallien getrieben, Begehrlichkeit, Habsucht und „die Neigung, ihren Wohnsitz zu verändern"[269].

3) Cäsar sei über den Sachverhalt minder genau unterrichtet gewesen als Tacitus — eine ebenso natürliche als wahrscheinliche Annahme. Er hatte ja weder die Gelegenheit noch die Veranlassung, so umfassende und gründliche Kunde einzuziehen. Daraus erklärt es sich auch am einfachsten, daß er der Obrigkeit eine so falsche Stellung bei der Landvertheilung zuwies und eben daraus entsprang auch die Unrichtigkeit dessen, was er kurz zuvor (cap. 21) über die teutschen Götter im Widerspruche mit Tacitus berichtet, ein Widerspruch, der sich gar nicht durch Berufung auf den Zeitunterschied beseitigen läßt, da in anderthalb historischen Jahrhunderten weder neue Götter jenes Charakters gebildet, noch ältere so umgeschaffen werden konnten, wie es bei der Abweichung der beiden Geschichtschreiber solche Berufung voraussetzen müßte.

Demnach sind die beiden Schilderungen des Cäsar und des Tacitus, soweit sie übereinstimmen und einander ergänzen, als ein gemeinschaftliches und einheitliches Zeugniß anzusehen, die eine wesentliche Abweichung in dem Berichte Cäsar's aber ist als ein aus mangelhafter Kunde entsprungener Irrthum bei Seite zu lassen. Doch selbst aus den verschmolzenen Berichten ergibt sich noch keine genügende Vorstellung von dem eigentlichen Wesen der damaligen Dorfgemeinden. Um zu dieser zu gelangen, mußte die Forschung einen ganz entgegengesetzten Weg einschlagen. Gestützt auf die Wahrnehmung, daß dergleichen Verhältnisse sich mit unglaublicher Zähigkeit durch die größten Stürme vieler Jahrhunderte erhalten, mußte sie von der Gegenwart aufsteigend zu den Urkunden und Rechtsbüchern des Mittelalters und von diesen bis zu den ältesten römischen Berichten vordringen. Das hat am folgerichtigsten und umfassendsten Landau in dem oben (Anm. 255) genannten Buche gethan und deshalb ist er auch zu den reichhaltigsten und richtigsten Ergebnissen gelangt, welche dann namentlich durch die Untersuchungen von v. Maurer und Waitz theils einfache Bestätigung, theils weitere Ausführung, theils hier und da Berichtigung gefunden haben. Das Gesammtergebniß dieser und der anderen oben erwähnten Arbeiten läßt sich in den Hauptzügen ungefähr folgendermaßen kurz zusammenfassen:

In der Regel waren es Familien von theils näherer, theils entfernterer Blutsverwandtschaft, die sich zur Gründung einer neuen Niederlassung zusammenthaten[270]. Streng legitime Gelegenheit zur friedlichen Ansiedlung fanden sie nach germanischen Begriffen überall da, wo sich ein eben unbenutzt liegender Landstrich darbot[271]. Das ganze von dieser Genossenschaft in Besitz genommene Gebiet[272] hieß (so hoch hinauf wir überhaupt den Namen verfolgen können) die Mark im weiteren Sinne des Wortes, und konnte von sehr verschiedener, oft mehre □Meilen betragender Ausdehnung sein. Aus der gesammten Mark schied man nun zunächst zwei Grundflächen aus, die eine für die Wohnungen, die andere für die Aecker, und vertheilte dann weiter diese beiden Grundflächen an die einzelnen Familienhäupter[273]. Der unberührt gelassene Rest, welcher die ausgeschiedenen Stücke an Umfange beiweitem übertreffen konnte, und Wald, Weide, Wiese, Wasser und Unland befaßte, hieß die Mark im engeren Sinne, oder die gemeine Mark, und blieb ungetheilt der gemeinsamen Benutzung vorbehalten. Mithin erhielt jede Familie dreierlei: ein Grundstück für das Wohnhaus und dessen Zubehör, ein bestimmtes Loos von der Ackerflur, und einen ideellen Antheil an der gemeinen Mark. Die Ackerloose waren ursprünglich höchstwahrscheinlich vollkommen gleich, sodaß von der Feldflur der Gemeinde keine Familie mehr bekam als die andere[274]; dagegen konnten die Grundstücke für die Hofstätte wol ziemlich verschieden ausfallen[275], wenigstens finden sich seit den ältesten Urkunden neben den gewöhnlichen Bauerhöfen, die einen gewissen mäßigen Durchschnitt des Umfanges einzuhalten pflegen, in vielen Dörfern und Städten, bald in einfacher, bald in mehrfacher Zahl, oder ganz vereinzelt gelegen, auch andere Höfe, die mehr oder minder und zuweilen sehr beträchtlich über jenen Durchschnitt hinausgehen.

269) „Eadem semper causa Germanis transcendendi in Gallias, libido atque avaritia et mutandae sedis amor, ut relictis paludibus et solitudinibus suis fecundissimum hoc solum vosque ipsos possiderent." Hist. IV, 73.

270) „... gentibus cognationibusque hominum qui una coierint." Caes. B. G. VI, 22. Die Bedeutung dieser Verwandtschaften wird sich unten im letzten Abschnitte noch einleuchtender herausstellen. 271) „Sicuti caelum deis, ita terras generi mortalium datas; quaeque vacuae, eas publicas esse." Tac. Ann. XIII, 55. 272) „Agri ab universis occupantur." Tac. Germ. 26. 273) „Agri pro numero cultorum occupantur, quos mox inter se partiuntur." Tac. Germ. 26. 274) Dies scheint schon aus dem Berichte Cäsar's hervorzuschimmern (vergl. Anm. 257), der überhaupt nur von dem Acker redet. 275) Hierauf mag sich das secundum dignationem partiuntur des Tacitus (Germ. 26) beziehen.

Unter den zahlreichen, für diese Verhältnisse üblichen teutschen Benennungen ist eine der ältesten und verbreitetsten das nach seiner Abstammung und Grundbedeutung noch nicht hinreichend aufgeklärte Wort Hufe, althochd. huoba. Es bezeichnete zunächst im engeren Sinne das Ackerloos, ward aber auch im weiteren Sinne gebraucht für den Inbegriff jener eben genannten drei Stücke (Hof, Ackerloos, Nießbrauch der gemeinen Mark) nebst den daran haftenden Rechten, die jede zum vicus gehörende Familie in diesem vicus besaß. Die Hufe im engeren Sinne, oder das Ackerloos, befaßte so viel als „mit einem Pfluge bestellt werden kann und demnach der Arbeitskraft einer Familie entspricht"[276]). Ihr durchschnittliches Maß betrug gewöhnlich 30, zuweilen nur 20 oder auch 40 Morgen, und ein Morgen wiederum war so viel Land als an einem Morgen oder einem Tage mit einem Pfluge oder Joche beackert werden konnte[277]). Mithin konnte die räumliche Größe des Morgens und folglich auch der Hufe je nach den verschiedenen Gegenden oder Bodengattungen etwas verschieden ausfallen. Sehr selten aber und in ältester Zeit wol niemals wurde die Hufe des geschlossenen Dorfes durch ein zusammenhängendes Ackerstück gebildet, in der Regel bestand sie aus einer bald größeren, bald geringeren Anzahl von Stücken verschiedener Ausdehnung, die durch die ganze Ackerflur verstreut lagen, doch so daß alle Hufen an Zahl und Größe der Theile einander gleich kamen. Die Herstellung dieser Anordnung hat man sich ungefähr folgendermaßen zu denken. Sobald der Raum für die Gehöfte des anzulegenden Dorfes ausgeschieden und festgesetzt war, ging man an die Ausmittelung der Ackerflur, deren Größe und Lage von der Zahl und Lage der Gehöfte bedingt war. Das gesammte Land nun, welches zur Beackerung bestimmt wurde, theilte man nach der Beschaffenheit seiner Bodengattungen dergestalt in Vierecke, daß jedes Viereck einen möglichst gleichmäßig gearteten Ackergrund umschloß. Und endlich zerschnitt man wiederum jedes dieser Vierecke (die in Mittel- und Südteutschland Gewende, in Niederteutschland Wande oder Wanne oder Kampe genannt wurden) in so viel Ackerstreifen, als das Dorf Gehöfte enthielt. Waren also z. B. der Gehöfte 20 und der Gewende 15, so bestand jede der 20 Hufen aus 15 Streifen, von denen je einer in jedes Gewende fiel und nach Lage und Größe gleich bei der ersten Niederlassung und Vertheilung ein für alle Mal bestimmt worden war. Mithin besaß jeder Hofeigenthümer seine Hufe, einen gleichen und für immer festen Antheil an der Ackerflur des Dorfes, der aber aus so viel verstreut liegenden Stücken bestand, als es eben Gewende gab. — Hierzu kam dann noch ein zweites, die Bewirthschaftungsweise. Soweit nämlich unsere urkundliche Kenntniß reicht und höchstwahrscheinlich schon zu Tacitus', ja vielleicht selbst schon zu Cäsar's Zeit bestand die sogenannte Dreifelderwirthschaft, d. h. die gesammte Ackerflur des Dorfes zerfiel in drei große Theile, in Südteutschland und der Schweiz Zelgen, in Nordteutschland kurzweg Felder genannt, von denen in regelmäßigem fortschreitendem Wechsel jedes Jahr der eine mit Winter-, der andere mit Sommerfrucht bestellt wurde, der dritte aber brach liegen blieb und zu gemeinschaftlicher Weidetrift benutzt wurde[278]). — Aus dieser eigenthümlichen Vertheilung und Bewirthschaftung folgte natürlich eine wesentliche Beschränkung des Benutzungsrechtes, sofern der Einzelne in der Zeit des Pflügens, Säens und Erntens, in der Wahl des Sommer-, Winter- oder Brachfeldes und der Fruchtgattung durchaus von der Gesammtheit abhing. Wenn nun Cäsar diese großen, von allen Dorfbewohnern zugleich und mit derselben Frucht bestellten Ackerfluren oder Zelgen sah, so mußte er unwillkürlich zu der Ansicht kommen, daß es bei den Germanen kein Privat- und Sondereigen an Ackerlande, sondern nur einen ihm durchaus unerklärlichen Communismus gebe, und erst Tacitus, dem genauere Nachrichten vorlagen, konnte zu richtigerer Auffassung durchdringen. Ob und wie weit bei dieser sogenannten Feldgemeinschaft ursprünglich ein Sondereigen bestanden habe, kann billig ganz dahingestellt bleiben; denn jedenfalls wurde die Hufe sehr bald ein Sondereigen, nur daß dies immer den angegebenen Beschränkungen unterworfen und in sofern in einem Abhängigkeitsverhältnisse blieb.

Ganz anders verhielt es sich mit demjenigen Theile der gesammten Mark, welcher zu Hofstätten ausgeschieden worden war. Hiervon erhielt jedes vollfreie Familienhaupt sein Stück zu echtem erb- und eigenthümlichem Besitze überwiesen. Auf diesem schaltete der Besitzer ganz unbeschränkt, legte nach Belieben sein Wohnhaus, seine Ställe, Scheuern und übrigen Wirthschaftsgebäude an und umgab das Ganze mit einem Zaune oder einer Umwallung. Innerhalb dieses umfriedigten Raumes herrschte der Hausfriede; wer gewaltsam in denselben eindrang, wer eine Gewaltthat darin beging, machte sich eines schweren Friedensbruches schuldig. Ja sogar „dem missethätigen Manne (homo faidosus) gewährte der Hausfriede eine gewisse Sicherheit, indem weder in der eigenen Behausung, noch in einer fremden, gegen den Willen des Hausherrn, Hand an ihn gelegt

276) Landau S. 4.

277) Landau S. 44. Waitz, Hufe S. 28.

278) Zelge gehört mit Ziel, Zahl ꝛc. zu einem sehr weit verzweigten Stamme, dessen Grundwurzel und Sippschaft noch keineswegs hinreichend ermittelt ist. Grimm, Gramm. II, 54. Nr. 562. Im unmittelbar zugehörigen Verbum zelgen liegt sehr augenscheinlich die Bedeutung des Erzielens der Frucht, und die einstige allgemeine Verbreitung des Wortes in diesem Sinne wird bewiesen durch sein Fortleben in Oberteutschland und England. Im Englischen heißt noch heute to till pflügen, tillage der Ackerbau, tilth Feldbestellung, und ebenso in Oberteutschland zelgen das Feld und besonders das Brachfeld bestellen, zelg die Feldbestellung oder das bestellte Feld, und nur in sofern die Dreifelderwirthschaft eben Regel war, auch der dritte Theil der Feldflur überhaupt. Demnach lassen sich die oben Anm. 259 angeführten Worte des Tacitus (Germ. 26): arva per annos mutant, et superest ager, sehr einfach übersetzen: sie wechseln jährlich die Zelgen und das Brachfeld bleibt liegen. Landau S. 54. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch (Stuttgart und Tübingen 1837.) IV, 255.

werden durfte"[279]); obschon es natürlich auch Festsetzungen gab, nach denen der Uebelthäter gleichwol zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Am lebendigsten hat diese Heiligkeit des Hauses sich bekanntlich in England erhalten. — Auf dem zur Hofstätte gehörigen Grunde und Boden konnte der Besitzer auch Acker- und Gartenwirthschaft treiben, oder Hörige gegen Zins ansiedeln.

Der dritte Theil des Dorfgebietes, die gemeine Mark, fiel der gemeinsamen Benutzung, zur Jagd, Weide, Fischerei und Befriedigung des Holzbedarfes anheim, was Alles sich allmälig in bestimmte Formen regelte.

Auch vergrößern konnte der Einzelne seinen Besitz, wenn er, ohne Einspruch zu erfahren, ein Stück des zur gemeinen oder auch zu einer anderen Mark gehörenden Bodens in einen bifang verwandelte, d. h. mit einem Zaune umfing und urbar machte. So gewonnene Ländereien waren gleichfalls unabhängig, weil sie, als nicht zur Ackerflur der Gemeinde gehörig, nicht unter die der Hufe anhaftenden Beschränkungen fielen.

Ganz unabhängige Einzelhöfe hat es ursprünglich nicht gegeben; denn wenigstens standen immer mehre benachbarte, wenn auch nicht in Feld-, so doch in Markgenossenschaft, hatten Wälder und Weiden gemein. Im Uebrigen waren sie eingerichtet wie die Höfe der geschlossenen Dörfer, nur daß ihre Aecker nicht in einzelnen Stücken unter Stücken anderer Besitzer verstreut, sondern in der Nähe der Hofstätte vereinigt lagen.

Mehrte sich die Bevölkerung eines Dorfes, so wurde nicht selten innerhalb der alten Gesammtmark ein neues Dorf ganz wieder in derselben Weise gegründet, sodaß die gemeine Mark zunächst beiden Dörfern gemeinschaftlich blieb, dann aber unter beide getheilt wurde, und dies Verfahren konnte sich, soweit eben der Raum ausreichte, noch ein oder mehre Male wiederholen.

Foderten die Zustände und Verhältnisse der Viehzucht und des Ackerbaues, wegen ihrer tiefen und folgenreichen Bedeutung und wegen der schwierigen Beschaffenheit der Quellen und Methoden, durch welche ihre Kenntniß vermittelt wird, eine etwas ausführlichere Darstellung, so erlauben die übrigen Seiten des germanischen Privatlebens eine knappere Zusammenfassung.

Die Jagd wurde fleißig geübt, theils aus Bedürfniß, wegen des Fleisches und der Felle, theils zur Lust. Hohes Alter der Falkenjagd bei Germanen und Slawen hat Jacob Grimm vermuthet[280]). Mancherlei Fleisch muß damals gemundet haben, was jetzt verschmäht wird; denn außer dem Pferde- und Hasenfleische verbot Papst Zacharias durch Bonifacius den Teutschen auch das Fleisch von Bibern, Hähern, Raben und Störchen. Kraniche, Storche, Schwäne, Rohrdommeln und Krähen liebte man selbst noch auf vornehmen Tafeln des Mittelalters[281]). — Fischerei, an der Küste als Hauptsache getrieben[282]), ward auch im Binnenlande nicht verachtet. Schon Plinius hat mancherlei Bemerkungen über verschiedene Fischarten des Rheines, des Maines und der Donau und die ostgothischen Könige erhielten Fische aus der Donau und dem Rheine[283]).

Viehzucht, Ackerbau und Jagd lieferten dem Germanen auch diejenigen Stoffe, aus denen er seine Kleidung bereitete[284]). Nur Felle allein, die noch dazu einen großen Theil des Körpers unbedeckt ließen, nennt Cäsar's kurze Nachricht[285]); aber schon Plinius kennt die Leinweberei in Teutschland[286]), und aus dem von Tacitus und Anderen gebrauchten Ausdrucke sagum ist auch auf die Anfertigung und Benutzung wollener Stoffe[287]) zu schließen. Im Allgemeinen berichtet Tacitus, auf dessen Angaben wir auch hier wieder fast allein beschränkt sind: „Als Bedeckung haben alle einen Ueberwurf (sagum), der mit einer Haftel, oder wenn diese mangelt, mit einem Dorne zusammengehalten wird, übrigens unbedeckt bringen sie ganze Tage neben dem Herde und Feuer hin. Die Wohlhabendsten unterscheiden sich durch ein Gewand, welches nicht, wie bei den Sarmaten und Parthern, fließend wallt, sondern eng anschließt und jedes Glied hervortreten läßt. Sie tragen auch Felle von wilden Thieren, die dem Rheinufer zunächst Wohnenden ohne Sorgfalt, die Entfernteren ausgesuchter, weil sie ja durch den Verkehr keinerlei Putz erhalten. Sie wählen dazu besonderes Wild und verbrämen die abgezogenen Bälge mit den gefleckten Fellen wilder Thiere, welche der äußerste Ocean und ein unbekanntes Meer erzeugt. Und nicht anders als der Männer ist auch der Frauen Tracht, nur daß diese häufiger sich in Linnengewand hüllen und solches mit Purpurstreifen zieren, und den oberen Theil der Kleidung lassen die Frauen nicht in Ermel auslaufen, sondern Ober- und Unterarm bleibt nackt, aber auch der nächste Theil der Brust ist unbedeckt"[288]). Aus dieser kurzen, am Schlusse auf die entgegengesetzte römische Sitte anspielenden Beschreibung ersehen wir, daß, neben anhebendem Einflusse der Fremde

279) Wilda, Strafrecht S. 242. 280) Gesch. der deutschen Sprache S. 52. 281) Weinhold, Frauen S. 322. 282) Vergl. Anm. 244.

283) Weinhold, Frauen S. 322. 284) Am eingehendsten hat über die Kleidung gehandelt Weinhold, Frauen S. 404 fg. Vergl. *Gerlach*, Tacitus Germania II, 117—122. Barth, Teutschlands Urgeschichte IV, 25—49. Wackernagel in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 535—537. 285) „Atque in eam se consuetudinem adduxerunt, ut locis frigidissimis neque vestitus praeter pelles habeant quidquam, quarum propter exiguitatem magna est corporis pars aperta, et laventur in fluminibus." B. G. IV, 1. „Cujus rei nulla est occultatio, quod et promiscue in fluminibus perluuntur et pellibus aut parvis rhenonum tegimentis utuntur, magna corporis parte nuda." B. G. VI, 21. Ueber die eigentliche Bedeutung des Wortes rheno sind mancherlei Vermuthungen aufgestellt worden. Mehre haben es als Rennthierfell gedeutet; aber es gebricht der Beweis, daß das Rennthier je in Teutschland heimisch gewesen sei. Varro (L. L. IV, 35) nennt das Wort ein gallisches. 286) Vergl. Anm. 220. 287) „Nur dieses Stoffes und der Misfarbe wegen konnten die Römer und Griechen die sonst nicht eben passenden Namen sagum und χλαμύς gebrauchen: *Pomp. Mela* III, 3. *Tac.* Germ. 17. *Sidon. Apoll.* ep. IV, 20; Herodian. IV, 7; sagulum Germ. 6." Wackernagel in Haupt's Zeitschr. IX, 535. — Sagum oder sagulum hieß den Römern ein wollener, Rücken und Schultern bedeckender Ueberwurf, der von Soldaten und geringen Leuten getragen wurde. 288) Germ. c. 17.

bei den Grenzbewohnern, bereits eine gewisse einheimische Kunstfertigkeit vorhanden war, welche sich äußerte in der Kenntniß und Anwendung einer beständigen rothen Farbe und in der Verzierung des einheimischen geringeren Pelzwerkes, durch ein- und angesetzte Stücke von fremdem, aus fernem Norden bezogenem Rauchwerk. Die Erzeugnisse letzterer Art mögen zierlich genug ausgefallen und wahrscheinlich den künstlichen Arbeiten der Indianer sehr ähnlich gewesen sein. Ueberhaupt galten Pelze noch sehr lange als eigenthümliche Kleidung der Germanen, namentlich werden Gothen und Franken von den Schriftstellern der nächsten Jahrhunderte bepelzte Männer genannt. Ja sogar bei den Römern fand diese Tracht endlich solchen Beifall, daß sie ihnen von Staatswegen durch eigene Gesetze verboten wurde [289]). Unter den eng anschließenden Kleidern der Reicheren können Röcke oder Wämser und Hosen gemeint sein; ausdrücklich genannt werden Hosen, wie es scheint, zuerst von Lucan, der die weiten Beinkleider der Vangionen als eine Nachahmung der sarmatischen bezeichnet [290]). Weitere Nachrichten über die Kleidung der ältesten Zeit gebrechen fast gänzlich, auch aus den folgenden Jahrhunderten sind sie nicht häufig und zeigen wachsenden Einfluß der Fremde. — Auch über das erste Bedürfniß der Kleidung hinaus, waren schon Gegenstände des Schmuckes vorhanden, unter denen die durch alle Volksepen vielgepriesenen bouge, oder die gewundenen Arm- und Halsringe, die vornehmste Stelle einnahmen. Tacitus gedenkt ihrer unter den Geschenken, welche den Gauvorstehern von den benachbarten Völkerschaften dargebracht wurden [291]) und Florus führt sie auf unter der von Drusus gemachten Beute [292]). Sie waren, wie die Haftel oder Spangen (fibulae, *Tac.* Germ. 17) von Bronze oder von Gold.

Nicht minder ward auch dem natürlichen Schmucke des Körpers, dem Haare, sorgsame Pflege zu Theil, die sich auf beides, auf seine Länge und seine röthlich blonde Farbe erstreckte, was eben durch den Gegensatz dem kurz geschorenen dunkelfarbigen Römer um so mehr auffiel und deshalb auch in den Schriften der Alten ziemlich häufig berührt und besprochen worden ist [293]). Langes und helles Haar galt dem Germanen als Kennzeichen des freien Mannes; Königsgeschlechter, zumal das der Merovinger, nährten es deshalb am sorgsamsten, während es Knechten abgeschoren und seine Pflege ihnen streng verboten wurde, wie auch ein geschorener Merovinger für unfähig zur Herrschaft galt. Die Art, es zu tragen, war bei den einzelnen Stämmen verschieden; die meisten, wie die Gothen, Franken, Alamannen, Burgunden, Friesen, Sachsen, Nordländer, ließen es lang herabhängen, die Sueven dagegen kämmten es seitwärts zurück und banden es in einen Knoten [294]). Aus der dem blonden Haare beigelegten Bedeutung entsprang das Bemühen, etwaigem Mangel in dieser Hinsicht durch künstliche Färbung nach- und abzuhelfen und dies führte zur Erfindung der aus Talg und Buchenasche bereiteten Laugenseife, die eben deshalb von den Männern fleißiger gebraucht wurde als von den Frauen und ihren teutschen Ursprung schon durch ihren Namen bekundet [295]). Den Römern gefiel das germanische goldfarbige Haar so sehr, daß Frauen wie Männer nicht nur das fremde Färbungsmittel annahmen, sondern künstlichen, ganz von echten Germanenhaaren verfertigten Aufsätzen noch höheren Modewerth zugestanden [296]).

So einfach als die Kleidung war auch die Wohnung. „Es findet sich bei den Germanen," sagt Tacitus, „nicht einmal der Bruchsteine oder der Ziegeln Gebrauch, sie verwenden zu Allem unbearbeitetes Holz, ohne Schönheit und Anmuth. Einige Stellen bestreichen sie sorgfältiger mit einer so reinen und glänzenden Erde, daß es wie Malerei und Farbenzeichnung aussieht" [297]). Daß Holz der Germanen ältestes und für lange Zeit einziges Baumaterial gewesen ist, ergibt sich auch aus der Sprache; denn die ältesten Hauptausdrücke für Bau und bauen, goth. timbr, timrjan, althocht. zimpar, zimbarjan, zimbarôn, neuhocht. Zimmer, zimmern, entsprechen dem griech. *δένδρον* und *δέμω* (Baum, bauen), dem slaw. dąb, Eiche [298]); ja Bau und bauen selbst, zurückweisend auf eine ältere Form bagvan, sind unmittelbar verwandt mit Baum, goth. bagms [299]). Noch im 13. Jahrh. war Holzbau so vorherrschend, daß die Häuser dem Sachsenspiegel als fahrende Habe gelten [300]). Und ebenso bil-

289) *Claudian.* in *Rufinum* v. 78—85. Codex Theodos. de habitu. L. 2. 4. Vergl. Barth, Teutschlands Urgeschichte IV, 35. 290) „Et qui te laxis imitantur, Sarmata. braccis Vangiones." Phars. I, 430. Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 822. 291) „Mittuntur electi equi, magna arma, phalerae, *torquesque*." Germ. 15. 292) „Victor namque Drusus equos, pecora, torques eorum ipsosque praedam divisit et vendidit." *Flor.* IV, 12, 25. 293) Vergl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 239—241. 283—286. Gesch. der deutschen Sprache S. 822. Weinhold, Frauen S. 458 fg. *Gerlach*, Tacitus II, 57. 181. 223. Barth, Teutschlands Urgeschichte IV, 12 fg.

294) *Tac.* Germ. 38. Die in Germ. c. 31 erwähnte Sitte der Chatten, Haar und Bart verwildert wachsen zu lassen bis zur Erlegung eines Feindes, ist erklärt von Grimm in der Geschichte der deutschen Sprache S. 570 fg. 295) „Prodest et sapo; Gallorum hoc inventum rutilandis capillis; fit ex sebo et cinere, optumus e fagino et carpineo, duobus modis, spissus ac liquidus, uterque apud Germanos majore in usu viris quam feminis." *Plin.* H. N. XXVIII, 51. Vergl. *Diod.* V, 28. — Die teutsche Herkunft des Wortes seife zeigt Jac. Grimm in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. VII, 460. Aus der im Mnl. nachweisbaren Wurzel sipen, sêp, mit der Bedeutung triefen, welche auf hochteutsches sifan, seif, sifun schließen läßt, stammt althocht. seifa, seifar, mittelhocht. seiver, neuhocht. seifer, Schaum, Geifer, sowie die im Mittelhocht. und Neuhocht. vorkommende Benennung sife, Seifen, für Bäche und kleinere schäumende Flüsse. Vergl. *Zeuss*, Gramm. celt. p. 185. 296) *Ovid.* Am. I, 14, 45. A. a. III, 163. *Martial.* VIII, 32. XIV, 24. 25. *Herodian.* IV, 7. 297) *Tac.* Germ. c. 16. Die Häuser hatten Giebel, und die Dächer waren von Stroh oder Rohr: „Principatum in his tenebunt harundines belli pacisque experimentis necessariae atque etiam deliciis gratae. Tegulo earum domus suas septentrionales populi operiunt durantque aevis tecta alta." *Plin.* H. N. XXXVI, 64. 298) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 335 fg. Vergl. sanskr. dama, griech. δόμος, lat. domus. 299) Jac. Grimm, Ueber Diphthonge nach weggefallenen Consonanten S. 191. Vergl. Grimm, Deutsches Wörterbuch, s. v. bauen I, 1170. 300) Ssp. I, 20, 2; II,

dete noch bis ins Mittelalter das Innere des Wohnhauses einen einzigen ungegliederten Raum, ein langes von den Seitenwänden begrenztes Viereck, über dem sich unmittelbar das Dach erhob. Dieser Raum diente für sämmtliche Familienglieder als Wohn-, Eß-, Arbeits- und Schlafstätte und enthielt zugleich den Herd, dessen Rauch sich beliebigen Ausweg suchen konnte. Oeffnungen für den Zugang des Lichtes müssen natürlich gleichfalls vorhanden gewesen sein, auch gebricht es dafür nicht an alten einheimischen Benennungen, goth. augadaurô. althocht. augatôra. agſ. eágdure (Augenthür). altn. vindauga (Windauge). gluggr, liori. die erst allmälig durch das fremde fenestra verdrängt wurden. Verschläge an den Seitenwänden, welche Schlafkammern und Vorrathsräume abschnitten, ergaben sich freilich bald, doch immer nur in sehr beschränktem Maße und nur für das allernächste Bedürfniß. Die übrigen Wirthschaftsgebäude, als Scheuern, Ställe u. dgl. baute man, je nach Sitte der Gegend, entweder in derselben Fluchtlinie und unter demselben Dache mit dem Wohnhause fortlaufend, oder abgesondert. — Gebrach aber der Außenwand nicht der Farbenschmuck, so wird auch ein anderer Zierath nicht gemangelt haben, den die Germanen seit ältesten Zeiten liebten und überall, wo er irgend paßlich war, anzubringen pflegten: das Schnitzwerk. Schon vor der Abfassungszeit der ältesten einheimischen Schriftdenkmäler fand sich Schnitzwerk an den Enden des Schiffes, an den Giebeln und Wänden, den Säulen, den Ehrensitzen des Hauses, den Schreinen, zumal aber an den Schilden. Die ältesten dafür üblichen Ausdrücke (welche von fritan, frat, fressen, nagen sich herleiten), agſ. fratu, altsächs. fratah (woher auch das englische fretwork, erhabene Arbeit, stammt), gingen schon zeitig in die allgemeine Bedeutung Zierath über und dann weiter in diejenige von komischen und neckenden Einbildungen und Darstellungen, bis sie zur neuhocht. Fratze herabsanken, die, dem Ursprunge des Wortes gemäß, noch heut „geschnitten" wird[301]).

Von eigentlicher, über den Hausbedarf hinausreichender Gewerbthätigkeit[302]) kann wenig die Rede sein bei so einfacher, kaum über die Befriedigung der Alltagsbedürfnisse sich erhebender Lebensweise, bei dem verstreuten Wohnen und bei einer Sitteneinfalt, die silbernes Geräth nicht höher als thönernes schätzte[303]). Nur etwa im römischen Germanien mögen einige Gewerbe, namentlich die Töpferei, wirklich als solche, und immer auch nur in geringfügiger Weise betrieben worden sein. Was also die Haushaltung irgend bedurfte, das mußten die Familienglieder selbst schaffen. Alle schweren und unsaubern Geschäfte und langwierige Handarbeit blieb in verschiedener Abstufung denen überlassen, die in der Mundschaft des Hausherrn standen. Den Frauen fiel zu das Kochen, Brauen, Backen, Seife bereiten, Waschen, Spinnen, Weben und die Verfertigung der Kleider, worin sie von den Mägden unterstützt wurden; den Knechten die Viehzucht, der größte Theil der Ackerbestellung, und allerlei Handarbeit, wie ja auch schon dem auf gesondertem Lande sitzenden Hörigen ein Kleiderzins aufgelegt war[304]). Doch gab es auch Arbeiten, die größere Kraft, Uebung und Geschicklichkeit verlangten und in höherer Achtung standen, sodaß sie auch für den Hausherrn anständig erschienen. Das waren namentlich alle diejenigen, welche der Römer unter der Thätigkeit des faber zusammenfaßte, die in Metallen und mit Metallen auszuführenden Arbeiten der Schmiede-, Gieß-, Zimmer-, Wagner-, Schnitzkunst u. dgl. Es fielen darunter die Acker- und Hausgeräthe, sowie die Häuser selbst, die Trinkhörner und Schalen[305]), die Waffen für Jagd und Krieg, der Schild mit seiner Malerei[306]), die hölzernen Tempel und was es sonst an Schmuck und Geräth aus Metall, Stein und Holz gab. Die Achtung der Kunst welche Schwert und Lanze schuf, war unausbleiblich, und sprach sich auch lebendig aus in Mythus und Sage, sofern göttliche und halbgöttliche Wesen und Heroen, wie Wieland (der Vulkan und Dädalus der Germanen), Witege, Siegfried und alle Zwerge als kunstreiche Schmiede und Erzgießer dargestellt wurden. Selbst Unfreie konnten durch hervorragende Leistungen dieser Art zu Ehre und Ansehen gelangen und den Freien verunehrte es nicht, wenn er die Schmiedekunst und was ihr verwandt war über das eigene Bedürfniß hinaus übte, auch auf Bestellung und Kauf arbeitete. Dagegen sind die meisten übrigen Handwerke allmälig aus der Mitte der Hörigen erwachsen, und haben die Spuren der alten Unfreiheit noch lange hin in den mancherlei dem Zunftwesen anhaftenden Beschränkungen nachwirken lassen.

Da Gewerbe und Handel in engster nothwendiger Wechselbeziehung stehen, konnte auch von letzterem sich nur wenig bei den Germanen finden. Eigentlichen Handel, Waarenumsatz um des Gewinns willen, kannte

---

53. III, 76, 2. Vergl. Homeyer, Ueber das Hantgemâl (Berlin 1852.) S. 21.

301) Dietrich in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. X, 215—223. 302) Wackernagel, „Gewerbe, Handel und Schiffahrt der Germanen" in Haupt's Zeitschr. für deutsch. Alterth. IX, 530—578. Die nachstehende Darstellung folgt wesentlich dieser vortrefflichen Abhandlung. 303) „Est videre apud illos argentea vasa, legatis et principibus eorum muneri data, non in alia vilitate quam quae humo finguntur." *Tac.* Germ. 5.

304) „Frumenti modum dominus aut pecoris aut vestis ut colono injungit." *Tac.* Germ. 25. 305) „Amplitudo cornuum et figura et species multum a nostrorum boum cornibus differt. Haec studiose conquisita ab labris argento circumcludunt atque in amplissimis epulis pro poculis utuntur." *Caes.* B. G. VI, 28. „Zum Trinken dienen den Nomaden Thierhörner, und in der Gestalt von Hörnern wurden Trinkgefäße geschmiedet, wie die auf der kimbrischen Halbinsel [bei Tondern] ausgegrabenen Goldhörner bezeugen [doch vergl. Anm. 307]; von der Spitze des Horns hieß darum ein Trinkbecher goth. stikls, ahd. stëhhal, altn. stikill (apex, Hornspitze), woher sich das litth. stiklas, sl. st'klo, vitrum, erklärt; Litthauer und Slaven haben, wie der Name zeigt, ihre Trinkhörner den Deutschen nachgeahmt." Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 822 fg. — Daß man wirklich auch die Schädel erschlagener angesehener Feinde zu Trinkschalen umgestaltete, hat Grimm gezeigt Gesch. der deutsch. Spr. S. 143 fg. 306) „Nulla cultus jactatio, scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt." *Tac.* Germ. 6; cf. c. 43. Ann. II, 14.

man fast nur im Verkehre mit Fremden; unter Einheimischen beschränkte man sich wesentlich auf Kauf, auf Gütererwerb zum Zwecke des Besitzes und des unmittelbaren Gebrauches. Wann Kauf und Verkauf liegender Güter, im Privatbesitze befindlichen Grundes und Bodens begonnen habe, wissen wir nicht; die ältesten Rechtsaufzeichnungen aber kennen ihn bereits, begleitet von uralter Rechtssymbolik. Weiter kaufte man Waffen, Vieh, Knechte und Mägde; die Zahlung des Muntschatzes für die Frau aber mochte man wol schon nicht mehr als bloßen Kauf ansehen. Den Mangel des Geldes vertraten Vieh und andere Tauschmittel, namentlich auch die bouge, die ehernen oder goldenen Hals- und Armringe, von denen man, wie es scheint, sogar Stücke abhieb, um mit diesen, wie mit einer Scheidemünze, geringere Foderungen auszugleichen. Ueberhaupt pflegte man geschätzte Metalle nicht in rohem Zustande aufzubewahren und anzusammeln, sondern nur in verarbeitetem, in Form von Ringen, Hörnern und dergl. [307]). — Der Handel mit dem Auslande begann wol zuerst im Westen und war Anfangs ein einseitiger, indem die Fremden allein, gallische Kaufleute, Waaren brachten und holten. Die Nervier wehrten ihnen zwar, nach Cäsar's Berichte, den Zugang, um nicht durch Wein und andere Gegenstände der Ueppigkeit verweichlicht zu werden, und die Sueven verschmähten gleichfalls gallischen Wein und gallische Pferde [308]): dagegen erlaubten die Ubier, die freilich auch den gallischen Sitten schon viel näher standen, um so lebhafteren Verkehr [309]), und auch die übrigen Germanen gestatteten ihn, da sie Abnehmer für überflüssige Kriegsbeute brauchten und der Zufuhr an Gold, Silber, Erz, Eisen und Farben bedurften; denn der eigene Bergbau war kaum noch vorhanden, und was man etwa selbst an Metallen gewann blieb ganz unzulänglich. Lebhafter gestaltete sich der Verkehr mit den Römern in den Kaiserzeiten; als Gegenstände der Einfuhr werden genannt Wein und allerlei Waaren von untergeordnetem Werthe [310]); ausgeführt wurden Zuckerwurzeln, Gänsefedern, Laugenseife und germanische Haare. Doch beschränkte sich der Handel meistentheils auf die Ufer des Rheines und der Donau, und befand sich auch hier hauptsächlich in den Händen römischer Kaufleute, die sich zuweilen ziemlich tief nach Teutschland hineinwagten, ja sogar sich dort im innern Lande, wie z. B. in Marbod's Residenz, ansiedelten [311]). Unter den germanischen Stämmen werden die Hermunduren namentlich hervorgehoben, als solche, die in gutem Vernehmen mit den Römern standen und des Handels wegen bis nach Augsburg kamen [312]). Da aber Gallier und Römer schon längst nur geprägtes Geld als allgemeines Zahlungsmittel brauchten, so mußten auch die Germanen sich dessen in diesem Grenzverkehre bedienen; sie beschränkten sich aber dabei auf gewisse, ihnen besonders geläufige und für den Kleinhandel geeignete Sorten, auf römische Silberdenare mit gezahntem Rande und dem Gepräge eines Zweigespanns [313]). Uebrigens waren schon damals sehr beträchtliche Summen gallischen und römischen Geldes ins innere Teutschland gelangt, die theils erbeutet sein mochten, theils aber auch freiwillig als Sold, als Hilfsgelder, als Geschenke (zum Zwecke der Bestechung) und wol auch bereits zur Erkaufung des Friedens gezahlt worden waren [314]); und noch größere Massen kamen dahin in den nächstfolgenden Jahrhunderten, namentlich durch die marcomannischen Kriege [315]). Eigenes Geld prägten die Germanen verhältnißmäßig spät; zuerst wol ließen die fränkischen Könige Goldmünzen mit ihrem Bilde schlagen. — Da aber der Handel für den Germanen nichts Anstößiges hatte, ja von Unfreien nicht einmal betrieben werden konnte, weil diesen kein echtes Eigenthumsrecht zustand, so müssen auch im inneren Germanien schon frühzeitig freie Männer sich mit dem Vertriebe solcher Gegenstände befaßt haben, nach denen sich ein Bedürfniß kund gab, welches nicht aus der nächsten Heimath selbst befriedigt werden konnte. Gelegenheit zu einem solchen markartigen Verkehre boten die großen Versammlungen und Opferfeste, und als Hauptgegenstände desselben lassen sich bezeichnen Pferde, Knechte, Pelze und **Bernstein**. Letzterer, von den Germanen glêsum oder glæsum genannt [316]), war den Griechen und Römern schon sehr früh bekannt worden, und hatte bei ihnen so hohe

307) „Die tondernschen Goldhorne waren nichts anderes als ein solches zu einem Kunstwerk verarbeitetes Kapital. Aber als Kunstwerk sollten sie ein Paar Jagdhörner vorstellen.“ Müllenhoff, Zur Runenlehre, in der Allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur. (Halle und Braunschweig 1852.) S. 174 (6). 308) *Caes.* B. G. II, 15. IV, 2. 309) *Caes.* B. G. IV, 3. 310) „Proximi ripae et vinum mercantur.“ *Tac.* Germ. 23. „Promiscua ac vilia.“ Ibid. 5, vergl. Anm. 313. 311) *Tac.* Ann. II, 62. 312) *Tac.* Germ. 41.

313) „Proximi ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent, formasque quasdam nostrae pecuniae agnoscunt atque eligunt: interiores simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur. Pecuniam probant veterem et diu notam, serratos bigatosque. Argentum quoque magis quam aurum sequuntur, nulla affectione animi, sed quia numerus argenteorum facilior usui est promiscua ac vilia mercantibus.“ *Tac.* Germ. 5. Von diesen serrati erhielt sich der dem lat. serra entsprechende Ausdruck saiga als Münzname bei den Alamannen und Baiern noch bis zur Abfassung der Volksrechte. Grimm, Gramm. I ³, 103. — Ueber die serrati und bigati vergl. *Eckhel*, Doctrina numorum vet. I, 4. V, 19. 94. 314) „Treviri vero atque Indutiomarus totius hiemis nullum tempus intermiserunt, quin trans Rhenum legatos mitterent, civitates sollicitarent, pecunias pollicerentur.“ *Caes.* B. G. V, 55. „Jam et pecuniam accipere docuimus.“ *Tac.* Germ. 15. „Sed vis ac potentia regibus [Marcomanorum Quadorumque] ex auctoritate romana. Raro armis nostris, saepius pecunia juvantur; nec minus valent.“ Ibid. c. 42. „Nam Germanos ... cuncta ex libidine agere, pecuniamque ac dona, quis solis corrumpantur, majora apud Romanos.“ Hist. IV, 76. „Inter quae unus hostium, Latinae linguae sciens, acto ad vallum equo voce magna conjuges et agros et stipendii in dies, donec bellaretur, sestertios centenos, si quis transfugisset, Arminii nomine pollicetur.“ Ann. II, 13. 315) So werden z. B. im Unstrutthale in Thüringen ziemlich häufig römische Münzen gefunden, aber fast nur solche aus den Zeiten der Antonine. 316) *Tac.* Germ. 45. *Plin.* H. N. XXXVII, 11, 3; agſ. glære, nahe verwandt mit glas. Grimm, Gramm. I ³, 58. Gesch. der deutschen Sprache S. 718.

Schätzung gefunden, daß sie ihn auf gewagten Reisen aufsuchten, denen wir die älteste Kunde über Germanien verdanken[317]). Auch bei allen germanischen Völkern selbst stand er, wie häufige Gräberfunde zeigen, in hoher Achtung. Dadurch wurde er zum gesuchtesten Gegenstande eines durch ganz Germanien hin und weit über dessen Grenzen ausgedehnten Handels, der sich sogar drei eigene Straßen schuf, von denen die eine südwärts lief, bei Carnuntum die Donau überschritt und sich dem adriatischen Meere zuwendete, die andere südwestlich an der Küste hin, oder über die kimbrische Halbinsel, dann durch das germanische und gallische Festland nach den Mündungen der Rhone ging, die dritte endlich in südöstlicher Richtung dem Borysthenes an das schwarze Meer folgte. Auf diesen Straßen zogen germanische wie fremde Kaufleute, und namentlich lassen sich die Spuren der römischen von Italien ab durch Schlesien bis an die preußische Küste verfolgen[318]).

Eine Begleitung, aber nicht eine Folge des Bernsteinhandels an der Ostsee war die **Schiffahrt**, welche dort namentlich die Suionen in ausgedehnter Weise und mit solchem Erfolge betrieben, daß sich Tacitus veranlaßt sah, ihre Reichthümer besonders hervorzuheben[319]). Schon die ältesten geschichtlichen und sagenhaften Nachrichten setzen Kunde und Uebung der Schiffahrt und des Schiffbaues bei den Germanen voraus, und seitdem ist beides ununterbrochen so eifrig und erfolgreich von ihnen gepflegt worden, daß ein sehr bedeutender Theil der Seemannssprache des gesammten europäischen Abendlandes germanischer Quelle entstammt[320]). Zu Tacitus' Zeit waren die Schiffe freilich noch sehr kunstlos: die Seeschiffe ohne Segel, und so gebaut, daß jedes der beiden Enden als Vordertheil gelten und zum Anlanden dienen, die Ruder aber je nach Umständen auch auf der rechten oder der linken Seite allein gebraucht werden konnten[321]): die Flußschiffe gar nur roh ausgehöhlte Baumstämme, besonders eschene, die bis an 30 und 40 Menschen zu tragen vermochten[322]). Mit so mangelhaften Fahrzeugen stellten sich die Germanen gleichwol den römischen Flotten entgegen, wie z. B. die Bructerer auf der Ems[323]), und wagten Raubzüge über das Meer hin[324]), die in den nächsten Jahrhunderten immer häufiger wurden, zuletzt in wirkliche Kriegs- und Eroberungszüge sich ausbildeten und die kühnen Normannen bis ins Mittelmeer, ja schon im 9. Jahrh. über den Ocean nach Amerika führten.

Von den Bedingungen und Verhältnissen des äußeren Lebens wendet sich nun die Betrachtung auf die geistigen Zustände: zuerst deren allgemeinsten Ausdruck, die Sprache, und was damit zusammenhängt, kurz erwägend; dann fortschreitend zu denjenigen Erscheinungen des bürgerlichen Lebens, welche wesentlich von der erreichten Stufe der geistigen Bildung abhängen; und endlich schließend mit einem Blicke auf das, was die Verbindung und Erhebung der Einzelnen zu einer höheren vernünftigen Einheit vollendete, auf Religion, Rechts-, Staats- und Kriegsverfassung.

Sprache, Schrift, Poesie, Zeitrechnung, geistige Bildung überhaupt. — Aus der eigentlich germanischen Periode, aus der Zeit vor der Völkerwanderung und der Einführung des Christenthums, sind einheimische Sprachdenkmäler nicht erhalten. Kenntniß von der **Sprache** jenes Zeitraumes können wir also nur gewinnen theils mittelbar, durch sprachvergleichende Rückschlüsse, theils unmittelbar, aus den von griechischen und römischen Schriftstellern überlieferten persönlichen und geographischen teutschen Namen. Und hierbei kommt uns der durch die strengste wissenschaftliche Prüfung erhärtete Umstand wesentlich zu statten, daß die römischen Geographen und Geschichtschreiber alle teutschen Laute mit sehr feinem Ohre aufgefaßt und mit sorgfältiger Treue wiedergegeben haben, was den Griechen weit weniger gelungen ist. Schon aus diesem verhältnißmäßig doch sehr beschränkten überlieferten Stoffe ersehen wir, daß die Sprache der Germanen nicht nur im Allgemeinen zu dem großen indogermanischen Stamme gehörte, sondern bereits ein selbständiges, von der griechischen, römischen, keltischen oder gallischen[325]) Sprache verschiedenes und in lebendiger Entwickelung weit fortgeschrittenes Glied war. Als auszeichnende Eigenthümlichkeit derselben ergeben sich aber vornehmlich vier durchgreifende Erscheinungen: der Ablaut, die Lautverschiebung, das schwache Verbum und das schwache Nomen[326]). — Der **Ablaut**[327]) ist ein Wechsel des Wurzelvocales, der

317) In dem Reiseberichte des Pytheas von Massilia, zu Anfange des 3 Jahrh. vor Christo. Vergl. *Fuhr.* De Pythea Massiliensi. (Darmst. 1835.) Lelewel, Pytheas und die Geographie seiner Zeit. Herausgegeben von Jos. Straszewicz. Uebersetzt von S. F. W. Hoffmann. (Leipzig 1838.) S. 36 fg. 318) In Schlesien wurden römische Grabstätten gefunden, mit römischen Lampen und Urnen, auf denen selbst lateinische Inschriften begegneten. Klemm, Handbuch der germanischen Alterthumskunde (Dresden 1836.) S. 142; römische Münzen in Preußen und den Küstenländern der Ostsee. Leitfaden zur nordischen Alterthumskunde S. 81. Worsaae, Dänemarks Vorzeit, übersetzt von Bertelsen. (Kopenhagen 1844.) S. 52. 319) „Suionum hinc civitates, ipso in oceano, praeter viros armaque classibus valent ... Est apud illos et opibus honos." Germ. c. 44. 320) Eine Anzahl von teutschen Ausdrücken der Schiffahrt sind gesammelt und erläutert in Grimm's Grammatik III. 434—440. 321) *Tac.* Germ. c. 44 322) „Germaniae praedones singulis arboribus cavatis navigant, quarum quaedam et triginta homines ferunt." *Plin.* H. N. XVI, 76. Vergl. *Tac.* Hist V. 23. Von der Esche heißt das Schiff selbst altn. askr, ags. äsc.

323) „*Εἰσὶ δὲ μεταξὺ καὶ ἄλλοι ποταμοὶ πλωτοί, ὧν ἐν τῷ Ἀμασίᾳ Δροῦσος Βρουκτέρους κατεναυμάχησε.*" *Strab.* VII, 1. p. 290. 324) So verheerten Chauken die gallischen Küstenländer. *Tac.* Ann. XI, 18. 325) Daß ein bedeutender Unterschied zwischen gallischer und germanischer Sprache bestand, sagt uns zum Ueberflusse Cäsar nachdrücklich genug: „Commodissimum visum est C. Valerium Procillum ... et propter fidem, et propter linguae gallicae scientiam, qua multa *jam* Ariovistus *longinqua* consuetudine utebatur ... ad eum mittere." B. G. I. 47. Ebenso bestimmt unterscheidet Tacitus (Germ. 43): „Gothinos gallica, Osos pannonica lingua coarguit non esse Germanos." Vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 723. 326) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 1031. 327) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 842—862. Ja-

zwar auch in anderen verwandten Sprachen begegnet, wie z. B. im Griechischen *φθείρω φθερῶ ἔφθορα ἐφθάρην*, oder im Lateinischen pello pepuli, cano cecini, aber nur im Teutschen eine dynamische, die ältere Conjugation beherrschende und die ganze Sprache in Declination, Conjugation und Wortbildung durchdringende, streng nach den drei Grundvocalen a i u geregelte Anwendung und Ausbildung gefunden hat, die am anschaulichsten und reinsten (noch frei von den vielen späteren Trübungen und Störungen) vorliegt in den fünf Ablautsreihen der gothischen starken Conjugation: hilpa halp hulpum hulpans (helfe half holfen geholfen), giba gab gêbum gibans (gebe gab gaben gegeben), fara fôr fôrum farans (fahre fuhr fuhren gefahren), steiga staig stigum stigans (steige stieg stiegen gestiegen), giuta gaut gutum gutans (gieße goß gossen gegossen). — Die Lautverschiebung[326]) ist ein regelmäßiges Fortrücken der stummen Consonanten auf die nächste Stufe, sodaß die stummen Consonanten des Sanskrit, des Griechischen und des Lateinischen (welche drei Sprachen zusammen in dieser Beziehung auf der ersten und ursprünglichen Stufe stehen) im Gothischen stets um einen Grad gesteigert erscheinen, ursprünglicher Media gothische Tenuis, ursprünglicher Tenuis gothische Aspirata, ursprünglicher Aspirata gothische Media entspricht; wie z. B. sanskr. *bh*râ*t*ri, griech. *φ*ρά*τ*ηρ, lat. *f*ra*t*er, goth. *b*rô*th*ar; sanskr. *d*akschina, griech. *δ*εξιά, lat. *d*extra, goth. *t*aihsvô. Ja es hat sich sogar innerhalb der teutschen Sprache dieselbe Steigerung noch einmal wiederholt, indem die südlichen und westlichen Stämme die stummen Consonanten von der zweiten auf die dritte Stufe rücken ließen, aus goth. *b*rô*th*ar ein althocht. *p*ruo*d*ar, aus goth. *t*aihsvô ein althocht. zësawâ bildeten. Und wie das Gesetz dieser Lautverschiebung, so hat Jac. Grimm auch die Zeit ihres Eintretens ermittelt, über die er sich folgendermaßen ausspricht: „Immerhin glaube ich schon jetzt den Satz verantworten zu können, der bei fortgepflogener Prüfung kaum wieder fallen wird, daß unter den ostteutschen Stämmen Lautverschiebung ungefähr in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts einzureißen begann und sich im zweiten und dritten festgesetzt hatte. Westlich Vorgedrungenen könnte sie aber schon früher eingetreten sein, und darum reifte sie dort zu einer neuen Stufe heran, deren Beginn schwerer zu bestimmen fällt; im siebenten Jahrhundert scheint auch diese entfaltet, also etwa in der Zeit, wo sich die romanische Aenderung der Kehllaute zugetragen hatte"[327]). Wiederum Jacob Grimm hat, nach dem Grunde der Erscheinung forschend, diesen wol mit Recht in dem rüstigen Ungestüme der Germanen gefunden, der Volk wie Sprache, die gewaltigsten Schranken sprengend, unaufhaltsam vorwärts trieb. Wenn der Sturm der Wanderung, mit stärkerem Rucke aufbrausend, das Volk aus seinen Fugen hob, was Wunder, daß auch der Sprache ein Gleiches geschah! Wie aber die germanischen Völker bei neuer Niederlassung alsbald wieder die alte Ordnung der Ansiedelung, des Ackerbaues und aller Lebensverhältnisse herstellten, so blieben auch in der Sprache die Laute wieder stehen in fester, der früheren Ordnung genau entsprechender Fügung[330]). Was uns nun von teutschen Eigennamen bei Cäsar, Plinius, Tacitus überliefert worden ist, hält in der Regel den gothischen Consonantismus nach der ersten Lautverschiebung fest; und auf dieser Stufe verharrten dann auch (außer den bald untergehenden Gothen selbst) alle nordischen Stämme bis auf diesen Tag, sodaß das heutige Niederteutsche, Friesische, Niederländische, Englische, Dänische und Schwedische noch genau denselben Consonantenstand zeigt. Das Durchdringen der zweiten Lautverschiebung aber bei den südteutschen Stämmen ergab den dialektischen Hauptunterschied, welcher alle germanische Sprachen in zwei große Massen scheidet: hochteutsche mit zweimaliger und niederteutsche mit einmaliger Lautverschiebung; und dieselbe kräftige Rührigkeit, welche bei den hochteutschen Stämmen den Laut zum zweiten Male verschob, bewirkte auch im eigentlichen Teutschland den endlichen Sieg der hochteutschen Sprache über die niederteutsche in der Literatur und im Gebrauche des öffentlichen Lebens. Zur Zeit des Tacitus war eine tiefere und breitere Sonderung verschiedener teutscher Mundarten schwerlich schon vorhanden, aber Anfänge dialektischer Abweichungen lassen sich allerdings selbst schon in den überlieferten Namen erkennen[331]), und noch erheblicher schließen aus einer Vergleichung der althochteutschen Sprache mit der gothischen[332]), sofern jene nicht aus dem gothischen, sondern aus einem anderen, vom gothischen verschiedenen Sprachstande hervorgegangen ist. — Das schwache Verbum[333]) und das schwache Nomen[334]) sind jüngere Conjugations- und Declinationsformen, von denen wiederum in den verwandten Sprachen Spuren und Beispiele in bald größerer, bald geringerer Zahl vorkommen: aber nur in der teutschen Sprache haben, gleich dem Ablaute, diese Bildungsweisen eine so folgerechte Entwickelung gefunden, daß sie selbständige Reihen mit bestimmter syntactischer Geltung bilden, und namentlich ist es charakteristisch für die teutsche Sprache, daß dem Adjective beide Formen, die starke wie die schwache, aber mit verschiedenem syntactischem Werthe zustehen. So hat z. B. das starke Verbum goth. liga lag lêgum ligans (althocht. liege lag lagen gelegen) die intransitive Bedeutung „liegen," dagegen das schwache Ver-

---

cobi, Beiträge zur deutschen Grammatik. (Berlin 1843.) S. 1—106. Holzmann, Ueber den Ablaut. (Karlsruhe 1844.)

328) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 392—434. R. v. Raumer, Die Aspiration und die Lautverschiebung. (Leipzig 1837.) 329) Gesch. der deutschen Sprache S. 437. 483.

330) Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 437 fg. 331) Wackernagel, Gesch. der deutschen Literatur. §. 2. S. 7. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsch. Alterth. VII, 528. 332) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 455. 333) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 877—891. Jacobi, Beiträge zur deutschen Grammatik S. 129—196. 334) Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 939—965. Ursprung und Geschichte der schwachen Flexion nach ihrer Form und Bedeutung zu entwickeln, würden weit über die hier gesteckten Ziele und Grenzen hinausführen.

dem goth. lagja lagida lagidêdum (d. i. lagi-dêd-um wir thaten legen) lagiþs (althochd. lege legte legten gelegt) die transitive Bedeutung „legen.“ — Nach der um die Mitte des 4. Jahrh., also hart an der Grenze des germanischen Zeitraumes abgefaßten gothischen Bibelübersetzung Vulfila's zu urtheilen, war die Sprache jener Zeit reich an vollen, aber festen und durchsichtigen Formen, mit reinen Vocalen und Consonanten, und wol befähigt zu einem ebenso freien als leichten Satzbau, und ihr Wortvorrath genügte fast durchaus, um alle die vielen in der Bibel vorkommenden abstracten und sittlichen Vorstellungen und Begriffe ungezwungen wiederzugeben, was einen sehr günstigen Rückschluß auf die allgemeine geistige Befähigung des Volkes und auf die Beschaffenheit seines Bildungszustandes erlaubt [335]). — Die wissenschaftliche Betrachtung, Durchforschung und Erkenntniß der teutschen Sprache ist jungen Ursprungs, zählt kaum ein halbes Jahrhundert. Sie ist begonnen und geschaffen worden durch Jacob Grimm, und hat, auf alle Zeiträume und Stämme sich erstreckend, unter seinen Händen sehr bald eine so hohe Ausbildung erreicht, daß nicht nur der ganze Bau der Grammatik in allen Haupttheilen klar und sicher ausgeführt dasteht, sondern auch die Benutzung und Verwerthung der Sprache als einer ebenso reichhaltigen wie verlässigen Hauptquelle für alle Zweige der teutschen Alterthumswissenschaft und weit darüber hinaus ermöglicht worden ist [336]).

Im 19. Capitel der Germania sagt Tacitus: „**literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant.**“ Diese Stelle hat sehr verschiedene und zum Theil wunderliche Uebersetzungen und Auslegungen erfahren und ist namentlich auf Liebesbriefe gedeutet worden. Nach dem Zusammenhange, in welchem sie steht, mitten in einer tiefbewegten Schilderung der Sittenreinheit der germanischen Familien- und besonders der Eheverhältnisse, mag der Geschichtschreiber dabei auch allerdings an den vielfachen Misbrauch der Schrift gedacht haben, zu welchem die Auflösung der alten Sitte und Zucht bei den Römern seiner Zeit geführt hatte. Aber die Worte selbst, ganz unbefangen betrachtet, erlauben doch keine andere Uebersetzung, als: „Das Geheimniß der Schrift (d. h. die Kunst des Schreibens) ist den Männern ebenso wie den Frauen unbekannt“ und sprechen mithin die Schreibkunst den Germanen ab. Das ist auch in sofern richtig, als für alle gewöhnlichen Verhältnisse des täglichen Lebens zusammenhängende schriftliche Aufzeichnung wol nie, oder nur in höchst seltenen Ausnahmefällen stattfand. Aber eine Schrift, oder wenigstens Schriftzeichen besaßen die Germanen allerdings, in den sogenannten Runen [337]). Die Gestalt dieser Runen verräth unverkennbar, daß sie aus dem griechisch-phönikischen Alphabete stammen; zu welcher Zeit aber und auf welchem Wege sie zu den Germanen gelangt sein mögen, liegt noch im Dunkeln [338]). Historische Sprachvergleichung ergibt, daß rûn oder rûna nicht eigentlich ein Schriftzeichen schlechthin, sondern ein geheimnißvolles Zeichen bedeutete [339]), und dem entspricht auch der älteste bekannte Gebrauch der Runen, welcher immer mit irgendwelchen religiösen Elementen im Zusammenhange stand [340]). Namentlich wurden sie verwendet bei Loosung und Weissagung, sowie bei Segens- und Verwünschungsformeln. Zu der bei den Germanen sehr beliebten und sehr häufig geübten Loosung und Weissagung schnitt man Stäbchen aus den Zweigen von fruchttragendem Hartholze, beson-

335) Charakteristik der gothischen Sprache bei Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 455 fg. Wackernagel, Gesch. der deutschen Literatur. §. 9. S. 20 fg. v. d. Gabelentz und Löbe, Grammatik der gothischen Sprache. (Leipzig 1846.) S. 9 fg. Vergl. v. Raumer, Die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache. (Stuttg. 1845.) 336) Deutsche Grammatik von Jacob Grimm. 1. Th. 1. Ausg. Göttingen 1819. 2. Ausg. 1822. 3. Ausg. 1840. 2. Th. 1826. (Neuer Abdruck v. Th. 1 [2. Ausg.] u. 2. 1853.) Th. 3 u. 4. 1831–1837. Geschichte der deutschen Sprache von Jacob Grimm. (Leipzig 1848. 2 Ausg. 1853.) Zeitschrift für deutsches Alterthum, herausgegeben von M. Haupt. 10 Bde. (Leipzig 1841–1854.) Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung auf dem Gebiete des Deutschen, Griechischen und Lateinischen, herausgegeben von Th. Aufrecht und Adalb. Kuhn. 4 Bde. (Berlin 1852–1855.) Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß der einschlägigen Literatur bis zum Jahre 1836 gibt Heinr. Hoffmann, Die deutsche Philologie im Grundriß. (Breslau 1836.)

337) Auch das wissenschaftliche Verständniß der Runenschrift knüpft sich an den Namen Grimm. Es beginnt mit dem Buche: Ueber deutsche Runen. Von Wilh. Karl Grimm. (Göttingen 1821.), wozu als Nachtrag gehört: Zur Literatur der Runen. Von W. Grimm. Aus dem 43. Bde. der Wiener Jahrbücher der Literatur. (Wien 1828.) Die älteren skandinavischen Werke haben nur noch Werth wegen des in ihnen gesammelten Materials. Die für Theorie und Geschichte der Runen brauchbaren Ergebnisse derselben sind zusammengestellt in Brynjulfsen's Periculum Runologicum (Kopenhagen 1823.), wozu Liljegren in seiner Runalära (Stockholm 1832.) Ergänzungen und Nachträge bietet. Seitdem ward die Runenlehre gefördert durch mehre in den Jahren 1836–1848 erschienene Arbeiten des Isländers Finn Magnusen, des Engländers Kemble, des Dänen Worsaae, der skandinavischen Gelehrten Bredsdorff und Munch, und in Teutschland während der letzten Jahre durch folgende Abhandlungen: R. v. Liliencron und K. Müllenhoff, Zur Runenlehre. Zwei Abhandlungen. (Abgedr. aus der Allgem. Monatsschrift für Wissenschaft u. Literatur.) (Halle 1852.) Kirchhoff, Das gothische Runenalphabet. (Berlin 1851. 2. Aufl. 1854.) Zacher, Das gothische Alphabet Vulfila's und das Runenalphabet. (Leipzig 1855.) 338) Wackernagel nimmt mit Bäumlein eine etwa im 5. Jahrh. vor Chr. erfolgte Verpflanzung des dorisch-äolischen Alphabetes zu den Germanen an. Vergl. Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX. 570. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache S. 156 fg. — Daß Runen zur Zeit des Tacitus wirklich schon vorhanden und im Gebrauche waren, wird u. a. bewiesen durch den Eigennamen Albruna im 8. Cap. der Germania, welcher aus dem Auriniam oder Albriniam der Handschriften allerdings nur durch Conjectur, aber durch eine vollkommen sichere und beweisbare hervorgeht. Vergl. Müllenhoff, Zur Runenlehre S. 51 fg., wo auch über die zahlreichen anderen, mit rûn oder rûna zusammengesetzten Frauennamen gehandelt ist. 339) Grimm, Mythol. S. 1174. Müllenhoff, Zur Runenl. S. 31. 340) v. Liliencron, Zur Runenl. S. 17. Daher ist Kenntniß der Runen vorauszusetzen bei den Priestern, den mit Weissagung sich befassenden Frauen und dem loswerfenden Hausvater. Wackernagel, Geschichte der deutschen Literatur. §. 4. S. 13. — Das Rigsmál legt Kenntniß der Runen nur dem edelsten Stande, den Jarlen, bei, die auch allein die Sprache der Vögel verstehen, das Feuer besprechen können 2c. Grimm, Ueber deutsche Runen S. 49.

ders von der Buche[341]), ritzte in jedes Stäbchen eine Rune und versuchte dann aus dem oder den auf gerathewol herausgegriffenen Runenstäbchen eine Deutung zu gewinnen[342]). Unter dem Hersagen von Segens- oder Verwünschungsformeln versah man auch mit Runen, was man stärken oder schützen wollte, das Schwert, den Schild, den Schiffsschnabel, den Becher u. dgl. Für das Einschneiden oder Einritzen der Runen galt als technischer Ausdruck das altn. rista (reißen), aus welchem die einheimische Benennung des Schreibens hervorging, althochd. rîzan, alts. und ags. wrîtan, altn. rita, die sich im englischen write erhalten hat, während sie in Teutschland bei Einführung des fremden Alphabetes durch das fremdländische, lateinische scrîban (scribere) verdrängt wurde, das sogar ganz gegen die Regel nicht schwachformig ward, sondern die Ablaute des verdrängten rîzan annahm (scribu, screib, scribumês, scribanêr). Aus der allgemein üblichen Anwendung der Buchenstäbchen aber entstand der Ausdruck Buchstab (althochd. buohstab, ags. bôcstäf, altn. bókstafr) in der Bedeutung „Lautzeichen," der dann auch für die Lautzeichen des fremden lateinischen Alphabetes beibehalten wurde, und ebenso ging aus dem Namen des Baumes „die Buche" der Name des Schriftwerkes „das Buch" hervor[343]). — Die Anzahl der Runenzeichen belief sich ursprünglich höchstwahrscheinlich auf 18, sodaß vertreten waren die fünf einfachen Vocale a e i o u, die palatale Spirans j, die Sibilans s, die vier Liquiden l m n r, eine (ungefähr dem lateinischen q entsprechende) Gutturalverbindung hv oder cv und endlich aus den drei Klassen der Mutä je zwei Laute t th k h b f. Da nun die lautliche Geltung der Runen feststand und da jedes Runenzeichen, welches der Form nach einem Zeichen des griechisch-phönikischen Alphabetes entsprach, auch grade immer für denselben Laut galt wie das entsprechende griechisch-phönikische Zeichen, so war es allerdings möglich, von Vorn herein die Runen auch für zusammenhängende Schrift zu verwenden und der von Tacitus erwähnte angebliche Altar des Odysseus am Niederrheine, welcher dessen und des Laertes Namen zeigte, sowie die mit griechischen Buchstaben versehenen Denkmäler an der Grenze Germaniens und Rhätiens können Steine mit Runeninschriften gewesen sein[344]), doch haben wir darüber keine Gewißheit, da diese Nachricht viel zu unsicher und unbestimmt ist und von Denkmälern aus jener Zeit sich auch nicht die geringste Spur erhalten hat. Römische Schrift war den Germanen sehr bald bekannt worden. Schon Cäsar schrieb an den von den Eburonen und Nerviern hart bedrängten Q. Cicero griechisch, damit die Feinde den Brief nicht lesen könnten, wenn er in ihre Hände fiele[345]); Marbod schrieb an Tiberius und ein Brief des chattischen Fürsten Adgandestrius ward im Senate verlesen[346]). Gesetzt also, die Germanen hätten wirklich ihre Runenzeichen ursprünglich nicht zu eigentlichem Schreiben, zu alphabetischer Aufzeichnung von Worten verwendet[347]), so müssen sie nothwendig darauf verfallen sein, sobald sie die lateinische Schrift kennen lernten. Jedenfalls ist schon vor dem 4. Jahrh. nach Chr. Geb. buchstabirende Runenschrift in Uebung gekommen, weil in dieser Zeit das Runenalphabet eine Erweiterung von sieben Zeichen erfuhr, für den langen Vocal oder Diphthongen iu, für die Consonanten d g p v, für eine zweite Gutturalverbindung (hv oder cv) und für die Nasalis ng. Besonders die Nasalis verbürgt den wirklichen Schriftgebrauch der Runen, da sie nie zu Anfange, sondern nur in der Mitte oder am Ende eines Wortes vorkommen kann. Die Erweiterung wurde so bewerkstelligt, daß man, um Zeichen für neu entstandene (oder auch für bisher unbezeichnet gebliebene) Laute zu gewinnen, theils die frei gewordenen Zeichen verwandter untergegangener Laute benutzte, theils an den Runen verwandter Laute kleine Veränderungen in der Anzahl und Lage der einzelnen Theile vornahm, aus denen das alte Runenzeichen bestand, theils das alte Zeichen in so sinnreicher Weise verdoppelte, daß das neu entstehende Zeichen wieder ein selbständiges geschlossenes Ganzes bildete. Solche Sproßformenbildung blieb aber beschränkt auf dasjenige Runenalphabet, dessen sich die Gothen und nach ihnen die Angelsachsen bedienten, welche letzteren nach der Eroberung Englands die Erweiterung zur Bezeichnung ihrer seitdem entstandenen Laute soweit fortsetzten, daß das

341) Nach ihrem skandinavischen Namen, altn. reynir, schwed. rönn, dän. rönne, und nach ihrer mythologischen Bedeutung möchte man meinen, daß auch die Ebereiche (sorbus aucuparia) dazu verwendet worden sei. Grimm, Myth. S. 1165. 342) Eine Art der germanischen Loosung beschreibt *Tacitus*, Germ. 10, welche Stelle Müllenhoff, Zur Runenl. S. 27 fg. sehr einsichtig erläutert hat; vergl. v. Liliencron, Zur Runenl. S. 17 fg. Wackernagel, Gesch. der deutschen Lit. §. 4. S. 12. — Die ganze Sitte und die Weisen des Verfahrens erörtert meisterhaft: Homeyer, Ueber das germanische Loosen. (Aus den Monatsberichten der berliner Akademie.) (Berlin 1854.) 343) Neben buohstab kommt auch vor die Benennung althochd. rûnstab, ags. rûnstäf, altn. rûnastafr, und beide Benennungen begegnen auch in der Bedeutung „Schrift." Auch das altn. stafr allein bezeichnet zuweilen den Buchstaben, und Vulfila verwendet stabs zur Uebersetzung des abstracten στοιχεῖον, elementum: Gal. 4, 3. 9. Col. 2, 20. — Im Gothischen hat das Femininum bôka im Singular die Bedeutung Buchstab, im Plural dagegen die Bedeutung: Schriften, Buch, Brief, Wissenschaften. Im Hochteutschen wandelte der weibliche Baumname (diu puocha) mit der collectivischen Bedeutung das Geschlecht, und so entstand das Neutrum daz puoh, das Buch. Vergl. Wilh. Grimm, Ueber deutsche Runen S. 71 fg. Müllenhoff, Zur Runenl. S. 32. Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. buch und buche I, 466 fg. 479 fg.

344) „Ceterum et Ulixem quidam opinantur longo illo et fabuloso errore in hunc oceanum delatum adisse Germaniae terras, Asciburgiumque, quod in ripa Rheni situm hodieque incolitur, ab illo constitutum nominatumque: aram quin etiam Ulixi consecratam adjecto Laertae patris nomine eodem loco olim repertam, monumentaque et tumulos quosdam graecis literis inscriptos in confinio Germaniae Raetiaeque adhuc exstare. Quae neque confirmare argumentis neque refellere in animo est: ex ingenio suo quisque demat vel addat fidem." *Tac.* Germ. 3. Vergl. Grimm, Ueber deutsche Runen S. 33. 345) „Hanc [epistolam] graecis conscriptam litteris mittit, ne intercepta epistola nostra ab hostibus consilia cognoscantur." *Caes.* B. G. V, 48. 346) *Tac.* Ann. II, 63. 88. 347) Diese Annahme sucht v. Liliencron zu begründen. Zur Runenlehre S. 17 fg. 23 fg.

vollständigste angelsächsische Runenalphabet aus 33 Zeichen bestand, die aber kaum alle zugleich neben einander gebraucht worden sind. Das nordische, bei den Dänen, Norwegern und Schweden übliche Runenalphabet stimmt mit dem gothisch-angelsächsischen überein in der Reihefolge und in den Benennungen der Zeichen, bietet aber einige Abweichungen in den Formen derselben und umfaßte nur 15 oder 16 Runen, die keine Vermehrung durch Sproßformen erfuhren, sondern erst ziemlich spät durch beigesetzte einzelne Punkte zur Unterscheidung verwandter Laute, z. B. des g vom k, des u vom y, des b vom p, befähigt wurden; auch erhielten diese sogenannten gestochenen oder punktirten Runen keine eigenthümlichen Namen, während solche selbst den spätesten angelsächsischen Sproßformen zu Theil wurden [348]). — Das älteste bis jetzt bekannte Runendenkmal ist eine kleine, nach den Sprachformen ins 4. Jahrh. zu setzende Inschrift, auf einem bei Tondern in Schleswig gefundenen goldenen Horne [349]), welche nebst zwei anderen kleinen Inschriften dem mittleren gothisch-angelsächsischen Alphabete von 25 Zeichen angehört und der Untersuchung einen festen Ausgangspunkt gegeben hat. Alle übrigen angelsächsischen und sämmtliche nordische Runendenkmäler sind bedeutend jünger, größtentheils erst nach Einführung des Christenthums entstanden. Aus einer Vermittelung des Runenalphabetes mit dem griechischen schuf Vulfila die gothische Schrift, während die übrigen germanischen Stämme mit der Bekehrung zugleich auch das lateinische Alphabet annahmen und nur von den Angelsachsen einzelne Runenzeichen beibehalten wurden für solche Laute, die im lateinischen Alphabete keine genügende Vertretung fanden.

Die Poesie [350]) der Germanen kennen wir zwar nicht aus unmittelbarer Anschauung, doch vermögen wir aus einzelnen verstreuten Nachrichten und aus einer Reihe von Combinationen und Schlüssen eine leidliche Vorstellung zu gewinnen, sowol von ihrem Inhalte als von ihrer Form. Zunächst ergibt sich, daß die Germanen reich waren an Liedern religiös-mythischen und sagenhaft-geschichtlichen Inhalts, welche ihrer Fassung nach wesentlich der epischen Gattung angehörten und nur hier und da lyrische oder dialektische Färbung trugen. Ihr Vortrag und ihre Fortpflanzung geschah lediglich durch den Gesang und eigentliche Prosa gab es neben ihnen noch nicht [351]). Rein mythologischen Inhalts müssen die Lieder gewesen sein, deren Tacitus in der Germania gedenkt, die von Hercules erzählten (worunter vielleicht der hammertragende Donnergott zu verstehen ist) und von Tuisto und Mannus und dessen Söhnen, oder von den Ahnherren des Menschengeschlechts und der germanischen Stämme [352]); auch geschichtliche Lieder kannte derselbe auf Arminius, den Befreier Germaniens [353]). Anlaß zum Gesange gab es überall, wo Menschen versammelt waren zu einem Beginnen, welches das Gefühl erregte und erhob, namentlich bei Gottesdienst und Kampf. Gesang erfüllte die Nächte vor dem Kampfe [354]) und begleitete den Beginn der Schlacht [355]). Gewisse Lieder wurden unmittelbar vor der Schlacht in der Weise gesungen, daß man den Schild vor den Mund hielt, um den Ton rauher und brausender zu machen und von dem Ausfalle dieser die Entflammung des Muthes bezweckenden Vortragsweise (relatus), welche barditus hieß, schloß man auf den Erfolg des Kampfes [356]). Noch häufiger bot der Gottesdienst Veranlassung zum Gesange bei den Opfern und den feierlichen Umzügen [357]), und wie von den Bräuchen so auch von den Liedern dieser Art haben sich vereinzelte, aber freilich sehr verkümmerte Trümmer durch lange Jahrhunderte erhalten. Den eigentlich gottesdienstlichen Gesängen schlossen durch verwandten mythologischen Inhalt sich an die kürzeren Zauber- und Segenssprüche. Von solchen sind uns in einer merseburger Handschrift des 10. Jahrh. zwei errettet worden, und zwar in einer ziemlich unversehrten etwa dem 7. Jahrh. angehörenden Fassung [358]). Das eine ist ein Zauberlied zur Heilung eines erlahmten Pferdes, das andere ein Haftlied, bezüglich auf die Erledigung eines Gefangenen aus seinen Fesseln, beide durchaus episch gehalten und in der gewöhnlichen Versform der ältesten hochteutschen Dichtungen. Desgleichen erschollen Lieder bei den Volksversammlungen, bei den öffentlichen Gelagen, und auch bei Veranlassungen des Familienlebens, bei der Hochzeit- und namentlich bei der Begräbnißfeier. Besonders die Lieder der letzteren Art scheinen sehr zahlreich gewesen zu sein und sehr festgehaftet zu haben, da sich die Kirchengewalt noch durch mehre Jahrhunderte zu wiederholten Verboten derselben veranlaßt sah. Auch spottender Wechselsang wird uns aus so früher Zeit be-

348) *P. A. Munch*, Kortfattet Fremstilling af den ældste Nordiske Runeskrift. (Christiania 1848.) Eine vergleichende Uebersicht der verschiedenen Runenformen und Namen findet sich auf der Schrifttafel zu Zacher, Das gothische Alphabet. 349) Munch, Ueber die Inschrift auf dem bei Gallehuus unweit Tondern im J. 1734 gefundenen goldenen Horne, in den Monatsberichten der berliner Akademie 1848. Vergl. Müllenhoff, Zur Runenlehre S. 4 fg. 350) *Müllenhoff*, De antiquissima Germanorum poesi chorica particula (Kilae 1847); Wackernagel, Gesch. der deutschen Lit. § 3. S. 8 fg. 351) „Celebrant carminibus antiquis, quod unum apud illos memoriae et annalium genus, Tuistonem etc." *Tac.* Germ. 2.

352) *Tac.* Germ. 2. 3. 353) „Caniturque adhuc barbaras apud gentes." *Tac.* Ann. II, 88. 354) „Nox per diversa inquies, cum barbari festis epulis, laeto cantu aut truci sonore subjecta vallium et resultantis saltus complerent." *Tac.* Ann. I, 65. „Nox apud barbaros cantu aut clamore ... acta." Hist. V, 15. 355) „Herculem ... ituri in proelia canunt." *Tac.* Germ. 3. „... adversus temere subeuntes cohortes Germanorum, cantu truci, et more patrio nudis corporibus, super humeros scuta quatientium." Hist. II, 22. „Ut virorum cantu feminarum ululatu sonuit acies nequaquam par a legionibus cohortibusque redditur clamor." Hist. IV, 18. 356) *Tac.* Germ. 3, wozu Gerlach's Anmerkung S. 47 fg. zu vergleichen. Barditus ist die handschriftlich allein beglaubigte Lesart. Sie wird zusammengestellt mit dem altnordischen Namen des Schildes, bardi (von berja, pulsare, ferire). Vergl. *Müllenhoff*, De ant. Germ. poesi p. 19 seq. Wackernagel, Deutsche Literaturgesch. S. 9. Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v. bar I, 1121. 357) Darüber handelt besonders Müllenhoff in der ebengenannten Schrift. 358) Grimm, Ueber zwei entdeckte Gedichte aus der Zeit des deutschen Heidenthums. (Aus den Abhandl. der berliner Akademie.) (Berlin 1842. 4.) Vergl. Grimm, Mythol. ², 1150 fg.

zeugt, und Räthsellieder müssen, wegen ihrer Verbreitung bei allen teutschen Stämmen, ebenso hoch hinaufreichen [359]). Dramen konnte es freilich noch nicht geben, aber doch war der erste rohe Keim derselben bereits vorhanden, ein Waffentanz nackter Junglinge zwischen bloßen Schwertern [360]). Und dieser Tanz wiederum setzt musikalische Begleitung voraus, möge diese nun in bloßem Gesange oder in Instrumentalmusik bestanden haben. Ueber die **Musik** der Germanen wissen wir freilich gar wenig; Kriegshörner scheint es gegeben zu haben und Pauken, und Venantius Fortunatus wie Jornandes nennen die Harfe als dasjenige Instrument, mit welchem die Germanen ihre Lieder begleiteten. Dagegen läßt sich über die Form der alten Lieder durch verlassige Schlüsse ein ziemlich sicheres Urtheil gewinnen. Da sich zahlreiche unzweideutige Beispiele von dem Vorherrschen der Alliteration in den Namen blutsverwandter Personen finden (wie z. B. Inguiomèrus und Arminius, Oheim und Neffe, Thusnelda und Thumelicus, Mutter und Sohn, Segimèrus und Segestes, Brüder u. s. w.), da die nach des Tacitus ausdrücklichem Zeugnisse in alten Liedern enthaltenen Namen der göttlichen Ahnherren der Ingävonen, Istävonen und Irminonen alliteriren, da auch andere zusammengehörige uralte mythologische und sagenhafte Namen (wie Wodan, Vili und Ve, Ask und Embla, Scyld und Sceaf u. dgl.) dieselbe Erscheinung zeigen, so muß die Alliteration schon in der ältesten Poesie gebräuchlich gewesen sein. Und war dies der Fall, so war auch nothwendig der Vers zweitheilig, und der zweitheilige Vers wiederum fuhrte fast unwillkürlich zu den durch die ganze teutsche Poesie bis an das Ende des Mittelalters herrschenden vier Hebungen [361]). — Die **Dichter und Sänger** jener Zeit gehörten keinem bestimmten Stande an und bildeten ebenso wenig eine Genossenschaft, standesmäßig abgeschlossene Barden gab es nur bei den Galliern, nie bei den Germanen. Aber die Dichtkunst selbst galt auch den Germanen als „ein heiliges, zu den Göttern unmittelbar in Bezug stehendes, mit Weissagung und Zauber zusammenhängendes Geschäft" [362]). Reich ausgebildete Mythen erzählen, wie sie von den Göttern, ja von dem höchsten Gotte Wuotan selbst ausgegangen sei, und andere stellen sie unter die besondere Obhut eines Gottes, des uns freilich nur aus altnordischer Poesie bekannten Bragi, oder einer Göttin, Saga, der Gemahlin oder Tochter Wuotan's, wie auch den Griechen die Muse des Zeus Tochter war [363]). Und die Wirkung des Gesanges wird noch im 13. Jahrh. so geschildert, daß die Thiere im Walde, die Würmer im Grase, die Fische im Strome ihres Weges vergessend ihm lauschen [364]). Von den Göttern ward die Gabe der Dichtkunst als ein Gnadengeschenk verliehen und wer sie empfing, den bezeichnete eine der ältesten Benennungen des Dichters, althocht. scôf, altsächs. und ags. scôp, selbst als einen Schöpfer [365]). So mögen denn auch Einzelne, welche jene Gabe und die Kunst des Gesanges in hervorragender Weise besaßen, sie schon frühzeitig fast wie einen Beruf gepflegt, wandernd sich Gunst und Gaben erworben haben; wenigstens schildern schon die ältesten Sagen den Sänger als willkommen in des Häuptlings Halle, als geehrt und reich beschenkt und zuweilen auch als vielgewanderten Mann. Doch trat der Dichter damals noch nie aus der Gesammtheit des Volkes heraus, dichtete nie aus eigener Erfindung und nach persönlichem Belieben, sondern wie jeder im Volke sang und zu singen wußte, so war auch die Dichtung selbst ein Eigenthum des ganzen Volkes, nach Inhalt wie Form im ganzen Volke lebend, und der Einzelne griff eben nur diesen oder jenen Theil heraus, und bildete und sang ihn so, daß er nur schicklicher und gewandter wiederzugeben schien, was jeder gleichsam als sein eigenes Denken und Empfinden wiederzuerkennen vermeinte. Unerschöpflich aber war die im Volke lebende dichterische Sagenfulle, denn bis in diese Zeit, ja zum Theil bis über die Einwanderung, sogar bis in die asiatische Urheimath hinauf reichen die Siegfrieds- und die Thiersage und jener noch im Orendel des 12. Jahrhunderts haftende Mythus von Iso und Isa, den schiffahrenden Göttern, zu welchem auch der Odysseus des Tacitus (Germ. 3) gehört haben mag; und um die Vorgeschichte jedes einzelnen Stammes rankte ein blühendes Sagengeflecht, am reichsten wol bei den Gothen und den Langobarden [366]). Auch die nach dem Berichte des Jornandes [367]) angeblich zur Zeit des Tiberius niedergeschriebenen gothischen bilageineis werden wol als Sittensprüche in das Gebiet der Poesie zu ziehen sein [368]). — Der größte Theil dieser alten Poesie ging mit den Sagen selbst unter in den Stürmen der Völkerwanderung, aus welcher sich dagegen in neuer wuchernder Fülle die eigentliche Heldensage entwickelte, die, wiederum über fast alle germanische Stämme reichend, bis an das Ende des Mittelalters eine große Anzahl von Dichtungen entsprießen ließ, unter ihnen die Krone der gesammten teutschen Volkspoesie, das Nibelungenlied.

359) *Auson.* Mosella p. 165 seq. Vergl. Wackernagel, Deutsche Literaturgeschichte. §. 3. Anm. 13. 14. S. 9. Grimm, Myth. ², 862. 360) *Tac.* Germ. c. 24. 361) Wackernagel, Gesch. der deutschen Literatur. §. 3. S. 10 fg. Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterth. VII. 527. 362) Vergl. den Abschnitt „Dichtkunst" in Grimm's Myth. ², S. 852—864. 363) Grimm, Frau Aventiure klopft an Benecke's Thür. (Berlin 1842. 4.) 364) Gudrun 388. 389.

365) Wackernagel, Deutsche Literaturgesch. §. 3. S. 11. §. 22. S. 41. Grimm, Myth. ², 852. Herkunft und Bedeutung der in altnordischer Sprache gewöhnlichsten Benennung des Dichters, skald, zeigt Kuhn in seiner Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung III. 428. 366) Eine Uebersicht der Stammsagen gibt Ettmüller, Handbuch der deutschen Literaturgeschichte (Leipzig 1847.) S. 17—36. 367) „Cajus Tiberius jam tertius regnat Romanis. Gothi tamen suo regno incolumi perseverant; quibus hoc erat salubre, .. ut quidquid Diceneus eorum consiliarius praecepisset .... effectui manciparent. qui ... omnem paene philosophiam eos instruxit ... physicam tradens, naturaliter propriis legibus vivere fecit, quas usque nunc conscriptas bellagines nuncupant etc." *Jornand.* De reb. get. (in Hist. Augustae scriptt. ed. *Gruter.* [Hanoviae 1611. fol.]) c. 11. p. 1094. 368) v. d. Gabelentz und Löbe, Grammatik der gothischen Sprache (Leipzig 1846. 4.) S. 6.

In der Zeitrechnung der Germanen fiel dem Tacitus auf, daß dem Mondwechsel und der Nacht eine vorwiegende Bedeutung zugestanden war, und in der That waren dies zwei Angelpunkte, deren Hervorhebung wiederum die Schärfe und Sicherheit seines Blickes bekundet. „Sie kommen zusammen," sagt er, „falls nicht etwas Zufälliges und Plötzliches vorgefallen ist, entweder zur Zeit des Neumondes oder des Vollmondes. Denn das halten sie für den günstigsten Anfang zu Verhandlungen. Und sie rechnen auch nicht, wie wir, nach der Zahl der Tage, sondern nach der der Nächte. So setzen sie Fristen an, so sagen sie auf solche zu. Die Nacht scheint den Tag zu führen"[369]. Noch Jornandes (cap. 11) kennt lunae commoda incommodaque, d. h. entschiedenen Einfluß des Mondes auf bedeutende Unternehmungen. „Zwar alle Arbeiten und Verrichtungen waren durch Tag und Sonnenzeit bedingt, sowol der Krieger als der Knechte, vorzüglich auch der Gerichte. Sollte hingegen Neues und Wichtiges gepflogen werden, so richtete man sich nach dem Monde; das hat nicht den Sinn, daß die Berathung bei Nacht gehalten, die Handlung bei Nacht begonnen wurde, sondern es geschah an Tagen, deren Nächte günstiges Mondlicht hatten"[370]. In wiefern nun grade Neu- oder Vollmond für dies oder jenes förderlich oder hinderlich erachtet worden sei, vermögen wir bei dem Abgange näherer Nachrichten freilich nicht zu erkennen, zumal die im Aberglauben verbliebenen Reste von Beachtung des Mondwechsels sich meist in den engeren Schranken des Ackerbaues und der Viehzucht halten; doch scheint im Allgemeinen Neumond als günstig gegolten zu haben für Geschäfte, welche ein Anheben, Wachsen, Zunehmen bezweckten, Vollmond für solche, die auf Trennung, Aufhebung, Zerstörung abzielten. Cäsar berichtet[371], weise Frauen in Ariovist's Lager hätten den Ausspruch gethan, die Germanen würden nicht siegen, falls sie vor dem Neumonde kämpften: es mag also wol das wachsende Licht als eine Vorbedeutung aufsteigender Macht gegolten haben. Die Rechnung nach Nächten kann zum Theil auf dieser Schätzung des Mondwechsels beruhen; zum andern Theil aber mag sie noch tieferen mythologischen Grund haben. Denn grade die heiligen Feste waren entweder in die Nacht verlegt, oder wurden bis in die Nacht ausgedehnt; so die mit Oster- und Maifeuern begangenen Frühjahrsfeste, und so namentlich auch die beiden Hauptfeste der sommerlichen und der winterlichen Sonnenwendefeier[372]. Die unserer Christnacht entsprechende Nacht der Wintersonnenwende, welche von den Angeln „die Nacht der Mütter"[373] genannt und bei allen germanischen Stämmen mit höchster Feierlichkeit begangen wurde, galt als der Anfang des Jahres. Für letzteres läuft durch alle germanische Sprachen dieselbe Benennung, goth. jêr, althochd. jâr, agſ. gear, altn. âr, welche dem griechischen ὥρα entspricht[374]. Es zerfiel naturgemäß zunächst in zwei Theile, Sommer und Winter; und wie die Nacht dem Tage, so ging auch der Winter dem Sommer in der Rechnung voran, sodaß man gewöhnlich allein nach Wintern, zuweilen auch, wie noch im Hildebrandsliede, nach beiderlei Halbjahren zählte und Fristen bestimmte. Daneben aber gab es schon zu Tacitus' Zeit[375] eine Dreitheilung, in drei Jahreszeiten, wie auch den Indern und den Griechen das Jahr einst in drei Theile zerfallen war. Die Benennungen dieser drei, Lenz, Sommer und Winter, finden auch Verwandtschaft theils in keltischer, theils in slawischer Sprache, theils noch weiter reichende, während der etymologisch dunkle Name des Herbstes solcher zu entbehren scheint und dies Wort wol in der That erst nach Einführung des Obst- und Weinbaues von der vierten Jahreszeit gebraucht wurde[376]. — Nach dem Sonnenlaufe ward die größere Zeiteinheit, das Jahr, bestimmt, nach dem Mondumlaufe die kleinere, und diese auch von dem Namen des Mondes (goth. mêna, althochd. mâno) mit echt teutschem Worte Monat (goth. mênôþs, althochd. mânôd) benannt. Nach Beda's Berichte[377] glichen die Angeln den Widerstreit zwischen dem Sonnen- und dem Mondjahre durch zeitweilige Einschaltung eines dreizehnten, dem Sommer angehängten Monates aus. Alle zwölf Monate hatten echt teutsche Benennungen, die aber je nach Ort und Zeit sehr verschieden waren und uns beiweitem nicht vollständig überliefert sind. Einige derselben tragen uraltes Gepräge, mehre sind etymologisch noch vollkommen dunkel, und Verwandtschaft mit den in anderen Sprachen üblichen Namen zeigt sich nur vereinzelt und in geringem Maße; soweit sich aber eine Deutung ergeben hat, weist diese größtentheils auf Volksfeste oder auf Naturanschauungen, oder auf beides zugleich zurück[378]. Feste müssen in ziemlicher Anzahl und

369) *Tac.* Germ. 11. 370) Grimm, Mythol. ², 671. 371) B. G. I, 50. 372) Grimm, Mythol. ², 714. — Eine Anzahl Stellen aus den Volksrechten und Capitularien, welche die Fortdauer der Rechnung nach Nächten im Gerichtsgebrauche bezeugen, hat Barth gesammelt, Teutschlands Urgeschichte IV, 169. 373) „Incipiebant autem annum ab octavo calendarum Januariarum die, ubi nunc natale domini celebramus, et ipsam noctem nunc nobis sacrosanctam tunc gentili vocabulo Modranecht, id est matrum noctem appellabant, ob causam, ut suspicamur, ceremoniarum, quas in ea pervigiles agebant." *Beda*, De temporum ratione cap. 13. Das Verständniß der geheimnißvollen „Nacht der Mütter" hat sich der Forschung noch nicht erschlossen. Grimm denkt an ein Fest der wunderbaren Geburt Heimdall's, dem die Edden neun Mütter geben. Grimm, Mythol. ², 714. Gesch. der deutschen Sprache S. 79.

374) Kuhn, Zeitschr. für vergl. Sprachf. II, 269. Im Gothischen findet sich daneben ein etymologisch noch unaufgeklärtes aþn oder ataþni, welches außerdem nur noch in einigen gothischen Eigennamen, wie Athanaricus, Athanagildus, vorzukommen scheint. 375) Nachdem Tacitus vom Ackerbaue gehandelt und Obstzucht den Germanen abgesprochen hat, fährt er fort: „Unde annum quoque ipsum non in totidem digerunt species. Hiems et ver et aestas intellectum ac vocabula habent; auctumni perinde nomen ac bona ignorantur." *Tac.* Germ. 26. 376) Ueber die Jahreszeiten und deren Benennungen vergl. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 72 fg. 316. 798. 377) De temporum ratione c. 13. Abgedruckt bei Grimm, Gesch. der deutschen Sprache S. 79. 378) Ausführlich handelt über die teutschen Monatsnamen Grimm in der Geschichte der deutschen Sprache S. 75—113.

auch wenigstens theilweise an bestimmten Tagen gefeiert worden sein; schon Tacitus erzählt, daß man dem Wuotan „an bestimmten Tagen" Menschenopfer dargebracht habe[379]). — Eine alte Benennung der vierzehntägigen Frist ist vorauszusetzen, aber nur im altnordischen alliterirenden nŷ (das neue Licht) und nið (das niedergehende, abnehmende Licht) nachzuweisen; das Vorherrschen der Nacht bei der Zählung lebt noch im englischen fortnight. Die naheliegende Halbirung des vierzehntägigen Abschnittes, oder die siebentägige Woche, scheint sich schon früh herausgebildet zu haben; wenigstens findet sich der wol sicher mit dem Mondwechsel (althochd. wih-sal, wëh-sal) zusammenhängende Name schon im Gothischen[380]) und geht durch alle germanischen Sprachen. Aber bei Benennung der Wochentage scheint, und zwar schon vor Einführung des Christenthums, römischer Einfluß, vielleicht über Gallien her, gewaltet zu haben. Von den ursprünglich wahrscheinlich ägyptischen und um den Schluß des 2. Jahrh. bei den Römern völlig eingebürgerten astrologischen Namen der sieben Wochentage[381]) wurden die für Sonntag und Montag beibehalten, die übrigen aber durch die Namen derjenigen germanischen Gottheiten ersetzt, welche man bereits gewohnt war mit den entsprechenden lateinischen Götternamen zu bezeichnen; und solches in allen germanischen Sprachen, die wir soweit verfolgen können, wobei besonders der Abgang der gothischen Namen zu bedauern ist. Dem römischen Mars entsprach der teutsche Ziu oder Ear, nordisch Tyr; daher ward dem dritten Wochentage der Name Ziestag, Tiestag, Diestag, Dienstag, bairisch Eritag oder Erchtag. Dem Merkur verglich sich Wodan, daher durch alle niederteutschen und nordischen Sprachen bis auf die Gegenwart ein Godenstag, Woensdach, Wednesdav, Onsdag u. s. w., während in Oberteutschland sich frühzeitig ein abstractes diu mittawecha, Mittwoch, einstellte. Dies Jovis ward überall zum Tage des Donar, nord. Thor; ebenso dies Veneris zum Tage der Fria, nord. Frigg, der Gemahlin Wodan's, doch auch in den Namen der Freyja hinüberschwankend. Wiederum beim letzen Wochentage gehen die germanischen Sprachen aus einander: den dies Saturni bewahrte das Niederländische, das Angelsächsische und das Englische, wie auch der ältere westfälische Dialekt, während sich im Norden ein laugardagr (dän. löverdag, schwed. lördag), d. i. Badetag, und in Oberteutschland ein Samstag oder Sonnabend (wahrscheinlich feria ante dominicam) einstellte.

Eigentliche Kenntnisse, gelehrter oder gar wissenschaftlicher Art, wird Niemand bei den Germanen suchen wollen. Auch widerstrebte dergleichen ihrer kriegerischen Gesinnung so sehr, daß selbst in dem gebildetsten und bildungsfähigsten Stamme, unter den Gothen, und sogar längst nach Annahme des Christenthums, Schulunterricht als unverträglich mit tapferem Heldensinne gelten, daß die gothischen Großen unter Angabe dieses Grundes die Entfernung der Lehrer von ihrem künftigen Könige, dem unmündigen Athalarich, verlangen konnten[382]). Finden wir doch sogar noch im 13. Jahrh., bei dem größten mittelhochteutschen Kunstdichter, bei Wolfram von Eschenbach, eine ähnliche Auffassung, sofern er sein Ritterthum hoch über seine Kunst setzt[383]). Einige schulmäßige Unterweisung wird freilich wol in Begleitung des Christenthums gekommen sein, zunächst aber doch nur für diejenigen, welche an der Befestigung und Ausbreitung der neuen Religion selbst thätig mitwirken, dem geistlichen Stande sich anschließen wollten. Und diesen scheint nach den Worten des heiligen Hieronymus im 4. Jahrh. solches Beginnen noch sauer genug geworden zu sein[384]). Wol aber wurde durch den Verkehr mit Galliern und Römern der Gesichtskreis der Germanen mächtig erweitert, ihnen nicht nur eine Menge praktischer Kenntnisse vermittelt, sondern auch eine reiche Welt- und Lebenserfahrung erschlossen. Schon der erste, welcher sein Volk eigentlich mit den Germanen bekannt machte, schon Cäsar reihte teutsche Mannschaften in seine Legionen, und dies nahm seitdem fast ununterbrochen in steigendem Verhältnisse zu. Germanen bildeten seit August die kaiserliche Leibwache zu Rom, kamen mit den Legionen bei den häufigen Veränderungen der Standquartiere fast durch das ganze römische Reich, und wurden als Colonisten in den Grenzländern aufgenommen. Andererseits drangen Römer nach Teutschland, theils erobernd, theils Geschäften des Friedens, besonders dem Handel nachgehend. Die vorgeschobenen Legionen bauten Winterquartiere und ließen sich nicht blos die Kriegskunst ablernen. Römische Staatskunst suchte germanische Fürsten für ihre Zwecke zu gewinnen, verlieh ihnen römisches Bürgerrecht, zog ihre Kinder in römischen Dienst und gab ihnen römische Ehrenstellen und Titel, sodaß sie nicht allein Kenntniß der lateinischen Sprache, sondern auch des ganzen römischen Wesens und Lebens heimbrachten[385]). Das ganze Zehentland, in dem Dreiecke zwischen dem oberen Rheine und der oberen Donau,

379) „Deorum maxime Mercurium colunt, cui certis diebus humanis quoque hostiis litare fas habent." *Tac.* Germ. c. 9. 380) Und zwar an einer Stelle, wo ihn der griechische Text nicht grade foderte. Luc. 1, 8 ist *ἐν τῇ τάξει τῆς ἐφημερίας αὐτοῦ* übersetzt durch in vikôn kunjis seinis, in der Woche seiner Classe. — Das Wort, goth. vikô, althochd. wëcha, wocha, ags. vuce, altn. vika, schwed. vecka, dän. uge, entspricht etymologisch dem lateinischen vix, gen. vicis, scheint aber unentlehnt. Vergl. Grimm, Mythol. 2, 115, wo auch über die Namen der Wochentage gehandelt ist. 381) Merkwürdig, daß römische Denkmäler mit Darstellungen der Wochengötter grade nur in Oberteutschland und der Schweiz gefunden worden sind. Zwei derselben sind abgebildet und beschrieben und drei andere nachgewiesen in Fr. Lehne's gesammelten Schriften, herausgegeben von Ph. H. Külb. (Mainz 1836.) I, 341 fg. und Taf. 1. 2.

382) *Procop.* Goth. I, 2. 383) Kurz nachdem er (114, 12) im stolzen Bewußtsein seiner künstlerischen Befähigung gesagt hatte: „ich bin Wolfram von Eschenbach, unt kan ein teil mit sange," fährt er doch fort (115, 11): „schildes ambet ist mîn art: swâ mîn ellen sî gespart, swelhin mich minnet umbe sanc, sô dunket mich ir witze kranc." 384) „Dudum callosa tenendo capulum [Germanorum] manus, ac digiti tractandis sagittis aptiores, ad stilum calamumque mollescunt." *Hieron* epist. 106. Opp. ed. *Vallarsii* I, 641. 385) Römische Bürger waren z. B. Segest und Arminius. *Tac.* Ann. I, 58.

welches als eine Provinz des römischen Reiches behandelt wurde [386]), war vollkommen romanisirt und von römischer Cultur durchdrungen, deren Uebergang auf die Germanen noch erleichtert wurde durch die herrschende Sitte der Legionssoldaten in den Grenzlandern, sich mit dort eingebornen Frauen zu verheirathen [387]). So drang unter unmittelbarem römischem und keltischem Einflusse eine über alle Verhältnisse sich erstreckende Cultur zunächst in die oberteutschen Landstriche, und — durch die Stürme der Völkerwanderung zwar gestört, aber nicht ausgetilgt — von da allmälig weiter nach dem Norden, bis auch hier das Christenthum und die fränkische Herrschaft den Sieg derselben vollendeten [388]).

Religion und Mythologie. — Die Mythologie ist der dunkelste und schwierigste Theil der germanischen Alterthumskunde. Davon liegt die eine Ursache in der Beschaffenheit der germanischen Religion selbst, sofern diese als eine heidnische, polytheistische, nicht aus Dogmen oder Glaubenssätzen bestand, sondern wesentlich aus Mythen, aus Erzählungen, bei deren Entstehung schon der kühnsten Phantasie ein weiter Spielraum eingeräumt war, und die im Verlaufe, gleich aller Volkspoesie, sich in beständigem Flusse befanden, den mannichfachsten Wandlungen, Uebergängen und Störungen anheimfielen. Die andere Ursache liegt in der Beschaffenheit der Quellen, von denen die ältesten ungemein spärlich und fast nie in ungetrübter Reinheit fließen, die jüngeren, in gewaltiger Zersplitterung über die verschiedensten Felder verstreut, zwar reicheren, aber doch beiweitem nicht vollständigen und oft bis zur Unkenntlichkeit entstellten und verderbten Stoff darbieten. Dazu kommt endlich drittens der weite und überdies auch weder innerlich, noch äußerlich durch feste Linien scharf und sicher gegliederte und begrenzte Umfang des Gebietes. Unter solchen Bedingungen den Aufbau der teutschen Mythologie zu versuchen, war eins der kühnsten und schwersten Wagnisse, was nur einem Jacob Grimm gelingen konnte, in welchem sich die ausgedehnteste gründlichste Gelehrsamkeit, mit lebendiger Phantasie, gesundem Urtheile, ebenso tiefem als feinem Gefühle und edler Schlichtheit des Sinnes vereinigte.

Die älteste Quelle der germanischen Mythologie bilden wiederum die kurzen, aber unschätzbaren Nachrichten des Tacitus, hinter denen die übrigen gelegentlichen Bemerkungen der alten Schriftsteller, des Cäsar, Procopius, Agathias, Ammianus u. s. w. weit zurückstehen. Von einheimischen unmittelbaren schriftlichen Quellen ist Nichts erhalten als die beiden bereits genannten merseburger Zaubersprüche; mittelbare beginnen mit den ältesten in Teutschland und von Teutschen versuchten schriftlichen Aufzeichnungen überhaupt, zunächst und zumeist in lateinischer Sprache und erstrecken sich über alle Gebiete der Literatur. Besonders findet sich mythologisch zu verwerthendes Material in den Concilienbeschlüssen, den Legenden und den zur Heldensage gehörenden Epen, auch in den Rechtsaufzeichnungen und Chroniken. Dazu kommt dann der Ertrag der bis auf die Gegenwart herab lebendigen Ueberlieferung in Volkssagen, Mährchen, Aberglaube, Beschwörungs- und Segensformeln, Sitten und Gebräuchen; ferner, als reiche Fundgrube, die Sprache, und endlich die Vergleichung der Mythologien verwandter Völker. Am allernächsten verwandt ist der teutschen Mythologie die nordische, der eine minder gestörte Entwickelung und eine längere Dauer vergönnt war, woraus der Vortheil entsprang, daß ein ziemlich umfassender und verhältnißmäßig reiner Quellenbestand durch Aufzeichnung in den beiden Edden gerettet werden konnte, zu dem sich der freilich schon sehr entstellte Sagengehalt der ersten acht Bücher von des Saxo Grammaticus dänischer Geschichte gleichsam als Anhang gesellt. Aus der nordischen Mythologie also ist die hauptsächlichste Ergänzung und Bestätigung der teutschen zu entnehmen, nur freilich mit großer Vorsicht, da der Entwickelungsgang der Mythen sich doch in den beiden Ländern abweichend gestaltet hat, sodaß sie zu einander in einem ähnlichen Verhältnisse stehen wie die teutsche Sprache zur nordischen. Nächst der skandinavischen Mythologie aber kommt die indische in Betracht; denn wie die Sprachvergleichung im Sanskrit die ältesten und ursprünglichsten unter den überhaupt vorhandenen Formen aufzudecken und damit die Erklärung verdunkelter Erscheinungen zu gewinnen pflegt, so findet auch die Mythenvergleichung in der indischen, besonders in der vedischen Mythologie gewöhnlich ältere und reinere Fassungen, welche den ursprünglichen Sinn des betreffenden Mythus klarer und sicherer erkennen lassen.

Da selbst die gedrängteste Uebersicht der ganzen teutschen Mythologie eine Anzahl von Bogen erfodern würde, kann hier nur das Allerwichtigste herausgehoben und muß für eingehende Auskunft auf die unten in der Anmerkung verzeichneten Hilfsmittel verwiesen werden [389]).

Vellej. II, 118. In römischem Dienste hatten Flavius und Arminius gestanden. *Tac.* Ann. II, 9. *Vellej.* II. 118. Beide sprachen auch lateinisch, *Tac.* Ann. II, 10, und Armin war römischer Ritter, *Vellej.* II. 118.

386) „Non numeraverim inter Germaniae populos, quanquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos qui decumates agros exercent: levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite acto promotisque praesidiis sinus imperii et pars provinciae habentur." *Tac.* Germ. 29. 387) *Tac.* Hist. II. 80. 388) Wie gelehrige Schüler die Germanen waren, kann unter Anderem das Beispiel zeigen, daß alle romanischen Sprachen ihre gewöhnlichsten Benennungen des Gartens nicht aus dem lateinischen hortus, sondern unmittelbar aus dem teutschen gart, garto gebildet haben: ital. giardino, span. jardin, portug. jardim, prov. und franz. jardin; nur das walachische grădinĕ scheint aus dem Slawischen zu stammen. Diez, Etymolog. Wörterb. der roman. Sprachen S. 173. Reichliche und treffliche, tief ins Einzelne gehende Belehrung über die Wirkungen der römischen und gallischen Cultur auf die Germanen bieten: Bolz, Beiträge zur Culturgeschichte. (Weimar 1852.) Langethal, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. 1. Bd. (Jena 1847.) Mone, Urgeschichte des badischen Landes bis zu Ende des siebenten Jahrhunderts. 2 Bde. (Karlsruhe 1845.) Stälin, Würtembergische Geschichte. 1. Th. Schwaben und Südfranken von der Urzeit bis 1080. (Stuttgart u. Tübingen 1841.)

389) Grundlage und Hauptwerk ist Jac. Grimm, Deutsche

Wie schon gesagt wurde, haben die Germanen gleich ihrer Sprache und den Anfängen ihrer Gesittung auch die Grundlagen ihres Götterglaubens aus der asiatischen Urheimath mitgebracht und unter dem Einflusse der natürlichen Beschaffenheit ihrer neuen Wohnsitze, des Fortschrittes ihrer eigenen geistigen Bildung und des historischen Wechselverhältnisses ihrer verschiedenen Stämme unter sich, wie auch theilweise der Nachbarvölker, weiter gebildet. An der Spitze ihrer Religionsvorstellungen stand eine Kosmogonie, oder ein mit seinen Wurzeln nach Asien hineinreichender Mythus, von der Schöpfung der Welt und dem Ursprunge der Götter, der aber je nach Stämmen und Zeiten mannichfach umgebildet wurde. In ihm erschienen die Götter nicht, wie der hebräische Jehova, als Schöpfer, sondern als Ordner der mit ihnen aus einem chaotischen Urzustande hervorgegangenen Welt. Dem entsprechend stehen sie ursprünglich auch nicht als rein geistige Wesen außerhalb der körperlichen Natur, sondern sind die personificirten Naturkräfte selbst und die Art ihrer Wirksamkeit wird äußerlich symbolisch bezeichnet, theils durch ihre Körperbeschaffenheit (indem z. B. Einäugigkeit die Sonne, rother Bart den Blitz bedeutet), theils durch Attribute (wie z. B. breitkrempiger Hut und weiter Mantel die Wolken, kurzstieliger Hammer wiederum den Blitz ausdrückt), auch wohnt ihre Kraft zum Theil in eben diesen Attributen; sie gebricht ihnen, sobald ihnen das Attribut abhanden ist, oder geht auf einen Andern über, der das Attribut durch Entleihung oder Entwendung von ihnen erhält. Aber diese Gestalten konnten sich nicht lange in der völligen ursprünglichen Reinheit ihrer physischen Bedeutung erhalten. Theils mußten sie selbst, sobald sie eben persönlich gefaßt waren, auch persönlich handeln und ihrem Handeln, als einer freien Willensäußerung auch sittliche Beweggründe untergelegt werden, theils bedurften die sittlichen Vorgänge in der eigenen Menschenbrust ebenso wol einer auf göttliche Macht zurückgehenden Erklärung als die Erscheinungen in der Körperwelt. Und so finden wir schon in den ältesten Quellen, schon in den Berichten des Tacitus, daß den germanischen Göttern auch bereits das sittliche Gebiet eingeräumt war, auf dem sie dann, je weiter die geistige Bildung fortschritt, je klarer das Bewußtsein sich entfaltete, auch eine immer breitere und tiefere Entwickelung gewannen. Wie weit die teutsche Mythologie überhaupt auf dieser Bahn gediehen ist, ob sie den möglichen Höhenpunkt ihrer Entwickelung bereits erreicht, oder gar schon überschritten hatte, schon in der Auflösung begriffen war, zur Zeit als sie durch das Christenthum unterbrochen wurde, das vermögen wir bei dem Mangel ausreichender Nachrichten nicht mit Sicherheit zu ermessen. Durch das Christenthum aber wurden die alten Götter nicht vollständig verdrängt. Das sittliche Gebiet zwar verloren sie fast durchaus; dagegen aber blieb im Volksglauben der größte Theil ihrer Naturgewalt lebendig und zwar mit solcher Zähigkeit, daß sehr bedeutende Reste jenes Glaubens bis auf die Gegenwart herabreichen. Auf ihren wirklichen mythologischen Gehalt zurückgeführt stimmen diese nachlebenden Reste fast durchaus zu dem Inhalte unserer ältesten geschriebenen Quellen und dürfen deshalb mit vollem Rechte zu einer Ergänzung derselben verwendet werden. Doch alle Quellen zusammen geben uns beiweitem kein vollständiges Bild, kein System der teutschen Mythologie und alle zeigen uns dieselbe schon auf einer vorgerückten

---

Mythologie (Göttingen 1835. 2. Ausg. Göttingen 1844.) (sehr vermehrt und verbessert; aber der reiche Anhang der ersten Ausgabe ist weggelassen). Wilh. Müller, Geschichte und System der altdeutschen Religion (Göttingen 1844.) (ein auf Grimm's Grundlage ruhendes, aber auch schätzbare eigene Forschungen enthaltendes übersichtliches Handbuch). Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie mit Einschluß der nordischen (Bonn 1853—1855.) (eine selbständige, von eigenthümlichen Grundgedanken beherrschte systematische Darstellung). J. W. Wolf, Die deutsche Götterlehre. Ein Hand- und Lesebuch für Schule und Haus. (Göttingen 1852.) Colshorn, Deutsche Mythologie fürs deutsche Volk (Hanover 1853.) (beides im Wesentlichen nur populäre, zumeist aus Grimm's Buche gezogene Uebersichten). — Hilfsmittel für die nordische Mythologie: *P. A. Munch*, Nordmændenes Gudelære i Hedenold. (Christiania 1847.) *Rud. Keyser*, Nordmændenes Religionsforfatning i Hedendommen. (Christ. 1847.) *N. M. Petersen*, Nordisk Mythologi. (Kbhvn. 1849.) Simrock, Die Edda, die ältere und jüngere, nebst den mythischen Erzählungen der Skalda übersetzt und mit Erläuterungen begleitet. (Stuttgart und Tübingen 1851.) — Ueber die Beschaffenheit der noch jetzt im Volke lebenden Reste des germanischen Heidenthums und über die Methode ihrer wissenschaftlichen Verwerthung belehrt ebenso bündig als einsichtig: W. F. Schwartz, Der heutige Volksglaube und das alte Heidenthum mit Bezug auf Nordteutschland und besonders die Marken. (Berlin 1850. 4.) Zuerst haben die Bahn gebrochen und den Weg gewiesen die beiden reichhaltigen Sammlungen der Brüder Grimm: Deutsche Sagen. 2 Bde. (Göttingen 1816—1818.) und Kinder- und Hausmärchen, zuerst 2 Bde. (Berlin 1812—1814.), dann in der 2. Ausgabe (Berlin 1819—1822.) mit einem dritten, leider nicht wieder aufgelegten Bande vermehrt, der die gehaltvollen „Anmerkungen" enthält; 6. Ausg. (mit einer Uebersicht der neuesten Mährchenliteratur von Wh. Grimm) 2 Bde. (Göttingen 1850.) Unter den zahlreichen, seitdem erschienenen Sammlungen von Sagen, Mährchen und Gebräuchen mögen besonders hervorgehoben werden: Kuhn, Märkische Sagen. (Berlin 1843.) Kuhn u. Schwarz, Norddeutsche Sagen, Märchen und Gebräuche. (Leipzig 1848.) Müllenhoff, Sagen, Märchen und Lieder der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. (Kiel 1845.) Sommer, Sagen, Märchen und Gebräuche aus Sachsen und Thüringen. (Halle 1846.) J. W. Wolf, Deutsche Märchen und Sagen (Leipzig 1845.); desselben Niederländische Sagen (Leipzig 1843.); desselben Deutsche Hausmärchen (Göttingen und Leipzig 1852.); desselben Beiträge zur deutschen Mythologie. I. (Göttingen und Leipzig 1852.); desselben Hessische Sagen. (Leipzig 1853.) Baader, Volkssagen aus dem Lande Baden. (Karlsruhe 1851.) Panzer, Beitrag zur deutschen Mythologie. 2 Bde. (München 1848 fg.) Weinhold, Weihnachts-Spiele und Lieder aus Süddeutschland und Schlesien. (Grätz 1853.) Andere Sammlungen von Berner, Reusch, Harrys, Venbun, Bechstein, v. Herrlein, Zingerle, Prehle, Ernst Meier, Deecke, Stöber ꝛc. verzeichnet Simrock in seinem Handbuche der deutschen Mythologie S. 8. — Einzelne Beiträge und Abhandlungen (unter denen die von Kuhn wegen ihrer ebenso reichen als besonnenen Beziehungen zur indischen Mythologie Auszeichnung verdienen) finden sich namentlich in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum und in Kuhn's Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung. Als eigens diesem Gegenstande gewidmet erscheint seit 1853 zu Göttingen die Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde. Herausgegeben von J. W. Wolf (fortgesetzt von Wilh. Mannhardt), bis jetzt 2 Bde.

Entwickelungsstufe. Aus vielen vereinzelten Zügen aber, die sich sowol in der schriftlichen, wie in der noch lebenden mündlichen Ueberlieferung erhalten haben, ergibt sich deutlich, daß, wie vor der Homerischen Dichtung eine andere Gestalt der griechischen, so vor unseren ältesten Quellen eine andere Gestalt der germanischen Mythologie lag, in welcher die Natursymbolik herrschte, und innerhalb dieser wiederum, ähnlich wie in der vedischen Mythologie, die Lichtsymbolik überwog [390]).

Den bedeutendsten kosmogonischen Mythus erzählen die skandinavischen Quellen. Ihm zufolge lag nördlich von der gähnenden Tiefe des Chaos die kalte dunkle Nebelwelt Niflheimr, südlich derselben die Feuerwelt Muspellheimr. Der Nebelwelt entströmten zwölf Flüsse, deren Eis durch die von Muspellheimr ausgehende milde Luft schmolz und dem Urriesen Ymir die Entstehung gab. Diesem wuchsen im Schlafe unter seinen Händen Mann und Frau, und seine Füße zeugten mit einander einen Sohn; daher stammen die Geschlechter der Riesen. Aus dem weiter triefenden Eise aber entstand ferner die Kuh Audhumbla, welche mit ihrer Milch den Riesen Ymir nährte und aus dem salzigen Eise einen Mann leckte, Buri genannt, dessen Sohn Borr mit einer Riesentochter die drei Götter Odhinn, Vili und Ve erzeugte. Diese drei Götter tödteten den Riesen Ymir und schufen aus seinem Blute die See, aus seinem Fleische die Erde, aus den Knochen die Berge, aus den Zähnen die Felsen, aus den Haaren die Bäume, aus dem Schädel den Himmel, aus dem Gehirne die Wolken, aus den Brauen eine Burg zum Schutze gegen die an den äußersten Rand der Erde verbannten Riesen. Im Blute Ymir's waren alle Riesen ertrunken, bis auf einen, welcher wiederum der Stammvater eines neuen Riesengeschlechts wurde; im Fleische Ymir's aber erwuchsen, gleich Maden, die Zwerge. Zuletzt wurden durch die drei Götter Odhinn, Vili und Ve (oder Odhinn, Hoenir und Lodhr oder Loki) aus Esche und Erle die Menschen erschaffen. — Wie weit dieser Schöpfungsmythus auch in Teutschland ausgebildet und verbreitet gewesen sein möge, wissen wir nicht: vorhanden mochte er wol sein, wenn auch in abweichender Gestalt, da einzelne Züge desselben auch in teutscher Ueberlieferung vorkommen, ja selbst über die germanische Mythologie hinausreichen [391]).

Neben diesem kosmogonischen Mythus gab es einen uralten anthropogonischen, dessen Tacitus leider nur allzu kurz gedenkt [392]), indem er blos berichtet, daß alte germanische Lieder von einem erdgebornen Gotte Tuisto erzählen, der einen Sohn Mannus hatte und daß nach den Namen der drei Söhne des Mannus die Ingävonen, Herminonen und Istävonen benannt seien. Die vom Zahlworte zwei abgeleitete Benennung Tuisto (Tvisto) zeigt wiederum eine vaterlose Zwittergottheit an der Spitze der Genealogie [393]) und der Name Mannus (= Manvus, man-vat, von der Wurzel man, denken), der Denkende, dient Indern wie Germanen gleicherweise sowol zur Bezeichnung des Stammvaters, als des von ihm entsprossenen Geschlechts (Mann, Mensch). Mythologisch entspricht der germanische Mannus dem indischen Manus, Manu, dem einzigen frommen, aus der großen Sündfluth erretteten Manne und dem griechischen Minos, einem Urheber der Sittigung und Götterverehrung; und hätte Tacitus uns auch die zu seiner Zeit unter den Germanen gangbaren Vorstellungen über die Abstammung der Elben und Zwerge berichtet, so würden wir höchstwahrscheinlich finden, daß auch diese von Mannus hergeleitet wurden. Bis hierher ist der Mythus anthropogonisch und allgemein indogermanisch; erst mit den Söhnen des Mannus tritt er in die besondere germanische Nationalsage über [394]).

Dreierlei höhere Wesen also dachten sich die Germanen über und neben den Menschen: die Riesen oder die gewaltsam tobenden Naturmächte und rohen Massen, dann die Elbe und Zwerge nebst einigen andern Geistern geringeren Ranges, oder die stiller wirkenden, im Raume beschränkteren und mehr an die Oertlichkeit gebundenen elementarischen Kräfte, endlich die eigentlichen Götter, oder die ordnenden und erhaltenden Mächte der körperlichen wie der sittlichen Welt. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese drei Classen nicht überall streng gesondert waren, namentlich zwischen den Riesen und Göttern mancherlei Uebergänge stattfinden konnten. Auch wurden die verschiedenen einzelnen Götterwesen von den verschiedenen Volksstämmen in verschiedener Weise fortgebildet: einzelne sanken herab und wurden zu Helden, wie die Gestalten unserer Heldensage, Siegfried, Hagen u. s. w., andere verschwanden gänzlich und neue Bildungen rückten an ihre Stelle und hier trat diese, dort jene Gestalt als Hauptgott an die Spitze eines Stammes. Immer aber müssen die Götter zufolge ihrer Grundidee beständigen Kampf gegen die Riesen führen und dabei die Unterstützung der Elbe und Zwerge finden. Die Riesen ihrerseits trachten dagegen die alte chaotische Verwirrung wieder herzustellen und das gelingt ihnen zu-

390) Es würde eine große Kurzsichtigkeit verrathen, wenn man diese Wandlung der germanischen Mythologie in die Zeit zwischen Cäsar und Tacitus setzen wollte, weil Cäsar B. G. VI, 21 sagt: „Deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt, et quorum aperte opibus juvantur, Solem et Vulcanum et Lunam: reliquos ne fama quidem acceperunt." Vielmehr läßt sich streng erweisen, daß Grimm durchaus Recht hat, wenn er sagt: „Ich kann Cäsar's Worte für Nichts als eine halbwahre, allgemein gehaltene Ansicht nehmen, die gegen Tacitus' bestimmtere Aussage weder andere Götter verdächtigen, noch viel weniger einen bloßen Elementardienst unter den Germanen darthun mag." (Mythol. 1, 92 fg.) — Die (auch im zarathustrischen Glauben vorherrschende) Lichtsymbolik der Veden ist ebenso kurz als treffend charakterisirt in einer Abhandlung von Roth „Zur Geschichte der Religionen" in Zeller's Theologischen Jahrb. 1846 V, 351 fg. 391) Vgl. Wackernagel in Haupt's Zeitschr. f. d. Alt. VI, 17.

392) Germ. 2. 393) Müllenhoff in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum IX, 259 fg. 394) Treffliche Untersuchungen über diesen Mythus enthalten die Abhandlungen von Wackernagel, Die Anthropogonie der Germanen in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum VI, 15—20, und von Kuhn, Die Sprachvergleichung und die Urgeschichte der indogermanischen Völker. Erster Artikel; in seiner Zeitschr. für vergl. Sprachf. IV, 81—124.

letzt wirklich; in einem gewaltigen Kampfe aller Elemente gehen Sonne, Gestirne, Erde, Menschen und Götter unter, aber wenn der Kampf und der Weltbrand ausgetobt haben, entsteht eine neue Sonne, eine neue schönere Erde mit einem glücklicheren Menschengeschlechte, über welche die schuldlosen Nachkommen der jetzt regierenden, durch Gewaltthat der Schuld und dem Untergange verfallenen Götter herrschen werden. In völliger Ausbildung kennen wir diesen Mythus von der Götternacht (ragnarök) freilich nur aus skandinavischer Mythologie, doch bestärken einzelne in teutschen Quellen erhaltene Züge und Anspielungen die Vermuthung, daß er auch in Teutschland Geltung gehabt habe.

Die aus den skandinavischen Quellen bekannten Hauptgottheiten lassen sich größtentheils auch in Teutschland wiederfinden. Unter ihnen stehen obenan Wuotan, Ziu, Donar und Frô. Wuotan, nordisch Odhinn, von den Römern gewöhnlich Mercurius genannt, seines Ursprungs vielleicht eine Luftgottheit, ward bei vielen germanischen Stämmen als oberste, und wahrscheinlich bei allen als eine sehr hohe und mächtige Gottheit verehrt, und hat unter allen germanischen Göttergestalten die höchste Ausbildung erfahren, sodaß er, gleichsam zum Mittelpunkte des ganzen Kreises geworden, alle die Eigenschaften vereinigt in sich trug, welche in den übrigen Göttern mehr vereinzelt zur Erscheinung kamen. Er war nicht nur Naturgott und der Geber des Erntesegens, sondern überhaupt der Spender alles Guten und Wünschenswerthen, „der Wunsch“ selbst, wie die alte Sprache ihn nannte. Alles durchdrang er und wußte Alles, und durch den Verein dieser Eigenschaften ward er zum Staatsgotte erhoben, sodaß alle politischen Einrichtungen und öffentlichen Handlungen, Gerichte, Friedensschlüsse, Eide u. dgl. unter seinem Schutze standen, und daß Könige ihr Geschlecht und folglich auch ihre Macht von ihm ableiteten. Zu ihm, dem Allvater, gingen auch die Tapferen, die in der Schlacht gefallen waren und freuten sich des Mahles in seiner Halle (Walhalla). — Ziu oder Zio, nordisch Tyr, angelsächs. Tiv (= sanskr. djaus, griech. Ζεύς, lat. Jupiter, d. i. Jus pater), auch Eor oder Ear (d. i. Pfeil oder Strahl, goth. arhvus, engl. arrow, von der sanskr. Wurzel ark, strahlen) und von den römischen Schriftstellern Mars genannt, war ursprünglich eine Personification des Himmels, und scheint erst allmälig im Range hinter Wuotan zurückgetreten zu sein. Er hatte sich namentlich nach der kriegerischen Seite hin und zwar zum ungestümen Schlachtengotte entwickelt, während dem Wuotan mehr die Lenkung des Krieges zustand. — Donar, nordisch Thôrr, eine Personification des Gewitters, und vorzugsweise im rastlosen Kampfe mit den Riesen gedacht, hatte doch ebenfalls seine ethische Fortbildung zu einem Beschützer des Ackerbaues und Hauswesens gefunden [395]. — Frô, nord. Freyr, wol ursprünglich eine in Luft und Wasser waltende Lichtgottheit, war von Haus aus milder gefaßt, und ohne der persönlichen Tapferkeit zu entbehren, besaß er doch mehr den Charakter eines segnenden Friedensgottes. — Welcher Gott unter dem von Tacitus wiederholt genannten Hercules [396]) zu verstehen sei, ist streitig. Das bei den suevischen Nahanarvalen verehrte Bruderpaar der Alcis entspricht nach des Tacitus eigener Erklärung den Dioskuren [397]), also den indischen Açvinen, und wir dürfen in ihnen wol den Paltar oder Phol (nord. Baldr) mit einem Bruder wiedererkennen. — Die Gestalten der Göttinnen, deren allgemeiner Charakter schon oben S. 345 besprochen worden ist, sind in der Ueberlieferung größtentheils weit mehr verschwommen und erloschen. Erhalten haben sich u. a. Zeugnisse von Fria, nord. Frigg, der Gemahlin des Wuotan, in welcher man vielleicht die Tamfana des Tacitus [398]) vermuthen darf, von Frouwâ, nordisch Freyja, der Gemahlin des Frô, welche auf die Nerthus des Tacitus [399]) zurückleitet, und von einer ebenfalls bei den Sueven verehrten Îsa, die den Tacitus an die ägyptische Isis erinnerte [400]); alle drei walteten über Fruchtbarkeit und Hauswesen, und erscheinen im späteren Volksglauben in einander verfließend unter den Namen Holda, Berchta u. dgl. Sehr hohe Geltung muß auch die etymologisch der indischen Ushas oder Morgenröthe entsprechende Lichtgöttin Ostara besessen haben, da ihr Name sogar an einem christlichen Hauptfeste haften blieb, während alle anderen Völker für dasselbe die fremde Benennung Paschah aufnahmen. Auch einige der geringeren Göttinnen haben sich zu ethischer Geltung erhoben, wie die den griechischen Parzen vergleichbaren Nornen und die Walkürien oder Schlachtjungfrauen.

Die Riesen (althocht. risi oder riso, altsächs. wriso, und deshalb nicht mit Sicherheit abzuleiten von dem gothischen reisan, sich erheben), die zahlreichen Nachkommen Ymir's („des Rauschenden, Tosenden,“ einer Personification der gährenden Elemente und Naturkräfte), werden durch verschiedene Ausdrücke bezeichnet: Jöten (altnord. iötunn, Plur. iötnar, angelsächs. eoten oder eten, von goth. itan, althocht. ezzan, essen), d. i. die Gefräßigen; Tursen (altnord. thurs, Plur. thursar, angelsächs. thyrs, althocht. turs, vom goth. þaúrsjan, dursten), d. i. die Durstigen; in angelsächs. Sprache auch ent (Plur. entas), wovon uns noch der teutsche Ausdruck „enterisch“ für ungeheuerlich, wunderlich, geblieben ist, und in niederteutscher Sprache Hüne, letztere beide Benennungen etymologisch noch dunkel. Als Wohnung war den Riesen Jötunheim oder Utgard, der Küstenrand der runden, vom Weltmeere umgebenen Erde angewiesen, doch hausen sie auch auf Bergen und Felsen. Sie leben bald im Kampfe mit den Göttern, bald auch in friedlichem Verkehre, und während die Götter stets in reiner Menschengestalt gedacht werden [401]), zeigen sich

395) Uhland, Sagenforschungen. I. Der Mythus von Thôr. (Stuttgart und Augsburg 1836.)

396) Germ. 3. 9. 34. Ann. II, 12. 397) Germ. 43. 398) Ann. I, 51. 399) Germ. 40. 400) Germ. 9. Vergl. Zacher, Das gothische Alphabet S. 85. Mannhardt in der Zeitschrift für deutsche Mythologie II, 316 fg. 401) Misbildungen oder Vielgliedrigkeit hat die germanische Mythologie den Göttern nie angedichtet. Wol aber zeigt sich zuweilen Mangel

die Riesen nicht blos durch Größe, sondern zuweilen auch durch Mehrzahl von Gliedern, durch mehre Köpfe, Arme, Hände, ausgezeichnet. Nach der geistigen Seite aber werden sie in der Regel als frevelhaft, übermüthig, gierig, zornig und dumm dargestellt, selten mit derjenigen Kunde und Weisheit ausgerüstet, die ihnen als den ältesten Wesen eigentlich zukommt. Da die Riesen fast nur als Naturmächte erscheinen, blieben sie auch nach Einführung des Christenthums fester als die Götter im Volksglauben haften, der ihnen häufig den Ursprung von Felsen, Bergen, Hügeln, Inseln und mächtigen Bauwerken zuschrieb, an ihre Stelle aber auch gern den Teufel setzte, der dann in der Regel als dummer Teufel auftrat. Auch in die Heldensage haben einzelne Riesengestalten Eingang gefunden, wie Sigenót, Ecke und Fasolt, die dem Dietrich ebenso gegenüberstehen und unterliegen, wie die Reif-, Eis- und Sturmriesen des Winters dem Donar, der durch das Gewitter den Winter in die Flucht schlägt und dem Lenze und Sommer die Bahn frei macht.

Die Zwerge und Elbe sind schon in der ältesten indischen Mythologie vorhanden unter verschiedenen Namen, als Maruts, Ribhus, Rudras u. s. w., und dort gewinnen wir zugleich einen tieferen Einblick in ihre ursprüngliche Bedeutung. Der Name der indischen Maruts leitet sich nämlich ab von der Wurzel mri (lat. mori) sterben, und bezeichnet mithin die Geister der Verstorbenen, die Pitaras (lat. patres), Väter, Stammväter, denen die römischen manes sich vergleichen, und so werden auch in der noch lebendigen teutschen Volksüberlieferung die Zwerge häufig üllerken, ülleken, ölken, aulken, alkens, ölkers, d. i. die Alten, die Eltern genannt. Diese Auffassung gründet sich auf den Glauben der ältesten Zeit, daß die Götter des Lichts sich gegen die Dämonen der Finsterniß nicht ohne die Hilfe der Menschen zu behaupten vermochten, wie auch andererseits die Menschen dem Beistande der Götter ihren Reichthum an Heerden und Früchten verdanken, und daß diejenigen Menschen, welche zuerst mit den Göttern gegen jene Dämonen gekämpft, ihnen Stärkung und Nahrung durch Opfer gebracht, und dadurch zur Befestigung ihrer Herrschaft geholfen hätten, zum Danke dafür in die Gesellschaft der Götter aufgenommen, und der Unsterblichkeit theilhaftig worden seien. Die Ribhus, deren Benennung etymologisch genau dem teutschen Alb entspricht, sind nach der Grundbedeutung ihres Namens die Leuchtenden und Nährenden. Und wie in allen indogermanischen Sprachen der Geist häufig als ein Hauch aufgefaßt wird, so erscheinen auch die Geister der Vorväter, die Maruts, in indischer Mythologie zumal als Windgötter, welche den Indra, den Gott des blauen Himmels, in seinem Kampfe gegen die finstern verhüllenden Wolken unterstützen. Auch in germanischer Mythologie steht Elben und Zwergen solche Thätigkeit zu; ja grade die Namen der vier Hauptwinde, Ost, West, Nord und Süd, sind Zwergnamen, oder, wie die jüngere Edda erzählt, die Götter setzten unter die vier Gegenpunkte des aus der Hirnschale des Riesen Ymir gebildeten Himmels vier Zwerge Austri, Vestri, Nordhri, Sudhri. Werden in germanischer Mythologie Elbe und Zwerge unterschieden, so gelten jene als Licht- und Luftgeister (in der Edda Lichtelbe genannt) und gewöhnlich als hell und schön, diese dagegen als Erdgeister (in der Edda auch Schwarzelbe oder Dunkelelbe genannt) und meist als schwarz und häßlich gedacht, doch gibt es auch Uebergänge in Farbe, Gestalt und Aufenthaltsort. Wenn der kosmogonische Mythus die Zwerge vor der Schöpfung des Menschen gleich Maden in Ymir's Fleische entstehen läßt, so soll dadurch der Gedanke ausgedrückt werden: die aus dem Leibe des Urriesen hervorgegangene Welt war noch ungeordnet, die Erde unfruchtbar und für Menschen noch unbewohnbar, bevor die stillwirkenden Naturkräfte ihre Thätigkeit begannen und den Göttern ihren Beistand zur Bändigung und Ordnung der Welt liehen. Diese physische elementare Thätigkeit der Zwerge faßt der Mythus symbolisch als ein Schmieden: sie schmieden die göttlichen Attribute, dasjenige Geräth, dessen die Götter zur Ausübung ihrer weltordnenden und erhaltenden Thätigkeit bedürfen; dem Wuotan seinen siegverleihenden Speer, dem Donar (zu dem sie überhaupt in engerer Beziehung stehen) seinen Hammer (den Donnerkeil), dem Frô oder Freyr sein Wolkenschiff, das sich wie ein Tuch zusammenfalten läßt, der ihres Haarschmucks beraubten Erdgöttin Sif neues goldenes Haar (Gras, Blätter, Blumen und wallende Saaten) u. s. w. In friedlicher Geschäftigkeit führen die „Wichter" oder „Wichtel" (vom althochd. wihan, machen, schaffen, wiht, Geschöpf, Ding), oder „die guten Holden," „das stille Volk," ein glückliches, durch Spiel und Tanz erheitertes Leben, ausgerüstet mit der überlegenen Erfahrung der Vorväter, mit geheimer Kunde von den verborgenen Kräften der Steine und Pflanzen, und den Menschen freundlich gesinnt, denen sie bei schwierigem Werke gern mit Rath und That zur Hand gehen, auch Werkzeug und Geräth um billigen Lohn leihen, Schmiedearbeit für geringes Entgelt fertigen und mancherlei andere Handreichung in den Geschäften des täglichen Lebens gewähren. Sie stehen unter eigenen Königen und wohnen im Innern der Erde, in Höhlen und Klüften, wo sie prächtige, mit metallischen Schätzen und Kunstwerken ausgestattete Gemächer anlegen, wundersame Waffen schmieden u. dgl.; mancher Sterbliche wird zu ihnen entrückt, mancher auch kehrt reichbegabt aus ihren Königsbauen wieder auf die Oberwelt zurück. Auch in Feld und Wald, im Gedeihen der Heerden und Ge-

eines Gliedes, der dann symbolische Bedeutung hat und durch einen besondern Mythus gerechtfertigt wird. So ist Wuotan einäugig, und mußte sein Auge zu Pfande setzen um einen Trunk aus Mimir's Weisheitsquelle, was auf die Sonne und deren Spiegelbild im Wasser gedeutet wird, wie auch *Macrob.* Sat. I, 21 die Sonne das Auge Jupiter's heißt. Tyr ist einhändig, weil ihm der Wolf Fenrir eine Hand abgebissen hatte, was vielleicht auf die Verdrängung des hellen Tages durch die nächtliche Finsterniß bezogen werden kann. — Ebenso konnten die Götter der germanischen Mythologie wol freiwillig und vorübergehend Thiergestalt annehmen, nie aber galt Thiergestalt als wesentliche und bleibende Form ihrer Erscheinung.

wächse ist ihr Walten zu spüren, und das Echo heißt dvergmál, Zwergensprache. Noch deutlicher ist diese Beziehung auf den Fruchtsegen ausgesprochen, wenn die Zwerge im Gefolge der großen Göttin, der Gemahlin Wuotan's erscheinen, wenn sie als huldrefolk oder huldufolk die Holda durch Wald und Feld begleiten, oder als „Heimchen" auf Berchta's Geheiß die Felder und Fluren der Menschen bewässern, während Berchta selbst unter der Erde mit ihrem Pfluge ackert. Diese stille und heimliche Thätigkeit ist der innere Grund, weshalb sie unsichtbar gedacht werden; der Mythus aber knüpft die Unsichtbarkeit natürlich wieder an ein äußerliches Geräth, an die Tarnkappe, einen unsichtbar machenden Mantel oder Hut. Wer also einem Zwerge die Tarnkappe abgewinnt, erwirbt dadurch die Herrschaft über ihn, und durch Anlegung der Tarnkappe Unsichtbarkeit und erhöhte Stärke, wie Siegfried in der teutschen Heldensage. Aus der Macht zu nützen folgt aber auch die entsprechende Macht zu schaden, durch Berührung, Anhauchen oder Blick, Krankheiten, ja selbst den Tod zu bringen, Wechselbälge statt der Kinder einzulegen u. dgl. Doch sind die Zwerge im Allgemeinen weder diebisch noch bösartig, sondern wohlthätig in ihrem Verkehre mit den Menschen, deren Hilfe sie auch zuweilen in Anspruch nehmen und reichlich belohnen. Wegen dieser engen, wirksamen und freundlichen Doppelbeziehung zur Natur und den Menschen hat der Volksglaube an den Zwergen mit besonderer Vorliebe festgehalten und weiß zahlreiche Sagen von ihnen zu erzählen. Aehnliches gilt von den übrigen mit den Elben und Zwergen verwandten Wesen, von den Erd- und Hausgeistern oder den Kobolden, von den Wassergeistern oder den Nixen und Schwanjungfrauen, von den Schicksalsjungfrauen oder den Nornen, und von den Schlachtmädchen oder den Walkürien [402]).

Nornen und Walkürien waren die eine mythologische Form, unter welcher die Germanen ihren Glauben an Schicksal, Vergeltung und Unsterblichkeit aussprachen. Derselbe Glaube durchdringt aber ihre ganze Mythologie, fast jeder der größeren Götter wird von ihm berührt, und namentlich fand der Gedanke der Unsterblichkeit eine reichere mythologische Ausbildung. Wenn aber grade die Vorstellungen von dem Zustande und dem Aufenthaltsorte der Seelen nach dem Tode mannichfach schwanken und sich durchkreuzen, so liegt der Grund darin, daß eben hier der Phantasie kein bestimmterer Weg vorgezeichnet war, auf welchem sie dem Grübeln des sinnenden Geistes über die geheimnißvollsten Fragen folgen sollte, daß die Anschauungsweisen verschiedener Stämme neben und durch einander liefen, und die Mythologie überhaupt zu keinem abgeschlossenen Systeme gedieh. Als allgemeine Todesgöttin galt Helja oder Hella (goth. Halja, altnord. Hel), ein halb schwarz, halb menschenfarbig gedachtes Wesen, das aber weder selbst todtbringend, noch überhaupt böse war, sondern eben nur die Seelen der Abgeschiedenen in seiner tief im Erdendunkel gelegenen Wohnung in Empfang nahm und festhielt. Erst allmälig ging der Name von der Person der Göttin auf ihren Aufenthaltsort, auf den Raum über und blieb in dieser Bedeutung dann auch im Christenthume (als Hölle) haften. Neben ihr aber hatten noch andere Götter Theil an den Seelen: Rân nahm die Ertrunkenen zu sich, Gefjon die Jungfrauen, Frouwa die Hälfte der in der Schlacht Gebliebenen, Donar die Knechte und Wuotan endlich die Fürsten und die mit Ehren auf der Wahlstatt gefallenen Helden, welche dann in seiner Halle die gewohnten Freuden des Lebens, Mahl und Gelag und Kampf, fortsetzten.

Bei aller Rohheit zeigt die germanische Mythologie doch im Allgemeinen einen Ernst und eine Tiefe, wodurch sie sogar der griechischen in mehren bedeutsamen Punkten überlegen war; so sehr sie auch in anderer Beziehung hinter dieser zurückstand. Allen indogermanischen Völkern war Lust und Freude am Kampfe von Haus aus eingeboren [403]), aber keines derselben hat seine Mythologie so entschieden nach der kriegerischen Seite hin ausgebildet. Der ungestüme, ungebeugte Kampfesmuth, mit dem er seine Götter ausgestattet hatte, ward dem Germanen wiederum Ideal seines Handelns; und daneben gab ihm der Glaube an das Schicksal und an den kräftigen Schutz seiner Götter, sowie die Zuversicht der Unsterblichkeit, einer allen seinen Wünschen entsprechenden persönlichen Fortdauer — sie gaben ihm jenen kühnen, tiefen, jeder Gefahr, jedem Schmerze und selbst dem Tode trotzenden Heldensinn, jene unwiderstehliche Kraft, vor welcher alle Reiche des Abendlandes zusammenbrachen und durch welche sie wiederum verjüngt auferstanden.

Ueber den Cultus der Germanen, oder über die Beschaffenheit ihres Gottesdienstes sind wir nur sehr unvollkommen unterrichtet. Man verehrte die Götter durch Gebete, Gesänge, Festzüge und Opfer. Zu Opfern taugten Früchte und gewisse Thiere, deren Fleisch von der opfernden Gemeinde verzehrt, die Häupter aber bei der Opferstätte an Stangen aufgehängt wurden. Bei besonders wichtigen Gelegenheiten, wie bei den Bitt- und Dankfesten vor und nach einer Schlacht, oder an den regelmäßig wiederkehrenden Hauptfesten brachte man zur Zeit des Tacitus den Göttern auch noch Menschenopfer dar, wozu man schwere Verbrecher, gefangene Feinde oder gekaufte Knechte nahm. Feste gab es in verschiedener Abstufung, und bald von einzelnen, bald

402) Frauer, Die Walkyrien der skandinavisch-germanischen Götter- und Heldensage. (Weimar 1846.)

403) Althochd. winnan, kämpfen, neuhochd. Wunde, Wonne, lat. Venus, venustas, griech. γάνος, Glanz, Schönheit, Heiterkeit, sind wurzelhaft verwandt; und aus derselben Wurzel van stammt auch der Name der Vanen, mit welchem ein Theil der germanischen Götter bezeichnet wurde, zu denen namentlich Frô, Frouwa, Niördr, Nerthus und höchstwahrscheinlich auch Iso und Isa nebst ihren Sippen gehörten. Vergl. Kuhn in seiner Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung II, 460 fg. — Welcher Unterschied und welches Verhältniß zwischen den Vanen und den übrigen unter dem Namen Asen zusammengefaßten Göttern bestanden habe, das läßt sich aus den mangelhaften Quellen nicht genügend erkennen.

von mehren verwandten Stämmen gefeiert. Sie schlossen sich größtentheils an den Wechsel der Jahreszeiten und trugen überwiegend einen heiteren Charakter. Die bedeutendsten derselben knüpften sich an die Zeit der Winter- und der Sommersonnenwende und an den Eintritt des Frühlings, und von ihren Bräuchen haben sich mancherlei Reste bis auf die Gegenwart herab erhalten. Tempel und Götterbilder waren zur Zeit des Tacitus entweder noch gar nicht, oder kaum in den ersten Anfängen vorhanden. Aus späteren Jahrhunderten werden solche zwar hier und da erwähnt, aber es bleibt fraglich, ob sie aus nationaler Fortentwickelung der einheimischen Religion hervorgegangen waren, oder der Berührung mit Nachbarvölkern ihre Entstehung verdankten. Jedenfalls sind sie zu keiner Zeit zahlreich gewesen; und da man überdies die christlichen Kirchen absichtlich grade auf die Stellen ehemals heidnischer Cultusstätten zu bauen pflegte, und der Eifer der Bekehrer sich besonders gegen dergleichen greifbare Zeugnisse des Heidenthums richten mußte: so erklärt es sich vollkommen, daß in Teutschland bis jetzt weder ein Rest eines Tempels, noch eines Altars, noch irgend ein Gebilde gefunden worden ist, welches mit Sicherheit auf irgend eine germanische Gottheit zurückgeführt werden konnte. Die bedeutenderen Cultusstätten der Germanen waren heilige Haine, in denen man Symbole der Götter und darunter auch Thierbilder bewahrte, welche man bei Kriegszügen herausholte und gleichsam als Feldzeichen mit in die Schlacht trug [404]). Und es ist, wie Grimm mit vollem Rechte bemerkt [405]), gewiß nicht rhetorisirende Phrase, sondern das erste Aufleuchten des teutschen protestantischen Geistes, wenn Tacitus sagt [406]): „Uebrigens halten sie es für unverträglich mit der Größe der himmlischen Wesen, die Götter in Wände einzuschließen, oder sie in irgend welcher Nachbildung der Menschengestalt darzustellen. Haine und Wälder weihen sie ihnen und benennen mit den Namen der Götter jenes Geheimnißvolle, was sie nur in der Ehrfurcht schauen."

Die Priester bildeten keine abgesonderte bevorrechtete Classe, und hatten ebenso wenig alleinige Befugniß zur Ausübung der heiligen Handlungen. Ihre Thätigkeit trat überall dort ein, wo das Volk als Landesgemeinde zu einem bestimmten Zwecke, zu Festfeier, Gericht oder Krieg, versammelt erschien. Da fiel ihnen die Verrichtung der gottesdienstlichen Haupthandlungen und die Wahrung des Gottesfriedens zu; und damit überkamen sie zugleich eine ausgedehnte Amtsgewalt, welche aber höchstwahrscheinlich eben nur so lange währte, als der unmittelbar vorliegende Zweck verlangte [406*]). Im Kreise seiner Familie besorgte jeder Hausvater selbst, was der Gottesdienst erfoderte, und ebenso achtete ein jeder auf die Vorzeichen, aus denen man die Zukunft und den Willen der Götter zu entnehmen vermeinte. Denn bei dem Glauben an das beständige Eingreifen der Götter in die menschlichen Verhältnisse wurden für alle Angelegenheiten des Privat- wie des öffentlichen Lebens dergleichen Andeutungen so wichtig, daß man nicht nur keine sich darbietende Gelegenheit, sie zu erhalten, versäumte, sondern sie auch künstlich hervorrief. Man benutzte dazu den Vogelflug, die Begegnung verschiedener Thiere (den sogenannten Angang), den Wasserstrudel der Flüsse, das Wiehern heiliger Schimmel, beim Beginne des Krieges auch den Zweikampf eines Gefangenen mit einem Krieger des eigenen Volkes, und endlich die Weissagung aus Loos und Runen.

Rechts-, Staats- und Kriegswesen. — Die Quellen der germanischen Staats- und Rechtsgeschichte sind im Allgemeinen dieselben, aus denen die Kenntniß der germanischen Zustände überhaupt geschöpft werden muß, und leiden mithin an dem gleichen Gebrechen der Dürftigkeit und Mangelhaftigkeit. Doch öffnet sich der Rechtsgeschichte noch ein besonderes, weites und reiches Quellengebiet in den vielen Rechtsaufzeichnungen, welche mit den lateinisch geschriebenen Sammlungen der ältesten Volksrechte im 5. Jahrh. beginnen, und bei den verschiedenen germanischen Stämmen und Völkern unter mancherlei Formen und Namen, und mit häufigen Unterbrechungen, über bald kürzere, bald längere Zeiträume, zum Theil bis über das Mittelalter herab, sich erstrecken [407]). Allein diese Aufzeichnungen stehen sämmtlich unter dem unmittelbaren Einflusse des Christenthumes, und selbst die ältesten gehören schon einem Zeitraume an, in welchem die Zustände des Rechts- und Staatslebens die bedeutende, vielfach umgestaltende Erschütterung der Völkerwanderung erfahren hatten; sie haben also gleichfalls nur einen mittelbaren Werth für die Erkenntniß der älteren Zustände, und bedürfen zu diesem Zwecke einer gelehrten Behandlung nach aus-

404) „Effigiesque et signa quaedam detracta lucis in proelium ferunt." *Tac.* Germ. 7. „Hinc veteranarum cohortium signa, inde depromptae silvis lucisque ferarum imagines, ut cuique genti inire proelium mos est." *Tac.* Hist. IV, 22. — Selbst das im See abgewaschene numen der Nerthus (Germ. 40) braucht kein simulacrum, kein wirkliches Bild, sondern nur ein Symbol gewesen zu sein. 405) Myth. [2], XLIII. 406) Germ. 9. 406*) Vergl. Anm. 425.

407) Die Literatur der Quellen und Hilfsmittel für diesen Abschnitt der germanischen Culturgeschichte auch nur in dürftiger Auswahl anzugeben, ist bei ihrer großen Ausdehnung durchaus unthunlich. Sie findet sich in fast erschöpfender Vollständigkeit verzeichnet in dem leider noch unvollendeten Werke von Gengler „Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse" (Erlangen 1849. 1850, bis jetzt 2 Hefte, die etwa bis zum Interregnum reichen). Die Leges Barbarorum oder die Volksrechte, die Capitularien, die Formeln und die übrigen älteren Rechtsquellen nebst ihrer Literatur sind daselbst aufgeführt und besprochen von S. 102—273. Vollständigste Handausgabe dieser gesammelten Rechtsquellen: *Walter*, Corpus Juris Germanici antiqui (Berol. 1824.) 3 Bde.; kritische Ausgabe: *Pertz*, Monumenta Germaniae historica. Legum T. 1. 2. (Hanov. 1835 seq. Fol.) Charakteristik dieser Rechtsquellen in: Wilda, Das Strafrecht der Germanen (Halle 1842.) S. 7—115. — Literatur der allgemeinen teutschen Rechtsbücher des 13—15. Jahrh., oder der Spiegel und ihrer Sippen: Homeyer, Verzeichniß deutscher Rechtsbücher des Mittelalters und ihrer Handschriften. (Berlin 1836.) — Sammlung der „Weisthümer" (oder der seit dem 13. Jahrh. vorhandenen, von Gemeinden, Genossenschaften oder Schöffencollegien veranlaßten urkundl. Erklärungen über bestehendes Recht, namentlich einzelner Orte) durch Jac. Grimm. 3 Bde. (Göttingen 1840—1842.)

gebildeter kritischer Methode. Hierin liegt der Grund, weshalb die Studien auf diesem Gebiete der teutschen Rechtsgeschichte erst so spät zu befriedigenden Ergebnissen gelangt sind. Die ersten mit dem 16. Jahrh. beginnenden Arbeiten von Sichard, Herold, Tilius, Goldast, Lindenbrog, Conring u. A. bieten wenig mehr als eine Aufstapelung von rohem, ungesichtetem Materiale. Dann im 18. Jahrh. arbeiten fleißig und großentheils auch mit Sorgfalt und Scharfsinn Heineccius, Grupen, v. Senckenberg, Fischer, Dreyer, Putter, Biener u. A.; aber auch sie konnten das Dunkel der Urzeit kaum hier und da mit einem schwachen Strahle erhellen, denn noch gebrachen ihnen die beiden Hauptleuchten: die historische Kritik und die teutsche Philologie. Jene entzündete Eichhorn durch seine „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte"[408]), diese Grimm neben seinen anderen Werken, insonderheit für die Erkenntniß des Rechts, durch seine „Deutschen Rechtsalterthümer"[409]). Auf den von Eichhorn und Grimm geschaffenen Grundlagen und mit den neuerworbenen Hilfsmitteln und Methoden ward seitdem rüstig fortgearbeitet, und dadurch dieser ganze Theil der germanischen Alterthumskunde so vollständig umgestaltet, daß auch der betreffende Abschnitt in Eichhorn's Meisterwerke sich bald als unzureichend erwies. Er ward ersetzt durch die den germanischen und den merovingischen Zeitraum umschließende „Deutsche Verfassungsgeschichte" von Georg Waitz[410]), und endlich faßte den Gesammtertrag der neuesten Forschung zwar kurz, aber mit seltenem Geschicke und einsichtigem Urtheile zusammen Ferd. Walter in seiner „Deutschen Rechtsgeschichte"[411]). Doch ist des Dunkeln, Unsichern und Lückenhaften noch gar viel im Rückstande, als Aufgabe fortzusetzender Forschung.

Des Staats- und Rechtslebens Wurzel ist die Familie. In demjenigen Zeitraume, welchem unsere ältesten Quellen angehören, besteht sie bei den Germanen noch in voller, frischer Kraft, hat sie noch ein eigenthümliches Leben, bildet sie noch eine Macht. Aber sie ist beiweitem nicht mehr die einzige Erscheinungsform des gesellschaftlichen Lebens, denn längst schon hat sich über ihr die höhere Einheit des Stammes, ja zuweilen die noch höhere des Volkes erhoben, und zwischen ihr und diesen liegen noch andere vermittelnde Einungen. Jede über der Familie stehende Einheit setzt aber als Gewähr ihrer Dauer einen Rechtszustand voraus: und wiederum belehrt uns die Sprachforschung, daß solch ein Rechtszustand bereits in der Urheimath vorhanden war. Die umfassendste und verbreitetste teutsche Benennung der blutsverwandten Familie lautet nämlich Sippe; aber dieses Wort selbst und seine Ableitungen zeigen auch die Bedeutungen der Gesetzlichkeit, des Friedens, des Bündnisses, der Eintracht, des Verkehres[412]): und grade denselben Entwickelungsgang der Bedeutungen gewahren wir auch an dem entsprechenden sanskritischen Worte sabhâ und dessen Ableitungen. Mithin mußten die Rechtsverhältnisse bereits zu einer gewissen Ausbildung gelangt sein, ehe Germanen und Inder sich trennten; und zwar werden „diese Rechtsverhältnisse etwa so zu denken sein, daß das Haupt einer gens (sabhâ, sippe) die Stelle des Königs der späteren Zeit einnahm, die ihm zur Seite stehenden sabhya's in alter Zeit entweder blos aus den Familienhäuptern der Seitenzweige oder der ganzen männlichen Sippe, die das Jünglingsalter erreicht hatte (yuvâ sabheyah), bestanden, endlich daß das in diesem Kreise geltende Gewohnheitsrecht sabhyâ, sibja das ihm entgegenstehende asabhyâ, unsibja war. Zusammentritt mehrer sabhâ's zu größeren Stammen führte dann wol die Erweiterung des Begriffs zu pax, foedus, consensus, commercium herbei." Und ziemlich auf dasselbe Ergebniß läuft es hinaus, wenn auch die lateinische Benennung des Rechts, jûs (altlat. jous), sich schon im sanskr. yos vorfindet, möge letzteres nun „Verbindung durch Uebereinkunft" oder „Abwehr des Unrechtes" bedeuten[413]).

Vorhanden also waren bereits vor der Auswanderung aus der Urheimath die beiden natürlichen Endpunkte gesellschaftlicher Einigung, die Familie und der Stamm und beide zusammengehalten durch ein Rechtsverhältniß. Während der Wanderung kam dann noch ein drittes mittleres und nicht mehr rein natürliches Glied hinzu, die Hundertschaft. Der wandernde Stamm aber konnte nur durch Waffengewalt so weit vordringen, und mithin war das wandernde Volk zugleich Heer, die Hundertschaft also ursprünglich eine Abtheilung des Heeres, die aus hundert Kämpfern oder vielleicht auch aus hundert Familien bestand. Verweilte dann der Stamm unter

408) Göttingen 1808 fg. 5. Ausg. 4 Bde. Daselbst 1843—1844. 409) Göttingen 1828. 410) 2 Bde. (Kiel 1844—1847.) „Waitz hat in seiner Verfassungsgeschichte die ältesten Verhältnisse meisterhaft dargestellt und uralte Irrthümer siegreich bekämpft. Sein großes Verdienst ist, daß er zuerst die staatlichen Einrichtungen der alten Germanen in ihrem Zusammenhange geschildert und gezeigt hat, daß es sich hier allerdings um Staaten, um wohleingerichtete Staaten, nicht um Bandenchefs handle." Roth, Geschichte des Beneficialwesens. (Erlangen 1850.) S. V. 411) Bonn 1853. Dort finden sich auch jedesmal die betreffenden Monographien verzeichnet, deren Angabe die bemessene Kürze der hier gegebenen Uebersicht nicht verstattet.

412) Goth. sibjis friedlich, einig, unsibjis ἄνομος, ἀσεβής, ungesetzlich, verbrecherisch, sibja Verwandtschaft, unsibja ἀνομία Ungesetzlichkeit, gasibjôn διαλλάττεσθαι sich versöhnen; angelsächs. sibb pacificus, gesibb cognatus, propinquus, gesiblice pacifice, sibb consanguinitas, pax, consensus, unsibb dissensio, sibbjan pacificare; altnord. sifi cognatus, amicus, sifiar (pl.) cognatio, affinitas, commercium; altsächs. sibbia consanguinitas, propinquitas; althocht. sibbia, sibba affinitas, consortium, foedus, pax, unsippe seditio, sibbi affinis, socius, proximus etc. — Sanskr. sabhâ 1) Haus, Hütte, 2) Versammlung, Saal, 3) die das Haus (gens) eines Einzelnen bildende Anzahl von Personen (der Stamm), 4) Audienzzimmer des Königs, 5) Gerichtshof; sabheya die erwachsenen, wahrscheinlich nur die männlichen zu Verstand gelangten Mitglieder des Stammes; sabhyâḥ die den König bei der Urtheilfällung unterstützenden Richter; asabhya not belonging to an assembly; vulgar, low. Kuhn in seiner Zeitschrift für vergl. Sprachforschung IV, 370 fg. 413) Kuhn a. a. O. S. 374 fg. — Eine Anzahl germanischer Rechtsbräuche, welche eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den Rechtsbräuchen anderer verwandter Völker zeigen und auf eine Urgemeinschaft zurückdeuten, hat Grimm aufgeführt in seinen Rechtsalterthümern S. XIII. XIV.

friedlichen Verhältnissen, gründete er Niederlassungen, so blieb er dennoch in Waffen und Waffenbereitschaft, das Volk blieb Heer in sofern, als alle waffenfähigen Glieder desselben das Heer bildeten, und in jedem Augenblicke handelnd als solches auftreten konnten. Demnach waren alle Eintheilungen des Heeres zugleich Eintheilungen des Volkes. Und weil ferner die politische wie die richterliche Macht nur in der Gesammtheit des Volkes, in der versammelten Volksgemeinde beruhte, so mußten die Eintheilungen des Heeres sich ebenso wol in den Niederlassungen wie in den politischen und gerichtlichen Verhältnissen wiederfinden. Und so zeigt es sich auch in der That bei allen germanischen Völkern, so weit unsere Quellennachrichten hinaufreichen; nur freilich, daß die Mehrdeutigkeit der dort vorkommenden Ausdrücke, und das Schwanken der Schriftsteller im Gebrauche derselben ein Hinderniß wird, welches der Forschung nicht überall erlaubt, zu der gewünschten vollen Klarheit und Sicherheit der Erkenntniß zu gelangen.

Dasjenige politische Ganze, welches sich durch einen eigenen Namen, durch gemeinsame Abstammung, und durch selbständige Verwaltung seiner politischen, militairischen und religiösen Angelegenheiten als ein geschlossenes Gemeinwesen erkannte und bethätigte, hieß dem Tacitus *civitas*. Kleinere Volksstämme, wie die Ubier und die Hermunduren, bestanden nur aus einer civitas: größere dagegen, wie die Lygier, die Suionen und Sueven, umfaßten mehre solche, aber stets durchaus selbständige, und besondere Namen tragende civitates, die dann in einem sehr lockeren und nur unter gewissen Bedingungen sich enger zusammenschließenden Verbande standen [414]). Dieser civitas, oder der Volks- und Landesgemeinde stand als kleinste Verbindung gegenüber der *vicus*, oder das Dorf, die Ortsgemeinde, und zwischen beiden gab es ein Mittelglied, welches von Tacitus *pagus* genannt wird. Welche teutsche Benennungen für civitas und pagus damals gegolten haben mögen, wissen wir nicht; gegenwärtig braucht man am gewöhnlichsten das Wort Gau [415]), und zwar für beides, sowol für die civitas als für den pagus des Tacitus, wie auch die meisten übrigen lateinischen Quellenschriftsteller die Benennung pagus in beiderlei Sinne verwenden. Ja sogar in der Wirklichkeit konnten durch das Anwachsen der Bevölkerung, oder durch feindselige Störungen des Zusammenhanges, einzelne pagi von der bis dahin bestandenen Gemeinschaft sich ablösen, und sich zu selbständigen neuen civitates ausbilden.

Wie im Heere die Mitglieder der Sippe neben einander standen, die unterste Heeresabtheilung eine ziemlich reine Verbindung von Blutsverwandten war [416]), so blieben sie auch bei der Niederlassung zusammen, bauten ein Dorf, und gründeten so die Einheit der Ortsgemeinde, oder richtiger der **Markgenossenschaft** [417]), denn diese blieb als Einheit auch dann bestehen, wenn nachträglich neue Dörfer innerhalb der Mark entstanden [418]). Ueber die Verfassung dieser Markgenossenschaften gebrechen uns zwar unmittelbare alte Nachrichten, doch liegt es schon in der Natur der Sache, daß sie bald eine bedeutende und zumeist auf Verwandtschaftsverhältnissen beruhende Ausbildung finden mußte, aber nur auf die Wahrnehmung und Regelung ihrer eigenen engeren Angelegenheiten beschränkt blieb. Eine Bestätigung dieser Voraussetzung, und zugleich einen Einblick in die Beschaffenheit der älteren Zustände gewähren uns die unmittelbar aus jenen Dorf- und Markverbänden hervorgegangenen späteren Gemeindeverfassungen der Städte und Dörfer. Darnach hatte die Markgemeinde keine eigentliche Gerichtsbarkeit, sondern nur eine Art schiedsrichterlicher Befugniß, und eine gewisse polizeiliche Gewalt und Strafberechtigung in Marksachen. Angelegenheiten dagegen, die eine wirklich gerichtliche Entscheidung verlangten, oder irgendwie mit dem Staatsleben im Zusammenhange standen, gehörten mindestens vor die niedrigste staatliche Genossenschaft, vor die versammelte Gemeinde des pagus. Wol aber lagen den Markgenossen mehre bedeutsame Pflichten ob: gegenseitige Unterstützung und Hilfsleistung, wozu auch die Pflicht des gerichtlichen Zeugnisses und der Eideshilfe gehörte, und andererseits in gewissen Fällen gemeinsame Haftung für den Ersatz verursachten Schadens, sowie die Bethätigung der Gastfreundschaft. Und wie der politischen Genossenschaft die Erhaltung des geordneten Rechtszustandes oder des Friedens oblag, wie sie zugleich auch eine religiöse Verbindung war, so mußte auch in der Mark der Markfriede herrschen und gewahrt werden, und auf die religiöse, auf die gottesdienstliche Einheit der Markgenossenschaft dürfen wir schon aus der einen Erscheinung zurückschließen, daß später der Hauptort einer Mark eine christliche Mutterkirche zu erhalten pflegte, an welche sich die Kirchen und Kapellen der übrigen in der Mark belegenen Ortschaften als Filiale anschlossen [419]). Durch die Verpflichtung der Markgenossen zur Haftung aber wird noch weiter bestätigt, daß nur der Hof- und Grundbesitzende freie Mann wirkliches Glied der Markgenossen-

414) „Hermundurorum civitas." *Tac.* Germ. 41. „Ubiorum civitas." Ann. I. 37. XIII, 57. „Continuum montium jugum, ultra quod plurimae gentes agunt: ex quibus latissime patet Lygiorum nomen, in plures civitates diffusum valentissimas nominasse sufficiet, Harios, Helveconas, Manimos etc." Germ. 43. „Suionum hinc civitates . . . valent." Germ. 44. „Nunc de Suevis dicendum est, quorum non una ut Chattorum Tencterorumve gens." Germ. 38. „Centum pagi iis habitantur." Germ. 39. 415) Goth. gavi, althochd. kouwi, mittelhochd. göuwe, göu, und in den lebenden oberteutschen Dialekten gau, sämmtlich sächlichen Geschlechtes, sind die Formen eines der angelsächsischen und den nordischen Sprachen gebrochenen Wortes von zweifelhafter Herkunft, welches im Allgemeinen Gegend, Land, namentlich das platte Land im Gegensatze zu Gebirge und Stadt, bedeutet, im Besondern aber eine Landschaft als politischen Bezirk und deren Einwohner als politische Genossenschaft. Vergl. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch II, 2.

416) „Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates: et in proximo pignora, unde feminarum ululatus audiri, unde vagitus infantium." *Tac.* Germ. 7. 417) Vergl. Anm. 270. 418) Vergl. S. 362. 419) **Maurer**, Einleitung zur Geschichte der Mark- ꝛc. Verfassung S. 161 fg.

schaft sein konnte, da nur er das zur Haftung erfoderliche Vermögen besaß.

Die niedrigste wirklich politische Genossenschaft, der mehre Marken umfassende **pagus** des Tacitus, scheint der **Hundertschaft** zu entsprechen. Denn in den alten einheimischen Quellen finden wir, daß bei den Teutschen, wie bei den Angelsachsen und den Skandinaviern das Land wirklich in Hundertschaften getheilt war, welche stets als Theile eines größeren politischen Ganzen, des Gaues im weiteren Sinne, erscheinen, und zu Latein bald pagi, bald pagelli, zuweilen auch centenae oder marchae genannt werden. So ist in den alamannischen Denkmälern huntari ein District kleiner als der Gau, in den angelsächsischen hundrede eine Unterabtheilung der shire oder der Graffschaft, und dieselbe Bedeutung hat, nach Snorris Zeugniß, das nordische herad, welches dem dänischen herred, dem teutschen harde entspricht[420]). Mochten nun auch die pagi bei der ursprünglichen Niederlassung 100 Gehöfte und Familien umfaßt haben, sobald die Ansiedlung erfolgt war, haftete der Name am Gebiete und an der innerhalb desselben wohnenden Genossenschaft, aber die Zahl mußte sich durch die Vermehrung der Bevölkerung sofort verschieben. Mithin ging die Zahlbeziehung gänzlich verloren, und der zurückbleibende Name erhielt eben nur die allgemeine Bedeutung eines zwischen Mark und Gau stehenden Landbezirks und seiner Gemeinde[421]).

Wie mehre Marken den **pagus** oder die Hundertschaft, so bildeten mehre pagi die **civitas** oder den **Gau**; und wie alle vollfreien Grundbesitzer der Hundertschaft sich zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten (Malstätten) zur Verwaltung ihrer öffentlichen Angelegenheiten versammelten, so auch die ganze freie Stamm- oder Landesgemeinde des Gaues. In der Hand dieser Versammlungen lag die eigentlich politische Macht, nebst der gesetzgebenden, richtenden und vollziehenden Gewalt. Sie waren wesentlich Gericht, aber nach der älteren Bedeutung des Wortes, welche Grimm folgendermaßen bezeichnet[422]): „Unter Gericht denken wir uns heutzutage vorzugsweise Entscheidung der Rechtsstreite oder Bestrafung der Verbrechen. Ursprünglich überwog aber die Vorstellung von Volksversammlung (concilium), in welcher alle öffentlichen Angelegenheiten der Mark, des Gaues und der Landschaft zur Sprache kamen, alle Feierlichkeiten des unstreitigen Rechts (was wir freiwillige Gerichtsbarkeit nennen) vorgenommen, endlich auch Zwistigkeiten beurtheilt und Bußen erkannt wurden. Heute bilden die Richter, damals bildeten die zusammenkommenden Freien den Kern des Gerichtes; es konnten sogar Streitigkeiten ohne Einmischung der Richter auf dem Gerichtsplatze blos unter den Parteien oder durch Schiedsleute vertragen werden."

Zwischen den Geschäften dieser beiden Versammlungen muß freilich ein Unterschied stattgefunden haben, Angelegenheiten von höherer und weitergreifender Bedeutung werden in den Gauversammlungen, geringere in der Hundertschaftsgemeinde verhandelt worden sein, und ebenso wird die kleinere Genossenschaft sich häufiger versammelt haben als die Landesgemeinde; aber weiter ins Einzelne können wir das gegenseitige Verhältniß nicht mit Sicherheit verfolgen. Wissen wir doch selbst aus späterer Zeit nicht genau anzugeben, was dem Centenar und was dem Grafen zustand, welche beide ungefähr an die Stellen der Vorsteher der Hundertschaft und des Gaues getreten waren. Tacitus scheint bei seiner Beschreibung fast nur die große Gauversammlung im Auge gehabt zu haben[423]), und wiederum müssen wir den scharfen sicheren Blick bewundern, mit welchem er grade die entscheidenden Hauptzüge herauszufinden gewußt hat. Ueber geringere Angelegenheiten, erzählt er, berathen die Fürsten (d. h. die Vorsteher der pagi), über wichtigere alle insgesammt, doch so, daß auch dasjenige, worüber dem Volke die Entscheidung zusteht, zuvor von den Fursten in Ueberlegung gezogen wird. Falls nicht unerwartet etwas Besonderes vorfallt (wodurch eine außerordentliche Versammlung veranlaßt wird, eine solche, die man später ein gebotenes Ding nannte), kommen sie regelmäßig an bestimmten Tagen zur Zeit des Neu- oder des Vollmondes zusammen. Aber nicht alle treffen zu gleicher Zeit ein, sodaß über dieser Säumigkeit wol zwei bis drei Tage verloren gehen[424]). Haben alle mit den Waffen in der Hand nach Belieben Platz genommen, so gebietet der Priester des Gaues Stillschweigen, und verkundet den Gerichtsbann, den Dingfrieden. Denn überall wo das Volk zu gemeinschaftlichem Handeln versammelt war, zu Opfer, zu Berathung und Gericht, oder zum Kriege, schien ihm gleichsam die Gottheit näher. Dann wurde der Priester zum Horte des Dingfriedens und erhielt die Strafgewalt über den Störer desselben[425]). Darnach befragte der Priester das Loos, und nur wenn es zustimmend ausfiel und auch die übrigen Vorzeichen sich günstig ergaben, begann die Verhandlung[426]). Jetzt

---

420) Grimm, Rechtsalterthümer S. 532 fg. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 33 fg. 421) So muß es schon zur Zeit des Tacitus gewesen sein. Denn wenn er (Germ. 6) von den ausgewählten, an der Spitze der Schlachtordnung kämpfenden Jünglingen sagt: „Definitur et numerus; centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit jam nomen et honor est;" so hat er offenbar ein analoges Verhältniß vor Augen, wie man auch sonst die allerdings nicht leicht ausgedrückte Stelle erklären und übersetzen möge. Waitz wird im Wesentlichen Recht haben, wenn er (Verfassungsgeschichte I, 33) erklärt: „Diese Scharen heißen centeni (natürlich gab es ein teutsches Wort dafür), und was Anfangs blos Zahlbegriff war, ist nun ein technischer und zugleich ehrenvoller Name geworden." A. Gemeiner (Die Verfassung der Centenen [München 1855.] S. 78) hält diese Centeni für das bald näher zu besprechende Gefolge des princeps, oder für die unberittene Hälfte desselben. 422) Rechtsalterth. S. 745.

423) Germ. c. 11—13. Er braucht dafür stets den Ausdruck concilium, worüber zu vergleichen Waitz, Verfassungsgeschichte I, 54 u. 114. 424) Vergl. Anm. 80. 425) „Silentium per sacerdotes, quibus *tum* et coercendi jus est, imperatur." *Tac.* Germ. 11. „Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt." Germ. 6. Vergl. Wilda, Strafrecht S. 233 fg. 239. 426) Germ. 7.

wird der König oder ein Fürst je nach seinem Alter, seinem Adel, seinem Kriegsruhme, seiner Beredsamkeit angehört; doch haben seine Worte mehr das Gewicht eines Rathes als die Macht eines Befehls. Misfiel seine Meinung, so verwerfen sie dieselbe durch lautes Murren; gefiel sie, dann schlagen sie mit den Frameen (einem Wurfgeschosse, ihrer Hauptwaffe) zusammen; denn Waffengeklirr gilt als die ehrenvollste Beifallsbezeugung. Es darf auch bei der Gauversammlung Anklage erhoben und Todesstrafe beantragt werden. Die Strafen sind verschieden nach dem Vergehen. Verräther und Ueberläufer hangen sie an Bäumen auf; kriegsflüchtige Feiglinge und die ihren Körper schändlicher Wollust Preis gegeben haben, versenken sie in Koth und Sumpf und werfen noch Dorngeflecht darüber[427]). Die Verschiedenheit der Todesstrafen hat den Sinn, daß man Verbrechen gleichsam aufdecken müsse durch die Strafe, Schandthaten verbergen. Aber auch leichtere Vergehen finden ihre angemessene Strafe: wer überführt wurde, muß eine Anzahl Pferde oder Kleinvieh als Buße geben, und ein Theil der Buße fällt dem Könige oder der Gaugemeinde, der andere dem Geschädigten selbst oder seinen Verwandten zu. In denselben Versammlungen werden auch die Fürsten erwählt, welche die Rechtspflege in den Hundertschaften und Dörfern verwalten, und endlich geschah ebendaselbst die Wehrhaftmachung der Jünglinge[428]).

Befaßte der Gau einen ganzen Stamm, so war natürlich die Gauversammlung auch die höchste, welche es überhaupt für die Stammesangehörigen gab. Bildete er dagegen nur einen Theil eines großen in mehre oder viele Gaue gesonderten Stammes, so kam zur Hundertschafts- und zur Gauversammlung noch als drittes die Hauptversammlung des Stammes hinzu. Bei dieser aber konnten, schon wegen der weiten Entfernung, und wegen der Größe der Volkszahl, nicht mehr alle vollfreien Grundbesitzer erscheinen, sondern sie wurde nur durch Abgeordnete aus den einzelnen Gauen beschickt. So erzählt schon Tacitus[429]), daß alle suevischen Gaue zu bestimmter Zeit Abgeordnete in einen heiligen Hain des suevischen Hauptstammes, der Semnonen, entsendeten, zunächst freilich zum Zwecke gemeinschaftlicher Opferhandlung, doch waren andere Zwecke dadurch nicht ausgeschlossen. Und ebenso kamen dann auch Abgeordnete aus allen Gauen der Sachsen jährlich zur großen Landesversammlung nach Marklo[430]). Dieselbe, oder eine ganz ähnliche Einrichtung finden wir auch bei den Angelsachsen und im Norden, und im Zusammenhange mit ihr steht die spätere Reichsversammlung des fränkischen Staates[431]).

Immer und überall aber waren es die vollfreien Grundbesitzer oder deren Abgeordnete allein, welche die Versammlung bildeten, und durch diese alle politischen und richterlichen Befugnisse ausübten. Zwar gab es bei den meisten, wo nicht bei allen Stämmen auch einen Adel[432]), der auch allerdings als ein bevorzugter Stand aufgefaßt werden darf; aber politische Vorrechte besaß er nicht. Auch die Anzahl der edlen Geschlechter scheint bei keinem Volke beträchtlich gewesen zu sein. Sie führten ihren Ursprung in die mythische Urzeit zurück, leiteten wol auch gar von Heroen und Göttern ihre Herkunft ab, und darauf, daß sie das in gutem Glauben thaten, und das ganze Volk diesen Glauben theilte, beruhte wesentlich die hohe Achtung und die Vorzüge, welche sie genossen. Die edlen Jünglinge zeichneten sich besonders durch Kriegs- und Thatenlust aus, sodaß sie, wenn daheim Friede herrschte, zu andern Stämmen zogen, die sich eben im Kriege befanden[433]). Gern nahm man auch Adelige, und edle Jungfrauen als Geiseln[434]). Wahrscheinlich besaßen diese Geschlechter im Allgemeinen auch größern Reichthum. Namentlich aber ward da, wo überhaupt Königthum bestand, der König jedesmal aus demjenigen Adelsgeschlechte gewählt, welches für das vornehmste galt, und erst nach dem Aussterben dieses Geschlechtes wählte man dann weiter aus einem anderen, dem die öffentliche Meinung die zweite Stelle eingeräumt hatte[435]). Sogar wenn in historischer Zeit ein Fürst zuerst das Königthum eingeführt hatte, gewährte das Volk alsbald seinem Geschlechte die Geltung und die Rechte eines königlichen, wie z. B. den Nachkommen Marbod's bei den Markomannen geschah[436]).

Aber eben nur für die Könige ward adelige Abkunft verlangt, nicht für die **Fürsten** (**principes**) der ohne Königsherrschaft in demokratisch-republikanischer Verfassung lebenden Stämme. Diese Fürsten, welche in den Gauversammlungen, wie es scheint, auf Lebenszeit erwählt wurden, waren die Vorsteher, die Obrigkeit der Hundertschaften. Demnach waren sie mit der Verwaltung der wichtigsten Geschäfte betraut. Geringere Angelegenheiten erledigten sie selbst; wichtigere unterzogen sie einer Vorberathung und legten sie dann der Gauversammlung zur Entscheidung vor, wobei sie, wie in den andern Staaten der König, als diejenigen genannt

427) Vergl. **Grimm**, Rechtsalterth. S. 691 fg. **Wilda**, Strafrecht S. 153 fg. 495 fg. 428) Vergl. oben S. 347. 429) Germ. 39. 430) Huchaldi vita S. Lebuini, bei *Pertz*, Monumenta II, 361. 431) **Waitz**, Verfassungsgeschichte I, [illegible] fg.

432) K. **Maurer**, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme. (München 1841.) 433) *Tac.* Germ. 14. 434) Germ. 8. Hist. IV, 28. 435) So war bei den Gothen das Geschlecht der Amaler das vornehmste, und folglich das königliche. Im Range zunächst folgte ihm das Geschlecht der Balthen, und als das Volk sich in Ost- und Westgothen spaltete, ward dies das vornehmste und folglich das königliche Geschlecht der Westgothen. *Jornand.* c. 29. Die Sitte, bei der Königswahl an demselben Geschlechte festzuhalten, ist ja auch später noch im Wesentlichen und mit geringen Ausnahmen lebendig geblieben, so lange das teutsche Kaiserthum in Blüthe stand. Selbst bei denjenigen Stämmen, die keine Könige hatten, werden gewisse Geschlechter als königliche bezeichnet und dann aus ihnen die Könige gewählt, sobald diese Stämme zum Königthume übergehen. Dieser Grund allein verschaffte z. B. dem Italicus die königliche Herrschaft über die Cherusker, nach der ausdrücklichen Angabe des Tacitus: „Eodem anno Cheruscorum gens regem Romae petivit, amissis per interna bella nobilibus, et uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur, nomine Italicus etc." Ann. XI, 16. 17. 436) „Marcomanis Quadisque usque ad nostram memoriam reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui et Tudri genus." *Tac.* Germ. 42.

werden, die zuerst das Wort führten. Sie durften Junglinge wehrhaft machen, erschienen wie die Könige thätig bei religiosen Gebräuchen, führten den Vorsitz bei Versammlungen und Gerichtsverhandlungen, und hatten das Recht, ein Gefolge zu halten, dessen sogleich noch näher gedacht werden soll [437]). Ob es außer diesen Vorstehern der Hundertschaften auch noch andere besondere Gauvorsteher gegeben, ob jeder Stamm ein als princeps civitatis an seiner Spitze stehendes Oberhaupt besessen habe, ist zweifelhaft. Cäsar scheint es zu leugnen, wenn er sagt: in Friedenszeiten gibt es keine gemeinschaftliche Obrigkeit [438]), und aus den Nachrichten des Tacitus läßt sich ein strenger Beweis nicht führen [439]). Jeder vollfreie Grundbesitzer war an sich fähig, zum princeps erwahlt zu werden, mithin konnte die Wahl ebenso wol auf einen solchen Gemeinfreien als auf einen Adeligen fallen. Sogar der Besitz eines bedeutenderen Vermögens wird nicht als nothwendige Bedingung vorausgesetzt werden dürfen, da die principes ein durch freiwillige Beisteuern aufgebrachtes Amtseinkommen besaßen [440]), dessen sie zur Unterhaltung des Gefolges bedurften, und nicht selten auch Geschenke von benachbarten Volkerschaften erhielten [441]).

Das Gefolge war eine höchst merkwürdige in der sittlichen Tiefe des germanischen Charakters wurzelnde Einrichtung. Es bestand aus einer freiwilligen Vereinigung erprobter Männer und hoffnungsvoller Jünglinge um einen Fürsten zu dauernder, wenngleich nicht unlöslicher Lebensgemeinschaft, die nicht auf einem rechtlichen, sondern auf dem sittlichen Grunde gegenseitiger Treue beruhte. Die Aufnahme ins Gefolge hing ab von dem freien Ermessen des Fürsten, der auch jedem Einzelnen seine Rangstufe innerhalb des Kreises zuwies; und selbst die Junglinge der angesehensten Adelsgeschlechter verschmähten den Eintritt nicht, und strebten im Wetteifer mit den Genossen die höchste Stufe zu verdienen. Eidlich verbunden, mit dem Fürsten und für ihn zu kämpfen, umgaben die Gefolgsleute ihren Führer in der Schlacht; und wenn jener für den Sieg stritt und für den Ruhm der höchsten Tapferkeit, so strebten sie es ihm gleichzuthun und seinen Preis zu erhöhen. Sie theilten mit ihm jedes Schicksal, Sieg, Gefangenschaft oder Tod; ohne ihn aus der Schlacht zurückzukehren war ein unauslöschlicher Vorwurf. An den friedlichen Amtsgeschäften des princeps scheint das Gefolge als solches nicht betheiligt gewesen zu sein [442]); wol aber erhob die Anzahl der Gefolgsleute und der Ruf ihrer Tapferkeit auch in Friedenszeiten das Ansehen des Fürsten so sehr, daß oft sein bloßer Name hinreichte, einen Krieg zu dämpfen. Der Fürst seinerseits gewährte dagegen den Gefolgsleuten die Ausrüstung fur den Krieg, Antheil an der Beute und den Geschenken, und speiste sie in seiner Halle. Vermochte er in Friedenszeiten eine bedeutendere Anzahl von Gefolgsleuten nicht zu unterhalten, oder misfiel den edeln Jünglingen daheim die Ruhe, so zogen sie auch wol zu andern Fürsten, die eben ein Krieg beschäftigte.

Wie aber der Fürst als Beamter der Gemeinde in allen seinen öffentlichen Handlungen von dem Willen und Beschlusse der Gesammtheit abhing, so stand auch das Gefolge nicht außerhalb des Volksheeres, sondern bildete einen wesentlichen Theil desselben, und der Fürst durfte nicht nach eigenem Belieben Kriege oder Streifzüge mit ihm unternehmen [443]). Vielmehr ward in der Volksversammlung der Krieg berathen und beschlossen, und wie das gesammte Volk in seiner friedlichen Thätigkeit das Land baute und der Heerden wartete, nur daß seine eigentlichen Vertreter, die Familienhäupter an dieser nach ihren Begriffen untergeordneten Arbeit möglichst geringen Antheil nahmen; wie ferner das gesammte Volk die Verwaltung und Gerichtsbarkeit handhabte, aber nur durch diese seine Vertreter, denen solche höhere Thätigkeit allein gebührte: so bildete auch wiederum das gesammte Volk bei Nationalkriegen das Heer, woran jeder nach Verhältniß Theil nahm, aber die Hauptarbeit wiederum jenen Vertretern und, dem kriegerischen Volkscharakter entsprechend, auch der herangewachsenen männlichen Jugend zufiel. Für solchen in der Versammlung berathenen und beschlossenen Krieg ward ein gemeinschaftlicher Oberanführer, ein Herzog (dux), gewählt, und dabei nicht auf Geschlecht, sondern nur auf Kriegstüchtigkeit geachtet [444]). Nach alter Sitte ward die ge-

437) Waitz, Verfassungsgeschichte I. 86 fg. 438) „In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos jus dicunt controversiasque minuunt." *Caes.* B. G. VI, 23. 439) Roth, Beneficialwesen S. 3. Waitz, Verfassungsgeschichte I, 106 fg. vertheidigt die Ansicht, daß es auch principes der Gaue, der civitates, gegeben habe. 440) „Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit." *Tac.* Germ. 15. 441) „Gaudent praecipue finitimarum gentium donis, quae non modo a singulis sed et publice mittuntur, electi equi, magna arma, phalerae torquesque." Germ. 15. Je größer der Ruf und das Gefolge eines princeps war, desto bedeutender pflegten auch diese Geschenke auszufallen. Germ. 13.

442) Die Stelle des Tacitus Germ. 12: „Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt," darf wegen des bloßen gleichlautenden Ausdrucks comites doch nicht ohne Weiteres auf die Gefolgsleute bezogen werden. Schon der Beisatz ex plebe spricht dagegen, und führt zu der Annahme, daß diese comites durch Wahl oder nach irgend einer bestimmten Regel aus den freien Grundbesitzern der Hundertschaft hervorgingen. Und wenn als Zweck derselben ein Doppeltes angegeben wird, consilium et auctoritas, so werden sie wol den princeps nicht nur bei Findung des Urtheils, sondern auch bei der Ausführung des Spruches unterstützt haben. So faßt auch Waitz, Verfassungsgeschichte I. 99 fg. 113 das Verhältniß auf, während A. Gemeiner (Die Verfassung der Centenen München 1855.] S. 79) sowol diese centeni als jene im 6. Cap. der Germania auf das Gefolge bezieht. 443) Ueber das Gefolgswesen hat am eingehendsten gehandelt Roth in seiner Geschichte des Beneficialwesens (Erlangen 1850.) S. 1—42. Ueber den Nachhall dieser Verhältnisse in den epischen Gedichten vergl. Vilmar, Deutsche Alterthümer im Héliand. (Marburg 1845.) 444) „Quum bellum civitas aut illatum defendit aut infert, magistratus qui ei bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deligun-

schehene Erwählung des Herzogs sogleich durch Erhebung desselben auf den Schild bekräftigt [445]. Seine Macht aber, die so lange währte als der Krieg selbst, gründete sich wesentlich auf sein persönliches Ansehen [446], und war noch äußerlich eingeschränkt durch die Amtsgewalt des Priesters, dem die Wahrung des Heerfriedens zustand [447]. Doch gab es außer den Volkskriegen auch andere kriegerische Unternehmungen, die jedoch gleichfalls in den Volksversammlungen wenn nicht beschlossen so doch gebilligt wurden, wenn ein Führer aufstand, einen Streifzug vorschlug und zahlreiche Männer und Jünglinge sich ihm freiwillig anschlossen. Ein Unternehmen dieser Art war der Zug des Ariovist nach Gallien, und solche Scharen sind von den regelmäßigen Gefolgschaften der principes durchaus zu unterscheiden.

Die Bewaffnung und Bekleidung der Kämpfer war größtentheils dürftig. Aus Mangel an Eisen waren größere Schwerter und Lanzen selten, Panzer noch seltener und Helme nur bei Einzelnen zu finden. Das Haupt blieb meist unbedeckt, den Körper schützte ein Schild aus Ruthengeflecht oder buntbemalten Bretern. Hauptwaffe war die Framea, ein Schaft mit einem schmalen, kurzen und scharfen Eisen, gleich geeignet zu Hieb, Stoß und Wurf; Andere führten lange Speere, Viele aber auch nur angebrannte Knüttel und Schleudersteine. Doch mögen grade in den Waffen früh Verbesserungen den Römern abgelernt worden sein, wie durch die Kämpfe mit diesen sich auch die Taktik, in der besonders die Chatten hervorragten, sehr bald bedeutend hob. Als Reiter auf bügellosen, ungesattelten Pferden zeichneten besonders die Tenchterer sich aus, und auch die Gefolgsleute waren beritten; aber die Hauptstärke beruhte auf dem Fußvolke, welches nicht selten untermischt mit der Reiterei angriff. Nachdem der Wille der Götter durch Loos und Vorzeichen erforscht war, ging es unter Vortragung der den heiligen Hainen entnommenen Thiersymbole und Feldzeichen zur Schlacht, die mit Hörnerschall, Schildgerassel und Kampfliedern begann, wozu noch das Geheul der unmittelbar im Rücken der Kämpfenden verweilenden Weiber und Kinder kam. Furchtbar war der erste Anprall, minder beharrlich die Ausdauer. Die festen Plätze der Römer wurden größtentheils durch Sturm erobert, denn Belagerungsmaschinen und größere eigene Festen zu bauen lernten die Germanen erst allmälig.

Durch alle die geschilderten Gliederungen des öffentlichen Lebens der Germanen, von der Dorf- bis zur Volksgemeinde, erkennen wir denselben echtdeutschen, aus dem Wesen der germanischen Familie entsprungenen Grundzug, wonach die Gemeinde erscheint als eine Verbindung zur Erhaltung des Friedens und zu gegenseitigem Beistande und gegenseitiger Hilfe in allen ziemlichen Dingen. Sonach war jedem Einzelnen zwar das höchste mögliche Maß von Freiheit und Rechten, oder von Selbstbestimmung gewährt, aber doch auch das Bewußtsein lebendig, daß jeder Einzelne einem höher berechtigtigten Ganzen angehöre, dem er beides schulde, thätiges Mitwirken zum gemeinen Besten und Beschränkung der eigenen Willkür. Mithin war die Gestaltung und Verwaltung des Staates und des von ihm unzertrennlichen Rechtes [448]) durchaus demokratisch, und ward von allen freien Grundeigenthümern gemeinschaftlich besorgt. Und die Rechtsbegriffe und die Rechtspflege wurden außer diesem Vorwiegen der persönlichen Freiheit noch besonders bedingt durch die hervorstechenden Eigenschaften des Nationalcharakters, Offenheit, Stolz und ein empfindliches Ehrgefühl, sowie durch die noch sehr lebendige Kraft und Selbständigkeit des Familienlebens. Es fiel demnach von dem Privatrechte nur soviel unter den Bereich der Volksversammlung, als über den Familienkreis hinausragte, und selbst das Strafrecht erstreckte sich eigentlich nur soweit, als gegen die ganze Volksgemeinde gefrevelt worden war, oder ein Einschreiten aus Gründen des Gemeinwohles nothwendig schien. Da die Gemeinde nur bestehen konnte, wenn innerhalb derselben ein geordneter Rechtszustand, oder, wie die alten Rechtsquellen sich ausdrucken, wenn Friede herrschte, so war jede erheblichere absichtliche Verletzung des Rechtes ein Friedensbruch, und folgerichtig ward, wer selbst den Frieden störte, auch nicht mehr würdig geachtet an ihm Theil zu haben, ward friedlos gelegt, aus dem Frieden der Gemeinde hinausgestoßen und zum wargus gemacht, zum Wolfe, dem von Allen verfolgten friedlosen Thiere, den Jeder ein Recht hatte zu erschlagen, wo er ihn fand, und dem Keiner irgendwelchen Beistand leisten durfte. Doch schon zu Tacitus' Zeit war diese ursprüngliche schroffe Auffassung in Teutschland gemildert, während sie im Norden länger wirksam blieb. Es wurden nun Grade der Verbrechen und der Strafen unterschieden; es wurde die Verbannung aus der menschlichen Gesellschaft in Landesverweisung umgewandelt, mit einer Möglichkeit der Rückkehr, es wurden Mittel zur Sühne dargeboten und deren Anwendung sogar zwangsweise gefodert. Auf Verbrechen gegen das Volk, welche das Wesen der Gemeindeverbindung angriffen, und auf solche, die zugleich als entehrende Schandthaten galten, folgten Todesstrafen verschiedener Art. Bei Verbrechen aber, welche gegen Leib, Leben, Ehre und Gut eines Einzelnen gerichtet waren, schritt zwar die Gemeinde gleichfalls ein, und solches um ihrer selbst willen, aber sie erkannte nicht auf den Tod: das Leben zu fodern blieb dem Geschädigten überlassen, aus Rache, nicht aus Recht. Das Recht suchte vielmehr die Rache abzuwenden und bestimmte ein Sühngeld, oder eine Buße, welche ihrer

tur.' Caes. B. G. VI, 23. „Reges ex nobilitate duces ex virtute sumunt." Tac. Germ. 7.

445) Tac. Hist. IV, 15. 446) „Duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt." Tac. Germ. 7. 447) Tac. Germ. 7. Vergl. Anm. 425.

448) Wilda, Das Strafrecht der Germanen. (Halle 1842.) Waitz, Verfassungsgeschichte I, 178—224.

Grundbedeutung nach ein Wiedergutmachen bezeichnete. Ein Theil dieser Sühne, das Friedensgeld, fiel als Genugthuung für die Friedensstörung der Gemeinde oder deren Haupte zu; der andere aber, oder die Buße im engeren Sinne, und das Wergeld, kam als Genugthuung für die Beleidigung und den Schaden dem Beleidigten oder dessen Hinterbliebenen und seiner Familie zu. Wergelt (abgeleitet von wër, goth. vair, lat. vir, Mann) hieß die für den Todtschlag zu zahlende Buße, und war je nach dem Stande des Erschlagenen in verschiedenen, aber nicht willkürlichen, sondern festbestimmten Sätzen bemessen, wie auch für die Bußen aller anderen Vergehen und Friedensbrüche bestimmte Summen festgesetzt waren, die das Maß des Schutzes ausdrückten, der einem Gegenstande gewahrt war. Allmälig brachte es die Gesetzgebung dahin, daß weder dem Beleidiger noch dem Beleidigten zustand, zwischen Rache und richterlicher Entscheidung zu wählen, vielmehr Einer wie der Andere friedlos gelegt wurde, wenn er verschmähte, sich dem Gerichte zu fügen. Und hier griff wieder die Familie ein. Wie sie Theil hatte am Vermögen und den Nachlaß erbte, so theilte und erbte sie nach alter Sitte auch die Rache oder die Blutschuld, oder haftete nach dem Rechte für die Zahlung des Wergeldes und der Buße, und theilte es im entgegengesetzten Falle unter sich. Ueberhaupt war es Pflicht der Sippe, ihre Mitglieder gegen die Gemeinde wie gegen den Einzelnen zu vertreten, und namentlich auch die Eideshelfer zu stellen, welche es vor Gericht beschworen, daß der Angeklagte ein redlicher, glaubwürdiger Mann sei. Von anderen Familienangelegenheiten kamen nur solche vor die Volksversammlung, die ins Gemeindeleben eingriffen und öffentlicher Beglaubigung bedurften, als z. B. Wehrhaftmachung von Jünglingen, oder Veräußerung von Grundstücken an Männer aus anderen Familien, wegen der an den Grundbesitz geknüpften politischen Rechte.

Abgehalten wurde die Gerichtsversammlung unter freiem Himmel, und das Urtheil gefunden von den versammelten freien Männern. Während das römische Recht vorzugsweise fortgebildet wurde durch die Feinheit der Juristen und nach dem Grundsatze strenger Consequenz, erhielt das teutsche seine Fortbildung durch das Volk und unter beständiger Berücksichtigung der Billigkeit. Namentlich stand, nach dem edlen Grundzuge des teutschen Charakters, der Glaube an die Ehrenhaftigkeit des Mannes obenan und gab der Person ein Uebergewicht über die Sache. Demnach war die Eigenthumsklage überall da beschränkt, wo der Erwerb in gutem Glauben geschehen war; und bei der einfachen, mehr nach dem Gefühle als nach den Foderungen des Verstandes geregelten Beweisführung galt vor allem Andern der Eid des unbescholtenen freien Mannes über das, was er selbst am besten wissen konnte, also namentlich über das, was er selbst gethan oder nicht gethan haben sollte. Hinter ihm stand die Aussage der Zeugen zurück, und auch die aus der Sippe oder der Ortsgemeinde genommenen Eideshelfer beschworen nicht die Sache, sondern nur ihre Ueberzeugung, daß derjenige, dem sie beistanden, eines falschen Eides nicht fähig sei. Neben der unbesorgten Offenheit charakterisirt das germanische Rechtsleben ferner noch die sinnliche Frische, und bei aller Rohheit doch die Abwesenheit jeglicher Grausamkeit. Auch in der Gesetzgebung zeigt sich keine Spur der Mosaischen Vergeltungstheorie; dagegen werden alle Rechtshandlungen von Symbolen begleitet, welche oft einen tiefpoetischen Sinn haben und sich theilweise bis in sehr späte Zeit erhalten, wie auch selbst die Gerichtssprache bis in die christlichen Jahrhunderte hinein einen solchen Charakter trägt.

Im Allgemeinen besaßen die Germanen vor der Völkerwanderung ein besser eingerichtetes Gemeinwesen als alle alten und neuen Völker auf derselben Stufe der Cultur. Sie hatten weder eine bevorrechtete Adelskaste, noch eine zügellose Pöbelherrschaft, noch ein Soldatenregiment, noch gar eine Despotie, wie wir dergleichen in den italischen, griechischen und asiatischen Staaten des Alterthumes begegnen, sondern ihre freien Männer waren sämmtlich gleichberechtigt; ihr Adel zwar hochangesehen, aber ohne politische Vorzüge, ihre Hörigen in einer theils durch Recht, theils durch Sitte geschützten, verhältnißmäßig milden Abhängigkeit, und ihre Obrigkeit von der Gemeinde gewählt und dieser verantwortlich, wirksam nur bei gemeinsamem Handeln, in Krieg, Rechtspflege und Volksversammlung. Durch alle Kreise, von dem kleinsten der Hausgenossenschaft bis hinauf zur Landesgemeinde, herrschte das Princip der Selbstregierung, und der gemeinsame Mittelpunkt dieser vielgliedrigen Gestaltung, die aus allen Freien gebildete Volksversammlung, in deren Hand die Leitung des Ganzen lag, war so zusammengesetzt, daß ein Misbrauch zum Schaden der gemeinen Freiheit nicht erwachsen konnte. Zudem war ihr Geschäftsgang weise, sofern ohne lange Debatten auf den vorher reiflich überlegten Vorschlag der Obrigkeit Annahme oder Verwerfung von Seiten der Gemeinde erfolgte. — Aber diese Scheu vor bindendem, den Willen und die Zwecke des Einzelnen beschränkendem Staatsleben, dies stolze Festhalten an der persönlichen Unabhängigkeit und die noch überwiegende Macht der natürlichen Verhältnisse des Sippenverbandes und des Grundbesitzes hatten auch ihre Nachtheile. Alle die verschiedenen Genossenschaften mit ihren besonderen Mittelpunkten, des Hauses, der Sippe, der Mark, der Gefolgschaft, der Hundertschaft, des Gaues, berührten und durchkreuzten sich vielfach, je nach ihren Zwecken und Befugnissen, sodaß die staatliche Vereinigung ungemein erschwert, ihre Macht nach allen Seiten begrenzt und gehemmt wurde, während innerhalb derselben sich die mannichfaltigsten Verhältnisse jedes nach seiner eigenen Weise und mit seinem eigenthümlichen Leben entwickelten. Die Folgen dieser dem germanischen Wesen so eigenthümlichen Zersplitterung mußten besonders empfindlich hervortreten in Zeiten innerer Parteikämpfe oder äußerer Bedrängniß durch länger dauernde Vertheidigungs- und zumal durch Eroberungskriege, welche die volle

Machtentwickelung des gesammten Staatsverbandes und demgemäß auch ein einheitliche Leitung desselben herausfoderten. Sie waren es denn auch vorzugsweise, welche zu einer neuen Staatsform, dem Königthume, führten.

Nur bei einigen östlichen und nördlichen Stämmen bestand das Königthum [449]) bereits zu Tacitus' Zeit, bei einzelnen derselben ist sein Anfang historisch nachzuweisen, und Tacitus selbst hat ihn gekannt und berichtet; bei anderen aber, wie namentlich bei den Gothen und den Skandinaviern, reicht er hinauf über den Anfang historischer Kenntniß, und grade dort haftete auch das Königthum vorzugsweise an jenen hochgefeierten Adelsgeschlechtern, die ihren Ursprung in mythische Zeit bis auf die Götter selbst zurückführten. Wie das vorhistorische Königthum entstanden sei, können wir nicht wissen; in historischer Zeit entwickelte es sich überall mit einer gewissen Nothwendigkeit von Innen heraus; nicht durch blutige Umwälzung, auch nicht durch Anmaßung oder List, sondern indem durch freie Wahl des Volkes die bisherige demokratisch-republikanische Regierungsform in ein Königthum verwandelt wurde, dessen fürstliche Gewalt zunächst noch eine obrigkeitliche war, bis dann allmälig sich die vollständige Monarchie ausbildete. Die besonderen Verhältnisse, unter denen diese Veränderung geschah, waren sehr verschieden und lassen sich nirgends vollständig aufzeigen. Fast überall aber gewahren wir, daß sie dann eintrat, wenn die alte Stammes- und Gauverfassung der Entwickelung weiterer Verhältnisse zudrängte, wenn mehre Völkerschaften sich vereinigten, oder größere Kämpfe und Wanderungen die bisherigen Lebensverhältnisse veränderten. Dann ward der König gewählt zu erblicher Gewalt, nicht nach strengem Erbgange, sondern so, daß die Wahl des Nachfolgers nur an die bevorzugte edle Familie gebunden blieb. Seine Person war geheiligt und hatte priesterliche Rechte, zugleich auch die höchste Gewalt in Krieg und Frieden. Als beständige Obrigkeit beruft er die Gemeindeversammlung, in der er den Vorsitz führt, und er, nicht mehr die Gemeinde, ernennt jetzt die Vorsitzer der Gerichte und die Vorsteher der Bezirke, aus denen folglich königliche Beamte werden. Da seine Herrschaft sich meistentheils über ein größeres Gebiet erstreckte, entspricht der Ausdehnung desselben auch sein Reichthum an Grundbesitz, zumal in erobertem Lande. Dadurch aber wird er weit über die anderen freien Männer erhoben und in den Stand gesetzt, ein großes glänzendes Gefolge zu halten, während andererseits der Eintritt in das Gefolge gesucht wird, weil Königsdienst lohnend ist. Als Haupt- und Mittelpunkt des Staates wird er aber auch der natürliche Schutzherr derer, die des Familien- und Gemeindeschutzes entbehren, der Witwen, Waisen, Besitzlosen, Freigelassenen und Fremden. Aber in keinem Staate ist seine Macht unbeschränkt, machtlos sogar in den Verhältnissen des Hauses und der Familie. Größere Gewalt gewinnt das Königthum erst in der spätern Umgestaltung unter römischen und keltischen Einflussen, die das Güterrecht angreifen, die Vertheilung des Grundbesitzes umändern und auf Unterdrückung des Standes der Freien hinwirken, sodaß zuletzt eine zügellose, freche Aristokratie erwächst, die ebenso meuterisch verfährt gegen ihre Vorgesetzten, wie brutal gegen ihre Untergebenen. Wenn England verhältnißmäßig freier und glücklicher blieb, so liegt der Grund nicht sowol in seiner insularen Lage, als in der Verdrängung des keltischen und romanischen Elementes. Trat diese Umbildung des Königthumes zumeist bei den ausgewanderten Franken zu Tage, so blieben ihm mehre der in den alten Sitzen verharrenden Stämme, wie namentlich die Sachsen, gänzlich fern, und bei den anderen Stämmen entwickelte sich Umfang und Stärke der königlichen Herrschaft in sehr verschiedener Weise, wie überhaupt bei den einzelnen germanischen Völkerschaften die mannichfaltigsten und reichsten besonderen Gestaltungen des staatlichen Lebens emporsproßten, ein Zeugniß ihrer frischen, unerschöpflich gestaltenden Kraft, aber auch des verderblichen Triebes zu Zersplitterung und Vereinzelung. Aber nicht diese schwankenden Staatsformen waren es, die den Germanen die Zukunft gaben, sondern die Tugenden ihres Charakters, der Freiheitssinn, der Mannesmuth, die Tapferkeit, die Treue und die echte und tief religiöse Gesinnung. (*J. Zacher.*)

GERMANII (*Γερμάνιοι*), sind bereits von Herodot (I, 125) als ein persischer Volksstamm aufgeführt worden, und zwar als einer derjenigen Stämme, welche sich mit Ackerbau beschäftigten, wozu er außer diesen die *Πανθιαλαῖοι* und die *Δηρουσιαῖοι* gerechnet hat. Diese Nachricht des Herodot ist zu vielfachen Combinationen über die Verwandtschaft der alten Teutschen und der Perser benutzt worden. Allein da die alten Teutschen sich nicht selber mit dem Namen Germani benannten, sondern von den Kelten, Gallern und Römern so genannt wurden (s. d. Art. Germanien, Germanen, Abschn. II. §. 1. Anmerkk.), und dieser Name nicht aus dem Persischen, sondern von dem keltischen Gairm, Gairmeana abzuleiten ist, so läßt sich aus dem *Γερμάνιοι* des Herodot eine Verwandtschaft beider Völker nicht erweisen. Weit mehr Beweiskraft für die Verwandtschaft beider Völker liegt in der Sprache, in der Aehnlichkeit des Charakters, der Sitte und Art und des Cultus beider Völker nach den Nachrichten der Alten, sowie auch von den neuesten Sprachforschern und Historikern die Germanen von den arischen Stämmen abgeleitet worden sind (s. Germanien, Germanen, Abschn. II. §. I. 2). — Aus Herodot lassen sich die Wohnsitze der persischen *Γερμάνιοι* nicht näher bestimmen. Mehre neuere Gelehrte haben dieselben für die Bewohner der zum persischen Reiche gehörigen Provinz Karmania an der Spitze des persischen und indischen Meeres betrachtet (vergl. C. G. Reichard, Germanien unter den Römern S. 3), während doch das Perserland und das Perser-

449) Sybel, Entstehung des deutschen Königthums. (Frankfurt 1844.) Wittmann, Das altgermanische Königthum. (München 1854.) Waitz, Verfassungsgeschichte I, 155—177.

volk im engeren Sinne, in welchem es Herodot betrachtet, von Karmania und den Karmaniern ganz verschieden sind. Ueber die einzelnen ἔθνεα des alten Perserlandes überhaupt vergl. *Ptolem.* VI. c. 16—21 und Flathe im Artikel Perser 3. Sect. 17. Th. Dazu Bobrik, Geographie des Herodot §. 75. S. 175 fg.
(*Krause.*)

GERMANIKIA (Γερμανίκεια), eine Stadt in Kommagene Euphratensis, welche auf Münzen auch Καισάρεια Γερμανική genannt wird. Vergl. *Ptolem.* V. 15. §. 10 und das Itinerarium Antonini 184. 186. 188. p. 81—83. ed. *Parthey* u. *Pinder.* Sie lag an den Grenzen Kappadokia's nicht fern vom Tauros. Vergl. *Stephanus Byzant.* v. p. 136. Tom. I. ed. *Holst.* (πόλις Εὐφρατησίας. Κοιάδραιός δὲ τρίτῃ Παρθικῶν χωρίον αὐτήν φησιν). *Theodoret.* Haeret. fab. IV, 2 u. 12, wo sie als Geburtsort des Nestorius genannt wird. Nach Reichard ist sie das heutige Chadatsch, nach Kiepert Marasch, nach Sestini Germanigh. Vergl. die Herausgeber des Itinerar. Antonini l. c. und im Index.
(*Krause.*)

Germanisches Recht, s. Teutsches Recht.

Germanisches Volksthum, s. Teutsches Volksthum.

Germanisten, s. Teutsches Recht.

GERMANO (Hieronymus oder Girolamo), von den Teutschen Germanus und von den Franzosen Germain geheißen, ein frommer, gelehrter Jesuit von äußerst keuschem und züchtigem Rufe, war 1568 zu Palermo auf Sicilien geboren. Er widmete sich dem geistlichen Stande und trat frühzeitig (1586) in den Jesuiterorden seiner Vaterstadt, der ihn späterhin dort zum Lehrer der altclassischen Literatur beförderte. Nachdem er in diesem Fache acht Jahre gewirkt hatte, ließ er sich, von eigener unwiderstehlicher Neigung getrieben, von seinen Oberen als Missionar auf die Insel Chios schicken, wo er 22 Jahre lang mit angestrengter Thätigkeit unter Vorleuchtung eines erbaulichen und musterhaften Lebenswandels für die katholische Kirche wirkte. Im J. 1605 wurde er zum Coadjutor spiritualis daselbst ernannt; als sich in der Folge seine Gesundheit dergestalt geschwächt zeigte, daß ihn seine Oberen nach Palermo zurückrufen mußten, konnte dieselbe gleichwol auch hier nicht wieder gestärkt werden, sondern blieb völlig zerrüttet, und er starb bald nach seiner Rückkunft daselbst am 27. Dec. 1632 in großer Achtung. Als Frucht seiner wissenschaftlichen Studien in der Levante ist sein italienisch-neugriechisches Wörterbuch anzusehen, das zu Rom unter dem Titel: Vocabulario Italiano e Graeco-volgare 1622 im Drucke erschien. Außerdem hinterließ Germano in Handschrift de Josephi historia dialogus Monteregali habitus, ferner Ecloga pastoralis in obitum P. Francisci Staiti Messanensis Societatis Jesu und Poëmata de Annunciatione et Assumptione Mariae Virginis *).
(*B. Röse.*)

*) Vergl. *Ph. Alegambe*, Bibliotheca scriptorum societatis Jesu p. 185 und *Ant. Mongitore*, Bibliotheca sicula I, 277 mit *Moreri*, Dict. hist. IV, 94.

GERMANO (Leonardo), ein gelehrter Sicilianer in der ersten Hälfte des 17. Jahrh., war in einem Städtchen des bischöflichen Sprengels Siragosa geboren, studirte Theologie und die Rechtswissenschaften, promovirte in letzteren und wurde nicht blos Priester, sondern auch, von ausgezeichneten humanistischen Kenntnissen unterstützt, zum Professor der altclassischen Literatur, vermuthlich zu Palermo, befördert. Bekannt ist er, und wird auch von Peter Angelus Spera deshalb gerühmt, durch seine Germana Praxis grammaticae super difficillimos obscurorum Authorum locos (Palermo 1627.), welches Werk seinen Ruf als Grammatiker in seinem Vaterlande begründete und später von Hyacinth Epiphanio überarbeitet und vermehrt zu Neapel 1664 abermals und noch öfters anderwärts wieder aufgelegt erschien *).
(*B. Röse.*)

*) *Ant. Mongitore*, Bibliotheca sicula II, 13

GERMANO (Richard von San-), ein Chronist der ersten Hälfte des 13. Jahrh., stammte aus dem Neapolitanischen, war ein gewissenhafter und für seine Zeit kenntnißreicher, gebildeter Mann und bekleidete das Amt eines Notares (nicht Secretaires, wie Cave irrig behauptet) zu San Germano, von welcher Stadt, als seinem Wohnorte, er auch, der damaligen Zeitsitte zufolge, seinen Geschlechtsnamen führte. Sein Geburts- und Sterbejahr ist nicht bekannt; doch fallt letzteres wahrscheinlich erst nach 1243 und ersteres vor 1189. Von seinen Lebensumständen wissen wir nur, was er selbst in seiner Chronik von sich erzählt, und das ist freilich sehr wenig. Denn er vermeidet darin seinerseits die Erwähnung jeder persönlichen Theilnahme an öffentlichen Geschäften, an Ereignissen und Thatsachen seiner Zeit auf das Sorgfältigste, und nur ein Mal verräth er, an den Constitutionen Kaiser Friedrich's II. für Neapel und Sicilien, welche 1232 zu San Germano publicirt wurden, Antheil gehabt zu haben. Mithin war er doch in die Staatsgeschäfte dieses Monarchen gezogen worden und lebte sonst in Verhältnissen, die ihm den Zugang zu wichtigen Documenten und glaubwürdigen Nachrichten gutunterrichteter Personen für seine Chronik eröffnen konnten. Gleichwol erfährt man aus derselben nicht, ob er etwa zuweilen in des Kaisers Umgebung gelebt habe oder nicht, obschon er eingesteht, daß er Alles, was in dieselbe aufgenommen worden sei, entweder selbst gesehen und miterlebt, oder von andern glaubwürdigen Leuten erfahren habe. Wenn ihn aber Ughelli der zu großen Parteilichkeit für jenen Monarchen, von welchem, als dem Landesherrn, er in seinen amtlichen Verhältnissen allerdings abhing, beschuldigt und deshalb an seiner Wahrheitsliebe zweifelt, so läßt sich dieser Tadel doch blos auf den Umstand zurückführen, daß Germano in seinem Zeitbuche sich weder für den Papst und die Geistlichkeit, noch gegen sie ausspricht, und verräth er, wie bei der zweiten Bannung

des Kaisers 1239, einen Widerwillen gegen den heiligen Stuhl, so folgt er darin lediglich dem wörtlichen Urtheile Friedrich's; erzählt aber gern und pünktlich die von diesem ergriffenen strengen Maßregeln gegen die widerspenstigen Mönchsorden. Seine von Vorsicht und Gewissenhaftigkeit geleitete politische Haltung, die ihn jede aus einer Parteisucht herfließende Kränkung und Einseitigkeit sorgfältig vermeiden heißt, gibt seinem Zeitbuche einen großen Vorzug vor den Klosterchroniken. Es ist überdies ohne Schwulst und Mystik in nüchterner, reiner und verständlicher lateinischer Prosa geschrieben, welche zuweilen, nach Zeitsitte, in gereimte Verse alsdann übergeht, wenn der Verfasser für die Sache Enthusiasmus verrathen oder irgend etwas mit Zierlichkeit oder Witz hervorheben will. Die letzteren Gattungen von Versen jedoch entlehnt er meistens aus dem Munde seiner Zeitgenossen, unter welchen sie sprüchwörtlich in Umlauf gekommen waren. Die Chronik beginnt übrigens mit dem Tode König Wilhelm's II. von Apulien und Sicilien, dem er mit Begeisterung noch ein großes Lob nachsendet, im November 1189, und schließt mit dem Ende des Jahres 1243, d. i. mit dem Einzuge des neuen Papstes Innocenz IV. zu Rom. Sie ist für diesen Zeitraum der Geschichte des Königreiches beider Sicilien, zum Theil auch Oberitaliens, des Kirchenstaates und anderer Gebiete, namentlich aber für die Friedrich's II. von Wichtigkeit. Sie ist, so scheint es, nur in einem handschriftlichen Exemplare, welches die Bibliothek des Klosters Monte Casino bei San Germano verwahrt, auf unsere Zeiten gekommen und wurde dort von Raynald zu seinen Annalibus ecclesiasticis, wo hier zum Jahre 1198 Nr. 70 erzählt wird, zuerst benutzt. Nachher gab sie der Abt Ughelli 1647 im dritten Theile seiner Italia sacra, jedoch von Fehlern sehr entstellt, zu Rom heraus; diese verbesserte Muratori, nur konnte er nicht alle Texteslücken ausfüllen, von ihm wurde die Schrift 1725 in den 7. Bd. seiner Scriptores rerr. Italic. aufgenommen. *(B. Röse.)*

GERMANO, San (Casinum), in der neapolitanischen Landschaft Terra di Lavoro, nordwestlich von Gaeta am Flusse Rapido und am Fuße des Monte Casino gleichsam am Eingange der herrlichsten Gärten gelegen, mit 5000 Einwohnern. Ursprünglich eine Stadt der Samniter, kam es unter römische Oberherrschaft und wurde später von den Gothen zerstört. Im J. 866 erbaute Bertario, Abt von Monte Casino, die neue Stadt, und so oft sie auch von den Sarazenen litt, wurde sie doch von den Aebten immer wieder hergestellt. Die Benedictinerabtei Monte Casino liegt 3½ Miglien den Berg aufwärts und gewährt prachtvolle Aussichten. Die Mönche sind gastfrei, ohne strenge Regel. Der heilige Benedict soll die Ruinen eines Apollotempels zu einer Einsiedelei benutzt haben (im J. 529) und damit den Grund zu dem jetzigen großen, mit seinen Mauern und Thürmen einer Festung gleichenden Gebäude gelegt haben. Die Kathedrale mit Bronzethüren aus Constantinopel vom J. 1066, mit einer silbernen Inschrift, welche die Besitzungen der Abtei, und darüber eine lateinische Inschrift, welche geschichtliche Notizen über sie enthält, nämlich daß sie 529 an der Stelle des Apollotempels gegründet, 589 vom Langobardenkönige Zotone zerstört, daß sich die Mönche nach Rom geflüchtet, daß Gregor II. das Kloster hergestellt, daß es 884 die Sarazenen aufs Neue zerstört, daß es der Abt Desiderius erweitert, Papst Urban V. nach dem Erdbeben von 1349 wieder ausgebessert und daß es von Grund aus ausgebaut worden unter Benedict XIII. im J. 1649. Die Kirche hat drei Schiffe, ein Querschiff, eine hohe Kuppel und ist reich mit Säulen, Marmor und Edelsteinen geschmückt. Schöne Gemälde von Luca Giordano, Lorenzo, Maroppi, Fr. de Mura, das Grabmal des Pietro Medicis und des Fido Feramosca, eine unterirdische Kirche (das Tugurio und il Succorpo), eine Bibliothek von 795 Bänden, einschließlich 500 Manuscripten auf Pergament. Antikes Straßenpflaster mit Wagengeleisen, Ruinen eines Theaters von 150 Palmen Durchmesser, mit netzförmigen Mauern (opus reticulatum). In der Nähe ein Mausoleum (vermuthlich des Varro, der in der Gegend eine Villa hatte), ein zirkelrundes Amphitheater von 1000 Palmen Umfang, 70 Palmen Höhe, mit sechs Eingängen, im Innern ganz zerstört. Ueber der Stadt ein mittelalterliches Castell. In der Nähe wurde am 15. und 16. März 1815 der König Mürat von den Oesterreichern geschlagen. *(H. E. Hössler.)*

GERMANTOWN, in Pennsylvanien in Nordamerika, in der Nähe von Philadelphia, im J. 1684 von einigen schwäbischen Familien angelegt, jetzt fast vier englische Meilen lang, mit 5000 meist teutschen Einwohnern, zwei Kirchen, einer Gesellschaft zur Beförderung des Manufacturwesens, Leinwand-, Strumpf-, Leder-, Kutschenfabriken und in der Nähe mit Pulver-, Papier-, Säge- und Oelmühlen. *(H. E. Hössler.)*

GERMANTOWN (Gefecht von). Der amerikanisch-englische Krieg ward einerseits durch die Freiheitsbestrebungen der Colonien in Amerika gegen das Mutterland England, andererseits durch die Parteiungen, besonders im englischen Parlamente, die die gegenseitige Stellung des Mutterlandes zu den Colonien sehr erschwerten, hervorgerufen.

England wollte von seinen Colonien durch Besteuerungen eine größere Staatseinnahme erzielen und führte hier zu diesem Zwecke 1765 die Stempel-, 1773 die Theetaxe ein, ohne Rücksicht auf die herkömmlichen Formen. Im Handel traten Beschränkungen zu Gunsten der ostindischen Compagnie ein. Die Erbitterung der Amerikaner, die sich nicht als gleichberechtigte Unterthanen Englands betrachten konnten, auch kein Stimmrecht im Parlamente erlangt hatten, machte sich endlich, trotz mehrer Modificationen von Seiten Englands, im J. 1770 durch einen Aufstand in Boston Luft, der zunächst nur gegen englische Zollbeamte gerichtet war. England kam jetzt in die Lage, die bewaffnete Macht zum Schutze seiner Beamten nach den Colonien zu senden,

die Häfen zu sperren und die Waffenausfuhr von England nach Amerika zu verbieten. Das amerikanische Volk verweigerte dem Militair jede Hilfe; es kam zu bewaffneten Volksversammlungen, endlich zu ernsthaften Waffenangriffen. Das Fort William in New-Hampshire wurde von den Aufständischen genommen und lieferte diesen Geschütze, Waffen und Vorräthe. Am 18. April 1775 kam es zu dem ersten Gefechte bei Lexington. An eine friedliche Ausgleichung war jetzt nicht mehr zu denken; die Rechtsfrage mußte durch Waffengewalt entschieden werden. Viele Stimmen im englischen Parlamente erhoben sich gegen den Krieg und sprachen die Unmöglichkeit aus, Amerika zu erobern; aber die Minister wollten nicht davon abstehen, und das Parlament entschloß sich endlich, fremde Truppen in Sold zu nehmen. Braunschweig und Hessen-Cassel überließen 16,000 Mann dem englischen Solddienste, welche einer gleichen Zahl englischer Truppen angereiht wurden.

Die Schwierigkeiten, welche dieser Krieg für die Amerikaner bot, lagen einerseits in der Natur dieses Freiheitskampfes, der geringen Disciplin der Verfechter dieser Freiheit, dem Mistrauen gegen jede Dictatur; andererseits fehlte es an einer inneren Einheit. Verschiedenheit der Nationalitäten, der Religion vermehrten die mißliche Lage der Amerikaner. Hätten diese nicht das Gluck gehabt, in Washington einen Führer zu besitzen, der sich schon im französischen Kriege als ein tüchtiger Krieger gezeigt hatte, der durch seine Beharrlichkeit das fehlende Geld, Kriegszucht, Waffen und Zahl der Truppen zu ersetzen, die anspruchsvolle Unwissenheit des Congresses zu ertragen und durch gluckliche Unternehmungen seine Officiere und Milizen im Kriege zu uben wußte: der Ausgang des Krieges würde jedenfalls ein anderer gewesen sein. Nächst ihm schuldet die amerikanische Sache Lafayette und Lee den größten Dank.

Das durch zahlreiche Flüsse, Seen und Sümpfe durchschnittene Terrain kam der der amerikanischen Bevölkerung eigenthümlichen Befähigung für den kleinen Krieg, gegenüber der englischen Lineartaktik, sehr zu statten. Diese Lineartaktik, welche durch den siebenjährigen Krieg Friedrich's des Großen von Preußen ihre höchste Entwickelung erlangt hatte, konnte für den amerikanischen Boden nicht zur Anwendung gelangen und das in dieser ausgebildete englische Heer nicht die Erfolge haben, die ihm in einem anderen Falle, einem schlecht disciplinirten, schlecht verpflegten und numerisch bedeutend schwächeren Heere gegenuber, sicher gewesen wären. Die amerikanische Kriegführung mit ihrem Tirailleur- und Schützensysteme bildete den Uebergang aus der Lineartaktik zu der neueren Taktik. Die amerikanische Armee erhielt ihre Ausbildung erst im Verlaufe des Krieges. Wie groß die Uebermacht des englischen Heeres war, ergibt sich aus folgenden Zahlenverhältnissen:

1776.

	Britische Truppen.	Amerikanische Truppen.
December	27,700	3300

1777.

	Britische Truppen	Amerikanische Truppen
Juni	30,000	8000.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehen wir zur eigentlichen Schilderung des Gefechtes von Germantown über.

Der englische Befehlshaber, General Sir William Howe, hatte am 23. Sept. 1777 den Schuylkillfluß passirt; am 26. d. M. gelangte er nach Germantown; am folgenden Tage nahm Lord Cornwallis Besitz von Philadelphia, durch das die Verbindung zwischen den nordlichen und südlichen Provinzen eröffnet und, wenn man erst den Delaware frei gemacht, die Verbindung der Landarmee mit der Flotte hergestellt wurde. Die Amerikaner waren gleichfalls von der Wichtigkeit dieses Punktes in dem Maße überzeugt, daß sie fruher beschlossen hatten, die Stadt in Asche zu legen, wenn diese in Gefahr wäre, in die Hände der Briten zu fallen. Außer Cornwallis war noch General Stirling mit drei Regimentern nach Chester detachirt worden, um die Zufuhr der Lebensmittel zu decken.

Germantown besteht nur aus einer einzigen zwei (engl.) Meilen langen Straße; es liegt nördlich von Philadelphia, von dem es gegen acht Meilen entfernt ist. Die britische Armee durchschnitt dieses Dorf in einem rechten Winkel mit ihrem Centrum. Der Schuylkill deckte den linken Flügel; die Front wurde durch die teutschen Jäger gedeckt; den rechten Flügel deckte ein Bataillon leichter Infanterie und Jäger. Am Eingange des Dorfes stand das 40. Regiment, ein Bataillon leichter Infanterie war ¼ Meile vorgeschoben worden.

Der General Washington hatte damals sein Lager zu Skippach-Creek, östlich vom Schuylkill und 17 Meilen von Germantown entfernt. Beträchtliche Verstärkungen, die er kurz zuvor an sich gezogen, und die Nachricht von starken Detachirungen der britischen Armee bewogen ihn, das Lager von Germantown zu überfallen und der britischen Armee hierbei einen Hauptschlag beizubringen. Seine ordre de bataille war folgende: Die Corps Sullivan und Waynes, unterstützt durch die Brigade Conway, sollten den rechten Theil des linken Flügels und das Centrum der Engländer angreifen, die Corps Green und Stephen mit der Brigade Macdongal den linken Theil des rechten Flügels und dann gegen Germantown vorrücken. Endlich sollte der General Armstrong den Schuylkill entlang marschiren, um den äußersten linken Flügel zu flankiren; dasselbe sollten die Milizen von Maryland und Jersey unter den Generalen Smallwood und Foreman auf dem rechten Flügel thun. Die Division des Lord Stirling und die Brigaden Nash und Maxwell bildeten die Reserve. Der Hauptangriff war somit gegen Germantown gerichtet, durch dessen Eroberung die beiden Flügel der Engländer getrennt und somit den Angriffen auf diese ein siegreicher Erfolg gesichert worden wäre. Am Abend des 3. Oct. 1777 verließ die amerikanische Armee das Lager und griff unter

dem Schutze eines starken Nebels mit Tagesanbruch das Dorf Germantown an. Die vor dem Eingange des Dorfes stehenden Truppen wurden nach lebhaftem Widerstande in das Dorf zurückgetrieben; ebenso mußte sich das 40. Regiment anfänglich zurückziehen. Bald gelang es jedoch dem Oberstlieutenant Musgrave, fünf Compagnien dieses Regiments zusammenzubringen. Um ein weiteres Vordringen des Feindes zu hindern, warf er sich mit diesen Truppen in ein breites, steinernes Haus, das in der Front des Feindes lag. Es gelang ihm so, die Amerikaner in ihrem weiteren Vordringen aufzuhalten und somit eine Trennung des rechten und linken Flügels der britischen Truppen zu verhindern; auch erhielt der Rest derselben dadurch Zeit, unter die Waffen zu treten. Der General Green hatte indessen den rechten englischen Flügel angegriffen und zurückgedrängt und sich gegen Germantown gewandt, wurde hier jedoch durch zwei Regimenter des äußersten rechten Flügels, gegen die die Milizen von Maryland und Jersey Nichts auszurichten vermocht hatten, im Rücken angegriffen und zum Weichen gebracht. Der General Armstrong hatte gegen den linken Flügel Nichts auszurichten vermocht. Das obenerwähnte steinerne Haus ließ Washington durch die Brigade Conway angreifen, die tapfere Besatzung aber weigerte sich, sich zu ergeben. Das heftige Feuer, welches sie von den Fenstern aus eröffneten, that den Amerikanern bedeutenden Abbruch. Es wurden jetzt von Seiten der letzteren vier Geschütze gegen das Haus vorgebracht; dennoch hielt Musgrave und seine tapfere Mannschaft so lange Stand, bis der englische Generalmajor Grey mit seiner Brigade ihm zu Hilfe kam und den Feind mit großem Muthe angriff. Durch das Hinzukommen der Brigade des Generalbrigadier Agnew und durch einen Flankenangriff vom rechten Flügel der Engländer aus wurden die Amerikaner zum Rückzuge genöthigt, der anfänglich mit großer Uebereilung angetreten wurde. Später versuchten sie es, sich auf einer Anhöhe festzusetzen, und schienen sogar das Gefecht erneuern zu wollen. Es geschah dies aber nur zum Scheine, um den Rückzug zu decken. Diesen bewerkstelligte Washington mit seiner ganzen Artillerie, unter Begünstigung des Nebels, der es der britischen Armee erschwerte, die feindlichen Bewegungen richtig zu erkennen. Dieser Nebel, welcher den Amerikanern in gewisser Beziehung von großem Vortheile gewesen war, hatte dennoch den Nachtheil gehabt, daß er ein eingreifendes Zusammenwirken der verschiedenen Abtheilungen unmöglich machte.

Der Verlust der Engländer betrug 600 Mann Todte und Verwundete. Unter den ersten war der obenerwähnte Generalbrigadier Agnew. Auf Seiten der Amerikaner belief sich derselbe auf 2—300 Todte, 600 Verwundete und über 400 Gefangene. Unter den Getödteten befand sich eine große Zahl von Officieren.

Die Nachlässigkeit des Generals Howe bei dieser Affaire ist sehr getadelt worden; er hatte Kenntniß von einem solchen Unternehmen, und es wäre vielleicht nicht unmöglich gewesen, die ganze amerikanische Armee bei dieser Gelegenheit zu vernichten. Das tapfere Benehmen des Oberstlieutenant Musgrave gab der britischen Linie Zeit, unter die Waffen zu treten, und führte so die Rettung der Armee herbei. Auch hatten die Amerikaner den Fehler begangen, sich bei den vergeblichen Anstrengungen, das oft erwähnte steinerne Haus zu nehmen, zu lange aufzuhalten, anstatt unmittelbar vorzurücken. (Vergl. Histoire de la guerre d'Amérique und Stedman, Geschichte des amerikanischen Krieges, übersetzt von A. Remer.)

Es dürfte nicht uninteressant sein, die Rechtfertigung des Generals Howe über diesen Vorfall, die er in seinen „Campagnes militaires en Amérique" niedergelegt hat, an dieser Stelle anzuführen.

Es heißt da: Man hat den Angriff, welcher am 4. Oct. (1777) auf die Armee des Königs zu Germantown gemacht wurde, boshafterweise als eine Ueberrumpelung dargestellt, was natürlich einen Flecken auf die Wachsamkeit der Truppen und ganz besonders auf die des Generals werfen mußte.

Die Stellung von Germantown wurde von mir zur Deckung von Philadelphia genommen, während man die Operationen gegen Rhode-Island weiter verfolgte. Diese Stellung wurde hierdurch ausgedehnter, als sie es sonst gewesen sein würde. Es ist indessen wahr, daß ich einen Angriff des Feindes nach der eben erlittenen Niederlage zu Brandywine nicht erwarten zu dürfen glaubte.

Von dieser Idee ausgehend, ließ ich keine Schanzen oder vorgeschobenen Posten für die Sicherheit des Lagers errichten. Selbst die äußerste Tête der Stellung suchte ich nicht auf diese Weise zu sichern, da sie an und für sich stark war und dergleichen Arbeiten stets zu dem Gedanken Veranlassung geben, daß man sich in einem Zustande der Schwäche befindet, und es mein Wunsch war, auf jede Weise die Idee der Ueberlegenheit der Truppen des Königs über den Feind aufrecht zu erhalten, was ich in diesem Falle für um so wesentlicher hielt, da man die Kraft nicht nach der Zahl schätzen konnte, durch die der Feind hätte überlegen sein müssen, da er in einem Falle der Noth die Kräfte des ganzen Landes auf seiner Seite hatte. Ich gestehe auch, daß diese oben angeführten Gründe mich bestimmten, meine Stellung auch nach Absendung der vorerwähnten Detachements nicht zu ändern, da ich es vorzog, mich lieber auf die wohlbewährte Wachsamkeit der leichten Infanterie und die Thätigkeit der Patrouillen zu verlassen (obwol ich von der Möglichkeit eines Angriffes unterrichtet war), als der Armee durch allzu große Vorsichtsmaßregeln unnütze Beschwerden zu verursachen.

Das Vertrauen, welches ich auf die Truppen setzte, ist nicht getäuscht worden: die Patrouillen entdeckten die Annäherung des Feindes, sodaß ich noch rechtzeitig davon in Kenntniß gesetzt wurde. Die Armee wurde sofort unter die Waffen gerufen, und wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Vorposten und die leichte Infanterie anfänglich in die Vorstadt zurückge-

worfen wurden, so muß man andererseits auch zugeben, daß diese später kräftig unterstützt und von der einzigen Stelle, wo sie einen Chock gemacht hatten, zurückgeworfen wurden.

Bei der Erzählung dieser Ereignisse kann ich nicht umhin, dem Oberstlieutenant Musgrave ein Lob zu zollen, dessen muthiges und umsichtiges Benehmen hoffentlich eines Tages den Lohn erhalten wird, welchen dieser ausgezeichnete Officier verdient.

Ich führte diese Facta an, hauptsächlich, um zu zeigen, daß, wenn man auch die Richtigkeit meiner Ansichten verwirft, man doch nicht, ohne die Wahrheit zu verletzen, behaupten könne, daß die Armee schlecht bewacht und überrascht worden ist. (*v. Woyna.*)

GERMANUS. Er war der Neffe des byzantinischen Kaisers Justinian I., führte also wie dieser seine Abstammung auf Insassen des illyrischen Tauresium (bei Bederiana) zurück. Die Namen seines Vaters — derselbe war, wie Kaiser Justinian, sein Bruder, ein Sohn des Sabatius und der Bigleniza — und seiner Mutter sind nicht bekannt [1]). Germanus hatte noch zwei ältere Brüder, den Boraïdes [2]) und den Justus [3]). In welches Jahr seine Geburt fällt, ist nicht mit Bestimmtheit anzugeben; doch scheint er nicht lange nach dem Anfange des 6. Jahrh. geboren zu sein [4]). Germanus, ohne Zweifel der talentvollste und liebenswürdigste Prinz des Kaiserhauses von Tauresium, feierte seine ersten Triumphe bald nach dem Regierungsantritte seines Oheims. Als Kaiser Justinian im Frühlinge des Jahres 527 den byzantinischen Thron bestiegen hatte, übertrug er diesem seinem Neffen den militairischen Oberbefehl über ganz Thrakien und damit die Verpflichtung, die Donaulinie gegen die Barbaren des Nordens zu vertheidigen. Als nun im folgenden Jahre 528 ein starkes Heer der Anten, eines Volkes slawischer Race, die Donau überschritt, um Thrakien zu verheeren, ging Germanus ihnen mit seinen Truppen entgegen und schlug die Barbaren in blutiger Vertilgungsschlacht gänzlich. Dieser Sieg, wie er ihm daheim hohen Ruhm bereitete, machte den Namen des jungen Helden auch bei den slawischen Stämmen weit und breit gefürchtet [5]).

Edleren Ruhm aber, als durch diesen Sieg und seine späteren Kriegsthaten, erwarb Germanus durch die glänzenden Tugenden, die er in hohem Maße besaß. Derselbe Mann, der im Felde sich als ein geschickter und unternehmender Heerführer von großer persönlicher Energie und außerordentlicher Tapferkeit bewährte, wußte im Frieden und in geordneten Verhältnissen die Gesetze und die Staatsordnung unerschütterlich zu beobachten. Ein scharfsinniger und gerechter Richter, zeigte er im Palaste und im Verkehr mit dem Volke edlen Ernst: ein echter „ἀνὴρ πατρίκιος." Die hohe Strenge seiner Sitten ward durch schuldlosen Frohsinn gemildert. Seine Reichthümer verwandte er auf die würdigste Weise. Hielt er zu Hause offene Tafel, bei welcher dann liebenswürdige Heiterkeit herrschte, so lieh er auf der anderen Seite jedem Bedürftigen, oft bedeutende Summen und stets ohne Zinsen. Und wie er seinem kaiserlichen Oheime und dem verdorbenen Hofe gegenüber, wo man ihm (s. unten) keineswegs sehr freundlich gestimmt war, stets ein taktvolles Benehmen beobachtete, so zeigte er seine ehrenhafte Gesinnung namentlich auch dadurch, daß er jeden Verkehr mit den Parteien des Circus, und unzufriedenen Intriguanten vermied. „Sein ganzes Leben war ein Muster unbedingten Gehorsams" gegen den Kaiser, seinen Herrn, so schwer ihm das auch oft gemacht wurde [6]). Eine Gelegenheit, sich öffentlich auszuzeichnen, ward ihm erst im J. 536 wieder geboten. Es ist bekannt, daß die durch Belisar's Tapferkeit und Glück wiedergewonnene Provinz Afrika auch nach Beendigung des Krieges mit den Vandalen noch mehre Jahre lang durch blutige Aufstände und Fehden schwer zu leiden hatte. Seit dem Osterfeste des Jahres 536 wurde das Gebiet von Karthago und Numidien durch eine furchtbare Empörung der meisten byzantinischen Truppen, unter Anführung eines gewissen Stotzas, verheert. Eine Niederlage, die Belisar, der in Eile von Sicilien nach Afrika gekommen war, demselben bei Membresa beibrachte, entschied Nichts. Bald nach der Abreise des tapfern Feldherrn loderte die Empörung von Neuem auf und zu Ende des Sommers des Jahres 536 war Stotzas in Numidien mächtiger denn zuvor. Unter diesen Umständen schickte Justinian den Germanus in Begleitung der Senatoren Symmachus

1) *Procop.* (ed. Bonn.) De bell. Persic. II, 6. De bell. Vandal. II, 16. 23. De bell. Gotth. III, 12. 31. 37. 39. 40. Hist. Arcan. 5 (vergl. die Nott. Alemanni in Hist. Arcan. [in derselben Ausgabe] Tom. III. p. 358 und 417. 418 seq.) und *Jornand.* (Gothic. et Langob. rer. scriptor. edit. Lugdun. 1617.) De reb. Get. c. 48. p. 141. c. 60. p. 179. *Du Cange*, Fam. Byzant. p. 99 seq. 2) *Procop.* De bell. Pers. I. 25. De bell. Gotth. III, 31. 32. 3) *Procop.* De bell. Pers. I, 25. II, 20. 24. 25. 28. Theophan. p. 186. 4) Wir haben nur wenige Anhaltepunkte, um die Geburtszeit des Germanus zu bestimmen. Seine Tochter Justina ist im Frühlinge des Jahres 545 schon 18 Jahre alt; *Procop.* Hist. Arcan. 5; cf. De bell. Gotth. III, 11 s. fin. 12 init. und Kannegießer, Uebersetzung des Procop. 4. Bd. S. 51 (vergl. Manso, Geschichte des Ostgothischen Reiches S. 258. *Le Beau*, Histoire du Bas-Empire. T. X. p. 277 seq.), also wahrscheinlich im J. 527 geboren. Ob ihr Bruder Justinus (er erscheint im J. 548 *Procop.* De bell. Gotthic. III, 32 als Consular und „*νεανίας μὲν καὶ πρῶτος ὑπηνήτης*") schon früher geboren war (so stellt es Alemann. l. c. p. 359 hin), ist nach dieser Stelle nicht bestimmt zu sagen. Jedenfalls aber heirathete Germanus in der Mitte der zwanziger Jahre des 6. Jahrh. Da nun am byzantinischen Hofe jener Zeit (vergl. *Procop.* Hist. Arc. 5) die Ehen nicht sehr spät geschlossen zu sein scheinen, so mag auch Germanus zu dieser Zeit in seinen zwanziger Jahren gestanden haben, nicht lange nach dem Beginne des 6. Jahrh. geboren sein.

5) *Procop.* De bell. Gotth. III, 40; vgl. *Le Beau* l. c. T. IX. p. 32 seq. Gibbon, Gesch. des Verf. des Röm. Reiches, übers. von Sporschil, S. 1450. Zinkeisen, Gesch. Griechenl. S. 666. *G. Finlay*, Greece under the Romans p. XVI. Fallmerayer, Gesch. von Morea. 1. Th. S. 155 fg. 6) *Procop.* De bell. Gotth. III, 40; vergl. De bell. Vandal. II, 16 init. *Jornandes.* De reb. Get. c. 60. p. 179. De regn. success. p. 144. 148; s. die schöne Darstellung bei *Le Beau* l. c. T. X. p. 372 seq

und Domnicus nach Afrika, um energische Rettungsmaßregeln zu ergreifen. Germanus, so scheint es, kam im Herbste 536 [7]) nach Karthago. Da man ihm nur ein kleines Gefolge mitgegeben hatte, so sah er sich zunächst fast allein auf sein Genie verwiesen. Bei seiner Ankunft in Karthago erfuhr er, daß von den byzantinischen Truppen in Afrika etwa zwei Drittheile auf Seiten des Stotzas sich befanden. Außer Stande, diesen sofort zu bekämpfen, verbrachte Germanus den Herbst und Winter damit, das kaiserliche Heer wiederherzustellen. Er wußte bald durch sein liebenswürdiges Benehmen die Gemüther der treu gebliebenen Soldaten für sich zu gewinnen. Er äußerte gegen die letzteren, „der Kaiser habe ihn abgeschickt, die Ungerechtigkeiten und Leiden abzustellen, welche die Unzufriedenheit, dann den Abfall so vieler Krieger veranlaßt hatten; diejenigen sollten bestraft werden, welche sich Ungerechtigkeiten und Bedrückungen gegen den Soldaten hatten zu Schulden kommen lassen." Schnell trat das ein, was Germanus bewirkt hatte. Die in Karthago gebliebenen Truppen hatten unter den Empörern zahlreiche Verwandte und Altersgenossen; zwischen beiden Theilen bestanden fortdauernde Beziehungen. Bald verbreitete sich die Kunde von dem Auftreten des Germanus im Heere des Stotzas und veranlaßte Viele von den Aufständischen, heimlich nach Karthago zurückzukehren. Wer nun in dieser Weise wieder erschien, den nahm Germanus mit Freundlichkeit auf, sicherte ihm Verzeihung zu und ließ ihm die Löhnung auch für die Zeit auszahlen, wo er gegen die kaiserlichen Behörden in Waffen gewesen war. Sobald dies allgemein bekannt wurde, verließen die meuterischen Krieger den Stotzas in großen Scharen und eilten wieder zu den Fahnen des Germanus, der nun Aussicht gewann, den kühnen Gegner mit Erfolg angreifen zu können. Unter diesen Umständen, in seinem Lager von Abfall, von Karthago aus mit den Waffen bedroht, glaubte Stotzas nur durch rasches und energisches Ergreifen der Offensive sich halten zu können. Er brach darum (im J. 537) mit gesammter Macht in Eile von Numidien gegen Karthago auf, und schlug dann — nur noch 35 Stadien (1½ Stunden) von dieser Stadt entfernt — an der Meeresküste ein Lager auf. Sofort bot auch Germanus seine Truppen auf und zog dem Feinde entgegen. Nun hatte er vernommen, daß Stotzas darauf rechnete, die kaiserlichen Truppen würden doch wieder zu ihm abfallen, sobald sie ihm nur erst Mann gegen Mann gegenüberständen. Um das zu verhindern, eventuell die Treue seiner Soldaten zu prüfen, versammelte Germanus das ganze Heer. Dann wandte er sich an seine Krieger, stellte ihnen mit beredten Worten vor, „welche Wohlthaten der Kaiser ihnen erwiesen habe; wie Viele von ihnen dieselben mit Undank vergolten, jetzt aber die schönste Gelegenheit hätten, ihren Abfall durch verdoppelte Treue wieder gut zu machen. Zum Schlusse foderte er Alle, die etwa dem Stotzas heimlich geneigt wären, auf, sofort das Heer zu verlassen und sich in das feindliche Lager zu begeben." Diese Rede hatte zunächst die Folge, daß das ganze Heer mit lautem Geschrei und mit furchtbaren Schwüren dem Feldherrn seine treue Ergebenheit gegen den Kaiser betheuerte. In der That desertirte Niemand zum Stotzas; dadurch wurde dieser — mehr noch seine Truppen — entmuthigt. Und nachdem beide Heere einige Zeit lang einander ohne Kampf beobachtet hatten, zogen sich die Meuterer nach Numidien zurück, wo ihre Weiber und ihre Schätze sich befanden. Rasch folgte ihnen Germanus, der sein Heer mit allem Nothwendigen aufs Beste versorgt hatte. Er erreichte die Feinde endlich in einer Gegend, die Procop „Καλλιοβάταρας" nennt [8]). Und hier kam es zu einer blutigen Schlacht. Germanus ordnete sein Heer in folgender Weise. Das Centrum ward aus dem gesammten Fußvolke unter Anführung des Domnicus gebildet; den Rücken dieser Truppen deckten zahlreiche Wagen, die Germanus aus Karthago mitgenommen hatte. Auf den linken Flügel, den er selbst commandirte, nahm er den besten Theil der Reiterei und die Truppen, die jüngst mit ihm aus Byzanz gekommen waren. Alle übrigen Soldaten standen auf dem rechten Flügel, in drei Abtheilungen unter den Generalen Ildiger, Theodorus dem Kappadocier, und Johannes, des Pappus Bruder. Den Kaiserlichen gegenüber ordnete auch Stotzas seine Scharen, nicht aber in regelmäßiger Linie, sondern mehr nach Massen, nach Barbaren Art. Hinter ihnen hielten tausende von Maurusiern unter ihren Fürsten Jabdas und Ortaïas: eine sehr zweideutige Hilfe — denn sie hatten nur die Absicht, dem Sieger bei der Plünderung zu helfen. Auf Rath der in seinem Heere fechtenden Heruler wandte Stotzas, der den Angriff begann — während er den übrigen Theil der kaiserlichen Truppen nur beschäftigen ließ — sich mit seinen besten Truppen gegen die Abtheilung des Johannes, sprengte sie aus einander und brachte auch einen Theil des Fußvolkes unter Domnicus in Unordnung. Da zog Germanus sein Schwert, machte mit dem ganzen linken Flügel einen stürmischen Angriff, warf die ihm gegenüberstehenden Feinde mit Macht nieder und stürmte nun auf Stotzas selbst ein. Nun drangen auch Ildiger und Theodorus kraftvoll vor; es entstand ein furchtbares Handgemenge, wobei Germanus selbst in Lebensgefahr gerieth. Nach langem gräßlichem Gemetzel wurden die Scharen des Stotzas geworfen; der Letztere selbst flüchtete mit wenigen Begleitern. Inzwischen gelang es dem Germanus, auch das Lager der Feinde, obwol erst nach hartem Kampfe, zu erstürmen. Nun aber zerstreuten sich die meisten seiner Soldaten, um in wilder Zügellosigkeit die reichen, hier aufgehäuften Schätze zu plündern. Glücklicherweise hatten die Maurusier es jetzt für gut befunden, an dieser Plünde-

7) Vergl. Kannegießer, Uebersetz. des Procop 2. Bd. S. 16[illegible]

8) Vergl. über diesen Namen Kannegießer a. a. O. S. 202 fg., der den Kampfplatz im südlichen Numidien (im Südosten von Constantine, in der Nähe von Gazophyla, bei „ad Calhalis," bei den Quellflüssen des Bagradas) sucht.

rung eifrig Theil zu nehmen, während ein Theil ihrer Scharen die Geschlagenen verfolgte. So ward es dem Stotzas unmöglich, mit ihrer Hilfe, auf die er gerechnet hatte, die zerstreuten byzantinischen Truppen erfolgreich von Neuem anzugreifen. Und als er endlich einen starken Haufen seiner flüchtigen Krieger gesammelt hatte, da ward er vom Germanus (dem es endlich gelungen war, einen kleinen Theil seiner Soldaten zur Ordnung zu bringen, mit denen er den Eingang des eroberten Lagers hütete) und von den Maurusiern nachdrücklich zurückgeworfen. Da mußte der unermüdliche Rebellenführer, dessen Truppen, soweit sie dem Gemetzel entronnen waren, nun fast Alle zum Germanus übergingen, endlich in Begleitung einiger Vandalen zu den fernen Mauritaniern flüchten.

Durch diesen glänzenden Sieg ward die äußere Ruhe in Afrika wiederhergestellt; indessen gab es, wie begreiflich, unter den erst letzthin zur Pflicht zurückgeführten Truppen noch immer viele meuterisch Gesinnte und Unzufriedene. Nun befand sich unter den Stabsofficieren des Generals Theodorus ein gewisser Maximinus, ein ehrgeiziger Intriguant. Begierig die Rolle des Stotzas zu spielen, setzte er sich heimlich mit den Misvergnügten in Verbindung und suchte, ehe er den Militairaufstand erneuerte, noch mehr Anhänger zu gewinnen. Er war thöricht genug, auch den Asklepiades, den nächsten Vertrauten des Theodorus, verführen zu wollen. Die Folge war, daß Asklepiades dem Theodor das Geheimniß sofort mittheilte, worauf dann der Letztere seinem Freunde den Rath gab, sich ohne Weiteres mit Germanus in Vernehmen zu setzen. Ueberrascht, wie er war, beschloß Germanus, da die Verhältnisse der Provinz noch immer sehr schwankend und gespannt waren, die Sache in Güte beizulegen und den Maximin durch vermehrte Wohlthaten in der Treue zu erhalten. Er nahm darum denselben unter die Officiere seiner Leibwache auf, nachdem er ihn (wie das bei solchen Beförderungen im byzantinischen Heere stets geschah) durch einen schweren Eid zu neuer Treue gegen ihn (den Germanus) und den Kaiser verpflichtet hatte. Indessen sah Maximin seine neue Stellung nur als einen Posten an, von dem aus er seine Pläne mit noch besserem Erfolge denn zuvor betreiben könne; um seinen Eid unbekümmert, agitirte er immer weiter. Als nun eines Tages in Karthago ein großes Fest gefeiert wurde, da vernahm Germanus, der eben mit seinen Freunden bei Tische saß, daß sich zahlreiche Haufen meuterischer Soldaten vor dem Palaste versammelt hatten und sich laut beschwerten, daß man ihnen seit langer Zeit schon den Sold schuldig geblieben sei. Germanus, der mit Recht eine Verabredung derselben mit Maximin vermuthete, gab sofort seinen vertrautesten Officieren den Befehl, den Letzteren, der den Dienst im Tafelzimmer hatte, unbemerkt scharf zu überwachen. Inzwischen begaben sich die Meuterer unter Drohungen und wildem Geschrei nach dem Circus, wo noch viele andere ihrer Genossen zu ihnen stießen. Aber ehe noch die Hauptmasse der Verschwörer im Circus eingetroffen war, da erschienen bereits eine Menge zuverlässiger Truppen, die Germanus sofort zur Dämpfung der Meuterei abgeschickt hatte. Völlig überrascht, ohne Anführung, nicht so zahlreich versammelt, wie sie erwartet hatten — wurden die Empörer ohne Mühe überwunden. Viele wurden getödtet und gefangen, die anderen zerstreut. Nur die Gefangenen wurden bestraft, gegen die Anderen, die keinen offenen Antheil an dem Aufstande genommen hatten, ließ Germanus keine weitere Untersuchung anstellen. Maximinus allein ward verhaftet und dann, weil er überwiesen wurde, daß er seinen Eid freventlich gebrochen hatte, in der Nähe der Stadtmauer aufgeknüpft (wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 537). Seit dieser Zeit regierte Germanus Afrika in Frieden mit edler Gerechtigkeit, bis der Kaiser ihn und seine Begleiter Symmachus und Domnicus im J. 539 nach Constantinopel zurückberief [9].

Hier sollte er indessen vorläufig nicht lange verweilen. Im J. 540 nämlich brach ein gefährlicher Krieg mit Persien aus. Der König dieses Landes, der berühmte Sassanide Chosroes I. (Koschru; Nuschirwan) drang zu Anfange des Frühlings d. J. mit starker Macht vom untern Euphrat her siegreich über Sura (Dura?) gegen Syrien vor. Als Justinian von dem Einbruche der Perser Kunde erhielt, schickte er in großer Eile den Germanus nach dem Morgenlande ab; er gab ihm nur 300 Mann mit, versprach ihm aber, sobald als möglich ein starkes Heer nachfolgen zu lassen. Germanus begab sich zunächst, in Begleitung seines Sohnes Justinus, dem Consul des Jahres 540, nach der großen Stadt Antiochia am Orontes. Hier angekommen, besichtigte er sogleich die Festungswerke. Ihr Zustand war im Ganzen zufriedenstellend. Aber auf der bergigen Ostseite, da wo die höheren Gebirge der Stadt sehr nahe treten, fand er — dem höchsten Punkte der Stadt, Orokassas genannt, gegenüber — einen hohen und breiten Felsen, von dem aus die Stadtmauer leicht erstiegen werden konnte. Er gebot daher, entweder diesen Felsen wegzusprengen und die Mauer hier mit einem tiefen Graben zu umziehen — oder auf demselben einen hohen Thurm aufzuführen und denselben mit der Stadtmauer zu verbinden. Aber die Ingenieure in Antiochia weigerten sich, dies zu thun. Sie glaubten, das Werk nicht vor dem Anmarsche der Perser vollenden zu können. Kämen aber die Feinde an und sehen dann die unvollendeten Arbeiten, so würden dieselben von Vorn herein erkennen, wo die schwächste Stelle der Stadt zu finden sei. Da nun auch Buzes (der bis zu der erwarteten Ankunft Belisar's aus Italien das höchste Commando in allen orientalischen Provinzen führte) mit seinen besten Truppen seine Stellung in Hierapolis feige verlassen hatte; da sich ferner kein

9) *Procop.* De bell. Vandal. II, 16—19. cf. De bell. Goth. III, 39. Theophan. p. 173. 174. *Marcellin.* Comit. chronic. (No. XIII. in Vetustior. Latinor. Scriptor. chronic. coll. Th. Roncal P. II. [Patav. 1787.]) p. 323 seq. Ind. XIV. XV. p. 327. Ind. II. Vergl. *Le Beau* l. c. T. IX. p. 504 seq.

Aussicht zeigte, daß das versprochene Heer von Constantinopel ankommen würde, so gerieth Germanus in große Besorgniß. Er fürchtete, Chosroes werde, sobald er erfahre, daß ein Neffe des Kaisers sich in Antiochia befinde, alle übrigen Unternehmungen bei Seite setzen und mit gesammter Macht vorrücken, um die wichtige Stadt und den Germanus in seine Gewalt zu bringen. Dieselben Umstände bewogen aber die Antiochener, durch den Bischof Megas von Beröa mit Chosroes Unterhandlungen anzuknüpfen; sie wollten seinen Angriff mit Geld abkaufen. Diese Verhandlungen schienen auch vom Erfolg gekrönt zu werden; indessen erschienen die Perser, nachdem sie Hierapolis gebrandschatzt hatten, vor Beröa (welches nur noch zwei Tagereisen von Antiochia entfernt war), eroberten und verbrannten die Stadt und belagerten ihre Citadelle. Inzwischen waren in Antiochia zwei vornehme Byzantiner, Johannes, Rufinus' Sohn und Julianus, des Kaisers Geheimschreiber, angekommen, die als Gesandte zum Chosroes abgehen sollten. Julianus nun verbot auf das Bestimmteste, kaiserliche Städte vom Feinde mit Geld freizukaufen. Da auf diese Weise die Unterhandlungen des Megas vereitelt wurden; da ferner Julianus dem Germanus den Verdacht einflößte, als ginge Ephrämios, der Erzbischof von Antiochia, damit um, die Stadt an die Perser zu verrathen — so hielt es der Feldherr, der von seiner Anwesenheit in Antiochia keinen Nutzen mehr absehen konnte, im Gegentheile sich nur ohne Noth gefährdet sah, für angemessen, mit einem kleinen Gefolge nach Cilicien abzureisen. Von hier scheint er bald nachher nach Constantinopel zurückgekehrt zu sein [10]).

An dem weiteren Kriege mit Persien nahm Germanus keinen Theil. Ueberhaupt sehen wir ihn seit dieser Zeit mehre Jahre nicht mehr öffentlich beschäftigt. Der Grund dieser schmählichen Zurücksetzung eines edlen, hochgestellten und talentvollen Mannes war einfach — der Haß der mächtigen Kaiserin Theodora. Dieses schlechte Weib verfolgte den trefflichen Neffen ihres Gatten unablässig mit ihrer Feindschaft. Abgesehen davon, daß sie ihm nach Möglichkeit die militairische Laufbahn versperrte, bereitete sie ihm auch vielfache persönliche Kränkungen. Germanus hatte sich (wahrscheinlich in der Mitte der zwanziger Jahre des 6. Jahrh.) [11]) mit der uns sonst nicht weiter bekannten Passara vermählt [12]), mit welcher er drei Kinder erzeugte, den Justinus, die Justina und den Justinian [13]). Nun verfolgte die Kaiserin diese Familie mit solcher Leidenschaft, daß Niemand es wagen mochte, mit dem Neffen des Justinian in engere verwandtschaftliche Beziehnngen zu treten. In der That blieben die Söhne bis nach Theodora's Tode unvermählt. Besser ging es der Justina. Dieselbe war zur 18jährigen Jungfrau herangeblüht; da kehrte im Frühlinge des Jahres 545 ein Unterfeldherr des Belisar, Johannes, der Neffe des Vitalianus, von dem italienischen Kriegsschauplatze nach Constantinopel zurück, um bei dem Kaiser bedeutende Verstärkungen für Belisar zu verlangen. Es ist bekannt, daß die Foderung des tapferen Oberfeldherrn nur spät und unvollkommen erfüllt wurde. Dagegen blieb Johannes geraume Zeit in Constantinopel; von den Reizen und dem Reichthume der Justina gefesselt, warb er, um den Zorn der Theodora unbekümmert, um die Hand der Tochter des Germanus. Sie ward ihm nicht versagt, obwol dem Germanus der niedrigere Rang seines Schwiegersohnes nicht grade genehm war. Von der bitter grollenden Kaiserin lebhaft verfolgt, begab sich Johannes im Herbste des Jahres 545 wieder nach dem Kriegsschauplatze [14]). Einige Jahre nachher, wie es scheint in der ersten Zeit des Jahres 548, noch vor dem Tode der Theodora, starb des Germanus ältester Bruder Boraïdes (den anderen, Justus, hatte zu Ende des Jahres 544 eine Krankheit dahingerafft, als er gegen die Perser kämpfte. *Procop.* De bell. Pers. II, 28). Boraïdes nun hatte dem Germanus und dessen Kindern den größten Theil seines Vermögens vermacht; seiner eigenen Tochter setzte er nur das sogenannte Pflichttheil aus. Da hatte sich denn, wol auf Theodora's Antrieb, Justinian eingemischt, das Testament cassirt und der Tochter des Verstorbenen ein besseres Erbtheil verschafft. Das hatte natürlich den Germanus schwer beleidigt [15]).

Auf diese Mißstimmung des Prinzen rechneten nun verschiedene Feinde Justinian's, die bald nachher mit einer Verschwörung gegen diesen Fürsten umgingen. Artabanes — ein armenischer Fürst aus dem königlichen Geschlechte des Arsaces — der am byzantinischen Hofe lebte und dem Kaiser in den Jahren 546 und 547 in Afrika wesentliche Dienste geleistet hatte, war neuerdings schwer gekränkt worden. Von heftigem Ehrgeize beseelt, vom Volke in Constantinopel bewundert, vom Kaiser selbst zum Chef der Garnison von Byzanz und der sogenannten föderirten Truppen erhoben und mit consu-

10) *Procop.* De bell. Pers. II, 6. 7. *Marcellin.* l. c. p. 327. Ind. III. IV. *Jornand.* De regn. success. p. 144. 11) Vgl. oben Anm. 4. 12) *Procop.* De bell. Gotth. III, 39. 13) In Sachen der Kinder des Germanus vgl. *Alemann.* l. c. p. 358 seq. 417 seq. *Du Cange.* Fam. Byzant. p. 100 seq. und oben Anm. 4. Wegen Justina s. noch Anm. 14 und wegen des Justinus: *Marcellin.* l. c. p. 327. Ind. III. *Jornand.* De regn. succ. p. 144. *Procop.* De bell. Gotth. III, 32. 39. 40. IV, 25. *Agath.* Hist. (ed. Bonn.) II, 18. III, 4. 26. IV, 21. 22. cf. p. 404; wegen des Justinian, dessen Geburtszeit ich nicht zu bestimmen wage, s. *Procop.* De bell Gotth III. 32. 39. 40. IV, 25. Im Uebrigen verweise ich über die Kinder des Germanus, die viele der trefflichen Eigenschaften ihres Vaters geerbt hatten, auf die betreffenden Artikel.

14) *Procop.* Hist. Arc. 5. Nach dieser Stelle (cf. *Alemann.* l. c. p. 358) kann es scheinen, als sei damals Justina nur verlobt worden; indessen heißt es De bell. Gotth. III, 12: Johannes *ἔγημε τοῦ Γερμανοῦ παῖδα*; s. noch De bell. Gotth. l. c. 11 s. fin. und 13; und Kanngießer a. a. O. 4. Bd. S. 51. 55. Als Schwiegersohn des Germanus wird Johannes dann noch genannt De bell. Gotth. III, 39. 40. IV, 26. Im Betreff der schnöden Behandlung des Germanus und seiner Familie von Seiten des Hofes vergl. noch *Procop.* De bell. Gotth. III, 32. 15) *Procop.* De bell. Gotth. III, 31. 32. cf. *Le Beau* T. X. p. 344.

larischen Ehren geschmückt, wünschte Artabanes dem Throne näher zu treten. Er strebte nach der Hand der Nichte Justinian's, der schönen Prejekta, die seine Liebe erwiderte. Weil aber die armenische Frau, die er einst verstoßen hatte, sich an Theodora wandte und um Schutz ihrer Rechte flehte, so ward Artabanes genöthigt, diese seine Gemahlin wieder anzunehmen, Prejekta aber anderweitig vermählt. Dadurch tief erbittert, nahm Artabanes nicht allein Gelegenheit, seine Gemahlin nach Theodora's Tode (11. Juni 548) sofort wieder zu verstoßen, er dachte auch auf Rache an Justinian. Ein Verwandter des Artabanes, Arsaces mit Namen, der vor einiger Zeit wegen hochverrätherischer Verbindungen mit Persien eine schimpfliche Strafe erlitten hatte, hetzte seinerseits den Artabanes noch mehr auf und stellte ihm vor, daß es ebenso leicht als wunschenswerth sei, den Kaiser zu ermorden. „Bei einem solchen Unternehmen," meinte er, „könne man ganz besonders auf Germanus und seine Sohne rechnen, weil dieselben von Justinian so schweres Unrecht erlitten hatten!" Als es dem Arsaces endlich gelungen war, den Artabanes für seine wilden Pläne zu gewinnen, zog er weiter einen jungen „Persarmenier," Chanaranges mit Namen, einen kühnen und schönen, aber leichtsinnigen Mann, in sein Vertrauen. Nun versuchte Arsaces weiter, zunächst den feurigen Justinus, Germanus' ältesten Sohn, zur Theilnahme an der Verschwörung zu bestimmen, ließ auch ahnen, daß man eventuell den Germanus auf den Thron erheben wolle. Dabei nahm er ihm das eidliche Versprechen ab, gegen Niemanden, seinen Vater Germanus ausgenommen, von diesen Dingen Etwas verlauten zu lassen. Justinus aber erklärte rund heraus, „daß weder er selbst, noch sein Vater Germanus jemals auf solche Dinge eingehen wurden."

Justinus theilte das Gehörte sofort seinem Vater mit. Dieser nun setzte den Marcellus, den Befehlshaber der Palastgarden, davon in Kenntniß und berathschlagte mit demselben, ob es zweckmäßig sei, den Kaiser von dieser Verschwörung Etwas wissen zu lassen. Marcellus, ein Mann von der höchsten Sittenstrenge und hoher Uneigennützigkeit, dabei ebenso verschwiegen wie besonnen, und ebenso wahrheitsliebend wie streng gerecht, rieth dem Germanus entschieden ab, schon jetzt mit Justinian von dieser Verschwörung zu reden. „Die Sache sei noch viel zu wenig erwiesen; erst dann dürfe man dem Kaiser Anzeige machen, wenn es gelungen sei, unzweifelhafte Beweise von der Schuld und den Plänen der Verschworenen in die Hände zu bekommen." Um das zu erreichen, veranlaßte Germanus seinen Sohn Justinus, sich zum Scheine den Verschwörern wieder zu nähern. Dieser nun setzte sich auch mit Chanaranges in Verbindung; nach einer Berathung mit Artabanes eröffnete der junge Mensch in der That dem Justinus dasselbe, wie neulich Arsaces. Da nun Justinus ihm vorspiegelte, „er wolle nicht nur für seine Person sich der Verschwörung anschließen, sondern auch seinen Vater Germanus dafür gewinnen," so ließ sich Chanaranges bereden, an einem bestimmten Tage in des Germanus Haus zu kommen, um mit demselben persönlich zu verhandeln. In der That fand diese Unterredung statt; aber auf Veranlassung des Germanus hatte Marcellus einen seiner Vertrauten, den Leontius, einen zuverlässigen und wahrheitsliebenden Mann, in das Haus des Prinzen geschickt. Der nun hörte, hinter einem Vorhang verborgen, das ganze Gespräch zwischen Chanaranges, Justinus und Germanus mit an. Chanaranges entwickelte den ganzen Plan der Verschworenen; wichtig war vor Allem Folgendes. Artabanes wußte, daß Belisar, der im September 548 (s. Gibbon a. a. O. S. 1497) von Italien abberufen war, sich auf dem Ruckwege nach Constantinopel befand und bereits mitten in Illyrien war. Er fürchtete, der tapfere und treue Feldherr werde, sobald man in Byzanz den Justinian sturze und den Germanus zum Kaiser ausrufe, in Thrakien ein Heer sammeln und seinen Herrn blutig rächen. Um dem aus dem Wege zu gehen, wollten die Verschworenen die Ankunft des Belisar erwarten, dann aber denselben — zugleich mit dem Kaiser und dem Marcellus — spät Abends in der Hofburg überfallen und alle Drei erdolchen.

Trotz dieser bestimmten Angaben zauderte der vorsichtige Marcellus noch immer, diese Dinge dem Kaiser zu hinterbringen, um nicht doch etwa den Artabanes (der persönlich noch mit Niemandem als mit Arsaces und Chanaranges verkehrt hatte) ohne zweifellose Ueberzeugung von seiner Schuld zu verderben. Germanus aber, welcher fürchtete, längere Zögerung werde auf ihn selbst Verdacht werfen, theilte jetzt dem General Buzes und dem Constantianus, einem Beamten vom höchsten Range, Alles mit, was er wußte. Als nun bald nachher die Nachricht von Belisar's nahe bevorstehender Ankunft eintraf, berichtete Marcellus die ganze Sache dem Kaiser, der nun die Verschworenen verhaften, die Untersuchung eröffnen ließ. Als die Schuld der Verschworenen erwiesen, die Acten geschlossen waren, berief Justinian den gesammten Senat in die Hofburg, wo die Schlußerkenntnisse über derartige Processe gewöhnlich gefällt wurden. Hier warf man denn auch auf Germanus und Justinus den Verdacht der Theilnahme an diesen hochverrätherischen Plänen; indessen auf das Zeugniß des Marcellus und Leontius, Constantianus und Buzes, sprachen die Herren vom Senate die beiden Prinzen von jeder Schuld frei. Justinian aber konnte es, trotz der von Germanus aufs Neue an den Tag gelegten treuen Gesinnung, demselben nicht verzeihen, daß die Misvergnügten auf ihn gerechnet hatten. Als daher der Senat nach Beendigung jener Sitzung sich in das Zimmer des Kaisers begeben hatte, da fuhr dieser mit heftigem Zorne auf seinen Neffen los und machte ihm die heftigsten Vorwürfe wegen der Saumseligkeit, mit der er sich benommen habe und wegen der verspäteten Anzeige. Zwei vornehme Beamte im Senate waren gemein genug, auch auf den Germanus zu schmähen, und steigerten dadurch den Zorn des Kaisers. Die Uebrigen aber blieben stumm und verlegen sitzen und schienen durch ihr Stillschweigen die Beschuldigun-

gen des zornigen Fürsten zu bestätigen. In diesem kritischen Augenblicke erhob sich der wackere Marcellus, nahm alle Schuld wegen Verzögerung der Anzeige allein auf sich und vertheidigte den Germanus mit aller Energie. So gelang es dem Braven, den Zorn des Kaisers zu besänftigen, dem Germanus unangenehme Folgen zu ersparen. Die Verschworenen wurden ungemein milde behandelt. Artabanes verlor seine Aemter und ward dann mit den Uebrigen in der Hofburg in anständiger Haft gehalten (im Herbste 548)[16]).

Nach der Abberufung des Belisar gestalteten sich die Verhältnisse auf dem Kriegsschauplatze in Italien im J. 549 immer bedenklicher für die Byzantiner; die Gothen plünderten selbst das wehrlose Sicilien nach allen Richtungen. Da entschloß sich Justinian endlich — weil es täglich nöthiger wurde, einen tüchtigen Oberbefehlshaber, der das Zutrauen der Soldaten genoß, nach Italien zu schicken — nach einigem Schwanken,[17]) (wahrscheinlich gegen Ende des Jahres 549), den Germanus zum unbeschränkten obersten Befehlshaber gegen Totilas und die Gothen zu ernennen. Diese Nachricht hob den Muth der byzantinischen Truppen und der Anhänger des Kaisers in Italien ganz außerordentlich (vergl. *Procop.* De bell. Goth. III. 37). Germanus erhielt sogar aus dem gothischen Lager die geheime Zusicherung, daß eine Schaar römischer (byzantinischer) Deserteure bei seinem Erscheinen in Italien die Fahnen des Totilas verlassen würde. Die Gothen aber wurden durch einen anderen Umstand in Verwirrung gebracht. Passara, die erste Gemahlin des Germanus[18]), war, ungewiß wann, schon vor geraumer Zeit gestorben. Da vermählte sich denn Germanus jetzt[19]), auf den Rath des Kaisers mit Matasuntha, der Witwe des gefangenen Gothenkönigs Vitiges[20]). Er wollte diese seine Gemahlin mit in den Feldzug nehmen, weil er — und nicht mit Unrecht — hoffte, die Gothen würden sich scheuen, gegen den Gatten der edlen Amelungenfürstin, der Enkelin des großen Theoderich, zu fechten.

Von dem glühenden Wunsche erfüllt, den Ruhm seines Namens (vergl. *Procop.* De bell. Vandal. II. 23) glänzend zu erneuern, und jetzt Italien, wie einst Afrika dem byzantinischen Reiche zu erhalten, rüstete Germanus während des Winters 549—550 auf das Eifrigste. Justinian übergab ihm zwar nur ein kleines Heer; dem sollte sich dann der Befehlshaber der Heruler, Philimuth, mit seinen Scharen, und des Germanus Schwiegersohn Johannes (der zur Zeit die Truppen in Illyrien commandirte), anschließen. Dagegen wies der Kaiser seinem Neffen bedeutende Geldsummen an, mit denen er in Thrakien und Illyrien einen tüchtigen Heerhaufen werben sollte. Mit diesen Mitteln, die er aus seinem Privatvermögen noch bedeutend vermehrte, brachte Germanus — von seinen Söhnen Justinus und Justinian eifrig unterstützt — binnen Kurzem in den genannten Provinzen eine tüchtige Truppenmacht zusammen. Sein Ruf und seine Beliebtheit veranlaßten auch viele wackere Kriegsleute aus anderen Gegenden, namentlich aus der Hauptstadt, sich unter seinen Fahnen zu sammeln. Aus den Reiterregimentern, die in Thrakien standen, wurden mit Erlaubniß des Kaisers einige Haufen auserlesen; dazu kamen, durch das Gold des Germanus gelockt, zahlreiche Barbaren aus den Donauländern und anderen Gegenden und traten in sein Heer ein. Die Langobarden versprachen, ihm 1000 Schwerbewaffnete zu schicken. So kam der Frühling des Jahres 550 heran. Germanus sammelte zur Freude der byzantinischen Italiener, zum Schrecken der Gothen, seine Scharen in und bei der illyrischen Stadt Sardica und setzte Alles in Bereitschaft, um demnächst, aufs Beste versorgt, nach Istrien marschiren zu können. Da überschritt (im Mai d. J.) plötzlich ein Schwarm wilder slawischer Barbaren — so zahlreich, wie nie zuvor — die Donau und drang verheerend nach der Gegend von Naissus vor; man vernahm, daß es ihre Absicht war, diesmal Thessalonich und die benachbarten Städte anzugreifen. Da mußte denn Germanus auf Befehl des Kaisers vorläufig bei Sardica stehen bleiben, um den Ansturm der Slawen mit aller Macht abzuwehren. Indessen kam es hier nicht zum Kampfe. Die Slawen hatten durch Gefangene erfahren, daß der von ihnen seit Alters (s. oben) gefürchtete Germanus mit starker Macht ihrer warte. Sie wagten daher nicht, gen Süden vorzudringen, sondern wandten sich westlich nach Dalmatien. Auf diese Nachricht beschloß Germanus, sofort nach Italien abzumarschiren. Er befahl seinen Truppen, sich zum Aufbruche bereit zu halten, zwei Tage später sollte der Marsch angetreten werden. Aber das Ende seiner Tage war nahe. Ehe er aufbrechen konnte, erkrankte er plötzlich und starb (wie es scheint zu Anfange des Sommers 550) mitten unter seinen glänzenden Hoffnungen, zum größten Schmerze des ganzen Reiches[21]). (*G. F. Hertzberg.*)

GERMANUS I. (St.)*), Patriarch von Constantinopel. Er war der Sohn des trefflichen Patricius Justinian, eines hochgestellten Mannes von sehr vornehmer Abkunft, in Constantinopel. (Möglicherweise stammte dieser Justinian von Justinian, dem zweiten Sohne des Germanus [Neffe des Kaisers Justinianus I.] und der Passara ab. Vergl. *Du Cange*, Famil. Byzant. p. 100.) Germanus nun wurde, so scheint es,

16) *Procop.* De bell. Goth. III. 31. 32. 17) *Procop.* l. c. III. 37. 18) Die Cosmiana, die Moschus c. 48 als Gemahlin eines Patricius Germanus nennt, ist wol schwerlich auf unseren Germanus zu beziehen, vergl. *Du Cange*, Fam. Byzant. p. 101. 19) Vergl. Kanngießer a. a. O. 4. Bd. S. 182. 20) Germanus hinterließ bei seinem Tode (s. unten) die Matasuntha schwanger, sie gebar dann später einen Sohn (posthumus), der auch Germanus genannt wurde. *Jornand.* De regn. success. p. 148. De reb. Get. c. 48. p. 141. c. 60. p. 179.

21) *Procop.* De bell. Goth. III, 39. 40. *Jornand.* De regn. succ. p. 148. De reb. Get. c. 48. p. 141. c. 60. p. 179.

*) „Einige Heilige dieses Namens sind unter dem Artikel St. Germain behandelt worden, andere übergehen wir, als minder bedeutend." (Red.)

während der Regierung des Kaisers Heraklius im J. 636 geboren. Als er in der Blüthe seiner Kraft stand, traf ihn ein hartes Schicksal. Im Herbste des Jahres 668 war Kaiser Constans II. zu Syrakus, wol nicht ohne geheime Connivenz seiner vornehmen Umgebung, im Bade ermordet worden. Sein Sohn Constantin IV. Pogonatus erschien im Lenze des J. 669 mit bedeutender Macht auf Sicilien, um den Tod des Vaters blutig zu rächen. Da ward denn auch der edle Justinian hingerichtet. Sein ganz unschuldiger Sohn, unser Germanus, sprach sich in seinem Schmerze über den unglücklichen Vater mit großer Bitterkeit über den neuen Kaiser aus. Da ließ ihn denn der Letztere zur Strafe — entmannen!

Lange nachher finden wir den Germanus in hohem Alter als ein angesehenes Mitglied der Kirche wieder, nämlich als Bischof (Metropolit) von Cyzikus. Als nun der Kaiser (Bardanes) Philippikus, ein eifriger Anhänger des Monotheletismus, im J. 712 eine Synode nach Constantinopel berief, welche die Beschlüsse der sechsten allgemeinen Kirchenversammlung umstoßen und ein neues Glaubenssymbol zu Gunsten des Monotheletismus entwerfen mußte, da wagte auch Germanus nicht, sich dem Willen des Kaisers zu widersetzen. Er unterschrieb die Formel; sei es, daß ihn das Interesse für den neuen Kaiser, der das Haus des Heraklius (von welchem Germanus so schwer gekränkt worden) gestürzt hatte, dazu bewog; sei es, daß er, wie nicht ganz unwahrscheinlich ist, eine Zeit lang dem Monotheletismus wirklich ergeben gewesen ist. Indessen muß er, falls dies der Fall war, später von dieser Richtung abgekommen sein. Denn als im J. 715, unter der Herrschaft des orthodoxen Anastasius II. der Patriarch von Constantinopel, Johannes, starb, da ward Germanus, damals schon durch seine hohe Bildung, noch mehr durch die Tugenden, die sein Greisenalter schmückten, berühmt[1], unter allgemeiner Uebereinstimmung des Kaisers, der Geistlichkeit, des Senates und Volkes auf den Patriarchenstuhl der Hauptstadt berufen. In seiner neuen Stellung fand er bald Gelegenheit, thätig aufzutreten. Zuerst (zu Anfange des Jahres 716) hatten ihn die Anhänger des gegen Anastasius aufgestellten Theodosius III., nach der Einnahme der Hauptstadt, als Freund des Kaisers verhaftet. Dann ward er mit andern nach Nicäa geschickt, wo Anastasius noch stand, um diesen (gegen das Versprechen, daß er persönlich ungefährdet bleiben sollte) zur Niederlegung seiner Würde zu bewegen; diese Sendung ward auch mit Erfolg gekrönt. Im folgenden Jahre, als der General Leo der Isaurier als Thronbewerber gegen Theodosius zu Felde zog, schickte ihn der Letztere als Unterhändler nach Chrysopolis, wo Leo lagerte. Germanus erreichte auch, daß Leo dem Theodosius persönliche Sicherheit versprach, wenn er der Krone entsagen wolle. Dann krönte der Patriarch den kühnen Isaurier (25. März 717) in der Sophienkirche als Leo III., nachdem er dem Letzteren zuvor das eidliche Versprechen abgenommen hatte, den Gesetzen der Kirche nicht zu nahe treten zu wollen.

Aber grade mit diesem Kaiser hatte Germanus die Kämpfe zu bestehen, die seinen Namen berühmt gemacht haben. Kaiser Leo nämlich begann bekanntlich im J. 726 seine Versuche, der allgemein verbreiteten Bilderverehrung entgegen zu wirken; zumeist von dem Bischof Constantinus von Nakolia in Phrygien (im „Thema" Opsikion) unterstützt, dem sich auch der Bischof Thomas von Claudiopolis in Paphlagonien (im Thema Bukellarion) anschloß. Die Absichten des Kaisers fanden an Germanus einen entschlossenen Widersacher; nun erließ Leo im J. 726, wie bekannt, zuerst ein Edict, in dem er gegen das, was ihm als abgöttisch erschien, namentlich gegen das Niederknieen vor den Bildern, gegen die Adoration derselben sich erklärte, dieselbe als eine Art Götzenanbetung bezeichnete. Indessen darüber gerieth er bald mit den meisten seiner Geistlichen und dem Volke in Masse in Streit. Germanus aber setzte Alles in Bewegung, um die Absicht des Kaisers zu hindern. Es kam zwischen ihm und Leo zu lebhaften Verhandlungen[2], bei denen der Kaiser mit seinem theologisch so hoch gebildeten, in der Vertheidigung der, durch mannichfache Unterscheidungen gerechtfertigten, Bilderverehrung wohl geübten Patriarchen nicht leicht fertig zu werden vermochte. Die gewandte Dialektik des Germanus widerlegte die aus dem Mosaischen Gesetze gegen den Bilderdienst gezogenen Gründe des Kaisers. Aus der Menschwerdung Christi entnahm er (denn seine Theorie von den Bildern hing bei ihm mit der Anerkennung der Realität der Menschwerdung Gottes genau zusammen), in sehr geschickter, idealistisch-symbolischer Weise seine Motive für den von ihm gewünschten, geläuterten Bilderdienst. Er erklärte, „er wolle gern sein eigenes Leben hingeben für das Bild dessen, der sein Leben dahingegeben habe, um das gesunkene Bild Gottes in der menschlichen Natur wiederherzustellen!" Leo, der mit dem Patriarchen nur darin zusammentraf, daß keine Art abgöttischer Verehrung der Bilder stattfinden dürfe (während beide diesen Begriff verschieden ausdeuteten), erkannte, daß es zu einem Vergleiche nicht kommen könnte. Daher gedachte er, den Germanus zu täuschen und ohne dessen Zuziehung die Ausführung seines Vorhabens allmälig vorzubereiten. Daher ward denn jenes Edict (noch 726) dahin interpretirt, „daß die Bilder an sich selbst nicht verunglimpft werden, sondern daß nur solche, welche ein Gegenstand besonderer Verehrung des Volkes wären, höher gestellt werden sollten, um sie den ihnen zur Beschimpfung gereichenden Berührungen der Menge zu ent-

1) Wir werden unten sehen, daß er auch als geistlicher Schriftsteller aufgetreten ist; seine Geistesrichtung wird klar erkannt aus seinen Reden zur Lobpreisung der Maria, und aus seiner (übrigens verfehlten) Bemühung, in seinem „ἀνταποδοτικος oder ἀνόθευτος" den Gregor von Nyssa von dem Origenismus zu reinigen. Neander, Allgem. Gesch. der christl. Kirche. 2. Bd. 3. Abth. S. 1408. Anm. 2. 3. Bd. S. 284. Anm. 1. 2.

2) Wegen der angeblichen privaten Unterredung zwischen beiden s. Neander a. a. O. 3. Bd. S. 285.

ziehen!" Indessen begannen in den Provinzen die mit dem Kaiser einverstandenen Bischofe und andere seiner Anhanger lebhaft in Leo's Sinne zu arbeiten, auch gegen die Bilder selbst zu verfahren; dadurch entstand denn an vielen Orten Streit mit dem Volke und anderen, bilderfreundlichen Geistlichen. So war namentlich Constantin von Nakolia mit seinem Metropoliten, Johannes von Synnada (im Thema Anatolikon), in Zwist gerathen. Auf Antrieb des Germanus kam er selbst nach Constantinopel, betheuerte hier (im J. 727) dem Patriarchen, daß es ferne von ihm sei, Christus und die Heiligen in ihren Bildern beschimpfen zu wollen, daß seine Absicht nur gegen die dem gottlichen Gesetze widerstreitende, abgottische Anbetung der Bilder gerichtet sei. Damit stimmte auch Germanus uberein, bald aber zeigte es sich, daß ihm abgottische Anbetung mit Verehrung der Bilder nicht zusammenfalle. Als Constantin von Nakolia erkannte, daß alles Streiten zu keiner Ausgleichung fuhren wurde, so lenkte er scheinbar ein, that als ob er Alles, was Germanus sagte, billige und versprach, Alles vermeiden zu wollen, was dem Volke Anlaß zu Aergerniß oder Unruhen werden konne. Bei seiner Ruckreise nahm er einen Brief des Germanus mit, in welchem der Patriarch dem Metropoliten Johannes von dem erfreulichen Ergebnisse dieser Verhandlungen Nachricht ertheilte. Aber Bischof Constantinus gab diesen Brief nicht ab und kummerte sich auch, wie es scheint, um das Besprochene nicht weiter. Ebenso wenig fruchtete ein Schreiben des Patriarchen an den Bischof von Claudiopolis, in welchem er die Bilder, die damals ubliche Verehrung derselben und die zugehorigen Gebrauche vertheidigte; (dabei hatte Germanus seine symbolischen Anschauungen auch durch Hinweisung auf die Wunder zu stutzen versucht, die sich an mehre der angefeindeten Bilder knupfen sollten). Auf der andern Seite fand Germanus an dem romischen Papste Gregor II. und dem geistreichen Johannes Chrysorrhoes in Damascus eifrige Bundesgenossen in Thaten und Schriften. Indessen weder diese geistliche Opposition, noch das Murren der Menge; weder die Bewegungen in Italien, noch der Aufstand auf den Kykladen änderten den Sinn des Kaisers. Vielmehr erließ derselbe, nachdem er bisher mehr rathend als befehlend, immer mit Schonung gesprochen hatte, im J. 728 (s. F. Chr. Schlosser, Gesch. d. bilderstürm. Kaiser. S. 171) ein Edict, durch welches alle Bilder von Engeln, Heiligen, Märtyrern bei Strafe verboten, den Behorden aber geboten wurde, dieselben uberall herabzunehmen. Dies Edict ward indessen außer der Hauptstadt wenig befolgt; die Bischofe mußten aber doch dazu schweigen, obwol Germanus dasselbe nicht unterzeichnet hatte und nicht bekannt machte. Der Widerstand des Letzteren machte die kaiserlichen Bestimmungen auch in Constantinopel noch immer mehr oder minder illusorisch. Inzwischen glaubte Leo, der wohl erkannte, daß er nicht durchdringen wurde, so lange Germanus an der Spitze der Bilderfreunde stehe, die relative Schonung aufgeben zu mussen, mit der er den mehr als 90jährigen würdigen Greis, dessen Ende doch sicher bald zu erwarten stand, bisher behandelt hatte. Da er oft vergeblich versucht hatte, den Patriarchen zu bewegen, seinen „ikonoklastischen" Maßregeln zuzustimmen, so beschloß er jetzt, ihn dazu zu zwingen. Es ward daher Germanus Anfang Januar des Jahres 730 zu einer Privataudienz beim Kaiser beschieden. Als aber nach langem Andringen, seine Widersetzlichkeit aufzugeben, Germanus, wie er es schon vorher gethan hatte, erklärte, daß nur ein allgemeines Concil Veränderungen in der Kirche vornehmen durfe, und den Kaiser an sein Versprechen bei der Kronung erinnerte, da ward er von Leo mit allen Zeichen der Ungnade und im höchsten Zorne aus der Hofburg entlassen. Gleich darauf berief der Kaiser auf den 7. Jan. d. J. ein Silentium (eine Versammlung von Geistlichen und Senatoren, wobei aber immer die Anzahl der weltlichen Mitglieder starker war, als die der geistlichen); entbot den Patriarchen und drang noch einmal in denselben, nachzugeben und das letzte Edict zu unterzeichnen. Als Germanus mit edler Standhaftigkeit sich weigerte, trugen die Mitglieder des Silentiums, lauter kluge Hofleute, auf die Absetzung des Patriarchen an. Als Germanus sah, daß auch sein Schuler und Vertrauter, Anastasius, sein „Syncell" (Secretair des Patriarchen; „der erste Geistliche nach dem letzteren in der Hauptstadt, ungefahr der Cardinal des Patriarchen"), dahin stimmte, so beschloß er, seiner Würde zu entsagen, die er nur mit Streit behaupten konnte. Er legte daher in Gegenwart des Kaisers vor der Versammlung die breite Binde (das *ὠμοφόριον*, ein breites Stück Zeug, welches erst um den Hals geschlungen war, dann aber um Rücken und Brust bis an die Schenkel herabreichte), welche die orientalischen Erzbischöfe statt des Palliums zu tragen pflegten, ab und zog sich in sein väterliches Haus zurück, nachdem er 14½ Jahr lang Patriarch gewesen war. Der Kaiser nahm die Abdankung an; dann ward (am 22. Jan. d. J.) Anastasius zum Patriarchen erwählt und in ziemlich unkanonischer Weise installirt. Germanus soll ihm einst einen schmachvollen Ausgang seiner unwurdigen Laufbahn geweissagt haben. Der alte Patriarch verbrachte (nur die unzuverlässigen Legenden lassen ihn grausam hinrichten) den Rest seiner Tage in Gebet und in stiller Zuruckgezogenheit (er starb, wie es heißt, im J. 740). Die ikonoklastische Synode, die Kaiser Constantin V. Kopronymus im J. 754 im Palaste Hierium bei Constantinopel abhielt, belegte das Andenken des Germanus und anderer Bilderfreunde mit dem Anathema. Aber nachmals hat die griechische Kirche diesen Patriarchen unter ihre Heiligen und Märtyrer aufgenommen; sie feiert sein Andenken am 12. Mai [3]). Vergl. *Du Cange*, Fam. Byzant. p. 100. (Zedler's) Univers.-Lexi-

3) Von der schriftstellerischen Thätigkeit des Germanus hat sich Manches erhalten. Wir nennen hier: einmal den Commentariolus ad actionem Dominicam; ein Fragmentum ex oratione contra haereses ad Anthinum und De sex synodis oder „*περὶ τῶν ἁγίων οἰκουμενικῶν συνόδων πόσαι εἰσὶ καὶ πότε*

kon. 10. Bd. (Halle u. Leipzig 1735.) S. 1143 fg. *Le Beau*. Histoire du Bas-Empire. Tom. XIII. p. 85. 253 seq. 276 seq. 281—283. 289 seq. 327—357. 439. Gibbon, Gesch. des Verfall. des röm. Reiches, übers. von Sporschil S. 1723 fg. F. Chr. Schlosser, Gesch. der bilderstürmenden Kaiser S. 87. 128. 132. 137. 146. 161—177. 189. Neander, Allgem. Gesch. der christl. Religion und Kirche. 3. Bd. S. 274. 285—292. *G. Finlay*. History of the Byzant. Empire from 717 to 1057. p. 42—45. 69.

(*G. F. Hertzberg.*)

GERMAN Y LLORENTE (Bernhard), ein berühmter spanischer Maler, geboren zu Sevilla 1685, gestorben ebendas. 1757, wo sich auch die berühmtesten seiner Gemälde befinden. Sein Vater und Christoph Lopez waren seine ersten Lehrer, die er jedoch bald übertraf, denn schon im J. 1711 ließ Philipp V. ihn an den Hof kommen und übertrug ihm das Portrait des Infanten Don Philipp; er führte diesen Auftrag mit solcher Meisterschaft aus, daß ihm der König ein bedeutendes Geschenk machte und ihn zu seinem Hofmaler ernannte, eine Stelle, die er jedoch auf höfliche Weise und ohne zu verletzen ablehnte. Im J. 1735 wurde er Ehrenmitglied der St.-Ferdinands-Akademie. Nach der Idee eines Capuciners, des P. Isidor von Sevilla, hat er oft die heilige Jungfrau als Schäferin dargestellt, umgeben von Schafen, welche die unter ihrem Schutze stehenden Gläubigen bezeichneten; diese Bilder waren mit soviel Feinheit und Zartheit gemalt, daß sie in ganz Spanien und Italien Liebhaber fanden, German davon den Beinamen eines Malers der Schäferinnen erhielt, und man an ihnen etwas von der Manier Murillo's zu entdecken glaubte. Die Genauigkeit in der Zeichnung und die Schönheit in den Stellungen sind die Hauptvorzüge in den Werken dieses Meisters. (Nach der Biograph. Univers.)

(*H.*)

GERMAR (Ernst Friedrich), königl. preußischer Oberbergrath und ordentlicher Professor der Mineralogie in Halle, wurde am 3. Nov. 1786 zu Glauchau in Sachsen geboren, wo sein Vater ein angesehener und vermögender Kaufmann war. Nach erlangter Vorbildung im väterlichen Hause besuchte er mit dem zwölften Lebensjahre das Gymnasium in Meiningen, dessen Director Schaubach als naher Verwandter väterlicherseits den Knaben in seine besondere Obhut nahm. Mit dem Jahre 1804 hatte Germar seine Gymnasialbildung vollendet und ging, von einer schon frühzeitig erwachten Liebe zu naturwissenschaftlichen Studien getrieben, auf die Bergakademie in Freiberg über. Die begeisternden Vorträge des hochgefeierten Werner nährten den jugendlichen Eifer Germar's und drei Jahre hindurch lag derselbe ganz dem Studium der Mineralogie und Geognosie ob, zugleich aber auch dem praktischen Dienste in den freiberger Gruben, da es seine Absicht war, sich zum praktischen Bergmanne auszubilden. Er wandte sich nun im J. 1807 nach Leipzig, um hier die zur höheren Bergcarrière erfoderlichen juristischen Universitätsvorlesungen zu besuchen. Indessen das schon auf dem Gymnasium in Meiningen gemeinschaftlich mit einem Altersgenossen von der Forstakademie des benachbarten Dreißigacker, Caroli, und durch die Bekanntschaft des damals in Meiningen lebenden schweizerischen Entomologen, Clairville, genährte Interesse für Entomologie, welches in Freiberg verstummt war, erwachte von Neuem, und Germar wandte sich während der leipziger Universitätsjahre mit frischem Eifer dem Studium der Gliederthiere und der Zoologie überhaupt zu, bei welchem ihm zwei jugendliche Freunde, Kunze und Kaden, zur Seite standen. Schon im J. 1808 veranlaßten ihn Familienverhältnisse, öfter Halle zu besuchen, und in dem Hause des Papierfabrikanten Keferstein in Cröllwitz lernte er den berühmten Botaniker Curt Sprengel kennen, der ihn in die halle'sche naturforschende Gesellschaft einführte und nach Vollendung seiner leipziger Universitätsstudien veranlaßte, nach Halle überzusiedeln. Hier erwarb er sich im October 1810 durch Vertheidigung seiner Dissertatio sistens bombycum species secundum oris partium diversitatem in nova genera distributas. Sectio I. die philosophische Doctorwürde, und faßte zugleich den Entschluß, bei der Universität eine bleibende Stellung sich zu gründen. Zuvor begab er sich jedoch auf eine größere wissenschaftliche Reise nach Dalmatien, um dieses damals noch wenig durchforschte Land in mineralogischer und entomologischer Hinsicht zu untersuchen. Von dort zurückgekehrt, habilitirte er sich bei der philosophischen Facultät im J. 1812 als Privatdocent durch Vertheidigung des zweiten Theiles seiner Dissertation über die Gattungen der Bombyces, und wurde nach dem bald darauf erfolgenden Abgange des Naturphilosophen Heinrich Steffens von der damaligen westfälischen Regierung zum Director des mineralogischen Museums ernannt. Die

καὶ διὰ τί συνηθροίσθησαν." Zum Theil edirt zuerst von Chr. Justellus. (Paris 1615.) Vollständig von *Stephanus le Moyne* Tom. I. Varior. Sacror. (Leyden 1685. 1694. 4.) p. 68—80. S. Germani Oecumenici Patriarch. liber de sacris synodis et quaenam quovis tempore Apostolicae praedicationi haereses succreverint, ist in allen Ausgaben der Biblioth. Patr. anzutreffen. Ferner sind zu nennen: Tres Epistolae ad Joannem Synnadensem; ad Constantin. Nacol.; ad Thom. Claudianopolit. Sie stehen in der Concil. can. VII. Nicaen. A. 787. act. 4. ed. *Binii*. T. III. p. 577. *Labbei* T. VII. p. 289. *Harduin*. T. IV. p. 240, nebst dem schon oben Anm. 1. erwähnten *ἀνταποδοτικὸς ἢ ἀνόθευτος* (vergl. Phot. cod. p. 233). — Weiter: Hymnen; dieselben sind gleich beim Anfange des *Triodii* Graecorum (Venet. 1601.) gedruckt, dabei auch das unter den griechischen melodis stehende Bild des Germanus. Von Reden besitzen wir: a) „*εἰς τὴν ἁγίαν κοίμησιν τῆς ὑπεραγίας δεσποίνης ἡμῶν Θεοτόκου καὶ ἀει-παρθένου Μαρίας.*" (T. II. Auctuar. Ducaean. Bibl. Patr. p. 458. [Paris. 1641. 1654.]). b) „*ἐγκώμιον εἰς τὴν ἁγίαν θεοτόκον;*" mit anderen Schriften des Joannes Chrysost. und des Joann. Damascen. edirt von Paul. Pantinus. (Antwerpen 1601.) c) „*εἰς τὸν εὐαγγελισμὸν τῆς ὑπεραγίας θεοτόκου,*" ed. *Combefis*. in Tom. I. Auctuar. p. 1423. 1444. — Die Rede „*εἰς τὰ ἐγκαίνια τοῦ σεβασμίου ναοῦ*" (ed. *Combefis*. in Manipul. origin. rerumque Constantinop. (Paris. 1664. 4.) p. 232—241) wird mit mehr Recht einem andern Germanus beigelegt. Ueber andere unechte Schriften und andere Ausgaben der echten s. Zedler a. a. O. S. 1144.

Aufhebung der Universität im J. 1813, mit welcher die Lehrthätigkeit unterbrochen wurde, hemmte indessen die wissenschaftliche Thätigkeit Germar's nicht. Während dieser Zeit (1815) verheirathete er sich mit der Tochter des Rathsmeisters Keferstein, Wilhelmine, mit der er bis an seinen Tod in glücklicher, aber kinderloser Ehe lebte. Diese Verbindung wurde in sofern einflußreich, als er seine beiden Schwäger, den um die Geognosie Teutschlands hochverdienten Hofrath Christian Keferstein in Halle und den gründlichen Lepidopterologen Gerichtsrath Adolf Keferstein in Erfurt, zu dieser sehr folgenreichen wissenschaftlichen Thätigkeit anregte. Schon im J. 1817, ein Jahr nach Eröffnung seiner Vorlesungen, wurde ihm die außerordentliche Professur übertragen. Die Ernennung des sehr verdienten Karl v. Raumer zum ordentlichen Professor der Mineralogie im J. 1819 verzögerte zwar auf einige Zeit die Verbesserung seiner Stellung, indessen auf seine Lehrerthätigkeit war dieselbe von um so geringerem Einflusse, als v. Raumer in seinen Vorlesungen sich auf eine stillschweigende Betrachtung der Mineralien mit seinen Zuhörern beschränkte, und deren Nachdenken es allein überließ, die Eigenthümlichkeiten eines jeden Minerals aufzufinden. Im J. 1822 verließ v. Raumer Halle wieder und Germar wurde darauf (1824) zum ordentlichen Professor der Mineralogie befördert. Er hielt halbjährig Vorlesungen über Oryctognosie und Geognosie, Anfangs auch über Entomologie, später abwechselnd mit der Geognosie über Paläontologie und praktische Demonstrationen über mineralogische Gegenstände überhaupt. Geognostische und entomologische Excursionen in die nähere und fernere Umgegend von Halle unterstützten die Vorlesungen. Durch seine immer einflußreichere wissenschaftliche Thätigkeit erwarb sich Germar allmälig die Mitgliedschaft zahlreicher gelehrter Gesellschaften Teutschlands und einiger des Auslandes und wurde späterhin auch zum Correspondenten der Akademie in Stockholm ernannt. Bei der Universität erhielt er, während er 1834 bei der Einweihungsfeier des neuen Universitätsgebäudes als Prorector fungirte, von der medicinischen Facultät das Ehrendiplom eines Doctor medicinae und für seine Thätigkeit bei dem königlichen Oberbergamte in Halle im J. 1844 auch den Titel eines königlichen Oberbergrathes. Die kräftige körperliche Constitution, deren sich Germar erfreute, ließen ihn die sich in spätern Jahren einstellenden rheumatischen und gichtischen Zufälle wenig beachten, und es gelang ihm auch, dieselben durch den Besuch der Bäder von Teplitz, Warmbrunn und Marienbad zu beseitigen. Doch in den letzten Jahren seines Lebens stellten sich wiederholt Anfälle von Podagra ein, die einen jedesmal drohenderen Charakter annahmen und ihn im Januar 1853 plötzlich auf ein sehr bedenkliches Krankenlager warfen. Der rüstige Greis schüttelte indessen das Ungemach wieder ab, Germar begann seine Vorlesungen über Mineralogie im Sommersemester wieder und suchte auf einer Reise nach seiner Vaterstadt Glauchau während der Pfingstferien Erholung. Eine Erkältung aber rief hier das noch nicht ganz verscheuchte Leiden wieder wach, und nach achtwöchentlichem, sehr schmerzhaftem Krankenlager erfolgte am 8. Juli 1853 der Tod. — Germar war ein gerader, offener und biederer Charakter, ein heiterer und fröhlicher Gesellschafter, ein treuer Freund den Freunden. Von den Widerwärtigkeiten des Lebens nicht heimgesucht, von glücklichen Vermögensverhältnissen begünstigt, unterstützte er freigebig den Armen und übte gegen Freunde und wissenschaftliche Fachgenossen eine in unsern Zeiten immer seltener werdende Gastfreundschaft. Sein liebenswürdiges Wesen erwarb ihm in Nah und Fern zahlreiche Freunde, deren Kreis er durch den öftern Besuch der allgemeinen teutschen Naturforscherversammlungen, an deren Gründung durch Oken er mit dem Botaniker Kunze einigen Antheil hat, durch Reisen nach Kopenhagen, der Schweiz und in verschiedene Gegenden Teutschlands zu erweitern suchte. Es berief ihn zum Meister vom Stuhl die Freimaurerloge in Halle, welche Stellung er 26 Jahre hindurch bis zu seinem Tode bekleidete und zum Mitgliede im Kirchencollegium der St. Marienkirche, womit ihm zugleich die Verwaltung der Marienbibliothek übertragen wurde. Als Lehrer bei der Universität wirkte Germar besonders anregend durch die Klarheit und Frische seines Vortrages, weniger durch Gedankentiefe und Fülle des Wissens, und wußte im persönlichen Umgange den angeregten Eifer seiner Zuhörer zu nähren und zu fesseln. So erwarb er sich die Achtung einer großen Anzahl von Schülern und bewahrte sich in dem steten Umgange mit den Zuhörern eine jugendliche Frische. Das mineralogische Museum der Universität Halle, dem er 40 Jahre lang als Director vorstand, erweiterte er trotz der besonders anfänglich sehr beschränkten Mittel zu dem gegenwärtigen, zumal in paläontologischer Hinsicht bedeutenden Umfange und machte es für den Unterricht und für die Wissenschaft nutzbar und allgemein zugänglich. — Die wissenschaftliche Thätigkeit Germar's beginnt mit seiner Uebersiedlung von Leipzig nach Halle im J. 1810. Obwol Professor der Mineralogie, hat er doch in der Oryctognosie und Geognosie nichts Namhaftes geleistet. Sein Lehrbuch der gesammten Mineralogie (Halle 1824. Zweite Auflage Halle 1837.) und sein Grundriß der Krystallkunde (Halle 1830.), als Hilfsmittel für den Unterricht ihrer Zeit ganz vortrefflich, sind ohne höhere wissenschaftliche Bedeutung. Ernstlicher dagegen griff er die paläontologischen Untersuchungen an. Dafür spricht die in Gemeinschaft mit dem für die Wissenschaft leider zu früh verstorbenen Professor Kaulfuß bearbeitete Abhandlung über merkwürdige Pflanzenabdrücke aus der Steinkohlenformation in den Acten der leopoldiner Akademie von 1831, kleinere Aufsätze in Oken's Isis und einigen andern Journalen, besonders aber die erst in spätern Jahren begonnene Monographie: Die Versteinerungen des Steinkohlengebirges von Wettin und Löbejün (Halle 1844—1853. Fol. 8 Hefte), zu dessen schnellerer Vollendung er Dr. Andrä's und des Unterzeichneten Theilnahme erhielt. Auch die Arbeiten über fossile Insekten in verschiedenen Zeitschriften (Nova acta acad. Leop. 1839. XIX.; Gr. Münster's Beiträge zur Petrefaktenk. V.; geolo-

gische Zeitschr. 1819. I.) und in seiner Fauna insectorum Europae verdienen eine besondere Beachtung. Die Bearbeitung der Hemipteren im Bernsteine für Dr. Berendt in Danzig ist leider nicht erschienen. Von minderer Bedeutung sind die kleinen Aufsätze über mansfelder, osterweddinger, egelnsche Versteinerungen und die im lithographischen Schiefer. Das frühzeitig erwachte Interesse für Entomologie waltet auch in Germar's wissenschaftlichen Arbeiten vor. Noch während seines Aufenthaltes in Leipzig kaufte er die durch Fabricius' Arbeiten berühmte Hübner'sche Sammlung für 400 Thlr. an, und war unausgesetzt bemüht, durch die ausgedehntesten Correspondenzen mit Fachgenossen und anderweite Verbindungen seine entomologische Sammlung zu einer der bedeutendsten Privatsammlungen Teutschlands zu erheben. Sie lieferte ihm das Material zur Charakteristik neuer Gattungen und zahlreicher neuer Arten, sowie zur sorgfältigen Revision bereits bekannter, und durch diese Thätigkeit erwarb sich Germar ein bleibendes Verdienst um die Entomologie. Von den zahlreichen entomologischen Arbeiten nennen wir hier nur die wichtigen: Magazin der Entomologie. 1813—1822. 4 Bde.; Insectorum species novae aut minus cognitae descriptionibus illustratae. (Halae 1824.) (891 Arten und 42 neue Coleopterengattungen enthaltend); Fauna insectorum Europae fasc. 3—24. 1817—1847 (die beiden ersten Hefte von Ahrens bearbeitet); Zeitschrift für Entomologie. (Leipzig 1839—1844.) 5 Bde. Einzelne Abhandlungen meist über Coleopteren und Hemipteren finden sich in den Schriften der halle'schen naturforschenden Gesellschaft (1810. 1811.), in den Annalen der wetterauer Gesellschaft (1819. IV.), im entomologischen Archiv von Thon (1829. II.), in Silbermann's Revue entomologique (I—V.), in der stettiner entomologischen Zeitung (1842. 1845.), in der Linnaea entomologica (1848. III.) und in dieser Encyklopädie, wie unter Anderem die Artikel: Elater. Erotylus. Eumorphus etc. (auch mineralogische und geognostische Artikel lieferte er für diese Encyklopädie). Die Resultate seiner dalmatischen Reise erschienen unter dem Titel: Reise nach Dalmatien und in das Gebiet von Ragusa. Mit neun illuminirten Kupfertafeln und zwei Karten (Leipzig 1817.), besonders reich an entomologischen Mittheilungen. (*Giebel.*)

GERMARA (*Γέρμαροι* oder *Γέρμαρα*), nach *Stephanus Byzant.* v. T. I. p. 136. ed. *Holsten.* (p. 205. ed. *Meineke*) der Name eines keltischen Volkes, welches am Tage nicht sehe (*Κελτικὸν ἔθνος ὃ τὴν ἡμέραν οὐ βλέπει, ὡς Ἀριστοτέλης περὶ θαυμασίων κ. τ. λ.*), also eines Volkes mit Nachtvögelaugen, welche das Tageslicht nicht vertragen können. Diese isolirte und seltsame Angabe des Stephanus, angeblich aus Aristoteles' *θαυμ. ἀκουσμ.* (in welcher Schrift dieselbe weder ich, noch irgend ein Anderer aufgefunden hat), ist schwer zu erklären, da die übrigen alten Geographen nichts Entsprechendes darbieten und überhaupt diesen Namen nicht aufzuweisen haben. Zunächst sollte man doch wol vermuthen, daß in Germara die Endung aus *αι* oder οι verstümmelt sei, da Volksnamen auf a im Nom. plur. bei den Griechen wol nicht leicht vorkommen (Meineke bemerkt in seiner kritischen Note: *Γέρμαρα* RV., al. *Γερμάραι?*). Dann ist auch überhaupt möglich, daß dieser Name aus einem andern entstanden sei und seine echte Gestalt verloren habe. Die Herausgeber des Stephanus haben bisher die Quelle dieser Angabe nicht zu ermitteln vermocht. Vergl. *Berkelii* Annotatt. p. 546. Tom. III. ed. *Holsten.* In *Thomae de Pinedo* Annott. Tom. IV. ad hunc locum wird bemerkt: et gens et historia est prorsus fabulosa, etsi Apollonius ex Eudoxo id scribat, uterque falsus est. Berkelius bemerkt auch: His non dissimilia in hoc Onomastico geographo reperiuntur, ubi ab allegatis verbis id abest, quod potissimum ad rei probationem requiritur. Also hielt er die Stelle für lückenhaft, wodurch ein klares Verständniß unmöglich wird. (*Krause.*)

GERMARIA, nannte Presl (Sternberg's Flora d. Vorw. VIII. 188) zu Ehren des um die vorweltliche Flora verdienten Prof. Germar in Halle (s. d.) eine Gattung fossiler Stämme aus dem Steinkohlengebirge, die sich jedoch bei späterer Untersuchung als die Rhizome von Sphenopteris princeps zu erkennen gaben (s. d. Art. Sphenopteris). (*Giebel.*)

GERME, zu unterscheiden von Germa in Galatia, wird im Itinerarium Antonini Augusti (335. p. 160 ed. *Parthey* et *Pinder*) als Stadt oder Ort in Mysia an der Straße von Pergamo nach Thyatira angegeben. Auch Ptolemäos (V. 2. §. 14) führt unter den mysischen Städten *Ἱερὰ Γέρμη* auf. *Stephan. Byz.* v. T. I. p. 136. ed. *Holst.* bemerkt: *Γέρμη, πόλις Ἑλλησποντία, πλησίον Κυζίκου. ἐν Ἡρωδιανὸς Ἀσίας φησί.* Vergl. dazu *Holstenii* Annott. p. 180. T. II. (*Krause.*)

GERMEN oder Ovarium, Fruchtknoten, wird an der Blüthe der phanerogamischen Pflanzen der untere, meist verdickte Theil des Stempels genannt, welcher in seinem Innern die Eichen oder Samenknospen einschließt, während der mittlere, meist stielartig verdünnte und mehr oder weniger verlängerte Theil des Stempels der Staubweg oder Griffel heißt, an dessen Spitze sich die zur Aufnahme des befruchtenden Blüthenstaubes bestimmte Narbe befindet. Zuweilen wird bei kryptogamischen Pflanzen mit dem Namen germen auch der die Mutterzellen der künftigen Sporen enthaltende Theil des Fruchtansatzes (der Fruchtknopf) bezeichnet, so namentlich bei Laub- und Lebermoosen und bei Charen. Der Fruchtknoten ist entweder frei (oder oberständig), wenn er oberhalb aller Blüthentheile steht, oder angewachsen (auch unterständig genannt), wenn die Kelche, Blumenkronen und Staubgefäße demselben aufgewachsen sind, wie bei allen Kernobstsorten, während der erste Fall bei allen Steinobstsorten stattfindet. Ist nur der untere Theil des Fruchtknotens mit den übrigen Blattkreisen der Blüthe verwachsen, so heißt derselbe halbunterständig oder halboberständig. In diesen Fällen der Verwachsung zeigt sich die Verschmelzung sämmtlicher Blüthentheile schon sehr früh im Blüthenknopfe, und dieser Umstand mag zu der in neuerer Zeit von einigen Schrift

stellern aufgestellten Hypothese verleitet haben, daß der unterständige Fruchtknoten, soweit die Verwachsung desselben mit den übrigen Blattkreisen der Blüthe reicht, nicht aus Blattorganen, sondern aus dem becher- oder röhrenförmigen Ende der Blüthenaxe gebildet werde, eine Ansicht, welche durch vielfältige Beobachtungen von monströsen Blüthen, in welchen die unterständigen Fruchtknoten völlig in ihre gesonderten Blattorgane aufgelöst sind, widerlegt wird, und dasselbe gilt auch von dem oberständigen sogenannten Stengelpistill Schleiden's, welches aus einem oder mehren flachen, blattartigen, aus dem Ende der Axe entwickelten Stengeln gebildet sein soll, aber grade bei den als Beispiele angeführten Familien der Leguminosen und Liliaceen gar nicht selten bei rückschreitender Metamorphose in die deutlichste Blattbildung übergeht, was von einem wirklichen Axenorgane nicht denkbar wäre. Bei Leguminosen ist es sogar wahrscheinlich, daß selbst der bei vielen Arten vorhandene, nach der Blüthezeit oft bedeutend verlängerte Fruchtknotenstiel kein Axengebilde, sondern ein wirklicher Fruchtblattstiel ist. — Wie die Staubgefäße in vielen sogenannten weiblichen Blüthen in verkümmerter Form vorhanden sind, so kommt häufig auch ein verkümmerter Fruchtknoten oder vielmehr ein verkümmertes Pistill in sogenannten männlichen Blüthen vor, wo dasselbe bisweilen noch einem ausgebildeten Pistill ziemlich ähnlich sieht, oder doch noch deutlich seine morphologische Bedeutung erkennen läßt, zuweilen aber auch mehr wie das nackte Ende der Blüthenaxe aussieht oder nur noch ein kleines, oft von einer fleischigen Scheibe getragenes Wärzchen oder Spitzchen darstellt und in allen Fällen als Pistillansatz beschrieben wird.

Der Fruchtknoten enthält in seinem Innern entweder nur ein Fach, oder deren mehre. Der einfächerige Fruchtknoten entsteht entweder aus einem einzigen, in sich geschlossenen und mit seinen zusammenstoßenden Rändern verwachsenen Fruchtblatte, oder er wird von dem zwei- und mehrgliederigen Kreise der Karpellarblätter, welche an ihren Seitenrändern verschmelzen, gebildet. In letzterem Falle erkennt man die ursprüngliche Zahl der Fruchtblätter leicht auf dem Durchschnitte, sowie an der entsprechenden Zahl der in der Regel frei bleibenden Griffel und Narben. Zwei- und mehrfächerig wird der Fruchtknoten dadurch, daß die Karpellarblätter sich mit ihren Seitentheilen einrollen oder einschlagen, und indem sie in der Mitte zusammentreffen, die innere Höhlung des Fruchtknotens abtheilen. Die Scheidewände (dissepimenta), welche die Fächer trennen, sind also ihrer Entstehung nach stets doppelt, erscheinen jedoch häufig durchaus gleichförmig und, da sie nur von der innern Schicht der Fruchtblätter gebildet werden, dünnhäutig. Zuweilen tritt auch hier die Bildung unechter Scheidewände durch zellige Auswüchse hinzu, z. B. bei den Labiaten und Boragineen, wo der echt zweifächerige Fruchtknoten durch solche unechte Scheidewände zum unecht vierfächerigen wird.

Den wesentlichen Inhalt der Fächer des Fruchtknotens bilden die Samenknospen oder Eichen. Der Theil des Fruchtknotens, welchem sie unmittelbar aufsitzen und welcher durch die verdickten Ränder des Fruchtblattes gebildet wird, heißt Mutterkuchen oder gewöhnlich Samenträger oder Samenleiste (placenta sive spermophorum) genannt. Da jede Samenleiste aus der Vereinigung zweier Fruchtblattränder entsteht, so sind die Eichen häufig zweireihig angeordnet. (*Garcke.*)

GERMERODE, Pfarrkirchdorf in der kurhessischen Provinz Niederhessen, Kreis Eschwege, am Meißner, vom Vierbache durchflossen, besteht aus dem eigentlichen Dorfe, dem ehemaligen Kloster und der Klosterfreiheit. Von den Gebäuden des der Jungfrau Maria geweihten Pramonstratenser-Nonnenklosters, welches 1527 aufgehoben wurde, sind nur wenige Ueberbleibsel vorhanden. Das Dorf hat über 1100 Einwohner und gehört zu den Besitzungen des Landgrafen von Hessen-Rothenburg. (*H. E. Hössler.*)

GERMERSHAUSEN (Christian Friedrich), Prediger zu Schlalach bei Treuenbrietzen, geboren daselbst den 18. Febr. 1725, gestorben den 22. Mai 1810 im 85. Lebensjahre. Sein amtlicher Beruf, den er gewissenhaft erfüllte, gönnte ihm hinlängliche Muße, sich mit der Landwirthschaft in allen ihren Zweigen bekannt zu machen. Er galt allgemein als ein kenntnißreicher und erfahrener Oekonom. Auch als Schriftsteller in diesem Fache zeichnete er sich aus. Fast ungetheilten Beifall fand sein Werk: „Die Hausmutter in allen ihren Geschäften." (Leipzig 1777—1781. 5 Bde.) In den Jahren 1791—1795 erschien eine dritte, vermehrte Ausgabe dieses Werkes, die neueste, von F. K. G. Gericke besorgt, zu Hanover 1809 in vier Octavbänden [1]). An dies Werk schloß sich „Der Hausvater, in systematischer Ordnung." (Leipzig 1783—1786. 5 Bde.) [2]). Nach ältern und neuern Theorien und nach eigener Erfahrung stellte Germershausen „das Ganze der Schafzucht" zusammen. (Leipzig 1789—1790. 2 Bde.) Die dritte Auflage dieses Werkes, von Fr. Pohl neu bearbeitet, erschien zu Leipzig 1818. In alphabetischer Ordnung gab Germershausen auch ein „Oekonomisches Reallexikon" heraus. (Leipzig 1795—1798. 4 Bde.) Von v. Benckendorf's Abhandlung „vom Dungen der Felder" besorgte Germershausen eine neue und vermehrte Ausgabe. (Berlin 1790.) Mehre ökonomische Aufsätze theilte er in Zeitschriften mit: „In wie weit Eichelfutterung dem Vieh überhaupt, und besonders den Schafen, gedeihlich, und welche Vorsicht dabei zu beobachten sei" (in J. Riem's Auserlesener Sammlung vermischter ökonomischer Schriften. 1792. 2. Bd. Liefer. 4. S. 15 fg.), „Ueber Industrieschulen auf dem platten Lande, besonders in Hinsicht der Baumzucht und vorzüglich des häufigen Anbaues der immer seltener werdenden Eichen" (in den Annalen der märkischen ökonomischen Gesellschaft zu

1) Ein Auszug aus diesem Werke erschien zu Leipzig 1782.
2) Der zweite Band ist nicht von Germershausen, sondern von H. L. Menger bearbeitet. Er erschien auch unter dem besondern Titel: Die ökonomische Bauwissenschaft, zum Unterricht für den Landmann (Leipzig 1783.); s. Meusel's Gel. Deutschl. 9. Bd. S. 418.

Potsdam. 1792. 1. Bd. Heft 1). „Ueber die Benutzung der Häute von zahmen Schweinen" (in den ökonomischen Heften. 1794. 3. Bd. Heft 2 u. 3) u. a. m. Seinen spätern Schriften hat man eine zu große Weitläufigkeit und die einseitige Benutzung anderer ökonomischer Schriftsteller bei dem Mangel eigener Erfahrung nicht ohne Grund zum Vorwurfe gemacht. Er war Mitglied mehrer gelehrten Gesellschaften. Vor dem 29. Bande der Krünitz'schen Oekonomischen Encyklopädie befindet sich sein Bildniß [3]). (*Heinrich Döring.*)

GERMERSHEIM, am Rhein und an der Queich, welche ½ Meile SSW. von der Stadt in die Linke des Rheins mündet, liegt im Rheinkreise des Königreichs Baiern unter 26° 2′ 15″ d. L. von Ferro und 49° 13′ 16″ nordl. Br. im Landcommissariate Germersheim, 2½ Meilen östlich von Landau. Das befestigte Städtchen zählt gegen 2500 Einwohner, welche Fischerei, Schifferei, Getreide-, Flachs- und Hanfbau und Goldwäscherei im Rheine treiben. Von dem aus dem Rheinsande gewaschenen Golde sollen die rheinischen Goldgulden ihre Benennung erhalten haben. Bemerkenswerth ist die Schloßruine Friedrichsburg und daß Kaiser Rudolf von Habsburg im J. 1291 in Germersheim starb.

(*H. E. Hössler.*)

GERMERUD oder **GERMRUD**, wird der District der Stadt Miana oder Mianeh in Aserbeitschan in Persien genannt. Es gehören zu ihm 100 Dörfer, die 12,000 Toman Abgaben zahlen. (*H. E. Hössler.*)

GERMIANÀ (*Γερμιάνα*), wird vom Ptolemäos (IV. 2. §. 34) als Stadt oder Ort in Mauritania Caesar. (*Μαυριτανία ἡ Καισαρηνσία*) erwähnt. (*Krause.*)

GERMIHERA, wird in der Tabula Peutingeriana (Sect. VIII. B. ed. *Mannert*) als Stadt oder Ort in Sarmatia erwähnt. (*Krause.*)

GERMINATIO, das Keimen, die Keimung, heißt bei den Pflanzen der Act, durch welchen der Keim des Samens, sowie die Spore ihre Entwickelung zur neuen Pflanze beginnen, bis dahin, wo sich die ersten Theile der jungen Pflanze deutlich entfaltet oder gebildet haben. Die Keimung findet aber bei einer Spore und bei einem Samenkeime oder, was dasselbe ist, bei einer kryptogamischen und phanerogamischen Pflanze in verschiedener Weise statt. Aus der Spore, als einzelnen Zelle, entsteht allmälig durch Sprossen oder durch Bildung neuer Zellen ein Organismus, der erst während des Keimungsactes eine dem Keime im Samen der Phanerogamen vergleichbare Entwickelungsstufe erreicht. Die dabei vorgehenden inneren Processe scheinen dieselben zu sein, wie sie bei der Vermehrung der Zellen überhaupt stattfinden; doch ist hier, wie bei dem ganzen Vorgange der Keimung, noch Vieles dunkel. Besonders auffallend und schwer zu erklären ist es, daß die so einfach gebaute Spore oft sehr lange Zeit von der Aeußerung ihrer Lebensthätigkeit kann zurückgehalten werden und dabei nicht selten die bedeutendsten Temperaturveränderungen zu ertragen vermag, ohne ihre Keimungsfähigkeit einzubüßen. Man hat Sporen von Farrn, nachdem sie 17 Jahre lang in einer Pflanzensammlung aufbewahrt worden, keimen sehen und die Sporen mancher Algen keimen noch in heißen Quellen, deren Temperatur den Siedepunkt erreicht. Auf der anderen Seite scheint es nach den neuesten Beobachtungen auch unter den Kryptogamen, wenigstens bei den Farrnkrautern, solche Arten zu geben, welche den Zustand der Ruhe, die nach der vollständigen Entwickelung und Trennung der Sporen von der Mutterpflanze eintritt, nicht ertragen können, vielmehr sogleich wieder in die für die Keimung nöthigen Bedingungen gebracht werden müssen, wenn sie ihre Keimungsfähigkeit nicht verlieren sollen. Bei den Phanerogamen oder bei der Keimung des Samens geht dagegen eine bloße Fortbildung des bereits als Samenkeim angelegten neuen Individuums vor sich, dessen Zellen, sowie überhaupt die Zellen des Samenkerns mit assimilirten Nahrungsstoffen erfüllt sind, um beim Austrocknen derselben ihr Zusammenfallen zu verhindern und so ihr späteres Wiederaufleben moglich zu machen. Auch bei dem Samen der Phanerogamen kann der nach der Reife im Lebensprocesse eintretende Zustand der Ruhe, dessen Dauer bei den verschiedenen Pflanzen sehr verschieden ist, durch künstliche Mittel zum Theil erstaunlich verlängert werden. Es sind Beispiele bekannt, daß von Luft und Feuchtigkeit abgeschlossene Samen viele Jahre, ja Jahrhunderte lang ihr Keimungsvermögen behielten und würden vielleicht eine unbestimmbare Zeit ausdauern, wenn sie vollkommen vor Sauerstoff, sowie vor dem Wechsel der Temperatur und der Feuchtigkeit geschützt würden. Wenn man die ältesten Waldungen fällt, so erwachsen an den Stellen eine Menge neuer Pflanzen, welche zuweilen in der Gegend selten sind und deren Samen nothwendig lange Zeit angehauft sein mußten, ohne zu keimen. Dasselbe beobachtet man bei manchen Erdarbeiten, durch welche neue Erdschichten der Luft ausgesetzt werden. Duhamel sah die Datura Stramonium (den Stechapfel) nach 25 Jahren in einem Graben wieder erscheinen, den er hatte verschütten und nachher wieder ausräumen lassen. Thouin säete ein Samenkorn der Entada scandens, das unter den Wurzeln der ältesten Roßkastanie in Paris gefunden war. Es keimte und gedieh im Jardin des plantes. Gerardin versichert, daß ein Sack mit Samen der Sumpflanze, der in den pariser Garten vor mehr als 60 Jahren gebracht wurde, stets guten Samen gibt, wenn man genöthigt ist, zu ihm seine Zuflucht zu nehmen. Er hat auch Bohnensamen aus Tournefort's Herbarium keimen lassen, die über 100 Jahre alt sein mußten. Home hat Getreidekörner noch nach 140 Jahren keimfähig gefunden. Nach den Versuchen des Grafen Sternberg sollen sogar die in den ägyptischen Mumiensärgen gefundenen Weizenkörner, welche demnach etwa 3000 Jahre im Zustande der Ruhe verharrt hätten, keimfähig gewesen sein,

3) Vergl. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 545 fg. 9. Bd. S. 418. 11. Bd. S. 268. 13. Bd. S. 461. 16. Bd. S. 346. 17. Bd. S. 701. Baur's Neues histor.-biograph.-literarisches Handwörterbuch. 6. Bd. S. 485.

doch ist die Richtigkeit dieser Versuche in neuester Zeit mit Recht in Zweifel gezogen.

Während die gegebenen Beispiele die lange Dauer der Lebensfähigkeit von Samen bekunden, verlieren andere sehr bald ihre Keimkraft. So müssen die Samen der Laurineen, Myrtaceen und der meisten Rubiaceen bald nach ihrer Reife wieder ausgesäet werden; dasselbe wird allgemein von der Kaffeebohne behauptet, was jedoch nicht immer der Fall ist, wie wir uns zu überzeugen Gelegenheit hatten. Dagegen verlieren die Eicheln der nordamerikanischen Eichen gewöhnlich während der Ueberfahrt ihre Keimfähigkeit, weshalb man sie am Bord des Schiffes in Kasten aussäen muß.

Das Vermögen zu keimen erhält sich um so länger, je reifer die Samen, je weniger sie den Zufällen ausgesetzt sind, die sie verderben können und den Ursachen, die ihr Keimen bedingen konnte. Die Keimung der Samen tritt nämlich nur bei dem Zutritte von Wasser und Luft unter Einwirkung der Wärme ein. Sie beginnt durch endosmostische Aufnahme von Feuchtigkeit, welche theils durch die ganze Samenschale, theils, wo deren Structur zu dicht ist, durch den Nabel eindringt, besonders aber scheint auch der Keimmund ein geeigneter Weg für die Einsaugung zu sein, indem er als ein haarfeiner Kanal die Samenhüllen durchbohrt und direct zu dem Wurzelende des Keimlings führt. Darüber, daß das Wasser bald durch die ganze Oberfläche der Samenschale, bald blos durch den Nabel eingesogen wird, sind directe Beobachtungen angestellt. So bemerkte Bohmer zuerst, daß die Aufsaugung in der Mehrzahl der Samen gewöhnlich durch die äußere Samenschale vor sich geht. Poncelet fand, daß es bei dem Weizen durch den Nabel und durchaus nicht durch den übrigen Theil der Oberfläche geschieht. Er überzeugte sich davon, indem er bald den Nabel, bald die ganze Oberfläche mit Ausnahme des Nabels mit weichem Wachs beklebte, welches die Berührung mit dem Wasser verhinderte. Die Keimung fand nun nicht statt, wenn der Nabel verdeckt war. De Candolle erhielt dieselben Resultate bei anderen Gräsern (Roggen, Mais, Hafer); dagegen sah er, daß bei Bohnen die Keimung ausblieb, wenn bei freigelassenem Nabel die Samenschale mit Wachs bedeckt war.

In Folge der Einsaugung der Feuchtigkeit schwillt das Innere, der Samen an und sprengt die Hüllen, worauf das Würzelchen als der zuerst sich entwickelnde Theil hervortritt und sich in den Boden senkt, während der obere Theil des Keimes sich aufrichtet und die Keimblätter entweder unter dem Boden und selbst in der Samenschale zurückbleiben oder von der aufstrebenden Axe mit emporgehoben werden, in welchem Falle sie sich meist zu grünen Blättern ausbilden. Sobald so die schlummernde Lebensthätigkeit geweckt worden, treten auch im Innern der Zellen die chemischen Processe ein, wodurch die angehäuften Nahrungsstoffe in einen flüssigen zur Ernährung und Neubildung geschickten Inhalt umgewandelt werden, indem namentlich ihr Kohlenstoff mit dem Sauerstoffe des Wassers und der Luft zu Kohlensäure sich verbindet, welche in reichlicher Menge entweicht und bei deren Bildung, die in einem wirklichen Verbrennungsprocesse besteht, die bedeutende Menge von Wärme entbunden wird, welche bei keimenden Samen wahrgenommen wird. Während so ein Theil der stets, wie es scheint, im Ueberflusse im Samenkerne abgelagerten Nahrungsstoffe zerstört wird, geht eine Umbildung des übrigen Theiles in Zucker, Gummi und Pflanzenschleim vor sich und wird dadurch die Neubildung von Zellen und das fernere Wachsthum der jungen Pflanze eingeleitet.

Im weitern Verlaufe der Keimung treten die bekannten Grundverschiedenheiten der Pflanzen in der Bildung des Keimlings bei dessen Entwickelung zum Keimlinge deutlich hervor. Die Monocotylen und Dicotylen sind in dieser Entwickelungsperiode sowol durch die Zahl der Keimblätter, als auch andere Charaktere aufs Bestimmteste verschieden. So ist namentlich nur bei den Dicotylen das Würzelchen des Keimpflänzchens eine unmittelbare Verlängerung des untern Stengelendes oder der sogenannten Radicula des Keimlings; bei ihnen gehört also die Wurzel der primären Pflanzenaxe an, wenn nicht, wie bei den unterirdischen perennirenden die Hauptwurzel später abstirbt. Bei den Monocotylen wächst dagegen die Radicula nie zu einer Hauptwurzel aus, höchstens verlängert sie sich wie beim Hafer zu einem bald absterbenden kegelförmigen Vorsprunge. Die Würzelchen, durch welche das Keimpflänzchen sich ernährt, kommen seitlich aus dem ersten Stengelknoten hervor, daher fehlt allen Monocotylen die Hauptwurzel.

Was die Zeit, welche von der Aussaat bis zum Hervortreten der jungen Pflanze über den Boden verstreicht, anlangt, so hängt diese einerseits von der Eigenthümlichkeit des Samens selbst, andererseits von den den keimenden Samen umgebenden günstigen oder ungünstigen Medien ab. Ramon de la Sagra hat derartige Beobachtungen in dem botanischen Garten zu Havanna bei einer Temperatur von + 45 bis 49° C. angestellt. Auch De Candolle hat im botanischen Garten zu Genf die Dauer einer großen Anzahl vom Keimungsperioden beobachtet. Hiernach gingen von mehr als 800 Arten, die auf gleiche Weise gesäet und begossen wurden, bei einer Temperatur von 9,5 R. die Hälfte der Arten jeder der vornehmsten Familien in folgender Weise auf:

Amarantaceen	am	9.	Tage
Cruciferen	„	10.	„
Caryophylleen, Malvaceen . . .	„	11.	„
Compositen, Convolvulaceen . .	„	12.	„
Polygoneen	„	13.	„
Leguminosen, Valerianeen . . .	„	14.	„
Gramineen, Labiaten, Solaneen	„	15.	„
Ranunculaceen	„	20.	„
Onagreen	„	22.	„
Umbelliferen	„	23.	„

Die Samen der Cornelkirsche, sowie die einiger Rosaceen, Annonaceen geben erst im zweiten Jahre auf.

Eine Erhöhung von 10—11° in der Temperatur beschleunigte, jedoch auf eine sehr unregelmäßige Weise, die Keimung derselben Arten. (*Garcke.*)

GERMIYAN, im mittleren Thalgebiete des kleinen Zabflusses in Kurdistan, wärmere Winterstation für die Heerden der wandernden Kurdenstämme der Piran, Mengur und Mamisch. (*H. E. Hössler.*)

GERMON (Bartholomaeus), ein durch seine Archiv- und Diplomenstürmerei berühmter Jesuit, geb. zu Orleans den 17. Juni 1663, gest. ebendaselbst am 2. Oct. 1718. Er trat 1680 in den Jesuitenorden und widmete sich in demselben zu Paris der schönen Literatur und allgemein wissenschaftlichen, besonders aber historischen Studien, hauptsächlich um verschiedene Punkte der frühesten Geschichte seines Vaterlandes aufzuhellen. Was er darin geleistet hat, sollte sein Werk de Gallorum origine darlegen; dasselbe ist aber nie im Drucke erschienen [1]). Dagegen veröffentlichte er eine Reihe von umfassenden Streitschriften über streng wissenschaftliche Gegenstände, zwar ohne gründliche Vorstudien und tiefe Einsicht, aber doch mit Talent, Geschmack und in den Grundsätzen seines Ordens, dessen eifriger Vertheidiger er war; er erwarb sich durch diese Schriften einen fast unverdienten Ruhm und in der Literatur, namentlich in der Diplomatik, werden sie nur eine merkwürdige Erscheinung einer eigensinnigen, die Sache auf die Spitze treibenden Parteilichkeit bleiben.

Als Jacob Hyacinth Serry im J. 1700 in seiner Historia Congregationum de Auxiliis die Thomisten gegen die Jesuiten eifrig in Schutz nahm, trat neben Anderen seiner Collegen auch Germon gegen ihn in seinen Questions importantes à l'occasion de la nouvelle histoire du P. Hyac. Serry, Jacobin, des Congrét. de Aux. (Lüttich 1700.) muthig hervor und setzte den Streit, als Serry ihn in seiner Histoire des Congrégations de Auxiliis, justifiée contre l'auteur des Questions import. (Lüttich 1702.) zu widerlegen suchte, mit der Schrift Errata de l'histoire des Congrét. de Aux. (Lüttich 1702.) zwar fort, schwieg aber auf seines Gegners Erwiderung in dessen Correcteur corrigé, suite de la justification de la même histoire contre le Faux-Errata avec une lettre etc. (Lüttich 1704. in Fol.) und wurde für überwunden gehalten. Indessen hatte sich Germon mittlerweile in einen anderen weit wichtigeren, unter seinen Zeitgenossen größeres Aufsehen erweckenden Kampf eingelassen, welcher seiner Eitelkeit mehr schmeichelte und in dem er auch eine Zeit lang das Feld behauptet zu haben schien [2]).

Germon nämlich wagte sich, nach eigenem Geständnisse, ausgerüstet durch sechsjährige Vorstudien, wozu er jedoch weder Urkunden im Originale noch Archive benutzt hatte, auf ein wissenschaftliches Feld, wo ihm der Mangel an gründlichen Kenntnissen von Sophistik und Parteinahme ersetzt wurde, die nicht allein die alten Privilegien und Rechte der Kirchen und Klöster, hauptsächlich der vom Benedictinerorden, sondern überhaupt das ganze Alterthum bis zum 13. Jahrh. herein (wie ebenfalls noch zu Anfange dieses gegenwärtigen Jahrhundert in Teutschland ein Versuch gemacht worden ist) als Erdichtung der Mönche über den Haufen werfen wollte. Ihm zur Seite standen hierin vornehmlich die verwegenen Jesuiten Menetrier und Hardouin, die Engländer G. Hickes und Marsham, nachdem zuvor schon de Launoi, Naudé, Papebroch u. A., wenigstens für die Angriffe auf alte geistliche Diplome, die Bahn dazu eröffnet hatten. Dieses Vorspiel und namentlich Papebroch's Propylaeum antiquarium zum 2. Bde. der Acta SS. mens. April. 1675, worin dieser Jesuit, der weder Urkunden im Originale gesehen, noch je ein Archiv betreten hatte, behauptete, in ganz Frankreich gebe es bis zur Zeit des zweiten Stammes der dasigen Könige nur sehr wenige und vor Dagobert I. gar keine echten Urkunden, reizten die Benedictiner, da deren materielle Vortheile dadurch am meisten bedroht schienen und überhaupt die alten geistlichen Urkunden von dem Jesuiten als unecht verdammt worden waren, mit aller Macht des kritischen Scharfsinns und gründlichen Fleißes sich auf das Urkundenstudium zu werfen. Unter ihnen ragte nun vor Allen der Schöpfer der Diplomatik, Johann Mabillon hervor und schlug in seinem unsterblichen Werke de re diplomatica libri VI. (Paris 1681.) die seichten Schwätzer, vornehmlich den Pater Papebroch dergestalt zu Boden, daß Jene die Segel streichen und Letzterer sogar 1683 mit Widerruf um Verzeihung bitten mußte. Gleichwol empfand Germon 20 Jahre nachher das Gelüste, jenes in ganz Europa anerkannte Werk zu Schanden zu machen.

Bayle ist der Meinung, Germon sei bei diesem Unternehmen nicht sowol vom wissenschaftlichen Interesse, als vielmehr von einer Rachesucht zu Gunsten Papebroch's geleitet worden; allein weder dies, noch Neid, Eifersucht und Eigennutz, wie mehrfach behauptet worden ist, sondern vielmehr die allgemeine Ueberschätzung des Mabillon'schen Werkes, sowie Papebroch's und Hardouin's Grundsatz: je älter, desto verdächtiger und geringschätziger sind die Urkunden! waren die Triebfedern seines hartnäckig und kühn gewagten Kampfes. Allerdings konnte und sollte jenes Werk kein vollständiges System der Urkundenwissenschaft sein, war dafür auch von seinem Verfasser, der mit wenigen Ausnahmen nur Urkunden aus den ihm zugänglichen Archiven Frankreichs für das 5. bis 13. Jahrh. meistens in Originalen benutzt hatte, nicht ausgegeben worden. Gleichwol erkannte Germon, neben Anderen, darin voreiliger und einseitiger Weise das Ziel dieser von jenem Gelehrten aufgestellten Wissenschaft in der Prüfung der Echtheit der Diplome überhaupt und beschränkte sich bei seiner Urkundenkritik ausschließlich auf diesen engen Zeitraum. Er erhob daher einen Streit über die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit derselben und focht natürlich zugleich die aus ihnen hergeleiteten Grundsätze Mabillon's zur richtigen Be-

1) Das Werk blieb in Handschrift auf der Bibliothek des collège Louis le Grand und ist blos von Griffet zu seiner Ausgabe von G. Daniel's Histoire de France (Paris 1755.) Tom. I. p. XIII seq. im Auszuge benutzt worden. 2) *Quérard*, La France littéraire IX, 85.

urtheilung echter und unechter Documente an, wobei denn auch die erprobte Tüchtigkeit dieses Gelehrten für solche Aufgabe frecher Weise sehr in Zweifel gestellt wurde. Der daraus erwachsene Streit, unter dem Namen des diplomatischen Krieges in der Literatur bekannt, machte, da er das Interesse für die Urkundenforschung anregte, dieser Wissenschaft selbst aber keinen Vorschub leistete, durch ganz Europa in sofern großes Aufsehen unter den Zeitgenossen, als mit der Echtheit oder Unechtheit der fraglichen Documente zugleich nicht allein gewisse materielle Vortheile und Ansprüche der Stifter und Kirchen stehen oder fallen, sondern auch die Archive dieser Anstalten selbst in ihrem bisherigen Ansehen aufrecht gehalten oder gefährlich erschüttert werden mußten, weshalb die lauten Angriffe Hickes' auf die Diplomatik Mabillon's [3]) beiweitem nicht so großes Aufsehen erregt hatten. Germon leiteten in diesem Verfahren folgende Grundsätze: 1) Aus so fernen Zeiten, wie der merovingischen und karolingischen, hat unmöglich ein Archivstück bis auf unsere Zeiten herein erhalten werden können, weil sie nicht allein nur in einem Exemplare vorhanden, sondern auch auf höchst vergängliche Stoffe geschrieben und überhaupt vor Raub, Brand und anderen Zerstörungen nicht gesichert gewesen wären; anders verhalte es sich freilich mit Münzen und anderen Denkmalen von Metall und Stein, ingleichen mit den Handschriften geistlichen und weltlichen Inhalts, die durch mehre Exemplare vervielfältigt an verschiedenen Orten zugleich verwahrt werden wären.

2) Zu allen Zeiten des Mittelalters (d. h. nach Germon vom 6. bis 11. und 12., nach Hardouin im 13. und 14. Jahrh.) habe es eine Menge Betrüger gegeben, welche Urkunden geschmiedet hätten und es sei wenigstens wahrscheinlich, daß es falsche Diplome unter den angeblich echten in Menge gebe, daher man zur Beurtheilung beider Classen von Documenten keine Regeln aufstellen könne, sowie man bei den alten Diplomen ebendeshalb gänzlich außer Stande sei, echte von unechten zu unterscheiden. Ferner könne

3) die Schrift derselben nur als ein sehr unsicheres kritisches Merkmal für ihre Echtheit oder Unechtheit gelten, denn woher wolle man beweisen, daß die von Mabillon so benannte merovingische Schrift nicht grade das Werk eines Betrügers sei? Vielmehr sei es gewiß, daß die Franken Anfangs die römische Schrift gebraucht, ungewiß aber, ob ihnen die merovingische bekannt gewesen, jedoch ausgemacht, daß Betrüger sich ihrer bedient haben. Für die merovingische Schrift lassen sich keine Beweise führen, weil die Urkunden dazu zweifelhaft wären. Auf den Einwurf aber, wie die Verfälscher diese Schrift hätten nachmachen können, wenn sie keine Originale davon vor sich gehabt hätten, antwortet er, sie hätten diese Schrift erst selbst erfunden.

4) Ein sehr starkes Anzeichen ihrer Unechtheit sei die falsche (schlechte, verdorbene) Orthographie in den von Mabillon mitgetheilten Urkunden, denn man habe gewiß nur sehr gelehrte Leute zu dem Verfälschen der Urkunden gebraucht, auch sei ausgemacht, daß man damals gar wohl verstanden habe, was zur Orthographie der lateinischen Sprache gehöre und die Franken hätten sich gewiß derselben bedient. Sodann waren ja auch die Bücher derselben Zeit richtig geschrieben und überdies wäre ja in dieser so fehlerhaften Schreibart gar keine Uebereinstimmung, weder in den Urkunden eines und desselben Fürsten, noch in denen eines und desselben Notars, noch gar einer und derselben Urkunde. Ebenso rechnet Germon in seiner Verblendung zu den Merkmalen der Unechtheit die auffallenden Fehler und Widersprüche in der Chronologie der Urkunden, die jedoch, was er freilich nicht gelernt hatte, nicht nur bis in die Zeiten der Karolinger und sächsischen Kaiser, sondern auch noch später vorkommen und zwar je älter die Documente, desto häufiger die Widersprüche dieser Art [4]). Auch findet er in den Siegeln der Karolinger und Merovinger nach antiken Gemmenstempeln, wie solche noch bis ins 15. Jahrh. herein üblich waren, einen Grund zur Verdächtigung.

5) Gleichstarke Merkmale des Verdachtes findet er in dem barbarischen Style der von Mabillon mitgetheilten Urkunden. Warum, fragt er, führen denselben nicht die gleichzeitigen Briefe der Päpste und anderen vornehmen Geistlichen, warum nicht andere bekannte Männer jener Zeiten? Warum nicht die afrikanischen, spanischen und gallischen Schriftsteller? Und ist auch ein Unterschied zwischen der Sprache der Gebildeten und der Bücher von der des gemeinen Lebens, wie dies Gregor von Tours bezeugt, so können doch, behauptet er ferner, die Notare und Referendare der Könige nicht die letztere Sprache geschrieben haben u. dgl. m. Es findet sich also in jenen Zeiten, schließt er daraus, gar keine Schrift, welche mit dem Style der fraglichen Urkunden übereinstimmt. Ferner

6) entkräftet er durch Vergleichung der vom anonymen Mönche zu S. Denis in den **gestis Dagoberti I.** und der vom Pater Doublet benutzten Diplome mit den Mabillon'schen, das Archiv der Benedictinerabtei zu S. Denis, aus welchem Mabillon die meisten der seinem Werke einverleibten Urkunden entnommen hatte und dessen Glaubwürdigkeit, freilich mit seichten Gründen und ohne alle Archivkenntniß, folgert aber gleichwol daraus die Unechtheit der Urkunden dieser Anstalt, die Mabillon benutzt hat. Und endlich 7) verwirft er dessen Diplome aus dem Grunde, weil ihr Inhalt von anderen handschriftlichen Nachrichten der Zeitgenossen entweder verschwiegen, oder doch anders sei dargelegt worden.

Diese Ansichten legte Germon in seiner ersten Streitschrift **de veteribus regum Francorum diplomatibus et arte secernendi antiqua diplomata vera a falsis disceptatio** (Paris. 1703. 12.) öffentlich und ungescheut dar

3) In seinem Linguarum veterum septentrionalium thesaurus etc (Oxford 1705 Fol.)

4) Man lese nur Höfer's vollgültiges Urtheil darüber in der Zeitschrift für Archivk. I, 366 fg. und Lepsius in seiner Geschichte der Bischöfe von Naumburg I, 177.

und würde damit gewiß, wie ers verdient hatte, gar kein Aufsehen erregt haben, wenn es in Mabillon's Gewalt allein gestanden hätte. Dieser widerlegte nämlich alle seine Einwurfe in dem zur Vervollständigung seiner Diplomatik bereits ausgearbeiteten und hinterdrein erst zur Polemik eingerichteten librorum de re diplomatica supplementum (Paris. 1704. fol.) auf das Bündigste, ohne nur je Germon's Namen dabei zu nennen und gab ihm dadurch zu verstehen, daß ein Gelehrter zwar verpflichtet sei, Zweifel und Einwürfe in wichtigen literarischen Angelegenheiten vor dem ganzen Publicum zu beantworten, nicht aber der Herausfoderung eines Einzelnen zu begegnen, weil jede individuelle Rücksicht der Natur solcher Erörterungen zuwider sei[5]). Dieser Schonung ungeachtet hatte Mabillon hin und wieder doch gegen seinen absichtlich verschwiegenen Gegner gleichwol manche Bitterkeiten einfließen lassen, welche seine Schüler und Freunde, die für ihn das Wort ergriffen, weit dreister in die Feder nahmen, so zuerst der Italiener Justus Fontanini in seiner Apologie Vindiciae antiquorum diplomatum (Rom. 1705. 4.). Dies schien Germon auch erwartet zu haben, oder er war vielmehr im Voraus auf dergleichen Widerlegung gefaßt, denn er antwortete rasch in einer disceptatio secunda de veteribus regum etc. (Paris. 1706. 12), schob darin mit Vertröstung auf besondere ausdruckliche Beantwortung die Angriffe Fontanini's bei Seite und griff ausschließlich nur das Supplementum Mabillon's an, mit einer umständlichen sophistischen, doch in einem ähnlichen Tone, wie die erstere eingekleideten Darlegung, daß ihn derselbe im Grunde gar nicht widerlegt, sondern ohne allen Anlaß bitter gekränkt habe, während er selbst die größte Schonung und Höflichkeit gegen den gelehrten und verdienstvollen Benedictiner in seiner ersten Streitschrift bewiesen hätte, seine Zweifelsucht aber in der zweiten viel weiter treibt, als es in der ersten geschehen war. Weil nun Germon neben diesen Ausfallen zugleich eine von Mabillon mitgetheilte, für die pariser Kirche wichtige Urkunde angegriffen hatte, so gab der gelehrte Dietrich Ruinart in seiner Ecclesia Parisiensis vindicata adversus B. Germonii disceptationes duas (Paris. 1706. 12.) dem bisher nur wissenschaftlich gefuhrten Streite eine praktische Wendung, welche des kampflustigen Germon's Urtheile als unsachkundige stark in Zweifel stellte, die dieser aber gleichwol sofort um so kühner aufgriff, als er das Feld im Kampfe bisher behauptet zu haben glaubte und mit seiner Widerlegung in der disceptatio tertia de veteribus etc. (Paris. 1707. 12.), in eben der sophistischen und skeptischen Fassung, wie fruher gleichfalls rasch hervortrat, wiewol er der Gediegenheit und gründlichen Grobheit Ruinart's nicht gewachsen war[6]). Weit ausführlicher aber, zuversichtlicher und dreister zog er in derselben Schrift gegen des italienischen Prälaten Fontanini Apologie zu Felde, wozu ihm dieser freilich Anlaß genug gegeben hatte.

Der Abt und Professor Fontanini zu Rom, vom Abte Passionei daselbst dringend veranlaßt, war eigentlich der erste, welcher den Angriffen Germon's auf Mabillon die gefährlichste Seite abgewonnen und sie der Welt offen dargelegt hatte. Denn er behauptete, Germon habe nicht allein dem Alterthume und den Schriftstellern der spätern Zeit den Krieg angekundigt, sondern auch die Mönche zu S. Denis beschuldigt, sich mit Hilfe falscher Urkunden in den Besitz fremden Gutes gebracht zu haben. Ja er ging in seiner Beschuldigung soweit, daß er die Vertheidigung der alten Urkunden von der Vertheidigung der uralten päpstlichen Autorität abhängig machte und vielleicht in der Absicht Germon ebenso, wie bald nachher dem Pater Hardouin widerfuhr, den er wirklich, ohne ihn jedoch zu nennen, wie das Journal des Sçavants auch richtig bemerkt, nebenbei mit bekämpfte, den Proceß machen zu können, seine Apologie Mabillon's dem Papste Clemens XI. widmete. Allein Germon war schlau genug gewesen, sich gegen dergleichen Anklagen zu verwahren, indem er gleich vom Anfange her die Bemerkung aufgestellt hatte, nur die Urkunden, welche Mabillon als Muster und Belege zu seinem diplomatischen Lehrgebäude aus verdächtigen und unreinen Quellen, wenn er ausdrücklich die öffentlichen Archive ausgeschlossen wissen wollte, hervorgezogen hätte und das aus ihnen hergeleitete System habe er angreifen wollen, nicht die Rechte und Grundstücke der Kirchen und Klöster, welche gar keinen Grund hätten, sich deshalb auf falsche Documente zu stützen, mithin ganz ruhig sein könnten. Auch ging der Papst auf Fontanini's versteckte Insinuation nicht ein und um so zuverlässiger konnte sich nun Germon deshalb über seinen Gegner lustig machen. Außerdem suchte derselbe gegen Germon noch zu beweisen, daß Kirchen und Klöster bereits seit dem 5. und 6. Jahrh. Archive gehabt hätten und daß dieselben durch Gesetze Chlotar's, Ludwig's des Frommen und Karl's des Kahlen, sowie noch durch andere bestehende strenge Maßregeln vor Verfälschung der Urkunden und durch sorgfältige Verwahrung vor Unfällen geschützt gewesen wären, daß es also überhaupt gar keine unechten Diplome, aber wol eine Menge echter aus jenen Zeiten noch geben könne. Ingleichen sei es eine sehr alte Sitte gewesen, Schenkungen an Kirchen und Klöster schriftlich, d. h. urkundlich zu machen, was Germon früher in Abrede gestellt hatte und nachmals nur theilweise zugestand. Endlich macht er ihm zum Vorwurfe, die Mabillon'schen Regeln zwar umstoßen zu wollen, dafür aber keine neuen aufgestellt zu haben. Das Alles schlug Germon in den Wind, zog sogar einzelne Beispiele, wie des Mönchs Geron von Soissons zu Anfange des 12. Jahrh. Gewerbe, Urkunden um Lohn nachzumachen

5) Ueberdies äußert er dort noch sehr fein: „Si quis rixas et contentiones persequi et ingerere amet, nihil responsi a me exspectet. Ut enim ab ejusmodi cavillationibus semper abhorruit animus meus; ita nunc maxime, his tricis confici puderet reliquum hoc aetatis meae ac temporis, quod melioribus studiis occupari decet.“ 6) Ruinart antwortete ihm in seiner nach Mabillon's Tode besorgten neuen Ausgabe von dessen De re diplomatica libri VI. (Paris. 1709. fol.), worauf Germon schwieg.

und des Papstes Alexander's III. Urtheil über die sehr schlecht stylisirten Privilegien seiner Vorfahren Zacharias und Leo in die allgemeine Kritik der Urkundenbeurtheilung und erleichterte sich theils mit geistreichen seichten Ausflüchten, theils mit der Behauptung den Kampf, daß Fontanini den Pater Mabillon ebenso wenig, als ihn begriffen habe, folglich seiner Aufgabe nicht gewachsen sei und von der ältesten französischen Geschichte keine Kenntniß habe. Auch sprach er seine Verwunderung aus, wie Mabillon einen solchen Vertheidiger fur sich habe suchen und annehmen können, was jedoch gar nicht erwiesen ist. Im Uebrigen kam ihm bei diesem Kampfe zu Statten, daß die Fontanini'sche Schrift unzusammenhängend war, langweilig Dinge behandelt, die nicht zur Sache gehoren und obenein in einem Style verfaßt war, den schwerlich Jemand, der nicht die Sprache des gemeinen Lebens zu Rom kennt, ganz begreifen kann, worin ihm freilich Germon uberlegen war. Kurzer faßt sich derselbe — wie es auch das fade Geschwätz dieser Gegner verdiente — in einem Anhange zu dieser dritten Abhandlung bei Abfertigung der auf den Schutz Fontanini's berechneten leidenschaftlichen Ausfalle der beiden Italiener Lazzarini und Gatto gegen die pariser Journale, besonders die Mémoires de Trévoux, welche in Germon's Dienste Fontanini auf das Schnödeste angegriffen hatten. Der erstere von ihnen hatte eine mit einer aufschneiderischen Vorrede von einem Ungenannten versehene **Epistola ad Amicum Parisiensem pro vindiciis antiquorum diplomatum J. Fontanini** (Rom. 1706. 12.), der zweite auch eine mit geharnischter Vorrede eines Ungenannten versehene **Epistola ad Jac. Bernardum pro iisdem vindiciis** (Amsterdam 1707. 16.) ausgeben lassen[7]). Dennoch schwieg Lazzarini auf Germon's derbe Zurechtweisungen nicht, sondern schrieb eine **Defensio in B. Germonium**, welche Cajetan Lamberti 170- zu Venedig herausgab und die 1741 eine neue Auflage in 4., mit einem Briefe Mabillon's an Lazzarini vermehrt, erlebte, worauf Germon jedoch nicht geantwortet hat, sei's, daß er durch Harduin's Schicksal, der 1708 seine verwegenen Grundsätze dieser Art abschwören mußte und andere, besonders mundlich Warnungen davon abgeschreckt worden war, oder freiwillig sich von diesem Felde abwendete, um seine volle Aufmerksamkeit auf einen anderen Gegenstand zu richten, den er mittlerweile ebenfalls absichtlich auf den literarischen Kampfplatz geworfen hatte.

Nämlich in einem Anhange zu seiner zweiten Streitschrift gegen Mabillon, **de quibusdam veteribus Manuscriptis codicibus S. Augustini** überschrieben, hatte er sich durch Mabillon's Vorwurfe veranlaßt gefunden, das Gebiet der Bücherhandschriften, besonders der Manuscripte der alten Kirchenväter mit ungünstigen Urtheilen über sie zu betreten und dadurch neue Anfechtungen gegen sich hervorgerufen, welche die diplomatischen Beziehungen bei Seite schoben und dem Streite eine andere Wendung gaben. Unter andern hatte er in diesem Anhange, mit Berufung auf des Paters du Molinet Aeußerungen in Simon's lettres critiques, den P. Mabillon, allerdings mit Recht, getadelt, das Alter zweier zweifelhaften Handschriften des beruhmten Buches von der Nachfolge Christi, die dem 15. Jahrh. angehörten, in das 14. Jahrh. versetzt und dann vorzüglich den Pater Coustant (Coutant) beschuldigt, in den Text seiner Ausgabe der Werke des heiligen Hilaire (Paris 1693. Fol.) einige von Felix v. Urgel und von Gottschalk verfälschte Stellen aufgenommen zu haben. Nicht genug, er verdächtigte zugleich auch mit Berufung auf Hinkmar's Urtheil, die alten Ketzer hatten den Text der Kirchenväter zu ihren Gunsten verdorben, das Ansehen solcher Handschriften überhaupt und setzte ganz besonders die in der Abtei zu Corbie verwahrten Manuscripte des heiligen Augustin durch die Behauptung in schlechten Ruf, daß Ratram und Gottschalk dieselben zur Rechtfertigung ihrer eigenen Meinungen verfälscht hatten. Darüber empört nahm Pater Coustant, der Benedictiner, das Wort und griff mit großer Belesenheit und seltenem kritischem Scharfsinne in seinen **Vindiciis manuscriptorum codicum a B. Germon impugnatorum cum appendice, in quo S. Hilarii quidam loci ab anonymo obscurati et depravati illustrantur et explicantur** (Paris. 1708.), zu seiner wie zu der alten Handschriften Vertheidigung, indem er die Verfälschung derselben der Unwissenheit der Abschreiber im Mittelalter und nicht einer ketzerischen Bosheit schuld gab und zugleich Regeln nach einer vernünftigen und geläuterten Kritik aufstellte, durch welche man bei Herausgabe solcher Handschriften zu einer richtigen Beurtheilung geführt werden und sich gegen den fehlerhaften Text schützen könne. Gleichwol hoffte Germon in seiner Abhandlung **de veteribus Haereticis ecclesiasticorum codicum corruptoribus** (Paris. 1713.) seine einmal gefaßte Meinung mit Erfolge aufrecht halten zu können, allein Coustant übersah ihn und schlug ihn in seiner Schrift **Vindiciae veterum codicum confirmatae, in quibus plures Patrum et Conciliorum illustrantur loci, etc.** (Paris. 1715.) siegreich aus dem Felde, indem er unter anderen nochmals nachwies, daß der größte Theil der Ketzer, die Germon Verfälscher der Handschriften nennt, diesen gehässigen Namen nicht verdiene und daß die Verfälschungen, die man ihnen zuschreibt, nicht selten auch von den Gelehrten ihrer Zeit bald entdeckt worden wären. Sodann legt er offen dar, daß Germon's Behauptungen auf Einführung einer Zweifelsucht abzielten, die nur zur Vernichtung der zuverlässigsten Denkmale der Vorzeit führen solle, wonach sich bereits der Jesuit Harduin gerichtet und durch seine Folgerungen aus falschen Grundsätzen sich in den Abgrund gesturzt habe. Diese

7) Wenn, wie Schünemann im 1. Bande seines Versuches eines vollst. Systemes der Diplomatik einer zweiten Epistola des Abtes Lazzarini contra Germonii tractatum de veteribus Regum Francor. diplom. gedenkt, die in den Novis literar. German. mens. Octbr. 1707 p. 337 stehen soll, welche Zeitschrift uns leider nicht zur Hand ist, so müssen wir in Rücksicht des Stillschweigens der französischen Journale darüber Zweifel dagegen erheben, und vermuthen, daß dieselbe mit der obigen verwechselt worden sei.

Antwort brachte Germon zum völligen Schweigen, da er wol wußte, was seinem Ordensgenossen für Demuthigungen auf Geheiß seiner Oberen widerfahren waren [8]). Ebenso hatte er auf die Angriffe des Sicilianers Scipio Maranta Nichts geantwortet, die gleichzeitig mit Coustant's erster Schrift in der Expostulatio in Barth. Germonium pro antiquis diplomatibus et codicibus Msc. (Messina 1708? 1712.) ausgesprochen worden waren. Die gelehrten Italiener waren ihm überhaupt nicht so gefährlich, als die französischen Benedictiner; auch theilten sich bald ihre Ansichten, sodaß nur Einige von ihnen auf Mabillon's Seite stehen blieben.

Im Ganzen standen während dieser diplomatischen Streitigkeiten, an welchen teutsche Gelehrte Anfangs keinen öffentlichen Theil nahmen, dem Pater Mabillon weit mehr gelehrte und des Gegenstandes kundige Männer zur Seite, als dem Jesuiten Germon. Indessen waren unter Jenen doch nur Ruinart und Coustant die bedeutendsten. Die Vertreter des Letzteren waren der Sache ebenso wenig gewachsen, als Germon selbst, nämlich Raguet und Bernard, die ihm mit des Paters Vitri Waffen zu Hilfe zogen. Der Abt (nicht Ludwig, sondern Aegid. Bern. Raguet that dies, angeblich im Auftrage seiner Ordensoberen, in seiner Histoire des contestations sur la diplomatique, avec l'analyse de cet ouvrage composé par R. P. Jean Mabillon (Paris 1708. 12. und Neapel 1767. 8.), worin der Verfasser dieser ganzen Streitigkeit zu Germon's Gunsten ein französisches Gewand gab und ihr durch die Form eines Dialogs eine Menge Leser verschaffte, die sie sonst nicht erhalten haben würde [9]). Nebenher beabsichtigte er die Aufstellung eines ganz neuen Lehrgebäudes der Diplomatik auf ganz unhaltbaren Grundsätzen. Dieses Schriftchen erhielt nach langen Zeiten seiner ersten Erscheinung die unverdiente Aufmerksamkeit eines unbekannten teutschen Ordensgeistlichen, der sie ins Lateinische übersetzte und mit dem Titel Historia disceptationum de arte diplomatica cum analysi hujus operis a R. P. J. Mabillonio editi nebst den drei oben angeführten Abhandlungen Germon's de veteribus regum Francor. diplomatibus, von welchen bis zum Jahre 1729 alle Exemplare vergriffen und nicht mehr für Geld zu bekommen waren, zu Wien 1790 in 4. ohne Vorrede, aber mit den nöthigen Literaturnotizen und einem Sachregister versehen, heraus. Der Kanzler v. Ludwig zu Magdeburg brachte, nachdem bereits Friedr. Hahn in seiner Abhandlung über die Stiftungsurkunde des Klosters Berge an der Elbe 1710 darauf aufmerksam gemacht hatte, ohne doch Raguet's Schrift zu kennen, 1720 die ganze Streitfrage unter den Teutschen ausführlich zur Sprache und handelte sie in der Vorrede zum ersten Theile seiner Reliquiae manuscriptor. diplomatum p. 31 seq. zu Gunsten Mabillon's unter der Rubrik bellum diplomaticum in gemessenem Umfange ab, welchen Abschnitt der Italiener Kaspar Beretti ins Italienische übersetzte und unter dem Titel Historia della guerra diplomatica zu Mailand 1729 herausgab. Weil er aber seine Quelle nicht nannte, so hielten die Franzosen dieses Schriftchen für ein Originalwerk des Uebersetzers und gaben ihm vor allen Anderen über diesen Gegenstand den Vorzug. Außerdem waren Germon's Grundsätze und der über sie geführte Streit im Italienischen 1710 im 3. Theile des Giornale de' letterati d'Italia besprochen worden.

In Teutschland war man nach v. Ludwig's Vorgange, welcher in dem Beginnen Germon's nur eine Verschwörung der Jesuiten, als einer neuen Ordensclasse, gegen die alten privilegirten Mönchsorden erkannt wissen wollte, im Urtheile über Germon nach und nach weiter gegangen und man hatte ihn mit Hardouin in eine Classe geworfen, sodaß behauptet wurde, beide hätten einen Entwurf geschmiedet, um die Schriftsteller und Denkmäler aller Jahrhunderte zu vernichten. Indessen hatten sich gleichwol die Gelehrtesten unter den Jesuiten, wie Jobert und Raßler, feierlich auch gegen Germon's Grundsätze erklärt, während die pariser Akademie der Wissenschaften, welche bereits 1708 das Werk Mabillon's gegen Germon nach vorangegangener Prüfung der Meinungen beider Parteien öffentlich in Schutz genommen hatte [10]), abermals durch den gründlichen Geschichtsforscher Freret (in Tom. VIII. ihrer Mémoires p. 263) dieselben verdammen und die Hoffnung aussprechen lassen, daß es Niemandem mehr einfallen werde, ähnliche Zweifelsucht zu nähren und sich alle diejenigen, die durch gemeinschaftliche Vortheile verbunden, zu einer günstigen Erklärung für Germon hingewiesen wären, gleichwol von ihm abwenden müßten. Ebenso verdammlich finden der Abt Gottfried von Bessel zu Gottweich und Olivier Legipont die Grundsätze desselben. Alle tüchtigen Diplomatiker Teutschlands haben bis in die neueste Zeit herab, so auch Schünemann und Erhard dieselben verworfen, nachdem in Frankreich vor ihnen bereits die Verfasser (Benedictiner) des neuen diplomatischen Lehrgebäudes (nouveau traité de diplomatique 1750—1765) im ersten Bande dieses Werkes mit Scharfsinn und gründlicher Sachkenntniß denselben den Todesstreich versetzt hatten [11]).

8) Hardouin hatte z. B. 1708 seine verwegenen und unsinnigen Ansichten von dem Alterthume öffentlich widerrufen müssen. 9) Die Schrift erschien anonym, und lange blieben die Franzosen, während die Teutschen dessen schon gewiß waren, in Zweifel über ihren wahren Verfasser. Noch Quérard a. a. O. VII. 439 hält es für unwahrscheinlich, daß Raguet sie geschrieben habe, vielmehr nennt er dafür den Jesuiten Lallemant. Barbier berichtigt es.

10) Vergl. die Histoire de l'académie des inscriptions et belles lettres I. 443. 11) Selbst Joh. Gottfr. v. Meiern gibt in seinem Vorberichte zum 3. Theile der westfälischen Friedenshandlungen eine Beschreibung dieses diplomatischen Krieges, sowie Joh. Schwab ein besonderes Buch darüber geschrieben, das zu Heidelberg 1785 erschienen sein soll, welches uns aber gänzlich unbekannt ist: vielleicht sind folgende Schriften desselben Verfassers darunter zu verstehen: 1) Disquisitio, utrum Germon temeritatis insimulari jure possit, quod celebre opus Mabillonii de re diplom. ad examen revocaverit? (Heidelberg 1777. 4.) 2) Utrum Germon vetera instrumenta universim, aut quae potissimum in dubium revocaverit? (Ebendas. 1777. 4.)

Ueberhaupt hatte Germon nur zur Zeit des geführten Streites selbst einigen, wiewol sehr schwachen Beistand, den ihm außer den beiden schon erwähnten Franzosen Raguet und dem Journalisten Bernard noch die Recensenten in dem Journal des Sçavants, sowie in den Memoires de Trevoux leisteten, an welchem letzteren Journale Germon selbst Mitarbeiter, wenn nicht Mitredacteur war. Diese uns unbekannten Gelehrten waren, da sie Nichts von der Diplomatik verstanden, in der Regel bloße getreue Referenten der Ansichten, Beschuldigungen und Widerlegungen Germon's mit eingestreuten Lobeserhebungen desselben und mit Zusätzen von Klatschereien, die in Paris uber diesen Streit zum Nachtheile Germon's in Umlauf gekommen waren und niedergeschlagen werden sollten. Nur eine Ausnahme machten sie im J. 1706 bei der Anzeige der Fontanini'schen Schrift, wenn nicht, wie sehr wahrscheinlich, Germon selbst ihr Verfasser ist. Hierin wurde in einem groben Tone dem italienischen Prälaten vorgeworfen, daß er etwas ganz Anderes vertheidigt und bewiesen, als er vertheidigen und beweisen sollte und sich sonach vom Hauptzwecke seiner Aufgabe völlig entfernt habe. Dieser Vorwurf und andere schimpfliche Ausfälle brachten den Abt Lazzarini so in Harnisch, daß er in dem bereits erwähnten Sendschreiben an einen pariser Freund seine Galle gegen dieses Journal ausgoß und von seinen Herausgebern die Aufnahme seines Briefes in dasselbe verlangte, was natürlich nicht geschah, sondern Germon übernahm es, denselben in dem Anhange zu seiner dritten Abhandlung, wie schon oben bemerkt worden ist, mit kurzen Abfertigungen in Randglossen abdrucken zu lassen und wies zugleich nach, daß der Brief nicht zu Rom, sondern in Paris selbst gedruckt, vielleicht auch daselbst geschrieben worden sei. In einem ähnlichen Tone wird auch gegen Gatto's Sendschreiben an den Journalisten Bernard ebendaselbst verfahren. Derselbe hatte Letzterem vorgeworfen, in einem seiner Journale, d. i. in seinen Nouvelles de la république des lettres, Briefe zum Nachtheile Fontanini's veröffentlicht zu haben, in welchen Lazzarini's Sendschreiben eine Satyre auf das Journal von Trevoux genannt worden und des Verfassers Name blos ein geborgter sei. Auch sei es entweder zu Paris oder in Italien gedruckt und nachher zur Verbreitung (wie auch jetzt noch angenommen wird) nach Amsterdam versendet worden. Endlich hatte er die Herausgeber des Journals von Trevoux beschuldigt, auf die Unterdrückung des Lazzarini'schen Sendschreibens und auf Bestrafung des Buchhändlers Dezallier, der es verkaufte, bei dem pariser Magistrate angetragen zu haben. Der Recensent gleichwie Germon selbst erklären dies letztere für eine Lüge und gestehen das Uebrige meistens zu. Nicht minder bitter wird Gatto im Journal des Sçavants, das ihn ebenfalls persönlich beleidigt hatte, abgewiesen.

Nach diesen vorausgeschickten Notizen verdient dieser Streit, der hauptsächlich auf eine Archivstürmerei abgesehen war, noch folgende übersichtliche Beleuchtung. Germon suchte den Hauptfehler, den Mabillon in seiner Diplomatik begangen haben sollte, in dem Umstande, daß der gelehrte Benedictiner sein Lehrgebäude nicht auf Urkunden des 12. und der folgenden Jahrhunderte der königlich französischen Archive, sondern auf viel frühere aus Kloster- und Kirchenarchiven gestützt habe, welche, wenn nicht als falsche durchweg verwerflich, so doch höchst verdächtig wären. Denn er bezweifelt die Möglichkeit ihrer Erhaltung innerhalb 1000 und noch mehr Jahren, sowie das Bestehen der Archive in so frühen Zeiten. Er bezweifelt ferner das hohe Interesse der Zeitgenossen und Nachkommen an diesen Documenten, weil sie Niemand verstanden, geschweige habe lesen können, sowie der verbriefte Vortheil darin ohnehin durch einen 30jährigen Besitz hinlänglich gesichert worden wäre und die Vorsteher jener Anstalten guten Grund gehabt hätten, diese Diplome zu Grunde gehen zu lassen, während Bischöfe und Aebte vorgezogen hätten, lieber ihre Reliquien als ihre Privilegien und Urkunden in feuerfeste Verwahrung zu nehmen. Dagegen sucht er sich gegen die öffentliche Anklage, als habe er G. Hickes' Ansicht von der Mabillon'schen Diplomatik, welche nur auf einen Unterricht der Mönche zur Vertheidigung ihrer falschen Urkunden abziele, bestärken und verbreiten wollen. Wollte er zugleich auch, wogegen seine Einwendungen nicht gehört wurden, das ganze Alterthum bis zum 12. und 13. Jahrh. herab vernichten, so suchte er auch die historische Glaubwürdigkeit solcher Geschichtswerke in Zweifel zu ziehen, welche sich auf Urkunden der vorhergehenden Jahrhunderte stützten [12]), während er in Absicht auf den Werth der Handschriften der alten Kirchenväter sich wirklich einbildete, ihr Schicksal werde vom Erfolge seines Streites abhängen, worin er sich jedoch sehr geirrt hat.

Es war überhaupt ein großer Leichtsinn von Seiten dieses Gelehrten, daß er ohne gründliches Urkundenstudium und ohne Kenntniß des Archivwesens, ausschließlich mit kritischen Mitteln der schönen Wissenschaften, die Diplomatik als unbrauchbar erklären und die Erfahrungssätze sachkundiger Männer umstoßen wollte, die ängstliche Sorgfalt bei Verwahrung der alten Diplome, die bewährte Dauerhaftigkeit derselben und das dafür obwaltende Interesse in Zweifel stellte, während grade die Klöster und Kirchen, im fast ausschließlichen Besitze der ältesten Documente, die größte Gewissenhaftigkeit dabei beobachteten, die für Staatsarchive, wenigstens seit Ende des 15. Jahrh., weit weniger nachgewiesen werden kann. Ebenso unbesonnen ists, nicht zu erwägen, daß man frühzeitig an Fälle der Zerstörung dieser Documente gedacht und Mittel ersonnen hatte, den Inhalt derselben für spätere Zeiten in zuverlässigen Formen zu erhalten, auch Controle darüber zu führen. Und wenn es allerdings auch eine Menge von unechten Urkunden

12) Anderer Art war die unreife Zweifelsucht des absprechenden A. J. Penzel (s. d. Art.) gegen die historische Glaubwürdigkeit in seiner Abhandlung de arte historica (1782). Sie stützte sich auf den Despotismus und die Geheimnißkrämerei der Priester; und weil sie in Krakau verbrannt wurde, erhielt sie mehr Gewicht, als sie verdiente.

gegeben hat und noch gibt, so ist nicht anzunehmen, daß sie, wie Germon annimmt, in Masse an einem Orte zusammen verwahrt und ihre Fabrication nur in gewissen früheren Perioden (sind doch deren noch aus den Zeiten Kaisers Friedrich II. nachzuweisen) willkürlich und auf das Gerathewohl gewagt worden sei [13]). Es mußten vielmehr immer gewisse öffentliche Zustände, welche die Verfalschung begunstigten, dazu vorhanden sein, wie in Teutschland z. B. die sogenannten Interregna. Auch hat er zugeben müssen, daß Uebung und Erfahrung den Gelehrten zum gründlichen Kenner und Beurtheiler der echten und falschen Urkunden, sowie ihrer Schriftarten der verschiedenen Jahrhunderte machen könne. Ueberdies muß in Absicht auf Bestimmung der Echtheit von Urkunden der Grundsatz gelten, daß jede von ihnen die Präsumtion der Glaubwürdigkeit für sich habe, so lange nicht Umstände in ihr vorwalten, welche einen bestimmten Verdacht gegen sie begrunden; nur bei dem wirklichen Vorhandensein eines solchen unabweislichen Verdachtes ist es Zeit, auf dem Wege der Kritik zu untersuchen, ob derselbe durch hinlängliche, aus der Urkunde selbst herfließende Anzeichen so unterstützt wird, um eine Verfalschung derselben anzunehmen, oder sie als ganz erdichtet zu verwerfen.

Germon's Schwächen auf diesem Gebiete der Literatur sind sonach leicht erkennbar und viele seiner Gründe verlieren sogleich ihre Kraft, sobald sie nur analysirt werden; mehre derselben, wie die von der Orthographie, den Siegeln und dem Style der Urkunden hatte er zu seiner Zeit, bei den reichen Aufschlussen in diesem Fache, gar nicht äußern sollen. In Anderem ist er ganz Sophist und verlangt nicht selten, daß man ihm zum Behufe seiner Zweifelsgründe erst etwas einraumen solle, was eben so schlimm oder noch ärger ist, als die Voraussetzung, die er dem P. Mabillon schuld gibt. Dagegen ist er ein angenehmer Schwatzer, der seiner seichten Gründe ungeachtet, doch den Lesern nicht Zeit läßt, unwillig zu werden, weil er ihnen die sich aufdringenden Einwurfe oft aus dem Munde nimmt und wenn auch nicht befriedigt, doch damit immer selbst zufrieden scheint. Dennoch aber überschreitet er selbst bei aller Zuversichtlichkeit in seinen Behauptungen und bei den unglimpflichsten Aeußerungen seiner Gegner niemals die Grenzen des Anstandes und dieser Umstand wird durch die geschickte Anwendung des Stoffes, wie durch seine reine, leichte, lebhafte, geschmeidige und gefällige Sprache ungemein erhöht, sodaß die ihm befreundeten Journale seine Streitschriften als Muster dafür anpreisen. Ueberdies blieb seine Zweifelsucht von den Franzosen und Teutschen nicht ganz unbeachtet und gab zu manchen kleinen Streitigkeiten über einzelne Klosterurkunden Anlaß. Auch trieb sie die französischen Benedictiner Toussaint und Tassin an, jenes große diplomatische Werk, gleichsam als Commentar und Fortsetzung des Mabillon'schen zu unternehmen und auszuführen.

Im Uebrigen ist Germon noch Verfasser eines Traité théologique sur les Cent-une propositions énoncées dans la bulle Unigenitus. 2 Bde. in 4., welches Werk gegen die Jansenisten, besonders gegen Quesnel gerichtet, vom Cardinale von Bissy wohl aufgenommen und von demselben auch unter seinem Namen herausgegeben worden sein soll [14]). Er starb, wie schon bemerkt, in seinem Geburtsorte, wohin er gereist war, um seine Mutter zu besuchen. (*B. Röse.*)

GERMONIO (Anastasius), ein berühmter italienischer Kanonist, geb. zu Sala im Monat März 1551, gest. zu Madrid den 4. Aug. 1627. Er stammte aus einer alten adeligen Familie Piemonts. Er studirte zuerst an der Universität zu Turin unter Manucius und Panciroli, dann mehre Jahre in Padua unter Menochius; bei seiner Ruckkehr nach Turin erhielt er die Doctorwurde aus den Händen von Panciroli. Er trat hier in den geistlichen Stand und erhielt darauf das Lehramt des kanonischen Rechts; seine Vorlesungen fanden viele Zuhörer und erwarben ihm manche schmeichelhafte Auszeichnungen. So z. B. nahm ihn der damalige Erzbischof von Turin nach seiner Erhebung zur Cardinalswürde zum Reisegefährten auf seiner Reise nach Rom mit; der Papst Innocenz IX. bewies sich sehr gnädig gegen ihn, verlieh ihm mehre apostolische Aemter und ermächtigte ihn, die Sammlung der Decretalen fortzusetzen und die schwierigen Stellen derselben zu erklären. Der Herzog von Urbino ernannte ihn zu seinem Gesandten beim romischen Hofe; er bekleidete diese Stelle mit so viel Klugheit, daß er sich die Achtung des Herzogs erwarb und doch Nichts in der Gunst des Papstes einbußte. Einige Zeit darauf wurde er von dem Herzoge Karl Emanuel nach Piemont zurückberufen und nach einigen andern Stellen ihm 1608 das Erzbisthum von Tarentaise verliehen. Er wurde, nachdem er für seine Kirche und seine Diöcese große Thätigkeit bewiesen hatte, von seinem Landesherrn als Gesandter nach Madrid an den Konig Philipp II. geschickt; daselbst starb er, wie gesagt, den 4. Aug. 1627 und wurde im Hieronymitenkloster beigesetzt.

13) Dergleichen grundlosen Verdacht pflegten die Franzosen stets streng zu rügen. So mußte der Benedictiner Michael Toussaint du Pleisis, welcher in seiner Histoire de l'Eglise de Meaux die gewisse und unbezweifelte Behauptung aufgestellt hatte, die Kunst, aus Eigennutz Urkunden zu schmieden, wäre gegen das 11. Jahrh. ein fast allgemeines Laster gewesen und hätte Klöster, Städte, Stifter und Kathedralen in Versuchung geführt, auf des Akademikers Lancelot ernste Zurechtweisung 1731 öffentlich widerrufen.

14) Vergl. Dictionnaire universel, historique etc. VII, 397 mit *Beauvais* I, 1241. Außerdem wurden noch benutzt Ludwig's praefatio zu seinen Reliquiae manuscr. diplom. Tom. I. Schünemann's Versuch eines vollständigen Systems der allgemeinen, besonders älteren Diplomatik 1. Bd. *Pezii* Bibliotheca Benedictino-Mauriana; *Ph Lecerf.* Bibliothèque historique et critique etc.; Tassin's Gelehrtengeschichte der Congregation von St. Maur in der teutschen Bearb. 2 Bde.; das neue Lehrgebäude der Diplomatik, teutsch von J. Chr. Adelung, 1. Bd.; die Streitschriften Germon's in der wiener Ausgabe mit Raguet's Historia discept. Die Journale des Sçavants und de Trévoux von 1704—1708.

Seine Schriften sind: 1) *Pomeridianae sessiones, in quibus latinae linguae dignitas defenditur.* (Turin 1580. 4.) Er behauptet hier den Vorzug des Lateinischen vor dem Italienischen. 2) *Animadversionum tam ex jure pontificio quam caesareo libri duo.* (Ib. 1586. fol.) 3) *Paratitla in libros quinque decretalium.* (Ib. 1586 fol.) 4) *De sacrorum immunitatibus libri tres nec non de indultis apostolicis.* (Rom. 1597. fol.) 5) *Assertio libertatis immunitatisque ecclesiasticae.* (Ib. 1607. 4.) Der Verfasser vertheidigt hier die Ansprüche der römischen Curie gegen die Republik Venedig und wurde zur Belohnung für diese Schrift vom Papste Paul V. zum Vicar bei der Kirche der St. Maria Maggiore ernannt. 6) *De legatis principum et populorum libri tres.* (Ib. 1627. 4.) 7) *Acta ecclesiae Tarentasiensis.* (Rom. 1620. 4.) Es sind dies die Acten der von ihm den 5. März 1619 in Moûtiers gehaltenen Kirchenversammlung. 8) *Epistolarum pastoralium ad clerum et populum Tarentasiensem libri tres.* (Rom. 1620. 4.) (Nach der Biogr. Univ.) (*H.*)

Germrud. s. Germerud.

GERMUNDERYD, ein kleiner Ort in der schwedischen Provinz Westgothland, soll der Geburtsort der Kaiserin Katharina I. von Rußland sein. Vergl. Annales de la petite Russie par *J. B. Scherer.* (Paris 1788.) T. II. p. 188. Nach diesem Schriftsteller hieß die Kaiserin vor ihrer Bekanntschaft mit Peter I. Knörring, nach Andern Robe. (*H. E. Hössler.*)

GERN (Georg), geb. 1760 zu Rottendorf bei Würzburg, widmete sich Anfangs der Theologie, mußte jedoch, da seine Aeltern zu unbemittelt waren, dieses Studium wieder aufgeben. Als Chorsänger bei der Kirchenmusik in Mannheim empfahl er sich durch seine schöne Baßstimme; er beschloß daher, sich dem Theater zu widmen; 1780 betrat er zum ersten Male die Bühne in Kreuzer's Oper Rosamunde; der Erfolg war günstig; Gern ward Mitglied des Hoftheaters in Mannheim, das damals unter der Leitung des Freiherrn v. Dalberg die höchste Blüthe erreichte. In dem Umgange mit Iffland, Beil, Böckh u. a. ausgezeichneten Künstlern bildete Gern auch sein Darstellungstalent. Nicht nur als Sänger, auch als Schauspieler, wenngleich seltener und mit geringerem Erfolge, trat er einige Male auf, meist in Nebenrollen, unter andern als Lomellino in Schiller's Verschwörung des Fiesco in Genua [1]). Er verheirathete sich und ward Vater von fünf Kindern. Seine glücklichen Verhältnisse wurden durch die Kriegsunruhen im J. 1794 gestört. Er sah sich genöthigt, seine bisherige Stelle mit einem Engagement bei dem Hoftheater in München zu vertauschen. Als Sänger erntete er auch dort allgemeinen Beifall ein. Einige Gastrollen in Berlin verschafften ihm 1798 durch Iffland's Einfluß eine Anstellung bei der teutschen und italienischen Oper in der genannten Residenz. Eine Reihe von Jahren, 1800 — 1830, widmete Gern dem berliner Hoftheater eine fast unausgesetzte rühmliche Thätigkeit. Ausgezeichnet waren seine Leistungen als Sarastro, als Osmin, als Wasserträger, als Abbé Lataignant in Himmel's Oper Fanchon u. a. m. Wie allgemein er als Künstler und als Mensch wegen seines anspruchslosen, streng rechtlichen Charakters geschätzt und geliebt ward, bewies die allgemeine Theilnahme an der Feier seines Künstlerjubiläums im Januar 1830. Am Festmorgen überraschte ihn eine Deputation seiner Collegen, mit dem Generalintendanten Grafen von Redern an ihrer Spitze, die ihm im Namen des Königs die große goldene Verdienstmedaille überreichte. Durch ein Decret ward ihm zugleich sein voller Gehalt auf Lebenszeit zugesichert. Ein Nervenschlag endete sein Leben im März 1830. Sein Sohn Albert Gern, geboren 1789 in Mannheim, ist noch jetzt eine Zierde des berliner Hoftheaters und vorzüglich ausgezeichnet in komischen Rollen [2]). (*Heinrich Döring.*)

GERNAUK oder GERNAWUK, ein schöner Fluß, der obere Arm des Alfas, eines an der Nordostseite zwischen Bayazed und dem Ararat sich hindurch ziehenden Stromes, der sich weiter abwärts mit dem Makhu vereinigt in den Aras (Araxes) ergießt; s. Ritter's Erdkunde. 10. Th. S. 337. 338. 346. (*H. E. Hössler.*)

GERNER (Heinrich), dänischer Bischof, geb. in Kopenhagen 1629, gest. im J. 1700, hatte in Holland und England studirt und war nachher Pastor in Birkerod in Seeland, welches im J. 1657 während des schwedischen Krieges wiederholt geplündert wurde. Nachdem er damals aus seiner Pfarrei geflohen war, verabredete er sich mit dem verwegenen und unternehmenden Stenwinkel, um den Schweden die Festung Cronenborg zu entreißen, die in ihre Hände gefallen war. Er wurde aber von den Schweden ergriffen und ins Gefängniß gesetzt, ihm an Händen und Füßen schwere Ketten angelegt (welche noch heute in der Kirche von Bircherod zu sehen sind) und er sogar während sechs Stunden auf die Folter gebracht, um ihm bedeutende Geständnisse zu entreißen. Das schwedische Gericht verurtheilte ihn zum Tode, doch hatte die zu seinen Gunsten vom Könige von Dänemark eingelegte Verwendung die Folge, daß ihn die Schweden gegen ein erkleckliches Lösegeld freiließen. Nachdem 1660 Friede geschlossen war, trat Gerner wieder in sein Pastorat zurück; 1693 wurde er zum Bischof von Wiborg in Jütland ernannt. Er starb an Erstickung, indem er ein Stück Fleisch nicht herunterschlucken konnte. Er hinterließ mehre Schriften, unter andern 1) eine metrische „Uebersetzung des Hesiod" ins Dänische (Kopenhagen 1670.), 2) in dänischer Sprache eine *Orthographia Danica* zugleich mit einer Anweisung über die Aussprache des Englischen (ebendas. 1679.) und 3) ebenfalls in dänischer Sprache eine *Epitome philologiae Danicae* (ebendas. 1690.).

Ein Urenkel des Bischofs, Heinrich Gerner, geb. zu Kopenhagen 1742, war ausgezeichnet als Schiffsbaumeister; er hatte sein Fach in Holland, England und

1) s. K. Hoffmeister's Nachlese zu Schiller's Werken. 1. Bd. S. 236.

2) s. Allgemeines Theaterlexikon von Blum und Herloßsohn. 4. Bd. S. 42 fg.

Frankreich erlernt, diente zuerst in den niederen Stufen der Marine, bis er 1781 den Titel eines Commandeurs der Marine erhielt. Mehr als 100 Kriegsschiffe von verschiedener Größe sind nach seinen Zeichnungen erbaut. Außerdem hat er mehre Maschinen für ökonomische Zwecke erfunden. Sein Tod flößte allgemeine Trauer ein und ein sehr feierliches Leichenbegängniß wurde ihm gehalten. (Biogr. Univ.) (*H.*)

GERNHARD (August Gotthilf), geb. am 4. März zu Naumburg an der Saale, ein jüngerer Bruder des zu Danzig 1831 verstorbenen Consistorialraths Dr. F. G. Gernhard, besuchte die Domschule seiner Vaterstadt, von seinem 17. Jahre an die Universität Leipzig, um Theologie zu studiren. Von Ilgen, dem Rector der naumburger Domschule, brachte er nach Leipzig über seinen Fleiß, seine Kenntnisse und Sitten ein sehr günstiges Zeugniß mit, welches ihm bei den Professoren Beck und Hermann zur Empfehlung diente. Durch ihre Vorlesungen gewann er ein so entschiedenes Interesse an den Sprachstudien, daß sein eigentliches Berufsfach, die Theologie, bald in den Hintergrund trat. Sieben Jahre unermüdeter Thätigkeit und fast ausschließlicher Beschäftigung mit den griechischen und römischen Classikern gaben ihm die erfoderliche Reife zu einem Lehramte an dem Institute, das die Wiege seiner classischen Bildung gewesen war. Er übernahm 1800 die ihm angetragene Stelle eines Subconrectors an der Domschule zu Naumburg. Gleichzeitig mit ihm war Wernsdorf als Substitut des Rectors Lobeck nach Naumburg berufen worden, so auch ein anderer tüchtiger Philolog, Traugott Ferdinand Hofmann. Mit diesen Männern vereinigte Gernhard seine Bemühungen, eine Anstalt wieder zu heben, die durch die Sorglosigkeit der Behörden, durch die Untauglichkeit einzelner Lehrer und durch anderweitige ungünstig einwirkende Umstände in tiefen Verfall gerathen war.

Ein größerer Wirkungskreis eröffnete sich für Gernhard mit seiner Anstellung als Rector an der gelehrten Schule zu Freiberg im J. 1801. Durch seine Kenntnisse und seinen Lehreifer, wie durch mehre philologische Arbeiten war er so vortheilhaft bekannt geworden, daß nach mehrjähriger gewissenhafter Verwaltung seines Lehramts in Freiberg ein Ruf aus Weimar an ihn erging. Zu der Stelle eines Gymnasialdirectors in der dortigen Residenz war er durch den Generalsuperintendenten Krause empfohlen worden, der früher als Domprediger und Schulinspector in Naumburg ihn als einen tüchtigen Philologen und Schulmann kennen gelernt hatte. Im J. 1820 trat Gernhard sein Amt in Weimar an, das er seitdem bis zu seinem Tode, den 4. März 1845, mit rühmlichem Eifer und zu allgemeiner Zufriedenheit bekleidete. Ein unglücklicher Fall auf der mit Eis bedeckten Straße hatte ihm ein Leiden zugezogen, von welchem er nach längerem Krankenlager nicht wieder genas.

Seine gründlichen philologischen Kenntnisse und sein Lehrertalent befähigten ihn in seltenem Grade zu der Stelle, die er eine Reihe von Jahren bekleidete. Seine classische Bildung hatte Nichts gemein mit der seichten Oberflächlichkeit, die durch gelehrte Phrasen den Mangel eines gründlichen Wissens zu verdecken sucht. Davon zeugten auch seine späterhin zu erwähnenden Schriften. Ueber sein Lehrertalent äußerte sich eine öffentliche Stimme [1]) in Bezug auf seine Schüler mit den Worten: „Die seiner Leitung anvertraute Jugend lernte einsehen, daß sie unter diesem Lehrer nicht zu einem classisch gefärbten Dilettantismus und zu einer antiquarischen, kleinkrämerischen Vielwisserei, oder zu einem mit teutsch-lateinischen Phrasen umkleideten modernen Realismus gebildet werden sollte, sondern aus den Alten mehr als dies Beides zu lernen sei und daß die Lesung derselben zum Mittel dienen müsse, große, wahre, körnige und aller echten Geistesbildung förderliche Gedanken aus ihnen zu schöpfen, zugleich aber auch an der vollendeten Form, in welcher sie von ihnen ausgesprochen waren, zu lernen, wie sie die eigenen Gedanken auszusprechen habe, wenn sie für Andere ansprechend werden sollen u. s. w."

Wichtig und einflußreich ward aber auch für Gernhard der Theil seines Wirkens, der sich auf die Leitung seiner Anstalt und die Handhabung der Schuldisciplin erstreckte. Seinem Gefühle für Humanität widerstrebten die körperlichen Strafen. Er entfernte sofort nach seinem Amtsantritte die zahlreichen Stöcke aus den in allen Schulclassen befindlichen Schränken und somit die Ueberreste früherer Schulbarbarei. Mit gutem Beispiele ging er seinen Mitlehrern voran in väterlicher, ernster, doch stets würdiger Behandlung seiner Zöglinge. Er führte einen bessern Geist unter ihnen ein. Geschah es auch mitunter, daß ihn bei einzelnen Vorfällen ein heftiger Unmuth ergriff, der ihn selbst zu Drohungen hinriß, so besaß er doch Selbstbeherrschung genug, um seinen Grundsätzen im Wesentlichen treu zu bleiben. Der Grundzug seines Charakters war eine Humanität, die durch eine oft minder gefällige Außenseite verhüllt, nie aber aus seinem Innern verdrängt, oder auch nur geschwächt werden konnte. Aufrichtig und bieder, dienstbereit und zuvorkommend fanden ihn Alle, mit denen er in irgend einem Verkehre stand. Selbst seine Gegner gaben ihm das Zeugniß, daß er sie nie provocirt, wol aber oft mild und schonend behandelt hatte. Aehnliche, gleich rühmliche Zeugnisse gaben ihm mehre seiner ehemaligen Schüler in Bezug auf sein Lehrertalent und seine unermüdete Berufstreue. Ihre Dankbarkeit sprach sich darüber in der weimarischen Zeitung mehrfach öffentlich aus. Achtenswerth zeigte sich Gernhard auch in seinem Privatleben als Gatte und Vater.

Seine literarische Laufbahn eröffnete Gernhard mit seinen Observatt. in Sophoclis Philoct. (Lips. 1802.) [2]). Später war es besonders Cicero, mit dem er sich fast ununterbrochen beschäftigte. Seinen Observatt. in Ciceronis quosdam locos (1803.) [3]) folgte eine Descriptio artis criticae in interpretat. vet. scriptor. scholast. tuendae. Acced. quid.

1) s. Rede zum Gedächtniß des M. A. G. Gernhard ꝛc. von Dr. J. F. Röhr. (Weimar 1845.) S. 10. 2) Cf. *Beckii* Comment. Societ philolog. (Lips. 1802.) Vol. III. P. I. p. 63 seq. 3) In den eben angeführten Commentatt. Vol. III. P II. p. 229 seq.

leci libri I. de officiis illustrati (Lips. 1804.) M. T. Ciceronis de officiis libri tres. Recens. et scholiis Jac. Facciolati suisque animadvers. instr. (Lips. 1811.) M. T. Ciceronis Cato major seu de senectute Paradoxa; recens. et scholiis Jac. Facc. suisque animadvers. instr. (Lips. 1819.) M. T. Ciceronis Laelius seu de amicitia dialogus, recens. et scholiis Jac. Facc. etc. instr. (Lips. 1825.) u. a. m. Außerdem schrieb Gernhard eine Anzahl von Schulprogrammen, meistens während seines Aufenthaltes in Freiberg, über lateinische Grammatik oder über Schulgegenstände [4]). Beiträge lieferte er zu Seebode's Archiv für Philologie, dessen neuem Archiv für Philosophie und Pädagogik, zu Eichstädt's Novis Actis Societ. lat. Jenens. P. I. p. 259 seq. u. a. Journalen. Sein Hauptwerk bleibt jedoch eine von ihm besorgte kritische Ausgabe des Quinctilian [5]). (*H. Döring.*)

GERNING (Johann Christian), herzogl. sachsen-gothaischer Hofrath, Bankier und in der Folge Rentier zu Frankfurt am Main, ein eifriger Naturforscher und einer der thätigsten Entomologen. Ueber 40 Jahre beschäftigte er sich damit, Schmetterlinge und andere Insekten aus allen Weltgegenden zu sammeln. Er scheute dabei keine Mühe, Zeit und Kosten. So kam er zu dem Besitze eines der reichhaltigsten Naturaliencabinete. Bei seinen Forschungen unterstützte ihn seine sehr beträchtliche und besonders an naturhistorischen Werken reiche Bibliothek. Zeitlebens behielt er ein ungeschwächtes Interesse an Gegenständen dieser Art. Als ein wohlhabender Mann bearbeitete er ohne Honorar den Text zu dem berühmten, von Gigot d'Orcy zu Paris 1780—1793 herausgegebenen Werke: Papillons d'Europe. Ein Theil seiner Schmetterlingssammlung ist in diesem Werke abgebildet. Gerning besaß auch ein schätzbares Cabinet von alten und neuen Kupferstichen, Zeichnungen und antiquarischen Gegenständen der verschiedensten Art. Er starb den 15. März 1802 im 56. Lebensjahre *).
(*Heinrich Döring.*)

GERNING (Johann Isaak, Freiherr von), geb. am 14. Nov. 1767 zu Frankfurt am Main, war ein Sohn des herzogl. sachsen-gothaischen Hofraths Johann Christian Gerning, der sich als Entomolog einen geachteten Namen erworben hatte. Er stammte aus einer angesehenen Familie. Sein Großvater und Oheim mütterlicher Seite bekleideten in der freien Reichsstadt die Stadtschultheißenwürde. Er bildete sich in dem Gymnasium seiner Vaterstadt und bezog hierauf die Universität Jena. Dort widmete er sich vorzugsweise der Geschichte und den Staatswissenschaften. Besondere Fortschritte machte er auch in seinen schon zu Frankfurt begonnenen philologischen Studien. In sieben Sprachen hatte er sich nach und nach gründliche Kenntnisse erworben. Seines Vaters entomologische Sammlungen hatten schon früh in ihm den regen Sinn für Natur und Kunst geweckt.

Entscheidend für den Gang seiner Bildung und seines Lebens ward für ihn das Jahr 1790, wo die Kaiserwahl Leopold's II. außer vielen andern Fürsten auch den König und die Königin von Neapel nach Frankfurt gerufen hatte. Beide wohnten in Gerning's älterlichem Hause. Der vielseitig gebildete Jüngling, damals 23 Jahre alt, erregte durch seinen lebhaften Geist und seine vielseitige Bildung das Interesse des italienischen Monarchen und seiner Gemahlin. Von beiden nach Italien eingeladen, nahm Gerning den Weg über Weimar. Dazu war er durch Goethe veranlaßt worden, dessen Freundschaft er erworben und durch eine enthusiastische Verehrung des Dichters erwiederte.

Schon früher hatte Gerning die Schweiz, Holland, England und Frankreich durchwandert. Seinem Aufenthalte in Italien verdankte er eine vertraute Bekanntschaft mit den classischen Werken der bildenden Kunst. In Neapel gewann Gerning bald das volle Vertrauen des Königs. Besonders interessirte sich für ihn die Königin, die mit Gerning in fortwährendem Briefwechsel stand. Als er 1794 sich von ihr beurlaubte, äußerte sie sich über ihn im Kreise ihrer Familie mit den herzlichen Worten: E come mio figlio. Auch Acton war ihm gewogen. Er ertheilte ihm das Lob: E pieno di spirito, pieno di talenti. Lebhaft interessirte sich Gerning damals für die politischen Verhältnisse. Sein Scharfblick gab ihm hierin eine Art von Prophetengabe. Als die Erschütterungen der französischen Revolution sich immer weiter und auch über beide Sicilien verbreiteten, hatte Gerning die Genugthuung, daß er so manche Erfolge jenes Ereignisses vorausgesehen, wie denn unter anderen der neapolitanische Friede 1796 zum Theil nach seinen Ansichten geschlossen worden war. Von Neapel war Gerning 1798 auf den Congreß nach Rastadt gesandt worden. Sein diplomatisches Talent konnte er dort nicht geltend machen. Nach den Fortschritten, welche die Revolution unterdessen gemacht, war an eine Ausgleichung der politischen Interessen und Meinungen kaum mehr zu denken.

Gerning fand sich dadurch bewogen, aus der Oeffentlichkeit sich ganz in die Stille des Privatlebens zurückzuziehen, um sich ausschließlich mit Kunst und Wissenschaft zu beschäftigen. Er folgte einer Einladung nach Weimar. Sein dortiger Aufenthalt behagte ihm so, daß er bis 1802 jedesmal die Wintermonate in Weimar zubrachte. Dort schrieb Gerning, durch Goethe und Herder aufgefodert, seine Reise durch Oesterreich und Italien. Den Antritt des neuen Jahrhunderts feierte er durch sein classisches „Säculargedicht" (Leipzig 1800.). Nach

4) Collocatio de collocatione vocabulorum poetica. (Fribergae 1812. 4.) De illusione in pulcrarum artium operibus. (Ibid. 1813. 4.) Commentatio de periodis. Ibid. 1814. 4.) Progr. quo Gymnasii Fribergensis sacra saecularia d. 22. Sept. A. 1815 indicit. (Quaeritur, quo loco simus eorum potissimum opera, qui studia, vires vitamque in Gymnasii Fribergensis commodis collocarunt, constituti.) (Ibid. 1815. 4.) Sacrorum a Martino Luthero emendatorum solennis saecular. Calend. Nov. 1817 in Gymn. Friberg. pie celebranda indicit. (Quaeritur, in quibus scholasticae institutionis partibus firmissimum sacrare emendator. praesidium cernatur.) (Ibid. 1817. 4.) Progr. Einige das freibergische Gymnasium betreffende Nachrichten und Wünsche. (Freiberg 1818.) Ueber die Reife studirender Jünglinge für die Universität. (Ebend. 1819.) u. a. m. 5) Vergl. J. F. Röhr's Rede zum Gedächtniß des M. A. G. Gernhard rc. (Weimar 1845.), den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXIII. 1. Th. S. 191 fg. Meusel's Gel. Deutschl. 13. Bd. 17. Bd. S. 702 fg. 22. Bd. 2. Abth. S. 312.

*) S. Gothaische gel. Zeitung 1802. S. 282 fg.

dem um diese Zeit (1802) erfolgten Tode seines Vaters wohnte Gerning meistens in Frankfurt, abwechselnd aber auch zu Homburg und Kronburg am Taunus. In besonderer Gunst stand er bei dem Landgrafen von Hessen-Homburg, der ihn 1804 zu seinem geheimen Rathe ernannte. Im J. 1809 ertheilte ihm der Großherzog von Hessen denselben Charakter. Schon vor dem Jahre 1818, wo ihm der ebengenannte Fürst in den Freiherrnstand erhoben, hatte Gerning das Reichsadelsdiplom erhalten. Im J. 1816 war er von dem Landgrafen von Hessen-Homburg zu seinem Bundesgesandten in Frankfurt ernannt worden. In London, wohin er sich 1818 als homburgischer Abgeordneter verfügt hatte, verlieh ihm der König von England den Guelphenorden. Er starb als hessen-homburgischer geheimer Rath in seiner Vaterstadt Frankfurt am Main den 21. Febr. 1837 im 70. Lebensjahre.

Durch sein Interesse an der Politik und seine Stellung als Diplomat war gleichwol unter völlig heterogenen Beschäftigungen Gerning der Wissenschaft und Kunst nicht entfremdet worden. Er versuchte sich in mehren Gattungen der Poesie, mit besonderem Glück in der didactisch-lyrisch-malerischen. Eine der ersten Stellen in dieser Gattung nimmt sein Gedicht: „Die Heilquellen am Taunus" (Leipzig 1813. Mit Kupfern) ein, durch Fülle der Gedanken, Reiz der Darstellung und rhythmische Vollendung ausgezeichnet. Ueber „Ovid's erotische Gedichte," einer metrischen Uebersetzung der ars amandi des römischen Dichters, sprachen mehre kritische Blätter ein beifälliges Urtheil aus. Von seinem Werke: „Die Rheingegenden" (London 1821., mit colorirten Kupfern nach Zeichnungen von Schütz) lieferte John Blake eine englische Uebersetzung. Ein mit diesem verwandtes Werk waren die „Lahn- und Maingegenden." (Wiesbaden 1821.) Beide Werke, in denen Gerning eine naturgetreue Schilderung der herrlichsten Gegenden Teutschlands entwarf, enthielten zugleich einen reichen Schatz historischer Forschungen aus den Quellen. Eine Uebersetzung der Oden des Horaz hinterließ Gerning im Manuscripte. Sein poetisches Talent war zuerst durch Goethe geweckt worden. Auch Herder hatte es nicht an Ermunterungen fehlen lassen. In der lyrischen und didactischen Gattung war Gerning am glücklichsten. Unter mehren seiner Gelegenheitsgedichte sind hier noch zu nennen: Frankfurts Erhaltung und Rettung. (Frankfurt 1795.) Siegeshymne. (Ebendas. 1796.) Cantate zur Vermählungsfeier des Kronprinzen beider Sicilien und der Erzherzogin Clementine von Oesterreich. (Offenbach 1797.) Skizze von Frankfurt am Main (Frankfurt 1800.) u. a. m. [1]).

Ein beträchtliches Vermögen gönnte ihm, seine Lieblingsneigungen zu befriedigen. Jedem Gebildeten zugänglich und von Kennern einstimmig geschätzt, waren seine sehr bedeutenden Sammlungen von Gemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen, Antiken, Münzen 2c. Seiner Vaterstadt Frankfurt, zu deren politischer Wiederherstellung er 1813 kräftig mitwirkte, war Gerning ein treuer Burger und seinen Freunden ein erprobter Freund. In manchen oft verschlungenen Lebensverhältnissen bewährte sich stets sein richtiger Blick, seine Welterfahrung, sein rechtlicher Sinn und sein theilnehmendes Gemüth [2]).

(*Heinrich Döring.*)

GERNLER (Lucas), ein gelehrter Theologe zu Basel, wo er den 19. Aug. 1625 geboren wurde. Er studirte in seiner Vaterstadt mit rühmlichem Erfolge. Auf seinen Reisen nach Genf, dann durch Frankreich, England, die Niederlande und Teutschland knüpfte er viele Verbindungen an, daher sich im Kirchenarchive zu Basel viele Briefe auswärtiger Gelehrten an ihn finden. Nach seiner Rückkehr erhielt er bald (1649) eine Predigerstelle zu Basel und wurde 1656 zum Antistes und zugleich zum Professor der Theologie erwählt. Seine gemeinnützige Thätigkeit wird gerühmt. Er gehörte der strengorthodoxen Partei an, und ist hier vorzüglich zu erwähnen, weil Gernler, Heidegger zu Zürich und Franz Türretin zu Genf die Urheber der berüchtigten **Formula Consensus** waren (s. den Art. **Helvetischer Consensus**). Ein Verzeichniß seiner Dissertationen u. s. w. findet man im helvetischen Lexikon von Leu 8. Bd. S. 410. Es ist darunter zu bemerken die Rede, die er als Rector der Universität bei der Säcularfeier im J. 1660 hielt: **Oratio saecularis de Academiae Basiliensis ortu ac progressu.** (1660. 4.) Er starb den 9. Febr. 1675. — Aus derselben Familie war Johann Heinrich, ein gelehrter Kenner des classischen Alterthums und der orientalischen Sprachen. Er wurde geboren zu Basel den 2. Febr. 1727 und blieb lange sehr schwächlich, was ihn aber nicht abhielt, sich mit eisernem Fleiße den Studien zu widmen. Der frühreife Jüngling erhielt schon im 14. Jahre das philosophische Baccalaureat und zwei Jahre später die Magisterwürde. Im J. 1754 wurde er Professor der Geschichte an der Universität. Dieses Amt bekleidete er zehn Jahre mit großem Erfolge, starb aber schon den 11. Dec. 1764 an den Pocken. Man hat von ihm einige Dissertationen, unter andern **Bigae historicorum Graecorum, Herodoti atque Thucydidis. 1742. De difficultatibus studii linguae graecae levandis. 1744. Observationes historicae. 1747. etc.**

(*Escher.*)

GERNOT, a) sprachlich. Das *not* könnte mit dem *not* in Saxnot zusammengestellt werden, wenn dieses nicht niedersächsisch wäre und hochteutsch Sachsnoz lauten würde; da Gernot aber die hochteutsche Form ist, so kann man es nicht durch Spießgenießer, Speergebraucher übertragen, sondern man muß das althochteutsche Nôt, durch welches necessitas, fortuna, vis, violentia, exactio, tribulatio, angor, pressura, und nôtjan, durch welches cogere, urgere, exigere, tra-

1) Beiträge lieferte Gerning zu der Minerva von Archenholz, zu dem Genius der Zeit, zur Zeitung für die elegante Welt, zum Neuen deutschen Merkur u. a. Journalen.

2) Vergl. v. Horn's Beschreibung des Guelphenordens S. 329 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 11. Bd., nebst Nachträgen in den folgenden Bänden; den Neuen Nekrolog der Deutschen.

here, angariare [1]) gegeben wird, in Anspruch nehmen, und Gernot bedeutet demnach einen, der durch den Spieß Gewalt anthut, Nöthiger (Sieger) durch den Spieß. In der nach teutschen Liedern und Sagen verfaßten Wilkina-ok Niflunga-Saga kommt jedoch der Gernot des Nibelungenliedes als Gernoz vor, woraus zu schließen, daß der Verfasser des genannten Sagenwerks eine hochteutsche Quelle benutzt, welche bei Gernot nicht an Nôt, sondern an Nôz dachte, und Gernot in der Bedeutung von Spießgenießer brauchte. Ueber Nôz s. den Art. Genossen S. 213. Im Liede vom hörnenen Sigfrid kommt Gernot als Girnot vor, wobei der Umwandler also *Ger* in der Bedeutung von *Gier* nahm, sodaß Girnot einen bedeuten soll, der aus Begierde Gewalt braucht, einen, der aus Begierde nöthigt. Der Eigenname Gernot kommt nicht blos in der Heldensage, sondern auch in der Geschichte vor. So z. B. ein Abt von Nienburg, Gernotus, der geblendet ward [2]).

b) Teutsche Heldensage. 1) Gernot, Gibich's Sohn, hat in der Edda und der Wolsunga-Saga den Namen Guttormur und nach besserer Lesart Guthormur (für Gudhormur). Wenn Gundobald in der Lex Burgundionum Tit. 3 sagt: „Si quis apud Regiae memoriae auctores nostros, id est *Gibicam*, *Godomarem*, *Gislaharcum*, *Gundaharcum*, patrem quoque nostros et patruos liberos fuisse constiterit etc.," und man nach dem Geiste der Heldensage, welche berühmte Namen in engeren Zeitraum zusammenzieht, damit sie mit einander handeln können, im Nibelungenliede Gibich als Vater und Gunther, Gernot und Giselher als seine Söhne findet, so meint man [3]), daß Gunthomar im Norden, wo Namen auf mâr nicht häufig sind, in den unverständlichen Guttormr verderbt worden. Verderbt ist aber eigentlich blos das Gutt. Die bessere Form [4]) dieses Namens ist nämlich Gudhormur, Godhormr, und diese ganz verständlich [5]). Die Form Godhormur, von gödhr, gut, oder Godh, Gott, bedeutet gute oder göttliche Schlange, und der Name wird erklärlich, wenn man die Schlangenverehrung berücksichtigt; der Name soll also bedeuten einen Menschen, der weise wie eine gute oder göttliche Schlange ist. Die Form Gudhormur ist von Gudhr, Kampf, Schlacht, Krieg, und Gudhr kommt auch als Eigenname einer Walkyria vor. Gudhormur bedeutet also Kampf-, Schlacht- und Kriegsschlange. Der Name Godhormur, Gudhormur und entstellt Guttormur kommt nicht blos in der Heldensage, sondern auch in der Geschichte, und zwar sehr häufig [6]), vor. Man kann also nicht sagen, man habe den Namen Gunthomar in Guttormur verderbt, sondern man muß es so auffassen, man vertauschte im Norden Gunthomar mit dem allbekannten ähnlich klingenden Gudhormus. Man wisse nicht, findet man bemerkt, auf welchem Anlaß die teutsche Sage den Namen Gùnthomar mit einem ähnlich lautenden Gêrnôt vertauscht habe [7]). Wir vermuthen, daß der nordische Gudhormur die Veranlassung gegeben habe, und Gernot ursprunglich Gernattro lautete, nämlich weil Gudhormur im Teutschen nicht allgemein verständlich war, ein Dichter dieses durch Spießnatter übertrug, indem er Ger bildlich für Krieg brauchte und Nattro aus Nattra (Natter) bildete. Da diese Beziehung auf das nordische Gudhormur den Meisten unverständlich sein mußte, so war Gernattro verdrängt und dafür das deutliche Gernot, einer, der mit dem Spieße nöthiget, gebraucht. In den dänischen Heldenliedern ist Gernot mit Gerlof vertauscht, nämlich im dritten gesagt: Herr Günter og Herr Gerlof, und im ersten mit Germer vertauscht, nämlich: Herr Grimmer og Herr Germer gebraucht [8]). Bei Hans Sachs, Tragedia: Der hörnen Seyfrid, heißen die Brüder der Kriemhild Günter, Gerner und Hagen, und in den färäischen Heldenliedern der Gudhrun Brüder Gunnar, Högnar, Gujslar und Hjarnar, welches also für Gernot steht, und einmal, nämlich 156, 69, wird auch ihr Bruder Grymur erwähnt, und man weiß nicht, ob dieses, wie im ersten dänischen Liede für Günther oder, wie man vermuthet, für Gudhormur stehen soll. In der Wilkina-Saga, wo Gernoz in der Sage von der Nibelungen-Noth auftritt, heißt es doch Cap. 151: der älteste Königssohn hieß Gunnar, der andere Gudzormr (wo Gudz Genitiv von Gudh ist, also Gottesschlange), der dritte Gernoz und der vierte Gisler. Weil aber Gudhzormr und Gernoz eigentlich nur eine Person sind, so hatten sie nur eine Sage. Deshalb sah sich der Verfasser der Wilkina-Saga gezwungen, kurz darauf Gunnar'n, welcher von Dietrich von Bern zum Gastmahle geladen ist, sagen zu lassen: „Gudzormr aber würde daheim bleiben, weil er siech wäre." Sowie nach der teutschen Heldensage Gernot Gibich's Sohn ist, so ist nach den Eddaliedern, welche die Sigurdhs-Sage darstellen, und nach der nach ihnen verfaßten Wolsunga-Saga Gudhormur Giuki's Sohn. Nur in den Hyndlu-liódh Str. 25 heißt es: „Gunnar und Haugni, Giuki's Erben, und desgleichen Gudhrun ihre Schwester. Nicht war Guttormur des Geschlechts Giuki's (Giùka aettar), doch war er Bruder der beiden derselben." In der echt nordischen Heldensage [9]) spielt Gudhormur eine weit wichti-

1) s. die Nachweisungen bei Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. 2. Th. S. 1032—1047. 2) s. *Menckenii* Scriptores T. II p. 232. 269. T. III. p. 358. 3) Namentlich Lachmann, Kritik der Sage von den Nibelungen in dem Werke: Zu den Nibelungen S. 331. 4) Finn Magnussen bemerkt im Ind. Nominum propriorum zum 2. Thle. der großen Ausgabe der Edda Saemundar p. 875 *Guttormr* (alias et rectius Gudhormr, Godhormr) 5) Derselbe sagt dazu: Vid. Gl. sub VV. *Gunnr*, *Godh* et *Ormr*. 6) s. z. B. Snorri Sturluson's Weltkreis (Heimskringla), übersetzt von Ferd. Wachter. 1. Bd. S. 150 fg., wo Guthormur (nach anderer Lesart Goddormur) der berühmte Herzog und Regent bei seines Neffen Harald's des Haarschönen Minderjährigkeit und S. 252 der berühmte Dichter Guthormur Sindri vorkommen.

7) Lachmann a. a. O. S. 331. 8) s. den Zusammenhang in dem Liede von der Frau Grimhild und ihren Brüdern bei Wilh. Grimm, Altdänische Lieder S. 4 u. 11. 9) Gripis-spâ Str. 5 (große Ausgabe der Edda Saemundar 2. Th. S. 146); Sigurdhar-Quidha Fafnisbana III. Str. 19—21. S. 221—222; Brot af Brynhildar-Quidha II. Str. 4 (S. 247), welche davon handelt, wie sie Gudhorm'en durch Schlangen- und

gere, aber kurzere Rolle, als in der teutschen Er ist nämlich nach ersterer Sigurdh's eigenhändiger Mörder und wird von dem tödtlich Verwundeten getödtet. Er hat nämlich, als ein junger Mensch, Sigurdh'en keinen Eid der Verbrüderung geschworen, ist auch noch unklug. Gunnar und Haugni bieten ihm deshalb Gold, lassen eine Schlange und Wolfsfleisch zusammen sieden und geben es ihm zu essen. So machen sie ihn zum Mord lustern. Er durchbohrt den schlafenden Sigurdh mit dem Schwerte. Der tödtlich Verwundete erwacht und wirft sein Schwert Gram so nach dem Mörder, daß es ihn mitten durchschneidet. Nach der teutschen Heldensage ist Hagen Sigfrid's eigenhändiger Mörder. Gernot ist zwar bei der Berathung über Sigfrid's Ermordung. Denn es heißt im Nibelungenliede Z. 3473: „zuo der rede (die Hagen mit Brunhild'en hielt, der er gelobte, daß es Chriemhild's Mann entgelten sollte) chom do Ortewin und Gernot, da di helde rieten den Sivridestot." Aber Gernot schweigt, während Ortwin von Metz zur Ermordung Sigfrid's ermahnt und Giselher abmahnt. Nachdem weiter unten erzählt ist, daß Gunther und seine Mannen in den Wald geritten sind, heißt es Z. 3720: „Gernot unde Giselher di waren da heime bestan." Noch weiter unten, wo man versucht, mit Chriemhild'en einen gütlichen Vergleich zu treffen, heißt es Z. 4452: „Do sprach von Burgonden der chuone Gernot: Frau, ihr klagt zu lange Sigfrides Tod; euch will der König richten, daß er ihn nicht erschlagen hat u. s. w." Gernot und Giselher holen den Nibelungenhort nach Worms. Als Hagen die Schlüssel an sich genommen, zürnt Chriemhild's Bruder Gernot darüber. Er räth daher, den Hort nicht darum in den Rhein zu senken, um Chriemhild'en dadurch zu kränken, sondern er sagt: „e daz wir immer sin gemuot mit dem golde, wir solden'z in den Rin allez heizen senken, daz waer' wol getan." Als Hagen warnt, Chriemhild'en an Etzel zu verheirathen, antwortet Gernot Z. 4857: „ez mag' also beliben unz an ir beider tot, daz wir geriten nimmer in Etzelen lant: wir suln ir sin getriuwe, daz ist ze eren uns gewant." Als aber Chriemhild später eine Einladung an ihre Brüder sendet, daß sie zu ihr nach Hünenland kommen sollen, und den Boten namentlich aufträgt Z. 5680: „Unde sagt ouch Gernot, dem edelen bruoder min, daz im zer walde holder niemen muege sin; bittet, daz er mir bringe her in ditze lant unser besten vriunde" u. s. w., so räth er zur Reise Z. 5892: „Wir wellen niht gebliben;" sprach do Gernot, „sit daz uns min schwester so minnechlich enbot" u. s. w. Um Gernot's Tod noch tragischer zu gestalten, heißt es Z. 6797 von Rudiger: „Do gap er Gernote ein waffen guot genuoch, daz er sit in sturme vil herlichen truoch: der gabe im vil wol gonde des marchgraven wip, davon der guote Ruedger sit muose vliesen den lip." Nachdem Gernot nach Z. 8400 im Saale des Konigs Etzel kuhn gestritten und nach Z. 8518 die Herausgabe Hagen's als Geisel verweigert hat und mit Rudiger'n kämpfen soll, will er es nach Z. 8833 fg. ihn genießen lassen, daß er seine Gäste so minniglich bewirthet und die „vil riche gabe" (das Schwert) gegeben hat. Aber Rüdiger muß kämpfen, und es heißt Z. 8982: „Do sluoch Gernoten Ruedeger der degen durch helme vliusherten, daz nider vloz daz bluot: daz vergalt im schiere der ritter chuene und guot. Diu Ruedegeres gabe an hende er hohe wach, swie wunt er zem tode waere, er sluoch im einen slach durch den schilt vil guoten unz uof diu helmgespan: davon so muos ersterben der schoenen Gotelinde man. Ja ne wart nie wirs (schlechter) gelonet so richer gabe mer. Do vilen beide erslagene, Gernot und Ruedeger, gelich in dem sturme." Von dem tragischen Eindrucke, den das Nibelungenlied [10]) auf ihn machte, begeistert, verfaßte ein Anderer die Klage, und handelt naturlich auch Z. 1977—1986 davon, wie Gernot mit dem Schwerte, das ihm Rüdiger schenkte, erschlagen werden mußte. Als man die Leiche aufhebt, findet man es noch von Blute naß in Gernot's Hand. Hildebrand untersucht die Schneide des Schwertes und findet weder eine Scharte, noch einen Flecken. Eine so gute Gabe hatte Gernot empfangen. In der Wilkina og Niflunga-Saga ist Gernot's Ende lange nicht so tragisch gestaltet, als im Nibelungenliede. Nach Cap. 341 erhalt von Rüdiger Gernoz einen neuen Schild und Giselher ein Schwert geschenkt. Nach Cap. 356 lehnt Gernoz den Rücken an eine Mauer und wehrt sich tapfer, haut nach Cap. 357, als er gehört, daß sein Bruder Gunnar gefangen ist, zu beiden Handen, und jedweden Helm, auf den er hieb, da schnitt sein Schwert hindurch und stand nicht eher fest, als bis in der Erde. Nach Cap. 359 erlegt er Blödelin in einem Zweikampfe und fällt endlich nach Cap. 363 im Kampfe mit Hildebrand, der ihm mit dem starken Lagulf (Wolfsstecher) den Todesstreich gibt. Auch Giselher fällt durch Hildebrand. Rudiger's Geschenke sind also hier nicht tragisch benutzt worden. Daß nach dem Nibelungenliede Gernot und Rudiger einander zu Tödtern werden, hat wol den Verfasser des Liedes vom Rosengarten zu Worms veranlaßt, Rüdiger'n und Gernot'en mit einander fechten zu lassen, in welchem Kampfe Gernot, da er ein rheinischer Held ist, von dem Helfer der Wölfingen besiegt wird. Aber nur nach der einen Gestaltung der Gernotssage in den mehren Gestaltungen der Rosengartensage kämpft Gernot mit Rudiger, nämlich in der Gestaltung der Sage vom Rosengarten zu Worms, welche in der frankfurter, dann

Wolfsfleisch nach Mord begierig machten (eine andere Strophe findet sich über denselben Hergang in der Wölsunga-Saga Cap. 30 in den Fornaldar Sögur Nordhr-Landa 1. Bd. S. 199); über Gudhorm als Giuki's Sohn s. Cap. 25. S. 179; in der Quidha Gudhrúnar Str. 6 (S. 296) wird Sigurdh umschrieben durch Guthorms bani, Guthorm's Tödter. Ueber Gudhorm als Sigurdh's Mörder s. auch *Snorri Sturluson*, Skaldskaparmál in der Edda Snorra-Sumt. Legati Arnamagnaeani T. I. p. 364.

10) Aus demselben ist noch Gernot's Theilnahme an der Heerfahrt gegen die Sachsen zu erwähnen, Z. 797 fg. u. Z. 857 anzuführen.

nach England verkauften Handschrift sich findet und von Wilhelm Grimm[11] herausgegeben ist, und in der Gestaltung dieser Sage in der pfalzischen und strasburger Handschrift, wie sie v. d. Hagen und Primisser herausgegeben haben[12]. In der andern Gestaltung der Gernotsage dagegen, welche in dem Rosengartenliede in der münchener und dresdener Handschrift und Docen's Bruchstücken, die v. d. Hagen erneuert herausgegeben hat, und in dem nach diesem Rosengartenliede bearbeiteten Liede in achtreimigen Strophen in den alten Drucken des Heldenbuches und in dem Heldenbuche des Kaspar von der Roen sich findet, kämpft Gernot mit Helmschrot. Doch ist in jenen beiden Liedern die Gernotssage kürzer als bei dem Letzteren. Nach jenen beiden Liedern[13]) ruft Gernot in dem Garten einen Gegner herbei. Auf Hildebrand's Geheiß stellt sich Gernot. Nach hartem Kampfe entflieht, den Tod fürchtend, Gernot, und Helmschrot erhält den Rosenkranz aufgesetzt und wird geküßt. Nach dem abweichend und hier ausführlicher erzählenden Kaspar von der Roen waffnet sich Gernot, geht in den Rosengarten und erwartet seinen Gegner. Da die Wolfingen dieses bemerken, stellt sich auf Hildebrand's Auffoderung Helmschrot entgegen. Nachdem sie einander schon unzählige Streiche versetzt haben, schlägt Gernot seinem Gegner das Schwert aus der Hand. Als dieser sich darnach bückt, gibt ihm Gernot einen Schlag auf den Rücken, daß er niederfällt. Der sich erhebende Helmschrot vergilt den empfangenen Schlag mit einem solchen, der Gernot'en schwer verwundet, sodaß er niedersinkt und sich dem Sieger zu eigen gibt[14]). Str. 109 heißt es: Hiltrant sprach: „ich hor sagen von ein eim, der heißt Gernot, der hab allein derschlagen vir hundert riter tot" u. s. w. Der den rheinischen Helden gehässig gehaltenen Sage zufolge heißt es Str. 110: „Er ist der kongein pruder derselbig *riss* Gernot." In dem Heldenliede Dietrich's Ahnen und Flucht zu den Hunnen kämpft Gernot für Ermenrich. Deshalb wird er sieglos dargestellt, nämlich Z. 97 fg.: „**Gunther von Rine, und Gernot der Bruder sine, die hochsten fursten uz erkorn, die heten in strit verlorn nuenzehen tusent man. Vast ruffen began der hohe konig Gernot: „„wer hie nicht welle ligen tot, der hebe sich von hinnen: secht** (seht), **ob ir mocht entrynnen.**"" Nachdem Gernot dieses sauve qui peut gerufen, wird nicht mehr gewartet, und Ermrich beginnt zu fliehen. Auch in dem Liede von der Schlacht vor Raben (Ravenna) kämpft Gernot auch für Ermrich, aber dem Zwecke des Sinnes der Sage gemäß auch unglücklich, nämlich Str. 723: „**Den unverzagten Gernot den bestunt her Eckehart: dez gelack da manig recke tot; dez sie verflucht die vart, die sie in Romisch lant ie getaten: Ermrich de hette sie alle verraten.**" Auch im Bitterolf[15]) kommt Gernot vor, und zwar turnirend. Nach Mone's Deutung der Heldensage als ursprüngliche Göttersage scheint Gernot (Gudhormr) für den Hödhr zu stehen[16]).

2) Gernot, ein Held Dietrich's von Bern, welcher im Liede von Dietrich's Drachenkampfe 231. 232 unter dessen Helden vorkommt, ist wol eigentlich von dem obigen Gernot nicht verschieden, sondern von dem Dichter unter sie versetzt. Man findet bemerkt, daß das Auffallende, daß Gernot unter Dietrich's Helden sei, sich vielleicht aus der Einmischung der rheinischen Helden in das Gedicht von Dietrich's Flucht und der Schlacht vor Raben erkläre[17]). (*Ferdinand Wachter.*)

GERNRODE, offenes Städtchen in Anhalt-Bernburg, zwei Stunden von Quedlinburg, in einer angenehmen Gegend am nördlichen Fuße des Unterharzes an dem Osterberge und dem Klatterberge und selbst noch an einem Abhange erbaut, daher die Straßen zum Theil enge, zum Theil bergig, im Ganzen gut gepflastert und reinlich. Gegen Süden und Westen ist die Stadt von Gebirge und Waldungen eingeschlossen, nach Norden eröffnet sich mit Ausnahme des vorliegenden Blickenberges eine freie Aussicht und offene Landgegend. Die beiden Kirchen der Stadt sind die merkwürdige alte Stiftskirche St. Cyriaci mit einem Doppelthurme, eine der ältesten Kirchen in Anhalt mit den Denkmälern mehrer darin beigesetzten Aebtissinnen und des Markgrafen Gero, der im J. 960 die reichsfürstliche Frauenabtei Gernrode stiftete und dessen Grabschrift lautet:

Laußnitz erster Fürst was ich,
Dreißick Wendischer Herren tödt' ich,
Stifte Gernrode von eigner Hab,
Daselbst man sieht noch heut mein Grab.

Die zweite Kirche ist die ehemalige Stadtkirche zu St. Stephani. Die Stiftsgebäude, großentheils noch in ziemlich gutem Stande, mit einigen gut erhaltenen Kreuzgängen, zweifach über einander gesetzt, sind zur herzoglichen Domaine benutzt, im J. 1832 aber mit dem dazu gehörigen Vorwerke Haberfeld verkauft worden. Die Zahl der Bewohner beträgt 2200, die sich hauptsächlich von Ackerbau, Viehzucht und Holzhauen nähren. Auch hat die Stadt eine vortreffliche Gewehrfabrik, ein Hospital und drei Wassermühlen, außerhalb der Stadt eine Försterei, drei Wassermühlen, eine Schneidemühle, eine Windmühle, Gyps- und Ziegelbrennerei. (***H. E. Hössler.***)

---

11) Der Rosengarte (Göttingen 1836.) S. 50. 51: „Hie sebtet der margrafe Rüdegêr unt Gernôt der künig den niunden kamp." Vergl. S. XL. XLI. 12) Der Helden Buch in der Ursprache, als 2. Bd. der Deutschen Gedichte des Mittelalters: Der große Rosengarten. Aus der heidelberger und strasburger Handschrift S. 2. 18: „Hie stritet Gernot und Rüediger von Beclor." 13) Der Helden Buch. 1. Bd. (Berlin 1811.) S. 4. 22. 55. 56. Das Heldenbuch. (Frankfurt 1560.) Bl. 149. S. 2. Bl. 161. S. 2. „Wie der Held Helmschrot mit dem Jungen König Gernot street, unnd ward Gernot flüchtig zu den Frawen." In der Uebersicht des Sagenkreises des Heldenbuches heißt es Bl. 186: „König Gernot was auch sein (des Königs Gibich) Sohn." 14) Das Heldenbuch Kaspar's von der Roen bei v. d. Hagen und Primisser S. 212: „Hie vicht Helmschrot mit Gernot, der was Krimhilt pruder, der konginn zu Wurmitz."

15) Bei v. d. Hagen und Primisser a. a. O. S. 71. 87. 88. 91. 102. 16) Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa. 2. Th. S. 326. 17) Wilh. Grimm, Die deutsche Heldensage S. 268. 411.

Die eine seiner zwei Kirchen, durch Doppelthürme sie auszeichnend, war die eines vormaligen unmittelbaren Jungfrauenstiftes, das Markgraf Gero, Herr der Lausitz im J. 960 gründete. Seine Schwiegertochter Hedwig ward nach dem Tode ihres Mannes erste Aebtissin darin. Es stand unmittelbar unter dem Kaiser und wählte seine Aebtissin selbst. Dieses Recht riß zwar der Papst, während der Stürme unter Kaiser Heinrich IV., an sich; Kaiser Karl IV. verschaffte es ihm aber zurück. Es behielt seine Reichsstandschaft auch, nachdem es protestantisch geworden. Als aber 1614 die Aebtissin Sophie Elisabeth, Tochter des Fürsten Johann Georg von Anhalt-Dessau sich mit Georg Rudolf Herzog zu Liegnitz-Brieg vermählte, zogen es diese Fürsten, welche ihm schon längst die Reichsunmittelbarkeit streitig gemacht, ein, von denen es seit 1669 die bernburgische Linie besitzt. Mit dem Dorfe Rieder bildet es ein Amt. Das Aeußere der Stiftskirche zeigt Rohheit und Unbeholfenheit der Bauart; Ehrfurcht aber erweckt ihr unverkennbar hohes Alter, die schlichte Einfachheit ihrer Formen, wie ihre Gediegenheit und Festigkeit. Reichhaltig und merkwürdig ist ihr Inneres. Denkt man sich hinweg, was später an Stühlen, Emporen und Orgelchor hinzugefügt ward, so zeigt sich unverkennbar der Styl der alten Basiliken oder derjenigen Bauart, die aus antiken Elementen hervorgegangen, in der altchristlichen Kunst ihre eigenthümliche Ausbildung erhielt, welche später in Teutschland häufig angewendet ward. Für den Baukünstler ist diese Kirche ein Bauwerk, das in Hinsicht seines Alterthums fast einzig für das Studium des Baustyls der frühesten Jahrhunderte teutscher Cultur dasteht und eine Epoche für die Geschichte der Baukunst des Mittelalters in Teutschland begründet. Denn da sie in ihren Haupttheilen unverletzt erhalten ist, so unterrichtet sie vollständig über die Form, in welcher zu Ende des 10. Jahrh. Kirchen erbaut wurden und über die Art der an denselben angebrachten Verzierungen. Aus so früher Zeit möchte wol kein einziges Baudenkmal in seiner ganzen Ausdehnung so ganz erhalten zu finden sein. — Am Altarplatze ist des Gero Grabmal aufgestellt, was jedoch erst 1519 geschah. Er wie seine Tochter liegen zwar in dieser Kirche beerdigt, an welcher Stelle aber, ist nicht zu erweisen, jenes Grabmal mithin nur als Denkstein an ihn zu betrachten, der aber ohne allen Kunstwerth ist. — Die Lage von Gernrode ist überaus reizend. Ueber dem Städtchen auf einem Berge ist ein öffentlicher Vergnügungsort: „der Stubenberg," von welchem man die wunderschönste Landschaft überblickt. Gernrode ganz nahe liegt das „Beringerbad," dessen salzhaltige Quelle sehr besucht wird. — Puttrich, Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, enthält Ausführliches über die Stiftskirche in Gernrode nebst Grundrissen und Abbildern.

(*F. Gottschalck.*)

GERNSBACH oder **GERNSPACH**, unter 26° ö. L. und 48° 46′ nördl. Br., 500′ über dem Meere, Stadt im Mittelrheinkreise des Großherzogthums Baden, Bezirksamts Gernsbach, in der Grafschaft Eberstein, welche 1660 an Baden fiel. Die Stadt, deren schon im J. 1219 Erwähnung geschieht, dehnt sich theils an beiden Ufern der Murg hin, theils steigt sie einen Hügel hinauf, auf dessen höchstem Punkte die katholische Pfarrkirche steht und hat zwei Vorstädte Igelsbach und Bleiche. Die Zahl der meist evangelischen Bewohner beträgt 2200, die hauptsächlichsten Gebäude sind das Rathhaus, das Kaufhaus, das Forsthaus, eine evangelische Kirche, die untere Kirche, neun von der Murg getriebene Sägemühlen. Gernsbach ist Sitz eines Forstamts mit Bezirksforsterei, eines katholischen Decanats, eines Physikats und einer Posthalterei, eines Bezirksamts nebst Amtsrevisorat. Die Bewohner treiben Feldbau, Weinbau, Viehzucht, starken Obstbau und Handel mit jungen Obstbäumen, Gerste, Oel und Holz. Für den Holzhandel besteht hier unter dem Namen Schiffergesellschaft eine sehr alte Holzhändlergesellschaft. Unter den Handwerkern gibt es geschickte Büchsenmacher, Feilenhauer, Gürtler, Instrumentbauer, Kupferschmiede u. s. w. Gernsbach soll seine städtischen Rechte unter Kaiser Friedrich II. erhalten haben und bereits in einer Urkunde von 1272 als Stadt erscheinen. Vor 1676 war Gernsbach Condominat mit Speier; 1803 erlangte Baden die alleinige Hoheit. (*H. E. Hössler.*)

GERNSHEIM, Stadt in der großherzoglich hessischen Provinz Starkenburg, Kreis Bensheim, am rechten Rheinufer am Einflusse des Winkelbaches, 4½ Stunden von Darmstadt, zwischen Worms und Oppenheim, mit 2900 meist katholischen Einwohnern. Gernsheim besteht aus der eigentlichen, mit Wällen und Gräben umgebenen Stadt und aus der Vorstadt, hat breite Straßen und zum Theil schöne Häuser. Hauptgebäude sind die im J. 1753 vollendete schöne katholische Pfarrkirche mit einem hohen, prächtigen Thurme, das im J. 1700 erbaute Rathhaus und die vormals domcapitelsche Factorei. Auf dem Markte das in neuerer Zeit dem in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. hier gebornen, um die Buchdruckerkunst verdienten Schwiegersohne Faust's, Peter Schöffer, errichtete Denkmal. Die Stadt ist Sitz eines Landgerichts, einer Districtssteuereinnahme und einer Postexpedition, hat eine Elementarschule und eine obere und mittlere Knaben- und Mädchenschule. Nahrungszweige der Einwohner sind Landwirthschaft, Leinweberei, Schiffahrt und Fischerei. In der Nähe gute Torfgräbereien. Rheinüberfahrt und wöchentliche Marktschiffahrt nach Mainz. Gernsheim wird zuerst 733 erwähnt. Im J. 1356 erhielt der Flecken von Kaiser Karl IV. Stadtrechte und die Stadt später Marktprivilegien. Im J. 1802 wurde sie von Mainz an Hessen abgetreten. Sie war früher eine starke Festung mit abgesonderter fester Burg, breiten Gräben u. s. w. (*H. E. Hössler.*)

GERNSPRINZ (die) oder **GERNSPRENZ**, ein kleiner Fluß in der großherzoglichen Provinz Oberhessen. Sie entspringt im Odenwalde bei dem Dorfe Kleinkempen, an der Grenze der mediatisirten Grafschaft Erbach, geht am Schlosse Lindenfels, Großkempen, an Reichelsheim, am Schlosse Reichenberg, bei Kirchberfurt, Pfaffenberfurt, Obergernsprinz, Niedergernsprinz, Un-

terkrumbach, Bensbach, Hessenrod, Wersau, Bibra, Reinheim, Ueberau, Dierburg, Munster, Altdorf, Bodenhausen und Harder vorbei durch das sumpfige Terrain bei der Stockstadt im Untermainkreise des Königreichs Baiern, wo sie in den Main fallt. (*H. E. Hössler.*)

GERO, männlicher Eigenname, sprachlich, lautet in härterer althochteutscher oder sangallisch-schwäbischer Form: Kero, wie Markgraf Gero der Große in den sangallischen Schriften genannt wird, und wie ein Monch von St. Gallen, der sich durch seine Glossen zu der Regula S. Benedicti verdient gemacht hat, heißt, ist nach Schilter dasselbe, was Desiderius, wird als Gero von Joh. Georg Wachter unter *Ger*, cupidus et cupide, studiosus et diligenter gestellt, und durch studiosus, diligens, intentus erklärt, von Graff dagegen das *Ger* zu Gêr, Spieß, gestellt, sodaß also Gero ein Kampfer mit dem Spieße wäre, oder auch Spieß bildlich fur einen tapferen, kampfstarken Mann gebraucht wird. In biblischen Glossen wird durch Gero und Kero lingua maris erklärt *), nämlich bildlich von der spießförmigen Gestalt gebraucht. Die, welche Gero von gar ableiten, erklären es durch „ein ganzer Mann." (*Ferd. Wachter.*)

GERO, Markgrafen von der Lausitz. 1) Gero I. der Große, wird von dem Fortsetzer des Regino zum J. 965 der beste und vorzüglichste Markgraf seiner Zeit, von Dithmar von Merseburg der Vertheidiger des Vaterlandes genannt. Wenn Gero ferner als durch so viele Siege als Schlachten beruhmt und der große und mächtige Mann von seinen Zeitgenossen genannt wird [1]), so muß damit verglichen werden, wie Witichind ihn auch insbesondere schildert. „Es waren," sagt er, „viele gute Kunste in Gero, Kriegserfahrenheit, in Civilsachen gute Rathschläge, ziemlich viel Beredsamkeit, viel Kenntniß und ein Verfahren, durch das er seine Klugheit mehr durch die That, als mit dem Munde zeigte, im Erwerben Thätigkeit, im Geben Freigebigkeit, und was das Beste war, zur Gottesverehrung (ad cultum divinum) guten Eifer." Wenn er von den Neueren Markgraf von der Lausitz genannt wird, so ist davon nur soviel wahr, daß er diese Mark begründet hat, indem er Lusizi dem Reiche unterwarf, wie Dithmar sagt, und nach ihm der Annalista Saxo zum J. 963: „Gero, der Markgraf der Oestlichen (Orientalium marchio), brachte Lusizi und Selpuli, auch Miseco'n mit den ihm Unterwerfenen unter die kaiserliche Herrschaft." Da Gero nach dem Fortsetzer des Regino im J. 965 starb, so fällt also seine Thätigkeit in der Lausitz erst in den letzten Zeitraum seiner Heldenlaufbahn. In den sangallischen Angaben uber die Brüderschaften wird er sächsischer Graf, Markgraf gegen die Slawen genannt. Graf läßt er sich zuerst im Jahre 937 nennen. In pago Nordthuringia heißt es in der Urkunde des K. Otto, nämlich erst in comitatu Thietmari in Magdeburg cortem nostram etc., und weiter unten in comitatu *Geronis* in Bigera (Bieren) tres familias litonum et in comitatu Christiani in Grimersla etc. [2]). Man kann vermuthen, daß Gero damals noch nicht Markgraf war, jedoch schon mit den Slawen zu kämpfen hatte. Nebst „Biere" wird in der Urkunde vom J. 939 [3]) als in der im Gaue Nordthüringen gelegenen Grafschaft Gero's noch aufgeführt Unnesburg (Unseburg) und Suanuburg (Schwaneberg). In der Urkunde vom 25. Febr. 944 [4]), in welcher das Dorf Turdinge (Tarthune an der Bode) als in der Grafschaft des Markgrafen Gero im Gaue Nordthüringen aufgeführt wird, erscheint Gero als Markgraf. In der Urkunde vom 6. Juni 941 gibt K. Otto, bewogen durch die Bitten des ihm sehr werthen Markgrafen Gero [5]), dessen Sohn, welchen der König aus der Taufe gehoben, die in der Grafschaft des genannten Vaters bisher von demselben lehnsweise besessenen Ortschaften Ostereguium (Stadt Egeln) und Westeregulum (Westeregeln). Hier erscheint also Gero zum ersten Male als Markgraf. Ueber Gero als Markgrafen in Beziehung auf sein Verhältniß zu dem Grafen Ditmar haben wir in dem diesem gewidmeten Artikel S. 184 gehandelt. Nach Dithmar von Merseburg und dem Annalista Saxo zum J. 938 ward die Legatio Sifridi comitis dem Markgrafen Gero übergeben. Ob, wie der Geschichtschreiber annimmt, Gero schon damals Markgraf war, muß zweifelhaft bleiben. Gewiß ist, daß Legatio Grafschaft bedeutet. Nach v. Leutsch ist aber hier etwas Anderes darunter zu verstehen [6]). Gero's Grafschaft im Gaue Nordthüringen finden wir im J. 946 durch die Grafschaft Dithmar's vermehrt, denn nach der Urkunde vom J. 940 lagen des Letzteren Grafschaft Magdeburg, Vrosa (Frose), Mantesleba (Wanzleben), Dudulon (Hohendoleben), Suldorf (Suldorf) u. s. w., und nach der Urkunde vom J. 946 dieselben Orte, die als in der Grafschaft Dithmar's im J. 940 gelegen aufgeführt werden, die wir aber der Kürze halber nicht nennen, in der Grafschaft Gero's [7]). Die schwierigste Stellung hatte dieser gegen die Slawen. Witichind sagt: „Die Barbaren aber, von unserer Arbeit (nämlich durch den Krieg, den die Empörung Thancmar's und Heinrich's gegen ihren Bruder, den K. Otto den Großen, veranlaßt hatte) hochmüthig gemacht, ruhten nirgends von Brand und Plünderung, und gedenken Gero'n, den ihnen der König vorgesetzt hatte, durch List umzubringen. Er kam der List durch List zuvor, machte sie durch ein herrliches Gastmahl voll und brachte von den in

*) s. die Nachweisungen bei Graff, Althochdeutscher Sprachschatz. 4. Th. S. 226.

1) s. Ferd. Wachter, Geschichte Sachsens. 1. Bd. S. 159. 3. Bd. S. 307.

2) s. die Urkunde bei *Leuckfeld*, Antiq. Halberstad. p. 640. 3) Bei *Gercken*, Cod. Diplom. Brandenb. T. VII. p. 5. 4) Bei Beckmann, Anhältische Historie. 3. Th. 1. Bd. S. 167. 5) Dilectissimi Marchionis nostri Geronis, Urkunde bei *Hoffmann*, Rer. Lusit. Scriptt. T. IV. p. 145, im Directorium Diplomaticum über die Geschichte Obersachsens 1. Bd. S. 60 wird Gero irrigerweise blos Graf genannt. 6) s. das Nähere bei v. Leutsch, Markgraf Gero (Leipzig 1828.) S. 938. 7) Vgl. die Urkunde vom J. 941 bei Leuckfeld a. a. O. S. 640 fg. und die vom J. 946 bei *Leuber*, Spap. Sax. n. 1593 und die in beiden verkommenden Orten, aufgeführt von v. Leutsch in der Gaugeographie zu Markgraf Gero S. 168.

Wein Begrabenen gegen dreißig Fürsten oder Vornehmste (principes) der Barbaren um. Da er aber nicht gegen alle Nationen der Barbaren, weil auch die Obotriten rebellirten, und nachdem sie ein sächsisches Heer erschlagen und den Heerführer Hacca selbst vertilgt hatten, hinreichte, so wurde das Heer von dem Könige oft selbst geführt und beschädigte sie." Dieses von Witichind Erzählte setzt der Annalista Saxo ins J. 940. In das Ende des J. 942 aber Folgendes, welches Witichind ebenfalls berichtet. „Zu derselben Zeit (nämlich zur Zeit der Unruhen in Lothringen) brannte auch der Krieg der Barbaren (Slawen), und da die zu Handen Gero's zu Besatzungen conscribirten Kriegsmannen (milites) durch häufige Heerfahrt verdünnt und durch donative oder (vel) tributarische Prämien weniger unterstützt werden konnten, weil die Tribute hie und da verweigert wurden, so wurden sie durch aufrührischen Haß gegen Gero'n erbittert. Da aber der König zu gemeinen Nutzlichkeiten des Staates immer auf Seiten des Markgrafen stand, so wandten sie ihren Haß auch gegen den König selbst. Dieses benutzte Heinrich gegen seinen Bruder und wandte sich fast alle Kriegsmannen der östlichen Gegenden zu, und stiftete eine Verschwörung, durch welche zum Osterfeste (943) der König umgebracht werden sollte. Doch wurde der Anschlag vereitelt." v. Leutsch nennt in seiner sehr schätzenswerthen Schrift „Markgraf Gero" diesen den Nachfolger der Herzoge von Thüringen; denn wenn auch eigentlich zuerst Herzog Otto der Erlauchte, dann Heinrich I. und jetzt Otto I. als Herzoge von Sachsen und Thüringen betrachtet werden müssen, weil deren Stelle neuerdings und seit Heinrich's Königswahl nicht wieder besetzt worden, und Heinrich während seiner ganzen Regierung, Otto I. während der ersten Hälfte seines Königthums die herzogliche Gewalt mit der königlichen vereinigt haben, so habe doch Gero zuvörderst den größten Theil der sorbischen Mark, ferner den Oberbefehl über die Truppen, die Aufsicht über die noch nach eigenen Gesetzen lebenden slawischen Stämme, die Sorge für die Betreibung des Tributs, und dieses Alles, ohne unter einem andern als dem Könige zu stehen, gehabt; er habe mithin höher als der Markgraf in Oesterreich, der erst bei dem Herzoge von Baiern anfragen müssen, gestanden, er habe mit den übrigen Herzogen auf gleicher Linie gestanden, und die Ausdehnung seines Landes, dem nur die Provinz Thüringen, der pagus Sudthuringiae gefehlt, um mit dem alten Herzogthume völlig gleich zu sein, habe ihm auch eine Macht, die von der der übrigen Herzoge wenig verschieden gewesen, gegeben, sodaß König Otto ihm auch das Einzige, was ihm zum wirklichen Herzoge gefehlt, den Titel Dux, nicht vorenthalten habe. K. Otto I. sagt nämlich in der Urkunde über die Stiftung des Bisthums Brandenburg vom 1. Oct. 949 [8]): „sedes episcopalis in *Brandenburg* in pago *Heveldun* in *marchia Geronis dilecti ducis* et *marchionis* nostri." Nach v. Leutsch läßt sich vielleicht als Vermuthung aufstellen, daß bei Gelegenheit der Erhebung Tugumir's zum Herzoge auch Gero diesen Titel erhalten habe, weil zwischen ihm und Tugumir dasselbe Verhältniß stattgefunden zu haben scheine, in welchem seit 950 Herzog Heinrich von Baiern zu dem Herzoge von Böheim gestanden habe. Von der Todeszeit des Herzogs Tugumir von Brandenburg ist zwar nur mit Sicherheit bekannt, daß er den 25. Mai gestorben ist. Im Betreff des Jahres kommen 947, 948 oder 949 in Frage. Da nun vor 949 Gero nicht als Dux vorkommt, so vermuthen wir, daß er die Herzogswürde erst nach Tugumir's Tode als dessen Nachfolger erhalten hat. Die angeführte Stiftungsurkunde ist von der größten Wichtigkeit, weil aus ihr hervorgeht, daß Gero wirklich Dux war, was man hat bezweifeln wollen, weil Ludewig [9]) bei der Stelle in der Urkunde vom J. 962: „consilio *Popponis* etc. atque *Geronis* Marchionis duas villas," hinter Marchionis noch Ducis eingeschoben hat. Wegen dieser Fälschung kann man jedoch, wie doch geschehen ist, nicht behaupten, Gero gehöre gar nicht in die brandenburgische Geschichte. Gribner [10]) sagt: „Gero ist Herzog genannt worden, als er die brandenburgische Mark noch nicht hatte, sondern den Lausitzern blos vorstand," und bezieht sich dabei auf das Chronicon Montis Sereni [11]), welches sagt: „Temporibus denique primi Ottonis Imperatoris duo fuerunt fratres Gero dux et Marchio et Sifridus Comes etc.," und auf die Verse, welche aus der berühmten kurfürstlichen Bibliothek zu Wittenberg Höppenrod in die Annal. Gernrod. aufgenommen hat: „Zu Laussnitz erster Fürst was ich, drissig Wendischer Herren toedtet ich, stifftet Gernrode von eigner Hab, do selbst man sieht noch heut mein Grab." Die Verse aber verstehen unter Fürst aller Wahrscheinlichkeit nach Markgraf. Das lauterberger Zeitbuch kommt bei Gelegenheit der Stiftung des Klosters Nienburg auf die des Klosters Gernrode, handelt weiter von dem Markgrafen Dithmar und dem Erzbischofe Gero von Cöln, sagt endlich von Dithmar's Sohne Gero (nämlich Gero II., von welchem wir unter 2. handeln): „Gero zeugte Dithmar'n; Dithmar Odo'n, welcher ohne Kinder starb, und in dem die Fortpflanzung der Nachkommenschaft aufhörte. Diese alle waren Markgrafen der Lausitzer, die jetzt die Ostmark genannt wird." Will man bei dem weit oben (col. 191) stehenden Gero *Dux* et Marchio auch das *Dux* auf das weiter unten (col. 193) befindliche Hi omnes provinciae Lusizensis Marchionis fuerunt beziehen, so ist wenigstens der Schluß sehr unsicher, daß das Dux sich nicht auch auf die Mark Brandenburg erstrecke. Nach unserer Ansicht dachte man sich zur Zeit Gero's des Großen beide nachmalige besondere Marken noch nicht getrennt. Die herzogliche Würde Gero's scheint nur sehr beschränkt gewesen zu sein, nämlich sich blos auf ihn als Tugumir's Nachfolger bezogen

8) Bei Gercken, Brandenburgische Stiftshistorie S. 335.

9) Dissert. de Formula Ducatus Brandenburg. §. 4. not. e.
10) Programma de *Marchione Gerone* ap. *Hoffmann*, Rer. Lusat. Scriptt. T. II. P. II. col. 275. 11) ap. *Mencke*, Scriptt. T. II. col. 191.

zu haben, denn Dithmar von Merseburg kennt Gero'n nicht als Herzog; denn er sagt Lib. I. (Ausgabe von Wagner S. 27): „*Gero Orientalium Marchio Lusizi* et *Selpuli*. *Misecomem* quoque cum sibi subjectis imperiali subdidit ditioni. *Herimannus dux Selburem* et *Mistui* cum suis Imperatori tributarios fecit.“ und weiter unten (col. 30): „*Gero* quoque, defensor patriae etc.“ und handelt nun von der Stiftung des Klosters Gernrode, welche Stelle sich im lauterberger Zeitbuche benutzt findet. Man muß daher annehmen, daß aus der Urkunde über die Stiftung des Bisthums Brandenburg geflossen, daß Gero dem 12. Jahrh. als Dux bekannt war. In der Stelle des Wittichind's Buch III., da, wo er von der Unterredung Gero's mit Stoinef handelt und blos einfach sagt Gero Comes. und ihn weiter unten durch Praeses bezeichnet, hat der Annalista Saxo, der die Darstellung des genannten Geschichtschreibers zum J. 955 gibt, die Vermehrung Gero Comes. *Dux et Marchio*. Die gernroder Grabschrift sagt illustr. Dux et Marchio Gero. Das Necrologium S. Gallense (bei *Eckart*. Commentar. Rer. Franc. T. II. p. 920) sagt: „X. Kal. Aprilis. Commemoratio *Keroi* ducis de Saxoniae.“ Als Ludolf von seinem Vater Otto dem Großen den ganzen Gau Semnunt zu eigen erhalten hatte, erhielt in demselben Markgraf Gero drei Marken (Fluren) von Ludolf zu eigen, welches der König im Juli 952 bestätigte[12]). Als Ludolf, der sich gegen seinen Vater emporte, im J. 954 in Regensburg belagert ward, versuchte er den das östliche Thor belagernden Gero, welcher, wie Wittichind bei dieser Gelegenheit sagt, durch so viele Siege als Schlachten berühmt war[13]), mit den Waffen. Es wurde von der dritten bis zur neunten Stunde vor dem Thore der Feste scharf gekämpft. Arnulf fiel. Als Gero bereits durch viele ausgezeichnete Thaten berühmt geworden, so erhöhte er doch im J. 954 seinen Ruhm und seine Größe noch ungemein dadurch, daß er die Uckern geheißenen Slawen besiegte und unterwarf. Er that dieses mit Hilfe des ihm vom Könige zum Beistande gesandten Konrad, Herzog der Franken. Aus dem Lande der von Gero mit großem Ruhme bezwungenen Uckern wurde große Beute hinweggeführt. In Sachsen herrschte große Freude. Daß Gero der Heerfahrt Otto's des Großen gegen die Ungarn, welche für ihre Raubeinfälle in der berühmten Schlacht am Lech gezüchtigt wurden, beigewohnt, erwähnt Wittichind nicht. Hoppenrod sagt: „Nachdem der Sieg über die Uckern gewonnen war, folgte Markgraf Gero dem Kaiser (damals nur noch König) Otto in den ungarischen Krieg, welcher zu Anfange Augusts 955 fiel und eine drei Tage anhaltende Schlacht dauerte.“ Nach v. Leutsch scheint dieses, daß Gero während dieses ungarischen Feldzuges nicht in seinem Herzogthume, sondern in Baiern war, daraus zu erhellen, daß in den Marken Graf Dietrich befehligte und Gero hier gar nicht vorkommt. Als Otto der Große im J. 955 gegen die vereinigten Obotriten, Wilzen, Circipaner und Tollenzer zu Felde zog, und wegen der Sumpfe nicht über die Tara (Desse), deren anderes Ufer die Feinde stark besetzt hatten, mit dem Heere konnte, das überdies an Krankheit und Hunger litt, wurde in dieser Verlegenheit, nachdem sie mehre Tage gewährt, endlich Gero, dessen Tugenden und andere Gaben Wittichind bei dieser Veranlassung schildert, an Stoinef, den Fürsten der Barbaren (Slawen), geschickt, daß er sich dem Imperator, wie Wittichind Otto den Großen hier nennt, ergeben sollte, er werde ihn dadurch zum Freunde und nicht zum Feinde erhalten. Der Präses, wie Wittichind Gero'n nennt, grußte über den Sumpf und den an ihm liegenden Fluß hinüber. Der Slawe erwiederte es. Der Präses stellte ihm die Verwegenheit vor, gegen den König Krieg zu führen; wo habe er ein Heer dazu, und fuhr dann fort: „Habt ihr Tapferkeit, Kühnheit und Kunst zu kampfen, gebt uns eine Stelle, über den Fluß zu gehen, oder wir wollen euch herüber lassen, auf gleichseiender Oertlichkeit eure Tapferkeit zu erproben.“ Der Slawe knirschte mit den Zähnen, stieß viele Schmähungen aus und verhöhnte Gero'n und den Imperator und das ganze Heer. Gero, der von flammendster Seele war, wurde hierdurch aufgebracht; der morgende Tag wird klar machen, ob du und dein Volk stark genug an Kräften seid oder nicht, denn wir werden ohne Zweifel morgen mit euch kämpfen. Gero berichtete dem Imperator, was er gehört hatte. Dieser erhob sich des Nachts, befahl, durch Pfeile und Maschinen den Feind zum Kampfe herauszufodern und so zu thun, als wenn er durch Gewalt den Uebergang über den Fluß erzwingen wollte. Die Slawen glaubten nach der gestrigen Drohung nichts Anderes, vereinigten sich zur Schlacht und verwehrten den Zug aus allen Kräften; aber Gero ging mit den ihm befreundeten Ruanern (bei dem Annalista Rivianern) fast eine Meile von dem Lager hinweg und baute, ohne daß es der Feind wußte, schnell drei Brücken, sandte einen Boten an den Imperator und rief das ganze Heer dahin. Als die Slawen dieses sahen, bestrebten sie sich selbst, den Legionen zu begegnen. Während das slawische Fußvolk einen zu langen Weg lief, wurde es durch Müdigkeit erschöpft und konnte dann, als sie die Schlacht schlugen, nicht lange aushalten, und wichen den Militibus (teutschen Kriegsmannen zu Roß, den nachmaligen Rittern) schnell. Die Geschlagenen wollten sich durch die Flucht retten, wurden aber niedergemetzelt. Stoinef wartete auf einem höheren Punkte mit den Reitern den Ausgang der Schlacht ab, floh, als er die Genossen fliehen sah, auch, und ward von dem Kriegsmanne Hosed in einem Haine erschlagen. Zu so glänzendem Siege führte Gero das Heer Otto's, das sich in so großer Verlegenheit befunden hatte. Wigmann, der sich gegen den König empört und mit den Slawen verbunden hatte, und gegen den das Heer zum dritten Male geführt wurde, erlangte,

12) s. die Urkunde bei *Hoppenrod*. Annal. Gernrod. und bei *Hoffmann*. l. c. p. 146. 13) Geronem, tot victoriis, quot proeliis clarum. *Wittichindi* Corb. Annal. Lib. III. ap. *Meibom*. p. 658.

daß er in die Sicherheit (in fide) Gero's und seines Sohnes aufgenommen ward, und bei dem Kaiser (Imperator, der jedoch noch König war) erlangte, daß er das Vaterland und das Erbe seiner Frau mit kaiserlicher Gnade genoß. Als aber Wigmann, während Otto in Italien war, Ränke schmiedete, deshalb angeklagt und schuldig erkannt ward, gab Gero (nach dem Annalista Saxo 965), seines Eidschwurs (nämlich der Sicherheit, die er ihm gegeben) eingedenk, ihn den Barbaren (Slawen), von denen er ihn angenommen hatte, zurück. Wigmann ward von ihnen gern aufgenommen und rieb die ferner lebenden Slawen durch häufige Schlachten auf. Den König Mirca, unter dessen Gewalt die Slawen, welche Liciwiki hießen, überwand er zwei Mal, tödtete dessen Bruder und erpreßte von ihnen große Beute. Was Wittichind Gero's Verbündeten zuschreibt, nämlich die Besiegung des Königs Misnio, schreibt Dithmar in der Stelle, welche wir bereits angeführt haben, Gero'n selbst zu. Wittichind fährt fort: „Zu derselben Zeit besiegte der Präses Gero die Slawen, welche Lusiki heißen, auf das Mächtigste, und zwang sie zur äußersten Knechtschaft, doch erhielt er dabei eine schwere Wunde, und sein Neffe oder Enkel (nämlich nepos), der beste Mann, und auch sehr viele andere Edle fielen." Dieses von Wittichind Erzählte setzt der Annalista Saxo ins J. 965 und die Stelle Dithmar's von Merseburg, nach welcher Gero Lusizi unterwirft, ins J. 963. Doch meinen Wittichind und Dithmar offenbar eine und dieselbe Begebenheit, und soviel ist gewiß, daß erst um diese Zeit Gero als Markgraf von der Lausitz, nämlich als wirklich in dieser Landschaft herrschend, angenommen werden kann. Er hatte also den Slawen fünf Hauptschläge beigebracht: 1) die Tödtung der gegen 30 wendischen Herren, jedoch nicht in der Lausitz; 2) die Unterwerfung der Ukern; 3) die Zinsbarmachung der Obotriten, Wilzen, Circipaner und Tholenzer, von welcher die größeren sangallischen Jahrbücher zum J. 955 handeln; 4) die Unterjochung der Lausitzer und 5) die Unterwerfung des polnischen Königs Mizislaw durch den mit ihm verbundenen Wigmann, mittels dessen er durch Slawen andere Slawen besiegen ließ. Nach Hoppenrod begleitete Markgraf Gero den K. Otto drei Mal nach Italien. Wenn dieses begründet sein sollte, so müßte, bemerkt v. Leutsch, Gero bei Otto's zweitem Zuge bald wieder umgekehrt sein, und da Otto's dritter Zug nach Gero's Tode vorgenommen wurde, so müßte unter Gero's drittem Zuge dessen Pilgerreise nach Rom zu verstehen sein. Diese ist gewiß. **Die Alamannicae Ecclesiae veteris Fraternitates sagen: „Anno incarnationis Domini DCCCCLV Comes Saxonicus, Marchio contra Slavos, vir religiosus *Kero* nomine a liminibus principum Apostolorum reversus monasterium S. Galli orationis causa visitavit."** Gero gab, wird weiter berichtet, dem heiligen Orte acht Pfund Silber, und verhieß, daß, wenn er bei dem Könige oder bei irgend einem Großen ein Eigen oder eine andere Besitzung innerhalb der Grenzen Schwabens erlangen könnte, er sie dem Kloster geben und in allen Bedürfnissen oder Geschäften des Klosters ihm in der Pfalz (am Hofe) oder privatim unermüdet beistehen werde, und erlangte dadurch das consortium fraternitatis (die Aufnahme in die Brüderschaft der Mönche von St. Gallen). Man [14]) vermuthet, daß das Jahr DCCCCLV ein Schreib- oder Rechnungsfehler, da es auf die Pilgerreise Gero's, von welcher Dithmar von Merseburg handelt, nicht wohl paßt, und sich auch keine Spur findet, daß Gero dem Kloster eine Besitzung verschafft hätte. Die Mönche würden ihm gewiß nicht Ruhe gelassen haben, wenn ihn der Tod nicht bald von ihrem Andringen befreit hätte. Dieser Umstand machte, daß sie seiner nach dem **Necrologium S. Gallense: X. Kal. Aprilis. Commemoratio *Keroi* ducis de *Saxonia***, sich dennoch erinnern. Aller Wahrscheinlichkeit nach ließ sich Gero in die Brüderschaft der Mönche von St. Gallen auf der Rückkehr von der Pilgerreise nach Rom, von welcher Dithmar von Merseburg redet und die der Annalista Saxo ins J. 965 setzt, aufnehmen. Der berühmte Geschichtschreiber erzählt Folgendes. Gero, der Vertheidiger des Vaterlandes, begab sich, da er von dem Tode seines einzigen Sohnes, des erlauchten Sigfrid, sehr beunruhigt ward, nach Rom, legte als ein bereits emeritirter Greis seine siegreichen Waffen vor dem Altare des ersten der Glaubensboten, Petrus, nieder, erhielt bei dem Herrn Apostolischen (bei dem Papste) den Arm des heiligen Cyriax, floh mit allem seinem Erbe zu Gott, besuchte sein Vaterland wieder, setzte die früher verschleierte Witwe seines Sohnes, die **Hathwi** (Hedwig) hieß, in dem nach seinem Namen genannten Walde erbauten Kloster zur Aebtissin, ließ sie von dem Bischofe Bernhard (von Halberstadt) weihen, und starb, nachdem er alles dieses befestigt, den 20. Mai, nämlich **XIII. Kal. Julii.** So nach Dithmar von Merseburg. Auf Gero's Grabmale zu Gernrode, auf dem dessen Bildniß [15]) eingegraben ist, befindet sich die Inschrift: **Anno Domini 965 die 14. Cal. Julii** [16]) **obiit illustrissimus Dux et Marchio Gero, hujus Ecclesiae fundator, cujus anima requiescat in pace.** Nach den unechten [17]) Urkunden über die Stiftung des

14) Ferd. Wachter a. a. O. S. 160; v. Leutsch a. a. O. S. 114. 15) *Hoppenrodius*, Annal. Gernrod. (ap. *Meibom.* Scriptt. T. II. p. 425) sagt: „Exuvias certissima et firmissima spe futurae resurrectionis, condidit filia Hathwigis, prima Abbatissa Gernrodensis, in sandapilam ex plumbo confectum, quam in templum ad arcem, altare deposuit, solvens patri et fundatori munificentissimo, benignissimo et carissimo gratitudinis et pietatis officium postremum. Non autem sandapila plumbea terra est humata, sed corpus in sandapila conditum, super pavimentum templi, saxo polito tectum et quam honorificentissime sepultum est. Mortui Marchionis effigies, ut antea in toga viventis, saxo quod exuvias tegit, in armis depicta et insculpta fuit, cum imaginibus Apostolorum et tali inscriptione, welche wir oben im Texte mittheilen. Artifex in clypeo depinxit Leonem, sed pro symbolo usus est tauro rubicundo, habente per medium album circulum. quod fuit olim insigne veterum Saxonum." 16) Hoppenrod bemerkt: „Hujus fundatoris anniversariam celebrationem, Abbatia in Gernrod habere consuevit die 18. Martii." 17) Ueber die Unechtheit dieser bei Hoppenrod S. 423. 424 befindlichen Urkunde des Markgrafen Gero s. das Nähere bei v. Leutsch S. 115, und die über die

Nonnenklosters Gernroda hatte Gero den Tod zweier Söhne, nämlich Sigfrid's und Gero's, zu beklagen gehabt, während Dithmar nur von einem spricht, und Hathwig wäre nach denselben unechten Urkunden und dem Epigramma in memoriam fundatoris hujus Ecclesiae scriptum [18]) nicht Gero's Schwiegertochter, sondern Tochter gewesen. Einer der Gründe, aus welchen K. Otto von der beabsichtigten Heerfahrt gegen Fraxinetum (s. d. Art.) abstand, war nach Wittichind dieser, daß der große und mächtige Mann Gero gestorben war. Dithmar sagt Lib. VI. p. 172 (der Annalista Saxo zum J. 1011), wo er von der Heerfahrt der Teutschen gegen Boleslav handelt, inde (nämlich von Belegori **in Geronis praedio marchionis**, nämlich Gero's II.) **ad *Lusizi* pagum, in cujus fronte urbs quaedam *Jarina* stat, a Gerone dicta marchione, qui *magnus* fuit, et sic nuncupabatur.** Man bezieht dieses mit Recht auf Gero I., da Wittichind (Lib. III. p. 662) sagt: Gero, vir *magnus* et potens, und das Chronicon Quedlinburgense zum J. 1013 sagt: **in monasterio *Geronis Magni* Marchionis inter Arnulfum et *Geronem* Comitem**, welcher Letzterer, wie aus Dithmar hervorgeht, Markgraf Gero II. ist. Unter dem Monasterio Geronis Magni ist Gernroda zu verstehen, welches Dithmar von Merseburg Lib. VI. p. 138 und p. 194 durch Saltus *Geronis* gibt.

2) Gero II., Markgraf von der Lausitz, war ein Sohn des Markgrafen Ditmar, folgte, wie wir in dem diesem gewidmeten Artikel S. 187 bemerkt haben, seinem im J. 978 sterbenden Vater, obgleich er noch jung war, zwar in der Grafschaft, aber nicht unmittelbar, das heißt, jetzt noch nicht, weil die Verwaltung einer Mark in jener Zeit zu schwierig war, in der Markgrafschaft. In der Urkunde des Kaisers Otto II. vom 3. März 979 werden Orte als in Comitatu *pueri* Geronis in pago Serimunt [19]) liegend aufgeführt [20]). Auch noch in der Urkunde des K. Otto II. vom 5. Nov. 981 [21]) heißt es: „**in comitatu *pueri Geronis* in pago *Colidiki*** Marcam, quae vocatur *Gunnete*." Aber schon in einer etwas früheren Urkunde, nämlich in der vom 21. Juli 981 [22]), läßt der Kaiser oder vielmehr der Kanzler Hildebrand das puer hinweg, indem es blos heißt: „**nostrae proprietatis loca quaedam et castella, in partibus Slavoniae, Olsint, Domnki et Swecie dicta, in pago Scitici nuncupato, in Comitatu Geronis Comitis, juxta Orientalem [23]) partem Albis fluminis sita etc.**" Im J. 993 finden wir Gero'n als Markgrafen, nämlich in der Urkunde vom 11. Juli 993, nach welcher Otto III. auf Bitten seiner Großmutter Adelheid und des Bischofs Hildebald zu Worms, der beiden Markgrafen Eggihard (nämlich Eckhart's I. von Meißen) und Gero und des Grafen Luthar seiner Tante, der Aebtissin Mathilde zu Quedlinburg, eine Schenkung macht [24]). Den 1. Mai 1000 eignete Otto III. auf Veranlassung des Markgrafen Gero und des Abtes Eggihard zu Nienburg dem dasigen Kloster die Stadt und Burgwart Niempsi [jetzt Dorf Nimptsch an der Neiße unweit Guben [25]) in der Niederlausitz] an der Niza, in der Grafschaft des Markgrafen Gero gelegen, zu. Nach Sitte der damaligen Zeit werden die Markgrafen häufig blos durch Graf bezeichnet. So auch unser Gero. Den 12. Mai 1003 schenkte König Heinrich II. **per inventum quorundam fidelium nostrorum Bernhardi videlicet Ducis, Arnolfi venerabilis Episcopi, comitisque Geronis** seinem getreuen Folkmar **quoddam nostri juris praedium id est viginti regales mansos ultra Albium in territorio Zerbist in comitatu praedicti Geronis sitos** und Anderes noch [26]) zu Eigen zu. Derselbe schenkte den 8. Aug. 1004 dem Kloster Nienburg zwei Städte, Trebus und Luibocholi, nebst fünf Dörfern [27]) (welche sich alle in der Niederlausitz nachweisen lassen), insgesammt in dem Pago Lusici der Grafschaft des Grafen Gero gelegen. Außer den Urkunden ist Dithmar von Merseburg die wichtige Quelle für die Geschichte Gero's II. Aus dem berühmten Geschichtschreiber [28]) lernen wir nämlich Folgendes, wobei wir die Jahreszahlen nach dem Annalista Saxo hinzufügen. Als nach dem Tode des Kaisers Otto III. die sächsischen weltlichen und geistlichen Fürsten in dem königlichen Hofe Frosa zusammenkamen, um sich über den Zustand des Reichs zu berathen, war unter ihnen auch Markgraf Gero. Als Markgraf Eckhard von Meißen ermordet worden war, strahlte Boleslav von Polen vor Freude, sammelte alsbald ein Heer und nahm (ebenfalls im J.

---

ebenfalls bei Hoppenrod S. 472 befindliche das Directorium Diplomaticum 79. 80.

18) Ebenfalls bei Hoppenrod S. 425; es beginnt: „Sub hoc saxo continentur exuviae Marchionis Geronis hujus Ecclesiae fundatoris, qui fuit natus e veterum Saxonum prosapia, sui temporis illustrissima, Patre Gerone Comite Stadense et Hartzfeldense. Anno 890. Ab Henrico Aucupe, cum primo constituisset in Germania Marcas, creatus Marchio Lusatiae Anno 927." Weiter wird bemerkt, nach dem Tode des Markgrafen Siegfrid habe Otto aus Bewunderung der Tapferkeit und der Weisheit (Gero's) ihm die Mark Brandenburg im J. 938 hinzugefügt. Zur Frau habe er Magdalena'n, die Tochter des Grafen von Anhalt, genommen und von ihr zwei Söhne und eine einzige Tochter erhalten u. s. w. 19) s. die Urkunde bei *Knauth*, De pagis Anhalt. p. 26. 20) Die Grafschaft des Grafen Gero kommt auch in der Urkunde des K. Otto III. vom 7. Mai 996 und als in ihr gelegen Zotouwe, jetzt Walsdorf, vor; s. die Nachweisungen im Directorium Diplomaticum 1. Bd. S. 115 und die Bemerkung, die daselbst zu *Falke*, Tradit. Corbej. p. 859 gemacht ist. 21) Bei *de Ludewig*, Reliq. Manuscriptt. T. VII. p. 481.

22) Bei v. Falckenstein, Thür. Chronik. 2. Buches 2. Th. S. 1319. Die Grafschaft des Grafen Gero in dem Gaue Scitici kommt auch in der Urkunde des K. Otto III. vom 12. Oct. 992 (bei Wenk, Hess. Landesgesch. III. S. 35. Nr. 37) vor. 23) Nach anderer Lesart occidentalem, wie auch in der Urkunde vom 12. Oct. 992 steht. 24) s. die Urkunde bei *ab Erath*, Cod. dipl. Quedlinb. p. 24. No. 32. 25) Die in der Urkunde (bei *Eccard*, Hist. geneal. princ. Sax. super. p. 150) aufgeführten lassen sich selbst in dieser Gegend nachweisen. Vergl. Schöttgen und Kreysig, Nachlesen. 7. Th. S. 409. 26) s. die Urkunde bei *Leuckfeld*, Antiq. Halberst. p. 668. No. 42. 27) s. die Urkunde bei Beckmann, Anhalt. Historie. IV. Buch. S. 431. 28) *Dithmari* Episcopi Merseburgensis Chronicon ex edit. *Wagneri* p. 95. 114. 118. 172. 194. 212. 213.

1002) des Grafen Gero ganze, diesseits der Elbe liegende Mark ein, nämlich omnem Geronis marchiam comitis citra Albim jacentem. Das citra könnte von dem Standpunkte des Geschichtschreibers aus genommen werden, und dann bedeutete die Stelle: Gero's ganze Mark, und zwar auch denjenigen Theil, der uns (dem Geschichtschreiber) diesseits der Elbe liegt. Doch ist wahrscheinlicher, daß Dithmar von Boleslav's Standpunkte aus citra braucht; denn er fährt fort: „deindeque praemissis obsidibus *Budisin* civitatem cum adpertinentiis comprehendens, statim Strelam urbem invasit, Misnenses corrumpere tentans.“ Aus dem statim läßt sich schließen, daß Boleslav jetzt erst über die Elbe ging. Ist das citra, wie am wahrscheinlichsten ist, von Boleslav's Standpunkte aus zu nehmen, so geht aus Dithmar zugleich hervor, daß Budissin nicht zu Gero's Mark gehörte. Adelbold sagt in der Vita Henrici Imp. c. 22 von Boleslav: „Milzaviam[29]) (nach anderer Lesart Mizlaviam) quoque Saxoniae et Poloniae interjacentem Marchiam insidiis, quibus edoctus erat, suae infelicitati subjicit.“ Adelbold nimmt entweder Milzavia in weiterer Bedeutung und begreift darunter nicht blos Milzieni, sondern auch Lusici (die Niederlausitz, welche Gero hatte), oder er redet gar nicht von Gero's Mark. Jedoch kann er auch Marchia collectiv brauchen und darunter die gegen die Milziener angelegte Mark Meißen, die Boleslav auch einnahm, oder wenn eine besondere Mark Budissin existirte, auch diese, und zugleich die Mark Gero's, die nachmals Ostmark hieß, verstehen. Die Mark, deren Sitz Meißen war, versteht Adelbold jedenfalls mit unter Milzavia, denn er hat die obige Stelle unmittelbar, nachdem er von Prags Einnahme durch Boleslav gehandelt hat. Wäre die Lesart Mizlavia sicher, so könnte man das darunter verstehen, was Gero der Große dem Könige Mizislav von Polen abgenommen hatte. Cap. 29, wo Adelbold die Heerfahrt im Winter that, sagt er: „Post haec collectis Toringis et Saxonibus Rex in Milzaviam intrat etc.;“ es geschah dieses, wie aus Dithmar hervorgeht, nach Weihnachten, nach dem Annalista Saxo 1004. Dithmar braucht dabei den Ausdruck suam ad Milzieni expeditionem (p. 130). Als Boleslav im J. 1002 nach Merseburg, wo auch Markgraf Gero sich befand, kam, bemühte er sich, das Eroberte behalten zu dürfen, wobei Dithmar sagt: „Bolizlaus autem Misnensem urbem tantummodo innumerabili pecunia acquirere satagebat, et quia opportunitas regni non erat, apud regem non valebat, vix impetrans, ut haec fratri suo Gunzelino daretur, *redditis sibi Luidizi et Milzieni regionibus*.“ Diese wegen ihrer Stellung dunklen Worte haben Heinrich und Andere so verstanden, daß Boleslav Luidizi (Lusizi) und Milzieni habe zurückgeben müssen, und Menzel, daß diese Gegenden dem Polen zu Lehen gegeben worden. Wenn auch, wie wir[30]) auch die Stelle verstanden haben, die Gegenden Ludizi oder Lusizi und Milzieni Boleslav'en überlassen wurden, so ist doch gewiß, daß der Eroberer den Frieden wieder brach, und die Ueberlassung also keinen Bestand hatte, weil Boleslav bekriegt wurde, und wir haben bereits gesehen, daß Gero's Grafschaft im Gaue Lusizi in einer Urkunde vom J. 1004 mit den Städten Trebus (Drebkow) und Luibocholi (Lubochow) und den Orten Mroscina (Roschen oder Peroschin), Erothisti (vielleicht Rutzka), Liubsi (Lipten), Zlupisti (Laubus) und Gostewissi (Kottbus) vorkommt. Nach Ostern des Jahres 1011 kündigte K. Heinrich unter dem strengsten Befehle eine Heerfahrt gegen Boleslav an. In Belegori (quod *pulcher mons* dicitur, wie Dithmar es richtig erklärt, muthmaßlich jetzt das Dorf Byelogore in der Niederlausitz, denn Belgern kann es des Zusammenhanges der Erzählung wegen nicht wohl sein) auf dem Landgute oder Allode des Markgrafen Gero, nämlich in Geronis praedio marchionis, war der Sammelplatz der Heerscharen. Von da ging es zu dem Gaue Lusizi, an dessen Vorderseite Jarina lag. Hier wurden der König und der ihm theure Erzbischof Tagino von Magdeburg krank. Es ward daher beschlossen, daß der König mit einigen Bischöfen und der schwächeren Menge zurückkehren, die Bischofe Arnulf von Halberstadt und Meinwerk von Paderborn aber nebst dem Herzoge Jaromir von Böhmen und den Markgrafen Gero und Hermann und vielen Anderen die Gaue Cilensi und Dindesi verheeren sollten. Und so geschah es. Boleslav hielt sich in Glogau eingeschlossen. Als Gero und seine Kampfgenossen Alles ringsum verheert hatten, kehrten sie heim. Im J. 1013 gerieth Markgraf Gero ohne sein eigenes Verschulden durch die Anmaßung seiner Kriegsmannen in einen höchst verdrießlichen Streit mit dem Bischofe Arnulf von Halberstadt. Dieser war nämlich auf Einladung der Aebtissin Hathawi (Hedwig) von Gernrode zum Gastmahle bei dem Feste des heiligen Cyriax nach Gernrode gekommen. Als er nach der Messe aus der Kirche ging, sah er an dem heiligen Tage einen Kleriker mit einem Falken auf der Hand, da doch den Geistlichen die Uebung der Jagd verboten war. Arnulf faßte den Geistlichen beim Arme und führte ihn mit sich, um ihn zu tadeln. Das Gerücht hiervon flog zu den Mannen des Markgrafen Gero und versammelte sie. Der erste derselben, Namens Hugal, ging zu dem Bischofe und fragte, warum er seinen Herrn (den Markgrafen) so entehren wolle, und verlangte, daß der Bischof heute entweder sich durch einen Eid reinigen oder versprechen sollte, ihnen Bußgeld (ad emendandum) zu zahlen. Der Bischof erwiederte, er dürfe an dem Festtage nicht schwören. Die Mannen Gero's umlagerten nun bewaffnet das Haus, in welchem der Bischof sich befand, und welches nun befestigt ward. Man sagte, als sie es bestürmen wollten, der Wahrheit gemäß, daß der Bischof anderswohin gegangen. Er ward nun im Claustro und im Monasterio gesucht, aber nicht ge-

29) Ueber den Namen Milzavia oder Mizlavia s. Ferd. Wachter, Gesch. Sachsens. 1. Bd. S. 180. 184. 30) Derselbe a. a. O. S. 190—192, wo Erläuterungen zur Stelle Dithmar's sich finden.

funden. Der König erfuhr, was geschehen war, und befahl, daß ihm diese Conspiratoren präsentirt werden sollten. Der Markgraf suchte durch treue Internuncien den erzürnten König zu besänftigen. Der König hörte sie unter der Bedingung, daß sie 300 Mark (CCC^r. pondera talentorum) der bischöflichen Herrschaft zahlten, und diejenigen, welche als bei dieser That schuldig denatirt wurden, sich entweder durch den Eid ihrer eilf Freunde reinigten, oder nach der kanonischen Autorität dem Bischofe Genugthuung leisteten. Es ward Friede unter ihnen gemacht und das Geld gezahlt. Der Markgraf reinigte sich durch einen sehr glaublichen Eid, denn die Mannen hatten sich ohne Wissen des Markgrafen, ihres Herrn, mit den Waffen zu einer Schar vereinigt. Die Mannen aber erhielten einzeln, nach Brauche der Büßenden, aus der Hand des Bischofs das Fasten auf diese Weise aufgelegt, daß sie sich der Beschwerde, wenn sie daran erinnert wurden, unterziehen sollten. Als K. Heinrich auf der Heerfahrt gegen Boleslav im J. 1015 im Gaue Diedesi unbedachtsam an einer engen Stelle sein Lager aufgeschlagen hatte, ließ er fast das ganze Heer über die über den Sumpf geschlagenen Brücken gehen, und vertraute den noch übrigen nicht über den Sumpf gegangenen Theil des Heeres dem Erzbischofe Gero von Magdeburg und dem erlauchten Markgrafen Gero und dem Pfalzgrafen Burkhard an, und ermahnte sie, daß sie außerordentliche Vorsicht brauchen möchten, und rückte vorwärts. Mit dreimaligem Gebrüll erhoben hierauf die in dem nahen Walde verborgenen Feinde ein großes Geschrei und griffen die dort zurückgelassene teutsche Schar, und zwar so an, daß unter ihnen gemischte Pfeilschützen mit daher liefen. Viele Feinde wurden von den Teutschen gefällt, indem sie den ersten und zweiten Angriff tapfer zurückschlugen. Als aber einige der Sieger dennoch die Flucht ergriffen, scharten sich die wieder Muth fassenden Geschlagenen wieder, griffen von Neuem die Teutschen an, zerstreuten sie und tödteten sie einzeln durch Pfeile. Erzbischof Gero und Pfalzgraf Burkhard verwundet, entrannen kaum und berichteten den Unfall dem Kaiser. Der Jüngling Luidulf wurde mit Wenigen gefangen, Markgraf Gero und Graf Folkmar aber fielen mit 200 der tapfersten Kriegsmannen den 6. Aug. 1015. Der Kaiser schickte den Bischof Aegidius von Meißen zur Aufnahme der Leichen zurück. Den Leichnam Gero's und seines Genossen Widred ließ der Bischof nach Meißen zurückbringen. Hier nahm sie Markgraf Hermann, der Halbbruder Gero's, denn Markgraf Eckhard hatte Swanchild'en, die Witwe Dithmar's I., geheirathet, mit Thränen auf und begleitete sie nach Nienburg, wo der Erzbischof Gero von Cöln und sein Bruder, Markgraf Dithmar I., Hermann's Stiefvater, leiblicher Vater des Markgrafen Gero II., ein Kloster gestiftet hatten. Hier begrub sie Erzbischof Gero und tröstete Frau Adelheid'en (des Markgrafen Gero II. Witwe), ihren Sohn Dithmar (den II.) und die ebenfalls trauernden Mannen und Freunde des Markgrafen Gero II. (*Ferd. Wachter.*)

GERO, Erzbischof von Cöln, war nach dem Annalista Saxo zum J. 965 und dem Chronicon Montis Sereni zum J. 1171 ein Sohn des Markgrafen Christian und Hidda's, der Schwester des Markgrafen Gero des Großen. Dithmar von Merseburg sagt von ihm im Betreff seiner Verwandtschaft blos, daß seine Mutter heilig gewesen und Ida geheißen und sein Bruder der Markgraf Thiatmar (s. Ditmar) war. Gero erscheint bei dem berühmten Geschichtschreiber *) als ein bei seinen Zeitgenossen oder den kurz nach seinem Tode Lebenden durch Wundersagen berühmter Mann. Gero ward nach Vulmer's Tode im J. 970 von dem Klerus und allem Volke zum Erzbischofe von Cöln erwählt und der Kaiser Otto der Große alsbald hiervon benachrichtigt. Da dieser aber auf Gero's Bruder, den Markgrafen Thiatmar, wegen vielerlei Ursachen (ob multas causarum species) erzürnt war, so wollte er Gero'n das Bisthum nicht geben. Da sonst nirgends der Ungnade des Markgrafen Ditmar, welche die neueren Geschichtschreiber dennoch sehr beschäftigt hat, gedacht wird, so ist am wahrscheinlichsten, daß sie nicht geschichtlich, sondern zum Behufe der Wundersage, der sie als Beweggrund des Kaisers dient, erdichtet ist. Denn diese fährt fort: „Da Gero indessen damals Kapellan war, so hielt er eines Tages die Messe in der Stadt Pavia und sah allein (solus) den heiligen Petrus und Ambrosius, die ihn mit dem heiligen Oele weihten. Er verrieth es Niemandem, sondern trug ein so großes Geschenk göttlicher Gnade mit Gleichmuth. Dem Kaiser erschien, als er bereit war, am Tage der Himmelfahrt Christi in die Kirche zu gehen, ein Engel mit entblößtem Schwerte und sprach: Wenn du an Gero'n die Wahl nicht heute erfüllst, wirst du nicht lebendig aus diesem Sitze kommen. Der bebende Kaiser ließ Gero'n rufen und gab ihm den Hirtenstab. Als Gero's heilige Mutter Ida, welche, um zu beten, nach Jerusalem gereist war, daselbst erkrankte, empfahl sie ihren Mägden eine Botschaft, daß Gero, ihr Sohn, seiner Mutter, der Pilgerin auf Erden, eine solche Ehre, welche vorher im Himmel ihr zu geben Gott geruht habe, nicht verweigern und ihr einen Altar in der Kirche der heiligen Cäcilia aufstellen sollte. Nachdem die Mägde ihre gestorbene Herrin begraben hatten, eilten sie davon und entgingen einem großen Elende, denn Sarazenen nahmen, was ihnen die Matrone heimlich vorausgesagt hatte, Jerusalem ein. Die nach Cöln kommenden Mägde nahm der Erzbischof gütig auf und erfüllte das gerechte Verlangen seiner Mutter. Ferner befahl er, das Crucifix, das zu Dithmar's Zeit mitten in der Kirche stand, wo Gero ruht, aus Holze mit Fleiße zu fertigen. Da er das Haupt desselben gespalten sah, nahm er einen Theil des Leibes des Herrn und einen Theil legte er in die Ritze, warf sich nieder, flehte zu Gott und erhielt durch Benediction, daß das Haupt des Crucifixes ganz war. Als er schon bei hellem Lichte in die Kapelle ging, sah er den heiligen

*) *Dithmari* Chronicon ex edit. *Wagneri* p. 33. 48. 49, wo der Geschichtschreiber sagt: „Hic (Gero) a suffraganeis postea benedictus, ut signis hodie declaratur, nomen et officium Deo hominibusque accepte, tota mentis devotione portavit;“ geschichtlich ist das S. 44 u. 213 Erzählte.

Victor, wie er nachmals seinen Getreuen vertraute, mit dem Teufel kämpfen und ihn besiegen. Dithmar läßt nun die Erzählung folgen, wie der Teufel einer Aebtissin Gerberg verrathen habe, daß ihr vertrauter Freund Gero in diesem Jahre drei Tage in eine solche Krankheit fallen werde, daß er fur todt werde gehalten werden. Sie musse aber dieses Geheimniß bewahren, sonst werde er (der Teufel) ihr das Leben nehmen. Sie verspricht es geheim zu halten, reist aber doch zu dem Bischofe und erzählt es ihm. Der Teufel schlägt sie so sehr, daß sie endlich daran stirbt. Der Erzbischof hält bei ihrer Beisetzung die Messe, legt ihre Verdienste Allen an den Tag und fodert fur sie von Allen Indulgenz und gibt ihr auch selbst welche. Nachher wird Gero von der vorausgesagten Krankheit befallen und vertraut sich Evergno'n zur Bewachung an. Den von scharfem Schmerze Erschöpften läßt Evergno als einen Todten waschen, auf die Bahre legen, in die Kirche bringen und darauf begraben. Gero, wie das Volk sagt, oder mit dem eigenen Ausdrucke des Geschichtschreibers, ut ajunt populi, erwachte in der dritten Nacht wie aus einem schweren Schlafe, hörte die läutende Glocke und verlangte durch dreimaligen Ausruf, daß man ihm schnell aufmachen sollte. Der, der es hörte, erstaunte und redete den genannten Evergno, den Wächter der Kirche, an, daß er dem leidenden Bischofe beistehen sollte. Evergno entgegnete, daß der Erzähler Alles erlogen habe, und schlug ihn mit einem großen Stocke. So ruhte (starb) der Bischof gutes Andenkens den 3. Juni (974). Alsbald aber erschien er dem Abte Luidulf (von Neu-Corvei) und sagte: „singt uns die ewige Ruhe!" und schwand aus den Augen desselben. Geschichtlich ist, daß Gero im J. 973 das Begrabniß des Kaisers Otto des Großen besorgte, und daß er mit seinem Bruder Ditmar (s. d. Art. S. 186) das Kloster Dangmaresfeld, von wo es im J. 975 nach Nienburg verlegt wurde, stiftete. Nach seinem Tode im J. 974 wurde Warinus zum Erzbischofe von Cöln erwählt und gesalbt. (*Ferdinand Wachter.*)

GERO, Erzbischof von Magdeburg, war nach dem freilich viel späteren Chronicon Magdeburgense [1]) ein aus sehr erlauchter Familie stammender Sachse, nämlich Sohn Dedo's von Wodenesberg und Eilica's, erscheint im J. 1012 als Kapellan des Königs Heinrich II. zur Zeit, als nach Waltherd's Tode Dietrich, der Neffe des berühmten Geschichtschreibers Dithmar von Merseburg, zum Erzbischofe von Magdeburg erwählt ward. Der König aber genehmigte dieses nicht, da er seinen Kapellan Gero auf den erzbischöflichen Stuhl befördern wollte, machte Dietrich'en an Gero's Stelle zum Kapellan und ließ in Magdeburg noch einmal wählen. Man wählte, wie er wollte, Gero'n. Dieser erwarb die Gemeinschaft der Brüder (communionem fratrum, das heißt die Aufnahme in die Brüderschaft der magdeburger Chorherren [Domherren]), indem er zehn Hufen gab, erhielt von dem Könige den Hirtenstab und ward von dem Bischofe Aegidius von Meißen gesalbt, weihte im J. 1013 zu Magdeburg auf des Königs Befehl dessen Kapellan zum Erzbischofe von Bremen. Als Miseco, der Sohn des Boleslav von Polen, im J. 1014 von dem Herzoge Odalrich von Böhmen gefangen und endlich an den Kaiser ausgeliefert war, rieth Gero, ihn sogleich loszulassen, damit man sich nicht den Vater und Sohn durch längere Gefangenschaft des Letzteren zu unversöhnlichen Feinden machte. In der Folge rieth Gero, ihn wenigstens nicht ohne Geiseln und vortheilhafte Bedingungen loszugeben. Aber vergebens. Bei der Heerfahrt des Kaisers gegen Boleslav bildete Gero bei dem berüchtigten Sumpfe in dem Gaue Dindesi den Nachtrab, wurde verwundet, und bestattete dann den gefallenen Markgrafen Gero II. von der Lausitz in Nienburg. Wie Gero und Andere im J. 1015 zum Schutze Meißens geschickt wurden, haben wir bereits im Artikel Dithmar von Merseburg S. 103 angegeben, und ebendaselbst auch davon gehandelt, was Gero an das Hochstift Merseburg zurückgab. Mit Bewilligung des Domcapitels stiftete und begabte Gero den 13. Dec. 1016 das Kloster unserer lieben Frauen zu Magdeburg und setzte eine Gesellschaft von zwölf Kanonikern hinein, welchen er das Recht verstattete, sich ihren Propst und Decan selbst zu wählen, und verordnete, daß der Praefectus (Burggraf) zu Magdeburg auch ihr Advocatus (Schirmvoigt) sein sollte. Diesem Stifte wandte er auch die Einkünfte des von Otto dem Großen gestifteten Hospitals für dürftige Pilger [2]) zu. Markgraf Bernhard (von Nordsachsen) griff im J. 1016 des Nachts mit einer großen Menge Magdeburg an, und daselbst ward ein Kriegsmann des Erzbischofs unschuldig gefangen und ein anderer verwundet. Auf Befehl des Kaisers nahm Gero den 1. Jan. 1017 den ihm barfuß Emendation (Besserung, Genugthuung) versprechenden Markgrafen Bernhard auf und stellte ihn der Kirche dar, nachdem er alle von ihm aufgelegten Banne gelöst hatte. Im Mai desselben Jahres wurden Gero und Bernhard zu Wansleben mit einander versöhnt und verglichen. Zuvor war, als Kaiser Heinrich sich zur großen Fastenzeit in Magdeburg aufhielt, eine große Bewegung zwischen den Verbündeten des Erzbischofs und denen des Markgrafen entstanden. Mit anderen Fürsten saß Gero ebenfalls im J. 1017 14 Tage an der Mulde und erwarteten den durch Boten zu einer Unterredung eingeladenen Boleslav von Polen; den 30. Jan. 1018 zu Bautzen ward der Friede auf des Kaisers Befehl und anhaltendes Bitten Boleslav's von dem Erzbischofe Gero, dem Bischofe Arnulf von Halberstadt, dem Markgrafen Hermann und dem Grafen Dietrich und Boleslav's Kämmerer Friedrich durch Eidschwüre befestigt. Die Kriegsmannen des Markgrafen Hermann (von Meißen) griffen den Erzbischof Gero in Werben an [3]). Ungefähr im J. 1015 hatte Gero die Stiftskirche des heiligen Johannes erbaut, begabt und in sie Kanoniker gesetzt. Den schon von

1) ap. *Meibom.* Scriptt. T. II. p. 186.

2) s. *Leuckfeld*, Antiq. Praemonst. p. 3—6. 3) *Dithmari* Chron. ex edit. *Wagneri* p. 226. 230. 231. 251. 257.

Otto dem Großen für den heiligen Mauritius (die Domkirche) gesammelten Schatz verwandte Gero zur Ausbesserung und Verschönerung der Domkirche, des Bischofshofes und anderer Stiftsgebäude. Die schon von Otto dem Großen und seiner Gemahlin Editha angefangenen Mauern der Stadt Magdeburg brachte er noch vor seinem Tode, nämlich im J. 1022 zu Stande. Er starb den 22. Oct. 1023, nach vielen langen Leiden an einem schlimmen Fuße. Er stand eilf Jahre und einen Monat dem Erzstifte sehr rühmlich vor[4]), und wird nebst seinem Nachfolger Hunfrid unter die ruhmwürdigsten Erzbischöfe seiner Zeit gerechnet.

(*Ferdinand Wachter.*)

GEROCHUS, Propst zu Reichersberg und eifriger, fast fanatischer Vertheidiger der hierarchischen Grundsätze, sowie der strengen geistlichen Zucht im 12. Jahrh.[1]). Er war geboren zu Pollingen in Oberbaiern um das Jahr 1093 und stammte vermuthlich aus einer dem Mittelstande angehörenden Familie, die ihn frühzeitig für die Wissenschaften und den geistlichen Stand bestimmte und ihm daher in seiner Vaterstadt die erste Grundlage dazu durch Unterricht ertheilen ließ. Hier zeichnete er sich zwar vor allen seinen Mitschülern durch geistige Fähigkeiten und schnelle Fortschritte in Kenntnissen aus; in Hinsicht des sittlichen Wandels aber war er, seinen eigenen spätern Geständnissen zufolge, weil er an der Ueppigkeit und dem Prunke der Geistlichkeit, in deren Händen der Knabe war, großen Gefallen fand, nicht wie die reichersberger Chronik und ihre Nachbeter erzählen, das Muster der Jugend, sondern gab sich vielmehr Ausschweifungen hin, welche ihn in seinem 16. oder 17. Jahre in eine schwere und schmerzliche Krankheit (plaga), welche der Jesuit Raßler die Krätze nennt, stürzten und in seinen Studien zurückbrachten. Nach seiner Wiedergenesung besserte er sich, that das Gelübde der Keuschheit und suchte durch Fleiß das Versäumte nachzuholen, sowol in den Schulen zu Freisingen und Mosburg, wohin er sich nach einander begab, als auch zuletzt in Hildesheim, wohin ihn der gute Ruf ausgezeichneter Lehrer lockte. Nachdem er hier, dem Sitze der Gelehrsamkeit, der Sitte und des strengen Wandels, drei Jahre studirt hatte, ging er in sein Vaterland zurück und nahm den Ruf eines Lehrers an der Hauptschule zu Augsburg an.

Geroch war damals ein junger, ziemlich weltlichgesinnter eitler Mann von gefälligem Aeußern und liebenswürdigen Eigenschaften, die ihm alle Herzen gewannen. Auch der Bischof Herrmann daselbst wurde ihm sehr bald gewogen und erhob ihn neben seinem Lehramte zum Stiftsherrn mit dem Genusse einer Präbende und zum Diakon am dortigen Dome. Aber diese Auszeichnungen hielten in der Folge Geroch nicht ab, Gegner seines Gönners zu werden, sobald er merkte, daß der Bischof in dem Investiturstreite zwischen Kaiser Heinrich V. und dem heiligen Stuhle es mit Ersterem hielt, während Geroch sich auf die Seite des Letzteren wandte und mit seltener Beharrlichkeit, wiewol er bisher die Tonsur und andere geistliche Abzeichen, zufolge seiner Geständnisse verschmäht hatte, nach und nach dem strengeren asketischen Leben einen solchen Geschmack abgewann, daß er dadurch die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen, vorzüglich des römischen Hofes auf sich zog, aber auch im Rufe eines Tollkopfes mit seinem Bischofe und der Stadt Augsburg gänzlich zerfiel.

Geroch hatte durch fortgesetztes Studium der Bibel und Kirchenväter nach und nach ein großes Misfallen an dem Prunke und den Lastern der Welt und der Stiftsherren, dagegen Geschmack an den ärmlichen, büßenden, demüthigen und keuschen Klosterverhältnissen gefunden und sich mit denselben eine ausgedehntere, heilbringendere und weniger schwierige Wirksamkeit für die Zukunft versprochen, als es in der Mitte der üppigen und lüsternen Weltgeistlichkeit der wohlhabenden Stadt Augsburg möglich erschien. Den auffallenden Schritt aber, sein behagliches Leben aufzugeben und in ein Kloster zu gehen, mußte er indessen so lange unterlassen, bis er seine beiden jüngeren Brüder und seine Aeltern, welche seiner Unterstützung bedurften, versorgt hatte. Das benachbarte Kloster Raitenbuch oder Rottenbuch bot ihm endlich die Gelegenheit dazu, und als er jene sämmtlich dort untergebracht hatte, säumte er nicht, auch ihnen dahin selbst nachzufolgen. War er nun zwar die Verfolgungen des augsburger Klerus los geworden, so zog er sich doch hier bald die Verwünschungen seiner Klosterbrüder zu, weil er die inzwischen gewonnenen strengen Ansichten vom geistlichen Wandel überhaupt nun auch auf die Verbesserungen des lüderlichen Mönchslebens anwenden wollte. Nach musterhaft ausgehaltener Probezeit zu Raitenbuch legte er das Klostergelübde ab, welches aber in der That das nicht war, das er sich versprochen und im Sinne gehabt hatte. Im Grunde wußten die Mönche selbst nicht recht, woran sie sich halten sollten und bewiesen dies zum großen Theil durch einen ungebundenen, lockeren Lebenswandel. Unterstützt aber durch seine Belesenheit in den Kirchenvätern und durch seine Bekanntschaft mit den kirchlichen Satzungen und Vorschriften, wie sie z. B. der metzer Bischof Chrodegang und Ludwig der Fromme aufgestellt hatten, trachtete Geroch mit Feuereifer nach Herstellung eines gemeinsamen Klosterlebens mit Keuschheit, Gehorsam, Arbeitsamkeit und Entbehrungen, vor Allem nach Befolgung der sogenannten Regeln des heiligen Augustin, die aber kein Mensch weder zu Raitenbuch noch in der ganzen Nachbarschaft zu kennen schien. Getrieben daher von innerem Berufseifer reiste er mit Empfehlungen des salzburger Erzbischofs Conrad I., in dessen Sinne er dachte und handelte, nach Rom zum Papste Honorius II. und trug demselben seine reformatorischen Ansichten vor, fand aber bei ihm nicht die gewünschte günstige Aufnahme, weil er es vorzog, der Zügellosigkeit lieber durch die Finger zu sehen, als sich den Haß der Geistlichen in Masse auf den Hals zu

4) Chron. Magdeburg. p. 286. 287.

1) Gewöhnlich schreibt man den Namen dieses Prälaten Gerhohus und Gerhous, auch Gerogus, Gerous und Gerohus, Wortformen, welche sämmtlich die Ausdehnung des bekannten Vornamens Gero bilden.

ziehen und überdies fürchtete, mit Geroch's Strenge und gutem Willen würde weder das Gute gefördert noch das Schlechte beseitigt werden können. Die Bescheidenheit seiner Jugend und der Mangel an reifen Erfahrungen hielten den Eiferer zwar im Zaume, doch konnte er nicht ganz ungehört nach Raitenbuch zurückgekehrt sein, weil er fortfuhr, seine Klosterbrüder nach den Augustin'schen Regeln zu belehren und zu einem kanonischen Leben zu bekehren, was ihm aber nicht nur gänzlich fehlschlug, sondern ihn auch verhaßt machte und unter allerlei Beschimpfungen sogar lebensgefährlichen Verfolgungen bei den Mönchen aussetzte.

Unter diesen Umständen nahm sich der wackere Bischof Kuno I. von Regensburg, der von seiner Gelehrsamkeit und praktischen Tüchtigkeit gehört hatte, beim Antritte seines Amtes 1126 seiner ernstlich an und nahm ihn mit Zustimmung des raitenbucher Klosters, welches froh war, diesen eifrigen Sittenrichter los zu werden, als Gehilfen in seinen amtlichen Geschäften zu sich nach Regensburg. Derselbe weihte ihn sofort zum Priester und ernannte ihn auch zum Pfarrer in Cham, wo er mit Hilfe einiger Gleichgesinnter ein Kloster seines Ordens zu gründen gedachte. Allein der damals herrschende und Verwirrung erweckende Kampf zwischen dem Kaiser Lothar III. und dem Gegenkönige Konrad III., von welchen Jeder seine Partei in Teutschland hatte, setzte den Priester Geroch, der mit seinem Bischofe zu Ersterem, als dem rechtmäßig erwählten Oberhaupte des teutschen Reiches, hielt und Letzteren sammt seinem Anhange öffentlich schmähte, neuen Verfolgungen und Unannehmlichkeiten aus, die sich dadurch noch vermehrten, daß er im Sinne Kuno's fortfuhr, die geistliche Disciplin nach allen Richtungen hin zu handhaben, vom einfachen und frommen Lebenswandel des hohen und niedern Klerus predigte, nur den unbescholtenen Geistlichen und Mönchen das Wort redete, die sogenannten irregularen (weltlich gesinnten) Chorherren verdammte, die regularen aber in der Meinung, sich in Zucht, Thätigkeit und Ehrbarkeit immerdar standhaft bewähren zu wollen, in aller Hinsicht vorzog, sie zur Beförderung in die weltgeistlichen Stellen und Stiftspfründen ausschließlich und dringend empfahl, sobald der Wandel und die Kenntnisse der übrigen Bewerber nicht geprüft werden sollten und deshalb auch den Ausschluß der Theilnahme weltlicher Machthaber von den kirchlichen Angelegenheiten verlangte.

In diesem Sinne schrieb er sein **liber de aedificio Dei, seu de studio et cura disciplinae ecclesiasticae** auf Verlangen seines Bischofs, dem er auch diese Schrift widmete und den er in dem Epiloge zu derselben als ein Muster der Kirchenfürsten herausstellte und anpries [2]). Mit dieser Schrift und den darin entwickelten Grundsätzen aber machte Geroch freilich seinen Bischof so wenig, als sich selbst bei dem großen Haufen beliebt; und als er während des durch die Wahl Innocenz' II. und Anaklet's II. 1130 entstandenen papstlichen Schisma die Partei des Ersteren öffentlich ergriff, steigerten sich die Verfolgungen gegen ihn in der Maße, daß er sich ohne Lebensgefahr nicht sehen lassen durfte. Gern wäre er im März 1131 zu Lüttich, wo Papst Innocenz und Kaiser Lothar sich versöhnten, erschienen, um Jenem seine Huldigung darzubringen. Allein er durfte aus der Stadt zu gehen nicht wagen und mußte sich wie ein Gefangener, oder wie er selbst sagt, wie ein von zahlreichen Feinden umlagerter einsamer Sperling auf dem Dache betrachten. In dieser Bedrängniß richtete er an Innocenz II. eine Schutz- und Bittschrift unter dem Titel: liber epistolaris, seu dialogus ad Innocentium II. **pontif. Max. de eo, quid distet inter clericos saeculares et regulares**, erzählte darin seinen Lebenslauf, bekannte offen seine Jugendsünden und Verirrungen, tadelte aber die Schwache des Vorfahren dieses Papstes, Honorius II., rieth zur gänzlichen Ausrottung der irregularen Stiftsherren und zur unbedingten Annahme der Hildebrand'schen Grundsätze, sowie zur Verbesserung der Schulen, sprach unverhohlen von den großen Verfolgungen, die ihm die Weltgeistlichen wegen seiner strengen Ansichten bereiteten, unterwarf dieselben der Prüfung des Papstes, machte diesen auch auf seine Feinde dieser Gegend aufmerksam, brachte ihm seine unbedingte Ergebenheit dar und bat, um nicht vollends unterdrückt zu werden, aber auch für ein geregeltes geistliches Leben ungehindert wirken zu können, sowol für seinen angefochtenen Bischof als auch für sich selbst um kräftigen Schutz, welcher hauptsächlich dadurch erzielt werden könne, wenn Innocenz sie beide dem Beistande des energischen Erzbischofs von Salzburg, dessen Freund er sich nannte, dringend empfehle [3]). Dies blieb nicht ohne Wirkung. Denn nach Kuno's bald darauf erfolgtem Tode würde Geroch, da der sehr weltlich gesinnte Graf Heinrich von Wolfratshausen den bischöflichen Stuhl bestieg und die Regler in seinem Stifte nicht dulden wollte, von seinen Feinden unfehlbar erdrückt worden sein, wenn ihn nicht der Erzbischof Konrad I. von Salzburg sofort zu sich genommen hätte, um ihn besonders in seinen Geschäften am heiligen Stuhle zu Rom zu gebrauchen. Indessen eröffnete sich ihm bald die Aussicht auf eine ruhmvollere, selbständigere Wirksamkeit durch den Tod oder vielmehr durch den Verzicht des Vorstehers Gottschalk auf die Propstei des Augustinerreglerordens zu Reichersberg, zu deren Verwaltung ihn Konrad, als bekannter Gönner derselben, in dessen Sprengel gedachtes Stift lag, das auch von ihm selbst eine Zeit lang verwaltet worden war, sogleich in der Absicht bestimmte, um es aus seinem inneren und äußeren Verfalle wieder in Aufnahme zu bringen.

Des Beistandes von seinem rigorösen Vorgesetzten, der selbst ein kühner Verfechter und Beschützer der verbesserten geistlichen Zucht war und Alles aufbot, das

2) Nach des Bischofs Kuno I. Tode widmete er diese Schrift dem Priester Arno, seinem Bruder. Sie ist abgedruckt in *Pezii* Thesaurus anecdotorum novissimus II, 2, 223—436. Vergl. dazu die Einleitung zu diesem Bande p. XXVI seq.

3) Siehe die Schrift bei Pez a. a. O. S. 437—504, nebst der Einleitung zu diesem Bande p. XXVIII seq.

lüderliche Gesindel unter den Geistlichen und Mönchen zu verjagen, versichert, trat Geroch 1132 seinen Posten als Propst zu Reichersberg an. Er täuschte nicht und wurde nicht getäuscht; was er zum Besten dieses Klosters unternahm, billigte und unterstützte der Erzbischof. Zuerst brachte er die verfallene Klosterzucht in strengere geregelte Ordnung, dann verbesserte er die Klosterwirthschaft, ließ die wandelbaren Gebäude wieder in guten Stand bringen und zweckmäßiger als zuvor einrichten, ließ die Privilegien dieses Stifts erneuern und erweitern, sowie dessen strittige Gerechtsame feststellen und sichern und wirkte bei Kaiser Friedrich I. einen Schutzbrief für dasselbe aus, nachdem er einen gewissen Theil der Güter desselben der Schirmvoigtei des mächtigen Herzogs Heinrich des Löwen unterworfen hatte. Auch brachte er die verpfändeten und vergeudeten Güter der Propstei wieder an dieselbe zurück, vermehrte sie durch Ankauf und mittels Fürsprache durch ansehnliche Schenkungen, sodaß sie trotz der unruhigen Zeiten und Befehdungen, welchen sie fast unausgesetzt bloß gestellt war, eins der reichsten und mächtigsten Stifter in Baiern unter seiner Verwaltung wurde. Hierin unterstützten ihn die Päpste, bei welchen er immer mehr an Ansehen und Einfluß gewann, der Erzbischof Konrad I. von Salzburg und dessen Nachfolger Eberhard und Konrad II., ferner die Bischöfe von Passau, Freisingen und Bamberg, die Kaiser Lothar, Konrad III. und Friedrich I., die Herzoge von Baiern und andere weltliche Große. Ueberdies legte er in seinem Stifte eine Schule an, brachte sie durch seinen eigenen ausgebreiteten Ruf in große Aufnahme, beaufsichtigte sie gewissenhaft, ertheilte selbst Unterricht und erzog treffliche Leute in seinem Sinne. Ingleichen gründete er zu Reichersberg ein Nonnenkloster des Augustinerordens, welches der Bischof von Gurk im Beisein Konrad's von Salzburg 1138 feierlich einweihte. Geroch wußte demselben auch bald einen großen Ruf zu verschaffen, sodaß außer einigen Prinzessinnen noch viele Fräulein des höhern und niedern Adels es nicht verschmähten, hier den Schleier zu nehmen.

Außer dieser Thätigkeit suchte der unermüdete Propst auch noch allenthalben zu helfen, wo Misbräuche und Misstände eingerissen waren, wo die unterdrückte Gerechtigkeit gerettet, wo eingeschlichene Irrlehren und angesponnene Mishelligkeiten beseitigt werden sollten. Zu dem Allen wußte er mit seiner Unerschrockenheit, Beredsamkeit, Kraft und Gewandtheit, Mittel und Vorschläge anzugeben und sich der schwersten Geschäfte, welche sonst nicht leicht Jemand zu übernehmen wagte, am päpstlichen Hofe und anderwärts mit Erfolge zu unterziehen. Seine Verbindungen und sein Einfluß erstreckten sich nicht blos auf das südliche und westliche Teutschland und auf Italien, sondern auch auf Frankreich, Böhmen, Ungarn und Griechenland. Seine zahlreichen Schriften, von welchen nachher die Rede sein wird, geben davon um so sicheres Zeugniß, als die reichersberger Chronik über seine Wirksamkeit wegen allzu großer Parteilichkeit nicht durchweg vollen Glauben verdient. In solchen ausgedehnten Verhältnissen starb der rastlose und eifrige Propst, umgeben von seinen Klosterbrüdern am 27. Juni 1169, nachdem er denselben Tag noch Messe gelesen haben soll, in seinem 76. Jahre und wurde in der von ihm erbauten Klosterkirche zu Reichersberg zwei Tage nachher vor dem Altare zum heiligen Kreuze feierlich begraben. Sein Grab deckte, nach Raßler's Angabe, ein schlichtes Denkmal mit einer einfachen Inschrift, die ihn irriger Weise zum Doctor der Theologie gemacht hat, da er doch nur Magister der freien Künste gewesen war[4]). Von seinen beiden Brüdern Marquard und Arno, die er in Raitenbuch erzogen und nachher durch schriftliche Zusendungen nach seinem Sinne ausgebildet hatte, starb der Erstere 1167 als Propst zu Neuburg an der Donau und Letzterer, sein Nachfolger in der Propstei Reichersberg 1180. Nach diesem folgten noch einige treffliche Schüler Geroch's nach einander in der Propsteswürde daselbst.

Was Geroch's schriftstellerische Thätigkeit anbelangt, so war dieselbe groß und für ihre Zeit von Wichtigkeit, weil der unermüdete Propst jede Gelegenheit benutzte, wo und wie er, als der hitzigste Verfechter der Hildebrand'schen Grundsätze, nur immer seine schroffen, im Grunde wenig ausgebildeten Ansichten von der Hierarchie anbringen konnte. Sie drehten sich in der Hauptsache daher auch um Gregor's VII. System, das er in mancher Hinsicht noch strenger ausbildete und in Anwendung zu bringen trachtete. Dieser Papst steht unter allen seinen Vorgängern und Nachfolgern bei ihm oben an und diejenigen von ihnen, welche zu viel Nachsicht oder Schwäche gezeigt hatten, entgehen seiner Rüge nicht. Die Sitten seiner Zeit mit ihren Lastern überhaupt, der römische Hof mit seinen Schwächen, die Kirchen- und Klösterverhältnisse mit ihren Gebrechen, insbesondere der heftige Zank zwischen den irregularen und regularen Stiftsherren, der Investiturstreit mit den übrigen Einmischungen der weltlichen Machthaber in die kirchlichen Angelegenheiten, die Simonie und Vicariatsinstitute und die Reinheit des römisch-apostolischen Glaubenssystems nach den Ansichten der Kirchenväter und Synodalbeschlüsse mit ihren Auswüchsen umfassen die Gegenstände, welchen seine zahlreichen Abhandlungen und Briefe gewidmet sind. Neben manchen guten Vorschlägen und Ansichten in denselben, erscheint seine Parteilichkeit zu roh und fanatisch, seine Kenntniß der früheren kirch-

---

4) Die ausführlichsten Nachrichten über diesen merkwürdigen Prälaten gibt die reichersberger Chronik in Ludewig's Scriptores rerr. Germanic. II, 244—295, doch hier nur im Zusammenhange mit andern gleichzeitigen Begebenheiten, aber von S. 296—305 in einer zusammenhängenden Lebensbeschreibung, welche der Jesuit Gretser zu seiner Vita Gerholi benutzte und dieselbe seiner Ausgabe von Geroch's Syntagma vorsetzte. Dieselbe Chronik legte auch der Jesuit Matthias Rader dem Leben Geroch's in seiner Bavaria pia zum Grunde, welches Werk sein Ordensgenosse Max. Raßler in teutscher Bearbeitung unter dem Titel: „Das Heilige Bayer-Land" 1714 herausgab. Dort findet sich Theil 3. S. 84 fg. auch Geroch's Leben beschrieben. Hiermit ist Geroch's Schrift bei Pez in der obigen Anmerk. 3 zu vergleichen, was die Jesuiten in ihren Schriften über Geroch gleichfalls zu thun verabsäumt haben.

lichen Zustände so beschränkt, daß er sich zuweilen auf falsche päpstliche Satzungen und auf Beschlüsse von Concilien, welche gar nicht abgehalten worden sind, stützt und der schlechtesten Waffen bedient, auch Verträge der Kaiser mit den Päpsten, wenn sie nicht zu seiner Strenge passen, auf die Seite wirft und vom wormser Concordate des Jahres 1122 sogar keine Notiz nimmt. Der Nutzen, welchen er der hierarchischen Partei brachte, konnte sonach nur ein vorübergehender sein und in späteren Zeiten blos Benedictinern und Jesuiten zur Stütze ihrer parteilichen Bestrebungen dienen. Verständige Laien und Priester aber erkannten darin weder heilsame Vermittelungsversuche zum Frieden der Kirche noch durchweg Ausführbarkeit seiner Vorschläge.

In seiner, dem Erzbischofe Eberhard zu Salzburg gewidmeten, berühmt gewordenen Schrift **Expositio in Psalmum LXIV., sive de corrupto ecclesiae statu** findet sich ziemlich Alles beisammen, was Geroch geboten oder unterdrückt wissen wollte [5]) und er übertraf darin hinsichtlich der Strenge und Festigkeit der Grundansichten die besonnenern und bessern Prälaten seiner Zeit, wie den Erzbischof Konrad I. von Salzburg, den Bischof Otto von Freisingen und den heiligen Bernhard von Clairvaux. Zu allernächst verband Geroch mit diesem Werke die Absicht, die er schon bei Innocenz II. mit seiner oben angeführten Schrift hatte erreichen wollen, daß P. Eugen III., welchem er dasselbe auch überschickte, den Streit zwischen den irregularen und regularen Stiftsherren unterdrücken und erstere sogar völlig ausrotten sollte, um den Misbrauch der Kirchengüter, dessen er sie beschuldigte, sowie das Beispiel der Habsucht und Ausschweifungen, das sie den übrigen Geistlichen gaben, vom Grunde aus aufzuheben und ein gemeinsames Zusammenleben der Stiftsherren und Klosterbewohner nach der sogenannten Regel des heiligen Augustin einzuführen. Allerdings hatten die Fehden zwischen beiden Classen dieser Ordensleute, wie Geroch selbst klagt, eine solche Erbitterung unter ihnen hervorgerufen, daß keine die andere neben sich dulden, jede der andern die Existenz und alle geistlichen Rechte absprechen wollte, wobei die Regularen die Irregularen für einen Zwitterstand d. h. weder für Geistliche noch für Laien erklärten. Allein die Dinge blieben, wie sie waren, weil der Papst, hierin eine Aenderung zu treffen, nicht für rathsam hielt. Sodann eifert er in dieser Schrift mit gleicher Hitze gegen die damals bereits eingeführten Vicare, welche die Aemter der Prälaten gegen einen gewissen Lohn verwalten mußten und von Geroch Miethlinge genannt werden. Er ist der Ansicht, daß jeder Prälat nur ein Amt haben und dasselbe selbst verwalten solle. Ferner beschwert er sich über den rebellischen Sinn der Römer, welcher die Päpste nöthige, die Peterskirche, um jene im Zaume zu halten, in eine Festung zu verwandeln und findet nebenher anstößig, daß die Kaiser zu Rom einen Präfecten hielten, welcher den Kirchenstaat an die Abhängigkeit von ihnen erinnern sollte, während er die Unterwürfigkeit derselben unter den päpstlichen Stuhl verlangt und ihnen auch das Recht abspricht, sich in die Bischofswahlen zu mischen. Er verlangt einen vollständigen Sieg der hierarchischen Macht über die weltliche und hofft, daß da, wo er noch nicht errungen worden wäre, er sicherlich noch erfolgen werde. Und um die kaiserliche Macht vor der päpstlichen geringschätzig zu machen, bedient er sich des berühmt gewordenen Gleichnisses von Sonne und Mond, von Tag und Nacht. Der Papst gilt ihm für die Sonne und den Tag, der Kaiser für den Mond und die Nacht [6]); und da er nun einmal in seiner Verblendung an eine gänzliche und auf alle Verhältnisse sich erstreckende Dienstbarkeit der weltlichen Macht unter die geistliche glaubte, so nahm er sich auch heraus, dem Papste den Vorschlag zu machen, allen Fürsten den Krieg zu verbieten und sich die Entscheidung ihrer Zwistigkeiten unter einander anzumaßen; wer aber seinem Ausspruche zuwiderhandle, den müsse er bannen und absetzen, die Folgsamen dagegen durch die Priester zur Bekämpfung der Widerspenstigen ermuntern und die übrigen Fürsten zugleich aufbieten lassen, denselben beizustehen, oder wenn sie sich weigerten, auf sie los zu schlagen und ihnen ihre Gewalt zu entreißen, wie Innocenz III. im folgenden Jahrhunderte mit dem Könige Philipp August von Frankreich wirklich zu verfahren suchte. Mit solcher Gesinnung hoffte Geroch denn auch natürlich auf Erfüllung der Weissagung Daniel's, daß die weltlichen Reiche nach und nach untergehen und die Kirche Alles in Allem sein werde, damit die Könige und Kaiser den Päpsten die Pflicht eines Stallbedienten leisten müßten." Dies war nach Geroch's Sinne der wahre Geist der Kirche. Im Uebrigen liest man in dieser einseitigen, langweiligen und unmethodischen Schrift, neben manchen beachtungswerthen Vorschlägen auch noch mystische Deutungen des 64. Psalmen und anderer späterer Schriften mit Betrachtungen über das Schicksal der römischen Kirche, mit Klagen über die Wollust, Herrschsucht, Lügenhaftigkeit und kriegerischen Sinn der Kirchenfürsten und Prälaten. Zuletzt warnt er den römischen Hof, als den Beherrscher der Kirche, sich wohl zu hüten vor der babylonischen Verwirrung. Darauf versprach ihm Eugen III. seinen Schutz mit voller Anerkennung des Eifers, welchen Geroch für das Wohl der Kirche beweise [7]), womit aber dieser nicht zufrieden

5) Sie ist abgedruckt zu finden in *Steph. Baluzii* Miscellaneis V, 63—235. Zufolge einer Notiz bei Pez a. a. O. I. p. LXIX seq. §. IV. war der Pater Felix aus dem Würtembergischen und nach ihm Pez selbst Willens, diese Schrift, von welcher ein ansehnlicher Theil verloren gegangen ist, herauszugeben, Beide kamen aber wieder davon ab. Aus der Epistola dedicatoria dazu hat Aventin irrig gefolgert, daß Geroch auch das Leben Gregor's VII. oder doch eine Apologie desselben geschrieben habe. Aventin hatte das Werk in Handschrift gesehen.

6) Die Stelle heißt: „servata inter eos (Papst und Kaiser) **distinctione, qualis est inter duo luminaria magna, quae Deus ita creavit et ordinavit, ut alterum praeesset diei, alterum** nocti, quia spiritualia, quibus praeest D. Papa, diei, et tem**poralia, quibus praeest D. Imperator, nocti comparantur.**"

7) Dieser merkwürdige Brief ist auch bei Pez a. a. O. in der Einleitung zu Bd. 2. p. XXVII abgedruckt worden.

war, sondern nach des Papstes Tode diese Schrift abermals nach Rom mit einem geharnischten Schreiben an den Cardinalpriester Heinrich sandte, um sie dem neuen Papste vorzulegen. Zugleich spricht er darin sein großes Misfallen an dem neuen Titel des heiligen Stuhles zu Rom: römischer Hof, anstatt römische Kirche aus. Allein diese Benennung war treffend genug, weil die römische Kirche wirklich ein Gerichtshof sein wollte, der, doch auch nach Geroch's Ansichten, in allen seinen Angelegenheiten mit Zwang und Strafe gebot und sich in der That sogar ein eigenes weltliches Reich gründen wollte.

Weit schlimmer, verfinsterter und fanatischer ist Geroch's Schrift über den Investiturstreit unter dem Titel: de statu ecclesiae sub Henrico IV. et V. Imperatoribus et Gregorio VII. nonnullisque consequentibus Rom. Pontificibus syntagma, worin er sich der untauglichsten Waffen bedient hat[8]. Der Verfasser wendet in derselben die Einrichtung des jüdischen Tempels und dessen Schicksale mit seinen Anfechtungen auf die römische Kirche und die rechtmäßigen Päpste, sowie auf die Kaiser und Gegenpäpste an und folgert daraus, daß an den letzteren die biblische Weissagung vom Antichrist und dessen Tyrannei bereits völlig erfüllt sei. In gleichem Sinne ist seine gegen Papst Victor IV. gerichtete Schrift de Investigatione antichristi[9] abgefaßt und derselbe Gegenstand darin ohne alle historische Kritik und richtige Kenntniß der Quellen bis ins 9. Jahrh. zurück behandelt worden. Indessen ist hierin bemerkenswerth, was er über seinen Zeitgenossen Arnold von Brescia sagt; nämlich er verwirft zwar dessen Lehren, meint aber doch, daß sie in guter Absicht aber mit geringer Einsicht vorgetragen worden wären und misbilligt seine ungerechte Hinrichtung (1155) zu Rom. Ich wollte, sagt er, daß er wegen dieser Lehrsätze entweder mit Landesverweisung, oder mit Gefängniß, oder mit sonst einer anderen Art, nur nicht mit dem Tode bestraft worden wäre, damit die römische Kirche deshalb keine Vorwürfe zu ertragen hätte.

Von den übrigen uns bekannt gewordenen Schriften Geroch's ist die Epistola ad episcopum Babenbergensem de sensu verborum S. Hilarii et Anastasii de aequalitate et inaequalitate Christi cum Deo dogmatischen Inhaltes, ebenso sein liber de gloria et honore Filii hominis, welche Schrift an den Bischof Hartmann von Brixen gerichtet ist[10]. Beide Abhandlungen besprechen in mystisch-orthodoxer Fassung die Lehre von der göttlichen und menschlichen Natur Christi und letztere greift nebenbei hauptsächlich seine Feinde in dem salzburger, passauer und bamberger Sprengel an. Im 12. Kapitel hat er den an ihn gerichteten Brief des Bischofs Bruno zu Strasburg aufgenommen, in welchem von dieser Lehre besonders aber von Geroch's Schrift an Papst Hadrian IV. rühmlich gesprochen wird. Sein liber contra duos haereses, dem Abte Gottfried von Amberg gewidmet, behandelt denselben Gegenstand, doch mit ausdrücklicher Bekämpfung der frühern bis auf seine Zeit herein darüber bekannt gewordenen ketzerischen Ansichten[11]. Die Katholiken halten diese Schrift sehr hoch und nennen sie den prologus galeatus zu seiner Expositio psalmorum (?). Seine Epistolae, deren fünf sind, reden von der Erhebung der menschlichen Natur Christi, von seiner Schrift über die Irrlehren der Griechen und seinem Commentare über die Psalmen[12]. Seine vitae beatorum abbatum Formbacensium Berengarii et Wirntonis, ordinis S. Benedicti reden der Wunderthätigkeit das Wort, erklären es für Wahnsinn, an der Wunderkraft zu zweifeln und sind gegen die Verächter der Heiligen und ihrer Wunderwerke gerichtet. Beide Aebte zu Varnbach in Baiern am Innflusse waren Geroch's Zeitgenossen und von ihnen namentlich Wirnton ein großer Wunderthäter gewesen[13].

Unter allen seinen Schriften erweckt indessen sein Brief oder vielmehr seine Abhandlung an den heiligen Bernhard zu Clairvaux, welchen er auf dessen Reise nach Teutschland persönlich kennen gelernt zu haben scheint, die meiste Theilnahme, welche das Verbrechen der Simonie und die eingeschlichenen Miethlinge (conductitii) unter der Geistlichkeit umständlich und heftig bekämpft, d. h. Geroch greift zwar diejenigen Kleriker überhaupt an, welche ihre Aemter erkauft haben, allein in der Hauptsache zieht er doch gegen die zu Felde, welche ohne sichere Anstellung an den Kirchen nur für Geld gemiethet, geistliche Handlungen verrichten. Hierauf geht er auf die Ketzer, welchen er jene beiden Klassen von Geistlichen gleichstellt, über, spricht ihnen das Recht der Verwaltung der Sacramente gänzlich ab und hält zuletzt dem Erzbischofe von Salzburg eine Lobrede, weil derselbe alle jene Vergehen in der Kirche nicht dulde, ingleichen der Unzucht und dem ungeregelten Leben der Stiftsherren in seinem Sprengel nicht nachsehe. Es fehlt wenig, so erkennt man in dieser von Neuem zur Sprache gebrachten Schilderung der irregulären Chorherren eine Gleichstellung derselben mit den Söldnern und Ketzern der Kirche. Im Uebrigen berührt er in dieser Schrift noch die Lehre von der Messe, den Sacramenten und der Transsubstantiation. Am Schlusse bittet er den Abt, ihn in dem, worin er irre, zu belehren und mit dem, was er billigen werde, in Schutz zu nehmen[14].

8) Herausgegeben vom Jesuiten Jac. Gretser zu Ingolstadt 1611 in 4., welcher Schrift er das Leben Geroch's vorgesetzt hat. Den historischen Theil derselben soll Gretser auch in seinen uns unbekannten Opp. VI. 245—263 wiederum mitgetheilt haben. 9) Siehe Gretser a. a. O. 75, 16 u. 17. Hier erfährt man auch, daß Geroch unmittelbar nach der Wahl Alexander's und Victor's auf Seiten des Letzteren gestanden und seinen Zorn gegen die Römer wegen Alexander's Wahl ausgelassen hatte; als er aber genauere Nachrichten über dieselbe eingezogen hatte, änderte er seine Meinung und hält diese fest. 10) Vergl. *Pezii* Thesaurus anecdot. I. 2. 315 seq. und I. 2, 163—280.

11) Vergl. *Pezii* Thesaurus anecdot. I, 2. p. 281—314. 12) Ebendas. p. 327 seq. 13) Ebendas. p. 3, 397—422. Ueberdies vergl. noch Pez Notizen in der Einleitung zu diesem I. Bde. p. LXIX seq. und p. LXXXV. §. IV u. VI. 14) Dieser Tractatus adversus Simoniacos steht im Thesaurus novus anecdot. von Martène und Durand V, 1457—1496.

Hiermit ist die Reihe von Geroch's Schriften beiweitem noch nicht geschlossen. Es sind diese nur die sich in verschiedenen Stiftern bis auf unsere Zeit herab erhaltenen und durch den Druck bekannt gewordenen Briefe und Abhandlungen, viele andere sind verloren gegangen, so sein zahlreicher Briefwechsel, von welchem zur Zeit des Jesuiten Gretser das Kloster zu Reichersberg nur noch ein Verzeichniß besaß, seine Schriften gegen Abelard's Schuler, an den Bischof Otto von Freisingen, den Bruder Konrad's III. und an die Freisinger (Geistlichkeit?), ferner an den Bischof Daniel zu Prag, an den Cardinal Heinrich, auf dessen Verlangen er eine Abhandlung vom Glauben auffetzte, sowie an P. Hadrian IV., sein Dialog zwischen Griechen und Römern, seine Abhandlungen an den Erzbischof Eberhard von Salzburg de glorificatione filii hominis, an den Papst Alexander III. und mehre Cardinäle über denselben Gegenstand [15]. Indessen ist von Allem doch so viel erhalten und bekannt worden, daß man daraus diesen finstern Zeloten sowol in seinen Bestrebungen und uberspannten Ansichten als auch in seinen ausgedehnten Verbindungen mit den Vornehmsten seiner Zeitgenossen genau kennen lernen kann. Unter letzteren stehen außer den schon erwahnten Erzbischofen, Bischöfen und Aebten noch die Bischofe von Bamberg, Ravenna, Brixen und Gurk obenan. Von den Papsten ruhmt er selbst außer Eugen III., noch dessen Vorganger, Innocenz II., welcher ihn zu sich nach Rom berief und ihn nach Beantwortung der Fragen, in welchem Glauben er lebe, mit welcher Hoffnung er sich troste und mit welcher Liebe zu Gott und der Kirche er durchdrungen sei, in Gnaden aufnahm und dem Schutze des salzburger Erzbischofs empfahl. Nur Anastasius IV. und Hadrian IV. übersahen ihn und antworteten auf die Zusendung seiner Schriften ihm nicht. Seinen unmittelbaren Verkehr mit weltlichen Machthabern, welche er, wie Keiner seiner gleichzeitigen Berufsgenossen, so hart tadelte, kennen wir zu wenig, als daß eine sichere Folgerung für seine Stellung zu ihnen gemacht werden könnte. Sie ist naturlich als eine feindselige vorauszusetzen. Indessen sahen sie ihm doch nicht selten nach [16]). So fand er in Begleitung des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs von Brixen im Fruhjahre 1162 bei Kaiser Friedrich I. zu Pavia, wo es sich um Beilegung des päpstlichen Schisma handelte, trotz seiner dem Kaiser zuwiderlaufenden Ansichten daruber, eine so günstige Aufnahme, daß er für sein Kloster von demselben mehre Begunstigungen auswirkte. Heinrich dem Löwen, in dieser Hinsicht ein Parteigänger Friedrich's I., schrieb er auf die Nachricht, daß der Herzog auf dem Reichstage zu Besançon 1157 in dem Zwiespalte zwischen dem Kaiser und den päpstlichen Legaten zum Frieden geredet hatte, einen beifälligen Brief [17]). Ungeachtet Heinrich der Löwe bei dem Streite Alexander's III. mit seinem Gegner Victor IV. nebst dem Kaiser zu Letzterem, Geroch aber zu Ersterem hielt, ubernahm Jener gleichwol 1160 die Schirmvoigtei uber einige Güter des reichersberger Klosters, sowie die persönliche Beschutzung Geroch's, was die neuern Schriftsteller irre geführt hat [18]). Auch im J. 1166 wandten sich Geroch und sein Stift an diesen Fursten mit Bitte um Hilfe gegen die Feinde Konrad's II. von Salzburg und seines ganzen Sprengels. Heinrich aber war damals außer Stande, Beistand zu leisten und verwies das Kloster zur Geduld und im Nothfalle an Pfalzgrafen Otto den Aelteren von Wittelsbach [19]). Im Uebrigen sind diejenigen im Irrthume, welche behauptet haben, Propst Geroch sei auch der Verfasser der reichersberger Chronik [20]). Diese Chronik machte seit ihrer Auffindung oder doch seit ihrer Veröffentlichung zu Anfange des 17. Jahrh. die Gelehrten zuerst mit den Lebensumständen Geroch's bekannt, wahrend sie zuvor sich mit den Nachrichten des baierschen Chronisten Aventin begnügen mußten, welche theils ganz falsch (z. B. Geroch wäre zur Zeit seiner Streitigkeiten mit weltlichen und geistlichen Großen aus seinem Amte verjagt worden), theils giftig und feindselig aufgefaßt worden sind [21]). Dieser Chronist hatte nicht bedacht, daß zu Geroch's Zeiten der Eifer fur kirchliche Strenge und klösterliche Zucht so hoch gestiegen war, daß man die daruber schon vorhandenen, aber wieder vergessenen Vorschriften nicht allein von Neuem in Anwendung bringen, sondern sie auch noch überbieten wollte. So konnte sich Geroch selbst in den sturmischen Zeiten Alexander's III. auf seinem Posten halten, während andere Prälaten um und neben ihm entweder gestürzt oder sonst hart bestraft wurden.

(*B. Röse.*)

GEROCOMIA, GEROCOMICE (gebildet von τὸ γῆρας, das Alter, und κομεῖν, besorgen oder pflegen), hat man den Inbegriff der prophylaktischen und diätetischen Grundsätze genannt, durch deren Befolgung das Greisenalter den Krankheitsursachen möglichst entrückt wird und auf eine leichte und angenehme Art seinen natürlichen Verlauf nimmt. Es erleidet nämlich der Organismus durch das früher oder später eintretende Greisenalter naturgemäß eine Reihe von Veränderungen, in deren Folge er als eine weniger vollkommene Maschine sich darstellt, als der Organismus des jugendlichen und kräftigen Mannes. Dieser Unvollkommenheit kann durch eine größere diatetische Sorgfalt einigermaßen das

15) Vergl. das Chronicon Reicherspergense l. c. p. 304 seq. 16) Zur Erklärung hierüber sagt Gretser im Sinne der reichersberger Chronik a. a. O. 7: „Tanta namque gratia diffusa erat in labiis ejus, ut his ipsis, quos arguebat, gratus existeret. — Sic namque divino spiritu adeo potatus fuit, ut pene semper et indeficienter flumina de ventre ejus fluerent, aquae vivae sive loquentis sive scribentis aliquid ad utilitatem et eruditionem proximorum.“

17) Siehe *Pez*, Codex diplom. hist. epistolaris p. 590 seq. 18) Vergl. Böttiger's Heinrich der Löwe S. 196 mit dem Chronic. Reichersp. l. c. p. 285 seq. 19) Böttiger a. a. O. S. 258 u. 247. 20) Siehe das Weitere hierüber im Artikel Gewold. 21) Siehe Gretser a. a. O. S. 15. Unter den neueren Schriftstellern sprechen ausführlich über Geroch und seine Grundsätze Ign. Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen. 5. u. 7. Bd. und Schröckh in seiner Christlichen Kirchengeschichte. 26. u. 27. Bd.

Gleichgewicht gehalten werden. Wie es daher eine besondere Diätetik des unvollkommenen kindlichen Alters gibt, so auch eine Diätetik des Greisenalters (Hygieine s. Diaeta senum). Sie bildet den einen Haupttheil der Gerokomik. Jene Verschlechterung der organischen Maschine führt dann leicht zu einer Reihe bestimmter Störungen, die man wegen der relativen Häufigkeit in diesem Lebensalter unter dem Namen der Krankheiten des Greisenalters zusammenfaßt. Die prophylaktische Bekämpfung dieser Krankheiten des Greisenalters bildet den zweiten nicht minder wichtigen Theil der Gerokomik, der allerdings schon zum Theil mit der Diätetik zusammenfällt.

Die Krankheiten, für welche das Greisenalter besondere Disposition besitzt, sind: im Verdauungsapparate Dyspepsie und Flatulenz, Gelbsucht, Gallensteine, organische Magen- und Mastdarmleiden, Hernien; im Circulationsapparate organische Störungen des Herzens, Angina pectoris, variköse und aneurysmatische Anschwellungen, Hämorrhoiden, Blutbrechen, brandiges Absterben der untern Extremitäten durch Arterienverknöcherung; im Athmungsapparate Katarrhe und sogenannte asthmatische Beschwerden, Lungenentzündungen; im Nervensysteme Schwindel, Ohnmachten, Apoplexie, Lähmungen der motorischen Nerven und der Sinnesnerven; im Harn- und Geschlechtsapparate Blasenleiden, Lithiasis, Vergrößerung der Prostata, Cirsocele, Prolapsus uteri, Cancer uteri, Scirrhus mammae; in der Nutritionssphäre Trübungen der durchsichtigen Theile des Auges, wässerige Ablagerungen im Zellgewebe und in den serösen Häuten, Hautausschläge, Geschwüre, brandige Zerstörungen u. s. w.

Als wesentliche Punkte der Greisendiätetik führte der 84jährige Professor und Leibarzt Samuel Gottlieb Vogel in Rostock folgende auf:

1) Mäßigkeit in jeder Art, nicht blos in diätetischen Genüssen, sondern auch in den geistigen und körperlichen Anstrengungen, also Vermeiden von Ausschweifungen und Erschöpfungen, zumal durch den Geschlechtstrieb, von schnellen Uebergängen der Hitze und Kälte, von gezwungenen Stellungen, von lebhaften Bewegungen oder Erschütterungen, von lebhaften Affecten, von heftigen Eindrücken, von anhaltendem Wachen u. s. w. Strenge Diät, die wegen langwieriger Kränklichkeit vorgeschrieben und dann anhaltend befolgt wurde, hat nicht selten zu einem höhern Lebensalter geführt.

2) Gesundes Klima, soweit dies ausführbar ist, und gesunde Wohnung. Dahin gehört eine freie, dem Luftzuge nicht ausgesetzte, ruhige Wohnungsstätte gegen Süden, ein hinlänglich hohes und geräumiges Wohn- und Schlafzimmer. Das letztere sollte niemals gegen Norden gelegen sein.

3) Einfache, leicht verdauliche, kräftige, etwas gewürzte Nahrung, die recht fein geschnitten und gekaut und langsam verspeist werden muß, lieber zu wiederholten Malen als in zu großer Menge auf ein Mal. Harte, fette, blähende, saure, leicht gährende Speisen sind zu vermeiden. Zum Getränke kann je nach der gewohnten Lebensweise neben Wasser ein gutes Bier oder ein guter Wein genossen werden.

4) Allseitige Erwärmung des Körpers, unter besonderer Berücksichtigung der Füße und des Unterleibes; dabei ist aber eine Erhitzung des Kopfes durch Pelzmützen u. dgl. zu vermeiden. Die Bekleidung muß daher der Jahreszeit und auch wol der Tageszeit entsprechend angelegt werden; sie soll schützen, ohne ungebührlich zu erwärmen, sie muß bequem sein, ohne zu drücken. Vielfach geschieht des wohlthätigen Einflusses der animalischen Wärme auf den Greisenkörper Erwähnung. Man will nämlich vom Zusammenschlafen Hochbejahrter mit Kindern oder mit Jünglingen oder Mädchen eine verzögerte Abnahme der Lebenskraft beobachtet haben, welchen Einfluß man der Mittheilung thierischer Wärme beizumessen geneigt ist. Uebrigens hat man in derartigen Fällen aber auch hin und wieder wahrgenommen, daß der Erkräftigung des Greisenlebens ein Hinwelken des jugendlichen Lebens parallel ging. Neuere Fälle dieser Art berichteten Cramer in Aschersleben in Caspar's Wochenschrift 1845. Nr. 5 und Kühlbrand ebendas. 1846. Nr. 37.

5) Bewegung und körperliche Thätigkeit, insoweit die Kräfte, die Beweglichkeit der Glieder, die Schwierigkeit des Athmens es gestatten, also nach den besondern Umständen Spazierengehen, Fahren, Reiten, aber auch Handarbeiten, zumal bei denen, die früher an Handarbeiten gewöhnt waren.

6) Um den Mangel der Bewegung zu ersetzen, dienen sehr vortheilhaft Frictionen der Haut und das Malaxiren der Muskeln. Die Haut kann trocken gerieben werden, oder auch mit der angefeuchteten Hand oder mit einem mäßig mit Wasser durchtränkten Tuche oder Schwamme, worauf natürlich ein Abtrocknen des Körpers folgen muß.

7) Sehr wichtig ist das Offenhalten aller Colatorien: daher die Angewöhnung einer regelmäßigen Stuhlentleerung und der Entleerung der Blase und zwar der vollständigen Entleerung, wenn das Bedürfniß mahnt; ferner zwischendurch warme Bäder. Insbesondere empfiehlt Vogel auch noch das Waschen des Kopfes mit kaltem Wasser und gehöriges Reinhalten der Eichel.

8) Vermeidung aller starken Ausleerungen durch Brech- oder Purgirmittel, durch Blutentziehung.

9) Eine heitere und ruhige Gemüthsstimmung. Schon aus diesem Grunde sollen Greise die Einsamkeit meiden und ermunternde, zerstreuende Gesellschaft besuchen.

10) Eine streng geregelte Lebensordnung und Festhalten an der angewöhnten, wenngleich vielleicht spärlichen Nahrungsweise. Es fehlt nicht an Beobachtungen, daß ergiebige Spenden an bejahrte Personen, wodurch dieselben in den Stand gesetzt wurden, an der Stelle ihrer bisherigen spärlichen Nahrungsart, sich einen relativ opulenten Tisch zu verschaffen, oftmals ein beschleunigtes Ende derselben herbeiführten.

Literatur: ***Hieron. Brisianus***, **Geraeologia. (Tridenti 1583.)** ***David de Pomis***, **Enarratio de senum**

affectibus praecavendis atque curandis. (Venet. 1588. 4.) *Fr. Fogerolles*, de senum affectibus. (Lugd. 1610. 4.) *Franc. Ranchin*, Gerocomia seu de senum conservatione etc. in Ej. Opera. (Lugd. 1627.) *Benedict. de Bacquerre*, Senum medicus praescribens observanda, ut sine magna molestia senectus protrahatur. (Colon. 1673.) *Glagau*, de senectute ipsa morbo. (Lugd. 1715. 4.) *John Floyer*, Medicina gerocomica of preserving old mens health etc. (Lond. 1725.) G. Ploucquet, Vom menschlichen Alter u. s. w. (Tub. 1779.) B. C. Faust, Die Perioden des menschlichen Lebens. (Berlin 1794.) Ludovici Cornari, Eines venetianischen Edelmanns Consilia und Mittel über 100 Jahre in vollkommener Gesundheit zu leben u. s. w. übers. von Christ. Ludovici. (Leipzig 1707.) Dasselbe aufs Neue herausgegeben von Friedr. Schluter. (Braunschweig 1796.) Valli, Entwurf eines Werkes über das hohe Alter. Aus dem Ital. (Wien 1796.) G. A. F. Neumair, die sichersten Mittel, ein hohes Alter zu erreichen. Dritte Ausgabe (Leipzig 1827.) C. A. Struve, Gesundheitsfreund des hohen Alters. (Hanover 1824.) F. A. Fresenius, Volksbuch und Lehrbuch über die Kunst des Menschen, sein Leben zu verlängern. (Hamburg 1798.) J. Ch. Ehrmann, Psychol. Fragmente zur Makrobiotik. (Frankfurt 1798.) C. G. Bertele, Versuch einer Lebensverlängerungskunde. (Landsh. 1803.) J. A. Bergk, Psychol. Lebensverlängerungskunde. (Leipzig 1804.) J. Sinclair, Handb. der Gesundheit und des langen Lebens. Aus dem Engl. von Kurt Sprengel. (Amsterd. 1808.) A. Carlisle, Die Schwächen des Alters nebst den Mitteln, solche möglichst zu mildern und das Leben zu verlängern. Aus dem Engl. von W. Becker. (Leipzig 1820.) David Schulz von Schulzenheim, Anweisung zur Erreichung eines hohen Alters. Aus dem Schwedischen. (1822.) C. W. Hufeland, Makrobiotik. 2 Thle. (Berlin 1805.) 5. Aufl. (1823.) J. G. Junghans, Das Greisenalter. (Halberst. 1825.) J. Morel Rubempré, Der Weg zu einem hohen Lebensalter. 2 Bde. (Stuttgart 1832.) Cannstatt, Die Krankheiten des hohern Alters und ihre Heilung. 2 Bde. (Erlangen 1839.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GERÖLLE, sind durch Wasser abgerundete Geschiebe (s. d. Artikel). (*Giebel.*)

GEROLD (sprachlich), altschwäbisch Kerold [1]. Dieser alte Mannesname wird am besten zu *Ger*, Spieß, gestellt und bedeutete also dem Spieße (Kampfe) hold [2]. Doch kann *ger* auch in der Bedeutung von gar genommen werden und Gerold bedeutete dann gar hold, sehr hold, ganz hold. Nimmt man das Ger in diesem Namen in der Bedeutung von Begierde, so bedeutete er: der Begierde hold. (*Ferd. Wachter.*)

1) z. B. der Kerold, der 799 gegen die Hunnen fiel, im Betreff dessen Mannert (Die Geschichte Bayerns. 1. Th. S. 63) bemerkt: „Gerold, richtiger Kerold;" doch ist es derselbe Name, nur auf schwäbisch härter ausgesprochen, wie Ker Spieß für Ger, Ker Begierde für Ger. 2) Graff, Althochdeutscher Sprachschatz IV. S. 221.

GEROLD, KEROLD [1]), Graf, Bruder der Königin Hildegard, Liebling Karl's des Großen, Statthalter von Baiern (Bojariae praefectus), begleitete Karl den Großen auf dessen Heerfahrten gegen die Hunnen, die Sachsen und Slawen, wurde als Bojariae praefectus wie Einhard von Fulda ihn zum Jahre 799 [2]) nennt, mit den Hunnen (Avaren) kämpfend getodtet. Da Gerold der Bruder Hildegard's, der Gemahlin Karl's des Großen, war, so galt er bei diesem viel. Ratpert [3]) sagt: Augenser (Mönche von Reichenau) haben einen Greis, den Presbyter und Mönch, Namens Peter, sich zum Abte gewahlt cum consilio **Hildigardae reginae, cujus etiam adminiculo res** apud illos ita perstitit, quia a Geroldo comite, **germano praedictae reginae, locus constitit et augebatur.** Der Graf Gero ward in dem Kloster Reichenau, über das er den großten Einfluß ausubte, auch begraben. Regino bemerkt von dem in der Schlacht gegen die Avaren im J. 799 gefallenen Gero: „de quo in visione Witini legitur, quod inter martyres sit adnumeratus." weil er nämlich in der Schlacht gegen die heidnischen Avaren gefallen. Da die Namen in den Familien gern wiederholt wurden und die Leben, obschon noch nicht erblich, doch gern auch dem Sohne oder Neffen ertheilt wurden, so ist wol ein Sohn oder Neffe Gero's des Statthalters von Baiern der Gero, den Einhard von Fulda zum J. 826 als Wächter und Präfecten der avarischen und pannonischen Grenze aufführt, nämlich bei Gelegenheit, wo er erzählt, der Kaiser (Ludwig der Fromme) habe, um Gewißheit uber das Gerücht zu erhalten, daß der Konig der Bulgaren aus seinem Reiche vertrieben oder umgebracht worden, **Bertricum palatii comitem ad Baldricum et Geroldum comites et Avarici limitis custodes** gesandt und weiter **Baldricus et Geroldus, comites et Pannonici limitis praefecti**, in eodem conventu (zu Mainz) fuerunt. Man nimmt an, daß dieser Gerold derselbe sei, von welchem Gerhard zum J. 815 sagt: „Der in Rom erkrankte Konig Bernhard von Italien habe dem Kaiser per Geroldum comitem, qui ad hoc ei legatus fuerat datus, mandirt" [4]) (entboten). (*Ferdinand Wachter.*)

1) So in den sangallischen Denkmälern; so z. B. in den Annal. Sangall. Major. (bei *Pertz*. Mon. Germ. Hist. Scriptt. T. I. p. 75): „799 Kerolt occiditur;" bei Monachi Sangall. Karoli Lib. I. Praef. (bei *Pertz*. p. 747), wo es in Beziehung auf den Krieg Karl's des Großen gegen die Sachsen heißt: „ex narratione Adelberti, patris ejusdem Werinberti, cudatur, qui cum *domino suo Keroldo* et Hunisco et Saxonico vel Sclavico bello interfuit," und Cap. 2. p. 749, wo es von Adelbert heißt: „Quod videns justissimus Karolus, primum illorum *cum consensu domini sui Keroldi* praefectum inter Renum et Alpes Italicas instituit. 2) *Einhardi* Annales Fuldenses ap. *Pertz*. T. II. p. 352. Die Annales Augienses (bei demselben T. I. p. 67 zum J. 799: „Gerolt occiditur," und die Annales Wirziburgenses (bei demselben S. 240) sagen zum nämlichen Jahre, nämlich 799: „Geroldus, piissimus signifer Karoli, in pugna occiditur." 3) Casus S. Galli Cap. 3 bei demselben T. II. p. 64. 4) Vergl. Vita Hludowici Imp. Cap. 25 (bei demselben T. II. p. 649), wo der Kaiser bei derselben Gelegenheit von dem Könige Bernhard von Italien verlangt: „per Geroldum sibi renunciaret."

GEROLD, Graf von Vienne, Gegner Kaiser Heinrich's III., daß er Graf von Vienne gewesen, hat man nach der Muthmaßung, welche Du Chesne de Regno Burgundiae aufstellt, angenommen; gewiß ist, daß er ein Burgunder war, denn so nennt ihn Hermann Contractus zum J. 1044. Aus Wippo, welcher S. 449 sagt: „Augustus (nämlich Konrad II. im J. 1034) veniens ad Genevensem civitatem, Geroldum, Principem regionis illius, et Archiepiscopum Lugdunensem, atque alios quam plures subegit," geht hervor, daß Gerold das Fürstenthum der Gegend von Genf besaß und daß er von Kaiser Konrad II. zur Unterwerfung gebracht wurde. Aber als Konrad's Sohn zur Regierung kam, wollte er, laßt sich schließen, sich wieder unabhängig machen, gab sich aber zu Anfange des Jahres 1045 bei Solothurn in die Gewalt des Königs*).
(*Ferdinand Wachter.*)

GEROLD, Patriarch von Jerusalem, war früher Abt von Clugny, hierauf Bischof von Valence in der Dauphiné, wurde nach dem Tode des Patriarchen Lotharius von Jerusalem vom Papste Honorius III. 1224 oder 1225 zu dessen Nachfolger ernannt[1]). Da Kaiser Friedrich II. vom Papste in den Bann gethan war, so weigerte ihm der Patriarch Gerold, als der Kaiser den 7. Sept. 1228 in Ptolemais landete, den Friedenskuß und verbot ihm, nach dem heiligen Grabe zu wallfahrten. Als Friedrich dennoch nach Jerusalem kam, ließ der Patriarch durch den Erzbischof von Cäsarea im Namen des Patriarchen von Jerusalem das Interdict über die ganze Stadt und insbesondere über das heilige Grab verkündigen. Friedrich wallfahrtete dennoch zu demselben, und dieses erbitterte den Patriarchen und die übrige Geistlichkeit nur noch mehr. Durch das Interdict über das heilige Grab verweigerte Gerold Friedrich'en nicht nur die Krönung zum Könige von Jerusalem, sondern unterstützte auch die Anklagen des Großmeisters des Tempels gegen den Kaiser. Besonders merkwürdig ist das Schreiben Gerold's[2]) an den Papst, in welchem er den Frieden misbilligt, den Friedrich mit dem Sultane Kamel geschlossen. Er sagt unter Anderem darin: „Der angeblich höchst vortheilhafte Friede sei durchaus zu verwerfen; denn 1) habe der Kaiser ihn (den Patriarchen) nicht um Rath gefragt, 2) erhalte er (der Patriarch) durch diesen Frieden so wenig, daß die Christenheit sich dessen schämen sollte." Da die Bedingungen, unter welchen den Christen Jerusalem zurückgegeben wurde, Gerold's Unwillen erregten, so erklärte er die von dem Sultane von Aegypten bewilligte Räumung von Jerusalem für einen groben Betrug, und erließ das Verbot, daß ohne ausdrückliche Erlaubniß des Papstes, welche eingeholt werden mußte, die heiligen Oerter zu Jerusalem weder zum christlichen Gottesdienste wiedergeweiht, noch von den Pilgern besucht werden durften. Ungeachtet dieses Verbotes besuchte Friedrich, wie wir bereits bemerkt haben, das heilige Grab, kam aber den 24. März 1229 schon wieder in Ptolemais an. Hier ließ er dem Patriarchen, welcher die Absicht hatte, die von dem Könige Philipp von Frankreich vermachten Gelder zur Anwendung und Besoldung einer Ritterschaft anzuwenden, nachdrücklich untersagen, weil in keinem Königreiche ohne Wissen und Willen des Königs eine Kriegsmacht unterhalten werden dürfte. Da der Patriarch vergebens einwandte, daß die fremden Pilgrime zur Heimkehr sich anschickten und das heilige Land einer eigenen bewaffneten Macht gegen den Sultan von Damascus bedurfte, so erklärte Gerold, daß er seine Seele in Gefahr bringen würde, falls er dem Befehle des Kaisers gehorchen wollte. Auf der Versammlung, welche Friedrich den andern Tag darauf auf der sandigen Ebene außerhalb der Stadt beschied, erhob er zuerst eine bittere Anklage gegen den Patriarchen, von welchem er sagte, daß er mit boshaften Plänen gegen seine Person und seine königlichen Rechte umginge und diese Anschläge mit Hilfe der Pilger, welche er durch den angebotenen Sold für seinen Dienst zu gewinnen sich bemühte, auszuführen gedächte. Hierauf machte der Kaiser dem Großmeister sehr heftige Vorwürfe. Als hierauf der Kaiser, wie nämlich Gerold in einem seiner Briefe schreibt, denn er ist nur die zweideutige Quelle der Geschichte dieser Vorgänge, auch die Kirchen, sowie die höher gelegenen Oerter von Ptolemais und alle Zugänge zu der Wohnung des Patriarchen mit Armbrustschützen besetzen ließ, berief Gerold die Prälaten und die ihm gewogenen Pilgrime zu einer Berathung, und sprach mit der Zustimmung derselben den Bann über alle diejenigen, welche den Kaiser in seinen Feindseligkeiten wider die Kirche und die Tempelherren mit Rath und That unterstützten, aus. Der Kaiser ließ nun in noch größerer Anzahl Bogen- und Armbrustschützen aufstellen, und sie übten Feindseligkeiten gegen den Patriarchen und dessen Anhänger aus, und trieben namentlich diejenigen zurück, welche Lebensmittel in die Wohnung des Patriarchen bringen wollten. Als der Kaiser sich zum Frieden neigte, machte der Patriarch die Bedingungen, daß Friedrich die Wachen von Bogenschützen und anderen Kriegsmännern, welche er in den Straßen der Stadt aufgestellt hatte, zurückziehen, vollkommene Genugthuung leisten und zu Ptolemais Alles wieder in den vorigen Stand, in welchem es vor seiner Ankunft gewesen wäre, setzen sollte, und erhielt sie zwar bewilligt, aber der Kaiser erfüllte sie nicht. Daher belegte Gerold die Stadt Ptolemais mit dem Interdicte. Auch in einem späteren Schreiben klagt Gerold den Kaiser an, daß die Pilger, welche nach Jerusalem wallfahrteten, noch während der Anwesenheit des Kaisers in Syrien von den Sarazenen feindselige Behandlung erfahren hätten. Nachdem der Papst sich im J. 1230 mit dem Kaiser versöhnt hatte, nahm im J. 1231 der Patriarch Gerold den mit den Sultanen von Aegypten und Damascus geschlossenen Frieden an, verkündigte ihn im Namen des Papstes für

*) Hermannus Contractus beginnt das Jahr 1045: „Regināldus et Geroldus Burgundiones regi apud Solodorum ad deditionem venerunt."

1) *Le Quien*, Oriens Christianus Tom. III. p. 1255. 2) Epist. Geroldi ap. *Matthaeum* Paris. et Rainald. ad ann. 1229.

gültig und für die Christen bindend, und weihte die Kirche des heiligen Grabes wieder ein. Als bei den Händeln, welche seit der Ankunft des Marschalls Richard als Reichsmarschall das heilige Land verwirrten, der Patriarch Gerold die Partei der Widersacher des Kaisers nahm, nahm Papst Gregor IV. die Vollmacht, welche er dem Patriarchen Gerold als Legaten des apostolischen Stuhles gegeben hatte, zurück[3]) und gab sie dem Patriarchen von Jerusalem. Die geschichtliche Wichtigkeit Gerold's, der als Legat den Papst von den Vorgängen im heiligen Lande genau unterrichtet hatte[4]), hört mit Zurücknahme seiner Vollmacht auf.

(*Ferdinand Wachter.*)

GEROLD, Apostel der Slawen in Wagrien und erster Bischof zu Lübeck[1]). Sein Geburtsjahr ist unbekannt; er stammte aus einer edeln schwäbischen Familie; da er für den geistlichen Stand bestimmt war, so erhielt er vermuthlich zwar den ersten Unterricht in der Heimath, die höhere Ausbildung aber in einer der Dom- oder Stiftsschulen Niedersachsens, dem Sitze der gründlichen Gelehrsamkeit und des strengen sittlichen Wandels, wohin damals die jungen, dem geistlichen Berufe sich widmenden Männer aus Mittelteutschland in derselben Absicht zu wandern pflegten. Gerold jedoch blieb nach erlangter Reife seiner Kenntnisse daselbst zurück und wurde mit einer Stiftsherrenpfründe zum Lehrer oder Rector an der Domschule zu Braunschweig befördert. Später zog ihn der junge Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen als Kaplan an seinen Hof daselbst und übertrug ihm zugleich nach Zeitsitte auch die Geschäfte seiner Kanzlei. Dadurch gerieth er für immer in die sein Schicksal sowol als seine kirchliche Richtung bestimmende Abhängigkeit von diesem ausgezeichneten Fürsten, nachdem das in ihm allmälig erwachte Verlangen, das ungeregelte geistliche Weltleben am Hofe dieses Fürsten mit dem keuschen, auf Abhärtung und Entbehrung hinweisenden Klostergelübde zu Riddagshausen, wo sein Bruder Konrad seit 1153 Abt war, zu vertauschen, nicht in Erfüllung gegangen war.

Klein von Wuchse, aber stark im Geiste, und mit ausgebreiteten Kenntnissen versehen, genoß Gerold den Ruf einer solchen Gelehrsamkeit, besonders in theologischen Dingen, daß ihm Keiner in Niedersachsen gleichgesetzt wurde. Durch diese Vorzüge sowol, als durch die Strenge seines Wandels und seiner Biederkeit war er in Verbindung mit seiner zuverlässigen Ergebenheit dem jungen ehrgeizigen Fürsten unentbehrlich und zu weit wichtigeren Dingen, als zum Mönchsleben, fähig erschienen, sodaß er grade in der Periode, wo er seinem Berufe die erwähnte Wendung zu geben gedachte, von des Herzogs Gemahlin Clementia in dessen Abwesenheit davon abgehalten und zur Annahme des zu Ende 1154 durch Vicelin's Tod erledigten slawischen Bischofsstuhles zu Oldenburg (Aldenburg) in Wagrien und somit auch zur Fortsetzung der Heidenbekehrung in dieser Landschaft beredet wurde, obgleich er die Sprache der Slawen nicht verstanden zu haben scheint. Indessen ist wol hierbei vorauszusetzen, daß die Slawen daselbst mit ihren Häuptern Rachel, Pribislaw und Thesmar bereits in Abhängigkeit von dem Herzoge Heinrich dem Löwen und dem Grafen Adolf II. von Holstein lebten und in diesem drückenden, mit Zinspflicht verbundenen Zwangsverhältnisse guten Theils der teutschen Sprache nicht unkundig sein mochten, da sie doch ihrem Götzendienste nach und nach entsagen und zum Christenthume übertreten sollten, wogegen sie aber bei jeder günstigen Gelegenheit aus Liebe zu ihren Sitten und aus Haß gegen den Druck, in welchen sie die christlichen Machthaber versetzten, sich widerspenstig und feindselig bewiesen. Daher auch das christliche Bisthum in ihrer Mitte, das der fromme Vicelin auf Anregung des Erzbischofs Hartwich gegründet hatte, fortwährend in sehr schlechten Umständen sich befand und auch so lange keiner Verbesserung entgegensah, als der Streit zwischen dem Herzoge Heinrich und dem Erzbischofe Hartwich I. von Hamburg und Bremen über die Hoheitsrechte desselben dem Ausbruche offener Feindseligkeiten unter ihnen, wie grade bei Vicelin's Tode noch, bloßgestellt blieb.

Unter diesen Umständen nahm der Kaplan Gerold auf das Zureden der Herzogin gleichwol den Antrag derselben unbedenklich an und reiste mit ihren Empfehlungsbriefen in Begleitung des ihm beigegebenen Propstes Ludolf von Euslin, welcher während Vicelin's letzter Krankheit und nach dessen Tode dieses Hochstift verwaltet hatte, nach Wagrien, wo ihn Geistlichkeit und Volk, welche auf den Wink des braunschweiger Hofes dazu gewartet hatten, einstimmig zum Bischofe von Oldenburg wählten. Dadurch war man den befürchteten Eingriffen des Erzbischofs Hartwich, der diesen Posten einem Andern zugedacht hatte, zwar zuvorgekommen, allein ohne dessen Weihe und Bestätigung war die Wahl Gerold's kraftlos. Um aber diese zu erlangen, mußte der Kaplan den Erzbischof erst aufsuchen, welcher grade damals in voller Rüstung und Verschwörung gegen Heinrich den Löwen begriffen und deshalb abwesend war, indem er an der Rückkehr in sein Erzstift von den Leuten des Herzogs verhindert wurde. Gerold fand ihn zu Merseburg und, wie zu erwarten war, feindselig gestimmt; daher er seine Begleitung und den Propst Ludolf, der ihn in dieser Verhandlung hatte unterstützen sollen, nach Wagrien zurückschickte und den Herzog, der sich mit dem Kaiser Friedrich I. in der Lombardei befand, durch einen Boten um Befehle für sein Verhalten bitten ließ, während er dessen Antwort bei seinen Verwandten und Freunden in Schwaben abwartete. Heinrich war auf die Nachricht vom Geschehenen fest entschlossen, diese Bischofswahl persönlich an den Papst Hadrian IV. zu bringen und von demselben entscheiden zu lassen; er rief daher seinen Kaplan sofort zu sich in das kai-

3) s. den Brief Gregor's IX. an Gerold bei *Rainaldus* ad ann. 1232. §. 44. 4) So z. B. den Brief von dem von den Sarazenen verübten Friedensbruche im J. 1231 geschrieben hatte; s. Wilken, Gesch. der Kreuzzüge VI. S. 525.

1) Dieser Vorname wird in den alten Chroniken auch Gherold geschrieben und zuweilen sogar mit Bertholt verwechselt.

serliche Lager vor Tortona, wo dieser auch nach einer mühseligen Reise, auf welcher er von Räubern ausgeplündert und verwundet worden war, eintraf und seinem Fürsten von den feindseligen Planen Hartwich's umständliche Nachricht gab. Nach Eroberung Tortona's mußte er den Herzog auf Friedrich's Heerzuge zu dessen Kaiserkrönung nach Rom begleiten. Zu Viterbo brachte Heinrich Gerold's Sache bei dem daselbst anwesenden Papste zur Sprache; allein dieser war vom Erzbischofe Hartwich durch Briefe schon umgestimmt; er wich daher unter dem Vorwande aus, daß er sich ohne Beleidigung desselben nicht darein mischen könne und entschloß sich zur Weihe des neuen Bischofs, die Heinrich von ihm verlangt hatte, erst als dessen Tapferkeit über die rebellischen Römer den Papst wie den Kaiser sich zur Dankbarkeit verpflichtet hatte.

Hadrian weihte nun freiwillig den Kaplan zum Bischofe von Oldenburg feierlich ein, gestand auch dem Herzoge noch mancherlei Vorrechte zur Errichtung slawischer Bisthümer zu [2]; der bremer Erzbischof konnte freilich dagegen Nichts einwenden, er wollte aber sein Investiturrecht, welches Herzog Heinrich schon durch die eigenmächtige Belehnung Vicelin's verletzt hatte, für die Zukunft so wenig als des neuen Bischofs Abhängigkeit in kirchlichen Sachen von seinem Erzstifte aufgeben. Gerold war daher bei seiner Wiederkunft aus Italien nach Wagrien, wo er Alles in dem verwildertsten Zustande und für sich kaum ein Obdach, aber keine Lebensmittel fand, gezwungen, sich mit dem Erzbischofe, der inzwischen wieder heimgekehrt war, zu Stade zu versöhnen. Nur mit Mühe konnte er, von seinem Bruder Konrad unterstützt, den Zorn dieses Prälaten besänftigen, und zwar unter Versprechungen, welche sämmtlich zu erfüllen der Bischof außer Stande war, mithin auch keine Hilfe in seinem Nothstande von ihm zu erwarten hatte, als der Herzog in Begleitung kaiserlicher Bevollmächtigten im Anzuge war, um den Erzbischof dafür zu züchtigen, daß er theils hinter seinem Rücken Feindseligkeiten gegen ihn auszuüben Willens gewesen war, theils zum Römerzuge Kaiser Friedrich's seine Lehnspflicht nicht erfüllt hatte. Seine Demüthigung erfolgte, ohne daß Gerold's Fürsprache bei seinem Fürsten, welchen er am 1. Nov. 1155 in Bremen wiederfand, ein günstiges Gehör gefunden hatte. Nachdem er das Weihnachtsfest mit dem Herzoge zu Braunschweig gefeiert hatte, begab er sich in Begleitung seines Bruders und des Priesters Helmold zu Bosow oder Bossau, der sein Schüler war, in strenger Kälte und bei tiefem Schnee nach Wagrien zurück, um sein bischöfliches Amt anzutreten. Zu Oldenburg, dem Hauptsitze seines Sprengels, wollte er das Epiphaniasfest 1156 feiern, fand aber den Ort, außer der von seinem Vorgänger erbauten Hütte, gänzlich wüst und menschenleer und mußte den Gottesdienst auf einem Schneehaufen halten. Demselben wohnten auch wenige Slawen mit ihrem dem Herzoge von Sachsen zinspflichtigen Fürsten Pribislaw aus der Nachbarschaft bei, welcher nach Beendigung der Feierlichkeit den Bischof und seine Begleiter zu sich einlud [3]). Sie fanden bei ihm eine gastfreundliche Aufnahme, ließen es sich einen Tag und zwei Nächte wohl sein und folgten alsdann der Einladung eines andern in der Nachbarschaft wohnenden vornehmen Slawen Thesmar. Auf dem Wege zu diesem zerstörten Gerold und seine Begleiter die in einem Walde befindliche, dem Götzen Prove oder Prewo geweihte Stätte, ohne von den Slawen bemerkt zu werden und erhielten zwar bei Thesmar, welcher von dieser Begebenheit Nichts wußte, eine freundliche Aufnahme, erschraken aber vor dem Anblicke der Fesseln und Marterwerkzeuge für die gefangenen Christen und Geistlichen, die hier auch in guter Anzahl im Kerker schmachteten. Gerold's Fürsprache zu ihrer Erledigung fand kein Gehör. Entrüstet hierüber begab er sich nach Lübeck, wo er am folgenden Sonntage vor einer Menge Slawen, die zum Markte dahin gekommen waren, zum ersten Male das Christenthum predigte und sie zur Taufe auffoderte. Da trat auf ihren Wink der ebenfalls anwesende Fürst Pribislaw hervor und schilderte in bescheidener, aber rührender Rede mit Nachdruck das Elend und den unerträglichen Druck seiner Genossen, worin sie durch die christlichen Machthaber versetzt wären, sodaß sie dadurch ihrem völligen Untergange preisgegeben und aus Verzweiflung gezwungen wären, ein flüchtiges Leben mit Raub und Mord zu führen, kurz die Christen zu hassen. Gerold aber erklärte ihnen, daß sie die Mishandlungen wegen ihrer Halsstarrigkeit gegen die christlichen Wahrheiten betroffen hätten und wies auf den Wohlstand der Sachsen und anderer christlichen Völker, sowie auf deren Zufriedenheit mit ihrem Schicksale hin. Dies griff Pribislaw sogleich auf und versprach, daß, wenn der Herzog von Sachsen ihnen die Rechte seiner übrigen Unterthanen über Einkünfte und Grundstücke geben wolle, sie auch gern Christen werden, Kirchen bauen und Abgaben entrichten würden.

Mit dieser Nachricht ging der Bischof zum Herzoge nach Ertheneburg (Artlenburg), wo dieser eben einen Landtag abhielt, auf welchem die geladenen kleinen slawischen Fürsten auch erschienen waren. Hier ergriff dieser selbst auf Gerold's Bitten das Wort und versuchte nach seinen Kräften und Einsichten jene zu bekehren. Aber Fürst Nilat der Obotriten im heutigen Mecklenburg, dessen Macht noch nicht gebrochen worden war, hatte den Muth, den Herzog mit Gotteslästerungen ab=

2) Nach der Erzählung der Chronisten bei Lindenbrog war anfänglich Erzbischof Hartwich sowol vom Papste, als auch vom Kaiser in Hinsicht seiner Metropolitanrechte allerdings verlassen. In Norddeutschland hatte man die Ansicht, daß nur dem Kaiser die Investitur zukomme, und wenn a. a. O. S. 255 eine Chronik so dunkel darüber spricht, daß man nicht errathen kann, ob der Herzog von Sachsen oder der Erzbischof von Hamburg dieses Vorrecht auszuüben habe, so rührt diese Verwirrung offenbar daher, daß Friedrich I. Beiden nach einander sein Recht übertragen hatte, der Herzog aber von ihm ganz besonders darin begünstigt wurde.

3) Rudloff in seinem Pragmat. Handbuche der Mecklenb. Gesch. I, 106 fg. irrt, wenn er diesen Slawen für einen Christen hält.

zuweisen. Und so war auf diesem Landtage, weil der Herzog bei seiner Strenge gegen die Slawen beharrte, für das Bisthum und seine Kirchen so wenig als für die Heidenbekehrung Etwas errungen worden. Bestürzt darüber mußte der hilflos gelassene Bischof dem Herzoge nach Braunschweig folgen, wo er, um nicht zu verhungern, mit bitteren Vorwürfen gegen denselben fast ein ganzes Jahr verweilte, ehe der günstige Zeitpunkt eintrat, die dringend gewordene äußere Ausstattung seines Bisthumes, die schon Vicelin verheißen worden war, zu bewirken. Gleichwol war der Herzog selbst durch die Kostspieligkeit des Römerzuges, der ihn selbst in Noth versetzt hatte, sowie durch die fortgesetzte Weigerung Hartwich's, Unterstützung hierin zu geben, gezwungen, jene Fürsorge dem holsteinischen Grafen Adolf II. zu überlassen und ihm ernsthaft zu befehlen, daß er die schon vor Vicelin's Tode dem Bisthume versprochenen 300 Hufen Landes herausgeben sollte, was dieser zwar that, aber dem Bischofe Gerold eine Strecke mit Morästen und Wäldern untermischten Landes so knapp anwies, daß weder das versprochene Feldmaß, noch viel weniger der Ertrag davon der Zusage entsprach und es auch schwer fiel, den Erwartungen und Bedürfnissen Gerold's, trotz der Verwendungen Heinrich's, volles Genuge zu verschaffen. Den Ersatz der fühlbaren Einbuße indessen suchte der Graf durch seinen Beistand für Errichtung von Kirchen und für die Slawenbekehrung vielfach zu leisten, insbesondere durch die Gründung der Burg und Stadt Ploen (Plun). Um nun die Bekehrung der Slawen erfolgreich zu machen, bestellte Gerold, worin der Erzbischof nachgab, Priester aus dem Kloster Faldera oder Neumünster, mit Kenntnissen der slawischen Sprache und dem Muthe ausgerüstet, auch in den Raubherbohlen die Slawen aufzusuchen und für das christliche Leben zu cultiviren. Gerold selbst gründete auf den ihm angewiesenen Grundstücken die Stadt Eutin, den nachmaligen lübecker Bischofssitz, mit einer Wohnung für sich, verlegte die Congregation zu Cuslin oder Hagersdorf nach Segeberg unter den Schutz des dasigen festen Schlosses, ließ das entvölkerte Städtchen Oldenburg durch Colonisten aus Holstein wieder anbauen und gründete daselbst neben Bestellung einer Pfarrei auch eine Kirche, foderte die Slawen der Umgegend, deren heilige Haine allenthalben vollends zerstört wurden, auf, den Gottesdienst dort zu besuchen, ihre Todten auf dasigem Kirchhofe zu beerdigen und das Schwören nach ihren altherkömmlichen Gebräuchen zu unterlassen. Gleiche Einrichtungen wurden in anderen benachbarten Orten getroffen. Dies erleichterte und förderte die Cultur des Landes und der Slawen, sodaß die Widerspenstigen von ihnen zurückweichen mußten. In des Herzogs Heinrich langer Abwesenheit (von 1157—1160) drohte zwar König Waldemar I. von Dänemark, gereizt durch die Feindseligkeiten der Slawen und namentlich der Obotriten, auf seinen Inseln, gegen welche sich jener diesem durch ein Friedensgebot an die Slawen vor seiner Abreise verbindlich gemacht hatte, den friedlichen Zustand und Gerold's segensreiches Wirken in diesem Gebiete durch einen gewaltsamen Einbruch zu stören, wenn nicht des Bischofs persönliche Verwendung im Jahre 1159 des Monarchen Zorn zu besänftigen und den Ausbruch seiner Rache bis zu des Herzogs von Sachsen Rückkehr verschieben zu lassen verstanden hatte. Dieser Rachekrieg begann und endete denn auch 1160 mit Eroberung und Unterwerfung des Obotritenlandes. Bei dieser Gelegenheit und nicht später befestigte Herzog Heinrich der Löwe die beiden schon dort vorhandenen Bisthümer zu Mecklenburg und Ratzeburg, ertheilte deren Vorstehern, sowie dem Bischofe Gerold, nach Helmold, jetzt erst, dafern diese Investitur nicht die Wiederholung einer ähnlichen früheren Handlung gewesen ist, die Belehnung mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie ihre Würden nur von ihm zu empfangen hätten, nachdem ihm Kaiser Friedrich bereits sechs Jahre zuvor das Vorrecht dazu ertheilt hatte [4]). Zugleich stattete er diese Bischöfe mit der Gerichtsbarkeit und anderen Gerechtsamen in ihren Sprengeln aus und sorgte durch strenge Befehle für pünktliche Entrichtung der Getreide- und Geldzinsen an dieselben.

Seitdem suchte nun Bischof Gerold seinen Bischofssitz von Oldenburg, welcher Ort dazu nicht geeignet war, am wenigsten den nothwendigen Schutz darbot, in die volkreiche und durch Ringmauern geschützte Stadt Lübeck, die dem Herzoge seit 1158 gehörte, zu verlegen. Heinrich ging um so williger darauf ein, als das Hochstift nicht allein, sondern auch die Stadt, als Metropolitane, dadurch äußerlich gewinnen würden. Beide verabredeten die Zeit, wann sie in Lübeck zusammentreffen und die ersten Grundlagen dazu bestimmen wollten. Diese Zeit aber ist aus Mangel an genauen Angaben in den Quellen und wegen deren Widerspruche schwer zu bestimmen; sie fällt aber jedenfalls in das Jahr 1162, weder früher noch später, wenn auch Gerold zufolge bekannter Urkunden vorher schon sich hin und wieder, so im Jahre 1158, Bischof von Lübeck genannt hatte, sei es, weil diese Stadt mehr gekannt und von größerer Bedeutung war, als das kleine Oldenburg in dem Winkel Wagriens, sei's, daß sich jene Benennung auf einen früher schon entworfenen und genehmigten Plan zur Verlegung dieses Hochstiftes bezieht, wie denn auch die Chronisten jener Zeit beide Orte, wenn sie von diesem Bisthume sprechen, zuweilen mit einander verwechseln, zum

4) Vergl. über dieses kaiserliche Privilegium außer Becker I. 81 noch Rudloff's Pragmat. Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte I. 155 und Böttiger's Heinrich der Löwe S. 461 fg. Dasselbe Privilegium mit der Ausdehnung auf alle Bischöfe im ganzen Norden war als eine Erneuerung eines viel früheren Vorrechtes vom Kaiser dem Erzbischofe Hartwich am 16. März 1158 ertheilt worden, wurde aber vom heiligen Stuhle nicht unterstützt und sonst durch die äußeren Umstände zu Gunsten Heinrich's des Löwen in Absicht auf dessen slawische Besitzungen ohne Nachdruck gelassen, sodaß erst Papst Clemens III. dem Erzbischofe Hartwich II. die Bisthümer Lübeck, Schwerin (Mecklenburg) und Ratzeburg am 25. Sept. 1188 unterwarf. Vergl. die Urkunden bei Lindenbrog S. 158 fg. und 164 fg.

Theil auch ihre Unwissenheit in Hinsicht der Zeit, wann das Bisthum nach Lübeck verlegt worden sei, selbst eingestehen.

Alle die Rechte und Genüsse, welche das oldenburger Bisthum schon besaß, blieben dem neuen Hochstifte zu Lübeck und die Freigebigkeit des Fürsten schenkte noch neue dazu. Ein Gleiches that der Graf Adolf von Holstein. Die nöthigen passenden Plätze in der Stadt für die Stifts-, Kirchen- und Klostergebäude wurden angewiesen, ingleichen die angemessenen Einkünfte für zwölf Domherren und einen Propst, welche die mit dieser Stiftung verbundene Domschule beaufsichtigen und sonst nach der damals üblichen Chorherrenregel des h. Augustin miteinander zusammenwohnen sollten. Die vollständige Ausführung dieses großen Planes erlebte aber Gerold nicht, wie denn auch die Stiftungsurkunde darüber erst im Juli 1164 vom Herzoge ausgestellt wurde [5]. Erstlich erlitt sie durch seine Reise zur Reichsversammlung nach St. Jean de Losne in Hochburgund, wo Kaiser Friedrich das Kirchenschisma der päpstlichen Doppelwahl Alexander's III. und Victor's IV. beseitigen wollte, aber sein Ziel nicht erreichte, einige Störungen. Ein zweites Hinderniß verursachte seine Krankheit im Frühjahre 1163, sodaß erst im Juli desselben Jahres die neue reichlich ausgestattete Stiftskapelle St. Johannis auf dem Berge, welche vorläufig die Stelle der Kathedrale vertreten mußte, in seinem Beisein vom Erzbischofe Hartwich feierlich eingeweiht und Gerold vom Herzoge selbst als Bischof von Lübeck eingeführt werden konnte. Der Erzbischof von Hamburg und Bremen, mit welchem jetzt erst das Nöthige über die neue Einrichtung des Hochstiftes verabredet wurde, blieb in kirchlichen Dingen gleichwol dessen Oberhaupt, hütete sich aber wol, das zum oldenburger Sprengel vormals gehörige Stift Faldera (sonst auch Wippendorf genannt) oder Neumünster, welches er nach Vicelin's Tode unter seine unmittelbare Obhut willkürlich genommen hatte, jenem wieder zurückzugeben, obschon ihn Gerold zu verschiedenen Zeiten wiederholt, so auch kürzlich wieder, doch vergebens darum ersucht hatte. Zu diesem Verdrusse gesellte sich noch die Weigerung der in Wagrien lebenden Holsteiner, den neuen vorgeschriebenen geistlichen Zehnten zu entrichten. Gütliche Ermahnungen fruchteten Nichts und auf des Herzogs Befehle und des Bischofs Hirtenbriefe, von denen Helmold einen in seiner Chronik mittheilt, antworteten sie in der größten Erbitterung, lieber ihre Wohnungen anzuzünden und davon zu gehen, als die neue Last zu ertragen. Sogar drohten sie dem Bischofe und dem Grafen Adolf, der jenen in seiner Foderung unterstützte, sowie allen Nachgiebigen mit dem Tode. Da ihnen aber der Weg zur Auswanderung nach Dänemark durch die Vorkehrungen des Herzogs abgeschnitten wurde, so gingen sie endlich einen Vergleich mit dem Bischofe ein, wonach sie die neue Auflage, jedoch unter einem andern Namen, als den ihnen verhaßten Zehnten scheinbar bewilligten, und diese Bewilligung auch vom Herzoge zu ihrem Schutze verbrieft und besiegelt verlangten; als sie aber die Kanzleigebühren für die Ausfertigung der Urkunde bezahlen sollten, warfen sie den Vergleich plötzlich wieder um und bewiesen dadurch, daß es ihnen damit kein Ernst gewesen war. Dieser Empörung kam der gleichzeitige Aufstand der benachbarten Obotriten zu Gute, welchen der Herzog zunächst zu dämpfen hatte; es mögen aber auch noch andere wichtige Dinge dazwischen getreten sein, welche den Holsteinern in ihrem Trotze zu Hilfe kamen. Auch auf dem Landtage zu Ertheneburg in Mitte Octobers 1163, welchen Gerold noch besuchte, scheint die Sache nicht zur Sprache gekommen zu sein, und den Herzog riefen von hier andere Geschäfte ab zum Kaiser [6]. Dieser Umstand vermehrte des Bischofs Verdruß. Er befürchtete einen Rückfall von seiner früheren schweren Krankheit und im Vorgefühl desselben beschleunigte er die Besuchung aller Kirchen seines Sprengels auf einer Rundreise, doch ohne demselben dadurch besondere Lasten aufzubürden. Er stiftete während derselben vieles Gute, stellte eingerissene Unordnungen ab, verlegte zu Plöen den Wochenmarkt vom Sonntage auf einen andern Tag, ließ es allenthalben an guten Ermahnungen und Lehren nicht fehlen, verbot bei harter Strafe die noch bemerkbaren Spuren des slawischen Götzendienstes, und als er endlich nach Lütjenburg kam, fühlte er sich so entkräftet, daß er schleunig nach Bosow zu seinem Freunde und Schüler, dem Priester Helmold, gebracht werden mußte, in dessen Armen er vermuthlich zu sterben verlangte. Der Propst Ludolf zu Segeberg und mehre Stiftsherren aus Lübeck eilten an sein Krankenlager, ertheilten ihm die letzte Oelung und waren Zeuge von der frommen Fassung, mit welcher ihr Bischof seinem Tode entgegensah. Dieser erfolgte entweder noch zu Ende 1163 oder gleich Anfangs 1164. Sein Leichnam wurde in der von ihm gestifteten Johanniskapelle zu Lübeck feierlich beigesetzt, da der Grundstein zur Domkirche daselbst erst sechs Jahre später gelegt werden konnte, und als dieses Gebäude fertig war, brachte man auch des Bischofs Leichnam dahin, wo er zum anderen Male feierlich beigesetzt wurde. Sein Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle wurde sein Bruder, der Abt Konrad zu Riddagshausen, nicht durch Wahl des Klerus und Volkes, sondern durch den Machtspruch Heinrich's des Löwen, was ihm dieser bald mit Undank lohnte, wofür er aber auch hart gezüchtigt wurde.

Gerold hat keine Schriften hinterlassen, aus welchen wir ihn in Hinsicht auf Gelehrsamkeit und kirchliche Politik näher hätten kennen lernen können; doch ersieht man aus seinen Verhältnissen, daß er nicht jene streng hierarchischen Grundsätze seiner Zeit- und Standesgenossen in Mittelteutschland besaß und ausübte. Dagegen verdankt die Nachwelt seinen Bemühungen und Anregungen, daß sein Schüler und steter Begleiter, der Priester Helmold zu

5) Siehe Lünig's Spicilegium ecclesiast. II, 291 seq., wo auch des Bischofs Konrad Bestätigungsbrief zu finden ist.

6) Des Bischofs Anwesenheit auf diesem zahlreich besuchten Landtage bezeugt die Urkunde in *P. Lambecii* Rerr. Hamburgens. libro II, 78 seq.

Bosow am ploener See, ein ausführliches Werk über die Slawen im heutigen Holstein, Mecklenburg und in der Mark Brandenburg bis zu seinem Ableben im J. 1170 niederschrieb und dieser selbst seinen Vorgesetzten Gerold als Mitverfasser seiner hier mitbenutzten Chronik bezeichnete[7]). (*G. Röse.*)

GEROLDSAU, Dorf in der obern Markgrafschaft Baden (Baden-Baden), in einem von hohen Tannen umkränzten Wiesenthale, mit einem sehenswerthen Wasserfalle am Ende des Dorfes in einer engen Thalschlucht, 1¼ Stunde von Baden. (*H. E. Hössler.*)

GEROLDSECK, auch Hohen-Geroldseck, ein Bergschloß in der Ortenau, im Mittelrheinkreise Badens, auf einem ziemlich hohen Felsen nahe an der Straße von Lahr nach dem Kinzigthale, zwischen der Schutter und Kinzig. Es soll im J. 800 auf den Ruinen eines römischen Kastells erbaut worden sein. Der Erbauer wird Gerold genannt und ist der Stammvater der Herren von Geroldseck. Seit dem J. 1677, in welchem es der Marschall Creqni in die Luft sprengen ließ, liegt es in Trümmern. Von dem Schlosse hat die Grafschaft, jetzt Fürstenthum, Geroldseck den Namen, das auf dem Schwarzwalde liegt, sich zwischen der Kinzig und Schutter nordwestlich hinzieht und den östlichen Theil des Oberamtsbezirks Lahr ausmacht, gegen 5000 Bewohner, 1 Flecken, 9 Dörfer, 7 Weiler und 10 Höfe zählt. (*H. E. Hössler.*)

GEROLDSECK, ein festes Schloß in Tyrol, im Kreise Unterinnthal auf einem Felsen über der Stadt Kufstein. Die Festungswerke sind fast sämmtlich in den Felsen eingehauen. Man gelangt zu dem Schlosse auf einer von Felsen versteckten Treppe. Im J. 1703 eroberte es der Kurfürst von Baiern bei Gelegenheit einer unvermuthet entstandenen Feuersbrunst; doch kam es bald nach der hochstädter Schlacht wieder an Oesterreich. Es dient nur noch zur Gefangenhaltung von Staatsverbrechern. Es kommen für dasselbe auch die Namen Geroldstein und Josephsburg vor. (*H. E. Hössler.*)

GEROLSTEIN, oder GEROLDSTEIN, im Regierungsbezirke Trier an der Kill, in der alten Grafschaft Blankenheim. 600 Einwohner, Eisengruben, Kalksteinbrüche, Burgtrümmer. In der Nähe der Krater eines erloschenen Vulkans, welcher geeignet ist, die Einwirkung vulkanischer Eruptionen auf die benachbarten Gesteine darzuthun. Die Umgegend von Gerolstein wird von einem Uebergangskalke gebildet, der dem devonischen Systeme beigezählt werden muß. In der Mitte dieser sehr versteinerungsreichen Schichten befindet sich eine kesselförmige Kratervertiefung, die auf einer Seite von einem parasitischen Hügel begrenzt wird, der aus graubrauner, sehr rauher und poröser, schlackiger Lava gebildet ist. Eine große Menge Lava ist in mehren Strömen aus dem Krater und dem Eruptionshügel hervorgebrochen und hat sich in das benachbarte Thal ergossen. In der Nähe des Kraters und der Lava nimmt der Kalkstein eine körnige, krystallinische Beschaffenheit an. Seine Schichtung geht mehr und mehr verloren, es zeigen sich bedeutende verticale Spalten und Höhlungen. Die Versteinerungen, die Anfangs noch sichtbar waren, gehen nur ganz in der Nähe des Kraters verloren. Der ganze Kalkstein enthält in der Nähe des Kraters Bittererde, ist also in Dolomit umgewandelt und selbst die wohlerkennlichen Fossilien enthalten wirklichen Dolomit, ein Beweis, daß die Magnesia erst durch die vulkanische Einwirkung in den Kalkstein übergeführt wurde, da man bis jetzt kein Thier kennt, welches dolomitische Schalen absetzt und dieselben Arten weiterhin im unveränderten Kalksteine auch nur kalkhaltige Schalen zeigen. (*H. E. Hössler.*)

GEROLZHOFEN, oder GEROLDSHOFEN, unter 28° 2' 10" d. L. von Ferro und 49° 4' nördl. Br., im Landgerichtsbezirke Gerolzhofen im Königreiche Baiern, im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg, ummauerte Stadt mit 2206 Einwohnern. Die Bewohner beschäftigen sich mit Hopfen- und Weinbau und Viehzucht, namentlich Rindvieh- und Schweinezucht, und brauen ein gutes Bier. Die Vieh- und Krautmärkte der Stadt sind bedeutend. (*H. E. Hössler.*)

GERON nannte Hoffmannsegg eine Fliegengattung in der Meigen'schen Familie der Lippenfliegen, Bombyliarii. Ihre Charaktere sind: Fühler vorgestreckt, genähert, dreigliedrig; das erste Glied lang, walzenförmig, das zweite napfförmig, das dritte walzig pfriemenförmig; der Rüssel vorgestreckt, wagrecht, verlängert. Man kennt nur zwei Arten aus dem südlichen Europa und noch sehr ungenügend, nämlich G. gibbosus von Beaucaire, nur 2½ Linien groß, und G. halteralis aus Portugal, 1½ Linie groß, beide erst in weiblichen Exemplaren gefangen und schwarz. Außer bei Meigen, „Systemat. Beschreib. europ. Zweiflügler," II. 223 finde ich dieselben von keinem Dipterologen erwähnt. (*Giebel.*)

GERON (*Γέρων*), alter Name eines Flusses in Elis (*Strab.* VIII, 339). (*H.*)

GERONA, oder GIRONA, Grenzfestung in der spanischen Provinz Catalonien unter 20° 29' 20" d. L. v. Ferro und 41° 59' 11" nördl. Br. (nach anderen Angaben 20° 27' d. L. und 42° 0' 3" nördl. Br.) nordöstlich von Barcelona, am Zusammenflusse des Ter und Onar (Onhar oder Ognar) zum Theil am Abhange eines mächtigen Felsen gelegen, in einer an Oel, Wein, Obst, Hanf, Getreide und dergleichen fruchtbaren Gegend. Sie ist mit einer doppelten Reihe von Außenwerken umgeben, unter denen das Fort Mont-Jouich (Montjouy) im Nordosten und del Condestable (Connetable) im Süden der Stadt die bedeutendsten sind. Die Zahl der Einwohner beträgt gegen 14,000. Die Stadt ist der Sitz eines Bischofs, hat eine schöne Kathedrale, in welcher die Kanzeldecke, der Altar und die Bildsäule der heilige

7) Vergl. dieses Werk in der Ausgabe von Bangert, 1659 in 4.; ferner, außer den schon angeführten Schriften, noch die Chroniken in *Erp. Lindenbrogii* Rerr. germ septentrionalium scriptores (Hamburg 1706. Fol.) mit dem Chronicon *Alberti Stadensis*, von 1587 in 4.; Gebhardi's Geschichte der Wenden in der Allgem. W.-G. LI. 392 fg.; Becker's Umständliche Geschichte der Stadt Lübeck I. 81 fg. und v. Rudloff's Versuch einer pragmat. Geschichte von Mecklenburg I. 183 fg.

Marie von Silber und 3 Pfarrkirchen, 13 Klöster, darunter ein Capucinerkloster mit arabischen Bädern, ein Armenhaus, ein Hospital, Woll- und Baumwollenwebereien und Handel. Im J. 1809 wurde die Stadt von Don Mariano Alvarez de Castro vom Mai bis 11. Dec. so lange tapfer gegen die Franzosen vertheidigt*), bis die Festungswerke fast ganz zerstört waren. Alvarez capitulirte erst während einer Krankheit und wurde auf Napoleon's Befehl in ein Gefängniß nach Figueras gebracht, in welchem er am 22. Januar 1810 starb.

(*H. E. Hössler.*)

Belagerungen von Gerona. Die Stadt und Festung Gerona liegt in einer Vertiefung am Zusammenflusse des Ona und Ter, welcher letztere sich wenige Meilen von der Stadt in das mittelländische Meer ergießt, an der von Barcelona über Figueras nach Perpignan führenden Straße.

Während die nördliche Front der Befestigungen durch die Flüsse Ona und Ter gedeckt ist, findet sich auf der entgegengesetzten südlichen Seite eine Anzahl von Forts, von welchen das Fort Montjuich das größte und bedeutendste ist. Es liegt, wie die anderen kleineren Forts Louis, Narciß und Daniel, auf einem Höhenzuge, der von der Stadtbefestigung nur durch ein unbedeutendes Thal getrennt ist, welches in seiner ganzen Längenausdehnung von einem schmalen Bache durchschnitten wird.

Weiter östlich liegen noch die Forts Connetable, Anna, das Capuciner- und Calvarienfort. Bei der Belagerung 1711 werden von diesen angeführten neun Forts nur vier erwähnt.

Belagerung 1711–1712. Im spanisch-französischen Erbfolgekriege wurde Gerona durch die unter dem Marschall Herzoge von Noailles in Catalonien eingedrungenen Franzosen belagert.

Die Eröffnung der Laufgraben erfolgte am 28. Dec. 1711, nachdem die bei den schlechten Communicationen zurückgebliebene Artillerie vor diesem Platze eingetroffen war. Innerhalb weniger Tage gelang es dem Belagerer, in einem der Außenwerke eine gangbare Bresche zu erzwingen. Die Besatzung verließ das Werk, die Franzosen logirten sich in demselben, um von hier aus nun gegen die eigentliche Enceinte der Stadt Bresche zu schießen. Anhaltendes Regenwetter verzögerte das Gelingen dieses Unternehmens und erst am 19. Jan. 1712 hatte man eine practicable Bresche erhalten, die jedoch von der Besatzung durch einen neuen, dahinter angelegten Abschnitt vertheidigt wurde. Der Belagerer eröffnete hiergegen einen Minenkrieg; am 23. Jan. wurde die Mine gesprengt und nun zum Sturme geschritten. Es gelang dem Angreifer, diesen Abschnitt zu forciren und sich darin zu behaupten. Der Gouverneur Gerona's, Graf von Tattenbach, bot jetzt, wo er eine wirksame Vertheidigung doch nicht mehr hoffen konnte, eine Capitulation an und wurde diese auch bewilligt. Die schwache Besatzung zog sich in Folge derselben aus der Stadt nach den noch besetzten Forts zurück, in denen sie bis Ende desselben Monats einen Entsatz abwarten durfte. Da ein solcher nicht stattfand, so wurden auch diese Forts, und zwar: Connetable, Anna, das Capuciner- und das Calvarienfort, den Franzosen übergeben.

Die Besatzung marschirte mit allen Kriegsehren aus und begab sich nach Barcelona.

Einschließung 1712. Noch in demselben Jahre und kurze Zeit nach der durch den Grafen von Tattenbach abgeschlossenen Capitulation langte eine kaiserliche Armee unter dem Grafen Stahremberg vor Gerona an und blokirte diese jetzt von den Franzosen besetzte Festung. Nach einem vergeblichen Versuche des Grafen de Frennes gelang es dem Marschall Berwick, dieselbe zu entsetzen und auf mehre Monate mit Proviant zu versehen, der bereits sehr zu fehlen begonnen hatte.

In Folge der zu Utrecht stattgehabten Unterhandlungen räumten nachmals die Kaiserlichen die Provinz Catalonien.

Belagerung 1809. Mit Beginn des Jahres 1809 waren Portugal und Spanien von französischen Truppen überschwemmt, die Hauptstädte beider Länder von ihnen besetzt, die englischen Hilfstruppen unter General Moore zur Einschiffung genöthigt worden. Die spanischen Truppen waren bei Medina del Rio Secco geschlagen und auf die Vertheidigung der Festungen und einen Guerillakrieg beschränkt worden.

Anstatt sich hierdurch entmuthigen zu lassen, schlossen England und Spanien nunmehr ein neues engeres Bündniß und erhoben sich in erneuter großer Kraftanstrengung. Sir Arthur Wellesley landete am 22. April 1809 zu Lissabon, und es gelang ihm bald, die Franzosen aus Portugal zu vertreiben; dagegen war auf der andern Seite die spanische Armee unter dem Generale Blake bei Santa Maria am 18. Juni d. J. geschlagen und Saragossa nach einer äußerst hartnäckigen und heldenmüthigen Vertheidigung durch Palafox in die Hände der Franzosen gefallen, welche zu jener Zeit, durch den Krieg gegen Oesterreich beschränkt, in Spanien eine Operationsarmee von nur 105,000 Mann hatten, während sich jenseits der Pyrenäen zum Schutz der dortigen Provinzen nur 40,000 Mann befanden.

Wellesley benutzte diesen Moment der Schwäche des Feindes zu Angriffsoperationen und richtete sein Hauptaugenmerk auf die Wiedereroberung von Madrid. Vereinigt mit dem spanischen Generale Cuesta erfocht er am 29. Juni den Sieg bei Talavera de la Reyna, mußte sich jedoch trotz der erlangten Vortheile wegen Mangels an Lebensmitteln nach dem Tajo zurückziehen; um so mehr, da Blake weniger glücklich gewesen und ein einiges Zusammenwirken nicht erreicht werden konnte.

Catalonien war jetzt den Franzosen vollständig preisgegeben; außerdem hatten die Siege der Franzosen gegen Oesterreich ihre Lage in Spanien sehr verbessert.

Unter diesen eben geschilderten Verhältnissen der beiderseitigen Heere erfolgte im Mai des Jahres 1809 die Einschließung, später die Belagerung Gerona's, das sich

*) Vergl. den folgenden Artikel und wegen der ältern Geographie den Artikel Gerunda.

beinahe acht Monate mit heldenmüthiger Aufopferung gegen die überlegene französische Armee behauptete; bis endlich Hungersnoth und Mangel an Munition die Uebergabe herbeiführten.

Das französische Blokadecorps unter dem Divisionsgenerale Grafen Reille bestand anfänglich aus drei Bataillonen teutscher Truppen, einem Detachement neapolitanischer Cavalerie und vier französischen reitenden Geschützen. Hierzu kam alsbald noch die aus sieben Bataillonen Infanterie und zwei Compagnien Artillerie bestehende westfälische Division unter dem Generale Moris. Im Laufe des Monats Juni wurde diese Armee noch durch die italienische Division Lechi und die Brigade Guillot, endlich noch durch die Division Pino und eine schwache neapolitanische Division Souham verstärkt, sodaß das unter dem Oberbefehle des Generals Gouvion St. Cyr stehende französische Corps zu nahe 20,000 Mann angewachsen war. Die Garnison Gerona's unter Don Mariano Alvarez zählte dagegen anfänglich 3000, später circa 5000 Mann.

In den ersten Tagen der Einschließung hatten mehre kleine Gefechte mit der Garnison und den bewaffneten Landleuten, die sogenannte Guerillabanden bildeten, stattgefunden.

Letztere wurden besonders dadurch gefährlich, daß sie die Verbindung mit Frankreich durch beständige Ueberfälle beunruhigten, sodaß Transporte nur unter starker Bedeckung marschiren konnten und eine Aufstellung von Posten längs der Straße erfoderlich war.

Die Einschließung Gerona's war im Anfange des Monats Juni vollendet.

Das Hauptquartier der die Belagerung deckenden Armee war seit dem 20. Juni in Caldas de Malavella. Sie lehnte sich mit ihrem rechten Flügel an den Ona, ihr linker erstreckte sich bis San Feliu de Guirols. In dieser Stellung beschloß der General en chef St. Cyr die Entsatzversuche der auf Bitten der Junta von Catalonien aus der Provinz Aragonien herbeigeeilten spanischen Heerführer Blake und Coupigny zu erwarten und zu vereiteln.

In dem Commando des Belagerungscorps war indessen dem Grafen Reille der General Verdier gefolgt. Zur Sicherung des Lagers wurde in der Nähe des Mammelon verd (grüner Hugel) eine Schanze erbaut. Die Vertheidiger begnugten sich, die Lager der französischen Truppen häufig, jedoch ohne besondere Wirkung, zu bombardiren, wobei mit der Munition sehr verschwenderisch umgegangen wurde.

Die eigentliche Belagerung Gerona's begann mit dem 8. Juni, an welchem Tage man zu dem Baue von Wurf- und Breschbatterien gegen die das dahinter liegende Kronwerk Montjuich deckenden Forts Louis und Narciß schritt. Der Bau war am 13. d. M. vollendet und eröffneten diese Batterien alsbald ihr Feuer. Gleichzeitig gelang es den Franzosen, die bisher noch von den Spaniern innegehabte, am Ter gelegene Vorstadt Pedret durch einen Ueberfall zu nehmen und gegen einen mit großer Tapferkeit unternommenen Ausfall der Garnison zu behaupten.

Die seit dem 13. aus mehren Batterien heftig beschossenen vorerwähnten Forts Louis und Narciß wurden am 19. d. M. von den Spaniern verlassen und von den Franzosen besetzt.

Neben dem Fort Louis wurde jetzt eine neue Batterie gegen Fort Daniel errichtet und der Vertheidiger genöthigt, auch dieses Werk am 21. d. M. aufzugeben.

Die Franzosen hatten indessen das Bombardement gegen die Stadt Tag und Nacht ununterbrochen fortgesetzt. Am ersten Tage desselben war das Militairhospital Gerona's in Flammen aufgegangen. In der Folge gelang es indessen dem Vertheidiger, jede Feuersbrunst schon im Entstehen zu unterdrücken, ein Beweis für die Umsicht und den Eifer, mit dem der tapfere Commandant Don Mariano Alvarez die Vertheidigung leitete. Es waren jetzt alle, das Fort Montjuich deckenden Werke gefallen; man schritt nunmehr zu dem Baue einer großen Breschbatterie gegen das letzterwähnte Fort. Sie erhielt den Namen: Batterie impériale. Da der felsige Boden das Ausheben eines Grabens nicht gestattete, so mußte die Brustwehr aus Sandsacken erbaut werden. Der Vertheidiger suchte diese Arbeiten durch ein lebhaftes Feuer möglichst zu verhindern. Der Bau war am 2. Juli beendet; das Feuer der mit 16- und 24-Pfündern armirten Batterie wurde am nächsten Tage eröffnet.

Die Entfernung dieser Batterie von dem feindlichen Bastion betrug circa 200 Toisen = 1200 Fuß.

Die durch dieselbe erzeugte Bresche wurde in der Nacht vom 3. bis 4. Juli vom Geniecommandanten Fleury recognoscirt und practicabel befunden. Gegen das angrenzende Ravelin war im Innern des Fort Louis eine zweite Batterie errichtet worden.

Vier Tage vergingen, ehe von Seiten des Angreifers zum Sturme geschritten wurde; die Spanier benutzten diese Zeit, die erzeugte Bresche vertheidigungsfähig einzurichten, indem sie dieselbe durch eine aus Sandsacken gebildete Brustwehr schlossen und davor sogar spanische Reiter anbrachten. Endlich, am 8. Juli 3 Uhr Morgens, wurden die Sturmcolonnen gebildet. Dieselben bestanden aus den Elitecompagnien des Belagerungscorps, einer Compagnie Sappeurs und einer Compagnie Artillerie, die mit Handgranaten versehen war.

Um ³/₄4 Uhr setzten sich die Colonnen aus einer Entfernung von über 400 Fuß von der Bresche in Bewegung; der zwischenliegende Raum wurde schnell und ohne erhebliche Verluste überschritten; das heftige Feuer des Feindes, welcher bei der Dunkelheit nicht zu zielen vermochte, diente nur dazu, diese Bewegung zu beschleunigen. Die Sappeurs stürzten sich sofort in den Hauptgraben, ihnen folgten die Voltigeurs u. s. w. Die Colonne erstieg die Bresche; oben angelangt wurde sie durch die spanischen Reiter und die dahinter befindliche Brustwehr in ihrem Laufe aufgehalten; ein furchtbares Feuer empfing die Stürmenden, die endlich mit dem Verluste einer großen Anzahl ihrer Führer, unter ihnen

nach des Geniecommandanten Fleury, sich in vollständiger Auflösung zurückzogen. Ein zweiter Versuch hatte keinen bessern Erfolg. Das furchtbare Feuer, welches die Angreifer auszuhalten hatten und welches von allen Seiten, von dem nebenliegenden Bastion, dem Ravelin, dem bedeckten Wege u. s. w. gegen ihn eröffnet wurde, vereitelte die tapfersten und hingebendsten Anstrengungen der französischen Truppen. Der Verlust der Franzosen belief sich hierbei auf 900 Todte und Verwundete; Bucher gibt ihn in seinem Tagebuche sogar auf 3080 Mann an, darunter 77 Officiere. Unmittelbar nach dem Sturme flog das von den Spaniern besetzte kleine Fort St. Jean, wahrscheinlich durch die Explosion einer Bombe, in die Luft und begrub die ganze Besatzung unter seinen Trümmern.

Der unglückliche Ausgang dieses Sturmes zeigte übrigens den Franzosen die Nothwendigkeit, die Belagerung mit größerer Vorsicht fortzusetzen und daß man sich dem angegriffenen Werke durch Laufgraben gedeckt nähern müsse. Ein Communicationsgraben zwischen den Forts Louis und Montjuich kam hierbei dem Angreifer sehr zu statten. Die in demselben zur Deckung angebrachten Tranchéen, sowie die Brustwehren aller Batterien und Tranchéen bestanden übrigens aus Erdsäcken, da der Boden, auf dem diese Angriffsarbeiten unternommen wurden, sehr felsig und steinig war. Auch der Transport dieser Erdsäcke, der aus einer ziemlichen Entfernung bewerkstelligt werden mußte, verursachte nicht geringe Schwierigkeiten. Die Verluste der Belagerungstruppen waren in Folge dieser Anstrengungen und der unter denselben grassirenden Krankheiten sehr beträchtlich, diejenigen ungerechnet, welche das lebhafte und anhaltende Feuer der Belagerten verursachte.

Indessen machten die in der Nähe von Hostalric, auf der Straße von Barcelona nach Gerona gelegen, stehenden spanischen Truppen seit Anfang Juli fortwährende Angriffe auf die ihnen hier bei Santa Coloma gegenüberstehende Division Souham. Ihr Zweck war hierbei, die Aufmerksamkeit des Deckungscorps auf diesen Punkt zu ziehen, um desto leichter auf einem andern der Festung die sehnlichst erwartete Verstärkung und die noch dringendere Zufuhr an Lebensmitteln u. s. w. zuführen zu können. Das waldige Terrain und die ausgedehnte Stellung der Division Pino in der Gegend von Llagostera benutzend, hatten am Morgen des 9. Juli bereits 1500 Mann unter dem englischen Oberst Marshal und geführt von Don Narciß Rich, Adjudanten des Gouverneurs von Gerona, diese Linie passirt, als der französische General Pino durch einen gefangen genommenen Nachzügler von dieser Bewegung Kenntniß erhielt. Der Major Devaux erhielt alsbald den Auftrag, dieses Corps, welches, wie man wußte, erst in der Nacht sich durch die Blokadetruppen hindurchschleichen wollte, bei Castellar de la Selva durch einen plötzlichen Angriff aufzuheben.

Kaum war Devaux in seine Stellung eingerückt, als der Feind hier zu debouchiren begann, und nachdem er durch einige tüchtige Salven mehre Leute verloren, sich sofort wieder in die Wälder zurückzog. Am nächsten Tage fiel diese Colonne dem Generale Pino der dem Major Devaux gefolgt war, in die Hände und mußte sich ergeben.

Der Verlust dieser Colonne, die man so nahe bei Gerona aufgehoben hatte, und zu einer Zeit, wo man ihrer so sehr bedurfte, war den Spaniern sehr empfindlich. Montjuich war bis jetzt noch nicht genommen und hätten die Spanier damals kräftige Ausfälle machen können, so war seine Eroberung sehr zweifelhaft. Um jetzt auf die eigentliche Belagerung zurückzukommen, so hatte man am 12. Juli auch gegen das Ravelin des Forts Montjuich eine Breschbatterie erbaut, auch sich derselben durch eine unterirdische Galerie genähert. Am 2. Aug. wurde die Mine gesprengt. An demselben Tage gelang es dem Generale Guillot, sich des befestigten Klosters St. Daniel zu bemächtigen, eines Punktes, der in sofern von Wichtigkeit war, als von hier aus die Communication des Forts Montjuich mit der Stadt bedroht war.

Am 4. Aug. wurde das Ravelin mit Sturm genommen, nachdem vorher die Contrescarpe zerstört und so der Grabenübergang möglich gemacht worden war. An demselben Tage wurde ein 200 Mann starker Trupp, der hinter dem Rücken der Franzosen ausgeschifft worden war, bei dem Kloster St. Daniel, was jene noch nicht in den Händen der Franzosen vermutheten, gefangen genommen.

Die Angreifer hatten sich indessen im Ravelin festgesetzt, eine das linke Bastion deckende Couvreface in die Luft gesprengt und hier bis zum Abend des 11. Aug. eine gangbare Bresche erzeugt.

Die Spanier machten noch einen Ausfall, und nachdem sie sich von der Unmöglichkeit, das Fort noch länger halten zu können, überzeugt hatten, verließen sie dasselbe, nachdem sie zuvor noch die Magazine in die Luft gesprengt hatten. Indessen fanden sich doch noch circa 46 Centner Pulver und 18 Geschütze unversehrt vor.

Die Einnahme dieses wichtigen Forts ließ die baldige Unterwerfung der Stadt hoffen; die Belagerung wurde daher jetzt nicht mehr mit der Vorsicht fortgesetzt, die nöthig gewesen wäre, und so gelang es denn am 16. d. M. 800 Mann, das Lager der westfälischen Division ungehindert zu passiren und den Ter bei San Pons, dem Hauptquartiere dieser Division, zu überschreiten.

Die dringenden Vorstellungen der Junta hatten indessen die spanischen Generale genöthigt, alle ihre Kräfte zu vereinen, um einen Entsatzversuch Gerona's zu versuchen. Hiergegen vereinigte der französische Obergeneral St. Cyr seine Streitkräfte, die bisher des Mangels an Lebensmitteln wegen sehr zerstreut gelegen hatten, in der Nähe der Festung.

Am 1. Sept. gelang es trotzdem einer etwa 4500 Mann starken Colonne, die circa 1000 mit Lebensmitteln und Munition beladene Maulthiere mit sich führte, durch den dichten Nebel begünstigt, unbemerkbar von den Höhen herabzusteigen, sich hinter dem von der Division Lechi besetzten Dorfe Salt zu formiren und sich gegen

Gerona zu dirigiren. Diese aus sieben schwachen Bataillons und einem Regiment Cavalerie bestehende Division wurde den Anmarsch dieser Colonne erst durch die ihr zugeschickten Flintenschüsse gewahr und floh, ohne dem Feinde auch nur den geringsten Widerstand geleistet zu haben, bis nach Fornell.

Ein weiteres entscheidendes Unternehmen hielt der spanische Oberbefehlshaber General Blake nicht für ausführbar; er glaubte genug gethan zu haben, wenn er die Stadt auf 7—8 Tage mit Lebensmitteln versorgte und 4500 Mann in dieselbe hineinwarf, obschon diese seit dem Verluste von Montjuich ganz unnöthig geworden waren.

Vielmehr kam es jetzt darauf an, diese bei dem Mangel an Lebensmitteln der Vertheidigung nur nachtheiligen Truppenmassen möglichst bald wieder aus der Stadt zu schaffen, da die bisherige Garnison, unterstützt von der kriegerischen Einwohnerschaft, stark genug war, die Breschen zu vertheidigen.

Trotz der hiergegen von Seiten der Belagerer in Voraussehung dieser Maßregel getroffenen Anordnungen gelang es dennoch am 4. Sept. einem Theile der Garnison, mit vielen Pferden und Maulthieren aus der Festung zu entkommen. Nach der Einnahme von Montjuich hatten die Franzosen vor diesem Fort Breschbatterien gegen die Stadtmauer erbaut und hier an vier Stellen Bresche geschossen, die von den Spaniern vom Fort Connetable und von dem Gewölbe der Kathedralkirche aus lebhaft beschossen wurden.

Die gegen die Entsatzversuche des Generals Blake stattgehabte Concentration der französischen Streitkräfte hatte die Fortschritte der Belagerung wesentlich beeinträchtigt. Mehre der von den Franzosen bereits erobert gewesenen Punkte waren von den Spaniern wieder genommen worden. Nach hartnäckiger Vertheidigung mußten sie jetzt, wo die Belagerung von Neuem aufgenommen ward, von letzteren wieder aufgegeben werden.

Das Feuer der Breschbatterien beim Fort Montjuich auf die bereits eröffneten Breschen begann am 13. Sept. Am 15. d. M. machte die Garnison einen kräftigen Ausfall; sie eroberte eine französische Batterie und vernagelte mehre Geschütze, worauf sie den Rückzug antrat.

Am 18. d. M. meldete der General Verdier dem General en chef, daß die erbauten Bresch- und Contrebatterien ihre Zwecke erreicht und der Sturm stattfinden könne. In dem noch an demselben Tage zu Fornell gehaltenen Kriegsrathe erhoben sich hiergegen mancherlei Bedenken; endlich wurde jedoch der Sturm beschlossen, doch sollte zuvor noch das diesen Sturm flankirende kleine Calvarienfort genommen werden, eine Maßnahme, die indessen am nächsten Tage nicht zur Ausführung gelangte. Für den Hauptsturm wurden 29 schwache Bataillone unter Führung des Generals Verdier bestimmt.

Der General Pino sollte mit 13 Bataillonen diesen Sturm durch einen Scheinangriff gegen eine andere Front unterstützen. Der Rest, aus acht Bataillonen und der Cavalerie bestehend, sollte gegen eine etwaige Annäherung des Generals Blake verwendet werden. Der Angriff begann am 19. Sept Nachmittags 4 Uhr. Die drei Angriffscolonnen des Generals Verdier rückten auf dem einzigen gangbaren Wege vor, überschritten das Galliganthal und wurden hier beim Debouchiren durch ein heftiges Feuer in der Front und in der Flanke, besonders vom Calvarienfort aus, empfangen, wodurch sogleich über 200 Mann außer Gefecht gesetzt wurden. Indessen waren die Truppen in ziemlicher Ordnung und mit großer Bravour bis an den Fuß der Mauer vorgerückt. 1½ Stunde waren sie hier dem lebhaftesten Feuer ausgesetzt, ohne daß es ihnen gelungen wäre, sich der Breschen zu bemächtigen, die durch ein wohlgezieltes Gewehrfeuer von dem dahinter eingerichteten Abschnitte aus vertheidigt wurden. Der Angriff wurde dreimal vergeblich unternommen; endlich mußten sich die Franzosen mit beträchtlichem Verluste zurückziehen.

St. Cyr beschloß nunmehr, die Belagerungsarbeiten, soweit dies bei den geringen Vorräthen an Munition u. s. w. überhaupt möglich war, weiter fortzusetzen und von der Zeit und der Ausdauer die Unterwerfung einer Stadt zu erlangen, die nur durch den gänzlichen Mangel an Lebensmitteln herbeigeführt werden konnte.

Die Belagerung wurde somit in eine Blokade verwandelt.

Vom 20.—25. Sept. hatte sich der General Blake wieder in der Nähe Gerona's gezeigt und bald diesen, bald jenen Punkt der französischen Aufstellung bedroht.

Zwar gelang es am 26. d. M. einer von dem Brigadier O'Donnell befehligten Colonne in die Festung hineinzukommen, die Arrièregarde und die mitgeführten Vorrathstransporte wurden indessen von den Franzosen abgeschnitten. Der unglückliche Ausgang dieses Entsatzversuches veranlaßte den General Blake, sich zurückzuziehen und Gerona seinem Schicksale zu überlassen.

Nur noch einmal, am 29. Oct., hatte Blake, um den Muth der Einwohner zu heben, eine Division auf den Höhen von Brunola aufgestellt. Dieselbe wurde indessen vom General Souham zurückgeworfen.

Der Brigadier O'Donnell entkam am 13. d. M. mit seiner Brigade, die seit dem 26. v. M. in Gerona eingeschlossen war, durch einen kühnen und glücklichen Marsch aus der Festung.

Am 11. Oct. war der Marschall Augerau zur Uebernahme des Obercommando's, welches der Kaiser Napoleon, ärgerlich über die langsamen Fortschritte der Belagerung, dem General St. Cyr entzogen hatte, im Lager vor Gerona angekommen. Wiederholt, aber immer vergebens hatte der Marschall die Stadt zur Uebergabe auffodern lassen. Um die Einnahme Gerona's nicht noch mehr in die Länge zu ziehen, entschloß er sich, nachdem die nöthigen Munitionsvorräthe angelangt waren, die Belagerung am 2. Dec. wieder zu eröffnen.

Mit Ausnahme des Fort Connetable befanden sich am 8. d. M. alle Außenwerke, Vorstädte u. s. w. im Besitze der Franzosen; am 10. capitulirte die Stadt und öffnete am 11. der französischen Armee ihre Thore, nachdem Besatzung und Einwohner durch Mangel, Elend und Krankheit beinahe völlig aufgerieben waren.

Die schwachen Reste der Garnison marschirten an diesem Tage mit allen Kriegsehren aus, streckten dann das Gewehr und wurden als Kriegsgefangene nach Frankreich abgeführt.

Quellen: Bucher, Tagebuch der Belagerung von Gerona. *Gouvion St.-Cyr*, Journal des opérations de l'armée de Catalogne en 1808 et 1809.

(*v. Woyna.*)

GERONIMO DE JUSTI, ein Hieronymiten-Kloster im Guadaramagebirge in der spanischen Provinz Estremadura in einer wegen ihrer Schönheit und gesunden Luft berühmten Gegend. Dicht neben diesem Kloster hatte sich Karl V. ein kleines Haus zu seinem künftigen Ruhesitz bauen lassen. Er bezog es nach seiner Abdankung im J. 1556 und verlebte daselbst den Rest seiner Tage in Beschäftigung mit Gartenbau, mit allerlei künstlichen und mechanischen Zusammensetzungen, die er sehr liebte und in Andachtsübungen. Sechs Monate vor seinem Tode entsagte er jeder Erweiterung und Erholung und lebte mit mönchischer Strenge unter harten Bußübungen. Er kam sogar auf den Gedanken, sein eigenes Leichenbegängniß zu feiern, ließ in der Klosterkirche ein prächtiges Trauergerüst errichten und für die Ruhe seiner Seele ein feierliches Todtenamt halten, dem er selbst beiwohnte, wurde aber davon so erschüttert, daß er einem Tags darauf eintretenden Fieber nach wenigen Wochen unterlag (am 21. Sept. 1558).

(*H. E. Hössler.*)

GERONIUM, GERUNIUM, eine von Livius mehrmals erwähnte apulische Stadt, wohin Hannibal gelangte, als ihm der Dictator Fabius beobachtend, aber nicht in Kampf sich einlassend, folgte. Die Stadt war verfallen, namentlich war ein Theil der Mauern zusammengestürzt, und deshalb hatten die Einwohner dieselbe verlassen, als Hannibal anrückte. *Livius* XXII. c. 18. Vor der Schlacht bei Cannä hatten die beiden römischen Consuln ihr Lager bei Geronium aufgeschlagen gehabt, und zwar in derselben Weise, wie später bei Cannä (bina castra communiunt, eodem ferme intervallo, quo ad Geronium, sicut ante, copiis divisis. *Liv.* XXII, 44). Auch Polybius (III. 100. V. 108) und Stephanus Byzantinus v. haben dieselbe erwähnt. Nach Polybius (III. 100) lag diese Stadt in der Nähe von Luceria. Mit Genauigkeit läßt sich ihre Lage nicht bestimmen, obgleich Versuche gemacht worden sind. Vgl. *Thomae de Pinedo*, Annotatt. ad *Stephanum Byzant.* v. *Γερούνιον*, Tom. IV. p. 852 ed. *Holstenii.*

In der Tabula Peutingeriana wird Geronum als alte Stadt im Samnium aufgeführt (Segm. V. C. ed. *Mannert*). Sickler (1. Th. S. 333. ed. II) hat aus Geronum den Namen Geranium gemacht, aus welchem Grunde, ist mir unbekannt. (*Krause.*)

GERONTEION (*Γεροντεῖον*), eine Gebirgshöhe in Arkadien, zu welcher man gelangte, wenn man von Pheneos aus sich gegen Sonnenaufgang wendete. Dieser Gebirgsrücken bildete die Grenze zwischen dem Gebiete der Pheneaten und dem der Stymphalier. Wenn man links vom Gerontion durch das Gebiet der Pheneaten ging, so stieß man auf die sogenannten Dreiquellen (*Τρίκρηνα καλούμενα, καὶ ἔστιν ἐνταῦθα κρῆναι τρεῖς*), welche hier die Grenze der Pheneaten bildeten. *Pausanias* VIII. 16. 1. 2. Auf den Karten von Hellas findet man diese Gebirgshöhe nicht angegeben. (*Krause.*)

Geronten, s. Gerusia.

GERONTHRAE (*Γερονθραί*), eine alte lakonische Stadt, welche von Pausanias (III, 22, 5) 120 Stadien von Akria entfernt angesetzt wird und vom Meere ab landeinwärts eine hohe Lage gehabt zu haben scheint. Schon vor der Einwanderung der Herakliden waren die Achäer, welche Geronthrä bewohnt hatten, von den Lakedämon bewohnenden Doriern verdrängt worden, welche diese Stadt dann mit neuen Bewohnern besetzten. Zur Zeit des Pausanias gehörte Geronthrä zum Gebiete der Eleutherolakonen. Es befand sich daselbst ein Tempel des Ares mit einem Haine, wo alljährlich ein Fest gefeiert wurde, bei welchem die Frauen den Hain nicht betreten durften. Auf dem Markte befanden sich Quellen von süßem Wasser. Auf der Akropolis befand sich ein Tempel des Apollon und ein aus Elfenbein gearbeiteter Kopf desselben, welcher bei einer Feuersbrunst von der Statue, zu welcher er gehört hatte, gerettet worden war. Den Tempel und die Bildsäule hatte das Feuer zerstört. Als Ueberreste der Stadt kann man nur noch eine kyklopische Mauer auf der Höhe im Norden betrachten. Auf dem Wege von Akriä nach Geronthrä lag ein Ort, *Παλαιὰ κώμη* genannt. *Paus.* III, 22, 5. Bei Stephanus Byzant. v. findet man den Namen *Γερόνθραι*. Allein mit Pausanias stimmt auch eine Inschrift (bei *Böckh*, Corp. Inscr. N. 1334) überein. Vgl. *Pausan.* II, 6. *Pachymer.* I, 31. *Leake* T. III. p. 7 seq. *Puillon Boblaye* p. 95 seq. Hierokles (p. 55 ed. Paris.) hat den Namen *Γερόνθραι*. Vgl. S. F. W. Hoffmann, Griechenland und die Griechen. I. Bd. S. 1070 fg. (*Krause.*)

GERONTIA, Insel des pagasischen Meerbusens im ägeischen Meere. *Plin.* H. N. IV, 12. 23. 72. (*H.*)

GERONTIUS, ein römischer Feldherr, comes des Usurpators Constantin. Das Auftreten dieses Mannes fällt mitten in die Zeit der wildesten Verwirrung des weströmischen Reiches unter dem elenden Kaiser Honorius. Von der früheren Lebensgeschichte des Gerontius wissen wir dagegen nur sehr wenig. Aus Zosimus (Hist. VI, 2, 9. ed. *Reitemeier.*) ergibt sich, daß Gerontius ein Brite (also ein in Britannien geborner Römer oder der Abkömmling einer romanisirten Provinzialenfamilie) war. Derselbe Zosimus erwähnt bei der Geschichte des Theodosius und des Arkadius zwei Mal einen Gerontius als Anführer römischer Truppen. Zuerst (Hist. IV. 40) bei dem Jahre 386 n. Chr. Da heißt es denn: Gerontius, ein Mann von ausgezeichneter militairischer Tüchtigkeit und gewaltiger Körperkraft, habe die römischen Soldaten commandirt, welche in Tomi in Thracien (in dem sogenannten „Kleinscythien") als Besatzung lagen. In der Nähe dieser Stadt, so erzählt Zosimus weiter, befand sich damals ein Haufe auserlesener barbarischer Krieger, von großer Stärke und furchtbarer Tapferkeit,

welche Kaiser Theodosius der Große hatte ausheben oder anwerben lassen, und welche von diesem Kaiser ungemein begünstigt wurden. Trotzdem gedachten die wilden Barbaren, plündernd über die Stadt Tomi herzufallen. Gerontius, der das erfahren hatte, beschloß, die Barbaren rasch mit bewaffneter Hand anzugreifen. Die Feigheit seiner Römer drohte seinen Plan zu vereiteln. Da warf er sich nur von wenigen Getreuen begleitet auf die Gegner, die ihn mit Hohnlachen erwarteten. Einen kleinen Haufen der stärksten Barbaren, die ihm fast spielend entgegenkamen, trieb Gerontius in die Flucht. Das setzte die Uebrigen in Schrecken; die römischen Truppen dagegen, von Bewunderung ergriffen, kamen ihrem Feldherrn nun zu Hilfe und nöthigten die Barbaren, ihre Pläne auf Tomi aufzugeben und sich nach einem christlichen Heiligthume als einem Asyle zurückzuziehen. Für diese That soll nun Theodosius den Gerontius schlecht belohnt haben. Der Kaiser, so heißt es, ließ den Gerontius sofort verhaften, denn Theodosius zürnte bitter über diese Behandlung der barbarischen Krieger. Alle Vorstellungen des Gerontius, daß die Barbaren Schlimmes beabsichtigt, auch sonst in der Umgegend von Tomi geplündert hätten, fruchteten Nichts. Theodosius glaubte nun einmal, sein Feldherr habe den Angriff nur unternommen, um sich der kostbaren Geschenke zu bemächtigen, welche der Kaiser den Barbaren ertheilt hatte. Nur der Umstand, daß Gerontius den Schmuck der gefallenen Feinde dem Fiskus übermacht hatte — und die Geschenke, mit denen er die Fürsprache der kaiserlichen Eunuchen erkaufte, retteten ihm Leben und Freiheit. So die, in ihrem Detail freilich mehrfach unwahrscheinliche, Erzählung des Zosimus. Neun oder zehn Jahre später (395/6 n. Chr.) wird wieder ein Gerontius erwähnt. Diesmal erscheint er als Befehlshaber der römischen Truppen an den Thermopylen (395 n. Chr.), der dann in Folge der geheimen Befehle des schändlichen byzantinischen Ministers Rufinus im J. 396 dem Gothenfürsten Alarich zuerst jenen berühmten Engpaß, und bald nachher auch die Linien des Isthmus von Korinth ohne Widerstand öffnete. (*Zosim.* Hist. V, 5. 4. 7. 8. 6, 6. 7.) Ob nun dieser Gerontius mit dem oben erwähnten Feldherrn dieses Namens identisch ist, wissen wir nicht; unmöglich wäre es nicht. Ebenso ist es wenigstens nicht unmöglich, daß der Gerontius, dessen Thaten in Spanien und Gallien (etwas über zehn Jahre nach dem Einbruche Alarich's in Griechenland, und in den weitern Jahren, seit 407 n. Chr.) wir nun zu beschreiben haben, eben dieser Feldherr des Theodosius und Arkadius war.

Es ist bekannt, daß im J. 407 n. Chr. die römischen Truppen in Britannien (zum Theil teutscher Herkunft) einen gemeinen Soldaten aus ihrer Mitte, Constantin mit Namen, mit dem Purpur bekleideten. Der neue Kaiser von England, begierig seine Macht zu erweitern, setzte dann an der Spitze seines Heeres nach Gallien über, landete in Gessoriacum oder Bononia (Boulogne), und gewann ohne Mühe die Bevölkerung der gallischen Provinzen für sich. Alle Gallier bis zum Rhein, den Alpen und den Pyrenäen erkannten den Constantin als ihren Herrscher an. Sie hofften, durch den Letzteren besser gegen die Raubzüge der germanischen Barbaren geschützt zu werden, als durch den elenden Honorius. In der That gelang es den Feldherren des Constantin, nachdem man die in Gallien zerstreuten römischen Truppen an sich gezogen hatte, die in Gallien plündernden Germanen — namentlich Vandalen, Alanen und Sueven — die Reste der „Banden des Radagäis" (vielleicht in dem Gebiete der [ehemaligen] Nervier), zu schlagen. Doch hatte dieser Sieg, den Gerontius, einer der Feldherren Constantin's, erfechten half, nur wenig dauernde Folgen für die Sicherheit von Gallien. Denn Constantin sah sich bald genöthigt, seine Waffen gegen den Feldherrn zu wenden, den Honorius zur Behauptung seiner Macht nach Gallien abgesandt hatte. Der Gothe Sarus war es, der an der Spitze eines kaiserlichen Heeres (noch 407) nach dem Norden marschirte, und an der Rhone mit den Truppen des Usurpators zusammenstieß. Nach dem Verluste von zweien seiner Feldherren, mit denen er nach dem Süden gezogen war, deren einer auf dem Schlachtfelde, der andere durch Verrath umkam, warf sich Constantin in das feste Valentia (j. Valence) — so nach Zosimus VI. 2. 7. — wo ihn Sarus sieben Tage lang vergeblich belagerte. Inzwischen hatten Gerontius und der Franke Edobich, Constantin's andere Feldherren, ihre Truppen durch Anwerbung teutscher Scharen in den Rheingegenden (Franken, Alanen, Vandalen, Sueven u. a. m.) bedeutend verstärkt. Sie eilten dem Constantin zu Hilfe, nöthigten den Sarus, die Belagerung von Valentia aufzuheben und zwangen ihn zu einem verlustvollen Rückzuge über die Alpen (zu Anfange des Jahres 408). Constantin, der nun auch Arelate (Arles) einnahm, gedachte auch Spanien zu erwerben und schickte deshalb im Frühlinge des Jahres 408 seinen ältesten Sohn Constans an der Spitze eines Heeres (namentlich der sogenannten „Honorianer," barbarischer, aber auf römische Weise organisirter Truppen, die in Gallien gestanden hatten), nach dieser Provinz. Gerontius war der militairische Rathgeber des jungen Fürsten. In der That gelang es der Geschicklichkeit dieses Feldherrn, unterstützt durch die Sympathieen der religiösen Sektirer in Spanien, auch dieses Land zu erobern und den Widerstand der tapferen Verwandten des Honorius, Didymus und Verinian, Theodosiolus und Lagodius, zu brechen.

Bald darauf rief Constantin, jetzt auf dem Gipfel seiner Macht (ja, einige Zeit nachher selbst von Honorius anerkannt), seinen Sohn aus Spanien ab. Gerontius behielt die Statthalterschaft dieser Provinz als comes. Schon im folgenden Jahre (409 n. Chr.) ward aber durch ihn die kurze Herrlichkeit des Constantin zertrümmert. Beleidigt durch den Plan dieses ephemeren Gewalthabers, die Verwaltung Spaniens dem Constans, das Commando der dort stehenden Truppen aber einem andern Feldherrn, dem Justus, anzuvertrauen, gewann Gerontius seine Soldaten und einen Theil der Barbaren, die in Folge der Fehden zwischen Sarus und Constantin

Gallien fast ungestört verheerten, zum Aufstande gegen Constantin. Dann erhob er den sonst unbekannten Maximus, einen seiner vertrauten Officiere, zum Kaiser, und schickte sich an — während Maximus in Tarragona blieb — in Spanien neue Rüstungen anzustellen und im Namen seines Schützlings gegen Constantin zu Felde zu ziehen. Auf diese Nachricht schickte Constantin, der eben im Begriffe stand, nach Italien zu marschiren, um die schweren Drangsale, welche Alarich diesem Lande bereitete, für sich auszubeuten, sofort den Edobich nach dem Rheine, um dort neue Scharen von Alamannen, Franken und anderen Germanen gegen Gerontius anzuwerben. Constans, der inzwischen mit Hilfe des Gardepräfecten und magister officiorum Decimus oder Decimius Rusticus auch in Gallien ein Heer gesammelt hatte, drang mit allen diesen Truppen in Spanien ein und focht mit den Truppen des Gerontius. Dabei gewährte der Letztere (oder hinderte wenigstens nicht, daß die Honorianer, welche die Pyrenäenpässe schützen sollten, diese Pflicht nicht erfüllten), den wilden Alanen, Vandalen und Sueven, die bisher Gallien verheert hatten, den Einlaß in Spanien. Am 28. Sept. (oder 13. Oct.) 409 passirten sie die Pyrenäen, um das unglückliche Land nun auf das Scheußlichste zu verwüsten, während Gerontius und Constans in dem jetzigen Catalonien mit einander stritten. Endlich ward der Letztere zum Rückzuge nach Gallien genöthigt. Im J. 410 erschien Gerontius nun seinerseits in Gallien, warf sich — ehe noch Edobich neue Germanen hatte anwerben können — auf Vienna, welches Constans vertheidigte, drang mit Gewalt oder durch Verrath in diese Stadt ein, nahm den Constans gefangen und ließ denselben enthaupten. Dann begann er Arelate zu belagern, wo Constantin selbst sich aufhielt.

Inzwischen hatte Honorius, dem der Tod Alarich's einen Moment der Ruhe gewährte, durch den trefflichen illyrischen General Constantius ein auserlesenes Heer von Römern und romanisirten Provinzialen aufstellen lassen, welches nun ausrückte, um den Kampf an der Rhone zur Wiedergewinnung der verlorenen Provinzen zu benutzen. Constantius erschien in Gallien, als Gerontius eben Arelate belagerte. Es gelang dem Feldherrn des Honorius, ohne Schwertstreich über den Gerontius zu siegen; denn unzufrieden mit der Strenge des Letzteren, folgten die Truppen des Gerontius den Auffoderungen des Constantius zum Abfall. So gingen zuerst die Officiere, dann auch die meisten Soldaten des comes von Spanien zu den Fahnen des legitimen Kaisers über. Nur von wenigen seiner Krieger begleitet, floh Gerontius nach Spanien; hier aber wurden auch seine letzten Begleiter, es waren spanische Soldaten, zu Verräthern. Um die Gunst des Constantius zu erwerben, beschlossen sie ihren Feldherrn zu ermorden, oder gefangen auszuliefern (wie es scheint im J. 411 n. Chr.). Mitten in der Nacht griffen sie — den Ort erfahren wir nicht — das Haus, wo er wohnte, an. Gerontius hatte seine Wohnung aber tüchtig verrammelt und vertheidigte sich, nur von seiner Gattin Nonnichia, auch Nonnychia oder Nunechia genannt (beiläufig einer Christin), einem treuen Alanen und mehren Sklaven umgeben, mit Hilfe eines guten Vorraths von Pfeilen und Wurfspießen so tapfer, daß mehr als 300 der Angreifer ihr Leben einbüßten. Als die heldenmüthigen Vertheidiger sich aber verschossen hatten, flohen die Sklaven, indem sie sich an Stricken aus den Fenstern herabließen. Gerontius hätte auch fliehen können, mochte sich aber nicht dazu verstehen, seine Gattin allein ihrem Schicksale zu überlassen. So erwartete er denn mit ihr und dem Alanen sein Ende. Als nun die wüthenden Soldaten bei Tagesanbruch das Haus auf allen Seiten in Brand steckten, da bat ihn der Alane um den Tod, und Gerontius hieb ihm das Haupt ab. Die gleiche Gunst erwies er seiner Gemahlin, die ihn unter Thränen bat, sie nicht der Schmach zu überlassen. Endlich gab er sich selbst den Tod; nachdem er sich umsonst mit dem Schwerte drei Wunden beigebracht hatte, zog er einen kurzen Dolch, den er an der Hüfte trug und stieß ihn sich in das Herz *). (*Hertzberg.*)

GERONTIUS (St.), Erzbischof von Mailand. Die dürftigen Nachrichten, die wir über diesen Mann besitzen, ergeben etwa Folgendes. Gerontius war ein geborener Mailänder von vornehmer Abkunft; nach Einigen gehörte er dem edlen Geschlechte derer „à Basilicapetri" an, während ihn Andere der gens Burrea zutheilen. Nach dem Tode seines Vorgängers, des Erzbischofs St. Eusebius Paganius, wurde er — anscheinend schon in ziemlich hohem Alter — wegen der großen Heiligkeit seines Lebenswandels zum Erzbischofe von Mailand erhoben; eine Würde, die er nur mit Widerwillen annahm. Die Zeit, während welcher er auf dem erzbischöflichen Stuhle saß, ist streitig. Während Einige, namentlich Ferdinand Ughellus [1]), ihn gegen Ende des Jahres 466 n. Chr. Erzbischof werden und im J. 472 sterben lassen, bestimmen Andere [2]) die Dauer dieses Archiepiscopates mit mehr Wahrscheinlichkeit durch die Jahre 472—478 n. Chr. Gerontius ward also etwa am 26. Dec. des Jahres 471 zum Erzbischofe von Mailand erwählt und zu Anfange des Jahres 472 durch den Papst Simplicius ordinirt. (Ughellus dagegen läßt den

---

*) s. *Zosim.* Histor. VI. cap. 2—5. *Renatus Profuturus Frigeridus* apud *Gregor. Turon.* II, 9. *Paul. Oros.* Histor. VII. c. 40. 42. *Sozomen.* Hist. ecclesiast. (ed. *H. Vales.*) lib. IX. c. 11—13. *Nicephor. Callist.* Hist. ecclesiast. (ed. Parisin. 1630. Tom. II.) lib. XIV. c. 5. 6. Vergl. *Olympiodor.* apud *Phot.* p. 180. 181. 184. 185. *Sidon. Apollin.* lib. V. epist. 9. p. 139. ed. sec. Sirmond. *Philostorg.* lib. XI. c. 5. 6 mit Godefroy's Erläuterungen p. 477—481. *Jornand.* De Getar. origine seqq. c. 32. Dazu Muratori, Geschichte von Italien; der teutschen Uebersetzung (Leipzig 1746.) 3. Th. S. 19 fg. 45 fg. *Tillemont*, Histoire des empereurs. T. V. p. 551 seq. 554 seq. 583 seq. 603 seq. *Le Beau*. Histoire du Bas-Empire. Tom. VI. p. 255—264. 322—329. 385—388. Gibbon, Gesch. des Verf. und Untergangs des röm. Reichs, übers. von Sporschil, S. 1000 fg. 1055 fg. Schlosser, Universalhistor. Uebers. der Gesch. der alten Welt. 3. Th. III. Abth. S. 180—183. 193—195. *Eckhel*, Doctrin. numor veter. Vol. VIII. p. 176—178. H. Leo, Lehrb. der Universalgesch. 2. Bd. Dritte Aufl. S 80 fg.

1) Italia sacra. Tom. IV. p. 72. 2) So geschieht es besonders in den „Acta Sanctorum Maii;" coll. *a Godofred. Henschen.* et *Dan. Papebroch.* Tom. II. p. 44.

Gerontius durch Papst Hilarius ordinirt werden, und zwar schon am 26. Dec. 466). Die Berichte rühmen die Weisheit, mit welcher Gerontius sein Hirtenamt verwaltet habe. Das Elend, in welches seine (die sogenannte insubrische) Diöcese und namentlich auch die Stadt Mailand durch den Krieg der germanischen Schaaren des Odoacer gegen Orestes gerieth (im J. 476 n. Chr.[3]), suchte er nach Kräften zu mildern; er bemühte sich zu retten, was irgend möglich war. Nachdem er sein Amt etwas über sechs Jahre mit Würde verwaltet hatte, starb er am 5. Mai des Jahres 478 und wurde am 7. Mai d. J. in der Basilika des St. Simplician beigesetzt, wohin er kurz vor seinem Tode die Gebeine der heiligen Marolus, Glycerius und Lazarus gebracht hatte. Nachmals hat Bischof Ennodius von Pavia auf seinen Tod ein kurzes Trauergedicht verfaßt. Das Fest dieses Heiligen feiert die mailändische Kirche am 5. Mai; seinen Körper (und die der Erzbischöfe St. Simplician, Benignus, Antoninus und Ampelius von Mailand und einiger anderen Heiligen) versetzte der berühmte mailänder Erzbischof Karl Borromäus in glänzender Procession im Juni (nach altem Styl am 28. Mai) d. J. 1582 nach einer andern hervorragenderen Stelle, wol in derselben Kirche. Auf St. Gerontius folgte als Erzbischof St. Benignus aus der gens Bentia[4]). (*Hertzberg.*)

GERONTOXON. Das Wort ist nicht ganz richtig aus dem Griechischen gebildet von *Γέρων*, Greis oder *Γῆρας*, Alter und *τόξον*, Bogen, weshalb Andere auch lieber Gerontotoxon oder Gerotoxon schreiben wollten. Lateinisch wird es Arcus senilis oder Macula arcuata übersetzt. Man bezeichnet so eine Trübung oder Verdunkelung der Hornhaut, die ebensowol durch die Localität als durch die veranlassende Ursache sich als eine besondere Art charakterisirt. Es bildet sich nämlich häufig bei alten Leuten am Scleroticalrande der Hornhaut eine ringförmige, gewöhnlich nur $\frac{1}{3}$—$\frac{1}{2}$ Linie breite, scharf begrenzte Trübung von grauweißer Farbe, wodurch dieser Theil der Hornhaut die Durchsichtigkeit verliert. Die Trübung breitet sich nicht über diesen Ring hinaus aus. Gewiß ist es nur ein seltener Ausnahmsfall und vielleicht nicht ein wahres Gerontoxon, wenn die vom Hornhautrande ausgehende Trübung sich bis zum Centrum der Hornhaut erstreckte. Manchmal hat die Trübung ein strahliges oder faltiges Aussehen. Auch findet man das Gerontoxon nur partiell ausgebildet und dann meistens am untern Hornhautrande.

Diese Trübung entsteht nicht als Folge einer Hornhautentzündung, wie die gewöhnlichen Hornhautflecken, sie beruht vielmehr auf einer durch das Alter bedingten Atrophie und wird nach von Ammon's Untersuchungen durch Ablagerung phosphorsauren Kalkes hervorgebracht.

3) Indessen mögen die Berichte über die Verheerung von Pavia wenigstens zum Theil auf Mailand übertragen worden sein. 4) Vergl. über St. Gerontius: *Ferd. Ughell.* Italia sacra. Tom. IV. p. 33. 67 seq. 73 seq. Acta Eccles. Mediolan. Pars VI. (tabul. archiepiscop.) p. 881. nr. 20. Acta Sanctorum Maii; coll. *a Godefred. Henschen.* et *Dan. Papebroch.* Tom. II. p. 43. 44. *Pertz.* Monum. German. histor. (scriptor. Vol. VIII.) Tom. X. p. 103.

Die getrübte Stelle der Hornhaut ist fest, fast knöchern. Bei partiellem Gerontoxon beobachtete v. Ammon auch eine entsprechende ringförmige Verdunkelung der Linsenkapsel. Uebrigens kann das Gerontoxon sich manchmal auch schon in einem früheren Lebensalter durch schwächende Einflüsse oder durch gichtische Ablagerungen ausbilden. Man will es selbst angeboren beobachtet haben. In neuerer Zeit ist von englischen Aerzten, namentlich von Richardson, darauf hingewiesen worden, daß der wahre Arcus senilis ein sicheres Zeichen der vorhandenen Fettentartung des Herzens sei.

Als eine der Form nach mit dem Gerontoxon übereinstimmende Hornhauttrübung ist diejenige zu nennen, welche sich beim Bestehen einer Cyclitis, das heißt einer Entzündung des Orbiculus ciliaris, am Hornhautrande zeigt. Dieselbe ist auch ringförmig, allein wol häufiger nur partiell. Dabei ist die Färbung mehr bläulich, und die dunkle Stelle erscheint zugleich etwas erhaben. Man hat diese Form auch als Gerontoxon acutum vom gewöhnlichen Greisenbogen unterschieden.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GEROPOGON ist der Name einer von Linné aufgestellten Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Compositen mit folgenden Merkmalen. Das Blüthenköpfchen ist wenigblüthig und fast gleichfrüchtig. Die Blättchen des einreihigen Hauptkelchs sind gleich lang, am Grunde verwachsen und länger als die Blüthen. Der Blüthenboden ist flach, borstig, spreublattlos. Die Blumenkronen sind zungenförmig. Die gleichgestalteten Früchtchen haben einen langen Schnabel. Der Federkelch ist von doppelter Gestalt, an den äußern Früchtchen ist er einreihig und besteht aus halblanzettlichen, gesägten, spreuartigen Haaren, an den innern ist er mehrreihig und federig.

Zu dieser Gattung gehört nur eine am Mittelmeere wachsende, ästige, ziemlich kahle Art mit wechselständigen, grasartigen, ganzrandigen Blättern und endständigen, einzelnen, rosenrothen Blüthenköpfchen. Sie wurde von Linné Gerop. glabrum genannt und von verschiedenen Sammlern an verschiedenen Stellen beobachtet, z. B. bei Nicäa, in Sardinien, in Spanien, Griechenland, auf der Insel Madeira und an einigen andern Orten aufgefunden. Zu ihr gehört auch der von Sprengel als besondere Art unterschiedene Geropogon australis. Dagegen zog Linné noch zwei andere Arten, Gerop. calyculatum und Gerop. hirsutum zu dieser Gattung, aber mit Unrecht, da erstere zur Gattung Scorzonera als Scorz. hirsuta zu bringen ist, während letztere den Tragopogon hirsutus ausmacht. (*Garcke.*)

GEROU (Wilhelm), ein um die Literargeschichte Frankreichs verdienter Benedictiner der Congregation vom h. Maurus. Er war geboren zu Orleans um das Jahr 1701, nach erhaltener Vorbildung legte er in seinem 17. Jahre das Ordensgelübde am 20. Juli 1718 in der Abtei zu Vendome ab und vollendete hier seine Studien in den philosophischen Wissenschaften. Hierauf wurde er Lehrer derselben zu Pontlevoy; hier bildete er wackere Schüler, da er aber mit den erfoderlichen Fähigkeiten

und Kenntnissen auch Geschmack an historischen Untersuchungen an den Tag legte, so bestimmten ihn in der Folge seine Ordensobern, als sie den Versatz gefaßt hatten, die Specialgeschichte der Landschaften Frankreichs bearbeiten zu lassen, zum Gehilfen fur den alten Verninac von ihrer Congregation zu Orleans, welcher die Geschichte der Landschaft Berri bearbeiten sollte, mit welchem er daher auch zur Ansammlung des Stoffes mehre Reisen dahin machte. Nach Verninac's Tode setzte Gerou die Arbeit allein fort, beschrankte aber aus Mistrauen gegen seine Kräfte seine Forschungen zuletzt blos auf die Gelehrtengeschichte jener Landschaft, welche der Bibliothekar Meri zu Orleans bereits begonnen hatte. Auch diese Arbeit gab er sammt seinen geschichtlichen Sammlungen über Berri wieder in die Hande anderer Ordensbruder, welche diese Geschichte zum Drucke ausarbeiten wollten, sie aber nicht herausgaben; das Material dazu, besonders das Gerou'sche, soll nachmals in die Hände des Paters Cl. Turpin gekommen sein. Unterdessen erhielt er den Auftrag, die **bibliothèque des auteurs de Touraine**, die der Benedictiner Liron angefangen hatte, zu vollenden, und sich deshalb mehre Jahre lang nach Marmoutier zu begeben. Das that er auch, aber auch dieses Werk erschien nicht im Drucke. Da er sich nun einmal auf die Literargeschichte geworfen hatte, so übernahm er nebenbei auch die Bearbeitung der **bibliothèque des auteurs Orleanais** (d. i. der Stadt, des Herzogthums und der Diöces von Orleans) und begab sich deshalb aus jenem Kloster in die Abtei S. Benoit an der Loire, wo er unter besonderer Begünstigung vier Jahre ununterbrochen daran arbeitete und das Werk wirklich zu Stande brachte. Er fugte dieser Gelehrtengeschichte ein Verzeichniß von Handschriften bei; dieselbe war, wie Tassin behauptet, nicht blos mit seltenen Nachrichten ausgestattet, sondern auch ganz im Geiste des großen Rivet'schen Literaturwerkes eingerichtet, fand aber keinen Verleger. Daher gab sie Gerou dem gelehrten Amtshauptmann Daniel Jousse zu Orleans (s. d. Art.), obgleich seine Congregation die nächsten Rechte daran hatte, in der Absicht, daß dieser sie durch seine ausgebreiteten Verbindungen mit Buchhändlern zum Drucke bringen lassen würde. Allein das Werk blieb ungedruckt und ist wahrscheinlich von Jousse selbst für seine literarischen Arbeiten ausgebeutet worden. Inzwischen legte Gerou auf Befehl des Staatsrathes Bertin eine Landkartensammlung an, in welcher Thätigkeit ihn der Tod am 27. April 1767 zu S. Benoit überraschte. Er hatte mehre wissenschaftliche Reisen gemacht, sich durch großen Sammlerfleiß ausgezeichnet und wegen seiner fleißigen Forschungen in ausgedehnter Bekanntschaft mit Gelehrten gestanden, er scheint sich besonders nach seinen Zeitgenossen Liron und Rivet de Lagrange gebildet zu haben *). (*B. Röse.*)

Gerra, s. **Gerrha**.

*) Vergl. Tassin's Gelehrtengeschichte des Benedictinerordens des heiligen Maurus, in der teutschen Bearbeitung II, 578 fg.

GERRARD (John), ein gelehrter englischer Geistlicher, dessen Lebensumstände, wie Geburts- und Sterbejahr, uns unbekannt sind, der sich aber im vorigen Jahrhunderte um die Auslegung der alten Inschriften ein wesentliches Verdienst erwarb, indem er die zahlreichen romischen Siglen oder Abkürzungen sammelte, alphabetisch ordnete, und mit Nachweisung der Quellen wie ihrer verschiedenen Erklärungen versah. Das daraus entstandene und unter seinem Namen zu London 1792 in 4. erschienene Werk führt den Titel: **Siglarium Romanum, sive Explicatio notarum ac literarum, quae hactenus reperiri potuerunt, in marmoribus, lapidibus, numis, auctoribus, aliisque Romanorum veterum reliquiis; complectens non tantum Singulas** [1]**, quae in commentariis antiquis inveniuntur, sed etiam quascunque viri eruditi ad hunc usque diem in lucem protulerunt.** Es ist dieses Werk für die diplomatische Siglenkunde und dann überhaupt für die Diplomatik eins der werthvollsten [2]). (*B. Röse.*)

GERRESHEIM, Städtchen im preußischen Regierungsbezirke Düsseldorf, Kreis Düsseldorf, in einem üppigen fruchtbaren Thale, mit etwa 1500 Einwohnern, einer katholischen Kirche und einem Fräuleinstifte, welches im J. 873 von Geric's Tochter Regenberga gestiftet und von Wilibert, Erzbischof zu Cöln, eingeweiht wurde. Es liegt unter 24° 31′ 40″ d. L. v. Ferro, 51° 14′ nördl. Br., ¾ Meile östlich von Dusseldorf und ist der Sitz sämmtlicher Regierungsbehörden. Wichtige Gewerbszweige sind Branntweinbrennerei und Baumwollenspinnerei. (*H. E. Hössler.*)

GERRHA (Gerra, Gerrhon, bei späteren Autoren auch Gerrae und Gerae genannt). 1) In Arabien, in der Nähe des mittelländischen Meeres, nach der Tabula Peutingeriana (Segm. IX, *E. Mannert*) acht Mill. von Pelusium, 23 Mill. von Cassium, nach Sozomenus (hist. eccl. VIII, c. 19) funfzig Stadien östlich von Pelusium. Plinius (H. N. VI, 33) bezeichnet Gerrhon als Stadt in Arabien an der Straße nach Arsinde und bemerkt, daß dieselbe wegen des in ihrer Umgebung herrschenden Wassermangels auch Adipson genannt worden sei. Vgl. *Ptolemaeos* VIII, 22, 10. Mannert (Th. X, 1. Abth. S. 494) vermuthet, daß hier die Ostgrenze Aegyptens gewesen sei. Nach *Plin.* l. c. wählten die Reisenden, statt über Pelusium zu gehen, den Weg über Gerrhon, um von hier im geraden Durchschnitte der Wüste die Spitze des arabischen Meerbusens zu erreichen. Gerrha kommt in den Kirchennotizen noch im 6. Jahrh. als bischöfliche Stadt vor. Vgl. Mannert a. a. O. 2) Eine andere Stadt Gerrha lag in der Provinz Cyrrhestica am Euphrat in der syrischen Landschaft Batanais: *Ptolemaeos* V, 15, 25. 3) Wird von

1) d. h. siglas. Im engeren Sinne bedeuten Siglen die auf den Anfangsbuchstaben allein oder auf die beiden ersten Buchstaben der Namen oder Vornamen von Personen zusammengezogenen Abkürzungen derselben, wie dergleichen in Urkunden vor dem 14. Jahrh. unserer Zeitrechnung häufig gefunden werden. 2) Vergl. *Rob. Watt*, Bibliotheca britannica unter d. W. und L. Wachter's Geschichte der historischen Forschung und Kunst II, 2, 639 fg.

Ptolemäos (VI, 7. 16 und VII. 22. 10) als eine Handelsstadt der Gerrhäer im glücklichen Arabien aufgeführt (Γέῤῥα πόλις). Dieselbe lag an der Ostküste am gerrhaischen Meerbusen, 200 Stadien vom Meere entfernt. Straben (XVI, 3, 765. 776 *Casaub.*) setzt dieselbe wenigstens an einen tiefen Busen (ἐν βαθεῖ κόλπῳ) und bezeichnet sie als eine Gründung der aus Babylon vertriebenen Chaldaer. Die Häuser der Stadt waren aus Salzsteinen (Steinsalz) erbaut. Ihre Bewohner trieben lebhaften Landhandel mit arabischen Producten und Spezereien (*Strab.* l. c.). Aristobulos hatte berichtet, daß die Gerrhaer sich auf Fahrzeugen (Floßen, σχεδίαις) zu Wasser bis nach Babylon begeben, von dorther Waaren auf dem Euphrat bis nach Thapsakos schaffen und von hier aus zu Lande überall hin vertreiben. *Strab.* l. c. Vgl. *Diodor.* III, 40. 41. *Plin.* H. N. VI, 32. XXXI, 39. 4) Erwähnt Ptolemäos (IV, 3, 45) eine Stadt Gerrha auf der afrikanischen Insel Lotophagitis, welche außerdem noch eine andere Stadt mit Namen Meninx (Μήνιγξ) hatte. (*J. H. Krause.*)

GERRHI, alter Name eines Volks in Albanien am Flusse Gerrhus, bei Ptolemäus; s. d. Art. Gerrhus Nr. 2. (*H.*)

Gerrhon, s. **Gerrha**.

Gerrhunium, s. **Gerrunium**.

GERRHUS (ὁ Γέῤῥος), 1) ein bereits von Herodot IV, 56 erwähnter Fluß im Gebiete der Skythen. Herodot hat ihn als Zweigfluß des Borysthenes oder als Arm desselben betrachtet (ἀπέσχισται μὲν ἀπὸ τοῦ Βορυσθένεος) und zugleich bemerkt, daß die Gegend, durch welche er fließe, denselben Namen führe. Da wo er sich nach dem Meere hinwende, bilde sein Bett die Grenze zwischen den nomadischen und den königlichen Skythen. Er ergieße sich in den Hypakyris, welcher aus einem See entspringe. Herodot hat den Gerrhus als den siebenten Fluß im Skythenlande zwischen dem Hypakyris und dem Tanais aufgeführt. Plinius H. N. IV, 26 nennt diesen Fluß ebenfalls und läßt wie Herodot die königlichen Skythen und die Nomaden durch ihn scheiden. Ptolemäos III, 5, 12 erwähnt seine Mündung im Lande der Sarmaten. Mannert 1. Th. S. 109 2. Ausg. bemerkt: der Fluß Gerrhus ist zuverlässig die Samara an der Nordgrenze des Skythenlandes, zwar kein Arm des Borysthenes, aber doch der einzige bedeutende Fluß in den innern Gegenden des Landes. Er kommt mit einem Bogen von Südosten her und wird auf dieser Seite die Grenze zwischen zwei Abtheilungen der Skythen. Mit einem nach dem maotischen See sich wendenden Flusse vereinigt er sich nicht, aber seine Quelle ist nur ein Paar Meilen von der Quelle des Kalmiusflusses entfernt, welchen Herodot wahrscheinlich durch seinen Hypakyris bezeichnet. Hier auf der Südseite ist er nicht Grenzfluß, er durchfließt blos die nomadischen Skythen nach Herodot. Pomponius Mela II, 1. §. 38 (p. 116 ed. *Gron.*) bezeichnet diesen Fluß mit dem Namen Gerros, sowie den Hypakyris als Hypacaris und bemerkt, daß beide Flüsse in einer Mündung ausströmen und die Stadt Carcine berühren, welche im sinus Carcinites existirte. Vgl. *Strabon* VII. 4. 308 *Casaub.* Sickler (1 Th. S. 205) läßt die Flüsse Buges und Gerrhus in den Sumpf Buges am nördlichen Ufer der Palus Maotis ausmünden. J. B. d'Anville (Handb. d. alten Erdbeschreibung, neue Ausg. v. A. H. L. Heeren, 1. Th. 271) hielt den Gerrhus für einen der Steppenflüsse oder Bäche, welche in nasser Jahreszeit sehr anschwellen, jedoch von keiner großen Wichtigkeit sind; eine jedenfalls irrige Vorstellung, da Herodot ihn in diesem Falle wol nicht erwähnt haben würde. Auch wurde er von Mela, Plinius und Ptolemäos nicht genannt worden sein. Ueber die Samara, welcher Fluß nach Mannert a. a. O. der Gerrhus der Alten, und über den Kalmius, in welchem Andere den Gerrhus erkannt haben, vgl. „Allgem. Ueberblick der verschiedenen Arrondissements, in welche das russische Reich hinsichtlich seiner Land- und Wasserverbindungen eingetheilt ist" S. 103 (über d. Samara) und S. 146. 155 (über den Kalmius). N. H. Brehmer (Entdeckungen im Alterthume, 1. Th. S. 492) bemerkt: „Die königlichen Skythen, in denen aus dem Namen ihrer Hauptstadt und ihres Flusses Gerrus kaum Gerrer oder Germanen verkannt werden können, wohnten einst am Flusse Samara u. s. w." S. d. Karte I zu Bd. I. Er findet also Germanen überall, wo ein Ger sich findet, wie weiland Graf Wackerbarth die Teutonen überall, wo ein Teu ihm vorkam. 2) Wird von Ptolemäus V, 12, §. 2. 7 ein Fluß Gerrhus in Albanien erwähnt. (*Krause.*)

GERRIS, ein schon von Plinius und Martial für Wasserwanzen gebrauchter Name, den Fabricius (Syst. Rhyngot. 260) als Gattungsnamen für einige Arten der Landwanzen ins System einführte. Den generischen Charakter legte er in den gebogenen Schnabel und in die fadenförmigen, fünfgliedrigen, vor den Augen eingelenkten Fühler und ordnete neun Arten aus den wärmeren Gegenden beider Erdhälften der Gattung unter. Latreille nahm diese Bestimmung auf, dagegen gibt Lamarck (Syst. anim. s. vert. III, 513) in der Gattungsdiagnose viergliedrige Fühler und einen dreigliedrigen Schnabel an und erwähnt nur drei südeuropäische Arten. Dumeril (Dict. sc. nat. XVIII, 509) charakterisirt die Gattung als Hemipteren mit halblederartigen Flügeldecken, mit an der Stirn befestigtem Schnabel, mit fadenförmigen, viergliedrigen Fühlern und sehr langen Gangfüßen. Er zählt vier Arten auf. Burmeister (Handb. d. Entomol. II, 223) stellt die Gattung mit der Fabricius'schen Emesa an die Spitze seiner Familie der Reduvini und unterscheidet sie von jener durch den gebogenen Schnabel, die Länge des ersten Scheidengliedes, die überkörperlangen Fühler, die kürzeren Vorderbeine und die kleinen dreigliedrigen Füße. Während Emesa in Brasilien heimisch ist, gehören die Gerrisarten der alten Welt an. Die gemeinste Art ist G. vagabundus, lebt an Mauern, in Häusern und alten Gebäuden, geht langsam, in Gefahr aber sehr eilig, und G. erraticus besonders in Gartenhäusern an den Wänden. Es sind nur wenige Linien große, weiße oder gefärbte Landwanzen, die sich nur

von animalischen Stoffen, wie es scheint von Insecten, nähren. (*Giebel.*)

GERRITS (Dietrich oder Gerritz aus Enkhuizen, ein holländischer Seefahrer und Zeitgenosse des durch seine Schriften berühmt gewordenen Johann Hugo van Linschoten aus Haarlem, lebte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und benutzte in seiner Jugend die durch den damals sehr lebhaft betriebenen Zwischenhandel der Niederländer mit den Portugiesen, an welchem sich seine Vaterstadt stark betheiligte, dargebotenen Umstände, um auf diesem Wege seine Wißbegierde nach den Schiffahrts- und Handelsverhältnissen der Portugiesen in Ostindien durch eigene Erfahrungen zu befriedigen. Er trat deshalb zu Lissabon, dem Marktplatze seiner Landsleute für die ostindischen Waaren, in den portugiesischen Seedienst und bereiste in diesem Verhältnisse die Besitzungen dieser Nation im indischen Ocean, gelangte auch bis nach China und Japan, sah und beobachtete dort, soviel es seine Umstände gestatteten, alle die Verhältnisse, Verbindungen und Vortheile der Portugiesen, welche gleichzeitig auch der wissenschaftlich gebildete Linschoten von 1583 bis 1592 erforschte und nachmals in seinem vortrefflichen Itinerarium beschrieben und im J. 1599 bekannt gemacht hat. Den Umfang seiner auf dieser Reise gewonnenen Kenntnisse theilte Gerrits sammt seinen Beobachtungen über die Schwierigkeiten dieser weiten Reise, die Entfernung der besuchten Länder und Inseln, deren Klima und Beschaffenheit, die Meere und Küsten auf der Straße dahin nach seiner Rückkunft in sein Vaterland seinen Landsleuten mündlich mit und unterstützte dadurch besonders die Berathungen und Beschlüsse derjenigen Männer, welche grade damals zu Enkhuizen mit Linschoten versammelt und von ihren geographischen und naturhistorischen Kenntnissen unterstützt, die Pläne zu eigenen Entdeckungsreisen der Niederländer, vorzüglich zu deren Bekanntschaft mit den Quellen der tropischen Handelsartikel entwarfen und 1595 durch Wilhelm Barends und Linschoten auf zwei verschiedenen Wegen auszuführen versuchen ließen, nachdem ihnen die Spanier seit deren Besitznahme von Portugal den ergiebigen Zwischenhandel mit jenen Produkten zu Lissabon streng untersagt hatten. Gerrits aber wird seit diesem Zeitpunkte als Theilnehmer an jenen und den folgenden Unternehmungen seiner niederländischen Zeitgenossen auf dem Meere nicht erwähnt, sondern es tritt nun eine Reihe anderer wackerer und kühner Seefahrer aus ihrer Mitte mit Auszeichnung hervor. Indessen ist sein Name noch durch die Künstler Hessel und Wilhelm Gerritz bekannt, deren Lebensverhältnisse gleichfalls dunkel geblieben sind. Jener war ein namhafter Kupferstecher, dieser ein Maler und zugleich Lehrer des berühmten Jan van Goyen im 17. Jahrhunderte. (***B. Röse.***)

GERRUNIUM, ein fester Ort oder Castell an den Grenzen Macedoniens, gegen Illyrien hin, welcher nebst anderen festen Plätzen von dem römischen Legaten L. Apustius auf den ersten Angriff genommen wurde (***Livius***, XXXI, 27: Apustius extrema Macedoniae populatus Corrago et Gerrunio et Orgesso castellis primo impetu captis etc.) Möglich ist wol, daß Polybius (V. 105) denselben Ort mit dem Namen *Γερους* bezeichnet hat. Er führt ihn in Dassaretien auf. (***Krause.***)

GERS. 1) Fluß. 2) Departement. Das französische Departement dieses Namens ist gebildet aus den zu dem ehemaligen Guyenne gehörigen Landschaften Condomois, und aus Armagnac und Comminges, Theilen des alten Gascogne. Es wird begrenzt im Norden von dem Departement des Landes und dem Departement Lot et Garonne, im Osten von den Departements Tarn et Garonne und Haute-Garonne, im Süden von den Departements Haute-Garonne, Hautes-Pyrénées und zum Theil von den Basses-Pyrénées, im Westen von dem Departement Hautes-Pyrénées und dem Departement des Landes. Es liegt zwischen dem 43—44° nördl. Br. und 17° 25′ — 18° 50′ östl. L. von Ferro, hat einen Flächenraum von 124 □Meilen und eine Bevölkerung von mehr als 300,000 Seelen. Es wird in die fünf Gemeindebezirke Auch, Lectoure, Condom, Mirande und Lombez getheilt, welche in 30 Cantonen 700 Gemeinden umfassen.

Die ersten Stufen der Pyrenäenkette, die sich in diesem Departement erheben, bewirken, daß der Boden uneben, von Bergen und Thälern durchschnitten ist. Die Thäler sind zu eng, um Flächen darzubieten, die man Ebenen nennen könnte; dagegen sind die Gipfel der Bergzüge nicht selten weit ausgedehnt und gestalten sich fast zu Plateaux. Die Erhebung des Bodens über die Meeresfläche übersteigt nur sehr selten 1200′. Die Wässer des Adour und der Garonne werden durch die Bergkette von Mielhan geschieden.

Die bedeutendsten Flüsse sind der Adour, die Baise, der Gers (von dem das Departement den Namen hat) und die Save. Der Adour hat seine Quelle am nördlichen Abhange der Pyrenäen, unterhalb des Pic d'Espade, südlich von Bagnères de Bigorre, 5940′ über dem Meeresspiegel, durchfließt das schöne Campanerthal, hat zuerst nördliche, dann in der untern Hälfte seines Laufes meist westliche Richtung, wird von Tarbes an fahrbar, nimmt namentlich auf seiner Linken viele von den Pyrenäen kommende Flüsse (den Gabas, den Luy, die Gave de Pau, die Nive) auf und ergießt sich unterhalb Bayonne in das biscayische Meer. Die Baise, Save, und der Gers sind Nebenflüsse der Garonne; der Gers entspringt aus den Haiden von Pinas und fällt nach einem Laufe von 18 Meilen oberhalb Agen in die Linke der Garonne, nachdem er die Flüsse Arcon, Sebon, Sousson und andere aufgenommen hat.

Der Boden, der meistens einen sehr sandreichen Thon zur Unterlage hat, ist sehr fruchtbar, und der Acker so ergiebig, daß er nicht blos den Bedarf der Provinz liefert, sondern auch noch für die Ausfuhr ein Quantum übrig bleibt. Trotz der ziemlich vernachlässigten Baumzucht wächst Obst in Menge. Der Wein, welchen die Provinz hervorbringt, gehört zu den feurigsten französischen Weinen und wird nur an einigen Stellen von den Weinen der Pyrenäen übertroffen. Die Wälder bestehen

vorzugsweise aus Laubholz, für das Nadelholz scheint es hier schon zu warm zu sein, erst in den Pyrenäen, in einer größern Höhe über dem Meere, erscheint die Tanne und die Fichte wieder. Das Klima ist außerordentlich mild, der Sommer wird unerträglich heiß, die Winter sind nicht selten ganz frei von Schnee. Der Versuch, die Baumwollenstaude anzubauen, scheint misglückt zu sein.

Die Hausthiere sind nicht von schöner Race; Geflügel wird in Menge gezogen, Enten und Gänse werden gemästet und erreichen eine bedeutende Schwere. Raubthiere sind in verhältnißmäßig geringer Menge vorhanden, trotz der Nähe der Pyrenäen. Die während der heißen Jahreszeit sehr wasserarmen oder ganz ausgetrockneten Flüsse bieten wenig Fische. Von Amphibien findet man in sumpfigen Gegenden eine Menge verschiedener, theils giftiger, theils unschädlicher Schlangen.

Das Mineralreich bietet wenig Bemerkenswerthes. Eisen kommt so selten vor, daß man nicht auf dasselbe baut; von anderen Metallen findet sich keine Spur. Nur Steinbrüche, die verschiedene Marmorarten liefern, sind in Menge vorhanden.

Die Bewohner werden als heitere, gutmüthige, gastfreie Menschen mit etwas beschränktem Verstande bezeichnet. Die Gascogner sind mit ihren prahlerischen Redensarten in ganz Frankreich sprüchwörtlich geworden, sodaß man ihnen nirgends auch nur die Hälfte von dem glaubt, was sie erzählen. Ein Lobredner derselben, selbst ein Gascogner, behauptet allerdings, daß seinen Landsleuten die Großsprecherei nur angedichtet sei, daß sie vielmehr nur liebenswürdiger, lebhafter, geselliger und industriöser seien, als die übrigen Franzosen. Mit dieser Liebenswürdigkeit will es sich aber allerdings nicht vertragen, daß sie den schwersten Theil aller Arbeit auf das weibliche Geschlecht wälzen. Während die Knaben daheim spielen und Dummheiten treiben, müssen die Mädchen auf dem Felde das Vieh hüten. Ein großes, starkes, breitschulteriges Frauenzimmer, von kräftigen Armen und Beinen, von der Luft gebräunt, findet leicht einen Mann. Der Bauer sieht in diesem Falle nicht sehr auf die in der Regel aus einem Bette, einem Kleiderschranke und einigen hundert Francs bestehende Mitgift. Eine starke Frau will er für seinen ältesten Sohn, der das ganze Gut allein erhält, während die übrigen Kinder sich durch Dienen ihr Fortkommen sichern müssen. Wenn jedoch diese starke Frau ihrem Manne nicht mehr Knaben als Mädchen gebiert, so wird sie als ein unnützes Ding, als eine Last des Hauses behandelt. Sieht der Mann immer mehr Knaben um sich heran wachsen, so glaubt er, daß seine Reichthümer in gleichem Maße zunehmen, und mit dem Stolze, mit welchem das Stammhaupt einer wilden nordamerikanischen Nation seine Waffen unter seine Söhne vertheilt, vertheilt er unter die seinigen seine Ackerwerkzeuge und heißt sie auf dieselben vertrauen.

Die Sparsamkeit des Gascogners geht so weit, daß er sich und den Seinen oft das Nothdürftigste versagt; der Fremde aber, der als Gast bei ihm einkehrt, empfindet Nichts davon. Bei der Krankheit eines Sohnes oder einer Kuh wird ärztliche Hilfe gern gesucht; erkrankt aber die Frau oder die Tochter, so heißt es wol: Gott wird ja helfen. Bei aller Lebhaftigkeit der Gefühle läßt der Gascogner doch gern Alles beim Alten; er treibt deshalb auch noch immer nichts weiter als Ackerbau und Viehzucht, während im übrigen Frankreich die Industrie einen immer größern Aufschwung nimmt. Deshalb sind auch die wenigen Städte des Departements nicht von großer Bedeutung.

Die Hauptstadt des Departements ist Auch. Sie liegt am linken Ufer des Gers und hat etwa 10,000 Einwohner. Die ältere, viel größere Stadt soll auf dem rechten Ufer des Flusses gelegen haben. Man hat dort Nachgrabungen angestellt und die Grundlagen vieler Häuser und Paläste, in Marmor aufgeführt, gefunden. Auf dem linken Ufer baute Chlodwig eine Kirche, auf deren Trümmern die jetzige Kathedrale steht. Um diese Kirche herum bildete sich die jetzige Stadt, die in die obere und untere zerfällt. Die colossale, in gothischem Style begonnene, im griechischen vollendete Kathedrale ist eine der prachtvollsten Kirchen Frankreichs. Die Hauptfront wird von zwei Thürmen überragt; ihr Gerippe, die nackte Mauer, gleicht der von Notredame in Paris; sie ist jedoch ziemlich unpassend von lauter korinthischen gekoppelten Säulen mit dazwischen angebrachten Altanen, Galerien u. s. w. umkleidet. Die Glasmalerei der Fenster ist von wunderbarer Schönheit; die 90′ hohen Gewölbe von 80′ Spannung erregen Bewunderung. In einem der zwei kleinen Seitenthürme befindet sich eine ohne Spindel gebaute Wendeltreppe, die als Merkwürdigkeit gezeigt wird. Von dem nahe bei der Kirche liegenden, geräumigen, mit schönen Baumreihen bepflanzten Königsplatze hat man eine entzückende Aussicht auf die Umgebungen.

Condom an der Baise, Hauptort eines Arrondissements, mit etwa 7500 Einwohnern, in äußerst freundlicher, angenehmer Gegend, aber schlecht gebaut. Die Hauptkirche zeichnet sich durch prachtvolle, kühne Wölbungen und durch die Vergoldung der Reifen der Säulen aus; von den übrigen Kirchen (es gab deren 19) sind die meisten niedergerissen worden, als die Hugenotten in den Religionskriegen sich der Stadt mehrmals bemächtigten. — Lectoure, am rechten Ufer des Gers, auf einem Berge, Hauptort des gleichnamigen Gemeindebezirks, mit etwa 6500 Einwohnern. Trotz der dreifachen Mauern, welche die Stadt umgeben, hat dieselbe viel Kriegsungemach ausgestanden. Im J. 1473 wurde sie durch den Cardinal von Arras, Erzbischof von Alby, belagert. Der Graf von Armagnac ergab sich durch Capitulation; aber der eindringende Feind spottete aller Gesetze des Völkerrechts und ließ nicht nur den Grafen mit seiner ganzen Familie in Stücke hauen, sondern alle Einwohner ohne Ausnahme über die Klinge springen. Der Gestank der Leichen trieb die Sieger selbst aus der Stadt, die nun zwei Jahre lang blos von Wölfen bewohnt wurde. Ludwig XI. war über diesen glänzenden Sieg der Religion so erfreut, daß er vor allen Heiligenbildern seines Hutes betete. Kaum hatte sich die Stadt

wieder bevölkert, als es während der Religionskriege ein Schauplatz aller möglichen Greuel wurde. Das feste Schloß wurde Staatsgefängniß, in welchem die bedeutendsten Personen des 17. Jahrhunderts unter Richelieu's Tyrannei schmachteten, bis das Blutgerüst sie erlöste. Die Befestigungswerke liegen jetzt in Trümmern; auf dem Fundamente des ganz verschwundenen Schlosses erhebt sich ein Hospital. In dem zum Rathhause umgewandelten bischöflichen Palaste sind die Bildnisse mehrer in Lectoure geborenen, berühmten Krieger aufgestellt. Dem ebenfalls dort geborenen Marschall Lannes hat man auf dem Platze vor der Kirche ein Marmordenkmal errichtet. — Lombez, auf dem linken Ufer der Save, Hauptort des Arrondissements gleiches Namens, mit 1700 Einwohnern, liegt im fruchtbarsten Theile des Departements und ist aus einer Augustinerabtei entstanden. Der Ort ist häufigen Überschwemmungen ausgesetzt. — Mirande, auf dem linken Ufer der Baise, Hauptort des Arrondissements, mit 2000 Einwohnern, früherhin befestigt, auch jetzt noch mit guten Mauern versehen. Die Stadt ist sehr regelmäßig gebaut. Die Bewohner treiben meist Ackerbau, haben aber auch Fabriken in Wolle und Baumwolle. (*H. E. Hössler.*)

GERS, oder Ferk, eine kleine, 1 Meile lange und ½ Meile breite Insel im Canal La Manche, OSO. von der Insel Guernsey. (*H. E. Hössler.*)

GERSAU, ein schön gelegener Flecken im Bezirke Gersau des Cantons Schwyz, am linken (nördlichen) Ufer des Vierwaldstädter Sees, in einem fruchtbaren, von Felsen umgebenen Thale am Fuße des Rigi mit etwa 1400 Einwohnern, welche hauptsächlich von der Viehzucht und der Verfertigung seidener Stoffe leben. Unter den Gebäuden zeichnet sich die neue Kirche und das Rathhaus aus. Ganz in der Nähe ist ein hübscher Wasserfall des Rohrlibaches. Früher bildete der Bezirk Gersau, der eine Länge von 1½ Stunden hat, einen eigenen unabhängigen Staat, der blos unter dem Schutze der Cantone Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden stand, mit welchen er 1315 einen Bund schloß, der 1359 erneuert wurde. Der kleine Staat hatte seinen eigenen Amtmann, Rath, hohe und niedere Gerichte. Die höchste Gewalt war in den Händen der Gemeinde, welche jährlich einmal versammelt wurde. In früherer Zeit gehörte der Flecken dem Hause Oesterreich und wurde von diesem dem Edlen von Mooß, Bürger zu Luzern, verpfändet und niemals wieder eingelöst. Im J. 1390 verkauften die Edlen von Mooß den Gersauern alle ihre Rechte für 690 Pfund und Kaiser Sigismund bestätigte ihnen 1433 zu Basel alle ihre Privilegien. Im J. 1794 kamen sie unter den Canton Schwyz und diesem schlossen sie sich auch 1818 freiwillig an. (*H. E. Hössler.*)

GERSBACH (die), in Baiern, mündet bei der Stadt Pfaffenhofen im Isarkreise in die Ilm. (*H. E. Hössler.*)

GERSBACH (Anton), geb. am 21. Febr. 1802, war der Sohn eines 1839 gestorbenen Rathsherrn und nachherigen Bürgermeisters zu Säckingen am Rhein. Seine Mutter sorgte mit geräuschloser Frömmigkeit und sanftem Gemüthe als thätige Hausfrau und zärtliche Mutter für die Pflege und das Wohl ihrer Kinder; unter zwölf Geschwistern war Anton der jüngste, und daher der besondere Liebling seiner Eltern. Kränklichkeit hinderte die rasche Entwickelung seiner Geistesfähigkeiten. Entschieden zeigte sich bald seine vorherrschende Neigung zur Tonkunst. Ohne musikalischen Unterricht empfangen zu haben, phantasirte er schon in seinem fünften Jahre auf einem alten Clavier, das er im älterlichen Hause fand. Im Sommer 1809 besuchte Gersbach seinen ältesten Bruder Joseph [1]), der als Musiklehrer in einem Erziehungsinstitute für Knaben zu Gottstedt im Canton Solothurn angestellt war. Von seinem Bruder ward in ihm der erste Grund zur Ausbildung seines musikalischen Talents gelegt. Nach einem vierteljährigen Aufenthalte in Solothurn spielte er schon mit ziemlicher Fertigkeit nach Noten eine Sonate von Mozart. Nicht sonderlich fördernd war ihm nach seiner Rückkehr ins älterliche Haus der Clavierunterricht bei dem Pfarrer Hempfer. Im Sommer 1812 begab sich Gersbach nach Zürich, wo sein Bruder sich als Musiklehrer niedergelassen hatte, ihn späterhin gänzlich zu sich nahm und sich seine musikalische Ausbildung sehr angelegen sein ließ. Er leitete auch seinen Gymnasialunterricht. Seine Fähigkeiten und sein Fleiß erwarben ihm die Liebe seiner Lehrer. Er machte so rasche Fortschritte, daß er bald die Pensa von geringern Schülern beaufsichtigen konnte. Vorherrschend blieb in ihm jedoch die Liebe zur Musik. Seit 1815 sang er in den kleinern und größern Singvereinen, die unter Nägeli's Leitung standen. In den Pausen spielte Gersbach gewöhnlich auf dem Flügel, phantasirte jedoch meistens. Einem solchen Concerte wohnte einst Zeller aus Berlin bei. „Der Kleine schlägt wacker darauf los!" sagte Zeller zu Nägeli. Dieses Wort aus solchem Munde war für Gersbach ein Antrieb zu verdoppeltem Fleiße. Das Jahr 1816 trennte ihn von seinem Bruder, der als Musiklehrer an einem Erziehungsinstitute nach Würzburg gegangen war. Ersatz für diese Trennung fand Gersbach in dem Umgange mit der vielseitig gebildeten Familie des nachherigen Bürgermeisters Melchior Hirzel. Bis 1821 setzte Gersbach seine wissenschaftlichen Studien in Zürich fort. Mit vorzüglichem Eifer betrieb er die alten Sprachen, daneben Mathematik, Logik, Rhetorik und Alterthumskunde. Zu Anfange des Januar 1821 kam sein Bruder, um ihn nach Nürnberg abzuholen, wo er in dem Dittmar'schen Knabeninstitute als Musiklehrer angestellt war. Schwer ward ihm der Abschied von Zürich, wo er eine zweite Heimath gefunden hatte. Die Jahre 1821 und 1822 verlebte Gersbach in Nürnberg

1) Er starb zu Karlsruhe am 3. Dec. 1830 als zweiter Lehrer an dem dortigen Schullehrerseminar. Auch durch die Wahl des Textes zeichneten sich die von ihm componirten 120 Lieder aus, die er in zwei Sammlungen: „Wandervöglein" und „Singvöglein" herausgegeben hatte. Ein von ihm entworfenes System der Tonkunst unter dem Titel einer „Harmonielehre" unterbrach sein Tod. Vergl. über ihn die Allgem. Schulzeitung. 1831. 1. Abth. Nr. 8. Den neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. VIII. 2. Th. S. 830 fg.

theils lernend, durch mannichfache Sprachstudien sich auf die Universität vorbereitend, theils lehrend, indem er seinen Bruder im Clavier- und Gesangunterrichte unterstützte. Gersbach sorgte aber auch für seine körperliche Bewegung durch Turnübungen mit den Lehrern und ihren Schülern. Im Sommer 1821 machte er eine Reise in das Fichtelgebirge und 1822 in die Donaugegend bei Regensburg.

Die glücklichen Verhältnisse, unter denen Gersbach bisher in Nürnberg gelebt, wurden durch seine ungewissen Aussichten in die Zukunft getrübt. Er schwankte in der Wahl eines Berufes und konnte nicht darüber mit sich einig werden, ob er sich der Philologie widmen oder die Stelle eines Musiklehrers übernehmen sollte. Das Winterhalbjahr verlebte Gersbach in Giebichenstein bei Halle in dem Hause des Professors Karl von Raumer, der mit einer Tochter des 1814 gestorbenen Capellmeisters Reichardt verheirathet war. In Halle besuchte Gersbach einige philologische und mathematische Vorlesungen. Reichen Genuß aber fand er in der musikalischen Familie, der er eine so wohlwollende Aufnahme verdankte. An Gelegenheit zur Fortbildung in der Tonkunst fehlte es ihm nicht. Er studirte vorzüglich Bach's und Händel's Meisterwerke. Zum Stubengenossen hatte Gersbach den als Hymnologen bekannten Wilhelm Wackernagel, der in der v. Raumer'schen Familie Hauslehrer war. Wohlwollen und Theilnahme kamen ihm dort überall entgegen und seine Liebe zur Kunst fand reiche Nahrung. Gleichwol fühlte er sich nicht heimisch in diesem Kreise. Die Trennung von seinem Bruder und von seinen Freunden in der Schweiz weckte in ihm eine mächtige Sehnsucht nach dem Süden.

Versunken in eine trostlose Hypochondrie, gab Gersbach den Plan auf, um Ostern die Universität Berlin zu beziehen oder nach Breslau zu gehen, um sich unter v. Winterfeld's Leitung in der Tonkunst weiter auszubilden. Sein Bruder und seine Freunde beschlossen, daß Gersbach den Sommer 1823 zu seiner Erholung in der Schweiz zubringen und erst später auf längere Zeit sich nach dem Norden begeben sollte. Im Frühlinge des genannten Jahres schlug er den Weg nach der Schweiz ein. Zuvor hatte er einige Wochen bei seinem Bruder in Nürnberg zugebracht. Eine Selterswasserkur in Zürich und eine Reise über die Alpen nach Oberitalien im Juli 1823 stärkten ihn so, daß er schon im Herbste des genannten Jahres wieder nach Teutschland zurückkehren konnte. Er begab sich zuerst nach Nürnberg. Dort sollte er die Stelle seines Bruders übernehmen, der einem Rufe als Musiklehrer an dem neuerrichteten Schullehrerseminar in Carlsruhe gefolgt war. In Nürnberg war Gersbach wieder mit dem Professor v. Raumer und dessen Familie zusammengekommen. Er konnte jedoch ihren Umgang kaum genießen. Zu Anfang des Jahres 1824 versank er wieder in seine frühere Hypochondrie, zu welcher sich die Symptome einer bedeutenden Unterleibskrankheit gesellten. Sein Arzt rieth ihm dringend, nach Zürich zurückzukehren.

In den ersten Tagen des März 1824 kam Gersbach hier an. Er ward da bald wieder soweit hergestellt, daß er eine Molkenkur in Knonau, wo sein Freund Melchior Hirzel Oberamtmann war, nicht ohne Erfolg gebrauchen konnte. Eine Bade- und Mineralwasserkur in Pfäffers und St. Moritz beschleunigte seine Genesung. Völlig wieder hergestellt, begab er sich im Spätherbste 1824 nach Carlsruhe, um seinen Bruder als Hilfslehrer am Schullehrerseminar zu unterstützen und seine philologischen Studien fortzusetzen. Seinen Bruder wiederzusehen, nach dem er sich früher in Halle so sehr gesehnt, erfreute ihn. Dessenungeachtet fühlte er sich in Carlsruhe nicht heimisch. In einem abermaligen Anfalle von Hypochondrie erschien ihm das Schulleben beengend und drückend. Seine Stimmung wurde immer trüber. Sein Arzt rieth ihm, sich aller anstrengenden Studien zu enthalten und einen andern Beruf zu wählen, der ihm mehr Gelegenheit zu körperlicher Bewegung böte.

Nach kurzer Ueberlegung faßte Gersbach den Entschluß, die Philologie aufzugeben und Musiklehrer zu werden. Im April 1825 reiste er nach Zürich, wo seine Freunde Alles aufboten, ihm einen angenehmen Wirkungskreis als Privat-Clavierlehrer zu verschaffen. Bald hatte er eine ziemliche Anzahl von Schülern und Schülerinnen. Seine Zeit ward dadurch um so mehr in Anspruch genommen, da er sich nicht blos mit der Praxis und Theorie der Musik beschäftigte, sondern auch seine philologischen Studien fortsetzte. Genuß und Gewinn zugleich brachte ihm seine thätige Theilnahme an mehreren Privat- und öffentlichen Musikvereinen. Als im Sommer 1829 die allgemeine helvetische Musikgesellschaft in Zürich Stadler's Oratorium „das befreite Jerusalem" aufführte, übernahm Gersbach die vermittelnde Leitung zwischen den Dirigenten des Orchesters und des Vocalchors, v. Blumenthal und Nägeli. Bei dieser Gelegenheit ward Gersbach zum Mitgliede der allgemeinen helvetischen Musikgesellschaft ernannt.

Mehrfach hatte sein Bruder Joseph, der ihn von Carlsruhe aus besuchte, ihn zur Annahme seiner dortigen Lehrerstelle zu bewegen gesucht, da er bei seiner Kränklichkeit sich nach seinem frühern stillen Privatleben in der Schweiz zurücksehnte. Gersbach schwankte einige Zeit, aus seinen bisherigen Verhältnissen zu scheiden, die ihm in mehrfacher Hinsicht wenig zu wünschen übrig ließen. Endlich meinte er doch, eine feste Anstellung sei seinem bisherigen Wirkungskreise vorzuziehen. Um Ostern 1830 machte er einen Besuch in Carlsruhe, ohne sich jedoch über die Annahme der Stelle am Schullehrerseminar zu erklären. Bestimmt ward er dazu erst bald nach seiner Wiederankunft in Zürich durch die Nachricht von dem Tode seines Bruders. Um Ostern 1831 verließ Gersbach Zürich. Am 12. April begann er seine Wirksamkeit in Carlsruhe.

Bisher hatte sich Gersbach mit dem Unterrichte von Einzelnen beschäftigt. Schwer ward es ihm, jetzt ganze Classen zu unterrichten. Anfangs glaubte er seiner

Stelle gar nicht gewachsen zu sein, was ihm manchen Kummer machte. Zu großer Beruhigung gereichten ihm jedoch die Aeußerungen allgemeiner Zufriedenheit mit seiner Wirksamkeit in dem Schullehrerseminar. Bescheidenheit war ein Grundzug seines Charakters. Seinen Zöglingen gab er immer, sowol für die Orgel, als für das Clavier, nur gediegene Stücke, und weckte so auf praktischem Wege die Empfänglichkeit für das wahre Schöne. Die Verbesserung des Gesanges in dem Seminar ließ er sich sehr angelegen sein. Durch Klarheit und Faßlichkeit seiner Vorträge suchte er jedem seiner Zöglinge verständlich zu werden. Er war einer der tüchtigsten Musiklehrer. In Mußestunden beschäftigte ihn die Ausarbeitung und theilweise Herausgabe der hinterlassenen Schriften seines Bruders. Zuerst erschien dessen „Singschule" (Karlsruhe 1833.), hierauf die „Musikalische Reihenlehre oder Elementarrhythmik," und 1843 ein Auszug aus diesem Werke unter dem Titel: „Die musikalische Tactlehre." Das Hauptwerk jedoch, mit welchem sich beide Brüder gemeinschaftlich beschäftigt hatten, „Die Elementar-Harmonielehre," blieb ungedruckt, obschon es im Manuscript beinahe vollendet war. Außerdem bearbeitete Gersbach zwei Choralbücher für Männerstimmen, zunächst zum Seminargebrauche bestimmt. Bei dem neuen badenschen Choralbuche übernahm er die Redaction. Späterhin besorgte er, von dem Oberstudienrathe in Baden dazu beauftragt, gemeinschaftlich mit dem Professor Maurer eine Liedersammlung für die gesammten Classen der Gelehrtenschulen. Auch in allen Gymnasien und Lyceen Badens wurde diese Sammlung späterhin eingeführt.

Von eigenen Compositionen ließ Gersbach nur wenig drucken. Seine Bescheidenheit hielt ihn davon ab. Er schrieb Variationen für das Clavier; ein Heft Uebungsstücke für das Clavier in Form von Walzern; ein „Herr Gott dich loben wir," nach Klopstock für Männerchor; sechs vierstimmige Lieder (beim Abschiede aus Zürich), 25 zweistimmige Kinderlieder u. a. m. Mehre seiner Lieder und Chöre wurden in einzelnen Sammlungen abgedruckt. In seinem Nachlasse befand sich noch eine Anzahl einstimmiger Lieder und Motetten für Männerchor. Mit wenigen, aber charakteristischen Zügen traf Gersbach in seinen Compositionen fast immer das Rechte, Wahre und Bedeutsame. In zarter Weise wußte er Text und Melodie mit einander zu verbinden. Der Einfluß seines Lehrers Nägeli zeigte sich besonders in der richtigen Declamation, die er nicht hoch genug stellen konnte. Für heilige Worte wählte er eine ernste, erhabene Melodie in wenigen Accorden. Auch aus seinen musikalischen Werken strahlte das zarte, fromme Gemüth und die Freundlichkeit wieder, die ihm im Leben eigen war. Am meisten verbreitet in den meisten Schulen Teutschlands wurden seine Kinderlieder. Von 1841 an leitete Gersbach den Verein für ernste Chormusik. Bekannt wurde er dadurch besonders mit den Compositionen Palestrina's, Orlando di Lasso's, Caldara's u. a. großer Meister der alten italienischen Schule. Nächst diesen waren es vorzüglich Händel und Bach, und aus der neuen Zeit Mendelssohn, deren Werke unter seiner Leitung einstudirt und aufgeführt wurden.

Ungeachtet seiner zarten Constitution hatte sich Gersbach den größten Theil seines Lebens einer fast ununterbrochenen Gesundheit erfreut. Um Ostern 1844 ergriff ihn ein hartnäckiges Unterleibsleiden. Seit dieser Zeit kränkelte er fast fortwährend. Er setzte indessen seinen Unterricht, oft unter heftigen Schmerzen, bis zum Herbste 1847 fort. Oft ließ er sich in das Seminar fahren, oder auch die Zöglinge auf sein Zimmer kommen. In so trüber Zeit war es seine Religiosität, die ihn tröstete und ihm mitunter sogar eine frohe Stimmung gab. Zu einem Freunde sprach er einst: „Mein Körper ist krank, matt und elend, aber der Geist möchte sich fort über Berge schwingen. Ich bin freudig und froh. Das macht," fuhr er fort, auf das neue Testament deutend, „das macht dies Gotteswort, dessen beseligende Kraft und Wahrheit ich immer mehr erkenne."

Mit Schmerz sahen indessen seine Freunde, daß seine Kräfte immer mehr schwanden. Sein Ende erfolgte am 17. Aug. 1848 im 45. Lebensjahre. Er entschlummerte sanft, so herbe Schmerzen er auch in den letzten Wochen seines Krankenlagers erduldet hatte. Er hinterließ eine kinderlose Witwe, Wilhelmine Rosenbusch, mit der er sich 1832 in Carlsruhe vermählt hatte.

Seine Liebe zur Tonkunst war bis an das Ende seines Lebens unverändert geblieben, wenn er auch in den letzten Jahren weniger öffentlich spielte. Beethoven'sche Sonaten von ihm zu hören, war ein hoher Genuß. Die neuere Musik behagte ihm weniger. Er pflegte zu sagen: „Hummel und Moscheles wären für ihn die Grenze; was noch weiter ginge, sei meist vom Uebel." Gleichwol war Gersbach nicht unbillig in der Beurtheilung moderner Componisten. Was sie Gutes hatten, erkannte er gern an. Sehr hoch stellte er Mendelssohn's Compositionen, namentlich dessen „Lieder ohne Worte," und vor Allem seine Oratorien und Psalmen. Bis zur letzten Zeit seines Lebens hatte Gersbach in seinem Hause regelmäßig Singabende. Wenn er mitspielte, wählte er gewöhnlich Duo's und Trio's von Mozart und Beethoven; doch kamen auch Compositionen von Hummel, Onslow und Mendelssohn zum Vortrage. Oft erinnerte er sich an seinen Bruder Joseph, dem er, nach seinen eigenen Aeußerungen, seine musikalische Ausbildung hauptsächlich verdankte [2]). (*Heinrich Döring.*)

GERSDORFF (**Gerstorff, Giersdorff, Gerhardsdorff, Kersdorff**). Die Geschichte hat nicht die Namen derjenigen aufbewahrt, die aus dem Geschlechte der Gersdorffe nach der Lausitz zogen und dort ihr Geschlecht bis auf die jetzige Zeit fortpflanzten, oder in Oesterreich und in Baiern Güter erwarben und besondere Linien stifteten. Waren sie Erbauer der vielen Dörfer in der Lausitz, welche den Namen Gersdorff führen, der Dörfer Gersdorff bei Warmbrunn und an der

2) Vergl. E. Hentschel's Euterpe, ein musikalisches Monatsblatt für Deutschland. 1849. Nr. 1 fg. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXVI. S. 547 fg.

Lieba in Schlesien, von Gersdorff bei Wien? Mehre von diesen Dörfern waren bis zu den Jahren 1486 und 1501 im Besitze dieses Geschlechts. Die Stadt Kirchhain in der Lausitz, früher wendisch Jarina, teutsch Gersdorff, genannt, wurde vom Markgrafen Gero erbaut, kam später in den Besitz der Gersdorffe, die das unweit davon liegende Schloß und Amt Dobrilugk besaßen; der Letzte dieser Linie liegt in der Kirche, wie sein Epitaphium beweist, begraben. So soll das Städtchen Baruth eine der ältesten Besitzungen der Gersdorffe gewesen sein. Diejenigen aus diesem Geschlechte, die im 11. Jahrh. in Baiern sich ansässig machten, nahmen später den Namen von ihrem Schlosse Parsberg an; auch die, welche das Dorf Körbitz bei Meißen im 14. Jahrh. besaßen, nannten sich davon, doch behielten diese beiden Geschlechter, eingedenk ihrer Abstammung, das Geschlechtswappen bei; sie sind beide erst im Anfange des vorigen Jahrhunderts erloschen.

Die Geschichte dieses weit verzweigten, mit vielen ansehnlichen Gütern in der Lausitz, Schlesien, Böhmen, Sachsen, Dänemark, Liefland und andern Ländern begabten Geschlechts ist mehrmals im 16., 17. und im Anfange des 18. Jahrh. von Genealogen bearbeitet, dabei aber mit so vielen unbegründeten Personen der frühern Jahrhunderte vermischt worden, daß man Bedenken tragen muß, dieselben hier ungesichtet anzuführen. Es erwartet daher dieses an ausgezeichneten und berühmten Männern reiche Geschlecht eine auf Urkunden gestützte Geschichtsschreibung; deshalb sollen hier nur diejenigen, die es verdienen, angeführt, und mit biographischen Notizen begleitet werden. Zu den problematischen Personen, welche von Gabler in seinen 1580 zu Frankfurt a. d. O. im Drucke erschienenen Nachrichten über diese Familien und bei Carpzow, Guavarra, Hoffemann, Sinapius, Bischmann, König rc. angeführt werden, kann man folgende rechnen.

Kaspar, der unter Kaiser Heinrich II. 20 Jahre in allen Kriegszügen ein treuer Begleiter des Kaisers gewesen, und im Dome zu Bamberg begraben liegen soll (1004). Abraham, der als ein Anführer von 1000 Pferden genannt wird, welche die schlesischen Herzoge gegen die Polen sandten (1083). Ehrenfried, Großdechant des hohen Stifts zu Prag, liegt im Dome beerdigt (1089). Nicolaus auf dem Kreuzzuge gegen die Wenden und Obotriten unter Anführung Adalbert's, Erzbischofs von Bremen und aller Fürsten von Sachsen, blieb bei der Belagerung von Demin (1100). Albrecht, von dem Guavarra (epist. aureat.) erzählt, daß er bei dem unglücklichen Verhältnisse zwischen Kaiser Heinrich IV. und seinem Sohne Heinrich V. durch Rechtschaffenheit und Klugheit die gegenseitige Erbitterung öfters gedämpft und sich so allgemeine Achtung erworben habe. Derselbe erzählt auch von Albrecht von Gersdorff ein seltenes Beispiel von Enthaltsamkeit, was über seine ritterlichen Tugenden gesetzt zu werden verdient, und bei ihm nachzulesen ist. Albrecht war auch nach Gabler unter Kaiser Heinrich V. in dem polnischen Kriege berühmt (1019). Wilhelm diente dem Herzoge Boleslav III. in Polen 27 Jahre und erhielt von ihm auf einige Zeit die Einkünfte vom Lande Woblau angewiesen; von Gersdorff soll im Dome zu Prag 2000 Florinen zu einem Seelengeräthe für sich, seine Vorfahren und Nachkommen gestiftet haben (1125). Heinrich, einer der neun Hauptleute, die Kaiser Friedrich I. bei seiner Anwesenheit in Breslau über das Fürstenthum Glogau gesetzt haben soll (1170). Peter und Nicolaus blieben in der Fehde zwischen Herzog Hans zu Pribus und mit Herzog Heinrich in Freistadt. Konrad erhielt das Schloß Luppisch in der Lausitz vom Kaiser Friedrich I. zu Lehn. Heinrich zog mit Markgraf Konrad von der Lausitz nach Wien, dieser verlor im Zweikampfe das Leben und ruht dort im Barfüßerkloster; Heinrich von Gersdorff rächte aber seinen Tod und stieß im Kampfe dem Grafen von Abensberg ein Auge aus (1175). Erasmus, Propst zu Naumburg, war mit seinem Bruder Abraham im gelobten Lande (1176). Christoph unterhielt 100 Pferde in eigenem Solde, und zog im dritten Kreuzzuge mit Kaiser Friedrich I. nach Syrien (1189). Wenzel erschien (1209) unter Kaiser Philipp auf dem großen Turniere zu Prag und gewann den ersten Dank. Wenzel soll ebenfalls in Syrien gewesen sein, besaß Tauchritz und Hohen-Gersdorff und ruht mit seiner Frau, Helena von Dohna, in der Domkirche zu Meißen (1222). Abraham war 32 Jahre Statthalter zu Prag (1227). Albrecht, Kämmerer des blinden Königs Johann von Böhmen, auch Aufseher der Münzen und Bergwerke und starb zu Kuttenberg (1230). Ehrenfried war mit Herzog Boleslav in Jerusalem, erbaute das Schloß Schadenwald bei Marklissa und besaß ansehnliche Güter daherum (1233). Ein anderer Albrecht, Hofmeister der frommen Fürstin Hedwig, Gemahlin Herzogs Heinrich's des Bärtigen von Liegnitz, begleitete sie und die Nonnen von Trebnitz bei dem Einfalle der Mongolen nach Crossen. Er war ebenfalls im gelobten Lande gewesen und liegt im Kloster zu Wahlstadt begraben (1240). Sein Sohn Wilhelm war Großpropst im Hochstifte Magdeburg, wie auch ein anderer Anverwandter, Nicolaus von Gersdorff Domherr zu Breslau, einer der Mitstifter des Klosters Heinrichsau. Diese und noch mehre, hier nicht angeführte Personen des Namens haben die Geschichtsschreiber dieses Geschlechts nicht fingirt, aber aus Werken gezogen, die erst kritisch geläutert werden müssen, ehe man ihre Glaubwürdigkeit annehmen kann.

Es ist daher ebenfalls noch nicht ermittelt, wer der erste oder die ersten Gersdorffe gewesen sind, die sich von der Burg Gersdorff bei Quedlinburg nach der Lausitz begaben, die dortigen ansehnlichen Besitzungen, die schon im 12. Jahrh. erwähnt werden, erwarben, und vielleicht die Gründer von den Ortschaften waren, die bis jetzt noch den Namen Gersdorff führen; ein Name, der freilich in allen teutschen Ländern öfters vorkommt. König in seiner Adelsgeschichte (3. Theil S. 398) fängt die Stammreihe dieses Geschlechts mit Heinrich von Gersdorff zu Tauchnitz an, der mit seinen drei Söhnen, Nicolaus, Hans und Christoph sich verbindlich machte, den Landgrafen Friedrich Balthasar und Wilhelm von

Thüringen und Markgrafen von Meißen wider ihre Feinde, sonderlich wider die edlen Voigte, den Erzbischof von Mainz und die Stadt Erfurt „manniglichen und furbas sträflichen im Felde und Zugen" beizustehen (am 17. März 1374). Auf zwölf Tafeln sind auch verschiedene Linien bei König bis zum Anfange des 18. Jahrh. fortgeführt. Von dieser Zeit bis zum Jahre 1818 ist eine Fortsetzung dieser Stammtafeln im Drucke erschienen, wahrscheinlich von einem Familienmitgliede, aber nicht in den Buchhandel gekommen, sondern nur zum Gebrauche für das Geschlecht bestimmt. Doch entbehren auch sie einer Vollständigkeit, indem sie nur eine Fortsetzung derjenigen Stammtafeln sind, die König anführt. Kaspar von Gersdorff auf dem Schlosse Tauchnitz, als dieses (1293) von den Böhmen des Nachts überfallen, geplündert und angesteckt wurde, wurden er und seine schwangere Frau mit weggeführt, Letztere starb in Melnik, wo sie in der Kirche beigesetzt ist. Im 14. Jahrh. Christian von Gersdorff kommt in dem vom Markgrafen Woldemar I. von Brandenburg zu Magdeburg an Markgraf Friedrich von Meißen ausgestellten Pfandbriefe über Schloß, Stadt und Pflege Dresden, als Pfandeseinnehmer vor (Freitag vor Viti 1317), ein Zeichen des von beiden Fürsten in ihn gesetzten großen Zutrauens. In mehren Urkunden von dem Markgrafen Johann von Brandenburg 1315 und von dem Herzoge Heinrich zu Jauer tritt er ebenfalls als Zeuge auf. In einem Vergleiche zwischen den Städten Zittau und Görlitz erscheinen Christian, Ronfeld und Rulco (Rudolf) von Gersdorff als Zeugen 1350. Letzterer war als Landhofrichter in der Niederlausitz von Kaiser Karl IV. eingesetzt (1352), auch kommt er urkundlich als Landeshauptmann zu Luckau vor (1365). Daß ihm von König Johann von Böhmen die Stadt Kalau mit ihrem Bezirke um 40,000 Schock böhmischer Groschen verpfändet, und nach 32 Jahren von Kaiser Sigismund wieder eingelöst worden sei, hierüber ist die Urkunde noch nicht aufgefunden und bleibt daher problematisch. Rudolf liegt zu Luckau begraben; er hinterließ mehre Söhne, unter denen Rudolf und Nicolaus als Inhaber von Kalau, Greifenhagen, Wackeritz, Borwitz genannt werden. Otto von Gersdorff erscheint als Schiedsrichter in dem Streite zwischen dem Jungfrauenkloster Marienthal und dem Stadtrathe zu Zittau wegen des Dorfes Ostritz (1368). Sigismund von Gersdorff diente als Feldoberster unter Kaiser Karl IV. und blieb vor Basel 1368. Christoph von Gersdorff wurde von dem nämlichen Kaiser zum Papste nach Rom gesandt. Er besaß Tauchritz, Hohenkirchen, Hermsdorf, Ossig und Markersdorf und soll in einem hohen Alter gestorben sein (1395). Abraham von Gersdorff begleitete den Herzog Ludwig II. von Brieg nach Palästina (1395). Heinrich von Gersdorff, Großpropst zu Brandenburg, wird als Vermittler in dem Vergleiche zwischen den beiden Stiftern Magdeburg und Brandenburg genannt (1399). Im 15. Jahrh. Johann von Gersdorff zu Radmeritz wird in dem Lehnbriefe vom römischen Könige Wenzel an Wenzel von Donyn (Dohna) erwähnt (1402). Gregor, Ritter des Schwertordens in Liefland, wird wegen seiner Tapferkeit in den Kriegen zwischen dem Orden und den Polen mehrmals rühmlich genannt (1410). Im nämlichen Jahre ertheilte der römische König Wenzel den Brüdern Christoph und Nicolaus einen Lehnbrief über Königshain bei Görlitz. Konrad und Christoph von Gersdorff, teutsche Ritter, theilten in der berühmten Schlacht bei Tannenberg (14. Juli 1410), wo der Großmeister des Ordens, Ulrich von Jungingen, mit 60,000 Mann theils getödtet, theils gefangen, das Loos der Letzteren. Im Gefolge der Herzoge Ludwig von Brieg und Heinrich von Glogau auf dem Concilium in Costnitz befanden sich Christoph, Thomas und Johann von Gersdorff, desgleichen Nicolaus und Rusch als Begleiter des Grafen Hermann von Cilli, des Schwiegervaters vom römischen Könige Sigismund. Agnes von Gersdorff kommt vor als Aebtissin des Klosters Marienthal (1424). In einem Privilegium vom römischen Kaiser Wenzel für die Stadt Schwiebus wird Wilhelm von Gersdorff als Landeshauptmann zu Schwebyssin (Schwibus) erwähnt (1414), eine Stelle, die er noch 1424 bekleidete.

Gottfried von Gersdorff kam mit seinem Schwager Wenzel von Proskau wegen Erbschaftsansprüche ihrer beiden Frauen auf das Schloß Wolferstein in Streit; es kam zur Fehde zwischen ihnen, Gottfried wurde von Heinrich von Proskau auf seiner Burg Schadewald belagert und mußte wegen Mangels an Lebensmitteln sich ergeben (1425). Andreas von Gersdorff, Doctor beider Rechte in Prag und in Padua, wurde nach der Stiftung der Universität Leipzig zum Rector magnificus erwählt (1525), und war auch ein Mitglied des großen Fürstencollegiums daselbst. Christoph von Gersdorff, teutscher Ordensritter, vertheidigte die Stadt Schweidnitz gegen die Hussiten, und schlug sie mit großem Verluste zurück, 1426. Im Hussitenkriege kommen noch einige Gersdorffe als Befehlshaber gegen die Hussiten vor, namentlich Georg, ein teutscher Ordensritter, war vom Könige Sigismund hochgeschätzt, nicht allein wegen seiner Tapferkeit gegen die Hussiten, sondern auch wegen seiner Kenntnisse. Er wurde mehrmals als Gesandter zum König Wladislaus von Böhmen gesandt, die Beilegung des Krieges gegen den teutschen Orden zu bewerkstelligen. Auch war er Anführer der sechs Fahnen im Kreuzheere. Luther von Gersdorff befehligte die oberlausitzische Landschaftsreiterei gegen die Hussiten und lieferte ihnen ein Treffen bei Machendorf in Böhmen; obgleich mit einem großen Verluste, behauptete er das Feld und machte 400 Gefangene, 1433, starb aber an der empfangenen Wunde. Franco von Gersdorff, teutscher Ordensritter, wurde nach Ciso von Rutenberg's Tode zum Ordensmeister des Schwertordens 1434 erwählt. Er war der 34. Hoch- und Heermeister zu Riga, schloß mit dem Könige von Polen einen Separatfrieden zu Breszk 1436; verglich die Streitigkeiten des Erzbischofs von Riga, Henning von Scharfenberg, und blieb in einem Treffen (1439). Man beschuldigte ihn, daß er den Ordensschatz an den Ordensmeister, Paul von Roßdorf, seinen Verwandten überliefert habe,

um zu verhindern, daß das Bündniß zwischen beiden Orden, wodurch der Schwertorden die freie Wahl eines Oberhauptes dem teutschen Orden abgetreten, nicht aufgelöst werden möge. Im J. 1455 hatte der Besitzer von Hohen-Gersdorff zur Fastnacht einen großen Mummenschanz veranstaltet, einige der eingeladenen Gäste, die ihre Kleider über und über mit Federn geschmückt, waren bei dem Fackeltanze durch Zufall in Brand gerathen, wodurch viele der Gäste jämmerlich ihr Leben verloren; gleich dem Könige von Frankreich, der in der Fastnacht das nämliche Schicksal zu Paris erlitt. Helena von Gersdorff, die Tochter des Gastgebers, die ihren Verlobten, einen von Reichenberg retten wollte, ward ein Opfer ihrer treuen Liebe (1445). Rudolf von Gersdorff war vom Könige Albrecht von Ungarn und Böhmen zum Hauptmanne von Glogau ernannt (1440). Bartholomäus von Gersdorff starb als Scholaster des Collegiatstifts zu Großglogau (1460). Hans von Gersdorff war Hauptmann zu Görlitz (1419). Walter von Gersdorff war Comthur des Schwertordens, wurde getödtet mit vielen seinen Ordensrittern in einer Schlacht gegen den Großherzog von Lithauen (1493). Bernhardt von Gersdorff, Hofbeamter des Kaisers Max I. Als der Kaiser mit seinem Hofe wegen der Pest von Wien nach Neustadt zog (1497), blieb er allein zurück, sorgte für Lebensmittel in den angesteckten Häusern, die abgeschlossen waren und rettete deren Insassen vom Hungertode. Er starb 1517 und liegt im St. Stephan begraben. Im 16. Jahrh. Melchior von Gersdorff, war juris utriusque Doctor. er starb zu Breslau 1537, wie sein Epitaphium in der Magdalenenkirche bezeugt; Heneleus sagt von ihm in seiner Silesiographie: „ist es lobenswerther, so ist es der Adel, der sein Ansehen nicht der Geburt dankt, und gewöhnlich mit Anmaßung und Eitelkeit verbunden ist, sondern von der Tugend seinen Ursprung nimmt und aus freiem Triebe nach edlen Thaten strebt; diesen besaß Melchior von Gersdorff und solche Geistesgaben, als Viele zu besitzen wünschen würden." Friedrich von Gersdorff, auf Weigsdorf in der Oberlausitz, führte dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg, dem letzten Hochmeister des teutschen Ordens in Preußen, ein Regiment Reiter im Kriege 1514 zu. Durch die Tapferkeit, die er dabei bewies, fanden sich die preußischen Landstände bewogen, ihm das Schloß Grieben zu verehren. Er verheirathete sich daselbst mit Sophie von Guldenstirn, wurde zum Landescommissar ernannt und war Stifter der preußischen Linie. Einer seiner Enkel Christoph, ebenfalls kurbrandenburgischer Oberstlieutenant und Commandant zu Soldau, zeichnete sich im Kriege gegen die Masuren aus (1613). Er war vermählt mit Anna von Nostitz, deren einziger Sohn Jacob diese Linie in Preußen beschloß (1650). — Hans von Gersdorff, Landshauptmann zu Wohlau, wie sein Bruder Nicolaus zu Melschitz, Hauptmann zu Bautzen, waren bekannt (1515—1541). Gotthardt von Gersdorff zu Baruth war ein heftiger Widersacher der von Dr. Luther aufgestellten Glaubenslehre; durch einen Briefwechsel mit ihm wurde er nachher ein desto eifriger Anhänger und Verbreiter der evangelischen Lehre in der Oberlausitz (1520). In der unglücklichen Schlacht bei Mohatz blieben mit dem Herzoge Ludwig von Ungarn mehre Gersdorffe, darunter Wilhelm, der eine Fahne von 200 Pferden anführte (1529). Unter dem kaiserlichen Heere sollen in der Schlacht vor Pavia 15 aus diesem Geschlechte mitgekämpft haben. Bei der Belagerung von Wien durch die Türken im nämlichen Jahre ward Sigismund von Gersdorff, der seit 1516 Burghauptmann daselbst war, bald im Anfange desselben erschossen, Melchior mit einem Pfeile getödtet, Nicolaus, der mit 200 Reitern bis Stockerau vordrang, mit diesen von Türken umringt und niedergemetzelt; nur Ulrich, unter Wilhelm von Rosenberg's Regiment, Hauptmann, der mehren Ausfällen beiwohnte und bei Vertheidigung des Kärnthnerthors sich besonders hervorthat, blieb allein am Leben. In Oedenburg wehrte sich die kaiserliche Besatzung ritterlich, als aber ihre beiden Anführer, Bernhard von Gersdorff und Wilhelm Dorn auf der Mauer getödtet wurden, verließ sie dieselbe und die Stadt fiel in die Hände der Türken. Heinrich von Gersdorff war Hofmeister der Königin Anna, der Stifterin und Erbauerin des sogenannten Königinhospitals in Wien, durch seinen Eifer und seine Thätigkeit wurde diese Anstalt befördert; er starb in Wien 1559 und liegt in St. Michael begraben. — Georg von Gersdorff war Rath bei Kaiser Karl V., Unterkämmerer von Böhmen, Stifter der Linie zu Colditz daselbst. Als königlicher Commissarius verglich er die Ritterschaft des guhrauischen Kreises mit dem Hauptmanne zu Glogau, Curt von Biberstein (1546). Lupacius in seinem historischen Kalender nennt ihn einen Mann, der sich durch Religiosität, Tugend und Gerechtigkeit auszeichnete. — Nicolaus von Gersdorff war in dem Heere des Kaisers Karl V. als Wagenmeister in der Schlacht bei Mühlberg; durch ihn ließ der Kaiser dem Maler Lucas Kranach, der mit dem Kurfürsten Johann Friedrich gefangen war, ein goldenes Kästchen zum Geschenke überbringen und ihn zu sich in sein Hauptquartier, zu Pistnitz bei Wittenberg, bringen. Nicolaus begleitete den Kaiser nach Wittenberg, wo der Kaiser dem alten Lucas die Erlaubniß gab, den Kurfürsten von Sachsen zu begleiten. — Bernhard von Gersdorff wurde mit 39 Edelleuten aus Böhmen gewählt, um den damaligen Statthalter und designirten König von Böhmen, nachmaligen Kaiser Max II., aus Spanien abzuholen (1551). — Joachim von Gersdorff war kursächsischer Geheimerath und Vertrauter des Herzogs Moritz, der ihn bis zu seinem Tode zu den wichtigsten Verrichtungen gebrauchte. So bewirkte er die Aussöhnung zwischen Moritz und dem Erzbischofe von Magdeburg, wurde als Gesandter nach Kopenhagen gesandt, um Anna von Dänemark für ihn zu werben (1547). Auch unterschrieb er das Testament des Kurfürsten. Nach dessen Tode begab er sich nach Dänemark auf die von seiner Frau erheiratheten Güter. Zu gleicher Zeit waren mehre seiner Verwandten bei Kurfürst Moritz in hohen Stellen, als Heinrich Hofmeister, der wegen seiner in Böhmen

erworbenen Bergwerkskenntnisse zum Berghauptmann in Annaberg 1553, später zum Oberberghauptmann im Erzgebirge ernannt wurde. Er war der Erste, der das Schmelzen im krummen Ofen einführte, er hinterließ ein ansehnliches Vermögen und war Besitzer von Dobrilugk und Ruhland (1557). — Hans Christoph von Gersdorff war Amtshauptmann im Kurkreise. — Ernst von Gersdorff war einer der Kriegsobersten bei Kurfürst Moritz von Sachsen (1552). — Sigismund von Gersdorff, kaiserlicher Landeshauptmann zu Liegnitz, hatte mit dem Herzoge Friedrich III. zu Liegnitz wegen seiner schlechten Aufführung viele Verdrießlichkeiten, daher er vom Kaiser den Befehl erhielt, den Herzog gefänglich einzuziehen, was auch am 27. Oct. 1558 vor sich ging; der Herzog Friedrich starb auch in der Gefangenschaft. — Rudolf von Gersdorff und Abraham von Dohna waren als kaiserliche Abgesandte auf dem Friedensschlusse zu Chateau Cambresis zwischen Spanien und Frankreich. Hierin war unter Anderem bestimmt, daß der König Philipp II von Spanien sich mit Elisabeth von Frankreich vermählen sollte, Herzog von Alba feierte mit ihr in Gegenwart der Gesandten und des Hofes das öffentliche Beilager. Bei den Ritterspielen wurde der junge König Heinrich II., der Bruder der Elisabeth, tödtlich verwundet. Gersdorff und Dohna begleiteten im Namen des Kaisers die junge Königin nach Spanien und kamen erst nach anderthalb Jahren wieder zurück (1559—1561). — Valentin von Gersdorff, zu Hennersdorf in Sachsen war königl. böhmischer Landrichter in Zittau und Liebau (1562). — Wilhelm von Gersdorff, einer der Obersten in dem am 7. Sept. 1566 von den Türken eroberten festen Schlosse Sigeth, war zwei Tage vorher im rühmlichen Kampfe geblieben; sein Haupt wurde vom Pascha von Ofen dem Großvezier zugeschickt. — Heinrich von Gersdorff war einer von den wenigen Dienern, die Kaiser Karl V. mit nach Spanien nahm, als er sich in das Kloster St. Just zurückzog (1556). Nach dessen bald darauf erfolgtem Tode berichtete er persönlich der Königin Margaretha, Statthalterin zu Brüssel, über die letzten Stunden des Kaisers, ihres Bruders. Er wurde wegen seiner erprobten Treue und Redlichkeit sowol von ihr als auch vom Erzherzoge Albrecht geschätzt, daher er auch bis an sein Ende mit hohen Aemtern begnadigt in Brüssel blieb. — Sowol Heinrich als Georg von Gersdorff waren Räthe des Kaisers Rudolf, Ersterer erschien als Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg 1594 und Letzterer war Kanzler von Niederösterreich und bevollmächtigter Gesandter der evangelischen Stände unter der Enns (1599). Am Schlusse dieses Jahrhunderts ist noch anzuführen, daß unter dem Denkmale, welches am 18. Sept. 1623 in Zittau auf dem Landhause bei einer Zusammenkunft der Mitglieder des Gersdorff'schen Geschlechts zum Andenken an eine frühere Zusammenkunft errichtet wurde, sich folgende Inschrift befindet: „Anno 1572 ist das ganze uralte Geschlecht derer von Gersdorff zu Zittau, bei 200 Mannspersonen, jung und alt am Leben befunden, mit 500 Pferden zusammenkommen, um sich ihres Wappens und Geschlechtspacti zu vergleichen. Dergestalt allhier durch Anordnung Herrn Sigmund von Gerßdorf auf Sehe, der Zeit Hauptmann zu Görlitz, aufgerichtet zu sehen wie vor Zeiten mit streitbaren Helden Hand und ritterlichen Tugenden Schild und Helm, ohne Zusatz erstritten und erworben worden, auch bis dato mit Gotteshilfe über Ehre und Redlichkeit noch Stand gehalten wird. Salvo aliarum familiarum respectu 1623 d. 16. Sept." Das Denkmal selbst ist, außer vielen kriegerischen Emblemen, mit mehren geharnischten Figuren zu Pferde und zu Fuß geschmückt, und befindet sich am Eingange des Landhauses daselbst.

Im 17. Jahrh. Nicolaus von Gersdorff zu Malschwitz, kaiserl. Rath und Landeshauptmann der Grafschaft Glatz, genoß bei Kaiser Rudolf großes Zutrauen; ob er gleich der evangelischen Religion angehörte, die jeder damals in den kaiserlichen Staaten abschwören mußte, wenn er nicht das Land verlassen wollte, blieb er doch bis an seinen Tod unangefochten in seiner Stellung, wurde sogar später unter Kaiser Mathias zum Oberhauptmanne aller kaiserlichen Dominialherrschaften in Böhmen ernannt (1602—1622). — Georg Rudolf von Gersdorff zu Schlamitz wurde von den niederlausitzischen Ständen nach Prag zur Königswahl von Mathias gesandt (1611). — Philipp von Gersdorff, kaiserl. Rath und Kämmerer, befand sich als einer der Commissarien von Kaiser Mathias in Erfurt, um den Jülichschen Erbfolgestreit schlichten zu helfen (1613). — Adolf von Gersdorff auf Rablitz und Gröditz, kaiserl. Rath und Oberamtsverwalter der Oberlausitz, wurde mit seinem Vetter auf Guttenborn und Ruhland Landeshauptmann zu Bautzen, vom Herzoge Johann Georg von Jägerndorf daselbst überfallen und mit den andern kaiserlichen Räthen als Gefangener nach Zittau geführt (1619), aber bald darauf wieder freigelassen. — Rudolf von Gersdorff auf Weichau, kaiserl. Rath und Landeshauptmann zu Namslau, wurde von Kaiser Ferdinand III. mit dem Dr. Schönbrenner zum Kurfürsten von Brandenburg gesandt (1629), um Friedensvorschläge entgegen zu nehmen.

Während des 30jährigen Krieges dienten mehre Gersdorffe im kaiserlichen, wie auch viele andere im schwedischen Heere. Im ersten der Oberst Nicolaus von Gersdorff vertheidigte Pegau bei Meißen gegen den schwedischen General Torstenson, und ergab sich erst, nachdem der Ort mit glühenden Kugeln beschossen und bis auf 20 Häuser abgebrannt war (1644). Ebenso werden Heinrich, Hans, Abraham, Kaspar und Christoph als Obersten in diesem Kriege erwähnt. Nicolaus von Gersdorff aus Malschwitz war Unterkämmerer des Königreichs Böhmen und Oberlandschreiber (1636), dessen Sohn Georg war kaiserl. Statthalter von Böhmen. — Maximilian Ferdinand, kaiserl. Rath und Amtsverweser des Fürstenthums Glogau; er wird gerühmt wegen seines wohlthätigen und beharrlichen Wirkens gegen die Religionsunterdrückungen der Evangelischen (1664). — Georg Rudolf auf Weichau (geb. 1629, gest. 1696) wurde vom Kaiser Leopold I. in den Frei-

herrnstand erhoben (1658), war kaiserl. Rath, Landeshauptmann im Fürstenthume Glogau, Assessor des Manngerichts in Breslau und Landesältester des freistädter Kreises. Vom Kaiser wurde er mit dem Herzoge Silvius von Oels und dem Burggrafen von Dohna zu Commissarien auf den schlesischen Fürstentag in Breslau erwählt (1678). Von Elisabeth von Nostitz hinterließ er eine zahlreiche Nachkommenschaft von zwölf Söhnen und sechs Töchtern; wie es aber dann gewöhnlich der Fall ist, haben nur wenige sich davon verheirathet. Nur zwei Söhne Rudolf II., Stifter der dänischen Linie, und Ehrenreich zu Drentkau haben ihre Linien fortgesetzt.

Die hier angeführten Gersdorffe wurden, ob sie gleich sich zu der evangelischen Religion bekannten, in kaiserlichen Diensten zu mehren wichtigen Geschäften verwandt, und wenn auch ein Theil ihrer Güter in Böhmen der Confiscation unterlag, namentlich die Herrschaft Teutzen und Schwirlitz nach damaligem Werthe 300,000 Schock böhmische Groschen taxirt, so blieben ihnen doch in Böhmen noch die Herrschaften Colditz, Chemnitz, Neuhauß rc., die später erst verkauft wurden. Erst nach dem 30jährigen Kriege, wo die großen und ansehnlichen Besitzungen dieses Geschlechts größtentheils verwüstet und verbrannt waren, suchten viele Gersdorffe sich in andern Ländern Einkommen, Ehrenstellen und Güter zu erwerben und pflanzten daselbst ihr Geschlecht fort. In Dänemark, namentlich in Seeland, Jütland, Holstein und Schleswig, wurden, wahrscheinlich veranlaßt durch die im vorigen Jahrhunderte von Joachim von Gersdorff daselbst begründete Linie, vier Linien, jede von einem andern Gersdorff, zu verschiedenen Zeiten gestiftet; wovon eine noch bis jetzt daselbst und in Rußland blüht. So auch wandte sich Stephan von Gersdorff nach Polen, erhielt das Indigenat vom Könige Wladislaus IV., wurde Senator und Kastellan, besaß Güter im roczanskischen Kreise und war Urheber einer Linie daselbst, die ihren Geschlechtsnamen in Gerwatowsky verwandelte, um ihn für die Polen mundrecht zu machen. Sein Sohn Georg von Gersdorff, Kastellan zu Zbrzydowe, hatte sich auf seinen Reisen viele Erfahrungen erworben, zeichnete sich als General in den russischen Kriegen aus, und hinterließ von Maria von Sternfels zwei Söhne, Bogislaus und Wladislaus. — Stephan II. und Georg Gerwatowsky unterschrieben als Senatoren die Wahl von Johann Casimir zum Könige von Polen (1648); mit ihnen scheint diese Linie erloschen zu sein, da der Name nicht mehr vorkommt. Durch die Annahme der evangelischen Religion wurde den Gersdorffen der kaiserliche Civildienst verschlossen, sie traten daher größtentheils in kursächsische und kurbrandenburgische Dienste, und haben hier bis auf die jetzigen Zeiten sowol in Civil als Militair hohe Stellen erlangt. — Johann Kaspar von Gersdorff zu Schwarza war kurbrandenburgischer Geheimerath, Hofmarschall und Verweser des Fürstenthums Crossen (1648). — Peter von Gersdorff war herzogl. sächs. weimarischer Geheimerath und Hofmarschall aus der Linie zu Baruth. Da er unverheirathet war, so nahm er seinen Neffen, Heinrich von Gersdorff, an Kindesstatt an. Dieser kaufte sich in Thüringen an und wurde Vater von vier Söhnen, von denen Georg Rudolf als kurbrandenburgischer Oberstlieutenant vor Kaiserswerth blieb. — Heinrich Günther war königl. poln. Oberstlieutenant. — Peter Heinrich verlor sein Leben als kaiserlicher Hauptmann bei Ofen (1684). — Moritz Balthasar war kurbrandenburgischer Oberstlieutenant in der Schlacht von Warschau (1656) und machte die Feldzüge gegen die Schweden, Dänen und Franzosen mit, namentlich bei Breisach und Strasburg (1673) und blieb am Rheine (1679). — Sein Bruder Hans Abraham war kursächsischer Geheimerath, Kammerherr, Generalmajor und Amtshauptmann zu Torgau, Oschitz und Mutschen (gest. 1690). — Abraham von Gersdorff zu Mückenheim, königl. polnischer und kursächs. Geheimerath und Amtshauptmann zu Görlitz, war Ministerresident in Haag und 1698 Gesandter in London, wo er 1719 starb. — David Gottlob von Gersdorff auf Schulzendorf und Schmeckwitz, königl. preußischer Generallieutenant, Gouverneur von Spandau, Oberst eines Regiments zu Fuß, Ritter des schwarzen Adlerordens und Amtshauptmann zu Zinna, war ein Sohn von Heinrich von Gersdorff, aus der thüringischen Linie zu Breitungen (geb. 1658). Er trat in seinem 23. Jahre in kurbrandenburgische Kriegsdienste bei der Fußgarde, wurde 1707 Oberst derselben und zwei Jahre darauf Generalmajor. Bei der Belagerung von Stralsund durch die Preußen und Dänen machte er sich dadurch rühmlich bekannt, daß er den am 18. Dec. 1715 von Karl XII. an der Spitze von 1800 Mann unternommenen Ausfall auf das von den Alliirten früher schon eroberte Hornwerk zurückschlug. Die Dänen, die in der Schanze durch eine Kriegslist getäuscht waren und zu weichen begannen, unterstützte Gersdorff so schnell mit der zur Aufwerfung von Schanzen verwandten Reserve, daß der König von Schweden mit einem beträchtlichen Verluste in die Festung zurückkehrte. In den Feldzügen am Rheine und in Italien, wo Gersdorff eine preußische Brigade commandirte, zeichnete er sich ebenfalls aus, er wurde 1719 Generallieutenant und erhielt später den schwarzen Adlerorden. Er starb schon in seinem 45. Jahre (1732) und hinterließ von Margaretha Elisabeth, einer Tochter des königl. preußischen Staatsministers von Rhetz, einen Sohn, der vor ihm als Volontair bei der kaiserlichen Armee in Sicilien erschossen wurde, und eine Tochter, die Gemahlin des königl. preußischen Staatsministers von Viereck, Erbin seiner erworbenen Rittergüter Schulzendorf und Schmeckwitz. — Rudolf Christian von Gersdorff, fürstl. ostfriesischer Hofrath, starb als Gesandter am kaiserlichen Hofe in Wien (1742). — Christian Gottlob von Gersdorff auf Oppach, königl. polnischer und kursächsischer Oberrechnungsrath, heirathete 1688 Maria Elisabeth, Pfalzgräfin von Zweibrücken, Domfräulein zu Herford. Nach seinem Tode trat sie mit ihrer Tochter Aurora zur katholischen Religion über (4. März 1700) und ging ins Kloster Maubuisson.

Im 18. Jahrh. Karl Felix von Gersdorff auf Meffersdorf (geb. 1669), Oberst eines königl. preußischen Dragonerregiments, blieb in der Schlacht bei Pretschen (1702). — Wolfgang von Gersdorff, königl. polnischer und kursächsischer Generallieutenant, Inspector der Cavalerie (gest. 1749). — Karl Gottlob von Gersdorff, kursächsischer Conferenzminister (1733). — Christoph Ernst, kursächsischer Geheimerath und Amtshauptmann zu Senftenberg. — Erasmus Leopold, kursächsischer Geheimerath, Kanzler und Oberhofrichter zu Leipzig (1740). — Wigand Gottlob, kursächsischer Obristlieutenant, blieb am 4. Juli in der Schlacht bei Hohenfriedberg (1740). — Ehrenreich Gottlob von Gersdorff zu Weichau (geb. 1699) hatte das Glück als kaiserlicher Hauptmann in den Feldzügen gegen die Türken einen Pascha zu tödten und einen Roßschweif zu erbeuten, nahm nach Endigung desselben seinen Abschied 1719, und starb 1743. — Diedrich Gerhardt von Gersdorff auf Gröditz war kursächsischer Oberstlieutenant bei den Dragonern (1743). — Otto Ernst von Gersdorff war königl. preußischer Generalmajor und Chef eines Husarenregiments. Als kursächsischer Cuirassierlieutenant verließ er diesen Dienst 1741, und trat in ein neu errichtetes preußisches Husarenregiment, worin er innerhalb zehn Jahren zum Major emporstieg, 1758 wurde er Oberst des Seydlitz'schen Husarenregiments und im folgenden Jahre vom Könige zum Generalmajor ernannt. In den Gefechten bei Pirnen und Pretsch zeichnete er sich vortheilhaft aus, bei Landshut trennte er sich am 30. Mai 1760 vom Fouquet'schen Corps und schlug sich mit seinem Dragoner- und einem Infanterieregimente glücklich bis Breslau durch. Bei Maxen traf ihn das Unglück, mit dem Fink'schen Corps gefangen zu werden, worauf er durch ein Kriegsgericht seinen Abschied erhielt. — Abraham Gottlob auf Weidnitz starb als kaiserlicher Feldmarschalllieutenant 1773, sein Bruder, Christoph Leopold, starb als hessischer Oberhofmeister und Ritter des goldenen Löwenordens 1777. — Karl August von Gersdorff zu Meffersdorf (geb 1706, gest. 1787) war kursächsischer General der Infanterie, Chef des Jägercorps, Kriegsminister und Staatssecretair. Er war ein in allen Wissenschaften bewanderter Mann, der sich auch als Schriftsteller bekannt gemacht hat, namentlich durch ein vorzügliches Werk: „Ueber den Handel und die Abgaben," das 1776 zu Leipzig in 2. Auflage erschien. — Maximilian Ernst, kursächsischer Generalmajor und Chef eines Chevauxlegersregiments, starb 1790. — Heinrich, kursächsischer Generallieutenant und Inspecteur der Cavalerie, befehligte im französischen Revolutionskriege die kursächsischen Truppen (1793). — Johann Rudolf von Gersdorff auf Kaltzig, nahm als königl. p. Hauptmann seinen Abschied, trat 1776 in kaiserl. österreichische Dienste, wo er wegen seiner bergmännischen Kenntniß die Stelle eines Oberaufsehers der Salzbergwerke zu Wieliczka erhielt. Von seinen Kindern ist Johann Rudolf von Gersdorff, k. k. wirklicher Hofrath des montanistischen Departements in Wien, hat Besitzungen in Steiermark, und pflanzt seine Linie daselbst fort.

Im 19. Jahrh. Adolf Traugott[1]) zu Meffersdorf (geb. 1744, gest. 1807) widmete sich von Jugend auf den Wissenschaften, denen er auch bis an sein Lebensende huldigte. Er hat sich durch die Gründung der lausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz (1779), durch zahlreiche Forschungen im Gebiete der Geographie und Naturgeschichte, auch durch die Stiftung einer Erziehungsanstalt zu Görlitz, ein ruhmvolles bleibendes Andenken gesichert. Da seine Ehe mit Karoline von Metzerod kinderlos blieb, so erlosch diese Linie; die ansehnliche Herrschaft Meffersdorf besitzen jetzt die Grafen von Seher-Toß. — Heinrich Ferdinand von Gersdorff auf Guben, königl. preuß. Oberstlieutenant, Director der Kriegsschule in Breslau, starb daselbst 1815. — Friedrich August von Gersdorff, königl. sächs. Oberregierungspräsident zu Budissin (gest. 1838). — Karl Friedrich Wilhelm von Gersdorff auf Neukirchen, königl. sächs. Generallieutenant. — Ernst August von Gersdorff, großherzogl. sachs.-weimar. Geheimerath, Staatsminister und Kammerpräsident, unterzeichnete den 1. Juni 1815 den zwischen Sachsen-Weimar und der Krone Preußen abgeschlossenen Tractat, und nahm 1848 seinen Abschied[2]). Er und sein Bruder, Heinrich August, großherzogl. sächs. geheimer Regierungsrath und der Rechte Doctor, haben Nachkommenschaft erzielt. Auch einige Frauen aus diesem Geschlechte haben sich durch ihre moralischen Vorzüge und wissenschaftliche Bildung so berühmt und verdient gemacht, daß sie mit Recht auch hier genannt zu werden verdienen. Henriette Katharina[3]) von Gersdorff, geborene Freiin von Friesen, lebte mit Nicolaus von Gersdorff zu Baruth, Landvoigt in der Oberlausitz, in einer 31jährigen glücklichen Ehe, und war eine wahre Mutter der Armen; unzählige Mädchen, Mütter und Witwen wurden von ihr unterhalten, verheirathet oder im Stifte untergebracht. Sie trug durch bedeutende Geldbeiträge viel zum Entstehen des hallischen Waisenhauses bei. Desgleichen half sie bei Gründung des Fraueinstifts zu Altenburg, namentlich übernahm sie die Kosten des inneren Ausbaues, und legirte ein beträchtliches Capital für vier Stiftsplätze, Erbpräbenden für das Gersdorffer Geschlecht. Um die Bibel in der Ursprache lesen zu können, lernte sie hebräisch und griechisch, war Verfasserin geistlicher Lieder, die zwei Jahre nach ihrem Tode in Halle herauskamen, 1729, von welchen mehre in verschiedene Gesangbücher aufgenommen worden sind, so unter andern in das berliner Gesangbuch das Lied Nr. 48: „Gott sorgt für uns, was will ich sorgen rc." Einer ihrer Enkel war Graf Nicolaus Ludwig von Zinzendorf, Bischof der mährischen Brüder in Herrnhut, mit dem sie fortwährend in Briefwechsel stand. Sie starb 1727 auf ihrer Besitzung zu Großhennersdorf, 77 Jahre alt, allgemein verehrt, mit Hinterlassung von zweien Söhnen und vier Töchtern. Von

1) „Ueber ihn folgt weiter unten ein Specialartikel." Redact. 2) „Ueber Karl Friedrich von Gersdorff, Wilhelm und Ernst August von Gersdorff folgen unten Specialartikel." Red. 3) „Ueber sie folgt unten ein Specialartikel." Red.

diesen war Charlotte Justine (geb. 1682) die Gemahlin des kursächs. Geheimeraths Grafen von Zinzendorf. Sie war das Ebenbild ihrer Mutter, verstand außer den europäischen Sprachen griechisch und lateinisch und war in der Poesie und der Theologie nicht minder erfahren. Ihr Sohn war der vorhergenannte Graf Nicolaus Ludwig, Bischof der mährischen Brüder, der aus Hochachtung zu seiner Großmutter, die seinen Religionsideen nicht gänzlich Raum gab, nicht eher als nach ihrem Tode diese Würde annahm. Nach dem Tode ihres ersten Mannes heirathete sie 1704 den königl. preuß. Feldmarschall Gneomar von Natzmer. Die Liebe zur Wohlthätigkeit war ihr angeboren, daher sie wie ihre Mutter den schönsten Gebrauch von ihrem ansehnlichem Vermögen machte, bis sie 1730 starb. In ähnlichem Verhältnisse stand Philippine von Gersdorff aus dem Hause Drentkau, die unverheirathet blieb, um ungestört den Wissenschaften zu leben; auch sie war mit den alten Sprachen bekannt, deren Werke sie im Originale las, ebenso war ihr die Neigung zu theologischen Wissenschaften angeboren. Ein Gelehrter, der nach Görlitz kam, unterließ nicht leicht, sie zu besuchen. Sie starb daselbst 1798. — Wilhelmine [4]) von Gersdorff, verheirathet mit dem königl. sächs. Kammerherrn Friedrich August von Gersdorff zu Dresden, verfaßte etliche 30 Jahre hindurch viele schönwissenschaftliche Schriften, die ein zahlreiches Publicum fanden.

Wenn auch gleich sehr viele Linien dieses Geschlechts ausgestorben und daher ein großer Theil der ansehnlichen Besitzungen an weibliche Descendenten gekommen oder veräußert sind, so existiren bis jetzt noch immer zehn bis zwölf Linien. So in der Oberlausitz unter andern die Linien zu Altseidenberg, Baudewitz, Birsig, Drentkau, Jankowitz, Jacobskirchen und Muckenhayn; in der Neumark zu Kay, in Niederösterreich zu N....., in Holstein zu Großen-Nordsee ꝛc. Die Genealogie der drei dänischen und der drei gräflichen Linien verdient wegen ihrer Mitglieder, die großtentheils geschichtlich merkwürdig sind, eine besondere Ausführung.

1) Die ausgestorbenen Linien in Seeland und Jütland.

Kaspar Christoph von Gersdorff, aus der Lausitz, kam zu Ende des 16. Jahrh. nach Dänemark, verheirathete sich mit Ilsa Munck, erhielt das Indigenat, erwarb das Rittergut Sahygaard und später Tundbyholm. Aus dieser Ehe wurde Joachim 1611 geboren (s. w. u.), der mit Oelgarde Huitfeld zehn Kinder erzeugte. Von seinen Söhnen war Christian königl. dänischer Hofmarschall; Kaspar Christoph starb zu Paris, Heinrich, königl. dän. Rittmeister der Leibgarde, blieb bei Lund in Schonen und Friedrich, königl. dän. Geheimerath und außerordentlicher Gesandter am englischen Hofe, starb zu London im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Mit diesem erlosch die Linie im männlichen Stamme und die Töchter waren Erbe der Besitzungen.

4) Siehe über sie den Specialartikel Charlotte Eleonore Wilhelmine von Gersdorf. D. Red.

2) Die ausgestorbene Linie in Jütland.

Christoph Friedrich von Gersdorff, der Sohn von Nicolaus auf Dobenschütz und Krischa in der Oberlausitz, und Anna Maria von Minkwitz, geb. 1616, ging auf Veranlassung seines Vetters, Kaspar Christoph von Gersdorff, nach Dänemark und nahm Kriegsdienste, worin er auch als Oberster 1658 starb. Er verheirathete sich daselbst, kaufte die Güter Seebig, Mariengaard und Ussiegaard und hinterließ einen Sohn, Friedrich, königl. dän. Generallieutenant, Danebrogsritter, der auch als Geheimerath im Ministerium den Kriegsangelegenheiten vorstand (gest. 1724). Seine Söhne waren: Christian Friedrich (geb. 1659, gest. 1748), königl. dän. Oberstlieutenant; er war mit Annen Gräfin von Halen, und Christoph Friedrich, königl. dän. Oberst, mit Meta Rosenörn vermählt. Aus des Letzteren Ehe entsproß ein Sohn, Christian Christoph (geb. 1741), der als königl. dän. Kammerherr und Oberst 1805 starb. Seine einzige Tochter, Gerhardine Jacobine, mit Boblie von Lichtenberg erzeugt, 1779, lebte mit dem königl. dänischen Generalkriegscommissar d'Aerige in kinderloser Ehe; daher der Vater den Enkel von seiner Mutter Bruder, den Kammerherrn Paul Rosenörn, adoptirte und ihn zum Erben seiner jütländischen Güter verordnete, jedoch unter der Bedingung, daß er den Namen Gersdorff führen sollte.

3) Die blühende dänisch-holsteinische Linie zu Großen-Nordsee, kleine Königsförde und Marsilliesburg in Jütland.

Rudolf, der Sohn von Rudolf zu Weichau in Schlesien, der vom Kaiser Leopold I. für sich und seine Nachkommen in den freiherrlichen Stand, 1658, erhoben wurde und Elisabeth von Nostitz, ist der Stifter dieser Linie. Er wurde 1700 vom Könige Friedrich IV. von Dänemark zum Staatsrathe und Oberhofmeister der Königin Luise, geborenen Herzogin von Mecklenburg, ernannt, später wurde er Stiftsbefehlshaber von Seeland. Aus seiner Ehe mit Eleonore von Glanbitz, aus dem Hause Bauna, wurden ihm drei Söhne geboren, die beiden Ersteren, Rudolf und Sigmund, blieben als Hauptleute in dem Kriege gegen Schweden. Nach ihrem Tode vermählte er sich 1709 mit Karen Oelgaard, verwitweten von Münchhausen. Im Stifte Rypen in Seeland erwarb er Holsteborn, wohin seine Leiche, als er im 69. Jahre in Kopenhagen 1729 starb, geführt wurde. Sein dritter Sohn, Nicolaus (geb. 1688, gest. 1748), war, wie sein Vater, ein Mann von vielen Kenntnissen, die er sich auf Universitäten und Reisen nach England, Frankreich und Italien angeeignet hatte. In der Staatskanzlei nach seiner Zurückkunft angestellt, wurde er bald darauf zum Hofmeister des Kronprinzen und bei dessen Thronbesteigung als König Christian VI. zum Kammerherrn und Geheimerath ernannt; auch erhielt er die Stelle eines Amtmannes zu Husum und Schwabstadt und wurde Befehlshaber der Provinz Seeland, der sein Vater schon ebenfalls vorgestanden hatte. Der König belohnte ihn ferner für seine von Jugend auf geleisteten

Dienste mit der Freiherrschaft Marsilisburg in Nordjutland und seinem reich mit Brillanten besetzten Portrait, was ihm erlaubt wurde, auf der Brust zu tragen, 17..; der König Friedrich V. ertheilte ihm auch den Elephantenorden, 174.. Außer Marsilisburg hatte er in Holstein die Güter Groß-Nordsee und Klein Königsfoeren und Fahrenstädt in Schleswig erworben. Er starb bald darauf und hinterließ von Luise Freiin von Boineburg, genannt Hebenstein, Tochter des königl. dän. Generallieutenants Friedrich Hermann von Boineburg, genannt Hebenstein, und Judith Auguste von Marschalk, drei Söhne und eine Tochter. Der Aelteste Christian Rudolf (geb. 1723, gest. 1800), königl. dän. Geheimerath, Amtmann zu Kaloe, Danebrogsmann, lebte mit Dorothea Delgaarde Rosenkranz, Hofdame der Königin, in kinderloser Ehe und bekam bei der bruderlichen Erbschaft die Freiherrschaft Marsilisburg. Der andere Sohn, Friedrich Karl (geb. 1725), erhielt Fahrenstädt; er starb 1804, als königl. dän. Generallieutenant und lebte mit Karoline von Pauli in kinderloser Ehe. Der jüngste Sohn, Nicolaus Maximilian (geb. 1726, gest. 1802), war königl. dän. General der Infanterie, Gouverneur von Kopenhagen und Ritter des Elephantenordens, er besaß Großen-Nordsee und Klein-Königsfoeren, und war mit Sophie Magdalena Gräfin von Reventlow und nach deren Tode mit Wilhelmine Auguste, der Tochter des Herzogs Karl von Holstein-Ploen (1781) verheirathet; sie starb 1789 kinderlos. Von seinen vier Söhnen erster Ehe haben zwei diese Linie weiter fortgesetzt.

Christian Karl Nicolaus (geb. 1770), kaiserl. russischer Generalmajor und des St. Georgen-, des Wladimir- und des Annenordens zweiter Klasse Ritter. Er war früher königl. dän. Kammerjunker und Gardelieutenant, trat aber bald darauf in kaiserl. russische Dienste, um dem Türkenkriege beizuwohnen; war daher bei der Eroberung von Oczakow und Ismail, 1788; in Persien bei der Belagerung von Erivan, dann 1795 bei der Einnahme von Warschau, auch bei Zürich unter Suwarow (1799). In der Schlacht bei Preußisch-Eylau wurde er verwundet (1807) und nach diesem Feldzuge zum Gouverneur von Archangel und Chef des ural'schen Regiments ernannt. Im Feldzuge 1812 commandirte er die fünfte Division der russischen Armee. Im J. 1813 befand er sich am Fuße des Kaukasus, um zu Ural am Ural eine Legion für den neuen Feldzug nach Frankreich zu bilden, als ihn der Tod am 11. Juli ereilte. Er war verheirathet mit Anna von Transaditow, mit der er drei Söhne erzeugte, wovon zwei in dem Feldzuge 1812 geblieben sind und der dritte, Christian Friedrich Karl (geb. 1795), als kaiserl. russ. Oberst der lithauischen Garden in St. Petersburg noch lebt, geschmückt mit den nämlichen Orden, wie sein Vater, die er in den Feldzügen in Frankreich, 1814, und gegen die Türken, 1832, sich erworben hat. Sein Vater hatte vom Könige von Dänemark die Erlaubniß erhalten, 1805 die Herrschaft Marsilisburg zu verkaufen, und errichtete daher aus dem Erlöse ein Fideicommiß, wovon der älteste Agnat die Einkünfte von 200,000 Thlrn. und der zweite die von 50,000 Thlrn. Banco genießt. Nach Aussterben der Linie fällt Alles an bestimmte Armenfonds.

Die andern drei Söhne von Nicolaus Maximilian, als Friedrich Heinrich (geb. 1767), königl. dän. Oberstlieutenant, mit Philippine von Müller verheirathet, starb unbeerbt zu Rendsburg 1824. — Christian Ludwig (geb. 1774) nahm als königl. dän. Hauptmann seinen Abschied, ehelichte Auguste Jawand und privatisirt auf seinem Gute bei Heidelberg; Wilhelm Ludwig, geb. 1777, lebte zu Fahrenstädt im Herzogthume Schleswig.

Die gräflichen Linien zu Baruth, zu Seichau und zu Hermsdorf.

Gottlob Friedrich, der Sohn von Nicolaus, Reichsfreiherrn von Gersdorff zu Baruth und seiner zweiten Frau, Eva Katharina von Günderodt von dem Hause Greitsch, war geb. 1680 und wurde vom Kaiser Leopold 1705 für sich und seine Nachkommen in des heiligen römischen Reichs Grafenstand erhoben. Er war zuerst Reichskammer-Gerichtsassessor in Wetzlar, wurde dann von Friedrich August König von Polen und Kurfürsten von Sachsen nach Dresden zum wirklichen Geheimerath und Conferenzminister berufen und starb 1751. Er war zwei Mal verheirathet, das erste Mal mit Johanna Elisabeth von Houwald, nach deren Tode aber 1725 mit Eleonora Elisabeth von Zehmen. Aus der ersten Ehe wurde ihm 1713 ein Sohn geboren, Nicolaus Wilibald, der sich durch Talente und wissenschaftliche Kenntnisse auszeichnete; nach dem Tode seines Vaters erhielt er im 38. Jahre seines Alters die nämliche Stelle eines kursächsischen Geheimeraths und Conferenzministers. Die Tractaten, die er zwischen Sachsen und Rußland abzuschließen hatte, wurden von der Kaiserin Elisabeth mit dem Alexander-Newskiorden belohnt. Aber schon in seinem 52. Jahre wurde er der irdischen Laufbahn entrissen; er hinterließ aus seiner ersten Ehe, mit Johanna Magdalena, der Tochter des Grafen Wolfgang von Beuchlingen kursächs. Großkanzlers, einen Sohn, Friedrich Alexander (geb. 1738), und eine Tochter, Friederike Henriette, vermählt mit dem Grafen Peter von Hohenthal; aus der zweiten Ehe mit Henriette von Ponikau, aus dem Hause Milke, ebenfalls einen Sohn, Adolf Nicolaus (1753) und eine Tochter, Mariane Eleonoren, vermählt an den Grafen Friedrich Ludwig von Lippe-Weißenberg. Der älteste, Friedrich Alexander, starb als kursächsischer Reisemarschall und Großkreuz des St. Michaelisordens 1790 in Wien, und der jüngste, Adolf Nicolaus, Domherr zu Merseburg und kursächsischer Kammerherr, starb als bevollmächtigter Minister am spanischen Hofe 1787 zu Madrid. Alle beide waren unverheirathet, daher erlosch mit ihnen diese gräfliche Linie.

Aus der Linie zu Seichau in Schlesien wurde Georg Rudolf, der Sohn von Georg Rudolf, Oberamtsrath in Ober- und Niederschlesien, vom Kaiser Leopold 1701 in den böhmischen Grafenstand erhoben. Er war geb. 1654, kaiserlicher Geheimerath und Kämmerer,

starb 1690, ohne mit seiner Gemahlin, Maria Francisca Gräfin von Thurheim, verwitweten Gräfin von Rothal, Kinder erhalten zu haben.

Aus der Linie Hermsdorf wurde Georg Ernst, der Sohn von Ernst Heinrich, vom Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen bei dessen Thronbesteigung 1840 in den preußischen Grafenstand erhoben. Er ist 1795 geboren, wurde Witwer von Henriette Amalia von Helldorf-Bedra (26. Aug. 1826), und von Maria Elisabeth Twisletan-Fiennes, Erbtochter Lord Sayn und Seles, Pairs von Großbritannien. Auch diese starb zugleich mit ihrem zur englischen Pairswürde bestimmten Sohne. Er hat sich im Juni 1842 zum dritten Male vermählt und zwar mit Miß Caroline Vanneck, Tochter des Lord Hurtingfield's, Pairs von England. Aus seiner ersten Ehe leben zwei Töchter, Henriette Friederike und Ida Armgarthe.

Das Wappen: aus einem oben rothen, in der untern Hälfte aber schwarzen und silbernen Schilde, welche Tincturen nach den verschiedenen Linien oft auch gewechselt werden. Auf dem Helme liegt ein rother Fürstenhut, oben zugespitzt mit Hermelinumschlag, mit drei weißen und drei schwarzen Hahnenfedern, die sich zu den Seiten kehren, besteckt. Die freiherrliche Linie führt das nämliche Wappen, mit dem Unterschiede, daß der Schild auf der Brust eines doppelten schwarzen Adlers ruht, aus dessen beiden Schnäbeln zwei Lorbeerzweige über dem Helm sich zusammenfügen, worauf die Freiherrnkrone liegt. Die ausgestorbene gräfliche Linie führte das nämliche Wappen mit der Grafenkrone bedeckt, und zwei schwarze Adler zu Schildhaltern. Das Wappen der neuen gräflichen Linien ist dem Stammwappen ganz gleich, nur daß der Schild mit einer Grafenkrone bedeckt ist, worauf der Helm sich befindet, der wieder mit einer Grafenkrone geziert, wie auf derselben der oben beschriebene Fürstenhut angebracht ist. Das Wappen von Jordan von Gersdorff, Besitzer des Schlosses gleichen Namens bei Quedlinburg, führte 1267 einen getheilten Schild, rechts einen eckig gezogenen Balken, links mit Schachen ausgefüllt, gleich dem Wappen derer von Gerienrode. (*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GERSDORF (Adolf Traugott von), Herr auf Meffersdorf, Rengershausen ꝛc. in der Oberlausitz, war zu Rengersdorf am 20. März 1744 geboren. Seinem Vater, dem Cavalerie-Oberstwachtmeister Karl Ernst von Gersdorf, verdankte er eine sorgfältige Erziehung, durch die sich seine Geistesanlagen früh entwickelten. Den Gymnasialunterricht erhielt er in Görlitz. Später studirte er in Leipzig die Rechte. Ein öffentliches Amt zu bekleiden, harmonirte nicht mit seinem Sinne für Unabhängigkeit. In ländlicher Stille lebte er fast ununterbrochen auf seinem Gute Rengersdorf wissenschaftlichen Studien. Naturgeschichte und Physik hatten für ihn ein besonderes Interesse. In beiden Fächern ließ er auch mehre Schriften drucken, die für seine Kenntnisse ein rühmliches Zeugniß ablegten. Er betrat die literarische Laufbahn zuerst mit seinem Versuche, die Höhe des Riesengebirges zu bestimmen. (Leipzig 1772.[1]) Durch Anmerkungen erhöhte er den Werth seiner aus dem Französischen übersetzten Schrift: Von der Puzzolane und deren nützlichem Gebrauch zu allerhand Arten von Bauanlagen. (Dresden 1784.)[2]). Gleichfalls aus dem Französischen übersetzte Gersdorf, mit hinzugefügten Anmerkungen, Bouritt's Schreiben über zwei Reisen der Herren de Saussure und Beaufoir über den Gipfel des Montblanc und über das Eismeer des Montanvert. (Dresden 1787.) Die von ihm herausgegebenen Verhaltungsregeln bei Gewittern (Görlitz 1798) erlebte 1800 eine zweite Auflage[3]). Ein anziehendes Werk lieferte er in seinen Beobachtungen über die atmosphärische Electricität (Dresden 1802. 4) u. a. m. Mehre lesenswerthe Aufsätze empfing von ihm das Wittenberger Wochenblatt: Eintritt der Venus in die Sonne nebst den Barometerhöhen auf der Tafelfichte bemerkt (a. a. O. 1769. Nr. 25). Die Luftbeschaffenheit auf der Tafelfichte, und eine daselbst bemerkte höchst seltene Lufterscheinung (a. a. O. 1769. Nr. 37). Auszug aus den Wetterbeobachtungen des Jahres 1768 (a. a. O. 1769. Nr. 48) u. a. m. In dem ersten bis vierten Stücke der Oberlausitzischen Provinzialblätter (Dessau 1781) lieferte Gersdorf einen Auszug aus seinen 1779 in der Nähe von Görlitz angestellten meteorologischen Beobachtungen. Die zahlreichsten Aufsätze, meistens naturhistorischen und meteorologischen Inhalts empfing von ihm die Lausitzische Monatsschrift in den Jahren 1793—1800[4]). Einige Beiträge lieferte Gersdorf auch zu Fabri's geographischem Magazin. Bereits 1777 hatte ihm die philosophische Facultät zu Wittenberg die Magisterwürde ertheilt. Ein bleibendes Andenken hatte er sich gesichert durch die Stiftung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften im J. 1779[5]). Er starb am 15. Juni 1807 im 63. Lebensjahre. Milde und Humanität empfahlen seinen Charakter als Mensch. Die Lausitzische Monatsschrift vom J. 1804 (II, 379 u. fg) enthält rührende Beweise seiner Wohlthätigkeit in der Zeit einer furchtbaren Theuerung. Seine Legate und Schenkungen in seinem letzten Willen sprachen ebenfalls für seinen milden Sinn[6]). (*Heinrich Döring.*)

GERSDORF (Charlotte Eleonore Wilhelmine von), geboren am 28. October 1768 zu Ober-Bellmannsdorf in der Oberlausitz, war eine Tochter des Freiherrn Kaspar Friedrich von Gersdorf, kursächsischen Kriegsraths und Domherrn in Merseburg, aus dessen Ehe mit Christiane Eleonore v. Uechtritz. Die

1) Vergl. Wittenberger Wochenblatt. 1772. Nr. 48. Lausitzisches Magazin. 1773. S. 13 fg. 2) Vergl. a. a. O. 1784. S. 322. 3) Vergl. Göttinger gel. Anzeigen. 1798. IV. 1938. Allgem. Literaturzeitung. 1799. Nr. 165. Tübinger Zeitung. 1799. IV. 315. 4) s. das Verzeichniß dieser Aufsätze in Otto's Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller. 1. Bd. S. 454 fg., nebst dem Supplementbande von Schulze S. 115 fg. 5) Ueber die Denkmünze, die sie auf ihn prägen ließ, s. die Lausitzische Monatsschrift. 1803. I. 364. 6) Vergl. Otto a. a. O. S. 452 fg. Schulz a. a. O. S. 115 fg. Baur's Neues histor.-biograph.-literar. Handwörterbuch. 6. Bd. S. 486. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 547 fg. 9. Bd. S. 412 fg.

ländliche Einsamkeit, in der sie ihre Jugend verlebte, war der frühzeitigen Entwickelung geistiger Anlagen nicht günstig. Natürliche Anlagen und Fleiß mußten den Mangel eines geregelten Unterrichts ersetzen. An der durch mehre pädagogische Schriften bekannten Frau Henriette von Rankel erhielt sie eine Gouvernante, die ihr Unterricht im Französischen ertheilte, besonders aber den Zweck vor Augen hatte, sie für die große Welt zu bilden, in der sie selbst lange gelebt hatte. Einen Theil des Unterrichts seiner Tochter übernahm ihr Vater, der die Sokratische Lehrmethode liebte und ein Freund alles ernsten Wissens war. Er unterwies sie in der lateinischen Sprache, in der Geschichte und Geographie. Der Gedanke, sie zu einer Schriftstellerin zu bilden, lag ihm völlig fern. Wöchentlich mußte sie ihrem Vater zwei Briefe schreiben, ganz nach ihrer eigenen Erfindung, den einen Brief teutsch, den andern französisch. Diese Stylübung, über die sich dann ihr Vater mit ihr unterhielt und sie zurechtwies, benutzte sie, ihm ihre Dichtungen und Geschichte zu erzählen. Den Unterricht im Clavier- und Harfenspiele benutzte sie, um den Melodien andere Texte unterzulegen, wodurch sie nach und nach eine Fertigkeit im Rhythmus erlangte. Im Französischen hatte sie so rasche Fortschritte gemacht, daß sie in ihrem zwölften Jahre die vorzüglichsten Schriftsteller Frankreichs gelesen hatte. In ihren literarischen Arbeiten entschied sie sich jedoch ausschließlich für ihre Muttersprache. Der Unterricht im Lateinischen, später auch im Griechischen ward nur als Nebensache behandelt, da ihr Vater wiederholt geäußert: seine Tochter solle keine Gelehrte, sondern nur gebildet werden. In ihrem funfzehnten Jahre sandte ihr Vater einige ihrer schriftstellerischen Versuche an zwei seiner bewährtesten Freunde, den Pastor Dittmann in Lauban und den unter dem Namen Rhingulph der Barde bekannten Dichter Kretschmann in Zittau. Beide fällten ein günstiges Urtheil über jene Produkte, und besonders war es Kretschmann, der durch Rath und Belehrung der jungen Schriftstellerin fortwährend hilfreich zur Seite stand. Durch seine Verwendung geschah es, daß ihre poetischen Erzeugnisse unter dem Titel: „Minna's Gedichte" (Leipzig 1790) gedruckt wurden. Unter dem Namen eines teutschen Mädchens widmete sie, nach einer Angabe auf dem Titel, Teutschlands Töchtern eine ähnliche Sammlung poetischer Versuche: Glyceren's Blumenkranz. (Leipzig 1791—1792. 2 Thle.) [1]). Liebe und Leid, oft die mächtige Triebfeder, dem Kampfe mit harten Lebensschicksalen muthig zu begegnen, boten der jungen Schriftstellerin den Stoff zu ihren dichterischen Erzeugnissen. Anonym, wie diese poetischen Versuche, erschien auch ihr erster Roman: die Familie Walberg [2]), den der Gatte ihrer Freundin, der bekannten Schauspielerin Sophie Albrecht, ohne ihr Wissen zum Druck beförderte. Auf dem Titel dieses Werks, das zu Prag 1792 in drei Octavbänden erschien, hatte Albrecht „eine junge Dame in Sachsen" als Verfasserin genannt. Ihre Anonymität suchte sie lange zu behaupten. Als Eleonore F. unterzeichnete sie sich bei den zahlreichen Gedichten, die sie in das von ihrem väterlichen Freunde, dem Pastor Dittmann zu Lauban in den Jahren 1789—1792 herausgegebene Lausitzische Magazin einrücken ließ. Gegen die harten und unbilligen Urtheile, die aus Neid oder Vorurtheil gegen weibliche Bildung die junge Schriftstellerin trafen, die so bescheiden dem Publikum die Früchte ihrer Mußestunden dargeboten hatte, vertheidigte sie sich in einer feinen Allegorie, die sie einem „Sträußermädchen von Athen" in den Mund legte, welches über den zu ihrem Vergnügen angepflanzten und durch die Misgunst ihrer Schwestern verheerten Garten trauert [3]).

Ihre Jugendjahre hatte die Dichterin meist in dem eine Stunde von ihrem Geburtsorte gelegenen Städtchen Seidenberg verlebt, wohin sich ihre Eltern zurückgezogen hatten. Am 18. September 1792, in ihrem 24. Jahre, vermählte sie sich mit dem königl. sächsischen Kammerjunker und nachherigen Kammerherrn August Gottlieb von Gersdorf, und folgte ihm auf sein bei Reichenbach gelegenes Gut Biesig. Dort nahm sie nach ihres Vaters Tode am 29. Mai 1795 ihre Mutter zu sich, die sie mit kindlicher Liebe bis an ihr Ende pflegte. Nach dem Verkaufe des Gutes Biesig lebte sie mehre Jahre in Budissin. Im J. 1811 vertauschte sie ihren bisherigen Aufenthaltsort mit Dresden, hauptsächlich wegen der Erziehung ihrer Kinder, von denen fünf starben und nur drei ihr noch übrig blieben. Am tiefsten fühlte sie den Verlust eines Sohnes, der 1810 in seinem funfzehnten Lebensjahre gestorben war. Sie selbst erreichte bei einer fast ununterbrochenen Gesundheit ein hohes Alter. Nach einem sechsunddreißigjährigen Aufenthalte in Dresden beschloß sie dort ihre irdische Laufbahn am 11. Februar 1847 im 79. Lebensjahre.

Als Schriftstellerin hatte sie eine Reihe von Jahren aus rühmlicher Bescheidenheit ihren Namen verborgen, und sich auf dem Titel ihrer vielfach gelesenen Romane bald als „Glycere", bald als „Verfasserin der Familie Walberg" unterzeichnet. Erst auf dem Titel ihres historischen Romans: „Aurora, Gräfin von Königsmark" (Quedlinburg 1817) nannte sie ihren wahren Namen. Als Schriftstellerin, besonders im Fache des Romans, blieb sie auch noch in ihrem höhern Alter thätig. Unter ihren zahlreichen Schriften, von denen Meusel ein ziemlich vollständiges Verzeichniß geliefert hat [4]), verdienen außer den bereits erwähnten mit Auszeichnung genannt zu werden: Die Kreuzfahrerin, oder Dedo von Egloffstein und Blanka von Heldenfels. (Weißenfels 1794.) Romantische Scenen der Wirklichkeit. (Dresden 1794.) Mnemosyne. (Oschatz 1797. 1798. 2 Thle.) Mnemosyne die Zweite, oder dichterische Erinnerungen. (Leipzig

1) Vergl. Lausitzische Monatsschrift. 1793. Heft 1. S. 193 fg. Allgem. Deutsche Bibl. 113. Bd. 1, 102. 2) Vergl. Lausitzische Monatsschrift. 1793. Heft 1. S. 232 fg. Ein Seitenstück zu dem erwähnten Romane lieferte die Verfasserin später in der „Familie Rosenstern." (Prag 1818.)

3) s. diese Erzählung in dem Lausitzischen Magazin. 1792. Nr. 216. 4) Im Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 548. 9. Bd. S. 402. 11. Bd. S. 268. 17. Bd. S. 703. 22. Bd. S. 343 fg.

1811)[5]. Die Himmelfahrtstage oder die Ahnung. (Meißen 1818. 3 Thle.) Ladislaus Posthumus, Erzherzog von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen. Ein historisch-romantisches Gemälde. (Leipzig 1818.) Der Eichwald oder die Ruinen von Oedenburg. (Leipzig 1819. 2 Bdchen. M. Kupfern.) Belehrende Briefe einer Mutter an ihre Töchter. (Leipzig 1820.) Erzählungen. (Leipzig 1820.) Auch von einigen englischen Romanen lieferte sie eine freie Bearbeitung, so unter andern: Die Ritter der rothen Rose, oder Geschichte des Hauses Lancaster. (Meißen 1821. 2 Thle.) Von der Miß A. M. Porter übersetzte sie den Roman: Die Kreuzritter, oder Don Sebastian, König von Portugal. (Leipzig 1822. 2 Thle.) Zahlreiche Beiträge lieferte sie besonders zu dem von Dittmann herausgegebenen Lausitzischen Magazin, wo sie sich mit dem Namen Eleonore F. unterzeichnete[6], in spätern Jahren auch zu der Lausitzischen Monatsschrift (1803), zu Wieland's Neuem Deutschem Merkur (1807), zu Zschocke's Erheiterungen (1815—1820), zu Philippi's literarischem Merkur (1822), zu der Zeitschrift Ceres (Leipzig 1824), zu dem Freimüthigen, der Abendzeitung u. a. Journalen[7].

(*Heinrich Döring.*)

GERSDORF (**Ernst Christian August von**), war am 23. November 1781 zu Herrnhut geboren. In früher Kindheit entriß ihm der Tod seine Aeltern. Durch den Unterricht, den er in den Erziehungsanstalten der Brüdergemeinde zu Niesky und Barby empfing, legte er den Grund zu seiner classischen Bildung. Das Studium der Rechte, 1801 in Leipzig begonnen, setzte er später zu Wittenberg fort. Nach seiner Theilnahme an einem Zweikampfe wurde er mit dem **consilium abeundi** bestraft. Die militairische Laufbahn, die er 1803 als Lieutenant in der damaligen sächsischen Garde du Corps betreten hatte, verließ er bald. Mit mannichfachen Studien beschäftigt, lebte er einige Jahre theils auf seinem Gute Alt-Seidenberg, theils in Herrnhut, theils bei einem Schwager in Curland. Durch Empfehlungen der Brüdergemeinde kam er 1807 nach Eisenach in das Haus des Kanzlers von Dannitz, mit dessen Tochter er sich bald nachher verlobte; durch seinen Schwiegervater wurde ihm der Weg in den weimarischen Staatsdienst eröffnet. Zu Ende des Jahres 1807 ward er in Eisenach als Assessor, und bald nachher als Rath bei dem Regierungscollegium und der Landespolizeidirection angestellt. Von seinen Kenntnissen, seiner Entschlossenheit und Umsicht gab er vielfache Beweise, sodaß der Herzog Karl August sich dadurch veranlaßt fand, ihn 1810 als Geh. Assistenzrath nach Weimar zu rufen. Mit dieser Stellung vereinigte er bald nachher die eines Vicepräsidenten des Landschaft- und eines Präsidenten des Kammercollegiums.

Das Jahr 1814 führte ihn auf das diplomatische Feld. Als Bevollmächtigter des weimarischen Hofes auf dem wiener Congresse hatte er, neben dem Antheile an den Verhandlungen über die Form der teutschen Bundesverfassung im Allgemeinen, insbesondere das Interesse des weimarischen Landes, und dessen künftige Stellung nach dem Umfange seines Gebiets und dem seinem Fürsten gebührenden Range zu wahren. Von den Gesandten der größeren teutschen Staaten Oesterreich, Preußen, Baiern, Hanover und Würtemberg war, unter andern Vorschlägen, auch der Plan entworfen worden, Teutschland in Kreise unter fünf Kreisoberste zu theilen. Gegen diesen Plan vereinigten sich die Gesandten der kleinern teutschen Staaten in einer musterhaft abgefaßten Note. v. Gersdorf, der daran einen besondern Antheil hatte, kam dadurch bald in nähere Berührung mit den preußischen Bevollmächtigten Hardenberg und Humboldt, wodurch es ihm gelang, jenen Plan durch die Bildung eines engern und weitern Raths im teutschen Bunde zu verdrängen. Einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Gestaltung der teutschen Bundesverhältnisse übte v. Gersdorf auch dadurch, daß er durch eine gemeinschaftlich mit den beiden hessischen und dem nassauischen Gesandten bei dem preußischen und österreichischen Hofe eingereichte Note den Plan durchsetzte, die Stadt Mainz, nach deren Besitz Baiern strebte, zur Bundesfestung zu erheben. Die Anerkennung der großherzoglichen Würde für das Haus Sachsen-Weimar zu erlangen, fand v. Gersdorf wenig Schwierigkeit. Auf manche Hindernisse stieß er jedoch bei der erwarteten Vergrößerung des weimarischen Gebietes, die hauptsächlich von der Entscheidung über das Schicksal des Königreichs Sachsen abhing. Die von Oesterreich ausgegangene Idee, den weimarischen Staat für den Verlust des sächsischen Kurkreises durch einen Landestheil von Sachsen zu entschädigen, widerstrebte dem Gefühle der damaligen Erbprinzessin Maria Paulowna, Großfürstin von Rußland und nachherigen Großherzogin von Weimar. Mit dem Gedanken, einen Theil der Besitzungen des stammverwandten Königshauses sich anzueignen, konnte sie sich nicht befreunden. So sah v. Gersdorf diesen Plan, dem er seinen Beifall gegeben hatte, scheitern. Es kam endlich dahin, daß der Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar an Kurhessen das fuldaische Gebiet, durch welches Weimar vergrößert werden sollte, mit Ausnahme einiger Aemter abtrat, und dafür einige an das Fürstenthum Eisenach grenzende, bisher zu Kurhessen gehörende Aemter, nebst dem vormaligen reichsritterschaftlichen Gebiete von Lengsfeld ꝛc. erhielt. Von preußischer Seite war der Plan entworfen worden, das Haus Weimar durch die Aemter Altstädt und Oldisleben zu entschädigen. Diesen Plan jedoch, obgleich ihn die meisten preußischen Staatsmänner gebilligt, verwarf Friedrich Wil-

5) Unter dem Titel: „Mnemosyne die Dritte" erschien von ihr mehre Jahre später zu Halle 1822 eine der Prinzessin Amalie von Sachsen gewidmete Gedichtsammlung. 6) s. das Verzeichniß dieser Beiträge bei v. Schindel in den Deutschen Schriftstellerinnen des 19. Jahrh. 1. Th. S. 158 fg. 3. Th. S. 108 fg. 7) Vergl. Otto's Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller. 1. Th. S. 457 fg. Supplementband von Schulze S. 116 fg. v. Schindel a. a. O. 1. Th. S. 152 fg. 3. Th. S. 107 fg. Raßmann's Pantheon deutscher Dichter ꝛc. S. 96. Allgem. literarischer Anzeiger. 1798. Nr 58. Meusel's Gel. Deutschland. 2. Bd. S. 548. 9. Bd. S. 402. 11. Bd. S. 268. 17. Bd. S. 703. 22. Bd. S. 343 fg.

helm III. Er beharrte darauf, Weimar mit dem neustädter Kreise, dem blankenhainer Gebiete und einigen andern kleinen Districten abzufinden. Noch während seines Aufenthalts in Wien gelang es v. Gersdorf's rastlosen Bemühungen am 1. Juni 1815 einen Vertrag zwischen Preußen und Weimar zu Stande zu bringen. Um die Ratification dieses Vertrags zu bewirken, eilte er nach Berlin und von da nach Paris, als er erfuhr, daß der Staatskanzler v. Hardenberg, auf die Nachricht des Sieges bei Belle-Alliance nach der Hauptstadt Frankreichs abgereist sei. Jene Angelegenheit betrieb v. Gersdorf mit so unermüdetem Eifer, daß bereits am 28. September 1815 der Territorial-Abtretungsvertrag mit Preußen unterzeichnet, und die Uebergabe der betreffenden Landestheile innerhalb der nächsten vier Wochen festgesetzt ward. Seinen Landesfürsten, den Großherzog Karl August, welchem er den vollzogenen Staatsvertrag persönlich zu überreichen wünschte, traf v. Gersdorf in Darmstadt, von wo er ihn in seine Residenz nach Weimar zurückbegleitete.

Noch während seines Aufenthalts in Wien war v. Gersdorf in Bezug auf seine diplomatische Stellung zum Geheimerath ernannt worden. Seine Bescheidenheit erlaubte ihm nicht die Annahme eines werthvollen Geschenks, das ihm der Großherzog Karl August nach der Beendigung seiner Mission zugedacht hatte. Von wichtigem Einflusse für sein Leben und seine Wirksamkeit war der tiefe Blick in die politischen Verhältnisse gewesen. Während seines Aufenthalts in Wien und Paris hatte er die feste Ueberzeugung gewonnen, daß für einen Staat, wie das Großherzogthum Weimar, nach seiner Größe, Lage und sonstigen Verhältnissen nur in einem Anschlusse an Preußen wahres Heil zu hoffen sei. Auch Teutschlands ganze Zukunft, meinte er, hänge hauptsächlich von Preußen ab. Am 7. April 1816 nahm v. Gersdorf an den Berathungen Theil, zu welchen sich die Abgeordneten aus den verschiedenen Landestheilen in einem Saale des weimarischen Residenzschlosses versammelt hatten, um dem neuen Landesfürsten den Huldigungseid zu leisten. Der Entwurf der Berathungsversammlung, dem Großherzoge am 28. April 1816 präsentirt, war bereits am 5. Mai als Grundgesetz der landständischen Verfassnng, die der weimarische Staat erhalten hatte, publicirt worden. Vielfach in Anspruch genommen ward v. Gersdorf's Umsicht und Thätigkeit, besonders als Chef der Kammerverwaltung bei der tief eingreifenden Erörterung der finanziellen Verhältnisse des weimarischen Staats; es kam selbst zu der Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, das Kammer- und Landschaftsvermögen durch Auswerfung einer Civilliste mit einander zu vereinigen. Wenn das auch auf den Wunsch des Landtags unterblieb, ward doch die Bestimmung des fürstlichen Kammervermögens und die Verwaltung desselben an gesetzliche Regeln gebunden, die Tilgung der Landesschulden geordnet, die Oberkammercasse aufgehoben, und den Landständen, zur Beihilfe in Nothfällen, eine Controle der Kammerverwaltung eingeräumt.

Die Resultate dieser neuen Ordnung hatte v. Gersdorf am 17. April 1821 in einem eigenen Aufsatze zusammengefaßt unter der Ueberschrift: „Ueber die Bedeutung des Kammervermögens im Staatshaushalte des Großherzogthums Sachsen-Weimar." Jene Resultate betrachtete er als einen „Hauptbestandtheil des Landesstaatsrechts." Daß dadurch für die ganze Kammerverwaltung ein neues Princip, ein neuer Boden gewonnen worden, sagte ihm seine Ueberzeugung. Längst fühlbar waren ihm aber auch die vielfachen Mängel des Kammerrechnungswesens geworden. Gleich bei seinem Amtsantritte hatte er sich überzeugt, wie es auch diesem Verwaltungszweige an Klarheit und einer zusammenhängenden Uebersicht fehlte. Auch auf einen andern Theil des Staatshaushalts, auf die Steuerverwaltung, dehnte v. Gersdorf seine rastlose und vielverzweigte Thätigkeit aus. Schon einige Jahre zuvor, im April 1818, hatte er, nach dem Tode des Ministers v. Voigt, die bisher ihm übertragene Leitung des Schulwesens mit der Direction des landschaftlichen Finanzhaushalts vertauscht. Eine Hauptaufgabe war es daher für ihn, die umfassenden Pläne zu realisiren, die der Landtag von 1817 auch für diesen Zweig der Staatsverwaltung entworfen hatte.

Der Wirkungskreis, in welchem sich v. Gersdorf bisher bewegt hatte, blieb auch unter Karl August's Nachfolger, dem Großherzoge Karl Friedrich im Wesentlichen unverändert. Mit der Erklärung dieses Fürsten bei seinem Regierungsantritte, in jeder Beziehung im väterlichen Sinne herrschen zu wollen, hing auch der Wunsch zusammen, daß die Männer, deren vieljährige Treue Karl August in einer Reihe von Jahren erprobt, in ihren bisherigen Stellen verbleiben und auch ihm in gleicher Weise dienen möchten. So blieb auch v. Gersdorf unter der neuen Regierung als Chef des Finanzdepartements thätig. Ein besonderer Gegenstand seiner Aufmerksamkeit war schon längst das teutsche Zollwesen. Schon vor mehren Jahren war mit einer zu Arnstadt am 22. December 1822 gehaltenen Verabredung hauptsächlich der Zweck verbunden gewesen, die thüringischen Staaten, des innern Handelsverkehrs wegen, zu einem Ganzen zu vereinigen und ihnen dadurch den Beitritt zu den definitiven Beschlüssen, die man von einem Congresse zu Darmstadt erwartete, zu erleichtern, zugleich aber auch die beabsichtigte Vereinigung von ganz Teutschland zu einem europäischen Handelsstaate möglichst zu fördern.

Für die materiellen Verhältnisse Thüringens überhaupt, und insbesondere Weimars, versprach sich v. Gersdorf viel Ersprießliches von dem Anschlusse an das preußische Zollsystem, nachdem ein damals projectirter Verein der mittelteutschen Staaten durch den Austritt Kurhessens gesprengt worden war. Zu dem erwähnten Zwecke begab sich v. Gersdorf im Winter 1831 nach Berlin. Von den heilsamen Folgen dieses Schrittes war er so völlig überzeugt, daß ihn, wie früher (1822) bei der Einführung des Einkommensteuer-Systems, die verschieden lautenden Urtheile der Menschen nicht irre machen konnten. Er ließ sich die Ansicht nicht nehmen, daß mit dem 1833 erfolgten Anschlusse Weimars an das

preußische Zollsystem einer der bedeutendsten Schritte gethan sei, um den Finanzhaushalt des Großherzogthums nach allen Seiten hin zu ordnen und demselben eine feste Basis zu geben. Was ihm in seiner ministeriellen Stellung noch zu wünschen übrig blieb, war die Ablosung der grundherrlichen Gerechtsame des landesfurstlichen Kammerfiscus, was fur die Verbesserung der Landescultur von wesentlichem Vortheile war, und zugleich in politischer, wie in finanzieller Hinsicht so manche dem Staate drohende Gefahr abwenden konnte. Erst 1846 war indessen die Ausarbeitung umfassender Ablösungsgesetze so weit gediehen, daß dies dem Landtage von 1847 vorgelegt werden konnte. Mit völliger Berücksichtigung der verschiedenartigsten Interessen war jener Plan entworfen worden. Er scheiterte jedoch unter den revolutionairen Bewegungen im März 1848. Nicht ohne große Ueberwindung entschloß sich v. Gersdorf, seine bisherige Wirksamkeit aufzugeben und um seine Dienstentlassung von einem Amte nachzusuchen, das er länger als dreißig Jahre bekleidet hatte. Er wollte den Abend seines Lebens in Ruhe verleben, gesichert vor den Stürmen der Zeit. Auf seine bisherige Laufbahn konnte er mit dem Bewußtsein zurückblicken, daß seine Berufstreue, seine Einsicht und Energie manchen glücklichen Erfolg gehabt. Es war am 13. März 1848, als er vom Schauplatze seines öffentlichen Wirkens in die häusliche Stille mit manchen heitern und trüben Erinnerungen an die Zeit seines Geschäftslebens zurücktrat.

Er fühlte sich einsam. Früh hatte ihm der Tod seine erste Gattin entrissen. Aber auch die Grafin Diana von Waldner-Freundstein, verwitwete Freifrau von Pappenheim, mit der er sich 1817 vermählt, deren Sanftmuth besonders geeignet gewesen war, um die natürliche Heftigkeit seines Temperaments zu mildern, war 1844 gestorben. Sein Sohn erster Ehe, Karl von Gersdorf, war frühzeitig in preußische Dienste getreten und hatte sich späterhin auf einem Gute in der Oberlausitz angesiedelt. Nur die Familie seiner aus zweiter Ehe entsprossenen Tochter Cäcilie, die sich mit einem Grafen von Beust vermählt hatte, war in seiner Nähe geblieben. In ihrem Kreise verlebte er seine letzten Jahre in ungetrübter Heiterkeit, mit Lectüre und eigenen Arbeiten beschäftigt, wie er denn 1850 noch eine Schrift: „Ueber Preußens erbliche Pairschaft" veröffentlichte. Erholung fand er auf Spaziergängen, im Familienkreise und im Theater. Einen Theil des Sommers 1850 brachte er auf Reisen in verschiedenen Gegenden Teutschlands zu.

In dem Vorworte zu seiner vorhin erwähnten Schrift schilderte sich von Gersdorf in seinem letzten Lebensstadium mit den Worten: „Von der Schwelle des Alters die Bewegungen und Kämpfe der Geister auf dem Gebiete der Religiosität sowol als der Politik zwar mit reger Theilnahme, aber doch mit der Ruhe betrachtend, welche Jahre und Erfahrungen gewähren, bemüht sich der Verfasser, gegen Einseitigkeit sich zu verwahren, ohne jedoch zu meinen, dies nur durch Flucht von jeder bestimmten, wenngleich auf dem Markte des Tages nicht gepriesenen Ansicht, welche ihm begründet erscheint, erstreben zu wollen. Häufig ruft ihm der Charakter der Gegenwart die Worte eines alten Skeptikers, des Sextus Empiricus ins Gedächtniß zurück: Die Ruhe des Menschen stört nicht, was gethan, sondern was über das Gethane gemeint wird." Unter solchen Betrachtungen nahte ihm der räthselhafte Uebergang zu einem hoheren Sein, der oft der Gegenstand seines ernsten Nachdenkens gewesen war. In der zweiten Hälfte des Octobers 1852 überfiel ihn plotzlich eine Krankheit, die sich als Gelbsucht ankündigte. Bald zeigten sich die Symptome der Wassersucht. Die Hoffnung, wieder zu genesen, vereitelte ein Schlagfluß, der ihn am 10. Nov. 1852 traf, und seinem Leben plötzlich ein Ende machte.

Eine ruhmliche Thätigkeit und Umsicht hatte von Gersdorf in der hohen Stellung gezeigt, die ihm sein Amtsberuf angewiesen hatte. Dem gleichmäßigen Schritte des formellen Geschäftsganges ruhig und consequent zu folgen, erlaubte ihm sein lebhaftes Temperament nicht. Ausgezeichnet war er dagegen in dem Erfassen und Durchdringen aller wichtigen Fragen, die durch die Zeitereignisse hervorgerufen worden waren. Ihn unterstützten dabei seine trefflichen Naturanlagen und seine durch rastlosen Fleiß erlangte vielseitige Bildung. Dem Studium der Classiker, das er schon in früher Jugend eifrig betrieben, blieb er zeitlebens treu. Die Alten boten ihm fortwährend den reinsten Genuß. Sein treues Gedächtniß bewahrte ihm die vorzüglichsten Aussprüche griechischer und römischer Schriftsteller. Noch im höhern Alter übersetzte er den Philoktet des Sophokles. (Weimar 182.) Durch fortgesetzte philosophische und historische Studien, die keine bedeutende literarische Erscheinung auf diesen Gebieten unbeachtet an ihm vorübergehen ließen, reiche Lebenserfahrungen und eine tiefe Welt- und Menschenkenntniß hatte sich sein Geist zu einer seltenen Hohe und Freiheit der Anschauung erhoben. Seine Denk- und Handlungsweise im amtlichen, wie im Privatleben charakterisirte ein edler Sinn, der ihn gerecht erhielt gegen Freund und Feind, und ihn zur Versöhnung mit denen geneigt machte, die er durch ein übereiltes Wort verletzt zu haben glaubte. In ihm lebte ein wahrer Adel der Gesinnung, der auch neben seinen sonstigen Verdiensten vielfache Anerkennung gefunden hatte. Seine Brust war mit sieben Ordenszeichen geschmückt worden. nächst seinem Landesfürsten, dem Großherzoge von Weimar, durch den Kaiser von Rußland, die Könige von Preußen, von den Niederlanden, von Baiern und Würtemberg und durch die Herzoge von Sachsen. Selbst in der Zeit allgemeiner Verwirrung und Auflösung aller bestehenden Verhältnisse blieb ihm eine fast ungetheilte Anerkennung und vertrauensvolle Zuneigung, wie sie nur denen zu Theil zu werden pflegt, die dem Zuge ihres wohlwollenden Herzens folgen, und auch auf der Höhe der Bildung, die sie erreicht, sich nicht schroff absondern von der bürgerlichen Stellung und dem Leben der verschiedenen Stände*). (*Heinrich Döring*.)

---

*) Vergl. die Schrift: Ernst Christian August von Gersdorf,

GERSDORF (Hans von), ein bekannter Wundarzt in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. Einer angesehenen schlesischen Familie entstammend, übte er seine Kunst in Strasburg. Auch machte er dort an Gehängten anatomische Demonstrationen. Mehre Instrumente zum Ausziehen von Kugeln und fremden Körpern wurden durch ihn in die Chirurgie eingeführt. Gersdorf hat zuerst die chirurgischen Lehren in teutscher Sprache herausgegeben und dadurch zur Ausbreitung chirurgischen Wissens auch bei den niedern Chirurgen beigetragen. Dieses Buch, worin er sich an Lanfranc, an Guy de Chauliac und besonders an Albucasis hält, führt den Titel. Feldbuch der Wundarznei. (Strasburg 1517. Fol. 1526. 4. 1540. 4. 1542. Fol. Frankfurt 1551. Fol. 1598. 4. 1604. 4.) Ins Lateinische übersetzt. (Strasburg 1542. Fol. Frankfurt 1551. 8.) Ins Holländische übersetzt. (Amsterdam. 1593. 4. 1622. 4.)

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GERSDORF (Henriette Katharine von), geborene von Friesen, geb. den 6. Oct. 1648 zu Sulzbach. Ihr Vater, Karl v. Friesen, Geheimerath bei dem Pfalzgrafen in Sulzbach, später in Dresden, bekleidete zuletzt in Leipzig die Stelle eines Oberconsistorialpräsidenten und Oberhofrichters. Ihm verdankte sie eine sorgfältige Erziehung. Ihre guten Naturanlagen unterstützte eine rege Wißbegierde und ein rühmlicher Fleiß. In der Theologie, für die sie sich lebhaft interessirte, und in den Sprachen brachte sie es so weit, daß sie das alte und neue Testament im Urterte lesen und verstehen konnte. Im J. 1672 vermählte sie sich mit dem Freiherrn Nicolaus von Gersdorf, der Geh. Rathsdirector und Landvoigt in der Oberlausitz war. Nach ihres Gemahls Tode, im August 1702, begab sie sich nach Hennersdorf bei Herrnhut, wo sie in gänzlicher Zurückgezogenheit von der Welt am 6. März 1726 ihr Leben beschloß. Ihr Enkel, der bekannte Graf Zinzendorf, hielt eine Rede an ihrem Grabe, in welcher er besonders ihre Frömmigkeit, ihren exemplarischen Lebenswandel und ihr gefühlvolles Herz hervorhob. Auch durch eine von ihm componirte Trauermusik und ein Leichencarmen ehrte der Graf Zinzendorf ihr Andenken [1]. In der Dichtkunst, besonders in der religiösen Poesie, machte sie zu ihrer Zeit Epoche. Aus ihren „Geistreichen Liedern und poetischen Betrachtungen," 1722 von ihr herausgegeben und einige Jahre nach ihrem Tode 1729 zu Halle in einer vermehrten Auflage gedruckt, nahmen Dietrich, Zollikofer, Schlegel u. A. mit Verbesserungen in die Gesangbücher auf. Ihre Gewandtheit in lateinischen Versen zeigte ein von ihr gedichteter Glückwunsch zur Vermählung des Kurfürsten von Sachsen Johann Georg's III. mit der Prinzessin Anna Sophia, einer Tochter des Königs Friedrich von Dänemark. Dieser Glückwunsch erschien 1667 unter dem Titel: Carmen gratulatorium in auspicatissimum conjugium Serenissimorum Principum Haereditariorum Electoris Saxonici ac Regnorum Daniae Norwegiaeque. Durch ein Carmen heroicum. Imperatori Leopoldo I. sacrum feierte die Dichterin 1690 Kaiser Joseph's I. Krönung [2]. Als sie dies Gedicht dem Monarchen überreichte, bat sie ihn zugleich um Milderung des Drucks, den mehre Gemeinden im Salzburgischen von den Römisch-Katholischen hatten dulden müssen. Ueber 1500 Kinder waren jenen Gemeinden heimlich geraubt worden, um sie zum Uebertritte zur römischen Kirche zu zwingen. Die Fürbitte der Dichterin wurde von dem Kaiser huldreich aufgenommen und die geraubten Kinder ihren trauernden Aeltern wiedergegeben. Von ihnen stammten die Salzburger ab, die später (1730) unter den damaligen Religionsverfolgungen ihr Vaterland verließen. Auch in anderer Weise zeigte sich der humane Charakter der Dichterin. Sie bestritt die Kosten vom Drucke des Neuen Testaments in wendischer Sprache, desgleichen vom Drucke der von Michael Frenzel ins Wendische übersetzten Briefe des Apostels Paulus an die Römer und Galater. In der Sammlung seiner Poemata, welche der Professor F. B. Carpzov 1760 in Leipzig veranstaltete, befindet sich auch ein an die Dichterin gerichtetes Carmen, durch welches Fr. Rappolt ihre Anwesenheit in Leipzig 1665 gefeiert hatte [3].

(*Heinrich Döring.*)

GERSDORFF (Joachim), Herr zu Sabigaard und Tundbyholm in Seeland, königl. dänischer Reichsrath und Reichsdrost, war der Sohn von Kaspar Christoph von Gersdorff und Ilsa Munck, geb. 1611. Als er sein Studium in Teutschland und Holland und auch „die grand Tour" vollendet hatte, kehrte er nach Kopenhagen zurück und wurde von König Christian IV. zum Kammerjunker des Kronprinzen Christian ernannt; als dieser 1647 starb, wurde er als Hofmarschall an den königlichen Hof berufen. Durch seine Kenntnisse gewann er sehr bald das Zutrauen des Königs so, daß er vor Ablauf eines Jahres zum Reichsrathe ernannt wurde und die Amtmannschaft über die Insel Bornholm erhielt. Nach dem bald darauf erfolgten Ableben des Königs Christian IV. (1648) stand er auf der Seite des Prinzen Friedrich von Dänemark, damaligen Erzbischofs von Bremen, und trug viel dazu bei, daß die Reichsräthe denselben zum Könige unter dem Namen Friedrich III. wählten, gegen die Umtriebe des Reichshofmeisters Corfitz Ulfeld, welcher die Wahl auf seinen

weimarischer Staatsminister, nach seinem Leben und Wirken geschildert von G. Th. Stichling. (Weimar 1853.) Weimarische Zeitung. 1853. Nr. 19 fg. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXX. 2. Th. S. 738 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 22. Bd. 2. Abth. S. 345.

1) Das Leichencarmen steht in des Grafen Teutschen Gedichten. (Barby 1766.) Nr. XLVIII.

2) Das Gedicht begann mit den Worten: Macte triumphator, macte Augustissime victor etc. 3) Vergl. Finauer's Verzeichniß gel. Frauenzimmer S. 101 fg. Spangenberg in dem Leben des Grafen Zinzendorf. 1. Th. S. 15 fg. Gerber's Historie der Wiedergeborenen. (Leipzig 1729) S. 39 fg. Lausitzisches Magazin. 1773. S. 87 fg. Heerwagen's Literaturgeschichte der evangelischen Kirchenlieder. 1. Th. S 132 fg. Otto's Lexikon der Oberlausitzischen Schriftsteller. 1. Bd. S. 462 fg. Supplementband von Schulze S. 117 fg. Baader's Baierisches Gelehrtenlexikon. 1. Bd. S. 380 fg. Johannsen: Nachrichten von Liederdichtern. (Schleswig 1803.) S. 96 fg.

Schwager, den Grafen Waldemar Christian von Schleswig, den vom verstorbenen Könige mit Christiana Munck erzeugten Sohn zu lenken gesucht hatte; denn Ulfeld selbst war mit einer Tochter Christian's IV. und der Christine Munck verheirathet. Ulfeld wurde im J. 1651, wie sich später ergab, verläumderischer und wahrheitswidriger Weise der beabsichtigten Vergiftung Friedrich's III. beschuldigt; darüber kam er in Untersuchung, welche so parteiisch gehandhabt wurde, daß er und seine ganze Familie sich auf einem holländischen Schiffe rettete, worauf er vom Könige aller seiner Aemter entsetzt, der Reichsrath Joachim von Gersdorff dagegen zum Lohne für seine Treue an Ulfeld's Stelle zum Reichshofmeister, obersten Reichsrath und zum Statthalter von Kopenhagen ernannt wurde. Alle wichtigen Reichsgeschäfte, vorzüglich mit dem Auslande, wurden von ihm bald glücklich, bald unglücklich geführt. Im Namen des Königs schloß er und der Reichskanzler Nicolaus Trolle mit den vereinigten Niederlanden ein Bündniß zum wechselseitigen Schutze beim Ausbruche eines Krieges (1652). Dieses hatte zur Folge, daß durch seine Bemühung der sogenannte Rescissionsvergleich mit den vereinigten Niederlanden (1653) in Kopenhagen zu Stande kam. Dem Reichshofmeister Joachim von Gersdorff gibt man Schuld, er habe den König wider den Rath der übrigen Minister und Reichsräthe dazu ermuntert, das Kriegsmanifest wider den König Karl von Schweden am 1. Juni 1657 publiciren zu lassen. Obgleich das Bündniß mit Holland einige Tage darauf erneuert und erweitert wurde, war die daraus sich für Dänemark ergebende Unterstützung gering und der Krieg wurde so unglücklich geführt, daß der Reichshofmeister dem Könige zum Frieden rathen mußte. Daher sandte Friedrich III. ihn und den Reichsrath Christian Scheele zum Könige von Schweden, als dieser mit der Flotte den Belt glücklich passirt hatte und sich vor Kopenhagen legte, um den Frieden zu offeriren. Unter Vermittelung von England und Frankreich wurde der Friede zu Rotschild, am 26. Febr. 1659, von ihm einer- und den schwedischen Gesandten Steno Bielke und Corfitz Ulfeld andererseits unterschrieben, dessen Begnadigung, Wiedereinsetzung in die entzogenen Güter und Entschädigung einen besondern Friedensartikel davon ausmachte. Joachim von Gersdorff soll, als er diesen für Dänemark unvortheilhaften Friedenstractat unterschrieb, durch den Drontheim und die Insel Bornholm verloren gingen, gesagt haben: ich wollte, daß ich weder lesen noch schreiben könnte! Ulfeld bekam vom schwedischen Könige die Grafschaft Silburg geschenkt. Doch dieser Friede dauerte nicht lange, der Krieg brach von Neuem aus, und nach des Königs Karl von Schweden Tode, 1660, wurde durch die Unterhandlungen des Reichshofmeisters ein so günstiger Friede zu Stande gebracht, daß das Stift Drontheim und die Insel Bornholm an Dänemark zurückfielen. Gersdorff war einer der Ersten, welche den König bei der Regimentsveränderung unterstützten, durch welche das bisherige Wahlreich in ein Erbkönigreich verwandelt wurde (1660), wofür er, da die Würde eines Reichshofmeisters aufhörte zum Reichsdrost und zum Präsidenten des Staatscollegiums ernannt wurde, auch die Amtshauptmannschaft Kallingburg erhielt. Durch eine Krankheit verhindert, am 27. Oct. die auf einer Tribune zu veranstaltende Erbhuldigung in seiner amtlichen Stellung vorzunehmen, welche vielmehr der Statthalter von Norwegen, Nicolaus Trolle, an seiner Stelle vollzog, ließ er sich dennoch in einem Sessel hinauftragen, um dort der Erste zu sein, welcher auf die neue, vorzuglich durch seinen Rath zu Stande gekommene, Verfassung den Eid in die Hände des Königs leistete. Seine Krankheit verschlimmerte sich so, daß er einige Monate darauf am 19. April 1661 in seinem 49. Jahre zu Kopenhagen starb, hoch betrauert vom Könige, der ihm nicht allein seine Thronbesteigung, sondern auch seine Souverainetät zu danken hatte. Der König und die Königin besuchten ihn noch vor seinem Tode, um ihm ihre Erkenntlichkeit zu bethätigen. Joachim von Gersdorff hatte sich mit Oelgaarde Huitfeld, Tochter Heinrich's Huitfeld's zu Biloa ehemaligen Reichskanzlers vermählt, die ihm zehn Kinder gebar, die zum Theil in die Fußtapfen des Vaters getreten sind und ihre geistigen Kräfte der dänischen Monarchie ebenfalls gewidmet haben. Er war auch Verfasser einiger lateinischer Reden, die sich in Kopenhagen aufbewahrt befinden.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GERSDORFF (Karl Friedrich Wilhelm von), königl. sächsischer Generallieutenant der Cavalerie, Generaladjudant des Königs, Commandant des Cadettencorps, Großkreuz des königl. sächs. Militair St. Heinrichsordens, des großherzogl. sächs. Ordens vom weißen Falken, Großofficier der kaiserl. französischen Ehrenlegion, Mitglied der königl. schwedischen Akademie der Kriegswissenschaft zu Stockholm. Er war auf dem väterlichen Gute Glossen bei Weißenberg in der Oberlausitz am 16. Febr. 1765 geboren, und wurde für den Civildienst bestimmt, deshalb erhielt er die erste gelehrte Bildung auf der Fürstenschule zu Grimma, später bezog er die Universitäten Leipzig und Wittenberg. Im J. 1785 verließ er jedoch die bisherige Laufbahn, erwählte den Soldatenstand und trat als Junker in das Chevauxlegerregiment Herzog Albert von Sachsen-Teschen, bei welchem er im folgenden Jahre zum Souslieutenant ernannt wurde. Im J. 1793 avancirte er zum Premierlieutenant, auch ward ihm die Adjudantenfunction übertragen, und wohnte mit dem Regimente den Feldzügen gegen Frankreich von 1794 und 1796 bei. Die Mobilmachung eines Theiles der sächsischen Truppen im J. 1805 verschaffte dem zum Hauptmanne vorgerückten von Gersdorff einen höheren Wirkungskreis, indem er als Brigademajor beim Generalstabe des Corps angestellt wurde. Ohne einen Feind gesehen zu haben, kehrten die Truppen in ihre Standquartiere zurück; doch nur kurz war die Ruhe, im Spätsommer des Jahres 1806 wurde dem Hauptmanne von Gersdorff die frühere Anstellung im Generalstabe wieder zu Theil. Der Feldzug war nach der Schlacht bei Jena beendet, die Neutralität Sachsens wurde erklärt, bald folgte der

Friede und die Allianz mit Frankreich. Sachsen trat dem Rheinbunde bei und verpflichtete sich zu einem Contingente von 20,000 Mann; da jedoch die Armee im October 1806 zu viel gelitten hatte, so wurde für den Feldzug 1807 nur eine Division von 6000 Mann ausgerüstet, welche im März des genannten Jahres aufbrach, und zu dem Armeecorps des französischen Reichsmarschalls Lefevre vor Danzig stieß. — Von Gersdorff avancirte zum Major und wurde dem Generalstabe des sächsischen Divisionscommandanten, Generallieutenants von Polenz zugetheilt, später sogar zum Chef dieses Generalstabes ernannt. Die Infanterie der Division, aus acht Bataillonen bestehend, zeichnete sich während der Belagerung von Danzig bei mehren Gelegenheiten aus, sowie nach der Uebergabe genannter Festung die fünf Escadrons starke Cavalerie mit besonderer Tapferkeit bei Heilsberg und in der Schlacht von Friedland focht. Dem Major von Gersdorff ward für den thätigen Antheil, den er an dem Feldzuge genommen, die Ernennung zum königlichen Flügeladjudanten und zum Ritter des St. Heinrichsordens zu Theil. — Der Ausbruch des Krieges gegen Oesterreich, 1809, rief ein Corps von 19,000 Mann Sachsen zu der großen Armee, sie bildeten nebst der schwachen französischen Division Dupas das neunte Corps unter den Befehlen des Fürsten von Pontecorvo, nachmaligen Königs von Schweden. Der Major von Gersdorff war Chef des sächsischen Generalstabes, erhielt wegen des Gefechtes bei Linz am 17. Mai das Kreuz der Ehrenlegion, avancirte in einem Zeitraume von wenigen Monaten zum Generalmajor und wohnte als solcher der Schlacht von Wagram bei. — Der Feldzug hatte einen erneuerten Beweis geliefert, in wie vielen Stücken die Organisation der sächsischen Truppen mangelhaft und veraltet war, selbst der Anzug, die Kopfbedeckungen gehörten einer vergangenen Zeit an; man fühlte dringend das Bedürfniß einer Umformung. Nach der Rückkehr des Corps, welche im Januar und Februar 1810 erfolgte, schritt man zu einer Organisation, an deren Vorarbeiten der General von Gersdorff schon lebhaften Antheil genommen hatte und deren Ausführung er leitete. Man verminderte die Zahl der Regimenter, machte diese dagegen stärker an Mannschaft, nahm auch für die Zeit des Friedens die Eintheilung in Brigaden und Divisionen an, man änderte die Bekleidung und Bewaffnung u. s. w. Ein Generalstab ward gebildet, der in mehre Abtheilungen zerfiel und unter dem Chef des königlichen Generalstabes stand, welchen Posten von Gersdorff erhielt. Der Einfluß, welchen er dadurch auf die Armee bekam, mußte an und für sich schon bedeutend sein, wurde aber dadurch aufs Höchste gesteigert, daß man ihn auch an die Spitze der Administration stellte, sowie ihm ebenfalls das specielle Commando der Artillerie übertragen ward. In ihm vereinigten sich alle Branchen der Armee, er war, wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach das wahre Oberhaupt derselben, und gegen ihn traten der Kriegsminister und die Divisionsgenerale in Schatten. — Im J. 1811 wurde unter seiner Leitung eine neue Organisation des Ingenieurcorps vorgenommen, ihm auch in diesem Jahre die Direction des Festungsbaues zu Torgau übertragen. Er stand auf der höchsten Machtstufe, die einem sächsischen Militair zu erreichen möglich war; so konnte es ihm an Neidern nicht fehlen, und man trug sich auf seine Rechnung mit sonderbaren Gerüchten herum, von denen jedoch nie eins erwiesen ward; in dem Vertrauen des Königs konnte von Gersdorff Nichts verloren haben, denn dieser ernannte ihn zum Commandeur des Ordens vom heiligen Heinrich. — Die politischen Verhältnisse zwischen Frankreich und Rußland wurden verwickelter, schon war Kälte zwischen beiden Höfen eingetreten; im J. 1812 zogen die Truppen fast aller europäischen Staaten dem Norden zu, unter ihnen auch 20,000 Sachsen. Der Kaiser Napoleon begab sich nach Dresden, wohin der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und mehre andere Monarchen ebenfalls kamen. Hier arbeitete Napoleon fleißig an den Vorbereitungen zu dem Feldzuge und gebrauchte häufig den General von Gersdorff dabei. Das Officierkreuz der Ehrenlegion ward ihm als Lohn zu Theil, auch ernannte ihn der König am 30. Juni zum Generallieutenant. — Der unglückliche Ausgang des Krieges gegen Rußland, an welchem außer dem oben angeführten Contingente von 20,000 Mann noch drei Infanterie- und ein Cavalerieregimet von Sachsen Antheil genommen hatten, setzte das Land einer Occupation von Seiten der russischen Heere aus; die noch vorhandenen Streitkräfte wurden durch neu ausgehobene Mannschaften ergänzt, und ihnen die Festung Torgau als der einzige haltbare Punkt bestimmt. Der König begab sich zuerst nach Plauen, später nach Regensburg, dann in die österreichischen Staaten, überall folgte ihm der General von Gersdorff. Die Schlacht von Lützen bestimmte den Hof, nach Dresden zurückzukehren, die sächsischen Truppen vereinigten sich von Neuem mit der französischen Armee, doch waren sie nur schwach und es wurde thätig an ihrer Vermehrung gearbeitet, woran von Gersdorff keinen geringen Antheil nahm. Der Waffenstillstand führte Napoleon in Sachsens Hauptstadt und den General von Gersdorff in seine Nähe. Die Foderungen der Franzosen waren stark, von Gersdorff suchte sie so viel als möglich zu erfüllen und wol ist ihm zu jener Zeit der Vorwurf gemacht worden, er befriedige die Wünsche der Fremden zu sehr auf Kosten des eigenen Vaterlands. Für die mancherlei Dienste, welche er leistete, ernannte ihn der Kaiser zum Commandeur der Ehrenlegion. Die Formirung der sächsischen Truppen war kaum vollendet, als der Waffenstillstand aufgekündigt wurde. Von Gersdorff blieb wie vorher um die Person des Königs, er folgte ihm nach Leipzig und ward dort am 19. Oct. gefangen oder eigentlich arretirt. — Die Verbündeten konnten in einem Manne, den Napoleon ausgezeichnet hatte, nur einen Gegner ihres Systems erkennen, es war daher consequent, daß sie dem Generale von Gersdorff jede Anstellung verweigerten. Doch war dies nicht genug. Das provisorische Gouvernement von Sachsen befahl ihm,

eine genaue Rechnung über die Verwendung aller der Gelder einzureichen, die bei den Organisationen der verschiedenen Armeecorps und bei der Befestigung von Torgau durch seine Hände gegangen waren. Die gänzliche Abgeschiedenheit von allen Geschäften gab v. Gersdorff Muße genug, die verlangte Arbeit auf das Genaueste anzufertigen und alle Belege herbeizuschaffen. — Das Jahr 1815 veränderte die politische Gestaltung Sachsens, der König kam zurück, aber nur mit großen Opfern hatte er seine Rückkehr erkauft. Gersdorff trat wieder auf den Etat der Armee, doch konnte ihm bei der veränderten Formirung derselben nicht sogleich eine passende Stelle ertheilt werden. Erst im J. 1817 ward er zum Generalinspector der Armeereserve ernannt, ein Posten, den er bis zur Auflösung derselben 1821 bekleidete. — Der König hatte beschlossen, dem Cadettencorps eine veränderte, den Foderungen der Zeit mehr angemessene Einrichtung zu geben und seinen Generaladjudanten Gersdorff damit beauftragt. Seine Pläne erhielten die Beistimmung des Monarchen, und ihm ward am 16. Sept. 1822 das Commando jener Anstalt übertragen.

Was er als Chef des Cadettencorps geleistet, kann hier nicht weitläufig besprochen werden, man braucht nur anzuführen, daß die Anzahl der jungen Leute, welche als Volontairs ihre Bildung hier suchten, ebenso groß war, als die Zahl der wirklichen vom Staate unterhaltenen Cadetten. Man sah Engländer, Franzosen, Polen, Griechen u. s. w. in dieser Anstalt; aus England, Baiern, Polen, sowie von mehren anderen fremden Militairschulen, verlangte man Auskunft über die Einrichtung und den Lehrplan des sächsischen Cadettencorps; manche fremde Fürsten und ausgezeichnete Militairs besuchten auf ihren Reisen diese Anstalt und weithin hatte sich ihr Ruf verbreitet. Mit Liebe hing Gersdorff an seiner Schöpfung. Selbst kinderlos, aber von einer ehrwürdigen Gemahlin unterstützt, war er im eigentlichen Sinne Vater aller Zöglinge seines Instituts und kenntnißreicher Rathgeber des zahlreichen Corps von Professoren, Lehrern und Aufsehern; er ertheilte selbst Unterricht, der Leitfaden, den er bei seinen Vorlesungen über Kriegsgeschichte brauchte, ist im J. 1826 im Drucke erschienen. Mit seltenem Scharfblicke begabt, irrte er selten in Beurtheilung der Zoglinge, nie in der Wahl der Lehrer, sein äußerst richtiger Tact im Umgange mit jungen Leuten hatte ihm deren höchste Liebe und unbegrenztes Zutrauen erworben; nur Wenige konnten ihm und seinem Worte widerstehen. Wahrhaft rührend sprach sich diese Liebe bei seinem Tode aus. — Im J. 1819 hatte Gersdorff die Decoration eines Großofficiers der Ehrenlegion erhalten, und 1825, als er nach Weimar gesandt ward, dem Großherzoge im Namen des Königs von Sachsen zum 50jährigen Jubelfeste der Regierung Glück zu wünschen, erhielt er das Großkreuz vom weißen Falken. Der König Anton von Sachsen ertheilte ihm das Großkreuz des St. Heinrichsordens. Auch das Ausland hat den Werth Gersdorff's anerkannt. Den letzten Beweis davon gab ihm die königliche Akademie der Kriegswissenschaft zu Stockholm, indem sie ihn im J. 1827 zu ihrem Mitgliede ernannte. — Schon hatte Gersdorff manche Anfälle von Krankheit glücklich überstanden, doch endlich sollte er unterliegen. Ein Prellschuß auf die Brust, den er vor 20 Jahren in der Schlacht bei Wagram erhalten, hatte später ein innerliches Leiden verursacht, und wird als eine Hauptursache seines Todes angegeben. Außer den schon erwähnten Vorlesungen und zweien in Dresden französisch und teutsch herausgegebenen Briefen an den Generallieutenant Grafen Gerard und an den Maréchal de Camp, Baron Gourgaud, worin er ein leidenschaftliches Urtheil des Kaisers Napoleon über die sächsische Armee in den von Montholon und Gourgaud herausgegebenen Notes et Melanges berichtigte, hat Gersdorff Nichts in den Druck gegeben; doch soll er Memoiren über die wichtigsten Jahre seines Lebens hinterlassen haben, die für die neueste Geschichte Sachsens gewiß von hohem Interesse sind. — Ein sprechendes Bildniß von ihm, das der Hofmaler, Professor Vogel, gemalt hat, ist zu Hamburg 1825 in Steindruck erschienen*).

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GERSDORFF (Nicolaus, Frei- und Pannerherr) auf Baruth, Breitingen, Hennersdorf, Hauswalde, königl. polnischer und kurfürstl. sächsischer Geheimerathsdirector, Oberkammerherr und Landvoigt in der Oberlausitz, war der Sohn von Nicolaus und Anna Maria von Loben, geb. am 9. Juni 1629. Seine Mutter ließ ihn bei dem frühen Verluste seines Vaters in den damaligen traurigen Zeiten durch Hauslehrer unterrichten. In seinem 14. Jahre wurde er Kammerpage bei dem Kronprinzen Johann Georg von Sachsen, er bezog 1647 die Universität Wittenberg, studirte daselbst vier Jahre und bereiste darauf Frankreich, Holland, England und Polen. Bei seiner Zurückkunft 1655 ernannte ihn der Kurfürst Johann Georg zum Oberappellationsrathe, im folgenden Jahre wurde er als Hof- und Justizrath verpflichtet. Als Gesandter befand er sich bei der Wahl des Erzherzogs Leopold zum römischen König und ging von da zu einer besonderen Mission nach Stockholm. Seine glücklichen Verrichtungen in beiden Gesandtschaften brachten ihn in das Geheimerathscollegium. Zum Principalgesandten auf dem Reichstage in Regensburg ernannt (1662), blieb er bis 1664 auf Verlangen des Kaisers Leopold I., welcher bei den damaligen wichtigen Reichsgeschäften seines Rathes gebrauchen wollte. Auf dem obersächsischen Kreistage zur Deliberation über den Türkenkrieg führte er das Directorium und brachte den Beschluß der Kreisstände selbst nach Wien. Zur Beilegung der münsterischen und niederländischen Unruhen (1665—1666), welche durch die Zerwürfnisse des kriegerischen Bischofs Bernhard von Galen mit der Stadt Münster herbeigeführt waren, wurde Nicolaus v. Gersdorff verwandt. Als Gesandter bei dem Kurfürstentage in Cöln wurde er Ende 1667 zum Könige Ludwig XIV. nach St. Germain gesandt,

*) Neuer Nekrolog der Deutschen. 7. Jahrg. 2. Th. S. 654.

ihm im Namen der teutschen Kurfursten die Vorschläge zu eröffnen, die zur Vermittelung der Streitigkeiten zwischen Spanien und Frankreich zweckdienlich sein konnten. Da die Gesandten von England und Holland damit uebereinstimmten, so wurden sie vom Konige und dessen Minister unter Zuziehung Gersdorff's angenommen, wie sie auf dem nachher zu Aachen publicirten Frieden unverandert enthalten sind. Wegen der von ihm in allen Staatsgeschaften bewahrten Klugheit und Kenntniß wurde ihm vom Kaiser und Reiche manche Commission aufgetragen, namentlich in den anhaltischen und hanauischen Angelegenheiten. Auf dem 1672 gehaltenen obersachsischen Kreistage zu Leipzig wurden durch seine thatige Vermittelung die zwischen dem Kaiser und dem Kurhause schwebenden Differenzpunkte in dem fruheren abgeschlossenen Verbundnisse berichtigt und erneuert, daher der Kaiser Leopold ihn und seine Nachkommen in den Reichsfreiherrnstand erhob mit dem Prädicat „edler Pannerherr." Es verging kein Jahr, in dem nicht Gersdorff mit Kreisangelegenheiten zur Beseitigung der Streitigkeiten verschiedener Stande beauftragt worden wäre und sie zur Zufriedenheit der Theilnehmer beendigt hätte. Im nämlichen Verhältnisse betrieb er die Angelegenheiten des Kurhauses; so trat er im J. 1678 zu Lund als Friedensvermittler zwischen den beiden nordischen Kronen auf, im J. 1680 zu Berlin und Dessau in Angelegenheiten dieser Fursten mit Kursachsen. Daher ernannte Johann Georg III. Gersdorff zum Präsidenten des Geheimeraths und zum bevollmachtigten Landvoigte der Oberlausitz. Im J. 1689 schloß er den wichtigen Vergleich mit den herzogl. sachsischen Häusern Ernestinischer Linie ab, wodurch die seit Jahrhunderten fortdauernden Anspruche geschlichtet wurden. Bei der Wahl und Krönung des Erzherzogs Karl bekleidete er die Stelle eines Principalgesandten. Im J. 1694 unterschrieb er als bevollmächtigter Gesandter des Kurfursten die abgeschlossenen Tractaten mit dem Kaiser Leopold I. in Wien. Nachdem er unter funf Kurfursten von Sachsen ein ruhmvolles und thatiges Leben geführt hatte, beschloß er dasselbe in seinem 73. Jahre in Dresden. Er war drei Mal verheirathet: 1) mit Hedwig Elisabeth Vitzthum von Eckstadt, die ihm drei Tochter und einen Sohn gebar; 2) nach ihrem Tode (1666) mit Eva Katharina von Gunterodt, von der er zwei Töchter erzeugte; 3) zum dritten Male 1670 mit Henriette Katharina Freiin von Friesen, mit der er 31 Jahre in glücklicher Ehe lebte und die Mutter von drei Sohnen und drei Töchtern wurde. (*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

GERSDORFFIT, ist der von A. Löwe fur die Nickelarsenikglanze eingefuhrte Name, die fruher als Nickelglanz, Nickelarsenikkies, Arsenikniсkelglanz, weißes Nickelerz, synthetischer Markasit aufgeführt wurden. Sie krystallisiren im tesseralen Systeme, meist in Octaëdern und Wurfeln, gewöhnlich aber kommen sie derb in körnigen Aggregaten vor. Sie haben ziemlich vollkommene Spaltbarkeit nach den Würfelflächen, unebenen Bruch, 5,5 Harte, 6,1 — 6,64 specifisches Gewicht, sind silberweiß in stahlgrau geneigt, grau und graulich-schwarz anlaufend. Die chemische Zusammensetzung ist nicht constant. Die Vorkommnisse von Schladming und Brackendorf (Ober-Ungarn), fur welche Lowe den Namen Gersdorffit einfuhrte, ergaben bei der Analyse:

	Schladming.				Brackendorf.
	I.	II.	III.	IV.	
Nickel	26,140	19,15	27,90	28,62	28,75
Eisen	9,550	11,13	14,19	12,19	8,90
Arsenik	49,830	39,04	39,88	39,40	46,10
Schwefel	14,133	16,35	16,11	16,91	16,25
Kobalt	—	14,12	0,83	2,88	—

Die Krystalle von der Grube Jungfer bei Müsen enthalten nach Schnabel 18,94 Schwefel, 46,32 Arsenik, 32,66 Nickel, 2,38 Eisen, und Rammelsberg fand in solchen von der Grube Albertine bei Harzgerode 30,30 Nickel, 6,00 Eisen, 44,01 Arsenik, 0,86 Antimon, 18,83 Schwefel. Aus diesen Analysen geht zur Genüge hervor, daß die Nickelglanze gewiß in mehre Species zerfallen, deren scharfe Charakteristik jedoch nach den vorliegenden Untersuchungen nicht möglich ist. Im Kolben erhitzt, zerknistert das Erz heftig und gibt bei stärkerer Hitze ein reichliches Sublimat von gelblich-braunem Schwefelarsen; der Rückstand ist roth und verhält sich wie Rothnickelkies. In Salpetersäure löst es sich theilweise unter Abscheidung von Schwefel und arseniger Säure. Die wichtigsten Fundorte sind Loos in Helsingland (Schweden), Schladming in Steiermark, Lobenstein im Voigtlande, Tanne und Harzgerode am Harz, Müsen im Siegenschen. (*Giebel.*)

GERSDORFFSBURG. In der königl. preußischen Provinz Sachsen liegen die Ueberreste dieses Schlosses, welches schon im Anfange des 11. Jahrh. urkundlich vorkommt, auf einem Hügel zwischen Quedlinburg und Ballenstädt, von jeder dieser Städte eine Stunde entfernt, in der Mitte eines Thales. Ein hoher achteckiger Thurm, der erst in der Höhe von 40 bis 50 Fuß den Eingang zeigt, ist so gut erhalten, daß er durch Jahrhunderte wol ausdauern kann. Einzelne Mauerreste mit Fensteroffnungen in verschiedenen Gestalten beurkunden, daß ein ansehnliches Schloß vor Zeiten hier gestanden hat. Gero, aus dem sächsischen Edelinger-Geschlecht der Gerinrode am Harze, soll die Burg erbaut und vom Kaiser Heinrich I. die Burggrafschaft Magdeburg erhalten haben (930). Von seinen drei Söhnen, Bernhard, Bischofen von Halberstadt, Gero II., Burggrafen zu Magdeburg und Siegfried, Grafen von Ringelheim, waren die beiden Letzten tapfere Helden und sonst ausgezeichnete Männer. Als Anführer der Heere unter den Kaisern, Heinrich I. und Otto I. gegen die Ungarn, Daleminzier, Slawen und Wenden, die sie besiegten (936), wurde Ersterer zum Markgrafen von der Lausitz und Letzterer zum Markgrafen der wendischen Mark und östlichen Sachsens ernannt, und mit Hermann Billung treuer Wächter der Slawengrenze. Gero II. war der

Schrecken dieser Nation; so ließ er in Abwesenheit Otto's I. 30 slawische Fursten, um einem von ihnen verabredeten Aufstande zuvorzukommen, zu einem Gastmahle auf seine Burg Gersdorff einladen, berauschen und ermorden (938). Doch diese That empörte um so mehr das Volk, der Aufstand brach aus, und Gero konnte nur mit Hilfe des vom Rheine zuruckeilenden Kaisers Sieger bleiben. Als der Markgraf Siegfried starb, erhielt Gero die beiden erledigten Markgrafschaften, und wurde dadurch in einen fortwahrenden Kampf mit den Slawen verwickelt, wo er den letzten Fürsten der Heveller durch den von Gero bestochenen Wachter, Tugumin, ermorden ließ (940). Dieser Kaiser stiftete in dieser Markgrafschaft die Bisthumer Havelberg 946 und Brandenburg 948, und Gero war eifrig beschäftigt, die teutsche Gewalt und das Christenthum in den Slawenmarken zu befestigen. Wie dieses vollfuhrt wurde, zeigt Dithmar von Merseburg, der in seiner Chronik schreibt: „wenn der Slawe gehorchen soll, muß man ihn Heu fressen lassen, wie einen Ochsen, und prügeln wie einen Esel!" Gero unterjochte die Wenden, Wilzen und Obotriten, besiegte den Herzog Mesiko von Polen, machte ihn tributbar und führte zuletzt noch einen mörderischen Krieg mit den Lusickern und Salpulern. Als er in einer dieser siegreichen Schlachten seinen Neffen verlor, und durch den frühen Tod seines einzigen Sohnes Siegfried's, der ebenfalls Markgraf war, aufs Tiefste betrübt war, legte er sein blutiges Kriegsamt nieder, pilgerte nach Rom und starb bald darauf in einem Kloster (965). In dem von ihm aus dem Erbe seines Sohnes gestifteten Kloster Gerenrode (941), ließ er dessen Witwe Hedwig, eine Nichte der Kaiserin Matildis, von dem Bischofe Bernhard von Halberstadt als erste Aebtissin einweihen. In der Klosterkirche von Gerenrode fand er seine Ruhestätte. Sein Grabstein ist in späterer Zeit von einem Fursten von Anhalt erneuert worden mit der Aufschrift:

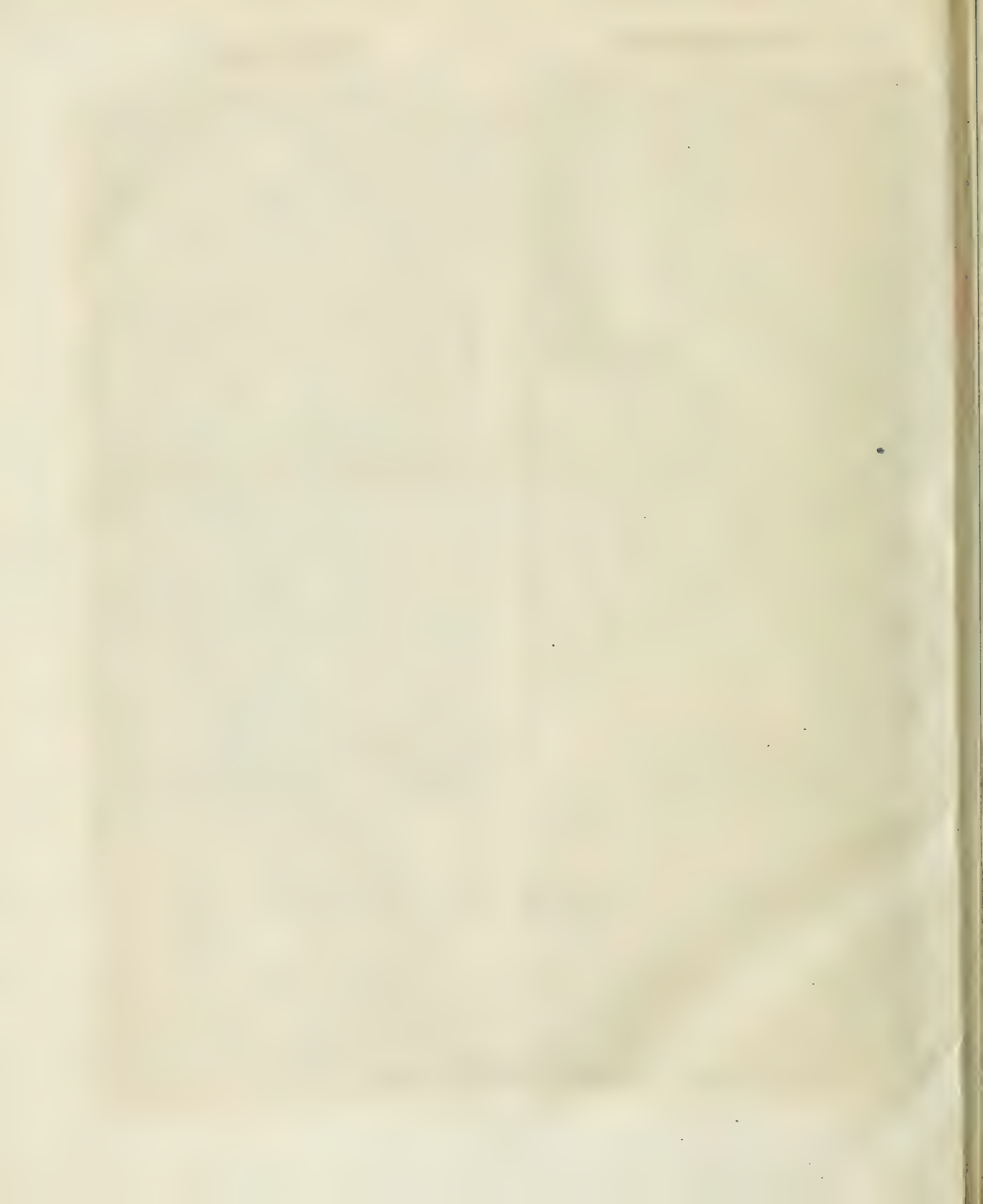
> Herr, Herzog und Markgraf,
> Gründer der Kirche der Sachsen,
> zu Lausitz erster Fürst war ich,
> dreißig wendische Fürsten tödtete ich,
> Stift Gerienrode von eigener Hab,
> daselbst man sieht noch heut mein eignes Grab.

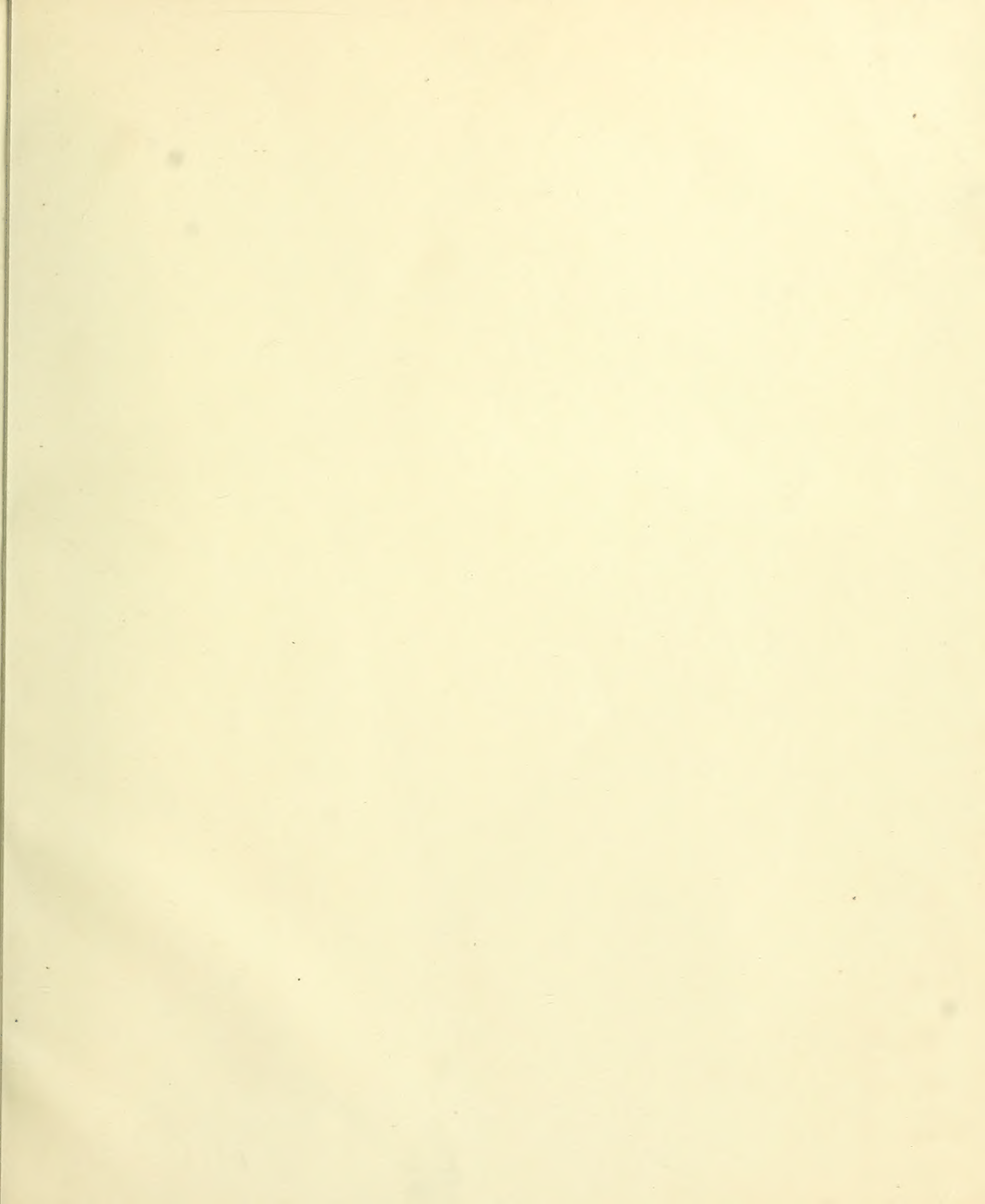
Nach seinem Tode fiel die Burg Gersdorff an seinen Cognaten, Rudolf von Gerienrode, den Enkel von Friedrich, einen Bruder von Gero I., Burggrafen von Magdeburg, der 924 Kaiser Heinrich in der unglucklichen Schlacht bei Wurzen in Sachsen gegen die Ungarn rettete. Rudolf nahm von nun an den Namen Gersdorff an, unter diesem Namen wird er urkundlich erwahnt in dem Streite mit der Kirche zu Hoyersburg, welche auf Güter des Klosters zu Gerienrode, deren Schutzvoigt er war, Anspruche erhob. Wahrscheinlich hinterließ er mehre Sohne, die in der Lausitz und in Baiern ihr Geschlecht ausbreiteten (vergl. den Artikel **Gersdorff**), von denen aber Burcard und Arnold im Besitze der väterlichen Burg blieben. Rudolf II. wird 1184 namentlich als Besitzer der Burg genannt. Sein Sohn Ammich von Gersdorff war Reichsschoffe und lebte 1213 auf Gersdorff, wie es in der Vorrede zum Sachsenspiegel angeführt wird. Vielleicht waren seine Söhne, die Bruder Jordan von Gersdorff, Arnold und Johann Heinrich vom Berge, die mit ihrem Vetter Friedrich von Gerienrode die Kirche zu Gersdorff mit allen dazu gehorigen Aeckern und sonstigen Besitzungen dem Altare St. Johannes im Kloster zu Sion zum Seelengedächtnisse ihrer Voraltern und Nachkommen schenkten, damit drei Mal in der Woche drei heilige Seelenmessen zum Heile der Lebenden und an dem Altare St. Johannes drei zum Heile der abgeschiedenen Seelen gehalten werden sollen. Am Tage des St. Dionysius sollen die Gebeine der in der Kirche zu Gersdorff ruhenden Vorfahren erhoben, in der Klosterkirche in eine Grabstatte begraben und mit Vigilien und Seelenmessen der Tag zugebracht werden. Die Aebtissin Gertrud zu Quedlinburg bestätigt am 4. März 1267 diese Dotationsurkunde. Vier Jahre später wurden die in den Kapellen zu Gersdorff befindlichen Reliquien ebenfalls in die Kirche auf den Sionsberg gebracht. Unter Jordan's Sohne, Gebhard, wurde die Burg Gersdorff von den Quedlinburgern erobert und zerstort. Nach Gebhard's von Gersdorff unbeerbtem Tode kam die Burg, man weiß nicht weshalb, an die Grafen von Reinstein; es ist auch unbekannt, ob sie von diesen wieder hergestellt und wann sie endlich verlassen wurde und verfiel.

(*Albert Freih. von Boineburg-Lengsfeld.*)

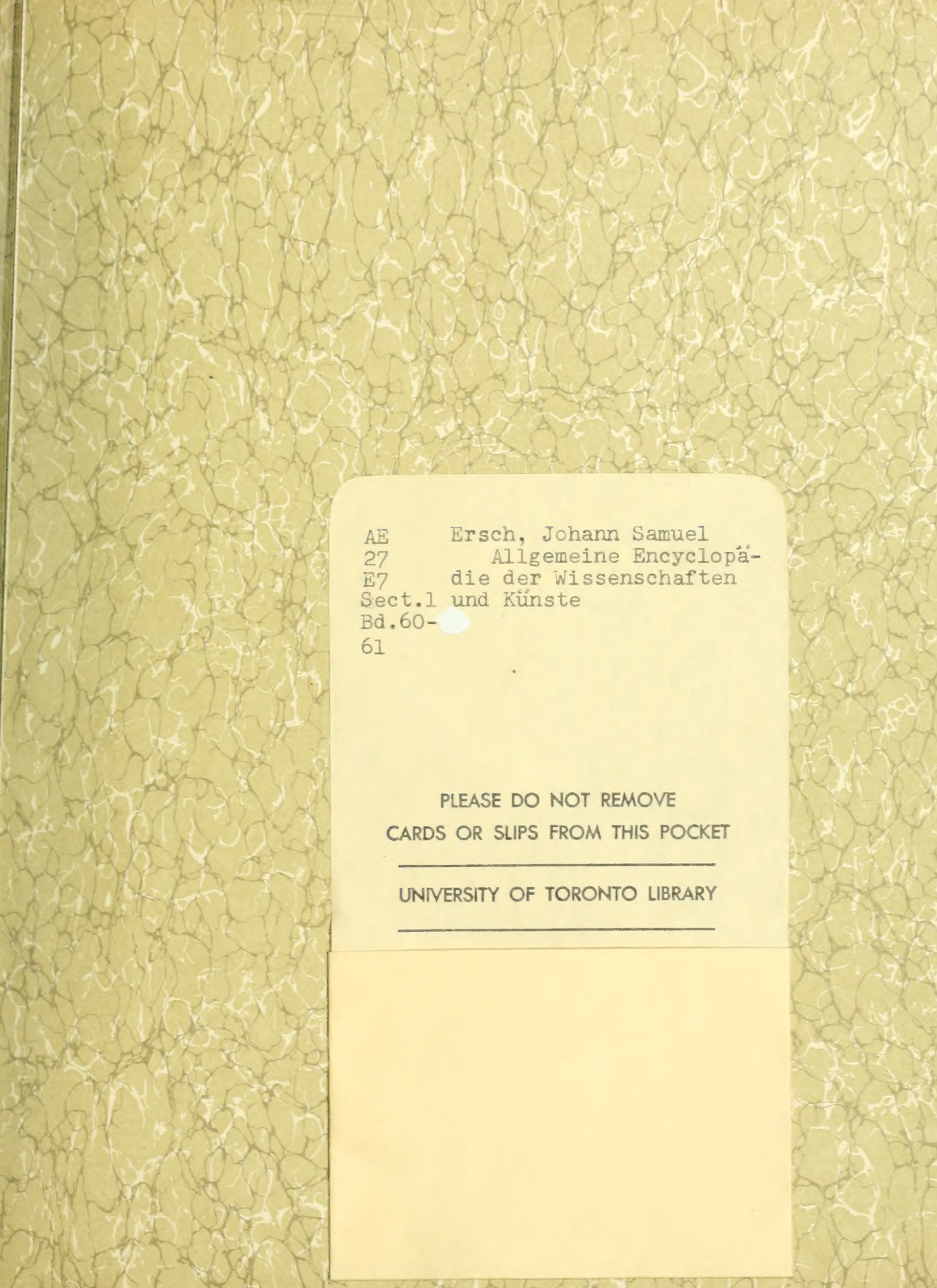
Ende des einundsechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.










UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 09 16 03 007 5